Comparavit Joannes Evangelista
Abbas.

<36603735060014

<36603735060014

Bayer. Staatsbibliothek

E

Mylius

2° 7 gem. 70, I-6

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Des

CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM

Sechster Theil

Von

MISCELLANEIS, und SUPPLEMENTIS

derer vorhergehenden

Fünf Theile biß 1736.

in sich haltend

Landtags-Receſſe, von Juſtitzien- Zoll- Brau- und anderen Sachen, auch Edicta und Ordnungen vom Abſchoß, Ober Heralds-Amt, Rang-Reglements, Monte Pietatis, Privilegiis derer refugirten aus Franckreich und Schweitz, Erb-Pacht, Orden des ſchwartzen Adlers, Societæt derer Wiſſenſchaften ꝛc.

In

Drey Abtheilungen.

Nebſt Anhang

Derer in Frantzöſiſcher Sprache zum Behuf der Frantzöſiſchen Nation publicirten Verordnungen, und beygefügter Diſcipline Eccleſiaſtique derer Reformirten Kirchen in Franckreich.

CONSTITUTIONUM
MARCHICARUM

BAYERISCHE STAATS-BIBL. MUENCHEN

Vorbericht.

Bey Edition des Ersten Theils des Corporis Constitutionum Marchicarum habe mit mehrern die Abtheilung des gantzen Wercks in VI. Theile angezeiget, und was in jedem Theil befindlich seyn solle, auch was mich bewogen hat diese VI. Partes und derer Sectiones oder Abtheilungen also, wie beschehen, einzurichten. Da ich denn diesem VIten und letzten Theil diejenigen Sachen gewidmet, welche zu vorhergehenden fünff Theilen eigentlich nicht gehörig, und diejenigen Constitutiones welche viele gantz unterschiedene Materien in sich halten, oder als eintzelne Pieçen anzusehen ꝛc. Auch zeiget der Haupt-Titel des Wercks an, daß dieses Corpus von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. biß 1736. da ich den Isten Theil in Druck gegeben, gehen solle; und diesen terminum ad quem habe in folgenden Theilen genau observiret, hiernechst aber, was nach 1736. publiciret und verordnet worden, ist in denen IV. Continuationibus und Supplementis derer ersteren drey Continuationen biß 1750. inclusive ans Licht getreten. Und in solcher Verfassung habe auch diesen Sechsten Theil biß 1736. verfertiget, bin aber doch von dem ersten Plan etwas abgewichen, eines theils ratione termini a quo, indem ich vier ältere Stück von 1298. 1317. 1409. sub No. I. II. III. und IV. in diesem VI. Theil mit eingebracht, andern theils, weil währender Collection und Abdrucks derer Haupt-Theile noch einige Constitutiones so in die ersteren fünf Theile einschlagen, und in die Zeit biß 1736. gehörig, aufgefunden, und später bekommen, daß sie vormahls in die fünf Theile nicht mit gedruckt werden können: So habe solche in diesem Theil als Supplementa in Ordnung der Zeit mit eingebracht. Und da ich wegen meiner ordinairen Arbeit an die Edition dieses Sechsten Theils nicht eher kommen und mit dem Druck den Anfang machen lassen können als ohngefehr vor Jahres Frist. So habe zur Beförderung des Wercks, damit es in unterschiedenen Buchdruckereyen zugleich gedruckt werden können, abermahls gewisse Abtheilungen machen müssen, solches aber nicht füglich nach denen Materien einrichten können, und dahero die 2. ersteren Abtheilungen nach der Zeit gemacht, daß also die erstere Section biß 1699. laufet, und die zweyte von 1700. biß 1736. welcher hiernechst eine Nachlese anhängen müssen.

Die dritte Abtheilung hält Constitutiones non editas in sich, welche niemahls zur publication gekommen, noch vim legis erhalten, solche aber zu inseriren, habe nicht unterlassen wollen, weil eines theils mein im zweyten Theil beschehenes Versprechen zu erfüllen, andern theils, wie im Vorbericht der dritten Abtheilung angeführet ist, einige Umstände es erfordert haben, daß es nicht ohne Nutzen seyn wird.

Die in Frantzösischer Sprache publicirten Edicta und Verordnungen habe separiret, zum Besten der Nation, daß sie solche Sammlung a part bekommen könne, hingegen aber der Käuffer des Corporis, wenn er solche ihm nicht brauchbar zu seyn erachtet, dieselbe nicht mit kauffen müsse, indem es wenige seynd, welche nicht auch im teutschen publiciret und denen VI. Theilen mit einverleibet worden, aber lediglich die Französische Nation betreffen.

Wegen derer Landtags Receße muß ich noch anzeigen, daß ein und anderer jedoch wenige fehlen, welche die Censur Commission auszulassen gut gefunden, indem sie weiter dem Publico keinen Nutzen geben können, sondern e. g. die zu damahliger Kriegs-Zeit gemachten quotisationes einiger Extraordinariorum betroffen haben.

Es mögen auch wohl einige alte Constitutiones fehlen e. g. in I. Abtheil. dieses VI. Theils pag. 230. ist eine alte Scharfrichter-Ordnung erwehnet, deren ich nicht habe habhaft werden können; Ich hoffe aber es wird jeder Leser mich leichtlich excusiren, wer von dergleichen Collectionen alter Dinge, und daß man in alten Zeiten in derer Sammlung so grossen Fleiß nicht angewendet hat, solche in Archiven, Cantzleyen und Registraturen aufzuheben, eine Kenntniß hat. Auch muß ich noch erinnern, daß je zu Zeiten Edicte ergangen welche alle Märckische Provintzien angehen, andere aber nur die Chur-Marck, andere die Neu-Marck, andere gewisse Creyse ꝛc. weshalb der Leser jedesmahl die Rubric oder introitum der Constitution anzusehen hat.

Nun habe ich also meine Arbeit dieses Corporis und derer Continuationen mit 1750. geschlossen. Und ob wohl das mir allergnädigst ertheilte Privilegium sich biß 1755. erstrecket hätte, die biß dahin emanirende Constitutionen zu ediren; So habe jedoch der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften alhier überlassen, von 1751. an ihres Privilegii sich zu bedienen.

Mir aber lieget noch ob, nach Anzeige des Vorberichts Ersten Theils, nunmehro über alle VI. Theile und erfolgte Continuationes, ein Repertorium zu liefern, welches auf doppelte Art solchergestalt geschehen soll, daß erstlich ein Verzeichniß aller in denen VI. Theilen und Continuationen nach denen Materien zerstreueten Constitutionen in ihrer Chronologie nach Ordnung der Zeit, und wo solche zu finden, præmittirt; hiernechst aber ein vollständiges Register derer Materien nach Alphabetischer Ordnung beygefüget werden soll; Und das Alter meiner Jahre wird mich antreiben solches nach Möglichkeit zu beschleunigen da es bereits durch bisherige extrahirung des Wercks præparirt ist. Indessen empfehle mich des Lesers Wohlgewogenheit, und bitte die etwa hier und da eingeschlichene Fehler zu entschuldigen. Berlin, den 22. Jul. 1751.

AUTOR.

Verzeichniß
derer in dem
Sechsten Theil
des
CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM,
befindlichen Landtags-Recessen, Ordnungen, Edicten und Rescripten.

Erste Abtheilung
von
Miscellaneis und Supplementis des I. II. III. IV. und Vten Theils.

No. I. Vergünstigung des Churfürsten und Marggraf Ottonis, der Stadt Berlin, wegen Niederlage und Städte-Pfenning ertheilet ꝛc. Tages vor *Michaelis* Ao 1298

II. Privilegium von Churfürsten und Marggraf Woldemar denen Städten Berlin und Cölln über unterschiedene Puncte ertheilet Tages nach *S Ambrosii* 1317

III. Cottbusser Willkühr . . Tages *Fabiani Sebastiani* 1409

IV. Churfürst Jodoci Begnadigungs-Brief, wegen der Schiffahrt, denen Bürgern zu Berlin und Cölln ertheilet Mittwochs vor *Francisci* 1409

V. Hertzog Heinrichs Confirmation derer Züllchowischen Willkühr in puncto successionis . . am Drauschcken-Tage 1425

VI. Churfürst Friedrichs II. Brief wegen unterschiedenen Puncten, betreffend die Schiffarth derer Bürger zu Berlin und Colln, insonderheit wegen Oderberg . . Montags nach *Invocavit* 1465

VII. Hertzogs Heinrichs Privilegium über die Croßnische Willkühr, sonderlich von Erbfällen . . Dienstags nach *Oculi* 1469

VIII. Land-Tages Revers, wegen Huffenschosses und Erlassung der Land-Behde, ausgenommen in 3 Fällen . *Bartholomæi* 1472

IX. Jus Lippenicum . . den 3ten Oster-Feyertag 1479

X. Churfürst Johannis Brief, wegen Entscheidung des Streits zwischen Berlin und Cölln, mit der Stadt Oderberg, wegen der Niederlage ꝛc. . . Mittwochs nach *Lætare* 1483

XI. Einige auf dem Land-Tag abgehandelte Puncte, wegen des Bierbrauens . Sonntags nach *Catharinæ Virginis* 1513

XII. Landtags-Recess, wegen Huffenschoß und Land-Behde Donnerstags nach *Joh. Bapt.* 1524

XIII. Landtags-Recess über unterschiedene Puncte . *Visitationis Mariæ* 1527

XIV. Beredung auf gehaltenen Landtage Anno 1527. zu Berlin, auf die Articul, so auf dem jüngsten Landtage nicht geörtert Sonntags nach *Francisci* 1527

XV. Entscheidung zwischen der Stadt Franckfurth an der Oder und der Stadt Crossen, wegen der Schiffahrt und wegen der Strasse auf Landsberg . Donnerstags nach *Octavas Ascensionis Christi* 1533

XVI. Landtags-Recess, wegen Justitzien-Sachen, Succeßions-Fällen nach Käyserlichem Recht, Abschaffung des Heergewettes. Gerade ꝛc. item wegen Zoll-Freyheit, und verbothener Schiffahrt auf der Elben ꝛc. . . Sonnabends *Joh. Bapt.* 1534

No. XVII. Churfürst Joachims und beyder Printzen Joachims und Johanns Receſs mit der Landschaft wegen Huffen-Schosses und Land-Behde = = Donnerstags nach *Johannis Baptiſtæ* Ao. 1534
XVIII. Landtages-Receſs, de dato Cölln an der Spree, am Tage Laurentii Martyris 1536. fast gleichen Inhalts, wie vorstehender, de dato Sonnabend Johannis Baptistæ 1534. nebst einigen Zusätzen am Tage *Laurentii Martyris* 1536
XIX. Policey-Ordnung im Lande Sternberg Dienstags nach Allerheiligen-Tag 1537
XX. Landtags-Receſs wegen unterschiedenen Puncten *de dato Michaelis* 1538
XXI. Marggraf Johanns ratification des in Anno 1538. von Churf. Joachimen denen Landständen gegebenen Revers Freytages nach *omnium Sanctorum* 1539
XXII. Landtags-Revers, denen Prälaten, Herren und von Adel gegeben Mittwochs nach *Judica* 1540
XXIII. Landtags-Revers, Churfürst Joachims II. denen Prälaten, Herren und Ritterschaft ertheilet = = Mittwochs nach *Judica* 1540
XXIV. Landtags-Abschied in puncto contributionis, daß niemand in denen Städten sich, ausser die alten Burglehn, von der Steuer eximiren solle = = *de dato* Sonntags *Reminiſcere* 1541
XXV. Kayſers Caroli V. Verordnung, daß Magdeburg seiner Widerspenstigkeit halber, der Niederlage, Märckte ꝛc. priviret, und solche nach Stendall, Tangermünde, Brandenburg ꝛc. verleget werden sollen, nebst Churfürstl. Ausschreiben vom Freytage nach Jacobi 1548. im Druck publiciret = = Freytags nach *Jacobi* 1548
XXVI. Landtags-Receſs mit denen Städten wegen der verwilligten Bier-Steuer, und Confirmation ihrer Privilegien Mittwochs nach *Michaelis* 1549
XXVII. Extract des von Churfürst Joachim II. denen Städten über einige Articul auf dem Landtage ertheilten Revers und Bewilligung Dienstags nach *Petri Pauli* 1550
XXVIII. Churfürst Joachims des andern Landtags-Revers Dienstags nach *Dionyſii* 1550
XXIX. Articul, welche der Churfürst zu Brandenburg denen Landständen gegen Bewilligung des Roßdienstes und Giebelgeldts ꝛc. auf dem Landtage verschrieben = = Dienstags nach *Dionyſii* 1550
XXX. Marggraff Johanns Privilegium der Stadt Crossen ertheilet Dienstags in Oster-Feyertagen 1551
XXXI. Droßnische Korn-Brau-und Ziese-Ordnung Sonntags nach *Eſto Mihi* 1554
XXXII. Neumärckischer Landtags-Abschied, der Neumärckischen und Sternbergischen Ritterschaft wegen unterschiedenen Puncten ertheilet Donnerstags nach *Viſitationis Mariæ* 1572
XXXIII. Churfürstens Johann Georgens Rescript, wegen der Bauer-Dienste in der Neumarck = = 22. *Jul.* 1572
XXXIV. Declaration des Landtags-Abschiedes in der Neumarck, de dato Cüstrin, Donnerstages nach Visitat. Mariæ Anno 1572. in puncto der Bauerdienste = = = 23. *Jul.* 1572
XXXV. Churfürst Johann Georgens Rescript an die Neumärckische Regierung wegen der Bauer-Dienste = = 10. *Auguſt.* 1572
XXXVI. Landtags-Receſs, wegen unterschiedener Puncte Montags nach *Viti* 1572
XXXVII. Absonderlicher Revers den Grafen, Prälaten und der Ritterschaft, wegen der Quoten in Contributionen, Zolle und andern, gegeben Montags nach *Viti* 1572
XXXVIII. Käyſer Rudolphi II. Bestätigung des dem Churfürsten von Brandenburg zustehenden Privilegii de non appellando 24. *Jul.* 1586
XXXIX. Patent, daß keiner ohne Bewilligung in fremde Dienste trete, bey Verlust der Lehn = = Montags nach *Exaudi* 1587
XL. Patent, daß ein jeder in Bereitschaft sitze, auch in keine fremde Dienste trete, bey Verlust der Lehn ꝛc. = am Sonntag *Oculi* 1589
XLI. Patent, daß Vaſalli bey Verlust der Lehen nicht ausser Landes dienen, zum Dienst gefast seyn, und auf Erfordern nicht allein, wie sie zu dienen schuldig, sondern so starck als sie aufkommen können, erscheinen sollen = Freytags nach *Miſericordias Domini* 1590
XLII. Edict, wegen der Salpeter-Sieder = am Tage *Michaelis* 1590
XLIII. Neumärckischer Landtages-Receſs denen Städten über einige Puncte ertheilet = = am Tage *Stephani* 1592
XLIV. Allgemeines Aufgeboth wegen der Türcken-Gefahr. Vaſalli sollen in guter Bereitschaft stehen, und jeder nicht allein, wie er zu dienen

nen schuldig, sondern so starck er aufkommen kan, auf Erfordern erscheinen, auch ohne Bewilligung nicht in fremde Dienste treten 10. *Octobr.* Ao. 1593

No. XLV. Churfürstliche Resolution auf der Ritterschaft Gravamina 22. *Dec.* 1593

XLVI. Aufgebot, daß ein jeder, nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern so starck er werden kan, gefast sey = = 16. *Aug.* 1594

XLVII. Consistorial-Bescheid, wegen Abschoß-Freyheit derer Pfarrer 24. *Mart.* 1595

XLVIII. Befehl an die Reichische Geschwister, wegen Abschosses von einer ihnen angefallenen Erbschaft zu Wusterhausen 28. *Jul.* 1595

XLIX. Mandat, Churfürstens Johann Georgens, die Pfandes-Ordnung zwischen der Neumarck und Pommern betreffend am Sonntage, den Tag *Thomæ Apostoli* 1595

L. Befehl, an die von Quitzow, in puncto des Abschosses, wie es zu halten = = = = 10. *Jul.* 1596

LI. Churfürstliche Resolution, wegen der Consistorial-Sachen in der Neumarck = = = 22. *Mart.* 1597

LII. Aufgebot, daß ein jeder nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern auch so starck er aufzukommen vermag, persönlich gefast sey, bey Verlust der Lehn = = = 3. *Jun.* 1598

LIII. Aufgebot an die Städte, daß sich niemand in fremde Dienste einlasse, sondern so starck er aufkommen mag, gefast sey, bey Verlust der Lehne ꝛc. = = = 12. *Nov.* 1598

LIV. Patent, daß sich ein jeder zur Musterung und Feldzuge gefast halte, und ohne Vorbewust nicht in fremde Dienste trete = 12. *Jan.* 1599

LV. Aufgebot an die sämtliche Städte in der Marck Brandenburg, wegen nöthiger Rüstung = = 27. *May* 1600

LVI. Aufgebot derer Vasallen und Städte zur Kriegs Rüstung 23. *Jul.* 1600

LVII. Aufgebot an die Ritterschaft und Städte der Churmarck, daß ein jeder mit guter Rüstung gefast sey, auch ohne Vorbewust niemand in fremde Dienste trete = = 27. *May* 1601

LVIII. Churfürst Joachim Friederichs Landes-Revers = 11. *Mart.* 1602

LIX. Churfürstliche fernere Resolution auf etliche von denen gesamten Ständen beschehene Erinnerungen, welche im vorstehenden Revers nicht enthalten = = = 11. *Mart.* 1602

LX. Des Chur-Printzens, Marggraf Johann Sigismunds Revers, wegen derer von seinem Herrn Vater, Churfürst Joachim Friederich, unterm 11. Mart. 1602. aufm Landtage ertheilten Recesse 12. *Mart.* 1602

LXI. Revers des Chur-Printzens, Marggraf Johann Sigismunds, denen Ständen wegen der Einlager und Leistung halber ertheilet Donnerstags nach *Oculi* 1602

LXII. Churfürst Joachim Friederichs Landtags-Revers, denen Ständen ertheilet = = = 14. *April* 1602

LXIII. Neumärckischer Landtags-Abschied Montags nach *Johannis Baptistæ* 1602

LXIV. Rescript. wegen verbothener Ausfuhre des Hopfens = 17. *Aug.* 1602

LXV. Wein-Meister-Ordnung = in den Weynachts-Feyertagen 1604

LXVI. Mandat, daß niemand ohne besondere Bewilligung sich in fremde Krieges-Dienste begebe, bey Verlust der Güther und Anwartungen. item wider auswärtige Werber = 27. *April* 1605

LXVII. Edict, wider die herumstreichende Herrenlose Landes-Knechte, Müßiggänger, Teichgräber, Bettler, auch sonst wegen einiger Puncte, aufm Lande Feuers-Brunst zu verhüten = 25. *Jul.* 1606

LXVIII. Rescript, wegen Verlassenschaft des Churfürstlichen Cammer-Dieners Schlauersbach, daß der Magistrat davon keinen Abschoß fordern könne = = = 19. *Dec.* 1607

LXIX. Churfürstliche Versicherung wegen Beförderung derer Eingebohrnen zu denen Aemtern ꝛc. für denen Ausländischen und Fremden 30. *Aug.* 1610

LXX. Churfürstens Johann Sigismunds Holtz-Ordnung am Tage *Michaelis* 1610

LXXI. Landtags-Abschied und Revers, der Neumärckischen Landschaft gegeben = = = = 11. *Junii* 1611

LXXII. Special-Revers der Croßnischen Landschaft gegeben 12. *Junii* 1611

LXXIII. Special-Revers der Cottbusischen Landschaft gegeben 12. *Junii* 1611

LXXIV. Landtags-Abschied, denen Neumärckischen Städten ertheilet 12. *Junii* 1611

LXXV. Consistorial-Bescheid wegen Abschoß-Freyheit von derer geistlichen Verlassenschaften = = = 1. *Febr.* 1612

No. LXXVI. Churfürst Johann Sigismunds Patent, daß die Justitzien, geistliche und Gräntz-Sachen, vor die Neumärckische Regierung gehören, und die Hauptleute, Amt-Schreiber, Zöllner derselben unterworfen seyn sollen = = 21. *Aug.* Ao. 1613

LXXVII. Verordnung wegen verbothenen Handels mit Lüneburger und in Pommern gesottenen Boy-Saltzes = = 20. *Octobr.* 1614

LXXVIII. Landtages-Abschied Churfürstens Johann Sigismunds 23. *Dec.* 1614

LXXIX. Revers des Churfürsten Johann Sigismunds, so bey der Versammlung derer Land-Stände disseits der Oder gegeben worden 5. *Febr.* 1615

LXXX. Churfürstliche Brandenburgische Relolution auf der Städte übergebene Gravamina generalia = = 3. *Nov.* 1615

LXXXI. Churfürstlich-Brandenburgische Erklärung auf der gesamten Neumärckischen Städte, fernere im Nov. des 1615ten Jahres in puncto Gravaminum übergebene Schrift, zu Cüstrin ausgeantwortet = = = 21. *Apr.* 1616

LXXXII. Edict, daß sich niemand in fremde Bestallung ohne Vorwissen einlasse = = = 30. *Apr.* 1616

LXXXIII. Edict von Wirths-Häusern und Thorschluß, auch Nacht-Wache wegen der Mordbrenner = = 6. *Sept.* 1616

LXXXIV. Gnädigster Bescheid, denen beyden Residentz-Städten Berlin und Cölln, in puncto der Zoll-Freyheit über einige Puncte ertheilet = = = 30. *Mart.* 1618

LXXXV. Mandat, daß keiner ohne Bewilligung in auswärtige Dienste trete, sondern zum Dienste gefast sey = = 25. *Jul.* 1618

LXXXVI. Aufgebot, daß ein jeder, nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern auch so starck er immer werden kan, gefast sey 28. *Oct.* 1618

LXXXVII. Edict, Churfürstens Johann Sigismunds, warum und welgestalt Se. Churfürstl. Durchl. Dero ältern Herrn Sohne, Herrn Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, die Regierung aufgetragen = = = 12. *Nov.* 1619

LXXXVIII Churfürstl. Recess, wegen Unterhaltung der geworbenen Churfürstl. Völcker, und übrigen Verfassung zur Defension des Landes = = = 1. *May* 1620

LXXXIX. Capitation oder Steuer-Ordnung nach denen Häuptern Unsers von GOttes Gnaden, Georgen Wilhelms, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. nach welcher sich die in unser Uckermarck und Land zu Stolpe Angesessene auf dem Lande von Adel und Unedel Geistl. und Weltliche allenthalben richten sollen. Auf sondern Unsern Befehl gedruckt = = = 14. *Junii* 1620

XC. Landtags-Recels = = = 8. *Sept.* 1620

XCI. Müntz-Edict wider das Aufkaufen Goldes und Silbers 16. *Octobr.* 1620

XCII. Avocatorium derer, so sich in fremde Krieges-Bestallung eingelassen, bey Verlust der Lehn ꝛc. = = 15. *Aug.* 1621

XCIII. Aufgebot, daß sich ein jeder gefast halte, bey Verlust der Lehn ꝛc. 24 *Junii* 1623

XCIV. Recels, welchen Se. Churfürstl. Durchl. zwischen den Ständen des Biergeldes halber ertheilet, welchergestalt nemlich aus denselben die herrschaftlichen Schulden bezahlet werden solten, und wem das Brauen, auch Freyheit vom Biergeld vergönnet seyn solle 9. *Junii* 1624

XCV. Churfürstliche Relolution, wegen derer Pfarrer Erbschaften, Abschoß-Freyheit, und wie weit solche statt hat = 5. *Julii* 1624

XCVI. Ausschreiben, wegen Erhöhung des Biergeldes = 18. *Julii* 1624

XCVII Churfurstliches Brandenburgisches Edict, betreffend den Exorcismum bey der heiligen Taufe = = 18. *Julii* 1624

XCVIII. Ratificatio des Recessus vom 10. Sept. 1624. wegen der Städte Kasten halber, durch Churfürstliche Commissarien aufgerichtet worden = = = 29. *Sept.* 1624

XCIX. Allgemeines Aufgeboth zur Defension des Landes, wegen derer an denen Gräntzen sich einfindenden fremden Krieges-Völcker 15. *May* 1625

C. Allgemeines Aufgebot der Mannschaft, zur Defension des Landes 12. *Sept.* 1631

CI. Tangermündische Elb-Zoll-Rolle = am Tage *Michaelis* 1632

CII. Mandat, wegen einiger zur Defension des Landes nöthigen Veranstaltungen = = = 4. *May* 1633

CIII. Avocatorium derer Vasallen und Unterthanen von denen Friedländischen, Bayerischen und andern päbstlichen Ligistischen Armeen = = = 5. *Julii* 1633

No. CIV. Churfürstens George Wilhelms Bescheid, wegen des Cursus Justitiæ in der Neumarck = = = 12. *Jan.* Ao. 1636

CV. Rescriptum, wegen der wüsten Hufen, wovon den Pfarrern das Decem-Korn restiret = = = 4. *April* 1636

CVI. Churfürst Friederich Wilhelms Accisen- und Steuer-Ordnung, wie solches von Sr. Churfürstl. Durchl. getreuen Land-Ständen, von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten der Mittel-Uckermarck und Grafschaft Ruppin bey dem im Julio Anno 1641. gehaltenen Land-Tage verglichen, aufgesetzt und verwilliget worden 20. *Jul.* 1641

CVII. Extract des Recesses, welchen Se. Churfürstl. Durchl. den löblichen Land-Ständen ertheilet ꝛc. So viel den Punct der Justitz und gesuchten indulti moratorii betrifft ꝛc. = 18. *April* 1643

CVIII. Extract aus der Churfürstlichen Resolution, auf der Universität zu Franckfurth an der Oder uebergebene Gravamina, in puncto decimarum derer caducen Lehn Güter = = 2. *May* 1643

CIX. Confirmation des Landtages-Abschiedes, de Anno 1611. 6. *Julii* 1646

CX. Confirmation der Land-Stände Privilegien, in specie derer zween Reverse vom 11. Mart. und 5. Febr. 1615. = 7. *Julii* 1646

CXI. Churfürstliche Resolution auf die von der Ritterschaft am 2ten Julii Anno 1646. übergebene Puncta = = 7. *Julii* 1646

CXII. Rescript an den Magistrat zu Stendal, wegen der Sabbaths-Feyer und Verlegung der Jahrmärckte auf andere Tage = 10. *Julii* 1649

CXIII. Churfürstliche Resolution, so denen Ueber-Oderischen Landständen gegeben worden, betreffend den grossen Ausschuß der Alt-Märckischen, Prignitzischen, Mittel und Uckermärckischen Ritterschaft 2. *Jul.* 1650

CXIV. Patent von derer Neu-anbauenden Freyheit, von Contribution Diensten ꝛc. = = = 23. *Octobr.* 1650

CXV. Churfürstliche Resolution auf derer Chur-Märckischen Stände übergebene Beschwerungs-Puncte = = 1. *May* 1652

CXVI. Seiner Churfürstlichen Durchl. fernere gnädigste Resolution, auf die noch übrige unerörterte Gravamina derer Märckischen Stände 13. *May* 1652

CXVII. Recess mit den Ständen, diß- und jenseits der Elbe und Oder 8. *Junii* 1652

CXVIII. Landtages-Recess = = = 26. *Jul.* 1653
Neben-Recess = = = 26. *Jul.* 1653

CXIX. Churfürstl. Brandenburgischer Neumärckischer Landes-Recess 19. *Aug.* 1653

CXX. Churfürstlicher Special-Revers denen Städten in der neuen Marck ertheilet = = = = 29. *Aug.* 1653

CXXI. Declaratio über den Landtags-Recess, de Anno 1653. in puncto usurarum &c. = = = 13. *Jun.* 1654

CXXII. Anderweitige Erklärung des Landtages-Recesses de Anno 1653. in puncto usurarum, excussoriis, moratoriis = 19. *Jun.* 1654

CXXIII. Patent, wegen des zu Halts Großburg, so ein Pertinentz des Lebusischen Territorii, de facto eingesetzten Catholischen Predigers, und dessen Absetzung, auch dagegen bestellten Evangelischen Prediger = = = 21. *Aug.* 1654

CXXIV. Rescript an die Neumärckische Regierung zu Cüstrin in puncto juris mancipii = = = 22. *Januar.* 1655

CXXV. Patent, wider die Excesse und gewaltsame Werbung im Lande 13. *Febr.* 1656

CXXVI. Patent, wider derer Priegnitzirischen Unterthanen Auflauf 13. *May* 1656

CXXVII. Rescript, wegen eines adelichen Unterthanen eintzigen Sohn, daß er dem Landtags-Receß 1653. zuwider, nicht aufs Handwerck zu thun = = = 1. *Jul.* 1656

CXXVIII. Rescript, wegen der Bauern Söhne, daß solche durch Erlernung eines Handwercks der Herrschaft nicht entzogen werden sollen = = = = 5. *April* 1658

CXXIX. Declaration des Landtages-Recessus de Anno 1653. in puncto des neuen Korn-Zolles = = 9. *Aug.* 1658

CXXX. Patent der Neumärckischen Regierung, nicht stärcker Bier zu brauen, als geordnet ist, und daß die Tagelöhner und das Gesinde mit Speise-Bier zufrieden seyn sollen = = 3. *May* 1660

CXXXI. Patent, wegen der sechsjährigen Freyheit und Beneficien, derer, so wüste Stellen bebauen wollen = = 19. *Januar.* 1661

CXXXII. Edict, daß es ungegründet sey, als wären die Zölle in der Neumarck erhöhet = = = 17. *Sept.* 1661

No. CXXXIII. Edict, daß über die Neumärckische Zoll-Rolle gehalten werden solle = = = 20. *Febr.* Ao. 1662
CXXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß ferner kein Lehn wiederkäuflich erkauft werden solle = = 5. *Febr.* 1663
CXXXV. Anderweitiges Rescript an das Cammer-Gerichte, daß keine Lehne wiederkäuflich verkauft werden sollen = = 25. *May* 1663
CXXXVI. Landtags-Receß, wegen unterschiedener Puncte, betreffend das Brauwesen und davon abzustattende Onera = 23 *May* 1664
CXXXVII. Rescript, daß wiederkäufliche Contracte auf 20. Jahr confirmiret werden können, wenn die Lehne nicht auf dem Fall, oder nichts bedenckliches dabey ist = = 18. *Dec.* 1666
CXXXVIII. Rescript, wegen derer Prediger Freyheit vom Abschoß 6. *Febr.* 1667
CXXXIX. Rescript in eadem materia = = 20. *Aug.* 1667
CXL. Patent, wegen der dem Mühlen-Damm zu Berlin zustehenden besondern Freyheit = = = 13. *Jul.* 1668
CXLI. Edict, die Strassen, Wege und Dämme in gutem Stand zu erhalten = = = = $\frac{1}{11}$ *Mart.* 1669
CXLII. Patent, wegen verbothener Ausfuhre des Hopfens = 21. *Sept.* 1669
CXLIII. Rescript, daß die vormahlige Domainen-Stücke, wann sie sich eröfnen, so fort darzu wieder eingezogen werden sollen = 4 *Oct.* 1669
CXLIV. Renovatio, der wegen Zoll-Freyheit derer Bürger zu Berlin und Cölln an einigen Oertern Anno 1433. ertheilten Concession, daß solche auch dem Friedrichswerder zu statten kommen solle 11. *Febr.* 1670
CXLV. Verordnung, wie viel an alter und neuer Bier-Ziese in der Neumarck zu entrichten = = = 21. *Mart.* 1670
CXLVI. Churfürstliche Resolution auf der Land-Stände übergebene Puncte 22. *Mart.* 1670
CXLVII. Edict, wegen richtig abzustattender Ziese vom Maltz zum Bierbrauen und Brandteweinbrennen = = 18. *May* 1670
CXLVIII. Erneuerte Speisungs-Ordonantz, nach welcher Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. einen Theil Dero Soldatesque in denen ihnen angewiesenen Quartieren mit Futter und Mahl neben Zahlung und Nachschuß einigen Geldes interims-Weise verpflegen lassen wollen = = = 1. *May* 1673
CXLIX. Edict, daß kein Holtz aus den Heyden in der Ucker-Marck und Prignitz ohne Churfürstl. Concession zu verkaufen = 15. *Febr.* 1675
CL. Patent, daß alles Commercium, Correspondenz und Communication mit den Schweden verbothen sey = 20. *Febr.* 1676
CLI. Patent, daß die von der Stettinischen Guarnison ausgejagte Leute nicht passiren sollen = = = 27. *Febr.* 1677
CLII. Edict, wie die zu bevorstehender Krieges-Expedition benöthigte Holtz- und Thielen-Flössen ꝛc. von Ort zu Ort fortzubringen 12. *May* 1677
CLIII. Patent, wegen des freygegebenen Viehschlachtens in den Residentzien 30. *May* 1679
CLIV. Patent, wegen Eintreibung der Schweine in die Mast 6. *Sept.* 1681
CLV. Ordnung vom Anstecken und Brennen derer Lampen auf denen Strassen in denen drey Residentz-Städten, als Berlin, Cölln und Werder, für das 1682ste Jahr, verfertiget durch Mattheis Hasse, Inspector der Stadt-Leuchten = = = 1682
Tabelle der Stunden, zu welchen die Lampen in Dero Churfürstlichen drey Residentz-Städten Berlin, Cölln und Werder leuchten angesteckt und ausgelöschet werden sollen. Das 1682ste Jahr über.
CLVI. Edict, wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf denen Küsten von Guinea = = = $\frac{17}{27}$ *Mart.* 1682
CLVII. Churfurstliche Resolution auf der Deputirten von den Städten diß- seit und jenseit der Oder und Elbe unterthänigstes Memorial in 16. Puncten bestehend = = = 6. *Junii* 1683
CLVIII. Rescript an die Lehns-Cantzley, daß, wenn wegen einiger Lehns-Stücke, es seyen Pachte, Bauer-Höfe und Schultzen-Gerichte, Irrung entstehet, solche von dem Advocato Fisci ans Cammer-Gerichte gebracht werden sollen = = = 3. *Dec.* 1683
CLIX. Verordnung an die Lehns-Cantzley, daß die Consense auf gewisse Zeit gerichtet werden, und Käufer der Lehne in Jahr und Tag a dato Consensus die Lehne empfangen sollen = 3. *Dec.* 1683
CLX. Verordnung, daß die gesamte Hand in Casum mutati Vasalli gleichfalls verfolget werden muß = = 3. *Dec.* 1683

No. CLXI. Erklärung des Rescripts vom 6. Jun. 1683. betreffend das Forum in Sachen derer Redituum ecclesiast. corum 15. *Mart.* Ao. 1684
CLXII. Resolution vor die Land-Stände; betreffend das Lehnwesen 23. *April* 1684
CLXIII. Churfürstl. Resolution an die Stadt-Gerichte zu Cölln an der Spree, wegen Abschosses und Inventarisirung derer Erbschaften 7. *Oct.* 1684
CLXIV. Verordnung, daß die a Serenissimo durch Tausch erhaltene Lehn-Stücke wieder zu Lehn zu nehmen 15. *Nov.* 1684
CLXV. Patent, daß die Vasallen und Lehn-Leute eine Specification einschicken sollen, wie viel sie an Lehn-Pferden zu halten schuldig 19. *Jan.* 1685
CLXVI. Patent, wodurch die Reisen in fremde Lande ohne allergnädigste Permission verbothen werden 30. *Jan.* 1686
CLXVII. Patent, daß die Unterthanen, insonderheit in kleinen Städten, Flecken und auf dem Lande nützliche Bäume pflantzen sollen 5. *Mart.* 1686
CLXVIII. Patent, wegen der Zuckersiederey in Berlin 12. *Jun.* 1686
CLXIX. Brau-Recets zwischen der Ritterschaft, Beamten, und denen im Ober-Barnimischen Creyse belegenen Städten ꝛc. sub dato Wrietzen an der Oder den 16. Sept. 1686. mit Churfürstl. Confirmation vom 11. Dec. d. a. 16. *Sept* 1686
CLXX. Verordnung, daß Traditio in feudo mit Consens geschehen soll, obgleich bereits über die Hypothec Consens gegeben worden 14. *Oct.* 1686
CLXXI. Circulare an die Magistrate wegen Visitation derer Feuerstellen 3. *Nov.* 1686
CLXXII. Declaration, des wegen fremden Zuckers und darauf gesetzten Imposts, unterm 12. Jun. 1686. publicirten Edicts 27. *Octobr.* 1687
CLXXIII. Rescript, wegen der Freyheit vom Abschoß in denen Residentzien 29. *Octobr.* 1687
CLXXIV. Copia des Passes, welchen beyde Czaarische Majestäten in der Moskau, auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, beschehene Recommendation, denen der Christl. Reformirten Religion halber geflüchteten Frantzosen, in der Moskau sich frey und ungehindert niederzulassen, und darinnen zu handeln, auch nach Belieben wieder von dannen zu ziehen, ertheilet haben, de Anno 1688. so im Druck publiciret worden 1688
CLXXV. Patent, daß die Obrigkeiten die Hufen richtig angeben, und keine Reste anwachsen lassen sollen 18. *Mart.* 1688
CLXXVI. Patent, wegen der Schoß-Steuer 2. *Julii* 1688
CLXXVII. Rang-Reglement 13. *Aug.* 1688
CLXXVIII. Rescript, daß die Handwercksleute in Berlin keine Degen tragen sollen 17. *Sept.* 1688
CLXXIX. Wiederholtes Verboth, daß Pagen, Laquayen ꝛc. in Berlin keine Degen tragen sollen 7. *Dec.* 1688
CLXXX. Edict, betreffend den gegenwärtigen Krieg wider Franckreich, und wornach höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Unterthanen und Angehörige, wehrenden solchen Krieges der Handlung und Schiffahrt halber, wie auch sonst, sich zu achten 3. *April* 1689
CLXXXI. Geschärftes Rescript an den Magistrat zu Berlin, wegen verbothenen Degentragens 13. *April* 1689
CLXXXII. Declaration wegen des Verboths, daß Pagen, Handwercker ꝛc. keine Degen tragen sollen 10. *Dec.* 1689
CLXXXIII. Crahmer-Ordnung, der Churfürstl. Brandenb. Haupt- und Residentz-Städte, Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- und Friderichs-Stadt, wie solche von Seiner Churfürstl. Durchl. Herrn Friderich dem III. Marggrafen zu Brandenburg, und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, zu Unterstützung der Commercien und Vermeidung schädlicher Confusionen gnädigst ertheilet, und confirmiret worden, zur Nachricht jedermänniglich, sonderlich aber denen Gülde-Verwandten, zum Druck befördert 2. *Aug.* 1690
CLXXXIV. Declaratio des 10ten Articuls des Woll-Edicts, de Anno 1687. daß denen Bauern vergönnet seyn soll, ihren eigenen Zuwachs der Wolle vor sich und die ihrigen spinnen, würcken und Zeuge davon machen und färben zu lassen, aber nichts davon zu verkaufen 4. *Nov.* 1690
CLXXXV. Churfürst Friderichs des Dritten Befehl, daß alle Auditeurs hinführo von dem General-Auditeur examiniret und in Pflicht genommen werden sollen 17 *April* 1692

No. CLXXXVI. Reglement, auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn Verordnung, folgender Gestalt abgefasset, wornach das hiesige Addreſs Hauß eingerichtet, und der Director desselben, Nicolas Gauguet, auch sonst männiglich, sich zu richten haben sollen . . . 26. *April* Ao. 1692

CLXXXVII. Churfürstliche Confirmation derer Landtages-Recesse, de Ao. 1611. & 1653. . . . 27. *May* 1692

CLXXXVIII. Patent, wie die Kutscher, Knechte und Fuhrleute sich in den Residentzien auf denen Strassen zu verhalten haben . . . 20. *Mart.* 1693

CLXXXIX. Patent, wegen der freyen Einfuhre des Brodts und Fleisches in Residentzien . . . 8. *April* 1693

CXCX. Patent, wegen der Marck-Plätze in Residentzien vor denen Victualien-Händlern . . . 26. *Junii* 1693

CXCI. Patent, wegen der freyen Einfuhre des Brodts und Victualien in Residentzien . . . 8. *Sept.* 1693

CXCII. Verordnung und Taxe wegen derer Sänftenträger in denen Residentzien . . . 16. *April* 1694

CXCIII. Edict, daß die Supplicate von denen Concipienten zu unterschreiben . . . 12. *Dec.* 1694

CXCIV. Prorogation derer denen Frantzösischen Refugirten Anno 1685. verliehenen Freyheiten und Privilegien . . . 4. *Jul.* 1696

CXCV. Patent und Citatio Creditorum derer Mittel-Märckischen und Ruppinischen Städte-Cassen . . . 20. *Nov.* 1696

CXCVI. Im Druck publicirte Verordnung, denen Stadt-Musicanten keinen Eingriff zu thun . . . 20. *Nov.* 1696

CXCVII. Bescheid an die Geschwister Krausenicker, wegen Verabfolgung ihrer Eltern Erbschaft nach Böhmen, so ihre Mit-Erben versagen, weil sie Catholisch worden . . . 5. *Dec.* 1696

CXCVIII. Stiftung des Montis Pietatis . . . 24. *Dec.* 1696

CXCIX. Churfürstliche Verordnung wegen Verabfolgung einer Erbschaft nach Böhmen, wenn bescheiniget wird, daß von daselbst dergleichen an Evangelische anhero verabfolget werden . . . 29. *Dec.* 1696

CC. Circular Verordnung wegen des Wechsel-Processes . . . 7. *Dec.* 1697

CCI. Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Ordnung der freyen Schmeltz- und Säyger-Hütten zu Neustadt an der Dosse . . . 4. *Octobr.* 1697

CCII. Patent, die armen Kinder bey denen Handwerckern frey aufzunehmen und loszusprechen . . . 10. *Nov.* 1697

CCIII. Churfürst Friederichs des Dritten zu Brandenburg Befehl, daß nur legale und tüchtige Leute zu Auditeurs genommen, auch solche durch den General-Auditeur examiniret werden sollen . . . 6. *Januar.* 1698

CCIV. Patent, daß Se. Churfürstl. Durchl. denen Reformirten und Lutherischen Refugirten allerhand Gnade und Beneficia zu statten kommen lassen wollen . . . 26. *Mart.* 1698

CCV. Patent, daß die Schlächter ihr Fleisch nach Berlin, Cölln und übrige Residentz-Städte zum Verkauff bringen können . . . 14. *Jun.* 1698

CCVI. Patent, wegen der Freyheiten, so denen Refugirten, welche sich im Lande niederlassen wollen, zu statten kommen . . . 22. *Aug.* 1698

CCVII. Patent, wegen der einzurichtenden Leib-Renten . . . 30. *Dec.* 1698

CCVIII. Patent, wegen der Freyheiten derer aus der Schweitz kommenden Frantzösischen Refugiers . . . 13. *Mart.* 1699

CCIX. Ciment-Privilegium für den Frantzösischen Refugirten Emanuel de la Colombiere . . . 23. *April* 1699

CCX. Verordnung, daß, wenn Brüder ein Lehn pro indiviso besitzen, und selbiges nachmahls theilen, renovatio Investituræ nöthig, jedoch nur halbe Jura zu erlegen . . . 20. *Jun.* 1699

CCXI. Verordnung, wie es wegen der unausgelöseten Consense, Privilegien und Confirmationum nobilitatis, it. mit Ausfertigung der Lehn-Briefe und dabey erforderten Specification zu halten, und daß die Säumige bey Verlust der Lehne oder alten Privilegien zu coerciren und zu citiren . . . 17. *Aug.* 1699

CCXII. Zoll-Patent wegen des Getreides, so nach denen Residentzien gebracht wird . . . 25 *Oct.* / 4 *Nov.* 1699

Sech-

Sechsten Theils
des
CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM
Zweyte Abtheilung
von
Miscellaneis und Supplementis des I. II. III. IV. und Vten Theils.

No. I. Patent, wegen der im Druck beschehenen Publication Käyserlicher Edictal-Citation derer Creditorum des Juden Samuel Oppenheimbers . . . 30. *April* Ao. 1700

II. Patent, wodurch auswärtige Calender verbothen . . 10. *May* 1700

III. Edict, wodurch das Reisen der Juden in auswärtige Provintzien verbothen . . . 8. *Julii* 1700

IV. Diploma, wegen Fundation der Societät derer Wissenschaften zu Berlin, samt derselben General-Instruction . 11. *Jul.* 1700

V. Patent, wegen der anzubauenden Allee nach Friedrichs-Felde 28. *Octobr.* 1700

VI. Rescript an die Lehns-Cantzley, wegen Festsetzung der Zahl der Lehns-Pferde in der Churmarck, und wo die deshalb entstehenden Klagen zu entscheiden . . . 2. *Nov.* 1700

VII. Rescript an die Lehns-Cantzley, daß bey Ermangelung eines ausdrücklichen Lehnsherrlichen Consentes in die Alienation, die erfolgte Belehnung und Lehn-Briefe, den Mangel suppliren, und von der Felonie befreyen. Samt Beylage A. . . 6. *Junii* 1701

VIII. Patent, die Wegweiser und Meilen-Steine nicht zu beschädigen 13. *Jul* 1701

IX. Ordre, daß die Officiers und Soldaten sowohl im Quartier als auf dem Marsch sich des Jagens, Hetzens ꝛc. enthalten sollen 21. *Jul.* 1701

X. Patent, wegen derer wider das Erb-Pachten geführten üblen Reden ꝛc. 8. *Nov.* 1701

XI. Rescript, betreffend die Titulatur wegen der Orangischen Succession 31. *Mart.* 1702

XII. Patent, wegen des Erb-Pachts . . 28. *Nov* 1702

XIII. Renovirtes Edict, wegen verbothener Einfuhr des fremden Eisens, ausser des Schwedischen Osemmund . . 12. *May* 1702

XIV. Edict, wegen Verboth fremder Calender . 24. *Aug.* 1702

XV. Rescript, wie es mit dem Consente über Ehestiftungen zu halten, in specie, wann das Gegen-Vermächtnis ihnen erblich aus dem Lehn herausgegeben werden soll . . . 19. *Sept.* 1702

XVI. Patent, daß die Erb Verpachtung nicht aufgehoben, sondern continuiret werden solle . . 28. *Nov.* 1702

XVII. Patent, wegen Bestrafung derer, so an denen auf der Strasse in Residentzien stehenden Laternen sich vergreiffen . . 21. *Dec.* 1702

XVIII. Patent, wegen Reinhaltung derer Marckt-Strassen ꝛc. in denen Residentzien . . . 1. *Martii* 1703

XIX. Patent, wider Einführung und Verkauf des Jean le Clerc in neuer Frantzösischer Version übersetzten neuen Testaments 26. *Jul.* 1703

XX. Renovation des Edicts vom 9. Martii 1691. wider die Beschimpfung derer Leineweber wegen Tragung der Leiter zum Galgen 10. *Octobr.* 1703

XXI. Rescript, wodurch der mit Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, und auch mit dem Hertzog zu Zell gemachte Vergleich vom 18. Sept. 1702. wegen des Abschosses denen Collegiis communiciret wird, nebst Beylage A. und B. . . 27. *Oct.* 1703

XXII. Rescript, an die Lehns-Cantzley, daß die gesamte Hand auch verfolget werden soll, wann von Unmündigen, so ein Lehn pro indiviso besitzen, einer verstirbt . . 14. *Dec.* 1703

No. XXIII. Verordnung an die Lehns-Cantzeley, die Lehn-Briefe und Consense wollen Se. Königl. Majest. eigenhändig unterschreiben 15. *Jan.* Ao. 1704
XXIV. Reglement, für die Lehns-Cantzley in unterschiedenen Puncten 15. *Febr.* 1704
XXV. Verordnung, daß der Universität zu Franckfurt und der Joachimsthalischen Schule decima pars von denen caduc werdenden Lehnen gegeben werden soll " " 4. *Aug.* 1704
XXVI. Rescript, daß die Lehn-Schultzen, wann sie die Lehn-Pferde stellen, beym Amte nicht Lehnwahre geben dürfen " 7. *Nov.* 1704
XXVII. Churmärckische Amts-Cammer-Verordnung, wegen derer von denen Schiffleuten verübten Insolentzien " 7. *Mart.* 1705
XXVIII. Königl. Preußl. Rang-Reglement " 15. *April* 1705
XXIX. Rescript, an die Neumärckische Regierung, daß des Bruders oder proximorum agnatorum Consentus genug sey zur Hypothec 17. *May* 1705
XXX. Patent, wegen bevorstehenden Leich-Begängnisses der verstorbenen Königin, die Fremden gut zu herbergen " 30. *May* 1705
XXXI. Patent, wodurch des ꝛc. von Tettau Beschuldigung verbothen 12. *Jun.* 1705
XXXII. Patent, wegen unterschiedener Puncte, so bey dem Königl. Leich-Begängnis zu Vermeidung einiger Unordnung verbothen 18. *Jun.* 1705
XXXIII. Rescript, daß bey erblicher Aquisition der Lehn-Stücke der Roßdienst proportionabiliter vom Käufer übernommen werden soll 25. *Nov.* 1705
XXXIV. Edict, wegen des starcken Fahrens auf denen Strassen in den Residentzien, Schlittenfahrt, und Abends nicht ohne Laternen zu fahren, auch wie die Reit-Pferde auf denen Strassen zu führen " 18. *Dec.* 1705
XXXV. Etablissement des Ober-Heralds-Amts, und daß die Ritterschaftlichen Personen ihre Wapen an dasselbe einschicken sollen 16. *Jan.* 1706
XXXVI. Patent, da denen Officianten das Correspondiren und Solliciriren in Sachen, so ihnen nicht angehen, verbothen wird 31. *Mart.* 1706
XXXVII. Patent, die Wapen an das Ober-Heralds-Amt einzuschicken, nebst Taxe desselben " " 21. *April* 1706
XXXVIII. Königl. Preußl. Rang-Reglement " " 6. *Jun.* 1706
XXXIX. Patent, an den Laternen sich nicht zu vergreiffen " 18. *Nov.* 1706
XL. Ordnungen und Statuten, des Königl. Preußl. Ober-Heralds-Amts 1706
XLI. Verordnung, welche Sachen bey der Lehns-Cantzley immediate vollenzogen, und welche no mine Serenissimi vom Lehns-Directore und Secretario unterschrieben werden sollen " 21. *Jun.* 1707
XLII. Patent wegen Conservation und Fortpflantzung der Linden-Allee auf der Dorotheen und Friedrichs-Stadt " 4. *Nov.* 1707
XLIII. Gedruckte Verordnung, was zu Sr. Königl. Majest. allerhöchsten Unterschrift zu expediren " " 18. *Sept.* 1708
XLIV. Verordnung an die Post-Aemter, wegen Oeffnung derer an Königl. Collegia abgehenden Paquete, im Fall ein Unterschleif beserget wird " " " 13. *Oct.* 1708
XLV. Königl. Preußl. Rang-Reglement " " 16. *Nov.* 1708
XLVI. Ordre, an die Mittelmärckische Amts-Cammer, daß die jungen Eheleute Bäume pflantzen, und ehender nicht copuliret werden sollen " " " 14. *Dec.* 1708
XLVII. Reglement, wie eine fürstliche und zwey gräfliche Personen in den Königl. Preußl. Ritter-Orden den 19. Jan. dieses 1709. Jahres in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen eingekleidet werden sollen " " " " 1709
XLVIII. Sr. Königl. Majest. allergnädigstes Edict, Kraft dessen alle, in Dero Landen, sich befindende, und künftig ankommende, wegen der Protestantischen Religion, vertriebene frantzösische, und andere Refugirten, naturalisiret, und denen gebohrnen teutschen Unterthanen, egalisiret werden " " 13. *Mart.* 1709
XLIX. Verordnung an die Lehns-Cantzley, 1) bey Ausfertigung der Lehn-Briefe sollen zwar alle G. H. ꝛc. so in den vorigen gestanden, inseriret werden, jedoch müssen sie ihre jura sonsten auch dociren können; 2) item die angegebene Pertinentzien eodem modo 27. *May* 1709
L. Patent, wegen Einbringung des Brodts von Städten und Dörfern zum feilen Verkauf in Residentzien " " 11. *Jun.* 1709
LI. Patent, wegen der Fleisch-Taxe ꝛc. in Residentzien " 23. *Julii* 1709
LII. Edict, die Diebe zu entdecken, und was für Belohnung dargegen zu hoffen sey " " " 15. *Sept.* 1709

No. LIII. Patent, daß vor die Päſſe aufm Lande auſſer 6. Pf. nichts mehr genommen werden, ein Atteſtat aber umſonſt gegeben werden ſoll 3. *Oct.* Ao. 1709

LIV. Verordnung, wie es wegen des monatlich einzufordernden jährl. Beytrags zur Verſorgung derer Armen in Reſidentzien zu halten, und daß ſolches in ein Buch einzuſchreiben ꝛc. = 30. *Nov.* 1709

LV. Verordnung an die hieſige Lehns-Cantzley, wie es wegen der Vaſallen, welche nach erhaltenem Pardon der begangenen Lehnfehler die Muthung vom neuen unterlaſſen, gehalten werden ſoll, nebſt Beylage A. = = = 21. *Febr.* 1710

LVI. Patent, wegen Grund-Zinß zu Neu-Cölln = 16. *Mart.* 1710

LVII. Verordnung, wie es in denen Bruch-Dörfern bey der Setz- und Winters-Zeit mit Verwahrung der Hunde zu halten 9. *April* 1710

LVIII. Declaratio der Verordnung und Reglements vom 6. Oct 1709. die Zieſe-Freyheit der Frantzöſiſch-Geiſtlichen und Schul-Bedienten betreffend = = = 29. *Jul.* 1710

LIX. Reglement, wie eine Fürſtliche Perſon, und auch ein vornehmer Königlicher Miniſter in den Königl. Preußl. Ritter-Orden, den 19. Jan. dieſes 1711. Jahres, in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen aufgenommen, und eingekleidet werden ſollen, im Druck publiciret = = = 1711

LX. Reſcript, die eröfnete Schultzen-Gerichte und Frey-Güther ſollen von Serenissimi Diſpoſition dependiren = 13. *Febr* 1711

LXI. Circular-Verordnung, wegen des mit Wolffenbüttel in Puncto des Abſchoſſes gemachten Vergleichs, ſamt Beylage A. 18. *Febr.* 1711

LXII. Taxe, des Saltzes in denen Factoreyen Lindau, Landsberg, Dramburg = = = 13. *Mart.* 1711

LXIII. Taxe, des Saltzes in den Factoreyen Croſſen und Zillichow 13. *Mart.* 1711

LXIV. Verboth, kein liederliches Geſindel zu hegen und zu verhehlen 18. *May* 1711

LXV. Patent, wegen Freyheiten dererjenigen, ſo ſich nach Preuſſen begeben 20. *Sept.* 1711

LXVI. Verordnung, die Chriſt- und Lichter-Cronen gäntzlich abzuſchaffen, auch die Chriſt-Meſſen nicht mehr des Abends, ſondern des Nachmittags um 3. Uhr zu halten = = 18. *Dec.* 1711

LXVII. Patent, ſich an denen in Reſidentzien auf den Straſſen geſetzten Laternen nicht zu vergreiffen = = 16. *Febr.* 1712

LXVIII. Edict, vom Verboth fremder Calender = 12. *April* 1712

LXIX. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, die Streitigkeiten zwiſchen den Dörfern Kunersdorf und Trettin, über den Betrag zu denen Pfarr-Gebäuden betreffend = 17. *Junii* 1712

LXX. Reſcript, an die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium, wie es bey Erbauung des Pfarrhauſes von Matre & Filia zu halten 14. *Jul.* 1712

LXXI. Patent, betreffend die Unterhaltung der Wegweiſer 22. *Octobr.* 1712

LXXII. Verordnung, an alle Steuer-Caſſen-Bediente, wie es nach beſchehener einiger Veränderung mit Eintreibung des Steuer-Quantl zu halten ſey = = 2. *Nov.* 1712

LXXIII. Verordnung, wegen der Feld-Apothecke, wie es hiernechſt bey denen Regimentern gehalten werden ſoll = 4. *Nov.* 1712

LXXIV. Patent, wegen derer, ſo nach Preuſſen gehen wollen 8. *Nov.* 1712.

LXXV. Edict, wegen unterſchiedener Puncte, zur Verbeſſerung der Pferde-Zucht = = = 3. *April* 1713

LXXVI. Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſers allergnädigſten Herrn, neues Rang-Reglement = 21. *April* 1713

LXXVII. Mandatum, daß denen Tüchern, ſo in der Altemarck gemacht, ein Bley, worauf der Scepter und Nahmen der Stadt, wo ſelbige fabriciret, angehänget werden ſoll = 20. *Jun.* 1713

LXXVIII. Reſcript, an die Lehns-Cantzley, die Confirmatio, über Theilung der Lehn-Güther, ſoll in 2. Jahren geſuchet, und deren Unterlaſſung nicht allezeit mit der Caducität, ſondern mit einer Geld-Buſſe beſtrafet werden, ſamt Beylage A. = 19. *Jan.* 1714

LXXIX. Patent, wegen verbothener Reiſen in fremde Lande 21. *Jan.* 1714

LXXX. Verordnung an die Lehns-Cantzley, wegen Verfolgung der geſamten Hand, auf der Vaſallen Fälle, in der Chur-Marck, ſamt Beylage A. = = = = 22. *Jan.* 1714

LXXXI. Circular-Verordnung, wegen des Fori derer Scharf-Richter, in actionibus, die ihre Amts-Verrichtungen und Præſtationen betreffen = = = 23. *Jan.* 1714

No. LXXXII. Patent, sich denen Ausreutern in ihren Amts-Verrichtungen nicht zuwider setzen — 6. *Mart.* Ao. 1714

LXXXIII. Privilegium des Hof-Töpfers zu Erlangen, George Leinbergs, wegen anzulegender neuer Oefen, im Druck publiciret — 21. *April* 1714

LXXXIV. Edict, wegen der funfzehenjährigen Freyheit der Frantzösischen Refugirten, derer Wittwen und Kinder — 26. *April* 1714

LXXXV. Confirmation des Juden-Rabbi Michael Levi — 28. *May* 1714

LXXXVI. Verordnung, daß den hiesigen Bau-Räthen der Hof-Fiscal, Möse, wider die Contravenienten beym Bauwesen assistiren, und selbiger von den Strafen quintam, der Bau-Commissions-Diener aber decimam zu gewarten haben soll — 10. *Aug.* 1714

LXXXVII. Patent, wegen derer in Preussen sich Niederlassenden, bewilligten Freyheiten — 7. *Dec.* 1714

LXXXVIII. Resolution, daß zu Bestellung der Nacht-Wachten in denen Residentzien die Eximirten auch ihre Rata beytragen sollen — 8. *Jan.* 1715

LXXXIX. Den Spree-Strohm vom Bau-Holtz und Carinen zu räumen — 4. *Mart.* 1715

XC. Resolution, auf der Land-Stände von der Chur-Marck Brandenburg eingereichtes Memorial vom 31. Martii — 22. *April* 1715

XCI. Verordnung, keinen Schaden denen auf den Strassen zu Berlin gesetzten Laternen zuzufügen, und wie solches zu bestrafen — 1. *Nov.* 1715

XCII. Renovatio Edicti vom 28. August. 1703. wegen des Jüdischen Gebets — 15. *Jan.* 1716

XCIII. Königs, Friederichs Wilhelm, in Preussen Verordnung, daß bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande auf Versorgung der Feld-Prediger zu reflectiren — 10. *Febr.* 1716

XCIV. Edict, wegen des Pferde-Marckts zu Magdeburg, auch in der Marckt publiciret — 26. *April* 1716

XCV. Reglement, wegen Beschleunigung der Expeditionen bey allen Königl. Cantzeleyen, und was sonst dabey zu beobachten — 10. *Nov.* 1716

XCVI. An die Aus- und Land-Reuter, daß sie auf die publicirten Edicta wohl acht haben sollen — 3. *Dec.* 1716

XCVII. Patent, wegen der Land-Strasse auf Mittenwalde — 21. *Dec.* 1716

XCVIII. Patent, wegen der von denen Land-Reutern zu verrichtenden Visitationen und Executionen, wann solche ohne Begrüssung der Obrigkeit geschehen kan oder nicht — 30. *Dec.* 1716

XCIX. Patent, daß keine fremde Bettler über die Ströhme übergefahren werden sollen — 9. *Febr.* 1717

C. Wie diejenigen, so aus Preussen nach genossenen Frey-Jahren und andern Beneficiis fortlaufen, bestrafet und überall angehalten werden sollen — 26. *Febr.* 1717

CI. Patent, wegen Aufhebung derer abgedanckten und invaliden Soldaten, welche betteln — 1. *Mart.* 1717

CII. Rescript, wegen derer Bau-Kosten eines Pfarr-Hauses — 1. *May* 1717

CIII. Rescriptum, an die Amts-Cammer zu Berlin, von denen Geldern, so in hiesigen Landen bleiben, keinen Abschoß zu nehmen — 7. *Aug.* 17 7

CIV. Stuhl-Reglement, der Königl. Dohm-Kirche — 27. *Sept.* 1717

CV. Verordnung, daß alle Geheimte- und Hof-Räthe, auch Secretarien und Cantzlisten, alle Monate von denen Gnaden-Sachen, so sie expediren, eine accurate Liste zur Chargen-Cassa zu desto besserer Richtigkeit einsenden sollen — 2. *Nov.* 1717

CVI. Instruction, vor die Thorschreiber in den Land-Städten der Marck Brandenburg — 1. *Nov.* 1718

CVII. Instruction. vor die Controlleurs bey der Accise in den Land-Städten der Marck Brandenburg — 1. *Nov.* 1718

CVIII. Patent, vor die Neu-Anziehende, welche sich im Königreich Preussen häußlich niederlassen wollen — 21. *Nov.* 1718

CIX. Renovation des unterm 1. Nov. 1715. publicirten Patents, wegen der hiesigen Laternen — 21. *Nov.* 1718

CX. Patent, das Holtz aus der Spree zu schaffen — 30. *Nov.* 1718

CXI. Rescript, daß der Abschoß so wohl von denen so ausserhalb Landes, als die aus einer Jurisdiction in die andere ziehen, zu nehmen — 23. *Dec.* 1718

CXII. Rescript, an den Alt-Märckischen Steuer-Rath, wegen Verarbeitung der Rauf- und Gerber-Wolle — 7. *Jan.* 1719

No. CXIII. Rescript, daß die Hof-Cammer-Gerichts-Criminal-Frantzösische Ober-Gerichts-Krieges-Hof- und Criminal-Gerichts-Räthe, gleichen Rang haben sollen, samt Beylage = 14. *Febr.* Ao. 1719

CXIV. Verordnung, daß die uneheligen Kinder nur 10 Jahr lang alimentiret werden sollen = = 14. *Mart.* 1719

CXV. Declaration, des wegen der nach dem Königreich Preussen Ziehenden, und daselbst sich häußlich Niederlassenden unterm 21. Nov. 1718. publicirten Patents, und daß keinem Unterthanen aus der Chur-Marck und andern Provintzien ohne Producirung eines Erlaß-Scheines von seiner Obrigkeit zu permittiren, hinzugehen 23. *Mart.* 1719

CXVI. Desertions-Edict = = 14. *April* 1719

CXVII. Verordnung, daß die Cörper von allen Delinquenten, so alhier am Leben gestraft und executiret werden, ingleichen diejenige, so sich selbst ermordet, auf die Anatomie verabfolget werden sollen 15. *April* 1719

CXVIII. Resolutio, vor die Eximirten auf dem hiesigen Friedrichs-Werder, daß Se. Königl. Majest. dieselben von Erlegung des Grund-Zinses von ihren Häusern allergnädigst absolviret 22. *April* 1719

CXIX. Rescript, wegen Schmeltzung des Goldes und Silbers auf der Münze = = = 22. *April* 1719

CXX. Edict, wegen des Leinen-Garnhandels, und zu Verbesserung der Leinwands-Fabriquen in den vier Neumärckischen incorporirten Creyssen = = = 12. *Julii* 1719

CXXI. Rescript, an das Cammer-Gericht zu Berlin, das demselben communicirte Edict wegen der Frey-Briefe überall publiciren zu lassen, und darüber ernstlich zu halten = = 26. *Julii* 1719

CXXII. Patent, zu Beförderung des Schif-Baues auf der Elbe, Oder und Spree, und wegen der Freyheit, so die Bauer der Schifs-Gefässe geniessen sollen = = 23. *Oct.* 1719

CXXIII. Patent, daß vom 1. Jan. 1720. an, monatlich 600. Winspel Rocken aus dem Berlinischen Magazin denen Einwohnern hiesiger Residentzien a 1 Rthlr. 8 Gr. in denen Land-Städten aber 1 Rthlr. 6 Gr. der Scheffel verkaufet werden soll = 27. *Nov.* 1719

CXXIV. Rescript, daß der Handel mit fremden Waaren an auswärtige Kaufleute nicht, sondern nur der Gebrauch derselben denen Königl. Unterthanen verbothen sey = = 21. *Dec.* 1719

CXXV. Rescript, gleichen Inhalts = = 21. *Dec.* 1719

CXXVI. Königl. Preußl. Patent, wegen der Privilegien und Freyheiten, welche, so wohl die, in Sr. Königl. Majestät Landen, bereits etablirte Frantzösische Refugiez, als diejenige, so sich hinführo darinnen niederzulassen gesonnen, wie auch andere Refugiez von der Reformirten Religion, so mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, geniessen sollen = 29. *Febr.* 1720

CXXVII. Rescript, daß denen Fremden allerley Waaren zum Verkauf auf die Märckte zu bringen, erlaubet seyn soll = 8. *Mart.* 1720

CXXVIII. Rescript, an das Ober-Appellations-Gericht, daß die Edicta nicht mehr durch die Land-Reuter insinuiret, sondern denen Land-Räthen zugefertiget werden sollen = = 16. *Mart.* 1720

CXXIX. Rescript, an das Cammer-Gericht, daß dem Alt-Märckischen Ober-Gericht die Directio Processus Appellationis verbleiben, die Abfassung der Sententz in dieser andern Instantz aber dem Cammer-Gericht zustehen soll, samt Beylage A. = 20. *April* 1720

CXXX. Edict, daß die Paquete und Briefe zu Cüstrin um 3. Uhr Nachmittage auf die Post gebracht werden sollen = = 28. *Oct.* 1720

CXXXI. Declaration, wegen des Rangs derer Hof- und Krieges-Räthe 15. *Nov.* 1720

CXXXII. Rescript, wie es wegen des Abzug-Geldes zu halten, wenn jemand von einer einländischen Stadt zur andern ziehet 23. *Nov.* 1722

CXXXIII. Verordnung, daß künftig jedesmahl auf Martini und Ostern die Bier-Taxen im Beyseyn des commandirenden Officiers gemachet, und solche nachher unverändert gelassen werden sollen, es werde das Korn theurer oder wohlfeiler = = 1. *Dec.* 1720

CXXXIV. Patent, daß alle diejenige Concessiones und Privilegien, welche nicht von Sr. Königl. Majest. selbst, oder Dero Herrn Vater Majest. oder Groß-Herrn Vatern Churfürstl. Durchl. höchstseligsten Andenckens, confirmiret worden, aufgehoben seyn sollen 21. *Jan* 1721

No. CXXXV. Verordnung, in puncto Gabellæ Emigrationis, daß solche von denen, so in hiesigen Landen aus einer Stadt in die andere ziehen, nicht gefordert werden solle . . . 4. *Febr.* Ao. 1721

CXXXVI. Patent, vor die Neu-Anziehende, welche sich im Königreich Preussen in denen Litthauischen Aemtern niederlassen wollen 5. *Febr.* 1721

CXXXVII. Patent, daß denen Land-Leuten, welche Getreyde zum Marckt in hiesige Residentzien bringen, in dem Kauf, und sonderlich bey dem Vermessen nicht zu nahe geschehen solle . . 6. *Mart.* 1721

CXXXVIII. Declaration, wegen des aufgehobenen Lehn-Wesens 19. *April* 1721

CXXXIX. Circular-Ordre, wegen Beobachtung derer wider die, sonderlich aus dem General-Krieges-Commissariat emanirte Edicta und Verordnungen, vorgehenden Contraventionen 29. *April* 1721

CXL. Rescript, an die Land-Räthe, der Chur-Marck, wegen besserer Observirung der Edicte in Woll-Sachen 29. *April* 1721

CXLI. Königl. Preußisches Patent, wegen der Privilegien und Freyheiten, welche Seine Königliche Majestät den Frantzösischen Colonisten, die sich zu Stettin niederzulassen, wie auch andern auswärtigen Familien, so mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, allergnädigst verleihen wollen 6. *Junii* 1721

CXLII. Rescript, wie man sich bey dem heissen Tuchscheren derer Tuchscherer und Tuchbereiter, damit nicht Unglück geschehe, verhalten solle 14. *Junii* 1721

CXLIII. Verordnung, wie es wegen des Junameister-Amts und Meister-Geldes bey dem Tuchmacher- und Woll-Arbeiter-Gewercken gehalten werden soll 27. *Aug.* 1721

CXLIV. Edict, wegen Schonung der Fasahnen, welche auf die Königs-Förste, ohnweit Fehrbellin, ausgesetzet 8. *Nov.* 1721

CXLV. Rescript, an den Geheimten-Rath und General-Fiscal Duhram, wegen Führung der Fiscalischen Processe 8. *Nov.* 1721

CXLVI. Verordnung, daß die Strumpf- und Tuchmacher sich bey Verlust ihres Privilegii, ohne Vorwissen ihres Commissarii Loci, in keinerley Streit-Sache, so auswärtige Gewercke unter sich haben, mischen, auch mit den einheimischen Gewercken ohne dessen Consens keinen Proceß anfangen 23. *Dec.* 1721

CXLVII. Königl. Preußl. allgemeines Edict, worin verbothen wird, die Kinder oder das Gesinde in die noch warme Back-Oefen bey Trocknung des Flachses zu versperren 21. *Jan.* 1722

CXLVIII. Geschärftes Edict, wegen Bestrafung der Accise-Defraudationen 23. *Febr.* 1722

CXLIX. Daß die Theologische Bücher, worüber Privilegia gesuchet werden, von den ꝛc. Jablonsky, Porst, Gedicken und Noltenius revidiret und censiret werden sollen 29. *May* 1722

CL. Mandatum, daß jährlich die Edicta vom 1. Dec. 1721. vom 25. Febr. ꝛc. im Monath April denen Bürgern publiciret, nach der Publication aber 4. Wochen an den Rathhäusern und Kirch-Thüren angeschlagen werden sollen 2. *Junii* 1722

CLI. Mandatum, daß die Kaufleute und Juden denen Königl. Bedienten, Vasallen und Unterthanen, bey Vermeidung 100 Rthlr. fiscalischer Strafe, keine andere als einheimische wollene Tücher verkaufen sollen 21. *Nov.* 1722

CLII. Rescriptum, wegen Publication des Rang-Reglements von Anno 1713. 16. *Jan.* 1723

CLIII. Notifications-Patent, wegen des neu-etablirten General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii 24. *Jan.* 1723

CLIV. Patent, wegen der neuen Einrichtung vom einländischen Zuwachs in Preussen 8. *Mart.* 1723

CLV. Patent, von den Freyheiten und Beneficien, welche diejenigen geniessen sollen, so in Stettin wüste Stellen bebauen 9. *April* 1723

CLVI. Edict, daß niemand mit Gewalt nach Preussen zu gehen, angehalten werden soll, und was diejenigen, so freywillig dahin ziehen wollen, für Beneficia zu geniessen haben 10. *April* 1723

CLVII. Rescript, daß diejenigen, so in Commercien-Finantz- und Manufactur-Sachen etwas zu suchen haben, sich zuförderst bey der Domainen-Cammer jeder Provintz, und nicht so fort beym General-Finantz-Directorio melden sollen 20. *May* 1723

No. CLVIII. Verordnung, wie es wegen Uebergebung der Supplicaten beym General-Finantz-Directorio gehalten werden soll 27. *May* Ao. 1723
CLIX. Patent, daß noch mehrere Handwercker von allerhand Profeßionen, wie auch 400. Familien arbeitsamer Leute, so des Acker-Baues und der Viehzucht kundig, nach Preussen verlanget werden 16. *Aug.* 1723
CLX. Rescript, daß Adeliche, so aus Königl. Landen nach Sachsen ziehen, vom Abschoß frey sind 11. *Sept.* 1723
CLXI. Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. allergnädigst renovirtes und geschärftes Edict, betreffend das Verbot fremder Calender 14. *Dec.* 1723
CLXII. Königlich-Preußische Neumärckische Brau-Constitution 5. *Febr.* 1724
CLXIII. Rescript, daß von den nach Sachsen und Schlesien ziehenden Leuten, kein Abzug zu fordern 18. *Febr.* 1724
CLXIV. Verordnung, daß die Edicte und Patente ohne allerhöchste Königl. Approbation nicht ins Frantzösische übersetzet, und alsdenn publiciret werden sollen 28. *Febr.* 1724
CLXV. Notifications-Patent, daß aus Königl. Landen vor dieses Jahr keine Colonisten nach Preussen weiter verlanget werden 2. *May* 1724
CLXVI. Rescript, an die Magdeburgische Regierung, daß Christian Dohndorf, so aus Wettin nach Berlin ziehen will, von Erlegung des Abschosses, frey seyn soll 3. *May* 1724
CLXVII. Verordnung, daß vor und an den Brücken über der Spree bey den Residentzien kein Floß-Holtz noch groß Schiffs-Gefäß geleget werden soll 9. *May* 1724
CLXVIII. Rescript an die Neumärckische Cammer wegen der Brau-Constitution, betreffend die Stadt Crossen 4. *Aug.* 1724
CLXIX. Allgemeines Edict und Declaration, wie es mit Einsendung der Criminal-Urthel zu halten 2. *Octobr.* 1724
CLXX. Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. General-Reglement für Dero Wäysenhauß in Potsdam 1. *Nov.* 1724
CLXXI. Ordre, an alle Scharf-Richter und Abdeckere in den königlichen Landen, daß sie sich nach Abdecker-Knechten umthun sollen, die freywillig nach Preussen ziehen, und daselbst sich ansetzen wollen 10. *Mart.* 1725
CLXXII. Rescript, wegen Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. X. §. 7. in puncto fori derer Mitbelehnten 23. *April* 1725
CLXXIII. Rescript an die Universität und Magistrat zu Franckfurt an der Oder, betreffend das nach Braunschweig ohne Abschoß zu verabfolgende Legatum, der Obristin de Pannay 30. *April* 1725
CLXXIV. Leichen-Reglement, in denen Residentzien Berlin 19. *May* 1725
CLXXV. Circular Verordnung, daß kein fremder Zucker einpassiren soll, bis die Stettinische Raffinerie, so aufgehoben wird, den Vorrath debitiret hat 22. *Junii* 1725
CLXXVI. Rescript, daß die von Adel, wenn sie aus dem Lande ziehen, oder die Sächsische von Adel daraus Erbschaft holen, vom Abschoß franc und frey seyn sollen 11. *Sept.* 1725
CLXXVII. Im Druck publicirter Extract Cartel- und Recess, zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen an einer, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an der andern Seite, wegen reciproquer Extradirung der Delinquenten 15. *Oct.* 1525
CLXXVIII. Rescript, an das Ober-Appellations-Gericht, daß das Edict, worin denen Juden erlaubet ist, gestohlene Sachen zu kaufen, auch 20 pro Cent Interessen zu nehmen, gäntzlich aufgehoben seyn solle 24. *Dec.* 1725
CLXXIX. Reglement und Taxe, wornach die Unter-Gerichte in der Neumarck und incorporirten Creysen sich in Nehmung der Gerichts-Sportuln achten, auch überall denen Edicten gemäß, das Stempel-Papier gebrauchen sollen 26. *Jan.* 1726
CLXXX. Rescript, an das Cammer-Gericht, die Sachen derer Soldaten ohne Abstattung des Armen-Eydes umsonst zu expediren, wenn sie Atteste wegen Unvermögens haben 3. *April* 1726
CLXXXI. Rescript, wegen gesuchter Declaration der Constitution wegen Succession derer Agnaten in puncto der Priorität derer ins Land Buch eingetragenen Posten ꝛc. 11. *May* 1726
CLXXXII. Rescript, an die Neumärckische Regierung wegen Ablegung des Eydes der Unterthänigkeit, wenn adeliche Güther dem weiblichen Geschlecht anfallen 13. *May* 1726

No. CLXXXIII. Rescript, an das Cammer-Gericht, wegen gesuchter Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung vom 29. Dec. 1725. in puncto reluitionis = = 16. *Dec.* Ao. 1726

CLXXXIV. Verordnung, an das Ober-Collegium Medicum, daß denen Regiments-Feldscherern innerlich und äusserlich zu curiren, auch davon valide zu attestiren, erlaubet seyn soll = 24. *Dec.* 1726

CLXXXV. Rescript, an den Magistrat zu Berlin, das Intelligentz-Werck mit zu befördern, samt Beylage sub A. = 6. *Jan.* 1727

CLXXXVI. Rescript, betreffend das Etablissement des Intelligentz- und Addreß Comtoir = = = 10. *Febr.* 1727

CLXXXVII. Rescriptum, an das Cammer-Gericht zu Berlin, wegen der denen wöchentlichen Nachrichten zu inserirenden Articul von Verkaufung der Häuser ꝛc. = = 11. *Mart.* 1727

CLXXXVIII. Rescript, wegen der, denen Intelligentz-Zetteln zu inserirenden Articul, von Verpacht-Vermiethung und Verkaufung der liegenden Gründe = = = 2. *April* 1727

CLXXXIX. Rescript, daß Abschoß von denen nach Holland und denen vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften oder andern Vermögen, nicht genommen werden soll = = 11. *April* 1727

CXC. Edict, daß kein Rendant mit Königl. Geldern negotiiren und Verkehr treiben, noch Privat-Gelder zur Königl. Casse nehmen, und diese mit jenen meliren solle = = 11. *May* 1727

CXCI. Rescript, wegen derer fiscalischen Sachen, Post-Freyheit, wie weit solche statt habe = = = 22. *Julii* 1727

CXCII. Verordnung, wie die Trauer-Zeit zu rechnen, wenn jemand in Ost-Indien stirbt = = = 6. *Aug.* 1727

CXCIII. Patent, wegen des Preises, nach welchem das disjährige im Lande gewonnene Korn in Preussen, Pommern, der Neu-Marck, Chur-Marck, auch Magdeburg, bey den Königl. Proviant-Magazins angekaufet werden soll = = = 23. *Aug.* 1727

CXCIV. Verordnung, wie die einheimischen wollenen Waaren sollen plombiret, gestempelt und besiegelt werden = = 6. *Sept.* 1727

CXCV. Rescriptum, wegen des sogenannten Hagestoltzen-Rechts im Woissenbüttelschen, samt Beylage = 20. *Sept.* 1727

CXCVI. Rescript an die Neumärckische Regierung, daß kein Abschoß zu fordern, wenn im Lande iemand aus einer Stadt in die andere ziehet = = = 27. *Febr.* 1728

CXCVII. Declaration, der fiscalischen Bestallungen, daß die Fiscale keine Straf-Gelder selbst in Empfang nehmen und darüber quittiren, sondern solches von den Rentheyen geschehen soll 22. *April* 1728

CXCVIII. Rescripte, an die Neumärckische Regierung, daß statt derer von ausbleibenden Partheyen pro contumacia zu erlegenden 10. Fl. künftig nur 2. Fl. zu erlegen = = 1. *May* / 18. *Jun.* / 2. *Aug.* } 1728

CXCIX. Decretum, auf des Fourier Kerstings zu Potsdam, Supplicat, wegen Freyheit von Abschoß-Gelder = = 6. *Julii* 1728

CC. Patent, wegen des Preises, nach welchem der disjährige einländische Rocken bey dem Königl. Proviant-Magazin, aufgekaufet werden soll = = = 6. *Aug.* 1728

CCI. Edict, wegen der in der Churmarck Brandenburg, zu den wöchentlichen Nachrichten herzugebenden gerichtlichen Notificationen, und wie es sonsten in Ansehung der Zetteln und derselben Unterbringung, zum Besten des Publici, und Aufnehmen des Potsdammischen Wäysenhauses gehalten werden soll = 14. *April.* 1729

CCII. Rescript, an das Cammer-Gericht zu Berlin, wegen der in denen wöchentlichen Nachrichten zu setzenden Articul, welche die Verkaufung der Häuser ꝛc. betreffen = = 16. *April* 1729

CCIII. Publication, des Käyserlichen wider die rebellische ausgetretene Augspurger-Schuh-Knechte ergangenen Patents = 30. *April* 1729

CCIV. Rescript, daß dasjenige, so Kinder zu Erlernung einer Profeßion bekommen haben, mit Abschoß nicht zu belegen = = 13 *May* 1729

CCV. Rescript, ans Cammer-Gericht, daß die Edelleute, so Civil-Bedienungen ambiren, zwey Jahr auf der Brandenburgischen Ritter-Schule studiret haben sollen, samt dessen Publication vom 20. Junii d. a. = = = 8. *Junii* 1729

CCVI. Re-

No. CCVI. Rescript, wegen Abschoß-Freyheit derer, so im Lande von einem Ort zum andern ziehen . . . 15. *Jun.* Ao. 1729

CCVII. Rescript, daß von inexigiblen Schulden kein Abschoß zu fordern . 12. *Julii* 1729

CCVIII. Rescript, wegen Abschosses von Vermächtnissen . . 4. *Sept.* 1729

CCIX. Circular-Ordre, an alle Regimenter wegen derer Enrollirten-Dienst-Zwang ꝛc. . . . 20. *Jan.* 1730

CCX. Rescript, daß, wenn durch Verkauf Erbschafts-Effecten, Schulden bezahlet werden, kein Abschoß davon zu nehmen, nebst Beylage sub A. 29. *Jan.* 1730

CCXI. Verordnung an alle Kriegs- und Domainen-Cammern, daß es bey der Justitz-Ordnung verbleiben, und sie keine Sachen, so vor ihnen nicht gehören, sich anmassen sollen . . 17. *Octob.* 1730

CCXII. Notification an den Geheimten-Justitz-Rath, was an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Abstellung des Conflictus expeditionum unterm 17. hujus ergangen und verordnet worden 28. *Octob.* 1730

CCXIII. Rescript, daß nach dem Stockholmischen Gräntz-Recels de Anno 1698. Art. 13. in den Königl. Landen, von Königl. Schwedischen Bedienten in casibus emigrationum & hereditatum, kein Abschoß gefordert werden solle . . . 31. *Octob.* 1730

CCXIV. Patent, daß die von Adel, so in den hierin benannten Königl. Landen Güther haben, ohne Erlaubniß ausser den Königl. Landen sich nicht aufhalten, noch weniger in fremde Dienste gehen sollen . 15. *Nov.* 1730

CCXV. Verordnung an das Cammer-Gericht, daß das Hagestoltzen Recht, welches in Sr. Königl. Maj. Landen, in Ansehung der Fürstl. Wolfenbütlischen Unterthanen par reprelaille eingeführet worden, nunmehro wieder aufgehoben seyn soll . . 4. *Sept.* 1731

CCXVI. Rescript an die Neumärckische Regierung, betreffend die Abschoß-Freyheit nach Pohlen, von dem Brautschatz der Fräulein v. Marwitz 31. *Mart.* 1731

CCXVII. Decret, daß von denen nach dem Anhalt-Bernburgischen Landen gehenden Erbschafften, der Abschoß zu entrichten . . 7. *April* 1731

CCXVIII. Patent, daß niemand in auswärtige Lotterien, Geld setzen soll 8. *Jun.* 1731

CCXIX. Rescript an die Neumärckische Regierung, wegen der, denen Chur-Märckischen Ständen unterm 16. May 1730. in puncto des Eydes der Unterthänigkeit, ertheilten Resolution, sich ebenfals darnach zu achten nebst 2. Beyl. . . . 11. *Jun.* 1731

CCXX. Verordnung, daß mündige Söhne, wann sie es suchen, vor des Vatern Absterben, zu Ablegung des Unterthänigkeit-Eydes admittiret werden können . . 18. *Jun.* 1731

CCXXI. Königl. Preußis. Patent, betreffend die Privilegien und Freyheiten, welche Se. Königl. Maj. denen Französischen Colonisten, so sich von auswärtigen Oertern nach Potsdam begeben, allergnädigst zu verleihen gesonnen . . . 19. *Octob.* 1731

CCXXII. Rescript, daß der Abschoß zwischen denen Französischen Refugirten zu Erlangen, und in übrigen Königl. Landen, nicht aufgehoben sey 23. *Nov.* 1731

CCXXIII. Königl. Resolution, wegen der Abschoß-Freyheit, von Sachen, so nicht ausserhalb Landes gehen . . . 14. *Jan.* 1732

CCXXIV. Rescript, daß der Abschoß wegen Sachsen, ratione derer bürgerlichen Personen, nicht abgeschaft sey . . 1. *Febr.* 1732

CCXXV. Gerichtliches Attest, wegen derer Scharf-Richter-Gebühren in der Chur- und Marck-Brandenburg . . 8. *Febr.* 1732

CCXXVI. Reglement und Verordnung, wegen des starcken Fahrens und Jagens auf den Strassen in den Königlichen Residentzien 12. *Febr.* 1732

CCXXVII. Verordnung an die Renth-Cammer, denen Beamten bekannt zu machen, wenn sie in denen Pacht-Jahren durch Räumung und Radung Meliorationes machen werden, daß dadurch ein plus in den Etat kommet, ihnen deshalb nach Ablauf der Pacht-Jahre, Vergütung geschehen solte . . . 22. *Febr.* 1732

CCXXVIII. Decret, für Alexander von Holtzendorf, daß von den Gebrüdern von Ihlefeld wegen der in der Uckermarck gethanen, und nach den Mecklenburgischen transportirten Erbschaft, die Abschoß-Gelder erleget werden müssen . . 15. *Mart.* 1732

CCXXIX. Rescript, daß von denen aus Königl. Preußisch. Landen nach Engeland gehenden Legatis, der Abschoß genommen werden soll 5. *April* 1732

CCXXX. Circular-Verordnung, daß hinführo der Titul: Marquis zu der Vehre und Vließingen in dem Königl. Titul wegzulassen, und hingegen Ost-Frießland, zwischen Ratzeburg und Meurs zu setzen 29. *Jul.* 1732

No. CCXXXI. Verordnung, daß von denen Manufacturiers, so in Königl. Landen wohnen bleiben, kein Abschoß und Gabella hereditaria gefordert werden solle = = = 17. *Sept.* Ao. 1732
CCXXXII. Rescript, an die Neumärckische Regierung, wegen Ablegung der Unterthänigkeits-Pflicht, nebst Beylage = 11. *Octob.* 1732
CCXXXIII. Decretum, für die Ermelische Geschwister in puncto der gesuchten Abschoß-Freyheit, wegen der ihnen zu Cotbus angefallenen väter- und mütterlichen Erbschaft = = 4. *Octob.* 1732
CCXXXIV. Circulare an alle Regierungen und Consistoria, zu vigiliren, daß die Römisch-Catholischen Geistlichen, die Protestanten nicht zu ihrem Glauben an sich ziehen = = 14. *Dec.* 1732
CCXXXV. Rescript, wegen des Abschosses von denen in das Brem- und Behrdische gehenden Erbschaften, samt Beylage A. = 3. *Januar.* 1733
CCXXXVI. Verordnung an die Berlinische Bau-Commissarien, wie es in Streitigkeiten wegen derer Luft-Löcher derer Brauhäuser, auch anderer Fenster oder Oefnungen in des Nachbars Hof, zu halten, samt Beylage A. = = = 6. *August.* 1733
CCXXXVII. Renovatio Patenti, wegen des deren Officianten verbothenen Correspondirens und Sollicitirens = = 14. *Aug.* 1733
CCXXXVIII. Edict, daß hinführo kein Halb-Meister oder Abdecker sich unterstehen soll, scharfrichterliche Executiones zu verrichten, sondern daß dazu allein rechte Scharf- und Nachrichter genommen werden sollen = = = 31. *Aug.* 1733
CCXXXIX. Rescript von Bestraffung derer, so den Unterthanen Eyd binnen Jahres-Frist nicht ablegen = = 20. *Dec.* 1733
CCXL. Circulare wegen Einsendung derer Abschriften von denen Cabinets-Ordres 15. *Febr.* 1734
CCXLI. Rescript, wie es wegen der Eydes-Delation ratione promissi matrimonii zu halten, wenn Stupratoris Vater nicht consentiret hat 15. *Febr.* 1734
CCXLII. Verordnung wegen derer ausserhalb denen Städten anzulegenden Scharfrichtereyen = = = 14. *Mart.* 1734
CCXLIII. Rescript in puncto des Abschosses = = 7. *May* 1734
CCXLIV. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, daß niemand ohne vorheriger Proclamation getrauet werden soll, wenn nicht expresse dispensirt worden = = 21. *Dec.* 1734
CCXLV. Oderbergische Land- und Wasser-Zoll-Rolle = = = 1735
CCXLVI. Verordnung wegen Importirung der fremden Feilen = 20. *April* 1735
CCXLVII. Declaration dem Mäuerer und Stuccatoren-Privilegien wegen einiger Arbeit = = = 20. *April* 1735
CCXLVIII. Renovirtes Patent, zu Verhütung, damit das Bier unterweges nicht verfälschet werde = = = 11. *May* 1735
CCXLIX. Declaration der Schuster und Pantoffelmacher Privilegien 2. *Jun.* 1735
CCL. Rescript, betreffend anderweitige Declaration des Schuster-Privilegii 8. *Jun.* 1735
CCLI. Verordnung, daß wegen des Mißwachses im Rocken die Prediger und Küster ihren Zehenden halb in Gerste annehmen sollen, samt Beylage 2. *Sept.* 1735
CCLII. Circular-Verordnung wegen Abschoß-Freyheit der Unter-Officier und gemeinen Soldaten = = 12. *Octob.* 1735
CCLIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wie hoch der Abschoß in der Grafschaft Wernigerode genommen werden soll, samt Beylage B. 29. *Nov.* 1735
CCLIV. Fernerweitige Declaration derer Mäurer und Stuccator-Privilegien 9. *Nov.* 1735
CCLV. Rescript an das Tribunal wegen Verkürtzung und Beschleunigung der Processe = = = 16. *Nov.* 1735
CCLVI. Erklärung des Schuster-Privilegii wegen der vorhero über die Zahl gehabten Lehr-Jungen = = 8. *Dec.* 1735
CCLVII. Verboth, daß die Theer-Führer nicht Becher- und Nösel-weise verkauffen sollen = = = 21. *Dec.* 1735
CCLVIII. Verordnung, daß die Weißgerber und Handschuhmacher zu Franckfurt an der Oder, den Handel der ledernen Hosen, und das Färben der Leder, cumulative haben sollen = = 4. *Jan.* 1736
CCLIX. Rescript. daß die Nadler zu Franckfurt an der Oder dispensiret seyn sollen, sich in die Cramer-Innung einzukaufen = = 18. *Jan.* 1736
CCLX. Rescript, daß die Toback-Spinner-Innung einen Materialisten einzunehmen nicht schuldig = = 1. *Febr.* 1736
CCLXI. Declaration der Verordnung wegen Versteurung fremder Feilen, und schneidenden Waaren, daß es wegen derer Sächsischen, bey der Convention von 1728. verbleibe = = 8. *Febr.* 1736

No. CCLXII. Rescript, wegen unterschiedener Puncte, die Beschleunigung derer Proceße beym Tribunal betreffend = = 12. *Mart.* Ao. 1736
CCLXIII. Allergnädigste Resolution wegen der vom Schorsteinfeger-Gewerck gesuchten Declaration einiger Puncte ihres Privilegii = 14. *Mart.* 1736
CCLXIV. Declaratio, des neuen Weißgerber Privilegii, daß die Beutler und Handschuhmacher exclusive der Berlinischen, auf denen Jahrmärckten, die lederne Hosen mit denen Weißgerbern zum Verkauf nach wie vor öffentlich feil halten und cumulative führen sollen, samt Beylage A. = = = 2. *May* 1736
CCLXV. Declaration des Privilegii des Drechsler-Gewerckes, daß ein neuer Meister 500. Stuck Bomben-Zünder liefern soll = 13. *Jun.* 1736
CCLXVI. Verordnung, 1) daß die Einfuhre und Verarbeitung der Mecklenburgischen Wolle wieder erlaubt, 2) die bewolleten Schlacht- und Sterbe-Felle nicht ausser Landes gefahren werden sollen, bevor die Wolle abgemacht, 3) die Ausfuhre der Pellade-Wolle inhibiret seyn soll = = = 17. *Jun.* 1736
CCLXVII. Declaratio des neuen Seiler-Gewercks-Privilegii = 4. *Jul.* 1736
CCLXVIII. Declaration des Privilegii derer Stein-Setzer, daß denen Mäurern erlaubet sey, mit gebackenen Steinen zu pflastern = 26. *Jul.* 1736
CCLXIX. Renovirtes Patent, denen Ziese-Bedienten in ihren Visitationen nicht hinderlich zu seyn, bey 100. Thlr. Strafe = = 1. *Octob.* 1736
CCLXX. Declaratio des neuen Privilegii derer Gold-Schmiede = 17. *Octob.* 1736
CCLXXI. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, bey vacanten Prediger- und Schul-Bedienten-Stellen, allemahl einige tüchtige Candidaten Theologiæ vorzuschlagen = 29. *Octob.* 1736
CCLXXII. Rescript, wegen einiger Puncte, betreffend das Privilegium derer Schuster = = = 14. *Nov.* 1736
CCLXXIII. Declaration der Cottbußischen Bauer- und Gesinde-Ordnung, wegen derer Unterthanen Söhne, so Handwercker lernen wollen. 14. *Nov.* 1736
CCLXXIV. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, wie es mit Confirmation derer Candidatorum bey denen Pfarren zu halten = = = 13. *Decemb.* 1736
CCLXXV. Rescript, betreffend das Edict vom 6. April 1726. wegen derer Officiers-Schulden, daß solches in dem darinnen berichteten Fall nicht statt habe, samt Beylage A. = = 20. *Dec.* 1736

Nachlese.

No. I. Churfürst Joachimi Policey-Ordnung der Städte, Mittewochs nach Divisionis Apostolorum = = = = Ao. 1515
II. Edict wegen revidirter Metz Ordnung in der Alten Marck, sub dato Cölln an der Spree den = = = 20. *Nov.* 1654
III. Churfürstl. Resolution wegen verabzufolgenden Rückstands eines Predigers, so zur Catholischen Religion getreten ꝛc. = 15. *Jul.* 1672
IV. Edict, betreffend das Metz-Wesen in der Alt-Mittel- und Ucker-Marck, Cölln an der Spree den = = 28. *Jan.* 1674
V. Statuten des Königl. Preußis. Ordens vom schwartzen Adler = 18. *Jan.* 1701
VI. Reglement, wie zwey Hochfürstl. Personen durch ihre Gesandten in den Königl Preuß. Ritter-Orden, den 19. Jan. 1704. in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen zu Cölln an der Spree, aufgenommen werden sollen, im Druck publiciret = = 19. *Jan.* 1704
VII. Reglement, wie vier vornehme Königl. Ministri und Bedienten, in den Königl. Preußisch. Ritter-Orden, den 19. Jan. dieses 1706. Jahres in der Königl. Hoff- und Ordens-Capellen eingekleidet und aufgenommen werden sollen = = = 19. *Jan.* 1706
VIII. Endliche Einrichtung der Königl. Preußisch. Societät der Wissenschaften 3. *Jun.* 1710
IX. Reglement, wie eine Gräfl. Person in den Königl. Preußisch. Ritter Orden, den auf Sr. Königl. Maj. Geburts-Tag, folgenden Montag, als 14. Jul. dieses 17 10. Jahres in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen allhier eingekleidet werden solle = = 14. *Jul.* 1710
X. Resolution, auf der Land-Stände von der Chur-Marck Brandenburg eingereichtes Memorial = = = 22. *April* 1713
XI. Edict, betreffend das ius prælationis derer Königl. Cassen-Gelder = 1. *Septemb.* 1716
XII. Renovirte Confirmation über die Handels-Ordnung und Gilden-Artickel der sämtlichen Teutschen und Frantzösischen Kauf- und Handels-Leute hiesiger Residentzien, Berlin = = 16. *Dec.* 1716
XIII. Constitution wegen des Land-Buchs in der Neumarck = 2. *May* 1718

No. XIV. Dienst-Reglement, wie es nach der, mit den Neumärckschen Ständen gehaltenen Conference eingerichtet worden = 26. *Octob.* Ao. 1720
XV. Edict und Verboth, daß keine aus Franckreich kommende Waaren, Boy-Saltz, und andere dergleichen Sachen, weder in Sr. Königl. Maj. Landen, noch See-Hafens, bey Leib- und Lebens-Strafe eingelassen werden sollen = = = = 18. *Nov.* 1721
XVI. Wiederholtes Patent, daß noch mehrere Handwercker von allerhand Profeßionen, wie auch 400. Familien arbeitsamer Leute, so des Ackerbaues und der Viehzucht kundig, nach Preussen verlanget werden, und was sie vor douceurs genieſſen sollen = = = 11. *Febr.* 1724
XVII. Wiederholte Declaration, wegen des bey gegenwärtiger Seuche verreckten, und von denen Unterthanen jedes Orts ohne einigen daher zu besorgenden Vorwurf zu verscharrenden Viehes = = 23. *Aug.* 1724
XVIII. Graben- und Schau-Ordnung über das im Havelländischen Creyse belegene Nauensche Luch = = 31. *Aug.* 1724
XIX. Patent, daß denen Kauf-Leuten und Woll-Händlern gleich dem Lagerhause, und den Fabricanten verstattet seyn soll, auf den hiesigen Woll-Märckten, die Wolle Vor- oder Nachmittags einzukauffen = 13. *Sept.* 1724
XX. Patent, wegen Beforderung des Anbaues in den Preußischen 52. kleinen Städten, worin zugleich die Vortheile und Freyheiten angeführet sind, so die darin noch fehlende 522. Handwercker, wann sie von fremden Orten nach Preussen ziehen, zu genieſſen haben sollen = 12. *Jan.* 1725
XXI. Renovirtes und geschärftes Edict, daß die Bieber geschonet, und bey 200. Rthlr. Strafe keiner geschossen werden soll = 24. *Mart.* 1725
XXII. Declaration des March-Reglements vom 2. Martii 1712. wie es bey Zusammenziehung der Regimenter, Bataillons und Compagnien zum Exerciren, auch wenn die Regimenter zur Revue marchiren, gehalten werden soll = = = 19. *Mart.* 1726
XXIII. Circular-Verordnung an alle Krieges- und Domainen Cammern, wie es wegen des mit Chur-Sachsen aufgerichteten Commercii zu halten 7. *May* 1729
XXIV. Circular-Verordnung, daß kein Halb-Meister oder Abdecker bey 100. Thlr. fiscalischer Strafe mit dem Schwerdt richten, noch Torturen vollenziehen, oder vor sich eigenmächtig andere Executiones vollstrecken soll = = 1. *Octob.* 1729
XXV. Circular-Ordre, daß kein Scharf-Richter, Abdecker oder Schinder-Knecht bey Strafe der Vestungs-Arbeit, sich unterstehen soll, einiges Gewehr zu tragen = 17. *Decemb.* 1729
XXVI. Verordnung, daß die Halb-Meister mit ihren Knechten, denen Scharfrichtern zu assistiren schuldig seyn sollen = = = 16. *Jan.* 1730
XXVII. Instruction vor den Laternen-Inspector, d. d Berlin den = = 12. *May* 1732
XXVIII. Instruction vor die Laternen-Anstecker d. d. Berlin den = = 12. *May* 1732
XXIX. Geschärftes Patent, gegen die Verderbung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen in den Königl. Residentzien, de dato Berlin den = = = 18. *Sept.* 1732
XXX. Königl. Preußisch. Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in der Neumarck und incorporirten Creysen, Berlin den = = = 26. *Dec.* 1736

Dritte Abtheilung

von

Einigen auf Befehl derer Churfürsten Johann Georgens und Friedrich Wilhelms abgefasseten, aber nicht publicirten Constitutionibus.

No. I. Cammer-Gerichts-Ordnung, so auf Churfürst Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht publiciret worden
II. Landes-Ordnung oder Constitution, so auf des Churfürsten Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht publiciret worden
III. Unser von Gottes Gnaden Johanns Georgen, Marggrafens zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten ꝛc. Verbesserung und weitere Erklärung unserer Landes-Constitution und Cammer-Gerichts Ordnung mit andern mehr Constitutionen und Satzungen, nach welchen hinführo in unserm Lande, wenn dergleichen Sachen fürfallen, soll verabscheidet, erkannt und geurtheilet werden, wie solche 1594. abgefasset, aber nicht publiciret worden
IV. Unser von Gottes Gnaden Friedrich Willhelms, Marggrafens zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten, ꝛc. Cammer-Gerichts-Ordnung, abgefasset Anno 1643. aber nicht publiciret.

Anhang.

Von dem Etablissement derer Frantzösischen Colonien, ihren Gerechtsamen, Jurisdiction, Freyheit, Process-Ordnung ꝛc. in Frantzösischer Sprache.

Dieser ist dergestalt absonderlich gedrucket, daß eines Theils solcher a part verkaufet werden kan, andern Theils, wer solchen mit diesem Sechsten Theil zugleich nicht kauffen will, dazu nicht genöthiget ist selbigen anzunehmen, wie solches in Vorbericht angeführet ist.

Und um eben dieser Ursach willen ist der Druck also eingerichtet, daß dieser Anhang nach dem zweyten Register des Sechsten Theils folget.

Sechsten Theils
Des
CORPORIS CONSTITVTIONVM MARCHICARVM
Erste Abtheilung
Von
Miscellaneis und Supplementis des I. II. III. IV. und V^ten Theils.

No. I. Vergünstigung des Churfürsten und Marggraff Ottonis der Stadt Berlin, wegen Niederlage und Stedte-Pfenning ꝛc. ertheilet Tages vor Michaelis 1298.

In Nomine Domini. Amen!

1298. Cum processus temporum successivus aboleat facta præsentium, & tollat memoriam futurorum, expedit, ut quod fragilitati deest humanæ, suppleat peritia testium & testimonium scripturarum. Hinc est quod nos Otto Dei gratia Brandenburgensis Marchio præsentis scripti continentia patefacimus universis. Quod intuentes considerantes & apprehendentes sinceræ fidelitatis affectum, & integræ fidei puritatem, qua discreti Viri consules & communitas civium in Berlin fidelium dilectorum nostrorum nobis hactenus complacere affectuosa sedulitatis constantia studuerunt, ipsis & dictæ eorum Universitati appropriavimus, contulemus & præsentibus appropriamus &conferimus libertates, gratias & consvetudines ab antiquis Marchiæ principibus traditas & concessas, ac specialiter omnia & singula munipaliæ jura, quæ Nedderlage nominantur in Berlin & in Cölne ab omnibus & singulis bona sua deponentibus percipienda, consensusque mansarum, arearum, ac locorum forensium; tempore nundinarum proprie Stedepennige, ibidem pacifice, absque molestatione qualibet, perpetuis temporibus ju- 1298.

1298. sto proprietatis titulo possidendum. Insuper recognoscimus lucide protestantes in his scriptis, quod prædictis nostris dilectis consulibus & eorum communitati in Berlin vendidimus thelonium, quod nos & progenitores nostri percipere consvevimus annuatim de lignis deducendis per oppidum Köpenick quæ Flote vulgari nomine nuncupantur, & navibus quibuslibet, quæ theolonium solvere consveverunt, quæ inter aggerem molendinorum Berlin Vorstenwalde oppidum per Köpenick devehuntur pro ducentis & viginti talentis Brandenburg: monetæ usualis & communis, de qua pecuniæ summa nos contentus reputamus utpote nobis in numerata pecunia a dictis nostris Burgensibus persoluta. Quod theolonium sæpe dictis nostris Burgensibus contulimus perpetualiter jure proprio possidendum, Nos, heredes nostros, & quoslibet successores super omnibus & singulis præmissis jugiter obligantes. In cujus rei evidentiam præsentem literam scribi fecimus sigilli nostri munimine roboratam. Acta sunt hæc in Berlin Anno Domini M. C. C. nonagesimo octavo, in vigilia St. Michaelis Archangeli. Præsentibus his Domino Bernhardo de Strele, Domino Henningo de novo Satersleven, Domino Thyderico Sparen, Domino H. Welando, ac Domino Bob. Stormero pincerna & aliis quam plurimis fide dignis. 1409.

(L. S.)

No. II. Privilegium von Churfürsten und Marggraff Woldemar denen Stadten Berlin und Cölln über unterschiedene Puncte ertheilet. Tages nach S. Ambrosii 1317.

Ad gestæ rei memoriam sempiternam. Quæ geruntur in tempore ne depereant lapso tempore, expedit ea scriptis & testibus solidari. Quocirca nos Woldemarus Dei gratia Brandenburgorum & Lusaciæ Marchio, notum esse desideramus, cunctis hujus scripti inspectoribus & auditoribus, quod propter plurima beneficiosa obsequia, nobis sepius ministrata a nostris dilectis civibus civitatum nostrarum fidelium Berlin & Colonie omnia jura sibi ex antiquo data a nostris prædecessoribus que nostris padendibus seu usuali actu poterunt edocere; Confirmamus & ratificamus ipsis perpetuo in his scriptis. Dantes ipsis prærogativam specialem, quod nullus civium ipsorum trahi nec conveniri debeat extra fossata civitatum ipsorum, pro exigentia juris reddenda quoquo modo. Etiam volumus quod Judæi inhabitantes suam civitatem in excessibus convitendis pro furto & sedicionibus & vulneribus & aliis plagis quibuslibet jure astare debebunt coram præfecto ipsarum civitatum prorsus nihil interponentes.

Item præferimus dilectos nostros cives in eo, quod quemcunque portum nostri oppidi Oderberge applicaverint cum suis merciimoniis quibuscunque, dummodo satisfecerint pro usualibus Juribus & justiciis reddendis, quod ipsius bona extant vehendo transponere poterunt quocunque decreverint pro sua utilitate. Item volumus quod nostri vasalli cujuscunque conditionis censeantur pro manuali actu excessuum sive in vulneribus aut tuberis vel livoribus irrogandis judicio præfecti ibidem astare debebunt in hujusmodi excessuum reddenda racione super omnia. Si conditor cunctarum rerum dederit plenos uberitatis annos & fertilitatis; ita quod copia frumentorum superhabundat ad educendum sicut quondam fuit consvetum. Tunc communes ipsarum civitatum inhabitatores qui ad hoc sufficere possunt hanc educere possunt plena libertate nullis eorum civium in eo quoquo modo preferendis. Presens scriptum nostro signo consignatum in testimonium hujus ipsis elargentes sub testimonio nostrorum fidelium videlibus Illustris Rodolffi Ducis Saxonie. Conr. de Reder, Friderici de Alvensleve Pertzhonis de Losslow. Conr. de Clepitzh: Johannis de Vrouden Gryfihonis Thile de Kerckow. Heinr. de Alvensleve. Johannis de Crochern militum & Domini Blotken nostre curie Dapiferi cum aliis pluribus fide dingnis. Datum Spandow Anno Domini *Millesimo trecentesimo septimo decimo.* In crastino beati Ambrosii Episcopi & confessoris.

(L. S.)

No. III. Cottbusser Willkühr. de anno 1409.

Wir Hanß Herr zu Cottbus, bekennen und thun kundt öffentlich, allen denen, die diesen Brieff sehen, oder hören lesen, daß wir durch Nutz und frommen Unser Herrschafft des Landes und dero Stadt Cottbus mit unsern lieben Getreuen Rathmannen und der gantzen Gemeinen zu Cottbus einträchtiglich zu Rathe worden seyndt, und haben die Willkühr, des Rechten, davor sich unsere Eltern und wir darnach mit den unsern biß auf diese Zeit gebrauchet haben, und gehalten, und haben mit wohlbedachten Muthe, zeitlichem Rathe und guten Willen, der vorgenannten unser lieben getreuen Männern, und Rathmannen, und der gantzen Gemein des Landes und der Stadt Cottbus gewillkühret und gebahret, und unß, inträchtiglich gegeben zum Sachsen Recht (nehmlich Kunsten wir und geben uns zu Magdeburgischen Rechte,) mit alle den unsern, dasselbe Magdeburgische Recht, für das mehr zu halten, und zu gebrauchen, jedermann

zu

1409. zu einem Recht, sondern diese noch geschriebene Articul allen ausgenommen.

Stirbet einem Manne sein Weib, so nimmet der Mann zwey Theile des Guthes, stirbet aber ein Mann, so nimmet die Hauß-Frau den dritten Theil; Stirbet ein Mann und läst einen Sohn, der Sohn nimmt des Vaters Kleyder, lässet er aber keinen Sohn, so soll man die Kleyder theilen, gleich anderen Guthe, und wann man den Manne oder Frauen ihre Lade Geräthe abgetheilet, und abgerichtet, so soll dis übrige alles, was da ist, in die Theilung kommen, gleich andern Guthe. Zu Uhrkundt und mehrer Bestätigung haben Wir Hanß Herr zu Cottbus unser Ensiegel mit guten Wissen, an diesen Brieff drücken lassen. Gegeben zu Cottbus, den Tag Fabiini Sebastiani anno 1409. 1425.

No. IV. Churfürst Jodoci Begnadigungs-Brieff wegen der Schiffarth denen Bürgern zu Berlin und Cölln ertheilet.

Mittwochs vor Francisci 1409.

Wir Jost von Gotes Gnaden Marggraf zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Ertz-Cämmerer und Marggraf zu Mahrherrn, bekennen offenlich mit diesen Bricve, daß wir angesehen haben grosse Treue und Liebe die uns unser Bürger unsen Stadte zu dem Berlin und Cölln unser lieben Getreuen und die gantze Gemeine daselbst offte und dicke gethan und erzeiget haben noch thun und erzeigen, und in zukünftigen Zeiten desterbas thun sollen und mögen, und darümb so haben wir den ehaenanndten unsern Bürgern zu dem Berlin und Cölln und der gantzen Gemeinde daselbst die Gnade gethan und thun mit Kraft dieses Brives als ein Marggraf zu Brandenburg, daß syn alles ihr Gut um Kaufmannschafft als offte und dicke sie wollen, und ihn das bedurft seyn wirdet zu Freyenwalde oder zu Finau oder anderswo wo zu das allerfredlichste und bequemlichste ist zu schiffen und ihr Kaufmannschaft, und Gut usschiffen sollen und mogen von sunderlichen unsern Gnaden; und darum so gebiethen Wir allen unsern Mannen und Stadten hie in der Neuen Marcke zu Brandenburg ernstlich, und bey unsen Hulden, daß sie die ehgenandt unser Bürger von dem Berlin und Cölln an sülser unser Gnade, die Wir In also gethan haben nicht hindern sollen in keinerley Weiß, sünder sie bey sulcher unser Gnaden behalden sollen ungehindert. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit unsern anhangenden Insigel geben zum Berlin nach Christs Geburth vierzehn hundert Jar darnach in dem neundten Jahre des Mittwochs vor Sanct Francisci Tage.

(L. S.)

De Mandato Domini Marchionis.

Johannes Jugol.

No. V. Hertzog Heinrichs Confirmation der Züllchowischen Willkühr in puncto successionis. sub dato Freystadt am Drauschcken-Tage anno 1425.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien, und Herr zu Grossen Glogow ꝛc. ꝛc. Bekennen mit diesem Briefe, allen die ihn sehen, oder hören lesen, daß vor uns kommen seyn unsere getreue lieben Manne unsers Weichbildes Züllchow, deren Burgermeister und Rathmanne, und die gantze Gemeine der ehgenandten unser Stadt Züllichow, und haben uns vorgelegt wie sie durch gemeinen Nutzes Willen unsers Landes und unser Stadt daselbsten einträchtiglich sich vortragen, und eine freye Willkühr gemacht haben mit Rath und Vollwort ihrer Untersessen, vor sich und alle ihre Nachkömmlinge, in Dörfern auf dem Lande in der Stadt und vor der Stadt und auf allen Güthern die da gelegen seyn, in dem ernannten unsern Weichbilde, jedoch nemlich also: Ob Mann oder Weib von Todes wegen abgienge, daß beide Mannes und Weibes Geschlechte, sie dazu ihre Kinder oder ob sie nicht Kinder haben, andere ihre Erben und ihre Nächsten, es sey Mannes oder Weibes Geschlechte, die sich zur rechten Magenschafft näher gesippen mögen kein Vortheil eines vor dem andern haben solle, sondern am solchen Guthe daß sich also verstorben, es sey fahrend oder unfahrend, beweglich oder unbeweglich, zu gleichen Theilen gehen sollen, und sollen damit verscheiden seyn von aller anderer Gerechtigkeit, die sie sonsten nach Rechte fordern möchten, als von Morgengabe, Mußtheil, Hergewette und Gerade, sie ihre Erben unschädlich, doch von ehegenandten unser Männer an ihren Gerechtigkeiten ihrer Lehn-Güther: Haben wir angesehen, mögliche Bitte und Bedacht, solchen Nutz und Frommen des ehegenandten Landes und unser Stadt und haben von Fürstl. Gnaden, alß ein angebohren Erbherr den ehegenandten unsern Mannen und unser Stadt, die ehegenandte Willkühr bestätiget und confirmiret, bestättigen und confirmiren, die im Ernst vor uns und unsere Nachkömmlinge ewiglich zu halten.

Dieser Sachen zu einer Sicherheit und ewigen Gedächtniß, haben wir diesen Brief lassen schreiben, und mit unserm Innsiegel versiegelt worden, der gegeben ist zu Freystadt am Drauschcken Tage nach GOttes Geburth vierzehn hundert Jahr, darnach zu dem fünf und zwantzigsten Jahre. Dabey gewest seyn die ehrbaren, unsere Getreue Lieben, Nickel von Rottenburg zu der Zeit Hauptmann zu Neustadt, Erich von Lupinar, Wilhelm von Giessdorff, Hauptmann zu der Zeit zu Züllichow, Kintze Knobelsdorff, Nickel Schopel und Herr Außhelm, unser Cantzler dahin dieser Brief befohlen ist.

1465. # No. VI. Churfürst Friedrichs II. Brieff wegen unterschiedenen Puncten betreffend die Schiffarth derer Bürger zu Berlin und Cölln, insonderheit wegen Oderberg. Montags nach Invocavit 1465. 1469.

WIr Friederich von Gotes Gnaden Marggrave zu Brandburg, Kurfürste, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, der Pommern, Wende und Cassuben Hertzog unde Burggrave zu Nüremberg, bekennen offentlich mit diesem Brieff, daß Wir heute Datum geteidinget unde zu einem gantzem Ende beslossen haben, zwischen Unsern lieben getreuen Caspar unde Hanß von Uchtenhagen, und ihrem Unmündigem Vetter Er Baltzers von Uchtenhagen seel. Sohn des rechten Vormünder sie seyn und sich des gemachtiget haben, an einem Borgemeistern und Rath-Mannen Unser Stete Berlin Cölln und Franckfurdt am andern Theile von des Zolles wegen zu Freyenwalde darumb sie uneinig geweest seyn, also daß die Bürger unde Inwoner in den genannten Unsern Steten wohnhafftig die nu seyn oder zu kommende werden, von keiner Ware unde Kaufmanschatz, wy die genannt sey, keinen Zoll zu Freyenwalde nicht pflichtig seyn sollen zu geben, es wäre dann, daß derselben Börger oder Inwoner einer ander fremde Gut umme Loen fürthen, daß den Borgern in den genannten Unsern Steten nicht zugehörete, der soll von der Wache zollen alls andre, die zu Freyenwalde zollpflichtig seyn. Welcher auch uß den guten Unsern Steten zu Freyenwalde ungesaltzen Visch kaufft es sint Hecht oder ander Visch, die man nicht mit Gelde verzollet, die süllen auch als ander Leuth Kan-Visch unde Zoll-Visch davon geben unde nicht Geld von gesaltzenen Vischen, Tunne Vischen unde aller andere Warhe unde Kaufmanschatz süllen die Börgere uß den genannten unsern Steten, einer oder mehr mit geladen Wagen die Warhe unde Kaufmannschatz füren gen Fryenwalde forth unde dar wieder ümme kehrt, sie halten dar Marckt oder nicht die süllen von iglichen Pferde geben einen Pfennig. Welcher aber mit geladener Warhe oder Kaufmannschatz oder mit ledigen Furwagen die Warhe laden wollen zu Freyenwalde über oder fereth, der soll von iglichen Pferde geben vier Pfennige und dazu das Ferh-Geld. Welcher aber dar reitet, oder mit Rollwagen dar einer ümme seines Geschäfftes willen uffe führe, dar ferth, dar soll nichts geben, füre aber emer zu Freyenwalde über die Oder, der soll auch nichts mehr pflichtig seyn, dann Ferh-Geld. Sünderlich so soll kein Börger in den genannten Unsern Steten von keynen fromden Lüten Geld nehmen, unde den zu gute zu Fryenwalde Visch kauffen, damit den von Uchtenhagen Irer CZoll entfürth würde an alle Geverde. Und dormit sollen sie aller Sach von des Zolles wegen gescheiden sein. Sülchs haben beyde Teile nach Rathe irer Fründe unde mit wolbedachten Muthe, gevollbordt unde gewillet, vor sich, ire Erben und Nachkommen; Unde wie bestetigen und confirmiren das mit Crafft disses Brieves vor uns, Unser Erben und Nachkommen, daß solches zu ewiger Zeit veste und unverbrüchlichen also soll gehalten werden, an alles wiederruffen und an allen anderen Intrag an alle Geverde. Zu Urkund mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt und geben zu Cölln an der Spree am Montage nach Invocavit nach Christi Geburth, tausend vierhundert unde im fünf unde sechzigsten Jarenn.

(L. S.)

No. VII. Hertzog Heinrichs Privilegium über die Crossnische Willkühr, sonderlich von Erbfällen. sub dato Crossen Dienstags nach Oculi 1469.

IN GOttes Nahmen Amen. Seit deme alle Dinge von Schwachheit menschlicher Naturen mit der Zeit seynd vergängl. hierum, daß dieselben aus dem Gedächtniß nicht werden gelassen sondern mit offenbahren Schriften bestätiget, und bekräftiget hierum Wir **Heinrich** von GOttes Gnaden Hertzog in Schlesien, und Herr zu Grossen, Glogow ꝛc. ꝛc. Bekennen mit diesen gegenwärtigen offenen Briefe, vor allen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir betrachtet, und angesehen haben, merckliche Städte und willige Dienste, die uns unsere getreue liebe Bürger zu Crossen haben gethan, und uns in künftigen Zeiten noch thun mögen, um daß sie unser Stadt, und ihre Ehre wohl mögen bewahren, daß wir und alle unsere Nachkömmlinge mit wohlbedachten Muthe, und mit guten Willen von unsern getreuen Mann, Recht, wollen sie und alle ihre getreue Nachkömmlinge, getreulich und fleißig behalten, bey allen ihren Gerechtigkeiten, Briefen, Freyheiten und Gebrauchungen, keinesweges ausgenommen, die sie von unsern lieben Vatern seel. und allen unsern Alt-Vätern und Ober-Eltern gehabt haben.

Darum so haben wir von sonderlichen unsern Gnaden den unsern obgenandten getreuen Bürgern zu Crossen bestättiget, und zugeeignet, bestättigen und zueignen ihnen, in Krafft dieses Briefes die Münze. Auch bestättigen wir den genannten unsern getreuen lieben Bürgern zu Crossen ihre Willkühr und Gewohnheit, nehmlich so, alß sie in deme von Alters nach solcher ihrer Willkühr in erblichen Gütern zu halb und zu halb gesessen haben, das sollen sie noch haben. Desselbigengleichen sollen sie mit Hergewette und Gerade zu halb und zu halb setzen, imgleichen Theile mit andern ihren erblichen Gütern auch ob eines dem andern als Mann und Weib, die nicht Kinder mit einander hätten seines Theils an erbl. Gütern Hergewette oder Gerade gönnen wolte und aufgeben vor gehegter Banck, daß sollen sie gantz haben von sonderlichen unsern Fürstlichen Gnaden

1469. den, so daß solche Aufgabe unbezwungen soll zugehen, keines dem andern in keine Weise dazu soll zwingen mit Worten noch mit Wercken ꝛc. und darum wenn sich Mann und Weib zur Ehe nehmen, wieviel sie Güter zusammen bringen, oder jegl. bringet, so schiere ein Weib Nahm des Mannes Bette beschreitet, so soll das Guth des Mannes die Helffte und auch der Frauen die Helfte seyn gewinnen sie Kinder mit einander, stirbt der Mann, das Weib soll nehmen zuvor die Helfte des Guths, und die Kinder die andere Helffte, haben sie aber nicht Kinder mit einander, und hätte der Mann seinen Weibe sein Theil nicht aufgegeben, so soll die Frau ihre Helffte zuvor behalten, und des Mannes Erben oder Nächsten die Helffte seiner Güther geben und folgen lassen, desgleichen soll es auch zugehen und gehalten werden, ob das Weib stirbet.

Um das daß diese Gnade und Bestättigung, die wir den genandten unsern lieben getreuen Bürgern zu Crossen gethan haben mit guten Willen, jemand nimmer thöre oder tegere, zu brechen oder zu argern; So haben wir ihnen diesen Brief gegeben, und mit unsern anhangenden Insiegel und gewiget, nach unser getreuen Manne Rathe, der gegebeu ist zu Crossen am Dienstage nach Oculi, nach Christi Geburth vierzehn hundert, und im neun und sechzigsten Jahren. 1472.

Dabey seynd gewesen unser getreuen Lieben Melchior Woran, Balthasar Lest, Heintze von Waldow, Caspar Lemberg, Hans und Fritze Stabeno und Ehr Simon Neuenwalde Pfarrer zu Beuten, unser Schreiber dem dieser Brief empfohlen war.

No. VIII. Landtages-Revers wegen Huffenschosses und Erlassung der Land-Behdte, ausgenommen in 3. Fällen.

de dato Bartholomæi 1472.

Wir Albrecht von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen öffentlich in diesem Brieffe, vor uns, unsere Erben und Nachkommen; Nachdem Wir nach Abgange unsers lieben Herrn und Vaters, auch unser Brüder seel. der löblichen Chur-Fürsten und Fürsten, zu der Würde der Chur, Ertz-Cämmerer Ambts und unsern löbl. Fürstenthums, durch Schickung des allmächtigen GOttes kommen sind, und Wir in unsern Landen der Marck zu Brandenburg merckliche Schulden von unsern Vorfahren durch redliche Ursachen gemacht, gefunden haben, und solches unser getreuen Landtschafft, in diesen Lande fürgehalten, und sie darinnen angerufen umb Hilffe und Beystandt, zu Bezahlung derselben Schuldt und Ledigung unserer Landt und Leuthe, an Sie begehret, darin weise zugeben und zufinden, wie man die am allerbequemsten, und dem Lande am allerminsten schädtlich, bezahlen möchte. Die Uns als getreue Unterthanen der Herrschafft, wie hernach folget, geantwortet, und eine Anzeigung unserer Schulde gefraget, die Wir ihnen gedeutet, auf huntert tausend Gulden mit Erbietung, wo es mehr, dos wolten Wir selbst bezahlen, in fünff Fristen, ohne ihren Schaden. Uf solches haben zugesagt, Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte, die also in 4. Jahren zu 5. Fristen zu bezahlen, und sollen jetzund Martini mit der ersten Bezahlung des 5ten Theils anfahen, uns und unsere Erben und unser Landt mit solcher vorbestimbten Summa zu erledigen, doch also, daß solch Geldt, das sie jetzund geben, an die Schuldt, und nirgends anderswo, geleget wird. Und haben uns darauf ersuchet und gebeten, Sie zubegnaden, daß Sie hinführder Landt-Behde frey wehren, anders dan in den hernach folgenden dreyen Stücken, So wir unsere Erben oder Nachkommen, das GOtt wende eine trefliche Niederlage nehmen; durch uns selbst, oder die unsrigen, oder in einen Landt Krieg kommen, mit Rath Prälaten, Herrn, Mann und Städten, oder ob unser Brüder seel. Töchter oder unsere Söhne Ihrer Erben und Nachkommen Töchtere, so Sie die gewonnen, berathen würden, sollen Wir unsere Erben und Nachkommen Landt-Bethe nehmen mit ihren Rath, damit man dasselbe ausrichte nach Gelegenheit derselbigen Sachen. Sie haben Uns auch gebethen und ersuchet, daß Wir unsern Erben und Nachkommen hinführo unser erblich Schloß, Landt und Leuthe, die Wir ietzo haben, und Sie Uns lösen, nicht vergeben, verkauffen oder versetzen, dann mit Rath der Landschafft, sondern die unbekümmert bey diesem Fürstenthumb behalten, darauf haben Wir angesehen der obgenanten Prälaten, Herren, Mann und Städten getreue willige Dienste, Bezahlung der Schuldt, auch Hülffe und Beystandt, die Sie unsern lieben Herrn Vatern und Brudern seel. und Uns gethan haben, und Uns verpflichtet, wann Uns unsere Schuldt, wie vorstehet, bezahlt ist, bey unsern Fürstl. Würden, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, Fürsten dieser Landte, keine Landt-Behde anders dan wie vor angezeiget ist, zunehmen, auch solches alles unwiederrufflich und unverrückt, wahr, stet, und unverbrüchlich zuhalten, doch einen jedem, an der Confirmation seiner Freyheit, Ihm von unß zuvor bestetiget, und uns und einen jeden an seiner Obrigkeiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, unschädlichen, ohne arge List und ohne Gefehrde, und des zu Uhrkunde, Sicherheit, Befestigung und Bekäntnisse dieser Dinge, haben Wir unsern Landen und Fürstenthümen, unser groß Churfürstl. Insiegel, mit Rath unserer Freundte, Räthe und lieben Getreuen, wissentlichen an diesem Brief lassen hangen, und Wir Johanns und Friederich, Gebrüdere Marggraffen zu Brandenburg seine Söhne, bekennen bey Unsern Fürstl. Würden, vor Uns, Unsere Brüdere, die Wir ietzo haben,

1472. oder gewinnen, und unsere Erben und Nachkommen, daß solches mit unseren guten Willen, wissen und voll Worth geschehen ist, und haben des zu Bekänntnis und Sicherheit unser jeglicher sein Insiegel zu unsers lieben Herrns und Vaters Insiegel, das alles wie obgeschrieben ist zu halten, also wolbedächtiglichen und wissentlichen lassen hangen an diesem Brieff, der gegeben ist zu Cölln an der Spree am S. Bartholomäi des heiligen zwelff Botten Tage, nach Christi unsers Herrn Geburth vierzehen hundert und darnach im zwey und siebenzigsten Jahre. 1479.

No. IX. Jus Lippenicum de anno 1479.

Nos *Woldemar* Dei gratia, Princeps Neo-Marchicus &c. Notum facimus universis & singulis mandatum hoc nostrum lecturis: Postquam percepimus querelas, quas fidelis noster civis ex oppido Lippenum dicto, in Neo-Marchia sito, Petrus Wadephul attulit, & injurias à Consulibus & Senatoribus dicti oppidi sibi illatas, quod inter potandum ultimum semper haustum sive negam ebibere coëgerint; Idcirco mandamus serio & simul clementer Præfectis istis Lippenensibus, ut ab injusto & iniquo hoc conatu imposterum abstineant; Concedimus & permittimus omnibus Incolis nominati oppidi, nec non alienigenis libertatem potandi & quidem ei, qui negam ebibit, primum haustum é Cantharo, cerevisia rursus repleto.

Qui vero mandato huic nostro non obedierit, mulctam centum solidorum, quorum dimidia nostro ærario, altera vero Magistratui oppidano attribuenda, persolvere teneatur.

Datum in Arce nostra Calisiensi Feria tertia Paschatos. Anno 1479.

(L. S.)

Nota. Es hat Autor von der Gewißheit der Sache und des Originals von obigem Abdruck weiter keine Nachricht bekommen können, als daß er in einem Volumine Landschafftlicher Abschiede und Privilegien ꝛc. solches in Copia mit gefunden, auch in des Augustini Kehrbergers erläuterten Historisch-Chronologischen Abrisse der Stadt Königsberg in der Neumarck 1. Abth. Cap. 31. p. 275, in iisdem terminis angeführet ist, auch der sonst berühmte Nicolaus Leutinger in der Topographia Marchiæ. §. 52. also geschrieben hatt: Lippenum jure suo atque lege bibaculis lata famosum; wozu kommt, daß diese Gewohnheit zu Lippene und in der Gegend noch beobachtet: und das Lippensche Recht genennet wird, auch deshalb daselbst und sonst das Proverbium bekannt ist: qui bibit ex negis ex frischibus incipit ille. Zwar hat Autor deshalb an jemand des Raths zu Lippene, ob ein Originale vorhanden, oder copia vidimata, geschrieben, aber keine mehrere Nachricht, als was von dasiger Gewohnheit und Benennung des Lippenischen Rechtes oben angeführet ist, erhalten, mit vermelden, daß die gantze Stadt nebst Kirchen, Schulen und Rath-Hause dreymal An. 1616. 1623. und 1684. abgebrandt, und also keine alte Uhrkunden vorhanden wären, auch ist zu Landsberg an der Warte zu Rathause gleich lautende Copie. Dem Leser dienet hierbey zur Nachricht was den genannten Woldemar anbetrifft, in dessen Nahmen diese Constitutio ausgefertiget ist, und welches manchem ein Dubium erwecken kan, daß bekannter massen die Neumarck lange Zeit in derer Creutz-Herren Händen gewesen, deren Magistri sich eben um diese Zeit, da die Crucigeri unter sich uneinig wurden, Principes geschrieben, wie aus oben allegirten Leutingeri Comment. Lib. XVIII. §. 10 zu ersehen, ubi: Erat tum Ordinis PRINCEPS Ludovicus Erlingshusanus, is augebat odium, ita ut communicato consilio ad unum omnes (sc. Borussi) An. 1454. a Crucigeris deficerent, seque Casimiro Poloniæ Regi dederent. Und paulo post, wird unter denen factis, so zu dem Dissidio Anlaß gegeben, in eben demselben §. gesetzet: Plavenium PRINCIPEM Crucigerorum contra civitatis privilegia &c. &c. Idem Auctor schreibet d. L. XVIII. §. 13. Cum igitur post Woldemarum sine sobole extinctum Ucariam repeterent bello Pomerani, Prignitium invaderunt Megelburgii, hoc nomine illi (sc. Crucigeri wie der Context vorher lautet) novam Marchiam ad se rapuerunt, retinueruntque cum consensu Sigismundi eousque donec a Cruciferis universa deficeret Borussia tunc eam Fridericus Elector recuperavit, neque postea ab illis est amplius, tentata, nisi quod eam nunc Poloni nunc Pomerani appeterent, donec ab Alberto Brandenburgico Equitum Marianorum PRINCIPE plenario jure tradita vel potius reddita est Joachimo I. Electori &c. Wie denn eben dieser Autor Marchicus in oben angeführter Topographia §. 64. anführet, daß erst A. 1518. erwehnter Ordens-Meister Albertus die völlige Possess dem Hause Brandenburg überlassen und die Creutz-Herren ihre Jura auf gewisse Conditiones abgetreten: dessen überhaupt in der Lebens-Beschreibung Joachimi I. der bekannte Autor des Brandenburgischen Stamm-Baums Renschel gedencket, und Marperger in seinem Tractat des Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen Scepters p. 22. damit übereinstimmet, daß bis dahin die von Frid. II. beschehene Auslösung nicht zu ihrem völligen ruhigen Effect gekommen, und binnen solcher Zeit noch einige

1479. ge Oerter in der Neu-Marck in der Creutz-Herren Händen gewesen, also wohl seyn kann, daß 1479 Calies wo diese Constitution datirt ist, von dem Orden noch possidirt worden, wie denn angezogener §. 52. des Leutingeri Topographiæ von Calies anmercket: Calisium ob fidem Crucigeris præstitam Günterbergii acquisiverunt. Bey welchen Umständen, wenn man solche zusammen nimmt, die Möglichkeit dieses von einem deutschen Ordens-Herrn, so Calies der Zeit noch inne gehabt, gegebenen Gesetzes, wohl vorhanden, auch deshalb wahrscheinlich ist, weil mehr Exempel von einigen in alten und neuen Zeiten gegebenen wunderbaren auch schertzhafften Verordnungen vorhanden. Weßhalb man dieses Scriptum zur Curiosität mit inseriren, und jedem überlassen wollen, ob er solches vor richtig oder pro suppositio halten wolle. Sollte Autor noch etwas mehrere Nachricht erfahren pro oder contra, wird er solches in dem Vorbericht dieses Theils anzeigen, massen er noch weitere Untersuchung der Wahrheit vor sich hat. 1483.

No. X. Churfürst Johannis Brieff wegen Entscheidung des Streits zwischen Berlin und Cölln, mit der Stadt Oderberg,

wegen der Niederlage ꝛc. Mittwochs nach Lætare 1483.

Wir Johannes von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, bekennen offentlich mit diesem Brief vor allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen. Als Bürgemeister und Rathmann Unser Städte! Berlin und Cölln von des gemeinen Kaufmanns und ihrer Mitbürger wegen der gemeldten Unserer Städte die von Oderberg der Niederlage halben von Unsern Räthen heut Mittwoch dato dies Briefes geschuldiget haben, daß sie der Niederlag gegen ihren Mitbürgern und Kaufmann fast mißbraucht und verhöhet hätten, förder dann ihr Privilegium inhielt, daß solche Gebrechen und Klag in Beywesen und mit Wissen Unserer Räthe nemlichen des Ehrwürdigen in GOtt, Unsers Cantzlers, Rathe und besondern Freundes Herrn Friederichs, Bischoff zu Lübes, Herrn Erasmus Bramberg, Probst zu Berlin, Herrn Georg von Waldenfels Ritter, des Eltern Sigismund Czeres Doctor, Baltzer Botye, und andere mehr durch die hernach geschrieben, den Andächtigen, und Unser Räthe und Liebe Getreuen Herrn Thomas Robel, Pfarrer zu wendischen Buck, Curt Schlabberndorf zu Beuten, und Hanß Crummensee itzund zu Oderberg gesessen, als Unterteidinger, mit beider Theile guten Willen, Wissen und Vollwort, sie freundlich und gütlich bericht und gäntzlich entscheiden seynd, immassen hernach folget, und also daß nun hinförter zu ewigen Zeiten der gemeine Kaufmann und Börger, so in den Städten Berlin und Cölln ihre Wohnung haben, wenn sie ihre Waare und Guth, welcherley das ist, nach Oderberg auf oder hinabschiffen wollen, und ihn lieber oder bequem ist, ihr Gut da zu Oderberg abzulegen; da alsdenn die von Oderberg solch ihr Gut ausschiffen und ausbringen, von jeglicher Last acht Brandenburgische Pfennige für Niederlag und Ausschiffung, und nicht mehr geben sollen; Der Pfennige acht einen Groschen, der Groschen förder zwey und dreißig einen Rheinischen Gulden gelten, und Landeswehrung sollen seyn, davon sie ihren Knechten förder ihre Gerechtigkeit auch geben, und belohnen sollen, was aber von Gewand oder anderer Waare ist, sollen die von Oderberg, davon nach laut ihres Privilegiens und Briefes nehmen, und darüber nicht beschweren, wo aber der gemeldte Kaufmann sein Gut aufwärts zu Oderberg fürüber und bis gen Franckfurth schiffen lassen will, ist er davon den von Oderberg keine Niederlag oder Geld zu geben pfleg noch schuldig, wo auch den gemeldten Kaufmann und Börgern nicht liebet oder bequem seyn wird, ihre Waare und Gut zu Oderberg abzulegen, und Niederlage zu halten, sondern da fürüber fahren wollen, als sie dazu unverbunden seyn, sollen sie nichts destoweniger von einer jeglichen Last acht Brandenbl. Pfennige, wie oben berührt, den von Oderberg geben, darauf sollen die von Oderberg sie und einen jeglichen insonderheit, hinförder gantz ungehindert hin oder her wieder auf der Oder an förder Beschwernüß fahren und schiffen lassen. Förder ist dabey besprochen, wenn der gemeldete Kaufmann und Börger von Berlin und Cölln oben, oder benieben Oderberg, zu Wrietzen, Freyenwalde, bey Landsberg oder an welchen andern Enden oder Städten, daß wer do sie zwar oberlangs über die Oder schiffen, und ihre Waare und Guth hin und her wieder führen, und zu Oderberg nicht zu fahren, auch ihre Waare und Guth, an solchen Enden, wo ihnen das bequem ist, ausschiffen und liegen lassen wollen, bis so lange sie Fuhre dazu bekommen mögen, sollen sie allewege Macht zu thun haben, und thun mögen, gantz ungehindert von der von Oderberg und männiglich, und darin kein Behelff nehmen, von ihres Privilegium und Freyheit wegen, und sollen darauf der Niederlag und Gebrechen halben, wie obengemeldt, also gantz gericht und entschieden seyn und bleiben, und von ihn und ihren Nachkommen beyder Theile, zu ewigen Zeiten also gehalten werden, sonder einigerley nie Erfindung, Argelist und Gefehrde, und ist auf Begehren von beyden Theilen solcher Brieff zweyen gleichslauts gemacht, und jeglichen Part einer übergeben, und von ihn übernehmen, und des zu meherer Uhrkund und steter haltung haben wir diesen Brieff mit Unsern anhangenden Insiegel versiegeln lassen, der gegeben ist zu Cölln an der Spree am Mittwoch nach dem Sontag Laetare in der Fasten, nach Christi Gepurt Vierzehn hundert und im Drey und Achtigsten Jahr.

(L. S.)

1513. # No. XI. Einige auf dem Land-Tag abgehandelte Puncte, wegen des Bierbrauens. de dato Cölln an der Spree am Sonntag nach Catharinæ Virginis 1513. 1524.

Nota. Diese bewilligte Articul seynd allegirt in dem ausschreiben wieder das Brauen auffm Lande ꝛc. de dato Exalt. Crucis 1549. P. IV. Sect. IV. no. IV.

Auf nachfolgendt Artickel hatt vnser gnedigster Herre, Marggraue Joachim Churfürst ꝛc. gnediglich den Prelaten Grauen, Herrn, vnd Ritterschafft, zugelassenn, vnd nachgegebenn, daß Biergeldt, von Ihren Bürgern, vnd Krugern die vonn Alters gebrauwen, zunehmen ꝛc. wie sie angenommen vnd bewilligt haben.

Erstlich, daß sie durchaus von ihren Burgern und Krugern, sollen nehmen, von der Thunnen Zellff Ptenningk, auch nicht weniger.

Zum Andernn, so soll Niemandts sein Paurn anhalten, aus seinen Stedten das Bier zwholn, oder vorbiethen, es aus meins gnedigsten Herrn Stedten nicht zuholenn, besonder es soll, ein Idermhan frej vnd vnuerbunden das Bier holen, wo es Ihme gelieberh, vnd wie von Alters herkomen.

Zum Dritten, so soll Niemandts vffm Lande in den Dorffern brauwen, dhann die Kruger, so von Allters Bier zue brauen Gerechtigkeit gehabt, dhamit Vnsers gnedigsten Herrn Stedte auch nicht verderbt werden, doch was di Prelaten vnd der Adell zw Ihrer Nodturfft für sich selbs brawenn, das ist für sich selbs, und hat kein Beschwehrnus.

Zum Viertenn, so soll Niemandts von Prelaten, oder Ritterschafft kein Bier schencken, oder verkeuffen, oder seine Bauren mit Bier verlegenn, dhamit di Stedte ahnn Ihrer Policej nicht geschwecht, vnd vnserm gnedigsten Herrn, ahn dem Biergelldt, so di Stedte seiner Churfürstlich Gnaden geben, kein Abgangk geschehe, von welchen Theill vnd welchs Standts es aber vbergangen, do behelldt sich mein gnedigster Herr, di Stroffe vor, nemblich noch einmahl so uiell, alls das verkauffte Bier werdt vnd gegeben ist, so offte vnd vielle das geschicht.

Zum Fünfftenn, sollen die Paurn vffen Lande kein Kesselbier, oder Gersten Getrenck brawenn, bey Verlust des Biers, vnd der Kessel, dhamit di Stedte nicht verwuesth, oder ahnn Ihrer Nharung geschwecht werden, Actum Colln ahn der Sprew am Sontage nach Katharina Virginis Anno 1513.

No. XII. Landtags-Recess wegen Hussenschoß und Landbehde. Cölln an der Spree Donnerstages nach Johann. Bapt. 1524.

Wir Joachim von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kundt, öffentlich in diesem Brieff, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen ꝛc. Nachdem Wir in Zeiten Unsers Regiements zu Erhaltung Unsers Churfürstlichen Standes und Wesens, durch viel obliegen in merckliche Schuld gekommen, derohalben Wir verursachet, Unsere getreue Landschafft, Unsers Churfürstenthumbs, der Marck zu Brandenburg, und angehörendte Landte, umb Hülffe und Beystandt zu Bezahlung solcher Unser Schulde anzulangen und zu ersuchen, auff solches die Ständte, als Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte, Unsers Churfürstenthumbs und Landte, in Betrachtung Unsers hohen obliegens, als die gutwilligen und getreuen Unterthanen, wie wohl sie Uns mannigfaltige Hülffe in Zeit unsers Regiments hiebevor auch gethan, nochmahls bewilliget, und aus solchen Unsern Schuldten gutwillig und unterthäniglich zu helffen, unsere Schuldte zu bezahlen, und die verpfändete Schlösser und Oerter wiederum zu lösen, und zu freyen, und sich derhalben einträchtiglich entschlossen, und Uns gutwillig und unterthäniglich zugesaget, und bewilliget, ein gemein Hufen-Schoß, durch unser Churfürstenthumb und Landt 8. Jahr lang zu geben, nehmlich also; daß sieben Jahr die nechsten nach dato dies Briefes, auf schierst Catharina dies Jahr anzuheben, von jeglicher Hufen acht Märckische Gl. aber das achte Jahr 5. Märckl. Groschen, desgleichen die Küster, Gärtner, Möller, Hirten, Schäffer, Schmiede und Fischer auch geben sollen, gewöhnlicher weise, wie bevor ehemahls das Hufenschoß ausgericht und bezahlet, noch sollen gegeben werden. Dergestalt wie vor Alters hergebracht, daß die Prelaten, Herrn, die von der Ritterschaft sämbtlich einen Theil, und die von Städten zwey Theil geben und bezahlen sollen, solche ihre gutwillige und unterthänige Zusage und Hülffe, zu sonderlichen Danck angenommen, mit Bewilligung und Zusage, daß solches Geldt, so sie Uns ausreichen und geben, fürnehmlich zu Bezahlung solcher Schulden, und nirgends anders solle gewendet werden, und haben Uns obgemeldte Geständte Unsers Churfürstenthumbs und Landten, darauf ersuchet und gebethen, sie hinfürder solcher Landtbehde und Steuer gnädiglich zu befreyen.

Demnach haben Wir Joachim Churfürst obgenandt, in gnädiger Betrachtung der obgemeldten Geständte, Unserer Landschafft getreulichen Hülffe und Beystandt, so sie hiebevor und jetzo gutwillig und gehorsahmlich Uns gethan, haben Wir mit vorbedachten guten gnädigen Willen, den Wir wiederumb zu ihnen tragen, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen ihnen zugesaget, und versprochen, daß sie hinfürder um einigerley Steuer und Landtbehde nicht sollen angelanget werden, ausserhalb der dreyer Articul, in Weyland Marggraffen Albrechts Churfürsten ꝛc. ꝛc.

hoch-

1524. hochlöblichen Gedächtnüß, Unsers Anherren Verschreibung ausgedrucket, alß nehmlich so Wir, unsere Erben oder Nachkommen (daß GOTT wende) eine trefliche Niederlage nehmen, durch Unß selbst, oder die Unsern, oder in einen Landt-Krieg kommen, mit Rath der Prälaten, Herren, Mann und Städte, oder ob unsere Söhne und ihre Erben und Nachkommen, Töchtere, so die gewunnen, berathen würden, sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Landbehde nehmen, mit ihren Rath, damit mann dasselbe ausrichte, nach Gelegenheit derselbigen Sachen.

Und ob mitler Zeit der 8. Jahren, ehe dann solche ietz bewilligte Hülffe ausgebracht, der ietz gemelten Articul, einer für fiele, daß derhalben zu Erhebung derselbigen eine sonderliche Hülffe, oder Landtbehde einfiele, auch eine gemeine Hülffe durch das Heil. Reich, oder gegen den Türcken bewilliget, so soll der Anschlag dieser jetztzund zugesagten Hülffe, so lange, biß die zufällige Landtbehde ausgebracht, stille stehen, und ruhen, und dann in den nechst folgenden Jahren vollend ausgebracht werden.

Auch sollen und wollen Wir, unsere Erben und Nachkommen, zu jeglicher Zeit, im Anfange des Regiments, eines neuen Churfürsten, die Verschreibunge den Geständen verneuren, confirmiren, und besiegeln; dies wir also, wie oben berührt, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürstlichen Würden gewilliget und zugesaget, zuhalten bedacht, einen jeden an der confirmation seiner Freyheit, ihme von Uns, und Unseren Vorfahren bestetiget, und Uns und einem jedern an seinen Obrigkeiten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, unschädlich, ohne arge List und Gefehrde. 1527.

Des zu Uhrkundt haben Wir Unserm Churfürstenthumb und Landten, Unser groß Churfürstlich Insiegel wissentlich an diesem Brieff lassen hangen, Und Wir Joachim der Jüngere, und Johanns Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrassen zu Nürinberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. Bekennen bey Unserm Fürstlichen Würden, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, daß solches mit Unserm guten Willen, Wissen und Vollwort geschehen ist; Und haben des zu Bekäntnüs und Sicherheit, unser jeglicher sein Insiegel zu Unsers freundlichen lieben Herrn und Vater Insiegel, daß alles, wie oben geschrieben ist, zuhalten, also wohl bedächtiglich and wissentlich lassen hangen an diesem Brieff, der gegeben ist, zu Cöln an der Spree, am Donnerstage nach Johannis Baptistæ, nach Christi unsers Herrn Geburth, Tausend Fünffhundert und darnach im Vier und zwantzigsten Jahre.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. XIII. Landtags-Recess über unterschiedene Puncte, de dato Visitationis Mariæ 1527.

Uff gehaltenem Landtage Visitationis Mariæ Anno 1527. zu Berlin, ist durch Unsern gnädigsten Herrn den Churfürsten sambt dem Ausschuß, so von der Landschafft darzu verordnet, in nachfolgende Articul gewilliget, und endlich hinfürder zu halten beschloßen.

Zum Ersten, was belanget die muthwilligen Mord und Todschläge, so an vielen Orthen, (welches wohl zuerbarmen,) der Marck zu Brandenburg, durch den Adel unterlang sich begeben und geschehen, auf jungsten gehaltenem Landtage zu Spandow, nothdürfftiglich davon gehandelt und geredet, auch beschloßen, welcher massen es mit den Thätern hinführo soll gehalten werden, und dieweil auch darauf durch Sr. Churfl. Gnaden, eine Publication und Schrifft, derselben Verwilligung nach, in allen Orthen der Landschafft ausgangen, und doch in derselben Publication und Schrifft, nicht unterschiedlich gesetzet, wie es zwischen einem muthwilligen freventlichen, oder ungefehrlichen zufälligen, oder dazu verursachten Todschlägk soll gehalten werden, ist bewilliget, angenommen und beschloßen, daß dieselbe Publication, wie die lautet, in ihren Würden bleiben soll, doch diesem Articul der sich anhebet: Damit aber dannoch ꝛc. dieser Zusatz seyn soll: und wenn die Verhörunge und Außfuhrunge geschehen, und dan befunden wird, daß der Thetter darzu gnugsam verursachet, oder sonst ungefährlicher weise darzu gekommen, derselbe Thäter soll zur gebührlichen Sühne und gnädigen Abtrage kommen, und gestattet werden. Was das Verboth der Ausfuhre des Korns belanget, will Unser gnädigster Herr der Churfürst, wie hiebevorn, nach Rath etzlicher von der Landschafft sich zuhalten wißen, doch, so die Stände in dem zwiespältig, sich Sr. Churfl. Gnaden Obrigkeit, als des Landes Fürsten zuverloben und zuverbieten, vorbehalten haben. Was Marggraff Albrechts Churfürst, und Sr. Churfürstl. Gnaden Söhne, Marggraff Hans, und Marggraff Friederich löblicher und seeliger Gedächtnüß, Siegel und Brieffe belanget, nachdem Sr. Churfl. Gnaden, der Buchstabe, desselbigen Briefes nicht ufleget, demselben zuverneuern, oder zu confirmiren, hat sich Sr. Churfl. Gnaden des auch nicht unbillig beschweret oder schuldig zu thun befunden. Doch hatt S. Churfürstl. Gn. sich erbothen, seiner Voreltern, Ahnherren, und Vaters seeligen Verschreibungen und Begnadigungen, als ein löblicher Churfürst, unverweißlich und wohl zuhalten, damit auch die Landschafft gesättiget gewest.

Uff den 5ten Articul, daß Sr. Churfl. Gnaden, niemands von den Ständen seiner Lehn und anderer Güther Freyheit, Gewehr, Besitz und Gerechtigkeit, ohne Recht nicht entsetzen soll, oder spoliren, hat Sr. Churfl. Gnaden, zugesaget und sich erbothen, also zuleben, und gegen männiglich, die sich gegen Sr. Churfl. Gnaden, auch wiederum an gleich und Recht wollen gnugen lassen, zugebahren. Ob aber jemands wieder Recht mit Gewalt und mit der That, oder

1527. auch über ergangenen Urtheil, Se. Churfl. Gnaden angriffen, oder mit injurien antasten würde, gegen denen will Se. Churfürstl. Gnaden mit gebührlicher Gegenthat Inhalts des Käyserlichen Land-Frieden und Rechts-Ordnunge nicht begeben haben, zugebahren, daß die Landschafft, auch dermaßen zufrieden, und daran ein begnügen gehabt.

Uff den 6ten Articul, Befreyunge der Zöll der Prælaten und Adels Güther belangendt, hat Sr. Churfl. Gnaden, bewilliget, daß dasjenige, so die Prælaten und der Adel an Korn bauen oder an Pächten einzuheben haben, auch was sie sonsten für ihre eigene Haußhaltunge nothdürfftig seyn, Fische, Wein, Bier, Fleisch und anders durch die Land-Zölle, und an den Orthen, da sie vonn Alters die Waßer-Zölle nicht gegeben unbeschweret und Zollfrey gehen laßen, doch, daß die Prælaten und alle des Adels, ihre Schrifft darbey thun, und kein Unterschleiff mit den Kauffleuthen in keinem wege gemacht, oder gebraucht werde, aber mit den Holtzflößen, Diehlen, Sägeblöcken und Klap Holtz, soll es, wie bey der vorigen Herrschafft geschehen, gehalten und der Zoll gegeben werden; Den Wein und Gülden-Zoll belangend, laut Käyserl. Maystl. Privilegiums hat sich Sr. Churfürstl. Gnaden erbothen, wann Sie deßhalben von den Prælaten und den Adel ersuchet werden, will sich Sr. Churfürstl. Gnaden, nach Gelegenheit und eines irglichen Verdiensts, gegen einem jeden wohl wissen gnädiglich zuhalten. Wo aber von den Prælaten und des Adels sich etzliche unterstünden, über dasjenige, so sie selbst an Korn gebauen, oder von den ihrigen zu Pacht einnehmen, Kauffmannschafft zutreiben, derselbe mag und soll auch Kauffmanns Bürde tragen, und die gewöhnliche Zölle geben, das die Landschafft auch also angenommen und zufrieden.

Uff den 7ten Articul, was das Geleit der Bauren belanget, will Unser gnädigster Herr, sich in dem als der Landes Fürst, wohl wißen zu halten, doch hat Sr. Churfürstl. Gnaden zugesaget, keinen Bauren, eher dan des Edelmanns Antwort gehöret, nicht zu geleiten, doch, daß der Bauer mittlerzeit der Verhör von seinem Herren ungefehret bleibe. Wann aber des Herren Antwort gehöret, so mag Sr. Churfürstl. Gnaden, der Willigung nach, wie hievorn geschehen, und beschloßen, nachkommen, das die Stände auch also angenommen und zufrieden gewesen.

Uff den 8ten Articul, daß die Bauren in der Fasten und im Augst, Gersten, Kovent oder Getränckе brauen möchten, dieweil mein gnädigster Herr, in deme wieder die Ordnunge des Biergeldtes nichts hat nachgeben wollen, oder solches vergönnen, seynd die Stände auch davon abgestanden.

Uff den 9ten Articul, was belanget die Jagt, daß sich Sr. Churfürstl. Gnaden Ambtleuthe sollen uf der Prælaten, des Adels, oder Städte Grund und Boden unterstehen, hat Sr. Churfl. Gnaden, sich erbothen, wo solches Sr. Churfl. Gnaden, angezeiget wird, wo es geschehen, so will Sr. Churfl. Gnaden, was das über alt Herkommen und Gewohnheit seiner Eltern und Vorfahren, und was da Sr. Churfl. Gnaden bey zeiten, seines Regiments in Gewehr und Gebrauch nicht gewesen, durch die Ambtleuthe vorgenommen, gnädige Einsehung thun, damit solches abgestellet werde. 1527.

Uff den 10ten Articul, die Matten belangend, dieweil Sr. Churfl. Gnaden angezeiget, daß solches ein alt Herkommen und Gewohnheit ist, müßen die Ständte es darbey bleiben laßen. Doch haben Sr. Churfl. Gnaden zugesaget, zuverschaffen, daß die frembden Leuthe, neben andern sollen gefordert werden, des die Stände also zufrieden.

Nota. Dieser Articul von *Matten* kombt in mehrern Constitutionen vor, habe aber die eigentliche Bedeutung nicht herausbringen können, auch nicht aus dem Text derer auffm Land-Tage beschehenen Propositionen.

Es ist eine Species monetæ, Spanische Matten. Und Spat in seinem Sprach-Schatz setzet *Matten, i. e. Pecunia*, es will aber dieser Sensus hier nicht quadriren, doch stehet es im Original.

Uff den 11ten Articul, die Gerichte zu Tangermünde vor der Brücken belangend, hat Sr. Churfl. Gnaden zugesaget, indeme nach Erkundigung gebührliche maaße zufinden, damit die Partte mit unbilligen und ungewöhnlichen Gewedden, nicht beschweret werden, und so die Sachen auf anregung und abforderung der Herrschafft, darunter die Beklagten geseßen, nach Ordnung der Gerichte gewiesen, so sollen die Klägere, an die Oerther, dahin die Sache gewiesen, in Termin und Zeit, wie gewöhnlich, und durch den, so die Sache abfordern angesatzt wird, erscheinen, daselbst ihnen auch nach Verhör schleinigens Rechtens, soll verholffen werden. So das aber entstünde, so soll der Klägere ein Schein mitbringen von der Herrschafft, der ihnen auch unweigerlich soll gegeben werden, daß die Sachen ungeschieden und ungericht geblieben, alsdenn mag der Land Richter ferner fortfahren und procediren, nach Gerichts Ordnung wie gewöhnlich.

Uff den 12ten Articul, was die Policey, an Scheffel, Elle, Gewicht und Maas betreffen, ist hievor durch gemeine Stände uff verschaffen Unsers gnädigsten Herrn, Ordenunge und Bewilligunge geschehen, darbey soll es ietzundt auch bleiben, und ist darnach von Sr. Churfl. Gnaden befohlen den Räthen in allen Städten ein fleißiges Auffsehen zuhaben, damit solche Ordnung gehalten werde. Daß auch zu etzlichen Zeiten ungewarneter Sachen, der Rath in jeglichen Orthe, wie es die Ordenunge mitbringet, nach den Scheffeln, Ellen, Maas und Gewichten, schicken sollen, und Erkundigunge haben, wo gegen die Ordnunge und Bewilligunge durch jemands gehandelt würde, demselbigen in gebührliche Straffe zunehmen, laut der Ordnung. Desgleichen sollen auch die Prælaten und die des Adels bey den ihrigen gleichmeßige Einsehung thun, und beschaffen, damit solches auch geschieht und gehalten werde. Dieweil aber von wegen der Aebte, Clöster, und Capittel Güther angetragen, daß bey zeiten Sr. Churfl. Gnaden, dieselben mit ungewöhnlichen, über alt gewöhnlichen

Lagern,

1527. Lagern, Dienſten, und Neurungen beſchweret werden, darauf Sr. Churfürſtl. Gnaden gnädigen Beſcheid gegeben, daß ſie ihres verhoffens der Lager Dienſte, und anders, vill weniger denn ſeine Voreltern, uf die geiſtlichen Güther gebrauchet, doch ſo möchte angezeiget und beygebracht werden, daß von neuen Lagern, Dienſten und andern Beſchwehrungen, durch ſeine Jägere, Weyd-Leuthe, oder andern wieder alt Herkommen ufgebracht oder angefangen währe, darinnen wolten Sr. Churfürſtl. Gnaden gnädiges Einſehen thun. 1527.

Zu Urkund haben Wir Marggraf Joachim, Churfürſt, Unſer Secret hierunter auffgedruckt, Geſchehen im Jahr und Tage, wie obſtehet.

(L.S.)

No. XIV. Beredung auff gehaltenen Landtage Anno 1527. zu Berlin, Sontags nach Franciſci, auff die Articul, ſo auffm jüngſten Landtage nicht geörtert.

Erſtlich, was belanget die Articul ſo von dem Adel übergeben.

Auff den Articul die Schäffer und Huts-Leuthe belangende. Sehen die Städte vor gut und nottürftig an, daß die Schäffer durch aus und ſonderlich in der Prignitz und Lande zu Ruppin, Mittelmarck, Uckermarck, Neumarck, und im Lande zu Sternberg, auf das vierte ſetzen ſollen, und daß einem Schäffer über 2. Wiſpel Rocken nicht gegeben werde; So aber ein Schäffer zu Felde liegen ſoll, darumb wird ihm ſein Herr wohl pflegen, und ſich mit ihm vertragen. Es ſoll aber der Schäffer ſeinen vierten Theil, ſambt dem Knechte Viehe, auch zwo Ammen vor ein Mulckes zuverpachten, ſchuldig ſeyn. Es ſoll auch kein Schäffer über 20. Ziegen nicht halten. Es ſoll auch kein Schäffer über 6. Haupt Rint-Vieh nicht halten. Es ſoll auch einem jeglichem Dorffe frey ſtehen Huts-Leuthe anzunehmen, und ihres Gefallens wiederum zuverlauben, ſonder jemandes Verhinderung. Es ſoll ſich auch der Hutsmann an dem Lohne ſo vor alters gegeben worden, genügen laſſen, und darüber die Gemeinde nicht beſchwehren.

Bauers Köſten und Kindelbier belangende. Sehen die von Adel vor nothürfftig an, daß ein jeglicher Pauer nicht mehr den 6. Tonnen Bier zur Köſte, von beyden jegliches 3. Tonnen auffliegen, und haben, und zum Kindelbier, keiner über eine halbe Tonne Bier, welcher Pauer aber ſolches nicht halten würde, mag ein jeglicher Herr, den ſeinen gebührlich darüber ſtraffen. Doch ſoll das Kindelbier nicht aufs Tauffen, ſondern zum Kirchgange gehalten werden, und wie wohl den Pfarrern und Cüſtern durch ſolche Ordnung etwas abgehen möchte, ſo ſoll zu wieder erſtattung deſſelben, den Pfarrer 12 Pf. und den Cüſter 6 Pf. für eſſen und trincken gegeben werden.

Die Kermeſſen belangende ſehen die Stände vor nützlich und aus vielen Uhrſachen vor gut an, daß ein jeglicher Prälat in ſeinen Stifften verordnet und geſetzet hat, daß auf den Sonntag, wenn bey der Thum Kirchen in jeglichen Stifft Kirchen weyhung iſt, daß alsdenn in allen Dörffern deſſelbigen Tages auch Kirchweyhung gehalten werde, damit ein joglicher Pfarrer und Bauer daheim bleibe, und unnöthige Unkoſten vermeide, doch daß ſolche Kermiſſen nicht über einen Tag gehalten werden, darinnen dan jegliche Herrſchafft zuſehen und wo es übertreten zuſtraffen hat.

Was die Ankunfft der Geiſtlichen und ihre Zinſen belanget, haben ſich die Stände dermaſſen vereiniget und geſchloſſen, daß dieſer Articul ingemein nicht allein die Geiſtlichen, ſondern die Weltlichen mit begreiffe, und dermaſſen geſtellet werde, welcher Geiſtliche oder Weltliche Zinſſen mahnet, und derjenige, ſo darum gemahnet, oder auch ſeine Herrſchafft, die Ankunfft ſolcher Zinß, ob ſie erblich oder wiederkäufflich wiſſen wolte, ſo ſoll derſelbe, ſo es anders Geiſtlich iſt, und die Zinſe zu einen geiſtlichen Lehn gehöret, ſambt den Patronen deſſelben Lehns für ihren gebührlichen Richter ſchuldig ſeyn, So ſie Brief und Siegel über ſolche Zinſe haben, bey ihren Eyd vorzulegen, damit man ſich aus demſelben erkundigen möge, ob ſolcher Zinß erblich oder abzulöſſen, wo aber bey dem Beſitzer oder den Patronen kein briefflicher Beweiß vorhanden, und durch das Gegentheil mit lebendigen Zeugen oder briefflichen Urkunden bey gebracht, daß ſolche Zinſſe abzulöſſen, ſoll ihnen frey ſtehen und zugelaſſen werden. So aber von keinen Theil bewieſen mag werden, und derjenige, ſo die Zinſen mahnet, ſich auf einen alten Gebrauch, der zum Rechte gnugſahm und Regiſter ziehen würde, und ſolches Regiſter mit ſeinem Eyde bekräfftigen, ſoll auch zugelaſſen und die Zinſen hinführo, laut der Regiſter, gegeben und bezahlet werden. Desgleichen ſoll es auch mit den weltlichen gehalten werden.

Zum letzten in des Adels übergebenen Articul. Was den Bann belanget, haben ſich die Ständte der maſſen vereiniget, daß der Vertrag ſo hiebevor zwiſchen Prälaten, Mannen und Städte, bey Marggraff Friderich Zeiten aufgericht und vollenzogen, in ſeinen Würden bleiben ſoll, doch, dieweil derſelbige Vertrag vermag, daß ein jeglicher Richter nach gegebener Citation ſchuldig ſeyn ſoll, auf abfordern des Beklagten Herrſchafft 6. Wochen die Sache abzuweiſen, daß ſolches, ehe die Citation gegeben an den Richter geſchehe. So ein Kläger aber eine andere Ladung, oder Citation fordert, ſoll der Richter, ehe die Citation ausgehet, ſchuldig ſeyn, denſelben Kläger an des Beklagten Herrſchafft, oder Gerichte, darunter er geſeſſen, mit einen ſchrifftlichen Schein abzuweiſen, dafür doch der Kläger nicht über einen Märckſchen Groſchen geben ſoll, denſelben Brief ſoll auch der Kläger an dem Orthe, dahin er geſchrieben, überantworten, es ſoll auch dieſelbe Herrſchafft oder Gerichte, darunter er, der Beklagte geſeſſen, ſchuldig ſeyn, binnen 6. Wochen die Sache vorzubeſcheiden, und ſchleinigen Rechtens

1527. tens zuverhelffen, Wo aber solches nicht geschehe, so mag der Kläger seines Gefallens weiter Rechtens an gebührlichen Orthe suchen, doch sollen die Sachen, so geistl. Zinß und Personen belangen, auch sonst ohne Mittel in die geistliche Gerichte gehören, hierin nicht gezogen, sondern ausgeschlossen seyn, und für die geistliche Richter bleiben, von denselben auch geörtert werden.

Von den Mortbrennern.

Was belanget die Mortbrenner, so die Heyden anzünden, ist hiebevor durch ein öffentlich Edict ausgeschrieben worden, wie es mit denen, so die Heyden muthwillig anzünden, soll gehalten werden, denselben, so nach zuleben und zuhalten, haben die Ständte sich von neuen vereiniget. Was aber die andern Mortbrenner belanget, hat in Rechten, wie man mit ihnen handeln und verfahren soll, seine masse. Wo aber einer oder mehr befunden, der einen muthwilligen Mortbrenner, den andern zuschaden, haussет, heget, oder unterschleiff thut wissentlich, der oder dieselben sollen den Thäter gleich, zu Erstattung des Schadens, so der Thäter etwa gethan, geachtet, gehalten, auch zu antworten schuldig seyn, oder Straffe des Rechtens gewarten. So auch jemand vorgewaltiget, welches doch in keine Wege seyn soll, so soll er dennoch nicht muthwillig feind werden, sondern sich an gleich und Recht, in gebührlichen Gerichten genügen lassen, oder an Uns, als den Landes Fürsten suppliciren, alsdenn wollen Wir darein sehen, daß niemands zu muthwilliger Fehde verursachet, sondern gleich und Rechtens soll verholffen werden. 1533.

No. XV. Entscheidung zwischen der Stadt Franckfurth an der Oder und der Stadt Crossen, wegen der Schiffarth und wegen der Straße auf Landsberg. vom Donnerstag nach Octavas Ascensionis Christi 1533.

WIr Joachim von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer, und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Als zwischen Unsern lieben Getreuen Burgermeistern und Rathmannen Unserer Stadt Franckfurth an einem, und Burgemeistern und Rathmannen Unser Stadt Crossen am andern Theile, Spirr, Irrungen, und Zwietracht von wegen der Schiffarth auf der Oder und der Straß halben auf Landsberg, entstanden, und sich gehalten haben. Deshalb sie vor Uns und Unsern Räthen zu Rechte gewachsen, daselbst sie von beyden Theilen Kayserlich Königl. und Fürstl. Privilegien, Freyheiten und Vortrage vorgeleget, und endlichen der Sache ein Urthel beschlossen, doch vor Ausgang solches Urthels, vor Uns gütliche Handelung bewilliget, und solche Gebrechen von beyden Theilen vollmächtiglich in der Güte zu versprechen auf Uns gestellet haben.

Demnach, und so Wir unter andern fürgelegten Brieffen, einen Entscheide Brief, durch etwan den Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburgk, und Herrn Heinrichen Herzogen zu Schlesien, zu Crossen, zu grossen Glogau, Unsern lieben Herrn Groß-Vatern, und Schwagern seel. und löbl. Gedächtnüß ausgangen, derselbe klare Meldung thut, welcher gestalt es mit der Schiffarth gehalten soll werden.

Sprechen, richten, und scheiden Wir in zu gestelleter Vollmacht, und in krafft dieses Brieffes, des obgenanndten Fürsten Unsern lieben Herrn und Groß-Vatern und Schwager seel. und lobl. Gedächtnüß, alß ihren Landes Fürsten, und dieweil sie auf beyden Theilen, auf ihrer: Ll. darinnen bewilliget, wohl gebührett, gezeimett und gefuget hat, solchen guetlichen und billigen Endscheidt zwischen beyderseits ihren Unterthanen Franckfurth und Crossen zu machen, und zu erkennen, und soll derselbe Spruch und Entscheidt, das datum stehet Crossen nach Christi Geburth vierzehen hundert und im vier und dreyßigsten Jahre, am Freytage nach dem Sontage, alß man singet in der Kirchen Quasimodogeniti, in allen seinen Puncten und Articuln, bey Krafft und Macht bleiben, und von beyden Theilen unvorletzlich gehalten werden; Doch sollen Uns die von Franckfurth zu sondern Gefallen nachgeben, und vergönnen, daß die von Crossen und ihre Nachkommen, zu und neben der Waare, so in demselben Entscheidt ausgedrucket, und gemeldet ist, ihre eigene gemachte Tücher zu den dreyen Jahr-Märckten, ohne aller Verhinderung derer von Franckfurth, schiffen mögen, den gewöhnlichen Zoll davon geben; Sie sollen aber keine frembde Tücher noch andere Waaren, so in dem Vortrage nicht ausgedruckt darunter mischen, noch sich zu keiner andern Zeit dann in den dreyen freyen Jahr-Märckten des gebrauchen, alles solchen Vertrage unschädlich. Auch wollen wir die verfallene Pöene der 1000 Fl. im Vortrage ausgedruckt, und die 300 Fl. vermeinte Schaden Geld, gantz und gar hiermit aufgehoben haben, und die von Franckfurth und Crossen dißmahl zu Gefallen, sollen fallen lassen.

Was aber die Strassen von Crossen auf Landsberg belanget, dieweil, daß Wir aus alten Privilegien und hergebrachten Ubunge und Gebrauch befunden, daß solche Land-Strassen allezeit von Crossen auf Reppen und von Reppen auf Franckfurth mit Kauffmanns-Waaren gehalten ist, und so jemand solche Strassen umbgefahren, durch Unsere Ambt-Leuthe und die von Franckfurth umbgetrieben, soll es noch also unvorrücklich bey solcher verordneten Strassen bleiben, und von den von Crossen und jedermanniglichen also gehalten werden.

Doch sollen und mogen die Bürger und Einwohner zu Crossen, die freyen Jahr-Märckte zu Landsbl. Königsberg, Arnswaldo, Soldin, und in andere Städte der Neumarck, mit ihrer Kauffmannschafft und Waaren zu jeglicher Zeit wenn in denselben Städten freye Jahr-Märckte seyn,

1533. seyn, und nicht sonst den nehesten Weg auf Landsberg, und die gewöhnliche Strasse zu denselben Marckten ziehen, und die hin und wieder besuchen und alsdenn die obberührte Strassen auf Reppen und Franckfurth zu, zu halten, nicht schuldig seyn; Es mögen auch Unsere Bürger und Einwohnere zu Crossen ihre eigene gewachsene Weine, und keine andere Waare, in den Städten Unserer Neu-Marckt, und den Pommerischen Städten auch gen Stettin, ausserhalb der freyen Jahr-Märckte die Straße auf Landsberg zu Wagen führen und verkauffen, und was sie wiederum in Unserer Neu-Marck, und den Pommerischen Städten ausserhalben Stettin, an Korne, Honige und andern Kauffmanns-Waaren zu sich bringen, oder Kauffen, mögen sie wiederum die nechste Strasse auf Landsberg nach Crossen zurück führen, wo sie aber Hering oder ander Kauffmanns-Waare in der Stadt Stettin gelahden und zurück fahren werden, sollen sie die Strasse auf Franckfurth und Reppen halten; Dagegen haben sich die von Crossen der Schiffarth mit den Korne aus der Neumarck abgesaget und verziehen, und soll ihre Privilegium der Schiffarth halber krafftloß seyn, und übergeben werden. 1534.

Es soll aber alles den Unsern zu Franckfurth und Crossen solch Unser Erkäntniß, an ihren Privilegien und Freyheiten keine Verletzung noch Schaden bringen. Und damit sollen alle und jegliche ihre Irrungen und Gebrechen, gantz und gar in der Güte entschieden seyn und bleiben, daß auch ihre Geschickten, in voller Macht von ihnen abgefertiget, vor sich und ihre Nachkommen, Ewiglich, also wie obstehet, zu halten bewilliget, und mit handgebenden treuen uns gelobet, und zugesaget haben; Alles getreulich und ungefehrlich. Zu Uhrkundt, mit Unsern anhangenden Insiegell besiegelt und gegeben zu Cölln ander Spree, Donnerstags nach Octavas Ascensionis Domini Christi unsers lieben Herrn Geburth 1533. Jahre.

No. XVI. Landtags Recess wegen Justitien Sachen, Successions Fällen nach Kayserlichem Recht, Abschaffung des Heergewettes, Gerade ꝛc. item wegen Zoll Freyheit, und verbothener Schiffarth auf der Elden ꝛc. de dato Cölln an der Spree, am Sonnabend Johannis Baptistæ. 1534.

Wir Joachim von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röml. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc.ꝛc. thun kundt hiemit vor jedermenniglich. Nachdem uns die Geständе, als Prälaten, Herren, und aus der Ritterschafft Unsers Churfurstenthumbs der Marck zu Brandenburg, und der gemeinen Landtschafft eintregtiglich angezeiget und berichtet, daß Ihnen in Unsern ezlichen Embtern, Gerichten und Zöllen mannigfaltige Beschwerung kegen ihre Privilegien und Freiheiten und lang hero gebrachten löbliger Gewohnheiten, durch Unsere Ambts Leute und Diener geschehen, und mit Fleiß gebethen, ein genediges Einsehen zu thuen, und solche Beschwerung abzuschaffen. Und Wir aber ihnen in Ansehung ihrer getreuen und gutwilligen Hülffe, Beistandt vnd Gehorsambs; so Wir in alle Wege bey ihnen gespuret und gefunden, in gnedigen Willen geneiget, haben Wir mit guten wohlbedacht und gehaltenen Rath Vnserer Räthe entschlossen, und ihnen zugesaget, das hinfürder dermaassen wie in nachfolgenden Articuln ausgedruckt, durch Uns oder Unsern Ambtleuten und Diener kegen ihnen soll gehalten werden.

Wir wollen daß Unser Cammer-Gericht gegen alle Partheien so daran gelangen, ordentlich mit Fleiß soll gehalten werden, also daß durch Unsere verordente Räthe, erstlich die Güthe vorgenommen werde. Wo aber die Güthe entstünde, und die Partheien zu rechtlichen Austrag veranlasset, mit schleunigen Proceß ohne alle Gunst der Personen rechtlich gefordert und geurtheilet werden sollen. Und ob von gesprochenen Urtheil, oder sonsten in oder ausserhalb Rechtens an Uns suppliciret würde, wollen Wir solche Supplication annehmen lassen, oder durch Unsere sonderliche dazu verordente Räthe annehmen und uff notturfftige Bericht, uns alle Gebuhr bezeigen, jedoch alle Wege dem Gerichte und Rechten seinen Gang unverhindert lassen, Es wehre denn, daß Wir aus sonderlichen Gnaden zwischen den Partheyen etwan mit ihrer selbst Bewilligung güttlig handelten. Wir wollen auch sonderliche unverdechtige Räthe dazu verordnen, die Supplication und derselben Vermögen zu erwegen, dan darauff den Partheyen güttlichen oder rechtlichen Bescheidt oder Austrag geben, oder verhelffen sollen, und soll in denen dergleichen und andern Sachen, Processen, Vrtheln oder Schrifften in Unser Cantzley niemandts höher, denn wie vor Alters gewöhnlich gewesen, und lange hergebracht ist, beschweret werden, und so viel immer müglich die Partheyen und Geschäffte, so an Uns, oder Unsere Cantzley gelangen, mit dem förderligsten abfertigen, welches Wir auch Unsern Cantzler, und Räthen, bey Vermeidung Unser Straffe und Vngnade nicht anders zu halten, mit Ernst wollen befehlen.

Es sollen auch hinfürder derer Prälaten, und anderer Lehn-Leute und Vnterthanen, in prima Instantia, vor Vnser Cammer-Gerichte nicht citiret, noch gefordert, besondern alle Wege ein igliger bey seinen gebuhrligen Richter angesprochen werden. So auch zwischen Unsern und derer Prälaten Lehn-Leuten und Vnterthanen irrige Grentzen entstünden, und vor Uns, oder Unser Cammer-Gericht gelangen, sollen oder mögen, die Prälaten darneben schicken, Zeugen verhören, Grentzen besichtigen, Oertern und Rechts

1534. verhelffen lassen. Deßgleichen, was Geistlige Zinsen Lehn und Persohnen belangend, soll in geistligen Gerichten bleiben und gesuchet, wie bißhero in gemeinen Landtägen beschlossen und befohlen, auch von den geistligen Gerichten und Officialen der Prälaten die Appellation vor Unser Cammer-Gericht nicht devolviret, und ob es geschehe, nicht angenommen, besondern in dehme nach Ordenung Geistlicher Gerichte gehalten werden, vnd wollen hiemit allen Unsern Ambtleuten, auch Herrn und Ritterschafft, Befehlighabern, Burgemeistern und Räthen in Unsern Landen, ernstlig anbefohlen hoben, daß sie den Geistligen, uff ihr anzeigen, zu ihren geistligen Zinsen, Pächten und jährlichen Auffhebungen forderlig mit Fleiß zuerlangen, durch Pfänden, oder ander Wege behelfflig seyn, damit Wir deroselben Klage und Anlauffens verschonet, und selbst zu ernstliger Execution zuverschaffen nicht bewogen werden.

Wir wollen Uns auch der Straffen und Abtrags von den geistligen Persohnen gnediger Wohlmeinung enthalten, daneben aber gnedig sinnen und begehren die Prälaten der Geistligen nach Gebuhr mit Fleiß daran seyn und Einsehen thun, damit öffentlige Ubertretung der Geistligen zu Verhütung böser Exempel dennoch ungestraffet nicht bleiben. Es soll auch mit allen nach gelassenen Güthern der Geistligen nach Ordenung und Einsetzung geistlicher Rechte gehalten werden. Auch sollen hinfurder der Prälaten, Herrn und Ritterschafft Unterthanen gegen ihre Herrschafft weder gehöret noch geleitet werden, und bey denen, so bereit auff ihr embsiges ansuchen Geleit geben, wiederumb abgeschaffet werden, und soll in deme, wie hiebevor auff gemeinen Landtagen mehr mahls beschlossen, gehalten werden; Und wiewohl eine löblige hergebrachte Gewohnheit und Ubung in Unsern Landen, auch vorlengst bey Weylandt Unsern Vorfahren hochlöbliger Gedechtnis Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten sambt denen Geständen bewilliget und angesetzet worden ist, daß die Partheyen und Sachen, so etwa in Geistligen oder Unser Cammer Gericht kommen, auf Anforderung der Herrschafft des Beklagten Sechs Wochen lang zu güttliger oder rechtlichen Verhandellung remittiret worden, und aber Wir Bericht empfangen, daß die Richter in etzligen Gerichten und sonderlig Unser Landrichter zu Tangermünde an der Elben, den Gebrauch einfuhren, daß nach geschehener Verweisung, und bald nach Verfliessung der 6. Wochen die Sachen und Partheyen wiederumb in Gerichte vor sich ziehet, zu Abbruch etwa der angehobenen güttligen oder rechtligen Handelung nicht ohne Beschwer der Herrschafft und Partheyen.

Demnach ordnen Wir und wollen, daß hinfürder so offtmals eine Sache durch des Beklagten Herrschafft abgefordert, und aus den Gerichten remittiret worden, ob die auch binnen 6. Wochen guttlig oder rechtlig nicht geendet, daß demnach der Richter die verweisete Sachen mit nichte ins Gerichte fordere, oder sie zurichten unterstehe. Es würden den die Parthen und Sachen durch den, der sie abgefordert hette, wiederumb an den Richter gewiesen, Es wehre dan, daß die Herrschafft, so zuvor die Sache abgefordert hette, guettliger oder rechtliger Verhandelung nicht verhelffen wolte, alsdenn dießfals der Richter, als pro denegata Justitia sich wiederumb die Sachen zurichten wohl mag unterstehen und annehmen. Es soll auch Unser Landrichter zu Tangermünde auch desgleichen andere Richter die Partheyen mit nothturfftiger Wedde oder Busse in ihren Gerichten wieder alte Gewohnheit nicht beschwehren, und weil die Geständ Vnser Landschafft sich eintrechtig mit Uns vereiniget und verwilliget, daß hinfuhro in Unsern Churfurstenthumb und Landen, Keyser Recht gehalten und gesprochen werden soll. Derowegen sich Vnsere Prälaten, Herrn, Mann und Städte, sich aller Gebräuch und Gewohnheiten voriger Gericht und Rechtens vorziehen und abgesaget, Ordenen und wollen Wir, daß hinfurder, in Erbtheilungen keine Heergeweden, Gerade, noch Mußtheil soll genommen noch gegeben werden, besondern in dehme und allen andern Keyser Recht, dergestalt wie hiebevor in Unserer auffgerichteten Constitution und Ordnung der Erbfelle geordnet, durch jedermanniglich soll gehalten werden. Wir wollen auch darob seyn, daß nach abgang des itzigen Hoffrichters zu Tangermünde, welcher solche Gerichte von Uns zu Lehn hatt, hinfurder einer des Adels zum Hoffrichter soll verordnet werden, wie vor Alters. Es sollen auch hinfurder die Richter in den Städten und auff den Lande, so etzlige Prälaten, Herrn, Ritterschafft, Unterthanen in ihren Gerichten mit Kummer uffgehalten, und besetzet worden, auff derselben Herrschafft Ersuchen, dieselben besatzten an ihre Herrschafft remittiren und verweisen, daß denen fuhrder durch ihre Herrschafft, oder in ihren gebührlichen Gerichten möge und solle verholffen werden, wie oben vermeldet. So auch etzlige der Prälaten, Herrn, Ritterschafft oder aus den Städten Vnser Landschafft Uns in Anforderung zu haben vermeinen, wollen Wir nach Ordnung Räthe setzen, rechtligen Austrages Uns nicht weigern, auch was daselbst erkandt wird, ungeweigert Uns gnediglich zuhalten wissen.

Was die Zölle und Geleite in Unsern Landen zu Wasser und Lande belangen, wollen Wir das der Prälaten Korn, Wein, und alles so ihnen selbst zuwechst, oder einzuheben haben, frey und zu jeder gelegener Zeit vnverbothen ohne Zoll und Beschwer zu Wasser und zu Lande, auch ohne unsern sonderligen Geleits-Brieff zuverfuhren Macht haben, nach ihren besten, jedoch daß sie darneben schrifftlige Kundschafft geben, daß solches ihre sey. Desgleichen soll es auch mit den Wein der Herren und Ritterschafft gehalten werden, auch mit den Korn zue Wagen unverzollt zu verführen frey seyn, anch uff den Wasser, da sie vor Alters nicht gezollet, noch unbeschwehret ohne Zoll das ihre verfuhren mögen. Es soll auch ein jegliger der Prälaten, Herrn und des Adells, sich kegen den andern Prälaten, Herrn und des Adels auch halten daß er derselben selbst gewachsenen Güter in seinen Zöllen auff ihre schrifft-

1534. schrifftliche Anzeigung, frey durch kommen lasse; Sie sollen auch darauf sehen, daß nicht frembd Guth unter ihren Nahmen, mit durch bracht werde. Da aber aus Zufallung der Theurung oder Notturff der Landen in Rathe befunden wurde, daß zu etzliger Zeit das Korn aus vnsern Landen nicht soll gefuhret werden, sich alsden ein igliger dem gemeß nach wird zuverhalten haben.

Als Wir auch aus beweglichen Ursachen Thomas Happyn vergönnet haben 2. Jahr lang zue Cotbus den Vorkauff an Zwillch und Leinwandt zu haben, wollen nach Austrag solcher 2. Jahren, andern solchen oder dergleichen Vorkauff in Unsern Landen abgekundiget haben, und nicht gestatten.

Und dieweil in geschriebenen Rechten klärlig ausgedruckt, daß ein ieglicher Sohn oder Tochter seines Vaters oder Mutter Erbe sey, und zu derselben nachgelassenen Guetern als Erbe vor andern soll zugelassen werden, dem entgegen in unsern etzligen Gerichten als vor einen Gebrauch eingeführet worden, daß derselben eheligen Kinder etwa darumb, daß ihr Vater und Mutter vnehelich gewesen, ihre Erbgüter entzogen worden. Wollen Wir, daß solches hinfürder nicht mehr geschehen, besondern den eheligen Kindern, ob auch ihr Vater und Mutter unehelig gebohren wehren, nichts desto weniger ihr Erbe folgen, und sie dazu als billig und recht unverhindert sollen gelassen werden.

Wir wollen auch ordnen, und gebieten, daß hinfurder niemand seinen Dienstbothen an seinen Dienstlohn Haber seen soll, besondern wer Knechte und Dienstvothen bedarff, soll denen mit Gelde oder in andere Wege lohnen, und solchen Haber den Knechten an ihren Lohn zuseen nicht vergönnet werden.

Welche Unterthanen in unsern Lande Kinder haben, die sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedurfen, und zu Dienste bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschafft die zu Dienst anbiethen, und zu Dienste gönnen umb billig Lohn, wo aber die Herrschafft der nicht bedurffe, alsden mag er die nach seinen Gefallen bey andern in Dienste bringen.

Als auch die Jungfrauen Klöster und Capitel in Unsern Landen sich kegen Uns beklaget, daß sie etzlige mahl mit schwehren Diensten und Neuerungen, mehr den vor Alters sollen beschwehret worden seyn, ist unser gantze Meinung, und wollen daß sie hinfurder mit neuwen unleidligen Lagern, Diensten oder Unpflichten anders den vor alters gewöhnlig herbracht, nicht sollen beschwehret werden.

Und ob Uns wohl in alle Wege gebuhret in Unsern Landen bey unsern Unterthanen Friede zu erhalten, und Gewalt vorzukommen, derowegen wir offtmahls verursachet, ein ernstlig einsehen zu haben, die muthwilligen Thäter und Freveler mit Bestrickung und ernstliger Strafe zue unterhalten, sind Wir doch allezeit des geneigeten und grädigen Gemuths, kegen den unsern, und sonderlig des ehrligen Herkommens und Adels, so viel immer muglig zuverschonen, Wissen Uns derohalben uff etziger schlecht anbringen und Bericht, wo öffentliger Frevel nicht verhanden, bestrickung und Gefängnis oder ungebuhrliger Strafe zu enthalten; wollen, so dergleichen etwas an Uns gelanget, die beschuldigten und verdachten, zur Antwort gestatten, den, und dieselben darum wie billig hören, und Uns, als der gnedige Landes Furst kegen den Unsern aller Gebuhr erzeigen und verhalten. 1534.

Wir wollen auch nachgeben und zulassen, daß Unsere Landvögte, Verweser und Hauptleute in unsern Landen und Herrschafften, Consense und Will-Brieffe vber Summen, so in Wiederkauffen, auff Lehn oder Erbe gesuchet werden, so die Summa 100. Fl. nicht übertrifft, auch alte Stamlehn und Leibgedinge der Frauen, nach Anzahl ihres Eintringens nach Landes Gewohnheit, verwilligen, geben und leihen mögen, in den Oertern, Herrschafften und Aemptern, da es hiebevor und vor Alters also gegeben und gehalten ist worden, jedoch Gnaden Lehn, oder Lehen, so auff eine oder 2. Personen stunden, oder gesambter Hand belangend, und eines jegligen Fals, der sonderlicher Gnade bedarff, ausgeschlossen, indeme sich die Landvoigte, Hauptleute, uud Verweser, ohne Unsere sonderligen mittwissen und befehlig, nicht einlassen sollen.

Ob auch geschehe, daß jemand sich selbsten den Todt thäte (daß GOtt gnediglig verhüte) so wollen Wir Uns desselben nachgelassene Haab und Güter zu Vorfang und Nachtheil der Erben nicht unterstehen, ausgenommen der Fälle, so in Rechten ausgedrucket seyn.

Nachdem auch bey Weylandt Marggraff Johansen, Unsers Herrn Vatern Zeiten, hochlöbliger Gedechtniß, umb Nutz und Sicherheit der Lande und Gueth angesehen, beschlossen und bewilliget worden, daß uff der Elde in der Prignitz kein Schiffart sein sollen, wollen Wir daß solches unverhindert bleibe und gehalten, und uff der Elden keine Schiffart verstattet und zugelassen werde, es geschehe dan mitt gemeinen Rathe der Landtschafft. Was andere mehr Beschwerungen in unsern Aemptern und Landen sein möchten, der Wir doch aber nicht Wissen tragen, zum Theil auch Besichtigunge und nothturfftige Erkundigung bedurffen, wollen Wir uff weiter Anregen der Partheyen zubesichtigen, und nach Notturfft zuerkundigen abschaffen, alsdon nach Billigkeit was unleidlich abschaffen, und der Sachen und Partheyen ihren Gebrechen güttlich oder rechtlig abhelffen.

Wir wollen auch, daß diese und alle andere in vorigen Landtagen gewilligte, geordnete, gesetzte, befohlne und gebothene Articul, wie die eintregtiglig bewilliget und beschlossen, Unsern Landvoigten, Hauptleuten und Städten in unsern Landen, allenthalben sollen zugeschickt, und durch dieselben, den gemeinen Mann, des Adels, Burgern und Pauren öffentlig sollen abgelesen und verkündiget werden, sich derselben gemes zuhalten, bey Vermeidung unserer Unhulde und mercklichen Straffe, damit mönniglich seinen Schaden zuverhüten wissen möge, und dieser Unserer ernstligen Meinung nach sich zuhalten. Geschehen und geben zu Cöllen an der Spree am Sonnabend Johannis Baptistæ Anno 1534.

1534. # No. XVII. Churfürst Joachims und beyder Printzen Joachims und Johanns Recess mit der Landtschafft wegen Huffen-Schoßes und Land-Bede. de dato Donnerstags nach Johannis Baptistæ 1534. 1534.

Wir Joachim von Gotts Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, und Furst zu Rugen ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich in diesem Briefe, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen. Nachdem Wir in Zeit unsers Regiements, zu Erhaltung unsers Churfürstlichen Standes und Wesens, durch viele obliegende und unmeidliche Notturfft in hohe und merckliche Schulde gekommen, derhalben wir vorvrsacht, unsere getreue Landschafft unsers Churfürstenthumbs, der Marck zu Brandenburg, und angehörenden Landen, umb Hulff und Beystandt, zu Betzallung solcher unser Schuld anzulangen, und zubesuchen, auf solchs die Stände, als Prælaten, Herrn, Ritterschafft, Mann und Städte unsers Churfurstenthumbs und Lande, in Betrachtung unsers hohen Obliegends, als die gutwilligen und getreuen Unterthanen, wiewohl sie uns mannigfaltige Hulff in Zeit unsers Regiements hievorn auch gethan, nochmals bewilliget, aus solchen unsern Schulden gutwilliglich und unterthäniglich zuhelffen, unsere Schuldten zu betzahlen, und die vorpfandten Schloß und Oerter wiederumb zulösen und zufreyen, und sich derhalben eintrechtiglich entschlossen, und Uns gutwillig und unterthäniglich zugesagt und bewilligt, ein gemein Huffen Schoß durch unser Churfürstenthumb und Lande, acht Jahr langk zugeben, nemlich also, daß sieben Jahr, die nechsten nach dato ditzs Briues, auf schirst Catherine dieses Jahrs antzuheben haben, von jtzlicher Huffen acht Merckische Groschen, aber das achte Jahr funff Merckische Groschen, desgleichen die Custer, Gertner, Moller, Hirten, Scheffer, Schmide und Fischer auch geben sollen, gewohnlicher weise, wie hieuor ehemals dos Huffen-Schoß ausgericht und betzahlet, noch sollen gegeben werden, dergestalt wie von Alters hergebracht, daß die Prælaten, Herrn und die Ritterschafft sämptlich einen Theil, und die von Stetten zwey Theil geben und betzahlen, solche ihre gutwillige, und unterthenige Zusage und Hulff, Wir zu sonderlichem Danck angenohmen, mit Bewilligunge und Zusage, daß solch Geldt, so sie uns ausrichten und geben, fuernemblich zur Betzallunge solcher Schulde, und nirgendt anders soll gewendt werdten. Und haben uns die obgemeldten Stende unsers Churfurstenthumbs und Lande darauff ersucht und gebetten, sie hinfurder solcher Land Bede und Steuer gnädiglich zubefreyen. Demnach Wir Joachim Churfurst obgenandt in gnediger Betrachtung der obgemelten Stände unser Landtschafft getreulichen Hulffe und Beystandt, so sie hievorn und itzundt uns zu gutte willig und gehorsamlich gethan, haben Wir mit wohl bedachten guten und gnedigen Willen, den Wir wiederumb zu ihnen tragen, fur uns, unsere Erben und Nachkommen, ihnen zugesagt und versprochen, daß sie hinfurder umb einigerley Steuer oder Landt-Bede, nicht sollen angelanget werden, ausserhalbe der dreyen Artickel in Weyland Marggraf Albrechten Churfurstens ꝛc. hochlöblicher Gedächtnus, unsers Anherrn, Verschreibung, ausgedruckt, als nehmlich, so Wir, unser Erben, oder Nachkommen, daß Gott wende, eine treffliche Niederlage nehmen, durch uns selbst oder die unsern, oder in einem Landt-Krieg kommen, mit Rathe Prælaten, Herrn, Mann und Städte, oder ob unsere Söhne, ihre Erben oder Nachkommen, Töchter, so sie dieselben gewunnen, berathen wurden, sollen Wir, unsere Erben und Nachkommen Landbede nehmen, mit ihrem Rathe damit man dasselb ausrichte, nach Gelegenheit der Sache. Und ob mitler Zeit der acht Jahren, ehe dan solche itzt bewilligte Hulff ausbracht, der itzt gemelten Artickel einer furfiele, daß derhalben zu Erhebung desselbigen, eine sonderliche Hulffe, oder Landtbette einfiele, oder auch eine gemeine Hulffe durch das heilige Reich, oder gegen den Turcken bewilligt, so soll der Anschlag dieser itzundt zugesagten Hulffe, so lange biß die zufellige Landtbette ausgebracht, stille stehen und ruhen, und dann in den negst folgenden Jahren vollendet und ausbracht werden. Auch sollen und wollen wir, unsere Erben und Nachkommen, zu itzlicher Zeit, im Anfang des Regiements, eines neuen Churfursten, diese Verschreibung denen Stenden vorneuen, confirmiren und besiegeln, dis wir also wie oben fur uns und unser Erben und Nachkommen, bey unsern Furstlichen Würden gewilliget und zugesagt, zuhalten. Jedoch einem jederm an der Confirmation seiner Freyheit ihme von uns und unsern Vorfahren bestetigt, und uns, und einem Jdern an seinen Obrigkeiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten unschädlich, ohne Argelist und ohne Gefehrde. Des zu Urkund: haben wir unsern Churfurstenthumb und Landen unser groß Churfurstlich Insiegel wissentlich an diesen Brieff lassen hangen. Und Wir Joachim der junger und Johanns Gebruedere, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzogen, Burggrauven zu Nuremberg, und Fursten zu Rugen ꝛc. bekennen bey unsern Furstlichen Würden, fur uns und unsere Erben und Nachkommen, daß solchs mit unsern guten Willen, wissen und Volwordt geschehen ist, und haben des zu Bekentnus und Sicherheit, unser itzlicher sein Insiegel zu unsers freundtlichen lieben Herrn und Vaters Insiegel, das alles wie oben geschrieben ist, zuhalten, also wohlbedechtiglich und wissentlich lassen hengen an diesen Brieff, der gegeben ist zu Cöln an der Spree am Donnerstag nach Johannis Baptistæ, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und darnach in dem vier und dreissigsten Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

1536. # No. XVIII. Landtages Recess, de dato Cölln an der Spree, am Tage Laurentii Martyris 1536. fast gleichen Innhalts wie vorstehender, de dato Sonnabend Johannis Baptistæ 1534. nebst einigen Zusätzen. 1536.

Joachim von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, vnd Churfürst ꝛc. zu Stettin, Pommern ꝛc. Hertzogk ꝛc. Vnsern gruß zuvor. Lieben getreuen, alß etwan Vnser freundtlicher vnd gnediger Lieber Herr vnd Vatter, Herr Joachim Marggraff zu Brandenburgk Churfürst ꝛc. Sehliger vnd löblicher gedechtnuß, auff dem Landtage vor Sr. Gn. tödtlichen abgangk, mit Sr. Gn. Landschafft Zubefriedung, vnd eintracht seiner Gnaden Landen vnd Leutte, auch auß sonderer gunst vnd gnaden, etlicher Articull vortragen, nachgegeben, vnd vergunst hatt, auch Brieff: vnd Siegell darüber außgangen, Nachdehm in denselben Brieffe vermeldet wirdt, daß solcher Articull, allenthalben, in vnsern Landen sollen publiciret und verkündiget werden, vndt bißhero auß Vhrsachen, daß hochgenandter vnser freundtlicher vnd gnediger Lieber Herr vnd Vatter Sehliger gedechtnuß, so kurtz von diesen Jammerthal abgeschieden, daß solche publication verzogen, vnd wier sambt den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannsen Märggraffen zu Brandenburgk, zu Stettin, Pomniern &c. Hertzogk ꝛc. Burggraffen zu Nürenbergk, vndt Fürsten zu Rügen, Vnsern Freundtlichen Lieben Bruder, waß in deß mitt Vnser Landtschafft noch mehr Articull gemeinen nutz zu gut vereiniget vndt vertragen, wie wier, sambt vnsern freundlichen Lieben Bruder Marggraff Johannsen, des Vnserer Landtschafft, auch Brieff vnd Siegel gegeben haben. Dehmnach wollen wier Euch, vnd andern, denen vnsere solche Artikell, so viell dieses mahls noth ist, verkündiget haben, in ernstlicher Meinung begehrende, daß dieselben alle vnd jegliche Artikell sämbtl. vnd sonderlich, von Vnß, vndt denen vnsern, ohn verhinderung sollen gehalten vnd vollenzogen werden, wie dos obgenandter Vnser Freundlich Lieber Bruder, Marggraf Johannß in seinen Landen auch verkündigen wirdt, Euch allenthalben darnach wissen zurichten, Datum Cölln an der Spree am Tage Laurentii Martiris Anno 1536.

Zum ersten, was belanget die muthwilligen Mordt vndt Todtschlege, so vielen orttern (welches woll zuerbarmen) der Marck zu Brandenburck, durch den Adell vntt rlangst sich begeben, vnd geschehen, vff Jungstem gehaltenem Landtag zu Spandow nottürfftiglich davon gehandelt vndt geredet, auch beschloßen, welcher maßen es mit demselben Thätern hinführo soll gehalten werden. Vndt dieweill auch darauff, durch Vnsern lieben Herrn, vndt Vatter seliger gedechtniß, eine publication vnd schrifft derselbigen verwilligung nach, in allen örtern der Landtschafft außgangen, vnd doch in derselben publication vndt Schrifft, nicht vnterschiedtlich gesetzt, wie es zwischen einem muthwilligem freventlichem oder Ungefehrlichen, zufelligen, oder darzu vervhrsachten Todtschlagk soll gehalten werden, ist bewilliget, vnd angenommen, auch beschlossen, daß dieselbe publication wie die lautet, in ihren würden bleiben soll, doch diesen Artikell, der sich anhebt, damitt aber dennoch ꝛc. dieser Zusatz sein soll: Vnd wenn die Verhörung vnd außführung geschehen, vnd dann befunden wirdt, daß der Thäter darzu gnugsahm vervhrsachet, oder sonsten vngefehrlicher weise darzu gekommen, derselbe Thäter soll zu gebüerlicher summe vnd gnedigen abtragk kommen vnd gestattet werden.

Auff den Artikell Befreyung der Zölle der Prælaten vnd Adels Güeter belangende, hatt Vnser Lieber Herr Vatter Sehliger, bewilliget, daß dasjenige, so die Prælaten vnd der Adell an Korn bauen, oder an Pacht einzuheben haben, auch waß sie sonsten zur eigen Haußhaltung notturfftigk seyn, Fische, Wein Bier, Fleisch, und anders, durch die Landt-Zölle, vnd an den Orten, da Sie von Alters die Wasser-Zölle nicht gegeben, unbeschwert, vnd Zoll frey gehen lassen, doch daß die Prælaten vnd alle des Adels ihre Schrifft darbey thuen, vnd kein Vnterschleiff mit den Kauffleuthen, in keinem wege gemacht, oder gebraucht werde, vndt daß die Prælaten ihr gewachsen Korn, Wein ꝛc. zu Wasser und Lande, die von Adell allein zu wagen außzuführen macht haben sollen, Aber mit den Holtzflößen, Diehlen, Sägeblöcken, vndt Klapholtz, soll es, wie bey der vorigen Herrschafft geschehen, gehalten, vnd der Zoll gegeben werden. Den Wein und Gülden-Zoll belangend, lautt Käy. Maj. Privilegium, haben wir Vnß erbothen, wenn wir deßhalben, von den Prælaten vndt dem Adell ersucht werden, wollen wir Vnß nach Gelegenheitt, vnd eines jeglichen Verdienstes, gegen einen jeden woll wissen gnediglich zuhalten. Wo aber, von den Prælaten vnd des Adelß, sich etliche vnterstünden, über dasjenige, so sie selbst, von Korn gebauen, oder von den ihren, zu Pacht eingenommen, Kauffmanschafft zutreiben, derselbe magk vnd soll auch, Kauffmanß Bürde tragen, vnd die gewöhnliche Zölle geben, daß die Landtschafft auch zufrieden.

Vndt wollen hiermit allen Vnsern Aimbtleuthen, auch Herrn vnd Ritterschafft, Befehlichhabern, Burgermeistern vnd Rähten, in vnsern Landen, ernstlich befohlen haben, daß sie den Geistlichen auff ihre anzeigen, zu ihren geistlichen Zinsen, Pechten, vnd jehrlichen auffhebungen förderlich mit Fleiß, die zuerlangen, durch Pfandt oder andere Wege behülffen, damitt wir derselben Klage, vndt Anlauffens verschonet, vndt selbsten zu ernstlicher Execution zuverschaffen, nicht bewogen werden.

Vnd dieweill eine alte löbliche lange hergebrachte Vbung vndt Gewohnheitt, in Vnsern Landen, auch für längst bey weylandt, Vnsern Vorfahren Hochlöblicher gedechtniß, Marggraffen zu Brandenburgk Churfürsten, sampt den Gestenden bewilliget vnd angesetzt ist worden,

1536. daß die Parteyen vnd Sachen, so etwan in Geistlich, oder Vnser Landt-Gerichte kommen, auff anforderung der Herrschafft des Beklagten Sechß Wochen langk, zur guetlichen oder rechtlichen Handelung remittiret werden. Vndt aber wir Bericht empfangen, daß die Richter, in etzlichen Gerichten, vnd insonderheitt Vnser Landt Richter zu Tangermünde an der Elben, den Gebrauch einführe, daß nach geschehener Verweisung, vnd so baldt nach Verfliessung der 6. Wochen, die Sachen vnd Parteyen, wiederumb in Gericht für sich ziehet, zu Abbruch etwann des angehobenen güettlichen oder rechtlichen Handels nicht ohn beschwer der Herrschafft und Partheyen. Demnach ordenen wir vnd wollen, daß hinfürder, so offtmahlß eine Sache, durch des Beklagten Herrschafft abgefordert, vnd auß den Gerichten remittiret würde, die auch binnen 6. Wochen güetlich oder rechtlich nicht geendiget, daß dennoch der Richter, die verweissete sache mitt nichten in Gericht fordere, oder sich die zurichten vnterstehe, eß würden dann die Partt vnd Sachen, durch den, der sie abgefordert hette, wiederumb an den Richter geweisset, eß were denn, daß die Herrschafft, so die Sachen zuuor abgefordert hette, gütlich oder rechtlich Vorhandelung nicht verhelffen wollten, alßden dießfalß der Richter alß pro denegata Justitia, sich wiederumb der Sachen zurichten, woll mag vnterstehen vnd annehmen. Eß soll auch Vnser Landt-Richter zu Tangermünde, auch dergleichen andere Richter, die Partheyen mitt vnnodturfftiger Wedde oder Buße, in ihren Gerichten wieder Alt-Herkommen nicht beschweren, vndt dieweill hievormals die Stende Vnser Landtschafft, sich eintrechtiglich mitt Vns voreiniget, vnd vorwilligt, daß hinfürder in vnsern Churfürstenthumb vnd Landen, Keyser-Recht gehalten vnd gesprochen soll werden, derwegen sich auch Vnser-Prälaten, Herrn-Mann vndt Stedte aller Gebrauch vndt Gewohnheit voriger Gericht vndt Rechtens vorziehen, vnd abgesogt, ordenen vnd wollen wir, das hinfürder in Erbtheilung kein Heergewedte, Gerade noch mußtheil soll genommen werden, noch gegeben, besonder in dem vnd andern allen Keyserrecht, dergestald, wie hievon in vnser aufgerichten Constitution vnd Ordenung der Erbfälle geordnet, durch jedermänniglich soll gehalten werden.

Eß sollen auch hinfürder die Richter in den Städten, vnd auf den Lande, so etliche der Prälaten Herrn, Ritterschafft, oder aus anderen Stedten Vnterthanen, in Ihren Gerichten mitt Kummer auffgehalten, oder Besatzt worden, auf derselben Herrschafft ersuchen, dieselben Besatzten an ihre Herrschafft remittiren vnd verweisen, daß denen fürder durch ihre Herrschafft, oder in Ihren gebührlichen Gerichten, müge vnd soll verholffen werden, wie oben vermeldet; Es soll auch ein jeglicher der Prälaten, Herrn und deß Adelß sich kegen den andern Prälaten, Herrn und des Adelß auch halten, daß er derselben selbst gewachsen Güther in seinen Zollen auff ihre schrifftliche Anzeigung frei durch kommen lassen, sie sollen auch darauff sehen, daß nicht frembde Guth vnter Ihren Nahmen mitt durch bracht werde. Wo aber aus zufallender Theurung oder notturfft der Lande in Rath befunden würde, daß zu etlicher Zeitt, das Korn auß Vnsern Landen nicht solten gefuerth werden, sich alßdann ein jeglicher dem gemeß woll wirdt zuhalten haben. 1536.

Vndt dieweill in geschriebenen Rechten versehen, vndt ausgedricket, daß ein jeglicher Sohn oder Tochter seines Vattern oder Mutter Erbe sey, vnd zu derselben nachgelassen güther, alß Erbe, vor andern zugelassen soll werden. Dem entgegen in etlichen vnsern Gerichten, alß vor einen Gebrauch eingefürtt worden, daß denselben ehlichen Kindern, etwan dorumb, daß Ihr Vater vndt Mutter vnehlich geweſt, ihre Erbguth entzogen werden, wollen wir daß solches hinfürder nicht mehr geschehen, besondern den ehlichen Kindern, ob auch Ihr Vater oder Mutter vnehlich gebohren weren, nichts destoweniger Ihre Erbe, vnd sie darzu alß billich vndt Recht, vnuorhindert sollen gelassen werden.

Wir wollen auch ordnen, vnd gebiethen, daß hinfürder niemand seinen Dienst-Bothen an seinen Dienst-Lohn, Haber sähen soll, besondern wehr Knechte oder Dienstbotten bedarff, soll dehm mit gelde oder in andere Wege lohnen, vnd solchen Haber den Knechten an Ihren Lohn zusähen, nicht gegönnet werden.

Welche Vnterthanen in Vnsern Landen Kinder haben, die sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedurffen, vnd zu Dienst bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschafft, die zu Dienst anbiethen, vnd zu dienen gönnen umb billig Lohn, wo aber die Herrschafft der nicht bedarff, alßden magk er dieselben nach seinen Gefallen bei andere in Dienste bringen und bestellen.

Ob auch geschehe, daß iemandt sich selbst den Todt tette, des Gott gnediglich verhüete, so wollen wier Vnß deßelben nach gelaßene Habe vndt Gütther, zuvorfangk vnd nachtheil der Erben, nicht vnterstehen, außgenommen der Fälle, so in Rechten außgedricket sein.

Nach dem auch bey weylandt Marggraf Johanneß Vnsers Lieben Herrn Groß-Vattern Zeitten, Hochlöblicher Gedächtnüß, umb nutz vnd sicherheitt der Lande vor guth angesehen, beschloßen vnd bewilliget worden ist, daß auff der Elde in der Prignitz, kein Schifffarth sein soll, wollen wier daß solches noch vnverendert bleibe vndt gehalten werde, vnd auff der Elde kein Schifffarth gestattet noch zugelaßen werde, es geschehe denn mit gemeinen Rath der Landtschafft.

Nach dem Vnß auch angezeiget, daß etliche Vnterthanen der Prälaten vnd Ritterschafft, die in die Stedte ziehen vnd Ihre Güetter beschweren, sonderlich daß sie sonderlichen Nutz vnd Rente daraus nach sich ziehen, vnd also die Güetter in Verderb kommen, welches den Prälaten vnd der Ritterschafft vnleidlich vnd zum Verderb reichende. Derhalben wollen wier hiermit ernstlich allen vnsern Stedten vnd Ambt-Leuthen, bey Vermeidung vnser ernstlichen Straffe, vnd Vngnade befohlen haben, daß sie keinen besessenen Pawren für einen Bürger oder Vnterthanen einnehmen, er bringe den von seiner Herrschafft, darunter er zuuor gewohnet hatt, Abzugks-

Brieff,

1536. Brieff, vnd daß er sich von ihnen entbrochen, vnd mitt Wißen vnd Willen abgeschieden. Die Herrschafft soll auch nicht schuldigk sein, ihnen die Zinß, ob sie der etzliche, ohne ihren Wißen und Willen, auf das Guth geschlagen, folgen zulaßen. Wier wollen auch in allen Vnsern Stedten ernstlich hiermitt befohlen haben, daß der ihre, auch der Prälaten Vnterthanen, was sie auß den Stedten haben sollen, in Kauff vnd Verkauffen, nicht Vbersatz, auch rechte Elle, Gewicht, Scheffel vnd Maß soll gehalten werden, daß auch in etzlichen Zeitten, vngewardter sachen, der Rath in etlichen Orttten umbgehen, die Scheffel, Ellen, Maaß vnd gewichte besehen, vnd fleißig auffmercken haben, vnd welcher befunden, der vnrechte Ellen, Maaß, Gewichte, oder Scheffel hette, den oder dieselben in gebührliche Straffe zunehmen, dergleichen sollen auch die Prälaten, vnd die deß Adelß bey den Ihren gleichmeßiges einsehen thun, vnd verschaffen, damitt solches auch geschicht vnd gehalten werde.

Dieweill Vnß auch von den Prälaten vnd von Adell vor beschwerlich angetragen, daß der Pawersmann getrungen werde, so die außfuhr des Korns verbothen, sein Getreide in die negste Landt-Stedte zuführen, so wollen wier doch nicht, daß die Pawerschafft in die negsten Stedte gezwungen, sondern daß es denselben frei vnd offen seyn soll, in welche Stedte solches ihnen in vnsern Churfürstenthumb, ohn Vnterscheid gefellig zufahren, vnd ihr Korn zuuerkauffen, doch nicht ausserhalb vnsers Chur vnd Fürstenthumbs. Wir haben auch auß sondern Bedencken, zu auffnehmen Vnser Landt vndt Leute, vndt daß ein jeder nach seinen Standt vndt Würden, in gebührlicher Reputation zuhalten, bey Vns bedacht, demnoch wieder Ordnung der beschriebenen Recht, auch löblichen alt hergebrachten Gebräuchen, sich viel von Adell undt Geistlichen, Kauffmannschafft, in mancherlei Wege zutreiben underfangen solches auch den Ihren, vndt vornehmlich der Pawerschafft, auff den Dörffern, den Städten vndt Kauffleuthen, an ihre Nahrung, vnd Handell zu Abbruch vnd Verschmelerung geschehen. Dieweill den solches, beyden von Adell, auch den Geistlichen nicht gezieme, ihnen in Rechten solcher Weg ihre Nahrung zusuchen, darabgeschnitten vnd verbotten; Die Pawerschafft ihren Ackerbaw auch gemeinen Nutz zum Nachtheil dadurch versäumen, geringern vndt vergehen lassen, haben wir auß Zeitigen Rath der Vnsern, solches abzuthun befunden, Derowegen ordenen befehlen vnd wollen wier, daß hinführo in Vnsern Landen Vnsers Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburgk, ein jeder nach seinen Stande vndt wesen seines Berufs vnd gebührlichen Wandels gesettiget vnd zufrieden seyn solle, vnd niemand von Prälaten, Adell, Geistlichen oder Pawerschafften, so nicht in Stedten wohnen Bürger-Recht vnd Bürden neben andern nicht tragen, einiger Kauffmannschafft oder Handtierung hoben noch treiben sollen. Doch dennoch, daß dehnen von Prälaten, den Adell, Geistlichen vndt Pawerschafften, frei vnd offen verbleibe, ihr eigen gewachsen Korn, Wein, Pächte, eigen erworbene Güeter, auch ihr eigen und erzogen Vieh zuverkauffen, doch dasselbe von andern nicht zukauffen, vndt wiederumb zu verkauffen zugelassen sein. 1536.

Vnd nachdem ein trefflicher Mißbrauch mitt der Schiffarth, vndt Außfuhre des Kornß, sonderlich in Herbst durch die von Adel, Prälaten vndt Kauffleuthe bis anhero gehaltten, davon den gemeiniglich merckliche Theuerung, befehlen wier, daß niemandts in Herbst, alß nach Laurentii anzufangen, bis nach Purificationis Mariä, keine Schiffarth oder Verkauff des Korns, so sie ausserhalben, Vnsers Landes zuschiffen oder führen vermeinet, vergünstiget oder zugelaßen werden, sondern alleine was die Kauffleuthe kauffen, oder außführen wollen, daß sie solches nach Lichtmeß, und nicht eher einkauffen, dergleichen die Prälaten und Adell, darnach auff die Fasten, sich die Schiffarth und Außfuhre außerhalb Landes, wo die anders deßelbigen Jahres, durch Vnß nachgegeben, gebrauchen mügen, dadurch solche geschwinde Theurung, wie biß anhero entstanden verhütet bleibe.

Zum Dritten sollen alle Kauffleuthe, so sich der Schiffarth, außerhalb Landes gebrauchen, von keinen Pauer, Bürger oder Geistlichen, so nicht Prälaten seyn, Korn kauffen oder außschiffen, sondern allein von den Prälaten, vnd dehnen von Adell, welche darüber anders befunden, daß dasselbe von denen von Stedten auffgetrieben, vnd Vnß vermeldet, wollen wier Vnß kegen den Vberthrätern, mitt gebührlicher Straffe zuerzeigen wißen, Alß wier Vnß auch dießelbe hiervon vorbehalten.

Zum Vierdten, daß auch die Pawren ihr Korn nicht außerhalb Landes führen, sondern in Vnsern Städten, des Churfürstenthumbs, der Marck zu Brandenburgk bey Verlust solches Getreidigs, oder Vnser Straffe, zu Marckte bringen, vnd so sie hiervber befunden, daß sie gleichmeßiger Gestaldt, wie die Schiffleuthe von den Stedten mogen auffgedrieben werden, Vns zu gebührlicher Straffe, wie oben angezeigt, vorbehalten haben.

Zum Funfften, beklagen sich die von Stedten, daß viel von Adell sich bürgerlicher Nahrung, als Brawens, vnd ihre eigene Krüge mitt Bier zuvorlegen, vnterstehen, welchs Vnß zu mercklichen Abbruch des Biergeldes, vnd den Städten zu ewigen Verderb gereichet. Wollen wier ernstlich hiermit befehlende, auch vorigen Vnsern Abschieden und Ordenugen zuentkegen, das solches allenthalben abgethan, dergleichen bei den Geistlichen, so vf den Pfarren in Stedte vnd Dörffern wohnen, das die zusampt denen von Adell nicht mehr, dann so viel sie zu ihrer Haußhaltung nottürfftigk brawen, vnd kein Bier umb Geldt verkauffen, daß auch keine newe Braustedten auff den Dörffern vndt Flecken, do sie von Alters, vnd sonderlich, alß das Biergeldt Vnsern Herrn vndt Vater verschrieben nicht gewest, gentzlich abgethan, vnd forder nicht zugelaßen werden.

Zum Sechsten, daß keine Handtwercks-Leütte vff einer Meilwegeß nahe, einer jeglichen Stadt, weill es den Stedten zu mercklichen Verderb vnd

1536. vngeden gereicht, vff den Dörffern, wie von Alters, nicht gelitten werden, Daß auch alle frembde Kauffleuthe, Kramer, Tafeletter, Fellkeuffer vnd andere, so vff den Dörffern hin vnd wieder fahren, reiten vnd lauffen, nachdem vns solches nicht zu geringen Abbruch vnserer Zolle, vnd der gemeine Pawersman in Gerichten, Maaß vnd Müntz felschlich betrogen, vnd sonsten zu Schaden gereicht, hinfürder nicht gelitten, sondern was ein Jeder zu kauffen oder verkauffen hat, solches in den Stedten, vff die gewöhnliche Märckte suche, oder bringe, vnd wie daß von Alters gewesen, ihrer Hendell gebrauchen, wer darüber thun würde, sollen dieselben durch vnsere Gleitsleuthe, denen von Adell, oder Schultzen vfm Dörffern, auch durch die von Stedten gekommert, vnd zu Abtrag darmitt solches hinfürder vorbleibe, gedrungen werden, wie hoch aber die Vbertretter zubussen, wollen wier Vnß zu jederzeit vorbehalten haben. Doch so solle abermahlß dieser Artickell allein vff die Pawerschafft gezogen werden, denen von Adell frey bleiben, alle ihre eigene erworbene Waaren in ihren Häusern, wie ihnen daß gefellig, zuverkauffen. 1537.

Zum Siebenden, wollen Wier, daß alle frembde Kauffleuthe, so sich der Gerichte, im Chur vnd Fürstenthumb der Marck zu Brandenburgk gebrauchen, sich gentzlich aller Vorkeusse, vff die Merckte, alß Wulle, Putter, Keese, vnd anders, bey verlust der Wahre, wi vor Alters gentzlichen enthalten, vnd also Vnsere Vnterthanen in Stedten den Vorkauff behalten lassen, was aber die Frembden kauffen wollen, solches von den Bürgern daselbst, oder andern vnsern Vnterthanen keüffen, vnd zu sich bringen.

Zum Achten, so sollen auch nicht außlendische Kauffleüthe in Vnsern Chur und Fürstenthumb der Marck zu Brandeuburgk, gewandt schneiden, weill es von Alters nie gewesen, gestattet, oder vergünstiget worden, allein gantze Tücher zuverkauffen, soll niemandt verboten seyn. Zu Vhrkundt mitt Vnsern Marggraff Joachims Churfürsten hierunten vffgedruckten Secret versiegelt, zu Cöllen an der Spree, am Tage Laurentij Martiris, Anno 1536.

No. XIX. Policey - Ordnung im Lande Sternberg,

de Anno 1537. Dinstags nach aller Heyligen Tag.

Von GOttes gnaden, Wir Johannes, Marggraff zu Braudenburg ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun offentlich vor Unß, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg und Unß vor allermänniglich, Nachdem und alß Wir zu mehrmahlen von unsern lieben Getreuen der Ehrbaren Mannschafft Unsers Landes zu Sternberg und Burgermeister und Rathmannen unserer Stadt Drossen, mit embsiger Bitt, unterthäniglich angelanget, daß wir in denselben unsern Landen zu Sternberg eine Ordnung, wie es mit allerley Policey soll gehalten werden, wolten stellen und begreiffen lassen, auch fordre die gnädiglich confirmiren und zubestätigen.

Demnach haben wir mit ihren sämbtl. einträchtigen Rath und Bewilligung folgende Ordnung und Policey in bemeldten unsern Landen zu Sternberg aufgerichtet, dieselbe nun hinfürter für sie und ihre Nachkommen zuhalten, gnädiglich confirmiret und bestätiget, confirmiren und bestätigen dieselbe in Kraft und Macht dieses unsers offenen Briefes und Siegels, wie folget.

Erstlich von Gotteslästerung, Injurien und Schmähreden.

Nachdem und alß die Gottes Lästerung, dadurch die Glori und Majestät Göttl. Nahmens zu Erregung seines ernsten Straffen und vorstehet auch zu, wie daß den beschriebenen Rechten, bey gemeinen Ständen, fast hoch und sehr überhand genommen; so ordnen, setzen, constituiren und befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen für allen Dingen, daß die Gottes Lästerung, bey seinen heiligen Nahmen, und wie die geschehen mögen allenthalben abgestellet seyn sollen, bey den von Adel ihren Gesinde, Bürgern, Pauern, Handtwercks Gesellen und sonst für aller männiglich, wer in den übertreten sollen von Adel die Unß das erstemahl 2 Schock Märckisch verfallen seyn, das Vierdte aber soll stehen in unsern Gefallen, die oder dieselben nach unserm Erkäntniß zustraffen. Die Bürger, Pauer und Handtwercks Gesellen und andere, so nicht von Adel seyn, sollen zu jedem mahl in den Gerichten der etwan Gotteslästerung brechen würde, halb so viel verfallen seyn. Wer es an Gelde oder Pfand zuerlegen nicht vermag, soll derhalben durch Gefängniß das erste mahl 4. Tage und Nacht, das andere mahl 8. Tage und Nacht, das 3te mahl 12. Tage und Nacht eingezogen und gestraffet werden, das 4te mahl unsers Landes ohne alle Behülff und Verzug verwiesen werden. Da denn auch ettliche ohne Bedacht der Zeugen ein oder ander Leuth mit Injurien, Schmäh und Laster Reden zubeschweren und zuberüchtigen, wo nun einer oder mehr des Adels jemands dergestalt närren würden wird, und solches nach Ordnung der Rechte nicht ausführen würde, den wollen wir nach unserm Erkänntniß in Straffe einzunehmen wißen. Der Bürger, Pauer und Handwercksmann und ihres gleichen, sollen zudem mahlen den Gerichten, dorunter er in Schmäh Sachen gebrochen, und die zu Rechte nicht ausführen würden, ein Schock Marck verfallen seyn, wo aber die Injurien atroces wären, soll der oder dieselben, nach Aussaag der Rechten darumb gestraffet werden.

2) Von Maasse, Ellen und Gewichte.

Der Hoffrichter sambt 2. von der ehrbahren Mannschafft mit dero Burgermeister und Rathmannen unser Stadt Drossen, sollen alle Maaß aufs neue eichen lassen, nemlich an Bier-Tonnen nnd Faßen, Scheffeln, Vierteln und Metzen, voll Gewicht, Fleischer ℔. Chramer ℔. Ellen, Quartier ℔. und Nößel, der Größe, wie

1537. wie sie vor Alters biß daher erhalten, und von einem jeden gleichigen Maaße bey dem Rathe, halten werden, daß zu jeder Zeit gleiche Faße, Tonnen, Wage, Gewichte, Elle und ℔. Maaße gegeben, und so viel es von nöthen, daß dieselbe andrigen Maaße zueichen seyn möge. Welche Maaß, Ellen, Gewichte und Wage soll durch unser gantz Landt zu Sternberg den Dreniſchen gleich gehalten werden, die Ubertreter darum mit gewöhnlicher alter Buße und Ablegung gestraffet werden.

Ein Rath zu Drossen soll fleißig Aufachtung haben, daß Semmeln und Brod in ziemlicher Größe nach feilung nnd theure Zeit des Getreydes werde gebacken, die Fleischer gut Fleisch haben, dasselbe mit rechten Pfunden gewogen und solches gleiches ziemliches Kaufs geben, auch daß die Tuchmacher das Gewandt von voller Breiter und Dicke, wie vor Alters machen sollen, desgleichen die Leinweber von der Ellen Sack oder klein breitender schmal und sonsten von allen gewürcketen eine gewöhnliche Belohnung, und dabey sie bleiben mögen, werde genommen. Es soll hinfürter kein Bierfuhre die von Adel, deren Krüger von ihnen abführen, mit Bier verehren, wie bißher von ettlichen geschehen, weder mit Faßen oder mit Tonnen, weniger oder viel, bey einem Märckischen Schock pœn, so offt es geschehen, von jedem theil dem Geber und Nehmer, Unß durch Unsern Hoff Richter bey Verpfändung einzubringen, so auch ein Brauer seinen eigenen Krüger Bier zuführen wolte, soll ihm frey stehen, wo aber jemand einem andern, der seinen eigenen Krüger, Bier zuführen würde, soll E. Rath zu Drossen zu jedem mahl ein Schock Märckisch, verfallen seyn. Desgleichen soll es mit denen so zu brauen selbst befugt, gehalten werden, wenn sie nicht selbst brauen, daß sie ihr Bier und Maltz in Drossen holen, bey obberegter Straffe. Damit aber auch niemand, die Erhohlung Saltz und andern, daß ihme zu seiner Haußhaltung zuerkauffen von Nöthen, Mangel habe, so haben Wir unser Stadt Drossen aufs neue, mit einem freyen Wochen Marckt, wie Wochen Marckt Gewohnheit ist, soll gehalten werden, und denn alle Frembde, wer die seyn, wann die Märckisch abgenommen wird, welches in alle Wege geschehen soll, den Sommer aber von Ostern bis auf Michaelis um 8. Uhr, und in Winters Zeit von Michaelis wiederumb biß auf Ostern um 9. Schläge, frey und Macht haben sollen, allerley Getreyde und Wahre alda zuverkauffen, und aus unsern Landen mit Verrichtung gewöhnlicher Zölle und auf allen gewöhnlichen Landtstraßen auszuführen.

So haben wir auch geordnet, und beschaffen, nachdem an etlichen Fahren an der Oder Unterscheiff geschieht, mit ausführen des Getreydes und andern Wahren, dadurch neu ungewöhnliche Straßen und Wege gemacht, Unß und Unsern zum Nachtheil und Abfuhre der Zölle, daß die Ausfuhren auf der Fehr über Wasser aus benennten Vaterlande Sternberg, allenthalben sollen abgethan seyn, ausgenommen, dem es wir gestatten, und solches mit Unsern Wissen und zulassen thun würden, welche sich aber hierüber der Ausfuhre zu Wasser unterstehen würden, sollen mit ihrer Wahre, Pferd und Wagen auf und eingetrieben werden. 1537.

3.) Von Vorkauffen und Handwerckern auf dem Lande.

Es sollen auch alle Vorkäuffer in unsern gantzen Lande Sternberg, an aller Wahre, es sey Ochsen, Rinder, Hammel, Schweine, Getreyde, Wollen, Kalck, Fellwerck, Schmeßen, und wie Nahmen haben mögen, es geschehe von ein oder ausländischen, niemand hierinne ausgeschlossen, verbothen und abgethan seyn, und alle Wahr auf die Jahr und Wochen Märckte gebracht und daselbst verkauffet werden. Wer darüber durch unsern Landtreuther, oder auch die von Adel in ihren Gerichten oder auf der Strassen begriffen, und die kauffte Wahr, Pferd und Wagen unsern Hoffrichter oder dem Rathe unser Stadt Drossen, welche in dem weitern Befehl haben, überantworten müssen. Jedoch sollen die von Adel, Macht haben ihre eigene Wahren ausserhalb der Wochen Marckt zuverkauffen, doch wen sie das verkaufft niemand Gleit oder zoll frey seyn, ob sie gleich die Wahre selbst außerm Lande führen lassen, sondern die Verkäuffer davon die gewöhnliche Zölle entrichten lassen, damit Unß und den unsern, an abgang der Zölle nicht zu Gefahr oder Nachtheil gehandelt. Inwendig einer Meilen von Drossen soll auf den Dörffern kein Schneider gehalten werden, ausgezogen der Adel mag vor sich selbst und weiter nichts gebrauchen. Es sollen auch sonsten im gantzen Weichbilde Drossen, keine andere Handtwercke werden gestattet, es wäre denn jemand insonderheit damit gefreyet, wo jemands begriffen, sollen durch die Gewercke zu Drossen mit zuthat des Rahts daselbst, aufgetrieben werden, und nach alter Gewohnheit, durch ihre Herrschafft oder unserm Hoffrichter gebüßet und gestraffet werden; Unsere ehrbahre Mannschafft, benebst dem Hoffrichter und Rath zu Drossen, sollen sich mit einander der breite Wege und geleister halber, zum forderlichsten vergleichen, damit die Weg und Straßen auf Ostern künfftig anzufahren geweitert und breite Wege im gantzen Lande zu Sternberg werden gemacht.

4.) Ordnung mit den Schäffer, Hirten und Dienstbothen.

Die Pacht Schäffer sollen zum setzen - - - und keine Vorschaaffe halten, allein ein halb hundert Ziegen, der Knecht ein viertel Schaaff dieselben zu bemengen, dem Schäffer 3 Schilling zum Pfenning Lohn und 2. Malter Korn geben. Auch soll kein Schäffer über - - Schweine halten, darzu 2. Kühe und 2. Ochsen zu seiner Nothdurfft, wer in dem überschritte, soll Unß zu jeden mahl 5. Märkische Schock verfallen seyn.

Die Pauer Hirten und Schäffer sollen keiner überhalb Hundert Schaaffe halten, und ein viertel ziegen. Einen großen Knecht soll man zu

1537. Lohn geben 14. Schilling mit zubehörung aufs nechste, wie sich ein jeder vertragen kan, und sonst keinen Acker.

Ein Mittel Knecht 8. Schilling und zubehörung an Acker.

Einen kleinen Knecht 6. Schilling und zu Behörung an Acker.

Einer großen Magdt 7. Schilling.

Einer Mittel Magdt 1. Schock.

Mit einem kleinen Mägdelein, sambt der zubehörunge, Groß, Mittel, mit dem mag sich ein jeder vertragen, aufs nechste er kan.

Das Gesinde soll in alle Wege nicht ehr, als auf Weynachten gemiedet werden, bey poen 2. Schock Märckisch, wer aber in der Miethung mehr geben wird, den diese Ordnung mit bringet, soll zu jedemmahl Unß so viel, alß das gantze Miethlohn austräget, verfallen seyn. Es soll aufm Lande Niemand Kinder, Knechte oder Mägdte vermiethen, sie haben sich dann ihren Junckern, darin sie wären, angesaget, ob er die miethen wolle, alß dann, wo sie ihre Herrschafft nicht bedarff, mögen sie sich vermiethen wohin sie wollen, doch in unsern Lande zu Sternberg.

Der Rath von Drossen und die von den Gewercken, sollen die Geburths Brieffe von dem Adel, von denen, so unter ihnen gebohren, anzunehmen schuldig seyn, und wenn sie die, ihrer ehrlichen Geburth halben, und wie vor Alters der Gebrauch gewest, überantworten, alß donn in die Zunfft und Werck ohne Enthalt oder wieder Roch zugelassen werden. Und da sich über das, einer oder mehr Knechte oder Mägde in Unsern Lande oben angezeiget, in Pohlen oder ander Weg vermiethen würden, sollen sie zum erstenmahl, wenn sie betroffen, aller ihrer Güther, und was sie unter Uns haben, verlustig seyn, zum andern mahle, unser Lande verwiesen, und zum dritten mahl an Leibe gestraffet werden, darnach sich ein jeder zurichten habe.

Schulde halben, so die Einwohner zu Drossen vor Bier und anders aufm Lande haben, darum sollen sie eines jeden Herrschafft ersuchen, wäre es aber, daß ihnen von derselben nicht geholffen, so mögen sie die Hülffe bey unserm Hoffrichter suchen, der soll jedermann gebührliche Hülffe ergehen lassen, und niemand rechtloß machen. 1538.

Damit aber diese Policey und Ordnung in allen Clausuln, Puncten und Articuln, stets, fest, und unverbrüchlich gehalten, auch die übertreter zu gebührlicher Straffe mögen gebracht werden, so soll einen jeden wer er sey, wer er wolle, niemandten ausgeschlossen, wie die Nahmen haben mögen, an das Hauß die Ubertretung an einen oder mehrern Articuln geschehe, oder er die sonsten durch beständigen Bericht in Erfahrung bekomme, der soll es unsern Hoffmeister, so zu jeder Zeit seyn wird, den Rath unser Stadt Drossen oder sonsten einer jeden Herrschafft oder Gerichten, darinn die Ubertretung geschehen wäre, vermelden, welcher es verschweigen und nicht ansagen wird, so viel, als derselbe schuldig, verfallen seyn. Befehlen darauf unsern Hoffrichter unsers Landes Sternberg unserer Erben und Mannschafft daselbst Burgermeister und Rathmanne unserer Stadt Drossen, und ingemein allen den unsern, so in unsern Lande Sternberg begriffen, gesessen und wohnhafftig, ihr wollet über solche Policey und Ordnung ohne Wieder Red halten, und mit ernsten Fleiß darauf Achtung geben, daß sie von männiglich des Orts gehalten werde, und die, so darwieder handlen würden, die ausgedrückte Straffe, wie obstehet, von ihm nehmen, sondern einige Nachlassung. In dem allen und jeden verbringet ihr unsern ernsten Willen, und wolten uns die zu Euch in Krafft eurer Verwandtniß geschehe, gäntzlich verlassen. Doch vorbehalten wir Uns und Unsern Nachkommen, ob nach Verfliessung der Zeit, erfunden, daß hierinnen einiger Veränderung von nöthen, daß wollen wir zu jederzeit zu thun Macht haben.

Zu Uhrkundt und steter Festerhaltung, haben wir unser Secret hierauf wissentlich auf drücken lassen und geben auf unsern Schloß zu Cottbus, Dienstages nach aller heyligen Tage Christi unsers Erlösers Geburth 1537 Jahr.

No. XX. Landtags Recess wegen unterschiedener Puncten, de dato Michaelis 1538.

Wir Joachim von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vndt Wenden, vndt in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burggraffen zu Nurnbergk, vndt Fürsten zu Rugen; Bekennen vndt thun kundt hiermit vor Unß, Unsere Erben, vndt sonsten allermeniglich. Nachdem Wir numalß aus göttlicher Versehung vndt Mildigkeit, zu der Höhe vnser Churfurstlichen Standes vndt Regierung beruffen, vndt Unß die Ehrwürdige, in GOtt Wirdige, Edle, Gestrenge, Ehrenvehste, Ehrbare, Ehrsamen, Wohlweisen, Unser besondere Freunde vndt lieben Getrewen, die Prælaten, Herrn aus der Ritterschafft, vndt die von Stedten vnsers Churfurstenthumbs vndt Landen, eintregtiglich haben furbringen vndt anzeigen lassen, etliche Artickell, so ihnen hievorn, von dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, Churfursten ꝛc. Unsern gnedigen vndt freundlichen lieben Herrn vndt Vatern Hochlöblicher Gedechtnus, in ein Libel oder Brieff volenzogen, vndt vorsiegelt, mit demuettiger vndt vnterthenniger Bitte, Wir wollten ihnen dieselben Artickel, so ihnen hieuorn von hochgedachten Unsern freundlichen Lieben Herrn vndt Vattern milder vndt hochlöblicher Gedechtnus vollenzogen, vndt vorbriefet, wiederumb von neuen confirmiren vndt vorsiegeln, vndt auch daneben in etlichen neuen Obliegen vndt Beschwerungen, der sie sich beklagt, anediges Einsehen thuen, damit solches abgeschafft, vndt in Zukunfft verbleiben möchte. Nun haben Wir, in Betrachtung der vielfältigen Wohlthat, Gutwilligkeit, vndt vnterthenigen

1538. gen Erbieten, so Wir wissen, daß Vnsere Vorfaren, vndt auch Wir itzo in Vnserm Eingang dieser Vnser Regierung bey ehe gedachten Stenden Vnserer Landschafft allenthalben allezeit gespuret, vndt auch befunden, denselben Stenden, als den Prælaten, Graffen, Herrn aus der Ritterschafft, vndt den von Stedten, wiederumb zugesagt, gereden, geloben, vndt zusagen hiemit vor Uns vndt Vnser Erben, dieselben Prælaten, Graffen, Herrn aus der Ritterschafft, und die von Stedten, beyde geistlich vndt weltlich, alle vndt einen jeden, bey seinen vndt Ihren Freyheiten, Privilegien, Zinsen, Renten, Zehenden, Pächten, Zollen, Gerechtigkeitten, Gebräuchen, wohlhergebrachten Gewohnheit, Besitz, Gewehre vndt Possession, vnvorhindert vndt vnbetrubt, bleiben zulassen, sie auch dabey gnediglich zuschützen, vndt zuhandhaben, vor aller menniglich, vndt sie derselben vnerkandtes Rechtens nicht entsetzen.

Nachdem auch auff etzlichen gehaltenen Landtagen bey Zeitten Vnsers gnedigen vndt freundlichen lieben Herrn vndt Vaters, milder Gedechtnüs, alle Stende Vnsers Churfurstenthumbs vndt Landschafft sich eintrechtiglich vereiniget vndt entschlossen, wie es der Christlichen Religion vndt Ceremonien halber gehalten werden soll, vndt Wir itzo wiederumb von den Stenden des angesucht, so hoffen Wir, Wir haben Vns bishero in aller Religion vndt Christlichen Ceremonien dermassen wie einen Christlichen Churfursten eigent, zustehet vndt gebuhrt, gehaltten, so wollen Wir Vnß auch hinfuro darinnen dermassen halten vndt erzeigen, wie Wir solches gegen GOtt den Allmechtigen, der Römischen Keyserlichen vndt Königlichen Maiestät, als Vnsern allergnedigsten Herrn, vndt ordentlichen Obrigkeit, mit guetten Gewissen, Ehren vndt Fug zuverantwortten haben.

Vndt, dieweill sie Vnß auch unter andern angezeiget, daß ihnen in etlichen Vnsern Aemptern, Gerichten vndt Zollen, mannigfaltige Beschwerung, gegen ihre Privilegia, Freyheitten, vndt lange hergebrachten löbliche Gewohnheiten, durch vnsere Amptleute vndt Befehlighabere begegnet, haben Wir in Ansehung ihrer getrewen vndt gutwilligen Hulff, Beystands, vndt Gehorsambs, so Wir allewege bey ihnen gefunden, vndt auch mit vorgehabten Rahte Vnserer Rähte, vndt aus guten Wohlbedacht, vor Vnß, vndt Vnsere Erben, ihnen zugesagt, vndt thun das auch hiemit in Krafft dieses Vnsers Brieffs, daß es hinfurder dermassen, wie in nachfolgenden Artickeln ausgedruckt, durch Vnß, Vnser Amptleuthe vndt Diener, gegen ihnen soll geholten werden.

Erstlich, wie wohl Vnser Ampt vndt Beruff ist, in jeden Zeitten fleißig vndt gnediglich zutrachten, daß Niemandts vorunrecht oder vber die Billigkeit bedrenget werde, sondern einen jeden, was Recht vndt billig ist, wiederfahren möge, so wollen Wir Vnser Cammer-Gericht dermassen vndt mit solchen Fleiß bestellen, vndt verordnen, damit dasselbige gegen allen Partheien, so daran gelangen, ordentlich vndt mit Fleiß soll gehalten werden, also daß durch Vnsere verordente Rähte, erstlich die Guethe, sie zuvertragen, fürgenommen werde, wo aber die Guethe entstunde, vndt die Parthe zu rechtlichen Austrage vorfasset, mit schleunigen Processs, ohne alle Gunst der Personen, rechtlich gefurdert, vndt geurtheilet werden soll, wie Wir auch dieselben Vnsere Rähte, so in den Gerichten verordnet, mit sonderlichen Gelubden vndt Pflichten dazu eingenommen haben, vndt andere, so zukunfftig darzu verordent, zu jglicher Zeit gleicher Weise, auch eingenommen sollen werden. Wir wollen auch dieselben Vnsere Rähte, so zu Vnsern Gerichten verordent, in jglichen Zeitten des Jahres, so sie vber die Vrtel sitzen, mit keinen andern Hendeln beladen, sondern dieselben allein des Gerichts Acta zu ubersehen, vndt Vrtell zubegreiffen, auswartten lassen, vndt ob von gesprochen Vrtelln oder sonst an Vnß suppliciret wurde, wollen vndt sollen Wir solche Supplication annehmen, oder durch Vnsere dazu sonderliche verordente Rähte annehmen lassen, vndt auff nothdurfftig Bericht Vnß aller Gebuer erzeigen, jedoch in alle Wege dem Gericht vndt Rechten seinen Gang lassen vnuorhindert, es wehre den, daß Wir aus sonderlichen Gnaden zwischen den Partten, mit ihrer selbst Bewilligung guettlich handelten. Wir wollen auch sonderliche vnuordächtige Rähte, die hievorn vber die gesprochene Vrtell nicht gesessen, verordnen, die Supplication vndt derselben Vermuge, zuerwegen, vndt sich neben Vns der Vrtell vndt Beschrit zuentschliessen, vndt Wir den solches den Parteien eroffenen vndt ergehen lassen wollen, vndt sollen in denen vndt dergleichen vndt andern Sachen, Processen, Vrteln oder Schrifften, in Vnser Cantzley niemandts höher, den wie von Alters Gewohnheit gewest, vndt lange hergebracht ist, beschwehret werden, vndt wollen auch niemandes in der ersten vndt andern Instantzien, die Appellation in Form einer Supplication an Vnß, abschneiden, es were den, daß Wir dieselbige Supplication admodum frivolam befunden. Wir wollen auch, so viel immer muglich, die Botten vndt Gescheffte, so an Vns, oder Vnser Cantzley gelangen, mit dem furderlichsten fertigen lassen, welches Wir auch also Vnserm Cantzler vndt Rähten, bey Vermeidung Vnser Straffe vndt Vngnade, nicht anders zuhalten, mit Ernst wollen hiemit befohlen haben.

Es sollen auch hinfurder die Prælaten, vndt anderer Lehn Leutt Vnterthanen in prima Instantia vor Vnsern Cammergericht nicht citiret noch gefordert, sondern allewege ein jeglicher bey seinem gebührlichen Richter angesprochen werden. So auch zwischen Vnsern vndt der Prælaten Lehnleutten Vnterthanen, irrige Grentzen zuörttern, vndt vor Vnß, oder Vnser Cammergericht gelangen, sollen vndt mögen die Prælaten daneben schicken, Zeugen verhören, Grentzen besichtigen, örttern, vndt rechts verhelffen lassen.

Desgleichen, was geistliche Zinsen, Lehen vndt Personen belanget, soll in geistlichen Gerichten blei-

1538. bleiben vndt gesuchet werden, wie bevorn in gemeinen Landtagen beschlossen vnd befohlen, auch von den geistlichen Gerichten vnd Officialen der Prälaten, die Appellation vor Vns, oder Vnser Cammergericht nicht devolviret, vndt ob es geschehe, nicht angenommen werden, besonder in dem nach Ordnung geistlicher Gerichte gehalten werden. Vndt wollen hiemit allen Vnßern Ambtleutten, auch Herrn vndt Ritterschafft, Befehlichhabern, Burgermeistern vndt Rähten, in Vnsern Landen ernstlich befohlen haben, daß sie den Geistlichen auff ihr Anzeigen, zu ihren geistlichen Zinsen, Pechten vndt jerlichen Uffhebungen, furderlich mit Fleiß die zu erlangen, durch Pfandt oder andere Wege behulffen seyn, damit Wir derselben Klage vndt Anlauffens verschonet, vndt selbst zu ernstliche Execution zuverschaffen, nicht bewogen werden.

Wir wollen Vnß auch der Straffen vndt Abtrages, von den geistlichen Personen gnediger Meinung enthalten, daneben aber gnedig sinnen vndt begeren, daß die Prælaten der Geistlichen nach Gebuere mit Fleiß daran seyn, vndt Einsehen thun, damit offentliche Vbertrettunge der Geistlichen zu Vorhuettung böser Exempel, dennoch vngestrafft nicht bleiben. Es soll auch mit denen nachgelassen Guettern der Geistlichen, nach Ordnung undt Aussatzung geistlicher Rechte gehalten werden.

Auch sollen hinfurder der Prælaten, Herrn vndt Ritterschafft Vnterthanen, gegen ihre Herrschafften vnuerhörter Sachen, vndt ehr dan ihre Herrschafft wiederumb gehöret, nicht geleittet werden, vndt bey denen, so bereit auff ihr embsiges Ansuchen Geleitte gegeben, wiederumb abgeschafft werden, vndt soll in dem, wie hievorn auff gemeinen Landtage mermalß beschlossen, gehalten werden.

Vndt dieweil ein alte löbliche lang hero gebrachte Vbung vndt Gewohnheit in Vnsern Landen, auch vor lengst bey Weilandt Vnsern Vorfahren hochlöblicher Gedechtnus, Marggrafen zu Brandenburg, Churfursten ꝛc. sampt den Gestenden bewilliget vndt angesatzt ist worden, daß die Parteien vndt Sachen, so etwan in geistlichen oder Vnser Land-Gerichte kommen, auff Anforderung der Herrschafft des Beklagten, Sechß Wochen lang zur guettlichen oder rechtlichen Verhandlung remittiret werden, vndt aber Wir Bericht empfangen, daß die Richter in etlichen Gerichten, vndt insonderheit vnser Landrichter zu Tangermunde an der Elbe, den Gebrauch einfuhre, daß nach geschehener Vorweisung, vndt so bald nach Verflieſſung der Sechs Wochen die Sachen vndt Parteien wiederumb in Gericht vor sich ziehet, zu Abbruch etwan des angehoben guettlichen vndt rechtlichen Handels, nicht ohne Beschwer der Herrschafft vndt Parteien.

Demnach ordnen Wir vndt wollen, daß hinfurder so offtmalß eine Sache durch des Beklagten Herrschafft abgefordert, vndt aus den Gerichten remittiret wurde, ob die auch binnen Sechß Wochen guettlich oder rechtlich nicht geendigt, daß demnach der Richter die vorweiste Sachen mit nichte in Gerichte fordere, oder sich die zurichten unterstehe, es wurden den die Part vndt Sachen, durch dem der sie abgefordert hat, wiederumb an den Richter geweiset, es wehre dan, daß die Herrschafft, so die Sachen zuvorn abgefordert hette, guettlicher oder rechtlicher Vorhandlung nicht vorhelffen wolten, alßden disfalß der Richter, alß pro denegata Justitia sich wiederumb die Sachen zurichten, wol mag vnterstehen vndt annehmen. 1538.

Es soll auch vnser Landrichter zu Tangermunde, auch dergleichen andere Richter, die Parteien mit vnnotturfftiger Wedde oder Busse, in ihren Gerichten, wieder alt Herkommen nicht beschweren.

Vnd dieweil hievormalß die Gestände Vnser Landschafft, sich eintregtiglich mit Vnß voreiniget vndt vorwilliget, daß hinfurder in Vnsern Churfurstenthumb vndt Landen Keyser Recht gehalten vndt gesprochen soll werden, derwegen auch Vnsere Prælaten, Herrn, Mann vndt Stedte sich aller Gebrauch vndt Gewohnheitten voriger Gericht vndt Rechtens vorziehen vndt abgesagt, Ordnen vndt wollen Wir, daß hinfurder in der Erbtheilung kein Hergewedde, Gerade noch Mueßtheil soll genommen werden, noch gegeben, besondern in dem vndt andern allen Keyser Recht, dergestalt wie hievorn in Vnser ufgerichten Constitution vndt Ordnung der Erbfälle geordnet, durch jedermenniglich soll gehalten werden.

Wir wollen auch darob seyn, daß nach Abgang des itzigen Hoffrichters zu Tangermunde, welcher solch Gericht von Vnß zu Lehen hat, hinfurder einer des Adelß daselbst zum Hoffrichter soll verordnet werden, wie vor alters.

Es sollen auch hinfurder die Richter in den Stedten vndt uff dem Lande, so etzliche der Prælaten, Herrn, Ritterschafft, oder andern Stenden Vnterthanen, in ihren Gerichten mit Kummer aufgehalten, oder besatzt wurden, uff derselben Herrschafft Ersuchen, dieselben Besatzten an ihre Herrschafft remittiren vndt vorweisen, daß denen furder durch ihre Herrschafft, oder in ihren gebuerlichen Gerichten moge vndt solle verholffen werden, wie oben vermeldet.

So auch etzliche der Prälaten, Herrn, Ritterschafft, oder aus den Städten vnserer Landschafft, Vnß in Anforderung zu haben vermeinen, wollen wir nach Ordnung Keyserlicher Majestett, vndt des heiligen Reichs Ordnunge Rehte setzen, vndt Vnß eines schleunigen vndt rechtlichen Austrages nicht weigern, auch desselben, was daselbst erkandt wird, vngeweigert gnediglich zuhalten wissen.

Was die Zölle vndt Gleitte in Vnsern Landen zu Wasser vndt Lande belanget, wollen Wir, daß der Prælaten Korn, Wein, vndt anderes, so ihnen selbst zuwechset, oder einzuheben haben, frey vndt zu jeder gelegener Zeit vnverbotten, ohne Zoll vndt Beschwere zu Wasser vndt zu Lande, auch ohne vnsern sonderlichen Geleits Brieff, zuvorfüren haben, nach ihren besten, idoch, daß sie daneben ihre schrifftliche Kundschafft geben, daß solches ihre sey.

Desgleichen soll auch mit den Wein der Herrn vndt Ritterschafft gehalten werden, auch mit den Korn zu Wagen vnverzollet zuvorfuren frey seyn,

1538. seyn, auch uff den Wasser da sie vor Alters nicht gezollet, noch vnbeschwert ohne Zoll das ihre vorfuren mogen.

Es soll auch in iglicher der Prælaten vndt des Adels sich gegen den andern Prælaten, Herrn vndt des Adels, auch halten, daß er derselben auch selbst gewachsen Guetter, in seinen Zollen uff ihre schrifftliche Anzeigung frey durchkommen lassen, sie sollen auch darauf sehen, daß nicht frembd Guet vnter ihren Nahmen mit durchbracht werde.

Wo aber aus zufallender Teurung oder Notturfft der Lande in Rath befunden wurde, daß zu etzlicher Zeit das Korn aus vnsern Landen nicht soll gefuhret werden, sich alßden ein jeglicher dem gemeß woll wirdt zuhalten haben.

Vndt dieweill in geschriebenen Rechten versehen vndt ausgedrucket, daß ein jeglicher Sohn oder Tochter seines Vater oder Mutter Erbe sey, und zu derselben nachgelassen Guetter, alß Erbe vor andern zugelassen soll werden, dem entgegen in etzlichen Vnsern Gerichten alß vor einen Gebrauch eingefuhret wurden, daß denselben ehelichen Kindern etwan darumb, daß ihr Vater vndt Mutter vnehlich gewest, ihr Erbguet entzogen worden, wollen Wir, daß hinfurder solches nicht mehr geschehen, besonder den ehelichen Kindern, ob auch ihr Vater oder Mutter vnehlich geboren wehren, nichts destoweniger ihre Erbe folgen, vndt sie dazu, als billig vndt Recht vnvorhindert sollen gelassen werden.

Wir wollen auch ordnen vndt gebieten, daß hinfurder Niemandt seinen Dienstbotten an seinen Dienstlohn Habern söen soll, besonder wer Knechte oder Dienstbotten bedarff, soll den mit Gelde, oder in andere Wege lohnen, vndt solchen Habern den Knechten an ihren Lohn zusäen nicht gegönnet werden.

Welche Vnterthanen in Vnsern Landen Kinder haben, die sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedorffen, vndt zu Dienst bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschafft die zu Dienste anbietten, vndt zudienen gönnen, vmb billig Lohn. Wo aber die Herrschafft der nicht bedarff, alßden mag er die nach seinen Gefallen bey andern in Dienst bringen vndt bestellen.

Als auch die Jungfrawen Kloster vndt Capittel in Vnsern Landen, sich gegen Vnß beklaget, daß sie etzliche mahl mit schweren Diensten, auch Neuerung, mehr den vor Alters sollen beschweret worden seyn, das wir doch nicht endlich Wissen tragen, ist Vnser gantze Meinung vndt wollen, daß die hinfurder mit neuen vnleidtlichen Lager Diensten oder Vnpflichten, anders den wie vor Alters gewonlich hergebracht, nicht sollen beschweret werden.

Vndt obwoll Unß in allewege gebueret in Vnsern Landen, vndt bey Vnsern Unterthanen Friede zuerhalten, vndt Gewalt zuvorkommen, derowegen wir offtmalß verursachet, ein ernstlich Einsehen zuhaben, die muttwilligen Theter vndt Freveler mit Bestrickung vndt ernstlichen Straffe zuvnterhalten, seind Wir doch allezeit des geneigten vndt gnedigen Gemuts, gegen den Vnsern, vndt sonderlich die des ehrlichen Herkommens, vndt Adels, so viel immer muglich zuverschonen, wissen Vns derhalben auff etzlichen schlechten An-

bringen vndt Bericht, wo offentlicher Frevel nicht vorhanden, Bestrickung vndt Gefengnuß, oder vngeburlicher Straffe zu endthalten, wollen, so dergleichen etwan an Vnß gelanget, die beschuldigten vndt vordachten, zur Antwort gestatten, den, oder dieselbigen darum vor, wie billig, horen, vndt Vnß als der gnedige Landes Furst gegen den Vnsern aller Gebuer erzeigen vndt halten. 1538.

Wir wollen auch nachgeben vndt zulassen, daß Vnsere Land-Voigte, Vorweser vndt Haupt-Leute in Vnsern Landen vndt Herrschafften Consens vndt Wille Briefe, vber Summen so in Wiederkauffen, auff Lehen oder Erbe gesucht werden, so die Summa hundert Gulden nicht vbertrifft, auch alte Stammlehen vndt Leibgedinge, den Frauen nach Anzall ihres Einbringens, nach Landes Gewohnheit vorwillen, geben vndt leihen mögen, in den Orttern, Herrschafften vndt Emptern, do es hievor vndt vor Alters also gegeben vndt gehalten ist, jedoch Gnaden Lehen, oder Lehen so uff einen oder zweien Personen stunden, oder gesambte Handt belangen, vndt eines jeglichen Falls, der sonderliche Gnade bedarff, ausgeschlossen, in deme sich die Landt-Voigte, Haupt-Leutte vndt Vorweser, ohne Vnsern sonderlichen Mitwissen vndt Befehlig, nicht emlassen sollen.

Ob auch geschehe, daß jemandes sich selbst den Thodt thette, das GOtt gnediglich vorhuette, so wollen Wir Vnß desselben nachgelassen Habe vndt Gueter zu Vorfang vndt Nachtheil der Erben nicht vnterstehen, außgenommen der Fälle, so im Rechten ausgedruckt seyn.

Nachdem auch bey Weylandt, Marggraffen Johannsen, Vnsers Herrn Vaters seeligen Hochlöblicher Gedechtnus, vmb Nutz vndt Sicherheit der Lande, vor guet angesehen, beschlossen vndt bewilliget worden, daß auf der Elden in der Prignitz keine Schiffart seyn soll, wollen Wir, daß solches auch vnverändert bleibe vndt gehalten werde, vndt auff der Elden kein Schiffart zugelassen noch gestattet werde, es geschehe denn mit gemeinen Rathe der Landschafft.

Wir wollen auch hiermit ernstlichen befohlen haben, daß den Pfarrern vndt andern Geistlichen ihre Hueffen, so zur Pfarrn oder geistlichen Lehen gehören, vndt darzu gestifft sein, nicht genommen noch etwas davon endwendett werden soll, sonder dabey bleiben, vndt den Besitzern der Pfarren oder Geistlichen Lehen ihres Gefallens vnvorhindert gebrauchen lassen.

Wir haben auch vorgundt vndt nachgeben, vergönnen vndt nachgeben hiemit vor Vns vndt Vnser Erben, daß die auß der Ritterschafft, so sie etwan etzlichen Churfursten, Fursten, Grafen, Herrn oder andern Geldt vorgestrackt vndt endlehnet, vndt dieselbigen ihre Gleubiger seumig vndt nicht halten wurden, daß sie dieselben ihre Burgen, in vnsern Landen, Gebieten vndt Stedten zu Erlangunge ihrer Schulde einmahnen, vndt das Einlager halten lassen mugen, wie gebreuchlich, vndt Gewohnheit ist, wo sie auch fur andere gelobett vndt nicht kendten benommen werden, waßerley Standes sie sein werden, wollen wir sie in Erlangung ihres Schadens, so viel Vnß immer gebueren will, gnediglich vndt treulich auch fordern.

1538. Wir wollen Vnß auch vndt vnsere Erben, uff der dreyer Bischoffe, alß der Obersten Prælaten, vndt uff der Ritterschafft Guettern, nicht weitter den vor Alters beschehen, der Jagdt anmassen, auch bey vnsern Ambtleutten; solches zugeschehen vorschaffen, doch daß Vnsere Ambt von denen von Adel vndt andern, auch wiederumb vndt gleichmeßig mit der Jagdt verschonet werden, ausgenommen, wo Wir von Alters gejagt, oder aus Hoheit zujagen haben.

Nachdem Vns auch angezeiget, daß etliche Vnterthanen der Prælaten, vndt der Ritterschafft in die Stedte ziehen, vndt ihre Guetter beschweren, sonderlich daß sie sonderlichen Nutz vndt Reuthe daraus nach sich ziehen, vndt also die Guetter in Vorderb kommen, welches den Prælaten vndt der Ritterschafft vnleydlich, vndt zu Vorderb reichendt, wollen Wir hiemit ernstlich, allen Vnsern Stedten vndt Ambtleutten, bey Vormeidung Vnser ernster Straff vndt Vngnade befohlen haben, daß sie keinen fur einen Burger; oder Vnterthanen einnehmen, er bringe den von seiner Herrschafft darunter er hieuorn gewohnet hat, Abzuges Brieff, vndt daß er sich von ihme entbrochen vndt mit Wissen vndt Willen abgescheiden, die Herrschafft soll auch nicht schuldig seyn, ihnen die Zinß, ob sie der etzlich ohne ihr Wissen vndt Willen auff das Guet geschlagen, folgen zulassen.

Dieweill Vnß auch von den Prælaten vndt von Adel, vor beschwerlich angetragen, daß der Pauersmann gedrungen wirdt, so die Außfuhren des Kornß verbotten, sein Getreide in die negste Landtstadt zufuren, so wollen Wir doch nicht, daß die Pauerschafft in die negste Stedte gezwungen, sondern daß es denselben frey vndt offen seyn soll, in welche Stadt solch ihnen in Vnsern Landen vndt Churfurstenthumb gesellig, zufahren, vndt ihr Korn zuverkauffen, zu derselben Vnserer Lande vndt Vnterthanen Notturfft, doch daß von den Städten, aus Vnsern Landen nicht weitter gefuhret, oder zufuren gestattet, so soll es auch Vnsern Vnterthanen in Vnsern Landen, zu eines jeden Notturfft zukauffen, vndt zuvorkauffen, wie vor Alters freystehen.

Wir wollen Vnß auch Gelegenheit Vnsers Land-Gerichts zu Tangermunde erkündigen, vndt dasselbige dermassen bestellen, damit allerley Geschwindigkeit vndt Vnfleiß, ob der vorhanden, abgethan, vndt zu jeder Zeit einen jedern gleiche Billigkeit vndt Rechtens wiederfahren moge, wie sich Vnser lieber Herr vndt Vater, auch gleicher weise zuthun, gnediglich erbotten hat.

Was auch in jedes Ortt vndt Landen zupubliciren, vndt den Einwohnern zuvorkundigen Nott seyn wirdt, wollen Wir Vnsern Hauptleutten vndt Land Voigten, Bevel thun, daßselbige den Stedten vndt Pauren vorkundigen vndt publiciren zulassen, damit ein jeglicher Vnser Ordnunge vndt Befehls Wissen haben muge, vndt denen gemeß lebe, vndt zuwieder nichts handele, vndt furnehme, den wir wollen dieß alles also von einem iglichen vnverbrochen gehalten haben, den Vbertretter wollen Wir auch vngestrafft nicht lassen, ein jeglicher sich vor Schaden wissen zuhutten.

Wir wollen auch in allen Vnsern Stedten ernstlich Befehl thun, daß der Adell vndt ihre, auch der Prælaten Vnterthanen, was sie aus den Stedten haben wollen, im Kauffen vndt Verkauffen nicht vbersetzt, auch rechte Elle, Gewicht, Scheffel vndt Maß soll gehalten werden, daß auch in etzlichen Zeitten vngewarnter Sachen der Raht in jeglichen Ortte vmbgehe, die Scheffel, Elle, Maaß und Gewichte besehen, vndt fleißig Auffmercken haben, vndt welcher befunden, der vnrecht Elle, Gewicht, Maaß vndt Scheffel hette, den oder dieselben in gebuerliche Straffe zunehmen. 1538.

Wir haben auch Vnserer Landschafft zu guette vndt Wolfart in Vnsern Churfurstenthumb vndt Gebiet verordnet, daß die Schiffung des Getreydes im Herbst abgeschafft, welche Schiffung auch sonst allein zu den Zeitten, wen sie sonderer Theurung halben nicht verbotten, im Frühling nach Purificationis Mariae zugelassen werden soll.

Es sollen auch alle Brawstedte, so vor Alters vndt zu der Zeit, alß das Biergeldt gewilliget, nicht gebrawen, abgethan, vndt nicht geduldet, desgleichen denen von Adel die Vorlegung vndt Auffrichtung der newen Kruge, verbotten seyn.

Damit auch der Pauer vndt Kauffmann, an falschen Gewichten vndt Maaßen nicht betrogen, soll alles, waß an Wolle, Getreyde vndt andern von Pauersman zuvorkauffen in Vnser Stedte gefuhret, vndt auff den Merckten verkaufft werden, doch daß die Praelaten vndt Ritterschafft hierzu vnverbunden.

Vndt obwoll in gemeinen geschriebenen Rechten vorsehen, daß kein Prælat, noch die des Adells, oder andern dergleichen vortreffliche Personen, sich Kauffmanschafft vnternehmen sollen, desgleichen den Pawern von Alters nicht zugelassen, so ist Vnß doch furbracht, wie sich etliche von Prælaten, Adell, vndt Paurschafft, Kauffmanschafft zutreiben, vnterstanden, den Stedten vndt Burgern, die da Burgerrecht haben, vndt Bürden tragen, zu Nachtheil vndt Abbruch ihrer burgerlichen Narung, welches Wir in Vnsern Churfurstenthumb vndt Gebietten Vnsern Stedten vndt Burgern, zu Auffnehmen vndt Gedeien abgethan, setzen vndt woll n auch, daß in Vnsern Churfurstenthumb vndt Landen, Niemands von Prælaten, Herrn, Adell oder Pauren, sich Kauffmanschafft zutreiben anmaßen, sondern solch Kauffen vndt Verkauffen den Stedten vndt Burgern, alß ihre Zugehorige Narung vndt Gewerbe allein bleiben lassen sollen, Waß aber einen Jeden wüchse, er selber erzeugete, oder gewonne, solle ihme zusampt seinen Pächten zuvorkauffen frey stehen.

Was andere mehr Beschwerungen in Vnsern Ambten oder Landen sein möchten, dero Wir aller nicht Wissen tragen, zum Theil auch Besichtigung vndt notturfftiger Erkundigung bedurffen, wollen Wir auff weiter anregen der Parteien zubesichtigen, vndt nach Notturfft zuerkundigen beschaffen, alßdan nach Billigkeit, was unleydlich abschaffen, den Sachen vndt Parteien ihrer Gebrechen guettlich oder rechtlich abhelffen.

Wir wollen auch das diese vndt alle andere in vorigen Landthagen gewilligte, geordente, gesetzte,

1538. setzte, befohlene, vndt gebotene Artickell, wie die eintrechttiglich bewilliget vndt beschlossen, vnsern Landuoigten, Hauptleutten vndt Stedten in Vnsern Landen, allendhalben sollen zugeschickt, vndt durch dieselbigen dem gemeinen Man, des Adels, Burgern vndt Pauren, offentlich sollen gelesen vndt verkundiget werden, sich demselben nach gemeß zuhalten, bey Vormeidung Vnserer Vnhuld vndt mercklicher Straffe, danach sich Jedermenniglich seinen Schaden zuuorhuetten, wissen haben moge, Dieser Vnser Ernstlichen meinung nach zuhaltten, Des zu Vrkund haben Wir Vnser groß Ingesigell hieran hangen lassen; Gegeben zu Cöln an der Sprew am Thage Michaëlis, Christi vnsers Hern Geburtt Tausentt funfhundertt vndt im Acht vndt Dreißigsten Jahre. 1539.

No. XXI. Marggraff Johanns ratification des in Anno 1538. von Churf. Joachimen denen Landständen gegebenen Revers. de Anno 1539. Freitages nach omnium Sanctorum.

Von Gots gnaden Wir Johanns Marggraff zu Brandenburgk zu Stettin Pomern der Cassuben Wenden vnnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk Burggraff zu Nurembergk, vnnd Furst zu Rugen Bekennen vnnd thun kundt, hiemitt vor vnns vnnser Erben, vnnd sunst allermenniglich, Nachdem wir ahumals aus Gotlicher versehung vnnd mildigkeyt zu der hohe vnnsers Furstlichen Stands vnnd regirunge beruffen, vnnd vnns des hochgebornen Fursten Herrn Joachims Marggraffen zu Brandenburgk, des Heyligen Romischen Reychs Ertzkammerer vnnd Churfursten zu Stettin Pomern der Cassuben Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrauen zu Nurembergk vnnd Fursten zu Rugen, Vnnsers Freuntlichen lieben Hern vnd Bruders, Landschafft, die Erwirdigen in Gott, Wirdige, Edle, Wolgeborne, Gestrenge Ernveheste, vnd Erbare, vnnsere Besonndere freund vnnd lieben getrewen, die Prelaten, Herrn, aus der Rytterschafft vnd die vonn Steten, welche seiner Liebd vermuge des veterlichen vertrags zu yrem anntheyl gefallen, eyntrechtiglich haben furbringen vnnd antzeygen lassen, etliche Artickel, so inen hieuorn, vonn dem durchleuchtigsten hochgebornen Fursten vnnd hern, hern Joachim Marggraffen zu Brandenburgk vnnd Churfursten, vnnserm gnedigen Freundtlichen lieben herrn vnd vatern, hochleblicher gedechtnus, in gemeyn, mit vnnsern Landen, In eyn Libell ader Brieff volnzogen vnnd vorsiegelt, Mit demutiger vnnd vntertheniger Bytt, Wir wolten Inen dieselbigenn Artickell So Inen hieuorn, vonn hochgedachtem, vnnserm freundtlichen lieben hern vnd vatern milder vnd hochloblicher gedechtnus volnzogen vnnd vorbriefft, wiedervmb damit sie sich derselbigen, Inn vnnsern Furstenthumben vnnd Landen, auch zutrosten, vnnd zugebrauchen hetten, vonn Newen Confirmiren vnnd versiegeln, Vnnd auch daneben in etlichen newen Obligen vnnd beschwerungen, der sie sich beclagt gnediglich eynshen zuthunn, Damit solchs abgeschafft, vnnd in zukunfft verbleyben mocht, Nhun habenn wir in betrachtung der vielfaltigen wolthat, gutwilligkeyt vnnd vnntterthenigen erbieten, So wir wissen, das vnser vorfharen vnnd auch Wir, Itzo in vnnserm eyngangk dieser vnnser Regirunge, bey ehegedachten Steñden der Landschafft, hochgedachten vnnsern Herrn vnnd Brudern, allenthalben alletzeytt gespurdt vnnd auch befunden, Denselben Stenden also vonn Prelaten, Grauenn Herrn vnnd aus der Rytterschafft vnd Steten, widervmb zugesagt, Gereden geloben vnnd zusagen hiemit vor vnns vnnd vnnsere Erben, Dieselben Prelaten, Graffen, Herrn, aus der Rytterschafft, vnnd die vonn Steten, beyde Geystlich vnnd Weltlich, alle vnnd eynen Jeden, bey seynen vnnd Iren Freyheiten, Priuilegien Zynsen Renthen, zehenden, Tegethen, zollen, gerechtigkeyten, gebreuchen woll hergebrachten gewonnheiten, besitz, gewher, vnnd Possession, so sie Inn vnnsern Furstenthumben vnnd Lannden, gehabt vnnd hergebracht, vnuerhyndert, vnnd vnbetrubt bleyben zulassen, sie auch dabey gnediglich zuschutzenn vnnd zuhandhaben, fur allermenniglich, vnnd sie derselben vnerkannt des Rechten nicht entsetzen.

Vnnd nachdem auff etzlichen gehaltenen Lanndtagen bey zeyten vnnsers gnedigen vnnd freuntlichen lieben herrn vnnd vaters milder gedechtnus alle Stende, seyner Liebden vnd nhun vnnsers Furstenthumbs auch vnnsers freuntlichen lieben herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfursten ꝛc. Landschafft sich eyntrechtiglich vereyniget vnd entschlossen Wie es der Christlichen Religion, vnd Ceremonien halben gehalten werden soll, Vnnd wir ytzo widervmb des anngesucht, So hoffenn wir, Wir habenn vnns bisher in aller Religion, vnd Christlichen Ceremonien, dermassen wie einem Christlichen Fursten zustehet eygent vnd geburet, gehaltenn, So wollen wir vnns auch hinfuro darynne dermassen halten, vnnd ertzeygen, Wie wir solchs gein Gott dem Almechtigen der Romischen keyserlichen vnd koniglichen Mäj. als vnnsern allergnedigsten herrn, vnnd Ordentlichen Oberkeyt, mit guttem gewissenn ehren vnnd fugk zuuerantworten habeñ,

Vnnd dieweyl sie vnns auch vntter anderm angetzeygt, das Inen in etlichen vnnsern Ampten, gerichtenn vnnd zollen, Mannichfaltige beschwerunge, wider yre Priuilegia, Freyheiten, vnd langhen gebrachten loblichen gewonnheiten, durch vnnsere Amptleuthe vnnd befelichhaber begegent, Habenn wir ynn annsehunge yrer getrewen, vnnd gutwilligen hulff, beystandts, vnnd gehorsams, So wir alwege bey inen gefunden, Vnnd auch mit furgehabten Rathe vnnserer Rethe, vnnd aus gutem wolbedacht, vor vnns vnnd vnnsere Erben Inen zugesagt, vnnd thun das auch hiemit In Crafft dits vnnsers briefs, Das es hynfurder dermassen, wie in nachfolgenden Artickeln ausgedruckt, durch vnns, vnnser Amptleuthe, vnnd diener, kegenn Inen soll gehaltenn werden,

1539. Erstlich wollenn wir, die gerichte ann vnnserm hoffe dermassen vnnd also bestellenn, das eynem Jeden die billigkeyt, vnd das Recht yst, ergehenn, vnnd sich des niemants zubeclagen habenn soll, Es soll auch gemelte Lanndschafft Jnn vnnser Cantzley nicht hoher, dann vor alters gewonnheyt gewest, beschwerdt werdenn,

Was auch Geystliche zynnse Lehenn vnnd personen belannget, Wollenn wir hiemit allen vnsern Amptleuthen, auch herrn, vnnd Rytterschafften, befelichhabern, Buraermeystern vnd Rethen, Jnn vnnsern Landen Ernstlich befolhen habenn, Das sie den Geystlichen auff Jr anntzeygen, zu Iren Geystlichen zynsenn rechten, vnnd Jerlichen auffhebungen, furderlich mit fleyß, die zuerlanngen, durch pfannd oder anndere wege, verholffen seyn, damit wir derselben Clage vnnd annlauffens verschonndt, vnnd selbst zu ernstlicher Exequution zuuerschaffenn nicht bewogen werdenn,

Auch sollenn hynfurder der Prelaten herrn, vnnd Rytterschafft vnnterthane, kegenn Jre herschafft vnuerherter sachern vnnd ehr dann Jre herschafft widervmb gehordt, nicht geleytet werdenn, vnnd bey denen, so bereyt auff yr emsigk annsuchen, gleytt gegebenn, widervmb abgeschafft werdenn, vnnd soll Jnn deme, wie hieuor auf gemeynen Lanndtagen, mhermals beschlossenn, gehaltenn werden,

Vnnd dieweyl hieuormhals die Stennde der Landschafft ynn vnnsers freüntlichen lieben hern vnd Bruders, vnnd vnnsern Chur vnnd Furstenthumben sich eyntrechtiglich vereyniget vnnd verwilliget das hynnfurder Jnn vnnsern Furstenthumben, vnnd Lannden, keyser Recht gehalten vnnd gesprochenn soll werden,

Derwegenn sich auch vnnsere prelatenn herrn, Manne vnnd Stete, aller gebreuche, vnnd gewonnheiten, voriger gerichte vnnd rechtenns verziegenn, vnnd abgesagt Ordenen vnnd wollenn wir, Das hynfurder in Erbtheylungen, kein hergewhet gerade, noch Mußtheyl soll genhommen werden, noch gegebenn, Besonnder in deme vnnd anndern allen keyser recht, der gestalt, wie hievor in vnnser auffgerichten Constitution vnnd Ordnunge der Erbfelle geordennt, durch Jedermenniglich soll gehalten werdenn, Doch ausgenhommen die Weychbilder Crossen Cotbus Sommerfelt vnnd Zulch, die sich des Sechssischen Rechtenn, ane die beyde Artickell die Successiõn vnnd Erbfelle belanngende zugebrauchen vorbehalten habenn,

Es sollenn auch hinfurder die richter in den Steten, vnnd auff dem Lande so etzliche der Prelaten, hern, Rytterschafft, ader aus andern Steten vnnterthanen Jnn Iren Gerichten mit kommer auffgehaltenn oder besatzt würden, auff derselben herschafft ersuchenn, dieselben besatztenn, ann Jre herschafft, remittiren vnnd verweysenn, das denen fürder durch Jre herschafft, ader Jnn Iren Geburlichenn gerichten, muge vnnd soll verholffen werdenn, wie obenn vermeldet

So auch etzliche der Prelaten, herrn, Rytterschafft ader aus den Stenden, vnnsers lieben hern vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfursten ꝛc. Landschafft, vns in anfordrung zuhaben vermeynenn, Wollenn wir nach ordnunge keyserlicher Mayestat, vnnd des heyligen Reichs Rethe Setzen, vnnd vnns eynes schleunigen vnnd Rechtlichen austrags, nicht weigern, vnnd auch desselben, was daselbst erkannt wird, vnngeweygert vnnd gnediglich zuhalten wissen, 1539.

Was die Gleyte vnnd zolle Jnn vnnsern Lannden zu Wasser vnnd Lannde belanget, wollenn wir das der Prelaten kornn, Wein, vnnd annders, So ynen selbst zuwechst ader eintzuhebenn haben, Jnn vnnsern Landen frey, vnnd zu Jeder gelegener zeytt vnuerbotten, ane zoll vnnd beschwer zu Wasser, vnnd zu Lande, auch ane vnnsern sonnderlichen Gleytts Brieff zuuerfurenn de haben, nach yrem Besten, Jdoch das sie daneben Jre schrifftliche kuntschafft gebenn, Das solchs Jre sey,

Desgleichenn soll es auch mit dem Weyn der herrn vnnd Rytterschafft gehaltenn werdenn, auch mit dem kornn zu Wagenn vnuertzollet zuuerfuren, frey seyn, auch auff dem wasser, da sie vor alters nicht vertzollet noch vnnbeschwert, ane zoll das Jre verfurenn mogen,

Es soll auch eynn Jglicher der Prelaten, herrn, vnnd des Adels vnnserer Lande sich gegenn den andern Prelaten herrn vnnd des Adels, Jnn vnnsers freuntlichen liebenn hern vnd Bruders Marggraff Joachims ꝛc. Lannden Wonhafftigk auch halten, das er derselben selbst gewachsen gutter in seynen zollen auff Jre schrifftliche anntzeygunge frey durchkommen lassen, So sollenn sie auch darauff sehen, Das nicht frembd gutt vnnter Jrem nhamen, mit durch bracht werde, Wo aber aus zufallender theurunge ader notturfft der Lande Jnn Rath befundenn werde, Das zu etlicher zeyt, das korn aus vnnsern Lannden nicht solt gefurd werdenn, sich als dann eyn yetzlicher dem gemeß wol wird zuhalten haben

Vnnd dieweyl in geschriebenen Rechtenn versehen, vnnd ausgedruckt, Das ein Jtzlicher Shon oder tochter seines vaters ader Mutters Erbe sey, vnnd zu derselben nachgelassenen guter als Erbe vor anndern soll zugelassen werden, Dem enntkegen in etlichen vnnsern gerichtenn, als vor eynen gebrauch eingefurt wordenn, Das denselben eelichen kyndern etwann darvmb das Jr vater vnnd Mutter vnneelich gewesen, Jr Erbgutt enntzogen wordenn, Wollen wir das hynnfurder solchs nicht mher gescheen, Besonder den Eelichen kynndern in vnnsern freuntlichen lieben herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Lannden, Ob auch Jr vater ader Mutter vnneelich geboren werenn, nicht destoweniger Jr Erbe folgenn, vnnd sie dazu, als Billich vnnd recht vnuerhyndert sollen gelassen werdenn,

Vnnd ob woll vnns in alwege geburdt, Jnn vnnsern Lannden vnnd bey vnnsern vnnterthanen friedt zuhaltenn vnnd gewalt zuuorkommen, Derwegen wir offtmhals vervrsacht, eynn ernstlich eynnsehen zuhabenn, Die muttwilligen theter vnnd Freweler mit bestrickunge vnnd ernstlicher straff zuvntterhalten, Seyn wir doch allezeytt des geneygtenn vnnd genedigen gemuts gein den vnnsern, vnnd sonnderlich die des ehrlichenn herkommens vnnd adels, So vil vmmer müglich zuuerschonen, wissen vnns derhalben, auff etli-

cher

1539. dyer Jnn vnnsern lieben herrn vnnd Bruders des Churfursten Landen gesessenn schlechten annbringen vnnd bericht, Wo offentlicher frewel nicht verhannden bestrickunge vnnd gefengnus ader vngeburlicher straff zuenthalten, wollen, so dergleichen etwan ann vnns gelanget, die beschuldigten vnnd verdachten zur Anntwordt staten, den vnnd dieselben darvmb vor, wie billich horen, vnnd vnns als der genedige Landesfurst gein den vnnsern aller gebur ertzeygen vnnd halten,

Ob auch geschege, das Jemants sich selbst den todt thete; das Gott gnediglich verhute, So wollenn wir vnns desselben nachgelassenen habe vnnd guter, zu vorfangk vnnd nachtheyll der Erbenn, in vnnsers liebenn herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Landen gesessen, nicht vnnterstheen, ausgenomen die selle, So ym rechten ausgedruckt seyn,

Wyr wollen auch hiemit ernstlich befolhen habenn, das den pfarhern vnnd anndern Geystlichen Jnn vnnsers lieben Brudern Marggraff Joachims Landen gesessen, Jre huffen, so zur Pfarren, ader Geistlichen Lehenen gehoren, vnnd darzu gestifft seyn, ob die huesen in vnsern Landden gelegen, vnnd dannoch gleich woll den Pfarhern vnnd geistlichen Jnn vnnsers Lieben Brudern Lannden zubehorigk, nicht genhommen, noch etwas darvonn entzogen werden soll, sonder dabey bleyben, vnnd den besietzern der pfarren, ader Geystlichen Lehen, Jres gefallens vnnd vnuerhyndert gebrauchen lassen,

Wir haben auch vergunt vnnd nachgegeben, Vergonnen vnnd nachgeben hiemit, vor vns vnnd vnnsere Erben, das die aus der Rytterschafft, in vnnsers lieben herrn vnd Brudern des Churfursten Landen gesessen, so sie etzlichen Churfursten, Fursten, Grauen hern, vnnd anndern gelt furgestrackt, vnnd entlehnet, vnd dieselbigen Jre gleubiger seumigk vnnd nicht halten wurden, Das sie dieselbigen Jre burgen Jnn vnnserm Furstenthumb gebieten vnnd Steten, zuerlangunge Jrer schuldt eynnhanen, vnnd das eynlager haltenn lassen mogen, Wie gebreuchlich vnnd gewonheit ist, Wo sie auch fur andere gelobt, vnnd nicht konnten benhommen werden, waserley standts die sein wollen wir sie zuerlangunge Jres schadens, so vil vnns vmer geburen wil, genediglich vnnd trewlich furdernn,

Wir wollenn vnns auch vnnd vnsere Erben, auff der dreyer Bischoffe Jnn vnnsern Hern vnnd Bruders, des Churfursten Lannden gesessen, als der obersten Prelaten, vnd auch auff der Ritterschafft guttern, yn vnnsern, vnnd vnnsers lieben Brudern Landen gelegenn, Weyter dann von Alters bescheen, der Jagt ennthalten, Auch bey vnnsern Amptleuten solchs zugescheenn vorschaffen, Doch das vnnser Ampt vnd anndere gutter da wir vonn Alters geyaget, vnnd aus hoheit zuyagenn haben vonn denen vom Adell, vnd anndern, auch wideromb vnnd gleichmessigk mit der Jagt verschonet werden,

Nachdem vnns auch anngetzeygt, das etliche vnnterthanen der Prelaten vnd Rytterschafft Jnn die Stete zyhen, vnnd ire guter beschwerenn, sonderlich, das sie sonnderlichen nutz vnnd Renthe daraus nach sich ziehen, vnnd also die guter in verderb kommen, welchs den Prelaten vnnd Ritterschafft vnleydlich vnnd zu verderb reichet, Wollen wir hiemitt ernstlich allen vnnsern Steten vnnd Amptleuthen bey vermeydunge, vnnser ernsten straff vnnd vngnade befohlenn haben, Das sie keynen vor Jren Burger ader vnnterthanen eynnhemen, Er brenge dann vonn seyner Herschafft, darvnter Er hieuorn gewonet hat, abtzugs briefe, vnnd das Er sich vonn Jme entbrochen, vnnd mit wissen vnnd willen abgescheyden, Die Herschafft sol auch nicht schuldigk sein, Jnen die zynse, ob sie der etlich, ane yren wissen vnnd willen, auff das gutt geschlagenn, volgen zulassen, Jnn deme allem wir vnnsers lieben Brudern des Charfursten vnnterthanen hiemit auch wollen verwarnet haben,

Dieweyll vnns auch vonn den Prelaten vnnd Adell fur beschwerlich angetragen, das der Pawersmann gedrungen wird, seyn getreyde wann die ausfure des korns verbotten, Jn die negste Lanndstadt zufuren, So wolten wir doch nicht, das die Pawerschafft in die negsten vnnsere Stete getzwungen, Sonder das es denselben frey vnnd offen sein soll, Jnn welche Stadt solchs in beydenn vnnsern Landen, Chur vnnd Furstenthumb, gefellig zufuren, vnnd Jr korn zuuerkeuffen, vnnd zu derselben vnnserer Lande vnnd vnnterthane notturfft, Doch das es vonn den ortt Steten, nicht weyter gefurt, noch weyter zufuren gestatet, So sol es auch vnnsers lieben herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfursten vnnterthanen Jnn vnnserm Furstenthumb vnnd Landen, zu Jrer notturfft, wie vor alters frey stehen zukauffen vnnd zuuerkauffen, Jnn massen es dann vnnsern vnnterthanen, Jnn syner L. Landen wiedervmb auch geschicht.

Was auch in vnnserm Furstenthumb vnnd Landen zupubliciren, vnnd den Eynwonern zuuerkundigen nott seyn wurde, habenn wir vnnsern hauptleuten vnd Landtvoygten befelich gethann, dasselbige den Steten, vnnd Pawern zuuerkundigen, vnnd publiciren zulassenn, Damit sich vnnsers lieben Herrn vnnd Bruders, des Churfursten vnnterthanen darnach zurichten, vnnd eyn Jglicher vnnser Ordenunge, vnnd befelichs Wissen haben moge, vnnd deme gemeß lebe, vnnd zuwider nichts hanndel ader furnheme, Dann wir wolten dits alles also vonn eynem Jglichen vnuerbrahlich gehalten habenn, Den vbertreter wollenn wir auch vngestrafft nicht lassenn,

Wir wollenn auch Jnn vnnsern Steten ernstlich befelich thun, Das der Adell vnnd Jre, auch der Prelaten, vnnsers lieben herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfurstenn ꝛc. vnnterthane, was sie aus vnnsern Steten haben wollen, Jnn kauff vnd verkeuffen nicht vbersetzt, auch rechte Elle gewicht, scheffel, vnnd maß soll gehalten werden, Das auch Jnn etzlichten zeyten, vngewarnter sachen, der Rath ann Jglichem ortt vmbgehe, die scheffel Elle, maß, vnnd gewicht, beshen vnnd fleyssig auffmergken habenn, vnnd welcher befunden, der vnrechte Elle, gewicht, maß vnnd scheffel hat, den ader dieselben, Jnn geburlicher straff zunhemen.

1539. Wir habenn auch vnnsern lieben herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfursten Landschafft so woll, als vnnsern vnntterthanen zu gute vnnd wolfartt In vnnsern Fürstenthumben vnnd gebieten verordent das die schiffunge des getreydes im herbst abgeschafft welche schiffung auch sunst, zu den zeyten, wenn sie sonderer theurung halben, nicht verbotten, Im frweling nach Purificationis Marie zugelassen werden soll.

Es sollenn auch Alle Brawesteten, so vor alters vnnd zu der Zeyt, als das Biergelt gewilliget, nicht gebrawen, abgethann, vnnd nicht geduldet, desgleichen denen vom Adel die verlegunge vnnd auffrichtunge der Newen kruge verbotten seynn.

Damit auch der pauer vnnd kauffmann ann falschen gewichte vnnd massenn, nicht betrogenn, Sol alles, was ann Wolle, getreyde, vnnd anderm vom Pawersman zuuerkeuffen Inn vnnsere Stete gefurdt, vnnd auff den Mergkten verkaufft werdenn, Doch das die Prelaten vnnd Rytterschafft hiertzu vnuerbunden seyn, Das wir, anngesehen vnsers lieben herrn vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfursten vntterthanen, Nutz vnnd gedey, so wol, als der vnnsern, also verordennt,

Vnnd ob woll Inn gemeynen beschriebenen Rechten versehen, Das keyn Prelat des Adels ader anndere der gleichen vortreffliche Personen, sich kauffmanschafft vntternhemen sollen Dergleichen den Pawern vonn alters nie zugelassen, So ist vnns doch furbracht, wie sich etliche vonn Prelaten, Adell, vnnd Pawerschafft, kauffmannschafft zutreyben vnterstanden, den Steten vnnd Burgern, die do Burger recht habenn, vnnd burden tragen zu nachteyl vnnd abbruch yrer burgerlichen narunge, welchs wir in vnnsern Furstennthumb vnnd gebieten, vnnsern auch vnnsers liebenn hern vnnd Brudern Marggraff Joachims Churfursten Steten vnnd Burgern zu auffnhemen vnnd gedey, abgethann, Setzenn vnnd wollen auch das Inn vnnsern Furstenthumb vnnd Landen, Niemants vonn Prelaten Adell ader Pawern, sich kauffmanschafft zutreybenn anmassen, sonder solch kauffen vnnd verkauffen, den Steten vnnd Burgern, als Ire zugehorige nharunge vnnd gewerb alleine pleyben lassenn soll, Was aber eynem Jeden wuchse, er selber ertzuge ader gewonne, solle Ime zusampt seinen Pechten, zuuerkeuffen frey stehen, 1540.

Was annder mher beschwerungen Inn vnnsern Ampten vnd Landen vnnsers liebenn herrn vnd Bruders Marggraff Joachims Churfursten vntterthanen, zu nach teyl sein mochte, der wir doch aller nicht wissen tragen, wollen wir auff weyter anregenn der Parteyen besichtunge thun vnnd nach notturfft erkunden, vnnd nach der billigkeit, was vnnleydlich abschaffenn, vnnd menniglichen des Rechten vnd der billickeyt verhelffenn lassen,

Wir wollenn auch diese vnnd alle anndere auff gehaltenen Landtagen gewilligte geordente vnnd gesetzte Artickel, wie die beschlossen vnnd gebotten, vnsern Landvoygten hauptleuthen vnnd Steten Inn vnnsern Lannden allenthalben zuzuschicken, vnd durch dieselbigen, dem gemeynem Mann des Adels, burgern, vnnd Pawern offentlich zuuerlesenn, vnnd zuuerkundigen, vnnd sich denselbigen nach gemeß zuhalten ernstlich verschaffen vnnd bey vermeydunge vnnser vnnhulde, vnnd merglicher straff, Damit sich Jedermennigklich seinen schaden zuuerhuten dieser vnnserer ernstlichen maynunge nach zurichtenn, verwarnen lassen, Des zu vrkundt habenn wir vnnser yngesiegel hieran henngen lassen, Vnnd gebenn auff vnnserm Schloss zu Cüstrin Freytags nach aller heyligenn tage, Nach Christi, vnnsers lieben herrn geburt Tausent Fünffhundert, vnd Im Neun vnd dreyssigten Jare,

No. XXII. Landtags Revers denen Prælaten, Herren, und von Adel gegeben. Mittwochs nach Judica 1540.

Wir Joachim von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Bekennen, und thun kund öffentlich, in diesem Briefe, vor Uns Unsre Erben, und Nachkommen, Nachdeme wir itzo nothwendiger, und beschwerlicher Obliegen halben, die Stände Unsers Churfürstenthums, von Prälaten, Herrn, Mann und Städte in Versammlung eines gemeinen Landtages erfordert, und bey einander gehabt, Unser Beschweren und Anliegen eröffnet, und mit ihnen sämblich davon Raths, und nothdürftige Deliberation gepfleget, wie künftig Unser, und ihr Nachtheil abgewandt und verhütet werden möge, haben sie sich als getreue Landsassen, und Unterthanen, unterthäniglich und gutwillig erzeiget, daß Wir ihnen allenthalben danckbar seyn.

Aber nach Erledigung Unsrer fürgewandten Beschwerden, dieweil auch die Prälaten, Herrn, und die von der Ritterschaft in Unsrem Ansuchen sich gutwillig, wie obstehet, erzeiget, haben Sie etzliche Articul ihrer Beschwerden sich wiederum gegen Uns vernehmen lassen, und um Abschaffung oder Aenderung derselben gebethen, darauf, wie folget, Unser Gemüthe gegen ihnen erkläret, und Bewilligung gethan.

Nachfolgend wollen wir sie alle, und ein jeden insonderheit, bey ihren Briefen, Lehen, Freyheiten, Uebungen, und Gewohnheiten in Erb- und Wiederkauffen der Städte und Dörfer, oder anders, auch sonsten bey allen Gerechtigkeiten, wie sie die von Fürsten zu Fürsten, oder sonst rechtmäßiger Weise erlanget, und darauf gewehret seyn, unverunruhigen bleiben zu lassen, und unter ihnen niemands, um keinerley Ursach willen, ohne vorhergehende Erkenntnis, seiner Gewehr entsetzen, und welche, oder welcher, von Unsren Amt-Leuten, oder sonsten, ihrer Gerechtigkeit entsetzet seyn, wollen wir wiederum zu den ihren kommen lassen; Und welcher sich auf Unser, oder Unserer Räthe gütlich, oder rechtlich Erkenntnis erbeut, denselbigen darüber nicht weiter beschwe-

ren,

1540. ren, auch vor solcher ergangener gütlichen, oder rechtlichen Erkenntnis in seinen gewehren, nichts verunruhigen, und zu Weitläuftigkeit verursachen, auch Sie, alle, und einen jeden insonderheit, auff ihren, und dieses anzeügnis und Fürtragens, nachdem es ihr aller Nothdurft erfordert, mit eigener ungnade nicht beschweren, noch jemands von unsertwegen solches zu thun gestatten. Zudem wollen Wir keine wichtige Sachen, daran dem Lande Gedey- oder Verderb gelegen, ohn unsern gemeinen Land-Ständen vorwissen und Rath schliessen, oder fürnehmen,

Wir wollen Uns auch in keines Verbündnis, darzu Unsere Unterthanen, oder Landsassen solten und müsten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Land Räthe, begeben;

Nachdeme auch denen Ständen, und sonderlich denen von der Ritterschaft, an den Bischoffthum, Stiften, Clöstern, und Comptereyen etwas gelegen, in Erwegung, daß sie ihre Kinder und Gefreündten darinn unterbringen, und unterhalten: Soll in solchen Geistlichen Gütern, und ihren zugehörungen, keine unbillige Verenderung vorgenommen werden, dadurch die Ehre des Allmächtigen geschmälert.

Auf klage derer von der Ritterschaft in der Prignitz, daß sie, und die ihren, an ungewöhnlichen örtern mit Gerichts Fordrung und Pfändung beschweret worden, soll hinfurth ein jeglicher von seinem ordentlichen Richter des Orts zu rechte erfordert werden, und stehen, und mit andern ungewöhnlichen Forderungen verschonet bleiben. Wo aber jemandts etwas beschwerlichs begegnet, soll ihm derwegen zu appelliren unbenommen seyn. So soll auch bey dem Richter zu Tangermünde, welche unter dem Gerichte daselbst nicht gehören, zu fordern, oder pfänden zu lassen, abgeschaft werden. Auf weitere Anklage, Weigerung halben, einen muthwilligen Bauer auszukauffen, soll hinfort denen von Adel offen stehen, da solche ursachen vorhanden, darum man den Bauern mit Rechte möge relegiren, daß sie einen ungehorsamen, muthwilligen Bauern auskaufen mügen, doch ihme die Güther nach Wiederung, was die gelten mögen, bezahlen.

Ferner auf Beklagen, daß etzlichen des Adels von den Amtleüten, Zöllnern, und Städten ihren eigenen Weinwachs zu verkaufen, auch zu ihrer Nothdurft zu kaufen, Sperrung geschehen soll, soll abgeschaft werden, und denen des Adels frey stehen, zu ihrer selbst Nothdurft und Behausung Wein zu kauffen, der ihnen auf ihre briefliche Kundschaft, und Bescheinigung, zollfrey folgen soll.

Desgleichen mögen sie auch, was sie von ihrem eigenen Weinwachs übrig hätten, verkaufen, doch von solchen Wein, eigen Gewachsenen Getreydicht, Pacht, Wolle, oder was das sey, nichts ausgeschlossen, das sie verkaufen, und den Kaüfer ausserhalb Landes geliefert wirdt, soll ihnen auf der Axe zollfrey zu verführen, verstattet seyn; Was aber verkauft, und der Käufer selbst holen muß, davon soll an einem jedem Orte gebührlicher Zoll von dem Kaüfer entrichtet werden. 1540.

Beschwerung und Uberseßung halben, mit der Taxe, in unsrer Cantzley, wollen wir beschaffen, daß es bey altem Gebraüch bleibet, und niemands zur Unbilligkeit darinn beschweret werde.

Ferner ist in den übergebenen Articuln Erwehnung geschehen etzlicher Gunst Briefe, so den Lehns Agnaten zum Nachtheil ausbracht, und gegeben werden, solches soll hinfürder verbleiben, es wäre denn, daß der verstorbene Agnat keine Lehns Erben, und doch schuld und Bürgschaft hinter ihme verliesse, dieselben sollen die nechsten Schwerdmagen, so ihnen erben, zahlen und erledigen.

Der Beschwerungen halber, daß die von der Ritterschaft oftmals von ihren Bauern gegen Hofe beklaget, darauf erfordert, und in Kosten geführet werden, soll hinfürder dermassen zum Abscheü des liederlichen Beklagens gehalten werden, wo ein Bauer seine Herrschaft gegen Hofe verklagen würde, und seines Klagens nicht gnungsam Ausführung thuet, soll vermöge Unsers Cammergerichts Reformation mit dem Thurm gestrafet werden, damit die andern sich desgleichen muthwilligen Beklagens enthalten.

Der Ausfuhre halben des Getreydichts wollen Wir, daß zu jederzeit denen von Prælaten, Probsten, und den dreyen Capituln, nemlich Havelberg, Lebus, Brandenburg, und denen von der Ritterschaft ihr eigen Getreydicht, und Pacht Korn, so viel sie dessen über ihre Nothdurft haben werden, zu Wasser und Lande auszuführen gestattet werden soll, es fiele dann die Theürung vor, daß wir mit Rath des Ausschosses befunden, die Schiffarth zu stopfen, und abzuschaffen, doch wenn solches geschicht, soll doch die Ritterschaft ihr eigen gewachsen und Pacht Korn auf der Axe auszuführen zugelassen werden, es wäre denn die hohe Noth vorhanden, daß wir es im Lande zu lassen, von obbemeldten Ausschuß, (da denn zu derselben Zeit wir eines jeden orts den Hauptleüten seine Amtsverwanden des Adels zu verschreiben, und die noth zu erzehlen, Befehlich thun, und solches vor eines jeden Landes, zwey geordnete, beneben dem Ausschusse zu schliessen) gerathen werde; Ohne das soll, zu jeder Zeit, wie obengemeldet berührten Ständen die Ausfuhre zu Lande frey und offen stehen, die von der Bauerschaft aber mügen ihr Korn, in welcher Stadt und Ort, in, und ausserhalb Landes, verführen, Es würde denn denselbigen sonderlich von Uns verboten; Jedoch wollen Wir Einsehen haben, daß aus denselbigen in Städten der Wiörderung, wie es in den nächsten anstossenden ausländischen Städten beschicht, dasselbe bezahlet werde, und auch daß aller gefährliche Abbruch derhalben, in Städten aufgericht, abgeschaft werden. Aber den Brandweitzen, weil derselbige in diesen Landen nicht fast zu Nutz gebracht, soll ein jeder, so viel ihme gewachsen, oder seinen eignen Pacht Weitzen auszuschiffen Macht haben, doch daß niemand in Zeit des Verbots einig Unterschleif darunter gebrauche. 1540.

Beschwe-

1540. Beschwerung halber, über die Amt Leute etzlicher neuen Zölle, Jagden und Fischereyen, soll abgeschaft, und niemands von ihnen, über alten Gebrauch und Befügung beschweret werden.

Haftung der Bürgerschaft, oder Insiegelung der Schuld Briefe, wollen wir, so viel immer möglich, und wir Unsrer Nothdurft nach solches umgehen mögen, verschonen, denn Uns in Wahrheit der Fürwitz dazu nicht verursacht.

Was auch die von Prälaten, und Ritterschaft, ihres nothwendigen Obliegentshalben, an Uns gelangen haben, wollen wir sie jederzeit, so ferne wir, Geschäfte halber, die keinen Verzug leiden mögen, Zeit darzu haben, sie gnädiglich hören, und mit gnädiger billiger Abfertigung versehen.

Auf den Articul, so etwas von vorgegebenen Landschoß, von Prælaten aufgehoben, wenn das geschehen und befunden würde, soll wiederum erleget, und zu Ablegung unsrer Schuld erstattet werden.

Es sollen auch hinfürder die Erbmüller, Schmiede, Küster, auch Hirten und Pachtschäffer an der anlegender bewilligten Steuer, so viel geben und gelten, als die andern Gärtner, oder Cossäthen, damit Gleichheit gehalten werde.

Wir wollen auch sie in Ansehung ihrer Gutwilligkeit, dieser itzt bewilligten Steuer, hinfürder mit einiger Beysteuer, oder Landbette nicht beschweren, ausserhalb der drey Articul, in Weyland Marggraf Albrechts, und unsers lieben Herrn, und Vaters, bey der Churfürsten seel. Verschreibungen ausgedruckt, als nemlich, so wir, unsere Erben, oder Nachkommen, das GOtt gnädiglich abwende, eine trefliche Niederlage nehmen, durch Uns selbst, oder die unsern, oder in einen Landkriege mit Rath der Prælaten, Herrn, Mann, und Städte, Krieg führeten, oder ob unsre Söhne und ihre Nachkommen, eine Tochter berathen würden, sollen Wir unsre Erben und Nachkommen, Landbethe nehmen, mit ihren Rath, damit man dasselbige ausrichte, nach Gelegenheit der Sachen, und ob mittler Zeit der Bewilligung Hülf-Jahr, oder Landbethe einfiele, oder auch eine gemeine Hülfe durch das Heil. Reich gegen den Türcken bewilliget, so soll der Anschlag dieser itzt zugesagten Hülfe, so lange bis die zufällige Landbethe ausgebracht, stille stehen, und das in nechstfolgenden Jahren vollendet, und ausgebracht werden.

Ob auch durch GOttes Schickung, oder Verhängnis, ichtes was durch Todes Fälle oder Erblichs Gerechtigkeit an Uns, in Zeit dieser bewilligten Steuer kommen wird, wollen Wir zu Besserung unserer Lande auch anwenden, und dieselbigen so uns zufallen sollen, den Unsern mit zu dieser Steuer beholfen seyn.

Uff die Articul der Ritterschaft in der Alten Marck Beschwerungen halben, des Hof und Land Richters bey ihnen soll es des Hof Richters halber zu Tangermünde gehalten werden, Innhalts des Articuls no. 34. beschlossen, als daß nach Absterben dieses itzigen Hof Richters, welcher damit belehnet ist, soll hinfürder einer des Adels zum Hof Richter verordnet werden.

So soll auch unser Land Richter zu Tangermünde, auch dergleichen andere Richter zu Boddingen und Laddingen die Partheyen mit unnothdürftiger Wedde oder Buß, wieder Alt Herkommen nicht beschweren, wie wir denn solch Gerichte fürderlich visitiren und reformiren, das wieder Billigkeit darinn fürgenommen, befunden, abschaffen lassen wollen. 1540.

Wir wollen auch in Verhör Sachen des Adels, und Ritterschaft, und ihrer Unterthanen allewege Unsern Hauptmann, und nicht den Castner Befehlich thun. Was aber Plackerey, Zugriff, Ungehorsam, oder andere Gewalt, und Frevel Sachen wären, so in Eyl Abschaffung, und Versehung bedürfen, weil der Hauptmann in der Altemarck etwas weit entsessen, soll uns vorbehalten, nnd frey seyn, den Castner, oder andern, nach Gelegenheit zu befehlen, und ausrichten zu lassen.

Was anlanget das Verbot der Rüstung und Bestellung ausserhalb Landes, daß niemand ohne unsern Erlaub sich bewerben lassen soll, wiewohl uns nach Gelegenheit der geschwinden Läuften, nachdeme auch des Türcken grausamer Ueberfall, und Anzug fast in etlichen Kundschaften und Zeitungen, so vorhanden, gedrauet wird, solch Verbot aufzuheben, beschwerlich, dennoch damit Sie Unsern gnädigen Willen auch spüren, seynd wir zufrieden, und willigen, wo die Hauswirthe, oder andere Bestellung unsrer Roßdienste einheimisch seyn, und bleiben, daß die andern jungen Gesellen mögen austreten, doch daß sich keiner vor niemands, wieder Röm. Kayserl. Majl. oder Unser Blut- und Einigungs Verwandten, Freunde, oder einigen Einfall, oder Plackerey bestellen, und gebrauchen lasse, Innhalts unsrer Ordnung der Plackerey halten gestellet und bewilliget; Als auch die von Adel in unsrem Churfürstenthum sich auf einen alten Gebrauch gezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit frey stünde, etzliche Bauern auszukaufen, solches soll ihnen fürdann auch frey stehen, da sie der ausgekauften Bauern Güter selbst wolten bewohnen, doch daß sie den Bauern, so sie auskaufen wollen, ihre Güter nach Wiederung, was sie gelten möchten, entrichten, und bezahlen.

So sollen auch alle Wasserflüsse da die Schifsarth gehen, an ihren freyen Ströhmen, mit Wahren nicht verbaut, noch verstopfet werden, sondern ihren freyen Gang behalten, damit die Schiffarth zu gemeinen Landen Nutz und Besten nicht gehindert werde; wo aber einige weären dem freyen Strohm zu nahend gesteckt, und hinderlich befunden, sollen aufgezogen, und weggeräumet werden. Gleicherweise soll es wo den Seen, mit den fliessenden Wassern zusammen rinnen, nnd die Innflüsse gar verbaut wären, auch gehalten, und allerwegs so viel Raums gelassen werden, daß man mit zweyn Garn-Schiffen, durchschiffen möge, nach Landes Gebrauch und Gewohnheit.

Nachdeme auch falscher Gewichte, Maaß, und Elle halben vielfältig Klagen an Uns gelanget, und solcher Betrug und unbilliger Vortheil gemeinen Landen, und allen Einwohnern schädlich, wollen Wir beschaffnen, und ordnen, daß allenthalben, in Städten, und aufm Lande einerley Maaß, Gewicht und Ellen gebraucht werden, und wer in

dem

1540. dem sträflich befunden, soll seiner Wahren verlustig seyn.

Die oberzehlte, auch die andern auf vorigen Landtagen bewilligte Articul und ordnung, sollen dermassen, wie sie verbriffet gehalten, und beschaffet werden, an jeden orten, dahin sie sich erstrecken und soll denen jedermänniglich sich verhalten, bey Vermeidung unsrer Strafe, und Ungnade, alles in Kraft und Macht dieses Briefes. Zur Uhrkund mit unsrem anhangenden Innsiegel besiegelt und gegeben zu Cœln an der Spree. Mittwochs nach Judica, Christi unsers Seeligmachers Geburth, 1540. 1540.

No. XXIII. Landtags Revers Churfürst Joachims II. denen Prælaten, Herrn, und Ritterschafft ertheilet. Mittwochs nach Judica 1540.

Wir Joachim von GOtts gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs, Ertz Cämmerer undt Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden undt in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burg Graff zu Nürenberg, und Fürst zu Rugen. Bekennen undt thun kundt öffentlich in diesem Briefe, vor unß, unser Erben undt Nachkommen. Nachdehm wir itzo nothwendiger undt beschwehrlicher obligen halber die Stende unsers Churfürstenthumbs, von Prælaten, Herrn Ritterschafft Man undt Städte in Versamlung eins gemeinen landtages erfordert, undt bey einander gehapt, Unser Beschwehrden undt anliegen eröffnet, undt mit Jhnen sambtlich davon Rahts, undt notturfftig deliberation gepflogen, wie künfftig unser undt Jhrer Nachtheil abgewandt, undt verhutet werden mocht, haben sie sich darinn als getreue Landt Saßen, undt Unterthanen, underthäniglich undt gutwillig erzeigt, deß wir ihnen allenthalben gnediglich danckbahr seyn, Aber nach erledigung unserer furgewandten Beschwerden, Dieweil auch, die Prælaten Herrn undt von der Ritterschafft, in unsern Ansuchen sich guttwillig wie obsteht erzeigt, haben sie etlich Artickel Jhrer Beschwerden, sich widerumb gein Uns vernehmen lassen, undt um abschaffung, oder anderung derselben gebethen, Darauff wir wie folgt Unser Gemuet gein ihnen erklert undt Bewilligung gethan, Nachfolgend wollen Wir sie alle undt jeden insonderheit bey ihren Brüwen, Lehen, Freyheiten, Ubungen und Gewohnheiten, in Erb- undt Wiederkeuffen, der Stette, Dorffer oder anders, auch sonst bey allen Gerechtigkeiten, wie sie die von Fursten zu Fursten, oder sonst rechtmeßiger weyse erlangt, undt daruff in Gewehr seyn, unverunruigt bleiben lassen, undt unter ihnen niemand um keinerley Sachen willen ohn vorgehende Erkentnuß seiner Gewehr entsetzen, undt welche oder welcher von unsern Ambtleuten, oder sonst Jhrer Gerechtigkeit entsetzt seyn, wollen wir wiederum zu dem ihren kommen lassen, undt welcher sich auff unser oder unserer Rehte gütlich oder rechtlich erkantnus erbeut, denselbigen daruber nicht weiter beschweren, auch vor solcher ergangenen gütlichen oder rechtlichen Erkentnus, in seinen Gewehren nicht verunruigen, undt zu Weitlaufftigkeit veruhrsachen, auch sie alle, oder jemands insonderheit aus ihnen, dieses Anzeigens undt furtragens, nachdem es Jhr aller Nothdurfft erfodert, mit einiger Ungnad, nicht beschweren, noch jemands von unsern wegen solchs zuthun gestatten.

Zudem wollen wir keine wichtige sache daran der Lande Gedey oder Verterb gelegen, ohn unserer gemeiner Landt-Stände Vorwissen undt Raht schliessen oder furnehmen.

Wir wollen auch uns in kein Verbundnus darzu Unsere Unterthanen oder Landtsassen solten oder musten gebraucht werden, ohne Raht oder Bewilligung gemeiner Landt Rette begeben.

Nachdem auch den Stenden undt sonderlich denen von der Ritterschafft an den Bißthumen, Stiffen Clöstern, und Comptoreyen etwas gelegen, in Erwegung, daß sie ihre Kinder und gefründten darinnen unterbringen undt Unterhalten, Soll zu solchen geistlichen Guhtern, undt Jhren Zugehorungen keine unbilliche Veranderung vorgenommen werden, dadurch die Ehre des Allmächtigen geschmellert. Uff Klage deren von der Ritterschafft in der Prignitz, daß Sie undt die ihren, an ungewöhnlich orter, mit Gerichts Forderungen undt Pfandungen beschweret werden, soll hinfuro ein iglicher vor seinen ordenlichen Richter des Ohrts zu Recht erfordert werden, undt gestehen, undt von andern mit ungewöhnlicher furderungen verschonet bleiben, wo aber jemands etwas beschwerlichs begegnet, soll ime der Weg zu appelliren unbenommen seyn. Es soll auch bey dem Richter zu Tangermunde welche unter dem Gerichte daselbst nit gehören, zu fordern aber Pfanden zulassen abgeschaffet werden. Uff weiter ihr Klage weigerung halber, einen mutwilligen Pauern auszukeuffen, soll hinführo denen von Adel offen stehen, da solche Ursachen vorhanden, darumb man den Pauren mit rechte möchte relegiren, daß sie ein ungehorsahmen mutwilligen Pauren außkaufsen mögen, doch Jhme die Gühter, nach Würderung was sie gelten möchten, bezahln.

Ferner uff Beklagen, das ettlichen des Adels von den Ambtleuten, Zölnern und Stetten Jhren eigenen Weinwachs zu verkeuffen, auch zu Jhrer Nothdurfft zu keüffen, sperrung geschen soll, soll abgeschafft werden, undt denen des Adels frey stehen, zu Jhrer selbst Nothdurfft undt Behausung Wein zu kauffen, der ihnen auch uff Jhre briefflich Kundtschafft undt Bescheinunge zölfrey folgen solle. Desgleichen mögen sie auch, was sie von ihren eigenen Weinwachs übrig hätten, verkauffen, doch wann solche Weine eigen gewachsen, getreigt Pecht, wolle, oder was das sey, nichts ausgeschlossen, verkaufft undt den verkauffer ausserhalb Lands geliefert werden, soll ihnen auf der Axe Zollfrey zuführen verstattet seyn. Was aber verkaufft, undt Kauffer selbst

1540. holen oder treiben muß, davon soll an einen jeden Ohrte gebührlicher zoll von den Kauffer entricht werden. Beschwerung und Ubersetzung halber mit der Taxa zu unser Cantzeley, wollen wir beschaffen daß es bey alten gebrauch bleib undt niemands zur unbilligkeit darin beschwert werde. Ferner ist in den übergebenen Articuln Erwehnung geschehen, etlicher Vorgunst Brieffe, so dem Lehens Agnaten zum Nachtheil außbracht undt gegeben worden, solches soll hinfuhro verbleiben, es wäre dann, daß der verstorbene Agnat, keine Lehns Erben, undt doch Schuldt oder Burgschafft hinter Jhme verliesse, dieselbigen sollen die nechste Schwerdmagen so ihnen erben, zolln undt erledigen. Der Beschwehrung halber, daß die von der Ritterschafft offtmahls von ihren Pauern gein hoff beklagt, daruff erfordert, undt in Unkosten gefurt worden soll hinnfuhro dermaassen zum Abscheu des liederlichen beklagens gehalten werden; Wo ein Pauer seine Herschafft gegen Hoff beklagen würdt, undt seins Klagens nicht gnugsahm Außführung thut, soll vermuge unsers Cammergerichts Reformation mit dem Thorm gestrafft werden, damit die andern sich dergleichen mutwilligen Beklagens enthalten. Der Außfuhr halber des Getreyds, wollen wir, daß zu jederzeit, denen von Prelaten, Pröbsten, undt den dreyen Capitteln, Nemblich Havelberg, Lubus, Brandenburg, undt von der Ritterschafft ihr aigen gewachsen Getreyd, undt Pachtkorn, so vil sie des uber ihre Nothdurfft haben werden, zu Wasser undt Lande auszufuhren gestattet werden solle, Es fiele den die Theurung vor, das wir mit Raht des Ausschusses befunden, die Schiffart zu stopffen, undt abzuschaffen, doch wann solches beschicht, soll doch der Ritterschafft ihr eigen gewachsen undt Pacht Korn uff der Aren auszufuhren zugelassen werden, Es wäre dann die hohe Noth vorhanden, daß Wirs zu Lande zuschliessen, von obbemeldten außschus, undt auch das zu derselben Zeit, wir eins jeden orts, den heuptleuten, seine Ambts Verwandten des Adels zu verschreiben, undt die Noth zu erzehlen, Befehlig thun, undt daß von einem jedem Lande, zwen geordnet beneben dem Außschuß zuschliessen gerahten werde, ohn das soll zu jederzeit, wie obengemeldt, den berührten Stände, die Außfuhr zu Lände frey undt offen stehen. Die von der Paurschafft aber, mögen Jhr Korn in welche Stadt undt Ohrt es Jhnen in undt ausserhalb Landes verfuhren, Es werde dann denselben sonderlich von uns verbothen; jdoch wollen wir einsehen haben, daß auch denselben in Stetten der Wurderung, wie es in den nechsten anstossenden ausländischen Stetten beschicht, dasselbig bezahlt werde, undt auch daß alle gefehrliche abbruchen derhalben in Stetten auffgericht, abgeschafft werde, Aber den Brandt Weitzen, weil derselbig in diesen Landen nicht fast zu nutze gebracht, soll ein jeder soviel im des gewachsen, oder seinen eigenen Pacht weiße auszuschiffen macht haben, doch daß niemands in Zeit des Verboths, einig Unterschleiff darunter gebrauche. Beschwehrung halben uber die Ambtleuth, etlicher neuen Zölle, jagten undt Fischereyen soll abgeschafft, undt niemandt von Jhnen uber alten Gebrauch oder Befugung beschwert werden. Haffting der Burgschafft undt siegelung der Schuldt-Briefe, wollen wir sie soviel immer muglich, undt wir unserer Nothdurfft nach solchs umbgehen mugen, verschonen, dann uns in Wahrheit der furweitz darzu nicht ursachet. 1540.

Was auch die von Prælaten undt Ritterschafft Jhres nothwendigen Obliegens halber, an uns zugelangen haben, wollen Wir sie jederzeit, soferne wir geschäffte halber, die keinen Vorzug leiden mugen, zeit darzu haben, sie gnädiglich hören undt mit gnediger pillicher abfertigung vorsehen,

Uff den Articul, so etwas von vorgegebnen Landt Schoß von Prælaten auffgehoben, weß des beschehen undt befunden wurde, soll wiederumb erlegt undt zu Ablegung unser Schulde erstattet werden. Es sollen auch hinfuro die Erb-Möller, Schmide undt Cöster, auch Hirten undt Pacht Schäffer, an der Anlage, der bewilligten Steüer soviel geben und gelten, alß die andern Gärtner oder Cossäten, damit gleichheit gehalten werde. Wir wollen auch sie in ansehung Jhrer Guttwilligkeit, dieser izt bewilligten Steüer, hinfurder mit einicherley Steüer oder Landt Behde nicht beschwehren, außerhalb der dreyer artickel in Weylandt Marggraff Albrechts undt Unsers lieben Herrn undt Vaters beyden Churfürsten sehliger Verschreibungen ausgedruckt, als nehlich so wir, unsere Erben, oder Nachkommen, (das Gott wende,) eine treffliche Niederlage nehmen, durch unß selbst, oder die Unsern, oder in einen Landt Krieg kommen, mit Raht, Prælaten, Herrn Manne undt Stätt, aber ob unsere Söhne Jhr Erben undt Nachkommen Tochtere so sie die gewonnen, berahten wurden, sollen wir, unser Erben undt Nachkommen Landtbethe nehmen, mit Jhrem Rahte, damit man dasselbig außrichte, nach Gelegenheit der Sachen, undt ob mitler zeit der bewilligten Hilff Jar ehe die zugesagt Steüer außbracht, der itzgemeldten Artickel einer furfiele, das derhalben zu erhebung desselben ein sonderlich Hilff oder Landtbethe einfiele, oder auch ein gemein Hilff, durch das Heil. Reich oder gegen den Turcken bewilligt, so soll der Außschlag dieser itzt zugesagten Hilff, solang biß die zufällige Landtbethe außgebracht, still stehen, undt ruhen undt dann in den nächstfolgenden Jahren, vollendet undt ausgebracht werden. Ob auch durch Gottes schickung oder Verhängnuß ichtwas durch Todesfall oder Erblich Gerechtigkeit, an uns in Zeit dieser bewilligten Steüer kommen wurd, wollen Wir zu besserung unser Lande auch anwenden undt dieselben so uns zufielen, sollen den Unsern mit zu dieser Steuer beholffen seyn, domit die unsern, so viel muglich verschonet bleiben. Uff die Artickel der Ritterschafft in der Altemarck Beschwehrung halber des Hoff undt Landt Gerichts bey Jhnen, soll es des Hoff Gerichts halber zu Tangermünd gehalten werden, Jnhalts des Artickels Anno &c. im Vier undt dreyßigsten beschlossen, also daß nach obsterben dieses itzigen Hoff-Richters, welcher damit belehnet ist, hinfurder einer des Adels zum Hoff-Richter soll verordnet werden.

So soll auch unser Landt Richter zu Tangermünde, auch dergleichen andere Richter im Lod-

ding

1540. ding und Bodding, die Partheyen mit unnöhtürfftiger Wedde, oder Pueß, wieder altherkommen nicht beschwehren, wie wir dann solche Gericht furderlich visitiren undt reformiren, was wider Billigkeit darin fürgenommen, befunden, wirdt, abschaffen lassen wollen.

Wir wollen auch in Verhor sachen des Adels oder Ritterschafft undt Ihr Unterthanen alwege unserm hauptmann undt nit dem Castner Beveich thun, Was aber Plackerey, Zugriffe, Ungehorsahm, oder andere Gewaldt, undt frevel sachen wehren, so in Eyl Abschaffung undt Vorsehung bedurffen, weil der heüptmann in der Altemarck etwas weit entsessen, soll unß vorbehalten undt frey sein, den Castner oder andern nach Gelegenheit zu befehlen undt außzurichten zu lassen.

Was anlanget, das Verboth der Rustung undt Bestellung ausserhalb Landes, das niemands ohne unsern sondern erlaub sich bewerben lassen solt, wiewol unß nach gelegenheit der schwinden leufft, Nachdehm auch des Turcken Grausahmer Uberfall undt Anzug, fast in jeglichen Kundtschafften undt Zeitungen, so verhanden, gebrauet wirdt, solch Verbot uffzuheben, beschwehrlich, dannoch damit sie Unsern gnedigen Willen hierinnen auch spühren, seyn wir zu frieden undt willigen wo die Hauß Wirte oder andere zu bestellung unserer Roß-Dienste anheimisch seyn undt bleiben, daß die andern jungen Gesellen mögen außreiten, doch daß sich keiner von niemands wieder Röm. Keyserl. oder Konigl. Maj. oder unser Bluth undt einigungs Verwandten, Freünde oder zu einichen einfal oder Plackerey bestellen undt gebrauchen lasse, Inhalt Unser Ordenung der Plackerey halben gestelt undt bewilliget. Alß auch die von Adel in unsern Churfürstenthum sich uff einen alten Brauch gezogen, daß Ihnen zu Ihrer Gelegenheit frey stünde etliche Pauren auezukeuffen, solchs soll Ihnen füro an auch frey stehen, do sie der außgekaufften Paur Guhter selbst wolten bewohnen, doch daß sie den Pauern, so sie auß- 1541.
kauffen wollen Ihre Gühter nach wirderung wes sie gelten möchten, entrichten undt bezahlen.

So sollen auch alle Wasserflusse do die Schiffahrt gehen, an ihren freyen Ströhmen mit wehren nit verbauet noch verstopfft werden, sondern Ihren freyen Gang behalten, damit die Schiffung zu gemeiner Landen Nutz undt besten nicht gehindert werde, wo aber einiche weren dem freyen Strohm zu nahen gesteckt und hinderlich befunden, sollen uffgezogen undt weggeräumet werden; Gleicher weiß soll es wo die Seen mit den fliessenden Wassern zu seinen Rinnen undt die Einflüsse gar verbauet weren, auch gehalten undt alwege so viel Raums gelassen werden, daß man mit zweien Garn Schiffen durchschiffen möge, nach Lands gebrauch undt gewohnheit.

Nachdem auch falsche Gewicht Maaß und Ellen halber vielfaldig Klag an unß gelanget, undt solcher Betrug undt unpillicher Vortheil, gemeinen Landt und allen Einwohnern schädlich, wollen wir beschaffen undt ordnen, daß allenthalben in Stetten undt auffm Lande einerley Maaß, Elle undt Gewichte gebraucht werden. Undt wer in dem sträfflich befunden, soll seiner Waaren verlustig seyn.

Diese oberzehlte, auch die andern uff vorig Landtagen bewilligte Artickel und Ordnungen, sollen dermaassen wie sie verloibet, gehalten undt beschaffet werden, an jedem orte, dahin sie sich erstrecken, undt landen, undt soll sich deren jedermänniglich gemeß undt gehorsahmlich verhalten, bey vermeidung unserer Straaffe undt Ungnade alles in Krafft und Macht dies Brieffs undt sonder gefehrd. Zu Uhrkundt mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt, undt geben zu Cölln an der Spree, Mittwochs nach Judica, Christi Unsers Seeligmachers Geburth Tausend Fünffhundert u. darnach im Viertzigsten Jare.

Joachim, Kurfürst
Manu propria.

No. XXIV. Landtags Abschied in puncto Contributionis, daß Niemandt in denen Stedten sich, ausser die alten Burglehn, von der Steuer eximiren solle. de dato Sontags Reminiscere 1541.

Wir Joachim von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, und in Schleßigen zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Bekennen und thun kundt offentl. mit diesem Brieffe, vor uns unsere Erben, und sonst jedermänniglich, alß denn unsere liebe getreuen, die gemeine Landschafft, von Prælaten, Herrn, Ritterschafft und Städte unsers Churfürstenthumbs, der Marck zu Brandenburg das Beschwerl. Obliegen, auch künftigen fürstehenden Landt Schaden, so Schulde halber, darinnen Wir anfangs unsere Regierung kommen, und dieselben zu bezahlen auff uns nehmen müssen, beneben uns treulich erwogen, und uns davon zu retten, und zu kommenden Nachtheil zu verhüten, eine gemeine Landtsteüer und Hülff in gehaltenen Landttagen bewilliget und zu gesaget doch die Schulde auf sich genommen und unter ihnen selbst Ordnung und Austheilung gemachet, wie solche Schuldt abgeleget werden solte, Und aber die von Städten ihre Notturfft dergestalt für gewand, daß viel ihrer Mittbürger solcher Hülff und Steüer, durch angezogene Freyheit wollen verschonet seyn, da durch ihnen nicht müglich ihre aufgelegte und zu geschlagene Summa aus zu bringen, und darauf unterthänigl. gebethen, solches abzuschaffen, und solche Hülff gleich durch und in gemein gehen zu lassen, wie es auch eine gemeine Landt Hülffe ist, und sein soll, daß Wir ihnen auff solche ihre Guthwilligkeit und in Betrachtung, da es billig geschicht, diese Zusag wiederum gethan, die wir ihnen auch hiemit in gegen wertiger Krafft und Macht dieses Briefs thun. Also will die Landtschafft die Schuldt auff sich zu bezahlen genommen, auch jeden Theil sein Antheil aus zu bringen, ordentlich und un-

1541. terschiedl. aufferleget worden, und Wir mit dieser Steüer und Hülff Geldte, nichts zu thun haben, sollen ausserhalb der alten Burglehn, die hievor gewesen Niemands in Städten, Er sey wer Er wolle, dieser Hülff und Steüer so lange Sie wehret, nicht gefreyet, noch deren enthoben seyn, sondern ein jeder, wie jedes Orts, die Ankündigung beschicht, dieselbige entrichten und geben, oder aber der Pfandung, die Wir ihnen hiermit erlauben, gewärtig seyn, damit die Bürde gleiche getragen, und einer nichts vor den andern beschwehret werde. Wo aber jemands von ihnen den Städten, einige Nachlassunge erhalten könte, derer mag Er sich halten, sonst aber, und ohne das, soll sich Niemands, mit einiger Befreyung entschuldigen oder dieser Hülff ausfällig machen; Was aber Steüer oder Hülff Gelder seyn, so Uns zu kommen, und gehörig seyn, mag ein jeder sich des halten und brauchen, so ihme verschrieben ist, alles in Krafft dieses Brieffes, und sonder Gefehrde datum Cöln an der Spree mit unsern hierunter auf gedruckten Secret besiegelt, am Sontage Reminiscere ao. 1541. 1548.

No. XXV. Kayserß Caroli V. Verordnung, daß Magdeburg seiner Widerspenstigkeit halber, der Niederlage, Märckte ꝛc. ꝛc. priviret, und solche nach Stendall, Tangermünde, Brandenburg ꝛc. verleget werden sollen, vom 20. Julii 1547. nebst Churfürstl. Ausschreiben vom Freytage nach Jacobi 1548. im Druck publiciret.

Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, vnd in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraffe zu Nörmberg, und Fürst zu Rügen, Geben durch diesen Vnsern offenen Druck menniglichen, wes Wirden, Standes, Herkomens oder Wesens die seind, nach zu entbietung eins jeden Standes Gebüre, zu erkennen, das nachdeme, die Römische Kei Mai. vnser allergnedigster Herr, derselben offene mutwillige beharliche, vestockte vnd vngehorsame, Rebellen, vnd geechtigten, Rath, Innungsmeister, vnd Gemeine der Stadt Magdeburg, auff fürgehende geschehene ermanung, Warnung vnd vfforderung, aller vnd jeden jrer vnd gemeiner Stadt Priuilegien, Freyheiten, Regalien, gnaden, Recht vnd Gerechtigkeiten, die sie je gehabt, gehaben können, oder herbracht, darunter auch insonderheit, der Niderlage vnd Kauffmannschafften, zu Wasser vnd Lande, sampt den zugehörigen, vnd andern offenen, vnd sondern Jarmärckten, nutzung, vnd gefellen, daran priuiert, vnd entsatzt, das die hochgedachte Kei Mai. aus sonderm gnedigstem Willen, vns vnd vnsern Erben, für vnd für darauff die obberürte Niderlage, so die von Magdeburg zu Wasser vnd Lande, sampt den zu gehörigen vnd andern, auch sondern offenen Jarmärckten, vnd Tagmärckten gehabt, mit allen ein vnd zugehörungen, nutzungen, vnd Gefellen, aus Römischer Keiserlicher macht Vollkommenheit, zu erster Vnser vnd Vnser Erben gelegenheit, eigens gewalts, einzuziehen, einzunemen, vnd in Vnsere Stedte, Brandenburg, Stendal, Tangermünde, oder andere, da es am gelegensten seyn würde, zu legen, zu wenden, auff zu richten, vnd zu halten gnedigst zugestalt, gegünt, vnd gegeben haben, nach allem inhalt jrer Kei. Mai. offenen Verschreibung, dieses lauts, wie volget:

Wir Karl der fünfft von Gotts gnaden, Römischer Keiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castillien, Arragon, Leon, beider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Nauarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardien, Corduba, Corsica, Murcien, Giermis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen vnd Indianischen Insulen, vnd der Terre firme, des Oceanischen Meers ꝛc. ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lottring, zu Braband, zu Steier, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzemburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnd Wirtemberg ꝛc. ꝛc. Graue zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgund, Pfaltzgraue zu Henigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritania, vnd zu Zutphen, Landgraue zu Elsas, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia ꝛc. ꝛc. Herr in Friesland, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaya, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, vnd zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns vnd Vnser Nachkommen am Reiche, offentlichen mit diesem Brieffe, vnd thun kundt aller meniglich, des Wir vorschiener Zeit, in Vnserm Veltlager bey Wittemberg dem Hochgebornen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nörmberg, vnd Fürsten zu Rügen, des heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer, vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten, durch Vnsere offen versigelt geschefft, ernstlich beuolhen, das er Burgermeister, Rath, vnd Gemeine der Stadt Magdeburg, als die sich andern vnsern vngehorsamen, vnd damals erklerten Echtern, vnd jren Mituerwandten, des Schmalckaldischen Bunds, aus eigenem freuelichem mutwillen, anhengig gemacht, vnd denselben zu sterkung, Vollenziehung, vnd ausfürung, jrer erschrecklichen Rebellion, Emporung vnd auffrhur in mehrerley wege, hülff, fürschub, vnd förderung gethan, bewiesen, vnd erzeiget, vnd mit solcher jrer, adherentz, hülff, fürschub, vnd beistands, auch offentlichen Rebellion, Emporung vnd auffrhur Vnser Person, vnd Keiserliche Majestät zum höchsten beleidigt, vnd dadurch die Peen der beleidigten Majest. verwürckt hetten, von vnsernt wegen, durch sich selbst, oder seine verordente, mit obbe-

1548. obbewürten vnsern versiegelten Geschefft, ersuchen, das sie sich vns in massen andere Stende, vnd Stedte gethan, one allen Verzug vnd auffschub ergeben, vnd vns die Stadt öffenen wolten, mit dieser anzeigung, wo sie innerhalb sechs tagen, nach Verkündung oder Vberantwortung, vorgedachts vnsers Schrifftlichen Beuelchs, sich nit ergeben, sondern darüber in jrer Rebellion verharren würden, das Wir sie auf solchem fahll, damals alsdann, vnd dann als damals jrer Niederlage vnd aller andern Freiheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, die sie von Vnsern Vorfarn, Römischen Keisern vnd Königen, auch vns vnd dem heiligen Reiche, oder andern Fürsten vnd Herrn, erworben vnd inhetten, gentzlich priuiert, vnd entsetzt, vnd gedachtem vnserm Oheim und Churfürsten, Marggraff Joachim zu Brandenburg, die gemelte Niederlage vnd Jarmarckte, in der Stadt Tangermünde an der Elbe zu halten, zu gestaldt haben wolten, Also, das er, auff obberürtem fahll deren von Magdeburg Vngehorsams, nach ausgang der vorbestimpten sechs Tage, solche Niderlage vnd Jarmarckte einnemen, haben, gebrauchen, vnd geniessen solte vnd möchte, von aller Meniglich vnuerhindert, alles nach inhalt, berürts Vnsers beuelchs vnd geschefftes. Vnd aber die genandten von Magdeburg nit allein demselben vnserm beuelch, sondern auch vnserer schrifftlichen ernstlichen Vermanung vnd auffforderung, die Wir nachmals an sie gethan, vnd damit ersucht haben, das sie abermals bey Verlierung aller jrer Priuilegien vnd Freiheiten, auch bey Peen vnserer vnd des Reichs Acht, vnd aber Acht, von jrer beharlichen Rebellion abstehen, vnd in massen andere jre mituerwandte Stedte gethan, sich vns als Römischem Keiser, innerhalb einer bestimpten Zeit, ergeben, vnd der gebür nach erzeigen solten, alles mit weiter ausfurung derselben vnserer vermanung vnd aufforderung (so jnen, wie auch obberürter vnser beuelch gebürlicher weise verkündt worden) gar kein statt geben, noch darauff bey Vns erschienen, sondern des alles vnangesehen, nicht desto weniger auff jrer fürsetzlichen, beharlichen, verstockten Rebellion, vnd vngehorsam bis anher, vns zu höchster verachtung geblieben vnd noch, vnd durch solche jre straffliche auffrhürische handlung, Rebellion vnd vngehorsam, auch verachtung vnd beleidigung vnserer Keiserlichen Majestat, die Peen des Lasters, zu Latein genant, Crimen lesæ Majestatis begangen, vnd alle jre Regalien, Lehen, Freiheiten vnd gnaden, die jre Fordern vnd sie, von weiland vnsern vorfarn Römischen Keisern vnd Königen, auch vns, vnd dem heiligen Reiche vnd andern Fürsten vnd Herrn erworben, vnd bisher innen gehabt, vnd also der obberürten Niderlage, sampt derselben zugehörigen Jarmarckten, allerding verwürckt, Wie Wir dann auch dieselben Rathmanne, Innings meister vnd Gemeine der Stadt Magdeburg, vmb solche jre vngeschickte, freuenliche Thaten vnd handlungen, auch beharliche Rebellion, Verachtung vnd beleidigung vnserer Keiserlichen Majestat, so alles offenbar vnd Landkündig, vnd keiner weitern ausfürung oder beweisung darzu von nöten ist, obberürter Niderlage, sampt den zugehörigen Jarmarckten, auch allen andern jren, vnd gemeiner Stadt Regalien, Lehen Freiheiten, vnd gnaden, von newen in ewig Zeit gentzlich priuiert, vnd aller Ding entsetzt, vnd dann gemeltem vnserm Oheim vnd Churfürsten, Marggraff Joachimen zu Brandenburg, in betrachtung der stedten lieb vnd trewen Neigung, die sein lieb zu vns tregt, auch der angenemen getrewen, vnd ersprieslichen Dienste, die er vns vnd dem heiligen Reiche, bisher in viel weg, williglich gethan hat, noch teglichs thut, vnd künfftiglich wol thun mag, vnd zu thun erbüttig ist, zu erkantnis solcher getrewen, willigen, nützlichen, vnd ersprieslichen Dienste, vnd von sondern Gnaden, die obberürt Niderlage, zu Wasser vnd Lande, sampt derselben zugehörigen Jarmarckten, wie die genandten von Magdeburg, solchs alles bisher innen gehabt, vnd noch inhaben, mit allen ein vnd zugehörigen nutzungen vnd gefellen, gnediglich zugestelt, gegundt vnd gegeben, priuieren vnd entsetzen die genandten Rathmanne, Innungsmeister vnd Gemeinde der stad Magdeburg, solcher obberürten Niderlage vnd Marckten, sampt allen jren Regalien, Lehen, Freiheiten, vnd Gnaden, Stellen zugünnen, vnd geben obberürtem vnserm Oheim vnd Churfürsten Marggraff Joachim zu Brandenburg, die vorbestimpte Niderlag vnd Jarmarckte, mit jren zugehörungen, Nutzen vnd gefellen, alles von Römischer Keyserlicher macht volkommenheit, wissentlich jn krafft dieses brieffs. Vnd Meinen, Setzen, ordnen vnd wollen, das derselb Marggraff Joachim zu Brandenburg, seine Ehelich leibs Erben, vnd deren Erbens Erben füre vnd für jn ewig zeit, die obberürte Magdeburgische Niderlag zu Wasser vnd auff dem Lande, sampt den zugehörigen Jarmarckten, derselben nützung vnd gefalle, was die von Magdeburg bisher daran jnnen gehabt, zu Erster sein vnd seiner Erben gelegenheit, eigen Gewalds eintziehen, einnhemen vnd jn jre Stedte, als nemlich gen Tangermünde an der Elbe, Brandenburg, Stendall, oder andere jre Stedte, da jnen das am gelegensten sein wirdt, wenden; verlegen, aufrichten, vnd halten, sie auch dabey schutzen vnd handhaben, auch sie vnd gedachte Niderlag, vnd Jarmarckte, darzu alle vnd jede Personen, so die mit jren kauffmanschafften, handel vnd gewerben, besuchen, darzu aber dauon ziehen, alle vnd jegliche genade, Freiheit, fride, gleidt, Recht vnd Gerechtigkeit haben, vnd sich der frewen, gebrauchen, nützen vnd niessen sollen vnd mögen, wie die von Magdeburg, solchs alles bisher gehabt, gebraucht vnd genossen, auch andere so Niderlage vnd Jarmarckte jm heilgen Reich haben, gebrauchen vnd geniessen, von Recht ader gewonheit, von allermenniglich vnverhindert, doch vns vnd dem heiligen Reiche, an vnserer Obrigkeit, vnd sonst andern Niderlagen, vnd jn zweien Meilwegs gelegenen Jarmarckten an jren Rechten vnd gerechtigkeiten, vnuorgriffen, vnd vnschedlich, auch also, das gedachter vnser Oheim, vnd Churfürst zu Brandenburg, Marggraff Joachim, vnd seine Erben, solche Niderlag vnd Jarmarckte, so offte das zu fall kompt, neben andern jren Regalien von vns, vnsern Nachkommenden Römischen Keisern vnd Königen vnd dem heiligen Reiche zu

1548. Lehen erkennen, empfahen, vnd tragen, vnd von solchs Lehens wegen, gewanlich pflicht vnd eide thun sollen, Vns vnd dem heiligen Reiche, getrew, gehorsam, vnd gewerticht zu sein, zu dienen vnd zu thun als sich davon gebürt on geuerde. Vnd gepietten darauff allen vnd jglichen, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd weltlichen, Prelaten, Graffen, Freienherrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landvoigten, Vitzthumen, Voigten, Pflagern, Vorwesernn, Ambtleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Rethen, Bürgern, gemeinden, vnd sonst allen andern Vnsern, vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Wirden, Stands, oder Wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich, mit diesem brieue vnd wollen, das sie den gedachten Vnsern Oheim vnd Churfursten, Marggraff Joachim zu Brandenburg, vnd seine Lehens Erben, vnd alle die, so solche Niderlag vnd Jarmarckte mit jrer kauffmanschafft vnd guthe besuchen, darzu vnd daruon ziehen, an obbestimpten Gnaden, freiheiten Günnen vnd Erlaubnus, friedt, vnd gleidt, nicht hindern noch jrren, sonder deren beruhiglich gebrauchen, nützen, niessen, vnd gentzlich dabey bleiben lassen, vnd hirwider nicht thun, noch jemands anders zu thun gestadten, in kein weis, als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs, Schwere Vngnad vnd straffe, vnd darzu ein Peen, Nemlich hundert Marck lotigs Goldes zu uormeiden, die ein jeder, so offte er freuentlich hiewieder thette, Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben teil, dem offt genannten vnsern Oheim vnd Churfürsten Maraggraff Joachimen von Brandenburg, vnd seinen Erben, vnnachlessich zu bezalen verfallen sein sol, Mit vrkund dis Briefs, besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden jnsiegel, Geben in vnser und des Reichs Stadt Augspurg, am zwantzigsten tag des Manats July nach Christi vnsers lieben Herrn geburt, funfftzehen hundert, vnd im Sieben vnd viertzigsten, Vnsers Keiserthumbs im Sieben vnd zwantzigsten, vnd Vnserer Reiche im zwei vnd dreissigsten jare.

Demnach Wir aus zulassung obberürter Kaiserlichen gnedigsten milden begnadung, vnd voreigung, die Niderlage, so hieuor zu Magdeburg, zu Wasser vnd Lande gewesen vnd gehalten, sampt allen vnd jeden andern offenen vnd gemeinen Jarmarckten vnd tagmerckten, auch, dazu gehörigen Freiheiten, gerechtigkeiten, Zollen, strassen vnd andern, wie obberürt nach allem jnhalt, der Keiserlichen Vorschreibung, eingetzogen. Vnd demnach am Ersten die Niderlag zu Wasser vnd zu Lande sampt aller zufüre vnd strassen, jnmassen die in vnd für der Stadt Magdeburg gehalten, vnd gebraucht worden, desgleichen die jarmarckte, dauon hernach gesatzt, auch alle vnd jede tagmarckte, sampt den zugehörigen Freiheiten, vnd Gerechtigkeiten, in vnsere Stadt Stendall gewand vnd gelegt. Vnd Nemlich als vormals zu Magdeburg jerlich auff den tag Mauritij, vnd die volgenden tag ein Marck die Herrnmesse genand, vnd dann die erste fastwochen, welchen sie den kopseligen Montagmarckt geheissen, sampt dem Rosmarckte, vnd auff Trinitatis der Pfingstmarckt gehalten werden, sollen demnach dieselbigen drey Jarmarckt jn allermassen, vnd vff zeit, wie obbestehet, vnd zu Magdeburg geschehen, hinfiro für vnd für, sampt der stedten Niederlage zu Wasser vnd zu Lande in Vnser Stadt Stendal sampt den dazwischen lauffenden tagmarckten gehalten werden vnd sein. Vnd jeder hendler, kramer, vnd Handtirer, so dahin zu ader abfüren, kauffen, verkeuffen, vnd Niderlegen würden, sich der Niderlagen, vnd Jarmarckten, Rechtens, freiheit, brauchs, vnd gewonheit gebrauchen, trösten, die haben vnd halten sollen, vnd da zu den zeitten berürtter Jarmarckte, auch sonderliche Viehe, vnd Rosmarckte zu Magdeburg gewesen. Sall demnach der Rosmarckt, so auff den kopseligen Mantags marckt gewesen, dieselbige zeit auch zu Stendall, neben dem Jarmarcke auch also zu halten bleiben, Aber die andern beiden Viehemarckte, haben Wir jn vnd für Vnsere Neustadt Brandenburg gelegt. Also das der Erste Viehemarckt, sal auff den Sontag Trinitatis, sampt den dreien volgenden tagen. Vnd der ander Viehemarckt, auff den tag Laurentij, auch sampt volgenden dreien tagen jedes jars vnd zeit alda zu Brandenburg nach Viehemarcks Rechte, vnd brauche gehalten werden, vnd sein.

Vnd do dann der eine Marckt auff den Tag Mauritij schirst, welches sein wirdt der zwei vndtzwantzigstetag des Monats Septembris, vnd die andern volgenden tage aldo zu Stendall soll angehen. Wollen Wir dasselbige hiemit offentlich menniglich, so dene zu besuchen, dahin zu handeln, zu keuffen, zuuerkeuffen willens, oder gewonet zu erkennen gegeben haben, Mit gütlicher vnd gnediger Vermanung, denselbigen, vnd die andern jarmarckten jn zeiten, wie ob gesatzt sampt der Niderlage jnmassen vormals zu Magdeburg geschehen, hinfüro aldo zu Stendall, vnd die zwene Viehemarckte auff Trinitatis vnd Laurentij, jn vnd für Vnsere Newstadt Brandenburg, wie oben angezeigt zu halten vnd zu besuchen, So seind Wir erbüttig menniglich jn Vnsern Landen, zu vnd abe, auch Strassen sicher vnd gleidlich zu halten, vnd niemandts vber die Gebüre, herkommen, mit Zollen zu beschwern. Wir bitten, ermhanen, suchen vnd begern auch einen jeden nach seins Standes herkommen, Vns vnd die Vnsern, auch die so berürte Niderlage jarmarckte vnd Viehemarckte zu Stendall vnd Brandenburg halten, mit jren kauffmanschafften vnd Gutheren besuchen, darzu vnd dauon ziehen würden, daran vnd an obbestimpten Kaiserlichen Gnaden, Freiheiten, Erlaubnus, Friede vnd Gleide, die bedrawete Keiserlicher Majestat vngnade vnd straffe zuuermeiden, nicht zu hindern, sonder deren geruglichen messen, vnd brauchen, auch gentzlich dabey bleiben zu lassen vnd zu befordern. An deme vorbringt ein jeder der Keiserlichen Majestat entliche meinung. Vnd Wir seind es auch vmb einen jeden nach gebüre zuuerdienen, zu beschulden vnd zu bedencken geneigt, Vrkuntlich mit Vnserm aufgedruckten Secret besiegelt, vnd gegeben zu Cölln an der Sprew. Freitags nach Jacobi Apostoli. Anno 1548.

Post

1548. Post Scripta, Wöllen Wir auch menniglichen kund thun, das Wir nach fertigung des obgesatzten drucks, in erfarung kommen, das alda zu Magdeburg noch ein Marckt jerlich des Sontags Septuagesime, Montags, Dinstags, vnd Mitwochs, hernach alle wege viertzehen tage vor Fasnacht, welchen sie den Alleluja marckt genant, gehalten worden, Also haben Wir denselbigen auff die obgesatzte Keiserliche begnadung, vnd Priuilegirung, auch in berürte Vnsere Stadt Stendall, an demselbigen Sontage, Montage, Dinstage, vnd Mittewoche hernach alda zu halten, gelegt, vnd soll gegen berürter zeit vnd tagen, wenn die am nechsten nach dato kommen, alda angefangen vnd gehalten werden, welchs Wir menniglich, vnd einem jeden, so denselbigen zu besuchen gewonet, oder willens, des also bericht vnd wissens zu haben, auch nicht verhalten wöllen. Datum vt supra. 1549.

(L. S.)

No. XXVI. Landtags Recess mit denen Städten wegen der verwilligten Bier-Steuer, und Confirmation ihrer Privilegien ꝛc.

de dato Mittwochs nach Michaelis 1549.

Wir Joachim von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc. bekennen und thuen kund, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Als wir an die Ehrsamen Unsere lieben Getreuen, alle Städte unsers Churfürstenthums der Marck zu Brandenburg, auf nächsten Landtage Joh. Baptistae alhier gehalten, inmassen auch an die andere unsere Landstände geschehen gnädiglich gelanget, und gesucht, uns in unsern merckl. Obliegen, und Schulden Hülffe, vermöge unserer Vorschläge zu thun, u. sie sich ihres Unvermögens, Privilegien, Freyheiten, auch unsers hievor in gleichen Fällen gegebenen Revers, daß sie solches darüber nicht schuldig, entschuldiget. Aber doch auf unsers so hohes und embsiges Anhalten, und Erzehlung unserer mercklichen obligen, Nothdurfft, Schulde, und Verderb unserer Herrschafft, Lande, und Leute, auf die genommene rück Sprache, und zuletzt, nicht aus Pflichten, sondern lauter Liebe, Treue, und unterthänigen Willen, zu Rettung unserer Herrschafft, Lande, Leute, und Erledigung aus Nöthen, und Schulden 8 Jahr lang von jeder Tonnen Biers 8 Merckl. Grl. Jedoch allewege 10 Tonnen auf einen jeden Winspel, den Alten Anschlage nach zu rechnen, zusteuren, u. zugeben, folgender Gestalt zugesaget u. gewilliget, nehmlichen daß wir unsern Landständen, u. sonderlich den Ausschoß aller Stände, darunter auch die von Städten, die ihren haben nachgeben und zugestellet, daß, da die jenigen, welche unsere Schlößer, Aembter und Clöster inne haben und genüßen, dieselben alsbald ohne alle Mittel auf billige Wege, die uns, und unserer Landschafft leidlichen wieder abtreten und zu unseren Händen stellen, auch Bezahlung dieses, so sie darauf haben möchten, aus ietzt bewilligter Steuer gewarten sollen, oder in Weigerung, deßen, auch da sie uns mit unbilligen, unrechten Ubersetzungen beschweret hätten, vermöge der Rechte u. Heil. Reichs Ordnungen, das Recht, wieder sie führnehmen, und gebrauchen solten, und auch, da alles, was der Herrschafft Ruppin, samt allen und jeden anderen unsern Schlößern, Aembtern, Clöstern, oder Einkommen, vergeben und verkaufft, oder in andere wege darvon kommen ist ietzt fürderlst. wann der Ausschuß bey einander kommen wird, wiederumb darzu gebracht, und hinfürder ohne der gantzen Landschafft Wißen und Bewilligung, kein Schloß, Ambt, Closter oder andere unsere Gefälle und Einkommen vergeben, verkauffen, versetzen, veräusern, oder sonsten in andere wege, nichts davon kommen laßen, auch uns verpflichten würden, do es darüber fürgenommen u. geschehe, daß solches alles an ihn selbst nichtig, und diejenigen, so etwas, in was Schein oder Gestalt es auch geschehe, oder gedeutet möchte werden, an sich brechten, deßelben wieder Bezahlung von uns, unsern Erben, oder unserer Landschafft nicht wieder gewarten, sondern des Geldes, und was sie daran hätten, verlustig, auch was sie des genoßen, ohne einigen Behelff und Einrede, wie die seyn möchten zu berechnen, und wiederstatten, frey anzutreten, und einzuräumen schuldig seyn solten. Desgleichen, daß auch das Gnaden und Dienst Geld, aus angezeigten vielen Ursachen, gäntzlich abgeschafft, u. hindangestallt, auch daß diejenigen, welche wucherliche und unbillige Verschreibungen von uns haben, sich selbst der Gebühr nicht schicken, oder weisen wolten laßen, gegen dieselben nach Inhalt beschriebener Rechte, auch der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herren Reformation und Ordnung wollen verfahren, und verhalten, und darüber nichts einräumen, oder begeben würden, sie auch sambt und sonderlich hinfürder mit neuen Gelübden Bürgschafften oder Versiegelungen nicht beschwehren, und sie bey ihren Privilegien, alt hergebrachten Gebräuchen, frey und Gerechtigkeiten, auch denen zuvor, und ietzigen confirmirten Articuln schützen und handhaben erhalten, und was anhero darwieder fürgenommen u. geschehen, als bald abschaffen, zudeme auch unsere Hoff Ordnunge voriger unserer Verpflichtung nach dermaßen einziehen, verordnen, und unsere Sachen dahin richten, daß ferner Vnrath und schaden vorkommen, und schuldmachen verbleiben, und wir auch vorigen unseren Erbieten nach, einräumeten, daß diese bewilligte Steuer, durch sonderliche Personen vom Ausschoß darzu verordnet, eingenommen, und in keine andere wege, dan allein zu Erledigung der Schulde unserer gefalle und Ambte, noch der verordneten des Ausschoßes, befehl, und Ordnung, mit unsern Rath, sonderl. an Orte, do es zu vorkommung Schadens und Verderbs, ammeisten von nöthen gebraucht, und ausgegeben werden soll, doch was uns zu

unse-

1549. unserem Unterhalt und zu Beßerunge unserer Aembter, hiervon vermöge der Landschafft Bewilligung, wird zugeordnet werden, wollen wir zu unserm Gefallen, selbst anlegen, und ausgeben laßen, Der Städte ausgesetzte Brieff und Siegel, damit eben so wohl, als der anderen Stände zugleich gefreyet, und eingelöset, und uns gegen ihnen verpflichten, und verschreiben würden, daß alle abgeschriebene Dinge, erstlich abgehandelt, richtig und klahr gemacht, und do folgens einem oder mehr articuln und puncten nicht nachgelebet, daß sie als dann mit jetzt berührter Steuer einhalten solten, und sie daneben, weil sie diese Steuer nicht aus Pflicht, sondern lauter Liebe und Treue bewilliget, und ferner Steuer oder Hülffe, außerhalb der Fälle, in der ersten Bier Verschreibunge enthalten, nicht belangen noch beschweren würden, und daß diese bewilligte Steuer ihnen an ihren vorigen habenden Freyheiten und Revers Briefen unschädlich seyn möchte. Und als besorglich, daß durch diese Bier-Steuer, und was die Bauren von ihren Höffen geben unsere Schulde, damit wir ietzo beladen, gäntzlich nicht möchten, oder könten erlediget werden, da wir bey den andern unseren beyden Landständen fürderligst verfügten, daß sie sich auch angreiffen, und vor ihre Person, von ihren selbst eigenen Gütern, so viel auch geben und bezahlen, damit hierinnen nach eines jeden Standes vermögen, die gleichheit gehalten, und kein Stand vor den andern beschwehret, welches wir also, u. auf vor berührte Condition für bewilligt angenommen, und ihnen des sonderlichen danckbahr in allen Gnaden und guten zugedencken und zubeschulden, auch unsere junge Herrschafft daßelbe auch also zu thunde, und im besten nimmermehr zuvergeßen halten und wißen wollen.

Gereden und geloben darauf für uns, unsere Erben, und Nachkommen, hiermit in Krafft dieses unsers Briefes, daß wir alle und jede unsere Schlösser, Aempter, Clöster und Einkommen, alsbald und zum schiersten, auf des Ausschosses Handelung, wie obberühret, zu unsern Händen fürdern und nehmen, auch do derselben Einhaber und aenüßer, sich nach gelegenheit der Sachen, der Billigkeit selbst nicht schicken, oder sonsten der Landschafft gemeiner Bewilligung nach weisen wolten lassen, darauf vermöge des Heil. Röm. Reichs Ordnung, was Recht und billig ist, ergehen, auch alles und jedes, was von der Herrschafft Ruppin, oder sonsten andern unsern Aemptern, Clöstern und Gefällen, vergeben, versetzt, verkaufft, veräußert, oder in andere wege, darvon vorkommen, ohne Verzug wiederumb darzu bringen, und folgendes in keine wege davon etwas ohne der gantzen Landschafft Wissen und Vollwort alieniren, veräußern, noch wegkommen lassen, sondern dieselben unverrückt, bey einander behalten wollen, und sollen, und do einer oder mehr etwan davon, es sey klein oder groß, an sich bringen würde, in und durch was Wege es auch geschehe, daß alsdann solches an ihm selbst nichtig und unkräfftig seyn soll, und dieselben darwieder Bezahlunge, von uns unseren Erben, od. unserer Landschafft nicht wieder gewarten, sondern des Geldes und was sie dran haben, verlustig seyn, auch was sie des genoßen, ohne einige Behelff oder Einrede, wie sie seyn möchten, wieder zu berechnen und zu erstatten, auch wieder abzutreten schuldig seyn. 1549.

Wir wollen auch die Gnaden Verschreibungen, sambt den Dienstgeldern abschaffen, und hinfürder nicht geben.

Desgleichen wollen wir auch mit denen so dieselben wucherische und unbillige Verschreibungen haben, sich billig und Rechten gemäß gegen uns zuschicken und zu verhalten, handeln lassen, und do wir bey ihnen in dem keine folge nicht haben würden, oder könten, daß alsdann der Ausschoß, wieder dieselben oder ihre habende Verschreibungen des Rechten und des Röm. Reichs Reformation und Ordnung schützen, gebrauchen und darüber nichts zusagen, verschreiben noch geben.

Wir wollen auch unsere Städte, sambt und sonderl. zu keiner neuen Versiegelunge oder Bürgschafft hinfürder dringen noch beschwehren. So wollen wir unsere Hoffhaltunge auch dergestalt anstellen, und einrichten, daß ferner Unrath und Schaden verbleiben, und darob seyn, daß keine Schuld mehr gemacht.

Wir geben ihnen auch hiermit nach, daß die Stände, oder Ausschuß ihres Gefallens sondere Personen zur Einnahme und Ausgabe dieser Steuer damit wir obberührt zugebahren, u. aller Stände ausstehende Siegel und Brieffe zugleich zu lösen, verordnen, setzen und beschaffen mögen, und da auch mit dieser Steuer unsere ietzige Schulde nicht könten bezahlet und erlediget werden; wollen wir die andere unsere beydte Landstände auch dahin vermögen, daß sie sich auch angreiffen, und von ihren eigenen Gütern dazu geben sollen, daß in deme die Gleichheit gehalten, und kein Stand vor dem andern beschwehret werde, und als wir nicht befugt gewesen, von berührten unseren Städten über vorige hohe geleistete Hülffe, Treue und Unterthänigkeit, auch ihre habende Privilegien und Reverse diese oder andere Ordnunge Hülffe zu suchen, erkennen uns auch schuldig ihnen dieselbe ihre Freyheiten, Privilegien und Revers jederzeit stet, fest und unverbrüchl. zuhalten, immaßen unsere Erben und Nachkommen, auch thun sollen. Weil sie uns aber diese unterthänige Liebe und Treu, mit dieser Bewilligung so hertzlich und treulich aus unterthäniger Liebe erzeiget, thun wir sie hiermit, vor uns, unsere Erben, und Nachkommen, abermals reversiren, versichern und bekennen, daß diese ihre Treue Bewilligung, ihnen an ihren Freyheiten, alt hergebrachten Gebräuchen, und Privilegien, und sonderlichen auch denen, vorhin, von uns gegebenen Reverlen soll in alle wege, allenthalben unverfänglich und unschädlich seyn, daß wir, unsere Erben und Nachkommen auch darauf nicht wollen noch solen Ursache und Befugung haben, unsere Städte mit dergleichen oder andern mehren Steuern oder Hülffen zu belegen, oder die von ihren Erben oder Nachkommen zu ewigen Zeiten zu fordern, sondern wollen diese unterthänige Gutwilligkeit, als für eine sondere Treue, unpflichtige

Wohl-

1549. Wohlthat und Erzeigung, halten, und ihnen diesen und vorige Revers, Freyheiten und Privilegien vor Uns unsere Erben und Nachkommen, stet, fest und unverbrüchlich zuhalten, hiermit am beständigsten wie wir thun könten, oder möchten, versichert, und verpflichtet haben. Doch wollen wir die Fälle davon in Verschreibung der ersten Bierziese gesatzt, in welchen unsere gemeine Landstände bishero iederzeit, wan dieselben fürgefallen, nach alten Herkommen gesteuert und geholffen, ausgezogen und vorbehalten haben, sie auch darneben bey ihren habenden Privilegien, Freyheiten, und alt hergebrachten Gebräuchen, auch zuvor, und ietzigen confirmirten articuln gnädiglich schützen, handhaben, und darob halten, und was darwieder fürgenommen und geschehen, unverzüglich abschaffen, u. verfügen, daß sie wieder dieselben alle und iede hinfürder mehr nicht beschweret, noch bedrenget werden sollen, mit verpflichtung, wo in diesen einen oder mehr, von uns, unsern Erben oder Nachkommen wirckl. nicht nachgesetzt oder Volge geschehe, daß als denn berührte Städte, mit dieser bewilligten Steuer still halten sollen, alles getreulich und ungefehrl. Zu Urkund steter und unverbrüchlicher Haltunge, haben wir unser Insiegel wissentlich an diesen Brief hangen und drücken lassen, der gegeben ist, zu Cöln an der Spree, Mitwochs nach Michaelis, nach Christi unsers lieben HE. Geburt Tausend fünffhundert und neun und viertzigsten Jahre. 1550.

Joachim, Churfürst.

No. XXVII. Extract des von Churfürst Joachim II. denen Städten über einige Articul auf dem Landtage ertheilten Revers und Bewilligung, de dato Cölln an der Spree, Dienstags nach Petri Pauli 1550.

Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer undt Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurnbergk und Fürst zu Rugen ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kundt, vor uns, unser Erben, und Nachkommenden ꝛc. Wo auch jnen, iren Burgern, derselben Erben, oder Nachkommenden, an Holtzungen, Aeckern, Wiesen Mastungen, Jagdten, Weidewercken, Fischereyen, Zollen, Huetungen, Gerichten, auch allen vnd jeden andern ihre freyh vnd gerechtigkeiten, wie die genant oder genamet möchten werden, durch Vns, vnsere Amptleute, oder andere einiger eintragt, wieder die Billigkeit geschehen, oder geschehen wurde, oder aber etwas davon entzogen, oder sonsten daran oder in Beschwerung zugefugt, soll solches ohne Verzugk abgeschafft, das entzogene ersetzt, vndt wieder zugestelt, vnd sie also in dem oder andern nicht beschweren, noch verkurtzen lassen, sondern sie vielmehr zu jederzeit, dabey genedigklichen schützen vndt handhaben.

Vnd nachdeme sie vns, etliche sonderliche Artickel fürbracht, vnd vnterthenigklichen gebeten, ihnen dieselben zu bewilligen, zu vorschreiben, vnd zu bestettigen, haben Wir solche jhre Bitt, auch vor billig geacht, ihnen dieselbigen genediglich gegont, vorschrieben, vnd bestettiget, vnd nehmlichen ꝛc.

Zum ersten, Als Wir ihnen hievor vorschrieben die Visitation ihrer Kirchen, wiederforderlich fürnemen zu lassen, welches bishero der sterblichen Leuffte halben verhindert worden, wollen Wir die reiteration solcher Visitation nhunmer förderlicher fürnehmen, vnd was mangelt, an Besoldunge der Kirchen vnd Schul Diener, auch sunsten anhero gewesen, erfüllen, vnd erstatten lassen. Wir wollen auch nicht nachgeben, noch gönnen, das die Geistlichen Lehene, eines oder mehr in vnserer Stedte Kirchen gelegen, sollen jemandts ausser den Stedten vorliehen, oder an andere Oerter geschlagen werden, vnd do etliche ausser den Stedten, hievor an geistlichen Lehen ausser der Stedte, Burger-Kindern, auff eine Zeit vorschrieben, sollen dieselbigen nach endung der Zeit, den Kirchen in Stedten, wieder zukommen. Also wollen Wir auch vf vnserer Stedte sunderlich geschehene vnderthenigs Bitten, bey ihnen verordenen lassen, das mit ihrem Rathe von vnsern Visitatorn, sollen etliche Geistliche Lehen zu Stipendien, etlicher der ihren, so zum studiren geschickt, dieselbigen dauon zum Studio, vf eine Zeit, nach eines jeden Vleis, oder Geschicklichkeit gesatzt vnd verordnet werden, vnd wenn die erste Zeit der studirenden verflossen, So sollen die Räthe in Städten, macht vnd Gewalt haben, solche Lehen, denselben ferner, oder andern geschickten Knaben zum Studio, einem jeden nach seiner Geschicklichkeit, auff etliche Jahr zuuorleihen, vndt weme sie dieselbigen verleihen werden, die sollen die also vorliehen behalten, alleine das man uns, oder vnseren Superintendenten dieselbigen, denen die Verleihung geschehen, auch anzeigen soll, so sollen sich dieselbigen auch vorpflichten, das wo sie im Studio dermassen zugenommen, das sie jeder nach seiner Geschicklichkeit, können gebraucht werden, das sie Vns, oder do wir der nicht bedurfften, Vnsern Stedten für andern, umb ziemliche Besoldunge sollen dienen, vnd in vnserer Universitæt zu Franckfurth studiren, so ferne auch fleißigk alda gelesen, Wir wollen auch aus vnsern Klostern, wan wir die wieder an vns bekommen, vnd vns derselbigen einkommens erkundigt, verordnen, das etliche von Adell, vnd andere, so studiren wollen, möge auff eine Zeit, darzu Unterhaltung gegeben werden.

Zum andern, Wollen Wir jederzeit, wenn die von Stedten ihrer Obliegen halben hieher kommen, oder schicken, dieselben gnädiglich hören, und da sie beklaget würden in den Sachen ihrer ungehört nichts schaffen noch ergehen lassen.

Zum Dritten, Als sie sich auch beklagt, das grosse Unsicherheit der strassen in vnsern Landen were, vnd sie von den Strassen-Räubern, an Gewerbreysen, Narung, vnd Handtierung hochlich ver-

1550. verhindert worden, Wollen Wir demnach wieder die strassen Reuber, vf dem Landfrieden trachten, vnd mögen die von Stedten selb zu sicherunge der strassen, den Landbeschedigern nachtrachten, sie gefenglichen einziehen, vnd ihrem Vordienste nach, mit vnsern Vorwissen, straffen lassen, Do wir vnsern Apmtleuten auch wollen bevehlen, die Nachjagd vnd den Stedten Hülffe darzu zu thun.

Zum Vierdten, Als wir ihnen in dieser steuer etliche Summen zugeschlagen, haben Wir ihnen auch verwilligt, vnd vergunt, das wo sie sich der bezalung solcher Summen durch Recht vnd Fuge, als wo Wucher, unzimliche Versatzung der Zinse, oder sunst andere Vnbilligkeit vorhanden, können der Bezalung auffhalten und anfechtung thun, oder da sie was daran bezalt, dasselbige durch Recht oder durch gebuer wieder fordern, das soll ihnn auch frey stehen, vnd vnser vngehindert gegunt sein, dan wir sie dazu vielmehr durch Bericht, vnd wie die sachen ergangen, befürdern wollen; Wir wollen vns auch mit derselben keinen darüber vertragen, vnd do es geschehe Ihme dasselbige vnbehülfflich sein.

Zum Fünfften, Als wir ihnen, auch in vorigen Reuersen, etliche Artickel vorschrieben, die noch nicht ihre Wirckung haben, sollen dieselben Artickel also vorschrieben bleiben, vnd ins Werck gebracht vnd gebuerlichen vollnzogen werden.

Zum Sechßten, Soll auch die Biersteuer, durchaus, wie sie auch gewilligt, gehen, vndt niemandts verschonet, sondern allenthalben Gleichheit gehalten werden, auch auff alle Qvartal, bey Eyden eingenommen, vndt inner vier tagen, zu jederzeit bey einer aus gesatzten vnnach läßigen Peen, eingebracht vndt vberantwortet werden.

Zum Siebenden. So Wollen Wir auch alleine eine Cantzeley, vnd Rentey halten, damit allenthalben, in den Hendeln darein gehörigk, möge Richtigkeit gehalten werden.

Zum Achten. Sollen die von Adell, in Stedten wonhafft, vngeacht einer Freyheit, von ihren Haaben vnd Guettern, die sie in den Stedten, oder den Stedten zu gehörigk, vnd zu gelegen haben, auch den Stedten, hiezu steueren, vnd von dem Brauen, so sie in den Stedten thun, ingleichen von dem Bier, das sie sonst in ihre Heuser, in die Stedte schaffen, davon zuvor das Biergeldt nicht gegeben, sollen sie wie die Bürger, das Neue Bier Geld auch entrichten, Also sollen die, welche in den Burgklehn brauen, das Biergeldt, wie andere auch geben, vnd soll in Zeitt dieser Steuer, in Stedten kein Hauß Befreyhung noch anderer Freyheit, derer von Adell, oder anderer gelten, sonder alle steuren, vnd solche Freyheiten, in Zeit dieser Hülffe suspendiret sein.

[Zum Neunden.] Wollen Wir auch nicht gestadten, das an Orten, do von Alters in Stedten, Flecken, oder vfm Lande nicht Braustedten gewesen, nuhn hinfüro sollen neue angerichtet werden, vnd do sich jemandts des vnterstunde, sollen vnsere Landtreitter mit Hülffe der Stedte dieselbigen abthun, Es sollen auch die Pauren vfm Lande nicht mehr dann vor Alters, vnd vermüge der alten Bier verschreibung Gersten trincken zu machen, oder zu brauen gestattet, sunder durch die Landtreitter vorhindert vndt abgeschafft werden, Es soll auch mit den Handwercken auffm Dörffern, wie vor Alters gehalten, vnd die Stoerer nicht geduldet werden. 1550.

Zum Zehenden. Sollen auch vnsere Stedte Niemandts vf sein selb furdern, fueren, er hette dann unsere Furbrieffe, mit vnser selb, oder vnsers Cantzlers handen vnterschrieben.

Zum Elfften. Sollen auch die Gewercke vnd Zunfften in Stedten, zu erhaltung erbars Lebens, Handels vnd Wandels, bey ihren alten löblichen gebräuchen erhalten werden, vnd bleiben, daranne ihnen kein Eintragk mit Intringung vnehelichen tadelhafften Manns oder Weibs Personen noch sonsten geschehen soll, sondern wollen sie dabey, wie hergebracht erhalten.

Zum Zwölfften. Sollen auch die Stedte hinfüro verschonet sein vnd bleiben, die Pauren vfm Lande, des Landtschosses halben zu pfänden, sondern sollches soll durch die Amptleute, vnd Landtreitter bestelt werden; Es were dann, das sie sich darwieder muttwilliglich setzen, oder empören wolten.

Zum Dreyzehenden. Wollen Wir vns der Juden halben, Innhalts vnserer vorigen Vorschreibung halten, vnd Ihne zum förderlichsten, vnd zum lengsten zwischen diß und Weynachten, aus unsern Landen zu ziehen gebieten.

Zum Vierzehenden. Soll in vnserm Cammergerichte, keines Burgers Sache, in prima instantia zu handeln angenommen, sondern in der Stedte Gerichte remittiret, vnd do die Rethe oder Gerichte in Stedten für vns, oder vnsern Rethen beklagt wurden, auff die Klage, der Rethe oder Gerichte Berichts ungehört, nichts geschafft werden.

Zum Funffzehenden. Würden auch die Rethe in Stedten erfaren, das die Krüger oder Pauren vfm Lande, vber vnser geschehen Verbott, Bier ausser Landes holen vnd fueren, Sollen sie Ihne das Bier zu nehmen macht haben, vndt die helffte desselbigen Biers vns lassen zu kommen, vnd die andere helffte für sich behalten.

Zum Sechßzehenden. Als auch vnsere Stedte milderung vnserer Holtzordnung gebethen, haben Wir Ihne bestendige Vrsachen lassen anzeigen, das solche Ordnungk ihne nicht zu wieder erhöhet, sondern Wir noch das Holtz geringer dann andere verkauffen lassen, Wir haben vns aber gnediglich erbothen, das wo die von Stedten würden Anbaus Holtze bedürffen, vnd vns darum ersuchen, das Wir Ihnen, als unsern selb Vnderthanen, im Kauffe wolten genedige milderunge vnd ihnen zu nottürfftiger, vnd wesendlicher erhaltung der Gebeude zu kommen lassen, vnd nachmahls für Vnsere Person kein Bawholtz ausserhalb Landes flössen noch weg furen lassen.

So soll auch das Schiffen vnd ausfüren des Korns, alle Jar im Herbst, vnd also für Purificationis Mariæ keinem Stande gestattet noch gegunt werden, wie es dem hievor auch verglichen worden.

Diese alle vnd jede obbeschriebene Artickel, Punckt, vnd stucken, Gereden vnd geloben Wir Joachim Marggraff zu Brandenburg, Churfürst ꝛc. vor Uns, vnsere junge Herrschafft, Erben vnd Nachkommen, bey unsren Fürstlichen Würden,

1550. den, treuen und Glauben, stets festiglich vnd vnverbrüchlichen in allewege zu halten, vnd nach zu setzen, Im Fall aber Wir, unsere junge Herrschafft, Erben vnd Nachkommen, denen allen, oder zum theil nicht nachkommen, oder aber in einem, oder mehr stücken Veränderungk fürnehmen, machen, oder thun würden, wie doch nicht sein noch geschehen soll, So sollen sie die von Stedten, die itzt bewilligte neue Biersteuer vnd obberürte angenommene Summa der schulden zu geben, zu gelten, vnd zu bezahlen, keinesweges vnd mit nichte verhafft noch schuldigk sein, alles getreulich vnd vngeferlich.

Zu Vrkund vnd steter vester Haltunge haben Wir vor vns, vnsere junge Herrschafft, Erben vnd Nachkommen, vnser Innsiegel wissentlich an diesen vnsern Brieff hangen lassen, vnd mit eigener Handt vnterschrieben, Immassen dann auch vnser Freundtlicher Lieber Sohn, Herr Johans George Marggraff zu Brandenburgk auch mit eigner Hand unterschrieben, vnd mit seiner Liebden Secret besiegelt, Geschehen zu Cölln an der Sprew, Dienstags nach Petri & Pauli Apostolorum, Christi vnsers Lieben Herrn Geburth, Tausend Funfthundert vndt im Funffzigsten Jahre. 1550.

Joachim Kurfürst.
Manu ppria. &c. ffbb.
Hans Georg. Ml. z. Brandenb.
Manu ppria. ffbb.

No. XXVIII. Churfürst Joachims des andern Landtags Revers. de dato Brandenburg Dienstages nach Dionisii 1550.

Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer, und Churfürst, zu Stettin, Pommern Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Bekennen und thun kundt, vor unß, unsere Erben und Nachkommen, kegen mönniglichen, Alß Wir den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Würdigen und Ehrenvesten, unsern besondern Freunden, Räthen und lieben Getreuen, Prælaten, Grafen, Herren, Geistlichen, und denen von der Ritterschafft, undt Städten unsers Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburg, uf gemeinen Landtage auff Cantate nechst verschienen zu Cöln an der Spree gehalten, unser höchstes Obliegen, Bedrengnüß und Beschwehrung unserer Schulden halben, mit Erzehlung, waß vor Gefahr und Verderbnüß und Untergangs unserer Herrschafften, auch Landt und Leuthen verhandten, und zubesorgen, wo den Sachen in der Zeit nicht gerathen, und für getrachtet würden, fürtragen laßen, und bey ihnen Rath und Hülffe gesucht, und denn auff geschehene Unterhandelunge berührte unsere Prælaten, Landtständte und Städte stattliche Steuer zu Bezahlung und Ablegunge solcher unserer Schulde aus guthertziger treuer Wohlmeinung, Uns, auch Landt und Leuthen zu Trost gewilliget, und sich unsere Landtstände, von Prælaten, Graffen, Herren Geistlichen, und von Adel, über ihre habende Privilegien und statliche Revers, darüber Sie es zu thuende nicht schuldig gewesen, aus lauter Treue, Gutwilligkeit und Liebe, die Sie zu Unß, und unserer Herrschafft tragen, in solche Bewilligung, so weit eingelaßen, daß ihres Theils zu Bezahlunge unserer Schuldte von jeden Pferde, so starck und viel sie unß ein jeder Theil aus ihnen zu dienen schuldig auff 5. Jahr lang, jährlich 20. fl. und den ein Giebelgeldt, als von einen jeden Hüffener einen Gulden, und einen Coßaten einen halben Gulden auf 14. Jahr lang, Jährlich auszubringen, und darüber das Biergeldt noch auf 6 Jahr, und also auch auff 14. Jahr lang bewilliget, seyndt wir ihnen gantz denselbigen gütlichen und gnedigl. danckbar. Und wir auch unsere Junge Herrschafft, sollen und wollen, daßelbe gegen berührten unsern Landtständten, ihren Nachkommen und Kindern hinwieder jederzeit in Freundtschafft, Gunst, Gnaden, und besten eingedenck seyn, beschulden und nimmermehr vergeßen, Weil den solches von ihnen unverpflichtet geschehen, so thun Wir Sie die Prælaten, Graffen, Herrn, Geistliche, von Adel, sambtlich und sonderlich vor Unß, unsere Erben und Nachkommende, an beständigsten Wir ihnen thun sollen, können, oder mögen, hiermit bewahren, und reversiren, daß Wir unsere Erben, und Nachkommende, Sie hinführo zu ewigen Zeiten mit solchen, und dergleichen Anlangen, und Ansuchen ferner Hülffe und Steüren sollen und wollen verschonen, Sie ihre Nachkommen und Erben, sollen auch hinführo keine Steüer, außgenommen in den Fällen, davon in der alten Bier-Verschreibung gesetzt, zugeben schuldig seyn.

Wir thun ihnen auch hiermit alle und jede Befreyunge, Privilegien und Reversen die Sie von uns und unsern Vorfahren, solcher Steüer halben, und sonsten haben, hiemit wiederum verneüen, und bestättigen, und soll diese ihre Gutwilligkeit, und Treue, denselben nichts zugegen, gedeütet, noch von uns, unseren Erben und Nachkommenden, ihnen zuwieder angezogen, noch verstanden, sondern Sie dabey festiglich gehalten werden, und bleiben.

Zum letzten wollen Wir auch unsere Landtständte, bey allen und jeden ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Herrligkeiten, gnädiglichen verbleiben laßen, erhalten und handthaben, darinne nicht Eintrag thun, noch durch andere zu thun verstatten.

Gereden und geloben, Sie, ihre Nachkommende und Erben, auch bey diesen obgeschriebenen Artickeln allen, und jeden die wir ihnen auch hiermit bestättigen, gnädiglich zuerhalten und bleiben zulaßen, Alles getreulich und ungefehrlich. Uhrkundlich mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt, gegeben zu Brandenburg, Dienstages nach Dionisii, Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt, im 1550. Jahre.

Joachim Churfürst

Johann Weinleben
Vice Cancellarius.

1550. # No. XXIX. Articul welche der Churfürst zu Brandenburg denen Landständen gegen Bewilligung des Roßdienstes und Giebelgeldts ꝛc. auff den Landtage verschrieben. de dato Dienstags nach Dionisii 1550. 1550.

WIr Joachim von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen. Bekennen und thun kundt, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, gegen männiglichen. Alß Wir den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Würdigen und Ehrenvesten, Unsern besondern Freündten, Räthen und lieben getreüen, Prælaten; Grafen, Herren, Geistlichen, und denen von der Ritterschafft, und Städten, Unsers Churfürstenthumbs, der Marck zu Brandenburg auff gemeinen Landtage auf Cantate negst verschienen zu Cölln an der Spree gehalten, Unser hohes obliegen, Bedrenggung und Beschwehrung Unser Schulden halben, mit Erzehlung, was Gefahr, Verderbnis und Untergangs Unserer Herrschafft, auch Landts und Leüthen verhanden und zubesorgen, wo den Sachen in der Zeit nicht gerathen, und fürgetrachtet würde, vortragen lassen, und bey ihnen Rath und Hülffe gesuchet, und dan auff geschehene Unterhandelung berührte Unser Prælaten und Landt Stände und Städte, stattliche Steüren, zu Bezahlung und Ablegunge solcher Unserer Schulde aus gutherziger treüer Wohlmeinung, Uns, auch Landt und Leuthen zu Trost bewilliget, und sich Unsere Landt Ständte, von Prælaten, Graffen, Herren, Geistlichen, und von Adel, über ihre habende Privilegien, und stattliche reversen, darüber sie es zuthun nicht schuldig gewesen, aus lauter Treu, Gutwilligkeit und Liebe, die sie zu Uns, und Unsere Herrschafft tragen, in solche Bewilligung so weit eingelassen, daß sie ihres Theils zu Bezahlung Unser Schuldte, von jedten Pferdte, so starck und viel sie Uns ein jeder Theil aus ihnen zudienen schuldig, auf 5. Jahr lang jährlich 20. fl. und dan ein Giebel Geldt, als von einen jeden Hüfner einen Gulden, und einen Cassaten einen halben Gulden auf 14. Jahr lang, jährlich außzubringen, und darüber das Bier Geldt, noch auf 6. Jahr, und also auch auff 14. Jahr lang bewilliget, Seynd wir ihnen desselbigen gantz gütlich und gnädiglich danckbar, und Wir, auch Unsere Junge Herrschafft, sollen und wollen dasselbe gegen berührten Unsern Landtständten, ihren Nachkommenden, und Kindern hinwieder jederzeit, in Freundschafft, Gunst, Gnaden und besten, eingedenck seyn, verschulden und nimmermehr vergessen.

Weil den solches von ihnen unverpflichtet geschehen, so thun wir Sie, die Prælaten, Grafen, Herren, Geistlichen und von Adel sämbtlich und sonderlich vor uns, unser Erben und Nachkommen am beständigsten wir Ihnen thun sollen, können oder mögen, hiermit bewahren und reversiren, daß wir Unsere Erben und Nachkommen, sie hinführo zu ewigen zeiten mit solchen und dergleichen anlangen, und ansuchen, ferner Hülffe, oder Steüren sollen und wollen verschonen. Sie, ihre Erben und Nachkommen, sollen auch hinführo keine Steüren, außgenommen in den Fällen davon in der alten Bier Verschreibung gesetzet, zugeben schuldig seyn. Wir thun ihnen auch hiermit alle und jede Befreyungen, Privilegien und Reverse, die sie von Uns, und Unseren Vorfahren solcher Steür halben und sonst haben, hiermit wiederum verneüen und bestetigen, und soll diese ihre gutwilligkeit und treüe, denselben nicht zuegen gedeütet, noch von Uns, Unseren Erben und Nachkommen, ihnen zuwieder angezogen, und verstanden, sondern Sie dabey festiglich erhalten werden und bleiben.

Und nachdem Sie Uns etzliche sonderliche Articul vorgebracht und unterthäniglich gebethen, ihnen dieselbigen zubewilligen und zuverschreiben, haben wir solche Articul in Gnaden bewogen, weil wir die dann auch billig geachtet, haben wir ihnen dieselbigen gegont und bestätiget, nehmlich wie folget;

Zum Ersten wollen Wir aus bedencklichen Ursachen, Unß und Unsere Landtschafft, zu mehrer Nachrichtung, alleine eine Cantzeley halten, und Unsere auch die Landthändel, alleine durch darzu verordent Secret Siegel und andere Sieglungen, abthun lassen.

Zum andern, wollen wir auch Landt Räthe von Adel verordnen, welche neben Unseren Hoffräthen bey Berathschlagungen der Sachen, auch bey Fällung der Urteln zu den quartalen sollen mit sitzen, und gebraucht werden. Wir wollen auch unter den Advocaten und Procuratoren Ordnung machen, daß Sie die Leuthe nicht übersetzen, und sonsten Gericht und Recht mögen mit weniger Beschwehrung erhalten werden, Da auch ein jeder soll trachten einen geschickten Advocaten und Procuratorn zu seiner Sachen Nothdurfft zuhaben, und wollen sonst Gericht und Recht ordentlich halten, und die Sachen, vermöge unser Cammergerichts Ordnung zuscheiden beschaffen, auch so forderlich immer möglich, auf die beschlossene Acta, lassen Urthel ergehen, und wo die Sachen gütlich mit Verwilligung der Parthe, oder auf mächtige Heimstellung, oder durch ordtenlichen Process nicht entscheiden werden, sollen auch die Partheyen mit Abscheiden, dadurch die Haupt Sachen decidiret, nicht beschwehret, sondern bey ordentlichen Austrag und Verfassung, wie vor alters gelassen werden; Es sey dann, daß die Parthe solche Abscheide würden willigen und bitten.

Zum dritten sollen auch den Prælaten, Grafen, Herren, Geistlichen und von Adel, die Gestiffte und geistliche Lehen, die sie in den Kirchen in Städten und Dörffern zuconferiren und desselbigen beweißlichen Schein des Patronats haben, auch wiederum darauf zu præsentiren gegönt werden, und frey stehen, doch daß sie dieselbigen auch wieder zu GOttes Ehren, und vehigen

50. 1550. higen Personen zum Studio, oder sonst um GOttes willen verleyhen, præsentiren, und dieselbigen die Confirmation von Unsern Superintendenten, oder Geistlichen Bischöffen nehmen, auch in den Kirchen, darinnen die Lehen gelegen, an Officianten Geldte, wie vor alters herkommen, folgen lassen, da wir uns auch die Verleihung der Geistlichen Stifften und Lehen, die Wir und Unsere Herrschafft zuverleyhen, wo die auch gelegen, auch wollen vorbehalten haben.

Zum Vierten haben Wir Uns auch mit den Außschoß der Landtschafft albereit verglichen, wie hinführo in Unserm Churfürstenthum und Landten soll jedes Ortes Landes ein Scheffel, und dan durchaus eine gleiche Elle und ein gewicht seyn, und also angerichtet werden, dabey es auch soll bleiben. Es sollen auch in Unseren grossen und kleinen Städten die Waagen dermassen angerichtet werden, daß die von Landte und männiglichen mit eintzelen Pfunden oder Steinen, an Wolle und allerley Waaren nicht mögen verfortheilet werden, sondern soll einen jeden, der Centner Gewicht außwägen will, dasselbige freystehen, nach weitern Inhalt des Articuls, wie durch den Außschoß bedacht.

Zum fünfften, soll es auf den Dörffern mit den Handwerckern, Schneidern, Tischern, * Leinwebern, Rademachern, wie vor alters gehalten, und inhalts der Landes Ordnung, dieselbigen, wo sie auf Dörffern besessen, oder vor alters gewesen, gedultet werden, doch soll man die Stöhrer und unbesessene nicht dulden.

Zum sechsten, als sich auch Unsere Landtstädte beschweret, daß in Unsern Städten jährlich an Bier, Korn, und Gerste, solle ein Kauff gesetzet werden, und gebethen ihres Mittels den gemeinen Nutz zum besten, auch jemand darzu zusetzen, soll demnach hinführo solche Setzung also geschehen, daß etzliche von der Landtschafft jedes Orts in Städten auch sollen darzu geordnet werden, und die Satzung helffen thun.

Zum siebenden, Wir sollen und wollen auch, ohne recht bestendige Ursachen der Prælaten, Grafen, Herren, Geistlichen, oder Ritterschafft Unterthanen keinen wieder seine Herrschafft vergleiten, es sey dann Sache, daß Wir der Herrschafft Antwort vorhin gehöret haben, oder sonst die Sache hören lassen.

Zum achten, weil auch Unsere Landtständte vielfältig, vor Uns gesiegelt, dessen Wir ihnen gnädige Danckſagung thun, wollen Wir auch Verordnung thun, ihnen in Lößung der Schuldt Verschreibungen, ihre Siegel wieder zuzustellen.

Zum Neunden, wollen wir auch keines beschuldigten von Adel, Weib, über den Werth ihres Einbringens, nach Landes brauch in fraudem Creditorum, sonderlich bey Leben des Mannes beleibdingen. Und da es auff unbericht geschehen, würde den gläubigern ordentlich Rechtens darum gestatten. Und da Unsere Landtständte in Bürgschafften für ihre pricipalen außlegen oder bezahlen müsten, oder albereit gethan hetten, das sollen sie von der principalen Güthern zu repetiren haben, und in deme vermöge der Rechte in solchen fällen gehalten werden. 1550.

Zum zehenten, wo auch die Prælaten, oder von der Ritterschafft, an ihren wüsten Feldern oder Aeckern, den Bauren umb Heuer-Korn hetten ausgethan, oder würde solches noch geschehen, soll daran den Bauren kein Eigenthumb zuwachßen, und die Landtständte der Abkündigung mächtig seyn.

Zum Eilfften, sollen und wollen wir auch keinen Unserer Landtschafft seiner Güther die Er lange und vor alters im Gewehr oder Brauch gehabt, unbeschuldiget und unerkantes Rechtens entsetzen, sondern wollen Sie in deme bey voriger gnädiger zusage und Articuls brieffen lassen.

Zum zwölfften, wollen wir auch Einsehen thun, daß Unser neue Ambtleute keinen benachbarten der Ambter was entziehen sollen, und da es geschehen, und solches bestendiglich befundten würde, wollen wir es vermöge voriger Artickel, mit den Wiederfolgen halten, doch daß sich auch niemand zur Ungebühr in das Unsrige eindringen soll.

Zum dreyzehenden, als auch sich die Landtstände beschwehrt, daß den Bauren von Unserm Cammergerichte ie zu zeiten würden Abscheide gegeben, darinnen den Bauren gesetzte Dienste gemachet, und ihren Herrschafften, die Bauren in Zeit des Dienstes zuspeißen würde aufgeleget, wollen wir solches also ohne Unterscheidt zugeschehen, abschaffen, sondern sollen die Leuthe jedes Orts, wie auch aufm Landtage des 40ten Jahres beschlossen, dienen, wie vor alters, und da mann sie zuvor auch in Diensten gespeiset, soll es noch geschehen, es were dan, daß die Leuthe solches willig nachliessen, und soll es sonsten jeder in deme mit seinen Unterthanen halten, wie vor alters.

Zum vierzehenden, was das Brauen aufm Landte, davon die Landtständte auch angesucht haben, belanget, gelanget uns glaublich an, daß dasselbige Brauen, von Bauren auffm Landte gantz übermeßig, Unsern selbst Gefällen, auch unseren Städten an ihrer Nahrung zu sondern Abbruch geschicht, welches Uns auch unleidlichen, und Brauen die Bauren nicht alleine Cofent, sondern auch Bier, zu ihren Kirchmessen, Hochzeiten, Kindelbieren, Fastnachten und anderen trinckzeiten und Festen, verkauffen es darzu. Wann dan über die vorige gemeine Landes Ortnung und Vortrag, dieser Articul auff Unterhandlung des gemeinen Ausschoß, stehen soll, wollen wir denselben biß dahin verschoben haben, und indes soll es bey der alten Landes Bewilligung bleiben.

Zum Funfzehenden, was den Articul der Holtzung und Hütung halben die etzliche in Unsern Höltzern anziehen, belanget, ist dasselbe nicht eine Gemeine aller Ständte, sondern particular Sache, darumb bescheiden wir dieselbigen, daß die, so dieses anzeigen, sich sollen gegen Uns angeben, wollen wir nach Bericht und Befindung der Gelegenheit Sie mit gebührlicher Antwort, darauf bescheiden.

Zum letzten, wollen wir auch unsere Landtständte, bey allen und ieden ihren habenden Privile-

* NB. Tuchscherrn, variantes lectiones sunt.

1551. vilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, gnädiglich bleiben laßen, erhalten und handthaben, darinnen ihnen nicht Eintrag thun, noch durch andere zuthunde gestatten.

Gereden und geloben, Sie, ihre Erben und Nachkommen, darbey, auch bey diesen ob beschriebenen Artickeln allen und jeden, die wir ihnen auch hiermit bestettigen thun, gnädiglich zuerhalten, und bleiben zulassen, alles treulich und ungefehrlich. Uhrkundlich mit Unsern anhangenden Insiegel besiegelt, Gegeben zu Brandenburg, Dienstags nach Dionisii, unsers lieben HErrn Geburth Tausendt Fünffhundert und im funffzigsten Jahre. 1554.

No. XXX. Marggraff Johanns Privilegium der Stadt Croßen ertheilet. Anno 1551. Dienstags in Oster Feyertagen.

Wir Johannes von GOttes Gnaden ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Unsern Brieffe, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, für aller männiglich, die ihn sehen, hören lesen, daß Wir Unsern Lieben Getreuen Burgemeistern und Rahtmannen Unser Stadt Croßen, auf Ihr unterthänigstes gehorsamstes Bitten, gnädiglichen privilegiret, begnadet, und befreyet haben, nemblich dergestalt und also. Nach dem sie und die Ihrigen von Alters her zu Sachßen gewiedmet, und ihrer Erholung der Rechten in allen peinlichen und bürgerlichen Fällen, der Succession halber zu Magdeburg gehabt, die weil Sie Uns unterthänig berichtet, daß der Schöppen Stuhl zu Leipzig mit mehren Rechts Gelehrten versehen, und aus denen und andern Ursachen, so wohl der Rath oder die verordnete Gerichts Verwalter daselbst gebethen, so offte es sich nun und zu allen Zeiten zutragen würde, daß Ihnen, oder Jemandts anders Erholung des Rechtens aller Fällen, wie sie wären, pein oder bürgerlich, oder der succession von nöthen wären, die sich fürm Raht und Unsern Stadt Rechten daselbst zuverhören gebuhreten, daß die Erholung des Rechten wie obstehet, an keinen andern Ohrte, denn bey dem Schöppen Stuhl zu Leipzig solle gesprochen, und ohne allen gefährlichen Verzug, männiglich gleich gerichtet, und Recht gehalten werden, doch ausgezogen die 2. Fälle, die Succession Kindes Kind und Schwester und Brüder Kind, bey denen soll es verbleiben, bey Röm. Käyserl. Maystl. Unsern allergnädigsten Herrn gesatzeten und von des Heil. Röm. Reichs Ständen bewilligten Constitution, wie die auch Weyl. Unsers Herrn Vaters gemeine Landschafft der Marck Brandenburg, und zugehörigen Landen publiciret, und durch sie alle einträchtiglichen angenommen worden, Begnadigen, privilegiren, und befreyen, genandte Burgemeister und Raht, Sie und Ihre Nachkommen, mit deme, wie obstehet, in Krafft und Macht dieses Unsers Brieffes, und wollen ihn diese Begnadung von Unß, Unsern Erben und Nachkommen, und sonst männiglichen stet, fest, und unverbruchlichen soll gehalten werden, doch vorbehalten, ob einen oder mehr gelegen, und nothdurfftig seyn wurde, sich von derselbigen Urtheil an Uns oder Unser Fürstl. Cammergericht zuberuffen, soll einem jeden allzeit frey und offen stehen, und zugelaßen werden Getreulich ohne Gefehrde, zu Uhrkund mit Unsern ꝛc. und geben zu Croßen Dienstages in Oster Feyertagen Anno 1551.

Hanß Marggraff zu Brandenburg.

No. XXXI. Droßnische Korn- Brau- vnd Ziese Ordnung, de Anno 1554. Sontags nach Estomihi.

Vonn GOttes Gnaden Wier Johanns Marggraff zu Brandenburgk zu Stettin, Pommern, der Caßuben Wenden vndt in Schlesien zu Croßen Hertzogk, Burggraff zue Nürnbergk vnndt Fürst zu Rüegen, Bekennen mit diesem Vnserm Brieffe vndt thun kundt vor allermenniglich, Nachdem Wier dan verrückter Jahre sonderliche Vergleichung, zwischen Vnsern Prælaten vndt Ritterschafft annehmen, vndt aber Vnserer Stadt Droßen anderteihls mit Abfuhre des Biers vnndt Zufuhr des Getreydichs auch Verordnunge gemacht; So wollen wier daß nachmalß allerley Gedreydichs aus dem Lande zue Sternbergk nirgents dan zu Vnser Stadt Droßen zu Marckte geführett vnndt förder Vorkaufft werden solle ꝛc.

Gebieten auch darauf allen Vnsern Heuptleutten der Ortter vndt sonderlich auch dem Landreutter darob mit Ernst zu sein vnndt zu haltten, daß dieser vndt voriger Vnserer Verordnunge mit Ab vndt Zufuhr des Biers Getreydichts gentzlich gelebet, vndt die Vbertreter vmb getrieben vndt gestrafft werden, so offte sie dieser Verordnung zuwieder beschlagen.

Auff daß nu gleichheit mit dem Bawren gehalten, vndt daß Armuht in deme nicht vbersezett noch Böse vndt geringe Bier vor guts vertrieben werde, So sezen ordenen vnndt wollen wier, daß nu vndt jederzeitt, in obgedachter vnser Stadt Droßen zu einem gebraw nicht weniger noch mehr denn Sechs und Dreißigk Schll. Maltz soll genommen und davon nicht mehr denn Vier undt Zwantzig Tonnen Bier gegoßen werden.

Damit es nun so viel desto richtiger zugehen möchte: so soll der Rath zu Droßen darzu sonderliche Brauer verordnen die da schweren sollen keinen mehr den Sechs und dreißig schll. Maltz zu einen gebrau anzuschütten, undt daron Vier undt Zwantzigk Tonnen undt nicht mehr zu gießen. Vndt wo befunden das die Brauer über ihren geleisteten Eidt einen oder mehr etwas drüber verhinge, So sollen sie darumb als Meineidige gestraffet werden, Vndt soll der so ihme brauen leßt darzu vns der Herschafft Fünff Gülden

1554. den vndt den Rath auch 5. fl. zur strafe verfallen sein.

Folget die Ordnung der Krüge

Auff das auch gleicheitten mit den Krügen gehaltten der Arme neben den Reichen zu der nahrung kommen möchte, Ordnen wir demnach das keiner mehr den einen Krugk zu verlegen annehmen soll. Nachdem aber der Bürgermeister daselbst, samt den aeltesten neben ihme die meisten vndt grösten bürden oder andern haben vndt tragen müßen vndt doch von solcher mühe wenigk oder gar nichts erlangen, haben Wier Ihnen zu erstattung deßelben Vergönnet vndt zugelaßen, daß sie zu dem einen Kruge den sie sonsten gleich andern haben sollen, die beyden des Raths Dörffer als Polentzigk vndt Grim auch verlegen, Also das ein Jeglicher vnter diesen beiden Personen, derselben Krüge einen noch zu den Krügen haben vndt gebrauchen möge

Welcher sich nun hierüber vnterstehen würde mehr Krüge zu verlegen der soll so offte solches fürfällt vndt befunden, Vns der Herschafft drey Gulden vndt dem Rathe auch 3 fl. zur Straffe verfallen sein, Wehr es aber Sache, das einer so einen Krugk angenommen zu Behuf solches Kruges nicht gnugsam Brauen könette, So soll dem Krüger frey stehen, daß Bier so lange zu holen biß derselbige sein Bier Herr ihm wiederumb mit Bier verlegen magk vndt soll der so solchen Krüger auf diese Maß verlegen würden dadurch diese Ordnung nicht gebrochen haben.

Zu solchen Behuff sollen Allemahl Alle Krüger vmblang Droßen, zugleich dahin in die Stadt auf den Martini bescheiden werden daß Jahr vber einen Bierherrn ihres gefallens einen Jedern zur erwehlen. Da denn der Krüger vndt seinen Bierherren von einem Rath alsbaldt soll verzeichnet vndt eingeschrieben werden. 1554.

Damit nun keiner den Andern es wehre bey der Herrschafft oder den Krügern mit geschencke Abdringe, So soll hiemit verboten sein, daß niemandt an vnpflichten was auf sich nehme oder der Herrschafft noch dem Krüger gebe, da Nuh einer hierüber befunden der solches thet, oder thun würde der soll jederzeit von wegen des, daß ein Krüger bey ihme Bierhohlen solte vns zweymahl so viel vnd dem Rathe auch so viel zugeben verfallen sein, und darzu auch auf das Jahr solchen Krüger nicht behalten.

Welcher Krüger auch also auf obgemeldten Tag erfordert würde vnd nicht kehme, auch seines außenbleibens nicht redliche Ursach hätten, der soll allemahl vns einen Gulden zur Straffe verfallen und nichten minder aufs nechste Erfordern zu Droßen zu erscheinen schuldig sein. Auf daß auch der Arme in Vbersetzung des Bier Kauffs nicht beschweret, so haben wir folgende Verordnung gemacht, weil Wir berichtet daß die Einwohner zu Droßen um Martini alle Jahr einen gewissen Kauff der Gerste machen Vndt in solchen Kauff das gantze Jahr bezahlen müßen, daß also sie solchen Kauff bis auf Michaelis halten, auch das Bier demselben nach unverruckt hienwiederumb geben und daß es folgendermaß damit soll gehalten werden.

Als nemlich

wenn der Scheffel Gersten		Gröschen geben werden.	
Vier	Märckische Gröschen gilte so soll eine Tonne Bier umb	Sechzehen	18.
Fünff		Achtzehen	20.
Sechs		Zwanzig	22.
Sieben		Zwey vnd zwanzig	24.
Acht		Vier vnd zwanzig	26.
Neune		Sechs vnd zwanzig	28.
Zehen		Acht vnd zwanzig	30.
Eilff		Dreißig	32.
Zwölff		Zwey vnd dreißig	34.
Dreizehen		Vier vnd dreißig	36.
Vierzehen		Sechs vnd dreißig	38.
Funffzehen		Acht vnd dreißig	40.
Sechzehen		Vierzig	42.

Wann auch solcher Kauff der Gersten gemacht so soll allmahl die Tonne Bier nach solchen Anschlage, die gerste steige oder falle hinwiederum gesatzt vnd bis zu dem neuen gegeben werden, nach solcher Ordnung soll der Kauff an maß gesatzt werden, damit eine Tonne Bier nach der maße nicht theurer verschencket dann sie sonsten, da man das Bier nach Tonnen Zahl vortriebe, gelten möchte.

Wehr sich nun vnterstehen würde solchen gesatzten Kauff des Biers zuverändern vndt ihme ein sonderliches zu machen, der soll vns allemahl einen Gulden vorfallen sein, zu Vorkommung des, daß einer des andern nicht verterbe.

Begebe sichs aber daß einem ein Bier mißlunge, oder nicht so gut würde, so soll der Rath die Brawer sampt den Geschwornen darzu verordenen, solchen Bier nach seiner Güte zusetzen, so fern es anders zu trincken taugkt.

Wie es mit den Abfuhren des Biers, do sie anders wo hin fuhren und fremde Bier holten, soll gehalten werden.

Es soll Vnser Burgermeister neben dem Rath ihr alle Wochen auf einen besondern gewißen Tag denen sie ihren Gelegenheit nach hierzu werden zu benennen wißen ein Verzeichnuß das was einjeder Krüger gehohlet von einem jedern fördern vnd ihnen solches fürtragen laßen, vnd da nun befunden das etliche Krüger die kein Bier dieselbe Woche geholet, vorhanden, sollen sie von Stunden an ihre Diener heraußer schicken, solchen Krug besichtigen und besuchen, darzu er auch Vnsern sondern offen Brieff haben soll, vnd

da

1554. da befunden daß einer oder mehr Krüger fremde Bier hetten, oder sich solcher Besuchung mit Gewalt weigern würde sollen sie mit demselben Krüger gebahret laut voraus gerichter Policey vnd Ordnung.

Mühlen Ordnungk.

Würde sich auch ein Brawer vnterstehen mehr den Sechs vndt dreißigk Schffl. Maltz zu einem Brawen mahlen zu laßen so soll der Müller das vbrig Maltz allemahl zu sich nehmen vnd vns in einen besondern Kasten ausschütten, hierüber niemandts ichts zu gestatten vnd von solchen Maltz den dritten Theil oder Schffl. vor sich behalten.

So auch einer ein Maltz mahlen ließe, vndt vom Zöllner kein Zeichen hette, so soll der Müller solchen Maltz annehmen, doch nicht eher mahlen noch aus der Mühle kommen laßen er habe denn die nachgesetzte Poen erleget, vff dieß alles der Müller Vns denn vereydet werden sollen.

Zieß Ordnung.

Welcher Brawer nuh brawen will der soll allemahl für eine Tonne Bier zwölff Pfennige Inmaßen solches der Herrschafft in ernster aufrichtung der Bier Ziese gewilliget, geben, dauon vns zwey Theil, vnd dem Rath daselbst der dritte Theil zuekömt vnd treget, solche Gebühr also von einen gebraw in alles Sechs vnd dreißig groschen, welches einjeder bey dem Rathe ehe dann er brawet, oder in der Mühlen fähret ein Zettul mit meldung des Tages nehmen daß er seine Zieß entrichtet. Solchen Zettel soll derselbige Bräwer Vnsern Zollner oder wer zu Droßen darzu verordenen werden, vberaeben vndt des hinwiederumb einzeichen von Zöllner nehmen, vndt solchene Zeichen dem Müller in eine sondere Büchßen die darzu soll verordenet werden in werffen ꝛc.

Welche aber darüber ohne Zeichen in die Mülle zufahren sich vnterstehen wurde, der soll solchen Maltz aus der Mülle zu holen nicht macht haben, Er habe denn zuvor Vnsern Zöllner daselbst oder wer das von vns besondere Befehll hatt, jedesmahll einen fl. zur Straffe erlegett ꝛc.

Vnndt darüber soll vns allemahll von einen solchem gebrawe zweyen Schffl Gerste von wegen der Mezen entrichtett werden ꝛc.

Wenn nun das Vierttell Jahr vmb, soll allemahl des Müllers Büchße des Rahts gegeben Zettel und das Zieß Register kegen einander gehalten, vndt in Beywesen Vnsers Heuptmanns den Wier jederzeit des Orths haben, geschloßen werden ꝛc. 1572.

Trüge sich auch zu daß, daß sich von Zillenzigk, Sonnenburgk, Neppen, Sternbergck, Sando, Königswalde, oder ander Krüger, es wehre mit Tonnen halbe oder Viertel-Tonnen, Flaschen oder Legien zuuorlegen, so ihnen sonst zuuorlegen nicht nachgelassen, sollen sie dadurch ihre Gerechtigkeit des Brawens vndt Vorlegung der Krüger, laut voriger Abscheidt Vortrage vndt Landts Ordnunge verlustig sein uud darüber weiter ihnen nicht gestottet werden.

So offt vnd diek nu ein Raht vorbenannter Vnser Stadt Drossen diese vnßere Verordnung in einem oder mehr Puncten vbertretten würde solle sie vns allemahl dafür Zehen Gulden zur Straffe erlegen vnd verfallen sein.

Alle obgeschriebene Punct vndt Articull in dieser vnser Ordnung vnd satzungen begrieffen, Rahtmannen auch allen vnd jedem Einwohnern, vnndt Brewern zu Drossen, auch den Krügern vndt andern doselbst vmblang, itzo hinführo inskünfftige vnverruckt richtig gehalten hoben.

Vndt ist hiermit an alle Vnsere Hauptleute vnd Befehlhabern auch Burgermeistere vndt Rahtmanne des Orths so itzo seindt vnd hinfuhro sein werden, Vnser gnediges Begehren hiemit ernstlich befehlende sie wolten hierauf Vleißige gutte achtung geben vnndt Nachforschung thun lossen damit vber solcher Vnserer Verordnung von Vnserntwegen bey allen den Vnsern daselbst stracks gehalten, vnd alle denjehnigen was dorinnen verbleibet nichts zu entgegen fürgenommen, noch gestattet auf daß die angesetzte ernandte Peen von den Vbertretern derselben nach Gelegenheit der vnterschiedlichen Felle vnnachlessig eingefordert werden möchten.

Des haben Wir zu mehrer Vhrkundt dieser Vnser Meinung undt ernstens Willens Vnser Fürstlich Insiegel wiessentlich an diesen Brieff hangen lassen, der gegeben ist zue Cüstrin Freytags nach Esto mihi Christi vnsers lieben Herrn vnd Erlösers Geburth, Tausend Fünffhundert vnd im Vier vnd funffzigsten Jahre.

No. XXXII. Neumärckischer Landtags Abschied, der Neumärckischen und Sternbergischen Ritterschafft wegen unterschiedenen Puncten ertheilet. de dato Cüstrin Donnerstags nach Visitationis Mariæ. 1572.

Wier Johanns Georg von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vndt Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vndt in Schlesien, zu Crossen, Herzogk, Burggraff zu Nürnbergk, vndt Fürst zu Rügen, ꝛc. Bekennen hiermit vndt thuen kundt vor Vns, Vnsere Erben vndt Nachkommen Margeraffen undt Churfürsten zu Brandenburgk, Nachdem, dem Wollwürdigen, Wollgebornen vndt Edlen, Vnsern Rahte vndt Lieben getrewen, Merten Graffen von Hornstein, Herrn zu Schwedt vndt Vierraden, vndt des Ritterlichen S. Johanns Ordens in der Mark, Sachßen, Pommern, vndt Wendtlandt Meistern, auch den Ehrwürdigen vndt Ehrenvhesten, den Prælaten vndt denen von der Ritterschafft Vnsers Furstenthumbs der Newmarck zu Brandenburgk und Landtes zu Sternberg, wir auff itzo gehaltenem Landtage, alhier vortragen lassen, wie ein trefflichen vndt grossen schulden Last, weylandt der Hochgeborne Fürst, Herr Joa-

1572. Joachim, Marggraff vndt Churfürst zu Brandenburgk, Vnser in GOtt ruhender Herr Vatter sehliger vndt milder gedechtnüß, hinter sich verlassen, vndt darauf bey Jhnen gnediglich gesucht, daß sie neben den Städten obgemeltes Vnsers Landes, von solchen schulden, — — — — — — thaller zu bezahlen solten auff sich nehmen. Sie aber aus bewegenden Vhrsachen, Vnß darauff vnterthenigliche angelanget, daß wir ietz gemelte schuldt Summa bey Vnß behalten wolten, mit vnterthenigem erbiethen, Vns zu abzahlung derselben, vnterthänigst zue Hulffe zuekommen. Das wir demnach solchs Jhr vnterthänigst vndt gutwillig erbieten zu gnedigen Danck angenommen, vndt Vnß mit ihnen dahin verglichen haben, daß sie vnterthäniglich gewilligt, die nächstfolgenden Zehen Jahr nach einander, ein Huffen Schoß vndt Biergeldt zu geben, also, daß der Herr Meister die Prælaten vndt von der Ritterschafft itzt gemelte Zehen Jahr vber, vndt ein iedes Jahr besonders von allen Huffen, welche Sie selbst zu ihrem Ackerwerck gebrauchen, von iedere Huffe zweene Thaler, die Paurschafft aber von der Hueffe ein Thaler geben, und solch Huffenschoß jährlich zwischen Martini vndt Weynachten, auf künfftigen Martini dieses zwey vndt Siebentzigsten Jahres anzufahen, an die gewohnliche Oerter gewißlich vndt bey meidung der Pfendung erlegen vndt einbringen sollen. Vndt nachdem etliche von der Ritterschafft wüste Felder, vndt auf denselben auch Ackerwerck haben, sollen solche Felder forderlich nach Huffen Zahl, also, daß Zehen Morgen in einem ieden Felde auf eine Huefe geschlagen, außgemessen, vndt von solchen Hueffen das Huffenschoß auch gegeben werden.

Also sollen auch der Prælaten vndt derer von der Ritterschafft Wittwen von denen Huffen, welche sie in Jhren Leibgedingen haben, gleichergestaldt von einer ieden zwene Thaler zu geben schuldig sein.

Die Pfarhueffen aber, welche die Pfarherrn selbst beackern, sollen frey sein, wann die aber denen von Adell oder Pauren außgethan, sollen die Innehaber derselben von ieder Huffen ein Thaler geben.

Zur Bierzeisen sollen alle die, welche in des Herren Meisters Prælaten vndt derer von der Ritterschafft, Städte, Flecke, Dörffer vndt Guttern zu brawen Gerechtigkeit haben, Vnß die nechst folgenden funffzehen Jahr von Crucis nechstkünftig anzufahen, von einem Jeden Gebrau, darauf sechs vndt dreißig scheffel Maltz verbrawen werden, neben der alten Zeise oder gebür, welche der Erbherrschafft vor wie nach geben, vndt ihr daran durch diese bewilligung nichts endtzogen werden soll, drey thaler newe Zeise geben, die in Vnser Rentey kommen, vndt zu abzahlung vorgemelter Schuldt Summa auch gebraucht werden solle. Welche der Prælaten und derer von Adell Städte aber hiebevorn Vnsern Newmärckischen Städten gleich zeiset, mit denen soll es hinfüro, wie mit andern Vnsern Newmärckischen Sädten gehalten werden.

Alß auch der Herr Meister, Prælaten, vndt die von der Ritterschafft mit dieser ihrer bewilligungk, ihre Vnterthänigste guethertzige vndt getrewe Neigunge, welche sie zu Vnß undt der Herrschafft tragen, dermaßen bezeuget, daß wir ihnen dafür billich gnediglich danckbar, haben wir ihnen gnediglich versprochen undt zugesagt, daß ihnen ihre vnterthänigste guetwilligkeit, an ihren wollhergebrachten Gräfflichen vndt Adelichen freyheiten, Priuilegien, alten gueten gewohnheiten, und andern gerechtigkeiten, welche alle wir ihnen hirmit gnediglich confirmiren, vndt vielmehr zuvormehren undt zuvorbeßern, dan zuvormindern geneigt sein, ohn allen nachtheill, einführung undt Schaden sein soll. 1572.

Wir wollen sie auch die Zeit Vnsers Lebens undt Regierung mit solcher belegung undt Steuren, jedoch Aussteuer der Frewlein, Reichshülffen, vndt kundtliche der Herrschafft vndt Landes noht außgenommen, gnediglich verschonen, Undt ob mitlerweil ehe die itzo bewilligte Steuren zu ende liefen Türckenhülfen, oder Vnserer geliebten Tochter außstadtung vorfielen, wollen wir wie dieselben am bequembsten undt mit der wenigsten beschwerung in diesen und andern unsern Landen auszubringen mit des Ausschoßes Raht handelen. Ob sich auch (welches Godt gnediglich verhüte) zutruege, daß in werenden diesen Steuren einer von Adell, oder einer oder mehr Pauren abbrenneten, sollen dieselben abgebrandten der alten Landts Ordnung nach, mit obbemeldtem Hueffenschoß, drey Jahr verschonet, vndt es mit dehnen, welchen ihre getredicht durchs Wetter gar erschlagen, den Landesgebrauch nach gehalten werden.

Wie woll dann auch der Herr Meister, Prælaten vndt die von der Ritterschafft sich höchlich beschweret, daß ihre arme Leute, mit der Steinfahr, Holtzfuhre undt Wall Arbeit sehr außgemattet, so haben sie Vnß doch auf Vnser gnedigstes ansuchen, vnterthänigst bewilliget, daß sie Vnß zu volliger außbawung vndt verwahrung dieser Vhesten ihre vnterthanigste Hülffe weiter thun, vndt durch einen ieden Hueffner durchauß zwey Mandell Zal steine anführen, auch ihre Pauern die Wallarbeit, wie bißher zu diesem Sommer noch zwey Jahr, undt iedes Jahrs acht Tage, vndt die Ziegelfuhr nach diesem Jahr, auch noch zwey Jahr wollen thun lassen.

Dakegen wir ihnen gnediglich zugesaget, daß wir denen, welche also auf den Wall arbeiten, wochentlich auf die Person fünf silber groschen geben, auch gnediglich zufrieden sein wollen, daß die so am weitesten, alß vmb Schievelbein, Falckenburgk vndt Dramburgk gesessen, mit solcher wallarbeit verschonet, vndt dagegen vor eine iedere Person einen halben gülden guet geldt, geben mügen. So wollen wir auch der Prælaten vndt derer von der Ritterschafft Vnterthanen mit den Holtzfuhren gnediglich verschonen.

Also haben wir auch auf ihr vnterthönniges Anlangen, den einen scheffel Huefen Haber gnedigst fallen lassen, vndt von ihnen zu gnaden angenommen, daß sie Vnß jährlich den andern Scheffel noch Zehen Jahr wollen geben lassen, der ihnen auch allewege mit drey silber groschen soll bezahlet werden. Vndt sollen die ienigen, denen kein Haffer gewachsen, oder etwa vom

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1572. Wetter oder sonsten gar verderbet worden ist, dasselbe Jahr auch denselben Scheffel huffen haser, zu geben nicht verbunden sein.

Der Zölle halben haben wir Vnß gnediglich erkleret, daß die Prælaten vndt Ritterschafft von dem, was sie am Getreidig, Viehe vndt andern in Vnsere Stedte verführen undt verkauffen, vnndt zu ihrer notturfft undt Haußhaltung von einem ihren gutt zum andern führen lassen, mit abforderung der Zölle nicht sollen beschweret werden, Was ihnen aber andere abkauffen undt vorführen, davon folget der Herrschafft von dem Keuffer, wo er die Zoll Städten damit berürrt, der Zoll billich. So wollen wir ihnen auch auf die Pferde, welche sie zu Bestellung ihrer Ritterdienste oder notturfft der Spannug, doch daß hierin zur Vorkaufferey kein vnterschleiff gebraucht, kauffen, wen sie darumb ansuchen, freyzettel geben lassen.

Vndt nachdem sie sich des Nachbarlichen Zolls so hoch beschweren, wollen wir ihnen vndt ihren armen Leuten zu gnaden, denselben so weit einstellen, daß von dem, waß ein Nachtbahr von dem andern zu noturfft seiner Haushaltung vnndt trifft keufft, vndt an sich bringet, vndt das aus dem Dorffe nicht gehet, kein Zoll genommen werde. Was aber einer von dem andern nicht zu seiner selbst notturfft, sondern dasselbe weiter zuverhandeln an sich bringet, davon soll der Zoll, wie hiebevorn geben, vndt darin bey Verlust der Pferde oder Viehes kein vnterschleiff gebraucht werden.

So soll auch den Prælaten vndt Ritterschafft ihr eigen gewachsen, undt Pacht-Korn, in die benachbarte inn- undt ausländischen Stedte, doch damit des Ausschiffens halben kein Vnterschleiff gebraucht, auf der Achß zuverführen unverbotten, Sie auch den newen Korn Zoll davon zu geben nicht verpflichtet sein, Es wehre dan, daß wir, von wegen einfallender theurung das Landt zuschliessen veruhrsachet würden.

Aber mit den Fisch undt Krebsmärckten, können wir aus Uhrsachen, welche wir ihnen vermeldet, keine Vorenderung machen. Alß wir auch denen vom Adell in Unserm Churfürstenthumb über der Oder zu notturfft ihrer wohnung, einen Pauren außzukeuffen zugelaßen, haben wir der Ritterschafft dieses Orts solches auff vorgehende suchung Unsers Consens vndt kegen Erlegung gebührlicher Bezahlung, davon den Pauren zum wenigsten die Helffte zum Angelde, vndt fur entreumung des Gutts erleget werden soll, gleichergestaldt gewilliget.

So wollen wir auch Unserm Stadthalter, Landtvoigt in der Newmarck, vndt Haubtmann im Lande zu Sternberg befehl thun, daß sie die Pauren, welche sich ihren Junckern zu dienen weigern, bescheiden, undt sie dahin weisen sollen, daß sie ihnen wöchentlich mit wagen, Pflugen undt Handt arbeit zweene Tage, undt im Augste, so offte man ihrer bedarff, dienen, ihnen auch zu ihren gebeuden mit fuhren undt Handtdiensten helffen sollen. Die aber in Flecken, welche Stadt Recht haben, wohnen, sollen die woche einen Tag dienen, undt zun Gebeuden, vndt im Auchste es den andern gleich halten, Darkegen ihnen die Junckern zur ziemlichen notturfft essen undt trincken, undt des Tages zum wenigsten eine Mahlzeit geben wollen. 1572.

Vndt mügen wir, wo die von der Ritterschafft ihre Gütter mit Aecker oder wiesen rahden ohne mercklichen undt grossen Abbruch undt Schaden der Pauren Huttung, vndt anderer Gerechtigkeit bessern können, ihnen dasselbig gnediglich woll gönnen.

Nachdem wir auch wissen, daß der Adell vor andern sich Ehr undt Erbarkeit zu befleißigen gebühret, wollen wir wieder die, welche Jungfern vom Adell schenden, auch die Jungfern selbst, die sich also zu Falle bringen lassen, durch eine sondere Constitution die ernste Versehung thun, daß solcher Unzucht undt Leichtfertigkeit gewehret werden. Alßo haben wir auch denen von der Ritterschafft zu sondern gnaden gnediglich gewilliget, daß in Unserm Closter Zeeden Zwantzig Jungfrauen vom Adell sollen vnterhalten, vndt alle wege an der abgestorbenen stadt andere eingenommen werden, doch daß keine darin zubleiben verbunden sey. Die reudigten vndt vnreinen Schaff werden billich abgeschaffet. Undt wollen wir Uns der Müntz halben der Key. May. vndt des heiligen Reichs Müntz Ordnung verhalten, vndt neben derselben die Versehung thun, daß vor einen gemeinen usuall gülden achzehen silber Groschen für einen Gülden, vndt also Vier Gülden für drey thaller sollen außgegeben vndt genommen werden, damit Unsere Unterthanen an den benachbarten Landen desto bequehmer handeln mögen. So sollen auch die Scheffel vndt Tonnen in Unser Neumarck nach dem Soldinischen, vndt im Lande zu Sternbergk, nach dem Droßnischen gerichtet werden.

Waß auch der Dielen halben Vnsere Landtschafft gesucht, wollen wir an die von Franckfurth gelangen, undt versuchen, ob es, unvorschadet ihrer Privilegien, dahin zu richten, daß mit den Dielen allein auff etliche Sonnenschein Niederlag Gerechtigkeit gehalten, vndt das außwaschen eingestallt würde. So wollen wir auch bey den Hertzogen zu Meckellnburgk vndt Pommern befordern, daß sich Ihre Lbdl. Libdl. mit Uns einer zusammenschikung vndt Ordnung vergleichen, daß den Acker Knechten kein Acker gesähet, vndt andere mehr nützliche Ordnungen in diesen Landen berathschlaget vndt gemacht werden.

Die Schneider vndt Leinweber auffm Lande, sollen an denen Orten, wo sie über Rechts verwehrte Zeit eigen Roch und schmoch gehabt, hinfürder geduldet werden.

Deßgleichen auch die Leibgeding, wie in Unserm Churfürstenthumb gebreuchlich, nach dem einbringen gerichtet, undt es doch auch nach Gelegenheit der Fälle einer geringen Vbermaaß halben so genaw nicht gesucht werden.

Alß auch unleugbahr, daß die Karwischen wiesen Unß zustendig, haben sich dieienigen, welche dieselben gebrauchen wollen, nicht zu beschweren, daß sie vor einen Morgen einen Tag dafür dienen, vndt ein Scheffell Hafer geben lassen, die aber, welche die Hüetung undt Holtzung auf Unsern Heyden, sollen verboten sein, sollen dakegen

1572. gen mit gebung des Heide Hafers verschonet werden.

Wer newe Mühlen bawen will, soll dasselbe zuuor an Uns gelangen, so wollen wir darauf Erkundigung nehmen, ob solchs ohn Unsern, oder der andern benachbarten Mühlen, Schaden undt Nachtheil geschehen könne. Undt wenn dasselbe befunden, wollen wir Uns mit Unserer Bewilligung gnedigst erzeigen, denn wir den Prælaten, undt denen von der Ritterschafft zu ihrer Besserung vndt Anfnehmung, Gnade undt guts zuerzeigen iederzeit gnediglich geneigtt.

Undt daß dieß alles, so viel Uns auch Unsere Newmärckische vndt Sternbergische Landtschafft anlanget, also erfolge, und stet, fest, vndt unverbrüchlich soll gehalten werden, haben wir diesen Unsern Landtages Abschiedt vierfechtig umbschreiben, mit Unserm, des Herrn Meisters von wegen der Praelaten, vndt von wegen der Neumarckischen undt Sternbergischen Landtschafft mit Georgen von Wedels Comptors vndt Landt-Voigts zu Schievelbein, Georgen von Waldows zu Bernstein Vinzentz von Wedels Unsers Haubmanns, im Lande zu Sternbergk, Christoph von Waldows zu Gleissen, siegeln, besiegeln vndt vorfertigen lassen. 1572.

Geschehen zu Cüstrin, Donnerstags nach Visitationis Mariae, nach Christi Unsers Herrn Geburth, im ein Tausendt Fünffhundert vndt zwey undt siebentzigsten Jahre,

Manu ppria fibh.

(L. S.)

No. XXXIII. Churfürstens Johann Georgens Rescript wegen der Bauer Dienste in der Neumarck de Anno 1572. den 22. Jul.

U. g. g. z. Rath und lieber Getreuer. Wir haben Euer Schreiben lesen hören, und wissen Unß, was wir in gehaltenen Landtage zu Cüstrin auf derer von der Ritterschafft emsiges und unnachläßiges Anhalten der Pauer Dienste halber gewilliget, gnädiglich zuerinnern; Es ist aber unsere Meinung nicht gewesen, die armen Leuthe über die 2. Tage mit noch mehrern Diensten gar ausmatten zulassen, weiln wir Uns nun versehen, daß ehrbahre und vernünfftige von Adel mit ihren Leuthen nicht so unchristlich umgehen und sie über die gewöhnliche 2. Tage, welche ihnen noch schwer gnug werden, mit mehrern Diensten belegen sollen, achten wir hierum dafür, daß die Bau fuhren in die 2. Tage billig mit eingerechnet werden, alß wann die Leuthe in einer Wochen 2. Tage mit Baufuhren oder mit der Handt arbeiten, daß sie dagegen wiederum einen Tag mit den andern Diensten sollen verschonet werden; Im Augste aber müssen sie einaugsten helffen, so lange man ihrer bedarff, und soll ein jeder von Adel doch in demselben die christliche und billige Maaß halten, daß die armen Leuthe um seines Kornes willen, das ihre im Felde nicht dörffen stehen lassen, sondern dasselbe auch mit einbringen mögen; Und weil unsere Bewilligung allein von den Leuthen redet, welche sich ihren Junckern zuwiedern und Uns nicht gebühren will, jemand wieder erstandene Urthel und Recht oder Fürstliche Abscheide, so endlich ihre Krafft erreichet und gesprochene Urtheils Würckung haben, zubeschweren; so achten wir davor, es werden die Leuthe, welche mit ihren Junckern der Dienste halber mit Urthel und Recht oder Fürstlichen Abscheide entschieden seyn, dabey billig gelassen, es könte dann mit ihren Willen auf mehr Dienste gehandelt werden. Wir versehen uns auch, was ehrbahre und vernünfftige Leuthe seyn, werden ein mehrers nicht begehren, welche den armen Leuthen so gar auffsetzlich und verderblich seyn wollen, Ambt halben zur Billigkeit einrathen wollet ꝛc. und seynd ꝛc. Datum Cölln den 22ten Julii Anno 1572.

An
den Stadthalter
zu Cüstrin.

No. XXXIV. Declaration des Landtags Abschiedes in der Neumarck. de dato Cüstrin, Donnerstages nach Visitat. Mariæ, Ao. 1572. in pto. der Bauerdienste. vom 23. Jul. 1572.

Unsern Gruß zuvor. Rath vnd lieber getrewer. Wir haben dein Schreiben verlesen und wissen vns, was wir auf gehaltenen Landtage zu Custrin auf derer von der Ritterschafft embsieges vnd vnnachläßiges anhalten der Pauerdienste halben gewilliget, gnädiglich zu erinnern; es ist aber Vnsere Meynung nicht gewesen, die armen Leuthe über die zween tage mit noch mehren Diensten gar ausmatten zu lassen, wollen Vns auch gar nicht versehen, daß Ehrbare vnd vernünfftige von Adell mit ihren leuten so vnchristlich umbgehen, vnd sie vber die gewöhnlichen zween tage, welche ihnen doch schwer genung werden, mit mehren diensten belegen sollen: achten wir hierümb dafür, daß die Baufuhren in die zwey Tage billig mit eingerechnet werden, alß wenn die Leute in einer Woche 2. tage mit Baufühen oder mit der Hand arbeiten, daß sie dagegen dieselbe Woche wiederum einen tag mit denen andern Diensten sollen verschonet werden: Im Augste aber müssen sie einaugsten helffen, so lange man ihrer bedarff, vnd soll ein jeder vom adel doch in demselben auch die Christliche vnd billige maß halten, daß die armen leute durch seines Korns willen das ihre im Felde nicht dürffen verderben lassen, sondern dasselbe auch mit einbringen mögen. Datum Cölln an der Spree den 23. Julii Ao. 1572.

An den Cantzler
zu Cüstrin.

1572. # No. XXXV. Churfürst Johann Georgens Rescript an die Neumärckische Regierung wegen der Bauer Dienste, de Anno 1572. 1572.

U. g. g. z. Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir seynd berichtet worden, was über unsere unsern Stadthalter und Euch der Pauer Dienste halber zugeschickten Erklährung vor weitere Disputation und Uneinigkeit zwischen ihme dem Stadthalter und unserm Cantzler vorgefallen. Nun haben wir wegen ihrer Uneinigkeit unsere Meinung und Befehl ihnen beyderseits zugeschrieben, der gnädigen Zuversicht, sie werden sich deshalben biß auf unsere dahin Kunfft gehorsamlich verhalten; so viel aber die Sache der Dienste an sich berühret, lassen wir es nochmahlen, bey unserer Erklährung, und seynd nicht gemeinet, die Pauern, die der Dienste halben mit ihren Junckern, mit Urthel und Recht oder auch durch Abscheide, mit beyder theile willen gegeben, entschieden seyn, dawieder beschweren zu lassen. Wären aber bey unserer Regierung ohne beyder Theile Bewilligung Abscheide gegeben, davon sich das eine Theil beschwehret, und die Sachen auch etwas streitig wären blieben, da möget Ihr die Partheyen nochmahlen bescheiden, den Leuthen unsere und der Landschafft beschehene Bewilligung vorhalten, und sie mit ihren Junckern darauf nochmahlen mit Willen in der Güte zuvertragen Fleiß haben. Wollen wir Euch anädiglich nicht verhalten und seynd Euch ꝛc. Datum Botzschow den 10ten Augusti 1572.

An die verordnete Stadthalter
und Räthe unserer Regierung
zu Cüstrin.

No. XXXVI. Landtags Recess Montags nach Viti Anno 1572. wegen unterschiedener Puncte.

Wir Johans George von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, auch in Schlesien zue Crossen Hertzog, Burggraf zue Nürenberg, und Fürst zue Rügen, Bekennen hiermit und thun kund, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Nachdeme Wir den Wohlgebornen, Edlen, Ehrwürdigen, und Ehren-Vesten, unsern Räthen und lieben getreuen, den Grafen, Herrn, Prælaten, und denen von der Ritterschafft, unsers Churfürstenthums und Lande, der Marck zu Brandenburg, auf ietzo gehaltenem Landtage, die hohe Beschwerungen und merckliche große Schulden Last, welche unser Herr Vater seeliger und milder Gedächtniß hinter sich verlaßen, gnädiglich eröffnet, und sie uns darauf, als die getreuen und gehorsamen Unterthanen, über das, daß sie hiebevor bey seiner Gn. Regierung, derselben viel ansehnliche und große Hülffe gethan, ihre unterthänigste Treue Liebe und Neigung, noch weiter im Wercke zubeweisen, wiederumb unterthänigklich zuegesaget und bewilliget haben, daß sie zu Ablegung und erledigung vorgemelter bedrencklicher, beschwerlicher Schulden, von der gantzen Summa derselben, — — zinsbahrer und wachender Schulde zu sich nehmen, und die durch gebührliche Mittel und Wege, auch Zuthun derer Bauren und Unterthanen, bezahlen und abtragen wollen. Dieweil sie uns dan derentkegen unterthäniglich lassen vorbringen, und bey uns unterthänigst gesucht, daß wir ihnen etliche Articul, so ihnen hiebevorn von denen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. und Churfürsten unsern gnädigen und freundlichen lieben Herrn Vatern, und Groß Vatern, auch unsern Vorfahren, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. hochlöbl. Gedächtniß, in Reversen und Briefen vollenzogen und versiegelt, wiederumb von newen confirmiren und versiegelen, auch darneben in etlichen neuen obliegen und Beschwerungen, deren sie sich beklagt, gnedigst Einsehen thun wollen, darmit solches abgeschaffet und in Zukunfft verbleiben möchte. Also haben wir in Betrachtung der vielfältigen Wohlthaten Gutwilligkeit und unterthänigen Erbieten, so wir wißen daß unsere Vorfahren und Vor Eltern, auch wir ietzo im Eingange dieser unserer Regierung bey ehgedachten Ständen unser Landschafft allenthalben allezeit gespühret, und auch befunden, denselbigen Ständen, als von den Grafen, Prælaten, Herrn, aus der Ritterschafft und von Städten wiederumb zugesagt. Gereden, geloben und zusagen hiermit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, dieselben Grafen, Prælaten, Herrn aus der Ritterschafft und die von Städten, beyde geistlich und weltliche, alle und jeden bey seinen und ihren Freyheiten, Privilegien, Zinsen, Renten, Zehenden, Tegeden, Zollen, Gerechtigkeiten, Gebräuchen, und wohlhergebrachten Gewohnheiten, Besitz, Gewehr, und Possession unvorhindert, und unbetrubet bleiben zulassen, die auch darbey gnädiglich zuschützen und zuhandhaben vor allermänniglich, und sie unerkanntens Rechtens nicht zuentsetzen. Und demnach sie Uns darneben unterthenigst gebethen, daß Wir ihnen alle dieselbigen Articul zusammen in einen Revers ziehen, und wiederum verneuen wolten, als haben wir solcher ihrer Bitte gnädigst geruhet, und dieselben Articulen in diesem unsern Revers, wie sie uns die in Unterthänigkeit übergeben, einverleiben lassen.

Erstlich so viel die Religion und christliche Ceremonien belanget, zweiffeln wir nicht, es sey vielerwehnten Ständen allenthalben wissentlich, daß wir uns bißhero in aller Religion und christlichen Ceremonien dermassen wie einem Christlichen Churfürsten eignet, zugehöret und gebühret, allezeit verhalten, wollen uns auch hinführo dermassen darein verhalten und erzeigen, wie wir solches gegen GOtt den Allmächtigen, und unser

1572. ser ordentlichen Obrigkeit, mit gutem Gewissen Ehren und fug zuverantworten, wollen auch sie ihrer ietzo abermahls geschehenen unterthänigsten Bitte nach, bey der einfältigen Lehre des Göttlichen Worts, wie das in Prophetischen und Apostolischen Schrifften, in der wahren ungeenderten Augsburgischen Confession, sambt der Apologia verfasset, und durch Doct. Luther seeligern, bey seinem Leben gelehret und getrieben, gnädigst beharren, und bleiben, auch mit göttlicher Verleyhung darwieder in unsern Landen nicht lehren noch predigen, noch andere Corpora doctrinæ Kirchen Ordnunge und Ceremonien, vielweniger aber ärgerliche Secten und Sacramentschwermereyen einreissen lassen.

Zum andern wollen Wir auch die Stiffts Capitula in ihren Würden und Wesen, bey ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen, und sollen dieselben Prælaturen und Canonicaten allewege unseren Unterthanen, sonderlichen denen von Adel vor andern conferiret und verliehen werden. Und demnach den Ständen, sonderlich denen von der Ritterschafft, an den Stifften, Clöstern und Comptereyen, etwas gelegen, in Erwegung daß sie ihre Kinder und Gefreundten darinne unterbringen und unterhalten, soll in solchen geistlichen Gütern und ihren zugehörungen keine unbillige Verenderung vorgenommen werden, dadurch die Ehre des Allmächtigen geschmellert werden möchte. Es sollen auch die Jungfrauen Clöster und Capitulen in unsern Landen hinfürder mit unleitlichen neuen Lagen, Diensten oder Unpflichten anders den vor Alters gewöhnlich hergebracht, nicht beschweret werden.

Zum dritten wollen Wir unsern Landständen, die Pfarlehn, frey und unbeschwert, wie vor Alters lassen, und die das Jus Patronatus haben, sollen nochmals damit tüchtige Personen zubeleihen und aus erheblichen Ursachen (doch mit gebührlichen vorhergehenden Proceſs) wieder zu enturlauben Macht haben; Damit aber die Pfarrer so von ihnen vociret, wie bey diesen letzten und bösen Zeiten darein allerhand verführerische Lehren, Secten und Ketzereyen wiederum erreget werden, die Nothdurfft wohl erfordert, ehe sie zu solchem hohen Ambte gelassen, ihrer Lehre und Lebens halben, durch die so der Dinge verständig, nothdürfftig examiniret werden, so sollen sie, wie in allen unsern wahren christlichen Religion der Augspurgischen Confession verwanden Landen breuchlich unsern Superintendenten, præsentiret, und durch dieselben, wann sie in der Lehre rein befunden, zugelassen werden. Da wir auch eine neue Visitation verordnen würden, soll den Pfarrern so albereit von ihren Patronen dermassen beliehen, sonderliche Confirmationes zufordern nicht auferleget werden, doch sollen die Pfarrern ehe sie zu solchem Ambte zuegelassen werden, allewege vorher mit Fleiß examiniret verhöret und ordiniret werden, wie in andern Landen, so der Augspurgischen Confession verwand, gebreuchlich damit nicht untüchtige und ungeschickte Personen, sich darzu eindringen mögen. Die Pfarren, Commenden Gottes Häuser und Cüstereyen, sollen auch bey ihren alten Privilegien, Einkommen und Gerechtigkeiten gelassen, darauf mit keiner Neurung beschwert und ihnen davon nichts entzogen werden. 1572.

Zum vierten, dieweil auch uns und unsern Landständen an Unserer Universitæt zu Franckfurt hoch und viel gelegen, die doch zue dieser Zeit in grossen Abgang gerathen, als wollen wir uns diesen Articul befohlen seyn lassen, ferner denselben nachdencken und gnedigste Verordnung thun, daß dieselbe wiederumb mit gelahrten Professoribus versehen, und in vorigen Stande möge gebracht werden, wie wir den auch auff ietzo gehaltenem Landtage den Ständen lassen berichten, durch waßerley wege der Universitæt Einkommen verbessert werden sollen.

Zum fünfften, nachdem unsere getreue Landstände auf diesem gehaltenem Landtage gegen uns sich höchlich beschweret wegen der neuen Korn-Zöllen, so auf der Axe verführet wird, als daß sie wieder ihre alte Privilegia und gegebene Reverse, so sie von unsern Voreltern hochlöblicher gedächtniß haben, damit beladen würden, und wir nun ihnen denselben zu Gnaden wiederumb fallen lassen und abgeschafft, dagegen sie uns dann zu Erstattung eines solchen ansehnlichen Einkommens jährlich 8000. thlr. zuerlegen gewilliget haben, als lassen wir es bey unserm, ihnen derentwegen insonderheit gegebenen Revers gnädiglich bleiben, und sollen von uns, oder unsern Erben, ihnen und ihren Erben und Unterthanen derselben unverbrochlich gehalten werden, ihnen auch ihr eigen gewachsen und Pacht Korn, Wein, Wolle und dergleichen, jedes Orts zollfrey wie vor Alters zuverführen frey stehen und Macht haben. Wollen auch ihnen in ihre Gerichte keine neue Zölle anrichten, noch Zöllner einsetzen, sonderlich der Oerter, da vor unser Zeit keine Zollstädte gewesen, noch Zölle eingenommen worden sondern die von Adel der Zolls Forderung von alters berechtigt und im Gebrauch haben. Es soll auch ein jeglicher der Prælaten, Herrn und Adels sich gegen die andern Prælaten, Herrn und Adels auch halten, daß er derselben selbst zugewachsene Güther in seinen Zöllen auf ihre schrifftliche Anzeigung frey durchkommen lasse. Sie sollen auch darauff sehen daß nicht frembd Guth unter ihren Nahmen mit durch gebracht werde. Wo aber aus zufälliger Theurung oder Nothdurfft der Länder im Rath befunden würde, daß zu etzlicher Zeit, das Korn aus unsern Landen nicht solte verführet werden, wird sich ein jeglicher alsdann, dem gemäß wohl zuhalten haben. Sonsten soll denen von Prælaten, Herrn und Ritterschafft ihr eigen Getreyde und Pacht Korn, auch Wein, so viel sie dessen über ihre Nothdurfft haben werden, zu Wasser und Lande auszuführen gestattet werden. Die von der Bauerschafft aber mögen ihre Korn, in welcher Stadt und Ort es ihnen in- und ausserhalb Landes gelegen verführen, es würde dan denselben sonderlich von uns verbothen, iedoch wollen wir Einsehen haben, daß auch denselbigen in Städten der Würderung wie es in den negsten anstossenden ausländischen Städten geschicht, dasselbe bezahlt werde, und alle gefährliche Ab- 1572.

1572. brüche, so derhalben in den Städten aufgerichtet abschaffen. Aber den Brandweitzen, weil der in diesen Landen nicht fast zu nutz gebracht, soll ein jeder so viel ihm dessen gewachsen, oder seinen eigenen Pachtweitzen auszuschiffen macht haben, doch daß niemand in Zeit des Verbots einige Unterschleiff darunter gebrauche.

So viele die Gerichte belanget wollen wir als sich unser Herr Vater hochlöblicher Gedächtniß, dessen gegen den Landständen auch reversiret, unser Cammergericht dermassen und mit solchem Fleiße bestellen und verordenen, daß dasselbe gegen alle Partheyen so daran gelangen, ordentlich und mit Fleisse solle gehalten werden, also daß durch unsere Verordente Räthe erstlich die Güte, sie zuvertragen vorgenommen werde, wo aber die Güte entstünde, und die Parte zue rechtlichem Austrage verfasset, mit schleinigem Procesis ohne alle Gunst der Personen rechtlich gefordert und geurtheilet werden soll. Wie wir auch dieselben unsere Räthe, so in den Gerichten verordnet, mit sonderlichen Gelübden und Pflichten darzue eingenommen haben, und andere so künfftig darzue verordenet, zu jeder zeit gleicher weise auch sollen eingenommen werden. Wir wollen auch dieselbe unsere Räthe, so zu unsern Gerichten verordenet, in jeglicher Zeit des Jahres, so sie über die Urtheile sitzen mit keinen andern Händeln beladen, sondern dieselben alleine die Gerichts Acta zueübersehen und urtheil zubegreiffen, auswarten lassen. Und ob von gesprochenen Urtheilen oder sonsten an uns gesuppliciret würde, wollen und sollen wir solche Supplication annehmen, oder durch unsere sonderlich darzue verordente Räthe, annehmen lassen, und auf nothdürfftigen Bericht uns aller Gebühr erzeigen, jedoch allewege den Gerichte und Rechten seinen Gang lassen unverhindert, es wäre dann, daß wir aus sonderlicher Gnade zwischen den Parteyen mit ihrer selbst Bewilligung, gütlich handelten. Wir wollen auch sonderlich unverdächtige Räthe, die hiebevor über den gesprochenen Urtheile nicht gesessen, verordenen, die Supplication und derselben Vermügen zuerwegen, und sich neben uns der Urtheil und Bescheids zu endtschliessen, welches wir den, den Partheyen eröffenen und ergehen lassen wollen, und soll in denen dergleichen und anderen Sachen, Processen und Urtheilen oder Schrifften in unser Cantzeley niemandts höher den wie vor Alters gewohnheit gewesen und lange hergebracht ist beschweret werden, und wollen auch niemand in der ersten auch andern Instanz die Appellation in Form einer supplication an uns abschneiden, es wäre dann, daß wir dieselbe Supplication admodum frivolam befenden, auch so viel immer mueglich die Bothen und Geschäffte, so an uns, oder an unser Cantzley gelangen, mit den forderligsten fertigen lassen, welches wir auch also unsern Cantzler und Räthen bey vermeidung unserer Straffe und Ungnade, nicht anders zuhalten, mit Ernste hiermit wollen befohlen haben. Es sollen auch hinfürder der Prælaten und anderer Lehen Leute und Unterthanen in prima instantia vor unser Cammergericht nicht citiret, noch gefordert, besondern allewege ein jeglicher bey seinem gebührlichen Richter angesprochen werden. 1572.

So auch zwischen unsern und der Prælaten Lehn-Leuten und Unterthanen irrige Grentzen zu örtern und vor uns oder unser Cammergerichte gelangen, sollen und mögen die Prælaten daneben schicken Zeugen verhören, Grentzen besichtigen örtern und Rechtens verhelffen lassen, desgleichen was geistliche Zinßen, Lehen, und Personen belanget, soll in geistlichen Gerichten bleiben, und gesuchet werden, wie hiebevor im gemeinen Landtagen beschlossen und befohlen, auch von den geistlichen Gerichten und Officianten der Prælaten, der Appellation für uns oder unser Cammergericht, nicht devolviret, und ob es geschehe nicht angenommen, besondern nach Ordnung geistlicher Gerichte gehalten werden. Und wollen hiermit allen unsern Ambtleuten, auch Herren und Ritterschafft, Befehlichhabern, auch Bürgermeistern und Räthen in unsern Landen, ernstlich befohlen haben, daß sie den Geistlichen auf ihr Anzeigen zu ihren geistlichen Zinsen, Pächten und jährlichen Auffhebungen forderlich mit Fleiß die zu erlangen, durch Pfandt und andere wege beholffen seyn, damit wir derselben Klage und Anlauffens verschonet, und selbst zu ernstlicher execution zu verschaffen nicht bewogen werden.

Wir wollen uns auch der Straffen und Abtrags von den geistlichen Personen, gnädiger Meinung enthalten, daneben aber gnädigst sinnen und begehren, daß die Prælaten der Geistlichen mit Fleiß nach gebühr daran seyn, und Einsehen thun, damit öffentliche Übertretungen der Geistlichen zur Verhütung böser exempel dennoch ungestrafft nicht bleiben.

Es soll auch mit den nachgelassenen Güthern der Geistlichen nach Ordnung und Setzung geistlicher Rechte gehalten werden.

Auch sollen hinfürder der Prælaten, Herrn und Ritterschafft Unterthanen, gegen ihre Herrschafft unverhörter Sachen, und ehe dann ihre Herrschafft wiederumb gehöret, nicht geleitet werden, und bey denen so bereit auf ihr emsiges Ansuchen geleit gegeben, wiederumb abgeschafft werden, und indeme, wie hiebevor auf gemeinem Landtagen mehrmahls beschlossen, gehalten werden.

Es sollen auch die Partheyen und Sachen so etwan in Geistlichen oder unser Land-Gerichte kommen, auf Anforderung der Herrschafft des Beklagten sechs Wochen lang zu gütlicher oder rechtlicher Verhandelung allewege remittiret werden, und da dieselben inner der 6. Wochen gütlich oder rechtlich nicht geendiget, soll demnach der Richter die vorweisete Sache so etwa zu Abbruch des angehobenen güttlichen oder rechtlichen Handels mit nichte wieder in die Gerichte fordern, oder die zuerichten unterstehen, es wurden dan die Parte und Sachen, durch den, der sie abgefordert hätte, wiederumb an den Richter geweiset, oder daß die Herrschafft so zuvor die Sache abgefordert gütlichen oder rechtlichen Verhandelung nicht verhelffen wollen, als dan diesfals der Richter, als pro denegata Justitia sich wiederumb der Sachen zurichten wohl mag unterstehen und annehmen.

1572. Es soll auch unser Landrichter zu Tangermünde, auch dergleichen andere Richter, die Partheyen mit unnothdürfftiger Wedde oder Buße in ihren Gerichten weiter als herkommen nicht beschwehren, wollen auch darauf sehen, daß nach Abgang des jetzigen Hoff-Richters zu Tangermünde, welcher solch Gerichte von uns zu Lehen hat, hinfürder einer des Adels wie vor Alters, daselbst zum Hoff-Richter soll verordenet werden.

Und sollen hinfürder die Richter in den Städten, und auf dem Lande, so etliche der Prælaten, Herren, Ritterschafft, oder aus andern Ständen Unterthanen, in ihren Gerichten mit Kummer aufgehalten, oder besatzt worden, auf derselben Herschafft Ersuchen, dieselben Besetzten an ihre Herrschafft remittiren und verweisen, daß denen fort durch ihre Herrschafft, oder in ihren gebuhrlichen Gerichten, muege und soll verholffen werden.

Demnach auch etliche Geschlechter des Adels in der Alte Marck eine Befreyung angezogen, daß ihre Unterthanen, vor unser Hoff und Land Gerichte zu Tangermünde nit klagen oder sonsten nicht citiret und vorgenommen, es hätten den Kläger die vor erst vor ihnen, als deroselben Obrigkeit in gebührliche Ansprache genommen, und es aber itzo zue weilen vor unsern Hoff und Land Richtern solcher Gebrauch und Befreyung zu wieder gehalten werden; Als wollen wir solches bey ermelten unsern Land-Richter abeschaffen, und bey voriger Befreyung, sie und ihre Unterthanen, noch fortan gnädiglich bleiben lahn.

Wir ordenen und wollen auch, daß hinfurder in der Erbtheilung kein Heergewedte, Gerade, noch Muhßtheil soll genommen noch gegeben werden, besondern in dem und andern allen Käyser Recht, wie hiebevor in unser Constitution und Ordenung der Erbfälle, geordeneten, durch jedermänniglich soll gehalten werden.

Wir wollen auch zue Vorhör der Sachen des Adels, oder der von der Ritterschafft und ihrer Unterthanen in der Altmarck allewege unsern Hauptmann, und nicht den Castner, Befehl thun, was aber Plackerey, Zugriffe ungehorsame oder andere gewaltsahme und Frevel Sachen wären, so in Eil Abschaffunge und Versehung bedürffen, weil der Hauptmann in der Alten Marck etwas weit entsetzen, soll uns fuerbehalten und frey seyn, den Castner oder andern nach Gelegenheit zubefehlen und ausrichten zulaßen.

So etzliche der Prælaten, Herren und Ritterschafft, oder aus den Städten unser Landschafft uns in Anforderung zu haben vermeinet, wollen wir nach Keyserl. Mayl. und des Heil. Reichs Ordenung, Räthe setzen, und ihnen auff den Fall den Eydt erlaßen, und eines schleunigen rechtlichen Austrags uns nicht weigern, auch deßelbigen, was daselbst erkandt, unweigerlich und gnädiglich zuhalten wissen.

Auch wollen wir keine wichtige Sachen, daran dem Lande Gedey oder Verderb gelegen, ohne unser gemeiner Land Stände Vorwißen und Rathschließen oder vornehmen, uns auch in keine Verbündnüß, darzu unsere Unterthanen oder Landtgesessene solten oder müsten gebrauchet werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Land-Räthe begeben. 1572.

Was auch die von Prælaten, und Ritterschafft ihres nothwendigen Obligens halben an uns zugelangen haben, wollen wir sie jederzeit, so ferne wir Geschäffte halben, die keinen Vorzug leiden mögen, Zeit darzu haben, gnädiglich hören, und mit gnädiger billiger Abfertigung versehen.

Wir und unsere Erben wollen uns auch auf der Prælaten und denen von der Ritterschafft Gütern, nicht weiter dan vor Alters geschehen, der Jagten anmaßen, auch bey unsern Ambt-Leuten, solches zugeschehen, verschaffen. Doch daß uns, unsere Aembter von denen von Adel und andern auch wiederumb und gleichmeßig mit der Jagd verschonet werden, ausgenommen, was wir vor Alters gejaget, oder aus Hoheit zuejagen haben. Wollen auch Einsehen thun, daß unsere newe Ambtleute keinen benachbahrten der Ambtern etwas entziehen sollen, und da es geschehe, und solches bestendiglich befunden wurde, wollen wir es ihnen wiederfolgen laßen, doch daß sich auch niemandt zur Ungebühr in das unser eindringen soll.

Wir haben auch vergönnet und nachgegeben, vergönnen und nachgeben hiermit fur uns und unsere Erben, daß die aus der Ritterschafft, so etwan Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, oder andern Geldt vorgestrackt und endtlehnet, und dieselbigen ihre Glaubiger säumig und nicht haltende wurden, daß sie dieselbigen ihre Burgen in unsern Landen, Gebieten, und Städten zu Erlangung ihrer Schulde einmahnen, und das Einlager halten laßen mögen, wie gebreuchlich und gewohnheit ist, wo die auch vor andere gelobet, und nicht könten benommen werden; wasserley Standes sie seyn, wollen wir sie zu erlangen ihres Schadens, so viel uns immer gebuhren will, gnediglich und treulich auch furdern.

Nachdem uns auch angezeiget, daß etliche Unterthannen der Prælaten und Ritterschafft in die Städte ziehen, und ihre Güter beschwehren, sonderlich daß sie guten Nutz und Rente daraus nach sich ziehen, und also die Güter in Verderb kommen, welches den Prælaten und Ritterschafft unleidlich und zu Verderb gereichen wurde. Als wollen wir hiemit ernstlich allen unsern Städten und Amtleuten bey Vermeidung unserer ernsten Straffe und Ungnade befohlen haben, daß sie keinen vor einen Burger oder Unterthanen einnehmen, er bringe denn von seiner Herrschafft darunter er zuvor gewohnet Abzugs Brieffe, und daß er sich von ihnen endtbrochen, und mit wißen und willen abgeschieden. Die Herrschafft soll auch nicht schuldig seyn, ihnen die Zinsen, ob sie deren etzliche ohne ihren Wißen und Willen auf das Guth geschlagen, folgen laßen. Und dieweil in beschriebenen Rechten versehen und ausgedrucket, daß ein jeglicher Sohn oder Tochter seines Vatern und Mutter Erbe sey, und zu derselbigen nachgelaßenen Guethern, als Erbe vor andern zugelaßen werden soll.

Darentgegen in etlichen unsern Gerichten, als für ein Gebrauch eingeführet worden, daß denselben ehelichen Kindern etwan darumb, daß ihr Vater und Mutter unehelich gewesen, ihre Erb-

Guth

1572. Guth entzogen worden, wollen wir, daß solches hinfürder nicht mehr geschehe, sondern den ehelichen Kindern, ob auch ihr Vater und Mutter unehelich gebohren wehren, nichtes destoweniger ihre Erbe folgen, und sie dazu als billig und recht unverhindert sollen gelaßen werden.

Demnach auch etliche Vergunst-Briefe so den Lehns Agnaten offte zue Nachtheil ausgebracht und gegeben worden, Erwehnung geschehen, solches soll hinfuero verbleiben, es wäre dan, daß der verstorbene Agnate keine Lehns-Erben, und doch Schuld oder Burgschafft hinter ihm verließe, dieselbigen sollen die nächsten Schwerdtmagen so ihnen erben, bezahlen und erledigen, doch weil es wieder die beschriebene Rechte, daß man aus Lehnen, Schulde bezahle, daß solches in fraudem Agnatorum nicht gemißbraucht.

Wir wollen auch keines beschuldigten von Adel Weib über den Werth ihres Einbringens, nach Landes Gebrauch in fraudem Creditorum sonderlich bey Leben des Mannes beleibdingen, und do es auff unbericht geschehen wurde, den Gläubiger ordentliches Rechtens darumb gestatten. Und da unsere Land-Stände, in Burgschafft vor ihre Principalen auslegen oder bezahlen rauften, oder daß albereit gethan hetten, das sollen die von der Principalen Guethern zurepetiren haben, und in deme vermöge der Rechten in solchem Fällen gehalten werden.

Und ob uns wohl in allewege gebühret, in unsern Landen und bey unsern Unterthanen Friede zuerhalten, und Gewalt zuvor kommen, derowegen wir offtmahls verursachet, ein ernstliches Einsehen zuhaben, die muthwilligen Thater und Freweler mit bestrickung und ernstlicher Straffe zu unterhalten, seynd wir doch allezeit des geneigten und gnädigen Gemüths gegen den unsern, und sonderlich die des ehrlichen Herkommens und Adels, so viel immer möglich zuverschonen wißen, und uns derhalben auf etlicher schlechten anbringen und Bericht, wo öffentlicher Frewel nicht vorhanden, Bestrickung und Gefängnis oder ungebührlicher Straffe zuenthalten. Wollen, so dergleichen etwa an uns gelanget, Beschuldigten und Verdachten zur Antwort gestatten, den oder dieselben darunter vorher, wie billig, hören, und uns als der gnädige Landes Fürst, gegen den unsern aller gebühr erzeigen und halten.

Wir wollen auch nachgeben und zulaßen, daß unsere Landt Voigte, Verweseere und Amptleute in unsern Landen und Herrschafften, Consens oder Willbrieffe über Summen, so in wiederkauffen auf Lehen, oder Erbe gesucht werden, und die Summa 100. fl. nicht übertrifft, auch alte Stamm Lehn und Leibgedinge den Frauen nach Anzahl ihres Einbringens, nach Landes Gewohnheit verwilligen, geben und leihen mögen. In den Oertern, Herrschafften, und Aembtern, do es hiebevor und vor Alters also gegeben und gehalten ist worden, jedoch Gnaden Lehn, oder Lehen, so auf eine oder zwey Personen stünden, oder gesambte Hand belangten, und eines jeglichen fals, der sonderlich Gnade bedarf, ausgeschlossen, in deme sich die Land-Voigte, Hauptleute und Verweseere ohne unsern sonderlich Vorwißen und Befehlich, nicht einlaßen sollen.

Ob auch geschehe, daß ihme einer sich selbst den Todt thäte, daß Gott gnädiglich verhüte, so wollen wir uns desselben nachgelaßener Haabe und Güter zu Verfang und Nachtheil der Erben nicht unterstehen, ausgenommen der Fälle so in Rechten ausgedrucket seyn. 1572.

Der Beschwerung halber, daß die von der Ritterschafft offtemahls von ihren Bauren gen Hoffe verklaget, darauf erfordert, und in Unkosten geführet werden, soll hinfurder dermaßen zum Abscheu des liederlichen Beklagens gehalten werden. Wo ein Bauer seine Herrschafft kegen Hoffe verklagen wurde und seiner Klage nicht gnugsam Ausführung thun, soll vermöge Unser Cammergerichts Reformation, mit dem Thurm gestrafft werden, damit die andern sich desgleichen muthwilligen Klagens enthalten.

Es soll auch denen von Adel frey stehen, da solche Vrsachen vorhanden, darumb man einen Bauern mit rechte möchte relegiren, daß sie einen muhtwilligen ungehorsamen Bauren auskauffen mögen, doch ihme die Güter nach Würderung, was sie gelten bezahlen.

Als auch die von Adel in unserm Churfürstenthumb sich auf einen alten Gebrauch bezogen, daß ihnen ihrer Gelegenheit frey stünde, etzliche Bauren auszukauffen, solches soll ihnen fort an auch freystehen, da sie der ausgekaufften Bauren Güther selbst wolten bewohnen, doch daß sie den Bauren so sie auskauffen wollen, ihre Güter nach Würderung, was sie gelten möchten gebuhrlich bezahlen.

Wo auch die Prælaten, oder von der Ritterschafft an ihren wüsten Feldern oder Aeckern den Bauren umb Heur Korn hätten ausgethan, oder wurde solches noch geschehen, soll dardurch den Bauren kein Eigenthumb zuwachsen, und die Landstände der Abkundigung mächtig seyn.

Wir wollen auch ordenen und gebieten, daß hinfuerder niemand seinen Dienstboten an seinem Dienst-Lohn Haffer säen soll, besondern wer Knechte und Dienstboten bedarf, soll denen mit Gelde, oder in andere wege lohnen, und solchen Haffer den Knechten, an ihren Lohn zu säen nicht gegönnet werden.

Welche Unterthanen in unsern Landen Kinder haben, derer sie zu ihrer Arbeit selbst nicht bedürfen, und zu Dienste bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschafft die zu Dienste anbieten und gönnen umb billigen Lohn. Wo aber die Herrschafften deren nicht bedurfften, alsden mag er die nach Gefallen bey andere sie zu Dienste bringen und bestellen.

Es sollen auch die Wasser-Flüsse da Schifarten gehen, an ihren freyen Strömen mit Wehren nicht verbauet noch verstopffet werden, sondern ihren freyen Gang behalten, damit die Schiffung zu gemeinen Lande Nutz und besten nicht gehindert werde; wo aber einige Wehre dem freyen Strohm zu nahe gestecket und hinderlich befunden, sollen dieselbe aufgezogen und weg gereumet werden. Gleicherweiße soll es wo die Seehe mit den fliesenden Wassern zusammen rinnen, und die Einflüsse gar verbauet währen, auch gehalten, und alle wege so viel Raumes gelassen werden, daß man mit zweyen Garne

Schiffen

1572. Schiffen durchschiffen möge, nach Landes Gebrauch und Gewohnheit.

Es soll auch in unsern Churfurstenthumb und Landen jedes Ortes Landes ein Scheffel, und den durch aus eine gleiche Elle und ein Gewichte seyn und angerichtet werden, und sollen in unsern grossen und kleinen Städten die Waagen dermassen angerichtet und bestellet werden, daß die vom Lande und männiglich mit eintzelen Pfunden oder Steinen an Wulle und allerley Waren nicht mögen verfortheilet werden, sondern soll einem jeden, der Centner Gewichte auswegen will, dasselbe freystehen, nach weitern Einhalt des Articuls, wie durch den Ausschoß bedacht. Wo auch einer darüber mit falscher Maaß oder Gewichte betroffen, soll seiner Waaren verlustig seyn, und wollen also in allen unsern Städten ernstlich Befehlich thun, daß der Prælaten, auch derer von Adel Unterthanen, was sie aus den Städten haben wollen, in Kauffen und Verkauffen nicht zuübersetzen.

Daß auch in etlichen Zeiten ungewarneter Sachen der Rath an etlichen Ohrten umbgehe die Scheffel, Elle, Maaß und Gewichte besehen und fleißig aufmercken haben, welcher dan unrecht und strafbahr befunden, so unrechte Ellen und Gewicht, Scheffel oder Maaß hetten, der oder dieselbe in gebührliche Straffe zunehmen.

Der Taxa in unserer Cantzeley wollen wir beschaffen, daß es bey alten Gebrauch bleibe, und niemandts zur Unbilligkeit darinne beschweret werde.

Es sollen auch hinfüro die Erbmüller, Schmiede, Küster, auch Hirten und Pacht-Schäffer, an der bewilligten Steuer so viel geben und gelten, als die anderen Gärtner oder Cossathen, damit Gleichheit halten.

Demnach auch itzo unsere Getreue Landschafft, den Prælaten und Ritterschafft derer von Adel, zu Ablegung oberwehnter unser Schulden, mehr dan sie von Alters zuethunde schuldig und gebreuchlig, als daß sonsten alle wege die von Städten zwey Theil, und die Prælaten und Ritterschafft ein Theil, zue gemeinen Landsteueren erlegen sollen, diesmahl auf sich genommen, desgleichen daß die aus der Alten Marck und Prignitz, mehr dan die aus der Neuenmarck, Mittel und Uckermarck an Schulden abzulegen unterthäniast bewilliget; Als soll ihnen solches zu keiner Neuerung, Einführung oder Gebrauch zu keiner Zeit gereichen oder geachtet, sondern soll bey vorigen alt hergebrachten Gebrauch und Verwilligung nachmahls forthan und allezeit bleiben und gelassen werden, indeme wir sie auch also schützen, handhaben, und gegen die von Städten jederzeit vertreten wollen.

Als wir auch unsern Land-Ständen auf gehaltenem Landtage itzo zugesaget, wollen wir hinfuro unsere Regierung dermassen anstellen, daß wir furohin keine Schulden mehr machen, und unsere Landschafft mit keiner Landsteuer nimmermehr beschwehren, wollen auch ohne ihren Rath von unsern Landen und Leuten, wie wir die jetzo haben, nicht versetzen, vergeben, oder verkauffen, wie solches die alten Reverse allenthalben mitbringen. Auch wollen Wir in jederen Creyß unserer Land-Stände die verordenten Einnehmer der itzo bewilligten Steuern mit den Einnahmen und Bezahlungen unser angenommenen Schulde allzeit lassen gewehren, ihnen darinnen keinen Eintrag thun, und fürder niemandt mit Geldt-Schulden, ausserhalb die ietzo von unsern Land Ständen zu bezahlen angenommen und gewilliget worden, ferner an sie verweisen. 1572.

Wir wollen auch allen Fleiß anwenden, wo mitler Zeit, und ehe die itzo bewilligte Bezahlung unserer Schulde gäntzlich abgetragen, vorfiele, wie wir doch nicht hoffen, daß man zu gemeiner Reichs Hülffe contribuiren sollen, daß sie mit solchen Reichs-Steueren bis so lange die angenommene Schulde bezahlet, weil ihnen derderley zuentrichten unmöglich furfallen wollen, möchten verschonet bleiben.

Diese und alle andere auf vorigen gemeinen Landtagen gewilligte, geordente, und gesetzte Articul, wie die beschlossen und gebohten, wollen wir unsern Land-Voigten, Hauptleuten, und Städten in unsern Landen allendthalben zuschicken, und durch dieselben den gemeinen Mann, des Adels, Burger uud Bauren, öffentlich zuverlesen und zueverkündigen, und sich denselben nach gemäß zueverhalten, ernstlich verschaffen, bey Vermeidung unser Unhulde und mercklichen Straffe, damit jedermänniglich seinen Schaden zuverhüten, dieser unser ernstlichen Meynung sich nach zurichten verwarnet.

Wir wollen auch wieder die obgeschriebene Articulen kein Mandat ausgehen lassen, so diesen, oder andern von unsern Herrn Vatern Hochlöblicher Gedächtnuß, ihnen gegebenen Reversen zuwieder wären, und damit unsere Land-Stände keinerley weise beschwehren.

Es sollen auch die vorigen Reverse, so viel ermelter unser gemeiner Land-Ständen von unsern Voreltern und Vorfahren hochlöblicher Gedächtnuß, haben, hiermit mit nichten aufgehoben, cassiret, oder in geringsten geschwächet seyn, sondern sollen nichtes destoweniger in allen Puncten und Articulen, wie die von Worten zu Worten allenthalben lauten, in ihren Würden und Kräfften bleiben.

Welches alles wir also, wie oben beruert, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern Fürstlichen Wurden gewilliget, und zugesaget, ohne Argelist und Gefehrde. Und daß solches alles unsern getreuen Land-Ständen von uns, unsern Erben und Nachkommen, Margarafen und Churfursten zu Brandenburg, getreulich und unverbruchlich sollen erfolget und erhalten werden, haben Wir diesen unsern Revers Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Anhange unsers Insiegels befestigen lassen, der geben ist Montags nach Viti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im tausend, Fünff hundert und zwey und Siebenzigsten Jahre.

Manu propria. ffth.

1572. # No. XXXVII. Absonderlicher Revers den Grafen, Prælaten, und der Ritterschafft, wegen der Quoten in Contributionen, Zolle und andern, gegeben. Montags nach Viti Anno 1572. 1572.

Wir Johann George von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Ertz Cämmierer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesigen zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Maragraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Nachdem Wir den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrwürdigen und Ehrenvesten, Unsern Räthen und lieben getreuen, den Graffen, Herren, Prælaten, und denen von der Ritterschafft unsers Churfürstenthumbs und Landten der Marck zu Brandenburg, auff Unseren ietzo gehaltenen Landtage die hohe Beschwerung und merckliche grosse Schulden Last, welche Unser Herr Vater seeliger und milder Gedächtnüs, hinter sich verlassen, gnädiglich eröffnet, und sie Uns darauf, als die getreuen und gehorsahmen Unterthanen, über das, daß Sie hiebevor bey Sr. Gnaden Regirung derselben viel ansehnlich grosser Hülffen gethan, Ihre unterthänigste getreue Liebe und Neigung nach, weiter im Wercke zu beweisen, wiederumb unterthänlich zugesaget und bewilliget haben, daß Sie zu Ablegung und Erledigung vorgemelder bedränglichen beschwehrlichen Schulden von der gantzen Summa derselben — — thlr. zinßbahre, und — — thlr. wachender Schulden zu sich nehmen, und die durch gebührende Mittel und Wege auch zuthun der Bauren und Unterthanen bezahlen und abtragen wollen, daß sie Uns auch dargegen daß Wir den Neuen Korn Zoll auf der Achsen fallen lassen zu Unserem Unterhalt, die negsten 5. Jahr jährlich aus ihren gemelten Anlagen 5000. thlr. von dato über ein Jahr, mit der ersten Bezahlung anzufahen, und aus den Biergeldte auch 3000. rthlr. auf jeglich quartal, als quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, Ein Tausent thlr in Unsere Renthey wollen erlegen lassen, und Sie sich mit solcher ihrer unterthänigsten Bewilligung, wie kegen Unseren löblichen Vorfahren hiebevor alle wege geschehen, abermahls gantz unterthäniglich, gehorsahmlich und gutwillig erzeiget haben und bewiesen, Unser Gemüth und Meinung auch ist, daß ihnen solche ihre unterthänigste Gutwilligkeit, Liebe und Treue, an ihren von Unsern löblichen Vorfahren, und Uns habenden Privilegien, Freyheiten, alten Gebrauch, Reversen, und Verpflichtungen zu keiner Einführung, Schaden oder Verringerung solle gereichen, sondern wir vielmehr darfür gnädiglich danckbar und ihnen jetz gemelte ihre Gerechtigkeit zubefestigen, und zubestätigen, auch zuvermehren, und zuverbessern gnädiglich gemeinet sein.

Als haben wir ihnen mit wohlbedachten gnädigen und guten Willen, auch zeitigen vorgehabten Rathe, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und ChurFürsten zu Brandenburg, erstlich alle ihre von Unseren Herrn Vatern, und andern Unsern löblichen Vorfahren, und Uns selbst habende und wohlhergebrachte Privilegia, Freyheiten, Handtfesten, alte gute Gebräuche und Gewohnheiten, auch alle und jede Revers Brieffe, Ordnungen und Abschiede, welche ihnen und ihren Vorfahren, ie zu zeiten auff gehaltenen Landtagen, und sonsten von Unserm Herrn Vater und Voreltern geben, aufgerichtet und verschrieben worden, in allen und jeden derselben Inhaltungen, Puncten und Artickeln, wie die von Wort zu Wort lauten, gnädiglichen confirmiret und bestättiget.

Wir confirmiren und bestetigen Ihnen dieselbigen, versprechen und geloben auch hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkömmende, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, daß sie nicht alleine bey denselben sollen gelassen und darwieder nicht beschweret, sondern vielmehr dabey gnädiglich geschützet, gehandthabet, und erhalten werden.

Und nachdeme gedachte Unsere Graffen, Herren, Prælaten, und die von der Ritterschafft, auf unser gnädiges Suchen, und emsige Handelung sich itzo abermahls unterthäniglich bewegen lassen, daß sie mehr dan ihnen den alten Gebrauch nach kegen Unseren Städten zuthun gebühret, an Unseren Schulden uf sich genommen, soll ihnen dasselbige wieder solchen alten Gebrauch, da die Städte zwey theile, und die Prælaten, Graffen, Herren und von der Ritterschafft einen Theil der Schulden auf sich zunehmen schuldig, zu keiner Einführung gereichen, und insonderheit an Unsers Herrn Vaters und Vorfahren, derwegen habender Revers, allenthalben unnachtheilig und unschädlich seyn, als den auch vorgemelte Unsere getreue Landtständte, uns etzliche Articul in Schrifften zugestalt, und darinnen Verordnung und Einsehen zuthun gebethen, haben wir nach Einsehung derselben befundten, daß dieselbe den mehren Theil vorigen ihren Reversen einverleibet, zum Theil auch gute Policey und Ordtnung belangen, und uns darauf gnädiglichen gegen ihnen erkläret, daß es mit denjenigen was in vorigen ihren Reversen sein Versehung hat, nachmahlen nach inhalt derselben solle gehalten, und Sie, oder ihre arme Leuthe, darwieder von Uns, oder auch von Unsern Ambtleüten, Befehlichhabern und Dienern, auch denen von Städten nicht sollen beschwehret noch belästiget werden, daß Wir auch nicht alleine gnädiglichen zufrieden, sondern mit gnaden zubefördern geneigt weren, daß etzliche vornehme Persohnen ihres Mittels aus jeden Orth Landes nebenst etzlichen von Städten zusammen kämen, die hiebevor in 50. Jahr aufgerichtete und in Druck verfertigte Policey und Justiz Mandaten und andere Ordtnungen, daran der Herrschafft Landt und Leuthen gelegen, verhanden nehmen, die wieder übersehen und nach Gelegenheit ietziger Zeit und Nothdurfft verendern,

1572. dern, auch mit andern nothdürfftigen Articuln vermehren und verbessern.

Also haben Wir Uns auch gnadiglich erboten, wo sondere Oerter oder Personen weren, welche wieder die Revers oder sonsten von Uns, oder Unsern Räthen, Ambtleuthen und Dienern beschwehret, daß dieselbigen sich zu Uns verfügen, und solche ihre Beschwehrung vorbringen sollen, so wollen Wir die zu Nothdurfftiger und unpartheylicher Verhör, Besichtigung, und Erkundigung kommen, und nach Gelegenheit derselben, das darinnen handelen und bescheiden lassen, daß sich mit Fuge und Billigkeit Niemandt solle haben zubeschweren.

Es haben sich auch Unsere getreue Landständte gantz höchlichen kegen Uns beklaget, daß die Ausfuhren des Korns auf der Achse, welche sie hievor frey gehabt, mit dem neuen Zolle, den noch Unser Herr Vater seeliger Gedachnüs, von dem Heil. Rom. Reiche erlanget, beschwehret und umb abstellung derselbigen unterthänigst angesucht, wie wohl wir ihnen nun dagegen Unsere Ungelegenheit, und warumb Uns ein solch Fürstlich Regal und erblich Einkommen damit wir von der Rom. Kayf. Mayl. unsern allergnädigsten Herrn, so wohl als mit andern unseren Regalien und Zöllen, beliehen, fallen zulassen, bedencklich angezeiget; Als haben wir doch die unterthänigste Gutwilligkeit, welche sie Uns auf diesen Unseren Ersten Landtage bewiesen, zugemuth geführet, und ihnen mit Abschaffung vorgemeltes Zolles von dem Korn das auff der Achsen aus Unserm Landte geführet, gnädigst willfahren wollen, auch zu Gnaden von ihnen vermercket, und angenommen, das sie Uns zu etwas erstattung eines solchen Ansehnlichen, erblichen Fürstlichen Einkommens, die nechsten fünf Jahr, jedes Jahr 8000. thlr daran Uns die in der Altmarck und Prignitz, jährlichen 2200 thlr. die in der Mittelmarck und Landte zu Ruppin, Lubbus, und anderen incorporirten Landten, Ein tausent funfhundert Thaler, und die in der Uckermarck und Landte zu Stolpe, Ein tausent und dreyhundert rthlr (welches doch den alten Gebrauch in den Schuldtheilungen unter diese Creyße auch nicht zu einführung gedeütet werden soll) erlegen, und wir die anderen drey tausent thlr. aus dem Biergeldte empfangen sollen, zugeben bewilliget, dagegen dan Unsere Städte ihren gebührenden Antheil darzu zugeben auch sollen angehalten werden. Wir sindt auch der gnädigen zuversicht, sie werden nach Endung der 5. Jahren, weil ihnen Unser Ungelegenheit, und daß wir sonsten in diesen schwehren Zeiten mit andern Unsern Fürstlichen Gefällen ohne Schuldt nicht hinkommen mögen, bewust, auf was mittel und Wege, wie dieselbe Zulage auch weiter aus dem Biergeldte, als eine gemeine Landtsteuer bekommen mögen, unterthänigst bedacht seyn.

Und soll nun hierauf den Graffen, Herren, Prælaten, und von der Ritterschafft jedes Orts ihr eigen gewachsen und Pacht Korn, ohne Beschwehrung des neuen Zolles auf der Achse ihres Gefallens zuverführen, jederzeit frey stehen.

Wie dan auch der Bauersmann mit dem neuen Achsen Zoll soll verschonet bleiben. 1572.

Wir wollen auch, wenn in vorfallender Theurung das Landt zuschliessen, die Nothdurfft erfordert, in dem laut des Reverses Mittewochs nach Judica anno 40. datirt, mit ihren oder des Ausschosses Rath handeln, aber des Ausschiffens und des Bauer Korns halben, lassen Wir es bey voriger mit gemeiner aller Stände Rath, aufgerichteter Landes Ordnung in jetzo gemelden Revers specificiret, deren sich ein jeglicher gehorsahmlichen wird wissen zuverhalten. So haben Wir Uns auch an den Wasser Zollen nichts begeben. Nachdem auch Unsere getreue Landtständte, Uns unterthänigst vorbracht, daß dem armen Bauersmann auff dem Landte das Bierbrauen, damit daß ihnen nicht mehr dengegen ein jeden Augst 4. Scheffel Maltz zu Brauen erlaubet, gar zu genau eingezogen, haben Wir ihn zu genaden bewilliget, daß so lange die Steuer des Biergeldes stehet, die Hüffener des Jahres, zu dreyen unterschiedlichen mahlen, wan ihnen solches zum bequemsten, jedesmahl 4. schll, und also das gantze Jahr über, einen halben Wispel, die Coßaten und Schäffer, halb so viel, und also jedesmahl 2 schll und also das gantze Jahr über 6. Scheffel Maltz verbrauen mögen. Sie sollen aber, wenn sie die 4 oder 2. schll. zur Mühlen bringen, und brauen wollen, inhalts Unserer Zieß Ordnung, solches zuvor dem Zießmeister in der nechsten Landrstadt anmelden, demselben die Bierziese welche auf einen jeden schll 1. silbergl. und 4. Pf. austräget, erlegen, und dargegen ein zeichen darauf, ob sie 4. oder 2. schll verzieset, kentlich geschlagen, von ihm empfangen, daß sie in der Mühlen zu über antworten haben, denn ohne ein solches zeichen, soll ihnen kein Maltz gemahlen werden, ohne daß sollen und mögen die Prælaten, Graffen, Herren, und von der Ritterschafft, die alte Bierziese, wie sie die von alters in ihren Stadtlein und Krugen, für sich gehabt, hinfuhro auch behalten, und sich dero ohne unserer Verhinderung gebrauchen.

Also haben wir auch auf beschehenes unterthäniges Ansuchen, gnädiglichen gewilliget, daß die von Adel, oder derselben Wittwen, so in Städten wohnen, so ferne sie zur Nothdurfft ihrer Häußer so viele bedürffen, zwey Gebraude Bierziese frey thun, und auf denselbigen iedes 36. schll Maltz verbrauen mögen. Sie sollen aber davon nichts verkauffen noch ausschencken, bey Verlust dieser Befreyung.

Und daß solches alles unsern getreuen Landtsständten, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. getreulich und unverbrüchlich, soll erfolgen und gehalten werden, haben wir diesen Unsern Revers-Brieff mit eigen Händten unterschrieben, und mit Anhangung Unsers Insiegels befestigen lassen, der gegeben ist, Montags nach Viti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, im tausent Fünfhundert und zwey und siebentzigsten Jahre.

(L. S.)

1586. 1586.

No. XXXVIII. Kayser Rudolphi II. Bestätigung des dem Churfürsten von Brandenburg zustehenden Privilegii de non appellando, de Anno 1586. vom 24. Jul.

Wir Rudolph der andere von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermenniglichen, daß Uns der Hochgebohrne Johannes George Marggrafe zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, unser lieber Oheim und Churfürst für bracht.

Ob wol S. L. Meinung und Gemüth nicht sey, sich aus unsern und unsern Nachkommen, Römischen Kaysern und des Heyligen Reichs gebührlichen Gehorsam zu entziehen, oder unsern Kayserlichen Cammergerichte in seiner Hoheit, Præeminentz und gebührlichen Gerichts zwang etwas abzubrechen, sondern S. L. vielmehr geneigt wären, uns und unsern Nachkommen am Reich unterthänigsten treuen Gehorsamb zu leisten, auch die Gemeinen des Heyligen Reichs Ordnunge, Policey und Justitien erhalten, auch neben andern Ständen befordern zuhelffen, wie denn S. L. Vorfahren auch S. L. in Sachen so ohne Mittel in erster instantz an Unser Kayserlich Cammergerichte, inhalts unser und des Heyligen Reiches Ordenunge, gehörig, und S. L. alß Parth belangter unser und des Reichs Cammergerichtes jurisdiction niemahls gepflogen, sondern darinnen recht geben und genommen hetten, auch noch zu geben und zu nehmen erbötig wären, sich auch sonst alß ein gehorsahmer Churfürst des Reichs zu halten, und des Heyligen Reichs Ordnunge und Satzunge treulich nachzukommen schuldig erkennen, So wäre es gleichwohl bey S. L. Vorfahren den Churfürsten zu Brandenburg als des Heyligen Reichs Ertz-Cämmerern (die da nach Ausweisunge der Gemeinen Rechte und gülden Bulla des nicht Appellirens halben fürnehmlich Privilegiret und begnadet,) über hundert und mehr Jahren, und also weit über Menschen Gedencken eingefürt, herbracht, gebrauchet und behalten worden, daß niemand von der Churfürsten zu Brandenburg Urtheilen Decreten, erkentniß und Abschieden, so durch sie und in ihren Nahmen in der Partheien Sachen, so an und für ihren Hoff, anhängig gesprochen oder aus gegangen, an Unserer Vorfahren, Unser und des Reichs Cammergericht zu appelliren macht gehabt: Sondern es wären S. L. Unterthanen, Land-Stände und Lehnleute, auch die fremden, so für J. L. Hoff zuthun gehabt, schuldig gewest und noch es bey derselben Urtheln, Decreten, Erkentnißen und Abschieden, so in derselben Nahmen gesprochen oder ausgangen, ohne weitere Beruffung, Appellation, Suplication oder Reduction an Unsere Vorfahren Römischen Kayser und Könige, oder Unser Kayserl. Cammergerichte, oder jemands anders bleiben zu lassen, es schwüren auch alle S. L. Prælaten, Herren und von der Ritterschafft, die von S. L. Lehngüter hetten, in ihren Lehen pflichten, daß sie ihr Lehen nirgens anders wo verrichten wolten, denn vor S. L. und derselben Mannen. Zu deme hetten für vielen langen Jahren und über Menschen Gedencken, S. L. und deren Vorfahren die Churfürsten zu Brandenburg viel unterschiedliche Gerichte in ihren Landen geordnet und gehalten, die auch S. L. nochmahls also hielten, u. dergestallt angestellet worden, daß erstlich vor die von Adel an unterschiedlichen Orten des Landes, als in der Alten Marcke, Ucker Marcke, Prignitz, Lande zu Stolpe und Ruppin sonderliche Landhöff, und Qvartal Gerichte gehalten würden, so hätte auch eine jegliche Stadt ihr sonderlich Gerichte, für welchen die Sachen erstlich durch die Parteien angefangen und klagehafft gemacht werden, und wann als dann von denselben Richtern ein Urtheil gesprochen würde, dem so sich des Urthels beschweret findet, nachgelassen an S. L. Cammergericht, das S. L. für und für in ihren wesentlichen Hofflager zu Cölln an der Spreu, mit ansehnlichen tapffern von Adel, Räthen und Rechtsgelahrten und gewürdigten Personen besatzt hielten, zu Appelliren, und da eins oder das ander theil vormeinet, daß durch die Cammergerichts Räthe, in ihren Appellirten Urtheil den Sachen auch zu viel oder zu wenig gethan, stünde demselben frey, en S. des Churfürsten zu Brandenburg L. selbst zu Suppliciren dahero dann in derselben dritten Appellation instantz S. L. durch die Juristische Facultæten, S. L. Universitæt zu Franckfurth an der Oder, oder andere auslandische juristische Facultæten, endlich in ihren Nahmen, was recht und billig, erkennen liessen. Daß also Krafft dieser Verordnunge die vierdte und weitere Provocation auch nach Versehung gemeiner beschriebenen Rechte, nicht zulässlich seyn. Da sich auch je zu Zeiten zutrüge, daß der Partheien Sache erstlich in Prima instantia, und also immediate vor S. L. Cammergerichte anhengig, und in S. L. Cammergerichts Räthe Nahmen ein Urtheil darauf eröffnet wurde, so hätten doch abermahls die Partheien, so solch Urtheil anfechten wolten, genungsahme und überflüßige remedia dazu, nehmlich, daß sie gleicher Gestalt innerhalb gebührlicher Frist, nehmliche 10 Tage nach eröffnung desselben an S. L. Suppliciren und ihrer justification solcher Supplication, die Ursachen warum sie sich dessen beschweret, anzeigen mögen, darauf würde alsdenn auf die vorigen Acten, und was eine jegliche Parthey, zu ihrer Nothdurfft in solcher Supplication instantz ferner einbracht, wiederumb mit gehabten Rathe der Franckfurtischen oder anderer fremder Rechtsgelehrten, und Erfahrnen, in S. L. Nahmen gesprochen, und je zu weilen, wann die Parthen noch nicht ruhig seyn wollen, auch wol eine Revision aller Acten, und darauf ergangener Urthel angeordnet daß also durch diese Mittel des übereilens

1586. eilens sich einige Parthey nicht zubeschweren, oder zu beklagen, daß sie mit ihrer Nothdurfft nicht gehöret würden. Hiergegen aber, wen die Parthey so die Sachen, durch so viel gleichförmige Urtheil verlohren, und dieselbe zu ihren Vortheil länger auf ziehen wolte, über dis alles solte nah gelassen werden, an Uns, oder Unsere und des Reichs Cammergerichte, zu Appelliren, würden die Rechtfertigungen, dadurch unsterblich gemacht, und müsten endlich die Armen, die gleich eine gute Gerechte Sache hätten, von wegen ihres Unvermögens recht blos bleiben; Es wehre auch in der gülden Bullen aus drücklichen Versehen, daß die Churfürsten, in Gemein sonderlich damit begnadet, das niemand, ihre Unterthanen, vor andere Gerichte ziehen und laden solte, welches auch auf die Appellationen, daß dieselbe niemandts von ihren Gerichten an andere Orthe vornehmen solte, jederzeit verstanden worden, Solche S. L. als einen Churfürsten zu Brandenburg seine Gerechtigkeit des nicht appellirens, hetten auch S. L. und derselben Vorfahren auf vielen gehaltenen Reichs Tagen wann von Verbesserung der Cammergerichtes-Ordnung gehandelt, in Gegenwart der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs öffentlich vorbringen lassen, und wehre dasselbe von Unsern Vorfahren, oder Uns und den Stenden, sondern oberzehlter und viel mehr anderer Stende halben, so es dergestalt herbracht in jüngster zu Augspurg des Fünff und siebentzigsten Jahres der minder Zahl erneuerten und verbesserten Cammergerichts-Ordnung unter dem Titell, von welchem Richter und was Ursachen mögen Appelliret werden, die Clausul inseriret und gesetzt worden (doch einem jeden seine Privilegia und Freyheiten vorbehalten.) S. L. und derselben Löbliche Voreltern wehren auch bey solcher ihrer Churfürstl. Befreyhung bis anhero geruhiglichen gelassen worden und auf solches alles hat Uns obgedachter Unser Oheimb und Churfürst und Marggraff zu Brandenburg Johannes Georg weiter für bringen lassen, daß bey diesen letzten bösen Zeiten und Leufften, da die Leute seldtger jemehr sich allerley Ungehorsambs, Muthwillens, Und unziemlicher und ungerechter Händels unterstanden, und sich niemand mehr angleich und Recht wolte begnügen lassen, sondern sich alleine zum höchsten dahin befleißigen, wie einer dem andern unterdem Schein des Rechtes, Unrecht thun, und seinen Wiedertheil, auch in gerechten Sachen, so lange vorgehen, und ihn dermaassen allenthalben auf halten mögte, daß er des Handels müde würde, oder Armuth, und Unvermögens halber, wol unruhige Leute mogten befunden werden, denen mit Recht und Billigkeit in ihren ungegründeten Sachen nicht Beyfall könte gegeben werden, die aus keine Nothdurfft sondern nur freventlich von S. L. rechtmäßigen gesprochenen Urtheilen, darinnen nach fleißiger und vielfältiger Bewegunge, und mannigfaltiger Revision der Acten dasjenige, so die Rechte und Billigkeit geben, erkant worden, alleine zu gefährlichen Verzug, Erlängerunge, und Auspflüchte der Rechten und Justitien auch Hinderung Execution an unser Käyserlich Cammer Gerichte zu Appelliren sich unterstehen dürfen, Und ob wol S. L. solchen Muthwillen in dero Landen bis anhero nicht gestattet, auch dasselbe ferner nicht zu zulassen Fug oder Macht hätte, damit aber gleich woll S. L. desto mehr Uhrsach hätten, solch ungebührlich Fürnehmen abzuwenden und für zukommen, und nicht auf eines jedes muthwilliges Vornehmen solche wol hergebrachte Gerechtigkeit des Churfürstlichen Hauses, zu Brandenburg, erst in obgemeldten Unsern Cammer Gerichte weitläufftig vorbringen, auch mit grossen Nachtheil der Armen Partheien mit der Execution stille halten, oder beschwerliche Mandata und Procels des Cammer-Gerichts gewärtig seyn dürffen. Alß hätten S. L solches uns nach der Länge anzeigen wollen, und dem allen nach uns unterthänigst angeruffen und gebethen, daß wir solche der Churfürsten zu Brandenburg herbrachte Gerechtigkeit, des nicht Appellirens von ihren Urtheilen, Decreten und Erkäntnissen dessen sie obgemeldt ohne daß befugt, und bishero un verrückt gehalten, ihnen ihre Unterthanen zum besten, zu Beförderung und Fortsetzung der Justitien in S. L Landen, durch unser sonderbahr Privilegium zu bewilligen zu verneuern, zu stärcken zu bekräfftigen, und zu bestetigen gnädiglich beruhen wolten. 1586.

Als haben wir angesehen solche S. L und derselben Vorfahren die Churfürsten zu Brandenburg, Uns und unsern Vorfahren an den Heiligen Reich ersprießliche Dienste, in viel Wege gethan, und S. L. hinführo auch wol thun mag und soll, und demnach mit guter Vorbetrachtunge, und wohl bedachten Muth, und rechten wissen, gedachten unsern Oheimb und Churfürsten, Maragraff Johann Georgen, und S. L. Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg, solche ihre Gerechtigkeit des nicht Appellirens von ihren Urtheilen Decreten, Erkäntniß und Abscheiden, immaassen sie dieselbe heraebracht, bewilliget erneuret, bekräfftiget confirmiret und bestettiget. Wir bewilligen, erneuren bestettigen, bekräfftigen, Confirmiren S. L. auch dieselben von Römisch-Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffes also: Daß von keinen Bey oder End-Urtheilen, Erkäntnissen Decreten Abscheiden, so in des Churfürsten von Brandenburg Nahmen, an deren Hoff gesprochen, und eröffnet worden, in Allen Sachen durch niemand, in was Würden Stond oder Wesen er sey, weder an Uns, unser Nachkommen am Reich, oder unser Kayserlich Cammer-Gerichte oder jemands anders Appelliret, Suppliciret noch Reduciret werden soll noch mag, in keiner Weise, sondern S. L. und deren Nachkommen Erkentniß, Urtheile, Decreta und Abscheide sollen gantz kräfftig und mächtig seyn, stets bleiben gestercket werden. Meinen und setzen ordnen und wollen auch, solche der Churfürsten zu Brandeburg, hergebrachte Gerechtigkeit, und dis unser gegebene Privilegium des nicht appellirens kräfftig und beständig seyn, und die Churfürsten zu Brandenburg ihre Erben und Nachkommen sich derselben erfreuen, geniessen und würcklich gebrauchen mögen, von Uns unser Nachkommen am Reich, Römischen Kayserm, und Königen, und sonst männiglich daran unge-

1586. irret und ungehindert. Wir wollen auch allen beschriebenen Rechten und Reichs-Ordnung, so solcher des Churfürsten von Brandenburg Freyheit, und diesem unsern gegebenen Privilegio zuwieder seyn möchten, so viel die Churfürsten zu Brandenburg in diesem Fall anbelanget, derogiret haben: Derögiren demnach allen, setzen und Erklähren, aus rechten wissen, und Römischer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, daß solches alles wieder der Churfürsten zu Brandenburg Gerechtigkeit, und unserm darüber gegebenen Privilegio keine Krafft noch Würckung haben und demselben zu keinen Abbruch und Nachtheil gereichen soll. Da auch hierüber durch jemandt von des Churfürsten zu Brandenburg Erkentniß, Urtheilen, Decreten oder Abscheiden, appellation oder Supplication Reduction oder Beruffunge geschehen, so sollen S. L. denen zu deferiren nicht schuldig seyn, auch von Uns unsere Nachkommen am Reich und dem Cammer-Gerichte nicht angenommen noch darüber inhibiret werden, und da derselbe ein oder mehr vielleicht aus Unwissenheit, oder Vergessenheit angenommen werden, so setzen, ordnen und wollen wir doch, daß solches der obgemeldten von den Churfürsten von Brandenburg hergebrachten Gerechtigkeit, und unsern darüber gegebenen Privilegio unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbe Appellation, Supplication, auch was darauf gehandelt und fürgenommen würde, gantz krafftloß, untüchtig und nichtig seyn solle, daß wir auch alles und jedes aus obbestimbter Kayserlicher Macht, Volkommenheit, und rechten wissen, jetzt als dann, und dann als jetzo untüchtig erkennen erklähren Cassiren und verhindern in der besten Form, als wir das thun mögen. Und gebiethen darauf jeglichen und allen Churfürsten Fürsten Geistlichen und weltlichen Prælaten Graffen Freyherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Voigten, Pflegern verwesern, Ambtleuten Schultheißen Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, wes Würden, Standes, Wesens die seyn, und sonderlich jetzigen und künfftigen unsern Cammerrichtern und Beysitzern unsers Kayserlichen Cammer-Gerichtes im Heiligen Reiche ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen daß sie bemeldten Unsern Oheimb, den Churfürsten zu Brandenburg und S. L. Erben und Nachkommende an der Chur zu Brandenburg an solchen ihren Brauch und Gerechtigkeit des nicht Appellirens, immassen S. L. dieselbe herbracht, und diesem Unsern, Privilegio nicht irren noch verhindern, sondern sie dabey geruhiglichen bleiben, und derselben gebrauchen und geniessen lassen. Alß lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Unanade, und dabey ein Poen, nemlich Hundert Marck lödtigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thut oder handelt, halb in unsere und des Reichs Cammer und den Andern halben Theil dem Churfürsten zu Brandenburg zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Zu Uhrkund dieses Brieffes besiegelt mit unsern Kayserlichen anhangenden Bulla. 1587.

No. XXXIX. Patent daß keiner ohne Bewilligung in fremde Dienste trete, bey Verlust der Lehn. Montags nach Exaudi 1587.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnbergk, vnnd Fürst zu Rügen, Endtbieten allen vnnd jeden vnsern vnterthanen, was wirden oder standes die sein, Vnsern gruß, Vnd geben dehnen hiermit zuuornehmen. Ob wir wol hiebeuorn, vnnd noch vnlangst vorgangen, Ernstliche vorbot gethan, Das bey diesen gefehrlichen Zeitten vnnd leufften, niemandt von vnsern vnterthanen, sich ohne vnser Vorwissen, vnnd sondere bewilligung, in einige frembde Krieges bestallung, einlassen soll, Das wir doch berichtet werden, das von etzlichen dasselbe wenig in acht genommen. Darumb wir vorige vnsere außschreiben, wiederumb zuuornewen, verursachet: Vnnd ist nochmaln vnser gantz ernster befehlich, Es wollen sich die vom Adel vnnd andere, die sich zu Krieges Zügen gebrauchen zulassen Pflegen, durch niemandt zu einiger außlendischen bestallung, sie betreffe auch weme sie wolle, bereden lassen, Sondern sich gehorsamlich erinnern, daß ihnen in diesen förglichen leufften, aus GOttes gebot, vnd ihren Eiden vnd pflichten nach, vielmehr gebühret, sich zu beschützung ihres eigenen Vaterlandes, mit ihren Knechten, Pferden, vnd Rüstung, einhemisch zuhalten, Dann umb eines geringen nutzes willen, ihr leib vnnd leben vnter frembden Nationen in die schantz zuschlagen, dieweil sonderlich diese Jhar hero, die erfahrung wol geben, mit was nutz ehren vnd frommen mancher solchen frembden Kriegen nach gezogen: Würde aber diese vnd vorige vnsere vormanung vnd ernstes vorbot, von einem oder mehren vbertreten werden, Dieselben sollen sich keines andern vorsehen, Dann das wir mit einziehung ihrer Gütter vnd anwarttungen wieder sie ernstlich vorfahren wollen, Wie wir dann vnsern Landuoigten, Heupt- vnd Ambtleuten, albereit befehlich gethan, das ein jeder sich in seinem befohlenem ambte, wer die sein, die dorinnen außgeritten, mit fleis erkundigen, vnd vns zu ernster Volstreckung obbemelter straffen, Dauon schrifftliche Vorzeichnüs zuschicken sollen. Darumb sich ein jeder vor schaden wird wissen zuhütten. Vrkundtlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, Und geben in vnserm Hofflager zu Cölln an der Sprew, Montages nach Exaudi. Anno 1587.

1589. No. XL. Patent daß ein jeder in Bereitschafft sitze auch in keine fremde Dienste trete, bey Verlust der Lehn ꝛc. Am Sonntag Oculi. Anno 1589. 1590.

Wir Johans George von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnd Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen. Entbieten allen vnd jeden vnsern Unterthanen, was würden vnd standes die sein vnsern grus, vnnd stellen in keinen Zweiffel, sie werden noch in guten andencken sein, aus was hochwichtigen erheblichen bedencken vnd vrsachen, wir die vorschiene Jahre das außreiten in vnsern landen ohne vnser vorwissen vnd sondere bewilligung verbotten vnd darinnen keine frembde werbungen vnd Kriegs bestallungen gestatten wollen.

Dieweil vns nun glaubwürdig vorkombt, das nach jungster Vorenderung in Franckreich, newe werbungen im Heiligen Reich Deudscher Nation hin und wieder angestellet werden, vnnd vielmehr dahin zusehen, das ein jeder zu beschützung seines eigenen Vaterlandes mit Knechten, Pferden vnnd Rüstung sich einheimisch halte, Sonderlich weil die Sachen in der vns benachbarten Cron Polen noch nicht allerdinges richtig, Es der leidige außgang auch selbst gewiesen, mit was grossen schimpff vnnd schaden vorschienen Jahres die Deudschen Reuter in Franckreich angeführet worden, So haben wir vorige vnsere dißfalls außgangene Mandata hiemit renouiren vnd vernewen wollen. Vnd ist hierauf nochmahl an euch alle und jede, vnser gnediges begern vnnd ernster beuehlich, ihr wollet für euch in guter bereitschafft sitzen, vnd dan euch bey Verlust ewer lehn vnnd anwartung zu denselben auch haab vnd güter, ohne vnser Vorwissen, In, oder ausserhalb landes von niemands besprechen oder bestellen lassen. Sondern do derwegen etwas an euch gelanget, vns dasselbe zuuorn zuwissen thun, Als wollen wir vns darauff kegen einem jeden also erkleren, das ihr befinden sollet, das wir euch in dem was euch Christlich, Ehrlich vnd Nützlich, vielmehr zubefordern dann zu hindern geneigt sein. Darnach sich ein jeder zu richten. Vrkundtlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, vnnd geben zu Cölln an der Sprew, am Sontag Oculi, Anno 1589.

No. XLI. Patent daß Vasalli bey Verlust der Lehen nicht ausser Landes dienen, zum Dienst gefast seyn und auf Erfordern nicht allein wie sie zu dienen schuldig, sondern so starck als sie aufkommen können, erscheinen sollen. Freytags nach Misericordias Domini 1590.

Wir Johans Georg, von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnnd Fürst zu Rügen. Entbieten allen vnsern Unterthanen, was wirden oder standes die sein, vnsern günstigen gnedigen willen vnd grus zuuorn. Vnnd werdet ihr euch nottürfftig erinnern, das wir nu etlich mahl wegen vorstehender sorglicher gefahr durch öffne angeschlagene Edicta euch aufferlegt vnd beuohlen haben, das sich ein jeder mit Guten Pferden, Knechten, Rüstungen vnd andern was zum Kriege vnd ernst gehörig gefast machen vnd in guter bereitschafft sitzen solle, Dieweil dann die sachen inner den heiligen Reich nicht allein sorgsam sein, Sondern auch der Erbfeind Christliches namens, der Türck in grosser auffrüstung wider das benachtbahrte Königreich Polen ist. So wollen wir vns keinen Zweiuel machen, Ir werdet allbereit zur notturfft wolgefast sein, vnsere vorige Mandata aber nachmahls hiemit vernewert haben. Ist demnach an euch vnser gnediges begehren vnd ernster befehlich, Ir wollet in guter bereitschafft sitzen, damit ihr vns auff vnser erfordern, nicht allein wie jr vns zu dienen schuldig, sondern so starck als ihr immer auff kommen möget, an ort vnd ende wie wir euch erfordern zuziehen könnet.

Als dann auch hin vnd wieder gefehrliche werbungen fürgehen, Ist in gleichen vnser ernster vnd endlicher beuehlich, Es wolle sich keiner ohn vnser Vorwissen in einiger bestallung einlassen, sondern vns zuuorn, wann die an jn gebracht wird, solches zuerkennen geben, wollen wir einem jedern darinnen das gnedigst rathen, was ihme ehrlich und nützlich ist, vnnd solches alles wollet bey verlust ewer lehen vnd anwartung nicht anders halten, Daran thut ihr vnsere gefellige meinung, vnd wir seind euch mit Gnaden geneigt. Vrkundlich mit vnserm hierunten auffgedruckten Secret besiegelt, Vnd geben zu Cölln an der Sprew, Freitags nach Misericordias Domini, Anno 1590.

No. XLII. Edict wegen der Salpeter-Sieder, am Tage Michaelis Anno 1590.

Wier Johannß George Churfürst ꝛc. Fügen allen vnd ieden Vnßers Landes vndt Churfürstenthumbs, Prælaten denen von der Ritterschaft, von Adell Stedten vnndt Ingemein Allen Andern Vnsern Unterthanen, Heupt-

Ambtleütten vnndt Befehlichhaberen, wer dießelben sein gnediglich zu wissen, daß vielfältige grosse Clagen von Salpeter Siedern, mit dehnen wier Vnß vf sondere Maß, des Salpetergrabens vnndt siedens halben, in unßern Lande verglichen,

1590. an Vnß gebracht werden, wie ihnen an Fortsetzung solches Wercks von vielen ewers Mittelß grosse Verhienderung begegnen, sie von Euch mit Schmehe scheldtwordtten vndt fluchen belegett, Ja von etlichen bedrawet wurden, das man sie mit selbst Rähtig gewoltt von solchen Werck Abtreiben woltte müssen, Auch etliche wolrten sie Anders solcher vberlast etlicher massen gesichert seyn sondere Verehrung retribution geben, Derowegen Sie vervhrsachett worden vnß vmb Schutz vndt einsehen vnterthänig Anzuruffen ꝛc.

Weill wier Vnß dann inhiebeuorigen disfals von Vns außgegangene Mandaten erkleret, das dieß ein Werck sey, dadurch Wier Vnsere Vesten vndt Zeugheuser Allgemehllig mit Vorraht an Salpeter vndt Puluer zuuorstehen gedacht, damit auf künfftigen Nottfellen (welchen doch GOtt der Almechtige gnediglich verhüeten wolle) wier Vnß so viell des mehren Schutz Vnßer Landt vndt Leütte solches vorrahtts zuaebrauchen haben möchten, Wier auch solches Salpeltergrabens ohne das Vnsers Regallß wolbefugt ꝛc. Sö befrembdet Vns nicht weinig, das sich von viell ewers mittels, dießer vnßer Verordnung so vngehorsamblich vndt frewellhafftig bißhero wiedersezet worden ꝛc. Undt weil wier gleich itzo Andreas Finowen vor vnsern Salpieter nach Berwalde bestellet vndt verordenett, daß dieß Ortts auf zwey meill weges in Vmbkreiß herumb in Vnsern Emptern in der Geistlichen derer von der Rietterschafft der von Ackell vndt derßelben vnterthanen sowoll in Bürger Vnßer Stedtte güttern gehöfften Scheunen und stellen (Jedoch außgenommen die Wonhaußer) wo er Salpeter zu finden vndt Anzutreffen weiß denselben zu graben, zu sieden vndt Vnß denselben kegen vorglichener erstattunge ein zu andtwordten macht haben vndt schuldig seyn soll ꝛc.

So haben wier demßelben dies unßer Patent zur Kundt, das er zu unßern Salpeter Sieder angenommen vnndt da auch zur sicherung das er von menniglich vndt sonderlich in dem Obgemelten Kreiß vndt Orttern da ihme izo das Salpeter Sieden vndt groben angewiesen, verordnet worden, an solchem seinen Werck Vngehindertt vnbeleidiget vnd vnbeschwertt geduldet vndt gelaßen werden solle, zugestellet ꝛc.

Wie wier dan euch semptlichen vndt jeden insonderheit er sey auch wer er wolle, hiemit in ernst auferlegett haben wollen, das sich dießfalß keiner dießer vnßer Verordnung ferner wiedersetze noch dießen Salpeter Sieder kegen Zeugniß dießes unsers Offenen Schreibens, an solchem seinem Werck hinderung oder eintragk thue, Geschenck oder etwas zur retribution von ihme fordert vndt nehmen, oder sich an ihme oder seinem Gesinde mit Wordten oder Wercken tehtlich vorgreiffen mit vorwarnunge da solches einer oder mehr thun würde das wir kegen dem oder demßelbigen mit solcher ernster straffe die sich auf die Jchnigen gebührett welche sich wieder Jhre Herrschafft vnndt Obrigkeitt Mandat vndt Befehll wirdt muhtwillig vergreiffen, vnnachleßig verfahren, Vndt ihnen dadurch vnßer gnediges mißfallen in Wercke gnugsamb zuempfinden geben wollen ꝛc. 1592.

Derwegen wirdt sich ein Jeder darnach wiessen zurichten vndt selbst vorschaden zuhuetten, Es soll Aber Auch dießer vnßer Salpeter sieder so woll Alß die Anderen die von Vnß bestellett sein Ernster Befehlich haben, das er bey vermeidung Vnßerer Ernsten straffe in seinem Kreyß den Leutten do er zugroben in Willens solches Zeittlich zuuor Ankundigen, auch zur rechter Zeit und angebührlichen Orttern deß graben anstelle. Desgleichen auch seine Kübeln vndt gefäß also verwahren, damit der Leute Viehe so darüber kommen möchten nicht etwan Schaden nehme ꝛc. Auch soll er an obbemelrten oder andern Orttern da er graben möchte, was er aufgegraben, an Heußern Scheunen, oder Aeckern alßbaldt durch wiederumb zu fuellen vndt eben machen, vndt sich sonsten neben seinem Gesindlein aller gebühr Also verhaltten, das sich niemand wieder ihm zu beclagen Vrsach haben möge ꝛc.

Do er Aber nicht Tähte vndt Jemandts von Jhme Schaden zugefügett würde, soll solches in den negst angelegenen Emptern geclaget, oder solches an Vnsern Raht bestellte Obersten Graf Norhußen zur Lynow ꝛc. geclagett, vndt von Jhme darauf die Billigkeit vor Ordenet werden ꝛc.

So gebietten Wier hiemit vnßern Amptleütten Rähten in Stetten, Schulzen vndt gemeinen Pauren der Dörffer, so vns vndt der Geistlichen des Ortß zuestendig sein, vndt mit dienst und Pflicht verwandt das sie kegen wertigen Andreaß Finowen so oft er es begehren, vndt vonnötten sein wirdt mit dem Salpeter vndt zeüge von einem Ortt zum andern so weith alß vnßere fuhre gehett mit guter Schleuniger fuhre fortschaffen vndt es in dehme nicht anders halttten sollen ꝛc.

Jhr Vnßer Landtreuter vndt aufseher wollet da briefs zeiger euch Anmelden wirdt das er mitt der fuhre verhindert darauf alßbaldt erkundigung nehmen vndt nach befindung derßelben, deme so sich der fuhre geweigertt vnfeumblich etzliche heur Viehes ab Pfanden, vndt solches an wollgemelten vnßern bestallten Obersten gelangen lassen, der sich alß dann der straf halben kegen einen vndt den andern woll wirdt zu verhaltten wiessen ꝛc.

Vnd solches vnuerrückter Haltteunge volnsterckunge vndt erfolgung alles dessen wie obstehett, vnßer ernster Wille vndt meinung. So haben wier dieß Vnßer patent Schreiben mit vnßern Daumb Secret besiegeldt, Geschehen vndt gegeben zu Cölln an der Sprew am Tage Michaelis der Weiniger Zahll im Neünzigsten Jahre.

No. XLIII. Neümärckscher Landtages Recess denen Städten über einige Puncte ertheilet, am Tage Stephani. 1592.

Zuwissen, Nachdem auf nechst verschienen Exaltationis Crucis dieses lauffenden 1592. Jahres die Zeit welche die Neumärckl. und Sternbergl. Städte, nach besage und Jnhalt derer

1592. derer zu Kartzig Montages nach Exaltationis Crucis des längst verschienenen 1572. Jahres getroffene Vergleichung der Vierziese gewilliget und prorogiret, ihre Endschafft erreichet, und sich befunden, daß biß dahero Weyl. des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Joachim II. Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg hochseel. und Christmilder Gedächtnüß, beschwerliche Uns hinterlassene Schuldenlast, noch zur Zeit nicht gäntzlich hat können bezahlet und abgetraget werden, und dann zu dem auch des DHl. und und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, nicht allein die Kosten auf Ihro Churfürstl. Gnaden Hoffhaltung daher vermehret worden, daß Gott der Allmächtige Ihro Churfl. Gn. mit Jungen Herrn und Fräulein gesegnet hat, dafür seiner Allmacht billig höchlich zu dancken ist, sondern Sr. Churfl. Gn. den gegenwärtigen Zustande nach im Heyl. Römischen Reiche und etlicher vornehmer benachbarten Chur und Fürstenthümer mehre Reichs und andere grosse Sachen fast täglich und häuffig zuwachssen, und noch immer sich mehren, welche ohne schwereste grosse Unkosten nicht zuverrichten seyn, So hat S. Churfl. G. demselben ihren Zustandt und unvermeidliche Gelegenheit an deroselben Getreue Unterthanen der Neum. Sternbl. Croßnischl. Zülchowischen, Cotbuschen, Beesekowischen, Storckowischen Städte bringen und bey derselben Gndstel. Sinnen und Suchen lassen, daß Sie alß Ihrer Churfl. G. gehorsahme und getreue Unterthanen diesen Gemeinen und Ihrer Churfl. G. sonderbahren Zustandt und Gelegenheit in Unterthänigkeit in acht nehmen, erwegen, und Ihro Churfl. G. damit Sie die Bürden der Regierung und andere schwere Ausgaben desto besser tragen möchten, die hiebevor bewilligte Bierziese, wie dieselbe bißher gegeben worden, und einkommen ist, auff Ihrer Churfl. G. Regierung und Lebens Zeiten (welche der Allmächtige Gott nach seinen Göttlichen Willen diesen Landen, und den gantzen Heyl. Römischen Reiche zum besten lange zuerhalten, und befristen geruhe) unterthänigst zu prorogiren und willigen wolten, auff solche Ihr Churfl. G. aus unterthänigster Liebe, Zuneigung und Gehorsam bewilliget und zugesaget. Versprechen und zusagen auch hiermit unterthänigl. daß solche Bierziese Altergestalt und Maaß, wie sie bishero gegeben worden ist, Ihrer Churfl. G. von nun an die Zeit derer Leben und Regierung unweigerlich gefolget und gegeben werden soll.

Welche Ihre Unterthänigste Bezeigung und Zusage Sr. Churfl. G. zu gnädigsten Danck und Gefallen vermercket und angenommen, und dagegen Ihnen hinwiederumb auff Ihr unterthänigstes Suchen und Anhalten mit bewilliget und zugesaget, bewilligen und zusagen Ihnen auch hiermit gnädiglich.

Zum Ersten, Nachdem eine geraume Zeit hero die Handthabung von Stettin herauff zu Wasser und zu Lande etlicher eingefallenen Hinderungen halber ist gestopffet worden, und dehrowegen den Bürgern und Einwohnern dieser Landen an Ihren Handel und Nahrung mercklichen Abgang erfolget, und die Städte derowegen, daß Ihnen solche Handelung gegönnet werden möchte, diesesmahl unterthänigst angehalten, hat Sr. Churfl. G. ihnen den Städten zu Gnaden und Besten gnädiglich gewilliget, daß Ihnen dieselbe Handelung von Stettin zu Wasser und Lande herauff solle geöffnet und gewilliget seyn. Jedoch also und mit solchen Bescheide, daß kein Saltz herauff geführet werde, und daß sich Ihrer Churfl. G. Städte und Unterthanen allein derselben Handelung gebrauchen, und darbey aller Unterschleiffe und Vortheil der Ausländischen und Stettinischen verhüttet, und vermieden bleibe, welcher wegen es denn bey dem hiebevor publicirten Edict und Verboth und darin gesetzten Straffen und Verordnung allenthalben soll gelassen werden.

Zum andern, soll den Städten die Helffte der Alten Steuer Retardaten nachgegeben und erlassen werden.

Zum dritten, haben Sr. Churfl. G. bewilliget, daß die Zeit der wehrenden Bierziese den Städten so es bedürffen, das Holtz in den Kauff, wie den Ambts Unterthanen, und theurer nicht solle gelassen und verkauffet werden.

Zum Vierdten, daß jederzeit bey der Schatzung und Taxa das Bier nicht allein der Gersten, sondern auch der Hopffen und Holtz-Kauff soll in acht genommen, und das Bier nach demselben mit gesetzet werden.

Zum Fünfften, soll den Stadten die Ausfuhre ihres Hopffens und Getreydigs künfftiger Zeit wenn Lichtmessen vorüber ist, ungewehret und vergönnet seyn.

Zum sechsten haben Sr. Churfl. G. den Stadten mit Gnaden ferner gewilliget, daß Sie und die Bürgerschafft mit den Nachtbarlichen Zöllen des Viehes, so in den Stadten bleibet, und ein Nachtbahr vom Andern zu seiner Nothdurfft kauffet, soile verschonet seyn.

Zum siebenden, haben Sr. Churfl. G. auch gnädiglich bewilliget, daß es mit den Mätzen in den Mühlen, so genau nicht sollen nehmen, sondern daß hinführo, wie bißher der Uberschuß, so viel die Mätze austräget, soll verstattet werden, sonsten aber soll es allenthalben bey der Ordnung bleiben, und sollen obbemeldte Städte solcher Aller und Jeder Begnädigung und Vortheil zugebrauchen und zugenieſſen haben, also lange und länger nicht alß diese Bierziese wehret, und gegeben wird. Es wollen auch Ihro Churfl G. die Zeit dieser wehrenden Bierziese, Ihre Städte mit andern Steüren, Jedoch Außsteuer oder Fräulein, Reichs Hülffe, und Kundtlicher der Herrschafft und Landes Noth außgenommen, gnädig verschonen. Und ob etwa Türcken Hülffe außgebracht werden solte, Wollen Sr. Churfl. G. wie dieselben am bequemsten und mit der wenigsten Beschwerung in diesen und andern Sr. Churfl. G. Landen außzubringen sey. und mit des Ausschusses Raht handeln, und ob sichs (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) zutrüge, daß bey wehrender dieser Bierziese einiger Brandt Schaden in den Städten vorfallen solte, diesel-

1592. ben abgebrandten Bürger, der Alten Ordnung nach, damit 5. Jahr verschonet werden.

Alß auch sonsten und hierüber eine jede Stadt insonderheit etliche Gravamina und Beschwehrung unterthänigst hat an und fürtragen lassen, und Ihro Churfl. G. sich auff dieselben mit Gnaden resolviret und erkläret, ist derowegen so viel die Nothdurfft erfordert hat, einer jeden Stadt insonderheit schrifftlicher Bescheidt unter Ihrer Churfl. G. Secret, dessen sich die Regierung zu Cüstrin gebrauchet, gegeben worden. 1593.

Dessen allen zu Uhrkund, seind hierüber zween Recels auffgerichtet, und mit höchst gedachten unsers gnädigsten Herrn Secret, und von wegen aller Stadte, mit deren von Soldin, Königsberg, Landsberg, Arnßwald, Drossen, Crossen, Cotbuß, u. Besekow, Stadt Siegel besiegelt worden, Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am Tage Stephani des Ausgehenden 1592ten Jahres.

No. XLIV. Allgemeines Aufgeboth wegen der Türcken Gefahr. Vasalli sollen in guter bereitschafft stehen und jeder nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern so starck er aufkommen kan, auf Erfordern erscheinen, auch ohne bewilligung nicht in fremde Dienste treten. vom 10. Octobr. 1593.

Wir Johans George von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen. Entbieten allen vnd jeden Vnsern Prelaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft, Stedten, vnd andern vnsern vnterthanen, die vns mit lehen, Pflichten, vnnd Schutz verwandt, Vnsern gruß vnd gnade, vnd geben ihnen hiermit zuuernehmen, Ob wir wol hiebeuorn wegen der gefehrlichen, beschwerlichen leüffte inner vnd ausser dem heiligen Reiche, in Vnsern landen vffgebot gethan, Musterung gehalten, und solche Edicta in guter bereitschafft zu sitzen, vnterschiedener mahlen, ernewert, Auch nicht zweiffeln, daß vnsere getrewe Vnterthanen, in anmerckung, das solches dem gemeinen Vaterlande, vnd einem jeden insonderheit selbest mit zum besten kömpt, sich aller notturfft gefast halten, So ist doch leider mehr, als gut, am tage, wie nicht allein solche leüffte je lenger je beschwerlicher werden, Sondern auch, welcher massen der Erbfeindt Christliches Namens, der Türcke, mit grosser macht vnd gewalt, in die Vngerische vnd andere Christliche benachbarte lande, einen einfall thut, Auch etliche gute starcke Päß, Schlösser, vnd Vestungen allbereit eingenommen hat, vnnd noch immer feindtlichen fortdrücket, das sich anders nicht, wo es der allmechtige, darumb embsig zu flehen, vnd bitten, nicht mit gnaden abwendet, als ein gantzer starcker heubtzugk vnd Krieg wieder die Christenheit zubesorgen, vnd verhanden ist. Dieweil dann zu abwendung solcher grossen gefahr, die gemeine liebe Christenheit betreffendt, die Hülffe billig vnd schuldig geleistet wirdt, haben aus Väterlicher vnd trewer Vorsorge Wir vnsern Vnterthanen dessen hiermit gnediglich erinnern wollen, Vnd ist ferner Vnser gnediges begern, vnd ernster befehl, es wolle sich ein jeder mit guten Pferden, Knechten, vnd Rüstungen alß baldt gefast machen, vnd in guter bereitschafft sitzen, damit er vns nicht allein, wie er vns zu dienen schuldig, sondern so starck er auff kommen kan, bey tag vnd nacht, an ort vnd enden, wann vnd wohin Wir ihn erfordern zuziehen müge.

Alß dann auch hin vnnd wieder andere Werbungen fürgehen, Ist ingleichen Vnser ernster vnd endtlicher Befelch, es wolle sich keiner ohne Vnser Vorwissen, in einige bestallung einlassen, Sondern Vns zuuorn, wann die an ihn gebracht wirdt, solches zu erkennen geben, wollen Wir einem jeden darinnen das gnedigst rahten, was ihm ehrlich vnd nützlich ist.

Vnd als wie vor berürt, solches zu Vorteidigung des heiligen Reichs, dieser landen, vnd eines jeden selbst Person, auch Weib, Kindt, Haab, vnd Güter, zuforderst aber zu beschützung der lieben Christenheit vnnd waren Religion gereichen thut, So wird sich menniglich, so viel Christlicher vnd williger erzeigen, Vnd geschicht auch daran Vnsere als des landes Fürsten vnnd Oberherrn endtliche meinung, gegen die gehorsamen in Gnaden zuerkennen. Vrkundtlich mit Vnserm aufgedruckten Secret besiegelt, vnd geben Cölln an der Sprew, den Zehenden tag Octobris. Anno 2c. 2c. 1593.

No. XLV. Churfürstliche Resolution auf der Ritterschafft Gravamina. de Anno 1593. den 22. Decembr.

Zum 1sten, da Kunfftiger Zeit zu vorfallender Nothdurfft, Türcken, Fräulein oder Reichs-Steüren außgebracht werden solten, daß dieselbe nach besage des Land-Tages Abscheides, Donnerstages nach Visitationis Mariæ des längst abgelauffenen 1572ten Jahres datiret, mit Rath und Bedencken des Ausschußes von der Ritterschafft, wie es am bequemsten und mit der wenigsten Beschwehrung geschehen kan, angeleget und ausgebracht werden sollen.

So soll auch nun 2tens Unser Getreuen Ritterschafft und Landschafft zu vorfallender Gelegenheit das Auskauffen der Bauren nach Inhalt berührtes Landtages Abscheides und auff vorhergehenden Unsern Consens vergönnet und nachgelassen seyn,

Als auch zum 3ten vorgedachte unsere Landschafft sich wegen der Ausfuhre des Getreydes an der alten Schiff-städte beklaget, soll dieselbe künfftig einem Jeden, da es ihm am bequemsten

und

1593. und gelegensten ist, von uns ungehindert vergönnet werden, Jedoch daß sie sich mit Erlegung der Zölle und andern gebührlichen der Billigkeit und unser geschehenen Verordnung nach, verhalten.

Zum 4ten haben wir Ihnen in Gnaden ferner gewilliget, daß ihre Unterthanen mit dem Nachtbahrlichen Vieh-Zöllen, laut obberührtes Abscheides, sollen verschonet bleiben.

Zum 5ten soll es auch der 20. Jungfrauen halber von Adell, so obberührten Abscheide zufolge, in unsern Kloster Zehden unterhalten werden sollen, bey der Verordnung desselben Abscheides gelassen werden.

Wir sind auch, zum 6ten, gnädig zufrieden, daß es mit den Bauer-Diensten, nach der Verordnung desselben Abscheides zu Wercke gerichtet, und die Leute, so besage desselben, nicht dienen, darzu vermocht und angehalten werden, damit Wir denn ohne Unterscheidt mit denen so bis dahero weniger gedienet haben mochten, eine Gleichheit gehalten haben wollen.

Wir wollen auch zum 7ten dasjenige, was in obberührten Abscheide, von der Straffe derer, die sich an Jungfrauen von Adell zu unehren vergreiffen, auch derselben halber, die sich also verführen liessen gesetzet und verordnet ist, anhero repetiret, und wiederholet haben, und sollen solche Verbrechungen nach Ernst mit ewiger Gefängniß, oder sonsten nach gestalt und Umstände der Personen und Mißhandlung gestraffet werden, darzu soll Niemand von Unserer Ritterschafft denen die solche Unehre und Leichtfertigkeit beginnen, von Ehe Geld, Schmucke, Erbe oder anderer Ausstattung etwas zugeben oder folgen zulassen schuldig seyn, Jedoch sollen auch hinwieder die Eltern, Vormünder, Brüder, und Freünde, ein jeder für der seinigen ehrliche und ihrem Herkommen und Stande gemesse Ausstattung, sorgen, und sie hierin nicht hindern, oder versäumen, sondern zu ehren, und ihres gleichen bester Mögligkeit nach, befördern. Diese unsere wiederholete Verordnung aber, weil dißfals der öffentlichen Constitution halber nicht unzeitig Bedencken eingefallen seyn, soll unseren Regierungen, Land-Voigten, Universitæten, Schöppen-Stühlen, Haubt und Ambt-Leüten gebührlich insinuiret, und Ihnen deren gemäß sich zuverhalten, befohlen werden.

Ferner und zum 8ten haben Wir bewilliget, und sind gnädiglich zufrieden, daß diejenige, so unserer Karwischen Wiesen sich nicht gebrauchen, mit den Diensten und Haffer davon mögen verschonet bleiben.

So denn auch zum 9ten bemeldete unsere Ritterschafft unterthänigst geklaget, daß mit dem Straffen in Zoll-sachen, und wegen des Brauens und sonsten von unsern Ober-Auffseher, Landreütern, und andern etwas geschwinde verfahren würde, auch wohl zuweilen bey der Execution allerley unziembliche Besatzungen mit unterliessen, alß haben wir auch dieses Puncts halber gnädiglich bewilliget, daß hinführo von den Einspännigen, Landreütern, oder andern, ohne sämbtl. Vorwissen, Verordnung und Befehl derer, denen Wir unsere Cammersachen zu Cüstrin befohlen haben, nicht soll verfahren werden, und sollen dieselben, wenn etwas wichtiges fürfället, sich bey Uns Resolution und Bescheides erholen. 1593.

Bey welchen Articul Wir den auch anderer Klagen halber, so über etliche Beambte geschehen, genädige Resolution und Bescheid gegeben haben, und soll insonderheit unserer Landschafft im Lande Sternberg, ob sie ihre Sachen für unsere Regierung zu Cüstrin lieber suchen wollen, dasselbe auch in erster Instantz unbenommen und zugelassen seyn.

So denn auch, zum 10ten, ob wohl ferner gesuchet worden, denen Bauren in der Augst und Saat-Zeit zugönnen, daß sie etliche Scheffel brauen möchten, und aber solches ohne Zerrüttung der längst hiebevor auffgerichteten Brau-Ordnung, auch sonderer Feuers-Gefahr halber nicht wohl hat erfolgen mögen, haben Wir solches nicht bewilligen können, Es soll aber das Bier in den Städten (wie bishero an etlichen Oertern geschehen) zu gewöhnlichen Zeiten, nach besage Marggraff Johansens Löbl. Gedächtnüß Verordnung taxiret und gesetzet, und darzu jeder zween der Elteſten und nahe Anwohnnenden von Adel mit verschrieben, und gezogen werden.

Und sollen zum 11ten die Bauren ihr Getreydig und anderes so sie zuverkauffen haben, in unsere Städte verführen, aber doch an gewisse Oerther nicht gewiedmet und verbunden seyn.

Zum 12ten, Nachdem weiter geklaget worden, daß unserer Neumarckl. Unterthanen, so von Unsern Hofflager zu Cölln an der Spree zum weitesten wohnen, vorfallende Geistl. Consistorial und Ehe-Sachen in erster Instantz für unsere Cüstrinische Regierung sollen gehöret, verhandelt, und wo möglich entschieden werden, da aber mit demselben unserer Räthe Bescheidt und Verordnung jemand nicht friedlich seyn wolte, dem soll die Appellation an unser Geistl. Consistorium zu Cölln an der Spree, und von dannen an Uns unbenommen seyn, jedoch daß jederzeit die Execution, wenn die von nöthen, wieder in die Neumarck remittiret, und alda vollstrecket werden, wie Wir denn auch zu solchen Sachen unsern Pfarren zu Cüstrin und da es von nöthen, noch einer Geistl. Persohn, Befehl thun wollen.

Zum 13ten mit dem Hufschlag, Kleidung und Auslösung derer, so von Uns gefordert werden, auch Futter und Mahl, wenn Wir Musterung halten lassen, soll es wie es an einem jeden Orthe Herkommens und gebräuchlich ist, gehalten werden.

Und ob Wir, zum 14ten, künfftiger Zeit jemanden aus Gnaden mit Angefällen bedächten, und die letzten Lehnfolger, mit väterlichen oder andern alten Schulden verhafftet wären, soll mit denen, so solche Angefälle von Uns erlanget, mit Fleiß gehandelt werden, daß nach Gestaldt und Gelegenheit der Lehne eine Summa Geldes mit unsern Consens auffgenommen, und zu Bezahlung solcher Schulden möge gewendet werden.

Waß denn ferner und zum 15ten gesuchet worden, ist unser Ritterschafft gnädiglich zugönnen, die Leibgedinge nach Absterben der Wittwen, wieder in die Rittersitze zuschlagen, sind wir damit auch gnädigst zufrieden, Jedoch also und

1593. und mit dem Bescheide, wo in einem Ritter Guthe einmahl ein Leibgedinge constituiret und verordnet würde, daß dasselbe zu andern gleichmäßigen Fällen, wiederumb zugebrauchen, und darumb dis erste Leibgedinge, zu dem Ritter-Sitze nach Erledigung des Witbenthumbs geschlagen ist, mehr Leuthe nicht ausgekauffet und Neüe Leibgedinge gemacht werden.

Wir wollen auch, 16tens, unserer von Adel Kinder, so studiret, oder sonst etwas in unsern Landen erfahren haben, in gnädiger Acht haben, und für andern Ausländischen zu fürfallender Gelegenheit ferdern, wegen ihres Auffziehens aber in Krieges-sachen, lassen Wir es bey denen hiebevorn gegebenen reversen wohl beruhen. Die Edicta aber und Verboth so derowegen ausgegangen seyn (dieweil es mit den Krieges-Läufften, und der Zahlung nunmehr fast gefahrlich und geschwinde) Ihnen selbst zum Besten gemeinet, und haben Wir es, da Wir disfalß von jemande angelanget worden, niemahls so gantz genau nicht eingezogen, sind auch künfftig des Gnädigen Erbietens, daß Wir ihr selbst bestes in gnädiger Acht haben, und Uns gegen Sie also erzeigen wollen, daß sie unsern gnädigen Willen und Zuneigung zuspühren und zubefinden haben. Unsern von Adell soll auch auff Märckten und sonsten Pferde zukauffen ungehindert seyn; Jedoch daß wenn Sie vor den Anfang der Jahr-Märckte kauffen wollen, die so darunter Befehl haben, zu sich ziehen, oder Zettel nehmen, welche Ihnen jedes mahl unweigerlich ohne Entgeldt willig seyn, und die Zettel geben sollen.

Und nachdem zum 17ten von unser Landschafft und andern Unterthanen, wegen Erhöhung der Alten und Auffsetzung Neuer Zölle uns vielfältige Klagen mit Unterthänigkeit fürgebracht worden, und wir wohl vor der Zeit uns ihrer mit Schreiben und andern angenommen, dem Wercke aber dadurch nicht hat geholffen werden mögen, so lassen Wir es auff abermahls geschehenes unserer Landschafft Anhalten, unsers Theils wohl geschehen. Wofern den Dingen auff Unsere jüngst geschehene Vorschrifft nicht abgeholffen wird, daß Unsere Landschafften an gebührenden Oertern inhibition, oder andere Ihre Nothdurfft suchen und fortsetzen mögen. 1594.

So denn auch zum 18ten etliche Articul und Beschwehrungen die Jagt-Sachen betreffende unterthänigst gesuchet worden, haben Wir Uns mit Gnaden dahin erkläret, daß der Jäger und Heyde Knechte ungebührliche Beschwerungen sollen abgeschaffet werden, und daß den Leuten auch denen so obgehandelt seyn, die Schweine, so Schaden thun, doch ohne Hunde, abzutreiben gegönnet seyn, Auch soll niemand an seiner Hütung und Trifft gehindert werden, es wäre denn, daß Wir der Oehrter wehren, und uns der Jagten gebrauchen, da Sie dann zu unterthänigen Gehorsahm sich die kleine Zeit gedulden können. Waß denn über dis ferner gesuchet worden, wegen einer Ordnung der Aecker, Knechte, Bauren, so ihre Dienste und Güther den Junckern zu Nachtheil verlassen, der Dienstbothen, übersetzung der Landreuter in Executiones Sachen, Abschaffung der Betler, Umbstreicher und Land-Zwinger, des Kauffs der Wahren in den Städten, von Handwercks-Leüten und den Ubersetzen, derselben Beschwer über die Secretarien und Schreiber, wie es mit Beschreibung der beschlossenen von Adell solle gehalten werden, mit Anmassen der Innung, des sich die Schlösser unterstehen, haben wir den Anwesenden unsern Räthen, und Dienern, und in dieser Sache von Uns verordenten Commissarien diesen Befehl gegeben, daß Sie zu förderlichster Gelegenheit, dieselben Sachen fürnehmen, auff billige Maaß richten, und dasjenige, was sie sich also vergleichen Uns unterthäniglich vortragen lassen, und folgends zu würcklicher Vollstreckung anordnen sollen, darzu sie denen wo sie vor nothwendig erachten, etliche der Aeltesten von Ritterschafft zu sich ziehen, und obgesetzter massen verfahren sollen. Dessen allen zu Uhrkunde ꝛc. ꝛc. ꝛc. den 22. Dec. 1593.

No. XLVI. Aufgebot, daß ein jeder, nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern so starck er werden kan, gefast sey.

vom 16. Aug. 1594.

Wir Johanns George von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst in Preußen, zu Stettin, Pommern der Caßuben, Wenden, vnd in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rüegen. Entbieten allen vnnd jeden vnsern lehnleuten, vnd vnterthanen vnsern gnedigen Grus zuuorn, vnd geben ihnen abermahls hiermit gnediglich zuerkennen, Ob wir woll allererst vorschienen Monats wegen des Türckischen Kriegs wesens ein gemein auffgebott, das männiglich in guter bereitschafft sein solle; publiciren lassen, auch in keinem Zweiffel stehen, das in anmerckung der sondern gefehrlichkeit so gantzer gemeiner Christenheit darauff stehet, jeder nebenst andechtigem embsigen gebet sich dermassen gefast halten werde, das er zu des Vaterlandes auch seiner selbst vnd der seinigen rettung in keinen mangel befunden werde. Demnach doch solche gefahr nicht minder, sondern leider je länger, je grösser wird, wie dann der Sinan Visier Balla mit einem mechtigen Herr heraus gezogen, Totis vnd Mertensberg erobert, vnd die Vestung Raab einen Paß der Osterreichischen vnd an Grentzenden landen starck belagert, darneben aller örter streuffet. Darzu die Tarteren in grosser menge mit gewalt durchbrochen, vnd in Vngern eingefallen, auch weit vnd breit gewaltige streuffe thun, vnd wie männiglich bekandt, das Barbarische Volck gleich einer fluet forteilet, vnd alles was es antrifft in brandt stecket, vnd jemmerlich vorheeret vnd verderbet, das also das Königreich Böhmen, auch die Lande Mähren, Schlesien, vnd

1594. vnd laußnitz wegen feindtlichen einfalls in höchster gefahr stehen, vnd dahero ferner diesen landen, welches Gott gnediglich je verhuete, solch vnheil leicht zu wachsen köndte, darüber albereit derer örter alle Ritterschafft zum Personlichen Zuzuge, vnd auffm lande der Zehende man, in Städten der achte aufgemahnet. So haben wir aus getrewer Väterlicher Vorsorge solches hiermit anderweit anmelden wollen. Vnd ist darauf vnser gnediges begeren, vnd ernster befehlich, es wolle hierin diese vorstehende straff Gottes ihme niemand ein schertz sein lassen, sondern männiglich seine göttliche Barmhertzigkeit vmb gnad vnd linderung embsiglich anruffen, vnd sich dermassen, nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern so starck er werden kan, mit tauglichen Knechten, Pferden, vnd guter Rüstung gefast machen vnd halten, das er vns als baldt, vnd ohne einigen vorzug bey Tag und Nacht, an Orten vnnd enden, dahin wir ihn erfordern, zuziehen könne. Das geschicht jedem selbst vnd seinen Nachkommen zum besten, ist es jederman als ein Christ in dem Gemeinen vnhwesen zuthun schuldig, vnd wir wollen vnlengst darauf eine general erkundigung, wie vnd welcher massen auff diese vnsere vnterschiedene vnd auff einander ergangene Vorwarnung sich ein jeder gefast befindet, anstellen, vnd es gegen die gehorsamen in Gnaden erkennen, wie wir es hinwieder gegen die vngehorsamen mit ernster straffe zueiffern, nicht vnterlassen könten, Darnach sich männiglich zurichten, Vrkundtlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, Geben Cölln an der Sprew den 16ten tag Monats Augusti im Ein tausend Funff hundert Vier vnd Neuntzigsten Jahre. 1595.

No. XLVII. Consistorial Bescheid wegen Abschoß Freyheit derer Pfarrer vom 24. Mart. 1595.

Was an uns abermahl Er Nicolaus Möringk Diaconus zu Seehausen seines angefallenen Mütterlichen Erbtheils und des dahero geforderten Abschoßes halben berichtend und bittende gelanget daß habt ihr innen vorwahrt zu ersehen. Ob nun wohl die Schöppen zu Brandenburg in diesem Fall der Publicirten Ordnung zu wieder gesprochen, so achten wir doch nochmahls bemeldter Visitation Ordnung, sonderlich aber der, so anno 58, Publicirt, gemäß seyn, daß kein Pfarrer das jenige, so er anders woher ererbet, zu verabschossen schuldig, sondern ihm dasselbe frey aus gestattet werden muß. Wie dann an statt unsers gnädigsten Herren des Churfürsten zu Brandenburg, wir hiermit noch mahls an euch gesinnen, für unsere Person aber freundlich bittend, ihr wollet gemeldten Errn Möringk berührt sein Mütterlich Erbtheil frey und ungehindert folgen lassen, oder auf Mittwoch nach Trinitatis schiersten vor den verordneten Quartal-Gerichts-Räthen zu Stendall erscheinen und der Sachen Verhör und billiges Bescheides erwarten. Daran ꝛc. Datum Cölln an der Sprewe den 24ten Martij Anno 1595.

Verordnete Churfürstliche Brandenburgische Geistliche Consistorial-Räthe.

No. XLVIII. Befehl an die Reichische Geschwister, wegen Abschosses von einer ihnen angefallenen Erbschafft zu Wusterhausen. Vom 28. Jul. 1595.

Johanß George Chf.

U. G. G. z. Liebe Getreue. Wir sind von Burgermeistern und Rathmannen Unsrer Stadt Wusterhausen, In Unterthenigckeit berichtet worden, daß eure Schwester Lucia Reichen, vorlängst in Gott verstorben, und ihr Verlassenschafft, welche sie theils von eurer ältesten Schwester geerbet, an euch ab intestato verstammet, ihr euch aber allein von denen in gemelter Stadt gelegenen Gütern und gar nicht von Baarschafften, abschoß zu geben verlauten lassen sollet, und derowegen gebüerliche Verordnung zu thun gebeten. Dieweil nun vermöge der rechtlichen, und unser Landes-Constitution, in dergl. Erbfällen, es jederzeit so gehalten worden, das nicht allein von liegenden Gründen sondern auch von allen und jeden zugehören von Baarschafft und andern der Gebreuchliche Abschoß entrichtet. Als ist hiemit an euch Unser ernster Befelch, ihr wollet dem Rath ein beständiges Inventarium, aller und jeder ermelter Schwester verlassenen Gütern an Baarschafften Siegel und Briefen, Hauß Gereth, und alles anders, nichts davon ausgeschlossen, und daß ihr im Fall der noth mit dem Eide erhalten könnet vorlegen, und Inhalt desselben Unser Landes ordnung gemäß, die Gebuer davon abtragen und erlegen auch solches anders nicht halten. Daran ꝛc. Sind. Datum Cöln. den 28. July: 1595.

An Cathar: Cuno Grabowen zu Bantko. ehelichen Haußfrauen u. Margarethen. Begebenen des Closters zu Lindow, Geschwistern den Reichen.

No. XLIX. Mandat Chur-Fürstens Johann Georgens, die Pfandes-Ordnung zwischen der Neumarck und Pommern betreffend.

de dato Cöln an der Spree, am Sonntage, den Tag Thomæ Apostoli. 1595.

Wir Johannes George von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbiethen allen und jeden Unsern Unter-

1595. Unterthanen und Einwohnern Unsers Fürstenthums der Neumarck, und anderer Lande, so auf der Gräntzen, und Nachtbarschafft nach Pommern zu wohnen, oder alda sich aufhalten, was würden, Standes und wesens die seyn, Unsern gnädigen Gruß: Und geben Ihnen hiermit gnädiger meynung zu erkennen; Nachdem längst für der Zeit zwischen Unsern und der Hertzogen zu Stettin, Pommern, löblichen Vorfahren, sonderlich aber weyland, dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Unserm freundlich lieben Vatern Marggrafen Johansen, und der damahls regirenden Herrschafft in Pommern, alß benachbarten, um Ruhe und friedlichen wesens willen, und damit niemand von beyderseits Unterthanen, daß er zu Uebermaaß oder Unfug beschweret würde, sich zubeklagen hätte, allerhand nothwendige, nutze und gute ordnungen aufgerichtet und gemachet worden, unter welchen insonderheit auch diese ist, wie es mit der Pfändung um Holz hauen oder abführen, item des viehes, so über der gräntzen betroffen wird, oder Schaden thut, gehalten werden soll; Derowegen Sie beyderseits der wenigern Zahl im 49ten und 54. sich gewisser Satzung und Maaß verglichen, dieselben aber hernachmahls durch verlängerung der Zeit etwas in abfall kommen, auch sonsten sich allerhand Fälle begeben, dahero man der Billigkeit nach nicht wohl hat Umgang haben können, die alten Pfand-Ordnungen zu revidiren, und zu verbessern, daß Wir demnach, alß Wir jüngst mit dem hochgebohrnen Fürsten Unserm freundlichen lieben Oheim, Schwagern, Sohn, und Gevattern, Herrn Johann Friederich, zu Stettin, Pommern Hertzog, Unß dieser und anderer Irrungen halber einer Zusammenkunfft Unserer beyderseits Räthe nach Reetz vereiniget, auch obgedachte alte Pfandes-Ordnungen, so wohl wegen der Holtzung, alß des Viehes, haben fürnehmen, durchsehen, und erwegen lassen, welche damahls mit Unserer, und hochgedachter Hertzogen zu Pommern Ratification und bewilligung auf nachfolgende Maaß ist gerichtet und gesetzet worden; Und erstlich haben sich Beyderseits abgeordnete und Räthe dahin verglichen, daß bey der hiebevor derwegen gemachten Versehung und Recessen, so viel deren durch diese neue Vereinigung nicht verändert und verbessert werden, bleiben soll, und demselben zu folge, da jemand auf des andern Grund und Boden, ohne desselben vorwissen und guten willen betroffen wird, oder überwiesen würde, daß Er Bau-Holtz (dafür hinführo nicht allein Kiehnen, Eichen- und Büchen-Holtz, sondern auch Aspen, Ahorn, Eschen- und Löhnen gerechnet werden soll) abhiebe, der soll vor jedes Fuder 8. Gülden der Herrschafft desselben Holtzes, neben einem halben Gülden Pfand-Geldt, zur Straffe verfallen seyn, jedoch dergestalt, und anders nicht, dann daß dasselbe Holz also starck und groß sey, daß man davon Balcken oder Sparren machen könne, da es aber kleiner und geringer, soll es in die nachfolgende Verordnung von dem Nutz-Holtz gezogen, und nach besage derselben verbusset und gestraffet werden.

Von demselben Nutz-Holtz aber, wo jemand dessen auf des andern Grund und Boden ohne Bewilligung hauen würde, derselbe soll von einem jeden Baum, so viel Er deren abgehauen, 6. Märckl. gl. neben einem halben Gülden Pfand-Geld zur Straffe geben. 1595.

Würde aber jemandt allein Sträuche oder ander Brenn-Holtz ob angeregter massen hauen, der soll der zu vor gemachten Ordnung nach, von einem jeden Fuder einen Gülden Straffe, neben einem Orts-Gülden Pfand-Geld geben.

Damit soll aber das Holtz, so ein ander abgehauen hätte, nicht gemeinet seyn, sondern wo jemand betroffen würde, der Brenn-Holtz, so von andern albereit abgehauen, oder in Haussen gesetzt wäre, auflüde, und hinweg führete, derselbe soll gleichergestalt von einem Fuder einen Gülden Straffe, und einen Orts-Gülden Pfand-Geld geben, und dazu, wo Er auf der that begriffen würde, von dem, dem das Holtz gehöret, oder da er demselben entkähme, von seiner Obrigkeit auf des beleydigten Ansuchen mit Gefängnüß würcklich bestraffet werden. Unterfinge sich jemand Bau- oder Nutz-Holtz, so von andern gefället wäre, hinweg zuführen, der soll mit denen zuvor davon gesetzten Geld-Straffen und Pfand-Geld, alß von dem Bau-Holtz, von dem Fuder mit 8. Gülden, neben einem halben Gülden Pfand-Geld beleget, oder dem Nutz-Holze, von einem Baum 6. Märckl. gl: und einem halben Gülden Pfand-Geld beleget, und hierüber noch mit Gefängnüß nach Gelegenheit des Verbrechens gestraffet werden.

Also soll man es auch mit der Pfandung des Viehes, gleichergestalt, nach denen hiebevor derwegen aufgerichteten Recessen anstellen und halten, daß nehmlich, wo an einem Orte mit dem Vieh auf des andern Grund und Boden, ohne sein wissen und willen gehütet würde, und kein Schade geschehe, soll auf solchem Fall von einem jeden Pferde und Ochsen 1. Märckl. gl: und vor eine Kuhe, Kalb, Schwein, ½. gl: und von einem Schaafe, Ziege, Bock, oder Lamm, von jedem Stücke ein Vierichen gegeben werden.

Da aber Schweine in der Mast betroffen würden; Soll von jedem Stücke klein und groß, für Straffe nnd erstattung des Schadens 1. Märckl. gl: Pfand-Geld folgen; Und wäre es Sache, daß solches Vieh jemanden ausserhalb der Mast, am Getrayde oder sonsten erweißlichen Schaden zugefüget hätte, derselbe Schade soll besichtiget, und nach Erkäntnüß unpartheylicher Gerichte erstattet werden, und noch zu dem Pfand-Gelde denen Gerichten ihre Gebühr wegen der Besichtigung 2. Märckl. gl: folgen.

Damit nun männiglichen diese zuvor aufgerichtete, und jetzo wiederhohlte und verbesserte Pfand-Ordnung kund und offenbahr werde, und auf zutragende Fälle niemand einige entschuldigung der Unwissenheit mit Fug fürwenden könne; Haben wir auf die zuvor, zwischen Unsern und denen Pommerschen Räthen getroffene vergleichung, und Unsere Beyderseits darauf erfolgte Ratification und Beliebung, solchen Unsern Willen und Ordnung publiciren, in

Druck

1595. Druck verfertigen, und öffentlich anschlagen lassen wollen; Wie dann hochgedachten Hertzoges zu Pommern Liebdl. daß es in dero Landen, und Hertzogthum Stettin, Pommern gleichergestalt geschehen, auch zu verordnen, und zu beschaffen haben.

Und befehlen darauf Unserer Neumärckl. Regierung, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Ambt-Männern, Hoff Meistern, Castnern, Schössern, Befehlichhabern, Burgermeistern, Gerichten, Schultheißen, und Voigten, auch Land-Reutern, und in gemein allen Unsern Unterthanen, daß Sie in ihren Gebiethen, Aembtern, und Gerichten, diese obgesetzte Pfand-Ordnung, steiff feste, und unverbrüchlich halten, und daß Sie von andern allenthalben erfolge, beschaffen, und dawider nicht thun, handeln, oder auch verhängen, und nachsehen, daß von andern darwider geschehe, oder gehandelt werde. 1598.

Daran geschiehet Unsere zuverläßige und endtliche Meynung, gegen die Gehorsahmen in Gnaden zu erkennen.

Uhrkundlich mit Unserm hierunten aufgedruckten Secret besiegelt, und gegeben zu Cöln an der Spree, am Sonntage den tag Thomæ Apostoli. Des Funffzehen hunderten und Fünff und neuntzigsten jahres.

No. L. Befehl an die von Quitzow in pto des Abschosses, wie es zu halten. vom 10. Jul. 1596.

Johanns Georg Churfürst ꝛc.

U. G. G. Z. Liebe Getreue. Ihr habt Euch zu erinnern, was wir des Abschosses halber, so uns nach Landes Gebrauch, als ein altes gewohnlich Thuerfürstl. Regal, von der Erbschafft und Abfindung die Euers Bruders Ditrichs von Quitzow witwe aus diesen Landen bekommet an Euch gelangen lassen, Uns ist auch vorgetragen, was ihr deswegen wiederum für Bericht eingeschicket, und nachdem uns dießfals der Abschoß, ohne allen Streit, für allen Dingen gebühret, so hetten wir gerne gesehen, daß nach Ablebung Ditrichs von Quitzowes, uns ein Inventarium seiner Verlassenschafft, daraus unser Abschoß abzurechnen gewesen, zugeschickt worden were, weil aber solches nicht geschehen, und durch Absterben gemeltes von Quitzoven, die witwe sich nicht allein der Abfindung ihres Einbringens, sondern auch, vermöge Unser Landes Constitution der halben Erbschafft antzumassen gehabt; als erachten wir, daß der abschoß davon ein zimliches tragen könne. Da uns auch was ihr dießfals mit der witwen euch vertragen, an Unsren habenden Rechten keinesweges, præjudicirlich seyn kan; wie dem allen aber, seint wir nicht gemeinet, es mit der witwen, so genau zu nehmen, sondern gnädiglich zufrieden, daß Uns zum wenigstens der Abschoß von den 6000. Rthl. welche ihr der witwen zu geben, zugesagt, erfolge. Begehren darauf hieinit gnediglich, ihr wollet uns von denselben 6000. Rthl. den gewohnlichen Abschoß Vier gl. von einem Märckischen Schock gerechnet, alsobald gewißlich einschicken, dabey wollen wir euch so gnedig quitiren, sein auch erböttig, derselben Erlegung halber kegen die witwe und menniglich noth und Schadloß zu halten. hieran. Seint ꝛc. Datum Zehden den 10. Jul. Ano 1596.

An die Gebrüdere Henning, Achatius, u. Dieterich v. Quitzov.

No. LI. Churfürstliche Resolution wegen der Consistorial-Sachen in der Neumarck, d. d. Cölln an der Spree, den 22. Mart. 1597.

Johann Georg von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenbl. vnd Churfürst ꝛc. ꝛc. Vnsern Gruß zuuorn, Hochgelahrte Räthe vnd Liebe Getrewe. Nachdem ihr Vnsere Resolution begehret, wie es mit denen Geistlichen Sachen in Vnser Neu-Marck gehalten werden soll; Alß müget ihr, damit die Leuthe auch in geringen vndt gemeinen Sachen, wegen ferne des Weges mit der vnkosten können verschonet bleiben, was dergleichen ist das nicht doctrinam & confessionem belanget in prima instantia wohl hören vndt die Leute zur Billigkeit vergleichen vndt weisen, darunter auch sonderlich in acht haben daß von Patronen den Pfarrherrn nichts entzogen, noch die Kirchen Diener vorgewaltiget, was aber etwas weiter Bedenckens, darinnen wollet mit des Consistorii Vorwissen handeln, oder es anhero verweisen. Daran beschehet ihr Vnsern Willen, vnndt seindt euch mit Gnaden geneiget. Datum Cœln an der Sprew den 22. Marty 97.

Den Hochgelahrten Vnsern lieben getrewen verordneten Cantzler vnd Räthe Vnser Neu-Märckl. Regierung zu Cüstrin ꝛc.

No. LII. Aufgeboth daß ein jeder nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern auch so starck er aufzukommen vermag, persöhnlich gefast sey, bey Verlust der Lehn. Vom 3. Jun. 1598.

Wir Von GOttes Gnaden, Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Röml. Reichs Ertz Cammerer, vnd Churfürst in Preüßen, zu Stettin Pommern,

der

1598. der Cassuben, Wenden, vnd in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen ꝛc. Entbieten allen und jeden vnsern Grafen, Prælaten, Herren, Verwesern, landtvoigten, Obristen, Rittmeistern, Haupt vnd Ambtleuten, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Räthen vnd Gemeinden in Städten, auch sonsten allen andern vnsern angehörigen lehnleuten, Unterthanen, Schutz vnnd Schirms verwandten, vnsern gruß, vnd thun ihnen hiermit gnediglich kundt und zuwissen, Ob wol hiebeuorn durch etzliche vnterschiedene vnsers in Gott ruhenden geliebten Herrn vnd Vaters, hochlöblicher milder gedechtniß, allenthalben in diesem vnserm Churfürstenthumb vnd landen publicirte offene Mandata vnd Edicta, gnugsam erinnert vnd jederman zu gemüth geführet, in was trefflichen sorgen, noth und gefahr das heilige Römische Reich Deutscher Nation, in diesen letzten Zeiten stehet, vnd mit was vnerhörter Grawsamkeit, Krieg, Mord vnd Vorheerung, auff der benachbarten Vngerischen Grentze, dasselbe nun etzliche Jahr hero nach einander, durch den Erbfeind, Christliches Namens den Türcken, vnaufhörlich angefochten, bedrenget vnnd beängstiget worden. Derowegen auch S. G. auß gebürlicher trewer sorgfältigkeit, männiglich in bereitschafft zu sitzen, vnd auff eilenden zuzug, rettung vnd wiederstandt, mit Pferden, Knechten, vnd guter Rüstung gefast zu sein, gantz getrewlich, gnädigst vnd ernstlich ermahnet, Wir auch in keinen Zweiffel setzen, ihr werdet als gehorsame Unterthanen, in anmerckung das solch auffgebott vnd verwarnung, dem gemeinen Vaterlande, vnd einem jeden insonderheit selbst, mit zu schutz vnd besten gemeinet, allbereit zur notturfft wol staffirt sein. So ist doch leider mehr als gut vor augen, bevoraus aber noch newlicher Täge, durch gnädigste Communication, der Röml. Keys. May. vnsers allergnädigsten Herrn, so wol von andern Orten, an vns glaubwürdig gelanget, Wie nicht allein, durch so beharliche Kriegs Expedition, in angeregten Königreich Vngern, der Zustandt je länger je beschwerlicher vnd gefehrlicher werde, Sondern auch welchergestalt, wegen newlicher Gottlob glücklicher Recuperirung, der Haupt Vestung Raab, obberührter Erbfeind der Türcke, dermassen ergrimmet vnd verbittert, das er bey sich gäntzlich entschlossen, auch schon im werck vnd anzuge stehe, mit grösserer Heeres Krafft, macht vñ gewalt, als jemahls hiebeuorn, dieselbe Vngerische vnd andere Christliche anrinnende lande, jetzo auffs newe zu vberfallen, den Schaden vnnd Verlust zurechnen, vnd also wo der allmächtige auff embsiges instandiges Gebet, nicht selbst mit seiner allmächtigen starcken hand steweret, durch vnmenschliche seine Blutdürstigkeit vnnd Tyranney, mehr gedachtes vnser geliebtes Vaterland, sambt Christlicher wahrer Religion vnd wol hergebrachten löblichen Libertet vnd Freyheit, in endlichen vntergang vnd Verderben, zu richten. Daherd dann bey allen Christlichen Potentaten vnd hohen Obrigkeiten, wol die eusserste vnvmbgängliche notturfft erfordern wil, dißfals ein wachendes Auge zu haben, vnd ausser aller sicherheit, mit so viel mehrerm ernst vnd zeitiger guter Verfassung, solchem vnheyl vnd Verderben entgegen zu trachten. Vnd nach deme bey dermassen zunehmender vnd annahender grossen gefahr, wir vornemlich auch zu vnserm theil, als ein Churfürst vnd vornehmes Gliedmaß deß heiligen Römischen Reichs, vns schuldig erkennen, alles dasjenige zu leisten, vnd in acht zuhaben, was zu rettung vnd Verteidigung gemeiner Christenheit wolfarth, ersprießlich, auch darneben auff die beschehene gnädigste Keyserliche anmahnung, höchstgedachter ihrer Röm. Keys. May. zu gefälligen nützlichen Dienst vnd gehorsamb gereichet, haben wir aus denselben vnd andern bewegenden erheblichen Vrsachen, vnsers Ambts vnd die gebür zu seyn erachtet, euch sampt vnd sonderlich oberzehlten sorgsamen Zustandt zum vberfluß, nochmahls hiemit vor augen zustellen, vnd vmb dessen willen diß vnser auffgebots Mandat, auffs newe in eil an euch ergehen zulassen. 1598.

Vnd ist darauff vnser gnädigst begeren vnd ernster befehlich, Ihr die Grafen, Prælaten, Herren, vnd vom Adell, so wol vnsere bestalte Kriegsbefehlhabere, Häupt vnd Amptleute, wollet euch mit guten Pferden, tüchtigen Knechten, vnd darzu gehörigen Rüstungen, als bald vnd ohne einigen Verzug, gefast machen, vnd in stettiger guter bereitschafft sitzen, damit ihr vns nicht alleine, wie ihr vns zu dienen schuldig, sondern so starck ihr immer auffkommen, vnd euch außrüsten könnet, bey tag vnd Nacht, an Ort vnd ende, wann vnd wohin wir euch bescheiden, in eil selbst persönlich zu reiten, vnd zum fortzuge wider den feind mit aller zubehörung gerüstet seyn vnd erscheinen möget.

Wie auch in gleichen ihr von Städten mit ewerer anzahl Pferden, Wagen vnd Knechten, damit ihr vns von ewren lehngütern, vnd sonst zu dienen verpflichtet, euch ebener gestalt in gute bereitschafft schicken, auch ewren Bürgern vnd einwohnern ernstlich aufferlegen, das ein jeder (welcher nicht allbereit versehen) ihme inn sein hauß notturfftige Gewehr, an gutem Harnisch, Spießen, halben vnd gantzen Muschketen, vngesäumpt vnnd so schleunig als immer müglich, schaffe vnd zeuge, auch also damit fertig vnd geubet sey, auff das sie in nöthen vnd ernst bestehen, vnd auff vnsere erfordern, nichts minder als die von der Ritterschafft, wohin wir sie verordnen werden, sich gebrauchen lassen können, vnd solches alles bey Verlust ewer lehn vnd anwartung, auch andere vnsere ernste vnnachläßige straffe zu vermeiden, keinesweges anders halten. Vnd so auch hin vnd wieder allerhand andere Werbungen fürgehen, thun wir hiermit weiter befehlen, es wolle sich keiner, er sey waßer standes er wolle, ohn vnser vorwissen, in einige bestallung einlassen, Sondern vns zuuorn, wann die an ihn gebracht wird, dauon anzeige vnd bericht thun, wollen wir einem jeden das darinne gnedigst rathen vnd gönnen, was ihme ehrlich vnd gut ist.

Vnd als wie vor erwehnet, die gefahr vnd sorge also groß, gegenwertig vnd für der Thür, das wol eher als jemand vermutet, die not an Mann gehen dürffte, vnd man zur wehr greiffen müste, Seynd wir der gnädigsten Zuvorsicht, es

werde

1598. werde ein jeder vber das, das er es seinen Eydes Pflichten, auch seiner vnd der seinen selbst eigenen wolfarth nach, zu thun schuldig, sich so viel desto mehr mit Christlicher vnd notwendiger bereitwilligkeit vnnd gehorsam erzeigen, Inmassen hieran vnser endliche ernste vnd zuuorlässige meynung erstattet wird, So wir gegen die gehorsamen in gnaden zuerkennen erböttig, Den verächtern aber, den ernst vnd straffe zu erweisen gesonnen, daß männiglich vnser ob solchem schädlichen vngehorsam tragendes mißfallen im werck vnd that empfinden soll. Vrkundlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Sprew, den Dritten Junij, Anno Nach dem Funffzehen hundersten der weniger Zahl Neuntzig Achte. 1598.

No. LIII. Aufgeboth an die Städte, daß sich niemand in fremde Dienste einlasse, sondern so starck er aufkommen mag, gefast sey, bey Verlust der Lehne ꝛc. Vom 12. Nov. 1598.

Wir vonn GOttes Gnaden, Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburgk, Des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst in Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk, vnd Fürst zu Rügen. Entbieten vnsern lieben getrewen, Bürgermeistern, Rathmannen, vnd gantzer gemeiner Bürgerschafft, beneben den sembtlichen Einwohnern, vnd deren Vorwandten, aller vnd jeder vnserer Stedte, der gantzen Marck, vnd Chur zu Brandenburgk ꝛc., vnsern gruß zuuorn, vnd werden sie sich erinnern, weß gestalt, bey den beharlichen schweren Vngerischen Kriegswesen, vnd andern beuorstehenden händeln, Wir allererst, im Monath Junio Jungsthin, ein allgemein auffgebott, in oberwendtem vnserm Churfürstenthumb, vnd deme einvorleibten landen, haben ergehen, vnnd publiciren lassen, Nicht zweifelnde, Inmassen es die hohe notturfft, vnd eines jeden selbst wolfart, beneben schuldiger Pflicht, also erfordert, es werde sich menniglich darnach geachtet haben, vnnd in guter bereitschafft sitzen, Das er zwart ohne weitere Vorwarnung auffm notfahl schleunig zuziehen, vnd erscheinen könne. Alß aber gleich wol die erfahrung weiset, das der gröste hauffe, in fast mercklicher sicherheit hinlebet, vnd doch leider, sieder der Zeit, die Dinge, in viel grössere gefahr, vbelstandt, vnnd noth gerahten, wie teglicher Vorlauff, vnnd Zeittungen mitbringen, Derohalben vns oblieget, vnser thun vnd bestes, so viel mehr, vnd zeittiger, in acht zunehmen. So haben wir vorige vnsere auffgebotte, vnd Mandata, nochmahls hiermit wiederhohlen, vnd ernewern wollen.

Ist demnach an euch, sambt vnd sonderlich, vnser ernstliches ermahnen, vnd begehren, mit befehlich, Ihr wollet euch, noch die ewrigen, zu keinen Krieges Diensten sie belangen auch wehm sie wollen, ohne vnsere vorwissen, bestellen lassen, Sondern einheimisch enthalten, vns ewren landes Fürsten vnd Erbherrn, Dienst gewertig sein, euch auch mit guten Pferden, Knechten, Harnischen, Buchsen, Gewehren, Heerwagen, Gezelten, Schüpffen, vnd Spatten, sambt nottürfftigem Profiandt, vnd anderm was mehr zum Kriege vnd Feldtzüge gehöret, vngeseumbt gefast machen, vnd in guter bereitschafft sitzen, Damit ihr vns, auff vnser, oder vnser bestalten Kriegs Befehlhaber erstes erfordern, nicht alleine wie ihr vns zu dienen schuldig, Sondern so starck ihr immer werden, vnd auff kommen könnet, zu Tagk vnd Nacht, auffs schleunigste zuziehen, bey vns vorharren, vnd obgeregte sorge, vnd gefehrlichkeit, von vnsern, vnnd andern benachbarten landen, Des heiligen Römischen Reichs, Nach Exempel ewer Vorfahren, müget abwenden helffen, vnd wollet solches alles, bey Verlust ewer lehen, Gütter, gnaden, Freyheiten, vnd gerechtigkeiten, die ihr von vns, vnnd vnsern Vorfahren haben müget, keines weges anders halten, Das meinen wir ernstlich, Seindt euch der Musterung halben, bedacht, bey vnserm herumb ziehen, auff den Ambtsheusern, oder sonsten vnserer gelegenheit nach, eine vnnd die andere nechst angelegene Stadt, an vns zuerfordern, vnd selbst zusehen, Wie ihr zum Kriege, vnd ernst geschickt, vnd bestehet, Es kegen die gehorsamen in gnaden erkennen, Die andern aber, könten wir mit abgetraweten, oder anderer ernsten straffen, nach befindung der Vorsetzlichkeit, billich nichts vnuorfolget lassen. Darnach sich menniglich zurichten, Vrkundtlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, Vnd geben auff vnsere Veste Cüstrin, den 12ten Novembr. 1598.

No. LIV. Patent daß sich ein jeder zur Musterung und Feldzuge gefast halte, und ohne Vorbewust nicht in fremde Dienste trete. Vom 12. Jan. 1599.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friderich Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, vnd Churfürst in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk, vnd Fürst zu Rügen. Entbieten allen vnd jeden, vnsern lehnleuten, vnd vnterthanen, auffm lande, vnd in Stetten, wes standes vnnd wesens die sein, vnsern gruß, vnd fügen ihnen hiermit zu wissen. Ob wir woll nach Vorlauff itziger handel, aus hochwichtigen vrsachen, kurtzlich auff einander zweymahl, als untern datis, den 3ten Juny vnd den 12ten Novembris itzt vorschienes acht vnnd Neuntzigsten Jahres, allgemeine auffgebotte in vnsere lander ergehen lassen, auch nicht zweifs-

1599. feln, Es werde sich menniglich, aus schuldieger pflicht kegen vns vnd dem Vaterlande, gefast gemacht haben, vnd nicht allein so hoch er vns von alters zu dienen schuldigk, Sondern so starck er immer werden kan, in guter bereitschafft sitzen, Inmassen dann ein jeder in solchen kundtbahren nöthen, zu defendirunge der seinigen, vnd rettung des Vaterlandes, aus einbildung der Natur, vnd erinnerung der alten löblichen Deutschen bezeigung, thaten vnd tapferkeit, ohne des vorpflichtet ist. Darmit wir aber eigentlich erfahren, und wissen mögen, wie die von der Ritterschafft, vnd andere lehnleute, sich solchen vnsern gebotten zuuolge mit Pferden, Knechten, Rüstungen, zuuoraus aber vor ihre Personen, selbst außstaffieret, vnd gerüstet, vnd dann auch wie viel wehrhafftiger Mann vnd Fußvolck, in Stetten verhanden, wie dieselben mit Harnischen, Spiessen, Büchsen, und andern armaturen versehen, vnnd wie viel deren auffm notfahl zugebrauchen, Seindt wir gemeindt gleich hierauff zur Musterung zu schreiten könte auch leicht geschehen, Das man gar zu Felde ziehen, vnd bleiben müste. Darumb wir die lehenleute, bey vnnachlässiger Vorlust, ihrer Lehen vnnd güter, Die Stedte aber bey priuirung aller ihrer gerechtigkeit priuilegien vnd Freyheiten, hiermit endtlichen vnd zum Dritten mahl vermahnet, vnd ernstlich vorwarnet haben wollen, stündtlich darauff zuwarten, vnd auff vnser erstes erfordern, es sey zu Tagk, vnd Nacht, sich gleich zugestellen, vnd daran bey obieger vnnachlessiger straffe, nichts dann Gottes gewaldt, verhindern zulassen. Vnnd weil nicht allein in Vngern die gefahr vom Erbfeindt dem Türcken nicht zuuerachten, Sondern auch wegen starcker einlagerung, des Spanischen Kriegesvolcks, auff des heiligen Römischen Reichs bodem, vnerhöreten mordt, Tyranney, Verheerung des Reichs glieder, schendung Jungfern vnd Frauen, vnd dergleichen vnthaten, wie die tegliche Zeitungen geben, Die sachen einer jeden Obrigkeit, Insonderheit vns, als einem Churfürsten, in guter acht zunehmen gebühret, Wir auch do dem vnwesen nicht in andere wege geholffen, vnsere mitglieder vnd stende, des heiligen Römischen Reichs nicht verlassen können, noch sollen. So haben wir zwart hiekeuorn, daß sich Niemandts, in außwertige Kriegsbestallung, ohne vnsere vorwissen vnd willen, begeben solte, bey ernster straffe vorbieten lassen, thun aber doch bey angeregten itzigen gefehrlichen Zustande, solch vnser gebott nochmahls zum vberfluß, hiermit wiederholen, vornewern, vnd bey höchster straff vnd vngnade auch ebenmeßigem Verlust, aller vnter vns habenden lehen, vnnd güter, allen vnd jeden vnsern angehörigen vnd Vnterthanen, solch ausreiten, vnnd einlassen, in einiges frembden herrn Krieges dienste er sey Freundt oder Feindt, endtlich vnd aufs ernstlichste vorbieten, Die sich aber dennoch ewers mittels, zu Roß, Oder Fuß, in Kriegswesen gebrauchen zulassen, lustragen, welches wir wol können geschehen lassen, In dem wir am liebsten sehen, das sich die vnserigen, nach Exempel, der Vorfahren, in der Jugendt ihnen selbst zum besten, den ihrigen zu ruhm, vnd dem Vaterlande auffm notfahl zu rettung, etwas versuchen, wie wir dann auch, dieselben selbst lieber, als andere nach gelegenheit zubefordern nicht vngeneigt, Solche wollen sich gedulden, sollen sie in gantz kurtzer Zeit selbst von vns, auff ihr angeben guten bescheidt bekommen, das meinen wir ernstlich, vnd hat sich menniglich entlich darnach zurichten, Geben aus vnser Veste Cüstrin, den 12ten January Anno 1599. 1600.

No. LV. Aufgeboth an die sämtliche Städte in der Marck Brandenburg, wegen nöthiger Rüstung, vom 27. May. 1600.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnnd Fürst zu Rügen. Entbieten vnsern lieben getrewen, Bürgermeistern vnnd Rathmannen, Gemeinden, vnd andern Einwohnern, aller vnd Jeder, vnserer Stedte der Marck vnd Chur zu Brandenburg, vnser gnad vnd Gruß zuuorn, vnd ist euch sonder zweiffel, auß denen vnterschiedlich Publicirten Mandaten, noch wohl bewust, was hochwichtige vrsachen, vns vor diesem bewogen, das wir die Nechst vorschienene zwey Jahr, als Anno 98. vnd 99. kurtz auff einander, drey mal, durch vnsere gantze lande, der Ritterschafft vnd Stedten, nicht alleine auffgebotten, Sondern auch darauff angeornet, daß bevorauß, bey Ihnen den Stedten Musterungen vorgenommen vnd zuwerck gerichtet worden, welches dann zu keinem andern ende angesehen gewesen, denn das wir sorge getragen, vnd gentzlich vormeinet, man würde nach beschaffenheit der dohmaligen gefehrlichkeiten, deß Auff- vnd Zuzuges schwerlich geübriget vnd vberhoben sein können, Das es aber gleichwol zu solchen Wegen nicht gereichet, Sondern dieselbe hendel, einen andern außschlag gewinnen, Solches werdet Ihr billig selbst, zu ewren vnnd der ewrigen wolfahrt vnd besten vormercken, Nichts desto weniger aber, wie Wir euch in Gnaden zutrawen, vnd als euch dero Zeit so wol von vns selbst Schrifftlich, als durch vnsere zu euch abgefertigte ansehnliche Commissarien vnnd Musterherrn mündlich, ernstlich eingebunden vnd aufferleget noch an Jetzo in der Auffrüstunge vnd guten Bereitschafft stehen, auch alle gefundene mengel abgethan, vorbessert, vnd ersetzet haben. Das wir ewer, einen Weg wie den andern, auff andere begebende eilende Notfelle, die offters ehe dann man vormeinet zukommen Pflegen, jederzeit vmb so viel besser vnnd gewisser auffs Starckeste, mächtig sein können.

Aldieweil dann abermahl, vnsere Notturfft erfordert, im besten gefast zu sein, wie dann die leüffte auch in gemein sonsten allerorts so gefehrlich scheinen vnd gewandt, daß keiner so gut auffsehens vnnd acht haben kan, als es jetziger Zustandt

mit

1600. mit bringet vnnd erheischet. So begehren wir demnach an euch Ernstlich, mit Befehlich, Ihr die Bürgermeister vnnd Rathmannen, in jeder Stadt, wollet also fort der gantzen Gemeinen bürgerschafft, vnd sambtlichen Einwohnern Auffgebieten, daß sie ihre gute Rüstung, Muschketen, Spiesse, Helleparten vnd andere gewehr, Wie ein jeder die zuhalten schuldig vnd die verordente Befehlichs leuhte, ihnen solche aufferleget, an die hand bringen lassen, vnd mit ihnen auffs beste dergestalt in vorfassunge sein, daß gleich hierauff nach den vberschlag vnnd Ausschuß der Zehende Mann vor andern, mit Rüstungen, vnd Notturfftiger Kleydunge wol vorsehen, auff sein, vnd vns schleunig zuziehen müge, vnd sich ferner vnsers, oder vnserer Befehlichshabere bescheits vorhalte, Wollet nichts minder, auch, ewre Reisiege vnnd Wagen Pferde zusambt zugehörenden Rüstungen, damit Ihr vns vor alters hero noch sonderlich zu dienen schuldig seidt, ebenermassen auffs fertigste in bereitschafft halten, vns deren zu gleichmeßigem ende habende zugebrauchen, vnd solches alles bey Verlust ewer von vns habenden Freyheiten vnd Priuilegien, auch andere ernste Straffe zuuormeiden keines weges anders halten, Darnach sich menniglich zurichten, vnnd beschicht daran vnsere gantz ernste zuuorleßige meinung, Vrkundlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, Geben zu Cölln an der Sprew, den 27ten May, Anno 1600. 1600.

No. LVI. Aufgeboth derer Vasallen und Städte zur Kriegs-Rüstung, vom 23. Jul. 1600.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Röml. Reichs Ertz Cammerer, vnd Churfürst in Preussen, zu Stedtin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen: Entbieten allen vnd jeden, vnsern Prælaten, Grafen, Herrn, denen von Ritterschafft, vnd Adel, Bürgermeistern vnd Rathmannen, auch deren Mitbürgern vnnd Einwohnern in Stetten, vnd sonsten allen andern vnsern Unterthanen, Schutz vnd Schirmbs Vorwandten, was Wesens vnd Standes die sein, vnsern Gruß, vnd gnedigen Willen zuuor, Vnd ob wir wohl vor vberflüßig achten solten, itzo anderweit, vnd also zum Vierdtenmahl, vnsere aufgebots Edicta, an euch zuwiederhohlen, vnd zuuornewern, Sondern Vielmehr in der sichern Zuversicht stehen, es sey euch allerseits, beuorauß vnsers Jüngstes den 27ten May, diß lauffenden 1600. Jahres publicirtes, noch in frischem andencken, vnd werde sich menniglich der gebür vnd Schuldigen Gehorsambs darbey zuerinnern, vnd inhalt dessen, so wol die von der Ritterschafft, mit ihren Reisigen Pferden, Rüstungen Knechten, vnd Gesinde, als auch die von Stedten, mit ihrem Fußvolcke, vnd Bürgerschafft, in gewisser auffrüstunge, vnd guter bereitschafft sitzen. So haben wir doch nicht vnterlassen können, vnd erfordert solches de nouo vnsere, so wol ewer allerseits selbst eigene erhebliche vnumbgengliche notturfft, Rettunge, vnd Wolfart, euch abermahls vnd entlichen hiermit zuvorwarnen, auch darnebenst zugleich zuerkennen zugeben, dz wir vielleicht auß Kürtze der Zeit, vnd andern vberheufften Geschefften, vorhero zu keiner Musterung, in den vnterschiedlichen Kreissen, vnd jeder Stadt besonders, als etwan hiebevorn breuchlich gewesen, nicht werden kommen können, sondern es möchten beforalich die Sachen, vnd deren geferlichkeiten, woll also fürfallen, das wir also fort zur aufforderunge, vnd vorzüge werden verdacht sein, vnd greifsen müssen. Solte dann nun vber alles verhoffen, etwann einer oder der ander, auß der landt- vnd Ritterschafft, obberürter maßen nicht alleine für seine Person, Sondern auch mit Knechten, Rüstungen, vnd gutem Gesinde, noch zur zeit nicht zum allerbesten, vnd so starck er immer werden, vnd auff kommen kan, staffiret, vnd zum eilenden zuzuge gefast sein, so wol auch Bürgermeister vnd Rathmanne in Stedten, mit irer Bürgerschafft, nicht albereit ihre Armaturen vnd Wehren an die hand genommen, vnd vornemblich auff den Zehenden Mann, den Außschuß, vnd vorordnung gemacht haben, das man einer solchen Anzahl, auß jeder Stadt, also gleich alle stunden mechtig sein könte. So begeren, vnd befehlen wir euch hiermit nachmahls gantz gnedigst vnd ernstlich, ihr wollet schleunigk darzu thun, alle seumnüs vnd sicherheit beseits stellen euch bereiten, vnd rüsten, vñ also teglich erwarten, das wir oder vnsere Kriegs Befehlhabere euch erfordern, vnd als Kriegsleute gebrauchen. Es wolle auch nachmahls einem jedern gantz ernstlichen, vnd bey Verlust seiner lehen, auch andere vnsere Straffe, vnd Vngnade zuvormeiden, auff erleget, vnd eingebunden sein, das sich keiner in einiges frembden Herren Dienstbestallung, er sey benachbarter, oder Frembder, oder wer er wolle, zu Roß, oder Fuß, ohne vnser sonderlich vorwissen, oder vrlaub nicht einlasse, Sondern welche je zuvorreitten, vnnd dem Kriege zufolgen, lust vnd liebe tragen, dieselbe wollen sich vor allen andern vns ihrem ordentlichen landes Fürsten vnd Obrigkeit anmelden, vmb gebürlichen vnterhalt, vor einen frembden dienen, vnd solches alles bey hoher Straff nicht anders halten. Daran beschicht vnsere zuvorleßige ernste Meinung, vnnd seints gegen die gehorsamen, mit allem gnedigsten guten willen zuerwiedern yhrböttig, vnd geneigt, Vrkundlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, Vnd geben zu Cölln an der Sprew, den 23ten July Anno 1600.

1601. 1602.

No. LVII. Aufgeboth an die Ritterschafft und Städte der Chur-Marck, daß ein jeder mit guter Rüstung gefast sey, auch ohne Vorbewust niemand in fremde Dienste trete, vom 27. May 1601.

Wir von GOttes Gnaden Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, vnd Churfürst, In Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnd in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen: Entbieten allen, vnd jeden, vnsern Prælaten, Graffen, Herren Ritterschafften, Städten, Communen, vnd andern vnsern Vnterthanen, die vns mit lehen, Diensten, Folge, Pflichten, vnd Schutz vorwand, vnsern Gruß, vnd gnedigen Willen zuuorn. Vnd haben sich dieselbe zuerinnern, welchergestalt wir nun zu mehrmahlen, wegen der vorfallenden geschwinden, vnd gefehrlichen leuffte, in- vnd ausser dem heiligen Romischen Reich, durch sondere offene publicirte Mandata angeschafft, vnd befohlen, das männiglich in guter bereitschafft sitzen, vñ auff erfordern, zum zuzuge gefast sein solle, weil wir auch fast scharffe bedräwungen, sonderlich aber die Päen, der Priuation vnd Einziehung der lehen, so wol Cassation, vnd auffhebung der Priuilegien, immunitæten, vnd Freyheiten, wider die seumbhafften, nachleßigen, vnd Verächter, mit angehenget, wollen wir vmb so viel weniger zweiffeln, deme werde also von männiglich schuldiger gehorsamb, vnd folge beschehen, vnd von einem, vñ dem andern, vor alle denselben straff- vnd Zwangs mitteln, eine gebürliche Furcht, vnd abschew getragen werden. Nach dem aber gleichwol die händel, je länger, je mehr gantz beschwerlichen auffwachsen, vornemblich aber der langwirige Türcken Krieg, gar nit nachlest, sondern täglich zunimbt, häfftiger, tirannischer, vnd türckischer, als jemahls hiebeuorn getrieben wird, In deme des Christlichen Nahmens abgesagter Erbfeind der Türcke, vnter denen bißherigen prætendirten, vnd fälschlich, vnnd betrieglich, auff die Bahn gebrachten Friedes Tractaten, aller menschlichen trew, vnd glaubens vergisset, In mittels der vornembsten Vestungen vnd Grentzhäuser in Vngern, vnd an des Reichs frontiren, sich mechtiget, dardurch gar bequeme, vnterschiedliche Pässe, vnd einen freyen offenen Zugang, in Teutschland bekömpt, Auch jetzo mit einem gar starcken gewaltigen Kriegßheer, wider vorigen gebrauch, zeitlich zu Felde zeucht, vnd damit seinen mercklichen grossen Vortheil gebraucht, Auch in der benachbarschafft, vnd anderer Oerter, es nicht minder sorgsamb: vnd weites außsehen gibt, Das also die höchste notturfft erfordert, das die teutsche Chur- vnd Fürsten, ein Wachendes Auge, vnd auff ihr thun, vnd bestes zeitige acht haben, damit sie auffn grössern nothfall, den Gott gnediglich abwende, so wol dem gemeinen bedrängten Wesen, mit schleuniger Hülff, vnd rettung succuriren, als auch ein ander selbst, bey guter Zeit die hand bieten, vnd sich mit beystand, vnd Verleyhung des Allmechtigen, vor vnbilliger gewalt, vberfall, verheerung, vnd verderb, ihrer lande, vnd leute, auffhalten, vnd erwehren mügen. So ist nachmahls vnd zum vberfluß, an euch hiermit vnser gnädigstes begehren, vnd ernster befehlich, Es wolle sich ein Jeder mit guten Pferden, Knechten, Rüstungen, vnd allen andern, was zum Kriege, vnd Feldzuge gehöret, alsbald gefast machen, vnd bereit sein, damit er vns nicht alleine, wie er vns zu dienen schuldig, sondern so starck er auffkommen kan, bey tag vnd Nacht, an Ort vñ enden, wann vnd wohin, wir in auffordern, vñ bescheiden, zuziehen müge, Sonsten aber ohne vnser Vorwissen, vnd erlaubnus, euch des Ausreitens, vnd ziehens, in frembden herrn Dienst bestallung, enthalten. Daran beschicht vnser zuuorleßiger ernster Wille vnd Meynung, wird auch männiglich, die hieuorige angedeutete Straffen, auch andern ernst, vnd vngnad zuuormeiden, solchem nicht anders geleben, Vrkundlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, Vnd geben zu Cölln an der Sprew, den 27ten May Anno 1601.

No. LVIII. Churfürst Joachim Friederichs Landes-Revers, vom 11. Mart. Anno 1602.

Von GOttes Gnaden Wir Joachim Friederich, Marggraff zu Brandenbl. des Heil. Röm Reichs Ertz Cämmerer vndt Churfürst, in Preußen zu Stettin, Pommern der Cassuben Wenden, vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen ꝛc. bekennen und thun kundt, vor unß, unsere Erben und Nachkommen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenbl. Alß nicht allein weilandt die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürsten, Herr Joachim der ander, und Herr Johanns George, beyde Marggrafen und Churfürsten zu Brandenbl. unsere in Gott ruhende Herr Groß Vater, und Herr Vater, löblicher Christseel. Gedächtnis, sondern auch die andere regierende Churfürsten aus unsern Hause, in Ansehung der getreuen Unterthänigsten auch gehorsamster Bezeugunge, so denselben zu Ablegunge und Erledigung Ihrer G. G. beschwerlicher Schulden Last, von den allgemeinen Landstenden auf unterschiedenen gehaltenen Landtägen guthwillig bezeuget worden, sonderbahre Reverse, in welchen den Landstenden, sowoll ihre Uhralte Privilegia, Begnadigungen und Gerechtigkeiten, Confirmiret und bestättiget, alß auch neue beneficia und Wohlthaten concediret und verlihen, wie in gleichen, die geklagte Beschwerungen und Landgebrechen decidiret und erörttert worden, und aber hiebevor, in angehender unser Churfurstl. Regierunge, wie auch bey den aus gekundigten Landtage, die Wohlgebohrne, Edle, Ehrwürdige, Ehrenveste, Ehrsahme, vorsichtige, weise, vnsere Räthe und

lieb

1602. liebe Getreue Prælaten, Graffen, Herrn, die von der Ritterschafft und Städten, unsers Churfürstenthums und Lande der Marck zu Brandenbl. disseit der Oder, unterthänigst gehorsamst ersuchet, Wir wolten dieselbe Ihre alte und Neue reverse, ratificiren und bestättigen, auch in etzlichen unterschiedenen Puncten, erweitern und erklähren, und wir nach Nothdürfftiger fleißiger Erwegunge, wie auch in Betrachtunge ihrer Guttwilligkeit, so sie nicht allein den unserigen, sondern auch uns selbst erwiesen, in deme sie über hiebevor angenommene schwere Schulden Last, nochmahls in Gesamt sechsmahl hundert tausend thaler, vermüge einer sonderbahren Designation, unter unserm Handtzeichen, und daß die Neumärcker, Einmahl hundert und zwantzig Tausend thaler mit an den Sechsmahl hundert Tausend thaler tragen helffen, auff sich zu gentzlicher Ablegung genommen haben, befunden, daß uns nicht anders gebühren wolle, denn ihnen hinwieder allen gnädigen willen, und favor zu erweisen. So haben wir ihrer unterthänigsten Bitte, in Gnaden zu geruhen versprochen und zugesaget, und damit Sie unsere gehorsahme Landt-Stände umb so viel mehr gesichert, so haben wir vor Nothdurfft, insonderheit auff ihr selbst Gutachten vermercket, was in den Ao. 72. gegebenen Revers begriffen, nicht allein in genere zu bestätigen, sondern auch dasselbe, alles in Specie zu recapituliren, was wir de novo zugesaget, wo sichs am bequemsten füget zu inseriren.

Und anfänglich, wollen wir es der Religion und Christlichen Ceremonien halben, bey dem verbleiben lassen, was unser in Gott ruhender Herr und Vater Anno 72 deswegen versprochen, und zu gesaget, in der ein mahl erkandten und bekandten ungeänderten Augsburgischen Confession, wie dieselbe Kayser Carl den Fünfften, zu Augsburg Anno 30. übergeben, rechtem Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, vorharren, kein gezäncke wieder berührte Confession, wieder das Christliche Concordien Buch, und anderer Gottseeliger Lehrer, so mit dem theuren werthen Manne dem Hn. D. Luthero seeliger, in Lehr und Ceremonien, überein gestimmet haben, in Kirchen und Schulen gestatten, sondern ernstl. dahin sehen, damit Friede und ruhe, auch einmüthiger Verstand unter den Theologen erhalten werden möge, darzu denn nicht allein die General visitation nötig gewesen, sondern auch mit der particular visitation, nach Gelegenheit zu verfahren, wir wollen es aber also anstellen, damit es ohne sonderbahre Beschwerung der Kirchen, Pfarrherrn, und unterthanen zugehen möge, allen Mißbrauch in verehrung und sonsten verhüten, damit ferner keine Klagen deswegen kommen mögen.

Vors ander sollen und wollen wir, die Prælaten, Graffen, Herrn, die von der Ritterschafft und Städten, in Gemein, und einen jeden insonderheit, bey seinen und ihren Freyheiten, Privilegien Zinsen, Renten, Zehenden, Zöllen, Gerechtigkeiten, Gebreuchen, und wohl hergebrachten Gewohnheiten, Besitz, Gewehr, und Possession, ungehindert und unbetrübet bleiben lassen, sie auch gnädiglich dabey schützen und handhaben, vor aller männiglich, sie oder die Ihrigen nicht entsetzen. 1602.

Zum Dritten, wollen wir auch die Stiffts Capitula, in ihren wirden und wesen, bey ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten, verbleiben lassen, und sollen derselben Prælaturen und Canonicaten alle wege unsern Unterthanen, sonderlich denen von Adell vor andern Conferiret und verliehen werden, und zuvoraus denjenigen, welche der Herrschafft und dem Lande, in gemeinen Landtägen, Rathschlägen, Legationen Commissionen und dergleichen Sachen, mit Rath dienen können.

Und demnach den Ständen, sonderlich denen von der Ritterschafft, an den Stiffren, Klöstern, und Comptoreyen, etwas gelegen, in Erwegunge, daß sie ihre Kinder und gefreundin, darinne unterbringen und unterhalten, soll in solchen Geistlichen Güttern, und Ihren zu behörungen, keine unbillige Veränderung, fürgenommen werden, dadurch die Ehre des Allmechtigen geschmellert werden möchte, So wollen wir auch dem Herrn Meister, Inhalt der Compactaten und vertrage, mit den Comptoreyen gebahren lassen, und demselben darein keinen Eintrag thun.

Es sollen auch die Jungfrauen Klöster und Capittel in unsern Landen hinfürder mit neuen unleydlichen lägern, Diensten oder Unpflichten, anders den von Alters gewöhnlich hergebracht, nicht beschweret werden, und sonderlich wollen Wir Versehunge thun, damit die Thumb-Capittel mit Aus richtung fremder durchreisenden Herrschafften, so viehl müglich verschonet, und eine solche moderation observiret werde, auf daß die Canonici ihr ziemlichs Auskommen behalten.

So wollen wir auch die Landt Fuhren also mäßigen, damit sowohl unsere Ambts alß auch der Stiffte Unterthanen, ohne Abbruch Ihrer Nahrung, dieselben ertragen können.

Zum Vierdten, wollen wir Unsern Land Ständen die Pfarr Lehen frey und unbeschwert, wie vor Alters, lassen, und die das Jus Patronatus haben, sollen nochmahls tüchtige Pfarrherrn damit zu beleihen, und aus erheblichen Uhrsachen, (doch mit gebüerlichen vorgehenden Proceß) wieder zu entuhrlauben Macht haben. Damit aber die Pfarrner so von ihnen vociret, wie bey diesen letzten und bösen Zeiten, darinnen allerhand verführische Lehren, Secten und Ketzereyen wiederumb erreget werden, die Nothurfft wohl erfordert, ehe sie zu solchen hohen Amte gelassen, ihrer Lehre und lebens halben, durch die so der Dinge verständig, Nothdürfftig examiniret werden. So sollen Sie, wie in allen unserer Wahren Christl. religion der Augsburgischen Confession verwandten Landen bräuchlich, unserm General Superintendenten zu Franckfurth præsentiret, und durch demselben, wann sie in der Lehre richtig und zum Predigt Ambt qualificiret befunden, zu gelassen, welche aber Ungeschickt und in Gottes wort und heiliger Schrifft, nicht gnugsam erfahren, abgewiesen werden, derowegen unser Superintendens, die Ordinanten nicht allein von allen Articulis Christlicher Lehre befragen, und Examiniren soll, sondern auch wo es die Zeit leyden will, jeglichen eine Probe

1602. Predigt soll thun lassen, auf daß er vernehmen könne, was vor Gaben sie zu lehren haben,

Und alß auf beschehene Intercession, der Altmärckischen und Prignitzirischen Ritterschafft und Städte, der jungen angehenden Predigern in denselben Landschafften, zugelassen worden, die ordination bey den Superintendenten zu Stendall zu suchen, so sind wir auch gnädigst zufrieden, daß zu Erspahrunge der Unkosten, welche ihnen sonsten auff die Reise gehen würde, hie bey solchen Gebrauch bleiben mögen,

Mit den Confirmationibus aber der Pfarrherrn ingemein, soll es gehalten werden, wie beständig her kommen, und dieselben ein mahl semel pro semper genommen, weiter auch niemand, bey angehenden Churfürstlichen Regierungen beschweret werden, wie man sich denn deswegen, eines gewissen Modi verglichen hatt, wie die Confirmationes vom Consistorio gegeben werden sollen.

Die Pfarren, Commenden, Gotteshäuser, Küstereyen, sollen auch bey ihren Alten Privilegien, Ein kommen und Gerechtigkeiten gelassen, mit keinerley Neurunge beschweret und Ihnen davon nichts Entzogen werden,

Wir wollen auch die Jungfrauen Klöster in Unsern Landen, in würden bleiben lassen, und in Guther Ordnung halten, und damit die Einkommen nicht verücket werden, wollen wir eine Gewisse Maasse und Ordnunge machen, wie viel Ordens Jungfrauen und Schulkinder, nach grösse der Einkommen eines jeden Klosters, eingenommen, und unterhalten werden sollen, zu welcher Nothurfft auch die Gebäude zu rechter Zeit zu reficiren. Was aber das Kloster heil. Grabe betrifft, damit bleibet es bey seiner Verfassung,

Zum Fünfften, dieweil auch uns und unseren Land Ständen, an unser Universitæt zu Franckfurth hoch und viel gelegen, alß wollen wir uns diesen Articul befohlen seyn lassen, demselben ferner nachdencken, und gnedigste Vorordnunge thun, daß dieselbe allezeit mit gelahrten Professoribus versehen seyn, und in esse bleiben möge. Wir wollen auch bey Verbesserung unsers Zustandes bedacht seyn, damit in der Communitæt eine grössere Anzahl, alß itzo unterhalten werden möchte, und auf daß sich unsere Unterthanen solches beneficii vor andern zu erfreuen, soll forthin allezeit gegen einem Aus länder, aufs wenigste Zween Einheimische ein genommen, und befördert werden, Vnd damit allen Mengeln, so etwa eingerissen remediret und geholffen werde, so wollen Wir Unsere Räthe und etliche von der Landschafft deputiren, welche die Universitæt visitiren, und alles zu ersprießlichen aufnehmen der Studirenden Jugendt richten sollen, seynd auch gesonnen, gewisse Personen aus Unsern Räthen und Lands Ständen zu committiren, welche Inhalts unserer sonderbahren Instruction zusehen solten, auf daß von den Professoribus und Studenten, so wohl auch anderen der Universitæt angehörenden, solcher heilsahmen reformation und andern statutis nachgelebet werde,

Ferner zum Sechsten, ob wohl zu unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Zeiten neue Zoll-Stätte angeleget seyn sollen, haben wir uns doch unsern Getreuen Unterthanen zu Gnaden erbothen, solche neue Zoll Städte abzuschaffen und hinführder keine Zölle an den Orthen, da es nicht von Alters herkommen, einzunehmen oder fordern zu lassen. Gleicher Gestalt haben wir auch dem Zoll von den Reinischen und andern frömden Weinen, welche die von Adell zu ihrer Nothdurfft, in oder ausserhalb Landes selbst einkauffen, und abhohlen, fallen lassen. Was aber die Käuffleuthe, welche ihre Gewerb und Nahrung davon haben, an Fremden Wein ins Land bringen, oder in ihren Nahmen außführen, auch innerhalb Landes von einer Stadt zur andern, davon wird uns billig der Zoll, vermöge habendes Kayserl. Privilegii gegönnet, inmassen es auch bißhero also gehalten worden. Auf daß auch in unsern Alten Zoll Städten niemand übernommen werde, wollen Wir richte Rollen machen, und dieselben zu männigliches Nachrichtunge öffentlich Anschlagen lassen, ingleichen wollen wir auch die Städte über ihre wohlhergebrachte Privilegia, in oder mit den Zollen, nicht beschweren lassen, 1602.

Es soll auch ein jelicher der Prælaten, Herren und Adells, sich gegen den andern Prælaten Herren und Adells also halten, daß er derselben selbst zu gewachsene Güter, in seinen Zöllen, auff ihre schrifftliche Anzeigung, frey durch kommen lassen, Sie sollen auch darauff sehen, daß nicht fremd Guth unter ihren Nahmen mit durch gebracht werde, wo aber aus zufälliger Teuerung oder Nothdurfft der Lande vor rathsam geachtet würde, daß zu etlicher Zeit das Korn aus unsern Landen nicht solle verführet werden, wollen wir den Außschoß von Prælaten, Herrn Ritterschafft, und Städten erfordern, mit denselben Raht halten, und wann wir alß dann des Landes Nutz zu seyn befinden werden, daß die Ausfuhre des Korns, auf eine Zeitlang zu verbieten, wird sich ein jeglicher alß dann deme Gemäß wohl zu verhalten haben, sonsten soll denen von Prælaten, Herrn und Ritterschafft ihr eigen Getreyde und Pacht Korn, auch Wein, so viehl sie dessen über ihre Nothdurfft haben werden, zu Wasser und Lande aus zu führen gestattet werden. Die von der Bauerschafft aber, mögen ihr Korn in welcher Stadt und Orth es ihnen in oder ausserhalb Landes gelegen, verführen es würde denn denselben sonderlich von Uns verbothen, jedoch wollen wir Einsehen haben, daß auch von demselben in Städten, der selbigen Wirderung, wie es in den nechsten anstoßenden Außländischen Städten Geschiehet, dasselbe bezahlet werde, und auch alle gefährliche Abbrüche, so derhalben in Städten auffgerichtet, abgeschaffet, aber den Brandweitzen weil er in diesen Landen fast nicht zu Nutze Gebracht, soll ein jeder soviel ihm deß gewachsen, oder seinen eigenen Pacht Weitzen aus zuschiffen Macht haben, doch daß Niemandes in Zeit des Verbots, einigen Unterschleiff darunter gebrauche.

Zum Siebenden so viehl die Gerichte belanget, wollen wir, alß sich unser Herr Vater Hochlöbl. Gedächtniß, dessen gegen den Landt Ständen, auch reversiret, unser Cammer Gericht dermaßen, und mit solchem Fleiß bestellen, und verordnen, daß

dassel-

1602. dasselbige gegen allen Partheyen, so daran gelangen, Ordentlich und mit Fleiß soll gehalten werden, also, daß durch unsere verordnete Räthe erstl. die Güte, sich zu vertragen, vorgenommen werde, woaber die Güte entstünde, und die Parthe zu rechtlichen Außtrage verfasset, mit schleunigem Proceß, ohne alle Gunst der Persohnen, rechtlich gefordert und geurtheilet werden soll, wie wir auch dieselben unsere Räthe, so in den Gerichten verordnet, mit sonderlichen Gelübden und Pflichten, darzu ein genommen haben, und andere so künfftig darzu verordnet, zu jederzeit gleicher weise, eingenommen werden sollen. Und ob von gesprochenen Urtheilen an uns Supplicirt würde, sollen und wollen wir solche Supplication annehmen, oder durch unsere sonderliche darzu verordnete Räthe annehmen lassen, und auff nothdürfftigen Bericht, uns aller Gebühr erzeigen, jedoch allewege den Gerichte und rechten seinen Gang lassen, unverhindert, es wäre dann, daß wir auß sonderlichen Gnaden zwischen den Partheyen, mit ihrer selbst Bewilligung, Gütlich handelten, wir wollen auch dieselben unsere Räthe, so zu unsern Gerichten verordnet, in jeglicher Zeit des Jahres, so sie über die Urthel sitzen, mit keinen andern Hendeln beladen, sondern dieselben allein des Gerichts Acta zu übersehen, und Urtheil zu begreiffen, aus warten lassen, und damit die Partheyen umb so viehl mehr in Processen gefördert, so sollen unsere Räthe, alle Vierthel Jahr, auch ausser den Feriis, Achttage darzu anwenden.

Wir wollen auch sonderliche unverdächtige Räthe die hiebevor über den gesprochenen Urtheln nicht gesessen, verordenen, die Supplication und derselben Vermögen zu erwegen, und sich neben uns der Urtheil und Bescheide zu entschlüssen, welches wir den Partheyen eröffnen, und ergehen lassen wollen, und soll in denen, dergleichen und andern Sachen, processen und Urtheilen, oder Schrifften in unser Cantzelley Niemandes höher, dann wie vor Alters Gewohnheit gewesen, und lange heraebracht ist, beschweret werden. Und wollen auch Niemand in der ersten und andern Instantz die Appellation in Form einer Supplication an uns Abschneiden, Es wäre dann, daß wir dieselbe admodum frivolam befunden, auch so viel immer müglich, die Bothen und Geschäffte, so an uns oder unser Cantzelley gelangen, mit dem förderlichsten fertigen lassen, welches wir auch unsern Cantzler und Räthen bey Vermeydung unser Straffe und Ungnade nicht anders zuhalten, mit Ernst wollen hiermit befohlen haben. Es sollen auch hinfürder der Prælaten und anderer Lehnleuthen Unterthanen sowohl auch die Bürger in Städten in prima instantia vor unser Cammer Gericht nicht citiret noch gefordert, besondern allewege ein Jeglicher bey seinen gebührlichen Richter angesprochen werden. So auch zwischen unsern und der Prælaten Lehnleuten Unterthanen, irrige Gräntzen zu erörtern, und vor uns oder vor Unser Cammer Gericht gelangeten sollen und mögen die Prælaten daneben schücken, Zeugen verhören, Grentzen besichtigen, örtern und rechts verhelffen lassen. Desgleichen, was geistliche Lehen, Zinsen, und Persohnen belanget, soll in Geistlichen Gerichten bleiben und gesucht werden; wie bevor in Gemeinen Landtägen befohlen und beschlossen, auch von den Geistlichen Gerichten und Officialen der Prælaten, die Appellation vor uns oder unser Cammer Gerichte, nicht devolviret, und obs geschehe, nicht angenommen, besondern nach Ordnung Geistlicher Gerichten gehalten werden, und wollen hiermit allen unsern Ambtleuthen, auch Herrn und Ritterschafft, Befehlich habern, auch Burgemeistern und Räthen in unsern Landen ernstlich befehlen haben, daß sie dem Geistlichen zu Erlangung ihrer Zinsen, Pächten, und jährlichen Uffhebungen, forderlichst mit Fleiß, durch Pfandt oder andere wege beholfen seyn, damit wir derselben Klage und Anlauffens verschonet, und selbst zur ernstlicher Execution nicht dürffen bewogen werden. Wir wollen uns auch der Straffen und Abtraaes, von den Geistlichen Persohnen gnädiger Meynung enthalten, daneben aber gnädigst sinnen und begehren, daß die Prælaten der Geistlichen, mit Fleiß nach gebür daran seyn, und Einsehen thuen, damit öffentliche Uebertretung der Geistlichen zu verhüttung böser Exempel dennoch ungestrafft nicht bleiben. 1602.

Es soll auch mit den nachgelassenen Güttern der Geistlichen, hinfüro wie herkommen, in unsern Landen, nach Ordnung und aussetzung der Kayser Rechte, gehalten werden, weil unsere Stiffte reformiret seyn. Auch sollen hinfürder der Prælaten, Herren und Ritterschafft Unterthanen, gegen ihre Herrschafft nicht geleitet, und bey denen so bereit auf ihr embsig Ansuchen, geleit gegeben, wiederum abgeschaffet, und in dehme wir hiebevor auff Gemeinen Landtägen, mehrmahls beschlossen, gehalten werden.

Es sollen auch die Partheyen und Sachen, so etwan in Geistlichen oder unser Landt Gerichte kommen, auff anforderunge der Herrschafft des Beklagten sechs wochen lang zu Güthlicher oder rechtlicher verhandelunge, allewege remittiret werden und da dieselben gleich inner 6. wochen gütlich oder rechtlich nicht geendiget, soll dennoch der Richter die verweisete Sache, etwa zu Abbruch des angehobenen gütlichen oder rechtlichen Handels mit nichten wieder in Gerichte fordern, oder die zu richten sich unterstehen es würden denn die Parth vnd Sachen durch dem, der sie abgefordert hätte, wiederum an den Richter gewiesen, oder daß der Herrschafft, so zuvor die Sache abgefordert gütlicher, oder rechtlicher Verhandlung, nicht verhelffen wollen, alß dann dießfals der Richter, als pro denegata justitia, sich wiederum der Sachen zu richten wohl mag unterstehen und Annehmen.

Es soll auch unser Land Richter zu Tangermünde auch dergleichen andere Richter die Partheyen mit unnöthiger Wedde, oder Busse in ihren Gerichten, wieder alt herkommen, nicht beschweren. Und weil wir nunmehr, Inhalt der Reverse und Unser Erklährung das Hoff- und Land Gerichte zu Tangermünde, mit einer Adels Persohn bestellet so soll allewege dergleichen erfolgen und die Altmärcker eine Adels Persohn zu nominiren und uns vorzuschlagen Macht haben,

wann

1602. wann nun dieselbe qualificiret und tüchtig, so wollen wir dieselbe confirmiren, und sollen hinfürder die Richter in den Städten und auffm Lande so etzliche der Prælaten, Herrn und Ritterschafft oder aus andern Ständen Unterthanen, in ihren Gerichten mit Kummer auffgehalten oder besetzet werden, auff deroselben Herrschafft Ersuchen dieselbe besetzen, an ihre Herrschafften remittiren und verweisen, daß denen fürder durch ihre Herrschafft, oder in ihren Gebürlichen Gerichten müge und soll verholffen werden.

Demnach auch etliche Geschlechte des Adells, in der Altenmarck eine Befreyhunge angezogen, daß Ihre Unterthanen vor unsern Hoff und Land-Gerichte zu Tanger Münde, mit Klagen oder sonsten nicht citiret oder vorgenommen es hätten den Klägere, die vor erst vor ihnen, alß derselben Obrigkeit in gebüerliche Ansprache genommen, alß wollen wir sie, und ihre Unterthanen, bey solcher Befreyhunge gnädiglich bleiben lassen, jedoch daß sie einen jeden seiner Befugniß nach schleuniges rechtens verhelffen, den in Fall des verweigerten, oder verzögerten Rechtens, den Hoff und Land Richter, sich der Sachen anzunehmen, un verbothen seyn soll.

Wir ordnen und wollen auch, daß hinfürder in der Erbtheilunge, keine Hergewett, Gerade oder Nußtheil soll genommen noch gegeben werden, besondern in denen und allen andern Kayserl. Recht wie hiebevor in unser constitution und Ordnunge der Erbfälle geordnet, durch jedermänniglich soll gehalten werden.

Zum Achten, alß sich auch die Unsrigen wegen des Abschusses von derer von Adell Erbschafften, so ausserhalb Landes genommen werden, beschweret, So haben wir uns dahin erklehret, soll auch dabey verbleiben, den Abschoß nicht zu nehmen, von denjenigen die der Oerter kommen, da es von denen Unserigen nicht gefordert wird, von denen aber die der Oerther wohnhafftig, da es die Unsrigen geben müssen, gebrauchen wir uns des juris retorsionis, nicht unbillig. Sol sollen auch die von Adell von den Erbschafften Ausserhalb der Stadt-Gütter, und so der Städte Jurisdiction unterworffen, von den Städten mit keinen Abschoß beschweret werden.

Wir wollen auch zu verhör der Sachen des Adels, oder von der Ritterschafft und ihrer Unterthanen, so wohl denen von Städten, in der Alten Marck, allewege unserm Hauptmann und nicht dem Kastner, wie auch in der Prignitz, da einer bestellet seyn wird, und in der Uckermarck dem Landt Vogte Befehl thun.

Was aber Plackerey, Zugriffe, ungehorsahm, oder andere gewaltsamme und frevel Sachen wären, so in Eyl Abschaffunge und versehung bedürfften, soll uns vorbehalten und frey seyn, den Kastner, oder andern nach Gelegenheit zu befehlen, und außrichten zu lassen.

Zum Neundten, so etzliche der Prælaten, Herren, und Ritterschafft oder aus den Städten unser Landschafft, uns in Anforderunge zu haben vermeyneten, wollen wir nach Kayserl. Mayl. und des Heil. Röm. Reichs Ordnung, Räthe setzen, und ihnen auff den Fall den Eydt erlassen, und uns eines schleunigen rechtlichen Austrages nicht weigern, auch dasselbige, was daselbst erkant wird, unweigerlich und gnädiglich zu halten wissen. 1602.

Zum Zehenden wollen Wir auch keine wichtige Sachen, davon den Lande Gefey oder Verderb Gelegen, ohne Unser gemeinen Land-Stände wissen und Rathschlüssen, oder Vornehmen und auch in keine Verbündniß, darzu Unsere Unterthanen und Land Sassen, solten oder müssen Gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung Gemeiner Land Räthe begeben,

Zum Eylfften was auch die von Prælaten, Ritterschafft und die von Städten, ihres nothwendig obliegens halber, an uns zu gelangen haben, wollen wir sie jederzeit, so ferne wir Geschäffte halber, die keinen Verzug leiden mügen, Zeit darzu haben, gnädiglich hören, und mit gnädiger billiger Abfertigunge, versehen

Zum Zwölfften, Wir und Unsere Erben wollen uns auch auff der Prælaten, und derer von der Ritterschafft Güttern nicht weiter denn vor Alters geschehen, der Jagdten anmassen, auch bey Unsern Amtleuthen solches zu geschehen verschaffen, doch das uns unsere Aemter, von denen von Adell und andern, auch wiederum und gleichmäßig, mit der Jagdt verschonet werden, ausgenommen, was wir vor Alters gejaget, oder aus hoheit zu jagen haben. Sonsten wollen wir einen jeden, wie auch die von Städten bey ihren Jagdten, wie sie dieselben bestendig herbracht und in Besitz haben, ungehindert bleiben lassen, auch den Städter Pferden, und dienern, wann sie auf der Jagt auffwarten, Futter, mahl u. Hufschlag geben, sonst aber ingemein die Capitel und Städte, mit dergleichen oneribus so viehl müglich verschonen,

Zum Dreyzehenden, Wollen wir auch Einsehung thun, daß unsere Amtleuthe, keinen benachbarten, durch die Embter, jemand etwas entziehen sollen, und da es geschehe, und solches beständiglich befunden würde, wollen wir es ihnen wiederfolgen lassen, doch daß sich auch niemand zur Ungebür in das Unsrige eindringen soll. Wann aber die Sachen unklahr und streitig, und weiterer Außführung bedürfften, oder sonsten zwischen unsern Embtern, und den benachbarten, oder andern unsern Unterthanen Irrungen entstünden, es wäre gleich der Grentze oder anderer Gerechtigkeit halber, wie die Nahmen haben mag, darüber sie die Unterthanen, wieder unsere Amtleuthe oder dergleichen Diener, rechtmäßigen zu und Anspruch zu haben, vermeinten, haben Wir den Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten gnädigst verwilliget, thun solches auch hiermit, Daß der oder diejenige, welche sich von den unsrigen beschweret zu seyn vermeynen, seine Nothdurfft in unser Cammer Gericht eingeben mag, da die Sachen angenommen, und die Beamten zu stehen, auch Rede und Antwort zu geben, schuldig seyn sollen. Unser Cantzler und Räthe sollen auch solche Klagen Annehmen, und darinnen, gleich wie in andern Parthey Sachen, wie vermüge unser Ordnung sich gebühret, biß zum Urthel procediren und verfahren, und was denn darauff, in wohlbestalten Universitæten, oder Schöppen Stühlen, oder auch nach Gelegenheit von unsern Räthen selber, denen wir dann auff unter-

1602. unterthänigst begehren, soweit jederzeit ihrer Pflicht erlassen wollen, erkant und ausgesprochen wird, dabey soll es bleiben, und gebührliche Execution darauff erfolgen. Was aber die Ambts Unterthanen betrifft, sollen, in Fall die Amtleuthe über sie nicht verhelffen werden, den ordentlichen Gerichten jedes Orthes, wie hergebracht, unter worffen bleiben, worin ihnen auch von dem Beamten, oder sonsten, kein Eintrag geschehen, sondern den Rechten sein starcker lauff gelassen werden soll.

Zum Viertzehenden wo auch unsere Lehn-Leuthe und Unterthanen, für andere gelobet, und nicht könten benommen werden, wesserley Standes sie seyn, wollen Wir sie zu Erlangung ihres Schadens, so viel uns immer Gebühren will, gnädiglich und treulich auffhelffen und befördern.

Zum Funffzehenden, Nachdem uns auch angezeiget, daß etzliche Unterthanen der Prælaten und Ritterschafft, in die Städte ziehen, und ihre Gütter beschweren, sonderlichen daß sie guthen Nutz und Rente daraus nach sich ziehen, und also die gütter in verderb kommen, welches den Prælaten und Ritterschafft unleydlich und zum Verderb gereichen würde; Alß wollen wir hiermit ernstlich allen unsern Städten und Amtleuthen, bey Vermeidung unserer ernsten Straffe und Ungnade befohlen haben, daß sie keinen vor einen Bürger, oder Unterthanen einnehmen, Er bringe den von seiner Herrschafft darunter Er zuvor gewohnet, Abzugs Brieffe, und daß er sich von ihme entbrochen, und mit Wissen und Willen abgeschieden. Die Herrschafft soll auch nicht schuldig seyn, Ihnen die Zinße, ob sie deren etzliche, ohne ihr Vorwissen und Willen, auff das Guth geschlagen, folgen zu lassen.

Zum Sechzehenden, und dieweil in beschriebenen Rechten versehen und ausgedrucket, daß ein jeglicher Sohn oder Tochter, seines Vatern oder Mutter Erbe sey, und zu derselbigen nachgelassenen Güttern, alß Erben vor andern zu gelassen werden sollen, darentgegen in etzlichen unsern Gerichten, als vor einen Gebrauch eingeführet worden, daß denselben ehelichen Kindern, etwan darum, daß ihr Vater, und Mutter unehelich gewesen, ihr Erbguth entzogen worden, wollen Wir, daß solches hinfürder nicht mehr geschehe, sondern dem, ehelichen Kindern, ob auch ihr Vater oder Mutter unehelich gebohren währen, nichts desto weniger ihre Erbe folgen, und sie darzu, als billig und Recht, un verhindert sollen gelassen werden,

Zum Siebenzehenden, Die weil eine Zeithero fast Gemein, in diesen Landen, daß die Lehn-Güther verkaufft werden, alß lassen wir solches auch hinführo, wofern es mit unserer Bewilligung geschiehet, wohl geschehen, und sollen die Consens Gelder nicht gesteigert sondern nur so viehl, wie von Alters bishero von einen jeden Tausend gebräuchlich, genommen werden,

Wir sind auch gnädigst zufrieden, wann einer von Adell ein Stück Lehn Guth an sich keufft, daß alß dann dessen Gebrüdere und nehste Vettern, zugleich mit beliehen werden mögen, Demnach auch etzlicher Vergunst Brieffe halber, so den Lehns agnaten öffters zu Nachtheill ausgebracht und gegeben worden, Erinnerung geschehen, solches soll hinfürder verbleiben, es wäre dann, die verstorbenen Agnaten keine Lehns Erben, und doch Schuld und Burgschafft hinter ihnen verliessen, dieselben sollen die nechsten Schwert Magen, so sie erben, bezahlen und erledigen, doch weil es wieder die beschriebene Rechte, daß man aus Lehen Schulde bezahle, daß solches in fraudem Agnatorum nicht gemißbrauchet werde. Wir wollen auch keines beschuldigten von Adel Weib über den Werth ihres Einbringens, nach Landes Gebrauch in fraudem Creditorum, sonderlichen bey Leben ihres Mannes, Beleibdingen, und da es auf unbericht geschehen würde, den Gläubigern ordentliches rechtens darumb gestatten, Auff daß auch sonsten in Gemein, Wegen bestallung der Leibgedinge und austattunge der Töchter, aus den Lehn Güthern, allerley bißhero vorgefallene Disputationes, zwischen den Lehnsfolgern und Wittwen oder Töchtern, der Verstorbenen Lehnleuthe hinführo vermiethen, und abgeschnitten werden mögen, wollen wir ein Gewisses mit Vorwissen unserer Landt Ständte constituiren, was nach Vermögen eines jedern Lehns, den Wittwen oder Töchtern, (wenn die ihre Außstattunge aus den Erbe nicht haben können) gereichet und gegeben werden solle.

Alß auch von unsern Lehnleuten vor beschwerlich angezogen, daß von ihnen begehret worden, der Gesamten Hand folge zu thun, auf alle und jede Fälle, die sich in einem Geschlechte zutragen. Ob nun wohl solches bestendig in unsern Landen hergebracht, so sind wir doch auf beschehenes Ansuchen gnädigst zufrieden, daß solches sogenaue in dem Punct hinfüro nicht zu observiren. Und lassen uns demnach gefallen, wann sich eine Veränderung mit des Lehnherren Persohn zuträget, daß als dann, alle diejenige, welche gesamte Hand gehabt und zu behalten gedencken, derselben in Gebührlicher Frist folge thun, und die gewöhnliche Pflicht leisten sollen. Wann aber ein Lehnmann verstürbe, sollen allein, der oder diejenigen die Lehen zu suchen schuldig seyn, welche des Verstorbenen nechste Anwarter gewesen, und durch den Fall zum Würcklichen Besitz der Lehn kommen sind. Und da unsere Lands Stände in Burgschafft vor ihre Principalen auslegen und bezahlen müssen, oder das albereit gethan hätten, das sollen die von der Principalen Güttern zu repetiren haben, und in deme, vermüge der Rechte in solchen Fall gehalten werden,

Zum Achtzehenden, Und ob uns wohl in alle wege gebühret, in unsern Landen und bey unsern Unterthanen, Friede zu erhalten, und Gewalt zu vorkommen, Derowegen wir offtmahls verursachet, ein ernstliches Einsehen zu haben, die Muthwilligen thäter und freveler, mit bestrickung und ernstlicher Straffe zu unterhalten, sind wir doch allezeit des Gnädigen und geneigten Gemuths, gegen den unsrigen, und sonderlichen, die des ehelichen Herkommens und Adells, so viehl immer müglich zu verschonen. Wissen uns derohalben auff etzlicher schlechtes Anbringen und Bericht, wo öffentlicher Frevell nicht verhanden, der Bestrückunge und Gefängnüß, oder Ungebührlicher Straffe zu enthalten, wollen, auch so dergleichen etwas an uns gelanget, die beschuldigten und ver-

1602. verdachten, zur Antwort gestatten, den oder dieselbigen darinn vorher wie billig hören, und uns alß der gnädige Landes Fürst, gegen den unserigen aller Gebühr erzeigen und halten.

Zum Neunzehenden, und alß uns allerhandt Klagen über unsere Fiscales und derselben inquisitiones fürkommen, alß wan mit denselben zu zeiten unrichtig umbgangen, und die Relationes umb der Fiscalen eigen Interesse willen geschärffet werden sollen. So wollen wir mit Ernst daran seyn, auff deß hinführo alle Unordnung und Partheyligkeit verhüttet werden möge, Damit auch die Fiscales desto mehr Uhrsach haben, sine affectione ihren Befehl und Amt zu verrichten, wollen wir hinfortan nicht zu geben, daß sie de quota poenarum participiren, sondern ihnen ein gewiß deputat und Besoldung verordnen, daran sie sich gnügen lassen sollen, und über daßelbe die Partheyen mit Abforderung der Verehrungen unbeschwert lassen,

Zum Zwantzigsten Und auf daß unsere Unterthanen desto mehr, auch in Wercke zu spüren, daß wir niemand zur Ungebühr mit Straffen zu belegen gemeinet, als haben wir gnädigst gewilliget, in Fall jemandt wes Standes oder Würden der wäre, welcher also Straffbahr angegeben, sich bedüncken liesse, daß ihr durch des Fiscalis Summarische inquisition zu viehl geschehe, und sich uff dieselbe mit uns der Straffen halber nicht abfinden würde, sondern seine Unschuld auszuführen, vermeinete, und lieber einen ordentlichen Processs begehren, daß als dann eine unpartheyliche causæ cognitio angestellet werde, dergestalt daß der Fiscalis seine Klage gerichtlich Anbringen, darauf der Beklagte gehöret, Beweiß und gegen-Beweiß geführet, oder Nothdürfftige Erkundigunge auf genommen, und endlich darauf rechtliche Erkentniß ergehen und erfolgen solle.

Dahin auch die Straffe dergestalt soll Moderiret werden, daß der delinquent es ertragen könne, & justa proportio inter poenam & delictum verbleibe, doch daß vor Allen Dingen das propositum delinquendi, die Contumacia & contemptus erwogen werde

Zum Ein und Zwantzigsten, Wir wollen auch nach geben und zu lassen, daß Unsere Land-Voigte, Verweseré und Ambtleuthe in unsern Landen und Herrschafften, Consens und Will Brieffe über Summen, so in Wiederkauffen auf Lehn oder Erbe gesuchet worden, und die Summa 100. fl. nicht übertrifft, auch alte Stammlehen und Leibgedinge denen Frauen, nach Anzahl ihres Einbringens, nach Landes Gebrauch verwilligen, Geben und leihen mügen, in den Orthen, Herrschafften und Aemtern, da es hiebevor und vor Alters also gegeben und gehalten ist worden, jedoch gnaden Lehn, oder Lehen, so auff ein oder zwey Personen stünden, oder gesambte Hand belangeten, und einen jeglichen Fall der sonderliche Gnade bedarff ausgeschlossen, in deme sich die Landt Voigte, Amtleute und Verweseré, ohne unsern sonderlichen Vorwissen und befehlich nicht ein lassen sollen.

Zum Zwey und Zwantzigsten, ob auch geschehe, daß Jemand sich selbst den Todt thäte, daß Gott gnädiglich verhüte, so wollen wir uns desselben nachgelassenen Haab und Gütter zu Verfange und Nachtheil der Erben, nicht unterstehen, aus genommen der Fälle, so im rechten aus gedruckt sind. 1602.

Zum Drey und Zwantzigsten, der Beschwerunge halber, daß die von der Ritterschafft offtmahls von ihren Bauren gegen Hofe verklaget, darauf erfordert und in Unkosten geführet werden, soll es hinfürder dermassen zu Abscheu des liederlichen Beklagens gehalten werden, Wo ein Bauer seine Herrschafft gegen Hoff beklagen würde, und seiner Klage nicht gnugsame Anführung thun würde, soll vermüge unsers Cammer-Gerichts reformation, mit den Thurm gestrafft werden, damit die andern sich desgleichen Muthwilligen Klagens enthalten. Es soll auch denen von Adell frey stehen, da solche Uhrsachen vorhanden, darum man einen Bauren mit rechte relegiren, daß sie einen Muthwilligen und ungehorsahmen Bauern auskauffen mügen, doch ihme die Güter, nach wiederung Landes and Dorffs Gebrauch, was sie gelten, zubezahlen. Alß auch die von Adel in unserm Churfürstenthumb sich auf einen alten Gebrauch gezogen, daß ihnen ihrer Gelegenheit nach frey stünde, etzliche Bauren auszukauffen, solches soll ihnen forthan auch frey stehen, da sie der ausgekaufften Bauern Güter selbst wolten bewohnen, doch daß sie der Bauren, so sie auskauffen wollen, ihre Gütter nach Wirderung unpartheyischer Leuthe, was sie gelten möchten, gebüerlich bezahlen,

Wo auch die Prælaten, oder von der Ritterschafft an ihren wüsten Feldern, oder Eckern, den Bauren umb heuer Korn hätten ausgethan, oder würde solches noch geschehen, soll dadurch den Bauren kein Eigenthum zuwachsen, und die Land Stände der Abkundigung mächtig seyn.

Wir wollen auch ordnen und gebiethen, daß hinfürder niemandes, weder in Städten noch in dörffern, seinen Dienstbothen an seinen Dienstlohn Korn, Getreydia, oder sonst etwas sähen soll, besondern wer Knechte und Dienstbothen bedarff, soll denen mit Gelde oder in andere wege Lohnen und kein Getreydig den Knechten an ihren Lohne zu säen nicht gegönnet werden,

Welche Unterthanen in unsern Landen Kinder haben, deren sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedürffen und zu Dienste bringen wollen, sollen sie vor allen andern ihrer Herrschafft die zu Dienste anbieten und gönnen umb billigen Lohn, wo aber die Herrschafft deren nicht bedürffen alß dann mögen die nach seinen Gefallen bey andern zu Dienste bringen und bestellen.

Zum Vier und Zwantzigsten. Es sollen auch alle Wasser-Flüsse, da die Schiffarthen gehen, An ihren freyen Ströhmen mit Wehren nicht verbauet noch verstopffet werden, sondern ihren freyen Gang behalten, damit die Schiffunge zu Gemeiner Lande Nutz und besten, nicht gehindert werde, wo aber einige Wehren den freyen Strohm zu nahe gestecket, und hinderlich befunden, sollen auf gezogen und weggenommen werden, Gleicherweise soll es, wo die Seen mit den flüssen der Wassern zu sammen kommen, und die Einflüsse gar verbauet wehren, auch gehalten und allewege so viel Raums gelassen werden, daß

man

1602. man mit zween garn Schiffen durch schiffen möge, nach Landes Gebraud, und Gewohnheit, ingleichen sollen auch die kleinen fliessenden Wasser Flüsse mit Flachß rösten verschonet bleiben.

Zum Fünff und Zwantzigsten, Es soll auch in unsern Churfürstenthum und Landen, jedes Orths Landes, Ein Scheffel und denn durch aus eine gleiche Elle und ein Gewichte seyn, und angerichtet werden, und sollen in unsern grossen und kleinen Städten, die Waagen dermassen angerichtet und gestellet werden, daß die von Lande und männiglich mit entzeln Pfunden, oder Steinen, an Wulle und allerley Wahre, nicht möge verfortheilet werden, sondern soll ein jeder der Centner Gewichte auswägen will Dasselbe freystehen, nach weitern Inhalt des Articuls, wie durch den Außschuß bedacht. Wo auch einer darüber mit Falscher Maasse und Gewichte betroffen, soll seiner Wahren verlustig seyn, und wollen also in allen unsern Städten ernstlich Einsehen thun, daß den Prælaten, auch derer von Adell Unterthanen, was sie aus den Städten haben wollen, in Kauffen und verkauffen nicht übersetzet, daß auch in etzlichen Zeiten ungewarneter Sachen, der Rath an jeglichen Orthen umbgehe, die Scheffel, Ehle, Maaß, und Gewichte besehen, und fleißig auffmercken haben, welcher dann Unrecht befunden, so unrechte Ehle und Gewichte, Scheffel oder Maaß hetten, den, oder dieselbigen, in Gebührliche Straffe zu nehmen.

Der Taxe halben in Unser Cantzeley wollen Wir beschaffen, daß es bey dem Alten Gebrauch bleibe und Niemandt zur Unbilligkeit beschweret werde,

Es sollen auch hinführder die Erb Müller, Schmiede, Küster, auch Hirten und Pacht Schäffer, an der bewilligten Steuer, so viel gelten und geben, alß die andern Gärtner und Cossäten, damit Gleichheit gehalten.

Alß wir auch unsern Land Ständen, auff gehaltenen Landtagen itzo zugesaget, wollen Wir hinfürder unsere Regierunge dermassen anstellen, daß wir forthin keine schulden, zu Beschwerunge unserer Unterthanen, mehr machen, und unsere Landschafft mit keiner Lands Steuer nimmer beschweren wollen, auch ohne ihren Rath, von unsern Landen und Leuthen, wie Wir die itzo haben, nichtes versetzen, vergeben, oder verkauffen, wie solches die Alten Reverse allenthalben mit bringen.

Auch wollen Wir in jeden Creyssen unserer Landt Stände, die verordnete Einnehmer, der itzo gewilligten Steüren, mit den Einnahmen und Bezahlunge unser angenommenen Schulden allezeit lassen gebahren, ihnen darinne keinen Eintrag thun, und förder Niemandes mit Geld Schulden, ausserhalb die ietzo von unsern Land-Ständen zu bezahlen angenommen und gewilliget worden, ferner an sie verweisen.

Wir wollen auch allen Fleiß an wenden, wo mittler Zeit, und ehe die itzo gewilligte bezahlunge unserer Schulden, gäntzlich abgetragen, vorsiehle, wie wir doch nicht hoffen, daß mann zu gemeiner Reichs Hülffe contribuiren solte, daß sie mit solcher Reichs Steuren, biß so lange die angenommene Schulde abbezahlet, weil ihnen beyderley zugleich zu entrichten, unmüglich vorfallen wolte, mögten verschonet bleiben. 1602.

Diese und alle andere, auff vorigen Gemeinen Landtagen gewilligte, geordnete und gesetzte Artickell, wie die beschlossen und gebotten, wollen wir unsern Land Voigten, Hauptleuthen und Städten in unsern Landen allenthalben zu schicken, und durch dieselben den gemeinen Manne des Adells, Bürger, und Bauern, öffentlichen zu verlesen und zu verkundigen, und sich demselben nach gemäß zu verhalten, ernstlich verschaffen, bey vermeidung unserer Unhulde und mercklicher Straffe, damit jedermänniglich seinen Schaden zu verhüten, dieser unser ernstlichen Meynung sich nach zu richten, verwarnet,

Wir wollen auch über die obgeschriebene Articul keine Mandata aus gehen lassen, so diesen oder andern von unsern Herrn Vater hochlöbl. Gedächtniß Jhnen Gegebenen Reversen zuwieder wären, und damit unsere Land Stände keinerley weise beschweren.

Es sollen auch die vorigen Reverse, so viel deren ermeldte unsere Gemeine Landt Stände, von unsern Vor-Eltern und Vorfahren, hochlöblicher Gedächtniß haben, hierdurch mit nichten auff gehoben, cassiret, oder in geringsten geschwächet seyn, sondern sollen nichts desto weniger, in allen Puncten und Articuln, wie die von Worten zu Worten allenthalben lauten, in ihren würden und Kräfften bleiben, so weit dieselben nicht in vorigen unsern Reversen geendert.

Welches alles, wir also, wie oben berührt, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern Fürstl. Würden gewilliget und zugesaget, ohne alle argelist und gefährde. Und daß solches alles unsern getreuen Landt-Ständen, von uns, unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, getreülich und unverbreuchlich solle erfolget und gehalten werden, haben wir diesen unsern Reverß Brieff, mit eigen Händen unterschrieben, und mit anhangung unsers Jnsiegels befestigen lassen, der Gegeben ist Donnerstages nach Oculi, war der Eilffte Monatstag Marty, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im Eintausend sechshundert und Andern Jahre.

(L. S.)

Johann Friederich
Churfürst.

Johann von Lœben
Cantzler.

No. LIX. Churfürstliche fernere Resolution auf etliche von denen gesamten Ständen beschehene Erinnerungen, welche im vorstehenden Revers nicht enthalten. de dato den 11. Mart. 1602.

Als auch die Gesambten Stende der Chur vndt Marcke zu Brandtenburg über daß jenige, was in den neven Reuerß verfaßt, in vnterschiedenen Puncten Erinnerung gethan. So sindt

1602. dieselben endlich von vnsern gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. folgender Gestalt resolvirt worden.

1.) Waß erstlich die Haubtmanschafft, in der Alten marck betrifft, dieselbe wollen J. C. G. forderlichst bestellen.

2.) So soll vors ander, dergleichen in der Prignitz erfolgen, wann J. C. G. der Vnterhalt gewiesen, Sie wollen auch etwas von den ihrigem darzu thun, Das die Prignitzirische Landschafft, das Land-Gerichte wiederumb mit Willen des Raths zu Perleberg an sich lösen, sind J. C. G. gnedigst zufrieden, wie auch daß dasselbe mit vorbewust J. C. G. de nouo bestalt, vndt die Angenohmene Persohn von J. C. G. Confirmiret werden.

3.) Vors Dritte die Contribution, der Neumerckschen Stende belangende, Soll es so woll was die Frevlein, als Turcken stevren betrifft, auß erheblichen Vrsachen, bey dem verbleiben, wie herkommen.

4.) Vors Vierdte in puncto der gesuchten Confirmation, wegen der verschriebenen Angefelle, da haben sich J. C. G. hiebevor erclaret daß dieselbe entweder ex obligatione paterna solche zu halten schuldigk, oder es stunde in arbitrio & liberrima voluntate J. C. G: weren nun J. C. G. vermuge der beschriebenen Rechte, vndt der Uhr alten Chur und Fürstl. vorträge verobligiret, So wehre keiner Confirmation nöthigk, Vndt wollen J. C. G. dem nachkommen, was sich dißfalls nach Befindunge gebühren wurde.

Stunde es aber in arbitrio & voluntate liberrima, So kundte auch J. C. G. dasselbe nicht auf gedrungen werden, darzu dieselbe nicht verbunden.

Vndt weill diese erclerunge Fundamentalis auch Erbar vndt billigk, So lassen es J. C. G. darbey bewenden.

5.) Vors fünffte, Das diejenigen, so über ihre Güter noch nicht belehnet worden, lassen Ihre Churfl. Gn. sich gnedigst gefallen.

6.) Vors Sechste der Handwercker halber, so vor alters auf den Dörffern gewesen, bleibett es beim herkommen, vndt werden sonsten wie ingemein, Also auch wegen der Handwercker Privilegiorum, die Reuerß nicht vnbilligk in Achtt genohmen.

Die Gilden sollen vnersucht der Gerichte nicht einfallen, Aber doch wirdt ihnen die Hand zu ihrer Befugnis, von den Gerichts Herren, nicht vnbillich gebotten.

7.) Vors Siebende, die Burg Lehn vndt frey hauser, sollen so weitt sie von denen von Adell selbst, oder einer andern Adelß Persohn bewohnet worden, mit dem Scheffel groschen, verschonet bleiben.

8.) Vors Achte, im Holtz Kauff vndt huetung können sich J. C. G. keine Gewisse Maß vorschreiben, lassen, Sie wollen aber als der Chur vndt Landesfurstl. gebuerende moderation wohl zu gebrauchen wissen.

9.) Vors Neundte, die Monopolische Privilegia mit Wulle, Muhlsteinen, vndt den Mast-Beumen, sollen verbleiben, daß aber J. C. G. auß dero Emptern vndt geholtzen, das ihrige einem vor dem andern verkauffen, das stehet nicht vnbillich bey J. C. G. Vorordnunge. 1602.

10.) Vors Zehende die Landes Constitution vndt die Policey betreffendt, da ist der Mangell nicht an J. C. G. wollen auch, wann nur die Stende sich selbst befordern solche gerne zu wercke stellen.

11.) Vors Eilffte das die Jugendt, sonderlich die vom Adell ausziehen, vndt etwas lernen, ist J. C. G. nicht zu wieder, das dieselbe sich aber pro defensione patriæ quam ad oppugnandam patriam brauchen lassen, ist billich vndt gehöret der hohen Obrigkeitt disfalß nach Gelegenheit einsehen zu haben.

12.) Vors Zwölffte, im Muntzwesen sollen die Stende einrathen, wie dasselbe zu verbessern,

13.) Wie imgleichen vors Dreizehende, was über die außgangene Edicta, vndt Mandata wieder die Bruehder, vndt andere Vorzunehmen.

14.) Alß auch ferner vors Vierzehende, wie der Elbstrom zuschliessen, vndt daß Jenige, was wegen des Oderstroms, vndt der Warte. vnterthenigst Erinnert, So wollen J. C. G. dasselbe in guther Acht haben.

15.) Vors Funffzehende, die kleine Stedte vndt Flecken, wie auch die Ambts-vnterthanen bleiben nicht vnbillich bey der Landschafft, wie sich dan J. C. G. zur genuge erckläret.

16.) Vors Sechzehende, der Zettel halben, so zu abgang des Biergeldes, daraus die ziese, in J. C. G. Cammer gefellet, müssen gelöset werden, und denn daß etliche Dörffer gezwungen werden wieder Herkommen, auß berürten Stedten, das Bier zuholen.

17.) Wie auch vors Siebenzehende, waß wegen der Retardaten, in Ihrer Churfürstl. G. Ambts Dörffern erinnert, darauff wollen J. C. G. erkundigunge einziehen, vndt sich nach Befindung erzeigen.

18.) Vors Achtzehnde, Wan ein Lehen gekaufft, So sollen die Brüder vndt negste Vettern, aller wegen mit beliehen werden, würde aber ein mehreres begehret, Soll es bey J. C. G. vnterthenigst gesucht werden, vndt wollen J. C. G. sich nach Gelegenheit gnedigst zu erzeigen wissen.

19.) Vors Neunzehende, Wegen der Specialium gravaminum, haben sich J. C. G. nochmals zur gütlichen Handlung anerboten, in entstehung aber derselbigen, ist es ad arbitros gerichtet. Und haben J C G. ihres theils, Deroselben Cammer Gerichts Räthen Christoph von Beren, Hansen von der Schulenburgk, vndt Doctor Friederich Pruckmann ernandt, Die Altmercker vndt Prignitzschierer, aber Thomaßen von Kniesebecken, Herr Reinar von Karsteten, vndt Daniel von Luzendorffen Erbschencken.

Die Mittelmerker aber haben auff ihren Theill Herr Adam von Schlieben, Herr Johann von Clöden, vndt Otto von Thüemenn vorgeschlagen, Darbey es dan auff allen Theilen sein bleiben, vndt sollen die Hendell förderlichst vorgenohmen werden.

20.) Vors Zwantzigste die Jagten betreffendt da ist J. C. G. Resolution gewesen, wollen auch darbey verbleiben, das man die Saat verricken, vor-

1602. vorzeunen, vndt veraraben möge, Desgleichen mit dem Leibe vndt Scheußal kehren, Aber dagegen, soll das Abhetzen, mit den Hunden genzlich vorbleiben.

Wann auch einer der der Jagten befugett auff seinen geholtzen etwas von Schweinen an hezen wirdt, So soll er so lange die Hunde daran bleiben, zufolgen befugt sein, Vndt auff bericht wo er es angehetzt, wie es zu gangen, vndt wenn er es in der folge gefangen, wegknehmen.

Mitt dem Hasen hetzen solln die vorm Gehege sitzen, Wan sie einen Hasen auff den ihrigen auffhetzen, folgen. Vndt wen derselbe von Winden gefangen, mittnehmen, vnd mit Vollen rennen wieder heraus reitten. 1602.

Vhrkundlich vndt zur Nachrichtunge seindt diese Puncte zu Papier gebracht, Vndt mit J.C.G. Daumb Ringe bekräfftiget. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 11 Martij Im Ein Tausend Sechshundert vndt anderm Jahre.

No. LX. Des Chur Printzens, Marggraf Johann Sigismunds Revers, wegen derer von seinem Herrn Vater, Churfürst Joachim Friederich, unterm 11. Mart. 1602. aufm Landtage ertheilten Reverse. de dato den 12. Mart. 1602.

Vonn GOttes gnaden, Wir Johan Sigismundt Marggraff zue Brandenburgk, In Preussen, zue Stettin Pommern der Cassuben Wenden, auch in Schlesien zue Crossen Hertzogk Burggraff zue Nürmbergk, und Fürst zue Rugen ꝛc. Hiermitt vor vnß, vnnßere Erben, vnnd Nachkommen, Marggraffen vnnd Churfürsten zu Brandenburgk, Vrkunden vnnd bekennen, Alß der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst vndt Herr, Joachim Friederich Marggraff zue Brandenburgk, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnnd Churfürst In Preussen, zue Stettin Pommern, der Cassuben Wenden, Auch in Schlesien zue Crossen Hertzogk Burggraff zue Nurmbergk, vnnd Furst zue Ruegen ꝛc. Vnser gnediger freundlichen geliebten Herrn Vater, vnnd geuatter, denen semtlichen Landtstenden der Chur vnd Marck zue Brandenburgk, diesseits der Oder, von Prælaten, Grafen, Herrenn, Ritterschafft vnnd Statten, nicht allein die Alten Reuers vnnd privilegia sub dato Cölln an der Sprew Donnerstags nach Oculi, den Eilfften Marty auff dem gehaltenen Landtage, hoc Anno Confirmiret, vnnd bestettiget, Sondern auch die Revers, in ettwas erweiterdt vnnd erklehredt, das solches alles mitt vnsern guten wissen vnd willen zuegangenn. Wir wollen auch dasselbige alles was Jhro Gn. vnnser Herr Vatter vorsprochen vnnd zugesagtt auch für vnser Person halten, vnnd demselbigen nachkommen, Vhrkundlich mitt vnserm Daum Ringe vnnd Handt Zeichen bekrefftiget, Datl. Cölln an der Sprew den Zwölfften Marty an. ꝛc. 1602.

(L. S.)

Hans Sigißmundt.

No. LXI. Revers des Chur-Printzens, Marggraf Johann Sigismunds, denen Ständen wegen derer Einlager und Leistung halber ertheilet. Donnerstags nach Oculi. 1602.

Von GOttes Gnaden wir Johann Sigismund Marggraff zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog Burggraff zu Nürenberg, und Fürst zu Rügen, hiemit für uns und jedermänniglich urkunden und bekennen. Demnach der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Friederich, Margaraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burgaraff zu Nurmberg vnnd Furst zu Ruegen ꝛc. Unser gnädiger und freundlicher geliebter Herr Vater und Gevatter, aus erheblichen und bewegenden Ursachen, dem Punct darinn von dem Einlagern und Leistungen, in Revers Anno 72. disponiret wird, den neuen Revers inseriren zu lassen, bedencken getragen, und aber weil die Landstände allerseits darauf gar hart gehalten, sich gnädigst erkläret, daß nicht minder J. Gn. in der Chur und Marckt zu Brandenburg, wolten die Einläger und Leistungen ungehindert gestatten, auch die Landstände, um mehrer Gewißheit willen, darüber unsern Schein, unterthänigst gesucht und gebethen, daß wir ihnen denselben allerseits hiermit ertheilet haben. Es wird auch J. gn. derselbigen erfolgten Erklährung wohl nachkommen, Uhrkundlich mit unserm Daum ringe und Handzeichen bekräftiget Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spreu Donnerstages nach Oculi, nach Christi Unsers HErren Geburth in Sechzen Hunderten und andern Jahre.

(L. S.)

Johann Sigismund.

No. LXII. Churfürst Joachim Friederichs Landtags Revers denen Ständen ertheilet, den 14. April. 1602.

Vonn Gottes gnaden, Wir Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin Pommern,

1602. mern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen ꝛc. Hertzogk ꝛc. Burggraff zu Nürnbergk, vnd Furst zu Ruegenn, Hiermit vor vnns, vnsere Erbenn vnd Nachkommen, Marggreffen, vnd Churfürsten, zu Brandenburgk ꝛc. Uhrkunden vnd bekennen, Demnach Wir nicht allein, die Wolgeborne, Edle, Wirdige Ehrennfeste, Ehrsame vnd vorsichtige, vnsere Räthe vnd liebe Getreve, Prælaten, Grafen, Herrn, die von der Ritterschafft, vnd Stedten, vnsers Churfürstenthumbs vnd Lande, der Marck zu Brandenburgk, disseits der Oder zum Landtage erfordert, Sondern auch, sub dato, Cöln an der Spree, Donnerstags nach Oculi; Wahr der Funffzehen.e Menaths Tagk Marty, dieses laufsenden Sechszehen hundertten, vnd zwey Jahrs, die Sachenn vorabscheidet, Vnd aber, vnsere liebe getreve, die von Stedten, sich darüber vnterthänigst gehorsambst beschweret, das Wir dieselbigen, anderweit in schrifften beschieden haben, vnd ist entlich dahin dirigiret und gerichtet wordenn, Wir wollen auch darüber stedt, vhest, vnd vnuerbruchlich halten, Anfengklich, vnd damit die von Stedten, vnsern sonderbahren gnedigsten Willen vnnd fuor, auch, mit vnserer höchsten vngelegenheit zu spuren, So habenn Wir vnns dahin erclereth, daß Wir wollen zu richtiger Abzahlunge — — — Rath schaffen, vnd denen von Stedten darueber gnugsam Schein vnd Quittunng gnedigst zu handen bringen, das sie derselbigenn Summa halten, so wohl von den Creditoribus, als den andernn Stendenn, von Prälaten, Grafen, vnd Ritterschafft vnbesprochen sein vnd bleiben, Vnd ob woll der Scheffelgroschen zu einer gewissen Summa deputiret, So wollen Wir doch geschehen lassen, das vnns berurtte — — — thaler, auß demselbigen nicht allein das hundert mit Fünff pro Cent von Quasimodogeniti hoc anno an, vorzinset, vndt mit der Auszahlungk der Pension anno ꝛc. Sechs hundert vnd drey angefangenn werde, Sondern Wir wollen auch zu desto mherer Erzeugung, vnsers gnedigsten Willens, zugeben, das Vns das Capitall particulariter vonn der Vberinaß, so deductis deducendis in residuo bleiben wirdt, von Jahren zu Jahren, abgetragenn werde; doch mit der Condition vnd Bedingung, daß Vns nicht alleine die Zinse pro rata allewege erleget werde, Sondern auch die von Stedten, allen Vleis anwenden, damit mit einbringung des Scheffelgroschens richtigk vmb gegangenn werden möge. Soltte es aber nicht erfolgenn, So wollen Wir vnns vorbehaltenn habenn, es sollenn auch die von Stedten schuldigk sein, Vnß in anderwege gebuerlich contentement vnnd Befriedigung zu machen, Wie dasselbige, auch Ihre sonderbahre vns dessentwegenn zugestaltten Vorschreibung mit mehrern auß weisett.

Vors ander, Wollen Wir — — — thaler, zu abzahlung der Drangselligstenn vnd ausländigenn Schuldenn vf vnns nehmenn, dieselben förderligst abtragenn Vnd Abermall denen vonn Stettenn darueber gnugsahmen Schein schaffenn, das Wir dieselben richtigk bezahltt bey den Creditoribus benommen vnnd bey Vnsern Prälaten, Grafen Herren vnnd Ritterschafft in Anschlagk der — — — thaler, vortretten wollen, Vnnd sollen vnnd wollen vnns dakegen die Altmerckischenn vnndt Prignitzirischen, vff — — — thaler, die Mittelnerckischen, Vckermerckischen vnndt Ruppinischen aber, auff — — — thaler, dergestallt vntterschiedlich versicherrn, das vnns dieselben Summa Jehrlich von Quasimodogeniti hoc Anno, das hundert mit Fünff vnauffgekundigt, vier Jhar langk von den Altmerckischen vnd Prignitzirischen gesellen, so viell die — — — — thaler betrifft vnnd von den Mittell. Vckerrmerckischen vnnd Ruppinischen die — — — thaler, auch ebenmeßig von Jhrenn bestenn einkommen, vor zinset werde, vnd sollen mit der ersten Pension auf Quasimodogeniti, Wen mann Sechs hundert und drey schreiben wirdt, anzu fangen vf beidenn Theilen schuldig sein, Wie sie dasselbige auch also gelobet versprochen vnd zu gesagt.

Vors dritte, so sollenn vnnd Wollen sie — — — — thaler Wachender Schuldt, Vormuge der vnter vnsern eigenen handenn, vnd Daumb Ringe vbergebener designation, zahlen vndt abtragenn, vnd ob woll die von Stedtenn, Weill es Jn dehm principaliter uff abhandlung gewisser Termine beruhenn wirdt, zu solcher tractation nicht vngeneigt gewesen, So haben sie doch erwogen, das dasselbe sine numerata pecunia Schwer, frucht barlichenn zu expediren, vnd derendwegen versprochenn, vnndt zuegesagt, förderlichst zu vfnehmunge einer gewissen Summa bedacht zu sein, Vndt hernacher in Beisein der vnsernn die Handlung vorzu nehmen vnnd dergestallt zu effectuiren, damit gewißheit gemacht werden möge, vnd sollen abermall von dem, Waß nach geschehener Abhandlung sich finden wirdt, die Altmerckischenn vnd Prignitzierischen zwo funftheill, vnd die Mittel-Vckermerckischen- vnd Ruppinischen drey Fünfftheill ein jedertheill vonn seinen gesellen abtragen, und weil Wir denn mit solchem ihren unterthanigsten gehorsamsten erbieten in gnaden zu frieden, und sie ihre ungelegenheit hoch angezogen, wir auch nicht gerne Woltenn, das sie so woll wegen dieser newen Verwilligung, Als auch der Altten Schuldenn Last ins Steckenn solttenn gerathenn, So habenn Wir, als der Chur vnd Lands Furst, aus wohl bedachten Gemuth, vor Vnns, vnser Erben, Nachkommen, vnnd Churfürsten zue Brandenburgk ꝛc. vorwilliget, Wollenn auch denen von den Stedten hiermit gnedigst verstadtet haben, das Sie vber die Vierthalb guete oder Meißnische groschen, zum Zuschütteln, Wie es genandt wirdt, noch zu Jhrem theill, vnd ohne den halben thaler zu vorzinsung der — — — tausendt thaler Jn Biergeldte gewilligt, auf jedenn gantzen gebraue, zwölff groschen, schlagen vnndt hinfuro von Jhren Bürgern zu vor zinsung vndt Abtragk oben beruerter Summa, anwendenn möegenn, Es habenn zwar die von Stedtenn vleißig angehaltenn, das auch dergleichenn Einnahme Jhnen mögte von den Ampts vnd kleinen Stedtlein, so sonsten mit Jhren andern Contributionibus in gemein, an die Prälaten, Grafen Herrn vndt Ritterschafft vorwiessen, concediret werden. Alß wier vnns aber vnserer Zuesage zuer Inneren,

1602.

das

1602. das dieselbigen nicht vnbillich mit den Contributionibus an den Orth zue lassenn, Wie herkommen, So haben Wir dasselbige nicht nachgeben können, Vnd aber vmb gleicheit willen diese Ordnung gemacht, das zwar die kleinen Stedtlein auf ein gantz gebrew nichts minder als die andern, sollen schuldig vnd vor Pflicht sein, vber vorigen, dem gemeinen Biergeldt zum bestenn, de nouo vorwilligtenn halben thaler noch zwölfgroschen zu gebenn, doch dergestalt, das dieselbige nicht dehnen von Stedten, allein gereicht, Sondern dem gemeinen Biergeldt vnnd zu stärckung dessenn, In die Landt Renthey ein kommen solle.

Folgents, vnnd damit die vonn Stedtenn vmb so viel desto bas in Capitall vnnd Zinßen, hernach zu gelangenn, So habenn Wir gnedigst vorwilliget vnnd zu gesagt, das sie befuegt sein sollen von einen jedem Stein Wulle, so der Stedte einwohner Mitburgere vndt Handels leuthe vorkaufft, vnd ausserhalb Landes verfüret werden wirdt, zwey Schilling, vnd also anderthalb Meißnischen groschenn zu nehmen, Dieses aber, soll also verstandenn werden, Wan ein frembder Händtler oder Kauffmann aus vnnsern Embtern, oder der von Adell Behausungenn, Wulle erkaufft, vnnd damit den nehesten Wegk zu Lande ausführet, So hatt es mit dieser Verordnunge nichts zu schaffenn, Wo aber die von Adell die Wulle in Vnsere Stedte zu Marckt bringen, vnnd es käufften, dieselbe fremde Händler, So sollen dieselben, die anderthalben groschenn oder zwene schillinge, vom Steine zu geben schuldig seyn, kaufften aber etzliche Einwohner in den Stedtenn, Wulle, von denen von Adell, oder andern, vnnd führten dieselbe von Dero von Adell Güether, also fortt, Ausserhalb Landes, also das sie die Stadt, darin Sie wohneten, nicht beruhrten, So sollen nichts weniger dieselbigen anderthalben Silbergroschen von jeden Stein, dem Rathe, in derer Stadt sie wohnhafftigk, zu geben vor Pflicht sein, Wurden auch die Einwohner vnnd handler in Stedtenn ausserhalb Landes Wulle käuffenn vnd einfuhren, sollenn sie davonn nichts geben, wofern sie aber dieselbe in Stedten nicht liessen, vndt wiederumb außfuhrten, So geben sie davon nicht vnbillig die oft berüertte anderthalben Meißnischen groschen, oder zwene schillingk, Nach dehm aber in der Altenmarck vnd Prignitz der Wullhandel etwas geringer, vnd sie dahero wenigen Zugangk zu hoffenn, So haben wir vorwilligt, daß die Altmercker vnd Prignizierer macht haben sollenn, von einem Jeden Lacken, so Ausgeshüeret wirdt, So viell Zunehmenn Als sonst pro rata von der Wulle, so verfuhrt, austragenn würde, vnd könnens die Hendler vnnd Tuchmacher, wieder vf die Lagkenn schlagen, oder da sie ein erträgliches Mittel erfinden könthen, So wollen Wir Jhnenn dasselbe mit vnsern Vorbewuest an zu ordnen gönnen, Vnnd dieses soll in Vnserm landen, der Chur- vnd Marck zu Brandenbuergk diesseith der Oder, gewißlich vnd vnweigerlich gehaltten werden. Schließlich, auf das zue spurenn, das Wir vnsern getreuen, gehorsamen vnterthanen gerne Jm besten geholffen sehen, So habenn wir dehnen von Stedten gnedigst vorwilliget, das sie vf jedes Quartt frembde vnnd Suesse Weine, auch Methe mögen vnd sollen drey Pfennigs zunhemen, befuegt sein, vnd dasselbige nicht dergestaltt, alß wan es ein neuer Zoll wehre Sondernn es gebens diejenigen, So mit dem Wein handelln, vorschencken vnd aus zapfenn, Vnd also von der Handtierung, das sie es aber wiederumb in den Kauff einbringenn, das ist nicht vnbillich, Vnd hatt sich dessen niemandts, wegen dieser Lande hoher obliegenden Beschwerung zu beklagen, Dieses alles ist also zwischenn vms, vnd vnsernn gehorsahmen Stedten verhandelt worden, Vhrkundtlich Jst, vnd soll diese vorfassung so woll von Vns, den Chur- vnd Landes Fursten mit eigenen Händen, vnd vnsern Daum Secret, als auch den Haubt Stedtenn mit deroselbigen Anvertrauthen Stadtsiegell bekrefftigt werdenn Geschehen vnd Geben, Cöln an der Spreu den 14. Aprilis ano. 1602.

No. LXIII. Neumärckischer Landtags Abschiedt. de dato Cölln an der Spree, Montags nach Johannis Baptistæ Anno 1602.

Wier Von Gottes gnaden Joachim Friderich Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, vndt Churfurst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnbergk vndt Fürst zu Rügen, Vor vnß, Vnsere Erben, vndt nachkommen Marggraffen, vndt Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Vhrkunden vndt bekennen hiemit, als wir den wollwürdigen, Wohlgebornen, vndt Edlen, Vnserm Raht vndt lieben getreuen, Martin Graffen zu heinstein, Herrn zu Schwet, vndt Vierahden, des Ritterlichen S. Johanniß Ordenß, in der Marck Sachsen, Pommern, vndt Wendlandt, Meistern, auch dem Ehrwürdigen, Ehrenvesten, Vorsichtigen vndt weißen Prælaten, vndt denen von der Ritterschafft, auch Städten, Vnserer Newmarck, Jenseit der Oder, Landes zu Sternebergk, Hertzogthumbs Crossen, vndt des weichbildes Cottbuß, auff dem zu Cüstrin Von vnß im Monath Junio des verschienen ein Tausent Fünffhundert Nein vndt Neunzigsten Jahres, außgeschriebenen vndt gehalttenen Landttage in gnedigsten vortrauwen, Vortragen, vndt eröffnen lassen, was für eine schulden last, Weilandt der hochgebohrne Fürst, Herr Johannß George Marggraff zu Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer, vndt Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien zue Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vndt Fürsten zu Rügen ꝛc. Vnser in GOtt ruhender Herr Vater, Christmilder vndt Seeliger gedechtnuß, hinter sich verlassen, Auch hierüber mit mehrerm bericht gethan, Von allerhandt beschwerden, die wir bey

antre-

1602. antretungk Vnserer Churfl. Regierungk, zum theil in diesem Vnsern Churfurstenthumb funden, theils auch bey wehrender vnserer Administration des Primats vndt Ertzstiffts Magdeburg, darumb auff Vnß laden müssen, dieweil Vnß aus diesen Landen vnsere gebührnüß nicht gefolget worden.

Vndt diesenr allen nach bei ihnen gnediglich gesucht, daß sie zu abtragung ob erwehntes schulden lasts, vndt erleichterung anderer beschwerden, auch einrichtung Vnsers Hoffstats, Vnß eine gemeine Contribution auff gewisse Jahr, oder eine nahmhaffte Summa gelds vorwilligen wolten. Ob nun woll damahls auff dieses Vnser suchens auß fürgefallender Verhinderung, nichts gewisses geschlossen worden.

Dieweil aber auf hernach erfolgte handelungk, vndt darauff zu vnterschiedtlichen mahlen gehaltene particular vndt gemeine Conventen, endlich zu Cüstrin, den Ein vndt zwantzigsten Junij dieses ietz lauffenden Jahres, woll vndt vorgedachter Herr Meister, Prælaten, die von der Ritterschafft vndt städten, durch eines Jeden Kreises hierzu Insonderheit abgefertigte vndt gevollmechtigte Auschoß kegen Vnsere dahin deputirte Rähte, Hansen von Buchen, Oberhauptman der Vestung Cüstrin, Albrechten von Schlieben auf Bagow, Hansen von Beneikendorffen, Newmerckischen Cantzlern, vndt Christoff von Behren, zu Kleinen Behren, sich endtlich guetwillig erkleret, vndt vnterthenigst gewilliget, Vber die von Vnß bißhero zeit Vnser Regierungk allbereit eingenommene bierziese vnd Huefen halbern, vnß mit — — — Thalern zu Hülffe zukommen, vndt dieselbe innerhalb Sechß nächest folgenden Jahren, vndt also Jedes Jahr — — Thaler, halb auf Luciæ, vndt halb auf Triniratis ohn Zinß außzubringen. Das wir solch Ihr vnterthänigstes vndt gutwilliges erbieten zu gnedigen Danck angenemen, vndt vnß mit Ihnen der contribution vndt außbringungk solcher Summen halber folgendergestalt, vndt dahin verglichen haben, Daß die Städte dauon — — thaler abtragen, vndt hierzu die newe Bierziese von Jeden Braw drey thaler, wie sie Anno zwey vndt Siebenzig angeordenet, vndt zeithero gegeben worden, anwenden sollen, vndt im fall die Ziese, wie vermutlich, so viel nicht außtragen wirdt, alß ihre antheil betrifft, wollen sie sich in andere wege ohn erhöhungk der Bierziese belegen dadurch der rest ersetzet, vndt wir an vorgesetzten Terminen keinen abgangk zuspüren. Die Vbrige — — — thaller, wollen die Prælaten vndt Ritterschafft von ihren eigenen Ritter vndt der Pawren Hueffen, darunter auch Vnsere Ampts Vnterthanen mit gezogen sein sollen, nach billiger anlage, vndt hiebeuorn nach gelegenheit eines ieden Landes angeordtneter außtheilung vndt proportion, vnter die Ritter Hueffen, Pawer Hueffen, Cossaten, Scheffer, Hirten, Schneider, Müller, Schmiede vndt dergleichen, so hoch vndt starck außbringen, damit ihre antheil gleichergestalt von einem halben iahre zum andern Vnß vnfeilbahr entrichtet werde. Auff daß auch mit der einnahme, vndt außgabe richtige Rechnungk gehalten werde, sollen Vnsere Cammer vndt Rentmeister neben, andern beambten, so wier hiebeuor zu einnahme der steuwr gebraucht, beydes der Ritterschafft vndt Städten portion einnehmen, vndt Vier gewissen Perschohnen, zweigen von der Ritterschafft, vndt zweigen von Steten, nemlich Alexander von der Osten, vndt Joachim von Winterfelt, Leonhart Sternen, Burgermeister, zu Drossen, vndt George Rebentischen, Rahts verwanten zu Arnswalde, welche sie vnß hierzu vorgeschlagen, alle halbe Jahre richtige rechnung thuen, welche dan ingesambt nach ihren besten Vormögen daran, vndt ob sein werden, auff daß aller Vnterschleiff bey den Ziesen vndt andern contributionen verhüetet, vndt gute durch gehende richtikeit gebraucht werde. 1602.

Wann dann der Herr meister, Prælaten, die von der Ritterschafft, vndt Städte, mit dieser ihrer bewilligung, ihre vnterthenigste guetherzige vndt getreue neigung, welche sie zu vnß, alß ihren natürlichen Herrn tragen, dermassen bezeiget, daß wir ihnen dafür billig gnedeklich danckbahr, haben wir ihnen herkegen gnediglich versprochen, vndt zugesaget, daß Jhnen diese Jhre vnterthänigste guetwillikeit, an Jhnen wolhergebrachten Grefflichen, vndt Adelichen freyheiten, vndt andern Gerechtigkeiten, die wir ihnen vielmehr zu vormehren, alß zue vermindern geneigett, Ohne allen nach theill, einführung vndt schaden sein soll. Insonderheit aber soll diese bewilligungk, Jhnen, anher gebrachten gewohnheiten, vndt der Vorfassung, vermöge welcher in außbringungk gemeiner contribution, diese Neumerckische, vndt zugehörige Landtschafften, nur den funfften theil außzubringen schuldig, vnabbrüchig sein, Ob sie gleich anitzo auff Vnser gnediges begehren auß freien guten willen ein mehres bey Vnß gethan, den nach solcher außtheilung, von den andern Vnsern Landtschafften, der Alt- Mittel- vndt Vckermarckt geschehen.

Gleichergestalt soll auch diese itzige außtheilung zwischen der Ritterschafft, vndt Städten einem, oder dem andern theille an seinen Rechten vnschuldig sein.

Es sollen auch von dieser itzo vnß bewilligten Summen, vor allen dingen die väterlichen schulden entrichtet werden, welche auff diesen theil Landes, vndt Vnser Newmerckischen Renthey hafften.

Wir wollen sie auch die zeit Vnsers lebens, vndt Regierung mit dergleichen belegung vndt Steure (Jedoch außsteuwer der Frewlein, Reichshülffen, vnndt kündtliche der Herrschafft, vndt Landes noht außgenommen) gnediglich verschonen, vndt ob mittler weil, ehe die itzo bewilligte steuren zu ende lieffen, Turcken Hulffen, oder Vnsere geliebten Tochter, oder Schwestern ausstattung vorfiellen, wollen wir, wie dieselbe am bequemsten, vndt mit der wenigsten beschwerungk in diesen, vndt andern Vnsern Landen auszubringen mit des auschoß raht handeln.

Alß auch mehr besagter Herr Meister, Prælaten, Ritterschafft, vndt Städte auf angeregten Landtag, vnß etlichen beschwerden vnterthänigst vbergeben lassen, Alß haben wir Vnß ihnen zu gnaden erboten dieselben abzuschaffen vndt Vnß demnach folgender gestalt erkleret, Was Erstlich

1602. lich, die Bierziesen betrifft, welche anfangs Vnserm in Gott ruhenden Herrn Vater auff Funfzehn Jahr, hernacher weiter noch auf fünff Jahr, vndt endlich auff S. G. Lebzeiten verwilliget vndt gereichet worden, Ob wir nun wohl dieselbe zeit Vnserer Churfl. Regierungk mit Ihrer, der Stände vnterthänigen zulassung, aber doch ohne außdrücklicher bewilligungk einnehmen lassen, Auch itzo dieselbe ferner zu außbringung der Summen der drey mahl hundert Tausent Thalern auff vorgemelte maß von Ihnen bewilliget, vndt angelegt worden.

So Reversiren wir Vnß doch hiemit, daß solches alles ihnen den Stenden zu keinem nachtheill, oder consequenz soll gereichen, seindt auch nicht gemeinet, solche ziesen beharlich zu perpetuiren, Sondern so balt die bewilligte Summe auß diesen, vndt andern Contributionibus, derer sich die Ständte verglichen, erhoben, vndt vollkomlich außbracht sein wirdt, wollen wir, oder Vnsere nachkommen solche Bierziese nicht ferner einfordern lassen, Sondern Vnsere arme Vnterthanen hinführo hiemit gnedigst verschonen, Jedoch der alten Ziesen, welche von alters hero gegeben, vndt in Vnsere Renthey vorrechend worden, hiermit nicht benommen.

Waß sonsten die andere Artickell betrifft, derer sie sich beklaget, alß wan vnsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Landtags Abscheidt, vnterm dato Donnerstages nach Visitationis Mariæ Anno 2c. zwey und Siebenzig zue wieder Ihnen zu zeiten eintragk geschehen, vndt demselben nicht folge geleistet sein solte, haben wir Vnß erboten, dasjenige was solchem abschiede zu wider für gangen sein möchte, abzuschaffen, vndt sie bey demselben Abscheide vndt dessen inhalt gnedigst zuschützen, Immassen wir dan solchen Abscheidt ausserhalb, was hiermit darinnen geendert, confirmiret haben wollen.

Vndt sonderlich haben wir auff beschehenes vnterthäniges ansuchen, den Hueffen haber, welcher hochgedachtem Vnseren Herrn Vater Christlicher gedechtnüß, auff zehen Jahr verwilliget, vndt nach solcher Zeit nichts weniger bishero von den Vnterthanen kegen bezahlung der drey Silbergroschen, vor Jeden scheffel genommen worden, gnedigst fallen lassen, das derselbe hinführo nicht mehr solle eingefordert werden.

Anreichent aber den Newen Zoll von dem Korn, so zur Axe in frembde lande verführet wirdt, Ob wir wohl vmb erlassung desselben, von den verordneten Auschossen gantz instendig mit grossen fleiß vndt eiffer vnterthanigst angelanget worden.

Dieweill es aber ein sonderlich, vndt fürnehme Regal stücke Vnsers gantzen Churfürstenthumbs, welches Vnser löblicher Herr Großvatter Churfurst, Joachim der andere dieses nahmens, von der Röm: Keyß. Mayst. mit bewilligung des gantzen Churfürstl. Collegii ob bene merita erlanget, auch seithero in diesen vndt andern Vnsern Landen, gebreuchlich gewesen, Alß können wir Vnß dessen keinesweges begeben, Gleichwoll soll derselbe Zoll hinführo nicht genommen werden, wann daß Korn auff der Neuwe Marck über die Oder in die Mittelmarckt, oder vber die warte, inß landt zu Sternebergk do es hernach wie vor, in Vnsern Lande vorbleibet, geführet wirdt, Sondern es sollen die Prælaten von Adell, vndt Städte, hieuon weder diesen neuwen Zoll, noch andere geringere Zölle, zuegeben schuldig sein. 1602.

Ebener massen soll es auch gehalten werden, wenn einer von Adel, zwey oder mehr gueter vnter vnnß hatt, vndt von einem guetr zum andern sein Korn vorführen wolte, denn daß soll Ihm Zollfrey passiret werden, ob er gleich vnterwegens frembder Herrschafft grentzen berühren möchte.

Gleichergestalt, da einer auch in einem benachbahrten Lande ein gutt hätte, vndt zur notursfft desselben außlendischen guets etwas von Korne aus seinem Guete so er von vnß zu Lehen träget, dorthin führen wolte, sollen Ihme auff sein anhalten darzu frey zetteln mitgetheilet werden, Jedoch daß vnter diesen schein kein vnterschleiff mit Vorkäuffung gebraucht werde.

Wir wollen auch in straffbahren fällen, wieder die Prælaten, Ritterschafft vndt Stedte, oder derer Vnterthanen mit der Execution, oder einfalle (Es wehren den Handelungen, so leib vndt leben angingen) durch die landtreuter nicht verfahren, ehe vnndt zuuor die sache von vnser Regierung oder dem Landtvogt vndt andern Jedes Orts verordenten Obrigkeit gehöret, vndt gebührlich vorabscheidet worden.

So soll auch den landtreuter nicht vorhenget werden, bey den außpfandungen die Vnterthanen vber die gebühr zu belegen, vielweniger mit der fuhre vnndt Atzunge zubeschweren, sondern hierein von Vnserer Regierungk, Landtvoigte, vndt befehligshabern gebührliches einsehen gehalten werden.

Zu abhelffung der andern special beschwerden, welche sonderliche privat Personen, oder Städte betreffen, dieweil dieselben in facto beruhen, wollen wir alß so balt gewisse vnterschiedliche Commissarios verordenen, welche sich aller gelegenheit erkunden, wo nötig den augenschein einnehmen, die beschwerte notdürftige hören, von vnsern beambten, vndt dienern kegenbericht einnehmen, vndt die sache in güete zu entscheiden vndt beyzulegen, fleiß haben, oder in entstehung der Vorgleichung, vnß wie sie es befunden Relation thun sollen, da wir den gnedigst erbötig, Vnß nach billigkeit, als der gnedige landtfürst, gegen einem vndt den andern zuerweißen, daß sie sich zubeschweren nicht Vrsach haben sollen.

In fall aber über Zuuersicht einer, oder mehr, mit Vnser erklerungk nicht ersetiget sein würde, sondern ein mehreß außzuführen vermeinte, seind wir erböttig, die sache gewissen arbitris anheim zustellen, daß nemlich dreye von vnsern Rähten, welche wir dießfallß die pflicht erlassen wollen, vndt drey von den Landtschafften, welche Vnß die Stende selbst fürgeschlagen, nieder gesetzt, vor welchen die beschwerte ihre notdurfft einbringen, Vnsere beambte, vndt diener dakegen gebührlich gehöret, vnndt nach notdurfft der sachen, weiter procediret werden soll, waß dann von sol-

1602. solchen sechß arbitris erkennet, vndt außgesprochen wird, dabey wollen wier es bewenden, vndt Vnß gnedigst gefallen lassen.

Endlich wollen wier mehr gemeldten Herrn Meister, Prælaten, Ritterschafft vnndt Städten, Ihre von Vnsern Löblichen Vorfahren erworbene vnndt hergebrachte Freyheiten, gerechtigkeit, Privilegia, Revers, vndt Landtages Abscheide hiermit keineßweges auffgehoben, Sondern vielmehr confirmiret, vndt bestediget haben, Inmassen wir dann erbötig da sie die stende desselentwegen, vber vorige Landtage abscheidte Revers, oder Privilegia, sonderbahre confirmationes begehren würden, daß Ihnen dieselben vnweigerlich sollen gegeben werden, vndt seindt wir noch, wie vormahlß deß gnedigsten erbietenß, daß wir die streitige sachen, mit Vnsern freündtlichen lieben Brudern, Marggraff Christianß Lbd. nach möglichkeit zu güetlichen oder rechtlichen erörterung dergestalt wollen kommen lassen, daß diese Vnsere Vnterthanen auff alle fälle 1604. dessenwegen gesichert seyn sollen.

Vndt daß dieses alles, so viel Vnß auch Vnsere neumerckische, Sternbergische, Croßensche, vndt Cottbusische Landtschafft anlanget, alßo wie obstehet, erfolge, auch Stet, vest, vndt vnuorbrechlich soll gehalten werden, haben wir diesen offenen abschiedt, vndt Verwilligung viersechig vmbschrieben, mit Vnsern Insiegel vndt Handtzeigen befestigen, auch von wegen der Prælaten vnndt Ritterschafft, mit des Herrn Meisters, Dietloff von Winterfelts, Comptors, vndt Landtvoigts zue Schieuelbeyn, Sigmundt Sacken zue Pueterselte, Casper waldowen, zu Konigswalde, Christoff von Rohtenburg zu Beutnitz, Wolff von Pannewitz zu Oeßnigk, vndt dann von wegen der stete mit des Rahts zu Soldin vndt Crossen, Petschafft besiegeln, vndt bekräfftigen lassen, Datum Cöln an der Spreu Montags nach Johannis Babtistæ in Sechszehen hundersten vndt andern Jahre.

Joachim Friederich Churfurst.

Martin Graff von Hohenstein, des Ritterlichen S. Johanns Ordens Meister mp.
Dietloff von Winterfelt, C. und Landvoigt.
Siegmundt Saack mp.
Joachim Münchebergk. V. zu Soldin.

Caspar von Waldow der älter. mp.
C. Rottenburgk. mp.
Wolff von Pannwitz, meine Hand.
Johan von Löben Cantzler. mp.

No. LXIV. Rescript wegen verbothener Ausfuhre des Hopfens, de dato den 17. Aug. 1602.

Von Gottes Gnaden Joachim Friederich Marggraff zu Brandenburgk ꝛc. und Churfürst in Preussen ꝛc. Hertzogk ꝛc.

Vnsern Gruß Zuvornn, Liebe getreuwen, Wir seind unterthänigst Berichtet worden, daß Heuer der Hopfen an vielen Orten woll sehr übel gerahten möchte, und gleichwohl etzliche, so in unsern Landen noch alten Hopffen haben demselben ausserhalb Landes führen und verkauffen.

Und aber euch wissendt, waß Unß und Unser getreuen Landschafft, an den Gefällen des Bier Geldes gelegen.

Damitt nun solch Bier Geldes Werck fort zusetzen, es in unsern Churfürstenthumb und Landen an den Hopffen nicht mangeln müge, seind Wir ver Ursachet worden, die Ausfuhre des Hopfen gantzlich zu vorbieten; Befehlen euch derowegen hiermit ernstlich Ihr wollet biß auff unsern fernern Bescheid keinem, er sey auch wer er wolle, die Außfuhre des Hopffen gestatten, und dann auch fleißige Auffacht haben damit der wucherliche Vorkauff vorbleibe, beydes bey Verlust des Hopfen Wagens und Pferde, und dann vnser ernsten Straffen; Darnach sich ein jeder zurichten und beschicht hieran unser ernste Meinunge Seynd euch sonsten mit Gnaden geneigt. Datum Cöln an der Sprew. den 17. Augusti Ao. ꝛc. 1602.

No. LXV. Wein-Meister Ordnung, de dato Cölln an der Spree, in den Weynachts-Feyertagen. 1604.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Friderich Marggraff zu Brandenbl. des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit und thun kund öffentlich vor jedermänniglich, Nachdem Wir zum öfftern berichtet auch selbst gespüret und befunden, daß hin und wieder unser Weinberge sehr unfleißig und nicht dermassen, wie es die Nothdurfft wohl erfördert, und sich eignet und gebühret, beschicket und gewartet werden, dahero Uns denn wie leicht zu erachten, nicht geringen Schaden und Abgang am Zuwachs des Weins veruhrsachet, und erfolget, daß Wir derowegen solche Ungelegenheit und Schaden hinführo so viel zu vor kommen, eine besondere Ordnung in hernach beschriebenen Punckten und Artickeln wie es fort bas mit beschickung und Wartung unser Weinberge und sonsten auch Besoldung und Unterhaltung der Weinmeister allenthalben gehalten werden solle, verfassen lassen, welches Wir hiemit Krafft dieses Unsers Briefes setzen und ordnen confirmiren und bestettigen.

1604. gen. Auch hiermit allen und jeden Unsern jetzigen und künfftigen Haubt- und Ambt-Leuthen und Befehlhabern in deren befohlenen Aemtern und Gebiethen Wir Weinwachs oder Weinberge haben, und diese Unsere Ordnung zugestalt wird, desgleichen auch Unsern Oberschencken und Haußkeller in Gnaden und Ernst auferlegen und befehlen, daß Wir semtlich und sonderlich bey denen Pflichten, damit Sie uns verwandt ob solcher Unserer Ordnung mit Ernst halten, auch vor sich so viel ihnen darinnen uferleget wirdt getreulich erfolgen, und ferner Unsertwegen gut und fleißig Aufsehen haben, daß von den Weinmeistern und sonst derselben allenthalben gehorsamlich nachgesagt, Unser Nutz und Frommen in allen durch aus geworben, und befördert, hergegen Schaden und Nachtheil gewarnet vorhüttet und abgewendet werde, alles nach höchsten und euersten Vermügen, wie Wir Uns solches gäntzlich zu Ihnen verlassen und versehen.

Und haben hierauf die Articul solcher Unserer Ordnung von Worten zu Worten alse lautendt:

1) Sollen alle und jede Unsere Weinmeister allewege Jährlich uff Michaelis angenommen, und bestalt, auch wiederumb veruhrlaubet werden, doch daß sie biß die Weinlese geschehen, und der Wein im Faß ist ihres Diensts nach wie zu vor mit trewen und Fleiß zu warter schuldig seyn.

2) Wann und so bald die Weinlese geschehen sollen die neuen Weinmeister die Wein-Pfele unverzüglich ausziehen und fein ordentlich zu rechte legen, und folgig dem Winter über bey gutem Wetter dieselben schärffen oder Spitzen auch sonderlich gutte Achtunge jederzeit darauf geben, daß sie nicht verruckt noch verbrandt werden, vielweniger sich dessen selbst zu thun unterstehen, und wann auch Mangel am Wein-Pfelen fürfellet, dasselbige in Zeiten Unsern Ambtmann und Befehlhabern anzeigen, welcher dieselbe verschaffen soll.

3) Sollen Unsere Weinmeister nach Auszihung der Pfele, wann und so bald das Weinholtz reiff ist, anfangen zu sencken, und sich darinnen also endigen damit solch Sencken, so viel immer müglich vor Winters geschehen, und vollbracht werden möge. Im fall aber etwas daran hinterstellig bleibet dasselbige auf den folgenden Frühling im Mayen, oder wenn es Wetters halben bequem, verrichten, und sollen in solchem Sencken vor und nach Winters in acht haben, daß sie den Senckgruben an den Anbergen $\frac{3}{4}$ einer Elen tief und in dem Grunde nur einer Elen tief machen, und einem jeden Stack von dem andern 3. Schuhe lang, und weiter oder enger nicht, auch dieselben so viel müglichen fein gerade nach der Zeil legen und bringen.

4) Sollen sie auch die Senckgruben, und was zu sencken ist, so viel auch immer müglich vor Winters und denn was daran noch übrig bleibet zur Senckzeit im Früling mißen, und bey Unsern Amtleuten und Befehlhabern anhalten, und dieselben schuldig sein, ihnen den Mist zu rechter zeit unverzüglich zu verschaffen, und zur Stette füren zu lassen damit desfalls nichts verseumet werde.

5) Sollen Unsere Weinmeister kurtz nach Lichtmessen, wenn es Wetter halben gut ist, und geschehen kann, anfangen zu schneiden, und nach Gelegenheit eines jedern Stocks, so er im guten Acker stehet, und starck ist, zween Bögen drey oder vier knott, da aber die Stöcke nicht starck oder es im Sand Acker ist, als dann nur eine Böge zwey oder drey Knott nach Gelegenheit des Stocks ausschneiden, wie sie den sonderlich wann sie solche Unsere Berge ein Jahr lang gehabt, und gewartet, und derselben Gelegenheit innen worden, selbst wohl sehen können, auch in acht haben sollen, was und wie viel der Stock ertragen kann, und sich in dem Schneiden darnach richten, damit sie darinnen nicht zu viel noch zu wenig thun, und also unsern Schaden vorkommen.

6) Sollen Unsere Weinmeister jedesmahl zu Nothdurfft und zu Ausbussunge Unserer Weinberge, kuntholtz fürnehmlich groß Frembisch Tramminer Elbinger Kleberoth (welche dieser Ort landes am besten reif werden) und sonst weiter von den allerbesten Stecken schneiden, und zu Fechßern legen, und dieselben stets im Vorrath haben, doch in acht nehmen daß von einem Stock nicht zu viel sondern von jeden nur ein wenig damit die Stecke nicht verdorben, genommen und geschnitten werden, und sollen zu jederzeit wann Mangel und leedige Oerter, oder verstorbene Stecke in den Weinbergen befunden, und die Zeit davon ist, solche Oerter mit den Föchßeren oder lebendigen Holtz wieder aus zu büssen und zu versetzen schuldig seyn, und darüber sollen sie kein Knottholtz zu sammeln noch dasselbige vielweniger Föchsern oder lebendig Holtz zu verkaufsen, oder jemand zukommen zu lassen macht haben, es geschehe dann mit sondern Vorwissen und Nachlassung unserer Ambt-Leute, und Befehlighaber, die doch auch hierinnen so wohl in andern allenthalben ihrer Verwantnüß nach Unsern frommen wissen und in acht haben sollen.

7) Um Fastnacht kurtz zuvor oder darnach, oder Mittfasten wann und so bald umb dieselbe Zeit das Wetter offen, und es derhalben gut bequem ist, sollen Unsere Weinmeister in den Bergen räumen und die Wasser Wurtzeln so an den Stacken befunden, fein rein abschneiden, daß auch die Berge gemistet, den Mist von den Stacken nicht abziehen, sondern mit der Hawe solchen Mist lüfften damit die Früchtigkeit desto besser zu den Wurtzeln kommen kann.

8) Sollen Unsere Weinmeister wann die Zeit davon ist, als kurtz nach Ostern doch nach Gelegenheit des Wetters die Pfele stecken, und in acht haben, welche Stecken etwas groß seyn und die Nothdurfft erfordert daß sie zwene Pfäle dabey setzen.

9) Wenn wie itzt gemeldet Pfele gestecket seyn, sollen sie also fort darauf ohne einigen Verzug die Stecke anbinden, und auf den Bergen zubögen. Doch in den Gründen sollen sie die Bögen mit einem Band an hefften auf daß der Wind die Bögen hin und wieder kann schlahen damit so viel weniger im Mayen oder sonsten wan Fröste einfallen erfrieren kann.

10) Also fort nach solchen Anbinden ohne eini-

1604. gen Verzug so bald allein Wetter dazu ist, sollen Unsere Weinmeister die erste Hacknung thun und in dem ja die Winterfrüchte mitnehmen, und nicht versäumen, sonderlich an denen Orten, da die Berge wie offt geschicht, pflegen hart zu seyn, dieweil ohne die Feuchtigkeit in der dürre solche harten Oerter übel zu haben, und zu gewinnen seyn, und sollen durchaus einer Halven tief hacken, auch die Pfeden fein fleißig und rein auslesen und keinen Graß um die Stecke stehen noch wachsen lassen, da auch der Berg gemistet ist, sollen sie ihme alle wege wie oben bey dem Siebenden Articul gemeldet, des Mists schonen daß sie denselben von den Stöcken nicht abziehen und sollen hiebey sonderlich acht haben, wann es regenet daß sie als dann nicht hacken, die weil mit solcher Gelegenheit bald wiederumb daselbst Graß wächset sollen sich auch in alle Wege dahin befleißigen, daß solche erste Hacknung so viel immer müglich auf Walburgis oder ein Acht oder zum längsten 14. Tage darnach gentzlich verrichtet und geschehen sein müge.

11) Kurtz nach Pfingsten sollen Unsere Weinmeister anfangen zu hefften und die erste Heffte thun, und ja wohl zusehen, daß sie die junge Trübelein nicht mit ein binden den sonst dieselbe unter den Wein-Laube nicht wohl reiff werden können, zu dem sollen sie in acht haben, daß sie nicht wenn es regnet, oder naß ist hefften die weil gemeinigl. das Laub davon verderbt und geel wird.

12) In solcher ersten Heffte und sonderlich auch nicht ehe als wenn man die Träubelein könne sehen, oder erkennen, sollen die Weinmeister alles unnutze Holtz so man übers Jahr oder sonsten wie oben bey den 7tn. Articul gemeldet nicht bedarff, abbrechen, und ja vorsichtig seyn daß die Traublein nicht mit abgebrochen werden sollen, auch sonst das Graß ausreuffen und es allenthalben in den Bergen fein rein halten.

13) Nach diesem ohn verzug doch nach Gelegenheit des Wetters sollen die Weinmeister die andere Hacknunge thun und so der Berg gemistet das Graß über den Mist weg hawen, und frische Erde über den Mist und um die Stöcke ziehen, damit nicht die Sonne den Mist an den Stöcken verbrenne, auch in acht haben, daß sie nicht hacken, wenn es regnet aus Uhrsachen wie bey der ersten hacken im 10. Articul gemeldet.

14) Sollen die andere Heffte geschehen kurtz nach Johannis Baptistæ wann und so bald der Wein verblühet hat, und sollen die Weinmeister alles unnütze Holtz und Laub als dann auch wegbrechen damit die Sonne zu den Stecken kommen und würcken und also der Wein desto reiffer werden kann.

15) Sollen Unsere Weinmeister kurtz vor oder auf Bartholomæi nach Gelegenheit des Wetters die dritte Hackung thun und sich in denselbigen wie bey der ersten und andern Hacken im 10. und 13. Articulo gesaget allenthalben gemeeß verhalten, daneben aber als dann insonderheit auch in acht haben daß sie den Träubelein keinen Schaden zufügen.

16) Nach solcher dritten und letzten Hackunge, so bald es gelegen und das Weinholtz reif ist, sollen Unsere Weinmeister anfangen dasselbe zu verhauen Da auch grosse Plätze in den Weinbergen seyn, sollen sie die Stöcke nicht viel verhauen auf daß man dieselbigen Plätze mit den Stöcken erreichen und damit aussencken kann. 1604.

17) Sollen Unsere Ambtleute und Befehligshaber alle Jahr im Herbst wann der Wein beginnet reiff zu werden in die Weinberge gehen, und die Stöcke allenthalben mit Fleiß besehen, welche tragen und fruchtbahr seyn oder nicht, und diejenigen so fruchtbahr, oder nicht gut befunden, durch die Weinmeister also bald auszeichnen, und folgends zu rechter Zeit andere gute in die Städte legen lassen.

18) Sollen Unsere Weinmeister ufm Herbst wenn die Weintrauben beginnen reif und weich zu werden die Berge mit allen Fleiß hürten, daß kein Mensch noch Viehe oder Thier hineinkomme und Schaden darinne thue, auch die Vögel, Kreyen, Elstern, und dergl. fleißig und so viel immer müglich abwehren sollen sich auch enthalten Imands einige Weintraube zu geben, es geschehe dann mit sondern Vorwissen, und Geheiß Unserer Ambt Leute und Befehlighaber, doch krancken Menschen und schwangern Weibern auf der selbigen Anregen mögen sie je zu zeiten ein Paar Trauben wohl geben und verreichen.

19) Sollen die Weinmeister auf der Weinberge Zeune und Gehege daß dieselben stets in Würden seyn und gehalten werden fleißig Achtunge geben, und wann die an einem oder mehr Orten mangelbahr befunden, solches Unsern Amtleuten und Befehlhabern (die auch selbst mit darauf und dazu sehen solten) berichten, welche solches wieder machen lassen, auch nach Gelegenheit, daß es die Noth erfordert, Stacken, Reiß und andere Zuthat im Vorrath und zu Stäte schaffen, und solche Zeune und Gehege wiederum verfertigen und im vorigen Stand bringen auch daneben Aufsehen haben, und daran sein sollen, was, an alten und neuen Stöcken versetzt, daß derselben unterste Enden, so weit die in die Erde wie gebräuchlich gebrennet, und dieselben sonsten fein gleich und aufrecht gesetzet werden. Derwegen denn sich erwehnte Unsere Ambtleute und Befehlhabere mit den Setzern auf das Gedinge nach Schocken zahl aufs nechste als müglich vergleichen und dasselbe also verlohnen sollen.

20) Sollen Unsere Weinmeister die Pressen mit allen was darinnen und dazu gehörig in guter Acht und Verwahrung haben, und da von nichts verrücken lassen, vielweniger selbst entfrembden oder gebrauchen, und wann es auf den Herbst kommet; als dann vor und gegen der Weinlese, die Bödem an Wannen, Pfannen, Butten, Zöber, und alles anders was vorhanden fein zu rechte bringen, ausbrüen, auswaschen und rein machen. Da auch in einem oder dem andern etwas mangelbahr oder zubrochen, in denen Aemtern anhalten, daß es in zeiten wiederum gebessert und verfertiget werde, auch auf die Pressen sonderlich zu der Zeit wenn man presset Tag und Nacht fleißig sehen, dieselben schmieren, und also in acht halten, damit kein Schaden geschehen noch verursachet werden müge.

21) Sollen hinführo Unsere Weinmeistere ein

1604. ein jeder Jährlich zur Besoldung und Unterhaltung eines für alles (ausserhalb was andere hierinne specificirte vor Dienste sein) als nemlich von einem Jeden Morgen Weinwachs Vier Thaler, drey Scheffel Roggen und einen halben Schfl. Maltz haben, und ihnen aus Unsern Aemtern gegeben und gefolget werden.

22) Sollen sie ihre alte Gerechtigkeit an Hülsen Weinlaub und Graß behalten, auch sonsten freye Wohnung haben, doch was in Unsern Aemtern an Weinlaub für die Schaffe und Lemmer zu behalten und zu gebrauchen von nöthen, sollen sie dasselbige dahin unweigerlich folgen lassen, und ihnen Unser Amtleute dagegen an Hew und Stroh und dergleichen etwas Erstattunge thun, welche auch in ihren Diensten treulich und fleißig befunden denen mügen Unsere Amtleute und Befehlhabere an gelegenen Orten ein örtlein Wiesewachs, oder eine Gelegenheit dazu auszuroden, und zuzurichten, davon sie etwa ein Paar Fueder Hew gewinnen können, anweisen und untergeben, auch ihnen etzliche Pferd-Streuung und der gleichen für ihre Viehe zu kommen lassen, doch daß der Mist uns bleibe und in unsere Weinberge komme.

23) Sollen ihnen den Weinmeistern von Pressen von einem jedern Kuchen neben der Kost zween Argent gegeben werden.

24) Sollen den Weinmeistern von jedern Tausend Knott Holtz, Fechßer darauß zu machen aufzusamlen und einzuschlagen zween Argent und den von jedem hundert Fechßern, oder lebendigem Holtz einzusencken und einzulegen Sechs Märckische Groschen gegeben werden.

25) Sollen Unsere Weinmeister von einem jedern grossen Fuder Mist mit vier starcken Pferden zu Stock misten, acht gute Pfennige haben und bekommen von einem Bürger Fuder Mist mit zwey Pferden einen halben Silber Groschen, und von einen Pauren Fuder Mist vier gutte Pfennige haben und bekommen, Und sollen Unsere Ambtleute und Befehlighabere auch die Voigte jedesmahl wenn ihnen zu den Weinbergen Mist geführet wird fleißig auf Achtung haben, die Fuder unterschiedlich zehlen, auch mit den Weinmeistern Kerbhöltzer halten und die Fuder wie viel derer unterschiedlich eingeführet und untergehacket worden richtig aufschneiden lassen. 1605.

26) Sollen Unsere Weinmeistere den Zeug als Kersten Hawen, Radehawen, Schippen Spaden, Hopen und alle andere Werckzeuge so sie benöthigt sich selbst verschaffen, und auf ihre Unkosten halten auch sonderlich die Hawen und Kersten in der höhe und länge machen lassen, wie ihnen die Maaß angezeiget und gegeben werden sollen. Dagegen und vor solchen Wergzeug zu halten, soll ihnen aus Unsern Aemtern zu und über obgemeldeten Unterhalt von jeder Morgen Weinwachs zu arbeiten und zu beschicken 6. Silbergrl. gereichet und gegeben werden, und sollen Unsere Amtleute und Befehlighabere sonderlich darauf gute Achtung geben, daß keine Weibes Person mit dem Hawen und Kersten arbeiten, dann sie nichts guts machen.

27) Soll den Hürtern der Weinberge auf einen gantzen Tag welche eine Person hüten und bestellen kann Sechtzig Märckische Groschen die gantze Hürtungs Zeit über zu Lohn gegeben werden, und sollen dieselbigen anfangen zu hürten, wenn der Wein beginnet reiff zu werden.

28) Da auch Unsere Amtleute und Befehligshabere oder auch Unsere Weinmeistere in einem oder dem andern obgesetzten Puncten und Artickeln Mangel fürfiele, und mehreres Berichts und Bescheids von nöthen; sollen sie sich dessen bey obgedachten Unsern Oberschencken und Haußkellern, und dieselben weiter da es von nöthen, erholen.

An deme allen geschickt Unser zuverläßiger ernster Wille und Meinunge. Uhrkundlich mit Unsern hierunter aufgedruckten Daumb Secret besiegelt und geben in Unsern Hoff-Lager zu Cölln an der Spree in den heil. Weynacht Feyertagen des ausgehenden Eintausend Sehshundert und Vierten Jahres.

No. LXVI. Mandat daß Niemand ohne besondere Bewilligung sich in fremde Krieges Dienste begebe, bey Verlust der Güther und Anwartungen. Item wieder auswärtige Werber. de dato den 27. April 1605.

Wir von GOttes Gnaden, Joachim Frtderich, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen zu Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden, Auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen, Entbieten allen vnd jeden, vnsern Vnderthanen, was würden oder Standes die sein, Vnsern günstigen gnedigen willen vnd grus zuuorn, Vnd fügen Euch hiermit zu wissen, Ob wir wol hiebeuorn vnd noch vnlängst vergangen, ernstliche Vorbott gethan, das bey diesen gefehrlichen Zeiten vnd leufften, niemands von vnsern Vnterthanen, sich ohne vnser vorwissen vnd sondere bewilligung, in einige frembde Kriegs bestallunge, bewerben, begeben, oder einlassen sol, Das vns doch glaubwürdig vorkombt, das von etzlichen, dasselbe wenig in acht genommen wird, vber das auch, auswertige Bevehlighabere, ohne alle vnsere vorlaub oder vorbewust, sich vnterstehen sollen, heimliche werbungen in vnsern landen anzustellen, vnd das Volck, in frembder Herrn Kriegsdienste, hinauß zuführen. Weil vns dann dasselbe keines weges, also zu leiden oder zuzusehen sein, Sondern vielmehr obliegen vnd gebühren wil, das wir mit den vnserigen selbst, in guter Bereitschafft vnd gefast sitzen, wo wir, oder die vnsern, zu forderst aber vnser geliebtes Vaterlande, Teutscher Nation vber hoffnung vnd zuuersicht, von jemandts angefochten, oder bedrenget werden solten, denselben

1605. durch Göttlichen gnedigen beystand, mit zeitiger Defension vnd Kegenwehr, so viel besser, habende zu begegnen. So seind wir demnach bewogen vnd vorursacht worden, die vorige vnsere Ausschreiben, hierdurch verneweren zulassen. Vnd ist nochmaln vnser gantz ernster bevehlich, Es wolten sich die vom Adel, vnd andere, die sich zu Kriegszügen, gebrauchen zulassen Pflegen durch niemand, zu einiger Außlendischen bestallung, sie betreffe auch weme sie wolle, bereden lassen, Sondern sich gehorsamlichen erinnern, das ihnen in diesen fast allerorts vor Augen schwebenden nöten, aus Gottes gebot, vnd ihren Eyden vnd Pflichten nach, vielmehr geziemet, sich zubeschützung, Ihres eigenen Vaterlandes, mit jren, Knechten, Pferden, vnd Rüstung, einheimisch zuhalten, dann vmb eines geringen ruhms oder Vortheils willen, ihr leib vnd leben vnter frembden Nationen in die schantze zuschlagen; Dieweil sonderlich diese Jahr hero, die erfahrung wol gegeben, mit was nutz, ehre, oder gewissen, mancher, solchen frembden Kriegen, bevoraus wann dieselbe zu vnterdrückung vnd verfolgung vnser Christlichen wahren Religion oder aber zu behauptung anderer vnrechtmeßigen händel, angesehen vnd gemeint gewesen, nachgezogen. Würde aber diese vnd vorige vnsere Vermanung vnd ernstes gebot, von einem oder mehrern vbertretten werden, Dieselben sollen sich keines andern versehen, deñ das wir mit einziehung jrer Güther vnd anwartungen, wieder Sie ernstlich vorfahren wollen. Wie wir dann vnsern landvoigten, haupt- vnd Ambtleutten, allbereit befehlich gethan, Daß ein jeder sich in seinem anbefohlenen Ampte, wer die sein, die darinnen außgeritten, mit Fleis erkundigen, vnd vns zu ernster vollstreckung, obberürter Straffen, davon schrifftliche vorzeichnus zuschicken solen, Darumb sich ein jeder vor schaden wird wissen zuhüten. Vrkundlich mit Vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben in Vnserm hofflager zu Cölln an der Sprew, den 27ten Aprilis Anno 1605. 1606.

No. LXVII. Edict wieder die herumstreichende Herrenlose Landes Knechte Müßiggänger, Teichgreber, Bettler, auch sonst wegen einiger Puncte, aufm Lande Feuers Brunst zu verhüten, vom 25. Jul. 1606.

Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Friedrich, Marggraffe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnnd Churfürste, in Preussen, zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorffe Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen. Entbieten allen und ieden vnseren Vnterthanen, Beambten, Dienern vnd angehörigen in Städten vnd Dörfferen, wes Würden, Ehren, Standes, Ambtes vnd Wesens die seyn, vnseren günstigen vnnd gnädigen Grus vnd Willen zuvor. Vnd demnach das Vehden Mordbrennen, absagen vnnd bedrawen, vngeschewet vnserer hievorigen, auffs Fewr vnd Schwerdt, dawieder publicirten Edicta, durch vnser gantzes Landt, so gar gemein wird, wie leyder mehr den gut, die That vnnd Erfahrung, bezeuget, zum theil auch, an solchem Fewer- vnd Brandschaden, durch vnachtsamkeit vnnd verwarlosung der Fewerstädte, ihrer viel selber schuldt tragen. Vber dis, zu noch mehrerm verderb der Armen, vnnd sonderlich derer auff Dörffern gesessen Vnterthanen, gereichen thut, daß die vmbstreichend, Herrnlose Landsknechte, Müssiggänger, Teichgräber, vnd Bettler, vnterm schein ehrlicher Kriegsleute vnnd notdürfftiger Hausarmen, nicht allein entzelen, sondern auch hauffen weise herumb lauffen, die Leute vorgewaltigen, jhnen das jhrige stehlen, nehmen vnd abbetteln, vnd dem zu abwendung vnd verhütung desselben grossen Vnglückes, vnnd vbermessigen Landt bescheidigung, zu keiner zeit des Jahres, mehr auffsehens vnd wieder die Verbrechere gantz ernstlichen vnd vnnachlässigen inquirirens, nachtrachtens vnd straffens vonnöthen seyn wollen, dann do nunmehr, der Arme so wol als der Reiche die liebe Landt vnnd Feldtfrüchte, Gott lob mit so reichen milden Segen, wieder zu Haus, vnd in seine Scheunen bekommen hat. Als haben Wir euch allerseits zu Gnaden vnnd Schutz, aus sorgfältigen gnädigsten Gemüth, nicht vmbgehen können noch sollen, deßhalb, anderweit diß gegenwertige vnser ernste Mandat, verordnung vnd verboth in Druck verfertigen, vnd dasselbe öffentlichen anschlagen vnd verkündigen zulassen. Vnd thun hierauff Krafft dessen, nochmals vnd zum vberflus bey straffe des Fewres vnnd Schwertes setzen, ordenen vnnd gebieten, daß sich männiglichen in vnsern Churfürstenthumb vnd Landen, an gleich vnd recht, welches einem jedern, ohne ansehen der Personen, von vns, vnd den andern vnsern ordentlichen Richtern vnd Gerichten, schleunig vnd vnparteyisch mitgetheilet werden sol, genügen lassen, vnd darüber keinen, es sey auch gleich seine beleydung, oder der Handel der grösse vnd wichtigkeit, als er jmer wolle mit Vehden vnd drawen, weder mit Worten, Wercken oder Brandtbriefen vnd Brandtzeichen, stecken, werffen vnd anmahlen, verfolge, vorletze vnd beschwere, Item, ob auch schon einer oder der ander nicht selber schuldt hette, sondern den Principalen zuwillen, die Draw- vnd Vehdebriffe nur schreibe, rath vnd that darzu geben hülffe, so auch, welche die Vehder, Absager vnd Bedrawer hausen, hegen oder gesellschafften, oder aber solche kennen oder wissen, wer sie seyn, wo sie sich enthalten, vnd die den nechst angelegenen Obrigkeiten vnd Gerichten als bald nicht anzeigen oder offenbahren, vnd sich also jhres vorhabens, thuns vnd beginnens im geringsten theilhafftig machen würden, soll nichts desto weniger, als wan die that wircklich darauff erfolget, oder aber sie vor jhre Personnen, die eigenen vnd rechten selbthäter wehren, ohne einige ihre exception, entschüldigung oder auß-

1606. außflucht, dieselbe obberürte, wolerwogener sachen, darauff statuirte Poen vnd straffe, des Fewres vnd Schwertes, ohne eintzige Gnade vnd milterung gantz ernstlich vnd vnnachlässig an jhnen vollstrecket vnd exequirt werden, Auch vnser Schöppenstuhl zu Brandenburg auff alle vnd jede solche zu tragende fälle, dergestalt zuvrtheilen, zu erkennen vnnd zusprechen schuldig seyn. Do aber jemand einen Vehder vermelden vnd anzeigen wird, denselben sol von deme der bevehdet oder bedrawet ist, eine annemliche gebührende verehrung wiederfahren vnd gegeben werden, vnd wo derselbe hiebevorn, an solchen vehden, absagen oder bedrawen will mit gehabt, sol jhme demnach er sich davon abthut, es were dann daß er wircklich angestackt vnd gebrandt hette, die straffe des andern vehdens vnd drawens erlassen seyn, alles nach ausdrücklicher masse vnser hievorigen vntern dato Cöllen an der Sprew, den 20. Marty des verschienen 1603. Jahres, hierüber gemachten Constitution, ordnung vnd satzung. So viel dem aber die eigene verwarlosunge, vnd also die selbest verursachte Fewres brünste betrifft, weile man täglichen siehet vnd erfehret, welcher massen dieselbe Fewer schäden, meistentheils in den Dörffern vnd Backöfen, deren fast ein jeder Bawr einen eignen in seinen Hause hat, durch das Flachs vnnd Hanff treugen, Item aus den Schmieden, die nicht ausserhalb der Dörffer, sondern an vielen örtheren offt mitten drinne zwischen den andern Gehöfften vnd Gebewden liegen, daß auch sonsten die Leute in gemein, jhre Fewerstädten vnd Schorsteine fast vbel verwahren vnd in acht nehmen etc. entstehn vnd herkomen. Wollen wir solche eigene Backöfen auff den Bawr Gehöfften, wie auch die Schmiedestäten, so in den Dörffern liegen, hiermit durch aus verboten vnd befohlen haben, daß alle vnd jede Dorffschafften, welche es nicht allbereit also haben, zwischen dato vnd Michaelis schierst, gemeine Backöfen mitten in die Dörffer auff die weitere von den Häusern entlegene Strassen setzen, vnd keiner auff Bawrhöfen einen eigenen Backofen in seinem Gehöffte oder Hause nach dero zeit mehr habe, bey Straffe zehen Gülden, so der Verbrecher in vnsern Ambts dörffern vns, in den andern Dörffern aber ihren Gerichts herren, vnnachlässig dahero verfallen seyn sollen, wie auch, das alle Schmiedehäuser, so noch in den Dörffern stehen, innerhalb obbestimbter zeit auch abgebrochen, vnd durch die gemeine Bawrschafft ausserhalb vnd zu ende der Dörffer, auff sichre Plätze, bey straffe dreissig Gülden angeleget und auffgebawet werden sollen. Vnd das deme deromassen allenthalben nachsetzung beschehe, wie auch, daß ein jeder Haußwirt in Städten vnd Dörffern seine Schorsteine vnd andere Fewerstädten so viel müglich, gantz vnd gar mit Steinen außführe, oder die sonsten mit Leyme also verwahre, daß man die Fewer sicher darin halten könne, auch die Schorsteine des Jahres zum wenigsten zwey oder dreymahl außfegen lassen, darüber thun Wir den Räthen vnd Bawherrn in Städten; Auffm Lande aber vnseren Beambten vnd Gerichtsjunckern die inspection, hiermit in sondern ernste auffragen vnd befehlen, Letzlichen so ist auch vnser ernster vnd entlicher Wille vnd Befehlich, daß die herrnlose Landsknechte, Teichgräber vnd Bettler, auch Dienstlose Schäffer vnd Schäfferknechte, vnd dergleichen müssig gehende Gesinde sich hinfürder vnsers Churfürstenthumbs gäntzlich eussern vnd enthalten, so viel deren aber an jtzo allbereit darinnen, dasselbe von dato an zum lengsten jnner 14. Tagen reumen sollen. Do aber jemands darüber betretten würde, wollen wir allen vnd jeden vnsern Beambten vnd Vnterthanen, bevoraus aber den hierzu bestalten Einspännigern, außreuterern vnd Knechtē hiermit gantz ernstlich, vnd bey vermeydung vnser Straffe vnd Vngnade aufferleget vnd geboten haben, wo sie jhnen vor jhre Personen alleine zuschwach, daß sie sich also bald durch den Glockenschlag stercken, streiffen, vnd sie zum Lande hinauß treiben. Do aber einer oder der ander hierüber auch schaden gethan, vnd zu grob verbrochen, gar mit jhnen zugreiffen, die in vnser Hofflager oder nechst anliegendes Ambt, Stadt oder Gerichte wol verwahret, einschicken, führen, oder vberantworten, damit ferner eine andere vnd schärffere inquisition wieder sie angestellet, vnd nach befindung der verbrechung, vermüge der hievorigen vnsern Mandaten, mit vnnachlessiger Leibes vnd Lebens straffe wieder sie procedirer vnd verfahren werden möge. Darnach sich ein jeder entlich zurichten, zu vrkundt mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Cöllen an der Sprew den 25. July, Anno 1606. 1607.

No. LXVIII. Rescript wegen Verlassenschafft des Churfürstlichen Cammer-Dieners Schlauersbach, daß der Magistrat davon keinen Abschoß fordern könne. Vom 19. Dec. 1607.

Joachim Friderich Chf.

Unsern G. G. zuvor. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, Was an Uns der Rath der Stadt Nürnberg auf Ansuchen ihrer Mitbürger der Schlauerbache, unterthenigst gelanget, das gibt euch der Beyschluß zu vornehmen, weil nun ermeldeten Schlauersbacher verstorbener Bruder unser Geheimter Cammerdiener paulus Schlauersbach niemahlen in Unsrer Stadt Coln an der Sprew ein Bürger gewesen, noch von eintziger betriebener Bürgerlichen Nahrung, das geringste an hinterlassenen Gelde erworben, so können wir dem Rath ermeldeter Unserer Stadt von dem was er unser verstorbener Cammerdiener, an vordienten Begnadigung und Besoldung entübriget, keinen abschoß gestatten. Immassen denn hiemit Unser gdstr. Befehl, Ihr wollet an Unser statt nicht allein den angelegten arrest, allforth allerdings cassiren,

1607. ten, sondern auch den Testamentarien committiren gedachten Schlauersbachen, oder ihrem gevollmächtigten die angezogene Siebenhundert u. 32. Rthl. ohne allen Vorzug und abgang, unweigerlichen zu entrichten, und auszuzahlen. An dem beschicht Unsere zuverläßige Meinung. Seindt euch mit Gnaden gewogen. Datum Mellenbeck den 19. Decembr. Anno 1607. 1610.

Joachim Friderich mpp.

An das Cammer-Gericht.

No. LXIX. Churfürstliche Versicherung wegen Beförderung derer Eingebohrnen zu denen Aemtern ꝛc. vor denen Ausländischen und Fremden. Cölln an der Spree, den 30. August. 1610.

Von Gottes gnadenn Wir Johan Sigißmundt Marggraff zu Brandenburgk deß Hey. Rom. Reichs Erz Cemmerer vnd Churfurst ꝛc. Bekennen vnd thun kundt hiermit vor Vns vnd vnsere nach kommen Marggraffenn vnd Churfurstenn zu Brandenburgk vnnd sonsten Jedermenniglichen. Demnach vns Prælaten Herrn vnd Ritterstandt, vnserß Churfurstenthumbs vnnd Marggraffschafft Brandenburgk, dißeitt vnnd Jenseit der Oder, auch incorporirte Lande, bey vielen zusammennkunfftenn, vnderthenigst anerinnertt vnd zue gemuet gefurtt, Welcher massen in vielen Furstenthumben, Provincien vnd Landen Inner vnd ausserhalb deß. Heyl. Römischen Reichs, Teutzscher Nation Sie bemeltte vnsere Vnderthanenn zue keinen Embtern dignitæten vnd Würdenn, beferdert werden kondten, mitt vnderthänigsten Suchenn vnd Bitten, Wir wolttenn Jhnen vnd denn Irigenn die gnade erweisenn vnnd eß. In diesen vnserm Churfurstenthumb vnnd Landen ebennermassen auch also halttenn.

Wenn dann vnsre getrewe Vnderthanenn, von Prælaten Herrn vnnd Ritterschafft nichtt alleine Vns, sondern auch vnsernn in Gott ruhendenn loblichenn Vorfahren in viell wege angeneme getreue vnd nuzliche Dienste erwießen, Neben Jhnen vnd vns getreulich vmbgetretten vnnd auß sonderer vnderthanigstenn trewhertzigkeitt schwere Burdenn auf sich geladenn, vnd die erfahrung leider gebenn, wann Jhnen frembde in Embtern vnd digniteren vorgezogen, solcheß nichtt ohne geringen Schimpff vnnd schaden der Herrschafft, vnnd Landeß zuegang vnd dann auch ann Jme selbst billich vnnd rechtt, daß wir Vnß vnßer Anvertrauttenn vnd gehorsamenn Vnderthanen dießfalß zue gnaden vnd guetenn inn bestenn anbefohlen seinn lassen; Alß zuesagenn gereden vnd gelobenn wir hiermit vnnd in Crafft dieseß Briefs, vor Vns, vnsere Erbenn vnd Nachkommen Marggraffenn vnd Churfursten zu Brandenburg ꝛc. Daß wir zue ewigenn zeiten, in diesen vnserm Churfurstenthumb dißeit vnnd Jenseit der Oder, vnnd incorporirten Furstennthumben vnd Landenn, vonn Herrn vnnd Ritterstande, zue keinen digniteten, Beneficien vnnd Ambtern im Geistlichen vnnd Weltlichem Stande verstatten vnd befordernn wollen, auß deren Provincien vnnd Landenn, do dieser vnser Lande Vnderthanen Hern vnnd von Adel von Geistlichen vnnd Weltrlichen digniteten vnnd Embtern ausgeschlossen werden, sondernn sollen mehr besagtte vnsere getrewe Vnderthanenn, von Herrn vnnd Ritterstande, vnnd die Irigen, Alldieweil zue Jhnenn insonderheit vnsere Landeß Vaterliche gnediqste affection gerichttett zue allenn Zeitenn alß Ehrliche Tuchttige vnnd qualificirte Patrioten allen frembdenn sie seinn auch wehr sie wollen, in Stifftenn Ritterlichen Orden vnnd Beneficien præferiret, Ad consilia, dignitates & officia promoviret vnnd in allen gnedigst respectiret werdenn, Doch sollen hierunder die Befehliche vnnd Embter in Kriegs Weßen so vnß mit frembden vnd Inlendischen, Jedoch do Inlendische verhanden vnnd qualificiret die Außlendischen auch weitt billich vorgezogen werden, zuebestellen frey stehenn soll, nichtt gemeint seinn, Ganz getreulich vnnd vngefehrlich, Vrkundlich mitt vnsermi uff gedrucktem Secret besiegelt, vnd geben in vnserm Hofflager zu Coln ann der Sprew den 30. August 1610.

No. LXX. Churfürstens Johann Sigismunds Holtz-Ordnung. Cöln an der Spree, am Tage Michaelis Anno 1610.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Sigismundt, Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs, Ertz Cämmerer und Churfürst, In Preussen, Zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzogk, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein. Geben männiglich zuvornehmen, das Wir eine notturfft zu seyn erachtet, nicht allein, die hiebevorn außgegangenen Holtz-Ordnunge, gnedigst revidiren zu lassen, Sondern auch dieselbe, weil befunden, daß eine Zeithero allerhand unrichtigkeit, in unsern Gehöltzern erfolget und unterschleiff vorgangen, zu Vorkommung dessen, auch alles andern Unraths, geursacht, uns und unsern Landen und Leuten zum Besten, vorgemelte Holtz Ordnunge zu vorneuren, und dabenebenst zu beschaffen, das derselben gebührlicher gelebet, und festiglich gehalten werden möge.

Wie wir dann hiemit allen unsern Unterthanen, die sich unserer Wälde und Gehöltze, mit Höltzen, Hüten, und andern Nutzbarkeiten gebrauchen, auch einen jeden, unserer Eyds Verwandten, denen das auffsehen in unsern Heyden befohlen, vertrawet ist und wird in ernst befehlen und auflegen, dieser unser Holtz Ordnunge,

1610. ge, bey vormeidunge der darein vorleibten Straffe und unser schweren ungnade, entlichen und gehorsamblichen nachzukommen, und dieselbe zu halten.

Erstlich wollen wir, das unsere Ober Holtz Förster, vermöge Ihrer gethanen Eydes Pflichte und habenden Bestallunge, auff unsern Greintzen und Wildführen, mit allem müglichen Fleiß und gebührender Treue, selbst sehen, auch von andern Dienern solches thun laßen. Damit unsere Gehege, Jagten, und Wildführen, nicht vorschmelert noch verringert, viel weniger uns daran von Frembden oder Einländischen einiger Schade, oder Eintrag zugefüget werde, Es geschehe durch was weise es immer wolle.

So auch das die Wälder und Heyden, an fruchtbaren Mast- und Nutzhöltzern nicht, verödet noch sonsten mit Vorhawen und Außraden, verwüstet werden, Sondern do zu unserer Hoffhaltunge, Embtern, Mühlen, Brücken und Tämmen, oder zu unvormeidtlicher nothturfft unserer Unterthanen Gebewden und besten etwas angewiesen, oder gefolget werden müste, das solches in gebührlicher Zeit, und mit vorgehender berahtschlagung unsers Ober Jägermeisters, an den Orten geschehe, da es zum wenigsten schedlich seyn kan.

So sollen auch die Heydereuter, Heideknechte und Heideläuffer so viele der an einem und dem andern ohrte nöthig, durch unsern Ober und Hoff Jägermeistern und Cammerschreiber welcher auf die Holtz Sachen von uns bestalt, in pflicht genommen, es auch jedesmals, wann von den itzigen, etzliche sterben oder abgeschafft würden, dergestalt mit ihnen gehalten und einem jeden zur Nachricht, die gedruckte Ordenung zugestellet, und dabey ein gebunden werden, sie zu seiner wißenschafft zu gebrauchen, und einem jeden dem es gebüret, dieselbe vorzuweisen, solches auch in welchem Jahr und Tage die Eydes pflicht geleistet, in der Ober förster und Heidereuter Bestallungs Buch zur nachrichtung, vorzeichnet und dabey zum fleißigen auffsehen vormahnet, das sie ihren Dienst, mit pflicht schuldigen trewen leisten, sich alles eigen Nutzens und unterschleiffs gentzlichen äußern, Niemand zur ungebühr beschweren, noch umb gifft, gaben, gunst oder Freundschafft willen, was entwenden, oder wieder diese unsere Ordnunge, was unvormeldet, paßiren, Sondern sich ihrer Bestallunge gemeß vorhalten, Und an dehme was ihnen darein vorschrieben, oder sonsten mit unserm vorwißen gewilliget, und gebühret, genügen, auch die zwölff Morgen Landes, die ihnen, besage ihrer Bestallung gebühren, ohne weiter Rahdung ander Ecker, weder umbs lohn noch aus zwang, durch unsere Unterthanen, sondern durch ihre eigene trifft Ackern und bestellen laßen, Auch von keinen Unterthanen, Ecker erkauffen, noch umb die Helffte dieselbe besehen, bey vorlust des Ackers und Korns, auch anderer ihr Churf. Gn. ernsten straffe.

So sollen sie auch den Heideknechten unnd auffsehern nicht gestatten, daß sie für sich selbst, oder nebst andern mit Holtz, Dielen, Schindeln, Kohlen, Pech, Ther, oder andern dem Holtz anhengig, handeln, oder den Händlern, umb gewin, oder eigen nutzes willen, vorschub thun, sondern do einer oder der ander Knecht sich hierwieder oder sonst wieder der Oberförster Befehlich, in unsern Sachen, ungebührlich unnd ungehorsamb erzeigte, denselben einziehen, und den Vorbrecher und ungehorsamen uns anmelden laßen, damit er zur straffe gezogen werde. 1610.

So sollen und werden die Oberförster und verordnete Holtzschreiber selbst, sich solcher Handelungen eigennutzes und unterschleifs enthalten und eußern.

Was unsere Oberforstere, Holtzschreibere, Heideknechte und Läuffere, zu ihrer eigen notturfft und brennunge, außerhalb des Lager und Raff Holtzes welches ihnen sonsten so weit erleubet ist benötiget seyn sollen sie sich gleich andern auff den Holtzmärkten, im beywesen der andern, zugeordenten, anweisen, zeichnen, und wo sie das Vermüge ihrer bestallung nicht frey haben, bezahlen, und zu Register bringen laßen.

Eß sollen auch unsere Oberförstere, ein jeder in seinem Refier, gute auffacht haben, das die Mietäcker, Laßwiesen, See und andere Fischereyen, in oder an unser Wildführen gelegen, und eine jährliche Pension, uns zum besten gebrauchet oder außgethan werden. Und sollen die Innehabere, derselbigen sich keiner erblichen gerechtigkeit, darvon zu keiner Zeit anzumaßen, noch die mit ihren Erbgütern zuvorkeuffen, oder in Erbtheilunge zu bringen, macht haben und zu vorhütung deßen alle 3 Jahr auff Martini, in unserm Ambte, darunter die Mietäcker und Laßwiesen gelegen aaffs newe die Miete derselben suchen.

Was Jährlichen vor Hüer davon gegeben wird, soll vom Ambtschreiber jedes Ohrts, eingenommen und berechnet werden.

Do auch fürs Wildpräht was solte geseet werden, Sollen solches die Oberförstere, ohn unsern sondern Befehlich, nicht macht haben, sondern jedes mahls, sich eines eigentlichen Bescheidts, wie es damit zu halten, bey uns oder unserm Ober Jägermeister, erholen.

Wann sich Wildtprädt selber spießet, oder von Wolffen und sonsten niedergerißen, oder schadthafftig gemacht und gefunden würde, welches zu speisen, noch dienlichen, sollen die Heidereuter oder Knechte wie bis anhero geschehen bey straffe gar nicht anmaßen Sondern solches ins Ambt berichtet und dann in unser Hofflager, entweder frisch oder gesaltzen, geschicket, dem heideknecht aber die Haudt davon gefolget werden.

Es sollen auch unsere Haubt- und Ambtleute, So wol auch unsere Oberförster, Heideknechte, oder wer sie sonsten sein möchten, nicht macht haben, sich des Vogelstellens oder Hünerfangens in unsern Wildfuhren zugebrauchen, Sondern deßen gäntzlichen enthalten.

Wann, durch wehme und wie die Holtz Märckte und Anweisungen zu halten.

Und weil vormutlichen, das unsere Wälde und Gehöltze, zum theil doher in abnehmen kommen sein das die Holtzmärkte unfleißig, auch nicht zu rechter Zeit und an undienstlichen Orten dazu ohne beywesen unser Haubt- und Ambtleute, vorrichtet. In vorkeuffen und anweisen der Höltze, unter Frembden, Außlendischen und Unterthanen, kein unterscheidt gehalten, Sondern jeder seines gefal-

1610. gefallens auch wo er fast gewollt, geholtzet, dadurch den Augenschein nach, die gelegeneste, beste und nehste öhrte außgehawen, vorödet und vorwüstet worden.

Demnach wollen wir, das hinführo in unsern Embtern und zugehörigen Wälden und Höltzungen, so auf dißeit des Oderstrohms gelegen Jährlichen vier Märckte, als der erste auf Francisci, der ander auff Luciæ, der dritte auff Hilarii, und der vierdte auf Gregorii, sollen gehalten, Jedoch für allen dingen dahin gesehen werden, das dieselben aus allerhand ursachen, im abnehmen des Monden geschehen.

Und wann die zeit eines jedern Holtzmarcktes her zu nahet Sol der Oberforster daßelbe 14 tage vorher ins Ambt, da der Holtzmarckt zu halten, zur Nachricht, und damit sie auch die Unterthanen, dozu vorwarnen mögen, vormelden, und zugleich durch die Heideknechte jedes ohrts, den umbliegenden Städten, Flecken und Dörffern, anzeigen laßen, das em jeder so käuffen und angewiesen sein will, sich darzu gefast halte, auch an den benanten orth, sich zu rechter zeit gestelle und auffwarte.

Wann solches geschehen, sollen beydes Haubt- oder Ambtleute und Oberforstere, neben den Ambt- und Holtzschreibern, auch Heideknechten und auffsehern, an den Ort, da das Holtz soll vorkaufft werden, rücken, und einem jeden unsere Ordenung nach, Holtz anweisen, mit des Ambts, Holtzförsters und HeideReuters Zeichen anschlagen und folgen laßen. Sonsten aber ausserhalb der angeordenten Holtzmärckte, keinem nichts ohne sondern ausdrücklichen, schrifftlichen Befehlich, etwas vorkeuffen, noch ohn eins und das andern beysein zu zeichnen und zu fellen, vorstatten, Und do einer oder der ander von Hauptleuten oder Oberförstern, einfallender Ehehafften halber, dem Holtzmarckte beyzuwohnen, vorhindert würde, Soll nichts weiniger solcher Holtzmarckt, damit die Leute nicht vorgeblich, zur stelle ziehen dorffen, Auff gebührlicher Zeit, durch die andere anwesende bestellet, und was etwan dabey vorfält, vorzeichnet, und auff den nechstfolgenden Marckt, den abgewesenen berichtet werden.

Auff jede Holtz Märckte, sollen die Haubt- und Ambtleute berichten, was sie an Baw- Brenn- Nütz- und Hegeholtz, zu der Embter Nothturfft, haben müßen, welches der Oberförster nach Erwegunge, ihnen soll anweisen zeichnen, und wie viel jedes gewesen, wohin und wozu mans gefordert, und zugebrauchen angedeutet, richtig von Ambt- und Forstschreibern, registriren lassen.

Also soll es auch gehalten werden, mit denen, so auff unsern Gehöltzen, frey Baw- und Brennholtz, vermüge ihrer Alt hergebrachten gerechtigkeit, und unsern Vorfahren, auch unsern Begnadigungs Brieffen, oder unterzeichneten Befehlichen, zu hawen befugt sein, welche Urkunden sie zu mehrer gewißheit, itzo von newen vorweisen, und Vidimirte Abschrifft davon, durch unsere Beamte, zur Nachricht, genommen, auch hernach solche jedesmahls, zu desto besser erinnerung, bey den Ambts oder Holtz Rechnungen, auff erfodern, vorgezeiget werden, Und sollen diejenigen ihre Holtz, nach geschehner anweisunge und Zeichnunge, auf ihren unkosten hawen, anführen und in gewahrsamb schaffen. Dabey auch dieses in fleißiger acht nehmen, das Niemand, unter vorerwehnter Befugnüß, und der dessen nicht berechtiget, einig frey Holtz vorstattet werde, unnd aus solcher gutwilligen nachlassunge, frey Holtz, wie wol ehe geschehen, erzwungen werde. 1610.

Do wir auch Armen abgebrannten, oder andern dürftigen Leuten, Bawholtz aus gnaden vorehreten, So sollen die afterschläge, unsern Unterthanen, so Heidehafern geben, oder andern so des Lager und Raffholtzes befuget, zum besten kommen und gelassen werden.

Was nun vorkaufft wird auffm Stamb, soll niedrig gestämmet, und auff nachfolgenden werth angeschlagen, und mit Bezahlung des Käuffers, der Stamb oder Baum, mit dreyen unterschiedtlichen Zeichen, davon eines der Oberförster, das ander das Ambt, und das dritte, der Heidereuter haben soll, gezeichnet, des Keuffers Nahme, das Geldt und was Gattunge er bekommen, so wol auch was auff jeden Holtz Marckt, zu unser Hoffhaltunge, Embtern, Mühlen, Brücken und Dämmen, angewiesen wird, wie vorerwehnt gezeichnet, unnd wozu es kommen, vom Ambt- unnd Forstschreiber, ordentlich zu Register getragen werden.

Gleichermassen sol es gemeinet sein, mit dem, was an weichen und andern Holtzungen, Klaffterweise vorkaufft wird, so sollen auch die Windbrüche so vom Winde umbgeworffen, oder sonsten niedergefallen, und noch wozu dienlichen seyn, mit vorkaufft werden.

Wann nun ein jeder gekaufft und angewiesen, das Holtz auch gezeichnet und eingeschrieben ist, Sol er darzu verdacht sein, das er sein angewiesenes Holtz, in Monats Frist, nach der anweisunge, mit Zopfen, Zacken, und allen abgengen so viel thunlich, aus dem Walde schafft, unnd die Hawe räumet, oder an örte, do es nicht schedtlich oder hinderlich bringe.

Nach geschehenen Holtz Marckt, sollen beyde Ambtleute und Oberforstere, benebenst andern dazu bestalten Dienern, ins Ambt oder an einen andern gelegenen ohrt vorrücken, doselbst durch die Ambtschreiber, die Zahlunge oder gelde auffnehmen, hernacher der Ambt- und Forstschreiber Regiester, collationiren, die nach richtiger Befindunge, unterschreiben, und sie alsbald unsern Ober Jägermeister vorsiegelt zu schicken, und das Geld, so für verkaufftes Holtz eingenommen, auf die gewöhnliche Quartal, in unser Cammer ohne abgang überantworten lassen.

So sollen auch alle Holtzstraffen, unnd das Pfand-Geldt, benebenst den ursachen, warumb es geschehen, und Nahmen, derer, so es getroffen, deßgleichen alles Stambgeldt, (Jedoch, das jedem Knechte, was ihm darvon gebühret, außm Ambte, dahin alle Pfände und Straffen, gebracht werden sollen, gefolget) in solch Regiester verzeichnet werden.

Und zu mehrerer Nachricht dessen, auch zu vorhütung unterschleiffs; Sol allemahl nach gehaltenen Holtzmarckte, jedem Knechte ein Außzug, waß auf seinem Bereit vorkaufft, außm Holtz Regiester geben werden, damit wir auch von den

Knechten

1610. knechten nach gelegenheit, so viel mehr bericht haben können, was am Holtze vorkaufft.

Damit auch unsere Heyden und Wälde nicht zu sehr vorwüstet, noch vorhawen werden, wollen wir, das hinfüro keinem Auß- so wenig als auch Einländischen, zur Flössunge in frembden Landen, ohne unser und unsers Ober-Jägermeisters, vorwissen und sondern Befehlich, Holtz verkaufft werden soll.

So sollen auch unsere Haubt- oder Ambtleute und Oberförstere, zum Holtzmarckte Niemands, so dabey nicht nötig, ziehen, damit die unkosten und zehrungen, so viel immer müglichen, gemeßiget werden mügen. Wie dann ein mehreres, nicht als was auf der Holtzförster und seine Diener, die ihme, besage der Bestallung gehalten, gehörig, und von uns zu geben, verordenet, in Rechnung Paßieren soll.

Folget der Kauff und werth des Holtzes

Eichen Holtz

Eine Eiche, so man zum Kahn, Möllenständer oder Mehlbalcken zugebrauchen, 3 Taler
Eine Eiche, zu einer Wellen oder Sageblocke, zweyer lengen, 2 Taler
Zu einer starcken Schwellen, 21. silbergroschen,
Eine Eiche, zu einer mittelmeßigen Schwelle, 18. silbergroschen.
Ein Eichen Stielholtz, 18. silbergroschen.
Zu einer gemeinen Schwellen, 30. Schuh lang, 15. silbergroschen.
Ein Eichen Riegelholtz, 9. silbergroschen.
Ein Eichen Wehrpfahl, 3. silbergroschen.

Ein grosser Eichbaum, so treuge und zum Bawnicht dienlichen, Sol nach dem der Baum ist, zu 1. 2. 3. 4. und 5. Taler, mehr und weniger gegeben werden.

Es sollen aber, keine grüne Eichenbeume, so Mast tragen vorkaufft werden, es wehre dann, das dieselben zu dicke stünden, Oder an denen sonst nutzens halber, keine hoffnung vorhanden.

Wehrt des Eschen Holtzes, welches aber ohne unsern oder unsers Oberjägermeisters Befehl und vorwissen, nicht soll vorkaufft werden.

Eine grosse Esche, daraus ein Kahn oder Kumb zu machen, 1. Tal.
Eine Esche zu Truhen, 12. silber groschen.
Eine Esche zu Molden, 10. silber groschen.
Eine Esche zu Schüppen, 9. silbergroschen.
Eine Esche, daraus 4. Reiffen zu machen, 8. silber groschen.
Eine Esche daraus zwo grosse Reiffen zu machen, 7. silber groschen.
Ein Fuder Eschen Nutzholtz mit 2. Pferden, 12. silbergroschen.

Kauff des Rothhäinbuchen und Rüstern Holtzes.

Eine 6. spältige Häinbüche, 14. silber groschen,
Eine 4. spältige, 12. silber groschen.
Eine 3. spältige, 9. silber groschen.
Eine 2. spältige 7. silber groschen.
Ein Büchen Nafbaum, 4. silber groschen.
Eine Rüste zu Felgen, 6. silber groschen.
Eine Rüste zu Nafen, 4. silber groschen.

Kauff des Kiehnen oder Fichten Holtzes.

Ein grosser Fichtenbaum, daraus 2. Sageblöcke können gemacht werden, umb 1. Tal.
Ein Baum, daraus ein Sageblock zu machen, umb 21. silber groschen.
Ingleichen ein grosser Baum, zu einer grossen Krippen, auch daraus Bohlen zu einer geschürtzten Stuben, eine Schwelle, unnd ein Seulholtz ein grosser Balcken, ein Remstück, werden, und alles groß Fichtenholtz, daraus man nicht 2. Sageblöcke machen kan, umb 21. silber groschen.
Ein Mittelbaum, darauß mittelmeßige Balcken und Rehme, und dergleichen zu machen, umb 12. silber groschen.
Ein jeder Spließ und Schindelbaum, dem grossen Holtz gleich, umb 12. silber groschen.
Ein klein stücke Bawholtz, als Span und Riegelholtz, umb 8. silberg.
Ein klein Baal, Lat oder Leiterbaum, umb 3. silber groschen.

Keine Latbeume sollen hinfüro, ohne sondern unsern oder unsers Oberjägermeisters Befehl, nicht vorkaufft noch sonsten gehawen, Sondern die starcke gleichspaltende Fichtbeume, der obigen Sorten, daraus man vier oder mehr Latten reissen kan, in nechstgedachtem werth, dazu vorkaufft und gebraucht werden.
Ein zweyspennig Füder Kienstubben, umb 4. silber groschen.
Ein 4. Spennig, umb 8. silber groschen.

Jedoch sol ein jeder, so dieselben gräbet, die Gruben, bey meidung unser ernsten straffe, wieder zuwerffen.

Das Meiler Holtz aber, sol nach gelegenheit der grösse der Beume, und wie viel an Klafftern ungefehrlicher acht nach, davon gefallen möchte, vorkaufft, und den Keuffern eingebunden werden, solch Holtz an die örte zuschaffen, do es ohne Fewers Gefahr zu schwelen ist.

Die treuge oder strauben Fichtenbäume, und die so Rindtfellig, Windig, und zu bawen nicht dienlichen, mügen zu Brennholtz Klafftermeise, die Klaffter umb 6. silbergros. (jedoch das Zopf und Este mit eingehawen, unnd die Klaffter zur stedte, nachfolgender masse, wie das Elsen oder Bircken, recht gesetzt, und aldar gemessen, damit im anführen unnd setzen, kein unterschleiff geschehe) vorkaufft und geben werden, Gleicher weisse, es auch mit den treugen Eichen und andern treugen, zur brennunge mit dienlichen Holtz zu halten.

Elsen oder Bircken holtz.

Eine grosse Else zu Mulden oder Truhen, 4. silber groschen 6. pfennig.
Eine Else zu Schüppen, 3. silber groschen.

Wenn nach gelegenheit des Holtzes und orts, was zu brennen vorkaufft wird, sol alles bey einander weggehawen, unnd die Zeige aufgebunden werden, damit das Holtz gleich wieder auffwachsen kan.

Unnd soll hierbey die auffacht geschehen, das der Haw, so viel müglichen, mit Hütungen und trieffen, auffs weinigste zwey Jar geschonet werde,

1610. werde, das also die jungen Sprößlinge, wieder desto besser hervor zu schiessen, und sich zu erheben.

Was an Klafftern vorkaufft wird, Sol von den Käuffern zu Scheiten gehawen, und in Klafftern gesetzet, jeder Klaffter 3. Ellen hoch, 3. Ellen breit, und die Scheidt 3. Ellen lang gemessen werden.

Die Klaffter einer lenge, umb 6. silbergroschen.
Die Klaffter zweyer lenge 12. silbergroschen.
Ein Elsen oder Bircken Katbaum, 2. silbergroschen.

Vor Bandstöcke und Hopffstacken.

Ein Fuder Bandtstöcke, zu Tonnen und halben Fudern auff 2. Pferde, umb 9. silber groschen.
Auff 4. Pferde, 18. silbergroschen.
Ein Schock Hopfstaken, nach gelegenheit der grösse, zu 6. 7. 8. 9. 10. weiniger und mehr silber groschen.

Es soll aber zu solchen Hopfstacken, ohne sondern Befehlich, kein jung Fichten Holtz, wofern die ohne schaden aus den dickten, do sie hin und her entzlichen stehen, und oben anfangen zu vortreugen, oder sonsten krum sein, nicht können gelesen werden, sondern Elsen, Haseln und Worfftten, obgesatzter Tax zubezahlen, angewiesen und vorkaufft werden.

Wie es mit denen, so auff unser Heiden, Lager und Raffholtz, umb gebührlichen Miedthafern, Ingleichen frey Brennholtz, darauff zu halten macht haben.

Es sollen unsere Oberförstere, nebenst unsern Ambtleuten und Ambtschreibern, auch Heideknechten und Leuffern, unsere Ambts Unterthanen und anderen, welche an unsern Wälden und Heiden gesessen, Jährlich auff Michaelis bescheiden, unnd einen jeden befragen, mit wieviel Pferden, er das Jahr über, treuge Lager und Raff Holtz, aus unsern Höltzern führen will, und solches benebenst seinen Nahmen auffzeichnen, auch ihme darauff einen Zettel, mit des Ambts Zeichnen, gestempelt, Aus demselben Ambt, darunter er besessen und gemietet, geben lassen. Welcher nun seinen Zettel richtig erlanget, derselbe soll hernach das Jahr über, wochentlich, zwene benante Tage, mit der anzahl Pferden, darauff er gemietet, an zugelaßenen örtern, allerley treuge Lager und Raff holtz, welches doch nur auf Zopfende und ander liegende Holtz, oder treuge Zacken zuvor stehen, ausführen, und zu seiner Haußhaltung und Fewrung gebrauchen, und von solchem Holtz nichts vorkeuffen.

Dargegen und hinwieder sol er uns von jeden Pferde, so viel derer vor einem oder 2. Wagen gehen, einen Scheffel Hafern, auff Weynachten, desselben Jahres, wenn er gemietet zu geben schuldig sein, Welchen Hafern die Kornschreiber jedes Ohrts einnehmen, und mit den Miet-Registern, welche unsere Ambtleute und Oberförstere, allemahl unterschreiben sollen, trewlich berechnen, und damit ihre Rechnung belegen sollen.

Würden aber auch sonsten, etliche Bürger aus unsern Städten, oder derer vom Adel Unterthanen (jedoch das es nicht Außlendische sein) auff unsern Heiden mieten, von denselben soll von jederm Pferde, zween Scheffel Hafern, Jährlich zur Miete geben werden. 1610.

Und damit man sich auch keines unterschleiffs zubefahren, so sollen unsere Ambtleute und Forstmeistere nicht nachgeben, das ir zween oder drey, aus einem Ohrt oder Dorff, alleine mieten, Besondern allemahl die Miete dahin richten, das die Nachbarn alle zugleich, aus jedem Dorffe, die miette annehmen, damit sie nicht unterschleiff gebrauchen, und einer dem andern vorschub thun möge. Wie dann auch, wann das Jahr herumb, die Miet Zettel durch die Häubtleute, abgefordert, mit der Schreiber vorzeichnüß collationiret, unnd daraus gesehen werden solle, das dieselbe Vorzeichnüß mit den Zetteln, überein stimme.

Würde sich auch einer oder mehr unterstehen, den andern seinen Nachbaren, mit solchem Holtz, und unter solcher Miet zuvorlegen, und also unterschleiff zu machen, So soll der oder dieselben, derentwegen nach unserm, oder der unsern erkentnüß gestrafft werden:

Do aber einer befunden, der sich des Raff- und Lager Holtzes gebrauchet, und nicht gemietet, derselbe soll uns jedes mahls, wo er unser Ambts Unterthaner ist, einen halben Gülden, und deme, so ihn betrifft, einen Orts-Gülden, oder do er ein Bürger, oder sonsten ausser unsern Embtern, und doch in unserm Lande gesessen, uns einen Gülden, und dem Knechte einen halben Gülden Pfandt Geld geben, Auffn Fall es aber, ein Außländischer, uns zur straffe drey, und dem Knechte, oder wer ihn belegt, einen Gülden, vorfallen sein.

Do auch gleich von denen, welchen es wie vor gemeldet, erläubet, das Lager und Raffholtz, ohne Nachtheil, aus unser Wild Bahne geführet werden könte, So sollen doch solche Außfuhren Jährlich von Michaelis, biß uff Esto mihi, und weiter nicht, zugelassen werden, Besondern hernach die Wildbahnen, von Esto mihi biß auf Michaelis, gentzl. beschlossen sein und bleiben.

Wenn auch einer oder der ander, auff unsern Heiden, frey Lager und Raffholtz berechtiget, soll der oder dieselben, nichts weiniger als die, so gekaufft oder gemietet, sich durch unsere verordente, jedesmahls, gebührlichen anweisen lassen, Sich auch des Lager Holtzes und treugen Zacken, an den zugelassenen und angewiesenen örttern, zu seiner Brennung, und nicht zu vorkeuffung erholen, oder der straffe, nach gelegenheit der vorbrechung gewärtig seyn.

Folget das Stamm Geldt, und wie es damit zu halten.

Weil bishero, wegen des Stam Geldes, allerley Eigennutz gesucht worden, Demnach sollen hinfüro die Käuffer, über jederm Taler, des erlegten Holtz Geldes, so uns zu kommen, zwey Silbergroschen, zu Stamm Geldt geben, Davon der Oberförster sechs pfennige, unser Cammermeister und dem, so er zu den Holtzsachen gebraucht, vier pfennige, den Cammerschreiber, zwey pfennige, den Ambtschreibern vier pfennige, dem Heidereuter sieben pfennige, und dem Holtzschrei-

1610. schreiber einen pfennig unter sich zu theilen, haben sollen.

Und sol alles Stamm geldt, gleich dem gemarckten und gelöseten Holtzgelde, zu Register gebracht, und hernacher, denen es gebühret, gegeben werden.

Die Unterthanen aber, so freye Höltzunge, an Lager und Brennholtze auff unsern Heiden haben, Sollen zum Stammgelde, von jedem Pferde, Jährlichen, zwey silbergroschen entrichten, welche ebener massen, wie vorgesagt, unter die Specificirte Persohnen, getheilet werden sollen, geben.

Unnd solch Geldt sollen die Käuffer, oder die so frey Lager und Brennholtz haben, gegen Empfahung der Zettel, wie viel Holtz, wie tewr, und was gattung ein jeder gekaufft, (welche die Ambtschreiber jedes Ohrts ihnen, wenn sie das ihre richtig gemacht, zugeben schuldig sein) nebest dem Kauffgelde, als bald erlegen.

Über dis soll keiner, weder Oberförster, Ambt- oder Holtzschreiber, Heideknecht, noch Auffseher sich öffentlich noch heimlich, ein mehreres anmassen, bey vorlust ihres Dienstes.

Dargegen sollen die Heideknechte, nicht allein auf das gefelte und gesetzte Holtz, so zu unser notturfft kömmet, darauff sie dann jederzeit, fürnemlich ein gut Auge zu haben, bey den Pflichten, damit sie uns vorwandt, vorbunden sein, das es zu rechter Zeit und fleißig gehawen, ohne Vorstrewunge und abwerffunge angeführet, gebührlicher weise und maaße gesetzet, und nirgendts anders wohin, als dazu es gewilliget, und verordnet kommen müge, sondern auch das, was andere gekaufft, oder sonsten erlangen, achtunge geben, das von demselben Mittlerweile, bis sie es in gebührlicher unnd erlebter Zeit, weggeschafft, von frembden unnd denen, so es nicht zustendig, nichts entwendet werden müge.

Von Pfandunge des stehenden Holtzes.

Wird sich einer von den Bürgern unterstehen, Grün oder stehendt Holtz, auff unsern Heiden zu hawen, und des keinen Zettel haben, wo es eine Eiche, sol er Vns 3 Gülden, unnd dem Heideknecht der pfendet, einen Gülden, Oder aber, do es eine Fichte, und was des wehrts ist, anderthalben Gülden zu geben schuldig seyn.

Von Frömbden, so keinem Ambt unterworffen, unnd gleichsehr in unsern Landen gesessen sein.

Welche sich auch unterstünden, einen grünen Baum umzuhawen, ists eine Eiche, so soll er uns 3 Gülden, dem Knechte einen Gülden. Ists eine Fichte und des wehrts, uns anderthalben Gülden, und dem Knechte einen halben Gülden, zu erlegen schuldig sein.

Von Pawren und andern, so Außländisch.

Welche von denen sich unterstuuden, einigen grünen Baum umbzuhawen, und des keinen Zettel hetten, wie solches vor einen Diebstahl könte angezogen werden, sol er, wo es ein Fruchtbaum, als eine Eiche ist, 15 Gülden, und dem Knechte 3 Gülden, oder do es eine Fichte und dergleichen 10 Gülden, und dem Knechte drittehalb Gülden zuerlegen schuldig seyn.

In Gemein

1610. Nachdem sich auch etliche unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu schelen, zu ringeln und zu sewren, auch wohl gar nieder zuhawen, und also dann, wann sie trucken, wegzuführen, darauf sollen hinfüro unsere Oberförstere und Heideknechte, mit embsigen Fleiß sehen, und insonderheit nicht gestatten, das auf den Eckern, grün Eichenholtz, gerahdet unnd gesewret werde, bey obiger straffe. Wolte aber einer oder mehr von seinem Acker, Fichtenbäume weghawen, der oder dieselben sollens auf den verordenten Holtz Märckten suchen, und wir lassen geschehen, das alß dann unsere vorordenten denselben Baum, in gebührlichem werth, bezahlt nemen, und den Kauffer anweisen, auch hernach hawen lassen.

So aber zuvorbesserunge unserer Embter, etwas zu Rahden vorhele, sollen sich unsere Oberforster, Häubt- und Ambtleute desselben, vor sich nicht mechtigen, sondern sich jedes mahls bey uns, gründtlichen Bescheidts und Befehls erholen.

Wann auch einer, er were In- oder Außländisch, betroffen würde, daß er wieder dieser unserer Ordnunge, in einem oder dem andern, thete, demselben soll, nach gestalt der Vorbrechung ein Pfand genommen, und solch Pfandt, es sey Pferdt, Ochse, Schaff, Schwein, Axe, Beile, viel oder weinig, vom Heideknechte, bey vorlust seines Dienstes, nicht in seiner gewahrsamb wie biß anher, vielfeltig geschehen, behalten, sondern bey ernster straffe in unser Ampt, jedes ohrts, gebracht, und daraus nicht ehe loß geben werden, er habe uns dann die Geldtstraffe erleget, oder sich deßfals gnugsamb verbürget, jedoch das dem Knechte, von dem gepfandeten, ihr antheil nach gebühr, auch gegeben werden.

Wie es mit den Ambtspawren des Holtzkauffs halber zu halten.

Es sollen die Ambtspawren das Fichtenholtz, wenn sie es zu ihrer notturfft, als zu erhaltung ihrer Gebäwde unnd Gehöffte, keuffen, nur halb so tewer, als sonst zuvorkäuffen ein jedes gesetzt, bezahlen, Also soll es auch mit ihnen, do sie Fewers schaden leiden, oder nach gelegenheit, wüste Höfe annehmen, und wieder auffbawen, oder Newe Kirchen in unsern Ambts-Dörffern anrichten, oder die bessern würden, gehalten werden. Es were dann, das wir, nach Beschaffenheit der Fälle, ein anders hierinnen verordenten, oder ihnen aus gnaden dieses gar erliessen oder milterten.

Do aber in unsern Embtern, etliche von unsern Unterthanen, Brandtschäden litten, oder sonsten zerfallene Gebäwde hetten, unnd dahero unumbgenglichen bawen müsten, unnd deshalb umb Holtz ansucheten, Sollen vorerst unsere Häubtleute und Ambtschreiber, der Leute zustand in Augenschein nehmen, und einen schrifftlichen schein, wie viel sie Holtzes benöthiget, an den Holtzförster ertheilen, derselbe ihnen dann solches, an Orten, do es der Wildtbahn unschädtlichen, anzuweisen, hiemit Befehlichen seyn soll.

Wann auch unsere Ambtspawren, andern zum besten, oder zu schaffung ihres eigen Nutzes, und nicht zu besserung ihrer Gebäwde, Holtz keu-

1610. fen, Sollen sie es, gleich einem frembden, nach laut des hiebevor gesetzten Kauffs, bezahlen, und sol hierüber keiner an einem andern ort hawen, als an den er gewiesen, bey straffe der Pfandung, wie oben.

Von Stedten.

Trüge sichs auch zu, das in unsern Städten, Fewers schaden geschehe, Wollen wir darauf jedesmahls Befehl geben, wie es der Höltzung halber, in solchen Nöten, mit ihnen soll gehalten werden.

Von Höltzungen so einer Gemeinschafft zu ständig.

So wollen wir auch, das unsere Ambts Unterthanen, ihnen selbst zum besten, ihre gemeine Gehöltze und Püsche hegen und sparen, damit sie, auff den fall der Brände und anderer schäden, hülff und trost haben mögen.

Was aber dürre, wandelbahre und brüchig, das sollen sie zugebrauchen haben. Do auch zuerbawung und besserung ihrer Gebewde, sie was benötiget, Sol solches mit unsern und unser Hauptleute, unter deren Botmäßigkeit sie seyn, auch Oberförsters vorwissen und Nachlaß geschehen. Gleichfalls sol es auch mit der Städte gemeinen Höltzern gehalten werden.

Von Hütung in Gemein.

Alle Pawrschafft, so Weidehafern von unsern Heiden oder Tängern geben, sollen dabey gelassen werden, Do aber darunter etliche, ausserhalb der Pawrschafft, auch ihre Schäfereyen, unter solcher der Pawren miete, wolten mit auf unsere Heiden treiben, Sol denselben solches, wofern sie es nicht gnugsamb von Alters unnd sonsten berechtiget, nicht gestattet werden, Sie vortragen sich dann insonderheit mit uns oder unsern Oberjägermeistern, der Hütunge halber unnd geben auch, nach gelegenheit, in unsern Embtern den Weidehafern, Inmassen die Dorffschafften thun. Es sollen auch denjenigen, welche unsere Wälde und Gehöltze zu behüten haben, die Ziegen und Böcke hinfort, an denen örten, do sie uns schaden zufügen können, gentzlichen verboten seyn, Do aber solch Vieh hierüber in unsern Wälden betroffen, Sollen es unsere Heideknechte und Leuffere, jedoch das die Leute vorhero von Jhnen darauff verwarnet worden, weg nehmen, und in unser Amt daselbst, zu berechnen überantworten.

Do sie aber die Ziegen und Böcke von den Viehe scheiden, in Ställen halten, oder auff ihren eigenen Bracken und Feldern hüten lassen wolten, auf den fall, sollen sie ihnen unverboten seyn.

Von der Eichel- und Buchmast.

Wann Eicheln gerathen, Sol man alle örte, do Eichelmast ist, mit der Hütung vieh, Pferden, Schaffen und auffraffung schonen lassen, biß so lange dieselben örte wieder geöffnet und erleubet werden, alles bey der Pfandung, wie oben vom Holtz gesetzt.

Und ob die Mast also geriete, daß wir der, vor unsere Schweine, alle nicht dürffen würden, Sollen Schweine umb folgende Miete, von Michaelis biß auff Nicolai, in die Mast genommen werden, Und ein jeder, der Schweine in die Mast will lauffen lassen, der sol (wofern wir nicht in vorfallender Gelegenheit, andere Ordnungen hierin machen werden) die so unsere Ambts Unterthanen sein, vom Schweine zwolff silbergroschen Mastgeldt, und 3. silbergroschen schreibgebür. 1610.

Die von Adel unnd Einwohner in Städten, vom Schwein 18. silbergroschen, und 3. silbergroschen schreibgebühr.

Außländische und Frömbde aber, 1 Taler Mastgeldt und 3 silbergroschen Schreibgebühr, zu geben schuldig sein.

Von dem Schreibgeldt aber, sol das Ambt, die Hirten nothturfftig zu unterhalten, schuldig sein, Wie dann auch von solcher eingenommenen Schreibgebühr, dem Holtzförster 4. Pfennige, der Cammermeister und den, so er zu den Holtzsachen mitgebrauchet, 4 Pfennige, dem Cammerschreiber 2 Pfennige, dem Amtschreiber 3 Pfennige, dem Heydereuter 4. Pfennige, und dem Holtzschreiber 1 Pfennig entrichtet werden.

Und der nun also in die Mast ein Schwein einzutreiben vermeinet, Sol zettel aus unsern Embtern, in beysein unserer Oberförster (die denn benebenst unsern Haubt- oder Ambtleuten, jedesmahls die Mast besehen, die Schweine selbst zehlen, die Freyen, unnd unfreyen, durch den Ambt- und Forstschreiber, an der zahl, auffschreiben lassen, unnd darauff sehen, das die Leute, über vorgesatzt Mast- auch Schreib- und Hüter-Geldt, nicht beschweret, auch die Schweinhute, mit einem tüchtigen Kerl bestellet werden müge.) Und do über die anzahl, so dem Hüter überantwortet, Schweine befunden, die sollen unser sein, und dem Knechte, sein gebührlich Pfandtgeldt folgen, auch hierüber aller unterschleiff verboten seyn. 1610.

Do auch Mast nach Nicolai vorhanden und Jemands seine Schweine lenger darein gehen lassen wolte, der soll sich mit uns solcher Nachmast halber, auch sonderlichen vergleichen.

Von Zeitlern und Theerbrennern.

Die Zeitlern, so auff unsern Heiden Zeiteln, sollen kein Fewr, ausserhalb der zugedeckten Töpfe, auff- und von den Heiden führen, damit ihres Fewers halben, uns kein schaden wiederfahre. Würde aber einer hierüber befunden und betroffen, das er Fewr, ausserhalb des Topfes, unterm Baum liegen liesse, obs gleich keinen schaden thete, der soll dem Heideknechte einen Gülden zum Pfandrecht vorfallen seyn.

Und zu mehrerer vorhütunge Fewers gefahr, wollen wir hinführo nicht verstatten, daß die Theerbrenner, ihre Theerofen, in den Heiden noch daran haben sollen, besondern unsere Oberforstere und Heideknechte, sollen sie damit an geraume örte, ausser den Heiden weisen.

Do auch Beuten, unser Wildtfuhre unschedtlich zuhawen wehren, Sollen solches unsere Oberforstere anordnen, und dahin sehen, das dieselbe zu unserm besten gebraucht werden müssen.

Von den Schäffern und Hirten.

Alle unsere Dorffschafften, auch derer vom Adel, Städte und Dörffer Hirten, so auff- und an unsern Heiden, Püschen und Wälden hüten, sollen vorwarnet sein, das keiner kein Art, noch

Bar-

1610. Barten oder ungeknüppelte Hunde, mit sich nehme, Auch die nicht, so nach der Reye, das Vieh auf den Heiden treiben, welcher darüber betroffen, Sol dem Heideknechte 5 silbergroschen, verfallen sein, Also auch, do sie oder ihr Gesinde Fewer auff den Heiden haben würden.

Von Fischern und Krebsern,

Es soll hinfürder keinem auff unsern Heiden, auff fliessenden Wassern, Seen oder teichen, mit brennendem Fewer, Fischen oder Krebsen zugehen, vorstattet werden, besondern hiemit solch Fischen gentzlich abgeschaffet sein.

Wo aber einer darüber befunden, der Fewr bey sich hette, ob er gleich keinen schaden gethan, Sol er deme, welcher in betreten wird, einen Gülden zur straffe zu geben, schuldig seyn, Oder aber sonsten nach gelegenheit der Fälle, am Leibe gestrafft werden.

Es soll sich auch jeder in gemeine, mit keinem Fewer Eisen auff unsern Höltzungen und Heiden finden lassen, Würde aber solches bey einem befunden, ob er gleich damit keinen Schaden gethan, oder Fewer angeschlagen, Sol er denen, die ihn betreten, einen Gülden zur straffe geben.

Von auffgebung des Fewers.

Begebe sichs hierüber, das ein Fewer aufginge, auff den Heiden oder Höltzungen, so soll allen unsern Bürgern, und Pawrschafften, so die Hütungen auff unsern Heiden haben, oder sonsten auff zwo Meileweges daran besessen, hiemit, bey der Landtfolge unnd straffe derselben befohlen und geboten seyn, von stundt an, wann sie das Fewer ansichtig werden, zu Sturm zuschlagen, und die Gemeine zusammen zubringen, dem Fewer zuzulauffen und leschen zu helffen, auch ihren nechsten Nachbarn, solches alsbald anzeigen zu lassen. Würden sie aber solches sehen und nicht thun, auch ihren Nachbarn nicht anckündigen lassen, oder do es ihnen sonsten angezeigt würde, darüber aussen bleiben, So sollen dieselben der Hütung und Höltzung, auff drey Jahr hiemit vorlustig seyn, und sich derselben die zeit über, gentzlichen enthalten, und doch gleichsehr nichts destoweiniger, ihre gebührliche Miet- und Holtzhafern zu geben schuldig seyn. Die aber so nicht Hütung oder Holtz Miete hetten, und über das, das es ihnen angekündigt, oder sie es gewust, aussenblieben, und dem Feuer nicht zulieffen, auch solches ihren nehsten Feldt Nachbarn nicht anzeigen lassen, Sollen nach gelegenheit des Schadens, darumb gestrafft werden, Es wehre dann sache, daß sie einen Thäter machten, und den zuhafften brechten, sollen sie solcher straffe dadurch entledigt seyn.

Das Gehege belangendt.

Nachdem wir auch umb etliche unsere Städte, Embter und Dörffer Gehege angerichtet, So sollen unsere Oberforstere, Heideknechte, Landreuter und ander unsere Diener, darauff gut auffsehen haben, und denen von Adel Bürgern und Pawren anckündigen, das sie ihre Hunde in ihrer Behausunge dermassen bewahren lassen, damit uns von denselben, in unsern Gehegen, kein schaden oder nachtheil erfolgen möge.

Do aber hierüber einer vom Adel oder ihrer Diener befunden würden, die in unsern Wildbahnen und Gehegen jagten, oder ihre Hunde darin, auser den Landtstrassen, loßlauffen, jagen, oder aber sich mit Büchsen darin finden lassen, Sol uns solches vormeldet werden, wollen wir uns gegen dieselben mit der straffe zuvorhalten wissen. 1610.

Liesse aber ein Bürger oder Pawr, seine Hunde, in gemelten örtern aus nachleßigkeit, ohne Knüppel in folgender Lenge, nach der vorwarnung loß lauffen, so sollen sie unsern Heideknechten, oder deme, der sie betreten und Pfanden würde, jedesmahls 5. silbergroschen zu seinem Pfandt Gelde zu geben schuldig seyn.

Von führung der Hunde in gemein.

Es soll sich auch keiner, er sey ein Schäffer, Hirte, Müller, oder wer er wolle, mit ungefürten Hunden in unsern Höltzern, Wälden und Gehegen, auch ohne Knüppel finden lassen, Do aber einer darüber betroffen, Sol er dem Heideknechte oder Hasenjäger 5. silbergros. Pfanderecht vorfallen seyn.

Es soll auch unsern, derer vom Adel und andern Schäfern, so weit sich unser Gehege, eines jeden ohrts erstrecken thut, ihre Hunde an Stricken zu führen, oder denenselben einen Knüppel von 2 Schuh lang anzubinden, ernstl. befohlen werden, Und welcher sich solches weigern würde, so offt er darüber betroffen, sol er den Heideknechten, 5 silbergroschen zu Pfandrecht vorfallen sein.

So sol auch Niemands auff unsern Grund u. Bodem, zu hüten und zu treiben, erleubet seyn, Er sey denn dessen befugt, oder habe zuvor gemietet, bey straffe der Pfandung.

Würde auch ein Schäffer oder Hirte, weiter in die Wildbahne, oder sonsten an verbottenen örtern und zeiten, denn ihme gebühret, treiben, sol er jederzeit das Pfandrecht, welches 9 silbergroschen ist, zuerlegen, vorfallen seyn.

Insgemein von Pfandungen.

Hierüber soll sich keiner, wieder vorgemelte unsere Diener Pfandes weigern, oder sich mit gewalt darwieder setzen, Welcher es aber darüber thete, unnd sich also wieder die Diener, Gerichte und Recht setzete, der sol darumb an seinem Leibe gestrafft werden.

Hinwieder aber soll sich keiner unterstehen, wann er einen oder mehr, auff gnugsame und scheinbahre uhrsache, und umb vorwirckung angezeigter stücke willen, Pfänden würde, unnd sich derselbe Pfandes nicht weigerte, ihn darüber zuvergewaltigen und zu schlagen, oder mit übermeßigen Pfandtgelden zubeschweren, Und do es einer darüber thete, wollen wir uns gegen denselben, mit gebührlicher straffe, jederzeit zuvorhalten wissen.

Vorordenung und Mandat, wie die Jenigen, so sich des Wildtpradt schiessen, unterstehen, gestrafft werden sollen.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Siegismundt, Margaraf zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs, ErtzCämerer u. Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve und Berge etc. Her-

1610. Hertzog ꝛc. Geben hiemit allen unsern Unterthanen, wes Standes die auch seyn, hierdurch zuvornehmen, Nach deme Zeit unser Churfürstlichen Regierung, uns mit abfahung und wegschiessung hohes und niedriges, auch allerhandt Federwildtpradts, Auch mit Jagen, Hetzen und andern, inner und ausser unsren Wildpahnen, nicht allein von den, an unsern Heyden und Holtzern, negst angesessenen vom Adel unnd andern, nachtheil zugefüget, Sondern auch hierdurch uns an unser Hoheit und Regalien, eingrieff gethan worden. Dahero wir zum offtern vorbieten, auch vielfeltige Warnung thun lassen, solches ein zustellen, Erfahren aber fast täglichen, das ungeacht unser Heidereuter unnd Knechte dorauff sehen, dergleichen eingrieff u. beginnen mit Jagen, Hetzen, abfahen und abschiessen, allerley Wildprads vorgehen, Welches uns dann nicht unbillig zu ungnedigen Misfallen gereichen thut. Als seynd wir geursachet, zu abwendung solcher und dergleichen unbefugten vornehmen, unnd zu vorderst zu erhaltung unser Hoheit der Straffe halber, unnd wie hoch dieselbe nach beschaffenheit des wildprats abgefordert werden soll, do ins künfftige dergleichen Excess und Eingrieff mehr vorfallen solten, gewisse Verordenung zu thun. Wollen demnach hinfüro, das von dato an, einer, er sey auch wer er wolle, So einen Hirsch scheust, unnachleßige straffe — 500 Taler
Für ein stück Wildt — — 400 Taler
Von einem Wildtkalbe, — 200 Taler
Von einem Rehe, — — 100 Taler
Von einem hawenden Schweine, 200 Taler
Von einer Lehne, — — 200 Taler
Von einem Frischling, — 100 Taler
Von einem Luchse, — 100 Taler
Von einem Wolffe, so in unser Wildbahne geschossen wirds, — 50 Taler
Von einem Fuchs, — 20 Taler
Von einem Hasen, — 50 Taler
Von einer Marder, — 50 Taler
Von einem Otter — — 10 Taler
Von einem Tax auszugraben, 10 Taler
Von einem Schwan, — 75 Taler
Von einer Trappen, — 50 Taler
Von einem Uhrhan und Henne, 50 Taler
Von einem Birckhun, — 50 Taler
Von Raphüner, — — 50 Taler
Von Haselhüner, — — 50 Taler
Von einer wilden Gauß, — 40 Taler
Von einem Kranicht, — 40 Taler
Von einer wilden Ente, — 10 Taler
Von einer wilden Taube, — 5 Taler
unfeilbahr geben, und solche unserm geheimen Cammerschreiber, zuberechnen, zugestatt werden soll.

Würde auch einer oder mehr von Adel, oder andere von vorgesatzten Wildtprät, etwas durch seine Schützen, Knechte oder Jungen, Jagen, Hetzen, Schiessen oder fahen lassen, Sol der oder derselbe, uns auf unser erfodern, solche Diener, nebenst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen in unser Hofflager einzuschicken, oder in dessen vorbleibung, vorgesatzte straffe, gedoppelt zu entrichten schuldig seyn.

Und weil auch eine zeithero, durch unzeitiger stellung und Fahung der Vögel, und außnehmung der Eyer, das Fehder Wildtpradt, sehr vorwüstet worden. So wollen wir dasselbe ebenmäßig hiemit abgeschaffet, und es bey nachgesetzter straffe verboten haben, Derogestalt und also, Do einer oder mehr nach Vögeln sie haben Nahmen wie sie wollen, in der wiederflucht stellete, und deren finge, und deßhalb unsern erlaub und schein, nicht vorzulegen hätte, Zehen thaler, Auch andere so ohne erlaub in unsern Wildfuhren dohnen stellen, Fünff Taler. Und die junge Vögel außnehmen, und darüber betroffen werden, fünff Taler, Wie auch diejenigen, so sich das außnehmen der Enten Eyer befleißigen, und darüber betreten, Zehen Taler, geben und entrichten sollen. 1610.

Befehlen demnach hiemit unsern Ober- und Hoff Jägermeistern, auch Oberförstern, gnedig und ernstlich, hierüber steht, fest und unvorbrüchlichen zuhalten. So sollen auch die Heidereuter und Knechte, Auch Puschleuffer, Holtz Voigte und andere, so auff unser Gehöltze bestalt, und Eydespflicht abgeleget, Wie auch den Dienern in unsern Embtern, so zu zeiten mit auff die Gehöltze komen, aufferleget seyn, fleißige gute auffacht auf unsern Heiden zu haben, und do sie einen oder mehr betreffen, die diesem unsern Mandat, zuwiedern leben, den oder dieselben, unsern Ober- und Hoff Jägermeister, oder Oberförstern anzuzeigen, unnd solches bey höchster straffe, keinesweges nicht zuvor helen und zuvorschweigen, könten sie auch Jäger, nebst Pfanden, Hunden, Netzen und Büchsen, die in unsern Wildtbahnen, sich finden liessen, mechtig werden, Sollen sie die nicht allein anhalten, Sondern auch in unser negstangelegenes Ambt bringen, unnd biß zu unser abfordern und vorordenung enthalten lassen, Daran etc.

Der Heideknechte Eydt.

Ich gelobe und schwere zu gott dem Allmechtigen, Nach deme von den Churfursten zu Brandenburg etc. Meinen gnedigsten Herren, ich zu einem Heidereuter, Knechte oder Leuffer, im Amt N. bestaldt und angenommen bin, das Jhr. Churf. Gn. unnd derselben Jungen Herschafft, Ich getrew, gehorsamb und gewertig sein, und an Jhr Churf. Gn. stadt, dem Oberforster und Befehlichhabern, allen gebührlichen gehorsam, in Jhr. Churf. Gn. sachen leisten, Jhrer Churf. Gna. bestes befordern, schaden und nachtheil, meinem höchsten Vermügen nach, wenden, und solches wegen eigennutzes oder vortheils, gifft, gaben, Freund- oder feindtschafft nicht unterlassen, keinen zu ungebühr womit belegen, noch beschweren, sondern mich in meiner bestallunge und darin verordenten besoldunge, unnd was mir, vermüge der Holtzordnunge, zukömpt, genügen lassen, keinem auff Churf. G. Gehöltzen, zur ungebür, was verstatten noch verhengen, allen unterschleiff verhüten, und mich selbst dessen enthalten, auch der Holtzordnunge allenthalben gemeß leben, und alles das thun will, was einem getrewen diener wohl anstehet, eigenet und gebühret, so war mir Gott helffe, durch seinen lieben Sohn Jesum Christum, etc.

Do

1610. Do auch unsere in dieser Ordenunge, bemelte Diener; über das mehr uns zu nutz bedechten, Sol darauff nach anzeigunge der selben underthenigstes bedencken u. erinnern, allewege von uns erklerunge geschehen. Urkündtlich mit unserm hierunten auffgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Coln an der Sprew, am Tage Michaelis. Anno 1610. 1611.

No. LXXI. Landtags-Abschiedt und Revers, der Neumärckischen Landschafft gegeben, auf der Veste Cüstrin den 11ten Junii Anno 1611.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigißmundt, Marggraff zue Brandenburgk, des Heyl: Röm: Reichß Ertz Cämmerer vndt Churfurst, in Preussen, zue Gulich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, vndt Wenden, auch in Schlesien zue Crossen vndt Jägerndorff Hertzog ꝛc. Burggraff zue Nurenbergk, Furst zue Rügen, Graff zue der Marck, vndt Ravenspergk, Herr zue Rabenstein ꝛc.

Bekennen hiermit, vndt thuen kundt vor Vnß, Vnsere Erben vndt Nachkommende, Marggraffen, vndt Churfursten zue Brandenburgk öffentlich kegen iedermänniglich. Alß wir durch gnade, vndt verleihung Gottes des Allmächtigen auf Christseel. tödtlichen abgang, Weylandt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Joachim Friderichs, Marggraffen zue Brandenburgk, des Heyl: Röm: Reichß Ertz Cämmerers vndt Churfürstens in Preußen ꝛc. Hertzogs ꝛc. Vnsers sehligen geliebten Herrn Vaters Hochlöblichster milder Gedechtnüß verruckter Zeit, zue der Churfurstl. Hoheit, Wurde, vndt dignitet, auch Succession vndt folge vberalle vndt Jede. S. G. hinterlaßene Landt, Leute, vndt getrewe Unterthanen, der Marck vndt Chur zue Brandenburgk erhoben worden, gekommen vndt gelanget sein, vndt darauf erfolget, daß seithero zue vnterschiedtlichen mahlen, bevorab aber, deß abgewichenen 1609 Jahres, in Vnser Stadt Landtsbergk an der Warte, außgeschriebenen vndt gehaltenen allgemeinen zuesammenkunfft, die Würdige, Edle, vndt Veste, Vnsere Rähte vndt Liebengetreuen, Prælaten, Herrn, vndt die von der Ritterschafft, Vnserer Newmarck, Jenseidt der Oder, Landes zue Sternbergk, Hertzogthumbs Croßen vndt Züllichow, vndt des Weichbildes Cotbuß, Vnß Vnterthänigst gehorsambst, so woll mündlich alß schrifftlich ersuchet, Wir wolten nicht allein ihre Alte vndt Newere Reversse, die sie von den Hochgeehrten Vnsern in Gott ruhenden Herren Eltern vndt Vorfahren, Marggraffen vndt Churfürsten zue Brandenburgk, Löbl. vndt milder gedechtnüß, erworben, vberkommen vndt ruhiglichen hergebracht, ratificiren vndt bestettigen: sondern auch dieselben in etzlichen vnterschiedtlichen puncten, so ihnen zum theill mit den vber Oderischen Landtschafft gemein wehren, zum theil auch sonsten dem gemeinen wehsen vor nutz vndt zue träglichen erachtet würden, ampliificiren, erweitern, erklehren, vermehren, vndt verbeßern, sonderlich aber denen von vorigen Jahren hero eingerißenen vndt geklagten beschwerungen vndt Landes gebrechen remediren, abehelffen, die decidiren vndt erörtern, vndt dan vber daß auch etzliche newe beneficia vndt begnadungen conferiren vndt bewilligen.

Vndt wir dan nach nothürfftiger vleißiger erwegung, auch in betrachtung Ihrer sonderbahren Treue, Gehorsambs vndt gutwilligkeit, die sie nicht alleine zue ehren, vndt nöthen, den Höchstgedachten Vnsern Löbl. Eltern, vndt Vorfahren, Sondern auch, Vnß selbsten erzeiget, Indeme sie vber hiebevor ertragene schwere schulden last, Vnß itzo nochmahls vfs newe gantz ersprießlichen zue Hülffe kommen, so viell befunden, daß Vnß nicht anders gebueren wollen, dan Ihnen hinwiederumb allen gnädigsten guten willen vndt favor zue erweisen.

Daß wir demnach solcher Ihrer vnterthänigsten zimblichen bitte, in gnaden zue geruhen versprochen, vndt zugesaget, auch solchem allen zue würcklicher nachsetzunge, vndt folge darauf angeschafft, vndt verordnet haben, daß Vnsere sonderbahre hierzue deputirte Rähte, der Wohlgebohrne, auch veste, Herr Adam Gantz, Edler Herr zue Putlitz, auf Wolffshagen, vndt Wittenberge, der Chur Brandenburgk Erb-Marschall, Vnser Stadthalter vndt Geheimbter Ober Cammer Raht ꝛc. Johan von Benickendorff zue Pomnine, vndt Drenow, Vnser Newmärckischer Cantzler, Nickell von Kötteritzsch zu Carue, Vnser Haubtmann zue Alten Ruppin, und Fehre Bellin, vndt Vnser Newmärckischer Cammermeister, Caspar Berger zue Birckholtz, erstmals im eingange des Monaths Septembris im verschienen 1610ten Jahre, vndt dann nun ietzo anderweit, mit der obgedachten Prælaten, Herren vndt derer von der Ritterschafft, durch eines iedern Creyßes, insonderheit hiezue abgefertigte vndt Gevolmächtigte Außschöße, in Vnser Vestung Cüstrin zuesammen kommen sein, in deren beywesen dieselben ihre verhandene vndt eingegebene gravamina, vndt andere neben petita von puncten zue puncten ordentlichen vorgenommen, solche nothurfftig vndt reiflich examiniret, erwogen, vndt berathschlaget, darnach desselben gantzen verlaufs halben, wie weit sie in einem vndt dem andern biß auf gnedigste Vnsere resolution vndt ratification mit ihren vber einkommen, vnß trevlich vndt vleißig referiret. Nach dessen allen anmerckung vndt erwegung wir Vnß dan hiermit entschlossen, erboten vndt erklehret, auch solches numehr vor Vnß selber iederzeit Fürstlich vndt wolzuhalten reversiret, vndt vorschrieben haben, in form, maaß, vndt gestalt, allenthalben wie hernach folget.

Vndt anfänglichen wollen wir eß der Religion vndt Christlichen Ceremonien halber bey deme verbleiben lassen, wie Vnsere in Gott ruhende Herr Vater, Hl. Groß Vater vndt Herr Elter Vater in vnterschiedlichen ihren reversal Brieffen deßwegen versprochen, vndt zugesagt,

1611. in der einmahl erkandten vndt bekanten Lehre des Göttlichen Wordtes, wie das in den Propheti-ſchen vndt Apoſtoliſchen Schrifften, den Vier Haubt Symbolis, in der wahren vngeenderten Augſpurgiſchen Confeſſion, ſambt deren Apologia verfaßet, ſambt dem rechten gebrauche der Hochwürdigen Sacramenten, wie die bißhero in Vnſern Landen getrieben, vndt auß dem abſchewlichen Finſternuß deß Pabſtumbs wiederumb repurgiret, vndt ans tage licht gebracht, gnädigſt beharren, vndt da wieder, durch Göttliche verleihung in Vnſern Landen bey Kirchen vndt Schulen nicht lehren, noch Predigen, noch andere Corpora Doctrinæ, Kirchen ordnungen, vndt Ceremonien, vielweniger ärgerlich gezanck, corruptelen vndt Secten einreiſſen laſſen, oder geſtaten: auch nach befindung die General vndt particular viſitationes anordnen, halten vndt verrichten laſſen.

Zum Andern, ſollen vndt wollen wir die Prælaten, Herren, vndt die von der Ritterſchafft in gemein vndt einen ieden, inſonderheit bey ſeinen und ihren alten vndt vorigen reverſen, ſo weit alß dieſelbe nicht in vorigen vndt dieſen ietzigen reverſen geendert, Item den andern ihren Privilegien, conſtitutionen, ordnungen, Satzungen, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Zinßen, Renten, Zehenden, Pächten, Zöllen vndt wollhergebrachten gewohnheiten, auch deren beſitz, poſſeſs vel quaſi vngehindert laſſen, Sie deſſen ohne vorgehende rechtliche erkenntnüß nicht entſetzen, Sondern ſie vielmehr vor männiglich dabey ſchützen, vndt handthaben.

Zum Dritten, wollen wir auch die Stiffts Capitula in ihren Wurden vndt weſen bey ihren alten Freyheiten vndt Gerechtigkeiten verbleiben laſſen, vndt ſollen derſelben prælaturen, vndt Canonicaten alle wege Vnſern Vnterthanen, ſonderlich denen von Adelln, conferiret, vndt verliehen werden, Vndt zuuor auß den ienigen welcher der Herrſchafft vndt dem Lande in gemeinen Landtägen, Rathſchlägen, Legationen, Commiſſionen, vndt dergleichen ſachen mit Rath dienen können. Seindt auch ſonſten in gemein geneigt, derer von Adel Söhne, ſo Studiret, oder ſich ſonſten verſucht haben, vor andern frembden vndt Außlendiſchen zue Ambtern, darzue ſie qualificiret, zue erfordern, vndt zue gebrauchen.

Vndt demnach den Ständen, ſonderlich denen von der Ritterſchafft, an den Stifften Klöſtern, und Comptoreyen etwas gelegen, in bewegung, daß ſie ihre Kinder vndt gefreunten, darinnen vnterbringen, vndt vnterhalten, ſoll in ſolchen Geiſtlichen Gutern, vndt ihren zuegehörungen, keine vnbillige Verenderung für genommen werden, dardurch die Ehre deß Allmächtigen geſchmählert werden möchte, Vndt ob wir auch woll den Herrn Meiſtern, inhalt der Compactaten vndt vertrage, mit den Comptoreyen gebahren laſſen, vndt demſelben darein kein Einhalt thuen wollen, So ſollen aber doch die Comptoreyen nicht Erblich gemacht, von Vater auf den Sohn transferiret, Sondern alle wege erfarnen tapfferen Krieges leuten, vndt andern gelahrten vndt qualificirten Adelß Perſonen, die ſich vmbs Vaterlandt woll verdienet gemacht, oder vor andern noch verdienet machen können, conferiret werden. Jedoch wollen wir denen, ſo albereit proviſion von den vorigen Herren Meiſtern erlanget, nicht præjudiciret, noch der Comptoren Söhne von deu orden, vndt Comptoreyen allerdings außgeſchloſſen haben; Sondern da einer deromaſſen qualificirt, daß er den Orden meritirte, würde er billich in acht genommen, Jmmaſſen, wir ſolches des Herrn Meiſters diſcretion, den Statutis gemeß, anheimb ſtellen. 1611.

Zum Virten, wollen wir auch keine wichtige ſachen, daran dem Lande Gedey oder verderb gelegen, ohne Vnſer gemeiner Landtſtände Vorwiſſen, vndt Rath ſchlieſſen, oder vornehmen, Vnß auch in keine Verbindtnuß, darzue Vnſere Vnterthanen oder Landtſaſſen ſolten, oder müſten gebraucht werden, oder welches zue ſchaden vndt nachtheil Vnſer Chur vndt Marck Brandenburgk könte gereichen, ohne Rath vndt bewilligung gemeiner Landt Räthe begeben.

Zum Fünfften, wollen wir Vnſern Landtſtänden die Pfarlehne frey vndt vnbeſchweret, wie vor alters laſſen, vndt die das Jus Patronatus haben, ſollen nochmahls tuchtige Perſonen damit zue beleihen, vndt auß erheblichen Vrſachen (doch prævia cauſæ cognitione in competenti foro) wieder zue entvrlauben, macht haben. Damit aber die Pfarner, ſo von ihnen vociret, wie bey dieſen lezten vndt böſen Zeiten, darinnen allerhandt verführiſche Lehre, Secten, vndt Ketzereyen wiederumb erreget werden, die nothurfft woll erfordert, ehe ſie zue ſolchen hohen Ambte gelaſſen, Jhrer lehr vndt Lebens halben, durch die, ſo der Dinge verſtendig, nothurfftig examiniret werden, So ſollen ſie, wie in allen Vnſerer wahren Chriſtlichen Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Landen breuchlich, Vnſern Superintendenten zue Franckfurth præſentiret, vndt durch denſelben, wan ſie in der Lehr richtig, vndt zum Predigt ambt qualificirt befunden, zue gelaſſen, Welche aber vngeſchickt, vndt in Gottes Wort vndt Heiliger Schrifft nicht gnugſam erfahren, abgewieſen werden. Derowegen Vnſer Superintendens die ordinanden nicht allein von allen Articulis Chriſtlicher Lehr befragen, vndt examiniren ſoll, ſondern auch, wo es die Zeit leiden will, ieglichen ein Probpredigt ſoll thuen laſſen, auf daß er vernehmen könne, waß für gaben ſie zu Lehren haben. Wir wollen auch den geklagten bißherigen mißbrauch, da nehmlichen der abgeſtorbenen Priſter hinterlaſſenen witwen vndt Kinder auf die Pfarren freyen, dieſelbe hierdurch gleichſam von rechtswegen behalten, perpetuiren vndt Erblich machen wollen, hiemit abgeſchafft haben, Vndt alſo einen Jedern die Jura Patronatus (iedoch vermöge Vnſer Conſiſtorial Ordnung) frey laſſen.

Mitt den Confirmationibus aller der Pfarrerren in gemein, ſol es gehalten werden, wie beſtendig dieſer örther herkommen, Vndt wan dieſelben einmahl ſemel pro ſemper genomen, weiter auch niemand bey angehenden Churfl. Regierungen beſchweret werden, Die Pfarherren, Com-

1611. Commenden, Gottesheuser, und Küstereyen, sollen auch bey ihren alten Privilegien, Einkommen, und Gerechtigkeiten gelassen, darauf mit keinerley newerungen beschweret, vndt ihnen davon nichts entzogen werden.

Vndt haben wir sonsten, so viell die causas consistoriales in gemein betreffen thuen, bewilliget, nachgeben, vndt verordnet, daß diesem orth landes der Newmarck, vndt deren zugehörigen weichbildern, so woll in prima, alß secunda instantia zue mehrer ersparung der Vnkosten (immassen in civilibus causis im processs auch gehalten wird) bey Vnser Regierung zu Cüstrin volcämlich sollen gelassen, Vnser Pfarrer, so iedesmal alda sein wirdt, mit zue den audientien, vndt verabschiedung gezogen, vndt also allenthalb, nach besag Vnser Consistorial ordnung, oder wie es sonsten dem Rechten gemeß, ordentlich in sachen verfahren werden. Waß aber Doctrinalia belanget, Alß da sich streit, vndt vneinigkeit, der Lehre halben, solte zutragen, dieselbe Sachen sollen vor Vnsern Consistorio bey Hoffe erörtert werden. Sonsten aber lesset man nach wie vor, alle vndt iede causas civiles oder Bürgerliche sachen, sie betreffen gleich Geistliche, oder Weltliche in prima instantia, vor ihren ordentlichen Gerichten, darunter ein ieder Beklagter gehörig ist.

Zum Sechsten, Vndt als auch numehr die newe Fürsten Schule im Joachimsthal gestifftet, vndt dabey versehung getroffen, das hinfurter alle wege aus diesem orthe Landes der newmarck, vndt incorporirten Landen, zehen Edtler Knaben, so zum Studiren thuchtig, hineingenommen, vndt auf die gesazte Jahre uber, mit institution, habication, vndt Kost gratis vndt vmbsonst vnterhalten werden sollen. Haben Prælaten, Herren, vndt Ritterschafft, solches nicht alleine zue besondern vnterthänigsten Dancke acceptiret, Sondern sich auch erklehret, die anforderunge wegen des vnterhalts etzlicher Jungfern im Kloster Zehden, davon der Abschiedt Anno 1572. meldung thuet, dakegen fallen zue lassen, Vndt hierdurch also auch den vber Oderischen zue gönnen, vndt platz zue geben, daß sie desselben gemeinen beneficii auf ihre Kinder zue gleich mit geniessen.

Zum Siebenden; So wollen wir auch die Vniversitet zue Franckfurth bey guten würden, vndt esse erhalten, Vndt die iedesmahl mit gelahrten, vleißigen Professoribus versehen, desgleichen auch bey verbesserung Vnsers Zustandes dahin bedacht sein, damit in der Communitet eine grössere anzahl, alß ietzo, vnterhalten werden möchte.

Vndt auf daß Vnsere Vnterthanen sich solches beneficii vor andern zue erfrewen, Sollen hinfurter allezeit, kegen einem außländer aufs wenigste drey Einheimische eingenommen, vndt befordert werden.

Vndt damit allen mangeln, so etwan eingerissen, remediret, vndt geholffen werde, haben wir albereit etzliche Vnserer vornehmen Räthe auß der Landtschafft, vndt von Hoffe deputiret, welche zum Theil die nothwendige Visitation, der Vniversitet albereit angefangen, theils noch weiter continuiren, vndt alles zue ersprießlichen auffnehmen der Studierenden Juegent richten sollen. 1611.

Wie wir dan auf einkommende ihre relationes zue weiterer gebuerlichen Verordnung wollen verdacht sein, wollen auch gewissen Personen auß Vnsern Räthen, vndt von Landtständen committiren, welche inhalt Vnser sonderbahren Instruction, zue sehen sollen, auf daß von den Professoribus, vndt Studenten, so woll auch andern der Vniversitæt angehörenden solcher heylsamen reformation vndt andern Statutis nach gelebet werde.

Negst dem, vndt vors Achte, so viell die Gerichte belanget, wollen wir Vnsere Regierung zue Cüstrin dermassen vndt mit solchen Fleiß bestellen, vndt verordnen, daß recht vndt Gerechtigkeit kegen allen Partheyen, so daran gelangen, ordentlich vndt mit Vleiß administriret, vndt gehalten werde, Also daß durch Vnsern Verordneten Cantzler, vndt dan zum wenigsten noch ein drey oder Vier anderer qualificirter Personen (derer theils Einlendische von Adell, theils Doctores sein sollen) und Räthe welche wir iederzeit darinne zue vnterhalten entschlossen, benebst dem Oberhaubtman dieser Vnserer Veste, wan es derselbe seines Ambts halben abwarten kan, erstlich die gute sich zue vertragen furgenommen werden; Wo aber die güte entstunde, vndt die Parthe zue rechtlichen außtrage verfasset, mit schleunigen processs, ohne alle gunst der Personen, rechtlich gefürdert, vndt gevrtheilet werden soll, Wie wir dan dieselbe Vnsere Räthe, so in die Regierung verordnet, mit sonderlichen gelübten vndt Pflichten, dazue eingenommen haben, vndt andere so künfftig darzue verordnet, zue jederzeit gleicher weise eingenommen sollen werden.

Vndt haben wir Prælaten, Herrn, vnndt denen von den Ritterschafften, in erwegung ihrer angezogenen vornehmen motiven, vndt zue gemiethfuhrungen aus besondern gnaden vorwilliget, Daß hinfurder alle vndt iede sachen in der Newmarck, vndt incorporirten Landen, tam in criminalibus, quam civilibus furgehent, in beyden instantien vor obgedachter Vnser Regierung zue Cüstrin biß zue gentzlichen der Sachen erörterung, auch Execution sollen bleiben, vndt gelassen, vndt deren keine ohne gar hochwichtige Vrsachen vndt dannoch nicht sine plenissima causæ cognitione hinnuber vor Vnser Cammergericht zue Cölln an der Spree, oder gen Hoffe avociret, und gezogen werden.

Vndt wollen wir deme bey lebzeiten Vnsers in Gott ruhenden Herren Vattern, vndt Großherren Vattern, Marggraff Hansen ꝛc. Hoch, löblicher gedechtnuß gehaltenem gebrauche nach Vnserm Cantzler, vndt andern unsern Regierungs Räthen, hiermit auferleget haben, Daß wan bey sachen zue interloquiren, oder definitive zue sprechen, sie alß dan die Acta kegen billiche sportulas selbsten lesen, interlocutorien, vndt vrtheil begreiffen, vndt publiciren sollen, Vndt sollen bevoraus daßjenige, was auf Landeß gebreuchen, reversen, vndt constitutionen beruhet, bey verfassung der Vrthell Vleißig in acht nehmen, vndt daruber halten.

1611. So können wir auch geschehen lassen, daß bey lesung vndt vorsprechung der Acten in causis gravioribus vndt auf der Partheyen sonderliches ansuchen vndt begehren, ein paar gelehrter Professorum auß der Juristen Facultet zue Franckfurth darzue gefordert, vndt adhibiret werden, Derer außlösung aber gleichwoll anders nicht, dan wie hergebracht, vf der Partheyen vnkosten müsse erfolgen. Wolte aber einem oder beyden Partheyen gefallen, die Acta auf Vniversiteten zue verschicken, oder aber die Regierung solches selber, nach wichtigkeit der sachen, vor gut ansehen, lassen wir dasselbe auch geschehen, Vndt wollen wir die obgedachte Vnsere Regierungs Räthe in ieglicher Zeit des Jahres, wan sie vber den Vrtheilen sitzen, mit keinen andern Händeln beladen. Vndt ob von gesprochenen Vrtheilen an Vnß appelliret, oder suppliciret würde, Soll es bey deme verbleiben, vndt gelassen werden, wie sich dessen Hochgedachter Vnser Herr vnd Vetter, Marggraff Hanß ꝛc. auff dem Landtage zu Soldin, Montags nach Matthæi Apostoli des 1553ten Jahres mit Sr. Lbd. damahligen Landtständen verglichen hatt, vndt wie solches sieder derselben Zeitt in observantia herbracht.

Es sollen auch hinfürter Prælaten, Herrn, vndt anderer Lehnleute Vnterthanen in prima instantia vor Vnserer Regierung nicht citiret noch gefordert, besondern alle wege ein ieglicher bey seinem gebreuchlichen Richter, besprochen, vndt belanget werden.

So auch zwischen Vnsern vndt der Prælaten, vndt Lehen leute Vnterthanen, irrige Grentzen zue erörteren, vndt vor Vnß oder Vnser Regierung gelangeten, Sollen Vnsere Regierung, Landt Voigte, Haubtleute, oder Beambten, die vber unsern Vnterthanen befehliget, die von Prælaten, vndt von Adell, alß Obrigkeiten der Leuthe, mit welchen der streit ist, darzue bescheiden, Zeugen verhören, Grentzen besichtigen, örtern vndt rechts verhelffen lassen, vndt im fall der Ritterschafft Vnterthanen, mit der von den Beambten gemachten verordnung nicht zufrieden, sollen sie es an Vnsere Cammer zue Cüstrin, vndt alsdan ferner auf maaß, wie vnten beym 13 Punckt disponiret, an andere gehörende örther gelangen lassen.

Deßgleichen was Geistliche Lehen, Zinßen, vndt Personen anlanget, soll vor Vnsere Regierung, alß dahin die Geistliche vndt Consistorial sachen gehörig, bleiben vndt gesucht werden. Vndt so etzliche der Prælaten, Herren vndt Ritterschafft Vnß in Anforderung zue haben vermeinen, wollen wir nach Keyl. Mayl. vndt deß Heyl. Röm. Reichß ordnung, Räthe setzen, vndt ihnen auf den Fall den Eydt erlassen, vndt Vnß eines schleunigen rechtlichen außtrages nicht weigern, auch dasselbe, waß daselbst erkandt wirdt, vnweigerlich und gnädig zu halten wissen.

Vndt ob vnß wohl vors Neunde, in alle wege gebueret, in Vnsern Landen, vndt bey Vnsern Vnterthanen Friede zue erhalten vndt gewalt zue vorkommen, Derowegen wir offtemahls vervrsachet, ein ernstliches einsehen zue haben, die muthwilligen thäter, vndt freveler mit bestrickung, vndt ernstlicher straffe zue vnterhalten, Seindt wir doch allezeit deß gnedigen vndt geneigten gemüths, kegen den Vnsern, vndt sonderlich die des ehrlichen Herkommens vndt Adels, so viel immer müglich, zue verschonen, Wissen Vnß derohalben auf etzlicher schlechtes anbringen, vndt bericht, wo öffentlich frevel nicht vorhanden, der bestrickung vndt gefengnuß, oder vngeburlicher straffe zue enthalten. Wollen auch so dergleichen etwas an Vnß gelanget, die beschuldigten vnd verdachten zue andwordt gestatten, den oder dieselbigen darumb vorhero, wie billich, hören, vndt Vnß, alß der gnädige Landes Fürst, kegen den Vnsern aller gebuer erzeigen, vndt halten, falsche ankläger, vndt verleumbder aber, keines weges vngestrafft Paßieren lassen. 1611.

Zum Zehenden, Vndt alß Vnß auch allerhandt Klagen vber vnförmbliche inquisitiones vorkommen, So wollen wir mit ernste daran sein, daß hinfuro alle Vnordnung vndt Partheylichkeit verhüetet werden, auch die Partheyen mit abförderung der verehrungen vnbeschwert bleiben mögen.

Wir wollen auch von wegen des Mangerichts zue Friedebergk Visitatores verordnen, die auf die geklagte gebrechen inquirien sollen, vndt nach befindung alle mißbreuche abschaffen, vndt solch Manngericht, dem rechten gemeeß gebürlichen reformiren lassen.

Zuu Elfften, vndt alß auf sonderbahre Vnsere gnädigste Verordnung, auch numehr in Peinlichen Sachen bey Vnser Juristen Facultet zue Franckfurth an der Oder, eben so woll, als von den Schöppenstuhl zue Brandenburgk gevrtheilet, vndt gesprochen werden soll.

So hatt sich ein ieder in Zuetragenden fällen, billicher an denselben beyden örthern, dan in andern ausländischen Schöppenstülen, in allen vndt ieden peinlichen Sachen der Rechtlichen belehrung vndt Vrtheil, hinfurter zue erholen, vndt soll vor eine schlechte frage keiner mehr, dan Einen Thaller zue geben schuldig sein.

Doch soll denen in Croßnischen, Züllichschen, vndt Cotbusischen sich von Schöppenstul Leipzig der Rechtbelehrungen zue erholen, vnbenommen sein.

Zum Zwölfften, Vndt auf daß Vnsere Vnterthanen desto mehr, vndt im werck zue spüren, daß wir niemandt zur vngebuer mit straffen zue belegen gemeinet; Alß haben wir gnädigst gewilliget, Im fall iemandt weß Standes oder wurden der wehre, welcher also straffbar angeben, sich bedüncken liesse, daß ihme durch Fiscalische oder dergleichen Summarische inquisition zue viell geschehe, vndt sich auff dieselbe mit Vnß, der straffen halber, nicht abfinden würde, Sondern seine vnschuldt außzufuhren vermeinen, vndt lieber einen ordentlichen processs begehren, als alßdan eine vnpartheyliche causæ cognitio vor Vnser Regierung zue Cüstrin angestellet werde, Dergestalt, daß der Fiscalis, oder wer sonsten seine stelle vertritt, seine Klage Gerichtlich anbringen, darauf der Beklagte gehöret, beweis vndt Kegen beweis geführet, andere nothürfftige Erkundigung aufgenommen, vndt entlich darauf rechtlich erkentnüß ergehen, vndt erfolgen solle.

Vndt

1611. Vndt behalten wir Vnß bevor, die straffe alßdann gestalten sachen nach, also zue moderiren, daß der delinquent es ertragen könne, vndt Justa proportio inter poenam & delictum verbleibe, doch daß vor allen Dingen, das propositum delinquendi, & contumacia & contemptus erwogen werde,

Betreffende, vors Dreyzehende, die Cammer vndt Ambts-Sachen, wollen wir daß einsehen thuen, daß weder auß Vnser Cüstrinischen Cammer, noch auch von andern Vnsern Ambtleuten, oder Dienern, Sie sein, weß Condition sie wollen, keinem benachbarten von Adell oder andern etwas entzogen werden solle, Vndt do es von ihnen beschehe, vndt solches bestendiglich befunden würde, wollen wir es ihnen wieder folgen lassen, doch daß auch niemandt zur vngebuer sich in das ienige, so Vnser ist, eindringen solle.

Wan aber die Sachen zweiffeldig, vndt weiterer außfuhrung bedurfften, oder sonsten zwischen Vnsern Aembtern vndt Benachbarten, oder andern Ihren Vnterthanen, irrungen entstunden, Eß wehre gleich der Grentz, oder anderer Gerechtigkeiten halben, wie die nahmen haben mögen, daruber Sie die vnterthanen wieder Vnsere Ambtleuthe, vndt dergleichen Diener, rechtmeßige Zue vndt Ansprüche zue haben, vermeinten, Wolten wir Prælaten, Herren vndt Ritterschafft gnädigst verwilliget haben, Thuen solches auch hiermit, daß der, oder dieienigen, welche sich von vnsern Dienern beschweret zu sein vermeinen, seine nothurfft bey Vnser Cammer zue Cüstrin, alß dahin dergleichen Klagen eigentlich gehören, eingeben mag, da die sachen angenommen, vndt die Beambten zue stehen, auch rede, vndt andtwordt zue geben schuldig sein sollen.

Vndt damit die Cognition recht vndt ohne allen verdacht möge ergehen, wollen wir Vnsere Cammer, so viell dieselben sachen betrifft, hinfurter dergestalt bestellen, daß Vnser Oberhaubtmann, vndt einer auß Vnsern gelehrten Räthen von der Regierung, den wir sonderlich dazue verordnen werden, denselben Sachen beywohnen, die Klagen hören, erkundigung anstellen, vndt darinnen entweder in der gute handeln, oder doch nach befindung, gebührliche weisung thuen solle.

Do aber der Kläger damit nicht friedlich, soll ihme bevorstehen, seine nothurfft, entweder bey Vnß, oder Vnsere Cüstrinischen Regierung, in Schrifften zue suchen, vndt darauf rechtmeßiges bescheydes, vndt Verordnung gewertig sein. Wurde aber der Cläger auf dieselbe Verordnung noch nicht acquiesciren, können wir geschehen lassen, daß, wan es die wichtigkeit der sachen erfordert, Er seine nothurfft vor den Niedergesezten Räthen, auf maasse, wie oben erwehnet, außführe.

In geringen sachen aber, mag die Regierung auf Vnser beambten, vndt der Kläger beyderseits rechtliches einbringen sich des Rechtens vf eine vnverdächtigen Schöppenstule belehren lassen, vndt was dan erkennet, dabey soll es bleiben. Waß aber die Ambts Vnterthanen betrifft, sollen im fall die Ambtleute vber Sie nicht verhelffen werden, den ordentlichen Gerichten iedes orths, wie hero bracht, vnterworffen bleiben, Darinnen ihnen auch von den Beambten, oder sonsten kein eintrag beschehen, Sondern den Rechten sein starcker lauff gelassen werden soll. 1611.

Vors Vierzehende, sollten auch Händel vndt sachen, daran Vnß, Vnser gemeinen Landtschafft, oder auch einem Creyse, insonderheit mercklich vndt viell gelegen, vorfallen, vndt die so darumb wissenschafft tragen, nicht gelegenheit hetten, solches an Vnß in der nähe, selber zue bringen, Seindt wir zuefrieden, daß die von der Ritterschafft, oder iemandts ihres mittels in aller eyll eß Vnser Cüstrinischen Regierung vermelden, die etzliche ihres mittels zue bescheiden, mit ihnen darauß zue communiciren, vndt nach befindung vndt wichtigkeit der Sachen, zue weiterer Verordnung, es förter auch an Vnß selber bringen sollen. Wollen wir vnß auf einen oder den andern fall, in allen gnaden mit billiger vndt nötiger resolution darauf wissen zue erklehren, Wehren aber die dinge also beschaffen, daß sie keinen verzug leyden könnten, Soll die Regierung an Vnser Stadt die gebuer darauf zue Verordnen macht haben. Weill aber gleichwoll der Dramburgische vndt Schievelbenische Creyß Vnserer Regierung zue Cüstrin etwas weit obgelegen, So wollen wir geschehen lassen, daß imfall demselben Creyß etwas sonderliches angelegen sein solte, die Ritterschafft sich deßwegen bey Vnsern Landt Voigt zue Schievelbein angeben, vndt vmb Convocation derselben Creyse bitten möge, Darauf es der Landt Voigt, nach gelegenheit der Sachen zue verstatten, oder zue fernerer Verordnung an die Regierung zue Cüstrin scheunig gelangen zue lassen.

Zum Funffzehenden, Auch sollen hinfürter der Prælaten, Herren, vndt Ritterschafft Unterthanen, gegen ihre Herrschafft, ehe dan die sachen zuvor gnugsam gehöret, nicht geleitet, vndt bey denen, die bereit auf ihr embsiges ansuchen geleidt bekommen, solches wiederumb abgeschafft, vndt in deme wie hiebevorn auf gemeinen Landttägen mehrmahls beschlossen, gehalten werden, Doch daß auch eine iedere Herrschafft mit ihren Unterthanen nicht anders gebahre, dan wie sie eß fug vndt recht hatt.

Zum Sechßzehenden, der Beschwerungen halber, daß die von der Ritterschafft offtmahls von ihren Pawren gehn Hoffe verklaget, darauf erfordert, vndt in vnkosten geführet werden, Soll es hinfurter dermassen zum Abschew des Liederlichen beklagens gehalten werden, Wo ein Pawer seine Herrschafft gegen Hoffe, oder vor Vnsere Regierung zue Cüstrin, beklagen würde, vndt seiner Klage nicht gnugsame außfuhrung thuen, Soll, vermuege Vnsers Cammergerichts reformation, mit dem Thorm gestrafft werden, damit die andern sich deß gleichen muthwilligen Klagens enthalten, vndt soll hieruber die anordnung, vndt erkentnuß Vnserer Regierung zue Cüstrin vollmächtiglichen zuestehen.

Eß soll auch denen von Adel frey stehen, da solche Vrsachen verfahren vorhanden, darumb man einen Pawren mit rechte religiren kan, daß sie einen muthwilligen vngehorsamen Pawren außkeuffen mögen, doch ihm die Guter nach Wurderung Landes vndt Dorffes gebrauch, waß

1611. sie gelten, bezahlen. Alß auch die von Adell in Vnsern Churfurstenthum sich auf einen Alten gebrauch gezogen, daß ihnen, ihrer gelegenheit nach frey stunde, etzliche Pawren außzuekauffen; Solches soll ihnen (iedoch mit vorgehenden Vnserer Regierung zue Cüstrin Schrifftlichen Consens auch daß nichts weniger an Schoß, Steweren, vndt andern oneribus alls daß ienige nach wie vor davon geleistet werde, was die aussgekaufte Pawren davon zw thuen schuldig gewesen) fort an auch frey stehen, da sie der außgekaufften Guther selbst wolten bewohnen.

Doch daß sie den Pawren, so sie außkauffen wollen, ihre Guther nach würderung vnpartheyischer Leute, waß die gelten möchten, geburlichen bezahlen, vndt davon zum wenigsten die Helffte zue angelde baar erlegen, Allermassen vndt Gestalt, wie Marggraff Hansen ꝛc. Hochlöbl. gedechtnus hierüber aufgerichtete Ordnung außdrücklich meldung davon thuet, darauf dan Vnser Regierung in allewege zuesehen schuldig sein soll.

Wir wollen auch ordnen, vndt gebieten, daß hinfuro niemandt weder in Stedten, noch Dörffern seinen Dienstboten, an seinen Dienstlohn, Korn, Getreydicht, oder sönsten etwas säen soll, Besondern wer Knechte, vndt Dienstboten bedarff, soll denen mit gelde oder sonsten in andere wege lohnen, vndt kein Getreydicht oder Landt zue besäen, den Knechten an Ihren Lohn zuestehen nicht gegönnet werden.

Welche Vnterthanen in Vnsern Landen Kinder haben, deren Sie zue ihrer selbst arbeit nicht bedürffen, vndt zue dinste bringen wollen, Sollen sie vor allen ihrer Herrschafft die zue dinsten anbieten, vndt gönnen vmb billichen Lohn, wo aber die Herrschafft deren nicht bedürffen, Alßdan mag er dieselben nach seinen gefallen bey andern zue Dinste bringen vndt bestellen.

So wollten wir auch der flüchtigen vndt heimlich entwichenen vngehorsamen Vnterthanen halben, bey dem Könige in Pohlen ꝛc. Hertzogen in Pommern ꝛc. vndt andern benachbarten, so viell an Vnß, die beforderung thuen, daß dieselben, deren örther nicht aufgenommen, gehauset, oder gehäget, sondern auf ihrer Herrschafft erfordern, Ihnen wiederumb gefolget, vndt außgeandtwortet werden sollen.

Vnndt alß den insonderheit Prælaten, Herren, vndt Ritterschafft des Arnßwaldischen Dramburgischen, vndt Schiebelbeinischen Creyses geklaget, daß ihre Leuthe, vndt Vnterthanen auch derer Kinder in Dörffern vndt flecken, eher, vndt zuuor sie sich der schuldigen, vndt von Alters in denselben orthe Landes hergebrachten Subjection, von ihren Junckern lößgemacht, vndt entbrochen, davon vndt in die Aembter vndt Städte zögen, bey welchen die von Adel hernacher vber ihre habende Zuspruche fast wenig, oder offters woll gar nicht Hülffe, und Handtbietung könnten erlangen, Wollen wir allen Vnsern Städten vndt Ambtleuten bey vermeidung Vnserer ernsten straffe vndt vngnade befohlen haben, daß sie keinen, er komme auch her, wo er wolle, zum Burger, Vnterthanen, oder Diener annehmen, Er bringe dan von seiner Herrschafft, darunter er gezogen, gebohren, oder zuuorn gewohnet, abzugs briffe, daß er sich von Dero entbrochen, vndt mit wissen vndt willen abgeschieden, Die Herrschafft soll auch, ausser daß nicht schuldig seyn, ihnen etwas von ihren Guetern, oder Erbschafft folgen zuelaßen: Vndt so einer, oder mehr darwieder mißhandelte, vndt in Städten, oder Vnsern Ambtern betroffen würde, Sollen die Räthe, Ambtleute vndt Gerichte, die Junckern nicht hülffloß lassen, sondern ihnen schleunigst verhelffen. Wir wollen auch bey Vnserer Regierung zu Cüstrin hiermit verordnet haben, daß alle die ienigen, so schon außgetretten, oder künfftig außtretten würden, in Vnserm Nahmen, per publica proclamata sollen revociret vndt citiret werden. Jedoch wollen wir daß es die Herrschafft der ablösung halber billich vndt erträglich mache, damit die Leute nicht gar zu sehr vbernommen an ihrer besserung aufgehalten, vndt beschwehret werden, 1611.

Anreichende vors Siebenzehende, den Newen Zoll, vonn dem Korn, so zue Axe vndt wasser in frembde Lande verführet wirdt, Ob wir woll vmb erlassung desselben von den sembtlichen Prælaten, Herrn, vndt Ritterschafft gantz inständig mit grossen fleiß vndt eyfer vnterthänigst angelanget worden, Dieweil es aber ein sonderlich vndt furnehm Regalstücke Vnseres gantzen Churfürstenthumbs, welches Vnser Löblicher Herr Elter Vater, Churfurst Joachim der Andere dieses Nahmens, von der Röm. Keyserl. Mayl. mit Bewilligung des gantzen Churfl. Collegii ob bene merita erlanget, nachgehends von Keysern zu Keysern confirmiret, vndt bestediget worden, auch seithero Vnsers Herrn Groß-Vaters, vndt Herrn Vaters, beyder Hochlöblichen Gedechtnüß Regierung, derselbe in diesen Vnsern Landen, beydes zu wasser vndt Lande also gebräuchlich gewesen, Alß können wir Vnß dessen keines wegen begeben, Sondern es soll ein ieder nach wie vor vermöge der Privilegien vndt publicirten edicte (so viell davon in diesen Recess nicht geendert) vnweigerlich zu entrichten, vndt zugeben schuldig, vndt verbunden sein.

Gleichwoll soll derselbe Zoll hinfuro nicht genommen werden. Wann das Korn auß der Newmarck vber die Oder in die Mittelmarck, vndt Vckermarck, oder vber die Wahrte ins Landt zu Sternebergk oder Vnser Hertzogthumb Crossen, Zullichow, vndt Cotbuß, do es hernach wie vor in Vnsern Lande verbleibet, geführet wirdt, Sondern eß sollen die Prælaten, vom Adel, vndt Städte, hievon weder diesen Newen Zoll, noch andere geringere Zölle zu geben, schuldig sein.

Ebener massen soll eß auch gehalten werden, wenn einer von Adell zwey oder mehr Guter vnter Vnß hatt, vndt von einem Guthe zum andern sein Korn verführen wolte, denn daß soll ihme Zoll frey passiret werden, ob er gleich vnter wegens frembder Herrschafft Grentzen beruhren möchte.

Gleicher gestalt do einer auch in einen benachbarten Lande ein eigen oder Miethguth hette, vndt Nohturff desselben Außländischen guts, etwas von Korn oder andern sein Zuwachse, auß seinem gute, so er von Vnß zu Lehen träget, dorthin fuhren wolte, Sollen ihme auf sein anhalten,

darzu

1611. darzu frey zettel mit getheilet werden. Jedoch, daß vnter diesem schein kein vnterschleiff mit verkauffung gebraucht werde. Von wegen der Alten vndt geringen Zölle aber, solche haben wir ihnen auß besondern gnaden dergestalt erlassen, daß alle daßienige, waß Prælaten, Herrn vndt Ritterschafft in Vnserm Lande gesessen, zu nothurfft, vndt versorgnuß ihrer eigenen Haußhaltung vndt nicht zum Handel, oder zum wieder verkauff, auf gewinst an Reinischen oder anderen weinen, Biere, Pferden, Hering, oder sonst an allerhandt andern wahren, wie die nahmen haben mögen, eß geschehe inner oder ausser Landes, an sich kauffen, vndt bringen, Ihnen solches in Vnsern Zöllen, es sey zu wasser oder zu Lande, frey passiren solle, doch daß sie dabey iedesmahl specificirte richtige, vndt mit ihren Händen vndt Siegel bekräfftigte scheine dabey schicken, Mit der verwarnung, da sich einiger vnterschleiff dabey wurde befinden, daß derselbe, deme sie zustendig, nicht allein aller wahren solle verlustig, sondern in Vnsere Straffe noch dazu verfallen sein. So viel aber insonderheit den Alten Getreydig Zoll zu wasser anlanget, dessen sich die von der Ritterschafft, daß derselbe neben dem Newen von ihnen genommen worden, höchlichen beschweret, haben wir es anietzo dahin gerichtet, vndt gnedigst bewilliget, daß an der Zoll stedte, da daß getreydig eingeschifft wirdt, mehr nicht, alß der newe Zoll genommen, Vndt der Alte daselbst nicht mehr gefordert werden soll, Würde aber einer nach gelegenheit des strohms andere mehr Zollstädte berühren, soll er dasjenige geben, was von alters des Orths herkommen vndt gebreuchlich ist.

Waß nun solchem nach zu Pirenou eingeschifft wirdt, weil derselbe orth in den Landtspergischen Creyß gehöret, dauon soll zu Landtsberg der newe, vndt nicht der alte Zoll entrichtet, in den folgenden Zollstädten aber daßienige, waß vor alters herkommen, gegeben werden, Waß aber bey Unsern Gießhause, oder Ziegelscheune zu Cüstrin eingeschiffet, vndt nicht ins Landt zu Sterneberg geführet wirdt, dauon soll zu Cüstrin mehr nicht als der newe Zoll genommen werden.

So sollen sie auch ebenermassen mit entrichtung der Zölle von dem waß sie an ihrem eigenen Zuwachß, alß Getreydich, wein, Viehe, wolle, Putter, Kähse, Honig, vndt andern in die benachbarte ein vndt außländische Städte zu offenen feilen Marckte, vndt nicht auf lieferung verführen, verschonet werden, doch daß dieienigen, so dergleichen, sonderlich in Ausländische Städte, verführen, sich in den Zollstedten angeben, vndt frey Zetteln fordern, auch vnter obberurten Peen, daß mit dem verführen, und verkauffen, nichts nachtheilichs gesuchet, noch getrieben werde, und dadurch Uns an unsern Zöllen Abbruch beschehen. Waß ihnen aber andere abkauffen, vndt verführen, oder sie selber lieffern, davon folget der Herrschafft von dem Keuffer, wo er die Zolstädte damit berühret, der Zoll billich. Wie auch von allen andern, womit sonsten der Kauff vndt Handelsmann im Lande handelt vndt wandelt, Insonderheit bleibet es der Waldt wahren halber, alß welche in grosser menge außgeschiffet, vndt vnzweifflich an den Kauffmann gebracht werden, bey deme, wie es vor alters Herkommen, Waß aber auf der Axe an brettern, vndt Dielen, in die benachbarte Stedte auf freye Marckt nicht auf liefferung gefuhret wirdt, mit dem soll es gleich andern dem vom Adeln Zuwachs gehalten werden. 1611.

Vber dieses haben wir gnädigst gewilliget, daß die Pawren, wan sie allerhandt Victualien zu ihrer nothurfft ausserhalb Landes einzeln kauffen, vndt ins Landt herein führen, davon deß Zolles gefreyet seyn sollen, Jedoch daß Sie damit keine Häckerey treiben, auch nichts zu gantzen stucken, es sey an gantzen Tonnen Hering, oder andern dergleichen führen.

Der Nachbarlichen Zölle halben ist eß zwar hiebevor dergestalt gehalten worden, daß alleine daßienige Vieh vnverzollet bleibe, so einer von den andern zu nohturfft seiner Haußhaltung, vndt trifft innerhalb des Dorffs gekaufft. Wollen aber hinfüro geschehen lassen, daß die Pawren, wan sie gleich in benachbarten Städten oder Dörffern oder auf freyen Marckten zu ihrem Ackerbaw vndt trifften Rindt-Viehe kaufften, des alten Zolles, alß von Haubte Acht Pfennige befreyet sein sollen.

Waß aber einer von den andern nicht zu seiner selbst Nothurfft, sondern dasselbe weiter zu verhandeln an sich bringet, dauon soll der Zoll, wie hiebeuor, gegeben, vndt bey verlust der pferde, oder Viehes, kein vnterschleiff gebraucht werden.

Vndt damit in Vnsern Zoll-Städten niemandts vber gebür benommen werde, Seindt die ordentliche Zollrollen vorhanden, die einem ieden in den Zollstädten, auf begehren können vorgezeiget werden. Eß soll auch ein ieglicher der Prælaten, Herrn vndt von Adel gegen andern Prælaten, Herren und Edele es also halten, daß er derselbigen zugewachsenen Guter in seinen Zöllen auf ihre schrifftliche anzeigung frey durch kommen lasse. Vndt mag sich also iedermann der außfuhre seines Getreydigs, wohin er will, auf obgesetzte maaß, vndt zu rechter Zeit gebrauchen; Eß wehre dan, daß wir von wegen einfallender Tewerung, das Landt nach Lichtmeß zu schliessen, vervrsachet wurden, welches wir dan mit vorgehender Communication Vnserer Landstände thun wollen. Bleibet auch billich der einschiffung halben nochmahls bey den Schiffstädten, Vndt stehen die iederman frey, Alß nehmlich des Blasinischen Berges, dem Dorffe Bellinichen, der Dorffstedte Neppermese vndt Niddichow, wie es einem ieden zum bequehmsten, iedoch daß sie sich zuvor bey Vnsern Zöllnern angeben, vndt die gewöhnliche Zöll entrichten.

Zum Achtzehenden, Alß sich auch die Vnsrigen wegen des Abschosses von deren von Adel Erbschafften, so ausserhalb Landes genommen werden, beschweret, So haben wir Vnß dahin erklehret, soll auch dabey verbleiben, den Abschoß nicht zunehmen, von denienigen, die der örther kommen, daß eß von den Vnsrigen nicht gefordert wirdt, Von denen aber die der örther wohnhafft, da eß die Vnsrigen geben müssen, gebrauchen Wir Vnß des Juris retorsionis nicht vnbillich. So sollen auch die von Adell von denen Erbschafften ausserhalb der Stadt Guter, Alß

nehm-

1611. nehmlichen Hauß, Hoff, vndt liegender gründe, so der Räthe Jurisdiction vnterworffen, von den Städten mit keinen Abschoß beschweret werden.

Zum Neunzehenden, Vndt alsdan auch in Lehens sachen mängel angeben, vndt derer verbesserung vnterthänigst gesuchet worden, Haben wir dieselbe vor Vnß, vndt Vnsere Nachkommen, getreuen Vnsern Landt-Ständen, vndt bevor auß denen von der Ritterschafft zu gnaden, vndt gueten dahin vermittelt, vndt erörtert. Anfänglich, so viell die theilung der Lehenguter betrifft, wollen wir, daß zwart dasselbe zu thun niemandts solle gewehret, oder verbotten werden, weniger aber iemandts an Cantzeley Taxa, waß sonderliches dafur zu entrichten, verbunden seyn, alleine, das dem ienigen, so in der theilung der Besitzer der Guter, vndt dardurch der Lehnträger geworden, solle obliegen, sich in einem Viertel Jahre hernacher mundtlich oder schrifftlich anzugeben, vndt sich verzeichnen, vndt registriren zulassen, Damit die Herrschafft ihre Lehentreger iedes mahl gewiß sein könne, auch den vnterscheidt habe, und wisse, welche Lehnträgere, und welche die gesambtshändere sein. Da es auch in den andern Lehnssachen, vndt fällen nichts anders (Jedoch die gewöhnliche folge der gesambten Handt, conjuncta manus genandt, vorbehalten) dan nach Käyser Rechten, vndt wie es bey iedem orthe Landes vor Alters herokommen, gehalten werden solle.

Vndt alß auch, so viell in specie die obberurte gesambte Handes folge betrifft, von den Lehenleuten vor beschwerlich angezogen, daß von ihnen begehret worden, der gesambten Handt folge zu thun, auf alle vndt iede fälle, die sich in einen geschlechte zutragen, Ob nun woll solches beständig in Vnsern Landen herbracht, so seindt wir doch auf beschehenes ansuchen gnädigst zufrieden, daß solches hinfurter so genaw in den puncto nicht zu observiren.

Vndt lassen Vnß demnach gefallen, wenn sich eine veränderung mit des Lehns Herrn Person zutregt, daß alsdan alle dieienigen, welche gesambte Handt gehabt, vndt zu behalten gedencken, vel per se, vel procuratorem cum speciali mandato derselben in geburlicher frist volge thun, vndt die gewöhnliche Pflicht leisten sollen.

Wenn aber ein Lehenman verstürbe, sollen alleine die oder dieienigen die Lehen zusuchen schuldig sein, welche des verstorbenen nechste Anverwandten gewesen, vndt durch dem fall zum wircklichen besitz der Lehen gekommen sein, Vndt wer in verpfändung seiner Lehen einmahl Consens auf die erlegte volle Tax erhalten, derselbe Consens soll auf Sechß gantzer Jahre gelten.

Würde aber ein Lehenmann bey endigung vndt ablauff derselbigen Sechß Jahren anderweit vernewerung vndt prorogation zu suchen, noth haben, soll er Cantzler vnndt Rähten dabey grundtliche Vrsachen, warumb er innerhalb Sechß Jahren dieselbe vor consentirte schulde nicht abzutragen, vermocht, anzuzeigen schuldig sein, Darauf nach befindung rechtmeßiger vrsachen, weiter noch Sechß Jahr lang Consens vmb die halbe tax ertheilet werden soll, vndt dagegen die hievorige drey Jährige vernewerung der Consens hiermit abgeschaffet sein.

Dieweill auch eine gute Zeithero, fast gemein in diesen Landen, daß die Lehngüter verkaufft worden, Alß lassen wir solches hinfuro auch, woferne es mit Vnser bewilligung vndt mehrhöchstgedachtes Marggräff Johansen ꝛc. Löblicher milder gedechtnüs ordnung gemeß, zugehet, wohl geschehen, Jedoch gnaden Lehen, oder Lehen güter, so auf den Anfalle stehen, vndt sonst einem ieglichen fall, der sonderlicher gnade bedarff, außgeschlossen, vndt Vnß Vnser Recht daran vorbehalten, Alß in welchen sich Vnser Cantzler vndt Lehen Secretarien ohne Vnser sonderlich vorwissen, vndt befehlich nicht einlassen sollen, vndt sollen die Consens gelder nicht gestewgert werden. 1611.

Wir seindt auch gnedigst zufrieden, wann einer vom Adell ein stück Lehenguth an sich kaufft, daß alßdan dessen Gebrudere, vndt negste Vettern zugleich mit beliehen werden mögen, Würde aber ein mehrers begehret, soll es bey Vnß vnterthänigst gesucht werden, vndt wollen wir Vnß nach gelegenheit gnädigst zu erzeigen wissen.

Wegen retractus vndt revocation vereußerter Lehen, Soll es bey der Constitution allerdinges verbleiben, wie sich deren Marggraff Johans Hochlöbl. gedechtnus sub Actu Cüstrin am tage Thomæ Apostoli des 1569. Jahres mit diesen Newmärckischen vndt deren incorporirten Landren vndt Weichbildern verglichen.

So bewilligen wir auch hiermit, daß bey empfahung der Lehen, die Lehngelder hinfurter nicht mehr nach werth der Güter, sondern nach höhe der Roß Dinste, alß alle wege vom Pferde zwantzig Thaler, vndt daruber nicht solle gegeben vndt genommen werden.

Vndt ob auch woll der Weiber leibgedingung halben, allerley bey Vnß erinnert und gesuchet, Dieweil aber dießfals Vnsers Vatters Marggraff Hansen ꝛc. Verordnung vorhanden, die auf alle fälle den Dingen Clare vndt richtige maaß giebet, solches auch per continuam observantiam von langen Jahren her also herbracht, lassen wir es billich aller Dings auch nochmals dabey.

Solte sich dan aber, ie ein fall also begeben, das einer von Adell durch vbereilung des todesfalles oder andere impedimenta der Herrschafft consens nicht gesuchet, aber gleich wohl mit seiner Bruder, oder nechsten Vettern beliebung, obberurter ordnung gemeß, seine Eheliche Haußfraw beleibgedinget hette, Soll hernacher der Witwen auf Ihr ansuchen nichts desto weniger gebürliche Confirmation vndt Consens vber dasselbe constituirte Leibgedinge erfolgen, vndt auß der Cantzley vnweigerlich mit getheilet werden. So auch witwen auf Lehengüter beleibgedinget, wirdt nicht vnbillig zusein erachtet, ist auch den Rechten gemeß, daß sie alle die onera realia an Ritterdinsten, Steweren, vndt andern Landtsburden, so darauf hafften, pro quota behalten, und dieselbe zeit ihres Innehabens davon zugleich mit gelten vndt tragen. Vndt soll auf sonderbahre Vnsere gnädigste bewilligung, vndt nachlassung die Cantzeley Tax von den Leibgedingsbrieffen hinfurter auch nicht höcher, dan nur von deme, so hoch daß Ehegelt per se ist, genommen, 1611.

1611. men, von der wiederlage, kegen vermächtnus und alimenten aber, nicht gegeben werden.

Zum Zwantzigsten, Wir vndt Vnsere Erben wollen vnß auch auf der Prælaten, Herren, vndt derer von der Ritterschafft Gütern, nicht weiter, dan vor Alters beschehen, oder wie solches die sonderbahre aufgerichte Jagt, vndt andere verträge vndt abhandelungen besagen, oder wir sonsten auß Hoheit zu Jagen macht haben, der Jagten anmassen, auch bey Vnsern Beambten, vndt Dienern solches zu geschehen verschaffen, Doch daß Vnsere Aembter vndt wildtbahnen, deßgleichen die andere Felder, Heyden, vndt gehöltze, darauf wir der Jagten berechtiget, von denen von Adelen vndt andern auch wiederumb gleich meßig mit der Jagt verschonet werden. Sonsten vndt ausser des aber wollen wir einen ieden bey seinen Jagten, wie er dieselbige in ruhialichen gebrauch bestendig herbracht, vndt in besitz hatt, vngehindert bleiben, auch dabey geschehen lassen, daß dieienigen so ohne alle mittel der Hohen, vndt andern Jagten berechtiget, vndt dauon nicht abgefunden sein, oder aber ex gratia sonderliche bewilligung von Vnß haben (vngeachtet voriger oder künfftigen inhibition) auf der ihrigen sich auch deß schiessens vngehindert moegen gebrauchen, können auch mit denen von Adelen, so an Polen, vndt Pommern an den Grentzen wohnen, zufrieden sein, auf den Ihrigen Schweine, vndt Rehe zu fahen, vndt zu schiessen, gleich woll aber das Hochewildt (Sie wehren es dan sonderlich berechtiget) gentzlich zu schonen.

Würde auch einer oder mehr, der hohen vndt Niedern Jagten, an Roth, Schwartz, vndt andern wildtprecht, befugt, auf seinen eigenen Holtze vndt Felde von dergleichen wildtpreth etwas anhetzen, Soll er so lange die Hunde daran bleiben, der folge bemechtiget sein vndt auf bericht, (wan der begehret wirdt) wo er es angehetzet, wie es zugangen, vndt weñ er eß in der folge gefangen, wegnehmen, Mitt dem Wilde aber so auf derer von Adell grundt vndt Boden, angeschossen wirdt, vndt in Vnser gehöltze vberläufft, soll es also gehalten werden, daß derienige, so es auf den seinigen angeschossen, dem gefährte zu folgen, aber gleichwoll nicht ehr aufzuheben befugt sein soll, er habe es dan den Heyden Knechten angezeiget, welcher es ihme, im fall er den orth, wo es geschossen, richtig findet, vnweigerlich folgen lassen soll; Mit den Hasen hetzen mugen die so vorm gehege sitzen, wan sie einen Hasen auf den ihrigen aufhetzen, folgen, vndt wann derselbe von Winden gefangen, den mitnehmen, die Winde, vndt Hunde wieder anfangen, vndt stracks auß dem gehege reiten.

Der Nach Jagt vndt schiessens halber lassen wir geschehen, daß dieienigen, so es von Alters geruhiglich herbracht, wie auch die so nicht nahe an Vnserer Wildfuhre wohnen, sich derselbe dergestalt, wie es herkommen, gebrauchen mögen, Andere aber sollen sich deren gentzlich enthalten, Jedoch die Schweine, Hasen, vndt Fuchßiagten, damit nicht gemeinet.

Wir wollen auch zu verhütung allerhandt schodens, vndt Vnglücks ihren, vndt der andern Vnsern gehorsamen getrewen Landtständen, vnterthänigsten suchen gemeeß durchs gantze Landt angeschafft, vndt verordnet haben, solches auch hieruber noch durch sonderliche Edicta inhibiren, daß Prælaten, Herren, vndt die von Adell, auf eines andern grundt, vndt boden, ohne des Grundts Herren bewilligung, nicht Jagen, Hetzen, reiten, mit Hunden ziehen, netzen stellen, Feder, oder ander Wildtpracht schiessen, oder dasselbe sonsten in einige andere wege wegfangen sollen, sondern es soll ein ieder bey poen, vndt straffe Ein Hundert Gulden (dauon die Helffte der Herrschafft, vnd die andere Helffte deme, der eingriff beschehen, anheim fallen soll) auf den seinigen bleiben. 1611.

Wir wollen auch den newgemachten wildtzaun zwischen dies vndt Martini schirst wieder aufziehen, vndt gentzlich abschaffen lassen, Item auch mit Hegung des wildtpreths die moderation treffen, daß sich dasselbe nicht zu sehr heuffe, sondern zu rechter Zeit geschlagen, vndt weg gefangen, auch so iemandes in der vorsuche stellen, oder Jagt an seinem Getreide einiger schade, oder verderb geschehe, verordnen, daß ihnen derselbe nach befindung aller gebür nach von Vnß oder den Jägern, so den vorsetzlich verursachet, solle erstattet werden.

Alß wir auch Vnsere Heyden, wan wir darauf zu iagen, gemeinet, eine Zeitlang zuverschliessen lassen, Soll eß hinfuro damit dergestalt gehalten werden, daß die ienigen, so die hutung in solchen Vnsern Heyden haben, sich derselben nach den weiten schalm iederzeit vngehindert brauchen sollen, biß wir durch Vnsern Ober Jägermeister, dem Förster des orths, daß wir daselbst Jagen wollen anmelden lassen, Darauf der Förster ehe nicht alß Vier wochen zuuor, da er gewiß weiß, das wir dahin kommen wollen, den ienigen, die Hüetung darauf haben, anzeigen soll, daß sie solcher Huetung in weitern Schalm Vier wochen über zuuor, auch Zeit wehrender Jagt enthalten, Immittelst aber ihnen der engere Schalm nichts minders zur Hütung gelassen werden, Der Junckern Heyden aber, auf denen wir zu Jagen berechtiget, wollen wir mit solcher schliessung verschonen, Soll Vnß auch nicht zu wieder, vndt keinen Vnserer Heyde Knechte solches zu wehren, zugelassen sein, daß man sonderliche Korn wächter, vndt Hüter halte, die mit kleinen oder geknüppelten Hunden, auch mittel Rödden (doch keines weges mit Jagthunden, grossen Rödden, vndt Winden) das wildtpreth von der Saat vndt Getreydicht abehetzen.

Würden sich aber die Heyde Knechte (ausser anderer verbrechung) die wächter darüber zuschlagen, vnterstehen, vndt die Leuthe solches bey Vnser Cammer oder Regierung zu Cüstrin, oder auch den Ober Jägermeister klagen, sollen die thäter mit gefängnus oder sonsten ernstlich darumb gestraffet werden.

Bleibet auch nicht unbillig den Schäffern unverboten, bey dem Viehe an den Wildtpahnen geknüppelte Hunde zuhalten, vndt wan zur Schweinhetzen die Schaaff, vndt andere Rödden gesamlet werden müssen, Soll solches hinfurter alleine bey Vnsern Leuten geschehen, die

1611. Hunde auch Ihnen wieder zugestellet werden, die von Adel aber, vndt ihre Vnterthanen wollen wir damit gentzlich verschonen lassen. Wollen auch die Weydehammel hiermit abgeschaffet haben, Also das hinfurter die Jäger vndt Heyde Knechte keinen Schäffer, Schweiner, oder Hirten weiter damit belegen sollen.

Es soll auch denen von Adel neben den Gemeinen, so in Vnsern Heyden die Hutung haben, vngewehret sein, ihres gefallens Hirten vndt Schäffer anzunehmen, Jedoch daß sie den Hirten, so sie angenommen, dem forstmeister iedes orthes vorstellen, Damit ihnen derselbe bekannt werde, vndt mit ihme, inhalt Vnsers in Gott ruhenden Großherren Vaters ordnung de Anno 90 verfahren werde, Vndt soll doch nichts desto weniger denen Jenigen, die es vor Alters, vndt umb eine gewisse bestendige pension an Gelde; oder Habern gehabt, vndt herogebracht, die Hutung, Trifft vndt Kaffholtzung auf Vnsern Heyden dergestaldt gelassen werden, Daß die Pawren, so sich des Rasholtzes gebrauchen, von zween Pferden, Vier scheffel Hafer, vndt Neun groschen an Geldte, die Cossaten zweyscheffel vndt Neun Sylbergroschen Järlich geben, vndt dagegen daß lagerholtz die woche durch, wie sie am fuglichsten darzu kommen können, abholen sollen; Den Armen Leuthen aber, so alleine Spicker haben, soll das lagerholtz auf den rucken heraus zutragen, ohne entgelt vngewehret sein, doch daß hierunter kein vnterschleiff von denen, so pferde halten, gebraucht werde.

Der Holtz vndt weyde Hafer, soll nach der vorigen alten vnndt hergebrachten masse, wie Marggraff Hannßen Policey ordnung vermag, nochmahls eingenommen, vndt gemessen, vndt niemandts in deme mit grösseren vngewöhnlichen massen vbersetzet werden. Da aber iemandts darinnen sich beschwert befünde, hatt er solches an Vnser Cammer gelangen zulassen, Alda es an geburenden einsehen nicht ermangeln soll.

Es soll auch der Holtzkauff nicht zu hoch gesteigert werden, wie den künfftig auß der Newenern Holtzordnung, die in kurtzen publicirt werden soll, genugsam zubefinden sein wirdt, daß wir den Kauff vmb ein mercklichs moderiret haben, Vndt do einem oder mehrern an befugter Hutung vndt Weyde verschmehlerung oder eintrag beschehen, wollen wir auf erweißliche bescheinigung verordnen, daß ihnen dessen gebührliche restitution wiederfahre.

Wir wollen auch in derer von Adel Heyden, darauf wir der Jagten befugt, keine newe Stelstedten machen lassen; So aber die alten auffzureumen die nothurfft erfordern wolte, werden sie den vnsrigen, auch billich keinen einhalt daran thuen.

So wollen wir auch Vnsern Jägern vndt Forstmeistern, der Wolffs Jagten halbern, mit ernst einbinden, daß sie Unterscheid der Zeit halten, die Leuthe die sie zu erfordern befugt, am hohen Fest vndt Sontagen, an den Gehör Gottliches wordts, wie auch sonsten an ihrer nöhtigsten Haußarbeit nicht hindern, die Dröscher auß der Scheunen nehmen, auch in Augst, vndt Saatzeit der Leuthe schonen, allein auch die jenigen, der Edelleuthe Vnterthanen, welche Vnserer Heyden vor andere geniessen, Holtzungen vndt Huetung vmb ein leidliches darauf haben, darzu erfordern, vndt gebrauchen, Vndt weill auch ein alt Herkommen ist, das alleine die Vnterthanen des Dorffs Pivärne beneben den Schultzen, vermöge des Cüstrinischen Ambtsbuchs, der Herrschafft Jägern mit ihren Hunden drey tage im Jahre außrichtung zu thun schuldig, Wollen wir verordnen, daß sonst andere Dörffer mit dergleichen auflagen hinfurter sollen vnbeschweret bleiben, wie auch die Pirenouschen vber herkommen nicht zu sehr belestiget werden. 1611.

Zum Ein vndt Zwantzigsten, Wir wollen auch Prælaten, Herren, vndt Ritterschafft auf Landtagen, oder wan sie sonst zu aufwartung, Landt vndt Außschoßtagen erfordert werden, mit gewöhnlichen futter, vndt mahl vor sich, ihr gesinde, vndt pferde versehen, deßgleichen bey denen Musterungen, auf ieder Gut gethan, vndt gerüstet reißig pferdt vor ieder Nacht einen halben Gulden gut gelt, zu außlösung verreichen lassen.

Zum Zwey vndt Zwantzigsten, Vndt so bey Chur vndt Furstlichen Zusammenkunfften etzliche hierzu qualificirte von Adel zur aufwartunge erfordert werden musten, wollen wir bey Hoffe die versehung thun, daß es einem vor dem andern nicht zuuiel gemacht werde, das auch die andern Vettern deme der also erfordert wirdt, mit pferdten, Dienern vndt nothurfftiger Zehrung zuschub thun, achten wir nicht vor vnbillich.

Zum Drey vndt Zwantzigsten, Daß die Jugendt, sonderlich die vom Adell außziehen, vndt etwas lernen, ist Vnß gar nicht zu wieder, daß dieselbe sich aber mehr pro defensione Patriæ, quam ad oppugnandam Patriam brauchen lassen, ist billich, vndt gehöret vnß dießfals nach gelegenheit einsehen zu haben.

Zum Vier vndt Zwantzigsten, Nachdem Vnß auch wissent, daß dem von Adel vor andern sich Ehr- vndt Ehrbarkeit zubefleißigen geburet, So wollen wir wieder die, welche Jungfrauen von Adel schenden, auch die Jungfern selbst die sich also zu falle bringen lassen, solche vnzucht vndt Leichtfertigkeit auf folgende gestalt, vndt maaß ernstlich zustraffen, hiermit geordnet haben, Daß solche verbrechungen, vndt mißhandlungen mit ewigen gefängniß, oder sonsten nach gestalt, vndt vmbstände der Personen sollen gestrafft werden, Dazu soll niemandts von Vnser Ritterschafft denen die solche vnehr, vndt leichtigkeit begehen, von ehe gelde, vndt geschmuck waß zugeben, oder folgen zu lassen schuldig sein, Jedoch sollen auch hinwider die Eltern, Vormünder, Bruder, vndt Freunde, ein ieder fur der seinigen ehrliche, vndt ihren Herkomen vndt Stande gemesse Ausstattung sorgen, vndt Sie hierinnen nicht hindern, oder versеumen, sondern zu Ehren vndt ihres gleichen bester mugligkeit nach befordern. Vndt ob man sich auch wohl mit den vber Oderischen Landtständten, vndt durch deren einhelligen schluß noch zur Zeit keiner gewissen vndt öffentlichen Constitution (darzu wir doch förderlichst zu thun geneigt sein) diesesfals verglichen,

1611. glichen, Soll doch nichts desto weniger diese Vnsere Verordnung der Regierung zu Custrin, auch Landt Voigten, Vniversiteten, Schöppenstuhlen, Haubt vndt Ambtleuten geburlich insinuiret, vndt Ihnen deren gemeß in diesen Newmärckischen, vndt incorporirten Landten, sich zu verhalten, befohlen werden.

Zum Funff vndt Zwantzigsten, So wollen wir auch Vnsern Oberhaubtman, Cantzlern, vndt Räthen zu Cüstrin, Landt Voigt der Newmarck, Verweser zu Crossen vndt Züllichow, vndt Haubtmann des Landes Sternbergk befehl thun, daß sie Pawren, welche sich wieder die vorige Vnsers in Gott ruhenden Herrn Groß Vaters in Anno 72. gemachte Verordnung, Ihren Junckern zue dienen verweigern, bescheiden, vndt woferne nicht etwa sonderliche Verträge, Vrtheile, Abschiede, oder gebreuche in contrarium vorhanden, Sie ernstlich dahin weisen sollen, Daß deme also allerdinges gehorsammet werde, Wollen auch der obgedachten Vnser Regierung zue Cüstrin, so woll der Juristen Facultet zu Franckfurt, vndt Schöppenstühlen zu Brandenburgk, auferlegen, in Sachen solche Pawerdinste betreffend, gemeldtem Reverse gemeß zu verabscheidten, zusprechen, vndt zue vrtheilen.

Zum Sechß vndt Zwantzigsten, wir wollen auch weiter durch öffentliche Edicta anordnen, vndt verschaffen, daß die Landtspergische vndt Soldinischen Wullen vndt Honig-Märckte hinfurter nur biß in den Vierten tagk vndt daruber nicht, sollen gehalten werden, auch bey der Wagen mit abwegung der Wulle schleunige beforderung beschehen, Alles auf gestalt vndt maaß, wie solche mandata weiter mitt bringen werden.

Zum Sieben vndt Zwantzigsten, wollen wir auch den Salpetersiedern einbinden lassen, daß sie sich in suchung des Salpeters der vorigen Mandaten verhalten, vndt der Edelleuthe Rittersitze vndt Höffe, auch Scheunen, Meyereyen vndt Schäffereyen, insonderheit auch der Kirchhöffe vndt Glockenthurmen gentzlichen verschonen.

Zum Acht vndt Zwantzigsten, vndt dieweill in beschriebenen Rechten versehen vndt außgedruckt, daß ein ieglicher Sohn vndt Tochter seines Vatern oder Mutter Erbe sey, vndt zu derselbigen nachgelassenen gutern, alß Erbe vor andern zugelassen werden soll, Derentkegen in etzlichen Vnsern Gerichten also vor einen gebrauch eingeführet werden, daß denselben Ehelichen Kindern, etwan darumb, daß Ihr Vater vndt Mutter vnehelich gewesen, Ihr Erbgut entzogen worden, wollen wir daß solches hinfurter nicht mehr geschehe, sondern den Ehelichen Kindern, ob auch Ihr Vater vndt Mutter vnehelich gebohren wehren, nichts desto weniger Ihr Erbe folgen, vndt sie darzu alß billig vndt recht vnverhindert sollen gelassen werden.

Zum Neun vndt Zwantzigsten, Ob auch geschehe, daß iemandt sich selbst den todt thete (das Gott gnädiglich verhute) So wollen wir Vnß desselben nachgelassener Haabe vndt Guter zu vorfang vndt nachtheil der Erben anzumassen nicht vnterstehen, außgenommen derselben fälle, so in Rechten außgedruckt sein.

Zum Dreyßigsten, vndt alß auch wegen der vbermeßigen pfandt geldter, bey den Gerichtlichen Executionen, item der Scharffrichtere vbernehmung bey den torturen, vndt Rechtfertigungen der Missethäter beschwer vorgefallen, wollen wir solche vngebur abschaffen, vndt Verordnen, das beydes die Landtreuter, alß auch Scharffrichter ordnung, Immassen dieselbe in den andern Vnsern vber Oderischen Landen im Drucke vorhanden, vndt bey den Vnsrigen vblich sein, auch auf diese Newmärckische Lande dirigiret, öffentlich publiciret, vndt also damit in solchen fällen durchs gantze Churfurstenthum gleichheit gehalten werden solle. 1611.

So haben wir auch bey Vnser Cüstrinischen Regierung angeschafft, das bey publicirung der Edicte vndt außschreiben, nach wie vor der alte Stylus observiret vndt den Prælaten, Herren vndt von Adeln, so man die beschlossene nennet, allewege Zugeschlossene vndt vor secretirte briefe, doch weiter nicht, dan nur auf des Geschlechtes Stambhauß sollen vberschickt werden.

Seindt auch geneiget die Fehder, Mortbrenner, Herrenloße Knechte, Gardebrüder, vndt Bettler, mit mehrer straffe, alß hiebevorn iemahls geschehen, ernstlich zuverfolgen, Zu dero nothurfft auch die vorige mandata zuscherffen, vndt aufs newe publiciren zulassen, auch der Juristen facultet zu Franckfurth, und Schöppensthul zu Brandenburgk bey Vnser vngnade vndt Strafe zu befehlen, daß sie in allen kürfftigen Fällen darnach erkennen vndt sprechen sollen.

Vndt so auch Vnsere getrewe Landtstände gemeinet, Vnsern Landtreitern eine sonderliche zulage zuthun, das sie sich mit mehrern Gesinde können stercken, vndt ihre streiffe verrichten, Lassen wir Vnß dasselbe nicht allein gefallen, Sondern befehlen auch beruhrten Vnsern Landtreitern bey ihren pflichten vndt ernster Vnser Straffe hiermit gantz ernstlich, daß sie vmb so viell desto eyffriger, vndt embsiger sein, vndt solche Landtzwingerische Pursche desto härter vndt ernstlicher verfolgen vndt gentzlich zum Landte hinaus bringen, vndt treiben helffen sollen.

Zum Ein vndt Dreyßigsten, Eß soll auch in diesen Vnsern Landten, alß nehmlich durch die gantze Newmarck in alle Städten, vndt Dörffer, Soldinisch maaß vndt Gewichte, In Sternbergischen Droßensche maaß vndt Gewichte, Im Croßnischen vndt Züllichowischen, der Stadt Crossen maaß vndt gewichte, vndt dan in Cotbuschen, der Stadt Cotbuß maß vndt gewichte, wie es iedes orths Landes hergebracht, sein vndt bleiben. Vndt sollen in Vnsern gressen vndt kleinen Städten, die Wagen der massen angerichtet vndt bestellet werden, daß die vom Lande vndt männiglich mit entzeln pfunden, oder Steinen an wullen, vndt allerley wahren nicht möge vervortheilet werden, sondern soll einem ieden der Centner gewicht außwegen will, dasselbige frey stehen. Wo auch einer daruber mit falscher maaß, oder Gewichte betroffen, soll seiner wahren verlustig sein, Vndt wollen also in allen Vnsern Städten mit Vnser getrewen Landtschafft bedencken vndt rath die verfügung ernstlich thun, daß der Prælaten, auch der von Adel vnterthanen, waß sie auß den Städten hohlen wollen,

1611. in Kauffen vndt verkauffen, nicht vbersetzet, daß auch in etzlichen Zeiten vngewarneter sachen der Rath an ieglichen örthern vmbgehe, die Scheffel, Ellen, Maaß vndt Gewichte besehen vndt fleißig aufmercken haben, welcher dan vnrecht befunden, so vnrechte Ellen vndt Gewicht, Scheffel vndt maaß hetten, den oder dieselben in gebuhrliche straffe zunehmen.

Zum Zwey vndt Dreysigsten, Vndt damit auch das Landt Volck in den Städten mit dem Bierkauff nicht zu hoch vbersetzet werde, wollen wir daß hinfürter (wie bißdahero an etzlichen örthern geschehen ist) zu gewöhnlichen Zeiten, nach besage Marggraff Johansen ꝛc. Löbl. gedencken Verordnung das Bier in Städten taxiret, vndt geschetzet, vndt darzu iederzeit zweene der Elte-sten vndt nahe angestossenen von Adel mit vorschrieben vndt gezogen. Soll auch den Pawren weder zu Augst noch andern Zeiten daß Bier kein mahl höher, dan wie es also taxiret gegeben, Insonderheit die Pawren, Gerste dafur zuliefern, nicht gezwungen werden, Vndt da sie ie Gerste dafur entrichten wolten, soll dieselbe nicht geringer, dan wie die zum tewersten vmb Martini gelten wirdt, æstimiret vndt angeschlagen werden. Würde aber iemandt dawieder vbernommen, hatt ers an gehörenden örthern zu klagen, soll es an geburende Abschaffung vnd Straffe nicht mangeln.

Vors Drey vndt Dreysigste, so wollen wir auch weiter Ihren Vnterthenigsten suchen gemeß verschaffen, daß mehr hochstgedachtes Vnsers Herrn Vetters, vndt Groß Vaterß Marggraff Johansen ꝛc. hochloblicher gedechtnuß Policey ordnung aufs newe wiederumb reassumiret, publiciret, vndt in allen vndt ieden puncten, so weit dieselbe durch diese oder andere Reuerse nicht geendet sein, in vbung vndt observantz gebracht vndt erhalten werden soll. Vndt wollen wir vber die obgeschriebene Articul kein Mandat außgehen lassen, so diesen oder andern von Vnsern geliebten Herrn Vater Hochlöblicher gedechtnuß, Ihnen gegebenen Reversen zu wieder wehren, vndt damit Vnsere Landt ständte in keinerley weise beschwehren.

Vorß Vier vndt dreisigste vndt letzte, zu abschaffung der andern special beschwerden, welche entweder nur sonderbahre Kreyse, oder aber privat personen betreffen, dieweil dieselben in facto beruhen, haben wir zum theil albereit gewisse vnterschiedtliche Commissarios verordnet, wollen es auch noch thun, vndt mit nichten vnterlassen, welche sich aller gelegenheit erkunden, wo nöthig, den augenschein einnehmen, die beschwerde nottdurfftig hören, von Vnsern beambten vndt dienern kegenbericht einnehmen, vndt die sachen in guete zu entscheiden, vndt beyzulegen vleiß haben, oder in entstehung der vergleichung, Vnß, wie es befunden, relation thun sollen.

Do wir dan gnedigst erbötig, Vnß nach billigkeit, alß der gnedige Landeß Fürst, kegen einen vndt den andern zu erweisen, daß sie sich zubeschweren, nicht vrsach haben sollen. Im fall aber vber Zuuersicht ein oder mehr mit Vnser erklehrung nicht ersettiget sein würde, sondern ein mehres außzuführen vermeinte, seindt wir erbötig, die sachen gewisse arbitris anheim zustellen, daß nemlich dreye von Vnsern Räthen, welche wir dießfalß die pflicht erlassen wollen, vndt Ihr drey von den Landtschafften, die ingleichen ihre pflicht zuerlassen, vndt hernacher ingesambt zu diesem actu mit sonderlicher pflicht zubelegen, welche Vnß die Stende selber itzo alßbaldt fürgeschlagen, sollen nieder gesetzet, vor welchen die beschwerde Ihre notturfft einbringen, Vnsere Beambte vndt Diener dargegen gebührlich gehöret, vndt nach notturfft der sachen weiter procediret werden soll, waß den von solchen Sechs arbitris erkennet, vndt außgesprochen wirdt, dabey wollen wir es bewenden, vndt Vnß gnedigst gefallen lassen. Wan dan ob dieser Vnser gnedigsten willfehrigen bezeugungk nicht allein prælaten, Herrn vndt Ritterschafft vnser Väterlich gemuthe, vndt wollgewogenheit genugsamb zuerspüeren gehabt, haben Sie in erwegung vnsers bedrengten Zustandes, auß Vnterthänigsten vndt trewhertzigen willen, so wir billig zu gnedigsten Danck angenommen, bewilliget, ohne alles der Stadte zuthun vor sich alleine (iedoch vorbehaltlich, daß solche bewilligung einem vndt anderm theile an seinem Rechte, vndt alten verfassungk vnnachtehligk sein, vndt bleiben soll, auf maß, vndt gestaldt, wie es die beide vnterm dato den 27ten Septemberis deß verschienen 1609 Jahres zu Lanßbergk an der wahrte hierieber aufgerichtete recesse mit mehren besagen) Vnß mit — — — — Gulden die hülffliche handt zu bieten, vndt so woll auf Ihre eigene Ordens Herren vndt Ritter alß auch der Pawren Huefen daruntehr auch vnsere Ambts vndt der Städte Vnterthanen mit eingezogen werden, item die Cossaten, Schäffer, Hirten, Schneider, Müller, Schmiede, vndt dergleichen, nach voriger Landeß gewohnheit, daß Ihre auch mit tragen sollen, die aus und anlage vndt außtheilung also zumachen, Daß man von solcher summa — — — gulden zum ersten termin auf Martins schirst künfftig, vndt wiederumb — — — — gulden Martini deß 1612. Jahres mächtig sein könne, vndt die bey vermeidung der Pfändung gewiß vndt vnfeilbahr Vnsern Einnehmern iedes Creyses zu entrichten, die solche forder bey Vnser Cammer zu Cüstrin einzulieffern.

1611.

Nach dem auch Vnserm in Gott ruhenden Herren Vatern von denen Städten eine Continuation der newen Bier Zieße biß Anno 1616 gewilliget worden, darzue die Prælaten, Herren vndt Ritterschafft sich nicht verstehen wollen, mit einwendungk daß solche Bier-Zieße, ein gemein vndt temporal werck welches ohne ihre bewilligung von den Städten absonderlich nicht angeleget werden könte, Dagegen wir neben andern motiven Vnß auß dem waß bey Vnsers Herren Vaters Zeiten behandelt worden, zubegeben, bedencken getragen, sondern vielmehr vmb fernere prorogation solcher Bierziese so woll bey den Städten, alß den Prælaten, Herren vndt Ritterschafft, angesucht, So haben ietzt erwehnte Herren Prælaten, vndt die von der Ritterschafft vnß solche Continuation der Bierziese zu anzeigung ihrer Vnterthänigsten affection, So sie kegen Vnß, alß ihren gnädigsten Chur vndt

Landtes

1611. Landtes Fursten tragen, hindan gesetzet, aller weitern disputaten auch beiden theilen an ihren befugnuß vnschädtlich ad tempus vitæ in Vnsern nutzen zuwenden, vnterthänigst gewilliget, Doch erklehren, vndt Reversiren wir Vnß kegen Herren Prælaten vndt die von der Ritterschafft gnedigst dahin, weill wir dieselben als Vnsere getrewe Vnterthanen hierdurch zubeschweren, oder zugefähren, nicht gedencken, weniger gemeint, daß dieses nicht als ein Debitum perpetuum, sondern gutwillich von den Herren Prælaten vndt Ritterschafft eingegangen.

Alß wir auch bey dem itzo anwesenden Auschuß der Ritterschafft vmb bewilligung des Huffen Hafers auf drey Jahrlang von jeder Huffen Einen scheffell gegen erlegung drey groschen zu geben, vndt von Michaelis deß folgenden 1612ten Jahres damit anzufangen, anhalten lassen; haben zwart diejenigen so an itzo zur stelle gewesen, an denen öhrtern da es zuuor geschehen, sich deswegen auß vnterthänigster affection guetwillig erklehret. Daneben aber bedinget, daß sie von andern ihren heimgelassenen darzu nicht allein nicht befehliget, sondern auch ein anders in Ihren Vollmachten hetten.

So haben wir der anwesende vor Ihre person vnterthanigste guetwillige, bezeigunge zu gnedigstem Danck auf vndt angenommen, Vndt versehen vnß gnedigst, es werden die andere Vnsere getrewe Ritterschafft, Vnß di ßfalß nicht auß Handen gehen, sondern sich zu einen entlichen schluß accommodiren, Immassen wir deßwegen mit Ihnen weitere Handelung pflegen zulassen, nicht vnterlassen wollen.

Solche von Prælaten, Herren, vndt Ritterschafft beschehene vnterthanigste bezeigung haben wir, alß obgedacht in gnedigsten Danck vndt sonderlichen gefallen auf vndt angenommen, wollen Sie auch hinfüro die Zeit Vnsers Lebens, vndt Regierung mit dergleichen belegung und Stewern (alleine außstewern der Frewlein, Reichshülffen, vndt Kundtliche der Herrschafft vndt Landtes noth außgenommen,) gnediglich verschonen, Vndt ob mitlerweile, ehe die itzo bewilligte Steweren zu ende lieffen, Türcken hülffen, oder Vnser geliebten Töchter, Schwester, oder Muhmen außstadtung vorfielen, Wollen wir wie dieselben am bequemesten, vndt mit der wenigsten beschwerung in diesen vndt andern Vnsern Landen außzubringen, mit des Außschusses Rahte handtlen.

Soll auch wegen außbringung der obberürten bewilligten — — — gülden, die an vndt auflage in allewege in beysein, vndt mit vorwissen etzlicher Personen, deß außschosses, auß der Landtschafft mittel gemacht, vndt solche gleichheit vndt gewißheit darunter getroffen werden, daß man damit könte hernacher kommen, vndt nicht so grosse Resta hinfürter machen dürffte.

Wie dan auch der Croßnischen, Züllichschen vndt Cotbuschen Ritterschafft, der modus collectandi, vndt auf was mittell vndt wege derselbe nur immer zum füglichsten geschehen kan, wie auch die Execution vber die Scumbhafften, hiermit gentzlich anheimb gestellet, vndt gelassen werden soll,

Ob gesatzte, vndt alle andere auf vorigen Landtagen, gewilligte, geordnete vndt gesetzte Articul, wie die beschlossen, vndt gebothen, wollen wir Vnser Regierung und Cammer zu Cüstrin, Landtvoigten, Hauptleuten, Städten, vndt Bevambten, Förstern, Jägern in Vnßern Landen allenthalben zuschicken, vndt durch dieselben den gemeinen Manne, des Adels, Bürgern vndt Pauren öffentlich zuuerlessen, vndt zuuerkundigen, vndt sich derselben nach gemes zu verhalten, ernstlich verschaffen, bey vermeidung Vnserer Vnhulde, vndt mercklichen straffe, damit ieder männiglich seinen schaden zuuerhüten, vndt dieser vnser ernstlicher meinung nach sich zurichten, verwarnet werden. 1611.

Welches alles wir also wie obberüret vor Vnß, Vnsere Erben vnndt Nachkommen bey Vnser Churfürstlichen würden gewilliget, vndt zugesagt, Alles ohne argelist vndt gefehrde.

Vndt daß dieses alles, so viel Vnß, auch Vnser Newmarckische, Sternbergische, Croßnische vndt Cotbusische Prælaten, Herren vndt Ritterschafft anlanget, also wie obstehet erfolget, auch stet, fest, vndt vnuorbrichlich solle gehalten werden, haben wir diesen offenen abscheidt, vndt verwilligungk Vierfächtig vmbschrieben, mit Vnsern grösern Insiegel, vnndt handt Zeichen befestigen, Auch von wegen der Prælaten, Herren, Adam von Schliebens, auf Papiz, Comptors zu Liczen, vndt Abraham von Grünebergs, Comptors zu Lagow, vndt den von wegen der Ritterschafft, auß den Soldienischen Kreisse, Alexander Magnus von Burgsdorff zu hohen Zieten, Hauptman zu Zehden, vndt newen hoffe, vndt Christoff von Hagen auf Neuelin, auß dem Königsbergischen Kreisse, Alexander von der Osten, zu Sildtberg, vndt Hans von Sydow, zu Schönenfelde. Auß dem Landsbergischen Kreyse, Baltasar von der Marwitz, zu hohenwalde, vndt Heinrich von Schönebegk zu Canin, Auß dem Friedebergischen, Friederich Brandt zu Hermstorff, vndt Joachim von Papstein, zu Tanckow, Arenswaldischen, Hasse von Wedell, vf newenwedell, vndt Hans von der Goltze, vf Kürtow, Dramburgischen, Baltasar von Born, zu Grassehn, Baltzer von Wedell, zu Prachnow, Auß den Schieffelbenischen Christopf von Reutz, zu Repzin, vndt Adam zu Voltzkow, Sternbergischen, Joachim von Winderfeldt zu Sandow, Hauptman daselbst, vndt Caspar von Waldow der Elter, zu Königswalde, Croßnischen, Euchstachius von Schlieben, zu Dammendorff, vndt Hanß Christopff von Rotenburgk, zu beyden Netkow, Zillichschen, Aßmuß von Truschke zu Padellow, vndt Christopf von Hacke zu Schönborn vndt Nickern, Cotbusischen Weigant Hacke, zu Brisen, Oberster, vndt Heinrich von Zabeltitz, mit Ihren angebohrnen Pitschafften volnziehen, besiegeln, vndt bekrefftigen lassen. Geschehen vndt geben auff Vnser Veste Cüstrin, den 11ten Juny, Anno Ein Tausendt Sechshundert vndt Eilffe.

Hanß Sigismundt Churfürst.

1611. # No. LXXII. Special-Revers der Croßnischen Landschafft gegeben, in der Veste Cüstrin, den 12ten Junii Anno 1611. 1611.

Von GOttes graden, Wir Johan Sigßmund, Marggraf zu Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmer vndt Churfurst ꝛc. ꝛc. Thun kundt vndt bekennen hiermit vor Vnß Unsere Erben vndt Nachkommen Marggrafen vndt Churfürsten zu Brandenburgk, vndt sonst menniglich; Alß wier von Zeit Unserer angehenden Churfl. Regierunge mit Unser getrewen Landtschafft des Fürstenthumbs Crossen vndt Zülchow, wegen Erledigung Ihrer vbergebenen gravaminum auch eines von Uns, in Unsern ietzo obliegenden hohen Beschwerden an Sie begehrten Subsidii halben in tractaten gestanden, darüber vnterschiedene Tagefarthen, vndt Handlungen gepflogen worden, bis, wier endlich einen Außschuß Unsern semptlichen getrewen Landtschafft der Newmarck, vndt incorporirten Weichbilden auf den 3 Juny iüngst erschienen, anhero in Unser Vestung Cüstrin erfordern, vndt mit Ihnen sampt vndt sonders deßwegen ferner tractiren lassen. Daß wier Unß endlich mit Ihnen aller vbergebener puncte halber folgender gestalt gnedigst vereiniget, vndt verglichen, Darüber auch stet, fest, vndt vnverbrüchlich gehalten werden soll.

Zuförderst wollen wier ermelte Unsere getrewe Landtschafft des Fürstenthumbs Crossen vndt Zülchow gleich andern Furstenthumern vndt Landen, bey der Reinen Lehre des allein seeligmachenden Worts Gottes, auch Ihren alten privilegien, constitutionen, wohlhergebrachten gebreuchen vndt verfassungen gnedigst schützen, vndt dabey geruhlichen pleiben lassen, Immassen Wier Ihnen alle Ihre Privilegia vndt Freyheiten, die Sie von Vnsern in Gott ruhenden Vorfahren erlanget, vndt hergebracht, hiermit, vndt Krafft dieses befestigen, bekräfftigen vndt confirmiren, vndt wollen, daß sie dabey iederzeit vnverruckt sollen gelassen werden.

Vndt weil wier Vnserer getrewen Landtschafft der Newmarck einen ausführlichen Recess vieler vnterschiedenen punct halben, so wohl das Geistliche, als politische Regiment betreffende, ausfertigen, vndt zustellen lassen, So wollen wier das alles, waß in solchen Recess befindlich, vndt hierinnen sonderlich nicht geendert, auch auf Sie im Croßnischen vndt Züllischen Weichbildt nach gelegenheit eines ieden orts gemeinet, vndt verstanden werden, vndt Sie sich des gleich andern Unsern getrewen Unterthanen der Newmarck zu erfrewen haben sollen, Immassen Ihnen solches Reverses vidimirte Copia aus Unsere Cantzley ertheilet werden soll.

Hier benebst wollen wier Sie auffs eheste mit einem Vorweser einer Adelichen tüchtigen, vndt qualificirten Persohn Ihres mittels den herkommen gemeß versehen, vndt Ihm die direction des Justicien wesens vndt anderer gemeiner Landtsachen auftragen vndt befehlen, behalten Vns aber bevor in Vnsern Aemptern die Oeconomie, vndt Haushaltung sonst Unsers gefallens zue bestellen, oder auch, da es Unß gefiele, dem Verweser zuvntergeben, darinnen wier vngebunden sein vndt bleiben wollen.

Ob auch wohl eine Erbahre Landtschafft bey Vnß angesuchet, daß wier das Ampt Zülchow mit einem besondern Hauptman besetzen mögten, weil aber vor diesen albereit beede Empter durch den Verweser bestellet worden; So lassen wier es dabey zu diesem mahl bewenden, vndt wollen, daß der Vorweser auch direction der Justicien vndt Landessachen in Ampte vndt Creyße Zülchow haben, vndt zu Expedition derselben, sich zue weilen von Crossen daselbst hinbegeben soll, Insonderheit soll Er in denen sachen, so in den Züllischen Creyß gehoeren, die Tage farten, so viel moeglich ins Ampt daselbst legen, vndt dieselben ohne sonderbahre vrsachen nicht nach Crossen ziehen.

So wollen wier auch das Hofgerichte zu Crossen vndt Zülchow dem Herkommen gemeß bestellen, vndt halten lassen, Undt weil hiebevor breuchlich gewesen, daß zwey von Adel, als Hof Schöppen demselben beygewohnet; So wollen wier vf der Ritterschafft anjezo gethanes vnterthenigstes Anhalten geschehen lassen, daß es hinführo auch also gehalten werde.

Vndt haben wier hierzu an iezo Hanß Christoph von Rotenburgk, vndt Zacharias von Knobelsdorf in Croßnischen Creyß, Hanßen von Schenckendorf zue Schmellen, vndt Christoph von Löben, im Zülchowschen benandt, bestetiget vndt verordnet.

Vndt wollen, daß Sie solchem Hofgerichte, wie vor Alters herkommen vndt bräuchlich, als Schopfen beywohnen, Und daßiehnige waß sich hiebey gepühret, verrichten, wollen Ihnen aber ausser dem, was Sie von den Sportulen haben, sonderbahre Besoldung zugeben, nicht verbunden seyn.

Weil auch hiebevor die Ritterschafft in Croßnischen vndt Züllichowischen, iedes orts zweene Elnisten Ihres mittels gehabt, welche des Landes notturfft in Contribution vndt andern sachen in acht genommen, auch deßwegen die Ritterschafft ihres Creyßes zu convociren Macht gehabt, wollen wier ihnen dieselben zuwehlen, auch die Zusammenkunfft nochmahls verstatten; Jedoch, das vnß dieiehnigen, so gewehlet werden, iederzeit nahmhafftigk gemacht, vndt vnserer Regierung zu Cüstrin confirmation suchen, auch auf die pflicht, damit Sie Unß ohne das verwandt vndt zugethan, Vnsern Ober Hauptmann oder Cantzler ein handt gelübte thun, solchen ihren Ampte getrewlich vorzustehen, wieder Unß, vndt die Unserigen nichts, weder heimlich noch öffentlich zu attentiren, den Vorweser gepührlich zu respectiren, vndt ohne sein Vorwissen vndt Bewilligung keine zusammenkunfft der Ritterschafft auszuschreiben, auch was in solchen zusammenkünfften tractiret werden sol, oder tractiret worden, iederzeit, wenn es begehret wirdt, dem Vorweßer, oder Unß selbst anzuzeigen. Würde auch einer dem iehnigen, waß sie tragenden Amptß

hat-

1611. halben bestellen, vndt anordnen, nicht nachkommen, sondern sich wiedersetzig erzeigen, sollen Sie Jhn Jhres gefallens zu strafen, nicht befugt sein, sondern dasselbe an den Vorweser, oder da derselbe auch seumig, an Unsere Regierung zu Cüstrin gelangen lassen, welche Jhnen an Unsere stat die Handt bieten, vndt zu dem, waß billich behülfflich sein soll.

Da auch einer aus den erwehlten Eltisten mit todte abgehen würde, soll der überlebende mit vorwissen des Vorwesers, die Ritterschafft convociren, damit Sie einen andern in des verstorbenen Stat wehlen, welcher darauf von Unserer Regierung confirmiret werden soll.

Es soll auch der Vorweßer Recht vndt Gerechtigkeit gleich förmig, den Armen so wohl als den Reichen, wiederfahren lassen, darneben aber sonderlich die Klagen, so sich zwischen denen von Adel vndt ihren Vnterthanen erheben, fleißig hören vndt daran sein, daß die Vnterthanen zur vnbilligkeit nicht beschweret, die Muthwilligen aber in Jhrer Halßstarrigkeit nicht gestercket werden. Vndt lassen wier es wegen solcher der Unterthanen vnnoetigen vndt muthwilligen Klagens, bey der in obberürten Unsern general Recels angesetzten straf bewenden, damit der Vorweser nach gelegenheit zu verfahren wissen wirdt, Undt soll sonsten mit den pauer diensten iedes ortes also gehalten werden, wie es bestendiglich hergebracht, also daß die Leuthe darüber nicht beschweret, Jhnen aber auch der schuldigen Dinste sich zu entziehen, nicht gestattet werde.

Der Zölle halben haben wier, wie es dieses falß mit derer von Adel zu Jhrer Haushaltunge eingekaufften Victualien, auch verführung Jhres eigenen zuwachßes in vndt ausserhalb Landes zu wasser, oder auf der Axe, Item den pferde zoll gehalten werden solle, gnugsamb erklehret, dabey wier es, wie auch bey dem, so Anno 1574. deswegen verabscheidet, im Croßnischen vndt Züllchowischen Weichbilde bewenden lassen, Vndt da von denen Zöllnern da wieder gehandelt, vndt iemandt darüber beschwehret würde, hat Er solches bey vnser Cammer zu Cüstrin, auch ferner bey der Regierung, oder Unß selbst zu suchen. So viel aber den Zoll anlanget, damit Unsere Unterthanen iezo zur newerunge in Schlesien beleget werden, wollen wier die notturfft an die Königl. Cammer zu Groß Glogau gelangen lassen, vnd deßwegen fernere Verordnung machen.

Wegen auskaufung der Pawren, wollen wier des Marggraf Hanßens Christmilder gedechtnüß, verordnung, auch waß in dem Unserer Newmerckischen Landtschafft anietzo zugestalten Recels begriffen, allerdings gehalten, vndt sonst solches auskeuffen, so viel moeglich, verhütet werden.

Dieiehnigen, so Wetterschaden gelitten, sollen die im Recels de Anno 1574. bewilligte 3. Jahr des Hufenschosses vndt anderer Steworen befreyet sein vnd bleiben.

Alß auch die Ritterschafft sich vber Unsere Stadt Franckfurt an der Oder dahero beclaget, das Jhnen nicht gestattet werden will, einige victualien oder andere notturfft zu Jhrer Haushaltung gehoerigk, den Oderstrohm hinauf zuführen, Ob sie gleich ihre Wahren fast teglich die Oder hinab, nach Franckfurt bringen vndt anführen, Jngleichen, daß Sie zu auswaschung vndt aussetzung des Klapholtzes vnd Diehlen, so daselbst vorübergeführet werden, angehalten werden wollen, Vndt gleichwohl die Stadt aniezo darüber nicht gehöret werden können, wollen wir solches Suchen forderlichst an den Rath daselbst gelangen lassen, Und darauf nach befindung die gepühr verordnen; Jmmassen die von der Ritterschafft deßwegen ferner bey Unß anzuhalten wissen werden. 1611.

Mit besetzung der Schultzen Gerichte bleibet es bey dehme, wie es an ortern da Sachßen Recht in brauch ist, herkommen, daß der Jüngste vor andern dazu, verstattet werde. Es wehre den Sache, daß derselbe etwa mangelhafft, oder nicht alt genug, oder sonst zum Schultzen Ampt nicht tüchtigk. Auf einen solchen Fall soll einen Lehnsherrn bevorstehen, der andern Brüder einen, den er an besten dazu qualificiret zu sein erachtet, anzunehmen, welche aber deßwegen sonderbahre pacta in den Lehnbriefen haben, bey denselben bleibet es billigk.

Weil auch wegen Mangel des Saltzes, vndt anderen bey denselben handel eingerissene Mißbräuche halben, allerhandt grosse Klagen geführet werden, wollen wier bey denen, so denselben iezo in henden haben, daran sein, daß solcher Mangel so viel moeglich, verbessert, auch da nicht andere sonderbahre bedencken vorhanden, zu Crossen vndt Züchow eine sonderbahre Niederlage des Saltzes angestellet, vndt gehalten werde.

Wann wier Unsere getrewe Ritterschafft zu aufwartung, vndt andern tage leistungen Unsere selbst eigenen sachen betreffende, erfordern, wollen wier Sie vor sich, Jhr Gesinde vndt pferde, mit futter vndt Mahl versehen lassen. Anlangende die Consens, so wegen verpfendunge der Lehngüeter vndt Leibgedinge gesucht vndt bißhero alle 3 Jahr haben renovirt werden müssen, haben wier solches in dem Unserer Ritterschafft der Newmarck zugestaltten Recels auf andere ertregliche wege gerichtet, dessen die von der Ritterschafft dieses orths nicht weniger zugenieſſen haben sollen. Jngleichen was der gesambten Handt halben in solchen Recels ferner disponiret vndt verordnet. Jn vbrigen aber bleibet es der Croßnischen vndt Züllichowischen Lehn halber bey dem, des orts vblichen Sechßischen Rechten, Jnsonderheit wollen wier, daß die gesambte hender der gesambten Handt in der persohn folge thun, vndt Jhre pflicht ablegen sollen; Do aber einer so gar weit abgesessen, oder andern erheblichen impedimenten halber davon abgehalten würde, seindt wier gnedigst zufrieden, daß er durch einen gnugsamben Gevollmechtigten die Lehn muthe, darauf Jhm nach befindung der Ehehafften ein Muthzedel ertheilet, Und Er nichts destoweniger schuldig sein sol, auß eheste, als es müeglich, sich zu leistung der pflicht persöhnlich einzustellen. Wegen der revocatorien feudi, lassen wier es bey Marggraf Johansens Christmilder Gedechtnüs verordnung, so am Tage Thomæ Apostoli Anno 1569. datiret, vnd dem, waß

Wir

1611. Wier Unß in dem iezigen Newmerckischen Recess ferner erklehret.

So tragen auch die Witfrawen, so auf ein Lehngut beleibgedinget, die onera billig.

Den von der Ritterschafft iezo gesuchten Krug verlagk, können wier denen Stedten zum nachtheil keines weges bewilligen, sondern wollen, das vber die Anno 1544. vndt 1546. zwischen der Ritterschafft vndt der Stadt Crossen, vndt dan in Züllichschen An. 62. aufgerichteten vergleichung fest gehalten werde. Würde sich aber befinden, daß der Stadt mit einem Kruge, so vor Alters dahin nicht gewiedmet, nicht gedienet, können Wier geschehen lassen, daß der, dem solcher Krug gehoeret, mit der Stadt handele, vndt es vf andere Wege richte.

Wegen der verlaufenen Unterthanen, haben wier in dem Newmerckischen General Recess, Uns zur gnüge erpotten, wollen auch, wen deßwegen weiter bey Unß angesuchet wirdt, an dem König in Pohlen vnd andere Benachbarte die notturfft gelangen lassen.

Die Jurisdiction über die Geistliche belangende, haben wir dieselbe Unserer Newmerckischen Regierung, so viel die personalia betrifft, volkömblich aufgetragen, daselbst die Croßnische Ritterschafft Ihre notturfft (wofern den sachen von dem Superintendenten daselbst nicht abgeholfen werden kan) gleichergestalt zusuchen.

Ferner ist zwar in der Newmerckischen Consistorial Ordnung versehen, daß der verstorbenen Pastoren Witben, lenger nicht als ein halb Jahr stat des gnaden Jahres haben sollen, weil aber dasselbe hernachen durch Unsers in Gott ruhenden Groß Herrn Vaters rescript, vndt darauf hergebrachte Observanz auf ein gantz Jahr erstrecket, dessen sich zwar die Ritterschafft zum theil beschweret, aber gleichwohl den armen Witben vndt Weysen hierunter etwas zu entziehen, bedencken gehabt, lassen wier es auch dabey bewenden.

Solte aber an einem oder den andern orte, deßwegen etwaß vorfallen, soll dem Superintendenten solches angezeiget, vndt Er demselben nach billigkeit zu remediren befehliget seyn und werden.

Waß der pfender halber in der zwischen der Ritterschafft vndt der Stadt Crossen Anno 44. aufgerichteter Vergleichung loblich vndt wohl versehen, dabey soll es allenthalben gelassen, auch die Stadt Crossen, denselben Ihreß theils also nach zuleben, von Unß ermahnet werden, wollen auch, daß solche Ordnung in Züllichowischen Weichbilde angestellet werde, Immassen Unser künfftiger Vorweser, solches ins Werck zu richten, sich befleißigen soll.

Do auch eine notturfft befunden würde vber die Aus-Reuter, vnd pfender, so albereit zu Crossen vndt Züllichow gehalten werden, Wollen Wier solches des Vorwesers discretion anheimb gestellet haben, der sich darüber mit der Landtschafft zuvergleichen, Jedoch, daß Er solches, ehe es zu wercke gerichtet werde, an Unß oder Unsere Cammer zu Cüstrin gelangen lasse, vndt fernerer resolution sich erhole.

Wier wollen auch wegen Unsers Haassen-Jegers, daselbst gevbten, vndt iezo beclagten muthwillens, erkundigung einnehmen, vndt denselben nach befindung zu gebührender strafe ziehen, Vndt soll der Vorweser daran sein, daß Er sich dessen hinführo enthalte. 1611.

Der Jagdten halber, daß ein ieder auf dem Seinen pleibe, wollen wier die begehrte mandata bey 50. thlr, strafe fertigen vndt publiciren lassen.

Ingleichen soll den Castner zu Züllichow nicht gestattet werden, die Schreibgepühr in Ambte seines gefallens zuerhoehen, sondern soll der Verweser vf erholtes gutachten Unser Regierung zue Cüstrin, deswegen eine gewisse Verordnung machen.

Die Fehre zu Tschichercich, wie auch den Tham in Glaucherwalde, befinden wier den Reisenden, vndt andern so derer örter ab vndt zuziehen, hochnützlich, Vndt weill deren keines ohne vncosten gehalten werden kan, wirdt von denen, so sich derselben commoditet gebrauchen, billig etwaß entrichtet, Wollen auch hierinnen gebührende moderation, (insonderheit der Unterhanen zu Glauchenwalde halben, daß dieselben in ein vndt ausfahren nicht doppelt beleget werden) treffen lassen, dazu Wier aus Mangell vollkommenen berichts, aniezo nicht gelangen können. Soll aber aus Unser Cammer zu Cüstrin, deßwegen auf ferners anhalten forderlichste resolution erfolgen. Da auch iemandt der berührten Fehre halben interessiret, mag Er sich bey Unß angeben, wollen wier Unß gegen Ihnen gepührlich zuerkleren wissen.

Daß in denen Stetten Crossen vndt Züllichow ein gleiches vndt richtiges maaß gehalten werde, soll der Vorweser in guter acht nehmen, vndt die iezige Maaß mit zuziehung der Landtschafft Eltisten, nebenst den Rahtspersonen, richten lassen.

Daß die von Adel eine Zeitlang mit ihren pferden das Getreydig aus der Stadt Züllichow abholen, vndt auf ihre Mühlen führen lassen, hat ein Rath daselbst so weit geschehen lassen, daß darümb die Bürgerschafft so wenig auf deren von Adell alß der Stadt oder Unser Mählen zumahlen gezwungen werden sollen, Ihnen auch vorbehalten, Ihre Mühlen in bessern Gange zubringen, welches Ihnen nicht vnbillig gestattet würde. Daß die Vnterthanen den herkommen zuwieder mit abforderung des Zehenden, beleget werden sollen, können wier nicht gestatten, sondern pleiben damit nochmahlß billig verschonet.

So wirdt auch des Wachen halber, wie es bishero iedes orts breuchlich gewesen, gelassen, Und pleiben sonst die Unterthanen mit newen diensten vndt vflagen billig verschonet.

Wie es mit denen von der Ritterschafft oder Ihren Witben, so sich in die Stedte begeben, gehalten werden soll, ist in der Newmarck schon versehung geschehen, vndt sollen dieselben, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, mit den bürgerlichen pflichten vndt andern oneribus verschonet bleiben, Da sie aber bürgerliche nahrung sich vnterfangen, können sie sich der darauf belegten beschwerden nicht entbrechen. Es soll ihnen aber vor ihren tisch zwee gebrewe Bier ohne Ziesen frey zu brawen vergönnet seyn, also daß

Sie

1611. Sie dieselben weder in Hauße mit Geste setzen ausschencken, noch auf der Gassen verkauffen.

Wir wollen auch zu ehester gelegenheit Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters vndt Groß Herren Vaters, Visitation vndt policey, vndt Landtes Ordnung mit zuziehung Unserer getrewen Landt-Stende revidiren lassen, dieselbe durch offentliche ausschreiben confirmiren vndt publiciren, auch daran seyn, daß von Unsern Beampten darüber steif, fest, vndt vnverbrüchlich gehalten werde.

Das Woll-Edict aber, so vnlengst von Vnß publiciret worden, Darüber sich eine Ehrbahre Landtschafft, diesseit der Oder in etlichen puncten beschweret, wollen wier vf diesen orth nicht gemeinet, noch verstanden haben, sondern es bey dehme, wie es allenthalben herbracht, vndt vblich gehalten worden, verpleiben lassen, Behalten Unß aber dennoch beuor, die Mißbreuche, so etwa hervnter eingerissen, oder so künfftig einreisen möchten, mit Raht Unserer getreuen Landt Stende zue corrigiren, vndt aufzuheben.

Wann dann Unsere getreue Mannschafft des Furstenthumbß Crossen vndt Züllichow mit dieser Unser gnedigsten resolution auf Ihre eingebrachte sonderbahre gravamina content, vndt zufrieden.

So haben sie zugesaget, vndt versprechen, zue derjenigen Summe, welche Unsere sempt-

1611. liche Ritterschafft, der New Marck, vndt incorporirten Lande, Uns in iezwegen obliegenden beschwerden, gewilliget, Ihre quotam richtig, vndt vnweigerlich auf bestimbten termin auszubringen, vndt zue erlegen auf maaß, wie in obberührten Newmerckischen Recels deswegen weiter enthalten. 1611.

Vndt obwohl solcher quotæ vndt des modi contribuendi halben, zwischen Ihnen vndt der Ritterschafft in der Newmarck streit vorgefallen; So laßen wier es doch, weil auf dießmahl kein ander mitrel zutreffen, bey dem, wie es in solchen fällen von Alters herkommens, bewenden, Stehet aber der Croßnischen vndt Züllichowschen Ritterschafft frey, zu außbringung solcher Ihrer quotæ vnter sich eine sonderbahre Anlage zumachen.

Zu Urkundt haben Wier diesen Recels mit Unsern henden vnterschrieben, vndt Unser Churfl. Secret darauff drucken lassen, Wie ingleichen von wegen der Ritterschafft im Croßnischen Unsere Liebe getrewe Fuchstachius von Schlieben zue Tammendorf, vndt Hanß Christoph von Rotenburg, vf beeden Natken, Von wegen der Züllichoischen aber, Aßmuß von Trotzcke auf Podlegar, vndt Christoph Haacke zu Schönborn, denselben nebenst Unß mit Ihrer Handt vndt Siegel volzogen. Welches geschehen ist in Unserer Vestung Cüstrin den 12ten Juny Anno 1611.

LXXIII. Special-Revers der Cottbusischen Landschaft gegeben, in der Veste Cüstrin, den 12ten Juny Anno 1611.

Von Gottes Gnaden, Wier Johann Sigißmundt Marggraf zu Brandenburgk, des Heyl. Röm: Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfurst, in Preussen zu Gülich Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vndt Jägerndorf ꝛc. Hertzogk etc. Thun kundt vndt bekennen hiermit, vor vns, vnsere Erben, vndt nachkommende Marggrafen vndt Churfürsten zu Brandenburgk, vndt sonst Menniglichen, Alß wier von zeit vnserer angehenden Churfl. Regierung, mit vnserer getrewen Landtschaft des Cotbusischen Creyses, wegen Erledigung ihrer vbergebenen Gravaminum, auch eines von Vns in vnsern izo obliegenden Hohen Beschwerden, an Sie begehrten Subsidij halben, in tractaten gestanden, Daruber vnterschiedene Tagefahrten vndt Handlungen gepflogen worden, biß wir endlich einen Außschoß vnserer sämbtlichen getrewen Landtschaft der Newmarck vndt incorporirten Weichbilden, auf den 3ten Junij Jungst verschienen, anhero in vnsere Vestung Cüstrin erfordern vndt mit ihnen sambt vndt sonders deßwegen ferner tractiren lassen, Daß wier vns endlich mit Ihnen aller vbergebenen Punckten halber, folgender gestalt gnedigst vereiniget vndt verglichen, Daruber auch stets, fest vndt vnuerbrüchlich gehalten werden soll.

Zuforderst wollen wier ermeldte vnsere getrewe Landtschaft des Cotbusischen Creyses, gleich andern vnsern Fürstenthumen vndt Landen bey der reinen Lehr des allein seligmachenden wort Gottes, auch ihren alten privilegien constitutionen, wohlhergebrachten gebreuchen, vndt verfassungen, gnedigst schützen vndt darbey geruhiglichen bleiben lassen, Immassen wier ihnen alle privilegia vndt freyheiten, die sie von vnsern in Gott ruhenden Vorfahren erlanget vndt herbracht, hiermit vndt Kraft dieses bestetigen bekrestigen vndt confirmiren, vndt wollen daß Sie dabey iederzeit und vnuerruckt sollen gelassen werden.

Vndt weil wier vnserer getrewen Landtschafft der New Marck einen außführlichen Recels vieler vnterschiedener Punckte halber, so wohl daß Geistliche alß Politische Regiment betreffende, außfertigen vndt zustellen lassen, So wollen wier das alles, waß in solchen Recels befindlich vndt hierinnen sonderlich nicht geendert, auch auf Sie in Cotbusischen Weichbildern nach gelegenheit eines ieden ortes gemeinet vndt verstanden werden, vndt Sie sich dessen gleich andern vnsern getrewen Vnterthanen, der Newmarck zu erfrewen haben sollen, Immassen Ihnen solches Reverses vidimirte Copia auß vnser Canzley ertheilet werden soll.

Alß auch im Cotbusischen Weichbilde vor Alters ein Hof Richter auf der Herrschaft vncosten gehalten worden, seindt wier denselben, wo es nötig erachtet wirdt, zubestellen nicht weniger erbotigk.

Weil aber vnser itziger Haubtman daselbst mehrer theils im Ambte anwesent ist, Vndt durch

1611. denselben die Justitia nicht weniger befordert werden kan, hat es vnsere getrewe Ritterschaft des Orts auf dißmahl dabey bleiben vndt bewenden lassen.

Solte aber kunftig ein Haubtman der Orten bestellet werden so mit andern vnsern geschefften vndt vorfallenden reisen beladen, wollen wier vf weiter ansuchen, mit bestellung eines Hof-Richters dem Herkomen gemees vns zuerzeigen wissen.

Ferner wollen wier geschehen lassen, daß die Jenigen, so von Altershero der Freyheit in Borckavischen vndt Jenßwaldischen Spreewalde zuholtzen vndt Zaunreissen, Geschirholtz, Reifstecken, vndt andere nothdurft zuholen berechtiget, darbey geruhiglich gelassen, vndt sich deren, nach inhalt der Anno 59 deswegen aufgerichteten ordnung, dergestalt gebrauchen sollen, daß Jhnen Jährlich im Winter ein gewisser tagk angemeldet werden soll, von welchen an zurechnen, Sie 14 tage an einander zuholtzen befugt, nach außgang aber derselben sich dessen enthalten sollen, Immassen wier vnsern Ambts dienern deßwegen sonderbahren befehl geben wollen.

So sollen auch die Holtzmärckte alle 14. tage oder Vier Wochen, nach gelegenheit eines ieden orts gehalten, auch der Kauf nicht zusehr gesteigert werden.

Welche auch von Alters herbracht, daß Sie gegen Entrichtung eines gewissen zinses oder Pachthafers sich der Heiden gebrauchen mögen, die wollen wier nach billigen dingen, bey solchen verbleiben lassen, oder do vns dasselbe nicht gelegen, Sie dagegen des Pachtes, den Sie deßwegen geben müssen erlassen, Immassen hieruon im Ambtbuche daselbst weitere nachrichtung vorhanden, vndt nach außweisung desselben, nach eingenommener gnugsammer erkundigung, wie es dießfals von Alters herbracht, auch nach außweisung Churfurst Johann Georgens ꝛc. Holtzordnung, hinfort darmit verfahren werden soll.

Den Muhlenzwang belangende, Wollen wier, daß die Dörfer so von Alters zu einer Jeden Mühle gewiedmet, dabey gelassen vndt an andere örter nicht genötiget werden sollen, Wo aber deßwegen keine gewißheit verhanden, bleibet einem Jeden die freyheit, seiner gelegenheit nach an einem orth zu mahlen, beuor.

Da aber die Herrschafft bey Jhren Vnterthanen mit guten willen es dahin bringen könte, daß Sie allein in derselben Mühlen mahlen liessen, hat es dabey auch sein bleiben.

Wegen dessen aber so Hansen von Strens halben geklaget worden, soll dem Hauptman daselbst befohlen werden, erkundigung anzustellen vndt die gebühr zuuerordnen.

Wegen der folge in Jagten, haben wier Vns in obberührter der Newmärckischen Ritterschafft gegebenen Recefs genugsamb erkleret, dessen sich auch vnsere Mannschaft in Cotbusischen Weichbildte zuuerhalten.

Die außkaufung der Pawren, können wier ohne vnterschiedt nicht verstatten, Sondern wollen, daß hierinnen vnsers in Gott ruhenden Großvaters Hl. Marggraf Johansen Verordnung nachgegangen werde.

Vide Raht vndt Cantzley ordnung 5. So ofte sich auch. &c.

Wann wier vnsere Mannschafft des Cotbusischen Creyses zu aufwartung vndt Landttagen beschieden, soll Jhnen gleich anderer vnserer Ritterschaft Futter vndt Mahl vor sich Jhr gesinde vndt Pferde geliefert werden, Detzwegen wir vns auch in obgedachten Newmerckischen Recefs ercleret. 1611.

Wann sie aber zu empfahung ihrer Lehn vndt leistung der huldigung ins Ambt Cotbuß beschrieben werden, Jst ein Jeder dieselbe vf seine vncosten zu suchen vndt zu leisten schuldig, Do aber befunden wurde, daß es vor alters anders gehalten worden, wollen wier es dabey auch bewenden lassen.

Die Müntze belangende, wollen wier geschehen lassen, daß hinfürder in vnsern Ambt Cotbuß die Bömische Münze als Fünffer vndt Zehener in dem wehrt, wie sie in den benachbarten Landen gangbahr, sollen genommen werden.

Alß auch die von der Ritterschafft sich beschweret, daß die Beambten daselbst, wann arrest vndt Kummer im Ambte gesuchet, oder geldt deponiret wirdt, die Parten mit der taxa zimblichen vbersetzten. So wollen wier, daß hinfuro, wann ein Arrest angelegt, vndt zu dreyen Terminen prosequiret wirdt, auf eine Jede Clage mehr nicht alß 6 Gr. es sey auch die geclagte Sum so hoch alß sie wolle, vndt dan wegen der deponirten geldter von Jeden 100. auch 6 Gr. sollen genommen werden.

Die Steuren sollen dem herkommen gemees von denen hierzu verordneten Steur-Einnehmern, vndt nicht von dem Castner angenommen vndt an gehörende örter geliefert werden, Ausserhalb der Fräulein vndt Türckensteur, so der Castner des orths, von alters hero einzunehmen gehabt, Derwegen auch an Jhnen sonderbahr befehl ergehen soll.

Der Pristerschaft halben, lassen wier es bey der in den Newmerckischen Recefs gemachten verordnung, Vndt weil die Cognition derselben sachen, so viel die personalia betrift, nunmehr vnserer Regierung zu Cüstrin eingeraumbt, hat ein Jeder, der vber seinen Pfarrern etwas zuklagen, sich daselbst schleuniges Rechtens zuerholen, Außgenommen, was Caspar von Löbens Prister betrift, soll es bey vnserer Verordnung verbleiben.

Wier wollen auch vnsern Beambten des orts befehl geben, daß Sie die benachbahrte mit vbermeßiger Pfandung vndt vnbilligen Pfandtgelde verschonen, vndt da ein Vieh vberleuft, welches aber keinen schaden gethan, sich mit dem Landt vblichen Pfandtschilling begnügen lassen, Da aber schade geschehen, soll derselbe zuuor taxiret, vndt vber die taxa von den Leuten mehr nicht begehret, noch genommen werden.

Daß die Handtwercker zu Cotbuß mit vstreibung der Störer hinfuhro mehr Bescheidenheit brauchen, wollen wier bey dem Rath daselbst vndt den Landtreuter gebührende verordnung thun lassen, auch ihrer nothdurft zuuor bey den Gerichts Junckern suchen, vndt vmb abschaffung des Störers bitten sollen.

Es soll auch den Vnterthanen des orths vngewehrt sein, Garn, flachs, vndt dergleichen in die

1611. die benachbahrte Königsche Städte auf feilen Marckt, der Cotbusischen Leinweber vngehindert zutragen. Wofern nur solches hinwiderumb auß dem Königschen verstattet wirdt, vndt die Leinweber darüber nicht sonderlich von Alters hero privilegiret sein. So wollen wier auch die von Adel, daß Sie alleine die Cotbusischen Meurer zu aufbawung ihrer eignen Heuser brauchen solten, nicht verbinden lassen, Es könten den die Meurer, daß Sie daruber sonderlich privilegiret sindt, vndt es bestendig also herbracht, erweisen vndt darthun, Daß die Muthwillige entlaufene Buben in vnsern Embtern Cotbuß vndt Peiß, wie auch den Stedten nicht aufgenommen, noch geheget, vndt zu solchen Ende keiner alda angenommen werden soll, der nicht von dem orth, von dannen er abgezogen, richtige Kundtschafft bringet, Daß auch denen, so Sie zuuerfolgen gedencken, von vnsern Beambten, vndt den Gerichten der Städte die Handt geboten werden soll, wollen wier ernste verordnung vndt Befehl ergehen, auch dazu gehörige Mandata publiciren lassen.

Den vnlengst in Ambte Peiz gemachten Graben an der Spree, wie auch die Tämme, so vnsere vnterseßene im Ambte daselbst aufgeworfen, belangende, daruber sich die Ritterschaft beschweret, weil derselben besichtigung vndt erkundigung bedarf, wollen wir denen zur visitirung vnserer Ambter albereit verordneten Commissarien befehl geben, daß Sie solchem baw besichtigen, vndt das Jenige darinnen verordnen sollen, das der Landtschafft zum besten vndt abwendung des besagten Wasserschadens am dienstlichen zu sein wirdt befunden werden. 1611.

Wann den vnsere getrewe Mannschaft des Cotbusischen Weichbildes mit dieser vnserer gnedigsten resolution auf ihre eingebrachte sonderbahre gravamina vnterthenigst content vndt zufrieden seynd, So haben Sie zugesaget vndt versprochen, zue derjenigen Summa, welche vnsere sämbtliche Ritterschaft der Newmarck vndt incorporirten Landen Vns in izigen Vnsern obliegenden Beschwerden gewilliget, ihre quotam richtig vndt vnweigerlich außzubringen, vndt zuerlegen, auf maaß wie im obberurten Newmarckischen Recels deßwegen weiter enthalten.

Zu Vhrkundt haben wier diesen Recels mit vnsern Händen vnterschrieben vndt vnser Churfl. Secret darauf drücken lassen, wie auch neben vns, von wegen der Ritterschaft im Cotbusischen Weichbilde, Caspar von Löben, vndt Wiegandt Haacke; Welches geschehen in vnser Vestung Cüstrin, den 12ten Junij Anno 1611.

(L. S.)

No. LXXIV. Landtags-Abschied, denen Neumärckischen Städten ertheilet: de dato Cüstrin, vom 12. Jun. Anno 1611.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigißmund, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Vhrkunden vnd bekennen hiemit für vns vnsere Erben vnd Nachkommende Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, Nachdem Wir von Zeit Vnserer angehenden Churfürstl. Regierung mit den Ehrbahren vnseren Lieben getrewen denen von Städten in der Neumarck und incorporirten Weichbildern, gleich andern Vnsern getrewen Landsassen vnd Vnterthanen wegen erledigung ihrer übergebenen Gravaminum, vnd dann eines von Vns zu Vnsern hochbeschwerlichen Ausgaben begehrten Subsidii halber in Tractaten und Handlung gestanden, zu welcher continuation vnd endlichen richtigmachung wir den 2 hujus jüngst vorschienenen in Vnser Vestung Cüstrin bestimmet vnd angesatzt, die von Städten auch durch ihre abgeordnete gehorsamlich dazu erschienen, daß Wir Vns darauf mit ihnen folgender gestalt vereiniget vnd verglichen, auch gnädigst gewilliget.

Alß Wir zuforderst denen von der Ritterschafft Vnserer Neumarck einen ausführlichen Recels verfertigen vnd ausantworten lassen, darinnen allerhand Puncta zu Nutz vnd wolfahrt dieser Vnserer Lande begriffen. So wollen wir, das alle dasjenige, so den Städten mit zum besten kommen kann, auch auf Sie gemeinet seyn, vnd sie dessen nicht weniger zu genieſſen haben sollen. Immassen ihnen desselben Recelles vidimirte Copey aus Vnser Cantzley gefolget werden soll. Wir wollen ihnen auch samt vnd sonders alle ihre Privilegia, Freyheiten, wohl hergebrachte Gewohnheiten vnd gebräuche beständigster Weise confirmiren vnd bestättigen. Confirmiren vnd bestättigen dieselbe hiemit wissentlich vnd wollen, daß sie dabey geruhiglichen gelassen vnd von den Vnsrigen in keinerley wege turbiret noch beirret werden sollen.

Imgleichen sollen die Constitutiones, Edicta, mandata vnd Recelle so von Vnsern in Gott ruhenden Vorfahren den Städten zum besten aufgesetzet, publiciret vnd verfasset, in ihren Würden gelassen, vnd was denenselben zu wieder eingerissen abgeschaffet vnd geändert werden, wie Wir dann bedacht solche Constitutiones, Edicta vnd Mandata, wenn es begehret wird, zu renoviren, auch, daß denselben nachgelebet werde, fleißige Auffsicht halten lassen, derowegen dann Vnserer Regierung zu Cüstrin sonderbahrer Befehl geschehen, vnd sie auf gebührendes Ansuchen einer oder der andern Stadt ihnen die Hülffliche Hand zu manutenirunge derselben Edicte vnd Verordnungen zu bieten schuldig seyn sollen.

Vnd weil insonderheit wegen des verbotenen Handels vnd Wandels auſſer den Städten von vnsern Großherrn Vater Churfürsten Johann Georgen, Christmilder Gedächtniß ein Mandat publiciret, soll dasselbe in specie renoviret vnd geschärffet, auch darüber steiff vnd fest gehalten werden.

Wie Vns dann auch nicht zuwieder, daß die von Städten selbst durch sonderbare hierzu verordnete personen, auf dergleichen Vnterschleiff

1611. fleißige Aufsicht haben lassen; vnd die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen.

Die Commercia Zu vnd Abfuhr zwischen Städten vnd Dörffern wollen Wir in allewege vngehindert wissen, vnd weil wir in obberührten der Ritterschafft zugestatten Recessu, wie es mit Auskauffung der Pauren gehalten werden soll, gewisse Verordnung gemacht, lassen Wir es dabey bewenden, Wollen auch Vnsere Regierung zu Custrin Befehl geben, daß es mit solcher Auskauffung nicht vbermacht, auch daran zu seyn, daß diejenige Höfe, so ohne Consens ausgekaufft, oder sonsten wüste liegen, mit Pauren wiederum besetzet werden.

Als sich auch die von Städten, sonderlich des Saltzhandels halben Vnterschiedlich beschweret, vnd vmb gäntzliche Abschaffung desselben, oder ja Verbesserung der eingerissenen Mißbräuche vnd mangel gebeten, So haben wir zwarst denselben wegen der Mittel Vckermärckischen vnd Ruppinischen Städte, so hierunter zum höchsten interessiret, noch zur Zeit auf zu heben nicht vermocht, wollen aber bey denenselben die Verfügung thun, daß die jetzt geklagte Mangel abgeschaffet, vnd bessere Richtigkeit mit den Niederlagen vnd lieferung gehalten werde.

Würde sich auch in der Erkundigung, so wir deswegen anzustellen gemeinet, befinden, daß für etzlichen Jahren der Saltzkauff dahero erhöhet worden, daß eine Schale mit saltze vntergangen seyn soll, zu dessen erstattung auf jeder Tonne Saltz ein Orths thaler geleget, vnd dasselbe bishero continuiret worden, wollen Wir, damit solcher Orths thaler nunmehro schwinden vnd fallen möge, gebührendes einsehen vnd Verordnung bey den Mittelmärckischen Städten vnd Consorten zu thun nicht vnterlassen.

Wegen der Pferde, so die Ehrbahren Städte vnseren in Gott ruhenden Vorfahren vnd wes biß dahero gehalten, lassen Wir es, weil wir solcher Pferde vnserer hoch obliegenden geschäfften vnd reisen halben nicht zu entrathen wissen, bey deme, wie es herkommen, bewenden, wollen aber die Städte, so viel immer möglichen damit verschonen, Insonderheit die Pferde zur Saat vnd augst zeit ohne grosse Vrsache nicht abfordern noch bey vns behalten, wie Wir dann auch die Knechte vnd Pferde in Vnserm Hofflager, so wol auch vf denen reisen mit Futter vnd mahl nach notturfft versorgen lassen. Vnd do einer aus der Städter Knechte durch die ihme anbefohlne Fuhren verhindert würde, daß er das Futter zu rechter Zeit nicht abholen könte, soll ihme wenn er solches durch Vnsers Schirrmeisters Zeugniß bescheinigen wird, das Futter entweder desselbigen Tages oder in des folgenden, doppelt gefolget werden. Wollen auch inskünfftige alle Verordnung thun, damit die Pferde in Vnserm Hofflager mit gewisser stallung besser als bißhero geschehen, versorget werden.

Ob wir Vns auch wohl der andern abfuhren, so bishero von den Städten geschehen, gantzlichen nicht begeben können, So erklären Wir Vns doch hiemit gegen sie dahin, daß sie keinem er sey wer er wolle, Vor- oder Anspannung geben sollen, der nicht einen Fuhr Brieff in specie auf die Städte lautende, entweder von Vns selbst, oder Vnserm Stadthalter oder Amts-Cammer vnterschrieben, für zulegen, wie sie dann auch sonst mit solchen Abfuhren so viel müglichen, verschonet werden sollen. 1611.

Mit der Wulffs jagdt soll es also gehalten werden, daß die Städte allein damit nicht beschweret, sondern auch vnd zwarst fürnemlichen, Vnsere Amts-Vnterthanen neben derer vom Adel auf maaß wie in obbemeltem ihnen gegebenen Recesse begriffen, darzu gebraucht, auch die gantze Bürgerschafft nicht auf einmahl aufgemahnet, sondern Ordnung gehalten vnd ein Viertel nach dem andern genommen, wie imgleichen die Leuthe, do man andere in der nähe haben kann, nicht zu weit getrieben, vielweniger in den hohen Festen vnd andern heiligen Tagen aufgefordert werden sollen. Immassen Wir dieser vnd anderer hiebey angeregten Puncten halben sonderbahre Mandat vnd Ordnungen publiciren zulassen.

Die Jagdten belangende, wollen Wir diejenigen, so deren von Städten von elters befuget, vnd es dabey Vnseren in Gott ruhenden Vorfahren herbracht, dabey auch geruhiglichen bleiben lassen, vnd do einer oder andere Vnserer getreuen Städte sich solcher Jagdt halben von Vnsern Jägern oder Beampten beschweret zu seyn vermeinet, hat derselbe solches absonderlichen bey Vns oder Vnserer Regierung zu Cüstrin auf maß, wie in der Ritterschafft Recesse deswegen Versehung geschehen, zu suchen, vnd daselbst gebührende Verordnung zu thun. Wir wollen auch dem Rectori vnd officio Academico Vnser Universität zu Franckfurth an der Oder befehlen, daß Sie bey Einnehmung der Studiosorum in die Communität daselbst, auch der Neumärckischen Städte neben anderen Vnserer getreuen Vnterthanen Kindern in gute acht nehmen vnd dieselben für fremden vnd ausländischen zu demselben beneficio befordern.

Wegen derer so Feuer Schaden gelitten, lassen Wir es bey Marggraff Johannsen vnd Chur Fürst Johanns Georgen hierinnen gemachten Verordnung bewenden, vnd wollen, daß die abgebrandte fünff jahr nicht allein der Bierziesen, sondern auch anderer Schösse und Steuren befreyet seyn sollen.

Damit auch die Exercitia des Schiessens in Städten desto fleißiger getrieben vnd gehalten werden, So lassen Wir gnädigst geschehen, daß demjenigen, so auf dem schiessen das beste thun wird, neben erlassung anderer Vhrbede vnd Vnpflicht, in den grossen Städten acht Gebräude von der alten vnd vier von der neuen Bierziese, in den kleinen Städten aber vier Gebräude von der alten vnd zwey von der neuen Ziese frey gegeben werden.

Als auch hiernebenst eine jedere Stadt ihre Special-gravamina absonderlichen vbergeben, haben Wir eine jede für sich darauff dergestalt beschieden, als wie es gestalten Sachen nach für billig befunden, vnd ihnen deswegen sonderbahren schrifftlichen Recess ertheilet.

Gegen diejenigen aber, derer Special gravamina anjetzo noch nicht allerdings erlediget werden können,

1611. können, wollen Wir Vns nichts desto weniger auf ferneres anhalten gnädigst zu erzeigen wissen.

Wann dann die Ehrbahren Städte mit dieser Vnserer gegen Sie sambt vnd sonders gethanen gnädigsten Resolution vnd Erklärung vnterthänigst content vnd zu frieden, So haben Sie Vns zu erzeigung ihres vnterthänigsten Gehorsahms vnd Willens vnd erleichterung Vnserer jetzo obliegenden Drangseligen Ausgaben, nicht allein die neue Bierziese (vber die 5 Jahr so vor dero Vnsern in Gott ruhenden Herrn Vatern geschehene Bewilligung hinterstellig) noch 10 Jahr vnd also 15 jahr zu continuiren gewilliget; Sondern auch noch hierüber — — Fl. Pom. Wehrung durch eine sonderbahre Anlage auf ihre eigen Vermögen auszubringen vnd in Vnser Cammer zu liefern, dergestalt versprochen, daß sie solche steuern auf 6 Termine, Martini nechst künfftig damit anzufangen, vnd folgends alle Jahr biß zu gäntzlicher entrichtung jeden Termin — — Fl a — gl. vnfeilbahr erlegen vnd abtragen wollen.

Welche ihre vnterthänigste gutwillige Bezeigung Wir zu gnädigsten Danck auf vnd angenommen. Gereden, geloben vnd versprechen hiemit sie hinwiederum in Vnsern gnädigsten Schutz als einem Landes Fürsten eignet vnd gebühret, zu halten, wieder männigliches Vnrechte Gewalt zu vertheidigen, Sie bey alle dem ihrigen geruhiglichen bleiben zu lassen auch mit einiger weiterer Contribution vnd Steuer (ausser der Türcken vnd Fräulein auch kundtbahren der Herrschafft vnd des Landes Noth, darunter wir jederzeit, wie dieselbe am füglichsten vnd bequemsten aufzubringen mit ihrem Rath vnd Vorwissen handeln wollen) nicht zu belegen, sondern damit gnädigst verschonen, wie wir dann insonderheit der jetzo bewilligten Bierziese halben vns erkläret, daß Wir dieselbe für kein perpetuum achten, noch dieselbe als eine schuldigkeit nach Ausgang der bewilligten Jahre zu continuiren gemeinet seyn, treulichen vnd sonder Gefehrde. Zu Vhrkund haben Wir diesen Recess mit Vnserm daum Secret besiegeln lassen, vnd mit eigenen Händen vnterschrieben, welchen auch für sich vnd wegen der sämtl. Städte die von Soldin, Königsberg, Landsberg, Arenswalde, Drossen, Cottbus, Crossen vnd Beßkow mit ihren Stadt Siegeln wissentlich besiegelt. Geschehen in Vnser Vestung Cüstrin den 12. Jun. Ao. 1611.

1613.

(L. S.)

Hans Siegesmund Churfürst.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Soldin.	Königsberg.	Landsberg.	Arenswalde.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Drossen.	Cottbus.	Crossen.	Beßkow.

No. LXXV. Consistorial-Bescheid wegen Abschoß-Freyheit von derer Geistlichen Verlassenschafften, vom 1. Febr. 1612.

V. F. D. Z. Ehrwürdige vnd Wolgelahrte, besondre gute Freunde, Als ihr vns ewren Bericht wegen J. W. zu W. Verlassenschafft zugeschickt, vnd vnser Bedencken, ob ihr dasselbe Erbe zu verabschossen schuldig, darüber begehret, So geben wir euch darauff zu vernehmen, daß, ob zwar derselbe Fall in der letzten publicirten Visitation vnd Consistorial-Ordnung in specie nicht decidiret, so ist es doch von vns jederzeit für billich erachtet worden, daß die Geistlichen ex generalitate immunitatum auch in diesem Fall, wann ihnen an andern örtern Erbfall zufellet, mit dem Abschoß verschonet bleiben, haben dessen auch von vielen Rechtsgelehrten genugsamen Beyfall, in erwegung, daß hernacher alles dasjenige, was sie bey ihren Dienst ererben oder erwerben, auff ihr abziehen oder absterben ihnen oder ihren Kindern nach außweisung der Ordnung vnverabschosset gefolget werden muß. Datum Cöllen an der Sprew, den 1ten Februarii Anno 1612.

Verordneter Præsident vnd andere Consistorial-Räthe, ꝛc.

Johann Köppen. D.

No. LXXVI. Churfürst Johann Sigismunds Patent daß die Justitien, geistliche und Grentz-Sachen vor die Neumärckische Regierung gehören, und die Hauptleute, Amt-Schreiber, Zöllner derselben unterworffen seyn sollen ꝛc. de dato den 21. Augusti 1613.

Von GOttes gnaden Wier Johanns Sigißmund Marggraf zu Brandenburg des heyligen Römischen Reichs Erzt Cämmer vndt Churfürst in Preussen, zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden und Schleißigen, zue Croßen vndt Jägerndorff Hertzogk Burggraf zu Nürnbergk Fürst zu Rügen, Graf zu der Markt vnd Ravenspurgk Herren zu Ravenstein ꝛc. Endtbieten Allen vndt Jeden Vnßern Heüptleüten Ambt- vndt Kornschreibern, Zölnern vndt anderen Beambten in Vnser Newmarck vnßern gnedigsten gruß vndt fügen euch zu wießen das Wier glaubtwirdig berichtet worden, welchergestallt etzlicher ewers Mittels sich vnterstehen vnßerer Verordenten Regierung zu Cüstrin in Justicien vndt andern von Altter hero dahin gehörigen sachen Mercklichen vorzugreiffen derßelben Verordnung in Wiendt zue Schlagen vndt hiender zu sezen. Insonderheit Aber Auch in ihren aigenen sachen sich derßelben genzlich zu eximiren vndt zu endtziechen, dadurch die Justicia im Lande Mercklich geschwecht Allerhand Confusiones eingeführett auch vielfeltige Clagen vnser Vnterthan verursachet wierdt ꝛc.

1613. Wann wier dan denselben Alß lenger zu zusehen nicht gemeinett, Sondern die Altte hierinne gemachte Löbliche Ordnung in Alwege observiret vnd gehaltten wießen wollen Vermüge welcher die Justicien- Geistliche vndt Grenz-sachen in Vnser Regierung zu Cüstrin immediate vorwießen, vndt die Heüptleütte und Andern Beambte in ihren privat sachen so sie mit Andern haben, vorbemeltten Vnsern Cammergericht Je vndt Allewege zustehen, vndt daselbst Recdt vndt Andtwordtt zugeben schuldig gewesen, So haben Wier euch solches sampt vndt sonders, durch Vnßer dießes offene patent zu erkennen geben wollen.

Vnndt befehlen euch hiermit ernstlich das Ihr solcher Ordnung vnweigerlich nachkommett, Vnßer Regierunge in berürtten sachen keinen eintrag thuet, Sondern derselben viellmehr an Vnser Stadt, gebührliche vndt Schuldige folge leistet, Insonderheit aber Euch in ewern eigenen privat sachen vndt Clagen euch deroselben Cognition vndt erkendtnüß vnterwerffett vndt also Anderen zu gleichen Schuldigen gehorsamb ein gut Exempell gebett, Da Aber einer oder der Ander sich hieruntter beschwerett zu sein befindett stehet ihm das Ordentliche Mittel der Appellation iederzeitt bevor, deßen er sich nach Außweißung der Rechte zuegebrauchen ꝛc. 1614.

Würde sich aber einer Oder der Ander, dießer vnser Rechtmeßigen verordnung wiedersezen vndt vnßer Regierung in einige Wege despectiren denselben wollen Wier auf erlangten bericht mit ernster strafe andern zum Abschew zu belegen nicht vnterlaßen, Versehen Vns aber zu euch sampt vndt sonders Viellmehr Alles Schuldigen gehorsambs Vndt seindt euch im fall deßelben mit gnaden gewogen, Vhrkundtlich mit vnsern Churfl. secret besiegelt vndt eigenenhanden vnterzeichett, Gegeben zu Fürstenwalde an Einen vndt zwanzigsten Augusti, des Ein tausendt Sechshundert vnd dreyzehenden Jahres.

No. LXXVII. Verordnung wegen verbothenen Handels mit Lüneburger und in Pommern gesottenen Boy-Saltzes.

Vom 20. Octobr. 1614.

Von Gottes Gnaden, Johann Siegismundt, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röml. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir hätten Uns zwar billig versehen sollen, nachdem Wir allbereits zum zweyten mahl durch offene angeschlagene und verkündigte Edicte, manniglich warnen lassen, kein Lüneburger, oder auch gesotten Boy Saltz ins Landt zu fuhren, oder auch Kauffmannschafft hiermit zu treiben, so auch den sämtlichen Zöllnern anbefohlen fleißige Aufsicht deshalb zu haben, und sonsten hierinnen zu verfahren, wie obgedachte Unsere Edicte ferner ausweisen, und solches alles wegen des Contracts so wir mit Unsern getreuen Städten der Mittel und Ucker-Marckt, auch Landes zu Ruppin und sie hinwieder mit der Stadt Lüneburg des Luneburger Saltzes halten, getroffen, daß solchen überall unvorbrüchl. sowohl von dir und andern Zöllnern alß auch von denen Unterthanen im Lande nachgelebet solte worden seyn; Wir erfahren aber aus denen vielfältigen Klagen derer von Städten gar ein anderes, und Wir nicht allein anderswo, sondern auch zu Landsberg an der Warthe, das Luneburger und in Pommern gesottenes Boy Saltz Hauffen Weyse eingeschafft, und oben gemeldten Contract und Edicten zuwieder gantz ungescheut verhandelt, und eigenes Willens verthan werde, welches Wir gantz ungern und mit besondern Unsern Verdruß vernommen, vermögen auch also nicht deme länger zuzusehen, sondern haben vielmehr die vorige Unsern Edict anderweit erneuren, auch die Straffen wieder die Verbrecher sowohl Unterthanen alß Zöllner darinnen schärffen laßen, und damit du solches nicht allein wißest, sondern du dich auch uberall gehorsamlich darnach zu achten, oder auf den wiedrigenfall, daß die darinnen angedrohete Straffen auch an dir exequiret würden, unnachbleiblich zu gewarten hätteſt; Alß haben Wir dir hiermit ein besiegelt Exemplar solches neuen Edicts uberbringen lassen wollen; Mit dem angesetzten ernsten Befehl, daß du dem allen, so dir vermöge desselben zu verrichten zustehet, und aufliget, ohne allen Mangell und Fehl gehorsamlich nachsetzet; und es keinesweges anders halteſt. Gegeben in Unserer Vestung Custrin den 20. Octobr. des 1614. Jahres. ꝛc.

Manuppr.

Unsern Hoff Meister zu Landsberg an der Warthe und lieben getreuen

Baltzer Steffen &c.

No. LXXVIII. Landtages-Abschied Churfürstens Johann Sigismunds ꝛc. d. d. Cüstrin, den 23. Decembr. 1614.

Nach dem die Läuffte und Zeiten, inner und ausser Reichs, von Tage zu Tage sorglicher und gefehrlicher werden, Dannenhero dan auch der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Sigismund, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz Cämerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Hertzog ꝛc. vnser gnedigster Herr, von Ihr. Churfl. G. Hochlöbl. Unions Verwandten Churfürsten und Ständen angemahnet worden, sich in Zeiten mit etlichen Gelde gefast zuhalten, zu welchen man auff dem Nothfall greiffen und vermittelst Gottl. Hülffe

1614. Hülffe das Unglück, so den gantzen Evangelischen Wesen angedrohet würde, ia gleichsam über den Haubte albereits schwebete, abwenden und hinter halten könte.

Alß haben Ihr Churfl. Gn. auß tragender Sorgfalt vor das gemeine Beste, nicht ümbgehen können, denn grössern Ausschoß ihrer getreuen Neumärckschen Landschafft und Deroselben Incorporirten Fürstenthumbern, Weichbildern und Herrschafften auff den 12. Nov. jüngsthin anher zuverschreiben, und ihnen noch mehrer Länge den zustand Teutsches Landes daselbsten zu gemüthe zuführen und vor Augen zustellen, Schlüßlichen auch begehren zulassen, daß sie mit einer Beysteuer von — — — fl. Landes Wehrung der Union zu Hülffe kommen, so auch zugleich sich zu einer gewissen defensions Ordnung deren man sich alhier im Lande zugebrauchen hette, entschliessen möchten.

Und nebest deme haben Ihre Churfl. Gn. seithero noch forters durch besondere Außschreiben so zu Abzahlung der dränglichen Schulden, welche sie des Gülichschen Wesens halber auff Ihnen hetten, so auch zu einrichtung der Aembter und reformation des Hoff Estats an sie gesonnen.

Ob sie nun wohl der dermahln anwesende Ausschoß auß mangel Gewalts entschuldiget, deme dann auch billich stat geben worden, Haben sie jedoch nichts minder angenommen, daß, da die sämbtliche Landtschafften von Prælaten, Herrn, Ritterschafft und Städten, in die Creyse verschrieben würden, wolten sie derselben nicht alleine dasjenige, waß ihnen alhier vorgetragen worden, außfürlichen hinterbringen, sondern auch nach aller mögligkeit es dahin richten helffen, damit auff einem andern sonderlichen Tag gewisse Deputirte auß iedem Creyße, mit gnugsamer Gewalt ohne Hinterbringen zuschliessen, hinwiederumb anhero abgesendet werden möchten. Es ist auch demselben allen also nachgesetzet, und ist eine Löbl. Landschafft von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, in den Creyßen, am 28. Novembris und dan folgendes am 18. Dec. durch ihre gnugsame Gewalthabere alhier erschienen, ist auch unter ihnen von deme vielfältig bis auff heuten dato gehandelt worden, wie dieß Werck also anzugreiffen, damit man gleich wohl bey den albereits auff sich habenden schweren Landes Bürden, Theurung und vielen erlittenen Wasser und Feuerschaden, und was dergleichen Straffen von Gott vielemehr gewesen, etlicher maßen hernacher kommen, vnndt Ihr Churfl. Gn. bey diesen Ihren löbl. Intent nicht so gar aus Händen gehen dürffte. Und ist darauf lezlichen dahin geschlossen worden, daß Ihr Churfl. Gn. — — — thlr. zu 14. argl. davon die von Städten — — — die von Prælaten, Herren und Ritterschafft aber — — — thlr zuzutragen, eines vor alles solten verreicht und gegeben werden. Es sollen auch hiervon — — thlr. auf schirsten Invocavit und der Rest auff schirsten Martini unfehlbahr dergestalt auß komen, daß Ihre Churfl. Gn. besondere Einnehmer verordnen, die solche Steuer bey den Sieben Neumärckischen Creysern erheben, und zur Churfl. Kenthey einliefern, zu welchem Ende dan eine gewisse Designation über eines jeden Anlage zu Churfl. Cantzeleyen eingegeben werden soll, sich in einmahnung der Steuren darnach zuachten. 1614.

Was aber die übrigen hieher gehörigen Creyße anreichet, haben dieselbe ihre eigene Einnehmer, die da, wie herkomens, mit einsamlung und Lieferung der Steuren zuverfahren.

Doch haben die Stände hiebey außdrücklich bedinget, daß Sie hinführo von Ihro Churfl. Gn. mit keiner Contribution und Steuer ferners möchten beschweret werden. Ingleichen so haben sie auch Ihr. Churfl. Gn. allerhand gute und nützliche Erinnerungen gethan, wegen einziehung des iezigen weitleufftigen Hoffwesens. Welches Ihro Churfl. Gn. von ihnen in allen Gnaden auffgenommen, seynd auch erbietens, auff vorbesserung des Hoffwesens ehest wircklichen bedacht zu seyn, wie auch die verwilligte Steuern, mit allen Gnaden von Ihnen zuerkennen, und gegen sie zuerwiedern. Und reversiren sich da benebst hiermit und in Krafft dieses, ob sich zwar J. Churfl. Gn. vor Ihre selbst Person, zu der reformirten Religion offentlich mit Hertzen und Munde bekennen, daß sie iedoch einem jedem die Freyheit seines Gewissens gönnen sollen und wollen. Auch wollen Sie niemanden der Religion halber hassen, und noch vielweniger verfolgen. Undt renoviren dahin gegen hiemit die Reversalen vom Jahre Ein Tausend Sechs Hundert und Elffe in allen ihren puncten, Articuln und Clausulen.

Es soll auch unter dem Schein prætendirten Juris patronatus in effectu solchen Revers nicht wieder kommen, oder denen von der Ritterschafft undt Städten, wenn von diesen zu ersetzung der erledigten Pfarr dienste, qualificirte Personen, in fällen da sie es berechtiget, und biß hierher Herkommens gewesen ist, vorgeschlagen, nicht etwa verdächtige oder unannehmliche eingeschoben und auffgestellet werden. Ferner haben Ihr. Churfl. Gn. auch versprochen und zugesaget, mit den Pohlen wegen weiterer eröffnung des Wahrten und Oder Strohmes nichts zutractiren, und noch weniger zuschliessen, ohne raht und Vorwissen dieser Ihr. Churfl. Gn. getreuen Landschafft, und der übrigen interessirten Stände, jenseits der Oder, und ob es Sache were, daß deßhalb einige Zusammenkunfft mit den Pohlen gehalten werden müste, ist J. Churfl. Gn. nicht zuwieder, sondern vielmehr lieb, daß eine Landschafft und die übrige Interessirte die Ihrigen darzu auch abordnen, und daselbsten den Pohlen mit mehrern diejenigen grossen Ungelegenheiten, so ihnen aus der begehrten eröffnung vorbemelter Ströhme zuwachsen wolten, außführen lassen. 1614.

Ihre Churfl. Gn. wollen auch die Patenta so sie ehemahls wieder das Gardende Herrnlose Gesindtlein publiciret, nachdem solche zum theil in Abgang kommen, erstes Tages erneuern, und so viel sich immer thun lassen will, scherffen lassen. So soll hierüber auch an die Landreuter, besonders geschrieben werden, über solchen Edicten steiff, feste und unverbrüchlich zuhalten, und oben gedachte Gardende Landes Knechte überall auffzutreiben. Doch daß E. Landschafft von Herrn, Prælaten, Ritterschafft undt Städten, wie auch Ihre Churfl. G. Beambten, da

1614. es noht, die Ihrigen und ihnen anbefohlene gutwillig zu solchen Auffreiben, Lehnen, auch den Landreutern, wie sie sich erbohten, Jährl. deßhalb eine besondere Besoldung (davon dan auch Ihre Churfl. Gn. Leute in den Aembtern nicht exempt seyn sollen) zuwenden.

Denen im Lande eingezogenen, soll in Besetzung der Raht-Stellen, Hauptmannschafften, und wie es weiter heisset, im hiesigen Churfürstenthumb und Landen allzeit für Fremden und Außwärtigen, der Vorzug gegönnet werden; Jedoch bleibet Ihre Churfl. Gn. ungewehret auch sich fremder Leute Dienste, und sonderlich der Gülicher und Preussen, als über welche Gott Ihr. Churfl. Gn. auch zum Häupte gesetzet, ihrer Gelegenheit und Gefallens zugebrauchen.

Daß Verboth wegen der Saltz fuhren außgangen, heben Ihre Churfl. Gn. so viel das zu Driesen gesottete Saltz anreichet, hiermit auff, und soll hinfürder niemand wieder seinen Willen sich Saltzes zu Driesen zuholen gezwungen werden.

So viel aber das Lüneburger Saltz anreichet, bleibet es bey der Vorsehung de Anno 1611. im Reversal, so viel die Ritterschafft und deren Unterthanen anreichet. Wegen derer von Städten aber, giebet der Contract zwischen den Städten jenseit der Oder und der Herrschafft getroffen, nicht zu, nachzulassen, und zuzusehen, daß dasselbe von Stettin oder andern örttern herein geführet werde, sondern dessen muß sich billig ein jedweder bey vorbenandten Städten, iedoch mit der maassen erholen, daß die Städte jenseit der Oder, das Saltz hin und herwider an bequeme Lager Städte in der Neumarck bringen, und daselbsten niederlegen lassen, so auch, daß die Tonnen voll seyn mögen. Wann aber die Jahrscharen in ietzt berührten Contracte benand, herum, welches in Anno 1618. geschehen wird, lassen sich Ihre Churfl. Gn. nicht zuwieder seyn, daß die Handelung mit dem Saltze, wie vor der Zeit männiglich unverbotten bleibe.

Belangende aber die Advocaten und Procuratoren Eydte, und sollen diejenigen Advocaten und Procuratoren, welche sich alhie Häußlich setzen, oder stets für der Regierung sich gebrauchen zulassen, gemeinet, denselben ohne Unterscheid, sie seyn graduirte Personen oder nicht, ablegen, auß denen Ursachen, so den löbl. Ständen weitläufftiger mündlich vorbracht worden; Doch soll darumb, weil es jeden Ständen also gefällig, keinem gewehret seyn, einem frembden Advocaten, ob derselbte auch gleich unter einem andern Herrn gesessen, mit zur Stetten zubringen, auch sich dessen patrocinii im proponiren und sonsten zugebrauchen.

So viel dan aber anreichet diejenige Gravamina, so zwahr in Anno 1611. bereits einkommen, aber biß anhero unerlediget besteckend blieben, benennen Ihro Churfl. Gn. ihres theils, zu deren erledigung, deren Cantzler hiesiger Regierung, Verwehsern zu Crossen, und vornehme Rähte, Hanß von Benckendorff, Jochim von Winterfelden, Erren Arnold Reyern, beyder Rechten Doctorn, und Hanßen Ernsten von Schlieben, damit, ob einer unter diesen den sachen vor zuseyn, in einerley wege verhindert würde, Dennoch die übrigen nichts desto minder mit den sachen zuverfahren haben mögen. Und soll denselben sambt und sonderlich Befehl zukommen, sich die Wochen nach Lichtmessen schiersten, wann die Tage um etwas lang hinwieder worden, sich zuerheben, und in Soldinischen Creysse den Anfang zu machen, solches auch biß zu gentzlicher erledigung, oben specificirter Gravaminum also zu continuiren. 1614.

Es soll auch ein jedes Churfl. Ambt, mit dem es die angrentzende von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten zu thun Beklagtes stellen halten, und zu des Klägers zu und Anspruch wieder sich antworten, und sich obbenander Herren delegirten Erkänntnüß und Cognition unterwerffen.

Also, da es Sachen wehren, Jagden oder Holtzungen betreffende, sollen dieselben durch die Ober Jägermeister und Ober Holtzförster defendiret und vertreten werden.

Es soll aber in keiner Sachen ohne vorhergehende ratification der Herrschafft einiger endlicher Bescheid gegeben werden, Dahinkegen aber ist die Herrschafft anerbötig, es dahin zurichten, daß es an deren gnädigsten ratification gar nicht ermangeln solte. Der löblichen Landschafft von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, wird frey gestellet wenn sie will, ihres theils hierzu zudeputiren, ohne allem wollen Ihro Chl. Gn. deroselben benennung und nomination noch vor dem Tage gewertig seyn. So werden auch nicht weniger deren von Städten Gravamina, als der andern Stände, und daß auch dieselbten alßdan zurechte gebracht werden sollen, hiemit gemeinet.

Wegen der Landesrettung und Defension ist befunden, daß solches ein allgemein Werck wäre, und daß sichs darumb, durch die Landschafft dieses orts alleine nicht bequemlich tractiren, und noch weniger erörtern liesse. Ist es derowegen desselben halben dahin gestellet, daß Jhl. Churfl. G. zu erst etliche gewisse Capita auf welchen dasselbe gantze Defension wesen bestehen soll, auffsezen und verfassen wollen.

Und wann nun solches geschehen, wollen Sie alßdan aus allen und ieden Creysen gewisse Personen die Ihr gefällig seyn zu hauffen erfordern lassen, die iezt gemelte Capita in reiffe berahtschlagung zu ziehen. Und wan man sich darüber eines gewissen Schlusses verglichen haben wird, so soll alßdan einem iedwedern Creyse, von denjenigen, so aus ihren mittel den consultationen und Berahtschlagungen beygewohnet, ausführliche relation und bericht geschehen, damit auff hierzukommene ratification der sämbtlichen Stände dasjenige was also bedacht und beschlossen worden, förderlichst zu wercke gerichtet werden können. Letzlichen, soll auch alles das, was dießfals vorgangen, den alten Verfassungen so die Landschafften disseits und jenseits der Oder unter sich haben, unnachtheilig und unabbrüchig seyn, Alles getreulich ohn gefehrde. Dessen zu uhrkund, haben J. Churfl. G. sich hiervor mit eigenen Handen unterschrieben auch ihr grösser Secret hierunter anhängen lassen. Ingleichen haben sich auch an

seiten

1614. seiten der Löbl. Stände, wegen des Soldinischen Creyses Alexander Magnus von Burgstorff, und Tyde von Horcker, wegen des Königsbergischen, Hanß von Sydow, Christoff Werbelow, Martin von Jlow, Christoff und Alexander von Osten, wegen des Lands undt Friedebergischen Heinrich von Schönbeck, Balzar von der Marwitz, und Friederich Brand. Wegen des Arnswaldischen, Dramburgschen und Schievelbeinischen, der Hl. Landtvoigt zu Schievelbein, Hl. Wediger Reimar Ganß Edler Herr zu Putlitz, Commendator daselbsten, Hasse von Wedel, Adam von Güntersberg, Christoff Rützow und Rüdiger von Bern, Wegen des Sternbergischen und auch des Meisterthumbs, Hanß Ernst von Schlieben, Joachim von Jlow, Haubtman zu Sonnenburg, Bastian von Waldow und Hanß von Winning, wegen des Croßnischen und Züllichowischen George von Winterfeld, Alexander von Rotenburg, Zacharias von Knobelsdorff, Aßmus von Troßke, Hanß von Gerstorff und George von Mästichen. Und dan wegen des Cotbusischen Creyses, Wigand Hacken und Nicol von Löben, mit ihren eigenen Händen hiervor unterschrieben und diesen Revers mit ihren auffgedruckten Petschafften bekräfftiget.

Jngleichen, so haben auch die Städte Soldin, Königsberg, Landsberg an der Wahrte, Arnswalde, Drossen, Crossen und Cotbus, Jhrer Städte Secret hiervor wissentl. angehenget, und sind von diesen Recels 6 Originalia eines lautes gefertiget worden, davon das eine bey dem Churfl. Archiv blieben, das andere haben die Prælaten das 2te die Ritterschafft der Newmarck das 4te der Croßnische das 5te der Cotbußische Creyß, und das 6te die Stadt Soldin, wegen allgemeiner Städte an sich genommen. 1615.

Geschehen und gegeben zu Cüstrin am 22ten December Jm Jahr nach Christi unsers allein Seeligmachers Geburth Ein Tausendt, Sechs hundert und viertzehen.

Hanns Sigismundt
Churfürst mp.

Wediger Reimar G. E. Herr zu Puttlitz.
Tyde von Horcker.
Friederich von Brandt.
Adam von Güntersberg.
Rüdiger von Bern.
Hasse von Wedel.
Christoph Rützo.
Zacharias von Knobelsdorff.
Asmus von Troschke.
George von Mostichen.
Wigandt von Hacke.
Nickel von Löben.

No. LXXIX. Revers des Churfürsten Johann Sigismunds, so bey der Versammlung derer Land-Stände disseits der Oder gegeben worden. Cölln an der Spree, den 5. Febr. 1615.

Nachdem der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johann Sigismundt Marggraff zu Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reichs, Ertz Cämmerer vnd Churfurst inn Preussen, zu Gulich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden auch in Schlesien zu Croßen vnd Jagerndorff Herzogk, Burggraff zu Nuremberg, Furst zu Rugen, Graff zu der Margk vnd Rauenspergk, Herr zu Rauenstein ꝛc, Vnser gnedigster Herr ꝛc. aus den teglich einkommenden avisen, noch vill mer aber, aus denen Jhr. Churfl. G. von deren Anuerwantten, Herrn vnd getreuen Freunden, beschehenen treuherzigen vilueltigen warnungen, kein anders vernemen, absehen oder schlissen konnen, den das die Leuffte inner vndt ausser Reichs also schwirig sorg- vnd geferlich wurden, das freilig einem Jeden, Sonderlich da Jhme von GOtt, Land vnd Leute zu regieren anbefohlen, bei zeiten fleisigk vmb sich zusehen vnd zu wachen angesaget.

Alß haben J. Ch. G. nicht vmbgehen konnen, wie gerne sie es auch sonsten, weil ihnen die ohne das auf Landen vnd Leuten hafftende beschwerden, auch bis zum vberfluß bekandt, sehen muegen, Jhre getreue, gehorsame Landschafft von Prælaten, Herrn Ritterschafft vndt Stedten von denen Landen diesseits der Oder, am 8. January Jungsthin in die Kreise, vnd also nacher Stendall, Bernaw vnd Prenzlow zu erfordern, vnd bey solchen zusammen kunften, den Stenden zwey Hauptsachliche Puncte: Alß vor eins: das Sie J. Ch. G. mit einer Hulffe von — — — fl. so dem gemeinen Euangelischen wesen zu gute anzukehren, mitleidentlich zu hulffe kommen, vnd dan vors ander, auf ein defensions vnd Landrettungs ordnung, mit dem ehisten gedencken möchten, proponiren vnd vortragen, vnd dan ferners in gnaden an sie begehren lassen: Aldieweill wegen kurze der zeit, auch andern mehr hochwichtigen vorhinderungen, iezo zu einem Landtage nicht zukommen, gewisse deputirte auß ihren mittel zuerkiesen, Dieselben mit gnugsamer Volmacht, ohne alles hinterbringen zuschließen, zuversehen, vnd dan ferners also abzuordnen, damit dieselben Deputirten, auf den 15. January zu Abendt gewis albir einkommen, Folgendes Tages sich mit den vbrigen Deputirten der Kreise zusammen verfuegen, alles was proponiret, in reiffe berathschlagunge ziehen, vnd auch zu einem richtigen beschluße befordern könnten, Eß haben sich auch der größere Theill der Landschafft dieses belieben lassen, Jnmaßen den hierauff zu bestimmeter zeit, der Alt und Mittelmerckischen, Prignizirischen, auch Ruppinischen Ritterschafft Deputirte, wie auch der sametlichen Haubtstedte, vnd vnter denen, auch deren von Prenzlow abgesandte angelangett, so ist auch am 16. dieses, mit den deliberationibus ein anfangk gemacht worden, Jn deme aber der Vckermerckische vnd Stolpierische Kreiß ganz außenblieben, auch zu ihrer endschuldiegunge bey

1615. Ihren Mitkreisen ganz nichts, bey J. Ch. G. aber so viele nicht, daß sie vor endschuldiget zu halten, eingewandt, hatt denen anwesenden Deputirten von der Ritterschafft, dannenher dis dubium zum eingange der deliberationen beygewohnet, daß sie, so ferne, sie sich aus denn Alten verfaßungen nicht geben, oder auch den ganzen last dieses wercks sich allein nicht aufwalzen woltten (zu welchem allem sie gleichwoll von denen daheimb gelaßenen, keinen sondern vilmer contrari befehlich hetten) zu diesem mahle in den berathschlagungen nicht wurden fortgehen können, auf welcher meinunge sie den auch so lange bestanden, bis das sie J. Ch. G. in der Persönn an sich erfordern, ihnen auch hieruber, ausfurlichen bericht von deme thuen laßen, was vor grosse vngelegenheit vnd gefahr diesem ganzen so hochnötigen Wercke, zustehen wollte, do man ohne einen gewissen Schluße, von einander ziehen solte; Sonderlich da der Unions tag zu Nurnbergk angesatzt, nunmehr heran, Anderer Fursten gesandte vorlengst fort, J. Chl. G. aber, vor alhier gemachten endlichen Schluße, zu keiner abordenunge kommen köntten, Mehr auch ist ihnen vermeldet worden, was gestalt J. Ch. G. dessen mit keinen fugk endgelten köntten, das die im Vckermerckischem vnd Stolpierischem Kreise, nicht wueste man eigentlich, aus was bewegnuß, außenblieben, da J. Ch. G. alles das gethan, was Ihnen zugestanden. Jene wehren nicht weniger, alß diese Kreise convociret, eß hetten auch J. Ch. G. doselbstenn nicht weniger, als an andern örttern, die notturft proponiren, vnd es an getrewen anmahnen, vnd erinnern, gar keinesweges bey Ihnen anstehen laßen, auch köntte es ie, bei niemanden das ansehen haben, das aus den alten verfaßungen da mit denen Consultationen ferners verfahren, gangen würde, weniger wehre J. Ch. G. intent dahin gerichtet, sondern sie lissen ihnen vielmehr, solche Alte verfaßungen belieben vnd gefallen, wollten sich auch hiemit vnd in Craft dieses, bestendiglich verreversiret haben, das solches nimmer, vnd zu keiner Zeit, weder von J. Ch. G. noch auch Deroselben Erben, vnd Nachkommen, Marggraffen vnd Churfursten zu Brandenburgk, dahin ausgedeutet werden solle. Gestalt es dem auch den verstandt, eben so wenig bey J. Ch. G. hat, das der Vckermerckische vnd Stolpierische Kreiß seines außenbleibens genoß entfinden, oder ihnen die ihrige quota deßhalb erlassen werden solle, Sondern J. Ch. G. wollen sie villmer anderweit eihst zusammen erfordern, vnd die nothturft mit mehrern mit ihnen reden laßen, wie es den auch ebenermaßen mit Ihnen in Anno 1606. ohne allen abbruch der Alten verfaßungen, also gehalten werden mußen, Demnach so haben die Anwesende Herren Deputirte auf reiffe erwegunge deßen, welches ihnen also von J. Ch. G. vorgehalten, die zum Anfang geschöpffte meinunge fallen, vnd ihnen dahin gegen belieben lassen, in den Haubtsächlichen Consultationen ferners vortzuschreitten.

Nechst abhandelunge dieses dubii, haben die Anwesenden von Stänben, J. Ch. G. ferners vnterthenigst ersucht vnd gebeten, daß J. Ch. G. nebenst Dero freundlichen geliebten eittern Sohn, Marggraff Jürgen Wilhelmen, ihnen die vorigen Reuerße vnd privilegia, von wordten zu wordten an izo confirmiren wolten, Aldieweill den J. Ch. G. solch suchen vnnd bitten der Stende, vor recht vnd billig erachtet, So sollen demnach iezt berurtte Reuerße vnd privilegia hirmit vnd in Craft dieses, alles ihres Inhalts, wie auch Insonderheit der Religion halb, dergestalt ernewert, confirmiret vnd bestettiget sein, das ein Jeder Im Lande, der da will bey des Herrn Lutheri lehr vnd vngeendertten Augspurgischen Confession, wie die in Anno 30. Keyser Carll dem Funften vbergeben, Auch bei dem Concordien buche verbleiben solle, Eß soll ihnen auch hiruon abzustehen, weder zwanck noch drangk angethan werden, Den J. Ch. G. maßen sich der Herschafft vber die gewißen mit nichten an, dahero sie den auch niemanden, auch nicht an denen örttern, da J. Ch G. selbst das jus patronatus haben, es sey in Stedten, Communen vnd Dörffern (ob sie sich woll sonsten der einfuhrung der Religion, Alß des hochsten regals, frey vnd ohn limitation, vermöge aller Rechte, gebrauchen köntten) wieder seinen willen einige vordächtige vnd vnannembliche Prediger, aufdringen wollen. Were es den auch sache, daß iemandts aus den Predigern, zeit seines wehrenden Predigambts sich also erwiese, das er aus seiner ordination trette, vnd dannenher seinen patronen vnd zuehörrern vnannemblich wurde, So soll daßelbe an J. Ch. G. gelanget werden, die wollen alßden die sache in verhör ziehen, Alle derselben vmbstende fleisigk erwegen, vnd dan ferners das hierbey anordenen laßen, was billig vnd recht sein wirdt, damit also J. Ch. G. ertheilten Reuerß, ein gnugen geschehen muege, vnd sich niemandt deßhalben zu beschweren fugk habe, So sollen auch vf begehren der Collatorn auß den Ständten die Examina, ordinationes vnd Confirmationes der Pfarrern, auf die maße wie bey Churfurst Joachim Friderichs, Christmildestes angedenckenß zeiten, vblich gewesen, angestalt vnd gehalten werden,

Das Geistliche Consistorium soll also von Ihr Churfl. G. besatzt vnd bestalt verbleiben, das zu iederer zeit leute genug sein muegen, die denen darinnen vorgehenden sachen, ihr Recht thuen können, wen aber in sachen von sonderer importantz darinnen vorlieffen soll es damit gehalten werden wie es bey zeiten der hochlöblichsten Churfursten Herrn Hanß Jürgen vnd Herrn Joachim Friderichs, zu halten herkommens, da bey dergleichen beschaffenheit das weldtliche vnd Geistliche Consistorium conjungiret worden, vnd zugleich in den sachen richteten, Oder do es ie nöttig, wurden noch daruber ein oder zwey aus den Landstenden auch erfordert, die solchen eingefallenen streittigkeiten, mit beywohneten vnd solche vf einen ortt bringen hulffen, dem wollen J. Ch. G. ins kunftige auch also nachgehen.

Noch mehr haben sich annizo J. Ch. G. mit den Stenden, vnd die Stende hinwiederumb mit J. Ch. G. dahin verglichen, das keiner so aus denen Landen erboren, in welchen hiesige Landesleutte, der Merckischen Nation vnd hohen

1615. hen dignitæten vnd Embtern ausgeschlossen werden, derselben hinwiderumb in der Chur vnd Margk Brandenburgk vnd incorporirten Landen, von nun an fehig werden sollen. Eß sollen auch dieselbeten zu sachen, das algemeine Land betreffendte, nicht gezogen werden, von dem geheimbten Rathschlägen aber, wie auch von Krieges gewerben vnd sachen, sollen sie so weit, das doch dabey die Eingebornen, so von dergleichen qualiteten, allezeit den Auswertigen vorgezogen werden sollen, nicht ausgeschlossen sein, J. Ch. G. wollen sich auch gerne bemuhen, das Preußen vnd Julicher, ihr privilegium indigenatus vormittelst welches kein frembder in den Landen aldortten zu hohen Embtern vnd dignitæten (Außer was J. Ch. G. einen Canzler im Preußen, von was nation der auch sei, verordenen mögen) gelangen kan, mit den Merckern communiciren vnd gemein machen, auf welchem fall sie des gleichen in hiesigen Landen hinwiederumb zu gewartten.

So vill den aber anreichet diejenige Burgschafften, in welchen sich etliche der Stende vor J. Ch. G. eingelassen, sind J. Ch. G. anerbietig, es hirmit also anzustellen, daß die Stende, welche noch in Burgschafften vor J. Ch. G. hafften, deren genzlich ohne endtgeldt vnd schaden sein muegen, Gestalt sie den albereits die anordenunge geben, das an die Jenigen Creditorn, so die Burgen angefaßet, mit allen fleiße solle geschrieben vnd von den alten, so sie zur gedult zuuermuegen dienlich sein mag, nichts solle vnterlaßen werden, So soll auch nicht weniger dahin getrachtet werden, wie zu ihrer Contentirung der Zinsen halb, forderlichst zu gelangen, Vndt damit sich J. Churfl. G. des gantzen schulden wesens, so auf ihnen lieget, entledigen vnd loßmachen mögen, So wollen auch J. Ch. G. hieruber forderlichst rath halten, vndt darzu gewiße Personen auß deren getrewen Landschafft, nebest den Räthen bei hoffe ziehen, Gestalt sich den auch die Anwesende Stende dahin vnterthenigst erklehret, sich auf Erfordern zu solchen Convent gerne zustellen, vnd J. Ch. G. mit getrewen Rathe vnterthenigst beizuwohnen. Der Stiffter vnd Stedte Pferde wollen sich J. Ch. G. anders nicht, den wie bei zeiten J. Ch. G. in Gott ruhenden Groß Herrn vnd Herrn Vatern, beeder Hochloblichstes angedenckens, geschehen, gebrauchen, vnd da hirwieder einige vnordenunge eingerißen were, so soll dieselbe ehist hinwiderumb abgeschafft, auch den Knechten vnd Pferden, an Futter, mall, vnd sonsten was damaln gebreuchlich gewesen, gereicht werden. J. Ch. G. haben auch befohlen, das die sachen, wegen des privilegien, so beide Residenz Stedte alhier, wegen des wullen vnd wein Zolleß erlanget, dauon aber hernacher Jacob Weiler vndt Tileman Eschenbruecher, vnd ihre beiderseits Consorten, durch ein newes privilegium, vnd also, wie die Städte anziehen, per sub, & obreptionem eximiret worden, erstes Tages gehöret vnd ohne alle weitleuftigkeit hingeleget, vnd endschieden werden mögen. Vnd nach deme sonsten, noch etliche general gravamina, laut der schrift, so deshalb zu erst in anno 1610, vnd izo nebest einem appendice anderweit vbergeben worden, zu rechte zuebringen hinterstellig, welche ihrer weitleuftigkeit halb, vnd weil sonderlich die Stende vnter sich selbesten, vber etzliche noch different, itzo nicht zu expediren, So benennen J. Ch. G. Ihres Theils zu sothaner Verrichtunge, J. Ch. G. Vice Canzlern vnd geheimbtten Räthe, Friderich Pruckmann beeder Rechte Doctorn; Christianen von Bellin, vnd Sigmunden von Götzen, samt vnd sonderlich. Ingleichen werden auch wegen der Stände hirmit gleichfalß samet vnd sonderlich benandt, der Herr Thum Dechandt zu Hauelberg, Reimar von Karstedt, der Herr Hauptman der Alttenmarck, Thomas von dem Knesebeck, vndt Dieterich von der Schulenburg zu Apenburg, wegen der Alttenmärckischen vnd Prignizirschen Ritterschafft. 1615.

Vnd wegen der Mittelmarck vnd Landes zu Ruppin, Herr Adam von Schlieben, Commentur zu Litzen, Aßmus von Bredow, Joachimuß seeligen Sohne, vnd Hanß Jurge von Ribbeck, Oberhaubtmann zu Spandow, Vnd dan wegen der Stedte der Alttemarck vnd Prignitz, Behrendt Ruelow, Land vnd Hoffrichter der Prignitz auch Burgermeister zu Perleberge, Vnd letzlich wegen der Mittelmerckischen, Vckermerckischen und Ruppinischen Stedte, Burgermeister Martin Pasche zu Berlin. Burgemeister Friderich Schaun zu Franckfurdt. B. Thomas Hanß zu Newen Ruppin, vnd B. Joachim Berentin zu Prentzlow.

Diese samet vnd sonderlich sollen auf den ersten des Monaths May schierstен, alhir im Hofflager zusammen kommen, vnd ein iedes angegebenes gravamen sonderlich in gnugsame berathschlagunge ziehen, die notturfft dabey pro & contra wol erwegen, sich auch einer gewißen meinunge endtschließen, solche fortters zu Pappir setzen, vnd J. Ch. G. vnterthenigst vortragen, die es den auch an geburenden Ausschlage der sachen nicht ermangeln lassen wollen. Finden sich den auch noch hieruber etliche speciall gravamina, soll auch zu deren erörtterunge also balt nachdem den general gravaminibus abgeholffen sein wirdt, auch gegriffen, vnd es damit wie obstehet, gleichfals gehalten werden.

Betreffendte aber die zwey proponirte Puncte, haben sich J. Ch. G. mit den Stenden, vndt die Stende hinwiederumb mit J. Ch. G. wegen deren, dahin verglichen, daß wie schweer vnd sawer es den Auch den Stenden, wegen albereitß auf ihnen liegenden Landes burden ankheme, sie iedoch wegen der hierbey eingefurtten fast hochwichtigen vrsachen vnd bewegnuße J. Ch. G. nicht genzlich aus henden gehen köntten noch wolten. Haben demnach, die Ritterschafft vnd Mitverwandte — — — Taler im Munze (oder vor iedem 24. Reichs groschen zu zehlen) (mit eingerechnet der Vckermerckischen vnd Stolpierischen Landschaft quoten, welche J. Ch. G. in deme sie wie obstehet, iziger zeit abwesendt, zubehandeln auf sich genommen) auf schirsten jubilate bahr auszuzehlen zugesaget vnd versprochen.

Ingleichen so haben auch die von Stedten, — — — Thaler ebener Wehrung, und hier von — — schirsten Martini, — — — auf Ostern in 1616. Jahre, vnd letzlich — — — Taler auf

1615. auf Michaelis desselbetten 1616. Jahres, gleichfals bahr auffzubringen, vorheischen vnd angelobet, Eß sind auch J. Ch. G. hirmit wol fridlich vnd vergnuget gewesen, vnd haben ein solches zu gnedigen Dancke von den Stenden vf vnd angenommen. 1615.

Belangend aber den Punckt der defensions Ordenunge alhir im Lande, ist derselbete dahin gestalt, Aldieweil zwar albereits desselben halben etwas aufgesatzt, so aber demnach noch weiters, ehe es den Stenden communicirt vnd vorgetragen werden kan, zuerwegen, vnd zu mehrerer vollkommenheit zubringen, So wirdt demnach J. Ch. G. von den Stenden hiermit anheimb geben, wen, auch zu waß zeit, vnd an waß ende sie wollen, zu berathschlagunge dieses Wercks iedoch mit erster gelegenheit zuerfordern. Vnd wen man sich nun vber einer gewissen verfassungen dißfals geeiniget haben wird, soll dieselbete einem ieden Kreise absonderlich zuwissen gemacht, vnd solche woll zu betrachten freigestalt werden, Do auch die Kreise eine oder die andere erinnerunge hierbey zu thun hetten, sollen sie damit gehöret vnd vernommen werden, vnd soll solche verordenunge ehe nicht gultig sein, bis das aller Kreise bedencken hieruber einkommen, vndt also ein Algemeiner schluß hierauß gemacht worden, alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Dessen zu Vhrkundt sindt dieser Reuerß Sechs gleiches lautes geferttiget, dauon der eine alhir beim Churfl. Archiv blieben, der andere, dritte vnd viertte aber, der Alte-Mittel vnd Vckermerckischen Ritterschafft, so auch der Funfte vnd sechste der Alttenmerckischen Stedten vnd ihren Consorten, auch wiederumb den Mittelmerckischen vnd ihren zubehorigen Stedten, einbehendiget worden.

Vhrkundlich haben J. Ch. G. deren grossern Secret vor diesen Porgementen briff anzuhencken wissendtlich anbefolen, sich auch mit eigener hand vnterschrieben, Geschehen vnd gegeben zu Coln an der Sprew am 5ten February des 1615. Jahres.

(L. S.)

Hanß Sigismundt.
Churfurst. mp.

No. LXXX. Churfürstliche Brandenburgische Resolution auf der Städte übergebene Gravamina generalia, den 3. Nov. Anno 1615.

Alß dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herrn Johann Sigißmunden, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Deß Heil. Röm. Reichß Ertz-Cämmerern vnd Churfürst, in Preussen ꝛc. Vnserm gnädigsten Churfürsten und Herren, vnterthenigster bericht geschehen, Waß vor General Gravamina von den sämptlichen Städten der Newmarck einkommen, haben Sr. Churfl. Gnaden nicht vnterlassen, sich zue dero abhörung ehest zu bemüssigen, Jmgleichen vnterschiedliche Consultationes hierüber anstellen, Vndt gebeten, solchem allem nach denen von Städten hierauf diesen Bescheidt;

Anfenglich vnd fürs erste, Erinnern Sr. Churfl. Gnaden sich gnädigst, daß die vorkauffe des getreydigs, der wolle, felle, Victualien, vnd anderer sachen mehr, dem scheine, sambt würde, daß getreydigs zur Saat erkaufft, von Pfarren, schreibern vnd andern vnbeßessenen, denen das vorkauffen gar nicht gebühret, mit mercklicher steigerung des werths vielfältig verobt wird, zue erwehren vnd zuverhüten, albereits in vorigen Jahren patenta vndt Edict außgangen ꝛc.

Da es nun die von Städten thuenlichen achten, sollen solche patenta hinwieder erneweret, auch deren starcke Execution, denen welchen dieses zustehet, mit ernst anbefohlen werden.

Do auch die Städte noch ferners darüber ein oder die andere erinnerunge zuethuen hetten, Sollen sie damit vernommen, denselben erinnerungen auch zur Billigkeit stat gegeben werden, Gestaldt dan Sr. Churfl. Gnaden, am Liebsten gesehen, daß sie bey allen diesen Gravaminibus, Sr. Churfl. Gnaden auch die mittel zuegleich, Aldieweill Sie am meisten fühlen, wo sie die noth trücket, dadurch solchen beschwerden am Bequemligsten zue helffen gestanden, an die Handt geben hetten, können auch wohl leiden, daß solches noch geschehe.

2.) Jst wegen außkaufs der Pawren albereit in der Resolution der Ritterschafft auf ihre General Gravamina geben, bey dem 23ten Articul gebührende versehung geschehen, vnd dabey lassens Sr. Churfl. Gnaden auch nochmahlen zuversichtig, Eß werden die von Städten wohl daran ersettiget sein, Dan ob wohl weiters an seiten der Städten gesucht worden, es bey dem Adell dahin zubeschaffen, daß derselbe die außgekauffte Höeffe hinwieder besaze, gehet iedoch dasselbe petitum viell zu weit, in dehme ie keiner seinen possess alßo zue restituiren vnd zue entsetzen, die von Städten auch hierzue nichts biß hieher schweigen, sondern ehe darumb reden vnd klagen sollen.

So wirdt auch zwar vnter dießen gravamine vber das verlegen der Krüge, dessen sich der Adell vnterzöge, wie auch vber daß steigern der Kruge Lagen, so gleichfalß von ihnen geschehe, zimblich hart geklaget, in petitione aber, ist solches gantz vbergangen vndt auffengelassen, wissen also Sr. Churfl. Gnaden nicht, was es hiermit für eine meinung habe, Auch wohl von nöthen sey, daß etwas hierzue gethan werden solte, daß ein mehrer Specification deren so dieß thäten, dan auch der vmbstände so hierbey vorgingen, der Stadt theil erfolgete, dan darauß würde etwaß gründlicher vnd eigentlicher zuvornehmen sein, waß sich hierbey thuen vndt anstellen liesse.

Es kan auch von denen von Städten, hierunter nicht erwogen werden, daß solches ihnen vielleicht allerhandt wiederwillen bey andern gebehren möchte den ob das angesehen werden soll, wirdt auch dießem Gravamini nicht abzuhelffen stehen.

3.) Also ist auch ebenermassen wegen des 3ten Gravaminis, derer von Städten, so da den Salz-

1615. Salzhandell betroffen, die Resolution albereits, da so wohl im Reverse am 23. December Anno 1614. geben, Also auch beim 7. Articull der iezigen erklerunge auf der Ritterschafft general Gravamina, vnd bey denselben müssens Sr. Churfl. Gnaden, weill sie durch den Contract, welchen Sie mit den Städten, disseits der Oder haben, gebunden nothwendig ieziger Zeit bestehen lassen.

4. & 5.) Die Städter Pferde, vnd deren Mißbrauch vnd verderb, dan auch die vbermäßige Landt vnd Abfuhren, so der Bürgerschafft in Städten aufgedrungen werden sollen, betreffende erholen, Sr. Churfl. Gnaden, nicht alleine wordtlich anher, waß in dem Reverse, de Anno 1611. diesfals gnugsamb versehen, vndt disponiret.

Wollen auch demselben vberall festiglich von allen denen so zue der Jagdt vnd den fuhren bestelldt, nachgangen wissen, Sondern sie erleuterens dahin, daß die Städte mit ihren Pferden allein, wan der Herrschafft oder den Jhrigen Reissen ausser Landes vorfallen, die Frewlein außgesteweret vnd ausser Landes verheyrahtet, oder aber heimbgefahren werden, oder auch Räthe oder Officirer, denen keine Pferde bey Hofe gehaltten werden, legations weise, oder in andern der Herrschafft angelegenen geschäfften verschicket werden, oder aber, wan der Herrschafft selbsten, nicht aber andern nötige gebewde zue thuen vorfelt, aufzuwartten sollen schuldig sein, Ingleichen so restringiren es Sr. Churfl. Gnaden, auch der iagdt halben dahin, daß auch bey derselben der Städter Pferde, allein von Johannis Baptistæ an biß auf Ægidii vordt von Galli an, biß auf Nicolai mit ihren Pferden sollen zuerstellen sein. ¶

Vndt vernehmen Sr. Churfl. Gnaden herbey gantz vngern, daß, wie Sie itzo vorstanden, dem Reverse von den Dienern so vbel nachgelebet, daß die beschwerden nie grösser gewessen, alß eben seidt der Zeit, des gegebenen Reverses, hatten darumb auch nicht alleine wohl leiden können, sondern auch gerne gesehen, daß die Städte specificiret, wer die ienigen gewesen, so da die Reverse dermassen vbertreten, den also hette es ihnen gebührlich vorgehalten, auch ob sichs wie geklaget, außgewießen, andere mehrere verordnung hierinnen erfolgen können.

6.) Gleichfals vornehmen Sr. Churfl. Gnaden, auch gantz vngern, daß es mit den Wulffs Jagdten der gestaldt vbermachet wirdt, vndt seindt darumb in gnaden anerbietig, es bey den Jägern, hinwieder dahin zuerichten, daß allein die Haußleutte, vnd nicht die Bürger selbsten, zue den Wolffs Jagdten hinfürder beruffen werden sollen, oder aber, da ie die noth erhiesche, iemanden auß der Bürgerschafft auch hierzue zu beruffen, Soll sich doch das anfordern weiter nicht, als iedesmahls auf den 4. theill der Bürger erstrecken, damit im fall der vnvorsehendts entstandenen fewersbrunsten gebührende Hülffe vnd rettungen, ohn beschadet der Wolffs iagdt, dennoch geschehen könne.

Auch soll den Jägern befohlen werden, wan sie die Leute zuer Wolffs Jagdt bescheiden, selbsten nicht aussenzubleiben, sondern vielmehr zur steten zu sein, Auch die iagdt, so viel müglich zuer endtschafft zuebefordern, damit ein ieder hinwider zue seiner nahr vndt Handthierung kommen könne, nicht aber gahr wie geklagt wirdt, daß ezliche mahl geschehen seyn solte, ihrer ezliche erfrieren dürfften. 1615.

So soll auch niemandt ohne besonders hohes vorwircken, dieweill gleichwohl nicht ohnig daß den Jägern, von den vnbändigen Gesindelein, iezsweilen grosse vhrßache vnd reizunge darzu geben wirdt, mit schlägen von den Jägern beleidiget, oder vbell tractiret werden.

7.) Der niedrigen Jagdt halben, haben Sr. Churfl. Gnaden sich einmahl vor diesem erklerett, erholen es hiermit auch nochmahlen, daß sie gnädigst wohl zufrieden, daß die Städte (so viel deren solches herbracht) den gebrauch der niedrigen iagdt behalten mögen, vnd hieran von niemanden Sr. Churfl. Gnaden halb geirret vnd turbiret werden sollen.

Höchst gedachte Sr. Churfl. Gnaden, haben auch albereit deßhalben an ihre Haubtleute zue Drießen, Himmelstädte, Thieren vndt Ziesawen, Befehl, die Städte hinwiederumb anzuweisen, abgehen lassen, wundert Sie derowegen, daß dasjenige, was also ernst gnug anbefohlen, nicht besser wie bißher, effectuiret worden, vnd soll weiters verordnung deßhalb, mit den ehesten erfolgen.

8.) Die bestellung der Academien, stehen Sr. Churfl. Gnaden allein zue, vnd wollen sie dieselben mit all solchen Leuten, darüber sich niemandt mit grunde vnd bestande zubeklagen haben soll, zue iederzeit wohl vorsehen, Eß sey auch die Vacirenden stellen der Professorn weit zum grössern theill albereits ersatzt, vnd da noch einige stellen vnersezet wehre, hats an qualificirten leuten, deren man nicht mächtig werden können, nicht aber an Sr. Churfl. Gnaden, gnedigsten willen, solche Vacantien vnd suppliren ermangeldt.

Dahingegen aber lassen Sr. Churfl. Gnaden, die von Städten auch hinwiederumb in gnaden anmahnen, daß Sie die ihrigen fleißiger, als biß hieher geschehen, Sintemahl es fast vberall an gelahrten leutten abnimbt, zum studiren halten, auch die Academien im Lande, da sie eben daß sehen vnd lernen können, waß sie auf außwertigen Universiteten lernen vnd sehen, von den weinigen, so noch den Studiis obliegen besuchen lassen.

9.) Wollen Sr. Churfl. Gnaden, die von Städten hiermit begnadigen, daß dieienigen so da brandt vnd Fewerschaden (so weit daß ferner in ihren selbst eigenen Häussern nicht zuerst aufgangen, dan solche vnachtsahme Leute sein keiner freyheiten würdig) erleiden werden (da dah Gott allezeit gnädig vor sey) oder aber auß noth newe Häusser auß dem Grunde, außführeten vnd erbaweten auf 3. Jahr lang, von dem Tage des erlittenen schadens, oder aber vollendeten gebewdes anzuefahen, aller ziessen vnd Stewren alter vndt newer befreyheit sein sollen.

Es soll auch den Städten bey zutragunge der Stewren in abzugk zubringen, wohl verstadtet werden.

Ob den wohl Jhr Churfl. Gnaden allerhandt vor sich anzuziehen, darumb Sie den newen wein

1615. Zoll zue Franckfurt an der oder, bevorab da sie solchen in possessione herbracht, weiters continuiren könten, dennoch aber, weil so viel queruliren hierüber nicht alleine von den Städen iensеidts, sondern auch disseits der Oder ohne vnterlaß getrieben worden, der Zoll auch an sich nichts besonders träget, So wollen Sr. Churfl. Gnaden denselben hiemit sich der beschwerlichen querelen zue entheben, hinwieder abgethan, vnd die Städe sämbtlich davon entfreyet haben. Es soll auch Sr. Churfl. Gnaden Zöllner zue Franckfurth dasselbe also notificiret werden.

II.) Daß IIte Gravamen bestehet darauf, dieweil niemandt gestendig sein wollen, daß den Städten iemahlen auf Sr. Churfl. Gnaden Heyden, Holtz versaget worden wehre, daß die Städte mit mehrern anziehen vndt specificiren, wan vnd an waß orten sich dasselbe begeben vnd zugetragen, So wollen Sr. Churfl. Gnaden daß ihrige ferners zue thuen, dabey nicht vnterlassen, Sonst soll denen von Städten nicht weniger alß andern sich des Holzes von Sr. Churfl. Gnaden Heyden, auf den offenen Holtzmärckten zuerhohlen, wohl erlaubt vnd vergönnet seyn, Es werden aber auch die von Städten, so da einige Heyden vndt Hölzungen haben, mit allem Fleiß zuesehen, damit solche Pfleglich vnd also, das hierauß keiner veröd oder Verwüstung des Holtzes entstehen könne, gebraucht werden.

Dan ob man der Städte selbst Heyden wolte verderben vndt vntergehen lassen, vndt sich indeß die Rechnung auß Sr. Churfl. Gnaden Holze machen, dasselbe wehre vnrecht, vndt nicht zuvorandtwordten.

Daß die Malz Kuefel kleiner gemacht, Es auch mit dem zueschütten gar zue genaw genommen würde, vnd mehr, daß die aufseher nicht alleine die vbermasse an Malz weg nehmen, sondern auch noch darzue die Leutte mit geldt straffen beschwerten, davon tragen Sr. Churfl. Gnaden keine wissenschafft, weniger ist etwas dergleichen von Sr. Gnaden ie anbefohlen worden, Sie wollen aber nicht vnterlassen, Ihr Cammer zue Cüstrin aufzutragen, sich dessen mit allen fleiß zuerkundigen, auch alle wieder die Brawer Ordnung eingerissene defecte vnd mängell abzuschaffen, vndt über der ietzt gemelten ordnunge steif, vnd fest zu halten. 1616.

Letzlich vorwilligen Sr. Churfl. Gnaden hirmit gnädiglich, daß derienige, so vnter den Büchsen schützen, das beste, in einer iedtwedern Stadt, thuen wirdt, auf ein Jahr befreyunge von allen Schössen vnd Stewren haben soll. Weill sich dan Sr. Churfl. Gnaden vber allen dießen angegebenen, vndt geklagten beschwerden also gnädig erkleret, wie fast derer von Städten selbsten vnterthenigst begehren gewesen, So setzen Sr. Churfl. Gnaden, auch allen zweiffell weit hinden, Es werden die von Städten dahingegen dieses alles, mit vnterthenigen Dancke annehmen.

Die verwilligte Stewren auch vmb so vielmehr, gern vnd willig zuetragen, vndt es in vbrigen allen also machen vnd anstellen damit Sr. Churfl. Gnaden noch weiter vnd mehrer vhrsach vberkommen, es gegen Sie mit allen gnaden zu erkennen, dazue Sie dan in gnaden anerbietigk sein. Vhrkündlich haben Sr. Churfl. Gnaden, wohlwissende, deren grösseres Secret hievor außzutrucken, anbefohlen, sich auch mit eigenen Händen vnterschrieben, Geschehen vnd Geben zue Cölln an der Sprew am 3. Novembr. Anno 1615.

(L. S.)

Johann Sigißmundt. ꝛc.

No. LXXXI. Churfürstlich Brandenburgische Erklärung auf der gesammten Neumärckischen Städte fernere im Nov. des 1615ten Jahres in puncto Gravaminum übergebene Schrifft, zu Cüstrin ausgeantwortet. d. d. Cölln an der Spree, den 21. Apr. 1616.

Unser Gnädigster Churfürst und Herr, hat Seiner Churfl. D. gesambte Neumärckische Städte, auff die, ihnen eröffnete und vorgetragene Churfl. Resolution die im Decembri An. 1614. von ihnen überreichte Gravamina betreffende, ferners unterthenigst an Sr. Churfl. D. gelangen und bringen lassen wollen.

Und gibt ihnen darauff dieses zu endlichem Bescheide, daß J. Churfl D. Gemüht und Meinung nie anders gewesen, oder auch noch nicht sey, denn daß Sr. Churfl. D. von Gott anvertrawete und befohlene Unterthanen, der Religion halber, bey den Prophetischen und Apostolischen Worte, den Vier Haubt Symbolis der Augspurigischen Confession, Es sey nun die, welche in Anno 30. Kayser Carln übergeben, oder aber die, so hernacher durch Churfürsten und Ständen publiciret worden (denn sie nehmen einander nichts) und deren Apologien frey und in ihren Gewissen gantz unbeschweret sollen verbleiben und gelassen werden. So haben sich auch Sr. Churfl. D. wegen Ihres zustehenden Jus Patronatus auch noch anietzo gegen die von der Ritterschafft gnugsam erkläret, dahin sie die von Städten gewiesen haben wollen, Und seynd S. C. D. dabey gantz gewiß, daß niemandts von Städten zufinden, der sich wegen auffgedrungener unannehmlicher verdächtigen Pfarrern zubeschweren fug, grund oder ursach habe. Daß aber Sr. C. D. hierunter sorgfältig seyn, und nicht einen ieden Gesellen, der do man weiß bald nicht woher gelauffen kombt, die Cantzel anzuvertrauen, nachsehen können, dessen mögen sie nitt fugen, in betracht, daß zuvorn in diesen Landen nie erhörten tumults und Auffstand, den diese clamanten, mit ihrem unchristlichen Geplerr, am 3. Aprilis des jüngst verwichenen 1615. Jahres in beyden Sr. Churfl. D. Residentz-Städten Berlin und Cöln, an der Spree andere kleinere tumult, denn eben diese unruhige friedhessige Köpffe, sambt ihren favoriten, sonst hin und wieder im Lande auch erreget, zugeschweigen

1616. gen darüber dan auch denen zu Cöln die ewige Verweisung zuerkant, nicht verdacht worden.

So viel dan aber die übrigen in specie geklagte gravamina anreicht, wird bey dem ersten das Verbot, wegen des Verkauffs des Getreydigs, und andere Victualien und Waaren, auff die von Adel, die sich dessen, befleißigen, auch billich extendiret, denn sie in voriger resolution nicht darümb, daß sie dessen befugt sein solten, sondern daß man es nicht dafür halten können, daß jemands Adlichen Standes, sich solches Verkauffs gebrauche, allein vbergangen. Eben meßig lassen Ihnen Sr. Churfl. Gn. auch nicht mißfallen, daß mit dem allerersten, nach dem Exempel der Lande disseits der Oder mit einer fleißigen Erkundigung und Inquisition, wegen deren so weyland Marggraff Hansen ꝛc. Hochlöbl. Gedächtniß Ordnung, so auch dem Reverse der Anno 1611. zuwieder, Bauren außgekaufft, oder solche durch zuviele Dienste, oder auch in andere Wege verjagt, angestellet werden.

Wollen darümb forderlichst hierzu trachten lassen, auch nach einkommener Inquisition dem Befinden gemeß, solche Verordnung machen, dadurch diesem Landes verderblichen Unwesen zusteweren und zu begegnen, welche meinugen es dan auch wegen der Krug lag haben soll, dann auch dieses den Landtages Abscheiden, Reversen und Brawer-Ordenug zuwieder.

Auch geschicht billich, daß den Bürgern von denen von Adell ihrer Bierschulden halb verhelffen werden, und haben sie auff allem fall, wann sie die Gerichts Herren gebührlich ersuchet, und von denselben Hülffloß gelassen werden, Ihren Regreß zu der Churfl. Regierung zu Cüstrin zunehmen.

Wegen des 3. 4. 5. 6. 7. & 8. Gravaminis, seind Herrschafft und Unterthanen einig, haben darümb all solche puncten ihr verbleiben an sich.

9. So soll es auch wegen der Abgebrandten bey den Herkommen, auch vorigen provisionen verbleiben, und solchemnach dieselben auff 5. Jahr mit der Diktinction, so in voriger resolution enthalten, ob nehmlich der Brand aus Verwahrlosung der Einwohnenden entstanden, von allen Schossen, Steuren und zisen befreyet bleiben.

Die Resolution aber beym 10ten & 11ten Punckt, ist von denen von Städten, mit unterthenigsten Dancke angenommen, und daher von solchen weiter zuhandeln überfließig. 1616.

12. Soll es bey deme gelassen werden, wessen sich unsere gnedigste Herrschafft einmahl in Anno 1592. erkläret, und solchem nach an die beyde Hoffmeister zu Landsberg und Arnswalde Befehl abgehen, es nicht so gantz genaw, wie es bis daher von ihnen, und zwar ohne Befehl geschehen seyn soll, mit dem Maltzmessen zu nehmen, Gestalt es dan von unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn nicht begehret, auch in den Landen dissent der Oder niemahls also mit den Brawern procediret worden.

13. Daß denn beschließlich, wegen der Retardaten, so da noch von denen in Anno 1611. verwilligten — — thlr herrühren, auff 3. Jahr prorogation, unterthenigst, mit einziehung allerhand motiven und Bewegnüssen gesuchet, dabey aber der Retardaten von vorigen Zeiten gantz geschwiegen wird, wollen die von Städten erinnert seyn, daß gleichwohl J. Churfl. Gn. mit ihnen albereits so viele Jahre geduldet, und dahingegen, sie zuverschonen, Geldt mit schweren Zinsen, Ihre Hochwichtige Geschäffte und Sachen, der gebühr fort zustellen, und daß sie nicht ins stecken kommen dürfften, zuverhüten, auffnehmen müssen.

Darümb so werden sich nun auch die von Städten hinwiederumb der Billigkeit selbsten weisen, und do sie ie bey diesem Müß Jahre zu völliger Außbringung aller solcher Retardaten nicht gelangen könten, sonderlich da die 2. Frawlein-Steuren, wie auch die Neue Contribution der — — thlr hinzukommen, dennoch unterthänigst dahin befliessen seyn, damit an gäntzlicher deren erstattung gegen schierste Lichtmessen, des annahenden 1617. Jahres, kein Mangel weiters seyn, noch fürfallen möge.

Dieses haben Sr Churfl. G. denen von Städten zu Ihrer abermahligen, und zwar endlichen Resolution in Gnaden zukommen lassen wollen.

Dessen zu Uhrkund haben sich Sr. Churfl. Gn. hiebvor mit eigenen Händen unterschrieben, welches geschehen zu Cöln an der Spree am 21. Aprilis des 1616. Jahres.

Manu propria.

No. LXXXII. Edict, daß sich niemand in fremde Bestallung ohne Vorwissen einlasse. Vom 30. April. 1616.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Sigismund, Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, vnd Churfürst in Preüssen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden: auch in Schlesien, zu Crossen, vnnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rüegen, Graff zu der Marck vnnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein etc. Entbieten allen vnnd jeden vnsern lehenleuten, vnnd Unterthanen, vnsern Gruß, vnnd fügen Ihnen dabenebest zu wissen, wie das wir numehr, so viele glaublicher nachricht erlangt, das allerhand Kriegeswerbungen, inner, vnnd ausser Reichs, vnnd zwaar solche Werbungen, von welchen man noch zur zeit nicht wissen kan, wider weme, oder wohin sie gemeinet, fürgehen sollen. Wir werden auch darbey verstendiget, das dergleichen Bestallungen anzunehmen, auch an etliche vnserer lehenleute, vnnd Unterthanen, gemuetet, vnd gesonnen solte worden sein.

Ob wir nun wol gantz nicht zweiffeln wollen, es werde sich hierunter, ein jedweder, auch ohne alles vnsere erinnern, vnd verwarnen, die schuldig-

1616. digkeit, damit er dem Vaterlande, auch vns dem landes Fürsten verbunden, vor augen stellen: vnnd dannenhero sich in dergleichen vngewisse bestallung nicht einzulassen, gentzlich resolvirt sein: In betracht, das bey vnrechtmeßigen Kriegen, auch wenig succes vnd glücklicher Vortgang, erfahren wird: das auch die gerechte, vnnd vngerechte Sache, zum Kriege den Kriegesmann behertzt, oder aber verzagt machet:

So haben wirs jedoch, vnseres landes Fürstlichen Ambts, auch nichts desto minder zu sein erachtet, Euch vermittelst dieses vnseres Edicts zu erkennen zugeben: das vnser wille, vñ meinung mit nichten seye, das jemandts vnter Euch, wer der auch were, ohne vnsern vorbewust, vnd sonderbaren verlaub, in einige Bestallung, wie die auch beschaffen, bey verlust aller seiner vnter vns habenden lehen, sich einlasse: sondern wann etwas dergleichen angebracht wird: sol ers hinwiederumb an vns, vmbstendig gelangen, vnd wollen wir alsdann, da wir befinden, das dieses sein vorhaben, wider das gemeine beste, deß Evangelischen wesens, nicht lauffe: Jhme vielmehr befodderlich hierin: forters als das wir ihme, einige verhinderung, daran zuerweisen, solten gemeinet sein. 1616.

Denn wir können den Vnsrigen ehrliche Kriegesgewerb, gar wol gönnen. Wissen auch wol, das ausser deme der Adelstandt, nicht lang bestehen kan.

Weil dann aber auch die leuffte, wie itzo erzehlet, beschaffen, so redet das werck an Jhm selbsten, was gestalt, einem jeden vnserer Getrewen lehnleute, vnd Vnterthanen, gebühren wolle, vff allen Nothfall, sich mit Rossen, Gesinde, vnd Rüstung, also respectivè gefast zuhalten: das er vns, vnd dem Vaterlande, das leisten vnd præstiren könne: dazu Jhn, seine Aid, vnnd Pflichte, damit er vns verwandt: anweisen. Sollets darumb auch hiermit, also anstellen, vnd halten: Das so offt als es Noth, kein mangel hierbey fürfallen, noch erscheinen möge. Alles bey obiger Straffen. Vrkundlich haben wir vnser Secret, wissentlich hievor auffzutrucken anbefohlen. Geschehen, vnd geben zu Cölln an der Sprew, am 30ten Aprilis, deß 1616. Jahres.

No. LXXXIII. Edict von Wirths-Häusern und Thorschluß, auch Nacht-Wache wegen der Mordbrenner. de dato Cölln an der Spree, den 6. Sept. 1616.

Wir Johann Sigismund, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit vor Männiglich, daß Wir wegen des Mordbrennens, so ietzo hin und herwieder, zuforderst aber auch in benachbahrten Orthen erfahren wird, über das im gantzen Lande Unsertwegen deßfalls publicirten Edict, in beyden Unsern Residentz-Städten Berlin und Cölln, nachdem die Räthe in denselben beyden Städten nebst den Verordneten der Gemeinden darüber vernommen worden, nachstehende Ordnung und Satzung gemachet haben, welcher auch von Männiglich in vorbenannten beyden Städten festiglich und vollkommen nachgangen und nachgelebet werden soll.

Anfänglich haben wir in Beyseyn des Raths aus beyden Städten alle diejenige, so da offene Wirths-Häuser haben, nacher Hofe erfordern, und ihnen daselbsten durch Unsere Räthe ernstlich anbefehlen lassen, daß sie wohl zusehen, wen sie herbergeten; auch was derselben Thun und Vorhaben wäre; daß sie auch auf die Pflicht, welche Sie Uns und gemeiner statt zu Gott geschworen, schuldig seyn solten, ob sie das geringste, so einen Verdacht auf ihn trüge, vermerckten; solches bey der regirender Burger-Meister Einem von Stund an anzuzeigen, damit allem Unheil vermittelst Göttlicher Verleihung in Zeiten fürgetrachtet werden könne.

Würde sich auch jemand Frembdes und unbekantes bey ihnen angeben, und geherberget zu werden suchen, sollen sie ihn zwar aufnehmen, aber von Stund an gleichfalls zu der Burger-Meister Einem gehen, und ihm allen Zustand ausführlich berichten, und sich bey demselben Bescheides erholen, wessen sie sich zu verhalten. Und solches soll keines weges anders gehalten werden bey den Straffen im Edict außgedruckt. An welchem Edict wir sie hiemit in dem übrigen allen, so diesen Cas betreffende ist, verwiesen haben wollen.

Nebenst deme sollen die Thore in beyden Städten eine Stunde nach Untergang der Sonnen gesperret werden; jedoch soll jedesmahl eine halbe Stunde vor dem Schliesen, eine besondere Glocke, die von ferne gehöret werden kan, gelautet werden, damit diejenigen, so noch draussen, sich heran finden, und nicht verschlossen werden dürffen; Denn ausser vornehmen Räthen und Dienern bey Hofe; oder aber vornehmen wohlbekandten Leuthen im Lande, soll Niemanden, ob er auch gleich ein Angesessener, auch auf Begehren kein Thor geöffnet werden.

Es soll auch eine solche Anstellung gemachet werden, daß die Posten, so da bey Nacht einkommen, oder aber außgefertiget werden sollen, uneröffneter Thor, etwa durch ein Fenster angenommen und dem Bothen-Meister zubracht, wie auch also hinaus geschaffet werden. Und sollen die Bothen, so die Posten hinweg zutragen bestellet, vor dem Schliesen vors Thor hinaus gehen, und daselbst ihrer Abfertigung gewarten.

Und damit Männiglich dieser Verordnung Wissenschafft erlangen möge, so soll dieselbe auf schiersten Sonntag von allen Cantzeln abgelesen, demnächst aber auch an die benachbarte Städte und Krüge, da die meiste Außspannung ist, geschrieben werden, die Ankommende solcher Verordnung zu berichten, damit sie nicht mit ihrer Un-

1616. Ungelegenheit sich vergeblich heran nahen. Und soll doch nichts desto minder vor die Bothen und andere Ankommende eine Herberge vor den Thor verordnet werden, da ein jedweder auf eine Nacht vor sich und seine Rosse, die Nothdurfft gelieffert, überkommen kan.

Wann auch die Thore hinwieder geöffnet werden sollen, (welches jedesmahl eine halbe Stund vor der Sonnen Aufgang geschehen soll,) soll gleichfalls die vorige Glocke hinwieder geläutet werden, damit männiglich wisse, daß die Thore hinwieder offen, und sein verreisen darnach anzustellen.

Wolte aber Jemand, sonderlich zu Winterlicher Zeit gar frühe hinaus, der soll sich Abends zuvor beym BürgerMeister anmelden, nebst Specification der Stunden, da er hinaus begehret. Und darauf wird sich der BurgerMeister nach Gelegenheit der Persohn (denn ohne Unterscheid kan dieses einem jeglichen nicht eingeräumet werden) der Gebühr zu erzeigen wissen; Und doch dabey nothdürfftige gnugsahme Versehung zu thun nicht unterlassen. Daß dannenhero der Stadt keine Ungelegenheit zuwachsen möge, und nachdem der Thore zu Berlin drey seyn, soll das Jürgen-Thor stets offen bleiben. Das Spandowsche Thor soll nicht allein, Mondtags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends offen seyn, und dahingegen das Strahlowsche Thor zu bleiben. Und hinwiederum dienstags und Donnerstag das Stralowsche Thor offen gehalten; das Spandowsche aber dahingegen uneröffnet gelassen werden.

Zu Cölln soll eine Woche Mondtags, Dienstags, Mittewochs und Donnerstags das Köpenicksche, das Gertrudische aber die übrigen 3. Tage offen seyn. Und die folgende Woche bleibet alleine das Cöpenicksche drey, das Gertrudische aber vier Tage offen. Welches jedes mahl also abgewechselt, bis daß Gott giebet, daß Enderung hiermit fürgenommen werden kan, gehalten werden soll, damit wenn alle Thore offen bleiben, es der Bürgerschafft nicht zu viel zu stehen komme, die Thor-Wache, von welcher hernach Versehung geschiehet, zu unterhalten. Und mit diesem allen soll auf schierſten Mondtag, welches der 9te dieses Monaths Septembris seyn wird, (Gott verleihe Glück dazu) ein Anfang gemachet werden.

Das Thor aber nach dem Werder hinter der Kirchen zur heil: Drey-faltigkeit soll diese Zeit über niemahls offen seyn, sondern wer je des Orths, oder über der Jäger-Brücken zu thun, mag vor Unser Hauß allhier vorüber gehen, oder fahren, damit Unsere vorm Schloß bestellte Guarde auf die Ausgehende oder Fahrende und auch auf die wieder herein kommende, Achtung geben könne; und es nicht einer besondern Wache vonnothen habe.

Wir haben auch aus Unserer Amts-Cammer albereits den befehl ausgehen lassen, daß Holtz gefället werde, davon Pfähle zu stossen, oberhalb des Schlosses den Spree-Strohm durch einen Baum oder eiserne Ketten des Nachts zuschliessen, damit Niemand zu Wasser aus oder einkomme. Und eben also soll es auch gehalten werden unterhalb bey dem Cöllnischen Schlacht-hause; Inmassen denn der Rath auf sich genommen, wenn nur die Pfähle (welche Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatern Gnaden Hochstlöbl. Gedächtniß, etlicher Gebäude halben oberhalb des Schlosses aufziehen lassen) hinwieder reficirt und zu rechte gemachet, die Ketten zu hand zu schaffen, auch einen Kerl zu bestellen, der solche jedesmahl, wenn man die Thore zu und aufschleußt, auch auf- und zuschliesse. 1616.

Dieweil aber auch bey Tage und da der Strohm, unversperret, gar leicht von denen, die nichts guthes im Sinn haben, einer oder der ander zu Wasser herein kommen könte. Soll am Mühlendam, wie auch auf der Langen Brücke, und an andern Orthen mehr, da es noth, jemand bestellt zu werden, der auf die Ankommende unvermerckt Achtung giebet, auch mit den Fischern oder Schiff-Leuthen rede, wen sie führen, und wo sie ihn aufgeladen; der auch dem Rathe alsobalden zurück bringe, ob er etwas verdächtiges sehe oder vermerckte.

Es müssen auch die Pforten, so zur Spree gehen, um soviel mehr gesperret gehalten, oder auch an Oertern, da keine Pforten seyn, solche aufs neue gesetzet und verschlossen werden. Auf welches, als einen gar nöthigen Punct, ein Rath guthe fleißige Aufacht geben wird.

Die Wacht auf denen Thürmen beyder Städte soll nach Anleitung obverstandenen Unsers Edicts, bey welchem es dießfalls überall gelassen wird, auch unverzüglich bestellet werden.

Belangende aber die Thor-wache bey Tage, als auch die Nacht-Wache in beyden Städten, befindet man nicht, daß die Thor-Wacht ohne den Wacht Meister und Gegenschreiber, (welcher Gegenschreiber der biere halben, so herein geführet werden, ohne das gehalten wird,) geringer, als auf 3. wohl armirte Wächter vor iedes Thor, so offen ist, angeleget werden könne. Soll darum der Rath solche Wächter nebst ihrem Wacht-Meister, ehest benennen, sie auch vorstellen. Denn weil die Herrschafft ihre Residenz hierinnen hat, ist auch billig, daß sie von der Wachen alhier mehr, als sonsten wohl andern Orthen zu geschehen nöthig, guthe Wissenschafft habe, damit ob wir mit den vorgestelleten Personen friedlich seyn können, dieselbe auf einen gewissen Articuls-Brieff, welchen ein Rath entwerffen zu lassen, und nachstdem zum Ersehen einzuschicken, sowohl in Unsern als des Raths Nahmen in Pflicht genommen werden können; Auch ist hiebey nicht ausser Acht zu lassen, daß die Schlag-Bäume und Stacketen vor dem Thor, soweit sie mangelhafft, auch hinwieder ergäntzet und recht angericht werden, damit Niemand seines Gefallens der Wacht unversehens übern Halß kommen könne.

Betreffend aber die Wache zur Nacht, taug es nicht, daß solche länger auf die Arth, wie bis daher, bestellt werde, sondern wir haben die Verordnung gethan, daß vom Rath zu Berlin zwölff; und vom Rath zu Cölln neune, zu Wächtern taugliche Kerls fürgestellet werden sollen. Und ob auch wir mit demselben friedlich und einig seyn würden, sollen auch diese in Unsere und der Stadt Pflichten auf einen gewissen Articuls-Brieff, mit welches Begriff es, wie

1616. oben von der Tage-Wache stehet, gehalten werden soll, genommen werden, auch schuldig seyn, alsobald, wenn die Thore gesperret, auf die Wacht zu gehen, und von dannen nicht zu weichen, bis daß die Thore hinwieder aufgesperret. Und diese sollen für und für, bis daß eine allgemeine Veränderung mit dieser Ordnung gemachet wird, unverändert bey der Nachtwache verbleiben und gelassen werden. Im Fall aber Uns die præsentirte Personen mißfällig, soll ein Rath auf andere baß taugliche, ungesäumt bedacht seyn. Ueber dieses soll auch eine gewisse geschworne Wacht draussen vor den Thoren, bey den Schäffereyen, Meyereyen, und auf den Holtz-Märckten; wie auch noch andere drey vereydete zu Berlin und zwey zu Cölln zur heimlichen Wachen, die da hinter der Mauren und sonsten in andern Winckeln alles inacht nehmen sollen, bestellet und unterhalten werden. Und weil das Werck an ihm selbsten redet, daß zu bestellung dessen allen ein ziemlicher Verlag gehörig seyn will; So haben wir Uns mit dem Rathe dahin verglichen, daß Sie hiezu eine Anlage machen mögen, uf massen wie die Fräulein-Steueren ausgebracht zu werden pflegen, doch soll solche nicht so hoch seyn, sondern etwas gelinder und geringer, auch nur bis auf schierste Ostern, (daferne die hohe Noth, welches Gott gnädiglich verhüte, solche Zeit zu erstrecken nicht erhiesche) wären.

Und von solchen Steuren soll gar Niemand entfreyet seyn, nach besage Unsers Edicts. Wie sich denn auch insonderheit diejenigen, welche in diesen beyden Städten in Freyhäusern oder Burglehnen wohnen, hievon auszuziehen oder zu eximiren, gantz keinen Fug haben sollen.

Zu rechter Verfassung der Feuer-Ordnung wird dem Rathe in beyden Städten billig zeit gegönnt, aber es muß hiemit nicht zu lange proctastiniret werden, dieselbe auch also geschaffen 1618.
seyn, wie in Unserm Edict auch berühret, daß man zugleich (welches jedoch Gott gnädiglich abwende) unterschiedliche Feuer, die sich zugleich erzeigen möchten, zu löschen, vermittelst deren genugsamlich gefast seyn könne.

Wir haben auch gerne vernommen, daß Sie mit allen denen Instrumenten, so in Feuers-Brünsten zu haben vonnöthen, genugsam versehen seyn, allein ist dabey eine Nothdurfft, daß sie auch die neu erfundene Instrumente, welche ihren besondern grossen Nutzen zur Zeit entstandener Brunst, haben, ohne längeres verziehen zur Hand schaffen, damit man solchen Verzug nicht hernach, aber viel zu spath (Gott behüte es) bereuen dürffe.

Und endlich ist auch sehr nöthig die ernste Beschaffung zu thun, daß sich ein jeder mit gewissen Lettern, Eimern, nach Grösse seines Hauses, auch mit Sprützen innerhalb gewisser zeit gerüst mache. Darauf ist hernacher eine Visitation anzustellen, und seind diejenigen mit einer billigmäßigen Straffe unnachläßig zu belegen, die sich hierunter säumig erweisen.

Solches alles wollen Wir hiemit insonderheit vor diese beyde Städte, vest und unverbrochen in allen zu halten publiciret, verkündiget und aufgesetzet haben. Und solches bey Vermeidung einer willkührlichen Geld, auch anderer Straffen, nach Gestalt des Ueberführens, welche von dem Ungehorsahmen, so offte dawieder geschiehet, unnachbleiblich abgefordert werden soll.

Und bleibet in dem übrigen allen, so hierinn keine neue, noch andere Versehung überkommen, Unser Edict bey seinen Würden und Kräfften.

Uhrkundlich mit Unserm Secret versiegelt und geben zu Cölln an der Spree am 6ten Septembris des Jahres nach *Christi* Geburth anno 1616.

(L. S.)

No. LXXXIV. Gnädigster Bescheid, denen beyden Residenz-Städten Berlin und Cölln, in puncto der Zoll-Freyheit über einige Puncte ertheilet, den 30. Mart. 1618.

Der durchlauchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr George Wilhelm Marggrav zu Brandenburg, zu Julich, Cleve, Berge ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. unser gnadige Fürst und Herr last in Abwesen derer Herrn Vatern und auf Sr. Churfürstl. G. Verordenug in Sachen gesammter Kauf- und Handelsleute dieser beeden Residentz Städte Berlin und Cölln, wieder die Churfürstl. Hoff Renthey, nachdem S: Cf. G: allen Zustand der Sachen, wie auch der Churfürstlichen Brandenbl. anwesenden Geheimbten - und Amts Cammer Räthen Bedencken hierüber gnugsamcklich vernommen; diesen Bescheid gegeben. Anfänglich bleiben beeden Städten Jre habende, und von Churfürsten zu Churfürsten confirmirte privilegia wegen der Zolls Befreihung, gantz und unverrücket, und dahingegen soll sich auch ein jeder bevleissen, wissentlich nichts vorzunehmen, so der Herrschafft an ihren zustehenden Zöllen nachtheilig und schedlich seyn mageck.

Und darum so kan auch nun keiner, ob er gleich das Bürgern Recht gewonnen hätte sich einiger Zolls Befreyhung anmassen, daferne er nicht auch über das gewonnene Bürger-Recht eigen Hauß und Hoff in einer von beeden Städten besesse und hette.

Auch sollen alle wahren, die zwar in der Stadt verkaufft aber auswärts, einem der nicht zollfrey, geliefert werden sollen, verzollet werden, weil sonsten gar leichtlich ein sehr grosser Mißbrauch der Zols Befreyhung verübt werden könte.

Ferner giebt die alte auf Pergament in ao. 1528. geschriebene Zoll Rolle, guete Anleitung, wie weiters allen Unterschleiff in Zollen zu verhüthen, procediret werden soll. Welcher auch pillig nochmals so weit gefolget wird, daß nemlich ein jeder Kauff- oder Handelsmann (daferne es nicht allbereit geschehen) denjenigen Aid, welcher da in der Zoll-Rollen ausgetruckt stehett, jedoch mit der maassen, das an statt der wortt, da al-

ler

1618. ler heyligen (weil es damaln noch im Pabsthumb gedacht wird also: So wahr mir gott helffe durch Jesum Christum seinen Sohn) geschworen werde: so bald die Osterliche Feiertage vorüber seyn werden, entweder vor dem Rathe zum Berlin oder Cölln (unter welchen er sein eigen Hauß und Hoff hat wie vorstehet) mit aufgereckten Fingern würcklich leiste und ablege. Dasselbe soll auch also gehalten werden mit einem jeden der über kurtz oder lang Handel und Gewerb zu treiben anfangen wird.

Ob aber wol die Zoll-Rolle weiters will: daß solcher Aid Jährlichs auf Michaelis erneuert werden solle haben jedoch hochgedachtes Unseres gnedigen Fürsten und Herrn Cf. G. bewogen daß sichs gaar nicht thuen lasse, sondern vielmehr ein profanation und Mißbrauch göttliches Namens seie, also offt, und viel Aides Schwüre zu ursachen, daß auch kein Nutz daraus zu gewarten, in Ansehung, das der, welcher da den ersten Aid, nicht vor Augen hält, auch nach den andern, und dritten und fernern Aidtschwüren des meiste woll nicht fragen dürffte, wird derowegen solches hiermit abgeschafft, und soll dahingegen ein jedweder der solchen Aid einmahl geschworen, den nechsten Tag nach Michaelis Tag Jahrlich ufm Rathhause erscheinen und bey dem Rathe úmb ein Kuntschafft daß er solchen Aid einmal wircklich abgeleget, anhalten und solche sich geben lassen; Auch soll er solche Kuntschafft das erstemahl wann er etwas zu land oder wasser von seinen Kaufmanns wahren oder Kaufmanns Güthern nach Michaelis Tag desselben Jhares hinweggehen oder aber bringen leßt, dem Churfürstl. Zöllner allhier einantworten, und folgends, so offt und viel er das Jahrlang zu Schiff oder aber auf der Achsen, etwas anhero komen leßt, oder aber ausserhalb der Stadt verhandelt, einen gedruckten Aids Zettel, des Jnhalts wie bis dahero gebräuchlich gewesen, und das sonderlich darinnen gedacht werde, wieviel des Guetes seyn, so ankomt und hinweggebracht wird, in dem Zolle einreichen, bey Verlust der Zolsbefreihung. Bey Ertheilung aber der Kuntschafft welche jedes Jahres den Tag nach Michaelis erneuert werden soll, soll ein Rath einem jeden, der solche Kuntschafft begehret, vor Ertheilung derselben oben gedachten Aid aus der Zoll Rollen von worten zu worten verlesen, und Jhme dabey gebührende Erneuerung von solchen Aide nicht abzuschreiten thuen, auch daß solches fest und unverbrochen gehalten werden solle, sich mit einem Handstreiche an Aides staat angeloben lassen. Und soll zum Gebrauche der Zols-Befreihung gaar nicht gnug sein, derjenige Aid, welchem einer oder der ander in der Erbhuldigung, oder aber wann er sein Bürger-Recht gewinnet, schwerett. Nachdeme aber auch, nun offtgedachter in der Zoll-Rollen stehende Aid, unter andern des Jnhalts ist: daß ein jedweder schweren solle: daß er diejenigen Güther, so zollfrey geschrieben werden sollen, durch sein eigen vermögen erlanget und zu wege gebracht; So werden solche Wort hiermit und in krafft dieses also erklehrett; daß unter den Wortten eigen Vermögen alles das solle vorstanden werden, und vor Zollfrey passiren, was einer durch vorgelehnet Geld erkaufft, oder aber auf seinem Credit und Glauben an Waaren und Kaufmanns-Güthern erborget. Gestalt dann die Hoff Renthey, wie auch die Kauff- und Handels leuthe dieses verstandes einig gewesen. Kein hiesiger Bürger und Händelsmann kan auch vom Zolle so weit befreihet seyn, daß er nicht schuldig wäre, seine zollfreye Wahren und Gueter in den übrigen Churfürstl. Zöllen das land hindurch anzusagen, und Frey Zettel von den Zöllnern zu nehmen. Anreichend aber, das vorermeldte Kauf und Handels-leuthe weitere Klaag geführet, daß Jhnen an etlichen Oerthern die alte Zolle gesteigert, an etlichen aber gaar neue Zölle, dem privilegio zuwieder, aufgetrungen werden wolten, fallet dasjenige, was von neuen Zoll gemeldet, an sich; dieweil solcher Zoll allein von etlichen wenig Wochen daher, úmb deswillen, daß sich hiesige Kauff- und Handels Leuthe ob specificirten Aid zu schweren geweigert, hier zur Stellen genommen worden. Welches aber nunmehro gegen Erfüllung dessen, was hierinnen begriffen stehet, hinwieder aufhöret. Vom Steigerung aber der alten Zölle hat die Hoff Rentheye keinen Bericht gehabt. Derowegen, da sich hiesige Kauff- und Handels-Leuthe hierunter beschweret befinden, ist von nöthen, daß sie solches schrifft oder mündlich bey den Churfürstl. Herren Ambts Räthen suchen. Dieselben werden mit Zuziehung des Churfürstl. Hoff-Renthmeisters hierinnen was Recht verordnen. Fallet auch sonsten in Zollsachen etwas vor, haben sich itziger und künfftige Hoff-Renthmeistere nach deme zu reguliren, und zu achten, was in Iren Bestellungen enthalten stehet. Und schlieslich bleibts in übrigen allen bey der Zoll Rollen unverändert. Uhrkundlich haben hochgenandte S. Cf. G: diesen Bescheid mit eigenen Händen unterschrieben, es ist auch das Churfürstl. Secret hierfür wissentlich aufgetrucket. Geschehen und geben aufm Churfl: Hause allhier zu Cölln in der grossen Saal-Stuben am 30ten Martij des 1618 Jahres

George Wilhelm.

(L. S.)

Frid. Pruckmann.

No. LXXXV. Mandat daß keiner ohne Bewilligung in auswärtige Dienste trete, sondern zum Dienste gefast sey.

Vom 25. Jul. 1618.

Wir von Gottes Gnaden, Johann Sigismund Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, vnd Chur Fürst, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Caßuben, Wenden: auch in Schlesien, zu Croßen, vnd Jägerndorff Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Grave zu der Marck, vnnd Ra-

1618. Ravensperg, Herr zu Ravenstein, entbieten allen vnd jeden, vnsern lehnleuthen, vnd Vnterthanen, die vns, in einigerley wege, mit pflichten, vnd diensten, verwandt sein, in vnd ausserhalb vnserer Thuerfürstenthums vnd lande gesetzen, vnsern Gruß. Vnd achten dabey von vnnöten sein, mit vielem anzuziehen, vnd zumelden, was es nicht allein vff den gräntzen des heyligen Römischen Reichs: sondern auch mitten in denselbten, vnd in fast naheten benachbarten Orten, vor einen sehr gefehrlichen vnd gar weit außehenden Zustand, nunmehr gewonnen vnd wie alles, mit Kriege, vnd Kriegesgeschrey erfüllet. Dann solches dermaßen allenthalben erschollen: das wir nit glauben, das jemandts vnter euch allen seye: der hiervon nicht satsamen bericht erlanget hette. Ob wir nun woll, mit jemanden, vnsers wißens, in vngüte nichts zu thun: weniger aber gemeint sein, vrsach zugeben, vns, oder vnsere lande, vnd leute, feindlich anzufallen: oder vns, oder denselbten, einige Betrang, oder belestigung zuerweisen. So wils aber jedoch in des nichts desto minder, alhier auch heißen, vnd staat finden: das dem andern Nachbarn, auch mercklich dran gelegen: wann des einen nachbarn Hauß zubrennen angefangen. Vnnd nebenst deme, haben wir vns auch erinnern müßen, wie hoch wir, so wol vnsern eigenen landen, so vns von Gotte gegeben: vnnd dieselbten, bey frieden, ruhe, vnd sicherheit zuerhalten: sondern auch zufodderst, dem gantzen Reiche, als in welchem vns Gott, die Churfürstliche wirde vorliehen, vnd demselbten in seinen nöten, vnd anliegen beyzuspringen: vnd deßen Freyheiten, nach bestem vermögen, zu defendiren vnd zuretten: verbunden. Auch haben wir weniger nicht, auch dieses erwogen, das eben darumb, das man zu viele stille gesessen, vnd dem Frieden zu viele getrawet, zum öfftern, ein trüber wolcken, des Krieges, vnd anderes vngemachs, vber land vnd leute gangen. Vnd das dahingegen, diese vnterweisung der alten, recht vnd rühmens wirdig sey, da sie gesaget: ostende bellum, ut pacem habeas: vnd das man sich allezeit also gefast halten solle: damit man sich nicht leichtlich eines vberfals vom feinde, befürchten dürffe. 1618.

Demnach, so seind wir nun, aus diesen jetzterzehlten rechtmeßigen, vnnd wolbegründten vrsachen: bewogen worden, Euch sammet, vnd sonderlich durch gegenwartig vnser patent, gnädig, väterlich, vnd auch zugleich ernstlich mit befehl anzumahnen: das ewer keiner sich ohne sondern vnsern, oder vnseres abwesens, vnserer hinterlassener gehaimbter Räthe vorbewust, vnnd einwilligung, in Krieges gewerb einlaße, oder auch gar verreite: sondern wir wollen, vnd befehlen vielmehr, das sich ein jeder einheimisch, vnd mit guten tauglichen Pferden, gesinde, rüstungen, vnd wehren, also gefast halte: dz er auff jeden erheischenden nootts fall, vns zuziehen, vnd vns vnd dem Vaterlande, al solche nützliche Dienste, hülffe, vnd handbietung leisten, vnd bezeigen künne, wie das von einem jeden getrewen patrioten, die schuldigkeit, mit welcher er, natur halber, dem Vaterlande, trewe, hold, vnd gewertig zu sein anverwand, vnd vorbunden: so auch die pflichte, vnd Aide, welche jr vns, als lehnleute, vnd Vnterthanen geschworen: immer erheischen, vnd erfordern mögen: damit ihr auch in den musterungen welche wir in kurtzem, durchs gantze land zu roße, vnnd zu Fueß, anstellen, vnd halten laßen wollen, rühmlich vnd wol bestehen, vnd Keinen schimpff davon tragen möget. Wornach sich ein jedweder zu achten, auch vor schaden vnd schimpff zu hüten. Vnd wir seinds gegen die gehorsamen, mit gnädigen danckнehmen willen, zuerkennen, wol anerbietig. Deßen zu vrkund haben wir vor diß vnser mandat, vnser Secret auffzutrucken wißentlich anbefohlen. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Sprew am 25ten July des 1618. Jhaares.

No. LXXXVI. Aufgeboth daß ein jeder, nicht allein wie er zu dienen schuldig, sondern auch so starck er immer werden kan, gefast sey. Vom 28. Oct. 1618.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Sigismundt, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer, vnnd Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rüegen, Graff zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, entbieten abermaln allen vnd jeden, vnsern Prælaten, Graffen, Herren, Heupt vnd Ambtleuten, der sämetlichen Ritterschafft, auch Bürgermeistern Rathmannen, den sammetlichen Gemeinden, in Stadten, vnd Flecken, vnd ins gemein, allen vnd jeden vnsern vnterthanen, wo die inner, oder ausser Landes gesessen, vnsere gonst, gnade, vnd grues, Vnd nachdeme Wir, vnter dem dato des 25ten July vermittelst vnseres damals publicirten edicts Jhnen sammet, vnd sonderlich, die gefahr, welche dem Geliebten Vaterlande, dem heyligen Romischen Reiche, Teutscher nation vnd also auch diesem vnserm Churfürstenthumb, vnd Landen beedes wegen der im Königreich Beheimb entstandenen vnruhen, als auch sonsten hin- vnd herwieder, nicht allein auf den graintzen, sondern auch woll mitten im Reiche: angetrohet würde: vor augen gestellet: vnd derowegen, einen jedwedern vnter Jhnen zugleich gnädig, väter- vnd ernstlich anermahnet vnd befehliget, wach zu sein, vnd in guter bereitschafft zu sitzen: hetten wir vns pillig vorsehen, das sich darauff ein jedweder also erweisen sollen, das an allem deme, was Jhme zu thuen vnd zu leisten gebühret, durch aus kein Mangel, feil, oder gebrechen gesehen, gespüeret, oder vormarckt worden were. Wozu sie dan, da nicht ein anderes, vnd mehreres: Jedoch zum wenigsten, die exempel benachbarter länder, die Jhnen negst Göttlicher hülffen, die abwendung der hervorleuchten-

den

1618. den gefahr, mit sonderer rühmlicher sorgfalt, vnd embsigkeit, angelegen sein lassen: pilligkeit halb, gereitzt vnd bewogen hetten. Wir befinden aber solchem vnserm gnedigen zu Ihnen gesatzten anvertrawen, gantz zu wieder das ein gueter theil vnter Ihnen, noch in gantz schädlicher, vnd weder gegen dem Vaterlande, noch auch gegen vnns, vnd der posteritet vorantwortlichen sicherheit dahin sitzt, vnd von den vnzeitigen gedancken, des Friedens vnd ruhe, also tieff eingenommen: das es daher, keine einige feindes gefahr, sehen noch erkennen, mögen, oder künnen. Do aber in des die gefahr ann sich, nicht abe, sondern zunimbt, vnd sonderlich von außwertiger Nationen, sehr starcken Kriegesrüstung so alle wieder vnser Vaterland gerichtet, weit mehr als zuuorn vernommen wird, haben derowegen nicht umbgehen künnen den seumigen solches alles hiermit auch anderweit, sonderlich aber auch dieses zu gemuethe zu führen, das solche an sie begehrte vnd anbefohlene bereitschafft nicht allein vns, sondern einem jedwedern vnter Ihnen selbsten, zu guete vnd zu beschütz vnd vortheitigung Ihrer selbst weiber kinder vnd alles deßen was sie sonsten liebes vnd gutes in der welt haben (damit wir des höchsten Kleinots, welches ist die Freiheit des gewitzens vor itzo geschweigen) angesehen vnd gemeinet. Welches je pillig, einen jeden so bis daher sich dies Werck weniger als er gesolt angelegen sein lassen: sich vom schlaffe zu ermuntern, vnd denselben auß den Augen zu wischen: dahingegen aber, woll vnd, genaw vmb sich zusehen ein vrsache sein solte. Den es je offenbaar vnd am tage, wie feindseelig ja mheer den Barbarisch, vnd Türckisch, vnsern von hier, mit denen so vberwaltiget worden, gebahret vnd vmbgangen. Wie Stedte Flecken, Dörffer, vnd ansehnliche Schlößer, vnd häuser, in den grund verbrandt, vnd gantz eingeäschert: die Einwohner grossern theils jemerlich danieder gehawen: vnnd was nicht entfliehen können, in schwere, vnd vnträgliche dienstbarkeit, davon geführt: alles auch gestohlen, geraubet vnd geplundert: auch also weit, das diejenigen, die das leben, gleichsam zur Beuten davon bracht, dannoch das jenige so zu auffenthalt leibes, vnd lebens vonnöten, nicht vbrig behalten, (wir wollen itzund wolwissend vbergehn, wie erschrecklich mit dem armen, elenden, verlosen, Weiblichen geschlechte: dessen doch auch die vnchristen, zum öfftern verschonet gehauset vnd vmbgangen) das darumb freilich die zeit daar ist vom schlaffe auffzustehen: vnd das ein jeder an seinem orte, nebenst warer bekerung zu Gotte das seinige ohne fernern auffschub, zur rettung, vnd wolfahrt des Vaterlandes, thue vnd vorrichte: Vnd derowegen, so nehmen wir nun von denen so sich auf erstes vnser auffgebott, in guete bereitschafft gestellet, solchen Iren gehorsahm, zu gnedigem willen, vnd gefallen, auff, vnd an. Seinds auch gegen sie mit gnaden zuerwiedern, wol anerbietig. In der gnedigen gefasten hofnung, das sie auch weiters also, zu Ires Namens erweiterung, vnd lobe continuiren vnd fortfahren werden: den vbrigen aber, die Ihnen bis daher, solches wie sie gesolt, nicht angelegen sein lassen, beschaffen, vnd befehlen wir hiermit ernstlich anderweit, das sie sich, ohne vnterscheid wes Standes Wesens, oder Ampts sie seyen: in gewisser richtiger, vnd vollkomlicher anrüstung mit Rossen harnisch, Gesinde vnd anderer bereitschafft halten, ja auch ein mehreres nach eusserstem vormögen thuen, als sie sonsten ordinarie zu thuen schuldig weren. Vnd insonderheit wollen wir gantz nicht gehabt haben: das so viele die Roßdienste oder lehenpferde betrifft einiges disputaat wieder die hie vorigen zu hauffe getragene musterrollen, erhoben, oder auch zugelassen werden solle: sondern was einem jeden, vermöge solcher rollen, zu dienen zukomt: das wollen wir auch, ohne alle, ein vnd gegenreden, geleistet vnd gethann haben. Denn es je itzo die Zeit nicht, nun erst, dergleichen, disputata zuerregen. Was auch ein jeder, zu besserer vorsehung seines hauses, vnd guter, an kraut, vnd loht auch anderer munition, vor sich vnd zu wege bringen kan, daran wird er kein fleis noch muhe spaaren: vnd dabey in stetiger obacht behalten, das alles, was disfals geschicht: gethaan vnd geleistet wird, nebenst dem bono publico auch zu fodderst (als obberuhrt) Ihme selbsten, seinem Weibe vnd Kinderen, haußgenossen, vnterthanen, anbefohlenen, auch haab vnd guetern, zu nutzen, bestem vnnd staaten komme. Wüsten wir also nicht, wovor der zuhalten, der in vorangenstellung dessen allen, dies vnser gebott, Ihme nicht, mit der vnterthenigsten embsigkeit, vnd vleisse, wie er schuldig, vnd verbunden angelegen sein liesse: Wir verwarnen aber auch zugleich, einen jedwedern das es auf deme beruhe: das in gantz kurtzem, vber das das wir auch bey einem, vnd dem andern, in Ihren häusern, wie sie mit rüstung, gesinde, rossen, vnd anderer notturfft, sich außstaffirt, vnvorsehende visitation vnd erkundigung, anstellen lassen werden: ein allgemeine musterung durchs gantze land, gehalten werden solle. Wie schimpfflich es nun, einem jeden sein würde der vber vnser ernstes gebott, vnd vorwarnung (die auch hiermit zum andern mahle geschicht) vnbereit, vngefast, vnd vngerüstet, befunden würde: Zumahl, da er nun bey nahet in die hundert Jhaar, die von vns habende ansehnliche lehn, vnd andere gueter, in frieden besessen, genutzt vnd gebraucht dasselbte wolle ein jedweder nur gar woll, vnd eigentlich bedencken. Auch würden wir nicht vmbgang haben, ein solches, wegen des vnsäglichen schadens, so dem algemeinem wesen, auß solcher seiner fahrlessigkeit, sonsten gaar leicht zuwachsen künte: auch dabey vorgehenden vngehorsams: mit vngnaden, vnd straffe aufs schärffigste zuanden. Wird darumb ein jeder, an seinem orte, den sachen recht zu thuen, Ihme aufs fleissigste, vnd eußerste angelegen sein lassen. Damit wir Ihme auch hinforter (welches vns dan, weit das liebste ist) mit gonstigem, gnedigen willen zugethan vorbleiben küñen Geben zu Cölln an der Sprew, am 28ten Octobris des Jhaares 1618. vnter vnserm hieunten aufgetrücktem Churfürstlichem Secret.

1618.

1619. # No. LXXXVII. Edict Churfürstens Johann Sigismundts, warum und welchergestalt Se. Churfürstl. Durchl. Dero ältern Herrn Sohne, Herrn Georg Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg, die Regierung aufgetragen. Vom 12. Novembr. 1619. 1619.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Sigismundt Marggraffe zu Brandtenburg, deß heil. Röm. Reiches Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraffe zu Nürrnbergk, Fürst zu Rügen, Graffe zu der Marck vnd Ravensperg, Herrn zu Ravenstein. Fügen allen und jeden vnsern, Prælaten, Graffen, Herrn, Räthen, Haupt und Amptleuthen der sämtlichen Ritterschafft, Bürgermeistern, Raths vorwandten, Gerichten und Gemeinden in Städten, Flecken und Dörffern, vndt in Summa, allen unsern Untherthanen der Chur- und Marck Brandenburg, in den Landen disseits vnd genseits der Oder, nechst zu entbiethung unseres Grusses vnd Gnaden, hiermit zu wissen, Daß wir seit der Zeit, da vns der viehl gütige Gott, seiner sonderbahren Schickung, Providentz vnd Wolgefallen nach, zu der Churfürstl. Regierung kommen, vnd gelangen lassen; Alstets dahin gesehen vnd getrachtet, wie wir all unser thun vnd lassen, dahin richteten, vnd anstelleten, damit nechst Befodderung der Göttlichen Ehren, vnd Ausbreitung seines heiligen werthen Nahmens: das Gemeine beste, überall, nicht allein in seinem Wesen vnd esse erhalten, sondern auch noch zu weit besserem Stande, gebracht, vnd befoddert werden möchte.

Vndt diesen verhoffentlich, rühmlichen Vorsatz, haben wir nun, Gottlob biß ins 12te Jahr continuiret; des Gemuts, solchen auch noch ferners biß ans Ende unsers Lebens vest und vnzerrütlich zu folgen, vnd allstets vor Augen zu haben.

Es ist euch aber allen, vnd jeden vnverborgen was Gestalt, Vns, der Getrewe Gott, mit ziemlicher Beschwerlicher Leibes Vnvermögenheit, vor zwey Jahren, vngefehr, heimgesuchet, vnd gezüchtiget: daß wir auch derselbten, vber allen angewandten fleiß, nicht hinwieder abekommen, oder ohnig werden können: müssen auch an künfftiger Restitution vnd erleddigung (welches alles wir jedoch, in die Hand des Allgewaltigen Gottes stellen) dannenher nicht wenigen Zweifel tragen,

Vnd darumb so haben wir auch nun, leichtlich zu erkennen, vnd abzusehen gehabt; daß uns zu schwer fallen würde, (ob vns wol Vnser Verstandt vndt Vernunfft, Gottlob, gantz, und vnzerrittet blieben,) allen vnsern Regierungen: bevorab zu jetzigen Zeiten, da sich alles, zu mehrerer Gefährlichkeit anläst, auch mehrerer Vngehorsam, vnd Wiederspenstigkeit der Vnterthanen, wieder die Obrigkeit als zu vornhin, in viele Wege, vorspüret, vnd vernommen wierd vorzu sein: Vnd deßwegen dahin, wie wir vns, deß grossen Lasts in was erleichtern, möchten, nothwendig verdacht sein müssen. Nachdeme wir aber dieses, vnd wie ihme zuhelffen, mit allem Fleisse vberschlagen, auch die hierzu dienliche Mittel, Vns genugsam vor Augen Gestellet vnd ponderiret: Haben wir jedoch kein besseres noch zu träglichers befinden können, als da wir den hochgebohrnen Fürsten vnsern freundlichen lieben Eltern Sohne vnd Gevattern, Herrn George Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburgk in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, vnd Jägerndorff Hertzogen Burggraffen zu Nürnbergk, Fürsten zu Rügen Graffen zu der Marck vnd Ravensperg, Herren zu Ravenstein, die Churfürstl. Regierung von nun an zu verwalten, vnd zu führen, mit gewisser massen vbergeben, auffträgen vnd ein räumeten. Inmassen dann zwischen Vns, vnd S. Ldl. hierüber gewisse Compacta, vnd vergleichungen auffgerichtet vnd getroffen worden. S. Ld. haben sich auch mit dieser schweren Last vnd Bürden, in Erwegung: daß wir S. Ldl. biß zu jetzigem deren Alter, Fürstlich, zu dem Ende, erziehen lassen, damit Wir in dergleichen Fällen wie Vns jetzo zu gestossen, an S. Ld. den hetten vnd fünden, der Vns vnter die Arme greiffen, vnd zum Theil des auffliegenden schweren Lasts des Regiments, entheben vnd erleuchtern köndte, Vns zu Söhnlichen Gehorsam, vnd Gefallen, vnd Landen vnd Leuthen, zum besten auff vorhergehende, mit S. Ld. gepflogenen Handlungen beladen lassen.

Den zu deme, das wir der Exempel, vieler hoher und in der Welt weit berühmbten, Potentaten vnd Grosser Herren, vor vns haben, von welchen dergleichen, in ihrem Alter oder zugestandenen Leibes Gebrechen, zu besonderm Nutzen, vnd frommen, ihrer von Gotte vntergebenen Königreiche, Chur- vnd Fürstenthümer, practicirt worden; Haben wir auch dieses Werck dahin ermessen: das Euch niemands hiezu lieber, oder Angenehmer sein würde, den dessen Person, der ohne das, auff vnsern tödtlichen Abfall (der in Gottes Händen stehet) Ewer rechter Natürlicher ErbHerre vnd Landes Fürst sein wird.

Auch ersehen wir den Nutzen darauß, daß S. Ld. bey deren erst angehenden Fürstlichen Alter der Regierung hierdurch, vmb so viehl mehr gewohnet würden: vnd das es S. Ld. hernacher, desto leichter ankähme, die bey führung deß Regiments hauffen weise sich außschüttende molestien, vnd Beschwerungen, ohne besondern Verdruß, aus zustehen, vnd auff ihnen zu haben. Gestalt vns dan nicht vnbekant, daß vielen Grossen Häuptern, an rechter Bestellung des Regiments, nichts also nachtheilig, als daß sie zu spat vnd langsam, zu Regiments Sachen an gezogen worden. Es heist je und wird von allen Menschlichen actionibus recht geredet, das jung gewohnet, alt gethan sey.

Nebenst deme haben wir auch dieses, vnerwogen nicht gelassen: daß dergestalt, noch bey vnsern Lebzeiten, mehr hoch gedachtes vnseres Sohnes Ldl. der Mängel vnd Gebrechen, so sich in Sachen den gantzen Statum des Landes, oder

aber

1619. aber die heilsahme Justitiam, oder auch das Hauß-haltungs Wesen betreffende; mercken vnd verspüren liessen, innen würden: solchen auch, vmb so viel ehe, vnd zeitiger, zu Auffnehmung vnd Gedeyen deß allgemeinen besten Rath, vnd Hülffe, vormittelst Göttlichen Beystandes vnd ewres getrewen, mit einrathens schaffen, vnd an die Hand bringen köndten.

Damit ihr nun ingesambt, vnd ein jedweder insonderheit, dessen vorstendiget würdet: Euch auch hiernach zu achten hattet, So haben wir euch solches gantzen Verlauffs, vormittelst dieses Vnseres, auff sonderbahren Vnsern geheiß, publicirten edicts gnediger Wolmeinung, vorständigen wollen. Vnd ergehet darauff ferners Vnserer befehlich, hiermit an Euch, daß Ihr hochgenandes Vnseres freundlichen lieben Eltern Sohnes, Herren George Wilhelmens Marggraffens zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ld. vor den, der Euch von Gott, vnd Vns zum Regenten vorgesatzt, erkennet vnd haltet: S. Ld. allen gebürenden respect, vnd vnterthänigste ehrerbietung erweiset; auch S. Ld. Geboten vnd Verboten, vnterthänigst pariret, vndt gehorsahmet. Dahingegen sollen, vnd werden sich S. Ld. ewer in ewren obliegen vndt nöthen, auff beschehenes gebührendes fürtragen, mit allem Ernste vndt Eyfer also, wie es billig, gleich vndt Recht sein wird, annehmen: vnd Euch gnädigste Handbietung wiederfahren: so auch ihnen nichts lieber und angelegener sein lassen, als dem Vaterlande Nützlich vnd wohl vorzustehen vnd populi salutem überall, pro lege suprema zu halten.

Vnser aber, begehren wir, bey solcher Beschaffenheit vndt Zustande, alles Anlauffens, jedoch also: daß vns die Authoritæt vnd das Ansehen, welches Vns als dem Churfürsten vnd Herren Vatern, biß auff die Zeit Vnsers seligen hinscheidens, auß dieser Welt, eignet, vnd einen Weg wie den andern gebühret: gantz vndt vnzerrüttet vorbleibe: zu entübrigen. Denn darumb vnd damit wir auff die Reichs-Preußische, vnd andere dieses Churfürstenthumb nicht angehende Sachen, desto mehr ein Aug schlagen köndten: ist diß gantze Werck angefangen. Vnd solchem allen nun noch, ruffen Wir die Göttl. Majestät, hertzlich und inbrünstig an, daß dieses alles Jhme, dem allein wahren Gotte, im Himmel droben, zu ehren: Vns, vnseres freundtlichen lieben Eltern Sohnes Ld., vnd der Herrschafft zu Brandenburg, zu Ruhm, preiß vnd ehren: Landen vnd Leuthen aber, zu gutem gewünschten Frieden, Erleichterung, der diß annoch auff ihnen hafftenden Landes Beschwerden: Vnd sonsten zu allen auffnehmen gedeyen, wachsthumb vnd prosperiter gereichen, vnd hinaus lauffen möge. 1619.

Die Göttliche Allmacht, wolle solchen Vnsern Väterlichen, vnd vor Vnseres Sohnes Ld. auch Landt und Leuthe gegen der Göttlichen Mayestät eingewandten Wunsch, gnediglich erhören, genehm halten vnd bekräfftigen, auch was demselben noch ermangelt, mildig vnd reichlich hinzu thun.

Vhrkundlich haben Wir Vor diß Vnser Edict Vnser Secret auffzutrucken, wollwissender Dinge anbefohlen. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am zwölfften Tage des Monats Novembris, im Jahre nach der Geburth Christi 1619.

No. LXXXVIII. Churfürstl. Recess wegen Unterhaltung der geworbenen Churfürstl. Völcker, und übrigen Verfassung zur Defension des Landes. Den 1. May de Anno 1620.

Nachdem der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr George Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm: Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. angesehen und betrachtet, die fast sorgliche und gefehrliche Leuffte und Zeiten, so sich an allen Oertern hervor thäten und sehen liessen, und derowegen sich besorget, ob wohl von Sr. Churfl. Durchl. keinen Menschen in der Welt hierzu ursache geben, oder auch hinfürd gegeben werden solte, damit nicht auch, hiesige Lande, etwa ein vnversehener Unfall treffen und überlauffen möchte, zumahl, weil S. C. D. Ihr noch nie, den Jüngsten im Hertzogthumb Preussen von den Cossaken verübten sehr grossen Frevel, Muhtwillen und Landes Verderb, aus den sinne kommen lassen.

Als haben sie anfänglich am 26. Martii alhier, wie auch hernacher am 27. und 30 desselbten zu Landsberg an der Warten und Crossen, und wiederumb am 6. Aprilis zu Stendal, alhier und zu Prentzlow, Ihr getreue Landtstände, von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, diesseits und jenseits der Oder, zum theil durch einen grossen Ausschuß, zum theil aber auch, durch gantze Creyß Versamlungen, zuhauffen erfordern, und ihnen daselbsten proponiren, und mit allen fleiß fürtragen lassen, was es vor eine Beschaffenheit der Gefahr halber hette, und wie es daher die euserste Nothturfft erhiesche und erforderte, nicht lange dahin, ohne alle Verfassung zusitzen.

Es haben auch darauff die Städte sich nicht weniger, vor die Wohlfahrt des Vaterlandes, sorgfältig erwiesen, und derowegen sich belieben lassen, von Sr. Churfl. Durchl. wegen vorgeschlagener massen, auß allen Creyßen, am 19. Aprilis hinwiederumb durch ihre Deputirte alhier zusammen zu kommen, die hierzu gehörige Consultationes an die Hand zu nehmen, und nach reiffer, aller hierbey vorgehenden Umbstände erwegung, einen solchen Schluß zu machen, der dem Vaterlande und dessen Wohlfahrt, nütz und ersprießlich seyn möchte. Es ist auch dasselbte alles, also in Wercke erfolget, und endlich (GOtt verleye zu Glück und allem guten) heuten uf dato nach vielen langwierigen und gantz schwierigen Tractaten, welche sich auch bis in den

1620. den 12ten Tag verzogen, ein solcher wohlbedächtiger und freywillige Schluß, der zu keiner consequentz angezogen werden soll, wie nachstehet, gemacht.

Und anfänglich, ist befunden, daß die Defension und Rettung des Landes, nicht bloß uf Land-Volck gestellet werden könte, sondern daß vielmehr von nöhten, sich nicht weniger mit einer gewißen Anzahl zu Roß und zu fuß, geworbenes Volckes, als mit den ordinari Ritterdinsten und Fuß Volcke (so die von Städten schicken) gefast zu halten.

Ist demnach in gnugsamer Consideration, daß die Creyß Verfaßung de Anno 1588. zu Zerbst getroffen, wann solcher leidiger Zustandt vor der Thüren, einem ieden Stande zu seiner Leute, so auch des Creyses selbsten defension, zu werben wohl zuließe, uff 300 zu Rosse, und daß zugleich deren Obristen, Obristen Lieutenant, und Rittmeister, Wigand von Hacke, Hieronymus von Köketitz, und Fritz von Rochow seyn solten geschloßen worden.

Und werden diese, außer dem Obersten, und Obristleutnant (denen Sr. Churfl. Durchl. den Unterhalt geben) ingesambt von Prælaten, Herren und Ritterschafft, disseits und jenseits der Oder, auf 3 Monath, wie auch die 4. Aembter, als Quartier- Wach- Proviantmeisters und Profoses, unterhalten.

Ingleichen, so laßen die von Städten, disseits und ienseits der Oder, 1000 Knechte unter dem Herrn Obristen Hildebrandt von Krachten, und den 4. Haubtleuten Hansen von Kuntorff, Veit von Krachten, Jürge Hacken, und Balzer von Löwen zu groß Döbern werben und besolden, solche gleichfalß, zusambt allen unter Befehlighabern, ausser dem Obersten und Obristleutenant (denen Sr. Churfl. Durch. die Besoldung verreichen) ebener maßen auf drey Monath.

Welche Monat, an dem Tage da der Muster Plaß eröffnet wird, anfahen sollen, doch mit dem Bedinge, daß Reuter und Knechte, nach dem Tage der eröffnung, nicht über 4. Tage lang, ungemustert gelassen werden.

Es werden auch auf ieden Monat dreyßig Tage gerechnet und gezahlet, Und soll iezo so bald, das Anritt und Lauffgeld, wie auch an seiten der Städte —— Fl. zum wenigsten, zu erkauffung guter tauglicher Gewehr, an Mosqueten, Piquen vnd Rüstungen, den Obersten Krachten zugezehlet werden, der dahin, gegen 300. zu Roße und 1000. zu Fuß wohl armirt im Felde zu liefern, wie auch der Oberste von Kracht, vor 1000. Mann genugsamb Gewehr zu schaffen, inhalts der darüber verfertigten Bestallung zugesaget, Jedoch hats mit dem Gelde vor die Gewehr den Verstand, daß der Rest bey Lieferung der Gewehr, als —— fl. zu 21. Gr also bald baar auch dar seyn, und durch die von Städten ausgestellet werden solle.

Und werden dieselben Gelder, vor die Gewehre, den Knechten hinwiederum in den 3. Monaten in einem Monat der dritte theil des Werhts an den Monathlichen Solde gekürtzt und innen behalten.

Sein Churfl. Durchl. aber nehmen über sich die fertigung dreyer Cornet, vor die Reuter, und 5. Fahnen für das Fuß Volck. 1620.

So ist auch albereits zwischen S. Churfl. Durchl. und den Obersten Krachten Vergleichung getroffen, waß gestalt den 600. Musquetierern (denn so viel sollen ihrer unter diesen 1000 Knechten seyn) die Cossaken oder Mosqueten Röcklein, in einer Liberey an die Hand geschafft werden sollen.

Dafern auch in den Städten des Landes disseits und jenseits der Oder, so viel taugliches Volckes zu bekommen, als zu erfüllung oben gesagter Summen von nöhten, begehret der Obriste ausser Landes nicht zu werben. Auff den Wiedrigen Fall aber, ist ihme solches zu thun, gantz wohl erlaubet und nachgelassen.

Ebener massen will er auch die unter Befehlichshabere von Fendrichen und Serganten (so weit er sie immer haben kan) aus dem Bürgerstande nehmen.

Ihme stehet auch bevor, aus den Vier obbenanten Hauptleuten, welchen er will, zu einem Obersten Lieutenanten zu erkiesen.

Mehr sind auch die Stände uffs fleißigste ermahnet worden, zuförderst mit den ersten Monden und dan mit aller übrigen Zahlung ohne Mangel und fehl sich gefast zu halten.

Dann, entstehet einige Ungelegenheit, aus nicht erfolgter richtigen Zahlung, habens die übrigen Stände bey den Säumigen zu suchen, guten fug.

Und darüber ist noch darzu uf die Seumigen die Straffe der doppelt gebung mit gemeiner Einwilligung gesetzt worden.

Damit sich auch keiner durch Unwissenheit zu entschuldigen habe, sollen an alle die, bey denen man sich einiges seumsahls besorgen möchte: uff empfangene Anzeige, wer diese seyn, monitorialia und Verwarnungs Befehliche, erstes Tages abgehen.

Es sollen auch alle Gelder, zu diesem Krieges-Gewerbe gehörig, anhero gebracht, und respective der Landschafft und Städte Rentmeistern und Einnehmern eingeantwortet werden, welche dasselbe gegen gebührlicher Qvittung zu empfahen, und dahingegen den Kriegs Leuten hinwieder gebührlich außzuzahlen und richtig zuberechnen.

Das Werben soll in Nahmen Sr. Churfl. Durchl. und uff bezahlung der Landtschafft geschehen.

Wie den auch, nicht weniger die Bestallung und auch der Eydt, wan Reuter und Knechte zu der Fahne schweren, zugleich uf den Herren und das Land gerichtet seyn soll.

Mit Pulver, Lunten und Bley, wollen Sr. Churfl. Durchl. die Knechte versorgen lassen.

Ingleichen soll auch den Reutern, Pulvers, so viele immer zu verlassen übrig, umb billige Zahlung gefolget werden.

Und seind dabey sonderlich die von Städten mit fleiß ermahnet worden, uf Mittel und Wege zugedencken, daß man die Notturfft an Pulver, Lunten und Bley ins Land, ie ehr ie beßer, verschaffen möge.

Die Zeit zum Musterplatze, wie auch den Orth des Musterplazes zubenennen, behalten

Ihnen

1620. Ihnen Sr. Churfl. Durchl. bevor. Und nach geschehener Musterung wird sichs alsden ferner geben, wohin diß geworbene Volck also einzuquartiren, daß es mit dem besten nutzen des Landes zugehen und geschehen könne.

Die Articuls Brieffe sollen auch dem Herkommen gemeß, erstes Tages gefertiget verhanden seyn. Es sollen auch von solchen Unterhalt des Krieges Volckes, die Ambts und Bischöfflichen Städte, und noch weniger diejenigen Städte, die sonsten ihren Schoß und Steuren, den Städten zutragen, ob sie wohl in der bey diesen tractaten abgelesenen Designation nicht befunden, gantz nicht eximiret seyn, sondern vielmehr demjenigen Corpori, das zutragen, was ihnen in rechter Proportion hiervon zutragen zukomen möchte, in welchen sie situirt und belegen.

Und zuförderst haben sie in specie bedinget, die Städtlein Schwedt, Vierraden, und Freyenwalde, der zuschube, so sie pro rata zu diesen Kriegswesen darzugeben schuldig, nicht zuerlassen.

Wie den auch die Ritterschafft, der Roßdinste, so ehr Zeit die Grafen zu Hohenstein, wie auch die von Uchtenhagen, von ietzt ermelten Gütern zuhalten schuldig, sich nicht zubegeben, bedinget.

Sr. Churfl. Durchl. seynd auch folgends von den Ständten unterthänigst ersuchet, damit sie es ie an guter, fleissiger und richtiger Kundschafft nicht ermangeln ließen.

Gleichwie nun Sr Churfl. Durchl. solche Ermahnung recht und billig zuseyn befindet, auch an ihren Orte, hierbey das zuthun, was immer müglich ist, sich gnädigst hiermit anerbieten lassen; Also ermahnen Sie auch hinwiederumb die Stände an allen Orten gnädig und Väterlich, dieweil auch Ihnen Ihre gantze zeitliche Wolfahrt daran gelegen, daß auch Sie, das Ihrige bey diesen Punckten zuthun, nicht unterlassen wollen. In sonderlicher Erwegung, daß man sich zuforderst vor den Cossacken wohl in acht zuhaben, und daß diese ein solcher Feind, der einen Ungleublichen grossen Weg in einem Tage zureiten, und nicht lange an einem Orte, abzuwarten gewohnet ist.

Sr. Churfl. Durchl. wollen auch anordnen laßen, daß eine reitende Post von Driesen, Züllich und Crossen, biß hier herein, durch die Lehen Schultzen oder andere, uf eine Zeitlang, und biß daß man siehet, wo hinaus es will, unterhalten werde.

Auff den Musterplatze bleibet den Ständen auch ungewehret, Jemanden aus den Ihrigen zur Stelle zuhaben, und was nöhtig, dabey zuerinnern, sonsten aber wollen Sr. Churfl. Durchl. ihre besondere Commissarien auff ihren Kosten dahin verordnen, bey denen dan die Direction billig verbleibt. Belangend dan schließlich bey diesem Passe, den Jenigen Punct, mit welchen an die Stände gesonnen worden, Ihrer Viere zubenennen, die da abgewechselt, ie zwey und zwey, zum wenigsten, biß daß unser gnädigster Churfürst und Herr, hinwieder ins Land komme, uf eine Monats Zeit, stetig bey Hoofe verbleiben, und daselbsten wegen deren täglich ia stündlich bey al solchen Leufften, einkommenden sachen, nebenst dem Churfl. Herren Staathalter und andern Rähten das Beste mit einrathen hülffen (welches iedoch den Verstand nicht hat, daß diesen etwas in Geld, oder aber in solchen sachen, die den gantzen Statum des Landes betreffen, zuschließen, zugemuhtet werden solle) ists dahin vermittelt, daß zwar die Ritterschafft niemanden hierzu benennet, Es aber iedoch dahin gestalt, daß Keiner gegen Lieferung futters, und Mahles, aussenblieben würde, der zu dem Ende S. Churfl. Durchl. halb würde verschrieben und erfordert werden. 1620.

Denn werden sich unzweiflich die von Städten, ob sie wohl die große Versäumniß, die Ihnen darüber in Ihrer Nahrung zustünde, angezogen, auch zu confirmiren gemeinet seyn, denn erheischet es nicht, die unumgängliche Notturfft, will man gewißlich keinem, deßhalb einige ungelegenheit machen. Es wird auch ie billich, das publicum, dem privato vorgezogen. Eine iede Stadt wird ie auch dem Ihrigen, nach billigen Dingen vor die Abwesenheit von dem seinigen, wohl eine ziemliche recompens zumachen wissen.

Wegen des Land Volcks, haben sich Prælaten, Herren und Ritterschafft mit denen von Städten, und wiederumb die von Städten mit Prælaten, Herren und Ritterschafft dahin verglichen, getreulich bey ihrem Herren, dem Wohlhergebrachten Lobe dieser Nation nach, wie auch bey einander umbzutreten, und zuhalten wieder einen iedwedern Feind, der das Vaterland der Chur und Marck Brandenburg, disseits oder Jenseits der Oder, anzugreiffen, zubeleidigen oder zubeschädigen sich unterstehen würde.

Und derowegen so wollen sich auch Prælaten, Herren und Ritterschafft, mit Ihrem untadelhafften Lehn-Pferden und dazu tauglichen Gesinde, auch Rüstungen, von nun an allstets, wie auch nicht weniger die von Städten, mit der gebührenden Anzahl Fuß-Volcks, (wie die einer ieden Stadt ins Feld zuschicken gebühret,) also gefast halten, daß sie allezeit, wo noht, ins Feld gnugsamb staffirt, rücken können. Darümb den auch die Jenigen Städte, bey denen sich etwa ein Abgang an Musqueten, Piquen und rüstungen befinden möchte, uff deren eheste Heranschaffung verdacht seyn sollen.

Und damit eine Jede Stadt, ümb so viel baß wissen möge, zu wie viel Knechten sie verbunden, so soll einer Jeden Städt aus der, de Anno 1604. verfertigten Designation, welche Sr. Churfl. Durchl. von niemanden straffen lassen können, unverlengt ein Extract zukommen, nach welcher sich ein jedweder zurichten haben wird. Mit denen Städten aber, so in der Designation nicht befindlich, es weren nun Bischoffliche, Ambts oder andere Städte, muß ein Vergleich getroffen werden, Zu welchen ende diese uf anbegehren der Städte, eheſt zubescheiden, Und bleibet indes die Zahl in der Designation enthalten, doch vor voll.

Es hat auch die Ritterschafft, zu Rittmeistern über die Roß Dinste unterschiedliche Personen benandt, und seynd aus denselben, uff anheimstellung der Stände, wegen der Altenmarck,

1620. Prignitz, und Ruppin, Adam Baltin von Rhedern und Churt von Möllendorff, wegen der Mittelmarck und Uckermarck Dietlof von Barfus (welcher zu seinen Leutnanten, zugleich Friederich von Götzen zu Zöhlendorff benandt) und ob Barfus; leibes Schwachheit halber, nicht fort kommen könte, oder sonst nicht fort wolte, Er Friedrich von Götzen selbsten, und Otto von Bredow, und wegen derer aus der Neuen Marck sämtl. Hans von Schönenbecke zu Ringenwalde erkohren. Und wird von den Städten die Benennung der Ihrigen Hauptleute, Oder aber, da es ihnen hieran ermangelte, ein solches anzuzeigen, damit andere Versehung geschehen könne, erwartet. Indes aber wird nichts minder mit den Musterungen an allen örtern, durch die Jenigen Commissarien und Muster Herren, so Sr. Churfl. Durchl. uff deren selbst Kosten verordnen werden, verfahren.

Darümb den auch die Stände nur also balden præparatoria hierzu machen werden.

Und weil sich ie die Ritterschafft des nachgeldes, als uf iedes Reisiges Pferdt, einen halben Gülden nicht begeben will, so soll ihnen dasselbe auch werden.

Nach dem aber die von Städten auch wegen ihrer Reisigen Pferde, welche sie, wegen innehabender Lehne schicken müssen, dergleichen Nachtgeld gefordert, stehets wegen ihrer dahin, daß sie ausführlich machen, daß ihnen solches zuvorn hingeben, uff welchen fall es Ihnen auch billich nochmahlß bleibet wie vorhin.

Und weil ihrer etliche seithero mehrere Lehne erkaufft, werden sie hiermit anermahnet, auch wegen solcher erkaufften neuen Lehne das Ihrige zuthun. Mehr soll der Landtmann, undt zwahr also in den Wehren geübt werden, daß die Jenigen, so unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn unmittelbahr zuständig, durch die Hauptleute iedes Ohrts und an Oertern da keine Hauptleute durch die negst angesessene Hauptleute gemustert werden sollen.

Die aber dem Adel zuständig, daselbsten wil ein Jedweder die Seinigen unterrichten.

Die Waffen und Gewehr aber, müssen nach geendigter Ubung dem Landmanne nicht in Händen gelassen, sondern in den Aemptern, oder aber bey einem Jedwedern von Adel, iedes mahls wohl verwahrlich hingeleget werden. S. Churfl. Durchl. haben auch den Anwesenden Deputirten und Abgeordneten gnädigst versprechen lassen, sie gegen die Heimgelassene in Gnaden zuvertreten, ob Jemands were, der sie beschuldigen wolte daß sie hierbey aus ihren habenden Instructionen und Vollmachten, zuweit geschritten.

Weiter ist bekandt, was massen bey des Ihrer Königl. Majstl. zu Boheimb, wie auch Herzog Hantz Ernsten zu Sachsen des Jüngern F. G. unß um einen Paß, respective vor 2000 Englische, und dan, vor Sechß Compagnien Niederländisches Fuß Volcks, durch dis Churfürstenthumb und Lande angelanget; Und siehet man nicht, wie diesen, ohne besondern Unglimpff, solcher durchzug zuversagen, oder auch (man wolte dan selber an einander setzen, welches ein grosser Unraht were) zuverhindern. Ists derowegen dahin verglichen, daß man diese beyderseits ziehen lassen, und Ihnen nebenst deme, das vermeldet wird, daß auch höchst gedachte Ihre Königl. Majstl. die Ihrigen Commissarien, bis nacher Hamburg, der Engeländer halber, abordnen werden, Commissarien zuzuordnen, Die sie hinwieder den negsten Weg, und da es immer seyn kan, troppen weiß biß ausser den Greutzen dieses landes bringen. So bald man auch nur die eigentliche Zeit ihrer Ankunfft weiß, und was sie vor eine Strasse zuhalten anfangs gesonnen, soll männiglich von den angesessenen des Orts, deßhalb avisirt werden, sich, und das seinige in Acht zuhaben, auch des Proviants halber, anstellung zumachen. Doch daß einem Jeden nach billiger Tax bezahlet werde, was Er also den Ankommenden Kriegesleuten an Victualien verreichen wird. Es soll auch an die Commissarien benandtlich Adam Baltin von Rhedern, und Curten von Möllendorff, wegen der Alten Marck, Prignitz und Ruppin, mehr an Hansen von Glaubitz und Görge von Zickern Wegen der Mittelmarck und Consorten, und dan wegen der Neuen marck und Incorporirten Landen, an Jochim von Malentzen und Christian von Pannewitz, geschrieben werden, sich zu Verrichtung sothaner Commission, stündl. gefast zuhalten. Und von Hoofe, wohnet dieser Begleitung, von Anfang bis zum Ende, Johan von Quad bey, wie dan auch Hansen von Glaubitz ebenmessiger Befehl geschehen soll. Und gehen die Unkosten dieser Commissarien, über Sr. Churfl. Durchl.

Zum letzten ist auch bey dieser Zusamenkunfft, nicht unerwogen blieben, das schädliche Hochverderbliche Unwesen, welches da in der Müntzen vorleufft, alldieweil fast nichts mehr, alß lauter untaugliche Groschen, die kaum 2. Pfennige ihren Gehalt nach, würdig zubefinden, welche auch fast niemand mehr in Bezahlung annehmen will. Und ist darauff einhellig geschlossen, daß solchen Heylosen Wesen lenger nicht zuzusehen, sonderlich da die Ordinari Mittel versuchet, aber nichts geschafft. So bald nur nun die Stempel da seyn werden, uff welche der bösen Groschen gepräge geschnitten, also, daß sie vermittelst deren, im Edict, mit gedruckt werden können, Imgleichen auch die Valvation, durch Müntzerfahrne ergangen, damit man wisse, welche gar zuverbieten, oder aber uff 8. 6. 4. oder 2. Pfennige zusetzen, soll das Valvation und Prohibitorial-Edict da seyn. In welchen anders, so die Feder, wan sie angesatzet, weiters geben wird, dieses enthalten, daß ein jeder, der mit solcher lumpen Müntze besatzelt, zusehen solle, wie er derselben ohne Schaden innerhalb 4. Monaten den negst folgenden ohnig werde, oder solche hernacher anders nicht, dan wie sie valuirt und abgesetzt, gelassen. Auch soll auf die genaue achtung gegeben werden, die sich hin und her wieder in den Städten, und gleichsamb ungescheuet unterstehen, das gar wenige, was an guter Müntzen noch übrig, vor dergleichen Loßemüntze, die auch des Nahmens fast nicht werth, ufzuwechseln, so auch auf die, sie weren frembde oder Einheimische, die noch fernes das böse Geld im Lande unterbringen wolten, Und sollen sie beyderseits,

ne-

1620. nebenst deme, das ihne all solche Gelder confisciret werden, noch darüber mit ernster straffen, ohn alles der Personen ansehen, beleget werden. Gestalt dan hierzu in allen Hauptstädten gewisse Leute bestalt und angenomẽen werden sollen, deren Ambt soll seyn dieses alles außzukundschaffen, davor Ihnen dan die eine Helffte alles dessen, so sie dergestalt dem Magistrat entdecken werden, und die andere der unter Obrigkeit des Orts, unnachläßig zugekehret werden soll, Inmassen solches alles vorbezeichnetes Edict mit mehrern besagen, und mit sich bringen wirdt.

Damit auch uf das gäntzliche Verboht, oder aber Absezung zuvor bezeichneter Müntzen, an usual Müntzen kein mangel sey, so will die Landschafft materialien an die Hand verschaffen, darauß eine Müntze, die allein in diesen Lande gültig, zuschlagen, und zwar unter unsers gnädigsten Herrn gepräge und überschrifft, Welche also beschaffen seyn muß, daß sie von andern nicht außgewechselt und außgeführet werde. Und ist darbey nichts minder Auffsicht zuhaben, damit auch solche nicht von anders woh, unter dergleichen Gepräg eingeschleifft werde. Die Direction auch über solche Müntzen, bleibt, wie billig, dem Landes Fürsten. Es mag auch, so lang bis das ander Bescheid einkombt, Lübbert Müller Bürger alhier zu Berlin, zum Müntzmeister, weil ihm die Stände vorgeschlagen, gebraucht werden. 1620.

Dieses alles und jedes, ist also, anstat Sr. Churfl. Durchl. durch die Anwesende Staathalter und Rähte, wie auch wegen der gantzen Landtschafft, durch die Ihrige Deputirte und abgeordnete, in bester und kräfftigster Form verglichen.

Alles getreulich und ungefehrlich. Uhrkundlich seind hievon zwey unterschiedliche Recesse eines lauts, auffgerichtet, Darunter der eine, so bey Hofe verblieben, von allen anwesenden Staathaltern und Rähten, wegen Sr. Churfl. Durchl. wie auch von den Deputirten und Abgeordneten insgemein, wegen der Landtschafft unterschrieben, und mit dem Churfl. Siegel bedruckt. Der Jenige aber, welchen die Landschafft bekommen, ist allein mit dem Churfl. Secret besiegelt, und von Staathaltern und Rähten unterschrieben worden. Geschehen und Geben zu Cöln an der Sprew am 1ten May, des 1620ten Jahres.

(L. S.)

No. LXXXIX. Capitation oder Steuer-Ordnung nach denen Häuptern Unser von GOttes Gnaden, Georgen Wilhelms, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. nach welcher sich die in unser Uckermarck und Landt zu Stolp angesessene auff dem Laude von Adell und Unedell Geistl. und Weltl. allenthalben richten sollen. Auff sondern Unsern Befehl gedruckt im Jahr Christi 1620.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenbl. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit und in Krafft dieses männigl. zu wißen. Wie das Unß unsere getreue Landtschafft der Uckermarck und Landes zu Stolp unterthgst. ersuchet u. gebethen. Aldieweil am 3ten May jüngsthin durch den sämbtl. Außschuß von allen Creysen der Chur- und Marck Brandenburg in den Landen dießeits und jenseits der Oder, Einhelliglich geschloßen worden. daß zur defension und Rettung des Vaterlandes eine gewiße Anzahl Krieges Volckes zu Roß- und Fuß geworben und auff eine zeitlang unterhalten werden solte.

Daher dann auch ihnen zu Besoldung der Reuter ihre quotam und gewöhnl. Antheil zuzutragen und auszubringen in alle Wege oblege. Alß möchten wir Ihnen Landes Fürstlicher Obrigkeit halb, gnädigst zu lassen und verstatten, damit sie zu hauffen kommen und sich eines gewissen modi contribuendi oder aber gewisser Mittel, dadurch die zu diesem Wercke erforderte Gelder auffs erträglichste zusammen bracht würden, mit einander vereinbahren u. vergleichen könten.

Nun haben wir angesehen daß diese Ihre gehorsahme Bitte: Billig, recht und zieml. zuforderst aber, auff vorberührten allgemeinen Schluße des dritten May fundiret wäre. Haben ihnen derowegen solches in Gnadl. gerne verwilliget und verstattet. Innhalts unserer Schreiben darüber ausgangen.

Sie haben auch nicht unterlaßen sich darauff in unserer Stadt Prentzlou zu versamblen, alles was hierzu nöthig, in gnugsahme Berathschlagung zu ziehen und nachfolgends vor andern Mitteln die Capitation oder das von einem jeden Häupte ein gewiß auffgesatzt Geldt, gesteuret, und verreichet würde: auff nachstehende maße zu erkiesen

Als neml. es giebt einer vom Adel,

so geheyrathet vor sein selbst Persohn	2 rthlr.
Vor seine Haußfrau — —	1 —
Vor ein jedes Kind so bey ihme ist —	12 arg.
Ein Adel: Wittwe so ihr Leibgedinge besitzet — — —	4 rthlr.
Ein iedes deroselben Kinder so sie bey sich hat — — —	12 arg.
Andere Adel: Wittwen auff dem Lande (dann in den Städten steuren sie mit der Stadt, darinnen sie seßhafft) die nicht Leibgedinge haben — — —	2 rthlr.
Einer vom Adell so nicht verheyrathet und seine Lehne besitzet —	6 —
Ein Unmündiger so eigene Lehne hat, aber nicht besitzet vor sein Haupt	2 —
Eine Jungfrau bey denen von Adel sich enthaltende — —	12 arg.
Ein Pensionarius Adelicher Güther	2 —
Deßen Frau — — —	1 —
Ein jedes Kind deßelben, so ferne ers in seinem Brodte hat —	12 arg.
Ein Schreiber so Ritter Güther auff Rechnung innen — —	1½ rthlr.
Deßen Fraue — —	18 arg.
Ein jedes Kind so bey ihme —	9 —

1620.

Eines vom Adel-Schreiber so keine Güter iñen hat — — 1 rthlr.
Deßen Fraue — — 12 arg.
Ein jedes Kindt so bey ihme — 6 arg.
Ein Wildtschütze — — 18 Arg.
Ein Jäger — — — 18 Arg.
Ein jeder Wildschütze oder Jäger-Junge — — — 2 Arg.
Ein Voigt — — — 12 Arg.
Ein Edelmanns Fischer — 12 Arg.
Ein Kutscher — — — 12 Arg.
Eines Voigts, Fischers oder Kutzschers Weib — — 6 Arg.
Eines Voigts, Fischers oder Kutzschers Kind so in ihrem Brodte 1½ Arg.
Ein Koch — — — 1 rthlr.
Ein Schließer — — 1 rthlr.
Ein Kutzscher oder Schließers Junge 2 Arg.
Ein Hoffschneider, Schuster, Leineweber Rademacher, bey denen vom Adel und auff den Dörffern, so nicht gesessen — — 18 Arg.
Ein Gesell derselben — — 9 Arg.
Ein Lehr Junge — — 2 Arg.
Ein Meyer — — — 9 Arg.
Ein Häcker — — — 9 Arg.
Ein Meyer oder Häckers Frau — 3 Arg.
Ein Kind so bey ihnen — — 1 Arg.
Ein Meyerknecht — — 9 Arg.
Ein Futterschneider — — 6 Arg.
Ochsen und Schweinhirte — 3 Arg.
Ein großer Bau Knecht, er diene bey denen vom Adel oder Bauren 12 Arg.
Ein Mittelknecht — — 6 Arg.
Ein großer Junge so Lohn verdienet 3 Arg.
Der Kleineste Junge so auch Lohn hat — — — 1½ Arg.
Handtwercks Leute in der Fürsten Schulen zum Joachimsthal so gesessen — — — 12 Arg.
Deren Weiber eine jede — 6 Arg.
Ein Kind — — — 3 Arg.
Ein Geselle — — — 9 Arg.
Ein Lehrjunge — — 2 Arg.
Ein Ambtschreiber — — 1 rthlr.
Ein Korn Schreiber — — 1 rthlr.
Ein Zöllner — — 1 rthlr.
Ein Heyden Reuter — — 1 rthlr.
Ein Böttticher — — 1 rthlr.
Deren Frauen — — 12 arg.
Ein Kind so bey ihnen — 6 arg.
Ambt und Korn Schreiber jungen ein jeder — — — 6 arg.
Ein Heydenlauffer — — 12 arg.
Ein Wagen Knecht — — 12 arg.
Ein Gärtner — — 12 arg.
Deren Frauen eine jede — 6 arg.
Ein Kind so bey ihnen — 6 arg.
Ein Pörtner — — 9 arg.
Dessen Fraue — — 4½ arg.
Ein Kind so bey ihnen — 2 arg.
Ein AltFraue — — 9 arg.
Alle das andere Dienstvolck, groß u. klein, Mägde Köchin, Ammen, Kinderwärterin u. wie sonsten heissen eine jede Persohn — 3 arg.

1620.

Ein Pfarrer — — — 1 rthlr.
Dessen Fraue — — 12 arg.
Ein Kind so bey ihnen — 6 arg.
Ein Küster — — 12 arg.
Dessen Weib — — 4½ arg.
Ein jedes Kind so bey ihnen — 2 arg.

Der Pfarren-Knechte u. Jungen, steuren derer vom Adel, Bau Knechten, u. Bau Jungen, gleich wie obstehet.

Ein Collat — — — 4 arg.
Ein Fischer im Dorffe gesessen — 4 arg.
Eines Collaten oder Fischers Weib 2 arg.
Ein jedes Kind so bey ihnen — 1 arg.
Ein Schmidt — — 18 arg.
Deßen Fraue — — — 9 arg.
Ein Kind so bey ihme — — 4½ arg.
Ein Schmiede Knecht — — 9 arg.
Eines Schwein- oder Ochsen Hirten Weib — — — 1½ arg.
Ein jedes Kind — — — 1 arg.
Ein Tagelöhner, oder einer der zu Hause inne ist — — 3 arg.
Dessen Weib — — 2 arg.
Ein jedes Kind — — 1 arg.
Ein Kornwächter so kein Haußmann 6 arg.
Ein Erb- und Pachtmüller, auff Wasser u. Windmühlen item ein Erbkrüger, ein Lehen und Freyschultze, ein Dorff-Hirte und ein Pachtschäffer ein jedweder — 1½ rthlr.
Deßen Frau — — 18 arg.
Ein Kind so bey ihnen — 6 arg.
Ein Knecht — — — 9 arg.
Ein Kostmüller auff Wind, und Waßermühlen item ein Kost u. Hammel Knecht — — 18 arg.
Deren Weiber — — 9 arg.
Deren Kinder — — 4½ arg.
Ein Meisterknecht — — 18 arg.
Ein Mittelknecht — — 13½ arg.
Ein Lämmerknecht — — 9 arg.
Ein Haußknecht — — 4½ arg.
Ein Bau oder Handwercksmann in Fürstenwerder wohnende — 9 arg.
Deren Weiber eine jede — 4½ arg.
Ein jedes Kind so bey ihnen — 2 arg.
Ein Budemann zu Fürstenwerder 4 arg.
Ein Haußmann daselbsten — 3 arg.
Deren Weiber — — 2 arg.
Ein Kind so bey ihnen — 1 arg.
Ein Dienstbothe in Fürstenwärder klein u. groß, von jedem Häupte 3 arg.

Die in der Uckermarck und Lande zu Stolp anbelangende Ambtsstädte, als Vierraden Schwedt, Zedenick, Grambzow, Potzlow, und wie sie weiter heißen, aber: welche sonsten der Landtschafft des Ortes incorporiret, auch in andern Fällen mit ihnen steuren: dieselben Steuren zu diesen mahl, mit den größern Städten, wie das am dritten May jüngsthin, Klährl. verreceßiret und verabschiedet. Doch soll dieses wegen aller deren Steuren so sie bis daher der Landtschafft zugetragen: der Landtschafft unverfänglich seyn: und in künfftigen Steuren (Gott ver-

1620. verleyhe, daß es deren Auffsätzung nimmer bedürffe.) stehet es zu fernerer Vergleichung.

Auch sollen der Pfarrer, die Collegen an der Schuhlen, und alle die in diensten der Schulen seyn außer den Handtwercks Leuten, von welchen oben versehung geschehen: Wie auch alle Discipuli ins gemein sie wären aus dem Adel, oder Bürgerstande in unserer Fürsten-Schulen in Jochimsthal, von dieser Steuren eximiret und befreyet seyn und bleiben.

Es hat es aber dabenebenst nun offterwehnte Landtschafft auch dahin Ermessen, daß es nöthig seyn wolte das hierinnen mit unserm Vorbewust, Genehmhalt- und Bestättigung verfahren würde: Und derowegen diese, unter ihnen gemachte Ordnung, Satzung und Schluß, ihnen darüber unsere Confirmation gnädigst zuertheilen, unterthänigst fürtragen lassen: Die wir auch von ihnen in Gnaden angenomen, erwogen auch zum Theil geändert und endl. dergestalt wie oben nach der Längen zu verlesen: bestättiget und bekräfftiget haben: Auch hiemit bekräfftigen und bestättigen gegenwärtigl. Befehlen auch darauff unsern Cantzler Cammergerichts-Räthen, den verordneten und dem Außschusse mehrermeldter Landtschafft und einem jedwedern dehme es disfals zu befehlen Noth thut hierüber steiff, fest, und unverbrochen zuhalten: dahingegen aber nichts so diesem wiederlich zu verstatten, in keinerley weise. Dabenebenst aber auch sollen verordnete und Außschuß der Landtschafft darauff fleissig schauen daß auch alles was einkömt allein zu obberührten Unterhalt des Krieges-Volcks angekehret nichts Unterschlagen: sondern alles aufs genaueste eingezogen und berechnet: und dann, daß auch diese Steure länger nicht wäre, oder genomen werde, als solange man deren zu mehr verstandenen Behuffe von nöthen hat. Welches wir einem jedwedern, sonderl. aber denen die hieran interessiret in Gnaden und zwar mit dem Befehl, daß sie alle und jede, in betracht daß ihnen und den Ihrigen und allem dehme was sie haben die defension und Vertheidigung des Landes mit zu Nützen und Besten komme: das Ihrige auch, was ihnen aus dieser Ordnung zutragen zukombt gutwillig u: ohne Verdruß wie sie, als die dem Vaterlande mit zu gutem gebohren schuldig darreichen, zu wissen fügen wollen und seynds gegen die Gehorsahmen mit Gnaden zuerkennen wohl geneigt. Uhrkundl. ist diese Verordnung unter unserm auffgedrucktem Secret publiciret und ausgangen. Geschehen und geben zu Cöln an der Spree am 14ten Juny im 1620ten Jahre. 1620.

No. XC. Landtags-Recess de dato Cöln an der Spree, den 8. Sept. 1620.

Nachdem die drey Monath, vf welche, die zur defension des Landes iüngsten im Majo geworbene Reutter vndt Knechte: nun fast herumb, vndt abegelauffen; Als seind auf sonderbahre Verordnung, des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten, vnd Herrn Herrn Georgen Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerers vnd Churfürstens, in Preussen, zu, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, vnd Jägerndorff, Hertzogen, Burggraffens zu Nürmbergk Fürsten zu Rügen, Grafens zu der Marck, vndt Ravenspurg, Herrens zu Ravenstein ꝛc. Vnseres gnedigsten Herrn: Die Sammetliche Stände, von Prälaten, Herren Ritterschafft, vndt Ständten; in dem Landen diesseits, vndt iensеits der Oder: Nachdeme Sie zu vorhin absonderlich in den Craisen bersammen gewesen: dem ausgangenen Ausschreiben zufolge, durch ihre gevollmächtigte, vndt abgeordnete, am nechst verwichenen Vierdten dies, alhier einkommen: Dieses, vndt andere, des Landes nothdurfft mehr genugsahme berathschlagung zu ziehen: So auch sich darüber eines einhelligen Schlusses, zu vereinbahren vnd zu vergleichen. Ob aber wohl anfangs die von Ständten, mit Anziehung des grossen Vnvermögens: So in den Ständten allenthalben verspüret würde: es davor halten wollen: das es das Kriegs Volck lenger zu vnterhalten: In Betrachtung daß mann ziemlicher massen vor feindes Gefahr gesichert were: gantz eine Vnnoth: Ist Ihnen jedoch genugsam vor Augen gestellet: Wie gantz diese Meinung irrig: Vnd wir dahin gegen die Gefahr weit grösser were, wie sie wohl in Majo gewesen: Sintemahl seithero der Spinola mit einer sehr grossen Macht, seinen Fus vf des Reichs Boden gesatzt: Daselbsten auch albereits, etliche vornehme Orth, vndt Plätze in seine Gewalt bracht, vndt dieselbten noch weiter befestiget: Es auch mit seinen vielen hin vnd herwiederziehen, also wunderbahrlich anstellet: das Niemand weis, wohinaus Er endlich den Kopfft noch strecken werde vndt ob er nicht etwan mit Gewalt durchbrechen, vndt seinen Zueg, durch solche Orth, da man sichs am weinigsten versehen: nehmen dörffte. So liegen auch nicht weniger zwey grosse Kriegsheer, wieder einander, in der Oberlaußnitz zu nechst an vnsern greintzen: Auf welcher thuen, vndt beginnen nicht weinig auch ein wachendes Auge zu haben.

Es seind auch vber das beglaubte Zeutungen einkommen, das Einer, Simon Appelmann geheissen, welcher Königl. Polnischen Bestallung aus gezogen sey, etliche hundert zu Roß, in Pommern vndt Preussen zu werben, das Er auch Einen Jacob von Leschewarg geheissen, so ein Preusse, vndt ein Rittmstr: sein soll, Geld vnd Befehlich gegeben, Tausend Cossacken zu hauff an zu bringen. Welches Volck alles zu Schlochow in Pohlen gemustert bewehret gemacht: vndt also bewehrt vndt in voller Zug ordnung seinen Weg durch die Neve Marck (wohin Sie als dan weiter wollen, ist vnbekandt) mit Gewalt nehmen sollen,

Mehr vermögen auch die nevesten schreiben aus Breßlau, das sich droben bey Schildpergk in Schleesien hinwiederumb eine starcke Anzahl der Cossacken versandete,

1620. Zu geſchweigen das auch gnugſahme Nachricht dar das Leute wehren: die da nur auf das Abdancken des hieſigen Volckes warteten: Vndt bereith weren daſſelbe alſobalden hinwieder an zu nehmen.

Da es dan je ſo leicht weder Vns ſelbſten, als vor Vns gebraucht werden dürffte.

Das man alſo freylich ſich mindeſts vnter die, Welche von feindes Gefahr geſichert ſein: Zehlen darf.

Auch redet das Werck an ſich ſelbſten, das es noch allemahl weit beſſer dieſen kleinen Hauffen in Bereitſchafft zu haben, als gar niemanden, Bevorab weil itzo das Krieges Volck, gar wenig zubekommen: man auch ſiehet, wie es daher gehet: Vnd wie man ein ander, faſt ohne alles vorhergehende abſagen, feindlich anfellet.

Seind derowegen, durch dieſe vndt andere Vorſtellung mehr, endlich die abgeordneten von Städten gewonnen worden: ſich mit hindanſetzung ihrer gegen motiven, den Obern Ständen zu Confirmiren, vnd zu verwilligen, Wie vngern Sie auch dran kommen: Des wegen Sie dan auch von der Burgerſchafft hierumb: keines weges saver angeſehen; Oder verdacht werden können: das die Knechte noch vf zwey Monath vnd alſo bis in den Novembr: vnterhalten werden.

Vndt bezahlen die von Städten, die Knechte: der Prelaten, Herren vndt Ritterſtandt, aber, die Reutter, noch einen weg wie den andern, allermaſſen, wie es die nechſt vorwichene, drey Monath gehalten worden.

Damit aber auch dies Geld mit deſto gröſſeren Nutzen angeleget werde; So ſollen beede Obriſten nebenſt den Krieges Commiſſario, vndt vornembſten Befehlichß halbern, erſtes Tages anhero betaget, denſelben auch vorgehalten werden, was Vnſers Gnedigſten Churfürſten vndt Herrn gnedigſte wohlgefellige Meinung, wegen Reduction dieſes Krieges weſens ſeye: Vnd wie ſie vermeinen das beeder Obriſten Leutenand, der Generaal Qvartier Mſtr: Proviantmeiſter, Wachtmeiſter Rumoormeiſter, Provosl, deſſen Leutenandt, die Trabanten, der Gerichtsſchreiber, der Scharf Richter, der Feld Prediger, Büchſen Schmidt, Platner, Sattler, in gleichen der Obriſter, vndt Rittmeiſter, Trabanten, Wagemeiſter, vndt Wägen, So lange man nicht zu felde zeucht: gar wohl zu entrathen: Vnd alſo hierdurch, die Stände vmb ein anſehnliches Monatliches zu erleichteren.

Alſo ſoll auch auf eben meeßigenn Sr. Churfl. D. befehlich, alles fleiſſes verſucht werden, Reuter vndt Knechte, dahin zu behandeln, damit ſie zwantzig argl. vor einen Gulden gezahlet annehmen: auch zu frieden ſein, das auf einen Monath Sechs vndt dreißig Tage gezehlet werden: Geſtalt dann dieſes alles in der Churfürſtl. Reſolution, dehren datum Ortelsburg am 11. Augl. ſtehet mit mehreren enthalten.

Es ſollen auch alle Compagnien zu Roß, vnd zu Fuſſe zu gleiche auf einen Tag gemuſtert werden, wobey die Stände die Ihrigen wohl haben mögen.

Zu verhütung alles Unterſchleifs, Soll auch die Auszahlung des Kriegs Volcks, durch der Landtſchafft vndt Städte Rentmeiſter, Joachim Berckelmann vndt Siegmund Woldicken, vnd wehm die Städte mehr darzu verordnen werden: In gegenwarth des Krieges Commiſſary, Joachims von Loſſow, geſchehen: Gar nicht aber dem Obriſten oder ſonſten iemanden auſſer dieſen, Solch Geld in die Hände verſtattet werden: wie dann ſolches weder herkommens noch gebreuchlich. 1620.

So ſoll auch mit vorgedachten Krieges Commiſſario daraus mit mehrern geredet werden: damit er das dabey thue was ſeines Amts iſt, vnd die Soldaten dahin anweiſen, auf daß Sie ihre Gebühr ohne iemandes Verlezung, vnd vergewalttigung (worüber gleich woll allerhand ſchwere Klage einkommen) leiſten, vndt an ihrem Solde begnüget ſeyn.

Dahin gegen aber auch ſoll der Sold iedesmahles zu rechter Zeit daar ſein, vnd aus gezehlet werden. Die Müntz Sorten auch den Soldaten teurer nicht als wie Sie insgemein, des Orts da die Zahlung geſchicht gültig iſt angeſchlagen werden.

Hev, vnd Stro, Sollen ihnen Reutter vndt Knechte ſelbſt ſchaffen: die iegnigen aber bey welchen ſie ein quartieret: nicht ſchuldig ſein ihnen ſolches weiter vmb ſonſt herzu geben: zu mahl weil auch ſolches alles, Vbell mißbraucht worden: Vnd ein ieder faſt mehr erzwingen wollen, als die Nothdurfft erhieſchen, vndt erfordert gehabt.

Was aber das Holz zu den Wachenſtuben, vndt vnter den Thoren betrifft: daſſelbe ſoll aus Ihr Churfürſtl. Durchl. nechſt an den Quartier belegenen Holzungen zu geführet werden: Des wegen dan an die Förſter, iedes Orths geſchrieben werden ſoll.

Vnd das übrige Holtz, vnd Lichte, geben die bey welchen Sie in den Loſamentern: aber weiter nicht als notdürftig, vnd ohne Vberfluß.

Ferner ſoll auch mit dem Obriſten, vnd Befehlichshaberern geredet werden; damit ihr keiner ohne Noth, aus den Quartieren hinwegziehe, Sintemahl Sich an eines theils Orten, Ihres abweſens ein vnd oder ander Handell angeſpornen, der woll bald vbell ausſchlagen dörffen.

Auch ſoll den Reutteren nicht alſo leuchtlich, vnd ohne alle erhebliche Vrſache, verlaubt werden, von den Fahnen hinweg zu reutten, vnd im Lande herumb zu ziehen: Vnd einen Vnfug vber den andern, Immaſſen noch in nevligkeit, von Ihrer dreyen, deren Nahmen nicht vnbewuſt, alhier hart vor Cölln: geſchehen: Zuerheben, vnd anzufangen. Den darumb wird Ihnen der Soldt nicht verreicht, Ihr Articells-Brief auch, darauf ſie geſchworen, vermag gar ein anders.

Die Ambts vndt Biſchöfliche Städte, ſteuren auch (doch ſonſten in allen andern, ohne ſchaden der Verfaſſung) noch ferners zu dieſen vnterhalt des Kriegs Volcks mit den groſſen Städten.

Der Herrſchafft vnd Städte Pavren aber, dieſſeits, vndt ienſeits der Oder, ſtewren der Landſchafft.

Weil auch wie oben gedacht, höchlich daran gelegen, das der Sold zu rechterzeit darſey: So werden ſichs die Seumenden nicht zu entgegen ſein laſſen können: das etwa ſcharffe, vndt harte Befehliche deshalb an Sie abgehen oder auch die exequution nur aus dem ſeumſall, nicht abver-

nom-

1620. nommene inconvenientien erfolgeten; Sehe man Sie selbsten lieber damit verschonet.

Vnter andern, ist auch dieses fürkommen, das die jenige Städte, bey welchen Reuttere vnd Knechte bis anher, in quartirt gewesen, ansuchunge gethan: Eine Verordnung mit den Quartiren zu machen: in der Erwegung, Das sichs dannoch mit der Kriegs Gefahr auch vmb ein merckliches geendert: Es haben auch diese vorgeschlagen eine Compagnie Reutter, nacher Cotbus, wie auch eine andere Compagnie Reutter vndt Knechte nacher Sommerfeldt zu verlegen;

Weiln aber die Austheilung der Quartier vornehmlich bey der Herrschafft stehet: Darumb dan auch vmb Resolution hierüber albereits in Preussen geschrieben: Deren man auch innerhalb weinig tagen verhoffentlich wird fähig werden können: Als mus derselbsten nothwendig erwartet werden.

Weiters hatt auch Vnser gnedigster Herr, vnter dem dato Wildenbergk, von 12ten Augl. heraus geschrieben, vnd an die Stände gnedigst begehren lassen Sr. Churfurstl. Durchl. von dem geworbenen Volcke Hundert vnd Funffzig zu Rosse; Vnd zweyhundert vnd dreyßig zu fuesse, die besten Vnter dem Hauffen gegen dem Eingange des Novbris, naher Preussen zu schicken: Damit Sie sich deren Aufwartung vf dem Polnischen Reichs Tage zu Warschaw, zu gebrauchen, haben möchten: Mit dem angehengten gnedigsten erbiethen, So lange diese Krieges Leuthe in Preussen sein würden: Sie selbsten zu Vnterhalten.

Es haben aber die Stände hievor zum höchsten gebethen, damit dieser kleine Hauffe, nicht noch weiters geschwechet würde: Seind auch der gäntzlichen Meinung, Ob Sr. Churfurstl. Durchl. gewust hetten, wie es vmb des Spinola, wie auch des Churfürsten zu Sachsen auf brechen geschaffen: würden Sie solches nimmer begehret haben.

Weil dan die anwesende Staathalter, Cantzler, vndt Räthe diesen Punct zu erheben nicht vermocht, So haben Sie demnach auf Sich genommen, Solchen Verlauf, ehist in Preussen zu schreiben, vndt die Stände im besten zu entschuldigen.

Es soll aber auch, von allen Einnahmen, So zu diesem Krieges Wesen gegeben worden, gute richtige Rechnunge, von denen, die Sach Geldt vnter Händen gehabt: vor denen welche die Stände hierzu deputiren werden, abgeleget werden.

2) Nebenst diesen Ersten Puncten denn, fernern des Kriegs Volcks Vnterhalt betreffende, Ist auch das Vnweesen, So mit dem Müntzen fürgehet, in deme fast das Gantze Land, mit bösen nichts würdigen groschen albereits erfüllet: auch die Gefahr dabey das solches nicht abe: sondern zu nehmen werde: Darumb das solche Groschen hin, vndt herwieder zum Theil abgesetzt, zum Theil aber gantz verboten worden. Dannenher dan nicht verbleiben kan, es mussen dieselbten, in diese Churfürstenthumb, vnd Lande als in welchen sie noch Gänge, vnd gebe sein: noch mit grosseren Hauffen eingeschleicht werden: welches dann keines weges zu leiden, oder zu dulden, in Ansehung das Vmb der heiloosen Müntzen willen, der Werth aller Dinge, welche der Mensch zu seinen Auffenthalt bedürftig, also gesteigert worden: das es bey nahet Niemandts mehr erschwingen kan. 1620.

Auch ist keines weges zu hoffen, das bey itzigen betrübten Zustande im Reiche ein allgemein durch gehendt Werck der Müntzen halb gemacht werden möchte. Ist derowegen dahin geschlossen worden, das man durch gedruckte Schreiben, grossen, vndt kleinen Städten wie auch andern Vornehmern Geschlechtern, vnd Leuten im Lande, in aller Stille zu erkennen gebe: Damit ein iedweder diejenigen So seiner Vottmeßigkeit vnterworffen, in Geheimb verwarne zu zusehen: Damit sie in Zeiten der Geringen vngültigen bösen Groschen ohne Schaden loß werden. Damit, ob hernacher mit einem valvations Edict verfahren werden müste, Niemand sein dürffe der darüber zu klagen sueg hette.

Nebenst deme sollen auch hier im Lande, Thaler halbe Thaler, Oerter, Schreckenberger, Groschen, Dreyer Pfennige des Reichs Müntze Ordnung gemeesse, gemüntzt, vndt geschlagen werden: Vnd solches vf verlag einer Erbahren Landtschafft diesseits der Oder, welcher auch hinwiederumb der Gewinst so hiervon erhoben wird, billig verbleibet.

So Ist auch albereits Lübberth Müller zu einem Müntz meister angenommen, vndt vereidet: Allein erforderts die Vmbgängliche Nothdurfft, das auch erstes Tages, ein Guardin bestalt, vnd vereidet werde.

Soll darumb ob keiner, der hierzu Tüchtig, innerhalb Landes zu bekommen: an die Orte dannenher man dehren haben kan, erstes Tages von Hofe aus geschrieben werden.

Weiter sollen auch in den grossen Städten da handell vndt Wandell am meisten getrieben wird, gewisse Inspectoren, vnd aufseher bestalt vndt verordnet werden: Die darauf auffsicht haben sollen, damit keine gute Müntze, zu den ende solche an Böse vndt Vnthüchtige Sorten zu verwechselln, vnd ins Landt ein zu schleichen aus dem Lande geführet, oder auch sonsten in was wege es wolle, böse vndt des Reichs Ordnung Vngemeeße Müntz Sorten herein bracht werden.

So auch sollen sie nicht weinig darauf mit Fleiß Schauen, daß Innerhalb Landes, ausser was in den Müntzen vnd von Gold Schmieden Geschiehet, keine gute Müntzen verschmeltzet werden.

Diese sollen auch Macht haben, ob Sie einen oder mehr betreffen, der diesen zu wieder handelte; was Sie bey Ihme an Golde, so er verbotener Weise mit sich führete, oder auch an geschmoltzenen Silber, oder Golde, antreffen, hinwegzunehmen, vnd es in die Churfürstl. Rentheye zu liefern, von derselben soll ihnen als dann, zu Ihrem Theil der Vierdte Pfennig werden. Damit Sie vmb so viel mehrern Fleiß inskünftige ankehren auch gebühret den Gerichten des Orts, da der Vbertreter des Verbots betroffen der Vierdte pfennig davon: Dergleichen Anstellung, sollen auch in allen Zöllen zu Wasser vndt zu Lande gemacht werden.

Vor-

1620. Vornemblich aber, ist auf die Juden, gute auf acht zu haben: Den dieser Vorrath aller rühret meisten theils von ihnen her.

Würden Sich auch einer oder mehr, an das abnehmen des geldes, nicht kehren: Sondern mit dergleichen vnerbahren Handtierung, nichts destoweniger verfahren: Derselbe soll nebenst denne mit besonderen Geld Bueßen, auch der Gefängnus vndt wenn alles nicht helffen will mit verlust der Ehren, gestrafft werden.

Die leichten, vnd weder am Schrot od. Korn bestehende Schreckenberger: Sollen von nun an gentzlich verboten sein, vnd weder genommen, noch ausgegeben werden.

Damit sich auch menniglich vor Schaden, vmb so viel desto baß zu huetten: So sollen diese letzte zween Puncte alle, in ein Edict gebracht dasselbte soll getruckt, vndt allenthalben im Lande angeschlagen werden.

Letzlich, so Seind auch Staathalter, Cantzler, vnd Räthe, vf begehren der löblichen Stände woll anerbiethig, vber rechter Verfassung der Müntzen mit dem allerhöchsten zusammen zukommen, eine oder viere aus den Ständten: theils aus der Ritterschafft, vnd theils aus den Städten dazu zu verschreiben: So auch herrn Johann Fritzen Churfürstl. Ambts Cammerrathen, vnd die beiden Renthmeister bey Hofe, vnd in der Landschafft, Johann Werincken vnd Joachim Berckellmann, Nebenst anderen des Müntz weesens erfahrnen, zu sich zuziehen: des Reichs Neveste Müntz Ordnungen, nebenst der Städte, Lübeck vndt Hamburgk, vndt andere vnlengsten Publicirten Müntz Verfassungen vor sich zu nehmen: wohl zu erwegen: Vnd nach hierüber gepflogener gnugsahmer deliberation auch eine gewisse Verfassung, vor diese Lande auf zu setzen, welche hernacher, auf gnedigste approbation der Herrschafft, durch den Truck menniglich, damitt er sich hiernach zu achten, vndt zu richten: kundt zu thun. 1620.

Zuforderst aber auch, soll gegen den instehenden Franckfurther Martini Marckt von den Cantzlen abgekündiget: hernacher auch, an offenen Derthen, da es menniglich sehen, vndt lesen kan, angeschlagen werden. Das verbothen sein solle einigen frembden wer der auch were, alt Silber oder Gold, daraus Müntze zu schlagen: zu verkauffen; Sondern solches zu dem bestelten Müntz meister (dessen herberge zugleich benant werden soll) zubringen: vnd vmb bahre pillige Zahlung zu überlassen.

Dan die Erfahrung hatt gegeben, was fremden, die aber diesen Landen wenig zu willen wissen, vor Vortheil, mit dem Aufkauffen, dergleich pagements gestifftet.

Dess:n allen, haben sich also, gesambte Stände, der Chur Brandenburgk, vnd incorporirten Landen, diesseits, vnd Jenseits der Oder vnd Elben, wolbedächtig mit einander verglichen: Vnd zu halten aufgesatzt: Alles getrevlich, vnd vngefehrlich.

Vhrkundlich ist dieser Recess darüber verfertiget vndt aufgerichtet: Welcher mit den Churfürstl. Secret betruckt: auch ist das eine Original hiervon; Von den anwesenden Staathalter Cantzler, Räthen vndt Standen mit eigenen Handen vnterschrieben. Geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Spree, am 8ten tage des Monaths Septembris, Nach Christi vnsers HErrn Geburth im Ein Tausend Sechshundert vnd zwantzigsten Jahre.

(L.S.)

No. XCI. Müntz-Edict wieder das Aufkauffen Goldes und Silbers, vom 16. Octobr. 1620.

Von Gottes gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraffe zu Brandenburg, des Heyl: Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden: auch in Schlesien, zu Crossen, vnd Jagerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein, entbieten, allen, vnnd jeden, dieses vnseres offenen edicts ansichtigen, vnsere freundliche dienste, günstigen, vnd gnedigen willen, gnaad vnd grueß, Vnd geben Jhnen dabey zuvernehmen, wie das nunmehr Weltkündig was vor schaden, vnd vnsagliches vnheil, dieses, dem gemeinem nutzen, vnd wesen, ja dem gantzem Staat, zugezogen, vnd erreget: das die Regalien, oder freyheiten des Müntzens, also vbel mißbraucht: das beynahet, an allen ortern, alle Müntzverfassungen im Reiche, hindangesatzt: vnter die Füsse getretten: vnd gleichsam frey, vnd vngeschewet: allsolche Müntzen, die dem Reichsmüntz edict vngemesse, ja theils auch also geschaffen, das sie auch des Nahmens einer Müntzen, nicht wirdig, oder fähig: geschlagen worden. Darüber dann an allen ortern, viele winseln, querulirens, vnd klagens, vernommen worden.

Denn es seind hierdurch alle dinge, in einen dermaassen tewren Kauff gejagt: das fast niemands mheer ist, der eins, oder das andere, zu seines Leibes, vnnd Lebens auffenthalt, behörig: ohne besondere seine beschwerung: zubezahlen vermöge.

Wir wollen geschweigen, was es vor grawsame vnrichtigkeit in den zahlungen geben, Denn der, so da gut Geld außgezehlet, welches, nach deme, wie es in des Reichsmüntz edict, vorgeschrieben, geschlagen gewesen: hat kaumet den dritten, offters auch nur den vierdten theil, waß auff den innerlichen werth der Müntzen gesehen wird: wegen obverstandener verschlimmerungen der Müntzen: in zahlung hinwieder bekommen.

Vnd wer will alle hierauß entspringende inconvenientien, vnd vberauß grosse schwierigkeiten, erzehlen. Denn da haben sich Leute, in allerley Ständen, auch wol eins theils, die sich gerne vor Geistlich, außbringen wolten, gefun-

den:

1620. den: die, wann sie, zwey, drey, vier, weniger, vnnd mheer Thaler, auffs hundert zuverdienen gewust, was gute, vnd taugliche Müntzen, von allerhand sorten gewesen: wie sie gekont, auffgewechselt, außgekipt: vnd in was weise vñ wege sie jmmer vermocht: vnerwogen, ob es zugelassene, oder aber vnzugelassene mittel weren: an sich bracht. Vnd dahingegen haben sie hinwiederumb, bey denen, die böse, nichtstaugende, schnöde, vnwerthe Groschen, vnd nun von newem, Schreckenberger, vnd Städtergroschen, müntzen lassen: jhren vnterschleiff gehabt: vnd das so viel vnd lange getrieben, biß das sie es dahin bracht: das fast wenig Pfennige, Dreyer, alte Silbergroschen, alte Böheimbische groschen: Dütken: weisse Groschen: Fünffer, Zehener: alte Städtergroschen oder Schreckenberger, vnd deßgleichen, mheer zusehen, oder zufinden.

Ob jhme auch nicht entgegen gangen, werden solte: würden sie nicht auffhören, biß das sie, alle taugliche Müntze, durch oberzehlte, vnd dergleichen mheer, vnzimliche griffe, auß dem wege geraumt: vnd dahingegen alles, mit bösen Groschen, die auff dem Wasser schwimmen, auch vom Winde, hinweg gewehet werden: vnd dergleichen art sorten: vberführet, vnd erfüllet hetten.

Wir haben zwaar, biß daher, wie billig, darauff gewartet, das durchgesambt zuthuen, diesem Land- ja Reichsverderb, rath geschaffet, vnd geholffen würde: wir sehen aber je lenger, je weniger, einige apparentz dazu: vnd in des, wechset das klagen vnd schreyen der Vnterthanen täglich: auch nimmet der schaden vnd verlust nicht abe: sondern wechset vnd steiget noch jmmer weiters auff.

Haben derowegen nicht vmbgang gehabt: vns mit vnsern gehorsamen Ständen, in den Landen disseits, vnnd jenseits der Elben, wie auch dissеits, vnd jenseits der Oder, auff vorhergehende gnugsame deliberation: nachstehender Ordnung, zuvereinbahren vnd zuvergleichen.

Vnd anfänglich, sol zu seiner zeit, vnd zwaar ehist, der kleinen Groschen halb, gebührende versehung, ergehen, vnnd erfolgen. Die leichten, vnd weder an schroet, noch korn, bestehende Schreckenberger, die sich erst, hewr, hervoor gethaan, vnd sehen lassen: wie auch die Städtergroschen, vnd einfache Schillinge, darauff der Hertzogen zu Pommern, zu Holstein, oder aber, der Ansee Städte, gepräge, nicht stehet: sollen gäntzlich verboten sein, vnnd weder eingenommen, noch außgeben werden. Bey verlust derselbten, auch anderer wilkührlichen straffen.

Dahingegen wollen wir (inmassen der anfang hiermit allbereits gemacht) in vnserer Müntzen, Goldgülden, Thaler, halbe Thaler, Orter, Schreckenberger, Groschen, Dreyer, vnd Pfenninge, alles aber, des Heiligen Reichs, Müntzordnung gemeesse: schlagen, vnd müntzen lassen.

Vnd damit wir, an solchem müntzen, vmb so viel weniger, mangel, oder abgang entfinden dürffen. So sol hiermit, vnd in krafft dieses, verboten sein: das vff itzo einstehendem Franckfurter Martini Marckt, anzufahen: hinfüro niemanden, von außwertigen, wer die auch weren: Silber, oder Gold, daraus müntze geschlagen, oder gemacht werden kan: verkaufft werden sol: Sondern solches sol vnserm Müntzmeister, Lübbert Müllern, der seine Herbrige, bey Melchior Schillingen, recht gegen der Oderbrücken vber, hatt, zubracht werden, der den verkauffenden, solches, mit bahrer billiger zahlung, abekauffen soll. 1620.

Ebenmeßig sol es auch gehalten werden, in allen vbrigen Städten, vnseres Landes, klein, vnd grooß, denn auch daselbsten, was an Silber, oder Golde zuverlassen: keinem andern, frembden, oder einheimischen (doch die Goldschmiede hiervon, nur das sich auch diese hierunter, vor allem vnterschleiffe vorsehen, außbescheiden) sondern allein dem Rathe daselbsten, zubracht: vnd verkaufft werden sol. Dieselbten sollen es ebenmeßig, auß vnsern Biergeldesgesellen, bahr vber, nach billigmeßigem werthe zahlen: auff die Quartaal aber, hereinbringen: vnd dem Müntzmeister einantworten. Von welchem Jhnen hinwiederumb, was sie also vorleget, baar erstattet werden soll.

Vnd wird dabey, ein jeder verwarnet, sich dieser Ordnung, vnd Edict, gemeesse zuverhalten, Denn die vberfahrer desselbten: sollen nicht allein des Goldes vnd Silbers, welches sie also vnzuleßlicher weisen, verkaufft: dadurch verlüstig: sondern auch noch darzu mit gefengnuß, vnd andern schweren straffen, nach gestalt deß verbrechens, beleget werden.

Ferners verbieten wir auch alles außführen, der vnserigen Müntzen: auch alles außkippen, vnd ander auffwechseln der guten müntzen: zu dem ende angesehen: damit sie auß dem Lande geführet: vnd böse, vnd vntaugliche Müntze, dahingegen eingeschoben werde.

Wie dann auch in gemein, alles fernere außführen, oder einschleiffen böser Müntzen in hiesige Lande, gäntzlich verboten sein soll. Vnd solches alles, bey verlust eines jeglichen Ehren, vnd guten Namens: der sich hierwieder, vmb eins schnöden heillosen gewinstes willen: dabey doch weder glück, noch Segen sein kan: zuhandeln vnterfähet.

Es sol auch hier im Lande, nichts vberall, es were viel, oder wennig, von guten sorten verschmoltzen werden: es weren solche sorten güldin, oder silbern. Vnd insonderheit, sollen die Goldschmiede, niemanden, auſſer denen, so das verschmoltzene, bey jhnen verarbeiten lassen wollen, etwas zerschmeltzen.

Weil auch wenig frucht, oder frommen dabey, ob noch so viele gute gesätze vnd ordnungen gemachet werden: wann es hernacher, an deren vesten handhabung, vnd exsequution, ermangelt: als sol allen vnd jeden vnsern Häupt: vnd Amptleuten, Verwesern, Gerichtsverwaltern, Fiscaln, Castnern, Bürgermeistern, Räthen, Richtern, vnd wie sie weiter heissen, die da der Gerichte, vnd Jurisdiction halb, etwas vnsertwegen zubeschaffen, hiermit ernstlich demandirt, vnd befohlen sein, hierauff ein wachendes auge zuhaben: vnd von deme allen, ohne alles der Personen, welche es betreffen möchte: ansehen: nichts zu vnterlassen, welches zu richtiger vnfeilbah-

1620. feilbahrer vollnstreckung dieser vnserer Ordnung, gereichend sein mag.

Wie Ihnen dann auch von allen, welches also, durch ihre zuthuen, vnd vleißige auffsicht: confiscirt vnd eingezogen wird: der halbe theil verreicht vnd gegeben werden sol. Das vbrige aber, sol in vnsere Rentheye geliefert werden.

Gleichen befehl geben wir auch, vnsern Zölnern, zu Wasser, vnd zu Lande: Vnd insonderheit sollen sie gut fueg vnd macht haben, ob gnugsame vrsachen des verdachts verhanden, die fässer, auch packen, zueröffnen, vnd nachzusuchen: das auch, was also gefunden, an sich zunehmen, vnd biß zu weitern bescheide zubehalten. Vnd sol Ihnen, der vierte Pfennig hiervon, da sichs außweiset, das das Geld verwircket, zugekahrt werden.

Es sol auch keinem hierwieder dieser behelff gelten, sampt müste er, diesen, oder jenen Kauffman ausser Landes, mit alter vnd guter müntzen zahlen: vnd das er sich des auffwechselns, zu dem ende gebrauchte, Denn man gaar gnugsame nachricht, das dieses, vnter Kauffleuten, nicht herkommens: sondern das diese vielmheer alle käuffe nunmheer, auff Reichsthaler schliessen: oder doch kein solche bedienge, das die zahlung an auter müntzen geschehen solle: Ihren Contracten hinzuthuen, Gestalt sich dann auch keiner, darümb, das die alte müntze so vbel zubekommen: an solche bezahlung, verbinden wird. 1621.

Vor allem aber, sol auff die Jüden, gute achtung geben werden, denn der meiste vnrath nimmet seinen vrsprung von jhnen her. Vnd ob wol nicht nein, das wir, denen zu Posen wohnenden Jüden (wie vorn je geschehen) die handtierung, in vnsern Landen, nach besage vnseres darüber ertheilten Privilegij, zugelassen: stehet jedoch außdrücklich hierbey, das sie sich keiner andern, als Erbarer, wol zugelassener Kauffmanshandlung gebrauchen sollen: auch bey verlust des Privilegij: Derowegen ob dieser vber vnrechter handlung im Müntzwesen betroffen: vnd sich dawieder, auff vnser Privilegium deßhalb berussen würden: sol jhnen dasselbte, in nichsten zu staaten kommen. Solches alles meinen wir ernstlich, Zu vrkund dessen, ist dieses edict, vnter vnserm auffgetrucktem Secret, außgangen, Geschehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am 16ten Octobris des 1620ten Jhaares.

(L. S.)

No. XCII. Avocatorium derer, so sich in fremde Krieges-Bestallung eingelassen, bey Verlust der Lehn ꝛc. Vom 15. Aug. 1721.

Wir von Gottes Gnaden, George Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben Wenden: auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rüegen, Graff zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein, entbieten allen vnd jeden, vnsern lehnleuten, weß ortes die angesessen, vns aber, mit lehenschafft vnd vnterthenigkeit verwand sein, vnsern gnedigen grues, vnd gönstigen, vnd geneigten willen, vnd geben ihnen dabenebenst zuerkennen, wie das wir vns zu ihnen sammet, vnd sonders gäntzlich versehen hetten, sie würden so vielen außgangenen vnd publicirten interdicten, vnd verboten, wegen des außreitens, oder das sich niemand, ohne vnsern, oder vnserer hinterlassenen Räthe, außdrücklichen verlaub, in einige Kriegesgewerb, oder bestallung, einlassen solte: besser gehorsamet, vnd parirt haben, als wie wir itzo, von ihrer etlichen, vnd darzu in zimlicher starcker anzahl, erfahren müssen.

Erkennen es demnach, von den gehorsamen, mit allen gnaden: denen aber, die ihnen gelüsten lassen, die hievorige deßhalb, männiglich verkündete harte verbott, gleichsam weren sie auff sie nicht gerichtet: giengen sie auch, in nichsten an: in dem wind zuschlagen, vnd sich ohne vnterscheid, von einem vnd dem andern, wie er ihnen nur fürkommen: vnd darzu, ohne alle erlangte licentz vnd verlaub, bestellen zulassen: denselben wollen wir, solchen ihren muthwillen vnd vngehorsam, auffs schärffiste, hiermit verwiesen haben: mit dem angehengtem ernstlichem Befehl, alldieweil die zeiten alle tag, sorglicher vnd gefehrlicher werden: also das alle winckel, mit Kriege, vnd Kriegesgeschrey, nunmheer erfüllet sein: vnd zufodderst auff den handel, welcher sich zwischen dem türcken, vnd der Chronen Polen angesponnen, als dannenher, diesem vnserm geliebtem Vaterlande, der Chur- vnd Marck Brandenburg, wie es albereits zun zeiten, vnserer hochgeehrten in Gott ruhenden vorfahren, davoor gehalten: am ehisten, vnd baldistem, die gröste gefahr, begegnen vnd zustehen könte: ein wachendes aug alstets zuhaben: das ein jedweder vnter ihnen, so bald er dieses vnseres avocatorii mandats berichtet, ihme vor augen setze, wie gantz vnziemlich es sey, bey solcher beschaffenheit der zeit, zuwieder seines landesfürstens vnd lehenherrens, so offt iterirter vnd erholeten verbott: zuverreiten, vnd sein selbsten Weib, Kind, Anverwandten: vnd Gefreundten, ja das gantze Vaterland so viel an ihme, aller defension gegenwehr, vnd landesrettung, zuentblössen: vnd darauff dahin verdacht seyn, das er sich erstes tages, hinwieder allhier zu lande einstelle, vnd sich gefast halte, auff alle begebende noth fälle, die Gott gnedig abwenden wolte: die seinigen, vnd das Vaterland, also zuvorteidingen, zu retten, vnd zu defendiren wie das, von einer Rittermeßigen Personen, immer, erheischen, vnd erfoddert werden mag.

Inmassen wir ihnen dann allen vnd jeden zu solchem wiedergestellen, zum eussersten vnd letztem termine den schierstен Tag, Michaelis Archangeli ist der Neun vnd zwantzigste Tag des

Mo-

1621. Monaths Septembris præfigiren vnd ansetzen. Denn so bald solcher Tag vorbey sein wird: wollen wir in allen Cräisen, disseits vnd jenseits der Oder, der Verrittenen halb fleißige erkundigung anstellen lassen: es sollen auch alsbalden, derselbten lehngüter, so viel sie deren vnter vns haben, confiscirt vnd eingezogen werden, vnd sie deren ipso facto verlustig sein.

Wie dann auch die jenigen, die noch zur zeit, keine lehen, wegen dessen, das ihre Väter: noch im leben, oder sonsten, wegen anderer vrsachen, vnter vns wircklich besitzen: oder aber nur blooß, das recht der gesambten handt, an ihrer Brüder, oder Vettern Gütern haben: desselbten rechtens der lehensfolge, wie auch der gesambten handt, vnd alles andern Rechtens, wie das geheissen werden mag, hierdurch nicht weniger, alsobalden, verlustig werden sollen.

Es ist auch vnser willen, vnd befehl, das die daheimb gelassene Eltern, Brüdere, Verwandten, vnd Vormündere, die ihrigen Söhnen, Brüdern, Verwandten, vnd Verpflegten, dieses alles vnvorzüglich zuwissen thun, vnd sie zum wiederkehren, ernstlich anermahnen. Denn man machet vns des dings zu viel, also, das, wir nicht vorbey können, sondern nunmehr, dergleichen wiedersetzlichkeit zustewren, einen ernst zugebrauchen, nottränglich gemüßiget werden. 1623.

Solches alles meinen wir ernstlich, Vrkundlich ist dieses vnser Edict, auff sonderbahren geheiß vnd befehlich, mit vnserm Churfürstlichen Secret betruckt worden. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am 15ten Augl. des Jahres nach Christi vnseres Herrn Geburt, 1621.

No. XCIII. Aufgeboth, daß sich ein jeder gefaßt halte bey Verlust der Lehn ꝛc. Vom 24. Junii 1623.

Von Gottes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer, vnd Churfürst, in Preüssen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnnd Jägerndorff hertzogk, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rüegen, Graff zu der Marck vnd Ravenspergk, Herr zu Ravenstein, entbieten allen vnd jeden, so vns lehnschafft, vnterthenigkeit, oder auch dienste, vnd bestallung wegen, verwandt sein, vnsere gonste, Gnade, vnd Grues, Vnd haltens dabey, davoor, das es gantz kein notturfft sey, ihnen weitlaufftig zuerzehlen, vnd vor Augen zustellen, wie gefehrlich es hin- vnd herwieder stehe, ja das auch vnsere eigene landgräintzen, derselbten gefahr, (ob woll einem Menschen vrsache, oder anlaß, durch vns, oder sie, wissentlich darzu gegeben worden) nicht lenger enthoben: oder davoor gesichert bleiben können.

Haben wir derowegen keinen vmbgang gehabt, nach dem exempel etlicher benachbarten, die auß ebenmeßigen vrsachen, vber ihr habendes geworbenes Kriegesvolck, nichts destominder, auch alle des landes Einwohnere, Mann, bey Mann, sich zum zuzuge, auffs erste fernere anmahnungs schreiben, fertig zuhalten: auffgeboten vnd verwarnet: auch dergleichen zu thun, vnd alle, vnd jede, Uns Anverwandte Prælaten, Graffen, Herrn Ritterschafft, Beambten, Bürger vnd Bawren, auch auffzubieten, damit sie sich, auffs beste als sie können, vnd mögen, außstaffirten, vnd rüsteten, vnd so bald wir sie weiter, durch Patenten, oder in was weise, es dann geschehen möchte, auffsoddern liessen, Nachts als Tags, vns an Ort vnd stellen, die wir ihnen benennen werden, so starck ein jeder, zu Rosse, oder zu fuesse, auffkommen kan: zuziehen, vnd daselbsten, nebenst den geworbenen, auch anderm Kriegesvolcke, so wir vns vom Cräise, auch andern Erbvereinigten, vnd benachbarten Fürsten, zuerlangen, gäntzlich, vnd vor gewisse versehen: zusodderst aber, durch Göttliche assistentz, diejenigen, zurücke treiben, vnd abhalten helffen, denen hertz, Sinn, vnd Muth, nicht nach Ritterlichem Preiß, vnnd Ehre, im Felde, an ihren Feinden zuerwerben: sondern alleine darauff stehet, wie sie, das Weibliche Geschlechte, offters auch die, welche noch gaar sehr Jung, durch Zwang vnd Gewalt, ihrer Ehren berauben: auch alte verlebte leute, Männer, vnd Weiber, die Schwangern, Kindes betterinnen, Säugende, vnd andere kleine Kinder (deren auch die allergrausamste Heydnische völcker, wie in allen Historien zu lesen verschonet:) danieder hawen, vnd alles verwüsten, verhergen, vnd verderben mögen.

Hiernach soll sich ein jedtweder, so lieb ihnen ist, den verlust seiner, von vns tragenden lehne, auch andere schwere vngenaad vnnd straffe zuvermeiden, auß schuldigkeit, damit er vns, vnd dem Vaterlande, auch sich selbsten, den seinigen, vnnd den bedrängten Mitgliedern, verbunden, gehorsamklich achten. Gestalt vns dann, zu besonderm gnedigstem gefallen, gereichet, das sich der Zülchowische Cräiß, vngeachtet, er gegen die andern zu achten, fast der Kleineste, auch vnerwartet vnseres auffgebotes, zu hauffen versamlet, vñ in die örter, vnd Pässe, da es die noot erfoddert, nebenst etlichen Mußquetirern geleget: im vorhaben, das ihrige, zu nutzen dem Vaterlande, bey dem Wercke zuthun. Vrkundlich ist dieses Edict in müglicher eyl, vnter vnserm auffgetruckten Secret außgangen, Welches geschehen, vnd gegeben zu Cölln an der Spree, am 24ten Juny, des 1623. Jhaares.

1624. # No. XCIV. Recess, welchen Sr. Churfl. Durchl. zwischen den Ständen des Biergeldes halber ertheilet, welchergestalt nemlich aus demselben die herrschafftlichen Schulden bezahlet werden solten, und wem das Brauen, auch Freyheit vom Biergeld vergönnet seyn solle. Vom 9. Junii 1624. 1624.

Wir George Wilhelm von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jegerndorff Hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und jeden Unsern Prælaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft und Stetten, und sonsten jedermänniglichen hiermit zuwissen, daß Vnß die Verordneten unserer getreuen Landschafft, der Chur und Marck Brandenburg, diesseits der Oder, albereits zu Ende des Januarii unterthänigst klagende vorgetragen, welcher massen umb dessent willen, daß so wohl die Königliche Dennemarkische Schuld, der ehemahlen, zu Behuff des Guelischen Krieges wesen, durch Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters G. ufgelehnten — — — Rthlr, wie auch andere Posten mehr, so an gantzen Reichs Thalern verschrieben, in denen Jahren, da der Reichs Thaler, 2. 3. 4. und endlich fünf schlechte Thaler gegolten, abgeführet und bezahlet werden müssen, es dahin gerahten und kommen, daß nunmehr laut der Rechnunge uf Luciæ Anno 1623. geschlossen — — — Rthl. auf den Biergelde haffteten, davon alleine — — — Rthlr. von der Dehnischen Post herrühren, und wie es unmüglich wehre, von den einkommenden Biergeldern, den Zins weiters zu halten. Es ist auch seiter dehme, daß Unß dieses also unterthänigst vorgebracht und geklaget worden weiters erfolget, daß alsbald dem darauff, und bis hieher der Zinsen fast keine, oder je gar wenige abgeben, und noch vielemehr haben die aufgekündigten Capitalien, sich in die — — — Thlr. belauffende, nicht abgetragen werden können, denn das nicht erlegen der Zinsen und andere dabey weiteres für lauffende schwere Läuffte mehr, haben nachfolgendes geuhrsachet, daß auch niemandts gewesen der seine Gelder, der Landschafft zinsbaar vorstrecken wollen, und in Summa ist es dahin gerathen, daß des winselns, heulens, klagens, Jammerschlagens armer Geistlicher Hospitalien, Witwen, Weisen und dergleichen miserabilium personarum mehr, sonderlich aber da auch eine in diesen Landen unerhörte Theurung hinzukommen, ausser von dem so ihnen aus den Biergelds gefellen verricht werden sollen, nicht zu leben gehabt, unzehlig viel getrieben worden, daß männiglich der es gesehen oder gehöret, es hoch beklagen, ja sich darüber entsetzen müssen.

Ob wir nun wohl zwar hertzlich gerne diesen also balden Rath geschaffet und geholffen gesehen hetten (denn unß Landesfürstlicher Obrigkeit halber, kein anders zugestanden) daher wir auch umb den halben Aprilem bereits zu dem Ende, eine Tagefarth ansetzen lassen, welcher Wir auch auf der Stände selbst Begehren, unsere Geheimbte Räthe eines Theils das Werck umb so viel mehr zu befordern, von Anfange biß zum Ende, beywohnen lassen, hatts jedoch zur selben Zeit, wegen etlicher incident Puncte, zu keiner Richtigkeit gebracht werden können, wie daß der damahlen aufgerichtete und durch Vnß vollenzogene Recess uf welchen Wir Unß geliebter Kürtze halben gezogen haben wollen, weitläufftiger außgeführet, sondern es hatt ohne alles des Werckes Richtigkeit zur andern Tagefarth endlich gestelt, und dahero bis auf den 4ten hujus, ehe den mit weitere Tractaten verfahren werden können, verschoben werden müssen. Es hatt sich auch bey solcher anderweiten Tagefarth, welcher abermahlen unser geheimbte Räthe beygewohnet, anfanges also angelassen, daß nicht wenig zu befahren gewesen, es dürfte hiermit gleichen Außgang, als wie mit der vorigen nehmen, daher Wir endlich Unsere selbst Churfürstliche Authoritæt interponiret, und wie gerne wir auch sonsten bey diesen hoch drenglichen schweren Zeiten, der armen Unterthanen, mit mehren Steuren verschonet hatten, das Werck hinwieder zufassen, es dahin richten müssen.

Anfänglich und zum ersten hatt ein gewisses Corpus der Schulden darseyn müssen, alß ohne welches auch von keinen Remediis, so dem Wercke eins Vergnügens thäten beständiger weise, geredet werden können.

Soll derowegen die Summa der — — — Rthlr. aus der Jahr-Rechnung de Anno 1623. entstehende Corpore, oder trunco behalten werden, dehme geholffen und Rath geschaffet werden muß. Denn ob man wohl die — — — Rthlr. von der Dähnischen Post zu Hauffen geflossener Schuldt gerne heraus genommen, und dadurch auf so hoch das Biergeld erleuchtert hätte, hat sich jedoch über alles gepflogene Nachdencken, kein Mittel finden wollen, wohin solche hinwiederumb und daher diese Summa nothwendig im Biergelde behalten werden müssen. Es gehet aber von dieser Summa abe, erstlich, der fünffte Theil von der Dännemärckischen Post, als welche die Stände jenseits der Oder, darumb das sie eben so wohl als die Stände disseits der Oder, gegen den Könige zu Dännemarck gehafftet, ablegen müssen, thut — — — Thlr. Denn obwohl die von Stetten angereget, damitt wir deren Wahren auf das die Neumärcker ein mehrers über sich nehmen, auch ihre Quotam bahr abtrügen, wollen Wir zwar das erste gerne versuchen lassen, aber einige Rechnung ist darauff nicht zumachen, auch kan das letzte zwar nicht gehen, dieweil gantz kein Vorrath bey jenen Ständen verhanden, sondern vielmehr ihre Noth und Tranckfall, darin sie stecken und seyn, mehr als gutt bekandt

1624. kandt ist. Daher müssen wir auch zweiffeln, ob sie dem Vorschlage nach, den die Oberstände gethan, diese Sum in vier Termin abzuführen vermögens sein werden. Sie zahlens aber nun gleich in wenigern oder mehrern Terminen, so bleibet iedoch dieses, zumahle zwar billig, daß sie nebenst den Capital auch den Zinß von den noch nicht bezahlten Capital jedes mahls zugleiche erlegen, damit man auch über diesen Passe, eine Richtigkeitt haben möge, so wollen wir, mitt den aller ehisten oben gemeltt der Neu Marck, zu Hauffen erfordern, Unsere Räthe dahin abordnen, und den Ständen daselbsten, diese Puncte fürtragen, auch keinen Fleiß sparen lassen, damit ein gewisser Schluß hierüber gemacht werde.

Nachdeme aber auch die Städte, Unsers Herren Vatern hochlöblichstes Andenckens, Brieff und Siegel in Händen, vermittelst welcher sie befuget, aus Unsern Lentzischen Zolle zur Verzinßung Jährlich — — — Thlr. zu erheben, lassen Wir es dabey auch nochmahlen bewenden, und wollen ihnen solche noch ferner abefolgen lassen. Gehen derowegen weil hiermit — — — Thlr. verzinset werden können, von dem Corpore derer Schulden, so auf dem Biergelde hafften, abe, — — — Thl. und dan seindt ferners von der Summa Summarum zu subtrahiren, — — — Thlr. so Unsern Cammer Junckern Friederich von Spiel abgehandelt, bleibt also der eigentliche Bestandt derer Schulden, so aus dem Biergelde verzinset, auch zu seiner Zeit abgetraget werden muß, — — — Thlr. welche zu jährlicher Verzinsung erheischen — — — Thlr. ohne was die letztern Quartal, an Zinsen albereits verfessen und nicht abgegeben, nun ist aber solcher Zinß, aus den Biergeldern, und da die nicht erhöhet werden, unmöglich zunehmen. Derowegen wie ungern wir auch dran kommen, hatt es aber jedoch anders nicht seyn wollen, sondern es hat das Biergeld noch auf einsten so hoch, als wie biß daher gegeben, angesaget werden müssen, nemlich aufs gantze Brauen, über das, was zuvor geben, noch vierte halben Thaler.

Und hiermit soll aufs schierste Quartal Crucis, der Anfang gemacht, also lange auch, continuirt werden, biß daß man mit Ablegung der Hauptsummen also weit herüber kommen, daß das vorige alte Biergeld, hinwieder zureichen kan.

Damit auch zum Abtragen der Capitalien selbsten zugelangen, so soll keinem neuerbauetes, oder ausgebessertes Brauhauß halb, keinen Bogen oder Büchsenschützen, einige frey Brauen weiters verlaubet werden, sondern diese alle seindt das Biergeld, wenn sie brauen wollen, zuerlegen schuldig. Räthe, Cämmerer, und Rendtmeister, und andere vornehme Bedienten bey Hofe aber, die das frey Brauen vor ihre Haußhaltung herbracht, Adeliche Wittwen, und andere in den Frey Häusern und Burglehnen alhier, und anders wo wohnende, die Geistlichen und Schul Diener in den Städten und auf dem Lande, die abgebrandten Bräuer, bleiben noch wie zuvor, des alten Biergeldes befreyet, von dem itzigen neuen Aufflage, der Viert halben Thaler aber, können sie nicht befreyet seyn, sondern im Falle sie brauen wollen, erlegen sie dasselbe, und soll doch ihrer keinen, auser den abgebranten Breuern, über zwey gantze Brauen des Jahres zuthun verlaubet, alles verkauffen, auch der freihe Zettel bey Verlust der habenden Immunitet und Freyheit verboten sein. Dieses wie wohl keine eigentliche Summa gesetzet werden kan, wird dennoch etwas thuen, und wie wohl es das Meiste nicht seyn möchte, muß doch betrachtet werden, daß alles Dinges Anfang geringe, und denne, das wan ein Hauffen noch so groß, dennoch derselbe geringer werde, wann offte davon, ob es auch gleich auf einmahl nur ein geringes wäre, genommen wird. 1624.

Es hatt sich auch dessen niemandts, sonderlich aber die Adeliche Wittwen nicht zubeschweren. Denn, den Adlichen Wittben bevorstehet auff den Lande zubleiben, oder verordnet einer von Adell, das die seinige Wittwe, in der Stadt einziehen soll, wird er sie auch mit 7. Thlr. die Ziese Zettel davor zulösen, zuversorgen wissen, das zuschütteln, wie es einmahl nachgelassen, sols auch hinforter dabey verbleiben.

Die Zwölff Groschen aber, so den Rathhäusern hiebevorn von jeden Brauen zukommen, haben mitt diesen vierte halb Thalern, bey dieser Tagefurtt erhöhetes Biergeldes, nichts zu thun, sondern werden besonders geben, sie werden aber nicht erhöhet, auff Dörffern sie die nicht geben, die des Brauens halb, wie vorstehet, Befreyung haben.

Die Communitæt zu Franckfurt, die Fürsten Schule im Jochimthal, wie auch die Hospitalien, so es von Alters herbracht, daß sie brauen mögen, bleiben, mit allen Biergelde, vorigen und itzigen gäntzlich verschonet, nur sollen die Hospitalien zusehen, daß sie unter der Befreyung keinen Unterschleiff brauchen bey Verlust der Freyheit.

Wie den auch der Oeconomus zu Franckfurt, und der Schulen Verwalter im Joachimsthall, gleichfals unnachlessige pro arbitrio gestrafft werden sollen, ob sie sich etwas, so dem Biergelde zu Nachtheil gereichet, unterfügen.

Wo auch etwan vor dieser Zeit, einem oder dem andern freye Brauen verlaubt worden wehren, so aber bis annoch gantz oder zum Theil nicht abgebrauen, dieselben können nunmehr frey zubrauen, Unordnung zu verhüten, nicht verstattet werden.

Die Pauer Brauen, können nicht abgeschaffet werden, wie das von den Obern Ständen klärlich ausgeführet, sondern es bleibt den Hüffener gegen der Pflugk und saat-Zeit, auch gegen der Erndten jedes mahl vier Scheffel, und ingesambt zwölff Scheffel den Cossäten aber jedes mahl zwey Scheffel, und also in allen des Jahres 6. Scheffel zuverbrauen bevor, alleine sollen sie eben das itzige erhöhete Biergeld geben, gleich denen in Städten. Hirten, Schäffer, Müller und Schmiede aber, wie auch die Dorf-Schneider und Leineweber auf den Dörffern, gehören nicht unter die Zahl der Pauren oder Cossäten, es sey den Sache, daß sie zugleich Pauren oder Cossäten Dienste thun müssen, daher kan ihnen auch gar nicht nach gesehen werden, ausser itzt specificirten Falls, da sie den Pauren oder Cossaten, gleich dienen müssen, daß sie selbsten etwas

1624. zuerbauen sich unterstehen wolten. Welche Meinung es auch mit den Meyern hatt, daferne die Meyerhöffe aus Pauer Höffen angerichtet worden were, den auch diese, das Bier, so sie vor sich und die ihrigen machen, verziesen müssen. Die alten Vorwercke und Meyereyen aber, derer von Adel, wie auch der Städte, so weit sie denen Rath-Häusern, und gemeiner Stadt, nicht aber Privat Personen anbehörig, bleiben hiervon befreyet. Die Erb-Krüger, als welche ihre Brauen viele höher als andere geniessen können, sollen von einen jeden Gebrawe, so sie thun, Acht Thaler zugeben schuldig seyn. Und weil fürkombt, daß etliche deren, auch andere Dörffer mit Bier verlegen, kan ihnen solches keinesweges gut geheissen werden, sondern wird hiermit gäntzlich ungeachtet aller verjährung, so hierwieder vorgeschützet werden möchte, abgeschafft, bey Verlust des Bieres auch anderen Straffen. Der Puncten aber, ob, und was die von Adel, so ihre Krüge verlegen, geben sollen, ist bis uf die Zeit, da des Rentmeisters Rechnungen vorgenommen werden sollen, wie hernacher folget verschoben.

Dieweill die Anwesenden, der Abwesenden unvernommen, sich nicht verstehen wollen, derselbten etwas zubegeben, dieweil es auch nicht davor geachtet werden können, daß dieses etwas auf ihme hätte, so zu attendiren, Aldieweil der Krug verlegenden, gar sehr wenig seyn sollen, es auch denen so sich dessen von neuen unterstehen wollen, gar nicht verstattet wird. Mogen sich derowegen die von Städten hierüber besser erkundigen. Die verordneten aber, diejenigen, so Krüge verlegen, hierzwischen an sich bescheiden, und sich dessen, was fürgehet, berichten, damit, ob hernacher dießfals etwas statuirt würde, sie nicht zusagen hätten, es wehre ihrer unwissende zugangen. Diejenigen von Adel aber, so ihre Haußhaltung darausssen auf den Lande haben, ihre Maltz aber hierhinnen, oder auch in Spandau, oder anders wo, umb der Metzen willen, so der Herrschafft zukombt, zumahlen gewiedmet, dürfen der Accise, oder des Biergeldes halben, nichts geben.

Ferner ist auch dem Biergelde zuträglich zuseyn erachtet, daß dem Ziese-Meister und Ober Ziese-Meister, wie die jedes Orthes seyn, nicht zugelassen oder verstattet werde, Brau häuser an sich zubringen, und sich mit Brauen zunehren, denn solches gehet ohne mercklichen Unterschleif, oder doch Verdacht des Unterschleiffes nicht abe.

Sollen derowegen die Ziesemeistere, so itzo seyn, sich entweder des Brawens begeben, oder des Ziesemeister Ambts müßig gehen, und soll hinforter keiner, der brauen will, zum Ziesemeister bestalt und angenommen werden. Zwar haben die zu Saltzwedel und Gardelegen, zu dieser Erhöhung nicht verstehen, theils auch dawieder protestiren wollen, aus Uhrsachen, daß ihre Biere, beynahe alle, in die benachbarte Fürstenthümer verführet werden müssen, dahero auch die benachbahrten Fürsten, albereits ein Ungelt auf solche Biere geleget.

Wann nun umb gegenwärtiger Erhöhung willen, des Biergeldes, auch der Kauff des Biers, tewer angesetzet würde, würde dieses nothwendig erfolgen, daß ihnen die ihrige Biere, über den Hals beliegen blieben, sie dadurch umb alle Nahrung kommen, und also auch die andere Steuren ferners zuzutragen nicht vermögens seyn würden. Garleben hatt auch hinzugethan, daß es albereits mehr Biergelder einbrechte, als andere drey der vornehmsten Städte der Alten Marck, Wir aber können ihnen solche singularitæten gar nicht guth heissen, den wir gewiß, daß diejenigen, so Garlebisch oder Saltzwedelsch Bier bis anhero geführet, solches umb dieser geringen Erhöhung willen, auch hinfort zufuhren nicht unterlassen werden. Also hoch, wird der Soldmann und die Garley, von ihnen woll geschätzet. 1624.

Auch ist es gantz ohne, daß dieselbten Biere alle, ausser Landes verführet würden, denn dessen gar sehr viele bleibet im Lande, was wird auch in den Städten selbsten, von den Einwohnenden, und den Durchreisenden außgetruncken. Seind darüber dieses nur Behelffe, von denen eigennützigen Brawern hervorgesuchet, die da wenig betrachten, wie gantz un umbgänglich das mit der Erhöhung obstehender gestalt, verfahren werde, die eusserste Noth erheische.

Wir lassen auch woll zu, daß Garlegen etwas mehr, als andere zutragen (wie wohl es auch vor Jahren höher, weder itzo, hinan gelaufen) aber was thut das zur Sachen, sintemahlen es doch nicht genug, den Zins von also hoch aufgestiegener Quantitet des æris alieni, damit die Biergelder beschweret, zuhalten.

Wir wollen aber auch an den Rath und die Verordneten der Gemeinden in beeden Städten, Gardleben und Saltzwedel schreiben lassen, sich hierunter den andern Städten zu accommodiren, dieweil es anders nicht seyn kan, den obwohl die Abgeordnete, dasjenige gethan, ihrer daheim gelassenen Petita disfals zu erhalten, haben jedoch der hieraus entstehenden schweren inconvenientien halb, hierinnen nicht verwilligen können.

Anreichende aber die Stadt Prentzlow, hatt auch dieselbde Beschwerde wegen deren tragen wollen, so, da das Pasewalkische Biehrfuhren, weill sie aber nicht beybringen können, daß die Dörfer die solches thun, nach Prentzlow gewidmet, ist auch kein fundament dargewesen, uff welches die Beschwerde fußen können, denn auch daß dabey zubefahren, (wie ihnen nun öfters untersaget) wird das Pasewalkische Bier züführen, verbothen. Werden die Hertzoge zu Stettin, Pommern, wegen der Bier hiesiges Landes, dergleichen auch thun, und daraus mehr Verlusts als Vortheils zu erwarten stehen.

Wegen des Contracts zwischen nun oft erwehnten Verordneten der Landschafft zum neuen Biergelde, und Levin von der Schulenburg, Albrechts seel. Sohn zu Loekenitz getroffen, vermittelst welcher, ihme verlaubet, gegen jährlicher Entrichtunge 200. rthl. Sechs seiner Dörffer mit Bier zuverlegen, laßen wir es noch zur Zeit dabey bewenden. Sonsten aber thut hoch von nöthen, daß die Räthe in denen Städten, über all auf die Brauer, ohne ansehen der Personen (denn auch zum öftern der Burgemeister selbsten

1624. selbsten, der Brau Nahrung sich befleißiget) gute Achtung geben, und ihnen keinesweges verstatten, umb dieses geringen Aufsatzes willen, die Biere ihres eigenen Gefallens zuerhöhen, denn wenn auß den Gebraue nur 21. Tonnen von 96. Qvarten gerechnet werden, wird sich es augenscheinlich ausweisen, daß uf das Maaß-Bier, grade ein halber Pennig kombt. Muß derowegen auch der Kauf des Biers nach dieser Proportion, und dann dem grossen Holtze und Hopfen Kauffe reguliret werden. Wir vermahnen auch einen jeden, deme es tragenden Ambts halben zukombt, ernstlichen uf die Unterschleiffe, so in den Pauer Brauen, wie auch in den Zuschütteln fürgehen, auffs fleißigste Achtung zugeben, mit keinem auch der schuldig befunden, durch die Finger zusehen, sondern vielemehr einem wie den andern, mit solcher Straffen, wie in der Brau Ordnung vorgeschrieben ist, zubelegen. Denn solche Unterschleiffe, wie wir Unß bedüncken lassen müssen, haben den Wercke keine geringe Benachtheilunge zugeführet, aber vorgesetztes alles, willigen wir auch ferner hiermit, weillen die Städte vermeinen, daß in der Rechnung des Rendmeisters de Anno 1623. in Calculo geirret seyn möchte, und daß dahero so viele Tonnen Goldes, wie es jetzo davor gehalten, und præsupponiret worden, nicht in resto verbleiben würden, oder aber, daß sie eine oder die andere Post ufgenommen, dahero man nicht bedurft, und daß dadurch, weil das Absetzen des Geldes hinzu kommen, der itzige Schaden davon noch längst hierinnen Meldung geschehen, geuhrsachet, und aber in Gegenwarth, hierzu aus Uhrsachen, daß die hierzu behörige Præparatoria nach Anweisung des nehern in Aprilem gegebenen Recesses, noch nicht gebührlich expediret worden, nicht gethan werden können, daß hierzue auch noch mahlen gethan werde. Ingestalt den an Seiten der Ritterschafft, der Commendator Schlieben, Er, Johan von Jagow, Dom-Dechandt Unserer Stifft-Kirchen zu Havelberg, Unsern Hauptmann der Altemarck, Aßmus von Bredow, Burchard von Saldern, Cuno von Eichstedt, Adam von Berg, und Joachim von Winterfeld, zu Merbelow und Manfelde. An Seiten derer von Städten aber, Petrus Weitzke, Augustin Freund Bendix Saltzwedel, Valentin Döring und Friederich Maurer, respective zu Brandenburg, in der Alten- und Newen Stadt Stendal, Berlin und Franckfurth Burgemeistere und Raths Freunde hierzu nominiret und benand.

Auch ist dem Dohm Capittel zu Brandenburgk über dis auch zugelassen, jemanden aus ihren Mittel dem übrigen deputirten der Ritterschafft zuadjungiren, weil der jetzo wegen ihrer Anwesende, Er, Weichman von Rochow, jemanden wegen ihrer zubenennen, nicht befehliget gewesen. Diese alle und jede, sollen ohne alles fernere zuschreiben und befehlen, am Tage Matthæi ist dem 21ten Septembris alhier zu Abende anlangen, folgendes Tages in der Landschaft Hause zusammen kommen, die Rechnungen von den Jahren 1621. 1622. auch 1623. bis uf die Zeit, da die Müntze hinwieder nach dem alten valor abgesetzet, fürnehmen, den Calculum, ob darinnen geirret wehre, von newen ziehen, dem Rendmeister über den Puncten, wegen welcher ihm etwa einer oder der ander Scrupulus beywohnet, hören, und ob ihn solcher Bericht ein Vergnügens thun erwegen, uf den wiedrigen Fall haben sie es an Unß, zur weiterer Verordnung (an der Wir es nicht anstehen lassen wollen, zugelangen, würden auch einer oder mehr aus redlichen gnugsahmen ehehaffren verhindert, zur Stellen zurziehen, haben sie sich, damit bey ihren Mitverordneten anzumelden, Und sollen die Anwesenden nichts minder deshalb mit den Sachen einen Weg sowohl, als den andern verfahren. Die Unkosten auch, so hierauf gehen werden, und mit welchen es ein jedweder wohl nach billigen Dingen anzustellen wissen wird, werden auß den Bier Gelds Gesellen genommen, und entrichtet. 1624.

Damit auch mit dem Wercke desto besser fortzukomen, soll den Deputirten, an Seiten der Städte durch den Rendmeister erstes Tages auch ein Extract von der Jahr Rechnung de Anno 1621. eingeliefert werden, auf daß sie umb so viel mehr zum Tage gefast erscheinen und kommen können. Sie sollen aber auch solche Extracte in guter geheim und Verschwiegenheit halten, und solche dehnen es nicht gebühret, mit nichten sehen, weniger aber Abschrift hiervon werden lassen, wir würden auch mit solchen, die dieses überführen, mit nichten zufrieden seyn können. Andern schriftlichen Bericht aber, itzo von sich zustellen, ist der Rendmeister nicht schuldig, sondern es bestehet uf mündlichen Bericht, so bey der Tagefarth gethan werden sollen. Bey dieser Tagefarth soll auch zugleich satsamer und ümbstendig Bericht durch den Rendmeister, wegen des Paggaments, so hinter ihme verhanden gewesen, wie viele dessen were, wie viele daraus gemüntzet, auch wo das gemüntzte hingewand, gegeben, und zugleich dabey was zu bescheinen nötig bescheiniget werden. Ebener massen sollen auch alßdenne, die drey noch hinterstellige Rechnungen des Müntzmeisters abgehöret, der Müntz-Meister auch sich hiemit gefast zuhalten, itzo so balden verwarnet werden. Und könten hierzu von des Müntzwesens verständige Personen, unser Rath und Hoffrendmeister Johann Fritze und Johann Wernicke, und nebst ihnen der Goldschmid von Landsberg an der Warthen Peter Behr, Unsers Ermessen woll gezogen werden. Denn frembde Müntzmeistere darzu zubescheiden, hatt sein Bedencken, auch würde ein frembder Guardin hierbey nichts nütze, in Ansehung, daß die Müntze ohne das uf den Probation Tägen ufgestossen und probiret wird.

Nebst diesem ist auch zumahle nöthig, daß alle Creditoren, so Geld auf den Bier Accisen stehend haben, ehistes Tages, sie sein einheimische oder außländische, sie haben ihre Capitalia aufgekündiget, oder aber seyn ihnen alleine, betagte Zinsen nachstendig, anhero beschieden werden. Und darzu benennen Wir, den Sonntag nach Galli, ist der 17te Octobris Abends alhier einzukomen. Wir wollen auch aus unserer Rähte Mittel, als denne auch hierzu deputiren und abordnen. So können auch diejenigen, so auß der Stände Mittel, itzo nominiret, hierzu nicht

weniger

1624. weniger gezogen, und soll der Anfang der Tractaten mit den Einheimischen gemachet werden, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hauptsummen selbsten aufgekündiget, behandelt werden, solche länger stehen zulassen. Weilln aber zubesorgen, daß ihrer viele darunter, die solches nicht eingehen können, ob sie auch gleich gerne wolten, will von nöhten seyn, hierzwischen, auf ein Vorrath an Gelde zugedencken, davon diese uf allen Fall zustillen, die restirende Zinsen abzugeben, und der Credit hinwieder aufzurichten. Gleichfals sol auch versuchet werden, ob sich deren viel, oder wenig behandeln lassen wolten, das Hundert hinführo nicht alleine mit Fünfen pro Cento zum wenigsten uf etliche Jahr, bis daß dem Biergelde mehrere Erleichterung geschaffet werden kan, verzinset zunehmen, sondern auch von Capital selbsten etwas fallen zulassen, welches soviel die Abhandelung vom Capital betrift, von denen zuverstehen, die leichte Geld darzu geliehen, itzo aber nach schweren Werthe bezahlet seyn wollen.

Wenn auch nun die Handelung mit den Einheimischen (Gott gebe daß es mit Glück geschehe) auf ein Ende wird bracht seyn, wird ebenmäßige Handlung, auch mit den Auswärtigen vor die Hand genomen werden müssen, zu Benennung aber eines gewissen Tages hierzu, kann ehe und zuvor man den Abelauf der Handelung mit den einheimischen vor sich hatt, nicht gelanget werden. Waß auch also auß Guthwilligkeit der Credicoren erhalten wird, dasselbe alles muß den Capitalien, so uf den Biergeldern haften, zu Nutzen und Fromen komen, und minderts anders wohin verwand werden.

Beschließlich haben auch die Städte fleißig unterthänigst solicitiret, und angehalten, den ihrigen Städte Casten, zu Hülffe zukomen, sintemahlen auch derselbte grosse Noth litte, und von seinen Untergange, ohne unsere Handbiethung nicht könne gerettet werden. Nun haben Wir hievon zimlicher massen Nachricht, ja daß auch etliche Rath Häußer, in particulari nicht weniger, alß der allgemeine Casten in hohen Nöthen schwebete und stecket. Halten derowegen, diß der Städte solicitiren nicht vor unziemlich. Allein, es ist jenes Werck von diesen Jahre abgesondert, die jetzige Zusamenkunfft ist auch hierzu nicht angesehen. Werden aber die Städte, der Mittel und Uckermarck, und Landes Ruppin (dan denen in der Alte Marck und Prignitz haben Wir albereits Mittel, wie sie ihnen helfen sollen, zeigen lassen, und da sie es nicht fortsetzen, bestehet die Schuld an Ihnen) nach dieser Zeit umb weiter Verordnung gebührlich unterthänigst anregen, wollen Wir die Sache hören, und Erkundigung einziehen lassen, woher dis Malum uhrsprünglich entstanden, auch Berichts erwarten, was vor Mittel übrig, diesem zuhelffen. Sie wollen nur, durch gute fleißige Aufsicht auch das ihrige bey dem Wercke zu thun, nicht verlassen. 1624.

Dieses alles und jedes ist zu mehrer Bekrefftigung, auch unsern sondern Geheiß, in gegenwärtigen Recess gebracht worden, und hette man von allen Theilen gerne gesehen, daß die Erhöhung der Biergelder verbleiben mögen, derer von Städte abgeordnete haben auch hierumb genug gethan, aber die Noth hatt es nicht leiden noch zugeben wollen.

Uhrkündlich seynd dieser Recesse fünfe eines lauts, als einer vor die Obern Stände, der Mittelmarck und Landes Ruppin, der andere vor die Obern Stände der Alte-Marck und Prignitz, der dritte vor die Obern Stände der Uckermarck und Landes zu Stolpe, der vierte vor die von Stedten der Mittel und Uckermarck und Landes Ruppin, und das fünffte vor das Corpus derer von Stedten, der Altemarck und Prignitz gefertiget, und ingesambt durch Unß, mit eigenen Händen unterschrieben worden, Wir haben auch solche wissendlich mit Unsern Churfürstlichen Insiegel zubedrücken anbefohlen, geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am Mitterwoche nach Bonifacii, wahr der neündte Juny im Jahr nach unsers Herrn und Erlösers JEsu Christi Gebuhrt im 1624. ꝛc. ꝛc.

No. XCV. Churfürstliche Resolution wegen derer Pfarrer Erbschafften Abschoß Freyheit, und wie weit solche statt hat.

Vom 5. Julii 1624.

Der Churfürst zu Brandenburg Unser gnädigster Herr läst Sr. Churfürstlichen Durchl. Gerichten und Rathe der Stadt Wittstock auf ihren anhero gethanen Bericht, des Abschosses von weiland M. Joachim Liesten Pfarrers daselbsten seel. Wittwen auch seel. Erbschafft betreffende, dieses zum Bescheide wissen, daß Sr. Churfürstlichen Durchl. es davorhalten, daß die Gerichte und der Rath hierunter anders nicht, den wie recht und der Visitation Ordnung gemäß, verfahren, dahero es den auch billig dabey gelassen wird: Und ist demnach der Sohn, welchen anitzo die Pfarre zu Botzow conferiret, von den liegenden Gründen den Abschoß zu geben in allewege schuldig, Innhalts des 24ten Artickels gemeldter Visitation Ordnung, in fine, da aus drücklichen stehet, daß es mit der Pfarrern, erblichen liegenden Gründen wie obstehet gehalten, und zum Abschoße, was andere davon thun, gegeben werden solle, Und eben das ist auch recht wegen der Tochter, so in Mecklenburg nacher Bützow gefreyet. Belangende aber die übrige Erbschafften an fahrender haabe und Mobilien, ist dieses falls, so viele die Tochter betrifft, nicht alleine darauf zu sehen, ob aus Mecklenburch und in Specie von Bützow der Pfarren Erben etwas ohne Abschoß hie herein in die Chur gefolget worden, sondern weil gemeldter 24te Titul der Churfurstlichen Consistorial Ordnung die Befreyung vom Abschoß allein auf der Pfarren selbst fahrende Haabe und Erbschafft Restringiret, und darbey der Pfarren Witwen Erbschafften und fahrender Haabe gantz keine Erweh-

1624. wehnung geschiehet; So ist beydes Sohn und Tochter von den Beweglichen und fahrenden Erbstücken den Abschoß zu erlegen deßen ungeachtet, was sich das Geistliche Consistorium, als welches sich auf gemeldten 24ten Titel in gegenwärtigen Fall nicht fundiren kann, darwieder zu interponiren sich angemaaßet, in allewege schuldig. Denn es thut auch nichts zur Sachen, daß dennoch die Wittwen, so in ihren Wittwen Stande verbleiben, der Männer Freyheiten und Privilegien fähig: Denn das läst mann wohl guth seyn, so lange die Wittwen leben, daß aber auch Ihre Erbschafften, wann sie nun Todt, dergleichen Befreyung haben sollen, wird im Rechten wohl minderst geschrieben stehen. Es werden aber auch von solchen Abschosse, so viel die beweglichen Erbstücken anlanget, die jenigen Stücken ausgezogen, von welchen auch in anderen, als Geistlichen Erbschafften, laut der præjudicien im Churfürstlichen Cammergerichte ergangen, Abschoß zugeben nicht herkommens, Uhrkundlich ist dieser Bescheid mit dem Churfürstl. Cantzeley Secret bedruckt. Geschehen und Gegeben zu Cölln an der Sprew am 5 July des 1624. Jahres. 1624.

No. XCVI. Ausschreiben wegen Erhöhung des Biergeldes.

Vom 18. Julii 1624. im Druck publiciret.

Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge ꝛc. Hertzog, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreuen: Ob Wir wohl gantz nicht zweiffeln, ihr die sämptliche Hauptstädte, als welche die ihrigen bey der Tagefahrt zugegen gehabt: werdet von den Eurigen genugsam berichtet worden seyn: Es auch hinwiederumb denen euch incorporirten Städten, mit mehrerm zuerkennen gegeben haben, was Inhalts des Receßes am 9ten Junii, zu nechsthin aufgerichtet: Wegen Erhöhung des Biergeldes auf eine Zeitlang, in dero damahligen gehaltener Zusammenkunfft, der Stände des Landes, disseits der Oder, allenthalben fürgangen:

So haben Wir es doch nichts minder, eine besondere Nohtdurfft erachtet: Euch auch selbsten, als der Landesfürst, solches alles, vermittelst, gegenwärtiges unseres Schreibens, ausführlich in Gnaden, zu erkennen zu geben.

Es werden deren, gar sehr wenig seyn, die nicht mit Schaden erfahren hätten: Was ihnen, das Schlagen der leichten untauglichen Müntzen: und das Steigern der gantzen Stück Thalers: in ihrem Hauswesen, für Schaden gethan, und gebracht hat.

Aus demselben aber, ist nun die Rechnung gut zu machen: Hat dasselbe Unwesen der Müntzen, einem jeden privaten, all solchen Nachtheil zugefüget: was es wohl für eine Beschaffenheit mit dem Schuldenwesen des gantzen Landes, gewonnen, und erreicht haben müsse: Sonderlich weil auch dieses hinzu kame, daß eben zu der schwersten und ungelegensten Zeit, Ihre Kön. Majest. zu Dennemarck (die sich kein Bitten bewegen lassen wolten: solche Gelder länger stehen zu lassen) die — — Reichsthaler: Welche sie abermalen, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern hochlöblichster Gedächtniß Gn. zu Fortsetzung der Gülischen Expeditionen, und Krieges-Gewerbe, hergeliehen: hinwiederumb, mit den grösten und schwereſten Unkosten, also, daß aus — — Reichsthalern, — — Thaler worden: gezahlet werden müssen.

Andere, denen Reichsthaler verschrieben: haben auch keine andere Zahlungen, als durch Reichsthaler annehmen wollen. Welches auch ebene Unkosten erfodert.

Es ist auch noch dieses dazu hieraus entstanden, daß ihrer viel gewesen, die ihre Reichsthaler, welche sie über das, alle, in Müntze, resolviren, und auf schwer Geld, versichern lassen: anderer Gestalt nicht, darschiessen wollen: als, daferne auch zugleich, was sie an leichtem Gelde liegende gehabt: aufgenommen: und ebener Gestalt nach schwerer Müntzen versichert würde.

Man hat auch solches wohl geschehen lassen müssen: dieweil Brieff und Siegel, einer gantzen Landschafft, gelöset seyn wolten: Es auch zu deme viele unsägliches Unheils, geboren haben würde, Ob die Königliche Dännemärckische Post, nicht richtig bezahlet, und abgeführet worden wäre.

Aus diesem allem, ist nun erfolget: daß man, mit den Bier-Accisen, wie die bis daher gegeben, ninderts hernacher kommen können: sondern das Werck nohtwendig, in ein Stecken gerahten müssen: also, daß keine Zinsen mehr abgeben: weniger aber, die aufgekündigte Hauptsummen, abgetragen werden können. Und periclitirte, des gantzen Landes versetzter Glauben, Brieff und Siegel, zum äusserſten.

Was auch für übele Judicia, hievon, bey den Benachbarten gefielen: dasselbte haben Wir, mit vielen Unserm Unwillen, und höchstem Verdrusse, die Zeit über, erfahren müssen.

Wir unsers Theils, hätten ihme gerne geholffen: aber was Wir, für eine Last für uns funden, ehe dann Wir unsere Churfürstliche Regierung angetreten: das ist dem gantzen Lande bekandt.

Wir haben doch gleichwohl unser Müntz-Regal den Ständen dargeliehen: nur daß Wir sie, so viele müglich, sublevirten, und sie hiedurch, der leichten Müntzen, der sie noch sehre viel, nach publicirtem Unserm Müntz Edicte de Anno 1623. hinter ihnen, liegende hatten: mit dem wenigsten Schaden, ohnig werden konten.

Hat es also hiermit allenthalben, einen gantz kläglichen, und jämmerlichen Zustand.

Wie offt man auch zusammen kommen: wie fleißig man sich auch hiervon unterredete, und hierunter bemühete, andere Mittel zu erreichen: dadurch diese Last abzuwaltzen: ausser der Erhöhung des Biergeldes: do dann die schwere, theure Zeiten: und andere Bürden, die das Land mehr als zuvorn getragen, gar nicht ausser Acht gelassen, oder unerwogen blieben: Hat jedoch, durch Menschen Sinn, nichts erdacht werden mögen: da-

1624. durch der fürgesetzte Zweck erreichet werden könte, als bloß die Erhöh- und Steigerung des Biergeldes.

Zwar sind Wir gar sehr ungern dran kommen: die Abgeordneten der Städte, haben auch der Difficultäten, so viel hierwider angezogen: daß sie wohl keine vergessen, oder ausgelassen: Aber die Noht, leidet kein Gesetze: weiset auch für sich, was man thun und folgen soll: Und wil sich durch keine vernünfftige Ursachen, und Bewegnisse: flectiren, und beugen lassen.

Also hat man nun wohl nohtwendig, und ohne Umbgang, zu dem Mittel der Erhöhung des Biergeldes greiffen müssen.

Und ist, wegen dessen, mit einhelliger Einwilligung aller Stände, nach vorhergehender Unserer Ratification, geschlossen worden.

1. Daß auf schierstkommenen Exaltationis Crucis, anzufahen: über alle die Biergelder, so hiebevorn, und bis auf diese Zeit, vom gantzen oder halben Brauen, gegeben worden: noch vierdtehalben Thaler von dem gantzen, und sieben Ort des Thalers, von dem halben Gebräude: mehr als zuvorn, jedesmals, und so offte gebrauen wird, erleget werden solle: ehe, und zuvorn der, so da brauen wil, einen Zettel bekömmt, daß ihme seine Gersten, zu Maltze gemahlen werden solle.

2. Hätte auch jemands vor der bestimmten Zeit Exaltationis Crucis: allbereits Zettel gelöset: Wolte aber solche nach Crucis verbrauen, solls ihme nicht verstattet werden, er erlege denn zu vorigen Accisen, auch dieses neue aufgesetzte Biergeld, wie vor stehet.

Worauff der Raht jedes Orts, in grossen und kleinen Städten, nebenst den Ober- und Unter-Ziesemeistern, jedes Ortes, gute Auffacht geben sollen.

Damit auch dieses, nicht unaufhörlich währen dürffe, sondern es dermahleins, hinwieder bey den vorigen Biergeldern, verbleiben könne: so ist von nöthen gewesen, daß alle Befreyungen der Biergelder, auf Masse, wie itzt folget, dieselbte Zeit über, und bis daß es hinwieder, zu dem alten Biergelde, gebracht werden kan, auffhöre.

Denn dieselbte Befreyungen haben den Biergeldern, des Jahres, weit mehr abgetragen, als man gedencken können.

Soll demnach keinem, er sey, wer er wolle, wegen neuerbauter, oder außgebesserter Brauhäuser: keinem Bogen- oder Büchsenschützen, zugesehen werden: ein einiges Gebräude, ohne Erlegung der vorigen, und itzo erhöheten Biergelder: zu thun. Bey Verlust des Bieres, auch anderer wilkürlichen Straffen.

Die Räthe aber, Cammer- und Rentmeister, und andere vornehme Bedienten bey Hofe, die das freye Brauen, für ihre Haußhaltung, herbracht: Adeliche Witwen, und andere, in den Burglehnen und Freyhäusern wohnenden: die Geistlichen und Schuldiener, in den Städten und auf dem Lande, und die abgebrannten Bräuer, bleiben, wie sie es herbracht, von den vorigen Biergeldern befreyet.

Von dem itzigen neuem Auffsatze aber (wie der oben specificiret) können sie nicht befreyet seyn, sondern wer unter ihnen brauen wil, erleget denselbten. 1624.

Und soll doch ihrer keinem, ausser den abgebrandten Bräuern (denn diese brauen so offte, als es ihre Gelegenheit geben wil, oder es ihnen, die Ordnung des Ortes, da sie seßhafft, zuläst) über zwey gantze Brauen des Jahres zu thun, nachgegeben werden.

Würden auch einer, oder mehr, Freyzettel lösen, solche aber hernacher, andern zuwenden, und selbsten nicht brauen, die sollen ihrer Befreyung, von den vorigen Biergeldern, dadurch gäntzlich verlustig werden.

Auch wird hievon ausgezogen, die Communität zu Franckfurt, die Fürstenschule im Joachimsthal, und dann die Hospitalien, die es herbracht, daß sie brauen mögen (wie deren denn etliche im Lande gefunden werden) denn diese bleiben mit allen Biergeldern, ins gemeine, auch dem itzigen neuen Auffsatze, verschonet.

Nur soll ihr keiner, einigen Unterschleiff hierunter verspüren lassen. Denn thut es der Oeconomus in der Communität zu Franckfurth, oder aber der Verwalter in Unserer Churfürstlichen Schulen: Sollen dieselbten deshalben, pro arbitrio, mit gnugsamer Straffen, angesehen werden: Die Hospitalien aber machen sich dadurch ihres Befugnisses, zum Brauen, gantz verlustig.

Wären dann auch jemanden, vor dieser Zeit, viele, oder wenig Freybrauen, allbereits eingeräumet: Er hätte aber solche, vor verflossenem Crucis, nicht gäntzlich abgebrauen: Soll ihme nicht nachgegeben werden: die Anzahl der Brauen, so ihme noch nachstehet: unerleget, des itzigen neuen Auffsatzes zu brauen.

Die Vorwercke, so vor Alters gewesen, sie stehen nun denen vom Adel oder Städten zu: bleiben von dieser Steuren befreyet: Aber hierunter, sollen der einzelnen Bürger, Vorwercke, und Meyereyen, nicht gezehlet werden.

4. Es soll aber auch, alles das Geld, so von bis hieher erzehlten Befreyheten gefellt: alleine zu Abtragung der Capital-Summen, welche auff den Biergeldern hafften, verbrauchet werden.

Damit, vermittelst dessen, die Hauptsummen von Jahren zu Jahren, vermindert: Und der hierzu gehörige Zinß, hinwiederumb, durch die vorigen Biergelder, erreichet werden könne.

5. Das Zuschütteln zu jedem Maltze, weil es einmahl, & quidem ex causa onerosa, zugelassen: bleibt noch wie zuvorn, ohne alle Erhöhung, den Brauern verlaubet.

6. Auf dem Lande, bleibet dem Hübener, und Cossaten, das Brauen, gegen die Pflug-Saatzeit unbenommen. Doch also, daß sie nach Proportion, des ihrigen Maltzes, das itzige neue auffgesetzte Biergeld, welches vom Scheffel vier Silbergroschen thut, über das alte Biergeld, erlegen: Und der Hübener, auf jede der vorbenannten drey Zeiten, mehr, nicht, als viere: Und ingesampt zwölffe: Der Cossate aber nur zwey, und ingesampt sechs Scheffel verbraue.

Den Hirten, Schäffern, Müllern, Schmieden, Schneidern und Leinwebern, auf den Dörffern:

1624. fern: kan nicht nachgesehen werden: ob sie sich unterfahen wolten, auch gegen Erlegung der Accisen, selbsten zu brauen. Es sey denn Sache, daß sie nebenst ihrem Handwercke, oder anderer itzt angezeigter Handtierung: Bauren- oder Cossätendienste, bestellen müsten. Denn auf solchen Fall, wirds mit ihnen gehalten: wie kurtz zuvor, von den Hübenern, und Cossaten, gemeldet worden.

Auf den Meyerhöfen, so aus Baurenhöfen: wie zum öfftern geschicht: angerichtet worden, soll zwar den Meyern, für sich, und ihre Gesinde, und weiter nicht, Covent und Nachbier zu machen, unverboten bleiben: Aber die vorigen Biergelder, nebenst dem itzigen Auffsatze, müssen sie wegen dessen zuvorn erlegen. Sonsten soll es ihnen nicht erlaubet seyn.

Den Biergeldern ist auch dieses unzuträglich ermessen, daß etliche Ober- und Unter-Ziesemeister, bey ihrem Ziesemeister-Ampte, sich auch zugleiche, mit Brauen, nähren wollen.

Soll derowegen dasselbte von nun an keinem weiters verstattet werden, sondern diejenigen, so itzo im Ober- oder Unter-Ziesemeister-Aemptern sitzen, sollen die Wahl haben: entweder das Brauen ihrestheils gantz abzuschaffen, oder aber vom Ober- oder Unter-Ziesemeister-Ampte abzudancken.

Andere unverbotene, zugelassene Handthierung aber, mögen sie nebenst den Ziesemeisterämptern wol treiben.

Die Erbkrüger, als welche ihres Brauens, weit grössern Genoß, als andere haben, sollen vor alle Biergelder, auch dasjenige Neue mit eingezehlet, von jedem gantzen Brauen, acht Thaler zur Ziesen geben.

Und sol der Erbkrüger keinem verhänget werden, andere Krüge zu verlegen. Darunter ihn auch gar nicht fristen sol, ob er auch gleich einen Besitz von sehr langen Jahren, für sich anzuziehen hätte.

Mit etlichen vom Adel ist es auch also bewandt, daß sie ihre Haußhaltungen, da draussen auf dem Lande haben: Sind aber nichts desto minder schuldig, ihr Maltz, hierinnen, oder auch an andern Orten, auff Unsern der Herrschafft Mühlen, mahlen zu lassen, dasselbte soll auch hinförter also gehalten werden.

Allein verbleiben sie, wegen ihres Adelichen Standes, bey dero herbrachten Freyheiten: und dürffen für ihr Maltz zu mahlen, weder die vorigen, noch die itzigen Biergelder erlegen oder abtragen. 1624.

Letztlich weil sich auch in guter Rechnung befindet: Daß diß neue aufgesetzte Biergeld, wann nur auf ein gantz Gebräude 12 Tonnen, von 96. Quartern, oder 24. Stübichen, gerechnet werden, da doch ein Gebräude etliche Tonnen darüber giebt, mehr nicht, als auf ein Quart ein guter Pfenning kömmt: (ausser der Erbkrüger, denn auf deren Bier, kömmt umb des achten Thalers willen, ein gar geringes mehr:) So wollen Wir auch nicht gehabt haben: Daß hierumb der Bierkauff, übermäßig gesteigert werden solle: Sondern ihr und die Rähte in den andern Städten allen, sollet darob seyn, damit der Bierkauff, nachdeme die Gersten und der Hopffen, wie auch das Holtz jedes Orts, theuer oder wolfeil: Und denn mit eingerechnet die Biersteuer: also zu jederzeit, moderiret werde, daß der Brauer, und auch der, so das Bier nach Tonnen oder Massen, zahlen soll, darbey bleiben könne.

Wir würden auch mit euch nicht zu frieden seyn können: Ob ihr dieses nicht in gnugsame Obacht nehmen würdet.

Und dieses ists, so Wir euch, des erhöheten Biergeldes halb, zu erkennen geben wollen: Und befehlen euch dabey, endliches Willens, und Meynung: daß ihr solchem allen, für euch selbsten, fleißig, und ohne Abbruch, nachkommet: denn auch die gantze euch anbefohlne Bürgerschafft, auf die Masse, wie es in dergleichen Fällen, wann die Zusammenkunfft der Bürgerschafft erfordert wird: Eures Ortes Herkommens, zusammen beruffet: derselbten anfanges, den Inhalt dieses Unseres Schreibens mündlich fürhaltet: und darnechst auch solch Schreiben selbst ablesel: und deme, so darinnen enthalten, zu gehorsamen: Weil es aus Noth geschehen müssen: Es auch sogar ein schlechtes, auf eine jede Masse Biers, austräget: mit gebürender Embsigkeit, anermahnet.

Denn an der Folgen haben Wir keinen Zweifel: wann nur ihr, das eurige zu thun, nicht unterlasset. Sind euch zu Gnaden geneiget. Geben zu Cölln an der Spree, am 18ten Julii, des 1624ten Jahres.

No. XCVII. Churfürstliches Brandenburgisches Edict, betreffend den Exorcismum bey der Heiligen Tauffe. Vom 18. Julii 1624. im Druck publiciret.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg vnd Churf. zu Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Herzog ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor:

Würdige, Hochgelahrte Räthe und liebe Getrewe: Wir haben sehr viel Anlauffens von denen, die sich in den übrigen allen zu des Herrn Lutheri Lehre bekennen, darinnen wir ihnen auch, als in einer Gewißens-Sache vorzugreiffen nicht gedencken: Sondern vielmehr die Verantwortung deshalben gegen Gott, zu ihnen gestellet sein lassen: Nur daß sie einen Abscheu haben, die ihrigen Kinder mit dem Exorcismo, Fahr aus, oder Teuffels Beschweren tauffen zu lassen: Dieweil sie die Pfarrer, durch ihr bitten, solchen Exorcismum aussen zu laßen vnd zu vbergehen, nicht bewegen können: Welches doch gleich wol billig nicht sein sollte.

1624. Dann ein jeder, so des Namens eines rechtschaffenen Predigers werth sein wil, weiß ja oder soll es wißen, daß es Vmb denselben Exorcismum eine solche Beschaffenheit, daß er auch vom Herrn Luthero selbsten und seiner Lehre vornehmsten Nachfolgern verworffen worden: Als der da werth sey, daß er insgemein abgeschaffet werde.

Dann also werden sie ins Herrn Lutheri Schrifften von der Tauffe und ihren Anhängen hievon geschrieben finden, das die gantze Heil. Tauffe eigendlich vollkömmlich bestehe in den Worten: ich tauffe dich in dem Nahmen des Vaters, etc. das ander alles sey aus menschlicher Andacht dazu gethan, darunter viel dinges ist, daß man bis dahero nicht gestraft hat, vnd wird doch bald hernach gestrafft werden müßen. Vnd bald darauf exemplificirt er solches mit dem Exorcismo, und setzt hinzu: Der *Exorcismus* ist gleich wie eine Verachtung des H. Ehestandes, gleich als würden darauß auf die Welt geborn, die vom Teuffel besessen weren, vnd müsten durch die geistlichen davon erledigt werden. Vnd wie es weiter folgt. Also schreibet Chemnitius in Examine concilii Tridentini P. 2. de Sacr. Ordin. pag. 245. non fuit talis peculiaris exorcisandi actio in Apostolica ecclesia, non veteris ecclesiæ hoc fuit officium. Et paulo post: inde tandem ad superstitiosos exorcismos & magicas verius incantationes καχοηλια transiit exorcismus.

Hiermit stimmet auch Jacobus Heerbrandus in compend. Theolog. fol. 304. da er den Exorcismum Næniam papisticam oder ein Fabelwerck nennet.

Viel weiter geht noch Hunnius in seinen Thesibus dahin gerichtet, das der exorcismus insgemein abgeschaffet werden solle: Vnd dazu führt er diese Vrsachen ein:

1. Dieweil er nicht von Christo herkomme, sondern nur ein pur lauter Menschen Gedichte sey.
2. Weil die Worte: ich beschwere dich du unreiner Geist, man verdrehe und schmücke sie auch gleichwie man wolle, dennoch anderß nicht lauten, als wenn der Christen Kinder leiblich vom Teuffel besessen wären.
3. Weil die Gabe, als oben außm Chemnitio auch angezogen, die Teuffel auszutreiben, aufgehöret habe, und man jetzo von keinem Teufelbeschweren mehr wisse, als von den Päbstischen Exorcisten und Zauberern.
4. Dieweil nicht alleine der gemeine Mann, sondern auch viel gelehrte den Exorcismum vor ein nothwendig Stück der Tauffe halten, ohn welches die Tauffe sonsten unkräftig sey, dahero sie auch so heftig dafür streiten, vnd so vbel thun, wenn man ihnen solchen nemen wil.
5. Weil es eine profanation vnd Entheiligung des werthen Nahmens Gottes ist, einen unreinen Geist in einem beschweren da doch keiner in ihme: Man auch von Gott solches Beschwerens keinen Befehl hat. 1624.
6. Weil der Exorcismus viel Vnruh in der Kirchen gebe, vnd nicht werth ist, das vmb seinetwillen der Friede der Kirche gehindert werde.
7. Weil es auch sehr fein stehen würde, wenn man in den Evangelischen Kirchen allenthalben gute conformitet vnd Gleichheit hielte: daher es denn billich sey, das die Kirchen, die den Exorcismum noch haben, solchen fallen laßen: Sintemahl diejenige Kirchen, in welchen solcher abgeschafft, denselben mit gutem Gewißen nicht hinwider annehmen könnten.
8. Weil man durch Abschaffung des Exorcismi der Apostolischen Einfalt näher komme, vnd was dergleichen rationes mehr zu finden.

Es hatte wol D. Vincentius Schmuck verneinen wollen, daß diese theses des Hunnii wären, aber deme hat auch D. Gartzius welchem Hunnii Leben vnd actiones weit beßer bekandt, in præfatione 5. Tomi Op. Hunnii mit fattem Bestande widersprochen. Wir wißen zwar auch wohl, was Justus Menius D. Coler, vnd andre für den Exorcismum vor Schrifften noch dazu heraus kommen laßen. Aber wer hat dieselben Schrifften, ihrer Vanitæten vnd Nichtigkeiten halber, jemahls gut heißen oder approbiren können? So wils auch der Einwurf nicht thun, es sey dennoch der Exorcismus so lange Zeit in der Kirchen gewesen; Wir alle, die nun erwachsen, wären damit getaufft, vnd darum sey er so leichtlich nicht abzustellen. Denn hierauf hat der Herr Lutherus schon selbst in vorangezeigten Schrifften von der Tauffe vnd ihren Anhängen geantwortet, vnd hat über das allhier dasjenige auch statt: quod vetustas erroris errori non pariat patrocinium. Wenn dieser Einwurff gültig wäre, so hätte nichts von der gantzen Päbstischen Superstition abgeschaffet werden müßen.

Es hat auch daßelbe die Lutherische Kirchen, Schwaben, Elsaß, Francken vnd andern Orten mehr, an der Hinwegnehmung des Exorcismi gar nicht remorirt noch davon abgehalten.

Weil es denn hierum eine solche Beschaffenheit, daß gewißlich keine rechtmäßige vnd in der Schrifft fundirte Vrsache verhanden vm welcher willen der Exorcismus länger bey der Tauffe zugebrauchen wenig aber in particulari denselben Eltern, so den Exorcismum bey der Tauffe der ihrigen außen zu laßen, flehentlich bitten vnd ansuchen, daßelbige zu versagen.

So befehlen wir euch hiermit in gnaden: Aber auch zugleich endlicher vnd ernster Meynung, das ihr alsbald an alle Inspectorn deren Oerter, da wir das Jus patronatus nicht haben (dann an die übrige wollen wir es sonst bestellen lassen) Schreiben ausfertigt, damit sie alle ihrer Inspection

1624. Ction anbehörige Pfarrer ehst an sich erfodern, denselben den Jnhalt dieses vnsers Schreibens vorhalten: Vnd ferner von nun an keinem der sein kind ohn den Exorcismum getauffet zu werden begehrt dasselbe in keiner weise versagen, oder auf den widrigen Fall anderer Verordnung wider sich gewertig seyn. 1624.

Wollten sie solchen auch ins gemein fallen lassen, geschehe Gott dem Höchsten vnd Vns vm so viel desto mehr zu gefallen dran: Es würde ihnen auch dasselbe keinen scrupel in ihrem Gewissen wo sie ihnen nur den selbst nicht machen wollen, erregen.

Jhr sollt diesem also ohn allen feil nachkomen, in gestalt wir Vns zu euch versehen, Vnd sind euch zu gnaden geneigt. Geben zu Cöln an der Sprew am 18. Julii des 1624. Jahrs.

Georg Wilhelm.

An die Herrn Consistoriales.

No. XCVIII. Ratificatio des Recessus vom 10. Sept. 1624. welcher der Städte Kasten halber, durch Churfürstliche Commissarien aufgerichtet worden ꝛc. De dato den 29. Sept. 1624.

Wir von Gottes Gnaden George Wilhelm, Churfürst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit vor Unß, und männiglichen, daß Unß unterthänigst, ein von Worten zu Worten, wie nachstehet, lautender Recess, welcher verwichener Tage, durch unsere hierzu insonderheit deputirte Räthe, im Recesse benand, mit unsern getreuen Stedten der Mittel und Uckermarck, und Landes Ruppin, derselbten hochbeschwerliches Schuldwesen betreffende, mit deren von Stetten selbsten Einwilligung und Belieb̃ung, begriffen und aufgesetzet, damit wir solchen gnädigst ratificirten, und gültig zu seyn erklährten, unterthänigst fürgetragen, welchen Wir auch von Worten zu Worten ablesen hören.

Zuwissen sey hirmit jedermänniglich, nach deme die Verordneten derer von Stedten, des Mittelmärckischen Corporis eine Zeitlang bey Unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn, des Klagens und quærulirens sehr viel getrieben, sambt wehre es, zu solcher Beschwerung, des allgemeine Städte Kastens, sieder Anno 92. dahin gerathen und kommen, daß sie jedes Jahres — — — Rthl. — — Gr. — Pf. mehr haben müssen, alß wie alle ihre Einnahmen wehren, und derowegen unterthänigst flehendlich gebeten, dieses zuuntersuchen, und denn von Mediis zureden, wodurch diesem abzuhelfen, und der gäntzliche Untergang dieses Schuldenwesens, dahingegen verhütet bleiben möchte. Als haben Sr. Churfürstl. Durchl solches sehr ungerne, sonderlich aber darumb vernommen, weil es itzo ohne daß so gar teuer schwere Zeiten und Leuffte hatt, die ihrer sehr viele also ängstigen, daß sie weder aus noch ein wissen, und derowegen Sr. Churfl. Durchl. Cantzler, Geheimbten-Ambts und Hoffräthen, Herrn Friederich Brueckmannen, und Herrn Petro Fritzen, beden der Rechte Doctoren, durch einen Commissions Befehlig, dessen Datum Cölln, am 16ten July dieses 1624. Jahres stehet, gnädigst aufgetragen und anbefohlen, sich dieses Werckes mit allen Fleisse, nach weiterer Ausweisunge, höchst ermeldter Churfürstl. Commission anzunehmen, und wie ihme zu helfen, sich zubemühen. Es ist auch darauf dieses erfolget, daß oben genandte bede Herrn Commissarii, Tagefarth zu Verrichtung dessen allen auf den 6ten dieses nechst verwichenen, alhier in Cölln angesetzt, sie haben auch solches den Verordneten zugeschrieben, so auch ingleichen aus jeder Hauptstadt, einen von den Bürgermeistern in Krafft habender Commission hierzu erfordert; Seindt demnach zubestimter Zeitt auf der Stedte Gewelbe, nebest den oben angezeigten Herrn Commissarien, erschienen, die beyden Verordenten, Herrn, Michael Döring, und Herr Jacob Straßburger, respective Burgermeistere der Stadt Alten-Brandenburg, und zum Berlin, den wegen der Alten-Stadt Brandenburgk, Herr Petrus Weitzke, wegen der neuren Stadt Brandenburg, Herr Johann Jden, deren Rathsfreund (weil aller vier Burgermeister Häuser daselbsten, mit der itzo grassirenden Seuchen, der rothen Ruhr angesiecket und behaftet) wegen der Stadt Berlin, der Herr Martin Pasche, wegen der Stadt Cöllen; der Herr Sebastian Brunnemann, wegen der Stadt Franckfurth, Herr Hieronimus Müller, wegen der Stadt Prentzlow, Herr Gürgen Rögelin, und wegen der Stadt Neuen-Ruppin, Herr Johann Schönberg, alle ausser jedens, wie vorgedacht, Burgemeistere. Es sind auch die Haupt Bücher, und andere Rechnungen, zur Hand gewesen, wie auch dieser von Städte bestellter Rendmeister der Herr Galle Krause. Als nun der Anfangk der Handelungk, durch die Herrn Commissarien daher gemacht worden, warumb man so lange stille geschwiegen, und zugesehen, daß das Werck also tief hinein gerahten, da doch diesen Anfangs vielleichter, weder itzo zuhelffen gestanden? Jst von denen Herrn Verordneten diese Antwort gegeben, daß Burgemeister Döring erst in Anno 1612. und Burgemeister Straßburger in Anno 1615. zu dem verordneten Ampte kommen, und derowegen so könnten sie nun auch vor das, was vor der Zeit geschehen, weder Rede noch Antwort geben, auch wehre es nicht ohne, daß Burgemeister Straßburg dessen damahlen so fort, gegen weiland Herrn Adamen zu Putlitz erwehnet, der aber wiederrathen, dieses laut zumachen, damit nicht die Städte ümb den gantzen Credit kähmen, und alles über einen Hauffen ginge, zu dehme daß niemahlen in so vielen Jahren einige Zusammenkunfft vorbey gangen, da nicht solche Ungelegenheit des Kastens angezogen, immassen, daß die Protocolla und Relationes von Anno 1615. an, wol geben würden, auch wehre die Noth, nie so groß gewesen, als erst diese neulichste Jahre, da sie des Unwesens halb, so in Steigerun-

1624. gerungen der Müntzen fürlieffe, weit über — — Fl. Schaden genommen, und den wehren die Defension und Contribution Steuren, auch darzu kommen, die hätten ihnen den Garaus gemachet, sonst hette man es noch stützen und halten mögen, so lange man gekont hette, An welcher Antwort, die Herrn Commissarii, weil sie dieselbte gegründet befunden, begnüget seyn müssen, habe auch solche deßhalb dem Recesse zur Nachricht den Nachkommen, mit einverleiben wollen.

Negst diesen ist man geschritten zur Revision der übergebenen Designation, über die Einnahme, und hatt über allen von Posten zu Posten, so einigen Zweiffel mit sich gehabt, Bericht und Information erfordert, der den auch also erfolget, daß man sich damit settigen und stillen lassen müssen, Vnd eben also ist es auch gehalten, mit der Designation über die Außgaben, da den abermahlen, nicht weniger alles was zweifelhaft gewesen, erläutert und erklähret worden. Es haben auch die Herrn Commissarii über das, den Anwesenden von Städten, freygestellet, solche Designationes, aldieweil sie mehrere Wissenschafft der Sachen, als die Herrn Commissarii haben möchten, zu examiniren, welches den auch geschehen, und ist der Dingstagk, war der 7te Sept. gantz mit hingebracht. Aber es ist in Summa Summarum dabey bestanden, daß wie obstehet, derer von Stedten Ausgabe, die Einnahme mit — — — Rthl. — — argl. — Pf. übertrefe. Hatt mann derowegen der Mediorum und Mittel halb wie diesen Rath zufinden, und zuhelfen, die Gedancken zu Hulfe tragen mussen, da den an Seiten der Stedte zu erst etliche Mittel proponiret, darauf ihnen die Herrn Commissarii, was sie hierbey bedächten, hinwiederumb communiciret, und hatt man beederseits, was fürkommen, in ferner Nachdencken bis auf den folgenden Tag genommen. Wie man nun folgends der genommenen Verlasse zufolge, am 9ten Septembris hinwieder zusammen gekommen, ist an Seiten der Stedte, viel und grosses Lamentiren, wegen der grossen Armuth, so in denen Städten sich allendhalben sehen liesse, dan auch, daß über diese Schulden, das allgemeine der Stedte wesen betreffende, der Rathhäuser in particulari gar viel, noch über das eine solche Last auf ihnen hetten, die ihnen abzuführen unmüglich, und wie es dahero fast unmüglich seyn wolte, noch neue Steuren aufzusetzen getrieben worden.

Ob nun wohl zwar die Herrn Commissarii diesen gar gerne, (dieweil sie es die lautere Wahrheit zu seyn bekennen müssen) Beyfall gegeben, haben sie jedoch die überaus schwere Inconvenientien, so daraus entstehen wolten, da diesem Mangel und Abgange, welcher bey dehrer von Stedten Schuldenwesen, vorhanden, nicht abgeholfen würde, unnachbleiblich erfolgen müste, denen Städten dahingegen vor Augen gestalt, Dan ja nie erfahren, daß eine gantze Nation dergestalt, wie alhier geschehen wolte, aufgestanden wehre, auch würde sich keiner also übel umb das seinige bringen lassen, die Auswertigen hetten gute Mittel albereits darzu, die Einwertigen Creditoren aber, würden sich auch ehr ausser Landes begeben, ehe denn sie solchen Schaden erlitten. Darnach würden Frembde und Einheimische zuforderst, denn Burgemeistern und andern, so dem Rathe anverwand, und dan einen jeden, der nur etwas bekand wehre, furwarten, sich seiner mächtigen, zum Lande hinaus fuhren, und ihm übel genug tractiren, bis das er bezahlet worden wehre. Alle ihre Briefe und Siegel, liessen auch den Gläubigern zu, die Bürger aus denen Städten allendhalben zu Wasser und zu Lande aufzuhalten, und ihre Leiber und Güther mit Arrest und Kummer zubeschlagen, und also würde es dahin gerathen und kommen, daß niemands mehr sicher einen Fuß vor das Thor hinaus setzen, weniger aber Handel oder Wandel auser Landes treiben dürfen, und also würde die wehrte Marck, viele elender werden, alß keines in den Teutschen Landen, derowegen wie schwer es dann auch zugehen möchte, würde es doch allezeit besser seyn, sich in etwas beschweren zulassen, als solch unertreglich Unheil, den Vaterlande zuzuziehen. Wie nun lange genug pro & contra, so wohl hiervon, als auch von den Mediis selbsten gerehdet, und alles reiflich erwogen worden, ist endlich am 9ten Sept. uf diese Media, die da itzo folgen, geschlossen worden.

Erstlich stehen noch an retardirendten Schössen, bey einer und der andern Stadt aussen, in die — — — Fl. Nun ists zwar nicht nein, daß viel darunter so sein Lebtage nicht gezahlet wird, aber hinwiederumb sind deren auch gar viele, die woll zahlen können, aber als semper freyen nicht zahlen wollen, möchte derowegen diese Summa uf — — — Thl. anzuschlagen seyn, nicht, daß solche Summa mit einsten auskehme, welches nimmer seyn kan, sondern man will die Summa, dessen nur jährlich uf — — Thl. setzen, die den obigen Summen, der — — — Thlr. — — Gr. — Pf. zu statten kommen, Es will auch anders nicht seyn, als daß man wieder die Saumigen, ohne Ansehen der Persohnen, mit Zwangs-Mitteln verfahre, und kann hierunter ihr Sauer sehen, weill es Ambts halb geschicht, nicht gescheuet werden, sie müssen sich doch, wenn solch Sauer sehen schon lange gewehret, entlich hinwieder zurechte finden.

Weill es auch einmahl vor denen von Stedten aufgesetzet, daß diejenigen, so Schösse retardiren, den Zinß davon tragen sollen, welches auch die Churfl. Herrn Geheimbte Räthe durch Ihren Abschied, wie dergleichen vor ihnen geklaget worden, bestetiget, so wird auch billig veste darüber gehalten, gestalt es dan bey der Uckermerckischen Landschafft albereits in den Schwang gebracht worden, wird also dis Mittel zu — — Thl. jährlich wohl zureichen, und wenn die Summa der — — — Thl. nun abgelaufen, wird man der Zeit nach, ein ander medium dadurch dieses zusuppliciren, an die Hand bringen können.

Vors andere, weil seit Anno 1572. da die letzte Schoß Taxa gefertiget, die Stedte an Gebäuden zugenommen, ist von nöthen, eine neue Taxen zufertigen, und bey derselben Verfertigung, nebenst den Pfund-Schössen dahin zusehen, ob das Vermügen Schoß, auch etwa erhöhet wer-

den

1624. den könte, und will man vor gewisse hoffen, daß durch dis Mittel die jährlichen Intraden des Kastens, uf — — — Thl. sollen können erhöhet werden. Zu Auffrichtung aber solcher Taxen, werden Sr. Churfl. Durchl. genugsam qualificirte Leuthe verordnen, und deputiren, welche mit Zuziehung deß Raths, in grossen und kleinen Stedten, dis Werck ehist zu Richtigkeit bringen.

Vors dritte, ists nicht müglich, daß, wan die Anzahl der Menschen, so in diesen Stedten, Gottlob seyn, und leben, angesehen, und uf ein Jedes Haupt des Jahres nur 10. schll. Roggen gerechnet werden, zugeschweigen, was auf den reisenden Mann, ingleichen uf das Schroten vor das Vieh, auch uf das Brennen des Brandtweins gehet, die Mahl-Ziesen, alß welche sich itzo des Jahres kaumet auf — — thlr beleuffet, nicht ein mehrers tragen und geben solte.

Ist derowegen dahin gerichtet, daß solche auf — — thl. jährlicher Nutzungen hinfürter angeschlagen werden sollen, davon ist einer jedern Haupt-Stadt, nebenst Ihren incorporirten Städten, die ihrige quota zuzuschlagen, welche Sie zusammen bringen mögen, wie es die Gelegenheit eines jeden Ortes am besten leidet, ist den übermasse, bleibet dieselbe der Haupt Stadt, und denen ihr angehörenden kleinen Städten. Denn Abgangk aber (der doch nicht zuvermuthen) mussen sie ersetzen, der Kasten kombt auch hierdurch des Unterhalts der Ziesemeister, und wie sie heissen, abe, den eine jede Stadt, magk die ihrigen hierzu bestellen. Wüchse also den Kasten durch dieses Mittel, jedes Jahr besonders zu, — — thl.

Vors Vierdte, sollen von einen jeden Scheffel Weitzen, als dessen sich die Wohlhabenden fast alleine, die unvermögende aber fast selten, oder nimmer gebrauchen, über die vorigen Mahl Ziesen noch 2 sgl. oder von den Winspel 2 thl. fünff Jahre lang die nechsten welche uff Luciæ 1629 ausgehen, gegeben werden, würden nun 600. Winspell Weitzen in diesen Städten verbacken, da es doch verhoffendlich ein mehrers thun wird, trägts den Kasten zu, — — rthlr. aber die Mahlziese von den Roggen bleibt um des armuths willen ohne Zusatz, und wird bloß von dem scheffel der eine groschen gegeben.

So müssen auch zum fünften von jeden halben Brauen, über die vorigen 6 argl. noch 12 gute Groschen ebenfalls die nechst folgende fünff Jahre und also biß Luciæ 1629 denen von Stedten verreichet werden, daran dan dem Brauer nichts abgehet, auch kaumt uf etliche Qvart Bier ein Pfennigk Ussatz kömt, träget aber den Kasten — — thlr, zum wenigsten zu.

Es kan auch nicht feilen, es muß bey den vorziesen des Maltzes Unterschleif vorgehen, es geschehe nun in den Mühlen oder wie es sonsten wolle, denn es treget garzu wenig, nicht alleine zu diesen Jahren, da es aus Mangel der Gersten das seinige nicht thun können, sondern auch in vorigen reichen und vollen Jahren. Soll darumb den Rathe jedweder Stadt uf ihre Pflicht ein gebunden sein, es an fleißiger Nachforschung hinter den Betrug zukomen nicht ermangeln zulassen.

Zum Sechsten muß auch versuchet werden, die Creditoren dahin zubehandeln, daß sie hinforter das hundert mit fünfe verzinset nehmen, wie auch die, so in Anno 1622. das Geld teuer hinein gethan, uf etliche Jahre zubehandeln, mit vier pro Cent vergnüget zuseyn, durch welch Mittel den Kasten auch — — thl würden zuwachsen können, und ist nicht von nöthen, die Creditorn mit einsten alle sembtlich zubescheiden, sondern es wird viel zutreglicher seyn, da aus dem gantzen Haufen eine Persohn, 30. oder 40. ausgelesen wird, zu dem man die meiste Hofnung haben kan, daß sie sich behandeln lassen möchten, damit wann diese gewonnen, man die andern auf diesen Exempel zuweisen, und können die übrigen auch nach der Hand etwa in gleicher Anzahl auch bescheiden werden, nur muß hierzu forderlichst gethan werden, sonsten wird der Scopus, so hierunter gesuchet, nicht erreichet.

Zum Siebenden, müssen die in den Burg Lehnen und Frey Häusern wohnende behandelt werden, sonsten ihre Exemption von der Jurisdiction des Raths durchaus unschedlich, auch das halbe Pfundschoß, in Betracht der grossen Noth zuzutragen, welches ein Jahr den andern zu Hülfe, den Kasten zu Nutzen kommen kan uf — — rthl.

Zum Achten soll auch niemanden hinförder wegen neu aufgebauete Heuser, einige Befreyhunge gegeben werden. Es wird doch ein jeder seiner Gelegenheit nach wohl bauen, und kan die Befreyung in des, keinem Privato alsoweit zu Nutzen kommen, gleichwie sie dem Gemeinen-Wesen schadet, und ist der Zuwachs hivon, so den Kasten zum besten kömbt, jährlich uff — — thl. wohl anzuschlagen.

Zum Neunten soll es mit den abgebranten, wegen welcher ein Jahr dem andern zu Hülfe in die — — thlr an Schössen abgangen, von nun an also gehalten werden, daß deme, aus welches Hauße das Feuer auskömbt, durchaus keine Erlassung geschehen soll, den er hatt nicht Befreyung, sondern Straffe verdienet, daß er nach seinen Feuer nicht besser gesehen, denn übrigen aber, in deren Häußer die Feuersbrunst nicht entstanden, aber doch von des Nachtbahren angesteckten Hauße Schaden nehmen, soll Erlassung geschehen, nicht wie bishero uf fünfe, sondern allein auf drey Jahre, ist also dieser Zugang anzusetzen uf — — rthl.

Zum Zehnten und letzten, soll auch eine jede Brandwein Blaße, des Jahres in die drey Schoß-Zeiten, eingetheilet, zu Schoße geben — gl. welches etwa — — rthl. tragen möchte.

Hierdurch wird nun die Summa — — rthl. erreichet werden können. Es haben zwar die von Stedten noch andere Mittel vorgeschlagen, als daß die Ambts und Bischöfliche Stedte, wie das in Landtages Recesse de Anno 1602. den in dero Brandenburgischen vertrage de Anno 1615. welchen Churfürst Hanß Siegismund hochlöblicher Gedechtnis confirmiret, versehen stehet, die Mahl Ziese nunmehro auch zutragen möchten, weil es bisher, alldieweil alstets uf bessere Zeit gewartet worden, nicht zu Wercke gestellet, dann auch, daß ein jeder Hüfener und Coßäte, an stat

der

1624. der Mahl Ziese, etliche gewisse Groschen geben möchte, diesen Verderb desto besser zustillen, in Ansehung daß sie sich gleichwoll die Bürger in den Stedten, den Bier Gelde, und also die Landschaft zugute, höher belegen lassen müssen. Und letztlich, daß denen Bürgern nachgegeben würde, an stat des Zuschüttels, auf ein halb Brauen, einen Sack Maltzes mehr, als zuvorn, und also vier volle Säcke zuverbrauen, damit Sie dahingegen, wegen solches Zuschüttels, den Stedten auch ein mehrers geben könten.

Es haben aber die zu diesen Sachen verordnete Räthe, dieser Mittel keines vor practicabell halten können, den bey den itzigen Läuften und Zeiten, die weit schwerer, als wie vorhin, will sich es gar nicht thun lassen, die Bischöfliche und Ambts Stedte, mit der Mahl Zisen zubelegen, ob es wohl sonsten an dehme, daß der Landtages Recess, wie auch der Brandenburgische Vertrag, von denen von Stedten recht angezogen, so können auch Hüfener und Bauren unvernommen der Oberstände also nicht beleget werden, denn die Verordneten und der grosse Ausschoß, werden sich dieses alleine nicht mächtigen, ihr Befehl erstrecket sich auch dahin nicht (wohl viele zu grossen Unkosten erfordern, über das, daß auch das vergangene Jahr, mancher Bauersmann mit den Seinigen des lieben Brodts nicht sat gehabt, und dasselbe ist zu diesen Jahre, Gott wende es gnädiglich ab) noch mehr zubefahren. Wann auch die vier Säcke zugelassen würden, gingen der Landschafft dahingegen an den Biergeldern so viel abe, alß denen von Städten zuginge, da doch auch von dem Biergelde nichts zuentrathen, hat es derowegen bey obstehenden Mitteln gelassen werden müssen. Gott verleihe, daß sie denen Sachen genugsam und ergiebig seyn mögen.

Beschließlich sind die von Städten auch ernstlich anermahnet worden, sich gegen Sr. Churfl. Durchl. wegen der Schulden, so noch nicht angenommen, Sr. Churfl. Durchl. aber zum höchsten belästiget wehren, Recht zuschicken, welche sich darauf dahin erkläret, daß sie es von Hertzen gerne thun wollen, wenn andere ihre Stände das ihrige thun, und nur Mittel vorhanden, vermittelst welcher es zuerfüllen. Sehen aber doch die Räthe aus der gantzen Handlung ihren elenden bekümerten Zustand selbsten wohl. Alles getreulich und ungefehrlich, Dessen zu Uhrkund, ist gegenwärtiges Concept, durch die in Eingange gemeldete Räthe Verordenten und Abgesandten, derer von Städten, mit eigenen Händen unterzeichnet worden, geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am 1c. Septembris des 1624ten Jahres. 1625.

Weil dan Wir Churfürst George Wilhelm, nichts bedenckliches in diesen Recesse, sondern vielmehr dieses gefunden, daß es die euserste Noth also erheischet, so wollen Wir solchen hiermit aus Landesfürstlicher Hoheit und Gewald, gegenwärtiglich ratificiret haben, es auch Unserer gnädigsten Handbietung, damit daß, was hierinnen versehen, auch gehalten, und gebührlich exequiret werde.

Wir vernehmen aber zugleich Bürgemeister Cämmerer und Raths Verwande, in allen diesen Städten, groß und klein, ja es bey ihnen nicht anstehen zulassen, damit durch göttlichen Segen, fleißige Aufsicht und gute Haußhaltung, es auch dahin gerichtet und gebracht werden möge, daß nicht alleine die Zinsen richtig eingehalten, sondern auch die Beschwerungen an sich abnehmen mugen. Und werden die, die solches thun, Segen von Gott, Gnade, von der Herrschafft, und bey der Posteritet, einen guten Nahmen und Zeugnis, wann sie nu lange unter die Erde liegen, darvon zugewarten haben, Gestalt sie sich dan, auch die Exempel deren, welche dieses nicht vor Augen gehabt, billig witzigen lassen.

Dessen zu Uhrkund haben Wir Churfürst, George Wilhelm, mit eigenen Händen diese Ratification unterzeichnet, solche auch mit Unsern grossen Secret bedrucken lassen, Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, am Tage Michaelis Archangeli, war der 29. Sept. des Jahres nach Christi unsers Herrn und einigen Erlösers Gebuhrt 1624. 2c. 2c.

No. XCIX. Allgemeines Aufgeboth zur Defension des Landes, wegen derer an denen Gräntzen sich einfindenden fremden Kriegs-Völcker. Vom 15. Maji 1625.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburgk, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämerer vnnd Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Clewe, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, Auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c. Entbieten allen vnd jeden vnsern lehenleuten vnd vnterthanen, an was örtern vnd stellen die gesessen, nach Standes gebür, vnsere gunst gnade vnd gruß, vnd geben ihnen dabey zuerkennen: wie wol es doch auch ohne das, auß deme weit vnd breit, erschollenem geschreye, allbereits zu ihrer wissenschafft, kommen sein wird, in massen vorm Jahre, auch zwey Jahren, auch geschehen: das es also nunmehr in den geliebten Vaterlande, Teutscher nation eine gewonheit werden wil: sich abermaln ein Kriegesvolck, von einer Frembden nation in starcker anzahl, welche etliche Tausendt außträget, hin vnd herwieder, an vnsern Gräntzen, bey Züchow wie auch am lande Sternberg, sehen vnd verspüren: auch dabey allerhandt gewalthat vnter ihrer eigenen nation fürgehen lassen. Wie auch in vorigen Jahren, eben von dergleichen Krieges leuten, in den geliebten Teutschen landen, zu spott vnd hohn der werthen Teutschen nation schandlich vnd vbel gehauset:

1625. set: das als welches manniglich, mehr als gut bekandt: auch ohne sondere entpfindlichkeit, nicht erzehlet werden kan: ist beßer mit stillschweigen gantz zu vbergehen, alß mit wenigen nur zum theil zu berühren, Dessen aber gedencken wir billich, das diese männiglich, er sey auch so vnschuldig vnd fromm wie er wolle, da sie eine Beute zuhohlen, oder aber, den sie, also vngefast zu sein vermeinen, das sie ihn vberwältigen können: vor ihren Feind halten. Hat also, bey solchem zustande, ein jeder auff sich achtung zu geben, hoch von nöthen.

Was vns belanget, seind wir dannenher, auß getrewer fürsorge, vor die jenigen Vnterthanen, dieser lande, welche vns Gott, zu regieren, vnd das deme anhengig, auch zu schützen, anbefohlen: auch bewogen worden; auff eine allgemeine landesrettung, vnd defension zugedencken; vnd hierzu einen anfang, durch gegenwärtiges Auffgebots Mandat, weil sichs bey allsolcher Beschaffenheit, mit zusammenkunfften nicht thun lassen wil: zumachen.

Hierumb so befehlen wir nun hiermit gantz ernstlich, das sich ein jeder, der vns Roßdienste zu leisten verpflichtet: nicht alleine mit der schuldigen anzahl seiner Roßdienste: sondern auch sonsten, so starck alß er immer kan, dergestalt, mit woltauglichem Gesinden, Rüstungen vnd Rossen: gefast halte: das er auff erstes vnser zuschreiben, sich an die orth vnd stellen, so wir selbst, oder vnsere Officirer ihme benennen werden: vnaußbleiblich in der Person begeben: vnd dem Vaterlande all solche rettung, wie ein jeder getrewer Patriot schuldig, erweisen könne, vnd solches keines weges anders halte, bey Verlust seiner vnter vns habenden lehen, auch andern Straffen, auff dergleichen vberfahrer der landesfürstlichen Gebot, vnd vnartige Patrioten außgesetzt.

Desselbten gleichen befehlen wir auch, allen vnd Jeden vnsern Städten, disseits vnd jenseits der Oder belegen, sich nicht weniger mit einer allsolchen anzahl zu Fusse alß sie immer auff bringen können, in aller müglichen eyl, gefast zu machen, vnd hierzu die jenigen, so Piquen vnd Mußqueten, zu tragen vnd zu führen, am tauglichsten, zuziehen. Wie ihnen dañ auch nicht weniger oblieget, diejenigen Roße, so sie vns von denen lehnen, welche sie von vns recognosciren vnd empfahen, zu halten schuldig: mit gutem gesinde; vnd Rüstungen, wol außstaffirt: zur Hand zuschaffen. Damit man also allerseits den nothleidenden Mitgliedern, vermittelst Göttlichen beystandes vnd hülffe (ohne welche sonsten das vbrige alles nichts, vnd vergebens ist) succuriren, vnd schuldige handbietung thun könne, biß das wir zu foddersts von Gotte, dann auch vnsern Herren anverwandten, vnd Gefreundten, an welche es bereits zum theil gelanget: zum theil auch noch ferners gelanget werden soll: eines mehrerern beysprunges vnd succurses fähig seyn können. Alles bey den oben auffgedruckten Straffen, so viel diejenigen belanget: welche diesem Mandat (so vns die noth abgezwungen) allsolchen gehorsam, alß wie sie, auch vmb des Vaterlandes willen, in alle wege schuldig, nicht leisten werden. 1631.

Wir wissen zwar wohl, wie hart vnsere lande (Gott richte es auch damit zum bessern Stande) von der thewerung gedruckt werden: möchten derwegen auch ihrer hiermit von hertzen gerne verschonen, aber wer nicht vmb alles kommen: die seinigen vor seinen Augen, geschendet, vnd getödtet sehen: ja sich selbsten in stücken zerhawen wissen wil: der wird ein vbriges thun müssen: vnd bedencken, das er auch an seinem orthe, durch sein vielfältiges sündigen, zu solchen landtstraffen, merckliche vrsache geben.

Wir wollen vns aber zu ihnen allen vnd jeden, bey allsolcher gemeinen noth, keines vngehorsambs vermuthen; dahingegen seind wir in gnaden anerbötig, mit ihnen zu heben vnd zu legen: ihnen auch mit Gnaden, respectivè wolzugethan, vnd gewogen, auch geneigt zu sein. Dessen zu vrkund, ist dieses Auffgebots Mandat vnter vnserm auffgedruckten Secret außgangen. Geschehen, vnd geben zu Cölln an der Spree, am 15ten Monatstage deß May, Nach Christi vnsers Herrn vnd allein Seligmachers Geburt, im 1625ten Jhare.

No. C. Allgemeines Aufgeboth der Mannschaft, zur Defension des Landes. Vom 12. Sept. 1631.

Wir George Wilhelm von gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgck des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Kämmer und Chuhrfürst in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnbergck, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnd Ravenspergck, Herr zu Ravenstein, Entbieten allen vnd Jeden vnsern Prælaten, Graffen, Herren, von der Ritterschafft, auch Bürgermeister, Rathmannen, gemeinen Bürgerschafften in Stadten, vnd ins gemeine, allen vnsern Vnterthanen vnsern gruß vnd gnade; Vnd machen vns gantz keinen zweiffel, es werde keiner von ihnen also vnberichtet, vnd dessen was gleichwohl in der notorietet bestehet dermaßen vnerfahren vnd vnwißend seyn, daß ers nicht dafür halten müste wo jemahls, diesen vnsern landen noth vnd gefahr fürgestanden vnd angedrewet worden, daß es itzo am meisten für Augen sey, vnd geschen, Wir halten auch keinen also fahr vnd nachleßig vnd ohne alle sorgfalt zu seyn, daß er nicht erkenne, vnd zu Hertzen nehme, was nach vns seinem Landes fürsten, Ihme selbsten seinem Weibe und kindern, auch anverwanten vnd gefreündten, Haab vnd Gütern, vnd allem dem, was er liebes in der Welt hat, daruff stehe vnd darüber verderbliches zu handen stoßen vnd kommen könne, vnd darüber mögen wir auch kein anders ermeßen, alß das ein jeder für sich selbst, ohne vnser erinnern, bereit und fertig, sey, sich also an-

1631. zuschücken, daß er auf allen Fall, zurettung deß gemeinen Vaterlandes, sein selbst vnd der seinigen, sich aufmachen vnd komen könne damit aber ein jeglicher vmb so viel desto mehr dazu angereitzet vnd ermahnet werden auch vnsere Vorsorge für daß gemeine, vnd sein einiges Particular Bestes, zu verspühren haben möge. Haben wir dieses vnser Warnugs Mandat zu Publiciren die Nothdurfft zu seyn befunden,

Ergehet demnach an alle vnd jede so vns mit Roß diensten auffm Lande vnd in Städten verwand vnd obligiret, wie auch sonsten mennigklichen, hiermit vnser gnediger vnd zugleich ernster befehl, daß sie nicht allein mit ihren gewöhnlichen schuldigen Pferden vnd Rüstwägen, sondern auch so hoch ein jeder im lande aufzukommen vermag, In Stadten aber Mann bey Mann, sich gefast halten, vnd mit tauglichen Pferden gesinde vnd gewehren versehen sollen damit sie, zu aller vnd jeder Stunde, Wann Wir sie, entweder durch ein ferneres auf gebots Edict, oder in andere kürtze auf erwegen auf fordern werden, welches dann besorglich Woll gar bald, Sintemahl Wir vns eines einbrechens ein Unsern lande, ein kommenden Avisen nach, fast taglich zubesorgen haben, zu geschen die Noth erheischen möchte, fortziehen sich an den Orth so ihne benant wird Sistiren, vnd daselsten alß einen trewen Patrioten vnd tapfern Krieges mann zu stehet für Uns und das Vaterlandt auch sich vnd die seinigen streiten vnd fechten können. 1632.

Da aber jemand durch alter vnd schwachheit, oder Amts, vnd condition halber, am Persönlichen fortzuge verhündert würde, lassen Wir es geschen, daß er eine ander taugliche Person, so seine stelle ohn mangel vertreten könne abschicke,

Wir wollen vns zwar keines andern alß schuldigen willigen gehorsambs versehen, Solte aber vnd wieder vnser vorhoffen vnd zuversicht einer vnd der ander gefunden werden der seine gebühr nicht in acht nehme wie hoch er vns vnd dem Vaterlande verpflichtet vnd obligiret nicht Consideritte, sondern vergessentlich auß augen setze vnd sich in dem was obstehet, vnd von vns wohlgemeinet angeordnet, vnd, befohlen seumhafftig oder wiedersetzlich erweise, gegen dem jenigen wollen wir eine solche ernste Animadversion vnd vnnachläßige bestrafsung vornehmen vnd ergehen lassen, daß er was massen es, vns, hiemit ein rechter ernst gewesen zuverspühren, vnd seinen vngehorsam zuberewen haben soll vnd die willigen, vnd gehorsamen aber sind, Wir ihre unterthenigste Bezeigungen in gnaden zuerkennen wol geneuget zu vrkundt haben wir dieses verwarnungs Edict mit vnserm Secret zubedrücken befohlen geschehen vnd geben zu Collen an der Spree am 12 Septembris im Jahre Christi 1631.

No. CI. Tangermündische Elb-Zoll-Rolle, de anno 1632. am Tage Michaelis.

	A.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ahl	1. Last — — — —	1	—	—
	1. Tonne — — — —	—	2	—
Allaun	1. Last — — — —	1	—	—
	1. Baß — — — —	—	8	—
	1. Tonne — — — —	—	2	—
	1. Centner — — — —	—	1	4
	1. Palln — — — —	—	6	—
	1. Urhrupt — — — —	—	8	—
	1. Pfeiffe — — — —	—	16	—
Anieß	1. Baß — — — —	—	8	—
	1. Tonne — — — —	—	2	—
	1. Sack — — — —	—	1	4
Arsenicum	1. Last — — — —	1	—	—
	1. Baß — — — —	—	10	—
	1. Tonne — — — —	—	2	—
Albaster-Stein	1. Last — — — —	1	—	—
	1. Tonne — — — —	—	2	—
Amedum	1. Tonne — — — —	—	2	—
	1. Kisten — — — —	—	4	—
Asche	1. Tonne Potasche — — —	—	1	—
	1. Last — — — —	—	12	—
Auguricken	1. Baß — — — —	—	4	—
	1. Tonne — — — —	—	1	—
Amboß	einer gibt — — — —	—	2	—
Arrass	1. Packen oder Balln — — —	—	16	—
	1. Tonne — — — —	—	4	—
	1. Baß — — — —	—	16	—
Aurum pigmentum	1. Baß — — — —	—	8	—
	1. Tonne — — — —	—	2	—
Aepffel	1. Marckwerth — — — —	—	—	6
	1. Winspel — — — —	—	4	—

1632.				Thlr.	Gr	Pf.	1632.
	Aepffel	1. Scheffel	—	—	—	2	
		B.					
	Brunsilgenholtz	1. Vaß	—	—	16	—	
		1. Ballen	—	—	8	—	
		1. Korb	—	—	4	—	
		1. Urheupt	—	—	5	—	
		1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Bultichen oder Bund	—	—	2	8	
	Bückling	1. Packen oder Stück	—	—	10	8	
		1. Vaß	—	—	4	—	
		1. Tonne	—	—	1	4	
		1. Last	—	—	16	—	
		1. Stroh	—	—	—	4	
	Bier	1. Vaß Magdebl. oder Zerbster	—	—	2	—	
		Einländisch	—	—	1	—	
	Bücher	1. Vaß	—	—	8	—	
		1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Kiste	—	—	4	—	
	Bley	1. Last hält 36. Centner	—	1	12	—	
		1. Schiffpfundt	—	—	5	4	
		1. Väßchen	—	—	1	—	
		1. Rolle	—	—	1	4	
		1. Sage	—	—	4	—	
		1. Stück hält einen Centn.	—	—	1	—	
	Bleyweiß	1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Centner	—	—	1	4	
	Blech	1. Last hält 72. Veßchen	—	3	—	—	
		1. Tonne hält 6. Veßchen	—	—	6	—	
		1. Veßchen	—	—	1	—	
		1. Centner	—	—	1	4	
		Verzinnt 1. Veßchen	—	—	2	—	
		1. Schiff Pfundt	—	—	4	—	
	Bock-Felle	1. Decher	—	—	1	—	
	Butten	1. Schock	—	—	—	6	
	Bastart	1. Fuder Span. oder Reinisch	—	—	21	4	
		1. Vaß	—	—	10	8	
		1. Urheupt	—	—	5	4	
		1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Kisten	—	—	4	—	
	Brandt Wein	1. Last	—	1	—	—	
		1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Urheupt	—	—	4	—	
		1. Ahmb	—	—	2	4	
	Boy	1. Pack oder Stücke	—	—	16	—	
		1. Ballen	—	—	10	8	
	Betten	1. Vaß	—	—	4	—	
	Birnen	1. Vaß gebackene	—	—	3	—	
		1. Winspel	—	—	2	—	
		1. Marckwerth	—	—	—	8	
	Bretter	1. Schock	—	—	6	—	
		1. Fuhder Buchbinder Bretter	—	—	2	8	
	Bast	1. Pack	—	—	3	—	
	Brau-Pfanne	Nach dem St. od. Gewichte	—	—	3	—	
	Bürsten	1. Vaß	—	—	4	—	
	Butter	1. Last	—	1	—	—	
		1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Kündichen	—	—	—	6	
	Baumöhl	1. Pfeiffe	—	—	10	4	
		1. Tonne	—	—	2	—	
		1. Urheupt	—	—	5	4	
		1. Kündichen	—	—	—	6	
	Bäume	1. Mast Baum	—	—	2	—	
	Bandholtz	1. Schock	—	—	—	8	
	Baumwolle	1. Packen	—	—	21	4	
		1. Ballen	—	—	10	8	

1632.			Thlr.	Gr.	pf.	1632.
Banckrolle	1. Packen	— — — —	—	8	—	
	1. Ballen	— — — —	—	5	4	
	1. Vaß	— — — —	—	4	—	
Blaue Stärcke	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
		C.				
Canel	1. Faß	— — — —	—	16	—	
	1. Pack, Stück od. Ballen	— — — —	—	16	—	
	1. Kaste oder Sack	— — — —	—	4	—	
	1. Tonne	— — — —	—	4	—	
	1. Lade oder Korb	— — — —	—	2	—	
Capern	1. Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Urheupt	— — — —	—	5	4	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
	Väßlein od. Kündichen	— — — —	—	1	—	
Candies	1. Vaß	— — — —	—	16	—	
	1. Tonne	— — — —	—	4	—	
Calmus	1. Packen oder Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
Citronen	1. Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
	Ein Tausend	— — — —	—	4	—	
	Ein Hundert	— — — —	—	—	6	
	1. Korb	— — — —	—	—	4	
Cotton oder Baum-Wollen	1. Sack, Ballen oder Pack	— — — —	—	21	—	
	1. Centner	— — — —	—	2	—	
Corinthen	1. Vaß oder Both	— — — —	—	10	8	
	1. Tonne	— — — —	—	2	8	
	1. Korb	— — — —	—	1	—	
Coriander	1. Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
Cieter Eßig	1. Urheupt	— — — —	—	5	4	
	1. Tonne	— — — —	—	1	4	
	1. Väßlein	— — — —	—	—	8	
Cardamom.	1. Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
Cramguth	1. Packen oder Vaß	— — — —	—	16	—	
	1. Ballen oder Butten	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	8	
Carten	1. Vaß	— — — —	—	4	—	
	1. Tonne	— — — —	—	1	—	
		D.				
Dorsch	1. Last	— — — —	—	12	—	
	1. Tonne	— — — —	—	1	—	
Dachsteine	Das Tausend	— — — —	—	2	—	
Dachspohn	Das Tausend	— — — —	—	—	8	
Dróg Guth	1. Vaß oder Packen	— — — —	—	16	—	
	1. Tonne	— — — —	—	4	—	
	1. Ballen	— — — —	—	8	—	
Dehlen	1. Schock Eichen Cravel-Dehlen	— — — —	—	21	—	
	1. Schock Büchen Bohn-Dielen	— — — —	—	12	—	
	1. Schock Dannen-Bretter	— — — —	—	6	—	
Decken	1. Packen	— — — —	—	4	—	
		E.				
Eisen	1. Last hält 12. Schiff-Pfund, und werden 90. Bund darauf gerechnet	— — —	1	—	—	
	1. Väßlein, Tonne oder Schiffpfundt	—	—	3	—	
	1. Wage hält 36. ℔.	— — —	—	1	—	
	1. Bund	— — — —	—	1	—	
	1. Centner hält 3 Bund	— —	—	2	—	
	Offen, oder nach dem Gewicht	— —	—	4	—	
Erbßen	1. Winspel, wann er in oder durch das Land geführet wird	— — — —	—	4	—	
	1. Winspel, wann er ausm Land geführet wird	—	—	3	—	
Elsen-Holtz	1. Schock Stücken	— — —	—	8	—	

Eschen

1632.			Thlr.	Gr	pf.	1632.
Eschen-Holtz	1. Stück	—	—	—	2	
Eßig	Von Wein ein Urheupt	—	—	5	4	
	1. Viepe —	—	—	10	8	
	1. Tonne Bier Essig —	—	—	—	8	
Erde	1. Last Töpffer-Erde	—	—	6	—	
	1. Fuhder — —	—	—	3	—	
	1. Tonne — —	—	—	—	4	
	1. Last Kupffer Erde —	—	—	8	—	
Einhorn Bälge	Das Hundert —	—	—	4	—	
Elepfanten-Zähne	Das Stück —	—	—	1	—	
	1. Korb —	—	—	4	—	
Elends-Häute	1. Decher —	—	—	6	—	
Engefähr	1. Faß oder Pack —	—	—	16	—	
	1. Urheupt —	—	—	5	4	
	1. Sack — —	—	—	4	—	
	1. Ballen — —	—	—	8	—	
	F.					
Flachß	1. Faß oder Packen —	—	—	8	—	
	1. Centner — —	—	—	2	—	
	1. Stein — —	—	—	—	8	
	1. Sack — —	—	—	2	—	
Farbe	1. Baß — —	—	—	8	—	
	1. Tonne — —	—	—	2	—	
	1. Korb — —	—	—	1	—	
Feigen	1. Baß — —	—	—	10	8	
	1. Last — —	—	1	—	—	
	1. Urheupt — —	—	—	5	4	
	1. Kündichen —	—	—	1	—	
	1. Korb — —	—	—	—	8	
Federn	1. Centner, oder die Säcke nach dem Gewichte	—	—	2	—	
	1. Sack von 2. Centner —	—	—	4	—	
Feder-Posen	1. Baß — —	—	—	4	—	
	1. Sack oder Tonne —	—	—	1	—	
	Das Tausend —	—	—	2	—	
Fische	1. Pack oder Stück —	—	—	10	—	
	1. Ballen — —	—	—	5	4	
	1. Tonne — —	—	—	1	4	
	1. Last — —	—	—	16	—	
Fluhr Steine	Das Tausend —	—	—	2	—	
Felle	1. Packen — —	—	—	8	—	
	1. Decher — —	—	—	1	—	
	1. Bultichen —	—	—	1	—	
Fett	1. Last — —	—	1	—	—	
	1. Tonne — —	—	—	2	—	
Flocken	1. Sack — —	—	—	2	—	
	1. Centner — —	—	—	—	2	
	1. Schiffpfund —	—	—	1	—	
Fackeln	1. Baß — —	—	—	4	—	
	1. Tonne — —	—	—	1	—	
Fischbein	1 Baß oder Packen —	—	—	8	—	
	1. Tonne — —	—	—	2	—	
	1. Korb — —	—	—	1	—	
Fernitz	1. Baß — —	—	—	8	—	
	1. Tonne — —	—	—	2	—	
Filtz	1. Decher — —	—	—	2	8	
	1. Bund — —	—	—	1	4	
Fleisch	1. Tonne — —	—	—	2	—	
Fœnum græcum	1. Urheupt — —	—	—	6	—	
	1. Baß — —	—	—	8	—	
	1. Tonne — —	—	—	2	—	
	G.					
Garn	1. Baß oder Packen —	—	—	1	—	—
	1. Tonne — —	—	—	—	6	—
	1. Sack — —	—	—	—	6	—
Glaß	1. Kisten — —	—	—	—	4	—

1632.			Thlr.	Gr	pf.	1632.
	Glaß	1. Vaß — — — —	—	4	—	
		1. Truge — — — —	—	1	—	
	Gerste	1. Winspel, wann er innen oder durchs Land geführet wird — — — —	—	4	—	
		Wann er aber auſſm Lande geführet wird	—	21	—	
	Grütze	1. Winspel — — — —	—	6	—	
		1. Sack oder Tonne — — —	—	1	—	
	Glätte	1. Tonne hält 6. Väßlein — —	—	6	—	
		1. Veßchen — — — —	—	1	—	
	Gewürtz	1. Vaß oder Packen — — —	—	16	—	
		1. Tonne — — — —	—	4	—	
		1. Ballen — — — —	—	8	—	
		1. Sack — — — —	—	4	—	
	Gallus oder Gall-Aepfel	1. Vaß — — — —	—	8	—	
		Bult oder Ballen — — —	—	5	4	
		1. Sack oder Tonne — — —	—	2	—	
	Gummi	1. Vaß — — — —	—	8	—	
		1. Tonne — — — —	—	2	—	
	Gallmey Erde	1. Vaß — — — —	—	8	—	
		1. Tonne — — — —	—	—	8	
	Graupen	1. Sack — — — —	—	1	—	
		1. Vaß — — — —	—	4	—	
		1. Tonne — — — —	—	1	—	
	Grapen Guth	1. Schiffpfundt — — —	—	4	—	
		1. Centner — — — —	—	1	—	
		Alt Grapen guth gibt den halben Zoll.				
	Gättling	sind Eisen-Stäbe, werden nach der Last eisenschwer verzollet — — — —	—	12	—	
	Glaß-Corallen	1. Tonne — — — —	—	2	—	
		H.				
	Honig	1. Last — — — —	1	—	—	
		1. Tonne — — — —	—	2	—	
	Hering	1. Last — — — —	1	—	—	
		1. Tonne — — — —	—	2	—	
	Hanff	1. Packen oder Vaß — — —	—	8	—	
		1. Schiffpfund — — —	—	2	8	
		1. Centner — — — —	—	—	8	
	Haffer	1. Winspel wann er ins Land geführet — — —	—	2	—	
		Wann er ausm Lande geführet wird — —	—	13	6	
	Hafer Grütze	1. Tonne oder Sack — — —	—	1	—	
		1. Scheffel — — — —	—	—	3	
	Hirsen	1. Winspel ins Land — — —	—	8	—	
		— — — ausserm Lande — —	1	12	—	
	Haußrath	1. Fuhder — — — —	—	2	8	
	Hasel-Nüsse	1. Winspel — — — —	—	4	—	
		1. Sack — — — —	—	1	—	
	Harcken	1. Schock — — — —	—	2	—	
	Hechte	1. Last — — — —	—	16	—	
		1. Tonne — — — —	—	1	4	
	Hopffen	1. Winspel ins Land — — —	—	2	—	
		— — — ausser Landes — —	—	8	—	
		1. Fuhder — — — —	—	4	—	
		1. Sack — — — —	—	1	4	
	Holwurtz	1. Vaß — — — —	—	4	—	
		1. Urheupt — — — —	—	2	8	
		1. Tonne — — — —	—	1	—	
	Hartz	1. Tonne — — — —	—	1	—	
		1. Schiffpfund — — —	—	2	8	
	Hirschhörner	1. Centner — — — —	—	2	—	
		1. Hundert — — — —	—	4	—	
	Haar-Tuch	1. Rolle — — — —	—	4	—	
		1. Ballen od Vaß — — —	—	8	—	
	Holtz	1. Schock Bau-holtz — —	—	20	—	
		Geduppelt Sageblöcke — —	1	6	—	

1632.			Thlr.	Gr	pf.	1632.
Holtz	Sparr-Holtz das Schock	— —	—	10	—	
	Elssenholtz, das Schock	— —	—	6	—	
	1. Sage Block	— —	—	1	—	
	1. Fuhder Brennholtz	— —	—	—	6	
	1. Fuhder Eschenholtz	— —	—	1	—	
	1. Rute —	— —	—	2	—	
Hornspitzen	1. Tonne —	— —	—	—	6	
Hagel	1. Centner —	— —	—	1	—	
	J.					
Ingfer	1. Ballen —	— —	—	16	—	
	1. Packen oder Baß	— —	—	12	—	
	1. Sack —	— —	—	6	—	
	1. Urheupt —	— —	—	6	—	
	1. Tonne —	— —	—	4	—	
Johannes-Brodt	1. Baß —	— —	—	8	—	
	1. Tonne —	— —	—	2	—	
Indigo	1. Baß —	— —	—	8	—	
	1. Tonne —	— —	—	2	—	
	K.					
Kramguth	1. Baß oder Pack	— —	—	16	—	
	1. Kisten —	— —	—	8	—	
	1. Tonne —	— —	—	4	—	
	1. Urheupt —	— —	—	5	4	
Kalck	1. Winspel —	— —	—	2	—	
Kalck-Steine	1. Land Prahm	— —	—	6	—	
Käse	1. Baß —	— —	—	8	—	
	1. Schiffpfund	— —	—	5	4	
	1. Tonne —	— —	—	2	—	
	1. Hundert —	— —	—	2	8	
	1. Stiege —	— —	—	—	8	
Kirsing	1. Pack oder Ballen	— —	—	21	—	
	1. Stück eintzeln	— —	—	1	—	
Korck	1. Packen —	— —	—	4	—	
	1. Bulte —	— —	—	2	8	
	1. Bund —	— —	—	—	4	
Kreyde	1. Last —	— —	—	6	—	
	1. Tonne —	— —	—	—	3	
Kuh-Horn	1. Tonne —	— —	—	—	4	
— — Haar	1. Sack —	— —	—	—	4	
Kupffer-Wasser	1. Sack —	— —	—	4	—	
	1. Tonne —	— —	—	1	—	
Kalck-Wulle	1. Centner —	— —	—	—	4	
Kalb-Felle	1. Pack —	— —	—	6	—	
	1. Bulte —	— —	—	2	8	
	1. Decher —	— —	—	—	8	
Kubeben	1. Tonne —	— —	—	2	—	
Kohlen	1. Tonne —	— —	—	—	4	
	1. Fuhder —	— —	—	1	4	
	1. Last Stein-Kohlen	— —	—	4	—	
Kabbelau	1. Last —	— —	1	—	—	
	1. Tonne —	— —	—	2	—	
Kleider	1. Kasten —	— —	—	2	—	
Korduan	1. Decher —	— —	—	2	—	
	1. Tonne —	— —	—	2	—	
Kümmel	1. Pack oder Baß	— —	—	8	—	
	1. Ballen —	— —	—	5	4	
	1. Tonne —	— —	—	5	—	
Kutsch-Decken	1. Ballen —	— —	—	4	—	
Kien-Rust	1. Fuhder oder Karren	— —	—	2	8	
	1. Baß —	— —	—	2	8	
Kupffer	1. Last, hält 12. Schlb. oder Hundert platten-Stücke		3	—	—	
	1. Baß hält 6. Centner	— —	—	18	—	
	1. Tonne hält 2. Centner	— —	—	6	—	
	1. Centner —	— —	—	3	—	
	1. Schiffpfund	— —	—	6	—	
	Wann es alt Kupffer, gibt es den halben Zoll					
Kohl	1. Schock gibt 1. Kopff					Kohl

1632.						Thlr.	Gr	pf.	1632.
	Kohl	1. Baß eingemacht	—	—	—	—	2	—	
	Keſſel	1. Tonne	—	—	—	—	—	6	
		1. Schiffpfund	—	—	—	—	2	8	
	Klocken-Speiſe	1. Centner	—	—	—	—	—	8	
		1. Laſt	—	—	—	I	12	—	
		1. Schiffpfund	—	—	—	—	2	8	
		1. Centner	—	—	—	—	—	8	
		1. Tonne	—	—	—	—	2	8	
		1. Baß	—	—	—	—	10	8	
		L.							
	Lachß	1. Laſt	—	—	—	I	—	—	
		1. Tonne	—	—	—	—	2	—	
		1. Korb	—	—	—	—	2	—	
		1. Kiſten	—	—	—	—	4	—	
		1. Schock	—	—	—	—	6	—	
	Latten	1. Pack oder Baß	—	—	—	—	10	8	
	Leder	1. Ballen	—	—	—	—	5	4	
		1. Decher	—	—	—	—	1	4	
	Limonien	1. Baß	—	—	—	—	8	—	
		1. Tonne	—	—	—	—	2	—	
		1. Urheupt	—	—	—	—	3	—	
	—	1. Bäßlein	—	—	—	—	1	4	
		Das Hundert				—	2	8	
	Lohrbeeren	1. Pack oder Baß	—	—	—	—	8	—	
		1. Sack	—	—	—	—	2	—	
		1. Tonne oder Butte	—	—	—	—	1	4	
	Leinwandt	1. Pack oder Kaſten	—	—	—	I	—	—	
		1. Rolle	—	—	—	—	4	—	
	Leinſaamen	1. Winſoel	—	—	—	—	8	—	
		1. Tonne	—	—	—	—	2	—	
	Laacken	1. Pack Land Tuch oder einheimiſche Tücher				—	10	—	
		1. Pack Engliſche	—	—	—	I	12	—	
		1. Pack Meißniſche	—	—	—	—	21	—	
		1. Ballen Engliſche	—	—	—	—	18	—	
		1. Ballen Meißniſche	—	—	—	—	10	8	
	Leich-Stein	einer gibt	—	—	—	—	2	8	
	Leimb	1. Tonne	—	—	—	—	1	—	
		M.							
	Mußcaten	1. Ballen, Baß oder Pack	—	—	—	—	16	—	
		1. Sack	—	—	—	—	8	4	
		1. Bulte	—	—	—	—	4	—	
	Maculatur	1. Pack, Baß oder Kaſte	—	—	—	—	4	—	
		1. Urheupt	—	—	—	—	2	8	
	Mahn	1. Ballen	—	—	—	—	—	4	
		1. Scheffel	—	—	—	—	—	4	
	Mauer-Steine	1. Tonne	—	—	—	—	1	—	
	Malveſier	1. Tauſend	—	—	—	—	2	8	
		1. Tonne	—	—	—	—	3	—	
	Mandeln	1. Pfeiffe	—	—	—	—	21	—	
		1. Baß oder Pack	—	—	—	—	16	—	
		1. Urheupt	—	—	—	—	8	—	
		1. Tonne oder Bulte	—	—	—	—	4	—	
	Mehl	1. Winſpel ins Land	—	—	—	—	6	—	
		— — wenn er auſſer Land				—	21	—	
	Maltz	1. Winſpel wann es inner Landes	—	—	—	—	4	—	
		— — wann es auſſer Landes	—	—	—	—	21	—	
	Molden	Von Hundert	—	—	—	—	1	—	
	Moſt	1. Tonne	—	—	—	—	2	—	
	Mumme	1. Baß	—	—	—	—	2	—	
		1. Tonne	—	—	—	—	1	—	
	Meßing	1. Centner	—	—	—	—	2	—	
		1. Tonne	—	—	—	—	6	—	
	Mußcaten Bluhmen	1. Baß oder Packen	—	—	—	—	16	—	
		1. Ballen oder Sack	—	—	—	—	8	—	

Mußca-

1632.										1632.
						Thlr.	Gr	Pf.		
	Mußcaten Bluhmen	1. Tonne	—	—	—	—	2	8		
	Müllenstein	1. Läuffer	—	—	—	—	5	4		
		Bohden od. Hackerstein				—	2	8		
		1. Fuhre	—	—	—	—	5	4		
	Most Baum	einer gibt	—	—	—	—	2	8		
	Mey Fisch	1. Pack oder Stück	—	—	—	—	10	8		
	Mehte	1. Last	—	—	—	1	—	—		
		N.								
	Negelein	1. Päck oder Stücke	—	—	—	—	21	—		
		Ballen od. Sack	—	—	—	—	10	8		
		Bolte od. Lauge	—	—	—	—	5	4		
	Neun Augen	1. Kündichen oder Päßlein				—	1	—		
		1. Tonne	—	—	—	—	1	8		
	Nüße	1. Tonne od. Sack	—	—	—	—	—	8		
		60. schock	—	—	—	—	1	—		
	Neppe	1. Schock	—	—	—	—	—	6		
	Nateln	1. Bulte	—	—	—	—	—	4		
	Nägel	1. Tonne	—	—	—	—	1	—		
		O.								
	Oehl	1. Pfeiffe	—	—	—	—	10	8		
		1. Urheupt	—	—	—	—	5	4		
		1. Päßlein	—	—	—	—	2	8		
	Osemund	1. Tonne	—	—	—	—	2	—		
		1. Schiffpfund	—	—	—	—	2	8		
		1. Centner	—	—	—	—	1	4		
	Offen	1. eiserner gibt	—	—	—	—	4	—		
	Oliven	1. Piepe	—	—	—	—	10	8		
		1. Urheupt	—	—	—	—	2	8		
		1. Kündichen	—	—	—	—	1	—		
		P.								
	Pfeffer	1. Pack hält 2. Ballen	—	—	—	—	21	—		
		1. Ballen hält 2. Säcke	—	—	—	—	10	8		
		1. Sack	—	—	—	—	5	4		
	Pappier	1. Faß oder Kiste	—	—	—	—	4	—		
		1. Ballen	—	—	—	—	1	4		
	Pflaumen	1. Faß	—	—	—	—	8	—		
		1. Tonne	—	—	—	—	2	—		
		1. Bulte od. Urheupt	—	—	—	—	5	4		
		1. Sack	—	—	—	—	1	4		
	Pich	1. Last	—	—	—	—	12	—		
		1. Tonne	—	—	—	—	1	—		
	Pulver	1. Tonne	—	—	—	—	8	—		
		1. Centner	—	—	—	—	4	—		
		1. Faß hält 4. Centner	—	—	—	—	16	—		
	Putter	1. Last	—	—	—	1	—	—		
		1. Tonne	—	—	—	—	2	—		
	Pommerantzen	1. Tonne	—	—	—	—	2	—		
		Das Hundert	—	—	—	—	1	—		
	Pelzerey	1. Kasten, Faß oder Pack	—	—	—	—	8	—		
		1. Tonne	—	—	—	—	2	—		
	Pferde-Haare	1. Centner	—	—	—	—	—	8		
		1. Sack	—	—	—	—	—	8		
	Pflug-Eisen	Das Hundert	—	—	—	—	4	—		
		Q.								
	Queckfilber	1. Centner od. Päßlein	—	—	—	—	2	8		
	Quader Steine	Das Hundert	—	—	—	—	2	8		
	Quitten	1. Tonne	—	—	—	—	1	—		
		R.								
	Röhte	1. Faß	—	—	—	—	10	8		
	Roggen	1. Winspel, wenn er ins Land oder durchs Land geführet	—	—	—	—	4	—		
		Wann er aber ausm Lande geführet				—	21	—		
		1. Tonne	—	—	—	—	1	—		
	Rind Fleisch	1. Faß	—	—	—	—	16	—		
	Rosinen									Rosinen

1632.			Thlr.	Gr	Pf.	1632.
Rosinen	1. Tonne oder Bolte	—	—	4	—	
	1. Korb	—	—	4	—	
Rieß	1. Vaß	—	—	16	—	
	1. Sack oder Ballen	—	—	8	—	
	1. Tonne	—	—	4	—	
Rochen	1. St. oder Packen	—	—	8	—	
	Das Hundert	—	—	2	8	
	1. Stiege	—	—	—	8	
Roth-Holtz	1. Ballen	—	—	4	—	
	1. Korb	—	—	2	—	
Röhre	1. Vaß lang Rohre	—	—	8	—	
Rothscheer	1. Last	—	1	—	—	
	1. Tonne	—	—	2	—	
	Rollen oder Ballen	—	—	4	—	
Rund Fische	1. Pack	—	—	5	4	
	Bulten oder Ballen	—	—	2	8	
Rübesam	1. Winspel	—	—	4	—	
	Sack oder Tonne	—	—	1	—	
Rüben	1. Winspel	—	—	2	—	
	1. Sack	—	—	—	6	
	1. Tonne	—	—	—	6	
	S.					
Saffrahn	1. Sack	—	—	8	—	
Saltz	1. Last Boy	—	—	8	—	
	Last Lüneburger oder Hällisch	—	—	12	—	
	1. Tonne	—	—	1	—	
Salpeter	1. Tonne	—	—	4	—	
	1. Centner	—	—	2	—	
Schmack	1. Vaß	—	—	6	—	
	1. Tonne oder Sack	—	—	1	4	
Seiffe	1. Kasten oder Vaß	—	—	4	—	
	Tonne oder Lahde	—	—	1	—	
Schweffel	1. Last	—	—	16	—	
	1. Tonne	—	—	1	4	
Schwein Borsten	1. Vaß	—	—	4	—	
	1. Tonne	—	—	1	—	
Schlaggerath	Packe od. Ballen	—	—	2	—	
Schullen	1. Stück oder Pack	—	—	10	8	
	Ballen od. Vaß	—	—	5	4	
	Kiepe	—	—	—	4	
Stock-Fisch	1. Last	—	1	—	—	
	1. Tonne	—	—	2	—	
Spurten	1. Tonne	—	—	1	4	
Stöhr	1. Tonne	—	—	1	4	
Speck	1. Schiffpfund	—	—	2	8	
	1. Centner	—	—	—	8	
Sirop	1. Vaß	—	—	8	—	
	1. Tonne	—	—	2	—	
	Kündichen	—	—	—	4	
Schaar	1. Fuhder od. Pack	—	—	2	8	
	1. Ballen	—	—	1	4	
Specerey	1. Tonne	—	—	4	—	
Schleiff	1. Tonne hält 6. Väßlein	—	—	6	—	
	1. Väßlein	—	—	1	—	
Senff	1. Tonne	—	—	1	—	
Stabholtz	Das 100. hält 48. schock und 12. Ringe ein Hundert	—	—	4	—	
	1. Ring seynd 4. schock	—	—	—	8	
Spann Bette	eines gibt	—	—	1	4	
Spies-Stacken	Das Hundert	—	—	2	—	
Schmaßchen	1. Packen	—	—	4	—	
Sonnen Mehl	1. Tonne	—	—	1	—	
	Kisten od. Bulte	—	—	1	4	
Schmeer	1. Schiffpfund	—	—	2	8	
	1. Centner	—	—	1	—	

1632.			Thlr.	Gr.	Pf.	1632.
Stahl	1. Last, hält 12. Tonnen, jede Tonne 6. Väßlein		3	—	—	
	1. Tonne à 6. Väßlein	— — — —	—	6	—	
	1. Väßlein	— — — —	—	1	—	
Stangen Stahl	1. Last	— — — —	1	—	—	
	1. Vinck	— — — —	—	2	—	
Safflór	1. Tonne	— — — —	—	1	—	
Safflór Erde	1. Tonne	— — — —	—	—	8	
Schifferstein	1. Marcktwerth	— — — —	—	—	8	
	1. Fuhder	— — — —	—	1	4	
SiebeRänder	1. Schock	— — — —	—	1	—	
Sparholtz	1. Schock	— — — —	—	8	—	
	1. Stück	— — — —	—	—	8	
Scherharr	1. Sack	— — — —	—	—	8	
	T.					
Talch	1. Last	— — — —	1	—	—	
	1. Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
Theer	1. Last	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	—	8	
Trahn	1. Last	— — — —	1	—	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
Theriac	1. Tonne	— — — —	—	1	—	
Terpentin	1. Vaß	— — — —	—	5	4	
	1. Tonne	— — — —	—	1	—	
Trip	1. Vaß, Kaste od. Pack	— — — —	—	16	—	
Töpffer Erde	1. Last	— — — —	—	3	—	
	1. Fuhder	— — — —	—	2	8	
	1. Tonne	— — — —	—	—	3	
Tisch	1. Höltzern oder Schieffern	— — — —	—	—	8	
Töpffe	1. Schock	— — — —	—	—	8	
Treuge Tonne	eine	— — — —	—	4	—	
Tuch	vide Wandt oder Lacken					
	V.					
Victril	1. Vaß	— — — —	—	8	—	
	1. Tonne	— — — —	—	2	—	
	1. Urheupt	— — — —	—	5	4	
Victualien	eine Tonne	— — — —	—	2	—	
Versagdet	ein Balln Holtz	— — — —	—	2	8	
	ein Korb	— — — —	—	1	4	
	W.					
Wein	Ein Fuhder hält 2. Piepen	— — — —	—	10	8	
	eine Piepe hält 2. Urheupt	— — — —	—	5	4	
	ein Urheupt	— — — —	—	2	8	
	eine Tonne	— — — —	—	1	—	
	Der Neue Zoll muß im ersten Zoll erleget werden, alß vom Fuhder 21. gl.					
Weht-Farbe	ein Vaß	— — — —	—	8	—	
	eine Tonne	— — — —	—	2	—	
Wolle	ein Sack von 100. Steine	— — — —	—	8	—	
	ein Centner	— — — —	—	1	—	
	ein Stein	— — — —	—	—	3	
Weitzen	ein Winspel wenn er im Lande	— — — —	—	4	—	
	Wenn er ausser Lande geführet	— — — —	1	3	—	
Wachs	Ein Vaß oder Tonne muß nach dem Gewicht verzollet werden,					
	ein Schiffpfund	— — — —	—	5	4	
	ein Centner	— — — —	—	1	4	
Weestasche	eine Last	— — — —	—	8	—	
Wacholderbeer	ein Vaß	— — — —	—	4	—	
	eine Tonne	— — — —	—	1	—	
	ein Bund	— — — —	—	—	8	
Witling	ein Pack oder Zerling Englisch	— — — —	1	12	—	
Wandt	ein Pack Meißnisches	— — — —	—	21	—	
	ein Pack Land Tuch	— — — —	—	10	—	
	ein Vaß	— — — —	—	4	—	
Weinstein						Weinstein

1632.							Thlr.	Gr	Pf.	1633.
Weinstein	eine Tonne	—	—	—	—		—	1	—	
	ein Centner	—	—	—	—		—	—	6	
Weg-Steine	ein Schock	—	—	—	—		—	—	8	
Werck-Stücken	eine Goße	—	—	—	—		—	1	4	
Weißmuth	eine Tonne	—	—	—	—		—	2	—	
				Z.						
Zucker	1. Vaß oder Kisten	—	—	—	—		—	16	—	
	1. Tonne	—	—	—	—		—	4	—	
	1. Urheupt	—	—	—	—		—	8	—	
	1. Bolte	—	—	—	—		—	4	—	
	1. Centner	—	—	—	—		—	2	—	
Zuckath	1. Vaß	—	—	—	—		—	8	—	
Zwiebeln	1. Sack	—	—	—	—		—	—	6	
Zinn	1. Last	—	—	—	—		1	12	—	
	1. Tonne	—	—	—	—		—	6	—	
	1. Väßlein	—	—	—	—		—	5	4	
	1. Centner	—	—	—	—		—	2	—	
	Wenn es alt, giebt es den halben Zoll.									
Zimmet	eine Tonne	—	—	—	—		—	5	4	

Schiff-Zoll.

Ein Schiff	Von 120. Winspel Korn, oder 40. Last, gibt wenn es voll gelahden	—	—	1	—	—
	Von 30. Lasten oder 90. Winspel	—	—	—	18	—
	Von 60. Winspel oder 20. Last	—	—	—	12	—
	Ein großer Kahn	—	—	—	8	—
	Ein Iser	—	—	—	6	—
	Ein Böhmiger Kahn	—	—	—	4	—
	Ein Leem-Kahn	—	—	—	2	—
	Und wird nur der Schiff-Zoll in der Nieder Fuhre entrichtet.					

Notandum.

1.) Wenn gegen Sandau die Roßenhoespe an Korn und Güthern etwas eingeschiffet, muß es anhero nacher Tangermünde, mit dem halben Zoll verzollet werden, und wird die Niederlage daselbsten nur mit dem Einschiffen, keines ausschiffens aber verstattet, bey Verlust der Güther.

2.) Alles was zu Arneburg eingeschiffet, muß nebst Erlegung des vollen Zolles, anhero angegeben werden, was aber daselbsten ausgeschiffet, und nach Osterburg, Stendal oder andern Oertern verführet, muß nach Tangermünde, nebst der Kundschafft, den halben Zoll erlegen.

3.) Alle Güther, so von Hamburg, oder andern Oertern biß Tangermünde, daselbst ausgeschiffet, und über Land weiter geführet werden, müssen den halben Wasser-Zoll entrichten, wenn sie aber daselbst bleiben, geben sie nichts, doch ehe sie ausgeschiffet, muß die Kundschafft eingeschicket werden.

4.) Weil die Tangermündische Kauff Leuthe, dem alten Gebrauch nach, mit ihren eigenen eingemachten Lacken, so nach Hamburg geschiffet werden, des hiesigen Zolles befreyet; Alß sollen Sie allemahl gleich eines Eyd-Zettels, selbst ihre Kundschafft in Zoll bringen, damit keine andere und fremde Lacken darunter gepacket werden, Da einer unrichtig befunden, soll er nicht allein der frembden, sondern auch der Tangermündisch eingemachten Lacken verlustig seyn.

Urkündlich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eigenhändige Subscription und Dero aufgedrucktes Secret, Geben zu Cölln an der Spree, am Tage Michaelis Archangeli des 1632ten Jahres.

(L. S.)

George Wilhelm.

No. CII. Mandat wegen einiger zur Defension des Landes nöthigen Veranstaltungen. Vom 4. May 1633.

Wir George Wilhelm, von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen zu Gülich, Clewe, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnd Ravensperg Herr zu Ravenstein, Entbieten allen vnd jeden vnsern Prælaten Graffen, Herrn denen von der Ritterschafft auch bürgermeistern Rathmannen

1633. mannen vnd gemeinen bürgerschafften in Städten vnd ins gemein allen vnsern Lehn leuten vnd vnterthanen, vnsern Gruß vnd gnade, vnd machen vns gantz keinen zweiffel, Ihr werdet noch allerseits, wessen Wir euch durch vnser am 12 Novembris, des abgewichenen 1632 Jahres, außgelassenes Verwarnungs Edict der gantz gefehrlichen zeiten grawschamen Krieges vnruhen, vnd darauß hochlich besorgenden vngelegenheit vnd Noth halben, landesväterlichen wolmeinend erinnert, vnd demnach, wachsam zu seyn, in guter bereitschafft zu stehen, vnd sich zum fortzuge vnd wiederstandt, alle Stunden fertig zu halten trew, vnd ernstlich angemahnet, in vnentfallenen angedencken tragen. Vnd Euch auch darauf dermassen gefast gemachet, daß wir einen Schuldigen gehorsam zuverspüren, vnd euch in solcher Postur zu finden haben, wie es das anligen des gemeinen Vaterlandes, vnd vnsere auch ewre selbst eigene nothturfft eusserst erheischet.

Nach, dem aber die gefahr, sieder solcher zeit, nicht allein nicht abgenommen, sondern weit grösser worden In dem die Wiedrigen ihre ausserste Kräffte daran strecken, sich mit aller macht zusamen gethan, vnd so ein grosses Krieges Volck, zu vnseren vnd anderer Evangelischen verderben, auf die beine gebracht, daß nicht wenig zu besorgen, wan Gott der Allmechtige nach seiner vnermäßlichen barmhertzigkeit, vber seine kirche vnd geringes häufflein seine vnüberwindliche Schutz Hand nicht hielte dann auch ein jeglicher an seinen Ort, nicht mit handt an legen, sondern dieselbe in busen schreiben, dem vbel zusehen vnd biß es ihme vber dem halß käme fahrlässig abwarten wolte, daß gar bald die gäntzliche Ruin vber vns alle mit höchester beraw- vnd beseufftzung der vnzeitigen Sicherheit geführet werden möchte,

Nun haben wir, wie euch bekandt die hülffe von oben herab mit einem inbrünstiggen gebet, zusuchen, hiebevor angeornet vnd deswegen einen Monatlichen Buß- Fast- vnd Bettag, durchs gantze Land, zuhalten, befohlen wozu wir euch auch nochmals allesampt hiedurch anderweit gnediglich ermahnet haben wollen, in fester vnd gewisser hoffnung stehend, Wir vnd ihr werden Väterlich erhöret vnd der Göttlichen Protection theilhafftig werden,

Damit aber auch an den vbrigen kein mangel sey, so haben wir nochmahlß vnd zwar, wie wir ein zuverlässiger versehen ewers gehorsams vnd vigilantz es dahin ermessen, zum vberfluß, Euch sämptlich hiedurch aufmuntern, vnd zur reiflichen bedenckung ewrer eigenen Wolfarth, vnd wohlerwogener betrachtung ewrer schuldigkeit, so ihr gegen vns vnd dem gemeinen Vaterlandt tragen ermahnen wollen,

Vnd befehlen demnach Euch allen vnd jeden, die ihr vns zur leistung Roß- vnd Mann diensten verpflichtet vnd verbunden seyd, wie auch andern vnserer lande eingesessenen, hiemit, in gnaden vnd zugleich mit sonderem ernst, daß ihr nicht allein die schüldige taugliche Pferde vnd Rüstwagen zur Hand habet, Sondern, Euch auf dem lande so starck ihr sonst jmmer werden könnet In den Städten aber Mann bey Mann, gefast machet, vnd mit gesinde, Rüstungen Pistolen, Mußqueten vnd ander gewehren also versehet, daß Wir ewrer zu jederer Stunde mechtig seyn vnd zur landes Rettung nützlich, vnd, mit einem rechtem nachdruck zugebrauchen haben mögen: Massen euch dann die zeit des auff bruchs ferner, durch solchen weg wie sichs der gelegenheit vnd erheisender eyle nach schicken will notificirt werden soll. 1633.

Vnd weil hie zu vnentbehrlich von nöthen, daß geschickte officirer bey dem volcke seyn derselben auch, vnsers verhoffens, noch wol etzliche auffm lande vnd in Städten zu befinden, So wollen Wir gewertig seyn, daß uns dieselbe ehest benant werden, darauff Wir ihrer bestallung halben verordnung machen wollen vnd haben sich dann die stände, ein jeder an seinen theil eines zimlichen vnterhalts mit ihnen zuvergleichen, Alß wir auch hiebevor so viel bericht erlanget vnd es der klägliche augenschein an vielen örtern erweiset, daß wie daß landt also auch die Städte, an Mannschafft sehr abgenommen, auch ihrer gewehren verlustig worden So befehlen wir hiemit zugleich Euch, den Räthen in Städten ihr wollet vngeseumet richtige Verzeignißen ewrer bürgerschafften, vnd wie viel darunter, so zur armatur vnd defension geschick, beneben Designationen der gewehren so sich an Mußqueten, Fewr Röhren, Picken, Partisanen hellebarten, vnd andern bey Einwohnern noch befinden, zu vnserer Kriges Expedition anhero einsenden auch mit fleiß, darob seyn damit der abgang förderlichst ersetzet, vnd man also desto gefaster zur gegenwehr, befunden werden möge.

Wir wollen nicht zweifflen, ein ieder werde sich die Noth des Vaterlandes zu hertzen steigen laßen, vnd demnach diesem allem was wir hierin auf gesetzet mit gehorsamen fleiß nachkommen, So wird er davon bey vns gnade vnd bey männiglich Ehre vnd rühmliche nachrede haben: Die seumigen vnd Wiedersetzigen, aber, haben anders nichts, als vnsere schwere animadversion vnd bey ihren Mitgliedern verweißlichen auffruck vnd schimpff zugewarten.

Daß ist also vnser entlicher vnd ernstlicher Wille vnd meinung zu vhrkundt haben Wir dieses Mandat mit vnserm Secret zubedrucken befohlen. Geschehen vnd geben zu Collen an der Spree, am 4 May des Jahres nach Christi geburt, Sechszehenhundert drey vnd dreissig.

No. CIII. Avocatorium derer Vasallen und Unterthanen von denen Friedländischen, Bayerischen und andern Päpstlichen Ligistischen Armeen. Vom 5. Julii 1633.

WIr George Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg deß Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen zu Gülich Cleve, Berge, Stettin, Pommern

1633. mern der Cassuben Wenden auch in Schlesiein, zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen Graff zu der Marck vnd Ravensperg Herr zu Ravenstein Fügen allen, vnd jeden vnsern lehnleuten vnd vnterthanen in gemein wes Standes vnd wesens die seyn, vnd in vnsern landen gebohren, oder darein sich häußlich niedergelassen, so viel sich deren jtzo bey den wiedrigen Friedländischen, Bäyerischen vnd andern Päbstlichen Ligistischen Armeen auf halten, vnd zu Roß oder Fuß, in hohen oder Nidrigen officien oder, alß gemeine Reuter, vnd Knechte bedienet seyn, hiemit zuwissen: Ob wir woll in guter zuversicht gestanden, Sie wirden schon vorlengst bey sich selbst wie so gar vnrecht sie daran thun, vnd wie schwerlich sie sich an Gott vnd die Evangelische Warheit seines heiligen Worts, wie auch nicht weniger an vns ihrem Landesfürsten vnd Lehnherrn deme sie mit Erbhuldigungs vnd lehnspflichten so starck zugethan vnd verbunden daher vergriffen, daß sie sich in solchen Kriegsdiensten finden vnd gebrauchen laßen, die Weltkündiger notorietet nach auf nichts anders angesehen vnd gerichtet alß daß die Evangelische Religion gäntzlich außgetilget vnd derselben bekennere vnd zugethane Churfürsten vnd Stände vnd ihre lande, vntergedrücket, zu boden getrieben, verderbet außgesogen vnd ein geäschert, Ja die Stände gar von landen vnd leuten vnd Manniglich von hauß vnd hoff mit Weib vnd Kind, verdrungen, vnd verjaget werden möchten erkandt vnd woll erwogen, vnd demnach sich eines bessern besonnen, solcher dinste abgethan vnd hingegen zu vns sich gewendet, vnd für die Religion vnd deutsche Freyheit streiten geholffen haben daß wir doch nicht ohne besonders befremden vnd vngnediges mißgefallen vernehmen vnd in der that erfahren wie von ihnen solches alles so gar zurück gesetzet vnd in keine Obacht vnd Consideration gezogen Sondern vielmehr mit Feindlicher bezeigung wieder alle Evanlische Stände vnd insonderheit vns, ihrem Vaterlande, Freunde verwanten vnd glaubens genossen zu deren Schutz rettung vnd hülff, Sie doch ihre Tapfferkeit vielmehr anwenden vnd erweisen sollen vnauffhörlich continuiret werde, 1636.

Wann wir aber solchen vnwesen lenger zuzusehen, vns auch mit dem verweiß von vnsern Mitständen vnd der Posterieret daß die gegen Parthey durch vnsere angehörige gestercket, vnd die gemeine Sache mit bestreiten vnd bekrieget worden beladen zulassen, gantz, nicht gemeinet So haben wir nicht vorbey gekont durch dieses vnser offenes Edict sie in gesampt vnd besonder von solcher vngebühr abzumahnen vnd dessen was sie vns vnd dem Vaterlande schuldig zuerinnern vnd befehlen Ihnen demnach hiemit ernstlich, daß Sie sich angesichts, vnd ohn alle fernere saumniß von obbesagten Armeen hinweg begeben, vnd dabey nicht ferner finden vnd betreten, noch sich künfftig bestellen vnnd vnterhalten lassen, so lieb ihnen ingesampt vnd einem jeden insonderheit ist vnsere Schwere vngnade, vnnd straff, die wir an ihrem leibern; so bald wir ihrer mächtig werden, lehnen, anwartungen, Einkommen, haab vnd gütern, so sie jtzo besitzen oder künfftig an Sie kommen möchten vnnachläßig vornehmen wollen zuvermeiden vnd zuentfliehen, Wir wollen auch zugleich ihren Eltern vnd anverwanten auferleget haben, diese vnsere verordnung den Ihrigen aufs schleunigste zuwissen zu machen vnd Sie derselben zu gehorsamen, mit Fleiß ermahnen, vnd wofern solches von ihnen wan sie nur in einigerley wege Mittel dazu worunter Sie sich dann auffs beste zu bemühen haben nicht geschiehet, vnd es tragen sich hernach Fälle zu wodurch die abwesende zu Erbschafften kommen so sollen Sie nicht zu gelassen, sondern ihre quoten zu vnsern händen ein gezogen vnd genommen werden.

Dann dieses ist vnser eigentlicher vnd endlicher wille Wornach sich ein jeglicher vnserer lehnleute vnterthanen vnd Eingesessenen vnfeilbahr zurichten vnd zu achten hat, zu vrkund haben wir dieses Mandat mit eigener hand vnterschrieben durch dem druck zu Publiciren vnd mit vnsern Siegel zu bekräfftigen befohlen geschehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am 5 July — 1633 Jahres, ꝛc.

No. CIV. Churfürstens George Wilhelms Bescheid wegen des Cursus Justitiæ in der Neumarck, de dato Cölln an der Spree am 22. Januarii Anno 1636.

Als dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz Cämmerern vnd Churfürsten ꝛc. ꝛc. Vnsern gnädigsten Herrn vnterthänigster Bericht geschehen, was vor Puncta den Cursum justitiæ bey Sr. Churfürstl. Durchl. Neumärckischen Regierung betreffend, von dero Ritterschafft der Sechs, als Soldinischen, Königsbergischen, Landsbergischen vndt Friedebergischen, Arnswaldischen, Dramburgischen vnd Schieuelbeinischen in der Neumarck belegenen Creysen eingekommen. So haben Sr. Churfürstl. Durchl. Sich deren Abhörungen zue bemüßigen vnd alles in reiffe Deliberation zu ziehen, nicht vnterlassen. Vndt geben solchem nach dorauff; denen von der Ritterschafft, diesen Bescheidt.

1.) Anfänglich vnd vors erste sollen hinführo alle vnd jede einkommende supplicationes collegialiter verlesen vnd expediret vndt der vorigen Verordnung halben gebührlich nachgefraget werden, zu welchem Ende dann, damit man stets, was zuvor verordnet, wissen könne, von den Cantzley Schreibern fleißige Protocolla gehalten werden sollen; Nachdem aber solches vnmüglich, wo nicht einem jeden Cantzley Schreiber seine gewisse Creysse, darinnen er allein Schreibet, assigniret werden, So soll solches auch von der Regierung ehstes zu Wercke gerichtet werden, Inmassen dann Se. Churfürstl. Durchl. die Austheilung der Creyssen an sich selbst, dero Regierung anheimb stellen, vndt wird anbey, wann Actor vndt Reus aus vnterschiedenen Creyssen sein, Rei conventi Creyß stets angesehen, ausgenommen so viel

1636. viel die Verhören betrifft, dann darbey wird es billigk also gehalten, das derselbe, so die Verhör einmahl den reum angesehen, angesetzet, ob schon ein kegen Bericht eingeschicket, darauff die Verhör prorogiret vndt solches dem Actori intimiret wird, nichts destoweniger, so lange als die Sache wehret, dorinnen schreibe, Sie gelange dan zum Processs, den auff solchen Fall, komt Sie in des Gericht Schreibers oder Protonotarii Handt.

Wenn nun solche gleichmäßige Austheilung, so viel müglich geschehen, So muß einem jeden Cantzley Schreiber, dem der Creyß assigniret, auch die Ausfertigung dessen, was dahin geschrieben wird, einig vnd allein zugeschrieben werden, da auch ex errore einem andern etwas zugeschrieben werden solte, So soll er doch schuldig seyn, dasselbige von sich ab, und dahin es gehöret, zu weisen; Ob auch bis weilen ein Decretum, der vorigen Verordnung zu wieder, wie dann in tanta rerum copia woll geschehen kann, ertheilet würde, So soll der Cantzley Schreiber vor der Ausfertigung den Rath, so decretiret, hievon vnerfordert eigentlichen Bericht thun.

Wann aber jemandt von den Cantzley Schreibern durch Abwesenheit, Kranckheit oder andere Nothwendigkeit an seiner expedition verhindert wirdt, So muß er vmb Verhütung confusion einen von den andern Cantzelley Schreibern, der vnterdessen seine Expedition auf sich nehme, vermögen, vndt demselben sein Protocoll zu stellen, welcher Cantzley Schreiber, so es ausfertiget, seinen vndt dessen Nahmen, dafür er schreibet, vntersetzen soll, wie solches alles alhier, auch in Sr. Churfürstl. Durchl. Cammer Gericht also practiciret wirdt.

Wann auch Commissiones auszufertigen sein, so soll derselbe schreiben, welcher den Creyß hat, dorinnen das Guth oder die Erbschafft, darüber die Controversia ist, belegen, vndt sonsten in personal oder Berechnungs Sachen, der Creyß, darinnen derjenige, wieder dem die Commission impetriret wird, gesessen, angesehen, vndt der Commissarien Personen hierunter nicht attendiret werden.

Betreffendt aber den Gericht Schreiber oder Protonotarium, dessen eigentliche Verrichtung soll hinführo darinn bestehen, das alle vndt jede Sachen, wie sie auch nahmen haben, so bald als Sie zum Processs gedeyen, in seinen Händen kommen vndt darinnen biß zum Ende gelassen, auch alles dasjenige, was darinnen durante processu zuschreiben, von ihme alleine ausgefertiget werden soll, welche meinung es dann auch hat, wen sachen, so in den Vnter gerichten gehöret vndt verabscheidet, an die Regierung per Appellationem kommen, den solche bleiben dem Protonotario auch einig vndt allein, ob schon salva appellatione Verhören angesetzet werden, dabey er auch allenthalben seine richtige Protocolla vndt designationem Actorum fleißig halten muß. Wie es aber mit den andern Abscheiden in sachen, da die Cantzley Schreiber die Citationes ausfertigen, zu halten, ob die vnter den Cantzley Schreibern mit dem Protonotario, oder auch vnter ihnen allein, also das ein ieder die Abscheide in Sachen, darinnen er die Citationes ausgefertiget, allein behalte, oder sonsten vertheilet werden sollen, Solches stellen Sr. Churfürstl. Durchl. dero Regierung anheimb. 1636.

Hiernechst halten nun Sr. Churfürstl. Durchl. auch noch dieses, wie es dan gleicher gestalt alhier in dero Cammer-Gericht also herkommens vndt gebräuchlich, zu verhütung rescriptorum & Mandatorum contrariorum, sehr fürträglich, das hinführo alle vndt jede rescripta, oder Mandata wan Sie schon von einen andern decretiret werden, von den Cancellern als Directorn des Collegii, oder in dessen Abwesenheit den Elteste Rath oder Assessore, deme auch das Siegel zu vntergeben, vnterschrieben werden; Gestalt es dann Sr. Churfürstl. Durchl. Wille vndt meinung ist, das es hinführo nicht allein mit den Rescriptis, sondern auch mit den Abscheiden, wie nicht wenig alhier im Churfürstl. Cammer Gerichte oblich, damit alles ad notitiam Directoris kommen möge, also gehalten werden soll.

2) Zum andern erinnern sich Sr. Churfürstl. Durchl. zwar gar wohl, was bey den angesetzten Verhören, ratione prorogationis Terminorum in der Neumärckischen Cammer vndt Hoff Gerichts-Ordnung de ao. 1561. heilsahmlich versehen, Sie halten es auch woll dafür, das zum öfftern die Partheyen vmb liederlicher vndt nichtiger Vrsach willen, die vorbescheide abschreiben, vndt dadurch muthwilliger weise die Justitz protrahiren, do hinkegen aber sehen Sie nicht, wie man bey den vorgewesenen schweren Krieges Zeiten gedachter Ordnung so gar stricte in diesem passu habe inhæriren können, Vndt dieweil auch solche vnglückseelige Krieges Zeiten annoch continuiren, So mögten wohl diejenige, so solche strictam observantiam in diesen punct suchen, darnach am ersten dorüber beschwer führen, doch soll derjenige, so eine angesetzte Verhör zu besuchen verhindert wird, es hinführo stets also zeitig berichten, das es dem gegentheil noch vor dessen aufziehung zur Verhör, zu geschrieben, vndt ihme also zugleich ein ander Termin zeitig gnug intimiret werden könne, oder so solches gar nicht sein könte, soll ers doch dem Kegentheil zum wenigsten andeuten, wirds er dessen keines thun, so soll er das legale impedimentum, vndt zwar desselben so beschaffene eilfertige einfallung, das die Verhör in Zeiten nicht abgeschrieben, noch auch dem Kegentheil abgekundiget werden können, vel legitima probatione vel juramento bey künfftiger weiterer verhör darthun, oder Innhalts der Cammer Gerichts ordnung die 20 Fl. præcise erlegen, vndt ehe nicht weiter in causa principali gehöret werden. Das vbrige wollen Sr. Churfürstl. Durchl. Ihrer Neumärckischen Regierungs-Räthen arbitriren anheimb gestellet haben, welche alle vnd jede mit einlauffende circumstantias woll zu ponderiren, vndt nach Beschaffung derselben allenthalben zu verfahren wissen werden, darbey dann insonderheit Sr. Churfürstl. Durchl. billig zu sein bedüncken will, das auch auff die erstattung der Vnkosten bey den Vngehorsahmen etwas hart gedrungen werden müsse.

3) Zum dritten, so besagets freilich die gedachte Cammer-Gerichts ordnung, das in sachen, so offen-

1636. offenbahren vngezweiffelten Rechtens, oder aber die auf vnstreitige Landes gebreuche gegründet, auch da klare vntadelhaffte Brieffe vndt Siegel, Verträge vnd Abscheide vorhanden, kein Processs zu verstatten, sondern darinnen sine strepitu & figura judicii, zu verfahren.

Vndt bey solcher Verordnung wirdt es auch noch billig gelassen. Wan aber in Verträgen, Brieffen vndt Siegeln eines oder andern passes Intellectus dubius ist, vndt vber den rechten Verstandt dessen gestritten wirdt, So ists auch kein Wunder, das bisweilen eine sache vber verhoffen, ob schon davon in Verträgen oder Brieffen vndt Siegeln disponiret, zum Processs, dieweil kein theil von seiner Meinung abstehen will, gedeye, welches dan, wie weit nemlich in solchen Fällen der appellation zu deferiren, oder dieselbe zu rejiciren, von Sr. Churfürstl. Durchl. in tanta rerum & circumstantiarum varietate nicht determiniret werden kan, vndt demnach der Regierung Billigmeßigen arbitrio anheim gestellet werden muß.

4) Zum vierdten ists ingleichen Billig, bey der Neumärckischen Regierung vblich, vndt mehr gedachter Cammer Gerichts Ordnung gemeß, das in allen denen sachen, so nicht so gar klahr, das man mit Versuchung der gütlichen Handlung einen theil gewiß vndt vnfeilbahr vngütlich thun würde, sondern in etwas zweiffelhafftig sein, vor rechtlicher Decision oder anweisung zum Processs, die gütliche Handlung an die Handt genommen werden sollen. Wann sich aber die parthe zur gütlichen Handlung nicht verstehen wollen, so muß die Sache nothwendig entweder verabscheidet, oder do sie altiorem indaginem requiriret, zum Processs verwiesen, vndt dem Rechte seinem Lauff gelassen werden.

5) Zum fünfften, wan sachen auff vorhergehender Verhör zum Processs veranlasset worden, oder einige Acta ab inferioribus judiciis per appellationem an die Churfürstl. Regierung kommen, so wirdt billich bey allen in denselben einkommenden Supplicationibus, Satz Schrifften vndt wie es sonsten Nahmen hat, vom Protonotario Bericht eingenommen, vndt darauff die Decreta vndt Verordenungen denen Acten, vndt vorigen Decretis gemäß, collegialiter ausgefertiget. Worbey dann dieses woll zu observiren, das demselben was also communi suffragio verordnet gemeß, die processus auch, so viel müglich, beschleuniget, vndt durch richtige Direction zur entschafft befordert werden wüssen.

6) Zum Sechsten, Ob es wohl nicht ohne, das zum öfftern ex malitia die Partheyen den Processs remoriren, vndt solches daher rühret, das ihnen zu einbringung ihrer nothdurfft, so viele Cammer Gerichts Fristen verstattet werden, vndt demnach Se. Churfürstl. Durchl. fast nötig befunden, das in diesem paß etwas genauer über der Cammer Gerichts-Ordnung gehalten werden müsse, So ist doch auch bey diesen punct eben das, was beym andern angeführet, zu Considerirn, vndt können solchen nach Se. Churfürstl. Durchl. dero Regierungs Räthen die Hände so præcise nicht binden, sondern sie müssens vielmehr derselben arbitrio, wie viele vnd wie lange Fristen, den litigirenden Parten, gestalten Sachen nach zu indulgiren, auch wan endlich in contumaciam zu verfahren, anheimb stellen. Wan aber die Parten beyderseits die processs selbst liegen lassen, vndt dieselbe nicht befordern wollen, so seinet die Räthe auch billig entschuldiget. 1636.

7.) Zum Siebenden, Ob auch wol das, was in der Neumärckischen Cammer Gerichts Ordnung, wie auch in den Landtags Abscheide de Ao: 1611; wegen Verfassung der Urtel enthalten, bey Sr. Churfürstl. Durchl. Cüstrinischen Regierung niemahls ad observantiam kommen, sondern die Acta stets an andere örter ad sententionandum verschicket worden, So seindt doch Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst wohl zufrieden, das nun hinführo, wan es entweder beyde theile zu gleich begehren, oder ja keiner von beyden Theilen die Verschickung an andere Oerter suchen wirdt, die Acta sonderlich einmahl in Interlocutoriis, vors 2te in Sachen, so auff Landes Constitutionen vndt Observantiam beruhen, vors 3te in causis primæ instantiæ, vndt dan vors 4te in appellationibus von den Vnter Gerichten von den Regierungs Räthen selbst collegialiter verlesen, vrthel darinnen begriffen vndt publiciret werden mögen, zur Verlesung der Acten, vndt Begreiffung der Vrthel können gewisse tage, ausser den ordentlichen Gerichts tagen deputiret werden. Wie dan darzu vermöge des hiesigen Cammer Gerichts Gebrauch, die Feriæ messium insonderheit woll am bequemesten gebrauchet werden können. Die Sententiæ aber können auch wohl wie ebener gestalt alhier im Cammer Gerichte gebreuchlich, an den ordentlichen Gerichts tagen publiciret werden. Wann aber auch nur einer von den Parthen die Transmission derer Acten begehrete, so muß denselben solche nicht denegiret werden, sondern es werden alsdann die Acta an den Ort, darinnen beyde Theile consentiren, billig verschicket, wo sie sich aber des orts halber nicht vergleichen können, so sollen die Räthe ex officio die Acta an eine vnverdächtige Juristen Facultæt oder Schöppenstuhl, so aber keiner von beyden Parthen kundt zuthun, schicken, wie den auch der Regierung vnbenommen bleibet, nach Befindung der Sachen wichtigkeit, oder do sie sonsten dabey einig Bedencken haben solten, die Acta jetzt berührter maßen, ex officio, so sich die Parthen des orts nicht einigen können, zue verschicken, ob schon die Parthe lieber sehen, das die Räthe die Acta selbst versprechen mögten, So sollen auch in Fällen, wo die Acta an andere Orter verschicket werden, vndt solche Sachen in den Actis ventiliret werden, in welchen die Landes Constitutionen vndt wichtige Observantien à Jure communi discrepiren, Canzler vndt Räthe auf begehren eines oder andern Theils einen beglaubten Schein solcher à jure communi discrepirender Constitution oder Observanz ad acta zu bringen, keine verweigerung thun, damit dadurch daß die Vrthels fasser aufs jus commune oder Provinciale bey Jhnen aesehen, niemand gefehrdet werden möge. Auff einen solchen Fall aber, da die Räthe die Acta auf Begehren beyder Theile

1636. le selbst versprechen, kommen ihnen auch die gebührliche Sportulæ billig zum besten.

8.) Zum achten, lassen es Se. Churfürstl. Durchl. bey der Cammer Gerichts ordnung, vnd dem Landt tages abscheidt de Ao. 1611. beym 8ten punct. §. Es sollen auch hinführo ꝛc. nochmahls bewenden, das nemlich die Prælaten, Herrn vndt andere Lehn leuthe vnterthanen in prima instantia vor die Chur Fürstl. Regierung nicht citiret noch gefordert, besondern allewege ein jeder bey seinen gebreuchlichen Richter besprochen vndt belanget, auch causæ Subditorum dahin von der Regierung proprio motu remittiret werden sollen, Es wehre den, das sachen von den Vntergerichten selbst dahin verwiesen worden wehren, bis von den Richtern erster Instanz definitivè erkandt, vndt die Sache per Appellationem an die Regierung erwachsen, darbey dann derselben vnbenommen bleibet, in causis denegatæ vel protractæ justitiæ rechtmäßiges Einsehen zuthun, wie auch die Appellationes ab interlocutoriis, quæ vim definitivam habent & ita irreparabile damnum mit sich bringen, anzunehmen, welches dan der Landvoigt zu Schievelbein auch also in gebührlichen acht zunehmen hat.

So bleibet auch denen, welche Affter Lehnleute haben, als Lehns Herrn vber denselben die Cognition so viel das Lehn vndt daher rührende streitigkeiten betrifft, billig bevor, Im übrigen aber vndt ausser diesen aufs Lehn tragenden respect (jedoch des Herrn Meister Hochw. Gnaden oder deroselben Ordens-Regierung an Ihrer der Jurisdiction halben zustehenden gerechtigkeiten nichts benommen) haben Sie sich vber ihre Affter Lehns Leute keine Jurisdiction anzumassen. Betreffendt in specie die Pfarren, erinnern sich Se. Churfürstl. Durchl. das dieselbe in causis civilibus ihre Patronen vor Richter nimmer gerne erkennen wollen, vndt das es auch dißeits der Oder niemahls ad observantiam kommen, wie Sie dan noch bis auff die jetzige Stunde alhier im Churfürstl. Cammer Gerichte in causis mere Civilibus belanget werden, vndt müssen Se. Churfürstl. Durchl. es demnach dafür halten, das die Pfarren in der Neumarck billig auch sich eines solchen Privilegii oder hergebrachten Observanz zu erfrewen haben.

9.) Zum Neundten, ob woll die fatalia ac solennitates interponendæ & introducendæ appellationis von den Vnter Gerichten an die Neumärckische Regierung, der vblichen Observanz nach, bishero so stricte nicht observiret worden, wann man ex meritis causæ befunden das der appellans per sententiam inferioris judicii graviret vndt zu appelliren Vrsach habe; So ist doch dieses eine Sache, dabey die vnterschiedene vorlauffende vmbstände nicht wol zu lassen, diesen bisherigen Gebrauch indistincte entweder auff zu heben, oder auch zu bestetigen. Den die vrsache warumb die Solennitates nicht so eben bey allen Vnter Gerichten attendiret werden können, ist hominum imperitia & Juris ignorantia, welche bey den gemeinen Leuten aufm Lande zwar fast notoria, bey den andern Vnter Gerichten aber, da man homines periros zur Handt haben vndt consuliren kann, mehrentheils cessiret, vndt dahero wol offt nicht ex ignorantia & simplicitate sondern ex proposito & malitia die fatalia & solennitates interponendæ & introducendæ appellationis versеumet werden. Diesemnach können Se. Churfürstl. Durchl. hierinnen als in einer in facto bestehenden, vndt sich juxta circumstantias sehr variirenden vrsache keine gewisse Decision geben, sondern Sie müssen solches dero Regierung anheimb stellen, welche alles wol vndt genau wird zu examiniren wissen, ob solche circumstantiæ mit vnterlauffen, das der appellans propter simplicitatem & juris ignorantiam zu excusiren oder nicht? da doch in dubio, wen ex meritis causæ die gravamina notorie erscheinen, vndt des appellanten malitia nicht notoria, der appellation als rei favorabili, ehe zu deferiren, als dieselbe zu verwerffen, Jedoch der Terminus justificandi hingegen in etwas zu coangustiren, wie dan solches auch bey dem hiesiegen Chur-Fürstl. Cammer-Gerichte also in viridi observantia gehalten wird, würden aber welche notoriè frivolé appelliren vndt sich dabey eine Malitia erweisen, so werden von der Regierung dieselbe auch billig arbitrarié gestraffet.

1636.

10.) Zum Zehenden, Alß vber denen bey der Cantzley eingerissenen Mißbräuchen, wegen vbersetzung mit der Gebühr, wie auch vber der vnbilligkeit der Advocaten zum öfftern Beschwer geführet worden, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. die alte Cancelley Taxe hiermit renoviret haben, dergestalt, das vor einen Abschiedt auff gehaltene Verhör 12 gl. vndt so selbiger vber einen Bogen lang wehre, zum höchsten 18 gl. pro Curatorio 6. gl. Item für eine Executoriale 6. gl. vndt den für einem jeden Bladt Cantzelley gebühr, darauff 25 Zeilen geschrieben, vnd die Breite auf der Seiten vndt vnten nicht vber drey Finger breit gelassen 8 pf. vndt nicht ein mehrers gegeben werden solle, so sollen auch die Advocaten hiermit zur Billigkeit ernstlich angewiesen sein, damit Se. Churfürstl. Durchl. nicht denselben auch ein gewisses zu verordnen, vrsache haben mögen, wie dan in eventum auf einkommende fernere Klage auch dero Regierung die determinirung solcher Advocaten gebühr hiemit committiret wird.

11.) Zum Elfften, Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. eine rechtmäßige Landt Reuter Ordnung hochnötig befinden, weil theils Landreuter bey den Executionibus die Leuthe offtmahls sehr vbersetzen, vndt sich auf alte vebel eingeführte gewohnheiten beruffen, so doch nicht fundiret, auch woll bey den Immissionibus von jeglichen Hundert thaler oder Gülden, einen vor die Hülffe fordern vndt nehmen, vndt die von der Ritterschafft selbst die hiesiege Landreuter Ordnung gut vnd nützlich befunden vndt es dafür halten, das Sie auch wol in die Neumarck introduciret, vndt in Observanz gebracht werden könne, So wollen Se. Churfürstl. Durchl. dieselben auch ehestens revidiren, vnd so bald die Neumärckische Ritterschafft die dazu gehörige Kosten, herschiessen wirdt, drucken vndt in der Neumarck publiciren lassen, auch den Räthen, dorüber stet vnd fest zu halten anbefehlen.

1636. 12.) Zum Zwölfften. Die Revision der Policey vndt Tax-Ordnung befinden Se. Churfürstl. Durchl. zwar nützlich vndt nötig, gestaldt Sie dan auch deroselben gewehsener Cantzler der von Köckritz vndt der jetzige Cammer Meister Johann Berger auf sich genommen, wie wol bis dato noch nicht zu Ende gebracht haben. Ob aber die Tax-Ordnung bey diesen betrübten Kriegeszeiten fast practicabel auch in allen Creysen werde gleich durchgehend sein können, müssen Se: Churfürstl. Durchl. ansehen, weil die pretia rerum & materialium in den Creysen variiren. Derowegen stellen Se. Churfürstl. Durchl. dero getreuen Ständen in der Neumarck anheimb, so bald Sie zu Custrin zusammen komen werden, das sie alsdan die Nothdurfft, wegen der Tax-Ordnung, darzu doch auch die von den Ständen nothwendig gezogen werden müssen, woll erwegen, zue deren verfertigung gewisse personen deputiren, vndt wen Sie mit den Begriff solcher Taxe fertig, der Regierung denselben einschicken mögen, die darauff die Gebühr zu verordnen, oder es samt ihren Bedencken an Se. Churfürstl. Durchl. zu bringen hätten. Die Revision der Policey-Ordnung aber, soll von der Regierung vndt Amts Cammer zugleich auch wieder zur Handt genommen werden.

13.) Zum Dreyzehenden, vndt schließlich so wollen Se. Churfürstl. Durchl. auch dero Neumärckischen Regierung anbefehlen, einmahl, die von Herrn Marggraff Johansen zue Brandenburg Christmilder gedechtnüß in Ao. 1561. verfaste Cammer Gerichts Ordnung sambt der Cantzley Tax. 2.) Das Statutum de non appellando so Sr. Christseel. Fürstl. Gnaden mit dero gehorsahmen Ständen zu Soldin in Ao: 1553. aufgerichtet, Allein 3.) die hiesiege Landreuter Ordnung, vndt dan 4.) die Policey-Ordnung mit Zuziehung der Amts Cammer collegialiter vorzunehmen vndt anderweitig zu revidiren, vndt sonderlich zu betrachten, was hoc tempore in solchen Ordnungen zu endern oder hinzu zusetzen sein möchte, vndt als dann 1.) den Ingress im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. vnsers jetzt Regierenden Gnädigsten Herrn zu machen. 2.) Die Ordnung von Marggraff Hanßen verbotenus vndt respectivè Churfl. Hanß Georgen so viel die Landreuter Ordnung betrifft, zu inseriren. 3.) Die clausulam renovatoriam & finalem zue subjiciren, der expressè zu inseriten, was man jetzt zu ändern oder addiren geachtet, vndt Sie also ad censuram & ratificationem Sr. Churfürstl. Durchl. anhero zuschicken, vndt soll eine jede Ordnung absonderlich also stylisiret, vndt künfftig absonderlich, wann nur die Stände die vnkosten darzu furniren werden, also gedrucket werden. 1636.

Mit der Taxa aber hat es gar eine andere Beschaffenheit, als welche nur die pretia rerum angehet, so ratione loci variiren, auch nicht wohl so bestendig wird gemacht werden können, das Sie nicht cum tempore in etwas zu endern, die wirdt auch demnach zu drucken woll nicht nötig seyn.

Wan nun die publication aller solcher Ordnungen erfolget, so sollen dieselben auch in allen puncten und Clausuln zu guter Observanz gebracht vndt darüber mit allen Ernst gehalten werden; Welches Sr. Churfürstl. Durchl. dero obberührten Neumärckischen Ritterschafft zur gnädigsten Resolution haben vnverhalten sein lassen wollen, vndt haben Se. Churfürstl. Durchl. ihrkundlich hiervor wollwissentlich dero grösseres Secret aufzudrucken befohlen, Sich auch mit eigener Handt vnterschrieben, Geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Spree am 22 Januar. des 1636 Jahres.

Georg Wilhelm.

No. CV. Rescriptum wegen der wüsten Hufen, wovon den Pfarrern das Decem-Korn restiret. Sub dato Cüstrin, den 4. April. 1636.

U. g. f. ꝛc. was des gantzen Ministerii des Sternbergischen angehörige Pastores wegen der wüsten Hufen, dahero sie an ihrer Bestallung grossen Mangel erlitten vnd noch erleiden müsten, gegen vns sich beklaget, vnd dornebst gebeten, Solches ꝛc. ꝛc. Nun wollen Wir dieses an Euch remittiret haben, an statt ꝛc. wir Euch befehlende, daß ihr die Supplicanten auf einen gewissen Tag vor Euch ladet, vnd dorauf nach Befindung der Sachen vnd Beschaffenheit der Aecker ihnen zu lasset, daß do ein Pfarr einen scheffel decem Korn zu heben hat, vnd die Aecker öde vnd wüste seind, der als dann befügt sein mag einen scheffel dafür auß zu seen, vnd zu ersetzung der vnkosten, den Zuwachß vnd einschnitt davon zu erheben, weil solches alhier in der Neumarck vnd andern Craisen gehalten wirdt, Jedoch bey einen oder andern Aeckern vmbstände vnd gelegenheit in acht nehmet, wie dieses am besten zu practiciren seyn mag, wornach ꝛc. vnd ꝛc. Geben zue Cüstrin den 4 Aprilis Anno 1636.

Churfürstl. Regierung daselbst.

An Christian von Winterfeldt verordneten Commissarium des Sternbergischen Creyses auf Sandow ꝛc. vnd M. Johannem Lutherum Pfarrern vnd Inspectorem zu Drossen.

Matthæus Wesembecius.

No. CVI.

1641. # No. CVI. Churfürst Friederich Wilhelms Accisen- und Steuer-Ordnung, wie solches von Sr. Churfürstl. Durchl. getreuen Land-Ständen, von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten der Mittel-Uckermarck und Grafschafft Ruppin bey dem im Julio Anno 1641. gehaltenen Land-Tage verglichen, aufgesetzt und verwilliget worden. 1641.

Vom 30. Jul. 1641. im Druck publiciret.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin in Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg Herr zu Ravenstein, ꝛc. Thun hiemit und in krafft dieses allen und jeden, so wohl unsern Beamten und Unterthanen, als auch andern, welche sich in unsern Landen aufhalten, und unsers Schutzes gebrauchen, kund, und fügen Ihnen zu wissen. Wassergestalt, unsere getreue Landschafft, der Mittel-Uckermarck und Graffschafft Ruppin auf der im Junio und Julio, dieses 1641. Jahres allhier in Berlin, gehaltener Versamlung, auß unterthänigster zu uns tragender Treue und erheblichen Ursachen, geschlossen und bewilliget, das zu besserer Erreichung des vor unsere Soldatesque bedörffenden Unterhalts und anderer uns anstossenden hochnöthigen expensen modi generales contribuendi eingeführet, und auf alle außländische und Inländische Wahren, sie haben Nahmen und seynd beschaffen wie sie wollen eine durchgehende gleichmäßige Collect geschlagen werden solle. Massen uns dann deshalb von Ihnen ein richtiger Aufsatz, zu unserer Verbesserung und Confirmation überreichet worden.

Wenn wir dann solche Bewilligung und durchgehende Anlage, gnädigst auffgenommen und gut befunden.

Alß haben wir dieselbe: damit sie zu Männigliches Wissenschafft kommen möge, in offenen Druck publiciren lassen wollen.

Befehlen hierauf allen und Jeden, unsern Unterthanen und Landes eingesessenen auch allen denen, so in unsern Landen sich aufhalten, und negotiiren, Insonderheit aber denen, so Handel und Wandelung treiben, das sie denen von unsern getreuen Land-Ständen obbemeldter Creysse verordneten Directorn, und Einnehmern zahlen und liefern sollen. Vom 1. July den Anfang zu machen:

Erstlich.

Aus den Häupt- und incorporirten Städten, wie auch Amt, Bischöfflichen und Adelichen Städten, in der Ritterschafft und Städte gemeine Cassam.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Von jedem grossen Sack Maltz	—	16	—
oder von jedem Scheffel	—	1	—
Und solches sollen auch die Erbkrüger auf den Dörffern geben:			
Von Saltz, so verkauffet wird von jedem Thaler	—	—	6
Von güldenen, silbernen Posamenten Spitzen und anderen köstlichen seidenen Wahren, wie auch niederländischen Spitzen und Klepperwerck, It. von Spanischen, Frantzösischen, Bindischen Tüchern, Zobeln, Mardern, und andern köstlichen Rauchwerck und Wahren, von jeden Thaler so daraus gelöset wird	—	—	1 —
Von allerhand gemeinen wullenen halb seidenen, Leinen und andern Wahren vor jedem Thaler	—	—	6
Von allerhand fremden und inländischen Victualien, als Scholen, Stockfisch, Bückling, Hering, Speck und dergleichen, von jeden Thaler	—	—	6
Von Apothecker und Materialisten Wahren, von jeden Thaler	—	—	3
Von jeden Eymer Malvasier, Alacandt Spanischen, Rhein und andern köstlichen Weinen, auch Methe	—	—	1 8 —
Oder von jedem Qvart	—	—	6
Von jeden Eymer Frantzen Wein	—	—	21 4
Od. von jedem Qvart	—	—	4
Von jedem Eymer Land Wein	—	10	6
Oder von jedem Qvart	—	—	2
Von jeden Schock Eichen Dielen so nach Hamburg gehen	—	10	—
Von jedem Schock Kienen Dielen	—	5	—
Von jedem Schock Floß holtz	—	10	—
Von jedem Schock Latten	—	2	6
Von jedem Faß Garn von 4 Tonnen	—	12	—
Von jedem Faß von 2 Tonnen	—	6	—
Von jedem Winspel Hopfen	—	4	—
Von jeder Last Theer und Pech so auser Lande gehet	1	—	—
Was in den bischöfflichen Amts und adelichen Städten an Rindt, Hammel, Schweinen und Kalbfleisch geschlachtet, und aufn Scharren, oder in des Schlechters Hauße verkauffet wird von jedem Pfunde	—	—	1
Und von jedem scheffel Korn so in berührter Amts-Bischöfflichen und Adelichen Städten, uffn Scharren verkauffet und verbaken wird	—	—	1 —

Die gedoppelte Metze, so auf dem Lande und in Städten, von Ritterschafft, Bürgern und Pauren gefelt, kommet auch in diesen Kasten,

nach abgezogener dimidia, so ihre Churf. Durchl. vor sich behalten;

Und werden die Ober und Unter Ziesemeister alles ernstes befehliget fleißige Aufsicht zu haben, daß solche Metze von Adel und Unadel, auffn Landt und in den Städten, ohne allen Unterschleiff treulich entrichtet, diejenige aber, so sich dieser accise und Verordnung entziehen wollen S. Churf. Durchl. und der Stände direction, zur gebührenden Bestraffung in Zeiten nahmkündig gemacht werden mögen.

2.

In der Ritterschafft Special Casse soll geliefert werden, was die Ritterschafft auf dem Lande und bey ihren Unterthanen auf die Köpfe item auf das Getrayd igt Aussaat oder Hufen ingleichen aufs Vieh Fleisch und andere Sachen so die Ritterschafft allein concerniret schlagen wird,

3.

In der Mittel Uckermarkischen und Ruppinischen Städten absonderlicher Cassam sollen gefallen und lieffern.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein jeder so in Städten ein eigen Hauß bewohnet von jedem Thaler jährl. Pfundt und Vorschosses monathlich	—	—	1 —
Und sollen hievon nicht eximiret seyn welche entweder von der loblichen Herrschafft, hiebevor von den ordentlichen Schossen befreyet oder sich sonst davon loßgekaufft			
Von jeder Packe Lacken deren 44. auf ein Stück gerechnet werden, es sey sein eigen oder Factor Gut so ausser Landes gefuhret wird	—	—	1 20 —
Von jedem Wagen mit Victualien beladen so ausser Landes fährt mit 4 Pferden	—	—	16 —
Von 2 Pferden und 2 Ochsen	—		8 —
Ein jeder Kaufmann so mit seinen Wahren ausserhalb Landes oder Stadten handelt monatl.	1	—	—
Ein jeder Kaufmanns Diener der vor sich nicht handelt monatl.	—		6 —
Ein Handwercksmann der in ziemlicher Nahrung sitzet und das seine entweder mit baarem Gelde oder guten Credit beyschaffen und Gesellen halten kan monatlich	1	—	—
Dessen Wittib die den obigen nicht gleich monatl.	—	—	12 —
Jeder Handwercks Geselle monatlich	—	—	2 —
Andere arme Handwercks-Leute so sich keine Gesellen halten können und ihre Materialia bey Kaufleuten oder andern suchen müssen darunter auch die Witwen verstanden werden monatl.	—		6 —
Ein Incola oder Einwohner so zur Miethe sitzet und kein eigen Hauß hat wird nach Gelegenheit seiner Handthierung und Nahrung zu collectiren seyn.			
Ein Tagelöhner so ein Weib hat monatlich	—	—	3 —
Eine eintzele Persohn	—		1 6
Ein gemeiner Fischer	—	—	8 —
Ein Kahn führer	—	—	12 —
Ein Fischer so Beyhandel hat mit Holtz oder andern Sachen	1	—	—
Ein Garn Meister monatlich	1	—	—
Von jedem Winspel hart Korn Aussaat jahrlich	—	1	12 —
Von jedem Winspel Hafer Buchweitzen Erbsen und dergleichen	—	—	18 —
Von jedem Pferde monatlich	—		2 —
Von jedem Ochsen monatlich	—		1 —
Von jeder Kuh monatlich	—	—	6
Von jedem Schaff Hammel und Ziegen monatlich	—	—	2
Von jedem Pfundt Rind Schweinen Kälbern und Hammel Fleisch so auf den Scharen oder in des Schlächters Hause verkaufft wird	—	—	1
Was aber ein jeder Privatus zu seiner Haußhaltung schlachtet an Ochsen und Kühen giebet von jedem Stück Rindviehe	—		12 —
Von jedem Schweine	—		4 —
Von jedem Kalbe	—		2 —
Von jedem Hammel oder Schaf	—	—	1 6
Es soll auch hiebey denen Schlächtern ernstlich inhibiret werden nicht eher zu schlachten es habe denn der Bürger solche Steuer erleget und deswegen einen Zettel zu produciren.			
Ein jeder Becker soll von jeden Scheffel Rocken so er auf dem Scharren verbacket geben	—	1	—
Von jedem Scheffel Weitzen	—		2 —
Von jedem Hauffen Bircken Elsen, und Eichen Holtz	—	—	3 —
Von jedem Hauffen Kienholtz	—		2 —
Oder von den Klaffter	—	—	6
Ein jeder Miethkutscher oder Fuhrmann monatlich	—	—	12 —
Ein jeder Wind-Müller so seine eigene Mühle hat monathlich	1	—	—
Ein jeder Wasser Müller dessen Mühle sein eigen von jeden Gange monatlich	—	1	— —
Ein Lehmen oder Sand-Führer oder ein anderer gemeiner Fuhrmann monatlich	—	—	8 —
Ein jeder Metz und Pacht-Müller	—	—	6 —
Ein Walck und Lohn Müller	—		3 —
Ein Wasser Müller so auf Pacht sitzet von jedem Gange monatlich	—	—	6 —

Solte auch noch was zu erdencken seyn welches dem gemeinen Wesen zu Nutz gehen mögte.

soll

1641. soll dem Magistratui cujusque loci in Städten anzusetzen jedoch daß dasselbe keinem Stande zum merklichen Præjudicio gereichet reserviret und vorbehalten seyn.

Nachdem auch die Accise und Contribution zu des Landes Besten und Aufnehmen angesehen; als soll sich keiner unter was Prætext und Schein es immer geschehen kan davon eximiren und ausziehen. Wie auch die Geistlichen in den Stadten von ihren Patrimonial-Gutern an Aeckern und Weinbergen und dergleichen das ihrige gleich andern zu geben schuldig seyn sollen.

Würde auch einer oder der andere hierwieder handeln soll derselbe so offt er betroffen mit unnachläßiger Straffe angesehen werden und insonderheit von jedem Groschen einen Thaler davon dem Ansager der vierdte Theil zugewandt werden soll; dem Kasten verfallen seyn.

Diesemnach ist nochmahls unser ernsterer Befehl daß sich ein jeder was Standes er auch seyn mag hienach richten und die Accisen denen verordenten Einnehmern jedes Orts treulich entrichten solle. 1643.

Wir gebieten und befehlen auch unsern Officirern Räthen und Beambten daß sie zugleich über solche Ordnung halten und denen von unsern getreuen Ständen in mehrbemeldten Kreysen deputirten Directorn und Einnehmern auf ihr Begehren die Hand bieten und diese Ordnung zur gebührenden Observantz bringen und allen Unterschleif verhüten helfen sollen.

Schließlichen soll uns diese Steuer Ordnung an unsern alten Zöllen Geleit und andern Regalien wie auch den Ständen von Ritterschafft und Städten an ihren ordentlichen Bier und Mahl-Zisen auch Schössen unnachtheilig seyn.

Zu Uhrkundt dessen haben wir unser Secret hierauf wissentlich drucken lassen.

Geschehen und gegeben in unserer Residentz Stadt zu Cölln an der Spree am 30ten Julii ao. 1641.

No. CVII. Extract des Recesses welchen Se. Churfl. Durchl. den Löblichen Landständen ertheilet. ꝛc. So viel den punct der Justitz und gesuchten indulti moratorii betrifft ꝛc. vom 18. April 1643.

Zu wißen, demnach der Durchleuchtige, vndt Hochgebohrne Fürst vndt Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggraff zue Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer, vndt Churfürst, in Preußen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Baldt bey antrettung Ihrer Churfürstlichen Regierung, Ihre Landes Väterliche Sorgfalt vornehmblich dahin gerichtet, wie diese Ihre bedrängte Lande, der Chur vndt Marck Brandenburgk aus dem vnseeligen Kriege, vndt Hostilitæten, darinn dieselbe hiebevor mit der Chron Schweden, impliciret, so viell möglich, hinwiederum gerettet, vndt in mehrere tranquillitæt, gutten wesen, vndt Sicherheit gesetzt werden möchten, darzu aber kein vorträglichers Mittel, denn die auffrichtung eines Armistitii erdencken mögen; So haben Sie zuförderst solche Ihre, zu keines Menschen Offension, sondern einig vndt allein, zu Ihrer fast gantz desolirter Lande Conservation zielende, wollgeneigte intention, der Römischen Kayßl. Mayl. durch Ihren vnlengst, zue Wien gehabten Gesandten, in einer ordentlichen Audientz, mit mehrerm zu erkennen gegeben; Vndt nachdem Dieselbe nicht allein keine Anzeige einiges Misfallens darob verspühren laßen, Sondern vielmehr Sr. Churfl. Durchl. ob Dero Landen hoch bekümmerlichen ruinirten Zustande, mitleidentlich condoliret, vndt daß Sie dieselbe, bey solcher Beschaffenheit, vndt vnabwendlicher necessitæt hiervnter nicht zu verdencken hetten, allergnädigst vernehmen laßen; Alß haben dießem nach, höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. angeregtes Ihr vorgenommenes Armistitium weiter zubefördern, vndt ins werck zurichten, Ihr höchst angelegen sein, auch zu Erreichung solches zwecks, an kostbahren Schickungen vndt Legationen nichts vberall ermangeln laßen. Vndt wiewohl es mit solchen tractaten anfänglich sehr schwehr hernacher gegangen, vndt dabey allerhandt hartte, vndt fast vnertregliche Conditiones vorgeschlagen worden, Seynd iedoch dieselbe, bey der letzten zue Stockholm gepflogenen Handlung durch Göttliche Verleihung, zimblicher maßen gemildert, vndt alles vbrige zue gutter Richtigkeit gebracht, Nur allein der punct des quanti, waß, vndt wie viell den Schwedischen in dießen Landen sich befindenden Gvarnisonen entrichtet werden solte, zu einer auderweitigen zusammenkunfft, vndt ferneren Unterredung und Vergleichung ausgesetzet worden. Undt nachdem nun Sr. Churfl. Durchl. von der Noth zu seyn befunden, dieses Puncts halber, zueforderst Ihre hiesige getrewe Stände, als welche hierin am allermeisten interessiret, zuhören, vndt mit denselben, so woll hieraus, als auch einigen andern, des Landes hohen Obliegen, nottürfftig zue communiciren; So haben Sie Sich, zue solchem Behuff, aus Dero Hertzogthumb Preußen, auch mit ihrer incommoditæt, auch anhero in diese ihre hiesige Lande, vndt Churfl. Residentz erhoben, auch so fort Ihre gesambte getrewe Landtschafft, von Prælaten, Ritterschaft, vndt Städten, diesseits vndt iensеits der Oder vndt Elbe, gegen den 6ten Martii, alhier zuerscheinen, convociren, vndt als dieselbe darauff per Deputatos gehorsamblich einkommen, Ihnen nachfolgende drey Hauptpuncte proponiren laßen, vndt darüber dero vnterthänigstes guthachten, vndt bedencken erfordert.

Einmahl, vndt vors erste, wie hoch sich die

1643. Ständte endtlich des obberürten quanti halber, angreiffen, vndt was Sie pro extremo den Schwediſchen Gvarniſonen zureichen gemeindt, Ingleichen, wie es mit der Schickung nacher Stettin zuhalten, vndt woher die darzu gehörige Koſten zunehmen ſeyn würden.

Vors andere, wie vndt welchergeſtalt Sr. Churfl. Durchl. eigene Guarniſonen beßer vndt richtiger, den bißhero geſchehen, verpfleget, denen biß dato dabey vorgegangenen Mängeln aber, cum effectu remediret werden könte.

Vndt dan drittens, was in puncto, des von etlichen Landtſtändten inſtendig geſuchten moratorii, auch moderation, derer auff die zinsbahre Capitalien auffgewachſenen Zinßen, endtlich zuverordnen ſeyn möchte &c. &c.

So viel hiernegſt den Dritten vnndt letzten propoſitions punct anlanget, iſt zwar anfänglich Sr. Churfl. Durchl. aus Vielen, den Ständten zue gemüth gefüerten wichtigen conſiderationen den Lauff der Juſtitz einigerley weiße zu hemmen, hoch bedencklich geweßen, haben auch die gewiße Hoffnung gehabt, es würden die Stände, mit Sr. Churfl. Durchl. erſten gnedigſten erklehrung, (darinnen ſie gewißlich albereit ſo weit gegangen, alß ſalva Juſtitia nur immer geſchehen können oder mögen) woll vergnüget geweßen ſein, zumahl ſich ſo woll, aus Mittel der Ritterſchafft, alß der von Städten, nicht wenig gefunden, ſo dießem ſuchen hartt wiederſprochen, vndt darwieder ſolenniter proteſtiret.

Nach dehm aber die anweſende Deputirte noch eine anderweite bewegliche Inſtantz gethan, vndt Sr. Churfl. Durchl. dabey ſo viell remonſtriret, daß bey dießen noch immer continuirenden verderblichen Kriegeszeiten vndt daher rührenden Landesbeſchwerungen, durchzüegen, Einquartierungen, vndt andern vngelegenheiten, denen ſo hartt ruinirten, vndt beſchädigten Debitoren vnmüglich fallen thäte, Ihren creditoren mit dermaßen richtiger ſatisfaction, wie Sie woll ſchuldig, vndt ihren ausgeſtalten Obligationen gemeß zu begegnen, So haben Sr. Churfl. Durchl. ſich entlich bewegen laßen, vndt derüerter Deputirten erwiederten, ſo inſtändigen vnterthenigſten Suchen, in ſo weit, in gnaden geruhett, das Sie den gemelten Debitoren ein drey Jahriges Indult gnädigſt verwilliget, alßo, vndt dergeſtalt, daß von nun an biß uff Oſtern des 1646 Jahres, uff ausgeliehene Zinsbahre Capitalia, keine Execution verſtattet, ſondern biß dahin in ſuſpenſo gelaßen werden ſolle, Eß wehren dan die Capitalia gar geringe, etwa von Ein, oder 200 oder 300 Thaler, oder der Gläubiger begehrte nur ſo viell, von einer großen Hauptſumm, vndt wehre dießer Poſt in fürfallenden Ehe, Ehr, vndt nothfällen, ſo hoch benöthiget, daß er ſonſten in ſehr großen vnwiederbringlichen ſchaden gerathen würde, uff welchen fall ihm iedoch uff vorgehende gerichtliche erkentnüs, die hülffliche Handt gebothen werden muß. Wofern aber einige ſummen wiederkeufflich uff gewiße Jahre gethan, vndt dieſelbe verfloßen wehren, oder auch in Zeit dießes Indults ihre entſchafft erreicheten, kan der Creditor nicht gezwungen werden, wieder ſeinen willen lenger in wieder kauff zu ſtehen, ſondern do ie der Verkäuffer die Wiederbezahlunge zuthun nicht vermöchte, hatt er ſich mit den Käuffer anderer geſtalt zuuergleichen. Der reſtirenden Zinßen halber, hetten zwar Sr. Churfl. Durchl. gerne geſehen, daß derer erlaß, oder moderirung uff güettliche Verhandelung mit dem Creditore wehre geſetzet, oder aber Sr. Churfl. Durchl. gethanem wolgemeintem vorſchlage nach, dem Arbitrio Judicis anheimb gegeben worden, damit alßo cum cauſæ cognitione, vndt inſpecta facti veritate, ponderatisque ſingulis circumſtantiis, ex bono & æquo die gebühr vnndt billigkeit iedeßmahl verordnet, der Debitor nicht ſo hart bedränget, der Creditor aber auch an ſeinen Rechte nicht zu ſehr læditet, vndt verkürzet werden möge, Nachdem aber die Mittel Ücker vndt Newmärckiſche Ritterſchafft zu verhüttung aller weitleufftigkeit uff eine gewiße determination feſt, vndt inſtändig gedrungen, dem auch entlich die Altemärckiſche, vndt Prignitziſche Ritterſchafft zugeſtimmet, So haben Sr. Churfl. Durchl. auch dieſen Ihren vnterthenigſten poſtulato gnädigſt geruhet, vndt es dahin gerichtet, alldieweill bey dießen Zeiten uff theils Capitalien ſehr viele Zinßen auffgeſchwollen, die offte dem Capital nahe kommen, oder daßelbe woll gar überſteigen, vndt dahero, wann ſolche uff einmahl ingeſambt exigiret werden ſolten, der Debitor in die höchſte vngelegenheit würde geſetzet werden, So haben höchſtgedachte Sr. Churfl. Durchl. hierinnen dießen Mittelweg vndt moderation getroffen, daß in dieſen itztlauffenden vndt beyden nechſt folgenden zweyen Jahren (damit der Schuldener ſeine ruinirte Güeter in etwas wieder anzurichten Zeitt vndt Gelegenheit haben möge) Jährlich uffs hundert vier Thaler, wegen der verſeßenen, vndt noch reſtirenden aber (den waß albereit gezahlet, dabey hatt es wie billich, allerdinges ſein Verbleiben) Jährlich zu den obigen moderirten current Zinß, noch ein halb Jähriger ordinari Zinß, als drey von hundert gezahlet, die andere helffte der verſeßenen Zinßen aber ingeſambt, biß zue künfftiger fernerer Vergleich oder Verordtnung, vor itzo ausgeſtellet, vndt in ſuſpenſo gelaßen werden ſollen, Worbey ſich iedoch die Deputirte ſelbſt erklehret, daß ſie hierunter arme nothleidende Creditores, wie auch Kirchen, Schuelen, Hoſpitalien, Stipendiaten, vndt andere dürfftige perſohnen, ſo von Ihren Zinßen leben, vndt ſich erhalten müßen, Ingleichen alles verſeßenes Geſinde lohn, vndt Jährliche beſtallungen nicht verſtanden noch gemeinet haben wollen, Sondern das ſolche privilegiata debita, Item die zu Unterhaltung gewißer Stipendiaten, oder ſonſten ad pias cauſas verordente Legata, ſo wohl von den Commun, alß andern privat Schuldenern, ohne abgang, vndt vorvall, Jedoch die verſeſſene uff leidliche, vndt ertregliche Termine, wie man ſich deßen mit Ihnen zuuergleichen haben wirdt, vnfeilbahr abgetragen, vndt an ſolche örtter, wohin ſie gewiedmet, verwendet werden

ſolten

1643. solten, wobey es dan Sr. Churfl. Durchl. auch Ihres ortts allerdinges bewenden lassen.

Vff die nun also moderirte, vndt künfftig ferner auffwachsende Zinßen, soll dem Creditori, auch zeit wehrenden dießes Indults, in fall der nicht zahlunge, Inhalts der Landtreutter ordtnung gebührlich verholffen, die albereit eingesetzte Curatores auch also lange, biß sie des halb befriediget in den Güetern gelaßen, hernacher aber, ob sie gleich auch auff die Capitalia eingesetzet wehren, wieder heraus genommen werden, Es werden aber hierunter die Jenige Curatores nicht verstanden, so wegen entstandener Concursuum Creditorum in der beschuldigten Güeter eingesetzet, dan dießelbe bleiben billich darine, so lange der Concursus wehret, vnndt mit dem Gutte, entweder durch Verkauff, oder arrendirung, andere versehung nicht gemacht wirdt, Gestaldt den auch, die albereits angeordenete Liquidation, vndt prioritæt processe hierdurch nicht gehemmet sein, sondern in alle wege prosequiret vandt zue ende befordert, auch wan es die Notturfft vieller Schulden halber erheischet, wieder die obæratos noch ferner uffs newe angeordnet werden sollen, Gestalt dan die Stände selbst es einhellig dafur gehalten, daß die Jenigen, so auch dieße izo reducirte Zinßen, wiederumb aus versatz auff schwellen laßen, vnndt denen, wegen vielheit Ihrer Schulden, mit keinen Indult zu helffen, dieses beneficii nicht zugenießen haben, Sondern wieder dießelbe einem weg, wie den andern, auch in wehrenden Indult ein Concursus gemacht, vndt executive procediret werden solle. So seind auch vnter diesen Indult nochmalls nicht zuziehen, die vnzinsbahren posten, vnndt wachende Schulden, item, die bey Cramern, Handtwercks Leutten, Bier vndt Weinschencken gemacht worden, es were den Sache, daß bey solchen posten einige zufinden, so sich von etzlichen Jahren zusammen geheuffet, vnndt dem Schuldener auff einmahl abzuführen, ohne sein Verderben vnmüglich uff welchen fall nach gelegenheit, derer dabey einlauffender Vmbstände, auch in dießen solche moderation getroffen werden soll, daß der Gläubiger mit der Helffte, dritten oder geringern theil zum anfange zuefrieden, vnndt das übrige vff folgende Jahre, vnndt behandelte Termine außkommen möge.

Mehr haben die Stände selbst von diesem Indult vnndt moderation der Zinßen außgezogen, dasjenige, was Handelsleutte vnter sich einander verschrieben, vnndt in ihre Handelungen hinein leufft, Ingleichen dasjenige, waß zwischen Creditorn vnndt Debitorn in verschienen Jahren da der Debitor tam præsentem suam, quam ingruentem conditionem gesehen, vnndt sich darauf mit seinem Creditore guetlich verglichen, dan solche vnndt dergleichen pacta, vnndt transacta müessen allerdinges gehalten, vnndt können contra datam fidem nicht wieder retractiret werden. Wie dan auch diejenigen denen zu abeführung der Krieges Contributionen, abwendung grösserer Landes ruin, oder auch zu wieder antrichtung Ihrer ruinirten Güeter, auch Ihre, vnndt der Ihrigen selbst eigen Sustentation, etwas an Korn oder gelde führgeschossen, oder noch künfftig dargeliehen werden möchte, Sich mit dießem Indult, oder restriction der Zinßen nicht zubehelffen haben, noch dem Creditori etwas wieder seinen willen abgezogen, Sondern derßelbe inhalts der Obligation, an Capitall vnndt Zinß vollkömblich bezahlet, Ihm auch im fall des Schuldeners seumnis darauff gebüerlich geholffen werden solle. 1643.

Trüge sich auch zu, daß der Creditor, seines Capitals wegen, nicht eben vff bahre Zahlung dringe, sondern ein taugliches nomen, so sein Debitor außstehen hette anzuenehmen erböttig were, so soll der Debitor, wan Er sich darwieder setzet, vnndt daß er das Capitall zuzahlen nicht schuldig, auß dießen Indult prætendiren vnndt behaupten wolte, damit nicht gehöret, sondern seinem Creditori solch nomen bestendiger weiße zue cediren schuldig sein, Noch viell weniger aber, soll sich derjenige, von welchem bekant, oder beybracht würde, daß er Geldt, Korn, Wein, Wolle, Hopffen, vnndt dergleichen andere guete zahlungs mittel habe, damit Er ohne schaden vnndt ruin seines Guetes zahlen könne, Item, welcher dem Indult durch seine eigene Convention derogiret, sich dieses beneficii, alß welches allein dem Dürfftigen zue guete angesehen, zuerfrewen, oder darauff zue fundiren haben.

Solten sich auch noch andere fälle begeben, derer hierin ausdrücklich nicht gedacht, oder auch bona consequentia hieronter nicht verstanden werden könten, es möchten auch die Parten in Churfl. Cammergericht darüeber in Güte nicht verglichen werden, Sollen dießelbe iedeßmahls an Sr. Churfl. Durchl. unterthenigst referiret, vnndt Dero decision darüber eingeholet werden.

Damit aber auch bey den executionen so allbereit angeordnet, oder noch künfftig wieder die Debitoren angeordnet werden müeßen gebüerent Temperament gehalten werden, soll daßjenige, waß die Deputirte hierbey unterthänigst erinnert, in gebüerende acht genommen, auch dem Churfl. Cammergericht rescribiret werden, bey dießen des Landes verderbten zustande, keine pfandung in Saat vnndt Brodt korn, Zugviehe, Gesinde Lohn, vnndt instrumenta agriculturæ zuuerhengen, vndt dabeneben auch dahin zusehen, damit zueforderst die lauffende Contributiones vor allen andern Creditoren, ex fructibus feudi abgeführet, der Debitor auch mit alzustrengen executionen nicht zuhart beschweret, wie auch mit distraction der güeter nicht zuesehr geeilet, Sondern dießelbe in billige Taxa gebracht, vnndt uff vorgehende gnugsame, vndt dreymahl wiederholte subhastation, so viel zugeschehen müglich, ohne des Debitoris schaden (damit ie den Creditoren selbst nichts gedienet) plus licitanti verkaufft werden mogen, dahin dan die Creditores, sonderlich die posteriores woll selbst sehen werden. So lassen auch Sr. Churfl. Durchl. woll geschehen, daß an statt der Curatoren, so allemahl nicht die beste Haußhaltter zu sein pflegen, mit des Creditoris beliebung gewisse Schreiber bestellet, vnndt mit denen des Jährlichen salarii halber, vff ein leidliches gehandelt werden.

Würde

1643. Würde auch der Debitor selbst, einen unuerdächtigen Curatorem oder Schreiber, so ein gueter vnndt fleißiger Haußwirth ist, fürschlagen, vndt es machte sich derßelbe dem Creditori mit pflichten verwandt, es were auch bey dem Debitore kein Concursus Creditorum, sondern derselbe annoch solvendo, kondte darunter dem Debitori woll gefueget, auch in solchen fall dem Schuldener die Schlüssel zum Keller, vnndt Speiße Kamer, (dan die zur Scheune vnndt Kornboden verbleiben dem Creditori billich alleine) in Handen gelassen werden, Jedoch daß auch der Debitor dahingegen, Kein vbriges gesinde, pferde oder Hunde haltte, oder sonst vbermeßige Zehrung treibe, Sondern sich in dießem, alß einem fleißigen vndt bono patrifamilias zustendig erweise, vndt im übrigen allen, dem Curatori oder Schreiber, die freyhe Administration (doch daß derßelbe richtige wochenzettell haltte, vnndt Debitori so wohl, alß Creditori jedesmalls richtig aushändige) vnhinderlich lasse, vnndt Jhm darinne einigen eintrag nicht zuefüge.

So lassen es auch Sr. Churfl. Durchl. bey dem eingeführten Landtesbrauch, vermüge welches die eingesessenen Bürger, die forenses, nisi facta prius excussione, zu übertragen, nicht schuldig sein, ob Sie gleich dem beneficio divisionis renunciret, nochmahln in gnaden bewenden, Soll auch dem Camergerichte dasselbe in viridi observantia noch ferner also beyzubehalten, befohlen werden.

Vnndt demßelben wollen Sr. Churfl. Durchl. noch ferner auch dießes zugleich mit auffgeben, daß Sie in fall, wen der Debitor principalis, oder auch die Burgen ingesambt, nicht allein solvendo, sondern auch im Lande gesessen, vndt æque facilis excussionis sein, also daß der Creditor ohne Schaden, vnndt vngelegenheit daß Seinige entweder von dem Principal selbsten, oder do der nicht solvendo von ieden Burgen, deßelben ratam eadem facilitate, alß bey einem allein, die gantze forderung haben kan, nicht leicht wieder die Bürgen, oder einen derselben in solidum die execution verstatten, sondern sich vielmehr uffs beste bemühen sollen, den Creditorem in güete dahin zudisponiren, damit derßelbe zuforderst den principal vernehmen, oder auch seine action inter confidejussores theilen, vnndt von iedem, doch salvo jure suo, dessen ratam mahnen vndt empfangen wolte, Sr. Churfl. Durchl. versehen sich auch gentzlich, es werde der Billigkeit liebende Creditor uff obgesetzten Fall, weil Jhm hierunter nichts abgehet, sondern sein habendes Jus nur auf eine geringe Zeit suspendiret wirdt, Jhm solches gar nicht entgegen sein lassen.

Solte aber derßelbe dazue nicht zubewegen sein, vnndt er hette dessen seine erhebliche vrsachen anzuziehen, Müssen es Sr. Churfl. Durchl. dahin gestaldt sein, vndt den Rechten seinen Lauff lassen, Dan dem Creditori wieder seinen Willen, solches per præceptum auffzuerlegen, vnndt an einem ex pacto quæsito jure ein solch præjuditz zuzufügen, dessen befinden Sie sich nicht bemächtiget.

Daß die Conductores, so güeter vffm Lande Miets oder Pfandtweiße innehaben, vnndt besitzen, die onera des Landes mit tragen helffen, vnndt nicht alle Last dem Proprietario auffgebürdet werde, Erachten Sr. Churfl. Durchl. der Billigkeit gemeß zu sein, es were dan, daß bey den Miets Contracten durch sonderbahre pacta, ein anders ausdrucklich versehen, vnndt stipuliret, uff welchen fall es dabey in alle wege verbleiben muß, Jedoch soll der Jenige Pensionarius, so das Guett mit einen Pfandtschilling beleget, vndt von der pension zuforderst, seine Jhm gebührende Zinßen zu kürtzen, oder einzubehalten hatt, sich der obstehenden Verordnung wegen der Zinßen ebenmeßig zuconformiren schuldigk, vnndt dem Locatori vff die künfftige drey Jahr, ein mehrers, alß vier pro Cento von der Pension zu kürtzen, nicht befugt sein. 1643.

Die in der New-Marck bey Extrahirung der Churfl. Consense vber die verhypothecirung der Lehngüeter bißher observirte Gewohnheit, wirdt nicht vnbillig noch ferner beybehalten, ist auch darumb vmb so viel desto nötiger, weill daselbst die Lehn, ohne des Lehnherrn Consens der Schulden halber nicht hafften.

Es wollen auch Sr. Churfl. Durchl. die Newmärckische Ritterschafft dabey gnädigst zu manuteniren vnvergessen bleiben, Würden dan auch die sämptliche Alt- Mittel- Vckermärckische, vndt Ruppinische Ständte, sich des ihnen zu favor, auch sterckung Jhres Credits, vnndt Rettung Jhres ehrlichen Nahmens, von der gnädigsten Herrschafft indulgirten, vndt nun länger, den vor Anderthalb Hundert Jahren beständig herbrachten, auch durch öffentliche Landts Reverse vielmahls bestetigten privilegii (vermöge welches die Lehen in subsidium hafften, vndt schulde, ob gleich des Lehenherren oder der Agnaten Consens darüber nicht verhanden, zahlen müssen) freywillig, vndt einhellig hinwiederümb begeben, können es Sr. Churfl. Durchl. Jhres Ortts auch wohl geschehen lassen, Es hette sich auch ins künfftige ein ieder Creditor bey ausleihung seiner gelder, darnach zuachten, Jnmittelß lassen es Sr. Churfl. Durchl. bey hiesigen in extrahirung der Consense bißhero gehaltenen Cantzley Gebrauch, alß den Sie noch zur Zeit zuendern nicht vermögen, bewenden.

So bleibt es auch ratione præteritorum, allerdinges in vorigen Stande, vnndt müessen die uff Lehengüeter albereit verschriebene Hypothecen, vnndt darauff dem Herkommen gemeß, ertheilte Churfl. Consense, bey Jhren Kräfften, vnndt völligen vigore nochmahlen verbleiben, dan dießelbe zu retractiren, vnndt den Creditoribus Jhre wolerlangtes vndt mit Churfl. Consens bestetigtes Jus zunehmen, zue cassiren, oder zuuerringern, kan nunmehr citra injuriam Creditorum auch Sr. Churfl. Durchl. vnndt Dero hochlöblichsten vorfahren, disreputation auch grosser zerrüttung vndt confusion in den Justitz Weßen, gar nicht geschehen. Daß ferner in den Liquidation Processen vndt concursibus Creditorum, die Distributiones der Kauffgelder zuerst uff die Capitalia vnndt hernachmahls das residuum, vff die Zinßen secundum ordinem

1643. nem Juris gemacht werde, ist zwar an sich, wan es nur nicht misbrauchet, vnndt von den Debitoren in præjudicium Creditorum der Concursus ohne noth, vndt zur vngebühr gereget, oder auch woll von einem Jahr ins ander vorsetzlich proteliret wirdt, so gar vnbillig nicht. Könten sich auch ins künfftige, Herrschafft vndt sämptliche Stände einer gewissen Constitution (so aber gleich woll ad præterita, denen Creditoren, so albereit ein beständiges Recht erlanget, zuschaden vndt nachtheil nicht zu extendiren) hiervber vereinigen, soll es Sr. Churfl. Durchl. nicht entkegen sein, Biß dahin aber müssen Sie es allerdinges, bey den allgemeinen vnd in dießen Landen vblichen Rechten, auch kundbahren stylo curiæ bewenden lassen, Indessen wollen Sie Dero Vice Cantzlern, vnndt Cammergerichts Räthen, auch hiervnter die Nothurfft reſcribiren, vnndt dabeneben aufftragen lassen, bey künfftigen Distributionen die Creditores wo müeglich, dahin zubehandeln, damit dieselbe in solchen fällen, wan die Debitores nicht solvendo ratione usurarum mit den altero tanto content sein, oder daß die usuræ nur usque ad tempus rite & legitime formati processus gerechnet werden, das vbrige aber den posteriobus verbleibe, geschehen lassen möchten.

Daß die beyden Corpora vndt Gemeine Kasten bey der Landtschafft vnndt Städten, von deren wieder anrichtung die wolfarth des Landes vornemblich dependiret, hinwiederumb gefasset, vndt denßelben geholffen werde, finden Sr. Churfl. Durchl. hochnötig, zweiffeln auch nicht, es werden die Ständte bey itziger Ihrer Zusammenkunfft, vndt angeordenter revision mit besondern fleiß, von heilsahmen mitteln, wodurch solches zum effect zu bringen, deliberiren, vnndt berathschlagen, denen dan Sr. Churfl. Durchl. die guete gnedigste Handt zu bieten nicht vnterlassen wollen. In dessen soll dennoch nichts minder iedwedem Creditori, so viell als nur immer müglich, vnndt dießer Corporum ietziger zustandt erleiden will, wieder dieselbe; durch zureichende Mittel, so viell an Sr. Churfl. Durchl. sein wirdt, Jus & Justitia administriret, vnndt verholffen werden.

Damit aber kan sich kein Debitor der schuldigen Zahlung gegen seine Gläubigere entbrechen, daß Seine (des Debitoris) Debitores nicht zahlen noch wieder dieselbe plenarie verholffen werden kan, Sondern ein iedweder hatt daß Seinige bey dehm, mit welchen er contrahiret, vndt dessen Condition er wissen sollen, zu suchen, vnndt das er sich nicht besser vorgesehen, Ihn selbst zu imputiren. Der Tertius oder Creditor aber, kan dessen gar nicht entgelten. Noch weniger lassen die Rechte oder billigkeit zu einem Creditori, aliud pro alio, oder auch nomina inexigibilia, wieder seinen willen, zue obtrudiren oder auffzudringen. Vnndt dannenhero haben Sr. Churfl. Durchl. nicht absehen können, vnter was schein Rechtens den Einwohnern in Städten per viam præcepti aufzuerlegen sein wolte, derer von Adell bey den Rath Häussern außstehende nomina in solutum anzunehmen. 1643.

Eß würde auch sonsten bey den absonderlichen Corporibus der Ritterschafft, vnndt in Huefsenschoß ebenmeßig auch also gehalten werden mußen, welches aber die von der Ritterschafft eben hart treffen, auch vielen woll nicht gefellig noch vortreglich sein würde.

Kan aber ein oder andere Debitor seinen Creditorem zu annehmung eines nominis bey der Landtschafft, oder den Städten in güete behandeln, ist Ihm solches zugönnen.

Vnndt dieses, wie obstehet, ist zwar Sr. Churfl. Durchl. eigentliche vnndt endeliche Meinung, Eß hette auch dießelbe so fort in eine gewiße Verfaßung gebracht werden können, Nachdem aber Sr. Churfl. Durchl. vernehmen, daß Sie hierüber mit Ihren heimgelaßenen noch weiter deliberiren, vnndt dan mit Ihren vntertheniasten erklehrungen, gegen den 11ten Juny schierst künfftig wieder einkommen wolten, So haben Sie es auch ihres orts dabey gnedigst bewenden laßen. Immittelst wollen sie Dero Cammergericht, mit den Executionen, biß dahin in ruhe zu sein, anbefehlen laßen.

Waß schließlich die, uff Seiten der Stände gesuchte erledigung etzlicher übergebenen Gravaminum anreichen thutt, haben zwar Sr. Churfl. Durchl. voritzo, da sie mit andern hoch angelegenen geschäfften überhäuffet gewehßen, Sich darzu nicht abmüßigen können, Sie wollen aber gegen künfftiger Zusammenkunfft, gewiße Commissarien zu fleißiger Untersuchung dießer beschwerden, verordnen, mit den Ständen darüber nottürfftige Handelunge pflegen, vnndt Ihnen nach allen billigen Dingen, gebührende satisfaction gnädigst wiederfahren laßen.

Immittels erklehren Sie sich in gnaden nochmahln dahin, daß Sie Ihre gehorsahme trewe Stände wieder Ihre habende privilegia, Landt Reverse, Freiheiten, Gerechtigkeiten, vnndt alten Herkommen in aller geringsten zubeschwehren nicht gemeinet, Sondern vielmehr die Stände, sampt vnndt sonders; vndt einen iedweden derßelben, Insonderheit bey seinen vnndt Ihren privilegien, Reversen, Gerechtigkeiten, Gebräuchen, vnndt wollhergebrachten Gewohnheiten, gebüerlich zuschutzen, vnndt handt zuhaben, Ihnen auch, do nötig, noch fernere gebührende Confirmationes darüber ertheilen zulaßen, gantz gnädigst geneigt.

Vhrkundtlich ist hierüber dießer Recess begriffen, vnndt von Sr. Churfl. Durchl. vnter Dero eigene Vnterschrifft, vnndt großen Insiegell, zwyfach den Ständen außgegeben worden. So geschehen, Cöln an der Spree am 18ten Aprilis Anno 1643.

(L. S.)

Friderich Wilhelm
Churfürst ꝛc.

1643. # No. CVIII. Extract aus der Churfürstlichen Resolution, 1646.

auf der Universität zu Franckfurth an der Oder übergebene Gravamina, in puncto decimarum derer caducen Lehn-Güter.

De dato Cüstrin Anno 1643. am 2. May.

So hat es auch mit den verwilligten Decimis der Caducorum Feudorum Seine richtigkeit Und ob wohl vorige Concession sich weiter nicht, dann nur biß auf Sr. Churfl. Durchl. Herrn Vettern hochlöbl. memori Lebenszeit erstrecket, und sie dannenhero daran weiter nicht verbunden seyn könten, So wollen Sie jedoch zu noch mehrerer Ihres zu der Academie tragenden Gnädigsten Willens vorige Concession hiemit anderweit renoviret und angeregte Decimas der Feudorum (darunter doch die schultzen gerichte und Bauer Lehne nicht mit gemeinet) der Academie noch ferner, biß zu weiterer verordnung in Gnaden überlaßen haben und soll der Academie an wircklicher perception derselben die geringste behinderung nicht zugefüget werden daß auch diejenigen Auß Bittere so die Caducirte Lehne selbst behalten die Academie mit bahren Gelde abfinden, erachten Sr. Churfürstl. Durchl. nicht unbillig zu seyn, wollen auch hierunter der Supplicanten die hälffliche Hand jubiethen, zu jederzeit eingedenck verbleiben. Diejenige aber welche die aus gebethene Güther selbst nicht behalten, noch auch würcklich zugenieſſen haben, in bahrer abstattung der Decimarum anzuhalten, wolte gar zu hart und unfreundlich seyn Sondern auf solchen fall muß die Academie so wohl alß die ausbittere der zeit bis die güther verkaufft oder sonsten an Mann gebracht werden können, erwarten, oder aber sich mit einen particel Guths wann daß Lehn commode zu theilen an statt der decimæ abfinden lassen Sigl. Custrin am 2 May Anno. 1643.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

(L. S.)

No. CIX. Confirmation des Landtages-Abschiedes,

de Anno 1611. Geschehen den 6. Julii 1646.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zue Jülich, Cleve, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, auch in Schlesien, zue Crossen undt Jägerndorff, Herzog, Burggraff zue Nürenberg, undt Fürst zue Rügen, Graff zue der Marck undt Ravensberg, Herr zue Ravenstein. Uhrkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten männiglich.

Nachdem Unß die Würdige und Veste, Unsere Räthe, und liebe Getreue Prælaten, und die von der Ritterschafft, Unserer Neumarck, und des Landes Sternberg, jenseit der Oder, wie auch des Hertzogthumbs Croßen und Züllichow, und des Weichbildes Cottbuß, bey itziger zusammenkunfft der Deputirten von Ständten Unserer sämbtlichen Lande, mit unterthänigster Bitte angelanget, Wir möchten geruhen, zu Folge unserer bey den unterschiedlichen Erbhuldigungen gethanen gnädigsten Versprechung und Zusage, Ihnen Ihre von unsern in Gott ruhenden Vorfahren erworbene Privilegia und wohlhergebrachte Gerechtigkeiten, und insonderheit, den darüber, von dem Weylandt Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Siegismunden, Marggraffen und Churfürsten zue Brandenburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge ꝛc. Hertzogen ꝛc. Unsern in Gott ruhenden Gros Herren Vatern, Ihnen und ihren Vorfahren ertheilten Revers, deßen datum ist auf Vnser Veste Cüstrin, den 11ten Junii Anno 1617. und der in Vier und dreyßig puncten und Articulen bestehet, zu confirmiren und zuebestetigen, Vnd wir Uns hiebey nicht allein, solches Vnsers Versprüchigen Erbiethens wohl erinnern, sondern auch ohne das allezeit Landes Väterlich wohlgeneigt verbleiben, waß unsere in Gott ruhende Vor-Eltern, bemeldten unsern getreuen und gehorsahmen lieben Landständen und Unterthanen zugesaget und verbrieffet, oder sie sonst wohl hergebracht, und in rechtmäßiger Uebung und Gebrauch gehabt, und genossen, unabbrüchig zuhalten, und sie dabey zu laßen. Daß wir in Anmerckung, daß solches zue so viel beßerem, und vornehmlich bey itzigen sorg und gefährlichen, unruhigen Zeiten und leufften, höchstnöthigen zusammenhalten und Vertrauen, zwischen Herrn und Unterthanen streckend und gereichend ist, Vns deßen zu verweigern keine Ursache für Uns gefunden, Und demnach solchem Ihrem der obbemelder Prælaten und Ritterschafft ziemlichen gehorsamsten Suchen und Bitten, in Churfürstlichen Gnaden raum und statt gegeben, confirmiren, corroboriren, und bestättigen deßwegen, alß der itzo regierende Chur- und Landes Fürst, mehr gedachten unsern Prælaten und Ritterschafft der Neumarck, des Landes Sternberg, Hertzogthumbs Croßen und Zullichow, und Cottbußschen Weichbildes, vorberuhrtes unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Revers de Anno 1611. in allen seinen Vier und dreyßig puncten, Clausuln und Articuln, allermaßen wie dieselbige begriffen, und verfaßet seyn, und alß wann sie von Worten zu Worten in diesen Brieffe inseriret und wiederholet wären, wollen auch alle daßjenige, waß darinnen von mehr hoch ermeldtes unsers Herrn Groß-Vatern Gnaden versprochen und zugesaget, Landes Fürstl. und vestiglich

1646. lich halten, und unsere getreue Landtstände von Prælaten und Ritterschafft dabey geruhig laßen, und dawieder keinesweges beschweren, oder bedrengen, Wohingegen wir unß aber auch gäntzlich und unzweifflich versehen, und Ihnen festiglich zutrauen wollen, Sie werden auch, waß Ihnen Krafft deßelben Reverses oblieget, thätlich und völlig præstiren, und wie bißhero zu unsern gnädigsten guten Vergnügen von Ihnen geschehen, in steter unverruckter unterthänigster Treue, schuldigster Liebe, und willigsten Gehorsahm, Gegen Unß continuiren und beharren, und davon in keiner Zeit und Weise, jemahlen außsetzen oder abfallen, darzu dann der allmächtige Gnädige und grund güeige Gott, von den die Befestigung, stabilir- und conservirung aller Regimenter erbethen werden, und herkommen mützen, seine milde Gnade, Seegen und Benedeyung, sonderlich aber einen friedlichen gedeylichen Ruhestand väterlich verleyhen wolle, wobey wir dennoch dieses schließlich zu erinnern, nöth- und dienlich befinden, daß aufm Fall, in so geraumer Zeit von 35. Jahren, so sieder Ertheiluug des Reversus verfloßen, etwann durch folgende Verträge, verfaß und Ordnung, zu unser oder der Stände Besten und Nutzen einige Dinge in andern Stand gekommen, davon wir itzo und an diesen Ort, auch bey so kurtzer Zeit, keine gnugsahme information zuerlangen vermocht, dieselbe durch diese unsere erneuerte confirmation nicht bald umbgestoßen seyn, sondern in deren itzigen Zustand verbleiben sollen, biß wir unsere Stände, auch Räthe und Bediente darüber Nothdürfftig vernommen haben werden. Worauf wir Unß denn jederzeit, alß der getreue wohlgeneigte Landes-Fürst, also zu erzeigen wissen wollen, daß niemand mit Fuge sich über unß zubeklagen, oder begründet Beschwerden zuführen, Uhrsach haben solle. Wie wir den dieses alles anders nicht alß treulich und ungefährlich gemeinet und verstanden haben wollen. Zu Uhrkund haben wir diese Confirmation mit eigener Hand unterschrieben, und unser Jnsiegel daran zuhangen wohlwissende Dinge befohlen, geschehen und Gegeben zu Cölln an der Spree den 6ten Monaths-Tage July des 1646ten Jahreß. 1646.

Friederich Willhelm,
Churfürst.
(L.S.)

No. CX. Confirmation der Land-Stände Privilegien, in specie der zween Reverse vom 11. Mart. 1602. und 5. Febr. 1615.

Cölln an der Spree, am 7ten Julii 1646.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vndt Churfürst, in Preußen, zu Gülich, Clewe, Berge, Stetin, Pommern, der Caßuben vndt Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen vndt Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vndt Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vndt Ravenßberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bhrkunden vndt bekennen hiermit für Vnß, Vnsere Erben, vndt Nachkommen, Marggraffen vndt Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. auch sonsten männiglichen; Nachdem Vnß die Würdige, Wollgebohrne vndt Veste Vnsere Rähte, vndt liebe getrewe, Prælaten, Herren, Ritterschafften vndt Städte, Vnsers Churfürstenthumbs vndt Lande, dießseits der Oder, bey ietziger zusammenkunfft der Deputirten von Ständen Vnserer sämbtlichen Lande, mit vnterthänigster bitte angelanget, Wir möchten geruhen, zufolge Vnserer, bey den vnterschiedlichen Erbhuldigungen, Wie auch absonderlich in Preussen Anno 1641. vndt alhier Anno 1643. gethanen gnädigsten Versprechung vndt zusage, Jhnen Jhre von Vnsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren, erworbene Privilegia vndt wollhergebrachte Freyheiten, Gebräuche vndt Gerechtigkeiten, vndt insonderheit die beyde darüber von den weylandt Durchlauchtigen vndt Hochgebohrnen Fürsten, Herren Joachim Friderichen, vndt Herren Johan Sigißmunden, Margaraffen vndt Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Unsern in Gott ruhenden Herren Elter- vndt Groß-Vater Hochseligstes angedenckens, Jhren Vorfahren vndt Jhnen ertheilte Reverse, deren data stehen, des Ersten: Donnerstages nach Oculi, war der 11te Martii, im Jahr Christi 1602, welcher in 25. Articulen verfasset: des Andern aber zu Cölln an der Spree, am 5ten Februarii des 1615ten Jahres, die Sie Vnß in Originali vnter hochgedachter Vnserer Herren Elter- vndt Groß Vätern hochseligster gedechtnus Gndl. Gndl. eigenen Handen vndt anhangenden Siegeln gehorsambslich vorbracht, auffs newe zu confirmiren vndt zubestetigen; Vndt Wir Vnß hierbey nicht alleine Vnsers zu vnterschiedtlichen mahlen geschehenen versprechlichen erbietens, gantz gnädigst woll zuerinnern gehabt: Sondern auch ohne das allezeit Landts Väterlich wollgeneigt verblieben, waß Vnsere in Gott ruhende Vor Eltern bemelten Vnsern getrewen vndt gehorsamen lieben Landt-Ständen, vndt Vnterthanen zugesaget vndt verschrieben, Oder Sie sonsten woll hergebracht, vndt in rechtmäßiger vbung, gebrauch vndt nießung gehabt, auffrichtig vndt vnabbrüchig zuhalten, vndt Sie darbey zulassen. Daß Wir derowegen, vndt in anmerckung, daß solches zu besserm, vndt vornemblich bey ietzigen sorg- vndt gefährlichen, vnruhigen zeiten vndt läufften, höchstnötigen zusammenhalten vndt vertrawen, zwischen Herren vndt Vnterthanen streckendt vndt gereichendt ist, Vnß dessen zuverweigern, keine Vrsache für Vnß gefunden, vndt demnach solchem Jhrem, der obbemelten Prælaten, Herren, Ritterschafften, vndt Städten, dießseit der Oder, zimblichen, gehorsambsten suchen vndt bitten, in Churfürstlichen gnaden, raum vndt statt gegeben. Confirmiren, corroboriren vndt bekräfftigen darauff, alß der ietzo regierende Chur- vndt Landes Fürst, krafft dieses Vnsers offenen Brieffes, mehr gedachten Vnsern

1646. sern getrewen Prælaten, Herren, Ritterschafften vndt Städten Vnsers Churfürstenthumbs vndt Landes dießseit der Oder, Vnserer in Gott ruhenden Herren Elter- vndt Groß Väter Christseligsten angedenckens, Gndl. Gndl. Reverse de Annis 1602. vndt 1615. in allen Ihren Puncten, Clausulen, vndt Articulen, Allermassen, wie dieselbe begrieffen, vndt auffgesetzet seindt, vndt alß wann Sie von worten zu worten in dieser Confirmation inseriret vndt wiederholet stünden; Wollen auch alles daßienige, waß darinnen von mehr hochgemelter Vnserer Herren Elter- vndt Groß Väter Gndl. Gndl. versprochen vndt zugesaget, Landesfürstlich vndt festiglich halten vndt demselbigen nachsetzen, vndt Vnsere getrewe Landtstände, von Prælaten, Herren Ritterschafften vndt Städten darbey geruhig lassen, vndt darwieder keinesweges beschweren oder bedrengen: Wohingegen Wir Vnß aber auch gäntzlichen vndt vnzweifflich versehen, vndt Ihnen gewißlich zutrawen wollen, Sie werden nicht weniger, waß Ihnen an Ihrem ohrt, krafft derselben Reverse, oblieget, thätlich vndt völlig præstiren, Vndt wie bißhero zu Vnserm gnädigsten gutten vergnügen, von Ihnen geschehen, in steter, vnverruckter, vnterthänigster trewe, schuldigster liebe, vndt willigstem gehorsamb gegen Vnß continuiren vndt beharren, vndt davon in keiner zeit vndt weiße, iemalß außsetzen oder abfallen; Darzu den der Allmächtige, Gnädige vndt Grundgüttige Gott, von dem die bestetigung, stabilir- vndt conservirung aller Regimenter erbethen werden vndt herkommen muß, Seine milde gnade, segen, vndt Benedeyung, Sonderlich aber einen friedtlichen gedeylichen Ruhestandt, Väterlich verleihen wolle. Worbey Wir dannoch schließlich dieses zuerinnern, nöthig vndt dienlich befinden, Auffn fall in so geraumer Zeit von respective Vier vndt Viertzig vndt Ein vndt Dreyßig Jahren, so sieder ertheilung derselben Reverse verflossen, etwan durch folgende Verträge, Verfaß vndt Ordnungen, zu Vnserm oder der Stande Besten vndt nutzen, einige dinge in anderen standt gekommen, daruon Wir ietzo bey so kurtzer zeit keine gnugsame information zuerlangen vermocht, daß dieselben durch diese Vnsere ernewerung vndt Confirmation, nicht baldt vmbgestossen sein, Sondern in dem ietzigen zustandt verbleiben sollen, biß Wir Vnsere Stände, auch Räthe vndt Bedienten darüber nothürfftig vernommen haben werden; Worauff Wir Vnß denn iederzeit, alß der getrewe, wollgeneigte Landesfürst, also zuerzeigen wissen wollen, das niemandt mit fuge sich vber Vnß zubeklagen, oder begründete Beschwerden zuführen, Vrsache haben solle; Wie Wir dann dieses alles, anders nicht, alß getrewlich vndt vngefehrlich, gemeinet vndt verstanden haben wollen. Zu Vhrkundt haben Wir diese Confirmation mit eigener handt vnterschrieben, vndt Vnser Insiegell daran zuhangen, woll wissender dinge befohlen. Geschehen vndt Gegeben zu Cölln an der Spree, am 7ten July Anno 1646. 1646.

No. CXI. Churfürstliche Resolution auf die von der Ritterschafft am 2ten July Anno 1646. übergebene Puncta.

Datum den 7. July 1646.

Die Churfurstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unser gnedigster Herr, thut sich auf die von Prælaten und Ritterschafft dies und jenseits der Oder und Elbe in einen absonderlichen Memorial übergebene Puncta, folgender gestalt in gnaden erklären.

1.) Wollen Sr. Churfl. Durchl. sich bey Dero Ampts-Cammer erkundigen, waß die Schäfer und Hirten des Ihme auferlegten Zolls halber vor alters geben müssen, und waß für neue Anlagen angeordnet, und in den jüngsten Edicten enthalten, und darauf wollen Sr. Churfl. Durchl. sich gegen die Landstände dergestalt erklären, wie es Recht und billig seyn wirdt, also daß die Stände mit Fug keine weitere Klage und Beschwerung zuführen vrsach haben mögen.

2.) Wirdt bey itzigen Zeiten, den Ständen wohl unmöglich fallen, neue Collecten anzulegen, und eine erkleckliche Summa zu Contentirung der Creditoren aufzubringen. Dieses aber erachten Sr. Churfl. Durchl. billig zu seyn, und seind erböthig zubefehlen, daß sie die Schosse Scheffelgroschen, und andere intraden, so dem gemeinen Wercke vndt Schuldtwesen zum besten angeordnet, unfehlbahr und ohne respect der Personen aufbringen, oder daß Ihnen andere Administratores gesetzet werden, gewertig seyn.

Wann auch ein Bürger etwas bey einem von Adel oder aufm Landt zufordern, und dagegen an Steuren etwas schuldig, so nicht einer Stadt oder Rathhauß in particulari zukomen, sondern in den allgemeinen Kasten gehören thut, so hatt die Compensatio ad concurrentem quantitatem billig statt. Weil aber auch viele Creditores seyen welche daher schwere Executiones leiden müssen, daß sie Ihre Forderunge im Bier Gelde und Huefenschoß nicht mächtig seyn können, Alß thuet Sr. Churfl. Durchl. sich in Gnaden versehen, die von der Ritterschafft werden auch an ihren ærariis solche Anstalt machen, damit eine durchgehende Justitia so wohl wider die Privatos alß auch die Commun gehalten werden möge.

3.) Lassen Sr. Churfl. Durchl. gnädigst geschehen, daß gewisse Commissarii in jeden Creyße und in der Altenmarck der Hauptmann, mit zuziehung etlicher von der Ritterschafft und Städten ein Versuch thun, ob dem Korne, wie wohl solches schwerlich zu practiciren seyn wirdt, einen gewissen Kauff zusetzen, undt die Wahren etzlicher maßen, in Tax zu bringen, Es wirdt die Taxe de Anno 1623. den deputirten hierzu zimliche Anleitung geben, und da es auf einen dem Lande zuträglichen Weg zurichten, seind

Seine

1646. Seine Churfl. Durchl. solches zu confirmiren in Gnaden erbötigk.

4.) Haben Sr. Churfl. Durchl. die Monopolia und daß sich die Städte und Handwercker vergleichen, wie sie das Korn einnehmen und Ihre Wahren verkauffen wollen, niemahls gefallen, Sie wollen auch dieselbe nicht approbiren, sondern gebethener maßen, in ernst verbiethen, und wann darüber weiter geklaget wirdt, es an rechtmäßiger Verordnung nicht ermangeln lassen.

5.) Daß Indult noch weiter und auf mehr Jahre zu prorogiren, tragen Sr. Churfl. Durchl. aus erheblichen ursachen billig Bedencken, da zu geschweigen, daß die gesampte Landtstände, damit nicht einig, sondern Ihrer viele dem Wercke per expressum contradiciret, die von Ständen auch hierüber nicht vernomen, So haben Sr. Churfl. Durchl. gnugsahm erfahren, wie man sich die 3. Jahr über des Indults mißbrauchet, und in fraudem desselben viel dings fürgangen es seind auch ausserhalb Landes viele siniſtra Judicia davon gefallen, und haben solche Indulta aufs wenigste speciem wo nicht denegatæ, dennoch protractæ Justitiæ. Und seind der debitoren wenig, welche die Indulte so wohl in diesen, alß vorigen Jahren, zu Erleichterung Ihres schuldwesens geholffen. Es werden aber dennoch Sr. Churfl. Durchl. denn Camergerichts und andern Ihren Regierungs Räthen anbefehlen, zuforderst und ante Executionem die gutliche Handelunge zuversuchen, und die Executiones dergestalt zumoderiren, daß auch der debitor dabey bleiben könne. Und zweiffeln Sr. Churfl. Durchl. nicht, wann die Debitores ihren Creditoribus mit billiger Zahlung nur ein wenig an die Handt gehen, es werden die Creditoren, alß welche selbst erfahren, waß Ihnen mit den immissionibus gedienet zur Handlung leichtlich zu bewegen seyn, wie auch, der zinsen in etwas mächtig seyn kann, wirdt in die Zahlung des Capitals verhoffentlich so hart nicht dringen. 1649.

6.) Uber daß Gravamen der Havelander und Zaucher wie auch anderer Creyse in der Mittel Marck, wegen Einkauffung des Eysens will Sr. Churfl. Durchl. Erkundigung bey der Ampts-Cammer einziehen, und sich der Gebühr nach weiter zu erklären wißen, Weil auch Sr. Churfl. Durchl. daß Eysen also zu machen befohlen, daß es guth und untadlich, so wird diese Beschwerung verhoffentlich von sich selbst fallen.

7.) Seynd Sr. Churfl. Durchl. des gnedigsten Erbietens in civilibus causis, so die geistl. concerniren, einem jeden competenti Magistratui, oder Dero Cammer-Gericht die Jurisdiction zulaßen, und dem Consistorio zubefehlen, keine andere Sachen an sich zuziehen, alß welche ratione Juris patronatus reditnum und sonsten eigentlich dahin gehören, in Anordnung der Kirchen visitation erachten, Sr. Churfl. Durchl. für ein hoch nöthig Werck, haben auch den Superintendenten in der Alten Marck deshalb Befehl ertheilet, dieses orthß ist dergleichen auch geschehen, und Wollen Sr. Churfl. Durchl. ferner gebührende Verordnung zu machen nicht unterlaßen.

9.) Undt letzt wollen Sr. Churfl. Durchl. dem Landtages-Recess am 11ten Martii Anno 1602. auch den von 5ten Februarii 1615. ihr vorlesen laßen, und bey derselben confirmation darzu dann Sr. Churfl. Durchl. in Gnaden erböthig, sich gegen dero Landtstände, auch in diesen letztern Punct dergestalt gnädigst resolviren, daß sie verhoffentlich damit zufrieden seyn können, Und bleiben Dero Landtstände mit Churfl. gnaden jederzeit wohl geneigt und zugethan, Gegeben Cölln an der Spree am 7ten July Anno 1646.

(L.S.)
Friederich Wilhelm.

No. CXII. Rescript an den Magistrat zu Stendal, wegen der Sabbaths-Feyer, und Verlegung derer Jahrmärckte auf andere Tage vom 10. Julii 1649.

Von GOttes gnaden, Friderich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst in Preußen zu Jülich, Cleve Berge Stettin Pommern ꝛc. ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe getreue. Es haben unsere Commissarii, welchen wir die Visitation der Kirchen in der Alten Marck gnädigst aufgetragen ihren unterthänigen bericht, wie sie das Werck allenthalben bey ihrer Verrichtung befunden eingeschickt, und unter andern auch Meldung gethan was ihr selbst wegen Entheiligung des Sabbath-Tages und der auf dem Lande und in den Städten häuffig eingerißenen Mißbrauche für beschwerungen geführet auch Mittel, wie solchem Unwesen zu remediren vorgeschlagen.

Nun ist die Violation des Sabbathtages eine so grosse Sünde, darüber Gottes gerechter Zorn über gantze lande und leute gereitzet und ein solches Feuer angezündet wird, welches die hauser ja gantze Konigreiche und Fürstenthümer verzehren thut und von Niemand geleschet werden kan,

Wollet ihr demnach in dem euch anbefohlenen Stadt Regiment, inmaßen dann ein jedweder Magistrat auf dem Lande dergleichen thuen soll über der heiligung des Sabbaths mit sonderbarem Ernst und Eyfer und Fleiße halten und insonderheit die leute dahin anmahnen, daß sie den Gottesdienst und die Predigt des götl. Worts so wohl vor- als auf den Nach-Mittag fleißig besuchen und sich nicht allein aller Sünde Uppigkeit und ärgerl. lebens, sondern auch solcher Nahrung und handlung, welche in den Werck-Tagen wol zugelaßen seyn gäntzl. enthalten.

Dagegen wollet ihr auch die Verbrecher mit Ernst straffen und in specie am Sontage und

1649. in den bet-Tagen die Thore versperren und die bauren so holtz, Korn, oder andere Wahren zu Marckte bringen wollen nicht hinein sondern biß auf den folgenden Tag für den Thoren laßen. Denn wann solches etl. mal geschiehet, und der Bauers Mann dergestalt erfahret, daß sein Fahren auf den Sonn Fest und Bet-Tagen gantz vergeblich ist: so wird er solchen Mißbrauch leichte einzustellen und dagegen sich zum Hause Gottes desto richtiger und fleißiger zu halten Ursach haben.

Und weil fürs andere auch dadurch die Nachmittags Predigten sehr versäumet und die Gemüther von der Gottesfurcht ab und auf Eitelkeit und Thorheit sehr geführet werden, daß man auf den Sonn und Fest Tagen den Comœdianten Fechtern Gaucklern, Leinen-Fliegern und andern leichten unnützen Gesinde ihre Spiele auf den Rathhausern zu üben verstattet. So wollet ihr solches durchaus nicht nachgeben sondern die Comœdianten und Fechter auf andere Tage verweisen den übrigen aber ihr handwerck gäntzl. legen, dann ja ein jedweder in seinem beruf die Zeit zu Gottes Ehren und Erbauung seines Nächsten viel besser, denn mit besuchung solcher leichtfertigen Spectacul zubringen kan. Auch hat man bey diesen betrübten Zeiten billig Ursache sich von aller Augenlust fleisches-lust und ruchlosen leben abzuwenden und mit wahrer Busse und beßerung seines lebens zu Gott zu bekehren.

So ist auch eine sehr praua & inueterata consuetudo daß fast alle Jahr Märckte auf die Sontage geleget, und alsdenn ihren anfang gewinnen, da dann ein jeder bald anlaß nimt, die Ubung der Gottseeligkeit aus gantz liederl. nichtswürdigen ursachen einzustellen und den Sabbathtag aut male vel nihil aut aliud agendo zuzubringen. 1650.

Sollen demnach alle Jahr Märckte, so auf den Sontag geleget, hinführo auf den folgenden Dienstag ihren Anfang haben und mit den Fest-Tagen es gleichergestalt also angestellet werden, daß den folgenden Tag die præparatoria allererst gemachet, und dann die nundinæ auf den dritten Tag computato festo tanquam primo die angefangen werden, worüber dann niemand beschwerung zu führen Ursach haben wird sondern vielmehr in seinem Hertzen und Gewissen versichert seyn kan wann er zuförderst nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit getrachtet, daß Ihm das Zeitl. desto mehr und reichlicher zufallen werde. Wir seyn auch vergewissert, daß die benachbarte Fürsten in dieser unserer Christl. Verordnung sich leichtl. mit uns vereinigen werden.

Ihr sollet dieses also, wie es von uns aus Begierde und liebe zu der Ehren Gottes angesehen ohnfehlbar zu Wercke richten, darauf ihr dann Gottes Seegen nach seiner gewissen Verheissung zu gewarten habet, Und wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cöln den 10ten Julii. 1649.

Friderich Wilhelm.

Unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rathmannen Unserer Stadt Stendal.

No. CXIII. Churfürstliche Resolutiones, so denen Ueber-Oderischen Landständen gegeben worden, betreffend den grossen Ausschuß der Alt-Märckischen, Prignitzischen, Mittel- und Uckermärckischen Ritterschaft. Vom 2. Jul. 1650.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz Cämmern und Churfürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit fürgetragen worden, waß in Nahmen Dero getreuen Landständen, die Deputirten des großen Ausschußes, der Altmärckischen, Prignitzischen, Mittel- und Ucker-Märckl. Ritterschafft in Unterthänigkeit gesuchet, und Sr. Churfürstl. Durchl. in unterschiedenen puncten schrifftlich übergeben laßen.

Ob nun wohl Sr. Churfl. Durchl. Dero gehorsahmen und getreuen Land-Ständen, mit dem Indulto, so sie noch anjetzo in Händen haben, in Gnaden zu gratificiren, niemahls ungeneigt gewesen; So haben doch die Landstände selbst zuerachten, daß es sehr schwer fallen will, solche Verordnung zumachen, welche den Lauff der Justitz hemmen, und so wohl bey Einheimischen alß Ausländischen speciem denegatæ vel protractæ justitiæ mit sich ziehen; So will sich auch nicht wohl practiciren laßen, diejenige so das Ihrige suchen, und nicht de lucro captando, sondern de damno vitando certiren, auf einen gewißen Reichs-Schluße, davon dicentes gemachet werden, und doch dasjenige, was Ihnen einer oder der andere eingebildet nimmer erfolgen kan, zuverweisen, und inmittelst arme nothdürfftige Leute Hülfflos zulaßen, welches auch eins Theilß die Landstände selbst vor diesen wohl und vernünfftig erwogen, und derowegen von andern, welches gar generaliter & indistincte auff Indulten gedrungen, sich separiret, auch dießfalß ihre erhebliche und wohl gegründete Considerationes in scriptis angeben laßen.

Wie denen allen aber, damit die Stände in der That und im Wercke seyn mogen, daß Sr. Churfl. Durchl. ihren petitis, so viel nur immer salva justitia geschehen mag, in Gnaden zudeferiren, nicht ungeneigt; So wollen höchst ermeldte Sr. Churfürstl. Durchl. das einmahl gewilligte, und dem Cammer-Gerichte insinuirte Indult cum omnibus cautelis & conditionibus noch auf ein Jahr lang von Dato an prorogiret haben, daßelbige auch Dero Vice-Cantzlern und Cammer-Gerichts Räthen, damit sie in decidendo & judicando sich darauß mögen zuachten haben, zuwißen thun, und weil verhoffentlich durch deslogirung der Schwedischen Völcker, nachdem der Friedenschluß geschloßen und vollenzogen, das Land zimlicher maßen Erleichterung empfunden, und auch ein jedweder privatus des boni publici mit zugenißen haben, und sich allso in viele Wege wird recolligiren können, So setzen Sr. Churfl. Durchl. außer allen Zweiffel, es werde ein jedwe-

der

1650. der auf Mittel und Wege, wie Er seine Creditores befriedigen, oder mit guten Willen behandeln möge, verdacht seyn, und Sr Churfl. Durchl. nach Verfließung des einen Jahres mit Ertheilung fernerer Indulten zu molestiren keine Ursache geben, dann viel beßer billige Handlung zutreffen, und mit den Creditoribus æquis modis & conditionibus zutransigiren, dann denselben pro autoritate imperii etwas über den Halß zuziehen, und einem aus seinem Jure quæsito gleichsahm mit Gewalt heraus zusetzen, Und derowegen können Sr. Churfl. Durchl. nicht verordnen, daß ein armer nothleidender Creditor nicht befugt seyn solte, auf ein hohes und ansehnliches Capital (nicht etwa 2. oder 300 thlr) nebst den Zinß zufordern.

Die speciales inducias moratorias werden Sr. Churfl. Durchl. keinem absque causæ cognitione gestatten, waß aber bißhero einem und den andern, es sey ein Privatus oder Civitas gewesen, in Gnaden gewilliget, hat seine erhebliche Ursachen gehabt, welches in consequentiam nicht zuziehen, und auch mit gnugsahmen cautelis & limitationibus der Gebühr nach versehen und restringiret worden;

Daß die, so im Lande gnugsahm gesetzen, mit arresten nicht beschimpffet werden, erachten Sr. Churfl. Durchl. für recht und billig zuseyn; Im Fall auch ad narrata eines und des andern dergleichen Arresta angeleget, so sollen die doch, im Fall die Debita nicht clara & liquida seyn, und der Bekl. facultatibus idoneis ist, sich zurechte zuverantworten erbiethen thut, relaxiret, und die Sache ad forum ordinarium rei quod actor de jure sequi tenetur remittiret worden, und auß solchen Uhrsachen wird man die, so ob bonum publicum zu erhaltung der gantzen Landschafft Credits Weßen, und nicht in fraudem Creditorum handlunge treffen, umb so viel weniger, mit arresten inquiriren, oder die angelegte arresta desto eher loß geben.

Und soll in diesen Fällen cum causæ cognitione der Gestalt verfahren werden, daß die Landstände darüber Klage und Beschwerung zuführen gewiß keine Ursache haben sollen.

Die Streitigkeiten zwischen den Beambten und denen von der Ritterschafft und Ihren Unterthanen, befinden Sr. Churfl. Durchl. der gestalt beschaffen, daß die Ambts-Cammer darin alleine zu cognosciren und partes Judicis zuverwalten nicht befugt. Sr Churfl. Durchl. aber haben Dero Geheimten Räthen befohlen, solche Sachen, ehe Sie zum Process kommen, in Verhör zunehmen, den Cammer-Præsidenten oder etliche von den Ambts-Räthen, am allermeisten aber eines Theilß aus dem Cammer-Gericht mit sich zu ziehen, und also conjunctim was recht und billig (wofern es ohne Process und Weitläufftigkeit geschehen kan) zudecidiren, und mit dieser Sr. Churfl. Durchl. allergnädigsten Verordnung können die Landstände wohl friedlich seyn, In Erwegung daß zum öfftern viel Sachen so dergleichen importantz nicht seyn, auf der Landt Stände vielfältiges Ansuchen für den Geheimen Rath gezogen worden, auch daselbst ihre Entscheidung oder Erörterung erlanget.

Die Revision und Verbeßerung der Cammergerichts und Landreuter Ordnung, sambt Abschaffung aller Mißbräuche ist Sr. Churfl. Durchl. nicht zuwieder. 1650.

Es wollen nur die Stände etliche Ihres Mittelß deputiren, welche mit den Cammer-Gerichts-Räthen das Werck überlegen, und was zuerinnern und zuverbeßern von nöthen, aufsetzen. Solten die Stände jemand von denen Geheimten Räthen dazu begehren, wollen Sr. Churfl. Durchl. denselben sich mit den Landständen zu conjungiren, und die Nothdurfft, damit solch Werck wohl erwogen und nicht desultorie damit verfahren werde, in Acht zunehmen gnädigst befehlen.

Waß dann geschloßen und für guth angesehen wird, haben die Landstände einzuschicken, darauf Sr. Churfl. Durchl. Dero Gesambte Geheimte-Räthe mit Ihren Bedencken und Guthachten vernehmen, und was zu Beforderung der heylsahmen Justitz gereichet, auch darzu nützlich und dienlich, zu vollenziehen und zu ratificiren, sich gantz geneigt bezeigen werden; Wie eine gute Taxe und Policey-Ordnung anzurichten und einzuführen, können die Länd-Stände weiter nachsinnen, welchergestalt solches Werck wohl gefasset und ad Praxin gebracht werden möge, Sr. Churfl. Durchl. werden die darzu vorgeschlagene Commissarien gerne und willig in Gnaden confirmiren, Es müssen aber qualificirte und der Sachen kundige Personen aus dem Mittel der Ritterschafft und Städte darzugezogen, und über den Punct wie die odiosa monopolia abzuschaffen, auch die Städte insonderheit vernommen werden.

Sollen sie sich nicht darüber vergleichen können, thun Sr. Churfl. Durchl. die decisionem causæ Ihr hiermit reversiren, und werden Ihres Theilß an allen, was zu Erhaltung guter Ordre in Dero Landen gereichet und angesehen, nichts ermangeln lassen, auch über dem, was wohl bedacht, erwogen, und geschlossen, steiff, fest, und unverbrüchlich halten, die Befreyung von Scheffel grl. der in den Burg-Lehnen, hie und anderswo wohnenden von Adel, hat albereits zum Theil Ihre richtige Maße, auch der publicirten Mahl Ziese-Ordnung, darüber auch Sr. Churfl. Durchl. zuhalten jederzeit gemeinet, Sollen darwieder etliche Personen graviret werden, wollen sie es nur per viam Supplicationis & simplicis querelæ an Sr. Churfl. Durchl. gelangen lassen, so soll es an gebührenden Verordnungen, auch Befindung der Sachen Beschaffenheit, welche auch wohl in gegenwärtigen Fall pro diversitate circumstantiarum variiren kan, nicht ermangeln. Betreffende das Peitzer Eysen, haben Sr. Churfl. Durchl. albereit die Verordnung gemachet, wollen es auch hinführo noch weiter thun, daß Dero Lande mit guten starcken Eysen, zur Nothdurfft und Uberfluß versehen werden, und also die deßfalß angestellte gravamina per se fallen sollen.

Wie es mit den Schäffern, welche im Lande verbleiben, und nur von einem Ort zum andern verrücken, wollen Sr. Churfl. Durchl. sich weiter Bescheides, wie es mit des Zolles halber, gehalten

1650. halten werden, bey den Ambts-Räthen erkundigen, und darauff den Land-Ständen gewisse und den Rechten gemäße Resolution wiederfahren lassen; Befinden Sr. Churfl. Durchl. den Punct die Usual-Müntze im Lande zubekommen etwas altioris indaginis, dann daß sie incontinenti sich darauf erklähren könten, Sie wollen mit denen darauß reden, und mit den Geheimen Räthen eine allgemeine Consultation darüber anstellen, da Sr. Churfl. Durchl. die Gravamina, nicht weniger alß die Stände empfinden, und wollen demnach darauf bedacht seyn, wie diesen Wesen der Gebühr nach, und ex fundamento geholffen werden möge.

Endlich sehen Sr. Churfl. Durchl. selbst, daß in den Dörffern, da nur eine Predigt geschicht, gut sey, den Buß- und Bethtag nur früh morgendts zuhalten, und daß auf den Nach-Mittag ein jeglicher wieder an seine Arbeit gehe, welches dan weit besser, alß daß sie den gantzen Tag mit sauffen und sündigen Thaten zubringen, Sie wollen deßhalb im Consistorio gebührende Verordnung zumachen nicht unterlassen. 1652.

Sr. Churfl. Durchl. haben dieses zur gnädigsten Antwort Dero getreuen Landständen nicht verhalten wollen, und verbleiben denenselben mit Churfl. Huld und Gnaden jederzeit wohl beygethan und gewogen, Signatum Cölln an der Spree, den 2ten July 1650.

(L.S.)

Friederich Willhelm.

No. CXIIII. Patent von derer Neu-anbauenden Freyheit, von Contribution Diensten &c. sub dato Cölln an der Spree, den 23. Octobris anno 1650.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit Männiglichen durch dieses offene Patent; Demnach durch das langwierige Krieges-Wesen Unsere und andere Churfürstenthümer und Lande in Teutschland sehr verwüstet, und sowohl die Gebäude in Unseren Aemtern, Vorwerckern und Schäffereyen schadhafft worden, als auch die Unterthanen in grosses Abnehmen gerathen und kommen, und wir aus Landesväterlicher Vorsorge Unsern Landen gerne wieder aufgeholffen sehen möchten; Als haben wir hiedurch Männiglichen zu wissen machen wollen, daß diejenige, so sich unter Unsern Schutz zu begeben, in Unsern Aemtern niederzulassen, und wüste Höfe und Güther anzunehmen, und aufzubauen gemeinet, Sechs Jahre Contribution, Pächte, Dienste, und aller anderer Onerum frey gelassen werden sollen, und wollen wir ihnen zu Erbauung und Ausbesserung derer Häuser, Wohnungen, Scheunen, und Ställe zu solchen wüsten Bauer- und Coßäthen-Höfen die benannte 6. Jahr über frey Bau-Holtz hiemit gnädigst gewilliget haben; jedoch daß Uns vorhero eine Specification desselben Bau-Holtzes nach gemachtem Anschlag unterthänigst eingeschicket, und darauf vom Holtz-Förster oder Holtz-Schreiber angewiesen werden. Wann aber die obbenannte Frey-Jahre verflossen, soll ein Jedweder von solchen angenommenen neuen Unterthanen dasjenige an Pächten, Zinsen, Hufen-Schössen und Diensten tragen, was sich vor Alters von solchen Höfen zu thun gebühret, und sonsten im übrigen alles behöriger massen, als getreue Unterthanen gehorsamst willigst leisten. Zu Uhrkund und Versicherung haben Wir dis Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Churfürstlich Secret wissentlich hierauf drucken lassen. Geschehen Cölln an der Spree am 23ten Octobris des 1650ten Jahres.

(L.S.)

No. CXV. Churfürstliche Resolution auf derer Chur-Märckischen Stände übergebene Beschwerungs-Puncte. Cleve den 1ten May 1652.

Die Churfürstliche Durchleüchtigkeitt zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Herzogk ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben Ihro die von den gesambten Land Ständen der Ritterschafft und Städten der Chur und Marck Brandenburg, dieß und jenseits der Oder und Elbe, übergebene Schrifft, sambt denen darin enthaltenen gravaminibus, unterthänigst vortragen lassen, und der gebuer nach, erwogen, Und thuen sich in allem, so entweder albereit vor diesem seine richtige maaß, durch die Alten Landes Reverse, oder durch Sr. Churfl. Durchl. decision und verabscheidungen erlanget, oder doch certi juris vel notoriæ æquitatis ist, noch ferner folgender massen darauf gnädigst erklären.

1.

Und zwarn anfänglich versichern Sr. Churfl. Durchl. dero getrewen Land Stände hiermit nochmals festiglich, daß Sie in dero Vniversitæt Franckfurth an der Oder, wie auch in der Fürsten Schule in Religions Sachen nichts anders werden lehren und profitiren laßen, dan was dem reinen wortt Gottes, in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften begriffen, und den Vier Haupt Symbolis gemeeß; So sollen auch die zu den Fürsten Schulen Deputirte Legata dahin wieder verordnet, und mit unterhaltung einer gewißen anzahl Adelichen Bürger und Land Kinder, und waß dießfals der Nero-Märckischen Ritterschafft absonderlich anstatt des Jungfräulichen Klosters zu Zehden versprochen, der fundation allerdings nach-

1652. nachgelebet werden, dan das es bißhero nicht geschehen, rühret von dem Landes verderblichen Krieges wesen her, dadurch die Fürsten Schuele umb alle ihre einkünfften und reditus kommen, dero wiederbringung Sr. Churfl. Durchl. Ihr mit sonderlichen löblichen eyffer und sorgfältigkeit angelegen sein lassen, und aus gnädigster affection erga studia & liberales artes die intraden des Ambts Dambeck der Schuelen in gnaden zugewand, und auch künfftig an allen dem, was zu nutz, aufnehmen und besten der Vniversitæt und Schulen gereichen mag (Sintemahl Sr. Churfl. Durchl. woll wissent, was solche Seminaria literarum für ein sonderbares Signum & ornamentum Reipublicæ bene constitutæ sein) nichts werden erwinden lassen.

Im übrigen wollen auch Sr. Churfl. Durchl. bey der freyheit des gewissens iedermänniglich schützen, und die, so sich zu des Lutheri Lehr und Augspurgischen Confession wie sie Anno 1530. Käyser Carolo quinto übergeben, auch Ihren hergebrachten Kirchen Cermonien und gebräuchen werden bekennen, dabey ungehindert und unperturbiret manuteniren, und Sie deß Churfl. Reverses, so dießfals Anno 1615. ertheilet, fruchtbarlich genießen laßen.

2.

Haben Sr. Churfl. Durchl. den Pontificys, Arrianis, Photinianis, Weigeliahis, Wiedertäuffern und Miniſten, bißhero weder publicum noch privatum Religionis exercitium gestattet, werden es auch denselben nimmer einräumen, Und da Sr. Churfl. Durchl. in erfahrung kommen solten, daß, wieder Dero wißen und willen, in Ihren Churfl. Landen dergleichen conventicula angestellet werden, soll es gewißlich an gebuerender animadversion und ernster bestraffung nicht ermangeln; Eß wird auch den Jüden im Lande kein Handel noch wandel gestattet, ohne allein in den publicis Nundinis, darüber dan, weil zu solcher zeit alle Commercia cuivis libera sein müßen, niemand einige beschwerung und Klage zuführen wird ursach haben.

3.

Die Pfarlehen, und Jura Patronatus, ingleichen daß Jus nominandi & præsentandi, verbleibet einem iedweden billich, wie derselbige solches vor alters erlanget, und herbracht, Und ist billich, daß die Pfarrer, so ein ärgerliches Leben führen, pro qualitate delicti, und wan sie daßelbige ob enormia flagitia verwircket, mit privirung ihres ambtes, iedoch prævia & accurata cognitione (so in dem Churfl. Consistorio iedesmahls anzustellen) auch andergestalt nicht, den auf eingeholtes Urtel und Recht, entsazet werden; Sr. Churfl. Durchl. seind auch damit gnädigst einig und zufrieden, das die Superintendenten iedes orts alle ordinandos nicht allein von allen articulis fidei Christianæ mit fleis befragen, und examiniren, sondern sie auch ante ordinationem auf einen textum Biblicum, welche ihnen die Superintendenten zu proponiren haben, eine Prob Predigt thuen laßen, damit sie ante suſceptum officium offentliche ſpecimina ihrer qualitæten und erudition ablegen, und man also versichert sein möge, das die entledigte Pfarstellen, mit tüchtigen gelarten Leuten wiederumb bestellet und versehen sein; Mit den Confirmationibus aller und ieder Pfarrn soll es gehalten werden, wie es iederzeit herkommens gewesen, auch sollen die Confirmationes ſemel pro ſemper genommen, und bey angehender Churfl. Regierung einer vor andern, als welches eine notoria innovatio, und vorher gar nicht gebräuchlich gewesen, damit nicht graviret, und übersezet werden. 1652.

4.

Die Pfarren, Commenden, Gotteshäuser und Cüstereyen, werden billich bey ihren alten Privilegiis, Einkommen und Gerechtigkeiten erhalten, und mit keinen newerungen beschweret, auch soll ihnen an ihren reditibus nichts entzogen werden.

Die Visitationes der Kirchen, haben Sr. Churfl. Durchl. Anno 1646. albereit auf unterthänigstes anhalten der Land-Stände angeordnet, vernehmen auch so viell das solch werck in der Alt- und New-Marck schon zimblicher maßen mit sonderbahren Nuz und aufnehmen der Kirchen expediret worden; Sr. Churfl. Durchl. wollen nicht unterlassen dem Consistorio zu befehlen, dergleichen an andern orten auch mit zuziehung Sr. Churfl. Durchl Rähten vornehmen Theologen, auch der von Adel und Magistraten, Städte in ieglichen Creyße und distrietu, so woll was der Kirchen, als auch der Schuelen Hoſpitalien, und anderen Geistlichen vermachnußen, visitationes anzuordnen,

5.

Den Inſpectoribus in den Städten, kan nicht gestattet werden, sich über den Raht in den Städten, als Ihre Patronos zu überheben, und sich des Juris Patronatus anzumaßen, Noch weniger stehet ihnen zu, der Kirchen und Kasten documenta, so in der Städte Archivis zuverwahren sein, zu sich zunehmen, Sie können sich auch keiner disciplinæ Eccleſiasticæ, ohne vorbewust und einwilligung des Magistratus ſecularis, zuforderst aber Sr. Churfl. Durchl. gnädigster Confirmation anmaßen.

6.

Das Gnaden Jahr erstrecket sich ſine dubio, nur auf ein halb Jahr, und haben deßelben allein des Verstorbenen Pfarren Wittwe und Kinder, nicht aber die hæredes collaterales zugenießen, da aber wegen duration und continuation des Gnaden Jahrs an etlichen orten ein anders per ſtatutum vel obſervantiam de jure ſubſiſtentem introduciret, muß es dabey allerdings zulaßen sein.

7.

Die Einkunfften der Kirchen, so ex antiquis Legatis, vermahnungen und Stifftungen herrüeren, und auf den Häuſern und andern liegenden gründen hafften, seind tanquam onera realia allen andern debitis minus privilegiatis in alle wege vorzuziehen. In den übrigen posten aber, so debita Chirographaria sein, und ex cauſa mutui herrühren, kan sich die Kirche keines Privilegii prælationis anmaßen, sondern muß mit andern Creditoribus, so paria Jura haben,

1652. haben, in tributum gehen, es wehre dan sache, das der Patronus das debitum contrahiret, auf welchem Fall der Ecclesiæ nicht weniger in bonis Patroni, als den pupillis in tutorum & Reipublicæ, in bonis administratorum tacita Hypotheca & quidem in tempore, da der debitor, Patronus der Kirchen geworden, zustehet, allermaßen Sr. Churfl. Durchl. sich desfals albereit Anno 1646. gnädigst, auf Dero getrewe Land-Stände petita, resolviret haben. Solte anizo iemand aus Christlichem Herzen und gemuthe etwas der Kirchen und piis causis legiren, ist billich das daruber so woll der Magistratus ordinarius, als auch die Executores Testamenti, halten, Jedoch habita ratione æris alieni quo demum deducto cuivis legandi & de re sua disponendi facultas competit.

8.

In den Dörffern, da die Pfarren ihres officii abwarten mußen, ist recht und billich, daß ihnen in entstehung ihres Meßkorns, Zehenden und pächte, so viell Aecker als in supplementum deficientium reddituum ordinariorum von nöhten, ad tempus biß die Höffe mit bestendigen Possessoribus hinwiederumb besetzet angewiesen werden. Wegen der Dörffer, so ganz wueste stehen, und da die Pfarren ihr Ambt nicht bestalt, hatt es de jure stricto eine andere beschaffenheit, Jedoch weill den Pfarren keine culpa noch versäumnus zuimputiren, so wird man ihnen dennoch ex æquitate etwas an statt ihres ausfallenden Salarii zuwilligen sich nicht wol verweigern können, nur das die assignatio von dem Magistratu geschehe, und die Pfarren sich keines Landes den Authoritate der Gerichts-Obrigkeit, nach proportion ihres deficientis ordinarii salarii, anmaßen.

9.

Das Cathedral und Hueffen-Geld ist nicht weiter, als die Tax der Priester ordinarie anzeiget, zufordern, Ein mehrers hatt das Consistorium nicht zu prætendiren, viellweniger eine wiederrechtliche Execution daruber anzuordnen.

10.

Wegen der Gebuer, fur die Tauffe der Kinder, und ehelichen Copulation sollen die Pfarren keinesweges iemand übersezen, sondern sich an deme genugen lassen, was sie vor alters gehoben, oder bey der Visitation Jhnen zugebilliget worden.

11.

Daß die Comptoreyen und Geistlichen Güeter nicht erblich gemacht werden, ist juris & æquitatis. So seind auch bißhero in Conferirung der Prælaturen und Geistlichen Canonicaten die Einheimischen und insonderheit die von Adel anderen præferiret worden, dabey es auch noch hinfüro billich verbleibet. Insonderheit wollen Sr. Churfl. Durchl. durch Jhre reflexion fur andere, fürnehmlich auf diejenige iederzeit haben, auch dieienige Einheimische, zu den Prælaturen, Geistlichen beneficien, Dignitæten, Rahtsstellen, und vornehmen Land officien, vor andern frembden und auswärtigen, gnädigst gern befordern, welche in der gnädigsten Herrschafft und gemeinen Land-Sachen, Consultationibus, Commissionibus, Legationibus und dergleichen nüzlichen, gebraucht werden können, und sich umb dem Vaterlande woll verdienet gemacht, oder noch machen können, Gestalt dan auch der defunctorum Söhne, wan sie darzu capable sein, non tam ex persona parentum vi successionis, quam ex persona propria vigore electionis vor andern frembden nationen billich in acht genommen und zugelaßen werden sollen, Jedoch können Sr. Churfl. Durchl. sich die Hande sogar nicht binden laßen, daß Sie auch frembde oder auswärtige geschickte, woll qualificirte Personen, so Sr. Churfl. Durchl. und dem Lande rühmliche guete Dienste gethan, oder noch thuen können, mit beneficien und Land Embtern zu Zeiten zu begnadigen nicht bemächtiget sein solten, sondern solches wollen Sie Jhr, Jhren Erben und nachkommen hiermit ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben; Damit aber die Löbl. Land Stände der sonderbahren gnädigsten Liebe und affection, damit Sr. Churfl. Durchl. Jhnen beharlich zugethan, noch umb so viellmehr im werck zuverspüren haben mögen; So erklären Sie sich noch ferner in gnaden dahin, daß Nachdem in dero Preußischen, Clevischen und zugehörigen Landen, Jhre Chur Brandenburgische Unterthanen, von den Land officien, beneficien, Haubtmanschafften und anderen Bedienungen excludiret werden, dieselbe hinwiederumb jure retorsionis auch in diesen Jhren hiesigen Landen, der Chur und Marck Brandenburg, ebenmeßig also tractiret, und aller derer beneficien und Bedienungen, darzu die Brandenburgische in iztgedachten Preußischen und Clevischen auch zugehörigen Landen nicht zugelaßen werden wollen, unfähig gehalten, und darzu ins künfftige weiter nicht avanciret werden sollen, so lange und biß dahin die obbemelte Preusische und Clevische bey iziger Jhrer resolution beharren werden.

12.

Betreffent die Klöster der Adelichen und andern Jungfrawen, seind Sr. Churfl. Durchl. gnädigst erbötig, die Land Stände bey den Alten Reversen zuschützen, und insonderheit die Klöster Heyligen Grabe, Lindow und Zehdenick, wie auch nicht weniger, Distorff, Arendsehe und Neundorff, bey ihren alten Verfaßungen und Ordnungen zulaßen, die reditus aber des Ambts Dambeck seind der Schuelen zugeleget, welches non minus pia, und noch magis favorabilis causa ist, Derowegen dan niemand hierüber einige Beschwerung mit Fug zuführen Ursach haben wird, Und wehre woll hochnöthig, wurde auch Sr. Churfl. Durchl. zubesonderen gnädigsten gefallen gereichen, wan obgedachter Fursten Schulen ufs wenigste, noch ein Kloster von den obspecificirten zugeleget, und dahingegen die übrige desto beßer hinwiederumb besezet und ergänzet wurden.

13.

Daß in wichtigen Sachen, insonderheit bey Friedens Zeiten und da die Sache Anstand leiden kan, und kein periculum in mora, die Land-Stände erfordert, ad consultandum convociret, und die puncta propositionis den Ausschrei-

1652. schreiben mit einverleibet werden, ist den Rechten und aller Billigkeit gemeeß, Es wird auch Sr. Churfl. Durchl. solches nicht entgegen sein, und werden dieselbige dero getrewe Land-Stände, wan Sie etwas in Uuterthänigkeit zusuchen haben, und solches mit gebuerendem respect verrichten, iederzeit gnädigst hören.

14.

So wollen auch Sr. Churfl. Durchl. von Dero Churfl. Aembtern und Taffelgüetern nichts weiter vereußern noch versezen, zumahl da Sie von diesen schweren schuldwesen mit etwas loßkommen könten, und versehen sich zu Dero Land-Ständen ganz gnedigst, Sie werden als getrewe Patrioten Sr. Churfl. Durchl. unter die Arme greiffen, und durch alle mögliche Mittel mit cooperiren helffen, damit Sr. Churfl. Durchl. Dero Statum recht wiederfaßen, und in dieser schweren Last, ohne Hülffe Ihrer getrewen Unterthanen nicht gelaßen werden mögen, sich auch über solchen hochnötigen punct, ehe sie von einander ziehen, gewierig erklären.

15.

Seine Churfl. Durchl. wollen Ihr insonderheit den Lauff der Heylsamen Justiez zufordern mit höchsten Fleiß und euserster Sorgfältigkeit angelegen sein laßen, und zu dem Ende Dero Cammergericht iederzeit mit qualificirten Personen, so woll ex equestri als Civium ordine besezen; Und halten Sr. Churfl. Durchl. selbst nötig und guet zusein, verordnen es auch in Krafft dieses, daß die zu den Judicialibus verordnete Rähte, sich aller Vormundschafft sachen enthalten, und solches daher, ut non tantum a crimine, sed & suspicione partialitatis immunes videantur, Aber mit den Commissionibus hat es eine andere beschaffenheit, welche den Herren Rähten offt, weil die Sachen zur Mundlichen Verhöer viel zu weitläufftig, nohtwendig aufgetragen werden mußen, Es gereichet auch zu beforderung der streitigen Sachen, daß eben dieienige zu sprechen und zu decidiren haben, welche in re præsenti selbst gewesen, alles in augenschein selbst genommen, Zeugen abgehöret, und dahero umb so viellmehr in facto ex quo jus oritur informiret sein können, Jedoch sollen die Commissarii iedesmahls ex officio, entweder von Sr. Churfl. Durchl. selbst, oder in Dero Abwesenheit von Dero hinterlaßenen Geheimen Rähten, angeordnet, auch die dabey fallende honoraria in eine gemeine Cassam gebracht, und quartaliter unter die sämbtliche Rähte proportionabiliter, und nach dem ein iedweder viell Commissionen gehabt, vertheilet werden.

16.

Uber die Landes Reverse wird billich in judicando & sententionando gehalten, und ist nicht genung, daß man sich mit der Exception, sambt die Reverse nicht werden ad observantiam kommen, behelffen will, dan die Landes Reverse præsumptionem juris & de jure für sich haben, welche auch in allen Judiciis observiret, und darnach allerdings gesprochen und erkand werden soll.

17.

Bey dem Privilegio primæ Instantiæ seind die von Adel, wie auch der Senatus in den Städten, allerdinge zu schüzen, und soll iede Sache zuforderst an iedwede Obrigkeit remittiret, und keine Causa von derselben, es geschehe dan in casu denegatæ Justitiæ liederlicher weise avociret werden, iedoch ist den gravatis nicht allein das beneficium appellationis, sondern auch nullitatis zu concediren. Und wan dan derienige, so solche lites moviret, nichts erhalten kan, so wird er billich, wie gesuchet und gebeten worden, bestraffet, in pœnam temere litigantium condemniret und mit ernstem Verweis wieder ad judicem primæ instantiæ remittiret.

18.

Die Pauren, so ohne noth vorsetzlicher und hartnäckiger weise über ihre Obrigkeiten Klage führen, sollen wan sich befindet, daß sie neque justam neque probabilem litigandi causam gehabt, pro qualitate delicti und ihres frevels mit gefänglicher hafft abgestraffet werden. Daß Auskauffen der Pauren, wird denienigen, vermöge des Land Reverses de Anno 1540. und 72. gestattet, welche solche Güeter selbst bewohnen wollen, und sonsten keinen sitz noch Wohnung haben, Und müssen auf solchen fall den Pauren ihre Güeter nach würderung, was sie gültig, für baar bezahlet werden; Die widerspenstige ob grave & enorme delictum zu relegiren, kan der Obrigkeit, auch aller dinge nicht gewehret werden, nur das es geschehe, cum causæ cognitione und einholung Urtels und Rechtens, auch nicht weiter dan so weit sich eines iedweden Magistrats Bottmeßigkeit erstrecket; Wird aber dem delinquenti des ganzen Landes Verweisung zuerkand, muß und kan solches anderer gestalt nicht geschehen noch exequiret werden, dan mit Sr. Churfl. Durchl. als des Landes Fürsten, gnädigsten Consens und ratification;

Die erlassung, so die Gerichts Obrigkeit tempore belli den Unterthanen ex Commiseratione gethan, kan und soll zu keiner Consequenz gezogen werden, noch der Obrigkeit an einmahnung Ihrer ordinar Pächte und dienste schädlich und nachtheilig sein.

19.

Seine Churfl. Durchl. begehren wieder den Raht, auf bloßes angeben etlicher Bürger, inaudita causa, nichts zuverordnen; Daß aber zu Franckfurth an der Oder, der Suspension halber, iedoch salva existimatione & honore der Rahts Personen etwas verordnet, dessen haben Sr. Churfl. Durchl. erhebliche ursachen gehabt, Sie haben aber dennoch, damit niemand mit fueg sich zubeschweren, zu gründlicher untersuchung der Sachen, Commissarien verordnet, Da sich es nun befinden würde, daß der Raht fälschlicher weise angegeben worden, Soll wieder die delatores, eine so ernste Verordnung ergehen, das andere daran ein exempel nehmen, und solcher unzimlicher Händel sich nicht mehr gelüsten lassen sollen; Und seind insonderheit Sr. Churfl. Durchl. geneigt darüber zuhalten, damit dem Magistratui iedes orts sein gebüeren-

1652. der respect bezeiget werden möge; auch sollen die Städte bey ihrer freyen Wahll gelassen, und ihnen wieder das alte Herkommen nichts obtruciret werden, hingegen versehen sich Sr. Churfl. Durchl. zu den Magistraten gnädigst, und genzlich, Sie werden das ihnen anvertraute Stad Regiment dergestalt, und mit solcher sorgfalt und bescheidenheit führen, und verwalten, damit die Burgerschafft sich darüber mit fuge zubeschweren kein ursach haben möge.

20.

Seine Churfl. Durchl. sehen selbst gerne, das in rebus dubiis, darüber bißhero noch keine gewisse decision ergangen, von Sr. Churfl. Durchl. Rähten, Deputirten von Adell, und aus den Städten, wie auch Professoribus zu Franckfurth an der Oder, Constitutiones aufgesezet werden, welche dem juri communi, gueten hergebrachten Consuetudinibus, und dieses Landes gebräuchen ähnlich sein, und seind Sr. Churfl. Durchl. dieselbige zu authorisiren und zu bestettigen in gnaden geneigt.

21.

Das Justiez wesen in der Alten-Marck, soll durch das quartal-Hoff- und Land-Gericht, nach der bißher gehaltenen observanz, so allerdinge in ihrem vorigen ansehen und respect verbleibet, administriret, auch die Haubtmanschafft iederzeit einen qualificirten Landsassen von Adell, conferiret werden; Seine Churfl. Durchl. lassen auch geschehen, daß die Appellationes recta und immediate an dieselbige, so woll vom Churfl. quartal Gericht, als auch vom Haubtman der Alten Marck gerichtet werden, aldieweil solches ad abbreviandas lites angesehen, auch ein ieglicher, als insonderheit die für das Hoff- und Land-Gericht gehören, und die Städte dennoch so viele instantias haben, daß sie mit ihrer nothdurfft gebüerlich und überflüßig gehöret werden können; Jedoch halten Sr. Churfl. Durchl. dafür, daß es dem quartal-Gericht zu keiner verkleinerung gereichen kan, wan vom Churfl. Cammergericht, zu verhuetung weiteren kostbahren Processen, eine Verhöer, doch salva appellatione, angesezet, und zwischen beeden litigirenden partheyen guetliche vergleichung gesucht, in entstehung derselben aber, dem appellation Process sein lauff unhinderlich gelassen werden.

22.

Seine Churfl. Durchl. haben in der Ucker-Marck einen Land-Voigt geordnet, und auch das Hoff- und Landt-Gericht zu Prenzlow wiederumb bestellen lassen; woferne die in der Priegnitz zu dergleichen Verordnung belieben tragen, wird solches Sr. Churfl. Durchl. nicht entgegen sein, nur das sie auf mittel und wege gedencken, wovon der Unterhalt, und das Salarium des Haubtmanns zunehmen.

Die Graffschafft Ruppin, wie auch der Beeßkowischen und Storkowischen Kreyß, wollen Sr. Churfl. Durchl. iederzeit in Justiez sachen, durch Haubtleute gouverniren lassen, Nur daß exceptio præventionis stat habe, und iederman seines gefallens entweder fur den Haubtman, oder fur das Churfl. Cammergericht seine sachen anhängig zumachen frey stehe;

Wegen des Sternbergischen Kreyses, mangelt es an gnugsamer nachrichtung, Eß wollen aber Sr. Churfl. Durchl. mit dem forderlichsten deßhalb behörige erkundigung einziehen lassen, Waß auch demselben orth Landes zum besten und zubeforderung des Justiez wesens gereichen kan, seind Sr. Churfl. Durchl. in gnaden zuverordnen ganz willig und geneigt. 1652.

23.

Dem Fisco begehren Sr. Churfl. Durchl. keine weitere Privilegia einzuräumen, als demselben de jure Communi zustehet, und competiret ihm in pœnis kein jus prælationis; Eß wissen sich auch die Herren Geheimbte Rähte nicht zuerinnern, das dergleichen iemahls solte erkant und gesprochen sein.

24.

Dem Fiscali in der Neu-Marck stehet nicht zu, denen vom Adel in ihrem Gerichte zugreiffen, und ihre Unterthanen gefangen zunehmen, sondern wan er inquiriret hatt, ist er schuldig die Acta in der Churfl. Regierung zu Cüstrin zuschicken, und daselbst weiter Verordnung zuerwarten, Eß mus auch die Executio von dem Judice ordinario und nicht von dem Fiscali, es wehre dan summum periculum in morâ, angeordnet werden.

25.

Die Gerichts-Dienst und Pachtherren haben paria jura, und gehen mit einander in tributum, und können die Pachtherren das ihrige von den Jahren da die Höffe wüeste gelegen, für voll nicht fordern, die moderatio aber, wird bey dem Judice bestehen, welcher attentis personarum & causarum circumstantiis, in entstehung der güete, leichtlich finden wird, was in solchen fällen, nach ausweisung der allgemeinen beschriebenen Rechte, der milderung oder auch gänzlicher erlassung halber, zuerkennen sein möchte.

26.

Die Contribution resta gehen allen Creditoribus, auch denienigen, so ein jus separationis zuhaben vermeinen, vor, welches auch, insonderheit in executione und bey den distributionibus in acht genommen werden müssen, wan schon aus unwissenheit, dieser Sr. Churfl. Durchl. Verordnung, an frembden orten, ein anders erkannt sein möchte, Sr. Churfl. Durchl. Tribunalia aber, werden in judicando & pronunciando sich hiernach zurichten wissen.

27.

Die Ambts Unterthanen seind von den allgemeinen Landsteuren und Contributionibus niemals eximiret, auch ist wieder die säumigen allezeit per ordinariam & solitam executionem verfahren worden, dabey es auch hinfüro bleiben soll; Wan aber die Beampten vermeinen, daß die Unterthanen fur andern zur ungebuer prægraviret; So stehet die Sache billich auf erkandnus und decision, und seind Sr. Churfl. Durchl. nicht gemeinet, einen fur den andern beschweren zulassen, sondern in dero gesambten Landen, eine billige und durchgehende gleichheit zuhalten.

28. Der

1652.

28.

Der dreyßigste punct biß auf den Vierzigsten inclusive, wie auch der Fünff und Funffzigste und ein und Sechßzigste, concerniret furnehmlich solche Sachen, darüber, nebst den Holzsachen, so zu des Ober Jägermeisters expedition gehörig, die Ambts Cammer vernommen werden muß, was sie dießfals für ordre und befehl hatt, und wird auch sonsten allerhand nachfrage und untersuchung, wie es für alters gehalten, und was für neuerungen eingeführet worden, von nöhten sein, welches dan mit fleiß erkundiget, und Sr. Churfl. Durchl. umbständlich in Unterthänigkeit referiret werden soll, und wird es verhoffentlich an gebüerender und rechtmäßiger Verordnung, daraus Sr. Churfl. Durchl. Liebe und Begierde einem ieden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zulassen sich erhellen, nicht mangeln.

29.

Bey den novis feudis seind iedesmahl des acquirentis Bruder und Bruder Kinder, in die gesambte Hand genommen, auch ist es ratione remotiorum Agnatorum, wen solches gesuchet und begehret worden, nicht abgeschlagen; Sr. Churfl. Durchl. haben sich auch nicht zuerinnern, daß ein feudum apertum & caducum den Churfl. Aembtern zugeleget, daß aber vormahls wollansehnliche nuzbare Güter den Churfl. Aembtern entzogen, und einige von Adel damit beneficiret und investiret worden, ist an sich notori und kundbar, Dannenhero können Sr. Churfl. Durchl. auch gar nicht absehen, warumb Sie caducirte, und ihren Aembtern wolgelegene Güeter einzuziehen und Ihren Taffelgüetern und domainen zu deren Verbesserung zu incorporiren, nicht bemächtiget sein solten, zumahl izo und bey gegenwärtigen des Landes Zustande, do so viell Adeliche Güeter hin- und wieder öde und wüeste liegen, zu deren wieder Anrichtung noch wenig Hoffnung zuspüren, sonsten werden die Processus im Churfl. Cammergericht mit mehrerm geben, daß, gleichwie Adeliche feuda, wan sie distrahiret werden müssen, auch an Adeliche Emptores & possessores kommen, Also und dergestalt es auch mit den caducis feudis (deren Ausbitter Adeliche personen gewesen) gehalten worden.

30.

Die notoria observantia ist da, daß salvis statutis & constitutionibus der New-Marck diesseits der Oder, die feuda pro quolibet debito etiam chirographario in subsidium gehafftet, und die agnati & successores, das onus æris alieni iederzeit agnosciren müssen, nur das die consentirte, und Hypothecarii creditores die Prælation gehabt, und also wird noch täglich im Churfl. Cammergericht erkand, es wird auch diese inveterata consuetudo schwerlich zu ändern sein, So wird auch den einheimischen das jus retorsionis, respectu deriemigen Provincien, da es anders gehalten wird, billich reserviret.

31.

Seine Churfl. Durchl. halten recht, und ad abbreviandas lites dienlich zu sein, das in concursibus creditorum, so bald ein formatus concursus entstanden, und der Zustand des debitoris zu ordentlicher liquidation seiner Schulden, auch taxation und subhastation seiner Güeter gedien, der cursus usurarum sistiret werde; Es muste aber uf solchen fall der liquidation Process, den Creditoren zu schaden und nachtheil, nicht wie bißhero geschehen, von einem Jahr ins ander vorsezlich protrahiret, sondern ufs schleunigste zur entschafft und gäntzlicher Richtigkeit gebracht, auch nicht inmittelst und pendente concursu dem debitori die reditus an sich zu nehmen, und in seinen Nuzen zuverwenden gestattet, sondern derselbige aus den güetern geschafft und die sämbtliche nuzungen den Creditoren zuguete sequestriret und fleißig asserviret, oder auch den Creditoribus potiora jura habentibus, auf abschlag ihrer capitalien abgefolget werden.

So lassen auch Sr. Churfl. Durchl. gnädigst gerne geschehen, daß gegen ausländische Creditores, woselbst die usuræ weiter nicht, als biß an das alterum tantum, in gewissen fällen erkand werden, das jus retorsionis gehalten, auch hinfuro darnach erkand werden möge.

32.

Daß die feuda mit den Elocationibus filiarum nicht zusehr graviret werden, ist juris & æquitatis, Es wollen aber die Land Stände sich zusammen thuen, und eines einhelligen Schlußes vereinigen, was auf die feuda dießfals nach billigkeit zuschlagen; da dan ein unterscheid zumachen, wan die gantze ausstattung ex feudo in defectum aliorum bonorum erfolgen mus, und wan gleichwoll im allodio so viell vorhanden, das man nichts mehres dan eine leidliche Zusteur und Hülffe aus dem Lehen bedürfftig, Ingleichen ist inter feuda antiqua & nova zudistinguiren, und kan auf diese ein mehrers, dan auf iene geschlagen werden, Wan auch eine Adeliche Tochter ausserhalb ihres Standes dennoch an einen honestum virum sich verehelichen solte, So were die elocatio, ratione dotis, zu minuiren und zuverringern, iedoch nicht gäntzlich abzuschneiden, und abzuerkennen. Die inhoneste viventes aber, vel inhoneste nubentes, wurden dadurch ipso jure des dotis sich verlustig gemachet haben.

33.

In den 46 punct wird man ob multiplices circumstantiarum varietates, dem Werck nicht woll einen generalen Ausschlag geben können, es wollen aber die præsentes, so einen regres ad absentium bona zunehmen gemeinet, das ihre in judicio competenti suchen, so soll ihnen die justitia, nach befindung der Sachen beschaffenheit, unpartheyisch wiederfahren.

34.

Bey dem 47. punct wird nothwendig eine differentia zumachen sein, inter debita & præstationes, so eine singularem personam vel fundum afficiren, und die, so auf eine ganze universitatem hafften, dan weill dieselbige zu und abnehmen kan, wird man de jure stricto in defectum non nullorum universitatis membrorum der action wieder das totum corpus sich nicht woll begeben können, iedoch seind Sr.

1652. Churfl. Durchl. in gnaden geneiget, wan es an gebuerendem erth und in foro ordinario gesuchet wird, auch den gesambten Corporibus eine erträgliche moderation wiederfahren zulassen, Aber per generalem decisionem ist eine durchgehende Verordnung ob varias circumstantias zumachen unmuglich.

35.

Die so sich der wuesten Höffe gebrauchen, es seyen von Adel oder Beambten, können sich von dem onere contributionis oder andern realibus oneribus nicht eximiren; sondern es wird bey der generali juris regula quod quælibet res cum suo onere transeat, allerdinge gelassen.

36.

Die Pächte so an statt der Zinßen verschrieben, können so viell deren præteritorum annorum præstationes betrifft, woll ad justum modum usurarum reduciret werden, Aber inskünfftige wird so woll in antichresi als wiederkaufs Contracten, das versprochene Korn cum aliud pro alio invito creditori solvi non possit erfolgen müssen, zumahl da die æstimatio frumenti sehr variiret, und ob incertitudinem pretii dergleichen Contractus iederzeit gebilliget worden, Jedoch ist auf Zweyhundert Thaller nicht mehr dan ein Winspel zupassiren, und sollen alle usurarii contractus gäntzlich verbotten sein, und fur nichtig erkläret, dieienige auch, so sich solcher unzimblicher Händel befleißigen, absque respectu personarum, zugebuerender straffe gezogen werden.

37.

Die vom Adel haben sich der Churfl. Alten reversen so weit billich zuerfrewen, daß in den Städten nur blos ihre Stadgüeter, keinesweges aber dieienige, so extra jurisdictionem des Rahts gelegen, mit dem oncre des Abschosses zugraviren sein, und hatt dieser punct fürlängst, durch die alte reverse seine richtige maas erlanget, dawieder dan keine newerung eingeführet noch gestattet werden soll.

38.

Wan einen Unterthanen so seinen Hoff anzunehmen, und sich unter seiner Obrigkeit zubegeben schuldig, interims weise, biß sein Hoff wieder aufgebauet werden kan, die habitation auf einem andern mit gebäuen woll versehenen gute eingeräumet wird, so hat er solches zu acceptiren, und kan sich seiner schuldigen gebuer keinesweges verweigern.

39.

Seine Churfl. Durchl. haben Dero Unterthanen und Pachtleuten, eine ansehnliche moderation und von den meisten Jahren eine total remission wiederfahren lassen, Sezen auch ausser allen zweiffel, es werde eine iedwede Obrigkeit, Gerichts oder Pachtherr, dergleichen æquitatis considerationem erwegen und bey sich gelten lassen, wo nicht, so muste man in diesem Paß gerichtlicher erkandnus und moderation gewertig sein, und wurde also manchem noch dasienige aberkand werden, was er in guete erhalten können.

In Concursibus Creditorum stehet iedem frey das seine fur voll zuliquidiren, und wird der Judex ex actis woll finden, wohin die Sententia zurichten, und wie weit die moderation zu Recht staat habe oder nicht. 1652.

40.

Den Schmieden gebueret nicht newe Innungen und Zunffte anzurichten, und stehet es auf Handelung, was denen so sich im Dorffe niederlassen, mit einwilligung der Gemeine zugeben sein möchte, dan nach dem alten Zustande, da nun die Aecker bewachßen und wüeste liegen, man sich simpliciter und præcise nicht richten kan, es wird auch an vielen orten das Schmiede lohn auf die Hueffen nicht geschlagen, sondern es haben sich die Einwohner mit den Schmieden absonderlich ex æquo & bono verglichen.

41.

Die Grenzen mit der Cron Pohlen in richtigkeit zubringen, haben Sr. Churfl. Durchl. für längst gewünschet und begehret, als welche wegen der gewaltsamen eingriffe und attentaten des gegentheils die grösseste und schwereste ungelegenheit, und wiederwertigkeit empfunden, und hatt das Kriegeswesen insonderheit gehindert, daß diese von Sr. Churfl. Durchl. längst gewünschete beforderung und richtigmachung der Grenzen zu keinem effect kommen, Eß wollen aber Sr. Churfl. Durchl. deren an diesem Werck am meisten gelegen, die besichtigung und vergleichung, so viell muglich, zubefordern, in kein vergessen stellen.

42.

Der Stadt Gardelegen soll mit dem gebetenen Intercessional Schreiben, an den Herren Administratorn zu Magdeburg zwar gerne gratificiret werden, Allein es ist zubesorgen, es möchte ohne nuz und frucht abgehen, Aldieweil die auflage auf das Gardelegische Bier nicht so sehr von dem Landes Fürsten, als von den Land-Ständen herrühret, so durch impoßten auf frömbde Sachen sich in den Contribution wesen zuerleuchteren gesuchet, welches dan keinem verdacht werden kan; So wird auch in Sr. Churfl. Durchl. Landen von allem frömbden Bier einlage geld gefordert, dahero dergleichen wird retorquiret werden, und möchte also durch die gebetene Intercessionales woll sehr wenig, oder ganz nichts zuerhalten sein.

Ad Articulos additionales ad primum & quintum.

1.

Seine Churfl. Durchl. beharren bey Ihrer vorigen erklärung, und seind gnädigst zufrieden, daß die Land Stände von der Ritterschafft und Städten etliche deputirten mit den Cammergerichts Rähten das werck überlegen, und von mitteln zureden haben, dadurch die Cammergerichts- und Landreuter-Ordnung revidiret, und alle beschwerungen und mißbräuche abgeschaffet werden mögen: Seine Churfl. Durchl. wollen diejenige, so die Land Stände dazu deputiren werden, in gnaden confirmiren, auch denselben etliche von dero Geheimen Rähten adjungiren laßen, damit ein werck von so hoher importance woll erwogen, und nicht de-

1652. desultorie damit verfahren werden möge. Und in die neue und verbeßerte Cammergerichts ordnung ist auch der Fünffte punct mit hinein zurücken. die Arresta betreffent, welche wieder einen der im Lande geseßen, und sich zu rechte erbeut, in debitis nondum claris & liquidis (dan mit einem debitore convicto & ad solutionem condemnato es eine andere gelegenheit hatt) nicht gestattet, oder da sie sub & obreptitie ausgebracht, alsofort hinwiederumb relaxiret und loßgegeben werden sollen.

2.

Seine Churfl. Durchl. lassen es bey ihrer vorigen erklärung bewenden, und bleibet in civilibus causis so die geistliche concerniren, die causæ cognitio in dem Churfl. Brandenburgischen Cammergerichte oder Magistratui ordinario reserviret, Und kan das Consistorium keine andere causas als Ecclesiasticas ratione Juris Patronatus redituum & beneficiorum Ecclesiasticorum, und was dergleichen mehr ist, an sich ziehen.

3.

Ebenermassen soll in streitigen sachen zwischen den Churfl. Aembtern und denen von der Ritterschafft oder ihren Unterthanen & similibus causis die Geheimbte Räht mit Zuziehung etlicher aus dem Cammergericht und Ambts Cammer cognosciren und partes Judicis verwalten.

Wan auch in Gränz- und Jagt-Sachen streitigkeit furgehet, soll iedesmahls nebest denn obbemelten, auch der Ober Jägermeister mit darzu gezogen werden.

4. 5. 6.

Die anrichtung und erhaltung gueter Policey, wie auch Kleider und Tax-Ordnung, ist ein nötig und nuzlich werck, und hatt man insonderheit dahin zusehen, damit aller unnötiger luxus abgeschaffet werden möge; Seine Churfl. Durchl. seind gnädigst erbötig, in allen und ieden Kreyssen, deßhalb Commissarien zuverordnen, und dieienige, so die Land-Stände darzu furschlagen werden, confirmiren, auch uber dem so verordnet und publiciret wird, fest und unverbruchlig zuhalten.

In der Alten Marck kan der Haubtman daselbst, Allermassen es Ihme albereit anbefohlen worden, verfahren, Und sind Sr. Churfl. Durchl. über die neue publicirte Gesinde-Schäffer und Müller Ordnung ernstlich zuhalten, allerdinge gesonnen.

7.

Die Schließung des Landes haben Sr. Churfl. Durchl. niemahls proprio motu, sondern uf anhalten und queruliren der Unterthanen verordnet, und sich insonderheit, wan dergleichen von den benachbarten Potentaten in Ihren Landen geschehen, der retorsion hinwiederumb gebrauchet, Jedoch erachten Sie billich, das solches, insonderheit was das verbott der außführung des Kornes, Hopfens, und anderer wahren betrifft, mit einwilligung der sämbtlichen Land-Stande oder des grossen Ausschusses, geschehe, Und versehen sich gäntzlich, es werde ein jeder getreuer Patriot in solchen fällen viellmehr auf das bonum publicum, dan auf einiges privat interesse seine reflexion haben. 1652.

8.

Bey diesem punct wird abermahl erkundigung von nöten sein, ob das Bedekorn und Bedegeld und andere Hebungen, singulas personas vel fundos afficiren, oder ob sie totam universitatem angehen, Eß sein aber Sr. Churfl. Durchl. auch auf den andern fall, wan es gesuchet wird, den gravatis universitatibus Hulff und moderation in gnaden wiederfahren zulassen erbötig.

Dieienige, so ruinirte Güeter anzunehmen willens, sind immer fort aufs wenigste Drey Jahr Pacht und Dienst frey gelassen, und ist solches noch täglich in viridi observantia.

Der punct wegen des Wiesen Zinßes, erfordert nothwendig eine causæ cognitionem, ob solche præstatio, eine nuda pensio, oder ein annuus Canon vel Census sey, Und hatt man nach demienigen, was die dießfals vorhandene Urkunden oder hergebrachte possession besaget, so woll in possessorio als petitorio sich zurichten.

9.

Das Indultum moratorium, welches Sr. Churfl. Durchl. anno 1643. den Land Ständen mit gewisser maas und Condition gnädigst verwilliget, wehren zwar Sr. Churfl. Durchl. noch in etwas zuprorogiren, und dasselbe in allen seinen damahls abgehandelten puncten und clausulen anderweit zurenoviren nicht ungeneigt, Allein sehen Sie nicht, wie solches ohne der Creditoren (welche so viell Jahr albereit das Ihrige entrahten müssen) schaden und nachtheil geschehen könne, Auch hatts die erfahrung bißhero gnugsamb gegeben, daß denen so dergleichen am meisten begehret, und gesuchet, die Indulta am wenigsten zustatten kommen, indem die Zinßen immerhin ferner aufwachßen lassen, daher dan so woll auf die current alß moderirte Zinßen die executiones wieder sie ergehen, auch eines theils Creditoren, so in dem Indulto excipiret, in partem sortis verholffen werden müssen.

Eß haben über dem die Indulta speciem protractæ & denegatæ Justitiæ, und ist de jure derienige, so sie erhält, zuforderst und vor allen dingen den Creditoribus cautionem & idoneam satisdationem zuleisten schuldig, auch kan es durch guetige Handelung, welche die Churfl. Cammergerichts Räht mit fleiß zuversuchen haben, viellweiter, auch mit mehrerm glimpf des debitoris und reputation der Churfürstlichen Tribunalien, dan durch die Indulta, so man den Creditoribus invitis obtrudiren will, gebracht werden.

Uhrkundlich unter höchstgemelter Sr. Churfl. Durchl. eigenhändigen subscription und vorgedrucktem Insiegel, Geben in dero Churfl. Residenz Cleve, den 1ten May Anno 1652.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXVI.

1652. # No. CXVI. Seiner Churfürstlichen Durchl. fernere gnädigste resolution, auf die noch übrige unerörterte gravamina derer Märckischen Stände. Cleve den 13. May Anno 1652. 1652.

Ad. 15. Was sonsten dasienige, so die Löbl. Stände, wegen künfftiger Bestellung eines Staathalters, aus unterthänigster wollmeinung erinnert, betrifft, da wissen Sr. Churfl. Durchl. anders nicht, alß daß Sie sich die gantze Zeit dero geführten Churfl. Regierung, so offt Sie sich aus Ihren Landen begeben müssen, in diesem Stück allemahl dergestalt erwiesen, und solche gnädigste Verordnung hinterlassen, daß dero getrewe Stände damit friedlich gewesen, Sie seind auch des nochmahligen gnädigsten erbietens, auf dergleichen fall, ins künfftige hierunter ferner solche gnädigste anstalt zumachen, daß die Stände mit fueg darüber Klage zuführen nicht ursach haben mögen.

16. Weil dieser punct albereit bey dem 11 gravamine seine erledigung hatt, So lassen es Sr. Churfl. Durchl. dabey nochmals bewenden, wollen sich auch gnädigst versehen, daß die Stände dabey acquiesciren, und deßhalb ferner in Sr. Churfl. Durchl. nicht dringen werden.

51. Seine Churfl. Durchl. wissen sich auch nicht zuerinnern, daß einige unterthanen und Pawren von dem Ihrigen verdrungen, und andere newe ausländische Ihnen surrogiret worden, Daß aber einige etwan von einem Dorff ins andere transferiret, Solches ist mit Ihrem gutwillen und Ihnen selbst zu Nutz, nicht aber zu schaden geschehen, Und wollen Sr. Churfl. Durchl. nicht hoffen, daß den Ständen zuwieder sein werde, andere Leute an der abgegangenen staat, ins Land zuziehen, und die wüeste örter damit zu besezen, oder auch woll newe plätze anzurichten, und Uhrbar zumachen, weill Ihnen solches selbst mit zu gute kombt; Eß hatt auch die meinung gar nicht, daß die frömbden, oder dieienigen, so dergleichen wüeste, oder vor diesem gar incultivirte güter und örter anbawen, von den oneribus publicis stets befreyet sein sollen, Sondern es ist solche immunitæt allein auf Sechß Jahr angesehen und gerichtet, welcher Sr. Churfl. Durchl. vor diesem publicirten Verordnung gemees nicht weniger Dero eigene Unterthanen, welche dergleichen wüeste Güter anbawen, zugenießen haben, Nach verfließung vorberürter Sechß Jahren aber, cessiret dergleichen exemption billich, und wird ein iedweder der solche genoßen, alsdan seine Schuldigkeit, dem alten Herkommen nach, davon abzustatten verbunden sein, Was aber die Städchen Dam, und Driessen, den Kietz vor Cüstrin, wie auch die Holländer im Kartzischen Nezbruch belanget, Da laßen es Sr. Churfl. Durchl. bey der alten observanz und von Dero Hochlöblichsten Vorfahren wolbedächtig gemachten Verordnung Ihres theils nochmals allerdings bewenden, Gestalt es dan auch mit dem Dorffe Zotten gleichmäßige beschaffenheit hatt, und seind die darzu gehörige Ländereyen auf Sr. Churfl. Durchl. grund und boden new angeleget, und dahero so woll in die Matricul als den anschlag niemahlen kommen.

Daß das Glockengiesen, per speciale Privilegium allein gewißen Personen zugelaßen, und dadurch das pretium von denenselben nach belieben gesteigert worden sein sollen, davon tragen Seine Churfl. Durchl. keine wissenschafft. 56.

Zwar haben Sie Ihrem Stückgießer aufm Werder ein Privilegium gnädigst ertheilet, Eß wird aber dadurch niemand gezwungen seine Glocken eben bey Ihme gießen zulaßen, sondern es ist solches nur auf die Fuscher und Landstreicher, nicht aber auf andere im Lande geseßene so sich deß Glockengießens bißhero gebraucht, gemeinet, und stehet sonst einen iedweden frey, die Glocken zuerhandeln, und giessen zu lassen, wo und wie er kan und will.

Wegen des Bierbrawens und Krug Verlags, dessen sich die Holländer im Ambte Grambzow anmassen wollen, Ist Sr. Churfl. Durchl. ausser dem was itzo geklaget wird, nichts vorkommen; wollen derowegen nicht unterlassen von der eigentlichen bewandnus, gebuerende information einzuziehen, und sich, nach deren einlangung, deßhalb ferner, zu der Stände vergnügen, gnädigst erklären. 57.

Daß die Hopffenführer sich deß Hopffen Kaufs und dessen pretii halber, eines gewissen zuvergleichen gemeinet, Solches kan und soll Ihnen tanquam monopolium keinesweges gestattet werden. Und wollen Sr. Churfl. Durchl. zu dem ende, dero hinterlassenen Staathaltenden Geheimbten Räthten in gnädigsten befehl geben, solches, der Stände vorschlage gemees, durch ein offenes mandatum gantz ernstlich und bey hoher strafe zuverbieten. 60.

Seine Churfl. Durchl. wollen auch bey dero New-Märckischen Regierung die gnädigste Verordnung thuen, daß wan sub nomine derselben an den Adel oder Ritterstand hinfuro etwas rescribiret werden mus, demselben als dan das prædicatum Edler, gleich von den benachbarten geschiehet, auch gegeben, wie nicht weniger alles dasienige, wessen Sr. Churfl. Durchl. sich sonst, zu abhelffung der Stände gravaminum in gnaden erkläret, dem Recess gebetener massen inseriret, und zu männigliches wissenschafft gebracht werden soll. 62.

Waß im übrigen Sr. Churfl. Durchl. gnädigste erklärung so vor diesem der Alt-Märckischen Ritterschafft in puncto der Jagten, beschehen, concerniret, dabey hatt es nochmals sein verbleiben. Sr. Churfl. Durchl. wissen sich auch nicht zuerinnern, daß in dergleichen sachen die Justiez gehemmet, oder iemanden versaget, oder sonsten derselben zuwieder von der Jägerey einige attentata de facto vorgenommen worden, Wan aber die Stände, das dergleichen geschehen, werden specificiren und beybringen können, Soll demselben, wie billich, remediret werden, Immassen dan auch Sr. Churfl. Durchl. wissens, niemand von seiner, zumahl der kleinen Jagt gerechtigkeit depossediret, oder darinnen turbi-

1652. turbiret, Sondern es seind viellmehr dieienige, so darzu berechtiget, allemahl in continua & quieta possessione gelassen worden. Was aber die hohe Jagten anbetrifft, da werden sich die Stände noch gutermassen zuerinnern haben, was gestalt es vor 30. 40. und mehr Jahren in diesem stück dahin veranlasset und geschlossen worden, daß ein iedweder die Jhme an solchen hohen Jagten competirende gerechtigkeit mit gnungsamen fundamenten beweisen, und alsdan dabey gebüerend geschüzet werden soll, und dabey hatt es nochmals sein verbleiben, dieienige aber, so dergleichen zuthuen nicht vermögen, haben sich billich der hohen Jagten zuenthalten, und sich derselben, als eines hohen Landeß Fürstlichen regalis keinesweges anzumassen.

Daß ferner zu den Wolffs Jagten, so woll derer vom Adel als einige der Städte Unterthanen, ausser denen, so von Alters den Jagten zufolgen und dabey aufzuwarten schuldig gewesen, de facto gezogen, und daneben noch übel tractiret, geschlagen und gepfändet worden, das mus specificiret werden, Sr. Churfl. Durchl. ist davon nichts vorkommen, würden es sonst an gebüerender remedirung nicht haben ermangeln lassen; Do auch ie einige Unterthanen, so nicht zudienen schuldig gewesen, zu den Wolffs Jagten möchten gebraucht sein, Ist solches gar nicht vi, sondern nur precario und dem Lande zum besten geschehen.

Denen von der Ritterschafft und deren Schäffer und Unterthanen, welche Sr. Churfl. Durchl. Wildbahnen nicht berühren, kan und soll das Hunde Knitteln, wie auch das gesträuche auf ihren grund und boden auszuraden keinesweges aufgedrungen oder inhibiret werden, sondern es seind dieselbe bey Jhrer herbrachten libertæt billich zulassen, weniger sollen die Wildbahnen weiter als sie von Alters gewesen, extendiret, noch auch denen vom Adel die Jagten und das Schiessen, an denen orten, da sie solches befugt, gestritten und verbotten werden, da auch ie solches geschehen, muß es specificiret, auch dabey eines ieden befugnus gnugsamb beybracht werden.

Daß auch die Heydereuter die Holzungen visitiren, und dieienige, so sich verbottenen Holtzhawen betretten lassen gebüerend anmelden, Solches ist Jhren Pflichten gemees, daß aber causa non audita nec cognita mit der bestraffung verfahren worden, davon ist Sr. Churfl. Durchl. nichts wissent, Mus derowegen etwas näher ad speciem gegangen, und ein oder ander casus dargethan und bewiesen werden;

Und gleich wie Sr. Churfl. Durchl. unrecht befinden, dafern die Heydereuter aus blossen vermuhten, daß ein oder ander Unterthan das Holtz gehawen, alsofort in der Stände Gerichte und Höffe fallen, und ohne vorhergehendes ansuchen, gleichsamb propria autoritate alles wegnehmen solten, Also wollen Sie sich auch zu dero getrewen Stände gnädigst versehen, daß wan Jhre Unterthanen sich dergestalt von den Heydereutern in flagranti crimine betreten lassen möchten, Sie die Thater auf beschehenes begehren zugebürender bestraffung ausfolgen lassen werden.

Mitt den Weide Hammeln in der New-Marck hatt es diese beschaffenheit, daß dieienige Schäffer oder Hirten so sich der Churfl. Heyden bedienen, dieselbe abstatten müssen, Und ist solches durch den angezogenen Land Revers de Anno 611. gar nicht aufgehoben: Sondern es ist solches nur von denienigen, so sich der Churfürstl. Heyden nicht gebrauchen, zuverstehen. 1652.

Wegen der Fuhren, so die von der Jägerey aus der Städte Dörffer, nach belieben erzwingen sollen, Ist seiner Churfl. Durchl. ausser dem, was izo geklaget wird, nichts vorkommen, Sollen demnach auf erfolgte specification, dieienige, so sich dergleichen ungebüer unternommen, der gebüer nach abgestraffet, auch sonst alles mit Hegung des Wildprats und schliessung derer vom Adell Heyden, dergestalt gehalten werden, wie es obberurter Revers de Anno 1611. im Munde führet. Sr. Churfl. Durchl. wollen sich aber auch hingegen gnädigst versehen, das dieienige Dörffer, so die Jagtfuhren von Alters her thuen müssen, auf bedürffenden fall, dieselbe nochmahls unweigerlich verrichten, und also Jhre schuldigkeit præstiren werden.

Waß diesen punct betrifft, Lassen es Sr. Churfl. Durchl. bey Dero Anno 1646. und 1650. ertheilten gnädigsten erklärung nochmahls bewenden, Wollen auch bey Dero Ambts Cammer die Verordnung thuen, daß dergleichen ungewöhnliche Zolle nicht mehr gefordert, sondern allerdinges abgestellet, und den Ständen hierunter gebuerende satisfaction gegeben werden sollen. Ad 30.

Waß die Zöllner und Ziesemeister, so sich einer oder andern execution in der von Adell Gueter unternehmen sollen, belanget, deßhalb wollen Sr. Churfl. Durchl. gebührende erkundigung bey dero Ambts Cammer einholen lassen, auch darauf solche Verordnung machen, daß die Zollner und Ziesemeister sich zuvor allemahl bey iedes orts Obrigkeit anmelden sollen, hingegen werden auch dieselbe schuldig sein, den Zöllnern und Ziesemeistern, wieder die delinquenten die hülffliche Hand zubieten, und vermittelst schleuniger execution zuverhelffen. 31.

Weill Sr. Churfl. Durchl. von diesen allen keine gründliche Wissenschafft beywohnet, So wollen Sie dero hinterlassene Geheimbte Staatshaltende, wie auch Ambts-Cammer-Rähte hierüber gleichfals vernehmen, und darauf, nach befinden solche Verordnung ergehen lassen, daß die Stände bey Jhrer hergebrachten befugnus überall geschüzet werden, und deßhalb ferner beschwer zuführen nicht ursach haben sollen. Ad 32. 33. 34. 35. 36.

Daß neben dem Peitzer Eisen, auch ander frömbdes guthes eysen ins Land mit eingeführet werden mögen, Solches ist Sr. Churfl. Durchl. nicht zuwieder, Nur werden dieienige, so damit handeln, dahin sehen, das dasselbe an den Zoll Städten angegeben und gebüerent verzollet werden. 37.

Wegen des Holzkauffs und dessen gemachter Ordnung, können Sr. Churfl. Durchl. kein Ziel noch maas geben lassen, angesehen Jhre Holzungen nicht allein bey den vorgewesenen Krieges leufften fast aller orten sehr ruiniret, sondern auch biß dato den meisten Unterthanen das 38.

1652. Bauholtz theils unentgeltlich theils umb einen billigen wehrt abgefolget worden, Weil auch diejenigen Stände, so Holtzungen haben, das Ihrige so hoch und gering verkauffen als Sie immer können, So können ia Sr. Churfl. Durchl. hierunter nicht deterioris Conditionis sein, wie woll Sie, wie gedacht, damit niemand übersezen lassen.

39. Daß theils Beambte, uf derer von Adel Heyden, da Sr. Churfl. Durchl. das Jus lignandi haben sich dessen mißbrauchen, und an stat weich oder Lager Holtz, Mast und Bawhöltzer, ohne einige anweisung darnieder hawen, Solches halten Sr. Churfl. Durchl. selbst unbillich, Und würde Ihr lieb sein gewesen, daß deren ezliche wehren specificiret worden, Sie wollen aber dennoch, zum fall ie dergleichen vorgangen, solche Verordnung ergehen lassen, das demselben remediret werde, Gestalt Sie es auch dahin richten lassen wollen, damit die Beambte hinfüro, zu verhuetung unterschleiffs, ohne vorwissen des Domini proprietarii, keine fruchtbare Eichenbäume fällen lassen sollen,

40. Weill Sr. Churfl. Durchl. Aembter noch zur Zeit so schlecht beschaffen, daß fast weder Haubtman noch Ambtschreiber darauf länger unterhalten werden kan, So seind Sr. Churfl. Durchl. necessiret worden, die Ambter zu verarrendiren, womit dan dieses an sich selbst fallen thuet, wurden aber die Stände zu wiederaurichtung der Aembter etwas herschiessen und die unterhaltung der Haubtleute über sich nehmen wollen, So seind Sr. Churfl. Durchl. alles in vorigen Stande zusezen und dieselbe wieder anzustellen, gantz gnädigst geneigt.

55. Der Scharff Richter Privilegium, kan so weit nicht extendiret werden, daß im fall der noht niemand von seinem Hoffe und aus den Ställen das gestorbene Viehe wegzuschaffen macht haben solten, wann nur dasselbe dem nechst gesessenen Scharff Richter, der den Boten allemahl mit 4 gl. dahin es Sr. Churfl. Durchl. vor itzo verordnen wollen, lohnen soll, angedeutet wird, damit derselbe solches wegholen, und auf die negst gelegene Wulffs, oder Fuchß-Körne, führen könne, Wolte aber einer oder der ander das gestorbene Viehe selbst an die Luderstädte schaffen, dem stehet solches frey, und hatt sich derselbe nicht zubefürchten, daß ihme deßhalb die Schinder Karre vor die Thüre möchte geführet werden, dan Sr. Churfl. Durchl. sich nicht zuerinnern, daß dergleichen Commination in der Scharff Richter Privilegio enthalten, daß aber wissen Sie woll, daß derienige, so es nicht ansaget, mit zwanzig Scheffel Korn bestraffet worden, dabey hatt es nochmahls sein bewenden. Eß sollen auch die Scharff-Richter einen als den andern weg, so woll den Städten als den Edelleuten dasienige, was herkommens, allemahl gebüerend abstatten und entrichten. Und haben sich die Scharff Richtere dessen darumb gar nicht zuverweigern, weill sie von dem Hauß Voigt die Lehne redimiren müssen, dan solches gar keine newerung, sondern von alters her also observiret worden. 1652.

61. Waß von der Alt-Märckischen Ritterschafft, wegen der Mühlensteine und deren erkauffung vor beschwer gefüret wird, davon haben Sr. Churfl. Durchl. keine wissenschafft, Sie wollen aber dero Ambts Cammer hierüber vernehmen, und alßdan, nach befinden, dero getrewen Ständen auch hierin Satisfaction geben.

Signatum Cleve, den 13ten May Anno 1652.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXVII. Recess mit den Ständen dieß- und jenseits der Elbe und Oder. De dato Cölln an der Spree, den 8. Junii 1652.

Wir Friederich Willhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg des H. Romischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Preußen zu Jülich ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und bekennen hiermit vor Unß, Unsere Erben und Nachkomen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg; Nachdem wir Unsern hinterlaßenen Stadthaltenden Geheimten Räthen zu Cölln an der Spree, gnädigst committiret und aufgetragen, Unsere gehorsame und getreue Stände dieß und jenseits der Elbe und Oder, auf einen gewißen Tag, nacher Unser Residenz Cölln an der Spree zuverschreiben, Unseren jetzigen Zustand mit denselben zu communiciren, über einige nachfolgende Puncta ihre Gedancken zuvernehmen, und dan eines gewißen Schlußes sich mit ihnen zuvereinigen, obgemeldte Unsere Räthe auch sothanen gnädigsten Befehl zur gehorsamsten Folge, den 22ten Tag des Monaths Marty darzu bestimmet und angesetzet, Und, als die Stände durch Ihre Deputirte in ziemlicher Anzahl sich eingefunden, Ihnen solche Ihre anvertrauete Commission nicht nur gehöriger maßen eröfnet, sondern auch dieselbe mit Ihrer Antwort und Gegen-Nothdurfft vernommen, und nach fleissiger Uberlegung dieser wichtigen Sachen Beschaffenheit, mündt- und schrifftlich mit Ihnen um etliche Wochen hero conferiret;

Diesemnach haben die Stände anfänglich Unsere Sorgfallt, die Wir vor des Landes Besten je und je getragen, und daß wir sonderlich bey Antretung Unserer Churfürstl. Regierung, den erbärmlichen und sehr elenden Zustand, darinnen Wir diese Unsere Lande gefunden, tief zu Gemüthe genommen, auch durch heylsahme Consilia Ihnen bald eine empfindliche Erleuchterung gegeben, höchlich gerühmet; Und dannenhero Unß Ihrer und Ihrer heimgelaßenen Devotion, beständiger Liebe, treue, und gehorsahmen respects unterthänigst versichert, mit diesem gehorsamsten Erbiethen, daß sie jederzeit, biß auf das letzte moment ihres Lebens, darinnen unabsetzlich beharren; Und damit wir in der That verspühren möchten, daß sie nicht weniger, wie Ihre Vorfahren, und sie selbst nun etliche Jahre hero gethan, weiters allemahl bereit und willig wehren, bey Ihrer gnädigen

1652. digen Herrschafft, getreulich, und im Fall der Noth Ihr eußerstes umb und aufzusetzen, auch würcklich anzuwenden, haben dieselbe gehorsamst sich anerbothen, nicht nur mit der itzigen sehr schweren und fast unerträglichen current Contribution, biß Unß Unsere Hinter Pommerische Lande restituiret seyn werden, zu continuiren, sondern auch alßdann, wann solche cessiren wird, — — — Reichsthaler in allerhand gültigen und in hiesigen Landen gang und gebigen Gelde herbey zutreiben, und dieselbe in sechß Jahren auf Vier Terminen, alß auf Johannis, Michaelis, Weynachten und Ostern, und also auf Johannis den Anfang zumachen, durch die gewöhnliche Einnehmer, Unsern Hoff-Renthmeister, oder demselben, welchen wir sonst darzu bestellen werden, unfehlbahrlich zuzuzehlen, dergestalt und also, daß im ersten Jahre, alß von künfftigen Johannis-Tage, biß auf selbigen Tag des 1653ten Jahres, — — — Reichsthaler, und also auf jedem Quartall — — — — Reichsthaler im andern Jahre — — — Reichsthaller, und also quartaliter — — — Reichsthaller im dritten Jahre, — — — Reichsthaller und dergestalt in jedem Quartal — — — Reichsthaller, In den Vierten, Fünfften und Sechsten Jahren aber, welche sich den 1ten July Anno 1658. endigen, jedesmahl — — — Reichsthaller und also auf jedem Quartal — — — Reichsthaller ohne einiges Anmahnen erfolgen, und richtig gemachet werden sollen, Jedoch haben sie bedungen, do etwa einige Creyße und Städte wehren, die Ihnen zuträglich zuseyn achten würden, wann sie Ihre Contingent nicht alle Quartall, sondern alle Monath verreichen ließen, daß sie daßelbe also in das Werck zurichten befugt seyn mögen, dergestalt, daß alle mahl eines jeden Creyses oder Stadt-Quartall contingent in dreyen terminen, auf den ersten Tag eines jeden Monaths, nemlich auf den 1ten July künfftig den Anfang zumachen, erleget, und abgeführet werde; Würden aber die erzehlte Quartal oder Monathliche Gelder, auf bestimte Zeit, gar nicht, oder nicht völlig eingebracht werden, sollen die Commissarii und Magistrat jedes Orths verbunden seyn, ungesäumbt die Designation derer Restanten oder säumigen, Unsern Einnehmer einzusenden, umb die zureichende Execution, ohne sondere Kosten zubefordern und ergehen zulassen; Es bleibet aber, auch den Commissariis und Räthen in den Städten ungewehret, sothane Execution durch Ihre Voigte und Diener zuverrichten, und daß alles in tempore richtig erfolge.

Und weil dies, nach itziger Unserer Chur und Marck Brandenburg Zustande, eine solche hohe Summen, darauß wir Unserer getreuen Stände sonderbahre zu Unß tragende unterthänigste getreue Devotion gnungsahm verspühren können; So versprechen wir auch hiermit in Churfürstlichen Gnaden, daß wir, zu wieder Aufbringung Unsers Landes alle möglichste Mittel anwenden, Unsere getreue Stände auch sonst nicht beschweren wollen; Weil auch die Stände, wegen Abtretung derer vier Alt-Märckischen Aembter, Dießdorff, Neuendorff, Arendsehe, und Saltzwedel, mit den Alt und Mittelmärckischen, auch ihnen incorporirten Ritterschafften albereit Handlung gepflogen, und deßhalben einen absonderlichen Recess aufgerichtet; So erklähren wir Unß weiter dahin, daß wir Unß dessen, waß wir wegen Unterhalt des Arnimbschen Esquadrons, beym vierten proponirten Punct an sie gesinnen lassen, begeben wollen. 1652.

Waß den dritten vorgetragenen Punct betrifft, können wir nochmahls anders nicht befinden, denn daß solches den Ständen zum besten angesehen, daß sie durch eine unpassionirte durchgehende Gleichheit das gemeine onus contributionis lindern könnten, und halten gewiß dafür, daß dieses ein Mittel zu Ihren besseren Auffnehmen, und vertraulichen Einigkeit gewesen seyn würde; Dieweil aber die von der Ritterschafft solches nicht begreiffen wollen, sondern vermeinet, daß hierdurch sie aus Ihren Verfassungen geworffen werden möchten, und daß dawieder keine Cautell, Protestation oder reservation helffen und dienen könte, so wird es auch des modi halber bey den alten Verfassungen, und sonderlich dem Vergleich, so in Anno 1643. zwischen den Alten- und Mittel- auch Ucker Märckischen und dero incorporirten Ständen, gerichtlich getroffen worden, ungekräncket und unverrücket gelassen; Es werden aber die Stände erinnert, daß die von der Ritterschafft Ihren incorporirten und außfallenden Creyßen, und die von Städten auch den Ihrigen, so nicht hernach können, mit billiger und Christlicher Ubertragung, auch anderen ersprießlichen Hülff-Mitteln beyspringen, und auffhelffen wolten, denn da dieses nicht geschehen solte, und es würden die außfallende und vor andern ruinirte Creyße und Städte, auch Unterthanen und Contribuenten Klage führen, würden wir nicht umbhin können, die Sache untersuchen, güttlich vergleichen oder hören, entscheiden, auch sonsten auf gnugsahme Erkundigung, zureichende Anstalt und Verordnung deßfalß ergehen und machen zulassen.

Bey dem fünfften Punct, hätten wir wohl gehoffet, die Stände würden in sothaner geringen Sache, Unß sich gehorsamst accommodiret haben, Dieweil aber dennoch dieses für eine grosse ungewöhnliche Neuerung und Beschwer gehalten werden wollen, so wird damit die neue Cantzley Tax auch dahin und gäntzlich abgestellet.

Was die Refection der Brücken und Dämme betrifft, können die Stände, weil es in den Augenschein läufft, nicht negiren, daß die Wege hin und wieder sehr schadhafft werden, und daß die Reparirung derselben höchst nöthig, und obgleich gewisse Oerter, Creyse und Städte schuldig seynd, die Dämme, Brücken, und Wege zuerbauen, und zuerhalten, daß es doch nicht erfolge, sondern öffters dieselbe mit ihren Nachbahren nur ein Gezäncke haben, und weiter nichts verrichten, darüber der reisende Mann, offt in Nöthen und grosser Gefahr gerathen, auch zuweilen gern etliche Groschen, zugeschweigen etliche Pfennige dargebe, wenn er nur ohne Gefahr und Schaden forth komen könte; Derohalben werden sowohl die Stände ingesambt, als ein jeder Creyß, Orth oder Stadt insonderheit dar-

1652. auf bedacht seyn, wie die Wege, Dämme, Brücken und Stäge, hinwieder zur perfection gebracht, und erhalten werden mögen; Worzu daß wir, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, ihnen allemahl die hülffliche Hand biethen, und es sonsten an fleißiger Verwarnung und Nachdruck nicht ermangeln lassen werden; Solte aber solches nicht geschehen, und alles nichts verfangen wollen, so werden Unß verhoffentlich weder die Stände noch sonsten jemand verdencken können, daß wir selbst deßfalß zureichende Anstalt, und also allen Klagen, Beschwerden und Unmuth, den Einwohnenden so wohl alß den Frembden reisenden Leuten, deßhalb ein Ende machen lassen.

Waß den Siebenden Punct, wie nemlich Unsern und der Landschafft und Städe Schulden-Werck abzuhelffen anbelanget, erklähren Wir Unß gnädigst dahin, daß den Ständen das Corpus, der unserer Schulden, so bald es nur immer wird seyn können, cómmuniciret, und deßhalb eine richtige Designation denselben eingehändiget werden solle; Und wollen Wir den Ständen zugleich eröfnen, ob, und was wir bey dem Wercke thun können, Versichern auch dieselbe, daß wir in allem, waß nur immer ohne sondere Bedrückung der Unterthanen wird zu practiciren seyn, zu Erleichterung der Ihrigen Schulden, den Ständen behülfflich seyn werden; Darnegst erbiethen sich die Stände, wan sie erlernet haben werden, welche Schulden eigentlich diese, und welche die andere unsere Lande afficiren, daß sie, wann nur das Land in etwas seine Kräffte recolligiret haben wird, sich aller schuldigen Gebühr erinnern, und darbey also erweisen wollen, wie solches getreuen und gehorsahmen Unterthanen wohl anstehet und gebühret. Wir halten auch dafür, daß alsdann, wenn das, was obstehet, vorher gegangen seyn wird, mit besserer Wirckung und Nachsetzung dieser Sache gehandelt und geredet werden könne, und müssen indes der Corporum als Landschafft und Städte Schulden Werck nicht confundiret, sondern ein jedes a part consideriret werden.

Wann nun aus diesem allen, so viel erhellet, daß Wir begierig dem Lande von Jahren zu Jahren mehrere Erleuchterung zugeben; wollen wir nicht unterlassen, den Ständen in der That zuerkennen zugeben, daß wir dem Außschreiben gemäß, nicht weniger sorgfältig seyn, wie mit der Zeit gute Policey-Ordnung hinwiederumb eingeführet, und die liebe Justitz durchgehend und schleunig einem jedern administriret werden möge; Gestalt Unsere eigenhändig unterschriebene Resolution auf der Stände generalia gravamina ertheilet, mit mehrerm ausweißet. Wann auch die Stände in absonderlichen Supplicatis verschiedene Gravamina eingegeben, und inständig angesuchet, dieselbe abzuthun; Alß erklähren wir Unß in Gnaden dahin, daß nemlich, so viel die doppelte Metz und Licenten betrifft, sonderlich die von der Ritterschafft und einige andere Creyße, sich über dieses onus nicht groß zubeschweren haben, weil wir dasselbe respectu der Metze gleichsahm schon abgethan, und an dessel-

1652. ben Stelle ein gewisses an Korn, an etlichen Orten ein gewisses an Gelde, bißhero und noch genomen, begehren, welches dann einem jeden Hauß-Wirthe etwan wenig Scheffel, oder gar ein geringes an Gelde jährlich herzureichen kömbt, und seynd sie in den übrigen Städten, wo die Metze genommen wird, dieses oneris fast gewohnet, daß man mehr Klagens und Beschwerens über den grossen Unterschleiff derer Müller, als über dieß onus führen höret, Wir haben auch diese Metze nicht aufgebracht, sondern erheischender Nothdurfft halber, nur beybehalten, und hätten wir, wie den Ständen hiebevor versprochen, schon längst dieselbe fahren lassen, wenn die Zeiten sich nur ändern wollen. Gleiche Bewandtnus hat es auch mit den Licenten, so gantz wenig tragen, und nicht wohl möglich ist, daß das Land die geringste Beschwerde davon haben könne; Angesehen der Kauffmann solches wenig attendiret, sondern nur seinen Vortheil suchet, worin er kan und mag; Dieweil dan die Stände so sehr darauff gedrungen, daß diese onera möchten abgenommen werden, gleichwohl auf allerhand beschehenes remonstriren, und angefügten beweglichen Motiven eingewilliget, daß noch auff ein Jahr dieselben continuiret werden möchten, So haben wir zu Bezeigung Unserer gnädigsten Willfährigkeit, Unß auch dieses Puncts dahin gnädigst erkläret, daß, wo nicht die äusserste Noth, die Continuation annoch eine Zeit lang erfordern möchte, solche Lasten nach Verfliessung eines Jahres, entweder gemindert, oder gäntzlich auffgehoben werden sollen; Wollen aber die Stände auff eine durchgehende Müller Ordnung indes bedacht seyn, wodurch allem Unterschleiff der Müller vorzubeugen, und Unß Ihre Gedancken unterthänigst eröffnen, so wollen wir alsdann das Unsrige gern mit hinzu thuen und befordern, daß auch solche Müller Ordnung eingeführet, und steiff darüber gehalten werden solle; Vors andere werden die Stände nicht negiren, daß im gantzen Lande eine solche Noth an kleiner Müntze gewesen, daß Sie selbst zu verschiedenen mahlen demüthigst gesuchet, diesem Ubel zuremediren und fürzukommen, und alß dannenhero nicht nur viele Leute sich verlauten lassen, wie sie wünscheten, daß wir Unß bewegen lassen möchten, nur ad tempus eine Küpfferne Müntze schlagen zulassen, sondern wir auch wahrgenommen, daß so wohl in der Alten Marck als an anderen Grentz-Orthern viell unschrot mäßige, und im Edict de Anno 1623. ausdrücklich verbothene Müntze eingeschoben worden, die auch die Einwohner aus Mangel der Reichs-Schrott-Müntze, willig und gerne angenommen, und nach fleißiger Uberlegung des itzigen Zustandes Beschaffenheit wir wohl gesehen, daß in Ansehung der Mangel der kleinen Müntze im gantzen Römischen Reich vorhanden, nicht müglich wehre, bey der grossen Steugerung des Silbers, ohne Schaden eine kleine Müntze, den Reichs-Constitutionibus gemeeß, verfertigen zulassen, auch wann solches schon geschehen könnte, daß dem Lande wenig damit gedienet seyn würde. So haben wir in casu hoc necessitatis guet gefunden, nicht heimlich, sondern öffentlich diese

Landes-

1652 Landes-Müntze, wie es anjetzo am Tage ist Unsern Unterthanen zum besten schlagen zulassen, und durch ein sonderliches Edict die Einwohner des Landes, Churfürstlich versichert, daß niemand dadurch gefähret werden solte, dem sey aber wie ihm wolle, so erklähren wir Uns dennoch gnädigst dahin, daß wir dies Müntz-Wesen, weil noch einig pagament vorhanden, und sonder grossen Schaden, so fort nicht innegehalten werden kan, auf künfftigen Martini, oder aufs längste auf Weynachten einstellen lassen wollen, Indeß wollen Wir gleichwohl die zwey Stöcke nur arbeiten lassen, und also in der That weiters erweisen, daß wir nimmer gemeinet gewesen, die Stände in einige Wege zugraviren, noch sonderen Nutzen von dem Wercke zustreichen. Und darumb werden Wir in einige Wege nicht willigen, daß diese Muntz reduciret oder herunter gesetzet werde, sondern wir wollen Unser Churfürstlich Wort halten, und nach verflossenen zwantzig Jahren dieselbe hinwieder an Uns lösen.

Die Saltz-Handlung kan Unß so wenig disputiret werden, so wenig Ihrer Kayserl. Mayst. und anderen Chur- und Fürsten solche Handelung in Ihren Landen von ihren getreuen Ständen streitig gemachet wird. Es ist auch in der Marck Brandenburg nicht ein neues, sintemahl die Acten es zeigen, und auch der Ständen in grünen Andencken seyn wird, daß Unsere hochlöbliche Herren Vorfahren, sothane Handlung, bald derer Mittel-Märckischen Städte Corpori, bald andern ihren officirern und Bedienten, umb ein gewisses Stücke Geldes ausgethan, und allemahl für die Ihrige vertheidiget haben, dahero bey so kundbahrer Verschmälerung Unserer Intraden verhoffentlich niemand ungleich deuten kan, daß Wir dieselbe hinwiederumb in Schwang bringen lassen. Die libertæt und Privilegia der Ritterschafften wollen wir nicht löchern, wir haben auch denselben, Zeit Unserer Regierung, so viel anzeige gethan, daß sie ein anderes von Uns zuglauben, nicht Uhrsach haben.

Daß aber wegen des Saltz einführens im Edict kein Unterscheid gemachet worden, ist zu Verhütung des grossen Unterschleiffs geschehen, dann es die Renthey Rechnungen weisen, wie unter dem Schein der Adelichen Freyheit, so die Beambte, die Verwaltere, und andere eigennützige Leuthe, Saltz und andere Wahren frey durch gebracht, und also Unsere Churfürstl. Zölle defraudiret haben. Die meiste von Adell nun werden hieran das geringste Interesse nicht haben, dann weil sie sonsten von frembden und einheimischen Kauff und Fuhrleuten ihre Saltz genomen, wird es ihnen gleich viel seyn, ob sie nun von Unsern Factorn ihre Nothdurfft an Saltz holen lassen. Solte dan auch daran gelegen seyn, daß auff dem Lande das Saltz herumbgeführet würde, werden wir auch darin zureichende Anstalt machen lassen, diejenige von Adel aber, so an den Lüneburgischen und Pomerischen Gräntzen wohnen, werden bedencken, daß Sie besser thun, wann sie Uns zu unterthänigsten Ehren ein geringes Interesse ad tempus verliehren, dan daß Sie mit ihren Contradiciren, das Werck Uns zu grossen Schaden in aller Confusion behalten, und böser Leuthe Unterschleiff und Eigennutz befordern; Dahero wir denn zu denen vom Adell, so etwa vor andern privilegiret, das gnädigste Vertrauen tragen wollen, daß wan Sie das Saltz wohlfeiler, als andere haben, sie dasselbe von Unsern Factorn zunehmen, keine difficultät machen werden, Gestalt wir dann Unsern Factorn gnädigst anbefehlen werden, denjenigen, so privilegiret seyn, das Saltz umb wohlfeilern Preiß zulassen; Solten aber die Stände zum Theil, diesem allem unerachtet, auf Ihre Libertät und Jura quæsita bestehen wollen, so lassen wir es zwar Unseres Ohrts endlich dahin gestellet seyn, und geschehen, daß diejenige, so privilegiret, die Nothdurfft am Saltze selbst hohlen mögen, es soll sich aber derjenige, so solches thun will, allemahl deshalb bey jedes Orths Factorn gebührend angeben; Wir wollen aber jedweden vor Unterschleiff treulichst gewarnet, und sich dessen durch aus zuenthalten, gnädigst erinnert haben; dann dafern sich ein oder der ander darob betretten lassen würde, wollen wir denselben dergestalt exemplariter hart bestraffen lassen, daß sich männiglich daran zuspiegeln haben soll; Wir wollen Uns aber zu Unseren getreuen Ständen versehen, Sie werden bey obigen Unsern so billig mäßigen gnädigsten Erbiethen, sich auch dieses Puncts halber in Unterthänigkeit accomodiren, und sich dagegen Unseren Churfürstlichen Hulden und Gnaden versichert halten. 1653

Dessen zu Uhrkund haben wir diesen Recess eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. grössern Insiegel bekräfftigen lassen, Geben in Unserer Residenz Cöln den 8ten Juny des 1652ten Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. CXVIII. Landtages-Recess, de dato den 26. Jul. 1653.

Wier Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zue Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zue Magdeburg, in Preussen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, auch in Schlesien zue Crossen undt Jägerndorff Hertzog, Burggraff zue Nürenbergk, Fürst zu Halberstadt undt Minden, Graff zu der Marck undt Ravenßberg, Herr zum Ravenstein. ꝛc.

Bekennen hiermit und thuen kundt, für Unß, Unsere Erben undt Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zue Brandenburg. Nachdem Unsere Getrewe, gehorsame Landtständte, von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, Unserer Chur- undt Marck Brandenbl. dießeits undt ienseits der Oder vndt Elbe, bey dem itzt ausgeschriebenen undt gehaltenen Landtage sich gegen Unß getrewlichst undt gehorsambst zu — — — — — — — — — — — — Thalern undt

1653. noch zu einem mehrern, wie hernach in specie folgen wird, erbohten, Und dagegen bey Uns in Unterthänigkeit gesuchet, ihnen nicht alleine die Articull, so Ihnen hiebevorn von Unsern Hochgeehrten Churfl. Herren Vorfahren, Hochlöblichster Gedächtnüs, in Reversen undt Landtages Recessen gndst. vollenzogen undt versiegelt, hinwiederumb von newen, zu confirmiren, sondern auch ihren gravaminibus in Gnaden zue remediren. 1653.

Daß Wir derowegen in betrachtung und fleisiger erwegung Ihrer Guthwilligkeit, und unterthänigsten trewen, so Unß undt Unserm Churfl. Hauße sie iederzeit erwiesen, auch bey diesem itzo gehalltenen Landtage in der that und Warheit, bezeiget, Ihrem Unterthänigsten suchen gnädigst raumb und statt gegeben.

Gereden demnach, geloben und sagen zu, Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, ermellte Unsere getrewe Landtstände sambt und sonders, bey Ihren Privilegien, Freyheiten, Wollhergebrachten Gerechtigkeiten, Besitz, Gewehr, und Possession ungehindert und unbetrübet zulaßen, Sie auch insonderheit bey den Alten Churfl. Reversen und in specie bey den Reversalen von Anno 1572, ao. 1602, ao. 1615. und die Newmärkische und incorporirte Ständte bey Ihren Reversen de ao. 1611, und 1614, zuschützen undt zuhandthaben, undt dorüber iederzeit, steiff, fest und unverbrüchlich zuhallten;

Und demnach sie dabenebenst unterthänigst gebehten, Unsere gndste resolutiones, über Ihre petita und gravamina in einem Revers zuziehen, und dieselbe aus Churfl. macht zu confirmiren undt zubestetigen; So haben Wir auch solcher Bitte gndst. geruhet, und thun Uns, gegen Unsere getrewe und gehorsame, Stände folgendt in Gnaden erklähren.

I. Erstlich, so viel die Religion betrifft, wollen Wir in Unsern gesambten Ländern, Universitæt zue Franckfurth, und Churfl. Schulen, undt überall, nichts anders lehren, noch profitiren laßen, den was in dem reinen Wordte Gottes, den Prophetischen und Apostolischen Schrifften begriffen, und denen Vier haupt Symbolis gemeeß ist, Es sollen auch die hochwürdige Sacramenta, nach Unsers Herrn Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Einsetzung, ohne Menschlichen Zusaz und corruptelis administriret werden;

Wir wollen ferner die vorigen Landes-Reversen dergestallt confirmiret haben, daß ein ieder im Lande, der da will, bey des Herrn Lutheri Lehre undt Augspurgischen Confession, wie dieselbige den 25. Junii ao. 1530. Kayser CAROLO dem V. auff dem grossen Reichstage zu Augspurg in Gegenwarth Kayserlicher Mayt:, auch Chur Fürsten undt Ständen des Römischen Reichs, von den damahligen Protestirenden Churfürsten, und Ständen, unterschrieben übergeben, und wie dieselbige von der Zeit an, in den Lutherischen, und allermeist in hiesigen Kirchen dieses Churfürstenthumbs, getrieben worden, und wie Unsere getrewe Stände sich bißhero und izo dazu bekandt, und welche ins gemein von den Lutherischen Kirchen, ungeändert, genandt wirdt, verharren möge, undt alle und iede ihre Symbolici Libri ungekränket verbleiben, und es in allen gelaßen werden soll, wie die Landes Recesse von Ao. 1611, und 1615. davon disponiren. Es soll Ihnen auch davon abzustehen, kein Zwang noch Trang angethan werden, sintemahl Wir Uns der Herrschafft über die Gewissen anzumaßen, niemahles gemeinet gewesen. Auch in Unsern Aembtern und Oertern, da Uns die Jura patronatus zustehen, Unsern subditis keine verdächtige Personen auffgedrungen haben.

Es seind auch die meiste und ansehnlichste Chargen und beneficien bey den Vornehmsten Collegiis biß auff diese Stunde mehr mit Lutherischen alß Reformirten besetzet, und genoßen worden. Wir seind auch nochmahls, gleichwie bißhero geschehen, gndst. entschloßen, sowoll Lutherischen alß Reformireten unsere Gnade und Beforderung, ohne ansehung der religion, wiederfahren zulaßen.

Die zu der Fürsten Schule deputirte Legata sollen dahin wieder verordtnet, und mit unterhaltung einer gewissen anzahl Adelicher, Bürger und Landkinder, und waß dießfalls der Newmärkischen Ritterschafft, absonderlich an statt des Jungfräuel. Closters zu Zehden, versprochen, der fundation allerdinge nachgelebet werden. Denn daß es bißhero nicht geschehen, ruhret von dem Landt verderblichen Kriegesweesen her, dadurch die Fürsten Schule vmb alle Ihre Einkunffte und redit9 kommen, deren wiederbringung Wir mit sonderbahren Eyffer und sorgfältigkeit, Uns iederzeit angelegen sein laßen, und zu bezeigung Unserer gndsten affection erga studia & artes liberales, die Intraden des Ampts Dambeck der Schulen, und von den Unter Stiftern zue Halberstadt den 4ten theil der Einkunfften, halb der Universitæt Franckfuhrt, und halb der Schule zuegewandt, undt auch künfftig in allen, was zu Nuz, auffnehmen, und besten der Universitæt und Schulen gereichen mag, Sintemahl Uns wohlwissend, was solche seminaria literarum für ein sonderbahres signum & ornamentum bene constitutæ Reipublicæ seyn, nichtes werden erwißen laßen; So bald auch die zu der Churfl. Schulen deputirte Intraden vollkömblich einkommen, und der Schulen Zustand ein wenig wird gefasset sein, welches doch in den nechsten 4 Jahren schwerlich wird geschehen können, wollen wir das Deputat, welches auff dem völligen unterhallt der gesambten Kloster-Jungfern zue Dambeck gegeben worden, der Studirenden Jugend, zu forthsetzung ihrer Studien ad Stipendia verordtnen, welcher dann Die in Unsern Churfl. Landen gebohrne Adeliche, Land- undt Städtekinder, ohne unterscheid, Ob Sie der reformirten oder Lutherischen Religion zuegethan, sollen zugenießen haben; Und wem solche Stipendia ad tempus conferiret, soll derselbigen, wen Er seinen Studiis würcklich obliget, es sey in den Universitæten in oder ausserhalb Landes fähig seyn. Insonderheit sollen der Fundatoren, als deren von der Schulenbl.

Alvens-

1653. Alvensleben, Bartenßleben, und Knesebeck Kindere, ob bene merita parentum & anteceſſorum, in gebüerende acht genommen werden, und wollen wir, nach Verflieſung der Vier Jahr, gelicbt es Gott, mit Unſern getrewen Landt-Ständen, ſuper quantitate ſtipendii, numero ſtipendiatorum und collatura, Uns weiter vergleichen,

In der Communität zu Franckfurth, ſollen ſich die Landeskinder ſolches beneficii dergeſtallt zu erfreuen haben, daß gegen einem Außländiſchen, auffs wenigſte zwey oder drey Einheimiſche eingenommen und befordert werden.

2. Fürß Andere, Wollen Wir den Pontificiis, Arrianis, Photinianis, Weigelianis, Wieder-Teuffern und Miniſten, weder publicum noch privatum religionis exercitium geſtatten, und da wir in erfahrung kommen würden, daß wieder Unſer wiſſen, und willen, in Unſern Churfl. Landen dergleichen conventicula angeſtellet, ſo ſoll es an gebüerender animadverſion und beſtraffung nicht ermangeln.

Mit den Juden haben Wir einen ſonderbahren Contract ſchließen laßen, Vermöge deßelben Ihnen aller Handel und Wandel in Unſern Churfl. Landen interdiciret, ohne allein in den publicis & ſolennib9 nundinis, in welchen, ſie, doch bey dem Magiſtratui loci ſich angeben ſollen, Dorüber denn, weil zu ſolcher Zeit alle commercia cuivis libera ſeyn müßen, Niemand einige Klage und Beſchwerung zu führen, wird Uhrſache haben. Im übrigen wollen Wir Ihnen in Unſern Landen keine fixa domicilia, noch auch Synagogen verſtatten, Würden Sie auch untüchtige Wahren feil haben, oder illicitas uſuras treiben, wollen Wir ſolches mit ernſt zu beſtraffen nicht unterlaßen.

3. Zum Dritten, Wollen Wir Unſern Land-Ständen, die Pfarr-Lehne frey und ungehindert, wie von Alters, laßen, und die das jus patronatus, oder Nominandi & præſentandi haben, ſollen nochmahls tüchtige und qualificirte Perſonen, damit zu beleihen, und aus erheblichen Uhrſachen pro qualitate delicti, doch mit gebüerlichen Proceſſe, wiederumb zuenturlauben, macht haben. Die, ſo das Jus nominandi & Præſentandi haben, wollen Wir auch in Gnaden dabey ſchützen und handhaben.

Es ſollen aber die vocirte Pfarrer, ehe ſie zue ſolchem Ampte gelaßen werden, ihrer Lehre und Lebens hallber fleiſig und nohtdürfftig examiniret, dem General Superintendenten zu Franckfurth, oder, da der nicht verhanden, denen von Uns inmittels dazu verordneten Inſpectorib9 præſentiret, und durch dieſelbige, wenn ſie in der Lehre richtig und zum Predig-Ampt qualificirt befunden, zugelaßen, die Ungeſchickte aber, und in Gottes wordt und Heiliger Schrifft ungeübete abgewieſen werden. Es haben aber die Superintendenten alle ordinandos, nicht alleine von den articulis Chriſtlicher Lehre zubefragen, ſondern ſie können auch dieſelbige auff einen Textum Biblicum, welchen die Superintendentes Ihnen zu proponiren haben, eine Probe Predigt thuen laßen, damit ſie noch ante ſuſceptum officium öffentliche ſpecimina ihrer qualitæten und eruditon ablegen, und mann alſo verſichert ſein möge, daß die erledigte Pfarrſtellen mit tüchtigen und gelahrten Leuthen wieder beſtellet und verſehen ſeyn. 1653.

In der Alten Marck und Prieguiz ſeind wir gnädigſt zufrieden, daß die ordinationes bey den Superintendenten zu Stendel geſuchet, und von demſelben verrichtet werden; Mit den Confirmationibus aller und ieden Pfarren verbleibet es bey dem Herkommen, dawieder dann keine Newerungen eingeführet, auch die albereit eingerißene undt eingeführete Newerungen abgeſchaffet, die Confirmationes ſemel pro ſemper genommen und bey angehender Churfl. Regierung, keiner von newen, als welches eine notoria innovatio iſt, und bißher gar nicht gebräuchlich geweſen, damit graviret und überſetzet werden ſollen.

Das pretium der Confirmation iſt hiermit uff 2 Thlr. geſetzet, davon der Præſes Conſiſtorii und der Protonotarius zu participiren, Da aber die confirmationes bißhero nicht gebräuchlich geweſen, ſollen ſie auch hinführo nicht eingeführet werden. Es muß auch der Ordinandus ſolch Geld für die Confirmation geben, und kann die Kirche damit nicht graviren.

Zum Vierden, Sollen die Pfarren Com- 4.
menden, Gotteshäußer und Cüſtereyen, bey ihren alten Privilegiis, Einkommen und Gerechtigkeiten erhalten, mit keinen Newrungen beſchweret, und ihnen an ihren reditibus nichts entzogen werden.

Die Kirchen Viſitationes haben Wir albereit ao. 1640. auff unterthänigſtes anhallten der Landſtände angeordnet. Und weil wir vernehmen, daß ſolch Werck in der Altemarck ſchon ziemblicher maaßen mit Nutz und ſonderbahren auffnehmen der Kirchen expediret worden; So wollen Wir nicht unterlaßen, Unſerm Conſiſtorio zubefehlen, dergleichen auch an anderen Orthen, mit Zuziehung Unſerer Räthe, Vornehmer Theologen, auch von Adel und Magiſträten der Städte, in Jeglichen Creyße und diſtrictu anzuordnen, und ſoll ſolche Viſitation nicht allein auff der Kirchen, Schuelen, Hoſpitalien und andere Geiſtl. Vermachungen gerichtet ſein, Sondern auch auff der Prieſter Lehre, Leben und Wandel, mit fleiße inqviriret, undt die Jenige, ſo zum officio nicht tüchtig, oder ein ärgerliches Leben führen, removiret werden.

Zum Fünfftem, Iſt den Inſpectoribus 5.
in den Städten nicht zugeſtatten, ſich über den Rath, als ihre Patronos, und iedes Orthes ordentliche Magiſtratus zuüberheben; und ſich des Juris Patronat9 anzumaaßen, Noch weniger ſtehet Ihnen zu, der Kirchen und Caſten Documenta, ſo in der Städte Archivis zuverwahren ſein, zu ſich zunehmen; Sie können ſich auch keiner diſciplinæ Eccleſiaſticæ ohne Vorbewuſt und einwilligung des Magiſtratus ſecularis, anmaaßen, und ſoll dem Conſiſtorio dieſen und andern Verordnungen nach zuleben, und ſich in decidendo & pronunciando darnach zurichten anbefohlen werden. Es ſoll auch das Cõſiſtoriũ nicht macht haben, ad Inſtantiam Inſpectorum über einem und dem andern Punct

ſub

1653. sub & obreptitie, ohne der Stände vorbewust, theils auch Ihnen zum Præjudicio, confirmationes zuertheilen, Sondern was dergleichen geschehen, soll hiermit cassiret sein, und hinfüro über die Puncten deren Confirmation begehret wird, auch die Land Stände vernommen, zuförderst aber alles Uns unterthänigst hinterbracht werden, und alßdann die Confirmation von Uns, cum causæ cognitione erfolgen. 1653.

6. Zum Sechsten, soll sich das Gnaden Jahr nicht weiter, den auff ein halbes Jahr erstrecken, die reditus anni, da ein Pfarr verstorben, nach Außweisung Unser Visitation und Consistorial Ordtnung, ex æquis partibus, zwischen der Wittiben oder deren Kindern an einem und dem successore am andern theile vertheilet werden, und des Gnaden Jahres allein des verstorbenen Pfarrers Wittibe und Kinder, nicht aber die hæredes collaterales zugenieſſen haben, da aber wegen duration und continuation des Gnaden Jahres, ein anderes an etlichen Orthen per statutum vel observantiam de jure subsistentem, introduciret, ist es dabey allerdinge zulaßen.

7. Zum Siebenden, sollen die Einkunfften der Kirchen, so ex antiquis legatis, Vermachungen, und Stifftungen herrühren, und auff den Häußern, oder andern liegenden Gründen, hafften, tanquam onera realia allen andern debitis ming privilegiatis vorgezogen werden.

In den übrigen Posten, so debita Chyrographaria sein, und ex causa mutui herrühren, können zwar die Kirchen keines Privilegii prælationis sich anmaaßen, sondern müßen mit andern Creditoribus, so paria Jura haben, in tributum gehen; Daferne aber der Patron9 das debitum contrahiret, soll den Ecclesiis nicht weniger in bonis patroni, als den pupillis in Tutorum, & Reipublicæ in bonis Administratorum, & quidem à tempore, da der Debitor patron9 der Kirchen geworden, zustehen. Allermaaßen Wir Uns allbereit dießfals ao. 1646. auff Unserer getrewen Landtstände petita gndst. resolviret haben, Solte anitzo iemand aus Christl. Hertzen undt Gemühte, etwas den Kirchen und piis causis legiren, sollen sowohl der Magistratus ordinarius, als auch die Executores Testamenti, iedoch zuförderst deducto ære alieno, darüber halten.

8. Zum Achten, in denen Dörffern, do die Pfarren ihres officii abwartten, soll Ihnen in entstehung ihres Meßkorns, Zehenten und Pächten, so viel Aecker, als in supplementum deficientium redituum ordinariorum von nöthen, ad tempus biß die Höeffe mit beständigen possessorib9 hinwiederumb besetzet, angewiesen werden.

Wegen der Dörffer, so gantz wüeste stehen, und da die Pfarrer Ihr Ampt nicht bestellen, würde es de jure stricto wohl eine andere beschaffenheit haben, iedoch doferne den Pfarren keine culpa noch verseumnüs zu imputiren, so wird mann Ihnen dennoch ex æqvitate etwas, anstatt ihres außfallenden Salarii, zuwilligen, sich nicht verweigern können, Es soll aber die Adsignation vom Magistratu geschehen, und die Pfarren sich keines Landes, dann authoritate der Gerichts Obrigkeit, nach proportion deficientis ordinarii salarii, anmaßen. 1653.

9. Zum Neunden, soll das Cathedral und Hufen-Geld, nicht weiter, als von Zeit der Priester Anzuge gefordert werden, Ein mehrers hat das Consistorium nicht zu prætendiren, vielweniger eine wiederrechtliche execution darüber anzuordnen.

10. Zum Zehendem, sollen die Pfarrer wegen der Gebühr für die Tauffe der Kinder undt Eheliche copulationen niemanden übersetzen, sondern sich an dem genügen lassen, was sie von Alters gehoben, oder bey der Visitation ihnen zugebilligt worden.

11. Zum Eilfften, Gleichwie Wir bißhero in conferirung der Prælaturen und geistl. Canonicaten, die Einheimischen, insonderheit die von Adel andern præferiret, also soll es auch hinführo dabey verbleiben, Jedoch sollen auch die auß Bürgerstande nicht außgeschloßen sein, sondern bey den iedes Orthes hergebrachten consuetudinib9 & Statutis geschützet werden; Fürnehmlich aber wollen Wir Unsere reflexion für andern auff dieienige einheimischen haben, auch Sie zu den Prælaturen, Geistl. beneficien, dignitæten, Rathsstellen, und vornehmen Landes Officien, für frembden undt Außwärtigen befördern, welche in Unsern undt gemeinen Landes Sachen, Consultationibus, Legationib9 und dergleichen Verrichtungen nützlich gebrauchet werden können, und sich umb das Vaterland wohl verdienet gemachet, oder noch verdienet machen können. Gestalt dann auch der defunctorum Söhne, wann sie dazu capable sein, non tam ex persona parentum, vi successionis, sinthemahl die Comptoreyen undt Geistl. Güeter nicht erblich gemachet werden können, qvam ex persona propria, vigore electionis für allen frembden nationen billig in acht genommen, und zugelassen werden sollen; Jedoch können Wir Uns die Hände so gar nicht binden lassen, daß Wir auch frembde undt Außwärtige geschickte, wohlqualificierte Personen, so Uns und dem Lande rühmbliche guthe nützliche Dienste gethan, oder noch thun können, mit beneficien undt Landt-Aemptern zubegnadigen, nicht berechtiget sein solten, sondern solches wollen Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen hiermit außdrücklich reserviret und vorbehalten haben.

Damit aber die Land Stände Unsere sonderbahre gndste Liebe und affection, damit Wir Ihnen beharrlich zugethan, noch vmb so viel mehr zuverspühren haben mögen, So erklähren Wir Uns noch ferner in gnaden dahin, daß, nachdeme in Unseren Preusischen, Clevischen, undt zugehörigen Landen, Unsere Churfürstl. Brandenbl. Unterthanen, von den Landes officien, beneficien, Hauptmannschafften und andern Bedienungen, excludiret werden, dieselbe hinwieder Jure retorsionis auch in diesen hiesigen Landen der Chur- und Marck Brandenburg ebenmäßig also tractiret, undt aller derer beneficien und bedienungen, dazu die Brandenbl. in itztgedachten Preusischen undt Clevischen, auch zugehörigen Landen, nicht zugelassen werden wollen, unfehig gehalten, und dazu ins künfftige

1653. ge weiter nicht avanciret werden sollen, so lange und biß dahin, die obbemellte Preußische und Clevische bey itziger ihrer resolution verharren werden. Und soll dieses auch statt haben, in allen Unsern Provincien, die dergleichen, alß die Preussische und Clevische Lande, der Einheimischen halben prætendiren möchten;

12. Zum Zwölfften, seind Wir gndst. erböhtig, die Land Stände bey den alten Reversen dergestelt zuschützen, daß alle Clöstere, und in specie Diestorff, Arentsee, Newendorff, Heiligen Grabe, Lindow, Zedenick, und wie sie Nahmen haben mögen, außerhalb Dambeck, deßen redit9 Wir der Fürsten Schule zugeleget, und also ad causam non min9 piam ac favorabilem, deputiret, und verordnet, bey ihren Verfaßungen verbleiben, der Unterhalt auff die izo verhandene Closter Jungfern gereichet, undt wan die Intraden künfftig bey friedlichen Zeithen vollkömlich einkommen, die Anzahl, wie Sie vor Alters gewesen, hinwiederumb gehalten werden solle.

13. Zum Dreyzehendem, sollen die Capitul hinführo mit newen unleidlichen Lagern und Unpflichten, anders dann von Alters gewöhnlich hergebracht, nicht beschweret, sondern mit außrichtung frembder durchreisenden Herrschafft, so viele müglich verschonet, und eine solche moderation observiret werden, daß auch die Canonici ihr ziembliches Außkommen behallten mögen, Wir wollen auch die abfuhren bey den Ablagern also moderiren, daß die Stiffts Unterthanen zur ungebühr, und anders dann für Alters gewöhnlich und hergebracht, nicht beschweret werden sollen. Und zu dem ende wollen Wir den Marschall oder Geleidtsleuthen, so verordnet werden, befehl ertheilen, darein fleißige Auffsicht zuhaben, und solche ordnung zuhalten, damit aller Ueberfluß verhütet, und abgeschaffet werden möge;

Es darff auch den Köchen und Churfl. Bedienten bey den Ablagern, weil sie nicht des Capituls, sondern Unsere Dienste verrichten, kein absonderlich trinckgeld gegeben werden, Und da solches begehret wird, haben sie es bey dem Marschal oder Gleitsleuthen anzumelden, darauff es dan angebüerender Verordnung nicht ermangeln soll.

Wir wollen auch wegen der Rüst Pferde, die Capitul bey dem alten Herkommen lassen, auch solche Pferde anderer gestalt nicht, als wie vor Alters geschehen, gebrauchen, Solte einige unordnung eingerißen sein, wollen Wir dieselbige abeschaffen, auch den Knechten und Pferden nothurfftig Futter und Mahl, und was Jederzeit gebräuchlich gewesen, verreichen lassen.

Wegen der Postfuhren seind Wir im Werck begriffen, undt haben Unsern Ampts Räthen, deßfals gemeßenen Befehl ertheilet, dieselbige gänzlich abzustellen, deßen dann, wann es zuwercke gerichtet wird, der Capitul Unterthanen mit sollen zuegenießen haben; Wann aber gleichwohl nothwendige Postfuhren erfordert würden, so können sich die Capitula, und dero Unterthanen, alß welche solches werck mit berühret, derselben simpliciter nicht verweigern, sondern seind die-

1653. selbige, dem alten Herkommen gemees zuliefern schuldig, Wir wollen aber gndst. acht geben lassen, daß es damit nicht übermachet, noch die Leuthe weither, als sie vor Alters gethan, zuführen, weiniger dem Reysenden, welchen die Fuhre gegeben wird, Futter und Mahl zureichen, sollen gezwungen werden; Es sollen auch Unsere Ampts Räthe und Beampte, keine Fuhre geben, es sey dann, daß Jemand einen Fuhrbrieff oder Paß, unter Unser eigen hand, oder derer welchen Wir solch Werck committiren werden, Unterschrifft habe. 1653.

Die resignationes Canonicatuum verbleiben billig in ihren Würden, es müßen aber dieselbige, debito modo & tempore mit Unserm Consens, do es herkommens, und einwilligung des Capituli, adhibitis debitis Solennitatib9, und wann der resignant noch bey guter Gesundheit und Verstand, nicht aber, wen er in articulo mortis ist, und halb todt donieder lieget, geschehen, und alle Mißbräuche abgeschaffet werden, damit niemand zuklagen, und sich zubeschweren Uhrsach habe, sondern dieselbige so sich gebüerend einschreiben laßen, auch hoffnung zu ihren Zweck und einen Canonicat zugelangen, behalten mögen.

Zum Vierzehendem, wollen Wir in 14
wichtigen Sachen, dorann des Landes gedeyen oder Verderb gelegen, ohne Unser getrewen Landes Stände Vorwißen und Rath nichts schließen noch vornehmen, Uns auch in keine Verbündnisse, dazu Unsere Unterthanen oder Landsaßen, solten und müsten gebrauchet werden, ohne Rath und bewilligung gemeiner Landstände einlaßen, Wir wollen auch in solchen gravioribꝰ causis die Land Stände erfordern, ad consultandum convociren, und die puncta propositionis dem Ausschreiben einverleiben lassen.

Wir werden auch Unsere getrewe Land Stände, wann sie etwas bey Uns in Unterthänigkeit zusuchen haben, und solches mit gebührendem respect verrichten, iederzeit gerne hören, und mit gnädiger williger abfertigung versehen.

Zum Funffzehendem, wollen Wir 15.
von Unseren Churfl. Aemptern und Taffelgüethern, inhalts voriger Landes Reverse nichts weiter vereusern oder versetzen, sondern was oppignoriret, so bald es nur immer müglich, wieder einlösen, und reluiren laßen.

Zum Sechszehendem, wollen Wir 16.
Uns insonderheit, den Lauff der heylsamben Justiz, zubefördern, mit höchstem fleiße und euserster sorgfältigkeit angelegen sein laßen, und zu dem ende Unser Cammergericht alhier zu Cölln an der Spree, und Newmärkische Regierung zu Cüstrin, iederzeit mit qvalificirten Personen, darunter wir den auch den Einheimischen billig den Vorzug für den Außländischen, wiewohl dieselbige auch nicht gänzlich außzuschließen, gndst. gönnen werden, sowohl ex Eqvestri als civium ordine besetzen, denselben auch anbefehlen, iedermänniglich Justitiam unpartheyisch zu administriren, zuförderst die güthliche Handelung mit allem fleiße zuversuchen, oder in entstehung der Güthe, was Recht ist, zuverabscheiden, die Processe auch so viel müglich zur endschafft zubefor-

1653. dern, undt weder den Partheyen, noch auch den Advocaten unnöthige Weitleufftigkeit zuverstaten; Wir halten auch nüzlich und guth zu sein, verordnen es auch hiermit, daß die zu den Judicialibus verordnete Räthe, sich aller Vormundschafften enthalten, und solches darumb, ut non tantum â crimine, sed & suspicione criminis, immunes videantur, Die Commissiones aber müßen den Hoff undt Cammergerichts Räthen, wann die Sachen zur mündlichen Verhör viele zu weitleufftig sein, nothwendig auffgetragen werden; Es gereichet auch zu beforderung der streitigen Sachen, daß eben die Jenige zu sprechen, und zu decidiren haben, welche in re præsenti selbst gewesen, alles in Augenschein genommen, Zeugen abgehöret, und dahero umb so viel mehr de facto ex qvo jus oritur, informirt sein können. Jedoch sollen die Commissarii jedesmahls ex officio von Uns, oder in Unserer abwesenheit, von Unsern hinterlaßenen Geheimbten Räthen angeordnet werden, (auch die dobey fallende honoraria in eine gemeine cassam gebracht, und qvartaliter unter die sämbtliche Räthe proportionabiliter, undt nachdem ein Jeder viel commissiones gehabt, vertheilet werden.) Es stehet aber auch den Partheyen frey, nicht alleine von Unseren Räthen, sondern auch auff dem Lande, und in den Städten, qvalificirte Personen auszubitten, und sollen die Sachen, so in ordinario Judicio per viam cognitionis & decisionis zuheben sein, zu keinen kostbaren commissionibus, ohne Noth veranlaßet werden.

Nota: Die oben in Parenthesi gedruckte passage stehet in dem Concept so bey dem Archiv ist; In dem Original so bey dem Cammergericht in Berlin vorhanden, stehet selbige nicht, wie auch solche in dem bey Cüstrinischer Regierung befindlichen Original nicht mit geschrieben ist, hingegen ist daselbst auff einem angeklebten Zettel notiret, daß solche Clausul in dem Uber Oderischen Exemplar stehe, die Neumärckischen Stände aber solche nicht begehret hätten. Da nun solche Clausul in mehrern Abschrifften befunden worden, hat man nöthig geachtet diese Lectiones variantes allhier anzuzeigen.

17. Zum Siebenzehendtem, soll in civilibus causis, so die Geistliche concerniren, gleichwie dem Magistratui inferiori, also insonderheit Unserm Cammer Gerichte die Jurisdictio gelassen werden, und das Consistorium, keine andere Sachen an sich zuziehen befuget sein, als welche ratione causarum matrimonialium, Juris patronatus, wie auch redituum & beneficiorum ecclesiasticorum, und sonsten eigentlich dahin gehören.

18. Zum Achtzehendtem, soll keinem das beneficium appellationis vel supplicationis, verweigert, auch keine appellatio, sie sey dann manifeste frivola, darüber doch auch erkändnüs ergehen muß, verworffen, und simpliciter rejiciret, sondern in dubio iederzeit angenommen werden, dann Wir den gravatis die competentia juris remedia abzuschneiden, niemahls gemeinet gewesen.

19. Zum Neunzehendtem, soll über die Landes Reverse in judicando & sententionando festiglich gehalten werden, und ist nicht genug, daß man sich mit der exception, sambt die Reverse nicht ad observantiam kommen, behelffen will, sintemahl die Lands-Reverse præsumptionem Juris & de Jure für sich haben, welche auch in allen Judiciis observiret, und darnach allerdinges gesprochen und erkandt werden muß, und wollen Wir Unserm Cammergerichte, und allen Judiciis, sich darnach zuachten anbefehlen lassen; 1653.

20. Zum Zwanzigstem, bey dem privilegio primæ Instantiæ seind Wir die Prælaten, von Adel und den Senatum in den Städten allerdinge zuschüzen, in gnaden erböthig, und soll jede Sache zuförderst an die unmittelbahre Obrigkeit remittiret, und von derselben keine causa, es geschehe dann in casu denegatæ justitiæ, liederlicher weiße avociret, sondern die Sachen nicht angenommen und simpliciter ad forum competens, & immediatum Judicem remittiret werden, wie solches den vorigen Landtags Reversen ausdrücklich gemeeß ist, den gravatis aber wollen Wir nicht alleine das beneficium Appellationis, sondern auch nullitatis gnädigst concediren, Jedoch an denen Orthen, da es mit Unserm consens, einwilligung, und ratification hergebracht, daß die Appellantes für ertheilung der Apostolen eine certam pecuniæ summam deponiren müßen, soll es auch ins künfftige vorbleiben.

Wir erinnern Uns hierbey auch wohl, daß Wir dergleichen Privilegia noch newlich Unseren Städten Gardeleben und Perleberg concediret, welchergestalt eine gewiße Summa in casum succumbentiæ von den Appellanten deponiret werden solte, und möchten Wir ad expediendas lites, & coercendam temeritatem Appellantium dergleichen noch andern Haupt Städten mehr, nachzugeben, Uhrsache haben; Jedoch sindt solche privilegia nur qvoad ipsos cives inter se litigantes zuverstehen. Auff der Ritterschafft aber und frembde Unterthanen, so in den Städten daß ihre zufordern, können sie nicht extendiret werden, denn denselbigen das beneficium appellationis billig frey, undt ohne entgeld verbleibet. Doferne Jemandt sententiam ex capite nullitatis impugniren wolte, und in loco judicii nicht gnugsamb possessioniret, oder difficillimæ conventionis wehre, so haben Unsere Räthe, im fall pars adversa idoneam cautionem dießfalls suchen würde, deßwegen gebührende Verordnung zumachen, und da derjenige, so unnöthige Lites moviret, nichts erhalten kann, so wird er billig in pœnam temerè litigantium condemniret, und mit ernsten Verweiß hinwiederumb ad Judicem primæ Instantiæ remittiret.

21. Zum Ein und Zwanzigstem, Ob wir wohl in Schuld Sachen, fernere Indult zuertheilen Bedencken getragen, und Unsern Land Ständen die Motiven warumb der cursus Justitiæ nicht zuhemmen, gnädigst und extense zugemüthe geführet, Jedoch weil sie fast ingesambt darauff bestanden, daß auch salva Justitia noch manchem debitori bißhero durch die ertheilte Indulten,

1653. dulten, eine solche hülffe wiederfahren, dadurch er sich recolligiren und seinen Creditoribus ins künfftige umb so viel mehr mit desto richtiger Zahlung, an die hand gehen können; So wollen Wir das Indult, wie es Ao. 1643. außgefertiget ist, von dato an, noch auff zwey Jahre, iedoch salvis iisdem reservatis, exceptionibus & restrictionibus, so in vorigen Indulto enthalten sein, hiermit prorogiret, und extendiret haben, darnach auch zusprechen und zuerkennen, Unserm Cammer-Gerichte, Newmärckischen Regierung, undt Altmärckischen Quartalgerichte anbefohlen werden soll; Die Obligationes so die Krieges Officirer von Anno 1635 biß 1641 und vorhero an sich gebracht, können Wir zwar simpliciter nicht cassiren, noch absque causæ cognitione, dahero daß Sie tempore belli ertheilet, fur ungültig, null und nichtig erkennen, Jedoch wollen Wir auch die Städte vnd andere Debitores mit denen Executionibus nicht übereilen, sondern einen ieden zuförderst mit der Exception non numeratæ pecuniæ, rei non sic gestæ, violentiæ, doli, metus, undt mit andern wohlgegründeten exceptionibus hören, und seine competentia Juris remedia außzuführen gestaten.

22. Zum Zwey und Zwanzigstem, der Beschwerung halber, daß die von der Ritterschafft offtmahls von Ihren Bauren gegen Hoffe verklaget, und in Unkosten geführet werden, soll es dermaassen zum Abschew des liederlichen Klagens, gehalten werden; Wo ein Baur seine Herrschafft gegen hoffe beklagen, und seine Klage nicht gnugsamb ausführen würde, soll Er vermöge Unserer Cammergerichts reformation, mit dem Thurne gestraffet werden, damit andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten; Würde auch erkand werden, daß ein Bürger, ohne noth temerè, frivole & malitioſè den Rath verklaget, soll er pro qvalitate seines Ungehorsambs und wiederspenstigkeit, entweder mit dem bürgerlichen gefängnüs, oder mit einer mulcta arbitraria so ad pias causas anzuwenden, bestraffet werden. Das Außkauffen der Bauren wird vermöge des Landes-Reversus de Ao. 1540. und 1572. denjenigen nochmahls gestattet, so ihre Güther selbst bewohnen, und sonsten keinen Sitz noch Wohnung haben, auff welchen fall dennoch denen Bauren Ihre Güthere nach Wiederung, was sie gültig, für baar bezahlet werden müßen. Die Wiederspenstige ob grave & enorme delictum zu relegiren, kann der Obrigkeit, so die Gerichte, & Jus primæ Instantiæ hat, auch nicht gewehret werden, nur daß es geschehe cum causæ cognitione, auff angestellete förmliche Inquisition, und auff einholung Urthels und Rechtens, auch nicht weiter, den so weit sich eines ieden Magistratus Bothmeßigkeit erstrecket.

Wird aber den Delinqventen des gantzen Landes Verweisung zuerkandt, muß und kann solches anderer gestalt nicht geschehen, noch exeqviret werden, dan mit Unsern als des Landes Fürsten Consens und ratification. Es stehet Uns auch frey, die zuerkandte straffe, aus erheblichen Uhrsachen zumildern und zu moderiren.

Die remission, so die Gerichtsherrn, tempore belli, den armen Unterthanen ex commiseratione wiederfahren laßen, kann und mag zu keiner conseqvenz, gezogen werden, und soll der Obrigkeit an einmahnung ihrer ordinar Pächte und dienste iedesmahls unschädlich und unnachtheilig sein. 1653.

Die Leibeigenschafft thuet deren Orthen, da sie introduciret undt gebräuchlich, allerdinge verbleiben. Würde Jemand dowieder possessionem oder præscriptionem libertatis opponiren, wird dazu nicht alleine diuturnitas temporis, sondern auch bona fides, titulus, vel scientia & patientia Domini reqviriret werden, und auch solches salvis exceptionibus & imprimis iis, qvas tempora belli suppeditant:

Zum Drey und Zwanzigstem bezehren 23.
Wir wieder den Rath in den Städten auff bloeses angeben etzlicher Bürger, inaudita causa nichts zuverordnen, sondern es sollen beyde theile im geheimbden Rathe, oder Cammergerichte zuvor gehöret werden. Dann daß zue Franckfurth an der Oder, der suspension halber, jedoch salva existimatione & honore etzlicher Raths-Personen, salvis etiam ipsorum beneficiis & competentibus juris remediis etwas decretiret worden, dessen haben Wir erhebliche Uhrsachen gehabt, so aber ad alios casus nicht trahiret noch auch in conseqventiam gezogen werden soll.

Wir haben aber dennoch, damit niemand mit fug sich zubeschweren, Uhrsach haben mag, zu gründlicher untersuchung der Sachen, commissarien verordnet. Da sichs nun befinden solte, daß der Rath fälschlicher weiße angegeben worden; soll es bey vorigem Zustande nicht alleine überall gelaßen werden, sondern auch wieder die Delatores eine so ernste Verordnung ergehen, daß andere daran ein Exempel nehmen, und solcher unziemlichen Händel sich nicht mehr gelüsten laßen sollen. Undt verbleibet es in diesem Paß allerdinges bey den Landes Reversen, und in specie de ao 1549. und 1550. Und sollen unerkandten Rechtens keine præjudicirliche inqvisitiones angeordnet werden, Wir seind auch gnädigst geneigt, darüber zuhalten, damit dem Magistratui jedes Orthes sein gebührender respect bezeiget werden möge;

Wir wollen auch die Städte bey ihrer freyen Wahl schüzzen, und Ihnen wieder das alte Herkommen nichts obtrudiren laßen;

Dagegen versehen Wir Uns auch zu den Magistratibꝰ in den Städten, Sie werden das Ihnen anvertraute Regiment dergestalt, auch mit solcher sorgfalt undt bescheidenheit führen und verwalten, damit die Bürgerschafft sich darüber mit fug zubeschweren, keine Uhrsache haben möge.

Zum Vier und Zwanzigstem, sehen 24.
Wir selbst gerne, daß in rebꝰ dubiis, dorüber bißhero noch keine gewiße decision ergangen, von Unsern Räthen, deputirten von Adel, und auß den Städten, wie auch Professoribꝰ zu Franckfurth an der Oder, constitutiones auffgesetzet werden, welche dem Juri communi, guthen hergebrachten consuetudinibꝰ, und dieses Landes Gebräuchen, und Landes Reversen ähnlich

1653. sein. Und dieselbe Constitutiones sind Wir zu authorisiren und zu bestättigen in gnaden geneigt.

25. Zum Fünff und Zwanzigstem, soll in der Alte-Marck das Justitz Wesen, durch den Hauptmann der Altemarck, Quartal-Gerichte zu Stendel, auch Hoff- und Land Gerichte, nach der bißher gehaltenen observantz so allerdinge in ihrem vorigen respect und ansehen verbleibet, administriret, und die Hauptmannschafft iederzeit einem Qualificirten Landsaßen von Adel, so in der Chur Brandenbl. gebohren, und in der Altemarck wohnhafftig, sein Domicilium daselbst hatt, und gnugsamb und Adelich begütert ist, conferiret werden.

Wir laßen auch geschehen, daß die Appellationes, sowohl vom Quartal Gerichte, alß Hauptmanne der Altemarck, doch daß er die sachen von großer Importanz, oder wan es begehret wird, an daß Quartal-Gerichte remittire, recta & immediatè an Uns gerichtet werden, aldieweil es ad abbreviandas lites angesehen, auch ein jeglicher, insonderheit die, so für das hoff und Land Gerichte gehören, und die Städte dennoch so viel instantias haben, daß sie mit Ihrer Notturfft gebüerlich und überflüßig gehöret werden können; Jedoch halten wir davor, daß es dem Quartalgerichte zu keiner Verkleinerung gereichen kann, wan in Unserm Nahmen von Unserm Cammer Gerichte zu verhütung weiterer kostbahrer Processe eine Verhör salva appellatione angesetzet und zwischen beiden litigirenden Partheyen güthige Handelung versuchet, in entstehung aber der Vergleichung dem appellations processui sein lauff unhinderlich gelaßen werde.

26. Zum Sechs und Zwanzigsten, laßen wir der Uckermarck das beneficium des Land Voigts nach denen alten Reversen, salvum & integrum verbleiben, und soll dazu niemand anders bestalt werden, alß der Jenige, so in der Chur und Marck Brandenbl. gebohren, und in der Ucker-Marck wohnhafftig, sein domicilium daselbst hatt, und gnugsamb und Adelich begütert ist.

Woferne die in der Priegnitz zu dergleichen Verordtnung und Bestellung eines Hauptmanns Belieben tragen, wird Uns solches nicht entgegen sein, Nur daß sie auff mittell und wege gedencken, wovon der Unterhalt und Salarium des Hauptmanns zunehmen, dazu Wir Ihnen dann mit einem Zuschus zuhülffe zu kommen, nicht verweigern werden, Und soll auch solcher Hauptmannschafft niemand anders, den ein Eingebohrner im Lande und Qualificirter Landtsaß von Adel in der Priegnitz fähig seyn.

Die Grafschafft Ruppien, wie auch den Beßkowischen und Storkowischen Creyß, wollen wir jederzeit in Justiz Sachen durch hauptleuthe guberniren laßen, auch die Sternbergischen, weilen sie dergleichen suchen, und sich auff eine alte observanz in diesen pass beruffen, dabey schützen; Nur daß die Exceptio præventionis statt habe, und jedermann, seines gefallens, entweder für dem Hauptmann, oder für Unser Cammer Gericht, und respectivè, so viel den Sternbergischen Creyß betrifft, für Unsere Newmärckische Regierung, seine Sachen anhängig zumachen, frey stehe. 1653.

Würden Wir künfftig befinden, daß Uns zuträglich, Unsere Aemptere wiederumb mit Hauptleuthen zubestellen, soll solches durch Adeliche Eingebohrne Personen geschehen, und Sie ihres beneficii, welches Ihnen von Alters zustatten gekommen, fruchtbahrlich zugenießen haben.

Zum Sieben und Zwanzigstem begehren Wir dem fisco keine weitere Privilegia einzuräumen, als demselben de jure communi zustehen, und gebühret Ihm in pœnis kein Jus prælationis, Wier wissen Unß auch nicht zuerinnern, daß dergleichen jemahls solte erkand und gesprochen sein, die Fiscales auch, so Ihre fixa salaria haben, müßen von den mulctis nicht participiren, sondern sich mit Ihrer Besolldung, so in ihrer Bestallung enthallten, undt sonsten mit ihren accidentib9 genügen laßen. 27.

Zum Acht und Zwanzigstem, wollen wir keinem Fiscali gestatten, denen von Adel in ihre Gerichte zugreiffen, auch ihre Unterthanen gefangen zunehmen, sondern, wann Sie inquiriret haben, seind sie schuldig, die acta in Unsere suprema tribunalia einzuschicken, und daselbsten weitere Verordnung zugewarten, Es muß auch die Execution vom Judice ordinario, und nicht von dem Fisco, es wehre dann summum periculum in morâ, angeordnet werden. 28.

Zum Neun und Zwanzigstem, die Gerichts, Dienst- undt Pachtherrn haben paria Jura, und gehen mit einander in tributum. Die contributions Reste aber gehen allen Creditoren, auch denen so ein Jus separationis zuhaben vermeinen, vor, welches auch insonderheit in Executione und bey den distributionib9 in acht genommen werden muß, wann schon auß unwissenheit Unserer Verordnung an frembden Orthen ein anders erkand sein möchte, Unsere Tribunalia aber werden in judicando & pronunciando sich hiernach zuachten wißen. 29.

Zum Dreisigstem, sind Unsere Ampts Unterthanen von den allgemeinen Landsteuren und contributionib9 niemahls eximiret gewesen, sondern es ist wieder die säumigen allezeit per solitam & ordinariam executionem verfahren worden, dabey es auch hinfüro verbleiben soll, Wann aber Unsere beambten vermeinen, daß die Ampts-Unterthanen für andere zur ungebühr prægraviret, so stehet die Sache auff erkändnüs undt decision, und seind Wir nicht gemeinet einen für dem andern beschweren zulaßen, sondern in Unsern gesambten Landen, eine billige undt durchgehende gleichheit zuhallten, Jedoch ist billig, daß zu den Anlagen und Eintheilungen, wegen Unserer Ampts-Unterthanen, auch Unsere Amptleuthe erfordert, undt mit ihren erinnerungen vernommen werden. 30.

Zum Ein und Dreysigstem, seind Wir gnädigst erböthig in feudis novis des Acqvirenten Brüder, undt Brüder Kinder, mit in die gesambte Hand zunehmen, wie wir es dan auch ratione remotiorum agnatorum, wann sie daßelbe bey Uns gesuchet, und der Lehn folge gethan, nicht abgeschlagen. Gleichwie auch, in- 31.

maßen

1653. maßen die Processen in Unserm Cammer Gerichte solches mit mehrern geben, die Adeliche feuda, wann sie distrahiret worden, an Adeliche Emptores & possessores kommen, also und dergestalt ist es auch mit den caducis Feudis deren Außbittere immerforth Adeliche Personen gewesen, gehallten worden, undt deßfalß in der Lehns Canzeley genugsambe nachricht zufinden, Jedoch können Wir nicht absehen, warumb wir caducirte und Unsern Aemptern wohlgelegene Güthere, einzuziehen, und Unsern Taffel Güthere und Domainen zue deren Verbeßerung zu incorporiren nicht bemächtiget sein solten, zumahl bey gegenwerdigen Landes Zustande, da so viel Adeliche Güthere hin undt wieder wüeste und öde liegen, zu deren wieder anrichtung noch wenig hoffnung zuspühren;

Wir seind aber jederzeit, iedoch mit vorbehalt Unsers Rechtens in Gnaden geneigt die devoluta feuda Adelichen undt für andern den Einheimischen Geschlechtern zuzuwenden, Wie wohl Wir dennoch auch Unsere V.diente von der Bürgerschafft, so Uns, undt Unsern Churfl. Hauße nüzliche undt getrewe servitia geleistet, nicht gäntzlich außschliessen können, undt wissen Wir Uns nicht zuerinnern, daß ein feudum apertum & caducum Unsern Aemptern zugeleget, sondern es seind viele auch ansehnliche nüzliche Güthere, denn Churfl. Aemptern entzogen, und einige von Adel damit beneficiret und investiret worden.

32. Zum zwey und Dreysigstem, Laßen Wir es auch, iedoch salvis statutis & constitutionibus der Newmarck, dabey, daß dießseits der Oder, die feuda pro quolibet debito, etiam Chirographario, respectu der Schulden, so bißher contrahiret, in subsidium hafften, undt die Agnati & successores feudales jederzeit das onus æris alieni agnosciren müßen, nur daß die consentirte & Hypothecarii Creditores die Prælation gehabt, dabey es auch verbleiben, und in unserm Cammergerichte, darnach gesprochen werden soll. So seynd auch die Agnati nicht zu molestiren, wenn ein sufficiens allodium und exigibilia nomina verhanden, Wen aber dieselbige inutilia & non idonea sein, so haben Unsere Räthe pro qualitate circumstantiarum zuerkennen, undt zuverordtnen waß den Rechten und der Billigkeit gemäes sein wird, Jedoch thuen Wir denn Einheimischen das Jus retorsionis respectu der Provincien da es anders gehalten wird, billig reserviren. In denen Debitis aber, so hiernegst â Dato an contrahiret werden möchten, sollen die feuda dem æri alieno anderer gestalt nicht subject sein, alß wenn der consensus Domini & agnatorum dazu kombt. Jedoch muß der Agnatus, wann etwa zu anrichtung und erbauwung eines Lehens, etwaß auffgenommen werden müste, oder es wehren debita feudalia, als zu vergnügung eines abgefundenen Bruders, Außstattung einer Schwester, oder Tochter, Bestellung des Roßdienstes, oder was dergleichen Sachen mehr sein möchten, contrahiret, seinen Consens zugeben schuldig seyn, oder er könte auch cum causæ cognitione insonderheit wann die proximiores sich accommodiret, ex officio pro consentiente per sententiam declariret werden. Und dieses ist auch von denn Ehestifftungen zuverstehen, wann dos realiter inferiret, und die Gegen Vermachung dem Landesgebrauch gemees, und nicht zuverschmählerung der Lehen angesehen. Ein Sohn aber, oder iemand von denn Descendentibus, ist de jure communi die Paterna & avita debita zu tragen und zu agnosciren verbunden, kann auch das feudum vom Allodio nicht separiren. 1653.

Zum Drey und Dreysigstem halten Wir für Recht und ad abbreviandas lites dienlich zu sein, verordnen auch hiermit, daß in concursibus Creditorum, so bald ein formatus Concursus entstanden, undt der Zustand eines obærati debitoris zur ordentlichen Liquidation seiner Schulden gediehen, der cursus usurarum sistiret werden soll, Nur daß die Liquidations processe denn Creditoren zuschaden und nachtheil nicht von einem Jahr zum andern vorsäzlich protrahiret, sondern auffs schleunigste zur endschafft und gänzlichen richtigkeit gebracht, auch inmittels den debitorib9, die redity an sich zunehmen undt in ihren Nuzzen zuwenden nicht gestattet, sondern die obærati debitores aus den Güthern geschaffet, und die sämbtliche Nuzzungen denen Creditoren zuguthe seqvestriret und fleißig adserviret, oder auch, den creditorib9 potiora Jura habentib9 auff abschlag ihrer Zinßen, oder Capitalien, abgefolget werden, Im übrigen soll sowohl extra, alß in concursibus, so viel derselben ad distributionem nicht kommen, gleich wie gegen die Einheimische undt Außländische in non solutis usuris exceptis piis causis wiederkaufflichen contracten und den unablößlichen Zinßen keine usuræ höher, alß biß sie sortem aequiret erkand werden. 33.

Wir laßen aber auch geschehen, daß gegen Auß-Ländische Creditores, woselbst die usuræ noch infra alterum tantum erkandt, oder den prioribꝰ Creditoribus nur allin die Capitalia, undt die Zinßen nicht ehe, biß auch die posteriores Creditores in sortem befriediget, adjudiciret werden, das jus retorsionis gehalten, auch hinführo in usuris es sey in oder extra concursum, deme nachgesprochen werden möge, Würde einem Debitori, zur selbigen Zeit, oder auch, ehe dann die Zinßen dem Capital gleich werden, die Loßkündigung geschehen, hatt Er sich mit dem Creditore der Newen Versicherung halber zu vergleichen. Die communen betreffende, Laßen Wir es dabey was nach gehalltener distribution einem ieglichen Creditori servata justa & æqua proportione, nach denn ietzigen angestellten modis, oder wie mann sich ins künfftige darüber weiter zuvergleichen hatt, zu kommen kann, Es stehet auch iedem creditori frey, sich mit den corporib9, wie sichs am besten und füglichsten will thuen laßen, zu vereinigen.

Zum Vier und Dreysigstem, daß die feuda mit den Elocationib9 filiarum nicht zu sehre graviret werden, ist juris & æquitatis, Jedennoch wird ein unterscheid zumachen sein, wann die gantze außstattung ex feudo, in defectum 34.

1653. aliorum bonorum erfolgen muß, und wenn gleichwohl in allodio ſo viel verhanden, daß mann nichts mehrers, dann einer leidlichen Hülffe und Zuſteuer, auß dem Lehen bedürfftig, Jngleichen wird inter feuda antiqua & nova zu diſtinguiren ſein, und kann auff dieſe ein mehrers, denn auff jene geſchlagen werden.

Wann nun Unſere Getreuwe Land-Stände ſich zuſammen thuen, und eines einhelligen ſchlußes, mit Zuziehung und Vorbewuſt, Unſerer Geheimbten und Cammer-Gerichts Räthe vergleichen werden, was auff die feuda dießfals nach billigkeit zuſchlagen, ſeind Wir ſolches zue confirmiren und dorüber zuhalten, in gnaden erböthig; Wann auch eine Adeliche Tochter auſſerhalb ihres Standes, dennoch an einen honeſtum virum ſich vereheligen ſolte, ſo thuet Jhr zwar ihre portio hæreditaria, wie auch legitima verbleiben, Aber dos ex feudo würde pro qvalitate & conditione Mariti ſecundum arbitrium Judicis zu conſtituiren ſein. Die inhoneſte viventes vel inhoneſte nubentes werden dadurch ipſo jure ſich des dotis verluſtig gemacht haben.

35. Zum Fünff und Dreyſigſtem, Demnach etliche Creyſe, inſonderheit die Ukermarck, ſich beſchweret, daß offtmahls civilia debita von dem gantzen Creyße contrahirt, oder auch Land und Kriegesſteuren verſäßen, ſo anizzo nur von den Præſentibus wollen exigiret werden, und demnach ihren regreß zu den Gütern, ſo iezo wüeſte ſtehen, und ins künfftige entweder wieder angebauet oder verkauffet werden möchten, zuverſtatten gebethen, So wollen Wir Unſern Cammer Gerichte, auch Hoff- undt Land-Richtern in der Ucker Marck befehlen, diejenige, ſo hierüber Klage zuführen Uhrſache haben, mit Jhrem anbringen zuhören, und ihnen nach Befindung der Sachen beſchaffenheit Juſticiam unpartheyiſch wiederfahren zu laßen.

36. Zum Sechs und Dreyſigſtem, Können die Pacht-Herrn von denen Jahren, da die Höffe wüeſte geſtanden, das Jhre nicht fordern, Auch wird mann die Leuthe, ſo auff den Jhrigen geblieben, in Solidum nicht mahnen, noch executiren können, ſondern ihnen inſonderheit intuitu der Jahren, da Unſere Lande durch das verderbliche Kriegeswesen bedränget und ruiniret worden, eine anſehnliche moderation wiederfahren laßen müßen, Geſtalt Wir dann Unſeren Unterthanen undt Pachtleuthen nicht allein ziemliche und empfindliche Linderung, ſondern auch von den meiſten Jahren eine total remiſſion gnädigſt concediren. Setzen auch außer allen Zweiffel, es werde eine Jede Obrigkeit, Gerichts und Pachtherren dergleichen æquitatis conſiderationem erwegen, und bey ſich gelten, auch nach geſchehener moderation der verſeßenen und bey den Krieges Zeiten auffgeſchwollenen Pächten, ſeine Forderung der Reſtanten halber auff erträgliche Termine kommen laßen, ſintemahl der Pachtmann auch dadurch würde ruiniret werden, wenn er die current Pächte nebenſt denn behandelten retardatis, auff einmahl abführen ſollte, In concurſibus creditorum aber ſtehet jeden frey, das ſeine ſalvis exceptionibus debitoris & concreditorum vor voll zue liqvidiren vndt Rechtlicher erkändtnus zuegewarten. Der Biſchoffs Zehend, ſo in theils Crayſen von ieder Huefen gegeben werden muß, wird auch ratione der retardaten, ſo bey dieſem Krieges weſen auffgewachſen, billig, wo nicht in totum remittiret, dennoch auf ein ziemliches moderiret, Jnſonderheit muß hierinnen eine durchgehende gleichheit unter denen Ampts Unterthanen, Ritterſchafft Leuthe undt Städte Huefen gehalten, undt was dem einen gebilliget wird, kann denn andern, in plane ſimilib9 caſibus, in qvib9 circumſtantiæ jus non variant, ob paritatem rationis nicht verweigert werden, Es wird aber in dieſen und dergleichen fällen, in entſtehung der Güthe, die moderation bey dem Judice beſtehen, welcher attentis perſonarum & cauſarum circumſtantiis leichtlich finden wird, was nach außweißung der allgemeinen beſchriebenen Rechte, der milderung oder gäntzlichen erlaßung halber zuerkennen ſein möchte. 1653.

Zum Sieben und Dreyſigſtem, Dieſe ſo ſich der wüſten Höefe gebrauchen, es ſein von Adel oder Beampte, können und ſollen ſich von dem onere contributionis, oder andern realibus nicht eximiren, ſondern es muß bey der General juris regula, qvod qvælibet res cum ſuo onere tranſeat, allerdinge verbleiben. 37.

Zum Acht und Dreyſigſtem, die Pächte, ſo an ſtatt der Zinßen verſchrieben, können, ſo viel die præſtationes præteritorum annorum betrifft, wohl ad juſtum modum uſurarum reduciret werden, aber inns künfftige wird, ſowohl in Antichreſi, als wiederkauffs contracten, das verſprochene Korn, cum aliud pro alio invito creditore ſolvi non poſſit, erfolgen müßen, zumahl da die æſtimatio frumenti ſehr variiret, und ob incertitudinem pretii, dergleichen Contractus jederzeit gebilliget worden, Jedoch wollen Wir auff zweyhundert thaler nicht mehr dan einen Winſpel paſſiren laßen, und ſollen alle uſurarii contractus gäntzlich verbothen ſein, und für nichtig gehalten, auch judicialiter erkand, undt diejenige, ſo ſich ſolcher vnziemlicher Händel befleiſigen, absq; reſpectu Perſonarum, zu gebührender ſtraaffe gezogen werden, 38.

Zum Neun und Dreyſigſtem ſollen die von Adel, der Churfl. alten Reverſen ſich ſo weit zuerſtrewen haben, daß in den Städten nur blos Jhre Stadt Güther, keinesweges aber diejenige, ſo extra Jurisdictionem des Raths gelegen, mit dem onere des Abſchoßes beleget werden, und wollen Wir wieder dieſe befreyhung und Verordnung, ſo vorlängſt durch die alte Reverſen ihre richtige maaß erlanget, keine Newrung einführen laßen. 39.

Zum Vierzigſtem, wann einem Unterthanen, ſo ſeinen Hoff anzunehmen, und ſich zu ſeiner Obrigkeit zubegeben ſchuldig, interimsweiſe, biß ſein Hoff wiederumb auffgebauwet werden kann, die habitation, auff einem andern Guthe eingeräumet wird, ſo iſt er obligiret, ſolches zue acceptiren, und kan ſich ſeiner ſchuldigen gebühr keinesweges verweigern. 40.

Zum Ein und Vierzigſtem, ſollen die Unterthanen und Pawren ſo das gantze Krieges 41.

weſen

1653. wesen über, bey denn Jhrigen verblieben, die große presuren außgestanden, und die algemeine Bürden mit tragen helffen, nicht außgedrungen, noch Jhnen Außländische Leuthe, deren Herkommen, Handel und Wesen niemandts bekant ist, surrogiret werden, daß aber an statt der abgegangenen nebenst den Einheimbischen, auch frembde Leuthe angenommen, und die wüste Oerther damit besetzet, oder auch wohl newe Pläze angerichtet, und angebauwet werden, wird den Landt Ständen, aldieweil es Jhnen mit zu guthe kombt, nicht entgegen sein können.

Denen so in Unsern Churfl. Aemptern wüeste Höffe beziehen und anbawen wollen, haben Wir auff Sechs Jahr befreyhung aus gnaden concediret, hernach sollen sie Jhre schuldige Pflicht unfeilbahr leisten, und den andern eingehörigen Unterthanen gleich, die algemeine Landesbürden tragen helffen. Jmmittels aber können dennoch solche newe Einwohner, von den oneribꝰ realibꝰ als was Pristern und Cüstern loco salarii gebühret, nicht befreyet seyn, sondern müßen dieselbige abstatten, oder geschehen laßen, daß bey den freyen Jahren, die Priester und Cüster, an statt ihrer Besolldung so viel Acker, als Jhnen an denn ordinariis reditibꝰ abgehet, aus denn Höffen sich gebrauchen.

Die special Klagen und beschwerungen Unserer Newmärkischen Stände über das Städtlein Damb, Driesen, den Kiez für Cüstrin, ingleichen über die Holländer im Kerbitischen Netzbruch, und bey der Drage, auch das gantze Dorff Zahten, unter dem Ampte Marienwalde gelegen, wollen Wir hiermit an Unsere Newmärkische Regierung remittiret haben, die klagende Stände mit ihrem anbringen, und dann die Cammer und Unterthanen selbiger Oerther mit ihrer Kegennotturfft zu vernehmen und Uns vmbständliche relation davon einzusenden, und wollen Wir darauff eine solche Verordnung ergehen laßen, so denn Rechten und der billigkeit gemäes sein soll, damit Unserer Stände gravaminibꝰ würcklich remediret werde, und Sie weitere beschwerung zuführen, keine Uhrsache haben mögen.

42. Zum Zwey und Vierzigstem, wollen Wir denn Schmieden nicht gestatten, newe Jnnungen undt Zunfften anzurichten, sondern es soll vielmehr auff Handelung stehen, was denen, so sich im dorffe niederlaßen, nach billigkeit mit einwilligunge der Gemeinde, zugeben sein möchte, Sintemahl bey izziger gelegenheit, da die Aecker sehr bewachsen, und wüeste liegen, nach dem alten Zustande, mann sich simpliciter & præcise nicht richten kann, Wir vernehmen auch, daß an vielen Orthen, das Schmiedelohn auff die Huefen nicht mehr geschlagen wird, sondern daß die Einwohner mit den Schmieden sich absonderlich ex æquo & bono verglichen haben, dabey es billig verbleibet, und werden die andere Oerthere, wohl thuen, wen sie es auch auff solche wege richten, und eine gewißheit, darüber dann auch nach getroffener Handelung iedermänniglich halten und dowieder im geringsten nichts vornehmen soll, treffen helffen.

Weil auch theils Schmiede und andere Handwercker sich verweigern wollen, das zuändern, und auszubeßern, oder die Eisen auffzuschlagen, welche von andern gemachet, So soll dergleichen hiemit ausdrücklich inhibiret und verbothen seyn. 1653.

Jngleichen wollen Wir den Zimmerleuthen nicht gestatten, absonderliche Zunffte, da Sie vor Alters nicht gewesen, unter sich auffzurichten, und denn Bauwren so auch etwas damit vmbgehen können, die an- und auffrichtung ihrer eigenen Häuser und Zimmer zuverwehren. Wir wollen auch dergleichen Monopolia, sambt kein Vieh solte verkauffet werden, ehe und zuvorn den Einheimischen Schlächtern dasselbige zu kauffen angebothen seye, nicht gestatten, sondern hiemit auffgehoben und cassiret haben.

Zum Drey und Vierzigstem wollen Wir 43. einem iedem frey gestatten, wo Er seine Glocken bey gesetzenen Meistern giesen laßen, und wo Er dasselbige auffs erträglichste erhandeln kann, solte dorwieder etwas vorgehen, und etliche sich unterfangen, das precium nach ihrem gefallen zusetzen, und zusteigern, können die, so dadurch beschweret werden, solches an gebürendem Orthe suchen, und soll es dorauff an rechtmäßiger Verordnung nicht ermangeln, denn daß Wir dem Stückgieser auff dem Wehrder ein Privilegium ertheilet, ist nur auff die Pfuscher und Landstreicher angesehen, nicht aber auff andere so sich des Glockengiesens bißhero gebrauchet haben, gemeinet.

Zum Vier und Vierzigstem, Demnach Wir 44. auch berichtet werden, sambt die Hopffenführer sich mit einander, wie hoch sie den hopffen einkauffen wollen, verbinden, und wer dowieder handelt, unter sich straffen sollen, so wollen Wier solche schädliche Monopolia nicht dulden, sondern durch öffentliche Edicta verbiethen, auch denn Magistratibꝰ iedes Orthes anbefehlen hierunter mit fleiße zu inqviriren und die delinqventen darüber gebührlich zu straffen.

Zum Fünff und Vierzigstem haben Wir vor- 45. längst gewündschet und begehret die Grenzen mit der Cron Pohlen in richtigkeit zubringen, den Wir wegen der gewaltsamben Eingriffe und attentaten so à parte adversa vorgangen immer die gröste und schwereste ungelegenheit empfünden; Es hatt aber das Kriegesweesen insonderheit gehindert, daß diese von Uns längst gewündschte beförderung und richtigmachung der Gräntzen, zu keinem effect kommen, und wollen Wir nu mehr, nach dem durch Gottes gnade erlangten Frieden, dieses Werck zur richtigkeit zubefördern, und die besichtigung und Vergleichung mit der Crone Pohlen zue urgiren und zu maturiren, Uns mit ernst und euserstem fleiße angelegen sein lassen.

Zum Sechs und Vierzigstem, Demnach 46. Unsere Getrewe Landstände, Anno 1646. und 1650. Uns etliche Memorialia übergeben, und darauff Unsere gndste resolutiones zu ihrem guthen contento erlanget, So thuen Wir dieselbige hiermit nochmahls confirmiren und ratificiren, und seind anädst. zufrieden, daß die Landstände von der Ritterschafft undt Städten etli-

che

1653. che ihres mittels deputiren und mit Unsern Cammergerichts Räthen de mediis reden, dadurch die Cammergerichts und Land Reuther Ordnungen revidiret und alle beschwerungen und Mißbräuche abgeschaffet werden mögen, Wir wollen diejenige so die Landstände darzu deputiren werden, in gnaden confirmiren, auch denselben etliche von Unsern Geheimbten Räthen adjungiren lassen, damit ein werck von so hoher Importantz wohl erwogen, und nicht desultoriè damit verfahren werden möge.

47. Zum Siben und Vierzigstem weil die streitigkeiten zwischen den beambten und den von der Ritterschafft und ihren Unterthanen, auch der Städte und ihrer Unterthanen, ins gemein also beschaffen, daß die Ampts Cammer allein zu cognosciren, und partes Judicis zuverwalten nicht hatt, So haben Wir Unsern Geheimbten Räthen befohlen, Thun auch solches hiemit repetiren, daß sie solche Sachen, ehe sie zum Processs kommen, in Verhör nehmen, etliche von denn Ampts Räthen, am allermeisten aber aus dem Cammergerichte mit zu sich ziehen, und also conjunctim, wofern es ohne Processs und weitleufftigkeit geschehen kann, decidiren; Solten aber wegen Gränz und Jagd Sachen streitigkeiten fürgehen, muß iedesmahles, nebenst den obermelten, auch der Ober-Jägermeister dazu mit gezogen werden, welcher Unser Churfl. Interesse, wirdt in acht zunehmen wißen.

48. Zum Acht und Vierzigstem weil die anricht- und erhaltung guther Policey, wie auch die Kleyder und Tax Ordnung, ein nöthiges und nützliches werck ist, und mann billig dahin zusehen hatt, damit aller unnöthiger Luxus abgeschaffet werden möge.

So sind Wir gnädigst erböthig, in allen und ieden Creysen Commissarios zuverordnen, und diejenige so Unsere getrewe Land Stände darzu vorschlagen werden, zu confirmiren, auch über deme, so publiciret und verordnet wird, fest undt unverbrüchlich zuhalten, Uns auch mit den Außländischen so viel müglich, eines durchgehenden Wesens zuvergleichen. In der Altemarck kann der Hauptmann daselbst, allermaaßen es Ihme bereit befohlen worden, verfahren, undt seindt Wir auch über die newe publicirte Gesinde, Schäfer, undt Müllerordnung, ernstlich zuhalten gesonnen.

49. Zum Neun und Vierzigstem, sollen die so im Lande gnugsamb gesetzen, mit keinen arresten beschimpfet werden, im fall auch ad narrata eines und des andern dergleichen arresta angeleget, So sollen sie doch, in fall die debita nicht clara & liquida sein, undt der beklagte, so facultatibo idoneus ist, zurecht zuantworten sich erbiethen thuet, relaxiret, und die Sache ad forum Rei ordinarium, qvod Actor seqvi tenetur, remittiret werden, und auß diesen Uhrsachen hatt mann die, so ob bonum publicum zuerhaltung der gantzen Landschafft creditwesen, und nicht in fraudem Handelung treffen, vmb so viel weniger mit Arresten zu inqvietiren, sondern im fall Sie angeleget, sollen Sie desto eher loß gegeben, und in diesen casibo cum causæ cognitione dergestalt verfahren werden, daß Unsere Getrewe Land-Ständte darüber Klage und beschwerung zuführen nicht Uhrsache haben mögen. 1653.

Zum Funffzigstem die Schliesung des Landes, Insonderheit so viel das Korn, Hopffen, Viehe und Hanff betrifft, soll ad unio vel alterius instantiam nichts verordnet, noch desfals mandata extrahiret, sondern wan des Landes Wollfarth, insonderheit eine vnverhoffte thewrung, und andere urgentes rationes die schliessung erfordern würden, der Ausschluß von Prælaten, Ritterschafft undt Städten darüber vernommen, und mit ihren einrathen ein einhelliger und beständiger schluß gemachet werden. 50.

Zum Ein und Funffzigstem wegen des tempore belli, auffgewachsenen Bedekornes, Bedegeldes, und anderer Hebungen, ob zwar ein unterscheid zumachen, ob solche præstationes singulas Personas vel fundos concerniren oder totam universitatem angehen, und derowegen hoc posteriori casu der creditor de jure stricto in defectum non nullorum universitatis membrorum, dennoch seine action wieder das totum corpus anzustellen befugt ist, so seind Wir doch in gnaden geneigt, wann dieses in foro ordinario gesuchet wird, nicht allein den singulis Personis, sondern auch den gravatis universitatibo hülffe und moderation wiederfahren zu lassen. Was hiernegst wegen des Wiesen-Zinses von Unsern Land Ständen gesuchet, erfordert nothwendig eine causæ cognitionem, ob solche præstatio eine nuda pensio oder ein annuus Canon vel census sey, dorüber dann unsere Räthe im Cammergerichte, Newmärkische Regierung, undt Quartalgerichte cognosciren, und nachdeme, die dießfals vorhandene Uhrkunden, oder was hergebrachte possession besaget, so wohl in possessorio, als petitorio erkennen und sprechen sollen. 51.

Zum Zwey und Funffzigstem, außerhalb des Newen Zolles von dem Korne, so zur Arte und Waßer in frembden Landen geführet, und davon der Zoll ohne unterscheid der Personen, jedoch nur an einem Orthe, wie Wir solches anordnen werden, gegeben wird, wollen wier die von der Ritterschafft, und die jenige Städte, so Zollfrey sein, bey ihren Privilegiis und immunitæten abonere vectigalium, wie sie dieselbe für Alters gehabt, gndst. schützen, und soll den Prælaten, Herrn und Ritterschaft ihr eigen Getreide und Pacht Korn, auch Weine, so viel sie deßen über ihre notturfft haben werden, Ingleichen Viehe, Wolle, und was sonsten von der Ritterschafft Güthere zu verkauffen sein möchte, zu waßer und zu Lande auszuführen, und dagegen ihre gekauffte Weine, Victualien, Küchen und andere notturfft ohne Zoll, wie sie vor Alters solcher immunität genoßen, wieder ins Land zuführen, unweigerlich gestattet werden; 52.

Wann auch einer von Adel einen frembden Diener hohlen läst, und zu deßelben Ueberkunfft Wagen und Pferde überschicken muß, so soll Ihme kein Zoll angemuthet werden, Jedoch dergestalt, daß kein Unterschleiff dabey vorgehe, und der Diener einen Paß unter des von Adels so Ihn gemiethet hatt, Hand und Subscription vorzuzeigen habe, Es müßen auch die von der Ritterschafft, oder dero Bediente, sich in den Zollstädten, wenn sie

1653. sie dieselbige berühren, angeben, und ihre Päße vorzeigen, unter obberührter poen, daß mit dem Verführen und Verkauffen nichts nachtheiliges gesuchet und getrieben werde, dadurch Uns etwas an Unsern Zöllen abgehe, würden sie aber keine Zollstedte berühren, müßen sie doch ihren Bedienten einen Paßzettul mit geben, damit solcher den Zollbereuthern, oder wehm es sonsten vonnöthen, iederzeit möge produciret werden.

Was andere der Ritterschaft abkauffen undt verführen, oder sie selbst liefern, davon muß der Kauffer, wann Er die Zollstädte damit berühret, den Zoll billich entrichten, denen von Adel aber kann der Zoll von den Kauffleuthen, die von ihnen das Getreyde im hauße erhandelt haben, zuverschaffen nicht zugemuthet werden.

53. Zum drey und Funffzigstem, Von dem Biere, so von denen von Adel, Bauren und Kruegern, aus Wriezen an der Oder, auffs Land geführet wird, hat der Zöllner daselbst nichts zufordern, Wann aber das Bier nacher Franckfurth, Cüstrin, oder in andere Städte gebracht wird, so erfolget der Zoll in Wriezen billig, und muß auch an allen Orthen und Städten, da Zollstädte verhanden, und das bier durch geführet wird, der gewöhnliche Zoll entrichtet werden; An denen Orthen aber, da das Bier abgelahden, und nicht durch geführet wird, sondern in loco bleibet, es sey zue Franckfurth, Cüstrin, oder in welcher Stadt es wolle, wird kein Zoll gegeben.

54. Zum Vier und Funffzigstem, die zwey Pfennige von ieden Scheffel Getreydig werden zu Mittenwalde gegeben, wen das Korn außerhalb Landes geführet wird; Solten aber die Wagen durchfahren, und das Korn anhero oder in eine andere Einländische Stadt gebracht werden, so ist mann davon den Zoll, oder einige imposten zufordern, nicht befuget;

55. Zum Fünff und Funffzigstem, sollen die Newe Zoll Rollen ieglichen Haupt Craißen und Städten communiciret werden, damit ein jeder sehen möge, was ihme des Zolles halber zuentrichten gebühret; In denen Städten, welche befreyhung von denn Zöllen erlanget, seind die Kauffleuthe schuldig, einen Cörperlichen Eyd, für dem Rathe abzulegen, daß sie nicht frembde, sondern ihre eigene Wahren verführen, damit in fraudem vectigalis keine frembde merces, alß auff welche das privilegium exemptionis & immunitatis nicht lautet, durchgehen mögen. Und wann solcher Eyd abgeleget, muß den Kauffleuthen ein Attestatum præstiti juramenti gegeben, und sie also das ganze Jahr dorauff in den Zöllen passiret werden; Es müßen aber die Kauffleuthe qvotannis solchen Eyd ablegen, oder auffs wenigste ihres einmahl geleisteten Eydes und schuldiger Pflicht Jährlich erinnert werden.

Die Städte Berlin und Cölln an der Spree, sind bey dem Abschiede vom 30sten Martii ao. 1618, welchen Sie dießfalls in händen haben, zulassen.

Wehren etliche Städte, so auch einer Zollfreyheit berechtiget, und nur per incuriam nicht in die Zoll Rollen gesetzet worden, können dieselbte, ihre vermeinde Jura dociren und außfürlich machen, so sollen sie damit gehöret, und nach befindung der Sachen, die billigkeit verordnet werden. 1653.

Zum Sechs und Funffzigstem, was die Zöllner und Ziese Meister anlanget, so sich einer oder der andern execution in der von Adel Güther unterfangen sollen, seind Wir gndst. erböthig, gebührende erkundigung bey Unser Ampts-Cammer deßwegen einziehen zulaßen, und darauff eine solche Verordnung zumachen, daß die Zöllner und Ziesemeister sich zuvor allemahl bey iedes Orthes Obrigkeit anmellden sollen. Hingegen werden auch dieselbige schuldig sein, den Zöllnern und Ziese Meistern, wieder die delinqventen die hülffliche Hand zubiethen, und vermittels schleuniger Execution zuverheiffen; 56.

Zum Sieben und Funffzigstem, haben Wir die Holtzordnung, so Ao. 1622. publiciret, und auff die domahlige geringe Münze reguliret worden, auff guthe Münze richten lassen, also daß über die itzige Holtzordnung niemand sich zubeschweren uhrsach haben wird; Wir haben auch bis dato Unsern meisten Unterthanen, das Bawholz, theils ohne Entgeld, theils vmb einen billigen werth abfolgen laßen, und wird man Uns hierinn kein Ziel noch maaß sezzen können, sondern wie diejenige Stände, welche Holzung haben, das ihrige, so hoch und geringe verkauffen, als Sie immer wollen, So können wir auch nicht deterioris conditionis sein, wiewohl wir dennoch niemanden vbersezen zulassen gemeinet sein. 57.

Zum Acht und Funffzigstem, sollen Unsere Beampte, so das Jus lignandi uff deren von Adel Heyden haben, keine fruchtbahre Masthöltzere verhauen, sondern sich des weich und andern Lagerholtzes nach Nohtdurfft gebrauchen, gestalt dann dergleichen Verordnung zwischen dehnen von Bredow und dem Ampte Fehre-Bellin, gemachet, dabey wir es bewenden, und, wan von andern Orthen dergleichen Klagen einkommen sollten, es auch auff solche Wege zu richten, und ohne Vorwißen des Domini proprietarii von Unsern Beampten keine fruchtbahre Eichbäume wollen fällen laßen. 58.

Zum Neun und Funffzigstem, daß nebenst dem Peizer Eisen, auch ander frembdes gutes Eisen ins Land mit eingeführet werden möge, ist Uns nicht zuwieder, nur allein haben die Jenige, so damit handeln, dahin zusehen, daß solches Eisen auch an den Zollstedten angegeben, und gebüerend verzollet werden möge. 59.

Zum Sechzigstem, Demnach Unsere Getrewe Land Stände Uns klagende zuverstehen gegeben, daß von denen Schäfern und Hirten, wann sie aus einem Gerichte sich in das andere begeben, oder nur von einer Feldmarck auff die andere threiben thäten der Zoll gefordert würde, So wollen wir solche Verneuerung, so allererst Ao. 1644. eingeführet worden, gäntzlich abgeschaffet haben, und darff der Zoll anderergestalt nicht gegeben werden, alß wann die Schäffer und Hirten auß dem Lande ziehen, oder wann sie schon im Lande bleiben, dennoch bey der trans- 60.

1653. lation in frembde Gerichte Unsere Zollstedte berühren, den in diesen beyden fällen wir Uns den Zoll per expressum wollen vorbehalten haben;

61. Zum Ein und Sechzigstem laßen wir nuhnmehr gnädst. geschehen, daß sowoll Prælaten, Herrn und Ritterschafft, als auch die Städte und iedermänniglich die Mühlensteine zu ihrer eigenen Notturfft, und weiters nicht, kauffen, und zu Waßer und Lande holen mögen, wo sie die am bequembsten und wollfeilsten in und außerhalb Landes haben können, doch daß ein Jeder, außer dem Adel und Zollfreyen Städten, die gewöhnliche Zölle und weiter nichts davon entrichte;

Die Handelung aber sothaner Müllsteine reserviren wir Uns nochmahlen alleine, und wollen Wir denjenigen, so künfftig von Unsern Beampten solche nehmen, ein solch billig pretium sezen, daß sich niemand mit fuge zubeschweren Uhrsache haben soll.

62. Zum Zwey und Sechzigstem, Von dem Saltz-Kauff, weiln einige Prælaten, Herrn, und die von der Ritterschafft ihre gewiße dienstfuhren nacher Lüneburg haben, und vermeinen, daß sie daselbst zu Stettin, und anderswo an den Gränzen die Salze wohlfeiler haben können, wollen Wir die Prælaten, Herrn und Ritterschafft Unsers gantzen Churfürstenthumbs, auch diejenige, so Rittergüthere inne haben und besitzen, vermöge voriger Landes Recessuum hiermit eximiren und befreyen, also und dergestalt, daß ein jeder, wie vormahlß beschehen, das zu seiner Haußhaltung, auch Schäferey undt Mayerer deputat nöhtige Salz, frey und vngehindert, wo es Ihme beliebet, einkauffen, undt zu Waßer und Lande abholen lassen möge, Damit aber einer oder der andere sich des adelichen Nahmens zu beschönigung seines Unterschleifs nicht gebrauchen könne, ist dahin geschloßen, daß ein jeder von Adel, wann er etwas Saltzes abholen laßen will, seinen Leuthen einen Paß gedoppelt mitgeben und darin erwehnen soll, wann, wie viel, und wohin Er daßelbe bringen und führen laßen wolle, und soll dann der eine Paß Unsern Factorn an jedem Orthe wo solch Saltz gekauffet wird, abgegeben werden, den andern Paß aber soll der Unterthan, zu seiner sicherheit bey sich behalten, damit Er den Zollbereuther und wer Ihn deßwegen zu Rede stellen möchte, demselben vorzeigen könne, auch nach verrichteter Reiße sothanen Paß so forth seinem Herrn hinwieder einlieffern, Wann aber an andern Oerthern da kein Factor, sie Salz kauffen laßen, mögen Sie den Paß in der nechsten Lagerstadte Unsern Factorn zusenden. Es werden aber auch die von Adel selbst sich alles Unterschleiffens enthallten, kein ungewöhnliches deputat machen, noch ihren Unterthanen oder sonsten iemanden vom Saltz etwas ablaßen und verkauffen, und Uns zu schaden nichts heimblich oder öffentlich dießfalls vornehmen undt verrichten laßen. Denn wer über alle Zuversicht darüber solte betroffen werden, der soll über die im Saltz edict exprimirte strafe dieser immunität ad vitam gäntzlich verlustig sein, Wann auch einige von Adel verreyset, mögen in absentia derselben die Verwaltere solche Päße ertheilen, und sothane Uhrsache exprimiren.

Dieser immunität nun haben sich auch die Adeliche Wittiben, so ferne sie noch auf den Güthern bleiben, Jt: derselben Kindern Vormündere, und ihrer Güther Pensionarii, Verwalthere auch immittirte Curatores zugebrauchen, doch wie gesaget ohne allen Unterschleiff. Würde auch einer oder der ander belieben haben von Unsern Factorn das Salz zunehmen, der soll über lang oder kurz deßhalben seine immunitæt non utendo nicht verliehren, noch weniger ihme einiger lis dorumb moviret werden, ob Er in einem Jahre mehr als in anderen am Saltz verthan und gekauffet. 1653.

Jm übrigen behalten Wir das Saltz Regale in allen Unsern Märckischen Landen, dieß undt Jenseits der Oder und Elbe, keinen Orth und Creyß außgenommen, allein also und dergestalt, daß sich von nun an niemand unterfangen soll, einiges Saltz in diese Unsere Lande einzuführen, undt zu verkauffen, alles bey vermeidung der strafe, so in Unserm Edict enthalten ist, und da endlich der Unterschleiff dadurch doch nicht verwehret werden könte, wollen Wir eine schwere exemplarische strafe, so allemahl nach gelegenheit deß Verbrechens zu determiniren, darauff zusetzen, Uns vorbehallten. Des Saltzsellens oder handkauffens halber, wollen Wir mit den Städten förderlichst tractiren laßen, und ihnen auff gewiße maaße denselben Handkauff, zu beßerm aufnehmen der Rathhäuser, oder der Städte Kasten, wie sie es unter sich werden verglichen haben, gnädst. zuwenden, doch daß Sie allein das Salz von Unsern Factoren nehmen, die Leüthe im verkauffen nicht übersezen, und allen Unterschleiff mit fleiß verhüten, auch die negest angelegene Creyße, mit den Saltzfuhren auff gewiße Zeiten versehen sollen.

Wann aber die Ritterschafft vermeinet, daß Jhnen und ihren unterthanen zuträglicher, wen auch Unsere Factoren das Salz einzeln verkauffen thäten, so laßen Wir dasselbe auch darbey bewenden. Die unterthänigste erinnerungen, so Unsere gehorsambe Stände des Saltz pretii wegen, it: der vollen maas und Tonnen halber überreichet, wollen wir gleichergestalt gnädigst überlegen, inner Vier Wochen deshalb eine Verordnung publiciren und an allen Rath- undt Saltzheusern affigiren laßen, wie thewer iede Last oder Tonne Saltzes in diesem Jahre gelten, was für Sorten in Zahlung genommen, und auff was weise denn Keuffern volle tonnen und richtige maaß gelieffert werden sollen, damit sich niemand über Vervortheilung zubeschweren Uhrsache haben solle, und sothane Verordnung wollen Wir von Jahren zu Jahren, revidiren und ernewren laßen.

Zum Drey und Sechzigstem, Wann auch Unsere gehorsambe Stände unterthänigst erinnert, daß nunmehr unsere Lande mit der itzigen Hand- und Land Münze genugsam versorget, undt kein mangel mehr zue spühren; so wollen Wir auff bevorstehenden Michaelis das Münzen einstellen laßen, es were dann Sache, daß des kleinen Waßers halber die Münze indeß stille stehen müeste, und das verhandene pagament nicht völlig vermachet werden könte, den auff dem fall müste noch biß zu ende des Octobris 63.

nach-

1653. nachgemünzet werden, Zu ende des Februarii aber des künfftigen 1654ten Jahres, wollen Wir einen Außschuß Unserer gehorsamben Stände wieder erfordern, dero billigmeßige Vorschläge undt unterthänigste erinnerungen gnädigst hören, und denselben statt geben, auch zureichende Verordnung machen, setzen, ordnen undt schließen, wie das Münzwesen Unsern Landen zum besten ferner zufaßen und einzurichten.

64. Zum Vier und Sechzigstem wann auch darnegst Unser gehorsambe Stände unterthänigst darfür gehalten, daß die Fuhr- und andere reißende Leuthe oben Gardeleben hin, andere Wege nehmen, darumb daß der Zoll daselbst zu hoch wehre, und deßhalben Uns mehr schaden den nutzen zugezogen würde, und Wir gleichwohl aus den Zoll Registern daßelbe nicht befinden können, So laßen Wir es auch billig dobey, wie Wir den Zoll zu Gardeleben gefunden. Wir wollen aber auff die Fuhrleuthe, ob sie künfftig andere wege des Zolles halber suchen möchten, genaue acht haben laßen, und nach befindung der Sachen beschaffenheit, mit sothanem Zolle eine solche Moderation treffen, daß dieselbe Uns undt sonsten andern, so einig Interesse der strassen halber haben möchten, mehr zuträgden schädlich sein solle.

65. Zum Fünff und Sechzigstem, alß auch Unsere getrewe Stände umb abschaffung derer auff der Elbe undt Oder erhöheten Impoſten, welche sonsten Licenten genand werden, unterthänigst und ganz inständig angehallten, wir aber Ihnen dahingegen die von Unsern Hochlöbl. Vorfahren wohlhergebrachte und sonderlich Kayser Friederich des III. dieses Nahmens in ao. 1456. ertheiltes Privilegium und darauff erfolgten Machtspruch vorzeigen laſſen; So haben die Stände zwar solch Unser Befugnüs in kein disputat gezogen, sondern gehorsambst gesuchet, Wir geruheten, nach Unserer hochlöbl. Vorfahren exempel, und innhalts der vorigen Landes-Reverse, die wir Ihnen auch selbsten in gnaden confirmiret, dieselbe zuvergewißern, daß Wir die Zölle nicht erhöhen, noch andere aufflagen darauff anschlagen würden, dabey sie sich hinwiederumb Uns zu gndsten gefallen, des unterthänigsten Gehorsambs ohne nachtheil der Reverse erkähret, daß sie, so lange Uns Gott daß Leben fristet, sich dieses ihres suchens begeben, und Uns deshalben weiter nicht behelligen wolten.

Diesem nach so versichern wir sie hiermit gndst. daß wir von nun an, die Zölle in diesen unsern Landen nicht versteigern, noch einige newe Impoſten anderweit darauff anlegen wollen; Jedoch behalten wir Uns vor, daß, wann die newe Fahrt, die wir aus der Oder in die Spree vorhaben, zum würcklichen ende wird gebracht werden, alßdann ein billiches Zoll und Schleusegeld dorauff anzusetzen, Weil doch daßelbe zum mehrern theil die Exteros, und die sich der Fahrt gebrauchen werden, betreffen wird, außer diesem aber, und sonsten gegen männiglich, reserviren wir Uns vorgemeltes Kayserliche Privilegium, und deßen unbeschrändten gebrauch vnverrücket.

66. Zum Sechs und Sechzigstem. Nachdem auch, vermöge der Landes reverse de annis 1534. und 1538. für guth angesehen, beschloßen und gewilliget worden, daß auff der Elden in der Prignitz keine Schiffaarth sein solte, so wollen Wir, daß solches noch unverhindert bleiben, und auff der Elden keine Schiffarth gestattet noch zugelaſſen werde es geschehe dann mit gemeinem Raht der Landschaft. 1653.

Zum Sieben und Sechzigstem, ist Uns zwar von den Holländern im Ampte Grambzow, daß dieselbige sich unternehmen solten, die Krüge zu verlegen, auch ein sonderbahres Brauen anzufangen, und sich der Ziesen zuentbrechen, nichts vorkommen, Wir wollen aber auch hierin die beschaffenheit zuthuen nicht unterlaßen, daß weder die Landschafft in ihren gefällen, durch solche eingriffe verkürzet, noch auch den Städten die Nahrung entzogen werden soll. 67.

Zum Acht und Sechzigstem, Seind Wir gnädigst geneigt, inmaaßen wir Uns auch am 29sten July Anno 1650. gegen die Altmärkische Ritterschafft also heraußgelaßen, daß bey den Jagtsachen den Ständen ihre hergebrachte libertät zu gönnen, einen iedweden bey seiner wohlhergebrachten und zu Rechte beständigen Possession des Jagens und Schiesens, da er solches befuget, zuschützen, und dawieder von der Jägerey keine wiederrechtliche attentata de facto vornehmen zulaßen; 68.

Es sollen auch die Wildbahnen und Stellstädte weiter, dann sie vor Alters determiniret, nicht ausgebreitet, noch extendiret werden, und so offte in streitigen Jagdsachen etwas vorgehen solte, welches eine causæ cognitionem erfordern thäte, wollen Wir dergleichen Sachen für Unsern Geheimbten Rathe, mit Zuziehung des Ober Jäger Meisters, vornehmen, auch der Justitz, allerdings ihren ordentlichen Lauff laßen. Und da etliche de facto turbiret oder spoliret, sie mit ihren Klagen vernehmen, und nach außweisung der Rechte, die turbatos in possessione schützen, die spoliatos aber ante omnia in pristinum statum prævia causæ cognitione restituiren laßen.

Denn Jenigen, so in die Wolffs Jagten zulauffen und dieselbe mit zu verrichten nicht schuldig, soll solche Servitut nicht auffgedrungen werden, sondern was von einem oder dem andern über die schuldigkeit ist geschehen, wollen Wir selbst nicht anders, als ein precarium halten, und werden es die Stände ihnen selbst zuträglich und dienlich zu sein befinden, daß solche schädliche Thiere, nach möglichkeit weggereumet werden.

Dieienige, so zue denn Wolfes Jagten verbunden, wollen Wir civiliter tractiren und über die behörige Zeit nicht auffhalten laßen.

Da aber einen und dem andern in Wolffs-Jagt zulauffen, oder andere zur Jägerey gehörige Servitia zuleisten, solte angemuthet werden, welcher deren nicht geständig ist, undt præsumptionem libertatis de jure für sich hatt, wollen Wir in solchen fällen auch dem Recht seinen lauff laßen, und das onꝰ probandi keinen andern, als deme es die Jura communia zuerkennen, auffringen.

1653. Solten auch sub prætextu der Wolffs-Jagten zu unzeiten, Jagten angestellet, und die Leuthe dazu præpostere angetrieben werden, wollen wier solche abusus ingesambt mit ernst inhibiren und abstellen laßen. Denen von der Ritterschafft und Städten, und deren Schäfern undt Unterthanen, welche Unsere Wildtbahnen nicht berühren, kann und soll das Hundeknitteln keinesweges auffgetrungen, noch ihnen das Gesträuch auff ihren grund und bohden zuräumung der Aecker außzurahden, inhibiret werden, sondern es sind dieselbige bey ihrer hergebrachten libertæt billig zulaßen.

Daß die Heydereuther fleißig die Holtzungen visitiren, und die, so in verbothenen Holtzhauwen sich betretten laßen, gebührend anmelden, ist recht und billig, auch ihren Pflichten gemees; Wir wollen aber Jedermänniglichen gerne zu seiner defension verstatten, und niemand, causa non audita neque cognita mit einiger straffe belegen laßen; Und gleichwie Wir vnrecht befinden, doferne die Heydereuther auß bloesen vermuthen, daß einer oder ander Unterthan Holz gehauwen, alsoforth in der Stände gebiehte und Höfe fallen, und ohne vorhergehendes ansuchen, gleichsamb propria authorithate alles wegnehmen solten, Also wollen Wir auch Uns zu Unseren getrewen Ständen gndst. versehen, daß, wann ihre Unterthanen in flagranti crimine betretten, Sie alßdann die Thäter, auff beschehenes begehren zu gebürender bestraffung unweigerlich abfolgen laßen werden.

Daß die von der Jägerey sich unterstehen sollen nach ihrem Belieben aus der Städte Dörffern, von einem Ampte zum andern Fuhren zunehmen, und ihre Pferde dabey an die Hand gehen zulaßen, solches können wir keinesweges billigen, noch guth heißen; Und weil Uns dabey nichts vorkommen, so wollen Wir auff erfolgete specification, diejenige, so sich dergleichen de facto unternommen, der gebüer nach zustraffen nicht unterlaßen; Thuen uns aber gndst. hinwiederumb versehen, daß die Dörffer, so die Jagtfuhren von Alters hero thun müßen, auff bedürffenden fall dieselbige nochmahls vnweigerlich verrichten, und also an schuldiger Bezeigung, nichts ermangeln laßen werden.

69. Zum Neun und Sechzigstem, wollen Wir den Salpetersiedern nicht gestatten, die Salpeter-Erde auch in deren von Adel gebeuen und Schäfereyen zusuchen, sondern es soll solche Erde allein in der Bauren Höeffen gegraben werden.

70. Zum Siebenzigstem, wollen Wir auch bey Unserer Newmärckischen Regierung, die gndste Verordtnung thuen, daß, wen sub nomine derselben etwas rescribiret werden muß, dem Adel und Ritterstande, das Prædicatum Edler, gleichwie von den Benachbarten geschiehet, auch gegeben werden soll.

71. Zum Ein und Siebenzigstem, betreffende dasjenige, was Unsere getrewe Land Stände, wegen Bestellung eines Stadthallters erinnert, wissen wir anders nicht, alß daß Wir die ganze Zeit Unserer Churfl. Regierunge, so offte wir Uns aus unserern Lande begeben müssen, Uns in diesem Stücke allemahl dergestalt erwiesen; daß Unsere getrewe Stände, damit friedlich gewesen, und seind nochmahls des gndsten erbietens, auff dergleichen fall, ins künfftige solche gnädige anstalt zumachen, daß die Stände darüber mit Fuge Klage zuführen nicht Uhrsach haben mögen. 1653.

Zum Zwey und Siebenzigstem, als auch die gesambte Städte beschwer geführet, daß ihre Pferde zu offte zu Unserm Dienst erfordert und begehret würden, und unterthänigst gebethen, dießfals sie bey den in Annis 1602. und 1611. auffgerichteten Landtes Reversen zuschützen. 72.

So haben Wir auch denselben hierinnen gnädigst gefüget, und wollen, wann ihre Pferde undt Knechte in denen Jagten und sonsten auffwarten, ihnen Futter und Mahl auch Hufschlag geben, und Sie die Städte, mit dergleichen oneribus, so viel müglich verschonen, auch ins künfftige solche zureichende Verordnung machen, daß eine durchgehende gleichheit gehalten, und keine Stadt für die andere, in diesem Paß beschweret werden soll.

Alldieweil wir auch gantz gerne und gnädigst vernommen, daß die von der Ritterschafft, der Alt- Mittel- Ucker- und Newen Marck, mit den commembrirten Städten eines ieglichen Crayses, der Beschwerung halber, so sie ultro citroqve geführet, sich in güte mit einander verglichen, So wollen wir auß Churfl. macht und authoritæt alle solche Puncten, dorüber beyde theile Handlung getroffen, hiemit ratificiret und bestettiget haben.

Und demnach anfänglich die Ritterschafft es auff einen solchen weg zurichten gebethen, daß der Städte Schulden Wesen, beßer, alß bißhero geschehen gefaßet werden, und die creditores, dorunter die von der Ritterschafft von den vornehmbsten mit sein, ihre Zinßen, und künfftig auch der Capitalien hinfüro, weil bißhero alles in höchster Unordnung und confusion gerathen gewesen, versichert sein mögen; So sollen die currentschöße und alle andere gefälle und Intraden der Städte, mit fleiße, und qvartaliter, alß in der Mittelmarck auff Quasimodogeniti, Crucis vnd Luciæ und in der Alte Marck auf Quasimodogeniti und Luciæ bey vermeydung der execution eingemahnet, und was einkombt, zu Befriedigung der Creditoren wircklich angewand, Die seümigen auch zu einbringung deßen, so sie dem corpori civitatum zuzutragen schuldig, mit ernst, und da es nicht anders sein kann, per legitima media executionis angehalten werden. 1.

Die Distributiones aber sollen in der Mittellmarck im Mohnat Novembri und in der Alte Marck und Priegnitz, auff Estomihi, und im Biergelde und Hufenschoße auff Quasimodogeniti geschehen;

Sollte bey einem Bürger bey seinem Leben oder auch nach seinem Tode ein concursus entstehen, so haben die retardirende Schöße gleiche privilegia prælationis mit denen Contributionibꝰ, und gehen miteinander im fall das vermögen nicht zureichen solte, in tributum, und weil zu

anfang

1653. anfang so viele zusammen nicht gebracht werden kann, dadurch die Creditores das Jhrige vor voll zuhaben vermögen, So soll dennoch daßjenige was einkombt nach gleicher proportion distribuiret werden, und nicht leicht einem, es geschehe dann aus sonderbahren billigen und erheblichen Uhrsachen, für den andern gratificiret werden. Zu welchem ende dann, die verordnete Directores der Städte, die Distributiones so balde dieselbige gemachet und verfertiget, Unsern Geheimbten Räthen, und in der Alte Marck, Unsern Hauptmanne daselbst, zur nachricht, revision undt nohtwendigen erinnerungen zuschicken sollen. Wir wollen auch absq; gravib9 causis, welche ob varias circumstantias personarum & temporis, wohl vorfallen können, nicht leichtlich solche Befehl ertheilen, dadurch die justa & æqualis distributio verrückt werden, auch abbruch leiden könte, Solte etwa dergleichen, sub & obreptitie außgebracht worden sein, haben die Städte außführlichen Bericht zuthuen, und sich fernern Bescheides und resolution bey Uns zuerhohlen.

2. Daß die Bürgere, so in denn gemeinen Städte Kasten, die Schöße schuldig, und dagegen bey einem von Adel oder Landmann, so creditor civitatum ist, forderung haben, ad concurrentem quantitatem compensationem leiden, ist nicht vnbillich, Jedoch muß der creditor civitatum darauff bey den Directorib9 der Städte, Anweisung erhalten, welche Jhme dann temerè wann nur die Summa nicht gar zu übermäßig ist, nicht kann noch soll verweigert werden, Hätte aber derselbige Bürger, so die Schöße zu tragen schuldig, selbest mit der Städte Kasten zu compensiren, so ist er dadurch liberiret, und darff er ob debitum per compensationem cum civitatibus ipso jure sublatum keine compensation cum tertio leiden, sondern er kann das Seine, ohne abzug, mit gutem fug fordern und einmahnen; Gleichergestalt kann auch im Huefenschoße, wann ein Bürger daselbst etwas zufordern, undt einem von Adel, der von seinen eigenen Schoßbahren Huefen, zutragen muß, etwas schuldig, die compensatio in debito modico und auff vorhergehende anweisung und adsignation, statt haben.

3. Daß in etlichen Städten die Scheffelmaaß geändert, ist nicht recht, und können Wir daßelbige keinesweges billigen. Soll demnach der Magistrat9 in allen Städten alles ad eam mensuram, welche für Allters an jeden Orthe gebreuchlich gewesen, reduciren, und keine andere Scheffel noch maaß, alß welche mit des Raths schll. eintreffen, passiren laßen, Würde der Magistratus sich hierin seumig, und nachläßig bezeigen, kann die rectificirung der Maaß in der Alten Marck dem Hauptmanne doselbst, und an andern Orthen gewißen commissarien welche dem Rathe zu adjungiren, anbefohlen werden, Wir thuen Uns aber zu den Räthen in den Städten versehen, Sie werden hierinnen officii ratione, selbst eine solche billige Verfügung thuen, damit es deren eventualiter gesuchten adjunction und verordnung nicht bedürffen möge.

Daß abstreichen bey verkauffung des Korns, ob daßelbige dem venditori oder emptori verbleiben soll? stehet zur erkendtnüs Unsers Cammergerichts, oder Alt Märckischen Quartalgerichts. Jn der Newmarck aber, und incorporirten Creyßen wird es dabey gelaßen, wie die causa jamdudum decisa und ad observantiam kommen ist. 1653.

Daß in den Sechs Newmärckischen Creysen Solldinisch Maaß gebrauchet werde, laßen Wir Unß gndst. wohlgefallen, und soll Unsere Regierung zu Cüestrin, hierüber fest und vnverbrüchlich halten.

Es sollen auch regulariter Sechzehen Metzen auff einen schll. gehen, und darin eine durchgehende gleichheit, auch in den Mühlen an allen Orthen gehalten werden.

Der Bierkauff wird billig nach dem Kauff des 4.
Kornes, innhalts der brawordnung, reguliret, und wollen Wir solchen Punct auch Unserer Policey und taxordnung, welche Wir auffzurichten, und zu publiciren willens seyn, mit einverleiben laßen.

Würde der Magistratus in denen Städten hierin daß Jenige nicht thuen, noch anordnen, was Jhme Ampts halber eignet und zustehet, werden Wir denen, so hierüber Klage zuführen Uhrsache haben, nicht verweigern können, ex officio verordnung zumachen, oder da es der Sachen wichtigkeit erfordern solte, gewiße Commissarien zu deputiren, welche das Werck, iedoch sumptibus & expensis derienigen so sie ausgebethen, nebest dem Rathe in richtigen stand bringen helffen, Und wird hierbey die Newmarck nebenst dem Sternbergischen und andern incorporirten Creysen, bey ihren alten Herkommen und Gebrauch allerdinge ohne enderung und limitation gelaßen.

An den Monopolien, und daß etzliche Han- 5.
dels-Leuthe und Handtwercker, wegen des Korns, Viehe- und Wollkauffs und dergleichen zuschaden ihres Nechsten, unziembliche verknüpffungen machen, tragen Wir kein gefallen, es soll auch solches hiermit verbothen sein, und die prohibitio den Zunfften, à Magistratu urbano intimiret werden, würde desfals Klage geführet, und diejenige, so sich zur vngebühr verbunden, könten ihres Verbrechens überführet werden, soll es an ernster bestraffung nicht ermangeln.

Daß Handelsleuthen oder Handwerckern newe 6.
Privilegia sollen ertheilet sein, wißen wir Uns so eben nicht zuerinnern, undt kann Uns zwar kein Ziehl noch maaß vorgeschrieben oder gegeben werden, wie Wir Uns in ertheilung der Privilegien zuverhalten, Jedoch wollen Wir dieselbige anderer gestalt nicht concediren, als mit der cautela ne lædant alterius jus, und daferne etwa ein Privilegium sub & obreptitie erhalten, hatt es doch secundum dispositionem juris communis, keinen andern Verstand, dann salvo jure tertii.

Was bey denn Jnnungen für undencklichen Jahren eingeführet, und insonderheit was Zucht und Ehrbarkeit betrifft, solches seind Wir in seinem vigore zulaßen gndst. gesonnen, und soll keinem

1653. in den Handtwerckern freystehen, einen andern in injurien Sachen ohne erkändnüs der ordentlichen Obrigkeit das Handwerck zulegen, oder es mit den strafen zuübermachen, und soll dem Magistratui in den Städten jedesmahls frey stehen, hirauff ein wachendes Auge zuhaben, und den Mißbreuchen mit gebüerendem ernste abzuhelffen; Frembde Handwercksleuthe, wann dieselbige ihr Handwerck rechtmäßiger weiße gelernet haben, und deßwegen mit untadelhafften gebuhrts und lehrbrieffen versehen sein, können von Gülden vndt Zunfften nicht außgeschloßen sein, doch daß Sie auch denen Statutis mit Gewinnung der Gülden ein genügen thuen, dabey sie aber bey verfertigung der Meisterstücken und außrichtungen, insonderheit diejenige, welche, ob sie zwar ihr Handwerck recht und wohl gelernet, dennoch armuths halber die Sumptus nicht zutragen vermögen, keinesweges übersetzet werden müßen, und haben die gravati bey der ordentlichen Obrigkeit sich anzugeben, welche einem Jeden wird jus & justitiam wiederfahren zulaßen wißen.

Die Handwercker auff dem Lande werden an denen Orthen alda für Alters stellen gewesen, in ihrer Possession billig geschützet, und seind sie inhalts der Landes reverse sich alda niederzulaßen, und ihr Handwerck auff dem Lande zutreiben, wohl befuget.

Wegen der Leineweber bleibets dabey, daß an ieglichem Orthe derselben so viel sein mögen, als für alters gewesen, ob gleich dieselbige nicht auff gewisse Häuser gewidmet sein, Jedoch daß durch veränderung der Häuser nicht mehr Handwercker, den vorhin da gewesen, eingeführet werden.

Eine gleiche beschaffenheit hat es auch mit denen Schmieden und Schneidern.

Solten sie sich aber dergestalt häuffen, daß Sie auch an denen Orthen, da keine Stellen gewesen, anzutreffen weren, so ist solches in allewege abzuschaffen. Undt im fall hierin einige controversia vorfallen solte, wird billig in ordinario foro darüber cognosciret, und den Sachen per sententiam ihr rechtlicher Ausschlag gegeben.

Die in denn Städten und Dörffern können die Handwercker propriâ authoritate nicht austreiben, sondern müßen sich deshalb bey der Obrigkeit anmelden, welche dann auch den Klägern die hülffliche hand unweigerlich zubieten schuldig sein soll, damit gleichwohl die Handwercker auch bey ihren privilegiis geschützet werden, und ihnen an ihrer nahrung kein Eintrag wiederfahren möge.

Würden die Beampte denn Ampts-Städten in ihren Höltzungen, Wiesewachs undt Röhrung zunahe kommen, oder sonsten schaden thun, muß solches an gebüerendem Orth gesuchet, und rechtmäßige Verordnung, gestalt Wir dann keinem die Justitiam zu denegiren gemeinet sein, erwartet werden.

7. Es sollen auch keine Kauffleuthe, Bürger oder Tuchmacher sich unterfangen, mit Außländischer Kauffleuthe Gelder die Wolle auffzukauffen, und außerhalb Landes zuverführen. Die von Adel aber, werden bey der alten Freyheit, ihre Wole ihrer gelegenheit nach, inn oder auserhalb Landes zu verkauffen, billig geschützet; Jedoch bestehet dieser Punct, wegen der Schäfer Menge- und Satzwolle ob contradictionem civitatum, auff erkändnüs und rechtlicher decision. 1653.

8. Die Krüge, so für Alters zu einer und andern Stadt gewidmet gewesen, sollen hinfüro wieder dazu geleget, und alle Mißbräuche abgeschaffet werden, Dagegen muß auch von denen in den Städten, so die Krüge verlegen, an den Oerthern da es gebräuchlich ist, die Kruglage undt Rönnebier gegeben, auch denen von Adel, was Ihnen für Alters deßwegen gebühret, (welches dann keines weges zusteigern,) noch weiter gereichet, und die Krüge dabenebenst mit guetem biere und richtiger maaße versehen werden.

Dehnen von Adel stehet zwar ordinarie & regulariter nicht zu, ihr Bier Faß- und Tonnen weise zuverkauffen, vielweniger die benachtbarte Krüge in den dörffern mit bier zuverlegen, und also dem corpori der Städte zum großen nachtheil und schaden, undt der Landschafft Ziese gefälle zum mercklichen abgange, solche Nahrung an sich zuziehen; Wehre aber einer oder der ander vom Adel, oder Ampts- und Bischoffliche Städte, so mit einem speciali privilegio, oder beständiger contrar-observanz versehen zuesein gemeinet, und seine Jura, es sey in possessorio oder petitorio, zue deduciren vermöchte, seind Wir gndigst gemeinet, solche contradicenten an einem, und die verordente des Newen biergeldes des großen Ausschus und Städte diesseits der Oder (dann die Newemarck mit diesem Wercke nichts zuschaffen) am andern theile, zuhören, cum causæ cognitione plenaria die gebüer zuverordnen, undt einem ieden, nach befindung und beschaffenheit seines Rechtens, Jus & justitiam wiederfahren zulaßen.

Die Erb-Krüger müßen sich aller Verlegung der Dörffer mit bier, allerdinge enthalten; Es könte dann ein und der ander, beständige und rechte kräfftige observantiam in contrarium erweißen.

9. Die General-mittell sollen ohne vorbewust Unserer getrewen Landstände nicht eingeführet werden, denn Städten aber ist nicht zu verwehren, nach jedes Nahrung undt Handthierung die contributiones anzulegen, und dorauff etwas zuschlagen, in betrachtungk daß der Bürger Vermögen, darnach die collecten zurichten, nicht blooß in häußern, Aeckern oder Güthern, sondern vielmehr in ihrer handthierung undt nahrung bestehet.

10. Die vom Adel und die Paurschafft mögen ihre Korn, in welcher Stadt und Orth es Ihnen in oder außerhalb Landes gelegen, verführen, Es würde dann der Bauerschaft daßelbige absonderlich von Uns verbothen, oder das Land aus erheblichen Uhrsachen mit einwilligung der sämbtlichen Land-Stände geschloßen, und laßen Wir es bey dem Recess de ao. 1602. allerdings bewenden.

Wann aber das Getrayde in die Städte gebracht wird, so haben die bürger, so lange die Fahne stecket, des Morgens bis vmb 9 oder 10 Uhr, des Vorkauffens zuegenießen, Wann solche

zeit

1653. zeit vorbey, hatt ein ieder zu kauffen freyhe macht, Wehre aber der Bauwer einem handtwercker etwas schulldig, kann er Ihn wohl mit Korn bezahlen, Jedoch muß aller Unterschleiff dobey verhütet werden, Solten dieselbige vorgehen, haben es die Städte an gebürendem Orthe zu klagen, so soll es an rechtmäßiger Verordnung und bestraffung der Schuldigen nicht ermangeln; Wann auch die Unterthanen ihrer Obrigkeit auff abschlag ihrer Schulden, Korn vmb ein justum pretium lieffern ist solches nicht unrecht, Sie sind aber dazu nicht zuzwingen, sondern wenn Sie geldschuldig, müßen daßelbige auch die Creditores annehmen, und können den Debitoribꝰ aliud pro alio zuzahlen nicht auffbürden.

11. Sollen derer von Adel Unterthanen, ob debita civilia inhalts der Landes Reverse mit keinen Arresten beleget, noch angehalten werden, sondern wer etwas bey einem bauren oder Unterthanen zufordern hatt, muß denselben für seine Obrigkeit, alß judice competente belangen, und ist dieselbige Justitiam unvergnüglich und unpartheysch zu administriren schuldig. Ebenermaaßen soll auch ein Bürger mit keinen wiederrechtlichen Arresten graviret, sondern für seinen immediato Magistratu Urbano besprochen werden; Einem Pachtherrn kann nicht verwehret werden sich selbst propria authoritate wie landes gebräuchlich bezahlet zumachen.

12. Wenn Adeliche Güthere ob urgens æs alienum distrahiret werden müßen, so sind zuförderst die agnati ad emendum vel consentiendum zu citiren, Kähme es aber exclusis Agnatis, ad extraneos emptores, so ist in emptione der Adelichen Güethere, einer von Adel billig einem andern, so nicht ex ordine nobilium ist, in allewege zu præferiren, Und wan es dann ja nicht zu ändern, und in Mangel anderer Käuffer die Güthere einem Bürger zu befriedigung der creditoren, vnumbgänglich müsten zugeschlagen werden, So haben Unsere Räthe im Cammergericht und andern Unsern Tribunalibꝰ, dahin zusehen, daß der Contract auf einen wieder kauff ad aliquot annos, und vielmehr auff wenige, den viele Jahre, wie sichs immer will thun laßen, eingerichtet werde, und wird alßdann nach Verfliesung der Wiederkauffs Jahre, einer von Adel, deme das Jus reluendi competiret dennoch vor andern refuso pretio & meliorationiboꝰ zur reluition verstattet; Wir behalten Uns aber bevor, gewiße disposition in Unsern Lehen Edict, so wir renoviren laßen wollen zumachen.

Die Privilegia, Familiæ vel personis nobilium inhærentia, seind tanquam personalia, ad alios vel extraneos nicht zu extendiren, competiren sie aber iemand, ratione bonorum, so folgen sie auch denn Güthern und wird der Käuffer, er sey Adel oder Unadel, solcher privilegien una cum fundo mit zu genießen haben.

13. Die Indulta moratoria wollen Wir hinfüro ohne erhebliche Uhrsachen keinem Er sey von Adel, oder einer gantzen Stadt, concediren, noch auch prorogiren, sondern iederzeit justam & sufficientem causæ cognitionem vorher gehen laßen, Wir haben auch bißhero solche indulta specialia auff kurze Zeit restringiret, und dennoch eine solche moderation dabey gehalten, daß niemand ob denegatam justitiam beschwerung zuführen Uhrsache gehabt. 1653.

Dem Rath zu Newen Ruppien, und in andern Haupt Städten, so ein privilegium des Wein undt frembden Bierschanckes zu Rathhauße erlanget, kann solches nicht genommen noch auffgehoben werden; Es will Ihnen aber gebühren, den Stadt Keller mit guthem Weine und Bier zuversehen, undt keinem sich dorüber zubeschweren, durch fahrläßigkeit vndt verseumnis Uhrsache zugeben. 14.

Die Newe Gesinnde Ordnung, ist sowohl in den Städten, als auff dem Lande zuhalten, und sollen zu dem ende befehl an die Städte undt Landreuther abgehen, undt wird Unser Cammergerichte, wie auch alle andere Tribunalia wen geklaget wird, darüber zuhalten, undt darnach zu urtheilen wißen. 15.

Wegen des Gewandschnidts, wird es billig bey dem alten herkommen gelaßen, undt wo Tuchmacher oder Gewandt schneider, die von Uns privilegia erhalten, werden dieselbige dabey billig geschützet, Es ist aber nicht eben nöthig, daß die Gewandtschneider das Tuchmacher handwerck können oder lernen, sondern es ist genung, wenn sie der Zunfften billigen undt rechtmeßigen statutis ein gnügen thuen, und die Gülde gewinnen; An welchem Orthe aber die Tuchmacher oder Gewandtschneider keine zunfft oder privilegia haben, mag ein jeder Bürger der da will sich des fremden Gewandschnites, gebrauchen. 16.

Den Gebuhrtsbrieffen, so die von Adel ertheilen, und in forma solenni verfaßen laßen, wird billig in den Städten Glauben beygemeßen, und müßen diejenige, so solche Geburths brieffe zu produciren haben in gebürenden Schuz von dem Rath jedes Orths genommen werden, es stehet aber jedem frey, die Geburths brieffe auch in der negst angelegenen Stadt, womit Sie in allen Ländern durch kommen können, zunehmen. 17.

Die Haupt Städte, seind bey den inspectioniboꝰ Ecclesiasticis noch wie vor zulassen, und soll kein Inspector angenommen noch bestellet werden, da zuvor keiner gewesen, Es behält auch ein jedweder Inspector die Kirchen auff dem Lande, und in den incorporirten kleinen Städten, so zu seiner Inspection von Alters gehörig gewesen; Wehre an etlichen Oerthen, causa controversa sive movenda, seu jam tum mota, haben die streitige Parthen der Sachen erkändnüs und decision in Unserm Consistorio zu erwarten. 18.

Die Burg- undt Freysassen in den Städten, sollen bey ihren Privilegiis und Gerechtigkeiten, wie sie dieselbige für Alters gehabt, geschützet werden. 19

Von dem Saltzwesen, weil dasselbige kaum angefangen, können Wir so bald nicht abtreten; Würden Wir aber inskünfftige solch Werck vmb pension außthuen, sollen Unsere Mittel Märkische Städte, für andern in consideration genommen werden. 20.

Die Außlösung bey denn Landtägen, soll den Ständen ratione Actuum, welche bey diesem Landtage oder auch vorher möchten vorgangen seyn, an ihrem Rechte, so in den vorigen Landtages Recessen enthalten, und darüber Sie mit gnugsahmen 21.

1653. sahmen Reversalibus versehen, allerdinge unschädlich und unnachtheilig sein.

22. Entlich wollen Wir alle Unsere Gedancken dahin richten, daß sowohl die Ritterschafft als Städte conserviret, kein theil vor dem andern graviret, oder inaudita causa durch præjudicirliche Verordnungen beschweret, sondern ein jedweder Stand bey Recht und Gerechtigkeit geschüzet und gehandhabet werden möge.

Wann nun aus oberzehlten, Unsern gnädigst willfährigen Bezeigungen Unsere gehorsahme Stände von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, nicht allein Unser Väterlich Gemüthe und Wohlgewogenheit gnugsamb zu verspühren gehabt, sondern auch Unsere sorgfalt die Wir für Unserer Lande Wohlfahrt je und je getragen, auch waß Wir Ihnen bey antretung Unserer schweren Regierung so forth, in den so grossen Kriegesbeschwerungen für eine empfindtliche leichterung gegeben, gehorsambst erkandt; So haben dieselbe aus unterthänigster trewherziger Willfährig- undt Gutwilligkeit, so wir billig zu gnädsten Danck angenommen, gehorsambst zugesaget und versprochen, unde von Johannis dieses unterschriebenen Jahres anzurechnen, binnen Siebendehalb Jahren, — — — — Rthlr. den Thlr. zue 24. sgr. gerechnet, an guten und in diesem Unserm Lande gäng undt giebigen gelde, folgender gestalt zu entrichten und unfehlbahrlich abzustatten. ꝛc. ꝛc. — — — Diese und alle andere *Puncta*, wie die bey itzigem Landtage von Uns decidiret, geschloßen undt verabredet, wollen Wir Unserm Cammergerichte, Newmärkischen Regierung, Quartal-Gerichte, Ampts- Cammer, Landt Voigten, Verwesern, Haupt-Leuthen und Magistraten in den Städten in Unsern Landen der Chur Brandenburg allenthalben notificiren, und durch dieselbe publiciren laßen, damit sich ein jeder bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen bestraffung darnach zuachten. 1653.

Es sollen auch die vorige Landes Reversus in den übrigen allen in ihrem vigore verbleiben, und hiedurch nicht auffgehoben sein, auch keine Edicta, so demselben zuwiederlauffen, publiciret werden; Es sollen auch die izo abgefaßete Neben-Recesse hiermit confirmiret sein.

Undt haben Wir dieses alles, was obstehet, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zue Brandenbl. bey Churfürstlichen Worten, zugesaget, sonder List und Gefehrde; Auch damit daßelbe alles Unsern getrewen Ständen unverbrüchlich gehalten werden möge, haben Wir diesen Recess mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserem Churfürstl. Insiegel besiegeln laßen; Geben in Unser Residenz Cölln an der Spree am sechs und zwantzigsten Julii im Jahre Christi Tausend Sechs Hundert und Drey und Funffzig.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

Neben-Recess sub dato den 26ten July Anno 1653.

Zuwißen, nachdem bey Seiner Churfl. Durchl. zue Brandenburgk, in Preußen, zue Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog, ꝛc. Unser Gnädigster Herr dero getrewen Landtstände, so viel unter derselben sich zur Lutherischen religion bekennen, bey itzigen Landtage unterthänig und inständig angesuchet, die Facultatem Theologicam, wie auch die andere mit Professoribo pari numero von Reformirten und Lutherischen zubesetzen, daß Sr. Churfl. Durchl. zwar dieses simpliciter einzugehen bedencken getragen, aber dennoch in favorem deren getrewen Landtstände in gnaden gewilliget, so sie auch in unterthänigsten Danck an- undt auffgenommen, einen Lutherischen Professorem ordinarium dessen vocation und bestätigung sie, so ihr dennoch allein vorbehalten, forderlichst zubestellen, und demselben in seinem officio & professione nicht weniger alß den andern gebührenden Schutz zuleisten, und sein salarium entrichten zulassen, doch mit diesem Bescheid und condition, daß er unter seiner Handt einen revers ausstelle sich still und friedlich zuverhallten, und sonderlich mit seinen collegen in Christiana amicitia zuleben, nach denen statutis academiæ & Theologicæ Facultatis ohne abbruch seiner religion und constringirung Seiner conscientz zurichten, den gradum Doctoris im fall Er denselben nicht hatt, zue Helmstedt oder an andern Lutherischen Ohrte, so Sr. Churfl. Durchl. gefällig, anzunehmen, alles calumnirens, verketzerns, verdammens undt unnöhtigen altercierens, daran die Stände selbst kein gefallen tragen, sich zuenthallten, und denn künfftigen legibus & statutis, so Seine Churfl. Durchl. bey dem vorstehenden großen Ausschuß in gegenwarth, mit einraht undt einwilligung der Stände setzen, ordnen und publiciren werden, gleich andern sub pœna remotionis ab officio zu submittiren.

Denn Sr. Churfl. Durchl. befindten dienlich und rahtsamb, und haben deßen erhebliche Uhrsachen, einen convent zwischen Ihren Theologen, Superintendenten und Predigern auszuschreiben, dergestallt, daß Sie in Beysein und Gegenwahrt der Ihrigen hierzu verordneten, deputirten und Commissarien ihre confessiones ligvidiren auch ohne disputat darthuen, worinn Sie eigentlich different sein, und wie ferne sie sich ohne Verlezzung eines jeden gewißens, Christlich undt Brüderlich, auch außwertigen Kirchen unpræjudicirlich, dulden können, biß der höchste Gott zur gänzlichen hinlegung aller noch übrigen streitigkeiten seegen und Gnade verleyhen wirdt;

Hierauff sollen und können die commissarii gütliche handtlung pflegen, damit beyde theile sich recht verstehen und mit anhören, was sie vermeinen, nach welchen regulen und Gesetzen zukünfftig in Predigen, Leesen und disputiren, wie offt gedacht ohne abbruch ihrer religion sich zuachten, undt waß den von beyden theilen vermittelß Sr. Churfl. Durchl. consens undt Verwilligung guet

geheißen

1653. geheißen wirdt, darnach sollen sich beydes Professores undt Prediger utriusque religionis achten undt hallten, sub pœna remotionis ab officio. Gleichergestallt wollen auch Sr. Churfl. Durchl. dem jetzigen Inspectori zue Franckfuhrt an der Oder M. Martino Heinsio, so baldt er diesen specificirten revers außgestellet, gnädigst gestatten, absque titulo Professoris ordinarii vel extraordinarii förderlichst zulesen, und privatim zu disputiren, oder auch solches assumpto gradu Doctoris, publice zuthun, Jedoch dergestallt, daß er innhallt seines reverses denn statutis Academiæ und künfftigen legibus vorbesagter maaßen sich gemeeß bezeige, und der Universität dieser concession halber keine sumptus anmuhte, noch auch denn Studiosis Theologiæ verwehre, sich außerhalb denn Haupt-Predigten in der Unter Kirche, und in den zue seiner Inspection gehörigen Dörffern in Predigen zuüben, nuhr allein sollen auch die Studiosi Theologiæ sich der modestiæ befleißigen, die controversien nicht berühren, und von aller acerbitate & vehementia animi sich temperiren; und ist in der Stadt Franckfurth, wann ein Studiosus Theologiæ in der Unter-Kirchen sich in Predigen exerciren will, solches dem Inspectori zue notificiren, welcher denn seinen consens und einwilligen, nicht leichtlich verweigern soll. Seine Churfl. Durchl. aber können sich auff dem Lande wegen dero Ambts und Universität Dörffern dazu nicht verbindtlich machen, in den andern Dörffern muß alles cum consensu Patronorum & Pastorum zugehen, und wegen reqvisition des Inspectoris gehallten werden, wie es hiebevor gebreuchlich gewesen, Im übrigen werden Sr. Churfl. Durchl. in Facultate Juridica, Medica & Philosophica solche Professores, so zue dergleichen officiis tüchtig und capabel sein, ohne unterscheid der religion, ob Sie reformiret oder Lutherisch, vociren und bestellen, und kein qvalificirtes subjectum in religione, ob solam contradictionem etlicher Professorum intuitu religionis motam, rejiciren. 1653.

Die beneficia, so der Churfl. Schulen zugeleget, bleiben absque discrimine reformatæ & Lutheranæ religionis gemein, und sollen die Landt-Ständte alles dessen, so in diesem Haupt-Recess und denn vorigen Landes Reversen ihnen versprochen jederzeit fruchtbahrlich und würcklich zuegenießen haben.

Uhrkündtlich haben Sr. Churfl. Durchl. diesen Recess eigenhändtlich unterschrieben, und dero Insiegel darauf zudrücken wollwißentlich anbefohlen. Geben Cölln an der Spree den 26ten Julii Anno 1653.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

No. CXIX. Churfürstl. Brandenburgl. Neumärckischer Landes-Recess, de Anno 1653. den 19. August.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit und thun kundt für Unß, Unsere Erben und Nachkomen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Nachdehm Unsere getreue gehorsahme Landtstände von Prælaten und Ritterschafft der Neumarck und incorporirten Creyse, wie auch deß Sternbergischen, Beßkowschen und Storkowschen Creyses, bey Unß in Unterthänigkeit angehalten, nebenst demjenigen, was wir Unsern gesambten Landtständen, dißeits und Jenseits der Oder und Elbe, durch den general ietzt aufgerichteten Landtages Recess in Gnaden versprochen und gewilliget, auch ihren special Gravaminibus zu remediren, des Wir derowegen, in Betrachtung und fleißiger Erwegung ihrer Guthwilligkeit und unterthänigsten Trewen, so Unß, und unsern Churfürstlichen Hauße sie iederzeit erwiesen, auch bey ietzo gehaltenem Landtage in der That und Wahrheit bezeiget, Ihrem unterthänigstem Suchen gnädigst Raum und statt gegeben.

Gereden demnach und geloben für Unß, Unsere Erben und Nachkommen, obgedachte Prælaten und von der Ritterschafft der Neumarck, incorporirten Sternbergischen, Beeßkowschen und Storckowschen Creyßes bey Ihren Privilegien, Freyheiten, wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Besitz, Gewehr und Possession ungehindert und unperturbiret zulaßen, Sie auch insonderheit bey den alten Churfl. Reversen und in specie bey dem Landtes Revers von Anno 1572. 1611. und 1614. gnädigst zuschützen und handtzuhaben, und wollen Wir, Sie alles deßen so wir Unsern gesambten Landtständen bey itztgehaltenem Landtage zum besten, und in favorem derselben, erkähret, es sey in Ecclesiasticis, politicis, vel militaribus, fruchtbahrlich genießen laßen.

Zum andern, wollen wir nicht unterlaßen, Unsere Neumärckische Regierung, gleichwie vor diesem, also auch ins künfftige mit tüchtigen qualificirten Personen ex ordine Equestri & civium zu besetzen, also, daß außerhalb des Oberhauptmanns, drey Rähte von Adell, darunter der Cantzler mit zu rechnen, und drey Rähte Bürger Standes bestellt, und der Cantzler, wie auch die andere Adeliche Rähte, jederzeit aus den Adelichen eingesetzenen der Chur und Marck Brandenburg genommen, die übrige Creyse auch in Bestellung ihrer respective Haubtleute und Verweser bey Ihrem alten Herkommen, gelaßen werden sollen.

Das bißher in der Landt Voigtey Schievelbein die Judicia per substitutos, so nicht von Adell, zu zeiten verwaltet worden, ist injuria belli

1653. belli geschehen, Es soll Ihnen aber dieses, und was sonsten bey den Kriegesleufften eingerißen, an ihren alten Herkommen unschädlich sein, könnten sie auch eine woll qualificirte Persohn benennen, welcher das officium substituti zu committiren, wirdt solches Unß nicht entgegen seyn, Sie werden sich aber des substituti halber mit dem von Winterfeldt am besten zu vergleichen haben.

Zum Dritten, ist auch Unser Wille und Meinung, das die Neumärckische Regierung der Landtstände Erinnerungen annehmen, und was nach gepflogenem Raht, zu Beforderung der heilsahmen Justitz nützlich und dienlich möchte erachtet werden, in obiervantz bringen, die gütige Handelungen mit allem Fleiß versuchen, und in geringen Sachen ohne Noht keinen Processdecerniren, auch den Advocatis injungiren sollen, sich aller Weitläufftigkeit, und insonderheit der personalium, quæ rem ipsam, vel causam non afficiunt, zu enthalten, und hiernach sollen sich auch alle Judicia der incorporirten Creyse richten, der Beeßkowische und Storkowische Creyß aber, wird in judicialibus und Justitz Sachen, dem alten Herkommen nach, bey Unserm Cammer Gerichte zu Cölln an der Spree gelaßen.

Zum Vierten, wollen wir in causis, so albereit durch Abschiede und Urtheil ihre richtige Maaß erlanget, keine lites resuscitiren laßen, sondern die unbefugte Klägere ad forum ordinarium iederzeit hinwieder remittiren, ad unius partis preces in den angestrengeten Rechtssachen, oder Litis pendentien nichts verordnen, auch die temere litigantes, andern zum Abscheu, mit gebührender Straffe ansehen.

Zum Künfften, mit der Cron Pohlen haben Wir iederzeit gute vertrauliche Correspondenz zuhalten, Uns aufs eußerste befließen, und wirdt jedermänniglich bekennen müßen, wann repressalien, gewaltsahme Eingriffe, und andere wieder rechtliche Spolia & turbationes vorgangen, daß der Anfang iedesmahl a parte adversa gemachet, und wir pro adserendo jure nostro, iedoch ander Gestalt nicht, den urgente extrema necessitate, Gewalt mit Gewalt zusteuren, sindt genohtdrenget worden.

Wir wollen aber die Beforderung einer General-Commission, dadurch allen Grentz und anderen Irrungen gründtlich abzuhelffen, Unß angelegen sein laßen, damit in puncto finium, und überall gute Richtigkeit getroffen, alle hostiles invasiones abgeschaffet, die Justitia den utrinque klagenden subditis administriret, und liederlicher weiße mit keinen Arresten und repressalien verfahren werden möge. Solten wir diesen Scopum entweder durch eine general, oder auch, wie Unsere getreue Neumärckische Landtstände vorgeschlagen, durch particular Commissiones erreichen, werden Wir über der administratione Justitiæ, und über allem, was zu Erhaltung und Bestätigung, Freundtschafft, Friedens und Einigkeit gereichet, steiff, fest und unverbrüchlich halten, wo nicht, wirdt mann Uns nicht verdencken können, das Wir Unß des Juris retorsionis hinwiederumb gebrauchen, Gestalt dan unsere Neumärckische Regierung und andere Judicia, keinem Pohlnischen Gerichts Herrn, seine Unterthanen loßgeben sollen, so lange als sich in unsern Lande etliche von Adell, oder Magistrat in Städten befinden, welchen Ihre Unterthanen in Pohlen vorenthalten worden, Jedoch ist ante has extremitates billig zu versuchen, was in Gühte, und per amicabiles intercessionales zuerlangen seyn möchte. 1653.

Zum Sechsten, soll alle dasjenige, was Wir der gesambten Ritterschafft durch den itzt aufgerichteten Landtages Recess, Articulo 52. wegen befreyung von den Zöllen gewilliget, auch Unsern getreuen Neumärckischen und incorporirten Prælaten und Ritterschafft zu statten kommen, und sie der Zollfreyheit nicht weniger alß Ihre Commembrirte, sich zuerfreuen haben, und wird Ihnen alles, was sie für Ihre Haußhaltung einkauffen, allerding Zoll frey passiret, und ohne Vorschreibung, wie viel sie einkauffen sollen, sintemahl die Haußhaltung gantz ungleich, es sollen auch keine Licenten davon genommen oder gefordert werden.

Des neuen Zolß von dem Korn, so zur Axe und Waßer in frembde Lande verführet wirdt, können wir Unß nicht begeben, sondern es muß derselbige unweigerlich entrichtet werden, jedoch wird er nicht genommen, wen das Korn aus der Neumarck über die Oder in die Mittel, Uckermarck, oder über die Wahrte ins Landt zu Sternbergk, oder in Unser Hertzogthumb Crossen, Züllich, und Cotbuß geführet wirdt, und in unserm Lande verbleibet, oder weñ einer von Adel mehr Gütter unter uns hätte, und von einem Guthe zum andern sein Korn verführen wolte, oder wenn Er auch in einem benachbarten Lande ein eigenes oder Miethguth hätte, und zur Nohturfft des ausländischen Guths etwas von Korn oder Zuwachß aus seinen Guthe, so er von Unß zu Lehen träget, dorthin führen wolte, dan in diesen casibus sollen ihm freyzettel mitgetheilet werden, doch das alles richtig und bona fide zugehe, und keine Unterschleiffe bey Verkauffung des Korns gebrauchet werden, So sollen auch die von Prælaten und der Ritterschafft mit entrichtung des newen und alten Zollß verschonet werden, von dem was sie an Ihren eigenen Zuwachße, alß Getreydig, wenn Vieh, Wolle, Butter, Käse, Honig und sonsten, in die benachbarte ein und ausländische Städte zu offenen feilen Marckt, und nicht auf Lieferung verführen, doch das diejenige, so dergleichen, sonderlich in außländische Städte verführen, sich in den Zoll Städten angeben, und frey Zettel fodern, sub pœna, das mit dem Verführen und verkauffen nichts nachtheiliges gesucht noch getrieben werde, dadurch Unß an Unsern Zöllen Abbruch geschiehet. 1653.

Was ihnen aber andere abkauffen und verführen, oder sie selbst liefern, davon muß der Käuffer billig, wo er die Zollstädte berühret, den Zoll geben, wie auch von allem damit ein Kauffmann handelt und wandelt, und soll es in diesem Paß bey dem Landtages Revers de Anno 1611. articulo 17. aller Dinge und wegen der Waldt-Wahren, alß welche in großer Menge ausgeschiffet

1653. schiffet und ohn zweiffel an einem Mann gebracht werden, bey den alten Herkommen verbleiben.

Zum Sibenden, Nachdem etliche vom Adell im Landtsbergischen und Friedebergischen Creyse sich beschweret, das zwar Ihre Vorfahren und Dero Unterthanen von Unserm Grundt und Boden gewiße Wiesen gemiethet, und verpachtet, von welchen etliche denen vor Jahren eingenommenen Holländern zugeschlagen, und zu Acker gemachet, theils in wüsten Jahren gar verwildert, und wegen des aufgeschlagenen Holtzes gantz unkändtlich worden, der Unterthanen Höffe auch, auß welchen die Wiesen gebrauchet, wüste stehen, So wollen Wir hierüber eine Visitation anordnen, und die Wiesen, in Augenschein nehmen laßen, und wirdt von denen Wiesen, so nicht mehr in rerum natura, und deren sich keiner gebrauchet, auch kein Canon gegeben werden, Es sollen auch vor Verrichtung der Visitation, ante causæ cognitionem, keine Executiones ergehen. Die Dörffer aber so sich in Friedens Zeiten Unser Wiesen, Holtz und Hütung gebrauchet, und davor einen gewißen Canonem geben müßen, seindt auch nochmahls ins künfftige darzu verbunden, jedoch kan respectu der Jahren, da die Leute wegen mangelung des Viehes, oder das sie gar in exilio leben müßen, sich des Landes nicht gebrauchen können, woll eine Abhandelung stat haben, Gestalt wir den Unsere Neumärckische Regierung hiermit befehlen thun, mit Zuziehung der Cammer, sich alles Zustandes und Gelegenheit der klagenden Dörffer und Unterthanen zuerkundigen, und prævia causæ cognitione der moderation oder remission halber ex æquo & bono mit den armen Leuten Handelung zutreffen. Es stehet auch auf Gerichtliche Decision, ob dasienige, so annuatim gegeben, naturam pensionis vel canonis aut census pro qualitate contractus nach Ausweißung der darüber verhandenen Documenten habe, oder wie es ratione possessionis vor Alters gehalten worden.

Zum Achten, Von den Neumärckischen an den Pommerschen Grentzen liegenden Dörffern, die wegen befreyeter Ausführung ihres Getreydes, und eingeholten Biers aus den Pommerischen Städten bey Friedens Zeiten ein gewißes geben müßen, wird woll respectu der Retardaten, so tempore belli, da die Dörffer mehren theils wüste gestanden, nichts können gefordert werden, jedoch ist billig, daß nunmehr die præsentes so der Befreyung zugenießen haben, das Ihrige, so Sie vor alters zu ihren contingent gegeben, hinführo auch richtig und unfeilbahr einbringen.

Zum Neundten, Demnach Wir im general-Landttages Recess die Verordnung gemachet, daß die feuda, wenn sie ad Agnatos kommen, dem æri alieno, so von dato an contrahiret wird, nicht subject seyn sollen, es sey den præter consensum Domini, auch consensus præsentium & majorennium agnatorum vorhanden, so soll es auch also in der Neumarck, jedoch salvis cautelis & limitationibus so im general Landtages Recess enthalten, observiret, und der Consensus Agnatorum, jedoch nur allein proximorum, præsentium & majorennium, requiriret werden. 1653.

Sonsten kan man keinem Creditori verwehren, cum scientia & consensu debitoris über seine Forderung sich mit Churfürstlichen Consens versichern zu laßen, und dadurch seinen debitorem ejusque heredes & descendentes tanto arctius & cum privilegio prælationis zu obligiren, es sollen aber die renovationes der Consense, so im Landtages Recess de Anno 1611. von Sechs zu Sechs Jahren gerichtet, nunmehro in den künfftigen Consensen von Acht zu Acht Jahren in Unserer Lehnß Cantzeley zu Cüstrin geschehen.

Zum Zehenden, sollen hinführo so woll extra alß in concursibus Creditorum, welche noch ad distributionem nicht kommen, gleich wie gegen die Einheimische, alß auch gegen die Ausländische in non solutis usuris, exceptis piis causis, wiederkäufflichen contracten, und den unablößlichen Zinsen, keine usuræ höher, alß bis sie sortem æquiren, erkandt werden, würde aber außerhalb Landes noch infra alterum tantum gesprochen, so haben sich Unsere Unterthanen auch billich des Juris retorsionis in hoc passu zugebrauchen.

Zum Elfften, Alß die Sternbergische Ritterschafft darüber Klage geführet, daß nachdem Anno 1644. die Churfürstl. Meisterthumbs Comptorey, wie auch Adeliche und Städte Dörffer von einander gesetzet, das iedes von seinen völligen Hufen bewohnten und unbewohnten geben solte, und zwar nach der Rolle de Anno 1601. welche aber von der alten Rolle de Anno 1563. gar sehr discrepiret, und derowegen die Ritterschafft mit ihren contingent nicht hernach kommen können, So wollen wir dieses Werck zur Visitation veranlaßen, und darauf unser Neumärckschen Regierung befehlen, super læsione ordentlich zu erkennen, und alles ad justam æqualitatem zu reduciren.

Zum Zwölfften, wollen wir bey des Churfürsten zu Sachßen Liebden befördern helffen, damit Unsern Unterthanen daselbst schleunig und unpartheyisch die Justitia wiederfahren möge, Solten aber in der ChurSachsen etwa constitutiones oder decisiones in favorem debitorum gemachet, dadurch unsern Leuten die Justitia wo nicht denegiret, dennoch proteliret werden solte, so wird man Unß auch nicht verdencken, dergleichen Verordnung in unsern Landen zumachen, und Unß des Juris retorsionis, nach zulaßung der Rechte zugebrauchen.

Zum Dreyzehenden, wollen Wir dem Hammermeister inhibiren, keinem von Adell, darunter den insonderheit Hanß Georg von Truchses zu Willmersdorff, große Klage geführet, wieder seinen Willen und ohne entgeld, wegen Suchung der Eiser Erde, die Wiesen zuverwüsten, und den Güthern, so ohne das gnugsahm oneriret seyn, noch mehr Neuerungen und Beschwerungen zuzufügen.

Zum Vierzehenden, woferne die Cotbusische Ritterschafft ihre Wolle, Flachß und andere Sachen mehr, im Churfürstenthumb Sachsen verzollen muß, so soll es mit den Churfächsischen

1653. schen von Adell gleichergestalt dieses Ohrts also gehalten werden, Im Fall aber den Unsrigen die Befreyung von den vectigalibus in der Chur Sachsen wiederfähret, so haben die Chur Sächsischen dergleichen libertaet in unsern Lande sich hinwiederumb zuerfreuen. Daß von den eingesessenen von Adel im Beßkowischen und Storckowischen Creyse, wann Sie ihren Zuwachß in unsere Märckische Städte, als nach Franckfurth, Cotbus, Fürstenwalde, und andere Oehrter verführen laßen, durch den Haubtmann in der Nieder Laußnitz ein Zoll extorquiret worden, befinden Wir unbillig zu seyn, und wollen umb Abwendung dieses gravaminis an gebührenden Ohrt anzuhalten, Unß mit allem Fleiß angelegen seyn laßen.

Zum Funffzehenden, die specialia gravamina Unser Neumärckischen Stände über das Städtlein Dam, Driesen, den Kietz vor Cüstrin, ingleichen über die Holländer im Karbischen Netzbruch, bey der Drage, auch das gantze Dorff Zaten unter dem Ambt Marienwalde gelegen, wollen wir an unsere Neumärckische Regierung remittiret haben, die klagende Stände mit Ihrem anbringen, und dann die Cammer und Unterthanen mit Ihrer gegen Nohtturfft zuvernehmen, und Unß umbständige relation davon einzusenden, und wollen wir eine solche Verordnung ergehen laßen, so den Rechten und der Billigkeit gemäß seyn soll.

Zum Sechszehenden, Nachdem zu Aufbringung der Fräuleinsteuer von ieder bestellten Hufe, nur 3. Argent 4. pf. gegeben worden, so soll auch der Cotbusche Creyß dabey gelaßen, und über die alte Landes Verfaßung nicht graviret werden.

Zum Siebenzehenden, Alß zwischen der Ritterschafft und Städten, über der Contribution des Städtleins Peitz, Streit vorgefallen, welchem corpori dasselbige sein contingent zuzutragen schuldig, so soll unsere Neumärckische Regierung hierüber cognosciren, die Documenta utriusque partis mit Fleiß durchsehen, über die utrinque allegirte actus possessorios Erkundigung einziehen, und darauf, es sey in possessorio vel petitorio, eine solche Verordnung machen, das keinem Theil das seine, dazu es de Jure berechtiget, entzogen werden möge.

Zum Achtzehenden, Wann ein Debitor unterschiedliche Schulden über sich hatt, so ist am besten, das ein Curator nomine omnium creditorum immittiret, und demselben alles unter die Hand gegeben werde, und ist gantz unnöthig, auch schädlich, viel Sequestros zuverordnen, alß welche sich unter einander hindern, und dadurch die Gühter mehr verderben und deterioriren, dan beßern und bauen werden, auff dem Fall auch, da der debitor nicht gar zu obæratus, und deducto ære alieno etwas übriges behält, so ist das nohttürfftige Brodt und Saat Korn, wie auch das Zugk Vieh billich zulaßen.

Zum Neunzehenden, von den determinatis servitiis, so eines Theils Bauren mit dem Viehe zwene Tage in der Woche zu leisten schuldig, will sichs nicht eben so præcise auf die Coßehten inferiren laßen, sondern es hat die Neumärckische Regierung in qualibet facti specie zu erkennen, was den alten Verträgen, oder auch den Herkomen gemäß. Die Speißung, so bisher bey Verrichtung der Dienste gereichet worden, auf ein gewißes deputat zurichten, befinden wir nützlich, und dem gantzen Lande zuträglich zu seyn, weil aber solches Werck an vielen Ohrten sehr variiret, so kann unsere Neumärckische Regierung in jeglichen Creyße Commissarien verordnen, welche dieses Werck auf einen gewißen Wegk richten helffen, damit die Gerichts Obrigkeit von dem beschwerlichen Speisen abkomen, und dennoch auch die arme Leute mit Fug Klage und Beschwehrung zuführen, keine Uhrsach haben mögen. Eß werden auch zu solcher Commission, Unsere Beambten wegen der Ihnen anbefohlenen Unterthanen mit müßen beschieden werden, und wañ dieselbige mit denen von Adell in diesen Paß einig, wird sich die Sache desto eher und füglicher zu Wercke richten laßen. 1653.

Zum Zwanzigsten, Demnach die Neumarck Ihren Korn Handell vornehmlich nach Stettin richten muß, und sich dahero beschweret, das daselbst vor diesem eine billige Scheffel Maaß gewesen, so neulicher Zeit sich sehr geändert, und bey der Bürgerschafft gar zu große Scheffel eingeschlichen seyn, So wollen wir bey den Königl. Schwedischen Etats Rähten Anregung thun, damit die modi ad justam æqualitatem wiederumb reduciret, auch das unbilliche Streichen abgeschaffet, und solches dem Verkäuffer zugelaßen werde.

Zum Ein und Zwanzigsten, Wir wollen auch mit der Cron Schweden und andern benachbahrten Chur und Fürsten communiciren, und in unsern eigenen hinter Pommerschen Landen, es dahin dirigiren helffen, das wegen des Gesindes, Tagelöhner, Schäffer, Hirten und dergleichen Leute, des Lohns halber eine proportio, wo nicht arithmetica, dennoch geometrica gehalten, und den Neumärckischen Einwohnern das Gesinde und Arbeits Volck nicht müge abspenstig gemacht werden.

Zum Zwey und Zwanzigsten, weil die Pommersche Ritterschafft keine Kinder, so unter Ihnen gebohren, in diesen Landen hinterläßet, so ist billich, und wollen Wir es Unß auch angelegen seyn laßen, und in Unsern hinter Pommerschen Landen verordnen, damit der Neumärckischen Ritterschafft auch ihrer Unterthanen Kinder absque exceptione restituiret und abgefolget werden.

Zum Drey und Zwanzigsten, Die Obligationes, so die Krieges Officirer an sich gebracht, können wir zwar simpliciter nicht cassiren, noch absque causæ cognitione, daher, daß sie tempore belli ertheilet, für ungültig, null und nichtig erkennen, Jedoch wollen wir auch die debitores mit den Executionibus nicht übereylen, sondern einem jeden zuförderst mit der exceptione non numeratæ pecuniæ, rei non sic gestæ, violentiæ, doli, metus, und mit andern wollgegründeten exceptionibus hören, und seine competentia juris remedia auszuführen gestatten.

Zum

1653. Zum Vier und Zwanzigsten, Dafern die von der Ritterschafft bey dem bißher gehaltenen modo, nach welchen die Lehn seyn taxiret worden, etwas dienlicher zuerinnern hat, kann unsere Neumärckische Regierung mit zuziehung etlicher von Adell, die gewöhnliche Taxam revidiren, und was diesen Werck zuträglich seyn wirdt, zur observanz bringen helffen.

Zum Fünff und Zwanzigsten, Weil kein zu Rechte gültiges und beständiges Fundamentum kann angezogen werden, warumb der Schäffer, Voigte, Stadtdiener und Wächter Söhne, wan sie ex legitimo matrimonio gezeuget, und keiner Mißethat, weder sie, noch ihre Eltern zubeschuldigen seyn, von ehrlichen Zunfften solten ausgeschloßen werden, So wollen wir per statutum es dahin richten, und ein Edict publiciren laßen, das dergleichen Kinder, wan wieder ihre Ehre und guten Nahmen nichts zuerweisen, in den Städten zu Gülden und Zünfften angenommen werden sollen.

Zum Sechs und Zwanzigsten, das etliche Städte nur einen engen numerum von Handtwerckern haben, über welchen Sie keinen annehmen, ist unrecht, und soll hiermit abgeschaffet seyn, da dem gantzen Lande daran gelegen, das sich die Anzahl der Bürger vermehre, und einer der sein Handtwerck woll gelernet, nicht veruhrsachet werde, sich in andere Länder zubegeben.

Zum Sieben und Zwanzigsten, Wollen wir den Tuchmachern nicht gestatten, sich zusammen zurotten, und einen eigennützigen Schluß zumachen, in welchem pretio, sie die Bauer, Pfarrer, SchäfferKnechte, Hirten und Schäffer Beywolle, so viel Ihnen zukömbt, zukauffen gemeinet seyn, es sollen auch solche Verkäuffer der Gebühr nach bestraffet, und wofern dasselbige nicht helffen will, dem Landtmanne verstattet werden, seine Wolle gegen erlegung des gewöhnlichen Zolls in auswertige Oehrter zuverkauffen.

Zum Acht und Zwanzigsten, Ist Unß niemahls in den Sinn komen, kein Saltz, Krahmwahren, auch sonsten nichts überall auff den Dörffern verkauffen zu laßen, und den Bürgern die Hinausbringung Ihrer Wahren zuverbiethen, sondern wir laßen der libertati commerciorum billich ihren Lauff, und dafern dawieder ein Mißbrauch eingerißen, welchen Wir weder verordnet noch befohlen haben, soll derselbige hiermit eingestellet und aufgehoben seyn.

Zum Neun und Zwanzigsten, Welche Unterthanen in Unsern Landen Kinder haben, derer sie zu ihrer Arbeit selbst nicht bedürfftig, sollen dieselbigen vor allen andern Ihrer Gerichts Obrigkeit anbieten, und um billigen Lohn gönnen. Es soll auch solches in der Neumarck nach Ausweisung Ihrer Landes Reverse von Anno 1572. und 1611. nicht allein auf drey Jahr, wie Wir es in der Gesinde Ordnung über der Oder verordnet haben, restringiret werden, sondern so lange die Kinder sich in andern Diensten aufhalten, und ihr eigen Haußwesen noch nicht angefangen, es seyn ihre Eltern noch im Leben oder verstorben, sollen sie ihrer Obrigkeit für einem andern, solis parentibus exceptis die Dinste zuleisten schuldig seyn. 1653.

Wann sie auch schon nicht dienen, können Sie sich doch umb den geordneten Achtzehenden Scheffell zu dröschen, oder sonsten umb das Tagelohn zuarbeiten, sich nicht entbrechen, Es müßen auch, wann viel Kinder vorhanden, zum wenigsten zwene, so zum Ackerbau tüchtig, einer des Vatern, und der andere sonsten einen Hoff unter seines Gerichts Herrn bothmäßigkeit gelegen, angehen, Sintemahl, wenn nur einer unter den Gerichts Herren verbleiben solte, nicht mehr Höfe würden bewohnet werden, alß itzo vorhanden, es soll Uns auch nicht zuwieder seyn, eine Revision der albereit in der Neumarck publicirten Bawer, Gesinde und Schäffer Ordnung anstellen, ausfertigen und publiciren zulaßen, und sollen dabey Unsere Beeßkowsche und Storckowschen Landtstände Erinnerungen, wie es bey Abzug der Schäffer wegen billiger Bezahlung ihres bemengten Viehes zuhalten, in gebührende acht genommen werden.

Zum Dreyßigsten, wollen Wir keinen frembden wehren, seine merces ins Land zuführen, Wir wißen Unß auch nicht zuerinnern, das den Einländischen Krahmern dergleichen Privilegia, dadurch die libertas commerciorum gesperret und gehemmet werden könnte, solten ertheilet seyn.

Zum Ein und Dreyßigsten, Soll es in den Jagt sachen bey den Landtages Recess de Anno 1611. articulo 20. aller Dinge verbleiben, und wollen wir den Jägern und Heyde Knechten nicht gestatten, der von Adell Schäffer, Schweiner oder Hirten, mit den Weydehammeln zubelegen, es soll auch mit Hegung Wildpräths und Schließung der von Adell Heyden in terminis des obgedachten Recessus verbleiben, und die Verbrecher, so darwieder gehandelt, oder noch künfftig handeln werden, zugebührender Straffe gezogen werden.

Zum Zwey und Dreyßigsten, wenn ein Adelich Lehen an einem Bruder oder Vetter eröfnet wirdt, so muß er billich davon die gewohnliche Lehn Wahr geben, und renovationem investituræ suchen, ob er schon in simultanea investitura begriffen, und sein Nahme in den Lehnbriessen stehet. Wann aber Brüder unter sich einen Tausch oder Kauff treffen, wirdt solches nicht begehret, noch so genau gesuchet werden können.

Zum Drey und Dreyßigsten, die Hülfgelder, so in Beeßkowischen, Storckowischen, Cotbusischen, Croßnischen, und Züllichowischen Creyse bishero gegeben worden, Wollen Wir hiermit auf die Helffte moderiren, also, das von jeglichen Hundert Thalern davon bishero Zehen Thaler gefallen, hinführo nur 5. thlr. sollen entrichtet werden, hätte aber ein Creditor auf eine Post viell fidejussores, oder correos debendi, und er wolte, wie Ihm solches zurecht zuläßig, variiren und von einem zum andern seinen regress nehmen, soll Er die Hülffgelder über zweymahl zuerlegen nicht schuldig seyn.

Zum Vier und Dreyßigsten, denen von Adell im Beeßkowischen und Storckowischen

1653. Creyße, so keine eigene Mühlen haben, kan nicht aufgebürdet werden, eben in den Ambts-müllen mahlen zulassen, sondern sie haben disfalß præsumptionem libertatis für sich, es währe dan Sache, das Ihrer etliche, gleich wie ihre Unterthanen in gemein, vor Alters zu den Churfürstl. Mühlen, per usum de Jure subsistentem gewiedemet währen.

Zum Fünff und Dreyßigsten, die Holtz Gerste, so diejenigen Unterthanen entrichten müssen, welche aus den Churfürstlichen Heyden das Raff und Lager Holtz hohlen, kan niemanden anders treffen, alß denienigen, so sich der Nützung des Holtzes effective gebrauchet. Mitt der Pacht Gerste aber, so alß ein onus fixum nicht auf gewiße Personen, sondern auf das gantze Dorff hafftet, hat es eine andere Beschaffenheit, der Magistratus aber ist pro subditis zu keiner Zahlung verbunden.

Zum Sechs und Dreyßigsten, Der Honigkzinß so auf den Heyden hafftet, wird von den Unterthanen gegeben, es seynd Bienen vorhanden oder nicht, sintemahl solches auch, als ein onus fixum auf die Heyden, welche nicht mügen aufgekündiget werden, hafften thut, iedoch wird den Unterthanen auch dagegen billich, das Spindeholtz gegeben.

Zum Sieben und Dreyßigsten, Wollen wir mit den ehesten, so woll den Reysenden, alß auch den Einländischen zu Guthe die Fehre zu Prieroß wieder verfertigen lassen.

Zum Acht und Dreyßigsten, Wann die Schäffer aus dem Lande ziehen, müssen sie den gewöhnlichen Zoll entrichten, dafern sie aber im Lande verbleiben und Zollstädte berühren, wird es mit den Treibhammeln oder sonsten gehalten, wie solches den alten Herkomen und Unsern Neumärckischen Zoll Rollen gemäß ist.

Zum Neun und Dreyßigsten, Weil die Streitigkeiten zwischen den Beambten und denen von der Ritterschafft und ihren Unterthanen, auch den Städten und ihren Unterthanen, insgemein also beschaffen, das Unsere Cammer allein zu cognosciren, und partes Judicis zuverwalten nicht hat; So haben Wir Unser Neumärckischen Regierung befohlen, thun solches auch hiermit repetiren, daß sie solche Sachen, ehe sie zum Process komen, in Verhör nehmen, etliche von den Ambts Räthen mit zu sich ziehen, und also conjunctim, wofern es ohne Process und Weitleufftigkeit geschehen kan, decidiren, Solten aber wegen Grentz und Jagtsachen Streitigkeiten fürgehen, muß jedesmahl nebst den obberührten auch Unser Neumärckischer Ober-Forstmeister darzu mit gezogen werden, welcher Unser Churfürstliches Interesse wird in acht zunehmen wissen.

Demnach Unß auch die Ritterschafft des Cotbusischen Weichbildes etliche special gravamina übergeben, und umb dero gnädigste remedirung in Unterthänigkeit angehalten; So thun wir hiermit zuforderst nebst den Generall Landt Reversen auch in specie denienigen, so sie in Händen haben, welcher am 12. Junii Anno 1611. ertheilet ist, in Gnaden confirmiren, und sollen Sie dabey, wie auch bey allen Ihren Juribus immunitatibus & privilegiis, so Sie vor Alters gehabt, geschützet und manuteniret werden. 1653.

Waß auch in diesen Recess der gantzen Neumarck zum besten gewilliget, sollen sie, auch in passibus utilibus zugenieſſen haben.

Zum Andern, Wollen wir durch Unsere Neumärckische Regierung dem Haubtmann zu Cotbus befehlen laßen, keine Sachen ad Processum zuverweisen, welchen per sententiam, vel amicabilem compositionem woll könnte abgeholffen werden, Ingleichen soll er keine unbefugte Klagen der Unterthanen wieder Ihre Gerichts Obrigkeit annehmen, noch denen von Adell Ihre Unterthanen, so Erben von ihren Gütern seyn, vorenthalten, Er muß auch bey den Verhören nicht præcipitanter verfahren, noch auf einen Tag so viel Audientien ansetzen, welche viel Tagefahrten und Zeit ob gravitatem causæ erfordern.

Die von Adell werden auch wegen der Jurisdiction über Ihre Unterthanen bey den Privilegio primæ Instantiæ, ingleichen bey ihrem Jure Patronatus billich geschützet, über die particular querelen der von Adel zu Groß Döbern und Comptendorff, welche über die Einziehung des Kirchen Lehns geklaget, soll die Neumärckische Regierung cognosciren, und den Klägern, im Fall sie mit ihren suchen zu Recht fundiret, gebührender maßen Justitiam administriren.

Zum Dritten, Mögen Unsere getreue Landtstände den Sachen weiter nachdencken, wie es mit der Administratione Justitiæ ingemein zuhalten, wann entweder gar kein Haubtmann vorhanden, oder Wir Unß desselben in Verschickung gebrauchen werden, und wollen Wir an allem, was ad promovendum Justitiæ cursum, dienlich und beförderlich, nichts ermangelen lassen.

Zum Vierten, Sollen in Landes Sachen alle Verordnungen vor Unß, oder Unser Neumärckischen Regierung, in originali an des Creyses Eltesten oder Directorem gerichtet werden, und der Haubtmann, ausserhalb der Justitz Sachen, sich in kein Landes Directorium einmischen.

Zum Fünfften, soll es mit Abschreibung der Gerichtlichen Satz-Schrifften, auch ratione der Sportulen und Gerichts-Gebühren, extra Casus, da eine sonderbahre special Observantia, beständiger weiße eingeführet, und recipiret ist, allerdinge gehalten werden, wie es in Unser Neumärckischen Regierung, welcher sich der Haubtmann, extra casus specialiter exceptos, conformiren soll, gebräuchlich und Herkommens ist.

Zum Sechsten, erachten Wir für Recht und billich zuseyn, daß bey Vorsetzung und Taxirung des Biers und Gersten Kauffs, auch etliche von Adell aus des Landes Mitteln mit darzu gezogen werden.

Zum Siebenden, Weil in den Vorstädten zu Cotbuß bey den wollfeilen Zeiten, sich viel Haußleute aufhalten, welche zu dienen tüchtig genug seyn, und dennoch, damit Sie den Landt-

mann

1653. mann bey der nöhtigsten Arbeit desto mehr mit dem Lohn übersetzen, so sollen solche Leute der gemacheten Landes Ordnung gemeeß, beständige Dienste oder Gühter anzunehmen, compelliret werden.

Zum Achten, Sollen die Holtzmärckte, wie vor Alters gehalten, auch in Winter zu rechter Zeit bey gelegenen Frost, die Freyheit im Spree Walde, und wenn die Ritterschafft darumb anhalten wirdt, umb die Miehte ohne Verzug aufgethan werden.

Zum Neunden, das die Huffen von der Ambts Unterthanen wüsten Gühtern zu Heyners Brücke, Drachhausen und Janischwalde, zu des Amts Vorwerckern zugeleget, Imgleichen die Mühle zu Schmoger, unter das Ambt Peitz erkaufft, lassen wir woll geschehen, Es muß aber die Ritterschafft in collectis & tributis davon keine Beschwerung empfinden.

Zum Zehenden, daß der Flachß und Garn allenthalben ungehindert verkauffet, und den Leinwebern zu Cotbuß nicht verstattet werden möge, sich deswegen einiges Vorkauffs anzumaßen, erachten wir billich, Es währen dan die Leinweber mit einen beständigen und zurecht gültigen Privilegio deshalben versehen.

Zum Elfften, soll kein Schäffer Hirte, oder Bauer eine Büchse tragen, oder daß Ihm dieselbige durch die Ambts Diener abgenommen werde, gewärtig seyn.

Zum Zwölfften, bey dem Viehsterben, da man nicht allezeit des Scharffrichters erwarten kann, ist ein jeder sein todtes Vieh vor die Dörffer führen zulassen, und also die Infection, dehren sich nicht alleine das lebendige Viehe, sondern auch Menschen zubefürchten haben, so viel an ihm ist, zuverhüten berechtiget, dem Scharffrichter aber soll zugleich dessen notification gegen Belohnung des Bohten geschehen. 1653.

Zum Dreyzehenden, Ist bey Brauung des Weitzenbiers in der Stadt Cotbuß eine solche moderation durch Unser Neumärckischen Regierung zu Cüstrin Verordnung zutreffen, dahmit denen von Adell, wie auch dem Ambte und Ambts Unterthanen an Verkauffung und Verhandelung ihr einheimischen Gersten kein Abbruch zugefuget werden möge.

Und wir verbleiben den gesambten Ständen von Prælaten und Ritterschafft Unser Neumarck und incorporirten Creysen mit allen Churfürstlichen Hulden und Gnaden jederzeit wollgeneiget, und zugethan.

Uhrkundlich mit unserm aufgedrucktem Churfürstlichen Secret besiegeldt, Geben in Unser Veste Cüstrin, den 19ten Augusti Anno 1653.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXX. Churfürstlicher Special-Revers, denen Städten der Neuen Marck ertheilet, den 29ten August 1653.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstad und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen hiermit und thuen kund, für Unß, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg; Nachdem Unsere getrewe Neumärckische und incorporirte Städte, Unß etliche specialia gravamina übergeben, und umb derselben remedirung in Unterthänigkeit angehalten, das Wir derowegen in Betrachtung ihrer unterthänigsten trewen Dienste, so Unß und Unsern Churfürstl. Hauße Brandenburg Sie jederzeit erwiesen, auch bey ietzo gehaltenen Landtage, in der That und Wahrheit bezeiget, ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst Raum und Statt gegeben, und anfänglich versprechen, gereden und geloben wir für Unß Unsere Erben und Nachkommen, obgedachte Städte bey ihren Privilegiis, Freyheiten, wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Besitz Gewehr, und Possession, ungehindert und unperturbiret zulaßen, Sie auch insonderheit bey den alten Churfürstl. Reversen und in specie bey den Landes Revers de Anno 1572. 1592. 1611. 1614. auch bey Marggraff Hanßen Policey- Brau und Tax Ordnung so viel denselben per posteriores constitutiones & Edicta nicht derogiret worden, gnädigst zuschützen, und handtzuhaben. Und wollen Wir Sie alles deßen, so wir unsern gesampten Landtständen bey ietz gehaltenen Landtage, zum Besten und in favorem derselben, erkläret, es sey in ecclesiasticis politicis oder militaribus, fruchtbahrlich genießen laßen.

Zum 2.) wollen wir obgedachte Unsere getrewe Städte, bey ihrer Religion und libertate conscientiæ in alle wege schützen. Ob wir auch woll in allen Neumärckischen und incorporirten Städten, das Jus Patronatus, quoad Inspectores haben, iedoch dafern die Städte wüsten, daß das Subjectum so Wir vociret, ein ärgerliches Leben geführet, oder zu dem Officio Ecclesiastico nicht qualificiret währe, So wollen Wir sie mit ihren Erinnerungen gern hören, nur das es ohne Nachtheil und absque præjudicio Unsers Juris Patronatus, zugehe, den Wir selbst willens, keine andere Subjecta zuvociren, und zu confirmiren, alß die, so darzu tüchtig, damit das Wort Gottes rein und lauter gelehret, und alle Aergernißen vermeidet werden mögen. Und weil die Vocationes Diaconorum & Scholæ Collegarum, in den Städten mit zuziehung der Pfarren allemahl geschehen, So muß solches auch der Vocation, ob es wohl in ingressu præ-

teri-

1653. teriret werden kann, democh in contextu mit erwehnet und inseriret werden, Im übrigen soll es bey dem Haupt Recess Unseren Resolutionibus so wir den Städten auf ihre Gravamina ertheilet, und eines jeden Orts Observanz verbleiben.

Zum 3.) Weil in der Handtwercker Privilegiis und Innungs Articuln, viele irrationabiles consuetudines verhanden, die Privilegia auch sehr mißgebrauchet, und die Neuankommende Gewercks genoßen hoch graviret, und übersetzet werden, so soll unsere Neumärckische Regierung hiemit befehliget seyn, alle diesfalß einkommende Klage zuvernehmen, und allen Unordnungen, so viel möglich zu remediren, oder Unß auch der Sachen zustand berichten, und was Sie dienlich und zuträglich befinden, Uns zu unserer gnädigsten ratification in Unterthänigkeit zuverstehen zugeben, den Wir selbst jederzeit in Gnaden geneigt gewesen, alle Mißbräuche, so contra rationem Juris & bonum publicum eingerißen, wieder abzuschaffen, werden Uns auch davon keine vermeinte consuetudinem, cujus tanta vis esse non debet, ut rationem vincat aut legem abschrecken laßen, in specie soll Unsere Neumärckische Regierung die Visitationes der Apothecken anordnen, wie dieselbige befunden, fleißig notiren, und den Apotheckern bey Verlust ihrer Privilegien, denselben præcise nachzuleben, auch Sie, so oft es begehret wirdt, zu ediren auferlegen, sub pœna, daß in wiedrigen fall und auf ihr ungehorsahmes bezeigen, ihnen Gewürtz-Krämer beygesetzet werden sollen.

Zum 4ten können Wir den Raht in den Städten nicht graviren laßen, daß sie den Zöllnern, bey einbringung Unser Gefälle, ein gewißes zur Zehrung von der Städte dritten theil an den alten Accisen entrichten sollen, sintemahl die Einnahme und Lieferung nunmehr nicht wie vor diesen den Raht, sondern Unsern Zöllnern anbefohlen und anvertrauet worden.

Zum 5ten befinden wir billig und den Landtages Recessen gemäß, daß die Bier Accisen zu Rahthause abgeleget, in eine Lade, wozu der Raht einen, und der Zöllner den andern Schlüssell hatt, gestecket, und bis zu Ende des Quartals darein gelassen werden.

Zum 6ten wollen wir den Neu-Märckischen Städten, die restirende Uhrbeden, Sindici-Collegien- und Scharffrichter-Gelder, zur Helfte allerdinge, auf maaß und Weyse, wie Wir es mit den Städten über der Oder, angeordnet, nachlaßen. Im übrigen thun Wir Unser Neu-Märckischen Regierung und Cammer hiemit befehlen, der Städte gravamina, wegen der andern aufgeschwollenen Resten, zuhören, und nach befindung der Sachen Beschaffenheit, ihnen pro qualitate circumstantiarum eine remission oder moderation ex æquo & bono wiederfahren zulassen.

Zum 7ten die specialia gravamina über daß Städtlein Damm und Driesen, thun wir an unsere Newmärckische Regierung remittiren, die klagende Städte mit Ihren anbringen, und die Beklagte mit ihrer gegen Nohtturfft zu vernehmen und Unß umbständige relation davon einzusenden, und wollen wir darauf eine solche Verordnung ergehen laßen, so den Rechten und der Billigkeit gemäß seyn soll. 1653.

Wegen des Städtleins Freyenwalde in Pommern, wird es nunmehr nach dem Unß durch Gottes Gnade, die Hinter Pommersche Lande würcklich zugekommen, keine difficultæten mehr haben. Und wollen Wir wegen der Zutragung zu dem Neumärckischen corpore eine solche Verordnung machen, wie es die Billigkeit und der Sachen Zustandt erfordert, aber den Beeßkowischen und Storckowischen Creyß, können wir zu den Neumärckischen Catastro nicht gestatten, aldieweill wir solche Oerter, zu zeiten der Neumarck, bißweilen auch der Ucker Marck, und hernach dem toti corpori zugeleget, zu zeiten aber Unß absonderlich solchen Creyß specialiter zu collectiren vorbehalten, dahero ab actu meræ facultatis kein Jus oder possessio wird erzwungen werden können.

Zum 8ten ob wir woll die allbereit ergangene Executiones und immissiones in præjudicium creditorum, quibus jam dum jus quæsitum fuit, nicht cassiren noch aufheben können, So soll doch uf Anhalten der Städte, Unsere Neumärckische Regierung vermittelst der Commission, dadurch der Städte Zustandt kan ergründet werden, die güetige Handellung versuchen, und die Creditores auf billige Wege zu disponiren, sich aufs eußerste bemühen. Es können auch solche erhaltene immissiones, Unß an Unsern zustehenden Gerechtigkeiten, wegen der Städter Pferde und anderen Unpflichten nicht præjudiciren, inskünfftige aber wird dennoch, weñ ie die Executio simpliciter nicht abzuwenden, von des Raht Hauses Patrimonial Gütern, so viel eingeräumet werden müßen, davon die Mittel, zu Unsern Diensten und ad statum conservandum, als welche ohne das de Jure communi privilegiata debita sein zunehmen, welches auch bey den, albereit erlangeten immissionibus und concursibus creditorum, nicht wirdt außer Acht zulaßen seyn, damit gleichwohl der Städte Regiment nicht gar niedergeleget werden möge, es soll auch das Indult, so wir Unsern gesampten Landständen ertheilet, auch den Neumärckischen Städten zu Nutz und zu statten kommen.

Zum 9ten befinden Wir Herkommens, daß zu Aufbringung der Frawlein Steuer, die Städte von ieder Giebell Huese Sechs Groschen acht pfennige entrichtet, dabey es auch hinführo verbleiben muß, Jedoch ist solches nur auf die Bewohnte, wie auch auf solche wüste Huesen, deren sich andere gebrauchen, und allerhandt Nutz davon zugewarten haben, zu extendiren, und sind der ausfallenden, wie auch der privilegirten quotæ billig in Abgang zubringen, und die vicini damit nicht zubeschweren.

Zum 10ten, mit Eichung der Säcke, überschlagung der Küesen, und sonsten, soll es bey der alten Brau-Ordnung gelaßen, dawieder keine Neuerunge eingeführet, und die Mühlen Metze, unter dasjenige, so verzieset wirdt, nicht mit gerechnet werden. Wegen Eichung der Scheffell, Ellen und Maaß, verbleibet es bey den Herkomen, Policey und letztern Landtages Schluß.

Zum

1653. Zum 11ten müßen die Ambts Schäfer, so auf der Städte Felder ihre Hüetung haben, nicht weiter, als Ihnen zustehet greifen, Solten Sie Ihrer bösen Gewohnheit nach, darwieder handeln, und es wolte die güetliche Abmahnung nichts fruchten, kan in dubio den Städten nicht gewehret werden, mit den Pfendungen zuverfahren, es währen dann gewiße contractus und pacta da, daß die Execution allein bey Unsern Beambten zusuchen, in welchen terminis, daferne es also Herkomens und verglichen, die Sachen billig zu laßen seyn.

Zum 12ten wissen Wir Uns woll zu erinnern, daß eines Theils Neumärckische und incorporirte Städte, die Ober und Halßgerichte, nebens Unß haben, und daß wir Unsern antheil an den Policey Straffen bekommen, ob nun woll die Städte Unß anmuthen wollen, in criminalibus auch die spesen pro rata zuzutragen, so können Wir uns doch dazu nicht simpliciter verstehen, in Erwegung daß dergleichen in Unsern Rechnungen niemahls geführet, die Städte auch solche Gefälle gehabt, davon diese spesen iederzeit genommen worden. Aldieweil es aber den erschöpften Rahthäusern, so durch das Landt verderbliche Kriegeswesen gantz ruiniret, an den ordinar Mitteln sehr ermangeln thuet; So erbieten Wir Unß, Ihnen auf 3. Jahr pro rata zu Hülffe zukommen, iedoch ohne einführung einiger Consequens und Unserm Rechte, dardurch Unsere Rentey von dergleichen oneribus iederzeit frey gewesen, allerdinge ohn Schaden. Wieder die Scharfrichter haben Wir auf anhalten Unserer gesambten getreuen Landstände eine solche Verordnung gemachet, dardurch auch der Neumärckischen Städte gravaminibus gnugsahm abgeholffen, welche wir dan hiermit nochmahls confirmiren und bestädigen thun.

Zum 13ten Solte der Quotisation halben zwischen der Ritterschaft und Städten der Neumarck etwas zweiffelhafftiges vorfallen, so wollen Wir beyde Theile, durch Unsere Neumärckische Regierung, mit Ihren Klagen, exceptionibus, und anbringen hören, und mit Beobachtung utriusque partis, rechtlicher Nothurft und zuforderst des alten Herkommens, und fundamental Landes Verfassung erkennen lassen, und ergehet darauf cum causæ cognitione, weiter was recht ist. Wir wollen auch den gravatis das beneficium appellationis nach Disposition des Landtages Recessus de Anno 1635. in Gnaden concediren, Im Fall aber Unsere Neumärckische Regierung etwas zu verordnen Bedencken tragen würde, soll Sie Unß den gantzen Zustandt ausführlich berichten, damit von Unß selbst der Sachen Ausschlag und Decision gegeben werden möge.

Zum 14ten Ob zwar die Städte zu den conventibus und consultationibus der Ritterschafft nicht zuziehen seynd, und der modus collectandi, bey der Ritterschafft stehet, so seynd doch die Städte, wan Anlagen gemachet seyn, und derselben Dörffer collectiret werden, zu solchen Werck, bey der Eintheilung, mit zuziehen, und respectu ihrer Dörffer bey verfertigung und Aufsatz der Anlagen zu admittiren, damit sie selbst sehen mögen, daß ihre Unterthanen vor andern nicht prægraviret werden, und wird es sonsten dabey, wie es an einem und dem andern Ort, alten herkommens gewesen, billig gelassen. Wie es mit Zuziehung der Städte zu den Rechnungen zuhalten, darüber hatt die Neumärckische Regierung, indem beyde Theile in contradictoriis gewesen, zuerkennen. 1653.

Zum 15ten seynd Wir allerdinges damit einig, daß die Processus in atrocioribus delictis, ne scelera impunita maneant, so viel möglich maturiret werden. Es kan auch Unsere Neumärckische Regierung per modum inquisitionis durch den Fiscalem zuverfahren, kein Bedencken tragen, Jedoch daß auch dem Reo seine Defensiones pro qualitate causæ vorbehalten bleiben, und wollen wir ihnen auch willig die Hand bieten, als die wir über dem Lauff der Justitz zuhalten, und alle Ubelthäter, welche Gott am Leben zustraffen befohlen, auß der Stadt des Herrn auszurotten gemeinet seyn.

Zum 16ten die Klagen über die monopolia der pensionarien, Anziehung der Krüge, Auskauffung der Bauren, Mißbrauch der Leib Eigenschafft, wollen wir an unsere Neumärckische Regierung remittiret haben, alle Klage gebührender massen zuhören, und eine solche Verordnung nach Ausweissung der allgemeinen beschriebenen Rechte, und Landes Reversen zumachen, wie dieselbige der Billigkeit gemäß ist, jedoch denselben, so der Leibeigenschafft Gerechtigkeit haben, an ihrer observantz und erlangten Jure quaesito, allerdinge ohne schaden, dafern aber die Leibeigenschafft nicht gebräuchlich, soll sie auch nicht eingeführet werden.

Zum 17ten Wollen Wir die Verordnung thun, daß das Herrnlose Gesinde, in den Städten und auf den Dörffern Dienst oder Güther anzunehmen angehalten, oder durch den Landreuter aufgetrieben werden.

Zum 18ten Im Fall etliche privilegia sub & obreptitie expracticiret, werden Wir auf anhalten der gravirten, in quorum præjudicium die privilegia außgebracht, die Gebühr zuverordnen wissen, Es können auch die privilegiatæ personæ sich keiner exemption, von Türcken, Krieges Steuren, und andern Anlagen, darunter das præjudicium tertii versiret, und demselben ein Ubertrag aufgebürdet wird, anmassen, und ist die exemptio von Schössen und Ziesen deren auch die, so bey den Schiessen das beste gethan, zugenieſſen, alß eine causa stricti Juris, ad alios casus, nicht zu extendiren.

Diejenige so Brandtschaden erlitten, können auf 5. Jahr, und die von neuen aufbauen, auf 3. Jahr von Schössen, Ziesen und contributionibus, Befreyung erlangen.

Zum 19ten Kann Niemanden gewehret werden, auch auf dem Lande, etwas an Geträydig zum Brodt oder Saat-Korn zuerhandeln, das Vorkauffen aber der frembden und ledigen Personen, so das Korn an sich bringen, und auf Teurung liegen lassen, wollen wir zum Schaden und Nachtheil Unser getreuen Städte, nicht zulassen, sondern unsere vorige diesfals ertheilte

1653. Edicta hiemit renoviren, und den Landtreutern darob mit ernst zuhalten anbefehlen.

Zum 20ten das Brandtweinbrennen, wollen Wir den Städten, als ihre absonderliche Nahrung gönnen, Es stehet auch den Städten frey, diesfals mit Vorbewust Unserer Neumärckischen Regierung, Verordnung zumachen, und haben sich die Dorffschaften desselben nicht anzumassen, jedoch sind die Braukrüge davon zu eximiren, als welchen das Brandtweinbrennen auch nicht mag gewehret werden, und ist denen von Adel auch an Ihrer Freyheit hierdurch nichts benommen.

Zum 21ten wollen wir die Städte, so Jagten und Gerechtigkeit des schiessens, ausserhalb Unsers Churfürstl. Gehäges haben, oder auch von den alten Zoll befreyet seyn, bey ihren Juribus und Privilegiis, so viel sie darthun und verificiren können, in Gnaden schützen und handhaben.

Zum 22ten Weil wegen abstreichung des Korns, ob dasselbige Emptori, vel venditori zustehet, allerhand Streit zwischen denen von der Ritterschafft und Städten vorgefallen, darüber beyde Theile sich in güte nicht vereinigen können, so soll Unsere Neumärckische Regierung, utriusque partis Jura, exacte ponderiren, und darauf einen rechtmäßigen Bescheidt, wie sie die Sachen befinden werden, ertheilen.

Zum 23ten Weil Wir in der, Anno 1627. publicirten Holtz Ordnung, die Veranlassung gemachet, daß die in den Städten, so das Jus lignandi in Unsern Heyden haben, für jedes Pferd, jährlich 3 schll. Haber geben sollen, So lassen Wir es darbey bewenden, hoffen auch es werde keiner der das Raff- und Lagerholtz zu geniessen hatt, pro fructibus totius Anni, 3 schll. Habern zuentrichten, sich verweigern können, oder darüber mit Fug zu klagen Ursach haben.

Zum 24ten Wegen des freyen Saltz Handels, welchen die Städte ihnen libere und ungehindert zulassen, inständig bey Unß angehalten, wollen wir genau Untersuchung anstellen lassen, waß der neue Handell, dessen Wir Unß zugebrauchen, entschlossen, einbringen kann, und ob auch wie viel an andern Gefällen, Unß dagegen abgehen möchte, und darauf wollen Wir Unß gegen die Neumärckische Städte ferner der Gebühr nach zuerklähren wissen.

Zum 25ten Haben Wir mit gnädigsten Danck erkandt, daß Unsere getreue Städte der Neumarck, mit Einwilligung der Ritterschafft die Bier Ziese als 2. thlr. von jeglichen Gebrauen, so Anno 1572. ad tempus beliebet, und hernach von einem Landtage zum andern continuiret und prorogiret worden, Unß noch ad tempus vitæ nostræ versprochen, Wir spühren daraus ihre unterthänigste Devotion gegen Unß, und sollen Sie dagegen des Vortheils, welchen Wir Unsern Ambts Unterthanen bey Uberlassung und Verkauffung des Holtzes zu concediren und zu gönnen pflegen, vermöge der convention, in dem Landtages Recess de Anno 1592. auch zu geniessen haben.

1653. Zum 26ten haben zwar die Städte unterthänigst angesuchet, die imposten so Anno 1638. auf ein jedes Gebraues frömbde Bier auch frömbde und Landtweine von Unsern Herrn Vater, necessitate bellica urgente, aufgeschlagen und eingeführet worden, wieder abzuschaffen, in Betrachtung, daß solche imposten damals intuitu der starcken Guarnisonen, so zu Besatzung Unser Stadt Landesberg an der Wahrte erfordert, von nöthen gewesen, angeordnet worden, dahero, weil die Sachen nunmehr durch Gottes Hülffe, in einen bessern und friedlichen Stand kommen, solche onera, cessante causa, auch billig cessiren müssen, insonderheit, weil durch den General jetz aufgerichten Landtages Revers, gegen Erlegung der Unß versprochenen Summen Geldes, alle andere exactiones militares abgeschaffet worden. Ob Wir nun woll der gäntzlichen Erlassung halber, wegen der vielfältigen Ausgaben, so zu Erhaltung Unserer Guarnisonen, erfordert werden, und dazu die von Unseren Landtständen gewilligte Summa, nicht reichen wollen, Unß nicht simpliciter, und hauptsächlich resolviren können, So sollen doch Unsere getreue Neumärckische Städte, der gesuchten remission auf ein Jahr zu geniessen haben, und wollen Wir es hernach auch darbey bewenden lassen, in Fall wir befinden, daß es den Städten zum besten und aufnehmen gereichet.

Zum 27ten Sollen ausserhalb der Uhrheden, und ander Unser Ambts Gefällen, der Kammer keine Executiones wieder die Städte gestattet, sondern dieselbige allein von Unserer Regierung, auf vorhergehender Erkändtnüs, angeordnet werden.

Zum 28ten wollen Wir, wegen der Juden, es bey dem general Landtages Recess allerdinge lassen, und demselben extra nundinas publicas, keinen Handell gestatten, oder wieder die Verbrecher eine ernste animadversion ergehen zulassen, Unser Neumärckischen Regierung anbefohlen.

Zum 29ten welchergestalt den mit Guarnisonen und Einquartierung belegeten Städten, von den unbelegeten, Hülffe wiederfahren könnte, vermögen Wir Unß absque caulæ cognitione, nicht zu resolviren, Insonderheit, weil auch die Stände über der Oder an diesen Werck, mit interessiret, derowegen Wir diese Sache zur gütlichen Vergleichung, oder rechtlichen Entscheidung, Unseren Geheimbten Rähten committiret und anbefohlen haben wollen, und verbleiben Unseren Getreuen Städten, mit allen Churfürstlichen Hulden und gnaden wohlgeneiget und zugethan.

Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Churfl. Insiegell, Geben in Unserer Veste Cüstrin, den Neun und zwantzigsten Augusti des Eintausend Sechshundert drey und funfftzigsten Jahres.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXXI.

1654. # No. CXXI. Declaratio über den Landtags-Recess de Anno 1653. in puncto usurarum &c. vom 13 Jun. 1654. 1654.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. R. R. Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit. Nachdem Wir auf Unserer getreuen Land-Ständen unterthänigste Errinnerung, befunden, welchergestalt etliche im jüngst aufgerichteten Landtags Recess enthaltene Puncta einer sonderbahren Declaration bedürffen, daß Wir darauf Unsern Geheimten und Cammer Gerichts Räthen befohlen, den Sachen mit Fleiß nachzudencken, und Uns ihre unvorgreifl. Gedancken, wie einer oder der andere Punct ad amputandas lites zu declariren und zu fassen seyn möchten, zu eröffnen. Darauf Wir Uns denn nunmehro folgendergestalt in Gnaden resolviren.

1.) Und anfänglichen wissen Wir Uns wohl zu erinnern, daß in dem Landtags Recess, Articulo 33. die Vorsehung gemachet, so bald in eines obærati debitoris Schuld Sachen ein formatus Concursus entstanden, daß die usuræ a tempore des angestelten Liquidations Processus sistiret, und nicht weiter in computationem gebracht werden sollen, und zwar zu dem Ende, damit die priores creditores nicht litem in infinitum protrahiren, und hernach das Capital und überhäuffte Zinßen auf ihre Forderung wegnehmen, das gantze Vermögen des Schuldners ihnen zueignen, und denen posterioribus Creditoribus das ledige Nachsehen lassen möchten. Wir lassen es auch dabey nochmahls bewenden, es ist aber gleichwohl diese Constitution allein zu verstehen von denen Concursibus, so nach dem Landtags Recess erreget worden, oder noch künfftig entstehen möchten, denn ad præteritas causas, darüber fürlängst lis pendens gewesen, will sich diese Verordnung nicht extendiren lassen, sintemahl die usuræ in dergleichen Sachen albereits restringiret, daß sie ultra alterum tantum, exceptis jam tum solutis nicht gerechnet werden sollen, in welchen terminis es auch allerdings verbleiben soll. Was Wir aber in concursibus posthac movendis de sistendo cursu usurarum hiermit verordnet, wollen Wir auch, ungeachtet de jure stricto viel darwieder eingewandt werden möchte, den Fidejussoribus concediret haben, damit dieselbige ob defectum actionis, quæ quoad usuras constitutione sublata est, & propterea cedi nequit, nicht gar zu sehr in damno verfiren mögen, und bleibet salva hac cautela den Gläubigern (so mit fidejussoribus versehen) frey, den principalem debitorem fahren zulassen, und recta den Bürgen, wenn dem beneficio excussionis renunciiret ist, zubelangen.

2.) Fürs andere, lassen Wir es auch bey den allgemeinen beschriebenen Rechten, und kundbaren Landes Gebrauch bewenden, wann die Lehen Güther auf die Agnatos kommen, daß die feuda nicht anders, denn in subsidium, und excussio prius allodio hafften sollen, und dasselbige auch in solchen Fällen, wenn eine hypotheca omnium bonorum constituiret, sintemahlen in generali obligatione entweder die bona feudalia gar nicht begriffen, oder in subsidium demum hafften thun, wann auch schon die bona allodialia & feudalia zugleich verschrieben, so hebet doch solches ordinem in exequendo nicht auf, alldieweil auch in andern Fällen, da Mobilia, Immobilia und ausstehende Nomina verobligiret, dennoch die Excussio mobilium vorher gehen, und der Ordo, a legibus præscriptus, gehalten werden muß. Wann aber ein Stück Guths in specie mit Unserm Churfürstl. Consens eingesetzet, so kann dem Creditori nicht auferleget werden, sich aus seinem jure quæsito setzen, und an andere Stücke weisen zu lassen, sondern er muß auf solchen Fall, bey seiner speciali Hypotheca geschützet werden, und sind die generaliter obligata omnia bona alsdann sub ea conditione versichert, si ex specialiter obligatis bonis tantum redigi non possit, quantum ad satisfaciendum creditori requiritur. Es sind auch die Onera feudalia, & feudo inhærentia hiervon excipiret, dann dieselbe der possessor feudorum in alle Wege tragen muß, und sich mit keinem beneficio excussionis nicht zubehelffen hat.

3.) Fürs dritte wird in formatis Concursibus so lange lis pendens usque ad sententiam definitivam den Wittiben das Jus retentionis, jedoch citra administrationem, welche dem nomine omnium immisso curatori in Händen zulassen, billig gegönt, jedoch mit dem Bescheide, wenn sie vollkömml. bezahlet werden können, und die andere Creditores entweder alle, oder doch maxima ex parte ausschliessen, daß ihnen alles, was sie pendente processu gehoben, an ihrer Forderung, jedoch vorher in usuras nach Ausweisung der allgemeinen Rechte decurtiret werde. Was aber armen nothleidenden Wittiben, so entweder nichts eingebracht, oder ob anteriores Creditores keine Bezahlung zuhoffen, ex commiseratione zu ihrer alimentation durante lite verordnet wird, welches dann in arbitrio judicis pro viribus facultatum stehet, kann in keine Consideration kommen.

Was auch nach Austrag der Sache den armen Wittiben zum Unterhalt, oder den Kindern zu ihrer Ausstattung gewilliget wird (welches dann auf Handlung mit den Creditoribus bestehet) kan vom toto nicht abgezogen werden, sondern es müssen alle Creditores, so ihre Zahlung erlangen, proportionabiliter, pro rata ihres Empfangs, über sich gehen lassen.

4.) Zum Vierten sind Wir versichert, wenn Unsere getreue Stände den Schluß des Regensburgischen Reichs Tages in puncto solutionis debitorum recht erfahren, daß sie von ihrem postulato bald abstehen werden, dann zugeschweigen, daß diesem vermeinten Schlusse noch von vielen Reichs Ständen contradiciret worden, auch noch mehr protestationes einkommen werden; so sind im Abschiede darwieder so viele

1654. limitationes und restrictiones enthalten, welche das Conclusum gantz übern hauffen stossen.

ben Cöln an der Spree, den 13ten Juny des 1654. Jahres. 1654.

Urkundlich, unter Unserer Eigenhändigen subscription, und vorgedrucktem Insiegel. Geben Cöln an der Spree, den 13ten Juny des 1654. Jahres.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

No. CXXII. Anderweitige Erklährung des Landtags-Recesses de Anno 1653. in puncto usurarum, excussionis, moratoriis. de dato den 19 Jun. 1654.

Seiner Churfl. Durchl. ist in Unterthenigkeit vorgebracht, was dero getreue Landstände in puncto Justitiæ noch anderweit für unterthenigste erinnerungen gethan, und wollen Sr. Churfl. Durchl. die gnedigste Verfügung thun, daß der Articulus, so im Landtages Recess de non solvendis usuris ultra alterum tantum auch den fidejussoribus, indem solche constitution juri civili gemeß, und mehr exceptio realis den personalis ist, zustatten kommen müge.

2.) In dem puncto de excutiendo prius allodio, antequam ad successorem feudalem deveniatur, wird es keinen sonderbahren streit mehr haben, sintemahl seine Churfl. Durchl. allerdinge dero getreuen Ständen, was sie dießfals gesuchet, in gnaden concediret und eingewilliget haben, ausserhalb der einigen limitation, da ein feudum in specie cum Consensu Domini hypotheciret, da den dem creditori sehr ungütlichen geschehen würde, wenn man ihm ratione excussionis noch lites moviren, und ihn aus seinem jure quæsito gleichfals setzen, und ad allodium verweisen wolte, Es ist auch dieser punct von so grossem præjudicio nicht, sintemahl er allein von den feudis redet, welche cum consensu Domini expresse eingesetzet und unterpfändet worden, daher in omnibus aliis feudis, da es am consensu Domini mangelt, diese dispositio per se fallen und cessiren wird. Furs ander so kan dieses keine consequentiam verursachen, indem durch den Landtags Recess klar und außdrücklich versehen, daß hinfüro keine hypotheca in feudo stat haben solte, es were denn præter consensum Domini auch consensus agnatorum dazu. Furs dritte so bleibt auch den Lehnsfolgern, so in diesen und dergleichen casibus gesetzet, der regress contra heredes allodiales bevor, oder auch die retentio in den Erbstücken, so sie an sich haben, immassen dann die Landstände wohl erinnert; Endlich sollen bey diesem punct die statuta der Newmarck allerdings salva, integra & inviolata verbleiben.

3.) Wann in concursibus creditorum das gantze Vermögen absorbiret, und dennoch den nothleidenden Wittwen und armen Kindern etwas ex commiseratione gewilliget wird, so ist billig, daß die creditores, welche ihre Zahlung erlangen, proportionabiliter solches uber sich gehen, und an ihrer forderung pro rata accepti ihnen kürtzen lassen; Aber ein gewisses wird man nicht determiniren können, weil dieses werck in arbitrio creditorum bestehet, und alles mit ihrer einwilligung zugehen muß. So können auch die circumstantiæ pro viribus facultatum, corpore æris alieni, auch pro numero, ætate & conditione liberorum sehr variiren, also daß sich deßfals in solchen sachen welche auff lautere Handelungen bestehen, nicht woll etwas will determiniren und ex officio verordnen lassen.

4.) Thun die Stände woll, daß sie den punctum remissionis usurarum, wollen ausgesetzt sein lassen, denn weil dieser punct omnes & singulos concerniret, so müssen auch alle und iede daruber vernommen werden, welches wegen der vorstehenden Erndte anitzo nicht sein kan. Immittelst wird woll kein debitor klagen können, daß er immoderate tractiret wird. Das general indult, so im Landtags recesse den gesampten Landständen indulgiret worden, continuiret ia noch anitzo, zu dem so ist auch bekant, mit wie viel subterfugiis sich die debitores zu behelffen wissen, indem sie auff die monitoria und Ankündigung des Landreuters nichts einwenden, hernach aber, wann es zur würcklichen execution kompt, Verhör außbitten, appellationes a sententia eingeben, special indulta außbringen, endlich auch gar einen concursum erregen, und dem creditori ein hauffen Unkosten absque spe solvendæ sortis vel usurarum verursachen, also daß man bißweilen salva justitia nicht fürüber kan, contra tam malitiosos & refractarios debitores rigorem juris zu statuiren, welches doch selten geschiehet, und wenn man die wahrheit sagen will, in judiciis mehr in defectu als in excessu pecciret wird. Geben Cölln an der Spree, am 19ten Juny Anno 1654.

No. CXXIII. Patent wegen des zu Halts Großburg, so ein pertinenz des Lebusischen territorii, de facto eingesetzten Catholischen Predigers, und dessen Absetzung, auch dagegen bestellten Evangelischen Prediger de dato den 21. Aug. 1654.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff

1654. Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten Euch, unsern lieben getreuen, Lehnleuten und Unterthanen, Hansen Sigmunden, Melchior Friederichen, und Georg Sigmunden, denen von Kanitz, auch Schultheissen, Eltisten, und gantzer Gemeine unsers Halts Großburg, u. wem sonsten dieses zu wissen nötig, Unsern gnädigen Gruß, und fügen Euch damit zu wissen: Ob gleich, als den 12. Februarii dieses untengeschriebenen Jahres, unsere Kirche daselbst erbrochen, ein Römisch Catholischer Priester eingewiesen, und also die übung der Römisch-Catholischen Religion eingeführet werden wollen, Wir durch Euch besagten unsern gehorsamen Vatallum, Hansen Sigmunden von Kanitz, als Besitzern des berührten Halts Großburg, den ordentlichen Evangelischen Prediger hinwieder einsetzen, die Kirche einnehmen, und den Römisch-Catholischen Priester abweisen lassen, Worauff auch über ein halbes Jahr der Evangelische Gottesdienst hinwieder getrieben und geruhig gehalten worden: Daß Wir dennoch über alles vermuhten, mit nicht geringem Verdruß vernehmen müssen, das einige Kayserliche Ministri und Bediente mit bey sich habenden 200. armirten Soldaten, auff den Hoff zu Großburg, den 21. Julii gerücket, mit harten und höhnischen worten, die Schlüssel zur Kirchen abgefordert, einen andern Römisch-Catholischen Priester eingesetzet, denselben in das Pfarrhaus, und des ordentlichen Predigers Vermögen immittiret, Euch an ihn verwiesen, und Uns zur Ungebühr weidlich verkleinert, und injuriiret, Euch unsern armen Unterthanen auch bey 148. Thaler abgezehret:

Wann wir aber zur gnüge zu erweisen haben: Euch auch solches zum guten Theil bekant ist, daß das Lebusische Territorium schon vor 405. Jahren ein Pars oder theil des Märckischen Territorii worden, und zwar umb die Zeit, do der mehrere Theil Schlesien, der Kron Polen zuständig gewesen, der Halt Großburg auch ein unstreitiges pertinentz, und Theil des Lebusischen Territorii sey, Und Wir, und unsere Vorfahren, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, sonderlich von Zeit des in Anno 1552. auffgerichteten, und nachmals in Annis 1555. und 566. auch durch viele andere Reichs-Abschiede, sonderlich noch newlichst, durch den allgemeinen Oßnabrugischen Frieden-Schluß, und darauff erfolgeten letztern Reichs-Abscheid, confirmirten Passawischen Vertrages, solch Lebusisches Territorium geruhig besessen: Euch dem von Kanitz auch, und euern Vorfahren, den Halt Großburg, nebst dem Kirchen-Lehn, dergestalt, auff abgelegte, nicht nur der Lehns: sondern auch der Unterthänigkeit Pflicht, conferiret, daß Ihr, wie auch bis zu itziger unvermuhteter turbation beschehen, solch Gut, wie es ümbgräntzet, und von andern umbligenden örtern abgesondert ist, vermittels unsers Schutzes gebrauchen, und nützen möchtet: Und also daraus genugsam erhellet, ob gleich dies Großburg, in eines Schlesischen Fürstenthumbs Territorio belegen, daß es dennoch de Territorio, sive de parte istius Territorii nicht sey: Das zu Oßnabrug auffgerichtete Instrumentum Pacis auch klärlich disponiret, daß Ihre Kayserl. Majest. über keine andere Nobiles, und derselben subditos, das Jus reformandi Ihr reserviret, als welche immediatè ad Cameram Regiam gehören, welches auff unser Großburg keines weges kan appliciret, und gezogen werden, also, daß unser unstreitiges Recht hierdurch in keinen Zweiffel zu ziehen, und über das in dicto Instrumento Pacis enthalten, daß dasjenige, so die Lehnherren zu prætendiren, aus dem Stande des 1624. Jahres geurtheilet werden solte: In welchem Jahre dann, wie Euch, und iedermann wissend, das Evangelische Exercitium, zu Großburg im Schwange gewesen, dabey es dann auch gelassen werden muß, zu geschweigen, was vor gütliche Mittel, in dem berührtem Frieden-Schluß enthalten, wie, und welcher gestalt die Religions- und andere Irrungen amicabiliter beygeleget werden sollen: So können Wir Uns nicht überreden lassen, daß der Römischen Kayserlichen, unsers gnädigsten Herren Majest. die vorerwehnte thätliche procedur angeordnet, oder auch vorjtzo belieben solten, und do gleich einige Kayserl. mandata produciret und vorgewiesen werden könten, würden iedoch sonder allen zweiffel, ad nuda narrata dieselbe expracticiret, und also unkräfftig seyn: Dann es nimmer zu glauben, daß allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. welche das Instrumentum Pacis, zu Oßnabrug selbst aufgerichtet, dem letztern Reichs-Abschied von Worten, zu Worten inseriren, und so ernstlich gebieten lassen, daß solch Instrumentum Pacis, für ein fundamental-Gesetz des Heil. Römisch. Reichs, und pro norma judicandi gehalten werden, und niemand, wer der auch wäre, dawider zu handeln, sich unterfangen solte: Gleichsam gegen Uns, als einen getrewen Reichs-Churfürsten, von berührtem Instrumento Pacis, ohne einige gegebene Ursach abzuweichen, und eine solche thätliche, schnurstracks wider dasselbe lauffende procedur, ihren Ministris, solten wissentlich, und wol informiret, verhänget haben: Zumahln unsern Gesandten zu Regenspurg viel andere Erklärung geschehen: Dieweil uns aber obliget, in allen fürfallenden Nöhten, Uns Unserer bedrängten Lehnsleute und gehorsamen Unterthanen anzunehmen, dieselbe gehörig zu schützen, und zu defendiren, und nichts natürlicher ist, dann eben auff die weise, wie es eingeführet, ein Ding hinwider abzuschaffen, und hinweg zu thun:

So haben Wir dem Vesten unserm Rath, Obrist Lieutenanten und Hauptmannen zu Beeßkow und Storckow, auch lieben getreuen dem Baltzer von Marwitz, gnädigst committiret, und anbefohlen, den de facto eingesetzten Römisch-Catholischen Priester hinwieder ab: und den ordentlichen Evangelischen Priester Samuel Pittichium einzusetzen, die Schlüssel zur Kirchen sich hinwieder außantworten zu lassen, und also den Evangelischen Catholischen Gottesdienst hinwieder einzuführen: Befehlen Euch demnach sampt und sonders gnädigst, und zugleich ernstlich, daß Ihr Euch des offentlichen Exercitii der Römisch-Catholischen Religion gäntzlich enthalten, dem Römisch-Catholischen Priester, weder itzo noch künfftig, den geringsten respect geben, noch ihme

1656. in einigerley weise heimlich oder offentlich; Zuschub oder Hülffe leisten, Sondern in unser Kirche zu Großburg, den Evangelischen Gottesdienst, nach wie vor, unbeirret treiben, und demselben beywohnen, auch Euch davon von niemanden, wer der auch wäre, abwenden oder hindern lassen: Vnd do ohn unser, Euer Landes Fürstlichen Obrigkeit vorwissen und willen, in dergleichen Religions-Sachen, Euch weiter etwas zugemuhtet würde, im geringsten nicht pariren, noch die Schlüssel zur Kirchen außantworten, sondern Vns alles gehorsamst hinterbringen, auch Euch auff Vns beruffen sollet: Ihr vollbringet hieran unsere ernste Willens-Meynung, und wir wollen Euch, vermittelst Göttlicher Hülffe und Beystand, dabey gnädigst schützen, und handhaben, auch die verübte Gewalt, und Vns zugefügte injurien an gehörigem Ort schon zu ahnten wissen: Sintemahl Wir zu Ihrer Kayserl. Majest. als des heiligen Römischen Reichs Oberhaupt, das unabgesetzte Vertrauen haben, gleich wie dieselbe allen Reichs-Gliedern und Ständen gantz ernstlich befehlen, über das Instrumentum Pacis steiff und unabbrüchig zu halten, Daß sie also solches gegen Vns zulöchern, oder Vns auff das jus retorsionis zuverweisen, gnädigst nicht gemeynet seyn werden: Seynd Euch mit Gnaden wol gewogen. Gegeben Cölln an der Spree, am 21. Augusti des 1654sten Jahres. 1656.

No. CXXIV. Rescript an die Neumärckische Regierung zu Cüstrin, in puncto juris mancipii. sub dato Cölln an der Spree, den 22. Januar. Anno 1655.

Friederich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Vnſ. g. G. z. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe getreue. Was an Uns Unsere Beambte der Aempter Marienwalde und Reeg, wegen der LeibEigenschafft der Unterthanen daselbst, welche die von der Ritterschafft der Soldin, Königsberg, Landsberg und Friedebergischen Creyser in disputat zu ziehen, sich vnterstanden, unterthänigst gelanget, das thun Wir Euch inliegend zufertigen. Weil nun ernennte Unsere Aempter sich in quieta possessione vel quasi der LeibEigenschafft ohne einige Contradiction befinden, und dahero ermeldter Ritterschafft nicht gestattet werden kann, deshalb quæstionem oder litem zu moviren; Alß ist Unser gnädigster Befehl hiemit an Euch, bey der vorseyenden Verhör mehr erwehnte Vnsere Aempter bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit der LeibEigenschafft zu schützen, dem Gegentheil durchaus keine Weitläufftigkeit zu verhängen, sondern es mit seinem zudränglichen Klagen a limine judicii abzuweisen, und dabey fest einzubinden, daß die Aempter in ihrer possession vel quasi der LeibEigenschafft keinesweges turbiren, noch Sie deswegen ad judicium zu vociren. Daran ꝛc. Seind ꝛc. Geben Cölln an der Spree den 22 Januar. Ao. 1655.

No. CXXV. Patent wieder die Excesse und gewaltsahme Werbung im Lande. Sub dato Cölln an der Spree den 13 Febr. Anno 1656.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Geben allen Unsern Unterthanen von Prælaten, Graffen, Herrn und Ritterschafften, wie auch denen von Städten aller Unserer Lande und sonsten männiglichen hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß Uns von einigen Unsren gehorsamen Ständen unterthänigst klagende vorgebracht, wie etliche Officierer, so zur Conservat- und Defension Unsers Etats, Lande und Leute, Völcker zu werben, Patenta empfangen, sich unterstünden, nicht nur dem Landmanne das nötige Gesinde, auch wieder dessen Willen, sondern auch in Städten und Dörffern die Unterthanen selbst, welche Hauß und Hoff stehen und Weib und Kinder sitzen lassen und davon ziehen wolten, abspenstig zumachen, zu werben, auch also Dienst und Geld zunehmen, in Güte und theils mit Gewalt und Hinterlist zu persvadiren und anzutreiben:

Uberdem auch sich viele Eingesessene Bürger und Landleute verlauten liessen, ihre Nahrung und Ackerbau samt Hauß und Hoff hindan zusetzen und anders wohin sich zu begeben: Gestalt dann an etlichen Grentzorten der anfang gemacht seyn solle. So trieben darnechst die Werber, indem Sie mit Völckern hin und her reiseten, großen Muthwillen, forderten auff ihrer Obersten Pæsse nicht nur Quartier sondern auch Geld und Verpflegung: Thäten mit Hinwegnehmung Viehes und dergleichen Schaden, anderer Insolentien zu geschweigen.

Wann dann Uns und Unsern Landen, daß die Unterthanen, die ohne das nicht übrig verhanden und nicht wohl zu bekommen, beybehalten werden, höchstgelegen, ia gleichsahm Unserer Lande Wohlfahrt darauff beruhet und Wir leicht absehen können, wenn dergleichen erzehlten Exactionibus, depopulationibus und Direptionibus nicht Ziel und Maaß gesetzet werden solte, daß Wir unsern Zweck gar nicht erreichen, sondern Unsern gehorsahmen Ständen und Unterthanen mehr schaden denn nutzen würden; Als setzen und ordnen Wir, krafft dieses Unsers Patents, daß kein gesessener Unterthan noch die Haußleute und das Gesinde, sonderlich auffm Lande, ihre Obrigkeit und Herrschafft, zum Schaden und Verderb zu Unsern Kriegesdiensten geworben und bestellet werden sollen: Diejenigen Unterthanen aber, so allbereit sich bestellen lassen,

sollen

1656. sollen so fort das empfangene Geld den Werbern restituiren und zu ihren Häusern und Gütern sich begeben: Es wäre dann Sache, daß Sie mit gutem Wissen und Willen ihrer Obrigkeit und Herrschafft sich annehmen lassen, oder zuforderst einen andern tüchtigen Gewehrsmann an ihrer Stelle præsentirt und verschaffet hätten, oder aber es hätten einige Dienstboten, ohne List, Betrug und Gewalt sich willig fortzuziehen angegeben, als dann hätte es bey der einmahl beschehenen Werbung billig sein bleiben. So sollen auch diejenige, so in Städten und auff den Dörffern allbereit ausgewichen, und Hauß und Hoff stehen lassen, sich bald wieder einstellen und ihre Häuser und Güter bewohnen und anbauen, bey Vermeidung harter Bestraffung und daß sie im widrigen nach Verfließung einer Jahres Frist zu ihren Häusern, Gütern und Nahrung gar nicht gelassen werden sollen.

Die Werber sollen, nebst denen geworbenen bey sich habenden Völckern, sich aller Exactionen enthalten und mit den blossen Quartieren zufrieden seyn, dann weil ihnen schon die Werbegelder gegeben, und vom 1. Januar. die Verpflegung gereichet wird, können und sollen unsere Unterthanen nicht doppelt beschweret werden, sondern es muß ein jedweder umb sein Geld zehren: Noch weniger wollen Wir geschehen lassen, daß mit hinwegnehmung der Pferde und Viehes, auch Beraubung und Plünderung der reisenden Leuthe so wohl Brandschatzung der Unterthanen ins künfftige continuiret werde: Sondern es soll bey Vermeydung unnachläßiger Leibes und Lebensstraffe sich ein jedweder solcher Rauberey durchaus enthalten.

Wann auch Unsere Krieges Officier beschwer führen, dieweil in Unsern letzten Ausschreiben enthalten; daß denen Executoren kein Unterhalt noch sonsten an Gelde etwas verreichet werden solte, daß dannenhero die säumige Contribuenten nur der Executoren spotteten und dieselbe liegen liessen: So wollen Wir, damit unsere gehorsahme Stände nochmahls verwarnen, daß sie sich Unserer wohlgemeinten Verordnung nicht mißbrauchen, sondern die Executoren auffs längste über Sechs tage nicht auffhalten, oder gewärtig seyn, daß Wir hierinnen eine Enderung treffen, und es der Executions Kosten halber auff vorige Wege und Weise hinwieder richten 1656.
lassen: Jedoch muß in wärenden Sechstagen den Executoren täglich auff den Mann zwey Pfundt Fleisch, zwey Quart Bier hiesieges Maßes und zwey Pfundt Brodt, wie auch auff Tag und Nacht nach der Verpflegungs Ordonnantz Futter für die Pferde gereichet werden.

Und weil hiernechst auch Unsere gehorsahme Landstände sich beklaget, daß Sie das Geld nicht wohl auffbringen können, und daher zur Speisung, Victualien und allerhand Mobilien sich erbieten: So haben Wir es dabey gnädigst gerichtet, daß in den künfftigen beyden Monathen Martio & Aprili (ausser dem, das ad Cassam nach Berlin eingebracht und gelieffert werden soll, welches an baaren Gelde erfolgen muß) die Helffte an Gelde und die andere Helffte an Speisung, Victualien, Mobilien, wie sich die Wirthe mit den Officirern und Reutern am besten vergleichen können, und dergleichen gegeben werden solle, in den Monaten Januario und Februario aber muß baar Geld entrichtet werden, denn sonst ist den Officirern mit der Werbung auffzukommen unmüglich.

Und ergehet demnach an alle Unsere Regierungen, Prælaten, Graffen, Freyherrn, Landvoigten, Verweser, Hauptleute, Ritterschafften vom Adel, Gerichtsverwaltere, Cästnere, Schösser, Amtleute, Befehlshabere, Geleitsleute, Bürgermeistere, Rathmanne, Richtere, Güldegewercken, Landreuter, Schultheissen und Gemeinden in Städten Flecken und Dörffern: Auch alle Unsere Unterthanen Unseres Churfürstenthums der Marck Brandenburg und aller anderer unserer in Besitz habender Lande, nicht weniger alle und jede Unsere Hohe und Niedere Krieges Officierer, wie auch gemeine Soldatesque zu Roß und Fuß, unser gnädigster und ernster Befehl, daß Sie über diese Unsere Verordnung steiff und veste halten, und diejenige, so dawieder handeln, ohne Unterscheid und Ansehen der Gebühr auch nach Befindung an Leib und Leben abstraffen sollen.

Uhrkundlich mit Unserm aufgedruckten Insiegel besiegelt und geben Cölln an der Spree am 13 Febr. Anno 1656.

(L. S.)

No. CXXVI. Patent wieder derer Prieguitzirischen Unterthanen Auflauf. vom 13 May 1656.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen, durch dieß offene Patent, allen unsern Unterthanen in Flecken und Dörffern des Prianitzirischen Creises zuwissen, daß Uns glaubhafft und umbständig vorbracht, daß sich einige unter ihnen, die Uns zum theil nahmkündig gemacht, freventlicher Weise unterstanden, in den nechstverwichenen Oesterlichen Feyertagen, wie auch nachgehents weiter, allerhand Vergadderungen anzustellen, von Dörffern zu Dörffern Zettel außzuschicken, und darinnen allen Einwohnern, Bauren, Cossaten, und wie sie Namen haben, bey Straffe dreyer Thaler, zubefehlen und zugebieten, sich an einen gewissen Ort zugestellen, und ihrer Vergadderung, vermittelst welcher sie sich der höchstnothwendigen, zu des Landes Defension, außgeschriebenen Contribution zu entziehen, und sich danebenst der schul-

1658. schuldigen Dienste zu entbrechen vermeynen, beyzuwohnen, und darüber einen allgemeinen Schluß zu machen, auch solchen mit gewehrter Hand zubehaupten: Inmassen dann auch darauf erfolget seyn sol, daß sie einen und andern, die sonsten ihre Schuldigkeit, gehorsamlich zuleisten, bereit gewesen, und nicht verstanden, was dergleichen Conspiration und Widersetzligkeit auf sich hat, uff ihre Seite gebracht, dadurch dann von deme, was außgeschrieben, fast nichts einkommen.

Wann nun dieses ein solches Vornehmen, so nicht allein wider den allgemeinen Reichs- sondern auch den Landfrieden läuffet, und darinnen bey hoher Leibes und Lebens Straffe, und verlust alles deßjenigen, was einer und der ander im Vermögen hat, verboten, auch ein weit mehrers nach sich ziehet, dann diejenige, so dergleichen Conspiration und Zusammenrottirung anfangen, immer gedencken mögen, und von keiner Obrigkeit, daferne die ihrem von GOtte verliehenen hohem Ampte, also, wie sie schuldig, vorstehen wil, geduldet werden kan, noch sol: Als gebieten und befehlen Wir demnach zuforderst den Autoren dieser höchststraffbaren Conspiration, und darnechst allen, sowol unsern eigenen, als deren von den Ritterschafft Unterthanen, in Flecken und Dörffern des Priegnitzirischen Creises, ernstlich, bey Verlust des ihrigen, auch Leibes und Lebens Straffe, oder daß sie doch zum wenigsten in die Vestung Spandow zur Hafft gebracht werden sollen: sich alsbald von einander zuthun, was sie an Gewehr und Munition haben, den Gerichs Obrigkeiten iedes Orts, so fort unweigerlich einzuliefern, und sich weiter keiner, auch der allergeringsten Widersetzlichkeit, sowol wider Unsere newgeworbene Völcker, als auch die Commissarien, Einnehmer, und ihre ordentliche Obrigkeiten, zuunternehmen, und also von allen Zusammenrottirungen und Conspirationen abzustehen: Dagegen aber, dasjenige, was ihnen nach proportion zugeschrieben, gleich andern Creisen, willig und gehorsamlich, ohn alle ferner Aufziehung, an gehörige Orte einzubringen, auch die schuldige Dienste ihrer Obrigkeit zu leisten, und was sie an Pächten und Zinsen schuldig, zu rechter Zeit abzuführen: Solte solches alsobald nicht geschehen, haben wir allbereit Ordre ertheilet, wie wider die frevelhaffte und ungehorsame procediret werden sol, und werden dieselbe ihren Schaden und Ungelegenheit niemanden anders, dann ihnen selbst zuzumessen haben, wornach sich ein ieder zu achten. 1658.

Urkündlich unter Unserm aufgedruckten Insigel, Geben zu Cöln an der Spree, am 13ten Maj Anno 1656.

No. CXXVII. Rescript wegen eines adelichen Unterthanen eintzigen Sohn, daß er dem Landtags-Recess 1653. zuwieder nicht aufs Handwerck zu thun. vom 1 Jul. 1656.

Lieber Landtreuter, was Hanns Christian von Wrech vf Glasow, wegen seines Unterthan Chim Meyer zue Wugarten, daß derselbe ihm zum præjuditz seinen einzigen Sohn, bei das Schmiede Handtwerck zue Friedbergk gebracht, und dardurch der Unterthanschafft entziehen will, an Uns gelangen laßen, und wie dannenhero zu verordenen gebethen, solches zeiget der einschlus.

Dieweill nun der letzte Landtages Abscheidt de Ao. 1653. austrucklich besaget, daß von der Unterthanen Kindere zweene unter ihrer Herrschafft Paur oder Cossathen Höffe annehmen und bewehren sollen, darzu denselbigen die Wissenschafft des Ackerbaues vonnöthen, und gestalten Sachen nach nicht zugelaßen werden kan, daß die Pauren, wan Sie nur einen oder 2 Söhne haben, dieselbige zum præjuditz ihrer Herrschafft in die Städte bringen und denselbigen Handtwercke lernen laßen,

Alß ergehet an stadt Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburgk ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Unser Befehl an dich, daß du dich nacher Friedebergk erhebest, Supplicirenden von Wreches Unterthanen Sohn von seinen Meister aufnehmest, und iztgedachten den von Wrechen vberandtwortest, wornach du dich zu achten, Geben zu Cüstrin den 1 Julii. Ao. 1656.

Churfürstliche Regierungk daselbsten.

Hans George von dem Borne.

An
den Landtreuter zue
Landsbergk Christoff
Wartenbeg ꝛc.

No. CXXVIII. Rescript wegen der Bauern Söhne, daß solche durch Erlernung eines Handwercks der Herrschafft nicht entzogen werden sollen, vom 5 April. 1658.

B. g. f. Waß Johann Reinhardt, von Mettering Rittmeister auf Thurstorf, wegen seines unterthanes Lindemans sohnes, welcher sich der Subjection entreißen vndt ein handtwerck lernen will bey vnß eingewandt vndt gesuchet: Solches ꝛc.

Nun bedarf es keiner newen erklährung. Dan die Wort des Landtages recessus seindt dür vndt klar, daß ordinarie der eine, vndt wan ihrer mehr sein zween der Bawren vndt Cossaten Söhnen auf den Dörffern bey der Bawerarbeit verbleiben vndt Bawren vndt Cossathen Höfe bewohnen sollen, vndt die Ursach stehet darbey, nehmlich damit die Dörfer in ihrer gegenwärtigen Wüstenei (welche sonsten noch würde gröser geworden seyn) nicht verbleiben möchten; das bonum publicum erfordert auch solches nothwendig, dan wan die Bawer Knechte, Handtwercksgesellen werden, vndt gehen auf die Wanderschafft, so geschicht es gar selten, daß einer von

1658. von denselben, der ausserhalb keine Gelegenheit zu bleiben gefunden, sich wieder in sein Vaterland begebe, vndt daßelbe bewohnen helffe, ja es würden ihrer wol viele ein Handtwerck simuliren, vndt wan sie nur von ihrer Herrschafft befreihet wehren, davon gehen, vndt in andern Landen das Bauwergck fortsetzen, hingegen finden sich wol fremhde Handwerckesgesellen, die sich in diesen Städten niederlassen, zu den Bawer vndt Cossaten hofen aber niehmahlen, darumb sind schon vnterschiedene solche vnterthanen söhne, welche ihrer Herrschafft solcher maaßen, vntrew werden wollen, ohne bedinge auf vnsere verordnungen, durch die Landt Reuter aus den Städten von den Handwercken wieder weggeholet, vndt vnter ihre Gerichts Herrschafften gebracht worden. Worinnen keine confusion in damnum Reipublicæ vndt in fraudem des gemachten Statuti kan verstattet werden, Derohalben erachet an statt ꝛc. Vnser Befehl, daß ihr Supplicanten den libellirten Coßeten sohn ohne difficultiren abfolgen lasset, Sonsten ist in dieser Sache Collegialiter dahin geschloßen, daß auf Supplicanten anhalten die hülfe wie andern Gerichts Herren in dergleichen fällen wiederfahren ist, solle verordnet werden, wan aber der Cossete als Vater seinen Sohn loß vndt frei haben wolte, müste Er dem Supplicirenden Rittmeister einen Gewehrsmann der vntadelich, Ihm annehmlich, vndt dessen Er anugsam versichert sein könne, zu dem Hoffe schaffen vndt darstellen. Wornach ꝛc. Geben zu Cüstrin den 5ten Aprilis Anno 1658. 1658.

Churfürstliche Regierung daselbsten.

J. Krause.

An
den Rath zu Landsberg.

No. CXXIX. Declaration des Land-Tages-Recessus de Anno 1653. in puncto des neuen Korn-Zolles. Cöln an der Spree, den 9ten Augusti 1658.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Veste Räthe und liebe Getreue. Wir haben aus denen überschickten Extracten der neulichst abgenommenen fünff Jährigen Rentey Rechnungen ersehen, daß die Zoll und Ziese Gelder bey weiten nicht so viel getragen haben, als die vorhergegangene Extracte in sich halten, auch nach eingezogener Erkundigung, woher solcher Abgang veruhrsachet würde, erfahren, daß solches zum theil der darnieder liegende Handel und Wandel, theils die Unvollkommenheit der Neumärckischen Zollrollen und Ziese Ordnung, und daß bey den langwierigen Kriegen viele Unterschleiffe und Mißbräuche eingerissen wehren, theils daß die von Prælaten und Ritterschafft der Neumarck sich der Erlegung des neuen Korn-Zolles von ihrem Zuwachs entbrochen, und solches mit dem Sechsten Punckt aus dem in Cüstrin am 19ten Augusti Anno 1653. gegebenen neben Recess behaupten wollen, veruhrsachet würde.

Wann nun die von Prælaten und Ritterschafft unserer Neumarck den angezogenen sechsten Punckt von Anfang bis zum Ende recht ansehen, so werden Sie befinden, daß wir uns des neuen Korn-Zolls keines weges begeben haben, sintemahlen im Anfange gedacht wird: „zum sechsten soll alle „dasjenige, was wir der gesambten Ritterschafft „durch den ietz aufgerichteten Landtags Recess „Artic. 52. wegen Befreyung von denen Zöllen „bewilliget, auch unsern getreuen Neumärckischen und incorporirten Prælaten und Ritterschafft zustatten kommen, und sie der Zollfreyheit nicht weniger als ihre commembrirte sich „zu erfreuen haben„.

So folgen auch ferner diese klahre Worte: „des neuen Zolles von dem Korne, so zur Achse „und Wasser in frembde Lande geführet wird, „können wir uns nicht begeben, sondern es muß „derselbe unweigerlich entrichtet werden.

Und im schluße dieses Puncts stehet ausdrücklich: „und soll es in diesem Pas bey den Landtages „Recess de Anno 1611. Artic. 17. aller dinge, „und wegen der Waldwahren, als welcher in „grosser Menge ausgeschiffet, und ohne Zweifel an einen Mann gebracht werden, bey dem „alten Herkommen verbleiben„.

Welches alles dann von derer von Prælaten und Ritterschafft eigenen Zuwachß an Getreydig zuverstehen und nur ex errore scribentis ohne Unser Vorwissen und Bewilligung bey dem §. So sollen auch ꝛc. das Wordt: Neuen Zolls hinzugesetzet worden, den es sonst deren vorangezogenen Bewilligung, gerades Weges entgegen, Und würden Wir dasjenige was Wir Uns per expressum vorbehalten haben, eben in demselben Punct so fort nicht wieder erlassen, oder gewilliget haben; die von Prælaten, Herrn und Ritterschafft der Mittel- Alt- und Uckermarck geben uns den neuen Korn Zoll von Ihrem Zuwachß wenn solcher aus dem Lande geführet wird, warumb solten die von Prælaten und Ritterschafft der Neumarck mehrere Freyheit haben, und Ihnen solcher neuer Korn-Zoll nachgelassen werden, Sie seindt ja je und alle wege denen Mittelmärckern gleich gehalten worden, haben auch nie anders gesuchet, denn daß Sie Jenen gleich tractiret werden möchten, es würden auch die Mittel- Alt- und Ucker-Märcker, wann sie es erführen, Beschwer führen, daß sie als die vorsitzende Creyse deterioris conditionis seyn solten, als die Neu Märcker und ihre incorporirte.

Dannenhero befehlen Wir Euch hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, daß Ihr sofort nach Empfahung dieses, bey allen unsern Zöllnern in der Neumarck und zugehörigen Creysen, die zureichende Anstalt machen sollet, damit der neue Korn Zoll, von allen und jeden von Prælaten und Ritterschafft Unserer Neumarck und incorporirten Creyse genommen, mit niemanden durch die Finger gesehen, und in übrigen der Landtages

1658. Abschiedt de Anno 1611. gebührlich beobachtet werde. Ihr habet auch nicht zu unterlassen, die Zollrollen auf das allerforderlichste in eine gewisse Form zu bringen, derselben nöthige Erinnerungen, wodurch unterschleiffe verhütet werden können mit anzufügen: Auch die Ziese Ordnung zu renoviren, und so weit als es immer thunlich seyn wirdt, dieselben nach den Mittelmärckischen modo einzurichten, und uns dasjenige, was Ihr deshalb aufgesetzet und zur Vollkommenheit gebracht, zu unser gnädigsten Confirmation in Unterthänigkeit forderlichst einzuschicken. 1660.

Hieran geschiehet unsers eigentl. Willens Meynung, und wir verbleiben Euch zu Gnaden gewogen. Geben Cöln an der Spree den 9ten Augusti 1658.

Friderich Wilhelm.

An die Neumärckl. Ambts Cammer, Räthe und Cammer Meisters zu Cüstrin.

No. CXXX. Patent der Neumärckischen Regierung, nicht stärcker Bier zu brauen als geordnet ist, und daß die Tagelöhner und das Gesinde mit Speise-Bier zufrieden seyn sollen, de dato den 3ten May 1660.

Wir Cantzler und Räthe der Churfürstlichen Brandenburgischen Newmärckischen Regierung, geben Männiglichen zuvernehmen, demnach unter anderen, bey vorgewesenen vndt noch anhaltenden unrichtigen Zeiten eingerissenen Landtverderblichen unordnungen man auch in acht genommen hatt, wie vor etlichen Jahren, sonderlich, als Gott der Herr dieses durch Kriegk zerwühlete vndt verwüstete Landt anfangs mit dem Stilstande der Wafen, vndt endtlich mit dem algemeinen frieden wiederumb erquicket hatt, nicht allein das ungezähmete Dienstvolck vndt arbeiter, indem Sie Ihnen eingebildet, man könne Ihrer nicht entrathen, sich unterstanden, den trunck Biers, so Ihnen bey Ihrem Dienst vndt arbeit gereichet worden, zu verachten, vndt von tage zu tage stärckeres zufordern: Sondern auch theils Brawer, bevorab in den Städten, daher anlaß genommen, das Bier stärcker zumachen, als mans vorhin gewohnet gewehsen, undt als es die von der hohen Landes Obrigkeit den Churfürsten vndt Marggraffen zu Brandenburgk auffgerichtete wolbedachte Brawordnungen mit sich bringen; nur zu dem ende, daß der Zulauff das Bier abzuholen auff Sie allein fallen, vndt Ihrem Negsten die nahrung abgezwackett werden möchte. Woraus erfolget ist, daß die andere Ihre Biere auch geschwinder loß zu werden Jenen nachgemachet, undt endtlich dieses übel entstanden, daß man nicht mehr natürlich Bier in den Städten antreffen können, sondern einen solchen dicken trüben Tranck zu sich nehmen müssen, welcher das ansehen gehabt, sambt Ihn der Sathan erfunden vndt eingegeben habe, den Menschen die Vernunfft dardurch zu dempfen, vndt sie desto mehr in Sünden und Laster zuführen, Dadurch auch die Brawnahrung manchen zum schaden gereichet, indem guthe Ordnung nicht zulassen wollen, das Bier so hoch zusetzen, vndt zu taxiren, als die Wenigkeit der von einem Winspell gezogenen Tonnen veranlasset hatt, Worüber zwischen den Stenden des Landes selbsten ein zwiespalt entstehen vndt alles in höchst schädliche Verwirrung gerathen wollen, Also, daß endtlich die sache, selbe zuschlichten Uns vorgetragen worden.

Daß wir derohalben Unseren Pflichten nach, solchen mißbrauch der Göttlichen gaben abzuschaffen, vndt der Landes Herrschafft gemachte vndt gesatzte gute Ordnungen gebüerlich in acht zunehmen, erkennen vndt verordnen müssen, daß sich Niemand, es sey in Städten, oder auff dem Lande, unterstehen solle, von einem Winspell Gersten weniger als vierzehen Tonnen auff den Schanck zubrauwen.

Ob nun wohl die sämbtliche Stände von Ritterschafft vndt Städten bey Jüngster Ihrer zusammenkunfft aus vermeindtlichen uhrsachen einhellig dahin gezielet, daß es noch zur Zeit bey zwölff Tonnen möchte gelassen werden, So haben wir doch solches weiter nicht, als nur zum Versuch auff eine Zeitlang nachgeben, vndt derentwegen an statt Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk ꝛc. Unsers gnädigsten Herren, diese Verordnung machen, vndt durch offentliche publication zu Jedermans wissenschafft bringen wollen, daß Niemand in Städten vndt auff dem Lande, der zu brawen befugt ist (dan ausser befugnüs sol keiner brawen) stärcker Bier verkauffe, oder seinem Gesinde, Tagelöhnern vndt Handtwerckern vorsetze, als da er von einem Winspell Gersten vierzehen vndt zum wenigsten zwölff Tonnen gezogen hatt. Dan nicht allein soll sich Niemand anmassen von einem höheren anschlage vndt tax des Bieres zureden; sondern der Jenige, auch welcher sein Bier stärcker ziehen vndt verkauffen, oder außspeisen wirdt, soll zum erstenmahl mit fünff Thalern von einem gebrawenen Winspell, das andermahl mit zehen, das drittemahl mit funffzehen Thalern Rentey straffe, vndt so er ferner betroffen würde, mit schärfferer züchtigung, nach befindung der umbstenden, ohn unterscheidt der Personen vndt des Standes, beleget, vndt Ihm das brawen gar verboten werden: Insonderheit behalten wir Uns bevor, die Jenige, über gedachte straffen, auch absonderlich anzusehen, welche den ruff haben werden, daß bey Ihnen das stärckeste Bier anzutreffen sey, vndt daß Sie dadurch Ihres Mitnegsten nahrung an sich alleine zuziehen trachten.

Allem Gesinde vndt Tagelöhnern soll auch hiermit angesaget vndt befohlen sein, daß Sie sich keines andern, als des hiebevor gewöhnlichen speisebieres gelüsten lassen, denen Handwerckern vndt sonsten Jedermänniglichen aber, das sie weder vor arbeit, noch vor geldt ein stärckeres

Bier

1660. Bier als nach dieser Ordnung gebrawet, begehren noch erheischen sollen, bey einer solchen ernsten straffe an harten gefengnüssen vndt anderen, derer Sie so bald nicht vergessen sollen.

Undt damit über diese wiederholung vndt erneuerung der alten Ordnungen desto steiffer könne gehalten werden; So sollen nicht allein die bestalte Auffseher vndt Landtreuter, auch die Stadtdiener bey den Städten befehliget sein, ein wachendes auge dabey zuhaben, Sondern es wirdt auch allen Magistræten vndt Gerichts Obrigkeiten Jedes Orts an statt S. Churfl. Durchl. Unsers gnädigsten Herren, hiermit aufferleget, sich hierbey Ihren Pflichten gemeß zuerweisen, vndt, so Sie nicht selber strafffellig sein wollen die Verbrecher zu bestraffen, oder den umbstenden nach, bey Uns anzumelden, auff daß wir die execution wieder dieselbe anordnen, oder die straffbahre Personen anhero zubringen anstalt machen können. Wornach sich Männiglich zuachten. Uhrkundtlich mit dem Churfürstl. Secret besiegelt, Geben zu Cüstrin am 3ten May, Anno 1660. 1661.

(L.S.)

No. CXXXI. Patent wegen der sechsjährigen Freyheit und Beneficien derer so wüste Stellen bebauen wollen, vom 19ten Januar. 1661.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Geben hiermit allen und ieden Unsern Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Verwesern, Haupt- und Ambtleuten, Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Schultzen, wie auch allen Unsern Unterthanen, in der Chur- und Marck Brandenburg dißseit und genseit der Oder und Elbe, nebst zuentbietung unseres gnädigen Grusses, zu vernehmen. Nachdem sowol in denen vorigen Kriegen, als auch noch in der letzteren Empörung, diese Unsere Lande, durch verheerungen, mærschen, und allerhand Krieges Ungelegenheiten, vor andern sehr ruiniret worden, und dergestalt abgenommen, daß die Städte, Flecken und Dörffer von Manschafft nicht wenig entblösset, und also viel Häuser, Wohnungen und Oerter theils wüste worden, und theils gar zerfallen. Daß dannenhero nach der nunmehr, durch Gottes gnädige Verleyhung wiederhergebrachten Sicherheit, Ruhe und den lieben Frieden, wir nicht wenig in Sorgen stehen, wie diesen Unsern Landen hinwieder aufgeholffen, und dieselben in einen bessern Zustand gesetzet werden mögen. Als sind Wir, damit dieses umb so viel eher und besser zu wercke gerichtet werde könne, aus Landes-Vätterlicher Liebe, dahin bewogen worden, allen denenjenigen, so wüste Stellen anzunehmen, zu bebauen, und also sich in diesen Unsern Landen häußlich niederzulassen Vorhabens seyn solten, einige empfindliche Ergötzlichkeit wiederfahren zu lassen. Immassen Wir ihnen eine sonderbahre exemption und Befreyung von allerhand Landes-Beschwerden, sie seyn ordinar oder extraordinar, und haben Namen wie sie wollen, alß da ist Schoß, Contribution, Servis, Einquartirung, Steuren, Collecten, Zins-Pächten, Diensten, Zehend und allerhand Præstationen auff Sechß Jahre, so wohl in Unsern Domainen und Aemptern woselbst dann absonderlich, denenjenigen, so Uns im Kriege gedienet, Bauholtz nach Inhalt der an Unsern Ober-Jägermeister ergangenen Verordnung gefolget werden soll, als auch sonst in denen Städten und auffm Lande, und wo es seyn mag, weil es zu eines jeden Melioration, Verbesserung und Nutzbarkeit gereichet, und allein dahin angesehen ist, aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeitlicher Hoheit hiermit in Gnaden, verwilligen, auch sie bey dieser Sechß Jährigen Befreyhung wie obgedacht, wieder männigliches turbation, Beunruhigung und Eintrag dem Befinden nach, nachdrücklich mainteniren, schützen und handhaben wollen. Uhrkundlich unter Unserm vorgedruckten Insiegel, Geben Cölln an der Spree den 19ten Januarii Anno 1661.

Friederich Wilhelm Churfürst.

(L.S.)

No. CXXXII. Edict daß es ungegründet sey, als wären die Zölle in der Neumarck erhöhet ꝛc. vom 17. Sept. 1661.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, auch der Lande Lawenburg und Bütow.

Entbieten allen und jeden Handels und Fuhrleuthen, welche unsere Lande der Neumarck mit ihren Wahren, Wagen und Pferden berühren wollen, unsere Gnade und Gruß, und geben denenselben hiermit zuvernehmen, nachdem unsere hochlöbliche Herren Vorfahren und Anherren mit verschiedenen Zollbegnädungen von denen Römischen Kayfern und dem Reich, aus fürdringenden Vrsachen von Alters versehen dannenhero auch solche Zölle eine zeitlang an verschiedenen orten gehoben worden, und aber die Erfahrung gelehret, daß wann der eine Zoll an einen Orte erlegt, die Fuhrleute auf die letzte Zoll Städte, woselbst ein ander Zoll abgestattet werden solte, offters nicht zugekommen seynd, besondern dieselbe fürbey und also einen gantz an-

1661. dern Zoll, als der abgestattet gewesen, verfahren haben. Solchem Unterschleif fürzubeugen, haben wir die Verordnung nothwendig gemachet, daß beyderley Zölle, so man alt und newe sonsten von langen Jahren bis hieher geheissen, an einen Orte solte abgeleget werden. Als wir aber darauf weiter verstanden, daß einige theils aus Mangel genugsamer Nachricht, theils, da es ihn daran nicht mangeln können, aus böser Begierde die Commercia in unsern Landen zu stören, solche unsere Anordnung dahin nehmen, oder ja dieselbe also ausschreyen wollen, sampt würde dem Handelsmann ein höher und zwar neurer Zoll aufgebürdet, so haben wir hiermit männiglichen kunt machen wollen, daß es die Meinung damit gar nicht habe, besondern es ist dieses unser ernster Will und Meinung, daß dasjenige, was vor diesen an zweyen Orten von denen Kauff- und Fuhrleuten erleget, und von unseren Zollbedienten eingehoben worden, anitzo an einem Orte, nemblich der Alte und Newe Zoll zusammen, und zwar in der ersten Zollstete, welche in unsre Neumarck berühret wird, erleget, und darüber ein ordentlicher Schein oder Zoll-Zettel, wie das Model darvon in unserer gedruckten Zoll-Rolle gesatzt stehet, empfangen, derselbe in der negst folgenden Zollstete abgegeben, und 1662.
von dem daselbst seienden Zöllner ein Freyzettel gefodert, und dergestalt weiters, ohne Erlegung einiges ferneren Zolls mit seinen in die Neumarck gebrachten Wahren passiren und fortreisen solle; Würden aber einige Wahren über die albereits in der ersten Zollstete verzollete, in unser Neumarck unterwegens ferner eingekaufft, und nebenst denen verzolleten aus der Neumarck geführet werden wollen; So müssen dieselben auch in der ersten Zollstete angesaget und verzollet, und also beyderley verzollete Wahren, ohne weitere Abstattung fort oder ausgehen: Dem Deisselpfennige, Dam- und Brückenzoll, aber, so allewege von dem alten und newen Zolle separiret gewesen, soll an denen Orten, da er vor alters gebräuchlich gewesen, hiermit nichts benommen seyn. Und ist diese Unsere Willens Meinung denen auswertigen, damit sie sich darnach zu halten wissen, oder von andern, nicht auf irrige und widrige Gedancken gebracht werden mögen, durch dieses offene Patent, und vorgedruckte Churfürstliche Secret zu publiciren, angeordnet worden, Geben in Unser Residentz Cleve, am 17ten Septembris Anno 1661.

(L. S.)

No. CXXXIII. Edict daß über die Neumärckische Zoll-Rolle gehalten werden solle, vom 20. Febr. 1662.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg des Heyligen Römischen Reiche Ertz-Cämerer ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und Jeden von Prälaten, Herrn und Ritterschafft auch Bürgermeistern und Rathmannen und sonsten jedermenniglich in der Neu-Marck gesessenen Einwohnern, wie auch allen und jeden, Handels und Fuhrleuten welche unsere Lande der Neumarck und incorporirten Kreysse, mit Ihren Wahren, Wagen und Pferden berühren wollen, unsere Gnade und Gruß, und geben denenselben hiermit zu vernehmen, daß wir unsere in Druck herausgegebene Zollrolle mit denen, durch unsere Hochlöbliche Vorfahren, von denen regierenden Römischen Kayserrn, mit bewilligung, der Reichs Churfürsten und Stände erhaltenen, und von fellen zu fellen erneuerten und bestetigten Zolls Gerechtigkeiten, auch denen in Unserer Neumarck vor der Kriegeszeit üblich gewesenen Zoll Rollen und gehaltenen Zoll Registern collationiren lassen. Nachdem sich nun befunden, daß die gedruckte Zoll Rolle mit vorangezogener Zolls Gerechtigkeit alten Zoll Rollen und Zoll Registern übereinkümbt und darinnen keine erhöhung, wie von theils eigennützigen Kauffleuten vorgegeben werden wollen, vorhanden, sondern nur die verzollung nach Kasten, Fassen, Ballen und Packen, zur verhütung unterschleiffs und abwendung unseres bishero verspüreten großen Schadens, abgeschaffet, und umb beßerer richtigkeit willen, etliche wenige seidene Kauffmans und Apothecker Wahren, nach Ellen und Pfunden, weil solche sonsten von den Handelsleuten nicht anders eingekauffet werden, zue verzollen angesetzt stehen,

Als laßen wir es bey der einmahl von uns im Druck gegebenen Neumärkischen Zoll Rolle in allen Puncten und Clausulen überall bewenden, Und befehlen demnach allen und jeden, denen von Prälaten, Herrn und Ritterschafft, auch Bürgermeistern, und gesambten einwohnern der Neumarck, und denen Frembden, in und durch dieselben handelnden Kauff- und Fuhrleuten, daß Sie nach anweisung mehr berührter unser gedruckten Neumärckschen Zoll Rolle Ihre Getreydig und andere wahren in den Neumärckischen Zoll Städten richtig ansagen und verzollen sollen, Unseren Hofemeistern, Zöllnern, dem Oberaufseher, und Landtreuthern aber befehlen wir hiermit ernstlich daß sie die, der offt gedachten Neumärckischen Zoll-Rolle angehengte Regulen mit allen treuen Fleiß, Ihren Pflichten gemeß, beobachten, mit niemanden durch die finger sehen, sondern allen unterschleiff, nach Menschlicher müglichkeit, verhüeten und abwenden sollen,

Zu mehrer uhrkundten haben wir diese unsere willens meinung mit eigener hand unterschrieben, und mit Unseren grösseren Insiegel bekräfftigen, Und so woll einheimischen als außwertigen, damit sie sich darnach zu halten, und vor schaden zu hüten wissen, in öffentlichen Druck bringen, und an allen orthen da es nöthigk ist, anschlagen laßen, Geschehen und gegeben, in Unserer Churfürstlichen Residentz Stadt Cölln an der Spree am 20ten Februarii des 1662. Jahres.

No. CXXXIV.

1663. 1664.

No. CXXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß ferner kein Lehn wiederkäufflich verkaufft werden solle ꝛc. vom 5. Febr. 1663.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner, Veste Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Es ist Euch nicht unbewust was gestalt nun eine zeithero meisten theils die verkauffungen der lehngüther bey Unserem Cammergerichte wiederkäufflich geschehen, worauf wir denn auch die gesuchte Consense solcher wiederkäufflichen Contracte aus unser Lehns Cantzeley ausfertigen lassen, und solches vornehmlich darumb, weil solche Güther meistentheils umb der alten consentirten Schulden willen also loßgeschlagen worden.

Dieweil Wir aber nunmehro befinden, daß die meisten lehngüther auf solche Arth vereußert und dergestalt endlich fast wie Allodial und dahero keine fälle entstehen werden, überdem der Lehndienste und anderer Schuldigkeiten halber grosse Confusiones zu befahren; So haben Wir billig Bedenken, ferner so ohne unterscheidt, dergleichen Wiederkauffs Contracte geschehen zu lassen, oder dieselbe zu confirmiren, vnd befehlen Euch demnach gnädigst, Uns Euer unvorgreiffliches Bedencken gehorsambst zu eröffnen, wie die lehn güther, ohne dergleichen wiederkauffs Contracten in gegenwärtigen Stande zu erhalten, die Creditores aber gleichwohl auch zu den Ihrigen gelangen mögen. Wir wollen es mit den forderlichsten erwarten, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen, Geben zu Königsberg in Preussen den 5 Febr. Anno 1663.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammer-Gerichte
zu Cölln an der Spree.

No. CXXXV. Anderweitiges Rescript an das Cammer-Gerichte daß keine Lehne wiederkäufflich verkaufft werden sollen, vom 25. Maji 1663.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Wohlgebohrner Vester Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue.

Wir haben Uns Euer unterthänigstes unmaßgebliges Bedenken, wie Ihr vermeinet, daß ins künfftige mit Verkauffung, der in Concursu stehenden Lehnen zu verfahren, und die Wiederkauffs Contracte zu restringiren und zu modificiren, gehorsamst vortragen lassen, dieweil Wir aber auch auf die Weise Unsere Intention nicht erreichen, und in den Lehnen die Unrichtigkeit und Confusion, auch andere Ungelegenheiten mehr bleiben. Solchemnach befehlen Wir Euch, daß Ihr ins künfftige kein einziges Lehn wiederkäufflich verhandeln oder veräussern lasset, sondern daß derjenige der es kauffet, dasselbe durch einen ordentlichen Kauff als ein Feudum, und welches in allen und ieden die vorige Naturam feudi behalte, an sich bringe, und geschicht dadurch denen Creditoribus kein Unrecht, als welche ihre Gelder anfangs auf wahrhafftige Lehne ausgethan, und dabey wohl denken sollen, auch ohne Zweiffel gedacht, daß das Guth darauf sie das Anlehn hergeschossen, dieser Ihrer forderung halber die Natur nicht endern werde. Ihr habet es aber mit allem fleiß dahin zu richten, damit die in Concursu stehende Lehne von denen Arendatoribus oder Curatoribus gebührendt in Acht genommen, und wan dem zuwieder gehandelt werden solte, die Creditores und Arendatores oder wer es sonst administriren möchte, zu gebührlicher Verantwortung gezogen werden. Und wollen Wir nachdem Wir genugsahm Information eingezogen, auch Uns der allbereit vor diesem wiederkäufflich veräußerten Lehnen halber eines gewissen gnädigst entschliessen. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen, geben zu Königsberg den 25ten Maji 1663.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammer-Gerichte.

No. CXXXVI. Land-Tags-Recess wegen unterschiedener Puncte, betreffend das Brauwesen und davon abzustattende Onera, vom 23. Maji 1664.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit und thun kund, für Unß, Unsere Erben, und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg. Nachdem Wir unsern getreuen gehorsamen Land-Ständen, von Prælaten, Herrn, Ritterschafft und Städten, Unser Chur- und Marck Brandenburg, disseits der Oder und jenseits der Elbe, den täglichen abgang Unser Cammer-Imtraden, und die hingegen Unß obliegende je länger je mehr sich häufende schwere Unkosten und Außgaben zuerkennen geben, und ꝛc. ꝛc.

Anfänglich sollen der Landtschafft noch ferner zu würcklicher Behandelung und Erleichterung des Biergeldes, Ihnen die negstfolgende Sechß 1.

1664. Jahre über, auf Ihr bishero an den Zoll gehabtes Recht (welches in so weit bis nach Abfliessung derselben Jahre hiemit nochmahlen gnädigst bestättiget wirdt) alljährlich von dem Zöllner zu Lentzen, der Ihnen auch desfalß verpflichtet verbleibet, in parata pecunia und an harten Sorten 4000. Rthlr. abgefolget und auf der Landtschafft Rentmeisters Quitung ausgezahlet werden.

2. Ferner und fürs ander wollen Wir den Ständen auch die Helffte von dem abfolgen lassen, was von dem Jüngsten Reminiscere Quartal bis instehenden Trinitatis an Zollgefällen zu Lentzen einkommen, vndt Ihnen dieselbige zu ihrer itzigen Distribution und Behandelung zustatten kommen lassen.

3. Weiter und fürs dritte, weiln durch diesen Abgang den Jährlichen Landtschafft Intraden nicht ein geringes entgehet, und billig darauf zugedencken, wie etwan durch andere billigmäßige und mit des Landes wenigster Ungelegenheit, practicirliche Mittel solches zuersetzen seyn möchte. So wollen wir Ihnen disfalß die Hände frey, auch Unß nicht zuwieder seyn lassen, daß hiernegst dasienige, was Sie dergestalt erfinden, und in Vorschlag bringen möchten, wann es Unß vorhero gebührend vorgetragen und specificiret, mit Unserm gnädigsten Consens eingeführet werden möge.

4. Dieweil auch vors vierdte von Ihnen über die vielfältige Freybrauen und dabey eingerissenen grossen Unterschleiff und schädtliche Misbräuche grosse Beschwerde geführet, und solches als die vornehmste Ursache des Abgangs an dem Biergeldswesen, angezogen worden: So erklären wir Unß gnädigst dahin, daß wir alle und jede bisherige freybrauen, sowohl des alten, als neuen Biergeldes, in den Städten und in den Flecken gäntzlich abgeschaffet haben, und hinführo nicht zulassen wollen, daß weder Unsern Ministris und Bedienten von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, noch auch bey der Landtschafft jemanden einige derselben ertheilet, oder auch einiger Freyzettel verstattet werde, und soll durchaus keine dignitæt noch qualitæt, wie dieselbe auch immermehro beschaffen, hiewieder statt finden, massen wir dann denen Verordneten der Landschafft hiedurch bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefehlen, hierüber durchgehends zuhalten, keinem einige favor und Willfährigkeit zubezeigen, und männiglich solche Freyzettel ohne allem Respect abzuschlagen, Solten auch gleich hiewieder über Verhoffen einige Freyzettel ertheilet werden, So sollen doch dieselbe bey der Landtschafft-Rechnung nicht passiret, sondern die Wieder-Ersetzung des Abgangs von dem erstattet und guth gethan werden, der dieselbe befohlen und ausstellen lassen. Nicht weniger sollen alle bishero in gebrauch gewesene gedruckte frey Zettel pure abgestellet, aboliret und gäntzlich cassiret werden.

5. Fünfftens, ob auch gleich ein oder der andere sub prætextu der Burglehne, Geistlicher und Freyhäuser sich dessen anmassen wolte, oder auch von Unß einiges Privilegium des Freybrauens albereit erhalten haben, oder auch hinführo erhalten solte, So soll Ihnen doch solches nicht zustatten kommen, sondern alle und iede solche Privilegia, Concessiones, Rescripta und Decreta je und allewege vor nichtig erkandt werden. 1664.

Es wirdt aber von dieser Abschaffung der Freybrauen die Adeliche libertæt, welche so wohl den Churfürstlichen Aembtern, als denen von Adel und Inhabern Adelicher Güther zur Nothdurfft zu Ihren Haußhaltungen und Vorwerckern zustehet, billig eximiret, worunter dan auch die vor alters gewesene Vorwercker, so den Städten gehören, mit begriffen, und bleibet es desfals bey den Alten und Neuen Bier- und Brauverordnungen.

6. Dieweil auch Sechstens, in dem in Anno 1644. zwischen der Landschafft aufgerichteten gerichtlichen Recess, den Geistlichen und Schuldienern respectu des freybrauens, ein gewisses verordnet worden, So lassen wir gnädigst zu, daß Ihnen, so wohl Reformirten als Lutherischen anstatt der Freybrauen so viel an Gelde, als dieselbe austragen, einem ieden Jährlich aus den Ziesegefällen abgestattet werde. Auf dem Lande soll jedweden Priester an Gelde so viel abgefolget werden, als zu seines Hauses Nothdurfft von nöthen thut, Vndt müssen sich gleichwohl auch die Geistlichen in den Schrancken allerdings halten, welche Ihnen durch itztgemelten Unsern Recess proscribiret worden.

7. Und weil auch eine Zeithero etzliche Aempter und andere Ministri auch Pensionarii überdeme, was die Haußhaltungs Nothdurfft requiriret, sich eines mehrern Brauens angenommen, und gantze Dörffer verleget, und öffentlich und heimlich ausgeschencket, dadurch denen gemeinen Intraden nicht ein geringes jährlich entgangen;

Alß wollen wir Unsern Beampten, Pensionariis auch allen andern so wohl Civil als Militar-Bedienten, wie die Nahmen haben, nicht gestatten, daß Sie sich einiges Brauens, mit Verlegung der Krüge, oder sonsten unternehmen, sondern ihnen, sich dessen zuenthalten, anbefehlen, darunter wir dan auch mit verstanden haben wollen, daß den Unterthanen zu Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen, und allen und ieden Pauer-Gelagen, imgleichen auch gegen die Erndte, an Tonnen oder Fässern einiges Bier nicht soll hingethan, eintzeln abgefolget, oder Bierschanck damit quovis modo getrieben werden, So stehet auch den Beampten gar nicht frey, denen Handwerckern in den Städten, in Bezahlung Bier anzugeben, worunter aber diejenige Oerther nicht verstanden werden, da wir die Accise selbst einnehmen, noch auch diejenige, welche mit der Landtschafft gehandelt, und vor baar Geldt in dem Ihrigen die Accise an sich gebracht.

8. Ingleichen wird ihnen Gersten zum feilen Kauff vermältzen zulassen, hiemit gäntzlich verbothen, wie sie sich dann auch alles Handels und Nahrung, und einkauffens der Gersten von den Unterthanen, den Land Recessen gemäß, billig enthalten müssen.

9. Wegen des Bier und Brandtweinbrawens, Krüge verlegens, und Bierschancks, lassen wir es bey den alten Verordnungen, und sonderlich bey dem in Anno 1624. den 18ten Julij publi-

cirten

1664. cirten Recefs bewenden, alſo, daß ſolches denen von Adel, Ihren Beampten, Schreibern, Verwaltern, Penſionariis, auch andern Innhabern Adelicher Güther nicht zuſtehet, Solte aber einer oder der ander die Verlegung eines oder des andern Kruges durch ſeine Lehnbriefe und uhralte Obſervantz hergebracht haben, So werden ſie billig dabey, ſo weit ſie es befuget, geſchützet, iedoch daß Sie ſich deſſen zum Nachtheil der benachbahrten Städte nicht mißbrauchen.

10. Jmgleichen wollen wir den Schützen-Gülden keine freybrauen mehr verſtatten, zu welchem Ende wir dann das vom 18ten July Anno 1624. publicirte Edict in allen und jeden puncten worinnen durch dieſen Recefs keine Aenderung gemachet, hiemit confirmiren und beſtätigen.

11. Nechſt dieſem ſoll die Academie zu Franckfurth den Bierſchanck im Tarthaus einſtellen, es wehre dann, daß ſie gnugſam beybringen könte, daß ſie des Bierſchancks an dieſem Orthe von altershero berechtiget.

12. So werden auch die kleinen Maltzſäcke, ſo wohl auch den Predigern, Schultzen, Müllern und andern auf dem Lande, das Bier verlaſſen, Bierſchencken und Brandteweinbrawen hiedurch gantz verbothen.

13. Der Landtſchafft muß der Auffatz des Thalers von jedem groſſen Faſſe des frembden Biers unweigerlich entrichtet werden, und können ſich, auſſer Unſer hoher Miniſtrorum, andere Unſere Civil-und Kriegs Bediente von dem Zerſter und frembden Bieren zuerlegen, nicht entbrechen, wie es dan auch unbillig, daß frembd Bier auf dem Werder alhier unangeſagt hereingebracht und ausgeſchencket werde. So iſt auch Unſer Befehl, daß die vor dieſem publicirte Mahlziese Ordnung wegen des Scheffelgroſchens allenthalben obſerviret, die Unordnungen abgeſchaffet, und Niemanden einiger Freyzettel dawieder verſtattet werden ſoll.

14. Die Joachimsthaliſche Schule, wie auch die Schützen-Gülde alhier iſt nicht befuget, Zerbſter und andere frembde Biere, ohne das Einlage Geldt, auszuſchencken.

15. So wirdt auch den Beampten in den Ampts Städten oder Flecken, hiermit ernſtlich verbothen, auf die einländiſche Biere Licent, oder Einlage Gelder wieder das Herkommen, anzulegen, und da es geſchehen iſt, ſollen ſie ſolches alſofort abſtellen.

16. Der Magiſtrat und die Oberziese-Meiſter, ſollen alle Müller und Knechte beeydigen, und welche ſich deſſen verweigern, dazu compelliren, auch die eingeriſſene groſſe Scheffel und Metzen in der Mühlen abſtellen.

17. Wir beſtätigen auch in dieſem Recefs, nebenſt vorangezogener Brau-Ordnung und Recefs von Anno 1624. alle andere Verordnungen, und was Unſern getreuen Ständen, bey Annehmung der Herrſchafft hohen Schulden, bewilliget worden, dawieder wir ſie nicht beeinträchtigen laſſen wollen. 1664.

18. So laſſen wir auch die Adminiſtration des gantzen Creditweſens noch ferner dergeſtalt, Unſern Ständen, wie Jhnen dieſelbe von Unſern Herren Vorfahren in Gnaden eingeräumet, und darüber paciſciret und receſſiret worden; iedoch ſtehet Unß jedesmahl frey, nach der adminiſtration nachfrage zuthun, und Unß davon Rechenſchafft geben zulaſſen, auf Art und Weiſe wie ſolches Herkommens, und vor alters zwiſchen Unſern Hochlöblichen Herren Vorfahren und getreuen Ständen gebräuchlich geweſen, wobey aber niemands gefähret, noch vor dasjenige, was von Jhm nicht geſchehen, beſprochen werden ſoll.

19. Wir wollen auch Unſerm Cammer- und andern Gerichten anbefehlen, daß ſie ſowohl in- alß auſſerhalb der Concurſuum Creditorum, wieder Herrſchafft, Landſchafft und Stände ausgeſtellete Bürgen keine Hülffe ſollen ergehen laſſen, auch in diſtributionibus keine ſtellen ertheilen, noch Executiones verordnen.

20. Wegen des Einlage Geldes von frembden Bieren verbleiben der Adel und in den Städten die Raths-Keller nach wie vor bey ihren hergebrachten Befreyungen, ſo wohl auch die Räthe in den Städten bey perception des Einlage-Geldes, welches ſie für die Rathhäuſer abſonderlich per ſpecialia privilegia erlanget, oder ſonſt hergebracht haben.

Schließlichen befehlen wir den verordneten der Landſchafft und allen und jeden Magiſtraten, und die von Unß, ſo wohl auf dem Lande als in den Städten einigen Gerichts-Zwang haben, daß ſie dieſem allem, was hierinnen verbriefet und mit Unſern getreuen Ständen abgehandelt worden, nicht allein vor ſich ſelbſten und ohne Abbruch nachkommen, ſondern auch ihre Untergebene dazu anhalten, und dahin ſehen ſollen, daß dieſem allem treulich nachgelebet, und keinesweges dawieder gehandelt werden möge. Maſſen dann Wir als Landesfürſt, jederzeit darauf ſehen wollen, daß keiner hiewieder in einige Wege handelen, das geringſte dawieder nicht intendiren, und die Landſchafft an ihren und in vorigen Receſſen erhaltenen Recht und Wohlbefugnüs verkürtzen ſoll, wollen auch diejenige, ſo dawieder handeln, mit gebührender und Exemplariſcher Beſtraffung jedesmahl anzuſehen wiſſen, Alles getreulich, zu Uhrkund deſſen wir dieſes Receſſus fünf Exemplaria eines Lautes verfertigen, und mit Unſerm Churfürſtl. Jnſiegel beſiegeln laſſen, Unß auch ſelbſten eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen Cölln an der Spree den 23ten May des Eintauſend Sechßhundert und Vier und Sechzigſten Jahres.

(L. S.)

Fridrich Wilhelm.

No. CXXXVII.

1666. # No. CXXXVII. Rescript daß wiederkäuffliche Contracte auf 20. Jahr confirmiret werden können, wann die Lehne nicht auf den Fall, oder nichts bedenckliches dabey ist, vom 18. Dec. 1666. 1668.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Clewe, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Wohlwürdiger Wohlgebohrner, Veste Räthe und liebe Getreue, demnach täglichen viele Wiederkauffliche Contracte vorgehen, deren Confirmationes bey Unserer Lehns-Canzeley gesucht werden: Als befehlen Wir Euch gnädigst, und zwar ein vor allemahl, alle dergleichen Wiederkauffliche Contracte auf zwantzig Jahr zu confirmiren, es wäre dan daß solche Güther worüber der Wiederkauff getroffen worden auf den Fall stünden, oder sonsten etwas bedencklicheS dabey wäre, alsdann Ihr Uns vorhero davon unterthänigst zu berichten, und desfalls Unsere Resolution zu erwarten habet. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree den 18. Dec. 1666.

Friderich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. CXXXVIII: Rescript wegen derer Prediger Freyheit vom Abschoß vom 6. Febr. 1667.

Friderich Wilhelm, Churfürst.

U. g. G. z. ꝛc. Es hat uns der Prediger zu Hammelsprung, Andreas Werner, zu vernehmen geben lassen, was gestalt du von ihm, ohngeachtet er dein vocirter Prediger in filia wäre, den Abschoß ex dote fordern woltest, und weil solches wieder die bisherige Observanz liefe, desfals gnädigste Verordnung gebethen: Wann Wir donn befinden daß bishero, sowohl in Unsrem Cammergericht als geistlichen Consistorio die übliche Observanz gewesen, daß die Prediger in Unsrem Churfürstenthum, des Abschosses von allem was sie erben, oder erwerben, befreyet sind; als befehlen Wir dir hiemit gnädigst dieser bisherigen Observanz gemäß, auch bemelten Andreas Werner, als einen Prediger, solcher algemeinen Immunitæt geniessen zu lassen, und keinen Abschoß von ihm zu fordern, wessen Wir Uns also zu dir, weil er auch dein bestelter Prediger im Filial ist, um so vielmehr versehen werden. Und Sind ꝛc. Cöln an der Spree den 6. Febr. 1667.

An

Dodo v. Trotte.

No. CXXXIX. Rescript in eadem materia. Vom 20. Aug. 1667.

Friderich Wilhelm, Churfürst.

U. g. G. z. Lieber Getreuer. Du weist dich annoch gehorsamst zu erinnern, was Wir dir sub dato den 6ten Febr. dieses Jahres rescribiret, daß du der bisherigen Observanz gemäß, von dem Pfarrer zu Hammelsprung und Storckow, Andreas Werner keinen Abschoß ex dote fordern, sondern ihm der allgemeinen Immunitæt, deren die Prediger in diesem Lande geniessen, ebenmäßig geniessen lassen solltest. Nun hätten Wir vermeinet, du soltest dieser Unsrer Verordnung gebührenden Gehorsam geleistet haben, und zwar solches, um so viel mehr, daß wenn auch gleich derselbe die Observanz und Unsren gnädigsten Befehl desfals nicht vor sich hätte, du ihn als deinen in filia bestalten Prediger, billig in einen so geringen Fug, und damit übersehen soltest.

Nachdem aber derselbe Uns unterthänigst hinterbringen lassen, daß du dennoch ihn wegen des Abschosses in Anspruch nehmen, und ihm solchen nicht erlassen woltest, Wir aber ihn wieder das Herkommen mit Erlegung des Abzuges, nicht beschweren lassen können; als befehlen Wir dir hiemit gnädigst und zugleich ernstlich, dieser alten Observanz gehorsamst nachzuleben, und von diesem Prediger keinen Abschoß ex dote zu fordern, wessen Wir Uns also gäntzlich von dir versehen, und Sind ꝛc. Cöln an der Spree den 20. Aug. 1667.

An

Dodo v. Trotte.

No. CXL. Patent wegen der dem Mühlen-Damm zu Berlin zustehenden besondern Freyheit vom 13. Jul. 1668.

Demnach dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, und Jägerndorff, Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, und Camin, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn nicht allein vor diesem der grosse Muthwillen und Frevel, welcher von bösen Leuten so Nachts als Tages auff Seiner Churfürstl. Durchl. Freyheit dem Müllenthamb verübet worden, Sondern was hierüber auch noch in Neuligkeit sich für unglückliche Zufälle daselbst begeben und zugetragen, in Unterthänigkeit

zum

1668. zum höchsten klagende vorgebracht, Und nun Seine Churfürstl. Durchl. sich erinnern, was sie vor grosse Freyheit und Gerechtigkeit auff dem Müllenthamb und in den Müllen haben, und wie dieselbe vor diesem durch die anwesende Müllmeister und denen Hülfferen und Jungen, bey dergleichen Occasionen manuteniret und erhalten worden; Als wollen sie nochmals nicht allein es dabey allerdings lassen, sondern auch männiglich durch dieses Patent verwarnen, daß, wann er den Ort, seiner Geschäffte halber, betreten muß, und in den Müllen zuverrichten hat, jedesmals zu Nacht und Tage stille und eingezogen sich verhalte, und im geringsten kein Geschrey führe, noch jemanden offendire, massen auch so wenig des Tages als Nachtes mit Spiel oder Musica über den Müllenthamb zu gehen verstattet seyn, sondern damit gantz inne gehalten werden solle, Darumb dann auch höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit hiemit dero bestallten Müllenmeister und Hülffern, auch andern Müllen-Verwandten in Krafft dieses befügnis geben, do ins künfftige hierüber einer oder der ander ferner excediren wird, daß Sie denselben ohn ansehen der Person alsofort auffnehmen und in gute Verwahrung bringen, und es zu weiterer Verordnung nacher Hofe berichten, oder do er sich nicht steuren lassen, noch in der Güte accommodiren wil, dem hiebevor beschehenen Gebrauch nach, ihn durch gebührende Mittel und Gewalt, zur custodi und schuldigen Gehorsam bringen solen, Wie dann der Hauptmann zugleich hierdurch befehliget seyn soll, diese Freyheit bestermassen nach alten Herkommen und besage Erb-Registers zuerhalten und demselben gemäß sich zu bezeugen, auch keine neue Anführung dadurch einer oder der ander ins künfftige zu Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Præjudicio sich einig Recht zuerzwingen vermeynen möchte, zuverstatten, wornach sich ein jeder zurichten. Uhrkundlich haben Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Dero Churfürstlichen Secret wissentlich besiegeln lassen, So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 13ten Julii des Eintausent Sechshundert, Acht und Sechtzigsten Jahres. 1668.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CXLI. Edict die Strassen, Wege und Dämme in guten Stand zu erhalten, vom $\frac{8}{18}$ Mart. 1669.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütaw. ꝛc. Stellen ausser Zweifel es werde männiglich kund seyn und in Gedächtnüß schweben, was für Anordnung Wir in Unsern Landen wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken zu verschiedenenmahlen gemacht, und wie Wir darüber wolten gehalten wissen.

Nun müssen Wir vernehmen daß Außwärtige so ehemahlen in Unsern Landen Handel und Wandel getrieben und noch itzo gerne treiben wolten, sich beschweren, daß solchen Unsern gnädigsten und zu Beforderung der Kauffmanschafften im Lande streckenden Verordnungen nicht allerdings nachgelebet, indem an theils Orten wenig bey solcher Einricht- und Besserung der Dämme und Brücken geschehen, oder was dabey gethan gar übel und unrichtig gemachet, also daß sie mit ihren Wägen darüber zu schaden gerahten, und daher wol gar diese Lande der Chur- und Marck Brandenburg meiden müssen, wobey dann auch dieses berichtet wird, daß an verschiedenen Oertern da Krüge oder Wirts-Häuser seyn solten, gar keine zufinden, und die so noch zufinden mit behufiger Nohtdurfft für die Reisenden und ihre Pferde nicht versehen wären: Als Uns nun höchlich daran gelegen auch zu der sämtlichen Landes Einwohner Besten dienet, daß die Handelung und Kauffmanschafft vielmehr in diese Unsere Lande gezogen und in Flor gebracht, als daß Sie aus denenselben solte gehalten und gehindert werden, So befehlen wir hiemit allen und jeden, denen die Besserung der besagten Dämme, Brücken und Wege zustehet, von welchen auch den Reisenden zum besten die mangelenden Krüge und Wirts-Häuser angerichtet, oder mit der Nohtdurfft versehen werden solten, daß Sie stund an solche Besserung der Wege, Dämme, Brücken, Anricht- und Versorgung der Krüge und Wirts-Häuser fürnehmen, und damit also verfahren, daß diejenige, denen wir gnädigst befohlen, die Brücken und Dämme in Unsern Landen in Augenschein zunehmen, auch wie mit Anrichtung der Wirts-Häuser verfahren, zubeobachten, und Uns davon unterthänigst Bericht zu thun, dabey keinen Mangel spüren mögen. Zu welchem Ende Sie dann zu solcher Arbeit tüchtige Meister nehmen und durch selbige alles dauerhafft, und also werden verfertigen lassen, daß die Reisende an stat der Sicherheit nicht in unvermuhtete Gefahr gerahten mögen.

Damit nun dieser Unserer zu Beforderung Handels und Wandels und zu des Landes Auffnehmen gereichender Verordenung gehorsamst nachgelebet werde, So befehlen wir allen und jeden Kreiß-Commissarien in Unserer Chur-Marck Brandenburg, daß Sie die Ober-Inspection hierauff haben und ein jedweder unter ihnen die in seinem Creise verordnete Land-Reuter darob zu halten anmahnen und treiben solle, Gestalt Wir zugleich allen Unseren Land-Reutern hiermit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste befehlen, daß ein jeder in seinem Bezirck darauff fleißig acht haben, und alle und jede Monat alle

1669. in seinem Beritt befindliche Dämme und Brücken besichtigen, und bey Verlust seines Dienstes Uns davon und wie Sie befunden auff seine geschworne Pflicht unterthänigsten Bericht einsenden solle, Wornach sich männiglich zu achten.

Urkundlich unter Unsern Churfürstl. Insigel und Unterschrifft, gegeben zu Königsberg, den 3ten Martii, 1669. 1670.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. CXLII. Patent wegen verbothener Ausfuhre des Hopffens, vom 21. Sept. 1669.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Fügen hiemit zuwissen, Demnach es die Erfahrung bezeuget, was für ein Mißwachs an Hopffen nicht allein in Unsern Landen sondern fast allenthalben sich ereignet, und Wir daher nicht unbillig besorgen, daß, wann die Außfuhre desselben in diesem Jahre verstattet werden solte, alsdann in Unsern Landen der Chur- und Marck Brandenburg ꝛc. grosser Mangel fürfallen, und es zu mercklichen Abbruch der Brau-Nahrung in Unsern Städten, folgends auch zum Schaden Unserer getrewen Landschafft Einnahmen gereichen und außschlagen möchte, Als haben Wir solchem fürzukommen Uns gnädigst entschliessen müssen, hierunter gebührende Versehung zu thun: Verordnen und gebieten demnach hiermit, daß Niemand Unserer Unterthanen sich unterstehen solle, einigen Hopffen auser Landes zu verführen und zu verkauffen, bis Wir diese Unsere Verordnung wieder auffheben, wie Wir dann hiemit allen und jeden Unsern Landes-Hauptleuten, Haupt- und Ambt-Leuten, Burgermeistern und Rähten in Städten, zuforderst aber Unsern Zöllnern und Zollbereutern jedes Orts gnädigst und ernstlich befehlen, daß Sie hierauf genaue und fleißige Achtung geben, und denenjenigen, welche sich des Außführens des Hopffens dieser Unserer Verordnung zuwider unterstehen, es geschehe heimblich oder öffentlich, solchen als verfallen Guht alsofort abnehmen und confisciren sollen. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und herfürgedrucktem Insiegel, So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 21ten Sept. 1669.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. CXLIII. Rescript, daß die vormahlige Domainen-Stücke, wann sie sich eröffnen, so fort darzu wieder eingezogen werden sollen. Vom 4. Octobr. 1669.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Wohlwürdiger Wohlgebl. Veste Räthe, und liebe getreue. Demnach Wir uns erinnern, daß Wir, wie auch Unsere Vorfahren, unterschiedene Stücke so zu unsern domanien gehören, einigen particulieren zu Lehne, jedoch nur auf Männliche Erben aufgetragen: Alß befehlen Wir Euch gnädigst mit Fleiß und bey Euren pflichten, dahin zu sehen, und es dahin zurichten, so bald sich solche Lehne eröffnen, daß dieselbe zu Unsern Aembtern wieder eingezogen werden, Gestalt dann auch, wann wir schon etwan jemanden Expectantien und caducirte Lehn gegeben hätten, solche doch auf dergleichen Fälle nicht verstanden werden sollen, welches ihr also gehorsamst zu beobachten. Seind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln an der Spree, den 4ten Octobr. 1669.

Friderich Wilhelm ꝛc.

An
die Lehns-Cantzley.

No. CXLIV. Renovatio der wegen Zoll-Freyheit derer Bürger zu Berlin und Cölln an einigen Oertern Anno 1433. ertheilten Concession, daß solche auch dem Friedrichswerder zu statten kommen solle. vom 11. Febr. 1670.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogk, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenden-

1670. denburg und sonst Jedermänniglich, daß Uns Unsere Liebe Getreue Bürgemeister und Rathmanne Unserer Stadt Friedrichs Werder allhier unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen derselben Bürger und Einwohner wann sie mit ihren Waaren ab- und zureisen, den Zoll zu erlegen angehalten werden wollen, welches denn nicht allein Ihnen in ihrer Hanthier- und Nahrung grosse Beschwer- und Hindernüß verursachte, sondern auch falls damit continuiret werden solte das Aufnehmen und Wachsthumb solches Orths gar aufhalten und zurück setzen dürffte; maßen denn wol zu besorgen, daß bey solcher Bewandtnüß sein Domicilium viel eher in Berlin oder Cölln als auf dem Friedrichs Werder würde anrichten und erwehlen wollen, weshalb sie Uns gehorsahmst angeflehet, wir wolten solches gnädigst erwegen, und gleichwie Wir schon hiebevor vorgedachter Unserer Stadt Friedrichs Werder mit verschiedenen Freyheiten und Privilegiis versehen, also dieselben noch ferner mit solcher Zollbefreyung beneficiren und begnadigen, und disfalls den beyden Städten Berlin und Cölln parificiren, gestalt denn das von Unserm Anherrn Churfürst Friederich dem Ersten Ihnen ertheiltes Privilegium hiernach gesetzet und von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friderich von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Burggraff zu Nürnberg, bekennen öffentlich, und bezeugen mit diesem Brief für Uns, Unsere Erben und für alle diejenige Unsere Nachkommen Marggrafen zu Brandenburg, und dazu für alle diejenigen denen diese nachgeschriebene Sachen in künftigen Zeiten immermehr mögen rühren oder antreten, daß Wir haben angesehen treffenliche mannigfaltige treue Dienste Unserer lieben getreuen und gemeinen Bürgern der Städte Berlin und Cölln, die sie Uns, Unsern lieben Sohn, und der Herrschafft offt und mannigfalt gethan und erzeiget haben, und in künftigen Zeiten förder mehr thun mögen; Und haben sie und alle ihre Nachkommen Bürgere zu Berlin und Cölln mit Rath Unserer lieben Rathgeber, williglichen mit wohlbedachtem Muthe begnadiget und befreyet von den Zöllen und Geleitswegen in der Marcke zu Brandenburg zu Wasser und Lande begnadigen, und freyen Sie in Krafft dieses Brieffes von den Zöllen, also, daß sie in etlichen Städten sollen Zölle geben und Zolles frey und ledig seyn, in der Marcke zu Brandenburg, in nachgeschriebene Weise. Zum ersten ein ieglicher Bürger zu Berlin und Cölln, die zu Trebbin und Saarmund überfahren, soll geben von ieglichem Pferde 2 pfennige, von einem gefärbten Tuche 2 pfennige, von einem Centner Pfeffer vier pfennige, von einem Vordell Parchants 2 gr. von einer Tonne Bleyfische 2 pf. von einer Tonne Hechts vier pf. von einer Tonne Ahls vier pf. von allen geschnittenen Gewand, Hosen, Mützen, da sollen sie keine Zölle von geben, von einem Schock Sicheln sollen sie geben einen Scherf, von einem Decker Leders vier pf. von einer Tonne schweren Stockfisch vier pf. von einer Tonne Stöhre vier pf. von einem Faß Weines soll man geben, ein Stübchen Weines, und für das Stübichen soll man geben so viel Geldes als ein Stübichen Weines wehrt ist, auf daß man dem Kaufmanne sein Guth nicht vernichte. Förder mehr sollen sie geben von einem Sack Wulle zwey pf. von einer Tonne Heering vier pf. von einem Centner Kessel vier pf. von dem Sechzig Eisen vier pf. von einer Rollen Leinewandt die einer Tonnen schwer ist, vier pf. ein Faß Cramerey vier pf. von einer Tonnen schweres Flachs oder Hauff zwey pf. vor einen Faß Stahls zwey pf. von einem Centner schwer Wachs zwey pf. von einem Centner schwer Talchs 1 pf. Von allen gewogen Gut und Haabe von Gekräute giebet von ieglichen Centner vier pf. Aber ein Gewandschneider der da überfähret mit seinem Schneider-Gewandte es sey geschnitten oder gantz, der soll frey seyn und nichts geben. Desgleichen ein Krahmer oder Kesselführer die sollen auch frey seyn, wenn sie damit ihre Krämerey, Kessel, Grapen, und mit andern Kaufmannsschätzen überfahren zu den Jahrmärckten binnen Landes in der Marcke, und sollen dann da keinen Zoll noch Geleite geben, darüber sollen die gemeldte Rathmanne und gemeine Bürger zu Berlin und Cölln die nun seyn und zukünftig werden mögen, über solche verschriebene Zölle zu Trebbin und Saarmundt alles Zolles und Geleitsfrey und ledig seyn, und sollen nicht geben von allerley Waare und Kaufmanns-Schätze, wie oben vor ist geschrieben. Zu Plauen sollen unsere genandte Bürger also zollen, daß sie von ieglichen Winspel Roggen, den sie für Plauen überführen, geben sollen einen Schilling Pfenning und von einem Last Mehl auch einen Schilling Pfenning.

Fürder mehr sollen sie zu Plauen von aller ihrer Waare und Kaufmannschafft Schätze alles Zolles frey seyn und nichts geben.

Fürder mehr zu Liebenberg und Müncheberg, wer da Kaufmannschätze überführet von Berlin und Cölln, der giebet von jeglichem Pferde vier pf. wer da aber keine Kaufmannsschätze überführet, der soll nichts geben, sondern er soll da alles Zolles frey seyn.

Zu Beelitz und zu der Briesen bey der Oder gelegen, sollen Unsere genandte Bürger nicht mehr dann einen Deißel-Pfennig geben, und sollen da alles Zolles frey seyn.

Fürdermehr was Unsere Bürger von Cölln an Guth und Kaufmannschätze auf der Oder und auch über Lande bringen, wann zu Oderberg und ihre Kaufmannschätze durch die Brücken nicht führen, sondern zu Oderberg auf und niederlegen, davon sollen sie keine Zölle geben, und alles Zolles frey seyn, was Sie aber an Guth und Kaufmannschätze das Zollbahr ist, durch die Brücke vor Oderberg auf- oder niederführen, davon sollen sie nicht mehr denn den halben Zoll geben, darüber sollen sie alles Zolles zu Oderberg gefreyet bleiben.

Uber solche vorgeschriebene Zölle und Freyheit der Zölle in den vorgeschriebenen Städten, so begnadigen und befreyen Wir fürder mehr für Uns und Unsere Erben und alle Unsere Nachkommen, mit vollkommener Gnade und Freyheit der

1669. in seinem Beritt befindliche Dämme und Brücken besichtigen, und bey Verlust seines Dienstes Uns davon und wie Sie befunden auff seine geschworne Pflicht unterthänigsten Bericht einsenden solle, Wornach sich männiglich zu achten.

Urkundlich unter Unsern Churfürstl. Insigel und Unterschrifft, gegeben zu Königsberg, den $\frac{8}{18}$ten Martii, 1669. 1670.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. CXLII. Patent wegen verbothener Ausfuhre des Hopffens, vom 21. Sept. 1669.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Fügen hiemit zuwissen, Demnach es die Erfahrung bezeuget, was für ein Mißwachs an Hopffen nicht allein in Unsern Landen sondern fast allenthalben sich ereignet, und Wir daher nicht unbillig besorgen, daß, wann die Außfuhre desselben in diesem Jahre verstattet werden solte, alsdann in Unsern Landen der Chur- und Marck Brandenburg ꝛc. grosser Mangel fürfallen, und es zu mercklichen Abbruch der Brau-Nahrung in Unsern Städten, folgends auch zum Schaden Unserer getrewen Landschafft Einnahmen gereichen und außschlagen möchte, Als haben Wir solchem fürzukommen Uns gnädigst entschliessen müssen, hierunter gebührende Versehung zu thun: Verordnen und gebieten demnach hiermit, daß Niemand Unserer Unterthanen sich unterstehen solle, einigen Hopffen auser Landes zu verführen und zu verkauffen, bis Wir diese Unsere Verordnung wieder auffheben, wie Wir dann hiemit allen und jeden Unsern Landes-Haupt-Leuten, Haupt- und Ambt-Leuten, Burgermeistern und Rähten in Städten, zuforderst aber Unsern Zöllnern und Zollbereutern jedes Orts gnädigst und ernstlich befehlen, daß Sie hierauf genaue und fleißige Achtung geben, und denenjenigen, welche sich des Außführens des Hopffens dieser Unserer Verordnung zuwider unterstehen, es geschehe heimblich oder öffentlich, solchen als verfallen Guht alsofort abnehmen und confisciren sollen. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und herfürgedrucktem Insiegel, So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 21ten Sept. 1669.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. CXLIII. Rescript, daß die vormahlige Domainen-Stücke, wann sie sich eröffnen, so fort darzu wieder eingezogen werden sollen. Vom 4. Octobr. 1669.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Wohlwürdiger Wohlgebl. Veste Räthe, und liebe getreue. Demnach Wir uns erinnern, daß Wir, wie auch Unsere Vorfahren, unterschiedene Stücke so zu unsern domanien gehören, einigen particulieren zu Lehne, jedoch nur auf Männliche Erben aufgetragen: Alß befehlen Wir Euch gnädigst mit Fleiß und bey Euren pflichten, dahin zu sehen, und es dahin zurichten, so bald sich solche Lehne eröffnen, daß dieselbe zu Unsern Aembtern wieder eingezogen werden, Gestalt dann auch, wann wir schon etwan jemanden Expectantien und caducirte Lehn gegeben hätten, solche doch auf dergleichen Fälle nicht verstanden werden sollen, welches ihr also gehorsamst zu beobachten. Seind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln an der Spree, den 4ten Octobr. 1669.

Friderich Wilhelm ꝛc.

An
die Lehns-Cantzley.

No. CXLIV. Renovatio der wegen Zoll-Freyheit derer Bürger zu Berlin und Cölln an einigen Oertern Anno 1433. ertheilten Concession, daß solche auch dem Friedrichswerder zu statten kommen solle. vom 11. Febr. 1670.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogk, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Bran-

den-

1670. denburg und sonst Jedermänniglich, daß Uns Unsere Liebe Getreue Bürgemeister und Rathmanne Unserer Stadt Friedrichs Werder allhier unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen derselben Bürger und Einwohner wann sie mit ihren Waaren ab- und zureisen, den Zoll zu erlegen angehalten werden wollen, welches denn nicht allein Ihnen in ihrer Hanthier- und Nahrung grosse Beschwer- und Hindernüß verursachte, sondern auch falls damit continuiret werden solte das Aufnehmen und Wachsthumb solches Orths gar aufhalten und zurück setzen dürffte; maßen denn wol zu besorgen, daß bey solcher Bewandtnüß sein Domicilium viel eher in Berlin oder Cölln als auf dem Friedrichs Werder würde anrichten und erwehlen wollen, weshalb sie Uns gehorsahmst angeflehet, wir wolten solches gnädigst erwegen, und gleichwie Wir schon hiebevor vorgedachter Unserer Stadt Friedrichs Werder mit verschiedenen Freyheiten und Privilegiis versehen, also dieselben noch ferner mit solcher Zollbefreyung beneficiren und begnadigen, und disfalls den beyden Städten Berlin und Cölln parificiren, gestalt denn das von Unserm Anherrn Churfürst Friederich dem Ersten Ihnen ertheiltes Privilegium hiernach gesetzet und von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friderich von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Burggraff zu Nürnberg, bekennen öffentlich, und bezeugen mit diesem Brief für Uns, Unsere Erben und für alle diejenige Unsere Nachkommen Marggrafen zu Brandenburg, und dazu für alle diejenigen denen diese nachgeschriebene Sachen in künftigen Zeiten immermehr mögen rühren oder antreten, daß Wir haben angesehen treffenliche mannigfaltige treue Dienste Unserer lieben getreuen und gemeinen Bürgern der Städte Berlin und Cölln, die sie Uns, Unsern lieben Sohn, und der Herrschafft offt und mannigfalt gethan und erzeiget haben, und in künftigen Zeiten förder mehr thun mögen; Und haben sie und alle ihre Nachkommen Bürgere zu Berlin und Cölln mit Rath Unserer lieben Rathgeber, willigliehen mit wohlbedachtem Muthe begnadiget und befreyet von den Zöllen und Geleitswegen in der Marcke zu Brandenburg zu Wasser und Lande begnadigen, und freyen Sie in Krafft dieses Briefes von den Zöllen, also, daß sie in etlichen Städten sollen Zölle geben und Zolles frey und ledig seyn, in der Marcke zu Brandenburg, in nachgeschriebene Weise. Zum ersten ein ieglicher Bürger zu Berlin und Cölln, die zu Trebbin und Saarmund überfahren, soll geben von ieglichem Pferde 2 pfennige, von einem gefärbten Tuche 2 pfennige, von einem Centner Pfeffer vier pfennige, von einem Bordell Parchants 2 gr. von einer Tonne Bleyfische 2 pf. von einer Tonne Hechts vier pf. von einer Tonne Ahls vier pf. von allen geschnittenen Gewand, Hosen, Mützen, da sollen sie keine Zölle von geben, von einem Schock Sicheln sollen sie geben einen Scherf, von einem Decker Leders vier pf. von einer Tonne schweren Stockfisch vier pf. von einer Tonne Stöhre vier pf. von einem Faß Weines soll man geben, ein Stübchen Weines, und für das Stübichen soll man geben so viel Geldes als ein Stübichen Weines wehrt ist, auf daß man dem Kaufmanne sein Guth nicht vernichte. Förder mehr sollen sie geben von einem Sack Wulle zwey pf. von einer Tonne Heering vier pf. von einem Centner Kessel vier pf. von dem Sechzig Eisen vier pf. von einer Rollen Leinewandt die einer Tonnen schwer ist, vier pf. ein Faß Cramerey vier pf. von einer Tonnen schweres Flachs oder Hauff zwey pf. vor einen Faß Stahls zwey pf. von einem Centner schwer Wachs zwey pf. von einem Centner schwer Talchs 1 pf. Von allen gewogen Gut und Haabe von Gekräute giebet von ieglichen Centner vier pf. Aber ein Gewandschneider der da überfähret mit seinem Schneider-Gewandte es sey geschnitten oder gantz, der soll frey seyn und nichts geben. Desgleichen ein Krahmer oder Kesselführer die sollen auch frey seyn, wenn sie damit ihre Krämerey, Kessel, Grapen, und mit andern Kaufmannsschätzen überfahren zu den Jahrmärckten binnen Landes in der Marcke, und sollen dann da keinen Zoll noch Geleite geben, darüber sollen die gemeldte Rathmanne und gemeine Bürger zu Berlin und Cölln die nun seyn und zukünftig werden mögen, über solche verschriebene Zölle zu Trebbin und Saarmundt alles Zolles und Geleitsfrey und ledig seyn, und sollen nicht geben von allerley Waare und Kaufmanns-Schatze, wie oben vor ist geschrieben. Zu Plauen sollen unsere genandte Bürger also zollen, daß sie von ieglichen Winspel Roggen, den sie für Plauen überführen, geben sollen einen Schilling Pfenning und von einem Last Mehl auch einen Schilling Pfenning.

Fürder mehr sollen sie zu Plauen von aller ihrer Waare und Kaufmannschafft Schätze alles Zolles frey seyn und nichts geben.

Fürder mehr zu Liebenberg und Müncheberg, wer da Kaufmannschätze überführet von Berlin und Cölln, der giebet von jeglichem Pferde vier pf. wer da aber keine Kaufmannsschätze überführet, der soll nichts geben, sondern er soll da alles Zolles frey seyn.

Zu Beelitz und zu der Briesen bey der Oder gelegen, sollen Unsere genandte Bürger nicht mehr dann einen Deißel-Pfennig geben, und sollen da alles Zolles frey seyn.

Fürdermehr was Unsere Bürger von Cölln an Guth und Kaufmannschätze auf der Oder und auch über Lande bringen, wann zu Oderberg und ihre Kaufmannschätze durch die Brücken nicht führen, sondern zu Oderberg auf und niederlegen, davon sollen sie keine Zölle geben, und alles Zolles frey seyn, was Sie aber an Guth und Kaufmannschätze das Zollbahr ist, durch die Brücke vor Oderberg auf- oder niederführen, davon sollen sie nicht mehr denn den halben Zoll geben, darüber sollen sie alles Zolles zu Oderberg gefreyet bleiben.

Uber solche vorgeschriebene Zölle und Freyheit der Zölle in den vorgeschriebenen Städten, so begnadigen und befreyen Wir fürder mehr für Uns und Unsere Erben und alle Unsere Nachkommen, mit vollkommener Gnade und Freyheit der

1670. Zölle in den vorgeschriebenen Städten der Marck zur Brandenburg Unser ehegenandte Rathmanne, gemeine Bürger und Bürgerin die nu seyn und zukünfftiglichen werden der Städte Berlin und Cölln, also, daß Sie alle und ein jeglicher besonders alles Zolles und Geleites innen und ausser allen Städten, Bürgen, Schlössern und Dörfern ohne die vorgenandten ausgenommenen Städte in der Marck zu Brandenburg zu Wasser und zu Lande, sollen seyn gefreyet, und davon gelediget bleiben. Und Wir ledigen und freyen sie darob krafft dieses Briefes zu ewigen Zeiten Zolles frey zu bleiben, ausgenommen die Zölle, so etzliche Unser Herrn Manne und Städte von Uns erblichen besitzen und haben, dieselbe sollen doch Unsere ehegenandte Bürger von Berlin und Cölln, mit dem Zoll nicht beschweren anders dann von Alters herkommen ist, würde aber einigerley zweytrag zwischen ihnen umb die Zölle, so wollen wir sie an beyden Theilen für Uns und Unsere Räthe heissen und bescheiden, ihre Beweisung an beyden Theilen verhören, würde dann von Uns und unserm Rath erkandt, daß unsere chegenandte Bürger Zollpflichtig wehren, daß sie den geben, erkennt man aber daß sie keinen Zoll geben sollen, so sollen sie Zolles und Geleits frey bleiben, und Wir wollen und sollen sie schützen und beschirmen, nach Unserm Vermögen und gantzen Ernst, daß sie je bey solcher Gnade und Freyheit der Zölle bleiben, ohne alle Gefehrde und böse Einfindung. Und deß alles zu Uhrkund geben Wir Ihnen diesen Brieff mit Unserm grossen anhangenden Insiegel versiegelt, der gegeben ist Cadelburg, Diengstags nach S. Dorotheen-Tag des 1433. Jahres ꝛc.

Wann Wir dann angesehen solche ihre ziemliche Bitte auch jederzeit gnädigst geneigt gewesen und noch seyn, nicht allein insgemein Unserer Lande Wohlfarth und darein Handel und Wandel zu befördern, sondern auch absonderlich die neuerbaute Stadt Friederichs Werder und derselben Bürger und Eingesessene zu mehrern Flor und Aufnehmen zu bringen: So haben Wir solchem an Uns gebrachten gehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und Staat gegeben, und durch ein von uns eigenhändig unterschriebenes Decret sub signato Cölln an der Spree den 22 Januar. dieses lauffenden Jahres Unser Lehns-Cantzeley hieselbst, supplicirenden Rath auf dem Friederichs-Werder eben ein solch Privilegium wegen der Zoll-Freyheit gleichwie die Berliner und Cöllner haben, auszufertigen gnädigst anbefohlen. Thun demnach diß alß der Churfürst und Landesherr, eximiren und befreyen die Bürger der Stadt Friedrichs Werder und alle ihre Nachkommen von den Zöllen und Geleitswegen in dieser Unser Churmarck Brandenburg zu Wasser und Lande; Begnadigen sie mit eben solchen Privilegio als die Berliner und Cöllner diesfalls haben, dasselbe hiebevor inseriret ist, und wollen daß sie dessen in allen Puncten und Clausuln, nicht anders als wenn es von Wort zu Wort auf sie gerichtet, unabbrüchig und ungehindert geniessen sollen; Aus habender Macht von Obrigkeit und Landes-Herrschafft wegen, Krafft dieses Unsers offenen Brieffes, Wir und Unsere Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. wollen auch sie die Bürger aufm Friedrichs Werder, und ihre Nachkommen dabey jederzeit gnädiglich schützen und erhalten. Gestalt Wir denn auch Unserer Amts-Cammer hiemit gnädigst anbefehlen, solches an Unserer Statt zu thun, und sie die Impetranten dawider in keine Wege hindern und beschweren zu lassen, getreulich sonder Gefehrde; Jedoch Uns an Unseren, und sonst Jedermänniglich an seinen habenden Rechten ohne Schaden. Uhrkundlich mit Unserm anhangenden Siegel besiegelt, und gegeben Cölln an der Spree den Elfften Februarii, des Eintausend Sechshundert und Siebentzigsten Jahres ꝛc. 1670.

Ex mandato speciali
Serenissimi

Lucius von Rahde. Johann Görling.

No. CXLV. Verordnung wie viel an alter und neuer Bier-Ziese in der Neumarck zu entrichten, vom 21. Mart. 1670.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem unß vorgetragen worden, daß theils von Adel in unserer Newmarck undt anderer incorporirten Creysse sich über die mit Unserer NewMk: Ambts-Cammer wegen des Krugk-Verlages, undt Bierschancks getroffene Arende, undt über dero Ungleichheit beschwer geführet sambt Ihnen durch solchen Vergleich ungütig geschehe, indem Sie nicht so viele Bier in den Krügen verthun köndten, als die mit Ihnen veraccordirte Summa derer von Unsern getrewen Landtständen verwilligete Accise außtrage, hingegen auch Wir mißfällig vernehmen, daß an den meisten ohrten auch uns zu kurtz geschehe, indem theils von Adel uns ein gantz geringes bißhero entrichtet, weil ein mehrers von Bier außgeschencket undt verthan würde, als die accordirte Summa außträget.

Wann wir den nun solches geendert wissen wollen, damit Niemandt weder Uns noch Ihnen in einigerley Wege zuviele geschehe. Als haben wir am dienlichsten zuseyn ermessen, gestalt wir es auch dahin hierdurch verordnen, daß alles undt jedes bier, so in den Krügen, Hochzeiten, Kindtaufen und andern außrichtungen verthan werden möchte, Thonnenweiß, und zwardten, Jedwede Thonne Bier, welche in den Krügen, so entweder unter Unsere Aembter, oder Städte gehören mit Sechs argl. als 1 argl. 2 Pf. an alters 4 argl. newers und 1 argl. erhöheter Ziese, und jedwede Thonne Bier, die in denen Krügen von welchen die von Adel von alters her die alte Ziese zu-

1670. zuerheben, berechtiget seyn, außgeschencket werden, nur 5 argl. alß 4 argl. Newer- und 1 argl. erhöheter Ziese veracciset werde, befehlen Euch demnach in Gnaden, und alles ernstes hiermit, es dahin zurichten, daß Jedes ohrts mit den Krügern richtige Kerbstöcke, davon der Bierverleger einen, undt der Krüger den andern halten soll, darauf jedesmahl die Thonne von dem Schultzen, oder in mangelung dessen von einer geschwornen Gerichts Persohn richtig angeschnitten werden soll, welche Kerbhöltzer den Quartaliter von Unserm Ziesemeister jedes ohrts mit fleiß revidiret, und nach der befindlichen anzahl sofort die Ziese von demjenigen, so den Bierschanck exerciret, nach obigen Quanto soviele die Summa deren außtragen wirdt, alsogleich abfodern, undt in Unserer Newmärckischen Rentey gebührendt einliefern, und damit darinne so viele richtiger ümbgangen werde, So ordnen und setzen Wir hiermit, daß keiner von Adel, wan der Krug in seinem Dorffe nicht aufgebawet wehre, den Schanck auf seinem Hofe exerciren, noch Biergäste setzen; Sondern von seinen Unterthanen im Dorffe einem, mit welchen die Kerbstöcker gehalten werden können, den Schanck auftragen soll, daferne aber über verhoffen, sich Jemandt unterfangen, und wieder unser offene Mandat handeln, und jeder Thonne nicht richtig anschneiden lassen würde, derselbe soll zugewardten haben, daß nach Befinden er solcher seiner Krüg Gerechtigkeit ad dies vitæ verlustig seyn solle, Worauf so wohl Unser Cammer alß auch die Ziesemeister, Oberaufseher, Landt- und Außreutter in der Newmarck, dem Lande Sternberg undt Incorporirten Landen fleißig und gute Acht haben sollen, wie ihr den diese Unsere Verordnung aller ohrten gehörig publiciren zulassen. Cölln ꝛc. den 21. Mart. 1670. 1670.

An die Neumärckische Regierung und Cammer.

No. CXLVI. Churfürstliche Resolution auf der Land-Stände übergebene Puncte vom 22. Martii Anno 1670.

Seine Churfürstl. Durchl. zu' Brandenburg, in Preussen zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben Ihro unterthänigst vortragen lassen, was bey Deroselben die Deputirte von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten des Churfürstenthumbs Brandenb. dies und jenseits der Oder und Elbe mittelst unterthänigsten Memorials in verschiedenen Puncten angebracht, und gesuchet.

1. So viel nun erstlich die revision der Cammergerichts-Ordnung, und die darzu vorgeschlagene subjecta aus den Creyse betrifft, ist ihnen den deputirten genugsahm bekandt, welchergestalt Hochgedachte Sr. Churfl. Durchl. solch werck schon hiebevor lange Zeit denen Ständen communiciren, und in deren Handen gelassen, auch ihre unvorgreifliche Erinnerungen dabey mehrentheils admittiret, also daß es diesfalß einer andern weitern reassumption wohl nicht mehr nöthig, jedoch wollen Sr. Churfl. Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß solche Cammer gerichts-Ordnung in præsenz dero geheimen Cammergerichts-Räthen so sie darzu verordnet, und mit zuziehung der vorgeschlagenen Deputirten noch einmahl vorgenommen und verlesen, Jedoch dergestalt darunter verfahren werden, damit alle Weitläuftigkeit vermieden, und zu der publication je ehr je lieber geschritten werden könne.

2. Lassen Sr. Churfl. Durchl. es bey demjenigen, was in dem Landes-Recess wegen des privilegii primæ instantiæ disponiret, gnädigst bewenden, haben auch dero Cammergericht alhier deßhalb die Nothdurfft gebethener massen, nochmahls gnädigst anbefohlen, wie aus der Copia zuersehen.

3. Wissen Sr. Churfl. Durchl. sich nicht anders zuerinnern, als daß dasjenige, was wegen Einholung nothwendigen Berichts oder auch Verweisung der Partheyen ad Iudicem proxime superiorem unterthänigst erinnert wirdt, jedesmahl also gehalten, und in acht genommen werden, jedoch können unterweilen die Sachen also beschaffen seyn, daß die Nothdurfft erfordere, sofort remedirung zuverordnen, auf welchen Fall dennoch, und da es sich anders verhalten solte, denen Magistraeten unbenommen bleibet, mit Ihren Gegenbericht darauf einzukommen.

4. Seind Sr. Churfl. Durchl. schon längst damit umbgangen, ein sonderlich Tribunal Appellationis einzuführen, welches sie dann auch nochmahls, so bald sie nur vor andern Reichsgeschäfften etwas Musse erlangen werden, zu thun resolviret, alsdann sich auch der punct wegen der Appellation desto besser einrichten lassen wirdt. Immittelst haben Sr. Churfl. Durchl. deshalb an hiesiges Dero Cammergericht gewisse Verordnungen ergehen lassen, wie gleichfalß aus der Copia zuersehen ist.

5. Haben Sr. Churfl. Durchl. wegen der Juden ein mehrers nicht verordnet, als daß sie an gewissen Oertern auf gewisse Maasse geduldet werden sollen, worunter sie dann dem Exempel Dero Herrn Vatér und Herrn Groß-Vatern Hochseel. Gedächtnüß so vielmehr gefolget, weil sie solches bey itzigen entblösseten Zustandt demselben nicht undienlich zuseyn erachtet, und von eintheils eingesessenen selbst unterthänigst an die Hand gegeben worden.

Es werden dennoch Sr. Churfl. Durchl. hierinnen gebührende masse beobachten lassen, und nicht zugeben, daß sie Synagogen und andere unziemliche Zusammenkünffte halten, sondern solche alles Ernstes verbiethen, und wieder die Verbrecher mit scharffer und unausbleiblicher Straffe verfahren.

6. Ob zwar Sr. Churfl. Durchl. in Conferirung der Bedienungen, Ihr kein Ziel noch Masse vorschreiben lassen können, sondern sich desfals jederzeit freye Hände vorbehalten: So wollen Sie sich dahin gnädigst erklehret haben, daß Sie diejenigen alhier zu keinen Landes-Bedienungen und officiis bestellen wollen, da die Chur Bran-

1670. denburg propter Jus Indigenatus von solchen Bedienungen excludiret seyn, Seynd überdem auch nachmahls gnädigst geneigt, dero Landes Kinder, wie sie iederzeit gethan, noch ferner vor andern zu ihren Diensten zugebrauchen.

7. Sr. Churfürstl. Durchl. seynd gnädigst zufrieden, daß die revisio der Policey- Tax- und Gesinde-Ordnung von denen Deputirten, zugleich mit vor die Handt genommen, und wenn solches geschehen, sothane revidirte Verordnungen Ihro zur gnädigsten confirmation und Bestätigung gehorsamst übergeben werden.

8. Was wegen Verfassung einer gewissen gerichtlichen Landes-Constitution angeführet wirdt, solches ist schon vorlängst unter der Handt, weil es aber ein Werck von grosser Wichtigkeit, und wobey grosse Vorsichtigkeit zu gebrauchen; So hat damit so baldt nicht verfahren werden können; Es soll aber den Ständen davon künfftig part gegeben werden.

9. Daß 1) in der Altenmarck und Prignitz von den Pauer Pferden, wann sie ihr Korn ausser Landes führen, Zoll gefordert wirdt, solches ist der Zollrolle gemäß und ein altes Herkommen, so allezeit gebräuchlich gewesen, was aber innerhalb Landes verführet, und in den Einländischen Städten zu Marckte und zu verkauffen gebracht wirdt, solches darff keinen Zoll geben, massen dann die Pauren ihren eigenen Zuwachs wann sie selbigen im Lande verkauffen, nicht verzollen dürffen, wann sie aber ihr Korn ausser Landes führen, und ausserhalb Landes verlösen, müssen sie davon den alten und neuen Korn-Zoll entrichten, daß auch die Pauren, wann sie aus den Churfürstl. Factoreyen Saltz hohlen, oder umb Lohn die Bürger zu Marckte oder Klapp- Bauholtz, Bretter und dergleichen führen, allemahl 8 pf. vor jedes Pferdt erlegen müssen, solches ist gleichfals eine alte Observantz, und hatt sein Absehen auf den Verdienst, den ein jeder Pauer hatt, welches einer Kauffmannschafft ähnlich, und alle Kauffmannschafften müssen zollen, daher der Pferde-Zoll von solchen Fuhren, so offte die auch verrichtet werden möchten, billig abgegeben werden muß, 2) wegen des Zolles zu Oranienburg da von jedem Pferde 8 pf. und von schffl. 2 pf. gefordert werden, wollen Se. Churfürstl. Durchl. Erkundigung einziehen lassen, und sich darauf ferner dem Befinden nach gnädigst erklären, daß aber die Krüger, wann sie Bier aufs Land holen, von jedem Fasse 8 pf. im Zoll zu Spandow entrichten müssen, solches ist eine alte Observantz, weil der Krüger mit dem Biere seinen Handel und Nahrung treibet, daher es billig dabey gelassen wirdt: Daß die Pauren wann sie Korn durchführen, den Zöllner 3 pf. und einigen Ampt-Schreibern, wann die Pauren in der Ampt-Mühle mahlen, für jeden Zettel 3 pf. erlegen müssen, solches wollen Sr. Churfl. Durchl. untersuchen, und verbiethen lassen, daß es nicht weiter geschehen soll. 3) Weiß man von keiner Erhöhung des Korn-Zolles in der Uckermarck, so wieder alles Herkommen geschehen seyn soll, denn der Adel entrichtet von seinem Korn, so Er ausser Landes gehen lässet, den neuen Korn-Zoll, der Bürger aber muß von seinem Getreyde, so er ausser Landes führet, den alten und neuen Korn-Zoll erlegen. 1670.

Was den Zoll zu NiederKränig und absonderlich den Wasser-Zoll zu Schwet belanget, desfals ist die Sache lis pendens, und schwebet im Churfl. Geheimen Rathe, sonsten aber ist die Zollrolle gedrucket, mann zweiffelt auch nicht, die Stände werden solche haben, So ist auch den Zöllnern befohlen, dieselbe einem jeden und allemahl wann es begehret wirdt, vorzuzeigen.

Wegen des neuen Korn- und Wolle-Zolles, welche die Königl. Schwedische Regierung zu Gartz und Stettin sich wieder anmasset, deshalb wollen Se. Churf. Durchl. an die gedachte Regierung schreiben lassen.

Das Saltzwesen belangend, finden Se. Churfl. Durchl. daß der Stände Beschwerde in folgenden bestehe: 1) daß die Saltz-Tonnen umbgepackt werden, 2) usual-Müntze angenommen werden möchte, 3) denen Unterthanen Büchlein zu ertheilen, umb das geholte Saltz darinnen zu verzeichnen, 4) die Visitation alle halbe Jahre verrichten zu lassen, 5) die Delinquenten nicht umb Geldt, sondern mit Gefängniß zu bestraffen. Auf das Erste erklähren Se. Churf. Durchl. sich gnädigst, daß wenn dergleichen umbpacken der Tonnen wirdt bescheiniget oder specificiret werden, solches gebührender massen mit Ernst gestrafet werden solle, als welche eine solche ist, so wieder der Saltz-Factoren Pflicht laufft. 2) Würde Sr. Churf. Durchl. lieb seyn, wann für Usual-Müntze das Saltz beygeschafft werden könte: Es ist aber bekandt, daß solches mit lauter groben Sorten geschehen muß, daher die Stände dieser Bitte, wie sie selbst leicht ermessen werden, nicht gewähret werden können. Den 3ten und 4ten Punct betreffend, ist wegen Ertheilung der Büchlein und dann alle halbe Jahr Visitation anzustellen, albereit Verordnung ergangen, worüber Sr. Churf. Durchl. auch halten lassen wollen. 5) Die Bestraffung anlangend, wollen Sr. Churf. Durchl. daß dieselbe gar nicht nöthig währe, zu verordnen, und daß ein jeder vor Unterschleiff und Partiererey sich hüten wolte, daß aber die anfängliche inhafftirung bey den Bauren nicht verfangen, ist den Ständen gnugsahm bekandt, und würde offte dadurch mehr der Eigenthumbsherr, als der Bauer selbst gestraffet werden. Im übrigen haben Sr. Churfürstl. Durchl. bey dem Saltzwesen den Landtages Recess und was deme anhängig gebührend beobachten lassen, und denen Saltz-Inspectoren so mündals schrifftlich eingebunden, die Obrigkeiten jedes Orts zu ersuchen, daß Sie die Ihrigen abordnen, und acht haben lassen möchten, wie und welchergestalt, die Visitation und endliche Execution vorgenommen, und auf was masse darinnen verfahren würde, mit den Straff-Register ist auch zu beweisen, daß da Churfürstl. Beampte und derer von der Schulenburgschen und Alvenschlebischen Hof- und gesampt Richtern auf ihrer Principalen Verordnung den Visitationen mit beygewohnet, die Straff-Register unterschrieben, und die denen Delinquenten angekündigte Strasse, wo nicht selbst dictiret, iedoch nach Befindung approbiret, und dieselbe bis auf den 3ten und 4ten 1670. 10.

1670. Theil moderiret haben; Solte nun nicht förmlich verfahren, Insolentien verübet, und ein oder ander Churfürstl und Adelicher Unterthan ohne Schuld und Ursache gestraffet worden seyn, So würden die Churfürstl. und Adel. Beampte, an allen Insolentien eben so viel Schuld haben als der Inspector, denn sie ja deshalb darzu gefordert, daß sie dahin sehen sollen, daß dergleichen nicht verübet würden. Dahero denn Sr. Churfl. Durchl. vielmehr davor halten, daß dieses Gravamen ohne gnugsahmen Grund und nur von einigen formiret sey, die etwa absonderlichen Streit mit den Saltz-Factoren haben.

Solte aber etwas mit Bestandt gegen diesen oder einigen andern Factoren beygebracht werden, so wollen Se. Churfl. Durchl. nicht unterlassen, gebührende remedirung zu thun.

11. Wegen der Mast haben Se. Churfl. Durchl. denen von Adel, die nicht eigene Mast haben, wie auch den Städten die Dörffer haben, niemahls absolute befohlen, Ihre Schweine einig und alleine in die Churfürstliche Mast zu bringen, sondern daß Sie in der Güthe dahin disponiret werden sollen, und zwahr dahero, weil Se. Churfürstl. Durchl. denenselben mit Holtz und dergleichen Gnade erwiesen, also daß sie wohl Ursache hätten, Sr. Churfl. Durchl. das Mastgeldt, ja so lieb als einen andern zu gönnen, Sr. Churf. Durchl. seindt auch nicht gemeinet, mehr nehmen zu lassen, als was die von Adel, die Mast haben, nehmen. Daß aber hart Geld von Ihnen solte gefordert seyn, oder Aufgeldt auf die Landes-Müntze solches ist nicht angeordnet, und ist denen Ständen unrecht berichtet worden.

12. Die Wolffs Garten betreffend ist zwar den Städten versprochen, daß diejenige so Wolffs Garten bauen wollen, von den Wolffs-Jagten befreyet seyn sollen. Sr. Churfürstl. Durchl. haben aber wegen der sich sehr vermehrenden Wölffe und Füchse und umb deren Vertilgung die Wolffs-Jagten wieder anordnen und beybehalten müssen; Jedoch erklären sich Sr. Churfl. Durchl. gnädigst dahin, daß in dem Jahre eine oder andere Stadt an den Ihr am nechst liegengen Wolffs Garten bauen wirdt, in selbigem Jahre sie von der Wolffs-Jagt befreyet seyn solle. So wirdt auch das Wolffs-Jagt lauffen keiner Stadt angemuthet, die es nicht zu thun schuldig, man hatt aber vielmehr Ursache, über ein theil Städte sich zu beschweren, daß der Magistrat sich, ihre Freunde und Verwandte, stets suche zu eximiren, also daß die Last fast auf die ärmeste aus der Bürgerschafft ankömpt, und daß sie öffters, da die Bürgerschafft zur Helfften oder zum 3ten Theil zu erscheinen schuldig ist, sie sich kaum 8. oder 10. Personen starck gestellen, und wann die Ungehorsahmen desfals Krafft Sr. Churfl. Durchl. gnädigsten Verordnung gepfandet werden solten, man sich wohl gar unternehmen darff, sich den Bedienten zu opponiren, welches aber Sr. Churfürstl. Durchl. hinführo nicht weiter vngeahnet hingehen lassen werden. 1670.

13. Die Rüst- und Städter-Pferde sollen über die Gebühr nicht gebrauchet, sonsten auch den Knechten und Pferden allemahl das behörige Futter und Kostgeld gefolget werden.

14. Daß bey fürfallenden Marschen die Soldaten umb Ihr Geldt zehren, und die Unterthanen, so viel möglich, dabey unbeschweret bleiben, solches finden Sr. Churfl. Durchl. Dero Intention gemäß, wissen auch nicht anders, als daß es jederzeit also gehalten worden, wollen es auch noch ferner also halten lassen.

15. Lassen Sr. Churfl. Durchl. Ihro gnädigst gefallen, daß wann Edicta im Lande zu publiciren, selbe den Gerichts-Herren und Magistraten in Städten und Dörffern zugeschicket, und von denenselben hinwieder den Pfarrern solche von den Cantzeln zu lesen, zugestattet werden, haben auch Dero Consistorio gnädigst anbefohlen, solches also in acht zu nehmen.

16. Wollen Sr. Churfürstl. Durchl. wieder die fremden Bettler und Vaganten, insonderheit diejenigen, so nicht gnugsahme Kundschafft vorzuzeigen haben, die gebethene öffentliche Edicta publiciren, auch desfals an die Landreuter gehörige Mandata ergehen lassen.

17. Daß sich die Reichsthaler und Ducaten je länger je mehr verliehren, solches ist eine gemeine Klage, welche fast allenthalben in der Nachbarschafft geführet wirdt, es fället auch noch viele schwerer, Mittel zu erfinden, wodurch solcher Mängel abzuhelffen, massen dann der bisherige theure Einkauff des Silbers Ursache gewesen, daß niemand ohne Schaden hatt können Reichsthaler schlagen lassen. Es wollen aber Sr. Churfürstl. Durchl. solches bey ersten Obersächsischen Creyß- oder Müntz- und Probations Tag in gebührende Obacht nehmen, damit deshalb reiffe Deliberationes pflogen, und zureichender Schluß gemacht werden möge. Welches Sr. Churfl. Durchl. Dero getreuen Landes-Ständen zur gnädigsten Resolution auf Ihr eingereichtes Memorial ertheilen wollen, denen Sie mit Churfürstl. Hulden und Gnaden sampt und sonders wohl zugethan verbleiben. Signatum Cölln an der Spree den 22. Martii 1670.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXLVII. Edict wegen richtig abzustattender Ziese vom Maltz zum Bier-brauen und Brandtewein-brennen, vom 18. Maji 1670.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lawenburg und Bütow

1670. Bütow, Thun hiemit denen es, in Unserer Newmarck und incorporirten Landen, nötig ist, zuwissen: Ob zwar in der Brawordnung in theils Unsern gnädigsten, auch von Unserer Neumärckischen Ambts Cammer, an die Ziesemeister Oberauffseher und Landreiter vielfältig ergangenen gemessenen und ernsten Mandatis gnugsam enthalten, wie sich ein jeder im Verziesen und Maltzmahlen verhalten solle: Daß dessen allen dennoch ungeachtet wir mit sonderbaren mißfallen vernehmen müssen, wie in Unsern Neumärckischen und incorporirten Städten und auf dem Lande, in gedachtem Verziesen und Maltzmahlen zu Unserm mercklichen Schaden grosse Unterschleiffe vorgehen, welche länger zu gestatten, wir gar nicht gemeinet, dannenhero befehlen Wir hiedurch gnädigst und zugleich gantz ernstlich.

1. Daß die so sich der Brawnahrung gebrauchen, nicht mehr sacken sollen, alß nur was sie auff einmal verbrawen können, solches allemal richtig verziesen, was aber über das verziesete befunden, nicht allein verfallen seyn, besondern auch vor jeden unverzieseten Scheffel Maltz Ein halber Thaler, von dem aber was gar ohne Ziesezettel heimlicher weise in die Mühle gepartiret wird, nebst Verlust des Maltzes von jedem Scheffl. ein Thaler zur straffe erleget werden, da auch einer oder der andere von dem was er auff einmahl zu verbrauen verziset, öffter brawen solte, und also wieder Unsern willen dennoch unterschleiffliche Dinge brauchte, in zwene Thaler unnachläßige straffe verfallen sein soll, worauff die Ziesemeister achtzugeben und zu einforderung benanter Straffe, den Verbrecher Unserm Oberauffseher, oder Landreiter anzumelden haben.

2. Die so Ziesefrey brawen, es sey deputat, oder welcherley Uhrsachen halber es geschehe, sollen alles was sie verbrawen wollen, bey Unsern verordneten Ziesemeister jedes Orts richtig angeben und einen freyzettel fordern. Wer solches nicht thut soll von einem jeden unangesagten Scheffl. Maltz ebenmeßig einen halben Thaler Straffe erlegen, und im Fall er in dergleichen wiedriger bezeigung ferner betreten würde, der erhaltenen Ziesebefreyung gar verlustig seyn.

3. Und ob gleich denen geistlichen, wie bißhero geschehen, vergönnet bleiben soll, vor ihre Haußhaltung, und gar nicht zu einigen Schanck, Ziesefrey zu brawen, so sollen sie doch, damit nicht jemand unter ihren Nahmen solch frey Maltz ansagen möchte, bey Verlust des Maltzes gehalten seyn, wann und wie viel sie brawen wollen, bey Unserm Ziesemeister anzugeben, und Freyzettel abzufordern, diejenigen aber so auf dem Lande wohnen und von der Zollstädte weit entlegen, sollen unter ihrer eigenen Hand einen Zettel, wie viel sie abmahlen lassen, jedesmal dem Müller einschicken welche den der Müller hernach dem Ziesemeister quartaliter nebst den andern Zetteln einliefern muß.

4. Ist von Uns gewisse Verordnung ausgangen, daß alle Schultzen, Hofemeister, Schäfer und alle andere so vor ihr Hauß brawen oder Getränke kochen, das hierzu bedürffende Maltz verziesen sollen, solcher Unser verordnung aber zum wenigsten Theil nachgelebet, Dannenhero Wir hiedurch nochmahls befehlen, daß oben bemelte und alle andere, so vor Ihr Hauß Getränke machen, Sie wohnen unter denen Unß zugehörigen Aembtern von Adel oder Städten, Item die Arendatores Unserer Aembter und Vorwercker dofern nicht erweißlich, daß ihnen die Ziese expresse mit angeschlagen, das Maltz verziesen sollen; Was aber die Müller betrifft, weil auf dieselbe nicht so genaue achtung gegeben werden kan, was sie vor Ihre Haußhaltung selber mahlen, sollen Unß dieselbe Jährlich ein gewisses an Accise entrichten, deshalb sie sich denn mit Unserer Cammer zu vergleichen haben, Gestalt denn Unsere Beambten und Ziesemeister hiemit befehlichet seyn, darauff gute acht zu haben, und diejenigen so sich dieser Verordnung wiederlegen, bey Unserer Newmärckischen Ambts Cammer anzumelden. 1670.

5. Das Maltz und Rogken, oder ander Getreydicht, wie es nahmen haben mag welches zum Branteweinbrennen gebraucht wird, muß wie das zum brawen verziset, und uns in einem sonderlichen Register berechnet werden, im nachbleibenden fall aber, seind die Verbrecher mit der Straffe, als wenn es Brawmaltz were zu belegen, welches denn die Ziese Einnehmer zu beobachten haben, es sey dann daß Uns ein gewisses von jeder Blase, quartaliter entrichtet werde.

6. Weil die Müller die meiste Schuld an denen Unterschleiffen im Maltzmahlen haben, dann wenn sie das unverziesete gar nicht annehmen und von dem was mit dem Ziesezettel gebracht wird, nicht mehr als was der Ziesezettel besagt, nur abmahleten, so würde solche Ungebühr wol nachbleiben, alß wird in Krafft dieses allen Müllern der Newmarck und incorporirten Oertern sie seyn unter was jurisdiction sie wollen, alles ernstes anbefohlen, sich nicht wiedersetzlich zubezeigen, den gewöhnlichen Müller Eyd, vor den Ziesemeister worunter sie belegen, oder den Oberauffseher, abzuschwehren. 2. Sich nach demselben eigentlich zu verhalten, und so offt sie new Gesinde bekommen, dasselbe auch dazu anweisen, 3. Niemanden ausser denen vom Adel ohne Ziese oder freyzettel bey Straffe eines Thalers von jedem Scheff. etwas an Maltze zumahlen, 4. Keinem mehr als der Ziese oder Freyzettel besagt bey Straffe eines halben Rthlrs. weder vor sich noch die Ihrigen an Maltze abzumahlen, besondern alles Maltz mit dem verordneten Kufen abzumessen, und das übrige in verwahrung zuhalten, und Unserm Ziesemeister solches anzudeuten oder zu gewärtigen, daß sie vor jeden Scheff. nicht allein mit der benannten Straffe sondern auch, wenn einer oder der andere, über das erstemahl ferner in solchem unzuläßigen mahlen betroffen würde, noch über vorstehend gedachte Straffe jedesmal mit 5 Rthlr. An denen Orten aber da die Müller selbsten die Aus- und Einführung des Maltzes verrichten, und entweder selbst oder durch ihr Gesinde, eine übermaß auffladen, und so wissentlich ausführen, mit doppelter, nehmlich 10 Rthlr. unnachläßiger Straffe beleget, und mit einiger entschuldigung als von Ihnen nicht, sondern Ihren Gesinde geschehen und dergleichen nicht gehöret werden sollen.

Befehlen

1670. Befehlen demnach denen Magistræten in Städten und Flecken, diese Unsere Verordnung, allen denen so sich des Brawens und Branteweinbrennens gebrauchen, zu Rathhause vorzulesen, zu Abtrag dero schuldigkeit zu vermahnen, und vor Schaden zu verwarnen, und an dem Orth alwo die Ziese eingenommen wird, anzuhefften, Unser Oberaufseher, Müllenschreiber und Ziesemeister, auch Landreiter, und die einige Auffsicht über das Ziesewesen haben, sollen dieser Unserer Verfügung gebührend und unterthänigst nachkommen, in Städten, Flecken und Dörffern fest darüber halten, mit niemanden durch die Finger sehen, und dergestalt selbst wieder die Uns geleistete Eides Pflicht, zu Verschmälerung Unsers Ziese-Regals, Anlaß geben, sondern alle Müller vereyden, sie und ihre Gesinde zur einfolge dieser Unserer Willensmeinung anhalten, und zu dem ende dieses Unser Edict in denen Müllen auch anschlagen, im widrigen Fall aber Unserer nachdrücklicher Bestraffung unfeiblbar gewärtig seyn. Uhrkundtlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, So geschehen zu Cölln an der Spree, am 18ten May, Anno 1670. 1673.

No. CXLVIII. Erneuerte Speisungs-Ordonantz, nach welcher Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. einen Theil Dero Soldatesque, in denen ihnen angewiesenen Quartieren mit Futter und Mahl neben Zahlung und Nachschuß einigen Geldes interims-weise verpflegen lassen wollen. Vom 1 Maji 1673.

Regiments Stab zu Roß.

	Geld	Pferde	Diener
Obrister — —	30	10	5
Obrister Lieutenant —	15	6	3
Obrister Wachtmeister	12	5	2
Regiments Quartirmeister, so zugleich Adjutant	8	3	1
Prediger — —	4	2	1
Auditeur so zugleich das Secretariat zu versehen	4	2	1
Paucker — —	3	1	
Wund-Artzt — —	3	1	
Profoß — —	3	1	
Scharffrichter — —	3	1	
Steckenknecht — —	1	1	
Summa	86	33	13.

Prime Plane bey einer Compagnie zu Roß.

	Geld	Pferde	Diener
Rittmeister — —	20	6	3
Lieutenant — —	10	4	2
Cornet — —	7	3	1
Wachtmeister — —	4	2	1
Fourier — —	3	2	1
3. Corporals ad 3. Rthal.	9	6	3
2. Trompetter ad 2. Rthal.	4	2	1
Musterschreiber —	2	1	
Feldscherer — —	2	1	
Fahnenschmidt —	2	1	
Sattler — —	2	1	
Summa	65	29	12.

Ein Gemeiner 1½. Rthaler.

Regiments Stab zu Fuß.

Obrister — —	27	6	4
Obrister Lieutenant —	12	4	2
Obrister Wachtmeister	10	3	2
Reg. Quartirm. so zugleich Wachtm. L. od. Adj. seyn sol.	6	2	1
Prediger — —	4	2	1
Auditeur so zugleich das Secretariat zu versehen	4	2	1
Feldscherer — —	3		
Tambour — —	2		
Profoß — —	2	1	
Scharffrichter — —	2		
Steckenknecht — —	1		
Summa	73	20	11.

Prime Plane bey einer Compagnie zu Fuß.

	Geld	Pferde	Diener
Capitain — —	14	4	2
Lieutenant — —	8	2	1
Fendrich — —	5	2	1
3. Sergianten ad 2 Rthaler.	6		
Fourier — —	1:12		
Gefreyter Corporal	1:12		
Musterschreiber —	1:12		
Capitain des Armes	1:12		
Feldscherer — —	1:12		
3. Corporals ad 1⅓ Rthal.	3:18		
3. Tambours ad 1⅛ Rthal.	3:12		
Pfeiffer — —	1:6		
Summa	49	8	4.

Ein Gefreyter und Gemeiner, worunter die Kleidung mit begriffen 1 Rthl. 4 Gr.

Dragoner Stab.

Obrister — —	27	8	4
Obrister Lieutenant —	12	6	3
Obrister Wachtmeister	10	4	2
Regiments Quartirmeister, so zugleich Adjutant	6	2	1
Prediger — —	4	2	1
Auditeur welcher zugleich Secretarius — —	3	2	1
Feldscherer — —	2	1	
Tambour — —	2	1	
Profoß — —	2	1	
Scharffrichter — —	2	1	
Steckenknecht — —	1	1	
Summa	71	29	12.

Prime Plane bey einer Dragoner Compagnie.

Capitain — —	16	6	3
Lieutenant — —	10	4	2
Fendrich — —	6	4	2
Wachtmeister — —	3:12	2	1
Gefreyter Corporal —	3	2	1
Fourier — —	2:12	1	
Musterschreiber —	2:12	1	
Capitain des Armes	2:12	1	
Feldscherer — —	2:12	1	
3. Corporals ad 2. Rthaler.	6	3	
Fahnenschmidt — —	2	1	
3. Tambours ad 1½. Rthal.	4:12	3	
Summa	61	29	9.

Ein Gemeiner mit der Kleidung 1½. Rthal.

1673. I. Es muß ein jedweder sowol Officirer als Gemeiner mit dem Wirth vorlieb nehmen, so gut er ihn speisen kan, mit Essen und Trincken, wie es jedweden Orts Gelegenheit zugiebt, ohne Wein oder Brandwein: Die Diener speisen mit dem Gesinde, so gut des Wirths Gesinde gespeiset wird. Auf absente wird nichts gut gethan, wie auch auf keine Weiber, Kinder, Troß, Passevolanten oder Bagage, und geniessen der Speisung nur diejenige so effective præsentes und zur Stelle, auch in der Verpflegungs-Ordonanz nominatim exprimiret seyn.

II. Das verordnete Geld aber hat ein jedes Regiment oder Sqvadron bey der Churfürstl. Cassa oder auf Churfürstl. Anweisung zu fordern, und ist der Wirth nicht schuldig solches zu zahlen.

III. Niemand ist befugt, seinem Wirth einige Gäste zuzuführen, noch auf mehr Gesinde, als in der Ordonanz gut gethan wird, Speisung zu prætendiren, es sey dann, daß er solches auf seine eigne Kosten thue.

IV. So kan auch niemand wegen zweyer Chargen doppelte Speisung prætendiren, und hat ein jeder, welcher derselben einmal geneust, deßfalls nichts weiter zu fordern, sondern muß damit vergnüget seyn; jedoch wird einem jedwedem die behörige Anzahl Diener und Pferde, wann sie würcklich verhanden, gut gethan.

V. Auf jedwedes Pferd, so gut gethan wird, muß in denen Winter Monaten neben Nothdurfft an Hew und Stroh alle zehen Tage gegeben werden; ein Scheffel hart Korn oder anderthalb Scheffel Hafer; In denen jetzigen Sommer Monaten aber müssen die Pferde sich mit benötigter Grasung vergnügen, und ihnen darzu gnugsame Weyde von den Contribuenten angewiesen werden.

VI. Wegen der Servicien wird nichts a part gut gethan, und muß sich jedweder Officirer und Gemeiner mit obgemeltem Gelde, Speisung und Futter contentiren, nur daß ihnen dabey nöthige Stallung und Lagerstatt gegeben wird.

VII. Wann auff die Gemeine Commis-Brod gereichet wird, alsdenn wollen Se. Churfürstl. Durchl. annoch auff jedweden einen Thaler am Gelde, über den halben Rthal. zur Kleidung, anweisen und zahlen lassen.

1675. VIII. Es stehet auch in jedweden Officirers und Wirths Wilkühr, sich unter einander wegen der Speisung so gut müglich, und wie sie am besten können in der Güte nach Billigkeit zu vergleichen: Daferne sie sich aber desfals in der Güte nicht vereinigen könten, alsdann stehet in der Contribuenten option und Wahl, ob sie die bey ihnen einlogirte und an Sie verwiesene Officirer oder Gemeine, entweder in natura speisen, oder ihnen so viel an Geld, als die ordinarie Verpflegungs-Ordonanz austrägt (nach Abzug dessen, so ihnen vermöge der Speisungs-Ordonanz ex cassa angewiesen wird) nachgeben wollen, welchen letzternfals ein jedweder sich Futter und Mahl für sein Geld schaffen, und desfals nicht das geringste von seinem Wirth zu prætendiren hat; In specie müssen sich die Gemeine und Diener, wie obgedacht, mit des Wirths und dessen Gesinde Speisung, so gut es das Hauß vermag, oder täglich mit zwey Pfund Brodt, zwey Quart Bier und anderthalb Pfund Fleisch vergnügen.

IX. Wenn ein Wirth des Vermögens nicht ist, den bey ihm einquartirten Officirer allein zu verpflegen, alsdann sollen ihm einige nechst anwohnende zu hülff angewiesen werden.

X. Im übrigen lassen es Se. Churfürstl. Durchl. bey dero vorigen Ordonanzen, so viel solche hierinnen nicht geendert, wie auch andern publicirten Edictis wegen Haltung guter Ordre und disciplin allerdings bewenden.

Und befehlen solchemnach Dero Feld-Marschallen und andern Generaln, wie auch allen und jeden Dero Hohen und Niedern Krieges-Officirern und Gemeinen Soldatesque. Imgleichen allen und jeden Dero Regierung, Drosten, Hauptleuten, Commissarien, Beambten, Magistraten in Städten und sonsten Jedermännigliechen, sich hiernach unterthänigst zu achten, und wider diese Ordonanz in keine Wege zu handeln, bey Vermeidung ernster und unausbleiblicher Straffe. Uhrkundlich, ꝛc. ꝛc. Geben zu Cölln an der Spree, den 1 May Anno 1673.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. CXLIX. Edict daß kein Holtz aus den Heyden in der Ucker-Marck und Prignitz ohne Churfürstl. Concession zu verkauffen. Vom 15. Febr. 1675.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reiche Ertz-Cämerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Geben männiglich hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß wir die Höltzungen Unserer Chur und Marck Brandenburg, so wohl Unserer jungen Herrschafft, als dem gantzen Lande zu gut, so viel möglich schonen lassen, in der Zuversicht, daß Unsere Vasallen und Lehn Leuthe in denen Höltzungen und Heyden, die sie von Uns zu Lehn tragen an ihrem unterthänigsten Orth dergleichen gethan haben würden. Nachdem Wir aber in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß sonderlich in Unserer Uckermarck und Priegnitz der meisten von Adel und Städte, Heyden, nicht allein dergestalt ruiniret und verwüstet, daß solche Eichen und Fichten so zu Stabholtz und Plancken, oder auch Masten und Hamburger Zimmer tüchtig, fast gar nicht mehr darin zu finden, wie solches Unsers Ober Försters der Mittel und Uckermarck Joachim Ernsts von Liederiz, als welcher auff Unsere gnädigste Verordnung oberwehnte Höltzungen untersuchet, desfalls abgestattete unterthänigste Relation mit mehrern besaget, sondern auch Sie das Holtz und Plancken laut deren aus Unseren Zöllen einkom-

1675. kommenen Berichten, ohne Erlegung einiger Zölle abflössen und verführen lassen. Wann Wir dann vorberührte Holtz Verwüstung, auch defraudir- und Verschmälerung Unserer Zoll Regalien mit höchster displicenz vernehmen und zu Verhütung schädlicher consequens solchen und dergleichen Unbefugnissen durch zureichende Mittel in Zeiten vorbeugen müssen, als behalten Wir Uns, die Verbrechere wegen solcher begangenen excesse mit unnachläßiger Straffe anzusehen, per expressum hiemit bevor, setzen aber hiernechst und ordnen Krafft dieses Unseres Patents hiemit, daß von Zeit desselben Publication weder die Eingesessene von Adell noch Städte Unserer Uckermarck und Prignitz ohne Unsern Chur-Fürstl. gnädigsten Special Consens aus denen von Uns zu Lehn tragenden Höltzungen bey Vermeydung Unserer ernsten animadversion und Straffen keine Eichen oder ander Holtz so zu Stabholtz und Plancken item Fichten so zu Masten und Hamburger zimmer dienlich zu verkauffen oder Klapholtz und Plancken davon schlagen und schneiden, vielweniger aber unverzollet abflössen und verführen zu lassen sich unterfangen sollen.

Worauff in Unserer Uckermarck Unsere Holtz-Bediente in Unserer Prignitz aber Unsere Land- und Zollbereutere (daß diesem also der Gebühr nachgelebet werde) ein wachendes Auge zu haben, und dawieder bessere Zuversicht jemand hiewieder zu handeln, sich gelüsten lassen würde, denselben Uns zu fernerer Verordnung nahmkündig zu machen, hiemit befehliget werden. Und soll umb mehrern Fleisses willen dem Anzeiger jedesmahl der vierte Pfennig von den Straffen zu einer Ergötzlichkeit für seine Auffsicht und Mühwaltung zugewendet werden. Sollten aber einige von Adell oder Städte zu Conservation ihrer Lehne und anderer Nothwendigkeit etwas Holtz aus oberwehnten ihren Heyden zu verkauffen gedrungen werden, und solches ohne Ruin offt ernandter ihrer Holtzungen geschehen kann, so wollen Wir, wann sie desfalls umb Unsern gnädigsten Consens anhalten werden, Uns gnädigst darauff zu erklähren wissen. Uhrkundlich unter Unserm vorgedruckten Cammer Secret. Geben zu Cölln an der Spree den 15ten Febr. 1675. 1677.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CL. Patent daß alles Commercium, Correspondenz und Communication mit den Schweden verbothen sey. Vom 20. Febr. 1676.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow; ꝛc. Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen: Als Wir in Erfahrung bringen, was gestalt ein und andere sich gelüsten lassen, nacher Stettin und an andere feindliche Oerter zu correspondiren, auch wider Unser deßfalls allbereits ergangene ernstliche Verboht sich unterfangen, die Zufuhr und Commercien an jetztgedachten Oertern zu continuiren, solches alles aber Unserer gnädigsten intention und publicirten scharffen Edicten e diametro zuwider läufft, Wir auch dergleichen Niemanden zu verstatten gemeynet; Als haben Wir hiermit nochmahlen allen und jeden Eingesessenen Unserer Lande, wes Standes, Würdens und Wesens die seyn mögen, hiermit ernstlich gebieten und anbefehlen wollen, sich aller Commercien und Zufuhr, wie auch aller und jeder correspondenz und communication nacher Stettin und an andere feindliche Oerther gäntzlich zu enthalten, auch da einige verdächtige Brieffe, oder sonsten andere Sachen ihnen zukommen solten, solche alsofort in gute Verwahrung zu nehmen, und Uns davon sofort unterthänigsten Bericht zu erstatten und die Brieffe uns ungesäumbt einzusenden; Solte hierunter von Jemanden einige Säumniß oder Mangel vorgehen, der wird es schwer zu verantworten haben, und deßfalls mit ernster Bestraffung an Leib und Leben, Haab und Güter, nach Beschaffenheit der Umbstände angesehen werden: Wornach sich Männiglich gehorsam zu achten:

Uhrkundelich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Insiegel: So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. Februarii, Anno 1676.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CLI. Patent daß die von der Stettinischen Guarnison ausgejagte Leute nicht passiret werden sollen. Vom 27. Febr. 1677.

Nachdem Seine Churfl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. ꝛc. Herzog ꝛc. ꝛc. Unser Gnädigster Herr, berichtet werden, was massen die Stettinische Guarnison verschiedene Leute ausjage, welche in Vor-Pommern und nach der Randow sich begeben; Als wollen Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit ꝛc. nicht allein allen und jeden Officirern, so in denen an der Randow verhandenen Guarnisonen liegen, wie auch allen und jeden der ends verhandenen und wohnhafften von Adeln, Beambten und Unterthanen solches hiemit notificiret, sondern auch dieselbe alles ernstes,

1677. bey Straffe Leib und Lebens und Confiscirung dero Güter verwarnet haben, die Versehung zu thun, daß obgedachte Leute so aus Stettin gejaget werden, wie auch alles was sonsten in Vor-Pommern und über die Randow gehen will, nicht passiret, sondern zurück nacher Stettin gewiesen, Ihnen auch angedeutet werden möge, daß Sie an keinem Orte durchkommen köndten; Und weil man vermeinet, daß insonderheit zu Pencun ihrer viele durch zu kommen sich befleißigen sollen, Als wird denen Beambten und Magistraten daselbst, bey Vermeydung obgedachter Straffe hiemit angedeutet, keine dergleichen Leute daselbst durch passiren zu lassen: Wornach sich Jedermänniglich, wie gedacht, bey unaußbleiblicher Bestraffung Leib und Lebens, wie auch Confiscirung seiner Güter zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 27. Februarii Anno 1677. 1679.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CLII. Edict wie die zu bevorstehender Krieges-Expedition benöthigte Holtz und Thielen Flößen ꝛc. von Ort zu Ort fortzubringen ꝛc. Vom 12 May 1677.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Entbieten denen von Prælaten, Ritterschafft, Beamten, Pensionarien, Magistræten in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinen in den Dörfern insonderheit derer diß- und jenseit an der Oder in der Mittel-Ucker- und Neu-Marck nach Stettin werts belegenen Oerter Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen hiemit zuvernehmen; Wie daß wir hiernechst bey bevorstehender Campagne zu fürhabender Unserer Krieges-Expedition eine ziemliche Anzahl Holtz- und Diehlen-Flössen, wie auch Schüyten und Prahmen so Unser eigen sind, mit Stücken und Artillerie-Sachen auch allerhand andern Materialien beladen, die Oder herunter, und zwart Anfangs bis Gartz bringen lassen müssen: Wann denn nun allemahl von Cüstrin ab, solches durch Unsere Kietzer und Vorstädter daselbst geschehen muß, dieselbe aber wegen vieler fürfallender Dienste und Fortbringung mehrer Trifften, unmöglich die gantze Reise mit bis Garz thun können, sondern nothwendig an einem gewissen Ort abgelöset werden müssen; Als haben Wir durch Unsere Neumärckische Ambts-Cammer die Anordnung thun lassen, daß jedesmal, wenn Trifften, Schüyten oder Prahme hinunter gehen, die darauf befindliche Personen an nachbenannten Oertern abgelöset, und also sothane Nothwendigkeiten, von Ort zu Ort, folgender Massen bis Gartz gebracht werden sollen, als:

1. Bringen Unsere Cüstrinsche Unterthanen dieselbe bis Kieniz, und werden daselbst durch die Dorfschafften Kieniz, Neuendorff, Zellin, Blessin, und Güstebiese, mit so viel Mannschafft als von Cüstrin ab darauf verhanden, deren Zahl allezeit voraus gemeldet werden soll, abgelöset.

2. Thun solche die beregte Dörfer bis Alten Wriezen liefern, und werden alda angenommen, von Alten Wriezen: Stadt Wriezen, Reetz, Medewiz und Ranfft.

3. Werden solche wiederum zu Oderberg, durch das Städchen Oderberg, Rüdeniz, Braliz, Liezegöricke, Klein-Cüstrinichen, Freyenwalde, Stolpe und Stüzke abgelöset, und durch solche weiter bis Grieben bracht, von wo sie Grieben, Schwedt, Vieraden, Nipperwees und Nahausen vollends bis Garz zubringen haben, und kann ins künfftige deßhalb ein gewisses bey den Creysen liquidiret und satisfaction begehret werden.

Ergehet demnach hiermit nicht allein an alle Gerichts-Obrigkeiten obbenandter Oerter, sondern auch andere, so hierzu noch über vorbeschriebene nothwendig erfordert und angeleget werden müssen, Unser Gnädigster und ernster Befehl, sich bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, ja nach Beschaffenheit der Umstände Leib und Lebens-Strafe ohne einige Verweigerung also zu comportiren, und allemal unfehlbar zuverschaffen, damit die nöthige Mannschafft so viel Unsere Ambts-Cammer jedweden Orts nach Proportion der Bewohnten, zuschreiben, und voraus notificiren wird, an benanten Oertern gestellet, und weilen Unser höchstes Interesse und Dienst darunter verliret, nicht eine Stunde verabsäumet werde.

Wie nun Uns und dem gantzen Lande hieran gelegen, also versehen Wir uns hierinnen auch zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen aller schleuniger unterthänigster Willfährigkeit, und bleiben ihnen hingegen mit allen Gnaden gewogen. Geben in Unserer Residenz zu Cölln an der Spree den 12 May 1677.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CLIII. Patent wegen des frey gegebenen Viehschlachtens in den Residenzien. Vom 30. May 1679.

Demnach bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, zum offtern unterthänigste Klagen eingekommen, daß nicht alleine hiebevor, sondern auch nun eine geraume zeithero, in dero Residentz-Städten, Berlin, Cölln und Friderichswerder kein gutes Fleisch in den Fleischscharn angeschaffet, und dennoch theuer gnug verkaufft werde, offters auch gar nichts verhanden noch zu bekommen gewesen; Als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst resolviret, jedermänniglich, so wol Auswärtigen als Einheimischen zuverstatten, gestalt sie denn auch vermittelst und Krafft dieses verstatten, daß jederman,

1679. derman, es seyen Einheimische oder Außwärtige, Wochentlich zweymal, und zwar des Dienst- und Freytages, geschlachtetes Rind- Kalb- Schweine- Lamm- und Hammel-Fleisch, imgleichen auch lebendig Vieh in oberwehnte Churfürstl. *Residentz* Städte bringen und offentlich feil haben und verkauffen möge: Damit man aber auch versichert sey, daß solches geschlachtetes Vieh reine sey, sol ein jeder, der es hereinbringet, von dem Magistrat des Ortes, wo dasselbe geschlachtet worden, ein beglaubtes attestatum, daß es rein Vieh sey, produciren, und sich damit bey den Magistræten in Berlin, Cölln, oder Friderichswerder angeben, das Fleisch taxiren lassen, und davon die gewöhnliche Accise entrichten, alßdann und wann solches geschehen, sol ein jeder solches hereingebrachte Fleisch an dem Orte, der ihm zu sothanen Ende von den Magistræten wird angewiesen werden, ungehindert verkauffen, und darunter von niemanden turbiret werden. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Siegel, Geben Potstam, den 30. May 1679. 1681.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. CLIV. Patent wegen Eintreibung der Schweine in die Mast. de dato Cöln an der Spree den 6ten Sept. 1681.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. Geben allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren und Ritterschafft, Hauptleuten, Oberförstern, vom Adel, Ambt-Männern, Ambtschreibern, Befehligshabern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Hege-Meistern, Heyde- Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Heydeläuffern und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen Unsers Hertzogthums Hinter-Pommern, und sonsten jedermänniglich vermittelst Unseres Grusses in Gnaden zu vernehmen, daß Wir nicht ohne Unsern grossen Schaden erfahren, wie in den nechstvergangenen Jahren, da Gott der Allerhöchste die Mast in verschiedenen Wäldern und Heyden, dieses Unsers Hertzogthums reichlich gesegnet, so wohl theils von Adel als der Magistrat und Bürgerschafft in Städten, so keine eigene Holtzungen und Mast haben, deßgleichen die Bauren auf den Dörffern ihre Schweine in fremde Mast, auch wohl gar auisser Landes zu treiben, und Uns ihren Erb- und Landes-Herrn die Mast-Gebühr zu entziehen unterstanden, da sie hingegen bedencken solten, daß ihnen aus Unsern Gehöltzern, Heyden und Wildfuhren, offt ein nicht geringer Nutz an Bau- und Brenn-Holtz, Trifften, Hütung und Weyde, Wildbrät, und dergleichen zuwächset, ihnen auch über dem absonderlich verschiedene Gnaden erwiesen werden.

Nun können Wir zwar gnädigst wohl geschehen lassen, daß die vom Adel und Städte, welche eigene Holtzungen und Mast-Gerechtigkeit, auch Mast haben, sich derselben gebrauchen mögen. Die aber ihre Schweine in die Unserige Mast bringen werden, von denen soll am Pfehm-Gelde ein gar erkleckliches, welches ihnen von Unserem Hinter-Pommerischen Ober-Förster angedeutet werden wird, gefordert werden.

Dafern aber entweder die vom Adel, oder der Magistrat, oder Bürgerschafft in Städten und Flecken, oder auch die Bauren auf den Dörffern (sonderlich) zu der Zeit, wann Gott die Unsrige Mast gesegnet) sich unterfangen würden, ihre Schweine in fremde Mast zu bringen, oder zu diesem Behueff gar auisser Landes zu treiben; So verordnen Wir, als ob angezogenen Ursachen, Krafft dieses Unsers Patents, daß ein jedweder, er sey auch wer er wolle, von jedem Schweine, so er in fremde Mast, oder gar ausser Landes zu diesem Behueff treibet, und darüber betreten wird, Uns drey Thaler Straffe geben soll.

Befehlen demnach allen und jeden obbenanten Unsern Hohen und Niedrigen Officirern, Ritterschafften, Magistraten in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, Unsers Hertzogthums Hinter-Pommern, nach solcher Unser Churfürstlichen Verordnung, sich allerdings gehorsambst zu achten; Mit dieser außdrücklichen Commination daß wo jemand sich gelüsten lassen würde, freventlich dawieder zu handeln, vorberührte, Unsere Holtz- und Jagd-Bediente, auch Landreiter, ein wachendes Auge darauff haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine (bis sie die obgesetzte Straffe von jedem Stück erleget) anhalten sollen; Wofür der Anzeiger den fünfften Pfennig zu einer Ergötzlichkeit für seine Mühwaltung haben soll. Damit auch diese Unsere Churfürstl. Verordnung, zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So befehlen Wir ferner so wohl der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, als dem Magistrat in den Städten und Flecken, daß sie dieses Unser Patent zu männigliches Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ablesen lassen sollen.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstliches Cammer-Secret wolwissentlich darauf drucken lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 6ten Sept. Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

1682. # No. CLV. Ordnung vom Anstecken und Brennen derer Lampen auf denen Strassen in denen dreyen Residenz-Städten, als Berlin, Cölln und Werder, für das 1682ste Jahr. Verfertiget durch Mattheis Hasse, Inspector der Stadtleuchten. 1682.

Instruction
Für die Lampen-Versorgere.

I.

Die Versorger der Lampen sollen verpflichtet seyn, denselben Oel und Baum-Wolle zu den Lampen zu gebrauchen, welche ihnen von dem Inspector zur Hand verschaffet werden sollen, und die Lampen, dem Tag-Register zufolge gebührend mit Oel versehen, und das Decht von allen Lampen auff eine Weise und Länge mit seinem Maß Stöcklein auszustecken. Und sollen auff allen Ecken der Straßen, so bey den Brücken ausschiessen, allezeit eine halbe Stunde Oel mehr in die Lampe thun, als in die andern.

II.

Und sollen das Decht, welches niemahls gebrandt hat, mit Oel wohl durchfeuchten müssen, dieser gestalt, daß sie ein wenig von dem Oel giessen auf das Ober Ende des Dechts, und selbigen darinn umkehren und durchweichen, und sollen zu dem neuen Decht allzeit eine halbe Stunde Oel mehr gebrauchen als zu dem andern.

III.

Wann das Decht einmahl gebrandt hat, sollen sie selbiges nachgehends allemahl mit einer scharffen Schere so weit abschneiden als es verbrandt ist, und wo es los gegangen, oder über gemein dick geschwollen ist, sollen sie selbiges dichter in einander drehen, und, so viel als möglich, alles von einer Dicke machen.

IV.

Sollen sie alle Tage jedwede Lampe besehen, ob auch das Decht Pfeiffen einiger massen sich angesetzet oder verstopfft sey, und dasselbige rein aussäubern, auch alle Tage die Gläser wohl besehen, und die sie von dem Rauch beschlagen befinden, rein abwischen.

V.

Und sollen die Rauch-Röhre auff denen Tagen von ihrem Sotte sauber und rein machen, welche in dem Tag-Register angewiesen werden.

VI.

Und sollen zu allen Zeiten des hellen Mondes so bald als die Lampe oder Leuchte nicht des Nachts brennen, die gantze Leuchten und Lampen rechtschaffen rein machen.

VII.

Da sie einige Undichtheit oder andre Mängel an den Lampen oder Leuchten vernehmen, sollen sie verbunden seyn davon alsobaldt dem Inspector nachrichtliche Wissenschafft zu geben, damit selbiges für den Abend gebessert werden möge.

VIII.

Die Lampen, welche durch vorfallende Ungelegenheiten nicht brennen können, davon soll der Lampen-Versorger Nachricht einnehmen, damit er dem Inspector hernach Bericht davon abstatten könne.

IX.

Die Lampen-Versorger sollen das Füllen der Lampen und das Auffsetzen des Dechts selbst in Persohn thun, ohne jemanden anders, weder für das gesamte oder für einen Theil, darin zu gebrauchen, und wenn sie daran durch Kranckheit oder andere unvermeidliche Verhinderungen abgehalten werden, daß sie es selbsten nicht wahrnehmen können, sollen sie gehalten seyn, selbiges zur Stunde dem Inspector kund zu thun, welcher dann einen andern in dero Stelle auff ihren Unkosten bestellen soll.

X.

Und sollen gehalten seyn auff den Abend, wenn die Lampen vor 10. Uhr angestecket worden, eine halbe Stunde nach dem Anstecken der Lampen, alle ihre Laternen von einer zu einer mit ihren Leitern wiederum vorbey zu gehen, und zu helffen allen denjenigen, die sie übel brennend befinden, sowol die zu starck brennen, als zu schwach: Nachdem allemahl eine halbe Stunde vor dem Anstecken der Lampen, imgleichen zur Stunde nach dem Anstecken derselben, durch ihren gantzen Districk umbzubesehen, ob einige Lampen zu früh oder zu späte angesteckt worden, und wenn sie solches befinden, davon Nachricht halten, und auff denselben Abend, oder wann die Lampen spät angesteckt worden, des darnach folgenden Tages, den Inspector davon benachrichtigen, bey Verhörung von 12 Schilling.

XI.

Und sollen dieselbige Lampen-Versorger im Fall von Nachläßigkeit verbeuhrt haben, umb von ihren bedungenen Lohn gekürtzet zu werden, wie folget:

XII.

Für eine Lampe, die eine Stunde vor der Zeit ausgehet 3 Schilling.

XIII.

Für eine Lampe die nicht behörlich gefüllet solte befunden werden 12 Schilling.

XIV.

Von einer Lampe, die nicht behörlich mit Decht versehen ist 6 Schilling.

XV.

Von einer Lampe darauf das Decht sonder Maaß-Stock auffgesetzet ist. 2 Schilling.

XVI.

Von einer Lampen, die mit keinem Oel gefüllet befunden werden soll. 6 Schilling.

Wo sie dem Inspector nicht Nachricht geben von einiger Verhinderniß, umb die Laternen nicht angezündet zu haben können. 6 Schilling.

XVII.

Von einer Lampe die nach dem Füllen an dem Decht Pipien verstopfft befunden werden. 2 Schill.

XVIII.

Von einer Lampe die nach dem Füllen der Lampen am Glase vom Rauch beschlagen befunden wird, oder nicht behörig rein gemacht. 3 Schilling.

XIX.

1682.

XIX.

Für ein Rauch-Körchen, so 2 Tage über die Zeit faul befunden, wird. 3 Schilling.

XX.

Für jeden Tag im Lichte des Monden, den sie tardiren mit ihren Laternen rein zu machen. 12 Schilling.

XXI.

Von einer Lampe, die sie selbst nicht versorget haben, sondern durch jemand anders versorgen lassen. 6 Schillinge.

XXII.

Von einer Lampe, die nicht zu behöriger Zeit und die gantz nicht angesteckt seynde, von ihnen verschwiegen wird. 3 Schillinge.

XXIII.

Alle das Gerethschafft so die Lampen-Versorger zu ihrem Werck vonnöthen haben, sollen sie selbst müssen halten, ausgenommen die Oel-Kannen und Oel-Maassen so grosse als kleine, welche von gemeiner Stadt gemachet werden sollen.

Instruction
Für die Anstecker der Lampen.

I.

Die Anstecker sollen die Lampen anfangen anzustecken mit dem Schlage der Glocken, in der gedruckten Liste gespecificiret.

II.

Und sollen zu dem Anstecken der Lampen keine andere als die kleine Thür öffnen mögen, und wann die Lampen angesteckt seyn, dieselbe wohl müssen schliessen.

III.

Wann sie alle ihre Lampen angesteckt, sollen dieselbe wiederumb vorbeygehen und besehen ob einige davon mögten ausgangen seyn oder übel brennen, und da sie solches befinden die zum andernmahl anstecken und verhelffen. Doch so es mögte daher kommen daß die Lampen entweder vom Oel oder Cattuen nicht wohl versehen wären, sollen sie dasselbe dem Inspector auff demselben Abend anmelden, und für jedwedere Lampe dafür geniessen.

IV.

Das Anstecken der Lampen sollen Sie mit aller Vorsichtigkeit thun müssen, so in Ansetzen der Leitern, daß der Dacht durch das Stossen an die Laterne oder Pfahl nicht inzusincken komme, als im Anführen von dem Licht, daß sie den Dacht oder die Dacht-Pipe damit nicht anzurühren kommen, alldieweil der Dacht, wann er einigermassen eingesuncken, nicht behörlich brennen kann. 1682.

V.

Sollen sie gehalten seyn, die Lampen an denen Tagen auszuleschen, welche oben über einen jeden Monat ausgedrücket.

VI.

Die Anstecker sollen gehalten seyn, selbst in Persohn die Lampen anzustecken, ohne darzu jemand andres zu gebrauchen, und sollen gehalten seyn bey vorfallender Ungelegenheit den Inspector davon zu berichten, welcher zur Laste des Ansteckers, so lange derselbe rechtlich verhundert seyn wird, Jemand anders in den Platz stellen soll, umb das Werck wahrzunehmen.

VII.

Und sollen die Anstecker im Nachläßigkeitsfall verböhren, und ihren bedungenen Lohn gekürtzet werden, wie folget.

VIII.

Von einer Lampe, die eine halbe Stunde früher oder später angestecket wird, nemlich vor oder nach dem Schlage der Klocken, auf welchen angefangen wird. 3 Schilling.

IX.

Von einer Thür, die nach dem Anstecken der Lampen offen gefunden wird 3. Schilling.

X.

Von einer Lampe die nicht gebrandt haben solte 6 Schilling.

XI.

Von einer Lampe die sie selbst nicht angesteckt haben solten, sondern durch jemand anders hätten anstecken lassen auch 6 Schilling.

XII.

Für eine Lampe, die an den Tagen, wenn sie ausgeleschet werden müssen, eine Stunde über die Zeit brennend würde befunden 3 Schilling.

XIII.

Jedoch mit diesem Verstande, daß, so sie dem Inspector Bericht thun von einigen Mangel von Oel oder Decht oder andern Verhinderungen, durch welche dieselbe nicht können angesteckt werden oder brennend bleiben, oder einigen Mangel an den Thüren, wodurch dieselbe nicht können geschlossen werden, daß sie die vorbesagte Straffe nicht schuldig seyn zu bezahlen. Die Anstecker sollen zu dem Wercke gebrauchen müssen ihre eigene Lichter, Scheurtücher und Leitern, und der gemeinen Stadt dieserwegen nichts in Rechnung bringen mögen.

Tabelle

1682. # Tabelle der Stunden zu welchen die Lampen in dero Chur- 1682.
fürstlichen dreyen Residenz Städten Berlin, Cölln und Werder leuchten, angesteckt und ausgelöschet werden sollen. Das 1682ste Jahr über.

JANUARIUS.

Von 1. bis 11. werden die Lampen ausgelöschet des Morgens umb 7 Uhr. von 21. bis 31. umb halb 7. Uhr.

Monaths Tag			ansteck.	leschen.	breñen.	Uhr.
	1	Abends — — — — —	5	7	14	
	2	— — — — — —	5	7	14	Rauch-Röhre
	3	— — — — — —	5	7	14	rein machen.
	4	— — — — — —	7	7	12	
	5	— — — — — —	8	7	11	
☾	6	Abends — — — — —	10	7	9	
	7	Nachts — — — — —	12	7	7	
	8	— — — — — —	1	7	6	
	9	— — — — — —	2	7	5	
	10	— — — — — —	3	7	4	
	11	Nachts — — — — —	3	7	4	
	12	— — — — — —				
☉	13	alles rein machen.				
	14					
	15	Abends — — — — —	5½	8½	3	
	16	— — — — — —	5½	9½	4	
	17	— — — — — —	5½	10½	5	
	18	— — — — — —	5½	12½	7	
	19	— — — — — —	5½	1½	8	
☽	20	— — — — — —	5½	2½	9	
	21	— — — — — —	5½	3½	10	
	22	— — — — — —	5½	5½	12	
	23	— — — — — —	5½	6½	13	
	24	— — — — — —	5½	6½	13	Rauch-Röhre
	25	— — — — — —	5½	6½	13	rein machen.
	26	— — — — — —	5½	6½	13	
	27	— — — — — —	5½	6½	13	
●	28	— — — — — —	5½	6½	13	
	29	— — — — — —	5½	6½	13	
	30	— — — — — —	5½	6½	13	
	31	— — — — — —	5½	6½	13	

275 Stunden.

FEBRUARIUS.

Von 1. bis 10. werden die Lampen ausgelöscht des Morgens umb 6. Uhr von 22. bis 28. umb halb 6. Uhr.

Monaths Tag.			ansteck.	leschen.	breñen.	Uhr.
	1	Abends — — — — —	5½	6½	13	Rauch-Röhre
	2	— — — — — —	5½	6½	13	rein machen.
	3	— — — — — —	7	6	11	
	4	— — — — — —	9	6	9	
☾	5	— — — — — —	10	6	8	
	6	— — — — — —	11	6	7	
	7	— — — — — —	12	6	6	
	8	— — — — — —	1	6	5	
	9	— — — — — —	2	6	4	
	10	Nachts — — — — —	3	6	3	
	11	— — — — — —				
☉	12	alles rein zumachen.				
	13					
	14	Abends — — — — —	6	9	3	
	15	— — — — — —	6	10	4	

1682. Monaths	Tag.		anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr	1682.
	16	—	6	12	6		
	17	—	6	1	7		
	18	—	6	2	8		
☾	19	—	6	3	9		
	20	—	6	4	10		
	21	—	6	5	11		
	22	—	6	6	12	Rauch-Röhre	
	23	—	6	6	12	rein machen.	
	24	—	6½	5½	11		
	25	—	6½	5½	11		
	26	—	6½	5½	11		
●	27	—	6½	5½	11		
	28	Abends	6½	5½	11		

216 Stunden.

MARTIUS.

Vom 1 bis 9 werden die Lampen ausgelöſchet des Morgens umb 5 Uhr.
Vom 20 bis 31 umb halb 5 Uhr.

Monaths	Tag.		anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr
	1	Abends	6½	5½	11	Rauch-Röhre
	2	—	6½	5½	11	rein machen.
	3	—	6½	5½	11	
	4	—	8	5	9	
	5	—	10	5	7	
☾	6	Abends	11	5	6	
	7	Nachts	12	5	5	
	8	—	1	5	4	
	9	Nachts	1	5	4	
	10	—				
	11	—				
	12	—				
⊙	13	alles rein zu machen.				
	14					
	15	—				
	16	Abends	7	11	4	
	17	—	7	12	5	
	18	—	7	1	6	
	19	—	7	3	8	
	20	—	7	4	9	
☽	21	—	7	4	9	Rauch-Röhre
	22	—	7½	4½	9	rein machen.
	23	—	7½	4½	9	
	24	—	7½	4½	9	
	25	—	7½	4½	9	
	26	—	7½	4½	9	
	27	—	7½	4½	9	
●	28	—	7½	4½	9	
	29	—	7½	4½	9	Rauch-Röhre
	30	—	7½	4½	9	rein machen.
	31	Abends	7½	4½	9	

199 Stunden.

1682. **APRILIS.** 1682.

Vom 1 bis 7. werden die Lampen ausgelöscht des Morgens umb 4. Uhr.
Vom 16 bis 22. umb 4. Uhr. Vom 23 bis 30. umb halb 4. Uhr.

Monaths Tag.			anstek.	leschen.	breñen.	Uhr.
	1	Abends	8	4	8	
	2	—	9	4	7	
	3	—	10	4	6	
☽	4	—	11	4	5	
	5	—	11	4	5	
	6	—	12	4	4	
	7	Nachts	1	4	3	
	8	—				
	9	—				
	10	—				
⊙	11	alles rein machen.				
	12					
	13	—				
	14	Abends	8	11	3	
	15	—	8	12	4	
	16	—	8	2	6	
	17	—	8	3	7	
	18	—	8	4	8	
☾	19	—	8	4	8	
	20	—	8	4	8	
	21	—	8	4	8	Rauch-Röhre rein machen.
	22	—	8	4	8	
	23	—	8½	3½	7	
	24	—	8½	3½	7	
	25	—	8½	3½	7	
	26	—	8½	3½	7	
●	27	—	8½	3½	7	
	28	—	8½	3½	7	
	29	—	8½	3½	7	
	30	Abends	8½	3½	7	

154 Stunden.

AUGUSTUS.

Vom 1 bis 5. werden die Lampen ausgelöschet des Morgens umb 4. Uhr.
Vom 17 bis 31. umb halb 5. Uhr.

Monaths Tag.			anstek.	leschen.	breñen.	Uhr.
	1	Abends	10	4	6	
	2	—	11	4	5	
	3	—	12	4	4	
	4	—	12	4	4	
	5	Nachts	1	4	3	
	6	—				
	7	—				
⊙	8	alles rein machen.				
	9					
	10	Abends	8	11	3	
	11	—	8	12	4	
	12	—	8	2	6	
	13	—	8	3	7	
	14	—	8	4	8	
	15	—	8	4	8	

Monaths

1682. Monaths	Tag.						anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr.	1682.
C	16	—	—	—	—	—	8	4	8		
	17	—	—	—	—	—	7½	4½	9	Rauch-Röhre	
	18	—	—	—	—	—	6½	4½	9	rein machen.	
	19	—	—	—	—	—	7½	4½	9		
	20	—	—	—	—	—	7½	4½	9		
	21	—	—	—	—	—	7½	4½	9		
●	22	—	—	—	—	—	7½	4½	9		
	23	—	—	—	—	—	7½	4½	9		
	24	—	—	—	—	—	7½	4½	9		
	25	—	—	—	—	—	9½	4½	9	Rauch-Röhre	
	26	—	—	—	—	—	7½	4½	8	rein machen.	
	27	—	—	—	—	—	8½	4½	7		
	28	—	—	—	—	—	10	5	7		
☽	29	—	—	—	—	—					
	30	Abends		—	—	—	11	5	6		
	31	Nachts		—	—	—	12	5	5		

389 Stunden.

SEPTEMBER.

Vom 15 bis 18. werden die Lampen ausgelöſcht des Morgens umb 5. Uhr.
Vom 19 bis 30. umb halb 6. Uhr.

Monaths	Tag.						anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr.
	1	Nachts		—	—	—	1	5	4	
	2	—	—	—	—	—	1	5	4	
	3	Nachts		—	—	—	2	5	3	
	4	—	—	—	—	—				
	5	—	—	—	—	—				
☉	6	alles rein machen.								
	7									
	8	Abends		—	—	—	7	10	3	
	9	—	—	—	—	—	7	11	4	
	10	—	—	—	—	—	7	1	6	
	11	—	—	—	—	—	7	2	7	
	12	—	—	—	—	—	7	3	8	
	13	—	—	—	—	—	7	4	9	
☾	14	—	—	—	—	—	7	4	9	
	15	—	—	—	—	—	7	5	10	Rauch-Röhre
	16	—	—	—	—	—	7	5	10	rein machen.
	17	—	—	—	—	—	7	5	10	
	18	—	—	—	—	—	7	5	10	
	19	—	—	—	—	—	6½	5½	11	
	20	—	—	—	—	—	6½	5½	11	
●	21	—	—	—	—	—	6½	5½	11	
	22	—	—	—	—	—	6½	5½	11	
	23	—	—	—	—	—	6½	5½	11	
	24	—	—	—	—	—	6½	5½	11	Rauch-Röhre
	25	—	—	—	—	—	6½	5½	11	rein machen.
	26	—	—	—	—	—	7½	5½	10	
	27	—	—	—	—	—	9½	5½	8	
☽	28	—	—	—	—	—	10½	5½	7	
	29	Abends		—	—	—	11½	5½	6	
	30	Nachts		—	—	—	12½	5½	5	

210 Stunden.

1682. # OCTOBER. 1682.

Vom 16. bis 20. werden die Lampen ausgelöſcht des Morgens umb 6 Uhr.
Vom 21 bis 31. umb halb 7. Uhr.

Monaths Tag								anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr.
	1	Nachts	—	—	—	—	—	1½	5½	4	
	2	—	—	—	—	—	—	1½	5½	4	
	3	Nachts	—	—	—	—	—	2½	5½	3	
	4	—	—	—	—	—	—				
	5	—	—	—	—	—	—				
⊙	6	alles rein machen									
	7										
	8	Abends	—	—	—	—	—	6	9	3	
	9	—	—	—	—	—	—	6	10	4	
	10	—	—	—	—	—	—	6	11	5	
	11	—	—	—	—	—	—	6	1	7	
	12	—	—	—	—	—	—	6	2	8	
☾	13	—	—	—	—	—	—	6	3	9	
	14	—	—	—	—	—	—	6	4	10	
	15	—	—	—	—	—	—	6	5	11	
	16	—	—	—	—	—	—	6	6	12	Rauch-Röhre
	17	—	—	—	—	—	—	6	6	12	rein machen.
	18	—	—	—	—	—	—	6	6	12	
	19	—	—	—	—	—	—	6	6	12	
	20	—	—	—	—	—	—	6	6	12	
●	21	—	—	—	—	—	—	5½	6½	13	
	22	—	—	—	—	—	—	5½	6½	13	
	23	—	—	—	—	—	—	5½	6½	13	
	24	—	—	—	—	—	—	5½	6½	13	
	25	—	—	—	—	—	—	5½	6½	13	Rauch-Röhre
	26	—	—	—	—	—	—	6½	6½	12	rein machen.
	27	—	—	—	—	—	—	9½	6½	9	
☽	28	Abends	—	—	—	—	—	10½	6½	8	
	29	Nachts	—	—	—	—	—	12½	6½	6	
	30	—	—	—	—	—	—	1½	6½	5	
	31	Nachts	—	—	—	—	—	1½	6½	5	

238 Stunden.

NOVEMBER.

Vom 15 bis 20. werden die Lampen ausgelöſcht des Morgens umb 7. Uhr.
Vom 21 bis 30. umb halb 8. Uhr.

Monaths Tag.								anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr.
	1	Nachts	—	—	—	—	—	2½	6½	4	
	2	Nachts	—	—	—	—	—	2½	6½	4	
	3	—	—	—	—	—	—				
	4	—	—	—	—	—	—				
⊙	5	alles rein zu machen.									
	6										
	7	Abends	—	—	—	—	—	5	8	3	
	8	—	—	—	—	—	—	5	9	4	
	9	—	—	—	—	—	—	5	10	5	
	10	—	—	—	—	—	—	5	12	7	
	11	—	—	—	—	—	—	5	2	9	
☾	12	—	—	—	—	—	—	5	3	10	
	13	—	—	—	—	—	—	5	4	11	
	14	—	—	—	—	—	—	5	5	12	Rauch-Röhre
	15	—	—	—	—	—	—	5	6	13	rein machen.

Monaths

1682. Monaths Tag.							anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr.	1682.
	16	—	—	—	—	—	5	7	14		
	17	—	—	—	—	—	5	7	14		
	18	—	—	—	—	—	5	7	14		
●	19	—	—	—	—	—	5	7	14		
	20	—	—	—	—	—	5	7	14		
	21	—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	22	—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	23	—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	24	—	—	—	—	—	4½	7½	15	Rauch-Röhre	
	25	—	—	—	—	—	7½	7½	12	rein machen.	
	26	—	—	—	—	—	9½	7½	10		
☽	27	—	—	—	—	—	10½	7½	9		
	28	Abends	—	—	—	—	11½	7½	8		
	29	Nachts	—	—	—	—	1½	7½	6		
	30	Nachts	—	—	—	—	2½	7½	5		

262 Stunden.

DECEMBER.

Vom 14 bis 23. werden die Lampen ausgelöſcht des Morgens umb halb 8. Uhr.
Vom 24 bis 31. umb 7. Uhr.

Monaths Tag.								anſteck.	leſchen.	breñen.	Uhr.	
	1	Nachts	—	—	—	—	—	3½	7½	4		
	2	Abends	—	—	—	—	—	4½	7½	3		
	3											
☉	4	alles rein machen.										
	5											
	6	Abends	—	—	—	—	—	4½	7½	3		
	7		—	—	—	—	—	4½	8½	4		
	8		—	—	—	—	—	4½	9½	5		
	9		—	—	—	—	—	4½	11½	7		
	10		—	—	—	—	—	4½	12½	8		
☽	11		—	—	—	—	—	4½	2½	10		
	12		—	—	—	—	—	4½	3½	11		
	13		—	—	—	—	—	4½	4½	12		
	14		—	—	—	—	—	4½	7½	15	Rauch-Röhre	
	15		—	—	—	—	—	4½	7½	15	rein machen.	
	16		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	17		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
●	18		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	19		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	20		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	21		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	22		—	—	—	—	—	4½	7½	15		
	23		—	—	—	—	—	4½	7½	15	Rauch-Röhre	
	24		—	—	—	—	—	5	7½	14	rein machen.	
	25		—	—	—	—	—	7	7	12		
	26		—	—	—	—	—	9	7	10		
☾	27		—	—	—	—	—	11	7	8		
	28		—	—	—	—	—	12	7	7		
	29		—	—	—	—	—	1	7	6		
	30		—	—	—	—	—	2	7	5		
	31		—	—	—	—	—	2	7	5		
								3	7.	4		

273 Stunden.

1682. # No. CLVI. Edict wegen Octrojirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf denen Küsten von Guinea ꝛc. 1682.

Vom $\frac{7}{17}$. Mart. 1682.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Entbieten hiemit an alle und jede, denen dieses vorkommen möchte, oder zu wissen nöthig, nach Standes Gebühr, Unsern Gruß, und fügen denenselben zu wissen: Demnach Wir erwogen, wie daß der höchste GOtt einige Unserer Landen mit wohlgelegenen See-Haven beneficiret, und dannenhero Vorhabens seyn, unter anderen Mitteln, so Wir zur Verbesserung der Schiff-Fahrt und des Commercii, als worin die beste Auffnahm eines Landes bestehet, einzuführen bedacht, vermittelst Göttlicher Hülffe und Segens, eine nach der in Africa belegenen sogenandten Guineischen Küste handelende Compagnie auffzurichten und zu stabiliren; welche unter Unserer Flagge, Authorität und Schutz, und mit Unseren See-Pässen versehen, den Handel an freye Orte daselbst treiben sollen und mögen: Daß wir dannenhero besagte Compagnie folgender massen privilegiren und octrojiren wollen:

1. Einem jeden, sowol Frembden als Einheimischen, soll frey stehen, ein beliebiges Capital, jedoch nicht weniger als 200. Thaler, bis ultimo Decembris dieses Jahrs zur Compagnie zu bringen und einzuschreiben, und sich desfals bey Unserm Rath und Directeur General de Marine, Benjamin Raulé, anzugeben.

2. Sowol diejenige, welche viel, als auch die, welche wenig eingebracht, sollen an dem Gewinn, und so offte etwas ausgetheilet wird, pro rata Ihres eingelegten Capitals participiren; Jedoch können diejenige, so unter Ein Tausend Rthlr. eingebracht, bey denen Zusammenkünfften, so propter administrationem angestellet werden, nicht erscheinen, das Ihrige aber soll Ihnen oder Ihren Gevollmächtigten dennoch gezahlet werden.

3. So bald die ersten Schiffe Seegel-fertig seynd, welches, geliebt es GOtt, gegen den nechstkünfftigen May-Monat seyn wird, sollen alle Participanten, so Ein Tausend Rthlr. und darüber, eingeschrieben, an einen gewissen Ort, der vorhero angezeiget werden soll, zu einer Versammlung convociret werden, umb alsdann aus Ihrem Mittel zwey oder vier Commissarien zu Abnahm der Rechnung von équippage und Cargaisonen zu benennen und zu erwehlen.

4. So offt ein Schiff oder mehr aus Guinea zurück kommen, sollen dergleichen Versammlungen oder conventus gehalten, und daselbst deliberiret werden, wie die mitgebrachte Waaren am vortheilhafftesten zu verkauffen und auszubringen seyn? Solte aber ein oder ander der Participanten persöhnlich nicht erscheinen können oder wollen, stehet Ihm frey, sein Votum einem andern aufzutragen; Die Anwesende aber setzen nichts destoweniger Ihre Deliberationes fort.

5. Es soll auch jährlich ein état der Compagnie und von allem ein Inventarium, auch folgends eine repartition gemachet werden, damit ein jeder wissen möge, wie es um sein Capital stehet.

6. Die Compagnie soll durch vier Directeurs oder Bewindhaber, welche, wo möglich und nöthig, an vier unterschiedenen Orten wohnen, und von denen Participanten bey der ersten Versammlung erwehlet werden sollen, dirigiret werden.

7. Wir, als Stiffter und Protector dieser Compagnie wollen allemahl, wann eine Zusammenkunfft gehalten wird, jemand von Unseren Ministris committiren, welcher darin præsidiren soll, damit Wir von allem, was daselbst vorkommt, allemahl benachrichtiget seyn mögen.

8. Das Capital dieser Compagnie soll, wann GOtt Segen verleihet, jährlich so viel vergrössert werden, als die Cassa leiden wil; Jedoch also, daß dennoch allemahl denen Participanten einige Gewinste (oder Interesse so viel es seyn kan) ausgetheilet werden.

9. Dafern ein oder ander Participant vermerken würde, daß die Compagnie durch die Bewindhabere nicht trew, recht und fleißig bedienet würde, soll denenselben frey stehen, solches an Uns, oder an den Præsidenten, so bey der vorhergehenden Versammlung gewesen, zu bringen, und wollen Wir alsdann darin nach Billigkeit remediren, oder nach befinden eine Zusammenkunfft verfügen, damit daselbst die Gravamina gehöret, und die Mißbräuche abgeschaffet und redrelliret werden mögen.

10. Wir versprechen diese Compagnie wieder alle und jede, die sich unternehmen möchten, selbige in Ihrer Handelung an freyen Orten auff der Küste von Guinea, Angola, und durchgehends in freyer See zu troubliren, zu incommodiren oder einiger massen zu beschädigen, durch alle zuläßige Weise und nach der Macht, so Uns GOtt verliehen, zu schützen und zu mainteniren, und zu dem Ende die Schiffe mit tüchtigen Soldaten, so viel auf jedem, ausser denen Matrosen, welche die Compagnie giebt, nöthig, zu montiren; Jedoch ist die Compagnie schuldig, die Soldaten mit essen und trincken gleich den Matrosen zu unterhalten: Und wollen Wir im übrigen alles dasjenige thun und vornehmen, was zu maintenirung der Compagnie und sothanen Handels erfordert wird.

Welche nun auff obige Conditionen in diese Compagnie treten, und ihr Capital einschreiben wollen, selbige haben sich obgedachter massen bey Unserm Rath und General Directeur de Marine, Raulé, anzumelden, und daselbst Ihre Nahmen,

1682. Nahmen, nebst dem Quanto des Capitals, so Sie einbringen, einzuschreiben. Urkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 17. Martii Anno 1682. 1683.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. CLVII. Churfürstliche Resolution auf der Deputirten von den Städten disseit und jenseit der Oder und Elbe unterthänigstes Memorial, in 16. Puncten bestehend. Potsdam den 6. Junii 1683.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, diejenige Puncta, so bey Anwesenheit Dero getreuen Land-Stände der Chur und Marck Brandenburg, die Deputirte von Städten diß und jenseit der Oder und Elbe, vermittelst eines unterthänigsten Memorials in Unterthänigkeit eingegeben, umbständlich vorgetragen worden; So haben Sie denen Deputirten nach behöriger Erwegung der Sachen Beschaffenheit nachfolgende resolution gnädigst ertheilen wollen. Und zwar betreffende,

1. Daß denen Patronis in Beurlaubung eines Schulbedienten, Organisten und Küsters, von dem Consistorio kein Eintrag geschehen, sondern es bey der den Ständen am 2. Jul. 1646. ertheilten Resolution, wie auch dem Landtags Recess de Anno 1653. §. 47. in fin. gelassen werden möchte; Weil in den itzt allegirten Recessen dergleichen, als Deputati von Städten daraus schliessen wollen, nicht befindlich; So lassen Sr. Churfürstl. Durchl. es bey der in solchen Fällen bishero üblichen observanz allerdinges bewenden, im Fall aber die Deputirte ein anders und besseres, als geschehen, darthun, und erweisen, wollen Sr. Churfürstl. Durchl. dem Befinden nach sich anderweit darauf gnädigst erklären.

2. Was Deputati wegen der Kirchen reditum erinnern, daß alle minutissima, so etwa 1. 2. 3. oder 4. thlr. betreffen, auch Streitigkeit wegen der Kirchen Stände, so umb zween thlr. redimiret werden, also fort vor das Consistorium gezogen, und viermahl mehr Unkosten als die Sache wehrt ist, angewendet werden müssen; So ist zwar unstreitig, daß dergleichen Sachen vor das Consistorium eigentlich gehören; Sr. Churfürstl. Durchl. erklären sich aber dennoch gnädigst dahin, daß wan in puncto reditum die Sache über 4. rthlr. nicht ansteiget, oder der Streit wegen der Kirchen Stände mehr nicht, als zween thl. austräget, die Sache alsdan vor dem Magistrat und Richter desselben Ortes ausgeführet, wan sie aber ein mehres, und über itztgedachte Summe sich belaufft, alsdan an das Consistorium, dahin sie eigentlich gehöret, remittiret werden solle.

3. Daß Sr. Churfürstl. Durchl. den 22. Martii 1670. solten gnädigst resolviret haben, daß die Edicts, so von der Cantzel zu publiciren, und die Concessiones wegen der Collecten für die Armen und sonsten, immediate an die Magistrate und nicht an die Inspectores ergehen sollen, davon findet sich keine Nachricht, dahero Sr. Churfürstl. Durchl. es bey der bisherigen Observanz bewenden lassen.

4. Was Deputirte unterthänigst klagen, daß denen Städten die prima instantia gehöriger massen nicht gelassen werde, da ist Sr. Churfürstl. Durchl. gnedigste Willensmeinung, daß die Stadt Magistrate bey ihren privilegiis primæ instantiæ nach Anleitung der Landsverfassungen gelassen werden sollen, wissen auch nicht anders, als daß in den oberen Judiciis solches bishero sey observiret worden, wollen aber doch zum Uberfluß an Dero Cammergericht, wie auch an Dero Neu-Märckische Regierung gnädigst rescribiren, daß Sie denen Magistraten in Städten hierinnen keinen Eingriff thun, sondern alle Sachen zuförderst an iedes Ortes Obrigkeit, die gebühr darunter zu verordnen, remittiren sollen.

5. Daß einige Holtz und Jagtbediente aus blossen Vermuhten, daß ein oder ander Bürger Holtz gehauen, sich unternehmen, die Bürger eigenthätiger weise zu pfänden, und der Magistraten Jurisdiction violiren, solches, wan es sich berichteter maßen verhält, können Sr. Churfl. Durchl. nicht billigen, und wollen an Dero Hoffjäger-Meister gnädigste Verordnung ergehen lassen, es dahin zu richten, daß wan die Holtz und Jagt-Bediente die Delinquenten nicht in flagranti delicto oder bey dem Stam und in den Heyden betreten, sie dieselbigen nicht pfänden, sondern wan solche Thäter des Stadt Magistrats Grentzen berüret, sie nicht anders als mit Hülffe des Magistrats sich deren bemächtigen, und selbige anhalten, der Magistrat aber an gebürender Hülffe es nicht ermangeln lassen soll. Daferne aber Deputirte einen oder andern von Holtz und Jagt-Bedienten der desfals excediret hette, wissen, haben sie solches entweder bey dem Churfürstl. Hofjäger Meister, oder bey den Ober Förster iedweden Creises anzugeben, da ihnen dan dem Befinden nach zu recht verholffen werden soll.

6. Bey dem Sechsten Punct ist es nicht möglich zu practisiren, daß allezeit wan bey gefallenen Schnee Wolfsjagten anzustellen, es vorhero notificiret werden könne, dann es bishero allzeit also gehalten worden, daß so offt Schnee fället, die Einwohner des Ortes aus den Heyden wegbleiben, und die so auf die Jagt zulauffen schuldig seind, sich darzu einstellen müssen, bey welchem Herkommen es auch unverändert verbleiben muß.

7. Wegen der Eximirten Zoll und andern Churfürstl. Bedienten, welche in den Städten sich häuslich niederlassen, Brau und andere Nahrung treiben, finden Sr. Churfürstl. Durchl. billig, daß dieselbe von solcher Brau und anderer bürgerlichen Nahrung auch die gewöhnlichen Onera tragen, imgleichen ratione ihrer Häuser und anderer

1683. derer Gründe, so actiones reales nach sich ziehen, des Magistrats forum agnosciren.

8. Betreffend die Scharffrichter und Schweinschneider, daß dieselbe in etlichen Orten weder in Civilibus oder Criminalibus sich des Magistrats Jurisdiction submittiren wollen, dabey erinnern Sr. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst, Dero am 10. Martii jüngsthin publicirten Edicti, darinnen alle diese Fälle, welche der Städte Deputirte unterthänigst anführen, albereits decidiret seind, worbey es dan allerdings sein Bewenden hatt.

9. Was Deputirte von Städten wieder den Hausvogt anführen, daß er aus den Scharfricht- und Schweinschneidereyen gewisse Lehen mache, solches gehet die Städte nichts an, dan Sr. Churfl. Durchl. nur der bisherigen Gewohnheit nach, besagte Aemter zu Lehn geben lassen, und ist denen Städten daran nichts gelegen, wer von wegen Sr. Churfl. Durchl. solche Lehen verleihet. Würde aber der Hausvogt mehr als bishero gewöhnlich, zum Lehengelde nehmen, wollen Sr. Churfl. Durchl. alsdan dem Befinden nach anderweit darunter Versehung thun lassen.

10. Die Zollrollen belangend, wissen Sr. Churfl. Durchl. anders nicht, als daß dieselbige offentlich affigirt seyen, und keinem, der sie zu sehen begehret, verwegert werden, soll auch hierunter den Landsverfassungen gemäß ferner Verordnung gemacht werden.

11. Von den Städterpferden wissen gleichfals Sr. Churfl. Durchl. anders nicht, als daß dieselbe nur darzu, worzu sie vor alters gewiedmet, gebrauchet und erfordert, auch daß den Knechten so wol als den Pferden dasjenige, was vor Alters gewöhnlich, gereichet werde, wollen aber doch zum Uberfluß gebührende Verordnung ergehen lassen, daß sothane gewohnheit und Landesverfassung in diesen Stücken überall der Gebühr nach observiret werden solle.

12. Wegen des Brauens und Brandweinbrennens auf dem Lande haben Sr. Churfl. Durchl. unlängst eine abermalige und zureichende Verordnung gemacht, daß die Verbrecher derselbigen ohne Ansehen der Person, sie seyen Churfl. Beambte, oder von Adel, oder Pensionarien, gebührend angesehen werden sollen, wie dan auch deshalb an die Ziese Meister, auch Land und Mülenbereuter nochmahls Befehlige ergehen sollen.

13. Was Deputirte von Städten wegen gäntzlicher Aufhebung des so genannten neuen Auffatzes im Biergelde unterthänigst gebeten, wolten zwar Sr. Churfl. Durchl. denen Städten hierunter einige Sublevation gerne gönnen, weiln aber unlängst ein gewisses und ein solches reglement gemacht, daß verhoffentlich in wenig Jahren das grösseste Theil der Landschafftschulden wird können abgeführet werden, Als kan denen Städten noch zur Zeit darunter nicht gefuget werden. Wann aber der grössere Theil der Schulden abgetragen seyn wird, so vermuthlich nach iztgemachten oberwehnten reglement innerhalb 5. oder 6. Jahren geschehen kan, So können alsdan die Städte sich wiederumb unterthänigst angeben, da dan Sr. Churfl. Durchl. in diesem Stück nach Befinden sich gnädigst erklären wollen. 1683.

14. Erinnern Sr. Churfl. Durchl. sich gar nicht, daß in Dero Landen monopolia eigentlich zureden verstattet würden, was aber bishero gewissen Leuten unter Hand gegeben worden, solches ist deswegen geschehen, daß dadurch die manufacturen etabliret, und der Trieb der Commercien nach und nach befordert werden, die materialien aber nicht unnutzbar im Lande liegen bleiben, oder rohe und ohne sonderbahrem wehrt aus dem Lande anders wohin verführet, und hernachmals mit grossen Gelde wieder hereingebracht werden dörffen; damit aber die Städte über einigen Mißbrauch hierunter sich nicht beschweren mögen, so wollen Sr. Churfl. Durchl. gewisse Commissarien verordnen, welche alle diese Wercke untersuchen, die abusus abstellen, den usum allein beybehalten, und diejenigen, so darwieder handeln, deshalb gebürend ansehen sollen, Massen Sr. Churfl. Durchl. hierunter keine andere Intention führen, auch desfals von ihren eigenen Mitteln nichts ersparen, damit nur die Commercia in Flor gebracht werden, und denen Städten desto mehrere Nahrung dadurch zuwachsen möge.

15. Daß dasjenige, was sonsten durch gnädigste Rescripta an die Magistræte in denen Städten immediate gebracht worden, nunmehro durch die Accise Commissarios wolte notificiret werden, darvon ist Sr. Churfl. Durchl. nichts bewust, haben auch nach eingezogener erkundigung nicht erfahren können, daß solches geschehen seyn solte, im Fall aber Deputirte von Städten dergleichen wissen, haben sie es bey dem general Kriegs Commissariat anzubringen, da dan, dem Befinden nach, deshalb zulängliche Verordnung gemacht werden soll.

16. Wegen der mit der Contagion inficirt gewesenen Städte in der alte Marck haben Sr. Churfl. Durchl. albereits gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß dieselbige eher nicht eröfnet werden sollen, biß man deren sämtlichen Reinigung gewiß versichert, und daß auch nach geschehener Eröfnung die Ausführung der Kleider, Mobilien und anderer Sachen, wodurch etwa die Contagion weiter gebracht und verursachet werden könnte, nicht verstattet werden solle.

Dieses ist also, was Sr. Churfl. Durchl. denen Deputirten von Städten diß und jenseit der Oder und Elbe auf ihre unterthenigst eingegebene und also genante Gravamina zur gnädigsten Resolution ertheilen wollen, denen Sie mit Churfl. Gnaden wolzugethan verbleiben. Signatum Potstam den 6. Junii 1683.

1683. No. CLVIII. Rescript an die Lehns-Cantzley, daß wenn wegen geringer Lehn-Stücke, es seyen Pächte, Bauer-Höffe und Schultzen-Gerichte, Irrung entstehet, solche von dem Advocato Fisci ans Cammer-Gericht gebracht werden sollen. Vom 3. Dec. 1683. 1683.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Hochgelahrte, Räthe und liebe getreue. Demnach Wir uns den in Eurer unterthänigsten Relation vom 11. Octobr. gethanen unmaßgebigen Vorschlag wegen der geringern Lehnstücke, deren Possessores mit dunckten und verwirreten Berichten bey euch einkommen, gebührend vortragen lassen: Alß befehlen Wir euch darauf gnädigst, solche Sachen, es betreffe Pächte oder Bauerhöfe und Schultzenlehen so sich biß auf tausend Rthlr. an Wehrt erstrecken, unserm Advocato Fisci zu übergeben, mit dem Andeuten, daß Er selbige Possessores vor Unserm Cammergerichte citiren lassen, und Unser Interesse darbey gebührend und pflichtmäßig beobachten solle. Was für Stücke es aber seyn die ihr ihm übergeben, und was das Cammer Gericht deßwegen verabschiedet, solches habet ihr Uns alsdann forderlichst zuberichten, Seynd Euch mit gnaden gewogen. Gegeben zu Potsdam den 3. Decembr. 1683.

Friderich.

No. CLIX. Verordnung an die Lehns-Cantzley, daß die Consense auf gewisse Zeit gerichtet werden, und Käuffer der Lehne in Jahr und Tag a dato Consensus die Lehne empfangen sollen. Vom 3. Dec. 1683.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester, Hochgelahrte Räthe und liebe getreue. Demnach Wir vernehmen, daß unterschiedliche sich befinden, welche über die Wiederkauf Contracte hiebevor Consens erhalten, so auf keine gewisse Jahre determiniret seind: Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, an dieselbige zu notificiren, oder da ihr es nöthig erachtet, per modum Edicti zu publiciren, daß wenn jemand auf wiederkauffs Contracte Consens ohne einige gewisse determination der Zeit erlanget hätte sich innerhalb einer gewissen Zeit so ihr zu bestimmen, bey euch anmelden und die Prorogation der Consense suchen solle, da wir dann auf euren unterthänigsten Bericht Uns wegen Prorogation der Zeit dem Befinden nach, so gnädigst resolviren wollen, daß sich keiner mit Fug zu beschweren Uhrsach haben wird, wie dann auch dieselbe, so in gemeldeten Fällen prorogation suchen, keine neue Consens Gebühr entrichten, sondern nur die Schreibegebühr geben sollen, und weil auch in vielen Consensen über Kauff Contracte enthalten, daß die Käuffer zu Empfahung der Lehne sich forderlichst bey der Lehns Cantzley angeben sollen, dieselbe aber solches dennoch viele Jahre anstehen lassen: also wollen und verordnen Wir hiemit, daß das Wort: forderlichst, nach Anleitung der Rechte, zum längsten innerhalb Jahr und Tag verstanden, und derjenige der solches nicht gethan, seiner Lehns Gerechtigkeit, jedoch wenn Er deswegen nothdürfftig gehöret, und nichts erhebliches darwieder einzuwenden hat, verlustig erkläret werden solle; Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, Seynd Euch mit gnaden gewogen. Geben zu Potsdam den 3ten Decembr. 1683.

Friderich.

An die Lehns Cantzley zu Cölln an der Spree.

No. CLX. Verordnung daß die gesamte Hand in Casum mutati Vasalli gleichfalls verfolget werden muß. Vom 3. Dec. 1683.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, hochgelahrte Räthe, und liebe getreue, Wir haben Uns Euren unterthänigsten Bericht, vom 18. Octobr. jüngsthin wegen des von Iochim von Otterstedt gesuchten Consensus über das Guth Günßdorf gebührend vortragen lassen, so viel nun das Edict von Ao. 1602. betrifft, dieweil Eurem unterthänigsten Berichte nach weder bey unsers Herrn Vatern Höchstsel. Andenckens, noch bey unserer eigenen Regierung und also weit über Menschen Gedencken sothanes Edict nicht zur Observanz gekommen, sondern vielmehr das Contrarium observiret worden, daß auch die gesambt Hände bey begebenden Fällen Ratione Possessorum die gesambte Hand prosequiren müssen: Als lassen Wir es bey solcher Observantz allerdings bewenden; und ob Wir woll in Unserm neulichsten Edict verordnet, daß es bey dem gedachten Edicto de Ao. 1602. und denen gemeinen Rechten verbleiben solte; So haben Wir doch

1683. doch dadurch solcher wiedrigen Observantz, davon Ihr nunmehro berichtet, keines Weges derogiren wollen, sondern lassen es bey derselben bewenden, und habt Ihr Euch darnach gehorsamst zu achten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. 1684.
Gegeben Potsdam den 3. Decembr. 1683.

Friderich.

An die Lehns Cantzley.

No. CLXI. Erklärung des Rescripts vom 6. Jun. 1683. betreffend das Forum in Sachen derer Reddituum ecclesiasticorum, de dato Cölln den 15. Mart. 1684.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist aus eurer unterthänigsten relation vom 4ten dieses der Gebühr nach mit mehrerm vorgetragen, was Ihr auf Unser v. P. I. gnädigstes Rescript sub dato den 6ten Junii verSect. I. flossenen Jahrs ratione Reddituum Ecclesiasticorum, so etwan in 1. 2. 3. oder 4. Thlr. bestehen, gehorsambst erinnert;

Nun lassen Wir es zwar bey sothanem Unserm Rescript allerdings bewenden, jedoch mit der Erklährung, daß wan die Magistraten in Städten selbsten pars seyn, oder auch mehr als ein einzeler reditus aufgeschwollen, solches auf den Fall unter gedachtem Unserem gnädigsten Rescripto nicht zuverstehen seye, sondern nach wie vor coram Consistorio ventiliret und abgethan werden solle, Wornach Ihr euch dan gehorsambst werdet zuachten wissen, Seind ꝛc. Cölln den 15ten Mart. 1684.

An
das Consistorium alhier.

No. CLXII. Resolution vor die Land-Stände, betreffend das Lehnwesen, de dato Potsdam den 23. April. 1684.

Demnach Sr. Churfl. Durchlauchten zu Brandenburg unserem gnädigsten Herren unterthänigst vorgetragen, was im Nahmen der sämbtlichen Prælaten, Herren und Ritterschafft Dero Chur und Marck Brandenburg disseits der Oder auch diß und jenseits der Elbe ohnlängst unterthänigst übergeben worden, daß nehmlich und zwar:

1. Weil in dem ersten Land-Recess de Ao. 1602. versehen, daß nicht wie vordem geschehen und hergebracht gewesen, die gesambt Händer auf alle und jede Fälle die sich in einem Geschlechte zutrügen, die gesambte Hand sondern nur wenn sich Veränderung mit des Lehnsherren Persohn zutrüge, zu suchen gehalten seyn solten, daß dannenhero Se. Churfl. Durchl. es in casibus præteritis, wenn dergleichen Fehler committiret, es dabey gnädigst lassen wollen.

2. Hiernechst und weil Se. Churfl. Durchl. neulich gnädigst verordnet daß hinführo umb mehrer Richtigkeit willen, wenn Consense über Kauff-Contracte oder Hypothequen begehret würden, dieselbe innerhalb Jahr und Tag gesuchet werden sollten, daß solches præcise auf so enge Zeit nicht restringiret sondern wie es bishero gewesen, denen Debitoribus und Creditoribus oder Kaufmann und Verkäuffern zu ihrer Willkühr, wenn und zu welcher Zeit sie zu ihrer Versicherung dergleichen consense suchen wollten hingestellet bleiben möchte.

3. Und denn weil Se. Churfl. Durchl. in dem Landtages-Recess de anno 1653. gnädigste Vertröstung gethan, daß super casibus dubiis gewisse Decisiones sowohl in feudalibus als civilibus gemacht werden sollten, daß Se. Churfl. Durchl. der gnädigsten Vertröstung gemäß nunmehro solche gnädigst wollten ertheilen lassen.

Resp. ad 1. 1.) Daß Höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. sich gar wohl gnädigst erinnern, daß der Landtages-Recess de anno 1602. in folgendem Recess de anno 1653. confirmiret, weil aber die Landstände ohnlängst selbst bezeiget, daß das Lehn-Edict de anno 1602. welches aus solchem Landtages-Recess genommen und eigentlich die gesambte Hand angehet, nimmer ad observantiam gebracht, aus dem bey der Lehns Cantzeley verhandenen Registratur aber auch genugsam erscheinet, daß solches nicht nach vorerwehntem Edict, sondern vielmehr das contrarium observiret, zudem aus unterschiedlichen Lehn Brieffen erhellet, daß diese Gewohnheit wegen der gesambten Handt bey allen Fällen ausdrücklich bestättiget, die Vasalli auch geringen Vortheil haben würden, wenn dem Recess de anno 1602. so weit er die gesambte Hand angehet stricte inhæriret werden sollte, anerwogen gantz wenig Vasallen bey Sr. Churfl. Durchl. angetretenen Regierung die gesambte Handt gesuchet und also derselben zu dieser Zeit ex hoc fundamento fähig seyn würden: So hätten Se. Churfl. Durchl. wohl Ursach auch in casibus præteritis der beständig hergebrachten Observance gemäß in diesen Fällen procediren zu lassen, sie erklähren sich aber dennoch aus sonderbahren Gnaden dahin, daß soviel die gesambte Hand angehet, nicht allein in denen Fällen, da die gesambt Händer legales excusationes beybringen können, sondern auch sonsten in omnibus casibus præteritis es so genau nicht genommen, sondern wenn die Fehler erkennet und Se. Churfl. Durchl. deßhalb unterthänigst angesuchet werden, Sie, gestalten Sachen nach solche gnädigst condoniren wollen; inskünfftig aber dem Edicto nachgelebet, und dasselbe genau observiret werden solle.

Den andern Punct betreffend, weil nach bekandten Lehn-Rechten keine Lehngüter ohne des Lehn Herren consens veralieniret noch verhypotheciret werden können, so wollen auch Se. Churfl. Durchl. nach Anleitung solcher Rechte Ihr keine Maaß noch Ziehl setzen lassen, wenn und zu welcher Zeit und zwar zum Præjudice Dero Hohen Lehns-Herrlichkeiten solche Con- Resp. ad 2.

sense

1684. sense gesuchet und ertheilet werden sollten. Dahero Sie es bey der vorigen Resolution in diesem Stücke allerdings bewenden lassen, zumahlen denn ein jeder innerhalb Jahr und Tag, Zeit genug hat, wegen seines Rechtens zu vigiliren, oder auch auf allen Fall noch auf einige Zeit dilation zu suchen.

Resp. ad 3. 3.) Was endlich die Decisiones super casibus dubiis anbelanget, solche haben wegen anderer nothwendiger bekandten Hindernisse bishero noch nicht befördert werden können, Se. Churfürstl. Durchl. wollen aber gnedigst dahin bedacht seyn, daß so baldt möglich, dergleichen Casus, nach Anleitung gedachter und andern Landtages Recessen vorgenommen, gebührendt erörtert, und gestalten Sachen nach decidiret werden sollen. Indessen können die Landstände eine Specification der casuum maximè dubiorum, und worüber einige gnädigste Special-Decision nöthig, abfassen, und unterthänigst eingeben. Signatum Potsdam den 23ten April 1684. 1685.

No. CLXIII. Churfürstl. Resolution an die Stadt-Gerichte zu Cölln an der Spree, wegen Abschosses und Inventarisirung derer Erbschafften. Vom 7. Oct. 1684.

Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, ist unterthänigst vorgetragen, was Richter und Schöppen zu Cölln an der Spree wegen des Abschosses und Inventarisirung der Verlassenschafften unterthänigst gebethen; Gleichwie aber die von Supplicanten angeführte Rationes zu Deroselben Intention gar nicht zureichend, der Abschoß auch nicht denen Gerichten, sondern dem Magistrat gehöret; Als wollen zwar Se. Churfl. Durchl. darüber halten lassen, daß der Abschoß gebührend abgetragen werde; Wann es sich nun begiebet, daß ein Erbe seine Portionem hereditariam transferiren will, soll derselbe gestalten Sachen nach mit einem Eyde anzeigen, wie viel seine Portion ist, oder sich mit dem Magistrat deshalb vergleichen; Alle Erbschafften aber deshalb gerichtlich inventiren zu lassen, darvon kein Abschoß gebühret, solches ist unbillig, und kan dahero nicht statt haben. Signatum Potstam den 7. Octobr. 1684.

Friderich Wilhelm.

No. CLXIV. Verordnung daß die à Serenissimo durch Tausch erhaltene Lehn-Stücke wieder zu Lehn zu nehmen. Vom 15. Nov. 1684.

Friderich Wilhelm Churfürst.

Unsern gn. G. z. Veste, Hochgelahrte Räthe und L. G. Uns ist Euer unterthänigster Bericht vom 8ten Octobr. jüngsthin, nebst dem in causa Fisci, wieder Alexander Ludolf von Quasten abgefasseten Abschiedt gebührend vorgetragen; Wann dann Unsere Lehns Cantzley gnädigste Declaration gesuchet, wie es in solchen Fällen zu halten, wann einige Vasallen einige Lehn Stücke mit Uns permutiren; Als erklären Wir Uns hiemit gnädigst dahin, daß in alle Wege dieselbe Stücke, wann sie zuvor Lehne gewesen hinwieder zu Lehne genommen werden müssen, dahero Ihr Unsern Fiscalischen Bedienten zu injungiren, daß sie hiebey vigiliren, wann die Vasallen die durch permutation erhaltene Stücken zu Lehn zu nehmen, versäumet haben, dann Niemanden unwissendt seyn kan, daß die Lehn-Güther ohne Vorwissen des Lehn Herren in statum allodialium nicht versetzet werden können, wornach ihr euch zu achten. Und Seind ꝛc. Geben zu Potsdam den 15. Novembr. 1684.

An das
Churfürstl. Cammer-Gericht.

No. CLXV. Patent daß die Vasallen und Lehn-Leute eine Specification einschicken sollen, wie viel sie an Lehn-Pferden zu halten schuldig. Vom 19. Jan. 1685.

Demnach Seine Churfl. Durchläuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, sich erinnern, wie allbereits vor geraumer Zeit befohlen, weil in der Lehn-Rolle unterschiedene Lehn-Pferde ermangeln, daß dannenhero die Lehn-Träger dieselbe unter sich richtig eintheilen solten; Und dan solches bißhero noch nicht geschehen, Se. Churfürstl. Durchl. aber die Muster-Rolle so wol als die Lehn-Registratur, zu des gantzen Landes besten ergäntzet wissen wollen, daher sie auch allbereits gnädigst verordnet, daß wegen derjenigen Lehn-Stücke, so Lehn-Pferde oder etwas darvon zu halten schuldig, und durch permutation oder sonsten an dero Aempter gekommen; aus dero Aemptern so viele ihnen deßwegen oblieget jederzeit præstiret werden solle; Als befehlen Sie allen und jeden dero Vasallen und Lehn-Leuten, welche Lehn-Pferde, oder etwas davon zu halten schuldig, hiemit in Gnaden, daß ein jeder derselben, wie viel er an Lehn-Pferden von seinem inhabenden Lehn-Gute zu halten schuldig sey, eine richtige und eigentliche specification innerhalb sechs Wochen bey Unserer Lehns-Cantzley gehorsamst und unfehlbar einschicke, oder widrigenfalls erwarten solle, daß die Ergäntzung der Rolle, nach Anleitung einer verhandenen alten vollkommenen Muster-Rolle eingerichtet werde. Signatum Potstam den 19. Januar. Anno 1685.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

1686. # No. CLXVI. Patent wodurch die Reisen in frembde Lande ohne allergnädigste Permission verbothen werden. Vom 30. Januar. 1686. 1686.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burgaraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. Geben hiermit allen Unsern Vasallen und Lehnleuten, wie auch sonst jedermänniglich, in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir wahrgenommen, es auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß eine Zeit hero viele von Unsern Vasallen und Lehnleuten auff dem Lande, wie auch vermögende Bürger in Städten sich unterstanden, ohne Unserm Vorbewust und Consens, ihre Söhne in frembde und auswärtige Lande und Königreiche, unterm Vorwand, daß sie daselbsten die Sprachen und allerhand Exercitia lernen sollen, zu verschicken, und selbige peregriniren und reisen zu lassen, welche dann nicht allein ihren Eltern, sondern auch ihnen selbsten zum äusserstem Schaden und Verderb, ein grosses Geld in der Frembde unnützlich verzehret und durchgebracht, indem sie allerhand Eitelkeiten sich ergeben, den desbauchen, Spielen und andern Wollüsten nachgegangen, zu deren Bezahlung grosse Summen Geldes übermachet werden müssen, viele auch die einmahl erkante und bekante Wahrheit der Evangelischen Religion abzuschweren sich verführen lassen, theils auch liederlich umb ihr Leib und Leben gekommen; Als haben Wir solchem Unheil nicht länger nachsehen, zumahlen auf denen Gymnasiis und Academien in Teutschland es nunmehr auch an guten, bequemen und tüchtigen Sprach- und Exercitien Meistern nicht ermangelt, und absonderlich Unsere Universität zu Franckfurt damit gebührend und wol versehen, und dannenhero aus Landes Väterlicher Vorsorge für Unsere Unterthanen und Landes-Kinder bestem, zu Verhütung deren Verderbens und Ruin, hiermit verordnen wollen, Thun auch solches, vermittels und in Krafft dieses Unsers Edicts, und verordnen, daß hinführo niemand von Unsern Vasallen und Lehnleuten, wie auch von Bürgerlichen Stande sich unterstehen solle, in frembde und auswärtige Lande und Königreiche zu peregriniren und zu reisen, da nicht zuvor dessen Eltern, Vormünder, oder Freunde, oder in deren Ermangelung, Er selbsten Uns solches unterthänigst hinterbracht, und darüber Unsere gnädigste Special-permission und Paß erlanget habe.

Daferne aber sich jemand unterstehen würde, dieser Unser gnädigsten Verordnung zuwider zu handeln, und solche peregrinationes und Reisen, ohne Unsere gnädigste permission und Paß, verrichten würde, derselbe sol nicht allein zu keinen dignitäten und Ehren-Aemptern befordert werden, sondern wir wollen auch denselben, entweder mit einer mercklichen Geld-Busse, oder, dem befinden nach, mit anderer zureichenden und exemplarischen Straffe belegen lassen, Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, wie auch Beampten und Magistraten auffm Lande und in den Städten, absonderlich aber Unsern Fiscalischen Bedienten hiemit zugleich befehlen, Pflichtmäßig hierbey zu vigiliren, und da Sie deren einige, so hierwider gehandelt, in Erfahrung bringen werden, Uns solches alsofort Nahmkündig zu machen, und Unsere Verordnung und Befehl darüber zu erwarten. Wir wollen auch, daß diese Unsere gnädigste Verordnung durch affigirung in locis publicis und Ablesung von den Cantzeln aller Orten gebührend publiciret und jedermänniglich kund gemacht werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Potstam, den 30. Januarii 1686.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. CLXVII. Patent daß die Unterthanen, insonderheit in kleinen Städten, Flecken, und auf dem Lande nützliche Bäume pflantzen sollen. Vom 5. Mart. 1686.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Entbieten allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Landvoigten, Verwesern, Haupt- und Amptleuten, Burgermeistern und Rähten in den Städten und Flecken, wie auch allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe, Unsere Gnade und Gruß; Und geben ihnen samt und sonders, vermittelst dieses offenen Patents, in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir eine Zeithero mit nicht geringem Mißfallen vernommen, daß Unsere Unterthanen und Einsassen in Unsern Landen, sonderlich aber diejenige, so auf dem Lande, wie auch in kleinen Städten und Flecken wohnen,

1686. wohnen, fast die geringste Sorgfalt nicht angewendet, wie sie in der Zeit, da der höchste GOtt ihnen den lieben Frieden geniessen lassen, ihre Güter auf eine und andere weise zu ihrem eigenen Nutzen verbessern, und solche denen nachkommenden Ihrigen in gutem Stande überlassen möchten, so gar, daß sie auch dieselbe gute Gelegenheiten, welche bey denen Gütern selbst, zur augenscheinlichen Verbesserung, offtermals gefunden werden, nicht allein nicht beobachtet, sondern auch wol die gute Anleitung, so ihnen von den Vorfahren hierzu gegeben worden, vorsetzlicher weise verachtet, und die zu ein und anderer Einrichtung ihnen gezeigete Wege nicht gefolget, Gestalt dann Unserer itziger Unterthanen Nachläßigkeit insonderheit daraus zu spüren ist, daß, da die Vorfahren in Pflantzung fruchtbarer Obst-Bäume und Eichen, ihre rühmliche Sorgfalt fast aller Orten erwiesen, die itzige Landes-Einwohner ihnen darunter so gar nicht nachfolgen, daß sie auch wol diejenige Bäume, so die Alten gepflantzet, ausrotten, und zu ihrem selbst-eigenen Schaden, und Verschmälerung der Güter verwüsten; Weil Wir dann sothanen ruchlosen Leuten in ihrer unverantwortlichen Fahrläßigkeit keinesweges länger nachsehen, sondern wie in andern, also auch in diesem Stücke Unsere Landesväterliche Sorgfalt, zum Auffnehmen Unserer Lande, und der Unterthanen Wolfahrt, anwenden, und mit was grosser Begierde Wir ihre Verbesserung auff allerley weise suchen, jedermänniglich zu erkennen geben wollen; Als befehlen, setzen und ordnen Wir hiemit, und Krafft dieses, daß hinfort ein jeder Unterthan und Einwohner in den kleinen Städten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörffern, und sonsten auffm Lande, hinter seinem Wohnhause, wenn er die Gelegenheit darzu findet, ihm einen gewissen Platz abhegen, solchen in zwey Theile theilen, und den einen Theil zu Pflantzung allerhand Frucht-tragenden Obst-Bäumen, den andern aber zu einem Eichel-Kamp und Zeugung Mast-tragender Eichen-Bäume gebrauchen solle; Worüber dann, und daß solches also zu Wercke gerichtet, die Plätze auch behöriger massen bepflantzet werden mögen, die Gerichts-Obrigkeit jedes Orts gebührend zu halten, und die Ungehorsamen durch behörige Zwangs-Mittel dahin zu veranlassen hat. Damit aber diese Unsere gnädigste, zum allgemeinen Nutzen zielende Intention umb so viel mehr erreichet, dasjenige auch, was Wir hiedurch angeordnet, erfüllet, und Unsern mittelbaren Unterthanen ein gutes Exempel der Nachfolge gegeben werde; So befehlen Wir zuforderst allen Unsern Hauptleuten und Beampten samt und sonders, hiemit gnädig und ernstlich, sofort nach der Publication dieses Unsers Patents, dahin zu sehen, daß bey einem jedweden Gute auf Unsern Ampts-Dörffern der Anfang gemachet, und dergleichen Plätze abgeheget, die Unterthanen auch ernstlich, und unter der Verwarnung einer gewissen Straffe darzu angehalten werden, damit sie dieselbe eines theils mit guten fruchtbaren Obst-Bäumen, dann auch mit jungen Eichen besetzen und bepflantzen mögen. Es sol auch allen Pfarrern in allen Unsern Aemptern und andern Domainen hiermit ernstlich und bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen seyn, daß sie hinfort, und von dato an, kein paar Eheleute vertrauen sollen, es habe dann der Bräutigam, er sey vorhin ein junger Gesell oder Wittwer gewesen, von seiner Ampts-Obrigkeit einen beglaubten Schein und schrifftliches Gezeugniß produciret, daß er zum wenigsten sechs Obst-Bäume gepfropffet, und sechs junge Eichen an einem bequemen Orte gepflantzet habe, solte es aber geschehen, daß die Vertrauung zu Winters- oder Sommers-Zeit, da man nicht pflantzen könte, geschehen müste, und der Bräutigam aus erheblichen Ursachen die Pflantzung vorhero nicht verrichten können, so sol er dennoch dieselbe, nach volzogener Heyrath, in dem nechstfolgenden Frühling oder Herbst verrichten, und indessen ein gewisses Pfand ins Ampt niederlegen, welches ihm nicht eher, bis er erweislich gemacht, daß die Pflantzung geschehen, wiedergegeben werden sol: So viel aber immer möglich, sol die Pflantzung vor der Vertrauung verrichtet, und hievon nur die special-casus, da es sich unmöglich anders thun lassen wil, ausgenommen seyn; Solten auch dergleichen Bauer- und Cossäten-Höfe auff denen Dörffern sich finden, bey denen dergleichen Raum zum Pflantzen nicht verhanden, so sollen die Beampte denenselben, die solche Güter bewohnen, an einem andern bequemen Ort, ausserhalb dem Dorffe, einen Platz zum Obst-Garten anweisen, die Eichen aber in Unsere Heiden und Wälder, weil bey Unsern meisten Aemptern dergleichen verhanden, pflantzen lassen, und bey ihren Ampts-Rechnungen, wenn sie dieselbe ablegen, allemal eine Specification beyhefften, wie viel Eheleute in demselben Jahre in jedem Dorffe vertrauet worden, so die Pflantzung verrichter haben; Wann auch die Beampte, in Beförderung dieser nützlichen Sache, sich säumig erfinden lassen solten, so wollen Wir sie dafür anzusehen, und mit harter Straffe wieder dieselben zu verfahren wissen. Gleichwie nun alle Unsere Vasallen und Eingesessene, welche den Nahmen einer mittelbaren Obrigkeit führen, dasjenige, was Wir in Unsern Aemptern obbeschriebener massen angeordnet, ihnen zum Exempel dienen lassen werden; Als befehlen Wir ihnen hiemit gnädigst, daß sie bey ihren Unterthanen dergleichen anzuordnen, und ihre, wie auch der Unterthanen Güter auf solche masse zu verbessern, keinesweges unterlassen sollen; Wie denn auch denen Obrigkeiten in denen Städten und Flecken hiemit ernstlich anbefohlen wird, dieses, so viel möglich, bey der Bürgerschafft jedes Ortes zu introduciren, und auf dergleichen Verbesserung derer Bürgerlichen Güter, mit allem Ernst und Eifer, ihren Pflichten gemäß, bedacht zu seyn; Wir befehlen überdem gnädigst, daß die Prediger aller Orten, in vorbenanten Städten, Flecken und Dörffern, dieses, was hierin angeordnet, ihren Gemeinden alle Jahr zweymal, und zwar allezeit im Anfang des Monats Martii und Octobris, öffentlich erinnern, und in Unserm Namen ihre Zuhörer zur fleißigen Pflantzung anmahnen sollen. Im übrigen sollen alle Unsere Jagt- und Holtz-Bediente, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, ein jeder in seinem Beritt, hierauf ein wachsames

1686. sames Auge halten, und sich, so oft sie die Gelegenheit dazu haben, mit Fleiß erkundigen, ob diesem Unserm gnädigsten Befehl überall gehorsame Folge geleistet, und die Pflantzung mit Fleiß fortgesetzet werde, welche Uns dann auch die Ungehorsame und Nachläßige, damit sie zu gebürender Straffe gezogen werden mögen, anzudeuten, und hierunter keinen, er sey auch wer er wolle, nachzusehen haben. Schließlich befehlen Wir auch hiemit, daß dieses Unser Patent, in Unserer Chur und Marck Brandenburg, allenthalben öffentlich von den Cantzeln verlesen, und nachmals, damit es zu jedermans Wissenschafft kommen möge, an die gewöhnliche Oerter angehefftet werde. 1686.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen zu Potstam, den 5. Martii Anno 1686.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. CLXVIII. Patent wegen der Zuckersiederey in Berlin, den 12. Jun. 1686.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und geben Jedermänniglichen, absonderlich denen es zu wissen vonnöhten, hiemit zu vernehmen; Nachdem Wir zum besseren Auffnehmen Unserer Unterthanen Uns Landes-Väterlich angelegen seyn lassen, daß ausser denen Materialien, welche Gott und die Natur Unsern Landen überflüßig verliehen hat, durch unterschiedene vordem allhier nicht gewöhnliche Manufacturen die Commercien befordert werden möchten, und unter andern eine Zukkersiederey, mit Hergebung ansehnlicher Capitalien, anrichten lassen, bey solchem Wercke auch so fort anfangs sich hervor gethan, daß zum wenigsten so guter Zucker allhier, als zu Hamburg, und an andern außwärtigen Orten, gesotten worden, und demnach diese Unsere gnädigste Intention sonder Zweiffel sehr nutzbare Effecten nach sich ziehen können, dafern nicht durch einige dieser Sachen Gehäßige, und absonderlich diejenige, denen es weh gethan, daß ihr bißhero bey der Zuckerhandlung gehabter Gewinn durch diese Manufactur offenbar gemachet, ein solch ungegründetes Gerüchte, ob wäre der hiesige Zucker nicht von solcher Güte und Qualität als der Hamburger, außgesprenget, dadurch denen Außwärtigen, welche sich sonsten mit Zucker, Gewürtz, und andern Kauffmans-Gütern allhier versehen, eine gantze ungleiche Meinung beygebracht, und dieselbe weiter anhero zu kommen abgeschrecket worden; Und ob Wir nun gleich die, denen Interessenten der Zuckersiederey ertheilete Privilegia und Resolutiones nochmals confirmiret, auch daß mit dem Wercke noch ferner fortgefahren werde, in Gnaden verordnet, So haben Wir dennoch zugleich für nöhtig und diensam befunden, ein solch billiges Reglement zu machen, damit unter obberegtem nichtigen Vorwand, die Commercia keinen Anstoß leiden, sondern die Verkehrungen auch mit fremden Zucker, und was vorhin davon dependiret, so wol in Unsern Residentz-Städten, und der Messe zu Franckfurt, als in Unsern andern Chur-Städten, restabiliret, und zum vorigen Flor, und ungehinderten Lauffe, zwischen Fremden und Einheimischen hinwieder gebracht werden möge;

Setzen und verordnen demnach hiemit gnädigst, und zwarten, daß zum Ersten, so viel die Consumption des Zuckers, innerhalb Unsern Städten und Landen betrifft, damit das wohlangefangene und kostbare Werck der Zuckersiederey, nicht hinwieder zu Grunde gerichtet werde, alle Einwohner unserer Chur-Lande und Städte, ohne Unterscheid deren Dignität und Condition, es seyn Geistliche, Civil oder Militair-Bediente, allen frembden Zucker, welchen sie von Hamburg, auch andern außwärtigen Orten entweder kommen lassen, oder selbsten mitbringen, in der ersten, oder nechstbelegenen Stadt da die Consumptions-Accise eingeführet ist, wegen lassen, die Wage-Zettel bey denen Steuer-Cammern produciren, und jedes Pfund mit 1. Gr. bey Vermeidung der Confiscation des Zuckers, richtig versteuren sollen;

Zum Andern, sollen die Apotheker, Materialisten und Kramer in denen Chur-Städten und Flecken, welche mit Zucker und Gewürtz zu handeln befugt, die eingebrachte Zucker nicht unter anderes Gewürtze und Waaren, sondern gantz besonders einpacken lassen, solche also uneröffnet auf die Wage bringen, und darüber dem Steuer-Einnehmer die Wagezettel so fort außantworten, welcher dann das Gewichte, und die Qvantität des Zuckers unter eines jeden Namen zu verzeichnen, und von jedem Pfund 1. Gr. zu fodern und zu berechnen hat.

Damit aber Drittens, durch solchen Impost die Commercien zwischen denen Einheimischen und Frembden nicht gehemmet, sondern dem Handel und Wandel ein unbeschränckter Lauff gegönnet werde, Sol der einheimische Verkäuffer, was er an Hamburger Zucker an Frembde und in außwärtigen Königreichen und Herrschafften Gesessene verkauffet oder vertauschet, gleichfalls auf die Wage liefern, der Steuer-Einnehmer aber, wann er ihme den Wagezettel außantwortet, dagegen einen Paßier-Zettel, darinnen das Gewichte des Zuckers deutlich enthalten, ertheilen, diesen Außgang unter des Verkäuffers Nahmen abschreiben, und denselben, wann er von neuen

1686. neuen einigen frembden Zucker kommen lässet, so viel an dem Gewichte, gegen Erlegung 2. Rthlr. vom Hundert, nach dem erweißlichen Wehrt des Einkauffs, hinwieder zu gute kommen lassen.

Es müssen auch Vierdtens die Hamburger Kaufleute, ihren Zucker, welchen sie auf die Franckfurter Messe bringen wollen, gleichfalls absonderlich einpacken, die Fässer, darein solcher verhanden, bey denen Thorschreibern zu Franckfurt anmelden, einen Zettel darüber fordern, bevor sie solche in ihre Buden oder Gewölbe bringen, auf der Rahts-Wage wägen lassen, darüber den Wagezettel auf die Accis-Stube liefern, und wann die Steur-Einnehmer unter eines jeden Nahmen, wie in dem vorhergehenden Satz verordnet, die eingebrachte Partey angezeichnet, niemanden, er sey auch wer er wolle, etwas an gekaufften Zucker, bevor er einen Accis- oder Passier-Zettel darüber vorzuzeigen hat, abfolgen lassen, solche Zettel aufheben, und denen Steuer-Einnehmern, wann sie sich bey Schliessung der Messe mit denenselben berechnen, außantworten, gestalt dann auch umb die Handlung in der Messe desto besser zu befordern, ermeldete Kauffleute von allem auf die Messe gebrachtem Zucker, es werde solcher entweder daselbst verkauffet, oder an andere Orte verführet, nach dem Wehrt, was solcher zu Hamburg gekostet, nur 2 Thlr. vom Hundert abzustatten schuldig seyn sollen.

Und auf solche maasse stehet es Fünftens bey denen Kaufleuten, Apothekern und Materialisten zu Franckfurt, wann sie selbsten in der Messe eine Partey Zucker von Hamburg kommen lassen, mit Versteurung dessen, was sie erweißlich in der Messe verkauffen, zu halten, was sie aber Zeit wehrender Messe von denen Hamburgern erhandeln und an Andere hinwieder verlosen, davon dürffen dieselbe weiter keinen Impost entrichten.

Zum Sechsten, alle und jede Einheimische, ohne Unterscheid des Standes und Condition, sie wohnen auf dem Lande oder in den Städten, welche sich zu Franckfurt mit fremden Zucker von denen Hamburgern oder Andern providiren, müssen solchen nach dem Gewichte, auf der Accis-Stuben anmelden, und von jedem Pfund 1. gr. erlegen, dahingegen aber bleiben die in andern Chur-Städten und Flecken, welche den Accis-Zettel von Franckfurt vorzuzeigen haben, von fernern Impost befreyet; 1686.

Zum Siebenden, was von dem in Unser Zuckersiederey gemachten Zucker in andere Chur-Städte und Flecken verkauffet, davon darf der Käuffer keinen Impost entrichten, sondern nur einen Paßierzettel darüber fordern, und wann er solchen dem Steur-Einnehmer an dem Orte seiner Wohnung vorzeiget, verbleibet er auch daselbst von der Accise befreyet.

Achtens, dafern auch etwas von dergleichen Zucker auf der Messe zu Franckfurt verkauffet würde, sollen die Verkäuffer, damit unter solchem Nahmen kein Hamburger Zucker außpartiret, und dadurch die Accise hintergangen werde, denen Käuffern einen Zettel darüber ertheilen, diese solchen auf der Accis-Stuben produciren, und hinwieder einen Paßirzettel, darinnen die Art und Quantität des Zuckers exprimiret, zurück nehmen;

Im übrigen und schließlich befehlen Wir Unsern Steuer-Commissariis, Directoribus und Einnehmern hiemit gnädigst und zugleich ernstlich, über dieses Unser Edict gantz genau und feste zu halten, zugleich die Thorschreiber und Visitatores, daß sie aller Orten scharffe Aufsicht haben, nachdrücklich anzuweisen, den verschwiegenen fremden Zucker entweder confisciren zu lassen, oder die Verbrechere arbitrariè zu bestraffen, oder auch nach der Sachen befundenen Wichtigkeit zu Unser Decision ihren unterthänigsten Bericht abzustatten. Gegeben Cölln an der Spree den 12. Junii 1686.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CLXIX. Brau-Recess zwischen der Ritterschafft, Beamten, und denen im Ober-Barnimschen Creyse belegenen Städten ꝛc.

sub dato Wrietzen an der Oder, den 16. Sept. 1686. mit Churfürstl. Confirmation vom 11. Decembr. d. a.

Zuwissen, Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, vermöge Dero gnädigsten Verordnung de dato Cölln an der Spree den 1. May 1686. unter andern auch erfordert, daß zwischen einer löblichen Ritterschafft und denen Beamten im Ober Barnimschen Creyse und denen darin belegenen Städten, als Wrietzen, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Oderberg, Freyenwalde, Biesenthal und Buckow, derer Krüge halber gewisse Richtigkeit gemachet, darüber ein Recess auffgerichtet, und zu Dero gnädigsten Ratification nachmahls eingeschicket werden sollen, daß solcher gnädigsten Verordnung zu unterthänigster Folge, Wir Uns auch bey heutiger anderweitiger Zusammenkunfft angelegen seyn lassen, das Krugwesen zufassen, und in bessere Richtigkeit zu bringen, haben auch zuforderst so wohl die von E. löblichen Ritterschafft und Beamten, als auch der Städte Deputirte, wobey der Amtmann Golm wegen Buckow sich gleichfalß angegeben, darüber vernommen; Als nun jene nichts erhebliches beybringen können, und nur bedungen daß ihre Krüge mit guten Acker versehen werden mögten, diese aber zu Anfangs unter sich selbst allerhand Quæstiones movirt und insonderheit die Deputirte der Stadt Wrietzen, Neustadt-Eberswalde und Strausberg, (Oderberg aber, weil es zu weit abgelegen, hat gar keine Prætensiones gemacht:) nicht nachgeben wollen, daß Freyenwalde, Biesenthal und Buckow, auch einige Krüge zugebilliget werden solten, weil diese zum Corpore derer Städte nicht gehöreten; dawieder aber dieselbe ein und anders beygebracht, und sich auff die Possession fundiret, da dann auf geschehenes zureden, Sie allerseits dahin dispo-

1686. disponiret worden, daß folgendergestalt die Eintheilung der Krüge geschehen, und die Städte auseinander gesetzet seyn, ohne was bey einer und der andern Stadt noch notiret worden, dahero dann hiernechst behalten und mit Bier verlegen sollen.

Wriezen.

Megelin, Harnekopff, Nedewitz, Alt Wriezen, Lewing, Trebbin, groß und klein Barnim, Reichenberg, How, Bießdorff, Schultzendorff, Batzelow, Kunersdorff, Budersdorff, Metzdorff. Haselberg, Kienitz, Sternbeck, Ranfft, Kietz und Gaulberg, Wriezen, Franckenfelde und Bließdorff.

Neustadt-Eberswalde.

Sommerfeld, Tuchen, Hegermühle, Klobbicke, Köthen, Löwenberg, Welsteinckendorff, Brünow, Dannenberg, Steinbeck, Welchow, Wesow und Sydow, welche beyde letztern aber nach Bernau prætendiret werden.

Strausberg.

Kloßdorff, Hohen und Nieder-Predickow, Grunow, Gieledorff, Prötzel, Hirschfelde, Rieso, Lichtenow, Wilckendorff, Hennikendorff, Rüdersdorff und Hohenstein, haben auch Gartzien prætendiret, welcher vor einen Braukrug behauptet werden wollen, und also noch ausgesetzet worden, und hat man davor gehalten, auch in Ermangelung des B. weises, daß solcher wohl Lückow zulassen wäre. Daß Buchholtz und Wesenthal aber Braukrüge seyn, ist erwiesen.

Freyenwalde.

Wollenberg, Thornow und Kietzberg, Freyenwalde.

Biesenthal.

Rüdenitz, Dannewitz, Beyersdorff, worauff aber die Stadt Bernau noch Prætension machet, und werden dahero zusammen darüber zu vernehmen seyn.

Buckow.

Hasenholtz, Gartow, Bollersdorff, Gartzien, Wediegendorff und Frödemberg; Weil solche Dörffer von obgedachten Städten allzuweit gelegen und entfernet, ist der Gerichtsobrigkeit freygelassen, aus welcher Stadt solche ihr Bier holen sollen. Wobey denn noch denen Städten reserviret worden, ihre habende Prætensiones auf einige auch in andern Creysen belegene Dörffer und Krüge, massen diese Eintheilung und güthliche Vereinigung nur die Dörffer im vorgedachten Creyse belegen, concerniret, und seyn die Städte noch allesamt angemahnet, sich dahin zu befleißigen, die Dörffer mit gutem Bier zu versehen und nicht Anlaß zugeben, daß wieder Sie inskünfftige unangenehme Verordnungen ertheilet werden müssen. Hingegen wird auch die Gerichts-Obrigkeit auf ihr Ansuchen nicht ermangeln lassen, ihnen zu der Bezahlung hülffliche Hand zu biethen. Und damit nun die Krüger und Einwohner in Dörffern ebenfalß hievon Nachricht bekommen mögen, so ist dem Landreuter des Ober-Barnimschen Creyses Hans Christoph Beckern jetzo anbefohlen, von solcher Eintheilung jedwedem Orthe behörige Nachricht zu geben, und dahin zugleich anzuweisen, wo das Bier geholet, auch die dawieder handeln, und das Bier anderswo zunehmen, sich unterstehen mögten, nicht allein solches Bier confisciret, besondern auch der Uebertreter noch mit einer besondern Straffe angesehen werden solte. Und damit hierüber desto fester gehalten werden möge, so wird solcher Recess zu Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Ratification unterthänigst übergeben.

Uhrkundlich ist solcher von Uns eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Wriezen an der Oder den 16. Sept. 1686.

Joh. Berchheim, Joh. George Gromann.

Ober-Barnimbscher Brau-Recess de Anno 1686.

Nachdem Seiner Churfl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt auf Dero gnädigsten Verordnung durch Dero Geheimden-Hoff und Cammer-Gerichts, auch Amts-Cammer-Rath George von Bercheim, wie auch Krieges- und Steuer-Commissarius Johann George Gromann, das Krug- und Brau-Wesen in Beyseyn der Ritterschafft und Dero Beamten des Ober-Barnimbschen Creyses zwischen denen darin belegenen Städten in Richtigkeit gesetzet, und selbige darüber vereiniget, auch nochmahls bis auf Churfl. gnädigste Ratification einen gewissen Brau-Recess abgefaßt. Und wie nun Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit solchen Recess Dero gnädigsten Intention gemäß eingerichtet zu seyn befunden; Als thun sie solches in allen seyenden Puncten und Clausulen vermittelst und Krafft dieses ratificiren und confirmiren, und wollen auch gnädigst, daß solcher wohl observiret, und dawieder von Niemand, weder von der Ritterschafft, Beamten, noch Städten gehandelt, besondern unverbrüchlich gehalten werden solle. Signatum zu Potsdam den 11. Decembr. Anno 1686.

Friderich.
(L. S.)

CLXX. Verordnung daß Traditio in feudo mit Consens geschehen soll, obgleich bereits über die Hypothec Consens gegeben worden. Vom 14. Octobr. 1686.

Demnach Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, vernehmen, daß biß anhero unterschiedliche Exempel vorgefallen, da einige Vasalli und Lehn-Leute zwar Consense über die verschriebene Hypothecken aus Dero Lehns-Cantzley haben, dennoch aber wann Ihnen die Hypothecken traditet, keine Consense, wie sich doch von Rechtswegen gebühret, ausgefertiget, sondern die tradition der Lehn-Stücke sine Consensu

1686. sensu angenommen worden; Als declariren Höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. es gnädigst dahin, daß wie solches an Ihm selbst denen Rechten nicht gemäß ist, also auch hinfüro keine traditio der Lehnstücke sine Consensu aus der Lehns-Cantzley geschehen solle, obgleich das Lehn-Guth von dem Cammergerichte, oder von einem andern Gerichte jemanden judicialiter zugeschlagen wäre, dahero dann zu jederzeit wann gleich ein Consens über die Hypothec gegeben ist, dennoch auch wegen der tradition, weil dieses unterschiedene Actus und negotia seynd, Consense aus der Lehns-Cantzley gefordert und ertheilet werden sollen, Gestalt Sr. Churfürstl. Durchl Dero Lehns-Cantzley hiermit gnädigst befehlen sich darnach zu achten, und solches denen die da Consense suchen gebührend zu notificiren. Signatum Potsdam den 14. Octobr. 1686. 1686.

Friderich Wilhelm.

No. CLXXI. Circulare an die Magistraete wegen visitation derer Feuerstellen ꝛc. Vom 3. Nov. 1686.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdebura, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Ob Wir zwarten aus Landes Väterlicher Vorsorge, unterschiedene zu möglichster Verhütung derer so vielfältig hin und wieder entstandenen Feuers-Brunsten, angesehene Verordnungen, wovon Euch ausser Zweiffel auch Nachricht wird zukommen seyn, gnädigst ertheilet, darin dann insonderheit enthalten, wie die visitation der Feuerstellen mit mehrem Nachdruck geschehen, das was gefährlich gefunden, bey Zeiten abgeschaffet und geändert, die Darren insonderheit besser versichert, Schorsteine in die Wohn- und Brau-Häuser erbauet, und keines weges verstattet werden solle, die Boden, vornehmlich umb die Schorsteine, mit Heu und Stroh anzufüllen, und mit brennendem Kiehn zu Nachtzeit über die Strassen, oder in die Ställe, oder auff die Boden zu gehen, noch weniger Flachs oder Hanff, in oder bey denen Häusern zu trocknen und zu bracken, besondern solches ausserhalb der Stadt geschehen, und zu dem Ende 1. oder 2. gemeine Back-Ofen gemachet werden sollen. So vernehmen Wir doch mißfällig, daß solchem noch nicht überall behörig in Unterthänigkeit nachgelebet werde, und unter andern dahero kommen sol, daß in allen Städten von Euch niemand denen visitationibus der Feuerstellen beywohne, und also nicht behöriger Ernst dabey gebrauchet werde, welches Wir aber ins künfftige geändert und mit mehrerm Nachdruck und Schuldigkeit über Unsere gnädigste Verordnung gehalten wissen wollen.

Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß Ihr alsofort, im Fall es nicht schon geschehen, zwey aus Euren Mitteln und zwey von der Bürgerschafft erwehlet, welche die Feuerstellen jährlich 5. bis 6. mahl, oder so offte es die Nohtdurfft erfordert in Augenschein nehmen, dabey Unsere desfals vorhin schon ertheilte Verordnungen, insonderheit die vom 16 Julii 85. wol observiren, auch zugleich wahrnehmen sollen, was bey einem und andern an Feuer-Rüstung verhanden, und ob diejenige, denen dergleichen gemangelt, ein mehres, wie jedweder zu thun schuldig, angeschaffet, auch wie die Darren beschaffen, und wollen Wir daß solche, weil noch zur Zeit gemeine Darren, so Wir sonst gnädigst gerne sehen, nicht auffgeführet werden können, entweder unter einem Gewölbe, oder guten gewundenen Bodem, von ziemlicher Höhe, auch von der Wand abwerts stehen, und diese entweder von Steinen oder Lehm geflochten, gegen geworffen, und also sicherer seyn, auch das überflüßig stehende Holtz und die Heu-Hauffen zwischen und bey denen Häusern weggebracht, und an andere Oerter vor der Stadt oder sonst von den Häusern abwerts, wo keine Gefahr davon zubesorgen, auffgesetzet werden sollen: Ihr habt Euch auch allemahl, wenn die visitation geschehen, einen Auffsatz geben zu lassen, wie es dabey überall befunden, und diejenige, denen etwas zu ändern angedeutet, dazu gühtlich, oder in Entstehung dessen, durch zulässige Zwangs-Mittel und Bestraffung, nachdem der Sachen gefährliche Beschaffenheit es erfordert, anzuhalten, auch davon Unserm Hoff-Cammer-Gerichts-Raht, Kriegs- und Steur-Commiss. Krausen, bey seiner Ankunfft Nachricht zu geben, massen Wir selbigen gnädigst befehliget, ebenfals darauff Achtung zu haben, und Uns davon unterthänigsten Bericht abzustatten, ob Unsern Verordnungen auch gehorsamst nachgelebet werde.

Nechstdem wollen Wir auch, daß keinem Brauer verstattet werden solle, Vormitternacht Maltz zu drögen, denn bekant, daß leider! dadurch die meisten Brande entstanden, indem das Gesinde oder andere, denen die Auffsicht anvertrauet, des Tages sich öffters müde gearbeitet, und also von dem Schlaffe leicht überfallen werden; aber Nachmitternacht, etwa gegen Glocke 2. oder 3. dabey anzufangen, ist zugelassen, und darauff wol Achtung zu geben, daß von niemand darwider gehandelt, oder die Ubertreter mit gewisser Straffe angesehen werden; Wie denn alle solche Geld-Straffen zu Anschaffung mehrer Feuer-Rüstung, angewendet werden sollen, und habet ihr solches alles der sämtlichen Bürgerschafft kund zu machen, und darüber unterthänigst zu halten, oder Wir wollen von Euch, wenn solches unterlassen werden möchte, Red und Antwort fordern, und Euch auch zu behöriger Straffe ziehen lassen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Potstam den 3. Novemb. Anno 1686.

1687. 1687.

No. CLXXII. Declaration des wegen fremden Zuckers und darauff gesetzten Imposts, unterm 12. Jun. 1686. publicirten Edicts, de dato den 27. Octobr. 1687.

Nachdem Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn in Unterthänigkeit vorgestellet, wasmassen die Commercien, insonderheit der Gewürtz-Handel in der Messe zu Franckfurth an der Oder, auch sonsten an andern Orthen, durch den hohen Impost des frembden Zuckers einen ziemlichen Anstoß und Abgang bishero erlitten; Als sind dieselbe gnädigst bewogen, solchen zu Beforderung der Negotien in etwas zu moderiren, Dero Edict vom 12. Jun. 1686. zu declariren, und wie es mit der Versteuerung des Zuckers, inskünfftige zu halten, nachfolgendes Reglement zumachen, und sollen demnach:

1. Alle und jede Kauff-Leute, Apotheker, Krahmer und Materialisten in denen Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, wann sie Zucker von Hamburg kommen lassen, solchen besonders einpacken, an dem Orte ihrer Wohnung in den Thoren, oder bey den Baumschliessern anmelden, die Fässer oder Packen versiegeln, nachgehends auf der Raths-Wage wiegen lassen, die darüber erhaltene Wage-Zettel bey den Steuer-Bedienten produciren, und alsdann den Impost, als 6 Pf. von jedem Pfund richtig machen.

2. Dafern von solchem veracciseten Zucker etwas aus einer Chur-Stadt in die andere gehet, soll davon weiter nichts gegeben werden.

3. Soll der Zucker, welchen die Kaufleute von Hamburg auf die Messe nacher Franckfurth bringen gleichfalls in den Thoren angemeldet, die Fässer versiegelt und gewogen, was davon en gros, nemlich an gantzen Fässern oder Centnern in auswärtige Provintzien gehet, das Pfund mit 1 Pf., der übrige aber das Pfund ohne Unterscheid mit 4 Pf. versteuert werden, gestalt die Steuer auch die Bediente bey der Marck-Accise allemahl bey Endigung der Messe, sich mit einem jeden Kaufmann zu berechnen, und darüber eine richtige Specification unterthänigst einzuschicken, gehalten seyn sollen.

4. Sollen die Kaufleute und Materialisten zu Franckfurth, wann sie selbsten eine quantität Zucker von Hamburg kommen lassen, zeit währender Messe, gleich den fremden Verkäufern tractiret werden, zu dem Ende der bey ihnen verhandene Zucker vor, und der gebliebene Vorraht, nach der Messe in Gegenwart der Steuer-Bediente zuwiegen, und von jedem Pfund so übrig geblieben, 6 Pf. zur Consumptions-Accise zu fordern.

5. Die Kaufleute, Materialisten und Kramer aus andern Chur-Städten welche sich zu Franckfurth mit fremden Zucker providiren, müssen den erkauffeten Zucker bey der Accise-Stuben daselbst anmelden, einen passir-Zettul darüber fordern, solchen den Steuer-Bedienten an dem Orte ihrer Wohnung vorzeigen, und das Pfund mit 2 Pf. versteuren, andere Consumenten und Accisanten aber dürfen von dem, so sie zu ihrer Haußhaltung eingekaufet, so wenig zu Franckfurth, als an dem Orte ihrer Wohnung einige Accise weiter nachzahlen, jedoch müssen sie zu Vermeidung Unterschleifs den eingebrachten Zucker in den Thoren und bey den Steuer-Stuben angeben.

6. Damit auch die in Dero Residenz Stadt angerichtete Zucker-Siederey, desto besser zum Flor und Aufnehmen gedeyen möge; Als verordnen Seine Churfürstl. Durchl. hiermit gnädigst, daß, wann der eingeführte Rohe-Zucker einmal mit 2 p. Cent. veracciset, was davon in andere Städte gehet mit fernern Impost nicht beschweret werden sollen, und hat es im übrigen auf der Messe zu Franckfurth, bey dem am 16ten Junii dieses Jahrs publicirten Notifications-Patent, insonderheit, daß die Käuferer (ausser denen dortigen Einwohnern) von den eingekaufften Waaren, keine Marck- oder andere Accise abzustatten schuldig seyn sollen, allerdings sein verbleiben. v. P. IV. Abth. III. Cap. 2. No. XXI.

Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben Potsdam den 27. Octobr. 1687.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. CLXXIII. Rescript wegen der Freyheit vom Abschoß in denen Residenzien. De dato Potsdam den 29. Octobr. 1687.

Friderich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue! Wir haben auf Unsers Hoff- und Leib-Schneiders Jacob Fischbecks, hernachmahls auch auf Catharinen Kohlenbergs, Gürgen Wegeners Wittwen Supplicata gnädigst decretiret, daß der Rath zu Friederichswerder von Ihnen, da Sie sich von dannen in die andere Unsere Residentz-Städte begeben, keinen Abschoß fordern sollen, und daß Wir nicht gestatten wolten, daß in Unsern Residentzien von einer Stadt in die andere der Abschoß gefordert werden solte. Dagegen ist der Rath zu Friederichswerder mit beygehendem Supplicato eingekommen, und beruffet sich darinnen auf 2. Decreta, so Wir wegen Valentin Kutschwirths sub dato den 5ten Augusti und 2ten Octobris im Jahr 1684. wegen des Abschosses ergehen lassen, und vermeynet dadurch die Forderung des Abschosses zu justificiren.

Nun ist es zwar andem, daß Wir solche Verordnung damahls ergehen lassen, wiewohl vorhero 3. Verordnungen desfalls, daß der Rath zu

Frie-

1687. Friederichswerder den Abschoß nicht fordern solte, ergangen;

Alldieweil Wir aber wollen, daß unter Unsern Residentz-Städten, Berlin, Cöln, Friederichswerder und Dorotheen-Stadt eine Gleichheit in diesen Stücken gehalten werden solle, also, daß allen und jeden Einwohnern dieser Unserer Residentz Städten freystehen solle, aus einer in der andern Residentz-Stadt ohne Erlegung einigen Abschosses sich zu begeben; Alß befehlen Wir Euch hiermit, über diese Unsere Verordnung zu halten, und wann dergleichen bey Euch vorkommt, darnach zu sprechen.

1688.

Seynd ꝛc. Gegeben zu Potsdam den 29. Octobr. 1687.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht zu Cöln
an der Spree.

No. CLXXIV. Copia des Passes, welchen beyde Tzaarische Majestäten in der Moskau, auff Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg beschehene Recommendation, denen der Chrtstl. Reformirten Religion halber geflüchteten Frantzosen, in der Moskau sich frey und ungehindert niederzulassen, und darinnen zu handeln, auch nach belieben wieder von dannen zu ziehen, ertheilet haben. De Anno 1688. so im Druck publicirt worden.

Copie du Passeport de leurs Czaars Majestés Jean Alexeiwitz & Pierre Alexeiwitz, Grands Ducs de Moscowie, en faveur des Refugiez de France; accordé à la recommendation de sa Serenité Electorale de Bradebourg.

Durch Gottes Gnade von denen Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Grossen Herren Tzaaren und Groß-Fürsten **Johanne Alexeiwitz, Petro Alexeiwitz,** des gantzen grossen und kleinen und weissen Reuß-Landes Selbsthaltern, zu Moßkow, Kiow, Wlodimyr, Neugarden, Zaaren zu Casan, Zaaren zu Astrachan, Zaaren von Syberien, Herren zu Pleßkow und Groß-Fürsten zu Smolensky, Tweer, Jugorien, Parm, Wiathka, Bolgarien und anderer, Herren und Groß-Fürsten zu Newgarden des Niedrigen Landes, zu Tzernigow, Resan, Rostow, Jeroslaw, Berlowserien, Udorien, Obdorien, Condinien und der gantzen Nortseite Gebietern, und Herren des Twerischen Landes, der Cartalinischen und Grussenischen Zaaren, und des Cabardinischen Landes der Cyrkaßischen und Gorischen Fürsten, wie auch anderer mehrer Ostlichen, Westlichen und Nordtlichen Herrschafften und Länder Väterlichen und Groß-Väterlichen Erben und Nachfolgern, Herren und Beherschern. Von Unserer Zaarischen Majestät wird zu Erkennung Unserer Zaarischen Majestät wohlgefälligen und überflüßigen sich außbreitenden Gnade, so unterschriebene Standes-Personen nach Inhalt dieses gegenwärtigen Brieffes zu geniessen haben sollen, dieses wohl zuverläßige Vertrauen kund gethan: Nachdem in diesem instehendem 7197sten Jahr an Uns Grosse Herren, Unsere Zaarischen Majestät, der Durchlaucht. Fürst und Herr **Friderich der Dritte,** Marggraff zu Brandenburg und anderer Länder, Seine Churfl. Durchlauchtigkeit Ihren Extraordinari Abgesandten Geheimen Secretarium und Raht Johann Rever Czapliez gesendet, welcher seynde in conferentz Unserer Zaarischen Majestät Geheimen Bojaren nebst ihren Collegen im Nahmen Seiner Churfürstl. Durchlaucht. angemeldet, und schrifftlich vorgetragen, wie daß die Königliche Majestät aus Franckreich in ihrem Gebiete angefangen hätte allerley Standes-Personen Evangelischen

Nous Jean Alexeiwitz, & Pierre Alexeiwitz, par la grace de Dieu, Serenissimes & tres puissans Princes & Czaars; Maistres souverains des Russies grande, petite, & blanche, de Moskow, de Kiow, de Wlodimir, & de Neugarden; Czaars de Casan, Czaars d'Astracan, & Czaars de Siberie; Seigneurs de Pleskow; Grands Ducs de Smolensko, de Twer, de Jugorie, de Perm, de Wiathka, de Bulgarie, & d'autres Principautés: Grands Ducs & Seigneurs du bas Pays de Neugarden, de Tzernigow, de Resan, de Rosthow, de Jeroslaw, de Berlowserie, d'U'dorie, d'Obdorie, de Condinie, & Princes Souverains de tous les Pays du Nord: Seigneurs du Pays de Twer, Czaars des pays de Carthaline, & de Grussene; Et Princes des Pays de Cabardine, de Cirkasse, & de Gorne, avec plusieurs autres Pays tant a l'Est, l'Ouest, qu'au Nord lesquelz nous appartiennent comme successeurs & heritiers de nos peres & grands peres, qui en estoient seigneurs & dominateurs. De la part de nos Czaars Majestés, soit notoire a tous, quil appartiendra, par ces presentes, ausquelles on peut avoir une entiere confiance, la Volonté de nos Czaars Majestés, de rendre plusieurs personnes de differentes conditions participantes de nos bienfaits, selon la teneur de nos presentes lettres. Au commencement de l'annnée presente 7197. Le Serenissime Prince & Seigneur FRIDERIC Troisiesme Marquis de Brandebourg, & d'autres Principautez, ayant envoyé à nos Czaars Majestés Jean Reyer Chapliez Secretaire privé, & conseiller de son Alteße Electorale, & son Envoyé extraordinaire; Lequel estant en conference avec les Boiars privez de nos Czaars Majestés & leurs Collegues, leur afait connoistre & proposer par écrit de la part de sa Serenité Electorale, que sa Majesté Royale de France a commencé dans son Royaume a contraindre tous ceux, qui faisoient profes-

1688. gelischen Glaubens zu zwingen, und durch viele Marter aus ihrem Reiche verjaget, und zwingende wieder ihren Willen durch mancherley Pein zum Catolischen Glauben, viele getödtet, und scheidende die Männer von ihren Weib und Kindern, hielte sie in Gefängnüssen; Welche aber etwas Freyheit bekämen, die entflöhen in unterschiedliche umbliegende Herrschafften; wie dan auch in Sr. Churfl. Durchl. Gebiet derer Vertriebenen eine grosse Anzahl ihre Zuflucht genommen, und würde vermeinet, daß dererselben Flüchtlinge noch viel mehrere aus Franckreich sich einfinden würden, andere auch wegen der Menge umb sich zu ernehren, und solcher Verfolgung zu entgehen, verlangeten als Unterthanen bey Uns Grossen Herren Unserer Tzaarischen Majestät in Unserem Groß-Reußischem Reiche sich auffzuhalten, vor welche auch Sr. Churfürstl. Durchl. flleißige Vorbitte einlegte, daß Wir Grosse Herren Unsere Zaarischen Majestät Uns möchten belieben lassen, umb selbige gnädigst anzusehen, und unter Unserer Herrischen Bottmäßigkeit in die Groß-Reußische Reiche, als Unterthanen, auffzunehmen und auff den Grentzen durchzulassen. Welches obverwehnter Sr. Churfl. Durchl. durch Ihren Extraordinari Abgesanden geschehenes Vermelden und fleißiges Ansuchen Wir Grosse Herren, Unsere Tzaarische Majestät auff Hinterbringung Unserer Zaarischen Majestät Geheimen Boiaren anzuhören, und freundlich zu vernehmen beliebet, und bewilligen auch auff selbiges Sr. Churfürstl. Durchl. begehren, daß selbige Vertriebene Evangelischen Glaubens, so da verlangen unter Unserer grossen Herren Unserer Zaarischen Majestät Bottmäßigkeit zu seyn, sich verlassende auff Unserer Grossen Herren Unserer Zaarischen Majestät grosse Gnade, zu Unseren Gräntzen und in Unsere Zaarischer Majestät Groß-Reußische Reiche kommen mögen mit guter Zuversicht, und ohne einige Besorgung in Unsere Herrschafften unverboten seyn solle, und zu deme sollen sie in Unsern Zaarischen Majestät Dienst auffgenommen und begnadiget werden mit Unserer Zaarischen Majestät mildreichen Verpflegung nach Außweisung ihrer Dienste und nach Gebür ihres Herkommens, Standes und Würden. Wo aber von solchen Ankomlingen etwa einer oder ander nach geleisteter Uns Grossen Herren Unserer Zaarischen Majestät Bedienung, wiederumb in sein Vaterland zu kehren begehren möchte; So sol ein solches denen Begehrenden alsdann unverweigert seyn und Sie frey und ungehindert abgelassen werden. Weßwegen auch Wir diesen Unser Zaarischer Majestät Begnadigungs-Brieff unter Unsern Reichs-Siegel aus Unserer Zaarischen Majestät Gesandten-Cantzelley ausreichen lassen. So geschehen bey Hofe Unseres Reiches in der regierenden grossen Stadt Moßkow, im Jahr von Erschaffung der Welt 7197sten den 21. Jenner Unserer Regierung im 7. Jahr,

sion de la Religion protestante, à l'abandonner, les a chassés hors de son Royaume par plusieurs tourmens, les forçant par diverses peines à se faire Catholiques Romain, en a fait mourir plusieurs, & séparé les Maris de leurs femmes, & de leurs enfans, en les retenant dans les prisons: Mais que ceux d'entreux, qui peuvent avoir quelque liberté, se sauvent dans les Estats Voisins; Et que mesme une grande quantité se sont retirez dans les Estats de son Alteſſe Electorale; Desorte quil est a présumer, que plusieurs s'en sauveront encore. Et comme plusieurs, cherchans les moyens de subsister à cause de la multitude, & pour éviter la persecution, souhaiteroient déstre receus, comme sujets de nos Czaars Majestés, & de s'établir aupres de nous dans nostre grand Royaume de Russie. Et que son Alteſſe Electorale nous a fait aussi tres instamment prier pour eux, quil plaise à nos Czaars Majestés de leur accorder favorablement la grace, de les recevoir sous nostre puissance souveraine, comme sujets de nostre grand Royaume de Russie, & de leur en permettre l'entrée. Sur cet avis donné de la part de son Alteſſe Electorale, & sur la demande faite aussi de la part de son Alteſſe Electorale par son susdit Envoyé Extraordinaire, & suivant le rapport que nous en ont fait les Boiars privez de nos Czaars Majesté; Nous grands Seigneurs nos Czaars Majestés avons receu le tout agreablement, & consentons a la demande de son Alteſſe Electorale, que les susdits de chasses à cause de la Religion Protestante, qui souhaiteront de se retirer sous la puissance & dans les Estats de nos Czaars Majestés, se pourront assurer de la bienveillance de nos Czaars Majestés, entrer dans nos Estats, & s'établir dans la grande Russie de nos Czaars Majestés, avec une entiere assurance & sans aucune apprehension; Ausquelz aussi nous Voulons que l'entrée de nos frontieres soit entierement libre. Et de plus ils seront receus favorablement au service de nos Czaars Majestés, & recevront des appointemens raisonnables de nos Czaars Majestés, le tout suivant leur extraction Estat & dignité. Et en cas que quelques uns des dits Refugiez souhaite de retourner en sa Patrie, apres avoir servi nos Czaars Majestés, ceux qui le souhaiteront, nen seront aucunement empeschez mais auront la liberté de s'en aller librement. Cest pourquoy nous avons fait expedier ces presentes lettres de faveur de nos Czaars Majestés, par la Chancellerie des Envoyez de nos Czaars Majestés. Donné en la Cour de nostre Royaume, en nostre grande Ville de Moskow l'an 7197. de la creation du Monde, le 21. de Janvier, & de nos Regnes le 7.

1688.

1688. # No. CLXXV. Patent daß die Obrigkeiten die Huffen richtig angeben und keine Reste anwachsen lassen sollen. Vom 18. Mart. 1688. 1688.

Demnach Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen werden, wasmassen in der Hufen-Schoß-Casse fast weniger, als vor diesem, einkomme, und dahero viele Restanten anwachsen, Sie aber dergleichen Unrichtigkeiten nicht mehr nachsehen wollen; Als befehlen Sie denen Obrigkeiten jedes Ortes hiermit in Gnaden, und zugleich ernstlich, diejenigen, so zu der Hufen-Casse in ihren Dörffern zutragen müssen, richtig anzugeben, auch keine Reste aufwachsen zu lassen, widrigen Falls Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich an diejenigen, so schuldig befunden werden, halten wollen. Signatum Potstamb, den 18. Martii, Anno 1688.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. CLXXVI. Patent wegen der Schoß-Steuer. Vom 2. Julii 1688.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Schwiebusen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow; ꝛc. ꝛc. Thun hiermit jedermännlich, sonderlich aber unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritterschafften, Hauptleuten, und Beamten, wie auch Bürgermeistern und Räthen in denen Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen, und Gemeinden in denen Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen, und Eingesessenen, Unser sieben Mittelmärckischen Creyse und darzu gehörigen Districten, kund und zuwissen, daß Wir gnädigst verordnet und Unser gnädigster Wille sey, daß der Hueffen und Giebelschoß, und was dem mehr anhängig, inhalts des am 19. July 1687. publicirten Edicti abgeführet und gezahlet werden solle, wobey aber denen Ampts und Ritter-Städten, weiln sie von Alters her, und eher der Schoß so hoch wie jetzo gegeben worden, mit der Landschafft auf ein gewisses verglichen gewesen, frey bleibet, daß verglichene Quantum nach wie vor abzutragen, oder daß die effective præsentes gleich denen andern im Lande, die Schösse von allen schoßbaren Stücken, richtig einbringen.

Damit nun einem jeden sonderlich kund seyn möge, wovon und wie viel er Jährlich an Schössen zu zahlen verbunden sey, auch in welchem Termino solche in Unserer Landschafft Renthey eingeliefert werden sollen; So haben Wir gnädigst verordnet, daß solches vermittelst Unsers offenen Patentes, welches nicht allein eines jeden Orthes Obrigkeit eingeliefert, sondern auch öffentlich an den Schultzen Gerichten, oder Krügen geschlagen werden soll; Setzen demnach und verordnen hiermit, daß

Von jedem Giebel		12 Gr.
Von jeder Hueffe		12 Gr.
Ein Cossathe		12 Gr.
Ein Müller von den Mühlen die von Alters her im Catastro stehen, und davon die Obrigkeit die Pacht nimmt.	2 Rthlr.	
Ein Kost Knecht auf der Mühlen	1 Rthlr.	
Ein Erb Müller von der Mühlen	2 Rthlr.	
Von jedem Winspel Pacht		12 Gr.
Ein Kietzer oder Fischer		18 Gr.
Ein wohnender Schmidt		18 Gr.
Ein Lauf Schmidt		9 Gr.
Ein paar Haußleute		9 Gr.
Eine einzelne Person		4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht- oder Bauer-Schäffer, auch Kostknecht.	1 Rthlr. 12 Gr.	

Und müssen die Schäffer ob sie gleich Adeliche Güther arrendiret, dennoch als Pacht-Schäffer ihre Schösse richtig abgeben.

Ein Hirte so Vieh hat		18 Gr.
Ein Hirte so keines hat		13 Gr. 6 Pf.
Ein Knecht von jedem Haupt Schaff-Vieh, die Lämmer ausgeschlossen		1 Gr.
Imgleichen ein Hirte, von der Uebermast über 50. Haupt, wann ihm solche zu halten im Dorfe von der Obrigkeit verstattet, und ihm wegen der 18 Gr. so er erleget, frey passiret worden, von jedem Haupt		1 Gr.
Von jedem Scheffel Aussaat auf die wüsten Bauer-Hueffen oder Acker, so ein Unterthan oder Arendator besäet, soll gegeben werden		1 Gr.
Die von Adel oder Beamte aber, so sie unter ihren Pflug haben, gleich wie vordem, also auch annoch		6 Pf.

Damit aber hierunter kein Unterschleif vorgehen möge soll der Verwalter oder Schultze jedes Ortes, den Ausreuter, bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe, richtige Nachricht ertheilen.

Und sollen die moderirte, und andere Schösse, so vorhin in Specie angezeiget, jährlich ohnfehlbar zwischen Michaelis und Martini, zu Unserer getreuen Landschaffts Renthey, durch den Schultzen, oder jemand aus der Gemeinde, vermittelst einer richtigen Designation, von der Obrigkeit oder Pfarren jedes Orts unterschrieben, geliefert werden.

Auf daß auch bey Unserer getreuen Landschaffts Renthey von allen diesen gehörige Nachricht seyn möge, wie viel nehmlich jährlich an Schössen

1688. einkommen müsse; So haben Wir bereits Unsern Ausreutern durch ein sonderlich Patent ernstlich anbefohlen, specifice bey der Ankündigung der Schösse zu notiren, und aufzuzeichnen, wie viel bewohnte und unbewohnte Güther, besäete Aecker, Haußleute ꝛc. ꝛc. in jedem Dorfe vorhanden, welche neu angebauet, und wie viel Vieh die Hirten und Schäfferknechte zu verschossen haben, und diese Specification bey der Landschaffts-Renthey pflichtmäßig, und bey Verlust ihres Dienstes aufrichtig zu extradiren. Damit aber die Ausreuter hierinnen nicht mögen aufgehalten werden, so ist Unser gnädigster Befehl an Unsere Beampte, und jedes Orthes Obrigkeit, denenselben hierinnen hülffliche Hand zubieten, daß sie alles richtig verzeichnen können, und aller Unterschleiff verhütet werden möge; Falls aber dieselben hierunter säumig seyn, und betreten werden solten, daß die Unterschleife nicht verhindert, noch alles richtig angegeben werden könne; so sollen die Säumige mit nachdrücklicher Fiscalischer Straffe dem Befinden nach angesehen, und diejenigen, welche die Aussaat auf den wüsten Aeckern, wie auch die Schäfferknechte und Hirten, so ihr Vieh, wie vielmahl geschiehet, nicht richtig angeben, respective der verschwiegenen Aussaat, und des Viehes verlustig seyn. Und weiln Wir auch wahrgenommen, daß bißher unterschiedliche Oerter und Einwohner ihre Schösse vor voll nicht abgestattet, und von Jahr zu Jahren neue Reste aufwachsen lassen, welches absonderlich bey einigen Amts- und Ritterstädten, fürnehmlich aber Fürstenwalde, Freyenwalde und Wenden, sich herfürgethan, als welche nunmehr in einigen Jahren fast nichts eingebracht, und immerhin sich damit, sambt ihnen die Schösse, gleich denen Haupt- und incorporirten Städten Anno 1680. geschehen, zur Helffte erlassen wären, aufhalten wollen, da doch vermittelst Unserer dieserwegen am 25. Febr. 1684. herausgegebenen gnädigsten Declaration ihnen solches abgeschlagen: Als lassen Wir es nochmahlen dabey, und was vorhin in diesem Unsern Patent gedachter Städte halber verordnet ist, gnädigst bewenden. Und befehlen diesemnach gnädigst und ernstlich allen Unsern Unterthanen in der Mittelmarck, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, daß sie nach Inhalt dieses Unsers Patents ihre Jährliche Current Schösse, sambt denen seithero Anno 1670. aufgewachsenen Resten, angesehen ihnen die vorige, besage Patents de Anno 1672. bis dahin alle erlassen worden, bey Vermeidung scharffer, und nachdrücklicher Execution, bey Unserer Landschaffts Renthey, allemahl in vor angezeigtem Termino richtig einbringen, und das Current nebst einem alten bezahlen sollen. Hieran vollbringet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir sind euch in Gnaden geneigt. Uhrkundlich unter Unsrer eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree den 2. Julii 1688.

Friderich.
(L. S.)

No. CLXXVII. Rang-Reglement vom 13. Aug. 1688.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unser allergnädigster Herr, bey Antretung Dero Regierung gnädigst gut gefunden, zu Verhütung aller Irrungen, Streits und Disputen wegen des Rangs ein solch Reglement abfassen zu lassen, wie folget.

1. Ober Cämmerer.
2. General Feld Marschal.
3. General Feld Marschal Lieutenant.
4. General Feld Zeugmeister.
5. General von der Cavallerie.
6. General von der Infanterie.
7. Ober Marschal.

Diese haben den Rang nach der Zeit ihrer reception.
8. Würckl. Geheimbten Räthe.
   General Lieutenants.
9. Ober Stallmeister.

desgleichen
10. General Majors.
    Thum Pröbste
    Titular Geheimbte Räthe.

desgleichen
    Ober Hoff-Meister.
    Ober Jägermeister.

11. Schloß Hauptmann.
12. Ordinaire Cämmerer.
13. Clevische Geheimbten Räthe.
14. Oberschencke.
    Dechanten.
    Cammer Gerichts Räthe.
    Obristen.
    Churfl. General Adjutant.

Nach der Zeit der Reception
    Regierungs-Räthe der Hertzogthümer Magdeb. Neumarck und Pommern.
    Extraordinaire Cämmerer.
    Obrist Krieges Commissarien.
    Hoff Jägermeister.

desgleichen
15. Hoff- und Legations Räthe.
    Regierungs Räthe der Fürstenthümer Halberst. u. Minden.
16. Obrist Lieutenants.
17. Altmärckische Quartal Gerichts-Räthe.
18. Consistorial Räthe.
19. Ambts Cammer Räthe.
20. Titular Räthe.

Nach der Zeit der Reception
21. Ober Forstmeister.
    Hauptleute.
    Commissarien.

desgleichen
22. Majors.
    Cammer Juncker.
23. Rittmeister und Capitains.
24. Hoff-Junckers.
25. Geheimbte Cammer Secretarii.
26. Geheime Secretarii.
27. Cammerdiener.
28. Krieges und Amts-Cammer Secretarii.
29. Geheimbte und Krieges Cantzelisten.

30. Cam-

1688. 30. Cammer Gerichts, Consistorial und Ambts-Cammer Schreiber.
31. Renthey Bediente.
32. Cammer Musicanten.

Und dann Höchstgedachte seine Churfürstl. Durchl. über gedachtes Rang Reglement allerdinges gehalten und demselben nachgelebet wissen wollen:

Als befehlen Sie allen ihren, so wohl Civil- als Militair-Bedienten, und denen so in diesem Reglement begriffen und benennet seyn, bey Vermeydung ihrer schweren Ungnade, auch nach Befinden, bey Verlust der Chargen und sensten willkührlicher Bestraffung sich darnach gehorsambst zu achten und demselben in keine Wege zu contraveniren. Signat. zu Cölln an der Spree, den 13. Aug. Anno 1688. 1689.

No. CLXXVIII. Rescript daß die Handwercksleute in Berlin keine Degen tragen sollen. Vom 17. Sept. 1688.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Demnach Wir gut gefunden und verordnet, daß keine Pagen, Laqueyen, Diener, und die, so in Liberey gekleidet seyn, hinfüro Degen tragen sollen; Als wollen wir auch, daß keine Handwercksleuthe solche künftig tragen sollen; Befehlen Euch derowegen hiemit in Gnaden, solches nicht allein allen Zünfften und Innungen der Handwercker anzudeuten, sondern auch, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, selbiges von den Cantzeln ablesen zu lassen, massen dann denen Verbrechern das erste mahl der Degen abgenommen, zum andern mahl aber dieselbe mit einer Arbitrar-Straffe beleget werden sollen. Hieran geschiehet unser gnädigster Wille; Und sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln den 17ten Septembr. 1688.

Friderich.

Eberhard Danckelmann.

Unsern Lieben Getreuen, Bürgermeisteren und Rathmannen Unsrer Residentz-Stadt Cölln an der Spree.

No. CLXXIX. Wiederholtes Verboth daß Pagen, Laquayen ꝛc. in Berlin keine Degen tragen sollen. Vom 7. Dec. Anno 1688.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue, Ihr wisset Euch gehorsamst zu erinnern, wasmassen Wir Euch sub dato den 17. Sept. h. a. gnädigst befohlen, daß keine Pagen, Laquayen, Diener, und die, so in Libereyen gekleidet gehen, auch keine Handwercks-Bursche Degen tragen sollen. Wann Wir dann vernehmen, daß sich gar viele unterstehen, solcher Unser Verordnung zuwider zu handeln; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, über diese Unsere Verordnung fest zu halten, und denenjenigen, so dawider handeln, die Degen abnehmen zu lassen, und wann dieselbe zum andernmahl darüber betreten werden, sie mit Gefängniß oder Arbitrar-Geldstraffe zu belegen. Hieran vollbringet Ihr Unsere gnädigste und ernste Willens Meinung, und Wir sind Euch zu Gnaden geneigt. Gegeben zu Cölln an der Spree den 7. Decembr. 1688.

J. G. F. zu Anhalt.

Unsern Lieben Getreuen, Bürgermeisteren und Rahtmannen Unserer Residentz-Stadt Cölln an der Spree.

G. Sturm.

No. CLXXX. Edict, betreffend den gegenwärtigen Krieg wieder Franckreich, und wornach höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Unterthanen und Angehörige, wehrenden solchen Krieges der Handlung und Schiffahrt halber, wie auch sonst, sich zu achten. Vom 3. April 1689.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebus Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, ob Wir zwar bißher nichts sehnlicher gewünschet und verlanget, als daß der allgemeine Ruhestand in der Christenheit beständig erhalten und die von dem allerhöchsten Uns anvertrauete Lande, so bey denen Kriegen, in welchen Weyland

1689. land Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Graden Christmilden Andenckens fast die gantze Zeit Ihrer glorwürdigen Regierung verwickelt gewesen, ein sehr grosses erlitten, unter Unserm Regiment der Früchte des lieben Edlen Friedens beharlich geniessen, und Ihres so sehr erschöpfften Zustandes sich einiger massen wieder erhohlen möchten, daß Wir gleichwol itziger Zeit, und da der König in Franckreich nicht allein das gesambte Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, ohne die allergeringste dazu habende rechtmäßige Ursach, Feindlich angefallen und gantze Crätze und Provintzien in demselben, auf eine gantz Barbarische und unter Christlichen Nationen unerhörte Weyse mit Mord, Brand und Verwüstung auff den euersten Grad verheeret, sondern auch Uns selbst und Unsere, wie auch Unserer anverwantlichen Häuser der Marggraffen zu Brandenburg in Francken angehörige Lande und Unterthanen mit dergleichen Grausamkeiten bedrohet, auch so viel nur immer geschehen können würcklich damit beleget, und andere dergleichen Dinge wieder Uns, Unsere Mit-Stände und Alliirte in- und ausser Reichs vorgenommen, welche denen, zu der Cron Franckreich höchstem Vortheil hiebevor auffgerichteten Friedens- und Armistitz-Tractaten schnurstracks zuwieder lauffen, und woraus nichts gewisser als eine gäntzliche Zerrüttung des Status publici in Europa, in specie aber Unser und Unsers Churfürstl. Hauses euerstes Nachtheil und Verderben zu befürchten gewesen; Daß Wir demnach so wol zu Folge dessen, was die allgemeine Reichs-Verfassung, Executions-Ordnung und der ohnlängst bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg einmühtig gefassete Reichs-Schluß, wie auch die ins Reich außgangene Käyserl. Avocatoria deßfals allen getreuen Gliedern und Ständen des Reichs aufferlegen, als auch aus obliegender Pflicht und Schuldigkeit Uns und Unsern Etat durch die von Gott und der Natur Uns verliehene Rettungs-Mittel, Krafft habender Souverainen Macht denen gemeinen Völcker-Rechten nach, wieder dergleichen unverdiente Zunöhtigungen so viel müglich zu schützen und in Sicherheit zu setzen, Uns ohnumbgänglich entschliessen müssen, wieder gedachte Frantzösische Gewaltthätigkeiten die benöthigte defensions Mittel zuergreiffen und vor die Hand zu nehmen, Allermassen Wir denn solches jedermänniglich, absonderlich aber Unsern getreuen Unterthanen und sämbtlichen Eingesessenen aller Unserer Provincien und Lande, wie auch andern Unsern Zugewanten und Angehörigen, in specie aber allen Unsern Stadthaltern, Regierungen, Civil- und Militair-Bedienten und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn hiemit bekant machen, auch wie es darunter in ein und anderen gehalten werden sol, deutlich verordnen und zu eines jeden Wissenschafft bringen wollen.

I.

Anfänglich sollen keine von Unsern Unterthanen, Vasallen oder sonst einige andere Eingesessene Unserer Lande, imgleichen diejenige, so sich wegen Handlung und anderer Geschäffte in denselben auf gewisse Zeit auffhalten, keine correspondentz, communication oder Verständniß mit dem Könige in Franckreich oder seinen Unterthanen und Zugewandten, Adhærenten und Helffershelffern, haben und unterhalten, weniger denselben sich mit Dienst- oder andern Pflichten verwandt machen, noch sonsten zu Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges ihnen den geringsten Vorschub thun, oder im Fall sich einige dergleichen gelüsten lassen würden, gewärtig seyn, daß deshalb mit confiscirung aller ihrer Haab und Güter, auch, nach befinden mit Leib- und Lebens-Straffe gegen sie verfahren werde. 1689.

II.

Dafern auch einige von Unsern Vasallen und Unterthanen bishero bey gedachtem Könige und seinen Adhærenten in Kriegs- oder andern Diensten sich auffgehalten, so wollen Wir, daß dieselbe alsofort nach publication dieses Unsers Edicts solche Dienste ungeseumet verlassen, und sich in Unseren Landen würcklich einfinden, sonsten aber und wann sie sich darunter ungehorsam erweisen würden, aller Ihrer Lehn- und Allodial Güter, auch anderer in Unseren Landen habender Rechte, Anwartungen, gesambter Hand, Forderungen und beneficiorum, ipso facto verlustig seyn, und selbige Unserm Fisco applicirt und zugeeignet werden sollen.

III.

Im Fall auch einige von besagten Königs Unterthanen, Bedienten oder Angehörigen in Unsern Landen betreten und ertappet werden solten, So haben die Unsrige selbige so fort in Arresti und gute Verwahr zu bringen, und uns davon unterthänigst zu berichten, alsdann Wir weitere gnädigste Verordnung machen wollen, wie es gestalten Sachen nach, mit dergleichen Leuten ferner zu halten.

IV.

Alle und Jede, gedachtem Könige und dessen Unterthanen angehörige Güter, Waaren und effecten, wie auch alle prætensiones und Anforderungen, so entweder bey publication dieses Unsers Edicts oder hiernechst, so lange der gegenwärtige Krieg währet, in Unsern Landen gefunden und entdecket werden, sollen ohne einigen Unterscheid Unserm Fisco verfallen und Unsere Unterthanen, bey welchen solche Güter in Verwahr, oder die denen Frantzosen mit einigen Schulden verhafftet, gehalten seyn, alsofort Uns davon genaue und umbständliche Nachricht zu geben.

V.

Wir wollen auch alles Ernstes, daß weder Unsere, noch auch Unserer Alliirten, Freunde, und derer, so bey dem jetzigen Kriege neutral verbleiben, angehörige Unterthanen, keine Frantzösische Gewächse, Waaren und Manufacturen, wie die auch Nahmen haben, es mögen dieselbe in dem Königreich Franckreich selbst, oder in denen selbiger Kron angehörenden Insulen, Landen, Provintzien und Colonien gewachsen, erzeuget, fabriciret und verfertiget seyn, nach Unsern Landen zu Wasser oder auff der Axe bringen und einführen sollen, es wäre dann daß sothane Waaren schon etliche Monat vor publication des, so wol im Reich als auch in den Vereinigten Niederlanden wieder die Frantzösische Kauffmannschafft, ohnlängst hero-

1689. heraus gekommenen Verbots in Handen Unserer Mit-Stände und Alliirten Unterthanen gewesen, und, daß solches durch glaubwürdige attestata erwiesen und dargethan würde, welchen fals zwar solche Waaren in Unsern Landen verkaufft werden mögen, die übrige aber, von welchen solches nicht erwiesen werden kan, alsofort hinweg genommen und confisciret werden sollen.

VI.

So viel die Handlung nach Franckreich und andern von selbiger Kron dependirenden Provintzien betrifft, da bleibet dieselbe nach Inhalt des vorhergehenden Ersten Articuls Unsern Unterthanen, Vasallen und Angehörigen, in specie auch denjenigen Kauffleuten von fremden Nationen, welche sich nur auff gewisse zeitlang der Handlung halber in Unsern Landen, Städten und See-Hafen auffhalten, gäntzlich verboten, und haben solche Unsere Unterthanen und Eingesessene Unserer Lande, aller Handlung nach des Königs in Franckreich Gebiet, mit was für Waaren und in was für Schiffen auch dieselbe geschehen möchte, sich gäntzlich zu enthalten, alles bey Straffe der confiscirung Schiffs und Gutes, welches zu solcher Handlung gebrauchet werden möchte.

VII.

Belangend aber Unserer Alliirten, Bundes-Genossen, Freunde und derer bey gegenwärtigem Kriege neutral-verbleibender Potentaten Angehörige und Unterthanen, da seyn Wir zwar nicht gemeint, denenselben die Ihnen nach den gemeinen Völcker-Rechten, nicht weniger in Kriegs- als Friedens-Zeiten zustehende Freyheit der Commercien zu hemmen, oder sonst in ihrer Nahrung und Gewerb, ihnen einigen Schaden und Eintrag zufügen zu lassen, Wir versehen uns aber auch hergegen, daß Sie solche ihre Handlung nacher Franckreich und mit des Königs in Franckreich Unterthanen, auff eine, Uns und Unsern in diesem Kriege begriffenen Alliirten, unschädliche Weise einrichten, und absonderlich nichts dabey thun oder vornehmen werden, welches gedachtem Könige und seinen Adhærenten bey diesem seinem ungerechten Kriege Uns so viel mehr zu Schaden Gelegenheit geben, oder Uns an Erlangung dessen, so Wir und gedachte Unsere Alliirte, bey gegenwärtigem Kriege an gedachtem Könige mit so gutem Fug zu suchen haben, hinderlich fallen könte, dannenhero Wir denn bemeldter Unserer Freunde, Bundes-Verwandten und der neutralen Puissancen Unterthanen, hiermit erinnert haben wollen, nicht allein mit denjenigen Städten, vesten Plätzen, auch See-Hafen und andern Orten, welche von Unsern und der Alliirten Trouppen würcklich infestiret werden möchten, aller Handlung sich gäntzlich zu enthalten, und keine Gewächse, Güter oder andere Dinge, so denen attaquirten Frantzösischen Unterthanen einiger Gestalt zum Vorschub gereichen könten, in dieselbe zu bringen, sondern auch

VIII.

So lange der gegenwärtige Krieg währen wird, an keinen unter Frantzösischer Botmäßigkeit belegenen Ort, es sey wo es wolle, einige Waaren von Contrebande, und in specie, kein Canon, Musqueten, Pistohlen oder derselben Läuffte und Schlösser, Büchsen, Mörser, Petarden, Bomben, Carcassen, Grenaten, Pech-Kräntze, Affuyten, Ferquetten, Bandeliers, Kraut, Loth, Salpeter, Kugeln, Draen, Lantzen, Piquen, Hellebarten, Casquette, Curassen, Pferde, Heiffter, Sättel, Hanff, Flachs, Pich, Theer, Getrayde, Eisen, Kupffer, Masten, Rundholtz, Dielen, Planken, Krumholtz, und andere dergleichen Dinge, welche in Kriegs-Actionen zu Lande oder zu Wasser einigen Nutzen haben können, gemachet oder ungemachet zu verführen, mit der Verwarnung, daferne dergleichen Waaren, es sey zu Lande oder zu Wasser, von Unsern Generalen auch andern Officirern und gemeiner Miliz, imgleichen von unsern Schiffs-Commendeuren, Vice-Commandeuren, Schouten bey Nacht, Capitainen und andern Officirern, auch gemeinen Matrosen, wie auch von Unserm Zoll und andern Bedienten, welche ingesambt hierauff genaue und Pflichtmäßige acht zu haben, auch so offt es die Nothdurfft erfordert, deshalb gebührende Visitation zuverrichten, auffgebracht, und nach geschehener rechtlichen Untersuchung und dijudicatur von Unserer Admiralität und andern judiciis befunden werden solte, daß selbige nach des Königs in Franckreich Reichen und Landen oder zu dessen Armeen und Schiffs-Flotten destinirt gewesen, ingesambt Unserm Fisco heimgefallen seyn sollen.

1689.

IX.

Daferne auch einige, des Königs in Franckreich Unterthanen angehörende Güter und Effecten in Unserer Freunde, Bundes-Verwanten und der Neutralen Potentaten Unterthanen Schiffen in See angetroffen werden solten, so wollen Wir zwar solche Güter, wann selbige keine Waaren von Contrebande seyn, unaufgehalten pasiren lassen, diejenige Güter aber, welche in Frantzösischen Schiffen gefunden werden, haben Wir nach dem Exempel dessen, wie es zwischen andern Nationen in dergleichen Fällen gehalten zu werden pfleget, billich gleich dem Schiff zu Unserm Fisco zu ziehen, ohnerachtet solche Waaren gedachten Unserer Freunde, Alliirten und der Neutralen Potentaten Unterthanen angehörig seyn möchten, und seyn Wir erbötig und zu frieden, daß es mit Unsern Unterthanen und denen ihnen angehörenden Gütern ebener Gestalt gehalten werden möge. Wir befehlen auch solchemnach allen Unsern Stadthaltern, Regierungen, Generalen, auch andern Officirern und Bedienten zu Wasser und zu Lande, deßgleichen denen Magistraten in den Städten, und sonst allen denjenigen, so Unserer Botmäßigkeit einiger Gestalt unterworffen seyn, gnädigst und alles Ernsts, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade und anderer unausbleiblichen schwehren Bestraffung diesem Unserm Edict in allen Puncten, Clausulen und Articulen genau und eigentlich nach zu kommen, fest und unverbrüchlich darüber zu halten, in keine Wege aber darwieder selbst oder durch andere im geringsten thun oder handlen zu lassen.

1689. Und gleichwie Wir nun zu dieser Unserer wohlbedachtlichen Verordnung auch denen sonst wider die Kron Franckreich ergriffenen Rettungs-Mitteln so wol aus tragender Schuldigkeit gegen das Heil. Reich Unser werthes Vaterland, als auch absonderlich deßhalb ohnumbgänglich bewogen worden umb Uns und Unsere Lande wieder die, denenselben bereits würcklich zugefügte Gewaltthätigkeiten nicht allein itzo nachdrücklich zu schützen, sondern auch dieselben auffs künfftige darwider in behörige Sicherheit zu setzen und wegen des Uns und Unsern Alliirten und Mit-Ständen zugefügten Schadens behörige Satisfaction zu erlangen, als haben Wir auch zu der Göttlichen Majestät das feste ungezweiffelte Vertrauen, daß dieselbe der gerechten Sache beystehen, Unseren und Unserer Alliirten abgenöhtigten Waffen ferneres Glück, Sieg und Seegen verleihen, auch diesen gegenwärtigen Krieg einen solchen Ausgang gewinnen lassen werde, damit diejenige, welche ihre ungezehmte Ambition und Regiersucht weder durch die ihnen nach und nach amore pacis sacrificirte ansehnliche Vortheil und avantagen, noch auch durch theur-beschworene Tractaten, Treu und Glauben moderiren und ersättigen lassen wollen, sondern die gantze Christenheit, geraume Jahr her in immerwährender Unruhe, diffidentz und Zerrüttung gehalten, Ja die gemachete Friedens-Schlüsse selbst zu anrichtung neues Streits und Krieges gebrauchet, von denen, so viel tausend unschuldigen Menschen hohen und niedrigen Standes bißher zugefügten oppressionen und Gewaltthätigkeiten abzustehen, und das Reich Unser wehrtes Vaterland in seinem uhralten Splendor, Freyheit und Ansehen einer beständigen Ruhe und tranquilität geniessen zu lassen, durch die vermittelst Göttlicher wunderbahren providentz in ein gemeinsammes Interesse anitzo zusammen verbundene Vornehmste Puissancen von Europa dermahleinst constringiret und bewogen werden mögen, zu welchem heilsammen Zweck Wir nach allem Unserm Vermögen, auch mit hazardirung Leib und Lebens das Unsrige getreulich beyzutragen nie unterlassen werden. Geben in Unserer Residentz zu Cölln an der Spree, den $\frac{3}{13}$ April 1689. 1689.

Gezeichnet Friderich, Churfürst.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. CLXXXI. Geschärfftes Rescript an den Magistrat zu Berlin, wegen verbothenen Degen tragens. vom 13. April. 1689.

Von GOttes Gnaden, Friderich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue. Wir vernehmen mit sonderbahrem Mißfallen, daß ihr über Unsere an Euch vom 17. Septembr. wie auch abermahls am 7. Decembr. verwichenen Jahres ergangene Befehlige nicht gebührend haltet, indem man täglich auf den Strassen hin und wieder allerhand Diener, Laquayen, Pagen, und die, so in Libereyen gekleidet, Schüler, auch Handwercks-Meister, Gesellen und Pursche, mit Degen herum gehen, siehet, und ihr ihnen solche nicht abnehmen lasset; Wir befehlen Euch derowegen hiemit nochmahls in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, Unseren Verordnungen gehorsamst und unfehlbar nachzukommen, und gewisse Personen zu bestellen, welche denen so wider unser Verboth dennoch Degen tragen, solche abnehmen, damit Wir nicht zu anderer Euch nicht gefälliger Verordnung veranlasset werden mögen. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten. Sind euch sonst zu Gnaden geneigt. Gegeben Cölln an der Spree den 13. April. 1689.

Friderich.

Unseren lieben Getreuen, Bürgermeisteren und Rathmannen Unserer Residentz-Städte Berlin und Cölln an der Spree.

Eberhard Danckelmann.

No. CLXXXII. Declaration wegen des Verboths, daß Pagen, Handwerker ꝛc. keine Degen tragen sollen. vom 10. Dec. 1689.

Von GOttes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue, Ihr wisset euch zu erinnern, was euch schon zu verschiedenen mahlen befohlen, daß Ihr Acht darauf geben lassen soltet, wenn Pagen, Laquayen, und allerhand Diener, Jungen, und Aufwärter, Degen tragen, daß ihnen solche abgenommen werden solten; wann Wir aber mißfällig vernehmen, daß ihr über dieser Unser Verordnung nicht gebührend haltet; Als befehlen Wir Euch hiemit nochmahls, über diese Unsere ernstliche Verordnung unverrückt zu halten, und allen Pagen, Laquayen, Dienern, sie mögen Liberey tragen, oder nicht, Schülern, Jungen, Handwercks-Purschen, und Gesellen, wenn sie Degen tragen, solche abnehmen zu lassen, zu welchem Ende ihr dann gewissen Leuthen aufzutragen, welche hierauf fleißig acht geben, und denen Übertretern

1689. tretern die Degen abnehmen; was aber die hier eingesessene Bürger betrifft, ob sie gleich Handwercks-Meister seynd, denen, wann sie wollen, bleibet den Degen zu tragen unverwehret, wie dann auch solches denen ab- oder zureisenden Leuthen nicht verwehret werden kan. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, damit es keiner andern Verordnung bedürfe. Seynd euch sonst zu Gnaden geneigt. Geben zu Cölln an der Spree den 10. Decembr. 1689. 1690.

Friderich.

Unseren lieben Getreuen, Bürgermeisteren u. Rathmannen Unserer Residentz-Stadt Cölln an der Spree. E. Danckelmann.

No. CLXXXIII. Crahmer-Ordnung, der Churfürstl. Brandenb. Haupt- und Residentz-Städte, Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- und Friderichs Stadt, wie solche von Seiner Churfürstl. Durchlaucht. Herrn Friderich dem III. Marggraffen zu Brandenburg, und des heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, zu Unterstützung der Commercien und Vermeidung schädlicher Confusionen gnädigst ertheilet und confirmiret worden, zur Nachricht jedermänniglich, sonderlich aber denen Gülde-Verwandten zum Druck befördert,

den 2. Aug. 1690.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebus Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen-Zollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Auch sonst gegen jedermänniglichen;

Nachdem Uns Unsere liebe Getreue, die sämtlichen Crahmer-Meister, Kauff- und Handels-Leute, in Unsern hiesigen Residentz-Städten, Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- und Friderichs-Stadt, für sich und ihre Gülde-Verwandten unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie zu Beförderung des Gemeinen Besten und Auffnehmen ihrer zeithero gantz niedergeschlagenen Gülde, gemüßiget worden, über einige neue Gülde-Articul, bis auff Unsere gnädigste Ratification, sich zuvergleichen, welche Sie Uns zugleich in Unterthänigkeit übergeben, und dabey gantz gehorsamst und fleißigst gebethen, Wir, als der jtzo regirende Chur- und Landes-Fürst, wolten geruhen, sothane Articul, wie dieselbe von Unserer hiesigen Lehens-Cantzeley genau erwogen, und revidiret, in Gnaden zu confirmiren, und Unser Privilegium Ihnen darüber zu ertheilen; Daß Wir dahero dis Ihr unterthänigstes Suchen, und die übergebene Gülde-Articul der Billigkeit gemäß, und dem gemeinen Nutz vorträglich zu seyn befunden, auch ohne das, Unserer getreuen Unterthanen, welche die Landes-Bürden tragen helffen müssen, Wohlfarth und Aufnehmen gnädigst zubefordern, wohlgeneigt seyn; Als haben Wir solchen an Uns gebrachten gehorsamsten Suchen, in Gnaden Raum und Statt gegeben, und vermittelst eines von Uns eigenhändig unterschriebenen, und im Haupt-Quartier zu Gretz, den $\frac{20}{30}$. Julii dieses Jahres datirten Rescripti, die übergebene Gülde Articul zu confirmiren, Unserer hiesigen Lehens-Cantzeley anbefohlen, welche von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Zum ersten. Soll niemand wer der auch sey, in die Crahmer-Gülde, auff und angenommen werden, es sey dann, daß er seine ehrliche Geburth und ehrlich Herkommen, mit einen beglaubten Geburths-Brieff, zugleich auch dieses in continenti, und deutlich bescheinigen wird, daß er in hiesigen Residentz Städten, oder anders wo bey einem ehrlichen unbescholtenen Crahmer oder Handelsmann, zum wenigsten sechs Jahre, für einen Handels-Jungen, und zwey Jahr für einen Handels-Diener gedienet, und solche Zeit vollnkommentlich und redlich ausgestanden, hierüber beybringe, daß er bey E. E. Hochw. Rath dieser Residentz Städte, das Bürger-Recht beständig erworben, præstanda erleget, und den Bürger-Eyd abgeschworen, insonderheit aber gebührend docire, daß er mit einer ehrlichen Weibes Person, welche untadelhaffter Art und Herkommens, sich entweder allbereit verehliget, oder verspreche, wann er sich verehelichen würde, eine untadelhaffte Person zu heyrathen.

Zum Andern. Wann nun derjenige, welcher die Gülde zugewinnen gemeinet ist, alles und jedes, was in vorstehenden ersten Articul enthalten, richtig und also bald darthun kan, und hierüber zuförderst die Gülde-Meister in ihrer Zusammenkunfft, zu drey unterschiedlichen mahlen von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, umb die Gülde gebührlich besprochen, und ersuchet, soll er alsdenn denen zu jederzeit regirenden zwey Gülde-Meistern fürgestellet, und gegen Erlegung des hernach deutlich gesetzeten Crahmer-Geldes, ihme das Gülde- und Crahmer-Recht vergünstiget werden.

Zum Dritten. Soll derjenige, der sich obangedeuteter massen, legitimiren kan, und zum Crahmer tüchtig erachtet werden wird, dreyßig Thaler in die Gülde-Lade baar erlegen, und zwart ehe und bevor er sein Gewölbe oder Laden auffmachen, und öffentlich feil haben darff.

1690. Zum Vierdten. Wann auch derjenige, welcher die Gülde gewonnen, bereits verheyrathet, oder sobald er hernach zur Ehe schreitet, soll er für sein Eheweib Funffzehen Thaler entrichten, welche dann hernach in ihren Wittwenstande des Crahmer-Rechts, wie ein jeder anderer Crahmer zugenieſſen.

Zum Künfften. Jedoch soll obiges nur von denenjenigen, welche allhier ihre Jungen- und Diener-Jahre ausgestanden, gemeinet, diejenigen aber, so an frembden Orten dergleichen Jahre gedienet, sollen, vor ihre Person viertzig Thaler, gegen Gewinnung des Gülde- und Crahmer-Rechts, und zwantzig Thaler vor die Frau, so sie nicht eines hiesigen Gülde-Verwandtens Tochter oder Wittwe ist, zu entrichten schuldig, und verbunden seyn.

Zum Sechsten. Von solchem Crahmer-Gelde, soll jedesmahl E. E. Hochw. Rath, des Orts, wo dergleichen angehender Crahmer das Bürger-Recht erlanget, ein Drittheil geliefert, und zwey Theil in der Gülde-Lade behalten: Jedoch, daß von solchen zwey Theilen, jedesmahl dem Hospital des Orts, wo dergleichen neuer Crahmer-Bürger worden ist, vier Thaler gegen Quittung erleget werden.

Zum Siebenden. Sollen alle diejenigen Crahmer, welche Jungen annehmen, derselben Geburths-Brieffe alsbalden in die Crahmer-Lade liefern, und darmit wegen der Jungen-Jahre kein Unterschleiff vorgehen möge, hierüber den Jungen einschreiben lassen, und derentwegen zwey Thaler in die Gülde-Lade erlegen, und wenn er ausgedienet, auch drey Thaler, zum Ausschreibe-Geld bezahlen.

Zum Achten. Würde nun ein Diener oder Junge, der von einem Handelsmann oder Crahmer und Gülde-Verwandten, auff eine gewisse Zeit zu dienen angenommen, und angefangen, wieder seines Herrn Wissen und Willen, ohne Abschied und sonderbahre von der Gülde vor erheblich befundene Ursache, vor Endigung der beliebten Zeit, aus solchen Dienste zu treten, und bey einen andern Handelsmanne oder Crahmer zu dienen, sich unterstehen, den soll kein Gülde-Verwandter in seinen Dienst wieder annehmen, und zwar bey Straffe siebentzig Thaler, welche derjenige Gülde-Verwandter, so einen dergleichen entlauffenen Jungen annimbt, ein Drittheil der Obrigkeit, und die übrigen zwey Theile in die Gülde-Lade zuerlegen, verfallen seyn.

Zum Neundten. Trüge sichs aber zu, daß ein Junge, wegen seines Herrn tödtlichen Abgang, Verlassung der Handlung, oder anderer redlichen Ursachen, vor Ausgang seiner Dienst-Jahre gezwungen worden, sich zu einen andern Crahmer zubegeben, umb seine Jahre vollends auszustehen und zu erfüllen, soll solches mit Vorbewust der Gülde-Meister, und gegen Erlegung neuer Schreibe-Gebühren nachgelassen seyn.

Zum Zehenden. Wann aber ein solcher dienstloser Junge oder Diener, sich bey anderen, so nicht der Crahmer-Gülde zugethan, in Dienste einlassen würde, soll derselbe künfftig in solche Gülde nicht auff- und angenommen werden, sondern derselben gäntzlich verlustig seyn, es wäre dann, daß bey einen andern Kauffmann und Herrn er sich hernach wohl verhalten, und dessen Kundschafft vorlegen könte, auch seine Jahre auffs neue richtig ausgestanden hätte, auff solchen Fall ein solcher Junge oder Diener der Gülde annoch fähig seyn soll. 1690.

Zum Eilfften. Soll keiner wann er gleich seine Jahre, bey einen Handelsmann oder Crahmer gedienet, welcher nachgehends ein Handwerck gelernet, und treibet, oder ander Gewerb und Nahrung führet, nebst solchen seinen Handwerck und Gewerbe, mit allen dem, so denen Crahmer Gülde-Verwandten in Stücken und eintzelen, wie sie auch Nahmen haben mögen, zuführen gebühret, zuhandeln, solche einzukauffen, und heimlich oder öffentlich wieder zu verkauffen, auszuhängen, oder in ein Gewölbe, Laden, Keller oder Buden feil zuhaben, zugelassen seyn, noch er in die Crahmer-Gülde auff- und angenommen werden, ob er gleich die Crähmerey für seine Person, das Handwerck und sein Gewerb aber, durch Gesellen, oder aber das Handwerck und Gewerbe für sich, und die Crahmerey durch sein Weib oder einen Crahm-Diener treiben lassen wolte.

Zum Zwölfften. Die Handwercks-Leute und andere, welche gewisse Innungen oder Zünffte haben, sollen auff keinerley Weise in die Crahmer-Gülde, zu Crahmern auff- und angenommen werden, ob sie schon keine Crahmerey zutreiben angeloben wolten, weil ein jedes Handwerck und Innung, für sich seine gewisse und verfassete Ordnung hat, immassen auch kein Handwercksmann nebst seinen selbst eigen gemachten Waaren, andere frembde Waaren, oder die darzu gehörige Materien zuführen feil zuhaben, zuverkauffen, und Crähmerey darmit zutreiben berechtiget seyn solle, bey Straffe zehen Thaler, so offt er darüber betreten wird, halb der Obrigkeit und halb der Innung zuerlegen.

Zum Dreyzehenden. Alldieweil die Seiden-Crahmer-Innung, aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammen gesetzet, als soll kein Jude, straffbahrer Todtschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Ehebrecher, Meyneydiger, oder der sonst mit groben öffentlichen Lastern und Sünden beflecket und behafftet, in unser Gülde nicht gelitten, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben.

Zum Vierzehenden. Solte aber einer oder der andere, er sey vom Männlichen oder Weiblichen Geschlecht, so unserer Gülde fähig, und sich vom Teufel und seinem eigenen Fleisch verführen liesse, es sey heimlich oder öffentlich, sollen diejenigen Personen, welche in solcher Unthat betreten werden, als ein faules untüchtiges Glied ebenmäßig gäntzlich aus der Gülde gestossen seyn und bleiben.

Zum Funffzehenden. Würde aber der Mann welcher in Unzucht gelebet, und befundenen Umständen nach, des Landes nicht verwiesen, die Gülde haben und behalten wollen, sol er dieselbe von neuen, gegen Erlegung desjenigen, was im dritten Articul gesetzet, gewinnen, aber zu keinen Ampte gezogen werden.

Zum Sechszehenden. Wann einem Gülde-Verwand-

1690. Verwandten sein Weib verstirbet, und er sich anderweit mit einer verehliget, welche keines Crahmers Wittwe, oder Tochter ist, so sol er, wie bey dem 4ten Articul exprimiret, für dieselbe Funffzehen Thaler, in die Gülde-Lade zu erlegen schuldig und verbunden seyn, auch also bey der dritten und folgenden Ehe gehalten seyn und bleiben.

Zum Siebenzehenden. Stürbe aber ein Gülde-Verwandter, so sol dessen Wittib, so lange sie ihren Wittwenstandt unverrückt behält, sich der Crahmerey und Innung zu gebrauchen befugt, so bald sie sich aber ausserhalb der Innung verehelichet, derselben gantz verlustig seyn.

Zum Achtzehenden. Würde hingegen eines Crahmers Wittwe, einem Hoff-Krieges-Bedienten, graduirten, Rahts, oder dergleichen ander fürnehme Personen, (die in keiner absonderlichen Innung begriffen) heyrahten wollen, dergestalt, daß sie die Crahmerey und Handelung, in ihres vorigen Mannes Erben Nahmen fortsetzen, hingegen der jetzige Mann seine profession abwarten wolte, sol es zwart vergönnet, und mit Zuziehen der Gülde-Meistere, und gepflogenen communication mit denen übrigen Gülde-Brüdern verstattet werden, jedoch daß von dergleichen Frau oder künfftigen Ehemann Hundert Thaler entrichtet werde, welche allein der Crahmer-Lade anheim fallen, die andern aber, so sonderliche Innungen haben, auch die, so etwa freye Künste treiben möchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, sollen gäntzlich ausgeschlossen seyn.

Zum Neunzehenden. Die Crahmer-Söhne und Töchtere, nach Absterben ihrer Eltern, wann sie das Bürger-Recht gewonnen, und Crahmerey treiben, sollen mehr nicht, als Funffzehen Thaler in die Gülde-Lade (derselben allein zuständig) erlegen.

Zum Zwantzigsten. Würde aber eines Crahmers Sohn, eine Person, so keines Crahmers Wittwe oder Tochter, zum Weibe haben oder nehmen, derselbe sol alsdann Inhalts des 4ten Articuls vor dieselbe Funffzehen Thaler der Gülde-Lade erlegen, und geschiehet die distribution nach dem 6ten Articul.

Zum Ein und zwantzigsten. Ingleichen wenn eines Crahmers Tochter oder Wittwe einen fremden Handels- oder Crahm-Diener, welcher seine Jahre allhier oder anderswo ausgestanden, und dessen, wie auch seiner ehrlichen Geburth und Wolverhaltens halber, beglaubte Attestate darlegen kan, auch das Bürger-Recht allhier gewonnen, zur Ehe nehmen wil, sol demselben gegen Erlegung, der im 3ten Articul gesagten Dreyßig Thaler, davon ein Drittheil der Obrigkeit, worunter derselbe das Bürger-Recht gewonnen, zukommt,) das Gülde- und Crahmer-Recht verstattet werden, wenn aber eine Tochter aus der Innung heyrathen, oder sich nicht wohl und ehrlich verhalten würde, sol sie derselben verlustig seyn.

Zum Zwey und zwantzigsten. Würden aber Gülde-Brüder, Kinder, Söhne und Töchter oder Wittwen sich unter einander befreyen, sol ihnen gegen Erlegung der Vier Thaler Schreibe-Gebühren, (so der Lade alleine zustehet) das Gülde-Recht zugelassen werden. 1690.

Zum Drey und zwantzigsten. Es sol der Crahmer-Gülde hiesiger Residentz-Städte, und welche ihre Person darzu richtig und vollkommen habiliriret, jederzeit frey, öffentlich und ohne Männliches Verhinderung und Einhalt, nicht allein alle und jede Crahm-Waaren, so jetziger Zeit im Gebrauch, an gesponnenen Gold- und Silber-Faden, offen und andere Seiden, Seidene und halb Seidene, auch Cameelhärnen und Wollen Zeugen, Estoffen und Banden, und was sonst aus Gold, Silber, Seiden oder Wollen, so wohl in- als ausserhalb Landes verfertiget wird, allerhand in- und ausländische, rohe und gebleichte Leinwand, allerley gute und geringe, breite und schmale Tücher und Gewand, so in- und ausserhalb dem Römischen Reich gemachet werden, Sommer- und Winter-Schaaff-Wolle, dem Churfürstl. am 30ten Martii, Anno 1687. publicirten Edicto gemäß, item Leder, Eisen und Eisenwerck, ohne Unterscheid feil zu haben und zu verkauffen zustehen, sondern auch weil täglich solche Crahm-Waaren ab- und andere an die stette wieder aufkommen, alles das, was hin und wieder, in Städten und Ländern, in- und ausserhalb dem Römischen Reiche gemachet, und auf die Messe und Märckte gebracht, gekaufft und verkaufft wird, gar nichts davon ausgeschlossen, mehr offt ernannte Crahmer-Gülde, und deroselbigen eingehörigen Gülde-Brüdern zu feilen offenen Kauff zu haben, und gewöhnlichen zu vertreiben, hiermit beständigster Weise zu- und nachgelassen seyn und bleiben, und ob gleich wegen der grossen Menge und Anzahl alles das so zu Crahm-Waaren gehörig, allhier nicht ausdrücklich, und jedes mit seinem besondern Nahmen, genennet werden mögen, so sol dennoch dadurch nichts ausgeschlossen seyn, noch der Crahmer-Gülde zuführen, künfftig disputiret, oder im Zweiffel gezogen werden, weniger daraus jemand einiges Recht, mit solchen nicht exprimirten Waaren zu handeln sich anmassen. Jedoch sollen hierunter die Apothecer und Materialisten-Waaren nicht verstanden werden. 1690.

Zum Vier und zwantzigsten. Sondern es sol niemand, weder Mann noch Weib (er sey denn zugleich Bürger, und habe das Crahmer-Recht, vorbeschriebener massen gebührend erworben, und sich darzu sattsam legitimiret) befugt, und absonderlich denen Juden ausdrücklich verbothen seyn, weder mit in- noch ausländischen, zur Crahmerey gehörigen Stücken, sie haben Nahmen wie sie wollen, hinführo einzelen zu handeln, oder solche Stücke zwischen denen öffentlichen Jahrmärckten, in die Häuser zu setzen und auszuhängen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sondern da sich ein Jude, oder jemand der nicht zugleich Bürger und Crahmer wäre, dergleichen einzeln nach Ellen, Pfunden, Lothen zuverkauffen, oder Crahmerey darmit zu treiben, sich unterstehen würde, der sol, so offt er betreten wird, Zehen Thaler unnachläßigen und alsobalden erlegen, davon der halbe Theil der Obrigkeit, worunter sich dergleichen Ubertreter finden lässet, und der andere Theil in die Gülde-Lade

1690. entrichtet, die Waaren abgenommen, und in den Hospital gegeben werden.

Zum Fünff und zwantzigsten. Jedoch ist denen Posamentirern, ihre Schnüre und Borten, und was sie vor sich auf ihren Stühlen machen, wie auch den Tuchmachern, und andern Handwerckern, die Tuche und Sachen, die sie selbst machen, feil zuhaben, und zu verkauffen, unbenommen.

Zum Sechs und zwantzigsten. In denen offentlichen Märckten allhier soll keinem Crahmer oder Fremden nachgelassen werden, in einen offentlichen Laden oder Gewölbe, Keller oder Buden, über drey Tage auf öffentlichen Marckt-Platz feil zu haben, und darinnen Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, an der Elle auszumessen, oder mit Gewicht auszuwegen, oder heimlich durch Handels- oder Crahm-Diener, Factores, Meckler, oder auch durch Tredel-Weiber und Juden, Ausgangs eines jeden Marcktes, gantze Stücke oder angeschnittene Waaren hausiren tragen zu lassen, und zu verkauffen, in Betrachtung, daß sie keine Bürgerliche Beschwerungen tragen, und über dem ein grosser Unterschleiff der Accise, darbey vorgehet; Wann auch ein Italiäner, Frantzose, Holländer, Jude oder anderer, woher und wer sie auch seyn mögen, sich solches Unfugs zwischen denen Jahrmärckten unterwinden, und dessen überführet werden, sol ein jeder, so offt er darwider handelt, Funfftzig Thaler Straffe, halb der Obrigkeit, darunter er betreten, und halb der Gülde-Lade zuentrichten schuldig seyn, und da er sich deren Zahlung verweigerte, durch Hülffs-Zwang darzu angehalten werden.

Zum Sieben und zwantzigsten. Die Leinweber, sollen zwischen denen öffentlichen Jahrmärckten, keine Leinwand, Barchandt, Zwillich und andere Waaren, so sie selbst nicht gemachet, verkauffen, bey Straffe zwantzig Thaler, welche sie halb der Obrigkeit, worunter sie betreten, und halb der Gülde-Lade entrichten, dabenebenst aller fremden Waaren verlustig seyn sollen.

Zum Acht und zwantzigsten. Ingleichen sollen auch die Leinwand-Händler oder Fuhrleute, welche vom Lande auf die Wochenmärckte anhero zu kommen pflegen, keine Leinwand bey einzeln Ellen ausmessen oder verkauffen, würde sich aber einer oder der andere, dessen unterstehen und überwiesen werden, dem sol die Leinwand genommen, und in das Hospital gegeben werden.

Zum Neun und zwantzigsten. Sollen die Hutmacher keine Hüte, so sie selbst nicht gemachet, weder heimlich noch öffentlich feil haben, oder verkauffen, auch nicht befugt seyn, Hühte zu staffiren, oder Schweißbände darein zu machen, weniger Huhtschnüre, ausser die durch ihre Weiber sie selbst machen lassen, oder da sie solches sich unterwinden, und überführet werden, so offt es geschiehet, jedesmahl Zwantzig Thaler, halb der Obrigkeit, worunter sie betreten, und halb der Gülde-Lade zu erlegen schuldig seyn.

Zum Dreyßigsten. Hierüber sol niemand, bevorab die Handwercksleute, wie die immer genennet seynd, weder in- noch zwischen denen offentlichen Jahrmärckten befugt seyn, an Waaren, Gold- und Silber-Faden, Zeugen, Seiden, Band, Knöpfen, Leinewand, Fischbein, Reinischen Hampff, und allen andern, sie haben Nahmen wie sie immer wollen, einzukauffen, und selbige nachgehends ihren Kunden, oder andern Leuten heimlich oder öffentlich wieder zuverkauffen oder zu verlassen, sondern so offte sie sich dessen unterfangen, und überführet werden, sol ein jeder auf fünff und zwantzig Thaler Straffe, halb der Obrigkeit, worunter sie wohnen, und halb der Gülde-Lade zu entrichten verfallen seyn, und im Verweigerungs Fall, ohne Ansehung der Person zu Erlegung solcher Straffe, ernstlich angehalten und dahin verwiesen werden, daß sie sich an ihren Handwerck und Arbeit begnügen lassen sollen. Insonderheit sol denen Knopff- und Schumachern, wie auch Schneidern keines weges nachgelassen seyn, dergleichen Waaren so sie zwar bey ihren Handwerck verarbeiten, einzukauffen und zuverarbeiten, oder ihren Kunden und Handwercks-Genossen, zu verlassen, bey jetzt-beniemter Straffe. 1690.

Zum Ein und dreißigsten. Sol kein Gülde-Bruder an zweyen Orthen, als in einem Hause oder Gewölbe und in einer Buden auf dem Marckte, von denen Waaren, so die Crahmer-Gülde zu verkauffen privilegiret, schneiden, auswägen und verkauffen, auch nicht auf Laden in Buden und Häusern aussetzen, sondern er sol mit einen Stande an einem Orthe seine Nahrung gleich andern Innungs-Brüdern zusuchen, sich begnügen lassen, und unterdessen in seinem Hause den Laden oder das Gewölbe gar zu halten, bey Straffe zehen Thaler, der Gülde-Lade alleine zu erlegen, so offte einer darwider handelt.

Zum Zwey und dreißigsten. Ausser in offentlichen Jahrmärckten, mag ein Gülde-Bruder zugleich in einer Buden auf dem Marckte, und Gewölbe feil haben, jedoch daß diese Bude über drey Tage nicht stehen bleibe, und auch nicht zwey Buden auf dem Marckte zugleich haben, darmit fremde Leute, die sich der Jahrmärckte gebrauchen, zu ihrer Nothdurfft Raum und Standt finden mögen, alles bey ebenmäßiger Straffe, Zehen Thaler, der Gülde-Lade zuerlegen, so einer hierwider betreten wird.

Zum Drey und dreißigsten. Es sollen aber jederzeit die Gülde-Brüder, denen auswärtigen und fremden Crahmern in Aufbauung der Buden vorgezogen, und jenen vor diesen bequeme Stellen angewiesen werden, weswegen sie sich in Zeiten bey denen Magistraten zu melden haben.

Zum Vier und dreißigsten. Sol ein jeder Crahmer deme auf obbeschriebener Maß und Gestalt, allhier feil zu haben, und seinen Crahm oder Handel zu treiben, also zugelassen ist, und frey stehet, rechte Elle, Gewicht und Maaß haben und gebrauchen, wie denn die regierende Gülde-Meistere, durch die Crahmer-Bothen, hierauf allenthalben gute Achtung sollen geben lassen, und diejenige, so darwider handeln, anzeigen, und bey harter Straffe nichts verschweigen sollen, damit sie als Betrüger und Falsarii, nach Anleitung der beschriebenen Rechte, ohne einzig Ansehn der Person, in verdiente ernste

Straffe

1690. Straffe genommen werden mögen, wobey dann der Gülde ihre absonderliche Straffe vorbehalten bleibet. Es sollen auch dieselbe so auf solcher Betrügerey betroffen. nach Befinden gantz und gar aus der Gülde gestossen und nicht wieder eingenommen werden.

Zum fünff und dreißigsten. So sol kein Crahmer weder vor sich selbsten noch sein Weib oder Gesinde, dem andern seine Kauffleute von seiner Bude oder Crahm-Laden abruffen, noch mit Wincken oder andern Geberden und Zeichen, vom Kauff abhalten, noch seine Waaren verachten, und versprechen, wie offt pfleget zu geschehen, mit solchen und dergleichen Worten: Als daß er seine Waaren wohl hätte näher geben wollen, dann die andere, weil es derselbe mehrentheils bey ihm kauffen müßte; Oder, daß ein anderer verlegene und alte Waaren, er aber eitel neue Crahm-Waaren hätte; Vielweniger in einer seiner Bluts- oder sonst guter Freunde Laden oder Crahm weisen oder bringen lassen, und wie solches in andere Wege und sonsten möchte geschehen; Am wenigsten die Kauffleute für eines andern Bude oder Gewölbe mahnen, ob sie ihm gleich mit Schulden verhafftet seyn, sondern derjenige, so dergleichen thut, so offt er darwider handelt, sol Zwey Thaler Straffe der Gülde erlegen.

Zum Sechs und dreißigsten. Es sol auch kein Gülde-Bruder, des Sonn- Feyer- oder Buß-Tages, wenn man nicht offentlich auf dem Marckt feil hat, seinen Laden und Gewölbe, so entweder in- oder ausserhalb seinem Hause, öffnen und verkauffen, noch Waaren aushängen, bey Straffe Zwey Thaler, der Lade allein zu erlegen.

Zum Sieben und dreißigsten. Wann aber bemeldte Feyer-Tage, jemands und sonderlich fremde Leute, etliche Crahm-Waaren zu kauffen benöhtiget, so mag auf derselben Begehren, ein Crahmer wenn er wil, sein Gewölbe oder Laden wol eröffnen, jedoch, daß er hernach, und so bald solches geschehen, und verrichtet, seinen Laden von stund an, wiederum zusperre, und länger nicht offen halte, bey Straffe in vorstehendem Articul beniemet.

Zum Acht und dreißigsten. Sol ein jeder der die Gülde gewonnen, bey seinen Bürgerlichen Pflichten, aussagen und erhalten, daß der Handel sein eigen, und nicht etwa einem Einheimischen oder Außländischen zugehöre, und vielleicht er nur als ein Diener und Factor darüber gesetzet sey, dann da solches von ihme bey Erlangung der Gülde hinterhalten, und er doch dessen hernachmals überführet, und es an Tag kommen würde, sol er dadurch der Gülde verlustig seyn, und ferner solche Gülde zu haben und zuerlangen nicht verstattet, noch er sein Leben lang darein wieder genommen oder zugelassen werden.

Zum Neun und dreißigsten. Wolten aber ihrer zweene zugleich und ingesammt mit einander handeln, so sollen sie auch beyde das Bürger-Recht zuvor erlangen, und ein jeglicher die gantze Gülde obberührter massen gewinnen und erhalten, denn ohne das sol hinführo solche gemeine Handelung und Gesellschafft unter keinen andern Schein als wäre einer des andern Diener, oder sonsten aus einigerley fürgewandten Ursachen zu gebrauchen nicht verstattet oder nachgelassen werden. 1690.

Zum Vierzigsten. Jedoch sol zu Verhütung alles Unterschleiffs, und Entziehung der Landes Herrschafftlichen Zölle, Accise und andern Unpflichten, kein Gülde-Bruder mit einem Fremden und Ausländischen, Gesellschafft haben, da ferne aber einer hierwider betreten würde, derselbe sol so fort der Gülde verlustig, und darüber in Funffzig Thaler Straffe, halb der Obrigkeit, und halb der Lade verfallen, auch der Gülde nimmermehr wieder fähig seyn.

Zum Ein und vierzigsten. Sol kein Crahmer oder Gülde-Bruder, weder heimlich noch öffentlich, in denen Städten, oder auf dem Lande, hausiren, oder die Seinigen hausiren lassen, so oft er aber, oder die Seinigen darüber betreten würden, der Waaren, welche jedesmahl bey sie zu derselben Zeit gefunden werden, verlustig, und davon der halbe Theil der Obrigkeit, die übrige Helffte aber der Gülde-Lade zur Straffe verfallen seyn.

Zum Zwey und vierzigsten. Es währe denn, daß vornehme Leute, Hoff- und andere Bediente, von Adel, oder sonsten, einen oder den andern zu sich in ihr Logement und Quartier beruffen liessen, um Waaren zu sehen und zu kauffen, verlangeten, auf solchem Fall es ihnen unverbothen seyn soll.

Zum Drey und vierzigsten. Wann ein Gülde-Verwandter, dessen Weib, Kind oder jemand von den Seinigen, nach Gottes Willen verstürbe, sollen die zwölff jüngsten Gülde-Brüder sich einfinden, und die Leiche zu Grabe tragen, und solches in Ehrbahren und gebührlichen Trauer-Habit verrichten, wann aber unter denen einer oder mehr nicht einheimisch, oder mit Leibes-Schwachheit beladen, so sollen die Nechsten vor ihme erfordert werden, und solches verrichten, wer sich aber hierunter nachläßig und widerspenstig ohne erhebliche Ursach und Ehehafft würde finden, und solches dem regierenden Güldemeister, warum er die Leiche zu Grabe nicht tragen helffen könte, alsbald anmelden lassen, derselbe sol der Lade zwölff Groschen Straffe zu erlegen schuldig seyn.

Zum Vier und vierzigsten. Die andern Gülde-Brüder sollen alle verpflichtet seyn, die Leiche vom Hause, daraus sie getragen, bis an den Ort da sie begraben wird, zu begleiten, und von dannen auch wiederum bis an das Hauß zurück zugehen und zu folgen, also, daß wann der Mann ja verhindert würde, er doch seine Frau zum Begräbnis schicken, und beyde nicht aussenbleiben, oder ein solches aussenbleibendes Theil, vor sich Sechs Groschen, da sie aber das Begräbnis nicht völlig auswarten, sondern des Austrits sich gebrauchen würden, drey Groschen alsobalden nach der Leiche zu erlegen, verfallen seyn solle.

Zum Fünf und vierzigsten. Jedoch sollen, da unter denen Gülde-Brüdern Churfürstliche Bediente und Raths-Verwandten wären, so in ihren Ambts-Geschäfften zuverrichten, hiemit nicht

1690. nicht gemeinet, auch zur Sterbe- und Pest-Zeit (die GOtt gnädig verhüte) die Gülden-Verwandten hierzu nicht gebunden seyn.

Zum Sechs und vierzigsten. Sollen jederzeit von der Gülde, zween Crahmer-Bothen gehalten, und ihnen aus der Lade ein gewisses gereichet werden, welche dargegen schuldig seyn sollen, in Person, so offt die Gülde-Meistere ihrer bedürffen, bey sie zu erscheinen, die Crahmer-Gülde, wann es nöthig seyn möchte, jedesmahl zu convociren, und bey der Zusammenkunfft aufzuwarten, auch auf der Gülde-Meister Ansagen, nebenst denen zwey jüngsten Gülde-Brüdern, und zwart diese jeder bey Straffe zwölff Groschen, mit Zuziehung derjenigen Obrigkeit Diener, worunter jedesmal die Visitation geschiehet, (welche Obrigkeit vorher um Zuordnung ersuchet werden sol) hin- und wieder in- und ausser hiesigen Residentz-Städten, an ieglichen Enden und Orthen umzugehen, und was bey denen Verkäuffern und Hausirern, so die Crahmer-Innung nicht haben, ingleichen bey denen Juden, Schotten, Büttenträgern, und dergleichen Gesinde an Waaren, welche sie weder heimlich noch öffentlich, an gantzen Stücken oder einzeln Ellen und Gewichten, noch was zu neuer Kleidung gemacht und zugerichtet ist, führen, verkauffen oder andern überlassen dürffen, jederzeit, es sey auf dem Marckte, in denen Häussern, oder an welchem Orthe es wolle, befunden oder angetroffen werden, erstlich, nachdem sie durch den Crahmer-Bothen vorhero einmal gewarnet, zu pfänden, und dann hernacher, woferne sie mit dem Verkauffen der ihn verbotenen Crahm-Waaren fortfahren, und davon nicht abstehen würden, dieselben alsofort gar hinweg zunehmen, welche Pfande zur Helffte der Obrigkeit, worunter die Verbrechere gefunden, und die andere Helffte der Gülde-Lade verfallen seyn sollen; Dafern auch zu Zeiten die Gerichts-Diener nicht sofort verhanden, oder zu erlangen wären, und es gestalten Sachen nach, keinen Verzug leiden wolte, alsdann sollen die Crahmer-Boten für sich, die an obberührten Oerthern angetroffene Hausirer, und andere so des Feilhabens und Verkauffens, deren, wie obgedacht, ihnen nochmals hiermit verbothenen Crahm-Waaren, sich ferner anmassen, und unterfangen, unsäumlich pfänden, die abgepfändete Waaren in die Gerichte, darunter sie abgenommen einliefern, und geschiehet die Distribution wie vorgedacht; Wann aber die Crahmer-Bothen hierinne nachläßig oder säumig wären, haben die regierende Gülde-Meistere sie, jedoch mit Vorbewust der Gülde, entweder der Billigkeit nach zustraffen, oder gar abzusetzen.

Zum Sieben und vierzigsten. Zu jederzeit sollen Vier Gülde-Meistere seyn, und unter denenselben jedesmahl nur zwey zum Regiment kommen, auch also jährlichen alterniren; Da aber eine oder mehr Stellen durch Absterben der Vorigen sich verledigen, sollen die überlebende Gülde-Meistere nach Verfliessung Vier Wochen etliche aus denen Innungs-Verwandten, so sie darzu tüchtig erachten, erstlich aufzeichnen, darnach der zusammen geforderten Gülde vorgen, welchem demnach die Gülde-Brüder die meisten Stimmen geben werden, der sol zum Gülde-Meister auf- und angenommen, von der Gülde darzu bestättiget, und von ihm darwider keine Entschuldigung oder Wider-Rede angenommen werden, bey willkührlicher Straffe der Gülde verbehalten. 1690.

Zum Acht und vierzigsten. Die regierende Zwey Gülde-Meistere, sollen das Jahr über zweymal, als in Terminis, des Montages nach Pfingsten, und Acht Tage vor Martini, die gantze Innung und Zunfft in desjenigen Gülde-Meisters Hauß, welches sie darzu am bequemsten finden, so lange kein eigenes Gülde-Hauß erkauffet wird, zusammen fordern, und jedesmal ihnen Anfangs diese Gülde-Articul vorlesen lassen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen möge, darnach sol ein jeder Innungs-Verwandter, jedesmal Zwölff Groschen, und also jährlichen Einen Thaler, erlegen, und darauf mit seiner Nothdurfft, wann er etwas in Sachen, die Innung betreffend, fürzubringen hat, sattsam gehöret, und billigen Dingen nach, bescheidet werden, es sol auch denen Gülde-Meistern zu jederzeit freystehen, wo es die Nothdurfft erfordert, die Innungs-Verwandten zusammen fordern zu lassen, und da auf beschehenes Erfordern, einer oder der andere, ohne erhebliche Ursachen, oder von denen regierenden Gülde-Meistern, erlangten Erlaubnis und Vergünstigung, absonderlich, bey denen zweyen Morgensprachen vorsetzlich und ungehorsamlich aussenbleiben und nicht erscheinen würde, sollen jederzeit einen halben Thaler Straffe der Gülde erlegen, diejenigen aber, so sich eine halbe Stunde zu langsam, und nicht zu rechter bestellter Zeit einstellen, sollen, und zwart ein jeder für sich Sechs Groschen, zur Straffe in continenti dargeben, wenn aber darunter Churfürstliche Diener, oder Rahts-Verwandten, welche zu Hofe oder zu Rahthause in Churfürstlichen Geschäfften, oder gemeiner Stadt-Sachen zuverrichten hätten, und zu der Innungs-Zusammenkunfft nicht gelangen könten, so sollen dieselbe mit der Straffe übersehen, und darunter nicht gemeinet seyn.

Zum Neun und vierzigsten. Wann die Gülde-Meister und Innungs-Verwandten, bey einander seyn, sol sich ein jeder an seinen Orth setzen, alles mit Fleiß und Bescheidenheit anhören, was ihnen sämtlichen vorgetragen werden möchte, und dabey sich still und friedlich verhalten und erweisen, bey Straffe Zwölff Groschen, da aber einer etwas, in Sachen die Gülde angehend, vorzubringen, sol er denen Gülde-Meistern solches mit Bescheidenheit vortragen, und da sein Anbringen, wenn es wider einen Innungs-Verwandten, und Sachen die Innung betreffende, gerichtet, derselbe mit seiner Gegen-Nohtdurfft vernommen, und wann beyde Partheyen alsobald in Güte nicht zu vergleichen, sollen dieselbe abtreten, und die Sache allen Innungs-Verwandten zu erkennen gegeben werden, welche sich darob wohl mit einander unterreden sollen, unterdessen aber, da die Partheyen entweichen, sollen sie alle stille und friedlichen seyn, bey Straffe Sechs Groschen.

Zum

1690. Zum Funffzigsten. Wann demnach ein Theil straffwürdig befunden wird, sol von denen Gülde-Meistern demselben die Straffe angemeldet werden, und er solche unweigerlich erlegen, da er sich aber dessen beschehenen Erkäntnis nach, und der ihme auferlegten Straffe beschweret zu seyn befinden würde, sol Er sich derentwegen wider die Gülde-Meistere, oder andern Innungs-Verwandten weder mit unnützen Worten, noch feindseligen Geberden, gar nicht auflegen, bey Straffe Zwölff Groschen, sondern ihnen mit gebührender Bescheidenheit anmelden, solches weiter gehöriges Orts gelangen zu lassen, welches ihnen dann unbenommen bleiben sol.

Zum Ein und funffzigsten. Würde aber einer dem andern, bey versamleter Gülde, öffentlichen Lügen straffen, der sol Zwölff Groschen büßen, und wenn diesemnach ein oder der andere Innungs-Verwandter, straf-fällig erkant ist, der sol die ihm zuerkante Straffe alsobald erlegen, bey Vermeidung doppelter Straffe, wann er die Zahlung bis auf die folgende Zusammenkunfft aufzuschieben sich unterstehen würde.

Zum zwey und funffzigsten. Es sol auch ein jeder Innungs-Verwandter schuldig seyn, da er etwas gesehen, gehöret, oder Wissenschafft hätte, das gemeiner Zunfft und Innung zuwider, solches alsobald denen regierenden Gülde-Meistern anzuzeigen, hingegen was sie bey versammleter Innung, da ihnen die Articuls-Brieffe vorgelesen, und ein und andere Nohtdurfft betrachtet, und mit ihnen communiciret wird, dasselbe, als getreue Innungs-Verwandte, bey sich verschwiegen behalten, und solches gegen andere nicht ausschwatzen; Da einer solches nicht thun, und dessen überzeuget würde, sol er nach Erkäntniß der gantzen Innung bestraffet werden.

Zum drey und funffzigsten. Alle erlegte und eingebrachte Straffen, deren vorhergehende und folgende Articul Meldung thun, sie seyn groß oder klein, so wol auch das einkommende Crahmer-Geld, so ein jeder, wann er der Innung fähig und theilhafftig seyn wil, zu entrichten schuldig, sammt dem Zeitgelde, sol in die Gülde-Lade geleget, und derselben zum Besten gebrauchet und angewendet werden, wie dann hiervon über Einnahme und Ausgabe, der hierzu aus der Gülde bestallte Secretarius, alle Jahr bey Abwechselung der Gülde-Meistere, richtige specification und Rechnung, denen aufgehenden Gülde-Meistern, und der sämmtlichen Gülde überreichen, worgegen dieser pro labore, so offt einer Crahmer wird, Einen Thaler, und von einem Jungen 6. Groschen Einschreibegeld bekommt, jedoch ohne Abgang dessen, was dergleichen angehender Crahmer, inhalts vorhergesetzter Articul, in die Gülde-Lade zu erlegen schuldig ist.

Zum Vier und funffzigsten. Wann bey der Gülde unverhofft nohtige Ausgaben vorfallen, und solche über Zehen Thaler sich nicht belauffen möchten, sol denen regierenden Gülde-Meistern, auch ohne Vorwissen der übrigen Gülde-Verwandten frey stehen, dieses Geld aus der Lade zu nehmen, jedoch daß sie solches jedesmal dem Secretario auffzeichnen lassen, und hernach bey Zusammenkunfft der Gülde vortragen, wäre aber ein mehrers nöthig, diesenfalls müssen die Gülde-Meistere solches der gantzen Gülde zuförderst hinterbringen, und ohne derselben expressen Bewilligung ein mehrers aus der Lade nicht aufwenden. 1690.

Zum Künff und funffzigsten. Würde was nohtwendiges vorfallen, so wegen gemeiner Gülde und Zunfft bey der Herrschafft oder Obrigkeit anzubringen und vorzutragen wäre, dasselbe sol von denen zwey regierenden Gülde-Meistern verrichtet, auch da es wichtige Sachen, die sie alleine über sich zunehmen Bedencken hätten, sollen ihnen die andern zwey Gülde-Meistere, so wol wem sie sonst mehr aus der Innung begehren, zugeordnet werden, die dann ingesammt, und sonsten denen regierenden Gülde-Meistern, in solchen Sachen, ohne Widerrede Beystand zu leisten schuldig und verpflichtet seyn, würde aber ein oder der andere, so darzu erfordert, sich der schuldigen assistentz, verweigern, der sol willkührlich bestraffet werden.

Zum Sechs und funffzigsten. Da auch etliche unter denen Gülde-Brüdern wären, oder sich noch finden möchten, welche keine Handthierung und Crahmerey mehr treiben, dennoch das Gülde-Recht erhalten, und auf ihre Kinder vererben wolten, diejenige sollen diesenfalls schuldig und gehalten seyn, ob sie gleich die zwey Morgen-Sprachen, und andere Zusammenkünffte nicht weiter besuchten, dennoch den im 47. Articul gesetzeten Thaler, und noch über dem Zwölff Groschen, also jährlichen Einen Thaler, Zwölff Groschen, die Wittfrauen aber nur die Helffte, als Achtzehen Groschen jährlichen, zu conservation der Lade, in Betrachtung, daß sie dergleichen sonsten nichts weiter conferiren, und mit allen personal oneribus verschonet bleiben, zu entrichten schuldig, widrigenfalls, und da sie mit Abführung dessen sich säumig finden lassen, und jedesmahl nach verflossenem Jahre nicht richtig bezahlen würden, die Gülde alsdann verlustig seyn.

Confirmiren und bestättigen demnach, vorhergesetzte Gülde-Ordnung obbemelten Crahmer-Meistern, Handels-Leuten, und Interessenten der Crahmer-Gülde, dieser Unser Residentz-Städte, Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- und Friderichs-Stadt, aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht, von Obrigkeit, und Landes Herrschafft wegen, hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Brieffes, und wollen daß solche Ordnung und Gülde, in allen ihren Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt und Meinungen nachgegangen, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten, und darwider von niemanden nicht was gethan, gehandelt und fürgenommen werde.

Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Wollen sie auch dabey jederzeit gebührlich schützen, und handhaben; Gestalt Wir dann Unsern Cammer-Gerichte, jetzigen und künfftigen Mölen-Hauptmannen, Accise-Directorn, Hausvoigten, und Zoll-Verwaltern allhier, so wol denen Magistraten und Gerichten, Unserer hiesigen Residentz-Städte, hiermit gnädigst, und zugleich ernstlich anbefehlen, obbenante Crahmer-Meistere, Handels-Leute, Interessenten und Gülde-

1690. Gülde-Verwandten, sammt derselben Nachkommen, bey dieser, ihrer verfasseten Crahmer-Ordnung, Articuln und Gülde, auch Unserer gnädigsten Confirmation in allen Puncten, bis an Uns jederzeit zu schützen, handzuhaben, zu vertheidigen und darwieder niemanden etwas thun noch handeln zu lassen, auch die Verbrechere mit gebührendem Ernste, durch die gesetzete Straffe, ohne Nachlassung zu belegen; Jedoch Uns, Unseren Erben, und Nachkommen an Unsern Hohen Chur- und Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien, Botmäßigkeiten, und Interesse, ohne einigen Abbruch, Schaden und Nachtheil, auch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Uns, Unseren Erben und Nachkommen, solche Ordnung Unsers Gefallens, und nach Gelegenheit zuerklären, zu ändern, zuvermehren, zuvermindern, zum Theil, oder auch gäntzlich aufzuheben, jederzeit frey stehen solle. Getreulich sonder Gefährde. Uhrkündlich mit Unserm anhangenden Lehn-Siegel besiegelt, und geben zu Cölln an der Spree, den andern Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, des Eintausend, Sechshundert und Neuntzigsten Jahres. 1692.

Frantz von Meinders.

(L.S.)

Daniel Stephani, Lehn-Secret.

No. CLXXXIV. Declaratio des 10ten Articuls des Woll-Edicts de Anno 1687. daß denen Bauren vergönnet seyn soll, ihren eigenen Zuwachs der Wolle vor sich und die ihrigen spinnen, würcken und Zeuge davon machen und färben zu lassen, aber nichts davon zu verkauffen.

de dato Cölln an der Spree den 4ten Nov. 1690.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, die sämbtliche Schön- und Schwartzfärber der Alten Marck und Prignitz, und insonderheit der beyden Städte Saltzwedell unterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, wasmassen die Tuchmacher jetztgedachter beyden Städte Saltzwedell, sich unterstanden, so wohl denen Märckischen Bauersleuten, als auch denen Fürstl. Lüneburgl. Unterthanen die Wollene Zeuge und Gewandt, wann sie selbige alda zu färben brächten, hinwegk zunehmen, und zwarten unter dem Vorwandt, als wann die Concession, so denen Bauersleuthen sub dato den 14 Junii Anno 1679. ertheilet worden, in dem 10ten Articul des Woll-Edicts de Anno 1687. cassiret und aufgehoben wäre: Als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. nach reifflicher Erwegung des oberwehnten 10. Articuls des Churfürstl. Woll-Edicts de Anno 1687. selben Articul hiermit dahin gnädigst declariret, daß denen Bauern vergönnet und zugelassen sein solle, ihren eigenen Zuwachs der Wolle, so wie derselbe fället, und nicht ausgesucht ist, vor sich und die ihrigen, spinnen, würcken und Zeuge davon machen, und bey denen Schön- und Schwartzfärbern, färben zu lassen, was ihnen gefället, jedoch daß sie davon vor Geld an andere nichts überlassen, am wenigsten aber damit verbotene Handelung zutreiben, oder da es erfahren, und sie betroffen werden, ihnen alles abgenommen, und sie überdem zur gebührenden Straffe gezogen werden sollen; Massen dann mehr Höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. Dero Altmärckl. Quartal-Gerichte, wie auch denen Magistræten in denen Altmärckischen und Prignitzirischen Städten, und insonderheit derer beyden Städte Saltzwedell, hiermit gnädigst befehlen sich hiernach zu achten, und über diese Verordnung gebührend zu halten. Signatum Cölln an der Spree den 4ten Nov. 1690.

J. G. F. z. Anhalt.

(L.S.)

Gottf. Sturmb.

No. CLXXXV. Churfürst Friderichs des Dritten Befehl, daß alle Auditeurs hinführo von dem General-Auditeur examiniret, und in Pflicht genommen werden sollen. Vom 17ten Aprilis 1692.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, aus denen eine zeithero von der Armee zur Confirmation eingeschickten Actis und darauf gesprochenen Urtheils, gnädigst wahrgenommen, daß, weil einige bey den Regimentern bestellete Auditeurs von sehr schlechten Studien und Wissenschafft seynd, und weil sie, weder quoad Formalia, noch quoad Materialia, den Proceß nicht zuführen wissen, viele Ignoranz, Nachläßigkeit und Nullitæten darbey verspühret worden, dahero Sie dann, Dero General-Auditeur Schultzen in Gnaden anbefohlen, darauf gute Achtung zu haben, die sämtliche Auditeurs von der Armee in Dero Namen in würckliche Eydes-Pflichten zu nehmen, von ihnen ihre Studia, Profectus und Experienz zuerfahren, und sie zu accurater Beobachtung ihres Amts und Administrirung der heilsamen Justitz, nach geist- und weltlichen Rechten, auch nach Anleitung der Churfürstl. Kriegs-Articuln (ohne Ansehen der Person oder einigen Affecten) anzuweisen, diejenigen auch, welche nicht capable seynd, das Auditoriat-Amt zu versehen, bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit oder in Abwesenheit bey Dero General-Feld-Marschall (Tit.) dem von Flemming, oder der übrigen Generalität zu melden, damit an der untüchtigen Stelle, andere angeordnet werden können, alles, laut mehrern Inhalts der deßfalls ihm, dem General-Auditeur,

1692. Auditeur, gnädigst ertheilten Ordre; Als haben höchst gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit solches jetztgedachten Dero General-Feld-Marschall, auch Dero übrigen Generalität nicht allein hiedurch notificiren und bekannt machen, sondern auch ihm und derselben zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, Dero General-Auditeur hierunter, wann und so offt es nöthig seyn wird, in Dero Namen die Hand zu biethen, und über dieser gnädigst und wohl bedächtlich ertheilten Verordnung, ihres Orts samt und sonders genau und mit behöriger Exactitude zuhalten. Wornach sie sich also gehorsamst zuachten. Zu dessen Urkund ꝛc. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den $\frac{7}{17}$ Aprilis Anno 1692. 1692.

Friderich.

(L. S.)

No. CLXXXVI. Reglement, auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn Verordnung, folgender Gestalt abgefasset, wornach das hiesige Adreß-Hauß eingerichtet, und der Director desselben, Nicolas Gauguet, auch sonst Männiglich, sich zu richten haben sollen, vom 26. April 1692.

1. Anfänglich soll über der Thür des Adreß Hauses, ein grosser Schild mit Sr. Churfürstl. Durchl. Wapen affigiret, und darunter in Teutscher und Französischer Sprache folgende Uberschrifft, gesetzet werden:

Churfürstliches Brandenburgisches Adreß-Hauß, worein, so wohl in offentlichen Auctionen, als auch sonst nach Kauffmanns-Art, allerhand Kauffmanns-Güter und Waaren, an Jubelen, Gold- und Silber-Arbeit, Schildereyen, Zeuge, Hauß-Gerähte, Mobilien, Kleider, Pferde, Kutschen, und dergleichen mehr, angenommen und verkauffet werden.

2. Damit, vors Andere, alles in sothanem Adreß-Hause in gehörige Richtigkeit gebracht, zu erwünschtem Stand befordert, und dergestalt in selbigem erhalten werden möge, daß niemand mit Fug einiges Mißtrauen darein setzen könne; So ist der Impetrant Gauguet gehalten, dabey solche Diener, die nicht allein capabel und bequem diesem Wercke vorzustehen, sondern auch derer Treu und Redlichkeit zur Gnüge bekant sey, zu gebrauchen und in Dienst zu nehmen.

3. Soll er auch die grosse und kleinen Wägen, und alle Gewichte, Ellen und andere Maasse, so im Adreß-Hause gebraucht werden sollen, von den hiesigen Magistraten marquiren lassen, und dafern dieselbe solches sich wegern würden, solche nach denen allhier gebräuchlichen einrichten, und alles was im Adreß-Hause angenommen wird, damit gewogen und abgemessen, auch nach eben denselben wieder verkauffet werden; Zu solchem Ende, soll auch dem Impetranten ein gewisses Siegel, oder Stempel, umb damit alle Waaren und Effecten, so in seine Verwahrung kommen, nach Anleitung der nachfolgenden Articul, zu bezeichnen, gegeben werden.

4. Es soll weiter der Impetrant, ein auffrichtiges Journal-Buch, dessen Blätter in Presenz des Frantzösischen Richters, von dem Greffier, oder Actuario bey dem Frantzösischen Gerichte, von Anfang bis zu Ende numeriret worden: (wovon derselbe aber nicht über sechs Gr. für jedes Hundert nehmen darff) in guter Ordnung, und richtig zu halten, verpflichtet seyn, und darein nicht nur, was ihm anvertrauet ist, ordentlich schreiben, sondern auch den Tag, da er es empfangen, mit notiren, nachdem die Waren, und andere Sachen, zu ihm gebracht worden.

5) Damit aber allen Streitigkeiten vorgebauet werde, so sollen diejenigen, so ichtwas in das Adreß-Hauß bringen, alsofort in das Journal, auff Teutsch oder Frantzösisch, wie sie es können, so wol ihre Nahmen, sampt der qualität, Masse und Gewicht, ihrer eingebrachten Wahren, als den Tag, da es geschehen, nebst dem Preiß, den sie darauff setzen, richtig verzeichnen lassen, auch wann der Impetrant, oder seine Bediente, dieselben besehen, und angenommen haben, ein, mit dem Pittschafft dessen, dem die Wahren zukommen, oder wenn der keines hätte, mit des Adreß-Hauses Siegel, versiegelter Zettel, worauf die Maaß, Gewicht, Qualität, Zahl und Werth derselben, mit eben dem numero, wie im Journal-Buch, daran geheffter werden.

6. Auff daß auch diejenigen, so Wahren, oder sonst etwas, bey dem Impetranten eingeleget haben, solche wann es nöhtig ist, wieder abfordern können, so müssen ihnen, eben dergleichen, mit des Adreß-Hauses Siegel versiegelte, und vom Impetranten selber, oder von dessen Dienern, unterschriebene Zettels, darauff gleichfals die qualität, Masse, Gewicht, nebst dem Preiß, und numero ihrer eingebrachten Wahren, dem Journal-Buch gleichlautend, gegeben werden, Krafft welcher sie dann befugt seyn sollen, solch anvertrautes Gut, von dem Impetranten wieder abzufordern.

7. Ebenfals sol der Impetrant, noch ein anderes, eben wie obgemeltes, von dem Greffier, oder Actuario bey Frantzösichem Gerichte numerirtes oder foliirtes Journal-Buch, in gleichmäßiger Richtigkeit halten, und darein alle und jede Effecten, welche er im Adreß-Hause, es sey offentlich, durch Auctionen, oder ausserdem, nach Kauffmanns maniere verkauffet, ordentlich schreiben, und zugleich den Tag, da solches geschehen, die qualität, Zahl, und Preiß des verkauffter Guts, die Nahmen der Eigener, den Tag, da ers empfangen, was, und wie viel er darauff vorgeschossen, auch das Blat und Numer des empfang-Journals, dabey setzen, damit dieses Buch, mit dem ersten, richtig eintreffen möge.

1692. 8. Wofern sich etwan zutragen solte, daß Wahren gleicher Art, welche unterschiedliche Personen zugehören, auff einmahl und zugleich, verkauffet würden, so müssen doch die Preise davon nicht confundiret, sondern, was jedwederm absonderlich zukommt, auff das Verkauff-Journal, wie im vorhergehenden Articul versehen worden, ordentlich geschrieben werden.

9. So sol auch offtgemeldtem Impetranten Gauguet frey stehen, auff die ihm anvertrauete Effecten, so viel Geldes, und so lang er will, vorzustrecken, wann er nur die conditiones und Bedingungen, worauff er dieselbe empfangen, es sey, daß er sie vor einen gesetzten Preiß, verkauffen mag, oder, daß er sie als ein Pfand, seines vorgeschossenen Geldes, verwahren sol, richtig observiret, welche conditiones dann, in das Empfang-Journal, umb denenselben ein Genügen zu thun, wie auch, zur Versicherung des Vorstusses, mit Fleiß eingeschrieben, und von denen, so das Geld empfangen, unterschrieben werden sollen; Oder sie müssen dem Impetranten, wie sie es untereinander verabredet, einen besondern Schein darüber einhändigen: Wann aber die bestimmete Zeit des Vorschusses verstrichen, und alsdann, das vorgestreckte Geld, dem Impetranten nicht wieder erstattet wird, so sol er, sechs Wochen nach abgelauffenen Termin, berechtiget seyn, das ihm zum Pfande, oder Verkauff, eingesetzte Gut, selber, oder durch seine Diener, offentlich zu verauctioniren, und demjenigen, der am meisten davor bietet, zuzuschlagen, nicht weniger auch alsdann, von dem darauskommenden pretio, nicht allein seinen gethanenen Vorschuß samt den Zinsen auf ½ pro Cento Monahtlich, sondern auch 5. pro Cento, von dem gelöseten Gelde, für seine Mühewaltung und auction, an sich zu behalten.

10. Stehet es jederman frey, allerhand Effecten, in dem Adreis Hause offentlich, gegen die gedachte 5. pro Cento, durch den Impetranten, verauctioniren zu lassen, niemand aber kan wieder seinen Willen, dazu genöthiget werden, wann gleich das anvertrauete Gut viel Jahre in dem Adreis Hause liegen bliebe, es wäre dann sache, daß etwa ein Vorschuß darauff gethan worden; damit aber der Impetrant solch Gut nicht umsonst bewahre, so soll ihm, von denen, welchen es zukommt, Monatlich 3. Gr. als der 8te Theil eines Thlrs. pro Cento, nachdem sie dasselbe werden æstimiret haben, für die Magazinage, oder Verwahrung, entrichtet, und abgetragen werden.

11. Damit nun diejenigen, so ihre Wahren, und ander Gut, in das Adreis-Hauß eigeleget haben, mit allzugrossen Unkosten nicht beschweret werden mögen, so sollen von dem eingebrachten Gute, welches gemeinen Kaufs oder Commissions Weise, innerhalb 6. Monathen, von dem Tage anzurechnen, da es eingebracht worden, verkauffet wird, dem Impetranten nur 2. pro Cento, entrichtet werden. Bliebe es aber länger liegen, so müssen die Magazinages, oder Verwahrungs-Kosten, für die übrige Zeit abgetragen, und wo es gar nicht verkauffet würde, bey wieder Abfoderung desselben, die 6. ersten Monathe, gleich wie die folgende, richtig bezahlet werden. 1692.

12. Es soll der Impetrant keines weges befugt seyn, die in seinem empfang-Buch stehende Wahren, oder Güter, wolfeiler, als um den darein stehenden Preiß, zu veräussern, er habe dann zuvor von denen Eigenthümern einen schrifftlichen Consens darüber, und muß dieselbe in dem Adreis-Hause so lange bewahren, als ihm die Magazinage richtig abgetragen wird: Kan er aber die Waaren höher, als umb den angesetzten Preiß verlosen, so soll ihm solches frey stehen, aber er muß solches treulich berechnen, und auf solchen Fall, soll ihm die Magazinage für die verflossene Zeit, um so viel erhöhet werden, und kan er dieselbe zurück behalten. Solte er aber das anvertrauete Gut, auch mit Consens der Eigenthümer, geringer als die in dem Empfang-Journal gesetzte æstimation besaget, verkauffen, so soll er dennoch die Magazinage, bis auf den Tag, da die Taxe geringer gesetzet worden, auf den ersten Fuß völlig empfangen, die übrige Zeit aber, soll er nach dem neubeliebten Preise, und nachdem das Gut verkauffet worden, sich bezahlet machen.

13. Alles und jedes verauctionirtes Gut, wie gemeldet, soll dem Impetranten 5. pro Cento, entrichten, doch mit keiner Magazinage beleget werden. Alle andere Waaren und Effecten aber welche in Commission, oder nach Kauffmanns Art, in dem Adreis-Hause verkauffet werden, sollen nicht mehr als 2. pro Cento, samt der Magazinage, nachdem sie lange darin gelegen, abtragen.

14. Es sol der Impetrant, gleich andern Kauffleuten, alle Tage, von Morgen an, bis auf den Abend, was bey ihm Commissions-weise, oder sonst, feil stehet, jederman verkauffen, oder veräussern. Was aber die offentliche Auctionen betrifft, dieselben mag er anstellen wie er es gut befindet; vorhero aber soll er dieselben, mit offentlichen angeschlagenen Zetteln, worauff nicht allein der Tag und Stunde, da sie vor sich gehen sollen, gemeldet, sondern auch die zu verauctionirende Waaren mit benennet seyn, jederman kund thun.

15. Wann einige Waaren in dem Adreis-Hause verauctioniret werden, und die Käuffer dieselben nicht baar bezahlen, so sind sie gehalten, in dem Verkauffs-Journal, mit eigener Hand die Schuld zu agnosciren, und alsdan soll das Verkauff-Journal zu Erhaltung der Execution, wider dieselben, eben so kräfftig seyn, als eine Gerichtliche Obligation immer seyn mag, dergestalt, daß wann ein Concursus Creditorum vorfallen möchte, solche Schulden allen Privat-Schulden und Obligationen ohnstreitig vorgezogen werden sollen. Wan aber der Debitor nicht solvendo wäre, oder werden möchte, so muß der Impetrant, dafern er demselben aus eigener Bewegunge geborget, den Schaden auf sich nehmen, wann aber die Proprietarii des geborgeten Guts, solches verlanget und bewilliget haben, so müssen Dieselbe den Schaden tragen; Damit nun keine Streitigkeiten deswegen entstehen mögen, sollen sie in dem Verkaufs-Journal, solche ihre Bewilligung, eigenhändig annotiren, oder einen absonderlichen Schein deßhalb von sich stellen.

16. Wann

1692. 16. Wann jemand in offentlichen Auctionen, auf ein oder ander Gut etwas bietet, und dasselbe am Preise so hoch steigert, daß es ihm zugeschlagen wird, nachgehends aber, das ihm zugeschlagene Gut nicht baar bezahlen, noch geborget bekommen kan, so soll dennoch solches in das Verkauf-Journal eingeschrieben, und entweder alsofort, oder bey einer andern Auction, auf dessen Gefahr, wiederum verauctioniret und losgeschlagen werden: Im Fall auch zum andern mahl, der Preiß nicht so hoch getrieben würde, so soll er mit zulänglichen Gerichtlichen Zwangsmitteln, den Abgang vollzumachen, angehalten werden.

17. Es soll denen, derer Effecten verauctioniret werden, freystehen, selbst bey der Auction zu erscheinen, und ihre Waaren so hoch als sie immer wollen, im Preise zu steigern; wann dieselbe aber ihnen selbst zugeschlagen würden, sollen sie schuldig seyn, dem Impetranten die obbemeldte 5. pro Cento, vom Preise zu entrichten: Wofern sie aber dieselbe wieder ausruffen lassen wollen, so dürffen sie nichts mehr, als nur 2. pro Cento, dafür erlegen.

18. Wann einige theure Waaren von Kauffleuten und Manufacturiers, zu dem Ende in das Adreß-Hauß gebracht werden, daß sie mit ihrem Consens, und zwar auff unterschiedliche Termine verkauffet werden mögen, so soll der Impetrant gewisse Billette, darinnen zu den Summen und Terminen Raum gelassen, drucken, und sothanen Raum, mit dem Wehrt der verkaufften Waaren, und denen angesetzten Terminen ausfüllen, auch dann solche, von den Käuffern unterschreiben lassen; welche Billette dann zu gehöriger Zeit, als acceptirte oder honorirte Wechsel-Briefe, auch gar mit inhaftirunge des Debitoris, zur völligen Execution gebracht werden sollen.

19. Ferner ist der Impetrant nicht verbunden, von den verkaufften Effecten, vor Verfliessung dreyer Tage nach dem Verkauff, Rechnung zu thun, damit er Zeit gewinne, seine Sachen in gehörige Richtigkeit zu bringen.

20. Wann der Impetrant seine Rechnung, von dem auffgekommenen Preise des verkaufften Guts, denen Eigenern ableget, sollen dieselbe befuget seyn, in denen Empfang- und Verkauf-Journalen nachzusehen, ob alles richtig zugegangen, gestalt die Rechnungen sich darauf beziehen müssen; Und wann alles in Richtigkeit gebracht ist, sollen sie den ihnen, bey Lieferung der Effecten, ausgestelleten Schein, dem Impetranten wiederumb ausantworten, auch sollen hernach die Articul in den beyden Journalen, in ihren Beyseyn durchgestrichen werden, welches dem Impetranten an statt einer guten gültigen Quitung dienen soll. Im Fall aber obgemeldter Schein verlohren wäre, so muß solches in dem Verkauf-Journal gemeldet, und von ihnen, als eine gnugsame gültige Quitung unterschrieben werden.

21. Auff daß nun das Gesinde, so ihre Herren bestohlen, oder sonst andere Diebe, sich der Gelegenheit dieses Adreß-Hauses, es sey mit Versetzung der gestolenen Sachen, oder Præsentirung zum Verkauf, dabey ihnen ein Theil des Preises vorgeschossen würde, nicht bedienen mögen, so kan zwarten der Impetrant allerhand Waaren und Effecten, wie Ihm solche gebracht werden, von jederman annehmen, keinen Vorschuß aber darauf thun, bis er gnugsame Nachricht eingeholet, daß sie denjenigen zugehören, die sie zu ihm gebracht haben. 1692.

22. Sobald ein Diebstal begangen, sollen diejenigen, bey denen derselbe geschehen, dem Impetranten einen umbständlichen Bericht davon zuschicken, damit derselbe das gestohlene Gut, wann es ihm vorkommt, gewiß erkennen möge, und in solchem Fall, soll er nicht allein befugt seyn, dasselbe bey sich zu behalten, sondern auch diejenigen, so es bringen, wo möglich, sich zu versichern, auf welchen Fall gleichwol seine Diener eine Ergötzlichkeit für ihre Mühe zu geniessen haben sollen.

23. Wann Soldaten, oder sonst jemand vom geringen Volcke, Silberwerck, oder etwa andere kostbare Sachen in das Adreß-Hauß bringen, da soll der Impetrant nicht allein befuget, sondern auch verbunden seyn, was gebracht ist, als verdächtig, an sich zu behalten, und darf er dasselbe nicht eher wiedergeben, bis die, so es gebracht, gewissen Beweiß führen, daß es ihnen wahrhafftig zukomme, und nicht gestolen sey; auf eine blosse Muthmassung aber kan niemand in Haft genommen werden.

24. Wann in das Adreß-Hauß, einige Dienstboten, sie seynd bekante oder unbekante, ein- oder anderes, in ihrer Herren oder Frauen Nahmen zu versetzen bringen, so sol der Impetrant, ehe und bevor er Geld darauf giebet, zu den Herren oder Frauen schicken, und fragen lassen, ob es auf ihr Geheiß geschehen. Wann auch unbekante Leute zu ihm kommen, und etwas versetzen wollen, so stehet ihm keinesweges frey, Geld darauff zu geben, er habe denn zuvor nachgefraget, ob sie in der Stadt gesessen seyn, wo sie wohnen, und was sie vor Profession, damit aber kein Betrug darunter geheget werde, so soll er seiner Diener einen mitschicken, der das Hauß, darein sie wohnen, sehen, und Ihm Bericht davon bringen möge.

25. Wann reisende Leute oder andere Personen vom Lande, ein oder ander Gut bey dem Impetranten, versetzen wollen, so müssen sie mit bekanten Leuten aus der Stadt zu ihm kommen, und sich durch dieselben bekant machen, welches auch im Journal zur Nachricht gesetzet werden soll, wiedrigenfals aber, darff ihnen nichts vorgeschossen werden.

26. Dafern nun etwa verdächtige Muthmassungen wieder diejenigen, welche ein oder ander Gut in dem Adreß-Hause versetzet haben, gefallen, und der Impetrant die obgemeldete Cautelen fleißig observiret, und solche in das Empfangs-Journal mit notiret hat, sich auch hernach befinden würde, daß das versetzte Gut gestohlen sey, so können zwarten diejenigen, denen es zukommt, dasselbe aus dem Adreß-Hause ohn Entrichtung der Magazinage, und andere Unkosten zurück fordern, aber sie müssen dennoch dem Impetranten sein vorgeschossenes Geld wieder erstatten.

1692. 27. Der Impetrant Gauguet soll auch ein besonderes Buch, nur zur Nachricht halten, und darein beydes die Nahmen derer, so Häuser, Gärten und andere liegende Gründe zu verkauffen, oder zu vermiehten haben, wie auch die Nahmen derjenigen, so Häuser, oder andere Güter kauffen, oder miethen wollen, notiren lassen, und dann durch seine Unterhandlung beede Theile zum Schluß des Handels verhelffen; Nach getroffenen Contract aber, wann es ein Kauff-Contract ist, muß der Impetrant beydes vom Käuffer, und Verkäuffer ½ pro Cento des verabredeten Kauff-Pretii, ist es aber ein Mieths-Contract, so woll vom Miether als Vermiether, 1. pro Cento des ersten Jahres Miethe zur Ergetzlichkeit haben: Erstreckte sich aber der Mieths-Contract über hundert Thlr. Jährlich, so empfänget der Impetrant nur ein halbes pro Cento davon.

28. Es können auch die Kauffleute und Manufacturiers, in eben dasselbe Buch, die Wahren und andere Effecten, so sie vermittelst des Impetranten Unterhandelung, und zwar auf Vorzeigung der Proben, oder auf andere Weise, in ihren eigenen Häusern zu verkauffen gedencken, einschreiben lassen, und wann durch seine Vermittelung der Kauff befordert worden, so soll ihm so woll von dem Verkäuffer, als Käuffer, ein halb pro Cento von dem Pretio der verkaufften Wahren, für seine Mühewaltung entrichtet werden, damit er aber das Buch nicht umbsonst halte, so muß ein jeder, der ein oder anders darein zu setzen begehret, alsofort beym einschreiben 2. Groschen Schreib-Gebühr abführen.

29. Dieweil sich aber zutragen könte, daß diejenigen, so Wahren oder sonst andere Effecten im Adreis-Hause nieder geleget, ehe sie solche wieder abfordern, oder den Wehrt davor empfangen, entweder ohne Erben verstürben, oder sich aus dem Lande begeben, und niemand nach sich liessen, der solches in ihrem Nahmen abzufordern, berechtiget wäre, und dann solche unstreitig, Sr. Churfürstl. Durchl. als Landes-Herrn anheim fallen würden, so soll auff solchem Fall, dero Frantzösischer Fiscal befugt und gehalten seyn, den Impetranten darüber zu vernehmen, die Empfangs- und Verkauffs-Journals alle Jahr ein oder zweymahl, wo es nöthig ist, fleißig durchzusehen, und alles was höchst-gedachter Sr. Churfürstl. Durchl. heimgefallen seyn mag, auffs genaueste zu untersuchen, davon auch seinen unterthänigsten Bericht abzustatten. 1692.

30. Alldieweilen auch endlich dem Impetranten viel daran gelegen, daß männiglich wissend werde, wie das Adreis-Hauß eingerichtet, und in gehöriger und beständiger Ordnung hinführo gehalten werden soll, auch niemand einig mißtrauen darein zu setzen Uhrsach haben möge, so soll ihm frey stehen, dieses Reglement, so woll auff Teutsch, als Frantzösisch drucken, und aller Ohrten und Enden, wo es nöthig, öffentlich anschlagen zu lassen.

Gleichwie nun Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. über dieses obverfassete Reglement steiff und fest gehalten, und demselben in allen darein enthaltenen Puncten und Clausuln, unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen; Also befehlen Dieselbe, dem Impetranten Gauguet und sonst jedermann, sich hiernach gebührenden Gehorsams zu achten, und demselben in allem fleißig nachzukommen: Gestalt dann auch dero, zu den Frantzösichen Sachen verordnete Commissarii, nebst deren Frantzösischen Commercien-Räthen, Trenoy und Maillette, auch dem Frantzösischen Fiscal, hierüber gute Auffsicht zu führen, und dahin zu sehen haben sollen, damit diesem Reglement, so woll vom Impetranten, als sonst von einem jedweden, ein behöriges Genügen geschehen, und genau observiret werden möge.

Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription, und hervor gedrucktem Dero Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 26. April 1692. Unterschrieben

Friderich.

(L. S.)

E. von Danckelmann.

No. CLXXXVII. Churfürstliche Confirmation derer Landtags-Recesse de 1611. & 1653. de dato Wesel den 27ten May 1692.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebuß Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohen Zollern der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein auch der Lande Lauenburg und Bütow; Geben hiemit Jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, was Gestalt Uns Unsere getreue Land-Stände von Prælaten, Herren und Ritterschafft Unseret Neumarck, Sternberg und Incorporirten Creysen vermittels eines übergebenen unterthänigsten Memorials gehorsambst vorgestellet, daß, als Unsers in Gott ruhenden Herren Vatern Gndl. bey Antretung Dero Regierung und in denen nechst folgenden Jahren bis ad annum 1653. wegen der damahligen betrübten Zeiten, einen allgemeinen, Landtag ausschreiben zu lassen verhindert worden, Sie dieselbe in anno 1646. mit einer absonderlichen confirmation über den Ihnen und Ihren Vorfahren den 11. Iunii 1611, ertheilten Recessum begnadiget, mit unterthänigster Bitte, weilen dergleichen obstacula bey der von Uns angetretenen Regierung sich ebener massen hervor gethan, wordurch Wir einen allgemeinen Landtag anzuordnen abgehalten werden, Wir möchten gnädigst geruhen, vorbemelten Landtages Recessum vom 11 Junii 1611. wie auch

1692. auch den Special Receſſum, welcher in Anno 1653. der Neumärck-Sternbergiſchen und Incorporirten Ritterſchafft ertheilet worden, gnädigſt zu confirmiren, und ſothane Confirmation unter Unſerer Hohen Hand und Siegell zum immerwehrenden Gedächtniß Unſerer Landesväterlichen Liebe und Gnade gegen Sie ausfertigen zu laſſen. Gleichwie nun ermelte Unſere getreue Land-Stände von Prælaten, Herrn und Ritterſchafft vernünfftig angemercket, daß Wir an Ausſchreibung eines allgemeinen Landtages durch die weitausſehende Kriegesleuffte und gefährliche conjuncturen verhindert werden; alſo ſeind Wir gnädigſt entſchloſſen, ſo bald es der Zuſtand der Zeiten zugeben wird, einen Landtag halten zulaſſen und demſelben in hoher Perſon ſelbſten beyzuwohnen; Damit aber indeſſen mehr erwehnte Unſere getreue Landt-Stände Unſerer Churfürſtlichen Hulde und Gnade deſto mehr verſichert ſeyn mögen; So haben Wir ihrem unterthänigſten Suchen, wegen der gebetenen Confirmation in Gnaden ſtat gegeben; Geſtalt Wir dann ſolchem nach, als der itzt regirende Chur- und Landes-Fürſt mehrerwehnte Receſſus de Annis 1611. und 1653. in allen Ihren puncten und clauſulen, jedoch ſo weit dieſelbe durch die contraire obſervantz oder anderwertige Verordnungen und ſpecial Reſcripta entweder von Unſers in Gott ruhenden Herren Vaters Gndl. Chriſtmildeſten Andenckens, oder von Uns ſelbſten nicht geendert worden, hiemit und Krafft dieſes confirmiren, corroboriren und beſtetigen, dergeſtalt und alſo, daß offtgemelte Unſere getreue Land-Stände von Prælaten, Herren und Ritterſchafft bey demjenigen, was ihnen darinnen verſprochen und zugeſaget, geſchützet und gehandhabet, ſelbige auch darwieder keinesweges beſchweret noch bedrenget werden ſollen; Dahingegen haben Wir zu Denenſelben das gnädigſte Vertrauen, Sie werden auch, was Ihnen Krafft deſſelben reverſus oblieget, würcklich und völlig præſtiren, und wie bishero, zu Unſerm gnädigſten Vergnügen von ihnen geſchehen, in ſteter unverruckter unterthänigſter Treue, ſchuldigſter Liebe und willigſtem Gehorſam gegen Uns continuiren und verharren. Uhrkundlich haben Wir dieſe Confirmation eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegell bedrucken laſſen; So geſchehen und gegeben zu Weſel den 27. May 1692. 1693.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

No. CLXXXVIII. Patent wie die Kutſcher, Knechte und Fuhrleute ſich in den Reſidentzien auf denen Straſſen zu verhalten haben. Vom 20. Martii 1693.

Demnach eine zeithero ſehr viele und groſſe Klagen von jedermann geführet worden, wie durch das ohne erforderende Nothwendigkeit und Eil, angenommene ſtarcke Fahren und Jagen mit Kutſchen und Chaiſen auf den Straſſen und Gaſſen in dieſen Churfürſtlichen Reſidentzien verſchiedene Unglücks-Fälle an Kindern und Alten auch ſonſten gebrechlichen Leuten entſtanden, und Se. Churfürſtl. Durchlaucht. ſolchen Frevel und Übermuht der Kutſcher, Knechte und Fuhrleute keinesweges weiter ungeſtrafft wollen überſehen haben; Als wird zu eines jeden Nachricht und Verwarnung hiemit geordnet, und allen und jeden Kutſchern, Knechten und Fuhrleuten insbeſonder ernſtlich anbefohlen, ſich nachfolgendem Reglement gehorſamſt zuverhalten, und zwar:

1. Sol eines jeden Sorge und Bedachtſamkeit ſeyn, daß er ſeine Pferde allezeit im Anſpannen der Wagen nicht laſſe frey gehen, ſondern bey dem Ziegel hinzuführe und anſpanne.

2. So bald ſelbiges geſchehen, ſol keiner ſich von den Pferden dann abgeben, noch ſie alleine ſtehen laſſen, ſondern ſofort ſich aufſetzen und den Zügel wol und feſt ſtets in der Hand behalten.

3. Ausdrücklich wird hiemit verboten, im Fahren weiter zu galoppiren, noch mit ledigen Chaiſen und Wagen einen ungewöhnlichen ſtarcken, ſondern nur einen mittelmäßigen Trab zuhalten, und muß des Kutſchers Sorge und Obſervantz immerfort ſeyn, daß ſo etwan Leute, ſonderlich Kinder, alte betagte oder gebrechliche Perſonen vor ihm gingen und ſeiner nicht gewahr würden, er die Pferde anhalte, oder ſelbige dann gebührend mit Zuruffen oder mit ein Zeichen der Peitſche verwarne, damit ſie in Zeiten ausweichen können.

4. Solten ſich zwey Caroſſen oder Wagens einander begegnen, ſo iſt derjenige ſo zum ausweichen die beſte Bequemlichkeit hat, allezeit ſchuldig, dergeſtalt dem andern ſofort ſo viel Raum und Platz zumachen, damit nicht weiter durch das genaue paßiren Menſchen und Wagen ein Schade oder Unglück zugefüget werde.

5. An welchem Ort eine Caroſſe oder Wagen zu warten beordert iſt, ſol kein Kutſcher noch Knecht von den Pferden ſich entfernen, noch auf dem Mitteldamm der Straſſen halten, ſondern damit an die Seite fahren und dabey bleiben.

6. Und weilen vor den Kirchen bishero eine groſſe Unordnung und eine daher beſorgende Gefahr wahrgenommen worden, ſo wird ins beſonder geordnet, daß ſich alle Caroſſen, in einer Ordnung und Reihe wie ſie ankommen, ſtellen, und daſelbſt ihrer Herren oder Frauen Befehl erwarten, zum Gehen aber einen freyen Gang laſſen ſollen, bey Vermeidung unnachbleiblicher Beſtraffung.

7. Auf daß auch bey dunckeler Nachtzeit ein jeder auf der Straſſen ſicher und auſſer Gefahr gehen möge, ſol dannenhero keiner, wer er auch ſeyn mag, ſich unterſtehen ohne Fackel oder Latern weiter zufahren, bey Straffe 1 Thaler.

8. Und imgleichen bey einer Schlittenfahrt keiner ohne ein vernehmliches Geläute bey Tag oder Nacht fahren, bey 2. Thal. Straffe.

9. Damit auch wegen Leitung der Hand-Pferde eine beſſere Obacht ſeyn möge, ſo werden alle

Reit-

1693. Reit-Knechte und andere die solche Pferde an den Zügel führen hiermit verwarnet, und ihnen ernstlich anbefohlen, allezeit ihre Pferde kurtz an der Hand zuhalten, und da sie ein ausschlagendes Pferd führeten, alle paßirende in Zeiten dafür zu warnen, damit niemand zu Schaden komme, bey Vermeidung harter Leibes-Bestraffung, und Erstattung des Artzt-Lohns. Wornach sich ein jeder gebührend zuachten und diese Verordnung vorgedachter massen in keinerley Weise zu überschreiten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Martii 1693. 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. CLXXXIX. Patent wegen der freyen Einfuhre des Brodts und Fleisches in Residentzien. Vom 8. April 1693.

Demnach Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen wegen Menge der Einwohner in dero hiesigen Residentz-Städten ein Mangel, so wol an Fleisch als an Brodt, vorfalle: Als haben Sie gnädigst verwilliget, daß die Fleischer und Bäcker, in diesen hierumb gelegenen und benachbarten Städten, alle gewöhnliche Wochen-Marckt-Tage, als nehmlich des Mittwochs und Sonnabends, früh von Morgends bis auf den Mittag um 12. Uhr, und zwar in Berlin, auf dem Neuen-Marckt, in Cölln aber auf dem Hunde-Marckt, und im Friderichswerder für dem Rahthause, ihr hergebrachtes geschlachtetes Fleisch und gebackenes Brodt und Semmel offentlich verkauffen mögen, Jedoch soll ein jeder Fleischer von dem Magistrat jeden Ortes ein attestat dem Policey-Directorio vorzeigen, daß es von reinem und gesunden Vieh sey, und er alldar die behörige Accise davon abgestattet: Massen dann höchstermeldte Seine Churfürstl. Durchl. allen und jeden Magistraten, denen dieses zugesendet wird, hiermit gnädigst befehlen, denen Fleischern und Bäckern ihres Ortes diese Churfürstl. Verordnung zu notificiren, auch denen Fleischern obberührte attestata unweigerlich zu ertheilen. Gegeben Cölln an der Spree, den 8. April. 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. CXC. Patent wegen der Marckt-Plätze in Residentzien vor denen Victualien-Händlern. Vom 26. Junii 1693.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser grädigster Herr, in Erfahrung gebracht, wie der zu Marckte mit Getrayde und andern Victualien sich allhier einfindende Landmann, die wegen der Marckt-Plätze hiebevor ergangene Verordnung ungleich deuten, und wenn einige mit mehr als einerley Victualien auf einem Wagen zu Marckte kommen, in den Gedancken stehen wollen, als wenn sie mit einer jedweden Sorte auf einen besondern Marckt-Platz gehen müsten; Als wird im Nahmen höchst-ermeldter Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit hiermit einem jedweden bekant gemacht, daß so offte jemand auf einem und demselben Wagen mehr als einerley Victualien, es sey an Getrayde, Hüner, Kälber, Gänse, oder sonsten, anhero zu kauffe bringen wird, die Intention nicht dahin gehe, als solle derselbe sothanes Feder- oder ander Vieh von dem Getrayde vertheilen, oder zuerst das Getrayde aufm Neuen Marckt verkauffen, und nachgehends mit seinen übrigen Waaren nach den andern Marckt-Plätzen fahren; sondern es sol einem jedweden, welcher hinführo mehr als einerley Gattung von Victualien auf einem Wagen zu Marckte bringen wird, frey stehen, an dem Orte seine andere Victualien zu verkauffen, wo er das vornehmste, oder was er zum meisten geladen haben wird, hinführet, nemlich, so er das meiste an Roggen, Gersten oder Haber geladen, und er etwan ein Kalb, Lamm, oder einige Hüner mitbrächte, kan er allda, wo er sein Getrayde verkaufft, wol zugleich sein Kalb, Hüner, oder Lamm mit verkauffen. Und dafern auch einer nebst seinem Vieh, das er zu Marckte bringt, etwa ein paar Scheffel an Getreide darbey hätte, soll ihm vergönnet seyn, allda seine zwey Scheffel Getrayde zu verkauffen, allwo er sein Viehe verhandelt hat. Und so er auch nebst dem Haber etwas an Hexel geladen, kan, dafern sich ein Käuffer findet, er wol an dem Ort seinen Hexel verkauffen, wo er den Haber verkaufft hat. Im übrigen aber hat es bey der vorigen Verordnung sein Bewenden, und soll einen Weg wie den andern, eine jedwede Sorte von Victualien, wenn sie auf einem Wagen allein geladen ist, auf dem darzu geordneten Marckt-Platze und nirgends anders verkaufft werden.

Und weiln auch befunden worden, daß diejenigen Land-Leute, welche mit Feder-Vieh und andern Victualien zu Wasser anhero kommen, dasjenige, was Sie zur Stadt geführet, mit grosser Beschwerde aus den Kahnen nach dem Marckte bringen müssen, und Se. Churfürstl. Durchläucht. sothaner Beschwerde des Landmanns in Gnaden abgeholffen wissen wollen, als ist Dero gnädigster Wille und Befehl, daß, anstatt daß sothane Leute ihre Victualien bißhero allemahl aus den Kahnen nach dem Molcken-Marckte tragen müssen, sie inskünfftige, wenn Sie es aus den Kahnen gesetzet, am Kriegel oder Ufer des Wassers solches distrahiren und verkauffen mögen. Wornach sich also Männiglich hinführo zu achten haben wird. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Junii, 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. CXCI.

1693. # No. CXCI. Patent wegen der freyen Einfuhre des Brodts und Victualien in Residentzien. Vom 8. Sept. 1693. 1694.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, welchergestalt bey Dero hiesigen Residentz-Städten einiger Mangel an Getrayde, Brodt, und andern Victualien sich ereignen wil;

So haben Dieselbe zu facilitirung der Zufuhre und Beforderung des Handels und Wandels gnädigst gewilliget und verordnet, thun auch solches, und verwilligen in Krafft dieses, daß diejenige, welche vom Lande und aus denen benachbarten Städten, Dörffern, und Orten einig Getrayde, Brodt, und Victualien, wie solche Nahmen haben mögen, in diese Dero Residentz-Städte zum feilen Kauff bringen, solches alles, nach Abstattung der gewöhnlichen Accise und Impositen auf allen Märckten, Plätzen, Gassen und Orten dieser Residentzien, vom Morgen bis zum Abend, zu welcher Stunde und Zeit es ihnen gefällig, und an allen Tagen in der Wochen, (den Sonntag allein ausgenommen,) denen hiesigen Einwohnern in solcher Quantität, als es ein jeder verlanget, verkauffen, verhandeln und loßschlagen mögen;

Allermassen denn Se. Churfürstl. Durchl. daneben so wol Dero bestalten Policey-Directorio, als denen Magistraten dieser Städte gnädigst anbefohlen, sich hiernach zu achten, und denen herein kommenden Einländischen und Frembden, welche was zu kauffe bringen, hierunter nicht allein keinesweges verhinderlich zu seyn, sondern Ihnen vielmehr dabey allen beforderſamen Willen zu erweisen.

Seine Churfürstl. Durchl. verbieten auch allen in Dero Krieges-Diensten stehenden Werbern alles Ernstes, und bey Vermeidung willkührlicher Straffe, daß Sie diejenige, welche etwas zum feilen Kauff herein bringen, weder mit List noch Gewalt zu einigen Krieges-Diensten nicht zwingen, sondern sie frey und ungemolestirt pass- und repassiren lassen sollen.

Signatum unter höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, Cölln an der Spree den 8. Septembris. 1693.

Friderich
(L.S.)
E. v. Danckelmann.

No. CXCII. Verordnung und Tax wegen derer Sänfftenträger in denen Residentien. de dato den 16. April. 1694.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unserm gnädigsten Herrn, ein- und andere Klagen eingelauffen, welchergestalt den bereits anno 1688. den 1. Jan. gemachten Reglement, wegen der Sänfften oder Trage-Chaisen, welche in Dero hiesigen Residentien zur Bequemlichkeit derjenigen, so sich derselben gebrauchen wollen, absonderlich aber einigen wegen der Religion aus Franckreich geflüchteten Leuten zum Besten, damit dieselbe ihren Unterhalt dadurch verdienen möchten, angeordnet worden, nicht gebührend nachgelebet, sondern selbiges täglich überschritten würde, wohingegen aber die Träger sich unterthänigst beschweret, daß bey gegenwärtigen Zeiten da die Lebens-Mittel ziemlich aufgeschlagen, sie bey der in erwehntem Reglement ihnen gesetzten Taxe, nicht zu subsistiren vermöchten:

Als sind Höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchl. zu Abstellunge der vorgekommenen Klagen, und damit gleichwohl die Träger ihre Lebens-Mittel gewinnen mögen, bewogen worden, solche Taxe deutlicher zu exprimiren, und einiger massen verhöhen zu lassen, und wollen solchemnach hiermit in Gnaden verordnet haben, daß nunmehro und von dato an, gegeben werden solle:

1.) Vor einen gantzen Tag, vom Morgen bis auf den Abend, denen beyden Trägern so darzu bestellet worden. 1. Thlr.
2.) Vor einen halben Tag. 12. Gr.
3.) Vor eine einzelne Stunde. 6. Gr.
4.) Vor einen Gang vom Schlosse bis nach dem Dohm, dem Dohm-Gäßgen, der Stech-Bahne, imgleichen nach der Freyheit, dem Post-Hause und der breiten-Strasse bis am Neumanns-Gäßgen. 2. Gr.
5.) Wenn sie aber jemanden weiter herunter in die breite Strasse, imgleichen nach der Roß-Brüder-Fischer-, Spandow-, Heil. Geist-Juden-, St. Jürgen und bis an die Closter-Strasse, wie auch nach dem hohen Stein-Weg, Berlinischen und Cöllnischen Fisch-Marckt, auf dem Mühlen-Damm und nach dem Friderichs-Werder tragen, soll ihnen dafür gezahlet werden. 3. Gr.
6.) Nach denen weiter entlegenen Oertern, als der Closter-Strasse, Grün- und St. Peters-Strasse, wie auch dem neuen Mulcken- und Hunde-Marckt, imgleichen nach Neu-Cölln, und denen Extremitæten vom Friderichs-Werder. 4. Gr.
7.) Nach der Dorotheen-Stadt an denen nechst dem Neuen-Thore gelegenen Oertern oder Häusern. 5. Gr.
8.) Nach denen weiter entlegenen Oertern in der Dorotheen-Stadt aber, imgleichen nach der Friderichs-Stadt, wie auch denen vor Berlin und Cölln gelegenen Vorstädten 6. Gr.

Da sich aber jemand nicht vom Schlosse, sondern von seinem Hause und Logement, nach ein- und andern Ort tragen lassen wolte, wird der Lohn nach der Weite des Weges, und vorstehender Taxe proportionirlich eingerichtet.

1694. Nach welcher Taxe also sich die Träger nunmehro zu achten, und ein mehreres nicht zu fordern haben, bey Vermeidung doppelter Ersetzung des empfangenen Geldes, wenn solches zum ersten mahl geschiehet, da es aber mehrmahlen geschehen solte, sollen dieselbe auch einer grösseren Straffe unterworffen seyn. Solte jemand über der Träger Conduite, und daß sie einen unbilligen Lohn gefordert, sich zu beschweren haben, derselbe hat bey denen Frantzösischen Räthen Goffin und Maillette, als welchen allerhöchst gedachte Se. Churfürstl. Durchl. allbereit Anno 1689. die Aufsicht über offtgedachte Träger gnädigst aufgetragen, sich deshalb anzumelden.

Uebrigens wollen mehr Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. daß es bey vorangezogenem Reglement vom 1. Jan. 1688. ausser was die Verhöhung der Taxe betrifft, in allen sein Verbleiben haben, und demselben von denen Trägern gebührend nachgelebet werden solle. Urkundlich unter Sr. Churfl. Durchl. Hohen Hand und vorgedrucktem Churfl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 16. April. 1694. 1694.

Friderich

Eberhard von Danckelmann.

No. CXCIII. Edict daß die Supplicate von denen Concipienten zu unterschreiben, vom 12. Dec. 1694.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Schwiebus Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Unseres gesamten Churfürstenthums, Herzogthümer, Provintzien und Landen, in Gnaden zu wissen, demnach Wir eine geraume Zeithero wahrgenommen, daß so wol uns selbsten, als auch Unsern Würcklich-Geheimten Räthten, viele Supplicata täglich insinuiret und eingereichet, auch theils bey der Post übergesandt werden, welche nicht allein zum öftern so unförmlich eingerichtet seyn, daß man daraus den Einhalt und was gebeten wird, kaum oder gar nicht verstehen kan, sondern fast errahten muß, in denenselben auch mehrmahlen verschiedene falsche Narrata angeführet, die Wahrheit aber und nöhtige zur Sachen dienende Umstände hingegen verschwiegen, auch Zeit und Ort, wann und wo sie datiret, nicht darin gesetzet werden; Imgleichen, daß viele Schreiber und Vaganten sich hin und wieder in Bier- und Wein-Häuser, oder andern Gesellschaften einschleichen, und ob Sie nicht etwas zu klagen haben, ausforschen, auch unterm Vorwand, daß sie ihnen Supplicata verfertigen und gute Resolutiones verschaffen könten, ein Stück Geld sich geben lassen, hernachmals öfters falsche Decreta und Rescripta ihnen vorzeigen, solche sich theuer bezahlen lassen, und die Leute schändlich betriegen, ja wol gar auf den Dörffern herümblauffen, bey den Bauren und Unterthanen sich angeben, und ob sie nicht etwas wider ihre Obrigkeit zu klagen haben, vernehmen, dieselbe zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit aufhetzen, ihnen Supplicata verfertigen, solche mit Unwahrheiten und falschen Narratis anfüllen, und dadurch die Bauren nicht allein ümbs Geld bringen, sondern auch verursachen, daß so wol denenselben, als auch ihrer Obrigkeit, viel Ungelegenheit, Verdruß und Schaden daraus entstehet: Und Wir Uns dann erinnern, daß Wir bereits sub dato den 10. Octobr. 1691. dieserwegen ein Edict publiciren lassen, dem aber bißher wenig nachgelebet worden; Als haben Wir der Nohtdurft erachtet, solches Edict zu renoviren, damit solchem Unwesen gesteuret und abgeholffen werden möge, massen Wir dann hiermit und Krafft dieses verordnen:

1. Daß hinführo niemand einiges Supplicatum weder an Uns selbsten, noch auch an Unsere Geheimte Rähte übergeben oder senden solle, welches nicht von dem Concipienten unterschrieben, auch wann und wo es geschrieben sey, darunter specificiret, darneben von aussen oder in dorso ein kurtzer Begriff und Einhalt des Petiti gesetzet sey; Massen dann auf die Supplicata, welche diesergestalt nicht eingerichtet seynd, nichts resolviret, sondern selbige wiederum zurück gegeben und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diejenigen, so die Supplicata verfertigen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich fleißig erkundigen, auch vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, ob die Sache irgendwo in litis pendentia hange, oder ob sie bereits gar per rem judicatam abgethan, und so wenig diese und andere eigentliche Umbstände auslassen, als darin nichts anführen sollen, so nicht der Wahrheit gemäß, und sie klärlich zu erweisen sich getrauen.

3. Daß niemand sich gelüsten lassen solle, auf den Dörffern die Bauern und Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufzuhetzen, und ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten oder unzuläßigen Dingen zu verfertigen, Gestalt dann keine Supplicata von den Bauern angenommen werden sollen, so nicht von dem Concipienten obgedachter massen unterschrieben, und dabey alles was obgedacht in acht genommen worden.

Solchem nach befehlen Wir allen Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiermit gnädigst und zugleich alles Ernstes, sich hiernach gehorsamst zu achten, dieser Verordnung in allen Puncten unterthänigst nachzukommen, aller Aufwiegelung der Bauern und Unterthanen auf dem Lande, wie auch aller Betriegerey und falschen Ueberredung sich zu enthalten,

1694. ten, oder widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß die, so hiewider wissentlich und freventlich handeln, nicht allein mit einer ansehnlichen Geld-Busse oder Landes-Verweisung, sondern auch dem Befinden nach am Leibe gestraffet, solche Straffe auch, wann sie zum andern oder mehrmahlen betroffen werden, geschärffet, und jedesmahl würcklich exequiret werden soll. Worüber dann auch alle und jede Unsere Statthaltere und Regierungen, Beampte, Befehlshabere und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Magistrate in den Städten fest zu halten, und dahin zu sehen, daß diesem Unserm Edicto gehorsamst nachgelebet werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 12. Decembris, 1694. 1696.

Friderich.

(L. S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. CXCIV. Prorogation derer denen Französischen Refugirten Anno 1685. verliehenen Freyheiten und Privilegien.

de dato den 4. Jul. 1696.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck zu Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und geben Männiglich hiermit zu wissen, demnach Wir in gnädigste Consideration gezogen, daß die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Christmildesten Andenckens Gnaden, denen, wegen harter Verfolgung und schweren Bedrängnissen, aus dem Königreich Franckreich Refugirten Evangelisch-Reformirten Religions-Verwandten, in Anno 1685. den 29. Octobr. verliehene, und von Uns bishero überall in Unsern Landen continuirte zehn jährige Freyheit und Privilegia, sich nunmehro zum Ende nahen; Und Wir dahero bewogen worden, den itzigen Zustand, so wol in Unsern hiesigen Residentzen, als auch sonst in Unsern Landen etablirter verschiedener Colonien, genaue und gründlich untersuchen zu lassen, umb zu erfahren, ob auch der nebst der Religions-Freyheit mit intendirte Zweck, der Verbesserung Unserer Städte und Dörffer, auch Vermehrung der Manufacturen und Commercien, dem Verlangen nach erreichet worden sey, oder ob dieselben zu ihrer desto bessern und festeren Einrichtung noch einiger Extendirung sothaner Frey-Jahre und Privilegien benöthiget seyn möchten. Da sich dann auch befunden, daß zwar obgedachte Colonien allbereit auf einen ziemlichen guten Fuß stehen, jedennoch aber, weilen dieselben den desolaten Zustand, darin sie durch Verlassung ihres Vaterlandes, und Zurücklassung ihrer meisten und besten Haabseligkeiten und Vermögens, gerahten, bishero noch nicht so gar verwinden oder sich erholen können, denenselben die Prorogatio sothaner Freyheiten und Privilegien annoch auf einige Jahre wohl zu gönnen wäre, in Erwegung, daß sie in solcher Zeit sich überall besser anbauen und possessioniret machen, zu desto bequemer Cultivirung, der durch sie ins Land gebrachter vorhero unbekanter Manufacturen und Commercien, dadurch gute Gelegenheit überkommen, und mehr und mehr angefrischet und aufgemuntert werden; Zudem, weil sothane Leute nicht alle zugleich; sondern zu gar ungleicher Zeit in Unseren Landen angelanget, dieselben umb so viel richtiger wissen würden, wie weit sich ihre Frey-Jahre und Privilegia erstrecken: Und dann endlich der zwischen ihren und der vertriebenen Pfältzischen Colonie zu Magdeburg, verliehenen Privilegiis und Befreyungen, verhandene Unterscheid der Jahre solchergestalt gehoben und egaliret werden würde. Daß Wir aus gedachten Motiven bewogen worden, die ermeldten Französischen und Wallonschen Refugirten, hiebevor vermittelst gnädigsten Edictis vom 29. Oct. Anno 1685. conferirte Privilegia, Freyheiten und Immunitæten, à dato dieses an, annoch auf fünff Jahre, und also bis bevorstehendes 1701. Jahr inclusivè zu extendiren; Thun, das auch hiermit und Krafft dieses, dergestalt und also, daß die Französische und Wallonsche überall in Unsern Städten befindliche Refugirte, obermeldte fünff Jahre, und also insgesammt funffzehen Jahre, gleich denen Pfältzischen Refugirten zu Magdeburg, von allen Einquartierungen, Wachten, Servicen und anderen in vorangezogenem Edicto enthaltenen Oneribus, bloß und allein die Steur-Accise ausgenommen, exempt und frey seyn und bleiben sollen. Damit man aber auch wissen könne, zu welcher Zeit eine jede Familie hier und sonst überall in Unsern Landen angelanget, so sollen alle und jede Unsere Französische Richtere und Predigere in den Städten, glaubwürdige Attestata, nach vorhero desfalls eingezogener gnugsamer Erkundigung, zu ertheilen gehalten seyn, ob solche Leute in Unseren Landen an einigen Orten schon solcher Privilegien und Freyheiten genossen, welche denenselben denn billig an denen Orten, wo sie sich zuletzt befinden, decourtiret werden müssen: Denen Ackers-Leuten, Cossäten und Einlingen in Unseren Aembtern Grambzo, Löckenitz, Corin, Ruppin, Goldbeck, und Mühlenbeck, sollen über die in vor allegirtem Edicto gewilligte zehen Frey-Jahre, von Dienst-Geld, Pächten, Zinsen, Contributionen, Einquartierungen, Servis und allen andern Oneribus, annoch zehen halbe Jahre gleicher Freyheit gegeben werden, also und dergestalt, daß ein jeder derselben,

1696. ben, wann er a dato seiner Herkunfft zehen ganze Frey-Jahre genossen, über selbige annoch zehen halbe Frey-Jahre zu geniessen haben sol, jedoch mit dem Beding, daß sie dagegen die andere Helffte der Dienst-Gelder, Zinsen, Pächte, Contributionen, und übrigen Onerum, ihren Nachbaren gleich, nach Endigung der zehen ersten Frey-Jahre richtig abgeben, und ihr Geheffte vollkommen, in guten, tüchtigen Stand bringen und stellen sollen. Gleichwie Wir nun gnädigst wollen, daß dieses Unser gnädigstes Extensions-Edict der Frantzösischen und Wallonschen Privilegien, allen und jeden Refugirten überall in Unseren Provincien und Landen zu Nutz kommen, und dieselben sich dessen zuerfreuen und würcklich zu geniessen haben sollen; also befehlen Wir hiermit allen Unsern Statthaltern, Regierungen, Amts-Cammern, Commissariaten, Steuer- und anderen Bedienten und Befehlichshabern, in specie Unsern zu den Frantzösischen und Wallonschen Sachen verordneten Commissariis, wie auch Unsern Beamten und Magistraten in Städten und auf dem Lande, sich hiernach gebührend und gehorsamst zu achten, obgedachte Refugirte hierbey nachdrücklich zu schützen, und nicht zu gestatten, daß dieselbe hierwider im geringsten beschweret werden mögen. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden-Siegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 4. Julii Anno 1696. 1696.

Friderich.
(L.S.)
Eberh. von Danckelmann.

No. CXCV. Patent und Citatio Creditorum der Mittel-Märckschen und Ruppinischen Städte-Cassen. den 20. Novembr. 1696.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, &c. unser gnädigster Herr vernehmen, daß zwar die Schulden bey der Mittel-Märckischen und Ruppinischen Städte-Casse durch gute administration meistentheils vermittelst Göttl. Gnaden bezahlet, dennoch aber einige Creditores zurücke bleiben, und sich bey der Behandlung nicht angeben, gleichwol dieses Credit-Wesen nun zum Ende gehet; Als wird allen und jeden Creditoren, welche bey der Mittel-Märckischen und Ruppinischen Städte-Cassen etwas zu fordern haben, hiemit angedeutet und befohlen, zu der gewöhnlichen Behandlungs-Zeit, nehmlich in den dreyen Quartalen Quasi, Crucis, und Luciæ ihre Posten innerhalb Jahres-Frist bey gedachter Casse anzugeben, weil innerhalb solcher Jahres-Frist, von dato an zurechnen, dasselbe zu jedermans Wissenschafft gar wol kommen kan, widrigenfals diejenigen, so sich innerhalb dieser gesetzten Jahresfrist nicht angeben werden, hernacher gäntzlich præcludiret seyn sollen; Zu welchem Ende dann, und damit es zu männigliches Wissenschafft gelange, dieses Patent in allen denen Haupt-Städten der Chur-Marck Brandenburg offentlich angeschlagen und publiciret worden. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel, gegeben Cölln an der Spree, den 20. Novemb. 1696.

Friderich.
(L.S.)
Eberh. von Danckelmann.

No. CXCVI. Im Druck publicirte Verordnung denen Stadt-Musicanten keinen Eingriff zu thun. den 20. Nov. 1696.

Demnach bey Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg &c. Unserm Gnädigsten Herrn, die Stadt- und Kunst-Pfeiffere in Berlin und Cölln unterthänigst sich beschweret, daß ihnen bey denen Hochzeiten, das von Alters her zukommende und in offentlichen Edicten theils auch in gnädigst ertheilten Privilegiis verschriebene Accidens und Auffwartung nicht gegönnet, sondern von andern Spielleuten entzogen werde, dannenhero sie mit denen Ihrigen fast nicht leben, noch die benöhtigte Leute zum Abmelden auf denen Thürmen halten könten, mit gehorsamster Bitte, sie gnädigst zu schützen, und zu verordnen, daß ihnen nicht das Ihrige entzogen, und andern, so daran kein Theil haben, zugewendet werden möchte. Und dann höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. solches unterthänigste Suchen, allerdings billig befunden, in Erwegung, daß die Supplicanten gantz geringe Besoldungen, und fast nichts für das Wachen auf den Thürmen bekommen, sondern ihnen für ihre Mühe und Kosten solches Accidens bey denen Hochzeiten zur Ergötzlichkeit von Alters her zugewendet worden; Als wiederholen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die bereits vorhin zu verschiedenen mahlen ausgelassene Befehle, und verordnen hiermit und krafft dieses, daß alle und jede Einwohnere dieser Churfürstl. Residentz-Städte Berlin und Cölln, sie haben eigene Häuser, oder seyn sonst der Räthe dieser Stadt Jurisdiction unterworffen, keine andere Musicanten, als vorermeldte Stadt- und Kunst-Pfeiffer zur Auffwartung bey ihrer, ihrer Kinder, Befreundte und Gesinde Hochzeiten, bey Vermeidung Zehen Thaler Straffe, fordern sollen. Die Eximirte, (dero Ministri und Räthe jedoch davon ausgenommen) mögen zwar auch andere Musicanten annehmen, sie sollen aber vorhero mit mehrerwehnten Stadt- und Kunst-Pfeiffern sich vergleichen, und der Billigkeit nach sich mit ihnen abfinden, oder nebst denen andern Musicanten dieselbe auch gebrauchen;

1696. chen; Dahingegen aber müssen auch die supplicirende Stadt- und Kunst-Pfeiffere jederzeit tüchtige Gesellen halten, und niemand über die Billigkeit übersetzen. Welchemnach denn Seine Churfürstl. Durchl. dero Cammer-Gericht, wie auch dero Hausvoigt und denen Magistraten in Berlin und Cölln, hiermit gnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, die Impetranten bey dieser gnädigsten Verordnung nachdrücklich zu schützen, und darwider keine Contravention zu verstatten. Daran geschicht Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigster und ernster Wille. Sign. Cölln an der Spree, den 20. Novembr. 1696. 1696.

Friderich.

No. CXCVII. Bescheid an die Geschwister Krausenicker, wegen Verabfolgung ihrer Eltern Erbschafft nach Böhmen, so ihre Mit-Erben versagen, weil sie Catholisch worden. den 5. Dec. 1696.

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, ist unterthänigst vorgetragen worden, was Anna Sophia und Johann Paul die Krausseniken wider ihre Geschwister, daß sie ihnen ihrer Eltern Erbschafft darum, weil sie sich zur Catholischen Religion begeben, nicht abfolgen lassen wollen, unterthänigst klagen und zuverordnen gebethen

Dieweil nun die beklagte Geschwistere Krausenicke vorgegeben, daß ihnen auch, als ihr einer Bruder im Königreich Böhmen verstorben, dessen Erbschafft nicht wollen abgefolget werden, und dahero das Jus Retorsionis opponiret; Als müssen die obbesagte Anna Sophia und Johann Paul Krausenick innerhalb vier Wochen erweisen, und den Orth benennen, wo dergleichen Erbschafften denen Evangelischen aus Böhmen seyn abgefolget worden, worauff alsdenn ferner resolviret werden soll, was Recht ist. Signat. Cölln an der Spree den 5. December Anno 1696.

v. Schwerin. Knyphaussen. Danckelmann.

No. CXCVIII. Stifftung des Montis Pietatis, vom 24. Dec. 1696.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.

Bekennen demüthigst, für dem Richter aller Welt und öffentlich vor jedermänniglich. Nachdem Wir mehrmahlen bey diesen schweren und gefährlichen Läufften die unerforschlichen Gerichte Gottes, welche er nun eine zeithero über die arme Gliedmassen der Rechtgläubigen Kirchen in seinem gerechten Zorn ergehen lassen, Christ-Fürstlich beherziget, und wie insonderheit die in Franckreich und in der Pfaltz Evangel. Reformirten Gemeinden zu einem traurigen Spectacul, ja gäntzlichen garaus gemachet worden, in heiliger Furcht erwogen, anbey auch uns zu hertzlicher Erbarmung reitzen lassen, wann diejenigen, so mit Uns eben denselben theuren Glauben empfangen haben, elend und jämmerlich, zum theil nackendt und blos, und vergesellschafftet mit einer grossen Anzahl deren, die zwischen Rechts und Lincks den Unterscheid noch nicht wissen, Uns um Hülff und Barmhertzigkeit kläglich und täglich angeflehet, und noch anschreyen.

Daß wir bey so traurigen Erwegungen viele und grosse Ursachen gefunden, die Langmuth des Grundgütigen Gottes zu erkennen, und zu preisen, indem da Wir unser Sünden halber nicht weniger seinen Zorn und Ungnade verdienet, der grosse Gott dennoch zum Lobe seiner herrlichen Gnade den Weinstock, welchen seine Rechte vor Alters gepflantzet hat, unter Uns bis hieher gnädigst erhalten, und dermassen ausgebreitet, daß nunmehro bey dessen edlen Reben viel tausend verjagte Mitglieder unter sich zu wurtzeln und über sich Früchte zu tragen, ein hertzliches Verlangen getragen haben;

Auch dannenhero gegen die göttliche Majestät uns schuldig zu sein demüthigst erkennen müssen, zu dieser jetzigen Zeit, Unsere Gedancken, Sinn und Anschläge fürnemlich darauf zu wenden, wie die armen Mit-Christen nicht alleine eine bleibende Stätte unter Unserm Schutz und Schirm finden, sondern auch zum Anbau des Himmels, Ruhe und Freyheit Ihres Gewissens wiederum gelangen mögen.

Und weil wir zeither Unser (gebe Gott ferneren glücklichen) Regierung Unsern getreuen Unterthanen Evangelisch-Lutherischer Religion, sattsam zu erkennen gegeben, daß Wir Sie bey dem freyen Exercitio Ihres Gottesdienstes, noch weiter geschützet wissen wollen, und dahero Ihre Lehrer und Prediger bey Ihrer Lehre ungekräncket gelassen, die Freyheiten und Immunitæten, so sie als Geistliche, von Alters her genossen, erhalten, vor Ihre Witwen noch unlängst mit Anordnung des Witwen-Aerarii, Sorge getragen, die Patronen und Collatores bey ihrem Jure Patronatus nicht weniger die Kirchen selbst bey ihren Einkünfften und Gerechtigkeiten geschützet, mehrmahlen auch reichlich verbessert, vor Ihre zerfallene oder abgebrandte Schulen oder Gottes-Häuser ansehnliche Collecten, so wol in diesen als andern Unsern Landen, gerne und gnädigst geschehen lassen, auch offters dazu grosse Hülffe und Vorschub gethan, dann auch, sie bey

1696. diesem allen in Zukunft ungehindert und ungekränckt zu lassen, zu schützen und zu erhalten, Uns hiemit gnädigst erklären, und Sie versichern; Also achten wir uns auch schuldig und Gott dem Herrn höchst verbunden zu seyn, daß wir den wahren Reformirten Glauben, auf welchen Unsere Vorfahren Christmildester Gedächtniß seelig verschieden, und darin Wir selbsten das ewige Leben zu ererben, ungezweifelt hoffen, in Unsern Landen erhalten, die an andern Orten umb dieser einigen Wahrheit willen vertriebene, dazu versämlen, und solches Kleynod, als den theuresten Schatz Unserer Seelen auf Unsere Nachkommen eyfrigst fortpflantzen.

Wann Wir dann zu Vollbringung dieses Unsers Christlichen Vorhabens bey uns gnädigst entschlossen, von denen Mitteln, welche als einen reichen Strohm der barmhertzige Gott zu Erhaltung des, von seiner Hand uns gnädigst anvertrauten Hohen Amtes, auf uns zufliessen lässet, seiner Kirchen ein sonderbahres Bächlein zuzuwenden, damit daraus die Nothleidenden und die Vertriebene Glaubens-Genossen an Leib und Seel erquicket und erhalten, mithin die, zu Ausbreitung der Ehre Gottes unter seiner göttlichen Benedeyung von Uns in Unsern Landen gepflantzete, und noch künfftige Evangelische Reformirte-Kirchen und derselben anwachsende Glieder beneficiret werden, dann auch die ausserhalb noch gedruckte und verfolgte Glaubens-Genossen, den von dem höchsten Uns verliehenen Seegen, einiger massen mit geniessen, und das unter ihnen noch scheinende Licht des Evangelii nicht gar erlöschen möge. Als haben Wir auf unterthänigste Erinnerung und Vorstellung Unsers weyland würckl. Geheimten Raths, Cammer-Gerichts- und Consistorial-Præsidenten, Sylvester Jacobs von Danckelmanns, gnädigst gutbefunden, hiezu ein gewisses Capital von dergleichen Einkünften, über welche Wir aus Churfürstl. Macht, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten einig und allein, gantz frey, unbeschrenckt und ungehindert nach unserm eigenen Gefallen und Belieben, zu thun und zu lassen und zu disponiren haben, gnädiglich zu verwilligen und anzuwenden, und sothane Cassa unter dem Nahmen eines Montis pietatis anzuordnen. Wann dann Uns von obbemeldten Unserm Geheimten Rath unterthänigst vorgeschlagen worden, wasmassen nun eine zeithero dem verderbten Müntz-Wesen und der schändlich eingerissenen Kipp- und Wipperey zu steuren, nachdrückliche Bestraffungen ergehen müssen, und daß von dergleichen Straf-Geldern noch einiger Vorrath vorhanden sey, welcher durch eine Gott wohlgefällige Verwandelung zu einem Patrimonio Jesu Christi und seiner armen Gliedmassen höchstnützlich könte gemachet werden, so haben Wir solchen Vorschlag nicht allein in Gnaden angenommen, und approbiret, sondern auch weil es an deme ist, daß dergleichen Müntz-Brüche und Straff-Gelder einig und allein, Uns als Churfürsten und Landes-Herrn, krafft habender Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, zu hören, selbige zu kehren, zu wenden, zu verschencken, und damit als unserm Eigenthum zu disponiren, zu schalten und walten, gnädigl. beschlossen und verwilliget, auch hiermit und Krafft dieses, aus wahrem Eyfer vor die Ehre Gottes, und aus hertzlichen Mitleyden gegen die verjagte und Nothleydende verordnet, daß aus erwehnten Müntz-Brüchen die jetzo schon vorhanden, und in Zukunfft noch einkommen werden, 1696.

1. Ein hundert tausend Rthlr. Capital vor die vertriebene und Nothleydende Glieder der wahren Reformirten Religion so in Unsern Landen sich befinden.

2. Item, zu Beneficirung der jetzigen und noch künfftig anzubauenden Reformirten Kirchen und deren Bedienten, in Unser Chur-Marck Brandenburg, auch

3. Zu Rettung der noch ausserhalb Unsern Landen gedruckten und verfolgten Religion, gesamlet, und von nun an, bis zu ewigen Zeiten dazu gewidmet seyn und bleiben sollen.

Damit aber eine Richt-Schnur und gewisse Regul seyn möge, wie und welchergestalt diese Gelder administriret und angewandt, auch überall Unserer gnädigsten Intention gemäß, damit gebahret werden solle; So ordnen, setzen und wollen Wir

1.) Daß zu Beobachtung dieses Wercks allezeit einer von Unsern würckl. Geheimten Räthen, welcher der Reformirten Religion zugethan, das Directorium führen, und demselben einige Unsere Räthe und Diener, gleichfals der Reformirten Religion, zugeordnet werden sollen, so daß der gantze Numerus in 4. bis 5. Personen bestehe, welche insgesamt mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, und trachten sollen, daß Unsere gnädigste Intention, wie dieselbe wir eben kundt gethan und noch ferner angezeiget werden soll, überall ein vollkommenes Gnügen geschehe, und was an obgemeldter Summa noch ermangelt, so bald möglich beygeschaffet, immittelst vor die verhandene Bahrschafften nach und nach, jeder Kirchen zum besten was angeschaffet werde, oder da nicht so fort sich dazu Gelegenheit ereignete, daß immittelst die Capitalien zinßbar und sicher ausgethan werden.

2.) Vor allen Dingen aber soll dafür mit Fleiß, Ernst und aller Treue gesorget werden, daß bey vorkommenden Kauff-Handelungen, die Gelder an solche Stücke und Güter verwandt werden, welche perpetuam utilitatem mit sich führen, und also das Capital ausser aller Gefahr setzen, deßhalb insonderheit auf liegende Gründe und stehende gewisse Hebung zu reflectiren seyn wird, von welchen die Kirchen jährlich ihre gewisse Reditus geniessen, und dabey zu ewigen Zeiten seyn und bleiben sollen.

3.) So lange ein und andere Kirchen nothdürfftige revenuen nicht angeschaffet worden, sollen dieselbe immittelst nebst ihren Bedienten und Schul-Dienern von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien, unterhalten werden.

Nicht weniger soll ein gewisses Capital zum besten der Nothleydenden Mitglieder, es seynd dieselbe von andern Orten vertrieben, oder geben sich sonsten bey der Gemeine an, zinßbar belegt und ihnen von den einkommenden Zinsen, Hülfe gethan werden, denn sollen auch, wann es die

Noth

1696. Noth erfordert, die auswärtigen verfolgten bedrängten Glaubens-Genossen, sich dieser Unser milden Stifftung zu erfreuen haben, und ihnen so viel möglich ex Cassa Zuschub geschehen und geholfen werden.

4.) Zu welchem Ende Unser Directorium und Vorstehere allemahl dahin zu sehen haben, daß die Cassa nicht gantz erschöpfet werde, sondern allezeit ein baarer Vorrath, den Nothleydenden zu Hülfe zu kommen, beybehalten bleibe.

5.) Und damit alles in guter Ordnung gehalten und fortgesetzet werde, so wollen wir, daß von oberwehnten Vorstehern, einer, über die zu Ausführung Unsers gottseligen Vorhabens gewidmete Gelder, und deren Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führe, und solche vor dem Directorio und übrigen Vorstehern jährlich ablege, nicht weniger, was zu nützlicher Unterhaltung und Continuation dieses Wercks dienlich, und zu Beytreibung der ausgeliehenen Capitalien und restirenden Zinsen nöthig seyn möchte, beobachte, auch die zu dieser sogenandten Cassa montis Pietatis gehörige Briefliche Uhrkunden in guter Ordnung und Verwahrung halte.

6.) So sollen auch Unser Directorium und Vorstehere zum wenigsten Monathlich einen Tag, (dessen sie sich zu vereinigen haben) zusammen kommen, über dasjenige, so vorgegangen, und was künfftig zu Verbesserung dieses Wercks nöthig seyn wird, fleißig conferiren, und dergestalt dienstliche Anstalt machen, daß alles in guter Ordnung bleiben, von Zeit zu Zeit gebessert, und Ihren Pflichten wie eben vorgeschrieben, nachgelebet werde.

7.) Damit auch allezeit Nachricht und Gewißheit sey, wie das effectuiret werde, was in dieser Stifftung angeordnet worden, und sonsten dabey vorfallen möchte, so soll allemahl ein richtig Protocoll darüber gehalten, und was zum Schlusse gebracht worden, deutlich verzeichnet, auch alle Documenten, Obligationes Kauf-Contracte und andere nothwendige Briefschafften, in eine richtige Registratur gebracht und asserviret werden.

8.) Was bey andern Reformirten Gemeinen, ausser unsern Residentzien, zu Erhaltung der Kirchen, auch der Kirchen- und Schul-Diener aus dieser Cassa Mitteln angeschaffet, erkaufft oder gestifftet wird, davon sollen die Documenta in beglaubter Abschrifft bey jeder Kirchen, wol verwahrlich aufgehoben, die Originalia aber anhero zur Verwahrung eingesandt werden.

9.) Es soll auch bey jeder Gemeine also jederzeit gehalten werden, daß von dem Einkommen der ex monte ihnen angeschafften Gütern, und was dazu gehörig, desgleichen von der Ausgabe richtige Registratur gehalten werde, um davon Unserm Directorio Rechenschafft zu geben.

10.) Was noch sonsten hiebey nöthig seyn, und alles in guter Ordnung zu halten; für Personen dazu bestellet werden müssen, solches geben wir dem Directorio und Vorstehern gnädigst anheim, und haben dieselbige dienliche Verfügung und nöthige Anstalt, überall zu machen, wie wir dann ihrem Christlichen Gewissen und getreuen Sorgfalt alles dasjenige, was weiter zum Aufnehmen dieser Stifftung gedeyen möchte, gnädigst übergeben haben wollen. 1696.

Und Wir, der Chur-Fürst und Landes Herr bekennen hiemit und wollen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, der Chur, daß diese Fundation und milde Stifftung, welche Wir, als ein Mitglied der Reformirten Gemeine Gott zu Ehren angeordnet haben, von nun an, so lange als die Welt stehet, fest und unverbrüchlich in allen ihren Puncten und Clausulen bleiben und erhalten werden soll. Wir versprechen auch bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und bey Churfürstl. Treu und Glauben, darob ernstlich zu halten, daß von Uns dawieder nicht gehandelt werden solle; Es wäre dann, daß zu Erlangung eines scheinbahren Sonnenklaren Nutzens, etwas zu ändern diensam wäre, auf welchen Fall, Wir Uns solches hiermit wolbedächtig vorbehalten.

Da auch über Hoffen die gewidmete Summa der Einmahl Hundert Tausend Rthlr. aus denen Müntz-Brüchen nicht erfolgen könte; so geloben Wir bey nur gethanen theuren Versicherungen, die gnädigste Verfügung zu thun, daß aus andern zu Unser freyen Disposition Uns lediglich gelassenen Mitteln der Rückstand genommen, und zu Completirung der gantzen Summa gezahlet werden solle, davon Uns keine Entschuldigung entweder einer Compensation oder von schwerer und Krieges-Zeit übermäßigen Ausgaben erschöpften Mitteln, noch anderweit geschehene Vorstellungen Unsere Räthe und Diener, sie geschehen unter was Schein, Prætext oder Vorwand sie auch wollen, noch besorgliche Nothdürfftigkeiten, oder was sonst die List, und die Tück des Satans wieder die Kirche Gottes und diese Unsere Christliche Stifftung ersinnen könten, liberiren, und losmachen, sondern einig und allein unverkürtzte vollkommene würckliche Bezahlung der gantzen Summa von Ein Hundert Tausend Rthlr. befreyen und entbinden solle.

Gleichwie Wir aber, wie offt gedacht, hiebey nichts anders, als die Verherrlichung des Nahmens Gottes, und Liebe an Unsern armen Glaubens-Genossen zu bezeigen, abzielen; Also versehen Wir Uns auch zu Unsern Leibes-Erben und Nachkommen an der Chur, daß Sie gleichfals über solcher Unsrer beständigen Willens-Meynung und schweren Eydes-Gelübde, zu ewigen Zeiten halten werden, insonderheit, wann es nach Gottes unerforschlichen Rath, sich zutrüge, daß Wir aus dieser Welt solten abgefordert werden, ehe und bevor die gantze Summa erleget worden, daß Sie alsdann an Unser Statt, aus denen Müntz-Brüchen oder anderen Ihnen zustehenden freyen Mitteln, den Rest unwegerlich herbey schaffen werden, zumahlen Wir Sie auch darum ersuchen, und um der Ehre Gottes und der Sachen Gerechtigkeit willen, an sie begehren, diese Unsere Stifftung in keinem Punct zu ändern, zu mindern, oder gar aufzuheben, sondern vielmehr dieselbige bey herannahenden bessern Jahren (weil Uns die grosse Armatur und Krieges-Verfassung jetziger Zeit ein mehreres

nicht

1696. nicht zulassen wollen,) reichlich zu verbessern und Christmildest zu vermehren. Unsern Räthen aber und Dienern, wie die jetzo seind, oder künfftig bey Uns oder Unsern Stuhl-Erben und Nachfolgern seyn werden, befehlen Wir hiermit gnädigst auch ernstlich, allen deme, so Wir hierin zu Vollbringung Unser Christlöblichsten Intention verordnet, und anbefohlen haben, treulich und gehorsamst nachzuleben, darwieder weder öffentlich noch heimlich nicht das geringste vorzunehmen, anzugeben, zu thun oder zu handeln, sondern als gehorsame Diener, fromme Christen und Unterthanen mit möglichster Treue und Sorgfalt Unser Christlöbliches Absehen befördern, ins Werck richten, und vollführen zu helffen. Solte aber jemand, er sey in oder ausser Unsern Diensten, Pflichten, oder Landen, hiewieder Anschläge führen, Vorschläge thun, oder auch sich würcklich bearbeiten, das Gott dem Höchsten gewidmete Capital zu weltlichen und andern, als hierin benandten Nutzen, anzuwenden, oder wieder Unsere Intention zu mißbrauchen, den, oder dieselbe wollen Wir mit ihren Nachkommen und Anhang, dem Zorn und Fluch des gerechten Gottes übergeben haben, damit so fort sie befalle, und auf ihnen bleibe die Furcht und das Zittern Cains bis sie von ihrem gottlosen Rath und Thaten abgestanden, oder da sie dennoch fortführen, und sich nicht bekehren wolten, daß sie an dem Verderben des Verräthers Judæ Antheil nehmen, und ihres gleichen bösen Rath-Gebern und gottlosen Menschen, zum erschrecklichen Beyspiel dienen mögen. 1697.

Dabey Wir aber Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen, so Wir dergleichen Argelist und Tücke an einem Unsrer Diener und Unterthanen verspüren solten, daß Wir denselben wegen seiner Gottesvergessenheit und Treulosigkeit, nicht allein so fort abschaffen, und seiner Dienste entsetzen, sondern auch, wann er bereits einigen Schaden verursachet haben solte, selben so fort auf geschehene blosse Denunciation aus seinen bereitesten Gütern doppelt ersetzen lassen; Allenfals aber, wann er wegen Armuth ad restitutionem Damni nicht angehalten werden könte, daß Wir selbsten aus demüthigster Erniedrigung gegen die göttliche Majestæt, die Ersetzung des abgegangenen Capitals über Uns nehmen wollen.

Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns in tiefster Demuth an Gott Unserm Herren mit Eyden und Gelübden, wie obstehet, dann auch mit Unser eigenhändigen Unterschrifft und Churfürstl. Insiegel allerunterthänigst verbunden. So geschehen zu Cölln an der Spree den 24. Decembr. des 1696ten Jahres.

Friderich.

E. v. Danckelmann.

No. CXCIX. Churfürstliche Verordnung wegen Verabfolgung einer Erbschafft nach Böhmen, wenn bescheiniget wird, daß von daselbst dergleichen an Evangelische anhero verabfolget werden.

Vom 29. Decembr. 1696.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unserm Gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was Bürgermeister und Rath der hiesigen Residentz-Stadt Cölln an der Spree auf Johann Wilhelm Funckners, Kayserl. Lieutenants Supplicatum wegen Abfolgung Mütterl. Erbschafft nacher Böhmen, und warum sie solche mit Arrest beleget, gehorsamst berichtet; Und dann daraus befindlich, daß denen Churfürstl. Unterthanen Evangelischer Religion die Erbschafft ihrer in Böhmen verstorbenen Anverwandten nicht wollen abgefolget werden: Dafern nun ernannter Lieutenant Funckner eine zureichende Nachricht einbringen und produciren wird, daß denen Churfürstl. Unterthanen Evangelischer Reformirten oder Lutherischen Religion, wann ihnen Erbschafften im Königreich Böhmen zufallen, gleichfals abgefolget werden; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. alsdann verordnen, daß ihme Funcknern seine Mütterl. Erbschafft ohne Verzug abgefolget werden solle. Signatum Cölln an der Spree den 29ten December Anno 1696.

Danckelmann. Schwerin. Fuchß. Spanheim.

No. CC. Circular Verordnung wegen des Wechsel-Processes, de dato den 7. Dec. 1697.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Demnach eine Zeithero viel Klagen eingekommen, daß von Kauff-Leuten, Juden und andern Handels-Leuten Wechsel-Briefe ausgestellet worden, welche aber die Aussteller hernach in Termino nicht zahlen wollen, wodurch dann Weitläufftigkeiten entstehen, und der Lauff der Commercien gehindert wird; Als haben Wir Unserem Cammer-Gericht schon am 17. Novembr. 1696. befohlen, wann in Wechsel-Sachen sich daselbst Klage erheben wird, denjenigen, so den Wechsel gegeben, den Wechsel-Brieff und die Hand recognosciren zu lassen, und wann er solche recognosciret, die Zeit oder der Tag der Zahlung auch verfallen ist, alsofort zur Bezahlung des Wechsels anzuhalten, und keine Exceptiones weder dilatorias noch peremtorias dawider

gelten

1697. gelten zu lassen, sondern denselben der den Wechsel-Brief ausg stellet, wie erwehnet, alsofort zur wircklichen Bezahlung anzuhalten, oder wann er so bald nicht bezahlen kan, oder will, sich dessen Person, wann er gleich Immobilibus angesessen, zu versichern; Daferne er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will, denselben hinwieder ohne eintzige Weitläufftigkeit in der Re convention, wann er zuvor die Zahlung des Wechsels gethan, zu dem Seinigen zu verhelffen, damit auf solche Weise die Commercia durch Wechsel in besserer Richtigkeit bleiben, und durch Credit desto besser unterhalten werden möaen. 1697.

Wann Wir nun diese Unsere Verordnung überall in Unser Chur- und Marck Brandenburg observiret wissen wollen, als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, euch in judicando nach obgeschriebener Verordnung gehorsamst zu achten. Hieran geschicht Unser gnädigster Wille, und seyn euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln an der Spree, den 7. Decembr. Anno 1697.

No. CCI. Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ordnung, der freyen Schmeltz- und Säyger-Hütten zu Neustadt an der Dosse. Vom 4. Octobr. 1697.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Nachdem bey Unserer neu-angelegten Schmeltz-Hütten und Säyger-Wercken, zu Neustadt an der Dosse, an ordentlicher Tractirung der Ertzen und Metallen im Schmeltzen, Säygern und Abtreiben, auch sonsten an Verhütung allerhand Mißbräuche und Unordnung Uns nicht wenig gelegen; So haben Wir eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, diese Unsere Hütten-Ordnung, in nachfolgenden Puncten bestehend, wornach alle Unsere Hütten-Bedienten, Schmeltzer, Abtreiber, Gahrmacher, Vorlauffer, Pucher und andere Arbeits- und Hütten-Leute sich künfftig zu richten, auffsetzen und publiciren zu lassen.

Artic. 1.

Weiln von Gott dem himmlischen Vater alle gute Gaben herkommen, und durch dessen Seegen, alle Berg- und Hütten-Wercke erhoben und in Aufnahm erhalten werden, wollen Wir, daß all Unsere Hütten-Bediente, Arbeiter und Taglöhner, des Morgens und Abends darum fleißig bitten.

2.

Ist Unser ernster Wille, daß alle Beambten und Arbeiter ein ehrbar, unsträfflich, nüchtern Leben und Wandel führen, alle Fest- und Sonntage, fleißig zum Gehör Göttlichen Worts in die Kirchen kommen, diese Zeit über, nicht mit Müßig- oder über Feldgehen, noch Sauffen, Spielen und andern ärgerlichen Wesen, in Wirthshäusern und Schencken zubringen, und ihr verdientes Lohn verschwenden, wodurch offters Zanck, gefährliche Schlägereyen, grosser Schaden, tödtliche Entleibungen und andere Unheilen entstehen. Sondern Wir wollen, daß ausser den gewöhnlichen Fest- und Sonntagen keine Apostel-Tage, oder gute Montage und Bier-Schichten sollen gehalten, und diejenigen so diesem muthwillig zu wider leben, mit Aufhebung der Schichten, Wochen-Lohnungen, und da auch solches nicht verfangen würde, mit Entsetzung der Diensten sollen gestrafft werden.

3.

Da auch die Hütten- Puchwercken und Schmieden, nebst andern den Hütten-Wercken zuständigen Oertern, Gebäuden, alten Herkommens mit Freyheiten versehen, wollen Wir jedermänniglich, so Bedienter als Hüttenmann, Groß und Klein, welche sich darbey niederg.lassen oder drauf arbeiten, mit Zinß, Steuer, Schoß, Scharwacht, Frohn-Diensten, Kopf- und Dranckseuer befreyen, sie allezeit kräfftig schützen, daß von Unsern Ambts- oder Forst-Bedienten ihnen nichts dawider aufgebürdet und abgefordert werde.

4.

Diese Unsere freye Hütten-Wercke, sol keiner aus Vergessenheit, oder vorsetzlichen, mit Worten oder mit der That zu violiren, noch zu brechen sich unterstehen, die aber wider Verhoffen, mit Worten schmähen, schelten oder wircklichen dawider handlen, sollen nach Gelegenheit der Ubertretung mit scharffer Straffe an Guht und Leib unverzüglich angesehen und beleget werden, zu welchem Ende Wir allen Hütten-Bedienten, und Arbeitern hiermit ernstlich befehlen, die Verbrecher ohne Ansehen der Persohn, es geschehe mit Schelten, Schänden, Fluchen, Gotteslästern, oder sonsten, sofort gehörigen Orts anzuzeigen und abzustraffen, würde auch einer oder mehr solches verschweigen, oder, auf anruffen, nicht zugreiffen, derselbe sol gleicher Straffe gewärtig seyn; was aber gefährliche Blutrüstungen, tödtliche und andere schwere Casus seynd, und ein- oder der ander sich ferner zu beschweren haben möchte, solche wollen Wir durch Unsern Ersten Staats-Minister, Ober-Präsidenten und Hauptmann daselbsten, Herrn von Danckelmann, nach dessen Gutfinden untersuchen, abhelffen und straffen lassen.

5.

Damit auch ein jeder wisse, wie es mit den Gerichten auf der Hütten soll gehalten werden; wollen Wir daß alle ungebührliche Fälle und Frevelthaten, so sich daselbsten zutragen mit Worten oder sonsten, durch den Directorem, mit Zuziehung der Hütten-Bedienten, verhöret, protocol-

1697. protocolliret abgethan, entschieden und gestrafft werden sollen.

6.

Und da Wir die Direction des gantzen Hütten-Wesens Unserm Berg-Raht, Wilhelm Henrich Staaden von Cronenfels, aufgetragen, ihm auch Hütten-Verwalter, Hütten- und Gegenschreiber, Hüttenmeister, Schmeltzer, Abtreiber, und andere benöthigte Hütten-Leute anzunehmen beordert, und selbige Ihm untergeben, sollen sie, so viel ihrer zugegen, denselben gebührend respectiren, und auf seine Anordnung ein jeder die Hütten-Wercke täglich fleißig besuchen und Sorge haben, daß treu und fleißig gehandelt, auch nach jedem Ertz oder Metall, so geröstet, geschmoltzen oder tractiret wird, gesehen werde, ob es streng oder flüssig, wohl reinlich und gut beschickt, mit gnugsamen und keinen überflüßigen Vorschlägen durchgesetzet wird, und da nachläßig oder zu Schaden geschmoltzen, oder mit den Bley-Ertzen, Glöd, Herd und andern Vorschlägen, unrahtsam gehandelt würde, sol er solches sofort remediren und abstraffen.

7.

Sollen die Hütten-Bediente, die Hütten-Arbeit täglich untersuchen, und alle Silber- und Kupfer-Ertzen, Wercken, Vorschläge, Schlacken und Krätze probiren, auf den Schmeltzer und andere Arbeiter sehen, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, da auch Unfleiß und Nachläßigkeit verspüret würde, solches sofort dem Directori andeuten, der bemächtiget, die Unverständige und Nachläßige ab- und andere anzusetzen, auch die Schuldige zustraffen.

8.

Da auch in oder ausser der Hütten, wider Verhoffen, einige Untreu oder Eigennutz, an den Hütten, Silber-Ertzen, Kupfer, Bley, Wercken, Vorschlägen, Glöd, Herd, Offenbrüchen, Krätz, Eysen oder sonsten, so in als ausserhalb der Vorraths-Kammer, Hütten-Gebäuden und Wohnhäusern, ingleichen an allerhand Hütten-Materialien, Instrumenten, Werckzeugen ꝛc. ꝛc. solte gespüret, und mit Betrug gehandelt werden; Wollen Wir, daß ein jeder vor sich sol gehalten seyn, solches dem Directori und Unsern Hütten-Bedienten sofort Pflichtschuldig, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen; da der Angeber nach Gelegenheit der Sachen recompensiret, der Verbrecher aber zur Straffe gezogen, und als ein Dieb abgestraffet werden sol.

9.

Sollen alle Personen, so zu der Hütten gehören, und deren sie sich bedienen, Uns mit Eydes-Pflichten zugethan, und Unsern andern Hütten-Bedienten gehorsam seyn, sich auch nach ihrem Befehl und Anweisung in Tractirung der Ertzen und allerhand Arbeit unwidersetzlichen richten und allezeit thun.

10.

Sollen Unsere gemeldte Hütten-Bediente und Schmeltzer, täglich beym Anlassen, Beschicken, Schmeltzen, und Ablassen seyn, auch dem Treiben beywohnen, und Acht haben, daß die Schmeltzer ihre Oefen und Arbeit recht warten, ihre Schichten recht machen, treu und fleißig durchsetzen, die Oefen in gebührenden Satz erhalten, insonderheit dahin sehen, daß sie bey den Nacht-Schichten, sofern solche nöthig, sich des Schlaffens enthalten, ordentlich ihren Rost und Kohlen setzen, damit der Ofen nicht versetzt, verpflöcket, viel Kohlen, und Bley consumiret, und Uns dadurch Schaden möge zugefüget werden. 1697.

11.

Sollen Unsere Hütten-Bediente, den Abtreiber dahin anhalten, daß die Treiben treu und fleißig angestellet, vorm Abstrich eine Schöpf-Probe genommen, und mit den Stich-Proben examiniret werden, ob das Silber der Probe nach, in den Blicken völlig heraus komme, daß das Treiben allezeit in richtiger und reiner Glöd gehe, dabey sollen sie zugegen seyn, wanns blicket, und das Silber ausgenommen wird, fleißig zusehen, ob sie Anbrüche haben, und aufm Herd Hahnen oder Körner stehen blieben, damit die treulich zusammen gebracht, und nebst den Blick aufgeschrieben werden.

12.

Sollen sie stets Acht haben, daß die Schmeltzer und Hütten-Leute, des Sommers umb 4. mit frühen Tage nach dem Klockenläuten, des Winters aber umb 5. Uhr anlassen, und in ihre Arbeit gehen, des Tages über fleißig schmeltzen und arbeiten, auch da es nöthig zu rechter Zeit einander ablösen; den Abtreibern auch allezeit befehlen, daß sie ihre Treiben so einrichten, daß es bey Tage blicke und ablässet.

13.

Der Hütten-Verwalter, Hütten-Schreiber oder Hütten-Meister, sollen allezeit die Ertze, Vorschläge, Wercken, Bley, Kupfer, Glöd, Herd, Testen und andern Hütten-Vorraht treulich ab- und den Schmeltzern zuwiegen, was im schmeltzen auf jeden Rost, und auf jedes Treiben und Säyger-Werck komme, fleißig probiren und aufschreiben, ihre Proben selbsten thun, und die Bücher rein und deutlich führen.

14.

Dabey sollen sie alle daran seyn, daß die Wagen und Gerichter in der Hütten rechtschaffen und sauber rein seyn, dieselbe alle Quartal treulich und fleißig nach dem gerechten Centner abgezogen und verglichen werden.

15.

Wie nicht weniger da es nöthig, die Hölen, Tröge, Kohl-Körbe, Item Röst- und Kohl-Holtz, nach der Klaffter und üblichen Maaß vermessen damit niemand vervortheilet werde.

16.

Sollen alle Hütten-Bediente und Arbeiter an ihrem gesetzten Lohn vergnüget seyn, und drüber niemand beschweren; von den Hütten-Nutzungen oder Proben weder directè noch indirectè keinen Genuß benehren, noch einige Proben so groß als klein zu sich nehmen, und selbige als ihr Gebühr behalten, oder einer dem andern zu nehmen und zu behalten vergönnen; Sondern Wir wollen, daß demjenigen, der die Hütten-Proben macht, das Probir- und Schmeltz-Buch treu und fleißig führet, Quartaliter sechs Thaler Probe-Geld einmahl vor all sol gegeben und in

der

1697. der Quartal-Rechnung gut gethan werden, damit sie sich nicht beschweren, und ausser allen Verdacht bleiben.

17.

Damit auch Unsere Hütten-Bediente und sämtliche Hütten-Leute keine Gelegenheit haben, an Silber- und Kupffer-Schmiede, verdächtige Personen oder Juden, Ertz, Wercken, Silber, Kupfer, Bley, Glöd, Krätz, Metall, noch einige Hütten Materialien zu verkauffen und heimlicher Weise zu verführen, wollen Wir hiermit, daß jene auf welche etwas rechtmäßiger Weise gebracht wird, nach Urtheil und Recht an Guht und Leib sollen gestrafft, die Juden aber auf Unsern Hütten-Wercken gantz und gar nicht geduldet, auch in der Schencke ohne speciale Erlaubniß länger als eine Nacht nicht beherberget werden; Würde auch jemand er sey Wirth oder Hüttenmann, hierwider handlen, der sol ernstlich gestrafft, der Jude aber des überführten Verbrechens halber, mit allem was bey ihm gefunden wird, Uns verfallen und straffbar seyn.

18.

Sollen die sämtliche Hütten-Bediente fleißige Acht und Sorge haben, daß allezeit ein guter Vorraht von Kohlen, Treib- und Röst-Holtz, auch allerhand nöthige Vorschläge auf Unsere Hütten-Wercke seyn, und damit daran kein Mangel gefunden werde, ist bey jedem Quartal-Schluß, daß nöthige zu specificiren und schrifftlich zu übergeben. 19.

Wir wollen auch, daß gemeldte Hütten-Bediente, ein jeder vor sich sein Tag-Register, die Hütten-Manualien, Wochen-Extracten, Abrechnung- und Lohnungs-Bücher, wie auch die Schmeltz- und Probier-Bücher, von allem was auf der Hütten vorgangen, jeder Arbeiter verdienet, und wochentlich an Unkosten drauf gangen, fein sauber, deutlich, rein und ungeradirt selbsten führen, treulich schreiben, keine blinde noch falsche Schichten, Nahmen oder Arbeit noch von Arbeitern ansetzen, mehr als geschehen einbringen, weniger in der Wochen-Einnahm, Abgang und Rest, des gantzen Hütten-Vorrahts etwas unrechtes noch undeutliches notiren; damit der Vorraht, Wochen-Einnahm, Wochen-Abgang und Rest allemahl angegeben und gefunden wird; da auch ein- oder der andere aus Nachläßigkeit, unrecht oder untreulich hierinnen thun, handeln und Uns Schaden zufügen würde, derselbe sol Anfangs, nach Proportion des Quanti und Verbrechens, mit Geld, Aufhebung der Wochen-Lohnungen, auch nach Befinden, an seinem Haab und Leibe gestraffet werden.

20.

Sol der Hütten-Verwalter oder Hütten-Schreiber, alle Woche des Sonnabends zu 4. à 5. Uhr Nachmittags die Extracten fertig und gemacht haben, solches so bald Schicht geläutet ist, in Gegenwart des Directoris, allen Hütten-Bedienten, Arbeitern und Taglöhnern, deutlich und öffentlich ablesen, dabey alle Nahmen, Arbeit, Fuhren und Kosten specificiren, über die vier Quartale, als Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Luciæ, jedes Quartal zu dreyzehen Wochen gerechnet, richtige untadelhaffte Rechnungen führen, dabey ansetzen, was in dem Quartal an Silber, Gold, Kupfer, Bley, Ertz, Schlich, Glöd, Herd, Testen, eingenommen, abgangen und in Resto blieben, vor Ende No. 3. des folgenden Quartals, dem Directori in duplo, bey Aufhebung und Verlust einer oder fernerer Versaumniß, mehr Wochen-Lohnungen überlieffern, damit derselbe Unserm Ober-Präsidenten ausführlichen Bericht abstatten, und Wir von allen Information haben mögen. 1697.

21.

Da auch die Hütten-Bediente und Hütten-Leute öffters nachläßig und unfleißig in ihrer Arbeit gefunden, und ohne Verlaub des Nachts über von der Hütten bleiben, oder mit Verfertigung der Register, Wochen-Extracten und Rechnungen säumig seynd, sollen sie darüber angesehen, ihrer Pflicht erinnert, wo es zum zweyten oder mehrmahlen geschiehet, mit Aufhebung ein oder mehr Wochen-Lohnungen gestrafft, und da solches endlich nichts verfangen will, mit Entsetzung ihrer Diensten, ohne Ansehen der Person, gegen sie verfahren werden.

22.

Sollen Unsere Hütten-Bediente keine Käuffer, Verkäuffer oder Händler seyn, noch denen Hütten- und Arbeits-Leuten einige Victualien, Kleider oder andere Sachen vertheuert an Bezahlung geben, sondern allen und jeden Hütten-Arbeitern selbst eigene Person seinen Lohn, ohne Aufenthalt und ohne dem geringsten Abbruch treulich geben, bey willkührlicher Geld-Straffe, sofern jemand des widrigen solte überführet werden; Die Victualien und Lebens-Mittel aber, sollen aus Unserer Factorey und von dem Ambte, in so viel daselbsten vorhanden und zu bekommen, denen sämtlichen Hütten-Leuten vor Fremde, um billigen Preiß gelassen und verkaufft werden.

23.

Wird allen und jeden Hütten-Bedienten und Hütten-Leuten, bey Unserer Ungnade und schweren Straffe verboten, keinen Fremden und zum Hütten Werck nicht gehörenden, ohne specialen Befehl, die Tractirung der Ertzen zu offenbahren, noch einige Hütten-Proben zu geben, viel weniger einige Ertz-Kupfer- oder Werck-Proben zu machen, noch die Schmeltz- Probir- und Beschickungs-Bücher oder Register zu zeigen, noch vor sich oder jemand anders Silber fein zu brennen, zu scheiden, Testen, Krätz oder Offenbruch, noch einiges ander Metall zu kauffen, zu probiren oder zu Guht zu machen, und da jemand hierwider handeln wird, sol mit Geld, Entsetzung seiner Diensten, oder nachdem das Verbrechen, am Leibe gestrafft werden.

24.

Damit es auch beym Feinbrennen der Silber und dem Goldscheiden, im Laboratorio, richtig, ordentlich und treulich hergehe, sollen diejenige so zum Feinbrennen und Goldscheiden verordnet, beeydigte verständige, treue Diener seyn, und keine fremde Gehülffe zu sich nehmen, noch dabey, ohne Verlaubniß admittiren; Sie selbsten sollen allezeit Hand anlegen, und beym kleinschlagen, granaliren, schmeltzen, einsetzen, ausgiessen, beschicken der Tiegel, Testen und Tractirung

1697. rung derselben seyn, die Testen ausklauben, die Körner aufheben, und allezeit drauf bedacht seyn, daß ohne grosse Noth bey Tage fein gebrennet und gearbeitet wird.

25.

Sol der Hütten-Verwalter und andere Hütten-Bediente alle Jahr beym Quartal-Schluß Luciæ, ein richtiges Inventarium, von allen Hütten-Gebäuden, Wohnhäusern, Mobilien, Instrumenten, Materialien und sonsten machen, solches fleißig nachsehen, und gemeldter Luciæ-Rechnung annectiren.

26.

Sol Unser Hütten-Verwalter oder Hütten-Meister alle Hütten-Straffe oder Busse aufschreiben, dieselbe fleißig und treulich einnehmen, in eine Büchse legen und Quartaliter berechnen.

27.

Sollen die Schmeltzer, Abtreiber und andere Hütten-Leute ihren vorgesetzten Obern gehorsam seyn, auch da sie einen bessern Bescheid in schmeltzen, treiben und Tractirung der Ertzen und Metallen gefunden oder wissen, solches mit Bescheidenheit denselben beybringen, ihnen gebührend begegnen, auch bey ihrer Arbeit, jene wären zugegen oder nicht, treu und fleißig seyn, auch alle Vorläuffer und Arbeiter darzu anhalten.

28.

Damit Wir auch von Zeit zu Zeit mehr tüchtige und geschickte Schmeltzer, Abtreiber und Hütten-Leute, in Unsere Länder und Provincien bekommen; Verordnen und gestatten Wir den Hütten-Meistern, Schmeltzern, Abtreibern und Gahrmachern, diejenige Unterthanen und Arbeiter, so ihnen angewiesen und zugegeben werden, und keine fremde, gegen Erlegung des auf andern Hütten gebräuchlichen Lehr-Gelds, treulich im Schmeltzen, Abtreiben und Gahrmachen zu informiren, abzurichten und ihnen dabey nichts zu verhalten.

29.

Die Schmeltzer und Hütten-Leute sollen bey ihrer Eydes-Pflicht daran seyn, daß das Gestübe recht gemacht, die Ofen recht zugemacht, das Spur zu recht geschnitten, wohl abgewärmt, die Röste reinlich auf dem Schicht-Platz in die Hütten gebracht, die Vorschläge klein geschlagen, richtig gewogen, drüber gestreuet, die Kohlen fleißig angebracht, aufgeschrieben, die Offenbrüche, Schwehlen oder unreine Schlacken nachgesetzt, die übrige Offenbrüche an einen Ort bey der Wasche gebracht, verwaschen künfftig wieder zugeschlagen, und die Wercke oder Stiche in Gegenwart des Hütten-Meisters gewogen, die Proben ausgeschlagen und Unsern Hütten-Bedienten von allen täglichen Bericht gegeben werde.

30.

Nachdem auch die Schmeltzer zuweilen kurtze Schichten zu machen pflegen, als wird hiermit allen Hütten-Bedienten und Arbeitern ernstlich anbefohlen, die Schichten von zwölff zu zwölff Stunden zu unterhalten; So aber einer oder der andere vor der Zeit mit seiner Arbeit oder Röst fertig wird oder Schicht machen muß, wollen Wir daß von einer bis fünff Stunden vor eine halbe Schicht, von fünff bis eilff Stunden vor eine gantze Schicht im Anschnitt und den Extracten sollen passiret werden; Wäre es aber, daß einer oder der andere Schmeltzer oder Hütten-Arbeiter aus Muthwillen oder Nachläßigkeit, mehr Schichten oder Stunden auf einen Röst oder Hütten-Arbeit machen würde, demselben sol nur eine Schicht geschrieben, und er nach Gelegenheit, wegen verursachten Schadens, mit Straffe angesehen werden. 1697.

31.

Der Hütten-Meister und die Abtreiber sollen fleißige Acht und Sorge haben, daß allezeit eine gute Quantität Treib-Asche vorhanden, wohl præpariret, sauber und rein gehalten, der Herd zu rechter Zeit gut gemacht, wohl geschlagen, das Spuhr nach der Hütten-Bediente angeben, nicht zu abhängig, zu tieff, groß oder zu klein gemacht, oder geschnitten werde, und sollen sich mit vorsichtigen, guten, verständigen und treuen Schur-Knechten versehen, auch die Wercke mit Vorsichtigkeit einsetzen, das Treiben schüren, und dergestalt arbeiten, daß kein Schade geschiehet.

32.

Beym Blicken und Ausbrechen der Herden, sollen sie nebst dem Hütten-Verwalter zugegen seyn, die Blicke überlieffern und die Herde wegen der Hahnen und Körner fleißig und treulich visiriren, dieselbe ausschlagen, und ihnen solche Pflicht schuldig zustellen.

33.

Sollen die Abtreiber und Zugegebene Sorge haben, daß die Abstriche, wie auch Glöd und Herd, richtig, sauber und rein beybehalten, abgewogen, treulich zum Vorraht gebracht und nichts davon verwendet, oder veruntreuet werde.

34.

Sollen Unsere Hütten-Bediente keinen Fremden, oder der nicht in Unseren Pflichten stehet, ohne speciale Ordre und Befehl, schmeltzen, gahrmachen, säygern oder abtreiben, noch einige Proben oder Arbeit im Laboratorio thun lassen; Sondern Wir wollen, daß alle fremde paßirende und zum Hütten-Werck nicht gehörige Personen, was Standes sie auch seyn, so Ein- als Ausländische, sich gehörigen Orts zuforders angeben, und ohne Verlaub zu der Tractirung der Ertzen und Metallen nicht sollen gelassen werden.

35.

Der Hütten-Wächter und die Hütten-Leute, sollen insgesamt fleißige Acht haben, daß zu Tag und Nacht in der Hütten und allen andern Gebäuden auf das Feuer, wie auch Kohlen und Holtz gesehen, und keine Fahrläßigkeit noch Untreu verursachet, sondern daß das Feuer wohl ausgelöschet, die Kohlen richtig ein- und ausgemessen, aufgeschrieben, die Gebäude auch zu gehöriger Zeit verschlossen, kein Hütten-Vorraht, Materialien, noch Instrumente veruntreuet oder verbracht, sondern alles verwahrlichen und wohl aufgehoben werde; Da auch Mann, Frau, oder Hütten-Bursch, jung oder alt, oder ihre Kinder, solten befunden werden, welche Kohlen, Holtz, Brände, oder sonsten etwas der Hütten zuständig wegnehmen, oder in ihre Häuser tragen würden,

1697. den, dieselbe sollen sofort mit Ernst darumb gestrafft werden.

36.

Wann auch, das Gott gnädig verhüte, zuweilen auf den Hütten und Wohnhäusern Feuers-Noth zu besorgen und entstehet; wollen und ordnen Wir hiermit gnädigst, daß die sämtliche Hütten-Bedienten fleißige Acht haben, daß Wasser-Sprützen Feuer-Hacken, Leitern auf den Dächern, wie auch Eymer und andere benöthigte Sachen in Vorraht gehalten und gemacht werden, und daß im Nothfall sie mit allen Hütten-Leuten klein und groß ohne Unterscheid, so auf Unsern Hütten wohnen, oder vorhanden, parat und allezeit willig seynd, das entstehende Feuer zu löschen, und nach aller Möglichkeit wehren zu helffen; Solte auch jemand in dergleichen gefährlichen Zufällen, sich unwillig und nachläßig erweisen, oder gar nicht dabey einfinden, derselbe sol ernstlich gestrafft werden.

37.

Allen ausländischen Hütten-Leuten und Arbeitern, ausser denen so Wir lehren lassen, verlauben Wir hiermit in Gnaden, wann es ihnen nicht länger anstehet auf Unseren Hütten-Wercken und in Diensten zu bleiben, von Jahr zu Jahr umb ihre Erlassung gebührend und unterthänigst anzuhalten, und sollen sie ohne erhebliche Ursachen, daran nicht gehindert, sondern damit begnadiget, und mit Paß-Brieffen versehen werden.

38.

1698. Wollen Wir, daß alles dasjenige so in dieser Unserer Hütten-Ordnung etwa nicht ausgedruckt, nach den allgemeinen Berg- und Hütten-Ordnungen sol gehalten und abgehandelt werden.

39.

Ist Unser Wille und Befehl, daß diese Unsere Hütten-Ordnung, in allen Puncten und Clausulen, von Unserm Directore, denen sämtlichen Hütten-Bedienten, Arbeitern und Taglöhnern, fest, treu und fleißig sol gehalten, derselben unverbrüchlich nachgelebet, und alle diejenige, so dawider thun oder handeln, nach dem Verbrechen wie obgedacht, scharf und ohne Ansehen der Person, abgestrafft werden sollen.

40.

Letztlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen, dieselbe nach Gelegenheit der Zeiten und künfftiger Fälle, zu ändern, zu verbessern, zu vermehren und vermindern, hiermit ausdrücklich bevor. Uhrkundlich und zu mehrerer Bekräfftigung, haben Wir dieselbige Ordnung eigenhändig unterschrieben, auch besiegeln und im Druck ausgehen lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 4. October, 1697.

Friderich.

(L. S.)

Eberh. v. Danckelmann.

No. CCII. Patent die armen Kinder bey denen Handwerckern frey aufzunehmen und loszusprechen. Vom 10. Nov. 1697.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, gnädigst zu verordnen nöthig befunden, daß wegen derjenigen armen Kinder, welche von denen zum Armen-Wesen verordneten Commissariis aus denen Allmosen umb eine Kunst oder Handwerck zu lernen, bey die Meister gebracht, und von ihnen angenommen werden, bey jedem Ambte und Gewerck frey ein- und nach geendigten Lehr-Jahren frey wieder ausgeschrieben werden sollen; Als haben alle und jede Ambte, Innungen und Gewercke wie in Dero Städten der Chur-Marck, und in specie in diesen Residentzien, also auch in Dero Hertzogthumb Magdeburg, insonderheit aber die Alte-Meistere bey denenselben sich hiernach gehorsambst zu achten; und dieser Dero gnädigsten Verordnung bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung in schuldigstem Gehorsam nachzuleben. Signatum Cölln an der Spree, den 10. Nov. 1697.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. CCIII. Churfürst Friderichs des Dritten zu Brandenburg Befehl, daß nur legale und tüchtige Leute zu Auditeurs genommen, auch solche durch den General-Auditeur examiniret werden sollen, vom 6. Januarii 1698.

Friderich der Dritte Churfürst ꝛc. Aus denen Uns bishero von Unserer Armee zur Revision und Confirmation eingesandten Actis und darauf abgefasseten Sententien haben Wir zur Gnüge abgemercket und wahrgenommen, daß verschiedene bey denen Regimentern und Guarnisonen hin und wieder bestellete Auditeurs und Gerichts-Bediente, von sehr schlechten Studiis, Wissenschafft und Experience seyn, und daß selbige den militarischen Proceß, als welchen sie nicht verstehen, neque quoad Formalia, neque quoad Materialia recht zu führen wissen. Weil nun dadurch die Partheyen wider Recht und Billigkeit lädiret, verkürtzet und beschweret, oder aber der gantze Proceß, mit Verlust vieler Zeit und Unkosten annulliret, und zum Theil anders formiret werden muß, theils auch denen Inquisitis Anlaß gegeben wird, daß sie öffters der verdienten Strafe sich gar entziehen, und was vor schädliche Inconvenientien mehr daraus entstehen, womit Wir und die Unsrigen bishero mehr als zu viel behelliget worden, und

1698. Wir dann der Nothdurfft befinden, diesem Unwesen nicht länger nachzusehen, sondern von der Auditeurs und Gerichts-Bedienten Legalitæt, Wissenschafft und Experienz bessere Nachricht und Gewißheit zu haben, zumalen die Direction des Processes beym Kriegs-Rechte hauptsächlich auf die Auditeurs, zum öfftern alleine ankömmt, und dahero allerdings nöthig, daß zu einen solchen schweren Amte tüchtige und legale Leute bestellet werden: Als ist unser gnädigster Befehl, und verordnen Wir es also hiermit, wann hinfüro bey euren (deinem) Regiment (Guarnison, unterhabenden Corps) ein Auditeur zu bestellen, denselben nicht anzunehmen, sondern ihn vorhero an unser allhiesiges Ober-Auditoriat anhero zuverweisen, und dem Befinden nach, darüber fernere Verordnung zugewärtigen, auch den jetzo bey eurem (deinem) Regiment (Guarnison) sich befindenden Auditeur anzubefehlen, innerhalb 2. Monat sich hier einzufinden oder zugewärtigen, daß ihm das Tractament einbehalten werden soll. Und da Wir auch im übrigen vernehmen, daß von denen bey unser Armee und Guarnisonen bestelleten Auditeurs fast keiner zu solchem Amte bishero verpflichtet worden, welches Wir jedoch höchst nöthig finden; Als verordnen Wir hiermit, daß im Fall der bey euren (deinem) unterhabenden Regimente (Corps oder Guarnison) sich befindende noch nicht beeydiget, denselben ebenfals zu Ablegung seiner Eydes-Pflicht anhero an Unser Ober-Auditoriat zuverweisen. Daran ꝛc. und gegeben zu Cölln ꝛc. den 6. Januarii 1698. 1698.

An alle Regimenter und Guarnisonen; cum Notificatione an das hiesige Ober-Auditoriat.

No. CCIV. Patent, daß Se. Churfürstl. Durchl. denen Reformirten und Lutherischen Refugirten, allerhand Gnade und Beneficia zu statten kommen lassen wollen. de dato Cölln an der Spree. den 26. Martii. 1698.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Gnaden resolviret haben, diejenige Evangelische Reformirte und Lutherische, welche der Religion halber anderswo nicht bleiben können, und in Ihr Churfürstenthum, und andere Länder und Provintzien gehen, und ihre häußliche Wohnung darinn fest setzen wollen, in Dero Churfürstl. gnädigsten Special-Schutz auf- und anzunehmen, ihnen allerhand Gnaden, Privilegia und Immunitæten wiederfahren zu lassen, diejenige, welche Profession von Studiis machen, nach Gelegenheit der Facultæten und ihrer Capacitæt, gestalten Sachen nach, mit Bedienungen, andere aber mit Pächten und Admodiationen zu versehen, Kauff- und Handels-Leute aber durch facilitirung der Commercien, Einführung des Wechsel-Rechts, und sonsten, wie Sr. Churfürstl. Durchl. es an Hand gegeben werden möchte, zu beneficiren;

Als haben Sie solches hiermit bekandt machen wollen, und befehlen Dero Regierungen in ihren Provintzien gnädigst, daß sie hierüber fest halten, und diese höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Willens-Meynung zu männigliches Wissenschafft durch offentlichen Druck publiciren lassen sollen. Signatum Cölln an der Spree. den 26. Martii. 1698.

Friderich.
(L. S.)

v. Fuchs.

No. CCV. Patent, daß die Schlächter ihr Fleisch, nach Berlin, Cölln und übrige Residentz-Städte zum Verkauff bringen können. Vom 14. Jun. 1698.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß der Preiß des Fleisches in Dero Chur-Märckischen Residentz-Städten, durch die Schlächter nach Belieben gesteigert, und damit sie von denen Käufferen dasjenige erhalten mögen, was sie fordern, kein gnugsamer Vorraht angeschaffet werde, inmassen dann zum öfftern geklaget worden, daß die Armuth kein Fleisch bekommen könne; Als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. umb sothanen Inconvenientien vorzubeugen, allen und jeden Schlächtern hiermit und Krafft dieses gnädigst concediret und frey gegeben, das von ihnen geschlachtete Fleisch, gegen Entrichtung der Accise, nach Berlin, Cölln an der Spree, und übrige Residentz-Städte zum feylen Kauff zu bringen. Wornach dann die Magistrate daselbsten und sonsten Männiglich sich in unterthänigstem Gehorsam zu achten. Signatum Friderichsberg, den $\frac{14}{24}$. Junii, 1698.

Friderich.
(L. S.)

Paul v. Fuchs.

No. CCVI.

1698. # No. CCVI. Patent wegen der Freyheiten so denen Refugirten welche sich im Lande niederlassen wollen, zu statten kommen, vom 22. Aug. 1698. 1698.

Demnach Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Gnaden resolviret, diejenige Evangelische Reformirte und Lutherische, welche der Religion halber anderswo nicht bleiben können, und in Dero Landen sich niederlassen, auch ihre Häußliche Wohnungen darinnen fest setzen wollen, in Dero Churfürstlichen gnädigsten Special-Schutz auf- und anzunehmen, Ihnen allerhand Gnaden, Privilegia und Immunitäten wiederfahren zu lassen, diejenige, welche Profession von Studiis machen, nach Gelegenheit der Facultäten und Ihrer Capacität, gestalten Sachen nach, mit Bedienungen, andere aber mit Pfründen und Admodiationen zuversehen, Kauff- und Handels-Leute aber durch facilitirung der Commercien, Einführung des Wechsel-Rechts und sonsten, wie es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit an Hand gegeben werden möchte, zu beneficiren. Als haben Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. gnädigst gewilliget und verordnet, verordnen auch hiermit und Krafft dieses, daß alle solche in Dero Landen sich begebende Evangelische, sowol vor sich, als mit ihren Effecten, Mobilien und anderen zugehörigen, bey der Ankunfft in Dero Zöllen und Accisen frey und ungehindert paßiren sollen; Und damit ein jeder Ankommender wissen möge, wo er, zu etablirung seiner Nahrung, sein Domicilium anschlagen könne, so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht. aus Landes-Väterlicher Vorsorge, hierzu in Dero Provintzien gewisse Commissarien verordnet, welche Dero Regierungen denen Ankommenden benennen, und sie an dieselbe verweisen werden, diejenigen aber, so sich anhero in Dero Residentzien zu begeben gesonnen, haben sich bey Dero Würcklichen Geheimten Kriegs-Rath, Ober-Kriegs-Präsidenten und General-Feld-Marschallen, dem von Barfuß, und Geheimten Cammer-Rath, Weisen, wie auch die, so Profession von Handlung und Commercien machen, bey Dero Hoff-Livranten, Johann Paul Scheid, anzugeben; Welches dann mehr höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit männiglich hiermit kund zu machen, der Nothdurfft ermessen, worbey Sie zugleich allen und jeden Dero Regierungen, Stadthaltern, Verwesern, Drosten, Haupt- und Ambt-Leuten, insonderheit aber Dero Zoll- und Accise-Bedienten hiermit gnädigst anbefehlen, hierüber fest zu halten, und nach dieser Dero gnädigsten Willensmeynung sich gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Augusti, 1698.

Friderich.

(L.S.)

P. von Fuchs.

No. CCVII. Patent wegen der einzurichtenden Leib-Renten. d. d. den 30. Decembr. 1698.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wissen; Nachdem von Unseren getreuen Unterthanen so wol Teutscher als Frantzösischer Nation, und insonderheit denenjenigen, so der Religion halber anderwärtig vertrieben und in Unsern Landen aufgenommen worden, verschiedene Klagen eingekommen, daß sie bey denen eine Zeithero zum öfftern entstandenen Fallimenten wegen ihrer einigen Particulieren anvertrauten Capitalien und Geldern nicht geringen Schaden erlitten, und das Ihrige verlohren, auch dannenhero ihre Gelder hinkünfftig dergestalt auf Interesse anzulegen, nicht ferner hazardiren dörfften, gleichwol aber zumahln in ihrem Alter und bey abnehmenden Kräfften ihre Subsistentz davon haben müßten: Daß in sothaner Consideration Wir, nach dem Exempel anderer Potentaten und Republiquen bey Unseren getreuen Land-Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten Unserer Chur- und Marck-Brandenburg disseits der Oder, wie auch diß- und jenseits der Elbe es dahin gerichtet, daß dieselbe ein Capital von 100000. Thlr. auf den Fuß der Tontine oder Leib-Renthen annehmen, und dahingegen Jährlich 5000. Thlr. Zinß aus der Landschafft-Casse zum neuen Bier-Gelde, welche dafür zur Sicherheit und Hypothec hafften, für allen andern Ausgaben, wie die immer Nahmen haben mögen, bezahlen sollen, auf Art und Weise, wie folget:

1. Anfänglich nun und zum Ersten, sollen die Jährliche Zinsen, wann von einer Anzahl Personen dieses Capital der 100000. Thlr. zusammen gebracht seyn wird, mit 5000. Thlr. so lang richtig ausgezahlet werden, als noch Jemand derer Mit-Interessenten am Leben ist, nach des Letzten Absterben aber cessiren nicht allein die Zinsen, sondern es erlöschet auch alsdann das gantze Capital, welches Wir zu Unserem Militair-Etat empfangen, dahingegen aber und biß dahin wachsen die Zinsen der absterbenden Interessenten denen Letztlebenden pro ratâ des eingelegten Capitals so lang zu, biß sie sämtlich ausgestorben, und keiner von ihnen mehr im Leben

sein

1698. sein wird, dergestalt, daß die letztlebende Persohn für die eingelegte geringe Quotam dennoch die Interesse vom gantzen Capital der 100000. Thlr. an 5000. Thlr. Jährlichen zu jederzeit an vollgültigen Müntz-Sorten zu erheben, und zu geniessen hat.

2. Damit auch Zweitens die Interessenten in Erhebung der Zinsen nicht gehindert werden mögen: So sollen sothane Zinsen keinem Arrest, Execution oder Immission der Creditoren, noch der Confiscation oder einiger Bekümmerung, es geschehe unter was Prætext es wolle, unterworffen, sondern davon gäntzlich eximiret, privilegiret und befreyet seyn.

3. So viel Drittens dieses Capital der 100000. Thlr. betrifft, soll selbiges auf Einheimischer oder Auswärtiger Kinder oder junger Leuthe Nahmen und Leben formiret und beleget, auch wie vor erwehnet, aus denen baarsten und bereitesten Mitteln der Landschafft-Gefällen im neuen Bier-Gelde von Jahr zu Jahr mit 5000. Thlr. richtig und völlig verzinset werden, jedoch muß die Quota, so ein Jeder vor sich selbsten oder auf andere Persohnen Nahmen und Leben darein zu legen verlangen möchte, wenigstens in 100. Thlr. massen darunter und also auch nicht weniger angenommen wird, bestehen, auch à dato innerhalb 4. Monaten Unserer Landschafft Secretario, Michael Ludolffen, der sich deshalb Täglich in der hiesigen Landschafft-Renthey einfinden wird, gegen Ausantwortung einer Obligation von denen Verordneten Unserer Landschafft gelieffert und bezahlet werden.

4. Worbey Viertens der Unmündigen Eltern, Vormündere und Curatores, so zu diesem Beytrag sich angeben werden, durch glaubwürdige Scheine, Geburts-Briesse, und Attestata ihrer Kinder, Unmündigen und Pfleg-befohlenen Nahmen und Alter, wie auch den Ort ihrer Gebuhrt und Auffenthalt zu verificiren haben, welchemnach sodann diese eingebrachte Attestata von besagtem Unserer Landschafft Secretario, Ludolffen, examiniret und registriret, auch denen Interessenten auf Verlangen daraus alle Nachricht gegeben werden soll; Wie dann auch itzt gedachten Interessenten die völlige Freyheit gelassen wird, einige aus ihren Mitteln zu erwehlen, die auf die Sterb-Fälle Acht haben, und mehr erwehntem Ludolffen, die Ihm deshalb benöthigte Nachricht ertheilen, auch nebst Ihm den Zuwachs der Zinsen selbsten urtheilen, und denen Interessenten notificiren können, damit also ein jeder wissen möge, wie viel er jedes Jahr zu heben habe.

5. Damit auch Fünfftens, wann einer der Interessenten, entweder bald im Anfang, oder in Mitten, oder zu Ende des Jahrs verstirbet, zwischen dessen Erben und denen übrigen Interessenten wegen Hebung der Zinsen keine Streitigkeiten entstehen mögen: So sollen die Zinse von solchem gantzen Jahr, welche der Defunctus, wann er gelebet, würde zu erheben gehabt haben, dessen Erben verbleiben, und ihnen bezahlet werden.

6. Dafern aber Sechstens, ein Innhaber eines Renth-Brieffes sich unterstehen möchte, vor den abgestorbenen Leib die Renthe noch vor das folgende Jahr zu fordern, oder auch ein falsches Attestatum de Vita beyzubringen, derselbe soll Unserm Fisco so viel Straffe erlegen, als das halbe eingelegte Capital von dem abgestorbenen Leib sich beträget. 1698.

7. Wie dann ein jeder der Interessenten, Jährlich ein glaubwürdiges Attestatum Vitæ, von der Obrigkeit des Orts, da er wohnet, und zwar vor dem ersten Decembris solchen Jahrs, davon er die Renthen haben wil, beybringen soll; In Verabsäumung dessen, kommet er nicht in die Repartition, und gehet also der Renthen vor dasselbe Jahr verlustig: Damit aber hierdurch niemand graviret werde; So werden zu Beybringung des Attestati eilff gantzer Monath Zeit gelassen, und stehet jedermann frey, solches Attestatum Vitæ, gleich im Anfang des Januarii ausfertigen zu lassen und einzusenden, da es dann, er sey so weit entfernet als er wolle, im Monat Novembris gnugsam hier seyn kan.

8. Wann nun nach Einlangung derer Attestatorum, die Repartition der Renthen im Monat Decembris gemachet: So soll die Auszahlung derselben vom ersten biß ultimo Januarii, des darauff folgenden Jahres gegen Einziehung der Quittungen richtig geschehen: Und weilen die Interessenten vor publicirter Repartition nicht wissen können, wie viel pro Centum an Interesse oder Renthen auszutheilen; So hat jeder seine Quitung gegen Ablauff des Jahrs, nach demjenigen Formular, so gedruckt werden soll, zwar einzusenden, die Summe des zu erhebenden Geldes aber, in Blanco zu lassen, welche bey der Auszahlung inseriret werden soll, und damit ein ieder Interessent nachgehends gewiß seye, wie viel er vor das verlauffene Jahr empfangen sollen: So soll iedesmal, wann die Repartition gemacht ist, im Druck publicirt werden, wie viel denen Renthen der Uberlebenden, durch die Abgestorbene accresciret, und wie viel pro Centum des eingelegten Capitals halber zu empfangen seye.

9. Welchem zu Folge dann die Interesse von denen 100000. Thlr. vom 1. Jan. 1699. anfangen sollen; Dafern aber jemand später einleget; so muß selbiger entweder die Interesse, von denen verflossenen Monaten dabey geben, oder wem es nicht beliebet, dem werden im Jan. 1700. bey der ersten Austheilung der Interesse, so alsdann vor ein volles Jahr geschiehet, selbige abgekürtzet.

10. Schließlich soll keinem der Interessenten sein Recht an andere zu verhandeln, zu alieniren, zu cediren, noch zu überlassen verstattet seyn, massen diese Tontine und Leib-Renthen fürnehmlich darauf angesehen ist, daß diejenige, so ihren Kindern, ad dies Vitæ, einen Unterhalt stifften wollen, dessen gesichert seyn mögen.

Wie nun hierunter Unsere gnädigste Intention, zum Besten des gemeinen Wesens gerichtet ist; Also versprechen Wir für Uns, und Unsere Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, darüber nachdrücklich zu halten, daß die Zahlung der Zinsen, denen Interessenten angewiesene Mittel zu keinem andern

Behueff,

1698. Behueff, als zu ihrer Befriedigung, angewendet, sie selbige ohne den geringsten Abgang geniessen, und niemand dabey gefähret werden solle, welches Wir hierdurch männiglich kundt zu machen, der Nohtdurfft ermessen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und auffgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 30. Decembr. 1698. 1699.

Friderich.

(L. S.)

J. A. von Barfuß.

No. CCVIII. Patent wegen der Freyheiten derer aus der Schweitz kommenden Frantzösischen Refugiers. d. d. den 13. Mart. 1699.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, die in der Schweitz, unter dem Canton Bern, befindliche Frantzösische Refugirten, durch ihre abgefertigte Deputatos, unterthänigst und umbständlich vortragen lassen, daß weilen aus erheblichen Ursachen, der Ends ihres Bleibens nicht länger seyn wolte, sie einmühtig verlangten und wünschten, in Sr. Churfürstl. Durchl. Estats und Landen, eine sichere und beständige Retraite vor sich, ihre Familien, und Nachkommen zu finden, und daselbst unter Dero höchsten Schutz und mächtigsten Protection recipiret zu werden, des festen Vertrauens und ungezweifelter Hoffnung, Höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. würden gnädigst geruhen, sie denen anderen in Dero Landen nunmehro eine geraume Zeithero wohnenden übrigen Refugirten, gnädigst zu parificiren, auch gleichermaßen zu privilegiren und zu beneficiren. Und dann zwar Se. Churfürstl. Durchl. ohne dem, durch die grosse Anzahl der Refugirten aus Franckreich, Pfaltz, und Piemont, und deren Unterbringung und Verpflegung, in fast unbeschreibliche Kosten bishero gesetzet worden; So haben Sie dennoch, auf der zu solchem Ende an sie abgeschickter Deputirten unterthänigsten Vortrag, nicht allein unterm 25ten Januarii jüngsthin, sich gnädigst herausgelassen, besondern versprochener maßen sich auch in folgender Resolution darauf gnädigst hiermit und dahin ferner erklären wollen.

1.

Daß Sie gnädigst entschlossen, obgedachte Frantzösische Refugirten aus der Schweitz unterm Canton Bern, gleichermassen als die übrige in Dero Landen befindliche und estblirte Refugirten, und andere Dero Teutsche Unterthanen und Eingesessene, in Dero gnädigsten Landes-Fürstlichen Schutz und Protection zu recipiren und aufzunehmen, denenselben auch alle diejenige Privilegia, Beneficia, Immunitäten, Rechte und Gerechtigkeiten, welche die in Dero Estats und Landen albereits estabilirte Refugirte, nunmehro in die 13. Jahr ungehindert genossen, eben so als wann dieselbe in dieser gnädigsten Resolution von Wort zu Wort exprimiret wären, gnädigst zu indulgiren und zu conferiren. Dahingegen aber werden die Impetranten auch schuldig und gehalten seyn, sich Dero Landüblichen Rechten und Policey gemäß, bey ihrer Ankunfft zu conformiren und zu accommodiren, dazu auch vermittelst des Juramenti Fidelitatis & Subjectionis sich gehöriger Weise zu verbinden.

2.

In welchem Absehen Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. denenselben, ihren Kindern und Nachkommen zuforderst das ungehinderte Exercitium Religionis Reformatæ hiermit gnädigst verstatten, sie auch dabey beständig zu schützen in Gnaden versprechen, und wollen denenselben zu solchem Behueff, die benöhtigte Kirchen oder andere bequeme Gebäude, wie auch gewisse Plätze und Oerther zu Kirchhöffen zu Beerdigung der Todten anweisen und einräumen lassen. Nicht weniger sollen sie mit Predigern ihrer Nation, und mit Schulmeistern, absonderlich an denen Orthen, da noch keine vorhanden, versehen werden, und zu deren Unterhaltung benöhtigte Verfügung geschehen. Im übrigen müssen die Impetranten, so viel die Ecclesiastica betrifft, sich gleich denen andern in Sr. Churfl. Durchl. Landen verhandenen Refugirten, nach der Frantzösischen Reformirten Kirchen-Disciplin, unter Höchst-ermeldter Sr. Churfl. Durchl. höchstem Ober-Directorio, und der zu solchem Ende verordneten Commission Ecclesiastique gehorsambst reguliren und achten.

3.

Ferner wollen Höchstermeldte Se. Churfl. Durchl. zu Besetzung der vacirenden Pfarren, vorerst diejenigen Prediger vociren, welche albereit in Dero Landen sich befinden, und Pensiones geniessen, auch dafern deren Numerus nicht sufficient, von denen in der Schweitz befindlichen Predigern ihrer Nation, den Mangel ersetzen, und dieselben gleichfals mit bedürffendem Unterhalt versehen lassen.

4.

In denen Städten aber wo neue Frantzösische Colonien in zureichender Anzahl sich befinden, da wollen offt Höchsterwehnte Se. Churfl. Durchl. bey denenselben Frantzösische Richtere bestellen lassen, welche über die Colonien gehörige Auffsicht führen, und bey vorfallenden Streitigkeiten unpartheyische und schleunigste Justitz administriren sollen; welche dann von denen Refugirten so bereits in Dero Landen seynd, und pensionen geniessen, genommen, und falls

1699. die erforderende Anzahl, aus denenselben nicht zusammen gebracht werden solte, die ermanglenden aus denen, aus der Schweitz gekommenen suppliret, denenselben auch nöhtiger Unterhalt verordnet werden.

5.

Die unter denen Impetranten verhandene Künstler und Handwercker sollen in die Städte, diejenigen aber so nur allein vom Ackerbau Profession machen, in die Ambts-Dörffer vertheilet und unterbracht; denen erstern wüste Bau-Stellen; denen letztern aber Baur- und Coßäthen-Höfe, nebst dazu gehörigen Pertinentien, für sie und ihre Nachkommen, Erb- und Eigenthümlich angewiesen und eingegeben werden: Dafern auch dieselben hiernechst ihre erbauete Häuser und Bauer-Höfe, es sey an andere Refugirte, oder an Teutsche Einwohner hinwiederumb vereussern wolten, so muß solches mit Vorbewust des Stadt-Commissarii, und Beambten jedes Orths geschehen, auf daß wegen der davon genossenen Frey-Jahre aller Unterschleiff verhütet werde.

6.

Diesemnach nun haben diejenigen, so sich in den Städten niederlassen wollen, die daselbst befindliche Bau-Stellen, nebst deren Dependenzien, so etwa dazu gehören, frey von allen, ratione præteriti, darauff hafftenden Oneribus und Grund-Zinsen anzutreten; Auch in Zeit der 15. Jährigen Freyheiten, gleichfals frey und sonder Beschwerungen zugeniessen. Gleichergestalt sollen denen Acker-Leuten unter den Aembtern, die Baur- und Coßäten-Höfe, mit dazu gehörigen Ländereyen und Wiesen, auch sonst andern dahin gehörigen Pertinenzien, frey von allen darauff hafftenden Schulden, eingethan und angewiesen werden; Sie auch dieselben, zehen gantze, und nach deren Verlauff zehen halbe Jahre, von allen Unpflichten befreyet, nutzen und geniessen: Wann auch so wohl bey denen Städten als Dorffschafften, keine eigene Heyden befindlich, woraus sie das zu ihrem Bau bedürffende Holtz, ohnentgeltlich nehmen könten, So wollen mehr höchsterwehnte Se. Churfl. Durchl. denen Impetranten, einige Beyhülffe, aus Dero Gehöltzen in Gnaden thun lassen; Es sollen auch dieselben die übrige Bau-Materialien in keinen höhern Preiß bezahlen, als solche von jedes Orths Einwohnern bezahlet zu werden pflegen. Uberdem auch sollen die Neuanbauenden in den Städten, nach proportion ihres führenden Baues, 15. pro Cento, nach und nach an der Consumptions-Accise gut gethan werden.

7.

Dafern auch in denen Städten, wo die Impetranten sich Häußlich niederlassen werden, Aecker verhanden seyn möchten, so denen dortigen Kirchen und andern piis Corporibus gehörig, so sol denen Impetranten davon ein gutes Antheil, gegen Entrichtung eines leidlichen Pacht-Geldes eingethan, dieselben auch im übrigen zur Pachtung der Bürgerlichen Aecker und liegenden Gründe, so wohl als andere Teutsche Unterthanen, jedesmahl mit admittiret werden. 1699.

8.

Uberdem sollen auch die Impetranten in denen Städten, von der Zeit ihrer Ankunfft anzurechnen, funffzehen gantzer Jahre über, von allen Einquartierungen, Servicen, Wachten, wie auch von denen Anlagen der Handwercks-Leute, Häuser, Ländereyen, und insgemein von allen Steuren und andern Oneribus Publicis, nur bloß und allein die Consumptions-Accise ausgenommen, befreyet seyn und bleiben; Jedennoch mit der Condition, daß sie in währenden Frey-Jahren, würckliche Anstalt zum Bauen, und solchermassen sich possessioniret machen sollen. So viel aber die Ackers-Leute in denen Amts-Dörffern angehet, sollen selbige zehen gantze, und dann zehen halbe Frey-Jahre von Contributionen, Pachten, Diensten, Zinsen, und allen andern Oneribus geniessen; Sie, ihre Kinder und Nachkommen, auch zu ewigen Zeiten, von der Leib-Eigenschafft gäntzlich befreyet seyn und bleiben. Weilen auch Sr. Churfürstl. Durchl. die bereits in Dero Landen verhandene Refugirten Ackers-Leute, von denen würcklichen Frohn- und Hofe-Diensten gnädigst eximiret, und gnädigste Versehung gethan, daß selbige und ihre Nachkommen dagegen in ein billigmäßiges, beständiges Dienst-Geld gesetzet worden: So wollen Sie denen Impetranten bey ihrer Ankunfft gleiche Gnade desfals wiederfahren lassen, und darüber eine gnädigste Special-Versicherung ausfertigen lassen.

9.

Se. Churfl. Durchl. haben auch in Gnaden gewilliget, daß alle der Impetranten Effecten und Waaren, so sie bey ihrer Ankunft in hiesige Lande bringen, Zoll- und Accise-frey passiret werden sollen. Es müssen aber dieselben darunter sich aller Unterschleiffe enthalten, und keinerley Waaren zwischenwegens auffkauffen, um daran die Zoll- und Accise-Freyheit zu lucriren.

10.

Wann auch einige unter ihnen bey ihrer Ankunfft, ein oder andere Manufacture hiesiger Orthen anlegen wolten, so sollen dieselben von allen dazu brauchenden rohen Waaren, wie nicht weniger von denen daraus verfertigten Waaren, welche sie ausser Landes schicken werden, auf zehen Jahr lang, weder Zoll noch Accise entrichten; was aber von solchen letztern Waaren im Lande verkauffet und consumiret wird, davon muß in alle Wege jedesmahl so wohl Zoll als Accise abgetragen werden.

11.

Es sollen die Impetranten, nicht weniger als die Teutschen und angebohrnen Unterthanen, auch aller Civil- und Militair-Bedienungen, und Dignitæten, durchgehends und ohn Unterscheid fähig seyn und gehalten werden: So wohl auch die Handwercks-Leute, wann sie beglaubte Attestata

1699. testata ihres ehrlichen Herkommens beybringen und produciren können, in die Zünffte und Gewercke, und zwarten unentgeltlich, auff- und angenommen, und aller davon dependirenden Privilegien und Emolumenten genoßbar seyn. 1699.

12.

Diejenigen unter denen Impetranten, welche vermöglich seind, und Capitalia auf Interesse zubelegen verlangen, können solche bey der neulich angelegter Tontine, nach Inhalt und Anleitung Sr. Churfl. Durchl. deshalb publicirter gnädigsten Verordnung, oder auch bey der hiesigen Landschaffts-Calla, gegen 6. pro Cento Jährlichen Interesse dergestalt unterbringen, daß sie das Capital, nach vorher geschehener 6. Monathlichen Loßkündigung, wieder zurück nehmen können; Es müssen aber sothane Gelder, ehe und bevor der Fundus erfüllet ist, zu rechter Zeit übermachet werden; wann aber noch über dem die Impetranten nachhero einige Summen austhun wolten, So seynd Se. Churfl. Durchl. gnädigst erböthig, gehörige Verfügung zu thun, damit solche Gelder bey Dero Calla angenommen, und Landüblich verzinset werden sollen.

13.

Es wollen auch höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. benöhtigte, zulängliche Versehung thun lassen, daß so bald die Impetranten Dero Lande erreichet werden haben, denen darunter befindlichen Unvermögenden, für ihre bey sich habende Kinder, Krancken und Sachen, biß an die Orthe, wo sie sich niederlassen werden, Frey-Fuhren gegeben, denen bemittelten aber, um billige Bezahlung angeschaffet werden mögen: Und sollen Dero Commissarii jedes Orths davor Sorge tragen.

14.

Denen Vermögenden sollen bey ihrer Ankunfft die nöthige Wohnungen, einen Monathlang unentgeltlich angewiesen werden, nach solcher Zeit aber müssen sie solche aus eigenen Mitteln entrichten: Denen Unvermögenden dagegen, soll ein gantz Jahr lang, frey Quartier gegeben werden.

15.

So bald man auch eigentliche Nachricht erhalten, wie viel Familien derselben, an einen jeden Orth untergebracht werden können, so sollen ausführliche Listen darüber gemachet, und nach der Schweitz zur Nachricht geschicket werden, woselbst die Impetranten, nach derselben Anleitung, sich unter einander in gewisse Colonien eintheilen, und darauff eine derselben, nach der andern auff die Reise anhero begeben, vor ihren Aufbruch aber, nöhtige Nachricht von ihrem vorhabenden Aufbruch anhero übersenden, nebst beygefügter Specification der Personen, so unter solcher Colonie befindlich; damit sich nicht andere Fremde mit darunter einschleichen, und dieser Beneficien zu mißbrauchen Gelegenheit nehmen mögen, inmassen keine alhier angenommen werden sollen, die nicht in der überschickten Lista mit verzeichnet worden. Zu Anfangs aber sollen die Reise nur diejenigen antreten, welche alsobald bey ihrer Uberkunfft, ihre Handthierungen und Handwercke, ohne Zuschub anzufangen sich getrauen; die Unvermögenden aber so lang in der Schweitz subsistiren, bis die erwartenden Collecten vor sie zusammen gebracht, und ihnen damit nach Befinden nothdürfftig an die Hand gegangen werden kan.

16.

Gleichwie nun offt höchstermeldte Se. Churfl. Durchl. gewisse Commissarios verordnet, welche die aus denen Collecten auffkommende Gelder einnehmen, und berechnen sollen; Also seynd Sie auch ferner gnädigst gewilliget, einige von Dero Räthen, nebst etlichen aus denen Impetranten selbst, als Commissarios zu bestellen, welche unter der Ober-Direction eines Dero würcklicher geheimbden Rähten, die Aufsicht und Disposition über die Distribution der eingekommenen Collecten-Gelder führen, und die Rechnungen darüber abnehmen sollen. Wie denn auch bey denen angekommenen Colonien, gewisse Personen aus derselben Mittel im Vorschlag gebracht werden sollen, welchen die Collecten-Gelder anvertrauet, und die Administration und Auszahlung derselben auffgetragen werden könne, umb jederzeit davon erforderende Rede und Antwort zu geben.

Dieses ist nun schließlich, was mehr höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. obgedachten Deputatis zur gnädigsten Resolution, auf ihrem Vortrag zu geben gut befunden, welches Sie ihren Principalen zu eröffnen, und dieselben Sr. Churfl. Durchl. beständigen höchsten Hulde und Gnade anbey zu versichern haben werden. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. vorgedruckten Insigel, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 13. Martii, 1699.

Friderich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

No. CCIX. Ciment-Privilegium vor den Frantzösischen Refugirten Emanuel de la Colombiere, d. 23. April. 1699.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm Gnädigsten Herrn, der Frantzösische Refugirte von Adel, Emanuel de la Colombiere Vulson, Erb-Saß de Balair St. Tours, unterthänigst Supplicando vortragen lassen, daß er durch lange Experientz, einen besondern Mastix oder Steinlein und Ciment erfunden, so wol kalt als warm zu gebrauchen,

1699. chen, welches kein Wasser durchlasse, auch weder durch Ungewitter noch Alter zu ruiniren, dahingegen aber gar nützlich und nöthig sey, die Bassins zu den Fontainen, Wasserhaltern und Cisternen, vornemlich aber die Keller hier zu Lande, welche zu gewissen Zeiten des Jahrs, nachdem die Ströhme wachsen und auffschwellen, vom Wasser sehr angefüllet und unbrauchbar gemacht werden, von aller schädlichen Feuchtigkeit und Uberschwemmung zu befreyen, und trucken zu halten, nebst unterthänigster Bitte, Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. wolten gnädigst geruhen, ihm nicht allein solche seine Wissenschaft und erlangtes Experimentum ungehindert zu exerciren, zu permittiren, besondern auch, weil besagte seine hierunter erlangte Wissenschafft, durch die dazu brauchende Bau-Meister, Maurer und andere dabey benöthigten Leute ihm mit der Zeit leichtlich abgelernet und nachgemachet werden möchte, ihm, als dem Inventori, und der es hier zu Lande zu erst bekandt gemacht, ein gnädigstes Privilegium auff einige Jahre darüber zu ertheilen, daß er allein solche Kunst und Experimentum zu treiben, und ausser ihm niemand ohne seine Verwilligung dergleichen zu thun, auch wie jeder, so dergleichen in seinem Keller, Gärten und Häuser machen zu lassen entschlossen, solches von niemand als ihm und den Seinigen, oder welchen er es permittiret, verfertigen zu lassen berechtiget noch befugt seyn solle. Und denn höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. obgedachten des de la Colombiere Vulson unterthänigsten Vortrag Ihro auch darumb vornemlich zu gnädigsten Gefallen gereichen lassen, weil derselbe zum gemeinen Besten, Dero Länder und Unterthanen, auch Verbesserung der Häuser hauptsächlich angesehen ist, demselben auch dahero so wol als des Impetranten dabey gethanenes unterthänigstes Petitum in Gnaden approbiret, gewilliget und plaudiret; Als permittiren und vergönstigen höchsterwehnte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit vorangeregtem de la Combiere Vulson seine obbesagte Kunst und Experiment, so wol allhier als sonst in Dero Landen in Befestigung und Anwahrung der Bassins zu Fontainen, Wasserhaltern, Cisternen und Kellern, auch wozu dasselbe sonst ferner zuträglich seyn mag, öffentlich und ungehindert zu treiben und zu exerciren, auch männiglich damit umb billigen und rechtmäßigen Preiß an Hand zu gehen, sonder von jemand, wer der auch sey, daran beeinträchtiget oder gehindert zu werden. Zu welchem Ende denn offt höchstermeldte Seine Churfürstl. Durchl. dem Impetranten hiermit und Krafft dieses ein gnädigstes Privilegium auff zehen Jahr, als dem ersten Erfinder darüber ertheilen, dergestalt und also, daß derselbe solche Zeit über alleine, und sonst niemand mehr, ausser denen, welchen er es permittiret, solches Experimentum zu exerciren, bemächtiget seyn solle. Immassen denn mehr höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchl. dißfalls allen und jeden Architectis, Maurern und Entrepreneurs, so zu Bewerckstellung sothanes Experiments vom Impetranten adhibiret und in Beding genommen werden möchten, auch sonsten allen andern, wie auch männiglich hiermit ernstlich untersagen und gebieten, sich auff keinerley Weise und Wege, öffentlich oder heimlich gelüsten zu lassen, des Impetranten gedachtes Secret und Experiment an sich zu bringen, seine Leute, deren Er sich darzu gebrauchet, zu verführen und ihm abspenstig zu machen, noch sich dessen zu seinen Schaden, sonder sein Vorwissen und expresse Einwilligung, obgemeldte 10. Jahr über zugebrauchen, oder damit jemanden zu bedienen, und zwar zum ersten mahl bey Pöen von 1000. Rthlr. davon die hälffte dem Fisco, und die andere hälffte dem Impetranten zugewendet werden soll, zum andern mahl aber bey Leibes-Straffe. Im übrigen wollen Se. Churfürstl. Durchl. den Impetranten bey diesem Privilegio und concedirten 10. Jahr über unverbrüchlich geschützet wissen, jedoch Ihro, und sonst Männiglich, an seinen Rechten ohne Schaden. Uhrkundlich unter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Insiegel, gegeben zu Cölln an der Spree, den 23. Aprilis, 1699. 1699.

Friderich

(L. S.)

Paul v. Fuchs.

No. CCX. Verordnung, daß wenn Brüder ein Lehn pro indiviso besitzen und selbiges nachmahls theilen, renovatio Investituræ nöthig, jedoch nur halbe jura zu erlegen, vom 20. Jun. 1699.

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, ist unterthänigst vorgetragen, wasgestalt Friderich Adam und Gebhart Johann Gebrüdere von Alvensleben, nachdem ihre Theilung über die Güther Erxleben Asenschnibbe confirmiret und ihnen dabey angedeutet worden, binnen Jahresfrist sich belehnen zu lassen umb gnädigster Erklärung gehorsamst gebethen: Ob die Lehns-Jura in Casu der blossen brüderlichen Theilung, und da kein neuer Fall geschehen von ihnen, als schon völlig belie-henen, eine neue Belehnung erfordern? Nun finden Sr. Churfürstl. Durchl. solches allerdings nöthig und denen Rechten gemäß, anerwögen nicht allein das Edictum de Anno 1602. expresse besaget, wann die nächste Bluts-Verwante eine Theilung ihrer Güther vornehmen, Sie über die Theilung einen Consens zu suchen schuldig seyn. Immassen auch solches durch præjudicia bey Dero Cammer-Gerichte bestätiget worden, sondern

1699. dern auch weilen die Divisio eine species alienationis ist und Consensum Domini gleichfals erfordert. Da nun der Consensus in diesem Fall ex duplici capite requiriret wird, so folget auch nothwendig, daß demselben die Belehnung müsse angehenget werden. Und wie bey Sr. Churfürstl. Durchl. hiesigen Lehns-Cantzley observantiæ ist, daß an statt eines Consensus nur eine Confirmatio über die Theilung ausgefertiget wird, und daß die Vasalli bey der renovirten Belehnung, in recognitionem Domini Superioris, nur die Helffte an Lehngeldern geben; Als sehen Sr. Churfürstl. Durchl. nicht, wie vorbenandte Gebrüder von Alvensleben sich dessen entbrechen können. Welches denn Se. Churfürstl. Durchl. denenselben auf ihr unterthänigstes Memorial zur gnädigsten Resolution ertheilet und übrigens ihnen die gebehtene vier Monatliche Frist zur Belehnung hiemit und Krafft dieses gnädigst verstattet haben. Signatum Cölln an der Spree den 20. Junii 1699. 1699.

Friderich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

No. CCXI. Verordnung, wie es wegen der unausgelöseten Consense, Privilegien und Confirmationum nobilitatis, it. mit Ausfertigung der Lehn-Briefe und dabey erforderten Specification zu halten, und daß die Säumige bey Verlust der Lehne oder alten Privilegien zu coerciren und zu citiren.

Vom 17. Aug. 1699.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Euch ist gehorsamst erinnerlich, was Wir zu Verhütung besorglicher Confusion und Unrichtigkeit wegen der hinterstelligen Consense und gebetenen Privilegien sub dato Wesel den $\frac{1}{11}$. Dec. 1688. gnädigst verordnet und an euch rescribiret. Wann Wir nun vernehmen, daß sothaner, Unserer gnädigsten Verordnung nicht allerdings nachgelebet worden, und nicht allein, Weil der implorirten Consense über Contracte Obligationes und Ehestifftungen wie auch die Diplomata über die von Ihro Kayserl. Maj. ertheilte Standes-Erhebungen und die von Uns verwilligte Privilegia unabgefordert liegen blieben, sondern auch unterschiedliche Innungen in denen Stätten die alte Privilegia nicht renoviren lassen, als haben Wir nöthig erachtet, obgedachte Unsere gnädigste Verordnung vom $\frac{1}{11}$. Dec. 1688. zu renoviren und zu wiederhohlen, allermassen Wir euch dann hiermit gnädigst anbefehlen, euch in allen Puncten und Clausulen nach selbiger gehorsamst zu achten und solcher gebürend nachzuleben insonderheit aber denen, welche dergleichen Consense gesuchet und nachdem die Ausfertigung decretiret worden, sich umb die extradition weiter nicht angeben, sondern die expeditiones unabgefordert liegen lassen, eine gewisse Zeit zubestimmen, binnen der sie die gesuchte und gewilligte Consense würcklich auslösen, oder der Lehne gar verlustig erkant werden sollen; wie es dann auch mit denen, welche umb die Diplomata ihres Standes Erhöhung und andere Privilegia angehalten, solche aber nach der Ausfertigung unabgefordert liegen lassen, auf gleiche Art gehalten werden muß. Ferner habet ihr dahin zu sehen, daß die Privilegia derer Innungen in denen Städten bey Verlust der alten, derer renovation vorlängst hätte gesuchet werden sollen, renovirt und die Confirmationes dem Herkommen gemäß abgefordert und ausgelöset; Ingleichen die noch nicht gesuchte Lehn-Briefe, oder da sie zwar gesuchet worden, die Vasalli aber an impetrirung derer vorhero negligirten Consense und anderer præstandorum es ermangeln lassen, ertheilet werden mögen; Jedoch müssen dieselbe vor Ausfertigung der Lehn-Briefe eine richtige und pflichtmäßige Specification, welche alsdann dem Lehn-Briefe beyzufügen ist, übergeben, auch die mangelnde Consense und andere præstanda vorher suchen, erhalten und richtig machen, wornach ihr euch gehorsamst zu achten, Seind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln an der Spree, den 17. August Anno 1699.

Friderich.

An die hiesige Lehns-Cantzley wegen der hinterstelligen Consense und Privilegien.

P. v. Fuchs.

1699. # No. CCXII. Zoll Patent wegen des Getraydes so nach denen Residentien gebracht wird. Vom 24 Octobr. Novembr. 1699. 1699.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, zu desto mehrer Beförderung der Zufuhre nach Dero hiesigen Residentzien, in Gnaden resolviret, daß von allem und jeden Geträyde, welches nach gedachte Residentzien, es sey aus Seiner Churfürstl. Durchl. selbst eigenen, oder andern benachbarten Landen, gebracht wird, bey allen Churfürstlichen Zoll-Städten, wo selbiges paßiret, mehr nicht, als der sonst gewöhnliche halbe Zoll gefordert werden soll; Als haben sich höchstermeldter Sr. Churfl. Durchl. sämbtliche Zoll-Bediente darnach gehorsambst zu achten, und von solchem anhero gehendem Geträyde nicht mehr, als den halben Zoll zu nehmen. Es müssen aber alle diejenige, so einig Korn nach ermeldten Residentzien bringen, und dabey dieser Freyheit genieſſen wollen, zu desto besserer Vermeidung aller Unterschleiffe, so dabey vorgehen könten, beglaubte Pässe und Attestata beybringen, daß solch Korn an keine andere Oerter gebracht werde, gestalt denn auch Seine Churfl. Durchl. im Fall hierunter einiger Betrug vorgehen solte, solches an den Delinquenten mit der euserſten Schärffe bestraffen wollen. Uhrkundlich unter Sr. Churfl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Potsdam, den 24 Octobr. Novembr. 1699.

Friderich.

(L. S.)

J. A. v. Barfuß.

Sechsten Theils
Des
CORPORIS CONSTITVTIONVM MARCHICARVM,
Zweyte Abtheilung
Von
Miscellaneis und Supplementis des I. II. III. IV. und V. Theils.

No. I. Patent wegen der im Druck beschehenen publication Kayserlicher Edictal-Citation derer Creditorum des Juden Samuel Oppenheimbers, vom 30. April 1700.

Wir Friedrich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen Allermänniglich. Demnach die Römische Käyserl. Majest. vermittelst Dero unterm ersten Februar. lauffenden Jahres an Uns abgelassenen Schreibens Uns ersuchen lassen, Wir wolten die auf des Käyserl. Ober-Factors und Hof-Judens, Samuel Oppenheimbers, allerunterthänigstes Ansuchen an desselben Creditores ins Heil. Römische Reich ausgelassene Edictal-Citation in Unserm Churfürstenthum und zum Reich gehörigen Landen aller Orten, wo es vor nöthig erachtet würde, öffentlich und forderſamst affigiren, anschlagen und publiciren lassen, welche Citation von Wort zu Wort also lautet: 1700

Wir Leopold, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmaiten, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stayer, Kärndten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Tyroll ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsers Käyserl. Ober-Factors u. Hof-Juden, Samuel Oppenheimbers Gläubigern und Creditoren im H. R. Reich respective Unsere Käyserliche Gnade, und hiemit zu wissen, daß Uns gedachter Jude, Samuel Oppenheimber, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalt währender seiner Uns so wol, als auch vielen Churfürsten und Fürsten des Reichs geleisteter Hoff- und Kriegs-Diensten, er nicht nur in Unseren Käyserlichen Erb-Landen, sondern auch im Römischen Reiche, Pohlen, Holland und Welschland, und sonsten mit Darstellung sein und der Seinigen Haab, Gut und Vermogen, in Versehung Unserer und Unserer Alliirten Armeen im Reich und in Hungarn Credit suchen und Correspondenten halten müssen, bey welchem so weit extendirten Wercke er und die Seinige viele Welchsel-Brieffe, Obligationes, Contracten, Bescheinigungen und Raittungen hinaus gegeben, welche alle nach Ordnung wieder zurück zu fordern nicht wol seyn können, dahero er sehen und erfahren müsse, daß einige sothane ihre schrifftliche Documenta zu sein und der Seinigen höchsten Präjudiz und Nachtheil zurück bleibeten, die doch über lang oder kurtz hervor kommen und viel Ungemach verursachen könten, mit gehorsamster Bitte, weilen er hiebey nichts anders suche, als berührte seine Dienste treu eifferigst fortzusetzen, und darinnen nicht verhindert oder turbiret zu werden, auch zu dem Ende das Seinige, so er ausstehend habe, einzutreiben, und Euch seinen Creditorn die gebührende Bezahlung unweigerlich zu leisten und hingegen sich der unrechtmäßigen und ungültigen Prätensionen zu befreyen, Wir derowegen geruheten, ihme und denen Seinigen zu diesem Ende Unsere Käyserl. Edictal-Citation mitzutheilen und an Euch ergehen zu lassen, gnädigst geruhen wolten, massen denn auch erlanget, daß heut dato dieselbe nach reiffer der Sachen Erwegung, aus obangeführten gantz billigen Ursachen, und zumahlen es zu Erhaltung sein des Juden und sonsten allerseitigen Credits gereichet, folgender gestalt zu Recht erkant

1700 erkant worden; Heischen und laden demnach Euch, alle und jede oberwehnte Oppenheimbers Creditores und Gläubigere im Heil. Röm. Reiche, die Ihr einige Schuldforderung und Prätension an Ihme oder die Seinige, und zwar benanntlichen seine beede Söhne, Emanuel und Wolff Oppenheimber, wie auch seine Encklen, Wolff und Löwe Oppenheimber, so dann seiner Töchter-Männer, Joseph Gugenheimber, Emanuel Drach und Jacob Mannheimber auf einigerley Weise, es sey nun vermittelst Raittungen, Contracten, Wechsel-Brieffen, oder sonst anderen schriftlichen Uhrkunden, wie die immer Nahmen haben mögen, oder auch wol mündlichen Versprechens halben habet, aus Käyserlicher Macht, auch Gerichts und Rechts wegen durch dieses Unser Käyserlich Edict hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß Ihr samt und sonders innerhalb denen nächsten sechs Monathen von Affigir- und Publicirung dieser Unserer Käyserl. Edictal-Citation anzurechnen, so Wir euch, und zwar zwey Monath für den ersten, zwey für den anderten und zwey für den dritten und letzten endlichen Termin ansetzen und benennen, peremptorie bey Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath selbst, oder durch Eure gnugsam gevollmächtigte Anwäldte mit sothanen Euren Forderungen, Prätensionen und Nothdurfften erscheinet, dieselbe der Gebühr vorbringet, und zu Recht beständig liquidiret, hierin auch nicht säumig seyet, bey Verlust solch Eurer habenden Forderungen, und daß Ihr nach Verfliessung solch angesetzten Termins von sechs Monathen, darmit weiters nicht gehöret, sondern Euch derentwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch sonst, was zu Erhaltung allerseitigen Credits erforderlich und sich von Rechtswegen gebühret, gehandelt und erkant werden solle; Wir setzen und wollen auch, daß diese Unsere also offen Edictal-weise angeschlagene und publicirte Citation und Ladung und derenselben vidimirte Abschriften, denen Wir nicht weniger, als dem Original selbsten vollkommenen Glauben hiemit zugestellet haben wollen, Euch und einem jeden insonderheit gleichermassen, als wann solche Euch selbst unter Augen insinuiret, oder in eines jeden gewöhnliche Behausung verkündiget oder überantwortet worden wären, binden, und Ihr Euch darnach zu achten haben sollet. Geben in Unserer Stadt Wien, den neunzehenden Novembris, Anno sechzehenhundert neun und neunzig, Unserer Reiche, des Römischen im zwey und viertzigsten, des Hungarischen im fünf und viertzigsten, und des Boheimischen im vier und viertzigsten.

Leopold

(L.S.)

Ad Mand. Sac. Cæsar. Maj. proprium.
D. A. G. v. Kaunitz. Franz Wilderich Menßhengen.

Daß Wir solchem von Ihro Käyserl. Majest. an Uns geschehenen Begehren, in Ansehung der Sachen sonderbahren Aequität und Billigkeit gantz gerne gewillfahret, wollen, verordnen und befehlen auch solchem nach hiemit in Gnaden, allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen Unserer Lande, die einigen Anspruch und Forderung an dem Juden, Oppenheimber und seine Angehörige zu haben vermeinen, daß sie damit in dem von Ihro Käyserl. Majest. gesetzten Termino, ein jeder bey demjenigen Gerichte, unter welches er gehöret, sich angeben, seine Prätension daselbst anweisen, oder im Fall solches nicht geschehen würde, damit in perpetuum ab- und zurück gewiesen seyn soll. Wornach sich Männiglich zu achten, diejenige Judicia auch und Obrigkeiten, bey welchen sich jemand wegen dieser Oppenheimbischen Forderungen angiebt, Uns davon so fort ihren umständlichen unterthänigsten Bericht abzustatten haben. Uhrkundlich unter Unserer eigenen Hand und beygedrucktem Churfürstl. Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 30. Aprilis, Anno 1700.

Friderich.

(L.S.)

P. v. Fuchs.

No. II. Patent, wodurch auswärtige Calender verbothen, vom 10. May 1700.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdem aus Landes-Väterlicher Vorsorge Wir allezeit dahin bedacht gewesen, wie in Unserm Churfürstenthum und Landen, nicht nur die Handlung und Gewerbe, sondern auch nützliche gute Künste und Wissenschafften, zum Besten des gemeinen Wesens und derer Einwohner, mehr und mehr gepflantzet, und in Aufnehmen gebracht werden möchten, Wir auch zu solchem Ende, so wohl in dem einem als dem anderen verschiedene nützliche Etablissemens zu stifften, keine Gelegenheit vorbey gelassen: Und es dann auch durch des Höchsten Gnade vor weniger Zeit dahin gediehen, daß durch einen unter denen Evangelischen Reichs-Ständen gefasseten einmüthigen Schluß, das Calender-Wesen auf einen verbesserten Fuß gerichtet, und dabeneben dahin abgeziehlet worden, wie künftig die Zeit-Rechnung nach dem Astronomischen Calculo und Observationen des Himmels, und Societatem Scientiarum in Physicis, Astronomicis, auch sonsten in Mathematicis, Mechanicis, und andern dergleichen nützlichen Wissenschafften und Künsten anzurichten, und mit gelehrten Gliedern, guten Gesetzen, benöthigten Gebäuden, auch anderen erforderten Bequemlichkeiten und Unterhaltungs-Mitteln, dergestalt zu versehen und zu beneficiren, daß so wohl die abgeziehlte Aufnahme der Wissenschafften in Unsern Landen erreicht, als auch die im gedachten Regensburgischen Schluß an Hand gegebene

gegebene, an sich selbst hochnöthige Observationes zu Verbesserung der Astronomie vorgenommen werden können; Gestalt dann dieses sehr nützliche Werck unter Unserm besondern eigenem Schutz und Ober-Direction durch ordentliche Zusammenkünfte und Anstellung der Observationen mit nechstem seinen Anfang nehmen wird.

Alldieweilen Wir nun denen bey diesem Unserm Observatorio und Societät bestellten, in der Stern-Rechnung so wohl, als Observationibus geübten Astronomis, zu Verhütung aller Unordnung, die Ausrechnung und Verfertigung, der gantzen Societät aber, den Verlag derer verbesserten oder sonst üblichen Calender, in allen Unsern Chur- und übrigen Landen aus eigener hohen Bewegniß, um so viel mehr in Gnaden auffgetragen, und sie damit alleinig und privative privilegiret haben, damit die bißhero so häuffig im Schwange gewesene, theils unrichtige, theils ärgerliche und mit ungeziemenden Lügen Historien, nichtigen Weissagungen, auch schandbahren Gesprächen mehrentheils angefüllete, sonsten aber von einigen der schweren und mühsamen Stern-Rechnung zumahlen unerfahrnen Leuten nur ausgeschriebene Calender, welche Unsere Societät mit einem gewissen Kupffer oder Zeichen zu bemercken hat, eingeführt, dabeneben auch das für jene ausgegangene Geld künfftig im Lande behalten werden möge; So haben Wir nöthig erachtet, solche Unsere gnädigste Willens-Meynung, und wie Wir es deßhalb weiter gehalten wissen wollen, durch dieses Unser wohlbedachtes Edict jedermänniglich bekand zu machen.

Demnach setzen, ordnen und wollen Wir Krafft dieses, daß ausser denen, von obgedachten Unsern ietzigen und künfftigen Astronomis und Societät ausgerechneten und verlegten Calendern, von nun an und zu allen künfftigen Zeiten, so wenig in Unser Chur-Marck als allen übrigen Unsern Provintzien, Hertzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, auch Städten und Gebieten, wo die auch seyn, keine andere Calender, sie seyn von was Format, Kupfferstich, Druck oder Art sie immer wollen, sie mögen auch gemacht, verlegt oder gedruckt seyn, wo sie wollen, weder gedruckt, noch verlegt, noch auch von Unsern Unterthanen oder Frembden eingeführt, verkaufft oder geduldet, sondern hierdurch schlechter dings aller Orten, auch auf allen Jahrmärckten verboten und verbannet seyn sollen; dergestalt, daß nicht allein die Buchbinder und andere, welche den Calender-Handel in Unsern Landen, es sey aus Concession und Vergönstigung, oder sonsten bißhero gehabt oder künfftig haben werden, keine andere, als der Societät Calender einkauffen und verkauffen sollen; Sondern Wir wollen auch, daß alle andere Unterthanen, welche derer Calender zu ihrer Haußhaltung benöthiget seynd, gehalten seyn sollen, bloß und allein von der Societät Calendern zu kauffen und zu gebrauchen. Es wäre dann, daß ein oder der ander neben der Societät Calender, auch den so genannten Lüttichischen Calender in 12 zu seiner Curiosität zu haben verlangte, welchem zu verschreiben und zu haben hierdurch zwar gestattet wird, es soll aber dennoch keinem erlaubt 1702
seyn, dergleichen zu feilen Kauff zu haben noch auffzulegen.

Welcher nun von Unsern Unterthanen, oder von Auswärtigen in Unsern Landen, deme zuwider zu handeln sich unterstehen, oder einen frembden und mit der Societät Zeichen nicht bemerckten Calender bey sich finden lassen wird, derselbe, wann er mit Calendern handelt, sol von jeden frembden Stück ohne Unterscheid Einhundert Rthlr. wann er aber den Calender nur vor sich und zu seiner Nothdürfft eingekaufft hat, von jedem Stück Sechs Rthlr. unerläßlicher Straffe, auf beschehene Anzeige, ohne alles Nachsehen, angesichts zu erlegen, nechst Confiscirung der Exemplarien, angehalten werden; Von welcher Straffe $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten, dessen Nahme auch nach Möglichkeit verschwiegen zu halten, $\frac{1}{3}$ dem Fiscali, so es befördert, $\frac{1}{3}$ dem Richter, so es betreibet, $\frac{1}{3}$ denen Armen des Orts, und endlich $\frac{1}{3}$ der Societät ausgereicht, und darüber richtige Rechnungen jedes Orts gehalten, und alle halbe Jahr der Societät eingesandt werden sollen; Wann aber dergleichen Straffe etwan ohne Zuthun des Fiscalis oder eines Denuncianten eingebracht wird, so soll alsdann derer abgehenden Antheil denen übrigen zu gleichem Theilen zuwachsen.

Damit aber die Buchbinder oder wer sonsten Calender verkaufft, derer von der Societät verlegten Calender, eben so bequem, wie bißhero derer verbotenen von Nürnberg, Leipzig und andern Orten, habhafft werden mögen: So wird die Societät dahin sehen, daß deren eine gnugsame Anzahl nicht allein in hiesigen unsern Residentzien, sondern auch in einigen andern Unsern Städten, als Magdeburg, Stargard, Minden und andern Orten, um billigen Preis, und zu rechter Zeit bey der Hand seyn, damit Unsere Lande aller Orten versorget werden können.

Es wird auch gedachte Unsere Societät, wann auch anderen Orten Observatoria angelegt, und gute Calender publica authoritate verfertigt werden solten, dahin sehen, daß sie deren anschaffe, und mit ihrem Zeichen bemercke, damit hernach ein oder ander Liebhaber, jedoch nach Bezahlung des gedoppelten Preises der andern Calender, damit versehen werden könne. Wegen des besorgenden Unterschleiffs aber, und damit hierdurch die Einführung frembder Calender nicht wieder gemein werde, wollen Wir, daß deren Verkauf der Societät bey obstehender Straffe, gleichfals privative und sonst niemanden erlaubt seyn solle;

Wir befehlen auch endlichen, nicht allein dem bey der Societät bestellten, und allen übrigen Unsern Hof- und andern Fiscälen in allen Unsern Landen überall, hiermit gnädigst und ernstlich, auf die genaue Beobachtung dieses Unsers Edicts ein wachsames Auge zu haben, und keinen Unterschleiff zu gestatten, sondern Wir wollen auch und befehlen hiermit gleichfals in Gnaden, allen Unsern Regierungen, Befehlshabern, Drosten, Amtleuten, Magistraten, Richtern und Obrigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, in allen Unsern Landen, über dieses Unser Edict nun und zu allen Zeiten eigentlich und scharff zu halten,

1700 denen Denuncianten und Fiscalen schleunige Hülffe und Vorschub ohne Verstattung der geringsten Weitläufftigkeit oder Processe, wiederfahren zu lassen, und die verwürckte Straffe ohne alles Ansehen der Person, Rückfrage und Zeit-Verlust ohnfehlbarlich zu exequiren.

Auf daß aber dieses Unser Edict zu jedermans, so wohl auswärtiger als einländischer Wissenschafft gelange, und hiernechst niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, sondern sich ein jeder vor Schaden und ohnfehlbarer Bestraffung hüten möge; So haben Wir dasselbe nicht nur in öffentlichen Druck bringen lassen, sondern Wir wollen auch, daß es aller Orten in Unserer Chur-Marck und allen übrigen Unsern Provintzien und Landen von denen Cantzeln abgelesen und kund gemachet, auch an nöthigen Orten, sonderlich in denen Städten und Marckflecken öffentlich angeschlagen werde.

Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfl. Insiegel bekräfftiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 10. May Anno 1700.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. III. Edict, wodurch das Reisen der Jugend in auswärtige Provintzien verbothen, vom 8. Julii 1700.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc. Entbiethen hiermit allen und ieden Unseren Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Rathmannen in Städten, wie auch insgesamt allen und jeden Unterthanen, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen, was gestalt Wir schon vorlängst mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen, daß die Reisen der Jugend ausserhalb Teutschland in frembde Länder und Provintzien, deren Zweck und Absehen zwar nicht zu verwerffen ist, insgemein zu einem grossen Mißbrauch ausschlagen, indem nicht allein das baare Geld ausser Landes geführet wird, sondern auch, an stat daß dasjenige, so andere Nationen an guten Ordnungen, Gebräuchen und Wercken der Kunst und Natur besonders haben, in acht genommen, zu Nutze gemachet, und nach Gelegenheit in Unsere Lande versetzet werden solte, vielmehr im Gegentheil die anders wo im Schwang gehende Mißbräuche und Untugenden bey Uns eingeführet, oder wenigstens die Kosten vergeblich und ohne einigen dem Vaterlande dadurch zuwachsenden Vortheil angewendet werden.

Wann Wir nun, in Erwegung, daß Uns, als dem Landes-Fürsten, oblieget, für Unserer Unterthanen, und sonderlich der Jugend Wohlfarth, zu sorgen, vorlängst bewogen worden, deßhalb gewisse Edicta prohibitoria ergehen zu lassen, solche aber wegen geänderter Umständen nachgehends wiederum cessiret, gleichwohl aber dabey die Intention gewesen, daß dergleichen Reisen von jungen Leuten nicht ohne Unsere Special Permission, vorgenommen werden sollen; Als haben Wir der Nothdurfft ermessen, Unsere gnädigste Willens-Meynung deßfalls Männiglich kund zu machen, allermassen Wir dann solchem nach, hiermit und Krafft dieses, wollen und verordnen, daß keiner von Unseren Vasallen und Unterthanen, wes Standes, Condition und Würde derselbe seye, (nur allein die wanderende Handwercks- und dergleichen Leute ausgenommen) so unter 30. Jahr alt, ohne von Uns erhaltene Permission und Erlaubniß, ausserhalb Teutschland und dem Römischen Reiche reisen solle:

Dafern nun jemand bey Uns um Permission unterthänigste Ansuchun thun würde; So sollen in dem Supplicato die Ursachen und das Absehen der Reise und Studien, wie imgleichen, wann ein Hoffmeister mitgegeben wird, dessen Nahmen, Herkommen und Qualitäten, auch andere Umstände ausgedrucket, auch von dem Fortgang der Reise und denen etwan fürfallenden Enderungen, auch, wann dieselbige abgeleget, Uns davon, und was dabey gesehen und beobachtet worden, unterthänigster umständlicher Bericht abgestattet werden.

Und weilen Wir zur Ehre GOttes und Besten des Vaterlandes, auch zum Auffnahm, Flor und Ruhm Teutscher Nationen und Sprache, eine gewisse neue Verfassung gemachet, und billig ist, daß, zumalen diejenige, so die Mittel und das Vermögen haben, das Ihrige darzu mit beytragen, und dergestalt der Mißbrauch selbst einiger Massen zum Guten gekehret werde, soll ein jeder, so oberwehnter Massen ausser Teutschland zu reisen vermeynet, bey Suchung Unserer gnädigsten Special-Erlaubniß, denen Umständen und seiner Person nach, etwas anständiges zu oberwehntem Unserm heilsamen Zweck zu erlegen sich erbiethen, solches auch, bey Ausfertigung der schrifftlichen Permission, würcklich erlegen, welches Wir in Gnaden erkennen, und Uns dieselbe für anderen zur Beforderung gnädigst empfohlen seyn lassen wollen: Welches alles zu Unserem und des Landes Dienst, auch ihrem selbst eigenen Nutzen und Recommendation gereichet, damit Wir solchergestalt von Unserer Vasallen und Unterthanen Vorhaben, Qualitäten, Capacität und Fähigkeit bessere und umständlichere Nachricht erlangen, und eines jeden nach seinem Verdienst und Umständen seiner Person Uns bestens bedienen können.

Worbey Wir Uns schließlich vorbehalten, nach Befinden fernere diensame Anstalt, Unseren Unterthanen und der Jugend zum Besten zu machen, auch hiermit Männiglichen, insonderheit aber allen und ieden Tutoren, Curatoren und derer Unmündigen nahen Anverwandten und Befreundten, wie imgleichen Unseren fiscälischen Bedienten ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch anderer willkührlicher Straffe, anbefehlen, dahin zu sehen, daß diesem

Unserm

Unserm Edict und Verordnung überall und in allen Stücken nachgelebet, und darwider in keine Wege gehandelt werden möge. Uhrkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 8. Julii 1700. 1700

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. IV. Diploma, wegen Fundation der Societät derer Wissenschaften zu Berlin, den 11. Jul. 1700.

Samt derselben General-Instruction von eodem dato.

Wir Friedrich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc. Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, thun kund und geben hiermit männiglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir nach erhaltenem allgemeinen Frieden Unsere Sorgfalt zu Beförderung der Ehre GOttes, Ausbreitung dessen Wahrheit und Cultivirung allerhand Tugenden und dem gemeinen Wesen nützlichen Uebungen, eine sichere Societät derer Scientien fundiret und gestiftet haben. Thun solches auch fundiren und stiften sothane Societät hiermit und Krafft dieses, und wollen, daß dieselbe sich angelegen seyn lassen, und dahin trachten solle, daß, vermittels Betrachtung der Wercke und Wunder GOttes in der Natur, auch Anmerckung, Beschreib- und Ausübung derer Erfindungen, Kunst-Wercke, Geschäfte und Lehren, nützliche Studia, Wissenschaften und Künste, auch dienliche Nachrichtungen, wie die Nahmen haben können, excoliret, gebessert, wohlgefasset und recht gebrauchet, und dadurch der Schatz der bisher verhandenen aber zerstreuten menschlichen Erkäntnissen nicht allein mehr und mehr in Ordnung und in die Enge gebracht, sondern auch gemehret und wohl angewendet werden möge. Zu welchem Ende Wir dann diese von Uns angerichtete Societät mit tüchtigen Personen und behörigem apparatu, Vorschub und fundo theils bereits würcklich versehen haben, theils nach und nach ferner zu versehen entschlossen seynd; Und wollen männiglich in Unseren Landen, sonderlich aber die in Unseren Bedienungen stehen, auch die sonsten dependentz von Uns haben, zumahlen aber alle, die denen Studien ergeben, nach jedes Gelegenheit der Societät zu Ihrem gemeinnützigen Zweck die Hand möglichst zu biethen anweisen, auch dieselbe bereits insgemein hiermit und in Krafft dieses darzu nachdrücklich angewiesen haben.

Ferner erklähren Wir Uns zu dieser Societät besonderem Protectore, und wollen, was an Uns Ihrentwegen, oder in Sachen, die sie betreffen, gebracht wird, in Gnaden anhören und befördern, Ihre unterthänigste Meinung darüber vernehmen, und was sie angehen kan, Ihnen zu ihrer Nachricht zuwissen fügen.

Solchemnach soll bey dieser Societät unter andern nützlichen Studien, was zu Erhaltung der Teutschen Sprache in ihrer anständigen Reinigkeit, auch zu Ehre und Zierde der Teutschen Nation gereichet, absonderlich mit besorget werden, also daß es eine Teutschgesinnete Societät der Scientien seyn, dabey auch die gantze Teutsche und sonderlich Unserer Lande Weltliche- und Kirchen-Historie nicht verabsäumet werden solle.

Und weilen die verschiedene Arten der Wissenschafften dergestalt mit einander verbunden seynd, daß sie nicht wohl gäntzlich getrennet werden können; So wollen Wir, daß insgemein, was zu diesen und andern nützlichen Studien oder löblichen Künsten und Tugend-Uebungen, in so weit sie von denen Studien herfliessen, und deren Erfindung, Erlern- und Erleichterung, auch richtiger Anweisung darzu, so wohl bey der Jugend, als auch bey andern Leuten und Liebhabern theils durch Schrifften und das Bücher Wesen, theils auch durch andere nützliche Anstalten dienen mag, nicht vergessen, sondern die unterschiedene Objecta doctrinæ nach ihrer Zusammenhängung zu gewissen Zeiten und durch bequeme Personen bey Unserer Societät in Augenmerck genommen werden solle. Nachdem auch die Erfahrung giebet, daß der rechte Glaube, die Christlichen Tugenden und das wahre Christenthum so wohl in der Christenheit, als bey entlegenen noch unbekehrten Nationen nächst GOttes Seegen, denen ordentlichen Mitteln nach, nicht besser, als durch solche Personen zu beförderen, die nebst einem unsträflichen Wandel mit Verstand und Erkäntniß ausgerüstet seynd; So wollen Wir, daß Unsere Societät der Wissenschaften sich auch die Fortpflantzung des wahren Glaubens und derer Christlichen Tugenden unter Unserer Protection angelegen seyn lassen solle, jedoch bleibet derselben unbenommen, Leute von anderen Nationen und Religionen, wie wohl jedesmal mit Unserem Vorbewust und gnädigsten Genehmhaltung einzunehmen und zu gebrauchen.

Wir ordnen und wollen auch gnädigst, daß diese Societät bey Unserer alhiesigen Residentz, woselbst Wir auch ehestens ein Observatorium für sie aufbauen lassen werden, ihr Haupt-Stabiliment haben solle.

Weilen aber zu einem so grossen Zweck viele Personen an mehrern Orten das Ihrige beyzutragen haben; So sollen auch anderswo in Unseren Landen, auch wohl zu Zeiten ausser denenselbigen gelehrte oder sonst bequeme und erfahrne Leute, wes Standes sie seyen, in die Societät auf gewisse Maaße aufgenommen werden können.

Schließlich wollen wir die Societät mit einer mehrern ausführlichen General-Instruction und

1700 mit gewissen Satzungen und Reglementen, wie nicht weniger mit zulänglichen Begnadigungen und Privilegien zu gnugsamer Erreichung und Bestreitung ihres Vorhabens gnädigst versehen, welche alle eben die Krafft und Würckung haben sollen, als ob sie in dieses Unser Diploma fundationis von Wort zu Wort eingerücket worden, wornach sich also männiglich gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Gnaden-Siegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 11. Julii 1700.

General-Instruction,

Wornach sich Unser, von GOttes Gnaden Friedrich des Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ponatur titulus: neu fundirte Societas Scientiarum unterthänigst zu achten hat, den 11. Julii 1700.

Nachdem zu Ausbreitung der Ehre GOttes, auch zu Erhalt- und Fortpflantzung des rechten Glaubens, wahrer GOttesfurcht, guter Sitten, ja des gantzen gemeinen Wohlwesens, in allerley Ständen höchst nöthig, daß die Gemüther der Menschen durch gute Wissenschaften, und nützliche Studien erleuchtet, zur Erkenntnis und Bewunderung der Vollkommenheiten und Wercke GOttes aufgemuntert, folglich zu dessen Lieb- und Furcht, als der Quelle alles Gutem, angeführet, vom Müssiggang aber und Bösem hingegen abgehalten, gebessert, und endlich bequem gemacht werden, GOtt und dem Vaterlande so wohl als sich selbsten, und denen Ihrigen, wie auch andern Neben-Menschen bestens zu dienen; So haben Wir unter andern Unsern vielen, und wichtigen Regierungs-Sorgen, Uns auch Landes väterlich angelegen seyn lassen, darauf zu sehen, wie die Studien befördert, gute Wissenschaften, Nachrichtungen, Künste und Erfindungen erhalten, vermehret, unterstützet, wohl angewendet, auch nach Gelegenheit in Unsern Landen eingeführet und fortgetrieben, dabeneben die Jugend wohl unterwiesen, und aufgemuntert, taugliche Ingenia ausgesondert, gelehrte Leute und gute Künstler herfür gesucht, herbeygebracht, und durch Gnaden-Bezeugungen angefrischt werden möchten, das Ihrige in allerley Art von Gelehrsamkeit, Experienzen, Künsten, Exercitien, Unternehmungen und Verrichtungen zu gemeinem Besten, und Landes Zierde mit allem Fleiß und Eifer beyzutragen.

Zu solchem Ende haben Wir auch nach Unserer Christlöblichster Herren Vorfahren, und sonderlich Unsers Hochseeligsten, und Glorwürdigsten Herrn Vaters rühmlichen Exempel, die bey Kirchen so wohl, als bey hohen und niedrigen Schulen, wie auch bey freyen, und andern Künsten und Wercken, von Uns gefundene gute Verfassungen, samt denen dazu gewidmeten Stiftungen, Begnadigungen, Besoldungen, Stipendien, Einkünften und Gefällen, nicht allein in allen Stücken kräftigst geschützet, und erhalten, sondern auch dieselben, ohngeachtet der grossen Kosten, so Wir bey diesen ohnedem schweren Zeiten, so wohl zu Erhaltung gemeiner Sicherheit, als auch dem Schutz Unseres teutschen Vaterlandes, und unserer eigenen Lande anzuwenden gehabt, in vielen Stücken mildiglich vermehret, eine neue Universität aufgerichtet, Academien der Künstler in Unserer Residentz fundiret, und mit denen unter Unsern Schutz genommenen neuen Einwohnern auch zugleich allerhand Manufacturen, und Nahrungs-Mittel eingeführet, auch sonsten an Uns nichts erminden lassen, noch auch ferner erminden lassen werden, wodurch der obbedeutete gemeinnützige Zweck völlig, und dergestalt erreichet werden möge, daß nebst vorsichtiger Besorgung der Landes-Beschützung und præsidiorum belli, bey dem von GOtt erlangten Frieden, zugleich auch artes pacis im Flor erhalten, allerhand gute Anstalten und Einrichtungen zu menschlicher Bequemlichkeit veranlasset, der Armuth zu mehrerer Nahrung geholfen, und alles, was zu guter Erziehung, und Christlichem Tugend-Wandel, mithin zur Ehre Gottes, Hülfe und Liebe des Nechsten gereichen kan, so viel möglich eranstaltet und befördert werde. Und weil Wir Uns der gemeinen Angelegenheiten der Evangelischen Kirchen alzeit hochlöblich angenommen; so haben Wir auch zugleich Unser Absehen dahin gerichtet, wie mittelst der Scient en bey Ungläubigen, oder sonst im Irrthum steckenden Völckern die Bahne bereitet werde, damit an deren Bekehrung zur reinen Christlichen Lehre, unter GOttes Seegen fruchtbarlich gearbeitet, und denen Evangelischen keine Nachlässigkeit darinn aufgebürdet werden könne.

Alldiewalen Uns nun unterthänigst vorgetragen worden, daß zu solchem Unsern grossen, und GOtt ohne Zweifel wohlgefälligen Absehen unter andern dienlich seyn würde, eine gewisse Societatem Scientiarum aufzurichten, so ihr Haupt-Stabili ent bey Unserer Residentz zu Cölln an der Spree hätte, hin und wieder aber durch die in Unsern Landen, auch, dem Befinden nach, ausserhalb derselben habenden Mitglieder, und sonsten durch unterhaltende Verständnis und Briefwechßlung mit andern bequemen Personen, und gantzen Societäten, allerhand dienliche Untersuchungen, Berichte, Extracte, Excerpta, Schriften, Instrumenten, Entdeckungen, Demonstrationen, Experimenten, Observationen, Proben, Machinen, Modellen, Exotica, und andere Naturalien, Abrisse, Beschreibungen, Vorschläge, und Gedancken, theils selbst herfür, theils zusammen bringen, und überlegen, auch, wo es dienlich, Uns so wohl von selbsten, aus schuldiger Devotion, als auch auf gnädigstes Erfordern ihr unterthänigstes Gutachten darüber abstatten, und durchgehends auf dasjenige, so zu der Studien und Wissenschaften Aufnahme gereichet, und mit einem Wort, auf culturam, & augmenta scientiarum ein wachsames Aufsehen haben könte; So haben

ben Wir Uns solchen Vorschlag nicht allein gefallen lassen, sondern auch aus eigener Bewegung denselben dahin gnädigst verbessert, daß es zugleich eine teutschgesinnete Societät seyn solle, welche sich den Ruhm, Wohlfarth und Aufnahme der teutschen Nation, Gelehrsamkeit und Sprache vornehmlich mit angelegen seyn lasse, worzu Wir um so viel mehr veranlasset werden, weil der gütige GOtt unser Teutschland in vielen Stücken sonderlich begabet, auch darinn ein solches Licht reiner Lehre angezündet, daß dadurch die Finsternis der Christlichen Völcker grossentheils vertrieben, und die Wahrheit, sonderlich im Kirchenwesen, und bey denen Schulen wieder zu Tage geleget worden; über dieses auch von niemanden geleugnet werden kan, daß in allen Theilen der Studien, Wissenschaften, und Künste, viele wichtige Realien, auch selbst die Kunst der Druckerey, wodurch gute Gedancken am bequemsten der Nachwelt mitgetheilet werden können, ihren Ursprung aus Teutschland haben; und Uns also als einem aufrichtigen Patrioten, aus diesen, und vielen andern Beweg-nissen, anständig seyn, und obliegen will, nicht allein die Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten der Evangelischen Mit-Stände, sondern auch der Erhalt- und Vermehrung des Ruhms, und der Würde des Vaterlandes, Uns nach Vermögen anzunehmen. Zu allmähliger Erreichung nun dieses Unsers völligen Absehens in allen Stücken, haben Wir für Uns, und Unsere Successoren und Nachkommen erwehnte Societät durch ein besonderes Diploma aufs beständigste fundiret, dieselbe mit einem Præside, bequemen Gliedern, Secretario, Adjunctis, oder Eleven, Laboranten, und andere Bedienten; sodann Observatorio, Laboratorio, Bibliothec, Instrumenten, Musæo und Raritäten-Cammer, oder Theatro der Natur und Kunst, auch andern Ober- und Unterirrdischen Behältnissen, Plätzen und Gelegenheiten, auch dazu dienlichen apparatu naturalium & artificialium, und allen dem, so zu Untersuchung derer drey Reiche der Natur und Kunst-Wercke, auch sonst zu neuen und grösseren Wachsthum nützlicher Studien, als dem Objecto Societatis dienlich, theils schon versehen, theils noch ferner nach und nach zu versehen gnädigst entschlossen, wollen auch Verordnung machen, daß diejenige Personen, so in- oder ausserhalb Landes in Unsern Deinsten stehen, oder von Uns sonsten Dependenz haben, so wohl von selbsten, als auf Begehren, mit Nachrichtungen, und selbsten mit Einsendung der Beschreibungen, Abrisse, und Modellen, auch wohl gar die Dinge in natura, so viel thunlich, durch sich oder andere an Hand gehen. Wohin denn sonderlich alle diejenige, so von Studiren Profession oder Werck machen, und in Unsern Landen ihre Subsistenz davon haben, insgemein angewiesen werden sollen, damit solche mit dem Zweck der Societät so viel möglich übereinstimmen, und sonderlich die Bücher und Wercke, so ein und andrer unter Händen haben mag, von ihnen, oder denen Verlegern zu der Societät Kundschaft in Zeiten bracht, und vergebene, oder gar schädliche Arbeit verhütet, gute Vorhaben aber desto mehr befördert werden mögen. 1700

Wir wollen auch dasjenige, so von dergleichen Vorschlägen und Wercken entweder zu Erhaltung gewisser Privilegien, oder sonsten an Uns etwan gebracht wird, der Societät zukommen, und communiciren lassen, damit alles von der Societät nach Nothdurft untersuchet, dem Befinden nach gut geheissen, verbessert oder auch verworfen; das Gute aber in die Acta gebracht, auch verwahret, und beybehalten, und nicht, wie es sonst mit vielen nützlichen Erfindungen, und Concepten ergangen, verlohren oder vergessen werde. Da auch von der Societät jemand in nahe oder entfernte Orte verschickt, oder zu Verschickung Uns unterthänigst vorgeschlagen werden solte, wollen Wir die vorgeschlagene taugliche Person mit nöthigen Recommendationen und allem Vorschub versehen zu lassen, auch sonst die desideria Societatis gnädigst zu befördern nicht ermangeln.

Wir haben Uns auch selbst, aus eignem Bewegnis, zum Protectore dieser Unsrer Societät erkläret, und wollen dero Ober-Directorium Uns selbst, und allein zu unsrer Vergnügung vorbehalten haben, also daß bey Vorfallenheit Præses und Glieder, an Uns sich unterthänigst halten mögen, da wir dann jedesmahl in allen billigen und anständigen Dingen sie mit gewieriger Bescheid förderlichst versehen, und sonsten Unseres Schutzes und gnädigster Zuneigung kräftigst geniessen lassen wollen.

Das Corpus der Societät soll, nach dem Exempel der Königl. Englischen Societät, aus einem Consilio und andern mehrern Gliedern bestehen, und soll das Consilium sich die Sachen der Societät absonderlich angelegen seyn lassen, und deren abwarten, auch zum öftern zusammen kommen, um von allen dem zu handeln, so auf einige Weise zu dem Zweck der Societät gereichen kan, allda was dienlich befunden werden wird, beschlossen und protocolliret, die Arbeit angeordnet und ausgetheilet, die Correspondentzen beobachtet, die an die Societät haltende Briefe verlesen und deren Beantwortung beschlossen werden soll; das Consilium hat auch künftig neue Glieder der Societät zur Annehmung auf gewisse Maasse vorzuschlagen, und die verschiedene Versammlungen anzukündigen, zu welchen, nach Gelegenheit der Objecten, und nach deme von Physico-Mathematicis, oder dem teutschgesinnten Zweck, oder sonst von Studiis, zumahl Historiæ Germaniæ gehandelt wird, die dazu geneigte und bestimmte Personen sich nach Gelegenheit alsdann einzufinden haben, da denn bey solchen Conventibus alles ordentlich und etwan nach dem Exempel anderer Societäten, auch hiesigen Umständen und Absichten verhandelt werden soll. Dafern auch bey dem Consilio, in denen Berathschlagungen einiger zwistiger Zweifel, zumahlen in Sachen, die der Societät Staat und Wesen betreffen, vorkommen solten, sollen selbige zu fernerer Ueberlegung oder endlich zu Unsrer hohen Decision gestellet werden,

1700 wie denn dem Præsidi die Propositiον zu thun, und die Conclusiones zu machen gebühret, und in seinem Abwesen seine Vices einem Gliede des Consilii aufgetragen werden sollen, durch welchen, und den Secretarium, dem Præsidi von Vorfälligkeiten gewisse Nachricht zu geben, und mit ihme, so viel thunlich, von denen Angelegenheiten der Societät zu communiciren seyn wird.

Wir wollen auch, und verlangen gnädigst, daß ausser dem Consilio Societatis, worein vorjetzo zumahlen diejenigen zu nehmen, welche mit deren Fundation bemühet gewesen, und die sich das Werck beständig annehmen, mit der Zeit auch einige Standes-Personen, und sonst unter denen Prälaten und Theologis, Räthen, und Jureconsultis, Leib-Hof- und andern Medicis, Historicis, Philosophis, & Literatis, auch ausser dieser Sphæra, bey der Ritterschaft, Hof, Militz und Artillerie, und unter denen Ingenieuren, Baumeistern, und andern Landes-Policey- und Krieges-Bedienten, auch ausser diesen stehenden adlichen, und andern erfahrenden nachdenckenden, und wissensbegierigen Personen, theils, und zwar die fürnehmsten, als honorarii, theils als Mitarbeitende, und Correspondenten, oder auf andere Weise, wie es aufs füglichste geschehen kan, oder eines jeden Bequemlichkeit leidet, zu der Societät gezogen werden mögen. Worüber Wir Unser gnädigstes Gefallen, nach eines jeden Bezeigen, bey Gelegenheit verspüren lassen werden. Es soll auch der Societät unbenommen seyn, Ausländer, auch Personen von anderer Religion, nach Befinden der anständigen Beschaffenheiten und Umstände, herbey zu ziehen, und zu Mitgliedern aufzunehmen. Gleichwie aber, Unserer gnädigsten Intention nach, diese Societät alles dasjenige zum Objecto nehmen, und in sich begreiffen soll, was die anderswo aufgerichtete, oder unternommene Societates & academiæ regiæ Scientiarum, Literarum, Linguarum und Collegia Historiæ, præsertim Germanicæ, sacræ vel profanæ, ja selbsten auch einigermassen Collegia propagandæ per scientias fidei, cultus, & virtutis nach sich führen: also wollen Wir auch die Societät hiermit insgemein, und in amplissima forma darauf dergestalt gewiesen haben, daß sie bey allen solchen, in ihr Objectum lauffenden Dingen, auf den Anfangs gedachten Zweck ihr Absehen richte, was von anderen gutes geleistet worden, verfolge, auch, wo thunlich, verbessere, worin aber etwa verfehlet seyn möchte, solches zu vermeiden, und den rechten Weg zu ergreiffen suche. Und ob Wir zwar von Unserm Præside bey der Societät, und Membris derselben versichert seyn, sie werden aus dieser generalen Bedeutung ihres Objecti Unsere gnädigste Intention genugsam abnehmen, und an deren Erfüllung, so viel an ihnen, nichts ermangeln lassen; so haben Wir doch nöthig gefunden, in einem und anderm ad specialia zu gehen, damit Sie Unsern gnädigsten Willen und Meinung desto genauer ersehen und erfüllen können.

Es ist bekandt, in was für einem besondern guten Vernehmen Wir mit dem Moskowitischen Czaaren stehen, und wie dieser Fürst zu denen Natur- und Kunst-Wercken, sonderlich aber zu der Schiffarth grosse Lust bezeige. Weilen nun derselbe wegen seiner grossen Macht, und weitläuftiger Lande zu Unserm, durch der Societät Aufrichtung abzielenden gemeinnützigen Zweck ein grosses beytragen kan; So wollen Wir bedacht seyn, wie deswegen mit diesem Monarchen bey Gelegenheit Handlung gepflogen, und dienliche Anstalt gemachet werde, daß von denen Grentzen Unserer Lande an bis nach China, nützliche Observationes, Astronomicæ, Geographicæ, dabeneben Nationum, Linguarum & morum rerumque artificialium & naturalium nobis incognitarum und dergleichen gemachet, und der Societät zugeschicket werden. Weilen auch insonderheit bekandt, daß die Declination des Magnetes mit denen Orten und Zeiten sich endet, an deren Erkäntniß aber der Geographie und Schiffahrt ein überaus grosses gelegen; So könte dieser Punct vom Rhein an bis an die Memel und so ferner in dem nordischen und östlichen Theil der Welt, da er bishero, gantz, oder doch grössesten Theils unerörtert geblieben, durch eigene Personen mit Vergönstigung oder Vorschub des Czaaren, oder auch anderer Potentaten untersuchet werden, bey welchen Gelegenheiten zugleich auch dahin zu trachten, wie denen barbarischen Völckern in solchen Quartieren bis an China, das Licht des Christenthums und reinen Evangelii anzuzünden, und in China selbst von der Land- und Nord-Seiten denen Seewerts hinkommenden Evangelischen hierunter die Hand geboten werden könne, wozu Wir vor andern Christlichen Potentaten diesen Vortheil haben, daß Wir allein den Börnstein, und also diejenige Waare ursprünglich besitzen, welche unter allen Europäischen fast allein in China verlanget und hochgeschätzet zu werden pfleget. Wir wollen übrigens auch in obigen und andern Nachsuchungen der Societät durch Unsere African- und Americanische Compagnie an die Hand gehen lassen.

Damit auch die uhralte teutsche Haupt-Sprache in ihrer natürlichen anständigen Reinigkeit und Selbststand erhalten werde, und nicht endlich ein ungereimtes Mischmasch und Unkentlichkeit daraus entstehe; so wollen Wir die vormahlige fast in Abgang und Vergeß gekommene Vorsorge, durch mehr gedachte Unsere Societät und andere dienliche Anstalten erneuren lassen, und wie Wir dahin sehen lassen werden, daß in Unsern Cantzeleyen, Regierungen, Collegien und Gerichten, bey denen Ausfertigungen die fremde unanständige Worte, und übel entlehnte Reden, so viel füglich geschehen kan, vermieden, hingegen gute teutsche Red-Arten erhalten, herfür gesucht und vermehret werden; Also wollen Wir auch Verordnung machen, daß der Societät mit teutschen Benennungen und Beschreibungen derer vorkommenden Dinge und Würckungen, von erfahrnen Leuten in allerhand Lebens-Arten an Hand gegangen, nicht weniger aus denen Archiven und Registraturen, so wohl die alten nunmehr abgegangenen, als aus denen Provintzien verschiedene bey dem Landmann nur etwan noch

übliche

übliche, sonst aber unbekandte Worte, worin ein Schatz des teutschen Alterthums, auch derer Rechte und Gewohnheiten Unserer Vorfahren, theils zu Erkäntniß der Uhrsprünge und Historien, theils auch zu Erläuterung heutiger hohen und anderen Rechte, Gewohn- und Angelegenheiten verborgen stecket, angemercket, gesammlet und mitgetheilet werden.

Wir wollen auch, daß die Societät das wichtige Werck der Historien, sonderlich der teutschen Nation und Kirchen, zumahlen in Unsern Landen sich angelegen seyn lasse, damit alles richtig beschrieben, mit gutem Grunde, und bewährten Zeugnissen, und zwar, so viel möglich, aus Diplomatibus, glaubwürdigen Scripturen, und gleich zeitigen Scribenten, oder sonst behörigen Beweisthum dargethan, das wahre Alterthum des Evangelischen Glaubens so wohl, als die Nothwendigkeit und Beschaffenheit der teutschen Evangelischen Reformation, und deren Festsetzung gegen die Mißstellung und Verdrehungen der Widersacher behauptet, der teutschen Nation Ehre gerettet, und ans Licht gestellet, auch hierunter nicht weniger als bey allen obigen Dingen Unsere führende gute Absicht, zu Unserm Vergnügen werckstellig gemacht, und Uns der wohl erlaubte Ruhm, daß unter Unsrer Regierung dergleichen gute Dinge in Unsern Landen gestiftet, ausgearbeitet, und hervorgebracht, auch andern ein gutes Exempel der Nachfolge gewiesen worden, erworben werden möge; zu welchem Ende auch zu Zeiten eine Relation, Berichte, Tentamina und Specimina, bis grössere Wercke ausgearbeitet werden möchten, in teutscher, oder lateinischer Sprache herfür treten, und von wegen der Societät, oder mit dero Gutheissen herausgegeben werden könten.

Die Acta und Register der Societät sollen zweyerley seyn: Secrete, so allein dem Consilio offen stehen, und publica, welche nach denen oberwehnten dreyen Haupt-Objectis, als 1) rerum Physico-Mathematicarum, wohin Astronomica, Mechanica und Chymica mit gehören, 2) Linguæ Germaniæ, und 3) Rei literariæ, wohin das Studium Historiæ Germanicæ sacræ & profanæ, mit zu rechnen, zu vertheilen, und mit gehörigen Repertoriis zu versehen, und wird zu überlegen stehen, was etwa vermittelst der Societät zum Druck zu befordern, und welchergestalt insonderheit ein Diarium Eruditorum, dero Zweck gemäß, abzufassen, so hauptsächlich dahin gehen würde, daß dasjenige, so in denen Büchern eigentlich neu und sonderbar, dadurch der Schatz menschlicher Wissenschaft und Nachrichtungen vermehret wird, angedeutet, und auch wohl nach Gelegenheit herausgezogen, mithin das sonst in eine Unendlichkeit gehende Bücher-Wesen, zu gemeinem Nutz einigermassen in Grentzen gehalten würde.

Das Zeichen, so die Societät zum Calender-Wesen zu gebrauchen haben wird, kan dieselbe nach Befinden, und wie sie es am besten und beständigsten findet, wehlen; das Siegel aber hat sie vorzuschlagen, welches hernach von dem Præside, oder in dessen Abwesenheit, von dem, so dessen vices verwaltet, zu verwahren, und die Ausfertigungen von ihm zu unterschreiben seyn werden. 1700

Die Cassa bey der Societät, und Eintreibung dessen, so darzu geordnet, soll von einer bequemen Person, und wo es thunlich, von dem Secretario der Societät verwaltet, wenn es nöthig, Caution gestellet, alles treulich und richtig in Einnahme und Ausgabe berechnet, ohne unterschriebene Ordre des Consilii Societatis nichts ausgezahlet, neue Besoldungen aber, und Speesen zu den Verschickungen, oder andere grosse Extraordinaria, ohne Unser Vorwissen, oder wichtige Ursachen weder gemacht, noch entrichtet, und im übrigen die Rechnungen jährlich vor dem Consilio Societatis abgelegt, und von selbigem quittiret werden. Es sollen sonsten auch Unsere Hof- und andere Fiscal-Bediente und Beamte dahin gewiesen werden, der Societät zu Eintreibung ihres fundi schleunig und nachdrücklich beyzustehen, die zum Nachtheil der Societät gereichende Unterschleife zu verhüten und zu bestrafen, theils auch dasjenige, so hin und wieder erhoben werden soll, selbst einzubringen, und in die Cassa liefern zu lassen, damit die Societät mit unnöthigen Bedienten nicht beladen werde.

Und weilen Wir selbsten leicht ermessen, daß zu Aufführung und Bestreitung eines so wichtigen, und sich so weit erstreckenden Werckes ein besondrer Schutz und Handhabung, und dabey keine geringe Kosten erfordert werden; so haben Wir zuförderst in Gnaden gewilliget, daß das Calender-Wesen in allen Unseren Landen, als welches von der Astronomie dependiret, und wegen des bisherigen Mißbrauchs einer Einschränckung ohnedem nöthig gehabt, zum Behuf des Observatorii, und so weit es sonsten reichen will, gedachter Unserer Societät privative, ohne Abgang, und dergestalt übergeben seyn soll, wie solches in Unserm Edicte vom 10. May dieses Jahres weitläuftiger enthalten.

Wir wollen auch ferner, und förderlichst, auf andere, Unserm Zweck zustimmende, und proportionirte Mittel bedacht seyn, dadurch die Societät zu einem zulänglichen Fundo kommen, und dadurch in Stand gesetzt werden möge, etwas ansehnliches zu unternehmen, und auszurichten. Behalten uns auch bevor, durch extraordinaria Subsidia, nach gnädigstem Befinden der Societät unter die Arme zu greiffen, damit bey dem zumahlen schweren Anfang, das nöthige bestritten werden könne.

Ueber dieses wollen Wir Unserer Societati Scientiarum die etwa suchende Begnadigungen und Privilegia, welche zu Aufnahme des gemeinen Bestens gereichen, es bestehen solche gleich in gewissen Erfindungen, Applicationen, Culturen, Landes-Verbesserungen, Manufacturen, oder andern Wercken, Anstalten, und Unternehmungen, wie die Nahmen haben mögen, nach derselben Unsrer Societät Verlangen, oder der Dinge Beschaffenheit zu Behuf des Fundi vor allen anderen in Gnaden verwilligen, und darüber beständig halten; Und weilen unter andern auch in Betrachtung kommen, daß oft Feuer- und Wasser-Schäden geschehen, dadurch viele

1700 Leute in Armuth gesetzet werden, so hernach dem Publico unnützlich und beschwerlich fallen, und von Uns, oder Unseren Unterthanen übertragen, erhalten, oder durch Beysteuern wieder aufgebracht, auch mit Bau-Materialien begnadet werden müssen; so soll, im Fall die Societät durch annehmliche ins Mittel bringende Vorschläge anweisen dürfte, wie solche damna infecta, und grosse Land-Schäden zum Theil verhütet werden könten, ihr solches verstattet, und von dem dadurch avantagirten und benutzeten Publico eine billige Gegenleistung dafür wiederfahren.

Damit auch die Glieder der Societät zu mehrern und bessern Beytrag ihres Fleisses aufgemuntert werden mögen; so wollen Wir zu Zeiten gewisse Medaillen prägen lassen, so der Societät geliefert, und demjenigen, so sich für andern herfürgethan, und etwas Gutes geleistet, ausgetheilet werden sollen; Wir werden auch die Bemühung derjenigen, so an Aufrichtung, und Disposition der Societät gearbeitet, mit besonderen Gnaden erkennen, und bey Beförderungen, und andern Begnadigungen auf diejenige Reflexion machen, so sich bey der Societät um das Publicum wohlverdient machen werden, mithin der Societät Zeugnis und Recommendation etwas gelten, und wo jemand etwas ohngemeines geleistet, es an wohlverdienten Vergeltungen nicht ermangeln lassen.

Neben dieser Unserer General-Instruction, vor Unsere Societatem Scientiarum werden Wir selbige nach Gelegenheit und Befindung, mit absonderlichen Verordnungen, Concessionen, Begnadigungen und Expeditionen, dem Zweck, Einrichtung und Bewandnis gemäß, versehen, und insonderheit an Unsere Bibliothec, Kunst- und Uhr-Cammer, auch sonsten Verordnungen ergehen lassen, daß ihnen die benöthigte Bücher zum Gebrauch geliehen, und deshalb richtige Verzeichnisse mit der Bibliothec gehalten, Uhren oder Tubi, Instrumenten ꝛc. um bey der Societät beständig zu bleiben, abgefolget werden, worüber alsdann bey der Societät Inventaria gehalten werden sollen. Es soll auch wegen rarer und fremder Thiere, Gewächse und Naturalien, denn auch Modellen, Erfindungen, Heb- und Rüstzeugen, Wasser-Mühl- und andern Kunst-Wercken, bey Unsern Thier- u. Lust-Gärten, Zeughäusern, Bauwesen, Schmeltz- Eisen- und Glaß-Hütten, Manufactur- und Werckhäusern, und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, so wohl mit den Dingen selbst, als deren Benachrichtigungen, nach der Sache Beschaffenheit, von denen dazu gehörigen, oder darinn erfahrnen Personen an Hand gegangen werden.

Dabeneben wollen Wir den Bau des Observatorii und Zubehör, so wir auf Unsere Kosten thun lassen, in Gnaden übernommen, möglichst beschleunigen, auch mit fernerer Vollstreckung alles dessen, so Unserm bey diesem Werck führenden Absehen sich nähern kan, fortfahren, und alles zum Stande bringen lassen. Behalten Uns schließlich bevor, wann sich etwan künftig zum Besten der Societät, und Beförderung ihres Zwecks etwas hervor thun möchte, oder vorgeschlagen werden solte, so einer nähern Instruction, oder Veranstaltung bedürfte, solches zu überlegen, und so weit es denen Umständen nach dienlich und thunlich befunden werden wird, die Societät mit gewieriger Resolution, und zulänglicher Verordnung, oder Anstalt dem Befinden nach zu versehen, und derselben behülflich zu seyn. Und haben diese Unsere General-Instruction eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel besiegeln lassen. So geschehen zu Friederichsfelde den 11. Julii 1700.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. V. Patent, wegen der anzubauenden Allée nach Friedrichs-Felde, vom 28. Octob. 1700.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, gnädigst reselviret, eine Strasse von beyden Seiten längst der Allée nächer Friederichs-Felde anlegen und bebauen zu lassen; Als haben Dieselbe solches hierdurch nicht allein jedermann und insonderheit denenjenigen, welche alda zu bauen Lust haben, gnädigst bekandt machen wollen, sondern Sie befehlen auch dem Magistrat Dero Residentz Berlin, hiermit gnädigst, alle und jede Einwohner, so wohl Berlinischer als Lichtenbergischer Seiten, welche alda einige Aecker und Wiesen haben, vor sich zu fordern, ihnen höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigste Willens-Meinung bekandt zu machen, und denen, so selber bauen wollen, anzudeuten, daß sie bey Dero Hauptmann Gerlach innerhalb vierzehen Tagen längstens sich anmelden sollen, welcher ihnen die Plätze, von funffzehen Ruthen breit und dreyßig Ruthen tieff, anzuweisen befehliget ist, widrigen Falls diejenigen Ländereyen, wovon die Eigenthümer in der gesetzten Zeit der vierzehen Tagen sich nicht angeben werden, an andere ausgetheilet werden sollen. Das Terrain, so die Proprietarii an ihren Aeckern und Wiesen verliehren, belangendt, da ist Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Wille, daß solches in eine billigmäßige Taxe dem alten Herkommen gemäß gebracht, und sie deßhalb von denen, so die Stellen annehmen, befriediget werden sollen.

Weiln auch einige derjenigen Plätze, welche bereits angewiesen und ausgestochen, durch andere Leute boßhafftiger Weise geändert und die ausgebrandte Nahmen ausgehauen worden; So wollen Seine Churfürstl. Durchl. solches untersuchen, und diejenige, so sich dergleichen unterstanden, zu gebührender Straffe ziehen lassen. Wann auch hiernechst weiter dergleichen geschehen solte; so soll derjenige, so einen

dergleichen

dergleichen Frevler anzeigen kan, einen Recompens von zehen Reichsthaler zu genieſſen haben, und deſſen Nahme verſchwiegen werden. Wornach ein jeder ſich gehorſamſt zu achten hat. Signatum zu Cölln an der Spree, den 28. Octobr. 1700.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Barfuß.

No. VI. Reſcript an die Lehns-Cantzley, wegen Feſtſetzung der Zahl der Lehns-Pferde in der Chur-Marck, und wo die deßhalb entſtehenden Klagen zu entſcheiden, de dato den 2. Novembr. 1700.

Von GOttes Gnaden, Friedrich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, in Preuſſen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte, hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Uns iſt euer unterthänigſter Bericht vom nächſt verfloſſenen 26. Octobris wegen der von euch erforderten Specification derer Lehn-Pferde, ſo Unſere Chur und Marck Brandenburg aufzubringen ſchuldig iſt, gehorſamſts vorgetragen worden, und wie Wir es vor itzo und bis zu Einbringung näherer und zulänglicher Nachricht bey dem in relatione gezogenen Calculo bewenden laſſen; alſo ſeind Wir auch gnädigſt zufrieden, daß eurem unterthänigſten Vorſchlage nach, diejenigen, welche durch dieſe Beſchreibung der Lehn-Pferde, ſich einiger maaßen möchten lädiret befinden, mit ihrer Nothdurfft an euch verwieſen, und wann ſie von euch in der Güte nicht zu beſänftigen ſeynd, ſie beſchieden werden ſollen, ihre etwan habende Gravamina contra Convaſallum lædentem vel etiam Fiſcum vor Unſerm Cammer-Gerichte rechtlich auszuführen, indeſſen aber, und damit die gehörige Richtigkeit wegen der Lehn-Pferde forderſamſts gemacht werde; ſo befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, alle bey hieſigen Cammer-Gerichte, Amts-Cammer und Unſerm Archiv befindliche Nachrichten, welche ſie euch auf Vorzeigung dieſer Unſerer Verordnung mitzutheilen ſich nicht entbrechen werden, einzuziehen, auch von denen Commiſſariis in denen Provintzien ſelbige zu erfordern, damit deßhalb mit eheſten Gewißheit beygeſchaffet werden könne. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 2. Nov. 1700.

Friderich.

Wartenberg.

An die hieſige Lehns-Cantzley, alles, was in dieſem Reſcripto wegen derer von der Chur und Marck Brandenburg aufzubringenden Lehn-Pferde enthalten, forderſamſt zu verrichten ꝛc.

No. VII. Reſcript an die Lehns-Cantzley, daß bey Ermangelung eines ausdrücklichen Lehnsherrlichen Conſenſes in die Alienation, die erfolgte Belehnung und Lehn-Briefe den Mangel ſuppliren, und von der Felonie befreyen, vom 6. Junii 1701. Samt Beylage A.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Unſern ꝛc. Wir haben Uns gehorſamſt vortragen laſſen, was ihr auf Unſer ſub dato den 18. November, a. p. an euch ergangenes Reſcriptum, wegen der Euch anbefohlnen Ausfertigung des Lehn-Briefes für Unſern würckl. Geheimbten Rath, Grafen von Schwerin, allerunterthänigſt berichtet, woraus Wir zugleich vernammen, was für Bedencken ihr annoch bey der Sache getragen. Wann Wir nun die von Euch angeführte Umſtände reifflich erwogen, und es gleichwohl an dem iſt, daß Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, gedachten des Graffen von Schwerin Vater Dero damahligen Ober-Präſidenten in Anno 1672. mit alten Landsberg und deſſen Pertinentien, worunter das von Ihm erhandelte Guth Neuenhagen ſpecifice mit begriffen geweſen, ſelbſten belehnet, und den Lehnbrief eigenhändig unterſchrieben, ſolche Belehnung auch folglich den Conſenſum wegen des erhandelten Guths Neuenhagen mit involviret, und über dem es damahlen ſo genau nicht obſerviret worden, daß bey Ertheilung der Belehnung über erhandelte Lehn-Stücke ein beſonderer Conſens vorher geſuchet werden müſſen, ihr auch endlich ſelbſten der Meinung ſeyd, daß von einem auswärtigen Urtheils-Faſſer auf die reiterirte Inveſtituram, dadurch der Graff von Schwerin in pleniſſimam feudi poſſeſſionem geſetzet worden, würde reflectiret und er dabey geſchützet werden; Als laſſen wir es zu förderſt, was den von euch in genere bey denen Landesbergiſchen Lehn-Stücken und Pertinentien angeführten Mangel der Conſenſe betrifft, nochmahls beſtändig bey vorgedachten Unſerm Reſcripto von 18. Nov. 1700. ausgenommen was deſſelben letztere Clauſul, wegen Neuenhagen, anbelanget, als welche hiemit aufgehoben wird, allergnädigſt bewenden, dergeſtalt, daß deren Unterlaſſung dem Graffen von Schwerin zu keiner Felonie gerechnet werden könne, indem ſowohl er, als ſein ſeel. Vater die deßfalls ergangene Decreta, Belehnungen und Lehen-Brieffe vor ſich haben, und befehlen Euch ſolchem nach hie-

1701 mit in Gnaden, ihm dem Consens über Neuenhagen und die Niederheyde in specie, wann er sich deßhalb anmelden wird, zu ertheilen, und darauf ferner den Lehn-Brieff mehr-besagten Unserm Rescript gemäß, nach Inhalt des alten einzurichten, und die noviter acquisita demselben einzuverleiben Seind ꝛc. Cölln, den 6. Junii 1701.

Friderich.

P. v. Fuchs.

A.

Von Gottes Gnaden, Friderich der Dritte, Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Aus dem Beyschluße werdet Ihr ersehen, was Unser würcklicher Geh. Rath und Verweser des Hertzogthums Crossen, der Freyherr von Schwerin, wegen des von Euch Ihm verweigerten Lehen-Briefs unterthänigst vorstellet, und zu verordnen bittet. Weilen Ihm nun deshalb wegen einiger ermangelnden Consense, welche Er jedoch durch die beschehene Belehnungen, und an Euch ergangene Verordnungen, wo nicht expresse, dennoch implicite, erhalten zu haben, vermeinet, Difficultät gemachet wird; Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, erwehnten Freyherrn von Schwerin, sothane Consense auszufertigen, massen die Unterlassung derselben, Ihm zu keiner Felonie gerechnet werden kan, indem sowohl sein Vater, als auch Er die Decreta, Belehnungen und Lehen-Briefe vor sich haben, und solches so lange vor zureichend gehalten, bis wegen derer Consense erinnert worden. Ingleichen habet Ihr auch den Lehen-Brief nach Inhalt des alten einzurichten, und noviter acquisita demselben einzuverleiben; jedoch wird ratione Predikow dem von Barnuß dadurch nichts benommen, wann sie desfalls in fernerer Instantz durch Urthel und Recht etwas obtiniren möchten. Wie Wir uns denn auch nechst dem vorbehalten, wann Wir Neuenhagen nach Ablauff derer consentirten Wiederkauffs-Jahre mit denen übrigen Löbenschen Güthern selbst reluiren wollen, rechtlich erkennen zu lassen, ob mit Veräusserung der Lehns-Gerechtigkeit von ietzt benannten Guthe Neuenhagen überall observanda observiret worden. Seind ꝛc. Gegeben Cölln ꝛc. den 18. Nov. 1700.

Friderich.

P. v. Fuchs.

No. VIII. Patent, die Wegweiser und Meilen-Steine nicht zu beschädigen, vom 13. Jul. 1701.

Demnach Seine Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unser allergnadigster Herr, zur Bequemlichkeit der Reisenden, nicht allein auf allen Wegen und Strassen Wegweiser, sondern auch an einigen Orten steinerne Säulen setzen lassen, daneben aber mit ungnädigen Mißfallen vernehmen, wasgestalt einige aus übermüthigem Frevel und Muthwillen sich unterstehen, sich an denen Wegeweisern zu vergreiffen, selbige anzuhauen, oder auch an denen steinernen Säulen Messer, Sensen, Aexte, Beiel und dergleichen Eisen-Werck zu schleiffen, und selbige dadurch zu defiguriren und schadhaft zu machen; Als wollen allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät hierdurch männiglich in Gnaden und zugleich alles Ernstes verwarnet haben, sich dergleichen zu enthalten, die gesetzte Wege Weiser in keine Wege zu beschädigen, noch sich zu unterstehen, an denen steinernen Säulen Messer, Sensen, Aexte, Beiel oder anderes Eisen-Werck zu schleiffen, oder etwas vorzunehmen, wodurch selbige verderbet oder schadhaft gemachet werden mögen, alles bey Vermeidung unausbleiblicher harter Bestraffung, womit die Contravenienten ohne eintzige Gnade beleget werden sollen; gestalt dann Seine Königliche Majestät, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, in Gnaden verordnet, daß dieses Dero Edict nicht allein von allen Cantzeln abgelesen, sondern auch aller Orten affigiret werden solle. Wornach sich also männialich allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Julii 1701.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. IX. Ordre, daß die Officiers und Soldaten sowol in Quartier als auf dem Marsch sich des Jagens, Hetzens ꝛc. enthalten sollen, vom 21. Jul. 1701.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Weil die Officirer von Unserer Milice sich zum öftern unterstehen, sowohl auf den Marchen, als auch an den Orthen, wo sie im Quartier liegen, allerhand Jagten mit Schiessen und Hetzen nach Wildpret, nicht allein in Unsern Gehegen und Wildbahnen, sondern auch auf derer von Adel Güthern, und denen zu denen Städten gehörigen Feld-Marcken zu exerciren, woraus aber viel Schaden und Klagen entstehen; so ist von allen Zeiten her gar ernstlich befohlen worden, denen Officirern und gemeinen Soldaten, solches bey Straffe zu inhibiren, und darüber beständig zu halten, wie euch davon genugsame Nachricht beywohnen wird. Weil wir aber mißfällig vernehmen, daß diesem eigenthätigen Unterfangen nicht nachdrücklich und abhelfflich gesteuret werde, indem annoch unterschiedliche Klagen deshalb eingekommen, an einigen Orten es auch gar zur Thätlichkeit ausbrechen will, da die Officirer sich unterstehen, an Unsern Forst-Bedienten

ten sich zu vergreiffen, und Hand an sie zu legen, wie noch neulich ein Fehndrich, Namens l'Espinas, von denen in der Stadt Stendal einquartirten Frantzosen, unter des General-Majors de Corneau Compagnie, als er mit einer Flinten und Spurhunde sich im Stendalschen Stadt-Holtze betreten lassen, und der Heydeläuffer, Matthias Sötebier, ihm die Flinte abnehmen wollen, auf diesen einen Schuß gethan, daß er bey nahe das Leben darüber eingebüsset hätte, welche Sache Wir zur Untersuchung veranlasset, dergleichen Exempel aber mehr verhanden seyn, weshalb Wir ein nachdrückliches Einsehen darin gehalten, und dergleichen Ubertreter hinführo ernstlich bestraffet wissen wollen; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, dieses nochmahls und zum Uberfluß bey Unserer gantzen Milice, und zwar bey allen Regimentern und Compagnien, sie liegen in Guarnisonen, oder stehen sonst in Quartieren, zu notificiren, und einen jeden für Schaden und Straffe zu warnen; gestalt Wir auf die erste einkommende Klage oder Bericht, die Sache aufs genaueste untersuchen, und nach Beschaffenheit des Delicti behörige Bestraffung ohnfehlbar ergehen lassen wollen. Wie Wir dann Unsern Jagt-Bedienten anbefehlen, auch Verordnung an die Städte ergehen lassen, daß ein jeder darauf ein wachsames Auge halten, und den allergeringsten Excess zu Unserer ernstlichen Beahndung so fort unterthänigst berichten solle. Es geschichet hieran Unsere gnädigste Willens-Meinung, und Wir seynd Euch mit Gnaden und geneigtem Willen zugethan. Gegeben Schönhausen, den 21ten Jul. 1701. 1702

Friderich.

(L. S.)

An den General-Feldmarschal, Grafen von Barfuß, die Officirer und Soldaten sollen sich alles Jagens, Hetzens und Schiessens in den Quartieren und auf den Marchen enthalten.

Graf von Wartenberg.

No. X. Patent, wegen derer wider das Erb-Pachten geführten üblen Reden ꝛc. vom 8. Nov. 1701.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, welchergestalt einige übelgesinnte Leute, und die nur mehr auf intriguen, als auf des Landes Wollfahrt bedacht sind, aller Orten ausprengen sollen, daß die, vermöge publicirten Patents vom 2. April dieses Jahrs, auf denen wüsten Dörffern und Vorwerckern neuangesetzte Erb-Pächter wieder verjaget, die vorige Haußhaltungs-Methode wieder angefangen, und alles auf den alten Fuß gerichtet werden solle: Ihro Königl. Majestät aber ein solches nicht gemeinet sind, sondern jemehr und mehr Dero Lande mit Unterthanen besetzen, Dero Reuenuen dadurch vermehren, und Dero Unterthanen von der schweren Dienstes-Last, womit die Arendatores dieselbe theils zur Ungebühr beleget haben, befreyet wissen wollen;

Als thun allerhöchst ermeldte Ihre Königl. Majestät allen Dero neuangenommenen Unterthanen und Erb-Pächtern solches in Gnaden zu wissen, und versprechen ihnen allen Schutz und Schirm, befehlen ihnen auch hiermit, sich fleissig zu erkundigen, von wem die vorgedachte widrige Reden ausgesprenget worden, und wenn sie jemand erkundigen können, welche sich unterstanden gute Leute abzuschrecken, daß sie nicht noch ferner sich als Erb-Pächter annehmen lassen, noch demjenigen, was mit ihnen einmal geschlossen, nachkommen sollten, solche Dero Beamten anzuzeigen; welche denn auch hiemit befehliget werden, auf geschehene Denunciation wider die Freveler zu inquiriren, dieselbe in gefängliche Hafft bringen zu lassen, und davon zu fernerer Verordnung allerunterthänigst und umständlich zu berichten. Inzwischen haben besagte Beamte dahin zu sehen, daß oftgedachte Erb-Pächter nicht weniger als andere Amts-Unterthanen bey ihren Erb-Pacht-Contracten und bey dem, was von den Domainen-Commissarien, Dero Amts Cammer-Rath, und Cammer-Meister des Hertzogthums Magdeburg, Christian Friderich Laben, und Aemter-Commissario, George Treumann, mit ihnen verabredet und geschlossen worden, wider männiglich geschützet werden mögen, widrigens, und da Ihro Königl. Majestät erfahren solten, daß die Beamte daran schuld seyn, Sie sich deßfals an dieselbe halten wollen. Signatum Cölln an der Spree, den 8. Nov. 1701.

Friderich.

(L S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XI. Rescript, betreffend die Titulatur wegen der Orangischen Succession, vom 31. Mart. 1702.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach der Höchste Ihro Königl. Majest von Engeland aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch solchen Todes-Fall Sr. Majest. gantze Verlassenschaft auf Uns als ihren eintzigen und wahren Universal-Erben devolviret worden, so seynd Wir auch willens Unsern bishero geführten Titul zu verändern und demselben die zu der Orangischen Succession gehörende vornehmste Lande und Orte, von welchen das übrige insgesamt dependiret, inseriren zu lassen.

1702 lassen. Wir übersenden Euch auch Copiam solchen Tituls, wie Wir denselben ins künfftige führen wollen, und habt ihr die Vorsehung zu thun, daß derselbe in allen von Euch an Uns abgehenden Berichten, auch andern unter Unserm Nahmen emanirenden Expeditionen also gebrauchet werde. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 31. Mart. 1702.

Friderich.

An die hiesige Lehns-Cantzley wegen Veränderung des Königl. Tituls.

G. v. Wartenberg.

Von GOttes Gnaden, Friderich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg, Lingen, Moers, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliessingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow, auch Arley und Breda ꝛc.

No. XII. Patent, wegen des Erb-Pachts, vom 28. Nov. 1702.

DEmnach Ihro Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, bereit unterm Dato Potsdam den 2. Apr. des verflossenen 1701. Jahres durch ein offen Patent männiglichen zu wissen gefüget, welchergestalt Sie allergnädigst resolviret, aus erheblichen und zur Wolfahrt Dero Landen abzielenden Ursachen, Dero wüste Feldmarcken und Vorwercker in Dero Alte-Marckschen, nebst andern Aemtern, mit Unterthanen zu besetzen, und in Erb-Pacht auszuthun, Dieselbe auch Dero darob habende allergnädigste Vergnügungen, durch ein abermahliges Patent vom 8. Novemb. obermeldten Jahres jedermänniglich bekannt machen lassen; So haben allerhöchst-ermeldte Ihro Königl. Majest. solche Patente nochmahlen hiermit confirmiren und wiederhohlen wollen, dergestalt und also, daß alle Dero wüste Feldmarcken, Vorwercker und Meyereyen in Dero Provintzien und Landen mit Unterthanen und neuen Einwohnern besetzet und erblich ausgethan, dabey aber denenselben in Aussaaten, an Winter- und Sommer-Korn, wie die jetzigen Arendatores künftigen Trinitatis 1702. bey ihrem Abzuge solche liefern müssen, samt denen dabey befindlichen Aeckern, Wiesen, Hütungen, Fischereyen und allen Dorff-Gerechtigkeiten, Gebäuden und andern Instrumentis rusticis, gegen die billige Bezahlung und um eine gewisse Erbpacht, wie auch das benöthigte Bauholtz frey und ohne Stamm-Geld angewiesen, eingeräumt und übergeben werden sollen, damit Sie Dero Amts-Unterthanen insgesamt von den bisherigen schweren Hof-Diensten, Fuhren und andern Scharwerckern, ausser die Ablager-Fuhren, wann Ihro Königl. Majest. in hoher Person reisen, oder Dero Ministris und Bedienten Pässe unter Dero hohen Hand ertheilen, oder von Dero Kammern geben lassen, gegen Erlegung des mit ihnen verabredeten Dienst-Geldes, befreyen, und dadurch wieder in Aufnahme bringen mögen.

Wie dann diejenige Erb-Pächter, welche Ritter-Aecker und Vorwercker, auch andere wüste Güter in Erb-Pacht nehmen und anbauen wollen, wann sie dergestalt bemittelt sind, daß sie die wüsten Höfe sofort wohl bebauen, davon, nach den mit ihnen zu schliessenden Contracten, præstanda præstiren, mit ihren Gaben den Anfang von Trinitatis 1702. machen, annebenst sichere Caution stellen können, in allen vor andern den Vorzug haben, und weilen sie Ritter-Aecker, so nicht contribuable sind, bekommen, sie auch von der würcklichen Contribution, Einquartirung und Jagtlauffen, gleichwie den andern Erb-Pächtern ein solches versprochen worden, befreyet seyn, und ihnen von niemande ein Mehrers aufgeleget werden, auch wann sie ihre Gaben richtig abführen, und sich wohl verhalten, die ihnen übergebene Aecker, Wiesen, und andere Pertinentien Zeit Lebens ruhig besitzen und behalten, auch die Macht haben sollen, solche an ihre Kinder oder Erben zu vermachen, oder an einen andern gewissen Mann, welcher solvendo ist, und die Onera von dem Hofe und andern angenommenen Erb-Pacht-Stücken richtig abtragen kan, mit Consens des Amts, und der Gemeinde Vorbewust, weilen einer vor alle, und alle vor einen stehen müssen, zu verkauffen und zu überlassen, weshalb ein jeder, welcher dergleichen in Erb-Pacht zu nehmen, Verlangen trägt, sich bey denen, zu Einrichtung der Aemter verordneten Commissarien, so sich in den Aemtern, wann sie pachtlos, vor deren Endigung einfinden, vorhero aber die Zeit deren Ankunft und was in Erb-Pacht ausgethan werden soll, durch gedruckte Zettel allenthalben männiglich bekannt machen werden, anzugeben, auch ihnen sein Vermögen und zuleistende Caution anzuzeigen hat, welche Commissarii dann befehliget werden, die Bemittelte auszulesen, und die Verfügung zu thun, daß die Erb-Pächter sofort angewiesen, unterbracht und estabiliret werden, auch sie mit dem neuen Anbau noch dieses Jahr den Anfang machen können.

Seine Königl. Majest. tragen auch gegen jedermänniglich, absonderlich gegen Dero Amts-Cammer und Beambte das allergnädigste Vertrauen, Sie werden ihres Orts alles, was zu Dero höchsten Interesse und zu dieser neuen Einrichtung dienlich seyn kan, und ihnen wissend ist, beytragen, und denen Domainen-Commissariis

sarien in allen an Hand gehen, dafern aber jemand von ihnen sich unterstehen solte, dieser neuen Einrichtung sich zu widersetzen, und dieselbe zu verhindern, so soll derjenige, der nach geschehener Untersuchung schuldig befunden worden, desfals gebührend angesehen, an Geld und Gut, auch, nach Befinden der Sache, sonst mit schwerer Straffe beleget werden. Wann auch die Domainen-Commissarii einen Beamten einiger Malversation überführen, oder finden solten, daß jemand wegen seiner übeln Conduite und Unerfahrenheit in Administrirung der Justiz darzu untüchtig wäre, und die verlangte Caution nicht prästiren könte; So sollen dieselbe hiemit freye Hand haben, an deren statt, gelehrte, tüchtige, und bemittelte Subjecta Seiner Königl. Majest. zu Dero allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst vorzuschlagen. Signatum Wesel, den 1. Maji 1702. 1702

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XIII. Renovirtes Edict, wegen verbothener Einfuhr des fremden Eisens, ausser des Schwedischen Osenmund de dato Rosenthal, den 12. May 1702.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Pressen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst etc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschaft, vom Adel, Haupt- und Amt-Leuten, Commissarien, Castnern, Schössern, Amt-Schreibern, Burgemeistern und Rathmännern, in Städten und Flecken, Zollverwaltern, Accis-Bedienten, auch Land- und Zollbereutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck-Brandenburg, so immediate Uns selbst oder Unsern Lehn-Leuten zugehörig, Unsere Gnade und Gruß, Und geben ihnen sämtlich hiemit in Gnaden zu vernehmen, wie Uns unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt denen von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden in Annis 1666. und 1674. publicirten Edicten, wegen nicht Einführung des, auf gewisse Maaße verbothenen fremden Eisens nicht nachgelebet, auch Unsere desfalls am 18ten December 1688. und am 30ten April 1691. renovirte ernste Verordnungen aus Augen gesetzet, und das auswärtige theils geringe Eisen, in Unsere Lande auf allerhand unzuläßige Weise, häufig herein gebracht, verhandelt und verarbeitet werde; wodurch es dann geschehe, daß bey Unsern Eisen-Hämmern das Eisen in grosser Quantität liegen bleibe und Unsere Chatoul-Gefälle dadurch verschmälert worden.

Wann Wir denn solcher Widersetzlichkeit länger nicht nachsehen, noch geschehen lassen können, daß das bey Unsern Hämmern und Hütten-Wercken gemachte Eisen nicht debitiret wird, zumahlen da die selbst eigene Erfahrung überflüssig erwiesen, daß dasselbe eben so gut und oft besser, denn das fremde Eisen zu allerhand Nothwendigkeit genutzet, und für eben demselben Preiß als das fremde, wo nicht für ein geringeres gekauffet werden könne; Als sind Wir allergnädigst bewogen worden, oberwehnte Edicta und Unsere vielfältige Verordnungen hierdurch zu renoviren und die Einfuhre des fremden Eisens (ausser dem Schwedischen Osenmund, dessen Einführung ins Land hiermit noch ferner erlaubet ist) gäntzlich zu verbiethen. Und ergehet demnach hiermit Unser, so allergnädigst als ernstlicher Befehl an alle und jede vorbenandte Befehlshabere Unserer Chur- und Marck-Brandenburg diß- und jenseits der Oder, Havel, Spree und Elbe, vornehmlich aber an Unsere Steuer-Commissarien, Directores, Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, Zollverwaltern, Accis-Bedienten, Land- und Zoll-Bereuter, daß sie samt und sonders hierauf ein wachendes Auge haben, und im geringsten kein fremdes Eisen, es sey ein oder zwey geschmoltzen, ohne was in diesen Unserm allergnädigst und ernstlichen Edict schon berühret und ausgenommen, in Unsere Lande einzuführen verstatten sollen. Wie Wir denn allen Unsern Accis-Einnehmern, insonderheit hiermit ernstlich befehlen, daß, wenn gleich der vormals am 8. Aug. 1688. verordnete Impost davon abgeführet werden wolte, sie dennoch nicht zugeben sollen, daß das hierinn verbothene Eisen bey ihnen eingeführet, verhandelt, oder verarbeitet werde, sondern so bald ein Eisen-Händler, Schmied, oder wer er sonst seyn möchte, in ein oder andern Ort der verbemeldten Creyße, nach vorgegangener Affigirung dieses Unsers Edicts etwas einzuführen und im Lande zu vertreiben sich unterstünde, soll solch Eisen so fort durch die Hülfe des Magistrats, Zollverwalters der Land- und Zollbereuter, oder Accis-Visitirer im Beschlag und Verwahrung genommen, und davon nicht das geringste wieder loßgegeben werden, bis Uns davon unterthänigster Bericht geschehen, und Wir, wie es mit dergleichen vorsetzlichen Uebertretern, und dem wider Unser Verbot eingebrachten fremden Eisen, ferner gehalten werden solle, allergnädigsten Befehl ertheilet haben werden.

Gleichwie Wir nun dieser Unserer allergnädigsten ernstlichen Willens-Meinung in allem nachgelebet wissen wollen; Also werden Wir nicht unterlassen, diejenige, so hierunter einigermaaßen conniviren werden, nach vorhergegangener Inquisition und überführten Ungehorsams, nicht nur nach Befinden ernstlich zu bestrafen, sondern auch von denenselben allen verursachten Schaden und Kosten, so aus eines oder des andern Nachläßig- und Widerspenstigkeit erwachsen könte, mit Nachdruck zu fordern. Und da Wir auch glaubwürdig berichtet worden, daß einige Dorf-Schmiede, auch andere auf dem

1702 Lande wohnende sich öfters unternehmen, ihnen selbst aus denen benachbarten Landen allerhand Eisen und Eisen-Waaren zu holen und anzuschaffen, solche auch innerhalb Landes zu vertreiben, und also auch Unsere Zoll- und Steuer-Gefälle zu verschmählern, zugeschweigen was denen Handwercks-Leuten in Unsern Städten dadurch an ihrer Nahrung vor Eintrag geschicht; So wollen Wir hiermit allen Anfangs bemeldeten Unsern Unterthanen und insonderheit die, so einige Iurisdiction zu exerciren, oder Unsere Edicta zur Execution zu bringen befehliget, oder sonst zu dergleichen von Uns authorisiret sind, hiermit in allen Gnaden gewarnet haben, so wohl das, was in diesem, als auch allen andern Unsern Edictis von Uns und Unserm Hochseel. Herrn Vorfahren verordnet worden, genauer denn bishero geschehen zur Execution zu bringen, oder daß auf vorerwehnte Weise von einem jeden Red und Antwort, auch Satisfaction gefordert werden solle, gewärtig zu seyn. Und damit niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge, soll dieses Edict durch die Magistrats und Gerichts-Obrigkeiten, Zollverwaltere, Steuer- und Accis-Einnehmere, auch Land- und Zollbereuter zu jedermanns Notitz gebracht, in locis publicis affigiret werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insigel bedrucken lassen. Rosenthal, den 12. May Anno 1702.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XIV. Edict, wegen Verboth fremder Calender, vom 24. Aug. 1702.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, und wird einem jeden annoch im frischen Andencken seyn, welchergestalt Wir so wol aus Landes-Väterlicher Vorsorge und heilsamen Absehen in Unserm Königreich und Landen nicht nur die Handlung und Gewerbe, sondern auch nützliche Künste und Wissenschaften, zum Besten des gemeinen Wesens, mehr und mehr fortzupflantzen, und in Auffnehmen zu bringen: Als auch aus Veranlassung eines unter denen Evangelischen Reichs-Ständen gefasseten einmüthigen Schlusses, nach welchem das Calender-Wesen auf einen verbesserten Fuß gerichtet, und daneben dahin abgezielet worden, wie künfftig die Zeit-Rechnung nach dem Astronomischen Calculo und Observationen geführet werden möge, bewogen worden, in Unser hiesigen Residentz ein Observatorium des Himmels und Societatem Scientiarum in Physicis, Astronomicis, auch sonst in Mathematicis, Mechanicis, und andern dergleichen nützlichen Wissenschafften und Künsten anzurichten, und mit gelehrten Gliedern, guten Gesetzen, benöthigten Gebäuden, auch andern erforderten Bequemlichkeiten und Unterhaltungs-Mitteln dergestalt zu versehen, daß so wohl die abgezielte Aufnahme der Wissenschafft erreichet, als auch die im gedachten Regenspurgischen Schluß an die Hand gegebene, an sich selbst hochnöthige Observationes zu Verbesserung der Astronomie vorgenommen werden können: Und denn wir deme zu Folge denen bey solch unserm Observatorio und Societät bestellten in der Stern-Rechnung so wohl als Observationibus geübten Astronomis die Ausrechnung und Verfertigung derer verbesserten oder sonst üblichen Calender anbefohlen, der gantzen Societät aber den Verlag derselben in Unserm Königreich, auch Chur- und übrigen Landen in Gnaden aufgetragen, und sie damit allenig und privative privilegiret haben, damit also die ausländische, insonderheit, einige bisher so häuffig im Schwang gewesene, theils unrichtige, theils ärgerliche, mit unnützen, nichtigen, eitlen und unziemenden Erzehlungen oder Gesprächen angefüllete, sonst aber allein von unwissenden, der schweren mühsamen Stern-Rechnung zumahlen unerfahrnen Leuten, nur ausgeschriebene Calender, von solcher Zeit an und allezeit aus Unsern Landen gehalten, hingegen an deren statt die von der Societät approbirte richtige, mit nützlichen Astronomischen und andern Materien versehene Calender eingeführet, daneben auch das für jene ausgegangene Geld künftig im Lande behalten werden möge: allermassen Wir dißfalls unsere allergnädigste Willens-Meinung, und wie Wir es damit weiter gehalten wissen wollen, durch ein allgemeines unterm 10. May Anno 1700. publicirtes Edict erkläret und bekannt gemacht.

Demnach Wir aber mißfällig vernehmen, wie solch Unser Edict, hin und wieder aus den Augen gesetzt, und theils durch angemaßte Exemtiones, theils durch ausdrückliche Uebertretung und vielfältigen heimlichen Unterschleiff, demselben zuwider, gehandelt werden wolle; so haben Wir nöthig erachtet, dasselbe hiermit zu erneuern und mehrers zu schärffen; Setzen auch, ordnen und wollen, wissentlich und wohlbedächtlich, Krafft dieses, daß ausser denen von obgedachten Unsern jetzigen und künftigen Astronomis und Societät ausgerechneten, verlegten, und zum sichern Unterscheid mit einem besondern Kupffer, Zeichen oder Stempel der Societät iedesmal bemerckten Calendern, so wenig in Unserm Königreich Preussen, als auch in Unser Chur-Marck und allen übrigen Provintzien, Hertzogthümern, Fürstenthümern, Grafschaften, auch Städten und Gebieten, wo die auch seyn, oder wie sie Nahmen haben mögen, forthin niemahls einige andere Calender, sie seyen von was Sprache, Format, Kupfferstich, Druck oder

Art

Art sie immer wollen, sie mögen auch gemacht, verlegt, gestochen, oder gedruckt seyn, wo sie wollen, weder gedruckt noch verleget, noch auch, es sey von Unsern Unterthanen oder Fremden eingeführet, verkaufft, gebraucht oder geduldet, sondern hiedurch schlechter Dinge aller Orten verboten und verbannet seyn sollen, dergestalt, daß nicht allein die eingesessenen Buchbinder und andere, welche den Calender-Verkauff in Unsern Landen, es sey aus Concession oder Herkommen und Gewohnheit gehabt, oder künftig haben werden, keine andere als der Societät-Calender ein- und verkauffen; sondern auch von denen Auswärtigen, Krahmern, Buchbindern, Hausirern oder wer die sonst seyn, es sey auf Jahrmärckten oder ausser denselben, einige fremde Calender, unter was Schein und Vorwand es wolle, nicht eingebracht, weniger zu Kauff gestellet werden; Im Gegentheil alle Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, bloß und allein von der Societät-Calendern zu kauffen, und zu gebrauchen, es wäre dann, daß von offtgedachter Unser Societät ein oder andere Art fremder Calender, um etwa ihrer besondern Nutzbarkeit oder Curiosität willen vor Liebhaber einzuführen verlanget, und wie bisher gut befunden würde, welche jedoch nicht anders als mit derselben Zeichen oder Stempel bemercket, um einen gegen den gewöhnlichen Calendern nach Proportion erhöheten Preiß, auch allein von denen verordneten Factoren der Societät verkaufft werden sollen. Dagegen die Societät, wie bishero so auch ferner, dahin sehen wird, damit Unser Königreich und Lande mit denen Calendern ihres Verlags und allerhand zum Gebrauch nöthigen und bequemen Sorten, um billigen Preiß in genugsamer Anzahl zu rechter Zeit versorget, auch zu der bequemen Erlangung nach Gutbefinden in einigen Haupt- und andern Städten Unsers Königreichs, Chur- und anderer Lande tüchtige Factores, wie bishero geschehen, bestellet und angeordnet werden.

Welcher nun von Unsern Unterthanen oder Auswärtigen in Unsern Landen und Gebiet obbeschriebenen Unserm Verboth zuwider zu handeln sich unterstehen, und einen oder mehr fremde, mit der Societät Zeichen oder Stempel nicht bemerckte Calender bey sich finden lassen würde, derselbe, wenn er damit handelt, und sie zum Verkauff führet, soll von einem jeden solchen verbotenen Stück ohne Unterscheid fünff und zwantzig Rthlr. wenn er aber dieselben nur vor sich zum eigenen Gebrauch erlanget, von jedem Stück fünff Rthlr. unerläßlicher und deswegen nun desto geringer gesetzter Straffe, es sey daß die Uebertretung angezeiget, oder sonst darauf befunden würde, ohn alles Nachsehen, Angesichts zu erlegen, nebst Confiscirung der Exemplarien angehalten, und wenn der Verbrecher in solchen Fällen so viel in bonis nicht hätte, durch anderweite arbitrarische Straffe solches zu büssen angestrenget werden; (wovon gleichwol die Durchreisende und keine Calender zum Verkauf bey sich führende Passagier befreyet seynd,) von welcher Straffe ein Fünftheil dem Denuncianten, dessen Nahme dabey nach Möglichkeit verschwiegen bleiben soll, ein Fünftheil dem Fiscali oder wer an dessen statt die Sache treibet, ein Fünftheil dem Richter, so darüber erkennet, ein Fünftheil den Armen des Orts, und endlich ein Fünftheil der Societät, statt einer Satisfaction vor die verursachte Schaden und Unkosten, verfallen und zugetheilet, darüber richtige Rechnung jedes Orts gehalten, und der Societät alle halbe Jahr eingesendet werden, wenn aber dergleichen Strafe ohne Zuthun eines Denuncianten oder Fiscalis eingebracht würde, das oder derer hiedurch abgehenden Participanten lediges Antheil denen übrigen pro rata zuwachsen soll. 1702

Diejenigen Auswärtigen, so mit Calendern handeln, und solche hin und wieder durch Unsere Lande zu führen nöthig haben, sollen zu mehrerer Verhütung alles Unterschleiffs, bey der ersten Zoll-Stäte, so sie im Eintritt unsers Edicts berühren, dieselbe angeben, den Pack oder Kasten, darein sie sich befinden, mit dem Zoll-Siegel versiegeln lassen, und im Ausgehen, bey der letzten Zoll-Stäte solches unverletzt wieder aufweisen, bey Straffe der Confiscation, oder nach Befinden der Umstände anderer schwerer Bestraffung.

Wir befehlen hierauff allen Unsern Regierungen, Gouverneurn, Befehlshabern, Drosten, Haupt- und Amt-Leuten, Commendanten und Officirern auff den Pässen, Magistraten, Richtern, Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, auch Zoll- und Accise-Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, in Unserm Königreich, Landen und Provintzien, allergnädigst, zugleich auch ernstlich, und bey willkührlicher proportionirter Ahndung oder Straffe gegen die Säumige und Verächter, über dieses Unser Edict und zu allen Zeiten eigentlich und scharff zu halten, und so viel einem jeden zukommt, so wol vor sich ex officio auf dessen genaue Beobachtung zu sehen, als denen Denuncianten Fiscälen, oder hiezu sonst Bevollmächtigten, mit Arresten, Visitationen, und auf andere rechtmäßige Weise, alle nöthige Hülffe und Vorschub ohne Verstattung der geringsten Weitläufftigkeit und Processe wiederfahren zu lassen, die verwürckte Straffen ohn alles Ansehen der Person, Rück-Frage und Zeit-Verlust zu exequiren, und obstehender Maaßen zu vertheilen, insonderheit dahin zu sehen, daß die Armen ihres Antheils alsbald habhaft werden mögen; wie nicht weniger Unsern Hof- und andern Fiscälen, als auch denen von der Societät, wo nöthig, zu bestellenden Adioribus und Mandatariis, als wozu dieselbe Kraft dieses absonderlich autorisiret wird, auf die Beobachtung sothanen Unsern Königl. Edicts ein wachsames Auge zu haben, und so viel an ihnen keinen Unterschleiff zu gestatten, noch jemanden hierunter im geringsten nachzusehen.

Und wie Wir erachten, daß diese Unsere Königl. Willensmeinung durch das vorangezogener massen allbereit publicirte Edict vom 10. Maii, 1700. männiglich so wohl Einheimischen als Auswärtigen in so weit bekannt seyn soll; So haben Wir zwar den Weg einer solchen Publication, wie bey dem vorigen geschehen, nicht nöthig erachtet,

1702 tet, damit aber dieses Unser Edict so vielmehr zu eines ieden Wissenschafft gelange, und niemand sich mit dem Vorwand einer Unwissenheit zu behelffen habe; Als haben Wir wohlbedächtlich verordnet, setzen und wollen auch hiemit, daß dasselbe nach gegenwärtigen Inhalt denen Calendern von Wort zu Wort, oder wo deren kleines Format es nicht zuliesse, ein Extract jährlich vorgedruckt und solchergestalt für eine wiederholte oder neue Publication geachtet werden, kräfftig seyn und gelten solle.

Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bekräfftiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 24. Aug. Anno 1702.

Friderich.

(L.S.)

C. Graf v. Wartenberg.

No. XV. Rescript, wie es mit dem Consense über Ehestiftungen zu halten, in specie wann das Gegen-Vermächtnis ihnen erblich aus dem Lehn herausgegeben werden soll, vom 19. Septembr. 1702.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir benachrichtiget worden, daß einiges Dubium entstanden, wie es mit denen bey Unserer Lehns-Cantzley ad confirmandum einkommenden Pactis dotalibus und Ehestiftungen, darinnen die Vasallen auf ihren Todes-Fall ihren Wittben verschrieben, daß nicht allein derselben Eingebrachtes, sondern auch das Gegen-Vermächtnis ihnen aus denen Lehn-Gütern erblich heraus gegeben werden solle, zu halten seye; Als haben Wir der Nothdurft ermessen, euch darüber Unsere allergnädigste Willens-Meinung wissen zu lassen, allermaßen denn solche dahin gehet, daß, wann Unsere Lehns-Cantzeley Vigore des in Anno 1686. an sie ergangenen Rescripti in dergleichen Fällen Consens ertheilet, sie solchem die restriction beyfügen solle, daß das Gegen-Vermächtnis denen Wittwen nicht erblich verbleiben, sondern sie, der Landes-Gewohnheit gemäß, nur den usumfructum davon ad dies vitæ vel viduitatis haben, nach ihrem Tode oder anderweitiger Verheyrathung aber das Capital oder der Fundus dotalitius wieder in das Lehn zurück fallen; Wolte aber (2) Unsere Lehns-Cantzley den Consens über sothane gemachte Ehestiftungen weiter ertheilen, so haben sie Uns vorher davon nebst ihrem unmaßgeblichen Gutachten allerunterthänigst zu referiren, da Wir alsdann specialiter verordnen wollen, ob und wieweit der Wittwen pro re nata von dem Gegen-Vermächtnis etwas erblich zu consentiren oder nicht; Wie Wir dann (3) wann Wir aus besonderen Gnaden und Consideration vor die ehestiftende Personen etwas extraordinaires zu verordnen gut finden, euch alsdann jedesmahl Unsere allergnädigste Intention wissen lassen wollen, wornach ihr euch also in Ertheilung der Consense gehorsamst zu achten. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 19. Sept. 1702.

Friderich.

An die hiesige Lehns-Cantzley, Sr. K. M. allergnädigste Willens-Meinung, wie es ins künftige mit Ertheilung der Consense, über die Pacta dotalia und Ehestiftungen der Vasallen mit ihren Wittwen gehalten werden solle.

p. v. Fuchs.

No. XVI. Patent, daß die Erb-Verpachtung nicht aufgehoben, sondern continuiret werden solle, vom 28. Novembr. 1702.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt sich einige Widrig-gesinnete und frevelhaffte Leute unterstehen sollen, diejenige Erb-Pächter, so auf Dero allergnädigsten Befehl von Dero Domainen-Commission in Dero Aemtern angenommen, und mit welchen bis auf Dero allergnädigsten Confirmation die Erb-Pacht Contracte bereits geschlossen worden, wie auch diejenige, so sich als Beamte und Erb-Pächter bey gedachter Commißion angegeben, durch allerhand verdächtige Reden zu intimidiren, und abzuschrecken, als wann nemlich die neue Erb-Verpachtung und Einrichtung der Aemter und Domainen keinen Bestand haben, die Domainen-Commission übern Hauffen geschmissen, und alles wieder würde auf den vorigen Verpachtungs-Fuß gesetzet werden; So erklären Se. Königl. Majest. hiermit, und vermöge dieses offenen Patents, daß Sie nicht allein solche Ihrer allergnädigsten Intention zuwider handelnde Leute, dem Befinden nach, gebührend ansehen und bestraffen wollen, sondern Sie ertheilen auch zugleich hierdurch Dero allergnädigste Versicherung, nachdem Sie die Erb-Verpachtung durch verschiedentliche Commißionen, und zwar durch Dero einige der vornehmsten Ministrorum und geheimten Räthe, wie auch erfahrne Oeconomos, gründlich untersuchen, und aus deren desfals abgestatteten allerunterthänigsten Relationen umständlich Sich vortragen lassen, was gestalt Dero Landen und Domainen-Revenuen, absonderlich aber denen mit der bisherigen Zeit-Arende gedruckten armen Unterthanen, nichts zuträglicher als die Erb-Verpachtung sey, daß Dero

Dero allergnädigster und beständiger Wille und Meinung festgestellet bleibe, nicht allein über die bereit dieserhalb allergnädigst publicirte Patenta, wie auch die mit denen Erb-Pächtern und Unterthanen geschlossene Contracte und Verabredung fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch einem jeden wider Männigliches Gewalt und Anfinnen kräfft- und mächtiglich zu schützen, wie Sie dann der Endes die Domainen-Commission mit neuer Instruction versehen, und nach Dero übrige Provintzien zu gehen, und daselbst die neue Einricht- und Erb-Verpachtung an denen Oertern, wo es sich thun lassen will, vorzunehmen befehliget haben, wobey sich männiglich, welcher einige Erb-Verpachtung anzutreten willens ist, und annebenst præstanda præstiren, und sichere Caution machen kan, in denen Provintzien, woselbst sie ihre Ankunft jederman gebührend bekandt machen werden, angeben, von denenselben die Conditiones vernehmen, auch die Contracte darüber schliessen kan, wie Sie durch das, dieser Erb-Verpachtung wegen, am 1. Maji dieses 1702. Jahres zu Wesel datirtes Patent diesem anhängen und renoviren lassen. Signatum Cölln an der Spree, den 28. Novemb. 1702. 1702

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XVII. Patent, wegen Bestraffung derer, so an denen auf der Strasse in Residentzen stehenden Laternen sich vergreiffen, vom 21. Decembr. 1702.

Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben wegen des Laternen-Wercks in Dero hiesigen Residentzien mit Andreas Massen, Bürgern und Handelsmann auf der Dorotheen-Stadt, auf gewisse Jahre durch die Ihrigen einen sicheren Contract aufrichten lassen, worin demselben unter andern ausdrücklichen versprochen, Ihme, den Annehmer, bey diesem Wercke mit aller nöthigen Assistentz und Schutz zustatten zu kommen. Da nun ietzo allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt an denen Laternen fast alle Nächte Schade, Frevel und wol gar Diebstahl geschehen soll, welches Sie dann keines Weges verstatten noch nachsehen können; So haben Sie zu Verhütung dergl. etwan weiter zu besorgenden Muthwillens, an denen Laternen, allergnädigst verordnet, daß des Abends bey der Parole in Dero hohen Nahmen angezeiget werden soll, daß durch die Patrouillen auf alle solche Freveler fleißige acht überall gegeben werden soll; Es haben aber Se. Königliche Majest. solches zugleich denen Magistraten und sämtlichen Einwohnern Dero hiesigen Residentzien hiermit kund machen wollen, und zwar in dem Absehen, ihres Orts ebenfals auf alle solche Freveler überall und sonderlich auf denenjenigen Strassen, wo Laternen zu brennen angeordnet ist, fleißige Achtung geben zu lassen; Da dann Dero allergnädigster Befehl und Wille ist, daß diejenigen, so auf dergleichen Insolentz oder Frevel betroffen werden, exemplariter abgestraffet, auch dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen, und sollen darneben diejenigen, welche dergleichen Freveler angeben werden, wann sie auch schon selbsten darbey interessiret seyn, zehen Rthlr. zum Recompens haben. Wornach sich also Jedermänniglichen in Unterthänigkeit zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 21. Decembr. Anno 1702.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XVIII. Patent, wegen Reinhaltung derer Marckt-Strassen ꝛc. in denen Residentzien, vom 1. Martii 1703.

Demnach Seine Königl. Majest. in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, unter andern Dero gemachten heilsamen Anordnungen in Dero Residentz-Städten, auch vornehmlich darauf gesehen, und mit allem Nachdruck darüber gehalten wissen wollen, daß die Strassen, Gassen und Märckte derselben, überall beständig reine gehalten, und von aller Unflätherey (welche mit Dero ungnädigsten Mißfallen, wider alle Dero vielfältige Erinnerungen, zum öftern hin und wieder angemercket worden) dermassen gesaubert werden mögen, gleich wie Sie das Werck durch gewisse darzu verordnete Commissarios, mit denen Magistraten besagter Residentzien, nach und nach, verabredeten, und theils mit denen vormahligen Gassen-Ordnungen conferiren, theils auch der Nothdurft und jetziger Verfassung nach, gehörig examiniren, und einrichten zu lassen, gnädigst gut gefunden; Als haben Dieselbe zugleich auch dabey nöthig erachtet, alles, was solcher gestalt hierin abgefasset, und eingerichtet worden, einem jeden durch öffentlichen Druck hiemit nachrichtlich bekannt zu machen.

I. Anfänglich und insgemein, dienet sämtlichen Einwohnern zu wissen, daß, was das Reinmachen der Strassen anlanget,

Am Montage gantz Berlin, ausser die St. Gürgen und Heil. Geist-Strasse, vom Post-Hause an, den Molcken-Marckt und Mühlendamm,

Dienstag gantz Cölln und der Werder,

Mittwochs Vormittag die Dorotheen-Stadt, und Nachmittags besonders die St. Gürgen-

1703 Strasse, Heilige Geist-Strasse, vom Post-Hause an, der Molcken-Marckt und Mühlendamm, durch und durch gefeget werden soll.

Am Donnerstage wird es wie am Montage gehalten.

Freytags wie am Dienstage, und

Sonnabends wie am Mittwochen, nur, daß niemand überall ehender muß fegen lassen, bis mans jedem Hause eine Stunde vorher angesaget, damit ein jeder Haußwirth solches eigentlich wisse, und allemahl seine Leute bey der Hand behalte, und wann hernach durch den darzu bestellten Menschen, angekündiget wird, daß nunmehr Zeit sey zu fegen, solches ohngesäumt geschehen könne; es soll aber dabey nicht vergessen werden, zu sprengen, sonderlich im Sommer und bey druckenem Wetter, so dann die Karren sofort bey der Hand seyn werden, das zusammen gebrachte Kehrig gleich wegzubringen, alles in der Absicht, daß die Hauffen nicht lange auf der Strasse liegen dörfen, sondern allemahl auf selbigen rein sey.

2. Muß ein jeder das Kehrig vor seiner Thür nicht an der Seite des Hauses, sondern bis über den Rönstein aufm Damm zusammen bringen lassen, damit selbiges von den Karrn-Knechten desto füglicher aufgeladen, und ohne Hinderniß und Verschütten weggeführet werden könne.

3. Wann solches geschehen, muß sich niemand bey Straffe gelüsten lassen, inzwischen aus seinem Hause, das geringste heraus zu schütten, sondern es soll damit so lange anstehen, bis der Tag herbey kömmt, an welchem wieder gefeget wird, damit alsdann das zusammen gebrachte Müll und Kehrig, worunter aber gleichfalls bey Straffe, und daß es sogleich einem jedem ins Haus wieder soll geworfen werden, kein ander Unflat vermenget seyn muß, so nicht so fort weggeführet werden könne.

4. Welcher hierinn sich säumig erweisen, und nach geschehener Ankündigung, der hierinn gemachten Anordnung gemäß, die gesetzte Zeit entweder nicht in acht nehmen, oder mit Vorsatz nachläßig darinn seyn wird, derselbe soll jedesmahl 6. Gr. Straffe erlegen, welche durch einen gewissen Unter-Officier und Stadt-Wachtmeister, sofort, jedoch mit aller Bescheidenheit, eingefordert, und den Armen zu gute, in eine Büchse gestecket werden soll; es muß aber die Straffe bey keinem ehender eingefordert werden, bis es vorher demjenigen angezeiget, der die Aufsicht des Gassenwercks hat, damit niemand dabey etwa zu nahe geschehe.

5. Wenn jemand, wie gedacht, verabsäumet hätte, vor seiner Thür kehren zu lassen, und daß also durch die Gefangenen oder andere indessen hat reine gemacht werden müssen, selbiger Einwohner des Hauses, er sey wer er wolle, muß sich keinesweges entbrechen, so oft solches geschiehet, über obgesetzte 6. Gr. Straffe, dem, der gefeget hat, noch 6. Pf. à part jedesmahl zu entrichten, als welches ohne dem der vorigen Berlinischen Gassen-Ordnung de Anno 1690. gemäß ist.

6. Diejenigen, welche entweder bauen, und zu dem Ende Schut, Sand, Kalck und dergleichen darzu anführen, oder auch in ihre Gärten oder auf ihre Aecker Mist wegbringen lassen, dieselben, wie auch alle andere, die Pferde und Wagen halten, und was zu führen haben, müssen ihr Fuhrwerck so einrichten lassen, daß unterweges die Strassen damit nicht wieder unrein gemachet und beschüttet werden, bey Straffe 8. Gr. die ebenmäßig auf gedachte Art eingefodert, und zu gemeldten Behuf mit angewand werden sollen.

7. Damit die Märckte und Plätze, wo die Wagens halten, gekaufft und verkaufft wird, auch rein gehalten werden; So sollen darauf in specie die Marck-Meisters sehen, daß solches geschehe, weiln sie dafür ihr gewiß Accidens einzunehmen haben, es wird auch insonderheit denen Magistraten befohlen, hierinn der Sache einen Nachdruck zu geben.

8. Wiewol diejenigen Einwohner, vor deren Thüren, sowol auser- als an den Marcktägen die Wagen und Karren halten, und davon ihren Nutzen haben, schuldig seyn sollen, was unsauber gemachet, selber weg zuschaffen, und dahin zu sehen, daß die Leute über die Zeit mit ihren Wagen und Pferden sich nicht aufhalten, sondern in Zeiten wieder wegfahren mögen.

9. Und damit durch dergleichen Fuhrwerck, hier und da nicht zu viel Unreinligkeit, wie zu geschehen pfleget, verursachet werde; Als sollen diejenigen, welche Zufuhren von ihnen bekommen, deren Pferde und Ochsen allemahl ausspannen und auf ihre Höfe so lange ziehen lassen. Worauf, und daß auch

10. Am Sonntage die Strassen und Märckte solchergestalt rein seyn mögen, derjenige, der die Inspection des Gassenwercks hat, sonderlich mit sehen muß, damit beydes durch die Karren, so viel immer möglich, als auch zum Heil durch die Einwohner selber, der Comm.th des Sonnabends vorher weggeschaffet werde. Zu dem Ende auch

11. Alle die Fisch- und Garten-Weiber hin und wieder auf den Märckten, dahin gehalten werden müssen, alles, was sie mit ihrem Verkauften unrein gemachet, auch selber wegschaffen sollen, bey Straffe ihrer Marck-Stelle. Als auch

11. Höchst-Gedachter Sr. Königl. Majest. gnädigst und ernster Wille ist, daß insonderheit der heßliche Gestanck hin und wieder in den Rönnsteinen, welcher durch Ausgiessung der Nacht-Stühle und Töpfe s. v. verursachet wird, abgeschaffet werde; So haben Sie hierinnen die Versehung thun lassen

1. Daß in all denen Häusern, wo keine Secreter sind, und worüber nach geschehener Visitation, von den Magistraten eine eigentliche Verzeichniß extradiret worden, durch die darzu bestellte Weiber, die Nacht-Stühle entweder des Morgends oder Abends, an die ihnen darzu angewiesene Oerter, so oft es nöthig, wegbringen, und dafür aus jedem Hause jedesmahl 6. Pf. empfangen sollen, dessen sich dann niemand

mand auf einigerliche Weise entziehen muß, und soll von solchen 6. Pf. das Weib 4. Pf. und die beyden Diener von der Militz und Magistrat wegen ihrer Mühe, 2. Pf. allemahl mitzugenieſſen haben.

2. Wird hiemit allen denenjenigen Einwohnern, zwischen deren Häuser in den Quer-Gängen sich Secreter finden, die heraus auf die Strassen in die Rönnsteine gehen, ernstlich anbefohlen, es müssens auch die Magistrate ihnen ferner nachdrücklich andeuten, daß sie solche also fort bey Straffe 4. Rthlr. abschaffen, wo nicht; so sollen solche gleich übern Hauffen geworffen, weggerissen, und der Gang forn zugemauert, indessen ihnen gleichwohl die 4. Rthlr. darauf gesetzte Straffe, durch Execution abgefordert werden. 1703

3. Würde sich jemand betreffen lassen, des Nachts vor die Brunnen an die Ecken der Strassen, Unflätherey auszugiessen, der oder die, sollen nach Inhalt der vorigen Gässen-Ordnung, mit dem Pranger und Hals-Eisen abgestraffet, demjenigen aber, welcher dergleichen Leute, die solches des Nachts thun, und darüber ertappet werden möchten, anzeigen wird, soll allemahl deswegen ein gewiß Trinck-Geld gegeben, und damit, so oft es geschichet, continuiret werden. Signatum zu Cölln an der Spree, den 1. Martii 1703.

Friderich. (L.S.)

Graf v. Barfuß.

No. XIX. Patent, wider Einführung und Verkauff des Jean le Clerc in neuer frantzösischer Version übersetzten neuen Testaments, vom 26. Jul. 1703.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, glaubwürdig berichtet worden, daß ein gewisser Arminianischer Professor zu Amsterdam, welcher singulierer Sentimens in der Religion halber wohl bekannt ist, Nahmens Jean le Clerc, das Neue Testament in neuer Frantzösischer Version mit Notis, so voller Socinianischer und Arminianischer Irrthümer seyn, im Druck heraus gegeben: Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät nicht wollen, daß solche neue Version cum Notis, wegen übler dahero befahrender Consequentzien, in Dero Königreich und Landen eingeführet, noch gelesen werden solle; Als ergehet hiemit Dero allergnädigstes und ernstliches Verboth, so wol an alle und jede Buchhändler, Zoll- und Accise-Bediente überall in Dero Landen, und sonst männiglich, gedachtes Neues Testamentum, in neuer Frantzösischer Version, so Jean le Clerc übersetzet, mit Notis versehen, und zu Amsterdam bey Louis de l'Orme 1703. zum Druck befördert, in Dero Landen nicht einzuführen, oder zu verkauffen, noch in Dero Zöllen und Accise-Städten passiren zu lassen, bey Vermeidung der Confiscation der Exemplarien, und Einhundert Ducaten fiscalischer Straffe, worüber dann Dero Fiscus überall zu vigiliren, und sonst männiglich vor Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Julii 1703.

Friderich.

(L.S.)

p. S. v. Fuchs.

No. XX. Renovation des Edicts von 9. Martii 1691. wider die Beschimpfung derer Leineweber wegen Tragung der Leiter zum Galgen, vom 10. Octobr. 1703.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preussen, als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen: Nachdem Uns die sämbtliche Damaschken-Ziechen- und Leinweber in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, um Renovation eines wider diejenigen, so sie injuriren und beschimpfen, hiebevor von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürst Friderich Wilhelms Gnaden, Christseligsten Andenckens, publicirten Patents, allerunterthänigst angelanget und gebeten, gestalt dann dasselbe unterm Dato Potsdam den 9. Martii Anno 1671. bey Unser Lehns-Cantzeley in Originali produciret und hier nachstehend also lautet:

vide P. V. Sect. II. cap. X. No. XIII.

Und Wir dann solchem der Damaschken-Ziechen- und Leineweber in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg an Uns gebrachten allergehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und Statt gegeben, und vermittelst Rescripti von 26. Febr. h. a. die Renovation so thanen Patents mit folgendem Anhange auszufertigen, Unser hiesigen Lehns-Cantzeley allergnädigst anbefohlen; Als renoviren und erneuern Wir ob inserirtes Unsers Herrn Vaters Gnaden publicirtes Patent in allen Puncten und Clausulen, und zwar dergestalt, daß die Contravenienten, wann sie die darinnen enthaltene Straffe der hundert Thaler nicht bezahlen können, mit einer arbitrairen Leibes-Straffe beleget werden sollen, aus habender Macht von Obrigkeit und Landes-Herrschaft wegen, Kraft dieses Unsers offenen Brieffes, allermassen wie vorstehet, Wir und Unsere Nachkommen, Könige in Preussen, als Marggraffen und Churfürsten zu Brandenbung, wol-

1703 len sie auch dabey iederzeit allergnädigst schützen, handhaben und erhalten, immassen Wir dann unsern Cammer- und Alt-Märckischen Quartal-Gerichten, wie auch denen Magistraten in den Städten und andern Befehlichshabern in dieser Unserer Chur- und Marck-Brandenburg allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, solches an Unserer statt gleichfalls zu thun, und diejenigen, so darwider handeln, mit der darinnen enthaltenen fiscalischen Strafe der hundert Thaler anzusehen, oder daferne sie solche nicht bezahlen könten, mit einer arbitrairen Leibes-Straffe zu belegen. Gegeben zu Potsdam den zehenden October nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im Eintausend, Siebenhundert und Drittem Jahr.

Friderich.

(L.S.)

P. F. v. Fuchs.

No. XXI. Rescript, wodurch der mit Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, und auch mit dem Hertzog zu Zell gemachte Vergleich vom 18. Sept. 1702. wegen des Abschosses denen Collegiis communiciret wird, de dato den 27. Octobr. 1703. nebst Beylage A. und B.

Friderich, König ꝛc.

Demnach zwischen Uns, und dem Hertzogen des Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, Hannover, und Zelle, wegen des Abschosses, so beyderseits Unterthanen hinführo erlassen seyn sollen, unterm dato des 18. Sept. 1702. ein solcher Vergleich getroffen worden, wie beygehende Abschrift der Originalien besagt;

Als communiciren Wir euch solche mit allergnädigstem Befehl, euch darnach, tam active, quam passive gehorsamst zu achten, und darüber zu halten. Seind ꝛc. Gegeben Cölln, den 27. Octobr, 1703.

Ilgen.

An die Regierung des Hertzogthums Magdeburg.
Die Mindische Regierung.
Die Ravensbergische Amts-Cammer.
Die Hohensteinische Regierung.
Die Churmärckischen Provintzien.
An das Cammer-Gericht Neumärckischer Regierung.
Hauptmann der Altenmarck.
Item an den Hof- und Land-Rath in der Uckermarck.

A.

Vergleich wegen des Abschosses, zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen, und Sr. Durchl. des Hertzogen George Wilhelm, zu Braunschweig und Lüneburg-Zell. Cölln den 18. Sept. 1702.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, wie auch sonst iedermänniglich: Daß Wir und des Hertzogen George Wilhelmen zu Braunschweig und Lüneburg-Zell Durchl. so wohl in Ansehung der zwischen Uns zu beyden Theilen enthaltenen genauen Verbindnis und Anverwandtschaft, als auch zu Bezeigung Unserer Begierde, das bisherige zwischen beyderseits benachbarten und angräntzenden Landen und Unterthanen cultivirte gute Vernehmen fernerhin zu unterhalten und fest zu setzen, wegen sothaner Landen, und zwar von Seiten Unser, des Königs in Preussen, wegen der Chur-Marck-Brandenburg, Hertzogthums Magdeburg, Fürstenthums Halberstadt, samt denen dazu gehörigen Grafschaften, und des Fürstenthums Minden, wie auch wegen der Grafschaft Ravensberg, und von Seiten Sr. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Zell, wegen der Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg Zellischen Antheils, Uns mit wohlbedachtem Rath dahin verglichen und unter Uns verabredet haben, daß hinführo und von nun an zu ewigen Zeiten kein Theil von des andern Unterthanen in benandten Landen, es seyn solche von was Stande und Condition sie immer mögen, wann selbige Gelder von verkauften Erbe, wiederkäuflichen Güthern, von Brandt-Schatz- oder Heyraths-Guth, und wo solche Gelder sonsten möchten herrühren, ingleichen Mobilien und Effecten, als: Erbschaften, Legaten, oder wie das sonsten Nahmen haben möchte, aus einem vorerwehnter Länder in das andere transportiren und abholen, Abschoß oder Abzug zu fordern, und zu erheben befugt seyn, sondern sothane Gelder, Mobilien, Effecten, Erbschaften, Legaten, Braut- Schatz- und Heyraths-Guth und dergleichen von dem Abschoß und Abzug exempt und befreyet abgefolget werden sollen; Gestalt denn Se. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg-Zell bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben versprochen und gelobet haben, daß Sie hinführo keinen Unserer Unterthanen in der Chur-Marck-Brandenburg, Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaften, Fürstenthum Minden, wie auch in der Grafschaft Ravensberg, so aus oberwehnten Sr. Durchl. Zellischen Landen, Gelder, Mobilien und Effecten abholet, und in sothane Unsere Lande transferiret, es seyn ihm solche durch Erbschaft, Verkauffung Erb- und wiederkäuflicher Güther, als Braut-Schatz, Heyraths-Guth, oder sonsten auf andere Wege zugefallen, mit dem Abschoß oder Abzug nicht belegen, sondern selbige von solchem onere frey abfolgen lassen wollen.

Und Wir, der König in Preussen, geloben und versprechen hiermit ebenermaßen bey Königl. wahren

wahren Worten, Treu und Glauben, daß Wir es gegen Sr. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg-Zell Unterthanen in den Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg Zellischen Antheils reciproce also halten, und keinen derselben, wann sie aus oberwehnten Unsern Landen Gelder, Mobilien und Effecten abgeholet, und in itzt benannte Dero Lande transferiret, es seyen ihm solche durch Erbschaft, Verkauffung, Erb und wiederkäuflicher Güther, Braut-Schatz, Heyraths-Guth oder sonsten auf andere Wege zugefallen, mit dem Abschoß oder Abzug belegen, sondern selbige von solchem onere frey und ungehindert abfolgen lassen wollen.

Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Vergleich, von welchem Wir dahingegen ein gleichmäßiges Exemplar unter Sr. Durchl. des Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg-Zell eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Siegel empfangen, eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 18ten Sept. 1702.

B.

Vergleich zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen und des Churfürst zu Braunschweig Lüneburg Durchl. daß hinführo kein Theil von des andern Unterthanen wegen Erbschaften, Braut-Schatz oder andern Sachen Abschoß fordern sollen. Sub dato Cölln an der Spree, den 18. September 1702.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, wie auch sonsten jedermänniglich, daß Wir und Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Braunschweig und Lüneburg, so wohl in Ansehung der zwischen Uns zu beyden Theilen enthaltenen genauen Verbündnis und Anverwandtschaft, als auch zu Bezeugung Unserer Begierde das bisherige zwischen beyderseits benachbarten und angräntzenden Landen und Unterthanen cultivirte gute Vernehmen fernerhin zu unterhalten und festzusetzen, wegen sothaner Landen, und zwar von Seiten Unserer, des Königs in Preussen, wegen der Chur-Marck Brandenburg, Hertzogthum Magdeburg, der Fürstenthümer Halberstadt und Minden, wie auch wegen der Grafschaft Ravensberg, und von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg wegen des Hertzogthums Braunschweig und Lüneburg, so viel Sie daran jetzo besitzen und Ihro hinkünftig zufallen wird, samt denen zu obspecificirten beyderseitigen Landen gehörigen Graf- und Herrschaften, Uns mit wohl bedachtem Rath dahin verglichen und unter Uns verabredet haben, daß hinführo und von nun an und zu ewigen Zeiten, kein Theil von des andern Unterthanen in benannten Ländern, es seyn solche von was Stande und Condition sie immer mögen, wann selbige Gelder vom verkauften Erbe, wiederkäuflichen Güthern, vom Braut-Schatz oder Heyraths-Guth, und wo solche Gelder sonsten mögten herrühren, ingleichen Mobilien und Effecten, als Erbschaften, Legaten, oder wie das sonsten Nahmen haben mögte, aus einem vorerwehnter Länder in das andere transportiren und abholen, Abschoß oder Abzug zu fordern und zu erheben befugt seyn, sondern sothane Gelder, Mobilien, Effecten, Erbschaften und Legata, Braut-Schatz und Heyraths-Guth und dergleichen von dem Abschoß und Abzug exempt und befreyet abgefolget werden sollen. Gestalt denn Wir der König in Preussen bey Königl. wahren Worten, Treu und Glauben hiermit geloben und versprechen, daß Wir hinführo Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Unterthanen Dero jetzigen und zukünftigen Antheil des Hertzogthums Braunschweig und Lüneburg und denen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, so aus oberwehnten Unsern Landen Gelder, Mobilien und Effecten abholen und in Dero jetztbenannte Lande transportiren, es seyn ihm solche durch Erbschaft-Verkauffung Erb- und wiederkäuflicher Güther, Braut-Schatz und Heyraths-Guth oder auf andere Wege zu gefallen, mit dem Abschoß oder Abzug belegen, sondern selbige von solchen onere frey abfolgen lassen wollen, allermaßen dann auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg gleichergestalt bey Churfürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben versprochen und gelobet haben, daß Sie es gegen Unsere Unterthanen in der Chur-Marck Brandenburg, Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthümen Halberstadt und Minden, der Grafschaf Ravensberg und denen zu jetzt gedachter Chur-Marck, Hertzogthum und Fürstenthümern gehörigen Graf- und Herrschaften reciproce also halten und keinem derselben so aus obewehnten Sr. Churfürstl. Durchl. Landen Gelder, Mobilien und Effecten abholet und in jetzt benannte Unsere Lande transferiret, es seyn ihm solche durch Erbschaft, Verkauffung Erb- und wiederkäuflicher Güther, Braut-Schatz und Heyraths-Guth, oder sonsten auf andere Wege zugefallen, mit dem Abschoß oder Abzug belegen, sondern selbige von solchem onere frey und ungehindert abfolgen lassen wollen. 1703

Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Vergleich, von welchem Wir dahingegen ein gleichmäßiges Exemplar unter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg eigenhändigen Unterschrift und Churfürstl. Insiegel empfangen, eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Sept. 1702.

1704 # No. XXII. Rescript, an die Lehns-Cantzley, daß die gesamte Hand auch verfolget werden soll, wann von Unmündigen, so ein Lehn pro indiviso besitzen, einer verstirbt, vom 14. Decembr. 1703.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar Thomam Heinrichen von den Knesebeck, nebst seinem Vetter Wilhelm Ernsten von den Knesebeck auf ihr in dem Beyschlusse enthaltenes allerunterthänigstes Ansuchen wegen des, daß Sie nach Absterben, ihrer respective unmündigen Brüder und Vettern nicht gemuthet, allergnädigst pardoniret, und befehlen euch hiermit in Gnaden, euch darnach gehorsamst zu achten und denen Supplicanten einen Terminum und zwar dem ersten zur Belehnung, dem andern aber zur gesamten Hand anzusetzen; Im übrigen aber wollen Wir hiernechst per Edictum publiciren lassen, daß auch unter Unmündigen, die ein Lehn pro indiviso besitzen, wann einer verstirbet, die gesamte Hand gesuchet werden soll, welches Wir euch inzwischen zu eurer Nachricht nicht verhalten wollen, und seind Wir euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 14ten Decembr. 1703.

Friderich.

An die Lehns-Cantzley.

No. XXIII. Verordnung an die Lehns-Cantzeley, die Lehn-Briefe und Consense wollen Se. Königl. Majest. eigenhändig unterschreiben, vom 15. Jan. 1704.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir in Gnaden resolviret, hinführo alle diejenige Lehn-Briefe und Consense, so in Unserer hiesigen Lehns Cantzley ausgefertiget werden und bisher unter derselben Subscription extradiret worden, mit Unserer eigenhändigen hohen Unterschrift zu vollenziehen; Als haben Wir euch solches hiemit bekandt machen und zugleich allergnädigst anbefehlen wollen, euch darnach allergehorsamst zu achten und die ungesäumte Verfügung zu thun, daß von nun an alle solche Lehn-Briefe und Consense, Uns zu Unserer eigenhändigen höchsten Subscription, gleich andern von Uns zu unterschreibenden Sachen, eingesandt werden. Daran geschichet Unser allergnädigster Wille, und Wir seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree, den 15. Jan. 1704.

Friderich.

An den würckl. Geh. Rath, Hrn. von Fuchs, und Hof-Rath Bergium, Sr. K. M. hinführo alle Lehn-Briefe und Consense zur eigenhändigen Vollziehung einzusenden.

Graf v. Wartenberg.

No. XXIV. Reglement, für die Lehns-Cantzley in unterschiedenen Puncten, vom 15. Febr. 1704.

Demnach Ihro Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, was gestalt bishero von denen Vasallen und anderen Sollicitanten, wider die Cantzelisten und Copisten bey der Lehns-Cantzeley wegen Verleg- und Verlierung der Acten, auch Vermissung derer entrichten Gelder vielfältig geklaget worden, und dann Se. Königl. Majest. diese und andere dabey vorgehende inconvenientien und Unordnungen alles Ernstes verhütet und abgestellet wissen wollen; Als verordnen Se. Königl. Majest. hiemit und Kraft dieses, daß

1. Ein jeder von benannten Cantzelisten und Copisten, was er noch von Acten Rechnungen über Lehen- und Consens-Gelder, in Summa an Briefschaften und Pappieren, so einigermassen das Lehn-Wesen angehen, ingleichen an Lehn-Consens- oder Confirmations-Gelder, owol aus der Chur-Marck-Brandenburg, als aus dem Hertzogthum Magdeburg, bey sich oder in seinem Hause hat, bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung, auch vorkommenden Umständen nach, bey Verlust seines Dienstes, Falls über lang oder kurtz heraus käme, daß dessen etwas zurück behalten, ohne einigen Zeit-Verlust und längstens in drey Tagen mit einer Specification auf die Lehns-Cantzley an den Lehn-Secretarium Bergium abliefern solle.

2. So soll auch hinführo keiner von ihnen ohne des Lehn-Directoris, Freyherrn von Fuchs, oder Lehn-Secretarii Bergii, Vorbewust und Bewilligung Lehns-Acta, sie haben Nahmen wie sie wollen, von der Lehns-Cantzley hinweg und mit sich in ihre Häuser nehmen, und wenn sie ausser der Stadt oder sonsten eine Zeitlang abwesend seyn müssen, die Schlüssel zu denen Spinden und Schrancken, worinnen Acten vorhanden, dem Lehn-Secretario, wofern er nicht einen eigenen Schlüssel dazu hat, zurück lassen, damit er durch Ermangelung der Acten in seiner Arbeit und Nachsuchen nicht aufgehalten werden möge.

3. Ferner sollen die Cancelisten und Copisten alle ihre Verrichtungen in Lehns-Sachen nirgend anders als auf der Lehns-Cantzley thun, und wie bey denen andern Königl. Cantzleyen gewöhnlich,

wöhnlich, täglich des Sommers früh um 8. Uhr, und des Winters um 9. Uhr, wann Arbeit vorhanden, daselbst gegenwärtig seyn, auch die ausgefertigte Sachen alldorten denen Sollicitanten extradiren und selbige nicht in die Häuser herum weisen.

4. Von denen Sachen aber, so zur Unterschrifft und Siegelung herum getragen werden müssen, sollen sie eine accurate Liste auf der Lehns-Cantzley hinterlassen, und damit darunter alle Confusion verhütet werde, die Umtragung der Unterschriften und Siegelung, nur durch einen gewissen, und zwar den Copisten, Köhler, geschehen, von dem dafür Rede und Antwort zu fordern.

5. Ingleichen sollen die Lehns-Cantzelisten alle Concepte ohne Unterscheid und Ausnahme, die Originalien aber, so viel ihnen möglich, selbst mit eigener Hand schreiben, und durchaus keine Concepte durch ihre Schreiber oder andere schreiben lassen, eben so wenig als ihnen selbige dictiren, ingleichen, so bald die Concepte ins Reine gebracht, selbige nebst allen dabey gewesenen Acten dem Lehns-Secretario, Bergio, oder dem Lehns-Registratori, Braunsbergen, zurück geben.

6. Schließlich soll sich auch hinführo keiner von ihnen unterstehen, einige Lehns-Consens-Confirmations- oder dergleichen Gelder, es sey aus der Churmarck oder dem Hertzogthum Magdeburg, von denen Sollicitanten oder Impetranten in Empfang zu nehmen, sondern selbige ohne Unterscheid damit an den Lehns-Secretarium, Bergium, verweisen, welcher die Rechnung führen wird, und dem deshalb seines fernern Verhaltens halber des Lehns-Directoris Intention bekannt gemachet ist; ihre Schreib-Gebühren aber mögen sie auf Ermäßigung des Lehen-Secretarii, Bergii, nach der zu entrichtenden Taxe selbsten einnehmen. 1704

Und wie dieses Sr. Königl. Majest. allergnädigster und ernstlicher Wille und Verordnung ist; also befehlen Sie Dero Lehns-Directori, wie auch Dero Lehns-Secretario hiemit in Gnaden darüber jedesmahl steif, fest und unverbrüchlich zu halten, die Lehns-Cantzelisten und Copisten zu genauer Observantz derselben anzuweisen, und die Contravenienten Deroselben allerunterthänigst anzuzeigen, damit selbige anderen zum Exempel bestraffet werden mögen. Signatum Cölln an der Spree, den 15. Febr. 1704.

Friderich.

Reglement vor die Lehns-Cantzley.

G. v. Wartenberg.

No. XXV. Verordnung, daß der Universität zu Franckfurth und der Joachimsthalschen Schule decima pars von denen caduc werdenden Lehnen gegeben werden soll, vom 4. Aug. 1704.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Was die Universität zu Franckfurt an der Oder, wie auch die Curatores des Joachimsthalischen Gymnasii wegen derer ihnen so wohl von Unsers Herrn Vaters, als Herrn Groß-Vaters Churfürstl. Durchl. verschriebenen Decimarum Feudorum caducorum allerunterthänigst suchen und bitten, solches geben Wir euch aus dem Beyschluß zu ersehen, und wie Wir es bey denen deßhalb ergangenen Verordnungen bewenden lassen; Also wollen Wir auch selbige hiermit und Kraft dieses wiederholet und erneuert haben, dergestalt, daß von allen Lehnen, (worunter jedoch die Schultzen-Gerichte und Bauer-Lehnen nicht gemeinet seynd:) so hiernächst an Uns sich eröfnen oder caduc werden, wann zuvor die darauf haftende Onera bezahlet, und dasselbe in die Land übliche Taxa gebracht, alsdann der zehende Theil des Pretii sothanen Lehn-Guths der Universität und Joachimsthalschen Schule zugewendet und der Neue Vasallus nicht ehe, als bis er dieselbe des zehenten Theils halber befriediget, zur possession verstattet werden solle, jedoch sollen hierunter diejenigen caducirten Lehen nicht verstanden werden, welche Wir etwan zu Unsern Aemtern einziehen wollen, als von welchen die Supplicanten den 10. Theil nicht prætendiren können; wie Wir Uns dann auch vorbehalten, in Fällen, da Wir jemanden ob bene merita, oder ex causa onerosa Gnade erweisen wollen, zu dispensiren, welches Wir jedennoch non nisi ex urgentissimis causis thun werden, damit die Supplicanten dieser Unserer ihnen zugewandten Gnade nicht so leicht frustriret werden mögen, wornach ihr euch gehorsamst zu achten und hierüber mit Nachdruck zu halten habt. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schönhausen, den 4ten August 1704.

Friderich.

An die Lehns Cantzley zu Cölln an der Spree, daß der Universität Franckfurth und der Joachimsthalschen Schule decima pars von denen caduc werdenden Lehn-Güthern gegeben werden solle.

D. S. Danckelmann.

1705 # No. XXVI. Rescript, daß die Lehn-Schultzen, wann sie die Lehn-Pferde stellen, beym Amte nicht Lehnwahre geben dürffen, vom 7. Nov. 1704.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 31. Octobr. letzthin ist Uns mit mehrern vorgetragen worden, was gestalt ihr allergehorsamste Anfrage gethan, ob Unsere Lehn-Schultzen, wann sie die Lehn-Pferde würcklich zu Unserm Dienst hergeben, dennoch auch dem Amte die Lehn-Wahre entrichten, und wie es mit denen ihnen bey solchen Diensten abgehenden Pferden gehalten werden soll. Weil nun unbillig seyn würde, die Lehn-Schultzen mit einem doppelten Onere zu belegen, so ist die Sache dahin zu veranlassen, daß, so lange sie mit ihren Pferden würcklich dienen, die Lehn-Wahre beym Amte cessiren müsse; was aber die abgehende Pferde anbelanget, davon habet ihr ante acta nachzusehen und es nach der bisherigen Observantz zu halten, daran ꝛc. und seind ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 7. Novembr. 1704.

Friderich.

An die hiesige Amts-Cammer.

Graf v. Wartenberg.

No. XXVII. Chur-Märckische Amts-Cammer-Verordnung, wegen derer von denen Schiffleuten verübten Insolentien &c. vom 7. Mart. 1705.

Nachdem bey der Königl. Preußl. Amts-Cammer alhier vielfältig geklaget worden, daß die Schiff-Leute, welche nicht allein die Gips-Steine, sondern auch Holtz und Mauer-Steine von Zossen herunter bringen, allerhand Ungelegenheit, und Insolentien auf dem Gips-Graben verüben, auch denen daran liegenden Städten und Dörffern, insonderheit aber den Müllern bey Eröffnung der Schleussen viel Ungemach zufügen, auch gar mit Schlägen dräuen sollen; als wird hierdurch männiglichen kund gemachet, daß dergleichen Insolentien und Unfug hinführo weiter nicht gedultet werden sollen, allermassen dann denen Schiffern, welche sich dieses Gips-Grabens bedienen, hiemit inhibiret und verbothen wird, nicht allein des Krebsens und Fischens auf dem Fließ, sich gäntzlich zu enthalten, sondern sich auch keines weges, wie vorhin geschehen, weiter unterstehen und gelüsten lassen, bey Eröfnung der Schleussen den Müllern ungebührlicher Weise zu begegnen, vielweniger einige Gänse, Endten oder ander Vich todt zu schlagen, oder sich dieser gar zu bemächtigen, widrigenfals derjenige, welcher in einem ungebührlichen Handel betreten würde, jedesmahl von dem nechsten Amt-Mann oder Zollverwalter mit einer zulänglichen Geld-Straffe beleget, und solche von denen Steuer-Leuten jedes Schiffes, im Fall sie die Delinquenten nicht selbsten anzeigen werden, gefordert, und in jedem Amt oder Zollstadt, so am nächsten lieget, und da der Excess begangen, berechnet werden soll; Gestalt dann die Beamte und Zollverwalter, bey welchen der Excess zum ersten geklaget wird, hiedurch befehliget werden, den Klagenden so fort zu ihrem Recht zu verhelfen, und dem Befinden nach die Delinquenten zur gehörigen Straffe zu ziehen, und dafern auch die Thäter echappiren möchten, ist es der Königlichen Amts-Cammer alsofort, nebst Einsendung des gehaltenen protocolli, zu berichten, da man sich alsdann an denen Steuer-Leuten, welche ihren Regress an die Schuldige nehmen mögen, zu erhalten wissen wird, dahero jeder sich vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Signat. Cölln an der Spree, den 7. Mart. 1705.

Königl. Preußl. Amts-Cammer.

No. XXVIII. Königl. Preußl. Rang-Reglement, vom 15. April 1705.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund, daß Wir zu Verhütung aller Irrungen, und Streits wegen des Rangs zwischen Unseren Bedienten, allergnädigst gut gefunden, eine gewisse Verordnung und Reglement abfassen und hiedurch publiciren zu lassen, also und dergestalt, daß hiebey keine andere Considerationes, als die Chargen gelten, alle und jede Unsere Bediente auch, sie seyn Unadeliche, Adeliche oder auch höhern Herkommens, allein nach der Aemter und Bedienungen, welche sie von Uns besitzen, Qualität und gesetztem Rang, in publiquen und privaten Zusammenkünften, die Stelle nach der Ordnung, wie Wir selbige nach einander benennet haben, observiren und behalten sollen, doch daß in denen Collegiis, in welchen bisher der Unterscheid zwischen denen so genannten Adelichen- und Gelahrten-Bäncken gebräuchlich gewesen, die Sessiones nach wie vor genommen, ausser dem Collegio aber nur das Alter der Reception observiret werden solle; wie Wir dann auch denenjenigen,

jenigen, welche von Uns oder mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen von ihren Bedienungen beuhrlaubet werden, denselben Rang, welchen sie alsdann vermöge ihrer Chargen gehabt, auch ferner allergnädigst genieſſen lassen wollen.

Die Ordnung aber soll inskünftige observiret werden, wie folget:

1. Der Ober-Cämmerer.
2. Der General-Feldmarschall.
3. Der Ober-Marschall.
4. Der General-Feld-Marschall-Lieutenant.
5. Der General-Feld-Zeugmeister.
6. Unsere Statthalter in Unsern Fürstenthümern.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
7. Die würckliche Geheimte Räthe.
8. Die Ober-Räthe im Königreich Preussen.
9. Die Generals von der Cavallerie und Infanterie.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
10. Die General-Lieutenants.
11. Die Ritter des Schwartzen Adlers.
12. Der Maitre des Requetes.

13. Der General-Erb-Postmeister.
14. Der Ober-Stallmeister.

Diese zween rouliren nach dem Alter ihrer Reception
15. Der Königin Ober-Hofmeister.
16. Der Ober-Jägermeister.

17. Der Schloß-Hauptmann.
18. Der Ober-Heroldsmeister.
19. Die würckliche Cammer-Herren,

Und

20. Der Ober-Ceremonien-Meister allemahl als der jüngste Cammerherr.

21. Der Bischoff.

Diese alterniren nach dem Alter ihrer Reception.
22. Die General-Majors.
23. Der jetzige General-Empfänger auf seine Lebens-Zeit.
24. Die vier Ober-Aemter in Preussen
25. Der Marschall in Preussen.
26. Die Präsidenten und Cantzler bey denen Königl. Regierungen.

Diese beyde rouliren nach dem Alter.
27. Der Ober-Schenck.
28. Der Hof-Marschall vom Kron-Printzen.

29. Der Hof-Marschall von Marggraf Philippen Hoheit.

Diese rouliren
30. Die Vice-Cantzler, Directores bey denen Justitz-Collegiis, und Cantzleyen, wie auch Präsidenten bey den Amts-Cammern, so wohl hier als in denen Provincien.
31. Die Ober-Appellations-Räthe.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
32. Die Geheimte-Räthe vom Justitz-Collegio. 1705
33. Die Geheime-Cammer-Räthe.
34. Die Geheime-Kriegs-Räthe.
35. Titular-Geheime-Räthe.
36. Die Dohm-Pröbste in hohen Stiftern.

37. Die Clev- und Märckische Geheime-Regierungs-Räthe.
38. Der erste Stall-Meister vom Könige.
39. Der Stall-Meister von der Königin.
40. Der Stall-Meister vom Cron-Printzen.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
41. Die Tribunals-Räthe in Preussen.
42. Die Land-Räthe in Preussen.
43. Die Dohm-Dechanten von hohen Stiftern.

44. Obristen.
45. Titular-Cammer-Herren.
46. Cammer-Gerichts-Räthe.
47. Regierungs-Räthe in der Neu-Marck, Magdeburgischen und Pommern.
48. Hof-Räthe.
49. Ober-Küchmeister.
50. Landes-Hauptleute und Land-Drosten.
51. Oberste Kriegs-Commissarii.
52. Die Canonici bey dem Dohm-Stift in Magdeburg.
53. Die General-Adjutanten bey Sr. Königlichen Majestät.
54. Der Hof-Jägermeister.
55. Der Director von der hiesigen Ritter-Academie.
56. Stifts Haupt-Leute.
57. Der General-Fiscal.
58. Die Hof-Gerichts-Räthe in Preussen.

Diese von No. 44. bis No. 58. rouliren unter einander nach dem Alter ihrer Reception.

Rouliren untereinander.
59. Die Quartal-Gerichts-Räthe in der Alten-Marck.
60. Ravensbergische Appellations-Gerichts-Räthe.
61. Die Consistorial-Räthe.
62. Die Regierungs-Räthe der Fürstenthümer Halberstadt und Minden.
63. Die Canonici bey den Dohm-Stiftern in diesen Fürstenthümern.

64. Die Hof-Prediger.
65. Die Leib-Medici.
66. Die Amts-Cammer-Räthe.

Rouliren
67. Obrist-Lieutenants.
68. Des Königs-Cammer-Junckern.
69. Ober-Forstmeister.
70. Amts-Hauptleute.
71. Drosten.

1705

nach dem Alter ihrer Reception.

72. Land-Räthe und Kreyß-Commissarien.
73. Die andere Stallmeister des Königs.

74. Der Königin Cammer-Junckern.
75. Des Cron-Printzen Cammer-Junckern.

Diese von No. 76. bis No. 88. rouliren gleichfals nach dem Alter ihrer Reception.

76. Der Marggrafen Stallmeistere.
77. Die Commissariats-Räthe.
78. Die Steuer-Räthe.
79. Die Jagt-Räthe.
80. Die Marinen-Räthe.
81. Die Titular-Räthe.
82. Der Hof-Rentmeister.
83. Der Ober-Licent-Einnehmer.
84. General-Proviantmeister.
85. Die Geheime Cammer- und würckliche Geheime-Secretarien.
86. Der Lehns-Secretarius.
87. Der Geheime Kriegs-Secretarius.
88. Der Archivarius.

89. Die Maiors.
90. Des Königs-Hof-Junckern.
91. Der Marggrafen Cammer-Junckern.

Diese rouliren unter einander.

92. Rittmeistere und Capitains.
93. Der Pagen-Hofmeister.
94. Die Kriegs-Commissarii.
95. Die Domainen-Commissarien.
96. Die Hof-Medici.
97. Die Bau-Directores.
98. Der Hof-Postmeister in Berlin.

99. Die Cammer-Diener des Königs.
100. Die Geheime Secretarii.
101. Die Cammer-Diener der Königin.
102. Des Cron-Printzen Cammer-Diener.

Diese rouliren untereinander.

103. Der Hauß-Voigt.
104. Die Fiscale.
105. Der Hofstaats-Commissarius.
106. Der Ober-Cappelmeister.
107. Die Steuer-Commissarien.
108. Die Protonotarien.
109. Der Bibliothecarius.
110. Hof-Cammer-Secretarius.
111. Hofstaats-Secretarius.
112. Hof-Post-Secretarius.

113. Geheime Kriegs und Lehns-Cantzelisten nach dem Alter.

Rouliren desgleichen.

114. Die Commissariats-Secretarien.
115. Der Hofstaats-Cassirer.
116. Der Hof-Forst- und Jagt-Schreiber.
117. Die Amts-Cammer-Secretarien.
118. Der Küchenmeister.
119. Hof-Cammer-Cantzelisten.

Diese rouliren untereinander.

120. Der Kellermeister.
121. Der Silbermeister.
122. Der Hof-Conditor.
123. Der Hof-Tantzmeister.
124. Der Hof-Fechtmeister.
125. Die Cammer-Musicanten.

126. Die Cammer-Gerichts-Schreiber.
127. Consistorial-Schreiber.
128. Amts-Cammer-Schreiber.

129. Die Renthey-Bediente.
130. Die Küch-Schreiber.
131. Die Keller-Schreiber.

Die verheyrathete und unverheyrathete Dames behalten den Rang ihrer respective Männer und Väter, ausser daß Wir allergnädigst wollen, daß die Ober-Hofmeisterin, so lange sie in Diensten stehet, nechst vor der würcklichen Geheimten-Räthe Frauens, und die Cammer-Fräuleins nechst vor der würcklichen Cammer-Herren Frauen, den Rang haben sollen, doch auch nur so lange, als sie bey Hofe und in Diensten verbleiben.

Wie Wir nun über dieses Rang-Reglement allerdings gehalten haben, und demselben in allen seinen Puncten nachgelebet wissen wollen; So befehlen Wir auch allen und jeden, so wol Civil- als Militair-Bedienten und denen, welche in dieser Rang-Ordnung benennet oder begriffen seyn, allergnädigst und zugleich ernstlich, sich darnach allergehorsamst zu achten und demselben in keine Wege zu contraveniren, sintemal Wir diejenige, welche sich dawider zu setzen oder demselben entgegen zu leben und einen höhern Rang, als der ihnen nach diesem Reglement zukommt, zu nehmen und sich anzumassen, unterstehen werden, das Erstemahl mit Zwey hundert Ducaten Fiscalischer Straffe, welche Unserm Neuen grossen Waysen-Hause anheim fallen soll, wann es aber öfter geschicht, mit härterer willkührlicher Bestraffung und selbst mit Verlust ihrer Chargen ansehen wollen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Rang-Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 15. Aprilis 1705.

Friderich R.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXIX.

No. XXIX. Rescript, an die Neumärckische Regierung, daß des Bruders oder proximorum agnatorum Consensus genug sey zur hypothec, vom 17. May 1705.

1705

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Wir haben Uns eure allerunterthänigste Relation von 7. April jüngsthin in causa derer Marwitzischen Creditoren contra die in dem Lehen-Guthe Wormsfelde succedirende von der Marwitz gehorsamst vortragen lassen, und daraus vernommen, wohin euer rechtliches Bedencken in der Frage: Ob ultra Consensum Domini directi jure Neomarchico nicht allein Fratrum Debitoris, sed etiam remotiorum Agnatorum Consensus erfordert werde? gerichtet ist. Wie Wir nun die von euch angeführte Fundamenta und insonderheit die Regul in dem 9. §. des Special-Land-Tages Recessus vom 19. Aug. 1653. allerdings richtig und klar finden, daß nemlich, wann ein Vasallus ein Anlehen aufnimmet, und seine Lehen-Güther dafür zur Hypothec verschreibet, ultra Consensum Domini keinen andern Consens als der Brüder und iis deficientibus proximorum agnatorum majorennium & præsentium so viel in eodem gradu ohne egard der Anzahl, ob ihrer einer oder mehr seind, erfordert werde; also wollen Wir auch, daß es dabey sein Bewenden haben und wie überall, also auch in Eingangs erwehnter Sache feste stehen solle. Damit aber beyden Theilen, sich zu beschweren um so viel mehr alle Ursache benommen werden möge, so habt ihr nochmahlen wohl und reiflich zu überlegen, auch allenfalls, wann die Partheyen darauf bestünden, eines auswärtigen Urtheilsassers Legalität und Conscientz es anheim zu stellen, mit welcher Maaße solche Regul in casu præsenti wegen Wormsfelde ad factum, circumstantias & merita causæ appliciret werden müsse, weshalb ihr dann, wann ein jeder der Partheyen seine Nothdurft wird beygebracht haben, selber darin zu sprechen, oder allenfals, wann vorgedachter massen es verlanget würde, die Acta prævia inrotulatione debita ad extraneum zu verschicken und die ein zulangende Sententz zu publiciren habt. Seind ꝛc. Potsdam den 16. May 1705.

An die Neumärckische Regierung.

No. XXX. Patent, wegen bevorstehenden Leich-Begängnisses der verstorbenen Königin, die Fremden gut zu herbergen, vom 30. May 1705.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, unterm dato Charlottenburg den 25. May 1705. allergnädigste an uns ergangene Verordnung, fügen Wir hiermit allen und jeden Einwohnern dieser Königlichen Residentz-Stadt zu wissen, ins besondere, befehlen Wir unsern Bürgern, welche in ihren Behausungen Gelegenheit haben, fremde Leute aufzunehmen, daß sie gegen der am nechst bevorstehenden 28. Junii a. c. angesetzten solennen Beysetzung Ihro Majestät der höchstseligsten Königin Leichnams, gute, tüchtige und reine Logement parat halten, die Gast Wirthe aber die einlogirende Fremde dergestalt tractiren sollen, damit niemand, wie hiebevor geschehen, sich zu beschweren Ursach haben möge; auch dahin zu sehen, daß es an Vorrath von allerhand Provision und Victualien nicht ermangele. Wir verbiethen hiernechst Inhalts obgemeldter allergnädigsten Königlichen Verordnung, bey Leib- und Lebens-Straffe, daß kein Ueberfluß von Heu und Stroh, auf die Ställe gebracht werden soll, um Feuer-Schaden, und andere zu besorgende Unordnungen zu verhüten. Wornach sich jedermänniglich zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 30. May Anno 1705.

Bürgermeistere und Rath in Cölln an der Spree.

(L.S.)

No. XXXI. Patent, wodurch des ꝛc. von Tettau Beschuldigung verbothen, vom 12. Jun. 1705.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchstmißfällig vernommen, welchergestalt von Dero Brigadiren, und Obristen von Dero Leib-Garde Grenadiers, dem von Tettau, bey Gelegenheit, des ihme mit den beyden Battalions Grenadiers und Fusiliers, nach der Mosel zur Armeé allergnädigst aufgetragenen Marches, allerhand nachtheilige, und seine Ehre und wohlerworbene Reputation nicht wenig afficirende, im Grunde aber gantz falsche und dannenhero um so vielmehr höchst straffbahre Reden geführet werden; Als lassen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, hierdurch zu jedermännliches Wissenschaft bringen, daß keiner, er sey wer er wolle, sich gelüsten lassen solle, dergleichen erdichtete Verleumdungen, bey Vermeidung exemplarischer, und nach Befinden Leib- und Lebens-Straffe, weiter zu divulgiren, noch davon ein Gespräch zu machen. Solte aber einer oder der andere die Uhrheber sothaner falschen und calumniösen Reden offenbahr zu

1705 machen wissen, und solches gehörigen Orts anzeigen, so wollen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät demjenigen, der es entdecken wird, sofort einen Recompens, von ein hundert Ducaten auszahlen lassen. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 12. Junii 1705.

Friderich.

(L.S.)

A. H. Graf v. Wartensleben.

No. XXXII. Patent, wegen unterschiedener Puncte, so bey dem Königl. Leich-Begängnis zu Vermeidung einiger Unordnung verbothen, vom 18. Jun. 1705.

Nachdem zu besorgen, daß bey bevorstehenden Königlichen Leich-Begängnis viele Spitzbuben und ander böses Gesindlein zu Ausübung Leichtfertigkeit sich allhier mit einschleichen möchten, dem aber so viel möglich vorzukommen; so wird auf Special-Befehl Seiner Königlichen Majestät, durch öffentlichen Trommelschlag und Affigirung hiermit bekand gemacht und ernstlich befohlen: Daß jeder Einwohner so wohl dieser Residentien als derselben Vorstädte, es sey Eximirter oder Bürger, schuldig seyn solle, von dato an alle Abend ein Verzeichnis zu machen dererjenigen Personen, welche bey ihm logiren, und solches dem hiesigen Commendanten einzuliefern. Solten sich darunter verdächtige Personen finden, auf welche sonderlich in denen Vorstädten Absicht zu haben, solches muß absonderlich angezeiget und bekand gemachet werden; wer darunter nachlässig, er sey Eximirter oder Bürger, derselbe soll, so offt er hierwider handeln wird, 10. Thaler denen Armen ohnnachläßig bezahlen, auch wofern aus solcher Nachläßigkeit einiger Schade oder Unheil entstehen würde, solchenfals soll der Uebertreter solchen Schaden ersetzen, oder da er es nicht im Vermögen, an Leib und Leben gestraffet werden.

Nicht minder wird denen allhier vergleiteten Juden ernstlich befohlen, alsofort diejenige fremde Juden, welche sonder Pässe und Schutz-Briefe sich allhier aufhalten, sofort zu specificiren, und darunter nichts zu verschweigen, damit selbige so gleich von hier fortgeschaffet werden können, auch mit solchen Specificationen von dato an, alle Abend richtig zu continuiren, und solche jedesmahl, dem Rath und General-Fiscal Duhram, auch Hauß-Voigt Lonicer, welche der Execution halben gehöriges Orts weitere Erinnerung thun werden, einliefern. Solte ein oder ander entweder in seinem Hause oder sonsten dergleichen fremde Juden wissen und nicht anzeigen, sondern wohl gar verhehlen, es geschehe unter was Schein es wolle, derselbe sol entweder seines Privilegii sofort verlustig seyn, oder mit ansehnlicher Geld-Busse beleget werden.

So wird auch ernstlich und bey Leibes-Straffe verbothen, daß nach geendigter Leich-Procession, sich keiner an dem auf der Strassen ausgebreiteten Tuche vergreiffen, noch sonsten einen Tumult erregen soll. Zu solchem Ende ernstlich verbothen wird, daß bemeldten Tages des Morgens nach 11. Uhr, keine Carossen noch andere Wagen sich auf der Strassen, sonderlich der Gegend des Schlosses weiter finden lassen sollen; Wer dawider handelt, muß gewarten, daß Pferde und Wagen von denen dazu bestellten Wachen arrestiret, und nicht eher erlassen werden, bis der Contravenient der Armen-Casse 10. Rthlr. Straffe bezahlet. Deßgleichen soll bemeldten Tages des Abends nach 10. Uhr keiner ohne Geschäfte sich auf der Strasse alleine, oder an verdächtigen Oertern antreffen, sonsten aber sich nicht befremden lassen, daß er von denen patrouillirenden examiniret, auch wann er keine Ursache anzeigen kan, oder sonsten verdächtig, mit in die Wache genommen werden, wie dann die Bürgerschaft, welche selbigen Tages die Parade machen werden, an den assignirten Plätzen so lange im Gewehr zu stehen, bis die Procession geendiget, und immittelst fleißig in allen Strassen zu patrouilliren, auch wann die Parade abmarchiret, dennoch an jedem der assignirten Orten eine solche zureichende Wache zu hinterlassen und zu bestellen, welche die gantze Nacht alle Gassen auf und nieder patrouillire, um alles Unheil zu verhüten, nach der Ordre, welche ihnen in den Posten, der Gouverneur durch den Commendanten wird ertheilen lassen. Worüber so wol der Commendant als die Magistrate, ohnnachläßig zu halten, und sol dieses zugleich öffentlich aller Orten affiget, auch in denen Juden-Schulen publiciret werden. Signatum Cölln an der Spree, den 18. Junii 1705.

(L.S.)

Auf specialen allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majestät.

A. H. G. v. Wartensleben.

No. XXXIII. Rescript, daß bey erblicher Alienation der Lehn-Stücke der Roßdienst proportionabiliter vom Käuffer übernommen werden soll, vom 25. Nov. 1705.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar auf beykommendes von Henning Joachim von Holtzendorf bey Uns eingereichtes allerunterthänigstes Supplicatum in Gnaden gewilliget, daß ihm der Consens über dem zwischen ihm und dem Capitain

tain Otto Adrian von Edelungen, getroffenen Erb-Kauff-Contract wegen einiger Lehen-Stücke, in Carnzow ertheilet werden solle, jedoch dergestalt, daß da für 900. Rthlr. Lehn-Stück von des von Edelungen der Supplicant als Käuffer proportionabiliter von dem Roßdienst so viel auch über sich nehmen wolle, wornach ihr euch dann gehorsamst zu achten, solches in dergleichen Fällen jedesmahl wohl zu beobachten und dahin zu sehen habt, daß, wann einige Lehn-Stücke von Gütern, auf welchen Roßdienste haften, und an andere erblichen veräussert werden, zugleich wegen des Roßdienstes Richtigkeit gemachet, und selbiger nach Proportion von dem Käuffer und Acquirenten übernommen; ehe und bevor aber solches geschehen, weder der Consens noch die Belehnung ertheilet werden möge. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. Nov. Anno 1705. 1705

Friderich.

An die hiesige Lehns-Cantzley.

Graf von Wartenberg.

No. XXXIV. Edict, wegen des starcken Fahrens auf denen Strassen in den Residentzien, Schlittenfahrt, und abends nicht ohne Laternen zu fahren, auch wie die Reit-Pferde auf denen Strassen zu führen, vom 18. Decembr. 1705.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchstmißfällig vernommen, welchergestalt Dero hiebevor unterm 20. Martii 1693. wegen des starcken Fahrens und Jagens, mit denen Carossen, Chaisen und Wagen, auf den Strassen und Gassen, hiesiger Dero Residentzien, wohlbedächtig ergangenen Verbot und publicirten Reglement fast täglich zuwider gehandelt, und dadurch verschiedene Unglücks- und Todes-Fälle, an Kindern und Alten, verursachet worden, und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, zu Verhütung alles ferner besorgenden Unglücks, der Nothdurfft erachtet, obangezogenes Dero Edict und Reglement zu renoviren und zu schärffen; Als wird hiermit und Krafft dieses zu Jedermännigliches Wissenschaft gebracht und anderweit verordnet, auch allen und jeden Kutschern, Knechten und Fuhrleuten insbesondere ernstlich und bey Vermeidung ohnausbleiblicher harten und exemplarischen Bestraffung anbefohlen, denen hier nachstehenden Puncten auf das allergenaueste gebührend nachzuleben, und zwar:

1. Soll eines jeden Sorge und Bedachtsamkeit seyn, daß er seine Pferde allezeit im Anspannen der Wagen nicht lasse frey gehen, sondern bey dem Zügel hinzuführe und anspanne.

2. So bald selbiges geschehen, soll keiner sich von den Pferden abgeben noch sie alleine stehen lassen, sondern so fort sich auffsetzen, und den Zügel wohl und fest stets in der Hand behalten.

3. Wird hiemit ausdrücklich verbothen im Fahren weiter zu galoppiren, noch mit Chaisen und Wagen, einen ungewöhnlichen starcken, sondern nur einen mittelmäßigen Trapp zu halten, und muß des Kutschers Sorge und Observantz stets seyn, daß, so etwan Leute, sonderlich Kinder, Alte Betagte oder gebrechliche Personen vor ihm gingen, und seiner nicht gewahr würden, er die Pferde anhalte oder selbige gebührend mit Zuruffen oder mit einem Zeichen der Peitsche verwarne, damit sie in Zeiten ausweichen können.

4. Solten sich zwey Carossen oder Wagen einander begegnen, so ist derjenige, so zum Ausweichen die beste Bequemlichkeit hat, allezeit schuldig, dergestalt dem andern so fort so viel Raum und Platz zu machen, damit nicht weiter durch das genaue passiren, Menschen oder Wagen ein Unglück oder Schade zugefüget werde.

5. An welchem Ort eine Carosse oder Wagen zu warten beordert ist, soll kein Kutscher oder Knecht von den Pferden sich entfernen, noch auf dem Mittel-Damm der Strassen halten, sondern damit an die Seite fahren und dabey bleiben.

6. Und weil vor denen Kirchen bißhero eine grosse Unordnung und eine daher besorgende Gefahr wahrgenommen worden, so wird ins besondere hiermit verordnet, daß sich alle Carossen in einer Ordnung und Reihe, wie sie ankommen, stellen, und daselbst ihrer Herren und Frauen Befehl erwarten; zum Vorbey- oder Eingehen der Leute aber, einen freyen Gang lassen sollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung.

7. Auf daß auch bey dunckeler Nachtzeit, ein jeder auf der Strasse sicher und ohne Gefahr gehen möge, soll dannenher keiner, wer er auch seyn mag, sich unterstehen, ohne Fackel oder Laterne, weiter zu fahren, bey Straffe einen Reichsthaler.

8. Ingleichen soll keiner bey einer Schlittenfahrt, ohne ein vernehmliches Geläute bey Tage oder Nacht fahren, bey zwey Rthlr. Straffe.

9. Damit auch wegen Leitung der Hand-Pferde, eine besondere Obacht seyn möge, so werden alle Reit-Knechte und andere, die solche Pferde an dem Zügel führen, hiermit verwarnet und ihnen ernstlich anbefohlen, allezeit ihre Pferde, kurtz an der Hand zu halten, und da sie ein Pferd führeten, so hinten auszuschlagen gewohnet ist, alle Vorbeygehende in Zeiten dafür zu warnen, damit niemand zu Schaden komme, bey Vermeidung harter Leibes-Bestraffung und Erstattung des Artzlohns

10. Es müssen aber auch dahingegen die Eltern sorgfältig verhüten, daß ihre Kinder nicht, wie bisher verschiedentlich angemercket worden, auf denen Strassen und Gassen vor den Thüren, sonder die geringste auf sie habende Aufsicht, herumlauffen, und dadurch der Gefahr gutentheils sich selbst exponiren; Würden hier-

1706 innen die Eltern und das Gesinde ihrer Obliegenheit nicht ein Gnügen thun, sondern darunter nachläßig und sorgloß erfunden werden, so haben dieselbe ernstlicher Ahndung und Bestraffung zu gewärtigen. Wornach sich also ein jeder in aller Unterthänigkeit zu achten und dieser wiederholeten allergnädigsten Verordnung in allen Stücken gebührend nachzukommen hat. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Insigel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Decembr. Anno 1705.

Friderich.

(L.S.)

A. H. G. von Wartensleben.

No. XXXV. Etablissement des Ober-Heralds-Amts, und daß die Ritterschaftlichen Personen ihre Wapen an dasselbe einschicken sollen, vom 16. Jan. 1706.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc.

Entbiethen hiermit allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Magistraten in den Städten und Flecken, wie auch insgesamt allen Unseren Unterthanen, weß Standes, Condition und Würde sie seynd, Unseren gnädigsten Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasgestalt Wir vielfältig wahrgenommen, daß nicht allein verschiedene, welche Unser Königliches Wapen beschrieben, dabey allerhand Fehler und Unförmlichkeiten begangen, und von dessen Ursprung, Rechten und Prærogativen, ein und anderes zu Unserem Præjuditz und Nachtheil ohne den geringsten Grund debitiret und erzehlet; sondern daß auch insgemein bey denen Hohen- und Niedrigen Familien und derselben Distinction, Wapen, Insignien, Cronen, Helmdecken, Kleinodien und dergleichen, allerhand Mißbräuche eingerissen. Wann Wir dann dahin bedacht gewesen, welchergestalt allen solchen inconvenientien begegnet, das lustre Unsers Königlichen Hauses conserviret, die Stände distinguiret, der Adel und Rittermäßige Familien bey ihren Rechten und Prærogativen mainteniret, alle Confusion derer Geschlechter verhütet, auch niemanden eines mehreren sich anzumassen, als ihme zukommet, verstattet werden möge; Als haben Wir gnädigst gut befunden, nach dem Exempel anderer Reiche in Unserer alhiesigen Residentz zu Cölln an der Spree, zu solchem Ende ein Ober-Heralds-Amt anzurichten, und selbiges mit qualificirten Personen zu besetzen, auch mit nöthigen Instructionen, Statutis und Verordnungen zu versehen; Und wie hierbey Unsere Intention und Absicht einig und allein dahin gehet, daß zuförderst Unser Königliches Wapen in seiner Reinigkeit erhalten, dann auch der Adel- und Rittermäßige Stand in Unserem Königreich, Churfürstenthum und Landen, je mehr und mehr in beständigen Flor und Aufnehmen gebracht, und hinkünftig ein jeder so wol wegen seines Wapens, Ahnen und Geschlecht-Register, als auch wegen der Geschichten eines jeglichen Familie, und insonderheit welche sich bey Unserem Königlichen und Churfürstlichen Hause, bey Friedens- und Krieges-Zeiten signaliret und meritirt gemachet, Nachricht haben könne; Also haben Wir es dahin gerichtet, daß bey sothanen Unserm Ober-Heralds-Amt ein vollkommenes Armorial verfertiget, und in selbiges aller in gedachten Unserem Königreich, Churfürstenthum und Landen angesessenen oder auch sonsten in selbigen sich aufhaltenden Edelleuten Wapen, eingetragen und gemahlet werden sollen, der gäntzlichen Zuversicht, daß in Consideration solches zu des Adels- und Rittermäßigen Standes Ehr, Ruhm und Ansehen abzielet, niemand von ihnen sich entbrechen werde, gedachte ihre Wapen entweder an Unser Ober-Heralds-Amt immediate oder aber an die in denen Provincien darzu gesetzte Räthe und Bediente einzusenden, allermassen Wir dann hiermit wollen und verordnen, daß sothane Einsendung der Wapen, in Zeit von sechs Monathen von publication dieses Patents an geschehen solle, worbey denen Auswärtigen, welche sich etwan in vorigen Zeiten aus Unseren Landen begeben, oder in selbigen zu Stifteren, geistlichen Beneficien oder auch zu Civil- oder Militair-Bedienungen zu gelangen suchen, frey gegeben wird, sich bey mehrgedachtem Ober-Heralds-Amt gleichfals anzumelden, und ihre Wapen einzuschicken. Nechstdem wird nicht weniger zur Avantage derer Adelichen und Rittermäßigen Familien gereichen, wann derselben Genealogien und Stamm-Bäume bey Unserem Ober-Heralds-Amt asserviret werden, und man so dann aus solcher von selbigen jedesmahl eine völlige und unwidersprechliche Nachricht haben kan, weßhalb ein jeder nebst denen Wapen nicht allein sothane Genealogie und Geschlecht-Register oder Stamm-Bäume einzuschicken, sondern auch die Geschichte seines Hauses zu melden, und mithin die 4, 8, 16, 32, oder mehr Ahnen, als ein jeder gut findet, unter einem an Eydes-Statt gegebenem Attestato von vier im Lande angesessenen Rittermäßigen Personen beyzufügen hat, welche ad perpetuam rei memoriam in gewisse Register eingetragen, und denen Requirenden oder denen, welche den Beweiß ihrer Ahnen zu denen Stifteren und Orden nöthig haben, so viel und offt sie es verlangen, certificata daraus ertheilet werden, solche certificata auch bey denen Stifftern und Orden in Unseren Landen ohne einige difficultät angenommen und ihren unwidertreiblichen Beweiß haben sollen.

Damit auch um so vielmehr erhelle, daß hierbey Unsere Absicht seye, dem Adelichen Stand in Unseren Landen bey demjenigen, was selbiger

von

von Käyseren, Königen, Churfürsten und Ständen wolhergebracht, zu schützen, und dessen Prærogativen und Ansehen zu mainteniren; So declariren Wir hiermit, daß niemand dieserwegen mit einigem Onere, Auflage, oder wie es sonsten Namen haben mag, beschweret werden solle, ausser daß für das Einschreiben und Mahlen bey dem Ober-Heralds-Amt die Gebühr bezahlet werden muß, welches Wir jedoch durch eine billigmäßige Taxe reguliren wollen.

Welchemnach Wir dann Eingangs benanten Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch sonsten Männiglich hiermit gnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, dieser Unserer Verordnung sich gemäß zu bezeigen, auch so viel an ihnen ist, zu befordern, daß solcher nachgelebet werden möge. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 16. Januar. 1706. 1706

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXVI. Patent, da denen Officianten das Correspondiren und Sollicitiren in Sachen, so ihnen nicht angehen, verbothen wird, de dato Cölln an der Spree, den 31. Martii 1706.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen, daß verschiedene Dero Officianten und Bedienten sich in allerhand, ihre Functiones und Verrichtungen nicht angehende Sachen, mengen, zu dem Ende sich auf Correspondence legen, und mit für andere sollicitiren;

Als wollen Se. Königl. Majestät allen und jeden Dero Civil- und Militair-Bedienten und absonderlich denen Secretarien und Cantzelisten der Geheimen und andern Cantzeleyen solches hiedurch alles Ernstes untersaget, und sie ermahnet haben, sich, bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade und Verlust ihres Dienstes, des Correspondirens und Sollicitirens zu enthalten, so lieb einem jeden ist, sothane Straffe zu vermeiden. Wornach Männiglich sich allergehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Martii 1706.

Friderich.

Graf v. Wartenberg.

No. XXXVII. Patent, die Wapen an das Ober-Heralds-Amt einzuschicken, nebst Taxe desselben, vom 21. April 1706.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Entbiethen hiermit allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, und sämtlichen von Adel in Unserem Königreich, Churfürstenthum und Landen, Unseren gnädigsten Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, waßgestalt Wir, nachdem Wir vielfältig wahrgenommen, daß bey denen Familien und derselben Distinction, Wapen, Insignien, Cronen, Helmdecken, Kleinodien und dergleichen, allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingerissen, dahin bedacht zu seyn veranlasset worden, damit solchen Inconvenientien begegnet, die Stände distinguiret, die Rittermäßige und Adeliche Familien, bey ihren Rechten und Prærogativen manteniret, alle Confusion derer Geschlechter verhütet, auch niemanden, ein mehrers als ihme zukommet, sich anzumassen verstattet werden möge.

Wann Wir dann allergnädigst gut gefunden, zu solchem Ende in Unserer alhiesigen Residentz zu Cölln an der Spree, ein Ober-Heralds-Amt anzurichten, und selbiges mit qualificirten Personen zu besetzen, auch mit nöthigen Instructionen, Statutis und Verordnungen versehen; Und hierbey Unsere Intention und Absicht dahin gehet, daß der Adel und Rittermäßige Stand in gedachtem Unserm Königreich, Churfürstenthum und Landen distinguiret, auch hinkünfftig ein jeder so wol wegen seines Wapens, Ahnen und Geschlecht-Register, als auch wegen der Geschichten eines jeglichen Familie, und insonderheit, welche sich bey Unserm Königl. und Churfürstl. Hause zu Friedens- und Krieges-Zeiten, signaliret und meritiret gemachet, Nachricht haben könne;

Als haben Wir es dahin gerichtet, daß bey sothanem Unserem Ober-Heralds-Amt ein vollkommenes Armorial verfertiget, und in selbiges aller in Unserem Königreich, Churfürstenthum und Landen Angesessenen oder auch sonsten in selbigen sich aufhaltenden Edelleuten Wapen eingetragen, und gemahlet werden sollen, der gäntzlichen Zuversicht, daß, in consideration solches zu des Adels und Rittermäßigen Standes Ehr, Ruhm und Ansehen abzielet, niemand von ihnen sich entbrechen werde, gedachte ihre Wapen entweder an Unser Ober-Heralds-Amt immediate oder aber an die in denen Provintzien darzu gesetzte Räthe und Bediente einzusenden, und wie Wir gern sehen, daß sothane Einsendung der Wapen beschleuniget, und je ehe je lieber geschehen möge; Also wird denen Ausmärtigen, welche sich etwan

1706 in vorigen Zeiten aus Unseren Landen begeben, oder in selbigen zu Stiffteren, geistlichen Beneficien, oder auch Civil- und Militair-Bedienungen zu gelangen suchen, frey gegeben, sich bey mehrgedachtem Unserem Ober-Heralds-Amt gleichfals anzumelden und ihre Wapen einzuschicken.

Nechstdem wird nicht weniger zur Avantage derer Adelichen und Rittermäßigen Familien gereichen, wann derselben Genealogien und Stamm-Bäume bey Unserm Ober-Heralds-Amt asserviret werden, und man so dann aus solchen von denen Familien jedesmahl eine völlige und unwidersprechliche Nachricht haben kan, weßhalb ein jeder nebst denen Wapen nicht allein sothane Genealogie und Geschlecht-Register oder Stamm-Baume einzuschicken, sondern auch so oft eine Manns-Person in der Familie abgehet oder gebohren wird, solches zu Fortsetzung derselben anzugeben, ingleichem die Geschichte seines Hauses zu melden, und mithin die 4, 8, 16, 32 oder mehr Ahnen, als ein jeder gutfindet, unter einem an Eydes statt gegebenen Attestato von vier im Lande angesessenen Rittermäßigen oder Adelichen Personen beyzufügen geflissen seyn wird, welche ad perpetuam rei memoriam in gewisse Register eingetragen, und denen Requirenden oder denen, so den Beweiß ihrer Ahnen zu denen Stifteren und Orden nöthig haben, so viel und oft sie es verlangen, Certificata daraus ertheilet werden, solche Certificata auch bey denen Stifteren und Orden in Unseren Landen ohne einige difficultät angenommen, und ihren unwidersprechlichen Beweis haben sollen.

Damit auch um so vielmehr erhelle, daß hierbey Unsere Absicht seye, den Adelichen Stand in Unseren Landen bey demjenigen, was selbiger von Käyseren, Königen, Churfürsten und Ständen wohlhergebracht, zu schützen, und dessen Prærogativen und Ansehen zu manteniren; So declariren Wir hiermit, daß niemand mit einigen Onere, Auflage, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, beschweret werden solle, ausse: daß für das Einschreiben und Mahlen bey dem Ober-Heralds-Amt nach beygefügter Taxe die Gebühr bezahlet werden muß. Welchemnach Wir dann Eingangs benannten Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und sämtlichen von Adel solches hierdurch bekand machen wollen, damit sie sich darnach gehorsamst achten, und Unsere Intention hierunter ihres Orts beförderen mögen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Aprilis 1706.

Friderich.

(L.S.)

G. v. Wartenberg.

TAXE, bey dem Ober-Heralds-Amt, wie solche von Sr. Königl. Maj. in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn approbiret worden.

Gleichwie Se. Königl. Majestät in vorstehendem Dero Patent bereits gnädigst declariret, daß Dero Intention und Absicht bey Anrichtung des Ober-Heralds-Amts bloß allein dahin gerichtet seye, damit der Adel in seinem lustre conserviret, bey seinen Prærogativen, Rechten und Gerechtigkeiten mainteniret und alle Confusion derer Geschlechter vermieden werden möge; Also ist nicht weniger Dero gnädigster Wille, daß bey mehrgedachtem Dero Ober-Heralds-Amt, wegen der Gebühr niemand übersetzet, noch zu einigen Beschwerden Anlaß gegeben werden solle, zu welchem Ende Sie dann nachfolgende, Taxe publiciren lassen:

Weilen aber manchen Ortes beschwerlich fallen möchte, die in dem Patent erwehnte Nachrichten immediate an das Ober-Heralds-Amt anhero einzusenden; So haben Seine Königliche Majestät bey allen Dero Regierungen jemanden bestellet, woselbst solche Nachrichten angenommen, gesammlet, und so dann an das Ober-Heralds-Amt eingesendet werden sollen, weßhalb jeder bey der Regierung des Landes sich angeben und davon Nachricht haben kan.

Nebst dem wird allen und jeden Familien freygelassen, iemanden daraus, als Haupt zu erwehlen, welcher die Nachrichten von der gantzen Familie einsenden, solche jedesmahl continuiren und unterhalten kan, dennoch aber ratione des Wapens nicht mehr, als für eine Person die Gebühr zu entrichten hat.

Nachdem auch Seiner Königlichen Majestät nicht unbekandt ist, daß theils gantze Adeliche Familien, theils einige von Adel ins besondere durch Unglücks- und andere Zufälle dergestalt verarmet und herunter gekommen, daß ihnen, wo nicht gar unmöglich, dennoch überaus schwer fället, die hierinnen enthaltene Taxe zu bezahlen; So wollen Se. Königl. Majestät, daß derjenigen von Adel, welche notorie solche Taxe nicht bezahlen können, Wapen, Genealogien und dergleichen, ohn entgeldlich eingetragen und continuiret werden sollen; Welchemnach dann entrichtet wird:

Von Sachen, so an das Ober-Heralds-Amt gebracht werden.

	thlr.	gr.
Vor Eintragung eines vielfeldigten Wapens ins grosse Pergamentene Armorial, als worauf es aufs sauberste mit Gold und Silber gemahlet werden muß	6	-
Vor ein fünffeldigtes mit einem aufliegenden Schilde	4	-
Vor ein vier und dreyfeldigtes	3	-
Vor ein zwey und einfeldigtes	2	-
Vor jeden Wapenhalter oder Telamone	-	12
Vor Registrirung jedes eingetragenen Wapens	-	16
Vor Eintragung einer gantzen Adelichen Genealogie in die dazu gehörigen Bücher, so sich noch nicht weit ausgebreitet	2	-
Wenn solche sich in viele Aeste weit ausgebreitet, so wird von jeder Branche bezahlet	1	-
Vor Eintragung einer Freyherrl. Familie, so sich noch nicht weit extendiret	3	-

Vor

	thlr.	gr.
Vor jede, so sich weit schon extendiret	4	-
Vor eine Gräfliche, so sich nicht weit extendiret	6	-
Vor eine, so sich weit extendiret hat	8	-
Vor Collationirung und Registrirung eines Grafen-Briefes	2	-
Vor Collationirung und Registrirung eines Freyherren-Briefes	1	8
Eines Adel-Briefes	-	16

TAXE derjenigen Dinge, so aus dem Ober-Heralds-Amt ausgefertiget werden.

	thlr.	gr.
Ein Attestat über ein Certificat		
von 32. Ahnen	4	-
von 16. Ahnen	2	-
von 8. Ahnen	1	-
Eine Ahnen-Tafel von 32. Ahnen aufzusetzen	3	-
Und es sauber auf Pergament zu schreiben	2	-
Solches auf Papier zu schreiben	1	12
Von 16. Ahnen aufzusetzen	2	-
Solches auf Pergament zu schreiben	1	12
Auf Papier	1	-
Von 8. Ahnen aufzusetzen	1	8
Auf Pergament zu schreiben	1	5
Auf Papier	-	20
Wann die vollkommene Wapen mit Schild und Helm dazu gemahlet werden, wird vor jedes Wapen gegeben auf		
Pergament mit Gold und Silber, wo es nicht über vielfeldigt ist	3	-
Auf Papier ohne Gold und Silber mit Farben, wo es nicht über vierfeldigt ist	1	12
Wann verlanget wird ein Wapen aus dem Armorial zu extrahiren nebst der dazu gehörigen teutsch- oder frantzösischen Visirung ausser was das Mahlen, wie oben bezahlet wird:		
Giebt ein vielfeldigtes	2	-
Vor ein fünffeldigtes	1	16
Ein vierfeldigtes	1	8
Ein dreyfeldigtes	1	-
Ein zweyfeldigtes	-	16
Ein einfeldigtes	-	8
Vor eine vollkommene Historie und Genealogie einer Familie wird nach der Weitläufftigkeit bezahlet vor einen Bogen	2	-
Schreib-Gebühr vor einen Bogen		4
Vor Revision eines Wapens und darüber ausgestellten Scheins, wenn es einfeldigt ist		8
So viel Felde es mehr hat, so viel steiget es um		4
Vor jede Ausfertigung unter dem grossen Insiegel	1	-
Vor jede Ausfertigung unter dem kleinen Insiegel	-	16

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXVIII. Königl. Preußl. Rang-Reglement, vom 6. Junii 1706.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund, daß Wir zu Verhütung aller Irrungen, und Streits wegen des Rangs zwischen Unseren Bedienten, allergnädigst gut gefunden, eine gewisse Verordnung und Reglement abfassen und hiedurch publiciren zu lassen, also und dergestalt, daß hiebey keine andere Considerationes, als die Chargen gelten, alle und jede Unsere Bediente auch, sie seyn Unadeliche, Adeliche oder auch höhern Herkommens, allein nach der Aemter und Bedienungen, welche sie von Uns besitzen, Qualität und gesetztem Rang, in publiquen und privaten Zusammenkünften, die Stelle nach der Ordnung, wie Wir selbige nach einander benennet haben, observiren und behalten sollen, doch daß in denen Collegiis, in welchen bisher der Unterscheid zwischen denen so genannten Adelichen- und Gelahrten-Bäncken gebräuchlich gewesen, die Sessiones nach wie vor, genommen, ausser dem Collegio aber nur das Alter der Reception observiret werden solle; wie Wir dann auch denenjenigen, welche von Uns oder mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen von ihren Bedienungen beurlaubet, denselben Rang, welchen sie als dann vermöge ihrer Chargen gehabt, auch ferner allergnädigst geniessen lassen wollen.

Die Ordnung aber soll inskünftige observiret werden, wie folget:

1. Der Ober-Cämmerer.
2. Der General Feldmarschall.
3. Der Ober-Marschall.

Diese 3. Classen rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

4. Der Grand Maitre de la Garde Robbe.
5. Die würckliche Geheimte Räthe hier und in Preussen.
6. Die Generals von der Cavallerie und Infanterie.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

7. Die General-Lieutenants.
8. Die Ritter des Schwartzen-Adlers.
9. Der Maitre des Requetes.
10. Der General-Erb-Postmeister.
11. Der Ober-Stallmeister.

Diese zween rouliren nach dem Alter ihrer Reception

12. Der Königin Ober-Hofmeister.
13. Der Ober-Jägermeister.

1706

14. Der Schloß-Hauptmann.
15. Der Ober-Heroldsmeister.
16. Die würckliche Cammer-Herren,

Und

17. Der Ober-Ceremonien-Meister allemahl als der jüngste Cammerherr.

18. Der Bischoff.

dem Alter ihrer Reception.

19. Die General-Majors.
20. Der jetzige General-Empfänger auf seine Lebens-Zeit.
21. Die vier Ober Aemter in Preussen.
22. Der Marschall in Preussen.
23. Die Präsidenten und Cantzler bey denen Königl. Regierungen.

Diese alterniren nach dem Alter ihrer Reception.

Rouliren untereinander.

24. Der Ober-Schenck.
25. Der Hof-Marschall vom Kron-Printzen.

Diese beyde rouliren nach dem Alter.

26. Der Hof-Marschall von Marggraf Philippen Hoheit.

27. Die Vice-Cantzler, Directores bey denen Justitz-Collegiis und Cantzleyen, wie auch Präsidenten bey den Amts-Cammern, so wohl hier als in denen Provintzien.
28. Die Ober-Appellations-Räthe hier und in Preussen.
29. Die Geheimte-Räthe vom Justitz-Collegio.
30. Die Geheimte-Cammer-Räthe.
31. Die Geheimte-Kriegs-Räthe.
32. Titular-Geheimte-Räthe.
33. Die Dohm-Pröbste in hohen Stiftern.

Diese rouliren nach der Zeit ihrer Reception.

Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

34. Die Clev- und Märckische Geheimte-Regierungs-Räthe.
35. Der erste Stall-Meister vom Könige.
36. Der Stall-Meister von der Königin.
37. Der Stall-Meister vom Cron-Printzen.

38. Die Land-Räthe in Preussen.
39. Die Dohm-Dechanten von hohen Stiftern.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

40. Obristen.
41. Titular-Cammer-Herren.
42. Cammer-Gerichts-Räthe.
43. Regierungs-Räthe in der Neu-Marck, Magdeburgischen und Pommern.
44. Hof-Räthe.
45. Ober-Küchmeister.
46. Landes-Hauptleute und Land-Drosten.
47. Oberste Kriegs-Commissarii.
48. Die Canonici bey dem Dohm-Stift in Magdeburg.

Diese von No. 40. bis No. 54. rouliren unter einander nach

49. Die General-Adjutanten bey Sr. Königlichen Majestät.
50. Der Hof-Jägermeister.
51. Der Director von der hiesigen Ritter-Academie.
52. Stifts Haupt-Leute.
53. Der General-Fiscal.
54. Die Hof-Gerichts-Räthe in Preussen.

55. Die Quartal-Gerichts-Räthe in der Alten-Marck.
56. Ravensbergische Appellations-Gerichts-Räthe.
57. Die Consistorial-Räthe.
58. Die Regierungs-Räthe der Fürstenthümer Halberstadt und Minden.
59. Die Canonici bey den Dohm-Stiftern in diesen Fürstenthümern.

Rouliren untereinander.

60. Die Hof-Prediger.
61. Die Leib-Medici.
62. Die Amts-Cammer-Räthe.

63. Obrist-Lieutenants.
64. Des Königs-Cammer-Junckern.
65. Ober-Forstmeister.
66. Amts-Hauptleute.
67. Drosten.
68. Land-Räthe und Creyß-Commissarien.
69. Die andere Stallmeister des Königs.

Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

70. Der Königin Cammer-Junckern.
71. Des Cron-Printzen Cammer-Junckern.

72. Der Marggrafen Stallmeistere.
73. Die Commissariats-Räthe.
74. Die Steuer-Räthe.
75. Die Jagt-Räthe.
76. Die Marinen-Räthe.
77. Die Titular-Räthe.
78. Der Hof-Rentmeister.
79. Der Ober-Licent-Einnehmer.
80. General-Proviantmeister.
81. Die Geheimte Cammer- und würckliche Geheimte-Secretarien.
82. Der Lehns-Secretarius.
83. Der Geheimte Kriegs-Secretarius.
84. Der Archivarius.

Diese von No. 72. bis No. 84. rouliren gleichfals nach dem Alter ihrer Reception.

85. Die Maiors.
86. Des Königs-Hof-Junckern.
87. Des Marggrafen Cammer-Junckern.

88. Rittmeistere und Capitains.
89. Der Pagen-Hofmeister.
90. Die Kriegs-Commissarii.
91. Die Domainen-Commissarien.
92. Die Hof-Medici.
93. Die Bau-Directores.
94. Der Hof-Postmeister in Berlin.

Diese rouliren unter einander.

95. Die

95. Die Cammer-Diener des Königs.
96. Die Geheimte Secretarii.
97. Die Cammer-Diener der Königin.
98. Des Cron-Printzen Cammer-Diener.

Diese rouliren untereinander.

99. Der Hauß-Voigt.
100. Die Fiscale.
101. Der Hofstaats-Commissarius.
102. Der Ober-Cappelmeister.
103. Die Steuer-Commissarien.
104. Die Protonotarien.
105. Der Bibliothecarius.
106. Hof-Cammer-Secretarius.
107. Hofstaats-Secretarius.
108. Hof-Post-Secretarius.

109. Geheimte Kriegs- und Lehns-Cantzelisten nach dem Alter.

Rouliren desgleichen.

110. Die Commissariats-Secretarien.
111. Der Hofstaats-Cassirer.
112. Der Hof- Forst- und Jagt-Schreiber.
113. Die Amts-Commer-Secretarien.

114. Der Küchenmeister.
115. Hof-Cammer-Cantzelisten.

Diese rouliren untereinander.

116. Der Kellermeister.
117. Der Silbermeister.
118. Der Hof-Conditor.
119. Der Hof-Tantzmeister.
120. Der Hof-Fechtmeister.
121. Die Cammer-Musicanten.

122. Die Cammer-Gerichts-Schreiber.
123. Consistorial-Schreiber.
124. Amts-Cammer-Schreiber.
125. Die Renthey-Bediente.
126. Die Küch-Schreiber.
127. Die Keller-Schreiber.

Die verheyrathete und unverheyrathete Dames behalten den Rang ihrer respective Männer und Väter, ausser daß Wir allergnädigst wollen, daß die Ober-Hofmeisterin, so lange sie in Diensten stehet, nechst vor der würcklichen Geheimten-Räthe Frauens, und die Cammer-Fräuleins nechst vor der würcklichen Cammer-Herren Frauen, den Rang haben sollen, doch auch nur so lange, als sie bey Hofe und in Diensten verbleiben. 1706

Wie Wir nun über dieses Rang-Reglement allerdings gehalten haben, und demselben in allen seinen Puncten nachgelebet wissen wollen; So befehlen Wir auch allen und jeden, so wol Civil- als Militair-Bedienten, und denen, welche in dieser Rang Ordnung benennet oder begriffen seyn, allergnädigst und zugleich ernstlich, sich darnach allergehorsamst zu achten und demselben in keine Wege zu contraveniren, sintemal Wir diejenige, welche sich dawider zu setzen oder demselben entgegen zu leben und einen höhern Rang, als der ihnen nach diesem Reglement zukommt, zu nehmen und sich anzumassen, unterstehen werden, das Erstemahl mit Zwey hundert Ducaten Fiscalischer Straffe, welche Unserm Neuen grossen Wayen-Hause anheim fallen soll, wenn es aber öfter geschicht, mit härterer willkührlicher Bestraffung und selbst mit Verlust ihrer Chargen ansehen wollen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Rang-Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 6. Junii 1706.

Friderich R.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXIX. Patent, an den Laternen sich nicht zu vergreiffen, vom 18. Nov. 1706.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, daß an denen dem Publico zum Besten, auf den Gassen, in Dero Residentz-Städten, gesetzten Laternen, fast alle Nachte, Schaden, Muthwillen und Frevel, angethan und ausgeübet werden solle: Solchem Unwesen aber, nicht ferner nachgesehen, sondern dasselbe, nach Möglichkeit abgestellet, und geahntet werden muß; Als verordnen und befehlen Sie hiemit allergnädigst und ernstlich, daß alle diejenige, so hinkünftig auf dergleichen Frevel und Insolentz betroffen, oder davon überführet werden, zum erstenmahl mit einer Geld-Busse, von Zehen Thaler, nachgehends aber mit harter Leibes-Straffe angesehen werden sollen. Es werden zu dem Ende, die Magistrate und sämtliche Einwohner hiesiger Residentzien, sonderlich aber die Patrouillen, Schild-Wachten und Nacht-Wächter, allergnädigst befehliget, hierauf fleissig Achtung zu geben, und daran zu seyn, daß, wenn dergleichen Freveler, sie seyn wer sie wollen, darüber betreten werden, selbige sofort, ohne Ansehn der Person, in Arrest gebracht, und darinnen, bis das angegebene Verbrechen untersuchet, gehalten werden sollen. Wie dann auch die Patrouille und die Nacht-Wächter, so wohl als Jedermänniglich, so dergleichen anzeigen kan, die Helffte der Geld-Busse, und nach Befinden anderer ausserordentlichen Vergeltung zu geniessen haben sollen. Wornach Männiglich sich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Nov. 1706.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

1706

No. XL. Ordnungen und Statuten, des Königl. Preußl. Ober-Heralds-Amts 1706.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, durch ein öffentliches Patent bereits bekant gemachet, welchergestalt Sie so wol Ihrer Convenientz halber, als auch zu Abstellung derer bey denen Familien und derselben Distinction, Wapen, Insignien, Cronen, Helm-Decken, Kleinodien und dergleichen eingerissenen Mißbräuche, wie nicht weniger zur Conservation des Rittermäßigen und Adelichen Standes, desselben Prærogativen, Rechten und Gerechtigkeiten alhier in Dero Residentz zu Cölln an der Spree, ein Ober-Heralds-Amt, angerichtet;

Als haben Se. Königl. Majestät solches mit einem Ober-Heralds-Meister, zweyen Adelichen und so viel Gelahrten Assessoribus, einem Historico, einem Archivario, einem Protonotario, Secretario, Cantzlisten, Mahler, Cassirer und Boten-Meistern, besetzet, und ihnen gewisse Logiamenter in Dero Collegien-Hauß anweisen und einräumen lassen, allermassen Sie in selbigem Wochentlich ihre Zusammenkunften, wenigstens Dreymahl, und so oft es der Ober-Heralds-Meister, oder in dessen Abwesenheit der Erste Adeliche Assessor extra ordinem nöthig finden wird, halten, von denen zum Ober-Heralds-Amt gehörigen Sachen Deliberationes pflegen, die Acta daselbst asserviret werden, und die nöthige expeditiones geschehen sollen.

Es soll aber mehrgedachtes Ober-Heralds-Amt nicht allein auf die Mißbräuche bey dem Rittermäßigen und Adelichen Stand und Conservation desselben Jurium acht haben, sondern auch Sr. Königl. Majestät, wann einige Solennitäten, als: Crönung, Kindtauffen, Begräbnissen, Heyrathen, Carussel, Turnier, Ritter-Spiele, oder dergleichen vorgehen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, und, so oft es nöthig, oder von ihnen erfordert wird, ihr allerunterthänigstes Gutachten zu eröffnen, schuldig und gehalten seyn, gestalt sie dann sämtlich in Dero Pflichten stehen, und sich dazu verbindlich gemachet haben. Und damit erhelle, welchergestalt Se. Königl. Majest. sothanes Collegium consideriret und dessen Autorität manteniret wissen wollen; So declariren Se. Königl. Majestät hiemit und Kraft dieses, daß zu der Ober-Heralds-Meister-Charge jederzeit einer von Dero fürnehmsten Officirern bey Hofe, bestellet werden solle, allermassen Sie dann solche anitzo Dero Cämmerer und Ritter vom Schwartzen Adler, Marschall von Biberstein, aufgetragen, und ihn damit versehen haben.

Von dem Ober-Heralds-Meister.

Ob wol der Ober-Heralds-Meister so wol, als die Assessores und übrige Officianten bey dem Ober-Heralds-Amt immediate von Sr. Königl. Majest. bestellet und angenommen werden, auch Deroselben den Eyd der Treue und des Gehorsams ablegen; So seind jedoch diese an den Ober-Heralds-Meister dergestalt verwiesen, daß sie unter dessen Direction stehen, dessen Befehl und Geheiß nachleben, und ohne sein Vorbewust keine Expeditiones vornehmen sollen.

Der Ober-Heralds-Meister soll sich von Sr. Königl. Majestät und Dero gantzen Königlichen Hauses Wapen, deren Ursprung, Zeichnung, Farben, Ordnungen und Prærogativen aufs fleissigste und genaueste informiren, solche gehörig eintheilen und einrichten, daß selbige auf denen Siegeln, Pitschaften, Kutschen, Hand-Decken, Silber-Geschirr, Tapecereyen, Meublen und dergleichem nach der Convenientz gesetzet werden mögen.

Es sollen auch bey Sr. Königlichen Majestät Armeen und gesamter Militz keine Standarten, Guidons und Fahnen, wie sie Nahmen haben, verfertiget, ingleichem auf Paucken und Trommeln, nichts gemahlet noch gesetzet, auch keine Canons gegossen werden, es seyn denn die Abrisse davon dem Ober-Heralds-Meister vorher zugestellet, da er dann dahin zu sehen hat, daß, was darin begriffen, denen Königlichen Insignien conform, auch das übrige, als Devisen, Emblemata und Zierrathen nach der bien seance gesetzet und wohlgefasset werden mögen.

Bey publiquen Ceremonien, und insonderheit bey Crönungen, Vermählungen, Kind-Tauffen und Begräbnissen des Königlichen Hauses soll er, nebst dem Ober-Ceremonien-Meister alles gehörig reguliren, anordnen und einrichten, bey solennen Begräbnissen auch immediate vor dem Königlichen geschnitzten Haupt-Wapen vorher gehen.

Wann jemand in den Königlichen Orden vom Schwartzen Adler aufgenommen wird, soll er die Nobilität der Neuen Ritter und producirten Beweiß derer auf sie abgestammeten Ahnen, denen Ordens-Statutis gemäß, examiniren und untersuchen, auch daß sothane Ahnen und der Ritter Wapen in gehöriger Form eingerichtet und eingeschicket werden mögen, Sorge tragen, und deßfals alle dienfahme Erinnerung thun, auch bey Installirung der Neuen Ritter immediate vor ihnen hergehen, und, wann jemand aus dem Königlichen Hause den Ritter-Orden empfänget, dessen Wapen auf einem sammeten Küssen tragen.

Wann auch Carrousel, Tourniere und Ritter-Spiele angesetzet werden, hilfft der Ober-Heralds-Meister solche nicht allein gleich andern Solennitäten und publiquen Ceremonien mit reguliren, sondern hat auch in solchen Fällen jedesmahl die Stelle mit unter denen Rittern.

Ferner hat der Ober-Heralds-Meister Sorge zu tragen, daß bey dem Ober-Heralds-Amt ein vollkommenes Armorial verfertiget und aller in denen Königl. Landen angesessenen, auch sonsten in selbigen sich aufhaltenden Edelleute, Wapen in solches eingetragen, mit ihren Farben gemahlet und ordentliche Registraturen dabey gehalten

werden

werden mögen, gestalt er denn auch die Wapen dererjenigen, welche von Sr. Königl. Majestät in den Adelichen oder höheren Stand erhoben werden, nach denen Regeln der Heralds-Kunst zu ordiniren und einzurichten hat.

Ingleichen soll er dahin sehen, daß die Ritterschaft und der Adel in denen Königlichen Landen der Reinigkeit der Wapen sich befleißigen, und allein dessen, so ihnen zukommet, sich gebrauchen, eines mehrern aber sich nicht anmassen, insonderheit denen, die Cronen und offene Helme zu führen nicht befugt, solches nicht verstattet werden möge, gestalt, wann dergleichen an ihn gebracht wird, oder er es sonsten erfähret, er solches zu untersuchen und mit Zuziehung der Assessoren zu decidiren befugt seyn soll. Die Certificata werden allein unter des Ober-Heralds-Meisters Subscription und Unterschrift mit Beydruckung des Ober-Heralds-Amts Insiegel ertheilet.

Von denen Ober-Heralds-Räthen und Assessoren.

Die Assessores des Ober-Heralds-Amts, deren, wie oberwehnet, zwey Adeliche und zwey Gelahrte seind, erscheinen bey denen publiquen Ceremonien und Solennitäten nicht, ausser daß bey Königlichen solennen Begräbnissen das Königl. geschnitzte Haupt-Wapen von denen beyden Adelichen Assessoribus getragen wird, welchem der Ober-Heralds-Meister immediate vorhergehet.

Sonsten aber legen dieselbe gleich allen übrigen Officianten bey dem Ober-Heralds-Amt, Sr. Königl. Majest. den Eyd der Treu ab, und assistiren nicht allein dem Ober-Heralds-Meister in dem, was bey publiquen Ceremonien und solennen Actibus zu reguliren ist, helffen ihm solches einrichten und gehen ihm mit Rath und That dabey an die Hand, sondern halten auch Wochentlich dreymahl ihre ordinaire Sessiones, und kommen, so oft von dem Ober-Heralds-Meister angesaget wird, extra ordinem zusammen, um von denen zu dem Ober-Heralds-Amt gehörigen Sachen zu deliberiren, insonderheit wann von Sr. Königl. Majestät derselben Bedencken und Gutachten über ein- und anderes erfordert wird, wann Relationes, Uhrkunden und Nachrichten einkommen, wann Genealogien und Geschlecht-Register zu untersuchen und einzurichten, Wapen zu visiren, Certificata in allerhand Fällen zu ertheilen seynd, und andern dergleichen Sachen. Sie decidiren auch nebst dem Ober-Heralds-Meister über die bey denen Insignien und Wapen vorgehende Mißbräuche, da jemand Cronen, Kleinodien und dergleichen sich anmassen möchte, worzu er nicht befugt ist.

Ferner lieget ihnen ob, acht zu haben, daß bey dem Ober-Heralds-Amt, alles in guter Ordnung gehalten werde, die ihnen nachstehende Bediente ihr Amt fleißig verrichten, die Registraturen ordentlich eingerichtet, und dabey nichts unterlassen werden möge.

Von dem Historico. 1706

Demselben lieget ob, sich die Historie des Königlichen und Churfürstlichen Hauses, dessen Ursprung, Geschichten, Wapen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger derer Adelichen Familien und Geschlechter in dem Königreich Preussen, Chur-Marck-Brandenburg und allen übrigen Königlichen Landen, bekant zu machen, davon genaue Nachricht und Wissenschaft zu haben, nach alten Documenten, Schriften und Uhrkunden sich zu befleißigen und dem Ober-Heralds-Amt, wann es von ihm verlanget wird, davon gehörige, Information zu ertheilen, wie nicht weniger was in einem und anderen dem Statui publico, der Observantz und Reichs-Gesetzen gemäß, an Hand zu geben, dabeneben muß er die bey dem Ober Heralds-Amt einlauffende Diplomata, sie seyen in was Sprache sie wollen, untersuchen, derselben eigentlichen Sensum eruiren und Copiam davon zur Registratur geben.

Von dem Archivario.

Der Archivarius wird angewiesen, auf alle bey dem Ober-Heralds-Amt einkommende Acta, das Datum productionis ordentlich aufzutragen, solche währenden Sessionen mit Fleiß zusammen zu bringen, auf deren richtige Rubricirung acht haben, nach geendigten Sessionen die zusammen gehörige Uhrkunden, Relationes und übrige Acta in fasciculos zusammen zu binden, zu denen Registraturen jeder Provintz, nach der Ordnung des Alphabets, verwahrlich beyzulegen, die Volumina Genealogica, worinnen jeder Adelichen Familie Heyrathen, Geburts- und Todes-Fälle eingetragen werden, gleichergestalt in gute Ordnung zu bringen, solche denenjenigen, so dazu bestellet seynd, zu je weiliger nothwendiger Eintragung auszuantworten, alle und jede Volumina, Protocolla, Documenta, Schriften und Briefschaften, so zum Ober-Heralds-Amt gehören, sie haben Nahmen wie sie wollen, wohl und in guter Ordnung zu asserviren, und darob zu seyn, daß solche in gehörigen Registraturen gehalten und benöthigte Indices darüber gemachet werden mögen; Niemanden ohne Vorbewust und Special-Befehl des Ober-Heralds-Meisters Documenta oder andere Nachrichten aus dem Archiv mitzutheilen, dasjenige, so er mit dessen Einwilligung ausgiebet, mit einem Schein zu belegen, und bey Zeiten wieder einzufordern, wie ihm dann generaliter die Conservation der Acten auf seine Pflichte recommendiret wird.

Von dem Protonotario.

Der Protonotarius wohnet denen so wol ordinairen, als extraordinairen Sessionen gleich dem Secretario mit bey, verzeichnet die bey denen Versammlungen gemachte Schlüsse ad protocollum, träget die einlauffende Documenta, Brieffe, Relationes und Schriften dem Collegio vor, fasset die Resolutiones denen Conclusis gemäß darauf ab, befordert solche bey dem

1706 Ober-Heralds-Meister zur Vollziehung, und muß übrigens die zu seiner Expedition gehörige ihm anvertrauete Acta beysammen und in guter Ordnung halten, und ohne Vorbewust und Einwilligung des Ober-Heralds-Meisters davon nichts communiciren, vielweniger davon Extracten, Abschriften oder dergleichen ertheilen, allermassen derselbe so wohl als alle Membra des Collegii zur Verschwiegenheit angewiesen wird.

Von dem Secretario, Cantzlisten, Mahler, Cassirer und Boten-Meister.

Der Secretarius führet bey denen Sessionen das Protocollum und expediret dasjenige, was der Ober-Heralds-Meister und Ober-Heralds-Räthe ihm befehlen, insgemein aber werden alle diese Bediente, ob sie gleich von Sr. Königl. Majestät bestellet werden und von Deroselben die Patenta empfangen, an den Ober-Heralds-Meister, um dessen Geheiß nachzuleben, sich dabeneben treu und fleißig in ihren Verrichtungen, wie ingleichem verschwiegen zu halten, angewiesen.

Von Besoldungen.

Wie nun Se. Königliche Majestät durch Anrichtung dieses Ober-Heralds-Amts Dero getreue Stände und Unterthanen mit keinem Onere beschweren wollen; Also lassen Se. Königliche Majestät den Ober-Heralds-Meister aus Dero selbst eigenen Mitteln, mit einem convenablen appointement versehen, die Ober-Heralds-Räthe und übrige Officianten aber, ausser denen beyden Adelichen, welche sich aller Besoldung begeben, werden für ihre Mühe diejenige Sportuln, so durch die in Druck gegebene gantz leidentliche und billigmäßige Taxe bey dem Ober-Heralds-Amt einkommen, zu geniessen haben, deren Eintheilung, da selbige annoch ungewiß seind, von Sr. Königl. Majestät dem Ober-Heralds-Meister aufgetragen und überlassen werden.

Friderich R.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XLI. Verordnung, welche Sachen bey der Lehns-Cantzley immediate vollenzogen, und welche nomine Serenissimi vom Lehns-Directore und Secretario unterschrieben werden sollen.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar, wie euch bekandt, wegen gewisser Uns damahls vorgekommenen Umstände unterm 25. Jan. 1704. allergnädigst verordnet, daß alle Lehn-Briefe und Consense, welche in Unserer hiesigen Lehns-Cantzley ausgefertiget werden, Uns zu Unserer eigenhändigen höchsten Unterschrift eingesandt werden sollen.

Nachdem Wir aber die in eurem damahls abgestatteten allerunterthänigsten Bericht allergehorsamst angeführete rationes näher erwogen und befunden, daß zur Beschleunigung der Expeditionen und geschwinder Abfertigung der ostmahlen mit grossen Kosten sich alhier aufhaltenden Supplicanten dienlicher sey, wann, wie in allen andern Unsern Lehns-Cantzeleyen es solchergestalt gebräuchlich, auch bey der hiesigen vormahlen üblich gewesen, die Subscription in Unserm höchsten Nahmen, von dem zeitigen Lehns-Directore und Lehns Secretario hinwiederum geschiehet; Als wollen und verordnen Wir Kraft dieses, daß Unsere hiesige Lehns-Cantzley alle Lehn-Briefe, Consense und Confirmationes, welche vermöge alter und neuer Instructionen, Verordnungen und Observantz die Lehns-Cantzley vor diesem ohne Decret, Rescript, Mandat, oder Special-Vortrag expedirt gehabt, auch ins künfftige auszufertigen und an Unserer statt und in Unserm höchsten Nahmen zu unterschreiben befugt seyn solle. Alle neue Begnadigungen, die zum ersten mahl ertheilte Lehn-Briefe, alle Consense, welche auf Güther, die auf dem Fall und nur auf vier Augen stehen, ertheilet werden, ingleichen diejenige, deren Summe über 20000. Rthlr. austrägt, und welche länger als auf zwantzig Jahr ertheilet werden müssen, ferner Uns zu Unserer eigenhändigen Unterschrift eingeschicket, oder ehe selbige von der Cantzley vollenzogen und unterschrieben werden, Unsere schriftliche eigenhändige Verordnung beygebracht werden, wie dann auch in denen übrigen Sachen, welche einiges Bedencken haben, zum wenigsten glaubhafte Nachricht, daß Uns die Sache immediate vorgetragen, und von Uns also gewilliget worden, vorher gehen solle.

Wornach ihr euch dann gehorsamst zu achten und es bey der Lehns-Cantzley vorbeschriebenermaßen zu halten habt, gestalt Wir dann auch Eingangs erwehnte Unsere Verordnung vom 15. Jan. 1704. in so weit hierdurch geändert haben wollen. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Jan. 1707.

Friderich.

An die hiesige Lehns-Cantzley, wie es mit der Unterschrift der Lehns-Sachen zu halten.

Graf von Wartenberg.

No. XLII.

No. XLII. Patent, wegen Conservation und Fortpflanzung der Linden-Allee nach Friderichs-Felde, vom 4. Nov. 1707.

1707

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig wahrgenommen, was gestalt mit denen auf der Derotheen- und Friderichs-Stadt, absonderlich auch in der Leipziger Strasse bis nach Meinertshausen, angelegten alten und neuen Alléen von Linden-Bäumen, ohnerachtet alles zu derselben Conservation und Fortpflantzung bisher angewandten Fleisses, nicht dergestalt, wie es die Nothdurft und der dabey zur Zierde der Städte abgezielete Zweck, erfordert, gebahret und gehalten wird, indem selbst die Einwohner, vor deren Häuser gemeldte Bäume gesetzet sind, sich nicht mit behöriger Sorgfalt dabey betragen, sondern die Beybehaltung solcher Bäume gäntzlich ausser Augen setzen, so daß zu besorgen, wann deme nicht remediret werden solte, es dürfften die sämmtliche Plantagen mit der Zeit gar ruiniret werden; Als wird vorgedachten Einwohnern hiedurch alles Ernstes und nachdrücklich anbefohlen, daß ein jeder, vor dessen Hause dergleichen Linde gesetzet ist, auf dieselbe fleißig acht habe, und verhüte, daß kein Schutt, Lauge, oder andere Unsauberkeit, um oder an den Baum geleget, und dadurch zu dessen Verderben Anlaß gegeben werde. Solte der Baum anfangen zu krancken, oder gar ausgehen, solchenfals hat der Eigenthümer des Hauses es in Zeiten dem dazu bestellten Plantage-Meister anzuzeigen, damit ihme annoch zu Hülffe gekommen werde, wann aber solche Anzeige entweder gar nicht, oder doch nicht in Zeiten geschiehet; so ist besagter Eigenthümer schuldig, einen andern tüchtigen Baum zu setzen, und über dem annoch eine Geld-Strafe von Zwantzig Thaler zu erlegen, jedoch ist dieses nur in der Dorotheen-Stadt von der ersten den Häusern am nechsten belegenen Reyhe der Bäume, in der Friderichs-Stadt aber von denen an jeder Seite stehenden beyden Reyhen, zu verstehen; Was aber die folgende, und so in der Mitte auf der Seiten des Fahr-Weges stehen, betrift, dieselbe werden von denen dazu bestellten Plantage Bedienten besorget.

Wornach sich also jedermänniglich in aller Unterthänigkeit zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Nov. 1707.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XLIII. Gedruckte Verordnung, was zu Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Unterschrift zu expediren, vom 18. Sept. 1708.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar durch Dero im Jahr 1700. publicirtes Hof-Cantzley-Reglement, Articulo 22. allbereit verordnet, wie es mit der Unterschrift der, in Dero hiesigen Residentzien und Hoflager, unter Dero höchsten Nahmen ausgehenden Expeditionen, zu halten, damit an einer Seite allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät mit der Subscription geringfügiger und wenig importirender Dinge, vergeblich nicht fatigiret, das übrige aber, so von Wichtigkeit ist, Ihro zur eigenhändigen Unterschrift vorgeleget und darunter der behörige Unterscheid beobachtet werden möge; Seine Königliche Majestät lassen es auch bey solchem Cantzley-Reglement, wie in andern Stücken, also auch sonderlich in demjenigen, was wegen der Unterschrift darin enthalten und befohlen worden, nochmahlen allergnädigst bewenden, haben aber dennoch, damit hierunter desto bessere Ordnung gehalten werden, und ein jeder Seiner Königlichen Majestät deshalb führende allergnädigste Meynung um so viel genauer und eigentlicher wissen möge, diejenige Expeditiones, so Seiner Königlichen Majestät zu Dero eigenhändigen Vollziehung vorbehalten bleiben, und die, so anderen zur Unterschrift überlassen werden, hiemit noch genauer und deutlicher specificiren wollen, gestalt dann Dero allergnädigste Intention dahin gehet, daß folgende Stücke von Ihr allein, oder wann Seine Königliche Majestät daran behindert werden, von des Cron-Printzen Königlichen Hoheit, sonsten aber von Niemand, er sey wer er wolle, vollzogen und unterschrieben werden sollen:

1. Alle Gnaden-Sachen insgemein und in specie.

2. Alle Bestallungen und Rescripta, wodurch jemanden eine Bedienung oder Titel gegeben und beygeleget wird.

3. Alle Anwartungen und Adjunctiones auf unerledigte Dienste, wann Seine Königliche Majestät, wie Sie doch regulariter zu thun gantz nicht gemeint seyn, jemanden aus besonderen Considerationen dergleichen zu ertheilen gut finden möchten.

4. Alle Patenta über den Grafen- Freyherrn- und Adel-Stand, auch über das Indigenat, imgleichen die Diplomata Notariatus, Veniæ Aetatis, Restitutionis Famæ, Legitimationis und dergleichen.

5. Alle Collationes und Confirmationes über die Dignitates, Canonicate, Vicarien und andere Beneficia bey den geistlichen Stiftern.

6. Alle Privilegia und Concessiones, auch Confirmationes der Gewercks-Innungen und über Contracte, wodurch die von Seiner Königlichen Majestät zu Lehen gehende und auf dem

1708 dem Fall stehende Güter, wiederkäuflich oder Jure hypothecario verschrieben werden, ausgenommen derer, die bey der Lehns-Cantzley zu Cölln an der Spree, ausgefertiget werden, als wegen derer es bey der, von Seiner Königlichen Majestät unterm 2. Januarii 1707. ergangenen Verordnung, sein Bewenden hat.

7. Alles, was den Statum publicum und Sr. Königlichen Majestät Angelegenheiten mit fremden Puissancen in und auffer Reichs, belanget.

8. Alle Quittungen und Dechargen über die, von Seiner Königlichen Majestät berechneten Dienern abgelegete Rechnungen.

9. Alle Moratoria.

10. Alle Remissiones bey den Cammern und dem Contributions-Wesen.

11. Alle Dispensationes über Ehen in gradibus prohibitis und wann sonst in anderen Fällen à Lege scripta, Constitutionibus, Statutis aut observantia abgegangen werden soll.

12. Alle Frey-Briefe.

13. Alle Pässe auf freye Vorspann und Freyheit bey den Zöllen und Licenten.

14. Alle Donationes und Schenckungen, es sey von Geld, Gütern, Lehen und Erbe, auch Bau-Materialien und sonsten.

15. Alle Assignationes auf Geld, welche zu einigem Behuf aus Seiner Königlichen Majest. Cassen gezahlet werden sollen, wann die Summe sich höher als zwantzig Rthlr. beträget.

16. Die Jährliche und respective Monatliche Etats über Einnahme und Ausgabe bey den Cammern und dem Militair-Estat.

17. Alle Erb- und Zeit-Pachts-Contracte.

18. Wann unter streitenden Partheyen in Justitz-Sachen eine endliche Decision durch einen Macht-Spruch oder sonsten auf Seiner Königlichen Majestät specialen allergnädigsten Befehl gegeben werden sol.

19. Die Confirmationes der aus den Provintzien einkommenden Sentenzen und eingeholten Urtheln über Leib- und Lebens-Straffen.

Was aber diejenigen Sachen betrift, wodurch:

(a) Die Supplicanten mit ihrem Suchen abgewiesen werden.

(b) Wann eine Sache um Bericht und Gutachten an die Provintzien remittiret wird.

(c) Wann schlechterdings befohlen wird, Justitz in der Sache zu administriren, oder wann es auf die formalitates processus ankömt, und wann in der ergehenden Verordnung keine finale und völlige Decision enthalten, sondern cum clausula si preces veritate nitantur, etwas befohlen wird.

(d) Wann jemand vor dem geheimen Justitz-Rath, die Jagt-Cantzley oder vor ein ander hiesiges Collegium citiret wird.

(e) Wann Seine Königliche Majestät jemand Commission aufgetragen, die streitende Partheyen miteinander zu vergleichen, oder zu berichten.

(f) Wann jemand Commission gegeben wird, Pacht und andere Contracte bis zu Seiner Königlichen Majestät Ratification zu schliessen.

(g) Wann Seine Königliche Majestät befehlen, daß es bey dem, so vorhin in einer Sache verordnet worden, verbleiben solle, und

(h) Wann schlechte Reise-Pässe, oder wann Vorspann vor Geld gegeben werden, da ist Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Wille und Befehl, daß in Chatoul- und Post-Sachen, alle diese Verordnungen von dem Ober-Cammerherrn und Premier-Ministre, dem Grafen von Wartenberg, die übrige aber von den würcklich Geheimten Estats-Räthen, in denen Sachen aber, so die zu der Orangischen Succession gehörige Lande betrift, von dem Ober-Cammerherrn, Grafen von Wartenberg, und dem würcklich-geheimten Estats- und Kriegs-Rath, dem von Ilgen, die Unterschrift, mit der vorhergesetzten Clausul: Auf Seiner Königlichen Majest. allergnädigsten Special-Befehl: geschehen soll.

Wegen der Contrasignaturen bleibt es bey der bißherigen Observantz, und soll auser dem Ober-Cammerherrn, dem General-Feldmarschall, dem Ober-Marschalck, welcher die Contrasignatur in Müntz-Sachen hat, und dem General-Commissario, so dieselbe bisher verrichtet haben, sich Niemand, er sey wer er wolle, derselben anmassen, auch keiner von Denselben dem andern in demjenigen, was zu seiner Contrasignatur bißher gehöret hat, eingreiffen.

Es soll auch alles, was in denen Geheimten-Kriegs- Hof- Cammer- Commissariat- Jagt- und andern Cantzleyen expediret wird, so bald es mundiret ist, demjenigen geheimten Secretario, der die Unterschrift besorget, zugesandt werden, damit derselbe ein jedes an den Ort, wohin es zur Contrasignatur und Unterschrift gehöret, abliefern und deßhalb die nöthige Separation machen könne.

Die geheimte Staats-Sachen allein ausgenommen, welche sofort nach der Mundirung dem Ober-Cammerherrn immediate aus der Cantzley zur Contrasignatur gebracht werden, damit mit Vollziehung derselben, weil dergleichen Dinge mit den Posten præcise abgehen müssen, desto weniger Zeit verlohren werde. Wornach sich Männiglich bey Vermeidung Seiner Königl. Majestät Ungnade und anderer Bestraffung gehorsamst und eigentlich zu achten. Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 18. Sept. 1708.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XLIV.

No. XLIV. Verordnung an die Post-Aemter, wegen Oef- 1708
nung derer an Königliche Collegia abgehende Paquete, im Fall ein Unterschleif besorget wird, de dato Potsdam vom 13. Oct. 1708.

Demnach von unterschiedenen Post-Aemtern angezeiget worden, daß sie öfters bemercket, wie in denen Paqueten, so an Königl. Collegia und Cantzleyen überschrieben und mit Königlichen Insiegel bedrucket sind, viele einzele und vermuthlich Privat-Briefe wären, und dann dieses nicht nur zur Verschmählerung der Königl. Post-Intraden, sondern auch zum Despect und Mißbrauch des Königlichen Insiegels gereichet; Als haben Se. Königliche Majest. allergnädigst gewilliget, daß, da in einem Post-Amt ein solcher Mißbrauch und Unterschleif bemercket oder vermuthet würde, entweder der Post-Meister, wo ein solches Paquet aufgegeben wird, dasern es die Zeit leidet, oder derjenige, wo das verdächtige Paquet einlauffet, selbiges wo nicht selbst, doch der vereydigte Post-Schreiber dem Directori Collegii, aus dem es kommet, oder an welches es gerichtet ist, bringe, und ihn ersuche, solches selbst zu öfnen, und ob die Muthmassung oder Argwohn gegründet sey, zuzusehen, im Fall auch selbiger wahr befunden würde, dem Post-Amt nicht nur die einzelne Briefe zu Encartirung, sondern auch das Couvert zuzustellen, damit solches dem General-Erb-Post-Amt könne eingeschicket, von diesem aber die Sache Sr. Königlichen Majest. allerunterthänigst hinterbracht, und der Thäter andern zum Exempel zur gebührenden Straffe gezogen werden. Wornach sich ein jedes Post-Amt, wo Königliche Collegia oder Cantzeleyen sind, gehorsamst zu achten hat. Potsdam, den 13. Oct. 1708.

An das Post-Amt zu N.

No. XLV. Königl. Preußl. Rang-Reglement, vom 16. Nov. 1708.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, was gestalt Wir zwar zu Verhütung der Irrungen und Streits, so zwischen Unseren Bedienten, wegen des Ranges zu entstehen pflegen, bereits hiebevor ein und anderes Reglement verfertigen und publiciren lassen: Nachdem aber inzwischen dennoch verschiedene dubia vorgefallen, auch einige Umstände sich geändert; So seynd Wir bewogen worden, selbiges zu revidiren und zu erneuern, auch hierdurch nochmahlen zu declariren, daß hiebey keine andere Considerationes, als die Chargen gelten, auch alle und jede Unsere Bediente, sie seyn Unadeliche, Adeliche oder auch höhern Herkommens, allein nach der Aemter und Bedienungen, welche sie von Uns bekleiden, Qualität und gesetztem Rang, in publiquen und privaten Zusammenkünften, die Stelle nach der Ordnung, wie Wir selbige nach einander benennet haben, observiren und behalten sollen, jedoch, daß in denen Collegiis, in welchen bisher der Unterscheid zwischen denen so genannten Adelichen- und Gelahrten-Bäncken gebräuchlich gewesen, die Sessiones nach wie vor, genommen, ausser dem Collegio aber nur das Alter der Reception observiret werden solle; wie Wir dann auch denenjenigen, welche von Uns, oder mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen von ihren Bedienungen beuhrlaubet werden, denselben Rang, welchen sie vermöge ihrer Chargen gehabt, auch ferner allergnädigst lassen wollen.

Die Ordnung aber soll inskünftige observiret werden, wie folget:

1. Der Ober-Cämmerer.

Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
2. Der General-Feldmarschall und Die Stadthaltere in Unseren Hertzog- und Fürstenthümern.

3. Der Ober-Marschall.
4. Der Grand-Maitre de la Garde Robbe.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
5. Die würckliche Geheimte Räthe so wohl hier als in Preussen.
6. Die Generals von der Cavallerie und Infanterie.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
7. Die General-Lieutenants.
8. Die Ritter des Schwartzen Adlers.

9. Der General-Erb-Postmeister.
10. Der Ober-Stallmeister.

Diese zween rouliren nach dem Alter ihrer Reception
11. Der Königin Ober-Hofmeister.
12. Der Ober-Jägermeister.

13. Der Schloß-Hauptmann.
14. Der Ober-Heroldsmeister.

Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
15. Die würckliche Cammerer.
16. Unser Hof-Marschall.
17. Der Ober-Ceremonien-Meister.

1708

Diese alterniren nach dem Alter ihrer Reception von No. 18. bis No. 23. inclusive.

18. Die General-Majors.
19. Der jetzige General-Empfänger auf seine Lebens-Zeit.
20. Die vier Ober-Aemter in Preussen.
21. Der Marschall von Preussen.
22. Die Präsidenten und Cantzlere bey denen Königl. Regierungen.
23. Der Maitre des Requetes.

Diese beyde rouliren nach dem Alter.

24. Der Ober-Schenck.
25. Der Hof-Marschall vom Kron-Printzen.

Diese rouliren nach der Zeit ihrer Reception von No. 26. bis No. 34. inclusive.

26. Der Hof-Marschall von Unsers Bruders des Marggraf Philipp Wilhelms Lbden.
27. Die Vice-Cantzler, Directores bey denen Justitz-Collegiis und Cantzleyen, wie auch Präsidenten bey den Amts-Cammern, so wohl hier als in denen Provintzien.
28. Die Ober-Appellations Gerichts-Räthe hier und in Preussen.
29. Die Geheimte-Räthe vom Iustitz-Collegio.
30. Die Geheimte-Cammer-Räthe.
31. Die Geheimte-Krieges-Räthe.
32. Die Titular-Geheimte-Räthe.
33. Der Ceremonien-Meister.
34. Die Dohm-Pröbste in hohen Stiftern.

35. Die Clev- und Märckische Geheimte-Regierungs-Räthe.
36. Die Hauptleute, Verwehser und Land-Voigte, vor welche in Iustitz-Sachen die erste Instantz gehöret.
37. Unser erster Stall-Meister.
38. Unserer Gemahlin der Königin Stall-Meister.
39. Unsers Sohns, des Cron-Printzen Stall-Meister.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

40. Die Land-Räthe in Preussen.
41. Die Dohm-Dechanten in hohen Stiftern.

Diese rouliren untereinander nach dem Alter ihrer Reception

42. Die erste Bediente von Unserer Brüder der Marggrafen Lbd. Lbd.
43. Die Obristen.
44. Titular-Cammerer.
45. Cammer-Gerichts-Räthe.
46. Regierungs-Räthe in der Neu-Marck, Magdeburg und Pommern.
47. Hof-Räthe.
48. Räthe bey dem Ober-Heralds-Amt.
49. Ober-Küchmeister.
50. Landes-Hauptleute und Land-Drosten.
51. Oberste Kriegs-Commissarii.

von No. 41. bis No. 58.

52. Die Canonici bey dem Dohm-Stift in Magdeburg.
53. Die General-Adjutanten bey Uns.
54. Der Hof-Jägermeister.
55. Der Director von der hiesigen Ritter-Academie.
56. Stifts Haupt-Leute.
57. Der General-Fiscal.
58. Die Hof-Gerichts-Räthe in Preussen.

59. Die Quartal-Gerichts-Räthe in der Alten- und Ucker-Marck.
60. Die Clevische und Hinter-Pommerische Hof-Gerichts-Räthe.

Rouliren untereinander.

61. Ravensbergische Appellations-Gerichts-Räthe.
62. Die Consistorial-Räthe.
63. Die Regierungs-Räthe der Fürstenthümer Halberstadt und Minden.
64. Die Canonici bey denen Stiftern in diesen Fürstenthümern.

Diese rouliren untereinander.

65. Unsere Cammer-Junckern.
66. Unsere Jagt-Junckern.

Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

67. Die Obrist-Lieutenants.
68. Ober-Forstmeister.
69. Amts-Hauptleute.
70. Drosten.
71. Land-Räthe und Creyß-Commissarien.
72. Unsere andere Stallmeister.
73. Die Leib-Medici.
74. Die Amts-Cammer-Räthe.
75. Unserer Gemahlin der Königin Cammer-Junckern.
76. Unsers Sohns des Cron-Printzen Cammer-Junckern.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception von No. 76. bis No. 92. inclusive.

77. Der Marggrafen Stallmeistere.
78. Die Maiors.
79. Die Commissariats-Räthe.
80. Die Steuer-Räthe.
81. Die Müntz-Räthe.
82. Die Commercien-Räthe.
83. Die Jagt-Räthe.
84. Die Marinen-Räthe.
85. Die Titular-Räthe.
86. Der Hof-Rentmeister.
87. Geheimter-Cammerier.
88. Der Ober-Licent-Einnehmer.
89. General-Proviantmeister.
90. Die Geheimte Cammer- und würckliche Geheimte-Secretarien.
91. Der Lehns-Secretarius.
92. Der Geheimte Kriegs-Secretarius.
93. Der Archivarius.

94. Unsere Hof-Junckern.
95. Der Marggrafen Cammer-Junckern.
96. Die Rittmeister und Capitains.
97. Der

Dieſe roulirẽ unter einander. von No. 97. bis No. 104.

97. Der Pagen-Hofmeiſter.
98. Die Kriegs-Commiſſarii.
99. Die Domainen-Commiſſarien.
100. Die Hof-Medici.
101. Die Advocati Fiſci und Hof-Advocaten.
102. Die Bau-Directores.
103. Der Hof-Poſtmeiſter in Berlin.
104. Der Lehens-Archivarius.

105. Unſere Cammer-Diener.
106. Die Geheimte Secretarii.
107. Unſerer Gemahlin der Königin Cammer-Diener.
108. Unſers Sohns des Cron-Printzen Cammer-Diener.

Dieſe rouliren nach dem Alter ihrer Reception von No. 109. bis No. 119. inclusive.

109. Der Hauß-Voigt.
110. Die Hof-Fiſcale.
111. Der Hofſtaats-Commiſſarius.
112. Der Ober-Cappelmeiſter.
113. Die Steuer-Commiſſarien.
114. Die Protonotarien.
115. Die Bibliothecarii.
116. Hof-Cammer-Secretarius.
117. Hofſtaats-Secretarius.
118. Hof-Poſt-Secretarius.
119. Poſt-Commiſſarius.

120. Geheimte Kriegs- Lehns- und Commiſſariats-Cantzeliſten nach dem Alter.
121. Bau-Commiſſarius.

Rouliren desgleichen.

122. Die Commiſſariats-Secretarien.
123. Der Hofſtaats-Caſſirer.
124. Der Hof- Forſt- Jagt- und Holtz-Schreiber.
125. Die Amts-Cammer-Secretarien.

126. Ober-Saltz-Factor.
127. Der Küchenmeiſter.
128. Hof-Cammer-Cantzeliſten.

Dieſe rouliren untereinander.

129. Der Kellermeiſter.
130. Der Silbermeiſter.
131. Hof-Apothecker.
132. Der Hof-Conditor.
133. Hof-Tapezierer.
134. Der Hof-Tantzmeiſter.
135. Der Hof-Fechtmeiſter.
136. Die Cammer-Muſicanten.

137. Die Cammer-Gerichts-Schreiber.
138. Conſiſtorial-Schreiber.
139. Amts-Cammer-Schreiber.
140. Die Renthey-Bediente.
141. Die Küch-Schreiber.
142. Die Keller-Schreiber.

Nechſtdem wollen und verordnen Wir hiermit, daß Unſer Premier Miniſtre und Ober-Cämmerer den Rang über alle Princes, Cadets oder Fürſten, welche nicht als regierende Herren zu conſideriren ſeynd, ſie mögen verheyrathet ſeyn oder nicht, haben, gleichergeſtalt auch deſſen Gemahlin, allen unverheyratheten und vermähleten Fürſtinnen, welche keine regierende Herren haben, vorgehen ſolle. 1708

Unſerer Gemahlin der Königin Ober-Hofmeiſterin, hat den Rang immediate nach Unſers Premier-Miniſters und Ober-Cammerers-Gemahlin und über alle Fürſtinnen, wie vor ſtehet.

Die andere verheyrathete und unverheyrathete Dames und Töchter Unſerer übrigen Miniſtrorum und Bedienten behalten den Rang ihrer reſpective Männer und Väter; auſſer daß der Cron-Printzeßin Ober-Hofmeiſterin und nach derſelben der Königin Gräfliche Cammer-Fräuleins den Vortritt für Unſerer würcklichen Geheimen Räthen Frauen haben.

Wie dann auch der Marggraffinnen Hofmeiſterinnen und die Cammer-Fräuleins bey der Cron-Printzeßin über der würcklichen Cammerer Frauen, der Marggraffinnen Fräuleins aber über alle Obriſten Frauen die Præcedenz zuſtehen ſolle.

Wie Wir nun dieſes Rang-Reglement ſtricte beobachtet, und demſelben in allen ſeinen Puncten nachgelebet wiſſen wollen; Als befehlen Wir auch allen und jeden Unſern ſo wol Civil- als Militair-Bedienten, und denen, welche in dieſer Rang-Ordnung benennet und begriffen ſeyn, allergnädigſt und zugleich ernſtlich, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, und demſelben in keine Wege zu contraveniren, ſintemal Wir diejenige, welche ſich dawider zu ſetzen und demſelben entgegen zu leben, und einen höhern Rang, als der ihnen nach dieſem Reglement zukommt, zu nehmen und ſich anzumaſſen unterſtehen werden, das Erſtemahl mit zwey hundert Ducaten Fiſcaliſcher Straffe, welche Unſerm Neuen groſſen Wayſen-Hauſe anheim fallen ſoll, wann es aber öfters geſchicht, mit härterer willkührlicher Beſtraffung und gar mit Verluſt ihrer Chargen anſehen wollen.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Rang-Reglement eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 16. Novembr. 1708.

Friderich R. (L.S.)

Graf v. Wartenberg.

1708 # No. XLVI. Ordre an die Mittel-Marckſche Amts-Cammer, daß die jungen Ehe-Leute Bäume pflantzen, und ehender nicht copuliret werden ſollen, vom 14. Dec. 1708.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch wird annoch unterthänigſt beywohnen, was geſtalt Wir vor vielen Jahren, durch ein öffentliches Edict verordnet, daß in allen Unſern Landen von allen jungen Ehe-Leuten zum wenigſten 6. Obſt-Bäume und 6. Eichen, an einem bequemen Orte gepflantzet, und bevor ſolches geſchehen, oder gnugſame Verſicherung, daß es annoch geſchehen ſolte, gegeben worden, kein Paar Ehe-Leute von denen Pfarrern vertrauet werden ſolten. Weil Wir aber mißfällig vernehmen, daß hierüber mit gehörigen Nachdruck nicht gehalten, noch Unſer darüber geführtes Abſehen erreichet worden; So haben Wir nunmehro allergnädigſt reſolviret, dieſer nützlichen Sache einen mehreren Nachdruck zu geben, und die Leute zu ſolcher Pflantzung mit gröſſerem Ernſt anhalten zu laſſen, zu welchem Ende Wir euch dann allergnädigſt befehlen, allen Pfarrern in Städten und Dörffern anzudeuten, daß ſie ſofort nach Empfang dieſer Verordnung, euch eine richtige Specification einſenden ſollen, wie viel Paar Ehe-Leute alle Jahr nach dem herausgegebenen Pflantz-Edict, welches zu letzt Anno 1691. geſchehen, vertrauet worden, welche Specification ihr Uns dann unverlängſt unterthänigſt einzuſenden, geſtalt Wir darauf bey Unſeren Beamten Anfrage halten laſſen wollen, wie ſolchem Edicto nachgelebet ſey, wie Wir denn auch darauf die Vertraueten zu Erlegung einer gewiſſen Geld-Summe, die aber annoch und künftig vertrauet werden ſollen, gleichfals zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit, wie es Uns bequem düncken wird, mit Ernſt anhalten laſſen wollen. Daran ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 14. Dec. Anno 1708.

An die Mittel-Märckſche Amts-Cammer, das Pflantz-Edict ſoll wieder in Obſervantz gebracht werden.

No. XLVII. Reglement, wie eine Fürſtliche und zwey Gräfliche Perſonen in den Königl. Preußl. Ritter-Orden den 19. Jan. dieſes 1709. Jahres in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen eingekleidet werden ſollen.

I.

Wenn die beſtimmte Zeit heran kommet, ſtellet ſich der Biſchof, Herr von Bär, vor den heiligen Tiſch, und erwartet Sr. Königl. Majeſt. und der ſämtlichen Preußiſchen Herren Ordens-Ritter Ankunft daſelbſt.

II. Seine Königliche Majeſt. kommen dann, mit jetzt gemeldten Herren Ordens-Rittern, und Königlichen Suite, unter Paucken und Trompeten-Schall, und ſetzen ſich auf Dero Thron, da denn die Herren Ordens-Ritter auch ihren Platz nehmen.

III. So bald Se. Königl. Majeſt. ſich geſetzet, und Paucken und Trompeten aufhören, wird geſungen und zugleich muſiciret, das Lied:

Nun bitten wir den Heiligen Geiſt ꝛc.

IV. Nach vollendetem dieſem Geſange, thut der Herr Biſchof, vor dem heiligen Tiſche nachfolgende Rede:

Unſere Hülffe und Anfang ſtehet im Nahmen des HErrn, der Himmel und Erden gemachet hat. Amen!

Weil wir alhier verſammlet ſeyn, für den Augen unſers GOttes, eine fürſtliche, und zwey Gräfliche Perſonen, in den von Seiner Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, höchſtlöblich geſtifteten Ritter-Orden, mit hertzlicher Anruffung des Allerhöchſten im Nahmen unſers HErrn und Heilandes JEſu Chriſti, durch Beyſtand des Heiligen Geiſtes, zu heiligen, und einzuweihen; So laßt uns bald Anfangs unſere Hertzen gen Himmel erheben, und mit einander gläubig alſo beten:

Heiliger, ewiger und allmächtiger GOtt, liebreicher getreuer Vater in JEſu Chriſto! wir dancken dir alleſamt von Grund unſers Hertzens, daß du deinen eingebohrnen Sohn uns zum Heilande geſchencket haſt, auch dieſen deinen König, auf dem heiligen Berge, deiner Chriſtlichen Kirchen alſo eingeſetzet, daß wir in Krafft und Beyſtand des Heiligen Geiſtes, über deinem ſeeligmachenden Worte, und gnadenreichen Einſetzungen eine geiſtliche Ritterſchaft im Glauben, und guten Gewiſſen, führen, auch die feſte Hoffnung haben mögen, durch JEſum Chriſtum ins Himmelreich zu kommen.

Abſonderlich dancken wir dir auch hertzlich, daß du das Reich deines Geſalbten, Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, Unſeres allergnädigſten Königes und Herrn, nicht allein als dein eigen Werck, herrlich aufgerichtet, ſondern auch nunmehr acht Jahre lang in Ruhe, Friede und Wohlſtand erhalten, und bewahret.

HErr unſer GOtt, du groſſer Jehovah und GOtt Zebaoth! der König freuet ſich in deiner Krafft, und iſt ſehr fröhlich über deiner Hülffe, Pſalm 21, v. 2. und deshalb erſcheinet Er hier wiederum für deinem Angeſichte; und da Er zur Ausbreitung deiner göttlichen Ehren, Beförderung des Chriſtlichen Evangeliſchen Glaubens,

und

und gutem Aufnehmen aller wahren Tugenden, einen besonderen Königl. Orden gestiftet, durch welchen unterschiedliche von dir in der Welt erhabene Personen, verbunden und aufgemuntert seyn sollen, nebst viel andern guten Wercken der Gerechtigkeit und Billigkeit also vorzustehen, damit nach deinem eigenen Wort und Willen, und Sr. Königl. Majest. daraus genommenen Wahlspruch: Einem jeden werde und zukomme, was ihme gebühret! Röm. 13. v. 7. auch dabey alle und jede, fürnehmlich Wittwen und Wayfen, geschützet und gehandhabet werden mögen; So bitten wir dich, o HErr! unser GOtt und Vater in Christo JEsu, wie du dieses höchstlöbliche und recht Königl. Werck und Vorhaben, ungezweifelt durch deinen Geist, Sr. Königl. Majest. hast ins Hertz gegeben, so wollest du HErr! vom Himmel herab, deinen göttlichen Segen zu allem dem, was jetzo hier geschehen wird, in Gnaden verleihen.

Du wollest, HErr! segnen und heiligen, deines Gesalbten, Königliche, tapffere, ritterliche und milde Hand, indem Er den Orden denen hierzu erwählten Fürstlichen und Gräflichen Personen, wird darreichen;

Du wollest, HErr! segnen und heiligen diese, wie auch alle Ritter dieses hohen Ordens, nach eines jeden Stand und Beruff, darein du ihn gesetzet hast; gib dabey deinem Fürsten, Fürstliche Gedancken, und einem jeden den Vorsatz, dir zu dienen, in deinem Schmuck.

Du wollest an Ihnen, HErr! segnen und heiligen, das Wahrzeichen des Ordens, daß es seye ein Denckmahl, denen, die ihn tragen sollen, ihrer Christlichen, ritterlichen, und besondern Pflichten;

Du wollest an ihnen, HErr! segnen und heiligen den Mantel, die Kleidung, und die Zierrath des Ordens, daß sie zugleich damit anziehen eine hertzliche Liebe, zu der wahren Gerechtigkeit und allen Christlichen Tugenden.

Du wollest an Ihnen, HErr! segnen und heiligen den Eyd, und die Satzungen, als den Grund dieses Ordens, damit darauf für und für, im Reich deines Gesalbten, und in allen seinen Landen, Güte und Treue, sich einander begegnen, Friede und Gerechtigkeit sich zusammen umarmen, daß die Wahrheit auf Erden wachse, und Gerechtigkeit vom Himmel schaue; Ps. 85. v. 10. 13. daß allenthalben Ehre wohne, und du HErr! uns stets Gutes thust.

Also laß dir gefallen, HErr! der du bist unser himmlischer und gnädiger Vater, was deine liebe Kinder, als Kinder des Höchsten, für dir heute hier vornehmen. Vergib uns aus Gnaden, alle unsere Mißhandlungen, und wenn wir wider deinen Willen was aus Schwachheit begiengen; so übersiehe es väterlich, und habe Gedult mit uns. Mache selbst uns dir allesamt lieb und angenehm, durch deinen eingeliebten Sohn, und fordere gnädiglich das Werck unserer Hände; ja das Werck unserer Hände wollest du, o GOtt! fördern, Ps. 90. v. 15. durch unsern HErrn JEsum Christum, welchem samt dir und dem Heiligen Geiste, Lob, Preiß und Ehre sey, von uns und allen Christgläubigen Hertzen, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen! 1709

Unser Vater, ꝛc.

V. Wann dieses Gebet vollendet, werden auf dem Chor musiciret, aus dem 84. Psalm der 10. und 12. Vers.

GOtt! unser Schild, schaue doch! siehe an das Reich deines Gesalbten, denn GOtt der HErr ist Sonne und Schild, der HErr giebt Gnade und Ehre.

VI. Nach geendigter Music, werden die Ordens-Statuta, von des würcklichen Geheimten Etats-Raths, Herrn von Ilgen, Excellentz als Secretario des Ritter-Ordens, verlesen.

VII. Wenn solches geschehen, hohlet der Königlich Preußl. Geheimte Rath und Ober-Ceremonien-Meister, Herr von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, unter Paucken- und Trompeten-Schall

1. Den Durlauchtigen Fürsten, Herrn Friederich Ludewig, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Preussen Generalen von der Cavallerie, Gouverneur der Vestung Minden, und Obristen über ein Regiment zu Fuß; wie auch

2. Den Hochgebohrnen Grafen, Herrn Christoph, Grafen von Wallenrodt ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Preussen würcklichen Geheimten Etats-Rath, und Land-Hof-Meistern in Preussen ꝛc. Ingleichen

3. Den Hochgebohrnen Grafen, Herrn Christoph, Burg-Grafen und Grafen von Dohna, Sr. Königl. Majest. in Preussen, würcklichen Geheimten Etats-Rath und General-Lieutenanten ꝛc.

VIII. So bald die Paucken und Trompeten aufgehöret, erklähren des Königl. Herrn Ober-Cämmerern, Reichs-Grafen von Wartenbergs Hochgräflichen Excellentz und Gnaden, als Ordens-Cantzler, denenselben die allergnädigste Intention Sr. Königl. Majest. daß sie in den Hochlöblichen Preußischen Ritter-Orden eingekleidet werden, wann auf die Statuta der gewöhnliche Ordens-Eyd würde abgeleget seyn.

IX. Hiernechst wird ihnen das Statuten-Buch vorgehalten, und legen dieselbe darauf den Ordens-Eyd ab, welchen des Herrn von Ilgens-Excellentz, als Secretarius des Ordens, ihnen vorlieset.

X. Hernach nimmt des Herrn Ober-Cämmerern, Reichs-Grafen von Wartenbergs Hochgräfliche Excellentz und Gnaden, unter Paucken- und Trompeten-Schall die Ordens-Ketten auf einem roth sammeten Küssen von dem Königl. Hof-Rath und Geheimten Cammerier, Herrn von Stosch, als Schatz-Meistern dieses Ordens, und reichet selbige Sr. Königl. Majest. welche dann, indem die Ordens-Ritter nach einander nieder knien, denenselben solche Ketten umhängen, und sie darauf zum Hand-Kuß lassen.

1709 XI. Darnach treten die Ordens-Ritter unter Paucken und Prompeten ab, und gehet ein jeder auf die Stelle, welche der Herr Geheimte Rath von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, anweiset.

XII. Nachdem alles wieder stille, spricht der Herr Bischof über sie nachfolgenden Wunsch, und Segen:

Der HErr aller Heerschaaren seye durch seinen Geist und Gnade, in Christo JEsu allezeit mit diesen Hochlöblichen Preußischen Ordens-Rittern, nahmentlich, dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Friederich Ludewig, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Preussen, Generalen von der Cavallerie, Gouverneur der Vestung Minden, und Obristen über ein Regiment zu Fuß.

Wie auch: Den Hochgebohrnen Grafen, Herrn Christoph, Grafen von Wallenrodt ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Preussen, würcklichen Geheimten Etats-Rath, und Land-Hof-Meistern in Preussen ꝛc.

Imgleichen: Den Hochgebohrnen Grafen, Herrn Christoph, Burg-Grafen und Grafen von Dohna, Sr. Königl. Majest. in Preussen, würcklichen Geheimten Etats-Rath, und General-Lieutenanten ꝛc.

Ja, der HErr unser GOtt, mache sie samt und sonders fort und fort, wohl und treulich gesinnet, für das Königreich und das Recht Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn.

Er kleide sie selbsten mit dem Rocke seines Heils! ziehe ihnen an den Harnisch GOttes! umgürte ihnen das Schwerdt der Gerechtigkeit! versehe sie mit dem Schilde des Glaubens! gebe ihnen den Helm der Seligkeit! Eph. 6. v. 10. 14. 16. 17. und mache sie getrost und starck, zu geben, und zu verschaffen, einem jeden, was ihm gebühret, daß sie alles wohl ausrichten, für das: Suum cuique, zu der Ehre GOttes, zum Ruhm Unseres Königes, zum Preiß seines Ordens, zur Wohlfarth des Vaterlandes, zum Aufnehmen des wahren Christenthums, und zu Dero eigenen zeitlichen und ewigen Glückseeligkeit! Der HErr bewahre Ihren Eingang und Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

XIII. Das Chor antwortet, musiciret, und singet hierauf auch:

Amen!

XIV. Darauf musiciret das Chor die Worte, aus dem 3. Psalm den 4. Vers:

Du HErr bist der Schild für mich, und der mich zu Ehren setzet, und mein Haupt aufrichtet.

XV. Folglich thut der Herr Bischof nachfolgendes Gebet:

Allergütigster GOtt und Vater in JESU Christo! Wir loben und preisen deinen heiligen Nahmen, wie für alle deine unzählige Wohlthaten, die du uns unser Lebenlang, am Leibe, wie an der Seelen, vielfältig erwiesen hast; also insonderheit, daß du eben jetzt deinem Gesalbten, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn deine Gnade und Segen verliehen, das Vornehmen seines Königlichen Hertzens zu erfüllen, und diese Fürstliche und Gräfliche Personen in Seinen Königlichen Preussischen Ritter-Orden, für deinem Angesichte, hier öffentlich auf- und anzunehmen.

Laß dir mehr und mehr wohlgefallen dieses, sein Königl. Werck, und sey der Erhalter und grosse Beschützer dieses hohen Ordens, damit alle Welt daraus sehe, wie du deinem Gesalbten, Unserem allergnädigsten Könige, Seinem Königl. Hause, und Seinem Königreiche wohl wilst.

Laß jedermann erfahren, beyde von der Sonnen Aufgang und der Sonnen Niedergang, daß du seyest der HErr, der Ihn bey Seinem Nahmen zur Crone beruffen, da er dich noch nicht kannte;

Und daß du Ihn ausgerüstet mit deiner Kraft, auszuführen mehrere grosse Wercke, dadurch du geehret, deine Kirche besorget, und dein heiliges Evangelium fortgepflantzet werden möge, auf Nachkommen der Nachkommen, bis ans Ende der Welt.

Also HErr! hebe immer an, und höre nimmermehr nicht auf zu segnen, das Hauß deines Knechtes, Friderichs, Königes in Preussen, denn, was du, HErr, segnest, ist und bleibt gesegnet, immer und ewiglich.

Segne auch mit allem geistlichen und leiblichen Segen, diesen höchstlöblich gestifteten Königlichen Ritter-Orden, und alle desselben Ritter und Glieder, einen jeden nach seinem Amt und Stande; gib ihnen allen die Gnade, daß sie weißlich handeln in allem ihren Thun und Lassen, daß sie einher gehen in deiner Kraft, und ihnen alles gelinge, was sie Gutes vornehmen. Sey du HErr! ein Schild für sie, und der sie zu Ehren setzet, und ihr Haupt aufrichtet. Lehre du alle Wege ihre Hände streiten, und ihre Fäuste siegen, daß sie allezeit das Feld behalten, und alles wohl ausrichten. Hilf, daß sie stets üben eine gute Ritterschaft, daß sie haben den Glauben, und ein gutes Gewissen, daß sie kämpfen bis aufs Blut, der Gerechtigkeit nachjagen, jedem thun, wie ihm gebühret, und dir, ihrem GOtt und Vater, in JEsu Christo, getreu seyn, bis an ihren Todt, daß du ihnen darauf gebest, das ewige Leben!

Erhöre uns gnädiglich, um JEsu Christi, deines lieben Sohnes, unsers einzigen Mittlers und Fürsprechers willen, so ofte wir beten nach deinem heiligen Willen, wie er uns gelehret hat.

Unser Vater ꝛc.

XVI. Wenn der Herr Bischof solch Gebet geendiget, spricht er so fort den gewöhnlichen Segen:

Der HErr segne Euch, und behüte Euch.

Der HErr erleuchte sein Angesicht über Euch, und sey Euch gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf Euch, und gebe Euch seinen Frieden, Amen.

XVII. Nach

XVII. Nach gesprochenem Segen wird unter Paucken und Trompeten musiciret und gesungen aus dem Liede: **Es ist das Heil uns kommen her** ꝛc. und die 2. letzten Verse: **Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß** ꝛc.

XVIII. Schließlich werden musiciret diese Worte aus der Schrift:

Uebet eine gute Ritterschaft! 1 Tim. 1. v. 16.
Habet den Glauben und gut Gewissen! v. 19.
Kämpfet den guten Kampf! 2 Tim. 6.
Jaget nach der Gerechtigkeit! v. 11. 12.
Gebet jederman, was ihm gebühret! Rom. 13. v. 17.

Und darunter:

SUUM CUIQUE.

Sey getreu bis in den Tod, so wil ich dir die Crone des Lebens geben. Apoc. 2. v. 10.

XIX. Endlich geschiehet die bey dergleichen Ordens-Ceremonien gewöhnliche so genannte Offrande, in ein Silber-vergultes Becken, und also gehen Seine Königliche Majestät und die sämtliche Preußische Ordens-Ritter, samt ihrer Suite, unter Paucken- und Trompeten-Schall, zurücke nach Dero Gemach.

S. D. G.

1709

No. XLVIII. Sr. Königl. Majest. in Preussen allergnädigstes Edict, Kraft dessen alle, in Dero Landen, sich befindende, und künftig ankommende, wegen der Protestantischen Religion, vertriebene frantzösische, und andere Refugirten, naturalisiret, und denen gebohrnen Teutschen Unterthanen, egalisiret werden, den 13. Martii 1709.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, gleich wie Wir von Unserer Regierung an, unter andern Unsere vornehmste Sorge mit seyn lassen, daß die Ehre Gottes befordert, und die wahre Religion in Unsern Landen, erhalten, und fortgepflantzet werden möge, Wir also auch, nach dem Exempel Unseres in GOtt ruhenden Herrn Vatern Gnaden, die Bekenner derselben, welche, der Verfolgung halber, ihr Vaterland verlassen müssen, darin mit aller Gnade und Liebe aufgenommen, Ihnen auch, gleich Unsern angebohrnen Teutschen Unterthanen, allen Schutz und Schirm angedeyen lassen, so daß, unter des Höchsten Segen, viele tausend Flüchtlinge ihre Nahrung und Subsistentz darin reichlich gefunden, und ihre allerunterthänigste Erkentlichkeit dagegen durch die gegen Uns, und Unser Königliches Haus, bezeugte Treue und Devotion erwiesen, welches dann, und um diesen Refugirten eine neue Probe Unserer gegen sie tragenden allergnädigsten Propension zu geben, Uns bewogen, hiebeygefügtes Edict, so höchstbesagtes Unseres Herrn Vatern Gnaden, Glorwürdigsten Andenckens, unterm 29. Oct. 1685. imgleichen diejenige Patente, so Wir zu deren Faveur ausgehen lassen, zu erneuren, und zu confirmiren, dergestalt, daß alle Refugirte, bey denen, ihnen darin zugestandenen, Privilegien und Immunitäten, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie bishero, also auch ferner, geschützet, und ihnen nichts davon entzogen werden soll: Gestalt Wir dann selbige Edicte hiemit und in Kraft dieses, dergestalt, als wann solche von Wort zu Wort hierin enthalten wären, erneuert, und bestätiget haben, die Refugirte insgesamt auch dabey gehandhabet wissen, überdem das Edict von Anno 1685. wohlbedächtlich dahin erleutert haben wollen, daß alle, in Unsern Landen bereits etablirte, und künftig noch sich darin etablirende Refugirte, es mögen dieselbe aus Franckreich, oder anderweitlich, der Religion halber, vertrieben seyn, nicht anders, als Unsere eingebohrne Unterthanen, so bald sie sich Uns, und Unserm Königlichen Hauß, mit Eydes-Pflichten verbindlich gemacht haben werden, consideriret, geachtet, und gehalten werden sollen; Inmassen Wir dann gedachte Unsere, der Religion halber vertriebene, und in Unseren Landen sich niedergelassene Glaubens-Genossen, imgleichen diejenige, so sich künftig noch darin etabliren werden, vermittelst dieses Unseres offenen Edicts, naturalisiret, und Unseren angebohrnen Teutschen Unterthanen, dergestalt egalisiret haben wollen, daß sie mit, und nebst denenselben, ohne Unterscheid, zu allen Geist- und Weltlichen, so wol Adelich- als Bürgerlichen Aemtern, und Dignitäten, so wol an Unserm Hofe, als bey Unsern Collegiis, und anderen Corporibus gezogen, und emploiret, die Handwercks-Leute aber in die Zünfte aufgenommen werden sollen; Worunter ihnen im geringsten nicht im Wege stehen mag, noch sol, daß sie in andern, als in Unseren Landen gebohren, sondern es soll aller, etwa bishero noch übriger Unterscheid, zwischen Unseren natürlichen, und dazu auf- und angenommenen Unterthanen, hiemit, in so weit es zum Besten dieser letzteren gereichet, getilget, und gehoben seyn, und bleiben. Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, daß über diese Unsere Edicte, zu allen Zeiten, unverbrüchlich gehalten, und denenselben in allen Stücken, nachgelebet, und alle Refugirte, und ihre Kinder, von was Nation und Stande sie auch seyn, nicht anders, als Unsere angebohrne Unterthanen consideriret, sie auch überall, und, wo es nöthig, von Uns, so wol hier, als in auswärtigen Landen wider Männigl. und bey demjenigen, so ihnen von Rechtswegen zukömmt, geschützet werden sollen. Uhrkundlich, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Gnaden-Siegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 13. Maji 1709.

Friderich. (L.S.)

Graf v. Wartenberg.

1709 # No. XLIX. Verordnung an die Lehns-Cantzley, 1) bey Ausfertigung der Lehn-Briefe sollen zwar alle G. H. ꝛc. so in den vorigen gestanden, inseriret werden, jedoch müssen sie ihre Iura sonsten auch dociren können. 2) Item die angegebene Pertinentzien eodem modo, vom 27. May 1709.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Edle und Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Uns seynd die Dubia, so bey Ausfertigung derer bishero nachgebliebenen Lehen-Brieffe vorgekommen, aus eurer deßhalb abgestatteten allerunterthänigsten Relation vom 22. April jüngsthin gehorsamst vorgetragen worden. Nachdem Wir nun die von euch angeführte Umstände erwogen, so haben Wir darauf allergnädigst resolviret, daß quoad in denen neuauszufertigenden Lehen-Briefen zwar alle Nahmen der gesamten Hände, oder wann solche nachhero verstorben, die Descendenten derer, welche in denen vorigen Lehn-Briefen gestanden, wieder ohne Unterscheid inseriret, solche Insertio aber für keine Abolition ihrer Fehler gehalten werden, sondern sie dessen ungeachtet ihr Ius succedendi auf alle und jede im Lehn-Briefe enthaltene Güther ohne Ausnahme zu dociren schuldig seyn, auch an keine andere Güther kommen sollen, als woran die gesamte Hand von ihnen bey allen Fällen ohne Interruption richtig verfolget, oder daran sie von Unseren pardon in integrum restituiret worden. So seynd Wir auch quoad 2) zu frieden, und finden diensam zu seyn, daß bey Ausfertigung neuer Lehn-Briefe oder Renovirung der alten, der Vasallen-Güther, derselben Pertinenzien, Regalien und Gerechtigkeit, so, wie sie selbe denen publicirten Edicten gemäß specificiret, und auf ihre Pflicht angegeben, mit inseriret, und der Lehn-Brief darnach eingerichtet werde, in Erwegung, daß solches auf ihre Gefahr geschiehet, und ihnen, wann sie sonsten dazu nicht berechtiget seynd, kein Recht daran giebet, sondern existente Contradictione, die Specification von einem jeden verificiret werden muß, und da ohne dem die Clausula salvatoria, Uns und jedermanns Rechten ohne Schaden, denen Lehn-Briefen beygefüget wird; so ist deßhalb eine fernere Reservation oder Clausul nicht nöthig. Welchem nach Wir euch dann hiemit allergnädigst anbefehlen, in Ausfertigung der Lehn-Briefe euch hiernach gehorsamst zu achten, gestalt Wir dann auch Unserm Cammer-Gericht, damit selbiges in Iudicando sich darnach richten möge, davon Part gegeben. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree, den 27. May, das Original-Rescript ist de Anno 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. L. Patent, wegen Einbringung des Brodtes von Städten und Dörffern zum feilen Verkauf in Residentzien, vom 11. Junii 1709.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst gewilliget und zugleich verordnet haben, daß der Landmann und die Bürger aus denen Städten und Dörffern, sie seyn wer sie wollen, gebacken Brodt zum feilen Verkauff täglich, ausgenommen des Sonntages, anhero bringen, und die Residentzien damit providiren mögen; Als wird ein solches hierdurch Männiglich bekandt gemachet, und insonderheit permittiret solch Brodt in Berlin, aufm Neuen-Marckt, Friderichswerder, zwischen denen Linden, und in der Königs-Stadt öffentlich zu verkauffen, jedoch daß die Accise davon hier, als in loco consumptionis abgetragen, und deßfals die hiesigen Accise-Zettel bey ihrer zu Hausekunft allda produciret, die andere Onera aber, als Mahl-Ziese, Krieges-Mätze ꝛc. und wann solche allbereits in loco domicilii bezahlet, und mit der Bedienten Zettel bewiesen werden können, hier passiret werden sollen, und muß das Bäcker- und Hausbacken-Brodt wohl ausgebacken seyn; auch werden diejenige, so damit fleißige Zufuhre thun werden, hiermit zugleich versichert, daß sie solche Freyheit, der hiesigen Becker ihrer Privilegien ungeachtet, auf allezeit zu genieſſen haben sollen. Wornach sich also Jedermänniglich allergehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 11. Junii Anno 1709.

Friderich.

(L.S.)

J. M. F. v. Blaspil.

No. LI. Patent, wegen der Fleisch-Taxe &c. in Residentzien, vom 23. Julii 1709.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst verordnet, daß hinkünftig so wohl der Bürger als Landmann aus denen Städten und Dörffern, er sey wer er wolle, Jude oder Christ, gut gesundes und reines, so wohl Rind- Kalb-

Kalb- als auch Hammel- und Schweine-Fleisch, zum feilen Verkauf täglich, ausgenommen des Sonntags, anhero bringen, und die Residentzien damit providiren helffen mögen; Als wird dasselbige hierdurch Jedermänniglich bekandt gemacht, und insonderheit permittiret, nach der Taxe, so nach denen vorkommenden Umständen, von Zeit zu Zeit billigmäßig gemacht werden soll, auch von Johanni bis Michaelis dieses Jahres gemacht und beliebet worden, wie folget:

	Pfenning.
Das Rindfleisch vom besten- - -	15.
Das geringere - - -	14.
Kuhefleisch, das beste - -	11.
Das geringere - - -	10.
Hammelfleisch durchgehends -	13.
Kalbfleisch, das beste - -	16.
Das geringere - - -	15.
Schweinefleisch durchgehends -	16.

Worinn und zwar bis künftigen Michaelis in gemeldten Residentzien zu bringen, da dann nach Verfliessung solchen termini, wie vorhin gemeldet, eine neue billigmäßige Taxe gemacht werden soll: Und zwar wird hierdurch verordnet, daß in Berlin, aufm Friderichswerder, zwischen denen Linden, in der Dorotheen-Stadt, in der ersten Gassen nechst dem Marstall, auf der Friderichs-Stadt auf dem grossen Platz gegen dem Thore, und in der Königs-Stadt in des Magistrats Scharren, öffentlich feil zu haben und zu verkauffen verstattet werden sol, jedoch daß die Accise alhier als in loco consumptionis bezahlet werde; Hingegen wird gewilliget, daß ein jedweder den gelöseten Accise-Zettel mit nach Hause nehmen möge, um daselbst solchen zu produciren, damit alhier deßfals Richtigkeit gemachet worden. Nicht weniger ist auch ein Attestatum, woraus erhelle, daß das geschlachte Vieh rein und gesund gewesen, von jeden Orts Obrigkeit ihnen ohnentgeldlich zu ertheilen, welches dem Magistrat produciret werden muß. Solte wider besseres Vermuthen bey dergleichen Attest etwas ungegründetes vorgehen und solches erfahren werden, haben beyde Theile, so wohl der, welcher ein falsch Attest ertheilet, als auch der solches hier produciret, exemplarische Bestraffung zu gewarten. Und können in übrigen sich diejenigen, so fleißige Zufuhre thun werden, versichert halten, daß sie solcher Freyheit ohnerachtet der denen hiesigen Scharren-Schlächtern ertheilten Privilegien, jedesmahl zu geniessen haben sollen. Wornach sich Jedermänniglich allerhorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 23. Jul. Anno 1709.

Friderich.

(L.S.)

J.M.F.v.Blaspil.

1709

No. LII. Edict, die Diebe zu entdecken und was für Belohnung dargegen zu hoffen sey, vom 15. Sept. 1709.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit höchsten Mißfallen vernommen, daß Dero wegen der Diebereyen nach und nach publicirten scharffen und ernstlichen Edictis, gar nicht nach gelebet werde, sondern dieses höchst strafbare und von dem grossen GOtt so hoch verbothene Laster je länger je mehr ausgeübet, und dabey allerhand mörderlicher und recht feindlicher Ueberfall zu Zeiten vorgenommen worden, daran dann oftmahls diejenige am meisten Schuld haben, so dergleichen Diebe in ihren Häusern und Wohnungen hegen; So wollen Seine Königliche Majestät Dero wegen der Dieberey emanirte scharffe Edicta nicht nur hiermit wiederholen, und wider deren Uebertreter mit aller Strenge verfahren lassen, sondern Sie verordnen auch hierbey, daß derjenige, so dergleichen Hehler entdecken wird, aus deren Güthern eine ansehnliche Belohnung zu gewarten haben, und sein Nahme dabey verschwiegen werden solle; Wie dann auch Se. Königl. Majest. sich hiermit allergnädigst erklähren, daß Sie denjenigen, so seine Complices entdecken wird, nicht allein pardoniren, sondern auch, nach Befinden, ihm dafür einen guten Recompens obgedachter Massen reichen lassen wollen. Uhrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. So gegeben Goltze, den 15. Sept. 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LIII. Patent, daß vor die Pässe aufm Lande ausser 6. Pf. nichts mehr genommen werden, ein Attestat aber umsonst gegeben werden soll, vom 3. Oct. 1709.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, daß einige Magistrate in Städten, Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Prediger, Schultzen, Küster und andere, denen Pässe zu ertheilen aufm Lande zukommet, vor solche Pässe, welche die Bürger und Unterthanen bey itzigen Zeiten fordern und nöthig haben, wann sie nach denen Residentzien und andern Einländischen Städten reisen, es sey auf Jahr-Märckten, Zufuhre thun oder andere allda habende Verrichtungen halber, zu 3. 4. 6. und mehr Gr. auch von denen Durchreisenden 6. Pf. vor die Attestation ihnen zahlen lassen: Und aber Höchstgedachte Seine Königliche Majestät ein solches sehr unbillig befinden, und jedweder lieber ohne

1709 Paß seine Reisen thun, und ihre Gewerbe verrichten würde, wenn gegenwärtige Zeit nicht ein anders erforderte; Als befehlen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät Jedermännigliehen, er sey wer er wolle, hiemit nachdrücklich und ernstlich, dergleichen Pässe hinkünftig unweigerlich und umsonst zu ertheilen, ausser daß allein vor die Pässe, nicht aber vor Attestata, 6. Pf. wegen des Pappiers und Wachses selbige zu siegeln, gefordert werden möge, oder gewärtig zu seyn, daß derjenige, so dawider handeln und ein mehrers fordern und annehmen würde, vor jedweden Groschen zwey Rthlr. zur Straffe erlegen, und von Unserm hiesigen angeordneten Collegio Sanitatis eingezogen, auch von denen Accise- und Zoll-Bedienten, Land-Reutern darauf fleißig Achtung gegeben werden solle, gestalt denn der Denunciant das dritte Theil davon zu gewarten haben soll: Hierunter sollen aber nicht mit begriffen seyn, die Pässe, so denen Bürgern und Kauf-Leuten, die ausserhalb des Landes und auf Messen ihrer Verrichtungen halber verreisen, besondern davor kan ein billiges gefordert werden. Wornach sich männiglich zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Signatum Cölln an der Spree, den 3. Octobr. 1709.

Fridcrich.

(L.S.)

No. LIV. Verordnung, wie es wegen des monatlich einzufordernden jährl. Beytrags zur Versorgung derer Armen in Residentzien zu halten, und daß solches in ein Buch einzuschreiben ꝛc. vom 30. Nov. 1709.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben allergnädigst verordnet, Männiglich hiermit bekandt zu machen, daß, ob schon Seine Königl. Majest. allbereits in Anno 1695. das Armen-Wesen, zu forderst in Dero allhiesigen Residentzen, und nächst dem in Dero Landen und Provintzien zu reguliren, Ihro Landes väterlich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende eine beständige Commission angeordnet, auch unter göttlichen Beystand es dahin gediehen, daß ein gewisses Reglement aufgerichtet, und mit nicht geringem Nutzen bis anhero beobachtet worden, wobey denn Seine Königl. Majestät die Bereitwilligkeit der Einwohner dieser Residentzien, und ihre Liebthätigkeit gegen die Armen, allergnädigst wahrgenommen, dennoch durch den, bey dieser Sache angewandten Fleiß derer dazu verordneten Commissarien, wie auch der Deputirten von der Bürgerschaft, bey den Umständen gegenwärtiger Zeit, der gute Zweck nicht völlig erreichet werden können, sondern die Nothdurft erfordern wollen, auf eine Verbesserung vorgedachten Reglements bedacht zu seyn: Da dann mehrbesagte Commissarii, nach reiffer Erwegung, nöthig und diensam zu seyn ermessen, ein gewisses Buch zu verfertigen, worin eine jede Familie, und ein jeder vor seine Person, der nicht eine Familie hat, noch dazu gehöret, sondern vor sich lebet, wes Standes oder Würden er sey, nicht minder ein ieglicher Bedienter, Handwercks-Geselle, und wer in Verdienst stehet, seinen Namen einschreiben oder einschreiben lassen, und zu einem gewissen jährlichen Beytrag, der jedoch nach denen 12. Monathen einzufordern, und einzutheilen, nach eigenem Belieben, sich willkührlich erklähren kan und mag. Welchergestalt auch mit diesem Buche verfahren, und die Einwohner dieser Städte von andern Beschwerungen, sonderlich dem wieder starck eingerissenen Straß- und Hauß-Betteln, und deren bißhero vielfältig gesamleten Collecten, befreyet werden sollen; solches, und was sonst dahin gehöret, ist von denen mehrerwehnten Commissariis in einer besondern Vorrede, so dem obangezeigten Collecten-Buche vorgesetzet, auch allbereits absonderlich publiciret und bekandt gemacht ist, umständlich angewiesen, alwo auch zu desto mehrerer Vergnügung der sämtlichen Einwohner dieser Städte, denen Stad-Verordneten und Kasten-Vorstehern, auch sonst ehrbahren Bürgern, die ein erkleckliches zu der Armen-Casse beytragen, frey gegeben und vergönnet wird, bey der Commission, welche hinführo alle Sontage nach den Predigten auf dem Berlinischen Rath-Hause sich versamlen wird, Vorstellungen zu thun, fals verspühret werden solte, daß mit Verwendung der Armen-Gelder ein Mißbrauch vorginge, oder man sonst Vorschläge anzubringen hätte, wie das Werck besser zu fassen, da dann ein jeder mit allem Glimpf deshalb so fort beschieden, und auf Begehren die Rechnungen vorgezeiget werden sollen. Wann dann nun mit dieser neuen Verordnung das Absehen dahin gehet, daß so wohl denen bißherigen bey dem Armen-Wesen befindlichen Unordnungen auf alle mögliche Weise abgeholffen, und die Einwohner dieser Städte von vieler Beschwerung, so sie davon gehabt, befreyet, als auch den Armen und Elenden mehrere Hülffe und Erquickung gegeben werden möge; Als wird ein ieglicher, dessen freywilliger Beytrag gesuchet werden wird, zu dieser Verordnung sich gerne bequehmen, und sein Christlich gesinnetes Gemüth durch Einschreibung, und sodann auch würckliche Darreichung einer selbst belicbigen, und seinem Vermögen gemässen Gabe, an den Tag legen: Wie dann hiemit notificiret und bekandt gemacht wird, daß an den morgenden Tage mit Herumtragung des Einschreibe-Buchs, der Anfang gemacht werden solle.

Es soll ja billig aus dem Worte GOttes bekandt seyn, was GOtt selbst seinem Volck im Alten Testament aufgeleget, theils zu des Gottesdienstes, theils zu der Armen Erhaltung und Erquickung, von ihrem Einkommen und Vermögen

mögen beyzutragen. Sie durften in ihrer Erndte nicht alles genau auffamlen, noch in ihrer Weinlese alles genau lesen, sondern musten den Armen und Frembdlingen auch etwas lassen. a) Die Früchte der Bäume waren im 3ten und 4ten Jahr noch nicht ihre, sondern erst im 5ten und 6ten Jahr. b) Sie musten jährlich die Erstlinge von allerley Früchten dem HErrn bringen. c) Sie mußten von allen den Zehenden geben, zum Unterhalt der Leviten. d) Was das Land im 7ten Jahr selbst trug, war den Armen, wenigstens durfte der Eigenthums-Herr im siebenden Jahr sein Feld nicht besäen, noch seinen Weinberg beschneiden, und hatte nicht mehr Recht daran als ein Fremder. e) Und noch mehr dergleichen hatte das Volck GOttes im Alten Testament zu tragen, ohne die außerordentlichen Opffer und Gaben, und was sie sonst freywillig thaten. Ein ieglicher wolle selbst erwegen, daß ja dieses nicht nur den zehenden Theil der Güther, sondern ein weit grösseres betrage, was dem Jüdischen Volck zu geben von GOtt selbst auferleget worden. Dazu hatte ihnen GOtt ausdrücklich gebothen, es solte allerdings kein Bettler unter ihnen seyn. f) Da wir nun im Neuen Testament zwar von allen solchen Satzungen befreyet, hingegen aber wegen der weit grössern und herrlichern Gnade, so uns darin aufgegangen ist, auf das Königl. Gesetz der Liebe und auf das Vorbild unsers HErrn JEsu Christi, der uns also geliebet hat, daß er sich selbst für uns gegeben, gewiesen sind, ja da die Liebe uns von Christo selbst zum Haupt-Kennzeichen gegeben ist, daß wir Christen seyn, und das Wesen des Christenthums im Glauben, der in der Liebe thätig ist, bestehet; so lieget uns ja allerdings als Christen ob, nicht weniger, sondern mehr Wohlthat gegen die Armen zu beweisen, als das Volck altes Testament (so doch weder in dieser, noch in einigen andern Verordnungen von jemanden erfordert wird,) und zwar solten wir solches thun nicht aus Zwang, sondern aus willigem und liebreichem Hertzen, ohne Murren. Ich versuche, spricht Paulus, die Gnade unseres HErrn JEsu Christi, daß, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um eurentwillen, auf daß ihr durch seine Armuth reich würdet. Die GOtt mit zeitlichen Vermögen vor andern begnadiget, oder ein jährliches reiches Einkommen haben, sollen billig dessen eingedenck seyn, was Paulus an den Thimotheum schreibet: Den Reichen von dieser Welt gebeut, daß sie nicht stoltz seyn, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum, sondern auf den lebendigen GOtt, der uns dargiebet reichlich allerley zu geniessen; daß sie Gutes thun, reich werden an guten Wercken, gerne geben, behülflich seyn, Schätze samlen, ihnen selbst einen guten Grund aufs Zukünftige, daß sie ergreiffen das ewige Leben. Die sich nach dieser Ermahnung des Apostels bey gegenwärtiger Gelegenheit reich in Wohlthat erweisen, haben nicht nur, so sie solches aus gläubigem Hertzen thun, sich der göttlichen Verheissung zu erfreuen, daß, wer im Segen, oder reichlich säet, auch im Segen, oder reichlich erndten wird, sondern GOtt wird es ihnen auch zu einem soldherbahren Segen gereichen lassen, daß, da er ihnen im Leiblichen einem Vorzug vor andern aus Gnaden verliehen, sie auch aus Danckbarkeit gegen denselben im Wohlthun es andern zuvor thun, und durch ihr gutes Exempel einer reichlichen und milden Gabe, viele andere zu einer Christlichen Nachfolge reitzen: da im Gegentheil eine kärgliche Gabe leichtlich viele von der sonst intendirten Freygebigkeit abhalten könne, welches denen, so durch ihre Kargheit Ursache daran gewesen, nicht anders als zum Unsegen gereichen kan. Was ein jeglicher von seinem Reichthum und Ueberfluß an die Dürftigen und Elenden aus gutem Hertzen wendet, das ists allein, was einer von seinem Guth für wahrhaftigen Nutzen vor GOtt in der Zeit und Ewigkeit hat, immassen solche Almosen, als dort des Cornelii seine, hinauf ins Gedächtniß vor GOtt kommen, und in der Ewigkeit nicht unbelohnet bleiben. 1709

Die von mittelmäßigen Vermögen sind, werden demnach eingedenck seyn, daß es ihnen ein Segen vor GOtt seyn werde, so sie von dem, was ihre Hand findet, nach ihrem Vermögen, denen Dürftigen etwas darreichen; denn sie werden durch eine willige Gabe ihre Danckbarkeit gegen GOtt beweisen, daß er es mit ihnen nicht dahin habe kommen lassen, daß sie vom Almosen leben müsten, sondern sie in diesen sonst schweren Zeiten gleichwohl noch in dem Stande erhalten, daß sie noch andern etwas mittheilen können. So sie dann nun sich des Armen erbarmen, so leihen sie es dem HErrn, der wird ihnen wieder Gutes vergelten, und wenn sie einmahl auch etwas bedürffen solten (wofür ja niemand gesichert seyn kan) Wohlthäter zu erwecken wissen, die ihnen hinwiederum mit Liebe und willigem Hertzen dienen; dahingegen die Härtigkeit und Unbarmhertzigkeit, so jemand gegen seinen Nächsten beweiset, bey GOtt angeschrieben bleibet, daß der Unbarmhertzige in der Zeit der Noth dann wieder keine Hülffe findet, oder das, was er dem dürftigen Nächsten vorenthalten, aus gerechtem Verhängnis, auf eine andere Weise hingeben muß, oder darumkomt, so, daß er darnach wünschen möchte, daß er nur den Armen damit gedienet hätte.

Die, so von ihrem Verdienst nothdürftiglich ihr Leben hinbringen, und davon nichts denn Nahrung und Kleider haben, werden sich dennoch nicht entziehen, einen freywilligen Beytrag zu thun, denn, wenn einer, welches nur zum Exempel gegeben wird, 12. Rthlr. Lohn bekomt, und er davon jährlich etliche Groschen aus gutem Hertzen dieser Armen Ordnung zur Bey-Hülffe gäbe; oder so ein anderer 20. Rthlr. Lohn krieget, und davon einen Thaler der Armen-Casse zufliessen liesse (welches ja doch bey weiten noch nicht das wäre, was im Alten Testament ein jeder von dem Seinen abgegeben, wie wir zuvor gehöret,) so würde ihm das ein Segen vor GOtt seyn, ja es würde eben darum, weil es durch einen redlichen Dienst und Arbeit erworben und von dem Eigenen abgebrochen, und den Armen

1710 zugewendet wäre, GOtt desto angenehmer seyn. Sie sind billig dabey eingedenck, daß ja GOtt in seinem Wort solches ausdrücklich von ihnen erfordert, wenn er durch den Apostel gebeut zu arbeiten, und mit den Händen etwas Gutes zu schaffen, auf daß man habe zu geben den Dürftigen. Dazu kommet noch, daß es ja solchen, die von ihrem Verdienste nothdürftiglich leben, am allerleichtesten begegnen kan, daß sie durch Kranckheit oder andere Zufälle in solche Umstände gerathen, da sie einer Hülffe aus der Almosen-Casse selbst bedürffen. So sichs nun finden wird, daß sie vorhin selbst etwas, und zwar von ihrer Nothdurft beygetragen; so können sie gewiß versichert seyn, daß ihnen nicht nur desto williger, sondern auch desto reichlicher in ihrer Noth hinwiederum geholffen werden wird. Es hat über dieses ein jeglicher, er sey von grossen, mittelmäßigen, oder geringen Vermögen, wohl zu erwegen, daß wir zu so einer Zeit leben, da mancherley schwere Gerichte GOttes mit Macht herein brechen, und durch dieselbige allbereit die Anzahl der Armen und Elenden mercklich gemehret worden. Wer dann nun sich, bey obschwebenden Gerichten, noch in einem Zustande befindet, seinem Nächsten hülfliche Hand zu biethen, der schiebe solches billig nicht auf, sondern thue es balde, ehe eine Zeit komt, da ers vielleicht nicht mehr so wie jetzo thun kan, in mehrerer Betrachtung, daß GOtt selbst in seinem Wort den Rath giebet, seinen Gerichten durch Wohlthun gegen die Armen zuvor zu kommen. So sprach Daniel zu dem Nebucadnezar: Laß dir meinen Rath gefallen, und mache dich loß von deinen Sünden durch Gerechtigkeit, und ledig von deiner Missethat durch Wohlthat an die Armen; so wird er Gedult haben mit deinen Sünden. Und so ließ GOtt seinem Volck durch Jesaiam sagen: Brich den Hungrigen dein Brodt, und die, so im Elend sind, führe ins Hauß, so du einen nackend siehest, so kleide ihn, und entzeuch dich nicht von deinem Fleisch. Als dann wird dein Licht hervor brechen wie die Morgenröthe, und deine Besserung wird schnell wachsen, und deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, und die Herrlichkeit des HErrn wird dich zu sich nehmen. Dann wirst du ruffen, so wird dir der HErr antworten: Wann du wirst schreyen, wird er sagen: Siehe, hie bin ich. Und ferner: So du wirst den Hungrigen lassen finden dein Hertz, und die elende Seele sättigen, so wird dein Licht im Finsternis aufgehen, und dein Dunckel wird seyn wie der Mittag, und der HErr wird dich immerdar führen, und deine Seele sättigen; in der Dürre deine Gebeine stärcken, und wirst seyn wie ein gewässerter Garten, und wie eine Wasser-Quelle, welcher es nimmer an Wasser fehlet. Welche vortrefliche Verheissungen, so GOtt auf die Wohlthaten gegen die Armen geleget, ja klärlich zeigen, daß GOtt nicht nur eine leibliche, sondern eine weit herrlichere Belohnung, nehml. die geistliche und ewige, denen, die Liebe beweisen, wiederfahren lassen wolle.

Wenn denn nun dieses alles recht erwogen wird, so wird ein jeder nicht allein erkennen, daß es höchst unchristlich seyn würde, so iemand gegen diese gute Verordnung murren, und sich unwillig bezeigen wolte, (bevorab, da ja niemand zu einer Gabe gezwungen, noch jemanden vorgeschrieben wird, wie viel er geben solle, und ein jeder, wenn sich sein Vermögen ändert, Freyheit behält, im folgenden Jahre weniger zu geben, als er zuvor gegeben,) sondern es wird auch billig ein ieglicher mit willigem und fröhlichem Hertzen beytreten, damit die Liebe und Mildigkeit, so in diesen Residentzien erwiesen wird, zu einem löblichen Exempel allen Königlichen Provintzien und Landen gedeyen, und vornehmlich dadurch von vielen GOtt gelobet und gepriesen werden möge. Signatum Cölln an der Spree, den 30. Nov. 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LV. Verordnung an die hiesige Lehns-Cantzley, wie es wegen der Vasallen, welche nach erhaltener Pardon der begangenen Lehnfehler die Muthung von neuem unterlassen, gehalten werden soll, vom 21. Februarii 1710. nebst Beylage A.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Was wir wegen der Vasallen, welche nach erhaltenem Pardon der begangenen Lehnfehler die Muthung von neuem unterlassen, an Unsere Hof-Cammer rescribiret, solches communiciren Wir euch vermittelst beygehender Abschrift, damit ihr euch gehorsamst darnach achten möget. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Febr. 1710.

Friderich.

Graf v. Wartenberg.

A.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure allerunterthänigste Relation vom 30ten Jan. jüngsthin in allergnädigster Resolution unverhalten, daß die zu rechter und gehöriger Zeit von dem Vasallo unterlassene Muthung der Lehen nach erhaltenem Pardon der vorhin von demselben begangenen Fehler, allerdings vor einen neuen Lehnsfehler zu achten und zu annotiren sey, wiewohl nur in denen Casibus, wo der Pardon wegen dergleichen von dem annoch lebenden Vasallo versäumten und unterlassenen Muthungen und Verfolgungen der Lehen demselben ertheilet worden,

werden, es wird aber eben keine neue Muthung erfordert oder nöthig seyn, wann der Pardon wegen etwan nicht zu rechter Zeit gesuchten Consensus oder über einige andere Nachläßigkeit und Lehnsfehler, welche eben nicht die Verfolgung und Muthung der Lehen angehen, ante sententiam declaratoriam ertheilet ist, wie auch, wann solcher wegen einiger von denen bereits verstorbenen, nicht aber von denen annoch lebenden Vasallis durch Unterlassung obgedachter Muthungen begangenen Fehler erhalten, oder auch wann gegen Erlegung eines Stück Geldes oder in Egard anderer Umstände, der sonst gegen den Vasallen anzustellende oder angestellete Process ante sententiam aboliret und aufgehoben worden. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten und den Domainen-Fiscal Cleffel zu bescheiden habt. Seynd ꝛc. Cölln an der Spree, den 21. Febr. 1710. 1710

An die Hof-Cammer.

No. LVI. Patent, wegen Grund-Zinß zu Neu-Cölln, vom 16. Martii 1710.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. per Rescriptum von 8. Martii a. c. den von denen längst dem Wall erbaueten Häusern jährlich zu entrichteten Grund-Zinß, zu der Invaliden-Casse gewidmet, und dabey allergnädigst anbefohlen, daß solcher von denen Besitzern von der Zeit des geschehenen Anbaues forderſamst beygetrieben, wider die Morosos aber mit Militarischer Execution verfahren werden solle; Als wird solches denen Besitzern gedachter Häuser, so weit selbige, nehmlich von dem Blockhause bis an den Gertrautschen Kirchhoff, unter des Amts Mühlenhoffs Jurisdiction gelegen, sich darnach gehorsamst zu achten, hierdurch notificiret, um sich den instehenden April und drey nachfolgende Tage des Nachmittags auf dem hiesigen Königl. Amt einzufinden, und nach Anleitung Dero Anweisungs-Zettul und Grund-Briefe des schuldigen Grund-Zinses halber Richtigkeit zu machen, wie dann auch diejenigen, so längst dem Spree-Canal, und sonsten gegen den Wall zu, in Neu-Cölln wohnen, zu Abführung des noch von einigen Jahren rückständigen und dem Königlichen Amt allergnädigst beygelegten Grund-Zinses; nach Inhalt Dero Grund-Briefe, hiermit gleichfals erinnert werden, damit es widrigen Falls der anbefohlnen Hülffs-Mittel nicht bedürffe. Uhrkundlich unter des Königl. Amts-Insiegel. Gegeben Mühlendorf, den 16. Mart. 1710.

(L.S.)

P. A. v. Kamecke.

No. LVII. Verordnung, wie es in den Bruch-Dörffern bey der Setz- und Winters-Zeit mit Verwahrung der Hunde zu halten, de dato Cölln an der Spree, den 9. April 1710.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, was gestalt zeithero bey denen neben der Oder gelegenen Bruch-Dörffern in der Setz- und Winters-Zeit durch das Auslauffen der Hunde an dem Wildpret nicht wenig Schaden geschehen; Als befehlen Sie hiermit allen und jeden Einwohnern besagter Dörffer alles Ernsts, nicht allein ihre Hunde beständig knüppeln, sondern auch absonderlich bey der gemeldten Setz- und Winters-Zeit, wenn Eiß ist, keinen Hund, und wenn er auch gleich geknüppelt wäre, frey herum lauffen, sondern selbige entweder anlegen, oder sonst einhalten zu lassen, und solchergestalt allen besorglichen Schaden zu verhüten, oder zu gewärtigen, daß ihnen die Hunde von denen Forst-Bedienten todt geschossen, die Eigenthümer derselben auch mit 12. gr. vor jeden Hund, welcher auf diese Art betroffen werden, bestraffet werden sollen, immassen bereits an sämtliche Forst-Bediente deßhalb nachdrücklich Ordre, keinen zu verschonen, oder durch die Finger zu sehen, ergangen, wobey benannte Unterthanen zugleich ernstlich verwarnet werden, sich denen Forst-Bedienten bey Vermeidung unnachbleiblicher harten Bestraffung in dergleichen Fällen nicht zu widersetzen, sondern sich dieser Verordnung in allem gemäß zu bezeigen, und dadurch alle besorgliche Ungelegenheit, welche sie sich sonst selbst zuzuschreiben haben würden, abzuwenden. Signatum Cölln an der Spree, den 9. April 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LVIII. Declaratio der Verordnung und Reglements vom 6. Octobr. 1709. die Ziese-Freyheit der frantzösisch-Geistlichen und Schul-Bediente betreffend. Sub dato Alt-Landsberg, den 29. Jul. 1710.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir erinnern Uns zwar, was massen Wir unterm 6. Octobr. vorigen Jahres in dem damahls abgefasseten Reglement unter

1710 andern und zwar §. 6. allergnädigst verordnet, daß die Frantzösische refugirte Geistliche und Schul-Bediente ratione ihrer Zieße-Freyheit auf den Fuß derer in Berlin und Cöln wohnenden Hof- und anderer Prediger und Schul-Collegen tractiret werden sollen. Nachdem aber die frantzösisch refugirte Geistliche und Schul-Bediente nachhero bey Uns allerunterthänigst eingekommen und vorgestellet, daß die ihnen hiebevor ertheilte zwey Brauen in der Zieße als pars salarii mit angerechnet worden; Als seynd Wir bey so gestalten Sachen allergnädigst zu frieden, daß denenselben die zwey Brauen Quæstionis nach wie vor in der Zieße frey paßiren mögen, und befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, euch in aller Unterthänigkeit darnach zu achten, und denen Bedienten der Zieße so thane Unsere allergnädigste Resolution zu ihrem Verhalten bekandt zu machen. Seynd ꝛc. Gegeben zu Alt-Landsberg, den 29. Julii 1710.

Friderich.

J. M. F. v. Blaspiel.

No. LIX. Reglement, wie eine Fürstliche Persohn, und auch ein vornehmer Königlicher Minister in den Königl. Preußl. Ritter-Orden, den 19. Jan. dieses 1711. Jahres, in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen aufgenommen, und eingekleidet werden sollen, im Druck publiciret.

I.

Wenn die bestimmte Zeit heran kommet, stellet sich der Bischof, Herr von Bär, vor den heiligen Tisch, und erwartet Sr. Königl. Majest. und der sämtlichen Preußischen Herren Ordens-Ritter Ankunft daselbst.

II. Seine Königliche Majest. kommen dann, mit jetzt gemeldten Herren Ordens-Rittern, und Königlichen Suite, unter Paucken- und Trompeten-Schall, und setzen Sich auf Dero Thron, da denn die Herren Ordens-Ritter auch ihren Platz nehmen.

III. So bald Se. Königl. Majest. sich gesetzet, und Paucken und Trompeten aufhören, wird gesungen, und zugleich musiciret, das Lied:

Nun bitten wir den Heiligen Geist ꝛc.

IV. Nach vollendetem diesem Gesange, thut der Herr Bischof, vor dem heiligen Tische nachfolgende Rede und Gebet:

Unsere Hülffe und Anfang stehet im Nahmen des HErrn, der Himmel und Erden gemachet hat. Amen!

Weil wir alhier versammlet seyn, für den Augen unsers GOttes, eine Fürstliche Person, wie auch einen vornehmen Königl. Minister, in den von Seiner Königl. Majest. in Preussen, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, höchstlöblich gestifteten Ritter-Orden, mit hertzlicher Anrufung des Allerhöchsten im Nahmen unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi, durch Beystand des Heiligen Geistes, zu heiligen, und einzuweihen; So laßt uns bald Anfangs unsere Hertzen gen Himmel erheben, und mit einander gläubig also beten:

Heiliger, ewiger und allmächtiger GOtt, liebreicher getreuer Vater in JEsu Christo! wir dancken dir allesamt von Grund unsers Hertzens, daß du deinen eingebohrnen Sohn uns zum Heilande geschencket hast, auch diesen deinen König, auf dem heiligen Berge, deiner Christlichen Kirchen also eingesetzet, daß wir in Krafft und Beystand des Heiligen Geistes, über deinem seeligmachenden Worte, und gnadenreichen Einsetzungen, eine geistliche Ritterschaft im Glauben, und guten Gewissen, führen, auch die feste Hoffnung haben mögen, durch JEsum Christum ins Himmelreich zu kommen.

Absonderlich dancken wir dir auch hertzlich, daß du das Reich deines Gesalbten, Sr. Königl. Majest. in Preussen, Unseres allergnädigsten Königes und Herrn, nicht allein als dein eigen Werck, herrlich aufgerichtet, sondern auch nunmehr zehen Jahre lang in Ruhe, Friede und Wohlstand erhalten und bewahret.

HErr unser GOtt, du grosser Jehovah und GOtt Zebaoth! der König freuet sich in deiner Krafft, und ist sehr fröhlich über deiner Hülffe, Psalm 21. v. 2. und deshalb erscheinet Er hier wiederum vor deinem Angesichte; und da Er zur Ausbreitung deiner göttlichen Ehren, Beförderung des Christlichen Evangelischen Glaubens, und gutem Aufnehmen aller wahren Tugenden, einen besonderen Königl. Orden gestiftet, durch welchen unterschiedliche von dir in der Welt erhabene Personen, verbunden und aufgemuntert seyn sollen, nebst viel andern guten Wercken der Gerechtigkeit und Billigkeit also vorzustehen, damit nach deinem eigenem Wort und Willen, und Sr. Königl. Majest. daraus genommenen Wahlspruch: Einem jeden werde und zukomme, was ihme gebühret! Röm. 13. v. 7. auch dabey alle und jede, fürnehmlich Wittwen und Waysen, geschützet und gehandhabet werden mögen;

So bitten wir dich, o HERR! unser GOTT und Vater in Christo JEsu, wie du dieses höchstlöbliche und recht Königl. Werck und Vorhaben, ungezweifelt durch deinen Geist, Sr. Königl. Majest. hast ins Hertz gegeben, so wollest du, HErr! vom Himmel herab, deinen göttlichen Segen zu allen dem, was jetzo hier geschehen wird, in Gnaden verleihen.

Du wollest, HErr! segnen und heiligen, deines Gesalbten, Königliche, tapffere, ritterliche und milde Hand, indem Er den Orden denen hierzu erwählten wird darreichen.

Du wollest, HErr! segnen und heiligen diese, wie auch alle Ritter dieses hohen Ordens, nach eines jeden Stand und Beruff, darein du sie gesetzet

geſetzet haſt; gib dabey deinem Fürſten, Fürſtliche Gedancken, und einem jeden den Vorſatz, dir zu dienen, in deinem Schmuck.

Du wolleſt an Jhnen, HErr! ſegnen und heiligen, das Wahrzeichen des Ordens, daß es ſeye ein Denckmahl, denen, die ihn tragen ſollen, ihrer Chriſtlichen, ritterlichen, und beſondern Pflichten.

Du wolleſt an ihnen, HErr! ſegnen und heiligen den Mantel, die Kleidung, und die Zierrath des Ordens, daß ſie zugleich damit anziehen eine hertzliche Liebe, zu der wahren Gerechtigkeit und allen Chriſtlichen Tugenden.

Du wolleſt an Jhnen, HErr! ſegnen und heiligen den Eyd, und die Satzungen, als den Grund dieſes Ordens, damit darauf für und für, im Reich deines Geſalbten, und in allen ſeinen Landen, Güte und Treue, ſich einander begegnen, Friede und Gerechtigkeit ſich zuſammen umarmen, daß die Wahrheit auf Erden wachſe, und Gerechtigkeit vom Himmel ſchaue; Pſ. 85. v. 10. 13. daß allenthalben Ehre wohne, und du, HErr! uns ſtets Gutes thuſt.

Alſo laß dir gefallen, HErr! der du biſt unſer himmliſcher und gutthätiger Vater, was deine liebe Kinder, als Kinder des Höchſten, vor dir heute hier vornehmen. Vergib uns aus Gnaden, alle unſere Mißhandlungen, und wenn wir wider deinen Willen was aus Schwachheit begiengen; ſo überſiehe es väterlich, und habe Gedult mit uns. Mache ſelbſt uns dir alleſamt lieb und angenehm, durch deinen eingeliebten Sohn, und fordere gnädiglich das Werck unſerer Hände, ja, das Werck unſerer Hände wolleſt du, o GOtt! fördern, Pſ. 90. v. 15. durch unſern HErrn JEſum Chriſtum, welchem ſamt dir und dem Heiligen Geiſte, Lob, Preiß und Ehre ſey, von uns und allen Chriſtgläubigen Hertzen, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!

Unſer Vater, ꝛc.

V. Wann dieſes Gebet vollendet, werden auf dem Chor muſiciret, aus dem 84. Pſalm der 10. und 12. Vers:

GOtt! unſer Schild, ſchaue doch! ſiehe an das Reich deines Geſalbten, denn GOtt der HErr iſt Sonne und Schild, der HErr giebt Gnade und Ehre.

VI. Nach geendigter Muſic, werden die Ordens-Statuta, von des würcklichen Geheimten Etats-Raths, Herrn von Jlgen, Excellentz, als Secretario des Ritter-Ordens, verleſen.

VII. Wenn ſolches geſchehen, hohlet der Königlich Preußl. Geheimte Rath und Ober-Ceremonien-Meiſter, Herr von Beſſer, als Ceremonien-Meiſter dieſes Ordens, unter Paucken- und Trompeten-Schall ab

Den Durchlauchtigen Fürſten, Herrn George Friderich Carln, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preuſſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien, zu Croſſen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, 1711

Wie auch, den Hochgebohrnen Herrn, Ernſt Boguslaff von Kamecke, Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen würcklichen Geheimten Etats-Rath, würcklichen Cammer-Herrn, Ober-Domainen-Director, und Burg-Richtern zu Butelitz.

VIII. So bald die Paucken und Trompeten aufgehöret, erkläret derjenige Ritter, welcher die Stelle des Ordens-Cantzlers dieſesmahl vertrit, denenſelbigen die allergnädigſte Intention Sr. Königl. Majeſt. daß ſie in den Hochlöblichen Preußiſchen Ritter-Orden angenommen werden, wann auf die Statuta der gewöhnliche Ordens-Eyd würde abgeleget ſeyn.

IX. Hiernechſt wird ihnen das Statuten-Buch vorgehalten, und legen dieſelbe darauf den Ordens-Eyd ab, welchen des Herrn von Jlgens Excellentz, als Secretarius des Ordens, ihnen vorlieſet.

X. Hernach nimmt derſelbige Ritter, ſo die Stelle des Ordens-Cantzlers vertrit, unter Paucken- und Trompeten-Schall die Ordens-Kette, auf einem roth ſammeten Küſſen, von dem Königl. Hof-Rath und Geheimten Cammerier, Herrn von Stoſch, als Schatz-Meiſtern dieſes Ordens, und reichet ſelbige Sr. Königl. Majeſt. welche dann, indem die neuen Ritter nieder knien, demenſelben ſolche Ketten umhängen, und ſie darauf zum Hand-Kuß laſſen.

XI. Darnach treten die neuen Ritter unter Paucken und Trompeten ab, und gehen auf die Stelle, welche der Herr Geheimte Rath von Beſſer, als Ceremonien-Meiſter dieſes Ordens, anweiſet.

XII. Nachdem alles wieder ſtille, ſpricht der Herr Biſchof über ſie nachfolgenden Wunſch und Segen:

Der HErr aller Heerſchaaren ſeye durch ſeinen Geiſt und Gnade, in Chriſto JEſu allezeit mit dieſen Hochlöblichen Preußiſchen Ordens-Rittern, nahmentlich, dem Durchlauchtigen Fürſten und Herrn George Friederich Carln, Marggrafen zu Brandenburg, Culmbach ꝛc.

Wie auch: Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Ernſt Boguslaff von Kameke, Königl. würcklichen Geheimten Etats-Rath ꝛc.

Ja, der HErr unſer GOtt, mache ſie fort und fort, wohl und treulich geſinnet, für das Königreich und das Recht Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, Unſers allergnädigſten Königes und Herrn.

Er kleide ſie ſelbſten mit dem Rocke ſeines Heils! ziehe ihnen an den Harniſch GOttes! umgürte ihnen das Schwerdt der Gerechtigkeit! verſehe ſie mit dem Schilde des Glaubens! gebe ihnen den Helm der Seligkeit! Eph. 6. v. 10. 14. 16. 17. und mache ſie getroſt und ſtarck, zu geben, und zu verſchaffen, einem jeden, was ihm gebühret, daß ſie alles wohl ausrichten, für das: Suum cuique, zu der Ehre GOttes, zum Ruhm Unſeres Königes, zum Preiß ſeines Ordens, zur Wohlfarth des Vaterlandes,

1711 terlandes, zum Aufnehmen des wahren Christenthums, und zu ihrer eigenen zeitlichen und ewigen Glückseeligkeit! Der HErr bewahre Ihren Eingang und Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

XIII. Das Chor antwortet, musiciret, und singet hierauf auch:

Amen!

XIV. Darauf musiciret das Chor die Worte, aus dem 3. Psalm, den 4. Vers:

Du HErr bist der Schild für mich, und der mich zu Ehren setzet, und mein Haupt aufrichtet.

XV. Folglich thut der Herr Bischof nachfolgendes Gebet:

Allergütigster GOtt und Vater in JESU Christo! Wir loben und preisen deinen heiligen Nahmen, wie für alle deine unzählige Wohlthaten, die du uns unser Lebenlang, am Leibe, wie an der Seelen, vielfältig erwiesen hast;

Also insonderheit, daß du eben jetzt deinem Gesalbten, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, deine Gnade und Segen verliehen, das Vornehmen seines Königlichen Hertzens zu erfüllen, und diese Fürstliche, wie auch vornehme Person in Seinen Königlichen Preussischen Ritter-Orden, vor deinem Angesichte, hier öffentlich auf- und anzunehmen.

Laß dir mehr und mehr wohlgefallen dieses, sein Königl. Werck, und sey der Erhalter und grosse Beschützer dieses hohen Ordens, damit alle Welt daraus sehe, wie du deinem Gesalbten, Unserem allergnädigstem Könige, Seinem Königl. Hause, und Seinem Königreiche wohl willst. Laß jedermann erfahren, beydes von der Sonnen Aufgang und der Sonnen Niedergang, daß du seyest der HErr, der Ihn bey Seinem Nahmen zur Crone beruffen, da er dich noch nicht kannte; Und daß du Ihn ausgerüstet mit deiner Kraft, auszuführen mehrere grosse Wercke, dadurch du geehret, deine Kirche besorget, und dein heiliges Evangelium fortgepflantzet werden möge, auf Nachkommen der Nachkommen, bis ans Ende der Welt.

Also HErr! hebe immer an, und höre nimmermehr nicht auf zu segnen das Hauß deines Knechtes, Friderichs, Königes in Preussen, denn, was du, HErr, segnest, ist und bleibt gesegnet, immer und ewiglich.

Segne auch mit allem geistlichen und leiblichen Segen, diesen höchstlöblich gestifteten Königlichen Ritter-Orden, und alle desselben Ritter und Glieder, einen jeden nach seinem Amt und Stande; gib ihnen allen die Gnade, daß sie weißlich handeln in allem ihren Thun und Lassen, daß sie einher gehen in deiner Kraft, Jos. 1. v. 8. und ihnen alles gelinge, was sie Gutes vornehmen. Jud. 6. v. 14. Sey du HErr! ein Schild für sie, und der sie zu Ehren setzet, und ihr Haupt aufrichtet. Ps 3. v. 4. Lehre du alle Wege ihre Hände streiten, und ihre Fäuste siegen, daß sie allezeit das Feld behalten, und alles wohl ausrichten. Ephes. 6. v. 17. Hilf, daß sie stets üben eine gute Ritterschaft, 1 Tim. 1. v 18. 19. daß sie haben den Glauben, und ein gutes Gewissen, 1 Tim. 6. v. 11. 12. daß sie kämpfen bis aufs Blut, der Gerechtigkeit nachjagen, Rom. 13. v. 7. jedem thun, wie ihm gebühret, und dir, ihrem GOtt und Vater, in Jesu Christo, getreu seyn, bis an ihren Todt, daß du ihnen darauf gebest, das ewige Leben! Apoc. 2. v. 10.

Erhöre uns gnädiglich, um JEsu Christi, deines lieben Sohnes, unsers eintzigen Mittlers und Fürsprechers willen, so ofte wir beten nach deinem heiligen Willen, wie er uns gelehret hat.

Unser Vater 2c.

XVI. Wenn der Herr Bischof solch Gebet geendiget, spricht er so fort den gewöhnlichen Segen:

Der HErr segne Euch, und behüte Euch.

Der HErr erleuchte sein Angesicht über Euch, und sey Euch gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf Euch, und gebe Euch seinen Frieden, Amen.

XVII. Nach gesprochenem Segen wird unter Paucken und Trompeten musiciret und gesungen aus dem Liede: **Es ist das Heil uns kommen her** 2c. die 2. letzten Verse. **Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß** 2c.

XVIII. Schließlich werden musiciret diese Worte aus der Schrift:

Uebet eine gute Ritterschaft! 1 Tim. 1. v. 16.
Habet den Glauben und gut Gewissen! v. 19.
Kämpfet den guten Kampf! 1 Tim. 6.
Jaget nach der Gerechtigkeit! v. 11. 12.
Gebet jederman, was ihm gebühret! Rom. 13. v. 17.

Und darunter:

SUUM CUIQUE.

Sey getreu bis in den Tod, so wil ich dir die Crone des Lebens geben. Apoc. 2. v. 10.

XIX. Endlich geschiehet die bey dergleichen Ordens-Ceremonien gewöhnliche so genannte Offrande, in ein Silber-verguldtes Becken, und also gehen Seine Königliche Majestät und die sämtliche Preußische Ordens-Ritter, samt ihrer Suite, unter Paucken- und Trompeten-Schall, zurücke nach Dero Gemach.

S. D. G.

No. LX. Rescript, die eröfnete Schultzen-Gerichte und Frey-Güther sollen von Serenissimi Disposition dependiren, vom 13. Febr. 1711.

Friderich, König in Preussen 2c.

Wir haben Uns gehorsamst vortragen lassen, was ihr wegen der Lehn-Schultzen-Gerichte und anderer Freyer-Güther, so in denen Amts-Dörfern belegen oder mit denen Aemtern communiones haben, unterm 4ten huius allerunterthänigst erinnert, worauf Wir euch in Gnaden unverhalten seyn lassen, daß Wir vorkommenden

kommenden Umständen nach, den von euch gethanen Vorschlag nicht approbiren, sondern von Unserer Convenientz befinden, wegen sothaner Lehn-Schultzen-Gerichte und Frey-Güther, wann selbige sich an Uns eröfnen, nach Gefallen zu verordnen und Uns dannenhero die Disposition darüber vorbehalten. Seynd ꝛc. Cölln den 13. Febr. 1711. 1711

An die hiesige Amts-Cammer.

von Printzen.

No. LXI. Circular-Verordnung, wegen des mit Wolffenbüttel in Puncto des Abschosses gemachten Vergleichs, Cölln, den 18. Febr. 1711. Samt Beylage A.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Nachdem Wir mit des Hertzogen Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. Uns wegen des Abschosses bereits in Anno 1706. dergestalt verglichen, wie ihr aus beykommender Abschrift mit mehrem ersehen werdet; Als habt ihr euch nicht allein in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und darüber zu halten, sondern auch solches im Lande bekandt zu machen. Seynd ꝛc. Cölln, den 18. Febr. 1711.

Ad mandat.

v. Ilgen.

An die Magdeburgische,
Halberstädtische,
Mindische,
Ravenspergische,
Item An das Cammer-Gericht,
Neumarckische Regierung,
Hauptm. der Alten Marck,
Ucker-Märckl. Quartal-Gericht,
Beamte in der Priegnitz.

A.

Vergleich wegen des Abschosses zwischen Sr. Königlichen Majest. in Preussen, und Sr. Durchl. dem Hertzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel ꝛc. Cölln den 7. Nov. 1706.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, wie auch sonsten Jedermänniglich: Daß Wir und Se. Durchl. der Hertzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel so wohl in Ansehung der zwischen Uns zu beyden Theilen enthaltenen genauen Verbündniß und Anverwandtschaft, als auch zu Bezeigung Unserer Begierde das bisherige zwischen beyderseits benachbarten und angrentzenden Landen und Unterthanen cultivirte gute Vernehmen fernerweit zu unterhalten und festzusetzen, wegen sothaner Landen, und zwar von Seiten Unser, des Königs in Preussen ꝛc. wegen der Chur-Marck Brandenburg, Hertzogthums Magdeburg, der Fürstenthümer Halberstadt und Minden, wie auch wegen der Grafschaft Ravensberg, und von Seiten Seiner Durchl. wegen des Fürstenthums Wolffenbüttel, Grafschaft Blanckenburg und Stifts Walckenrieth, Uns mit wohlbedachten Rath dahin verglichen und verabredet haben: Daß hinführo und von nun an zu ewigen Zeiten kein Theil von des andern Unterthanen im benanten Landen, es seyn solche von was Stande und Condition sie immer mögen, wann selbige Gelder von verkauften Erbe, wiederkäuflichen Gütern, von Braut-Schätzen, Heyraths-Guth, und wo solche Gelder sonst möchten herrühren, ingleichen Mobilien und Effecten, als Erbschaften, Legaten, oder wie das sonsten Nahmen haben möchte, aus einem vererwehnter Länder in das andere transportiren und abhohlen, Abschoß oder Abzug zu fordern und zu erheben befugt sey, sondern sothane Gelder, Mobilien, Effecten, Erbschaften, Legaten, Braut-Schatz, Heyraths Guth und dergl. von dem Abschoß und Abzug exempt und befreyet abgefolget werden sollen, gestalt Wir dann, der König in Preussen ꝛc. bey Königlich wahren Worten, Treu und Glauben hiermit geloben und versprechen, daß Wir hinführo keinen Sr. Durchl. zu Wolffenbüttel. Unterthanen des Fürstenthums Wolffenbüttel, der Grafschaft Blanckenburg, und des Stiffts Walckenrieth, so aus oberwehnten Unsern Landen, Gelder, Mobilien und Effecten abhohlen, und in Dero itztbenannte Lande transportiren, es seyn ihm solche durch Erbschaft, Verkauffung Erb- und wiederkäuflicher-Güther, Braut-Schatz und Heyraths-Guth, oder auf andere Wege zugefallen, mit dem Abschoß oder Abzug belegen, sondern selbige von solchem Onere frey abfolgen lassen wollen, allermassen dann auch Se. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel gleichergestalt bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben versprochen und gelobet haben, daß Sie es gegen Unsere Unterthanen in der Chur-Marck Brandenburg, Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthümern Halberstadt und Minden, der Grafschaft Ravensberg, und denen zu itztgedachten Chur-Marck, Hertzogthum, und Fürstenthümern gehörigen Graf- und Herrschaften reciproce also halten, und keinen derselben, so aus oberwehnten Sr. Durchl. Landen, Gelder, Mobilien und Effecten, abhohlet, und in itzt gedachte Unsere Lande transferiret, es seyn ihm solche durch Erbschaft, Verkauffung Erb- und wiederkäuflicher-Güther, Braut-Schatz, Heyraths-Guth oder sonsten auf andere Wege zugefallen, mit dem Abschoß oder Abzug belegen, sondern selbige von solchem Onere frey und ungehindert abfolgen lassen wollen.

Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Vergleich, von welchem Wir dahingegen ein gleichmäßiges Exemplar unter des Hertzogen zu

1711 Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel empfangen, eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 7. Novembr. 1706.

No. LXII. Taxe, des Saltzes in denen Factoreyen Lindow, Landsberg, Dramburg ꝛc. vom 13. Martii 1711.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nunmehro in Gnaden resolviret, den bißherigen Saltz-Impost, zum Besten Dero Landen und Einwohner, gäntzlich zu cassiren und abzustellen, und das Saltz überall in dem vorigen Preisse hinwiederum verkauffen zu lassen; Als wird solches hiermit einem jeden zu seiner Nachricht bekandt gemachet.

Weiln aber allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät mißfällig vernommen, was gestalt die zu Dero Factoreyen kommende Saltz-Tonnen nicht allein zum öftern grossen Theils leer sind, sondern auch die Saltz-Seller hin und wieder sich gelüsten lassen, die Leute mit der Maasse zu hintergehen, und überdem noch das Saltz auf einen excessiven Preiß zu setzen, auch also einen übermäßigen Profit davon zu nehmen;

So wollen und verordnen Seine Königliche Majestät hiemit und Kraft dieses, daß alle und jede Saltz-Tonnen nicht allein voll seyn und ein mehres nicht, als was sich etwa zu setzen und einzuschütteln pflegt, daran ermangeln, sondern auch von denen Saltz-Sellern das rechte Maaß gebrauchet und alle Bevortheilung des Käuffers unterlassen, imgleichen eine Tonne Saltz in denen Factoreyen

Lindow,	Wrietzen,
Landsberg,	Prentzlow,
Dramburg,	Zielentzig,
Königsberg,	Driesen,
Franckfurth,	Oderberg,
Soldin,	Löckenitz,
Freyenwalde,	Cüstrin,
Schweet,	Hochzeit,
Dressen,	Zehden,
Arnswalde,	Tempelburg,

um vier Rthlr. 20. Gr. und 2. Gr. Factor-Gebühr, die Metze aber um einen Gr. 9. Pf. mit gäng- und gebiger Müntze bezahlet und nicht theurer, als vorgesetzet, verkauffet werden soll, und muß die gantze und halbe Metze alhier gemacht, geeichet und mit dem Scepter gewöhnlichermassen oben und unten gezeichnet und gebrandtmercket seyn, wobey zwar demjenigen Saltz-Seller, welcher das Saltz, Tonnen weise aus der Königlichen Saltz-Factorey abholet, erlaubet ist, nach Proportion und Weite des Weges, wegen des Fuhrlohns etwas mehres zu nehmen; jedoch sollen die Saltz-Inspectores solches reguliren und dahin sehen, damit die Käuffer über Gebühr nicht beschweret werden.

Welchemnach dann, mehr allerhöchstermehnte Seine Königliche Majestät allen Dero Saltz-Inspectoren auf ihre Pflicht hiermit ernstlich anbefehlen, allenthalben mit Fleiß darauf Achtung zu haben, daß alle und jede Saltz-Seller diesem Edict allerunterthänigst Folge leisten, und die Metze Saltz, es sey unter was Schein und Vorwand es immer wolle, nicht theurer als im obengesetzten und wegen des Fuhrlohns gewilligtem Preiß, verkauffen, auch einem jeden sein volles Maaß, ohne einigen Abgang geben sollen, massen dafern ein oder ander betroffen werden möchte, welcher hierwider zu handeln sich unterstünde, derselbe das erstemahl in zehen Thaler Straffe verfallen seyn, solche auch sofort von ihm exigiret und beygetrieben, nachgehends aber ein solcher Uebertreter seines Dienstes entsetzet oder dem Befinden nach, gar zur gefänglichen Haft gebracht werden soll. Darnach Männiglich sich allergehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Martii 1711.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Kamicke.

No. LXIII. Taxe, des Saltzes in den Factoreyen Crossen und Zillichow, vom 13. Martii 1711.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nunmehro in Gnaden resolviret, den bißherigen Saltz-Impost, zum Besten Dero Landen und Einwohner, gäntzlich zu cassiren und abzustellen, und das Saltz überall in dem vorigen Preisse hinwiederum verkauffen zu lassen; Als wird solches hiermit einem jeden zu seiner Nachricht bekandt gemachet.

Weiln aber allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät mißfällig vernommen, was gestalt die zu Dero Factoreyen kommende Saltz-Tonnen nicht allein zum öftern grossen Theils leer sind, sondern auch die Saltz-Seller hin und wieder sich gelüsten lassen, die Leute mit der Maasse zu hintergehen, und überdem noch das Saltz auf einen excessiven Preiß zu setzen, auch also einen übermäßigen Profit davon zu nehmen;

So wollen und verordnen Seine Königliche Majestät hiemit und Kraft dieses, daß alle und jede Saltz-Tonnen nicht allein voll seyn und ein mehres nicht, als was sich etwa zu setzen und einzuschütteln pflegt, daran ermangeln, sondern auch von denen Saltz-Sellern das rechte Maaß gebrauchet und alle Bevortheilung des Käuffers unterlassen, imgleichen eine Tonne Saltz in denen Factoreyen

Crossen, und Züllichow,

um fünff Rthlr. 8. Gr. und 2. Gr. Factor-Gebühr,

bühr, die Metze aber um Einen Gr. 11. Pf. mit gäng- und gebiger Müntze bezahlet und nicht theurer, als vorgesetzet, verkauffet werden soll, und muß die gantze und halbe Metze alhier gemachet, geeichet und mit dem Scepter gewöhnlichermassen oben und unten gezeichnet und gebrandtmercket seyn, wobey zwar demjenigen Saltz-Seller, welcher das Saltz, Tonnen weise aus der Königlichen Saltz-Factorey abholet, erlaubet ist, nach Proportion und Weite des Weges, wegen des Fuhrlohns etwas mehres zu nehmen; jedoch sollen die Saltz-Inspectores solches reguliren und dahin sehen, damit die Käuffer über Gebühr nicht beschweret werden.

Welchemnach dann, mehr allerhöchsterwehnte Seine Königliche Majestät allen Dero Saltz-Inspectoren auf ihre Pflicht hiermit ernstlich anbefehlen, allenthalben mit Fleiß darauf Achtung zu haben, daß alle und jede Saltz-Seller diesem Edict allerunterthänigst Folge leisten, und die Metze Saltz, es sey unter was 1711
Schein und Vorwand es immer wolle, nicht theurer als im obengesetzten und wegen des Fuhrlohns gewilligten Preiß, verkauffen, auch einem jeden sein volles Maaß, ohne einigen Abgang geben sollen, massen dafern ein oder ander betroffen werden möchte, welcher hierwider zu handeln sich unterstünde, derselbe das erstemahl in zehen Thaler Straffe verfallen seyn, solche auch sofort von ihm exiguret und beygetrieben, nachgehends aber ein solcher Uebertreter seines Dienstes entsetzet oder dem Befinden nach, gar zur gefänglichen Haft gebracht werden soll. Darnach Männiglich sich allergehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Martii 1711.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Kamcke.

No. LXIV. Verboth, kein liederliches Gesindel zu hegen und zu verhehlen, vom 18. May 1711.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, unterm 12. hujus an Dero hiesiges Amt Mühlenhof allergnädigst rescribiret, genau acht zu haben, daß unter desselben Jurisdiction, kein liederliches Gesindel, oder dergleichen Leute, von deren Ablauf und Gewerbe, man nichts gewisses hat, oder deren Umgang etwas verdächtiges nach sich ziehen möchte, aufgenommen, geheget oder gedultet würden, sondern so bald man dergleichen innen werden und entdecken könte, sofort wegzuschaffen, und so wol die Eigenthümer als Mieths-Leute derer Häuser dahin nachdrücklich anzuhalten, daß sie eine genaue Specification aller dererjenigen, welche sich in einem jeden Hause befinden, was eines jeden Gewerbe und Handthierung sey, und wie sich die Person aufführe, nicht nur den Tag ihrer Ankunft, sondern auch nachhero wöchentlich einschicken solten; Als wird Nahmens allerhöchst- gedachter Sr. Königl. Majestät allen und jeden so wohl Eigenthümern als Mieths-Leuten, unter des Amts Jurisdiction gehörig, oder wohnhaftig, hierdurch nachdrücklich und bey gebührlicher Ahndung anbefohlen, kein liederliches Gesinde, oder dergleichen Leute, von deren Ablauf und Gewerbe man nichts gewisses hat, oder deren Umgang etwas verdächtiges nach sich ziehet, in ihre Häuser aufzunehmen, zu hegen oder zu verhehlen, sondern sich derselben Condition und Beschaffenheit, so sich bey sie einmiethen wollen, vorhero wohl zu erkundigen, wie sie denn auch bey 10. Rthlr. Straffe, nach Insinuation dieses innerhalb 8. Tagen, eine genaue Specification aller derjenigen, welche sich in eines jeden Hause befinden; 2. Was eines jeden Gewerbe und Handthierung sey; 3. Wie sich die Person aufführe, und nicht nur den Tag ihrer Ankunft, sondern auch nachhero wöchentlich, wann ein Fremder ankömmt oder einziehet, bey dem Amte melden und einschicken sollen, damit gehöriges Orts allergnädigst befohlner massen ferner davon berichtet werden könne. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Signatum Berlin, den 18. May 1711.

P. A. v. Kamcke.

No. LXV. Patent, wegen Freyheiten derer jenigen, so sich nach Preussen begeben, vom 20. Sept. 1711.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiermit Männiglich zu wissen, daß, nachdem es GOtt gnädig gefallen, Unser Königreich Preussen von der Contagion, welche daselbst insonderheit verschiedene gegen Litthauen gelegene Aemter sehr betroffen, völlig zu befreyen, Wir nach hertzlicher Danckſagung für solche göttliche Barmhertzigkeit, auch Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet, die durch die Pest wüst gewordene Oerter mit Einwohnern hinwieder zu besetzen, und ob Wir wohl durch dieses Patent auf die in Unsern Landen befindliche Unterthanen, welche des Ackerbaues, der Gärtnerey und einiger Handwercke kündig, und mit nichts eigenthümlich angesessen, Unser Absehen vornemlich gerichtet, zu welchem Ende dann Wir Unsere ingebohrne Unterthanen, welche von Unsern Provintzien ausgetreten, und anderswo sich authalten möchten, hierdurch zugleich zurück beruffen und vindiciren; So sind Wir jedoch allergnädigst resolviret, insonderheit denen

1711 denen Fremden und Benachbarten, welche in Unserm Königreiche Preussen sich niederzulassen vorhabens, nicht minder gleiche Beneficia und nach Befinden, noch vortheilhaftere Conditiones allergnädigst zu ertheilen. Und weil Wir hiebevor gewisse Commissarien in Preussen bestellet, an einigen daselbst bequemen Orten neue Vorwercker anzulegen, dazu sowohl Pächter als Verwaltere admittiret und bestellet werden sollen; so haben diejenige, welche als Arendatorn dahin gehen wollen, dabey gute Wirthe sind, nicht nur leidlicher und profitabler Pacht-Conditionen sich zu versichern, sondern es soll auch denen sich angebenden Verwaltern, nach Qualität ihrer Person, ein zulänglich Deputat und Gehalt nach dem in Unsern Märckischen Landen üblichen Fuß, dort nicht nur gereichet, sondern auch bey hervorscheinenden ihren Fleiß in Verbesserung der Vorwercks-Reuenues, nach deren Proportion verhöhet werden. Damit auch ferner diejenige, welche einige Bauer-Güter in Preussen annehmen, vor Knechte oder Mägde dienen, sogenannte Gärtner abgeben, oder auch ihre Handwercke daselbst treiben wollen, zuförderst zu ihrer Ueberlegung wissen mögen, unter was vor Conditiones selbige angenommen werden sollen; So machen Wir hiemit bekannt:

Daß 1. diejenige, welche auf eigene Kosten nach Preussen reisen, und aus ihren Mitteln ein Bauer-Guth besetzen können, und weder Saat- noch Brod-Getreyde, noch einigen Besatz verlangen, nebst Hauß, Hof und Stallung, sechs Frey-Jahre zu geniessen haben. 2. Diejenige, welche zwar auf ihre eigene Kosten reisen; aber das nöthige Geld vor den anzuschaffenden Besatz zu dem Bauer-Guthe nicht mitbringen, haben sich dreyer Frey-Jahre zu erfreuen. 3. Diejenige, welche so wohl auf Unsere Kosten dahin abgehen, als auch mit dem zum Bauer-Guthe nöthigen völligen Besatze versehen werden müssen, haben ein Frey-Jahr zu hoffen. 4. Diejenige, welche ein gantz Bauer-Guth zu betreiben unerfahren, noch mit genugsamen Leuten dazu versehen, jedoch als Cossäthen oder dort genante Gärtner angesetzt zu seyn verlangen, sollen nebst einem Hause, Garten und einigen Aeckern sich gleichfalls eines leidlichen Tractements zu getrösten haben. 5. Diejenigen, welche annoch ohnverheyrathet und als Knechte oder Mägde daselbst zu dienen willens, sollen auf Unsern allda neuerrichteten Vorwerckern, über die hiesige Gesinde-Ordnung, nemlich ein Knecht drey bis vier Thaler, und eine Magd zwey bis drey Thaler an jährlichen Lohne mehr zu gewarten haben, auch frey dahin geschaffet werden. Wie dann auch 6. alle Künstler und Handwercker, als: Wundärtzte, Schmiede, Rademacher, Mäurer, Zimmerleute, Böttcher, Schneider, Schuster, Tischler, nach der bey jeder Colonie benöthigten Anzahl, gehöriger Orten untergebracht, und zwar diejenige, welche auf ihre Kosten ankommen und sich selbst aufhelffen können, auch geschickte Leute sind, nicht allein frey zu dem Meister- und Bürger-Rechte gelangen, sondern auch von allen Contributionen und Auflagen, die Schmiede auf sechs, die Rade- und Stellmacher, Tischler, Zimmerleute, Böttcher auf vier, die Schuster und Schneider auf drey Jahr befreyet werden sollen. Und weil Wir keinesweges gewillet, unnütze oder auch solche Leute in Unserm Preussen etabliren zu lassen, welche bereits Uns oder denen von Unserer Ritterschaft mit Dienst- oder Pflichten verbunden; so haben sich diejenige, welche frey, auch niemande unterthan, und sich daselbst niederzulassen gedencken, von ihres Orts Obrigkeit mit guten Zeugnissen zu versehen, falls auch einige wegen grosser Armuth auf eigene Kosten die Reise anzutreten nicht vermöchten; so haben solche bey Unsern Regierungen und Cammern jedes Orts sich anzumelden, und Obrigkeitliche Attestata ihres Fleisses und Wohlverhaltens bey selbigen zu produciren, welche dann, vermöge ihrer desfalls zugestellten Instruction, selbige so fort nach Preussen abzufertigen, hierdurch befehliget werden.

Damit auch ein jeder von dem Werth des bedürffenden Besatzes und nöthigen Geräthes, oder andern Landes-Beschaffenheit, Wissenschaft bekommen möge; so haben Wir befehlen, davon ein absonderlich Placat diesem Patente mit beyzufügen und zu publiciren.

Welche nun auf obige Conditiones und eigene Kosten nach Preussen gehen, und daselbst einig Bauer-Gut anzunehmen, oder sonst Inhalt dieses, untergebracht zu werden verlangen, dieselbigen haben bey Unsern, zur Einrichtung dieser Colonien zu Königsberg in Preussen verordneten Commissarien, sich anzugeben. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und unter vorgedruckten Unserm Insiegel zu publiciren befohlen. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Sept. 1711.

Friderich.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXVI. Verordnung, die Christ- und Lichter-Cronen gäntzlich abzuschaffen, auch die Christ-Messen nicht mehr des Abends, sondern des Nachmittags um 3. Uhr zu halten. Cölln an der Spree, den 18. Decembr. 1711.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Weil mit denen Lichter-Cronen auf den Christ-Abend viel Gauckeley, Kinder-Spiel und Tumult getrieben wird; Als befehlen Wir euch hiemit nicht allein solche Christ- und Lichter-Cronen gäntzlich abzuschaffen, sondern auch die Christ-Messen nicht mehr des Abends,

Abends, sondern des Nachmittages um 3. Uhr, zu halten. Daran geschiehet Unser Wille; Und seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Cölln an der Spree, den 18. December 1711. 1712

An die Inspectores.

No. LXVII. Patent, sich an denen in Residentzien auf den Strassen gesetzten Laternen nicht zu vergreiffen, vom 16. Febr. 1712.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, anderweitig mißfällig vernehmen, daß Dero vorhin publicirte Verordnungen, zu Verhütung des Schadens, an denen auf den Strassen gesetzten Laternen nichts fruchten, besondern die Boßheit und der Schade immer grösser werden wolle; So seynd höchstgedachte Se. Königl. Majest. verursachet worden, Dero vorige Verordnungen nicht allein zu renoviren, besondern auch zu schärffen, und zwarten dergestalt, daß alle diejenigen, so an gemeldeten Laternen, hinkünftig einen Schaden thun werden, es geschehe am Glase mit Stein-werffen, Stöckern oder andern Instrumenten, oder Wegnehmung der Lampen oder der Laternen gantz, und darüber werde betroffen oder überführet werden, mit 50. Rthlr. Geld-Straffe, wann er solche im Vermögen habe, oder in Ermangelung dessen, mit Staupen-Schlägen angesehen, und des Landes verwiesen werden solle: Und befehlen Sie zu dem Ende dem Magistrat und sämtlichen Einwohnern hiesiger Residentzien, insonderheit den Patrouillen, Schildwachten, Nachtwächtern ꝛc. hiermit allergnädigst, hierauf fleißig Achtung zu geben, und daran zu seyn, daß dergleichen Freveler, ohne Ansehen der Person, sofort in Arrest gebracht, des Nachts darin gehalten, auf folgenden Morgen aber in die Haus-Vogtey geliefert, und daselbst der Proceß gemachet werden solle. Wie denn demjenigen ein Recompens von 5. Rthlrn. hiermit versprochen werde, so dergleichen Freveler anzeigen und überführen helffen könne. Wornach Männiglich sich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum zu Cölln an der Spree, den 16. Febr. 1712.

Friderich.

(L. S.)

J. M. F. v. Blaspil.

No. LXVIII. Edict, vom Verboth fremder Calender, vom 12. April 1712.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Nachdem Wir in Unsern am 15. May 1700. und 24. August 1702. ausgelassenen Edicten, alle und jede fremde und von Unser Societät der Wissenschaften nicht approbirte oder mit derselben Stempel nicht bezeichnete Calender ohne Unterscheid ernstlich verbothen, und in Unserm Königreich, Chur- und andern Fürstenthümern, Landen und Herrschaften überall keine als allein die unter Unserer Societät Approbation und Stempel herausgegebene Calender einzuführen, zu kauffen, zu verkauffen oder zu gebrauchen, ernstlich und bey nahmhafter Straffe verordnet; So hätten Wir uns billig versehen, daß denselben von allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen in Unterthänigkeit gehorsamst würde nachgelebet werden. Und gereichet daher Uns zu ungnädigem Mißfallen, daß dieselben nicht nur hin und wieder vielfältig übergangen werden, sondern auch Theils der Uebertreter, wider den ausdrücklichen Laut Unserer Edicten, mit der ungegründeten Ausflucht sich zu behelffen vermeinen, daß, wer einen von der Societät approbirten Calender habe, neben demselben auch verbothene haben und gebrauchen möge, in welchem ihrem falschen Wahn sie dazu bey einigen Obrigkeiten Beyfall finden, und mit der verwürckten Straffe übersehen werden wollen. Wann aber Wir dergleichen eigenmächtige Auslegung, oder vielmehr muthwillige Verdrehung Unserer wohlbedächtlich ergangenen Verordnungen zu gestatten nicht gemeinet; so haben Wir dieselbe hiemit ausdrücklich abzuschaffen, und den wörtlichen Inhalt Unser vorigen Edicten hieher zu wiederholen der Nothdurft erachtet, setzen, ordnen und wollen nochmahls, daß niemand, wer der auch sey, unter was vor Schein, Ausrede, Vorwand oder Entschuldigung es wolle, einigen fremden mit der Societät Stempel nicht bedruckten Calender groß oder klein zu führen, zu haben und zu gebrauchen, noch denen Auswärtigen dergleichen in Unsere Gräntzen einzuführen, und darin öffentlich oder heimlich zu verkauffen oder sonst zu veräussern zugelassen seyn solle. Und damit diese Unsere Verordnung mit mehrerm Ernst beobachtet, und genauer vollstrecket werde; so wollen Wir, daß, wer dawider gehandelt zu haben betreten, und ein oder mehr fremde verbotene Calender bey ihm gefunden, oder er dergleichen an sich gebracht zu haben überführet würde, ungeachtet einigen Einwendens, jedesmahl mit zwey Thaler Geld-Busse, oder wenn er solche nicht zu erlegen hätte, mit zweytägiger Gefängnis, die aber, so dergleichen unzuläßige Calender zum Verkauf einzuführen sich unterstehen, es seyen Einheimische oder Fremde, vor das erste mahl mit zehen Thaler Geld-Busse, die aber bey mehr erfolgenden Uebertretungen jedesmahl um noch eins so viel zu steigern, nebst Einziehung solcher Calender abgestraffet werden

1712 sollen. Und haben Wir die in vorigen Unseren Edicten gesetzte höhere Straffe auf die jetzt determinirte wohlbedächtlich moderiret, damit sie desto eher von den Uebertretern exigiret, und dadurch jederman deslomehr abgehalten werde, wider Unsere Edicta zu handeln. Wir wollen ferner, daß die Gerichte und Obrigkeiten, wie nicht minder die Accise-Zoll- und andere Bedienten, ihr Amt so wohl von selbst, als wenn sie dißfalls angeruffen werden, nach Befinden unweigerlich verlehen, und niemanden zur Ungebühr nachsehen, oder die Verantwortung über sich selbst haben, und die von andern verwirckte Straffe aus eigenen Mitteln zu erlegen schuldig seyn sollen. Im übrigen lassen Wir es bey Unsern vorigen Edicten, in so weit solche hie nicht geändert worden, unverrückt bewenden, und damit, wie ernstlich Wir es meinen, destomehr erhelle, auch niemand mit der Unwissenheit sich zu behelffen habe; so soll dieses Unser Edict durch öffentlichen Anschlag vor denen Rathhäusern, Amt- oder Gericht-Stuben und andern gewöhnlichen Orten gehörig bekannt gemachet, folgends aber gleich Unsern vorigen Edicten denen grössern Calendern der Societät von Wort zu Wort, denen kleinern aber in Auszug vorgesetzet, und als eine jährliche wiederhohlte Publication kraft dieses geachtet werden. Dessen zu Urkund haben wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 12. April 1712.

Friderich.

(L.S.)

M. L. von Prinz.

No. LXIX. Rescript, an die Neu-Märckische Regierung, die Streitigkeiten zwischen den Dörfern Kunersdorf und Trettin, über den Beytrag zu denen Pfarr-Gebäuden betreffend, vom 17. Junii 1712.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Uns ist eure allerunterthänigste Relation von 11. hujus, betreffend die Streitigkeiten zwischen beyden Dörfern Kunersdorf und Trettin, über den Beytrag zu denen Pfarr-Gebäuden gehorsamst vorgetragen worden. Nachdem Wir nun daraus vernommen, daß das Edict wegen Erbau- und Verbesserung der Pfarr-Gebäude euch nicht zugekommen, noch in der Neu-Marck publiciret worden, sondern daß von Alters her dort die Observantz sey, daß die Gelder, so zu Erbauung und Verbesserung der Pfarr-Gebäude nöthig gewesen, von denen in Matre & Filia nach Huben jährlich aufgebracht, die Fuhren aber von denen sämtlichen Bauern, und die Hand-Dienste von denen Cassäthen nach der Reihe verrichtet werden müssen; So lassen Wir es bey sothaner Observantz lediglich bewenden, und befehlen euch hiermit in Gnaden, solchem gemäß die Sache zu entscheiden und abzuthun. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 17. Jun. 1712.

Friderich.

Ilgen.

No. LXX. Rescript, an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium, wie es bey Erbauung des Pfarr-Hauses von Matre & Filia zu halten, vom 14. Jul. 1712.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir haben aus eurer allerunterthänigsten Relation von 28. Jun. jüngsthin vernommen, was wegen Erbauung des Pfarr-Hauses zu Blumberg zwischen der Gemeinde daselbst an einem, und denen Patronis und Gemeinden zu Groß- und Klein-Cammin, wie auch denen Einwohnern zu Patzlo am andern Theil für Streitigkeiten entstanden, und was bey der deßhalb gehaltenen Verhör hinc inde vorgekommen. Weil nun sothanen eurem Bericht nach, die Verordnung, Kraft welcher die Filialisten nur Tertiam zu denen Pfarr-Gebäuden beyzutragen verbunden seynd, in der Neumarck niemahl Observantiæ worden, sondern dem dortigen Herkommen nach, so wohl Mater als Filia das ihrige nach Hufen-Zahl beytragen müssen; so lassen Wir es desfals bey sothanen Herkommen, und euren allerunterthänigsten Gutachten um so viel mehr bewenden, da die publicirten Edicta expresse die Beybehaltung der Observantz jedes Orts in sich begreiffen, wornach ihr euch gehorsamst zu achten, und die Partheyen zu bescheiden habt. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 14. Jul. 1712.

Friderich.

M. L. v. Prinzen.

No. LXXI.

No. LXXI. Patent, betreffend die Unterhaltung derer Wegweiser, vom 22. October 1712. 1712

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir mißfällig vernommen, daß Unserm Befehl vom 23. October 1710. die Setzung der Wegweiser betreffend, nicht nachgelebet werde, die Gerichts-Obrigkeiten hin und wieder auch, wo einige Wechselungen und Scheidungen der Strassen sich finden, die angeordnete Wegweiser nicht gebührend setzen und unterhalten, dannenhero haben Wir obige Unsere allergnädigste Verordnung durch dieses öffentliche Patent wiederholen, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, sie seyen Adelichen oder Bürgerlichen Standes, hiemit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen wollen, aller Orten so wol in denen Feldern als Heyden binnen sechs Wochen tüchtige Wegweiser setzen zu lassen, und dahin zu sehen, daß selbige gerade stehen, mit beständigen Farben, als Orange, Blau und Weiß angestrichen, und die Nahmen der Orte leserlich daran verzeichnet seyn mögen, wobey dann insonderheit die Entlegenheit des eines Orts von dem andern nothwendig gefüget werden muß.

Und gleich wie Wir über diese Unsere allergnädigste Verordnung gehalten wissen wollen; Als haben Wir Unserer hiesigen Cammer bereits in Gnaden aufgegeben, die dazu erfordernde Anstalt in Unseren Aemtern zu machen, und befehlen denen von Adel und anderen Gerichts-Obrigkeiten hiemit bey zwantzig Thaler Straffe, auf vorgeschriebener Art in ihrem District sothane Wegweiser zu setzen, und gebührend zu unterhalten, gestalt dann Unseren sämtlichen Landreutern bey Verlust ihrer Bedienung hierdurch injungiret wird, darüber genau Acht zu haben, die Wegweiser alle Jahre oder zwey Jahre zu visitiren, ob sich dieselbe aller Orten befehlnermassen würcklich befinden, und fals darunter einiger Mangel verspühret werden solte, sollen desfals zwantzig Thaler exequiret, und solche zu Unserer General-Domainen-Casse eingeliefert werden. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bekräftiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 22. Oct. 1712.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Ramcke.

No. LXXII. Verordnung, an alle Steuer-Cassen-Bediente, wie es nach beschehener einiger Veränderung mit Eintreibung des Steuer-Quanti zu halten sey, vom 2. Nov 1712.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc.

Demnach Wir aus sonderbahren und bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, bey Unserer General-Krieges-Cassa alhier einige Veränderung zu machen, und eine neue Einrichtung derselben zu veranlassen; So haben Wir dazu auch nöthig erachtet, die in Unsern Provintzien bestellte Ober-Steuer-Directoria, Commissariats-Collegia, auch Land-Steuer-Räthe, Ober-Empfängere, Ober-Einnehmer und Commissarien wegen der Connexion und Influentz, welche die ihrer Aufsicht anvertrauete Provincial Cassen, in besagte Unsere General-Krieges-Cassa haben, mit neuer und zwar nachstehender Ordre allergnädigst zu versehen.

Wir notificiren euch zu dem Ende

1. Welchergestalt Wir nach der von Unsern Geheimten-Kriegs Rath und General Empfänger von Kraut, geschehenen Resignation bey Unserer General-Krieges-Casse, Unsern Commissariats-Rath, Jacob Wentzeln, als Controlleur bey der General-Krieges-Casse, und den bisherigen Ober-Empfänger in Pommern, Christian Schöning, als Krieges-Zahl-Meister allergnädigst bestellen und mit benöthigter Instruction dahin versehen lassen, daß sie, unter Direction Unsers General-Krieges-Commissariats, alle in diese Functiones lauffende, und von der General-Krieges-Casse dependirende Verrichtungen zu Unserm hohen Interesse und Dienst besorgen, und solche Administration und Rechnung, so wohl der Einnahme als Ausgabe, a 1mo Octob. a. c. sich anfangen soll. Dahero

2. Insbesondere Unsere Ober-Einnehmere in denen Provintzien mit gedachtem Krieges Zahl-Meister, oder so lange derselbe seine Casse in Pommern nicht übergeben, und persönlich hier seyn kan, inzwischen mit Unserm Commissariats-Rath, Wentzeln, und dem bey der General-Casse bestellten Ober-Cassirer, Thümen, fleißig zu correspondiren, damit alles in seiner richtigen Ordnung gehen möge. Gleichwie auch

3. Schon vorhin per resolutionem vom 19. Sept. 1687. in Unserer Chur-Marck Brandenburg generaliter, als auch bey verschiedenen Provintzien specialiter verordnet, welchergestalt in prompter Bezahlung derer monatlichen Contingents, und daß doch dabey die Unterthanen durch Executiones nicht enerviret werden, zu verfahren; Also wollen Wir diese Unsere wohlbedächtige General-Verfassung anhero ausdrücklich wiederhohlet, auch auf alle Unsere übrige Königl. Provintzien und Lande wo solches immer möglich und practicabel, introduciret wissen.

1712 Zu solchem Ende Wir denn die Beylage hierbey fügen lassen, und alle diejenigen, welche mit der Ober-Einnahme jeder Provintz zu thun, nochmahls alles Ernstes dahin angewiesen haben wollen, daß sie

4. Allemahl præcise mit dem 25ten des Monats von ihren Unter-Einnehmern den richtigen Extract des eingekommenen Vorraths und Bestandes, auch derer ohnvermeidlichen Reste fordern, daraus ihren General-Extract oder Balance exacte formiren, und solchen längstens mit den 3ten des folgenden neuen Monats anhero zu Unserm General-Krieges-Commissariat einsenden. Gestalt

5. Gemeldtes Unser General-Krieges-Commissariat jedesmahl ohne Hinterlassung einiges Bestandes, oder Ueberschusses darauf assigniren wird, und muß auch so dann nach dem Etat, der Monatlich darüber zukommen wird, die Bezahlung ohnfehlbar geschehen, auch welchergestalt

6. Dieselbe würcklich geleistet, bey dem folgenden Monat dociret, oder wenn solche wider Verhoffen nicht erfolget seyn solte, die Ursache des Nachstandes angezeiget werden, aus welchen man die Remorirung klährlich ersehen, und deswegen Remedirung veranlassen könne; Allermassen und wann

7. Die Ober-Steuer-Directoria und Commissariats in denen Provintzen nun dahin sehen, daß bey der Erndte- und Saat-Zeit die Ober-Einnehmer allenfals zu Soulagirung des Land-Mannes in solchen Monaten den etwanigen Mangel, gegen billiges Interesse, so ihnen vom Lande ex Cassa wieder zu erstatten, negociiren, so kan es an der richtigen Abführung des Monatlichen Quanti niemahls fehlen, wie denn auch

8. Die Provintzien und Land-Stände sich hierwider nicht legen, sondern es vielmehr möglichst facilitiren müssen, weil es zur mercklichen Conservation derer Unterthanen gereichet, wann sie nicht mit Executionen übereilet werden dürffen; Und damit

9. Die Ober-Einnehmer so viel mehr Credit haben mögen dieses zu effectuiren; So sind Wir allenfals zufrieden, da sonsten jeder wenigstens den Belauf zwey monatlicher Einnahme caviren muß, derselbe solcher Caution so ferne zu entschlagen, wenn er dociret, daß er solchen Vorschuß bey der Casse habe, welcher loco cautionis angenommen werden soll; Wie denn

10. Wir Uns allerdings versehen, daß vor die richtige Cautiones überall geforget, und solche so wohl von Ober- als Unter-Einnehmern dergestalt werden haben bestellen lassen, daß Wir und Unsere Cassen darunter keine Gefahr, Ausfall und Banquerot zu besorgen, sonsten werden Wir uns an das Collegium jure halten, und zwar soll jedes Membrum desselben, welches Wir am sichersten finden, davor in solidum hasten, gestalt Wir dergleichen, wie bisher bey etlichen Cassen geschehen, nicht weiter gewärtigen wollen. Ihr habt also

11. Mit dem verflossenen Monat Octobri, nach dieser neuen Einrichtung den Anfang zu machen, die Beytreibung des ausgeschriebenen Quanti vorermeldtermassen zu besorgen, und an Unsere neue General-Casse abzuliefern; Nichtweniger habt ihr zu verfügen, daß auch die Reste, so auf vorigen Monaten in denen Contributions-Etats bis ultimo Sept. a. c. ausgeschrieben, aber noch nicht eingebracht worden, gleichfals förderlichst beygetrieben, und Unserm Geheimten Krieges-Rath u. General-Empfänger von Kraut, als welcher mit solchem Monat seine Administration der General-Casse schliesset, und bis dahin wegen solcher Reste befriediget werden muß, abgeführet werden, noch ausstehen möchten, förderlichst eingebracht, und Unserm Geheimten Krieges-Rath und General-Empfänger von Kraut, dem solche noch zufallen müssen, befriediget werde; jedoch daß das Currens dadurch keine Hinderung leide, sondern preferablement vor andern Ausgaben bezahlet werde. Die Sublevations-Gelder, restirende Kopf-Steuer, und andere Extraordinaria, so von dem Ordinario separiret sind, solche sind an die neue General-Krieges-Casse zu bezahlen. Da auch

12. Die Accise Einnehmere in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in der Stadt Magdeburg, Quedlinburg, und Burg, ihre Accise-Extracte erst nach Ablauf des gantzen Monats geschlossen, und solche kaum gegen den 8ten und 12ten des folgenden Monats, auch wohl später eingesandt; So ist nunmehro Unser allergnädigster Befehl, daß besagte Extracte jedesmahl mit dem 25ten inclusive geschlossen, und dergestallt eingeschicket werden sollen, daß sie mit dem 1ten, 2ten und 3ten des folgenden Monats, ohnfehlbahr an Unser General-Kriegs-Commissariat einlauffen können, und zwar mit Beylegung derer Korn- und Fleisch-Taxen, wie solches schon vormahls anbefohlen, von vielen aber bishero unterlassen worden, auch mit Anzeigung derer Ursachen, wenn in ein oder andern Stück der Accise sich ein mercklicher Abfall von der Einnahme des vorigen Monats finden solte. So fern ihr

13. Bey ein oder andern, so in vorstehenden gemeldet, etwas Pflichtmäßig zu erinnern finden möchtet; so habt ihr desfals euren ohnvorgreiflichen Bericht forderlamst einzusenden, und im übrigen alles, so Wir hiedurch allergnädigst befohlen, allergehorsamst zur Execution zu bringen. Daran geschiehet Unser ernster Wille, und Wir seynd euch in Gnaden gewogen. Cölln an der Spree, den 2ten November 1712.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

No. LXXIII.

No. LXXIII. Verordnung, wegen der Feld-Apothecke, wie es hiernechst bey denen Regimentern gehalten werden soll, vom 4. Nov. 1712.

1712

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. U. A. H. bishero wahrgenommen, daß die Feld-Apothecke, so Dieselben bey Dero Corps, so wohl in Flandern, als Italien halten lassen, zu nicht geringer Beschwehrung Dero Krieges-Etats sehr hoch zu stehen gekommen, und allergnädigst erwogen, daß ein vieles menagiret, und vielleicht derer Troupven Convenientz selbst befördert werden dürfte, wann künftig die bey denen mehresten Regimentern bereits bestellete, und bey denen übrigen annoch anzunehmende Regiments-Feldscherers in Stand gesetzt würden, die benöthigte Medicamente selbsten anzuschaffen, und die Krancken, oder Blessirte im Felde damit zu versorgen, gleichwie Se. Königl. Majest. solches in denen Lazarets durch Dero Feld-Medicos, und Stabs-Feldscherers verrichten zu lassen, allergnädigst gemeinet; So würden Se. Königl. Majest. nicht ungeneigt seyn, dergleichen Regiments-Feldscherers, dazu allezeit ein geschickter und erfahrner Chirurgus zu erwehlen, und daß solcher insonderheit zu verpflichten:

1. Uber dasjenige, so Se. Königl. Majest. bey dem Regiments-Stabe und nebst der Zulage, so nach der Observantz von denen Compagnien geschiehet, zu Salarirung desselben noch einen Beytrag zu thun, auch

2. Demselben auf 2. oder 3. Pferde, mit welchen er seine Instrumente und Feld-Kasten fortbringen könne, die Fourage entweder in natura oder am Gelde reichen zu lassen.

3. Sollen von demselben die Gesellen choisiret, und angenommen, auch von ihm salariret werden, und dependiren, dergestalt, daß er dieselbe nach Gefallen, annehmen, und abschaffen könne, wie denn auch

4. Se. Königl. Majest. nach Gelegenheit der Zeit, sothanen Regiments-Feldscherers, noch andere Neben-douceurs allergnädigst zu gönnen, und zufliessen zu lassen, nicht entgegen seyn, vielmehr nach verspührten dero Fleiß und Application auf ihr weiteres Etablissement allergnädigst bedacht seyn werden; Als gesinnen Se. Königl. Majest. dahero an Dero General von der Infanterie des Fürsten zu Anhalt Dessau Durchl. Dero beliebigen Bericht abzustatten, ob Dieselben diese Einrichtung bey denen unter ihrem Commando in Flandern gestandenen Regimentern zu Fuß practicabel finden, und ob dieselben bereits mit dergleichen tüchtigen und erfahrnen Regiments-Feldscherers, denen dieses also anvertrauet werden könne, versehen, oder ob Sie sich dergleichen zu finden getrauen, und was dieselbe ohngefehrlich vermeinen, so ihnen über obengedachtes Ordinarium etwa noch zugeleget werden müsse, worauf Se. Königl. Majestät dann weitere allergnädigste Resolution fassen werden. Im übrigen erwarten Se. Königl. Majest. forderlichst Deroselben Sentiment, über dasjenige, so vor einiger Zeit wegen der Montirung-Stücke, so im Lande zu verfertigen, an Dero Regimenter und Corps rescribiret worden, und soll die Relation mit ehesten an Sr. Königl. Majestät General-Krieges-Commissariat eingeschicket werden. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Nov. 1712.

An des Fürsten zu Anhalt Dessau Durchl. in sim. mut. mut.

An den Gen. Lieut. von der Cavallerie, dem vom Natzmer, item

An den Gen. Lieut. von der Infanterie, dem von Arnim.

No. LXXIV. Patent, wegen derer, so nach Preussen ziehen wollen, vom 8. Nov. 1712.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit sonderbahren allergnädigsten Wohlgefallen vernommen, welchergestalt auf Dero beyde gedruckte Patenta vom 20. Sept. 1711. so fort in Dero Königreich Preussen, welches schon vor etlichen Jahren durch GOttes Gnade von der Contagion wieder befreyet worden, viele gantze Familien, auch allerhand geschickte unverheyrathete Personen von allerhand Conditionen sich eingefunden und mit denen ihnen angewiesenen Gütern, Bedienungen, Gehalt und andern Verrichtungen sonderlich zufrieden seyn.

Weiln aber bey so weitläuftigen in Dero Königreich sich befindenden Städten und importanten Aemtern, auch dazu gehörigen Dörfern und Vorwerckern, noch viele geschickte Beamte, Verwaltere und bemittelte Arendatores, imgleichen Wasser- und Wind-Müller, Schäfer und Schaaf-Knechte, auch andere Handwercks-Leute, insonderheit Zimmerleute, Maurer, Rade- und Stellmachere, imgleichen Bauren, Knechte und Mägde, reichlich versorget und untergebracht werden können; So wollen Seine Königliche Majestät denen aus Ihren eigenen und fremden Landen mit gutem Gezeugnis ferner ankommenden Personen gleichfals alle Gnade und Hülffe erweisen, sie ingesamt mit freyen Päßen vor aller Werbung versehen, die Bemittelte und in der Haus-Wirthschaft kündige Beamte, Verwaltere und Arendatores, nach jedwedes Geschicklichkeit, mit Amtmanns-Bedienungen oder Arenden versorgen; denen Handwercks-Leuten, ingesamt das Bürger- und Meister-Recht, so wol in Städten, als aufm Lande, umsonst geben; denen Wind- und Wasser-

1713 Müllern, welche zugleich zum Bauen geschickt seynd, gute Mühlen um billige Pacht einräumen, oder auch Stellen zu Erbauung neuer Mühlen anweisen; denen Schäferen und Schaaf-Knechten ihre Schaafe, so bald sie in Dero Lande treten, nach Belieben zu verkauffen vergönnen, so bald sie aber nach Preussen kommen, ihnen andere Schaafe, um gantz billigen Preis, wiedergeben; denen Bauren, welche sich helffen können, austragende Güther mit gewissen Frey-Jahren anweisen, die Unbemittelten, als Cossäthen und Gärtner, ausetzen; denen Knechten und Mägden aber ein mehreres Lohn, als sie sonst in andern Ländern bekommen, reichen, sie auch, wenn sie nicht zu bleiben gesinnet, allemahl wollen dimittiren lassen, dahero sie sich insgesamt, so wohl die Einheimische als Fremde, bey Seiner Königl. Majestät Obrigkeiten anmelden, die Pässe bis nach Berlin abfordern, und allda bey Dero Geheimten Hof-Cammer mit aller Nothwendigkeit weiter versorget werden sollen.

Es können auch die bemittelte Beamte und Arendatores, welche nach Preussen zu ziehen Lust haben, vorhero bey der Königl. Geheimten Hof-Cammer oder bey dem Geheimten Cammer-Rath, Christian Friderich von Kraut, in Berlin, welcher als Commissarius auf eine Zeit lang zu dieser Einrichtung nach Preussen zu gehen mit beordret ist, sich gebührend melden, und was sie etwa vor Leute von allen in diesem Patent genandten Conditionen mit bringen können, auch was dieser oder jener im Vermögen hat, im Vertrauen eröfnen, diejenige aber, so an der andern Seiten von Berlin und also mehr nach Preussen zu, seßhaft seyn, haben sich bey der Königl. Regierung und Cammer daselbst oder auch immediate bey dem Königl. Vice-Cammer-Präsidenten in Preussen, von der Osten, zu melden, und die Pässe nebst aller Nachricht von ihme zu erhalten. Wenn sie auch ihre Geld-Mittel durch Wechsel nach Preussen verlangen, alwo nichts anders, als Ducaten und Creutz-Thaler oder Pohlnische currente Müntze gänge und gebe ist; So soll von Dero Hof-Rentmeister in Berlin solche ihre Scheide-Müntze ohne Aufgeld angenommen und ihnen dafür entweder ein Wechsel-Brief an die Kaufleute in Preussen oder eine Assignation an die Renthey in Preussen sothanes Geld sofort baar wieder zu empfangen, gegeben werden. Es werden auch alle Königl. Regierungen und Cammeren, sonderlich die Beamte hierdurch befehliget, nach dergleichen Leuten sich umzuthun und zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Treue, Monatlich, was sie etwa vor Personen anschaffen können, eine Consignation einzuschicken; Wie sie dann auch allen auf die Reise nach Preussen sich begebenden Fremden und Einheimischen, bey Vermeidung Königlicher höchsten Ungnade, alle Hülffe erweisen, und dieses Patent von allen Cantzeln ablesen und sonsten, wo es nöthig, sollen anschlagen lassen. Signatum Cölln an der Spree, den 8. Nov. 1712.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Kamecke.

No. LXXV. Edict, wegen unterschiedener Puncte, zur Verbesserung der Pferde-Zucht, vom 3. April 1713.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun hiermit kund, und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Drosten, Amts-Hauptleuten, Beamten, Castnern, Amts-Schössern, Goh-Grafen, Vogten und Schultzen auf dem Lande, wie auch denen Magistraten in Städten und Flecken hiedurch in Gnaden zu vernehmen:

Demnach Wir höchst mißfällig wahrgenommen, was gestalt in dem mehresten Theile Unserer Provintzen und Landen, die zum Gebrauch der Menschen so nützliche und höchst nöthige Pferde-Zucht bißhero dergestalt aus der Acht gesetzet und negligiret sey, daß im Fall Uns GOtt etwa wider Unser Vermuthen mit Krieg heimsuchen solte, Wir nicht einmahl zu Recrutirung derjenigen Cavallerie, welche zur Bedeckung Unserer durch GOttes Gnade so zahlreichen und weitläuftigen Provintzen unumgänglich nöthig ist, geschweige dann zu einigen auf dem Nothfall neu zuerrichtenden Regimentern die benöthigte Dienst-Pferde in solchen Unsern Landen ausfinden und aufbringen würden.

Wir aber solchem allen, so viel menschliche Vorsicht vermag und kan, vorzubauen, und hierinnen die nöthige Aenderung zu verfügen aus Landes-Väterlicher Vorsorge Uns verbunden erachtet; So haben Wir zuförderst dienlich gefunden, den eigentlichen Grund und Quelle dieses Uebels aufs genaueste einsehen und untersuchen zu lassen, da sich dann hervorgethan, daß der beregte augenscheinliche Pferde-Mangel aus folgenden Ursachen nach und nach hergeflossen und sich eingeschlichen.

1. Ist bekannt und zu Tage, wie bey denen meisten Städten und Dorfschaften die junge und alte Hengste wegen Mangel oder Erspahrung der Futterung mit auf die gemeine Weide gejaget werden, da denn die Erfahrung lehret, wie hiedurch die Hengste nicht allein verdorben, sondern auch am meisten die junge zwey jährige Stutt Fohlen, welche um solche Zeit am ersten rossen, wozu sich auch der Hengst gerne hält, beleget, und dergestalt ruiniret werden, daß weder die junge Stutten wegen des allzuzeitigen Tragens, noch die davon und von einem auch unzeitigen jungen Hengst fallende Fohlen jemahlen zu Kräften kommen.

2. Hat

2. Hat sich befunden; wasgestalt viele ihre junge oftmahlen nur 2. jährige Hengste um schnöden Gewinstes willen dergestalt unmäßig springen lassen, daß sie hernacher im 4ten oder 5ten Jahre, da sie erstlich anfangen solten sich zu setzen und zu vollkommenen Kräften zu kommen, schon dermassen ruiniret und entkräftet sind, daß sie weder zum weiteren Bescheelen, noch zu einiger Arbeit mehr tüchtig, woraus denn leichtlich abzunehmen, was aus dergleichen unzeitiger und unmäßiger Vermischung vor Früchte fallen können, inmassen die Erfahrung leider mehr als zu viel ausweiset, wie durch solche Unordnung und übele eingeschlichene Gewohnheiten, die im Lande gewesene gutartige Pferde nach und nach dergestalt degeneriret und abgenommen, daß, woferne solchem nicht in Zeiten noch vorgebauet und durch ersprießliche Verordnung und Anstalt begegnet wird, zuletzt die zum Acker-Bau und Hauß-Arbeit unentbehrliche Pferde nicht mehr auszufinden seyn werden.

Wannenhero Wir dann aus Landes-Väterlicher Vorsorge und in der einzigen mitleidigen Absicht Unsern zum Theil verarmten und heruntergekommenen Unterthanen dadurch aufzuhelffen auf Mittel und Wege bedacht seyn müssen, solchem zum höchsten Ruin und Nachtheil des Landes eingerissenen Uebel, bevor es gar unheilbar wird, durch eine ernstliche Gegen-Verfassung abhelfliche Maaß zu geben.

Und da Wir zu dessen Abstellung kein füglicher Mittel auszufinden gewust, als aus Unseren eigenen Gestütten zu Erziehung gutartiger Pferde recht tüchtige Hengste aussuchen, und zum künftigen Bescheelen in denen Districten, allwo gute Weyde und Fütterung ist, auf die Aemter oder sonst bequemliche Oerter hinstellen und vertheilen zu lassen; So haben Wir, wiewohl mit Unseren eigenen nicht geringen Schaden, Uns doch lieber entschliessen wollen, die hierzu erforderte sehr viele Hengste dem Lande und dem Publico zum Besten ohnentgeldlich herzugeben, und ein dermassen considerables Capital zu sacrificiren, als dieser dem Lande so höchst nöthigen Anord- und Einrichtung noch länger Anstand zu geben.

Verordnen demnach ernstlich, befehlen, setzen, und wollen auch aus Königlicher Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, und bey Vermeidung ohnausbleiblicher scharffen Ahndung, daß

1. Niemand Unserer Unterthanen, er seye wer er wolle (ausser denen von Adel, welche von ihren eigenen Gestütten gutartige Bescheeler halten wollen und können) hinführo ihre Stuten durch andere als oberwehnte Unsere eigene zu des Landes Besten geschenckte und hergegebene Hengste belegen lassen solle, zu dem Ende und damit der Anwachs der nöthigen Dienst-Pferde, wie auch der einträgliche Pferde-Handel zu der Unterthanen Besten befördert, und oberwehnten Incouvenientzien vorgebauet werde, Wir

2. Allergnädigst wollen, daß die vorhandene Hengste förderlichst abgeschaffet, und weil die Wallachen gemächlicher unterhalten, auch mit mehrerer Sicherheit auf die gemeine Weyden unter die andere Pferde mitgetrieben werden können, die künftig erzielende Hengst-Fohlen zu rechter Zeit geleget und bey der Milch geschnitten werden sollen. Und obgleich 1713

3. In auswärtigen, zum Theil auch in Unseren eigenen Provintzen hergebracht und Land-üblich ist, daß vor das Bescheelen ein gewisses und oft mehr als 1. Thlr. am Gelde nebst 1. Scheffel Haber von jeder belegten Stute, und von dem erzielten Fohlen abermahlen 1. Thlr. entrichtet werde, welches ein jeder fürnehmlich in den fetten Ländern den Fremden so wohl als seinen Nachbahren gerne und willig erleget; So wollen Wir doch solches um den Last-tragenden Unterthan so viel möglich zu erleichtern, ratione des Geldes in so weit abgestellet wissen, daß sie hinkünftig für jede durch Unsere Hengste belegte Stutten oder für jede zwey Sprünge nicht mehr als 16. Gr. (welches Geld zu Erkauffung anderer Hengste, wenn die jetzigen sterben und abgehen werden, berechnet und angewendet werden soll) nebst 1. Scheffel Haber zum Unterhalt des Hengstes, für das davon gewonnene Fohlen abergar nichts erlegen sollen. Da aber durch diese Anordnung der Unterthan erstlich über die Helfte von der in dergleichen Fällen zu gebenden Beschwerde erleichtert wird, auch über dem den considerablen Vortheil davon geniesset, daß an statt der bißher erzogenen miserablen und schlechten Fohlen, er nun hinkünftig mittelst des Höchsten Segen und dieser ersprießlichen Einrichtung, deren welche zu 50. 60. und mehr Thlr. erzielen könne;

So zweifflen Wir auch hergegen im geringsten nicht, es werden Unsere getreue Unterthanen dieses geringe leidliche, und zu künftiger Fortsetzung und Unterhaltung dieses guten Werckes erforderte Geld, nicht allein gerne und willig abführen, sondern sich auch sonst der zu dem Ende gemachten Einrichtung allergehorsamst gemäß bezeigen, damit Wir nicht genöthiget seyn mögen, in Entstehung dessen, sie zu Beobachtung dieser zu ihrem und des Landes Besten abzielenden Anordnung nachdrücklich anzuweisen. Gestalt Wir dann

4. Zu dem Ende auch verordnen und fest stellen, daß ein jeglicher, er sey wer er wolle, welcher diesem zuwider einen Hengst zum Bescheelen her geliehen, oder seine Stutte durch andere als Unsere zu solchem Behuef mit schweren Kosten auf die Aemter geschickte Hengste belegen lassen, mit 2. Thlr. bestraffet, und des davon erziehlten Fohlens danebst verlustig gehen solle, wovon die eine Helfte dem Angeber, die andere dem Beamten, das Fohlen aber uns berechnet werden soll.

Und damit Wir den Unterscheid der Orten einer jeden Provintz oder Districts um desto besser wahrnehmen können, so wollen Wir

5. Zu jedwedem Amte besondere Eisen anfertigen lassen, um die Fohlen, wenn sie jährig geworden, damit zeichnen und brennen zu lassen.

6. Am allermeisten sind Wir in Sorgen gewesen, weiln die Aemter bisweilen groß und

1713 weitläuftig, und demnach die meisten Hengste auf denen Dörffern zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Landleute zu placiren nöthig seyn wird, auf was vor Art dieselben am besten unterzubringen, und wem sie zur Pfleg- und Wartung anzuvertrauen, und finden unter denen Uns zu dem Ende gethanen allerunterthänigsten Vorschlägen zweyerley am thunlichsten, nemlich, entweder bey jedwedem auf die Aemter und Dörffer gestelleten Bescheeler einen Invaliden und in Unsern Diensten unvermögend gewordenen Soldaten zu geben, demselben dessen Wartung anzuvertrauen und auf solche Weise zu versorgen, oder dieselbe denen Lehn- und anderen Schultzen, auch übrigen tüchtigen und ehrlichen Haußwirthen zu übergeben, welche den zu 50. bis 60. Scheffel vor das Bespringen einnehmenden Haber davor geniessen sollen, wornebst ihnen auch erlaubet den Hengst ausser der Bescheel-Zeit vom Martio bis Junium zu mäßiger Arbeit zu gebrauchen, und also ein Pferd weniger zu halten; Sie sind aber dagegen verbunden 1) wegen guter Pfleg- und Wartung des Hengstes Sorge zu tragen, denselben nicht zu verwahrlosen oder zu übertreiben, 2) von dem vor das Bescheelen erhebenden Gelde richtige Rechnung zu halten, selbige vom Prediger und einem Aeltesten des Dorffs attestiren zu lassen, und mittelst dessen das erhobene Geld jährlich zum Amte abzuliefern, da Wir dann auch, im Fall sich finden solte, daß etwa einer oder ander den ihm anvertraueten Hengst zu desto mehrerer Gewinnung des Geldes übermäßig springen lassen, und das davor erhobene Geld nicht berechnet hätte, denselben härtiglich und mit Nachdruck züchtigen lassen wollen, zu dem Ende die Beamte auf ihre Pflichte angewiesen werden, hierüber nach Möglichkeit zu vigiliren und Sorge zu tragen, und auf befundenen Fall die Contravenienten härtiglich anzusehen.

7. Ob zwar an vielen Orten der Gebrauch und Herkommens ist, daß die Herrschaft jedes ihr anständiges Fohlen vor 6. 8. oder 10. Thlr. an sich zu nehmen berechtiget, Wir aber bey dieser Sache (wie aus der freywilligen Schenckung einer so considerablen Anzahl schöner Hengste leichtlich abzunehmen) keinen Privat-Nutzen suchen, sondern nur das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen, welche sich durch ein gewonnenes gutartig Fohlen aufhelffen und ostermahlen aus der Schuld reissen können, dabey in einziger Absicht haben; so wollen Wir zu Beförderung des Wercks, solches Uns gleich andern billig zukommenden Rechtes und Befugniß, hiermit ein vor allemahl freywillig begeben, verlangen aber dagegen von Unsern Unterthanen, daß sie sich auf gute Stutten befleißigen, dieselbe in der Trage-Zeit, wie auch die junge Fohlen, mit schwerer Arbeit und allzuzeitigen Anspannen so viel möglich verschonen, und alle und jede zu Erzielung guter Pferde dienliche Sorge und Fleiß zu ihrem eigenen Besten anwenden sollen.

Allermassen Wir Uns deß zu Unseren anfangs erwehnten Regierungen, Land- und Stadt-Obrigkeiten in Gnaden versehen, auch denenselben hiermit nochmahlen anbefehlen, über diese dem Lande zum Besten gethane Einrichtung alles Ernstes zu halten, selbige so viel an ihnen ist, auf alle mögliche Weise zu facilitiren, und zu dem Ende demjenigen, welchem Wir diese Einrichtung committiren werden, nicht allein die hülfliche Hand zu bieten, und allen verlangenden Vorschub zu thun, sondern auch die ihr eigen Bestes nicht erkennende eigensinnige Unterthanen zu Nachlebung dieses nachdrücklich anzuweisen, massen Wir, damit dieses zu eines jeden Wissenschaft gelange, es zum öffentlichen Druck befördern lassen, auch daher wollen, daß solches zu desto mehrerer Nachricht von denen Cantzeln abgelesen, auch an die Kirch-Thüren geschlagen und publiciret werden solle.

Uhrkundlich unter Unserer selbst eigenhändigen hohen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 3. Apr. 1713.

Frid. Wilhelm.
(L.S.)

E. B. v. Kamecke.

No. LXXVI. Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, neues Rang-Reglement, vom 21. April 1713.

1. General-Feld-Marschall.
2. Stadt-Halter.
3. General von der Cavallerie und Infanterie.
4. Ober-Marschall.

Diese als No. 5. 6. und 7. rouliren nach ihrem Alter.

5. General-Lieutenants.
6. Würckliche Geheimte-Räthe.
7. Grand Maitre.

8. Ritter vom Schwartzen Adler.
9. General-Majors.
10. Ober-Stallmeister.
11. Der Königin Ober-Hof-Meister.
12. Ober-Jäger-Meister.
13. Dohm-Pröbste.
14. Dechant bey der Dohm-Kirche zu Magdeburg.
15. Schloß-Hauptmann, wann Se. Königl. Majest. einen, der sonst keine vornehmere Charge hat, dazu zu bestellen nöthig finden.
16. Die vier Ober-Aemter in Preussen.
17. Marschall in Preussen.
18. Præsident und Cantzeler bey den Provincial-Regierungen.
19. Obristen.

20. Vice-

20. Vice-Cantzler und Directores bey den Justitz-Collegiis.
21. Præsidenten bey den Amts-Cammern, sowol hier als in den Provintzien.

Diese viere von No. 22. bis 25. inclusive rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

22. Ober-Appellations-Gerichts-Räthe hier und in Preussen.
23. Geheimte Räthe sowohl von dem General-Finantz- als Justitz-Collegio.
24. Cleve und Märckische Geheimte Regierungs-Räthe.
25. Geheimte Kriegs- und Titular-Geheimte Räthe.

26. Cammer-Gerichts- und Orangische Tribunals-Räthe.
27. Verweesere, Land-Vögte, Landes- und Stifts-Haupt-Leute, auch Land-Drosten, welche gantzen Provintzien, Graf- und Herrschaften vorgesetzet seyn.
28. Land-Räthe in Preussen.
29. Dohm-Dechanten bey denen Mediat Stiftern.
30. Würckliche Cämmerer.
31. Ober-Schencke.
32. Regierungs-Räthe in der Neu-Marck, Magdeburg und Pommern.
33. Obrist-Lieutenants.
34. Erster Stallmeister.
35. Ober-Forstmeister.
36. Amts-Hauptleute.
37. Obriste Wachtmeister.
38. Hof-Räthe.
39. Preussische Hof-Gerichts-Räthe.
40. Ravensbergische Appellations-Gerichts-Räthe.
41. Quarta-Gerichts Clev- und Hinter-Pommerische Hof-Gerichts, Consistorial- Halberstädtische und Mindische Regierungs-Räthe. 1713
42. Capitains.
43. Cammer-Junckern.
44. Jagd-Junckern.
45. Amts-Cammer-Räthe.
46. Die Commissariats- Steuer- Müntz- Commercien- Jagd- Marine- und Titular-Räthe, auch Hof-Rent Meister.
47. Der Königin Majestät Ober-Hof-Meisterin hat den Rang über alle und jede Dames, und die Königliche Cammer-Fräuleins folgen auf die General-Lieutenants Frauen, der Marggräfin Hof Meisterin aber rouliren mit der Obristen Frauen.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät dieses Reglement stricte beobachtet, und demselben in allen Puncten nachgelebet wissen wollen; Also befehlen Dieselbe allen und jeden Dero sowol Militair- als Civil-Bedienten, welche in dieser Rang Ordnung benennet und begriffen seyn, allergnädigst und ernstlich, sich gehorsamst darnach zu achten, und demselben in keine Wege zu contraveniren, sintemal Se. Königl. Majestät diejenige, welche sich darwider zu setzen, und demselben entgegen zu leben, oder einen höhern Rang, als ihnen nach diesem Reglement zukömmt, zu nehmen und sich anzumassen unterstehen werden, deßhalb mit exemplarischer Straffe ansehen wollen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegels. Signatum Cölln an der Spree, den 21. April 1713.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

No. LXXVII. Mandatum, daß denen Tüchern, so in der Alte-Marck gemacht, ein Bley, worauf der Scepter und Nahmen der Stadt, wo selbige fabriciret, angehänget werden soll, de dato Berlin, den 20. Jun. 1713.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Rath, lieber Getreuer. Wir haben in Unserm vom 3ten Junii a. c. ausgegebenen Patent bereits declariret, wie Wir alles, was zur Beförderung der Wollen-Manufacturen in Unsern Landen dienen kan, beyzutragen, und denen Fabricanten den nöthigen Debit zu verschaffen, allergnädigst gemeinet seyn, und wie Wir nicht zweifeln, es werden die in den Chur-Märckischen Städten wohnende Tuchmacher ihnen angelegen seyn lassen, die Wolle mit allem Fleiß zu sortiren, und die Tücher von Zeit zu Zeit besser zu machen, damit sowohl die Regimenter, welche in Land-Tüchern sich kleiden sollen, als auch die Ein- und Ausländische Kaufleute nach Verlangen mit Tüchern provisioniret werden können; so haben Wir nöthig erachtet, daß zur Beförderung des Credits der Tuch-Fabriquen einer jeden Stadt denen daselbst gemachten Tüchern, ein Bley-Loth, worauf der Scepter und Nahmen der Stadt deutlich zu sehen, vorgehänget werde, und befehlen demnach Dero Steuer-Rath, Schmeltzeisen, hiermit gnädigst, alsofort dergleichen Stempel in der Grösse eines Groschen vor die Städte, woselbst Tücher gemacht werden, verfertigen zu lassen, solchen dem Einnehmer zuzuschicken, und durch den Magistrat denen Tuchmachern kund zu machen, daß sie alle ihre Tücher,

1714 cher, wenn sie solche vom Tuchscherer oder Bereiter wieder bekommen, zu einer Zeit, welche jedes Orts am bequemsten wird gefunden werden, aufm Rath-Hause oder sonsten an einem bequemen publiquen Ort bringen, und daselbst durch den Controleur bey der Accise das Bley-Loth aufschlagen lassen sollen; die Kosten zu Erkauffung des Bleyes sollen aus der Tuchmacher Lade, weil es zu der gantzen Gilde Besten dienet, genommen werden, und damit solche nicht zu hoch lauffen, soll dagegen eines von denen andern kleinen Lothen, womit nach Anweisung des Manufactur-Edicts de ao. 1687. die Tücher gezeichnet werden, zurück bleiben; dieses Bley-Loth mit der Stadt Nahmen, muß aber dergestalt, zusammen geschlagen werden, daß man es nicht aufmachen, und einem andern auswärts gemachten Tuche hinwieder anhängen könne, es ist auch denen Tuchhändlern anzudeuten, daß sie kein Einländisch Tuch, woran dergleichen Bley-Loth mit der Stadt Nahmen nicht befindlich, kauffen, widrigenfals, und da bey einer anzustellenden Visitation sich Tücher ohne das alte, finden würden, der Confiscation desselben gewärtigen sollen, und damit aller Unterschleiff hierbey desto mehr verhütet bleiben möge; so sollen alle bey denen Tuchhändlern und welche Tuch ausschneiden, befindliche Tücher so fort mit dem Accise-Stempel besiegelt werden, daß also künftig kein Tuch, als welches entweder besiegelt, oder mit vorerwehntem Bley-Loth gezeichnet, vor Einländisch paßiren kan. Da auch nunmehro in einigen Unsern Städten, die Tücher, wo nicht besser, doch von eben der Güte, als in der Nachbarschaft gemachet werden, und also die Tuchhändler mit Einländischem Tuch ihre Handelung zur Genüge fortsetzen können; als wird der in verschiedenen Städten auf die fremde, Sächsische, Polnische und Schlesische Tücher moderirete Händlungs-Impost hiermit gäntzlich aufgehoben, und soll hinführo der in denen Extracten enthaltene Satz a 2. 3. und 4. Thlr. von jedem Stück, so Unsere Tuchhändler einbringen oder kommen lassen, aller Orten erleget, und die Tücher von den Visitirer gleichfals zu Verhütung der Unterschleiffe gesiegelt werden; Es bleibet aber denen fremden Tuchhändelern, zu Beybehaltung des mutuellen Commercii frey, ihre Tücher auf den Jahrmärckten gegen Erlegung der Lösungs-Accise nach wie vor zu verschneiden, von welchem allen du den Magistraten, so wohl als denen Einnehmern völlige Nachricht zu geben, und sie, daß demselben in allen Stücken gehorsamst Folge geleistet werde, gehörig zu instruiren hast. Seind dir im übrigen mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. Junii 1713.

Frid. Wilhelm.

Grumbkow.

No. LXXVIII. Rescript, an die Lehns-Cantzley, die Confirmatio, über Theilung der Lehn-Güther, soll in 2. Jahren gesuchet und deren Unterlassung nicht allezeit mit der Caducität, sondern mit einer Geld-Busse bestraffet werden, vom 19. Jan. 1714. Samt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hierbey in Abschrift, was Wir denen Deputirten von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft dis- und jenseits der Elbe, wie auch disseits der Oder, auf ihr allerunterthänigstes Memorial wegen der gesamten Hand, wann selbige bey Theilung der Lehn-Güther verabsäumet wird, zur Resolution ertheilen lassen. Wie ihr nun daraus ersehen werdet, daß Wir Uns dahin erkläret, daß es zwar wegen der schuldigen Suchung Unserer Königl. und Ober-Lehns-Herrlichen Confirmation über die brüderliche und vetterliche Theilungen bey denen vorigen Verordnungen und der bisherigen Observantz, daß selbige allemahl bey allen sowohl der Vasallen, als der Ober-Lehnsherrlichen Fällen gehörig gesuchet und erhalten werden müsse, sein Verbleiben haben, im übrigen aber zu Suchung so thaner Confirmation an statt der bishero gesetzten Frist von Jahr und Tag, eine zweyjährige Frist ins künftige verstattet, auch bey dessen Unterlassung nicht eben so fort ad caducitatem, es sey dann ein dolus und contemptus zu erweisen, sondern nur zu einer Geld-Busse, welche nach Proportion der negligentz zu setzen, gegen die Vasallen der Proceß angestrenget werden soll; Also habt ihr euch darnach gehorsamst zu richten, und in vorkommenden Fällen solches zu beobachten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19ten Jan. 1714.

Frid. Wilhelm.

An die hiesige Lehns-Cantzley, wird communicirt, was auf der hiesigen Land-Stände Memorial wegen der gesamten Hand, wann selbige bey Theilung der Lehn-Güther verabsäumet wird, resolviret.

M. L. von Printz.

Beylage A. ad Rescriptum vom 19. Jan. 1714.

Seiner Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamst vorgetragen, was die Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft dis- und jenseits der Elbe, und diesseits der Oder, wegen der gesamten Hand, wann selbige bey Theilungen der Lehn-Güther verabsäumet wird, vermittelst eines schriftlichen Memorials allerunterthänigst vorgestellet und gebethen. Gleichwie nun Se. Königl.

Königl. Majest. anlangende die schuldige Suchung Dero Königl. und Ober-Lehns-herrlichen Confirmation über die brüderliche und vetterliche Theilung, es bey denen vorigen Verordnungen und der bisherigen Observantz, daß selbige allemahl gehörig gesuchet und erhalten werden müsse, bewenden lassen; Also haben auch Se. Königl. Majest. dahingegen zu Bezeugung Dero besondern Königl. Hulde und allergnädigsten Willfährigkeit gegen Dero getreue Stände der Chur Marck-Brandenburg derselben allerunterthänigstem Suchen in so weit allergnädigst deferiret, daß zur Suchung obgedachter Confirmation anstatt der bißhero gesetzten Frist vom Jahr und Tage eine zweyjährige Frist ins künftige verstattet, auch bey dessen Unterlassung nicht eben 1714
so fort ad caducitatem, es seye dann ein dolus und contemptus zu erweisen, sondern nur zu einer Geld-Busse, welche nach proportion der negligentz zu setzen, gegen die Vasallen der Proceß angestrenget werden solle, welches Se. Königl. Majest. Dero allhiesigen Lehns-Cantzley so wohl als dem Cammer-Gericht durch eine besondere Verordnung bekannt gemachet, und denen supplicirenden Deputirten von Prælaten, Grafen, Herren und Ritterschaft auf Eingangs erwehntes ihr Memorial zur allergnädigsten Resolution zu ertheilen befehlen. Signatum Berlin, den 19. Jan. 1714.

No. LXXIX. Patent, wegen verbothener Reisen in fremde Lande, vom 21. Jan. 1714.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Rathmannen in Städten, wie auch insgesamt allen und jeden Unterthanen Unseren gnädigen Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen, was Gestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Reisen der Jugend ausserhalb Teutschland in fremde Länder und Provintzien, deren Zweck und Absehen zwar nicht zu verwerffen ist, insgemein zu einem grossen Mißbrauch ausschlagen, indeme nicht allein das baare Geld ausser Landes geführet wird, sondern auch an statt daß dasjenige, so andere Nationen an guten Ordnungen, Gebräuchen und Wercken der Kunst und Natur besonders haben, in Acht genommen, zu Nutze gemachet und nach Gelegenheit in Unsere Lande versetzet werden solte, vielmehr im Gegentheil die anderswo im Schwang gehende Mißbräuche und Untugenden bey Uns eingeführet, oder wenigstens die Kosten vergeblich und ohne einigen dem Vater-Lande dadurch zuwachsenden Vortheil angewendet werden. Wann Wir nun in Erwegung, daß Uns, als dem Landes-Fürsten, oblieget, für Unserer Unterthanen und absonderlich der Jugend Wohlfahrt zu sorgen, und die bereits hiebevor publicirte Edicte nach denen Umständen der jetzigen Zeiten zu renoviren und zu wiederholen; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß keiner von Unseren Vasallen und Unterthanen, wes Standes, Condition und Würde derselbige seye, (nur allein die wandernde Handwercks- und dergleichen Leute ausgenommen) so unter 30. Jahr alt, ohne von Uns erhaltene Permission und Erlaubnis ausserhalb Teutschland und dem Römischen Reiche reisen sollen.

Dafern aber jemand bey Uns um Erlaubnis und Permission allerunterthänigste Anfuchung thun würde; So sollen in dem Supplicato die Ursachen und das Absehen der Reise und Studien, wie imgleichen, wann ein Hof-Meister mit gegeben wird, dessen Nahme, Herkommen und Qualitæten, auch andere Umstände und von dem Fortgange der Reise nebst denen etwan fürfallenden Aenderungen, auch wann dieselbige abgeleget, Uns davon und was davon gesehen und beobachtet worden, allerunterthänigster umständlicher Bericht abgestattet werden.

Welchemnach Wir dann hiermit männiglich, insonderheit aber allen und jeden Tutoren, Curatoren und derer Unmündigen Anvertrauten und Befreundten, wie imgleichen Unseren Fiscalischen Bedienten ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch anderer willkührlicher Straffe anbefehlen, dahin zu sehen, daß diesem Unserm Edict und Verordnung überall und in allen Stücken nachgelebet, auch darwider in keine Wege gehandelt werden möge. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 21. Jan. 1714.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

M. L. v. Prinz.

No. LXXX. Verordnung an die Lehns-Cantzley, wegen Verfolgung der gesamten Hand, auf der Vasallen Fälle, in der Chur-Marck, vom 22. Jan. 1714. Samt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir auf der Deputirten von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte der Chur-Marck Brandenburg dieß- und jenseits der Elbe und Oder in verschiedenen Puncten ratione declarationis des Recessus de ao. 1653. und ins besonder wegen Verfolgung der gesamten Hand,

1714 Hand, auf den Fall eines Vasalli, gethanen allerunterthänigsten Vorstellung, in Gnaden resolviret und verordnet, solches haben Wir euch vermittelst beygehender Abschrift zu eurer Nachricht communiciren wollen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 22ten Jan. 1714.

Fr. Wilhelm.

An die hiesige Lehns-Cantzley notificatio der denen hiesigen Land-Ständen wegen Verfolgung der gesamten Hand auf den Fall eines Vasalli gegebenen Resolution.

M. L. von Prinz.

A. Beylage zur Verordnung vom 22. Jan. 1714.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn ist allerunterthänigst vorgetragen, was die Deputirte von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten Dero Chur-Marck Brandenburg dieß- und jenseits der Elbe, und Oder in verschiedenen Puncten ratione declarationis des Recessus de 20. 1653. und ins besondere wegen Verfolgung der gesamten Hand, auf den Fall eines Vasalli unterm 29. Nov. a. p. allerunterthänigst suppliciret und gebethen. Gleichwie nun Se. Königl. Majest. denenselben in verschiedenen ihren allerunterthänigsten Angelegenheiten bereits von Dero ihnen zutragenden Königl. propension, Huld und Gnade unwidersprechliche Kennzeichen gegeben; also würden auch Se. Königl. Majest. dieselbe in diesem ihrem Suchen, nicht unerhöret seyn lassen, wann durch Unterlassung der gesamten Hand Suchen, die Lehens-Sachen in Richtigkeit bestehen könten, und nicht zum præjuditz der Vasallen selbsten in Unordnung gerathen würden, allermassen zu geschweigen, daß das Edict de anno 1602. niemahlen zu einer beständigen Observantz gekommen, es an dem ist, daß bey einer viel-jährigen Landes-Regierung, wie bey Dero Groß-Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. sich zugetragen und Se. Königl. Majest. durch des Allmächtigen Gnadenreiche Güte dergleichen mehr hoffen, Se. Königl. Majest. niemahlen von Dero Lehnen und ob selbige apert oder auf dem Fall stehen, eigentliche Nachricht haben noch die Vasalli selbsten von ihrer Genealogie und Jure succedendi Gewißheit haben können, wann nicht auf den Fall eines jeden Vasalli die gesamt Hände sich jedesmahl mit melden und der gesamten Hand Folge leisten, bey welchen Umständen dann Se. Königl. Majest. es bey der bisherigen Observantz bewenden lassen, jedoch aber es dahin gerichtet haben, daß, wenn auch jemand, nur nicht ex dolo & contemptu, als wodurch ein jeder seines Rechtens verlustig wird, die gesamte Hand in der gesetzten Zeit zu suchen unterlassen, und sich über kurtz oder lang nachmahlen angeben würde, derselbe für das erste Jahr der Versäumniß 1. Ducaten, für das zweyte zu den vorigen noch 2. für das dritte zu dem vorigen noch 3. und so immer nach Steigung der Jahre, so viel Ducaten, als Jahre verflossen, nach vorgesetzter Calculation zur Straffe erlegen, der gesamten Hand aber nicht anders als nach Ablauf von 12. oder mehr Jahren, oder wann der gesamt Hände sonsten eines doli und contemptus überführet werden kan, verlustig seyn und erkläret werden soll.

Wie nun hierüber sich niemand zu beschweren einige Ursache hat, und Se. Königl. Maj. allergnädigste Intention nur alleine zu Beobachtung guter Richtigkeit und der Vasallen eigenen Besten abziehlet; also tragen auch Se. Königl. Majest. keinen Zweifel; daß Eingangs benannte Deputirte nebst ihren heimgelassenen daraus Dero fernere Königliche Huld und Gnade erkennen, und selbige mit allergehorsamsten Danck annehmen werden. Signatum Berlin, den 22. Jan. 1714.

No. LXXXI. Circular-Verordnung, wegen des Foriderer Scharf-Richter, in actionibus, die ihre Amts-Verrichtungen und præstationen betreffen, vom 23. Jan. 1714.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Es ist wegen der Scharf-Richter und Abdecker nach und nach dahin gediehen, daß selbige in allen und jeden Sachen unter die Iurisdiction des Ober- oder Hof-Jäger-Meisters und des Hauß-Vogts gezogen werden. Nachdem aber daraus sehr viel inconvenientien entstehen, und ins besondere denjenigen, welche in entlegenen Orten wohnen, und sie belangen, oder auch denen Magistráten, welche sie zur raison und ihrer Schuldigkeit anweisen wollen, die Sache sehr schwer gemachet wird, wenn sie mit grossen Kosten anhero reisen und alhier Recht suchen sollen, da es dennoch zum öftern an der Execution ermangelt, hingegen aber die Scharf-Richter propter hanc ipsam rationem & eos conveniendi difficultatem sich um so vielmehr licentz und Freyheit anmassen; So finden Wir nöthig, hierinnen ein ernstliches Einsehen zu haben, und solchen Inconvenientien zu remediren. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß von nun und hinführo ausser folgenden Fällen; als 1) was die Bestellung und Patente der Scharf-Richter und Abdecker, 2) derselben Lehn-Gelder, item 3) Eymer- Hund- und Abzugs-Gelder, 4) auch das zur Jägerey zu liefernde Luder betrift, aller Orten unter denen Regierungen, Hof- und Cammer-Gerichten, und Magistráten in Städten Jurisdiction stehen, und bey selbigen Rede und Antwort zu geben schuldig und gehalten seyn sollen. Welchemnach Wir euch denn hiermit allergnädigst anbefehlen, euch darnach gehorsamst zu achten, und über diese Unsere ernstliche und eigentliche Verordnung mit gehörigem Nachdruck zu halten. Seind ꝛc. Berlin, den 23. Jan. 1714.

An die Collegia.

No. LXXXII. Patent, sich denen Ausreutern in ihren Amts-Verrichtungen nicht zu widersetzen, vom 6. Martii 1714. 1714

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß die von Deroselben bestellete und unter Dero General-Krieges-Commissariat stehende Ausreuter in ihren Verrichtungen allerley Hinderniß und Verdruß bishero empfunden, indem von einigen Obrigkeiten und Gerichten ihnen der nöthige Schutz und Assistentz wider den ausdrücklichen Inhalt des den 15. Sept. 1713. publicirten Edicts nicht allein nicht geleistet, sondern ihnen hier und da mit Bedrohungen und Schimpf-Worten, ja wohl gar mit Thätlichkeiten begegnet worden; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. nöthig erachtet, das angezogene Edict zu wiederholen und nachdrücklich zu schärffen. Thun auch solches hiermit dergestalt und also, daß niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung Königl. Ungnade, auch schwerer und nach Befinden Leibes-Straffe sich gelüsten lassen solle, dawider in einige Wege zu handelu, vielweniger denen Ausreutern in ihren Amts-Verrichtungen sich zu widersetzen und durch Worte oder Thätlichkeit an sie zu vergreiffen, sondern es sollen die Obrigkeiten ihnen überall hülfliche Hand biethen, die von ihnen in Beschlag genommene Sachen in ihren Gerichten willig niederlegen, und bis solche abgeholet werden, ehnentgeltlich verwahren lassen, wie dann auch Schultzen und Gemeine in denen Dörffern, wenn die Ausreuter bey vornehmenden Visitationen ihren Beystand verlangen solten, solchen ihnen auf keine Weise zu versagen, sondern die Widerspänstige durch gnugsame Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten haben. Ins besondere soll sich niemand weigern, denen Ausreutern, wann sie visitiren wollen, das Hauß, Stuben und Keller zu öffnen, oder wie bereits von einigen frevelhaften Leuten geschehen, die von ihnen aufgedruckte Siegel abreissen, massen Se. Königl. Majest. dergleichen Unternehmen mit Gefängnis und Vestungs-Bau an denen Verbrechern ohnausbleiblich bestraffen lassen werden. Da auch an einigen Orten, wo die Ausreuter verbothene Getränckе an Bier und Brandtwein, wovon der grösseste Theil bis auf ein gar weniges bereits consumiret gewesen, angetroffen und weggenommen, die Contravenienten sich an die blosse Confiscation wenig gekehret, indem ihnen solche eben nicht empfindlich gewesen; Als wollen höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiemit verordnet haben, daß die Ausreuter, wann sie das verbothene Bier meistentheils ausgetruncken finden, nicht allein den Ueberrest desselben confisciren, sondern auch die Krüger und Schencken auf so hoch als sich der völlige Preiß des meist ausgezapffeten Gefässes beläuft, imgleichen wegen eines jeden Quarts verbothenen Brandtweins ausser der Confiscation desselben noch überdem auf einen Rthlr. pfänden, und wann die Pfänder nicht innerhalb 8. Tagen ausgelöset werden, solche von dem Magistrat der Stadt, welcher der Krug gewidmet ist, distrahiret und das Geld nach Abzug des Denuncianten Theils halb zur Cämmerey und halb der Brauer-Gülde berechnet werden soll. Uebrigens haben mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät auf die über den 2. Articul der Ausreuter-Instruction geschehene Anfrage: Wo nemlich die etwan aufgehobene Ziegen- oder Horn-Böcke von denen Ausreutern hingethan werden sollen? Dero allergnädigste Resolution dahin ertheilen wollen, daß solche Ziegen- oder Horn-Böcke in Gegenwart des Ausreuters sofort geschlachtet und das Fleisch denen Armen der nächsten Stadt hingegeben werden solle. Signatum zu Berlin, den 6. Martii Anno 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXXXIII. Privilegium des Hof-Töpffers zu Erlangen, George Leinbergs, wegen anzulegender neuer Oefen, im Druck publiciret, unterm 21. April 1714.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, George Leinberge, Hof-Töpffer zu Erlangen, wegen Anrichtung einer neuen dem Publico nützlicher und dienlicher Art von Ofen, nachfolgende Conditiones allergnädigst accordiret und zugestanden, und zwar anfänglich, daß

1. Er in allen Städten unserer Chur-Marck Brandenburg die Töpffer davon informiren lassen, derjenige aber, der einen solchen Ofen über kurtz oder lang setzen läßet, sich bey dem Magistrat jedes Orts einzeichnen lassen, und zu Ersetzung der ersten Auslage einen Thaler geben; Dafern aber jemand heimlich, ohne Entrichtung dieses Thalers, einen solchen Ofen machen lassen wolte, selbiger in zehen Thaler Straffe verfallen seyn solle.

2. Wollen Seine Königl. Majest. dem Meister, der hier ist, das Prædicat Dero Hof-Töpffers, jedoch ohne dem hiesigen zu schaden, beylegen und ihn in Pflicht nehmen lassen.

3. Soll ihm frey stehen, so viel Gesellen anzunehmen, als er will.

4. Wann er von einer Stadt zur andern reiset, sollen ihm an statt des gebethenen freyen Vorspanns die Fuhren von vorerwehntem zu erlegenden

1714 legenden Thaler wieder erstattet und bezahlet werden.

5. Soll ihm und seinen Consorten an statt des Salarii von dem zu erlegenden Thaler, den die Magistrate einnehmen, der vierte Theil a 6. Gr. zufallen und abgegeben, auch damit so lange continuiret werden, als Leute zum ersten mahl solche Ofen setzen lassen.

6. Wohingegen er sich anheischig gemacht, nicht nach Hamburg zu gehen, sonsten aber von demjenigen, was er durch seine Invention auch ausser Seiner Königlichen Majestät hiesigen Landen, als zu Königsberg und Dantzig, verdienen möchte, zu Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Disposition die Helfte abzugeben.

7. Im übrigen seynd Se. Königl. Majest. allergnädigst zufrieden, daß, wann er bey Färbekesseln, Brandtewein-Blasen und dergleichen etwas profitables und nützliches an Hand geben und dadurch etwas verdienen kan, solches ihm, als eine douceur für seine Invention, alleine verbleiben solle.

Als befehlen solchemnach Seine Königliche Majestät allen und jeden Magistraten in Städten und Flecken, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich hiermit in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten, obgesetzte Concession ihres Orts bekannt zu machen, darüber nachdrücklich zu halten, und den Impetranten dabey zu schützen. Urkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 21. April 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

M. L. v. Prinz.

No. LXXXIV. Edict, wegen der funfzehenjährigen Freyheit der Frantzösischen Refugirten, derer Wittwen und Kinder, Berlin, den 26. April 1714.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen wegen der denen Frantzösischen Refugirten allergnädigst verwilligten funfzehenjährigen Freyheit, und ob und wie weit sothaner Refugirten Kinder zu dem Genuß derselben zu admittiren seyn möchten, ein und anderer Zweifel entstanden, und dahero nöthig seyn würde, dieserwegen etwas gewisses zu statuiren und fest zu setzen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nach reiffer der Sachen Erwegung, in Gnaden verordnet,

I. Daß alle diejenigen refugirten Familien, welche die ihnen versprochene funfzehenjährige Freyheit noch nicht völlig abgenossen, der noch restirenden Frey-Jahre sich ohne einige Restriction zu erfreuen haben sollen.

II. Denen Söhnen der Refugirten, so mit ihren Eltern zugleich in hiesige Lande gekommen, oder in selbigen gebohren seynd, und deren Väter vor Endigung der funfzehenjährigen Freyheit verstorben, sollen nicht mehrere Frey-Jahre zu statten kommen, als so viel nach Abzug derer jenigen, so ihre Väter genossen, bis zu Erfüllung der funfzehen Jahre übrig geblieben.

III. Die Kinder der Refugirten, welche in Franckreich gebohren, in ihrer Eltern Familie aber nicht gewesen noch erzogen worden, folglich von derer selben Freyheit nichts mitgenossen, sondern sich von neuem anhero begeben, und absonderlich in hiesigen Landen etabliren, sollen sich der völligen funfzehenjährigen Freyheit zu erfreuen haben, und ihrer Väter Frey-Jahre denenselben nicht gekürtzet werden.

IV. Wann der Refugirten Söhne, so in Franckreich gebohren seynd, alhier aber bey ihren Eltern erzogen worden, sich von ihnen separiren, und a parte etabliren, sollen sie die halbe Freyheit, und also 7. und ein halb Jahr zu geniessen haben.

V. Wann ein Refugirter, so in denen Frey-Jahren stehet, mit Tode abgehet, ehe er die funfzehen Jahre abgenossen, so kommen dessen Wittwe, so lange sie im Wittwen-Stande bleibet, die übrigen Jahre bis zu Erfüllung der funfzehen Jahre zu gute; Wo aber die Wittwe wieder heyrathet, ist die Freyheit vor erloschen zu achten, und kan sie dieselbe anders nicht geniessen, als so fern ihr zweyter Mann, Inhalts dieser Verordnung, zu derselben berechtiget ist.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero General-Krieges-Commissariat hiermit allergnädigst, sich darnach allergehorsamst zu achten, und dahin zu sehen, daß von denen Provincial-Commissariaten, Krieges- und Steuer-Commissariis, auch Magistraten, über diese Declaration genau gehalten werde. Signatum zu Berlin, den 26. April 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXXXV. Confirmation des Juden-Rabbi, Michael Levi, vom 28. May 1714.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns die verordnete Aelteste bey der allhiesigen Judenschaft allerunterthänigst Supplicando zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie ihren Jüdischen Ceremonien nach Michael Levi zu ihrem Rabbi erwehlet, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten denselben in solcher Function zum Rabbi in Unsern Chur-Märckschen Landen und dem Hertzogthum

Hertzogthum Hinter-Pommern allergnädigst confirmiren und bestätigen, daß Wir solchem gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und statt gegeben. Wir thun solches confirmiren, und bestätigen aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit hiermit und Kraft dieses genanten Michael Levi zum Rabbi der Judenschaft so wohl in Unsern alhiesigen Residentzien als auch in allen Unsern Chur-Märckschen Landen und dem Hertzogthum Hinter-Pommern, jedoch dergestalt: Daß er, so large der Rabbi, Arend Benjamin Wolf lebet, sich mit denen hiesigen Residentzien vergnügen, nach dessen Ableben aber auch das Land haben und nebst seiner Familie unter Unserm Schutz, Schirm und Geleit in Berlin zu wohnen befugt, auch Rabbi von denen vorerwehnten Juden seyn, wann einige Geld- und Schuld-Sachen, auch Streitigkeiten zwischen denen Juden allein an besagten Orten vorfallen, oder auch andere die Jüdischen Ceremonien, ritus und Gebräuche betreffende Irrungen entstehen möchten, abzuthun, und die Uebertreter in eine Geld-Busse, davon Uns dem Landes-Fürsten zwey Theile und der dritte Theil denen Armen entrichtet werden muß, zu condemniren befugt seyn solle. Und der Rabbi, wie auch die Vorstehere der sämtlichen Judenschaft bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung sich vorzusehen, daß hierunter kein Unterschleiff geschehen möge, wie sie dann auch, wann sie vermercken, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabey Unser Interesse versiret, solches so wohl für sich, als auch auf Erfordern offenbahren sollen.

Wir verordnen auch zu gleich hiermit, daß alle und jede Juden in Unsern hiesigen Residentzien, und hiernechst in Unserer Alten-Mittel-Ucker- und Neu-Marck, Priegnitz und Hertzogthum Hinter-Pommern, ihn Michael Levi für ihren Rabbi erkennen und sich gegen denselben nicht widerspenstig erzeigen, ihm auch seine Gebühr erlegen und abstatten sollen.

Dafern aber jemand von denen Juden, so von gedachten Levi in eine Geld-Straffe condemniret worden, sich widerspenstig erzeigen, und dieselbe nicht erlegen wolte; So soll dem Rabbi freystehen den Widerspenstigen mit dem hohen Bann zu belegen, und so lange derselbe in solchem hohen Bann bleibet, für jeden Tag zwey Rthlr. Straffe von ihm zu exigiren: dafern aber auch der Bann nicht verfangen wolte, soll der Rabbi solches bey Unsern Regierungen, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten jedes Orts, wo der Delinquent befindlich ist, es melden, denen Wir hiermit allergnädigst anbefehlen, dem Rabbi wider dergleichen ungehorsame Juden hülfliche Hand zu biethen, und den Delinquenten dahin anzuhalten, daß er die ihm von dem Rabbi dictirte Straffe erlege. 1714

In übrigen soll der Michael Levi aller Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche andern von Uns vergleiteten Juden in ihren Schutz- und Geleits-Briefen verschrieben seynd, ebenmäßig zu geniessen haben, dabey aber soll er und die seinige sich alles verbothenen Kauffens und Verkauffens enthalten, auch sich überall ehrbar, fried- und geleitlich betragen, die Landes-Onera gleich andern Unsern Unterthanen gebührend entrichten, von dem Leit Zoll aber, welchen sonst alle durchreisende Juden entrichten müssen, befreyet seyn.

Wann Criminal-Sachen vorfallen, soll er sich darin aller Jurisdiction enthalten, und dieselbe an Unsre Regierungen und Obrigkeit jedes Orts gelangen lassen, sich auch im übrigen in denen Schrancken seines Amts, wie auch sonsten allenthalben fried- und geleitlich verhalten, welchenfalls so wohl die zu denen Juden Sachen verordnete Commissarien, als auch Unsere Regierungen und Obrigkeiten jedes Orts denselben bey seinem Amt zu schützen haben. Uhrkundlich haben Wir ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. May 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

J. M. F. v. Blaspiel.

No. LXXXVI. Verordnung, daß den hiesigen Bau-Räthen der Hof-Fiscal, Möse, wider die Contravenienten beym Bau-Wesen assistiren, und selbiger von den Straffen quintam, der Bau-Commissions-Diener aber decimam zu gewarten haben soll,

Berlin, den 10. August 1714.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben eure untern 22ten des vorigen Monats wegen derer bey dem Bau-Wesen vorgehenden Contraventionen abgestattete Relation erhalten, und darauf Unserm Hof- u. General-Commissariats-Fiscal, Mösen, anbefehlen lassen, euch so wohl wider den Mauer-Meister Drengs als andere Contravenienten zu assistiren und die verwürckten Straffen, wovon er quintam partem zu gewarten haben soll, beyzutreiben; der Bau-Commissions-Diener Schumann aber muß fleißig Visitation halten und die Contravenienten anzeigen, und damit er hierzu desto mehr angefrischet werde, soll er von denen vorfallenden Straffen den zehenten Theil zu geniessen haben, welches ihr ihm bekannt zu machen, und ihn darnach zu instruiren habet. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1714.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl.

An die Bau-Commission zu Berlin.

1714 No. LXXXVII. Patent, wegen derer in Preussen sich Niederlassenden, bewilligten Freyheiten, vom 7. Dec. 1714.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst berichtet worden, welcher gestalt die in Dero Königreich Preussen vor 6. Jahren durch die Contagion erledigte Bauren-Güter mit neuen Unterthanen guten Theils hinwieder besetzet worden, gestalt diese neue Unterthanen mit denen ihnen angewiesenen Bauer-Gütern und dabey vorgeschriebenen Conditionen wohl zu frieden wären und ihr Auskommen dabey finden, deßhalben sich auch dergleichen neue Unterthanen je länger je mehr angeben und anhalten, daß ihnen von denen noch nicht wieder besetzten Bauern-Gütern einige angewiesen werden möchten;

So haben zwar allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. Ihro solches alles in Gnaden gefallen lassen, dabey aber gleichwohl bedencklich gefunden, alle und jede sich angebende neue Unterthanen ohne Unterscheid anzunehmen, sondern sehen gerne, daß die noch übrige ledige Bauer-Güter mit bemittelten guten und des Ackerbaues, der Vieh-Zucht und andern zum Landwesen gehörigen Nahrung erfahrnen Unterthanen besetzet würden, haben auch dahero resolviret, diese Dero allergnädigste Willens-Meynung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent Männiglich kund zu machen.

Die Conditiones, worauf solche neue Unterthanen angenommen werden sollen, seynd folgende:

1. Diejenige, so sich auf ihre eigene Kosten einrichten und sechs Frey-Jahre geniessen, sollen nach deren Ablauf von einer jeden angenommenen Huse Landes, gleich denen übrigen dortigen Unterthanen und ihren Nachbaren; entweder ein gewisses Dienst-Geld geben, oder die Dienste in natura verrichten, und in denen Landes-Oneribus, Contribution und Kopfsteuren ihnen gleich gehalten werden.

2. Will man ihnen nach Proportion des Ackers auch nöthigen Wiesewachs zu Unterhaltung und Aussütterung ihres Viehes anweisen, wie sie solches bey ihrer Ankunft in Preussen mit mehrerm erfahren sollen.

3. Die dahinkommende freye Leute, sollen in keine Leibeigenschaft, wo sie solche nicht selbst verlangen, gesetzet werden.

4. Wie viel Einsaat in eine dortige Huse gehe, und das wie vielfle Korn von solcher Einsaat hinwieder zu erndten, item was zu Bestellung einer Huse Landes an Zucht- und Spann-Vieh, auch allerhand Acker-Geräthe gehöre, und was davon zum Amte und zur Contributions-Casse jährlich abzutragen sey, solches alles hat man in diesem Patent nicht exprimiren können, weilen der mannigfaltige Unterscheid der Ländereyen solches nicht zulässet, unterdessen ist die bonität des Ackers und die nutzbare Vieh-Zucht sattsam bekannt.

Es bleibet aber bey der im ersten Punct ertheileten Versicherung, daß die Præstanda gleich denen übrigen dortigen Unterthanen und Nachbarn abgetragen werden müssen, und kan ein jeder wegen der übrigen Umstände sich aus derjenigen Nachricht, welche diesem Patent angefüget, vors erste informiren, bey seiner Ankunft in Preussen aber davon umständlicher von eines jeden Orts Beschaffenheit Bericht erlangen.

5. Diejenige, so auf ihre Kosten und durch ihren Fleiß das angenommene Gut in Stand gebracht, können solches auf ihre Kinder vererben, und sollen denenselben die darauf befindliche melioraciones zustatten kommen.

6. Die Reise bis in die Königl. Preussensche und Littauische Aemter, allwo sich ein oder ander nieder zu lassen vermeinet, muß ein jeder auf seine eigene Kosten thun, auch

7. Durch sein eigenes mit dorthin nehmendes Spann- und Zug-Vich, sein Hauß Geräth und Mobilien fortschaffen; Daferne aber einer oder der ander sich dort dergleichen Spann- und Zug-Vich ankauffen und zu seiner Ueberfahrt einig Vorspann gebrauchen will, wird man sich darüber mit ihm bey seiner Ankunft allhier der Billigkeit nach vergleichen, und sollen sie mit ihrem Gespann Vich und Meublen allenthalben Zoll-frey passiren und zu solchem Ende ihnen die benöthigte Pässe ertheilet werden. Wie auch von einem jeden seine mit dahin nehmende Baarschaft alhier nieder geleget und aldort in Preussen so fort wieder bezahlet, also sie der Gefahr vom Diebstahl oder Raub überhoben werden. Es sollen aber

8. Wie bereits oben gemeldet, keine andere als des Acker-Baues und der Vieh-Zucht, auch der übrigen Land-Nahrung erfahrne bemittelte Teutsche Bauers-Leute hierzu angenommen werden, wie denn auch

9. Ein jeder, welcher nach Preussen über zu gehen und auf obengemeldte Art sich daselbst nieder zu lassen vermeinet, einen Schein von seiner Obrigkeit, unter welcher er bißhero gewohnet, produciren muß, daß er sich bishero redlich ernehret und aufgeführet, auch mit derselben Vorwissen und Willen abgereiset sey. Und damit

10. Ein jeder wissen möge, an wen er sich bey seiner vorhabenden Reise zu addressiren habe, so sollen alle diejenige, welche auf ihrer Reise nach Preussen, die hiesige Königl. Residentz-Städte berühren müssen, bey Seiner Königl. Majestät Geheimten Rath und Amts-Hauptmann der Aemter Neuendorf und Burgstall, dem von der Osten, sich bey ihrer Anherokunft anmelden, welcher alsdann befundenen Umständen nach, mit denen übrigen von Seiner Königlichen Majestät hierzu verordneten Commissarien die Nothdurft verfügen wird.

Diejenige aber, welche dem Königreich Preussen näher seyn, und sich solcher Reise etwa Cüstrin und Stargardt passiren, haben sich an dem erstern Orte bey der Neumärckischen Cammer und an dem letztern Orte bey der Hinter-Pommerischen

merischen Cammer desfals anzumelden und fernern Bescheides zu gewärtigen.

Bey ihrer Ankunft in Preussen aber müssen sie sich bey Seiner Königlichen Majestät General-Feld-Marschall ꝛc. Burggraffen und Graffen von Dohna angeben und nach desselben fernern Verordnung sich richten.

Schließlichen geben Seine Königliche Majest. allen und jeden, welche hierauf im Königreich Preussen sich nieder zu lassen resolviren, die allergnädigste Versicherung, daß weder sie, noch ihre Kinder und Gesinde wider ihren eigenen guten Willen nicht zur Militz gezogen oder geworben werden sollen, und soll dieses Patent jedes gehörigen Orts öffentlich abgelesen und angeschlagen, also jedermann bekannt gemachet werden. 1715

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. Decembr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Ramcke.

No. LXXXVIII. Resolution, daß zu Bestellung der Nacht-Wachten in denen Residentzien die Eximirten auch ihre Ratam beytragen sollen, vom 8. Jan. 1715.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Ihro allergehorsamst vortragen lassen, was massen sich einige Eximirten hiesiger Residentzien zu dem Beytrag der Nachtwachen keines weges verstehen, sondern sich unterm Vorwand, samt sie nicht unter der Jurisdiction des Stadt-Magistrats stünden, davon frey machen wollen, dieses aber denenselben, weil der Nacht-Wächter dem Publico zum Besten, zu Ausruffung der Stunden und Verhütung aller Desordres und schädlicher Diebereyen, so des Nachts zu geschehen pflegen, gehalten wird, nicht gestattet werden kan, der gemachte Einwurf auch wegen der Jurisdiction hier keine statt findet; Als wollen und verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiemit in Gnaden, daß alle und jede eximirte ohne Unterscheid, wes Standes und Condition dieselbe seyn, und zwar diejenige, so ihr eigen Hauß haben, monatlich einen Groschen, diejenige aber, so zur Miethe wohnen, sechs Pfennige zu denen Nacht-Wachen, das Ihrige abgeben, und sich hiernach von dato an allergehorsamst achten sollen. Signatum zu Berlin, den 8ten Jan. 1715.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Resolution pro den Magistrat alhier, daß zu Bestellung der Nacht-Wachten, die eximirten das ihrige mit beytragen sollen.

No. LXXXIX. Den Spree Strohm vom Bau-Holtz und Carinen zu räumen, den 4. Martii 1715.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar vorhin verschiedentlich allergnädigst verordnet, daß die zur Aufsicht des Holtzes vor hiesige Dero Residentz Städte benannte Bediente dahin zu sehen haben sollen, damit das Holtz in Carinen, und ander Bau-Holtz, nicht dergestalt ohne Unterscheid auf dem Strohm am Stralauer-Thore, in der gröffesten Unordnung liegen bleibe, in welcher Absicht dann auch, und in Betracht, daß dieses Holtz nicht nur der Brücken Schaden zufüget, sondern auch den Cours des Strohms merclich aufhält, und die Schiffart verhindert, nicht allein Barrieres angeleget, sondern auch bereits das Holtz Preiß gegeben worden. Wann aber allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. mißfällig vernehmen, daß dennoch mit solcher Desordre, einen Weg wie den andern continuiret wird; Als befehlen Sie denen, welchen obige Aufsicht anvertrauet worden, hiermit anderweit in Gnaden, zugleich aber alles Ernstes, so fort den Strohm an obgemeldten Ort von Holtz zu räumen, und hinführo das meiste Holtz an Carinen, und andern Bau-Holtz, ausserhalb des Baums, beym Müllen-Thore, und zwar an beyden Seiten desselben, wo es der Schiffart nicht hinderlich ist, anzulegen, und zu verwahren, das übrige aber, so viel thunlich, zwischen ietztgedachten Thore und der Barriere, nehst am Stralauer-Thore belegen, an denen Ausbüchten des Strohms, alwo derselbe seinen rechten Fluß nicht hat, zu verwahren und fest zu machen, damit es nicht, wie bisher, ohne Unterscheid auf dem Strohm schwimme. Alldieweil auch vorgewandt wird, daß die Schiffer, und Fischere, leichtfertiger Weise, solche angemachte Carinen los machen, und dannenhero nicht leichtlich eine Ordnung darinnen zu verfügen, und zu observiren sey; Als wollen und verordnen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit in Gnaden, daß diejenige, so die Inspection darüber haben, fleißige acht darauf geben, und sich eusserst bemühen sollen, einen solchen Thäter zu ertappen, welchen sie so fort nach der nechsten Wacht führen zu lassen, damit er zur gebührenden uud exemplarischen Straffe gezogen werde, allermassen die bey solchen Wachten commandirende Officirer zugleich hierdurch allergnädigst beordert werden, auf Erfordern hierunter die hülfliche Hand zu biethen, zu jedermans Warnung und Nachricht aber haben mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst

1715 lergnädigst befohlen, daß dieses gedrucket, und an denen Orten des Strohms, und wo es sonst nöthig, affigiret werden soll. Wornach sich also Jedermänniglich allergehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4. Martii 1715.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

A. H. Graf v. Wartensleben.

No. XC. Resolution, auf der Land-Stände von der Chur-Marck Brandenburg eingereichtes Memorial, vom 31. Martii 1715. Cölln an der Spree, den 22. April 1715.

Seiner Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist allerunterthänigst vorgetragen worden, was die sämtliche Stände und Verordnete von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten dieß- und jenseits der Elbe, und diesseits der Oder vermittelst übergebenen allerunterthänigsten Memorials vom 31. des jüngst verwichenen Monats Martii gehorsamst vorgestellet und gebethen. Nun können ermeldte Verordnete samt dem gantzen Lande versichert seyn, daß Se. Königl. Majest. eine sonderbahre allergnädigste Propension, Hulde und Gnade zu dieser Dero treugehorsamsten Chur-Marck-Brandenburgischen Unterthanen tragen, deren Wohlfarth, Aufnahme und Bestes jedes mahl Landesväterlich besorgen, alles Unheil und Schaden von denenselben, so viel möglich, abwenden, und sie mit ihren allerunterthänigsten Desiderus jedesmahl gerne hören, auch darauf gestalten Sachen nach alle billigmässige allergnädigste Reflexion nehmen werden. So viel auch die in ermeldten Memorial enthaltene Desideria belanget, haben Se. Königl. Majestät

Ad Imum sofort in denen ersten Tagen Dero angetretenen Königl. Regierung, und nachher zum öftern und bey allen Gelegenheiten gnugsam temoigniret, wie ernstlich Sie es mit unpartheyischer Administrirung der Justitz, wie in allen übrigen Dero Provintzen und Landen, als auch absonderlich in diesen Chur-Märckischen Landen meinen, daß Sie den Lauf der Processe dabey so viel immer möglich abgekürtzet, und aller Mißbrauch und Unordnung, so dabey bishero eingeschlichen, aus dem Grunde abgeschaffet wissen wollen. Es werden auch Se. Königl. Majestät in solchem Ihrem Vorhaben eifrig continuiren, und bey Dero Regierung jedesmahl Dero vornehmste Sorgfalt daraus machen, daß die Gerechtigkeit in Dero Landen blühen, ein jeder das Seinige ohne allen ihm gemachten Chicanen ruhig besitzen, auch zu demjenigen, was er von andern zu fordern hat, ihm schleunigst verholffen werden möge. Was aber die allegirte Recesse und in specie den in anno 1653. anbelanget, da können Se. Königl. Majestät, welche nichts, was Sie nicht Königlich und unverbrüchlich zu halten gedencken, jemahlen versprechen wollen, zu Confirmation solcher Recesse sich nicht so schlechterdings erklähren, Sie seyen dann zuförderst genau und gründlich informiret, ob und wieweit solche Recesse auf die jetzige Zeiten annoch applicable, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrerm Flor und Anwachs dienen könte, darin zu ändern und zu verbessern sey, welches Se. Königl. Majestät, so bald Sie nur von Dero jetzo in denen ersten Tagen Ihrer Regierung Ihro obliegenden häuffigen und schweren Occupationen sich in etwas loßgemacht haben werden, gründlich untersuchen, sich darauf eines gewissen erklähren, indessen aber Dero hiesige getreuen Vasallen und Unterthanen bey ihren rechtmäßig hergebrachten Befugnissen ungekräncket lassen, und daß jemanden darin einiger Unfug und Tort geschehe, keines weges verstatten wollen.

2) Daß ein jeder bey demjenigen, so er 10. Jahr lang geruhig, und bona fide besessen, sowohl contra Fiscum, als privatos in allen Fällen geschützet, und er zu Erweisung eines mehrern Rechts nicht angehalten werde, das finden Se. Königl. Majestät der Justitz und Billigkeit gemäß, werden auch solches, als eine unveränderliche Regul und Richtschnur bey denen bisher formirten, oder ferner vorkommenden Ansprüchen und Processen Dero hiesigen Judiciis und andern Collegiis vorschreiben, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck halten lassen.

3) Was Se. Königl. Maj. wegen Redressirung des Justitz-Wesens vor eine Landesväterliche Intention haben, das ist bereits oben angeführet worden, und Sr. Königlichen Majestät hiesige sämtliche Unterthanen zu Deroselben das ungezweifelte allerunterthänigste Vertrauen haben, daß Sie in diesem Stück nichts ermangeln lassen werden, was von einem, GOtt und die Justitz stets vor Augen habenden Regenten, erfordert werden kan.

4) Wegen der bisher begangenen Lehns-Fehler haben Se. Königl. Majestät sich albereits erkläret, und Dero hiesigen Vasallen Dero Königl. Clementz und Gnade dadurch öffentlich zu erkennen gegeben; Solte aber ein oder der ander Lehn-Mann ins besondere annoch ein mehrers seiner Lehen-halber zu suchen haben, und noch weiter perdonniret seyn wollen, so kan er sich mit seinem Suchen gehörigen Orts angeben, worauf alsdann dem Befinden nach weitere billigmäßige Resolution erfolgen soll.

5) Wegen Verhütung des Wildfrasses und Verpachtung der Jagden sind Ihro Königl. Majestät im Werck begriffen, solche Verfügung zu machen, daß denen dieserwegen bishero geführten Klagen hoffentlich der Genüge abgeholffen werden wird, und soll auch der Befehl ergehen,

gehen, daß hinkünftig über Kiehnen-Holtz, so einer in denen ihm angehörigen Heyden fällen lassen will, keine Consense weiter zu suchen schuldig seye, sondern selbige nur in denen Fällen gebethen werden sollen, wenn Eichen-Holtz verkauffet werden will.

6) Daß in denen sämtlichen Chur-Märckischen Brandenburgischen Landen eine durchgehende Gleichheit von Maaß, Ellen und Gewicht angeordnet werde, das finden Se. Königl. Majestät höchst zuträglich zu seyn, es haben auch die Verordnete ein Project, wie solche Uniformité eigentlich einzurichten, zu entwerffen, und selbiges längstens innerhalb 14. Tagen einzuschicken, damit demnächst deshalb sofort die erforderte weitere Verordnung ins Land ergehen könne.

7) Daß das Land mit einer so grossen Menge Scheide-Müntze angefüllet ist, das sehen Se. Königl. Majest. sehr ungern, finden aber nicht, wie man sich von solcher kleinen Müntze anders, als durch den Lauf der Zeit loßmachen könne, und daß vor erst dergleichen Scheide-Müntze alhier weiter nicht geschlagen werde, welches letztere dann Se. Königl. Majestät allergnädigst versprechen, und währender Dero, GOtt gebe, langwierigen Regierung nie zu Ausmüntzung dergleichen kleinen Sorte schreiten werden, als wenn die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordert.

8) Wegen der Recruten und Werbungen ist bereits solche Verordnung ergangen, daß niemand sich deshalb weiter zu beschweren Ursach haben wird.

9) Die bisherige Sublevations-Gelder wollen Se. Königl. Majestät vom 1ten des bevorstehenden Monats Junii an, in Gnaden erlassen, was aber die Contribution und Accise betrift, da haben Seine Königl. Maj. zu Dero hiesigen getreuen Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe hierunter ihre allerunterthänigste Schuldigkeit erkennen, und nicht weniger dem Käyser, was des Käysers ist, willig abstatten, als Ihro Königliche Majestät Dero höchsten Orts auch hinwieder für des Landes Conservation, und dessen Bestes väterlich sorgen, und dasselbe mit einem höhern Beytrag, als desselben Zustand und Kräfte erleiden, nicht belegen wollen. 1715

10) Es wollen auch Se. Königl. Majestät Dero gehorsamste Unterthanen künftig mit keinem Kopf-Gelde weiter chargiren, es sey dann, daß sie wegen Ihrer eigenen Lande in Krieg treten müsten, und dabey eines solchen extraordinairen Zuschubs chnumgänglich benöthiget wären, wann aber sonst hinführo ein extraordinairer algemeiner Beytrag von Dero Königreich und übrigen Landen erheischender Nothdurft nach erfordert werden müste, so wollen Se. Königl Majest. unter sothanen Provintzen eine solche Proportion halten lassen, daß die Last mit gleichen Schultern getragen, und kein Land vor dem andern praegraviret werde, welches Se. Königl. Majestät ermeldten Dero getreuen Land-Ständen auf obenangezehnten ihrem Memorial zur allergnädigsten Resolution zu ertheilen befohlen, im übrigen die Versicherung ihrer allerunterthänigsten Treu, Gehorsam und Devotion mit allergnädigstem Dancke annehmen, und ihnen allerseits mit Königl. Hulde und Gnade stets wohl beygethan verbleiben. Dessen zu Uhrkund haben Seine Königl. Majestät die allergnädigste Resolution auf der Land-Stände Memorial eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Cölln an der Spree, den 22. April 1715.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. XCI. Verordnung, keinen Schaden denen auf den Strassen zu Berlin gesetzten Laternen zuzufügen, und wie solches zu bestraffen. Sub dato Berlin, den 1. Nov. 1715.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, daß Dero vorhin publicirte Verordnungen zu Verhütung des Schadens an denen auf den Strassen gesetzten Laternen nichts fruchten, besondern die Boßheit und der Schade immer gröffer werden wolle; So seynd höchstgedachte Se. Königl. Majest. verursachet worden, die deshals ergangene vorige Verordnungen nicht allein zu renoviren besondern auch zu schärffen und zwarten dergestalt, daß alle diejenige, so an gemeldten Laternen hinkünftig einen Schaden thun werden, es geschehe am Glase mit Stein oder Schnee-Ballen werffen, Stöckern oder andern Instrumenten, oder Wegnehmung der Lampen oder der Laternen, und darüber werden betroffen oder überführet werden, mit 50. Rthlr. Geld-Strasse, wann er solche im Vermögen habe, oder in Ermangelung dessen, mit Staupen-Schlägen angesehen und des Landes verwiesen werden solle: Und befehlen Sie zu dem Ende dem Magistrat und sämtlichen Einwohnern hiesiger Residentzien, insonderheit denen Patrouillen, Schildwachten, Nachtwächtern ꝛc. hiermit allergnädigst, hierauf fleißig Achtung zu geben und daran zu seyn, daß dergleichen Freveler, ohne Ansehen der Person, sofort in Arrest gebracht, des Nachts darin gehalten, auf folgenden Morgen aber in die Hauß-Voigtey geliefert, alwo ihnen der Proceß gemachet werden soll. Wie denn demjenigen ein Recompens von 5. Rthlr. hiemit versprochen wird, so dergleichen

1716 Freveler anzeigen und überführen helffen wird, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist diese Verordnung überall affigiret, und von denen Cantzeln abgelesen worden. Wornach denn männiglich sich gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 1. Nov. 1715.

Frid. Wilhelm.
(L.S.)
J. M. F. v. Blaspiel.

No. XCII. Renovatio Edicti, vom 28. August 1703. wegen des Jüdischen Gebets, de dato den 15. Jan. 1716.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, über Dero Herrn Vaters Majestät Glorwürdigster Gedächtnis, ausgegangenes Ewiges Edict, das Jüdische Gebet, Alenu leschabbeach, betreffend, mit Eifer gehalten wissen wollen, welches Edict, wie nachstehet, von Wort zu Wort lautet:

v. P. V. Sect. V. Cap. III. No. XV.

Als befehlen höchstgedachte Seine Königliche Majestät allen in Dero Königreich und Landen angeordneten Regierungen, Welt- und Geistlichen Gerichten, in Städten und auf dem Lande, auch denen Fiscalischen Bedienten, ein wachendes Auge zu haben, damit solchem Edict von denen Juden, Eingesessenen und Fremden, Alten und Jungen, in Dero Landen, allergehorsamst nachgelebet werde. Es wird auch denen Rabbinen und Juden-Vorstehern jedes Orts, hierdurch auferleget, wohl acht zu haben, daß so wenig in Häusern, als Schulen dem Edicto zuwider gehandelt werde, oder da in Erfahrung gebracht würde, daß es geschehe, so sollen Rabbiner und Vorstehere gewärtig seyn, daß wider sie, als Verächtere des Königlichen Geboths, und die durch ihre Nachläßigkeit, der Lästerungen wider Unsern HErrn und Heyland, sich theilhaftig gemachet, mit aller Schärffe verfahren werden soll.

Da auch solcher Gestalt wider Hoffen Seine Königliche Majestät das Juden-Volck zu vollkommenen Gehorsam, und Haltung des Edicts, nicht bringen könte; So werden Sie eher resolviren, es insgesammt aus allen Dero Landen zu schaffen, als ihren Ungehorsam mit Gefahr der daraus über das gantze Land wachsenden Straffe, zu dulden.

Wornach sich dann alle und jede Juden zu achten haben, und soll an Orten, wo ein Rabbi vorhanden (wie in den Residentzien Berlin) derselbe schuldig seyn, das Gebet Alenu in der Schule laut vorzubeten; wo aber kein Rabbi vorhanden, oder derselbe nicht gegenwärtig wäre, soll einer der Aeltesten aus der Gemeine, oder der Cantor, solches verrichten, und bey Vermeidung schwerer Straffe, sich dessen nicht wegern. Auch damit diese Seiner Königlichen Majestät ernstliche Willens-Meynung, nebst Dero Hochseeligsten Herrn Vaters Majestät ausgelassenem Edicto, allen und jeden aufs neue kund werde, so soll dasselbe, mit Hebräischen und Teutschen Buchstaben gedruckt, ihnen zur Warnung an allen Orten, wo Juden zum Gottes-Dienst zusammen kommen, angeschlagen, wo aber einzele Juden wohnen, unter ihnen ausgetheilet werden, mit angehängter Bedrohung, wann jemand an denen Exemplarien, mit Zerreissung, oder durch andern Frevel, sich vergreiffen würde, daß derselbe nach befundenen Umständen, aus dem Lande gejaget, ja am Leib und gar am Leben gestrasset werden solle. Signatum Berlin, den 15. Jan. 1716.

Frid. Wilhelm.
(L.S.)
J. M. F. v. Blaspil.

No. XCIII. Königs, Friedrichs Wilhelm, in Preussen Verordnung, daß bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande auf Versorgung der Feld-Prediger zu reflectiren, de dato den 10. Febr. 1716.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden geneigt seyn, bey sich erledigenden Pfarr-Diensten in Dero Landen, und derselben Wieder-Besetzung, auf die bey Dero Regimentern bestellte Feld-Prediger, besonders mit zu reflectiren, und sie darzu, bevorab wenn sie sich zu dergleichen Aemtern durch gute Lehre, und unsträflichen Wandel meritiret gemacht, vor andern zu befördern; zu solchem Ende aber nöthig, daß in Absicht auf zukünftige Fälle und Vacantzien derselben Nahmen, imgleichen woher sie gebürtig, und wie sie sich in ihrem Predigt-Amt, und sonsten verhalten, und aufgeführet, wohl verzeichnet werde; Als wollen und verordnen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß an Dero Ober-Hof-Marschall, würcklichen Geheimten Etats-Rath ꝛc. den von Printz, die Specificationes von denen sämtlichen Feld-Predigern, mit Beyfügung aller jetzterwehnter Umstände, von obbesagten Regiment gesandt werden sollen. Wornach sich dann der Commandeur vom Wartenslebischen Regiment zu Fuß, gehorsamst zu achten, und solches wegen des Predigers bey jetztgedachten Regiment gehörig zu bewerckstelligen. Signatum Berlin, den 10. Febr. 1716.

In simili

An alle übrige Regimenter, so wohl Infanterie, als Cavallerie und Dragoner.

No. XCIV.

No. XCIV. Edict, wegen des Pferde-Marckts zu Magdeburg, auch in der Marck publiciret, vom 26. April 1716.

1716

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir aus tragender Landes-Väterlicher Sorgfalt und zur Aufnahme Unserer Alten Stadt Magdeburg allergnädigst entschlossen, den von Unserm Glorwürdigsten Vorfahren im Jahr 1687. daselbst angelegten Pferde-Marckt, so seit einigen Jahren in Abgang gerathen, hintwieder zu retabliren, auch zu dessen mehrerer Beförderung demselben gewisse immunitäten und Freyheiten beyzulegen; Als haben Wir diese Unsere hierunter führende allergnädigste Intention vermittelst gegenwärtigen öffentlichen Patents zu Jedermanns Wissenschaft bringen wollen, allermassen Wir dann hiedurch und in Kraft dieses befehlen, setzen und ordnen:

Daß Erstlich sothaner öffentliche Pferde-Marckt aljährlich in denen drey erstern Tagen der sogenanten Heer-Messe, welche jedesmahl den 21. Septembr. ihren Anfang nimmt, angehen, und in diesem itztlauffenden Jahre zum ersten mahl auf dem grossen Platz vor dem Südenburger-Thore, woselbst die Pferde-Händler die dahin gebrachte Pferde nicht nur bequemlich ziehen, sondern auch in der nechst angelegenen Südenburg gar füglich unterbringen können, gehalten werden soll.

Zum Andern, sollen die Käuffer und Verkäuffer in Unsern Königlichen Provintzien durchgehends nur die Helfte des Zolles, in Unserer Stadt Magdeburg aber gar keinen Zoll noch Accise, und die Verkäuffer auf der Hin- und Rück-Reise kein Brücken Geld geben, sondern von diesen allen in denen nechst auf einander folgenden sechs Jahren befreyet bleiben Wie denn auch dieselbe

Zum Dritten, alle auf dergleichen öffentlichen Pferde-Märckten anderer Orten gewöhnliche Gerechtsamkeiten und Freyheiten geniessen, und dabey so wohl von Unseren Magdeburgischen Collegiis, als dem dasigen Stadt-Magistrat mit Nachdruck geschützet, und einem ieden bey etwa vorfallenden Streitigkeiten zu seinem Rechte ohne Verstattung weitläuftiger Processe und Unkosten, schleunigst verholffen werden soll, und damit

Zum Vierten, diese Unsere allergnädigste Intention um so viel mehr zu männiglicher Notitz kommen möge; so befehlen Wir obgedachten Unseren Collegiis und Magistrat der Alten Stadt Magdeburg, solche nicht nur durch ohngesäumte Affigirung dieses Patents in denen locis publicis überall bekannt zu machen, sondern es hat auch bezichlter Magistrat gegenwärtiges Patent, sonder Anstand denen Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Zelle, Itzen, Hildesheim, Leipzig, Helmstädt, Halberstadt, Quedlinburg, Zerbst, Aschersleben, Gardelegen, und wo sie sonst es vor gut und thunlich achten, zuzufertigen und dieselbe zu ersuchen, solches ihres Orts affigiren zu lassen, um diesen Marck mit Koppel- und dergleichen zum Verkauff gehenden Pferden in guter frequentz zu besuchen, mit der Versicherung, daß Wir obgedachten Roß-Händlern und Käuffern die verschriebene Befreyungen ohnfehlbar geniessen, auch alle fernere Vorschläge, wodurch dieser Pferde-Marckt im bessern Flor und Stande zu setzen, von Zeit zu Zeit, allergnädigst gerne annehmen und den Commercianten zu statten kommen lassen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Aug. 1716.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

Grumbkow.

No. XCV. Reglement, wegen Beschleunigung der Expeditionen bey allen Königl. Cantzeleyen, und was sonst dabey zu beobachten, vom 10. Nov. 1716.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Was für eine Verordnung und Reglement Wir wegen Beschleunigung der Expeditionen und Abstellung verschiedener Unordnungen und Mißbräuche bey den hiesigen Collegiis einzuführen, der Nothdurft ermessen, das habt ihr aus der, vom gedachten Reglement hiebey kommenden Copey zu ersehen, selbiges auch bey der eurer Direction untergebenen Lehens-Cantzley gebührend zu publiciren, und daß darüber genau und unverbrüchlich gehalten werde, gebührende Sorge zu tragen, daran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. Nov. 1716.

Fr. Wilhelm.

An den Ober-Marschall und würckl. Geheimten Etats-Rath ꝛc. von Printz.

v. Ilgen.

1716 Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, angemercket, was gestalt mit den Expeditionen in denen hiesigen Hof-Cantzeleyen eine Zeit her allerhand Verzögerungen und Unrichtigkeiten vorgangen, und wann solches noch ferner also continuiren und einreissen solte, Dero Intresse und Dienst merclich dabey leiden, auch vielen Particular-Leuten, Supplicanten und Intressenten dadurch allerhand Schaden und Nachtheil zuwachsen könte; Als haben Sie, um allen solchen Inconvenientien und Unordnungen vorzukommen, hiemit allergnädigst und ernstlich befohlen, daß

1.) Wann denen Secretarien etwas zu entwerffen und denen Cantzelisten die gemachten Concepte ins Reine zu bringen und auszufertigen hingegeben werden, sie mit solchen Expeditionen nicht die geringste Zeit verliehren, sondern solche ohnfehlbar noch selbigen Tages ausfertigen, zu solchem Ende, sich auch so wohl Secretarien, als Cantzelisten zeitig und zwar des Vormittags von 8. Uhr bis um 12. und des Nachmittages von 2. Uhr so lange, bis alle vorhandene Sachen expediret, in der Cantzley anfinden und verbleiben sollen, wobey sich dann verstehet, daß

2.) Diejenigen Sachen, wobey Se. Königl. Majest. selbst oder das Publicum intreßiret, allemahl zu erst expediret, und folgend die Privat-Sachen vor die Hand genommen, beyde aber noch selbiges Tages, da sie angegeben und zur Mundirung in die Cantzeleyen gekommen, expediret und darauf auch noch selbigen Tages zur Unterschrift hingesandt werden sollen.

3.) Damit man aber um so gewisser sey, und jedesmahl dociret werden können, daß ein jeder, der mit solchen Expeditionen zu thun hat, nichts dabey versäumet und negligiret habe; so soll jedesmahl respective von den Secretarien und Cantzelisten auf die Concepte notiret werden, welchem Tag ihnen eine Sache angegeben, und wann sie selbige zur Revision gesandt, imgleichen, wann nachgehends das revidirte Concept zur Cantzeley gekommen, wann sie das davon gemachte Original zur Unterschrift geschicket, wann es von der Unterschrift wieder zurück kommen, und wann es nachgehends extradiret oder fort gesandt worden.

4.) Es muß auch mit solchen Expeditionen keinesweges unter dem Vorwand tardiret werden, weilen man nicht wüßte, ob dieselbe auch von denen Interessenten abgefordert und die Jura dafür bezahlet würden.

5.) Bey Extradirung der expedirten Sachen muß genaue Achtung gegeben werden, damit diejenige Verordnungen, welche ex officio abgehen, oder vor den Interessenten secretiret werden müssen, denenselben nicht in die Hände gerathen, oder auch solche Rescripta und Verordnungen an diejenige ausgeliefert werden mögen, welche aus deren Supprimirung einen unzuläßigen Vortheil ziehen könten. Und damit allen Irrthum und Betrug, so hierunter vorgehen könte, desto besser abgeholffen werde; so sollen die Secretarien jedesmahl auf die gemachte Concepte notiren, weme eigentlich das davon gemachte Original, auszuliefern, oder ob solches ex officio abgehen müsse.

6.) Es soll sich auch niemand, weder Secretarius noch Cantzelist, unterstehen von den in denen Cantzeleyen vorgehenden Expeditionen und deren Innhalt, es betreffen dieselben was sie wollen, ehe und bevor selbige würcklich extradiret werden, weder den Interessenten selbst, noch sonst jemand etwas zu entdecken, zu communiciren oder von sich zu schreiben. Und gleich wie

7.) Seine Königl. Majest. über die von den Cantzley-Sportuln hiebevor gemachte Taxen accurat gehalten, und niemand mit höhern Cantzeley-Juribus, als darin angesetzet seyn, beleget wissen wollen; Als hat eine jede Cantzeley, sofort nach Publicirung dieser Verordnung, seine Taxe drucken zu lassen, und selbige vor die Thür ihres Collegii öffentlich auszuhängen, auch diejenige, so einige Expedition auszulösen haben, darauf zu verweisen, damit sie selbst sehen können, daß kein mehrers, als was solche Taxe mit sich bringet, von ihnen gefordert werde. Solte auch hiebey einiger Zweifel entstehen, so haben die Secretarien und Cantzelisten solches nicht ihres Gefallens zu decidiren, sondern die Sache an diejenigen Ministros, in deren Departement die streitige Expedition gehöret, zu bringen, welche Sr. Königl. Majest. zu Dero allergnädigsten gefälligen Decision davon den allergehorsamsten Vortrag thun sollen.

8.) Keiner von den Secretarien und Cantzelisten soll dem andern in seinen Expeditionen und denen davon dependirenden Emolumentis einigen Eintrag thun, sondern hierinnen jedem das Seinige nach Innhalt der hiebevor deshalb ergangenen Verordnungen, als welche insgesamt allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät anhero wiederhohlet und bestättiget haben wollen, ruhig geniessen lassen.

Und gleich wie Se. Königl. Majestät über diese Dero allergnädigste Verordnung genau und unverbrüchlich gehalten wissen wollen; also sollen auch die Contravenienten, und welche an dem, was hierin enthalten, manquiren, deshalb zu exemplarischer Straffe gezogen und gestalten Sachen nach entweder mit einer Geld-Busse von Einhundert Ducaten vor die Invaliden beleget, oder auch gar removiret, und ihrer Bedienungen entsetzet werden. Uhrkundlich ꝛc. Berlin, den 2. Nov. 1716.

No. XCVI. An die Aus- und Land-Reuter, daß sie auf die publicirten Edicta wohl acht haben sollen, vom 3. Dec. 1716.

1716

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen alle und jede Land- und Aus-Reuter hiermit aufs neue erinnern, ihres Amts nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction so wohl als denen nach und nach an sie abgehenden Verordnungen treu und fleißig wahrzunehmen, insonderheit über die publicirte Edicta und Patenta, so viel an ihnen ist, mit aller Wachsamkeit zu halten, und genaue acht zu geben, daß denenselben durchgehends nachgelebet, niemanden aber dawider zu handeln verstattet werde. Solte ein oder ander Aus- oder Land-Reuter sich hierunter nachläßig erweisen, oder gar vorsetzlich, es sey um Geschenck oder Gaben, Freund- oder Feindschaft willen, mit denen Contravenienten durch die Finger sehen, und selbige nicht gehörigen Orts angeben, hat derselbe ohnfehlbar zu gewärtigen, daß er nicht allein seines Dienstes entsetzet, sondern ausser dem mit empfindlicher Straffe beleget, und dem Befinden nach zur Festungs Arbeit gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 3. Dec. 1716.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XCVII. Patent, wegen der Land-Strasse auf Mitten-Walde, vom 21. Octobr. 1716.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, machen hiermit allen und jeden über Buchholtz kommenden Fracht- und Fuhr-Wagen in Gnaden bekandt, daß sie a dato an, bey Verlust Pferde, Wagen, und Güther, keinen andern Neben-Weg als über Mittenwalde, wie vor diesem geschehen, nehmen sollen. Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum zu Berlin, den 21. Dec. 1716.

Fr. Wilhelm.

(L.S)

F. W. v. Grumbkow.

No. XCVIII. Patent, wegen der von denen Land-Reutern zu verrichtenden Visitationen und Executionen, wann solche ohne Begrüssung der Obrigkeit geschehen kan oder nicht, vom 30. Dec. 1716.

Nachdem bey Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, verschiedene Klagen eingelauffen, was massen die von Ihro bestellte und unter Dero General-Commissariat stehende Aus-Reuter sich darin ihres Amts mißbrauchten und solches ungebührlicher Weise überschritten, daß sie ohne Begrüssung der Gerichts-Obrigkeiten in denen Dörffern wider die Unterthanen Executiones und Pfändungen vornehmen, auch von denen Unterthanen, wenn sie damit verschonet bleiben wolten, einiges Geld wegen ihrer Verrichtungen erpresseten, dergleichen Unternehmen aber denen Gerichts-Obrigkeiten, deren wohlhergebrachten Jurisdiction dadurch zu nahe getreten würde, nicht anders als empfindlich seyn könte, und sie anbey der unterthänigsten Hofnung lebten, daß solches der Königlichen allergnädigsten Intention nicht gemäß sey, sondern hinführo mit allem Ernst besagten Aus-Reutern untersaget, sie auch dahin angewiesen werden würden, bey denen ihnen obliegenden Executionen und dergleichen Verrichtungen die Gerichts-Obrigkeiten nicht vorbey zu gehen, sondern sich bey denenselben zu förderst gebührend zu melden und anzugeben. Und dann Seine Königl. Majest. die Sache vorkommenden Umständen nach erwogen, und zwar eines Theils diese Vorstellung nicht unerheblich zu seyn geschienen, andern Theils aber dabey in Confideration gekommen, daß von denen Visitationen und Executionen wenig oder gar kein Effect zu hoffen, fals bey den Contravenienten nicht unvermuthet die Visitation vorgenommen, sondern ihnen durch das Anmelden bey denen Obrigkeiten, welche entweder abwesend, oder bey der Sachen selber interessiret sind, solche zu eludiren Zeit und Gelegenheit gegeben werden solte; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hiemit allergnädigst verordnen wollen, daß in denen Fällen, so die Obrigkeiten nicht mit angehen und wobey aus dem Anmelden die erwehnte Inconvenientien nicht zu besorgen oder kein Periculum in mora vorhanden, die Aus-Reuter wegen des Angebens bey der Obrigkeit oder in deren Abwesenheit bey denen Heimgelassenen sich der Land-Reuter-Ordnung gemäß bezeigen, sonsten aber und wann ihnen wider die Krüger und Handwercker, auch andere Unterthanen in denen Dörffern einige Execution aufgetragen ist, wobey die Obrigkeiten, weil sie die Krüge unbefugter Weise verlegen oder die Handwercker wider die Landes-Verfassungen zu schützen suchen, mit interessiret sind, sie sich bey dem Schultzen im Dorffe angeben, demselben ihre

1717 obhandene Verrichtung anzeigen und darauf ohngesäumt und ohne Zeit-Verlust die anbefohlene Visitation oder Execution verrichten, der Schultze aber inzwischen der Obrigkeit davon Nachricht geben, im übrigen aber die Aus-Reuter sich alles Excesses und unbefugter Plackerey bey Vermeidung der Cassation und anderer Straffe gäntzlich enthalten sollen. Dahingegen wollen Seine Königliche Majestät auch Sich zu denen Obrigkeiten und Gerichten in Gnaden versehen, daß sie dem Edict vom 6. Martii 1714. gemäß, denen Ausreutern im prompter Verrichtung ihres Amts in keinerley Weise hinderlich seyn, sondern denenselben vielmehr allen nöthigen Schutz und Assistence wiederfahren lassen, und solchergestalt sich von aller im widrigen Fall auf sich ladenden schweren Verantwortung und darauf zu erwarten habender nachdrücklicher Ahndung entschütten werden, zu welchem Ende vorbesagtes Edict in allen Puncten und Clausuln hiemit nochmals bestättiget und wiederholet wird. Signatum Berlin, den 30. Decembr. 1716.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XCIX. Patent, daß keine fremde Bettler über die Ströhme übergefahren werden sollen, vom 9. Febr. 1717.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß zu gäntzlicher Abhaltung derer in Dero Landen noch eindringenden fremden Bettler viel helffen könte, wann selbige in denen an der Spree und andern Ströhmen liegenden Dörffern angehalten, und nicht übergefahren würden: So haben allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät Dero in verschiedenen und noch in dem unterm 10. Febr. 1715. renovirten Edict §. 2. dieserhalb allbereit gemachte Verordnung hierdurch und Kraft dieses nochmahls wiederholen wollen, und befehlen demnach allen Fehr-Leuten, Fischern und Unterthanen, so an den Ströhmen wohnen, alles Ernstes und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, (es sey dann, daß sie gute und beglaubte Attestata, womit sie bey der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo sie ankommen, sich melden, und selbige unterschreiben lassen müssen, haben,) keine fremde Bettler und Vaganten durchzulassen noch überzufahren, sondern sie zurück zu weisen, die Contravenienten hat die Gerichts-Obrigkeit, wo sich die durchgelassene und übergeführte fremde Bettler am ersten angeben, bey einem Dero Fiscälen anzumelden, welcher wider sie sofort verfahren und die Strafe von ihnen beytreiben soll. Signatum Berlin, den 9. Febr. 1717.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

G. v. Danhof. Ilgen. J. M. F. v. Blaspil.
E. B. v. Kamecke. L. O. E. v. Plotho.

No. C. Wie diejenigen, so aus Preussen nach genossenen Frey-Jahren und andern Beneficiis fortlauffen, bestraffet und überall angehalten werden sollen, vom 26. Febr. 1717.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir höchst-mißfällig vernehmen, welchergestalt viele derer zu Repeuplirung des Landes nach Unserm Königreich Preussen in die Litthauische Aemter nach der Contagion auf die deshalb publicirte Patente freywillig hingegangenen teutschen Bauer- und Acker-Leute, nachdem sie die so wohl ratione des Besatzes und Hof-Wehre, als auch die Frey-Jahre und alle in beregten Patent versprochene Emolumenta zum Theil auch überflüssig genossen, nunmehro, da sie die geringe Zinse und Contributions-Præstanda abführen sollen, zuwider ihrem wircklich geleisteten Eyd und Treue mit allem Besatz wieder davon und gar aus Unserm Gebiethe nach Pohlen lauffen, und die Erbe wüste stehen lassen, Wir aber dergleichen frevelhafte GOtt- und Eyd-vergessene Uebertreter nicht allein als Meyn-Eydige, sondern auch als offenbahre verleumde Diebe angesehen und bestraffet wissen wollen, massen sie nicht allein sich ihrer, von GOtt geordneten Obrigkeit entziehen, sondern auch Uns den empfangenen Besatz stehlen, und die genossene Gnade mit solchem Undanck belohnen; Als haben Wir nöthig gefunden, durch dieses offene Patent dieserhalb Uns dergestalt zu declariren, daß dergleichen Freveler, wenn man ihrer habhaft wird, als offenbahre verleumde Diebe und Meyneydige am Leben gestraffet, und durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden sollen. Wie dann die Judicia jedes Orts hiedurch angewiesen werden, befundenen Umständen nach, hiernach zu urtheilen, und das Recht zu sprechen, Jedermänniglich aber wird hierdurch ernstlich verwarnet und befehliget, denen bereits hiebevor dieserhalb emanirten Verordnungen zu Folge, bey harter Geld- und Leibes-Straffe niemanden von diesen Leuten zu verhelen, oder zu ihrer Flucht beförderlich zu seyn, sondern sie allenthalben anzuhalten, und

bey

bey dem nechsten Amte anzugeben, welches dann schuldig seyn soll, Unserer Litthauischen Cammer, oder dem Amte, woraus sie entlauffen, davon Nachricht zu geben und abzuliefern.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Poenal-Verordnung durch den Druck publiciren lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Febr. 1717. 1717

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CI. Patent, wegen Aufhebung derer abgedanckten und invaliden Soldaten, welche betteln ꝛc. vom 1. Martii 1717.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar unterm 25. Decembr. vorigen Jahres, durch den Druck publiciren lassen, daß die abgedanckte und Invalide-Soldaten, welche sich unterstehen würden auf dem Lande zu betteln, oder auch gar verbothenen Handel zu treiben, aufgehoben, und von Seiten der Militz, denen Land- und Aus-Reutern darunter alle Hülffe und Assistentz auf Requisition geleistet werden solte. Damit aber solcher Verordnung mit so viel mehrern Effect nachgelebet werden, auch überall bekandt seyn möge, wohin diejenige, so solchergestalt arrappiret werden mögten, zu bringen seyn; So wollen und verordnen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch anderweit in Gnaden, daß alle dergleichen Aufkäuffer und Bettler, es mögen dieselbe seyn Invalide oder andere, Einheimische oder Fremde, insbesondere auch Zigeuner, mit allen ihrem bey sich habenden Troß, Weiber und Kinder, um diese nechst deme in denen Spinn- und Arbeits-Häusern unterzubringen, so bald sie ertappet worden, nach der nechsten Compagnie, und von dannen zur nechstbelegenen Vestung gebracht, selbige daselbst wohl verwahret, bey Wasser und Brod zur Arbeit angehalten, und demnechst weiterer Befehl ihrentwegen allerunterthänigst eingeholet werden solle. Als wornach sich alle und jede in den Städten commandirende Officirer von der Infanterie, und die auf dem Lande einquartirte von der Cavallerie und Dragonern, nicht weniger auch die Land-Räthe und Steuer-Commissarien, wie auch die auf dem Lande wohnende von Adel, item Beamte allergehorsamst zu achten, und auf vorerwehnte Weise hierinnen gebührend zu verfahren haben. Und ist Seiner Königlichen Majestät Intention und ernster Wille, daß, wann von obgenandten Land-Räthen, Steuer-Commissarien, Beamten oder denen von Adel, denen Officiers, sie commandiren in denen Städten oder auf dem platten Lande, gemeldet und angezeiget wird, wo solche Zigeuners, Invalide-Soldaten, oder andere Müßiggänger, so sich vom Betteln ernehren, sich aufhalten, alsdenn obgedachte Officirer gehalten seyn sollen, ohne weitere Ordre oder Rückfrage, solches lose Gesindel aufzuheben, welches darauf von der nächsten Guarnison in die Vestung, so sich der Gegend am nächsten befindet, gefänglich überliefert werden, und von dem Gouverneur oder Commendanten des Orts angenommen, und wie vorhin gemeldet, bis auf weitere Ordre und Befehl daselbsten incarceriret bleiben soll. Signatum Berlin, den 1. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. CII. Rescript, wegen derer Bau-Kosten eines Pfarr-Hauses, vom 1. May 1717.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir haben euren gehorsamsten Bericht von 24. m. p. die Erbauung des Pfarr-Hauses Blumberg betreffend, erhalten, und approbiren bey denen darin angeführten Umständen, daß zu Beförderung dieses nöthigen Baues aus denen bey der Kirche zu Blumberg in Vorrath seyenden Geldern etwa 125. Rthlr. als welche die Quotam der Dörffer Blumberg und Patzelou ohngefehr ausmachen, vorgeschossen, und solche Gelder von itzt gedachten Dörffern nach und nach wieder aufgebracht und der Kirchen restituiret werden mögen. Ihr habt solchemnach die benöthigte Veranstaltung zu machen, und mit Unserer dortigen Cammer gehörig zu concertiren, damit denen Beamten anbefohlen werde, dahin zu sehen, daß von Zeit zu Zeit solche Gelder von denen Unterthanen aufgebracht, und der Kirchen behörig wieder erstattet werden. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 1. May 1717.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. v. Blaspiel. v. Kamecke. v. Creutz. v. Plotho.

An die Neu-Märckische Regierung und Consistorium.

1717 # No. CIII. Rescriptum, an die Amts-Cammer zu Berlin, von denen Geldern, so in hiesigen Landen bleiben, keinen Abschoß zu nehmen, de dato Berlin, den 7. Aug. 1717.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Es haben die Vormünder der Döplerischen Testaments-Erben allerunterthänigst bey Uns angesuchet, Wir wolten die Verordnung an euch ergehen lassen, daß ihre Unmündige mit dem Abschoß von dem Rest der bey Unserem hiesigen Cammer-Gericht devonirten / nacher Preussen zu transportirenden Gelder verschonet werden solten.

Dieweil nun Unsere allergnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß der Abschoß nur von demjenigen zu nehmen, was würcklich aus Unsern Landen an fremde, Unserer Bothmäßigkeit nicht unterworffene Orte directe oder indirecte gezogen und transferiret wird; So habt ihr euch auch in dem gegenwärtigen Casu darnach zu achten, und von oberwehnten Geldern, da dieselbe in Unsern Landen bleiben, keinen Abschoß zu nehmen. Sind euch ꝛc. Berlin, den 7. Aug. 1717.

Ad Mandatum.

v. Plotho.

An die hiesige Amts-Cammer.

No. CIV. Stuhl-Reglement, der Königl. Dohm-Kirche zu Berlin, de ao. 1717. den 27. Sept.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, sich allerunterthänigst vortragen lassen, wasmassen in Dero Dohm-Kirche bereits einige Jahre her ein Mangel der Kirchen-Stühle und Sitze befunden worden, dergestalt, daß viele Personen, welche bereits 10. und mehr Jahre alhier gewohnet, dennoch zu keinen eigenen Sitzen gelangen können, und solches vornehmlich daher gekommen, daß die Stühle und Sitze bey einer Familie und deren Anverwandten nicht allein geblieben, und bishero die Kinder bey Absterben ihrer Eltern, oder die Eltern bey Absterben ihrer Kinder, sondern auch die Collaterales gleichsam in infinitum einen Vorzug zu denen erledigten Stellen prætendiret, und dieselbe, wann sie schon zur Nothdurft mit Kirchen-Ständen für ihre Person und Grösse der Familie versehen gewesen, zum Ueberfluß an sich gebracht, ja auch, wann sie schon ihr domicilium mutiret, und an einen andern Ort sich niedergelassen, dennoch solcher Stände wegen bey der Königl. Dohm-Kirche weder sich gemeldet, noch dieselbe dem Directorio zur anderweitigen Disposition überlassen wollen, welches alles aber denen vormahls ergangenen und publicirten Königl. allergnädigsten Verordnungen gäntzlich zuwider; So haben Se. Königl. Majest. dieser Unordnung abzuhelffen, ein Reglement, wie es hinführo hierin gehalten werden soll, abzufassen allergnädigst geruhet, auch dabey, und weil die Dohm-Kirche mit vielen Ausgaben dermassen chargiret ist, daß sie öfters die Einnahme übersteigen, einen jährlichen gewissen Canonem, so wohl von denen Chören und Logen, als auch Stühlen und Sitzen, nach proportion, Gelegenheit und Commodität des Ortes, so wie vom Directorio die Repartition darüber wird gemachet werden, zu entrichten, allergnädigst verordnet. Es wollen demnach, und befehlen Se. Königl. Majest. allergnädigst, und ernstlich:

1. Daß von nun an niemand mehr Stühle oder Plätze, er besitze solche aus was Fundamente er wolle, als er für seine eigene Person und seine Familie nöthig hat, ferner inne haben und behalten, sondern die übrige davon gegen erhaltener Restitution der Bau-Kosten abtreten, und der Königl. Dohm-Kirche, denen vormahls dieserhalb ergangenen Reglements zu Folge, zur Disposition überlassen solle, auf daß andern Personen, welche noch gar keine Sitze haben, oder für die Ihrige noch welche bedürftig, damit geholffen werden könne.

2. Daß ein jeder, den von dem Directorio regulirten, und ihm zugeschriebenen Canonem vor Ablauf eines jeden Jahres und 4. Wochen unerinnert richtig abtrage, und dem zeitigen Receptori und Capituls-Verwalter der Dohm-Kirche, als welcher solches gehörig zu berechnen hat, gegen Quittung einliefere, oder gewärtige, daß er des Stuhls oder Platzes verlustig sey, und derselbe andern assigniret werde.

3. Daß die itzige Possessores das Eigenthum an ihren Stühlen und Sitzen zwar behalten sollen, doch, daß ihnen nicht frey stehe, nach ihrem eigenem Gefallen, wie bißhero dem vorigen gemachten Reglement zuwider öfters geschehen, darüber zu disponiren, oder dieselbe weder an ihre Freunde und Anverwandten, noch andere zu veräussern, sondern daß die Disposition darüber dem Directorio der Dohm-Kirchen allein verbleibe. Jedoch

4. Daß bey Absterben der Eltern die hinterlassene Kinder und Descendenten in linea recta, so hier præsentes sind, zu denen erledigten Kirchen-Ständen, wann sie damit noch nicht genug versehen, gelangen, und den Vorzug vor andern haben sollen; doch aber sollen sie auch schuldig seyn, unerinnert und von selbst innerhalb 3. Monat nach Absterben der Eltern bey dem Directorio sich zu melden, und wegen Anweisung derselben gebührend Ansuchung zu thun, widrigenfals, und nach Ablauf der gesetzten Zeit, dem Directorio freystehen solle, dieselbe an andere zu verlassen. Wann aber Ehe-Leute zu ihrer verstorbenen Ehe-Gatten erledigten

erledigten Plätzen innerhalb 3. Monaten sich gemeldet; sollen dieselbe, wann sie ohnedem mit Sitzen gehörig noch nicht provideret, zu solchen Plätzen auf die künftige Ehe-Gatten præ extraneis den Vorzug zwar behalten, so lange sie aber sich nicht wieder verheyrathet, soll die Dohm-Kirche Macht haben, dieselbe salvo ipsorum jure andern ad interim zum Besitz zu verstatten.

6. Daß, wann jemand sein domicilium verändert, und von hier sich weg begiebet, binnen Jahr und Tag aber sich alhier nicht wieder einfindet, noch währender solcher Zeit seines Sitzes oder Stuhls halber bey dem Directorio sich gemeldet, auch den gesetzten Canonem nicht abgeführet, er so dann desselben verlustig seyn, und dieser der Dohm-Kirchen anheim fallen solle.

Damit nun Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Meynung in vorstehenden Puncten allerunterthänigst und gehorsamst nachgelebet werde; Als befehlen Sie hiermit allergnädigst und ernstlich, daß ein jeder, der in hiesiger Dohm-Kirche Sitze, Stühle, Logen und Chöre hat, a dato publicationis innerhalb 4. Wochen sich 1717.
auf der Conferentz Stube gedachter Dohm-Kirche in Person- oder per Mandatarium melden, seinen Kirchen-Schein produciren, und weiter Nachricht nebst einem neuen Kirchen-Schein einhohlen, widrigenfals aber gewärtig seyn soll, daß solche Plätze eingezogen, und andern assigniret werden.

Wobey dann höchstgedachte Se. Königliche Majest. einen jeden hierdurch insonderheit ernstlich verwarnen, daß, wann dem Gesinde nach, einem und dem andern die überflüssige Stühle und Sitze eingezogen, und an andere vergeben werden, er deshalb keinen Streit und Zanck, noch weniger einigen Tumult in der Kirchen errege, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung. Wornach sich dann männiglich zu achten. Signatum Berlin, den 27. Septembr. 1717.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

M. L. v. Printz.

No. CV. Verordnung, daß alle Geheimte- und Hof-Räthe, auch Secretarien und Cantzlisten, alle Monate von denen Gnaden-Sachen, so sie expediren, eine accurate Liste zur Chargen-Casse zu desto besserer Richtigkeit einsenden sollen, de dato Berlin, den 2. Nov. 1717.

Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen allen Dero Geheimten Räthen, Hof-Räthen und Secretarien, die mit Expeditionen zu thun haben, hierdurch in Gnaden, daß ein jeder unter ihnen von allem dem, so sie in Gnaden-Sachen, es sey per modum Rescripti, oder Patents-Weise, ausfertigen, eine accurate Specification zu halten, und dieselbe zu Ende eines jeden Monats, unter ihrer Unterschrift, an den Hof-Rath, Alemann, oder den jedesmahligen Receptorem der Chargen-Casse, zu extradiren, damit derselbe bey Ablegung seiner Rechnung die Einnahme von denen auf die Gnaden-Sachen gesetzten Marinen-Geldern, dadurch justificiren könne; Wornach sich ermeldte Geheimte Räthe, Hof-Räthe, und Secretarien, gehorsamst und eigentlich zu achten, und in specie die Cantzlisten in allen Collegiis, oder diejenige, so die Gnaden-Sachen extradiren, dahin zu sehen, daß keine Gnaden-Sachen ausgefolget werden, es sey dann bey der Chargen-Casse völlige Richtigkeit gemachet worden, worüber dann auch dieselbe eine accurate Liste zu halten, damit solche mit denen monatlichen Listen collationiret, und so dann gehörig attestiret werden könne, was an Chargen-Geldern wircklich bezahlet worden sey, massen derjenige, welcher darunter einigen Mangel verspühren lassen, und in dergleichen Listen etwas, so darin gehöret, vorsetzlich auslassen würde, die in dem Reglement darauf gesetzte Jura doppelt zu erlegen angehalten werden soll. Signatum Berlin, den 2. Nov. 1717.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. CVI. Instruction, vor die Thorschreiber in den Land-Städten, der Marck Brandenburg, vom 1. Nov. 1718.

1.

Anfänglich und vor allen Dingen sollen die Steuer-Räthe keinen zum Thor-Schreiber nehmen, er könne denn lesen, schreiben und etwas rechnen.

2. Soll derselbe jederzeit sich seiner abgelegten theuren Eydes-Pflicht erinnern, Sr. Königlichen Majestät hohes Accise-Interesse mit aller Treue und Fleiß befördern, und sich bey Verlust Ehre und Dienstes nimmer gelüsten lassen, durch Geschencke und Gaben, durch Freundschaft oder andern zeitlichen Absehens, jemanden, er sey wer er wolle, zu conniviren oder gar zu malversiren.

3. Muß er sich alles Vollsauffens, Spielens, und dergleichen liederlichen unanständigen Lebens, als wodurch er nur abgehalten wird sein Amt gebührend zu verwalten, gäntzlich enthalten.

1718 4. Soll ein jedweder sowohl im Sommer, als Winter, von Morgen früh an, wenn die Thore geöfnet, bis zu Abend spath, wenn solche wieder geschlossen werden, sich auf seiner Post befinden, und stets in solcher Zeit darauf verbleiben, und ohne von dem Einnehmer erhaltenen Urlaub nicht abwesend, sonst aber strafsällig seyn, und wenn er mit Kranckheit überfallen werden solte, muß er bey der Accise Casse davon unverzüglich Nachricht geben, damit indessen seine Stelle durch eine andere tüchtige Person versehen werden könne.

5. Muß er auf alle einkommende und abgehende Wagens, und andere Fuhr-Wagen, Victualien, Getränckе, Getreyde, und was sonst darauf befindlich, gehörige Achtung haben, und solche anhalten, auch

6. Die Reisende, und zu Fuß in die Stadt passirende Personen, sie seynd Fremde oder Einheimische, wenn sie Körbe, Tabeln, Kober und dergleichen bey ihnen haben, observiren, und

7. Beyde, sowohl fahrende als zu Fuß passirende, wann sie sich nicht selbst melden, anfragen, ob sie nichts Accis-bahres bey sich haben, und wann ihnen geantwortet, Nein, ihre Frage dennoch wiederhohlen, und zuerst ein Verzeichnis nach der Leute ihrem Angeben verfertigen.

Wann solches geschehen, soll er die Visitation vornehmen, und insonderheit die Bett- und Futter-Säcke, Sitz-Kasten, Magazine und dergleichen untersuchen, und wenn was gefunden wird, so nicht angemeldet, hat er dergleichen Stücke ab, und in seine Verwahrung zu nehmen, und solches auf dem Thor-Zettel zu notiren, auch nicht eher hinwiederum abfolgen zu lassen, bis er von der Accise-Casse Befehl deswegen erhalten.

8. Muß er auf alle einfahrende Wagen, sie haben was auf oder sind ledig, einen Thor-Zettel ertheilen; auf den ledigen das datum und Jahr-Zahl nebst dem Nahmen des Thors nur schreiben, welchen der Einfahrende, sonderlich wenn er aus einem andern Thore wiederfähret, dem andern Thorschreiber vorzeigen muß.

9. Hat er von denen in der Stadt wohnenden, wenn sie accisbahre Sachen bey sich haben, als Holtz, Heu, einzele Victualien, und allerhand Kleinigkeiten, ein Pfand, gedoppelt so viel, als die Accise austrägt, sich geben zu lassen, und worin solches bestehet zugleich auf den Thor-Zettel zu schreiben, auch solche Leute zu warnen, fals sie das Pfand in 2. Tagen nicht wieder abhohlen würden, solches verfallen seyn solte.

10. Der Thor-Schreiber muß die ankommende nicht aus der Stube durchs Fenster befragen, sondern heraus und an die Wagen gehen, und also die Anfrage thun, ob sie was accisbahres bey sich haben, den Zettel darnach schreiben, und folgends visitiren, bey Vermeidung 12. gr. Straffe, so oft solches unterlassen wird; wenn aber dem Königl. Interesse zum Nachtheil etwas versehen werden solte, ist ihm ein Monat Tractament zu kürtzen.

11. Soll er keine andere Thor-Zettel gebrauchen, als gedruckte, solche numeriren, alle Tage eine neue Nummer anfangen, und die Nummern auch in den Tage-Zetteln mit anzeichnen, und in den gedruckten Zettel specifice setzen, was jedweder an accisbahren Sachen bey sich hat.

12. Muß der Thor-Schreiber sich beym Hinausfahren solche gedruckte Zettul gestempelt wiederum einhändigen lassen, und in guter Verwahrung halten, auch sonder solche keinen hinausfahren lassen, und solche alle Donnerstage und Montage, Abends auf die Accise-Casse wieder liefern.

13. Solte bey ihm ein gedruckter Zettel, in ein ander Thor gehörig, abgegeben werden, hat er solchen zwar anzunehmen, aber ins andere Thor zu senden, damit jeder Thor-Schreiber seine Thor-Zettel berechnen könne, und wenn er einmahl einen Thor Zettel worüber gegeben, aber solcher verlohren, muß er vor sich keinen andern Thor-Zettel noch Holtz-Zeichen ertheilen.

14. Muß der Thor-Schreiber sich aller Höflichkeit gebrauchen, und bey der Visitation mit den Sachen also wohl und behutsam umgehen, damit denen Leuten daran kein Schade geschehe, noch sonsten was zunichte gemacht werde. Und wann solchem unerachtet

15. Jemand sich unterstehen solte ihm schimpflich zu begegnen, oder daß einer mit dem Wagen nicht halten wolte, hat er die Wache zu Hülffe zu ruffen, damit solcher angehalten, und nicht eher paßiret werde, bevor selbiger visitiret, auch da es nöthig, die Sachen zu versiegeln, und einen Thor-Zettel zu ertheilen; Solte die Wache aber solches nicht thun wollen, ist davon zu berichten, damit die Sache untersuchet, und der Unter-Officier gehöriges Ortes abgestraffet werde.

16. In denen Thor-Zetteln sollen auch allezeit bey dem einkommenden Vieh ausdrücklich gesetzet werden, ob es von Vieh-Händlern oder Einwohnern erhandelt, und darüber ein Pfand gegeben werden, oder Thorschreibere müssen davor respondiren, und wenn ein und anderer nicht so viel am Gelde haben solte, muß entweder ein hiesiger seßhafter Bürger davor caviren, oder wenn auch dergleichen nicht sofort geschehen könne, so lange ein Stück zum Unter-Pfand behalten werden, jedoch ist dahin zu sehen, daß solches nicht Schaden nehme.

17. Weilen einige Bauren zur Zeit Pferde und Ochsen mit anspannen sollen, so allbereit verkauffet, und in der Stadt zurück gelassen werden; so sind die Bauren oder andere und ihre Knechte, wenn sie in die Stadt kommen, zugleich darüber zu warnen, und wenn solches bey ein oder andern also befunden werden möchte, ist selbiger anzuhalten, und insonderheit in Wochen-Vieh- und Jahr-Märckten, das Gespann mit wenigen Buchstaben auf dem Thor-Zettel, als 3. Pferde, 4. Ochsen, zu notiren, damit daraus beym Zurückfahren könne geurtheilet werden, ob ein Gespann verkauffet worden, und ist alsofort Bericht nach der Accise-Casse davon zu geben.

18. Beym Feder-Vieh ist in die Thor-Zettul zu schreiben, wie viel Calcutische Hahnen, und

Hennen

Hennen jedweder mitbringe, und bey den zahmen Hühnern die alten allein, und die jungen auch allein, zu benennen, damit, weil solche ungleiche Accise geben, und auch von ungleichem Werthe seyn, dabey weder der Königl. Cassen, noch dem Accisanten selbst zu nahe geschehen möge.

19. Müssen sie allezeit fleißig Achtung geben, wenn Mehl und Korn herein kommet, ob es Weitzen- oder Rocken-Mehl, und in wie viel Säcken, auch wie viel Scheffel, imgleichen, wann es ungemahlen, ob es Weitzen, Rocken, Gersten, Erbsen, Maltz, und dieses letztere gemahlen oder ungemahlen sey, und solches allezeit auf die Thor-Zettel schreiben, bey Verlust eines monatlichen Tractements; geschiehet es das 2te mahl, hat er die Cassation zu gewarten.

20. Sollen die Säcke bey allem Korn angefasset, und wohl ein oder zwey oben geöfnet werden, um zu sehen, ob ander Korn, oder gemahlen Brandtwein-Schrot darin, als was angegeben worden, bey Vermeidung jetzt gemeldter Straffe.

21. Müssen Thor-Schreiber, insonderheit bey dem Bier-Wagen, fleißig und genau nachsehen, ob Brandtwein mit darunter, ingleichen Tobac verstecket sey, und diesen abnehmen, und mit auf den Thor-Zettel notiren.

22. Weilen auch zu vielen Unterschleiffen Anlaß gegeben wird, daß so wohl Königliche Civil- und Militair-Bediente, auch andere Leute von Condition, so in Carossen und Chaisen zu fahren kommen, gleichwol nach ihrem Logement fahren, ob sie schon accisbahre Sachen bey sich haben, und also bey der Accise Casse sich nicht melden; so werden Thor-Schreiber hiermit nachdrücklich befehliget, wenn sie ihre Coffer und Paquets unterm Thore ja nicht öfnen lassen wollen, selbige ohnfehlbar zu versiegeln, nach ihren Logementern zu fragen, und beydes auf den Thor-Zettel zu notiren, auch im Tage-Zettel einzuschreiben, damit, wenn jener zurück behalten, man doch bey der Accise daraus Nachricht bekommen, und Untersuchung geschehen, auch nachmals Bericht davon nach Hofe abgestattet werden könne.

23. Ingleichen muß jeder Thor-Schreiber im Thor-Zettel schreiben, die Stunde, wann die Fracht-Wagen durch die Thore in die Stadt gehen, und also auch, welche Tage und Stunde ein- und anderer wieder weggehet, damit man sehen könne, ob und wie lange er sich in der Stadt aufgehalten, und ferner Nachfrage geschehen möge; wie denn keiner, wann er abgefertiget, sich nachmahls in der Stadt länger aufhalten, besondern gleich durchfahren, oder desfals angesehen werden soll. 1718

24. Sollen sie monatlich mit im Tage-Zettel schreiben den Bestand der Zettel aus vorigen Monat, was ein jeder in dem lauffenden Monat dazu bekommen, von beyden eine Summe machen, und denn was davon ausgegeben, und also hinwiederum in Bestande bleibet, und das gantze Jahr durch solchergestalt continuiren.

25. Im übrigen sollen Thor-Schreiber hiermit ernstlich angemahnet und verwarnet seyn, von denen nach der Stadt kommenden nichts ohne Bezahlung anzunehmen, vielweniger was von ihnen zu erzwingen, bey Vermeidung harter Bestraffung dem Befinden nach, und wann dem Königlichen Interesse dadurch geschadet worden, der Cassation, welche sie ohne einige Remission zu gewarten.

26. Letztlich ist noch beyzufügen, daß, weil ein Unterscheid zwischen grünen Borstorffer, Rostocker, und gemeinen Aepfeln, und also auch denen gebackenen Aepfeln und Birnen ist, solcher Unterscheid auch auf die Thor-Zettel müsse geschrieben und solches nicht unterlassen werden, bey Vermeidung 12. gr. Straffe, und dann

27. Muß das Heu und die Kohlen, das Nutzholz ꝛc. nicht nach Thalern, sondern Fudern, mit der Anzahl vom Vorspann auf die Thor-Zettel geschrieben werden.

28. Solte ausser dem noch was vorkommen, darein sich der Thor-Schreiber nicht finden könte, hat er bey der Accise-Casse sich zu melden, und desfals weitere Information zu suchen, sonsten aber überall seiner abgelegten Pflicht mit aller Treue und Sorgfalt nachzuleben, und sich also vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten.

Se. Königl. Majest. befehlen solchemnach allen und jeden, wes Standes und Condition sie seyn, Fremden und Einheimischen, hiermit allergnädigst, die accisbahre Sachen, so sie einbringen, richtig anzugeben, und der Visitation sich auf keine Wege zu widersetzen; wie denn insonderheit die in denen Städten stehende Milice und Magistrate, denen Königlichen Accise-Bedienten auf Erfordern wider alle und jede Zudringlichkeiten jedesmahl Schutz zu leisten, oder in Entstehung dessen schwere Verantwortung zu gewärtigen haben. Signatum Berlin, den 1. Nov. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CVII. Instruction, vor die Controlleus bey der Accise in den Land-Städten der Marck Brandenburg, vom 1. Nov. 1718.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, U. A. H. zu Haltung besserer Richtigkeit bey der Accise, und Verhütung der vielen Unterschleiffe, nöthig erachtet, daß in allen Städten, wo die Accise introduciret ist, Controlleurs bestellet werden sollen, als wird denenselben folgende Instruction ertheilet.

1. Anfänglich soll derselbe, weil der Einnehmer bey Abwartung der Accise Stunden, stets auf der Accise Stuben ist, und also nicht wis-

1718 sen kan, was in der Stadt vorgehet, sondern glauben muß, was ihnen der Visitirer berichtet, so wohl auf die Visitirer, als die Thorschreiber acht geben, insonderheit ob diese sich gehörig auf ihren Posten befinden, und auf alle einkommende accisebahre Sachen, Zettel ertheilen, selbige in die Thor-Bücher verzeichnen, und der Visitirer solche, wenn sie auf den Marckt gebracht sind, nachsehen, die Thor-Zettel dagegen examiniren. Wenn er nun bey einem oder dem andern eine Nachläßigkeit findet, soll er selbigen zu seiner Schuldigkeit anhalten, es auch dem Accise-Einnehmer sofort anzeigen.

2. Es muß auch der Controlleur auf die Accise-Stube gehen, eine Controlle oder Gegen-Register führen, und ob die eingekommene Sachen nach den Sätzen richtig versteuret werden, mit dem Einnehmer besorgen, auch wann er angemercket, daß in den Mühlen, darin er wöchentlich ein oder zweymahl selbst recognosciren, und etlichemahl das Maltz und Brandtwein-Schroth, nachmessen lassen muß, oder sonst irgendwo Unterschleife, geheget werden, mit demselben darüber zu conferiren, und nach aller Möglichkeit die Defraudationes zu entdecken sich bemühen, damit diejenige, so mit Vorsatz und wissentlich die Accise hintergehen, zu gebührender Straffe gezogen werden können.

3. Lieget dem Controlleur ob, daß er nebst dem Einnehmer wöchentlich zweymahl, des Mitwochs und Sonnabends, die Thor-Bücher mit dem Manual conferire, und ob alles, was eingebracht worden, veracciset sey, nachsehe, insonderheit muß er acht haben, daß die von denen Fremden bezahlete Accise, weil solche nicht in der Bürger Accise-Bücher geschrieben, noch nach des Fremden Abreise weiter examiniret werden kan, richtig ins Manual eingetragen, und berechnet werde.

4. Die von denen Kauf-Leuten eingegebene Specificationes muß der Controlleur nebst dem Einnehmer examiniren, die Waaren, so unter einerley Titul gehören, und einerley Impost geben, zusammen setzen, zu welchem Ende, wann die Kauf-Leute oder Juden, einige Waaren von denen Messen, oder andern Orten in die Stadt bringen, bey Eröfnung der Kasten oder Packen, so im Thor alsofort versiegelt werden müssen, sich befinden, und die Waaren Stück vor Stück nachzehlen, auch was sonsten der Kaufmann oder Jude mitbringet, als an kleinen Päckgen, Esladen, Kober ꝛc. öfnen zu lassen, und genau durchzusehen hat; Wenn auch keine Specificationes bey denen Waaren befindlich wären, soll er solche verfertigen, und wenn die davon aufkommende Accise ausgerechnet worden, bis zur Abnahme der Rechnung unter seiner Unterschrift verwahren.

5. An denen Orten, wo der halbe Impost vom Holtz-Handel gegeben wird, soll er von der Specification des Holtzes eine Copey nehmen, und daß solche mit der von dem Holtz-Händler ihm zugestelleten Specification conform sey, nebst dem Einnehmer attestiren, auch dieselbe verwahrlich halten, wenn die Manual zur Nachlegung dem Steuer-Rath überlieffert werden, solche mit abzugeben, damit man die Quantität und Qualität des Holtzes, auch ob alles solchergestalt im Manual eingetragen und berechnet worden, daraus ersehen könne.

6. Muß der Controlleur an den Orten, wo viele Manufacturen sind, ihm insonderheit angelegen seyn lassen, zu beförden, daß solche in Aufnehmen kommen, und was deshalb sowohl in dem Manufactur-Edict de anno 1687. als der dabey gefügten Schau-Ordnung anbefohlen worden, und in nechstkünftigen Woll- und Manufactur-Edicten annoch anbefohlen werden möchte, genau observiret werde.

7. Soll der Controlleur, vermöge Sr. Königlichen Majest. allergnädigsten Verordnung vom 30. Oct. 1717. näherer Richtigkeit und Sicherheit halber die den Verkäuffern der Pündel-Wolle zu ertheilende Zettel mit unterschreiben, und nach dem ihm communicirten Formular eine ordentliche Tabelle vor Ablauf Novembris an den Steuer-Rath einsenden, worin die Nahmen aller zu der Stadt gehörigen Dörffer, auch der Woll-Verkäuffer, wie auch der Woll-Käuffer und der Stadt, wohin die Wolle verkauft worden, zusamt dem Quanto der von jedem Dorf verkauften Steuer-Wolle, und dem dato der Woll-Zettel deutlich anzuzeigen.

8. Er hat auch gegen Ausgang des Monats die Abrechnung der Tücher mit denen Tuchmachern nebst dem Einnehmer zu halten, dergestalt, daß die Summa derer von vorigen Monat im Bestande gebliebenen, und in gegenwärtigen Monat verfertigten Tücher gezogen, was darin im Gantzen verkauft, oder ausgeschnitten, erkundiget, und der bleibende Bestand nachgesehen werde; Und weil der Einnehmer beym Schluß des Monats mit Arbeit überhäuffet ist, muß er demselben, sowohl obgedachter massen, als auch bey Schliessung seiner monatlichen Rechnung, und Cassen, mit Collationiren, und Nachsummiren zu Hülffe kommen, auch, wann er erheblicher Verhinderungen wegen, die Accise-Stunden nicht abwarten könte, an seiner statt die Einnahme führen. Da auch der Accise Einnehmer Unpäßlichkeit halber den monatlichen Accise-Extract nicht machen könte, soll er selbigen verfertigen, und zu desto mehrerer Accurateße, ehe er abgehet, so wohl mit dem Manual, als seiner Controll nochmahlen mit Fleiß conferiren.

9. Auf die ausgebende gedruckte Accise-Zettel, soll er nebst dem Einnehmer genau acht haben, daß selbige richtig, und alle wieder eingeliefert werden mögen, wie er denn solche alle Wochen nachzuzehlen, die bereits eingekommene verwahrlich halten, und von denen, so noch fehlen, eine Specification machen, auch dahin zu sehen, daß kein einziger ausbleibet, widrigenfals aber zu gewarten, daß er mit davor responsable seyn solle.

10. Wann die Gelder ad Cassam generalem gefordert werden, sollen solche, wenn sie vorhero nach den Geld-Sorten sortiret, von dem Einnehmer und Controlleur eingezehlet, und ein richtiger von ihnen beyden unterschriebener

Sorten-

Sorten-Zettel dabey geleget, nachgehends von ihnen beyden versiegelt, und dadurch die Klagen, daß die Gelder unrichtig eingesandt werden, verhütet werden.

11. Lieget übrigens dem Controlleur ob, in allen Stücken zuzusehen, daß es bey der Accise treu und redlich zugehe, und die Defraudationes verhütet werden mögen, zu solchem Ende er dann ohne Vorbewust und Approbation des Steuer-Raths nicht über 24. Stunden ausser der Stadt, und von seiner Function bey nachdrücklicher Ahndung seyn muß. Solte er sich worein nicht finden können, so hat er dem Steuer-Rath davon Nachricht zu geben, und sich nach dessen zum Besten der Accise darüber gemachten Anordnungen gehorsamst zu achten. 1718

Signatum Berlin, den 1. Nov. 1718.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CVIII. Patent, vor die Neu-Anziehende, welche sich im Königreich Preussen häußlich niederlassen wollen, vom 21. Nov. 1718.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey Dero letztern Anwesenheit in Preussen, den Zustand des dortigen Landes in Selbst eigener hoher Person untersuchet, und befunden, daß viele durch die letztere Contagion eingegangene Höfe annoch unbesetzet und wüste liegen; So haben Dieselben allergnädigst reselviret, diese mit so guten und austräglichen Ländereyen versehene unbesetzte Höfe hinwieder anbauen, und mit tüchtigen, auch des Acker-Baues wohlerfahrnen Leuten von neuem besetzen zu lassen, zu welchem Ende Sie allergnädigst befohlen, diese Dero allergnädigst gefaste Resolution, nebst denen Conditionen, worauf sothane neue Wirthe angenommen werden sollen, durch gegenwärtiges gedrucktes Patent Männiglich kund zu machen: Und zwar sollen

I. Diejenige, so aus außwärtigen, entweder Seiner Königl. Majestät Selbst, oder auch andern Puissancen zugehörigen Provintzien und Ländern, auf eigene Kosten dahin gehen, und aus eigenen Mitteln, nicht nur das Bauer-Gehöfte, wozu ihnen jedoch das freye Bau-Holtz gefolget werden soll, anbauen, besondern auch allen darzu gehörigen Besatz, an Viehe, Pferde, Acker- und Haus-Geräthschaft, wie nicht weniger die Saat- und das Subsistentz-Getreyde herbey schaffen, und selbst besorgen, Neun, die Einheimische aber auf sothane Condition nur Sechs Frey-Jahre, von allen Prästandis zu geniessen haben.

II. Sollen denen Fremden, so zwar auf eigene Kosten die Reise thun, dennoch aber auf Seiner Königlichen Majestät Kosten mit einem gantz fertigen Hof, exclusive des Inventarii versehen werden, Drey Frey-Jahre.

III. Denen aber, so auf Seiner Königlichen Majestät Kosten, so wol die Reise dahin übernehmen, als auch auf solche Art alldort etabliret werden sollen, und zwar denen Ausländischen Zwey, denen Einheimischen aber Ein Frey-Jahr zu statten kommen, wiewol Seine Königliche Majestät sich noch allergnädigst vorbehalten, ihnen bey vorkommenden Umständen Dero Gnade auch weiter angedeihen zu lassen. Es muß aber

IV. Ein jeder wenigstens zwey Hufen annehmen, und sollen die Neu-Anziehende, welche entweder auf Königliche, oder ihre eigene Kosten die Reise dahin übernommen, folgenden Besatz zu hoffen haben, Als:

24. Thlr. — • — • vor vier Pferde a 6. Thlr.
24. Thlr. — • — • vor vier Ochsen a 6. Thlr.
15. Thlr. — • — • vor drey Kühe a 5. Thlr.
3. Thlr. 50. gr. Preußisch, oder 13. Gr. 9. Pf. Teutsch Geld, vor vier Schaafe.
4. Thlr. — • — • vor vier Schweine.
• — 48. Gr. Preuß. oder 12. Gr. 9. Pf. Teutsch Geld, vor vier Gänse.
• — 48. Gr. Preuß. oder 12. Gr. 9. Pf. Teutsch Geld, vor acht Hühner.
24. Thlr. — • — • zu Acker- und Haus-Geräthe.
13. Thlr. 30. Gr. Preuß. oder 13. Thlr. 8. Gr. Teutsch Geld, an 30. Scheffel Aussaat Rocken a 40. Gr. Preuß. oder 10. Gr. 8. Pf. Teutsch Geld.
4. Thlr. — • — • an 12. Scheffel Gersten a 30. Gr. Preuß. oder 8. Gr. Teutsch Geld.
5. Thlr. 30. Gr. Preuß. oder 5. Thlr. 8. Gr. Teutsch Geld, vor 24. Scheffel Haber a 5. Gr. 4. Pf. Teutsch Geld.
1. Thlr. 70. Gr. Preuß. oder 1. Thlr. 14. Gr. 8. Pf. Teutsch, vor 4. Scheffel Erbsen.
17. Thlr. 70. Gr. Preuß. oder 17. Thlr. 18. Gr. 8. Pf. Teutsch, vor 40. Scheffel Subsistentz-Gerste auf vier Personen.
10. Thlr. — • — • zu Saltz, Licht und andern zur Haushaltung nöthigen Unterhalt.

Sma. 147. Thlr. 76. Gr. Preuß. oder 20. Gr. 7. Pf. Teutsch.

und soll derselbe ihnen nicht nur zu rechter Zeit, und auf einmahl gegeben, besondern auch einem jeden sogleich sein Besatz-Buch ertheilet, und in selbiges alles, was er bekommen, accurat angeschrieben werden.

V. Die dahin kommende Leute sollen in keine Leibeigenschaft gesetzet, sondern, wie Seiner Königlichen Majestät Unterthanen in der Chur-Marck und andern Provintzien, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, consideriret werden, dahero dann auch

VI. Diejenige, so auf ihre Kosten, und durch ihren Fleiß, das angenommene Guth in Stand gebracht, solches auf ihre Kinder, Schwieger-

1718 Kinder, Vettern und ihre gantze Familie vererben können, und denenselben solcher gestalt die von ihnen angewandte befindliche Melioraciones zu statten kommen.

VII. Wann ein- und die andere Familie die Reise, bis in die Königliche Preußische und Litthauische Aemter auf ihre eigene Kosten zu thun, ausser Stande ist; so soll dem Wirth und seiner Ehe-Frauen täglich an Zehrung einem jeden zwey gute Groschen, denen übrigen in der Familie befindlichen Personen aber, nur sechs Dreyer, so lange die Reise dauret, gereichet werden.

VIII. Diejenige, so ihr Haus-Geräth und Mobilien durch ihr eigenes mit dorthin nehmendes Spann fortzuschaffen nicht vermögen, und also zu ihrem Transport einig Vorspann brauchen, müssen sich bey denen Königlichen Cammern melden, welche so dann die Nothdurft verfügen, und damit sie mit ihren Meublen allenthalben Zoll-frey paßiren mögen, ihnen die benöthigte Pässe ertheilen sollen. Wie dann auch von einem jeden seine, mit dahin nehmende Baarschaften, weilen dergleichen Müntze in Preussen ohne dem nicht ohne Verlust angenommen werden kan, alhier, zu Berlin, an Seiner Königlichen Majestät General-Finantz-Casse, oder bey derjenigen Provintz Amts Cammer, aus welcher derselbe sein Domicilium transferiret abgegeben, und aldort so gleich die Vergütung durch eine ihnen zu dem Ende richtig auszustellende Assignation an die Litthauische Cammer eingehändiget werden sollen, daß also sie der Gefahr vom Diebstahl, oder andern Verlußtes währender Reise nicht zu besorgen haben. Es sollen aber

IX. Wie bereits oben gemeldet, keine andere, als des Ackerbaues und der Viehzucht, auch der übrigen Land-Nahrung erfahrne Bauers-Leute hierzu angenommen werden.

X. Ein jeder, welcher nach Preussen überzugehen, und auf obgemeldte Art sich daselbst häuslichen niederzulassen vermeinet, muß einen Schein von seiner Obrigkeit, unter welcher er gewohnet, mitbringen, daß er sich bißhero redlich ernehret und aufgeführet, auch mit derselben Vorwissen abgereiset sey.

XI. Zur Abreise nacher Preussen, wird ein vor allemahl der Monat May des nechstfolgenden 1719ten Jahres festgesetzt, weilen alsdann der Neu-Anziehende nicht nur überall Gräsung vors Vieh findet, besondern auch den Sommer durch nothdürftiges Heu-Futter zusammen bringen, die Braach zur künftigen Winter-Saat frühzeitig stürtzen, auch zur Abaugstung oder Ernde des Sommer-Getreydes, welches die Preußisch Litthauische Amts-Cammer demselben zu gut aussäen lassen wird, behörige Anstalt machen kan. Und damit

XII. Ein jeder genauen Unterricht haben möge, wie es so wohl ratione casuum fortuitorum in- und ausser denen Frey-Jahren gehalten, als auch, was für Præstanda von jedem, nach Expirirung derer Frey-Jahre, abgeführet werden sollen, So wird wegen des ersteren Puncts dahin geschlossen, daß, wann einige derer Neu-Angesetzten, in denen Frey-Jahren einen generalen Mißwachs oder Vieh-Sterben haben solten, Seine Königliche Majestät auf der Preußischen oder Litthauischen Amts-Cammer allerunterthänigste Vorstellung Dero allergnädigste Resolution, gleich selbiges in der Chur-Marck und allen andern Dero Provintzien gebräuchlich, ertheilen wollen, wie denn auch, nach Expirirung der Frey-Jahre, bey sich eräugenden Unglücks-Fällen, Sie sich dessen, was Seine Königliche Majestät so dann dem gantzen Lande zu statten kommen lassen, zu getrösten haben. Was aber die, nach denen Frey-Jahren zu entrichtende Præstanda betrift, so wird der Zinß vom recht guten Lande auf Vierzehen Thlr. vom mittelmäßigen auf Zwölf Thlr. und vom schlechteren auf Zehen Thlr. pro Hube gesetzet, wobey jedoch bey denen nechst angelegenen Vorwerckern die Abaugst- oder Abbringung eines Morgens in jedem Felde, und auch eines Morgens von denen Wiesen, wie nicht weniger einen Tag Mist zu fahren, reserviret wird. In denen übrigen Landes-Oneribus und Contributionen hingegen, sollen sie denen andern Unterthanen überall gleich gehalten werden. Indessen haben

XIII. Diejenige, welche auf ihrer Reise nach Preussen die Königliche hiesige Residentz-Städte berühren, sich bey ihrer Anherokunft beym General Finantz-Directorio alhier anzumelden, welches alsdann, befundenen Umständen nach, die Nothdurft verfügen wird. Diejenigen aber, welche dem Königreich Preussen näher, als dem hiesigen Ort seyn, und auf solcher Reise etwa Cüstrin und Stargardt passiren möchten, haben sich an dem erstern Orte bey der Neu-Märckischen Cammer, und an dem letzteren Orte bey der Hinter-Pommerischen Cammer deßfals anzugeben, und fernern Bescheids zu gewärtigen. Bey ihrer Ankunft in Preussen aber, müssen sie sich bey Seiner Königlichen Majestät Preußisch-Litthauischen Amts-Cammer zu Tilsit angeben, und nach derselben fernern Verordnung richten. Schließlichen geben Se. Königliche Majestät allen und jeden, welche hierauf im Königreich Preussen sich niederzulassen resolviren, die allergnädigste Versicherung, daß weder sie, noch ihre Kinder und Gesinde, wider ihren eigenen guten Willen nicht zu Soldaten genommen oder geworben werden sollen. Und soll dieses Patent an gehörigen Orten öffentlich abgelesen und angeschlagen, also jedermann bekannt gemachet, und stricte darüber gehalten werden.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. Nov. 1718.

Frid. Wilhelm.
(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CIX.

No. CIX. Renovation des unterm 1. Nov. 1715. publi- 1718
cirten Patents, wegen der hiesigen Laternen, de dato Berlin, den 21. Nov. 1718.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar unterm 18. Nov. 1706. und 1. Nov. 1715. durch publicirte Verordnung nachdrücklich verbothen, daß denen auf den Strassen gesetzten Laternen kein Schade zugefüget werden solte.

Nachdem Sie aber bis anhero mißfällig erfahren müssen, daß diesem zuwider an gedachten Laternen von Zeit zu Zeit Muthwille und Schaden ausgeübet worden; So haben höchstgedachte Se. Königl. Majest. nöthig gefunden, obgedachte Verordnungen nicht allein zuwiederhohlen; sondern auch nachdrücklich zu verbieten, daß Niemand, wer es auch sey, sich an gemeldte Laternen vergreiffen, und entweder am Glase mit Stein und Schnee-Ballen Schaden thun, noch mit Gewehr, Stöckern, und anderen Instrumenten Nachtheil zufügen, vielweniger die Lampen oder Laternen gar wegnehmen soll.

Wer darüber betroffen, oder dessen überführet wird, soll, wann es ein im Sold stehender Soldat ist, mit dreißigmahligen Gassen-Lauffen bestraffet, jeder anderer aber mit Funfzig Thaler Straffe beleget, oder, wann er solche nicht im Vermögen hat, mit Staupen-Schlägen angesehen und des Landes verwiesen werden, insbesondere sollen die unerwachsene muthwillige Jungens so fort nach das Spinn-Hauß gebracht, und daselbst bey Wasser und Brodt zu gewisser Arbeit angehalten werden.

Damit nun diesem so viel genauer nachgelebet, und darüber gehalten werden möge;

So befehlen ost höchstgedachte Seine Königliche Majestät dem Magistrat hiesiger Residentzien hiemit in Gnaden, darauf fleißige acht geben zu lassen, und dahin zu sehen, damit dergleichen Verbrecher so fort zu gefänglicher Haft gebracht, und sodann gehörigen Orts zur Bestraffung ausgeliefert werden, allermassen Sie hierüber besonders an Dero hiesiges Gouvernement wegen der in Garnison liegenden Soldaten gemessene Ordre haben ergehen lassen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so ist dieses Edict zum Druck befördert, und an öffentliche Orter anzuschlagen befohlen worden. Signatum Berlin, den 21. Nov. Anno 1718.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CX. Patent, das Holtz aus der Spree zu schaffen, vom 30. Nov. 1718.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernehmen, wasgestalt denen vormals verschiedentlich gemachten Veranlassungen zuwider, der Spree-Strohm vor dem hiesigen Stralowischen Thore, mit ungemeinen vielen Carinen- und altem Bau-Holtze angefüllet seyn solle, so daß auch der freye Lauf des Wassers dadurch mercklich verhindert, die Schiffarth aufgehalten, und selbst der Brücken an verbenandten Thore Schaden zugefüget wird. Und dann allerhöchstgedachte Seine Konigliche Majestät diesem Unwesen von nun an und hinkünftig gesteuret und gäntzlich abgeholffen wissen wollen; Als befehlen Sie allen und jeden der Eigenthümer vorberührten Holtzes hierdurch alles Ernstes, innerhalb Sechs Wochen a dato, oder wann inzwischen Frost einfallen solte, sofort nach aufgehendem Wetter, binnen solcher Zeit all solches Carinen- und andere alte Bau-Holtz ohne Unterscheid, aus dem Strohm aus Land, oder so lange bis sie dessen benöthiget seyn möchten, ausserhalb des eussersten Baumes und zwar an beyden Seiten desselben, wo es der Schiffarth nicht hinderlich ist, hinzubringen, und zu verwahren, in dessen Entstehung aber ohnfehlbar zu gewärtigen, daß nach verflossener vorerwehnten Frist, alles Holtz weggenommen, und der Guarnison zur Feuerunge angewiesen werden soll. Wie dann deßhalb bereits die nöthige Ordre an hiesiges Gouvernement ergangen. Inmassen auch dieses zu Jedermanns Warnung und Nachricht gedrucket, und überall, wo es nöthig, affigiret werden soll. Signatum Berlin, den 30. Nov. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CXI. Rescript, daß der Abschoß sowohl von denen, so ausserhalb Landes, als die aus einer Jurisdiction in die andere ziehen, zu nehmen, vom 23. Dec. 1718.

Unsern ꝛc. Nachdem Se. Königl. Majest. allergnädigst rejoiriret, daß der Abschoß ohne Unterscheid, von denen sowohl, welche ausserhalb Landes, als welche nur aus einer Jurisdiction in die andere sich begeben, genommen werden soll; Als wird euch solches hierdurch bekandt

1719 kandt gemacht, mit Befehl, euch darnach gehorsamst zu achten, auch ratione præteriti von denenjenigen, so sich des Abschosses halber noch nicht abgefunden haben, solchen zu exigiren. Wornach ihr euch ꝛc. Und seind euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 23. December, Anno 1718.

Königl. Preußl. Chur-Märckische Amts-Cammer.

An alle Chur-Märckische Beamte.

No. CXII. Rescript, an den Alt-Märckischen Steuer-Rath, wegen Verarbeitung der Rauf und Gerber-Wolle, vom 7. Jan. 1719.

Von GOttes Gnaden, Friderich Willhelm, König in Preussen ꝛc.

U. G. Z. Rath, Lieber Getreuer. Dir ist bekandt, was massen die meiste Rauf- und Gerber-Wolle, aus Unsern Landen bishero nach fremden Orten verführet worden, und vernehmen Wir, daß solches hauptsächlich daher rühre, weil die in Unsern Landen wohnende Woll-Arbeiter vor schimpflich halten, dergleichen Wolle zu verarbeiten, da doch in Sachsen und anderswo sich dessen niemand scheuet. Wir befehlen dir dannenhero allergnädigst in denen unter deiner Aufsicht stehenden Städten allen Tuch- und Zeugmachern, unverzüglich bekandt zu machen, daß jedermann von ihnen schlechte Tücher, Boy, Friese, Mezolanen und andere dergleichen Zeuge aus erwehnter Rauf- und Gerber-Wolle zu verfertigen freystehen soll, ohne deshalb einigen Schimpf noch Nachtheil an seinen ehrlichen Leumuth und Nahmen, vielweniger des Gewercks Straffe zu befürchten, gestalt Wir dasjenige, was in denen Innungs-Articuln der Tuchmacher und Woll-Arbeiter, dieserhalb nachtheiliges enthalten seyn möchte, hiermit aufheben, und diejenige, so wegen solcher Arbeit jemand zu beschimpfen sich unterstehen möchten, dafür nachdrücklich bestraft wissen wollen ꝛc. Daran geschicht Unser Wille, und seind dir in Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 7. Jan. 1719.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Creutz. Plotho. Cnyphausen. Kraut. Katsch.

No. CXIII. Rescript, daß die Hof- und Cammer-Gerichts-Criminal-Frantzösische Ober-Gerichts-Kriegs-Hof- und Criminal-Gerichts-Räthe, gleichen Rang haben sollen, vom 14. Februarii 1719. Samt Beylage A.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue. Welchergestalt Wir denen Räthen von Unserm Hof- und Cammer-Gericht, Criminal-Collegio, Frantzösischen Ober-Gericht- und Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht gleichen Rang allergnädigst beygeleget, solches geben Wir euch aus anliegender Abschrift zu ersehen. Wornach ihr euch zu achten. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14. Februarii 1719.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Grumbkow. E. B. v. Creutz. Cnyphausen. v. Katsch.

An das Cammer-Gericht ꝛc.

A.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret, daß die Räthe von dem hiesigen Hof- und Cammer-Gericht, Criminal-Collegio, Frantzösische Ober-Gericht und dem formirten Kriegs- Hof- und Criminal-Gericht hinkünftig einerley Rang haben, und daß dieselbe nach dem Alter ihrer Bestallungen, so sie als Räthe sothaner Collegiorum haben, mit einander roulliren. Wann aber aus einem Collegio an das andere Deputirte geschicket werden, selbige als Fremde tractiret und obenangesetzet werden, im Unterschreiben aber sich ein jeder nach dem Alter seiner Bestallung achten und im übrigen denen Directoren des Judicii, wo die Sache Rechtshängig, und zu welchen die Deputirte aus anderen Collegiis kommen müssen, das Directorium Processus und jedesmal ihr gehöriger Ort verbleiben solle und müsse.

Wornach vorermeldete Collegia und sonsten männiglich sich gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter mehr gedachter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Siegel. Gegeben Berlin, den 14. Febr. 1719.

Verordnung, daß die Räthe von Cammer-Gericht, Criminal-Collegio, Frantzösischen Ober-Gericht und Criminal-Gericht, einerley Rang haben sollen.

No. CXIV.

No. CXIV. Verordnung, daß die uneheligen Kinder nur 10. Jahr lang alimentirt werden sollen, den 14. Martii 1719. 1719

VOn GOttes Gnaden, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Ihr habt in eurem unterm dato den 7. dieses ertheilten Urtheil mit erkandt, daß der Gelb-Gieſſer Karpe, sein mit Euphrosine Pfundtin erzeugetes uneheliches Kind zwölf Jahr lang zu veralimentiren schuldig.

Wann Wir nun allergnädigst wollen, daß, wie bey dem Consistorio geschiehet, nur auf zehen Jahr in dergleichen Fällen gesprochen werden solle; Als habt ihr euch hinkünftig darnach zu achten. Seind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Martii 1719.

Auf Sr. Majest. Special-Befehl.
v. Plotho. Cnyphausen. v. Katsch.

An das Criminal Collegium.

No. CXV. Declaration, des wegen der nach dem Königreich Preussen ziehenden, und daselbst sich häußlich niederlassenden unterm 21. Nov. 1718. publicirten Patents, und daß keinem Unterthanen aus der Chur-Marck und andern Provintzien ohne Producirung eines Erlaß-Scheines von seiner Obrigkeit, zu permittiren hinzugehen, de dato Berlin, den 23. Martii 1719.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, von verschiedenen Orten allerunterthänigst berichtet werden, was gestalt Dero unterm 21. Nov. nechst vorigen Jahres, wegen der nach Dero Königreich Preussen neu anziehenden, und sich häußlich darin niederlassenden, publicirte Patent, von verschiedenen in der Chur-Marck, und andern Dero Provintzien wohnenden Unterthanen, gar ungleich, und dahin gedeutet werden wolle, daß ihnen frey stehe, ihre bis dahin unterm Fuß gehabte contribuable Höfe und Hufen zu verlassen, und die im obberegten Patent angebothene Conditiones anzunehmen, daher dann geschehen, daß bereits viele von solchen Unterthanen Hauffen-weise, ohne die geringste Begrüssung, Vorbewust und Einwilligung ihrer ordentlichen Obrigkeit sich angegeben, um zur Emigration eingezeichnet zu werden, auch so gar die Knechte und Mägde ihren Brod-Herren aus dem Dienste gelauffen, und zu einer Zeit, da die Feld-Arbeit eben angehen soll, nacher Preussen zu ziehen, gemeynet seyn; Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät aber, damit Dero Contributions-Contingent darunter nicht leide, die übele Interpretation obangezogenen, mit guten Vorbedacht ergangenen Patents, gehoben, und denen, aus dergleichen unzeitigen Eyfer zur Veränderung herfürspringenden Inconvenientzien, durch kräftige Gegen-Verfügung abgeholffen, am allerwenigsten aber durch Entblössung der einen von Dero Provintzien, zumal von würcklich contribuirenden, die andere peubliret wissen wollen; So verordnen und declariren Seine Königliche Majestät hiermit und Kraft dieses, daß es zwar bey dem Einhalt mehr allegirten Patents sein unveränderliches Verbleiben haben, und die darin denen nach dem Königreich ziehenden, und daselbst sich würcklich ansetzenden, versprochenen Beneficia ihnen in der That angedeyhen sollen; Es muß aber keinem in der Chur-Marck angesessenen Contribuenten, so wenig als sonst jemanden, verstattet werden, eigenen Gefallens zu emigriren, der nicht vorher selbst nach Anleitung mehr gemeldten Patents §. 10. einen Erlaß-Schein von seiner Obrigkeit, unter welcher er gewohnet, und woraus zu ersehen, daß der Abzug mit gutem Willen geschehen, produciren könne; Gestalt dann ins besondere die Pommerische und Neu-Märckische, wie auch alle übrige Cammern, keinen, wer der auch sey, zu solcher Reise, weder einzuzeichnen, noch ihm einigen Vorschub zu thun, er habe dann dergleichen vorzuweisen, hingegen aber, die etwa bereits angezeichnete, wann sie von ihren Obrigkeiten nicht füglich erlassen werden können, aus denen Rollen wieder auszulöschen, und sie zurück zu weisen.

Worüber dann auch die Land-Räthe jeden Orts, und sonst jedermänniglich sich gehorsamst zu achten, und ist dieses also declarirte Patent überall gewöhnlicher Massen zu affigiren, gehörigen Orts abzulesen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 23. Martii 1719.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

1719

No. CXVI. Desertions-Edict, vom 14. April 1719.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, wahrgenommen, wasgestalt die wegen der von Dero Regimentern boßhaftig ausgetretenen Deserteurs verschiedentlich ausgelassene Edicta, den intendirten Effect nicht nach sich gezogen, sondern die Mein-Eydige dennoch in grosser Anzahl aussen geblieben, und sich in denen angräntzenden Landen, dem Bericht nach, häuffig aufhalten sollen, welches dann insbesondere das Printz Georgische Regiment, wegen der vielen benachbarten Bothmäßigkeiten, wohin sich die Deserteurs von demselben gewandt, unter andern mit betroffen; So würden allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zwar befugte Ursache haben, wider alle diejenige, so solcher gestalt die ihnen angetragene Gnade und in vorigen Edictis darzu gesetzte Zeit boßhaftig verworffen, mit der angedreheten Straffe, aller Schärffe nach, zu verfahren, in geschöpfter Zuversicht aber, daß sie endlich einmahl in sich gehen, ihr Unrecht und Missethat erkennen und bereuen, auch sich wieder bey ihren Fahnen einfinden werden, wollen mehr allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zum Ueberfluß den vorhin besagten Deserteurs versprochenen Pardon, auf eine nochmahlige Frist von zwey Monat, a dato dieses Patents zu rechnen, extendiret haben, also und dergestalt, daß alle Deserteurs von Sr. Königl. Majestät Regimentern und ins besondere von obgedachten Printz Georgischen Regiment, welche sich binnen solcher Frist wieder zurück begeben, von aller und jeder Straffe frey seyn und des würcklichen Pardons zu geniessen haben, bey fernerm verstockten Aussenbleiben, sie vor infam declariren, ihren Nahmen durch den Hänker am Galgen angeschlagen, auch ihr in Sr. Königl. Majest. Landen etwa befindliche Haab und Vermögen so fort in Beschlag genommen, und dem Fisco heimgefallen zu seyn erkläret werden solle. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat, und ist dieses Patent gewöhnlicher Massen von denen Cantzeln abzulesen, und aller gehörigen Orten zu affigiren und zu publiciren. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 14. April 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. CXVII. Verordnung, daß die Cörper von allen Delinquenten, so alhier am Leben gestraft und executiret werden, ingleichen diejenige, so sich selbst ermordet, auf die Anatomie abgefolget werden sollen, vom 15. April 1719.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, daß die Cörper von allen Delinquenten, so alhier am Leben gestraffet und executiret werden, imgleichen diejenige, so sich selbst ermorden, es wäre dann, daß wegen der erstern bey der Confirmation der Urthel expresse ein anders verordnet, wegen der letztern aber ihrer Familien, oder eigener Condition halber, und wann es etwa aus Raserey oder grosser Melancholie geschehen, Bedencklichkeit dabey vorkäme, an Dero hiesigen Societät der Wissenschaften und derselben Membrum, den Professorem Anatomiæ, Hof-Rath und Hof-Medicum Henrici zu Fortsetzung der höchstnöthigen Anatomischen Uebungen abgefolget werden sollen; Als hat sich männiglich, denen es zu wissen nöthig, insonderheit aber Dero Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht, wie auch der hiesige Magistrat gehorsamst darnach zu achten. Signatum Berlin, den 15. April 1719.

No. CXVIII. Resolutio, vor die Eximirten auf dem hiesigen Friederichs-Werder, daß Se. Königl. Majest. dieselben von Erlegung des Grund-Zinses von ihren Häusern allergnädigst absolviret, vom 22. April 1719.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, gebührend vorgetragen worden, welchergestalt zwischen dem Magistrat hiesiger Residentzien, und denen auf dem Friederichs-Werder wohnenden Eximirten wegen des Grund-Zinses, so von diesen Eximirten wegen ihrer besitzenden Häuser gefordert, von denenselben aber zu bezahlen geweigert wird, Streit und Zwistigkeit entstanden, so daß die Sache auch zum Proceß gediehen, der vor dem hiesigen Cammer-Gerichte, nicht ohne beyder Theile besondere Ungelegenheit und Kosten bishero lange Zeit ventiliret worden; So haben hochgedachte Se. Königl. Majest. Bedencken gefunden, diese so wohl der Cämmerey als denen Eximirten gar onerose Streit-Sache ferner trainiren zu lassen, vielmehr allergnädigst resolviret, dieselbe auf einmahl nieder zu schlagen und abzuthun.

Da

Da sich nun ohne dem findet, daß mehr gedachte Eximirte ihre fundirte Exception von dem prætendirten Grund Zinß vor dem hiesigen Cammer-Gericht dergestalt behauptet und ausgeführet, daß sie auch eine rechtliche Sententz darüber erhalten, bey welcher sie dann Se. Königl. Majest. des Magistrats eingewandten Appellation ohngeachtet, allerdings mainteniren, und um so viel mehr geschützet wissen wollen, da mehr erwehnte Eximirte nunmehro zu dem Servis vor die hiesige Garnison mit gezogen werden, welchen sie vor diesem zu erlegen nicht nöthig gehabt.

Se. Königl. Majest. wollen demnach oftgedachte Eximirte von diesem Onere des Grund-Zinses hiedurch ein vor alle mahl so wohl pro præterito als pro futuro frey gesprochen und absolviret, auch allergnädigst geordnet haben, daß forthin desfalls nichts weder von ihnen gefordert, noch von denenselben bezahlet werden soll. 1719

Es hat also so wohl der Magistrat hiesiger Residentzien, als die Eximirten auf dem Friederichs-Werder selbst sich hiernach allerunterthänigst zu achten. Signatum Berlin, den 22. April 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CXIX. Rescript, wegen Schmeltzung des Goldes und Silbers auf der Müntze, vom 22. April 1719.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erinnert euch, was gestalt Wir zwar per Edictum vom 1. October a. p. publiciren lassen, daß weder Gold noch Silber forthin weiter in Privat-Häusern, sondern alles in Unserer hiesigen Müntze geschmoltzen, gestempelt, auch alle und jede, welche dergleichen zu ihrer Arbeit nöthig haben, absonderlich vereydet werden sollen.

Nachdem aber die Goldschmiede hieselbst ins besondere gar viele querelen dawider eingebracht, und die Schmeltzung auf der Müntze insgemein, vornemlich aber den Eyd allerunterthänigst und beweglich depreciret;

Als haben Wir nach erforderten und eingezogenen Berichten allergnädigst resolviret, und hiemit declariren wollen, daß zwar denen Goldschmieden nachgelassen und verstattet seyn solle, das Gold nach wie vor in ihren Häusern zum nöthigen Gebrauch, nicht weniger bey Verarbeitung des Silbers die Abgänge in ihren Häusern zu schmeltzen; übrigens aber bleibet es dabey, daß alles andere Silber, so ein jeder zu seinem Gebrauch und Verarbeitung nöthig hat, auf der Müntze alhie, einmahl publicirter Massen geschmoltzen werden müsse, jedoch wollen Wir die Goldschmiede des geforderten Eydes noch zur Zeit erlassen, dabey aber verwarnet wissen, dem Edicto so wohl als dieser Declaration exacte allerunterthänigst nachzuleben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Eydes-Leistung und andere zu Erforschung der Wahrheit diensahme Mittel zur Hand genommen werden sollen.

Befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, euch darnach allergehorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Declaration den Goldschmieden zu ihrer Verhaltung bekandt zu machen. Daran ꝛc. und ꝛc. Berlin, den 22. April 1719.

Fr. Wilhelm.

An das General-Finanz-Directorium.

E. B. v. Creutz.

No. CXX. Edict, wegen des Leinen-Garn-Handels, und zu Verbesserung der Leinwands-Fabriquen in den vier Neumärckischen incorporirten Creysen, de dato Berlin, den 12. Julii 1719.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die Betrüglichkeit im Garn-Handel sowohl wegen des Unterscheides und der Unrichtigkeit der Haspel, als auch der Gebinde und Faden-Zahl in den mit der Neumarck combinirten Sternbergischen, Crossenschen, Züllichowschen und Cottbusischen Creysen, ungeachtet der verschiedentlich publicirten Edicte, annoch im vollen Schwange gehet, solches aber gutentheils daher zu kommen scheinet, daß der Landmann keinen Unterscheid unter dem Kauf- und anderm Garn, so zu eines jeden Haußhaltung gesponnen wird, machet, insonderheit aber lieber sein Garn in den benachbarten als in Unsern Landen vertreibet und verhandelt, wodurch dann der viel importirende Garn-Handel von den Städten, wohin er eigentlich gehöret, abgezogen und an andere auswärtige gebracht wird, sonderlich aber dadurch dem Gewerck der Leinweber die Nahrung entzogen, und die Garne in höhern Preiß von Zeit zu Zeit getrieben werden; Als befehlen Wir hiermit nochmahlen ernstlich,

1. Daß in diesen oben angezogenen vier Creysen keiner so wenig zum Kauf-Garn, als anderm Behuf sich eines andern Haspels als von 4. Ellen der neu-eingeführten Maaß zu gebrauchen

1719 unterstehen, auch ein jedes Stück Garn, es sey grob, mittelmäßig oder klein, 6. Zaspeln, jede Zaspel 20. Bind, und jedes Bind 40. Faden richtig halten soll, gestalt dann auch ins künftige alle und jede in diesen Creysen gebrauchende Haspel kürtzer und länger nicht als præcise von 4. Ellen geduldet werden sollen. Zu dem Ende haben

II. Alle und jede Obrigkeiten sogleich nach Empfangung dieses, so oft es nöthig, und wenigstens alle Viertel-Jahr, und zwar die Magistráte in den Städten durch ein Paar Deputirte, die Gerichts-Obrigkeiten aber auf dem Lande durch ihre Gerichte das Garn bey den Leinwebern und die Haspel in den Häusern zu besichtigen, ingleichen die Policey-Ausreuter bey den Land Leuten durch ihren gantzen Beritt die unrichtige Haspel oder Weiffen zu zerbrechen, ingleichen alles Garn, welches nicht die Länge von 4. Ellen hat, oder die vollen Faden und Gebinde, hinweg zu nehmen, auch daß die Verbrecher mit gebührender Straffe nach Beschaffenheit der Umstände beleget werden können, gehörigen Orts anzuzeigen, von welcher Straffe dann sie ihren zugehörigen Theil genieſſen sollen.

III. Obschon die Leinweber bey Verlust ihres Meister-Rechts und dem Befinden nach schärfferer Bestraffung kein anderes Garn zur Verarbeitung annehmen sollen, so wird ihnen dennoch frey gelassen, dasjenige, welches zur Zeit der Publication dieses am kürtzern Garn bey ihnen in Vorrath lieget, zu verarbeiten, fürnehmlich wann aus solchem der Landmann Leinwand zu seiner Haußhaltung verfertigen lassen will; es ist jedoch derselbige schuldig, solches zuförderst der Obrigkeit des Orts anzumelden, und von derselben einen Erlaubniß-Schein zu nehmen, und dem Leinweber vorzuzeigen.

IV. Damit auch verhütet werden möge, daß der Garn-Handel sich nicht gantz aus Unsern Landen weg- und in die benachbarte ziehe, sondern wiederum in die Städte, wohin er eigentlich gehöret, gebracht werde; So soll vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung kein Garn ausserhalb Landes gebracht, vielweniger einige Aufkäuffer oder solche Leute, welche vor Auswärtige Garn zusammen kauffen, hinkünftig geduldet werden, noch sonst jemanden auf dem platten Lande erlaubet seyn, einen besondern Handel mit Garn zu treiben, und dasselbige vor sich oder mit auswärtiger Leute Geld und auf deren Rechnung aufzukauffen, und ausserhalb Landes zu versenden, und zwar alles bey Confiscation des Garns, auch dem Befinden nach anderer Bestraffung, ausgenommen diejenigen, welche eine besondere Concession erhalten, Garn im Lande aufzukauffen, im Lande verarbeiten zu lassen, oder nach Berlin und andern einländischen Städten zu verführen, die doch ebenfals verbunden seyn sollen, kein ander Garn einzukauffen, als welches die richtige Elle hält, hingegen das unrichtig befundene bey der nechsten Accise-Cammer anzumelden, bey Verlust des erkauften Garns und befundenen Umständen nach härterer Bestraffung.

V. Und damit weder diese Kaufleute, welchen die Garne im Lande einzukauffen zugelassen ist, der Landmann im Preise übersetze, noch der Landmann von diesen, weil er sein Garn nicht auſſer Landes bringen darff, unter dem billigen Preiß zu verkauffen genöthiget werden könne; So soll hinkünftig der Preiß der Garne determiniret, und nach demselben sowohl die Garnweber in den Städten, als auch derjenige, dem der Einkauf auf dem platten Lande erlaubet ist, dem Landmann zu bezahlen verbunden seyn, und daß solches geschehe, die Obrigkeit jedes Orts mit Sorge zu tragen, und im Fall sich Unrichtigkeiten und Contraventiones hervorthun, an gehörigem Ort anzumelden hat, wie dann und dafern selbige etwas verschweigen, und die Unrichtigkeit des Garns oder dessen heimliche Auspracticirung aus dem Lande geschehen lassen, und solches auskommen würde, empfindlich bestraffet werden soll. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Julii 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CXXI. Rescript, an das Cammer-Gericht zu Berlin, das demselben communicirte Edict wegen der Frey-Briefe überall publiciren zu lassen, und darüber ernstlich zu halten, vom 26. Julii 1719.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Wir haben höchstmißfällig vernommen, wasgestalt die Unterschleiffe und Eingriffe in Unser Post-Regal je länger je mehr überhand nehmen, ja so gar Unsere in Eyd und Pflichten stehende Bediente, und die bey Unserm Cammer-Gericht recipirte Advocati und Procuratores bis daher sich unterstanden, der publicirten Post-Ordnung zuwider, und zum mercklichen Abgang Unserer Post-Revenuen, so wohl in ihren eigenen als andern Privat- und ihre Partheyen betreffende Angelegenheiten, verschlossene Brieffe, wie auch Acten, und kleine zur Post gehörige Paqueter denen Land-Kutschern, Fuhr- und Schiff-Leuten, auch andern abgehenden Bothen ohne Vorwissen Unserer Post-Aemter zur Bestellung mit zu geben.

Wann Wir nun, damit diesen Unterschleiffen und Eingriffen in Unser Post-Regal gäntzlich abgeholffen werde, für gut und nöthig befunden, beykommendes Edict unterm 13. Julii

v. P. IV. Sect. I. cap. III. No. 127. des lauffenden Jahres in Druck zu geben, und zu jedermanns Wissenschaft überall an den gewöhnlichen Oertern anschlagen zu lassen: Als habt ihr auch sothanes Edict zu dem Ende in Unserm Hof- und Cammer-Gericht affigiren zu lassen, anbey auch denen recipirten Advocaten und Procuratoribus ernstlich anzudeuten, hinführo ihre Briefe, Paqueter und Acten mit der Post abgehen zu lassen, und sich dem 1. §. Cap. 8. der Post-Ordnung zu conformiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Maaßgebung der Post-Ordnung loc. cit. wider sie werde verfahren werden. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. Julii 1719. 1719

Fr. Wilhelm.

v. Creutz.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. CXXII. Patent, zu Beförderung des Schif-Baues auf der Elbe, Oder und Spree, und wegen der Freyheiten, so die Bauer der Schifs-Gefässe geniessen sollen, de dato Berlin, den 23. Oct. 1719.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey jetzigem Getreyde Mangel wahrgenommen, daß die Zufuhre des Getreydes zu Wasser sowohl nach Unseren Residentzien als anderen Unsern an der Elbe, Spree und Oder gelegnen und Garnison haltenden Städten weit grösser seyn könte und würde, wenn es nicht an denen dazu bequehmen Schifs-Gefässen bisher merclich gefehlet hätte; daher Wir auch genöthiget worden, zu Transportirung einer Quantität Getreydes und Mehls aus Unseren Stettin- und Cüstrinischen Magazinen, die dazu erforderte Schiffe verschiedene mahl zu pressen.

Damit aber eines Theils diesem Mangel der Schifs-Gefässe um so eher abgeholffen, andern Theils auch das mutuelle Commercium Unsers Königreichs Preussen und Hertzogthums Pommern mit Unseren Chur-Märckischen und anderen Reichs-Landen über Stettin nach Magdeburg und andern benachbarten Städten auf denen Flüssen der Oder, Spree und Elbe um so mehr befordert werden möge; So wollen Wir allergnädigst, daß nicht nur alle Unsere an jetzt-gedachten drey Flüssen gelegene Städte, und die darin befindliche Kaufleute und Schiffer die Zahl der zu Transportirung des Getreydes tüchtigen Schifs-Gefässe auf gedachten Flüssen so viel möglich vermehren, sondern auch einem jeden Bürger, Kietzer und Einwohner in und bey den Wasser-Städten, wo noch keine von Uns privilegirte Schiffer-Gülden sind, frey stehen soll, ein und mehrere zu Abführung Getreydes und anderer Waaren bequehme grosse Kahne oder Schiffe bauen und verfertigen zu lassen; wie Wir dann denenjenigen, welche innerhalb den beyden ersten Jahren dergleichen neue Schifs-Gefässe, so wenigstens 16. Winspel Getreyde laden können, werden bauen und aufs Wasser bringen lassen, die Bau-Freyheit nach der Taxe des neuen Schifs-Gefässes a 8. pro Cent aus der Accise-Casse des Orts ihrer Wohnung baar bezahlen, auch den Eigenthümern solcher neuen Gefässe die Freyheit von Einquartirung und Servis auf ein Jahr lang geniessen lassen wollen.

Diejenigen aber, so nach Ablauf der beyden ersten Jahre und also in Anno 1722. erst ihre neue Schiffs-Gefässe aufs Wasser bringen, sollen zwar die Bau-Freyheit a 8 pro Cent baar, nicht aber die Freyheit von Einquartirung und Servis bekommen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Commissariaten und Steuer-Räthen, auch Magistraten und Accise-Einnehmern in Unseren an der Elbe, Spree und Oder belegenen Städten hiermit in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung denen Kauf- und Schifs-Leuten, auch gesamten Einwohnern und Kietzern jedes Orts sofort gehörig bekant zu machen, und denen, welche dergleichen neue Schifs-Gefässe wenigstens von 16. Winspel Getreyde-Ladung würcklich gebauet und aufs Wasser gebracht haben, die hierin verschriebene Accise-Freyheits-Gelder nach der Taxe auf vorhergegangenen allerunterthänigsten Bericht zahlen, und der geordneten Exemption würcklich geniessen zu lassen; Und sollen übrigens Unsere Commissariate in denen Provintzien, und Steuer-Räthe in der Chur-Marck Brandenburg alle halbe Jahre von dem Succeß dieser Sache an Unser General-Krieges-Commissariat allerunterthänigsten Bericht abstatten. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhandig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. Octobr. 1719.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

F. W. v. Grumkow.

1719 **No. CXXIII. Patent, daß vom 1. Jan. 1720. an, monatl. 600. Winspel Rocken aus dem Berlinischen Magazin denen Einwohnern hiesiger Residentzien a 1. Thaler 8. Gr. in denen Land-Städten aber a 1. Thlr. 6. Gr. der Scheffel verkauffet werden soll, de dato Berlin, den 27. Nov. 1719.**

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, Sich verschiedentlich allerunterthänigst vortragen lassen, was gestalt durch den dißjährigen durchgehenden Mißwachs, gesamte Einwohner der Chur-Märckischen Städte, an allerhand Getreyde einen grossen Mangel verspürten, und erwehntes Getreyde so hoch im Preise wäre, daß sie dasselbe nicht zu kauffen vermögten;

Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät aus Landes-väterlicher Liebe und Neigung zu gesamten Dero Unterthanen allergnädigst resolviret, vom instehenden 1. Januar. an, monatlich 600. Winspel Rocken aus Dero Berlinischen Magazin folgendergestalt verkauffen zu lassen.

I. So viel die Einwohner in den Residentzien betrift, sollen selbige den Scheffel Rocken mit einem Thaler, acht Groschen bezahlen, die Brod-Taxe auch darnach eingerichtet werden, welches Korn dieselben ohne Unterscheid zu ihrem Nutzen gebrauchen können, ausgenommen, daß davon kein Brandtewein gebrandt, sondern dieserhalb es bey der letzten Verordnung gelassen werden soll, nach welcher zwar inländischer Weitzen zu brennen gestattet wird, der hierzu nöthige Rocken aber erweißlich in auswärtigen fremden Provintzien erkauffet seyn muß.

II. Denen Einwohnern in den Land-Städten soll der Scheffel Rocken um 1. Rthlr. 6. Gr. gelassen werden, jedoch müssen selbige, so oft sie Korn holen, ein Arrest von dem Magistrat des Orts oder Gerichts-Obrigkeit mitbringen, damit Se. Königl. Majestät vergewissert seyn können, daß das aus dem Magazin erkaufte Korn denen angezeigten Städten würcklich zu statten komme, wie denn solches eben so wenig zu Brandtewein gebrauchet, vielweniger bey Leib- und Lebens-Straffe ausser Landes gefahren werden muß.

Damit nun diese Seiner Königl. Majestät allergnädigste Landes-väterliche Vorsorge soviel mehr jedermann sofort bekandt werde; Als haben Sie in Gnaden befohlen, dieses zum Druck bringen, und zu Jedermanns Nachricht an öffentlichen Oertern affigiren zu lassen. Wie denn die Steuer-Räthe der Chur-Marck Brandenburg hierdurch befehliget werden, es sofort zu publiciren, auch Seiner Königl. Majestät allergnädigste, auf das Wohlseyn Dero Unterthanen abzielende Intention, auf alle Art und Weise zu facilitiren. Signatum Berlin, den 27. Novemb. 1719.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow.

No. CXXIV. Rescript, daß der Handel mit fremden Waaren an auswärtige Kauf-Leute nicht, sondern nur der Gebrauch derselben denen Königl. Unterthanen verbothen sey, Berlin, den 21. Dec. 1719.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

U. G. Z. Rath, Lieber Getreuer. Demnach verlauten will, ob sollen die Kauf-Leute und Krahmer in Theils Unsern Landen in denen Gedancken stehen, ob seye die Einführung der fremden Tücher und wollenen Waaren ohne Unterscheid verbothen; Als befehlen Wir dir hiermit in Gnaden, dieselben sofort zu bedeuten, daß Wir zwar die fremde Tücher und wollene Zeuge und deren Gebrauch Unsern Unterthanen verbothen, keinesweges aber den Handel mit solchen fremden Waaren; und daß also denenselben, einen Weg wie den andern, frey stünde nebst denen einländischen wollenen Waaren auch so viel ausländische in ihren Laden zum Behuf der fremden sich aldort einfindenden Käuffer, auch sonsten zum auswärtigen Debit auf denen benachbarten Jahrmärckten nach wie vor zu verführen. Gestalt du dann die Kauf-Leute überall in denen deiner Inspection anvertraueten Städten, in diesem Stück eines bessern zu belehren und ihnen wohl begreiffen zu machen, daß nicht der Handel mit ausländischen Waaren an fremde Käuffer, sondern nur derselben Gebrauch Unsern Unterthanen untersaget sey. Seind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Decemb. 1719.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Grumbkow. Creutz. Kraut. Görne. Viereck.

An den ꝛc. Hartmann in der Alte-Marck, die Kauf-Leute in allen seiner Inspection anvertrauten Städten zu bedeuten, daß nicht der Handel mit fremden Waaren an auswärtige Kauf-Leute, sondern nur der Gebrauch derselben, denen Königl. Unterthanen verbothen sey.

No. CXXV.

No. CXXV. Rescript, gleichen Inhalts, vom 21. Dec. 1719. 1720

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Lieber Getreuer. Demnach verlauten will, ob solten die Kauf-Leute und Krahmer in Theils Unsern Landen, in denen Gedancken stehen, ob sey die Einführung der fremden Tücher und wollenen Waaren, ohne Unterscheid verbothen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieselbe hiermit so fort zu bedeuten, daß Wir zwar die fremden Tücher und wollene Zeuge, und deren Gebrauch Unsern Unterthanen verbothen, keinesweges aber den Handel mit solchen fremden Waaren; und daß also denenselben, einen Weg wie den andern, frey stehe nebst denen einländischen Waaren von Wolle auch so viel ausländische in ihren Laden zum Behuf der fremden sich einfindenden Käuffer, auch sonst zum auswärtigen Debit auf den benachbarten Jahr-Märckten, gestalt ihr dann überall die Kauf-Leute, in Unserer Residentz Berlin in diesem Stück eines bessern zu belehren, um ihnen wohl begreiflich zu machen, daß nicht der Handel mit ausländischen Waaren an fremde Käuffer, sondern nur derselben Gebrauch Unsern Unterthanen untersaget sey. Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. Dec. 1719.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Grumbkow. Creutz. Krauel. Görtz. Viereck.

An den Accis-Director in Berlin, Hof-Rath Frommen, die Kauf-Leute zu bedeuten, daß nicht der Handel mit fremden Waaren an auswärtige Kauf-Leute, sondern nur der Gebrauch derselben denen Königlichen Unterthanen verbothen sey.

No. CXXVI. Königl. Preußisches Patent, wegen der Privilegien und Freyheiten, welche, so wohl die, in Sr. Königl. Majestät Landen, bereits etablirte Frantzösische Refugiez, als diejenige, so sich hinführo darinnen niederzulassen gesonnen, wie auch andere Refugiez von der Reformirten Religion, so mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, geniessen sollen, de dato Berlin, den 29. Februarii 1720.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. allergnädigst gut befunden, die von Dero Glorwürdigsten Vorfahren, denen aus Franckreich, und sonsten der Religion halber anhero geflichteten zum Besten, vormals heraus gegebenen Edicta und Declarationen, wieder zu erneuren und zu bestättigen; Als haben Dieselbe nöthig zu seyn erachtet, die vornehmsten Articul der vorigen Edicten und Declarationen, welche zum Aufnehmen der Refugirten in Gnaden verwilliget worden, durch den Druck folgender massen bekandt machen zu lassen.

I. Sollen alle diejenige Frantzosen, welche, sowohl vor, als nach der Revocation des Edicts zu Nantes, der Religion halber aus Franckreich gegangen, oder auch künftig in Seiner Königl. Majestät Landen, sich einfinden und niederlassen werden, aller, vermöge des Naturalisations-Edicts vom 13. May 1709. verwilligten Beneficien, sich zu erfreuen haben. Auch wollen Se. Königl. Majestät, daß es mit allen andern Refugiez, welche der Religion halber, entweder aus der Schweitz, oder aus der Pfaltz, und irgend einem andern Lande, woher es auch immer seyn mag, anhero kommen, und mit vorbesagten Frantzosen ein Corps formiren wollen, auf gleichem Fusse gehalten werde: wie dann auch Se. Königl. Majestät, selbigen allerseits das Privilegium, unter keiner andern, als der Frantzösischen Gerichtbarkeit zu stehen, in Gnaden continuiret wissen wollen. Ebener massen wollen

II. Seine Königliche Majestät, Dero Frantzösische Colonien, bey allen prærogativen und Vortheilen, welche ihnen, sowohl in Ecclesiasticis, als quoad temporalia, bis hieher verstattet worden, unveränderlich mainteniren lassen; Wannenhero dann auch die Prediger und Schul-Bediente, in allen und jeden Colonien, so lange es der Zustand und die Anzahl der Colonisten erfordert, nach wie vor unterhalten werden sollen. Da auch Seine Königl. Majestät, zu obigem Behuf, einige Jahre her, einen jährlichen Fond von funfzehen tausend Thlrn. allergnädigst assigniret und angeordnet haben; So ordnen und wollen Dieselbe hierdurch in Gnaden, daß dieser Fond nicht nur beständig seyn und bleiben, sondern auch hinführo zu nichts anders angewand werden solle. Ferner ordnen Seine Königl. Majestät, daß in Ecclesiasticis die Colonien ingesamt, nach Vorschrift der Discipline des Eglises de France, dirigiret werden sollen, massen denn iezigedachte Kirchen-Disciplin pro norma, in denen, die Refugirte betreffenden Kirchen-Angelegenheiten, jederzeit gehalten worden. Was aber die Civil Affairen anbelanget, soll darinnen nach der, aus der in Franckreich hergebrachten Proces-Ordnung, extrahirten Verfassung vom 5. April 1699. verfahren werden; Allermassen dann Se. Königl. Majestät allbereits die Verfügung ergehen lassen, daß zu dem Ende ein beständiger gewisser Fond, welcher zu keinem andern Behuf angewand werden kan,

1720 zu Unterhaltung der Frantzösischen Gerichte, nach Anleitung der Justiz Ordnung vom 8. Jun. 1719. beständig erhalten werden soll.

III. Sollen alle diejenigen Privilegien, welche durch die vormahlige Edicte, denen Refugirten allergnädigst verliehen worden, ins besondere aber die 15. jährige Exemtion von allen Oneribus, als nemlich von der Einquartirung, Wachen, auch von denen Auflagen der Handwercker, Häuser und Aecker, und überhaupt von allen Anlagen und publiquen Lasten, die eintzige Consumtions-Accise ausgenommen, nach wie vor, denen Refugiez, welche sich in Sr. Königl. Majestät Landen niederzulassen gesonnen, in allen Stücken conserviret bleiben. Wie dann auch diejenige, welche sich allbereits in Sr. Königlichen Majestät Landen würcklich etabliret, ihre völlige Frey-Jahre aber noch nicht genossen, von der Zeit ihres würcklichen Etablissements, an denen Oertern, wo sie sich niedergelassen haben, sothane Franchise geniessen sollen. Gestalt dann Se. Königl. Majest. zu dem Ende das Reglement vom 3ten Jan. 1702. vermöge Dero neu-verfassten Verordnung von 8ten Junii 1719. in soweit es nöthig seyn möchte, hierdurch in Gnaden erneuren und confirmiren.

IV. Diejenige, so als Meister, gewisse Handwercker an denen Orten, woher sie gekommen, getrieben haben, sollen in dergleichen Gülden, ohne vorgängigem Examine, auf- und angenommen werden, jedoch mit dem Bedinge, daß selbige durch glaubwürdige Scheine, oder mittelst Zeugen Aussage, vorher dociren und erweißlich machen, daß sie in ihrem Vaterlande, oder anderwärts würcklich als Meister angenommen, und davor gehalten worden. Daferne sie aber lieber vor sich arbeiten, als in ein gewisses Gewerck ihrer Profession eintreten wolten, soll ihnen solches währenden 15. Frey-Jahren, jederzeit frey gelassen, und keinem Gewercke ihnen solches anzumuthen, verstattet seyn. Es bleibet aber nichts desto weniger in ihrer freyen Willkühr, nach Verfliessung dieser Frey-Jahre, entweder, ohne dem geringsten Entgeld, sich in ein gewisses Gewerck recipiren zu lassen, oder aber in Kraft einer specialen Concession, vor sich zu arbeiten, letzternfals aber, kan selbigen, so wenig Gesellen als Lehrjungen zu halten, erlaubet werden.

V. Alle diejenige, so ihr vormahliges Handwerck fortzusetzen nicht gesonnen seyn, können zwar währenden Frey-Jahren ein anderes, ihnen anständiges Handwerck erwählen, es müssen aber selbige nach Verfliessung dieser Frey-Jahre, sich entweder einem gewissen Handwercke einverleiben, oder nur als privilegirte Meister, Kraft einer specialen Concession, ihr Gewerck und Nahrung treiben.

VI. Diejenige Refugiez, welche gewisse Manufacturen, oder andere Fabriquen, wie sie auch Nahmen haben mögen, zu entrepreniren sich angeben werden, sollen, Kraft gegenwärtigen Edicts, mit allen, zu diesem ihrem Vorhaben erforderten Privilegien, versehen werden, gestalt dann nicht nur alle Difficultäten und vorkommende Hinderniße, gäntzlich aus dem Wege geräumet, sondern auch alle, zu derselben Beförderung und Aufnehmen dienliche Mittel, vorgekehret werden sollen. Nicht weniger wollen

VII. Se. Königl. Majestät in Gnaden dahin bedacht seyn, daß denen Refugiez aller Vorschub und Gelegenheit an die Hand gegeben werde, diejenigen Capitalien, welche sie vor sich selbst nicht unterbringen können, sicher zu belegen; Zu welchem Behuf dann, vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, diejenigen Bedienten, welche zur Direction der Landschafts-Affairen bestellet seyn, in Gnaden beordern wollen, von vorbesagten Refugiez, bey erstierer sich ereignenden Gelegenheit, wann dergleichen Gelder aufgenommen werden, dergleichen Capitalien anzunehmen.

VIII. Sollen alle Privilegien und andere in dem Edict vom 15. Martii, 1718. denen, in Sr. Königl. Majestät Städten, ohne Treibung einer bürgerlichen Handthierung, sich niederlassenden Refugiez, verliehene Beneficia, denenjenigen mit gemein seyn, welche als Capitalisten bereits vorhin darinnen etabliret gewesen, und noch weiter sich aufzuhalten gesonnen seyn; Allermassen dann Se. Königl. Majestät, zwischen jetztbesagten Refugiez, so wenig in Ansehen der Zeit ihrer Ankunft, als des Orts, woher sie gekommen, keinen Unterscheid gemachet wissen wollen, wann nur selbige der Religion halber sich anhero begeben haben. Nachdem auch

IX. Seine Königliche Majestät, eine gewisse Commission allergnädigst ernannt und bestellet, um denen Refugiez, welche mit keinen Aeckern versehen, und ausser dem Ackerbau keine andere Nahrung treiben, dergleichen unbebauete Aecker anweisen zu lassen; Als befehlen Sie denen darzu verordneten Commissarien, ihre Conferentzien nach wie vor fortzusetzen, und sowohl denen gegenwärtigen, als andern sich künftig einfindenden Refugiez, auf alle dienliche Art und Weise, darunter an die Hand zu gehen.

X. Betreffend die Refugiez, welche aus Sr. Königlichen Majestät Landen sich wegbegeben, oder Erbschaften in fremden Landen transportiren wollen, ist den Rechten und der Billigkeit gemäß, daß selbige die sogenannte Abzug- oder Abschoß-Gelder, von allen im Lande erworbenen Gütern, erlegen; Allermassen denn vorhöchstgedachte Seine Königl. Majest. ordnen und wollen, daß, ehe und bevor sich jemand aus Dero Lande begiebet, oder auch Erbschaften anders wohin ziehet, letztgedachte Refugiez das Quantum der im Lande erworbenen Güter, mittelst Eydes anzugeben, und die ordinaire jura der respective Abzugs- oder Abschoß-Gelder, davon zu erlegen gehalten seyn sollen. Daferne sie aber vor ihre Person mit ihren Gütern sich wegbegeben, oder auch Erbschaften in fremder Puissancen Gebiete, mit welchen Se. Königliche Majestät, oder Dero Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens, der Exemption halber sich verglichen, transportiren; So soll über dergleichen Gewohnheiten, und die mit vorbesagten Puissancen

cen errichtete Verträge, aufs genaueste gehalten werden. Demnach auch

XI. Seine Königl. Majestät, denen Refugiez zum Besten, solche Veranstaltungen gemachet, daß, sowohl vermittelst des Civil-Etats, als auf den Etat Ecclesiastique, und durch die sogenannte Chambre du Sol pour livre, nicht weniger auch andere Maisons de Charité und Hospitäler, jetztgedachten Refugiez insgesamt, aller nöthige Vorschub verschaffet werde; Als wollen auch Se. Königliche Majestät, ihnen hinführo gleichmässige Gnade wiederfahren lassen, anbey auch Dero Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß alle und jede Refugiez, in allen Professionen, mit gnugsamer Arbeit zu ihres Lebens Unterhalt versehen werden mögen.

XII. Gleichwie Seine Königl. Majestät, die Frantzösische Gerichte, mit eben denen Rechten, Prærogativen, Immunitäten, und andern Vortheilen, deren die Teutsche Gerichte, Magistrats-Personen, und Richter sich zu erfreuen haben, versehen und angeordnet; Als wird Sr. Königl. Majestät, zu Dero allergnädigsten Gefallen gereichen, wann Dero Frantzösische Unterthanen, durch das Studium Juris, sich im Stande setzen, die sich erledigende Bedienungen wieder ersetzen zu können, wobey dann Seine Königl. Majestät allergnädigst versprechen, selbige gleich andern Dero Unterthanen, in dergleichen Bedienungen, auch selbst bey Teutschen Ober-Justiz-Collegiis, employren zu lassen.

XIII. Alle diejenige, welche im Stande seyn, Allodial Güter, auch Immobilien, Häuser, Grunde und Lehne, nebst denen daran abhängenden Juribus, anzuschaffen, sollen nicht allein dergleichen Acquisitionen, denen von Adel, und angebohrnen Unterthanen gleich, an sich zu bringen, berechtiget seyn, sondern auch sonsten ihnen auf alle Art und Weise damit an die Hand gegangen werden; auch wollen Se. Königl. Majest. selbige mit Chargen und Characteren, in Gnaden versehen lassen. Ferner sollen

XIV. Diejenige, welche in Sr. Königlichen Majestät Landen, sich zu etabliren gesonnen seyn, bey dem in Berlin etablirten Frantzösischen Conseil, ihre Nothdurft deßfalls schriftlich einbringen, und dieses zu dem Ende, damit selbiges, nicht nur über der Neuankommenden Vorhaben und Vermögen, gründliche Erkundigung einziehen, sondern auch der Neuankommenden ihrer Reise, und des Orts halber, wohin sie sich etabliren können, bey dem letzten sich Raths erholen mögen. Weiter werden Seine Königl. Majestät 1720

XV. Jederzeit allergnädigst auf- und annehmen, was Deroselben, wegen Ausbreit-Befestätig- und Verbesserung derer, die Refugiez angehenden Etablissements, vorgebracht werden möchte. Nichtweniger wollen vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, sowohl ratione der bereits etablirten, als auch in Ansehen derer, in der Stadt Stettin, und andern, zu Anlegung der Manufacturen und Commercien bequemen Oertern, annoch zu etablirenden Refugiez, nicht nur die erforderte Ordres ergehen lassen, sondern auch dahin bedacht seyn, daß hierüber besondere Privilegia verstattet werden sollen.

Letzlich wollen Seine Königliche Majestät, Dero allergnädigsten Willens-Meinung, ofterwehnten Refugiez in allen Stücken beförderlich zu seyn, von allen Dero getreuen Unterthanen aufs genaueste nachgelebet wissen; Wannenhero Sie dann, allen Dero Collegiis, welchen solches betrift, in specie aber Dero in Berlin etablirten Frantzösischen Conseil, auch allen Frantzösischen Gerichten in Dero Landen, nachdrücklich hierdurch anbefehlen, über obiges alles fest und unverbrüchlich zu halten. Uhrkundlich, ist gegenwärtiges Edict gedrucket, und überall bekandt gemachet, auch von Sr. Königlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, und mit dem Gnaden-Siegel bedrucket worden. Gegeben Berlin, den 29. Febr. 1720.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

Grumbkow.

No. CXXVII. Rescript, daß denen Fremden allerley Waaren zum Verkauf auf die Märckte zu bringen erlaubt seyn soll, de dato Berlin, den 8. Martii 1720.

Von GOttes Gnaden, Fridcrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

U. G. Z. Rath, Lieber Getreuer. Wir haben deinen Bericht vom 4. dieses Monats erhalten, und ist Unserer Intention gantz nicht gemäß, daß denen Braunschweigischen Gürtlern ihre Meßinge Knöpfe und andere Waaren in denen Jahr-Märckten auszulegen und feil zu haben durch den Magistrat und die Accise-Bediente verwehret worden. Es muß solches künftighin nicht mehr geschehen, sondern allen Fremden frey gelassen werden, zum Marckt zu bringen und gegen Erlegung der Lösungs-Accise zu verkauffen, was vor Waaren sie wollen, nach geendigten Jahr-Märckten aber ist zu visitiren, wer zum Gebrauch auswärtige wollene Waaren gekauft hat, und wenn sich dergleichen Waaren finden, müssen selbige confisciret, und wider die Uebertreter sonst denen Edicten gemäß verfahren werden. Gegeben Berlin, den 8. Martii 1720.

Frid. Wilhelm.

An dem Steuer-Rath Hartmann, daß denen Fremden frey stehen soll, was vor Waaren sie wollen, auf Märckte zu bringen und zu verkauffen, nach Endigung der Märckte aber, wer zum Gebrauch im Lande verbothene Waaren gekauft, visitiret werden soll.

F. W. v. Grumbkow.

1720. # No. CXXVIII. Rescript, an das Ober-Appellations-Gericht, daß die Edicta nicht mehr durch die Land-Reuter insinuiret, sondern denen Land-Räthen zugefertiget werden sollen, vom 16. Martii 1720.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir zum Soulagement der armen Unterthanen auf dem platten Lande vorhin allergnädigst verordnet, daß die kostbahre Insinuationes der Edicten durch die Land-Reuter abgestellet, die Edicta denen Landräthen zugefertiget werden, und diese sodann ferner besorgen solten, damit dieselbe durch die ordentliche Creyß-Bothen, so aus der Landes-Casse salariret werden, überall gehörig insinuiret und abgegeben würden; So vernehmen Wir doch ungern, daß dieser heilsahmen Verordnung nicht nachgelebet werde, sondern die Land-Reuter sich der Insinuation der Edicten noch immer anmassen sollen.

Wann Wir aber nicht gemeinet seyn zu gestatten, daß dergleichen ferner geschehe und der arme Landman durch das kostbahre Futter und Mahl, so er dem Land-Reuter reichen muß, weiter erschöpfet werde; die Insinuation der Edicten auch, wenn sie denen Land-Räthen zugefertiget werden, durch den Creyß-Bothen richtiger und prompter als durch den Land-Reuter geschehen kan; So lassen Wir es bey Eingangs gedachter Unser allergnädigsten Verordnung unverändert bewenden, und befehlen euch hiemit allergnädigst, bey eurem Collegio darüber zu halten, und so oft Edicta auf dem platten Lande zu publiciren seyn, solche denen Land-Räthen und nicht denen Land-Reutern hinführo zur Publication zuzufertigen, auch der Cantzley anzudeuten, sich hiernach allergehorsamst zu achten. Hieran geschiht Unser Wille und seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 16. Martii 1720.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Grumbkow. v. Creutz. v. Plotho. v. Kraut. v. Katsch. v. Schlippenbach. v. Görne. v. Viereck.

No. CXXIX. Rescript, an das Cammer-Gericht, daß dem Alt-Märckischen Ober-Gericht die Directio Processus Appellationis verbleiben, die Abfassung der Sententz in dieser andern Instantz aber dem Cammer-Gericht zustehen soll, vom 20. April 1720. Samt Beylage A.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir communiciren euch beygehendt, was Wir wegen des §. 26. Unserer neuen Constitution von Abkürtzung der Processe unterm dato den 14. April a. c. an Unser Ober-Gerichte der Alten-Marck allergnädigst rescribiret und verordnet.

Wie ihr nun daraus ersehet, daß hinkünftig directio processus Appellationis bey dem Ober-Gerichte bleiben, die Abfassungen der Sententien in hac secunda Instantia aber von euch selbsten in Unserm hohen Nahmen geschehen, in tertia Instantia euch auch wiederum directio processus gelassen werden soll; So habt ihr euch darnach gehorsamst zu achten. Und Wir seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. April 1720.

Frid. Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

Ilgen.

Beylage A.

An das Alt-Märckische Ober-Gericht, daß demselben die Directio processus Appellationis verbleiben, die Abfassung der Sententz in dieser andern Instantz aber dem Cammer-Gericht zustehen soll, vom 20. April 1720.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns allergehorsamst vortragen lassen, was so wohl ihr den 10. Nov. 1718. wegen Führung des Directorii in der Appellations-Instantz vorgestellet, als auch was Unser Cammer-Gericht auf geschehene Communication den 26. Febr. a. c. darauf geantwortet, und dann endlich, was ihr den 18. Martii c. fernerweit darauf repliciret.

Nun hätten Wir zwar eure Replic Unserm Cammer-Gericht zu Beobachtung dessen fernern Nothdurft zufertigen lassen können.

Weilen aber dadurch die Sache nur länger ohne Noth protrahiret werden wäre, und das, worüber eigentlich controvertiret wird, nur darauf ankommt:

Ob

Ob nach dem §. 26. Unserer neuen Constitution wegen Abkürtzung der Processe Unser allhiesiges Cammer-Gericht in secunda Instantia selbst sprechen solle?

indem ihr vorgetracht, daß vor Unserer neuen Constitution das Cammer-Gericht zwar nostro nomine den Processum appellationis dirigiret, in causa Appellationis aber nicht gesprochen, sondern Acta concluſa zu Publicirung einer rechtlichen Sententz ad Judicium extraneum transmittiret, jetzo aber durch Unsere obbemeldte neue Constitution euch directio processus Appellationis, dem Cammer-Gerichte aber Sententiss in hac secunda Instantia selbsten abzufassen, und nicht zu solchem Ende Acta ad Judicem peregrinum zu versenden Macht gegeben worden; So ist zwar an dem, daß bey Abfassung mehr gedachter Constitution Wir durch den §. 26. intuitu derer hiebevor an Unser Cammer Gericht zum Spruch Rechtens versendeten Acten von dieser Observantz abzugehen nicht gemeinet gewesen.

Nachdem Uns aber remonstriret worden, Wir auch von selbst wohl begreiffen, daß es denen streitenden Partheyen zuträglicher, wann von Unserm allhiesigen Cammer-Gericht selbst in denen Sachen, worin von euch dem Ober-Gericht, als Judice primæ Instantiæ, gesprochen werde, in Unserm hohen Nahmen weiter verabscheidet, und denen Partheyen, dafern einer oder der ander mit der Appellations-Sententz nicht zufrieden, darwider Remedia extraordinaria zu ergreiffen frey bleibet, und bey dieser dritten Instantz Unserm Cammer-Gericht directio processus, so wie euch in secunda Instantia, gelassen werde; So befehlen Wir euch hiermit allergnädigst und ernstlich, euch nach dieser Unserer reiflich überlegten Willens-Meinung ohne die allergeringste fernere Verzögerung allergehorsamst zu achten, und alle die Appellations-Processe, worinnen Unserer Constitution gemäß concludiret, an Unser Cammer-Gericht zum daselbst abzufassenden Spruch Rechtens vorgedachter Massen einzusenden, und damit künftig ohne fernere Tergiversation und Contradiction allergehorsamst zu continuiren, massen euch hierdurch an der euch von Uns allergnädigst zugestandenem Autorität und übrigen Prærogativen gar nichts abgehet. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. April 1720.

An das Alt-Märckische Ober-Gericht. 1720.

No. CXXX. Edict, daß die Paquete und Briefe zu Cüstrin um 3. Uhr Nachmittage auf die Post gebracht werden sollen, vom 28. Oct. 1720.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nicht nur in Dero publicirten Post-Ordnung Cap. 5. §. 1. sondern auch durch ein öffentliches Patent vom 18. December 1714. allergnädigst verordnet, daß die Brieffe zu rechter Zeit, und zwar wenigstens 2. Stunden vor Abgang der Post ins Post-Hauß gebracht und geliefert werden sollen; Und denn allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät mit besondern Mißfallen vernehmen müssen, welcher gestalt unter andern zu Cüstrin die meisten Briefe allererst bey Ankunft der Post eingeliefert, und die Posten dadurch aufgehalten werden, da doch Deroselben und dem Publico an dem richtigen Lauf der Posten ein vieles gelegen, mithin nachzusehen nicht gemeinet seynd; Als befehlen Se. Königl. Majest. Dero gesamten Collegiis, wie auch denen übrigen Correspondenten zu Cüstrin hiedurch allergnädigst und zugleich ernstlich, daß sie ihre Briefe und Paquete um 3. Uhr Nachmittags zur Post bringen, oder widrigenfals gewärtigen sollen, daß selbige auf der Aufgeber Gefahr und Verantwortung bis zur nechsten Post werden zurück geleget werden. Wornach sie sich zu achten. Signatum Berlin, den 28. Oct. 1720.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CXXXI. Declaration, wegen des Rangs derer Hof- und Krieges Räthe, de dato Berlin, den 15. Nov. 1720.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, sich gebührend vortragen lassen, was gestalt Dero in denen Commissariat-Collegiis sitzenden Krieges Räthen, ihres Ranges halber, deshalber einige Schwierigkeit gemachet werden wolle, weil sie in dem Rang-Reglement von Anno 1713. mit aufzuführen vergessen, die Commissariats-Räthe aber, nach denen Cammer-Räthen darin gesetzet worden. Weshalb dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. zu Vorkommung alles unnöthigen Streits und schädlicher Collisionen unter Dero Bedienten hierunter etwas gewisses zu verordnen und zu decidiren der Nothdurft befinden, beverab, da vorangezogenes Reglement in diesem Stücke nur von Titular-Commissariats-Räthen spricht; Als declariren Se. Königl. Majest. hiermit und Kraft dieses, daß, gleichwie Dero Krieges-Räthen durch verschiedene deshalb hiebevor und noch in Anno 1717. wohlbedächtig ergangenen Verordnungen der Rang mit denen Hof-Räthen dergestalt beygeleget worden, daß sie unter sich nach dem Alter ihrer erhaltenen Patente rouliren und die Aeltesté von den einen oder andern, denen jüngern vorgehen sollen, Se. Königl. Majest. es also

1720 dabey respectu Dero sämtlichen Provintzien und darinnen bestellter Collegiorum unverändert bewenden lassen, und durchaus nicht wollen, daß dawider der geringste Dispur unter keinerley Prætext, es sey von wem es wolle, gemachet und erreget werde: immassen vorgedachte Collegia sich darnach allergehorsamst zu achten und nach obigem Fundament, und dieser Declaration, alle etwan vorkommende Irrungen zu entscheiden haben. Signatum Berlin, den 15. Novembr. 1720.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

No. CXXXII. Rescript, wie es wegen des Abzug-Geldes zu halten, wenn jemand von einer einländischen Stadt zur andern ziehet, de dato Berlin, den 23. Nov. 1720.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen der von einer einländischen Stadt zur andern ziehenden Bürger und deßfals von denenselben bis daher geforderten Abzugs-Geldern unterm heutigen dato an Unsere Neumärckische Regierung rescribiret, solches ersehet ihr aus dem Copeylichen Anschlusse mit mehrerm, so Wir euch zu eurer Nachricht communiciren, um euch eures Orts nicht nur darnach zu achten, sondern auch denen unter eurer Inspection stehenden Magistraten davon Nachricht zu geben. Verbleiben euch ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 23. Nov. 1720.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

An den Regierungs und Steuer-Rath von Sonnentagen.

Beylage A.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was gestalt Johann Lehmann, Bürger und Weiß-Bier-Brauer in Stargard, sich allerunterthänigst klagende beschweret, daß der Magistrat zu Königsberg von ihm Abzugs-Gelder fordere, solches besaget der Copeyliche Anschluß mit mehrern. Weiln nun bekannt, daß die Abzugs-Gelder oder sogenannte Gabella Emigrationis in Unserer Chur-Marck, wann derjenige, so sein Domicilium verändert, in Unsern Landen bleibet und nicht ausserhalb Landes ziehet, schon längst abgeschaffet worden; So befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, dem Magistrat zu Königsberg so wohl als andern Magistraten in der Neumarck und incorporirten Creyssen anzubefehlen, von denenjenigen, welche unter des Magistrats Jurisdiction stehen, und nach anderen Städten in Unsern Landen sich hinbegeben, keine Abzugs-Gelder oder Gabellam emigrationis zu fordern, des Abschosses oder Gabellæ hereditariæ halber aber, soll es überall bey bißheriger Observantz verbleiben. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. Nov. 1720.

An die Neumärckische Regierung.

No. CXXXIII. Verordnung, daß künftig jedesmahl auf Martini und Ostern die Bier-Taxen im Beyseyn des commandirenden Officiers gemachet, und solche nachher unverändert gelassen werden sollen, es werde das Korn theurer oder wohlfeiler, de dato Berlin, den 1. Decembr. 1720.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Vorkommung aller bißher wegen des theuren Bier-Verkaufs in Dero Städten an Seiten der Consumenten geführten beschwerlichen Klagten, und von denen Brauern dagegen des theuren Malzes halber angeführten Einwendung, allergnädigst gut gefunden, es dahin zu richten, auch an Dero Commissariate in denen Provintzien, und Steuer-Räthe in der Chur-Marck Befehl ergehen zu lassen, daß hinkünftig jedesmahl auf Martini und Ostern, im Beyseyn des commandirenden Officiers, die Bier-Taxen gefertiget und eingerichtet werden sollen, daß an einer Seiten die Consumenten damit zufrieden seyn, an der andern aber auch die Brauer dabey ihr Auskommen haben, und die ihnen obliegende Lasten von ihrer Nahrung abtragen können, allermassen Se. Königl. Majest. allergnädigst und ausdrücklich wollen, daß, wann die Taxen auf solche Weise zu der bestimmten Zeit reguliret worden, darüber unveränderlich, es werde das Korn theurer oder wohlfeiler, und zwar von Martini bis Ostern, und dann wieder von Ostern bis Martini gehalten werden solle: Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät solches dem Commandeur vom . . . Regiment hierdurch bekandt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, von Seiten der Garnison denen zu verfertigenden Bier-Taxen jedesmahl mit beywohnen, und auf oberwehnten Fuß reguliren helffen zu lassen. Signatum Berlin, den 1. Dec. 1720.

Frid. Wilhelm.

Circular-Ordre an alle Regimenter.

No. CXXXIV.

No. CXXXIV. Patent, daß alle diejenige Concessiones und Privilegien, welche nicht von Sr. Königlichen Majestät selbst, oder Dero Herrn Vatern Majestät, oder Groß-Herrn Vatern Churfürstl. Durchl. höchstseligsten Andenckens, confirmiret worden, aufgehoben seyn sollen, sub dato Berlin, den 21. Jan. 1721.

1721

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß alle diejenige Concessiones und Privilegia, welche nicht von Dero allerhöchsten Person selbst, oder von Dero nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vatern Majestät, oder von Dero Groß Herrn Vatern, Churfürstl. Durchlaucht. höchst-seligsten Andenckens confirmiret worden, durchgehends aufgehoben und vor ungültig gehalten seyn sollen; Als befehlen Sie allen und jeden Regierungen und Amts-Cammern hiemit in Gnaden, sich darnach allergehorsamst zu achten, und solches aller benöthigten Orten gehöriger massen publiciren zu lassen. Signatum Berlin, den 21. Januarii 1721.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. CXXXV. Verordnung, in puncto Gabellæ Emigrationis, daß solche von denen, so in hiesigen Landen aus einer Stadt in die andere ziehen, nicht gefordert werden solle, de dato Berlin, den 4. Febr. 1721.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen denen supplicirenden Neu-Märckischen, Sternbergischen und incorporirten Städten, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen wegen der Gabellæ Emigrationis hiemit in Gnaden zur Resolution ertheilen: Weil Supplicanten selber zugestehen, daß die Gabella emigrationis in der Churmarck durch den Land-Tages-Receß von 1540. abgeschaffet worden, solches aber ob utilitatem publicam geschehen, daß Ihro Königliche Majest. um so viel weniger Bedencken tragen, diesen Centum emigrationis auch nunmehro in der Neumarck dahin zu limitiren, daß solcher von denen, so in Dero Landen aus einer Stadt in die andere sich begeben, nicht gefordert werden solle, weshalb es bey der unterm 23. Nov. a. p. hierwegen ergangenen Verordnung gelassen wird. Berlin, den 4. Febr. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

S. W. v. Grumbkow.

No. CXXXVI. Patent, vor die Neu-Anziehende, welche sich im Königreich Preussen in denen Litthauischen Aemtern niederlassen wollen, de dato Berlin, den 5. Febr. 1721.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt eine ziemliche Anzahl der, nach der letztern Contagion eingegangenen Höfe, und austräglichen Ländereyen, in Dero Litthauischen Aemtern annoch zu bebauen und zu besetzen übrig, und in der Güte und Austräglichkeit also beschaffen wären, daß tüchtige, fleißige, und des Ackerbaues und der Viehzucht kündige Leute, nicht allein ihr genügliches Auskommen dabey finden, sondern auch vor Sich und die Ihrigen ein mehreres, als zu ihr Unterhaltung, und Abführung der darauf haftenden Prästationen erforderlich, gewinnen und erwerben könten; Und dahero allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät aus Landes-Väterlicher Sorge, nicht allein solche eingegangene Höfe und annoch wüst liegende Ländereyen bebauen und besetzen, sondern auch über ihre Landes-Einsassen, denen Fremden Dero Gnade, und den reichen Seegen des Landes angedeyen zu lassen, allergnädigst intentioniret sind; Als haben Sie solches durch dieses öffentliche Patent, nebst denen Conditionen, jedermänniglich bekandt zu machen, allergnädigst befohlen, und damit

1. Niemand von denenjenigen, welche sich nach besagten Litthauischen Aemtern zu begeben, und daselbst nieder zu lassen willens sind, durch die öfters Dero allergnädigsten Intention entgegen beschehene Werbung davon abgehalten werde; So declariren allerhöchstermeldte Se. Königliche Majestät hiemit, und ertheilen Dero allergnädigste kräfftigste Versicherung, daß weder die, so sich ansetzen, noch ihre Kinder und Gesinde, wider ihren freyen und guten Willen, weder unterwegens, noch zur Stelle, zu Soldaten genommen und geworben werden sollen, gestalten Seine Königl. Majestät an Dero Generals und übrige commandirende Officiers, dergleichen Ordres ergehen lassen, daß sie sowol Ankommende, als Anzusetzende und Eingesessene,

1721 der Werbung halber nichts zu besorgen haben, und beständig unangefochten bleiben sollen.

2. Weiln auch viele Dero Unterthanen, so wohl angesessene als ledige, sich verleiten lassen, von ihren Höfen ab- und ausserhalb Landes in fremde und benachbarte Oerter zu ziehen; So hätten zwar dieselbe zu befürchten, daß ihrem Verbrechen gemäß, sie mit Rechte zu der gehörigen Straffe gezogen werden könten; Seine Königliche Majestät haben aber aus besonderer Königl. Gnade und Clemenz resolviret, die Gnade der Straffe vorzuziehen, und ihnen den, wider Eyd und Pflicht begangenen Fehler, gäntzlich zu schencken und sie vollkommen zu pardonniren, im Fall sie die Reue bezeugen, und sich wieder in Dero Litthauische Aemter begeben, allwo des vergangenen nicht mehr gedacht, sondern sie entweder in ihre Höfe wieder gesetzet, oder sonst mit andern versehen werden sollen.

3. Diejenige, so aus auswärtigen, entweder Seiner Königl. Majestät Selbst, oder auch andern Puissancen zugehörigen Provintzien und Landen, auf eigene Kosten nach Litthauen zu gehen, und aus eigenen Mitteln die Höfe, wozu ihnen das benöthigte Holtz angewiesen und abgefolget werden wird, zu bauen, die Hofwehr, wie auch das Saat und zu ihrer Unterhaltung benöthigte Korn anzuschaffen, sich vermögend befinden, sollen Sechs, auch wohl befundenen Umständen nach, Neun Frey-Jahre, von allen Amts- und Krieges-Prästandis, an Schoß, Contribution, und wie es sonsten Namen haben mag, zu geniessen haben.

4. Diejenige aber, welche auf Seiner Königl. Majest. Kosten, sowohl die Reise dahin thun, als auch daselbst auf Dero Kosten, sich etabliren wollen, müssen vorhero sich per memoriale an Seine Königl. Majestät Selbst, oder Dero in Berlin seyendes General-Finantz-Directorium, oder an die Provincial-Cammern melden, und abwarten, ob sie angenommen werden, oder nicht. Im erstern Fall, und da sie angenommen werden, können sie sich nicht entbrechen, in Ansehung, daß sie mit fertigen Höfen und dazu behörigen Besatz, und Interims-Unterhaltung versehen werden, nach Verfliessung Zweyer Jahre, die Prästationes, gleich ihren Nachbarn zu entrichten; Wie denn auch

5. Die in mehrgedachte Litthauische Aemter kommende Leute, in keine Leib-Eigenschaft gesetzet, sondern, wie Seiner Königl. Majestät Unterthanen, in der Chur-Marck, und andern Provintzien, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, consideriret werden sollen, dahero dann auch

6. Diejenige, so auf ihre Kosten, und durch ihren Fleiß, das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kinder, Schwieger-Kinder, Vettern, und ihre gantze Familien vererben können, und denenselben solchergestalt, die von ihnen angewandte befindliche meliorationes zu statten kommen. Ubrigens haben sich eine sowohl als die andere, Seiner Königl. Majestät mächtigsten Schutzes und Protection, wie auch Landes-Väterlicher Königlicher Gnade und Hulde nebst aller von der Litthauischen Cammer zu bezeugenden Facilität, Hülffe und Assistentz, zu versehen. Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Februarii 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CXXXVII. Patent, daß denen Land-Leuten, welche Getreyde zum Marckt in hiesige Residentzien bringen, in dem Kauf; und sonderlich bey dem Vermessen nicht zu nahe geschehen solle, de dato Berlin, den 6. Martii 1721.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, welcher gestalt zu grosser Beschwerung derer Land-Leute, so Getreyde zum Verkauf anhero bringen, der zuerst sich angebende Käuffer bey dem Wagen stehen bleibet, nach seinem Gefallen biethet, und alle andere Käuffer zurück hält, mithin den Verkäuffer, lieber vor sein Getreyde weniger zu nehmen, als sich länger aufhalten zu lassen nöthiget, über das auch die Käuffer des Getreydes nach eigenem Willen selbst zu streichen sich anmassen, solches aber denen vorhin ergangenen heilsahmen Verordnungen entgegen läuft, und als eine unbillige Vervortheilung abzuschaffen ist; So wollen höchstgedachte Se. Königl. Majestät und verordnen Kraft dieses:

1. Daß ausser denen Stadt-Verordneten, welche über die Marckt-Plätze die Aufsicht haben, auch 2. Rath-Männer am Marckt-Tage auf dem Marckt-Platz herum gehen, und darauf, daß denen mit Getreyde und andern Victualien zum Marckte kommenden Land-Leuten kein Ueberlast geschehen möge, fleißig acht geben, insonderheit die Käuffer, welche mit denen Verkäuffern nicht einig werden können, sich von denen beladenen Wagen zurück zu begeben, und andere herzukommende Käuffer hinan zu lassen, mit Ernst anweisen sollen.

2. Soll bey dem Verkauffen und Messen des Getreydes in hiesigen Residentzien kein Käuffer, er mag seyn, wer er will, den aufgeschütteten Scheffel, oder auch ein kleineres Maaß abzustreichen, sich unterfangen, sondern dieses dem Verkäuffer überlassen, bey Straffe des vierten Theils von dem gemessenen Getreyde, so der Käuffer wider dieses Geboth gestrichen. Dahingegen hat auch der Verkäuffer solch Abstreichen des Scheffels gebührend zu verrichten, und nicht das Getreyde aus dem Scheffel unbilliger

Weise

Weise heraus zu streichen: Jedoch ist er auf dem Scheffel etwas stehen zu lassen nicht verbunden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und derselben genau nachgelebet werde, soll selbige an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und publiciret werden; Und wird dem hiesigen Magistrat hierdurch anbefohlen, über gedachte Verordnung mit gehöriger Wachsamkeit, und ernstlichem Nachdruck zu halten, die betroffene Contravenienten zu gesetzter Straffe zu ziehen, und solche denen Armen in denen Hospitälern zuzuwenden. Signatum Berlin, den 6. Martii 1721. 1721

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CXXXVIII. Declaration, wegen des aufgehobenen Lehn-Wesens, vom 19. April 1721.

Seiner Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was die Land-Räthe der Priegnitz, Mittel- Ucker- und Neu-Marck, wie auch des Bees und Sterckauischen Creyses, wegen der ihnen sub dato den 23. Nov. a. p. in verschiedenen der Lehns-Veränderung betreffenden Puncten ertheilten Resolution vermittelst eines den 23. des nächst verflossenen Monats Martii alhier übergebenen Memorials allerunterthänigst vorgestellet und gebethen. Gleichwie nun allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät zu Bezeugung Ihrer vor Dero getreue Ritterschaft in den hiesigen Landen unveränderlich habenden besondern Gnade, Landes väterlicher Vorsorge und Königl. Hulde derselben gerne, in allem was zu ihrer Beruhigung, und völligen Zufriedenheit gereichen, und erspießlich seyn kann, allergnädigst fügen und willfahren;

Als wollen Se. Königl. Majestät obangeregte Resolution vom 23. Nov. 1720. hierdurch und Kraft dieses gebethener massen folgender gestalt allergnädigst declariret haben.

1. Sind und bleiben nach Inhalt der Chur-Märckschen Lehns-Assecuration, alle und jede aus der Lehnbarkeit fliessende, oder derselben anklebende Onera und Præstationes, sie haben Namen, wie sie wollen, in specie die Lehns-Sportuln allhier in der Marck gäntzlich und ewig abgeschaffet, und soll die hiesige Ritterschaft, und übrige vormalige Lehn-Leute und Vasallen, damit niemahlen, es sey unter was vor prætext und Vorwand es immer wolle, weiter beschweret, noch ihnen etwas dergleichen ausser dem festgesetzten perpetuirlichen Lehns-Canone aufgeleget oder abgefordert werden.

2. Wegen Leistung des Eydes der Unterthänigkeit ist Sr. Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meinung, daß alle in den hiesigen Chur-Landen gebohrne und befindliche vom Adel, auch übrige vormaligen Lehn-Leute und Vasallen sofort nach zurückgelegten 25. Jahr ihres Alters, oder wenn sie veniam ætatis suchen, und erlangen, den Homagial-Eyd zu præstiren schuldig seyn sollen, und zwar ohne Unterscheid, sie mögen Güter besitzen, oder auf dergleichen spem succedendi haben oder nicht, die auswärtige aber, ob sie gleich Hofnung in die vormahligen hiesigen Lehn-Güter zu succediren haben, sollen zu Præstirung des Homagii ehender nicht verbunden seyn, als bis sie würcklich zur Succession gelangen, und dadurch Sr. Königl. Majestät unterthänig werden.

3. Diejenige von Adel oder andere vormahlige Vasallen, so wegen ihrer Krieges-Dienste Sr. Königl. Majestät mit Eydes-Pflichten schon verwandt sind, bleiben von weiterer Eydes-Leistung dispensiret.

4. Wenn jemand von denen, die nach dem Inhalt der obstehenden Articul das Homagium abzuschwöhren schuldig sind, solches verabsäumet, soll derselbe dessen Unterlassung, wenn er deshalb keine erhebliche Entschuldigung beyzubringen wüste, mit einer Geld-Straffe nach Beschaffenheit der Umstände verbüssen; jedoch sind Se. Königl. Majestät nicht gemeinet, solche Straffe auch bey denen importantesten Gütern weiter als bis zu 50. Rthlr. extendiren zu lassen, welche aber so fort aus den bereitesten Gefallen der Güter erleget, und allenfalls executive beygetrieben werden sollen. Wornach denn benelbete Land-Räthe und die gesamte Ritterschaft, auch übrige gewesene Lehn-Leute und Vasallen sich gehorsamst und eigentlich zu achten, und zu richten haben. Signatum Berlin, den 19. April 1721.

Fr. Wilhelm.

Declaration wegen des aufgehobenen Lehn-Wesens.

No. CXXXIX. Circular-Ordre, wegen Beobachtung derer wider die, sonderlich aus dem General-Krieges-Commissariat emanirte Edicta und Verordnungen, vorgehenden Contraventionen, de dato Berlin, den 29. April 1721.

Es bleiben dem Verlaut und dem Vermuthen nach viele Delicta und Contraventiones Edictorum & Constitutionum, so bey dem General-Commissariat emaniret sind, deshalb unangezeiget, weil Vorgesetzte und Subalterren in der ungegründeten Meinung stehen, als ob die Beobachtung und Aufsicht dieser oder jener Edictorum, Constitutionum und Verordnungen

1721 ihnen besonders nicht anbefohlen, und die Sache das ihnen aufgetragene Amt eigentlich nicht concernire; die Land- Zoll- Creyß- Policey- Mühlen- Krug- und andere Bereuter aber aus Neben-Absichten und Eigennutz durch die Finger sehen.

Um solcher Ursachen willen befehlen Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Dero sämtlichen Provincial-Commissariaten, wie auch allen Dero Steuer-Räthen und Commissarien der Chur- und Marck Brandenburg, hiermit allergnädigst, nicht allein selbst die Vollerziehung und Handhabung Dero Edicten u. Verordnungen, sonderlich derer, die aus dem General-Commissariat emaniren, ihnen möglichst angelegen seyn zu lassen, sondern auch die unter ihnen stehende Steuer-Räthe und Commissarios, und durch diese die ihnen zur Inspection übergebene Magistráte, sämtliche Accise- Bediente, Policey- und Krug- Bereuter, dahin zu instruiren, daß über mehr ermeldte Edicta und Verordnungen mit allem Eifer gehalten, und dieselbige zur Execution gebracht werden, des Endes dieselbe fleißig nach denen Contraventionen sich erkundigen, und sie nach eingezogener gnugsahmer Nachricht, gehörigen Orts denunciren müssen, da denn die Accise-Bedienten, die Magistráte, die Commissarii und ihr, jeder, was zu seiner Cognition gehöret, schleunig zu untersuchen und abzuthun, oder davon höheren Orts zu berichten haben.

Solte jemand darunter seine Schuldigkeit nicht erfüllen, sondern die ihm bekannt gewordene Uebertretung derer Edicten und Verordnungen verschweigen, ungeahndet hingehen lassen, oder gar conniviren, den wollen Sie jedesmahl mit Verlust eines monatlichen Tractaments, oder dem Befinden nach, schärffer bestraffen. Wornach also Dero sämtliche Provincial Commissariate und Steuer-Räthe, auch Commissarien sich allergehorsamst zu achten, und diese Dero Verordnung überall, wo es nöthig ist, bekannt zu machen. Signatum Berlin, den 29. April 1721.

Fr. Wilhelm.

Circular-Ordre an die sämtliche Provincial Commissariate und Steuer-Räthe, auch Commissarien der Churmarck Brandenburg wegen Beobachtung derer, wider die, sonderlich aus dem General-Kriegs-Commissariat emanirte Edicta und Verordnungen, vorgehenden Contraventionen.

F. W. v. Grumbkow.

P. S.

Auch befehlen Wir euch allergnädigst, die Land-Räthe und Land-Commissarios zu erinnern, und ihnen in Unserm Nahmen aufzugeben, daß sie nicht nur selbst über sämtliche Unsere, insbesondere über die in Woll-Sachen, wegen Besetzung der wüsten Höfe, Unterbringung der ausrangirten Soldaten, und andere aus dem General-Krieges-Commissariat emanirte Edicta und Verordnungen mit allem Eifer halten, und die Creyß-Bothen und Mühlen-Bereuter gehörig instruiren, sondern auch die Creyß-Verwandte anweisen sollen, alle Delicta und Contraveuciones Edictorum fleißig zu erforschen, die, so sie vermöge der etwa habenden Jurisdiction zu untersuchen befugt sind, servato Juris ordine zu beahnden, und die übrige gehörigen Orts, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Bestraffung zu denunciren. Berlin, den 29. April Anno 1721.

An alle Commissariate.

No. CXL. Rescript, an die Land-Räthe der Chur-Marck, wegen besserer Observirung der Edicte in Woll-Sachen, vom 29. April 1721.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Dieweil dem Verlaut und Vernehmen nach viele Delicta und Contraventiones Edictorum & Constitutionum unangezeiget und ungerüget bleiben, weil einige von Adel und Bediente in der ungegründeten Meinung stehen, als ob die Beobachtung und Aufsicht dieser oder jener Edictorum, Constitutionen und Verordnungen ihnen besonders nicht anbefohlen, und die Sache das ihnen aufgetragene Amt eigentlich nicht concernire; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, nicht nur selbst über sämtliche, insonderheit über die in Woll-Sachen, wegen Besetzung der wüsten Höfe, Unterbringung derer ausrangirten Soldaten, und andere aus Unserm General-Kriegs-Commissariat emanirte Edicta und Verordnungen mit allem Eifer zu halten, und die Creyß-Bothen und Mühlen-Bereuter gehörig zu instruiren, sondern auch die Creyß-Verwandte anzuweisen, daß sie alle Delicta und Contraventiones Edictorum fleißig erforschen, die, so sie vermöge der etwa habenden Jurisdiction zu untersuchen befugt sind, rechtlich beahnden, und die übrige gehörigen Orts bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Straffe denunciren sollen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29. April 1721.

An alle Land Räthe der Chur-Marck Brandenburg.

No. CXLI.

No. CXLI. Königlich-Preußisches Patent, wegen der Privilegien und Freyheiten, welche Seine Königliche Majestät den Frantzösischen Colonisten, die sich zu Stettin nieder zu lassen, wie auch andern auswärtigen Familien, so mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, allergnädigst verleihen wollen, de dato Berlin, vom 6. Junii 1721. 1721

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret, in Dero See- und Handels-Stadt Stettin eine Colonie von Frantzosen, und andern Auswärtigen formiren, selbige mit ansehnlichen Privilegien versehen, und zu dem Ende, nicht allein die vormahls dieserwegen emanirte Edicte und Declarationen erneuern und bestättigen, sondern auch andere neue Beneficien, wovon in denen vorigen Edicten keine Erwehnung geschehen, ihnen verleihen, und solches durch den Druck bekandt machen zu lassen; Als ordnen und wollen vorhöchstgedachte Seine Königl. Majest.

I. Daß alle diejenige Frantzosen, welche so wohl vor als nach der Revocation des Edicts zu Nantes, der Religion halber aus Franckreich gegangen, oder auch künftig aus Franckreich kommen, und in Sr. Königl. Majest. Landen sich niederlassen werden, vermöge des Naturalisations-Edicts vom 13. May 1709. aller darinnen verwilligten Beneficien sich zu erfreuen haben; Dann auch, daß es mit denen andern Refugiez, welche der Religion halber entweder aus der Schweitz und Holland, oder aus der Pfaltz und denen Nieder-Landen, auch irgend einem andern fremden Königreiche und Landen anhero kommen, und mit denen Frantzosen ein Corps formiren wollen, auf gleichem Fusse gehalten werden solle. Zu welchem Ende dann Seine Königliche Majestät selbigen allerseits das Privilegium unter keiner andern, als der Frantzösischen Gerichtbarkeit zu stehen in Gnaden verstattet wissen wollen, es wäre dann, daß ein oder ander von dergleichen Fremden sich freywillig unter des Magistrats Jurisdiction begeben wolte.

II. Gleichwie auch Seine Königliche Majest. bey denen andern Frantzösischen Colonien Prediger und Schul-Bedienten in Gnaden bestellet, und selbige mit denen erforderten Salarien bis daher, versehen lassen; Also haben vorhöchstgedachte Seine Königl. Majestät gleich anfangs, ehe und bevor diese Colonie einmahl formiret, dieserwegen die benöthigte Verfügung veranlasset, und wollen dahero, daß, wie überall in Dero Landen, also auch zu Stettin, keiner der Colonisten zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Bedienten etwas beytrage. Ferner ordnen Seine Königliche Majestät, daß in Ecclesiasticis diese Colonie nach Vorschrift der Discipline des Eglises de France dirigiret werde, bevorab, da iztgedachte Kirchen-Disciplin pro norma in denen Kirchen-Angelegenheiten, Dero Unterthanen Frantzösischer Nation jeder Zeit gehalten und dieses §. 2. des Edicts vom 20. Febr. 1720. dergestalt verordnet worden. Belangende die Civil-Affairen, soll darin nach der von Seiner Königlichen Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät Glorwürdigsten Andenckens publicirten Proces-Ordnung vom 14. April 1699. verfahren werden.

III. Sollen alle diejenigen Privilegien, welche durch die vormahlige Edicte denen Refugirten allergnädigst verliehen worden, ins besondere aber die 15. jährige Exemtion von allen Oneribus, als nemlich von der Einquartirung und Wachen, auch von denen Auflagen der Handwercker, Häuser und Aecker, und überhaupt von allen Anlagen und publiquen Lasten, die eintzige Consumtions-Accise ausgenommen, denen Colonisten, welche sich zu Stettin niederzulassen gesonnen, in allen Stücken conserviret bleiben, auch wollen Se. Königl. Majestät, daß diejenige, welche sich allbereits in Dero Landen würcklich etabliret, ihre völlige Frey-Jahre aber noch nicht genossen, von der Zeit ihres würcklichen Etablissements, sothane Franchisen bis zu Ablauff der völligen Frey-Jahre in Stettin geniessen. Zu welchem Ende dann vorhöchstgedachte Se. Königl. Majest. das Reglement vom 3ten Jan. 1702. in soweit es nöthig, hierdurch in Gnaden erneuren und confirmiren. Soviel der Refugirten Kinder anbelanget, so in Sr. Königlichen Majestät Landen gebohren, bis dahero aber nirgendes etabliret gewesen, seynd allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät in Gnaden entschlossen, selbigen, wann sie sich würcklich in Stettin ansetzen wollen, Sieben Frey-Jahre von vorbesagten bürgerlichen Oneribus angedeihen zu lassen.

IV. Damit auch des Bürger-Gelds halber, niemand übersetzet, noch unter diesem Vorwand zu allerhand unnöthigen Streitigkeiten Anlaß und Gelegenheit gegeben werde, haben Seine Königl. Majestät solches dergestalt reguliret, daß die

Groß-Händler, jeder 20. Thlr.
Die Klein-Händler, jeder 6. Rthlr. 16. Gr.
Die Künstler und Handwercker, jeder 4. Rthlr.
Die Woll-Manufacturiers 1. Rthlr. 8. Gr.

und zwar ohne Unterscheid ihres Vermögens bezahlen, die aus fremden Landen kommende Woll-Arbeiter aber, das Bürger-Recht unentgeltlich bekommen sollen.

V. Diejenige, so an andern auswärtigen Oertern, woher sie gekommen, als Meister gewisse Handwercker getrieben, sollen in dergleichen Gülde ohne vorgängigem Examine, auf- und angenommen werden, jedoch mit dem Bedinge, daß selbige durch glaubwürdige Scheine, oder mittelst Zeugen-Aussage, vorher dociren und erweißlich machen, daß sie in ihrem Vaterlande,

1721 oder anderwerts würcklich als Meister angenommen und davor gehalten worden. Was aber die aus andern Seiner Königlichen Majest. Landen nach Stettin ziehende Meister anbetrift, seynd selbige gegen Erlegung 2. Rthlr. auf- und anzunehmen. Die Gesellen müssen dahingegen ein solch Meister-Stück verfertigen, das sie ohne Schwierigkeiten sofort verkauffen, und an den Mann bringen können, gestalt dann, wann selbige solches Meister-Stück untadelhaft machen, sie in die Zunft ebenfals unentgeltlich aufgenommen und zum Meister-Recht verstattet werden sollen, wobey aber Se. Königl. Majest. alle Schmausungen und Kosten, sowohl bey der Reception derjenigen Meister, als bey Verfertigung und Besichtigung des Meister-Stücks, insonderheit die Aeschungen, wodurch nur Zeit verlohren wird, nachdrücklich verbothen haben wollen.

VI. Weiln übrigens nachfolgende Aemter, als

Häcker
Knochenhauer
Hauß Schlächter
Gold-Schmiede
Grob-Schmiede
Klein-Schmiede
Barbirer
Buchbinder
Drechsler
Hauß-Bäcker
Loß-Bäcker
Stellmacher
Säger und Töpffer

bißhero geschlossen, und auf eine gewisse Zahl Meister gesetzet gewesen, und sie dahero annoch ferner geschlossen seyn und bleiben sollen; So ist dahingegen Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willens-Meinung, daß die drey Aemter, so bishero ebenfals geschlossen gewesen, namentlich aber Toback-Spinner, Leinweber und Röpschläger, nunmehro geöfnet und auf keine gewisse Zahl restringiret werden sollen. Belangende die zuerst erwehnte Handwercker, deren Gülden aldort geschlossen bleiben, sollen soviel Meister, als die Colonie nach proportion ihres Anwachses benöthiget, bey denenselben verstattet werden. So oft aber in solchen geschlossenen Gülden eine Vacantz sich ereignet, alsdann sollen die Meister der Colonie darin succediren. In Ansehen der ungeschlossenen Aemter, welche unter die vorhin specificirte nicht mit begriffen, müssen selbige nach wie vor frey und ungeschlossen bleiben, und soll es damit auf dem bisherigen Fusse gehalten werden.

VII. Diejenige Refugiez, welche gewisse Manufacturen, oder andere Fabriquen, wie sie auch Namen haben mögen, zu entrepreniren sich angeben, sollen Kraft gegenwärtigen Edicts, mit allen, zu diesem ihrem Vorhaben erforderten Privilegien versehen werden, gestalt dann Seine Königliche Majestät nicht allein alle dawider vorkommende Difficultäten und Hindernisse gäntzlich aus dem Wege geräumet, sondern auch zu derselben Beförderung und Aufnehmen alle diensame Mittel vorgekehret wissen wollen.

VIII. Sollen die auswärtigen Capitalisten, welche sich zu Stettin niederzulassen, und daselbsten ohne Exercirung bürgerlicher Nahrung von ihren Renten zu leben gesonnen, Inhalts des auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl emanirten Edicts vom 15. Martii 1718. nicht allein währenden 15. Frey-Jahren sowohl von aller Einquartirung als dem so genandten Servis-Geld frey verbleiben, sondern auch nebst ihren Angehörigen gleich denen angebohrnen Unterthanen zu allen Ehren-Aemtern gezogen, überdem auch, wann sie wieder von dannen ziehen wolten, von ihrem in Seiner Königl. Majestät Land gebrachten Vermögen, ihnen das gewöhnliche Abzugs-Geld nicht abgefordert werden.

IX. Gleich wie Seine Königliche Majestät der Frantzösischen Jurisdiction halber, und, wie es damit zwischen den Teutschen und Frantzösischen Gerichten hinführo zu halten sey, in der Verordnung vom 8ten Junii 1719. allergnädigst verfüget haben; Also lassen Sie in Ansehen der in Stettin etablirten Frantzösischen Gerichte es dabey lediglich bewenden. Wie es dann auch mit dem Policey-Wesen auf gleichem Fusse, wie in unserer Residentz Berlin zu halten ist, also und dergestalt, daß, wann Policey-Sachen in dem dortigen Magistrat vorkommen, ein Assessor von dem Frantzösischen Colonie-Gericht dabey admittiret, und selbigem die Session cum voto verstattet, nicht weniger auch dem 7. §. der vorangeführten Verordnung überall allerunterthänigst nachgelebet werde.

X. In denen Frantzösischen Criminal-Sachen muß Inhalts des 8. §. der iezigedachten Verordnung, wie alhie, also auch in Stettin, verfahren werden; Wie dann auch das Frantzösische Gericht zu Stettin in dergleichen Fällen den Proceß dirigiren, nachhero aber, die Acta zu Abfassung eines Final-Spruchs an das hiesige Criminal-Collegium einzuschicken gehalten seyn soll.

XI. Die Straf-Gefälle und andere Fructus Jurisdictionis von denen Colonisten hat der Magistrat zu Stettin in keine Weise sich anzumassen; allermassen dann Seine Königl. Majestät davon eigenes Gefallens, und der Colonie zum Besten zu disponiren gesonnen seyn.

XII. Wollen Se. Königl. Majestät, daß in dem See-Gerichte so wohl als in dem Seegler-Hause, und in dem so genandten Wett-Gerichte aus der neuen Colonie nach proportion, wie dieselbe in Ansehung der Teutschen starck wird, einige Assessoren zugezogen und admittiret werden sollen.

XIII. Denenjenigen, welche im Stande seyn, einen Handel zur See anzufangen, wollen Se. Königliche Majestät auf alle Weise darzu beförderlich seyn, es hat dahero der zeitige Director in Stettin sich äusserstes Fleisses zu bemühen, daß dergleichen Colonisten nicht allein von auswärtigen Oertern nacher Stettin gezogen, sondern auch denenjenigen, welche zu dergleichen See-Commercio Lust bezeigen möchten, mit gutem Rath an die Hand gegangen werden möge, gestalt dann auch iezigedachter Director

in

in dergleichen Fällen jedesmahl seinen pflichtmäßigen Bericht abzustatten, und dabey ohnvorgreifliche Vorschläge zu thun, wie und auf was Art der Sache am füglichsten zu rathen, und das Commercium in Aufnehmen zu bringen sey.

XIV. Wann einer oder anderer von denen Colonisten ein ihm angewiesenes verfallenes Hauß in gutem Stande setzen, oder auch ein neues Wohn-Hauß anbauen wolte, sollen dergleichen Neuanbauenden nach der Taxe ihrer Häuser 10. pro Cent gleich denen Teutschen Bürgern allergnädigst verschrieben und aus der Accise bezahlet, auch sonsten, vorkommenden Umständen nach, favorisiret werden.

XV. Haben Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, denenjenigen, welche aus fremden Orten kommen, sich zu Stettin niederlassen und die neue Colonie mit formiren wollen, wider alle gewaltsame Werbung Dero mächtigsten Schutz wiederfahren und angedeyhen zu lassen. 1721

XVI. Letztlich werden Seine Königl. Majest. jederzeit allergnädigst auf- und annehmen, was Deroselben, wegen Ausbreit- Bestättig- und Verbesserung dieses Etablissements zu Stettin, vorgebracht werden möchte; allermassen Sie dann die zu dem Ende in Berlin etablirte Commissarien dahin authorisiret, alle Mittel vorzukehren, wodurch der doktige Handel im Flor gebracht und beständig erhalten werden möge.

Uhrkundlich ist gegenwärtiges Edict gedrucket, und überall bekandt gemachet, auch von Seiner Königlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Gnaden-Siegel bedrucket worden. Gegeben Berlin, den 6. Junii 1721.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

Cnyphausen.

No. CXLII. Rescript, wie man sich bey dem heissen Tuchscheren derer Tuchscherer und Tuchbereiter, damit nicht Unglück geschehe, verhalten solle, de dato Berlin, den 14. Junii 1721.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

U. G. Z. Rath, Lieber Getreuer. Daß die heissen Tuch-Pressen der Tuch-Scherer und Tuch-Bereiter, wenn sie nicht sicher genug verwahret, denen Städten sehr gefährlich seyn, ist zur Genüge bekandt, dahero Wir dann wohl Ursache hätten, die Tuch-Scherer dahin anhalten zu lassen, solche Pressen zu ändern, und nach dem Exempel anderer Städte in gewölbte Keller zu bringen. Weil Wir aber vorher sehen, daß Wir dieserhalb mit verschiedenen Querelen wegen der darauf zu wendenden Kosten würden behelliget werden; so hast du die Sache zur Sicherheit der Städte, und zu Verhütung aller Feuers-Gefahr in denen unter dir stehenden Städten, wo dergleichen Pressen vorhanden, also zu fassen, daß

1. Alle 14. Tage die Aeltesten des Gewercks der Tuch-Scherer die eiserne Bleche visitiren, und sorgen, daß keine schadhafte Presse gebrauchet werde.

2. Sollen die Tücher des Abends nach 6. Uhr nicht mehr eingesetzet, sondern,

3. Weil die grösseste Gefahr in der Zeit zu besorgen ist, daß die Pressen noch nicht zugefahren sind, muß solches frühe Mergends oder zu Mittage, da vorsichtige Leute zugegen seyn können, geschehen.

4. Wasser und etliche Hand-Spritzen im Vorrath gehalten,

5. Die Eisen in keinem Ofen gewärmet, der nicht gewölbet ist, und

6. Darauf mehr als ein Eisen-Blech geleget, auch übrigens alle mögliche Vorsicht bey Einsetzung der Tücher gebrauchet werden. Du hast dieses in denen unter dir stehenden Städten, wo Tuch-Scherer vorhanden, also zu veranlassen, und accurat darüber zu halten, daß dem allen punctuel nach gelebet werde, auch fals du zu Erreichung Unser gnädigsten Intention noch etwas vorzuschlagen wüstest, solches unterthänigst anzuzeigen. Seind ꝛc. Berlin, den 14. Junii 1721.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Kraut. Katsch. Schlippenbach.

An den ꝛc. Hartmann, wegen Sicherheit der unter seiner Aufsicht stehenden Städten befindlichen Pressen.

No. CXLIII. Verordnung, wie es wegen des Jung-Meister-Amts und Meister-Geldes bey dem Tuchmacher- und Woll-Arbeiter-Gewercken gehalten werden soll, de dato Berlin, den 27. Aug. 1721.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist allerunterthänigst hinterbracht, daß die fremden Tuchmacher und Woll-Arbeiter in verschiedenen Dero Städten für denen Einheimischen und Meister-Söhnen so wohl wegen des Jung-Meister-Amts als Meister-Geldes prægraviret, und daß denen fremden ankommenden Meistern die

1721 Last der Jung-Meisterey alleine obtrudiret werden will, solches dann viele abschrecken soll, sich in Dero Landen nieder zu lassen.

Diese übele Gewohnheit nun soll hiermit so wohl bey dem Tuchmacher-Gewerck, als andern Woll-Arbeitern gäntzlich aboliret und abgeschaffet seyn, und sollen in allen Dero Städten die fremden Woll-Arbeiter so wenig bey der Jüngsterey als bey dem Bürger- und Meister-Gelde für die Einheimische und Bürger-Söhne in keinem Stück weiter prægraviret werden, sondern ebenfals nur so viel Meister-Geld als diese bezahlen, und die jüngsten Meister, sie seyn fremde oder Meisters-Söhne, das Onus des jüngsten Amts zu übernehmen schuldig seyn, welches der Steuer-Rath Hartmann also zu veranlassen, auch nebst denen Magistraten seiner Inspection darüber nachdrücklich zu halten hat. Signatum Berlin, den 27. Aug. 1721.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. Creutz. Plotho. Kraut. Schlippenbach.

An den ꝛc. Hartmann, wie es wegen des Jung-Meister-Amts und Meister-Geldes bey den Tuchmacher- und Woll-Arbeiter-Gewercken hinkünftig gehalten werden soll.

No. CXLIV. Edict, wegen Schonung der Fasahnen, welche auf die Königshörste, ohnweit Fehrbellin, ausgesetzet, de dato Berlin, den 8. Nov. 1721.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf Dero Königshörsten ohnweit Fehrbellin, eine Quantität Fasahnen aussetzen lassen, und denn Deroselben allergn. Willens-Meinung dahin gehet, daß über die Conservation derselben gehalten, und deren Vermehrung auf allerhand Art und Weise befodert, auch zu dem Ende dieselbe geschonet und nicht weggefangen, noch geschossen, oder sonst verscheuchet, und verjaget werden sollen; Als befehlen allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät allen und jeden in dem Havelländischen, Glienischen und Ruppinischen Creyß befindlichen vom Adel, und Eingesessenen, wie auch denen darin belegenen Städten, Obrigkeiten und Dörffern, so einige Jagdt-Gerechtigkeit verliehen, hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, und bey Vermeidung Dero Ungnade, auch nachdrücklicher Beahndung, sich keinesweges an denen Fasahnen, wenn selbige etwa in ihren Gegenden sich einfinden möchten, weder vor sich, noch durch ihre Schützen auf eine oder andere Weise zu vergreiffen, vielweniger solche weg zu fangen, zu schiessen, oder sonst zu verscheuchen, und zu verjagen, sondern dieselbe überall zu schonen, und deren Vermehrung nach Möglichkeit zu befodern. Wornach denn ein Jedweder seines Orts sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und diesem Dero allergnädigsten und ernstlichen Befehl gebührend nachzuleben, oder in Entstehung dessen, nachdrücklicher Animadversion und Bestraffung ohnfehlbar zu gewärtigen. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll dieses Edict öffentlich vor denen Kirch-Thüren abgelesen, und sodann an gehörige Oerter affigiret werden. Signatum Berlin, den 8. Novembr. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Creutz.

No. CXLV. Rescript, an den Geheimten Rath und General-Fiscal, Duhram, wegen Führung der Fiscalischen Processe, vom 8. Nov. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unserm gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. Es hat Unser hiesiges Criminal-Collegium occasione eines, wider die beyde Juden Leyser Coppel, und Coppel Leyser, zu Meurs angestelten fiscalischen Processes, und der geschehenen Examination der von denen dortigen Beamten und fiscalischen Bedienten formirten Expensen-Rechnung, worüber die Juden sich beschweret, angemercket und erinnert, daß nicht allein im Meursischen, sondern auch in verschiedenen andern Uns zustehenden Provintzien bisher gebräuchlich gewesen, daß die Officiales fisci daselbst die Inquisitiones mehrentheils privative geführet, inmassen ihr solches, und was sie zu Remedirung derer daraus entstehenden Inconvenientzien in Vorschlag bringen, aus gedachtem Collegio abgestatteten und in Copia hiebeygefügten Post-Scripto vom 28. Octobr. jüngsthin mit mehren ersehen werdet.

Gleichwie nun dieserhalb ohnedem schon in Unser Criminal-Ordnung Cap. 6. §. 14. klährlich disponiret und verordnet, daß nehmlich nach vollführter Inquisition, und wenn des Inquisiti Defension ad acta gebracht worden, regulariter kein weiterer Schrift-Wechsel verstattet werden solle; Also ist auch Unsere ernste Willens-Meinung, daß demselben überall genau nachgelebet werden solle. Daferne jedoch fiscus

in

in der ad acta gebrachten Defensions-Schrift wahrnehmen solte, daß darin contra veritatem facti & actorum gefliſſentlich etwas angeführet worden, um dadurch den Inquiſitum der verdienten Straffe zu entziehen, und durch zuhelffen, ſo ſoll demſelben freyſtehen, ſolches bey Inrotulation der Acten mündlich ad protocollum anzuzeigen und ſich auf die Acta zu beziehen. Wir haben euch demnach ſolches hiemit in Gnaden bekandt machen und anbefehlen wollen, dieſe Unſere allergnädigſte Reſolution wegen gäntzlicher Einſtellung alles Schrift-Wechſels in Inquiſitions-Sachen, nebſt der obangeführten Declaration denen ſämtlichen fiſcaliſchen Bedienten zu notificiren, damit ſie ſich darnach achten, wie ihr denn auch genau darüber zu halten habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Nov. 1721. 1722

Frid. Wilhelm.

An den Geheimten Rath und General-Fiſcal, Duhram.

v. Katſch.

No. CXLVI. Verordnung, daß die Strumpf- und Tuchmacher ſich bey Verluſt ihres Privilegii, ohne Vorwiſſen ihres Commiſſarii Loci, in keinerley Streit-Sache, ſo auswärtige Gewercke unter ſich haben, miſchen, auch mit den einheimiſchen Gewercken ohne deſſen Conſens keinen Proceß anfangen, de dato Berlin, den 23. Dec. 1721.

Friderich Wilhelm ꝛc.

Unſern ꝛc. Demnach Wir ſowohl aus denen zwiſchen den Franckfurtiſchen und Cottbußiſchen Tuchmacher-Gewerck wegen der Liſſauiſchen Geſellen obhanden geweſenen Streitigkeiten, wie auch aus vielfältig andern dergleichen Mißfälligkeiten nicht ſonder Mißfallen wahrgenommen, wie daß es zum nicht geringen Schaden und Nachtheil der hieſigen Gewercker gereiche, wenn ſie in auswärtige Gewercks-Händel, unvorſichtiger Weiſe, ſich miſchen, und Wir dahero nöthig gefunden, dergleichen fernerm Unweſen und Inconvenientzien ſo viel möglich vorzubeugen; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, alle Gewercke derer Tuch- Raſch- Zeug- und Strumpf-Macher, auch anderer Woll-Arbeiter in denen unter eurer Inſpection ſtehenden Städten nachdrücklichſt, und bey Verluſt ihres Privilegii anzudeuten, daß ſie ohne Vorwiſſen ihres vorgeſetzten Commiſſarii loci ſich in keinerley Streit-Sache, ſo ausländiſche Gewercke unter ſich haben möchten, auf einige Weiſe, durch Abgebung eines Atteſts, Gutachtens, Deciſion, oder ſonſten meliren, ſondern, wann ſolches von ihnen verlanget wird, es zuvor dem Commiſſario loci anzeigen ſollen, wovon ihr ſodann an Unſer Gener. Commiſſ. pflichtmäßigen Bericht abzuſtatten, und darauf Beſcheides zu erwarten habt. Damit auch alle andere zu beſorgende Weitläuftigkeiten und Proceſſe zwiſchen denen einländiſchen Gewercken, ſo viel möglich, vermieden werden, ſo ſoll kein dergleichen Einländiſches mit einem andern in Unſern Städten und Lande befindlichen Gewercke, ohne euren als des Commiſſarii loci Vorwiſſen, einigen Streit oder Proceß anzufangen, weniger mit Anſchlagung einiger Meiſter oder Geſellen Nahmen an die Schwartze-Tafel bey 100. Ducaten Straffe zu verfahren ſich unterſtehen, welches ihr alles gleichfals denen Gewercken in Unſerm Nahmen bekandt zu machen habt, damit ſie vor die ietzt angedrohete Straffe um ſo mehr ſich hüten können. Hieran ꝛc. Berlin, den 13. Dec. 1721.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. Creutz. Plotho. Kraut. Schlippenbach.

An den ꝛc. Hartmann, die Tuchmacher, Strumpfmacher ꝛc. Gewercke ſollen in ausländiſcher Gewercke Händel ohne Vorwiſſen des Commiſſarii loci ſich nicht meliren, auch mit den einländiſchen Gewercken ohne deſſen Conſens keinen Proceß anfangen.

No. CXLVII. Königl. Preuß. allgemeines Edict, worin verbothen wird, die Kinder oder das Geſinde in die noch warme Back-Ofen bey Trocknung des Flachſes zu verſperren, ſub dato Berlin, vom 21. Jan. 1722.

Demnach Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, allerunterthänigſt referiret worden, wasgeſtalt man auf dem Lande den übeln und unvernünftigen Gebrauch habe, das Geſinde, oder auch wohl die Kinder in noch warme Back-Ofen, zu Bewahrung des darin geſetzten Flachſes, zu ſperren und ſelbige einige Stunden lang, ja wohl gantze Nächte, ohne daß nach ihnen geſehen, darin zu laſſen, man auch nicht allein verſchiedene Exempel habe, daß die ſolchergeſtalt eingeſperrete Leute, durch die Hitze und Qualm vom Flachs, um ihre Geſundheit gekommen, ſondern ſich vor kurtzer Zeit in der Ucker-Marck der traurige Caſus zugetragen, daß zwey Kinder, ſo ſolchergeſtalt in einem noch warmen

1722 warmen Back-Ofen eingesperret gewesen, des andern Morgens und zwar das eine am Leibe sehr beschädiget, das andere aber todt gefunden worden; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät solchem unbesonnenen und höchst strafbahren Wesen gesteuret, und es gäntzlich abgestellet wissen wollen, damit nicht Blut-Schulden aufs Land kommen mögen; Als wird allen Unterthanen in Dero Königl. Chur- und andern Landen hiermit kund gemachet, und ernstlich anbefohlen, sich nicht weiter zu erkühnen ihre Kinder oder Gesinde, noch sonsten Jemanden, es sey um was vor Ursache es wolle, in noch warme Back-Ofen einzusperren, gestalten der oder diejenige, auf deren Geheiß oder Veranlassung es geschehen mögte, wann gleich kein Schade oder Unglück dadurch entstehen, oder auch jemand am Leibe und Gesundheit, allenfalls nur geringen Schaden nehmen solte, dem Befinden nach, wenigstens mit Einjähriger Vestungs- oder Zucht- Hauß-Arbeit ohnausbleiblich beleget werden sollen. Wann aber ein Unglück dadurch entstehen und Jemand auf solche Art im Back-Ofen weiter ums Leben kommen solte; So sollen der oder diejenige, so daran Schuld, als vorsetzliche Todt-Schläger angesehen, und mit der, auf den Todschlag, gesetzten Lebens-Straffe, ohne Begnadigung, beleget werden. Wornach sich Männiglich zu achten und vor Unglück und Straffe zu hüten hat. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dieses Edictum zum Druck gebracht, in Königlichen Landen überall publiciret und öffentlich affigiret, auch vor denen Kirch-Thüren abgelesen, und solche Ablesung jährlich auf den 6. Sonntag nach Trinitatis wiederholet werden. Uhrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majest. eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. Januarii 1722.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Marsch.

No. CXLVIII. Geschärftes Edict, wegen Bestraffung der Accise-Defraudationen, sub dato Berlin, den 23. Febr. 1722.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir höchst mißfällig vernehmen, daß eine Zeithero die Accisen in Unseren Provintzien und Landen von Christen und Juden auf verschiedene Arten mercklich defraudiret, und sonderlich die Accisbare Waaren in Wagen und Chaisen oder durch andere verbotene Mittel heimlich in die Städte hinein practiciret worden, einige von Unseren Officiers und Civil-Bedienten, auch die Thorschreiber mit unnützen Worten abgewiesen, ja mit Schlägen gedrohet, auch wohl gar der Visitation sich widersetzet, und mit ihren Wagen nicht anhalten wollen; Einige Passagiers und Fuhrleute hingegen in den Thoren fürgegeben, daß sie nur durchreiseten, doch aber in den Städten verschiedene Packen abgegeben, imgleichen die Passagiers auf den Posten in den Städten, wo keine eigene Accise-Bediente bey den Post-Häusern bestellet sind, in ihren Coffres viele Accis-bare Sachen mitbringen, und solche bey der Accise-Casse nicht angemeldet ꝛc. Solcher und anderer Accise-Defraudationen halber aber bereits verschiedene Edicta und Verordnungen, sonderlich die vom 20. Martii 1713. 21. Aug. 1716. und 28. Martii 1720. allergnädigst publiciret, auch Unsern Garnisonen in denen Städten Ordre ertheilet worden, den Thorschreibern darunter kräftigst zu assistiren, und mit keinem, wer der auch sey, zu conniviren; Als haben Wir nicht nur dieses alles hierdurch nochmahls wiederholen, und den Thor- und Baum-Schreibern bey Straffe der unfehlbahren Cassation die fleißige Visitirung aller Chaisen und Wagen, nebst Versiegelung der Coffres und Kasten alles Ernstes anbefehlen, auch die Garnison haltenden Officiers nachdrücklich hierdurch beordern wollen, bey den an den Thorschreiber Häusern befindlichen Schlag-Bäumen sofort des Morgens bey Oefnung der Thore eine Wache hinzugeben, und derselben bey hoher Straffe anzubefehlen, alle Chaisen und Wagen ohne Unterscheid und Ansehen der Personen durch Zuziehung des Baumes anzuhalten, bis dieselben gehörig visitiret worden, auch Unseren Accise-Thorschreibern bey den Visitationen durch die Wacht-haltende Soldaten prompte Assistentz und Schutz zu leisten; sondern Wir wollen auch, daß Unseren Officieren und Soldaten selbst weder Wildpret, so sie selbst schiessen oder geschencket bekommen, noch sonst etwas Accis-bares, es bestehe worin es wolle, weiter unversteuret einpassiret werden solle, sondern es soll die Accise von ihnen eben so, wie von andern Einwohnern gefordert und unweigerlich bezahlet werden. Dabey Wir die vorige Edicta dahin schärfen, daß nicht nur die verschwiegene und bey den Thor-Schreibern nicht gemeldete Waaren confisciret, sondern auch der Defraudant der Pferde und Wagen verlustig erkläret, oder so hoch als sich der Preis davon belauft, am Gelde bestraft werden soll. Es müssen hingegen die Thor-Schreiber die Passagiers und Fuhrleute, so da sagen, daß sie nur durchfahren, jedesmahl erinnern, dasjenige, was sie in der Stadt abzugeben hätten, bey Verlust der Pferde, Wagen und Waare vorhero bey dem Accise-Einnehmer richtig anzumelden. Fals aber die Pferde und Wagen nicht dem Defraudanten, sondern einem Mieths-Fuhrmanne gehören, und dieser gewust, daß Accis-bare Waaren in dem Wagen gewesen, und er solche nicht selbst bey dem Thor-Schreiber angemeldet, sondern wissentlich mit verschwiegen,

verschwiegen; so soll derselbe Fuhrmann seiner Pferde und Wagen ebenfals verlohren gehen, oder deren Preis am Gelde bezahlen. Die Postmeister aber sollen nach Einhalt des Edicts vom 25. Julii 1720. keine Accis bare Sachen, ohne es bey dem Accise Einnehmer zu melden, eher abfolgen lassen, bis die Visitation geschehen, und die Accise davon bezahlet worden, oder gleich dem Accise-Defraudanten bestraft werden.

Auf gleiche Weise soll es mit Bestraffung der zu Wasser eingebrachten und verschwiegenen Accis-baren Waaren in den an Flüssen gelegenen Städten gehalten, und das Schifs-Gefäß oder Kahn zusamt den verschwiegenen Waaren confisciret, oder das Geld davor zur Strafe bezahlet werden. Wäre auch die Defraudation von einem Juden geschehen, so soll derselbe über obgedachte Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen, noch dazu seines Schutz-Brieses verlustig erkläret, und ohne allen weitern Proceß von des Orts Obrigkeit aus dem Lande gejaget werden.

Diejenigen, so Accise-Defraudationes entdecken, sollen den vierten Theil der Strafe, wann solches erwiesen, genieſſen, auch ihr Nahme nach Umständen der Sache verschwiegen werden. 1722

Wegen der in den Mühlen vorgehenden Accise-Defraudationen wollen Wir, daß dem den 28. Martii 1720. ergangenen Edict zu folge die Müller, welche Accis-bares Getreide in der Mühle unveracciset abmahlen, allezeit noch einmahl so hoch als der Defraudant selbst, gestraft, und dem Befinden nach gar zur Festungs-Arbeit condemniret werden sollen.

Wornach sich alle und jede, sie seyen wes Standes sie wollen, sowohl Krieges- als Civil-Bediente, allergehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten haben, zu dem Ende dieses Patent durch den Druck publiciret, und an allen publiquen Orten affigiret werden soll. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. Febr. 1722.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Grumbkow.

No. CXLIX. Daß die Theologischen Bücher, worüber Privilegia gesuchet werden, von den ꝛc. Jablonsky, Porst, Gedicken und Noltenius revidiret und censiret werden sollen, vom 29. May 1722.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden nöthig und gut, daß die theologischen Bücher, worüber bey Uns Privilegia gesucht worden, hinführo von Unsern Consistorial-Räthen, Feld-Probste und Hof-Prediger, Jablonsky, Porst, Gedicken und Noltenio revidiret und censiret werden sollen.

Ihr habt dannenhero euch eures Orts darnach gehorsamst zu achten, und dergleichen Privilegia nicht eher auszufertigen, als bis wegen sothaner Censur, und daß der Druck und Verlag der eingeschickten Bücher verstattet werden könne, ein Attestatum produciret worden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 29. May 1722.

Fr. Wilhelm.

An das hiesige Lehns-Archiv.

v. Viereck.

No. CL. Mandatum, daß jährlich die Edicta vom 1. Dec. 1721. vom 23. Febr. c. im Monat April denen Bürgern publiciret, nach der Publication aber 4. Wochen an den Rath-Häusern und Kirch-Thüren angeschlagen werden sollen, de dato Berlin, den 2. Junii 1722.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, über das Woll-Edict vom 1. December vorigen Jahres, und über das Edict die Bestraffung der Accise-Defraudationen betreffend, vom 23. Febr. des jetztlauffenden Jahres mit allem Nachdruck gehalten wissen wollen; Als befehlen Dieselbe Dero Steuer-Rath, Hartmann, hierdurch allergnädigst, damit sich die Leute um so viel weniger mit der Unwissenheit solcher Edicte entschuldigen können, selbige in denen seiner Aufsicht anvertrauten Städten jährlich im Monat April denen Bürgern zu Rathhause publiciren, auch an denen Rath-Hauß- und Kirch-Thüren, jedesmahl vier Wochen lang nach geschehener Publication affigiren zu lassen, in denen Accise-Stuben aber muß das letztere von obengedachten Edicten beständig zu jedermanns Nachricht angeheftet seyn. Signatum Berlin, den 2. Junii 1722.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. Plotho. Cnyphausen. Kraut. Katsch. Schlippenbach.

Circulare an die Steuer-Räthe.

1723 # No. CLI. Mandatum, daß die Kauf-Leute und Juden denen Königl. Bedienten, Vasallen und Unterthanen, bey Vermeidung 100. Rthlr. fiscalischer Straffe, keine andere als einheimische wollene Tücher verkauffen sollen, de dato Berlin, den 21. Nov. 1722.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zum Aufnehmen der einländischen Woll-Manufacturen allergnädigst verordnet, daß Dero Bediente, Vasallen und Unterthanen keine andere wollene Waaren, als welche in Dero Landen fabriciret worden, tragen und gebrauchen sollen; Dieselbe aber dennoch höchst mißfällig vernehmen, daß bey einigen Kauf-Leuten wenig oder gar keine einländische, dagegen aber viele fremde wollene Waaren in ihren Laden zu finden seyn, sich auch wohl gar einige Kauf-Leute unterstehen sollen, die fremde wollene Waaren an Dero Bediente, Vasallen und Unterthanen ungescheuet zu verkauffen, ohne die Käuffer vorhero zu fragen: Ob sie Dero Unterthanen oder Fremde seyn? Wann nun solches Beginnen Sr. Königl. Majest. deshalb publicirten Edictis gantz entgegen, und der von Ihro intendirten Beförderung des Debits der in Dero Landen fabricirten wollenen Waaren sehr hinderlich ist; Als haben Dero provincial-Commissariat, auch Steuer-Räthe der Chur und Marck Brandenburg, sofort nach dem Empfang dieses, alle in denen unter ihrer Aufsicht stehenden Städten befindliche Christen und Juden, Kauf-Leute, Bürger und Einwohner zu Rath-Hause convociren, und die Kauf-Leute durch den regirenden Bürger-Meister jedes Orts warnen zu lassen, von solchem Unwesen abzustehen, und ihnen von denen in Dero Landen fabricirten feinen und groben Tüchern, auch andern einländischen wollenen Waaren einen jeden Orts nöthigen genugsahmen Verrath anzuschaffen, denen Christen und Juden, Kauf-Leuten anbey anzudeuten, daß derjenige Kaufmann, welcher sich unterstehen wird, an Dero Bedienten, Vasallen und Unterthanen fremdes Tuch und wollene Waaren zu verkauffen, das Stück Tuch oder Zeug, wovon er etwas an dieselbe verkauft hat, confisciret und der Verkäuffer über dem in 100. Thlr. fiscalischer Straffe verfallen seyn sollen, weshalb die Kauf-Leute diejenige Käuffer, so sie nicht kennen, vorhero fragen müssen, ob sie Königl. Fremde oder Unterthanen sind. Solte auch jemanden wissend seyn, daß ein Kaufmann nach Publication dieser S. K. M. Verordnung, sich dennoch unterstanden hätte, an einen Dero Bedienten, Vasallen und Unterthanen, ein ausländisch Tuch, oder andere wollene Waare zu verkauffen, demselben wollen S. K. M. wann er solches bey der Accise Casse oder Steuer-Rath anzeigen wird, sobald die Contravention erwiesen worden, 50. Rthlr. baar, aus Dero Poenalien-Casse zahlen lassen; derjenige Käuffer aber, so nach Publication dieses, wissentlich fremdes Tuch oder andere wollene Waaren kauffen und gebrauchen wird, soll der wissentlich gekauften fremden wollenen Waare oder des daraus verfertigten Kleides und Meubles verlustig seyn. Welches alles Dero Steuer-Rath Hartmann denen Einwohnern in Städten vorhin gedachter massen bekandt zu machen hat. Signatum Berlin, den 21. Novembr. 1722.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Grumbkow. Creutz. Kraut. Schlippenbach. Viereck.

Circulare
An alle Steuer-Räthe.

No. CLII. Rescriptum, wegen Publication des Rang-Reglements von Ao. 1713. de dato Berlin, den 16. Jan. 1723.

Friderich Wilhelm, ꝛc.

Wir haben bey dem Antritt Unserer Königl. Regirung ein Rang-Reglement unter dem dato den 21. April 1713. alhier durch den Druck publiciren lassen; es ist auch selbiges überall schon in jedermanns Händen.

Damit aber solches Rang-Reglement desto genauer observiret werde, und sich niemand in Contraventions-Fällen mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So finden Wir gut und nöthig, daß selbiges in Unserm Königreich Preussen, auch sämtlichen Provintzien und Landen, durch eine förmliche Publication männiglich bekandt gemachet werde; und befehlen Wir euch demnach in Gnaden, auch euch an eurem Ort allerunterthänigst darnach zu achten, und aldort die Publication mehr besagten Reglements auf die gewöhnliche Art zu verfügen, auch fest darüber zu halten, daß demselben accurat und beständig nachgelebet werden müsse. Die zu der Publication erforderte Exemplaria kommen auch hierbey, und Wird seynd ꝛc.

Berlin, den 16. Jan. 1723.

An die Preußl. Regierung

Et mutat. mutand.

An alle übrige in den Königlichen Landen, und sonst überall, wo dergleichen Notificationes zu geschehen pflegen.

No. CLIII.

No. CLIII. Notifications-Patent, wegen des neu etablirten General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, sub dato Berlin, den 24. Jan. 1723. 1723

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir aus besondern dazu bewegenden Ursachen in Gnaden vor gut gefunden, Unsere bißherige beyde Collegia des General-Commissariats und General-Finantz-Directorii gäntzlich aufzuheben, dagegen aber ein besonderes General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium anzuordnen, welches unter Unserem eigenen höchsten Præsidio alle zu den vorhin gedachten beyden Collegiis gehörig gewesene Sachen wahrnehmen, und dabey nach der von Uns ertheilten allergnädigsten Instruction dergestalt verfahren soll, daß Unsere und Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes in Unserm Königreich und sämtlichen Landen rechtmäßig befördert, die Zahl und Nahrung Unserer Unterthanen möglichst vermehret, die Commercia mehr und mehr empor und in einen florissanten Zustand gebracht, die hin und wieder noch vorhandene öde und wüste Plätze, auch wüste Stellen in Städten bebauet, die wüste Hufen und Höfe aufm platten Lande besetzet, die Manufacturen von allerhand Gattungen von Wollen, Linnen, Eisen, Leder, Holtz ꝛc. und andern Waaren verbessert, auch neue Manufacturiers in Unsern Landen angesetzet, Woll- und Flachs-Spinnereyen in Städten und Dörffern angerichtet, der Debit der in Unseren Landen fabricirten Waaren best-möglichst befördert, die annoch bewachsene cultivabele Aecker und Wiesen, Lücher und Brücher geräumet und uhrbar gemachet; gute Policey eingeführet, und darüber mit Nachdruck gehalten, die prægravationes und disproportionirte Beschwerungen der Unterthanen bey den publiquen Lasten gehoben, bey den Verpachtungen Unserer Domainen Treu und Glaube fest-mithin alles dasjenige, was zu der von GOtt Uns anvertrauten Lande und Unterthanen Conservation und Wohlfahrt nicht gereichen kan, als höchstschädlich überall abgestellet werden möge;

Als haben Wir solches, und diese Unsere bey Etablirung dieses General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorii führende allergnädigste Intention allen in Unserm Königreich und Landen befindlichen Unsern hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, denen von der Ritterschaft und Städten, auch allen Unsern Pächtern und Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, welche sich in Unsern Landen niederlassen, und zur Erreichung obiger Unserer allergnädigsten Intention etwas beytragen können und wollen, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents bekandt machen wollen, um sich nicht nur in allen vorgedachten Sachen, wenn sie vorhero bey der in jeder Provintz neu zu etablirenden Krieges- und Domainen-Cammer sich gemeldet, und von derselbigen in ein oder andern Stück keine rechtliche Hülffe erlangen könten, so dann und nicht eher, indem Wir die Instantzien nicht confundiret wissen wollen, bey Unserm General Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio anzugeben, und daselbst die nöthige Assistentz und prompte Remedirung zu gewärtigen; Fals ihnen aber auch vom demselbigen wider Verhoffen in billigen Dingen nicht geholffen werden solte, alsdann und nicht eher haben sie sich bey Unserer höchsten Person immediate schriftlich oder mündlich allerunterthänigst zu melden, da Wir sodann die Sachen gründlich und ungesäumt untersuchen lassen, und einen jeden der Billigkeit nach bescheiden werden. Solte aber jemand einige practicable Vorschläge zur Besserung der Commercien, Anrichtung neuer Manufacturen zu thun, oder sonst etwas Unserer vorangeführten allergnädigsten Intention gemäß, Uns und Unserm Lande zum Besten anzuweisen wissen, oder in Unsern Landen selbsten etwas dem Publico nützliches auf seine Kosten entrepreniren wollen, demselbigen soll frey stehen, sich immediate bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio schriftlich oder mündlich zu melden, da Wir dann, wann der Vorschlag practicabel befunden werden solte, nicht ermangeln werden, den Proponenten billigmäßig zu remuneriren, oder sonst auf seine Beförderung nach seinen Meriten bedacht zu seyn. Wie Uns dann auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wann die Kaufmannschaften in Unsern hiesigen Residentzien und grossen Städten zu Königsberg, Stettin, Franckfurt, Magdeburg, Hälle, Wesel, Minden, Colberg, ꝛc. monatlich einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert oder eine neue Handlung angerichtet werden könte, vernünftig überlegen, und sodann von Zeit zu Zeit davon Unserer in jeder Provintz befindlichen Krieges- und Domainen-Cammer eine deutliche Proposition einschicken werden; Worauf selbige Cammer, wenn die vorgeschlagene Verbesserung des Commercii practicabel und Unserer allergnädigsten Intention gemäß befunden werden solte, davon an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten hat, welches nach geschehener anderweitigen nähern Examination darzu alle nöthige Verfügung zu machen, auch Uns davon vorhero allerunterthänigsten Vortrag zu thun nicht ermangeln wird; sintemahlen Uns nichts liebers ist, als Unserer Lande und Leute Wohlseyn und Nahrung best-möglichst zu befördern, und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung Unserer Crone und Armee zu versichern.

1723 Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer hohenhändigen Unterschrift vollenzogen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen in in Gnaden befohlen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii Anno 1723.

Frid. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumkow. L. B. v. Creutz.
J. A. v. Kraut. C. v. Katsch.
J. v. Görne.

No. CLIV. Patent, wegen der neuen Einrichtung vom einländischen Zuwachs in Preussen, de dato Berlin, den 8. Martii 1723.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir gleich bey Anfang der von GOtt Uns anvertraueten Regierung Unsers Königreichs und Länder, Unsere äusserste Sorgfalt Landes-Väterlich dahin gerichtet seyn lassen, wie Wir derselben Wachsthum befördern, und insonderheit Unser Königreich Preussen, welches einige Jahre her durch Contagion, Viehsterben und Mißwachs gar sehr getroffen und zurück gesetzet worden, in den ehmahligen florisanten Zustand vermittelst göttlicher Hülffe wieder herstellen möchten, und zu diesem Endzweck zu gelangen unumgänglich nöthig, daß zuförderst die angemerckte Mängel gebessert, und denen Beschwerden, so das Land drücken, abgeholffen werde; So haben Wir insonderheit als einen Haupt-Mangel wahrgenommen, daß der Landmann sein Getreyde, Vieh und andere Denrees, welche er zu Gelde machen, und damit so wohl die ihm obliegende Onera bestreiten, als auch seine eigene und der Seinigen Sustentation besorgen sollen, nicht gehörig absetzen und versilbern könne. Und dannenhero haben Wir, um hierunter Ziel und Maaß zu setzen, damit künftighin weder der Verkäuffer schlechterdings in der Discretion seines Käuffers stehen, noch auch dieser von dem Verkäuffer übersetzet werden möge, in Gnaden verordnet, gestalt Wir auch hiermit und Kraft dieses offenen Patents setzen, ordnen und wollen.

I. Was das zu Marckt kommende Getreyde betrift, daß eine Separation gemachet werden soll desjenigen Getreydes, so in Unserm Lande gewonnen, von demjenigen, so von Auswärtigen anhero zum Verkauff nach Königsberg gebracht wird. Und wie Wir keinesweges gemeynet seynd, das Commercium, so wenig mit fremden Getreyde, als allen anderen aus denen angräntzenden Ländern einkommenden Denrees und Waaren, zu heben, oder in einige Weise einzuschräncken; So finden Wir im Gegentheil billig und gerecht, daß dasjenige Getreyde und übrige Denrees, so durch den Seegen GOttes in Unserm eigenen Lande gewonnen, auch vor allen andern zur inneren Consumption genommen werde. Zu dem Ende wollen Wir, daß in Unserer Stadt Königsberg zwey besondere Speicher-Märckte angeleget werden sollen, nemlich einer in der Alten-Stadt auf der Lastadie, und der zweyte im Kneiphofe in der Haupt-Strasse der vorderen Vorstadt, auf welche dann alle und jede Fremde ihr Getreyde und andere Waaren, an welchem Tage der Woche es ihnen gefällig, ungehindert führen und absetzen können; Wir werden auch zu ihrer desto besseren Commodität gewisse Accise-Bediente an denen Thoren bestellen, welche die Fremden zurechte weisen, und auf die Speicher-Märckte bringen sollen.

Ob nun gleich denen Bürgern und übrigen Einwohnern aus der Stadt nicht erlaubet ist, auf diesen Märckten zu ihrer Consumption Getreyde zu kauffen; so behalten dennoch die Königsbergischen Kornhändler ihr Commercium mit dem fremden Getreyde nach wie vor frey, erhandeln dasselbe eben so, als bißhero geschehen, bey ihren Speichern, aus welchen sie es nach Gefallen wieder verkauffen und verschiffen, nur daß ihnen nicht vergönnet ist, zur innern Consumption in der Stadt oder in das Land etwas davon, es geschehe unter was Prætext es immer wolle, zu debitiren.

Damit aber

II. Die Einwohner des platten Landes, welche die Zufuhre nach denen Städten zu besorgen, wissen mögen, wann sie insonderheit ihr Getreyde nach Königsberg bringen; So haben Wir allergnädigst gut gefunden, daß daselbst vor den einländischen Zuwachs wochentlich drey Marckt-Tage, nemlich des Montags, Mittwochs und Freytags, und zwar in der Alten-Stadt auf dem ordinairen Marckt; im Kneiphof aber aufm Dohm-Platz gehalten werden solle.

Und da sich vielfältig begeben dürfte, daß bey gar zu starcker Zufuhr, auf diesen zwey Plätzen alle Wagens nicht Raum haben möchten; So haben Wir zu desto mehrerer Bequemlichkeit so wol der Käuffer als Verkäuffer, in Gnaden resolviret, daß der Alt-Stadt der Roßgärtsche Marckt, dem Kneiphofe aber der Platz vor der Honig-Brücke mit zu Hülffe zu geben, und stehet sodann wegen Enge des Raums auf den ordinairen Marckt-Plätzen, einem jeden frey, sich dieser ausserordentlich vergönneten Oerter zu bedienen; sonsten aber muß er sein Getreyde auf denen eigentlich angewiesenen Märckten feil halten. Auf daß nun alles so viel ordentlicher zugehe, wollen Wir bey jedem Marckte einen besondern Marckt-Meister, wegen Rangirung der Wagens und anderer Vorfallenheiten, auch noch a parte einen Ober-Marckt-Meister, der die etwa

etwa vorkommende Klagen behörigen Orts referiren könne, überdem aber vier Taxatores zu Beurtheilung der Bonität und Classen des Getreydes, und endlich zwey Membra aus Unserm Krieges- und Domainen-Collegio, welche, die sich ereignende Disputes alsofort zu entscheiden, bestellen und annehmen, auch zu besserer Nachricht der Ankommenden auf jeden Marckt-Platz, einige Pfähle, worauf die Worte: **Marckt des einländischen Getreydes**, gemahlet stehen, und der Marckt-Tägige Preiß jederzeit auf Tafeln von denen Taxatoren angeschrieben seyn soll, aufrichten lassen. Weil nun

III. Bey Separirung des fremden und einländischen Getreydes leichtlich einige Unterschleiffe vorgehen könten, daß nemlich die Fremden ihr Getreyde für einländisch ausgeben möchten, so ist aufs genaueste dahin zu sehen, daß alle mit Getreyde zu Marckt kommende Land-Leute, von ihren Gerichts-Obrigkeiten, unter welchen sie wohnen, es sey in denen Deutschen, Pohlnischen oder Litthauischen Aemtern, Atteste, daß ihr zu Marckt bringendes Getreyde einländisch sey, und nicht über die Gräntze herkomme, mitbringen; für welche Atteste dann mehr nicht, als ein Schilling bezahlet werden soll. Wenn aber die Gerichts-Obrigkeiten selbst Getreyde zu Marckt bringen, müssen sie mit dergleichen Attesten von denen Priestern, Beamten, Steuer-Einnehmern, Land-Geschwornen, oder geschwornen Dorf-Schultzen versehen seyn.

Solte jemand sich unterstehen, falsche Atteste zu ertheilen und zu nehmen, folglich darauf ausländisches Getreyde vor einländisch zu verkauffen, wider denselben ist mit aller Schärffe zu verfahren, und denen Denuncianten jedesmahl die Helfte der Straf-Gelder zuzuwenden; wie Wir dann hiermit zugleich allen Unseren Beamten und Arendatoren, imgleichen denen von Adel, und insgemein allen Unterthanen bey Unserer höchsten Ungnade und schärffesten Beahntung verbiethen, einiges ausländisches Getreyde aufzukauffen, und hernach als eigen gewonnenes in die Stadt zu bringen, und haben die Fiscalische, auch Zoll- und Accise-Bedienten nebst denen Land- und Ausreutern, hierauf besten Fleisses acht zu geben. Da Wir auch

IV. Den so genandten Thor-Handel, und die bey uns vor denen Thören von denen Vorkäuffern bißhero getriebene schädliche Aufkaufferey gäntzlich abgestellet, und alles Getreyde zu Marckte gebracht wissen wollen; Als sollen zu forderst alle und jede Vorkäuffer beym Königsbergischen Accise-Directorio in Pflicht genommen, auch diejenigen, so nicht beeydiget seynd, und dennoch des Vorkaufs sich anmassen, nachdrücklich bestraffet werden; und dann Niemanden bey Confiscation des Getreydes, zwischen denen Thören und denen angeordneten Marckt-Plätzen Getreyde zu kauffen, oder zu verkauffen erlaubet seyn. Damit nun

V. So wohl der Kaufmann als hingegen die Consumenten von dieser Unserer Verfassung desto besser profitiren, so wird denen Bürgern, Brauern und Beckern frey gegeben, auf welchem Marckt in der Stadt sie wollen, ihren Vorrath zu kauffen, wenn sie sich nur des Marckts vor denen Speichern enthalten, und nichts als Land-Getreyde nehmen, so, daß die Becker in der Alten-Stadt füglich aufm Kneiphof, und diese wieder in der Alten-Stadt ihr Getreyde erhandeln können; wie ihnen dann auch ihr benöthigtes Getreyde bis um zwey Uhr Nachmittags einzukauffen, Zeit vergönnet ist, nachgehends aber können die Kauf-Leute wegen desjenigen, so der Land-Mann noch übrig behält, und sie zur Einspeicherung gebrauchen wollen, mit demselben den Handel schlieſſen, und über den Preiß sich so gut als möglich vereinigen; Was sie aber zu ihrer Consumption kauffen, haben sie, wie die anderen Consumenten nach der Taxe zu bezahlen. Solte hingegen wider Verhoffen 1723

VI. Der Landmann sein Getreyde auf dem Marckt-Tage in der gesetzten Zeit nicht etwa verlosen, mit dem Kaufmann auch sich nicht vergleichen können, haben Wir demselben, um Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt desto klährer an den Tag zu legen, allergnädigst erlaubet, daß derselbe gegen Nehmung eines unentgeltlichen Zettels von denen Taxatoren, sein Getreyde bey einem Bürger in Säcken, so er mit seinem eigenen Pettschaft zu versiegeln, niedersetzen, und auf den nechsten Marckt-Tag wieder zukaufe bringen könne. Was

VII. Die Land-Leute, welche mit einländisch Getreyde zu Wasser in Königsberg kommen, angehet, selbige haben bey der Löbenichtschen Tränckе anzulegen, und solches daselbst feil zu halten. Damit es aber

VIII. An Zufuhre niemahls fehle, haben Wir Unsere Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst dahin instruiret, daß sie, in entstehendem Fall, selbige bey denen von Adel und Cöllmern, imgleichen bey denen Arendatoren und Unterthanen nachdrücklich urgiren sollen; Fals aber dennoch über Vermuthen einiger Mangel sich finden solte, hat sich einjeder bey Unseren Cammer-Magazinen anzugeben, da dann alsofort Rath geschaffet werden wird.

Auf was Art es sonsten

IX. Mit der Taxe des Getreydes so wohl in Königsberg als in denen kleinen Städten zu halten, und was für Unterscheid darunter zu machen, dieserhalb haben Wir an jetztgedachte Cammer special gemässene Ordre ergehen lassen, und tragen zu derselben das allergnädigste Vertrauen, es werde äusserst dahin besorget seyn, daß Niemanden hierunter zunahe geschehe, oder von denen Unter-Bedienten einige Conniventz verübet werde. Inzwischen gehet die Marckt-Taxe denen ausländischen Verkäuffern gar nicht an, sondern dieselben schlieſſen ihren Handel so gut sie wollen und können.

X. Da sich auch findet, daß mancher Landmann wenig Getreyde bauet, hingegen von GOtt mit guter Vieh-Zucht geseegnet, und daneben Klage geführet wird, wie die Schlächter mehrentheils fremdes Vieh, und zwar für gar geringen Preiß aufkauffen, selbiges aber

1723 wiederum ziemlich theuer absetzen, dahingegen für das einländische Mast-Vieh Spott-Geld biethen, wodurch Unseren Vasallen und Unterthanen kein geringer Eintrag geschiehet; So haben Wir auch hierinnen Unsere Landes-Väterliche Liebe und Sorgfalt denenselben zu erkennen geben, und allergnädigst verordnen wollen: Daß ein fremder Ochse und Kuhe inskünftige mit Vier Thaler, ein einländisches Stück Vieh aber nur mit Einem Rthlr. 30. Gr. Pohl. Schlacht-Accise beleget werden soll.

XI. Um nun bey der Difference des fremden und einländischen Viehes alle dienliche Præcaution zu nehmen, damit in Aufhelffung Unserer Unterthanen der intendirte heilsahme Zweck erreichet werde; So hat ein jeder Fleischer, wie auch einheimischer Consument, welcher selbst das Vieh hohlet und nach Königsberg bringet, jedesmahl ein glaubwürdiges Atteſt zu produciren, daß sein Vieh einländisch und innerhalb Unseren Gräntzen gekauffet, widrigenfals er sich selbst zu imputiren, wann er an statt des Einen Rthlrs. 30. Gr. Pohl. Vier Rthlr, als den, auf das fremde Vieh gelegten Schlacht-Impost, bezahlen muß. Wann aber der Einwohner des platten Landes sein Vieh nach Königsberg zu Marckte bringet, soll es ratione der Atteste eben so, als wie im vorhergehenden §. 4. wegen des Getreydes verordnet, gehalten werden. Indessen erlauben Wir

XII. Einem jeden, fremdes Milch-Vieh zu seiner Haußhaltung zu kauffen, doch mit dem Beding, daß solches in Unsere Lande an Niemand anders wieder verkauffet werde.

Wie Wir Uns dann gleichfals

XIII. Allergnädigst vorbehalten, auf das aus Pohlen zu holende Zug-Vieh speciale eigenhändige Pässe zu ertheilen. Damit auch

XIV. Bey der grossen Consumeion des Viehes in Unserm Königreich, und insonderheit zu Königsberg das Talch und Unschlitt desto besser abgesetzet werden möge; so haben Wir hiermit fest setzen wollen, daß die Seiffensieder und Lichtzieher kein anderes als einländisch Talch gebrauchen sollen, alles fremde Talch und Unschlitt ist denen Kaufleuten auf dem Speicher-Marckt zuzuweisen, die hernach Niemanden in der Stadt, noch sonsten im Lande etwas verkauffen dürffen, als die Atteſt aus der Accise producíren, auf welches ihnen etwas abgefolget werden kan.

XV. Haben Wir Uns allergnädigst dahin erklähren wollen, daß, wie der Handel und Wandel in Unseren Städten Königsberg nach wie vor ungestöhret bleiben, und die Negotianten sich alles Schutzes zu erfreuen haben sollen; Also auch ins besondere Unsere allergnädigste Willens-Meynung ist, daß die Durch-Fuhr und Verhandelung des fremden rohen Leders an die Ausländer vergönnet seyn solle, jedoch daß es sofort auf den Speicher-Marckt, und in die Speicher gebracht, auch bey Confiscation an Unsere Einwohner zur Consumption nichts verkauffet werde, um so viel mehr, da so wol die in Königsberg etablirte grosse Englische Loh-Gärberey, als auch die dasige Roth-Gärber keines fremden rohen Leders bedürffen, sondern ihre Handthierung mit dem Einländischen vollkommen bestreiten können. Um nun mit dem Leder den intendirten Nutzen zu schaffen; So seynd die Schuster, Sattler und übrigen Leder-Arbeiter dahin anzuhalten, daß sie kein anders gebrauchen, als was in Preussen gahr gemachet ist.

Die fremde Juchten aber und gahr gemachte Leder, so wol vom geschlachteten als gestorbenen Vieh, seynd nach denen Königsbergischen Kaufleuten und zum Speicher-Marckt zu verweisen, davon dann an einheimische Handwercker so viel verlassen wird, als der zu producirende Accise-Zettul besaget.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 8. Martii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumkow. E. B. v. Creutz.
J. A. v. Kraut. C. v. Katsch.
F. v. Görne.

No. CLV. Patent, von den Freyheiten und Beneficien, welche diejenigen geniessen sollen, so in Stettin wüste Stellen bebauen, sub dato Berlin, den 9. April 1723.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir zur Beförderung des durch Krieges-Troublen etwas geschwächeten Commercii der Stadt Stettin, welche Wir auf alle Weise und Wege bestmöglichst wieder aufzuhelfen bemühet sind, in Gnaden verfüget, daß die in Unseren Städten Berlin, Stettin und Franckfurt wohnende Kaufleute von allen über Stettin einbringenden und ausschiffenden Waaren nur den Licent und Accise zur Hälfte bezahlen sollen, anbey zur Wiederherstellung des verfallenen Rathhäußlichen Credits und Stadt-Wesens zu Stettin durch eine besondere Commißion ein eigen Justitz-Policey- und Cämmerey-Reglement verfertigen und publiciren lassen; So haben Wir Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt nunmehro auch dahin gerichtet, wie die in der Stadt Stettin annoch befindliche wüste Stellen zur Zierde der Stadt aufs schleunigste wieder bebauet werden mögen.

Weßhalb Wir allen denen, sie seyn Teutsche oder Frantzosen, Einheimische oder Fremde, so in Unserer Stadt Stettin eine wüste Stelle aufbauen wollen,

I, Nach

I. Nach dem Anschlage, welchen sie mit dem Riß zu Unserer allergnädigsten approbation an Unser Gouvernement daselbst abzugeben haben, acht pro Cent an Holtz-Geld sofort baar aus Unserer General-Krieges-Casse zahlen lassen, und überdem

II. Wann sie das Haus vor Ablauf des 1724. Jahres in Dach und Fach bringen, auch Keller und massive Schornsteine darin aufgeführet haben werden, annoch funfzehen pro Cent an Bau-Freyheits-Geld nach der Taxe aus Unserer General-Krieges-Casse baar reichen lassen wollen.

III. Denenjenigen, welche durch fidejussorische Caution oder sonst einige Sicherheit stellen können, daß sie den Bau nach dem approbirten Riß vor Ablauf künftigen 1724 Jahres zum Stande bringen werden, wollen Wir von den geordneten funfzehen pro Cent Bau-Freyheits-Geldern die Hälfte, auch dem Befinden nach dieselben wohl gantz gleich anfangs baar zahlen lassen.

IV. Damit auch der Anbau desto mehr facilitiret werde, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß diejenigen, welche keine massive Häuser aufbauen wollen oder können, dieselbigen nur in Fachwerck gemauret von Holtz aufführen mögen; jedoch müssen die Schornsteine massiv und das Dach mit Ziegeln gedeckt seyn.

V. Diejenigen, welche in der gesetzten Zeit die wüsten Stellen am Marckte massiv aufbauen, sollen zwölff Jahre, die anderen aber nur acht Jahre von der Einquartirung und allen anderen bürgerlichen Lasten, so Unsere Cassen nicht afficiren, frey seyn. 1723

VI. Wäre der Neuanbauende ein Fremder, der das Bürger-Recht daselbst noch nicht gewonnen hat, dem soll auch freyes Bürger-Recht, und fals es ein Handwercker, auch freyes Meister-Recht gegeben, und sonst aller beforderliche Wille den Neu-anbauenden gereichet werden.

Welche Unsere allergnädigste Intention und Landes-Väterliche Vorsorge zur Wiederaufhelffung der Stadt Stettin Wir hierdurch jedermänniglich durch öffentlichen Druck bekant machen wollen. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. April 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

J.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz.
J.A. v. Kraut. C.r. Katsch.
F. v. Görne.

No. CLVI. Edict, daß niemand mit Gewalt nach Preussen zu gehen angehalten werden soll, und was diejenigen, so freywillig dahin ziehen wollen, vor Beneficia zu geniessen haben, sub dato Berlin, den 10. April 1723.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir zu dem Anbau der vielen Mühlen, Vorwercker und Dörffer, auch einiger Städte in Preussen, einer ziemlichen Anzahl Müller, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Lehmer und Tagelöhner unentbehrlich benöhtiget gewesen; so haben sich zwar die mehresten dazu freywillig angegeben, einige jedoch dazu aufgehoben werden müssen, wovon die übelgesinneten Gelegenheit genommen, überall im Lande auszusprengen, als wenn auch die Handwercker und Unterthanen in Städten und aufm platten Lande würden gezwungen werden, eine gewisse Anzahl Familien unter sich durchs Loß aufzubringen, welche nach Preussen abgeschickt werden solten; Wir aber dergleichen zu verfügen niemals gemeinet gewesen, allermassen Uns vielmehr zum höchsten Mißfallen gereichet, daß einige Unserer Beamten bey der bißherigen Lieferung der nach Preussen abzusendenden Colonisten gar gröblich excediret, und verschiedene mit Gewalt aufgegriffen und mit fortgeschicket haben sollen, weshalb Wir Uns auch wider solches Verfahren die Beahndung ausdrücklich vorbehalten, und die nöthige Untersuchung dem Officio Fisci bereits dieserwegen aufgegeben haben;

Als befehlen und verordnen Wir hiedurch alles Ernstes, daß keiner Unserer Befehlshaber, Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten, bey Strafe der unfehlbaren Cassation und anderer Beahndung, sich a dato weiter unterstehen soll, einigen Menschen, er sey wer er wolle, weniger einige Familie noch angesessenen Wirth oder Handwerckemann, wider seinen freyen Willen, um nach Preussen zu gehen, anzuhalten oder zu zwingen. Hingegen versprechen Wir hiemit denenjenigen, welche in Unseren hiesigen Landen noch nicht angesessen sind, wie auch allen Handwercks-Purschen und Gesellen, wenn sie freywillig nach Preussen ziehen, und sich daselbst in Unseren Städten oder auf dem platten Lande niederlassen wollen,

1. Den freyen Transport zu Lande oder zu Wasser, und wenn sie es bedürftig, den nöthigen Unterhalt unterweges und bis an Ort und Stelle, da ihnen sodann in Städten oder aufm Lande sich zu setzen oder ihr Brodt zu verdienen, genugsame Gelegenheit angewiesen werden soll.

2. Sollen weder die, so sich ansetzen, noch ihre Kinder und Gesinde wider ihren freyen und guten Willen weder unterwegens noch zur

1723 Stelle zu Soldaten genommen und geworben werden, gestalten Wir an Unsere Generals und übrige commandirende Officiers dergleichen Ordres ergehen lassen, daß sowohl ankommende als anzusetzende und eingesessene der Werbung halber nichts zu besorgen haben, und beständig unangefochten bleiben sollen.

3. Diejenigen, so aus Unseren oder fremden Landen auf eigene Kosten nach Litthauen zu gehen des Vermögens sind, und aus eigenen Mitteln die Bauer-Höfe, worzu ihnen das benöthigte Holtz angewiesen und unentgeltlich abgefolget werden wird, bebauen, auch die Hof-Wehr, Saat- und Brodt-Korn ihnen selbst anschaffen wollen und können, die sollen Neun Frey-Jahre von allen Amts- und Krieges-Præstandis an Schoß, Contribution, Reuter-Verpflegung, Einquartirung, Diensten, Schaarwercken, und wie es sonst Nahmen haben mag, zu geniessen haben.

4. Diejenigen aber, welche auf Unsere Kosten sowohl die Reise dahin thun, als auch daselbst von Uns Haus- und Hof-Wehr, Saat- und Brodt-Korn bekommen, können sich nicht entbrechen, mit Drey Frey-Jahren von allen obgedachten Amts- und Krieges-Oneribus vergnüget zu seyn, und nach Ablauf solcher Drey Frey-Jahre die Præstationes ihren Nachbaren gleich zu entrichten, welche dergestalt leidlich eingerichtet sind, daß sie für sich und die Ihrigen ein mehres als zu ihrer Unterhaltung und Abführung der Gaben erforderlich, gewinnen und erwerben können.

5. Den Handwercks-Gesellen von allerhand Professionen, welche sich in Unseren Preußischen alten und neuen Städten ansetzen wollen, soll freyes Bürger- und Meister-Recht gegeben, und wenn sie wüste Stellen zu bebauen annehmen wollen, solche mit den dazu gehörigen Pertinentzien unentgeltlich angewiesen, ihnen auch nebst dem freyen Bau-Holtz entweder die benöthigten Mauer- und Dach-Steine, auch Kalck, oder funfzehen pro Cent, nach der Taxe des Hauses aus der Accise-Casse des Orts baar gezahlet werden.

6. Ueberdem sollen die in Preußischen alten oder neuen Städten sich anzusetzenden Handwercks-Pursche und Gesellen, so bald sie den Bürger-Eyd abgeleget, und als Meister das freye Meister-Recht angenommen und daselbst geheyrathet haben, ein gantzes Jahr von aller Consumtions-Accise, von Einquartirung, Servis und allen anderen bürgerlichen Lasten, sie haben Nahmen wie sie wollen, gantz frey gelassen werden; die Neu-bauenden in Städten aber sollen überdem noch durchgehends Neun Jahr von der Einquartirung, Servicen und anderen bürgerlichen Lasten, so Unsere Cassen nicht angehen, frey bleiben.

7. Die Tuch- Rasch- Zeug- Frieß- Strumpf- und Hutmacher-Gesellen, welche in den Preussischen alten und neuen Städten sich ansetzen wollen, sollen, sobald sie Bürger und Meister geworden, auch daselbst geheyrathet haben, von dem Tag ihrer Vertrauung an, Drey Jahre von der Consumtions-Accise, Einquartirung, Servis und allen anderen bürgerlichen Lasten frey bleiben, auch das zu einem Weber-Stuhl nöthige Geld aus der Accise-Casse, sobald der Weber-Stuhl fertig seyn wird, baar bezahlet, und denen, so auf eigene Kosten nach Preussen gekommen, solcher Stuhl geschencket, von den anderen aber der Vorschuß in Vier Jahren, jedoch ohne Zinsen, wieder erstattet werden.

8. Wann es auch einem oder anderm Woll-Arbeiter an zureichendem Verlag und Debit seiner Waare fehlen solte, derselbe hat sich bey Unserer Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer schriftlich zu melden, welche bereits instruiret ist, für den Verlag der unvermögenden Woll-Arbeiter in Unseren Preußischen alten und neuen Städten zureichend zu sorgen, ihnen auch den nöthigen Debit zu verschaffen.

9. Die in Unseren Litthauischen Aemtern aufm Lande sich niederlassenden Bauren und Einwohner sollen in keine Leibeigenschaft gesetzet, sondern wie Unsere Unterthanen in der Chur-Marck und anderen Provintzien, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, gehalten werden; Dahero denn auch

10. Diejenigen, so auf ihre Kosten und durch ihren Fleiß das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kindes-Kinder und Erben, Schwieger-Kinder, Vettern und ihre gantze Familie gleich den Chur-Märckischen Bauer-Gütern vererben können, und denenselben solchergestalt die von ihnen angewandte befindliche meliorationes zu statten kommen müssen und sollen.

Ubrigens haben sich alle nach Preussen bereits gezogene als noch künftig dahin ziehende Coloni und Unterthanen, einer sowohl als der ander, Unsers mächtigen Schutzes und Landes-Väterlicher Königlichen Gnade und Hulde, nebst aller von Unserer Preußischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer zu bezeigenden Hülffe und Beystandes zu versehen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. April Anno 1723.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. L. B. v. Creutz.
J. A. v. Kreut. C. v. Katsch.
F. v. Görne

No. CLVII.

No. CLVII. Rescript, daß diejenigen, so in Commercien- 1723 Finantz- und Manufactur-Sachen etwas zu suchen haben, sich zu förderst bey der Domainen-Cammer jeder Provintz, und nicht so fort beym General-Finantz-Directorio, melden sollen, de dato Berlin, den 20. May 1723.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir verschiedentlichen wahrgenommen, daß, ungeachtet in dem wegen Etablirung Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii publicirten Patent ausdrücklich enthalten, wie die Leute, so in Finantz-Krieges-Domainen-Commercien- und Manufactur-Sachen etwas zu suchen, oder vorzustellen haben, sich zuförderst bey der Krieges- und Domainen-Cammer jeder Provintz melden, und dieselbe nicht vorbey gehen sollen, dieselben dennoch mehrentheils ihre Supplicata und Vorstellungen immediate alhier bey gedachtem Unsern General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio übergeben lassen, welche so dann zur Abgebung der Berichte an die Provintzial-Krieges- und Domainen-Cammern remittiret, und denen Supplicanten vergebene Kosten gemachet werden müssen, Wir aber über vorerwehntes Patent gehalten wissen wollen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen hiesigen Procuratoren bekandt machen zu lassen, daß bey 2. Rthlr. Straffe vor jedes Memorial niemand sich unterstehen solle, vor jemanden aus denen Provintzien in Accise Contributions- Domainen- wie auch Commercien- und Manufactur-Sachen, Supplicata alhier zu vidimiren, und zu concipiren, oder zu übergeben, der nicht darthun kan, daß er sich bereits bey der Krieges- und Domainen-Cammer des Orts gemeldet, daselbst aber keine Hülffe bekommen habe. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. May 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Grumbkow. v. Creutz.

An den würcklichen Geheimten Etats-Minister, Freyherrn von Plotho.

No. CLVIII. Verordnung, wie es wegen Uebergebung der Supplicaten beym General-Finantz-Directorio gehalten werden soll, de dato Berlin, den 27. May 1723.

Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Hof- und Cammer-Gericht hiermit in Gnaden, die sämtliche Advocaten und Procuratores bey Unsern hiesigen hohen Judiciis vorzufordern, ihnen die in copiâ vidimata hier beygefügte, an Dero würcklichen Geheimten Etats-Rath, den Edl. von Plotho, unterm dato den 20. hujus, ratione Verfertigung, Revision, und Ueberreichung derer Supplicaten bey Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, ergangene Ordre zu publiciren, und selbige anzuweisen, sich genau darnach zu achten, oder der darin gesetzten, allenfals härtern Strafe zu gewärtigen, wie dann Se. Königl. Maj. über denen, der Advocaten und Procuratoren halber ergangenen Edictis genau wollen gehalten wissen. Signatum Berlin, den 27. May 1723.

v. Ilgen. v. Plotho. v. Katsch. v. Schlippenbach.

An das Cammer-Gericht.

No. CLIX. Patent, daß noch mehrere Handwercker von allerhand Professionen, wie auch 400. Familien arbeitsamer Leute, so des Acker-Baues und der Vieh-Zucht kundig, nach Preussen verlanget werden, de dato Berlin, den 16. Aug. 1723.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc Unser allergnädigster Herr, bey Dero letztern höchsten Anwesenheit in Preussen mit besonderem Vergnügen wahrgenommen, wasgestalt die dahin geschickte Colonisten, so die Wirthschaft verstehen und sich dieselbe angelegen seyn lassen, bey diesem an sich guten und austräglichen Lande, wie die bereits dahin gezogene den zurück gelassenen Ihrigen schriftlich versichern werden, sehr wohl zu recht kommen, und dannenhero allergnädigst resolvirt sind, nicht allein in den neu angelegten Städten daselbst mehrere Handwercker von allerhand Professionen, sonderlich Tuch- Rasch- Zeug- Frieß- Strumpf- und Hutmacher, Lohgerber, Zimmer-Leute, Tischler und Maurer anzusetzen, sondern auch auf das platte Land annoch Vier Hundert Familien tüchtiger und arbeitsamer Leute, so ins besondere des Ackerbaues und der Viehzucht, auch anderer Land-Arbeit kundig, und noch einig Vermögen haben sich selbst in etwas helffen zu können, gegen künftigen Frühling dahin abschicken

1723 schicken zu lassen, angesehen vor diese letztere die benöthigte Höfe bereits vorhanden sind, und einem jedweden sowohl in den Städten als auf dem Lande die in vorigen wegen des Preußischen Retablissements ausgegangenen Patenten versprochene Conditiones fernerhin richtig gehalten, auch wegen des Gottes-Dienstes unterschiedene Evangelisch-Lutherische und Reformirte Kirchen aufgeführet werden sollen;

Als wird solches hiedurch jedermann bekannt gemacht, damit alle und jede von dergleichen arbeitsamen Handwerckern, oder des Ackerbaues und der Viehzucht kundigen Leuten, so nach Preussen zu gehen willens sind, künftigen Frühling mit Ausgang des Monats Aprilis sich alhier bey Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio mittelst zuverläßiger Zeugnisse melden können; wie dann insonderheit diejenigen, so Mittel haben, selbige in Preussen sehr wohl anlegen, und davor austrägliche Güter erkauffen können.

Und obwohl anderweit wegen Defrayir- und freyen Fortbringung aller dergleichen tüchtigen Leute bey Dero Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern sowohl, als alhier die nöthige Verfügung gemacht worden; so haben sich doch diejenigen, so nur Landläuffer und Pracher sind, auch den Ackerbau und die Viehzucht oder andere Land-Arbeit nicht verstehen, noch durch ein wohl erlerntes Handwerck sich in einer oder andern neuen Stadt in Preussen ehrlich zu nehren ernstlich gemeinet sind, sich auch durch gültige Zeugnisse nicht gnugsam legitimiren können, wohl in acht zu nehmen, und die Reise nicht anzutreten, allermassen sie solchenfals, wann sie sich gleich bis nach Preussen durchgeschlichen haben würden, dennoch ohnfehlbahr wieder zurück gewiesen werden sollen, da sie ihnen denn selbst die Schuld beyzumessen, wenn sie die Reise vergeblich gethan, auch nach Befinden die auf ihren Transport verwandte Unkosten werden erstatten, oder auf andere Weise dafür büssen müssen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 16. August 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumkow. E.B. v. Creutz.
C. v. Katsch. F. v. Görne.

No. CLX. Rescript, daß Adeliche, so aus Königl. Landen nach Sachsen ziehen, vom Abschoß frey sind, vom 11. Sept. 1723.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

U. G. G. Z. Aus euer allerunterthänigsten Relation vom 12. Julii ist Uns gebührend vorgetragen, was ihr wegen des Abzugs-Geldes, so dem von Langen wegen des verkauften Guths Sauen in Beeskawschen abgefodert wird, vorgestellet und angefraget. Wir ertheilen euch nun darauf zur allergnädigsten Resolution, daß, weil Chur-Sachsen bereits im Januario a. p. sich erkläret seiner Seits von Unserm Adel keinen Abschoß zu fordern und Wir darauf gleichfals declariret, daß die von Adel, wenn sie aus Unsern Landen ziehen, oder die Sächsische von Adel daraus Erbschaft hohlen, franc und frey seyn sollen, auch der von Langen wegen seines in Beeskawischen verkauften Guths Sauen keine Abschoß-Gelder geben soll. Wornach ihr euch so wohl in diesem als künftigen dergleichen Fällen allergehorsamst zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 11. Sept. 1723.

Fr. Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. CLXI. Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. allergnädigst renovirtes und geschärftes Edict, betreffend das Verbot fremder Calender, vom 14. Dec. 1723.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, welchergestalt die vormahls unterm 15. May 1700. 24. August 1702. und 12. April 1712. ausgelassene Edicte, Kraft welcher alle und jede von Unser Societät der Wissenschaften alhie nicht approbirte, oder mit derselben Stempel nicht bezeichnete Calender, ohn Unterscheid verboten sind, und in Unserm Königreich Preussen, und Churfürstenthum Brandenburg, sowol als allen übrigen Uns zugehörigen Hertzog- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, überall keine andere, als die von vorgedachter Unser Societät authorisirte Calender gebrauchet, weniger von aussen eingeführet werden sollen, an theils Orten nicht gehörig beobachtet, sondern mit heimlicher Einschiebung unzuläßiger Calender von Hausirern und andern mancherley Unterschleif getrieben, hiedurch aber dem zum gemeinen Nutzen gewidmeten Fonds der Societät mercklicher Abbruch zugezogen, und derselbe zu Bestreitung der ihm so wohl vorhin, als ietzo aufs Neue angewiesenen Ausgaben mit der Zeit untüchtig gemachet werde, und denn Wir solchem Unserer Intention zuwiderlauffenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet; So haben Wir, demselben hiemit ernstlich zu steuren, und den wörtlichen Inhalt der vorigen Edicten hieher zu wiederholen, der Nothdurft erachtet.

Setzen,

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß Niemand, wer der auch sey, unter was Vorwand, Ausrede oder Entschuldigung es wolle, einigen von der Societät nicht verlegten, oder mit derselben Stempel nicht bedruckten Calender, groß oder klein, zu führen, zu haben und zu gebrauchen, noch die Auswärtigen dergleichen in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Ländern und Herrschaften einzuführen, oder darin öffentlich oder heimlich zu verkauffen, oder sonst zu vertreiben, zugelassen seyn solle. Und damit diese Unsere Verordnung mit mehrerm Nachdruck beobachtet, und genauer vollstrecket werde, so wollen Wir, daß, wer darwider gehandelt zu haben betreten, und ein oder mehr verbothene Calender bey ihm gefunden, oder er dergleichen an sich gebracht zu haben überführt würde, ungeachtet einigen Einwendens, jedesmal mit zwey Rthlr. Geld-Busse, oder wenn er solche zu erlegen nicht vermöchte, mit zweitägiger Gefängniß; die aber, so dergleichen unzulässige Calender zum Verkauf einzuführen sich unterstehen, sie seyen Einheimische oder Fremde, vor das erste mahl mit zehen Rthlr. Geld-Busse, die aber bey mehr erfolgenden Uebertretungen, jedesmahl um noch eins so viel zu steigern, nebst Einziehung solcher Calender abgestrafet, und selbige an Unsere hiesige Societät der Wissenschaften zu erlegen angehalten werden sollen.

Wir wollen ferner, daß die Gerichte und Obrigkeiten, wie nicht minder die Accise-Zoll- und andere Bediente ihr Amt so wol von selbst, als auch wenn sie desfals angeruffen werden, nach Befinden unweigerlich beobachten, und Niemanden zur Ungebühr nachsehen, oder die Verantwortung selbst über sich haben, und die von andern verwürckte Straffe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen schuldig seyn sollen. Im übrigen lassen Wir es bey denen vorigen Edicten, in so weit solche hier nicht geändert worden, unverrückt bewenden, und damit, wie ernstlich Wir es meinen, desto mehr erhelle, auch Niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu behelffen habe; so soll dieses Unser Edict durch öffentlichen Anschlag vor den Rathhäusern, Amts- und Gerichts-Stuben, und andern gewöhnlichen Orten vorizo bekannt gemachet, künftig aber gleich denen vorigen Edicten den grösseren Calendern von Wort zu Wort, den kleinern aber in Auszug vorgesetzet, und als eine jährlich wiederholte Publication geachtet werden. Uhrkundlich unter Unserer eigen höchsthändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Königl. Insigel. Gegeben zu Berlin, den 14. Decemb. 1723. 1724

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

M. L. v. Printz.

No. CLXII. Königlich-Preußische Neumärckische Brau-Constitution, de dato Berlin, den 5. Febr. 1724.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen Unsern Prälaten, Herren, denen von der Ritterschaft, Land-Vögten, Verwesern, Haupt- und Amt-Leuten, Krieges- und Domainen- auch Steuer-Räthen, Bürgermeistern, und Rathmannen in Städten und Flecken, wie auch Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgesamt allen Unseren Unterthanen der Neumarck, Sternberg, und incorporirten Creysen, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben in Gnaden zu wissen: Nachdem von denen Städten Unserer Neumarck, Sternberg, und incorporirten Creysen Uns allergehorsamst vorgestellet worden, daß so wohl in denenselben zu Erfüllung Unserer allergnädigsten Intention, daß besseres und gesunderes Bier, als bißhero gebrauet, mithin die in Verfall gerathene Brau-Nahrung wieder empor gebracht werden möchte, alle mögliche Sorgfalt genommen, das bisherige Kesselbrauen abgeschaffet, publique Brau-Häuser in theils derselben angeordnet, in allen aber hinreichende Verfassungen und Brau-Ordnungen eingeführet worden, dennoch zu besorgen ist, daß der vorgesetzte Zweck nicht erreichet werden möchte, weil nicht allein bey dem Brauen selbst denen Städten, so wohl von denen von Adel als Unseren Beamten, mancherley Eintrag bißhero geschehen, sondern auch die Bier-Verleger der zu denen Städten gehörigen Schanck-Krüger, von denen Gerichts-Obrigkeiten mit der Krug-Lage und Zapfen-Zinß, von denen Schanck-Krügern selbst aber, mit excessiven Anforderungen übersetzet würden, und deßhalb allerunterthänigst und flehentlich gebethen, Wir möchten, gleichwie in der Mittelmarck unterm 27. Junii 1714. bereits geschehen, diesem und andern Unwesen durch eine besondere auf die Neumarck, das Land Sternberg und incorporirte Creyser gerichtete Constitution entgegen gehen, und denen wider so viele Recesse und emanirte Verordnungen eingerissenen und beybehaltenen Mißbräuchen ein vor allemahl abhelffen; So haben Wir derselben Suchen folgender massen in Gnaden geruhet. Setzen, ordnen und wollen demnach

I. Daß alle diejenige Beamte, welche auf Unseren Aemtern, Inhalts der mit der Neumärckischen Amts-Cammer errichteten Pacht-Contracten den 25. Februarii 1713. in würcklicher Possession und exercitio des Brauens zum feilen Schanck, und Krug-Verlages gewesen, in solcher massen, wie sie es damahls exerciret, und besessen, auch ferner dabey gelassen, denenselben aber dabey ernstlich untersaget seyn solle, solches auf keine Weise weiter, als es ihnen in denen Pacht-Contracten verschrieben, zum Präjudiz der Städte Brauen zu extendiren, keines

1724 neuerlichen Bier-Verlages sich anzumassen, noch mehrere Krüge, als sie in vorgesetzten Termino regulativo würcklich verleget, an sich zu ziehen, sonsten wider die Contravenienten so fort mit der Execution und Confiscation des Biers verfahren werden soll, wie denn auch dem General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorio und der Neumärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer hiedurch ausdrücklich verbothen wird, bey keinen Aemtern, wo nicht den 25. Februarii 1713. zum feilen Kauf würcklich gebrauet worden, das Brauen zu verpachten, oder denen Pächtern dieserwegen einen mehrern Debit, als in denen, vor diesem Termino aufgerichteten Pacht-Contracten enthalten, zum Nachtheil der Städte Brauereyen zu verschreiben. Wenn aber neue Schanck- oder Brau-Krüge, wo vorhin keine gewesen, citra præjudicium tertii angeleget, oder die unter denen Aemtern annoch vorhandene Brau- oder Schanck-Krüge, mit Recht wieder an Unsere Aemter gebracht werden können; so soll vorhero eine richtige Balance gemacht werden, ob Unserem wahren Interesse zuträglicher, daß solche Krüge zu Unseren Aemtern oder zu Unseren Städten gelegt werden? welche Balance so dann jedesmahl zu Unserer Decision allerunterthänigst einzusenden ist.

II. Das Brauen zur Haußhaltung bleibet denen Aemtern und Vorwerckern, auch denen von Adel, deren Pächtern oder Besitzern adelicher Güter und Vorwercker, unbenommen; solte aber jemand betroffen werden, der von seinem zur Haußhaltung gebraueten Bier etwas an andere, seines Vortheils halber, überliesse, soll demselben nicht allein das Bier confisciret, sondern er auch dem Befinden nach, nachdrücklich bestraffet werden. Wofern aber einer von Adel über die Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kauf Herrschaftliche Concession erhalten hätte, so hat es dabey sein Bewenden, es wäre dann, daß sothane Concession mit Verschweigung der Sachen wahren Umstände erschlichen wäre, und solches erwiesen werden könte, wie denn auch die Lehn-Briefe, denen die Brau-Gerechtigkeit seit 50. Jahren ohne Landesherrliche besondere Verordnung neuerlich inseriret worden, keinen Titulum tribuiren sollen, es wäre denn, daß die von Adel vom 25. Februarii 1713. an, zurück gerechnete 50. Jahr, in würcklicher Possession und exercitio der Brau-Gerechtigkeit zum feilen Schanck oder zum Krug-Verlag gewesen, und solche 50. jährige Possession rechtlich erweisen könten, da sie vermöge der Lehns-Assecuration vom 30. Junii 1717. bey solchem Exercitio der Brau-Gerechtigkeit noch ferner geschützt werden sollen. Wir wollen auch

III. Denen von Adel die Brau-Gerechtigkeit neuerlich nicht concediren, oder dieselbe denen Lehn-Briefen neuerlich inseriren lassen, ohne vorher reiflich durch Unser General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium erwegen zu lassen, ob einer oder der andern Stadt oder Amts-Brauerey dadurch præjudiciret werde, und soll, wenn solches nicht geschehen, auf die solcher gestalt neuerlich ertheilte Concession nicht gesehen, sondern dieselbe vor erschlichen geachtet werden.

IV. Die Contracte, wodurch die von Adel etwa einen oder andern Krug-Verlag an sich gebracht, sollen, falls die Bürgerschaft, und insonderheit die Brau-Eigen mit ihrer Nothdurft darüber nicht gehöret, oder damit nicht einig gewesen, oder der Landes-Herr darin nicht consentiret, in Ermangelung obiger dreyer Requisitorum annulliret, und gegen Erlegung des Kauf-Pretii denen Städten wiederum abgetreten werden. Jedoch sind dieselbe wegen der Krug-Gebäude und der etwan darauf verwendeten Meliorationen zu keiner Erstattung verbunden, weil die Gebäude der Gerichts-Obrigkeit nach wie vor eigenthümlich verbleiben, und die Städte darin weiter nichts, als den Bier-Verlag zu prætendiren haben.

V. Denenjenigen von Adel, welche entweder durch gültige Concession, oder 50. jährigen würcklichen Exercitio des Brauens zu feilen Kauf berechtiget sind, soll keinesweges frey stehen, ihre Brau-Gerechtigkeit auf andere ihre Dörffer und Vorwercker zu extendiren, oder zu transferiren, oder daselbst ihr Bier schencken zu lassen, auch weder in Städten, Aemtern, noch anderswo das geringste zu verlassen; bey Straffe der Confiscation, und Verlust der Brau-Gerechtigkeit, es wäre dann, daß einer oder der andere solches zu thun durch die Concession oder 50. jährige Possession berechtiget, wie dann auch solches Verboth auf das Brauen oder Verlag zur Haußhaltung auf denen adelichen Vorwerckern nicht zu extendiren ist.

VI. Diejenige von Adel, und auf dem Lande, die ihre Brau-Gerechtigkeit weder durch Concession, noch Lehn-Briefe, noch 50. jährige Possession obbeschriebener massen behaupten können, müssen sich alles Brauens zum feilen Kauf und Krug-Verlags enthalten, auch ihren Unterthanen weder Hochzeit Kindel-Pfingst- oder Erndte-Bier überlassen, oder gewärtigen, daß zum erstenmahl sowohl sie, als die Unterthanen für jedes Quart mit Acht Groschen bestraffet, zum zweyten mahl aber der Gerechtigkeit für ihr Hauß Ziese-frey zu brauen auf Sechs Jahr verlustig erkläret werden. Zu ihrem eigenen Graß- und Korn-mähen aber soll ihnen nach wie vor vergönnet seyn, das Erndte-Bier für ihre Mähers zu brauen.

VII. Die auf dem platten Lande wohnende unstreitige Erb- und Brau-Krüger, welche ihre Befugnis dociret, und in denen Creyß-Catastris davor angenommen worden, werden ferner dabey geschützet, jedoch, daß sie die ihnen angesetzte Ziese richtig abführen; Würde aber ein Brau-Krüger seinen Brau-Krug verkauffen oder verpfänden wollen, so soll er solches vorhero der Neumärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden schuldig seyn, welche so dann des Kaufs halber Handlung pflegen, und eine genaue Balance formiren, auch davon allerunterthänigst pflichtmäßig berichten muß, ob dessen Ankauf dem Königl. Interesse bey der nächstgelegenen Stadt oder Amte am convenabelsten

sey,

sey, worauf so dann des Kaufs halber allergnädigste Resolution erfolgen soll. Würde jemand, er sey wer er wolle, eines Erb-Brau-Kruges halber einen Kauf- oder Pfandschillings-Contract, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Cammer schliessen, der soll seines daran zuhabenden Rechtes verlustig seyn, auch der Contract selbst in keinem Foro vor gültig angenommen, sondern als nul erkläret werden. Da auch in einigen Neumärckischen und incorporirten Creysern gewisse Erb- und Brau-Krüger schuldig sind, wenn sie selbst kein Bier haben oder nicht brauen können, das benöthigte Bier aus denen Städten zu holen; so soll derjenigen Stadt, welcher der Krug-Verlag in subsidium zustehet, das Näher-Recht bey dem Verkauf oder Verpfändung gelassen werden, auf gleiche Weise gebühret auch denen Königl. Aemtern das Näher-Recht an denen Brau-Krügen, welche einige Tonnen Amts-Bier bey jedem Gebräude mit zu verzapffen schuldig sind, und sollen deshalb die gedachte Brau-Krüger, wann sie ihre Brau-Krüge verkauffen oder verpfänden wollen, vorhero denen gedachten Städten oder Aemtern, solche anbiethen.

VIII. Denen von Adel, welche vordem Erb- und Brau-Krüge jure irrevocabili an sich gebracht haben, stehet zwar frey, auf ihren Ritter-Sitzen und Höfen zu brauen, sie müssen aber die Erb-Brau-Krug-Stellen innerhalb zwey Jahren bey Verlust der Brau-Gerechtigkeit aufbauen, einen tüchtigen Krüger ansetzen, und das Bier darin verschencken lassen; Wie dann auch von solchen Krug-Stellen, wann gleich dieselbe vom Ritter-Sitze mit Bier verleget werden, alle Præstanda, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche denen Erb- und Brau-Krügern zur Sublevation der übrigen Unterthanen obgelegen, præstiret werden müssen.

IX. Und gleichwie die Brau-Krüger niemand zwingen können, das Bier zu Hochzeiten, Kindtauffen und andern Ausrichtungen von ihnen zu nehmen, sondern in solchen Fällen jedermann frey stehet, sein benöthigtes Bier in gantzen, halben und vierthel-Tonnen aus einer Stadt zu holen; Also können auch die von Adel, so dergleichen Krüge acquiriret, ihre Unterthanen weder directe noch indirecte dazu obligiren, sondern es haben dieselbe allerdings ihre Freyheit hierin, es wäre denn, daß an einem oder andern Ort bereits Herkommens, daß in solchen Fällen das Bier aus einer Stadt oder Amt geholet werden müste, wobey es so dann sein Bewenden hat.

X. In denen Dorfschaften, so vorhin zu auswärtigen Städten gehöret, oder auch an denen Orten, wo vordem gar keine Leute gewohnet, in Wildnüssen und Brüchern, die neulicher Zeit erst geräumet, und gereiniget worden, kan sich keiner von Adel, oder anderer particulier des Bier-Verlags anmassen, als welchem solches von der Landes-Herrschaft nach genugsamer Erkundigung der Sache, und nach Maaßgebung des §. 2. und 3. concediret worden; doch gebühret keinem, solchen Verlag, bey Verlust der Concession weiter, als selbige lautet, zu extendiren, denen Städten und Aemtern aber stehet frey in denen ihnen zuständigen neugeräumeten Brüchern, das Jus cauponæ, so gut sie können und mögen, zu exerciren. 1724

XI. Denen Theer- und Aschenbrennern, imgleichen denen Klap-Holtz-Schlägern, wird alles Bier und Coffentbrauen bey schwerer Straffe und Confiscation desselben, und des gefundenen Maltzes verbothen, sondern es sind dieselbe schuldig, ihr benöthigtes Getränckе, entweder aus denen Städten oder Aemtern zu nehmen.

XII. Da auch vermöge der Neumärckischen Landes-Constitutionen, in specie durch Churfürst Johann Georgens Christ-mildester Gedächtniß, Ordnung des Bier-Brauens, und Einnehmung der Bier-Ziese auf dem Lande, in der Neumarck und dem Lande, Sternberg, de dato Cüstrin am Tage Exaltat. Crucis 1572. und die Churfürstliche Resolution auf der Neumärckischen Ritterschaft Gravamina de anno 1593. denen Bauren alles Brauen, so wohl in der Erndte-Pflug- und Saat-Zeit, als sonst verbothen worden; so hat es ferner dabey sein Bewenden, und wollen Wir solches Brauen völlig abgestellet wissen, unangesehen der Observantz, welche in einigen Creysern in contrarium allegiret werden möchte, befehlen auch Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer in der Neumarck in Gnaden, nach Verfliessung des itzigen Land-Ziese Accords, in denen Dörffern, welche von Unseren Aemtern oder Städten mit Bier verleget werden, keinem Bauer, oder Bauer-Schultzen dasselbe gegen Erlegung der Ziese, wie bißhero, ferner zu gestatten. Wir verordnen auch hiermit in Gnaden, daß hinführo keinem von Adel oder Beamten erlaubet seyn soll, denen Bauren und Unterthanen an statt des Deputats, oder unter was Nahmen es sey, Gerste, oder Maltz zum Erndte- oder andern Brauen zu reichen, bey Vermeidung einer arbitrairen Straffe.

XIII. Denen Lehn-Schultzen aber, und denen Müllern, welche über eine Meile von den Städten oder Aemtern wohnen, soll das Brauen für ihr Hauß, und zur Nothdurft der Mahl-Gäste gegen Erlegung der Ziese, ferner gestattet seyn. Jedoch müssen diese bey schwerer Straffe sich alles Bierverkauffens und Schenckens, (ausser daß die Müller an dem Ort, wo kein Krüger ist, oder kein jus prohibendi hat, denen Mahl-Gästen die Nothdurft überlassen mögen,) enthalten, die nahe an denen Städten oder Aemtern wohnende Müller aber müssen sich des Brauens enthalten, und ihre Nothdurft an Bier und Brandwein aus denen Städten oder Aemtern holen.

XIV. Da auch Inhalts der Neumärckischen Consistorial-Ordnung denen Priestern auf dem Lande das Brauen für ihr Hauß, und zu ihrer Nothdurft nachgelassen worden, so wollen Wir dieselbe ferner dabey schützen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie bey Verlust dieses Beneficii und einer nahmhaften Geld-Straffe sich nicht unterstehen, an andere Bier zu verlassen, oder zu schencken.

1724 XV. Das Brandweinbrennen ist eine absonderliche bürgerliche Nahrung, und gleichwie solche allen Heyde-Reutern, und Forst-Bedienten, Schultzen und Müllern, Bauren und Coßäthen gäntzlich verbothen ist, diejenige auch, die sich derselben angemasset, innerhalb 14. Tagen von Publication dieses Edicts ihre Brandtwein-Blasen bey Straffe der Confiscation abzuschaffen haben; Also bleibet denen Beamten, denen von Adel, ingleichen denen Erb- und Brau-Krügern, auch denen Priestern zwar frey, für ihre Haußhaltung, Gesinde und Arbeiter nothdürftigen Brandwein zu brennen; Es muß aber niemand damit Krüge verlegen, und solchen zum feilen Kauf ausschencken, als diejenige, so das Jus cauponæ an denen Orten haben, und müssen sie von dem Brandwein-Brennen die Ziese besonders davon entrichten.

XVI. Keinem Beamten, von Adel, Brau-Krüger, oder sonst jemand, so auf dem Lande wohnet, soll vergönnet seyn Brandwein im Lande, es sey in Städten oder Dörffern, worin sie das Jus cauponæ nicht haben, zum Verkauf zu verführen; denen von Adel und Beamten aber stehet frey, ihr Bier und Brandwein zu allen Zeiten ausser Landes zu verführen.

XVII. Nicht weniger verbieten Wir hiermit alles Ernstes, daß keiner auf dem Lande, er sey wer er wolle, sich gelüsten lassen solle, Bier oder Brandwein ausserhalb Landes zum Schencken und Verkauffen kommen zu lassen; zur eigenen Consumtion aber, ist solches unverbothen.

XVIII. Damit nun dem denen Städten so præjudicirlichen unbefugten Landbrauen um so vielmehr gesteuret werde; so wollen und befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß kein Müller, er wohne in Städten oder aufm Lande sich weiter unterstehen solle, einigen Bauren, Coßäthen, Schäfern und dergleichen, noch andern, so keine Gerechtigkeit haben Bier zu brauen oder Brandwein zu brennen, das allergeringste an Maltz oder Brandwein-Schrodt abzumahlen, würden sie aber dennoch dawider handeln, oder durch die Ihrige handeln lassen, sollen sie das erstemahl in zwantzig Rthlr. Straffe verfallen seyn, das andere mahl aber mit vier wöchentlicher Vestungs-Arbeit bestraffet werden.

XIX. Was endlich das Brauwesen in denen Städten anlanget, so haben Wir Uns insbesondere angelegen seyn lassen, solches in bessern Stand zu setzen, und wie Unsere deßfals ergangene Verordnungen, und in theils Städten gemachte Brau-Ordnungen bereits den Effect gehabt, daß wohlschmeckender, gesunder und besser Bier, als vorhin, gebrauet wird, so haben Wir das allergnädigste Vertrauen, es werde in denen übrigen Städten auch damit bald zum völligen Stande kommen, und folglich die Brau-Nahrung, wovon derer Städte Aufnahme und Conservation ins besondere dependiret, wieder empor gebracht werden. Damit aber durch gewinnsüchtige und eigennützige Menschen, Unsere Landes-Väterliche allergnädigste Intention hiebey nicht gehindert werde; So verordnen Wir hiemit ferner in Gnaden,

XX. Daß niemand in Städten die Brau-Nahrung treiben soll, als welcher eine Brau-Stelle an sich gebracht, mit seiner Familie in der Stadt wohnet, und mit seiner Consumtion sub onere der Accise stehet, in die Innung sich begeben, und alle bürgerliche Onera tragen hilft, jedoch soll denenjenigen, so wegen ihres Standes, Condition oder anderer Umstände wegen, auch denen von Adel und Arendatoribus, so auf dem platten Lande wohnen, und etwa Brau-Häuser in Städten acquiriret haben, frey stehen, die Brau-Nahrung, wann sie die auf derselben hastende Onera tragen, und die Innung præstitis præstandis gewonnen, an einen Bürger und Brau-Eigenen zu vermiethen, es wäre denn, daß an einem oder andern Ort durch besondere Verfassungen, oder eine zu Recht beständige Observantz die Vermiethung der Brauhäuser nicht zugelassen wäre, wobey es ferner sein Bewenden hat. In denen Städten aber, wo das Reihe-Brauen nicht eingeführet ist, soll denen von Adel, so ihre eigene Güter haben, denen Beamten, und Arendatoribus nicht vergönnet seyn, selbst zu brauen, noch weniger ihre eigene oder gepachtete Krüge zu verlegen, sondern es müssen dieselbe die Brau-Nahrung an einen Bürger vermiethen, oder sich derselben gar enthalten.

XXI. Denen von Adel, so in denen Städten wohnen, stehet zwar noch wie vor frey, starck und schwaches Bier zu ihrer Haußhaltung von ihren Gütern kommen zu lassen, sie müssen aber bey nachdrücklicher Straffe, keinem in der Stadt, es sey denn krancken Leuten, davon das geringste überlassen, und die Tonne mit Achzehen Groschen, es sey starckes oder schwaches Bier, nach Maaßgebung derer General-Steuer-Ordnung, ohne Unterscheid zu ihrer Consumtion veraccisen.

XXII. Es stehet auch niemand, er sey wer er wolle, ausser den Priestern und Schulbedienten frey, für ihr Hauß zu brauen, es wäre denn, mit Verwilligung des Magistrats, und der Brau-Gülde.

XXIII. Die Bier-Taxen sollen nach Maaßgebung des zwischen der Neumärckischen Ritterschaft und Städten den 5. April 1665. aufgerichteten Recesses des Jahrs dreymahl, als auf Michael, Weynachten und Ostern, in denen Creyß-Städten, vom Land-Rath des Creyses, und dem Magistrat mit Zuziehung des commandirenden Officiers, oder wen derselbe deputiren wird, nach dem Preise des Getreydes, was dasselbe acht Tage vor Michael, Weynachten und Ostern gelten wird, gemacht werden; wäre aber der Preiß der Gerste, oder des Brau-Weitzens unter der Cammer-Taxe, so muß es nach der Cammer-Taxe in Anschlag gebracht, auch dem Landmann die Gerste und Brau-Weitzen so dann nach der Cammer-Taxe bezahlet werden, nach welcher Taxe so dann die Neben-Städte so wohl, als auch die von Adel, Beamte und Brau-Krüger sich achten, und das Bier nicht theurer schencken müssen, wie denn auch den Schanck-Krügern, so aus denen Städten mit Bier verleget werden, hiedurch ausdrücklich befohlen

fehlen wird, sich nach der Taxe des Creyses zu richten, und das Bier nicht theurer auszuschencken, als es in der Stadt gilt. So viel aber Unsere Vestung Cüstrin anlanget, richtet dieselbe sich nach keiner Creyß-Stadt, sondern macht die Taxe selbst nach dem Preise des Getreydes, jedoch daß die Gerste und Brau-Weitzen gleichfalls niemahls unter der Cammer-Taxe in Anschlag gebracht werde.

XXIV. Da aber bey denen Bier-Taxen vor allen Dingen dahin gesehen werden muß, daß nach Anleitung der General-Steuer-Ordnung dem Brauer ein redlicher Gewinnst gelassen werde, davon er die Onera abtragen und seine Subsistentz haben könne, so haben Wir den bey oballegirten Recess vom 5. April 1665. befindlichen Anschlag der Ungelder, welche darin inclusive des Hopffens, auf Ein Rthlr. 5. Gr. 2. Pf. pro Tonne gerechnet worden, weil der Preiß verschiedener Beystücken gestiegen, auch das Maaß geändert worden, auf Ein Thlr. acht Groschen erhöhet, welchemnach, nach Publication dieser Constitution, so fort bey der ersten Taxe der Preiß des Biers, nach folgender Tabelle gemacht werden soll.

Wann der Scheffel Gerste gilt

10. Gr. thut 2. Schfl. pro Tonne • • 20. gr.
das Ungeld pro Tonne 1. Thlr. 8. gr.
wird die Tonne Bier taxiret 2. Thlr. 4. gr.

12. Gr. thut 2. Schfl. pro Tonne 1. Thlr. • •
das Ungeld 1. • 8. gr.
wird die Tonne Bier taxiret 2. • 8.

13. Gr. 2. Schfl. 1. Thlr. 2. Gr.
Ungeld 1. • 8. • 2. • 10. •

14. Gr. 2. Schfl. 1. • 4. •
Ungeld 1. • 8. • 2. • 12. •

15. Gr. 2. Schfl. 1. • 6. •
Ungeld 1. • 8. • 2. • 14. •

16. Gr. 2. Schfl. 1. • 8. •
Ungeld 1. • 8. • 2. • 16. •

17. Gr. 2. Schfl. 1. • 10. •
Ungeld 1. • 8. • 2. • 18. •

18. Gr. 2. Schfl. 1. • 12. •
Ungeld 1. • 8. • 2. • 20. •

und steiget oder fället der Preiß der Tonne Bier jedesmahl auf 2. Gr. nachdem der Preiß des Getreydes 1. Gr. steiget oder fället. Auch soll zum

XXV. Bey der Bier-Taxe keine andere, als kleine Gerste in Anschlag gebracht werden, weil der Brauer beym Giessen gewinnet, was die grosse Gerste oder der Weitzen mehr kostet. In der Stadt Cottbus aber bleibt es noch zur Zeit bey der bisherigen Art der Bier-Taxe.

XXVI. Ob wohl das Bier, so aus denen Städten auf das Land gehet, in einigen Creysern von denen Land-Räthen wohlfeiler und geringer, als es in der Stadt gilt, gesetzet werden wollen, und zwar unter dem Vorwandt, daß bey dem aufs Land gehenden Bier die Accise als ein Surrogatum Contributionis nicht mit in Anschlag gebracht werden könne, wogegen aber von Seiten der Städte vorgestellet worden, daß der Landmann auf sein Getreyde oder Waaren, so er zu Marckte bringet, einen solchen Preiß setze, daß die Bürger ihm die Contribution übertragen helffen müsten: Nechst dem der Brauer auf das aufs Land gehende Bier, eben so viel Kosten, als was in der Stadt verthan wird, verwenden, auch das Bier in der Stadt und aufm Lande von einerley Güte brauen müsie, consequenter der Brauer wegen des aufs Land gehenden Biers offenbar zu kurtz kommen, und der Verlag oder Krüge solchergestalt der Brau-Nahrung, und Unserm Interesse mehr Schaden, als Vortheil bringen würde, da überdem von dem Krug-Bier noch der Zapffen-Zinß und Schanck-Geld entrichtet werden muß; So wollen und verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß das Bier in der Stadt und auf dem Lande überall in gleichen Preise gesetzet, aber auch mit dem in der Stadt von gleicher Güte gebrauet und verschencket werden solle. 1724

XXVII. Wegen des Weitzen-Biers, verordnen Wir in Gnaden, daß selbiges noch zur Zeit in gleichem Preise mit dem Gersten-Biere geschencket werden solle.

XXVIII. Weil hiernechst noch in verschiedenen Dörffern der Neumarck, Sternberg, und incorporirten Creysern, sonderlich in denen, worin der Krug-Verlag denen Städten gehöret, theils gar keine ordentliche Krüge, Krug-Gehöffte und Stallungen vorhanden, theils die Krüge sonst nicht in gehörigem Stande, theils aber mit keinen tüchtigen Krügern, so die erforderte Anspannung zum Bierholen haben, besetzet sind, solches alles aber wider die deßfalls vielfältig publicirte Edicta läuft; so wollen und verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß in allen und jeden Dörffern, in specie in denen, wo der Krug-Verlag denen Städten zustehet, so fort und längstens in Zeit von 6. Wochen nach Publication dieser Constitution von denen Obrigkeiten der Dörffer die bereits vorhandene Krüge mit tüchtigen Krügern, so mit nöthiger Anspannung zum Bier-holen versehen, besetzet, die fehlende Krug-Gebäude und Stallungen aber bey 500. Rthlr. Straffe längstens vor Ablauf eines Jahrs Frist a dato dergestalt, nachdem die Situation und Passage ist, erbauet oder repariret werden sollen, daß die Reisende darin mit ihren Pferden gehörig logiret und aufgenommen werden können. Inzwischen aber und bis die Krüge solchergestalt angerichtet, muß die Obrigkeit jemand aus der Gemeine bestellen, welcher das Bier und Brandwein auszapffe und verschencke. Nach Ablauf eines Jahres aber wollen Wir dergleichen nicht ferner gestatten, sondern es sollen so dann entweder die obgedachte 500. Thlr. exequiret, und davor die fehlende Krug-Gebäude erbauet, oder die Obrigkeit angehalten werden, die Krug-Länder und andere Pertinentien, in so weit solche von denen Städten erwiesen werden, der Stadt, so den Krug-Verlag hat, anzuweisen, und der Stadt zu übergeben, welche so dann selbst den Krug bauen, und den Krüger einsetzen soll, ohne daß die Herrschaft des Dorffes einige Krug-Lage von der

1724 Stadt, oder einige Onera an Pächten und Diensten von dem Krüger, wenn er auffer denen Krug-Pertinentien sonst keine contribuable Stücke unterm Fuß hat, prætendiren, und fordern könne.

XXIX. Weil auch angemercket worden, daß diejenige von Adel, welche bey denen zur Stadt gehörigen Schanck-Krügen einiger Neben-Krüge, welche sie selbst verlegen, besitzen, zum Præjudiz der Städte die Schanck-Krüge mit gar schlechten Wirthen zu versehen pflegen, auch die Krug-Gebäude selbst in schlechten Stande mit Fleiß halten, so soll hierunter denen gravaminirenden Städten auf ihre Klage so fort durch nachdrückliche Mittel geholffen werden.

XXX. Dagegen wollen und verordnen Wir hiermit, daß denen Obrigkeiten, welche ihre Krug-Höfe, wie itzt gedacht, in tüchtigem Stande halten, von dato der Publication dieser Verordnung an, an statt der bißherigen Krug-Lage, und Zapffen-Zinses, von jeder Tonne Bier, so aus denen Städten darin verzapfet wird, zwey Groschen von denen Krug-Verlegern unweigerlich gezahlet werden sollen; wogegen die Obrigkeiten auch, die Krüger zur promten Bezahlung des Krug-Biers anzuhalten schuldig sind.

XXXI. Auser dem solchergestalt festgesetzten Zapffen-Zinß der zwey Groschen pro Tonne aber, hat die Obrigkeit weiter nichts zu fordern, sondern es sollen die von einigen Obrigkeiten statt des Zapffen-Zinses bekommene silberne Löffel, freyes Ablager und Beköstigung vor sie oder die Ihrige beym Krug-Verleger, und andern Prætensionen, hiemit cassiret und aufgehoben, imgleichen die dem zuwider bereits geschehene, oder noch vorzunehmende jährliche Steigerungen und Licitationes der sogenannten Krug-Lage, so wohl in Adelichen als Amts- und Städte-Dörffern, gäntzlich verbothen und aufgehoben, auch die darüber vor lang oder kurtz geschlossene Contracte hiedurch annulliret seyn.

XXXII. Keiner Gerichts-Obrigkeit oder Krüger stehet frey, sich einen beständigen Bier-Wirth in der Stadt zu wählen, hingegen kan er das Bier in denen Städten, wo das Reihe-Brauen eingeführet ist, bey denenjenigen Brau-Eigenen, welche zum Schanck und Kruz-Verlag Bier offen haben, das Bier auskosten und das beste aussuchen.

XXXIII. Da auch die Schanck-Krüger selbst allerhand Plackereyen eingeführet, indem dieselbe über die 20. und 25. Tonne Bier, so sie anstatt des Fuhr- und Schanck-Lohns unentgeltlich bekommen, auch frey Essen und Trincken vor sich und ihre Leute, so ofte sie zur Stadt kommen, verlangen, ja noch überdem allerley eigenmächtige Impositen, unter dem Nahmen für Licht-Töpffen-Jahrmarckts-Zapffen-Schanck-Krüser-Pantoffel-Schuh-Schleyer- und Beutel-Geld, imgleichen Fest-Semmel und Braten, auch die Frey- oder Annehmungs-Tonne, vor die Gemeine, und was dergleichen Auflagen, durch welche bißhero denen Städten aller Vortheil entzogen worden, zur Ungebühr fordern, so soll solches alles hiemit abgestellet und denen Bürgern bey 50. Rthlr. Straffe verbothen seyn, dergleichen zu geben.

XXXIV. Damit aber die Schanck-Krüger der Städte, wegen ihrer Bemühung und Ungemachs ihre Satisfaction und Ergötzlichkeit haben, so soll, wann das Dorf nicht über eine Meile von der Stadt abgelegen, denenselben die 25. Tonne unentgeltlich, und überdem noch einen Groschen pro Tonne Fuhrgeld, wann das Dorf aber über eine Meile ist, die 20. Tonne frey, und einen Groschen Fuhrgeld, auch nach obigen Unterscheid das 25. oder 20. Quart Brandwein umsonst gegeben werden; das Spünder-Lohn aber, muß der Brau-Eigen, von welchem das Bier genommen wird, in denen Städten, wo es gebräuchlich, bezahlen, und damit den Krüger nicht beschweren.

XXXV. Solten aber die Krüger wegen des Krug-Schancks gewisse Krug-Hufen haben, und solche ohne Contribution und Dienstfrey besitzen, so können sie gar kein Schanck- oder Fuhr-Geld von denen Städten neuerlich prætendiren, sondern es bleibet daselbst bey der bißherigen Observantz.

XXXVI. Bey welchen Dörffern aber zu Unterhaltung der Krüge solche Krug-Hufen, oder andere gewisse Krug-Kämpe, Länder und Krug-Wiesen, auser dem ordentlichen Huf-Schlag vorhanden sind, da müssen selbige bey denen Krug-Gehöfften beständig gelassen, und von denen Herrschaften unter keinerley Prætext davon abgenommen werden. Wie dann denen Commissariats-Fiscalen in specie aufgegeben wird, nicht nur darauf ein wachendes Auge zu haben, sondern auch zugleich die Aufsuchung der bereits hin und wieder abgekommenen Krug-Pertinentien ihnen angelegen seyn zu lassen.

XXXVII. In denen Rathhäußlichen und Stadt-Dörffern hat die Raths-Cämmerey an denen Orten, wo die Hofwehr denen Krügern gegeben worden, auch die Krug-Gebäude auf Rathhäußlichen Kosten zu unterhalten, den Zapfen-Zinß a 2. Gr. pro Tonne, gleich denen andern Herrschaften vor voll zu genieſſen. Wo aber die Krüger die Krug-Gehöfte und Anspannung erblich haben, muß es damit wegen des Fuhr- und Schanck-Geldes, eben wie mit denen Erbschancks-Krügern in denen Adelichen und Amts-Dörffern gehalten, und dieselbe auf gleichen Fuß tractiret werden. Die Krüger aber in denen Stadt-Dörffern können sich wegen ihres Schancks und Bier-Fuhren von denen ordinairen Rathhäußlichen und Creyß-Præstationibus keinesweges neuerlich loß machen, sondern müssen dieselbe ohne Ausnahme wie bißhero verrichten, auch das Dienstgeld gleich ihren Nachbaren noch ferner richtig abtragen, wogegen sie eben dasjenige, wegen der Fuhre und Schancks zu genieſſen haben, was andern Schanck-Krügern obstehender massen zu geben verordnet worden.

XXXVIII. Wann ein Brau-Eigen in der Stadt den Verlag eines zur Stadt gewidmeten Kruges, durch Erlegung eines Stück Geldes an die Obrigkeit des Orts, privative an sich gebracht, so

so soll er schuldig seyn, den Krug so fort zum Reihe-Verlag herzugeben, und untersuchet werden, ob der Profit, welchen der Bürger gehabt, die Zinsen des Capitals überstiegen, und das Capital in totum, oder in tantum dadurch absorbiret worden, und kan er auf den ersten Fall gar keine Erstattung, auf den letztern aber nur so viel, als es austrägt, von der Brau-Gülde fordern.

Hätte auch ein Brau-Eigen in der Stadt, einen Schanck-Krug in einem Dorffe oder einen eigenen Krug, vor der Stadt eigenthümlich acquiriret, so muß er denselben gleichfalls zum gemeinsamen Verlag hergeben, und hat er weiter nichts von der Brau-Gülde zu prætendiren, als den Zapffen-Zinß a 2. Gr. pro Tonne und der Krüger die Schanck-Tonne und das Fuhr-Geld, nach vorher gemeldten Unterscheid.

XXXIX. Wann Unterthanen von Dörffern mit ihrer eigenen Anspannung Bier aus denen Städten zu Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Ausrichtungen holen, wird ihnen das obgemeldte Fuhrgeld a 1. Gr. pro Tonne gleich den Krügern gegeben.

XL. Die Krüger müssen stets Bier bey Bier, und Brandwein bey Brandwein halten, bey 10. Rthlr. Straffe.

XLI. Wann die Krüger schuldig bleiben, liegt der Obrigkeit ob, denen Krug-Verlegern die Hand zu biethen, und denselben durch hinlängliche Mittel zur Bezahlung zu verhelffen. Und damit die Krüger zum Nachtheil ihrer Herrschaft nicht zu viel schuldig bleiben, so soll ihnen mehr nicht, als 3. bis 4. Tonnen Bier und 3. a 4. Qvart Brandwein geborget werden. Und damit die Herrschaft selbst nachsehen und wissen könne, wieviel der Krüger an Bier oder Brandwein schuldig geblieben, so soll jeder Krüger ein eingebundenes Buch halten, auf dessen einer Seite der Brau-Eigene, so ihm das Bier überlässet, eigenhändig anschreibe, wenn und wieviel er dem Krüger an Bier und Brandwein überlassen, und auf der andern Seite wiederum verzeichne, wann das Bier bezahlet worden, solchergestalt kan jeder Brau-Eigener allezeit sehen und wissen, wieviel und wem der Krüger noch an Bier und Brandwein zu bezahlen schuldig ist. Welche Krug-Bücher sowohl die Obrigkeit als der Magistrat allemahl bey Veränderung der Bier-Taxe nachsehen kan, ob über die Ordnung von denen Brau-Eigenen gehalten, oder von wem dawider gehandelt werde.

XLII. Wann das Bier dem Krüger einmahl gut geliefert worden, hernach aber durch seine Unvorsichtigkeit beym Aufladen und Fahren, Ausstossen des Zapffens, oder sonst das Bier schadhaft wird; so muß nicht der Bier-Wirth, sondern der Krüger den Schaden tragen, oder seinen Regreß an denjenigen nehmen, der die Unvorsichtigkeit begangen.

XLIII. Schließlich verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß nicht allein in denen Städten, sondern auch auf dem Lande das Bier und Brandwein nach richtigem Maaße verschencket werde, worauf die Magistrate in Städten und die Obrigkeiten in Dörffern sorgfältig zu sehen, 1724
und die Uebertreter nachdrücklich zu bestraffen haben. Und weil auch durch das, wider die Verfälschung des Biers und Weins, unterm 27. Junii 1717. publicirte Edict Unsere allergnädigste Intention noch nicht erreichet worden, sondern von gewinnsichtigen u. boßartigen Leuten dem zuwider noch gehandelt wird; so wollen Wir besagtes Edict dahin geschärffet haben, daß derjenige, welcher überführet werden wird, daß er Post oder andere Kräuter und Sachen, so nicht unter das Bier gehören, darunter gebrauet, oder nachhero darin practisiret, wann er ein Brau-Eigen, und es mit seinem Vorwissen geschehen ist, in Funffzig Rthlr. Straffe, davon der Denunciant die Helffte haben soll, condemniret, das Bier durch den Spünder weggehohlet, und ausgegossen, und er, wenn es zum zweyten male geschicht, auf seine Lebens-Zeit weder selbst zu brauen, oder ein Brauhauß zu miethen zugelassen, sondern der Brau Gerechtigkeit auf seine Lebens-Zeit privilegiret bleiben soll.

Denjenigen aber, so convinciret wird, daß er, ausser dem, was zum Auffüllen nöthig, zur Ungebühr Wasser unter das Bier gegossen, soll das vorhandene Bier confiscirt, und denen Armen gegeben, er aber überdem noch vor jede Tonne verlemperten Biers mit zwey Rthlr. wovon der Denunciant ebenfalls die Helffte haben soll, bestraffet werden, sich auch des Brauens ein Jahrlang enthalten. Damit aber das Verbrechen um so viel eher an den Tag komme, so soll sofort auf erhaltene Denunciation des Denunciati Gesinde eidlich abgehöret, und sonst fleißig inquiriret werden; Wann aber auch dadurch die Wahrheit nicht heraus käme, soll die eidliche Aussage, zweyer unverwerflicher Leute, daß sie nemlich glaubeten, daß das Bier verfälschet sey, den Denunciatum so weit graviren, daß er und seine Frau sich jurato purgiren müsse, daß weder durch sie, oder jemand anders ihres Wissens das Bier verfälschet worden. Würde aber ein oder ander Magistrat diese Inquisition entweder schläfferig treiben, oder wohl gar conniviren, so wollen Wir ihn desfalls zur Verantwortung ziehen, und soll derselbe, wenn er connivi-ret, in 100. Rthlr. Straffe ex propriis verfallen seyn.

Wegen der Wein-Verfälschung hat es bey demjenigen, was in oballegirten Edict vom 4. Decembr. 1717. disponiret ist, sein Bewenden.

Wir befehlen Unserer Regierung, Kriegs- und Domainen-Cammer, Verwesern, Landes-Hauptleuten und Burg-Richtern in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creyssern, Land-Räthen, auch Commissariis locorum, denen Beamten, Magistraten, auch Brau-Directoriis in Städten und Flecken, Hof- Kriegs- und Domainen-Fiscälen, Ziese- und Accise-Bedienten, Land- und Policey- und Mühlen-Ausreutern, hiemit gnädigst und ernstlich, nicht allein für sich selbst in allen Puncten hiernach sich zu achten, sondern auch andere nachdrücklich dazu anzuhalten, und da von jemand dawider gehandelt würde, solches gehörigen Orts zu mel-

1724 den, damit die Contravention exemplariter bestraffet werden könne.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Febr. 1724.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumkow. E. B. v. Creutz.

No. CLXIII. Rescript, daß von den nach Sachsen und Schlesien ziehenden Leuten kein Abzug zu fordern, vom 18. Febr. 1724.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir allergnädigst resolviret, daß von denen nach Sachsen und Schlesien ziehenden Leuten kein Abzug gefodert werden solle, das geben Wir euch mittelst des copeylichen Beyschlusses zu eurer Nachricht in Gnaden zu vernehmen, und habt ihr euch darnach, sowohl ratione præteriti als futuri gleichfals allerunterthänigst zu achten. Daran ꝛc. Seind ꝛc. Berlin, den 18. Febr. 1724.

An die Neumärckische K. und D. Cammer insin.

An die Churmärckische K. und D. Cammer. Dergleichen ist auch

An die Neumärckische Regierung ergangen.

No. CLXIV. Verordnung, daß die Edicte und Patente ohne allerhöchste Königl. Approbation nicht ins Frantzösische übersetzet, und alsdann publiciret werden sollen, vom 28. Febr. 1724.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es will verlauten, ob hättet ihr Unsere teutsche Hypothequen-Ordnung nach geschehener Uebersetzung ins Frantzösische ohne Unsere Approbation zum Druck befördert, damit in teutscher und frantzösischer Sprache selbige nachhero den frantzösischen Colonien überall publiciret werden möge. Solte nun dem also seyn, würde solches zu Unserm Mißfallen gereichen, um so vielmehr, da bekandter massen, ohne Unsern Vorwissen und Gutheissen so wenig zum Druck als zur Publication von dergleichen Edicten und Patente geschritten werden mag. Dieses auch in gegenwärtigem Fall desto mehr beobachtet werden müssen, da annoch zu untersuchen seyn würde, ob und wie weit Eingangs erwehnte Hypothequen-Ordnung in Ansehung der frantzösischen Colonien statt findet, und worinnen etwa wegen der in Faveur derselben emanirten Edicte ein oder anderes zu ändern seyn möchte?

Ihr habt diesemnach, falls der bruit dieser nachgedruckten Hypothequen-Ordnung gegründet, so fort davon abzustehen, das Project davon an Uns zu Unserer Approbation einzuschicken, und so dann weitere Ordre gewärtigen. Ubrigens aber ehe und bevor die von euch übersetzte Patente und Edicte von Unseren Etats-Räthen, in Dero Departements selbige gehören, nachgesehen und gut gefunden worden, vors künftige kein Patent oder Edict, wie es auch Nahmen haben mag, zum Druck bringen, vielweniger aber von denen frantzösischen Richtern in denen Provintzien publiciren zu lassen. Seind ꝛc. Berlin, den 28. Febr. 1724.

An das frantzösische Ober-Gerichte.

No. CLXV. Notifications-Patent, daß aus Königl. Landen vor dieses Jahr keine Colonisten nach Preussen weiter verlanget werden, de dato Berlin, den 2. May 1724.

Nachdem die im Edict vom 11. Februarii anni currentis vor dieses Jahr nach Preussen verlangete Zahl der 400. Familien durch die dazu sich bereits angegebene und noch täglich erwartende fremde Colonisten bereits übercomplet, auch von obgedachten Fremden, welche auch sollen untergebracht werden, noch mehrere erwartet werden, und dahero unnöthig ist, daß aus Sr. Königl. Majestät eigenen Landen vor dieses Jahr weiter einige Unterthanen von den Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, um nach Preussen zu ziehen, engagiret werden;

Als haben Se. Königl. Majestät solches hiedurch öffentlich bekannt machen lassen wollen, damit niemand von Dero Unterthanen aus hiesigen Landen nach Preussen zu ziehen sich einige vergebene Unkosten weiter machen, sondern hier im Lande bleiben möge. Signatum Berlin, den 2. May 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumkow. E. B. v. Creutz.
C. v. Katsch. F. v. Görne.
J. H. v. Fuchs.

No. CLXVI.

No. CLXVI. Rescript, an die Magdeburgische Regierung, daß Christian Dohndorf, so aus Wettin nach Berlin ziehen will, von Erlegung des Abschosses frey seyn soll, vom 3. May 1724.

1724

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr ersehet aus der copeylichen Anlage des mehrern, wie Christian Dohndorf aus Wettin allerunterthänigst bitte, daß, da er in hiesigen Residentzien sich zu etabliren Vorhabens, er von Erlegung des von ihm geforderten Abzug-Geldes, allergnädigst dispensiret werden möchte.

Wann es nun an dem, daß Wir bereits durch besondere Verordnung die Gabellam emigrationis von einer Unserer Provintz in die andere aufgehoben, die Gabella hæreditaria aber denen Gerichts Obrigkeiten nach wie vor reserviret bleiben soll;

So habt ihr zu verfügen, daß dem Supplicanten in gegenwärtigem Casu Emigrationis, da er in Unsern Landen bleibet, kein Abschoß abgefodert, sondern davon frey gelassen werde. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. May 1724.

Fr. Wilhelm.

An die Magdeburgische Regierung.

No. CLXVII. Verordnung, daß vor und an den Brücken über der Spree bey den Residentzien kein Floß-Holtz noch groß Schifs-Gefäß geleget werden soll, de dato Berlin, den 9. May 1724.

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigste Vorstellung geschehen, waß massen bey verschiedentlich gehaltenen Visitationen sich gefunden habe, daß an den ausserhalb der Residentz-Städte über der Spree befindlichen Brücken oftmahls Floß-Höltzer und grosse Schifs-Gefässe an- und vorgeleget worden; solches aber weder unter dem Vorwand, daß es herrschaftlich Holtz sey, noch sonst an jemand, er sey wer er wolle, gestattet werden soll, indem dadurch nicht allein vielerley Unrath sich daselbst samlet, sondern auch solches den Brücken selbst zum Schaden gereichet; Als sind dannenhero höchst-gedachte Seine Königliche Majestät bewogen worden, zu Conservation gemeldter Brücken und Reinhaltung des Strohms hierdurch in Gnaden, doch alles Ernstes, zu verordnen.

1. Daß die Aufschwemmer alles herrschaftliche Holtz sofort von den Brücken wegschaffen und anderwerts fest legen, oder nicht nur erfolgender Bestrafung gewärtigen, sondern auch vor die Erstattung haften sollen, wann das Holtz weggenommen wird; Privat-Leute aber, so daselbst dergleichen auch etwa haben möchten, sollen solches ebenfals sogleich von dannen wegbringen, widrigenfals gewärtigen, daß das Holtz zu Verfertigung nöthiger Schelung an der Spree angewendet, oder zum Nutzen des Armen-Wesens consiciret und verkaufet werde.

2. Allen Holtz-Händlern, Flössern, Schiffern, auch sonst jedermänniglich wird hiermit bey willkührlicher Straffe untersaget, hinführo einiges Flosholtz oder groß Gefäß vor die Brücken zu legen, noch an denselben fest zu machen.

3. Den Aufschwemmern, desgleichen den in der Nähe wohnenden Thor und Baum-Schreibern wird hiermit ernstlich anbefohlen, von Zeit zu Zeit zu visitiren, ob diesem zuwider gehandelt werde, und fals sie jemand darüber betreten, selbigen auf den Inhalt dieser Verordnung zu verweisen, und für den sich sonst zuziehenden Schaden zu warnen; die Widerspenstigen aber sofort bey dem Gouvernement alhier, oder der nechsten Wache anzugeben, damit es von derselben sogleich dahin rapportiret und die Uebertreter zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

Wornach sich also jeglicher, den es angehet, zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 9. May 1724.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.
C. v. Katsch. F. v. Görne.
J. H. v. Fuchs.

No. CLXVIII. Rescript, an die Neumärckische Cammer wegen der Brau-Constitution, betreffend die Stadt Crossen, vom 4. August 1724.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben die vom Magistrat zu Crossen und dasigen Brau-Eigenen, bey euch übergebene unvorgreifliche Monita über Unsere sub dato 5. Febr. a. c. publicirte Neumärckische Brau-Constitution, und dabey gethane allerunterthänigste Petita, mittelst eures allerunterthänigsten Post-Scripti vom 18. Julii jüngsthin, alhier zu recht erhalten, und Uns deren Inhalt gebührend

1724 gebührend vortragen lassen. Hierauf nun haben Wir allergnädigst resolviret, daß

Ad §. 4. Da ihr wegen derer, von den Herrschaften zu Tammendorf, Clebau, Schönfeld, Schmachtenhagen, Pommertzig und Pohlnisch Netkau, in diesen ihren Dörffern angelegten Neben-Krügen, auf euren deshalb eingesandten besondern Bericht besonders beschieden worden.

Ad §. 13. Denen Lehns-Schultzen allerdings erlaubt bleibe für ihre eigene Consumtion, aber nicht zum Schanck, gegen Erlegung einer accordirten Ziese, Bier zu brauen; wie dann auch solches denen Müllern, welche nicht in oder vor einem Dorffe, sondern 1. Meile ab liegen, worin der Krug-Schanck einer Stadt oder einem Königl. Amte gehöret, gleichfals verstattet ist. Denn ob zwar denen Müllern im Crossenschen und in denen incorporirten Creysern vor Anno 1715. nicht per Rescriptum erlaubet gewesen, zu brauen, so haben sie dennoch ihr eigen Müller-Getränckе, so wohl für sich als ihre Mahl Gäste, ohne Erlegung einiger Ziese jedesmahls de facto gebrauet, welche Defraudation ihnen ohnmöglich benommen, und abgeschnitten werden kan, wenn die Mühle nicht in oder vor dem Dorffe, sondern über eine Meile von der Stadt abgelegen ist. Was aber den Müller in der Heyde-Mühle betrift, so muß es, dafern diese Mühle mehr als eine Meile vom Dorffe Güntersberg entlegen ist, bey der dem Müller ertheilten Concession zu brauen, verbleiben, sonst aber soll dieser Müller sein Brauen gäntzlich einstellen, er aber jedoch angehalten werden, das benöthigte Bier für sich und seine Mahl-Gäste, aus der Stadt zu nehmen.

Ad §. 14. Wegen der Land-Priester soll es bey Crossen fernerhin dabey gelassen werden, daß dieselben zwar für ihr Hauß zu brauen Erlaubniß haben, zu Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Ausrichtungen aber, das Bier in der Stadt Crossen holen sollen, weßhalb es dann auch bey denen hierüber ergangenen Judicatis nochmahls verbleiben muß.

Ad §. 15. Daß denen Beamten, von Adel, Erb- und Brau-Krügern, auch denen Priestern auf dem Lande, keinesweges zugelassen bey Verlassung des Brandweins an das Gesinde und Arbeiter, einige Marchandirung zu treiben, und dafür Geld zu nehmen, oder ihnen demselben aufs Lohn anzurechnen, verstehet sich von selbst und braucht keiner Declaration, weil weder denen von Adel, noch denen Priestern, Beamten oder Brau-Krügern, wenn sie keine Schanck-Gerechtigkeit im Dorffe haben, einigen Brandwein zu verkauffen freystehet.

Ad §. 22. Soll es bey Crossen bey der bißherigen Observantz fernerhin verbleiben, und denen Priestern und Schulbedienten nicht frey stehen, für ihr Hauß zu brauen.

Ad §. 23. Wegen der Schanck-Krüger auf dem Lande, welchen die Brau-Eigenen wegen der Fuhre und sonsten, nichts vergüten, ihnen auch nicht die 20. oder 25te Tonne Bier geben, habt ihr näher zu berichten: ob es hierunter bey der bisherigen Observantz zu lassen, oder auch denen zu Crossen gewidmeten Krügern dasjenige, was in der Brau-Constitution enthalten, zu geben sey? damit sie destomehr animiret werden mögen den Debit des Stadt-Bieres zu befördern. Ihr müsset auch

Ad §. 24. vorher berichten: ob nicht von einem 36. Schefl. Gebräude zu Crossen die ordinaire Maltz- und Tonnen-Accise a 3. Thlr. pro Wßbl. mit 4. Thlr. 12. Gr. und die ordinaire alte und neue Ziese a 2. Thlr. 14. Gr. pro Wßbl. mit 3. Thlr. 21. Gr. abgeführet, und von denen 21. Gr. alte Ziese zur Raths-Cämmerey 1. Gr. abgeliefert, mithin Unserer Ziese-Casse nur von einem Gebräude 3. Thlr. 14. Gr. berechnet werden. Wegen der 2. Schefl. Gerste, so in dem, bey diesem §. gemachten Anschlage, auf eine Tonne Bier gerechnet werden, sind die 2. Schefl. nur der Taxe halber zum Fundament genommen, nicht aber zugleich festgesetzet worden, daß nicht mehr als 1. Tonne von 2. Schefl. Maltz gezogen werden sollen, sondern, weil bekandt ist, daß von 36. Schefl. gut Maltz 22. und eine halbe Tonne gut Bier gezogen werden kan; so muß die Tonnen Zahl von einem Gebräude zu Crossen auf so hoch gesetzet, die bishero mehr gezogene 5. und einen halben Schefl. aber abgestellet werden, es wäre dann, daß lauter grosse Gerste zum Brauen in Crossen genommen würde, welchenfals es sodann bey denen 28. Tonnen ferner gelassen werden muß.

Belangend den so genandten Metz-Scheffel, so der Königl. Amts-Müller in der Mühle noch in natura nimmt, so haben Wir bereits in der euch ertheilten allergnädigsten Instruction befohlen, daß alle Fixa, mithin auch das Mühlen-Getreyde für die Cammer-Taxe verpachtet werden solle, woraus dann nothwendig folget, daß denen Brau-Eigenen auch erlaubet werden müsse, den Metz-Schefl. nach der Cammer-Taxe mit Gelde zu bezahlen, wenn sie solches 6. Jahr nach einander zu thun resolviren wollen.

Wegen dessen, was die Brau-Eigen hierbey noch des Weitzen-Bieres halber allerunterthänigst anfragen, ist bereits im 25. und 27. §. der Brau-Constitution expresse verordnet, daß die Taxe des Bieres, es sey von Weitzen oder grosser Gerste gebrauet, jedesmahl nach dem Preiße der kleinen Gerste gemachet werden solle, weil der Brauer durch die mehrere Tonnen-Zahl, so er vom Weitzen und grosser Gerste ziehen kan, wegen dessen, was der Weitzen und grosse Gerste mehr kostet, zureichend indemnisiret wird, wobey es auch gelassen werden soll. Sonst aber ist bekandt daß von 36. Schefl. gut Weitzen-Maltz, auch 36. Tonnen Bier gezogen werden können.

Ad §. 30. Wegen der Zapffen-Ziese für die Herrschaften, habt ihr gleichfals euer pflichtmäßiges Gutachten abzugeben: ob es zur Beförderung des Crossenschen Bier-Debits besser sey, daß es hierunter bey der Brau-Constitution, oder bey bisheriger Observantz, im Crossenschen gelassen werde.

Ad §. 34.

Ad §. 34. Wegen der im Croßnischen niemahls gebräuchlich gewesenen 20. oder 25. Tonne Biers und Quart Brandweins, habt ihr gleichergestalt, wie ad §. 30. aufgegeben worden, euer pflichtmäßiges Gutachten abzustatten, welches ihr auch

Ad §. 39. wegen den 1. Gr. Fuhr-Geld für die Unterthanen von den Dörffern, welche mit ihren eigenen Anspannungen Bier aus den Städten zu Hochzeiten ꝛc. holen, gleichfals obgedachter massen zu bewerckstelligen habt. Uebrigens approbiren Wir allergnädigst, den von den Brau-Eigenen gethanen allerunterthänigsten Vorschlag, daß zu Crossen noch ein, und also das vierte publique Brau-Hauß, erbauet werde; gestalten dann der Brau-Gülde frey stehet, so viel publique Brau-Häuser, als sie zum Debit ihres Stadt-Bieres nöthig finden, auf ihre eigene Kosten zu bauen.

Weil auch in der Brau-Constitution nicht enthalten ist, daß die Brau-Eigenen hinkünftig weniger, als bishero geschehen, brauen sollen, so soll es bey denen 36. Schefl. Gebräuden noch ferner gelassen werden. 1724

Schlüßlich approbiren Wir gleichfals in Gnaden, daß eine wüste Bürger-Stelle in der so genandten Bader-Gasse, aus Mangel anderer Gelegenheit erwehlet worden, daß daselbst das neu zu erbauende 4te Brau-Hauß hingesetzet werde, und müssen die darzu erforderte Bau-Kosten, so sich laut der eingesandten Anschläge sub A B. C. in allen auf 1485. Rthl. 12. Gr. 6. Pf. belauffen, von denen Brau-Eigenen aufgebracht werden. Wornach ihr euch also allerunterthänigst zu achten, und verstehende Unsere allergnädigste Resolutiones überall zum Effect zu bringen, auch den Magistrat zu Crossen und die dortigen Brau Eigenen hiernach zu bescheiden habt. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. August 1724.

An die Neumärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. CLXIX. Allgemeines Edict und Declaration, wie es mit Einsendung der Criminal-Urtheil zu halten, vom 2. Oct. 1724.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Dero vor die Chur-Marck Brandenburg verfasseten, und in anno 1717. in Druck ausgegangenen Criminal-Ordnung wegen Confirmation der in peinlichen Sachen einkommenden Urtheln Cap. X. §. 9. allergnädigst verordnet, daß diejenige Gerichts-Obrigkeiten, so hergebracht, ohne Confirmation dergleichen Urthele exequiren zu lassen, ausser denen in solcher Ordnung hin und wieder bemerckten, auch zum Theil in angezogenen §. wiederholten und theils besonders beygefügten Fällen noch ferner dabey gelassen werden solten, nachhero aber sothanen §. 9. Cap. X. der Criminal-Ordnung nicht nur in einigen Puncten, bevorab, wann auf die Tortur oder Territion interloquiret wird, unterm 29. April 1720. declariret, sondern auch in denen nachhero durch den Druck publicirten Criminal-Ordnungen, in specie der Magdeburgischen, Clev- und Halberstädtschen, wie auch in dem Preußischen verbesserten Land-Recht generaliter sanciret, daß vors künftige alle Urthele, darinnen es auf Ehre, Leib und Leben ankommet, ohne Unterscheid vor deren Vollstreckung jedesmahl zur Königl. Con- oder Reformation eingesandt werden sollen.

Alldieweilen aber diese letztere Königl. Verordnung noch zur Zeit nicht in allen Königl. Landen publiciret, und zur Observantz gekommen; so haben Se. Königl. Majest. nöthig befunden, und in Gnaden resolviret, dieselbe nunmehro durch dieses offene Edict allen Dero Regierungen, Justitz-Collegien, Kriegs- und Domainen-Cammern, hohen und niederen Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten und Beamten bekannt zu machen, mit dem allergnädigst- und ernsten Befehl, sich hinführo in allen Criminal-Sachen, worinnen es, vorberührter massen, auf Ehre, Leib und Leben ankommet, es mag darinnen interlocutorie oder definitive erkannt seyn, darnach allergehorsamst zu achten, und sothane einlauffende Sententien, ehe und bevor dieselbigen zur Execution gebracht werden, zuforderst zur Königl. Confirmation anhero einzusenden, auch Acta jederzeit mit beyzufügen, nur daß es, was wegen der in delictis gravioribus, als in Blut-Sachen, und wo periculum in mora ist, vorkommenden Fällen, wegen erkannter Tortur oder Territion in der vorangeregten Declaration von 29. Aprilis 1720. verordnet, und denen Unter-Gerichten frey gelassen worden, lediglich, so viel das Königreich Preussen, und das Hertzogthum Cleve belanget, wegen deren Entlegenheit zu Abkürtzung derer Inquisitions-Processen und Menagirung der Kosten dabey sein Verbleiben habe, und dergestalt die Unter-Gerichte in solchem Fall zu Beschleunigung der Sachen, die Interlocute respective an die Königl. oder Landes-Regierung vorhero zur Con- oder Reformation einschicken mögen.

Und damit Niemand einiger Unwissenheit halben sich künftig zu entschuldigen; So soll diese allergnädigste Declaration in allen Königl. Landen gewöhnlicher massen publiciret werden, um sich darnach zu achten, und darwider bey Vermeidung fiscalischer Beahndung, und Straffe nicht zu handeln, immassen zugleich das Officium fisci angewiesen wird, zu vigiliren, und die Contraventiones gebührend anzuzeigen.

Im übrigen haben Se. Königl. Majest. bey dieser Gelegenheit zu verordnen nöthig und gut

1724 gefunden, daß, wenn es in Inquisitions-Sachen auf emanirte Edicte und Verordnungen ankommt, solche jedesmahl Actis inquisitionalibus beygefüget werden sollen, damit der Urthels-Fasser sich darnach richten könne. Wornach alle obermeldte Dero hohe und niedere Collegia und Gerichte, wie auch fiscalische Bediente sich allergehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 2. Octobr. 1724.

Frid. Wilhelm.

Allgemeines Edict, und Declaration, wie es mit Einsendung der Urtheln zur Königl. Confirmation in Criminal-Sachen zu halten.

C. v. Katsch

No. CLXX. Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. General-Reglement für Dero Waisenhauß in Potsdam, den 1. Nov. 1724.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allergnädigst gefallen, allhier zu Potsdam ein Waisenhaus für Dero Grenadier- und Soldaten-Kinder von Dero Armee als höchster Stifter zu bauen und zu fundiren, so daß selbige darinnen nicht allein wohl versorget, und in ihrem Christenthum, Schreiben und Rechnen gehörig informiret, sondern hiernächst auch zu einer annehmlichen Profeßion gebracht werden sollen, damit sie nicht allein einmahl zu GOttes Ehren leben, sondern sich auch ihr Brod, wie es Christlichen und rechtschaffenen Unterthanen eignet und gebühret, mit ihrer Hände Arbeit hiernächst schaffen können; Als finden höchstgedachte Se. Königl. Majestät zuförderst nöthig, daß selbiges mit gewissen Gesetzen und Reguln versehen werde, nach welchen sich so wohl Lehrende als Lernende, wie auch die in demselben sich befindende übrige Bediente richten und aufführen sollen;

Als setzen, ordnen und wollen höchstgedachte Se. Königl. Majest. hiermit in Gnaden Dero Geheimten General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Rath von Marschall, Obrist von Kröcher, Obrist-Lieutenant von Kleist, Obrist-Lieutenant von Pini, und Obrist-Lieutenant von Massau zu Vorstehern und Directoren solches Waisen-Hauses; und befehlen sämtlichen und jeden darinnen befindlichen Bedienten, selbigen als ihren Obern und Vorgesetzten mit allem Respect zu begegnen, und was dieselben befehlen werden, getreulich und sorgfältig auszurichten.

Zweytens.

Wird der Hof-Rath Klinte hiermit gesetzet, mit auf dieses Potsdamische Waisenhaus acht zu haben, so daß in allen nachfolgender Instruction gebührend nachgelebet und observiret werde, und soll er sämmtliche ihre Besoldung nach dem Etat und dem Hauß-Vater das Geld zum Behuf der Oeconomie auszahlen, auch die von dem Oeconomo und Controlleur übergebene monatliche Berechnung und Bilance nachsehen, und die Richtigkeit derselben besorgen, und von allem denen allergnädigsten verordneten Directoren nach der bereits ihm zugestelleten Ordre berichten, und deren Sentiment darüber einholen; wofern auch einige Widerspenstigkeit unter denen Bedienten dieses Waisenhauses sich hervor thun, oder einer und der andere seine Schuldigkeit, nicht, wie es sich gehöret, und es ihm zu thun oblieget, beobachten solte; so hat er es dem Commandeur zu hinterbringen, welcher ihm assistiren, und die Widerspenstige und Nachläßige zur gehörigen Straffe ziehen soll.

Drittens.

Setzen und verordnen hiermit höchstgedachte Se. Königl. Majest. daß ein jeder Bedienter dieses Waisenhauses sich vornemlich der Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit, wie auch eines nüchtern und mäßigen Lebens befleißige, damit die darin sich befindende Jugend nicht Ursach bekomme, ein böses Exempel und Aergerniß an denen Erwachsenen zu nehmen, und das Gute, so in ihnen von den Lehrern und Præceptoren mit grosser Mühe eingepräget worden, dadurch nicht wieder verdorben und weggerissen werde, zu dem Ende dann keiner, er sey geistlich oder weltlich, Manns- oder Weibes-Personen, ohne der vorgesetzten Directoren, oder in deren Abwesenheit des Hof-Rath Klinten Vorbewust und Beurlaubung aus der Stadt verreisen, die Hauß-Knechte, und derer Weiber aber ohne des Unter-Officier Ludewigs Wissen nicht aus dem Hause gehen sollen.

Vierdtens.

Den Gottesdienst betreffend, so soll ein jeder von Jungen und Alten bey seiner Religion, darinnen er gebohren und erzogen, geschützet, und kein Gewissens-Zwang eingeführet werden, weshalb die Reformirten Lehrer und Præceptores denen Reformirten, die Lutherische denen Lutherischen, und der Catholische Pater denen Catholischen Knaben in ihrem Catechismo informiren und Unterricht geben sollen, wie denn die Reformirte und Lutherische in der Morgen- und Vesper-Predigt von einem Sonntage zum andern, gleichwie in hiesiger Garnison-Kirche geschiehet, alterniren, und für denen erwachsenen und übrigen Bedienten des Hauses alle Viertel-Jahr Communion gehalten werden solle. Desgleichen sind auch diejenige, so wol Reformirte als Lutherische Candidaten, so ordiniret worden, verpflichtet, denen bey hiesiger Garnison stehenden Predigern, als dem Hof-Prediger Stosch, und dem Garnison-Prediger Hornejo, in Administrirung der Sacrorum hülfliche Hand zu leisten, allerseits aber werden hiedurch ernstlich ermahnet, sich alles Disputirens und Verkleinerung in Religions Controversien sowol öffentlich in denen Predigten und Schulen, als heimlich untereinander bey schwerer Straffe zu enthalten, weil dadurch der Name GOttes nur entheiliget,

die

die Gemüther derer Menschen aber mehr zerrüttet und beunruhiget, als vereiniget werden. Uebrigens werden, was die Schulen betrift, sämtliche Lehrer und Præceptores dahin angewiesen, daß ein jeder nach dem absonderlich verfertigten Projecta sein Amt treulich wahrnehme und verwalte, so, wie er es vor GOtt dem Allmächtigen an jenem Tage, und vor Sr. Königl. Majestät zu aller Zeit sich zu verantworten getraue. Dagegen ihnen allerseits hiemit nochmahls die allergnädigste Versicherung gegeben wird, daß auf ihr Wohlverhalten dieselbe nach 3. Jahren gewisse weitere Beförderung zu gewarten haben sollen, wie dann deshalb die gehörige Ordre an das Consistorium ergehen soll.

Fünftens.

Die Einrichtung des gantzen Tages überhaupt betreffend, so soll des Morgens früh um 5. Uhr von den 2ten Nacht-Wächter sowohl des Sommers als Winters mit der Glocke geläutet werden, da dann sämtliche Knaben gegen 6. Uhr aufstehen, sich anziehen, und zum Waschen heraus geführet werden, wobey dann zugleich ein Hauß-Knecht herum gehet, und sämtliche Cammern visitiret, daß keiner beliegen bleibe. Die übrige Hauß-Knechte aber müssen nach 5. Uhr im Winter die Stuben einheitzen, und so bald sie damit fertig, gleichfals alle hülfliche Hand leisten.

Von 7. bis 8. Uhr ist die öffentliche Bet-Stunde, welcher nebst denen Kindern alle Domestiquen nach Läutung der Glocken beywohnen sollen, als darinnen ein Morgen-Lied gesungen, ein Capitel aus der Bibel gelesen und erkläret, letztlich ein Gebet, vornehmlich vor Se. Königl. Majest. als allerhöchsten Stifter des Waisenhauses, langes Leben, glückliche Regierung, und höchstes Wohlseyn, Dero Königliche Familie gethan, und alles mit einem Gesange hinwieder geschlossen wird.

Von 8. bis 9. Uhr wird Früh-Stück ausgetheilet, nach dessen Empfangung die Knaben sämtlich in eine grosse Stube oder Wohn-Saal geführet werden, wo sie es essen, und inzwischen ein Spruch oder Lied ihnen vorgebetet wird, daß sie es auswendig lernen, worauf von 9. bis 11. Uhr ein jeder Knabe sich in seine angewiesene Classe verfüget, und darinnen, nach der vorgeschriebenen Form, Schule gehalten wird.

Von 11. bis 12. Uhr ist die erste Frey- und Reinigungs-Stunde, daß sich die Knaben auf dem Hofe Motion machen, zwey Præceptores und zwey Hauß-Knechte jederzeit beywohnen, und dahin sehen müssen, daß die Kinder in Ordnung behalten, und keine Bosheit ausgeübet werde.

Um 3. Viertel auf 12. Uhr gehen die Knaben nach angeschlagener Glocken Paar-weise in den Speise-Saal nach ihren angewiesenen Tischen, da dann von jedem Tische die vier Grössesten nach der Küchen abtreten und das Essen holen, und wird alsdann von 12. bis 3. Viertel auf 1. Uhr gespeiset, welchem Wechsels-weise zwey Præceptores gleichfals beywohnen und Achtung geben, daß alles ordentlich zugehen möge, und das Essen täglich nach dem Etat gahr gekochet, und gut Speise-Bier gereichet werde, widrigenfals, so bald ein Mangel sich daran ereignen möchte, sie es gehörigen Ortes anzuzeigen: währenden Essen wird ein Capitel aus der Bibel gelesen, und mit einem Danck-Lied geschlossen. 1724

Von 1. bis 2. Uhr ist die andere Frey- und Reinigungs-Stunde, dabey wieder 2. Præceptores und 2. Hauß-Knechte zugegen seyn.

Von 2. bis 4. Uhr aber wird in jeder Classe wieder Schule gehalten, und dazu von dem ersten Nacht-Wächter die Glocke geläutet.

Um 4. Uhr werden die Knaben auf den Hof gelassen, und bleiben hiernechst nach solcher Zeit bis um 6. Uhr in einem oder 2. Gemächern, oder dem so genandten Wohn-Saal, sämtlich beysammen, da dann nur ein Informator zugegen ist, um sie in Ruhe und Stille zu erhalten, und ihnen eine biblische Historie erkläret, wie dann kein Knabe aus der Schule niemals bleiben, noch ohne der Præceptoren Wissen und Willen von einem oder andern Bedienten des Waisenhauses davon abgehalten, und zu seiner Aufwartung gebrauchet, oder aus dem Hause sonsten verschicket werden soll.

Um 6. Uhr wird nach geläuteter Glocken das Abend-Brodt gespeiset, und gleich dem Mittags-Brodte aufgetragen, auch nachgehends eine Bet-Stunde gehalten, welcher wiederum sämtliche Domestiquen des Hauses beywohnen, und mit einem Lied angefangen, ein biblischer Spruch erkläret, ein Gebet, wie Morgens, darauf gethan, und mit einem Abend-Liede geschlossen wird. Worauf die Knaben des Winters um halb 9. Uhr, und des Sommers um halb 10. Uhr von denen 4. Hauß-Knechten zu Bette gebracht, nach einer Viertel-Stunde aber der Unter-Officier, Ludewig, sämtliche Cammern visitiret, ob sie alle zu Bette, und keiner nicht Licht bey sich habe, oder sonsten andere Bosheit ausübe; im Winter aber um 10. Uhr alle Ofen visitiret, und sofern noch Feuer darinnen zu befinden, solches ausgiessen lässet, der erste Nacht-Wächter aber sofort von 9. bis 1. Uhr, und der 2te von 1. bis 5. Uhr beständig wachet, und im gantzen Hause von einem Gange zum andern beständig herum gehet, und auf Feuer und Licht Achtung giebet, auch oben erwehnter massen zum Aufstehen um 5. Uhr läutet.

Sechstens.

Soll der Unter-Officier Ludewig Friederich weiter zuförderst acht haben auf sämtliche Gebäude des Waisenhauses und dasselben pertinent Stücken, an Schemel, Tisch und Bäncken, Feuer-Spritze, und daß selbige alle Viertel Jahr probiret, und nebst der Schläuche wohl verwahret, auch diese gehörig eingeschmieret, und die Feuer-Leitern in guten tüchtigen Stande erhalten werden; hat die Feuer-Eymer in Verwahrung, lässet alle 14. Tage die Schornsteine kehren, visitiret alle 4. Wochen das Gebäude und das Dach, alle Jahr aber, oder wann es sonsten nöthig, mit Zuziehung eines Zimmer- oder Mauer-Meisters, und so etwas wandelbar oder schadhaft wird, zeiget er solches gehörigen Orts an,

1724 daß es bey Zeiten mit wenigen Kosten repariret werde, wie er auch auf die Arbeits-Leute fleißige Achtung giebet, daß sie alles wohl arbeiten, und den Tag nicht mit Müßiggehen zubringen. Siehet ferner dahin, daß von denen Tischen, Schemel und Bäncken, so zu einer jeden Stube besage Inventarii destiniret, nichts ab Händen komme, auch sämtliche Thüren im gantzen Waisen-Hause beständig verschlossen, und die Haupt-Thüre von dem Thür-Hüter besetzet bleibe, der ohne expressen schrifftlichen Befehl des Commandeurs keinen Grenadier herein gehen lassen, auch übrige Leute, so nichts in dem Waisen-Hause zu thun haben, abweisen muß.

2. Ferner hat derselbige Aufsicht über sämtliche Hauß-Knechte des Waisen-Hauses, als welche hiermit an ihn verwiesen werden, und siehet dahin, daß zu rechter Zeit das Brenn-Holtz angefahren, solches gehörig gehauen, und sämtliche Stuben im gantzen Waisen-Hause bey offenem Wetter einmal, und bey hartem Frost-Wetter zweymal temperirt geheitzet, desgleichen von denen Nacht-Wächtern die gantze Nacht fleißig auf Feuer und Licht Achtung gegeben, bey Tage die Lampen und Laternen gereiniget und mit Oel gefüllet, und zu rechter Zeit angesteckt, auch die Strassen rund um das Waisen-Hauß nebst dem Hof-Platz gefeget und gesäubert, item die Glocke zur Bet-Stunde und Haltung des Gottesdienstes, auch zum Morgen-Brodt, Mittags- und Abend-Mahlzeit ordentlich gerühret, und geläutet werde.

3. Führet derselbe die Rechnung von sämtlichen Betten und Leinen-Zeug vom gantzen Waisen-Hause, es möge Namen haben wie es wolle, liefert alle Woche einmahl das weisse Tisch-Zeug an den Speise-Meister, Martin Zepernick, wie auch der Neumannin die Hemden, Hals-Tücher und Hand-Tücher, nimmet solches alles beym Ausgange einer jeden Woche schwartz zurücke, dagegen aber wird das Bett-Zeug alle 4. Wochen der Neumannin nur einmahl weiß geliefert, und beym Ausgange eines jeden Monats von derselben schwartz zurücke genommen, ferner läßet er solches durch seine Frau durchsehen, was schadhaft ist, repariren und stopffen, so fern aber etwas gar nicht mehr zu nutzen, soll er solches beylegen und aufheben, daß es erforderden Falls gezeiget und aufgewiesen werden könne, damit man wisse, wo eines oder das andere Stück geblieben sey, zu welchem Behuf ihm dann sieben Weiber, so bald sie mit dem Bettemachen fertig, in der Woche 4. Tage zu Hülffe gegeben werden sollen; das schwartze Zeug wird geliefert der Wasch-Frau, Namens Mühlern, wöchentlich, welche es auch bey Ausgang einer jeden Woche weiß wieder zurück liefert.

4. Führet erwehnter Ludewig gleichfals Rechnung, und hat in seiner Verwahrung sämtliche Kleidung, Mützen, Halsbinden, Hüthe, Strümpfe, Schuhe, Schnallen, Knieriehmen, Kämme ꝛc. theilet solches gehörig aus, und specificiret monatlich sowohl wegen dieses 4ten als vorigen 3ten Puncts den Empfang, Abgang und Bestand.

5. Läßet derselbe die Knaben zur rechten Zeit zu Bette gehen, als des Sommers um halb 10. und des Winters um halb 9. Uhr, dagegen um 6. Uhr aufstehen, und siehet dahin, daß sie durch die Neumannin gereiniget und gehörig angekleidet werden, visitiret die Krancken, und läßet davon alle Woche die Anzahl derselben nach dem Formular specificiren, so der Doctor Jacmin und Feldscheer George Müller mit unterschreibet.

6. Führet derselbe weiter die Liste der ankommenden und abgegangenen Waisen-Knaben, von welchem Regiment sie seyn, wes Alters und Religion, und übergiebet monatlich davon den Extract.

Siebendens.

Der Hauß-Vater Martin Zepernick hat bloß mit der Oeconomie im Waisen-Hause zu thun, kauffet zu rechter Zeit ein, läßet durch den Controlleur und Schreiber alles gehörig in Einnahme bringen, so viel Knaben täglich zu speisen vorhanden seyn, nach dem Etat das Quantum abmessen, und gehörig kochen, theilet solches in denen Näpfen und Schüsseln in der Küchen aus, läßet zur rechten Zeit Brodt backen, und aus jedem Scheffel Mehl 100. Pfund vom dem Becker zustellen, läßet solches durch den Hauß-Knecht ordentlich in gewisse portiones schneiden, das Bier gleichfals durch denselben in denen Bechern einschencken, daß 2. aus einem Becher trincken, und währender Mahlzeit 4. von den Hauß-Knechten ein jeder an einer Seiten der Speise-Tafeln den Saal lang mit denen Schleif-Kannen auf- und nieder gehen, so demjenigen, welcher noch Trincken verlanget, nochmals einschencket. Ferner hat erwehnter Hauß-Vater alles Zinnen-Zeug, Löffel, Teller, Schüsseln, Näpffe, Leuchter, so wohl Zinnen als von Drath, Lichtputzen, Kupffer, Messer, Zober und Eymer in der Küchen in Verwahrung, nimmt solches wohl in acht, daß nach dem Inventario nichts ab Händen komme, nimmt alle Wochen das weisse Tisch-Zeug in Empfang, und liefert es beym Ausgange derselben schwartz zurücke, führet die gantze Rechnung von Einnahme und Ausgabe, läßet alle Monate einen Extract verfertigen, specificiret den Bestand von sämtlichen Sorten, und bezeiget sich übrigens wie einem verständigen und guten Hauß-Vater, eignet und gebühret, und muß er jedes Jahr die Rechnung schliessen, und solche mit dem Controlleur bey der Ober-Rechen-Cammer ablegen, worüber er dann gehöriger massen quittiret werden soll.

Achtens.

Anna Margaretha Neumannin soll des Morgens früh, so bald die Knaben aufgestanden, und die Bet-Stunde abgewartet worden, die Betten machen, und sowol die Cammern, als den Speise-Saal reinigen, auch hiernächst dahin sehen, daß die Knaben sich ordentlich waschen, kämmen, und alle Sonntage weiß anziehen, wie dann selbige das weisse Leinen-Zeug an Hemden, Halstüchern, Lacken, Bettzüchen, von dem Unter-Officier Ludewig, nach Inhalt §. VI. No. 3. in Empfang nimmet, und was schwartz ist, demselben zur Reparation zustellet, auch bey Sommer-Zeit die Betten in der Luft und Sonnen legen

legen und ausklopffen lässet; Hiernächst giebet selbige acht auf die Reinigung der Kinder, daß sie wöchentlich sämtlich 2. mahl, als des Mittwochs und Sonnabends Nachmittage, da Ferien seyn, auch dem Befinden nach einige öfters in denen Feyer-Stunden gebürstet und gereiniget werden, adhibiret für die, so auf den Köpffen ausgeschlagen, oder mit der Krätze behaftet sind, keine Salben oder sonsten etwas, welches sie nicht dem Doctor Jacmin oder dem Feldscheer, George Müllern, vorhero gewiesen, oder die Ingredientien demselben davon kund gethan; zur Hülffe werden derselben 8. Frauens gegeben.

Neundtens.

Elisabeth Mihlern hat einzig und allein mit der Wäsche zu thun, so sie vom dem Unter-Officier, Ludewig, alle Woche schwartz in Empfang nimmt, und zu Ende derselben weiß zurück liefert, worzu ihr 3. Frauens gehalten werden.

Zehntens.

Zur Ausführung alles obigen und so lange die Anzahl der Kinder über 600. sich nicht erstrecket, verwilligen Se. Königliche Majestät allergnädigst

5. Hauß-Knechte, davon der 1ste zum Thürhüter und 2. zu Nachtwächtern hiermit bestellet werden, auch der 4te hauptsächlich derjenige seyn soll, so da in der Küche mit hülffet arbeiten, das Brodt schneidet und Bier austräget, dieser soll ferner nebst denen Nachtwächtern, so bald sie des Morgens ausgeschlaffen, mit dem 1. übrigen Hauß-Knecht Holtz hauen, die Stuben heitzen, in denen Feyer-Stunden auf die Knaben Achtung geben, um 11. Uhr bey erstmaliger Läutung der Glocken nebst denen Frauen im Speise-Saal aufdecken, um halb 12. Uhr aber Mittags-Brodt zusammen essen, und so fort um 1. Viertel auf 1. Uhr (ausser dem Thürhüter) mit einer Schleiff-Kanne auf jeder Seite der Tische den Speise-Saal lang auf- und nieder gehen, und nochmahls denen Knaben einschencken, nach geendigter Mahlzeit, das unreine Zinnen-Zeug denen Weibern in der Küchen abgeben, auch die Tisch-Tücher und Messer gehörigen Orts bringen, hiernächst aber auf die Knaben in der Nachmittags-Feyer-Stunde wiederum acht geben, und so bald diese wieder in der Classe, befleißigen sich selbige Hauß-Knechte zur andern nöthigen Arbeit, als Holtz hauen, Wasser tragen, Rollen, dem Becker zur Hand gehen ꝛc. Um 5. Uhr des Abends wird von denenselben nebst denen Weibern nach angeschlagener Glocken wieder im Speise-Saal aufgedecket, Zinn und Bier aufgetragen, um halb 6. Uhr essen selbige Abend-Brodt, um 1. Viertel auf 7. Uhr gehen die Hauß-Knechte wieder den Speise-Saal lang mit der Schleiff-Kannen an jeder Seiten der Tische, und geben, auf Verlangen, den Knaben ein mehrers zu trincken, helffen das Zinnen-Zeug in die Küche hinwieder zur Reinigung hintragen, geben weiter acht in der Abend-Stunde auf die Kinder, wohnen nebst denselben der öffentlichen Bet-Stunde bey, und bringen nach Vollendung derselben solche Kinder zu Bette. Ferner werden bey obigen Umständen verwilliget 1724

15. Weiber, von diesen bleiben 2. in der Küchen, so daselbst beständig arbeiten, desgleichen ist

1. Frau bey den Krancken, und wartet derer-selben an Essen und Trincken, und übrigen Pflegung, und hat ohne denselben nichts zu thun, sondern muß beständig bey ihnen auf der Stube bleiben, wie auch

1. Frau bey den krätzigen und läusigten oder ausgeschlagenen beständig bleibet, und sie reiniget, ihnen Essen und Trincken zubringet, die Stube heitzet, und weiter nichts zu schaffen hat.

4. Frauens werden zur Wäsche der Wasch-Frau Mihlern Wittwen gegeben. Und übrige

7. Frauens gehen des Morgens früh um 5. bis 7. Uhr zu des Unter-Officier Ludewigs Frau, und helffen daselbst nehen und flicken, von dar müssen sie um 7. Uhr in die Bet-Stunde gehen, und von 8. bis 9. werden sämtliche Betten gemacht und ausgekehret, von 9. bis 11. Uhr gehen selbige Weiber wieder beym Nehen, um 11. Uhr müssen diese aber sämtlich denen Hauß-Knechten im Speise-Saal helffen aufdecken, und so bald sie damit fertig, speisen sie zu mittag, und wann solches geschehen, nehmen sie 3. Viertel auf 1. Uhr mit denen Hauß-Knechten das unreine Tisch- und Zinnen-Zeug ab, gehen beym Aufwachsen, und so bald sie damit um 2. Uhr fertig, müssen selbige sämtl. sich wieder beym Nehen und Spinnen einfinden, und damit täglich des Nachmittags, ausser des Mittwochs und Sonnabends, so zum Kämmen und Bürsten destiniret seyn, bis um 5. Uhr continuiren, da sie zugleich nebst den Hauß-Knechten zum Abend-Brodt im Speise-Saal aufdecken, um halb 6. Uhr Abend-Brodt essen, und 3. Viertel auf 7. Uhr wieder das unreine Zinnen-Zeug abnehmen, mit gesammter Hand solches reinigen, alles am gehörigen Orte hinwieder bringen, und alsdann um 8. Uhr der öffentlichen Bet Stunde mit beywohnen.

Eilftens.

Wollen Se. Königl. Majest. allergnädigst, daß alle Sonnabend des Nachmittags eine Zusammenkunft von denen Præceptoren, dem Unter-Officier Ludewig, dem Hauß-Vater Zeyernick, und dem Controlleur gehalten werde, welcher der Hof-Rath Klinte beywohnet, um daselbst eines und das andere ad Protocollum zu nehmen, was sämtlich zum Besten, und Verhütung alles Schadens und Nachtheils des Waisen-Hauses vorzubringen haben, der denn von allem, was vorgefallen, denen Directoren Part geben, und nachgehends dem Befinden und Befehl nach es fort ins Werck richten soll.

Zwölftens.

Letztens so sollen im Sommer-Tagen des Mittwochs, Sonnabends und Sonntags um 5. oder 6. Uhr Nachmittags die Kinder zusammen

1724 men durch die Stadt vors Thor geführet werden, um sich eine Motion zu machen, des Winters aber kan solches auch wöchentlich einmahl geschehen, wobey denn allemal 4. von denen Præceptoribus zugegen seyn sollen. Signatum Berlin, den 1. Nov. 1724.

Fr. Wilhelm.

Beylage

1) Allgemeine Regeln.

I.

Pietas suprema lex esto.

Eine wahre Gottesfurcht ist die Haupt-Sache.

Demnach der einige Endzweck ist, der gantzen Anstalt des Waisenhauses, GOttes Ehre und dessen heilige Furcht, wie auch die Erbauung des Nächsten, so sollen alle und jede Haußgenossen allhier, und welche sonsten dazu gehören, sich vor allen Dingen lassen angelegen seyn, daß sie, wie sie öffentlich und sonderlich angewiesen werden, GOtt und seine Ehre in allen ihren Thun und Lassen von gantzem Hertzen suchen, vor GOttes Allgegenwart an allen Orten und Enden eine kindliche Furcht und Scheu haben, sich vor Ungehorsam, Eigensinn, Untreu, Haß, Feindschaft, Zanck, Müssiggang, Unzucht und allen andern Sünden hüten, nicht nur selbst zu GOtt hertzlich beten, sondern auch dem gemeinen Gebet und Anhörung göttlichen Worts andächtig beywohnen, aus Liebe zu GOtt ihre anbefohlene Pflichten und vorgeschriebene Regeln fleißig beobachten, und sich wohl in acht nehmen, daß sie niemand in Worten und Wercken, oder auch durch Unterlassung des Guten ärgern, sondern vielmehr jedermann im Leben und Wandel ein gut Exempel geben.

2. Alle und jede Hausgenossen sollen in einem guten Vernehmen und recht brüderlich unter einander leben, und freundlich einander begegnen. Wem da vorkömmt, daß ein anderer ihn mit etwas beleidige, der vergebe es ihm, und gedencke dessen nicht einmahl, oder wenigstens spreche er ihn in Freundlichkeit drum an, vielleicht hats wol nicht einmal Grund. Es geschiehet leicht, daß, wenn iemand einer Sache ernstlich nachdencket, er einen andern wohl nicht mit klarem Angesicht ansiehet, da denn der andere sehr übel thun würde, wenn er sich solch Angesicht zu einem Mißverständnis dienen liesse. Doch befleißige sich ein jeder dem andern mit Freundlichkeit zu begegnen.

3. Es soll ein ieglicher mit dem andern von Hertzen die Wahrheit reden, und aufrichtig ohne alle Heucheley umgehen, und was einer dem andern zu thun verspricht, so bald, als es möglich, ins Werck setzen, damit der ander sich darauf verlassen kan. So einer was versehen, oder in Worten und Affecten sich vergangen, soll er es nicht suchen aus Hoffart zu bemänteln, oder auf lügenhaftige Weise anders vorzubringen, als es sich in der That verhält, sondern lieber GOtt die Ehre geben, in Demuth seinen Fehler gestehen, um brüderliche Vergebung bitten, und mit der Hülffe GOttes, welche durchs Gebet zu erlangen, sich bessern.

4. Die Præceptores sind unter ihrem besondern Inspectore. Die übrigen Personen aber, als Wasch-Frau, Pflege-Mutter, Haus-Knecht, Kehr-Mann und Nacht-Wächter, nebst denen Mägden sind an den Oeconomum unmittelbar gewiesen, um deren Thun er sich zu bekümmern hat, weiter aber mit keinen andern Personen. Alle die Bediente des Waisen-Hauses stehen unter dem Directorio. Ein jeder soll sich demnach zu seinem Vorgesetzten halten, und ein ieder Vorgesetzter soll seine Untergebene übersehen; im Fall er aber meynet, etwas zu haben, das andere betrist, und nöthig sey zu erinnern, soll ers bey niemand anders melden, als allein bey demjenigen, so die Inspection über dieselben hat. Doch so der Oeconomus des Waisen-Hauses gewahr werde, daß jemand von den Leuten mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehe, wodurch das gantze Haus könnte in Gefahr gesetzet werden, sollen sie Macht haben, demselben deßhalben einzureden, auch nicht unterlassen, es dem Directorio anzuzeigen.

5. Und da etwa die Præceptores mit dem Unter-Officier Ludewig Friderich ieweilen zu reden kommen möchten von Sachen der Kinder, Kleidung, Speisung und Aufsicht betreffend, so sollen sie sich von beyden Seiten hüten, daß sie nicht lange über die Sache disputiren, sondern wenn ein ieder seine Meinung und Argumenta gesagt, und sie nicht einer Meinung werden können, sollen sie in gutem Vernehmen von einander scheiden, und es auf den Ausspruch des Directoris ankommen lassen, auch sich untereinander bereden, welcher unter ihnen gehörigen Orts der Sache halben gehen soll. So auch sonst im andern Stücken ein Theil etwas wider den andern zu haben vermeinte, soll er lieber denselben erst darüber besprechen, ehe er es an den Directorem bringet, und so solches nicht fruchtet, es frey, iedoch mit gelinden Worten, heraus sagen, daß er es würde an denselben bringen müssen, damit also allen Mißverständnissen und Verbitterungen vorgebeuget werde, die leicht entstehen können, wenn eins das andere beym Vorgesetzten verklaget.

6. Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden zwischen dem Oeconomo und denen, so unter ihm stehen, nemlich dieser soll nicht wider jene beym Directore Klage führen, ehe und bevor er ihnen frey unter die Augen gesagt, daß er genöthiget würde, es anzuzeigen, so sie sich nicht besserten, und jene sollen nicht über den Oeconomum Klage führen, ehe sie nicht, in einer Weise, als Untergebenen gebühret, denselben zuvor erinnert haben, daß er in denen Dingen, darin sie meinen, daß er ihnen zuviel thue, eine Aenderung treffe, damit sie nicht nöthig hätten, dessen bey dem Directorio zu gedencken, und im Fall er denn doch auf seinem Vornehmen bestehet, und sie folglich es anzeigen wollen, sollen sie es ihm freymüthig sagen, das wird

mehr

mehr ausrichten, als wenn sie heimlich hingehen und ihn verklagen. Auf solche Weise wird derjenige, so etwa beym Directore verklagt wird, allemal schon davon Nachricht haben, und also bewahret werden, daß er nicht argwöhnisch umher dencken dürffe, wer ihn doch verklaget habe, welches der Feind des Friedes zu einem Mittel zu gebrauchen pfleget, in einer Commune grosses Unheil und Verbitterung anzurichten.

7. Im Fall sichs aber dennoch zutrüge, daß man einem Præceptori oder dem Oeconomo, oder jemanden von des Oeconomi Untergebenen etwas vorhielte, davon derselbe vorher nicht auf vorgemeldte Weise zuvor gewarnet wäre, so soll sich ein solcher mit allem Fleisse hüten, daß er nicht auf diesen und jenen dencke, als ob der ihn verklaget habe, und sich gewiß versichern, daß er eher hundert mal in solchem Argwohn irren werde, ehe ers einmal trift, denn es kan dem Directori wol von jemanden angezeiget seyn, der gar nicht im Hause ist, oder er kan es gar selber wahrgenommen haben.

8. Weil auch in der 5. Regel gedacht worden, daß diejenigen, welche unter dem Oeconomo stehen, es wohl dem Directorio anzeigen mögen, wenn ihnen von dem Oconomo zu viel geschicht, so ist hierbey sehr wohl zu mercken, daß solches nicht zu verstehen sey von solchen Fällen, da entweder der Oeconomus die Untergebene ihrer Pflicht erinnert, und sie dazu anhält, daß sie das Ihrige thun, (als welches er allerdinges thun soll und muß,) oder da er ihnen nicht williget, wenn sie etwas unbilliges von ihm begehren; sondern das gilt nur in solchen Fällen, wenn der Oeconomus etwas unbilliges von ihnen fordern oder mehr Arbeit aufbürden wolte, als sie ertragen können, oder ihnen die Gebühr nicht zu rechter Zeit geben, oder was nöthig, nicht anschaffen wolte. Im Fall iemand über den Oeconomum klagen würde, wenn derselbe ihn seiner Pflicht erinnert hat, dem sollen die Vorgesetzte dasselbe hart verweisen, und ihn gleicher Weise darzu anhalten, daß er das Seinige thue. Noch viel weniger aber soll denn einem solchen frey stehen, über die Vorgesetzte selbst Klage zu führen bey dem Directore oder andern, denn sonst wäre des Klagens kein Ende; sondern er soll dencken, daß die Schuld an ihm liege, und sich bessern. Auch ist dieses wohl zu mercken, daß, weil in der andern Regel geordnet worden, daß alle Haußgenossen brüderlich unter einander leben sollen, die Untergebene nicht solches dahin deuten müssen, als ob ihre Vorgesetzte sie nicht erinnern und bestrafen dürften, wenn sie das Ihrige nicht wohl verrichten; Sie sollen sich auch nicht unterstehen, der Vorgesetzten Geberden, Reden und Thun zu beurtheilen, oder zu klagen, daß solche keine Liebe übeten; sollen vielmehr an ihrem Theile die Liebe zu beweisen, sich ihnen angelegen seyn lassen, darin, daß sie den Vorgesetzten gehorchen, und ihnen ihr Amt nicht schwer machen, auch bedencken, daß jenen mehr durch den Kopf gehe als ihnen, und folglich nicht für einen Mangel der Lieb ausdeuten, so iene bey Ueberhäuffung der Geschäfte und Gedancken etwa aus der Acht lassen, ihnen bey jedem Worte eine freundliche Geberde zu machen. 1714

9. Feuer und Licht sorgfältig in acht zu nehmen, soll sich ein jeder ernstlich angelegen seyn lassen, und insonderheit wohl acht geben 1) daß nicht etwa Kleider, Späne oder andere verbrennliche Materie nahe an denen blechernen Rauch-Röhren oder auch vor dem Ofen liege. 2) Daß die Ofen-Thüren des Nachts nicht offen stehen, noch auch am Tage offen gelassen werden, wenn niemand in der Stube ist. 3) Daß das Licht in einer blechernen Schachtel stehe, und in derselben auch die Lichtputze liege. 4) Daß die Lichtputze in der blechernen Schachtel liegen bleibe, wenn man den Leuchter in die Hand nehmen und wohin gehen will, weil sonst, wenn die Lichtputze auf dem Leuchter liegt, dieselbe im Gehen abfallen, und ein annoch glimmender Schnupffe aus derselben auf den Fuß-Boden heraus fallen und Schaden thun kan. 5) Daß, wer etwas weit, oder im Hause herum, oder an Oerter, wo verbrennliche Materie liegt, gehen will, nie mit blossem Lichte, sondern mit einer Laterne, die kein Loch habe, dahin gehe. 6) Daß keiner gestatte, daß ein Waisen-Kind, oder sonst eine unbedachtsame Person unter dem Gesinde mit blossem Lichte im Hause gehe, oder auch nur in der Stube herum leuchte, ja daß man einen unbedachtsamen Menschen ohne hohe Noth auch nicht einmahl mit einem in der Laterne verschlossenen Licht wohin schicke, weil ein solcher etwan das Licht heraus nehmen, und hin und wieder anleuchten möchte. 7) Daß niemand leichtlich glüende Kohlen über den Hof oder im Hause herum trage, zumal bey starckem Winde. 8) Daß man sich hüte, daß man bey einem brennenden Licht nicht einschlaffe, wodurch grosse Gefahr entstehen kan, sondern daß man das Licht auslesche und zu Bette gehe.

10. Die Hausgenossen sollen sich hüten, daß sie im Aus- und Eingehen die Thüren nicht sehr zuschlagen, als wodurch das Haus erschüttert, und nach demselben nicht geringer Schade nach und nach zugefüget wird, welchen aber zu verhüten einem ieden oblieget. Ingleichen sollen sie an den Treppen nicht poltern, sondern dieselben sittig auf- und nieder steigen.

11. Die nahe beysammen wohnen, sollen durch lautes Reden oder auf andere Weise einander im Beten, Singen und anderer Andacht nicht hindern. Sonderlich aber sich in acht nehmen, daß die auf näheslen Stuben nicht beyde zugleich singen, als welches nicht nur von aussen übel klingt, sondern auch die Andacht hindert. Imgleichem sollen sie ohne Noth nicht oft zusammen kommen, noch auch durch Müssigaang und unnütze Gespräche einander an ihren Verrichtungen hindern.

12. Demnach an der Reinigung sehr viel gelegen, daß man sie wohl ein Haupt-Stück der leiblichen Verpflegung nennen mag, so hat ein jeglicher sonderlich darauf zu sehen. Denn wenn dieses nicht geschicht, so ist es gar leicht geschehen, daß durch allerhand Unreinigkeit, heßlichen Gestanck und dergleichen, mancherley Kranckheiten verur-

1724 verursachet, ja die Kinder wol gar in Lebens-Gefahr gesetzet werden.

13. Daher sollen insgemein alle Stuben reinlich und sauber gehalten, alle Unordnungen und aller Gestanck verhütet werden. Was aber ein iegliches in specie wegen der Reinigung zu beobachten, wird drunten noch gedacht werden.

14. Weil Tische, Bäncke, Oefen, Fenster und anderes im Hause anzuschaffen nicht wenig Unkosten verursachet, so soll ein jeglicher dran seyn, daß aller muthwilliger Schaden und Zerbrechen an dergleichen Dingen verhütet werde.

15. Die Haußgenossen sollen keinen fremden Menschen, er sey auch gleich ihr guter Freund oder Anverwandter, ohne Vorwissen und Permission der Directoren auf ihren Stuben aufhalten und des Nachts bey sich schlaffen lassen.

16. Wenn einer und der andere gewiß weiß, und selbst gewahr wird, daß es hier und da im Waisen-Hause nicht recht zugehet, daß einer und der ander in dem, was ihm befohlen, nachläßig oder auch untreu ist, oder daß etliche mit einander im Widerwillen leben, oder daß manche die Kinder und Gesinde mit Wort und Wercken ärgern, oder auch daß die Kinder heimliche Bosheit verüben, soll er solches entweder dem Oeconomo, oder auch dem Directorio bey Zeiten anzeigen, damit allem Unheil, Uneinigkeit, Schaden und Aergerniß bey Zeiten kan vorgebauet werden.

17. Weil ein gewiß Zeichen mit dem Glöcklein gegeben wird, da man entweder zu Tische kommen oder Speise holen soll, so sol solches nicht versäumet werden, damit nicht Unordnung draus komme.

18. Stehet einem oder andern Hauß-Genossen diß und jenes, was angeordnet oder befohlen wird, etwan nicht an, soll er nicht alsbald klagen und sich darüber beschweren, sondern sich erst prüfen, ob nicht die Schuld an ihm selbst, an seinem Eigensinn, Ungeduld, Hoffart ꝛc. sey. Darum soll er erst einige Zeit darüber hingehen lassen, und beten, ehe er hinläuft, und diß und jenes anklagt.

19. Keiner unter den Haußgenossen soll etwas nach seinem Eigensinn und aus eignen Willen vornehmen und verrichten, sondern in allen Dingen sich nach seiner Instruction richten, als welche von einem ieglichen fleißig zu beobachten. Kommen aber Dinge vor, davon in der Instruction nichts gedacht worden, so kan ein jeder sich darüber mit dem Directorio bereden und vernehmen, was man vor gut erkennet, und dasselbige ausrichten.

20. Niemand soll ohne des Oeconomi Wissen und Willen des Nachts ausgehen, oder gar aus dem Hause bleiben. Wer solches thun würde, der würde billig darüber zur Rede gesetzet und bestraffet werden.

21. Sie sollen allerseits in Christlicher Einigkeit, Liebe und Vertrauen leben. Keiner soll den andern, weder heimlich noch öffentlich hassen oder neiden, noch auch Stachel-Reden einander geben. Auch sollen sie sich nicht theils aneinander hängen und von andern Uebels reden, und dadurch unter einander Haß und Feindschaft anrichten, welches allen sehr schädlich ist. Denn so ihr euch untereinander beisset und fresset, so sehet zu, daß ihr nicht unter einander verzehret werdet. Gal. 5, 15.

22. Niemand soll Wasser oder etwas anders von oben aus den Fenstern heraus giessen, denn wenn es an dem Hause herunter läuft, so verdirbt es die weise und gelbe Farbe, womit das Haus angestrichen ist.

23. Der Schlaf-Saal und Schlaf-Kammern sollen wohl in acht genommen werden, daß sie nicht mit Urin, oder auf andere Art unsauber und voller Gestanck gemachet, sondern so viel möglich, rein und sauber gehalten werden.

24. Niemand soll an die Wände der Gebäude, weder in, noch ausser dem Hofe, pissen, noch auch hier und dar hingehen, seine Füsse zu bedecken, sondern iegliches soll seiner Noth halben in sein ordentliches Secret gehen, damit das gantze Haus, der gantze Hof und alle Winckel von der Unsauberkeit und Gestanck befreyet bleiben.

25. Das Auskehricht oder andere Genistel soll nicht zum Fenster in den Hof oder auf die Dächer, oder in die Gossen geworffen werden. Man soll sich auch hüten, daß man weder mit Stroh noch Papier ohne Noth hier und da Genistel mache.

26. Weil der Oeconomus viel zu thun hat, so soll man ihn nicht zu aller Zeit und Stunde überlauffen, sondern nur allein zu gewisser Zeit, die derselbe darzu ausgesetzet, (nemlich die Stunde nach der Mittags-Mahlzeit) zu ihnen kommen u. von ihm fordern, was nöthig ist. Ausser dieser Zeit soll ihn niemand (es sey denn gar was besonders, das keinen Aufschub leidet) angehen, noch vielweniger ihm solche Dinge anmuthen, welche er nicht zu thun schuldig ist, auch seine vielen Geschäfte es nicht zulassen.

27. Niemand soll sich unterstehen, dem Oeconomo Verdruß zu machen mit weitläuftiger Urgirung seines Vortrages, oder mit einigem zu solchem Zweck auf die Bahn gebrachten Disputat, sondern so jener die Sache nicht billigen kan, soll man dabey beruhen bis auf weitere Erkänntnis des Directorii.

28. Wie insgemein ein ieder gerne will, daß ihm Liebe beweisen werde, und daß durch des Oeconomi Sorgfalt und Mühe ihm die Speisen zu rechter Zeit auf den Tisch gesetzet werden, also soll auch ein jeder hinwiederum darinnen Liebe beweisen, daß er des Oeconomi mit unnöthigen oder beschwerlichen Zumuthen um der Liebe willen gerne schone, und nicht durch unzeitige demselben verursachte Incommodität veranlasset, daß derselbe entweder die Speisen nicht zu rechter Zeit auf dem Tisch liefern könne, oder so er solches daneben thun will, seine Kräfte über Vermögen anstrecken, oder andere in sein Amt lauffende Geschäfte versäumen müsse.

29. Eben dieses ist auch zu beobachten gegen den Director. Denn weil auch dieser viel zu verrichten, so soll man ihn gleichfals ohne Noth nicht viel überlauffen, noch ihm viel Mühe machen, und damit verursachen, daß er hier und da über ihm was versäumen müsse. 2) Nöthige

2) Nöthige Verordnung bey der Anstalt der Krancken im Waisen-Hause.

1.

Auf der Krancken-Stube des Waisen-Hauses sollen verpfleget werden sonderlich die krancken Waisen-Knaben, wie auch andere, welche vom Directorio dahin gewiesen werden.

2. Von den Knaben soll niemand auf die Krancken-Stube genommen werden, er habe denn einen Zettel von dem Medico, daß er daselbst soll verpfleget werden. Es soll auch keiner, der etwas wieder gesund worden, ohne Vorbewust des Medici von der Krancken-Stube gehen, damit er nicht, wenn er vor der Zeit ausgehet, sich selbst schaden und in ein Recidiv fallen möchte.

3. Wer unter den Knaben eine Unpäßlichkeit an sich mercket oder sonst einen Schaden oder Wunde bekommen hat, soll solches dem Præceptori bey Zeiten melden, damit für ihm desto bessere Sorge könne getragen werden. Ohne Vorwissen des Præceptoris soll kein Knabe zum Medico lauffen.

4. Wer nun kranck wird, oder einen Schaden bekömmt, es sey gefährlich oder nicht, der soll alsobald bedencken, daß dessen einige Ursach die so wol erb- als wirckliche Sünde sey, auch sich alsbald prüfen, ob er solche Unpäßlichkeit sich nicht etwan durch muthwillige Sünden, sonderlich durch Unmäßigkeit im Essen und Trincken, oder zum wenigsten durch Unterlassung des gebührenden Dancks für bisherige Gesundheit, zugezogen, und GOtt zu solcher Heimsuchung mit seinen Sünden gereitzet habe. Wird er nun dessen überzeuget, so soll er vor allen Dingen mit bußfertigen Hertzen um gnädige Vergebung seiner Sünden und um seine mächtige Hülffe, und sonderlich um seinen göttlichen Seegen bey dem Gebrauch der Artzneyen anruffen.

5. Fernerweit soll ein Patient in Demuth sich unwehrt achten, so wohl der guten Pfleg- und Wartung, so er auf der Krancken-Stube hat, als auch der Artzneyen, die ihm gereichet werden, und GOtt auch dafür von Hertzen dancken.

6. Daher sollen die Krancken mit dem Speisen, die ihnen aus der Küchen geschicket werden, vergnügt und zufrieden seyn, und sich nicht unterstehen aus Eigensinn diß und jenes nachzufordern, weil der Medicus schon ordnen wird, wenn ein Patient was besonders haben soll. Jedoch soll die Krancken-Mutter melden, wenn ein Patient eine oder die andere Speise nicht genieſſen kan.

7. Weiter sollen die Krancken, die ihnen von GOtt verliehene Zeit und Gelegenheit auf der Krancken-Stube zu ihrer Seelen Besten sich fein zu Nutze machen, und sich durch Beten, Singen, Lesen und Betrachtung des Worts GOttes, und andere Uebungen erbauen und einander fein darzu erwecken.

8. Sonderlich sollen sie das Morgen- und 1724
Abend-Gebet nach Anweisung der Krancken-Wärterin auf der Krancken-Stube andächtig mit verrichten, also, daß sie fein mit beten und singen, und auf die Verlesung und Abhandelung des Wortes Gottes Achtung geben, und auch zu ihrer Erbauung was mercken, wo anders die allzugrosse Schwachheit und Schmertzen sie daran nicht hindern.

9. Ein jeder soll dem Medico, so er von demselbigen besuchet und nach seinem Zustand befraget wird, fein offenhertzig und deutlich anzeigen, wie er sich bisher befunden, und noch befinde, was die gebrauchte Artzney etwan gewircket; die verordnete Medicamenta, ob sie gleich etwan übel schmecken, dennoch zu rechter Zeit gebrauchen, sich darbey nach der vorgeschriebenen Ordnung und Befehl des Medici verhalten, alles, was zur Erlangung der Gesundheit dienlich, wohl beobachten, und hingegen alles meiden, was ihnen daran auf einige Weise verhinderlich seyn kan. Sonderlich sollen diejenigen, welche etwa schwitzen sollen, den Schweiß geduldig abwarten.

10. Ein jeder soll auch der Auffscherin der Krancken-Stube nicht anders als dem ordentlichen Præceptori folgen und gehorsam seyn, ihre gute Erinnerungen und Ermahnungen demüthig annehmen, und denselben allezeit mit aller Ehrerbietung begegnen.

11. Der Krancken-Mutter soll niemand über Gebühr beschwerlich fallen, noch derselben was zumuthen, so ihrer Instruction zuwider ist.

12. Wenn etwa ein Krancker grosse Schmertzen hat, soll er sich dabey nicht ungeberdig stellen, sondern fein geduldig seyn, und desto hertzlicher zu GOtt beten, daß er ihm aus Gnaden um Christi willen seine Sünden vergeben, christliche Geduld verleihen, und seine Schmertzen lindern wolle.

13. Wer einen Schaden oder Wunde hat, daß der Barbier oder Chirurgus über ihn gehen muß, der soll gleichfals wohl in acht nehmen, was dieser erinnert, sich beym Verbinden geduldig erweisen, und die Pflaster liegen lassen, damit er sich nicht selbst an der Heilung hindere.

14. Obwol jede Kranckheit ein Vorbote des Todes ist, und man sich zum Sterben allezeit Christlich bereiten soll; dennoch sollen sonderlich diejenigen, die gefährlich kranck sind, an ihr Ende gedencken, und sich zum Tode also bereiten, daß sie sich dem Willen GOttes gäntzlich ergeben, ihr Hertz und Gewissen untersuchen, sich mit wahrer Busse und Glauben an Christum von Sünden reinigen, und mit Verleugnung alles Irrdischen zu GOtt hertzlich seufzen, daß er ihnen nach seinem heiligen Willen zu rechter Zeit ein seeliges Ende geben, und ihre Seele alsdenn in seine Hände aufnehmen wolle.

15. Diejenigen, welche bey ihrer Unpäßlichkeit noch herum gehen können, sollen den andern Krancken, die Bett-lägerig seyn müssen, und etwa gerne ruhen wollen, mit Unruh, lauten Geschrey, starcken Reden und öftern hin- und wieder-gehen nicht beschwerlich seyn, sondern viel-

1724 vielmehr ihnen alle Liebe erweisen, und nach Vermögen gerne einige Handreichung mit thun, auch für sie fleißig beten.

16. Welche ausgehen dürffen, und zum Verschicken etwan sollen gebrauchet werden, sollen willig darzu seyn, weil sie Motion davon haben, als welches ihnen mehr nützlich als schädlich seyn wird.

17. Diejenigen, welche zu Mittags und Abends auf der Krancken-Stube nur speisen, sollen, wenn sie kommen, nicht mit Poltern in die Stube hinein fallen, sondern um der Bettlägerig Krancken willen, sachte hinein treten, darauf stille seyn, und die Mahlzeit in der Furcht des HErrn halten, und denn wiederum in der Stille fortgehen, über diß auch sonsten, was die Krancken-Wärterin ihnen befehlen wird, gehorsamlich in acht nehmen.

18. Mit welchem es sich durch GOttes Gnade bessert, und welcher mit Verleihung göttlicher Hülffe zu voriger Gesundheit wieder kommen, der soll GOtt hertzlich dafür dancken und den vesten Vorsatz fassen, sich ins künftige mit der Hülffe GOttes vor allen Sünden zu hüten, sein Leben rechtschaffen zu bessern und desto heiliger zu leben. Da soll er sonderlich beobachten, was Christus zu dem Krancken, der von ihm gesund gemacht worden, bey Joh. 5, 14. gesaget: Siehe zu, du bist gesund worden, sündige hinfort nicht mehr, auf daß dir nicht etwas ärgers wiederfahre.

19. Daher soll sich ein jeder hüten, daß, so er etwas wieder gesund worden, und wieder ausgehen kan, nicht aufs neue muthwillig werde, im Hofe unter dem Vorwand der Motion leichtfertig herum lauffe, und andere böse Händel vornehme. Vielmehr soll er sich ehrbar, Christlich, sittsam und still verhalten, fleißig in der Bibel zu seiner Erbauung lesen, und so bald möglich wieder in die Schule gehen.

20. Die Krancken-Wärterin soll Morgens und Abends mit denen sämtlichen Patienten eine Betstunde halten, dabey des Morgens ein Stück aus dem Catechismo recitiret und examiniret, des Abends aber ein Capitel oder ein Stück davon aus der Bibel kürtzlich und einfältig erkläret werden soll.

21. Und weil auch dabey soll gesungen werden, so sind vor andern die Lieder vom Leiden Christi, vom Geheimniß des Creutzes, von der Geduld und Gelassenheit, wie auch Sterbe-Lieder zu erwehlen.

22. Denen, die nicht in die Kirche gehen können, soll die Krancken-Wärterin eine Predigt aus Hrn. Prof. Franckens, oder Hrn. Freylinghausens Postill vorlesen, welches nach den ordentlichen Predigten geschehen kan, oder wenn es sich am besten schicket, wie auch die Prediger des Waisen-Hauses, solche Krancken Stuben fleißig besuchen, und ihr Amt dabey wahrnehmen sollen.

23. Wenn auf der Krancken-Stube zu Mittags und Abends ordentlich gespeiset wird, soll vor und nach Essens auch gebetet werden.

24. Die Krancken-Wärterin soll ein heilig exemplarisch Leben führen, und allen, die im Krancken-Hause sind, im Glauben, Liebe, Sanftmuth, Demuth, Geduld, Freundlichkeit, Bescheidenheit, wie auch in der Verleugnung und Vergnügsamkeit, vorgehen.

25. Den gefährlichen Krancken soll sie öfters freundlich zureden, sie zur Geduld ermahnen, und ihnen mit nöthigen Trost an die Hand gehen.

26. Insgemein soll sie wohl zusehen, daß es auf der Krancken-Stube alles ehrlich, ordentlich, Christlich und wohl zugehe, und darauf acht haben, daß kein Schade darinnen geschehe.

27. Sonderlich soll sie nicht gestatten, daß die Halb-krancken, als krätzige ꝛc. auf der Stube oder im Hofe Muthwillen treiben.

28. Auch soll sie nicht zugeben, daß gesunde Waisen-Knaben, ohne Special-Erlaubniß ihrer Præceptorum die Krancken besuchen, und mit ihnen reden, weil lauter Unfug und Unordnung daraus entstehet.

29. Wenn der Oeconomus und andere im Waisen-Hause etwan gewahr wird, daß die Krancken-Mutter in einem und andern nachläßig oder unordentlich wäre, soll er sie dessen privatim und mit Bescheidenheit erinnern, und sie zu Beobachtung ihrer Pflicht ermahnen.

30. Solte jemand auf dem Krancken-Hause sich finden, der seiner Anordnung und Ermahnung sich widersetzte, soll er solches nur notiren und dem Directorio selbsten zuschicken, damit aller Unordnung beyzeiten gesteuret werde.

31. Was die Krancken-Mutter betrift, so soll sie vor allen Dingen GOtt vor Augen haben, und der wahren Gottesfurcht, Demuth, Sanftmuth, Geduld, Stille und Freundlichkeit, wie auch aller Treue sich befleißigen.

32. Denen Betstunden und häuslichen Gottesdienst fleißig und andächtig beywohnen, und ohne grosse Noth nicht davon bleiben.

33. Mit den Patienten soll sie mütterlich umgehen, und sonderlich auf sie acht haben, und wohl pflegen, die verordneten Medicamenta ihnen zu rechter Zeit eingeben, auch darüber halten, daß, wenn es seyn soll, sie dem Schweis, nach Verordnung des Medici, recht abwarten.

34. Das Haus, die Stuben und Kammern fein reinlich halten, oft räuchern und auskehren, die Betten recht machen, und beym Einheitzen aufs Feuer fleißig acht haben, daß kein Schade geschehe.

35. Wenn etwan ein Bett zerreisset, soll sie es alsbald wieder flicken, auch die Krancken-Betten zum wenigsten alle 6. Wochen einmal weiß überziehen lassen.

36. Für die Krancken zu rechter Zeit die Speisen in der Küchen des Waisen-Hauses abfordern, auch etwan dabey erinnern, was diesem oder jenem Patienten zu essen verbothen worden. Auch soll sie zusehen, daß die Speisen fein warm genossen werden.

37. Mit den empfangenen Speisen soll sie treu umgehen, die übrig bleiben bey der Mahl-

zeit,

zeit, aufheben, und sie wieder wärmen, wenn es nöthig ist.

38. Wenn mancher Knabe gleich solte Geld haben, und allerley Obst und Näscherey verlangete, soll sie ihm ohne Vorwissen des Medici nichts holen lassen, damit nicht durch Unmäßigkeit die Wirckung der Artzeney gehindert werde.

39. Die Reinigung der Patienten, zumahl der Kleinen, fleißig in acht nehmen, damit sich keine Unreinigkeit auf den Köpffen und in Kleidern sammlen möge.

40. Auf die Kleidung, Wäsche und Betten der Krancken, soll sie fleißig acht haben, daß nichts davon weg komme, sondern wenn sie gesund worden, und wieder von der Krancken-Stube kommen, sie alles wieder mitnehmen können.

41. Den zur Krancken-Stube gehörigen Hausrath soll sie wohl in acht nehmen, und alles andere, was einer Christlichen Krancken-Mutter zukömmt, fleißig verrichten.

42. Wenn sie gleich mit den Krancken nichts zu thun hat, soll sie doch nicht müßig seyn, sondern immer etwas dem Waisen-Hause zum Besten arbeiten, entweder etwas spinnen oder nehen.

43. Wenn sie in einem und andern von dem Oeconomo, oder jemand anders erinnert wird, soll sie es nicht übel aufnehmen, sondern es demüthig anhören, und sich in Gehorsam darnach bessern.

44. Wenn ein Patient gefährlich oder tödlich kranck, soll sie solches bey Zeiten den Herren Predigern wissen lassen, damit sie denselben besuchen und ihr Amt auch an ihm verrichten können.

45. Wenn ein Krancker gestorben, soll sie solches bald am gehörigen Ort andeuten, damit Anstalt zum Begräbniß gemachet werden könne.

46. Wenn ein Verstorbener seciret werden soll, soll sie dem Medico dabey willig an die Hand gehen, doch solches bey sich verschwiegen halten, und nicht ausbreiten, damit die Eltern nicht Gelegenheit nehmen mögen, solcherwegen ohne Noth zu quereliren.

3) Einige Erinnerungen, wie Feuer-Schade zu verhüten.

Damit Feuers-Brünste verhütet werden, so will nebst täglichem inbrünstigen Gebet zu GOtt nöthig seyn, daß Feuer und Licht nach Anweisung folgender Erinnerungen sorgfältig wahrgenommen werde.

1.

Es muß nicht zu viel Holtz auf einmal in den Ofen geleget werden, daß die Kacheln nicht von der gar grossen Hitze springen.

2. Zu einer solchen Zeit, da niemand in der Stube daheime bleibet, soll kein brennend Feuer im Ofen seyn, damit nicht in der Abwesenheit eine Kachel zerspringe, wodurch Feuer in die Stube fallen könte.

3. Nach 7. Uhr Abends soll im Ofen nicht mehr einiges Holtz nachgeleget, noch weniger aber aufs neue eingeheitzet werden. 1724

4. Wenn grosse Sturmwinde entstehen, so soll, als lange die hefftigen Stürme anhalten, gar kein Feuer in dem Ofen angemacht werden.

5. Vor dem Ofenloche soll kein Holtz, vielweniger etwas von Spänen oder Kien liegen; am allerwenigsten aber muß dergleichen in das Ofenloch geleget werden.

6. Im Ofenloche, imgleichen in der Stube auf, unter und an dem Ofen soll kein Holtz, auch nicht zu der Zeit, da kein Feuer oder Kohlen mehr im Ofen zu finden, getrocknet werden.

7. Die Ofen-Thüren sollen beständig, vornehmlich aber am Abend, eingeklincket seyn, damit nicht eine Katze sich zu wärmen hinein kriechen, und, nachdem ihr Haar von den Kohlen oder heissen Asche angebrant, eine Feuersbrunst verursachen könne.

8. In die Oefnungen, so am Ofen in der Stube befindlich, soll weder im Sommer noch im Winter etwas geleget werden, das beym Einheitzen anbrennen kan.

9. Kleider, Stühle und dergleichen Sachen, welche von der Hitze anglimmen und in einen Brand gerathen können, sollen nie dem Ofen nahe gehänget oder gesetzet werden.

10. Des Tobackrauchens sollen sich alle und jede enthalten.

11. Wer vor dem Ofen beym Feuer gewesen ist, soll, ehe er wieder weggehet, zuvor wohl nachsehen, ob etwa ein Köhlchen an seinen Kleidern hängen blieben.

12. In denen Küchen, und wo sonst Feuer gehalten wird, sollen nicht Holtzhauffen geleget, noch weniger aber Körbe mit Spänen gesetzet, sondern dessen nur so viel, als man auf einmal brauchet, dahin gebracht werden.

13. Wer ein Gefäß vom Feuer nimmt und weiter trägt, soll zuvor nachsehen, ob auch etwa eine Kohle daran klebe, und selbige davon thun.

14. Glüende Kohlen sollen nicht in einer Scherbe oder Schauffel, sondern in einer Kohlenpfanne getragen werden: Es muß aber die Pfanne unten gar kein Loch und an der Seiten nur solche kleine Löcher haben, durch welche auch kleine Stücken von Kohlen nicht herausfallen können.

15. Unvorsichtigen jungen Leuten soll nicht erlaubet seyn, eine Kohlenpfanne zu gebrauchen oder einem andern zu holen, noch auch sonst etwas für sich oder andere zu kochen.

16. Wer eine Kohlenpfanne über den Hof, die Treppe hinauf, oder auch nur in ein ander Gemach trägt, der soll solche zuvor in ein blechernes Futteral setzen und also forttragen.

17. Die Kohlerpfanne soll, so lange noch eine glüende Kohle darinnen ist, auf Steine, Gips und wo Mauerwerck ist, z. E. im Ofenloche, keinesweges aber auf einem höltzernen Fußboden, oder nahe an Thüren, Bretterwerck und andere dergleichen Sachen, so sich von der Hitze leicht entzünden, gesetzet werden.

1724 18. In die Schlaf-Cammer soll eine Kohlenpfanne gar nicht gebracht werden.

19. Einen glimmenden Brand soll niemand von einem Ort zum andern tragen.

20. Die Asche soll nicht am Abend, sondern des Morgens aus dem Ofen gezogen, auch nicht in ein höltzern, sondern küpfern oder eisern Gefäß gethan, und selbiges mit einem dergleichen Deckel, welcher aber gantz seyn muß, verdecket werden.

21. Das Licht soll ein jeder in seiner Stube mit aller Sorgfalt wahrnehmen, selbiges nicht zu nahe an Sachen setzen, die anbrennen können, nicht brennend stehen lassen, wenn er weg gehet, oder wenn ihm beym Sitzen ein Schlaf ankommt, nicht grosse Schnuppen dran lassen, auch solche nicht beym Abnehmen auf den Fußboden werfen, sondern in der Lichtputze zuvor auslöschen lassen, ehe man sie aus derselben wegthut.

22. In die Schlaf-Cammer soll niemand mit blossem Lichte gehen, noch weniger aber solches bey dem Bette hinsetzen, wenn er sich schlaffen legt, noch auch am Morgen Licht anschlagen, ehe er aus dem Bette aufstehet. Wenn aber in der Schlaf-Cammer Licht nöthig ist, so soll es in einer wohl verwahrten Laterne gehalten werden.

23. Gleicher Weise soll das Licht in einer guten Laterne stehen, wenn man entweder die Treppen auf- oder nieder, oder nach dem Hofe, oder nur über die Dele in eine andere Stube gehet.

24. Keinem unvorsichtigen jungen Menschen soll erlaubet seyn, daß er mit Lichte alleine sey in einem Gemach, noch weniger aber, daß er damit herum gehe.

25. Keine Wachsrolle soll bey jemanden gefunden werden, es sey denn, daß er einen Wachsstock mit einer Scheere oder Büchse habe, auf welchem oder in welcher die Rolle also gewickelt oder verschlossen sey, daß sie nicht weiter brennen könne, als man abgezeichnet hat.

26. Wenn ein solcher Donnerschlag gehöret wird, da Blitz und Schlag zugleich entstehet, mag man wol in die Cammer, Dele und weiter umher sehen, obs eingeschlagen habe.

27. Wenn ein starckes Donnerwetter in der Nacht entstehet, so ist um deßwillen nöthig aufzustehen, damit man im Stande sey, zum Löschen Anstalt zu machen, wenn das Wetter einschlüge.

28. Wer einen Brand verspüret, der soll solchen nicht verbergen, in Meynung denselben ohne anderer Leute Wissen und Beyhülffe zu löschen, sondern er soll es ungesäumt den nächsten Nachbarn anzeigen.

29. Wer jemand siehet gegen diese Erinnerungen handeln, der ist um des gemeinen Besten willen in seinem Gewissen verbunden, seinem Vorgesetzten es anzuzeigen, damit man der Verwahrlosung des Feuers und Lichts vorkomme.

30. Wer zu diesen Erinnerungen noch mehrere beyzutragen weiß, der zeichne dieselben auf und liefere sie an seinen Vorgesetzten.

Für Haus-Väter, gehören noch folgende Erinnerungen.

1. Ueber den Küchen-Heerde und in den Schornsteinen vor den Oefen muß alle Woche einmal der Ruß abgekehret werden, so weit als man mit dem Besen reichen kan.

2. Auf dem Boden unterm Dache soll nicht Holtz, Stroh, oder dergleichen etwas, das bald Feuer fangen kan, geleget werden.

3. Um die Schornsteine muß daselbst von allen Seiten wenigstens 2. Fuß Raum gelassen, und nichts nahe an dieselben geleget werden.

4. Ehe man schlaffen gehet, muß die Küche, und alle übrige Oerter, wo Feuer und Licht gehalten worden, visitiret werden, damit man sich versichere, daß an keinem einigen von solchen Oertern Feuers-Gefahr entstehen könne.

4) Regeln für die Præceptores.

1.

Wie der Haupt-Zweck der Anstalten dieser ist, daß die Jugend zum Dienste Gottes und des Nächsten möge auferzogen werden; So soll ein Præceptor hierinne ein rechtes Fürbild seyn, und seinen gantzen Umgang zur Erbauung in der wahren Gottseligkeit sorgfältig führen, mithin verhüten, daß nichts einschleiche, so diesem Zweck zuwider ist. Insonderheit soll er dieses bey den Bet-Stunden, die mit den Kindern gehalten werden, und bey aller Betrachtung des Wortes GOttes zum Zweck haben, daß er sie zu einer wahren und in lebendiger Erkänntniß JEsu Christi gegründeten Gottseligkeit anführe, und solcher gestalt die Sorge für die Seelen der Kinder seine Haupt-Sache seyn lassen, sich auch dazu ohne Unterlaß erwecken durch die Betrachtung des unaussprechlichen Seegens, der in Zeit und Ewigkeit daraus entstehet, wenn eine Seele gerettet, und hergegen des unersetzlichen Schadens, und der schweren Verantwortung, wenn eine Seele verwahrloset wird.

2. Die Schul Stunden soll ein jeder Præceptor ordentlich abwarten, und dasjenige, was ihm anbefohlen ist, mit Ernst und Fleiß tractiren, auch sich solcher Arbeit nie entziehen, ohne allein wenn eine anwandelnde Kranckheit ihn incapabel machet; auf welchen Fall er es dem Directori anzeigen soll, damit derselbe dafür sorge, wie seine Abwesenheit auf eine oder andere Weise compensiret werden möge, er selber aber soll ungesäumt etwas gebrauchen, um dadurch einer förmlichen Kranckheit vorzubeugen, als welche ihn sonst länger von seiner Schul-Arbeit abhalten würde.

3. Auf die Reinigung der Kinder soll der Præceptor in so fern mit sehen, daß kein Kind sich derselben entziehe, und daß die Grossen, welche sich selbst kämmen können, solches nicht unterlassen, nicht aber zu den Reinigungs-Weibern gehen, als welches eine unanständige Sache ist. Von den Kleinern soll er denn eine gewisse Anzahl auf einmal zur Reinigung hinführen, und durch sein Ab- und Zugehen alle Unordnung, so dabey vorgehen könnte, zu verhüten trachten.

4. In

4. In den Speise-Saal soll er die Kinder Paar-weise in guter Ordnung und zu rechter Zeit einführen, beym Gebet und Lesen sie in der Stille und Aufmerckſamkeit erhalten, und dann er sie hiezu erwecke, ein und andern nach der Mahlzeit fragen, was doch gelesen worden. Er soll auch darauf sehen, daß die Kinder sich gewöhnen erbar und bescheiden zu essen, und die unanständigen Gewohnheiten ablegen.

5. Zur Bewegung des Leibes soll er die Kinder so wol im Winter als im Sommer fleißig anhalten, damit sie nicht beym Mangel der Bewegung die Krätze, auch andere Kranckheiten sich zuziehen. Im Sommer und bey gutem Wetter können sie 2. 3. und mehr mahl ausgeführet werden, wenn solches zuvor dem Directori angezeiget, und von demselben bewilliget worden. Im Winter mögen sie sich durch Holtz-sägen und tragen, oder sonsten eine Bewegung machen. Ausserdem können sie vor und nach der Mahlzeit, wenn kein Regen und stürmisch Wetter ist, auf dem Hofe herum gehen.

6. Wenn der Præceptor an einem Kinde eine Schwachheit und Anfang einer Kranckheit mercket, soll er solches ungesäumt anzeigen, damit das Kind bald in die Pflege-Stube komme.

7. Er soll die Kinder nicht ohne Vorwissen und Consens des Directorii in die Stadt ausgehen lassen, unter was für prætext es auch dieselben verlangen.

8. Wenn Kinder Briefe an die Ihrigen schreiben, soll er dieselben ehe sie gesiegelt werden, durchlesen, und solchergestalt verhüten, daß sie nicht unwahre Umstände schreiben, als wodurch sie sich versündigen, und andere sündigen machen würden. Es muß aber dann der Brief in seiner Gegenwart gesiegelt, und die Wegschickung also eingerichtet werden, daß er versichert sey, der Knabe schicke diesen, und nicht einen andern mit unwahren Relationen angefülleten Brief fort.

9. Der Præceptor soll die Kinder zur Ehrerbietung gegen jederman, und zu wohlanständigen Sitten angewöhnen. Z. E. Daß sie mit den Kleidern und Schuhen nicht schluderhaft gehen, nicht lange Nägel an Händen und Füssen wachsen lassen, die Thüren nicht hart zuschlagen, auf den Treppen beym Auf- und Abgehen kein groß Geräusch und Gepolter machen: Dergleichen Anmerckungen in einem kleinen Sitten-Büchlein gedruckt zu finden sind.

10. In der Kirche soll er acht haben, daß sie nicht plaudern noch Muthwillen treiben, sondern in der Stille auf das Wort GOttes mercken, auch unter dem Singen andächtig mitsingen.

11. Es soll der Præceptor ein Buch haben, in welchem er aufschreibe, was er besonders bey den Kindern anmercket, da sie sich wohl oder übel verhalten, damit er auf Erfordern von eines Kindes Beschaffenheit Nachricht geben könne. Ein solch Buch hat auch darinne seinen guten Nutzen, daß ein neu-ankommender Præceptor daraus die Gemüther der Kinder desto besser erkennen kan.

12. Wenn ein Præceptor abziehet, soll er zuvor eine bewegliche Ermahnung an die Kinder halten, und selbige mit einem andächtigen Gebete, darinnen er sie der göttlichen Gnade anbefehlet, beschliessen. Es ist auch wohl gethan, wenn ein solcher in seinem Gebete, auch nachher seiner gewesenen Kinder vor GOtt eingedenck ist, um einen göttlichen Seegen für sie zu erbitten. Es pflegt auch eine sonderliche Erweckung unter den Kindern zu geben, wenn ein solcher Præceptor, dessen Treue die Kinder erkannt haben, nach seiner Abreise ein und andermal an sie schreibet. 1724

5) Instruction für die Præceptores, was sie bey der Disciplin wohl zu beobachten.

Christliche Zucht und Bestraffung der Boßheit an den Kindern, ist in den Schulen sehr nothwendig, und von GOtt in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabey christlich, weißlich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft geschicht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind nachfolgende Puncte unter andern wohl zu beobachten:

1. Vor allen Dingen soll ein christlicher Præceptor GOtt fleißig anruffen, daß er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht, Gnade und Weisheit geben wolle.

2. Weil insgemein zu geschehen pfleget, daß die meisten Præceptores aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe, das Gute mehr durch scharffe äusserliche Zucht zu erzwingen, als ihre anvertraueten Kinder recht im Geiste der Liebe zu fassen, und mit väterlicher Treue, Geduld und Langmüthigkeit ihre Hertzen zum Guten zu neigen, und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu seyn, suchen, wie denn sonderlich bey annoch jungen Jahren solcher väterlicher Sinn, und wahre christliche Sanftmuth, gar selten angetroffen wird; als soll ein jeder Præceptor GOtt inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß Er ihm einen solchen Vater-Sinn gegen die anvertraute Jugend in sein Hertz geben, und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihm nehmen wolle.

3. Daher ein Præceptor sonderlich zusehen muß, daß er mit der Hülffe GOttes ein Herr über sich und seine Affecten werde. Denn sonsten ist er nicht tüchtig über christliche Zucht zu halten, und das Böse väterlich und ernstlich zu bestraffen.

4. Es soll zwar ein christlicher Præceptor mit väterlicher Zucht und christlicher Sorgfalt über die Seelen der anvertraueten Kinder wachen, und an Ermahnen und Straffen nichts ermangeln lassen; jedoch, so viel immer möglich ist, die Auferziehung nicht mit Strenge und Härtigkeit führen, noch dem Affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren, sondern soll mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe GOttes in Christo JEsu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu erwecken, und eine Lust und Liebe zum Worte GOttes, samt einer kind-

1724 lichen Furcht vor GOtt in ihre Hertzen zu pflantzen.

5. Ein Præceptor soll kein Kind aus fleischlichem Affect, wie auch auf frischer That, ehe es ist erinnert, und über sein Verbrechen zur Rede gesetzet worden, schlagen, weil solches insgemein sehr schädlich ist, und nicht nur den Kindern, die also geschlagen werden, sondern auch dem Præceptori selbst, der im fleischlichen Zorn straffet, viel Schaden bringet, und ihm wohl gar eine Kranckheit verursachet.

6. Ein Præcepter soll auch nicht murrisch noch unfreundlich, sondern als ein Vater liebreich, jedoch auch ernsthaftig, gegen die anvertraute Jugend sich bezeugen, und vielmehr durch solchen Weg, als durch Stürmen und Poltern, die Kinder zur gehörigen Stille zu bringen trachten.

7. Wenn denn nun im Anfange der Stunde, oder auch unter der Lection, die Kinder unruhig sind, so muß ein Præceptor nicht laut ruffen und schreyen, auch im Zorn sie gar schlagen, in Meynung, die Kinder in die Stille zu bringen, sondern er muß nur selbst stille seyn. Denn je mehr er alsdenn in die Kinder hinein schreyet und schläget, je unruhiger sind sie. Wenn aber der Præceptor stille ist, und die Kinder in der Stille nur ansiehet, auch wohl sittsam saget: Ich höre noch ein Kind unruhig seyn und plaudern, ich will acht drauf haben, und mercken, welches es ist ꝛc. so werden sie bald alle stille werden, und ruhig sitzen, und alsdenn kan er seine Information im Nahmen GOttes anfangen, und darinnen fortfahren. So bald er aber wieder eine Unruhe mercket, muß er in der Lection gleich inne halten, und sich wieder stille umsehen, so bald wird es wieder stille werden, und er wird also nicht nöthig haben, Schläge zu geben.

8. Ehe bey einem bösen Kinde die Gradus admonitionum gebrauchet worden, und zum wenigsten 3. mahl eine Warnung und mündliche Bestraffung vorgegangen, ist es nicht zu schlagen.

9. Es ist auch kein Kind zu schlagen, man habe ihm denn sein Verbrechen erst vorgehalten, und es dessen überzeuget. Denn wenn man einem Kinde nicht deutlich saget, warum es solle gestraffet werden, noch dasselbe seiner Boßheit überzeuget ist, und man schlägt es doch, so stehet es immer in den Gedancken, man thue ihm unrecht, und wird dadurch nicht wenig erbittert.

10. Wenn aber ein Verbrechen oder Sünde einem Kinde vorzuhalten ist, so kan man wider dieselbe einen deutlichen biblischen Spruch anführen und lesen lassen, als wider Ungehorsam, Ephes. VI, 1. Ihr Kinder seyd gehorsam euren Eltern ꝛc. oder Hebr. XIII, 17. Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen ꝛc. oder 1 Sam. XV, 23. Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde ꝛc. Wider **Schertz und Narrentheidung oder Narren-Possen**, Ephes. IV, 29. Lasset kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen ꝛc. oder Ephes. V. 4. Schandbare Worte und Narrentheidung oder Schertz, welche euch nicht ziemen, lasset nicht von euch gesaget werden ꝛc. Wider **Muthwillen und Bosheit**, 1 Pet. II, 1. So leget nun ab alle Boßheit, und allen Betrug ꝛc. Wider **übele Namen**, Matth. V, 22. Wer zu seinem Bruder saget: Du Narr! der ist des höllischen Feuers werth ꝛc. Wider **Bitterkeit, Zorn und Haß**, Ephes. IV, 31. Alle Bitterkeit, und Grimm, und Zorn und Geschrey und Lästerung sey ferne von euch, samt aller Boßheit. Wider **üble Anhörung des Worts GOttes, oder wider dessen Verachtung**, Pred. Sal. IV, 17. Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hause GOttes gehest, und komm, daß du hörest ꝛc. Sir. IV, 15. Wer GOttes Wort ehret, der thut den rechten GOttes-Dienst ꝛc. Hos. IV, 6. Du verwirffest GOttes Wort, darum will ich dich auch verwerffen. Wider die **Verachtung derer Lehrer und Præceptorum**, Luc. X, 16. Wer euch verachtet, der verachtet mich ꝛc. Wider das **Fluchen und liederliche Schweren**, Sap. I, 11. Hütet euch vor dem schändlichen Lästern, und enthaltet die Zunge vor dem Fluchen. Röm. XII, 14. Segnet und fluchet nicht. Sir. XXIII, 9. 10. 12. Gewöhne deinen Mund nicht zum Schweren, und GOttes Namen zu führen. Wer oft schweret, der sündiget oft, und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Jac. V, 1. Für allen Dingen aber, meine Brüder, schweret nicht ꝛc. Wider die **Lügen**, Eph. IV, 25. Legt die Lügen ab, und redet die Warheit ꝛc. Apoc. XXI, 8. Der Lügner Theil wird seyn in dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet ꝛc. Wider die **Dieberey**, Ephes. IV, 28. wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr ꝛc. 1 Cor. VI, 10. Die Diebe werden das Reich GOttes nicht ererben ꝛc. Wider **Hoffart**, Tob. IV, 14. Hoffart laß weder in deinem Hertzen noch in deinen Worten herrschen, denn sie ist ein Anfang alles Verderbens. Wider das **Spielen**, es habe Namen wie es wolle, 1 Cor. X, 7. Werdet nicht abgöttische, gleichwie jener etliche wurden, als geschrieben stehet: Das Volck satzte sich nieder zu essen und zu trincken, und stund auf zu spielen, und fielen darauf des Tages 3000. die mit dem Schwerdt erwürget wurden. Exod. XXXII, 27. 28. Bey den grossen Schülern, die zur Saufferey und Hurerey und unzüchtigen Wesen geneigt sind, kan man anführen wider die **Saufferey**, Prov. XXIII, 20. 21. Sey nicht unter den Säuffern und Schlemmern. Denn die Säuffer und Schlemmer verarmen. Eph. V, 18. Sauffet euch nicht voll Weins, (Brandweins, Biers) daraus ein unordig Wesen folget, 1 Cor. VI, 10. Die Trunckenbolde werden das Reich GOttes nicht ererben. Aber wider die **Hurerey**, Prov. XXII, 14. Der Huren Mund ist eine tieffe Grube, wem der HErr ungnädig ist, der fället drein. Hebr. XIII, 4. Die Hurer und Ehebrecher wird GOtt richten ꝛc. Denn wenn dieses geschicht, so werden die Kinder dadurch überzeuget, daß sie gesündiget haben, und solches bleibet auch hernach in ihrem Gedächtniß bekleben.

11. Um geringer Dinge willen, darunter sonderlich bey kleinen Kindern die vitia ætatis zu rechnen,

nen; da eines etwan sich umsiehet, lachet, flatterhaft ist, oder wenn es etwas versiehet und nicht recht machet, soll man nicht bald ein Kind schlagen, sondern es nur mit Worten erinnern, und zur Vorsichtigkeit ermahnen.

12. Wenn ein Kind plaudert, so ist es auch nicht alsbald zu schlagen, sondern erst ein- und andermal davor zu warnen. Mercket aber der Præceptor, daß ein Kind vor andern zum Plaudern sehr geneiget, daß es dasselbe fast nicht lassen kan, so thut er wohl, wenn er solches Kind hervor ruffet, und ihm befiehlet, daß es auf die andern Kinder, die plaudern, acht geben soll. Denn auf solche Weise wird ihm unvermerckt die Gelegenheit benommen, mit andern mehr zu plaudern. Nimmt aber der Præceptor wahr, daß ein Kind, ungeachtet es oft gewarnet ist, doch vorsetzlich plaudert und Unruhe macht, und also bey ihm eine Bosheit ist, so kan er dasselbe mit einem oder etlichen Handschmetzen, nebst einer guten Erinnerung auf väterliche Weise, bestraffen. Ja man kan auch ein solches Kind bisweilen zur Beschämung die gantze Schul über an einem Ort allein sitzen oder stehen lassen.

13. Ob es wohl billig und nöthig ist, daß die Kinder unter der Lection attent seyn, und auf alles, was gelesen, gesagt und gelehret wird, wohl acht haben; dennoch soll ein Præceptor nicht alsbald zuschlagen, wenn ein Kind aufgeruffen wird, daß es soll fortlesen oder sagen, was jetzo ist gesaget worden, und es etwan wegen fremder Gedancken, oder wegen seines fladderhaften Wesens nicht weiß, wo es ist, oder, was gesaget worden. Besser ist es, daß er es entweder kürtzlich erinnert, ins künftige besser Achtung zu geben, oder auch bißweilen gar nichts saget, sondern andere Kinder fortfahren lässet, weil es schon vor andern beschämt ist, daß es die Lection nicht gewußt. Wenn aber ein Kind etliche mahl ertappet wird, daß es auf die Lection nicht Achtung giebet, so kan er es nur heissen hervor treten und stehen lassen. Denn dadurch wird ein Kind zur Attention mehr erwecket werden, als mit vielen bittern Worten und Schlägen.

14. Wenn ein Præceptor unter der Lection auch gewahr wird, daß ein Kind nicht gleiche sitzet, sondern herum gaffet, mit den Händen spielet, oder mit einer Nadel oder Papier, oder mit etwas anders was vor hat, und also nicht Achtung giebet; so soll ers nicht gleich mit Namen nennen, sondern lieber in genere etwan sagen: Ich sehe ein Kind, das nicht gleich sitzet, es gaffet ein Kind herum, und hat fremde Gedancken: Ich sehe ein Kind mit einem Papiere, mit einer Nadel, oder mit einem Höltzlein, oder mit einem Läpplein ꝛc. spielen: Ich sehe ein Kind, das faltet die Hände nicht ꝛc. so wird er gewahr werden, daß das Kind, so sich getroffen findet, sich von selbst in Ordnung giebet, und es ändert.

Dieses aber muß mit grosser Gedult, sonderlich bey kleinen Kindern, gar oft wiederholet werden. Es kan ein Præceptor auch wol dieses thun, daß er dasjenige, womit die Kinder zu spielen pflegen, in aller Stille sich gehen lasse, und bis zum Ende der Schule wohin lege. Auf solche Weise wird ein Præceptor nicht nöthig haben viel zu schelten und zu straffen. 1724

15. Es hat aber ein christlicher Præceptor auf seiner Seiten sich wohl zu hüten, daß er durch seine eigene Schuld den Kindern keine Straffe zuziehe, welches geschicht, wenn er bey Anfang der Schule zu rechter Zeit nicht da ist, oder auch, wenn er Inspection halten soll, die Kinder alleine lässet, und auf solche Weise ihnen Gelegenheit giebet, Muthwillen auszuüben, und hernach, wenn er darzu kömmt, sie straffen muß. Dieses geschicht auch bisweilen unter währender Information, wann ein Præceptor dabey nachläßig oder schläfferig ist, und die Kinder alsdenn allerhand Böses thun, daß es muß bestraffet werden.

16. Sonst ist auch wohl zu mercken, daß ein Unterscheid zu halten ist inter petulantiam & malitiam. Jene ist nur mit Worten, diese aber mit Worten und Schlägen, wenn anders die Gradus admonitionum vorhergegangen, zu bestraffen. In der Bestrafung aber ist, wenn es das erstemal ist, gar gelinde zu verfahren, zum andern mal etwas schärfer, und so ferner, niemals aber allzuscharff, damit die Kinder nicht durch allz strenge Zucht gantz abgeschrecket und erbittert werden.

17. Schimpfliche Namen und Spott-Reden sind den Kindern durchaus nicht zu geben, als wodurch sie mehr erbittert als gebessert werden. Daher soll man sie nicht etwan aus Ungedult heissen Ochsen, Esel, Schweine, Hunde, Bestien, Narren, Holtzcke, Saubirten ꝛc. noch viel weniger soll man sie Teufels-Kinder nennen. Am allerwenigsten aber soll man auf sie fluchen, und ihnen Böses wünschen. Denn dieses alles sehr unchristlich ist, und einem christlichen Præceptori gar nicht anstehet. Man kan die üblen Kinder wol nach Befindung der Umstände, nennen böse, wilde, freche, muthwillige, unruhige, ungehorsame, faule oder unchristliche Kinder; anders und härter aber sind sie gar nicht zu heissen, weil es nicht in der Liebe geschehen kan.

18. Mit der Liebe kan auch nicht wohl bestehen, wenn ein Præceptor manches Kind auf eine schimpfliche Art mit einem Thiere oder andern verächtlichen Dinge vergleichet, und etwan saget: Du machest es, oder du bist wie ein Bär, Löwe, Ochse, Esel, oder wie ein grober Bauer ꝛc. Weil denn nun das ein solches Kind, zumal wenn es groß ist, nicht wenig erbittern kan, so soll ein Præceptor sich dessen auch gäntzlich enthalten.

19. Auch soll ein Præceptor die bösen Kinder nicht so oft mit den Straffen GOttes, mit dem höllischen Feuer und mit der ewigen Verdammniß bedrohen, damit sie dessen nicht gewohnet werden, und endlich nichts mehr darnach fragen. Es ist besser, daß er ihnen das Evangelium oft vorhalte, wie gut es nemlich die frommen Kinder in Christo haben, und zu was für einer Herrlichkeit sie noch kommen sollen, dessen allen aber sich böse Kinder durch ihre beharrliche Bosheit gantz verlustig machen.

1724 20. Auf die Anklage eines einigen Kindes, ist das andere, wenn es die Sache nicht gestehen will, nicht zu bestraffen. Denn so lange ein Kind das Delictum, so es soll begangen haben, nicht gestehet, wenn auch gleich 2. 3. oder mehr Kinder es bezeugen wollen; so kan doch ein Præceptor mit guten Gewissen es nicht straffen, weil auch viele Kinder, die andern nicht gut sind, Lügen vorbringen können. Und wenn auch gleich der Præceptor die Sache solte für wahr halten; so thut er doch besser, er lässet das Kind, so lange es läugnet, ungestrafft, giebt ihm aber eine treuhertzige Warnung für Lügen, Unwarheit und Bosheit und lässet es damit hingehen.

21. Es ist keine Anklage unter der Lection bald anzunehmen, damit die Information nicht gehindert werde. Die Kinder, welche da meynen, sie hätten was zu sagen und zu klagen, sind dahin anzuhalten, daß sie es zu Ende der Stunde thun mögen. Sind es geringe Dinge, wie es vielmals ist, so werden sie unterdessen es vergessen, und der Præceptor hat nicht nöthig, die Zeit damit zu verderben.

22. Wenn aber ein Kind, so angeklaget wird, seine Entschuldigung und Verantwortung vorbringen will, muß der Præceptor es willig anhören, die Sache hernach genau untersuchen, ob es sich also verhalte, wie gesaget worden; und wenn der Præceptor zu keiner Gewisheit kommen kan, muß er es nur aufschieben und sagen, man wolle schon weiter nachfragen.

23. Um des Lernens willen, und wenn ein Kind etwas nicht alsbald begreiffen kan, es sey im Lateinischen, oder im Rechnen, oder im Singen, oder im Catechismo, oder im Lesen, oder in andern Dingen, soll kein Kind ausgescholten oder geschlagen werden, wohl aber um der Bosheit, und sonderlich um Lügen oder um der Dieberey willen. Gleichwie nun dieses auf christliche Art ernstlich zu bestraffen ist; Also soll hingegen ein Præceptor nicht ungedultig noch zornig werden, wenn ein Kind wegen seines langsamen Ingenii etwas nicht bald fassen kan, sondern er soll es in Sanftmuth und Gedult desto fleißiger unterrichten, und ihm eine Sache zu desto besserer Fassung etliche mahl vorsagen; wenn aber offenbahre Faulheit und Unachtsamkeit bey einem langsamen Ingenio sich hervor thut, so ist solches billig, jedoch christlich und väterlich, erst mit ernsthaften Worten, und dann auch mit einigen Schlägen zu bestraffen.

24. Am Sonntage und an den Feyertagen soll man auch kein Kind, weder in der Kirche, noch auf dem Kirch-Wege, noch im Hofe, noch auch in einer Classe schlagen, ob es gleich muthwillig gewesen, sondern es nur mercken, und in der Woche auf der Wohn-Stube, oder in der Schule die Bosheit vornehmen, und bestraffen. Doch soll nicht verboten seyn, einem bösen Kinde auch des Sonntags oder an den Feyertagen mit beweglichen Worten vorzustellen, und davor zu warnen.

25. Wenn neue Kinder das erstemal in die Schule kommen, so soll ein Præceptor, so viel es immer seyn kan, bey andern Kindern sich des Straffens enthalten, damit sie vom Schulgehen nicht abgeschrecket werden; und wenn gleich die neuen Kinder oft sehr viel Unart mit in die Schule bringen, so sind sie doch alsbald nicht mit Schlägen zu tractiren, sondern man soll ihrer auf 3. bis 4. Wochen schonen, (weil sie zuvor aus GOttes Wort eines bessern müssen unterrichtet werden) und sie Anfangs nur freundlich erinnern, und sagen, daß sie es hier in der Schule gantz anders machen, und nach GOttes Wort, und nach dem Exempel anderer frommen Kinder sich fein richten müßten. Damit aber die andern bösen Kinder, wenn ein neu Kind bey seiner Bosheit mit der Straffe verschonet wird, sich nicht ärgern, so kan der Præceptor sagen: Dieses arme Kind weiß es noch nicht besser, und hat GOttes Wort noch nicht so oft als ihr, gehöret, darum schencket man ihm für dieses mal die Straffe. Es wird sich aber, da es nun was anders höret, mit der Hülffe GOttes schon bessern.

26. Kein Kind ist auf dem Kopf, weder mit der Hand, noch mit einem Stecken, noch mit der Ruthe, noch mit einem Buch zu schlagen; vielweniger soll man einem Kinde eine oder mehr Ohrfeigen oder Maul-schellen geben, weil dieses insgemein aus Uebereilung im fleischlichen Affect zu geschehen pfleget, und dadurch doch bey den Kindern nichts genutzet, sondern vielmehr ihnen an ihrem Gemüthe viel Schaden gethan wird. Weil auch oft, zumal bey vollblütigen Kindern, durch eine Maulschelle die Nase blutend gemacht wird, daraus viele Erbitterung und Lästerung entstehet, so hat man sich desto mehr davor zu hüten.

27. Mit umgekehrter Ruthe, wie auch in Ermangelung einer Ruthe oder eines Steckens, mit einem Spanischrohr, oder mit etwas anders, so bey der Hand ist, ist kein Kind zu schlagen, weil solches aus Ungedult, und in fleischlichen Zorn geschiehet, und christlicher Zucht gantz nicht gemäß ist.

28. Auch soll kein Kind mit den Armen hin und her gerissen, bey den Haaren gerupffet, noch ihnen mit dem Stecken Knipgen auf die Finger, oder Schläge in die Hände gegeben werden. Handschmitzen oder mit der Ruthen, geben, oder sonderlich die grössere Kinder mit einem Stecken auf den Rücken schlagen, wenn es väterlich und nicht in fleischlichem Zorn geschicht, ist nicht verboten. Jedoch muß man mit dem Stecken nicht auf die Arme schlagen, noch die Ruthe auf die Hände so geben, daß die Kinder Schmielen oder aufgelauffene Hände und Arme mit nach Hause bringen, als welches bey den Eltern, die es nicht wohl vertragen können, nur Zorn und Lästerung verursachet.

29. Keinem Kinde, es sey groß oder klein, soll ein Præceptor einen so genannten Pletzer geben, noch mit der Ruthe oder Stecken unter die Beine schlagen, weil solche Straffen nicht väterlich sind, auch nur viel Verbitterung und Haß anrichten bey denen Kindern.

30. Schillinge sollen zwar den kleinen Knaben gegeben werden, doch aber nicht um geringer

Dinge

Dinge willen, sondern nur wenn ein Kind sehr boßhaftig ist, und sehr grob peciret hat. Es soll aber auch dieses nicht ohne Vorwissen und Consens des Directors geschehen.

31. Man soll auch kein Kind in der Schule zur Straffe knien lassen, damit nicht das Gebet, so von den Kindern GOttes aus Demuth auf den Knien gesticht, dadurch verächtlich gemachet werde.

32. Es soll auch kein Præceptor ein Kind in eine Classe, da man die Läden zumacht, oder sonst in einen finstern Ort zur Straffe einsperren, oder bis in die Nacht in der Schule allein lassen, als welches nicht nur von den Eltern übel empfunden wird, sondern auch den furchtsamen Kindern zum Schaden an ihrer Gesundheit gereichen kan.

33. Wenn ein Kind lang aus der Schule geblieben, und nun wiederkommt, so soll der Præceptor dasselbe nicht gleich wieder aus der Schule weisen, (wie dann kein eintziges Kind ohne Consens des Directorii aus der Schule zu weisen ist) sondern es freundlich fragen, wo es bisher so lang gewesen.

34. Ein Præceptor soll sich auch bemühen die Gemüther kennen und prüfen zu lernen, damit er zarte und weiche Gemüther nicht wie harte und freche Kinder tractire. Denn manche Gemüther lassen sich ehe mit Worten als mit Schlägen gewinnen, dahero bey solchen nicht harte und scharffe Schläge, sondern nur ernstliche Worte zu gebrauchen.

35. Wenn ein böses Kind soll gestraffet werden, so muß ein kleines Kind, so zarte Haut hat, nicht so starck geschlagen werden als ein grosses, das harte Haut hat, und die Schläge so bald nicht fühlet. Dieser Unterscheid ist wohl zu mercken, daß ein klein Kind bey der Bestraffung kleine, ein grosses Kind aber gröbere Schläge bekomme; denn ein jegliches böses Kind ist zwar väterlich, aber also zu bestraffen, daß es die Schläge fühle, denn sonst achtet es der Straffe nicht, und bessert sich auch nicht.

36. Gleichwie aber ein Præceptor sich in acht nehmen soll, daß er nicht allzuscharf sey, also hat er sich auch hingegen zu hüten für allzugrosser Lindigkeit, und für Hätscheley, als welche theils Kinder durch ihre Schmeicheley sich suchen zuwege zu bringen.

37. Man soll auch kein Kind, wenn es etwan was Böses gethan, aus seiner Classe in eine andere Classe holen lassen, und es vor andern Kindern, die nicht mit ihm in einer Classe sind, ausschelten und bestraffen: denn dieses bey den Kindern nur grosse Erbitterung erwecket, daß sie im Grimm nach Hause lauffen, wenn sie in ihre Classe wieder gehen sollen. Darum ist es besser, daß das Kind, so Böses gethan, vor dem ordentlichen Præceptore vorgenommen und nach Befinden väterlich bestraffet werde.

38. Es soll auch kein Præceptor in eines andern Classe kommen, ein böses Kind daselbst im Zorn zu straffen, weil es dadurch nicht gebessert, wol aber erbittert, und der Collega in seiner Information gehindert wird. Ist es aber nöthig, daß ein böses Kind gestraffet werde, so ist die Boßheit dem ordentlichen Præceptori anzusagen, daß er dieselbe nach seiner Erkäntniß entweder mit Worten oder mit Schlägen christlich bestraffe, wie denn dieserhalb die Reformirte Præceptores der Reformirten, und die Lutherische Præceptores die Lutherischen Kinder unter ihrer Aufsicht und Bestraffung in ihren Classen haben. 1724

39. Es hat sich aber ein jeder Præceptor zu hüten, daß, wenn er etwa von einem und dem andern Kinde verächtlich gehalten, verspottet oder belogen wird, er es, den Schein der Selbst-Rache zu vermeiden, ja nicht selbst deswegen bestraffe, sondern er soll es einem andern Præceptori anzeigen, damit es nach Befinden ernstlich und väterlich bestraffet und also seine Auctorität erhalten werde.

40. Wenn ein Delictum oder ein Verbrechen eines Kindes der gantzen Schule noch nicht offenbahr, so soll man es auch nicht öffentlich, sondern nur privatim bestraffen. Denn auf diese Weise wird nicht nur von dem Kinde die Straffe, willig aufgenommen, und Besserung versprochen, sondern es wird auch vermieden, daß durch Offenbahrung des Delicti andere Kinder nicht geärgert werden.

41. Wenn aber das Verbrechen allen Kindern offenbahr ist, so wird es billig auch öffentlich auf christliche Weise gestraft. Wenn man aber etwan zuvorher siehet und mercket, daß die Straffe von einem zumal hoffärtigen und trotzigen Kinde nicht wohl werde angenommen werden, so kan man solches zuletzt behalten, noch einen Collegen lassen darzu kommen, und die Straffe nach Befinden moderiren, denen andern aber, damit sie von der vorhabenden Bestraffung Nachricht bekommen, kan man sagen: Sie sollen nur heim gehen, die verübte Boßheit müste noch bestraft werden.

42. Wenn nun ein Præceptor ein Kind wegen seiner Boßheit bestraffen will, muß er es nur ratione officii in Liebe und aus Mitleiden thun, auch wol dem Kinde sagen, wie ungerne er dasselbe straffe, und wie er lieber die Ruthe, oder den Stecken gar wegwerffen wolte, wenn es nur mit Worten sich wolte ziehen lassen, ja daß er des Straffens gerne gantz wolte entübriget seyn, wenn es GOtt nicht anders haben wolte. Aber weil GOtt befohlen und ausdrücklich gesaget: Man muß dem Bösen wehren mit harter Straffe, und mit ernsten Schlägen, die man fühlet, Prov. 20, 30. so müsse er auch nothwendig das Böse straffen, wenn er GOtt nicht erzürnen, noch die Straffe Eli, der seiner Söhne Boßheit nicht ernstlich genug gestrafft, auf sich laden wollen. Es ist auch zu sagen, wie hingegen GOtt auch ernstlich wolle, daß diejenigen, so Straffe verdienet, dieselbe willig und geduldig über sich nehmen, und sich bessern sollen, daß sie dem König David mit Wahrheit aus dem 141. Psalm v. 5. nachsagen können: Der Gerechte schlage mich freundlich, und straffe mich, das wird mir so wohl thun, als ein Balsam auf meinem Haupte. Denn wer sich gerne straffen lässet, der wird klug werden, und zu Ehren kommen; wer aber ungestrafft seyn will, der

1724 bleibet ein Narr, sagt Salomon Prov. 12, 1. 13, 18.

43. Will aber etwan ein böses Kind sich der wohlverdienten Straffe nicht unterwerffen, so muß der Præceptor dasselbe ja nicht mit Gewalt darzu zwingen wollen, daß er ihm etwan durch andere den Kopf, die Hände und Füsse halten, und ihm also die Hosen mit Gewalt abziehen lasse, sondern er muß es nur gehen lassen, und solches dem Directorio anzeigen, welches alsdenn schon ordnen wird, was mit einem solchen bösen und hartnäckigten Kinde zu thun sey, daß der Præceptor nicht prostituiret werde; sondern bey seiner Auctorität erhalten werde.

44. Wird etwan ein Præceptor durch die grosse Widerspenstigkeit und Frechheit eines Kindes, so er straffen will, zum sündlichen Affect und fleischlichem Zorn gereitzet, so muß er, so bald er solches mercket, mit innerlichen Seufzen, und Gebet zu GOtt dawider kämpffen. Ja er wird sehr wohl thun, wenn er dieses mal die Straffe gar unterläst, und sie bis auf einen andern Tag aufschiebet, da er sich besser gefasset, und zu der Zucht desto geschickter ist.

45. Bey der Bestrafung selbst muß ein Præceptor zwar ernstlich, aber doch auch väterlich seyn, daß, wenn ein Kind soll bestrafet werden, sich aber kläglich stellet, mit Thränen um Vergebung bittet, und sich mit der Hülfe GOttes zu bessern ernstlich verspricht, er es ihm ein oder zweymal schencke und die Straffe erlasse. Kömmt es aber zum dritten mal mit eben der Bosheit wieder, so kan er es desto schärffer, aber doch väterlich nach gewissen Gradibus, wie oben num. 16. erinnert worden, straffen. Und wenn die Strafe geschehen, soll der Præceptor sich von dem Kinde die Hände geben, für die väterliche Züchtigung dancken, und mit Verleihung göttlicher Hülffe Besserung angeloben lassen.

46. Was der gerechte, aber doch liebreiche GOtt Deut. XXV. 2. 3. befiehlet, daß man einen Gottlosen, der Schläge verdienet, zwar schlagen, aber doch auch zusehen soll, daß derselbe nicht zuviel geschlagen werde, damit er nicht scheußlich aussehe; das soll auch ein christlicher Præceptor beobachten, wenn er ein böses Kind straffet, damit er es durch allzuviele Schläge nicht etwan übel zurichte, noch scheußlich mache vor ander Leuten Augen.

47. Daher soll auch ein Præceptor in der Bestraffung vorsichtig seyn, damit er ein Kind, so sich bey der Strafe übel geberdet, und mit dem Kopf und Leib wunderlich herum fähret, nicht an einen unrechten Ort schlage, noch mit der Ruthen oder Stecken auf den Kopf oder in das Gesichte komme, daß Striemen, Beulen und Wunden werden. Darum muß er bey jedem Schlage wohl zusehen, daß er den rechten Ort damit treffe, da es keinen Schaden thut.

48. Die Bestrafung eines bösen Kindes soll auch nicht zwischen den Bäncken unter andern Kindern geschehen, weil auf solche Weise leicht ein ander Kind, so nahe dabey ist, unschuldig kan mit getroffen werden, darum muß man das Kind, so gestrafet werden soll, besonders vornehmen und bestrafen.

49. Wenn aber das böse Kind noch so trotzig ist, und nicht hervor kommen, noch die verdiente Straffe annehmen will, so muß der Præceptor sich ja nicht dadurch bewegen lassen, es im Zorn mit Gewalt hervor zu ziehen oder so lange zu schlagen, wo er hinkommt, bis es hervor komme; sondern er soll das eigensinnige trotzige Kind nur sitzen lassen, aber hernach beym Heimgehen es zurücke behalten, und gebührend bestraffen.

50. Wenn ein Kind nach der gebührenden Straffe sich etwan noch frech und trotzig bezeiget und mit seinen Eltern oder jemand anders drohet, so soll ein Præceptor sich dadurch nicht bewegen lassen ihm noch einmal Schläge zu geben, sondern dem armen Kinde sein Elend und tieffes Verderben mit Worten mitleidiglich vorstellen, und dabey wohl sagen, daß es zwar mit seinem Trotz wohl verdienet, daß man ihm noch mehr Schläge gebe; alleine man wolte seiner dißmal schonen, in Hoffnung, es werde sich schon anders besinnen, und sich rechtschaffen bessern. Oder man kan auch wol dieses thun, daß man gantz und gar bey einem solchen trotzigen Kinde stillschweige, und thue, als achte oder mercke man solchen Trotz nicht; jedoch aber hernach privatim in Ernst und Freundlichkeit mit ihm rede, und ihm seine Untugend wehmüthig zu erkennen geben, und ihm anzeige, wie man ja mit der Straffe nicht anders als seine Besserung suche, auf solche Weise aber da es sich die Straffe und Demüthigung und Erkänntniß seines Elendes nicht würde dienen lassen, würde es sein Elend und seine Verdammniß nur noch grösser machen, welches man aber nicht gern wolte.

51. Wenn aber ein Kind nach empfangener Straffe etwan auch so verwegen ist, daß es aus Trotz aus der Classe oder Schule läuft, so soll der Præceptor demselben nicht nachlauffen, und es aufhalten lassen, noch vielweniger ihm selbst nachlauffen, und es bey dem Arm oder Haaren erhaschen, und mit Gewalt zurücke ziehen, als wodurch sie beyderseits nur noch mehr erbittert werden, auch vor der Classe oder auf der Treppe groß Geschrey anrichten, sondern er soll das böse Kind nur hinlauffen lassen, und dieses dem Directorio anzeigen, welches hernach schon ordnen wird, was recht, billig, christlich und der Auctorität des Præceptoris nicht schädlich noch nachtheilig ist.

52. Wenn ein Kind um seiner Bosheit willen nothwendig zu bestraffen, so muß man es nicht ein oder etliche Tage aufschieben, sondern die Sache nur balde vornehmen und abthun. Denn wenn man es aufschiebt, so stehet das Kind, so Böses gethan, immer in der Furcht, weil es nicht weiß, was ihm wiederfahren soll, und bleibet wol darbey, daß es aus der Schule bleibet.

53. Wenn ein Kind in der vorigen Stunde um der Bosheit willen von einem Præceptore schon hat Schläge bekommen, so soll es der andere Præceptor nicht noch einmal schlagen, ob es gleich wieder böse seyn solte, sondern es nur

mit

mit Worten bestraffen, und ihm ernstlich zureden. Denn wenn ein Kind in allen Stunden von unterschiedenen Præceptoribus solte Schläge bekommen, so würde es nur verhärtet werden. Dieses nun zu vermeiden soll in allen Classen ein Straf-Buch auf dem Catheder liegen, in welches ein jeder Præceptor, wenn er ein böses Kind strafft, allezeit kürtzlich schreiben soll, warum, wie und mit wie viel Schlägen er dasselbe bestraffet. Geschicht dieses, so kan sich der folgende Præceptor darnach richten, ja die Kinder werden sich schämen, wenn ihre Straffe aufgeschrieben wird, und hernach sich destomehr vor der Straffe hüten.

54. Wenn ein Præceptor was bey Straffe verbeut, muß er es nicht mit Benennung einer Special-Straffe thun und etwan sagen: Wer dieses oder jenes thun wird, soll einen Schilling haben, oder so und so viel Schläge bekommen; sondern er kan nur in genere sagen, es soll bestraffet werden, damit er Freyheit behalte, es hernach zu bestraffen, wie er will, es sey mit Worten oder Schlägen, wie er es bey einem jeglichen Kinde am besten zu seyn erkennet.

55. Wenn ein Kind nicht in der Schule ist, und andere Kinder etwan sagen, was es gethan; so muß der Præceptor nicht etwan sagen: Wann es wieder in die Schule kommt, so will ich es so und so straffen, und tractiren. Denn dieses pflegen die andern dem bösen Kind wieder zu sagen, auch wol die Worte des Præceptoris zu exaggeriren, und dasselbe damit in Furcht und Schrecken zu setzen, daß es sich fürchtet wieder in die Schule zu gehen, sondern anders wo herum läuft. Es kan aber der Præceptor etwan so sagen: Wenn das Kind wieder kommt, will ich mit demselben schon davon reden.

56. Mit bösen Kindern von 15. oder mehr Jahren muß ein Præceptor sehr weißlich umgehen, daß er sie nicht erbittere oder ärger mache. Mit schimpflichen Worten und Drohungen kindischer Straffe richtet man bey ihnen nichts aus. Erstlich ist das Beste, daß man gleichwohl wie mit andern, also auch insonderheit mit diesen grössern oft privatim rede, und ihnen ihre Bosheit aus GOttes Wort beweglich vorhalte, und sie mit aller Freundlichkeit und in aller Liebe davon väterlich abmahne, auch wol mit ihnen bete. Wenn denn dieses etliche mahl geschehen und etwan nichts helffen will, so kan man, wenn sie ihrer Boßheit überzeuget, auch ihnen mit einem wohlgefaßten väterlichen Gemüthe ernstliche Schläge geben. Und wenn dieses etliche mahl auch geschehen, und doch über Verhoffen die Besserung bey einem Kinde nicht folgen will, so kan es mit in die Special-Conferentz genommen, und in Gegenwart anderer Præceptorum erstlich ernstlich ermahnet, hernach auch wol bestraft werden.

57. Vor aller nöthigen Bestraffung soll ein Præceptor (wie auch schon oben Num. 1. und 2. gedacht worden) zu GOtt hertzlich seufzen, daß er ihm darzu seine Gnade gebe, damit er solche nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe, als ein Vater verrichten möge, und daß er auch darzu seinen göttlichen Seegen 1724
und Gedeyen verleihen wolle, damit der gesuchte Endzweck, nemlich der Kinder Besserung, dadurch befördert, auch Zucht und gute Ordnung erhalten werden möge.

58. Wann aber etwan ein oder anderer Præceptor solches nicht gethan, sondern aus fleischlichen Zorn in der Bestraffung excediret, und deswegen erinnert wird, so soll ers sanftmüthig annehmen und vorsichtiger werden, nicht aber etwan aus Ungedult auf der andern Seite excediren und alle christliche Bestraffung gäntzlich unterlassen, oder aber etwan es hernach noch ärger machen und die Kinder es entgelten lassen, als welches nicht allein sehr unchristlich wäre, sondern ihn auch zu fernerer christlichen Information gantz untüchtig machen würde.

59. Wenn ein oder ander Kind etwan etwas grosses pecciret, sollen es die Præceptores dem Directorio anzeigen, damit die Bestraffung nach dessen Anordnung nebst einer öffentlichen Erinnerung geschehen, und es also bey den Kindern einen desto grössern Eindruck geben möge.

60. Was nun das Directorium quoad Disciplinam ordnet, das soll ein jeder Præceptor sich gefallen lassen, ob er gleich meinet, es sey zu gelinde. Denn mit christlicher Gelindigkeit und freundlicher Zurede ist mehr auszurichten, als mit grosser Schärffe.

61. Ueberhaupt ist noch dieses zu mercken: Je mehr ein Præceptor durch die Gnade GOttes der wahren Gottseeligkeit und Demuth sich befleißiget, und ein kindliches Wesen an sich nimmet, je mehr Vertrauen fassen auch die Kinder zu ihm, daß er mit einer guten Vermahnung bey ihnen mehr ausrichten kan, als andere mit vielen Schlägen.

62. Ein treuer und christlicher Præcepter muß sich bemühen, so viel an ihm ist, den Kindern immer weniger Schläge zu geben, hingegen aber mit hertzlichen Ermahnungen aus GOttes Wort bey ihnen destomehr anzuhalten, welches denn GOtt ohne Seegen nicht wird abgehen lassen.

63. Weil die Schulen seyn sollen officinæ Spiritus Sancti, Werckstätten des Heil. Geistes, so sollen billig alle Præceptores dahin trachten, daß sie nicht nur selbsten seyn lebendige Tempel des Heiligen Geistes, sondern auch von ihnen alle Information und sonderlich die christliche Disciplin und Zucht, in der Kraft des Heiligen Geistes verrichtet werden möge.

6) Leges Orphanorum.

Regeln für die Waisen-Kinder,

Woraus aber zuvörderst die Præceptores zu lernen haben, worauf sie die Kinder führen sollen.

1.

Die Waisen-Kinder sollen vor allen Dingen den Zweck, warum sie hier erzogen werden, stets vor Augen haben, und demselben nachtrachten, welcher ist, daß sie rechte Kinder GOttes durch gläubige Erkänntniß, und Annehmung

1724 mung ihres Heilandes JEsu Christi werden, und denn auch was rechtes und nützliches lernen mögen.

2. Die Allgegenwart GOttes, der ein Vater ist der Waisen, und sie an Leib und Seel versorget, und erhält, soll einem jeglichen zu allen Zeiten, und an allen Orten vor Augen seyn nach der Vermahnung Tobiä: Dein Lebelang habe GOtt vor Augen, und im Hertzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigest, und thust wider GOttes Gebot. Das soll sie zum Guten reitzen, und vom Bösen und aller Unordnung abhalten, wenn sie auch wüsten, daß sie nicht würcklich notirt, bemercket, und gestraffet würden.

3. Wenn des Morgens um 6. Uhr das Zeichen zum Aufstehen gegeben wird, soll keiner liegen bleiben, und warten, bis er noch einmahl gewecket wird, sondern alle zugleich alsofort mit einem Seufzer zu GOtt aufstehen: Und soll keine Classe vor der andern was besonders haben.

4. Eine viertel Stunde sollen sie zum Anziehen, Waschen und Kämmen haben, in welcher sie alle fertig seyn müssen.

5. Ihre Kleider sollen sie recht anziehen, den Rock recht zusammen knöpffen, Hosen und Strümpffe recht aufbinden, die Schuhe recht zuschnallen, die Hembde zubinden, das Halstuch ordentlich um den Hals legen, die Haare recht kämmen, und sich fleißig hüten, daß sie nicht schludrig und schmutzig einher gehen, und dieses sollen sie sonderlich in acht nehmen, wenn sie zur Mahlzeit gehen wollen.

6. Zum Waschen sollen sie mit ihrem Herrn Præceptore alle fein stille und ordentlich herunter gehen, beym Waschen sich modest und friedsam beweisen, auch nicht nur so obenhin es verrichten, sondern wie es die Reinligkeit erfodert; auch Mund, Halß und Zähne zu reinigen nicht vergessen, und nachmahls wiederum still und ordentlich mit ihrem Hr. Præceptore herauf gehen, und ein jeglicher sich alsobald an seinen Ort in aller Stille setzen, sein Hertz und Sinn sammlen, und sich zum Gebet schicken.

7. Wann gesungen, ein Capitel gelesen, und mit ihnen gebetet wird, sollen sie fein andächtig mitsingen und beten, auf das, was gelesen wird und vorgetragen, aufmercksam seyn, und allezeit etwas in ihre Seele zur Erbauung fassen und behalten; ja mit Willen nichts vorbey- und aus der Acht lassen. Keinesweges aber sollen sie in der Bet-Stunde was anders vor sich nehmen, oder plaudern, schlaffen, zancken und was dergleichen unanständiges mehr seyn möchte.

8. Bey Empfangung des Morgen-Brods sollen sie sich stille, ordentlich, vergnügt und danckbar erzeigen, und alsobald vor der Schule es geniessen.

9. Nach der Bet-Stunde sollen sie die Zeit bis zur Schule nicht müßig hinbringen, oder gar heimlich weggehen, sondern was nützliches anfangen, so entweder zum Christenthum, oder Studiis dienlich, sich etwa præpariren auf die Schul-Lectiones ꝛc. so auch die Kleinen zu beobachten haben, und nicht meinen sollen, ihre Lectiones brauchten keine Vorbereitung. Wer noch herunter zu gehen hat vor der Schule, thue es bey Zeiten, damit er bey gegebenem Zeichen bereit seye in seine Classe zu gehen, und zwar NB. ohne sich lange auf dem Hof aufzuhalten, und wol gar Muthwillen zu treiben, oder doch herum zu schländern, wie bisher vielfältig bemercket worden.

10. In denen Versammlungs-Classen, wie auch in denen Schul-Stunden soll keines derer Waisen-Kinder vermisset werden, oder auch nur zu spat kommen, sondern vielmehr denen andern mit Fleiß und Hurtigkeit, guter Ordnung und Exempel vorleuchten. Auch soll durchaus keiner mit dem andern weder in der Versammlungs-Classe, noch in der Schule selbst plaudern, herum lauffen, zancken, unnöthig anklagen, noch sonst was unanständiges an sich finden lassen, sondern ordentlich, ernst, aufmercksam, fleißig und gehorsam sich bezeigen, alles in wahrer Furcht und Liebe des allgegenwärtigen GOttes, der auf ein jedes Kind allezeit ohne Unterlaß siehet, und die alleine segnet, welche vor ihm wandeln und fromm sind. Niemals soll ein Knabe sich denen Herren Præceptoribus, sie seyen nun ihnen auf der Stube, oder in der Schule vorgesetzt, oder nur zu denen Anstalten gehörig, opponiren, oder einen Præceptorem auslachen und verhönen, oder auch nur unbescheidentlich begegnen; wenn aber ein Knabe etwas unanständiges gethan, soll er sich willig bestraffen lassen, damit er nicht GOttes Straffe und das Weh wegen gegebenen Aergernisses auf sich lade. Es sind auch betrübte Exempel genug, daß manche unter denen Waisen-Kindern sich durch ihre Widerspenstigkeit und viele Kränckung ihrer Vorgesetzten dergestalt versündiget, daß sie wol endlich gar das Beneficium der Waisen-Kinder entweder auf einige Zeit, oder eines theils, oder wol gäntzlich verlohren, und weggeschaffet werden müssen, indem sie entweder in einem groben Excels wider ihre Herren Præceptores oder in andere gottlose Thaten verfallen sind, so daß man GOttes Straf-Gericht an ihnen deutlich sehen können. Die aber nicht so offenbar anlauffen vor Menschen, habens noch künftig vor GOtt zu gewarten. Diß mögen sonderlich auch diejenigen mercken, die gleichsam ein Werck daraus machen, und ungescheut fortfahren ihre Præceptores zu beleidigen, und recht zu martern mit offenbarem Ungehorsam, spitzigen groben Reden, und Antworten, und dergleichen.

11. Alle Bücher und Sachen, so sie die gesamten Schul-Stunden über brauchen, erhalten sie aus denen vorhandenen Spinden in den Classen, welche Bücher sie auch nicht aus selbiger Schul-Stuben nehmen dürffen, sondern sobald die Schul-Stunden zu Ende, solche in denen Schäppen wieder gesetzet und verschlossen werden müssen. Auch soll keiner auf den Hof herunter gehen aus der Schule, bis er mit den andern herunter geführet wird; vielweniger sich heraus ruffen lassen aus der Classe, noch auch, wenn er von denen, so ihm zu befehlen haben, geruffen wird, ohne Wissen und Consens des Præceptoris

xis weggehen; So dann aber, wenns ihm erlaubt wird, soll er aufs schleunigste, als müglich, wieder kommen, und sich dem Præceptori melden und seine Lection fortsetzen. Das bisherige Herausruffen und Herauslauffen nach eigenem Willen, oder mit Betriegung des Præceptoris, womit unzählige Versündigungen vorgegangen, soll gäntzlich aufhören, und ernstlich verboten seyn.

12. Beym Wechsel jeder Stunde, und Anfang einer neuen Lection sollen die Waisen-Kinder alsobald mit ihren Büchern, und Sachen in Bereitschaft seyn, und an nichts ermangeln lassen, aus jeder Stunde der Schulen einen rechten Nutzen zu haben.

13. Beym Kirchengehen sollen sie sich fein ordentlich und zu rechter Zeit in der Versammlung einstellen, nicht die Letzten seyn und spät kommen, vielweniger sich gar subduciren und wegschleichen, sondern mit denen ersten da seyn, auch fein mitsingen und beten, bey der Führung ordentlich mitgehen ohne Gepolter auf den Treppen, und sonst, auf dem Wege nicht plaudern, Possen und Gelächter treiben, nicht zancken, einander beleidigen, oder sonst ungebührlich sich verhalten, sondern fein bedencken, daß sie GOtt entgegen geführet werden, der mit ihnen reden will, seinen Willen und den Weg zu ihrem Heil ihnen kund zu thun; Daher sie mit grosser Ehr-Furcht, Stille, und mit einem zu GOtt gerichteten Hertzen hingehen sollen, sie mögen zur Predigt, oder Catechisation, oder Repetition ꝛc. geführet werden.

14. In der Kirche (wie auch an jedem Ort, wo eine Erbauung angestellet wird,) soll alsbald beym Einführen ein jeder, so still es seyn kan, sich an einen Ort in der Ordnung setzen, nicht einander verdrängen, oder wol gar um die Stelle zancken, oder stossen und schlagen; sondern vielmehr GOtt um Gnade sein Wort erbaulich anzuhören, anruffen, hernach fleißig mitsingen, andächtig mitbeten, dem Worte GOttes von Anfang bis zu Ende aufmercksam zuzuhören; und aus der Predigt sein viel mercken, sonderlich was ein jeder zu seinem Seelen-Zustande das mahl am nöthigsten hat, so ihm GOtt schon wird zu erkennen geben, wanns ihm ein Ernst ist, und dasselbige viel und oft bedencken, sich darnach prüfen, es GOtt im Gebet vortragen, daher soll sich ein jeder hüten, daß er in der Kirchen nicht plaudere, wenn er auch meinte, es wäre was Gutes, auch nicht herum gaffe, schlaffe, oder auch nur mit dem Kopffe sich niederlege, oder sonst eine Unordnung mache. Gesang-Buch und Bibel soll billig ein jeder zur Hand haben bey allen Gelegenheiten und Erbauungen; beym Aufschlagen der Bibel aber sich nicht länger als nöthig, aufhalten; sondern fein zuhören, keinesweges aber nach eigenem Gefallen hie und da in der Bibel oder Gesang-Buch lesen, anstatt zuzuhören. Das allgemeine Gebet und Vorbitten, Danck-sagen ꝛc. so nach der Predigt geschiehet, soll ein jeder mit Andacht mit verrichten.

15. Nach vollendeter Predigt oder Erbau- 1724
ung soll beym Aufstehen und Fortgehen es fein stille und ordentlich zugehen, besonders auch auf denen Treppen. Auf dem Hofe des Waisen-Hauses stellen sie sich ordentlich, und lassen sich also wieder heimführen, da denn niemand zurück bleiben, oder seine eigene Wege gehen, oder auch nur nach eigenem Willen nach Hause gehen soll. Die übrige Zeit des Sonntags soll gleichfals wohl angewendet, nicht aber, wie zu geschehen pflegt, mit Plaudern, Müßiggehen oder andern Dingen, so sich nicht schicken, zugebracht werden, wie denn viele derer Waisen-Kinder die Sonn- und Fest-Tage recht elend zubringen, und schlimmer, als die Wochen-Tage, e. g. mit Faullentzen, Kopf auf den Tisch legen und Schlaffen, eitlen Geschwätzen, Schreiben, Lesung unnützer oder garstiger, oder doch sich nicht schickenden Bücher, herum schlendern, weglauffen, naschen ꝛc. Es heißt: Du solt den Feyer-Tag heiligen, nicht nur einige Stunden ꝛc. Rechtschaffene Kinder lassen sich nebst dem Gebot GOttes auch die Liebe GOttes, und ihr eigen Seelen-Heil reitzen, die schöne Gelegenheit des Sonntags, und der Feyertage recht anzuwenden, zum ewigen Nutzen ꝛc. daher sie die übrige Zeit nach dem öffentlichen GOttes-Dienst und andern Erbauungen zum besondern und gemeinschaftlichen Gebet, Meditation, und Betrachtung göttlichen Wortes, Prüfung ihrer selbst ꝛc. gebrauchen.

16. Eben so sollen sie es machen, wenn sie dem öffentlichen Gottesdienst auf dem Saal mit beywohnen.

17. Keiner soll von andern sich etwas abschreiben, rechnen, oder sonst etwas elaboriren lassen, sondern ein jeder soll das Seine vor sich selbst mit allem Fleiß, so gut er kan, verfertigen. Auch soll keiner dem andern etwas zurufen, oder zublasen, wenn er etwas recitiren, oder hersagen soll.

18. Alle Præceptores und Vorgesetzten, die an diesem Wercke arbeiten, sollen sie als Väter ehren, lieben, ihnen ihr Amt nicht schwer machen, sondern erleichtern, dadurch, daß sie ihnen allen kindlichen Gehorsam erzeigen, und hingegen allen Eigen-Willen verläugnen, keine falsche und unlautere Ausnahme und Unterscheid machen, nur diesen und jenen Vorgesetzten und Præceptorem ehren, einen andern aber gering achten, und demselben nicht gehorsamen wollen, welches alles Zeichen eines ungebrochenen, bösen und stoltzen Hertzens seyn; GOtt aber widerstehet denen Hoffärtigen, und giebet nur denen Demüthigen Gnade.

19. Wenn ein Præceptor ein wenig aus der Schule, oder Wohn-Stube zu gehen hat, sollen sie nicht ein Geplauder, oder Tumult anfangen, hin und her lauffen, oder gar zancken und streiten ꝛc. sondern in Betrachtung der Allgegenwart GOttes sich gantz sittsam erweisen, und ein jeder an seinem Ort stille sitzen bleiben, nicht anders, als wenn der Præceptor noch bey ihnen wäre.

20. Ihre Bibeln, Neue Testamente, Gesang- Schreibe- Rechen- und andere Bücher sollen sie

1724 reinlich halten; nicht leicht Ohren darein machen, noch darein schreiben, sie nicht liederlich hin und her schmeissen, noch auch offen liegen lassen, noch vielweniger zerreissen, zerschneiden, oder sonst ungebührlich damit umgehen, sondern sie in acht nehmen, daß sie lange können gebraucht werden, und auch nicht so viel neuen Einbindens bedürffen. Ins besondere sollen sie keine Blätter herausreissen, oder sonst ein Buch mangelhaft machen, absonderlich die Gesang-Bücher, Bibeln und andere Bücher, so ihnen vom Waisen-Hause mit grossen Kosten gereichet werden, welche Stücke sie, wenn sie aus dem Waisen-Hause wieder abgehen, mitnehmen und behalten, auch also destomehr selbige schonen sollen, daß sie nicht verderben, und daher so viel unbrauchbare Bücher im Schrancken stehen, oder weggethan werden müssen, eingedenck, was in der Jugend verschwendet, oder verliedert wird, das muß man nachmals durch GOttes Straffe darben.

21. Ihre Sachen, Kleider und Wäsche sollen sie wohl in acht nehmen, daß sie solche nicht garstig machen, muthwillig zerreissen, zerfleischen, oder auch gar verliehren. Was mangelhaft wird und zu repariren, oder zu flicken, sollen sie fleißig und accurat zu rechter Zeit und an gehörigen Ort anzeigen, auch acht haben, daß sie es richtig wieder bekommen, auch ein jedes wieder ordentlich an seinen Ort bringen, kein Kleid in der Stube hangen, vielweniger herum liegen lassen, welches alles auch beym Wechseln der Kleider in acht zu nehmen, sonderlich wenns in der Stube geschiehet ꝛc. in Erwegung, daß ihnen alles einmal zu Hause kommen werde, wenn sie sich selbst Kleidung, und andere Sachen werden anschaffen müssen.

22. Täglich soll ein jeder sein Kleid, so er am Leibe trägt (auch Strümpfe und Schuhe) besehen, und wo sie ein Löchlein oder Riß an Kleidern und Strümpfen gewahr werden, es dem Aufseher solchen Zeuges anzeigen, daß es von dem Schneider sofort repariret werde.

23. Sie sollen aber nichts selbst in ihren Kuffern oder Kasten verwahren, sondern sobald ein Waisen-Knabe recipirt ist, und einen Coffre oder Kasten, (darin er seine Sachen hat) mitbringet, soll er seine Bücher in das ihm angewiesene Fach oder Schrancken auf der Stube; die Kleider und Wäsche aber auch an gehörigen Ort, und deme, der darüber gesetzet ist, liefern und in Verwahrung geben, den ledigen Kasten oder Coffre aber auf die Kleider-Cammer, oder wo es sonst ihm angewiesen würde von seinen Vorgesetzten, keinesweges aber auf den Bett-Saal hinsetzen, welcher ihm denn bey seinem Abzuge wieder zurück gegeben wird. Auch die Sachen und Kleider, so ihre eigene, und nicht vom Waisen-Hause, müssen sie nicht nach ihrem eigenen Willen verwahren, oder damit umgehen wollen, sondern ebenfalls, wie ihnen angewiesen wird, und ihre Vorgesetzten gut befinden.

24. Ihr Gesicht und Hände sollen sie den gantzen Tag und allezeit fein reinlich halten, und die Nägel bey Zeiten entweder selbst abschneiden, oder andere abschneiden lassen. Sie sollen Tische und Bäncke, Treppen, ihre Stuben und das gantze Hauß helffen rein halten, und sich hüten, daß sie die Thüren, Wände und Treppen nicht beschreiben, oder beschmutzen und verunreinigen, oder Papier, Holtz, und was sonst dergleichen wäre, in die Stube werffen. Ihre Nothdurft sollen sie am gehörigen Orte verrichten, nicht aber den Hof oder Treppen, oder diesen und jenen Winckel mit Urin oder Unflath beunreinigen, ja auch auf dem Abtritte selbst sollen sie sich nicht hie und da hinstellen und setzen, sondern an dem gehörigen Ort es verrichten, damit es auch da möglichst rein bleibe.

25. Sie sollen noch vielweniger etwas am Gebäude oder Hauß-Geräthe verderben, und wann andere, sowohl Schul- als Waisen-Kinder an denen Fenstern, Tischen-Bäncken, oder sonst etwas zerbrechen oder verderben, solches alsobald denen Præceptoribus anzeigen. Wo sie nur Schaden verhüten und abwenden, und hergegen des Hauses Bestes beobachten können, sollen sie solches gern und fleißig thun, oder wie es wohlgeartete Kinder in dem Hause ihrer Eltern zu machen pflegen.

26. Im Hofe oder Hause sollen sie nicht alle Winckel durchkriechen, noch NB. in die Küche oder Speise-Saal gehen, vom Holtz und andern Sachen nichts wegschleppen, und verstecken; sondern jedes an seinem Orte liegen lassen, wo ihnen nicht von ihren Præceptoribus, oder von dem Oeconomo, dieses und jenes an einen andern Ort zu tragen, anbefohlen wird. Mit dem Holtz aber müssen sie gantz und gar nichts zu schaffen haben, was nehmlich das Heraustragen und Einheitzen, oder auch Nachstecken betrift; ist es nöthig mehr einzuheitzen, wird der Hr. Præceptor es schon anzeigen lassen deme, der darüber gesetzet ist auf das Holtz Achtung zu haben, welcher dann schon soviel, als nöthig, durch die dazu bestellte Leute wird einheitzen lassen. Würde aber jemand der Waisen-Kinder sich gar gelüsten lassen, zu der Zeit, wenn die Stube zugeschlossen, von aussen einzuheitzen, oder auch nur Holtz nachzulegen, so wird solches gar ernstlich geahndet werden, weil es sehr gefährlich, und auch offenbahrlich wider die Feuer-Leges ist.

27. Ihre Officia, und was einem jeden zu verrichten anbefohlen, sollen sie willig und fleißig, nicht oberhin, oder nach eigenem Willen und Lust verrichten, im kindlichen Gehorsam gegen GOtt und ihre Vorgesetzten, damit nicht durch Versäumniß Unordnung entstehe. Kan einer bey seinem Officio nicht allemal unter Menschen Aufsicht seyn, zum Exempel beym Ausgehen, oder sonst, so soll er die Allgegenwart GOttes scheuen, nicht seine eigene Wege gehen, oder sonst heimlich etwas thun, was er nicht thun würde vor den Augen seiner Vorgesetzten; sondern wenn ihn sein eigen Hertze, oder auch andere Menschen reitzen und locken zu etwas, so nicht recht und wider gute Ordnung ist, soll er nicht folgen, sondern gedencken: Wie solt ich

sich Uebel thun, und wider meinen GOtt sündigen, der auf mich siehet und acht hat. Wird etwan einer durch Kranckheit, oder sonst an seinem Amt gehindert, (welches aber kein fauler oder falscher Vorwand seyn muß) soll er dieses bey Zeiten dem Præceptori sagen, damit ein anderer an seiner Stelle geordnet werde. Ein gleiches soll geschehen, wenn jemand verreiset. Es soll auch niemand die Officia nur zum Deck-Mantel seiner Faulheit, Unordnung und eigenen Willens machen, und mit falschem Vorwand derer Officien in die Schule oder auf den Wohn-Saal zu spät kommen, oder gar ausbleiben, oder aus der Schul-Stunde heraus gehen ꝛc. welches alles verbothen.

28. Die Kinder, welche die Stunde abrufen, oder ansagen, sollen recht auf die Schlag-Uhr acht haben, sonderlich vor 12. zu Mittage, und vor 7. zu Abends, damit jedermann im Hause, und fürnemlich der Oeconomus und die Köchin mit denen Speisen sich darnach richten könner. Das Abruffen aber soll fein deutlich geschehen, und mit annehmlicher Stimme, damit man alles verstehen könne. Diejenige, so diß Amt verrichten, mögen wohl auf ihr Hertz acht haben, damit sie nicht bey solcher Müsse, da sie nichts sonst thun, sündlichen Lüsten und Gedancken nachhängen, oder eigene Wege gehen; sondern vielmehr ihr Hertz zu GOtt richten mit Seufftzen, Beten und Loben, und ihrer letzten Todes-Stunde sich erinnern, als der sie allezeit ein Theil näher kommen, so oft eine Stunde vorbey.

29. Wenn sie zur Mahlzeit gehen (wovon keiner jemahls eignen Gefallens wegbleiben soll) sollen sie auf dem Hofe sich gantz stille in Ordnung stellen, und zwar so, wie sie bey Tische nach der Reihe sitzen, darauf paar bey paar sich hinführen lassen, und niedersetzen in gleicher Stille, in Erwegung, daß es GOtt ist, der aus lauter väterlicher Gnade, ohn ihr Verdienst, sie so leiblich als auch geistlich durch sein Wort speiset. Daher sie über Tisch nicht so auf das äusserliche, auf die Speise ꝛc. fallen, und ihr gantz Gemüth und Sinn dahin beschäftigen, sondern zugleich, und vornemlich an den Geber, welcher GOtt ist, gedencken, und auf die Vorlesung des Wortes GOttes fleißig Achtung geben sollen, keiner aber, ob er gleich satt ist, in einem Buche lesen, oder sonst was vorhaben.

30. Die Kinder, welche die Tisch-Gebete, und über der Mahlzeit das Lesen öffentlich verrichten, müssen laut, deutlich, und langsam reden. Auch müssen sie bedencken, daß sie da nicht bloß die Gebete hersagen, sondern zugleich selbst vor sich im Geist und Wahrheit GOtt anruffen sollen, in aller Demuth, ohne Stoltz und Affectirung. Desgleichen was sie herlesen, müssen sie zugleich ihnen selbst zu Nutz lesen, damit nicht andere den Nutzen haben, und sie leer ausgehen. Alle übrige Kinder aber an denen Tischen müssen das Gebet vor- und nach Tische mit rechtschaffenen, und zu GOtt erhabenen Hertzen thun: Vor Tische nicht etwa nur auf die Speisen gedencken, und nach Tische nicht faul und verdrossen seyn, daher sie nach der Regul Christi sich zu hüten haben, daß sie ihr Hertz nicht beschweren und sich überladen, als welches an Seel und Leib schädlich, und doch eine sehr gemeine und gewöhnliche Sünde ist, sonderlich der Jugend. 1724

31. Die üblen Tisch-Mores müssen sie ablegen und sich hüten, daß sie nicht im Essen schmatzen, nicht zu geitzig essen und trincken, mit denen Löffeln und Messern, oder auch mit Schüsseln und Tellern klappern, sich auf den Tisch legen, auf dem Korfe kratzen, mit den Füssen scharren; nicht mit einander plaudern, noch auch von dem Essen, dessen Theilung ꝛc. viel Redens machen, sondern alles in der Stille verrichten; so auch, wenn sie Brod oder Saltz fordern. Sie müssen auch des Tischtuches schonen, nicht das Brod darauf legen, und so zerschneiden, bey Wegsetzung derer Tellern und Schüsseln (so nicht unter dem Lesen, sondern erst nachhero geschehen muß) solches fein heben, und einander zureichen, nicht aber solches über dem Tisch fortrutschen oder schieben, wodurch das Tischtuch verderbt wird, sonderlich wenn harte Brodkrumen dazwischen kommen. Insonderheit sollen sie sich alles Zanckes, Neides und Mißgunstes enthalten, und sich brüderlich betragen, und in Liebe, als Kinder JHESU allerhöchsten Vaters, zusammen speisen.

32. Die Gaben GOttes und Speisen, so ihnen gegeben werden, sollen sie nicht verachten, sondern dieselben mit Dancksagung geniessen, und sich derselben unwerth achten lernen. Solche Verachtung geschiehet unter andern auch dadurch, wenn sie die Schüssel entweder gar zugedeckt lassen, und nicht davon essen, oder es kaum berühren und bald stehen lassen, und denn den Leib voll trocken Brod stopffen, welches auch der Gesundheit nachtheilig. Item, wenn sie allerhand andere Eß-Waaren mit zu Tische nehmen, übel von denen Speisen reden, oder auch mit Geberden ihre Verachtung an den Tag legen ꝛc. Ueber Tische sollen sie sich satt essen, und kein Brod einstecken, welches, weil es unnütz, und ihnen hiemit ausdrücklich verbothen wird, mit zu denen Sünden wider das siebende Gebot GOttes gehöret, ja auch wider das vierdte Gebot ein Ungehorsam ist, und also ihnen gewiß schlechten Vortheil schaffen wird. Gleiches gilt von dem, wenn sie in dem Speise-Saal hie oder da, was übrig ist, einstecken und entwenden, oder auch bald aufnaschen und verzehren. Sie sollen auch keine Stücke Brod übrig lassen, sondern nur so viel fordern, als sie nöthig haben. Doch ists allenfals noch besser, daß ein Stück liegen bleibe, als daß sie es ohne Noth noch in den Leib stopffen, oder in die Tasche einstecken und mitnehmen. Das Saltz sollen sie gleichfals recht zu rathe halten, nichts auf das Tischtuch legen, nichts auf dem Teller oder Brode liegen lassen. Nach der Mahlzeit sollen sie ordentlich, ein Tisch nach dem andern paarweise, herausgehen, und keiner im Speise-Saal bleiben, noch auch nachmals wieder hinein lauffen.

1724 33. Allen Müßiggang sollen sie fliehen, hingegen so wohl in ihrem Lernen als Arbeit allen Fleiß anwenden; ja wo ihnen Arbeit aufgetragen wird, sollen sie solche aufs beste als sie können, wie es ihre Pflicht und Danckbarkeit erfordert, verrichten.

34. Die angewiesene Motion sollen sie aus Liebe zu ihrer Gesundheit willig und fleißig verrichten, weil durch deren Unterlassung, oder unfleißige Abwartung sich mancher schon verderbet hat, ja wol gar zum Tode befördert. Daher soll sich niemand entziehen oder widerspenstig und faul beweisen, auch nicht nach eigenem Willen und Gutdüncken Motion begehren, die ihnen nicht geordnet, e. g. Holtz hacken ꝛc. Des Sommers, wenn sie spatziren geführet werden, müssen sie fein ordentlich zugleich paar und paar mit ihrem Herrn Præceptore, der sie führet, vom Hofe abgehen, und in gleicher Ordnung wieder über den Hof zurück kommen. Auf dem Felde, wenn ihnen erlaubet wird ein wenig freyer zu gehen, und sich etwas mehr auszubreiten, sollen sie doch nicht gar zu weit auseinander gehen, sondern so, daß sie der Præceptor alle unter seiner Inspection behalten, und ihr Reden und übriges Bezeigen observiren und beobachten kan ꝛc. und wenn er ihnen ruffet, oder pfeiffet sich alsbald zu ihm finden; Niemand soll zu langsam gehen, und hinten bleiben, oder auch voraus lauffen, oder sonst seines Gefallens gehen, sondern nach des Præceptoris Willen und Winncken. Des Winters beym Sägen und was ihnen zur Motion verordnet würde, sollen sie gleichfals ihrem Præceptori, der die Aufsicht hat, gehorsamen, sich fleißig, treu, friedsam, in der ihnen angewiesenen Ordnung beweisen, sich nicht subduciren, oder einer hie, der andere dahin lauffen, auch keiner zu der Zeit in einem Buche lesen, sondern ein jeder soll an seinem Orte stehen, und zum Sägen bereit seyn, und wenn zu einer Säge ein gewisser Numerus, etwa drey Knaben geordnet sind, soll ein ieder selbst mit zusehen, und sich herzu halten, daß er nicht zu kurtz komme, sondern es fein nach der Ordnung herum kemme, oder wer auch sonst vom Præceptore herbey geruffen wird ausser der Ordnung, soll sich alsbald willig erzeigen; welche aber bestellet würden, das gesägte Holtz wegzutragen, oder sonst was nöthiges dabey zu thun, müssen gleichfals willig seyn. Es soll aber auch niemand so eigenliebig und geitzig bey der Arbeit seyn, daß er nicht sich wolle lassen ablösen; sondern es muß eine Gleichheit gehalten werden, wie sichs thun läst, und wie es der, so die Aufsicht hat, anweiset. Die Sägen müssen sie nicht unvorsichtig zerbrechen, oder auch stehen lassen und davon gehen, sondern fein zu rath halten, und am gehörigen Ort wiederbringen, vornemlich der dazu bestellet wird, doch soll ein jeder gern mit zugreiffen, wenns nöthig.

35. Es soll keiner aus dem Waisen-Hause anders wohin gehen, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung seines Herrn Præceptoris. Auch sollen sie nicht vorne im Waisen-Hauß, oder auf die Vorder-Treppen, oder vors Waisen-Hauß, oder in die Kirche und Speise-Saal, und sonst irgend wohin, auch nicht in eine leere Schul-Classe ꝛc. eigenwillig ohne des Præceptoris Wissen und Bewilligung gehen. Wenn sie aber verschickt werden, sollen sie sich nicht länger auf dem Wege aufhalten, oder anderswo hingehen; sondern ihre befohlne Dinge hurtig ausrichten und bald wiederkommen, auch alsofort ansagen, was und wie sie es ausgerichtet haben. Ueberhaupt soll keiner sich jemahls subduciren und ausser der Inspection gehen, wenn er nicht Erlaubnis hat von seinem Præceptore wohin zu gehen, ja auch innerhalb des Hauses nirgends sich verstecken, und also allein zu seyn suchen nach eigenem Willen.

36. Es soll keinem erlaubet seyn nach Hause, oder anders wohin einen Brief zu schreiben und zu schicken, ehe der Præceptor ihn durchgelesen und corrigiret, damit sie lernen einen feinen Brief schreiben, und auch abgehalten werden in Unverstande, und Jugend-Hitze, oder auch in bösen Lüsten etwas zu schreiben, so ihnen selbst oder andern nachtheilig, und eine späte Reue nachhero bringen könte, welches sonderlich geschehen könte, wenn sie etwas, so hier in der Stadt, und sonst vorgegangen, unbedachtsam, und mit allerhand unwahren und ungewissen Umständen hinschreiben, oder von diesen und jenen judiciren und urtheilen wolten, welches ohnedem einem jungen Menschen unanständig ist, und thöricht aussiehet. Bekömmt aber jemand einen Brief, so soll er solchen dem Præceptori auch zeigen, damit er sagen könne, wie die Antwort am besten einzurichten. Aller Entschuldigungen, Ausnahmen und Ausflüchten ohngeachtet (zum Exempel, es wäre keine Zeit gewesen; der Brief hätte eilig gehen müssen, oder man hätte ihn schon zerrissen, item er seye nur von denen Eltern, seye nichts darinnen ꝛc.) soll ein jeder alle Briefe, keinen einzigen ausgenommen, zeigen. Das Vorzeigen der Briefe aber muß dem Præceptori geschehen, und muß der Knabe nicht begehren, daß sein Præceptor zu aller Zeit und Stunde des Tages alsbald die vorgezeigten Briefe lesen und corrigiren und eilends wieder zurück geben solle; weil ja ein Præceptor mehr zu verrichten hat. Ist also genug, daß der Knabe Bescheid kriegt, wenn der Brief gelesen, und corrigirt werden solle. Gleiches ist in acht zu nehmen in allem übrigen Begehren derer Kinder an den Præceptorem; daß man sein sich in die Zeit richte, nicht ungestüm, und eigenwillig sey, sondern sich gedulde und bescheiden lasse. Im Nothfall, wo kein Verzug (so aber nicht erdichtet seyn muß) wird der Præceptor schon balde befördern.

37. Es soll auch keiner, er sey groß oder klein, Geld bey sich haben, noch auch einer dem andern ohne Vorwissen und Bewilligung des Præceptoris Geld leihen; sondern so bald einer Geld bekömmt, oder mitbringet, es sey woher es wolle, oder was, wie viel, oder wenig es seye, es sey klein Geld zur Ausgabe, oder grosses, oder auch etwan rare Stücke zum Sparen, soll er solches alles richtig dem Præceptori auf-

zuheben

zuhaben geben, damit es zu seinem Besten desto besser angewendet, oder verwahret werden könne. An einem andern Ort, oder bey andern Personen soll niemand sein Geld haben ohne Vorbewust und Bewilligung des Directorii, und was so denn ein Knabe an kleinen Posten abholet, soll er dennoch dem Præceptori alles überliefern, der es zu berechnen hat. Es ist auch gut, daß die Kinder selbst das Einschreiben in die Rechnung thun, welche der Præceptor verwahret, und ihnen allemahl reichet; oder daß sie für sich eine Gegen-Rechnung halten, damit sie auch in solchen Dingen sich üben, und accurat zu seyn lernen. An statt vieler Ausflüchten wider die Auslieferung des Geldes, und Entschuldigung (welche gar nicht statt haben sollen) lerne ein jeder lieber gehorsam seyn, welches GOttes Seegen auf einen Menschen bringt; Ungehorsam aber bringt Fluch, Ungnade und alles Unglück auf den Halß.

38. Wenn etwan in der Stadt Comödien gespielet werden, oder auf Jahr-Marckten Marckt-schreyer, Gauckler, Glücksbuden sind, oder sonst was Böses und Eitles vorgehet, soll sich keines derer Kinderen bey Vermeidung ernster Straffe dabey finden lassen. Wenn etwa ein Maleficant gerichtet wird, bleibe ein jedes in seiner Ordnung, und lauffe nicht zu zusehen. Desgleichen wenn ein Tumult in der Stadt entstehet, und dergleichen. Wer sich bey dergleichen blicken läst, soll andern zum Exempel bestraffet werden, oder dafern es nicht heraus käme, hat er doch gewiß GOttes Straffe zu gewarten. Gleiches gilt von dem Abschreiben und Weiterbringen gottloser Zetteln und Charrequen. Bey alle dem ist die Versündigung und das Aergerniß gedoppelt bey denen Waisen-Kindern.

39. Wenn sie im Hofe sind (welches aber eigenwillig und wider die Ordnung nicht geschehen soll) sollen sie nicht laut schreyen und ruffen, noch einigen Muthwillen treiben, nicht einander jagen oder schlagen, werffen, stossen, zancken, veriren und verspotten ꝛc. sondern wie in der Schule, also auch daselbst und allenthalben sich fein stille, und ehrbar erweisen, und wohl erwegen, daß der heilige GOtt überall gegenwärtig sey. Diß sollen sie auch bedencken und beobachten, wenn sie auf dem Abtritte sind, woselbst bis hieher viele Unordnung und Versündigung vorgangen, als mit langem Aufhalten daselbst, unnützen Schwatzen, Veriren, Schertz und Possen treiben, zancken, stossen, schlagen und dergleichen (was von manchem heimlich sündliches da geschehen mag, stellet man dem allsehenden Auge GOttes anheim, der alles zu seiner Zeit offenbahren und richten wird.)

40. Sie sollen nicht so grob und unbescheiden seyn, sondern, wie sie oft erinnert werden, sich fein ehrerbiethig gegen Jedermann, sonderlich gegen ihre Præceptores, Vorgesetzte und Freunde bezeigen, also, daß wann ihnen jemand begegnet, oder sie vorbey gehen, sie in demüthiger Ehrerbiethung, Hut oder Mützen abnehmen, und wenn sie befragt werden, bescheiden und deutlich antworten, und sich gegen Jedermann ehrerbiethig, kindlich und dienstfertig erweisen. 1724

41. Das Hutaufsetzen in der Stube, auch wenn sie alleine wären, ist gäntzlich zu vermeiden. So gleich beym Eintritt in die Stube hat ein Knabe den Hut abzuziehen, bis er wieder aus der Stube heraus ist. Eine Mütze, wenns nöthig ist, wird ihm erlaubt aufzusetzen, die sie aber ebenfals abzunehmen haben, so oft ein Præceptor mit ihnen redet, oder sie vor ihm vorbey gehen, oder jemand fremdes in die Stube kömmt, wobey sie auch aufstehen, und dadurch ihre Ehrerbiethung bezeigen.

42. Die Stuben-Thüren sollen sie nicht offen lassen, sondern fein hinter sich zumachen, auch nicht hart zuschlagen. Die Treppen sollen sie nicht starck auf- und nieder lauffen, und ein Poldern verursachen, sondern allezeit fein sachte und sittsam gehen.

43. Gleichwie sie an allen Lastern sollen einen Abscheu haben, also sollen sie sich auch sonderlich für Lügen, als woraus viele andere Sünden entstehen, hüten. Haben sie was versehen, oder auch muthwillig Böses gethan, und wird ihnen vorgehalten, sollen sie keines Weges sich auf leugnen legen, sich fälschlich entschuldigen und auswickeln, die Sache verdrehen und geringer machen, oder wol gar hinter andere Personen sich stecken, um ihnen durch zu helffen, oder doch auf diesen und jenen Freund und Patron heimlich, ob zwar vergeblich und sündlich sich verlassen, als wenn der ihnen in ihren bösen unrichtigen Dingen beystehen werde; sondern sie sollen es in Demuth gestehen, ihr Unrecht erkennen, und sich der Straffe geduldig unterwerffen. Ja sie sollen billig, wenns auch nicht offenbahr würde, dennoch von selbsten aus Triebe des Gewissens vor GOtt und Menschen offenhertzig und wehmüthig bekennen, was sie unrecht gethan, weil doch einmal alles ans Licht hervor muß. Daferne auch jemand in Gegenwart anderer, auch wol der gantzen Classe gesündiget, und sich vergangen, soll ers nebst demüthiger Abbitte bey GOtt es auch öffentlich zu bekennen, und abzubitten sich vielmehr anbithen als schämen, und wägern; damit das Aergerniß, so er gegeben, gehoben werde, und ihn nicht das Weh treffe.

44. Wenn einer gestraft wird, soll er solches nicht mit zornigen Hertzen, als geschähe ihm Unrecht, annehmen, vielweniger freche trotzige, und unanständige Worte geben; sondern sich darunter prüfen, sein Unrecht in Demuth erkennen, die Straffe mit Gedult annehmen, und ernstliche Verbesserung versprechen, auch solche hernach in der That mit der Hülffe GOttes beweisen. Die andern sollen den, der gestraft wird, nicht auslachen, und veriren; sondern vielmehr ein wahres und lauteres Mitleiden haben, um seine Besserung zu GOtt beten, auch sich seine Bestraffung zur Warnung dienen lassen, daß sie sich destomehr hüten, damit sie nicht auch in die Straffe kommen. Wem eine längere Straffe zuerkannt würde, als zum Exempel der Extra-Tisch ꝛc. der muß sich nicht verhärten,

1724 härten, und die Straffe trotziglich gering achten, und halsstarrig ausstehen, sondern soll sich demüthigen, und bey GOtt und Menschen Gnade und Verzeihung bitten, damit er nicht in was ärgers verfalle.

45. Insgesamt sollen sie untereinander fein brüderlich und einig leben, nicht aber zum Bösen sich mit einander vereinigen; keiner soll den andern fälschlich angeben und beleidigen, sondern vielmehr einander als Brüder hertzlich lieben, ermahnen, und für einander, ja miteinander beten. Keiner soll Feindschaft oder Haß wider einen andern im Hertzen hegen, sich feindseelig geberden, ihm drohen, oder gar schlagen, wenn ihm der andere Böses gethan hat, eingedenck, daß sie GOtt also miteinander angenommen und vereiniget hat, daß sie seine Liebe und Vorsorge mit einander erkennen, und sich auch untereinander hertzlich lieben sollen. Weiß aber einer von dem andern was Böses, soll er solches aus Liebe dem Præceptori kund thun, damit die Sache könne untersuchet, und dem Bösen gesteuret werden; sonst macht man sich fremder Sünden theilhaftig. Niemand aber soll sich über des andern Vergehen oder Boßheit, noch über dessen Bestraffung freuen ꝛc. als welches des Teufels Art ist. Auch soll das viele unnöthige Anklagen verbothen seyn, und man soll lernen in Liebe einander tragen, und zurechte weisen.

46. Sie sollen sich fein untereinander zum Gebet erwecken, und einige Stunden die Woche über darauf wenden, miteinander vor GOtt ringen, so wohl für sich selbst als auch sonderlich für ihre Vorgesetzten, Wohlthäter, und Præceptores, Mitschüler und sämtliche Anstalten des Waisen-Hauses, wie auch für alle arme Waisen, elende und nothleidende Menschen: Sollen auch GOtt für seine väterliche und wunderbahre Vorsorge fleißig dancken, und Ihn um fernere Liebe und Barmhertzigkeit anruffen. Durch solch gemeinschaftlich Gebet vor GOtt werden sie einander besser kennen; und folglich auch tragen lernen, viele Collisiones und Vereinigungen, Mißtrauen, falsche Meynung, lieblose Urtheile von des andern Zustand, und dergleichen werden wegfallen, die Liebe untereinander wird angezündet und vermehret werden, die Schwachen werden gestärcket, ja auch andere durch solch gut Exempel herbey gezogen, und gewonnen werden (zumahl wenn sie mit dem gemeinschaftlichen Gebet einen rechten gemeinschaftlichen brüderlichen Umgang und Wandel in der Liebe verknüpffen, wie billig ist; sich auch einander ermuntern, erinnern und zurecht weisen) welcherley Zustand einer wahren gläubigen Gemeinschaft im Wandel, und im Gebet eben der ist, den GOtt und unser Heyland Christus und alle seine Apostel und Lehrer so fleißig anpreisen, fordern und dazu anmahnen; so, der GOtt, und allen rechtschaffenen Menschen angenehm ist. Da hergegen unter solchem Zustand der Teuffel sie sichten kan wie den Waitzen, und wie einzelne Reiser und Pfeile zerbrechen, viel Unheil unter ihnen stiften, viel Gutes hindern ꝛc. zugeschweigen, daß einer auf solche Art, da er so für sich allein hingehet, das wahre Kennzeichen der Jünger-Christi, nemlich die Liebe und Gemeinschaft, nicht an sich hat und beweiset.

47. Sie sollen sich bemühen in der Heiligung täglich zu wachsen, auf daß sie allen andern Kindern, mit einem heiligen und gottseligen Leben in Liebe, Gehorsam, Demuth und Fleiß können ein gut Exempel geben. Sollen und wollen sie aber im Guten wachsen, so müssen sie sich sorgfältig prüfen, und gewiß seyn, ob der Grund auch recht gelegt, ob sie von Jugend an in der Tauf-Gnade und Bunde mit GOtt geblieben, oder doch sich wieder zu GOtt bekehret, in der Gnade JEsu Christi stehen, und durch den Heiligen Geist regieret werden. Denn sonst können sie ja nicht wachsen, wo noch kein wahrer Anfang da ist, und sie entweder in offenbahren gottlosen Wesen, oder doch nur bloß äusserlichen Ehrbarkeit stehen. Ist aber ein wahrer Anfang der Bekehrung da, müssen sie zum Wachsthum die Mittel brauchen, das Wort GOttes fleißig hören, auch für sich fleißig es lesen und treiben, sich stets prüfen, wie es mit ihnen stehe, über ihr Hertz, und was darinnen vorgeht, und auch über ihr äusserliches Werck, Worte, Geberden, wachen, fleißig beten, keinen Tag vorbey gehen lassen, da sie nicht wenigstens einmal ihr Hertz im Gebet recht vor GOtt ausschütten, auch will das gemeinschaftliche Gebet und der brüderliche Umgang, wovon im vorigen gedacht, hiezu nöthig seyn; ingleichen, daß sie sich gern erinnern und zurecht weisen lassen, ihrem alten Adam und eigenem Willen nicht schmeicheln, oder was einräumen und folgen, hergegen vorsichtig wandeln; ihrer Tauffe sich oft und viel erinnern, in derselben Gnade sich stärcken, den Taufbund oft und vielmal mit GOtt erneuen, das heilige Abendmahl oft, jedoch recht bereitet, geniessen, und was nur zum Wachsthum dienlich ist, gerne beobachten, damit sie unter denen seyn, die da ringen durch die enge Pforte einzugehen, die dem Himmelreiche Gewalt anthun und es zu sich reissen, die recht hinein dringen ꝛc. Das aber alles müssen sie nicht als eine Last ansehen, noch auch meynen, daß dadurch ihrem Zweck was abgehe, sintemal es ja ihr ewiges Heil betrift, und aller Seegen, Gnade und Weißheit von GOtt desto eher auf sie kommen wird.

48. Keiner soll mit dem andern noch mit sonst iemand partiren und handeln, oder was von dem andern kauffen noch verkauffen; will aber jemand dem andern, das er nicht braucht, verkauffen, so soll solches dem Præceptori angezeiget, und nach dessen Gutdüncken darinnen verfahren werden. So muß auch keiner Geld borgen von einem andern, oder Geld an jemand leihen oder zahlen, noch auch sonst, was es auch sey, leihen einem andern, oder von einem andern entlehnen und borgen ohne des Præceptoris Wissen und Willen; und keiner

49. Soll dem andern etwas nehmen, oder sich sonsten diebisch erweisen, sondern sich allezeit

zeit und gegen Jedermann treu und redlich verhalten, sowol untereinander, als gegen diejenigen, von welchen ein Waisen-Knabe gebraucht wird, diß und jenes zu holen, oder zu überbringen und auszurichten; indem man von Waisen-Kindern sich vor andern Treue und Gottesfurcht verspricht, und ihnen jezuweilen was anvertrauet.

50. Keiner soll dem andern übele Nahmen geben oder ihn vexiren und auslachen, oder schimpfen, bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

51. Bey der Reinigung soll sich ein jedes Kind die Woche zweymal ordentl. einfinden, u. sich von der Reinigungs-Frau auf dem Kopf und in Kleidern reinigen lassen, und niemals davon bleiben. Die Grösseren können sich selbst reinigen, damit sie solches gewohnen, ist aber einer darinnen nachläßig, soll er sich reinigen lassen. Auf der Reinigungs-Stube, dahin aber niemand, ehe er es dem Præceptori jedesmal gemeldet, gehen darf, soll keiner muthwillig seyn, noch unehrbar, noch ungeberdig sich anstellen, noch auch unnützes Geschwätz treiben.

52. Wer unter den Waisen-Knaben eine Unpäßlichkeit an sich mercket, oder sonst einen Schaden oder Wunde bekommen hat, soll solches dem Præceptori bey Zeiten melden, damit für ihm desto besser Sorge könne getragen werden. Ohne Vorwissen des Præceptoris soll keiner zum Medico lauffen, noch auch auf das Krancken-Hauß gehen und Medicamenta brauchen, oder darauf speisen. Ja auch nur andere zu besuchen, soll niemand ohne Consens seines Præceptoris auf die Krancken-Stube gehen, auch zufrieden seyn, wenns ihm abgeschlagen wird, alldieweil dergleichen gemeiniglich nur Unruhe und Unordnung machen.

53. Wer des Abends noch auf die Krancken-Stube gehen müste, Artzeney einzunehmen, soll, sobald nur solches geschehen, zurück kommen, und mit andern zu Bette gehen. Wer aber wegen Unpäßlichkeit auf der Krancken-Stuben bleiben muß, der soll sich nach Anweisung der Krancken-Ordnung, und wie es christlichen Patienten zukommt, verhalten. Keiner aber soll auf einige Weise der Krancken Pflegung mißbrauchen, sich etwa kräncker stellen, als es in der That ist, um nur dort gute Tage zu haben, sondern fein aufrichtig seyn und die edle Zeit nicht ohne Noth auf der Krancken-Stube hinbringen. Hergegen soll auch ein jeder, der wircklich kranck wird, und von seinem Præceptore angewiesen wird, zum Medico zu gehen, oder auf die Krancken-Stube derweilen geschicket wird, bis der Medicus weitere Verordnung thun kan, fein gehorsamen, diß Beneficium erkennen, keinen Abscheu dagegen bezeugen, und lieber auf dem Bett-Saal liegen bleiben wollen, als welches keinesweges jemanden zu verstatten, weil da niemand auf ihn acht haben kan; anderer Unordnungen, so daher entstehen können, zugeschweigen.

54. Abends auf dem Schlaf-Saal soll sich ein jeglicher, so bald er herauf kömt, nachdem er sich vorhero auf der Stube bis auf die Hosen, und auf dem Bett-Saal vollends bis aufs Hembde ausgezogen, in sein ordentlich Bette legen, das ihm vom Præceptore angewiesen ist, und keiner den Brustlatz oder ander Kleid anbehalten, auch nicht des Winters; damit nicht Ungeziefer geheget werde. (es wäre denn, daß jemand wegen schwächlicher Constitution einen Brustlatz anzubehalten, benöthiget, da es ihm des Winters concediret wird) Auch sollen sie, da sie neben einander, ob gleich ein jeder in seinem Bette, liegen, sich für Plaudern, Unruhe und allen andern Versündigungen und Muthwillen hüten, und GOttes Allgegenwart bedencken, und ein jeglicher in seinem Bette ruhig seyn, sein Hertz zu GOtt richten, und bey sich betrachten, wie er den gantzen Tag zugebracht, was vor Gutes er unterlassen, und hingegen was er vor Böses gethan. Und also soll er sich erwecken, GOtt um Vergebung aller Sünden, um Besserung des Lebens, und um gnädigen Nacht-Schutz anzuruffen, daß er mit Gebet einschlaffe. 1724

55. Allerseits sollen sie sich fleißig hüten, daß sie weder Urin noch sonst etwas unflätiges ins Bette oder auf den Bett-Saal, oder in die leeren Bettstellen und Stroh machen, oder andern zum Verdruß einen Gestanck verursachen, sondern ein jeder soll sich bemühen, so wol sein eigen Bette, als auch den Bett-Saal reinlich zu halten. Und da ihnen jetzo ein Nacht-Stuhl gesetzet ist, sollen sie solches erkennen, recht brauchen und nicht verunreinigen; nicht des Abends oder Morgens drauf gehen, sondern nur in der Nacht. Des Abends aber sollen sie nicht zu faul seyn, noch hinunter auf den ordentlichen Abtritt zu gehen; wie auch des Morgens beym Aufstehen. Die leeren Bett-Stellen und Stroh, oder auch leeren Betten der Verreißten, soll niemand weder verunreinigen, noch auch etwas davon, es sey Bett oder Stroh, wegnehmen, und sich unterlegen, sondern alles fein liegen lassen, und ein jeder mit seinem vergnügt seyn.

56. Kein Waisen-Kind soll aus eigenem Willen und ohne Consens und Verwilligung der Vorgesetzten verreisen, oder sich gar aus dem Waisen-Hause wegbegeben. Wer verreisen will, oder von den Seinigen verlangt wird, (doch muß niemand solches mit Intriguen von den Seinigen auswürcken, oder sie dazu vorher unartig und eigenwillig anreitzen, vielmehr soll ein jeder es suchen bescheidentlich abzulehnen bey den Seinigen, dafern es nicht so gar nöthig, ist es aber in der That so, daß er verlangt wird, ohne sein lauteres und unartiges Gesuch, und er meint es sey nöthig) so entdecket er es erst seinem Præceptori, der ihm denn schon rathen wird, und soll ein jeder sich fein weisen lassen. Meinet er aber dennoch, es sey nöthig, so komt es auf des Directorii Willen und Decisum an, weswegen der Knabe, so verreisen will, einen offenen Zettul kurtz gefasset an dem Directorio übergiebet, darinnen die wahre Ursach der Reise, item die Gelegenheit oder Gefährde, und wie lange er auszubleiben gedencket, ausgedruckt ist, nebst gebührender Bitte um Concession, alles muß geschehen in Aufrichtigkeit vor GOtt, ohne Betrug und Verstellung. Den Zettel aber muß

1724 er vorhero seinem Præceptori zur Unterschreibung bringen, und sich gefallen lassen, wenn derselbe hinzu setzet, was etwa dabey zu erinnern. Des Directorii Wille und Decisum muß er in kindlichen Gehorsam annehmen, wenn ihm auch da zu bleiben befohlen wird. Kriegt er aber Concession, so muß er selbige seinem Præceptori zeigen, und dann

1.) Nirgend anders wohin reisen, als wohin er Erlaubniß hat.

2.) Nicht länger aussen bleiben als er Concession hat, sondern noch eher wieder kommen wenns möglich; oder, wo ein sonderbahrer Nothfall ihm vorfiele, e. g. Kranckheit, solches durch ein Schreiben melden, und um weitere Erlaubniß bitten.

3.) Ein Zeugniß bringen von Hause, wenn er ankommen, und wenn er wieder abgereiset ist.

4.) Sonderlich soll er allenthalben, so wohl unterwegens, als wenn er an Ort und Stelle ist, in der Furcht GOttes seyn und wandeln; allen ein gut Exempel und keinem ein Aergerniß geben, fleißig beten, und GOttes Wort lesen und üben, und durch Müßiggang sich nicht verderben ꝛc. sondern allezeit was nützliches vornehmen.

5.) Wenn er von der Reise wieder kommt, sich bald bey seinem Præceptore wieder melden, wie auch bey dem, der ihr Zeug in Verwahrung hat, und bald wieder einliefern, was ihm mitgegeben worden, e. g. Wäsche ꝛc. Und darauf wieder an seinen Ort und Ordnung gehen, die Schule alsofort wieder besuchen und frequentiren, keinesweges aber noch herum schlendern wollen, aus was Prætext und Vorgeben es auch seyn möchte. Denn was ihm zu verrichten und zu bestellen anbefohlen, kan er in den Freystunden schon verrichten. Doch soll er fein auch alles ausrichten und darinnen nicht faul seyn, oder es gar vergessen, welches man von Jugend auf wohl zu mercken hat. Die unnöthigen und überflüßigen Reisen soll ein jeder vermeiden, die nur das Gemüth zerstreuen, und die kostbare Zeit verderben und eine zu späte Reue bringen ꝛc. Wenn denn auch einer oder der andere auf seiner Eltern und Anverwandten Bitte soll gäntzlich dimittiret werden, und er die Dimission vom Directorio erhalten hat, so muß er erstlich Abschied, so wol von denen Præceptoribus, (Unter-Officier Ludewig Friederich, dem Hauß-Vater,) und von den sämtlichen Kindern, als auch übrigen Vorgesetzten gebührend nehmen, und sich zuförderst gegen GOtt, alsdenn auch gegen die Vorgesetzten und Præceptores für alle Liebe und Wohlthaten mit Danckbarkeit erweisen. Es ist auch fein, wenn er in der Betstunde mit Consens des Præceptoris noch öffentlich mit einem demüthigen Gebet Abschied nimmet vor GOtt. Darauf nach der Betstunde zu seinem Præceptore hintritt und sich öffentlich gegen denselben bedanckt, und was er Unrecht gethan, depreciret, auch von seinen Mitschülern Abschied nimmet. Denn den bösen Buben, die ohne Abschied davon lauffen, und nicht dancken vor die Wohlthat, wirds nicht wohl gehen. Sir. 12. v. 3. Ehe sie aber vom Directorio die Dimission erhalten, müssen sie sich nicht selbst loß machen, sondern noch gäntzlich in der Ordnung, so wol in der Schule als Stube ꝛc. bleiben, sich nichts heraus nehmen und Molestie machen. Nach erhaltener Dimission, die sie ihrem Præceptori vorzuzeigen haben, sollen sie, wenn sie noch des Tisches und Bettes etwa geniessen, sich noch fein gehorsam und bescheiden erweisen, und wenn sie nun das letzte mal mit speisen, und auf dem Bett-Saal schlaffen wollen, es dem Præceptori anzeigen, damit ihre Stelle könne besetzet werden. Wenn sie sich ein Buch oder etliche vom Directorio ausbitten wollen, sollen sie nur das allernöthigste und nützlichste bitten (worunter jedoch keines seyn muß, das sie schon selbst haben oder gehabt haben) und was sie denn bekommen, auch recht gebrauchen, nicht aber nachmals verkauffen oder sonst verschleudern: vorhero aber sollen sie die Schedulam der Bücher, so sie sich ausbitten wollen, dem Præceptori zeigen, ehe sie es noch dem Directorio schreiben oder schicken.

57. Keines der Waysen-Kinder soll sich der Welt und ihrer Eitelkeiten gleichförmig stellen, sondern ein jeder bedencken seinen Zustand, und worauf es mit diesen Anstalten angefangen, nemlich, daß die Waisen-Kinder in Einfalt zur Ehre GOttes und des Nechsten Dienst erzogen, und dazu nothdürftig unterhalten würden. Sie müssen demnach, was sie auch an andern sehen, nicht bald nachthun, sondern einem jeglichen Menschen vor sich selbst lassen verantworten was er machet, und wie er sich bezeiget. Ein jeder befleißige sich anständiger, natürlicher und unaffectirter Reinigkeit, dancke GOtt, daß er ihm Nahrung und Kleider zur Nothdurft giebet, und lasse sich gnügen.

58. Wenn einer oder der andere von den Knaben was Unordentliches und Böses anfinge, sollen es die übrige Kinder nicht mit machen oder helffen, vielweniger, welches entsetzlich wäre, mit unter den bösen Anstiftern seyn, sondern mit ihrem guten Exempel andere abhalten, auch bescheidentlich es den Præceptoribus anzeigen.

59. Wenn die Kinder meinen, daß ihnen was nöthig sey, sollen sie es ihrem Præceptor anzeigen, und nicht nach eignem Willen dem Directorio Zettul schreiben, als deme es schon wird von ihren Vorgesetzten angezeiget werden, was noth ist.

60. Vor heimlichen Sünden und Unreinigkeit soll ein jeder, so lieb ihm sein zeitlich und ewiges Heil ist, sich hüten, und GOtt um ein reines und heiliges Hertz bitten.

61. Vor allen frechen und profanen Wesen bey GOttes Wort, Gebet, und sonst allezeit, müssen sie sich fleißig hüten, vielweniger sollen sie irgend mit GOttes Wort oder geistlichen

Gesän-

Gesängen spotten, wodurch sie sich schwer versündigen würden, und GOttes Gerichte auf sich laden, ja auch vor Menschen nicht ungestraft hingehen.

62. Nebst der wahren Gottesfurcht und Ringen nach der Seeligkeit, so billig am ersten und höchsten zu beobachten, soll ein jeder dahin arbeiten mit GOttes Hülffe, daß er was rechtes lerne, so er brauchen kan GOtt zu Ehren und dem Menschen zu Nutz, daher sollen sie nicht für sich selbst eine Profeßion zu lernen sich erwehlen, sondern mit Rath ihrer Vorgesetzten. Auch sollen sie sich hüten für unnützen Büchern und Chartequen, allerhand Journalen und Dinge, die sich vor sie nicht schicken, so wol zu lesen als daraus zu excerpiren und abzuschreiben, (worinnen sich niemand zutrauen darf, daß er schon wisse was ihm gut) noch vielmehr sollen von den Waisen-Kindern ferne weg seyn alle garstige Bücher und Schriften, Romainen, Possen und Narrentheidungs-Schriften ꝛc. Satyren, garstige und eitele Verse und poetische Dinge, item, Calender mit garstigen, eitlen Bildern und Historien, und was sonst eitel und ärgerlich seyn möchte ꝛc. wodurch GOtt beleidiget, die edle Zeit verderbet, das Hertz noch mehr vereitelt, und die Erlernung rechtschaffener Wissenschaften gehindert wird ꝛc.

63. Weil man die Waisen-Kinder hie und da zu Handwercken und Künsten verlangt, und also sich von ihnen, Geschicklichkeit, Treue und Gehorsam vermuthet, nebst einer wahren GOttesfurcht, so haben sie sich auch bey zeiten dazu zu schicken, damit nicht die Leute nachmals sich mit ihnen betrogen finden, und sie wegschaffen müssen, oder doch deßwegen auf die hiesigen Anstalten, die doch dafür nicht können, einen Unwillen fassen, oder gar lästern, welches auf solch böses Kind mit zurück fält, und GOttes Straffe ihm auf den Hals ziehet.

64. Wenn sie andere Præceptores bekommen, es sey nun, daß die Mutatio schon geschehen, oder noch erst geschehen soll, sollen sie sich hüten, und über sich wachen, daß sie sich nicht verleiten lassen, Unordnung anzufangen, allerhand zu versuchen, sich zu subduciren, hinter die Schule zu gehen, oder sonst eigne Wege zu machen, ungezimentliche Freyheit anzumassen ꝛc. wodurch sie sich an GOtt versündigen, und an den Tag legen würden, daß ihr bißheriges besseres Bezeigen nur Heucheley und Menschen-Furcht gewesen. Ja sie würden dem neuen Præceptori sein Amt schwerer machen und Seufzer auf sich laden, so ihnen nicht gut, auch sich nur in Straffe bringen und selbst schaden. Auch gute Gemüther haben bey dergleichen Veränderungen und auch bey andern Mutationen und Gelegenheiten über sich zu wachen, und GOtt anzuflehen, daß sie nicht hingerissen werden und von der Kraft und rechtschafnem Wesen, Gehorsam, Demuth ꝛc. herunter kommen. Christianus verus semper idem nisi quod quotidie fit melior, sicut est Deus semper idem. Niemand soll sich vom Satan betriegen lassen, das Gebet und GOttes Wort zu solcher Zeit liegen zu lassen oder schläfriger zu treiben, sondern da muß es gedoppelt seyn, weil die Versuchung alsdenn gemeiniglich starck ist. 1724

65. Wer die Motion derer eigentlichen Motionisten nöthig hat und dazu gelassen wird mit Concession, muß sie stets abwarten, und nicht nach eigenen Gefallen wegbleiben oder gar wieder verlassen. Wenn er aber wieder dimittiret wird, muß er alsobald wieder dieselbe Schul-Stunde, welche er bither wegen der Motion aussetzen müssen, besuchen und frequentiren. Die Motionisten aber, auch die wirklich auf der Motions-Stube sind, müssen sich von keinen Officiis ausschliessen, wozu sie tüchtig geachtet werden ꝛc. noch auch sonst was besonders begehen.

66. Die Præparations-Stunde zum heiligen Abendmahl soll ein jeder, wenn er sich angegeben hat, ordentlich besuchen, nicht eine Stunde aussenbleiben, und also seine eigene Wege gehen. Und wenn er nicht mehr in die Præparation gehet, sondern nun zum Heil. Abendmahl gelassen ist, soll er nicht mit falschem Vorwand der Præparation noch weiter aus der Schule bleiben. Es soll auch ein ieder, der nun heran wächset, und zu den Jahren kömmt, da es thulich ist, sich præpariren lassen, und auch selbst præpariren zum Heil. Abendmahl, und nicht als ein Verächter oder Verabsäumer dieses Hochheiligen Sacraments so hingehen, ohne einmahl daran zu gedencken, wie er auch dessen theilhaftig werden wolle. Hergegen soll auch niemand meinen, daß das Alter, oder Jahre und Grösse, oder leiblicher Witz und Verstand schon genug seyn zum würdigen Genuß.

67. Wenn die Waisen-Knaben ein Begehren haben, und ihr Præceptor es nicht vor gut achtet, und sie zurecht weiset, müssen sie nicht zu andern Vorgesetzten und Superioribus lauffen, und daselbst mit falschem Vorgeben, oder auch Verschweigung dessen, was sie schon mit ihrem Præceptore davon gehandelt und geredet, eine Concession tückisch extorquiren oder erhaschen wollen, sondern ordentlicher Weise allezeit eine Sache erst ihrem Præceptori entdecken, und mit dessen Rath und Bescheide sich vergnügen, oder wenn sie es ja weiter wollen vortregen denen Herren Superioribus, sollen sie doch aufrichtig selbigen bekennen, wie es stehe, und was ihr Præceptor mit ihnen davon geredet. Denn so gebühret es rechtschaffenen und gehorsamen Kindern. In den meisten Angelegenheiten der Kinder, dafern der Hrn. Superiorum Concession und Consens nöthig, gehet es gar bequem an, und soll also von ihnen beobachtet werden, daß sie ihr Begehren auf einen Zettul schreiben, und ihrem Præceptori zeigen, mit Bitte, sich zu unterschreiben, der denn, was ihnen gut, nicht hindern wird, hergegen müssen sie auch Vorstellung und Weisung kindlich annehmen. Solchen vom Præceptore unterschriebenen Zettul bringen sie weiter an die Superiores, und wenns ihnen auch da unterschrieben wird und concediret, zeigen sie es bescheidentlich ihrem Hrn. Præceptori. ꝛc.

1724 68. Ein jedes Kind soll die Feuer-Ordnung und Leges sich recht bekandt machen, und selbige lesen oder sich vorlesen lassen, und sich genau darnach richten, nicht klüger seyn wollen, oder etwas darinnen vor unnöthig halten und dawider handeln, auch soll eines das andere Gewissens halber deswegen erinnern. Ueberhaupt soll keiner mit Feuer oder Licht weiter etwas zu schaffen haben, als was ihm hingegeben und angewiesen ist, und dabey jederzeit aufs sorgfältigste sich bezeigen.

69. In allen ihren Worten, Geberden und gantzem Wandel sollen sie ein feines und rechtschaffenes christliches Wesen spühren lassen, und alle Leichtsinnigkeit, unnützes Wesen, Eitelkeit, Schertz, Possen, Gelächter und Narrentheidungen gäntzlich vermeiden, weil GOttes allsehendes heiliges Auge auch dis mercket, richtet und straffet; hergegen alles Gute und Erbauliches auch in Worten und äusserlichen Dingen gnädig belohnet. Besonders ist auch das Plaudern und ander ungebührlich und unruhiges Wesen auf der Stube verbothen, weil dadurch zugleich auch andere abgehalten und geärgert werden. Man arbeite und thue das Seinige, oder gebe in der Stille acht auf die Wirckung und Bewegung des Heil. Geistes, seufze und bete zu GOtt, treibe GOttes Wort ꝛc. ꝛc. das wird bessern Vortheil geben.

70. Es soll ein jeder acht haben, wenn die Leges verlesen, oder ihme sonst etwas daraus vorgehalten und eingeschärffet wird, und nicht meinen, daß es so eine Sache sey, die in seinen Willen gestellt. GOtt ist ein GOtt der Ordnung, und befiehlet auch im vierdten Gebot, die Eltern, Vorgesetzte und ihre Ordnungen und Leges in Ehren zu haben, und Gehorsam gegen selbige zu beweisen. Dis gilt von allen Ordnungen und Legibus, welche in diesen Anstalten gemacht sind, als welchen allen auch ein jeder Waisen-Knabe, soviel es ihn betrift, Gehorsam zu leisten hat. Soll also ein jeder zur Regul und Richtschnur seines Thuns und Lassens nicht seinen stoltzen Eigen-Willen und Gutdünckel setzen, sondern GOttes Willen und Gebote nebst allen guten menschlichen Ordnungen und Gesetzen, und sich guter Zucht und Ordnung gar nicht schämen, sondern vielmehr selbige lieben, und durch Gehorsam und gut Exempel der Folge, wie auch auf alle andere mögliche Weise befördern.

71. Wenn sie aus der Schule oder aus der Kirche kommen, sollen sie sich alsbald auf ihrer Stube einfinden mit ihren Büchern, keinesweges sich aber hie und da aufhalten, oder auch nach eigenem Gefallen wohin gehen. Auf der Stube in den Freystunden (wenn sie nicht sonst wohin geführet werden) sollen sie zwar nicht durch überflüßiges Sitzen der Gesundheit schaden; sondern können zuweilen aufstehen und mit Lesen inne halten, sonderlich wenn sie vor Tische auf der Stube sind; aber auch hergegen ihre Zeit nicht mit Müßiggang zubringen, sondern entweder ihre Lectiones repetiren, oder sich darzu præpariren, oder sonst etwas nützliches verrichten. (Die Sammlung des Hertzens vor GOtt und zu GOtt nebst Seufzen und Flehen, wie auch Prüfung seines Seelen-Zustandes, ja auch das rechte Ausschütten seines Hertzens vor GOtt ꝛc. ist in der Freystunde nicht zu vergessen) denn der Müssiggang ist höchst schädlich und aller Laster Anfang. Was die Stunde von 11. bis 12. betrift, haben sie selbige des Sommers (so bald und so lang es sich thun läst wegen der Jahres Zeit und Wetters) auf dem Hofe unter ihres Præceptoris Aufsicht mit Stehen und Gehen zuzubringen, des Winters h. 11. bis 12. sägen sie Holtz. Von 6. bis 7. ist Winters gleichfals bisher das Sägen ihnen angeordnet, des Sommers von 5. bis 7. das Spatzieren. Nach Tische bleiben sie mit ihrem Herrn Præceptore auf dem Hofe, stehen und gehen zur Motion so wohl Mittags als auch Abends, wann es die Jahreszeit und Winter zuläst. Winters, wenn es finster ist, müssen sie Abends nach Tische alsbald mit ihrem Herrn Præceptore in den Wohn-Saal alle herauf gehen.

72. Abends nach der Betstunde gehen sie alle zu Bette, ausser denen, welchen von Præceptore erlaubet wird, Betens (nicht aber anderer Ursachen) halber, noch beysammen zu bleiben, so aber nur bis gegen 10. Uhr dauren muß, da denn mit dem Licht, so ihnen gelassen wird, aufs allersorgfältigste umzugehen. Wegen des Austhuens wird der Præceptor sorgen, daß es so geschehe als es am besten und sichersten seyn kan, wornach sie sich zu richten haben, niemals aber sollen sie bey Weggehen das Licht brennen lassen, ohne zu sorgen, wer auslösche, vielmehr sich in der Stube recht umsehen, ob Schaden zu besorgen, oder ob alles ausgelöscht ꝛc. unvorsichtigen und fladderhaften Knaben kan das Licht nie anvertrauet werden.

73. Des Morgends stehen sie nur auf, wenn sie gewecket werden, würde aber jemanden erlaubet, Sommers wenn kein Licht nöthig, eher aufzustehen, so muß doch solches ohne Unordnung geschehen, und die Zeit wohl angewendet werden, so daß auch die Seele und deren Versorgung vornemlich bedacht werde.

74. In Neben-Classen und sonst wohin, mit Licht zu gehen, soll niemand ohne Erlaubniß des Præceptoris sich unterstehen, der dann das Nöthige besorgen wird, daß keine Unordnung oder Unglück entstehe.

75. Demjenigen, der über ihre Kleidung und Wäsche gesetzt, müssen sie durch Ungehorsam, Eigen-Willen, ungestümes Zudringen, unbescheidene Worte und dergleichen sein Amt nicht schwer machen, sondern vielmehr auf alle Art zu erleichtern suchen, mit der Kleidung, die ihnen gereicht wird, zufrieden seyn, in Betrachtung, daß sie ja arme Kinder, und GOtt die Verachtung der Kleider, mit Mangel straffen könne. Ja es soll sich ein jeder unwehrt achten der Kleider und was er sonst bekömt, wie es denn auch niemand verdienet. Auch sollen sie niemanden, der sonst in diesen Anstalten ein Amt oder was zu verrichten hat, selbst das Gesinde nicht verachten, oder ungebürlich einem begegnen, sondern

dern gegen sie alle höflich, bescheiden und freundlich beweisen.

76. Wenn ein Waisen-Knabe auf einige Zeit, etliche Wochen oder Tage mit Consens NB. seiner Vorgesetzten zu was anders gebrauchet würde, muß er sich deswegen eigen Gefallens nicht der Ordnung entziehen, sondern die Betstunden Abends und Morgends, item: das ordentliche Kirchengehen, die Catechisation ꝛc. und was sonst möglich, mit beobachten nach wie vor, auf seinem vorigen Orte und Classe. Die aber nur etwa einen Tag oder halben Tag oder etliche Stunden was arbeiten sollen, müssen noch vielweniger deswegen Unordnung machen und ihre eigene Wege gehen, oder sonst faulentzen und Muthwillen treiben.

77. Kein Waisen-Knabe soll in der Schule, wenn nach andren Knaben gefraget, oder der Catalogus verlesen wird, unbedachtsam und leichtsinnig, vielweniger mit Unwahrheit und tückisch aufruffen und sprechen: Der und der sey verreist, oder komme nicht mehr, oder gehe in die Motion, præparation, und was dergleichen mehr, daraus nur Unruhe entstehet und vielerley Unordnung, wenn es aber nöthig ist, dergleichen zu melden, so muß es geschehen mit Bescheidenheit, und nicht eher, bis man es gantz gewiß weiß.

78. Wenn sie unter sich singen sollen, müssen sie sich fein erwecken zu GOttes Ehren, und aus Liebe GOttes, mit danckbahrem Hertzen, ja auch zu anderer Erweckung, solches willig und unverdrossen, (sonderlich wenns frühe ist) und auch fein ordentlich und annehmlich zuthun, damit nicht statt der Erweckung Aergerniß und Widerwillen, ja wohl Lästerungen bey andern verursachet werde. Alles Herumlauffen, Schreyen, und auch allzustarckes Schreyen überhaupt, Plaudern, Zancken, soll gäntzlich cessiren.

79. Die Kinder sollen ohne höchste Noth nicht begehren in die Stadt zu gehen, weilen ihnen ja, was sie nöthig haben, angeschaffet und gereichet wird. Wenns aber die Noth erfordert, muß es niemals ohne Bewilligung des Præceptoris geschehen, und soll das eigenwillige Stadtlauffen gäntzlich verbothen seyn bey ernstlicher Bestraffung. Wer Eltern und Freunde in der Stadt hat, muß auch nicht öfters dahin zu gehen verlangen, und zwar nie ohne Bewilligung des Præceptoris hingehen.

80. Weil ein Mittel zur wahren Weisheit und allem Guten ist, wenn man sich gerne erinnern und sagen läst, so soll ein jeder Knabe alle Erinnerungen und Weisungen von seinen Præceptoribus, und auch von seinen Commilitonibus, und wer es sey, in Liebe und Folgsamkeit annehmen und sich darnach richten, es sey in der Schule, oder in der Kirche, auf dem Hofe, oder sonst irgends. Niemand aber soll die falsche Ausflucht bey sich hegen, als kämen dergleichen Erinnerungen nicht aus Liebe her, sondern vielmehr solches allezeit hoffen, und übrigens sich genug seyn lassen, daß die Erinnerung nöthig, und die Sache sich so befindet ꝛc. ꝛc. Meinet aber jemand, er sey dessen nicht schuldig, wessen er erinnert würde, worinnen er doch sich nicht leicht zu trauen, sondern recht zu prüfen hat, so soll er doch die Erinnerung in Sanftmuth annehmen, und zur Warnung und Verwahrung dienen lassen, auch künftig nie dergleichen zu thun. 1724

81. Letzlich sey ein jeder ermahnet, acht auf sich zu haben, die guten Bewegungen und Anfang der Bekehrung, so der Heilige Geist in der Seele wircket, nicht zu hindern, zu widerstreben, noch durch eitele Gesellschafften, Zanck mit andern, unnöthige Reisen, Zerstreuungen, Nachläßigkeit und Trägheit, oder auf andere Art zu zerstöhren; sondern ein jeder sehe solches als eine grosse Gabe GOttes an, setze denselben nach mit Wachsamkeit, Gebet, fleißiger Uebung göttlichen Worts, damit er sich recht bekehre und ein Kind GOttes werde, sey und bleibe bis ans Ende, nicht aber im Guten nachlasse, zurück gehe und ja nicht wieder auf vorige sündliche Wege gerathe, damit nicht das Letzte ärger mit ihm werde als das Erste, wie dergleichen betrübte Exempel genug auch unter den Kindern, sondern ein jeder sehe, daß er das hier ohn Aufschub fasse, bewahre und auch mit wegbringe, worauf es mit den Waisen-Anstalten angefangen und abgezielet, nemlich, daß er durch Christum mit GOtt ausgesöhnet, geheiliget und ein Kind der ewigen Seeligkeit werde.

7) Regeln

Für den Oeconomum, oder Waisen-Vater.

1.

Es soll sich derselbe eines christlichen und gottseeligen Wandels dergestalt befleißigen, daß sowol die Kinder als auch das Gesinde, und alle, die im Waisen-Hause aus- und eingehen, ein gut Exempel an ihm nehmen können. Deswegen er, sowol den öffentlichen Gottesdienst, wie auch die Betstunden nebst dem Gesinde fleißig besuchen, und sonst sich hüten soll, daß nicht durch die äusserlichen Hauß-Geschäfte sein Gemüth zerstreuet, im Gebet nicht schläfrig gemacht, zur Ungeduld und Zorn beweget werde, sondern sich vielmehr befleißigen, alles mit stillen und sanften Geiste zu regieren und in Ordnung zu halten.

2. Es soll derselbe die Kinder hertzlich lieben, und ihnen als ein Vater vorstehen, damit sie zu ihm ein hertzliches Vertrauen und Liebe gewinnen, und ihn als ihren Vater ehren. Dieweil aber die hertzliche Liebe eine Gabe GOttes ist, so soll er in seinem Gebet GOtt den HErrn unabläßlich anruffen, daß Er dieselbe in sein Hertz pflantzen wolle. Seine äusserliche Verwaltung wird ihm an jenem Tage nicht belohnet werden, so sie ohne Liebe ist; so er aber viel Liebe zu den Kindern hat, und alles, was er an ihnen thut, in solcher Liebe geschehen lässet, so wird er an jenem Tage völligen Gnaden-Lohn empfangen.

1724 3. Er soll ein wachsames Auge auf das Gesinde haben, daß ein jegliches seine Pflicht recht in acht nehme, sintemal man es von ihm fordern wird, so etwas durch das Gesinde versäumet und verwahrloset wird. So bald er nun mercket, daß ein oder anders von dem Gesinde sich nicht recht verhalte, soll er vor allen Dingen erst recht zusehen, was eigentlich die Sache sey, und wen er denn schuldig befindet, demselben deswegen zureden, und zur Besserung anmahnen, und solches zwar auf eine gelinde und freundliche Weise. Im Fall er aber damit nichts ausrichtet, soll er die Sache dem Directorio melden; doch ehe er solches thut, dem schuldig Befundenen davon Meldung thun, daß er nemlich genöthiget würde, sein Verhalten anzuzeigen, vielleicht schläget er darüber noch in sich, und thut das Seinige besser, oder so ers nicht thut, so wird doch verhütet, daß er nicht sagen darf, der Oeconomus sey heimlich hingegangen und habe ihn verklaget, als wodurch leicht Erbitterung entstehen kan.

4. Ist eines Verbrechen dem übrigen Gesinde kund, so soll er demselben in ihrer aller Gegenwart zureden; ist aber eines Verbrechen keinem oder doch wenigen bekannt, so soll er denselben besonders vornehmen.

5. Wenn eines vom Gesinde an sich mercken lässet, daß keine Gottesfurcht bey ihm sey, und mit Worten oder Wercken die Kinder ärgert, soll er demselben nicht allein beweglich zureden, sondern es auch unsäumig dem Prediger des Waisen-Hauses melden, damit er von selbem gehöriger massen ermahnet, und dadurch solchem Aergernis bey Zeiten abgeholffen werde.

6. Des Morgens soll er der Erste seyn im Aufstehen, und des Abends der Letzte im Schlafengehen, damit er am Morgen alles, was denselben Tag zu verrichten ist, bey Zeiten in Ordnung bringen, und am Abend mit Zuziehung des Unter-Officiers Feuer und Licht in acht nehmen könne, und sollen sie beyde durchs gantze Hauß visitiren alle Oerter, wo Feuer und Licht gehalten worden, auch zugleich die Thüren und Fenster, so etwan offen stehen möchten, zumachen, und insonderheit auch nach der Hof- und Strassen-Thür sehen, ob sie recht geschlossen. Darauf sollen sie sich dann, ohne weiter was noch zu verrichten, sofort zur Ruhe begeben, damit sie am Morgen zu rechter Zeit wieder aufstehen können.

7. Was die Wasch-Frau, Pflege-Mutter, Haus-Knecht, Kehrmann und übriges Gesinde beym Nehen und Flicken, Bettmachen, Waschen, Reinigung und Kämmen der Kinder, und sonsten in der Haushaltung durchgehends zu thun haben, soll ihme wohl bekannt seyn, und er darauf sehen, daß ein jedes das Seinige recht verrichte; und wenn er gewahr wird, daß ein oder anders seines Thuns nicht recht wahrnimmt, soll er dieselben mit guten Worten ermahnen, und darzu anhalten, daß sie thun, was sie schuldig sind. Welche auf eine und andere gütliche Erinnerung ihres Thuns dennoch nicht recht wahrnehmen, denen soll er, jedoch mit bescheidenen Worten, vorhalten, daß er genöthiget werde ihr übel Verhalten anzuzeigen, im Fall sie sich nicht bald besserten, denn einmal müsse das Werck geschehen, und würde von ihm gefodert, wenn was im Hause nicht recht geschehe, damit er nun ausser Verantwortung sey, so müsse ers nothwendig von sich sagen. Wenn denn auch auf solche Vorstellung keine Besserung erfolget, so soll ers anzeigen, und es denn auf dessen Erkenntniß ankommen lassen, soll aber auch alsdenn, wenn er hingehet es anzuzeigen, solches demjenigen, welchen er anmelden will, in aller Güte wissen lassen, damit ein solcher sich im geringsten nicht beschweren könne, daß er ihn heimlich angeklaget habe.

8. Die Secret-Häusgen soll er wöchentlich zweymal abscheuren lassen. Ehe gescheuret wird, soll jedesmal Stroh hinein gestecket werden in die Secrete: Imgleichen soll er die Gasse wöchentlich zwey oder mehrmal reinigen lassen.

9. Auf Feuer und Licht soll er sorgfältig acht haben, wenn gebacken und gewaschen ist, am Abend fleißig nachsehen; in der Küche alle Abend bey dem Heerde acht geben, ob das Feuer ausgegangen und die Heerd-Thür zugemacht, daß nicht etwan eine Katze hinein krieche. Er soll auch alle Abend mit Zuziehung des Unter-Officiers, durchs gantze Haus gehen, und in allen Stuben nachsehen, wo Feuer und Licht gewesen, auch zugleich, wann er Stuben-Thüren offen findet, dieselben zumachen.

10. Wenn Scheiben in denen Fenstern der Schul-Stuben zerbrochen sind, so soll er bey dem Præceptore vernehmen, wer es gethan, damit er deshalb gestraffet werden kan.

11. Er soll zusehen, daß die angeschafften Speisen wohl, reinlich und zu rechter Zeit gekochet, recht und schmeckhaft zubereitet, auch ein tüchtiger und gesunder Tranck angeschaffet werde. Item: soll er das Brod fein recht ausbacken lassen.

12. Denen Krancken soll er willig andere und bessere, und sonderlich solche Speise verfertigen lassen, welche ihnen nach Anweisung und Rath des Medici zur Gesundheit dienen, denn er hat unter andern darauf zu sehen, daß die Krancken wohl in acht genommen, und ja nicht versäumet oder verwahrloset werden, damit Christus an jenem Tage zu ihm sagen möge: Ich bin kranck gewesen, und du hast mich besuchet.

13. Er soll alles fein reinlich und sauber halten, einmal an sich selbst, daß er reine Hembde und weisse Wäsche habe, und in ehrbarer Kleidung einher gehe, und solches sowol um christlicher Ehrbarkeit und guten Exempels, als auch um anderer, sonderlich um fremder Leute willen. Darnach auch seine Untergebene, sonderlich in der Küche, anhalten, daß sie sich oft waschen und sonsten alles, an Gefässen, Schüsseln, Tellern und Kesseln fein sauber halten.

14. Er soll einem jeden sein Gebühr zu rechter ordentlicher Zeit geben, und wenn was anzuschaffen ist, solches bey Zeiten thun, damit nicht etwas ihm öfters müsse abgefordert werden, noch auch Kinder und andere ihr Vertrauen

en gegen ihn fallen lassen, und ehe sie was oft fordern, lieber dis und jenes zum Schaden des Waisen-Hauses hinhängen lassen.

15. Es ist aber nicht genug, daß er verspricht diß und jenes anzuschaffen, sondern er soll es alsbald in die Schreib-Tafel zeichnen, und das, was ihm abgefodert worden, und er nöthig zu seyn erkennet, je eher, je lieber anschaffen, solches selber aufschreiben, und Rechnung führen, auch es dem Controlleur sogleich anzeigen, damit derselbe es gleichfals in sein Manual eintrage. Denn da soll er sich, gleichwie in allen andern Dingen, also auch hierinnen, der Wahrheit befleißigen, damit nicht Kinder noch andere, an ihm sich ärgern dürffen, wenn er öfters was geredet und versprochen, und doch nicht gehalten.

16. Er soll andern Leuten, die Fleisch und andere Victualien oder sonsten ins Waisenhaus was geliefert haben, sofort das Geld geben, und sich hüten, daß er ohne Vorwissen des Directorii nicht Schuld mache oder Geld borge.

17. Die Gemächer soll er täglich durch gewisse Leute auskehren und fegen lassen, dabey auch anordnen, daß wöchentlich die Fenster einmal, im Schlaf- und im Speise-Saal aber täglich aufgesperret werden, (welches des Sommers nach Gelegenheit auf den Stuben wol öfters geschehen kan) daß die Luft recht durchgehen und den bösen Geruch wegnehmen kan. Wöchentlich soll er auch Tisch und Bäncke einmal scheuren lassen, jedoch also, daß die Stuben dabey nicht allzu naß gemacht werden. Ueber diß soll er auch öfters in den Gemächern räuchern lassen.

18. NB. Dem Oeconomo ist sonderlich zu ordnen, was er ordentlich soll speisen und wie es zuzubereiten. Hieher gehöret die Speise-Ordnung.

19. Wenn fremde Leute im Waisen-Hause oft aus- und eingehen, so soll er sie bescheidentlich fragen, was sie da zu thun haben, und nach Befinden (zumahl wenn er solte mercken, daß solche Leute nichts nütze, sondern von ihnen einiges Böses zu besorgen) ihnen andeuten, daß sie wegbleiben mögen. Auch soll er ohne Vorwissen des Directorii nicht zugeben, daß auf einigen Stuben im Waisen-Hause fremde Leute beherberget werden.

20. Er soll zu gewisser Stunde täglich im Hause herum gehen und visitiren, ob überall alles im guten Stande, und ob nicht etwan hier und da was unordentliches vorgehet. Befindet er etwas, so hat ers an gehörigen Orte zu erinnern. Siehet er etwas vom Haus-Rath hier und da herum liegen, und sonderlich von solchen Dingen, die jetzo nicht gebraucht werden, soll ers an einen gewissen Ort tragen und aufheben, damit es nicht zu schaden komme, oder gar verlohren werde, sondern, wenn es nöthig, man es wieder hervor suchen könne.

21. Er soll täglich aufzeichnen, wieviel Personen in allen speisen, und monathlich eine Specification davon dem Directorio einliefern.

22. Soll das Gesinde an Knechten und Mägden lediglich von ihm dependiren, welche er nach Befinden annehmen und abschaffen kan. 1724

23. Er soll sich selbst nicht die Freyheit nehmen, nach eigenem Gutdünken nothdürftigen Personen ausserhalb Hauses Speise zu reichen, oder sie gar ins Haus aufzunehmen, sondern soll nur einfältig diejenigen warten und pflegen welche ihm vom Directorio übergeben sind, und es bloß auf dasselbe und dessen Anordnung ankommen lassen, wer der Wohlthat des Waisen-Hauses genieſſen soll oder nicht. Vielweniger soll ihm frey stehen seine Verwandten und bekannten Freunde, die ihm etwa zusprechen möchten, ohne vorhergegangene Special Vermittigung des Directorii, im Hause zu logiren und zu speisen.

24. Was er am Gelde vor ein oder anderes einnimmt, soll er in ein besonder Büchlein einschreiben, und wöchentlich mit berechnen.

25. Und weil er früh am ersten soll aufstehen, so soll er Abends über 10. Uhr nicht ausbleiben, damit er früh zu rechter Zeit wieder munter seyn kan.

26. Wenn er ausgehet und seine Gewerbe, die er zu verrichten hat, bestellen will, soll er die Nachricht davon bey den Seinigen lassen, oder auch nur vor seiner Stuben auf eine Tafel schreiben, auf daß auf bedürfenden Fall man ihn gleich zu finden wisse.

27. Er soll nebst dem Unter-Officier allenthalben wohl und fleißig zusehen, ob irgendwo im Hause etwas gefunden werde, das Bau- und Besserung vonnöthen habe, und solches alsdenn zeitig anmelden, damit solchem zu rechter Zeit möge geholffen, und allem Schaden vorgekommen werden.

28. Alles, was von dem ihm anvertrauten Gelde täglich ausgegeben wird, soll er accurat in ein gewisses Buch aufschreiben und dem Controlleur gleichfals anzeigen, und deutlich dabey setzen, wofür es ausgegeben wird, und alle Freytage nach Mittage die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe, nebst einem Verzeichnis, was etwan auf künftige Woche nöthig seyn wird, dem Directorio überliefern.

29. Er soll auch nebst der Köchin fleißige Aufsicht haben auf die Victualien, dieselben wohl verwahren, vor Fäulung, Ratten, Mäuse und dergleichen Ungeziefer wohl zudecken, auch keine derselben leichtlich verderben oder umkommen lassen. Ingleichen soll er fleißige Vorsorge tragen, daß alles gar und gut, wie auch reinlich gekochet werde, damit es jedermann fein verdauen könne, und niemand keine Kranckheit davon bekommen möge.

30. Wenn er gewahr wird, daß das Gesinde oder andere, die zu ihrer Unterweisung in der Arbeit bestellet sind, die Kinder schlagen oder sonsten ungestüm mit ihnen umgehen, soll er dieses ihnen, jedoch in Abwesenheit der Kinder, verweisen, und sie davor warnen. Sind aber die Kinder zu straffen, kan er solches den Præceptoribus sagen, daß, wo es nöthig, sie gebührend gestraffet werden. Befindet er etwan auch, daß die

1724 die zur Anweisung der Kinder in der Arbeit bestellte Leute ihr Leben selbst nicht ordentlich führen, hat er solches bey Zeiten anzuzeigen, damit alles Aergerniß verhütet werde.

31. Wenn er die Kinder zu häuslicher Arbeit nöthig hat, so hat er sich so viel möglich zu hüten, daß er sie nicht unter währenden Schul-Stunden brauche, damit nicht das Nöthigste bey den Kindern verabsäumet werde.

32. Wenn der Oeconomus in der gantzen Anstalt etwas zu verbessern weiß, und wie dem Werck ein Vortheil zu schaffen, darf er solches kühnlich melden, und wird allezeit mit Danck von ihm angenommen werden, wie er denn ohnedem Gewissens halben verbunden dahin zu sehen, daß er keinen rechtmäßigen Vortheil in der Haushaltung versäume.

33. Die ihm anvertraute Schlüssel soll er wohl in acht nehmen, damit keiner verlohren werde. Sonderlich soll er den Haupt-Schlüssel wohl verwahren, und denselben nicht leicht in andere Hände geben, auf daß nicht dadurch Untreu vorgenommen werde.

34. Täglich soll er eine gewisse Stunde aussetzen, etwan die Stunde nach der Mittags-Mahlzeit, da ihn jede Hausgenossen finden und sprechen, und was sie nöthig haben, von ihm fordern können.

35. So jemanden ausserordentlich was Essen zu schicken ist, so soll er solches entweder vor oder nach dem Anrichten der Speisen thun, und daher diejenigen, so es pflegen zu fordern, dazu gewöhnen, damit er und die Köchin unter Anrichtung der Tische nicht irre gemacht werde. Er soll aber auch nicht gehalten seyn, ohne Special Verordnung des Directorii jemanden das Essen auf die Stube zu schicken.

36. Er soll darüber mit halten helffen, daß es im Hause und im Hofe fein stille und sittsam zugehe, daß kein Geschrey noch lautes Ruffen gehöret werde.

37. Mit dem Gesinde und andern Untergebenen, wenn sie seiner Anordnung nicht nachkommen wollen, soll er nicht viel Worte wechseln und disputiren, sondern ihnen seine Meinung ohne Bitterkeit gütlich und deutlich zu verstehen geben. Wegern sie sich aber dennoch das Ihrige zu thun, so soll er darüber nicht in fleischlichen Zorn und Eyfer kommen, sondern ihnen nur mit wenigen und glimpflichen Worten antworten, daß er genöthiget werde, die Sache an das Directorium zu bringen.

38. Er soll ein richtiges Inventarium der Sachen und des Hausraths, so zur Haushaltung und Oeconomie gehören, halten, und daher, wenn was abgehet und wieder angeschaffet wird, fleißig aufschreiben. Er soll auch jährlich einmahl mit dem Controlleur das Inventarium durchgehen.

39. Bey dem Anrichten der Speisen soll er allezeit selbst in der Küche seyn, damit die Schüsseln recht angerichtet und aufgetragen werden.

40. Wenn ihm was zu schwer fallen will, und wenn hier und da was anzuschaffen, welches viel Unkosten verursachet, so kan er sich bey dem Directorio Raths erholen.

41. Wenn er höret und gewahr wird, daß hier und da eine Thüre knarret, oder sonst schwer zugehet, soll er sie beyzeiten schmieren lassen, damit die Thür leichte auf- und zugehe, und nicht mehr starck zugeschmissen werden dürffe, als wovon das Haus nur erschüttert und schadhoft gemachet wird.

42. Was den Becker anlanget, so hat er auf denselben gehöriger massen acht zu haben, damit er demjenigen, was seine Instruction besaget, nachlebe.

43. Einem jeden Gesinde soll er seine Arbeit assigniren, und auch jedem gewisse Stücke von dem Hausrath übergeben, die es verwahren, in acht nehmen, und auf Erfordern darstellen muß, als z. E. der Köchin übergiebt er das Küchen-Geräthe, dem Haus-Knecht das Zinn und Bier-Kannen, der Wasch-Frau das Wasch-Zeug ꝛc.

44. Ueber diese übergebene Mobilien kan er öfters auf einem gewissen Tag und Stunde, da es seine und des Gesindes Geschäfte zulassen, eine genaue Revision halten, und wenn was fehlet, ist das Gesinde mit Ernst dahin anzuhalten, daß sie es suchen und wiederschaffen.

45. Er selbst soll nicht müßig seyn, sondern zum Nutzen der Haushaltung immer was thun, und daher sich nicht schämen, dem Gesinde, sonderlich was die Zubereitung der Tische betrift, hülfliche Hand zu leisten, damit er auch mit Vermeidung des Müßiggangs und mit seiner Arbeitsamkeit allem Gesinde ein gut Exempel gebe, und also alles, was nothwendig zu thun, desto hurtiger von statten gehe.

46. Einem jeden Stück von den Mobilien soll er in seiner Stube, im Speise-Saal, in der Küche und andern Orten seinen gewissen Ort assigniren, damit nicht, wenn man dieses und jenes, bald dahin bald dorthin thut, die Zeit mit Suchen müsse verderbet werden. Daher soll an einem gewissen Orte seyn der Hauß- und andere Schlüssel, die Leuchter, Lichtputzen, Feuerzeug, Schwefel, Zinn, Gefässe ꝛc. Wo aber und an welchem Orte ein jedes seyn soll, muß er dem Gesinde deutlich sagen, und ermahnen, ein jedes, wenn es gebrauchet, an seinen assignirten Ort zu thun. Ueber diese Ordnung nun muß der Oeconomus fleissig halten, und bey müßigen Stunden umher sehen, ob alles an seinem rechten Orte liege und stehe. Und wenn er alsdenn befindet, daß das Gesinde zum Theil unordentlich ist, und die Sachen aus seiner ordentlichen Stelle hier und da herum liegen lässet, so muß er darum reden, bis so lange man es gewohnet und hierinnen ordentlich wird. Sind sie aber schon in der Gewohnheit, so hat er nur darüber ernstlich zu halten. Denn geschicht dieses, so wird dadurch vieler Zerstreuung, Versäumniß und Verdruß abgeholffen, hingegen die Haushaltung dem Oeconomo um ein grosses erleichtert.

47. Einen grossen Nutzen kan dem Oeconomo dieses bringen, wenn er alle Abend in einem besondern Büchlein seine Schluß-Rechnung machet, Empfang und Ausgaben gegen einander hält, und nachsiehet, ob die pro resto überblie-

bene

bene Summa noch am baaren Gelde vorhanden sey. Dieses hat diesen Nutzen, daß, so man etwa eine und andere Post, so den Tag ausgegeben worden, vergessen hätte anzuschreiben, sich solches am Abend in der Schluß-Rechnung zeigen werde, da man denn leicht kan durchdencken, was man den Tag über ausgegeben, und also die ausgelassene Post finden und einschreiben kan; welches aber, wenn man die Schluß-Rechnung bey Ausgang der Woche erst machen will, einem nicht mehr so frisch im Gedächtniß ist. Daher dem leicht eine Irrung und Confusion in der Rechnung entstehen kan. Bey Nachzehlung des Geldes aber, welches auf solche Weise alle Abend geschehen muß, ist dieses zu observiren, daß, so lange grosse Summen von 50. bis 100. Thlr. in der Casse vorhanden, man solche zu zehen und zehen Thlr. in gewissen Beuteln habe, da denn die 10. Thlr. wie viel ich nemlich noch 10. Thlr. habe, leicht zu zehlen sind, und darf im letzten Beutel nachzehlen, wieviel von den 10. Thlrn. noch übrig sey. Jedoch dienet diese tägliche Schluß-Rechnung nur für den Oeconomum, zu seinem Gebrauch, und ist nicht nöthig, daß das Directorium solche nachsehe, als welchem genug ist, wenn es die Schluß-Rechnung ieglicher Woche oder Monath, nebst der Seiffe- und Licht-Rechnung in einem besondern Buche zu sehen bekommet.

48. In die Küche muß er niemand lassen, als wer darinnen sonderlich zu thun hat, insonderheit wenn die Speisen angerichtet werden, als wobey leicht Unordnung, und auf gewisse Art Schaden entstehen kan, wenn andere und fremde Leute in der Küche sich finden.

49. Er soll auch wöchentlich, sonderlich im Winter, die Schornsteine oder Feuer-Mauren einmahl mit Fleiß visitiren und besehen, ob sie des Ausfegens nöthig haben, und ob etwan Holtz oder Bretter daran gelehnet werden, welche im Fall der Entzündung anbrennen könnten. Denn wie Holtz und Bretter müssen von den Feuer-Mauern weggethan werden, also sollen sie auch zu rechter Zeit gekehret und ausgefeget werden, damit alle Feuers-Gefahr fürsichtig verhütet werde.

50. Denen arbeitsamen Leuten und Handwerckern, wenn sie was gemachet, soll er den Lohn, oder was sie verdienet, zu rechter Zeit geben, und sich ja hüten, daß er sie damit nicht aufhalte, oder vielmahls vergeblich es von sich fordern lasse, damit er nicht die armen Leute zu seufzen verursache, noch auch eine Himmel-schreyende Sünde begehe. Zu dem Ende, damit er desto leichter und auf einmal davon komme, soll er wöchentlich eine gewisse Stunde ordnen, etwan Freytags Nachmittage, in welcher er allen Handwerckern, Wäscherinnen, Verkäuffern, oder wer was von ihm zu fordern hat, ordentlich auszahle, was sie haben sollen.

51. Wenn im Waisen-Hause was zu machen, auszubessern oder anzuschaffen ist, soll er damit nicht verzögern, sondern, sobald es seyn kan, dem Directorio es anzeigen, und alsdenn nach dessen Gutfinden es machen lassen, oder anschaffen.

52. Wenn er was erinnert, oder ihm etwas befohlen wird, oder was von ihm gefodert wird, soll ers alsbald in eine Schreib-Tafel, so er stets bey sich tragen muß, aufschreiben, damit ers nicht vergesse, und sichs lassen angelegen seyn, daß das befohlene ie ehe ie besser ins Werck gesetzet, und das Geforderte angeschaffet werde. 1724

53. Wann der Controlleur die monatliche Bilance verfertiget, hat sich derselbe mit dem Hauß-Vater zusammen zu thun, solche nochmahls zusammen, ob sie richtig, zu examiniren, und solche nachgehends, von beyden unterschrieben, dem Directorio zu übergeben.

54. Letzlich sollen sie beyde zusammen ihre geführte jährliche Rechnung vor der Königl. Ober-Rechen-Cammer, nach Verfliessung eines Jahres, ablegen und gehöriger massen justificiren, da sie dann nachgehends zu ihrer und der Ihrigen Sicherheit von derselben gehöriger massen dechargiret werden sollen.

8) Instruction

Für den Nacht-Wächter, der im Waisen-Hause wachet.

1.

Der Wächter soll sowohl des Sommers als Winters durchs gantze Jahr seine Wache des Abends um 9. Uhr antreten, und bis früh um 6. Uhr bleiben. Und weiln nun iezt 2. Wächter sind, theilen sie es so ein, daß einer so viel wacht als der andere, doch muß keiner ehe abgehen, bis der andere da ist.

2. Er soll mit jedem Schlage der Glocke auf dem Hofe seyn, so daß er sofort, und zwar alle halbe Stunden, pfeiffen und abruffen könne, auch dergestalt bis Morgens um 6. Uhr continuiren, und zwar am Thorwege nach der breiten Strassen, und hiernechst bey dem Back-Hause oder Küche.

3. Wenn er in dem Hofe an den angezeigten Orten um 9. Uhr abgeruffen, so gehet er in dem Waisen-Hause herum, auf alle Treppen, und durch alle Gänge in allen Etagen, siehet nach denen Ofen-Löchern und Feuer-Röhren, sonderlich derjenigen Stuben, darauf die Krancken, Ausgeschlagenen und Krätzigen wohnen, und höret erst ein wenig, ob sich nicht etwa was beweget. Und so es bereits ein halb geschlagen, so pfeiffet er und ruffet solches ab an beyden obbenannten Orten. Darauf hält er sich ein wenig im Hofe des Waisen-Hauses auf, da er denn wieder im Waisen-Hause herum gehet, nach allen Röhren siehet, und in allen Etagen auf allen Treppen herum gehet, bis die Glocke wieder vollschläget, da er denn wieder auf dem Hofe abruffet, und alle Stunden die Nacht hindurch solchergestalt continuiret.

4. Zweymahl soll er an jedem Ort aussprechen, was es geschlagen hat, und zwar also: Die Glocke ist halb auf 10. halb auf 10. ist die Glocke.

5. Er soll es nicht singen noch starck schreyen; sondern nur reden, laut und deutlich, so daß

1724 man vernehme wieviel Viertel und auf welche Stunde sie gehen.

6. Wenn er halbe und gantze Stunden abgeruffen hat, soll er ein wenig im Hofe bleiben, und von einem Ort zum andern gehen, welches er aber gar sachte thun soll, und vornemlich um 10. Uhr soll er dahin sehen, ob die Hauß-Thüre bereits geschlossen, und die gantze Nacht geschlossen sey, sofern aber noch jemand ins Hauß will, der herein gehöret, denselben soll er zwar herein lassen, jedoch wenn solches oft geschehen solte, oder auch tief in die Nacht wäre, muß er solches folgenden Tages dem Directorio anzeigen.

7. Im Umhergehen soll er jedesmahl nachsehen, ob die Thüren und Thor-Wege noch feste zugeschlossen sind, und im Fall er eine offen findet, soll er es im Hause gleich anzeigen. Er soll aber nur mit der Hand zufühlen, und nicht mit dem Stock an die Thür stossen.

8. Er stehe nun oder gehe, soll er beständig stillschweigen und hören, ob sich was bewege, auch sehen, ob ihm was von fremden Menschen oder Brandes-Gefahr vorkomme.

9. Im Fall er etwas höret, das ihm entweder als ein Einbrechen der Diebe, oder als ein Schall von brennendem Holtz vorkomt, soll er zu dem Ort, da der Schall gehöret wird, näher hinzu gehen, aber gantz sachte, und im Gehen genau darauf mercken, ob der Schall noch ferner gehöret werde.

10. Sind es denn Diebe, und dieselben ziehen sich zurück auf sein Zunahen, so darf er deshalb keinen Lerm machen, und einen andern aus dem Schlaf stöhren, muß aber doch ein stetes wachsames Auge haben, ob sie sich wieder melden.

11. Ist es Feuer, und er kan es allein löschen, so soll er solches ungesäumt thun, zu welchem Ende er ein Paar lederne Eymer in seiner Verwahrung haben soll, ist aber die Flamme so groß, daß er dieselbe zu löschen sich nicht getrauet, oder der Brand ist in einem verschlossenen Orte, so soll er sofort einen Lerm aufm Hofe machen, ehe er zum Löschen greift, und mit Ruffen, Klopffen so lange anhalten, bis er einen oder mehrere wach gemacht, hernach soll er erst zum Löschen thun, auch den Ort, wo er verschlossen ist, aufbrechen, oder eine gemauerte Wand ausschlagen, worzu auch ein Instrument nebst den Wasser-Eymern in Bereitschaft stehen soll. Im Fall er aber Feuer riechen wird, so soll er nachspühren, wo es sey, und wenn er es nicht ausspühren kan, gleichwohl aber mercket, daß der Geruch nicht nachlässet, soll er jemanden in dem Hause aufwecken, damit im Hause alles durchsuchet werde.

12. Er soll sich stille und bescheiden im Hofe und im Umhergehen verhalten, ohne Singen, Schreyen, ungeschicktes Husten und Reuspern, damit er niemanden die Ruhe verstöhre, auch in der Stille alles, was vorgehet, hören könne, er hingegen von ansetzenden Dieben nicht leicht vermercket werde, auffer dem Abruffen, denn das muß er freylich zum wenigsten so laut thun, daß es diejenigen, so am Hofe schlaffen, zur Zeit, da sie noch wachen, verstehen können, lauter aber ists auch nicht nöthig.

13. Er soll die Wache selbst verrichten, und nicht durch andere verrichten lassen, nichts soll ihn davon abhalten, als allein Kranckheiten, und dann soll er es dem Oeconomo bey Zeiten wissen lassen, daß er nicht kommen könne, und wenn er einen treuen Menschen weiß, mag er denselben in Vorschlag bringen, ob man ihn brauchen wolle.

14. Er muß nichts, es sey so gering als es wolle, veruntreuen, nichts gegen die Feuer-Ordnung handeln, auch alle Unordnungen, sonderlich in der Nacht den Trunck und Toback-Schmauchen meiden.

15. Des Feuers halben muß er sonderlich auf die Oerter Achtung geben, wo am Tage starck gefeuert ist, auch nach allen Feuer-Mäuern in die Höhe sehen, ob sie etwan rauchen.

16. Wenn Wind entstehet, soll er die Thüren, Läden und Fenster-Flügel, so etwa noch offen stehen, zumachen, oder diejenigen, welche zumachen können, erwecken.

17. Er soll auch willig seyn, Præceptores und andere, die zu den Anstalten gehören, auf ihr Verlangen zu gewissen Stunden zu ruffen und aufzuwecken, ohne daß er was dafür verlange. Desgleichen soll er auch mit Achtung geben, daß der Hof von den Knaben nicht verunreiniget werde, welches insonderheit zur Winters-Zeit Abends viel zu geschehen pfleget. Sobald der Abend anbricht, soll er die Nacht-Gefässe, welche auf dem Hof an den Brunnen stehen, vor den Schlaf-Saal und in den Flügel in jeder Etage auf der mittelsten Cammer tragen, und unter den Nachtstuhl setzen, und früh um 6. Uhr dasselbe Gefäß nach dem Hof tragen, und reinigen.

18. Wenn er diesem allen treu und fleißig nachgelebet, so soll er seinen Lohn monatlich richtig, nebst ordentlicher Speisung, zu rechter Zeit bekommen, darneben soll er vor allen andern den Vorzug haben, und so lange was im Waisenhause zu thun ist, Brod haben. Doch muß er sich dabey dessen bescheiden, daß er erstlich so redlich die Arbeit thue, als man sie von andern Taglöhnern kan verrichtet bekommen, auch nicht vorschreibe, was man ihm für Arbeit geben solle, hiernechst auch nur 9. Stunden im Sommer-Monaten und 7. Stunden in Winter-Monaten sich in der Arbeit brauchen lasse, daß er 6. oder 7. Stunden ordentlich zum Schlaffen anwenden, und folglich in der Nacht munter seyn könne. Damit man sich aber soviel mehr versichere, daß er die Wache treulich wahrnehmen werde, so soll diese Straffe darauf gesetzet seyn, daß sein Wochen-Lohn verfallen sey, wenn er in der Woche auch nur ein einig mal wider einen der vorgeschriebenen Puncte handeln wird, vornemlich wenn er nicht alle halbe Stunden abruffen, oder einbrechende Diebe nicht verstöhren, oder anscheinende Feuers-Gefahr nicht entdecken wird, und wenn solches Verbrechen zum andern mahl geschicht, soll er nicht allein das Woche-Lohn, in welcher es geschiehet, entbehren

ren, sondern auch als ein unnützer Wächter abgeschaffet, auch künftig in keiner andern Arbeit des Waisen-Hauses jemahls mehr gebrauchet werden.

19. Im übrigen soll diese Weise gehalten werden, daß er sich alle Jahr 4. Wochen vor Weyhnachten anmelde, und Anfrage thue, ob man ihn länger im Dienste behalten wolle, hingegen soll ihm auch freystehen, alle Jahre den Dienst aufzugeben, da ers denn auch 4. Wochen vor Weyhnachten anzeigen soll.

20. Uebrigens wird der Nacht-Wächter lediglich an den Oeconomum verwiesen, dessen Befehl er in allem nachleben muß.

9) Regeln

Für den Hauß-Knecht.

1.

Er ist vornemlich an den Oeconomum gewiesen, demselben soll er, als seinem leiblichen Herrn, in allem, was er ihm befiehlet, das er thun soll, sowohl in der Haushaltung als sonsten, gehorsam seyn, nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern mit Einfältigkeit des Hertzens, und mit Gottesfurcht. Er soll sich aber hüten, daß er nicht wiederbelle, nichts veruntreue, sondern vielmehr alle gute Treue erzeige, auf daß er die Lehre unsers Heylandes ziere in allen Stücken. Alles, was er thut, soll er thun von Hertzen, als dem HErrn unserm GOtt, und nicht den Menschen, und wissen, daß er von dem HErrn auch die Vergeltung des Erbes empfahen werde. Denn im Waisen-Hause dienet man sonderlich dem HErrn Christo. Col. 3. v. 22. sqq. Tit. 2. v. 9. sqq.

2. Dem Morgen- und Abend-Gebet soll er nebst anderm Gesinde fleißig und andächtig beywohnen, und dasselbe ohne die höchste Noth nicht versäumen.

3. Er soll das, was ihm anbefohlen ist, ordentlich und zu rechter Zeit verrichten, und keine Zeit mit Müßiggang zubringen, sondern immer was schaffen und machen, das dem Waisen-Hause zu Nutzen gereichet. Solte er etwan sonst nichts mehr zu thun haben, soll er Holtz sägen oder hacken, oder nur den Oeconomum fragen, was er etwan thun soll.

4. Daher soll er niemals ausgehen, er melde es denn dem Oeconomo, und nicht nur wenn er weggehet, sondern auch wenn er wieder nach Hause kommet. Des Sonntags soll er gleich nach der Kirche wieder zu Hause seyn.

5. Er soll auch den Tisch zu Mittage und Abend zu rechter Zeit bereiten, daß er Brod zur Suppen einschneide, Trincken aus dem Keller hole, und das Bier allezeit mit dem Nösel richtig in die Becher schencke, Brod, soviel nöthig, auf jeden Tisch lege, und was sonsten nöthig ist, anschaffe. Er soll aber dabey fein hurtig und munter seyn, damit zu Mittage um halb 12. und Abends um halb 7. Uhr alles fertig sey, und er hernach beym Anrichten und Austragen der Speisen mit seyn kan, auf daß, wenn um 12. und 7. Uhr die Tische noch nicht fertig, nicht einige Unordnung daher entstehe. 1724

6. Nach der Mittags-Mahlzeit soll er die Thüren im Speise-Saal zumachen, die Becher ausspühlen, und wann das Wasser ein wenig abgelauffen, solche wieder aufsetzen, und die Teller auch auflegen.

7. Nach der Abend-Mahlzeit soll er wieder die Thüren zuschliessen, Fenster-Läden verriegeln, Becher spühlen, die übrige Getränckе in Keller tragen, die Leuchter wegsetzen, und alles in gute Ordnung bringen.

8. Er soll die Tische allezeit alleine bereiten ohne Gehülffen, ausser Mittags um halb 12. und Abends um halb 7. Uhr.

9. Brod, Bier und was ihm sonst anvertrauet wird, soll er wohl zu rathe halten, sonderlich das Brod vom Fuß-Boden und untern Tischen fleißig aufheben, damit es nicht mit Füssen getreten werde.

10. Den Keller soll er fein rein halten, und also denselben öfters reinigen, damit nicht durch den Gestanck das Bier verderbe. Die Gefässe soll er in guter Ordnung halten, und zusehen, daß sie fein rein gewaschen und ausgespühlet werden, damit das Trincken fein gut bleibe. Denn wenn die Fässer nicht ausgespühlet, und von den Häfen wohl gereiniget werden, so wird das Trincken bald sauer. Ingleichen soll er auch den Heber und Bier-Hähne, wie auch die Hölzer, so unter die Fässer geleget werden, und das Lager fein reinlich halten, und oft aus- und inwendig abspühlen. Das Getränckе soll er fleißig auch des Nachts auffüllen, und darauf acht haben, daß es wohl ausstosse, und nicht kamicht werde. Die Häfen soll er beym Ausstossen fein abraffen in ein Faß zusammen thun, die Spund-Löcher fein ausräumen, und mit einem reinem Lappen abwischen.

11. Den Keller und Treppen soll er um den dritten Tag, den Speise-Saal aber wöchentlich zweymahl, nemlich des Mittwochs und Sonnabends, wenn aber unflätig Wetter, täglich fegen und auch räuchern.

12. Wenn sonst im Hause was vorfällt, das geschehen soll, als wenn was zu verschicken, Paquete abzuholen, und sonsten was zu thun, soll ers getrost mit angreiffen, und sich dessen nicht entziehen, noch auf einige Weise sich davon ausschliessen, unter dem Vorwand, er sey nicht schuldig, dieses und jenes zu thun.

13. Ob gleich jemand was von Speiß und Tranck von ihm fordert, so soll er doch niemals ohne des Oeconomi Wissen was weggeben, sondern diesem zuerst es anzeigen, damit er von ihm erfahre, ob es nöthig oder nicht nöthig sey, und ob ers thun oder nicht thun soll. Dahero muß er auch niemanden verstatten, in Speise-Saal oder Keller zu gehen.

14. So bald er etwan gewahr wird, daß hier und da im Waisenhause und in der Haußhaltung einiger Schade geschehen könte, so soll er solches bald dem Oeconomo sagen, damit derselbe dem befürchtenden Unheil bey Zeiten zuvorkommen möge.

1724 15. Des Morgens soll er allemahl das Zinn zehlen, ob alle Schüsseln, Becher, Teller und Saltz-Mesten noch da seyn, und wenn etwas fehlet, es sofort dem Oeconomo ansagen, damit alsobald nachgefraget werden könne, wo eins und das andere hinkommen. Dann auf alles Zinn und andere Sachen, welches der Oeconomus ihm als ein Inventarium zugezählet, und schrifftlich gegeben, muß er fleißig acht haben, wofern er aber das Umzählen und Ansagen unterläst, und hernach einige Stücke, wenn der Oeconomus das Inventarium durchgehet, fehlen, muß er billig dafür stehen.

16. Die Schleif-Kannen, darinnen er das Bier aus dem Keller holet, soll er alle Tage einmal ausspühlen.

17. Er soll auch ohne Noth nicht viel Zapffen-Bier machen, und daher sich in acht nehmen, daß er die Kannen nicht voll mache.

18. Von einem Faß soll er so lange zapffen bis es aus ist, und ehe dieses geschehen, kein ander Faß anzapffen, oder etwas ausheben. Er soll sich aber auch hüten, daß er auf keinem Faß so grosse Neigen lasse.

19. Des Winters soll er den Speise-Saal nicht eher als Vormittags um 10. und gegen Abend um 5. Uhr einheitzen.

20. Er soll auch des Winters, da die Fenster pflegen sehr zu schwitzen, dieselben täglich einmal wischen.

21. Wenn eingeschencket, soll er keine grosse Schleif-Kanne auf dem Saal stehen lassen, sondern weg thun.

22. Wenn auf dem Speise-Saal bey der Mahlzeit etwas am Bier, Saltz oder sonsten was fehlet, soll er solches alsobald anschaffen, und nicht etwan diejenigen, die es fordern, in die Küche weisen.

23. In allen Schul-Stuben soll er frühe um 8. Uhr täglich räuchern, und ohne Noth keinen Tag aussetzen.

24. Weil alle Jahr seine Dienst-Zeit um ist, so soll er sich einige Wochen vorher, als in Ostern, den Montag nach Fastnachten, und in Michaelis, den Montag vor Bartholomäi, dem Oeconomo melden, und nachfragen, ob man ihn ferner auf ein Jahr behalten wolle, oder da er länger zu bleiben nicht willens, solches alsdann ansagen, damit man sich in der Zeit nach einem andern Hauß-Knecht umthun könne, und soll übrigens überall von beyden Theilen der Königl. Gesind-Ordnung nachgelebet werden.

10) Instruction Für den Becker im Waisen-Hause.

1.

Er soll mit dafür sorgen, daß bey Zeiten gebacken und nicht gewartet werde, bis das Brod alle ist, und hernach das frische Brod gleich muß angegriffen werden.

2. Daher muß er auch zugleich mit dahin sehen, daß beständig ein guter Vorrath von Mehl vorhanden sey, solches zeitig melden, und wann Korn in die Mühle geschaffet wird, muß er solches allein recht zurichten, den Weitzen waschen, auch die Mühle bestellen, und sich angelegen seyn lassen, daß er bald aufschütte, und wenn er fertig, muß er sorgen, und dem Hauß-Vater es ansagen, daß das Mehl sofort herein gebracht werde, auch selbst treulich damit umgehen.

3. Dasjenige Guth des Waisen-Hauses, damit er umgehet, als Mehl, Teig, Holtz und dergleichen, soll er wohl zu rathe halten, und nichts umkommen lassen, auch getreulich damit umgehen, und ohne Vorwissen des Oeconomi nichts für sich und seine Gehülffen absonderlich backen, noch jemanden Brod geben, ob er gleich darum gebethen wird.

4. Wenn das Brod ausgewircket, und er es in den Ofen schieben will, so soll er den Oeconomum oder dessen Gehülffen ruffen lassen, damit es ordentlich gezählet werde, oder es liefert selbiger aus jedem Scheffel nach wie vor 100. Pfund Brod.

5. Die Brode von Rocken-Mehl soll er jedes 5. Pfund schwer machen, daher den Teig so schwer abwägen, auch zusehen, daß sowol diese, als auch die Brode von Weitzen-Mehl recht ausgebacken werden.

6. Wenn er fertig mit backen, soll er mit seinen Gehülffen in der Back-Stube und Hause fein aufräumen, ein jegliches an seinen Ort thun, das Holtz und die Spähne nicht so herum, vielweniger seine Kleider oder andere Sachen in der Stube liegen lassen, den Back-Trog, Mehl-Kasten, Back-Stube und Haus recht zuschliessen, und noch denselben Abend, wenn er auch gleich den andern Morgen wieder backet, die Schlüssel dem Oeconomo zustellen.

7. Das Mehl soll gleich den Tag, da es aus der Mühle kommt, ausgeschüttet und wohl unter einander gestochen, auch die Säcke recht ausgefliebet werden.

8. Sobald als er nebst seinen Gehülffen müssig ist, sollen sie das Holtz tragen, damit nicht alles bis auf die letzte Stunde liegen bleibe, auch was ihnen beyden sonsten der Oeconomus anweisen wird, treulich und fleißig verrichten.

9. So oft als er backen will, soll er die Back-Ofen-Esse mit einem Besen kehren, so weit er reichen kan. Desgleichen soll er auch des Winters in der Essen, darinnen der Rauch aus dem Ofen in der Stuben ausgehet, thun, und sonst mit dem Feuer behutsam umgehen, damit nicht durch seine Verwahrlosung Schaden geschehe.

10. In und bey aller seiner Arbeit soll er sich fromm und christlich bezeugen, und sich hüten, daß er weder mit unnützen Worten noch sündlichen Wercken die Jugend oder andere Leute ärgere. Denen Bet-Stunden sollen beyderseits Becker, des Morgens und Abends, wenn es seyn kan, andächtig beywohnen, und sich dahin bestreben, daß sie je länger je frömmer werden. Daher sollen sie allen Zanck und Streit vermeiden. Solte ihnen etwa jemand zu nahe kommen, sollen sie sich ja weder mit Worten noch

mit

mit Wercken rächen, sondern es dem Oeconomo sagen.

11. Wenn auch einer von den Beckern ein Jahr bereits im Waisen-Hause gedienet, und Vorhabens seyn solte, sich weiter auf die Wanderschaft in seiner Profession zu begeben, so soll er schuldig seyn, solches ein Viertel Jahr vorhero aufzukündigen, doch daß dergestalt nie einer von denen Beckern zu einer Zeit abgehe.

11) Regeln
Für demjenigen, so das Leinenzeug in Verwahrung hat. Item: desjenigen, so für die Reinigung der Kinder Sorge tragen muß.

1.

Wenn jemand von denen Præceptoren anzeiget, daß in der Kinder Wechsel-Kleidern Ungeziefer sey, soll derjenige, so die Kleidungen, und Leinen-Geräthe in Verwahrung hat, nebst Zuziehung des Oeconomi sofort Anstalt machen, daß dieselben Kleider von den Reinigungs-Weibern durchgesehen werden. Dieselbe sollen mit den Kindern, als vor deren Wäsche und Reinigung sie zu sorgen haben, nicht anders als Eltern umgehen. Deswegen sie sich nicht allein insgemein einer wahren Gottesfurcht und Reinigkeit des Hertzens befleissigen, sondern auch GOtt um Gnade und Vermögen, ihre Pflicht treulich zu verrichten, hertzlich anruffen sollen.

2. Das Leinenzeug, so ihm unter die Hände gegeben wird, soll er wohl in acht nehmen, und mit allem Fleiß drauf sehen, daß nichts davon komme, sondern alles fein zu Rath gehalten werde. Er muß auch genau wissen, was ein jedes Kind hat, und wie insgemein das Leinengeräthe beschaffen, damit bey Zeiten, wo es von nöthen ist, was neues angeschaffet, und sobald etwas reisset, solches bey Zeiten, ehe der Riß zu arg wird, wieder gelieffert werde, damit man nicht mit Unrath etwas neues anschaffen müsse. Wenn einige Stücke gar zu sehr reissen, oder sonst abgenützet sind, so soll er es dem Directorio bey Zeiten sagen, und denselben so viel neue Leinwand hergeben, oder wo nichts vorhanden ist, so viel ankauffen lassen, daß so viel neue Stücke gemacht werden können, als abgenutzet, oder den ausgehenden Kindern mitgegeben sind, damit ihre Zahl von Hembden und andern Leinenzeuge allemahl voll behalten werde. Die alten Hembde und andere Sachen, so gar nicht mehr können gebraucht werden, sollen in Gegenwart des Auffehers übers Leinengeräthe zerschnitten, und die guten Lappen zu flicken gebrauchet, oder Schnupftücher draus gemachet werden, die übrigen aber soll der Oeconomus aufheben, und sie etwan zu Scheuerlappen gebrauchen, oder wenn eine gute Parthie vorhanden ist, dem Pappier-Müller verkauffen. So viel als etwa zu Zunder und Pflastern zu gebrauchen ist, soll die Wasch-Frau jedesmal bey sich behalten, als bey welcher dergleichen Lappen gesuchet werden. Wenn ein Kind ankomt, so soll sofort notiret, und aufgeschrieben werden, wieviel Hembde und andere Sachen dasselbe mitbringe, und also auch, wenn ein Kind abgehet, wieviel Hembde und andere Stücke dasselbe mitnehme, damit die Leinenzeuge und andere Sachen gehörig dergestalt berechnet werden können, wenn alle halbe Jahre, oder auch befundenen Umständen nach, wol öfters Revision des Inventarii angestellet wird. Daher soll so wol die weisse als schwartze Wäsche fein verschlossen gehalten werden, damit nichts weg komme. 1724

3. Alle Woche soll eine Wäsche angestellet, und in dieselbe alle Stücke hinein gezehlet und aufgeschrieben werden, damit man sich nach der Wäsche versichern könne, daß nichts davon kommen sey. Zur Wäsche sollen so viel Personen genommen werden, als nöthig sind, und zwar solche, deren Treue man sich versichern kan, und die vor andern sich in einem ehrbaren Wandel erfinden lassen. Die Wasch-Frau, soll, so viel ihr möglich ist, verhüten, daß nicht faul und ärgerlich Geschwätz bey der Wäsche vorgehe. Wenn eine von den gewöhnlichen Wäscherinnen abgeht, mag sie dem Oeconomo wol welche in Vorschlag bringen, aber sie soll keine annehmen, ohne welche dem Oeconomo anständig ist. Unter der Wäsche soll sie darauf acht haben, daß treulich gearbeitet, und die Zeit nicht mit plaudern, umgaffen oder gar mit Zanck hingebracht, und das Zeug recht, wie sichs gehöret, gewaschen werde. Auf Feuer und Licht soll sie sorgfältig acht haben: Wenn die Wasch-Weiber speisen, soll sie auf gute Tisch-Zucht halten. Die Wasch-Frau soll mit darauf sehen, daß die Kinder die Hembde nicht zu lange am Leibe behalten, damit kein Ungeziefer bey ihnen einnistele, sondern daß sie allezeit reinlich gehen. Denn ein jedes Kind soll mit weisser Wäsche so versehen werden, daß wöchentlich einmahl, auch wo es nöthig, zweymahl umgewechselt werden könne.

4. Die Reinigung der Kinder soll des Oeconomi Ehe-Frau auch wohl wahr nehmen, damit bey denselben kein Ungeziefer und böser Grind überhand nehme. Deßhalb soll sie wöchentlich zweymahl mit so viel Personen, (dazu sie auch die Wasch-Magd, als welche nichts mit der Küchen-Arbeit zu thun hat, wohl mit gebrauchen kan) als sie dazu nöthig erkennet, aller Knaben Köpffe kämmen und bürsten, und von allen Ungeziefer, so viel nur immer möglich ist, befreyen, auch ihre Kleider durchsehen, imgleichen die Betten. Zu dieser Arbeit soll sie keine junge Dirnen, sondern Gottsfürchtige Weibs-Personen nehmen, damit auf keine Weise die Kinder geärgert werden; welche Kinder es vor andern nöthig haben, die soll sie täglich übersehen. Welche aber böse Köpffe haben, soll sie sonderlich fleißig in acht nehmen, und was zu dero Heilung dienet, gebrauchen.

5. Auf die Betten soll des Oeconomi Ehe-Frau auch fleißig acht haben und dahin bemühet seyn, daß sie insgemein im guten Stande erhalten, alle 6. Wochen mit weissen Zeuge überzogen, und alle 4. Wochen reine Bettlacken gegeben, die Betten recht gemachet, und vom Ungezieser

1724 gefeger gereiniget, auch wenn sie zerreissen, bey Zeiten wieder ausgebessert, und mit nöthigen Federn wieder angefüllet werden.

6. Wenn sie bey der Reinigung oder sonsten gewahr wird, daß die Kinder von jemand geärgert worden, oder daß unter den Kindern selbst etwas Böses vorgehe, soll sie solches dem Præceptoribus unsäumig melden, damit solchem Aergerniß zeitig begegnet werde.

7. Sie soll nicht nur vor ihre Person der Ordnung des Oeconomi treulich nachkommen, sondern ihre unter sich habende Mägde dazu anhalten, daß sie ihm gehorsam und fleißig thun, was sie zu thun schuldig sind.

Ordnung wegen der Wäsche.

Damit die Wäscherin eigentlich wissen möge, wie viel sie denen Personen, die keine Waisen-Kinder sind, und doch mit zum Waisen Hause gehören, als da sind, das Gesinde und andere Bediente, waschen soll; so wird hiemit verordnet, daß sie bey gesunden Tagen jeder Person männlichen Geschlechts, 1. Hembde, 1. Kause, 1. Schnupftuch, auch 1. Salvete und 1. Paar Leinwand-Strümpffe, wenn sie derzleichen gebrauchen, jeder Person aber weiblichen Geschlechts auch 1. Hembde, 1. Halstuch, 1. Haube, 1. Brüstchen, 1. Schürtze und 1. Schnupftuch wöchentlich zu waschen soll gehalten seyn. In Krancken Tagen aber soll sie schuldig seyn, wöchentlich 2. Hembden und 2. Schnupftücher zu waschen. Wer aber mehr Wäsche als was hier geordnet, zu waschen geben wird, der soll es der Wäscherin stückweise absonderlich bezahlen, welches denn gehörig zur Einnahme des Waisen-Hauses gebracht werden muß. Imgleichen soll jede Person, der gewaschen wird, die schwartze Wäsche nicht auf etliche Wochen zusammen sparen, sondern um guter Ordnung willen, dieselben der Wäscherin wöchentlich einhändigen.

12) Regeln Für die Pflege- oder Krancken-Mutter.

1.

Die Pflege-Mutter auf der Krancken-Stube soll nechst deme, daß sie GOTT fürchtet, eine rechte Mutter seyn und sich der krancken Kinder, als ihrer eigenen, annehmen, dieselbe treulich und fleißig warten, und alles wohl beobachten, was zur Beförderung ihrer Gesundheit dienen kan, hingegen verhüten, daß nichts an den Krancken versäumet werde, damit JEsus dermaleinst zu ihr sagen möge: **Ich bin krank gewesen, ihr habt mich besuchet** ꝛc. Daher soll sie auch besonders GOtt, um seine Gnade und nöthige Kräfte zu Verrichtung der ihr anbefohlnen Pflege und um hertzliche Liebe zu den krancken Kindern, anruffen, und in ihrem Gebet dieselben GOtt fleißig vortragen und anbefehlen. Sie soll auch nicht darauf sehen, ob ihr diß und das insonderheit befohlen sey oder nicht, sondern, wie eine Mutter, selbst vor ihre krancke und schwache Kinder und derselben Bestes sorgen, und mit Wissen und Willen nichts versäumen, womit sie ihnen dienen und helffen, und ihre Gesundheit befördern kan, damit sie auch an ihrem Theil an jenem Tage mit Freuden sagen könne: **Hie bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast.**

2. Die Krancken-Stube soll sie reinlich und sauber halten, ofte darinnen räuchern, damit aller Gestanck und übler Geruch vertrieben werde.

3. Die verordneten Artzneyen soll sie in der Apothecke abhohlen und den Krancken ordentlich und zu rechter Zeit eingeben und gebrauchen lassen, und acht darauf haben, was sie bey jeglichen Krancken wircken, und solches zu gehöriger Zeit dem Medico sagen, damit dieser sich darnach richten, und was nöthig ist, ferner anordnen möge.

4. Die gehörigen Speisen vor die Krancken (darüber der Medicus zu befragen,) soll sie von dem Oeconomo fordern, imgleichen, was sonsten zu Verpflegung der Krancken nöthig ist, und alles bey ihnen wohl anwenden.

5. Das Stroh soll sie nicht allzu lange in der Krancken Betten liegen lassen, damit es nicht dumpfi werde oder verfaule, sondern soll dann und wann frisch Stroh hinein legen.

6. Sie soll auch zusehen, daß die verschriebene Artzeneyen nicht verderbet oder weggeschmissen, sondern richtig gebrauchet werden. Daher soll sie die Artzney Gläslein, so oft ein Patient was eingenommen, fein wieder zubinden und am gehörigem Ort wohl verwahren. Auch soll sie sich in acht nehmen, daß sie die Artzney nicht verwechsele, sondern wohl mercken, was einem jeglichen Patienten nach dem Umständen der Kranckheit verordnet. Daher kan sie in der Apothecke nicht nur die Dosin jeglicher Artzney, sondern auch den Namen des Patienten sich alsbald aufschreiben lassen.

7. Denen Krancken soll sie freundlich begegnen, christlich aus GOttes Wort zureden, sie zum hertzlichen Gebet und Seufzen ermuntern, bey anhaltenden Schmertzen zur Geduld ermahnen, und der göttlichen Hülffe versichern. Und wenn etwan manche Patienten diese oder jene Artzney nicht gerne einnehmen, soll sie ihnen freundlich zureden und durch Vorstellung der herrlichen Wirckung der Artzeney ihnen solche annehmlich machen.

8. Sie soll auch bey denen Patienten auf jegliches seinen innerlichen Zustand mit Achtung geben, und denselben am gehörigen Orte andeuten, damit ihnen entweder von denen Præceptoribus oder andern mit Unterrichtung, Vermahnung, Rath und Trost könne an die Hand gegangen werden.

9. Wenn manche Patienten sehr schwach werden, oder andere gefährliche Zufälle sich ereugnen, soll sie solches alsbald dem Medico anzeigen, und wenn sie tröstlichen Zuspruch verlangen, es am gehörigem Orte auch melden, damit weder an innerlichen noch äusserlichen bey ihnen was versäumet werde.

10. Wenn

10. Wenn es mit manchen Kindern wieder besser worden, und sie etwan anfangen muthwillig zu werden, soll sie solches nicht gestatten, sondern ihnen allen Muthwillen verbiethen, und wenn es nicht helffen will, den Præceptoribus es ansagen.

11. Sie soll auch verhüten, daß ein Kind, mit dem es besser worden, nicht allzulange auf der Krancken-Stube bleibe, damit es nicht faul und wollüstig werde, sondern dran seyn, daß, sobald der Medicus consentiret, es wieder in seine Classe gethan werde.

12. Kinder, die nicht eben Bettlägerig sind, sondern entweder um der Krätze oder anderer geringen Zufälle willen auf Rath des Medici in der Krancken-Stube sich aufhalten müssen, soll sie ermahnen, daß sie die Zeit nicht übel zubringen, sondern entweder beten oder singen, oder was sie gelernet, wiederhohlen, und sonsten die Zeit fein nützlich zubringen.

13. Des Sonn- und Feyertages, wenn Predigten gehalten werden, soll sie durch Bethen und Singen eine Predigt entweder selbst lesen oder auch durch jemand anders vorlesen lassen, und die Patienten zur Aufmerckſamkeit ermahnen, auch nach Gelegenheit einen und andern fragen, was sie zu ihrer Erbauung gemercket und behalten.

14. Wenn bey den Krancken die gantze Nacht Licht muß gehalten werden, soll sie wohl zusehen, daß es also stehe, damit kein Schade geschehe. Auch soll sie sich hüten, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe zum Bette oder Stroh komme, damit aller Schade verhütet werde.

15. Die Stube soll sie weder zu heiß einheitzen, noch zu kalt werden lassen, sondern sie in einer rechten Wärme, wie es den Krancken nützlich ist, erhalten.

16. Wenn gefährlich Krancke da sind, soll sie die gantze Nacht bey ihnen wachen, und wenn es etwan lange währen solte, daß sie es nicht ausstehen könnte, so soll ihr auf Erinnern eine Gehülffin zugegeben werden.

17. Für tödlich Krancke soll sie in der Kirche bitten lassen, und wenn es besser mit ihnen wird, solches bey Zeiten wieder anmelden.

18. Wenn nach dem Willen GOttes ein und ander Kind sterben solte, so soll sie es bey Zeiten dem Oeconomo sagen, damit das Leichen-Begängniß bestellet werde. Sie soll es auch in der Kirche bestellen, daß die Bitt-Zettel weggethan, und der Verstorbene abgekündiget werde.

19. Wenn sie was weiß, das der Gesundheit oder der Genesung der Kinder schädlich ist, soll sie solches bey zeiten melden, damit hierinnen Rath geschaffet werde.

20. Sie soll allezeit auf der Krancken-Stube speisen, damit sie auf die Schwachen und Krancken, wenn sie essen, mit Achtung geben und ihnen zur Hand gehen kan.

21. Sie soll auch mit den krancken Kindern nach der Gnade, die ihr GOtt giebet, das Morgen- und Abend-Gebet in Andacht verrichten, und darinnen sich, die Kinder, und gantzes Haus, GOtt zu seiner Gnade, Hülffe und Schutz befehlen, es wäre denn daß gewisse Præceptores 1724 darzu verordnet würden.

13) Regeln
Für das Gesinde, so wohl Knechte als Mägde.

1.

Insgemein soll alles Gesinde dem Morgen- und Abend-Gebet, in den ordentlichen Bet-Stunden, fleißig und andächtig beywohnen, und dasselbe unter keinem Prætext versäumen.

2. Das Gesinde soll ordentlich zur ordentlichen Mahlzeit kommen; geschicht dieses nicht, sondern sie haben sonsten ihre eigene Gänge, so soll der Oeconomus nicht gehalten seyn, ihnen hernach absonderlich was Essen zu geben.

3. Weil das Gesinde seinen Lohn ordentlich alle Monat bekommen soll, so soll es ausser derselben Zeit mit Abfordern des Geldes dem Oeconomo nicht beschwerlich seyn; Sie sollen auch nicht Lohn bey dem Oeconomo stehen und aufsummen lassen, sondern monatlich sich richtig auszahlen lassen, meynen sie aber, daß sie ihr Geld selbst zu verwahren nicht geschickt wären, so können sie solches entweder der Wasch-Mutter, oder Waisen-Mutter, oder jemand anders, zu dem sie ihr Vertrauen haben, aufzuheben geben.

4. Das Gesinde soll der Ordre und dem Befehl des Oeconomi einfältig nachkommen, und nicht etwan das, was er anordnet, erst beurtheilen wollen, meynen sie aber etwan, daß sie dis und jenes besser wissen und verstehen, sollen sie es einfältig und mit Bescheidenheit erinnern, aber nicht darauf dringen, daß es also, wie sie es sagen, geschehen solle, sondern es in die Willkühr des Oeconomi stellen. Solte aber etwas durch des Oeconomi Ordre versehen werden, so kömmt es auf dessen Verantwortung an.

5. Kein Gesinde soll seine eigene Gänge gehen, auch nicht den Sonn- und Feyertag, noch vielweniger nach seinem eigenen Willen des Nachts aus dem Hause bleiben; sondern wenn es nothwendig hier und dahin zu gehen hat, soll es mit Wissen und Willen des Oeconomi geschehen.

6. Wenn das Gesinde von dem Oeconomo in einem und andern erinnert wird, soll es nicht widerspenstig sich erzeigen, oder lose und unnütze Worte geben, sondern die Erinnerungen mit Gedult aufnehmen, und sich bessern.

7. Wenn das Gesinde gewahr wird, daß hie und da was sey, so dem Waisenhause schädlich, so soll es solches alsbald dem Oeconomo anzeigen, damit er allem Schaden beyzeiten möge vorkommen.

8. Kein Gesinde soll was veruntreuen, noch mit dem Waisen-Gut liederlich und verschwenderisch umgehen, sondern sie sollen vergnügsam und mit ihrem ordentlichen Lohn zufrieden seyn, daher sollen sie niemand, er sey wer er wolle, etwas von Speisen und andern Sachen in der Küche, es sey so geringe es will, ohne Wissen des Oeconomi weggeben.

1725 9. Den Müßiggang sollen sie meiden, und wissentlich nichts versäumen, sondern alle Arbeit treulich und fleißig verrichten, und was schaffen, das dem Waisenhause zu Nutzen gereichet.

10. Auf das Geräthe, Schüssel und dergleichen, was ihnen zum Gebrauch übergeben wird, sollen sie wohl acht haben, denn wofern durch ihre Unachtsamkeit oder Verwahrlosung etwas wegkommet, müssen sie billig dafür stehen, und sonsten überall der Königlichen letzthin allergnädigst publicirten Gesinde-Ordnung sich gemäß bezeigen.

14) Regeln Für die Bett-Frau.

1.

Sie soll den Schlaf-Saal täglich fegen, nachdem sie die Betten gemacht hat, und mit dem Besen auch unter den Betten her durch fahren.

2. Im Sommer soll sie mit einem solchen Wasser sprengen, davon die Flöhe sterben, oder wegkommen, zum Exempel, mit Wasser, darein Wermuth Grause gegossen, und was sonst von der Wasch-Frau darzu wird gerathen werden, oder auch selbst für nützlich befindet.

3. Das Ungeziefer, so sie beym Bette-machen gewahr wird, soll sie aussuchen.

4. In den warmen Tagen soll der Kehr-Mann alle Tage etliche Betten, soviel es sich will thun lassen, auf den Hof des Waisen-Hauses tragen, und aus einander klopfen, die soll sie alsdann im Garten waschen, und mit Eßig darein schmieren, damit denen Wantzen kan gewehret werden.

5. Die Stelle des Schlaf-Saals, auf welcher solche Betten gestanden, soll sie denselben Tag wohl scheuren und waschen, auch in das Wasser Wermuth-Grause thun, oder frische Wermuth auf dem Fuß-Boden zerquetschen, damit denen Flöhen die Lust vergehe daselbst zu wohnen und zu hecken.

6. Den Schlaf-Saal soll sie niemals offen stehen lassen, als welches leicht zur Dieberey Gelegenheit geben kan.

No. CLXXI. Ordre an alle Scharf-Richter und Abdeckere in den königlichen Landen, daß sie sich nach Abdecker-Knechten umthun sollen, die freywillig nach Preussen ziehen, und daselbst sich ansetzen wollen, de dato Berlin, den 10. Martii 1725.

Nachdem bis anhero in dem Königreich Preussen, wenig, oder fast gar keine Abdeckereyen befindlich gewesen, und dahero das Sterb-Viehe meistentheils mit der Haut und Talck eingegraben, mithin gar nichts davon genutzet worden; Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, in allerhöchsten Gnaden resolviret, über die daselbst bereits jetzo befindliche Abdeckereyen, so wohl in der Gegend Königsberg herum, als ins besondere in Litthauen, woselbst sehr viele neue Vorwercker, Städte und Dörffer angebauet worden, dergleichen Abdeckereyen noch mehr anlegen zu lassen; Und wird demnach allen und jeden Scharf Richtern und Abdeckern, hiemit anbefohlen, sich moglichsten Fleisses nach einigen Abdecker-Knechten umzuthun, welche freywillig nach besagten Preußischen Landen ziehen, und allda sich setzen wollen, allermassen ein jeglicher Scharf-Richter und Abdecker, längstens in Zeit von 4. Wochen bey mir, dem Ober- und Clevischen Jagermeister von Hertefelt, schrift- oder mündlich anzuzeigen hat, wie viel er von dergleichen Leuten aufgefunden, da ihm dann die eigentliche Conditiones, welche dabey zu beobachten, dagegen sofort bekandt gemacht werden sollen. Wornach die sämtliche Scharf-Richter und Abdeckere, sich allergehorsamst und eigentlich zu achten haben. Signatum Berlin, den 10. Martii 1725.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Königl. Preußischer bestalter Ober- und Clevischer Jägermeister.

S. v. Hertefelt.

No. CLXXII. Rescript, wegen Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. X. §. 7. in puncto fori derer Mitbelehnten, den 23. April 1725.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Was ihr auf das von Uns an euch remittirtes allerunterthänigstes Supplicatum Erdmann Güntzels, Edlen von Plotho, und darin enthaltene gehorsamste Anfrage, ob er, da er zu Kühners in der Chur-Marck wohnhaft, sich auf seiner Schwestern Klage bey der Magdeburgischen Regierung einzulassen schuldig, den 12. hujus allerunterthänigst berichtet, solches ist eingelauffen.

Nun kan die Magdeburgische Proceß-Ordnung Cap. 1. §. 14. so wenig, als hiesige Cammer Gerichts Ordnung Tit. X. §. 7. wegen der ehemahligen Mit-Belehnten und deren fori nicht

wider

wider die in Unsern Landen Angesessene, sondern nur bloß wider diejenige statt haben, so ausser Unsern Landen in fremden Territoriis wohnhaft; als wohin wir allenfals obgedachte Ordnungen hiermit declariren, damit alle Collisionen zwischen Unsern Provincial-Collegiis vermieden werden.

Ihr habt euch also in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und lassen Wir die Magdeburgische Regierung hiernach gleichfals bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin den 23. April 1725. 1725

An das Cammer-Gericht.

No. CLXXIII.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Wir haben die ad instantiam der verwittibten Obristin de Launay allergnädigst erforderte, und von euch unter den datis resp. des 9. und 16. Mart. c. erstattete allerunterthänigste Relationes, in puncto von euch prätendirten Abzugs-Gelder, zu Recht erhalten.

Weiln nun aber die Pacta mit Chur-Braunschweig klar und general, daß ein Theil von des andern Unterthanen, es seyn solche, wes Standes und Condition sie immer wollen, Abschoß zu fodern nicht befugt seyn solle; So muß auch ermeldter Obristin nichts decourtiret, sondern das quæstionirte Legatum völlig abgefolget werden. Daran ꝛc. Und wir ꝛc. Berlin, den 30. April 1725.

ad Mandatum.

v. Ilgen.

An die Universität und den Magistrat zu Franckfurt an der Oder.

No. CLXXIV. Leichen-Reglement, in denen Residentzien Berlin, de dato den 19. May 1725.

Samt allergn. Confirmation von 25. ejusd.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf des Magistrats, der Residentzien Berlin, allerunterthänigst abgestatteten Bericht allergnädigst resolviret, daß der Tapezierer Hanschke, das Leichen-Wesen auf den Fuß, wie der Commissarius Brunsenius es bis daher gehabt, gegen Erlegung des jährlichen Canonis von 400. Rthlr. und jederzeit ein viertel-jährigen Pränumeration mit 100. Rthlr. von Reminiscere dieses Jahres anzurechnen, übernehmen möge; jedoch, daß mit derselben das gantze Werck, so wie es ohne die wenigste Beschwerde des Publici, und absonderlich der Armuth geschehen könne, eingerichtet, und alles auf einen gewissen und billigen Fuß reguliret und die gantze Verfassung hiernächst zu Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Approbation eingesendet werde;

Als hat Magistratus die Sache auf nachfolgende Weise, und bis auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Confirmation gefasset, und reguliret.

Erstlich sollen diejenigen, so zu ihren Hochzeiten, und Leichen, Bitter oder Träger, oder auch den Leichen-Wagen gebrauchen und verlangen, schuldig und gehalten seyn, sich bey dem jetzigen Leichen-Besteller Hanschken zu melden, und die Gebühren nach der gesetzten Taxe demselben zu bezahlen, damit er die benöthigte Bitter und Träger verschaffen, und denenselben, was ihnen gebühret, ohnverzüglich abgeben, und entrichten könne.

Zweytens. Sollen bey jeder Kirche in allen Residentz- und Vorstädten, zweene Bitter, und zwölf Träger bestellet werden, welche jedes mahl zu der Hochzeit oder Leiche, so in dem Kirch-Spiel, wobey sie angenommen, und zugleich wohnhaft seyn müssen, vorfället, mit Ausschliessung aller andern zu gebrauchen; jedoch bleibet die Determination der Zahl solcher Träger bey dem Trauer-Hause, nur, daß bey einer erwachsenen starcken Leiche nicht unter Zehen bis Zwölf, bey einer mittleren nicht unter Achte, bey einer kleinen aber nicht unter Vier bis Sechs Träger genommen; die kleinen Kinder aber von 4. Jahren und darunter, mögen nach eines jeden Belieben von einer Persohn unterm Arm, oder in einer Chaise zu Grabe gebracht werden. Zu deren Trägern sollen die arme und sich wohl betragende Studiosi, oder in deren Ermangelung fromme und ehrbahre Bürger bestellet und angenommen werden.

Drittens. Muß der Leichen-Besteller ein ordentliches Tage-Buch von allen Hochzeiten und Leichen führen, damit er solches zu aller Zeit, auf Erfordern des Magistrats, verzeigen könne, und soll ihm zu dem Ende von dem Cämmerey-Schreiber wöchentlich eine Liste der Verstorbenen gegeben werden; wegen der Proclamirten aber hat er durch die Bitter bey jeder Kirche die gehörige Nachrichten, von denen Küstern einziehen zu lassen, welche sich nicht entbrechen können, ihm solche jedes mahl aufrichtig und ohnweigerlich zu ertheilen.

Viertens. Müssen so wohl die Hochzeit- als Leichen-Bitter, dem Leichen-Besteller von jedem Thaler ihres Verdienstes den 4ten Theil, desgleichen die Träger, von jedem Thaler den 8ten Theil zufliessen lassen; und ist der Leichen-Besteller wohl befugt, seine Ratam von denen, von den Hochzeit- und Trauer-Häusern, ihm gezahlten Gebühren, zu nehmen, und denen Bittern und Trägern zu decourtiren.

Fünftens. Wann nun ein Hochzeit- und Trauer-Haus sich bey dem Leichen-Besteller selbst, oder durch den in demselben Kirch-Spiel nechst-

1725 nechstwohnenden Bitter, gemeldet, und überall das nöthige verabredet, muß derselbe keine andere Bitter oder Träger nehmen, als die zu dem Kirch-Spiel, darinnen die Hochzeit oder Leiche ist, geordnet und angenommen sind; es wäre dann, daß mehrere Hochzeiten oder Leichen an einem Tage vorfielen, alsdann, und auf diesem Fall ihm frey stehet, die bey der nächsten Kirche bestellten Bitter und Träger, eins ums andere, ohne Gunst und Nebenabsichten zur Beyhülfe zu nehmen, damit Niemand aufgehalten, und alle Unordnung vermieden werden möge.

Sechstens. Weil bey einer jeden Kirche zweene Bitter und zwölf Träger angenommen werden sollen; so muß ausser diesen bestellten Leuten Niemand, er sey wer er wolle, sich gelüsten lassen zu bitten oder zu tragen, noch auch in die Häuser zu laufen, und sich dazu zu recommendiren, oder anzutragen: Würde aber dennoch jemand sich dessen unterfangen, derselbe hat zu gewärtigen, daß er nicht allein seines gantzen Verdienstes verlustig erkläret, sondern auch noch über dem mit einer willkührlichen Strafe angesehen werde.

Siebendens. Die Armen, so wohl Eximirte als Bürger, sollen von Erlegung der Gebühren frey seyn, und von den angenommenen Trägern, wann sie glaubwürdige Attestata von der Obrigkeit, oder denen Predigern produciren können, umsonst zu Grabe bestellet werden.

Achtens. Den Leichen-Wagen und was dazu gehöret, an Geschirr und Decken, soll der Leichen-Besteller im guten und tüchtigen Stande erhalten. Wann nun solcher mit 2. Pferden bespannet verlanget wird, ist er 7. Rthlr., mit 4. Pferden aber 12. Rthlr. und mit 6. Pferden 18. Rthlr. zu nehmen wohl befugt; jedoch soll er über dieses Quantum, weder für den Schirr-Meister, Knechte, Mäntel, Flöhre, Pferde-Decken, an Trinck-Gelde, oder wie es sonsten Namen haben mag, nichts a partes fordern noch annehmen. Die Bestellung der Marschälle aber wird denenjenigen, so die Leiche haben und beerdigen lassen, frey gegeben, nur, daß ein jeder dem Leichen-Besteller von seinem Verdienst den 4ten Theil, gleich denen Bittern, zu entrichten gehalten ist.

Neundtens. Weil auch einige Innungen, Zünfte und Gewercke, von Alters her ihre Leichen durch die Jung-Meistere, ohne Entgeld beerdigen lassen; so kan ihnen auch nicht zugemuthet werden, dem Leichen-Besteller etwas davon zu geben, sondern sie werden bey ihrer hergebrachten Freyheit billig gelassen: nur, daß sie keine andere, als Gewercks-Leichen, nehmlich der Meistere, derselben Frauens, oder Wittiben und Kinder darunter rechnen, auch keine andere Träger, als Zunft- und Gilde-Meister genommen werden. Wolten dieselben aber eines ordentlich bestellten Leichen-Bitters und der Träger sich bedienen, stehet ihnen solches zwar frey; jedoch müssen die sich auf dem Fall der in diesem Reglement und Privilegio gemachten Verfassung unterwerfen.

Zehendens. Soll keinem Trauer-Hause erlaubet seyn, seine Leiche in eine Chaise oder anderen Wagen setzen, und nach der Grab-Stelle fahren zu lassen; wie dann auch allen und jeden Fuhr-Leuten, Leichen nach den Grab-Stellen zu fahren, hiermit ernstlich, und bey willkührlicher Strafe untersaget wird; jedoch sind hierunter die Kinder von 4. Jahren und darunter nicht mit begriffen, als welche nach dem §. 2. zu Grabe gebracht werden mögen.

Eilftens. Und weil eine jede Kirche ihre Bitter und Träger hat, so wird die Parochial-Kirche sich hiernach gleichfalls zu achten, und bey allen Leichen, so daselbst beygesetzet oder begraben werden, die erforderte Zahl, von Trägern und Bittern, zu besorgen, und solche dem Magistrat anzuzeigen haben.

Zwölftens. Die Bitter aber und Träger, bey den übrigen Teutschen Stadt-Kirchen, müssen von dem Magistrat bestellet und angenommen werden; jedoch stehet dem Leichen-Besteller wohl frey, welche dazu zu präsentiren, und müssen diese bey Verrichtung ihrer Dienste, sich treu- und ordentlich aufführen, auch ohne Vorwissen und Ordre des Leichen-Bestellers, schlechterdings weder bitten noch tragen.

Dreyzehendes. Und da auch angemercket worden, daß bey denen Leichen von denen Trägern grosse Unordnung daher entstanden, weil ihnen von den Trauer-Häusern zuweilen Wein oder Bier gereichet worden, dabey sich mancher öfters dergestalt übernommen, daß er zum Tragen gantz ungeschickt gewesen, und grosse Aergernis gegeben; so soll hinführo solches Wein- und Bier-Geben bey den Trägern gäntzlich abgeschaffet seyn, und haben sie sich mit denen, in der hiebey gefügten Taxe ihnen geordneten Gebühren, schlechterdinges bey Vermeidung der Cassation oder anderer empfindlichen Strafen zu vergnügen.

Schließlich und vierzehendens. Müssen alle und jede Einwohner dieser Residentzien, nach diesem Privilegio und Reglement, in allen Puncten sich achten; wie dann dawider keine Contraventiones verstattet, sondern auf deren Anzeige dem Leichen-Besteller schleunige Justiz administriret, und zu dem, was ihm hierin verschrieben, ohne die geringste Weitläuftigkeit oder Formalitäten verholfen, die Contravenienten auch nachdrücklich bestrafet werden sollen.

Dahingegen muß der Leichen-Besteller Hanschke den versprochenen jährlichen Canonem, der 400. Rthlr. quartaliter mit 100. Rthl. an den Magistrat der hiesigen Residentzien, welcher selbige hernach allemahl quartaliter an den Hof-Staats-Cassirer, Rammelsberg, wieder zu dem destinirten Behuf auszuzahlen, und davor zu stehen hat, richtig abführen, und zu dem Ende allemahl ein Quartal, und zwar das erste von Reminiscere dieses Jahres pränumeriren, auch also sechs nach einander folgende Jahre continuiren, und unter keinerley Vorwand einige Remission suchen, noch verlangen. Vor Ablauf solcher Zeit aber ist er schuldig 6. Monath vorher aufzusagen, in dessen Verbleibung aber, noch wenigsten drey Jahr weiter auszuhalten. Im übrigen ist er nicht befugt, von Hochzeiten und Leichen,

ein

ein mehrers an Gebühren, als in diesem Reglement und der dabey angehängten Taxe enthalten, es geschehe unter was Prätext es wolle, weder selbst noch durch andere zu fordern, noch anzunehmen; er hat aber mit allem Fleiß dahin zu sehen, und bemühet zu seyn, daß so wohl Bitter als Träger das ihrige ordentlich und zu rechter Zeit ausrichten, und also ein jeder für sein Geld accommodiret werde. Berlin, den 19 May 1725.

TAXE.

So wohl für die Hochzeit- und Leichen-Bitter, als auch Träger in Berlin, und was dazu gehöret.

Um eine richtige Taxam zu haben, werden die hiesigen Einwohner in vier Classen eingetheilet.

Zur Isten Classe gehören die Königl. hohen Ministri, Geheime, wie auch Hof- und Cammer-Gerichts- Krieges- und Domainen-Räthe; und die mit ihnen gleichen Rang haben.

Zur IIten Classe werden gerechnet die andern Königl. Räthe, Secretarii, Commissarii, Canzelisten, und die mit denenselben in gleichen Rang stehen.

Zur IIIten Classe die übrigen Königl. Bedienten und die Vornehmsten, auch Bemittelsten von der Bürgerschaft, als Künstlers, Kauf- und Handels-Leute, Apothecker, Materialisten, Barbier und dergleichen.

Zur IVten Classe kommen die ganz geringen Königl. Bedienten und übrige Bürgerschaft, oder Einwohnere.

Von der ersten Classe kan ein Bitter überhaupt für seine Bemühung 3. Rthl.
Ein Leichen-Träger aber nur 16 gr. bis 1. Rthl. nehmen.

Bey der zweyten Classe
Ein Bitter 2. Rthl.
Ein Leichen-Träger 12. bis 16 Gr.

Bey der dritten Classe 1725
Ein Bitter 1 Rthl. 12. Gr.
Ein Leichen-Träger 8 bis 12.

Bey der vierten Classe
Ein Bitter 16. Gr. bis 1 Rthl.
Ein Leichen-Träger 4 bis 6. Gr.

Jedoch, daß auser diesem, weder für Flohr, Handschuhe, Mäntel, noch sonsten etwas weiter gefordert, noch genommen werde.

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, approbiren und confirmiren, Kraft dieses vorstehendes, von dem Magistrat Dero hiesigen Residentzien entworfenes Reglement und Contract, mit dem Tapezier, Hanschken, wegen des Leichen-Wesens, samt dazu gehörigen Taxe, in allen seinen Puncten und Clausulen; Wollen und befehlen auch hiemit in Gnaden und ernstlich, daß darüber nachdrücklich gehalten, keine Contraventiones verstattet, und er der Tapezierer, Hanschke, dabey gebührend geschützet werden solle, doch daß er auch dagegen den versprochenen jährlichen Canonem von 400. Rthl. jederzeit richtig an den Magistrat abführen, und quartaliter mit 100. Rthl. von Reminiscere dieses Jahres an, pränumeriren müsse. Wornach männiglich, denen es zu wissen nöthig, sich allergehorsamst zu achten. Uhrkundlich, unter allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 25. May 1725.

Frid. Wilhelm.

(L.S)

Königl. Confirmation, über das vom hiesigen Magistrat entworfene Reglement wegen des Leichen-Wesens, nach welchen der Tapezier, Hanschke selbiges haben, und jährlich einen Canonem von 400. Rthl. davon bezahlen, auch pränumeriren soll.

M. L. v. Prinz.

No. CLXXV. Circular-Verordnung, daß kein fremder Zucker einpaßiren soll, bis die Stettinische Raffinerie, so aufgehoben wird, den Vorrath debitiret hat, vom 22. Jun. 1725.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die bisherige Erfahrung gezeiget hat, daß die Stettinische Zucker-Siederey nicht ohne Schaden vor Uns und Unsern Unterthanen bestehen könne. Und Wir dannenhero nach reifer Erwegung der Sachen allergnädigst resolviret, selbige, so bald der annoch vorräthige Zucker und Syrop debitiret seyn wird, gäntzlich aufzuheben; billig aber zu besorgen, daß die Materialisten, wann sie davon Nachricht erhalten, fremden Zucker und Syrop verschreiben, und der Stettinischen Raffinerie ihren Zucker und Syrup auf dem Halse lassen, mithin hierdurch noch grössern Schaden haben würden; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen unter euch stehenden Accise-Bedienten nachdrücklich zu injungiren, daß bis zur gäntzlichen Aufhebung der Stettinischen Zucker-Siederey, und bis selbige allen ihren Zucker und Syrup debitiret haben wird, keinen fremden Zucker einpaßiren zu lassen. Hieran ꝛc. Seynd. Gegeben Berlin, den 22. Junii 1725.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

von Creutz. von Schlippenbach.
von Viereck.

1725 # No. CLXXVI. Rescript, daß die von Adel, wann sie aus dem Lande ziehen, oder die Sächsische von Adel daraus Erbschaft holen, vom Abschoß franc und frey seyn sollen, sub dato Berlin, den 11. Sept. 1725.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus eurer allerunterthänigsten Relation vom 12 Julii ist Uns gebührend vorgetragen worden. was ihr wegen des Abzug-Geldes, so dem von Langen, wegen des verkauften Guthes Sauen im Breßkowschen abgefordert wird. Wir ertheilen auch euch nun darauf zur allergnädigsten Resolution, daß weil Chur Sachsen bereits im Januario vorigen Jahres sich erkläret, sei er Seits von Unserm Adel keinen Abschoß zu fordern, und Wir darauf gleichfalls declariret, daß die von Adel, wenn sie aus Unserm Lande ziehen, oder die Sächsische von Adel daraus Erbschaft holen, franc und frey seyn sollen, auch der von Langen wegen seines im Breßkowschen verkauften Guthes Sauen keine Abschoß-Gelder geben solle. Wornach ihr euch, so wohl in diesen als künftigen dergleichen Fällen, allergehorsamst zu achten habet. Gegeben zu Berlin, den 11 Sept. 1725.

Frid. Wilhelm.

An das hiesige Cammer-Gericht
in puncto derogatæ gabellæ.

v. Grumbkow. v. Creutz.

No. CLXXVII. Im Druck publicirter Extract Cartels, und Recessus, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen an einer, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an der andern Seite, wegen reciproquer Extradirung der Desertirenden, vom 15. Oct. 1725.

Zwischen beyden hohen paciscirenden Theilen ist abgeredet, beliebet und geschlossen worden, wie folget:

§. 1. Daß vors künftige alle und jede, es seyn dieselbe Landes Kinder oder von was vor Nation und Geburt sie wollen, welche a dato dieser Convention von denen Armeen und Trouppen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Garnisonen und Quartieren, oder an welchen Orten es wolle, meyneidiger Weise ihre Fahnen verlassen, so viel derselben in beyderseits hohen Paciscenten sämtlichen Territoriis, Provintzien und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Tronppen, oder auch in denen Aembtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, sich solchermassen befinden werden und anzutreffen seyn möchten, auf geschehene Anzeige und Requisition arrestiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mondirung und dem Gewehr, abgefolget werden sollen.

§. 2. Damit auch ins künftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge; so soll beyderseits hohen und niedrigen Officirern bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Straffe, auch bey Verlust aller angewandten, in nechstfolgenden §pho specificirten Kosten, und dem Befinden nach ihrer Chargen selbst, gäntzlich verbothen seyn, keinen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, sondern es ist vielmehr, wann sich einer dergleichen angiebt, derselbe genau zu examiniren, und wann er erkandt würde, allenfalls zu arrestiren, und dem nechstliegenden Officirer es bekandt zu machen, noch weniger aber soll ein Officirer von beyderseitigen Trouppen, er mag seyn wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen angenommene, in weit belegene Provintzien und Garnisons senden, widrigenfalls aber noch dazu dem Officirer, deme er zukommt, alle Reparation und Satisfaction davor zu thun gehalten seyn.

§. 3. Solte auch ja von dergleichen Deserteurs, a dato dieser Convention an, jemand unwissend, unter eines oder des andern Theils Trouppen engagiret werden, so soll, damit es wegen der Unkosten und des Handes-Geldes, imgleichen des genossenen Tractaments und einem solchen Deserteur etwa gegebenen kleinen Mundirungs-Stücke, keine Dispute setzen möge, eines vor alles, von dem reclamirenden Officirer, Sechs Rthlr. current gegeben, dagegen aber auch der Deserteur, er sey unter den Trouppen bereits würcklich in Diensten genommen, oder halte sich sonst im Lande auf, nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Mondur und Gewehr ausgeliefert, auch woferne es im Lande von selbigen veräussert, wann es in natura noch vorhanden, als res furtiva, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlet, dem Regiment oder Officirer, von welchem er desertiret ist, wieder erstattet, und eben auf solche Art der Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld abgefolget werden; wie dann auch bey Anhaltung solcher Deserteurs, die Officirer so wohl, als alle Obrigkeiten und Unterthanen in beyderseits Puissancen sämtlichen Provintzien und Landen dahin zu sehen haben, daß zum Besten dessen, deme er desertiret, die Mondirung, Pferde und Gewehr, beybehalten und in acht genommen, solche auch von dem Deserteur nicht abhanden gebracht, sondern vielmehr, gegen

obiges

obiges stipulirtes Quantum, bey der Auslieferung, wie er sie gehabt, mit extradiret und abgegeben werden möge. Wann aber in Zeit von acht Tagen aufs längste, nach geschehener Notification, die Abforderung der Deserteurs nicht geschehen, so soll über das stipulirte Quantum derer sechs Rthlr. täglich ein Groschen für die Verpflegung des Deserteurs, bis zur würcklichen Extradition bezahlet, und absonderlich demjenigen Unterthanen, so einen Deserteur ausgespühret und angehalten haben wird, 6. Rthlr von dem Officirer, welchem der Soldat desertiret, zur Belohnung gegeben; dahingegen sodann dem Regiment oder Guarnison, welche ihn so lange arrestiret, wegen der vorhin stipulirten 6. Rthlr. solchenfalls nichts, sondern nur allein die oben fest gesetzte tägliche Verpflegung, wieder erstattet und gereichet werden.

§. 4. Damit man auch denen höchstschädlichen Desertionen um so viel eher steuren, und sowohl Seine Königliche Majestät in Preussen, als Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz, auf die Treue und Ergebenheit beyderseitigen Armeen und Trouppen sich destomehr verlassen können; so sollen beyder hohen pacisicirenden Krieges- und Civil-Bediente, schuldig und gehalten seyn, keine Unter-Officirer oder Soldaten, ohne genugsame und gültige Pässe, so von dem commandirenden Chef der Regimenter, Bataillons und Esquadrons, davon sie sich nennen, oder dem an einem Ort separat commandirenden Officirer unterschrieben und untersiegelt, passiren zu lassen, sondern wann jemand (ohne mit dergleichen gültigen Paß versehen zu seyn) getroffen wird, soll solches gegen ordinaire Bezahlung des Botenlohns, durch einen expressen bey der nechsten Guarnison angezeiget, und sodann das Benöthigte, wegen eines solchen Ueberläuffers, mit dem daselbst commandirenden Officirer concertiret werden, wann auch gleich der Angehaltene kein würcklicher Deserteur wäre. 1725

§. 5. Ist beliebet und abgeredet worden, den Einhalt dieser zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, und Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz errichteten Convention, so weit es nöthig, bey beyderseits Hohen pacisicirenden Armeen, Trouppen und Regimentern, imgleichen sowohl in Seiner Königlichen Majestät sämtlichen und jeden Provintzien, als auch in Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sämtlichen Landen, imgleichen denjenigen, so von ein oder andern, noch mit der Zeit acquiriret werden, öffentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Notitz und Wissenschaft gehörig publiciren, und dabey Jedermänniglich, sowohl von Krieges- als Civil-Bedienten, unter nahmhaftiger Straffe anbeuten und befehlen zu lassen, denselben in allen Stücken aufs genaueste und gebührend nachzuleben, und darwider bey sich ereignenden Occasion, auf keine Art, durch Annehmung der Deserteurs, noch zu Hegung und Verbergung derselben, zu handeln.

§. 6. Wann es sich auch zutragen solte, daß von beyderseits Hohen pacisicirenden Trouppen einige an fremde Puissancen in Dienste überlassen würden, so soll diese Convention auch bey denenselben, und wann sie sonst in einer von beyden Theilen Nachbarschaft oder Gräntzen stehen, observiret werden, und in seiner vollkommenen Vigueur ohnverrückt verbleiben, eben als wann sie noch würcklich in ihrer Herren Landen stünden.

Zu mehrer Urkundt haben Seine Königl. Majestät diese Convention eigenhändig ratificiret, unterschrieben, und mit Dero Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 15. Octobr. 1725.

Frid. Wilhelm.

(L.S.) C. v. Katsch.

No. CLXXVIII. Rescript, an das Ober-Appellations-Gericht, daß das Edict, worin denen Juden erlaubet ist, gestohlene Sachen zu kauffen, auch 20. pro Cent Interessen zu nehmen, gäntzlich aufgehoben seyn solle, Berlin, den 21. Dec. 1725.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr in Erfahrung gekommen, daß die Juden alhier privilegiret seyn sollen gestohlene Sachen an sich zu kauffen, auch 20. pro Cent Interessen zu nehmen: Se. Königl. Majest. aber dergleichen zu gestatten nicht gemeynet sind, und erwehntes Privilegium gäntzlich aufgehoben, auch an Dero würcklichen Geheimen Etats-Ministre von Katschen die Ordre ergehen lassen zu verfügen, daß so wohl bey hiesigen Gerichten, als in allen Sr. Königl. Majestät Landen publiciret werden soll, daß, woferne ein Jude sich unterstehen wird gestohlene Sachen an sich zu handeln, alsdann nicht alleine das gestohlene, dem, welchem es gestohlen worden, sogleich soll wieder gegeben werden, sondern der Jude auch ausgepeitschet und gebrandmarcket werden. Weil auch die Juden nicht anders als vom Handel leben können, ihnen zwar erlaubet seyn soll 12. pro Cent Interesse zu nehmen, woferne sich aber ein Jude unterstehen wird, ein mehrers als 12. pro Cent zu nehmen, er so gleich des Capitals soll verlustig seyn, nicht weniger wann ein Jude gestohlene Sachen, welche ihm zugebracht werden, nicht so gleich angibt, er des Landes verwiesen werden soll; Als befehlen höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Ober Appellations-Gerichte hierdurch in Gnaden, sich darnach zu achten, und vom 1. Jan. 1726. darüber mit Nachdruck zu halten. Berlin, den 24. Dec. 1725.

Fr. Wilhelm.

In simili an übrige Justitz-Collegia.

1726 # No. CLXXIX. Reglement und Taxe, wornach die Unter-Gerichte in der Neumarck und incorporirten Creysen sich in Nehmung der Gerichts-Sportuln achten, auch überall denen Edicten gemäß, das Stempel-Papier gebrauchen sollen,

Berlin, den 26. Januar. 1726.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was gestalt über schwere Sportuln bey denen Unter Gerichten in der Neumarck und incorporirten Creysen vielfältig Klage geführet werde, und daß darunter kein gewisser Fuß und Ordnung sey;

Als haben allerhöchst dieselbe, nach eingelangten Berichten von Dero Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer zu Cüstrin, in Gnaden resolviret, das Werck durch gewisse Commissarien alhier reguliren und nachstehende Sportul-Ordnung und Taxe, nach welcher die sämtliche Städte und Aemter in der Neumarck und incorporirten Creysern künftig gehen sollen, verfertigen und emaniren lassen.

TAXA, der Unter-Gerichts-Gefällen,

1. In Haupt- oder Creyß-
2. Neben- und
3. *Mediat*- oder Amts- und Adelichen Städten der Neumarck für Ausfertigung und Siegel, wo solches erfordert wird, jedoch ohne Stempel-Papier.

Haupt- oder Creyß-Städte sind:

Cüstrin, Crossen, Drossen,
Königsberg, Soldin, Züllichow,
Friedeberg, Landsberg, Arnswalde, Cottbus.
Schievelbein. Dramburg,

Die Neben-Städte.

Lippehn, Sonnenburg, Reppen,
Schönfließ, Berlinchen, Sommerfeldt.
Woldenberg, Beerwalde,

Mediat- oder Amts- und Adeliche Städte, als:

Morin, Zielenzig, Neuwedel,
Neuendam, Calließ, Bernstein,
Reetz, Zehden, Falckenburg,
Nörenberg, Driesen, Peitz.

Unter-Gerichts-Gefällen.

	Taxa in der Neumarck in Haupt- oder Creyß-Neben-Mediat-Amts- oder Adelichen Städten.		
	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
1. Wann einer nur mündlich durch den Diener citiret wird	- - 6	- - 6	- - 6
2. Pro Citatione per Decretum, wobey Abschrift vom Supplicato gegeben wird, und insinuatione	- 3 -	- 3 -	- 3 -
Die Citationes sollen hinführo zu keiner besondern schriftlichen Ausfertigung gebracht werden.			
3. Für Ankündigung oder Loßkündigung eines mündlichen Arrests durch den Diener	- 2 -	- 1 -	- 1 -
4. Für einen schriftlichen Arrest	- 3 -	- 3 -	- 3 -
Jedoch nur per Decretum.			
Wenn recognitio darüber ertheilet wird, wie zu Crossen	- 8 -	- - -	- - -
5. Pro monitorio per Decretum	- 3 -	- 3 -	- 3 -
Die monitoria durch schriftlichen Befehl cessiren hinkünftig.			
6. Bey Ankündigung der Execution durch den Diener, so ad Decretum geschiehet	- 3 -	- 1 -	- 1 -
7. Für Taxirung eines kleinen, mittlern, und grossen Hauses, so es 500. Thlr. und darüber	1 - -	1 - -	1 - -
So es 1000 Thlr.	2 - -	2 - -	2 - -
So es über 2000. Thl. und mehr	3 - -	3 - -	3 - -
Uberall zusamt den Handwercks-Leuten für Scheune oder Stall	- 17 -	- 17 -	- 17 -

Unter-Gerichts-Gefällen.

	Taxa in der Neumarck in Haupt- oder Creyß- Neben- Mediat- Amts- oder Adelichen Städten. 1726		
	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
8. Für Ausfertigung der Taxe	- 8 -	- 4 -	- 4 -
9. Für eine Subhastation oder ander Patent, imgleichen Citation ad liquidandum	- 8 -	- 6 -	- 6 -
Jedoch daß auch die Subhastations-Patente und Citationes Creditorum gemäß der Concurs-Ordnung ausgefertiget werden.			
Dem Diener pro affixione	- 1 -	- 1 6	- 1 -
Für Abnehmen nichts.			
10. Pro adjudicatione und Ausfertigung des Adjudications-Scheins	1 - -	- 18 -	- 18 -
Traditiones judiciales cessiren nach Anweisung der Concurs-Ordnung.			
11. Pro Immissione vel Exmissione judiciali und das darüber auszufertigende Document per Diener	- 2 -	- 2 -	- 2 -
Wann die Gerichten dazu adhibiret werden, jedoch daß solches nicht an statt der abgeschaften solennen Tradition gemißbrauchet werde	1 - -	- 20 -	- 20 -
Pro Documento	- 6 -	- - -	- - -
12. Pro Inrotulatione Actorum beyde Theile zusammen	- 17 -	- 12 -	- 12 -
13. Für Verfertigung des Rotuli, Stellung der Urthels-Frage	- 8 -	- 4 -	- 6 -
14. Für eine Abschrift ex Protocollo für den Bogen und auf jeder Seite 22. Zeilen, auch in jeder Zeile 12. Sylben	- 1 4	- 1 4	- 1 4
15. Wenn sich jemand nur ein Protocol aufschlagen und etwas vorlesen lässet	- 1 -	- 1 -	- 1 -
16. Für Abhörung eines Zeugens über Articul und Interrogatoria, so ad Instantiam partium alleine geschehen muß	- 8 -	- 8 -	- 8 -
17. Für Summarische Abhörung eines Zeugen, so jurato geschehen muß	- 4 -	- 4 -	- 4 -
18. Für Decretum, womit die Articul zugesandt werden	- 3 -	- 3 -	- 3 -
19. Für Verfertigung des Zeugen-Rotuli	- 16 -	- 12 -	- 8 -
So es mehr als 4. Bogen austräget, für den Bogen	- 2 -	- 2 -	- 2 -
20. Für ein Interlocut, für Abschied	- 6 -	9 -	- 7 -
Siegel	- 4 -		
Wenn der Abschied über einen Bogen, dafür mehr	- 2 -	- - -	- - -
21. Für die Apostolos Reverentiales	- 8 -	- 6 -	- 6 -
22. Für eine Quittung über 50. und mehr Thlr.	- 6 -	- 6 -	- 6 -
Wenn die Summe 100. und mehr Thlr. betrift	- 12 -	- 12 -	- 12 -
23. Für einen Vergleich, wie für Abschied			
24. Pro Tutorio vel Curatorio	- 8 -	- 6 -	- 6 -
25. Für eine Cession	- 10 -	- 9 -	- 7 -
Wenn solche über einen Bogen, dafür mehr	- 2 -	- 2 -	- 2 -
26. Für ein Attestatum	- 10 -	- 9 -	- 7 -
27. Für eine Vollmacht	- 10 -	- 9 -	- 7 -
28. Für Ausfertigung eines Kauf-Brieffes von Huffen, Häusern, Scheunen oder Gärten eines Contracts oder Obligation	- 10 -	- 9 -	- 7 -
Wenn solchen mehr inseriret und das Instrument über einen Bogen wird, dafür mehr wie ad 25.			
Siegel	- 2 -	- 2 -	- 2 -
Für Confirmation	- 10 -	- 8 -	- 8 -
29. Für jedes 100. Hypothequen Geld	- 4 -	- 4 -	- 4 -
30. Für einen Hypothequen-Schein, der nach Anweisung der Concurs-Ordnung allemahl unter dem Gerichts-Siegel auszufertigen	- 8 -	- 6 -	- 6 -
31. Für ein Testament, so in den Gerichten übergeben wird, nebst dem Recognitions-Schein	1 - -	- 16 -	- 14 -
32. Für eine Relation, so ad Instantiam partium abgestattet wird	- 1 -	- 10 -	- 8 -
33. Für ein Testament, so die Gerichten auf Ersuchen in jemandes Hause annehmen	1 12 -	1 - -	- 20 -
oder aufsetzen	2 12 -	2 - -	2 - -

1726

Unter-Gerichts-Gefällen.

	Taxa in der Neumarck in Haupt- oder Creyß-, Neben-, Mediat-Amts- oder Adelichen Städten.		
	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
Nachdem der Zustand der Erbschaft, auch weniger			
34. Für eine Publication und Ausfertigung des Testaments	1 - -	1 - -	- 20 -
35. Für eine Gerichtliche Versiegelung - -	1 - -	1 - -	- 20 -
36. Für eine Erbschichtung, wenn das Negotium in 2. Tagen zu Ende gebracht werden kan, zusammen täglich	2 - -	1 12 -	1 12 -
Ist es weitläuftiger, noch - -	1 8 -	1 - -	1 - -
37. Für Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs	- 18 -	- 12 -	- 12 -
So das Stücke über 3. Bogen, wird das übrige nach den Bogen bezahlet - -	- 2 -	- 2 -	- 2 -
Wenn Unmündige, bezahlen Tutores Copiam Bogenweise, welche wie oben gesetzet, an Zeilen und Sylben beschrieben werden müssen - -	- 2 -	- 2 -	- 2 -
38. Für einen Geburts-Brief - -	1 - -	1 - -	1 - -
Das Wachs, Papier, Band, Capsel und Siegel absonderlich.			
39. Für das Auspfänden und Verfertigung der Designation über die Sachen, so per Executionem abgenommen, dem Diener, so die Pfändung verrichtet -	- 2 -	- 2 -	- 2 -
Pro Designatione, wenn es die gepfändeten Sachen meritiren - - - -	- 4 -	- 4 -	- 4 -
40. Für einen Steck-Brief - - -	- 12 -	- 8 -	- 6 -
41. Für eine Ocular Inspection oder Besichtigung in der Stadt - - - -	- 16 -	- 16 -	- 12 -
Auser der Stadt - - - -	1 - -	1 - -	- 20 -
42. Für Anweisung einer Hauß-Stelle und dem Anweise-Zettel für Beydes - -	- - -	- - -	- - -

Sportul-Ordnung,

Wornach sich die Beamten in der Neu-Marck künftig zu richten.

	Thl.	Gr.	Pf.
Für eine mündliche Citation in Klage-Sachen gebühret dem Beamten nichts.			
Dem Voigt, so in loco ist	-	1	-
Ist es über Landes pro Meile annoch 1. Gr. weil der Voigt von Sr. Königl. Majestät ein Gehalt bekömmt und dieses nur als ein Accidens zu consideriren.			
Pro Citatione per Decretum cum Copia Supplicati - -	-	3	-
Geschicht die Insinuation durch den Voigt, muß demselben seine Gebühre mit 1. Gr. gegeben werden.			
Die übrige schriftliche Citationes können zum Soulagement der Unterthanen gäntzlich in denen Aemtern abgeschaffet werden, und alle Citationes per Decretum ergehen.			
Für Ankündigung und Loßkündigung eines Arrestes, so es mündlich durch den Voigt geschichet, dem Beamten nichts.			
Dem Voigt aber - -	-	1	-
Jedesmahl und so es über Land pro Meile annoch 1. gr.			
Für Anlegung eines Arrestes per Decretum cum Copia libelli	-	3	-
Und so viel pro relaxatione Arresti	-	3	-
Pro monitorio per Decretum cum Copia Supplic. -	-	3	-
Wie dann auch die Klage-Gebühren in denen Aemtern gäntzlich abzustellen.			
Was aber die Gerichte bißhero bekommen, wird auf 6. Gr. moderiret.			
Für Ankündigung der Execution cum Copia Supplicati - -	-	3	-
Auf welche in dorso Decretum der Ankündigung zu setzen.			
Für Taxirung der Unterthanen Gebäude als eines Bauten-Gut, soll denen Dorf-Gerichten gegeben werden	1	12	-
Für ein Cossaten-Gut - -	1	-	-
Es belauffe sich der Werth des Guts so hoch er wolle und gebühret dem Beamten nichts davon.			
Die Mahlzeiten und halbe oder viertel Tonnen			

Bier

	Thl.	Gr.	Pf.
Bier sollen nicht mehr gegeben werden, wann es auch sonst hergebracht.			
Wann aber Streit dabey vorfallen solte, daß der Beamte dabey nöthig, und er dabey erfordert wird, soll er pro labore, wann alles vollkommen richtig, exclusive der Ausfertigungs-Gebühren, für ein Bauren- und Cossäten-Hof nebst Futter und Mahl zu geniessen haben •	1	-	-
Pro Taxatione eines Predigers, Lehn-Schultzens, Krügers, Schäfers und Küsters unter dem Amt habende Immobilia, auch wenn der Beamte bey der Theilung erfordert wird, pro labore, wenn Handwercker zur Taxe gebrauchet werden •	2	-	
Wo es aber von Beamten und Gerichten allein verrichtet wird, nebst Futter und Mahl exclusive der Ausfertigungs-Gebühren •	1	12	-
Denen Dorf-Gerichten wird 1. Thaler Geld zugebilliget, Mahlzeit und Bier aber cessiret.			
Für Ausfertigung einer Taxe ohne Unterscheid, sie sey über ein Cossäten-Bauer- oder eximirten Guths, exclusive des Stempel-Papiers •	-	8	-
So die Taxe öfters ausgefertiget wird pro Bogen •	-	2	-
Für ein Licitations- oder Subhastations-Patent, wie auch Citation ad liquidandum per publicum proclama, zu welcher Weitläuftigkeit es der Beamte mit einem Unterthanen nicht muß kommen lassen, wird nichts verwilliget, von einem Schultzen, Krüger, Schäfer und Unterthanen, deren Güther ihre eigne sind, aber mit gestempelten Papier •	-	11	-
Für die Liquidation selbst, und wann Creditores ihre Jura ad Protocollum geben, kan Beamter nichts prætendiren, weil es sein Officium.			
Pro adjudicatione und Ausfertigung des Scheins inclusive gestempelten Papiers und Siegel-Geldes •		16	-
Für eine gerichtliche Immission oder Exmission werden den Beamten von der Verordnung • •	-	6	-
Denen Gerichten im Dorfe •	-	12	-
Und dem Voigt gegeben •	-	2	-
Ueber dem wird weder an Meilen noch Hülfs-Geldern nichts gegeben.			
Pro Inrotulatione Actorum und Rotulo, nebst dem Schreiben dabey mit gestempelten Papier •	1	-	-
Für Publication des eingelangten Urthels mit gestempelten Papier und Siegel-Geld •	1	-	-
Für Abschrift ex Protocollo pro Bogen, wann auf jeder Seite wenigstens 22 Zeilen und in jeder Zeile 12 Syben geschrieben •	-	2	-
Für Nachschlagung des Protocolli •	-	1	-
Der Amt- und Schöppen-Bücher aber •	-	2	-
Für summarische Abhörung eines Zeugen, so allezeit eydlich geschehen muß •	-	4	-
Und müssen die Zeugen auf Kosten der Partheyen sich im Amte gestellen, solte des Zeugen Zustand solches aber nicht leiden wollen, so bekommt der Beamte mit Futter und Zehrung pro Meile •	-	12	-
Für Abhörung der Zeugen ad Articulos & Interrogatoria, die auch in Sachen, da übrigens de simplici procediret wird, zugelassen •	-	8	-
Für Ausfertigung der Zeugen Aussage mit gestempelten Papier, wenn es nur ein Zeuge •	-	8	-
Sind es aber mehr Zeugen, so werden die übrigen Bogen bezahlet mit •	-	2	-
Für einen Abschied, es sey ein Interlocut oder Definitiv mit gestempelten Papier •	-	13	-
Für Ertheilung der Apostels ohne gestempelt Papier zu rechnen • •	-	6	-
Für einen Bericht in Klage-Sachen ad instantiam partis mit gestempelten Papier •	-	12	-
Solte aber Camera auf einkommende Klage der Unterthanen wegen seiner Præstationen Bericht fordern, gebühret dem Beamten dafür nichts.			
Pro Sententia inter Creditores prioritatis samt deren Ausfertigung mit Stempel-Papier •	2	-	-

1726

	Thl.	Gr.	Pf.
Die Distributiones cessiren nach der Concurs Ordnung.			
Für eine gerichtliche Quittung in Schuld-Sachen über grosse oder kleine Summen, keinesweges aber bey Abführung der Unterthanen Gefälle, als welche umsonst ertheilet werden müssen mit gestempelten Papier		6	-
Für Ausfertigung eines Vergleichs wie bey dem Abschied mit gestempelten Papier		13	-
Ist er aber weitläuftig, werden die übrigen Bogen jeder mit 2 Gr. bezahlet.			
Pro Denominatione & Confirmatione Tutoris vel Curatoris, weil es nur im Schöppen-Buche verzeichnet wird		6	-
Wird die Confirmation aber schriftlich verlanget, und ertheilet, mit gestempelten Papier		9	-
Für eine Cession mit gestempelten Papier		13	-
Solte sie aber weitläuftig seyn, für jeden übrigen Bogen		2	-
Für ein Attest, wann es wegen der Unterthanen Præstationen ertheilet wird, kan nichts genommen werden, sonsten aber in indifferenten Sachen mit Stempel-Papier		3	-
Für eine Vollmacht mit gestempelt Papier ohne Unterscheid, sie werde für eine oder mehr Personen oder gantze Communen gemachet		12	-
Für Ausfertigung eines Contracts, Kauf-Briefes oder Obligation, mit gestempelten Papier und Siegel-Geld	1	-	-
Wann es weitläuftig, für den zweyten und folgenden Bogen jeden 2 Gr.			
Für Annehmung der Unterthanen und Ausfertigung ihrer Hof-Briefe inclusive gestempelten Papiers			
Einen Cossäten	1	-	-
Einen Bauren	2	-	-
Einen Schultzen, Müller oder Krüger	3	-	-
Für eine gerichtliche Confirmation einer Obligation mit Stempel-Papier und Siegel Geld		15	-
Von deponirten Geldern kan an Depositions-Gebühren nicht mehr, die Summe belaufe sich so hoch wie sie wolle, als genommen werden.	1	-	-
Der Depositions-Schein wird überdem mit dem gestempelten Papier und Siegel-Geld bezahlet mit		12	-
Pro testamento, so gerichtlich übergeben wird, mit dem Schein	1	-	-
Wird es aber im Gericht gemachet mit dem Recognitions-Schein	1	12	-
Solte es aber aus des Testatoris Hause abgeholet und verfertiget gefunden werden, und überdem, wenn es über Land, frey Futter und Mahl	1	12	-
Im Fall es aber in des Testatoris Hause gemachet wird und überdem, wann es über Land, frey Futter und Mahl pro Publicatione Testamenti und Communicirung der Abschrift inclusive gestempelten Papiers	2	12	-
Für eine gerichtliche Versiegelung und Resignatur bey Erbschaften und in Schuld-Sachen, wann es einen Unterthanen betrifft, dem Amte	1	-	-
Denen Gerichten		12	-
Betrifft es aber einen Schulzen und oben specificirte, dem Amte und Gerichte zusammen		6	-
nach vorheriger Proportion einzutheilen. Und überdem wann der Beamte dennoch reisen muß, frey Futter und Mahl.	1	-	-
Für eine gerichtliche Inventur, so längstens in 2. Tagen zu Ende gebracht werden muß, dem Beamten und Gerichten, wie vor zu vertheilen	1	12	-
Für Ausfertigung des Inventarii mit gestempelten Papier ein Stück		15	-
Das andere Exemplar für den Bogen		2	-
Ist es stärcker, dann 3. Bogen, für jeden übrigen Bogen		2	-
Für Erbtheilungen soll bezahlet, auch mit Verrichtung der Theilung gehalten werden wie beym Inventario	1	12	-
Für Ausfertigung des Recessus wie bey dem Inventario.			
Für Ausfertigung eines Geburts Briefes, so jedesmahl mit Aufnehmung gewöhnlicher Zeugniß zu machen		16	-
Und muß der Impetrant das Papier, oder Pergament, Capsel, Band und Wachs besonders darzu schaffen,			
Die Pfändungen müssen durch			

den

	Thl.	Gr.	Pf.
den Voigt geschehen, und bekommt derselbe .	-	2	-
Ist es aber über Land pro Meile 1 Gr. mehr.			
Für einen Steck-Brief mit Stempel-Papier und Siegel-Geld .	-	9	-
Für Besichtigung einer streitigen Gräntze .	-	8	-
Ist es aber über Land, dabey Futter und Mahl.			
Für Anweisung einer wüsten Stelle			
Ein Cossäte .	-	-	-
Ein Bauer .	-	-	-
Das Abzugs-Geld und Abschoß bleibet Sr. Königl. Majestät zu berechnen, und kan Beamter von dergleichen unter der Jurisdiction wegziehenden Unterthanen weiter nichts, als für den Schein mit Stempel-Papier fordern .	-	16	-
Von den fallenden Strafen bekömmt der Lehn-Schultze des Dorfs, wann es ihm in seinem Lehn-Briefe verschrieben, sein Antheil, und bleibet das übrige Sr. Königl. Majestät zu berechnen.			
Für einen Copulations-Schein .	-	3	-
Für ein Requisitorial-Schreiben mit Stempel-Papier und Siegel-Geld .	-	9	-

Allerhöchst ermeldte Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer in der Neumarck hiermit in Gnaden und ernstlich, über sothane Sportul-Ordnung und Taxe, welche sofort publiciret werden soll, mit behörigem Nachdruck zu halten und dahin zu sehen, daß Niemand darwider beschweret, allenfalls die Contraventiones, als auf welche Fiscus genaue acht haben muß, gebührend bestraffet werden mögen. 1726

Wie dann auch Dero allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wie das gestempelte Papier zu gebrauchen, kein Unterscheid von denen Beamten gemachet, sondern in allem, was gerichtlich expediret wird, auch daselbsten denen Königl. Edicten gemäß, das gestempelte Papier ohne Unterscheid adhibiret werden solle. Uhrkundlich unter mehr allerhöchst-gedachter Seiner Königl. Majestät eigen höchst-händigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 26 Januarii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. G. E. von Plotho.

No. CLXXX. Rescript, an das Cammer-Gericht, die Sachen derer Soldaten ohne Abstattung des Armen-Eydes umsonst zu expediren, wenn sie Atteste wegen Unvermögens haben, vom 3 April 1726.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Damit die von Unsern Soldaten bey euch vorkommende Klage-Sachen so viel weniger aufgehalten, vielmehr schleunig und ohngesäumt expediret werden, die darüber nöthige Ausfertigungen aber aus Mangel der Gebühren und sonst gewöhnlichen Sportuln, welche gedachte Soldaten zu bezahlen, und auszulösen nicht allemahl im Stande seyn, nicht liegen bleiben mögen; So wollen Wir euch hierdurch in Gnaden anbefohlen haben, dahin zu sehen, und zu verfügen, daß denenselben solche Expedition auch ohne Abstattung des Armen-Eydes abgegeben werden, und ihnen solchergestalt die Befreyung von denen Sportuln angedeyhen möge, nur daß sie von ihren Officirern ein Attestat ihrer Unvermögenheit zu derselben Abführung beybringen, und es damit bescheinigen. Andem vollbringet ihr Unsern allergnädigsten Willen, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 3ten Apr. 1726.

Fr. Wilhelm.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. CLXXXI. Rescript, wegen gesuchter Declaration der Constitution wegen Succession derer Agnaten in puncto der Priorität derer ins Land-Buch eingetragenen Posten ꝛc. vom 11 May 1726.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

1726 Unsern ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue. Es ist euer bey Gelegenheit der Weilerschen Classifications-Sache, sub dato den 11 Jan. c. anderweit erstatteter Bericht eingelaufen, und haben Wir das quæstionirte Dubium von denen, so der Verfaß- und Einrichtung der Constitution wegen Succession der Agnaten vom 1 Junii 1723. beygewohnet, erwegen lassen.

Nun ist zuforderst eure Entschuldigung, daß das erforderte Gutachten nicht mit eingesandt worden, nicht zureichend, sondern eben darum, weil Vota different, so wäre entweder das Gutachten, oder die Einsendung der Votorum nöthig gewesen, damit erscheinen mögen, worin dann eigentlich die Declaratio verlanget werde, massen die Vota, so unnöthige Dubia machen, nicht genug seyn müssen, Uns ohne Noth zu behelligen, die Wir ohne dem gar nicht gemeinet, überflüssige Declarationes, deren Gesuch denen Parthen nur zum Schaden und Aufenthalt gereichet, zu ertheilen. Es seynd einmal die Worte der Constitution klar, und giebt die Distinctio, so im §. 29. befindlich, *inter præteritum & futurum*, überflüßiges Licht, daß die vor Einrichtung des Land-Buchs consentirte Posten ihre Kraft, folglich die Priorität vor denen ins Land-Buch hernach eingetragenen Posten behalten müssen, massen offen kundig, wo vormahls die Consense ertheilet worden, also ein jeder, wann er zweifelt, ob alte Schulden worauf hasten möchten, an solchem Ort sich informiren kan, zumahl, da in der Assecuration von 1717. Art. 13. ausdrücklich versehen, daß der Ritterschaft alle nöthige Nachricht aus der Lehns-Cantzeley communiciret werden solle. Ja, wann auch noch der geringste Scrupel hiebey walten könte, so benimmt doch solchen so fort der §. 32. als woraus deutlich zu ersehen, daß nur von der Zeit, da die Eintragung ins Land-Buch geschehen können, die ausser dem gesuchte Confirmationes denen ins Land-Buch eingezeichneten Posten keinen Vorzug nehmen können, die Zeit aber, da das Land-Buch seine Autorität bekommen, gehet von Zeit publicirter Constitution vom 25 Aug. 1718. an, wie solches sothane Constitution Artic. 32. ausdrücklich besaget, ohnerachtet in der Assecuration von 1717. schon der Ritterschaft ein Land-Buch anzuordnen, allergnädigst verstattet worden.

Es gebrauchet demnach keiner Declaration, sondern ihr habt nur dem klaren Inhalt der Constitution nachzugehen. Seynd euch ꝛc. Geben Berlin, den 11 Mart. 1726.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho. v. Katsch. v. Schlippenbach. v. Viereck.

An das Cammer-Gericht.

No. CLXXXII. Rescript, an die Neumärckische Regierung wegen Ablegung des Eydes der Unterthänigkeit, wenn adeliche Güter dem weiblichen Geschlecht anfallen, vom 13 May 1726.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem bey Uns allerunterthänigst Vortrag und Anfrage geschehen, wie es bey solchen Fällen, wann Adeliche nach Aufhebung der Lehnbarkeit, in Erbe verwandelte Güter, deren Nachfolgern weiblichen Geschlechts anheim fallen, wegen Ablegung des Unterthänigkeit-Eydes gehalten werden solle; Als haben Wir resolviret, und Kraft dieses zu verordnen und zu befehlen in Gnaden gut gefunden, daß diejenige Weibs-Personen, so adeliche und ehemahlige Lehn-, nun aber in Erbe verwandelte Güter besitzen, imgleichen diejenige, so an dergleichen Güther das Successions-Recht haben, wenn sie die Majorennität erreichet, binnen Jahres Frist, eine Mannes-Person ihres Standes benennen und gestellen sollen, welche entweder selbst oder per Mandatarium, den Unterthänigkeit-Eyd gehörigen Orts ablegen, wie denn diejenigen Weibs-Personen, welche anietzo schon wircklich majorenn seyn, und dergleichen Güter besitzen, oder das Successions-Recht daran haben, binnen 6 Monate von Zeit der Publication dieser Unserer allgemeinen Verordnung obstehender massen durch eine Manns-Person die Unterthänigkeits-Pflicht præstiren sollen. Ihr habt euch allergehorsamst darnach zu achten, dieses sofort publiciren zu lassen, und wenn solches geschehen, allerunterthänigst zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13 May 1726.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho. Katsch. Schlippenbach. Grumbkow.

An die Neumärckische Regierung.

No. CLXXXIII. Rescript, an das Cammer-Gericht wegen gesuchter Declaration der Hypothequen und Concurs-Ordnung, vom 29. December 1725. in puncto reluitionis sub dato Berlin, den 16. Dec. 1726.

1726

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft der Chur-Marck Brandenburg, sind mit dem in Abschrift hier beyliegenden Supplicato anderweit eingekommen; und haben darin gebeten, daß die Declaratio der Concurs-Ordnung vom 29. Dec. 1725. dahin erkläret werden möchte, daß denen Agnaten nach der Constitution de anno 1723. die Reluition gerichtlich erkaufter Güter frey bleiben, und davon nicht ausgeschlossen seyn sollen, wie ihr solches mit mehrern daraus zu ersehen.

Nun ist nicht abzusehen, was es hierin vor eine Declaration bedürfe, und überflüßige Declarations zu ertheilen giebt nur zu allerhand Inconvenientien Anlaß, Wir wollen auch deshalb nicht behelliget seyn. Das quæstionirte Edict redet bloß von der Reluition, und daß der Verkäuffer es niemals wieder lösen könne, des retractus agnatici ist darin mit keinem Wort gedacht, und da dergleichen Edicta ad diversa nicht zu extendiren; so ist auch hier um so weniger, ohne Unsern Special-Befehl extensio zu machen, oder dubium zu erregen, weil mit keinem Worte, daß Unsere Assecuration solle derogiret seyn, Erwehnung geschehen.

Ihr habt euch also darnach zu achten und Supplicanten darnach zu bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin, den 16. Decembr. 1720.

An das Cammer-Gericht.

No. CLXXXIV. Verordnung, an das Ober-Collegium Medicum, daß denen Regiments-Feldscherern innerlich und äusserlich zu curiren, auch davon valide zu attestiren erlaubet seyn soll, de dato Potsdam, den 24. Dec. 1726.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden resolviret, daß denen Regiments-Feldscherern erlaubet seyn soll, bey Civil-Personen innerlich und äusserlich zu curiren, und in denen Apothequen Recepte zu verschreiben, auch daß deren Attestate so wohl von Kranckheiten, als Besichtigungen in denen Civil Gerichten sollen gültig seyn, dannenhero haben Sie Dero Ober-Collegio medico solches hiedurch bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, sich gehorsamst darnach zu achten, und denen provincial-Collegiis medicis gleichfals davon Nachricht zu ertheilen. Potsdam, den 24. Dec. 1726.

Fr. Wilhelm.

No. CLXXXV. Rescript, an den Magistrat zu Berlin, das Intelligentz-Werck mit zu befördern ꝛc. de dato Berlin, den 6. Jan. 1727. samt Beylage sub A.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in Gnaden resolviret bey Unserm General-Post Amt unter Direction Unsers würcklichen Geheimten Etats-Ministri von Görne und Unsers Geheimten Rath von Marschallen ein Intelligentz-Werck auf dem Fuß, wie es in andern Haupt- und Handels Städten von Europa eingeführet, dem Publico zum Besten einrichten und zu dem Ende wöchentliche Frage- und Anzeigungs-Nachrichten zum Druck bringen zu lassen, wie ihr solches aus der beykommenden ausführlichen Erklärung mit mehrern ersehen werdet; Als befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, dieses löbliche Werck eures Orts mit zu befördern, folglich auch eine Designation derjenigen unbeweglichen als beweglichen Sachen, welche zum öffentlichen Verkauf bey euch angeschlagen werden, einzuschicken; imgleichen wenn unter eurer Direction und Aufsicht Güter, Häuser, Gewölber ꝛc. zu verpachten oder zu verzinsen, auch Vormundschaft und andere Gelder auf Hypothequen oder sonst auszuleihen, oder auch bey euch angegeben wird, daß ein oder andere Sachen verlohren, gefunden oder gestohlen worden, solches alles mit Einsendung eines Notiz-Zettels, dabenebst auch einige Anzeige des wöchentlichen Marckt-Preises des Getreydes, wie es Nahmen haben mag, Unserm Post-Commissario, Ludolff, Mittwochs und Sonnabends gegen Abend bekannt zu machen, damit alles in ein gewisses Protocoll eingetragen, und zu Anfang der nechstfolgenden Woche durch den Druck publiciret und damit vom 26. Jan. c. der Anfang gemacht werden möge. Hieran geschiehet Unser Wille und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6. Januarii 1727.

Fr. Wilhelm.

An das hiesige Hof- und Cammer-Gericht.

In simili an das Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht.

An den hiesigen Magistrat.

1727

Beylage A.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, dem Publico diensam und nöthig zu seyn ermessen, nach dem Exempel, und auf dem Fusse anderer Haupt- und Handels-Städte in Europa unter Direction Dero würcklichen Geheimten Etats-Ministers und General-Post-Meisters von Görne, auch Dero Geheimten General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Raths, von Marschall, ein Intelligentz-Werck einzuführen, mithin auch, damit alles in gehöriger Ordnung beobachtet, und dem gemeinen Besten dadurch gerathen werde, Dero Hof-Rath, Cöper, die Besorgung und Aufsicht dieses Wercks, an und vor sich selber, dem Post Commissario, Ludolff, und dem General Post-Amts-Cantzelisten, Wilckens aber die Führung der Protocolle über die ihnen zukommende Nachrichten, und zwar dem erstern wegen der Fremden Einkehr- Todten- und anderer Kirchen-Zettel, dem letztern aber die Verzeichnis desjenigen, was zum Verkauf, zur Verleih- und anderer Anzeigung vorkomt, nebst der Berechnung, derer so wohl für die Einschreibung als sonst einkommenden Gelder, worüber dann obgedachter Ludolff die Controlle führen muß, allergnädigst aufgetragen haben wollen; Als haben Dero würckliche Geheimte Etats-Ministere ꝛc. von Görne, und Geheimte General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Rath, von Marschall, solches alles, und was sie zu Beförderung dieses Wercks weiter nöthig finden möchten, gehöriger massen einrichten zu lassen, auch dahin besorget zu seyn, daß gegen den 2ten Febr. c. mit dem Druck und Publicirung dieser Zettel der Anfang gemachet werde. Signatum Berlin, den 6. Januarii 1727.

Fr. Wilhelm.

Verordnung

An den würckl. Geheimten-Etats-Minister und General-Post Meister, von Görne, und dem Geheimten Ober-Finantz-Kriegs- u. Domainen-Rath, v Marschall, wegen Einrichtung eines hiesigen Intelligentz-Wercks.

No. CLXXXVI. Rescript, betreffend das Etablissement des Intelligentz- und Addres-Comtoir, vom 10. Febr. 1727.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Es ist aus denen von denen Post-Aemtern nebst denen Zeitungen ausser Zweifel distribuirten præliminair, auch wöchentlichen Nachrichten vorhin bekandt, allenfals habt ihr euch zu informiren auf was für einem Fusse Wir ein Intelligentz- und Addres-Comtoir in Unsere Residentz angeordnet, auch wie und auf was Art dem Publico dadurch genutzet, die Verkehrung facilitiret, auch andere Bequemlichkeiten verschaffet werden können. Wann Wir nun dieses neue Etablissement, wie in Unsern Residentzien, also auch in den Provintzien auf alle Weise befördert und dadurch jedermänniglich nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, insonderheit aber denen Kauf- und Handwercks-Leuten, auch dem Landmann in Verkauffung der Güter, Wolle und des Getreydes an die Hand gegangen wissen wollen; Als habt ihr nicht allein dahin zu sorgen, daß die Magistrate in denen Städten sich darnach achten, sondern auch daneben euers Orts die Anstalten zu machen, daß, wann Land-Güter oder andere liegende Gründe, Waaren oder andere Mobilien bey den Gerichten oder sonst, oder auch von den hiesigen Manufacturen oder andern alhier gemachten Waaren, verlanget und zum Verkauf vorkommen, solches durch die Post-Aemter jedes Orts dem hiesigen Addres-Comtoir in Zeiten bekannt gemacht, und sodann gegen Erlegung der Gebühren alhier protocolliret, nachhero aber den wöchentlichen Zetteln inseriret werden mögen. Berlin, den 10. Febr. 1727.

F. v. Görne.

An die Magdeburgische Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammer.

In simili an die Neu-Märckische und Mindische Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer.

Auch an die Altmärckische und Uckermärckische Ober-Justitz Gerichte.

Ingl. Preußl. und Pommersche Regierung, auch Kriegs u. Domainen-Cammer, auch Clevische und Halberstädtische Regierung, Kriegs- und Domainen Cammer.

In sim. an die Meursische Regierung, Gelderische Cammer ꝛc.

No. CLXXXVII. Rescriptum, an das Cammer-Gericht zu Berlin, wegen der denen wöchentlichen Nachrichten zu inserirenden Articul von Verkauffung der Häuser ꝛc. vom 12. Martii 1727.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, wasgestalt, da von den Protonotarien und andern unter eurer Aufsicht stehenden Subalternen die den wöchentlichen Nachrichten zu inserirende Articul von Verkauffung der Häuser und sonsten mit doppelten Kosten denen Zeitungen inseriret, solchem Exempel auch die Auctionatoren, Advocaten und Procuratoren gefolget, und

und also der von Uns dem Publico zum Besten abzielende Zweck, dergleichen Articul überall in Unsern Landen durch die Post-Aemter bekannt zu machen, verfehlet, und rückgängig gemacht worden;

Als habt ihr so fort nach Erhaltung dieses denen Protonotarien, Auctionatoren, Advocaten, und Procuratoren, auch wo es sonst nöthig, diese Unsere ernstliche Willens-Meynung nochmals zu eröfnen, und ihnen dabey bey Vermeidung einer ernstlichen Ahndung, auch Verlust ihrer Privilegien und Bedienung aufzugeben, hinführo sich darnach zu achten, mithin auch obige und andere zum Intelligentz-Werck und wöchentlichen Nachrichten gehörige Articul, insonderheit auch, wann Sachen verlohren, Schuld-Leute ausgetreten, Diebstähle oder andere Betrügereyen begangen, bey Unserm Addres-Comtoir so fort Nachricht davon zu ertheilen, bevorab, da seit der kurtzen Zeit dieses neu-etablirten Wercks, in Entdeckung böser Schuld-Leute, herum vagirenden Betrüger, Diebstähle und verlohrner Sachen, auch sonsten im Handel und Wandel bereits ein guter Effect verspühret worden. Seynd ꝛc. Berlin, den 12. Martii 1727. 1727

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumkow. v. Creutz. v. Katsch.
v. Görne. v. Fuchs. v. Viereck.

An das hiesige Hof- und Cammer-Gericht.

In simili mut. mut. an das Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht, und hiesigen Magistrat.

No. CLXXXVIII. Rescript, wegen der denen Intelligentz-Zetteln zu inserirenden Articul von Verpacht-Vermiethung und Verkauffung der liegenden Gründe, vom 2. April 1727.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernommen, daß, ob wohl die hiesigen Gerichte und Gerichts-Advocaten und Procuratoren dasjenige, was wegen Verpacht- Vermieth- und Verkauffung der liegenden Gründe, bey ihnen vor- oder ihnen zukommen, bey dem Addres Comtoir angemeldet, und daselbst, an statt sie bey den Gazetten 8. bis 12. gr. für die Einschreibung erlegen müssen, für 2. gr. eintragen lassen, dennoch aber der Cammer-Gerichts-Procurator Wolf zu 2. mahlen jüngsthin in den Zeitungen sub No. 41. & 42. das Gut Wilpersdorf, und wie es mit dessen Verpachtung zu halten, in der Zeitung eintragen lassen; welchemnach ihr dann jetzt gedachten Wolffen, dieses seines Ungehorsams halber unverzüglich zur Verantwortung zu ziehen, und so dann zu Unserer weiteren Verfügung zu berichten, übrigens aber dahin zu sehen habt, daß so wohl von denen Protonotariis, als den Advocaten, Procuratoren und Auctionatoren die Articul jederzeit bey Unserm Addres-Comtoir, sonsten aber nirgends anders, eingetragen werden, bevorab, da Wir diese Wochen-Zettul überall in Unsern Provintzien Unsern Post-Aemtern einschicken, in denen Städten und auf dem platten Lande debitiren, und solchergestalt das gemeine Beste befördern lassen, Wir auch, diese Unsere allergnädigste Intention zu erreichen, wie zu Stettin und in Preussen, also auch in Unsern andern Provintzien dergleichen Addres-Comtoir anlegen zu lassen, allergnädigst gesonnen seyn, mithin auch wegen der desfalls anzuwendenden Kosten, die zum Intelligentz-Wesen gehörigen Sachen von denen Zeitungen separiret, und dabey weiter nicht gedrucket, darüber auch, wie von allen andern Collegiis, also auch von euch insbesondere nachdrücklich gehalten wissen wollen. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 2 April 17.7.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Görne.
v. Fuchs.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

No. CLXXXIX. Rescript, daß Abschoß von denen nach Holland und denen vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften oder andern Vermögen nicht genommen werden soll.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Weil der Staat der vereinigten Nieder-Landen, ohngeachtet die Tractaten, worin mit selbigen die reciproque Befreyung von Abschoß zwischen Unsern Landen und den vereinigten Provintzien stipuliret, bereits vor einigen Jahren aufgehöret, dennoch seit dem von denen nach den Preußischen Landen transportirten Erbschaften oder andern Vermögen keinen Abschoß fordern lassen, auch disseits von denen nach Holland und den vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften oder ander Vermögen kein Abschoß gefodert noch genommen werden solle. Wornach ihr euch also allerunterthänigst zu achten und die deßfalls nöthige Verfügung zu thun habet. Seynd ꝛc. Berlin den 11. April 1727.

An alle Collegia.

Inser. nach Preussen, auch wegen der Millischen und Backerschen nach Holland gehenden Erbschaft.

1727 # No. CXC. Edict, daß kein Rendant mit Königlichen Geldern negotiiren und Verkehr treiben, noch Privat-Gelder zur Königlichen Casse nehmen, und diese mit jenen meliren solle, sub dato Berlin, den 11. May 1727.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu mehrer Sicherheit und Accuratesse allergnädigst resolviret und wollen, daß von jetzo an (1.) keine Rendanten, es sey deren Casse so groß oder so klein wie sie wolle, mit Königlichen Cassen-Geldern zu ihrem Nutzen negotiiren und damit Verkehr treiben, auch (2.) keine Privat-Gelder zur Königl. Casse in Depositum nehmen, und diese mit jenen auf einige Art und Weise meliren, ingleichen (3.) nicht einmahl ihre eigene und ihren Frauen zuständige Gelder auf die Königl. Cassen in Verwahrung nehmen und niedersetzen sollen, als worüber denenselben sonsten die freye Disposition unbenommen, und damit nach eigenem Gefallen zu verkehren ferner frey bleibet, nur daß es, wie gedacht, sonder Melirung mit den Königl. Cassen-Geldern geschehe;

Als befehlen höchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero sämtlichen Rendanten hierdurch in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und darunter in keinerley Weise zu contraveniren, gestalten derjenige Rendant, so sich unterstehen und betroffen werden solte, daß er Königliche Cassen Gelder zu seinem Nutzen anwenden und damit Verkehr treiben, auch seine eigene und andere Privat-Gelder in Königliche Cassen bringen und sie mit einander meliren würde, dafür mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen, auch nach Befinden sothane Gelder, welche er von seinen eigenen und seiner Frauen oder auch fremden Geldern zur Königl. Casse genommen, darin verwahret und damit meliret hat, confisciret und ad pias causas verfallen seyn sollen.

Se. Königl. Majestät befehlen auch Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen Cammern, Land- und Steuer-Räthen, unter deren Inspection die Königl. Rendanten stehen, hiedurch in Gnaden, darüber gehörige Aufsicht und mit allem Nachdruck zu halten; wie dann auch dieses Edict, damit es zu eines jedweden Wissenschaft komme, durch den Druck zu publiciren befohlen worden. Uhrkundlich unter Sr. Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. May 1727.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumkow. E. B. v. Creutz.
C. v. Katsch. F. v. Görne.
J. H. v. Fuchs. A. O. v. Viereck.

No. CXCI. Rescript, wegen derer fiscalischen Sachen Post-Freyheit, wie weit solche statt habe, vom 22. Julii 1727.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. Wir befehlen euch hierdurch allergnädigst, denen unter eurer Aufsicht stehenden so wol hier als anderen Orten bestelleten fiscalischen Bedienten aufzugeben, daß sie hinkünftig in causis Fiscalibus, wann dem Fisco die Unkosten zuerkant werden, und Inquisiti selbige zu bezahlen vermögend sind, in denen Expensen Rechnungen das Post-Geld für die in der Sache auf der Post frey gegangene fiscalische Briefe und Acta, welche immediate an Se. Königl. Majest. addressiret worden, mit anführen, solches mit beytreiben, und denen Post-Aemtern jedes Orts zur Berechnung ungesäumt abliefern sollen. Auch müsset ihr obgedachte fiscalische Bediente nochmahlen ernstlich erinnern und bey Straffe der Cassation verwarnen, nach mehrerern Inhalt derer so vielfältig ergangenen Edicten und Verordnungen keine Briefe und Paquete, welche nicht gantz alleine Fiscalia betreffen, als fiscalische oder herrschaftliche Sachen ohne Porto an sich addressiren zu lassen, noch dieselbe Postfrey anzunehmen. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22. Julii 1727.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Katsch. von Viereck.

An den Geheimten Rath und General-Fiscal Duhram.

No. CXCII. Verordnung, wie die Trauer-Zeit zu rechnen, wenn jemand in Ost-Indien stirbt, vom 6. Aug. 1727.

Das General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium, hat bey Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigste Anfrage gethan, wie es mit Anlegung der Trauer, wann Leute aus hiesigen Landen in Ost-Indien sterben, gehalten werden solle.

Da nun allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero allergnädigste Resolution dahin ertheilet,

ertheilet, daß, wenn sie in Ost-Indien sterben, die Trauer von der Zeit an, da die Zeitung kömt; was aber in Europa stirbt, von dem Tage des Todes, von denen Angehörigen anzulegen sey;

Als hat man solches dem Königl. Geheimten Rath und General-Fiscal, Herrn Duhram, auf dessen unterm 9. Julii jüngsthin, wegen der über die in Lingen gebohrne, aber in Ost Indien gestorbene Töchter, von derselben Anverwandten anzulegenden Trauer, geschehene Vorstellung, zur Nachricht hierdurch bekandt machen wollen. Berlin, den 6. August 1727. 1727

Königl. Preuß!. General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium.

v. Grumbkow. v. Katsch. v. Viereck.

An den Geheimten Rath u. General-Fiscal, Herrn Duhram.

No. CXCIII. Patent, wegen des Preises, nach welchem das disjährige im Lande gewonnene Korn in Preussen, Pommern, der Neu-Marck, Chur-Marck, auch Magdeburg, bey den Königl. Proviant-Magazins angekauffet werden soll, sub dato Berlin, den 23. Aug. 1727.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus den bishero eingelauffenen Berichten wahrgenommen, wie der grosse GOtt die Feld-Früchte in Dero Provintzien mehrentheils dergestalt reichlich gesegnet, daß das disjährige Getreide in dem bisherigen Preise bereits hin und wieder herunter zu fallen beginne, es auch nach und nach damit continuiren möchte; und Dieselbe dahero Dero Landes-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet seyn lassen, damit das im Lande gewonnene Korn auch dergestalt versilbert werden möge, daß Pächter und Unterthanen dabey bestehen, ihre Pächte und Onera füglich abtragen, und also dieses Segens mit Nutzen geniessen können;

Als haben höchstbesagte Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß, wann das disjährige Korn allzuwohlfeil werden wolte,

1. Der Scheffel einländischer Rocken in Preussen mit . . zwölff Ggr.
2. In Pommern und der Neu-Marck mit . . vierzehen Ggr.
3. In der Churmarck der allerbeste zwanzig Ggr. und der schlechte mit sechzehen Gr.
4. Im Magdeburgis. der beste mit neunzehn Gr. der schlechte mit sechzehn Gr.

von Dero Propiant-Magazins angenommen, und in solchen Preisen baar bezahlet werden solle; doch dergestalt, daß das zu Lande nach den Städten, woselbst Magazins vorhanden, zuförderst auf den öffentlichen Marckt gefahren und zu jedermanns feilem Kauff gestellet werde, und wann dasselbe für keinen höhern, oder wenigstens den obspecificirten Preis an die Bürger, Becker und andere Käuffer daselbst nicht anzubringen stünde, solches so dann erst nach den Magazins geführet, und an selbige gegen baare Bezahlung abgeliefert werden könne. Es wird dieses also zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Signatum Berlin, den 23. Augusti 1727.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumkow. L. B. v. Creutz.
C. v. Katsch. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck.

No. CXCIV. Verordnung, wie die einheimischen wollenen Waaren sollen plombiret, gestempelt und besiegelt werden, de dato Berlin, den 6. Sept. 1727.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Uns aus Unser Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer untern 14. Aug. a.c. abgestatteten Bericht allergehorsamst vorgetragen worden, welchergestalt sämtliche Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Steuer-Räthe der Meinung wären, daß es genug sey, wenn die wollene Waaren als einheimisch plombiret, und daß sie zur Handelung und zum Ausschnitt veracciset, mit einem Accise-Stempel oder Siegel gezeichnet würden, als wodurch aller Unterschleiff genugsam zu verhüten, haben Wir die einmahlige Plombir- und Siegelung der einländischen Waaren allergnädigst approbiret und fügen euch solches hiermit in Gnaden zu wissen; jedoch daß dem Vorschlag nach, die Bley-Lothe an den Tüchern nicht so schlecht hin angebunden, sondern nach der schon ehemahlen deshalb gemachten Verordnung der Bindfaden um die Kugel geschlungen werde, damit selbige nicht abgemacht, und an andere Stücke wieder gebunden werden könne; imgleichen daß die Zeuge nicht an dem äussersten oder forderstен, am letzten oder hintersten Ende, welches heraus gezogen werden kan, gesiegelt, und auf dem Fall, wenn das Siegel bey Verkauffung etwan abgeschnitten werden solte, der Rest aufs neue an dem Ort des Verkaufs wieder gestempelt oder gesiegelt werde; wie denn auch ein Käuffer, welcher nur etliche Ellen Tuch oder wollene Zeuge auf dem Jahr-Marckt einkauft, und an den Ort seiner Wohnung, woselbst etwan die Accise ist, beybringen will, zur Versicherung, daß es nicht ausländische Waaren seyn, in loco, wo er das Tuch oder Zeug gekauffet,

1727 kauffet, dasselbige auf der dasigen Accise, stempeln oder einen Passir-Zettul, sich darüber ertheilen lassen muß, jedoch ohne etwas dafür zu erlegen, als welches ihr den Accise-Bedienten sub pœna Cassationis zu injungiren habt, und zwar, daß sie weder etwas fordern, noch auch wenn gleich pro prætenso labore, ihnen etwas angebothen wird, nehmen sollen. Ihr habt auch hiernach weiter die gehörige Verfügung zu machen. Und ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 6ten September 1727.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Hünecke, Meyer, Hartmann, Aschersleben, Hymnen.

An den ꝛc. Klinggräf.

No. CXCV. Rescriptum, wegen des so genannten Hagestoltzen-Rechts im Wolffenbüttelschen, de dato Berlin, den 20. September 1727. Samt Beylage A.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Ihr ersehet aus der hier beyliegenden Abschrift, was für ein Patent der Hertzog von Wolffenbüttel wegen des so genandten Hagestoltzen-Rechts, und welchergestalt Se. Lbd. solches in Dero Landen hinführo exerciret wissen wollen, publiciren zu lassen, gut gefunden.

Wann sich nun geäussert, daß man Fürstlicher Wolffenbüttelscher Seits sothanes jus Hagestoltziatus in sich begebenden Fällen auch gegen Unsere Unterthanen anziehen, und gebrauchen wolle, ohngeachtet Pacta zwischen Uns, und dem Fürstlichen Hause Braunschweig subsistiren, vermöge deren beyderseits Unterthanen ihre in des einem oder andern Theils Landen zu fordern habende Erbschaften, legata, und was noch weiter dahin gehöret, ohnverkürtzt, und ohne Abschoß jedesmahl ohnweigerlich abgefolget werden müssen, mithin das Hagestoltze-Recht darwider im geringsten nicht statt finden kan, noch mag;

Als sehen Wir Uns veranlasset, per retorsionem das Hagestoltze-Recht in allen Unsern Landen ebenfals, wiewohl nicht weiter, als in so fern Fürstlich-Wolffenbüttelsche Unterthanen dabey jetzt oder künftig, interessiret seyn werden, einzuführen; Und befehlen Wir euch dannenhero hiermit in Gnaden, dieserwegen eine solche Verordnung, als das obangeregte Fürstliche Wolffenbüttelsche Patent ist, in Unserm höchsten Namen zu publiciren, und respectu der Wolffenbüttelschen Unterthanen darüber in begebenden Fällen ernstlich und nachdrücklich zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. Sept. 1727.

Auf Sr. Königl. Maj. in Preussen allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Cnyphausen. Schlippenbach.

An das Cammer-Gerichte zu Berlin.
Neumärckische Regierung.
Altmärckische Ober-Gerichte.
An das Uckermärckische Quartal-Gerichte.
An das frantzösische Ober-Gerichte.
Et infimili an alle Regierungen in Königl. Preußl. Provintzien.

Zu gedencken, daß dieses Rescript an das Cammer-Gerichte daselbst affigiret, aber kein absonderliches Patent publiciret worden, wie im Königreich Preussen und andern Provintzien geschehen ist.

Beylage A.

Patent, so der Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, August Wilhelm, wegen des so genannten Hagestoltzen-Rechts ausgehen lassen, de dato in der Vestung Wolfenbüttel, den 17. Apr. 1727.

Von GOttes Gnaden, Wir August Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir vernehmen müssen, welchergestalt wegen des in Unsern Landen von uhralten Zeiten hergebrachten so genannten Hagestoltzen-Rechts, vermöge dessen derer in ohnverehlichen Stande sterbenden alten Junggesellen Verlassenschaften Unserm Fisco anfallen, bey denen vorgekommenen Fällen allerhand Irrungen, so wohl über das Alter derer Hagestoltzen, und nach welchen Jahren jemand fur einen Hagestoltzen zu achten, als auch ratione qualitatis personarum & bonorum, so unter sothanes Recht zu ziehen, erwachsen, Wir aber nöthig gefunden, solchen durch eine besondere Constitution abzuhelfen; So setzen, ordnen, und wollen Wir hiermit gnädigst, daß, wann in Unsern Städten, wie auch auf dem Lande jemand nach zurück gelegten siebenden Jahre ohnverheyrathet mit Tode abgehet, alles, was derselbe ausser abstamlicher Erbschaft, in seinem Stande, Nahrung, Betrieb und Arbeit, erworben, erlanget, und erspahret, oder sonst durch besondere Glücks-Fälle ihm zugeflossen, an beweg- und unbeweglichen, erhandelten und erkauften Gütern, auch an ausstehenden Schulden, Baarschaften, Hausgeräthe, und alles, was desselben eigen, auch von ihm aller Muthmassung nach, erworbenes Gut ist, Unserm Fürstl. Fisco anheim fallen, und wann ein solcher gedachtes Hagestoltze-Jahr zurück geleget, demselben weiter nicht zugelassen seyn solle, durch ein Testament,

Testament, oder andern letzten Willen, seine Güter an seine Bluts-Freunde, noch an andere zu vermachen, oder zum Nachtheil Unseres Fisci zu verschencken; jedoch sollen von diesem Hagestoltzen-Rechte, die von Unserer Ritterschaft, wie auch Unsere Geistl. und Militair-Bediente, künftig eximiret bleiben, auch solches Recht auf des Verstorbenen von seinen Eltern und Vorfahren ererbte, wie auch auf die Lehn-Güter nicht extendiret werden, als welche desselben nächsten Bluts-Freunden, nachdem selbige die Qualität der hinterlassenen Güter klar erwiesen, und ohne weitläuftigen Proceß vermittelst kurtzer Erläuterung darüber Unsere Decision ertheilet worden, ohnweigerlich zu verabfolgen seyn.

Wir befehlen demnach Unsern Fürstl. Justitz-Collegiis, auch allen Magistraten, Amts- und Gerichts-Obrigkeiten, so unserntwegen in Unsern gesamten Städten und Lande zu befehlen haben, hiermit ernstlich, über diese Verordnung mit Nachdruck zu halten, auch wann dergleichen Fälle sich ergeben, so fort in Unserm Namen die Versiegelung der erledigten Verlassenschaft zu verfügen, demnächst solches ohngesäumt an Uns, oder Unsere Fürstl. Geheimte Rath-Stube zu melden, damit hierunter das nöthige weiter verordnet werden möge. 1728
Solte aber wider Unser Vermuthen von denen Magistraten, Amts- oder Gerichts-Obrigkeiten dißfalls die pflichtschuldige Vigilantz und Beobachtung Unseres Interesse verabsäumet werden; haben dieselbe, wann es über kurtz oder lang bekandt wird, den durch ihre Nachläßigkeit Uns verursachten Schaden ohne Ansehen der Person aus dem Ihrigen zu ersetzen.

Damit nun diese Unsere Verordnung aller Orten desto besser kund werde, und keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir solche durch öffentlichen Druck zu publiciren, und gewöhnlicher Orten anschlagen zu lassen befohlen.

Uhrkundlich Unseres Handzeichen und beygedruckten Fürstl. Geheimten Cantzeley-Secrets. Gegeben in Unserer Vestung Wolffenbüttel, den 17. Apr. 1727.

August Wilhelm.

(L. S.)

von Dehn.

No. CXCVI. Rescript an die Neumärckische Regierung, daß kein Abschoß zu fordern, wenn im Lande jemand aus einer Stadt in die andere ziehet, vom 27 Febr. 1728.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Der Amts-Müller zu Freyenwalde, Salomon Lüdeke, suppliciret im Copeyl. Anschluß allerunterthänigst, daß er bey angeführten Umständen, von denen vom Magistrat zu Bernstein von seiner alldort verkauften Mühle und Pertinentien, prætendirten Abzugs-Geldern befreyet werden möchte, wie ihr mit mehreren daraus zu ersehen. Weil wir nun das Abzugs-Geld, wenn im Lande jemand aus einer Stadt in die andere ziehet, schon vor einigen Jahren aufgehoben, und daher kein Bedencken haben, des Supplicanten Petito zu deferiren; So befehlen Wir euch in Gnaden, obgedachten Magistrat mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß er dem Supplicanten das Seinige nicht länger vorenthalten, sondern so fort ohne Abzug abfolgen lassen solle. Sind ꝛc. Berlin, den 27 Febr. 1728.

Auf allergn. Special-Befehl.

An die Neumärckische Regierung.

No. CXCVII. Declaration, der Fiscalischen Bestallungen, daß die Fiscale keine Straf-Gelder selbst in Empfang nehmen und darüber quittiren, sondern solches von den Rentheyen geschehen soll, sub dato Berlin, den 22. Apr. 1728.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allerhöchst wahrgenommen, was massen von einigen Dero Fiscalischen Bedienten, nach dem Laut und Inhalt einiger Bestallungen, die erkannte Straf-Gelder eingenommen und darüber quittiret worden, solches aber zu Unordnung Anlaß gegeben; als wollen und verordnen allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät hiemit allergnädigst, daß hinführo solches abgestellet seyn, und von keinem der fiscalischen Bedienten ferner einige Straf-Gelder eingehoben, noch darüber quittiret werden solle, sondern wenn Strafen erkannt, so sind Officiales Fisci schuldig, selbige von den Morosis beyzutreiben, und niemanden zu übersehen, sollen aber keinesweges mit Einhebung der Straf-Gelder sich ferner beladen, oder darüber quittiren, sondern die gebrüchtete seynd von ihnen mit der Zahlung an die Königl. Renthey zu verweisen, allwo die Gelder abgegeben und berechnet werden müssen. Wie dann künftig keine andere Quittungen, als welche von der Renthey ausgestellet worden, gültig seyn und angenommen werden sollen, sondern, wann gleich die Straf-

1728 Gelder an die Fiscale bezahlet, und von ihnen darüber quittiret wäre, so sollen solche Gelder nichts destoweniger nochmals beygetrieben und ad Cassam geliefert werden.

Wornach sich jedermann zu achten, und besonders die Fiscalischen Bedienten dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, allergehorsamst nachzuleben haben; allermassen, was deßfalls in ihren Bestallungen anders versehen, hierdurch declariret wird, und haben sie dagegen ihre Besoldungen, und die von den einkommenden Straf-Gefällen ihnen allergnädigst verschriebene Quoten aus der Renthey jedesmahl richtig zu gewarten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majest. höchst-eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. Apr. 1728.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.
C. v. Katsch. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck.

No. CXCVIII. Rescripte, an die Neumärckische Regierung, daß statt derer von ausbleibenden Partheyen pro contumacia zu erlegenden 10. Fl. künftig nur 2. Fl. zu erlegen, vom 1. May, 18. Jun. und 2. Aug. 1728.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, &c.

Unsern &c. Was Unser Hof-Advocatus, Hagemeister, wegen der 10. Fl., so nach der dortigen Cammer-Gerichts-Ordnung diejenige Parthey, welche ungehorsamlich ausbleibet, an Strafe zu erlegen, bey Uns allerunterthänigst vorstellet, und zu declariren bittet, das ersehet ihr aus dem copeyl. Anschlusse mit mehreren, welchen Wir an euch remittiren mit dem gnädigsten Befehl, hierüber mit eurem pflichtmäßigen Gutachten zu berichten. Sind &c. Geben Berlin, den 1sten May 1728.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schlippenbach. v. Happe.

An die Märckische Regierung.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, &c.

Unsern &c. Es ist zu recht eingelaufen, was ihr auf unser allergnädigstes Erfordern wegen der 10. Fl. so nach der dortigen Cammer-Gerichts-Ordnung diejenige Parthey, welche ungehorsamlich aussenbleibet, an Strafe zu erlegen schuldig, unterm 19ten May jüngsthin allerunthänigst berichtet. Nun muß es, da die Ordnung vorhanden, wol dabey gelassen und selbiger nachgegangen werden, ihr habt Uns aber euer pflichtmäßiges Gutachten zu eröffnen, ob und wie etwan hierin vors künftige ein Temperament zu treffen. Sind &c. Geben Berlin, den 18ten Junii 1728.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Happe.

An die Mittelmärckische Regierung.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, &c.

Unsern &c. Wir haben bey denen, in eurem allerunterthänigsten Bericht, vom 24. Julii jüngsthin enthaltenen Umständen, euren Vorschlag, daß an statt derjenigen 10. Fl. welche nach der dortigen Cammer-Gerichts-Ordnung diejenige Parthey, so ungehorsamlich aussenbleibet, zu erlegen schuldig, künftig 2. Thl. Strafe zu zahlen bis zu weiterer Verordnung in Gnaden approbiret. Ihr habt euch also darnach zu achten und zu verfahren. Sind &c. Geben Berlin, den 2. Aug. 1728.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Mandefeld. v. Cocceji.

No. CXCIX. Decretum, auf des Fourier Kerstings zu Potsdam Supplicat wegen Freyheit von Abschoß-Gelder. Berlin, den 6. Jul. 1728.

Seine Königl. Majestät wollen den Supplicanten, als einen Unter-Officier und Soldaten, mit dem geforderten Abschoß von dem quæst. 100. Thlr. weil er doch solchen in Dero Diensten verzehret, verschonet wissen. Wornach Dero hiesige Magistrat sich zu achten, im Fall aber dabey erhebliches Bedencken seyn solte, zu berichten hat. Signatum Berlin, den 6. Julii 1728.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. CC. Patent, wegen des Preises, nach welchem der disjährige einländische Rocken bey den Königl. Proviant-Magazinen aufgekaufet werden soll, sub dato Berlin, den 6. Augusti 1728. 1728

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus den zeithero eingelaufenen Berichten ersehen, wie der grosse GOtt die disjährige Feld-Früchte in Dero Provintzien dergestalt reichlich gesegnet, daß auch das Getreide in dem bisherigen Preise schon sehr herunter zu fallen beginne, es auch wol nach und nach damit continuiren möchte;

Als haben höchstgedachte Se. Königl. Majest. aus Landes-väterlicher Sorgfalt, damit das im Land gewonnene Korn auch dergestalt versilbert werden möge, daß Pächter und Unterthanen dabey bestehen, ihre Pächte und Onera füglich abtragen, und also dieses Segens mit Nutzen geniessen können, in Gnaden resolviret, daß, wann das disjährige Korn allzuwohlfeil werden solte, der Scheffel einländischer Rocken

In Berlin für	•	achtzehen Groschen,
Stettin	•	vierzehen Groschen,
Colberg	•	vierzehen Groschen,
Cüstrin	•	dreyzehen Groschen,
Landsberg	•	zwölf Groschen,
Magdeburg	•	vierzehen Groschen,
Spandau	•	siebenzehen Groschen,

von Dero Proviant-Magazins angenommen, und in solchem Preise baar bezahlet werden soll, jedoch dergestalt, daß, wie vorhin geschehen, das Getreide in den Städten, wo Magazins vorhanden, zuförderst auf den öffentlichen Marckt gefahren, und zu jedermanns feilem Kauf gestellet werde, und wann dasselbe für keinen höhern oder wenigsten den obspecificirten Preis an die Bürger, Becker und andere Käufer daselbst anzubringen seyn solte, selbiges sodann erst nach den Magazins geführet, und an selbige gegen baare Bezahlung abgeliefert werden soll.

Welches also zu jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekandt gemachet wird.

Signatum Berlin, den 6. Augusti 1728.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. CCI. Edict, wegen der in der Chur-Marck Brandenburg zu den wöchentlichen Nachrichten herzugebenden gerichtlichen Notificationen, und wie es sonsten in Ansehung der Zetteln und derselben Unterbringung, zum Besten des Publici, und Aufnehmen des Potsdammischen Wäysen-Hauses, gehalten werden soll, de dato Berlin, den 14ten April 1729.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben Unsern Dohm-Capituln, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft, Stiftern, Clöstern, Ober-Amtleuten, Magistraten in Städten und Flecken, Beamten und allen und jeden Gerichts-Inhabern, auch Schultzen auf dem platten Lande und also Jedermänniglich, in Unser Chur- und Marck-Brandenburg, nebst Entbietung Unserer Gnade und Grusses zu vernehmen, welchergestalt Wir aus denen hiesigen Intelligentz-Zetteln wahrgenommen, daß die dahin gehörige auf dem platten Lande und in den Städten vorkommende gerichtliche- und Privat-Distractionen, Subhastationen der Güter, Vermieth- und Verpachtungen der Immobilien, imgleichen alle und jede Notificationen bey Concursen, Citationen, Verfolgung der entwichenen Personen und Ausgebung der Depositen-Gelder, so wenig von denen Collegiis, als Magistraten in denen Städten, Beamten, Justiciariis und Gerichten auf dem Lande zur Inserirung in die wöchentliche Nachrichten nicht gehöriger massen eingesandt worden. Wann Wir aber über dieses alles ernstlich gehalten, und was sonsten zum Aufnehmen des Intelligentz-Wercks gereichen kan, auch in Ansehung der Magistrate, Beamten, Advocaten, der Zünfte und Judenschaft, wegen der zu nehmenden Zetteln vielfältig verordnet worden, zur Execution gebracht wissen wollen, zumahlen, da dem Publico, besage des aus denen bey Unsern Post-Aemtern gegen Erlegung 1. Groschen zu habenden, von jedem Magistrat, denen Beamten, auch Gewercken in den Städten, und übrigen Interessenten anzuschaffenden Avertissements vom Nutzen und Gebrauch des Intelligentz-Wercks, daraus ein augenscheinlicher Vortheil erwächset, Handel und Wandel, auch die gerichtliche Actus dadurch facilitiret und befestiget werden, Wir auch über dieses die von sothanem Intelligentz-Werck einkommende Gelder dem Potsdammischen Wayen-Hause allergnädigst gewidmet haben;

1729 Als befehlen Wir allen Unsern Collegiis obgedachter Chur- und Marck-Brandenburg, auch Magistraten, Beamten und sonsten jedermänniglich sich darnach gehorsamst zu achten, mithin auch obige Notificationen bey Concursen, Verkaufung der Häuser, und sonsten mit Einsendung der 2. Groschen für jeden Articul dieser Notificationen, so oft die Patente affigiret werden, denen wöchentlichen Nachrichten inseriren zu lassen, und hierüber auch sonsten überall Unsere allergnädigste Willens-Meynung zu vollbringen, massen sonsten, wenn die angeführte Notificationen der Gerichte auf vorerwehnte Art nicht geschehen, die Actus von keiner Gültigkeit seyn, die Gerichts-Personen und Advocaten aber, welche solches nicht beobachtet noch urgiret, davor angesehen werden sollen, allermassen Wir dann, wie dieses alles allerunterthänigst werckstellig gemacht, aus denen hiesigen wöchentlichen Nachrichten ersehen, und den Effect davon erwarten wollen. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14 Apr. 1729.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

Fr. v. Görne.

No. CCII. Rescript, an das Cammer-Gericht zu Berlin, wegen der in denen wöchentl. Nachrichten zu setzenden Articul, welche die Verkaufung der Häuser ꝛc. betreffen, vom 16. Apr. 1729.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben eine Zeithero angemercket, daß die Articul, welche die Verkaufung der Häuser, Subhastationen, Concurse und Citationen der Creditoren, auch andere gerichtliche Actus betreffen, nicht allemal, auch nicht von allen Collegien und Magistraten denen wöchentl. Nachrichten inseriret werden. Wann Wir nun dieses um so viel nöthiger finden, als die Sicherheit Unser Cassen in Ansehung der von Unsern berechneten Dienern verschriebene Special-Hypothequen so wohl, als der Privat-Creditoren Interesse darunter versiret, zumalen die erstere wegen Entfernheit der Oerter, die letztere aber wegen ihrer Abwesenheit oder Fahrläßigkeit ihrer Procuratoren oder Mandatarien, wann sie von denen in denen Gerichten affigirten Proclamatibus und Edictal-Citationen keine Nachricht bekommen, entweder gefährdet, oder wenigstens in Processe verwickelt werden können; als habt ihr, damit der bisherigen unterlassenen Inserirung obiger Articul abgeholfen, und selbige sowol von Citationen, Concurs, gerichtl. Häuser-Verkaufungen, und anderen Publicationen, so bey euch vorkommen, von denen Protonotarien abgegeben werden mögen, 24. Stück von dem, zu dem Ende von Uns herausgegebenen Edict hiebey zu empfangen, um solches bey denen in Unserm hiesigen Hof- und Cammer-Gericht vorkommenden gerichtl. Verkaufungen, Concursen, Citationen der Creditoren ꝛc. zur Observantz zu bringen, und darüber alles Ernstes zu halten. Diejenige aber, so sich über Verhoffen hierwider opponiren, oder die Articul herzugeben, weigern solten, zu behöriger Beahndung Uns anzuzeigen. Hieran geschiehet Unser Wille ꝛc. Und Wir sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Apr. 1729.

Frid. Wilhelm.

v. Görne.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. CCIII. Publication, des Kayserlichen wider die rebellische ausgetretene Augspurger-Schuh-Knechte ergangenen Patents, vom 30. Apr. 1729.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen. Nachdem Ihro Römisch-Käyserl. und Catholische Majestät wegen derjenigen Schuh-Knechte, welche in der Reichs-Stadt Augspurg einen höchst strafbaren Aufstand erreget, und nachgehends mit gleichmäßiger Vermessenheit von dar ausgetreten und nunmehro hin und wieder im Teutschen Reich zerstreuet sind, nachstehendes Kayserl. Patent, nebst der dabey gefügten Specification, an die Creyßausschreibende Fürsten und Directores zur Publication gelangen lassen.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niederen Officieren, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie

wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unser Kayserl. geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes Kayserl. Patent vorkommt, und damit ersuchet werden, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad und alles Gutes, und geben Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht und Euch hiermit zu vernehmen, wasmassen eine grosse Anzahl der Schuh-Knechten in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg, wegen ein und anderer in Handwercks-Sachen gegen sie ergangener billigmäßiger Obrigkeitlicher Verordnung allbereits im Monat Majo des siebenzehen hundert sechs und zwantzigsten Jahres, einen weit aussehenden und gefährlichen Aufstand allda erreget, sich auf eine fast gewaltthätige Art von besagter Stadt Augspurg hinweg, und in die des Chur-Fürsten zu Bayern Liebden zugehörige Stadt Friedberg begeben, zu Jedermanns Aergerniß sich daselbsten öffentlich zusammen rottiret, und nicht nur, unerachtet aller von Pflegeren, Bürgermeistern und Rath zu ermeldten Augspurg an sie beschehenen Ermahnungen und Anerbiethungen, gleichwohl in ihren aufrührischen Muthwillen recht boshafter und verstockter Weise beharret, sondern auch so gar in ihren, sogenannten Lauf-Briefen (vermöge deren sie sich aufgelehnet, zusammen verschworen, und einen Aufstand gemachet zu haben, selbsten bekennen, und quasi re bene gesta rühmen) bey allen Schuhmacher-Handwerckern im H. Röm. Reich unter allerhand Bedrohungen eine gleichmäßige Unruhe zu stiften sich vermessentlich unterfangen haben. Nun ist zwar von Uns auf die bey Uns von ermeldten Pflegern, Bürgermeistern und Rath zu erwehnten Augsburg beschehene unterthänigste Anzeige mittelst Unsern unterm 13. Sept. siebenzehen hundert sechs und zwantzig an besagte ungehorsame und aufrührische Schuh-Knechte erlassenen Kayserl. Patenten, denenselben alles Ernstes anbefohlen worden, bey unvermeidentlicher hoher Strafe allen weitern Aufstands und öffentlicher Unruhe sich alsobald gäntzlichen zu enthalten, mithin nach der Stadt Augsburg, allwo sie solchen Aufruhr angefangen, ohnverzüglich zu begeben, und der Sachen Ausgang in Ruhe so gewiß abzuwarten, als widrigenfalls sie alle insgesamt, und ein jeder besonders wegen solcher unverantwortlichen Ubertretung, denen kundbaren Reichs-Satzungen gemäß, an keinem Ort im H. Röm. Reich auf ihrem Schuhmacher-Handwerck mehr paßiret, sondern auf den, jedoch unverhoffenden Fall, ferners bezeigenden Ungehorsams, allenthalben für Handwercks unfähig, untüchtig, und unehrlich erkläret, ihre Namen aller Orten öffentlich angeschlagen, und so lange, bis sie mit oft benanntem Magistrat zu Augsburg wieder ausgesöhnet, überall im Röm. Reich aufgetrieben, ja allenfalls nach Gestalt der Sache, als offenbare, widerspenstige und vermessene Stöhrer der allgemeinen Ruhe, mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden solten. Gleichwie aber hierauf anderst nichts erfolget, als daß, Inhalts der von dem Stadt-Magistrat zu Augsburg unterm 7. Januarii laufenden Jahres beschehener Anzeige, die Helfte sothaner ausgetretenen Schuh-Knechten (nachdem des Chur-Fürsten zu Bayern Liebden solche insgesamt von Friedberg wegschaffen lassen) zu Augsburg sich wieder eingefunden, und einige derselben an Eydes statt zwar angelobet, der Sachen Ausgang, und obrigkeitl. Verordnungen abzuwarten, auch, ohne des Stadt-Magistrats Wissen und Erlaubniß sich aus der Stadt nicht wegzubegeben, die andere jedennoch auf ihrer Hartnäckigkeit und Ungehorsam beharret, und so gar auch einige aus denen, welche sich schon submittiret gehabt, und zumahlen die berahmte Alt-Gesellen abermalen Eyd vergessener Weise heimlich von Augsburg ausgetreten seynd, in der von ihnen selbst geäusserten Meynung, um dessen allen ohngeachtet, gleichwolen an andern Orten fortzukommen, und ihre unruhige Bosheit fortzusetzen; Also haben Wir einer ohnumgänglicher Nothdurft zu seyn erinnessen, Unsere Kayserl. Patentes auch auf die sämtliche Schuhmacher-Meistere im gantzen Röm. Reich dahin zu extendiren, daß diese keinen einzigen von denen ausgetretenen, und mit der Reichs Stadt Augsburg noch nicht ausgesöhnten Schuh-Knechten bey Vermeydung einer sehr empfindlichen Geld- oder respective einer mit denen aufrührischen Schuh-Knechten gleicher Straffe, in Arbeit annehmen, noch auf einige Weise befördern sollen. Solchem allem nach, gesinnen und befehlen Wir von Römischer Kayserlichen Majestät, Eurer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch hiermit Freund-Vetter-Oheimb gnädiglich und gnädigst, daß Sie samt und besonders diese Unsere Kayserl. Patenten gebührend verkünden, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich affigiren lassen, gestaltsam dieselbe hierdurch dasjenige vollziehen, was zu Handhabung der Reichs-Grund-Gesetzen und Herstellung der allgemeinen Ruhe gereichen thut. Die Wir im übrigen Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch mit beharrlicher Freundschaft, Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden, und allem Guten ferderist und wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 23. December siebenzehen hundert acht und zwantzig, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hispanischen im sechs und zwantzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen auch im achtzehenden.

Carl. (L.S.)

Vt. Frid. Carl Graf v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Majestatis propr.

A. H. von Glandorf.

Specification, derer in Augsburg aufgestandenen und nach Friedberg ausgetretenen Schuh-Knechten, nach ihrem Tauf- und Zunamen, wie auch Geburths- und Lehr-Stadt, wie solche zwar bey der den 16. Augusti 1726. gedruckten Facti Specie sub num. XI. beschrieben, auf inzwischen eingezogene nähere Erkundigung aber besser bekandt, und von neuem

1729 in Druck gebracht worden, welche also vermöge Kayserl. allergerechtesten Patenten den 13. Septembr. besagten Jahres, ohne Augsburgisch-Obrigkeitliche Attestat ausserhalb nicht passirlich zu halten.

NB. Denen mit einem Sternlein bemerckten Schuh-Knechten ist wegen ihrer Aussöhnung ein Obrigkeitliches Arrest bereits ertheilet worden.

A.

1. Johannes Abt, von Dietorf.
2. Michael Adelmann, von Greiffenberg.
3. Joh. George Andteres, von Pfaffenhofen aus dem Elsaß.

B.

4. Johannes Beck, von Elbingen beym Schwartzwald.
5. Johannes Bentz, von Lindau.
6. Caspar Betz, von Klein-Aitingen.
7. Joh. Friber. Bihl, von Forchberg aus Francken. *
8. Joh. Gottlieb Blaß, von Schweinitz aus Schlesien.
9. Daniel Brägner, von Fürth bey Nürnberg.

D.

10. Joh. Caspar Deimling, von Haunßheim.
11. Michael Deurle, von Nürnberg.
12. Theodorus Dickhaut, von Leipheim.
13. Joh. Ulrich Dirr, von Lauffen bey Heilbronn. *
14. Georg Mich. Dreit, von Dünckelspiel.

E.

15. Jacob Ebersberger, von Pfader aus Bayern.
16. Joseph Echtler, von Steingaden.
17. Andreas Eckard, von Althofen in Francken.
18. Johannes Egger, von Biberach.
19. Johannes Egger, aus dem Allgöw.
20. Joh Christ. Eggert, von Zittau. *

F.

21. Martin Färber, von Wangen.
22. Joh. Friber. Federschneid, von Heidenheim.
23. Joh. Christian Finche, von Magdeburg.
24. Georg Fridr. Fischer, von Stutgard.
25. Joh. David Fischer, von Augsburg. *
26. Friderich Fischer, von Waldenbuch.
27. Gottfried Friderich, von Augsburg.
28. Joh. Georg Forschel, von Stutgard.
29. Joh. Wilh. Furckel, von Kitzingen.

G.

30. Joh. Adam Gaßner, von Ziemetshausen.
31. Phil. Jacob Geiger, von Augsburg. *
32. Joh. Michael Geiselbrecht, von Weissenburg.
33. Carl Graf, Häder, nach dem rechten Namen von Wien.
34. Friedrich Grapp, von Eschenau.
35. Johannes Gregorius, von Niederhausen im Hilpurghausischen.

H.

36. George Hanhauser, von Tanderf.
37. Friderich Hartschmid, von Straßburg.
38. Joh. Paul Heberer, von Preßburg.
39. Jacob Heckel, von Etling in Oesterr.
40. Joh. Georg Hegele, von Zeschingen.
41. George Heglen, von Ulm.
42. Benedict Heim, v. Thiernbuch in Bayern.
43. Johannes Heinle, von Amergau.
44. Lorentz Heinle, von Norndorf.
45. Antoni Heinrich, von Pfersen.
46. Joh. Georg Heintz, von Berneck aus dem Vogtlande.
47. Joseph Herkommer, von Weissensee.
48. Johannes Hipp, von Reitlingen.
49. Wolfg. Frid. Hofmann, von Fürnstrauß aus
50. Joh. Paul Hofmann, der Obern-Pfaltz.
51. Balthasar Hofschweiger, aus Oesterreich.
52. Joseph Höchtler, von Steingaden, gebürtig zu Lauterbach.
53. Frantz Höltzle, von Booß, unter Hrn. Graf Fugger.
54. Joh. Ad. König, von Nürnberg.
55. Matth. Höß, von Dietenheim, Altgesell.

J.

56. Balthasar Igelsheimer, von Kitzingen.
57. Caspar Ily, von Rorbach aus Bayern.
58. Joh. Jacob Joß, von Lohr im Brießgau.

K.

59. Johannes Käß, von Westendorf.
60. Michael Katzbohr, von Ulm.
61. Caspar Kempff, von Biberach.
62. Simon Kerner, von Jauer in Schles.
63. Vincentz Ketterle, von Zell am Hammerspach aus dem Brießgau.
64. Tobias Klein, von Heidenheim.
65. Friderich Klotz, von Paderborn.
66. Andreas Knecht, von Bellingen bey Neuburg an der Cammel.
67. Conr. Step. Knolland, von Augsburg.
68. Joh. Georg. Knopp, von Harburg.
69. Johannes Kölbel, von Friedberg.
70. Johannes Köler, von Kipffenberg im Neustättischen.
71. Joh. Andr. König, von Schöneck in Sachsen. *
72. Simon Kößler, von Münchrod in Schwaben.
73. Joseph Krauß, von Münsterhausen.
74. Joh. Michael Kühnleitner, von Stuttgard.

L.

75. Joseph Labler, von Leutershofen.
76. Andreas Lampl, von Lechhausen.
77. Conrad Lebenter, von Erlang.
78. Joh. Georg Lotter, von Augsburg. *
79. Joh. Adam Lutter, von Cassel.

M.

80. Antoni Mayr, von Marckt Bißingen.
81. Friderich Mayr, von Nürnberg.
82. Frantz Jos. Mayrle, von Ulm. *
83. Isaac Mairner, von Augsburg.
84. Joh. Samuel Merthen, von Spandau.
85. Sebastian Micheler, von Burtenbach. *

N.

86. Johannes Natterer, von Memmingen.

D.

87. Johannes Obermeyer, von Gnadenberg in Bayern.

P.

88. Petr. Andr. Polian, von München.

R.

89. Joseph Rattler, von Leutershofen.
90. Marx Tob. Rauch, von Ulm.
91. Joh. George Rehm, von Harburg.
92. Benedict Reiner, von Ober-Ammergau.
93. Matthäus Reiser, von Moßburg in Bayern
94. Adam Renezet, von Zell in Bayern.
95. Christoph Renich, von Lindau.
96. Johannes Rittberger, von Thalmeßingen in Anspachischen.
97. Joh. Jacob Roß, von Straßburg.
98. Christoph Rockstroh, von Zwickau.
99. Georg Casp. Rudolph, von Sultzbach
100. Caspar Rummel, von Burtenbach.*

S.

101. Georg Frid. Sauberschwartz, von Tübing.
102. J. h. Jonas Schmid, von Harburg.
103. Stephan Schneider, von Neusäß.
104. Joh. Fridr. Schröter, von Magdeburg, Alt-Gesell.*
105. Joh. Gabr. Schröter, von Magdeburg.
106. Frantz Ant. Schuster, von Augsburg.
107. Ge. Wolfg. Schultz, von Regensburg.*
108. Theodor. Singer, von Ottobeuren.
109. Joh. Achill Steinhard, von Franckfurt am Mayn.
110. Leonhard Steinle, von Aichheim in Schwaben.
111. Thomas Streim, von Aicha, Alt-Gesell.
112. Matthias Strobel, von Nieder-Stotzingen.*
113. Joseph Ströhle, von Pfersen.
114. Joh. George Stromayer, von Augsburg, gebürtig zu Werting.

V.

115. Joh. Casp. Ulrich, von Saalfeld.

W.

116. Matthäus Wagner, von Memmingen.
117. Michael Wagner, von Wilmersdorf.
118. Melchior Weckerle, von Nördlingen.*
119. Benjamin Westermann, von Straßb. 1729
120. Andreas Widemann, von Thanhausen.
121. Johannes Wild von Straßburg.
122. Frantz Wilderoter, von Tischingen, oberhalb Ulm.
123. Joh. Georg Wind, von Stätten in Schwab.
124. Augustin Witteck, von Polrisch-Wartenberg, Alt-Gesell.
125. Mathias Wöhrle, von Ober-Wald-Stätten.
126. Bernhard Würtz, von Straßburg.

Z.

127 Joh. Zacha. Zeiler, von Regensburg.
128. Christoph Zeller, von Ulm.
129. Johannes Zettmayer, von Ainhofen.
130. Johannes Zimmermann, von Erlang.
131. Johannes N. von Tefertingen.
132. Antoni N. aus Westphalen.
133. Martin N. aus Bayern.
134. Melchior N. von Schwabmünchingen.
135. Caspar N. von Groß Aitingen.
136. Martin N. von Lechhausen.

Als haben Wir sothanes Patent und Specification, mittelst gegenwärtiger Unserer Verordnung durch den öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft publiciren und bringen wollen; Allen und Jeden in Unseren zum Römischen Reich gehörenden Landen bestellten Regierungen, Stadthalteren, Verwehseren, Drosten, Haupt- und Amt-Leuten, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch sonsten Jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig, hiermit allergnädigst anbefehlende, sich hiernach gehorsamst zu achten, über den Inhalt obinserirten Kayserlichen Patents mit Nachdruck zu halten, und die Contravenienten zu gehöriger Bestraffung zu ziehen. Uhrkundlich haben Wir das Original dieser Unserer Publications-Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. April 1729.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

A. B. Borck. Cnyphausen.

No. CCIV. Rescript, daß dasjenige, so Kinder zu Erlernung einer Profeßion bekommen haben, mit Abschoß nicht zu belegen, vom 13. May 1729.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst vortragen lassen, mit was für Beschwerden sämtliche Götzische Geschwister, laut copeyl. anliegenden Supplicat von 4ten hujus, wider euch, in puncto geforderten ungewöhnlichen Abschosses, sich allerunterthänigst gemeldet.

Nun finden Wir zwar die Erlegung der Abzugs-Gelder von derjenigen väterlichen Erbschaft, welche, dero Zeit, weggebracht werden will, recht und billig zu seyn. Was aber die Supplicanten, als Kinder, zu Erlernung ihrer Professionen nach und nach vorher nachgeschickt bekommen, dafür könnet ihr aus dem anjetzo noch übrigen Vermögen, um so weniger etwas prätendiren, als diese Kosten, wie alimenta zu considériren und anzusehen sind. Immassen ihr euch auch deshalb alles ungegründeten Anspruchs schlechter Dings enthalten müsset. Sind ꝛc. Berlin den 13ten May 1729.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho.

An ꝛc. Rudolph Gebhard von Jagow, als Gerichts-Herrn zu Kalberwisch.

1729 **No. CCV. Rescript, ans Cammer-Gericht, daß die Edelleute, so Civil-Bedienungen ambiren, zwey Jahr auf der Brandenburgischen Ritter-Schule studiret haben sollen, vom 8. Junii 1729. samt dessen Publication von 20. Jun. d. a. sub A.**

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret, daß von nun an alle junge Edelleute unter 12. Jahren, wenn sie hiernächst Civil-Bedienungen haben wollen, wenigstens 2. Jahr in der Ritter-Schule zu Brandenburg studiren, sonst aber zu deraleichen Bedienungen nicht gelangen sollen; Als habt ihr euch künftig in vorkommenden Fällen dernach allerunterthänigst zu achten, und wann Wir solche annehmen, und sie bey eurem Collegio setzen, Uns zu melden, ob sie auch Attestat haben, daß sie zwey Jahr auf der Ritter-Schule frequentiret, widrigenfalls Wir selbige in diesen Posten nicht admittiret wissen wollen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Junii 1729.

Fr. Wilhelm.

Grumbkow. Creutz.

An das Cammer-Gericht alhier.

A.

Aushang, wodurch notificiret wird, daß alle junge Edelleute, unter 12. Jahren, wann sie hiernächst Civil-Bedienungen haben wollen, wenigstens 2. Jahr in der Ritter-Schule zu Brandenburg studiren sollen, vom 20. Junii 1729.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, dem Cammer-Gericht in höchsten Gnaden Dero Willens-Meynung kund gemachet, daß von nun an alle junge Edelleute unter 12. Jahren, wann sie hiernächst Civil-Bedienungen haben wollen, wenigstens 2. Jahr in der Ritter-Schule zu Brandenburg studiren, sonsten aber zu dergleichen Bedienungen nicht gelangen sollen; Als haben wir allen und jeden, so daran gelegen, solches durch diesen Aushang notificiren wollen. Gegeben Berlin, den 20. Junii 1729.

Königl. Preußl. würckl. Etats-Minister, auch Cammer-Gerichts-Präsident und Räthe.

(L.S.)

v. Carcel.

No. CCVI. Rescript, wegen Abschoß-Freyheit derer, so im Lande von einem Ort zum andern ziehen, vom 18. Junii 1729.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir mögen euch, auf daß bey Uns, von Peter Treuen, d. d. des 22. May jüngsthin, überreichte abschriftl. anliegende Supplicat, worin er euch anzubefehlen bittet, daß ihm seine, in deposito, zurückgelassene Gelder, wegen prätendirten Abschosses, ferner nicht vorenthalten werden mögen, hiedurch nicht verhalten, welchergestalt von Uns das Abzugs-Geld, in denen Fällen, da Unsere Unterthanen aus einem Ort wegziehen, jedoch im Lande bleiben, gänzlich aufgehaben worden, wornach ihr euch denn achten und Supplicanten mit neuerlichen exactionen nicht beschweren, oder im Fall ihr Rechtsbegründete Einwendungen zu haben vermeinet, also fort berichten müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Junii 1729.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho.

An den Magistrat zu Rathenow.

No. CCVII. Rescript, daß von inerigiblen Schulden kein Abschoß zu fordern, vom 12. Jul. 1729.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Wir haben euren, auf Unser allergnädigstes Erfodern, unterm 21. Junii jüngstin, abgestatteten, die von den Werdermannischen Erben abzutragende Abschoß-Gelder betreffenden Bericht, zu seiner Zeit, erhalten, und ertheilen euch hierdurch zur Resolution, daß gedachte Erben sothane Abzugs-Gelder zu erlegen sich zwar nicht entbrechen

entbrechen können, ihr jedoch aber auch denenselben, weil die Erb-Lasserin eben nicht gar lange unter eurem Schutz gewohnet, nicht zu schwer fallen, und im übrigen von denen inexigiblen Schulden, wann deren einige annoch angezeiget würden, gantz keinen Abschoß praetendiren müsset. Seynd ꝛc. Berlin, den 12. Julii 1729. 1729

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho.

An den Magistrat zu Neu-Angermünde.

No. CCVIII. Rescript, wegen Abschosses von Vermächtnissen, vom 9. September 1729.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir haben erhalten, was ihr unterm 2ten letzt-abgewichenen Monats Augst. betreffend die Erlegung des Abschosses von einem der Annen Sophien Natoinn, aus eurer ꝛc. des von Bernheim jüngsthin verstorbener Ehe-Gattin Verlassenschaft zugeflossenen nach Zerbst zu transportirenden Vermächtniß, allerunterthänigst berichtet und angefraget.

Es ergehet darauf an euch Unser allergnädigster Befehl, denen Vormündern dieser Legataria aufzuerlegen, daß sie erwehnte Vermächtnis ihrer Pflege-befohlenen eher nicht aus Unseren Landen wegbringen sollen, bis dieselbe, von dem Werth der legirten Sachen so wohl als von denen legirten Baarschaften selbst den Abschoß bezahlet, zu welch'm Behuf selbige dann in beglaubter Massen beybringen müsten, wie viel in Zerbst, an Abschoß, pro Cent von Unseren Unterthanen gefordert würde.

Ihr habt dem also gnädigst nachzukommen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 4. Septembr. 1729.

Auf allergnädigst. Special-Befehl.

v. Plotho.

An des Uckermärckische Quartal-Gerichte.

Note. Dieses Rescript ist anderwertig confirmet unterm 25. Jun. 1730. als die Bernheimschen Erben Gegen-Vorstellung gethan.

No. CCIX. Circular-Ordre, an alle Regimenter wegen derer Enrollirten Dienst-Zwang ꝛc. vom 20. Jan. 1730.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. U. A. H. in Gnaden resolviret, daß die zwar enrollirte, aber noch nicht einrangirte Unterthanen, wenn sie nicht Dienste gethan und gebrauchet werden, gewöhnlicher und schuldiger massen, der Obrigkeit zu dienen schuldig seynd, auch die Obrigkeiten den nöthigen Dienst-Zwang über dieselben haben, nicht minder denen enrollirten Unterthanen, welche nicht einrangiret, jedoch aber schon über 24. Jahr alt, und annoch von so kleiner Statur sind, woraus man abnehmen kan, daß sie die zum Einrangiren erforderte Grösse nicht erlangen werden, von denen Commandeurs derer Regimenter auf Ansuchen der Obrigkeit zu heyrathen Erlaubniß gegeben, solche zum Einrangiren untüchtige kleine Leute auch auf Anhalten der Obrigkeit von denen Regimentern gäntzlich loß, und alles fernern Anspruchs erlassen werden sollen, damit so wenig die Peuplirung des Landes, als die Wieder-Besetzung der ledig werdenden Bauer-Höfe gehindert werden möge; Als hat sich der Commandeur des N. N. Regiments zu Fuß, darnach jedesmahl allerunterthänigst zu achten, und wenn er von der Obrigkeit deßfals requiriret wird, in solchen Fällen keine unnöthige noch ungegründete Schrürigkeiten, weshalb Se. K. Maj. sich sonst eine genaue Untersuchung, auch nach Befinden, ernste Ahndung ausdrücklich vorbehalten, auf keinerley Weise zu machen. Signatum Berlin, den 20. Jan. 1730.

Fr. Wilhelm.

No. CCX. Rescript, daß, wenn durch Verkauff Erschafts-Effect-Schulden bezahlet werden, kein Abschoß zu nehmen, vom 29. Jan. 1730. und 31. Mart. cj. sub A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir befehlen dir, auf copeyl. neben liegendes Supplicatum d. d. des 9. hujus, worin sich die Baßlerische Geschwistere, über den ihnen, wegen ihrer Eltern Verlassenschaft abgeforderten Abschoß, beschweren, deinen Bericht davon, Pflicht und Gewissen nach, fordersamst um so mehr zu erstatten, als es, wann die Sache sich angeführter massen verhält, daß nemlich Supplicanten mit dem verkauften Waaren Erb-Schulden bezahlet, die Nahrung nicht verändert, noch deren Haabseligkeiten aus einer Jurisdiction in die andere gebracht, das Fundament der Ab-

1730 schoß-Gelder, welche nur ratione eines, nach getilgeten Schulden übrig-gebliebenen Vermögens zu erlegen, gäntzlich zu fehlen scheinet, und solchen falls, in fremde Gerichte etwas von der Erbschaft transportiret zu seyn keinesweges gesaget werden kan. Seynd ꝛc. Berlin, den 29. Jan. 1730.

v. Plotho.

An den Ober-Amtmann, Berndes, aufm Mühlen-Hof.

Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir haben Uns eurentwegen des von dem Paßlerschen Erben, geforderten Abschosses unterm 28. Februarii jüngsthin erstatteten Bericht umständlich vortragen lassen, und ertheilen euch darauf zur allergnädigsten Resolution, daß keine Erbschaft verstanden werden müsse, als dedu&to ære alieno, ohne einen Unterscheid zu machen, ob die Creditores, so an der Erbschaft zu fordern haben, in oder ausser Landes gesessen? Sind ꝛc. Berlin den 31. Martii 1730.

v. Plotho.

An den Ober-Amtmann, Berndes.

No. CCXI. Verordnung, an alle Kriegs- und Domainen-Cammern, daß es bey der Justitz-Ordnung verbleiben, und sie keine Sachen, so vor ihnen nicht gehören, sich anmassen sollen, de dato Berlin, den 17. Oct. 1730.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Was für Sachen vor jedes Collegium gehören, das haben Wir zwar in Unserer allgemeinen Justitz-Ordnung vom 21. Junii 1713. und in der Constitution von Commissariats-Sachen vom 25. April 1715. und sonst durch verschiedene ergangene Verordnungen und Rescripte fest gesetzet und angewiesen, müssen aber mißfällig vernehmen, daß denenselben nicht überall nachgelebet, sondern bey vielen Gelegenheiten von dem einen Collegio dem andern Eingrif gethan werde. Weil nun daraus schädliche Colliſiones erwachsen, und die Sache zum Nachtheil des Publici und der Partheyen verworren, schwerer und kostbahrer gemachet, und in grosse Weitläuftigkeiten gezogen werden, und insgemein die Sachen selbst dadurch soviel länger undecidiret und unabgethan bleiben, als man sich in denen Collisions-Streitigkeiten und præjudicial Fragen, wohin die Sache gehöre, hin und wieder in allerhand Departemens aufhält; so wollen Wir dergleichen Eingriffe und schädliches Unwesen vor das künftige gäntzlich aufgehaben und abgeschaft wissen.

Befehlen dannenhero euch hiedurch von neuem allergnädigst und ernstlich, in denen durch Anfangs erwehnte Constitutiones und ergangene Verordnungen, vorgeschriebenen Schrancken zu verbleiben, und keine Sachen, die nach denenselben vor euch nicht gehören, euch anzumassen, gestalt dann solches auch allen übrigen Unsern Collegiis unterm heutigen dato anbefohlen wird. Seynd ꝛc. Berlin, den 17. October 1730.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. CCXII. Notification, an den Geheimten-Justitz-Rath, was an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen Abstellung des Conflictus expeditionum unterm 17. hujus ergangen und verordnet worden, vom 28. Oct. 1730.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Was für ein Circulare an Unsere sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, zu Abstellung des bisherigen Conflictus expeditionum, nach vorherigen Concert mit Unserm Justitz-Departement unterm 17. hujus ergangen; solches geben Wir euch aus der davon angeschlossenen Copey in mehrerm zu vernehmen, mit Befehl, da Wir allergnädigst gemeinet, die bisher verspührete schädliche Colliſiones zu heben, Unserer deshalb allergnädigst declarirten Willens-Meynung auch eures allerunterthänigsten Orts in allen Stücken gleichfals allergehorsamst zu geleben und exact nachzukommen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Octobr. 1730.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho. v. Cocceji. v. Viebahn.

In simili an das Ober-Appellations-Gerichte.

No. CCXIII.

No. CCXIII. Rescript, daß nach dem Stockholmischen Gräntz-Recess de anno 1698. Art. 13. in den Königl. Landen, von Königl. Schwedischen Bedienten in casibus emigrat. & hereditatum kein Abschoß gefordert werden solle, vom 31 October 1730. 1730

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ersehen, was ihr unter dem dato des 3ten huj. wegen des Abschosses, welcher von dem Königl. Schwedischen Protonotario zu Wismar, Namens Liebeherr, zu Stettin abgefordert wird, allerunterthänigst vorgestellet und angefraget.

Alldieweiln nun aber der von euch selbst angezogene Stockholmische Gräntz-Recess de anno 1698. Art. XIII. ausdrücklich disponiret, daß in Unsern Pommerschen Landen von den Königl. Schwedischen Bedienten in casibus emigrationis & hereditatum kein Abschoß gefordert werden solle; so muß es auch billig in dem jetzigen Casu dabey sein Bewenden haben, und zwar um so vielmehr, da ermeldter Articul auf alle Königl. Schwedische Bediente en general gerichtet ist, und bloß und allein diejenige davon ausgenommen sind, welche nicht würcklich in Königl. Schwedischen Diensten und Bestallungen stehen, solche Exception auch die gemeine Regul in denen Casibus non exceptis bestätiget.

Wäre es aber Sache, daß der Fiscus erweißlich beybringen könte, wie von Unsern Bedienten, welche nicht in Unsern Pommerschen Landen, sondern ausser denselben employret sind, in Schwedischen Pommern der Abschoß gefordert worden, sie auch denselben hätten erlegen müssen, so würde es mit obbenannten Protonotario, Liebherren, auf gleiche Weise zu halten seyn. Wornach ihr euch dann in sententionando zu richten, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. Oct. 1730.

Fr. Wilhelm.

An das Ober-Appellations-Gerichte.

No. CCXIV. Patent, daß die von Adel, so in den hierin benannten Königl. Landen Güter haben, ohne Erlaubniß ausser den Königl. Landen sich nicht aufhalten, noch weniger in fremde Dienste gehen sollen, de dato Berlin, den 15. November 1730.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Obwol Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät bereits unterm 8. Julii 1700. Wir selbst auch den 21. Januarii 1714. aus Landes-väterlicher Vorsorge durch publicirte Edicta bekannt gemachet, daß keiner von Unseren Vasallen und Unterthanen, so unter 30. Jahr alt, ohne Landesherrliche Permission und Erlaubniß ausserhalb Teutschland und dem Römischen Reiche reisen, auch die von Adel nach zurück gelegten Reisen sich bey Uns oder Unsern Ministris produciren sollen, damit Wir von ihren Qualitäten, Capacität und Fähigkeit bessere und umständlichere Nachricht erlangen, und eines jeden nach seinem Verdienst und Umständen seiner Person Uns bestens bedienen können; So haben Wir doch mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen, wie verschiedene junge von Adel theils ohne Unsere Permission ausser Landes gereiset, theils nach zurück gelegten Reisen sich nicht produciret, theils ohne ihr Glück, und ob Wir sie etwa selbst zu Unsern Diensten brauchen wolten, bey Uns abzuwarten, sich in fremde Lande und Dienste begeben, mithin Wir Unsern hierunter führenden heilsamen Zweck bishero nicht erreichet haben.

Wann Wir aber dergleichen zu Unserm Landes- und deren Einsassen eigenem Schaden gereichenden Contraventionen länger nachzusehen nicht gemeynet seynd; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, auch denen von der Ritterschaft und von Adel, sonderlich aber denen, so in Unserm Königreich Preussen, der Chur- und Marck-Brandenburg dis- und jenseits der Oder und Elbe, den Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, auch in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein mit Gütern angesessen sind, auch deren Vormündern, hiermit in Gnaden, daß hinführo keiner von Adel aus vorbenannten Unsern Provintzien, ohne Unsere Special-Permission, zu halben, gantzen oder mehreren Jahren sich ausser Unseren Landen aufhalten, vielweniger aber ohne Unsere besonders dazu erhaltene Erlaubniß in fremde Dienste gehen solle. Diejenigen aber, welche sowol in Unsern als benachbarten Landen zugleich mit Adelichen Gütern angesessen sind, behalten ihre Freyheit, zu wohnen und Dienste zu nehmen, wo sie es von ihrer Convenientz finden.

Wie Wir dann auch denenjenigen, so ihrer Privat-Geschäffte halber, oder auch fremde Länder und Höfe zu besehen, und sich zu Unsern Diensten desto qualificirter zu machen, ausser Landes reisen wollen, wenn sie oder ihre Eltern und Curatores sich deshalb allerunterthänigst melden, die

1731 Erlaubniß darzu allergnädigst gerne ertheilen werden, zumalen Unsere Landes-väterliche Intention hierunter hauptsächlich nur dahin gehet, daß Wir desto mehrere Gelegenheit haben mögen, Unsere eigene Landes-Einsassen vor andern Fremden zu Unsern Diensten zu employiren, und deshalb, wo sie sich aufhalten, in prompten Vorfallenheiten desto eher wissen können.

Wornach sich also alle und jede von Prälaten, Herren und Ritterschaft, und deren Vormünder in obgenannten Unsern Provintzien und Landen bey Vermeidung Unserer Ungnade und fiscalischen Strafe allergehorsamst zu achten haben. Uhrkundlich haben Wir dieses höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. Nov. 1730.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumkow. E. B. v. Creut.
F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viehbahn.

No. CCXV. Verordnung, an das Cammer-Gericht, daß das Hagestoltzen-Recht, welches in Sr. Königl. Majestät Landen, in Ansehung der Fürstl. Wolfenbütlischen Unterthanen par repressaille eingeführet worden, nunmehro wieder aufgehoben seyn soll, Berlin, den 4. Sept. 1731.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Nachdem des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. anhero bekannt gemacht, was massen das so genannte Hagestoltzen-Recht in dero Landen gäntzlich aufgehoben wäre, mithin dadurch die Ursache cessiret, weshalb Wir untern 20sten Sept. 1727. an euch rescribiret, daß das Jus Hagestolziatus in Unsern Landen gegen die Fürstl. Wolffenbüttelsche Unterthanen gleichfalls geübet werden solte; Als haben Wir sothane Unsere Verordnung hierdurch wieder einziehen, und euch solches bekandt machen wollen, um euch an euren Ort allerunterthänigst darnach zu achten, auch daß dieses Unsere Willens Meynung sey, durch Publicirung eines öffentlichen Patents alhier gehörigen Orts kund zu machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 4. Sept. 1731.

Fr. Wilhelm.

An das hiesige Cammer-Gericht,
Neumärckische Regierung,
Frantzösisches Ober-Gericht,
Alt-Marckisch Ober-Gericht,
Uckermarckisch Quartal Gericht,
Et in simili an Preußische und übrige Regierung.

von Borck. von Bodewils.

Zu gedencken, daß statt eines zu publicirenden Patents obiges Rescript auf dem Cammer-Gericht affigirt gewesen, welches deshalb anzumercken gewesen, damit es nicht als ein Defect beobachtet werde, da im Königreich Preussen und andern Provintzien absonderliche Patente abgefasset und in Druck publiciret worden.

No. CCXVI. Rescript, an die Neumärckische Regierung, betreffend die ꝛc. vide in fin. de dato den 31. Mart. 1731.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Weil ihr in eurem auf Unser gnädigstes Erfordern unter dem 19ten des letztverwichenen Monats Februarii an Uns erstatteten gehorsamsten Bericht, nochmals versichert, daß von Unsern dortigen Unterthanen bisher aus Pohlen erhobenen Erbschafts- auch andern Geldern kein Abschoß gefordert, sondern desfalls vielmehr jederzeit eine reciproque Freyheit observiret und beobachtet worden sey;

Als sind wir wohl zufrieden, und bewilligen hiemit gnädigst, daß des Fähndrichs Sydowischen Regiments von der Marwitz nach Pohlen verheyratheten Schwester mit erhaltener zu 2000. Rthlr. sich betragendem Braut-Schatz mit dem Abzug eben wenig beleget werde, und habt ihr nicht nur Unsern dasigen Advocatum Fisci dessen zu bedeuten, sondern auch den Fähndrich von der Marwitz, welcher sich dieser Sache halber bey euch zu melden befehliget, und angewiesen ist, darnach zu bescheiden ꝛc.

Sind ꝛc. Berlin, den 31. Martii 1731.

v. Borck. v. Podewils.

An die Neumärckische Regierung,
betrl. die von dem Fähndrich von Marwitz gesuchte Abschoß-Freyheit von seiner nach Pohlen verheyratheten Schwester Braut-Schatz.

No. CCXVII. Decret, daß von denen nach dem Anhalt-Bernburgischen Landen gehenden Erbschafften der Abschoß zu entrichten, vom 7. Apr. 1731.

1731

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Geheimten Rath von Froben, und Bau-Rath Erasmi, auf derselben, den 1. Febr. laufenden Jahres, übergebenes Memorial, worinnen sie, als resp. Curator und Mandatarii der unmündigen Geschwister, der von Börstel, Vorstellung gethan, daß dasjenige, so denselben aus der verstorbenen Hof-Marschallin von Erlach Verlassenschaft zugefallen, ohne Abschoß nach Berenburg verabfolget werden möchte, hiermit zur Resolution ertheilen,

Daß weilen zwischen der Chur-Marck-Brandenburg und denen Fürstl. Anhalt-Berenburgl. Landen keine Pacta wegen reciproquer Abschoß freyer Verabfolgung der Erbgüter vorhanden; so hätten auch die Supplicanten sich gehörig darnach zu achten, und allenfalls immediate bey Sr. Königl. Majestät höchsten Person, so allein hierin Gnade erweisen können, sich deshalb allerunterthänigst zu melden. Sign. Berlin, den 7. Apr. 1731.

v. Borck. v. Podewils.

An die von Froben und Erasmi, resp. Cur. & Mandat. der von Börstel.

No. CCXVIII. Patent, daß niemand in auswärtige Lotterien Geld setzen soll, de dato Berlin, den 8. Jun. 1731.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß einige Zeit her verschiedene von Dero Bedienten, oder Vasallen und Unterthanen, das Ihrige in auswärtigen Lotterien, wo nicht ganz, doch guten Theils, zu ihrem eigenen Verderben, ohne genugsame Ueberlegung, aus blosser unzeitiger Begierde zum Gewinn gewaget haben, und daher, wenn sie solches hernachmals verlohren, öfters in nicht geringen Abfall ihres Vermögens und Nahrung gerathen seynd, mithin sich sodann darüber bey ihnen eine allzuspäte Reue gefunden; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät zu Abschaffung solchen verderblichen Unwesens für nöthig erachtet, hiemit und in Kraft dieses zu verordnen, daß von dem Tage an, da dieses Patent jeden Orts publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, niemand weder von Militair- noch Civil-Bedienten, noch von andern Dero Vasallen und Unterthanen, er sey wer er wolle, bey Verlust des Einsatzes und anderer willkührlichen Strafe sich unterstehen solle, in eine auswärtige Lotterie, sie möge etabliret seyn wo sie wolle, etwas zu setzen. Wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten und für Schaden zu hüten hat; wie denn auch der General-Fisca und die übrigen fiscalischen Bedienten hiemit alles Ernstes befehliget werden, fleißig darauf acht zu geben, damit diesem Patent nicht contraveniret werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall an publiquen Orten, als nemlich in den Städten an den Rathhäusern und Thoren angeschlagen und öffentlich aufgehangen, sondern auch in den Städten der versammleten Bürgerschaft auf dem Rathhause vorgelesen, auf dem Lande aber von dem Land-Rath jeden Creises durch einen Umlauf jedem Vasallen, nicht minder durch jeden Orts Probst, Inspectorem oder Præpositum an die Prediger seines Synodi geschicket, und darunter notiret werden, wann und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es dann auch von den Beamten den Unter-Pächtern und so genannten Verwaltern gewöhnlicher massen gehörig bekannt zu machen ist, die Documenta publicationis aber sind in den Regierungs-Archiven verwahrlich beyzulegen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8. Junii 1731.

Frid. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.
F. v. Görne. A. C. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn.

No. CCXIX. Rescript, an die Neumärckische Regierung, wegen der denen Chur-Märckischen Ständen unterm 16. May 1730. in puncto des Eydes der Unterthänigkeit ertheilten Resolution sich ebenfalls darnach zu achten, vom 11ten Junii 1731.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Da unsere Chur-Märckische Landstände, auf derselben den 20. Jun. 1730. gethane allerunterthänigste Vorstellung wegen abzulegenden Eydes der Unterthänigkeit vor denen ehemaligen

1731 maligen Vasallen und Inhabern voriger Lehn-Güter, welche uns bereits als Soldaten oder Officier geschworen haben, sub dato des 16. May jüngsthin gehörig beschieden worden; So empfanget ihr erwehnte Resolution so wohl, als die Landschaftl. Vorstellung samt Anlagen in Abschrift hierbey, mit dem allergnädigsten Befehl, euch eures Orts gleichfalls darnach zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 11. Jun. 1731.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

L. O. R. von Plotho. v. Schlippenbach. v. Happe.

An die Neu-Märckische Regierung.

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben sich allerunterthänigst vortragen lassen, was auf Dero allergnädigstes Erfordern, wegen der, ratione des zu leistenden Homagii unter den 19. April 1721. erfolgten Declaration von den Land-Räthen der Chur-Marck-Brandenburg sub dato den 20. Junii 1730. referiret worden. Nun ist die Frage nicht, ob vorbenannte Declaration vorhanden oder nicht, sondern, was die Meynung des darin enthaltenen §. 3. sey. Gleichwie aber das darin befindliche Wort **Schon** auf die Vasallen und Officierer, welche damals geschworen gehabt, gerichtet ist, und dieserhalb vors künftige keine Vorsehung geschehen; also müssen auch Referenten sich hierunter von selbst begreiffen, zumal da zwischen einem Officierer- oder Soldaten-Eyd, und dem Homagial-Eyd ein mercklicher Unterscheid ist. Jener, wenn die Kriegs-Dienste zum Ende sind, cessiret; der Homagial-Eyd hingegen beständige Verbindlichkeit behält, und wovon kein treuer Unterthan, ohne widrigen Verdacht auf sich zu laden, sich entziehen kan; allermassen auch bey bisherigen Landes-Huldigungen, niemalen drauf gesehen worden, ob jemand bereits dem Landes-Herrn geschworen habe, oder nicht, sondern beständig ohne einige Ausnahme der Huldigungs-Eyd abgeleget worden, und ob zwar die Lehnbarkeit aufgehoben worden, so ist doch, so viel die Unterthänigkeit und deshalb zu leistende Pflicht angehet, nichts geändert, vielweniger einige Vermuthung, daß ein Landes-Herr ihm hierin etwas vergeben, und in effectu gar den Unterthänigkeits-Eyd aufheben, oder selbigen als eine indifferente Sache ansehen lassen wolte. Im übrigen, obgleich ohnedem diejenigen, so die Lehns-Pflicht vor Aufhebung der Lehn geleistet, nachher mit besondern Eyd der Unterthänigkeit verschonet geblieben, so mag doch solches hieher nicht gezogen werden, weil vor undencklichen Zeiten ein Vasall als ein Unterthan mit zu schweren gehalten gewesen; wie dann wenn der Land-Räthe Meynung hierin nachgesehen werden sollte, nur schädliche Confusion in dem Lehns-Archiv erfolgen müste, und zuletzt keine Connexion mehr da zu finden seyn dörfte, falls unter einigen Vorwand sich bald dieser, bald jener von seiner Obligenheit losmachen wolte, daher auch bereits in specie ausgemacht ist, daß diejenige, welche in andern Provintzen den Eyd der Unterthänigkeit bereits abgeschworen, dennoch, wofern selbige in der Chur-Marck angesessen sind, solchen ebenfalls allhier von neuem ablegen müssen. Wornach sich anfangs erwehnte Land-Räthe und sämmtliche Ritterschaft der Chur-Marck-Brandenburg gehorsamst zu achten sich hierin selbst zu bescheiden, und mehr allerhöchst ermeldete Se. Königl. Majest. weiter dieserwegen nicht zu behelligen haben. Sign. Berlin, den 16. May 1731.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben der Chur-Märckschen Landschaft derer Gebrüder von Retzdorf Suppl. vom 13. Maji a. c. weil sie darin zu Abwendung der, ihnen ratione des nicht abgelegten Homagial-Eydes, angedeuteten Strafe, aus der, auf unsere Vorstellung erfolgte Declaration von 19. April 1721. den 3ten Sphum, daß nehmlich diejenigen von Adel oder andere vormalige Vasallen, so wegen ihrer Krieges-Dienste Ew. Königl. Maj. mit Eydes-Pflicht schon verwandt sind, von weiterer Eydes-Leistung dispensiret bleiben, angezogen haben, durch ein aus Dero geheimten Rath den 4ten dieses ertheiltes, und den 19ten Ejusdem insinuirtes Decret copeyl. zufertigen und anbefehlen lassen, daß sie von solcher Declaration berichten, und selbige in originali einsenden solte.

Welchemnach Deroselben wir hiedurch allerunterthänigst hinterbringen müssen, wie angeregte allergnädigste Declaration vom 19. Apr. 1721. bey denen Acten der Landschaft in originali wircklich vorhanden, und als nach aufgehabener Lehnbarkeit der Ritter-Güter die Prästirung des homagii per Patentum vom 13. Jan. 1720. indistincte sub pœna indeterminata veranlasset, auch nachgehends durch eine allergnädigste Resolution vom 23. Nov. a. c. confirmiret worden, darüber aber einige Vorstellung von uns geschehen, erfolget, auch was die von Retzdorff daraus allegiret haben, verbotenus darin befindlich ist, wie wir denn beyliegend eine accurate Abschrift davon überreichen, und nicht zweifeln, es werde sich das Concept davon auch bey denen Acten Ew. Königl. Majestät Archiv finden, falls es aber nicht vorhanden seyn solte, sind wir allerunterthänigst bereit das Original, indem uns solches aus Händen zu geben, nicht zugemuthet werden kan, zu produciren, oder Copiam vidimatam davon geben zu lassen, und verbleiben in allerunterthänigster Submission

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 20. Junii 1730.

allerunterthänigste
Land-Räthe
Chur-Marck-Brandenburg.

No. CCXX. Verordnung, daß mündige Söhne, wann sie es suchen, vor des Vatern Absterben zu Ablegung des Unterthänigkeit-Eydes admittiret werden können, vom 18. Jun. 1731.

1731

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester Rath, Lieber Getreuer. Wir haben bey der, in Abschrift hiebey liegenden Supplicato vom 16. May a. c. von dem Fähndrich, Glasenapschen Regiments, Gottfried von Hacke, dessen Vater noch am Leben gesuchten Admission zu Abschwerung des Unterthänigkeits-Eydes, euch hierdurch nachrichtl. bekandt machen zu lassen nöthig gefunden, welchergestalt denen Söhnen, wann sie majorennes, bey ihres Vaters Lebzeiten den Eyd der Unterthänigkeit abzulegen verschiedentl. permittiret worden, weilen es Unserm allerhöchsten Interesse allerdings gemäß, daß sich dergleichen mündige Söhne, wofern sie es selbst suchen, Uns mit Pflichten verwandt machen. Es ist solches jedoch allemahl entweder mit des Vatern Consens, oder der expressen Clausul geschehen, daß weder dem Vater, noch sonst jemanden, so einiges Recht an den Güthern zustehen möchte, das geringste Præjudiz dadurch zuwachsen solle. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Junii 1731.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl

L. C. E. v. Plotho. v. Schlippenbach. v. Katsch.

An das hiesige Lehns-Archiv.

No. CCXXI. Königliches Preußisches Patent, betreffend die Privilegien und Freyheiten, welche Se. Königl. Majestät denen Frantzösischen Colonisten, so sich von auswärtigen Oertern nach Potsdam begeben, allergnädigst zu verleihen gesonnen, de dato Berlin, den 19. Oct. 1731.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret, diejenige Colonie, so bereits von Frantzosen und andern Auswärtigen in Dero Stadt Potsdam formiret, mit ansehnlichen Privilegien zu versehen, und ausser denen der Frantzösischen Nation bereits eingewilligten, in Ansehen der sich daselbst vors künftige etablirenden auswärtigen Familien mit neuen Beneficien versehen, und solches durch den Druck bekandt machen zu lassen; Als ordnen und wollen vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst

I. Daß alle Manufacturiers, welche von auswärtigen Oertern sich zu Potsdam niederzulassen und Seiner Königl. Majest. Residenten derer Oerter, wo selbige sich aufhalten, sich nahmkundig machen werden, nicht allein vermöge Dero Naturalisations-Edict vom 13. May 1709. aller darinnen verwilligten Beneficien sich zu erfreuen haben, sondern auch mit denen andern Refugirten, welche der Religion halber entweder aus der Schweitz und Pfaltz oder Holland und denen Niederlanden, auch irgend einem andern fremden Königreiche, dahin kommen und mit denen Frantzosen ein Corps formiren wollen, es auf gleichen Fusse gehalten werden solle; zu welchem Ende denn Seine Königliche Majestät selbigen allerseits das Privilegium unter keiner andern als der Frantzösischen Gerichtbarkeit zu stehen in Gnaden verstattet wissen wollen, es wäre denn, daß ein oder ander von dergleichen Fremden sich freywillig unter der Teutschen Magistrate Jurisdiction begeben wolte.

II. Gleichwie auch Seine Königl. Majestät bey denen andern Frantzösischen Colonien Prediger und Schul-Bediente bestellet, und selbige mit den erforderlichen Salarien versehen lassen; also haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät solches ebenfalls dergestalt zu Potsdam veranlasset, und wollen also, daß wie überall in Dero Landen, also auch zu Potsdam, keiner der Colonisten zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Bedienten etwas beytrage. Ferner wollen Seine Königl. Majest. daß in Ecclesiasticis diese Colonie, nach Vorschrift der Disciplin des Egliſes de France, jedoch ohne Derogirung Seiner Königl. Majest. Ober-Bischöflichen Gewalt, dirigiret, in Ansehen der Civil-Affairen aber nach der von Seiner Königl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. Glorwürdigen Andenckens publicirten Proces-Ordnung vom 14. April 1699. verfahren werde.

III. Sollen alle diejenige Privilegien, welche durch die vormahlige Edicte denen Refugirten allergnädigst verliehen worden, ins besondere aber die 15. jährige Exemption von den Auflagen der Handwercker, Häuser und Aecker und überhaupt von allen Anlagen und publiquen Lasten, die Consumptions-Accise ausgenommen, denen sich zu Potsdam neu-etablirenden Colonisten in allen Stücken angedeyhen und ihnen die nöthige Versicherung, ehe und bevor sie sich daselbst niederlassen, darüber ertheilet werden.

IV. Diejenigen, so an andern auswärtigen Orten, woher sie gekommen, als Meister gewisse Handwercker getrieben, sollen in dergleichen

1731 chen Gülden ohne vorgängigem Examine auf- und angenommen werden, jedoch mit dem Bedinge, daß selbige durch glaubwürdige Scheine oder mittelst Zeugen Aussage vorhero dociren und erweißlich machen, daß sie in ihrem Lande oder anderwerts würcklich als Meister angenommen und davor gehalten worden.

V. Diejenige Refugirte, welche vermögend sind, und gewisse Manufacturen oder andere Fabriquen, wie sie auch Namen haben mögen, auf ihre Kosten zu entrepreniren sich im Stande finden, sollen Krafft gegenwärtigen Edicti mit allem zu diesem ihrem Vorhaben erforderten besondern Privilegien, auch denen Reise-Kosten, weshalb sie bey Sr. Königl. Maj. ihnen zu nechst belegenen Residenten sich einfinden und ihre Conditionen stipuliren können, der Billigkeit nach versehen werden, gestalt denn auch Se. Königl. Majest. alle darwider vorkommende Difficultäten und Hindernisse nicht allein gantz aus dem Wege geräumet, sondern auch zu derselben Beförderung und Aufnehmung alle dienlame Mittel vorgekehret wissen wollen.

VI. Sollen die auswärtigen Capitalisten, welche sich zu Potsdam nieder zu lassen, und von ihren Mitteln zu leben gesonnen, nicht allein obige Beneficien der Jurisdiction, 15. jähriger Freyheit und andern Exemtionen, die Accise ausgenommen, geniessen, sondern auch, ehe und bevor sie dahin kommen, ihrem Vermögen, Stande und Range gemäß mit einer gewissen Pension versehen, und auf dem Frantzösischen Civil-Etat damit angesetzet werden, wie sie dann auch nebst ihren Angehörigen, denen angebohrnen Unterthanen gleich, zu allen Ehren-Aemtern gezogen werden.

VII. Im Fall auch einige Officiers, welche mit Distinction gedienet, und bishero keine oder nur eine geringe Pension gehabt, sich zu Potsdam etabliren wolten, so haben dieselbe sich gleichfals zu melden, da denn Seine Königl. Majest. dem Befinden nach, dieselbe mit einer Pension versehen, auch die würcklich habende vermehren wollen.

VIII. Wenn einer oder anderer von denen Colonisten nach seinem Willkühr und Gefallen ein von ihm ausersehenes altes Hauß in guten Stande setzen, oder auch ein neues Wohnhauß anbauen wolte, sollen dergleichen Neuanbauenden nach der Taxe ihrer Häuser 10. pro Cent gleich denen teutschen Bürgern allergnädigst verschrieben und aus der Accise bezahlet, auch sonsten vorkommenden Umständen nach mit den Bau-Materialien und andern Beneficien favorisiret werden.

IX. Haben Seine Königl. Majest. allergnädigst resolviret, denenjenigen, welche aus fremden Orten kommen, sich zu Potsdam niederlassen und die daselbst formirte Colonie verstärcken wollen, wider alle gewaltsahme Werbung, Dero mächtigsten Schutz wiederfahren und angedeyen zu lassen.

X. Letzlich werden Seine Königl. Majestät jederzeit allergnädigst auf- und annehmen, was Deroselben wegen Ausbreit-Bestättig- und Verbesserung dieses Etablissements zu Potsdam vorgebracht werden möchte; allermassen Sie denn zu dem Ende Dero würcklich Geheimten Etats-Ministr, den von Cocceji und den Hauptmann von Polentz von Dero Regiment Grenadier authorisiret, alle Mittel vorzukehren, und Seiner Königl. Majest. an die Hand zu gehen, wodurch diese neue Colonie zu Potsdam vermehret, in Flor gebracht, und beständig unterhalten werden mag.

Uhrkundlich ist gegenwärtiges Edict gedruckt und überall bekandt gemacht, auch von Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Gnaden-Siegel bedrucket worden. Gegeben Berlin, den 19. Octobr. 1731.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Coccejt.

Extract des Edicts vom 3. Jan. 1702.

I.

Die Onera publica anreichend:

Wie Seiner Königlichen Majestät allergnädigstes Absehen allemahl dahin gegangen, daß die Frantzösische Familien funfzehen gantzer Jahr lang, ob sie gleich in denen hiebevor etwa publicirten Edicten so gar deutlich nicht explicitet wären, davon dennoch sowohl für ihre Personen, als wegen ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter exemt und befreyet seyn sollen, also hat es auch dabey nochmahls sein Bewenden.

II. Es verstehet sich auch von sich selbst, daß sothane Frey-Jahre allerdings von der Zeit eines jeden würcklichen Etablissements gerechnet werden müssen. Damit aber hierbey aller Unterschleiff verhütet werde; so bleibet es dabey, wie schon allergnädigst anderweit verordnet, daß die Frantzösische Richter denen Refugirten die Zeit, in welcher sie bereits an andern Orten Freyheit genossen, nach eingezogener gnugsamen Erkundigung und gebührenden Attestats, zu computiren und zu kürtzen gehalten seyn sollen.

III. Wenn denn solchergestalt die funfzehen Frey-Jahre geendet, so kan sich niemand entbrechen, die gemeine Onera publica, ohne Unterscheid, gleich andern teutschen Einwohnern gebührlich zu tragen. Damit aber hiebey auf den Ablauf sothaner Frey-Jahre gewisse Provision in Zeiten gemachet, den Refugirten auch alle Beysorge einiger Præcavention und Beschwerung gleich anfangs benommen werde, so können die teutschen Magistrate sich nicht entbrechen, eine gewisse Repartition der Onerum publicorum & communium, so die Frantzosen nach verflossenen Frey-Jahren zu tragen haben, zu verfertigen, und den Frantzösischen Gerichten zu extradiren, damit diese hinwiederum das, denen

denen Frantzosen obliegende Contingent, auf die Membra ihrer Colonien, als welche ihnen auch am besten bekandt, en particulier repartiren, und erforderten Falls durch behörige Zwangs-Mittel exigiren mögen.

Extract des Edicts vom 13. May 1709.

Alle in Unseren Landen etablirte, und künftig noch sich darin etablirende Refugirte, es mögen dieselbe aus Franckreich, oder anderweitlich, der Religion halber vertrieben seyn, nicht anders, als Unsere eingebohrne Unterthanen, so bald sie sich Uns, und Unserm Königlichen Haus, mit Eydes-Pflicht, verbindlich gemacht haben werden, consideriret, geachtet und gehalten werden sollen; immassen Wir dann gedachte Unsere, der Religion halber vertriebene, und in Unseren Landen sich niedergelassene Glaubens-Genossen, imgleichen diejenige, so sich künftig noch darin etabliren werden, vermittelst dieses Unseres offenen Edicts, naturalisiret, und Unseren angebohrnen teutschen Unterthanen, dergestalt egalisiret haben wollen, daß sie mit und nebst denenselben, ohne Unterscheid, zu allen Geist- und Weltlichen, sowol Adelich- als Bürgerlichen Aemtern und Dignitäten, sowol an Unserm Hofe, als bey Unsern Collegiis, und andern Corporibus gezogen, und employiret, die Handwercksleute aber in die Zünfte angenommen werden sollen, worunter ihnen im geringsten nicht im Wege stehen mag, noch soll, daß sie in andern, als in Unseren Landen gebohren, sondern es soll aller, etwa bisher noch übriger, Unterscheid, zwischen Unseren natürlichen, und dazu auf- und angenommenen Unterthanen, hiemit, in so weit es zum Besten dieser letzteren gereichet, getilget, und gehoben seyn, und bleiben. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß über diese Unsere Edicta, zu allen Zeiten unverbrüchlich gehalten, und denenselben, in allen Stücken nachgelebet, und alle Refugirte und ihre Kinder, von was für Nation und Stande sie auch seyn, nicht anders als Unsere angebohrne Unterthanen consideriret, sie auch überall, und wo es nöthig, von Uns, so wohl hier, als in auswärtigen Landen wider Männiglich, und bey demjenigen, so ihnen von Rechtswegen zukommt, geschützet werden sollen. Uhrkundlich, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Gnaden-Siegel. 1731

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. CCXXII. Rescript, daß der Abschoß zwischen denen Frantzösischen Refugirten zu Erlangen, und in übrigen Königl. Landen nicht aufgehoben sey, vom 23. Nov. 1731.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser ꝛc. haben höchst eigenhändig declariret, wie Sie keinesweges intentioniret seyn, das Abschoß zwischen denen in Deroselben Landen und zu Erlangen befindlichen Frantzösischen Refugiers aufzuheben, u. dasjenige, so sie dißfals im Jahr 1724. aus gantz particulierer Gnade für einen Einwohner ermeldter Stadt placidiret, in die geringste Consequentz ziehen zu lassen, welches dem Frantzösischen Revisions-Rath und Adv. Fisci, Delon, hierdurch bekandt gemacht wird, um sich darnach so wohl wegen der Renezerischen dorthin vermachten Legaten, als in andern dergleichen Vorfallenheiten allerunterthänigst zu achten. Signatum Berlin, den 23ten November 1731.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Borck. Podewils.

No. CCXXIII. Königl. Resolution, wegen der Abschoß-Freyheit von Sachen, so nicht ausserhalb Landes gehen, vom 11. Jan. 1732.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Uns ist euer allerunterthänigster Bericht de d. des 8 hujus, betreffend den, von denen Möllenhofischen Erben, gefoderten Abschoß, gehorsamst vorgetragen worden. Weil Wir nun zur General-Regul einmahl feste gesetzet haben, daß Abschoß-Gelder nur allein von demjenigen zu erlegen, was würcklich aus Unsern Landen, nach andern fremder Bothmäßigkeit, unterworfenen Orten directe oder indirecte transferiret wird, der angeführte Casus euch, wegen der Lehnschen Erbin, genannt Wortmannin, solcher Regul, um so weniger zuwider, als von derselben, statt eines Abschosses, eine freywillige Offerte von dreyßig Rthlr. restibus actis, vermittelst Supplicati de d des 8ten Jan. 1726. ultro und von selbst geschehen, ohne daß von ihr einiger Abschoß gefordert war; so hat es auch bey erwehnter Regul sein Verbleiben, und ihr also in gegenwärtigem Fall, von schon gedachten Möllenhofschen Erben nichts zu prätendiren. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Jan. 1732.

An den Gen. Fiscal, Wagener.

1732 No. CCXXIV. Rescript, daß der Abschoß wegen Sachsen ratione derer bürgerlichen Personen nicht abgeschaft sey, von 1. Febr. 1732.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf euren untern 12ten Sept. jüngst verflossenen Jahres allerunterthänigst erstatteten Bericht, was massen die Sachsen-Merseburgischen Magistrate zu Calon und Forste, so an den Cottbusischen District angräntzen, bishero von verschiedenen von dar zu euch gezogenen Bürgern die Gabellam emigrationis oder Abzug abgefordert, und eure dabey gethane Anfrage, wie ihr euch in dergleichen Fällen pro futuro gegen die von eurem Ort nach Sachsen ziehende, da ihr solche, von Zeit der euch von Unser Neumärckischen Regierung zugekommenen Verordnung de dato 3. Febr. frey und ungehindert passiren lassen, als auch gegen den Sächsen Merseburgischen Ober-Amts-Advocatum zu Lübben, Nicolai, als Ermelschen Collaredem wegen verweigerten Gabellæ hæreditariæ oder des Abschosses von seiner Erb-Portion von denen unter euer Jurisdiction gelegenen und verkauften Grundstücken zu verhalten, ertheilen Wir hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß, wie in denen vor wenigen Jahren mit Chur-Sachsen verabredeten, ob wohl nicht völlig zum Stande gekommenen Recels, wegen des Abzug- und Abschosses, ohnehin der bürgerlichen Personn halber der Abschoß denen Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten der Observantz nach reciproce reserviret worden, mithin die vorerwehnte Magistrate zu Calon und Forst solchen zu fordern wohl befugt gewesen, also ihr auch dagegen dergleichen Gabellam so wohl von dem Nicolai, als auch sonst künftig von andern in solchen Fällen, so wie ihr solche wohl hergebracht, zu nehmen guten Fug und Freyheit habt. Seynd ꝛc. Berlin, den ⸗. Febr. 1732.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Podewils. Thulmeyer.

An Magistrat und Gerichte zu Cottbus.

No. CCXXV. Gerichtliches Attest, wegen derer Scharf-Richter-Gebühren in der Chur- und Marck-Brandenburg, vom 8. Februarii 1732.

Auf Ansuchen des hiesigen Scharf-Richters, Gottfried Weydemanns, wird demselben hiermit attestiret, wie in der Chur- und Marck-Brandenburg, der beständigen Observantz nach, denen Scharf-Richtern, so keine gewisse Bestallung haben, an Executions-Gebühren entrichtet werde: 1) Vor eine Execution am Leben dem Scharf-Richter 10. Rthr. dem Knecht 1. Rthl. worbey zu mercken, daß so ofte eine doppelte Execution, e. g. den Kopf abschlagen und den Cörper verbrennen oder auf das Rad legen, geschiehet, der Scharf-Richter auch doppelte Executions-Gebühren nemlich 20. Rthlr. und der Knecht 2. Rthlr. bekomme, hingegen nur ein Knecht bezahlet werde, ob gleich der Scharf-Richter mehrere verschreiben muß. 2) Wann der Scharf Richter zu seinen nachrichterlichen Verrichtungen reisen muß, demselben in der Chur-Marck über seine ordinaire Executions-Gebühren 2. Rthlr. Fuhrlohn, 2. Scheffel Futter-Korn und nothdürftig Essen und Trincken für ihn und seine Leute, gereichet werde. 3) Inhalts Edicti vom 16ten April 1720. wegen Anheftung der Deserteurs Namen an den Galgen, wann nur ein Namen anzuschlagen, dem Scharf-Richter 5. Rthlr. wann aber mehre anzuheften, es mögen seyn so viel es wollen, demselben 10. Rthlr. zu entrichten seyn. 4) Daß endlich die Scharf-Richter die Zubehör zu einer Execution, e. g. Rad, Ketten, Leiter ꝛc. zu geben nicht schuldig seyn. Uhrkundlich unter des Königl. Preußl. Krieges-Hof- und Criminal-Gerichts grössern Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift. So geschehen Berlin, den 8ten Febr. 1732.

(L.S.)

Königl. Preußl. zum Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht verordnet. Director, Vice-Director und Räthe.

Mylius. Ratsch. Annisius. Ulrich. Scharden. v. Jarriges. v. Criegern.

No. CCXXVI. Reglement und Verordnung, wegen des starcken Fahrens und Jagens auf den Strassen in den Königlichen Residentzien, de dato Berlin, den 12. Febr. 1732.

Nachdem Seine Königl. Majest in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, welchergestalt denen hiebevor unterm 20. Mart. 1693. und 18. Decembr. 1705. wegen des starcken Fahrens und Jagens mit den Carossen, Chaisen und Wagen auf den Strassen und Gassen hiesiger Dero Residentzien wolbedächtig ergangenen Verbot und durch den Druck publicirten Reglement und Patente fast täglich zuwider gehandelt, und dadurch verschiedene

schiedene Unglücks- und Todes-Fälle an Kindern und Alten, auch sonst allerhand Schaden und Unlust verursachet worden; und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät zu Verhütung alles ferner zu besorgenden Unglücks der Nothdurft erachtet, obangezogene Edicta und Reglement zu renoviren und zu schärfen; Als wird hiemit und Kraft dieses zu jedermännigliches Wissenschaft gebracht und anderweit verordnet, auch allen und jeden Kutschern, ordinairen und extraordinairen Postillons, Knechten und Fuhrleuten, auch denen vom Lande ein- und ausfahrenden Bauren insbesondere ernstlich und bey Vermeidung unausbleiblicher harten und exemplarischen Bestrafung anbefohlen, den hier nachstehenden Puncten auf das allergenaueste gebührend nachzuleben. Und zwar

I.

Soll eines jeden Sorge und Bedachtsamkeit seyn, daß er seine Pferde allezeit im Anspannen der Wagen, sonderlich auf der Strasse, nicht lasse frey gehen, sondern bey dem Zügel hinzuführe und anspanne.

II.

Sobald selbiges geschehen, soll keiner sich von den Pferden abgeben, noch sie auf öffentlicher Strasse allein stehen lassen, sondern sofort sich aufsetzen, und den Zügel wohl und fest stets in der Hand behalten; den Bauren aber stehet frey, ihre Pferde vor dem Wagen auf der Gasse angespannet allein stehen zu lassen.

III.

Wird hiemit ausdrücklich verboten, im Fahren zu galoppiren, noch mit Chaisen und Wagen einen ungewöhnlichen starcken, sondern nur einen mittelmäßigen Trab zu halten; und muß des Kutschers Sorge stets seyn, daß, so etwan Leute, sonderlich Kinder, alte betagte oder gebrechliche Personen, vor ihm giengen und seiner nicht gewahr würden, er die Pferde anhalte, die Leute gebührend mit Zuruffen oder mit einem Zeichen der Peitsche verwarne, damit sie in Zeiten ausweichen können.

IV.

Solten sich zwey Carossen oder Wagen einander begegnen, so ist derjenige, so zum Ausweichen die beste Bequemlichkeit hat, allezeit schuldig, dergestalt dem andern sofort so viel Raum und Platz zu machen, damit durch das genaue Paßiren den Menschen oder Wagen kein Unglück oder Schade zugefüget werde, bey Vermeidung der Karre, oder nach vorkommenden Umständen auch schwerer Leibes- oder Lebens-Strafe; in engen Strassen, oder wann sonsten die Wagen sich mitten auf dem Damm begegnen, soll ein jeder nach seiner rechten Hand lencken.

V.

An welchem Ort eine Carosse oder Wagen zu warten beordert ist, soll kein Kutscher oder Knecht von den Pferden sich entfernen, noch auf dem Mittel-Damm der Strassen halten, sondern damit an die Seite fahren, und bey seinen Pferden bleiben.

VI. 1732

Und weil vor den Kirchen bishero eine grosse Unordnung und eine daher zu besorgende Gefahr wahrgenommen worden, so wird ins besondere hiemit verordnet, daß sich alle Carossen und Chaisen in einer Ordnung und Reihe, wie sie ankommen, stellen, und daselbst ihrer Herren und Frauen Befehl erwarten, zum Vorbey- oder Eingehen der Leute aber einen freyen Gang lassen sollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung.

VII.

Ingleichen soll keiner bey einer Schlittenfahrt des Abends ohne ein vernehmliches Geläute fahren, bey 2. Rthlr. Strafe.

VIII.

Damit auch wegen Leitung der Hand-Pferde eine besondere Obacht seyn möge, so werden alle Reit-Knechte und andere, die solche Pferde an den Zügel führen, hiermit verwarnet, und ihnen ernstlich anbefohlen, allezeit ihre Pferde kurtz an der Hand zu halten, und da sie ein Pferd führen, so hinten auszuschlagen gewohnet ist, alle Vorbeygehende in Zeiten davor zu warnen, damit niemand zu Schaden komme, bey Vermeidung harter Leibes-Bestrafung und Erstattung des Artzt-Lohns.

IX.

Es müssen aber auch dahingegen die Eltern sorgfältig verhüten, daß ihre Kinder nicht, wie bishero verschiedentlich angemercket worden, auf den Strassen und Gassen vor den Thüren ohne die geringste auf sie habende Aufsicht herum laufen, und dadurch der Gefahr guten Theils sich selbst exponiren. Würden hierin die Eltern und das Gesinde ihrer Obliegenheit nicht ein Genügen thun, sondern darunter nachläßig und sorglos erfunden werden, so haben dieselben ernstlicher Ahndung und Bestrafung zu gewärtigen.

X.

Denen in hiesige Residentzien kommenden Bauren, sonderlich den Havelländern und Uckermärckern, soll in den Thoren durch die Thorschreiber jedesmal angedeutet werden, daß sie in der Stadt langsam fahren, und sich so wohl im Herein- als sonderlich im Herausfahren alles Jagens gäntzlich enthalten sollen, bey Strafe der Karre.

Wornach sich also ein jeder in aller Unterthänigkeit zu achten, und dieser wiederholten allergnädigsten Verordnung in allen Stücken gebührend nachzukommen hat.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Febr. 1732.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.
F. W. v. Happe.

1732 **No. CCXXVII. Verordnung, an die Rend-Cammer, denen Beamten bekandt zu machen, wenn sie in denen Pacht-Jahren durch Räumung und Radung Meliorationes machen werden, daß dadurch ein Plus in den Etat kommet, ihnen deshalb nach Ablauf der Pacht-Jahre Vergütung geschehen solte, de dato Berlin, den 22. Febr. 1732.**

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst resolviret, daß wenn die Beamte währender Pacht-Jahre sich bemühen, Aecker oder Wiesen zu räumen und dadurch bey denen Aemtern meliorationes machen, daß nach Verlauf der Pacht-Jahre davor ein Plus in den Etat kommt, das darauf verhanden gewesene Holtz aber, nach gemachter Veranlassung von der ꝛc. Cammer, welches die Forst-Bedienten pflichtmäßig an den meistbietenden zu verkaufen, und das Geld, so dafür gelöset worden, an die Cammer abzugeben, auch also in Rechnung aufzuführen haben, oder auch die Nutzung in denen Pacht-Jahren nicht so viel ausmachet, als an Unkosten auf die Räumung und Radung verwendet worden, Wir denen Beamten bey Endigung der Pacht-Jahre deshalb noch besonders etwas gut thun lassen wollen;

Als fügen Wir euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, mit dem Befehl, sämtl. Beamten solches bekandt zu machen, um dieselbe dadurch zu animiren, daß sie in denen Aemtern Meliorationes zu machen sich bemühen. Signd ꝛc. Berlin, den 22. Febr. 1732.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Happe.

Chur-Märckl. Rend-Kammer.

No CCXXVIII. Decret, für Alexander von Holtzendorff, daß von den Gebrüdern von Ihlefeld in der Uckermarck gethanen, nach den Mecklenburgischen transportirten Erbschaft, die Abschoß-Gelder erleget werden müsten, vom 15. Mart. 1732.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen Alexander von Holtzendorf auf seine bisher übergebene Memorialien, worin derselbe allerunterthänigst gebeten, daß ihm seine wegen der Gebrüdere von Ihlefeld aus der Uckermarck in das Mecklenburgische transportirten Erbschaft, und die davon zu errichtender Abschoß-Gelder eingelegte Caution wieder ausgeantwortet werden möchte, hiemit zu gnädigster Resolution ertheilen, daß des Supplicanten Suchen nicht statt finde, allermassen denn höchsterwehnte Se. Königl. Majestät auch um so viel bedencklicher halten, die für die Ihlefeldische Erbschaft verlangte Abschoß-Freyheit einzuräumen, als auch zur Zeit gar keine Pacta oder Conventiones vorhanden, Kraft deren zwischen Dero Chur-Märckischen, und denen Mecklenburg-Strelitzischen Landen in Ansehung des Abschosses etwas statuiret, und fest gesetzet seyn solte. Sign. Berlin, den 15. Martii 1732.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Borck. v. Podewils. v. Thulemeier.

Nor. Dieses Decret ist per rescriptum dem Uckermärckischen Quartal-Gericht bekandt gemacht worden.

No. CCXXIX. Rescript, daß von denen aus Königl. Preußischen Landen nach Engeland gehenden Legatis der Abschoß genommen werden soll, sub dato Berlin, den 5. April 1732.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben uns gebührend vortragen lassen, was ihr wegen der in Londen wohnhaften Frantzösin, Namens Mariane Gauderon, in Prentzlow erhobenen Legati und der davon zu entrichtenden Abschoß-Gelder sub dato den 27. Febr. letzthin berichtet und angefraget, ertheilen euch auch nunmehro darauf hierdurch zur gnädigen Resolution, daß ihr nicht nur von besagten Vermächtniß den Abschoß, welcher sich euren Anführen nach zu 40. Rthlr. beträget, einzufordern, und selbigen behörigen Orts abzuliefern, sondern auch inskünftige von denen aus Unsern Landen nach Engeland gehenden Erbschafften den Abschoß jedesmal zu decourtiren und einzubehalten. Ihr werdet euch darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 5. Apr. 1732.

Frid. Wilhelm.

v. Podewils. v. Thulemeier.

An den frantzösischen Revisions-Rath und Fiscal, Delon.

No. CCXXX.

No. CCXXX. Circular-Verordnung, daß hinführo der Titul: Marquis zu der Vehre und Vließingen, in dem Königl. Titul wegzulassen, und hingegen Ost-Frießland, zwischen Ratzeburg und Meurs zu setzen, sub dato Berlin, den 29. Jul. 1732.

1732

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in einem jüngsthin mit des Printzen von Oranien und Nassau Liebden über die Orangische Succession aufgerichten Vergleichs, Uns des Tituls Marquis zu der Vehre und Vließingen begeben, und des Printzen Liebden dahingegen den Titul von Meurs und Lingen nicht weiter führen zu wollen sich verbindlich gemachet; Als fügen Wir euch solches hierdurch zu wissen, um euch darnach zu achten, und in denen Expeditionen, welchen Unser gantzer Königl. Titul vorgesetzet wird, ermeldtes Prædicat, nemlich Marquis zu der Vehre und Vließingen, hinführo wegzulassen, hingegen aber Ost-Frießland, als welchen Titul Wir, in Ansehung des Uns daran competirenden Successions-Rechts, von nun an zu führen, resolviret haben, zwischen Ratzeburg und Meurs zu setzen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. Julii 1732.

Fr. Wilhelm.

v. Borck. v. Thulemeier.

No. CCXXXI. Verordnung, daß von denen Manufacturiers, so in Königl. Landen wohnen bleiben, kein Abschoß und Gabella hereditaria gefordert werden solle, sub dato Berlin, den 17. Sept. 1732.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Hochgelahrter Rath und liebe Getreue! Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden und resolviret, daß von denen in Unsern Landen wohnenden Manufacturiers, wann ihnen an ein- oder anderm Orte Unserer Landen, Erbschaften, so sich nach Abzug der Schulden nur bis auf die Summe von fünfhundert Rthl. Capital erstrecken, anfallen, solche Manufacturiers aber doch in Unsern Landen bleiben, und nur von einem Ort zum andern das Vermögen oder Erbschaft bringen wollen, hinführo gar kein Abschoß per Gabella hereditaria weiter gefodert, sondern in dergleichen Fall ihnen solche Erbschaft oder Vermögen frey und ohne einigen Abzug abgefolget, von demjenigen aber, was in dergleichen Casibus jede Erbschaft über 500. Rthl. beträget, der gewöhnliche Abschoß von solcher höher belaufenden Summe bezahlet werden soll; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch hiernach genau zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. Sept. 1732.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Hünicke. d'Arrest. Reichard. Thiele. Neuendorf.

An den hiesigen Magistrat.

No. CCXXXII. Rescript, an die Neumärckische Regierung, wegen Ablegung der Unterthänigkeits-Pflicht, vom 11. Oct. 1732. nebst Beylage.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierneben in Copia ein über euer sub dato den 20. Sept. a. c. abgestatteten, die Ablegung der Unterthänigkeits-Pflicht von dem Major von Platen und überhaupt von allen denenjenigen, welche zur Succession in die vormalige Lehn-Güter Recht und Hoffnung haben, betreffenden allerunterthänigsten Bericht, jüngsthin eingezogenes Gutachten, mit dem allergnädigsten Befehl, euch darnach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Oct. 1732.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schlippenbach. v. Happe. v. Broich.

An die Neumärckische Regierung.

Beylage.

Obwar in dem allegirten Land-Tages-Recess de dato Cüstrin den 11. Junii 1611. wegen Verfolgung der Lehn und gesamten Hand folgendes disponiret:

1732 Und lassen uns demnach gefallen, wenn sich eine Veränderung mit des Herrn Persohn zuträgt, daß alsdenn alle diejenigen, welche gesammte Hand gehabt, und zu behalten gedencken, vel per se, vel per procuratorem cum speciali mandato, derselben in gebührlicher Frist Folge thun, und die gewöhnliche Pflicht leisten sollen: Wenn aber ein Lehn-Mann verstürbe, sollen allein diejenigen die Lehne zu suchen schuldig seyn, welche des Verstorbenen nächste Anverwandte gewesen, und durch den Fall zum würcklichen Besitz der Lehne gekommen seyn; so ist doch solches im gegenwärtigen Fall nicht applicabel, indem zwischen der vormahligen Lehns-Suchung und dem jetzo abzulegenden Unterthänigkeits-Eyd unter andern dieser Unterscheid, daß jene zur Erhaltung des Successions-Rechts geschehen, dieser aber keinen andern Zweck hat, als daß ein jeder seinem obristen Landes-Herrn mit schuldigster Pflicht verwandt sey, welches allen Unterthanen in genere, es mögen selbige mit Immobilien angesessen seyn, oder nicht, ohnedem oblieget.

2. Daß die Verfolgung der Lehne und gesamter Hand nicht allein mutato Domino, sondern auch auf aller Possessorum Fälle, nicht minder derjenigen Gesamthänder, durch welche spes & jus succedendi erlanget wird, geschehen müssen, hingegen aber die Ablegung der Unterthänigkeits-Eyde eintzig und allein in zweyen Fällen, als mutato Domino und nach erlangter Majorennität statt hat.

Ueberdem ist gewiß, daß, obgleich nach gedachtem Recess die remotiores agnati von der Folgung der gesamten Hand auf alle und jede der Possessorum Fälle dispensiret worden; so ist dennoch Rechtens und jederzeit in viridi observantia in der Marck, so wohl dis- als jenseit der Oder, gewesen, daß gedachte remotiores Agnati adepta majorennitate sich melden, ihre Namen in denen Lehns-Registraturen verzeichnen, und Pflicht schweren müssen, ein mehrers aber wird anjetzo nicht, und zwar nach aufgehobener Lehnsbarkeit nur letztere prætendiret, woraus denn meines Erachtens zur Gnüge erhellet, daß die Neumärckische Regierung ungleich gethan, a claro tenore Edicti vom 18. Jan. 1720. eigenmächtig abzugehen, und eine Sr. Königl. Majestät Verordnungen zuwider laufende Observantz einschleichen zu lassen, und daß selbige so wohl wegen der Gesamthänder, als Besitzer, sich gedachtem Edicto von 18ten Januar. 1720. zu conformiren haben.

Da auch vermuthe, daß in der Neumarck noch verschiedene Gesamthänder in gegenwärtigen Casu des Major von Bornstädt sich befinden, welche nach erlangter Majorennität deshalb den Unterthänigkeits-Eyd noch nicht abgeschworen, weil die Regierung der Meynung gewesen, daß solches nicht nöthig, würde ihnen diese Amission, da sie in ignorantia invincibili versiret, wohl nicht zur Last fallen können, sondern ihnen eine anderweitige Frist von Jahr und Tag ad præstationem homagii indulgiret werden müssen.

Berlin, den 4. Octobr. 1732.

No. CCXXXIII. Decretum, für die Ermelische Geschwister in puncto der gesuchten Abschoß-Freyheit wegen der ihnen zu Cotbus angefallenen väter- und mütterlichen Erbschaft, Berlin, den 4. Oct. 1732.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben sich in Unterthänigkeit vortragen lassen, was Maria Sophia und Anna Dorothea, Geschwistere, die Ermele, unterm 27. May und 28. Julii dieses laufenden Jahres, in puncto des Abschosses, welchen der Magistrat zu Cotbus von denen ihnen daselbst angefallenen väter- und mütterlichen Erb-Portionen gefordert, allerunterthänigst vorgestellet, und wie dieselben vornehmlich deswegen davon befreyet zu seyn vermeinen, auch demüthigst darum angesuchet, weilen sie beyde sich hier im Lande befinden, und die erstere an den alhiesigen Hof- und Cammer-Gerichts-Advocaten, Kagel, die andere aber an den Materialisten, Rademacher zu Potsdam verheyrathet, mithin die Erbschaft nicht ausser Landes gehet. Nachdem aber besagter Magistrat zu Cotbus in seinem darüber erforderten Bericht angezeiget, wie er die Gerechtigkeit habe, den Abschoß so wohl von Landes-Eingesessenen als Ausländern zu nehmen, und nicht nur deshalb Titulum oder Privilegium, sondern auch die fast Universal-Observantz in der Chur-Marck-Brandenburg, welche zumalen durch ein unterm 23. Nov. 1720. an die Neumärckische Regierung ergangenes Rescript, so wie sie, des Abschosses oder der Gabellæ hereditariæ halber, jeden Orts hergebracht, bestätiget worden, für sich angeführet, und zugleich verschiedene neue Præjudicia oder Exempla beygebracht, da die dortige Cämmerey den Abschoß von Eingesessenen und andern Orten in denen Königl. Landen erhoben. Und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet seynd, denen Cämmereyen in denen Städten ihre wohlhergebrachte Gerechtigkeiten zu schmälern; Als können die Eingangs erwehnte Supplicantinnen sich der Observantzmäßigen Entrichtung des Abschosses an den Magistrat zu Cotbus nicht entziehen, sondern werden vielmehr nunmehro hiermit dazu angewiesen. Wobey zugleich vorgedachtem Hof- und Cammer-Gerichts Advocaten, Kagel, als welchen mehr ermeldter Magistrat zu Cotbus, als Concipienten eines an denselben in dieser Sache erlassenen anzüglichen Schreibens, angegeben, ver-

verwiesen wird, daß er sich gegen selbigen als ein gantzes Raths-Collegium unterschiedlicher ungebührlicher Expressionen gebrauchet, deren er sich künftighin, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, zu enthalten hat. Berlin, den 4. Oct. 1732. 1732.

v. Borck. v. Podewils. v. Thulmeier.

No. CCXXXIV. Circular, an alle Regierungen und Consistoria, zu vigiliren, daß die Römisch-Catholischen Geistlichen, die Protestanten nicht zu ihrem Glauben an sich ziehen, vom 14. Decembr. 1732.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir die Römisch Catholische Religion in Unsern Landen bißhero allergnädigst roleriret und deren Religions-Verwandten ferner allergnädigsten Schutz und alles gutes zu erweisen gesonnen seyn, wann sie sich als getreue, gehorsame und ruhige Unterthanen aufführen und in Schrancken halten, ihres GOttes-Dienstes in erlaubter Ordnung, Stille und Demuth abwarten, und für sich treiben, hingegen mit den Protestanten und Evangelischen, sie mögen alt oder jung seyn, bey Vermeidung aller Unserer Ungnade sich nicht meliren, auch sich in keine Wege und im geringsten nicht unterfangen sie an sich zu ziehen, davon Proselyten zu machen, welches dem Verlaut nach bey verschiedenen Personen bishero insgeheim geschehen seyn soll; Als ergehet Unser ernster Befehl dahin, daß sie dergleichen vermeintliche Bekehrung, oder vielmehr Verkehrung, gäntzlich unterlassen, und wann sich auch alte Leute oder Kinder von der Evangelischen Religion bey ihnen zu Annehmung der Römisch-Catholischen angeben solten, daß die Catholischen Prediger sie gar nicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlaß dazu geben, vielmehr der Obrigkeit sogleich davon Nachricht ertheilen sollen. Wir haben auch zu diesen Römisch-Catholischen Geistlichen das allergnädigste Vertrauen, sie werden sich nach dieser Unserer Ordre und Willens-Meinung allerunterthänigst und redlich achten, um so vielmehr, da dieses die Bedingung ist, unter welcher sie so wohl bey Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, als von Uns in Schutz aufgenommen, und roleriret worden. Wir befehlen euch also hiermit allergnädigst, so wohl auf diese Unsere Verordnung und deren Beobachtung, als auch auf das Verhalten der Römisch-Catholischen Geistlichen ein wachsames Auge zu haben, doch dergestalt, daß alles ohne Bitterkeit, oder einiger Bedruckung des Gegentheils, und mit Christlicher Prudentz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe, und aller Eclat verhütet werde. Woferne auch einige Personen würcklich zur Römisch-Catholischen Religion solten übergetreten seyn; so wird euch nicht nur anbefohlen, solche verführte und Römisch-Catholisch gewordene Leute vorzufordern, und dieselben mit Güte und Gelindigkeit wieder auf den rechten Weg zu bringen, sondern es hat auch ein jeder Prediger bey Cassation seines Amts sich dahin zu bearbeiten, daß die Römisch-Catholischen keinen weitern Eingang finden, und wann das geringste von einer vermeintlichen Bekehrung derer Protestanten zum Catholischen Glauben kund werden solte, solches so fort an Uns zu berichten, damit durch gute Aufsicht auf die Römisch-Catholischen Geistlichen und heimliche Unternehmung Proselyten zu machen, das nöthige, jedoch mit gehöriger Vorsichtigkeit vorgebeuget werde. Seynd ꝛc. Berlin, den 14. Dec. 1732.

An sämtliche Regierungen im Consistorio.

No. CCXXXV. Rescript, wegen des Abschosses von denen in das Brem- und Vehrdische gehenden Erbschaften, vom 3. Januarii 1733. samt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

In Betracht der Umstände, so in dem, auf Unser gnädiges Erfordern, den 2ten Decembris des jüngst geendigten 1732. Jahres, an Uns, von euch erstatteten allergehorsamsten Bericht enthalten, können Wir nicht anders denn vollkommen approbiren, daß ihr von der dem Stadischen Schifs-Capitain, Sohnholtzen, vor einiger Zeit, alhier zugefallenen Erbschaft, die Abschoß-Gelder decourriren lassen. Ihr empfanget auch, zu eurer Information, copeylich hierneben, was Wir gedachten Sohnholtzen auf sein ohnlängst übergebenes Memorial, unter dem heutigen dato, zur Resolution zu ertheilen befohlen, und hat es also bey eurer in obiger Sache einmahl gemachten Verfügung sein lediglich Bewenden.

Solten auch noch mehrere Erbschaften aus Unserer hiesigen Residentzien in die Brem- und Vehrdische Lande gehen, so muß, in allen und jeden Fällen, der Abschoß, einen Weg wie den andern, erhoben, und einbehalten, und damit so lange fortgefahren werden, bis etwa zwischen Uns und dem Könige von Gros-Britan-

1733 nien darunter ein anderes verabredet, und euch davon die behörige Notitz gegeben worden, wornach ihr euch denn unterthänigst, und eigentlich zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 3. Januarii 1733.

v. Borck. v. Podewils.
v. Thulmeier.

An den hiesigen Magistrat.

A.

Decret, für den Stadischen Schifs-Capitain, Sohnholtz.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was der Stadische Schifs-Capitain, Sohnholtz, wegen seiner vor einiger Zeit alhier gethanen Erbschaft, und der davon einbehaltenen Abschoß-Gelder, unter dem 22. September, des jüngst geendigten Jahres, suppliciret, und zu verordnen allerunterthänigst gebethen hat.

Nun erinnern Seine Königl. Majest. Sich zwar des Vergleichs, welchen Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majest. mit dem Chur-Hause Braunschweig, des Abschosses halber, am 18. September 1702. getroffen haben, Sie sind auch gar nicht gemeinet, darunter eine Aenderung zu machen, und noch vielweniger intentioniret, denen Chur-Braunschweigischen Unterthanen ihre daher erworbene Abschoß-Freyheit zu entziehen, oder einzuschräncken.

Gleichwie aber auch die Hertzogthümer Bremen und Verden zu denen in sothaner Convention erwehnten Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Landen um so vielweniger zu rechnen, als selbige dem Chur-Hause Braunschweig, bekandtermassen, erst viele Jahre nachher zugefallen; also wird der Schifs-Capitain, Sohnholtz, sich von selbst zu bescheiden wissen, daß, da er in dem Bremischen wohnhaft, und zwischen solchen Hertzogthum an der einen, und denen hiesigen Königl. Landen, anderer Seits, wegen des Abschosses sich keine Verträge finden, er auch die Abschoß-Freyheit keinesweges zu prätendiren habe, gestalt denn höchstermeldte Seine Königl. Majest. solches demselben hiedurch zur Resolution zu ertheilen befohlen, mit dem Bedeuten, daß bewandten Umständen nach, die von ihm erhobene Abschoß-Gelder nicht wieder retradiret werden können. Signatum Berlin, den 3. Januarii 1733.

ad Mandatum.

v. Borck. v. Podewils. v. Thulmeier.

No. CCXXXVI. Verordnung, an die Berlinische Bau-Commissarien, wie es in Streitigkeiten wegen derer Luft-Löcher derer Brauhäuser, auch anderer Fenster oder Oefnungen in des Nachbars Hof zu halten, vom 6. August 1733. samt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist aus eurer allerunterthänigsten Relation von 17. Jul. 1731. vorgetragen worden, was ihr wegen des zwischen dem Holtz-Schreiber, Streve und Sattler, Immhof, hieselbst obschwebenden Bau-Streits allergehorsamst berichtet, und so wohl dieserhalb als auch wie es hinführo wegen der Luft-Löcher der Brau-Häuser, so nach eines andern Hof hingehen, nicht weniger ratione der Fenster oder Oefnungen, welche ein Nachbar nach des andern Hofe hat, gehalten werden solle, angefraget habt. Da Wir nun nöthig gefunden, darüber der Churmärckschen Krieges- und Domainen-Cammer Gutachten zu erfordern, und dann dieselbe nicht nur wegen des Streve, mit dem Immhof habenden Streits, sondern auch über die Haupt-Sache und wie es ratione futuri zu halten sey, unterm 3. Julii jüngsthin ihre pflichtmäßige Meinung abgegeben hat; als wird euch sothanes Gutachten hierbey in Copia communiciret, mit allergnädigsten Befehl, mehr bemeldeten Streve und Sattler, Immhof, darnach zu bescheiden, euch auch bey andern vorkommenden Fällen wegen Zumachung der Luft-Löcher, Fenster und Lucken, nach dem Inhalt desselben zu achten. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Aug. 1733.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Viereck.
v. Viehbahn. v. Happe.

An die hiesige Bau Commission.

Beylage A.

Ew. Königl. Majest. haben unterm 25. Aug. & præsentato den 14. Sept. 1731. an uns remittiret, was die verordnete Bau-Räthe hiesiger Residentz bey Gelegenheit der von dem Heinrich Streve geführten Beschwerden, daß sein Nachbar, der Sattler, Immhof, ein Luft-Loch seines Brau-Hauses schon verbauet habe, und ihme jetzo auch das noch übrige Fenster im Brau-Hause gleichfalls verbauen wolle, berichtet und welchergestalt dieselbe beschieden zu werden bitten, ob sie denen Rechten und alten Gebrauch nach, auf die Luft-Löcher der Brau-Häuser, so nach eines andern Hofe hingehen, und auch auf die Fenster und Oefnungen, welche ein Nachbar auf des andern Hofe hat, ferner sprechen, oder ob sie davon abgehen, und der neuesten Verordnung gemäß schlechthin in dieser und andern Sachen

chen alle Oefnungen, Lucken und Löcher und Fenster, die nach des andern Hofe und Gebäude gehen, sie mögen quocunque titulo ratione der Brau-Häuser oder anderer Gebäude erworben seyn, verbiethen, und darnach erkennen, oder ob und was für Unterscheid darinne gehalten werden solle, mit gnädigsten Befehl hierüber unsern Bericht und Gutachten abzustatten. Nun ist bekannten Rechtens, daß ein jeder auf dem Seinen bauen könne, so nahe seinem Nachbarn, auch so hoch wie er wolle, welches, und daß dabey Lucken und Fenster verbauet werden, ihme von niemanden verwehret werden kan, es wäre dann, daß dieser dergleichen jus prohibendi ex pacto seu servitute erhalten hätte, sonst er bey der Disposition gemeinen Rechte auch intuitu der Brau-Häuser und Luft-Löcher so vielmehr billig verbleiben muß, als dadurch einem Nachbar (des beständigen Qualms und Ungemachs nicht zu gedencken) leichter als durch andere Gebäude Schaden entstehen kan, und ist es unseres Dafürhaltens, aber auch nicht eine Nothwendigkeit, daß dergleichen Luft-Löcher zur Gefahr und zum Ungemach der Nachbaren in den Seiten-Mauren gemachet werden, da sie eben so wohl in den Vorder- oder Hinter-Wänden gefertiget werden können, auch solten.

Wir können demnach die contraire Observantz bey dem Bau-Collegio, da nehmlich auf die Erhaltung und Schonung der Luft-Löcher erkandt worden, gar nicht approbiren, weil solche nicht alleine denen gemeinen Rechten zuwider, auch wie gedacht, dem Publico wegen beständiger Feuers-Gefahr, absonderlich an Oertern, wo mit Holtz gebauet wird, gefährlich, sondern auch dem Auf-Bau der Städte und Häuser hinderlich ist, immassen nicht leicht jemand sich entschliessen dürfte, an einem solchem Orte, wo ein Brau-Hauß stehet, welches seine Luft-Löcher in den Seiten-Wänden hat, neben an zu bauen, und sich dabey der Feuers-Gefahr und beständigen Ungemach zu exponiren, wie wir demnach dergleichen Luft-Löcher so wenig als andere Fenster privilegiret halten; so seyn wir der ohnvorgreiflich allerunterthänigsten Meinung, daß selbige, so viel möglich, aus den Seiten-Wänden abzuschaffen, und dieselbige in der Vorder- oder Hinter-Mauer, welche an kein nahe gelegenes Gebäude stossen, anzufertigen, es auch pro bono publico zu wünschen sey, daß dergleichen Gebäude, davon mehr als von andern Häusern Feuers-Gefahr zu besorgen ist, nicht in Haupt- und andern Strassen, sondern an abgelegenen Orten oder auch in den Hinter-Gebäuden angeleget würden, welches bey einem neuen Anbau auch dergestalt wohl gefasset werden könte. Da inzwischen Ew. Königl. Majest. nunmehro durchgehends befohlen, daß die Oefnung nach des Nachbaren Gebäude zugemachet werden sollen, so würde auch ferner für die Luft-Löcher der Brau-Häuser nach der bey dem Bau-Collegio sonst eingeführten Observantz so vielweniger weiter zu sprechen seyn, als vorgemeldetermassen sothane Luft-Löcher der Gefahr halber für andern Luft-Löchern und Oefnungen keine Exemtion verdienen. 1733

In Sachen Immhof contra Streve, deshalb das Bau-Collegium Anfrage gethan, und berichtet, wird der Vergleich, welchen dieser für sich allegiret, ob interesse publicum bey der der Abschaffung halber ergangenen Verordnung weiter nichts operiren können, es also auch bey dem von ersteren vollenzogenen Bau zu lassen seyn. Und wie wir nach vorhin festgesatzten Principiis der Meinung seyn, daß durchgehends die Luft-Löcher bey Brau Häusern gegen des Nachbaren Gebäude nicht zu dulten, hergegen nach des Nachbarn Hofe, wenn deshalb ein Pactum oder Servitut vorhanden, es dabey zu lassen seyn wird; so seyn wir auch ferner bey den Fenstern, welche in den Seiten-Wänden und Gipfeln der nach der Strasse ausgehenden Gebäude befindlich, der ohnmaßgeblichen Meinung, daß, wenn etwa eine wüste Stelle neben angelegen, welche zu bebauen, solches auch mit Verbauung der Fenster, obgleich pacta seu servitutes vorhanden, toleriret werden müste, cum hic bonum privatum cedere debeat bono publico.

Bey denen bereits stehenden Gebäuden aber wird eine etwanige servitus luminum, et ne luminibus officiatur, prospectus, & de non altius tollendo ferner in seinem Werth billig verbleiben müssen, wie denn auch bey denen Hinter-Gebäuden und Oefnungen, welche nach des Nachbaren Hof hingehen, dergleichen servitutes allemahl auf Recht zu erhalten seyn werden.

Immassen sonst einem Nachbarn, der sich titulo onerofo oder auf eine andere Art mit solcher Gerechtigkeit versehen, und darbey öfters köstliche Gebäude aufgeführet, durch den andern gar leicht ein unwiederbringlicher Schade wiederfahren, und ihm der Gebrauch seines Hauses oder Zimmer gäntzlich inutil gemachet werden könte, welches denn mit den Regeln der Justitz und æquität nicht allerdings harmoniren würde, stellen es jedoch Ew. Königl. Majestät höchsten Resolution lediglich allerunterthänigst anheim. Berlin, den 3. Julii 1733.

Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

1733 No. CCXXXVII. Renovatio Patenti, wegen des denen Officianten verbothenen Correspondirens und Sollicitirens, de dato Berlin, den 14. Aug. 1733.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, zu Dero Mißfallen hinterbracht worden, was massen die von Dero höchstseeligen Herrn Vaters Majestät unterm 31. Martii 1706. emanirte ernstliche Verordnung, Kraft deren allen und jeden Civil- und Militair-Bedienten, und absonderlich denen Secretarien und Cantzelisten der Geheimten- und andern Cantzeleyen, das Correspondiren in Sachen, welche ihre Functiones und Verrichtungen nicht betreffen, wie auch das Sollicitiren für andere bey höchster Ungnade und Verlust ihres Dienstes untersaget worden, eine Zeithero fast in Vergessenheit gerathen wollen, und darwider verschiedene Contraventiones vorgehen, zumahlen in Justitz- und anderen Sachen nicht die behörige Verschwiegenheit in denen Cantzeleyen beobachtet, sondern denen Supplicanten von denen Resolutionen, ehe selbige noch expediret, bereits Nachricht ertheilet werde: als hierhöchstgedachte Se. Königl. Majest. aber dergleichen Privat-Communicationes keinesweges gestatten wollen;

Als haben Dieselbe vor nöthig gefunden, obgedachtes Verboth vom 31. Martii 1706. hierdurch alles Ernstes dahin zu erneuern, daß insonderheit die Secretarien und Cantzelisten sich aller Privat-Correspondentz in Sachen, die sie selbst nicht angehen, noch in ihr Amt lauffen, gäntzlich bey Vermeidung obangedeuteter Strafe enthalten sollen. Wornach denn männiglich sich allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 14. Aug. 1733.

No. CCXXXVIII. Edict, daß hinführo kein Halb-Meister oder Abdecker sich unterstehen soll, scharfrichterliche Executiones zu verrichten, sondern daß dazu allein rechte Scharf- und Nachrichter genommen werden sollen, de dato Berlin, den 31. Aug. 1733.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Sich allerunterthänigst vortragen lassen, welchergestalt die in Dero Landen befindliche Halb-Meistere und Abdeckere sich scharfrichterliche Executiones anmassen, welche doch denen Scharfrichtern privative zuständig, und wodurch nur die Delinquenten und sonderlich Inquisiti bey Torturen vieler Gefahr exponiret werden; Als wollen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät dasjenige, was sie bereits unterm 1. Oct. 1729. dieserhalb an Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, auch an Dero gesamte Krieges- und Domainen-Cammern, ergehen lassen, hiedurch renoviret und mittelst dieses Edicti allen und jeden Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich injungiret haben, darüber mit Fleiß zu halten und dahin zu sehen, daß hinkünftig von keinem Halb-Meister oder Abdecker scharfrichterliche Executiones bey Vermeidung Ein Hundert Thaler fiscalischer Strafe verrichtet, sondern daß dazu allemahl rechte Scharf- und Nachrichter genommen werden.

Damit nun Niemand von denen Halb-Meistern und Abdeckern sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß dieses durch den Druck bekannt gemachet und in denen ordentlichen Gerichten affigiret, auch von denenselben allen Scharfrichtereyen ein Exemplar hievon insinuiret und solches ordentlich ad Acta registriret werden solle.

Wornach sich also ein jeder, absonderlich die Halb-Meistere und Abdeckere, allergehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten haben. Gegeben zu Berlin auf dem Jäger-Hofe, den 31. Augusti 1733.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Königl. Preuß. Ober- wie auch Clev- und Märckischer Jäger-Meister.

George Christoph, Graf von Schlieben.

No. CCXXXIX. Rescript, von Bestraffung derer, so den Unterthanen-Eyd binnen Jahres Frist nicht ablegen, vom 20. Dec. 1733.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist gehorsamst vorgetragen, was ihr occasione des von Gottlob Erdmann Krügern, als Besitzern des Guts Frauendorf, abzulegenden schuldigen Eydes der Unterthänigkeit den 3. Novembr. a. c. abermahlen unterthänigst berichtet habt.

Wir

Wir ertheilen euch darauf zur allergnädigsten Resolution, daß hinkünftig, daferne jemand intra annum & diem den Unterthänigkeits-Eyd nicht abschweret, 5. Rthlr. zum Lehns-Archiv gegeben und berechnet, sonsten aber, wenn das gantze, andere, oder mehr Jahre verflossen, die Strafe auf zwantzig bis 25 Thaler dem Befinden nach extendiret werden müsse. Sind ꝛc. 1734 Geben Berlin, den 20. Dec. 1733.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schlippenbach. v. Broich. v. Marschall.

An die Neumärckische Regierung.

No. CCXL. Circulare wegen Einsendung derer Abschriften von denen Cabinets-Ordres, de dato, den 15. Febr. 1734.

Wir befehlen euch hierdurch in Gnaden, wenn Cabinets-Ordres bey euch einlaufen, woraus zu urtheilen seyn möchte, daß es dienlam oder nöthig wäre, Unserm hiesigen wircklich Geheimten Etats-Rath Nachricht davon zu geben, solche allemal in Abschrift einzusenden, damit man sich nach selbigen überall achten und deren Effect befördern helfen könne. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Febr. 1734.

Ad mandatum.

Cocceji. Viehbahn.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. CCXLI. Rescript, wie es wegen der Eydes-Delation ratione promissi matrimonii zu halten, wenn Stupratoris Vater nicht consentiret hat, vom 15. Febr. 1734.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß, Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Uns ist gebührend vorgetragen, was auf Unser allergnädigstes Erfordern von euch in Sachen Even Lehmannin, wider den angegebenen Stupratorem, Martin Langen, ratione delationis juramenti super stupro & promissione matrimonii unter dem 12. Mart. 1733. allerunterthänigst berichtet worden; es hat sich auch jüngster Tagen gedachte Eva Lehmannin mit abschriftl. nebenliegender allerdemüthigsten Vorstellung de dato, den 20. Jan. a. c. von neuem gemeldet. Weil nun aus derselben verschiedentlich übergebenen Supplicatis fast scheinen will, ob wäre des Stupratoris Vater annoch am Leben; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Klägerin solchenfalls schlechterdings mit der delatione juramenti super matrimonio, da ob defectum consensus paterni das matrimonium nicht subsistiren kan, abzuweisen, wenn aber der Vater vorhin bereits verstorben, alsdann die Supplicantin mit Eydes-Deferirung so wohl ratione promissi matrimonii, als wegen der Schwängerung zu hören, gestalten sothane delatio juramenti in Unserer Constitution de anno 1694. nicht ausgeschlossen, und zum Uberfluß in einem euch nächstens zuzufertigenden Edicto declaratorio festgesetzt worden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 15. Febr. 1734.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schlippenbach. Broich.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. CCXLII. Verordnung wegen derer ausserhalb denen Städten anzulegenden Scharfrichtereyen, vom 14. Martii 1734.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch auf euren wegen der ausserhalb denen Städten anzulegenden Scharfrichtereyen unterm 28ten vorigen Monats abgestatteten allerunterthänigsten Bericht hierdurch in Gnaden zu wissen, wie Unsere allergnädigste Intention nur eigentlich dahin gehe, daß die Cavillerey nebst den Hunden und Knechten aus der Stadt und vor den Thoren gebracht werden; die Scharfrichter hingegen für ihre Person und Familie in der Stadt bleiben sollen. Dahero ihr solchergestalt die nöthige Verfügung zu machen habt, und kan das hierzu erforderte Holtz aus denen Stadt-Heyden gegeben werden. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Martii 1734.

Königl. Preußl. Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Osten. v. Reinhardt.
v. Görne. v. Hymmen.

An den Geheimen Rath, Hartmann.

1734 # No. CCXLIII. Rescript, in puncto des Abschosses, wie innen gemeldet, vom 7. May 1734.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, was ihr wegen des von dem Landsbergischen Magistrat prätendirten Abschosses von des Burgermeisters Cammans, zu Neuendahm Ehegattin Vermögen, unterm 23. Apr. jüngsthin berichtet habt; So ertheilen Wir euch darauf hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß, weil eurem eigenen Anführen nach, gedachte Cammanns Ehefrau, nach ihres Vaters Tode 12. Jahr in Landsberg bey ihrem Vormündern gelebet hat, folglich bey ihrer Verheyrathung und Abzug von Landsberg, das ererbte Vermögen vorlängst ihr eigenes gewesen, in welchem Fall aber denen bekannten Rechten nach, die Gabella hereditaria nicht einmal gefordert werden kan, wenn dergleichen Personen, auch nur 2. Jahr nach der Erblasser Tode, an demselben Ort gewohnet haben, sonst auch die Gabella emigrationis bekanter massen abgeschaffet ist, wenn aus einer Unserer Städte einiges Vermögen in eine andere Unserer Landen gebracht wird, des Landsbergischen Magistrats Prætension ohne Grund sey, und also derselbe dem Cammann, seiner Frauen Vermögen, frey und ohne einigen Abzug, abfolgen lassen müsse. Wornach ihr ihn also zu bescheiden, und dahin anzuhalten habt. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 7. May 1734.

An die Neumärckische Regierung.

No. CCXLIV. Rescript, an die Neumärckische Regierung und Consistorium, daß niemand ohne vorheriger Proclamation getrauet werden soll, wenn nicht expresse dispensirt worden, de dato, den 21. Dec. 1734.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Weilen Wir allergnädigst gut befinden und wollen, daß niemand, er sey wer er wolle, auch keine Geschwängerte ohne vorhergegangene Proclamation copuliret werden soll; So habt ihr künftig darüber fest zu halten, daß die gewöhnliche Proclamation vorher gehen müsse, es sey dann, daß Wir darunter wegen besonderer Umstände zu dispensiren gut finden möchten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 21. Dec. 1734.

Auf Sr. Königl. Majest. Special-Befehl ist dieses von des Cron-Printzen Königl. Hoheit unterschrieben.

Friderich.

Cocceji.

No. CCXLV. Oderbergische Land- und Wasser-Zoll-Rolle, de anno 1735.

Nahmen derer Sachen und Waaren.	A.	Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Ahle	Eine Tonne a 8. Schock truckene	2	8
	Ein Schock	-	4
	Item vom Schock ein Stück, dem Zoll-Verwalter pro Salario.		
Aalstrack	Von 1000. Stück ausgehauenen	6	8
	100. Stück	-	8
	Von 1000. Stück rohen	3	4
	100. Stück	-	4
Alabasterstein	Ein Centner ausgearbeiteten	1	-
	Ein Centner rohen	-	6
Alaune	Eine Last, 12. Tonnen	18	-
	Eine Piepe, 4. Tonnen	6	-
	Ein Ux-Häupt, 2. Tonnen	3	-
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner	-	6
Amboß	Ein Centner	-	4
Angelicken Wurtzeln	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5 F. lang	4	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	1	-
	Ein Centner	-	4
Amyden oder Stärcke	Ein Schiffpf. so wohl blau als weiß	2	-
	Ein Achtel-Faß	1	-
	Eine Achtel-Kiste	-	6
	Ein Centner	-	6

Annies

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Annieß	Ein Faß, 3 Fuß hoch, 4 und 1 halben Fuß lang	4	-
	Eine Tonne	2	-
	Ein Centner	1	4
Anchoves oder Sardellen	Eine Tonne a 16. Fäßchen nach Herings Band	2	-
	Ein Fäßchen	-	1½
Antimonium oder Spieß-Glas	Eine Tonne nach Herings Band	1	4
	Ein Centner	-	3
Arras	Ein Centner	-	4
Arsenicum	Eine Tonne	-	8
	Ein Centner	-	3
Asche	Eine Tonne Pott oder Weid-Asche	2	-
	Ein Ux-Häupt Brand-Asche	-	6
	Eine Tonne	-	3
Aepfel	Eine Tonne	1	-
Auripigmentum	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Augurcken	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-

B.

Backtröge	Ein grosser	-	2
	Ein kleiner	-	1
Bäncke	nach dem Werth vom Thaler	-	4
Bandelier-Riemen	Ein Faß a 3 und 1 halben Fuß hoch und 5. Fuß lang	4	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	8
Bast	Ein Schiffpf.	-	4
Baumwolle	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang, gesponnene	8	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, und 5 Fuß lang, gesponnene Baumwolle	6	-
	Eine Tonne dergleichen nach Saltz Band, wenn selbe einzeln allein geführet wird	1	6
	Ein Pack a 2. Säcke, ungesponnene Baumwolle, der Sack a 500. Pfund	2	-
	Eine Tonne dergleichen nach Saltz Band, wenn selbe einzeln geführet wird	-	6
Bernstein	Ein Centner	-	4
Bertramswurtzel	Ein Centner	1	-
	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4 und 1 halben Fuß lang	3	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
Bettbühren	Ein Centner	-	4
	Ein Dutzend Meißnische oder Laußnitzische, wenn selbige einzeln allein geführet werden, und jedes Stück 60. bis 70. Ellen halten	1	8
	Ein Dutzend schmälere, so aus Schlesien kommen, und nur 16. Ellen halten	-	6
	Wann selbige aber in Fässern oder Kisten gepacket seyn, geben sie der Leinwand gleich.		
Betten	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5 F. lang	3	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band gerechnet	-	6
Bettspunden	Ein Stück mit der Decke	1	-
	Ein Stück ohne Decke	-	6
Bienen oder Immen	Ein Stock	-	6
Bier	Ein Faß a 4. Tonnen Zerbster, Braunschweigische Mumme, Striegisch, oder andere fremde Biere	2	-
	Ein Faß a 2. Tonnen Magdeburgisch, Halberstädtisch, Bernauisch und dergleichen einländisch-Bier	1	4
	Ein Tonne einländisch Bier	-	8

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Blasebälge	Ein grosser Schmiede-Blasebalg	1	4
	Ein Orgel-Blasebalg	-	9
	Ein Dutzend kleine	-	2
Blech	Ein Schiffpfund verzinnet	2	-
	Ein Fäßchen, da 2. ein Schiffpfund halten	1	-
	Ein Schiffpfund unverzinnet	1	6
	Ein Fäßchen, da 2. ein Schiffpfund halten	-	9
	NB. Ob zwar diese letztere unverzinnte Fäßlein grösser, als die vorigen seyn, werden sie doch den vorigen gleich gehalten.	—	
Bley-Ertz	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Bley	Ein Schiffpfund	4	-
	Ein Centner	1	6
	Eine Molde	2	-
Bleyweißfarbe	Eine Tonne nach Herings-Band	1	6
	Ein Centner	-	4
Blutstein	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Bohnen	Ein Wispel	4	-
	Ein Scheffel	-	2
Bockfelle	Ein Decher	1	-
Boran oder Semisch Leder			
Borcke	Ein Fuhder	-	4
Böttcher-Arbeit	nach dem Werth vom Thaler	-	4
Boye	Ein Packen oder Ballen Land-Boy a 40 Stück	6	-
	Ein Stück desselben	-	2
	Ein Pack englisch Boy a 24. Stück	8	-
	Ein Stück desselben	-	3
Brandewein	Eine Piepe Reinischen- oder Frantz-Brandewein	6	-
	Ein Uxhäupt	3	-
	Eine Tonne	2	-
	Eine Tonne Land-Brandwein	-	6
Brandewein-Blasen	Ein Centner	-	8
Brau-Pfannen	Ein Centner	-	8
Braunroth	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
	Ein Centner	-	2
Brasilien-Holtz oder Späne	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	5	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5 Fuß lang	4	-
	Ein Schiffpfund Brasilien-Holtz in Stücken	-	6
	Ein Centner	-	3
Brunellen	Kommen selten einzeln, sondern werden ordinair 12. kleine Kistchen in ein Pack gepacket	1	-
Bücher oder Gedruckte Schriften	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5 F. lang	2	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band, wenn selbe einzeln allein geführet wird	-	6
	Eine Kiste 2 und 1 viertel Fuß hoch, 2 und 1 viertel Fuß breit, 5. Fuß lang	2	-
	Eine Lade 1 und 1 halben Fuß hoch, 1 und 1 halben Fuß breit, 4. Fuß lang	1	-
Buchsbäumen Holtz	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	8
Buchweitzen	Ein Wispel	2	-
	Ein Scheffel	-	1
Birnen	Eine Tonne	1	-
Bücklinge	Ein Pack a 12. Stroh	4	-
	Ein halber Pack a 6. Stroh	2	-

Nahmen der Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Bücklinge - -	Eine Tonne nach Saltz-Band a 4. Stroh	1	4
	Ein Viertel-Pack a 3. Stroh -	1	-
	Ein Stroh - -	-	4
	NB. Wann aber viele einzelne Stroh geführet, werden solche nach proportion obiger Packen und nicht nach einzeln Strohen verzollet genommen.		
Bollen oder Zwibeln	Ein Scheffel - -	-	1
Baum-Oel -	vid. Oel.		
Buckeroll oder Gefärbete Leinewand -	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang - -	8	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	6	-
	Ein Packen oder Kiste 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, 6. Fuß lang - -	8	-
Bürsten-Guth, als Kopf- und Kleider-Bürsten	Ein Faß oder Ux-Haupt -	3	-
Bütten - -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	1	6
Butter - -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	9
	Eine Tonne - -	2	-
	Ein Centner - -	1	-
	Ein ganz Achtel - -	-	6
	Ein halb Achtel - -	-	3
	C.		
Cabinette -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Caleschen, Chaisen oder Gutschen -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Calvonium -	Ein Centner - -	-	6
Campfer - -	Ein Schif-Pfund - -	2	6
	Ein Centner - -	1	-
Candis-Zucker oder Zucker Candie -	Ein Schif-Pfund - -	1	6
Coccionella -	Ein Centner - -	-	8
	Ein Schif-Pfund - -	3	-
Capern - -	Ein Centner - -	1	3
	Ein Ux-Haupt - -	1	4
Carmosin -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	8
Carnarien-Saamen	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	6
Castanien -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band -	1	-
	Ein Centner - -	-	6
Citronat - -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	6
Citronen - -	Eine Kiste 1 und halben Fuß hoch, 1 und 1 halben Fuß breit, 4. Fuß lang	1	-
	Zwey Kistgens zusammen gepackt und auf eine gantz Kiste gerechnet -	2	-
Citronen-Schaalen	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	8
Clavicordium -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Confituren, als Frantzösische und Italienische -	gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber solche einzeln und in Kleinigkeiten verführet werden, dem Werth nach vom Thaler	-	4
	Die Fässer, Kisten und Tonnen aber werden Lit. B. dem Gewürtz gleich verzollet.		
Corduan -	Ein Decher - -	1	-
Coriander - -	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4 und 1 halben Fuß lang	2	6
	Eine Tonne nach Saltz-Band, wenn selbe einzeln allein geführet wird -	-	6
	Ein Centner - -	-	4
Corinthen -	Ein Both a 4 Tonnen nach Herings-Band	8	-
	Ein Ux-Haupt - -	4	-
	Eine Tonne nach Herings-Band -	2	-
	Ein Korb, deren zwey auf eine Tonne gehen	1	-
	Ein Centner - -	-	8

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Curcume, eine Farbe -	Eine Tonne nach Salz-Band	1	-
Cram-Guth -	vid. Lit. K.		
Centner Waare -	Insgemein Ein Centner	1	4
	D.		
	Von 1000. Stück - -	-	6
Dachspäne -	Von 1000. Stück - -	-	9
Dachschindeln -	Von 1000. Stück - -	2	-
Dachsteine -	Das Hundert - -	-	2
	gehören unter Apothecker-Waare, wann aber solche einzeln allein geführet werden, ein Centn.	-	9
Datteln - -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang Moscowitische oder Persianische -	12	-
Decken - -	Ein Pack a 20. Stück -	12	-
	Ein Pack 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit und 6. Fuß lang, gemeine oder einländische Decken	2	6
Dorsch - -	Eine Tonne - -	1	4
Drath - -	Ein Centner Meßing und Kupffern	1	4
	Ein Centner eisern -	-	8
Dröge Guth -	Eine Tonne - -	2	-
Dielen - -	vid. Holtzwaaren.		
	E.		
Enten - -	Ein Stück - -	-	1
Eberwurtzel -	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4 und 1 halben Fuß lang	1	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band, wenn selbe einzeln allein geführet wird - - -	-	3
Eymer - -	Ein Dutzend lederne -	-	6
	Ein Dutzend blecherne -	-	6
	Ein Dutzend höltzerne - -	-	2
Eisen -	Ein Schif-Pfund - -	4	-
	Ein Centner - -	1	4
Eisen-Erde -	Eine Kahns-Ladung - -	3	-
Eiserne Gropen, Mörsel, Töpfe und Gewichte	Ein Schif-Pfund - - -	2	-
	Ein Centner - -	-	8
Eiserne Kugeln, Granaten und Bomben -	Ein Schif-Pfund - -	1	6
Eiserne Oefen -	Ein Schif-Pfund - -	1	6
	Ein Centner - - -	-	6
Eiserne Nagel -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	6
Eiserne Piecken, Spaden, Hacken, Radehauen und dergleichen	Ein Schif-Pfund - -	2	-
Eiserne Krahm-Waaren	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	6
Eiserne geschmiedete Schienen -	Ein Schock -	1	-
Eiserne Pflug-Colter und Scharen -	100. Stück	1	-
Eiserne Brat-Pfannen	Ein Schif-Pfund -	2	-
Eiserne Schneide-Waaren	Eine Tonne Sicheln nach Saltz-Band	1	6
	Ein Faß Sensen 3. Fuß hoch, 4 und 1 halben F. lang	6	-
	Wenn sie einzeln geführet werden vom Thaler	-	4
Elends-Häute -	Ein Decher rohe - -	2	-
	Ein Decher gegerbete -	3	-
Elephanten-Zähne -	Ein Centner - -	1	-
Entzian - -	Eine Tonne -	-	9
	Ein Centner - -	-	3
Erbsen - -	Ein Winspel - -	4	-
	Ein Scheffel - - -	-	2
Erde - -	Eine Tonne Töpffer-Thon oder Erde -	-	4

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Erde - -	Eine Tonne rothe Erde nach Saltz-Band	-	2
	Eine Tonne gelbe Erde dito -	-	2
Erden oder Holländisch Steinern-Zeug -	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 u. 1 halben Fuß lang - -	6	-
	Eine Kiste 2 u. 1 halben F. hoch, 2 u. 1 Viertel Fuß breit und 5. Fuß lang -	4	-
	Ein Candis-Kästlein dergleichen Zeug -	-	6
Eßig - -	Eine Piepe Wein-Eßig -	8	-
	Ein Ux-Haupt dito - -	4	-
	Eine Tonne dito - -	2	-
	Ein Ux-Haupt Zieter-Eßig -	1	-
	Eine Tonne Bier-Eßig -	-	3
	F.		
Fackeln -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	-
Farben-Holtz, Fernebock und Blauholtz -	Ein Faß 4 u. 1 halben Fuß hoch, 5 u. halben F. lang	1	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	-
	Ein Centner -	-	4
Farbe - -	Ein Fuder Farbe-Kraut - -	2	-
Farin oder Syrup -	Ein Uxhaupt - - -	2	-
	Eine Tonne - - -	1	-
	Ein Centner - -	-	4
Federn - -	Ein Centner gerissene Federn oder Daumen	2	-
	Ein Stein - - - -	-	4
	Ein Centner ungerissene Federn -	-	8
Feder-Posen -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	6
Feigen - -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	1	-
	Ein Centner -	-	4
Feilrost -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	3
Feldsteine -	Ein Schif voll oder Schute - -	2	-
	Ein Kahn voll -	1	-
Felle - -	Ein Decher gegerbete Bock-Felle -	1	-
	Ein Decher rohe dergleichen -	-	6
	Ein Decher gegerbete Kalb-Felle -	-	4
	Ein Decher rohe dergl. -	-	3
	Ein Decher gegerbete Schaaf-Felle -	-	4
	Ein Decher rohe dergl. -	-	4
	Ein Decher gegerbete Lämmer-Felle -	-	2
	Ein Decher rohe dergleichen - -	-	1
Fenchel - -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	6
	Ein Centner - - - -	-	3
Fernis - -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	-
Filtze - -	Ein Decher - -	-	9
Fischbein - -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang oder vom Schif-Pfund -	8	-
	Ein Centner - -	1	-
Fische - -	Frische Fische, nach dem Werth vom Thaler	-	6
	Eine Tonne eingesaltzene und trockene Hechte	-	4
	Ein Pack 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit und 6. Fuß lang Stock Fisch oder Rothscheer -	2	-
	Wenn er loß geführet wird ein Schfpf. -	4	-
	Eine Tonne oder Schfpf. Klipfische, Wittling oder Schell, May Fische, nach Herings-Band	1	4
	Eine Tonne Gold-Fische oder englische Pirchen genanndt, nach Herings Band -	1	4
	Von 60. Stück grosse Saltz Rochen -	-	8
	Von 30. Stück kleine tröge Rochen -	-	4
	Ein Mandel Schnäpel - -	-	2
	Ein Centner Stockfisch, Rothscheer oder Klipfisch	-	3
Flaschen-Futter -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	6
		-	4

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Flachs	Ein Centner 110. Pfund	2	-
	Ein Stein von 22. Pfund	-	4
	Eine Tonne nach Herings-Band	-	6
Flundern	Ein Dutzend	-	3
Flechten	Ein Uxhaupt Peckel-Fleisch	4	-
Fleisch	Eine Tonne nach Herings-Band	2	-
	Ein Tonne trocken Fleisch nach Saltz-Band	4	-
Fliesen	Von 100. grossen Schwedischen Fliesen	2	-
	100. Schwedische Ellen Fliesen	-	9
	100. kleine Holländische Fliesen	-	4
Flinten	Ein Faß 3. Fuß hoch, 5. Fuß lang Flinten, Pistolen	6	-
	Wann sie eintzeln verführet werden, nach dem Werth von Thaler	-	4
Flocken-Wolle	Ein Faß 4 u. 1 halben F. hoch, 5 u. 1 halben F. lang	1	6
	Ein Stein a 11. Pfund	-	1½
Flöthen	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
Fluhrsteine	Von 100. gemarmelte	1	-
	100. gebrandte	-	4
	100. Klinckers	-	3
	100. glasurte Pfannen-Steine	-	6
Fœnum Græcum	Ein Faß a 3. Fuß hoch, 4 und 1 halben Fuß lang	3	-
	Ein Centner	-	3
Friese	Ein Pack von 20. Stück	10	-
	Ein Stück eintzeln	-	6
	G.		
Galander	Ein Winspel	2	6
	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Herings-Band, wenn selbige eintzeln allein geführet wird	-	4
Gallæpffel	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	6	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	-
Gallmey	Ein Centner	-	6
	Ein Faß a 2. Tonnen	2	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	1	-
	Ein Centner	-	4
Gänse	Ein Stück	-	1
Garn	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	6	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	-
Garn zu Dächten	Eine Tonne nach Saltz Band	-	9
Geisterey	Eine Tonne truckene Geisterey nach Saltz-Band	1	-
Geridons	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Gersten	Ein Winspel	3	-
	Ein Scheffel	-	1½
Gewürtz-, Specerey-, Materialien oder Apothecker-Waaren	Unter diesen Titul gehören viele hundert Species, so theils in der Zoll-Rolle stehen, theils auch nicht, und zwar sehr kostbare Waaren, und sind in den Zöllen angegeben worden. Ein Faß oder eine Tonne allerhand Waaren, soll ins künftige geben:		
	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	6	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	1	-
	Ein Centner	-	6
	NB. Es müssen aber Zoll-Verwaltere nicht vor Tonnen rechnen, diejenigen Fässer, da wohl 4. Saltz-Tonnen in eines gehen.		

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Glaß	Eine Kiste oder Truhne Venedische oder Cristallin-Gläser	2	-
	Von 100. Stück gläserne Flaschen	2	-
	Von 100. Stück Trinck-Gläser	1	-
	Eine Kiste Frantzösisch Schoff Glaß, so in 6. abgeschnürten Theilen bestehet	1	-
	Eine Kiste Mecklenburgisch Schoff-Glaß	-	8
	Eine Kiste Scheiben-Glaß	-	8
	Von 12. Stück Kolben zum Distilliren	-	1
	Von 12. Bouteillen	-	1
	Ein Kiste einländisch Glaß	-	8
Glätte	Ein Fäßlein	-	8
	Eine Tonne nach Herings-Band	-	6
	Ein Centner	-	2
Globen	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Glocken-Guth	Ein Schif-Pfund	1	4
	Ein Centner	-	6
Goldleder	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Grand, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Herings-Band	-	6
	Ein Centner	-	8
Grapen-Guth	Ein Scheffel Nürenberger Perl-Graupen	1	-
Graupen	Ein Scheffel gemeine	-	3
	Eine Tonne nach Saltz Band	1	-
Grünspahn	Ein Winspel Buchweitzen-Grütze	6	-
Grütze	Ein Scheffel dito	-	3
	Ein Winspel Haber-Grütze	6	-
	Ein Scheffel dito	-	3
Gummi Arabicum	Ein Uxhaupt	2	-
	Eine Tonne	1	-
	H.		
Haare	Ein Centner gesottene Pferde-Haare	-	4
	Ein Centner Ochsen- Küh- und Kälber-Haare	-	3
	Peruquen-Haare nach dem Werth vom Thaler	-	4
Haarsacken zu Pferdedecken	Ein Rolle von 50. Ellen	-	8
Haar- oder Beutel-Tücher	Ein Pack oder Kiste von 3. Fuß lang und hoch, und 2. Fuß breit	3	-
	Ein Stück	-	2
Haber	Ein Winspel	3	-
	Ein Scheffel	-	1 1/2
Hagel	Ein Schif-Pfund	4	-
Hanf	Ein Schif	3	-
	Ein Centner	1	-
	Ein Stein	-	3
	Ein Bund	-	2
Hanf-Körner	Ein Winspel	4	-
	Ein Scheffel	-	2
Harnisch	Harnisch-Blech, im Gewicht verzollet, ein Cent.	-	8
Hartz	Ein Centner	-	3
Hausblase	Eine Tonne nach Herings-Band	2	-
	Ein Centner	-	8
Hausgeräth	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltz-Band, wenn selbe einzeln allein geführet wird	-	6
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Grösse nach einer Tonnen Saltz-Band zu reguliren	-	6
	Ein Schif voll	24	-
	Ein Fuder	2	-
	Ein Kahns Ladung allerhand geringes Haußgeräth	2	-
Heede	Ein Schif-Pfund		3
	Ein Centner	-	3
Heringe	Eine Last a 12. Tonnen	8	-

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Heringe -	Eine Tonne - - -	-	8
Heu -	Ein Fuder, wie es im Lande gebräuchlich	-	6
Hirse	Ein Winspel - -	8	-
	Ein Scheffel - - -	-	4
Hollunder-Saft -	Eine sechzehentheil Tonne nach Herings-Band	-	2
Eichen-Holtz, als Eichen-Zimmer oder Boitzel -	Ein Stück a 2 und 1 halb bis 3. Fuß breit und 50. biß 60. Fuß lang -	1	-
Eichen-Pfahl-Holtz	Ein Stück 1 und 1 halb bis 2. Fuß breit und 30. bis 40. Fuß lang -	-	8
	Ein Stück 1 halben bis 1. Fuß breit und 16. bis 20. Fuß lang - -	-	4
Eichene Sageblöcke -	Ein Stück - - - -	1	-
Eichen-Schwellen -	Ein Stück 1. Fuß breit und 24. bis 30. Fuß lang	-	8
Eichen Mühlen-Wellen	Ein Stück - -	-	4
Mühlen-Krümmel	Ein Stück -	-	2
Eichen Zopf- oder Bollholtz	Ein Stück - - -	-	2
Eichen Wagen Schoß	Ein Stück 1. Fuß breit und 8. bis 16. Fuß lang	-	3
Schifs Krummholtz	Ein Stück - -	-	3
	Ein Stück - -	-	1½
Eichen-Schifsknie - -	Ein Schock der grössesten -	4	-
	Ein Stück derselben - -	-	1
	Ein Schock kleinere -	3	-
	Ein Stück derselben - -	-	½
Kahnknie -	Ein Schock - -	3	-
	Ein Schock kleinere - - -	1	-
Eichen Ständer -	Ein Schock geschnittene -	6	-
	Ein Stück - -	-	1
Loeßholtz - -	Ein Schock - -	6	-
	Ein Stück - - -	-	1
Eichen-Balcken oder Grundholtz -	Ein Schock - -	6	-
Eichen-Diehlen -	Ein Stück - -	-	1
	Ein Schock, a Stück 2. Zoll dick 1 und 1 halben Fuß breit und 24. bis 28. Fuß lang a Schock 60. Stück - -	21	-
	Ein Schock a Stück 2 und 1 halben Zoll dick 1 und 1 halben bis 2. Fuß breit und 30. Fuß lang a 60. Stück -	28	-
	Ein Schock a Stück 3. Zoll dick bis 2. Fuß breit, und 30. bis 32. Fuß lang a 60. Stück	32	-
	Ein Schock a Stück 3 und 1 halben Zoll dick, 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang	36	-
	Ein Schock a Stück 4. Zoll dick, 2. Fuß breit und 40. bis 48. Fuß lang	40	-
	Ein Schock a Stück 4 und 1 halben Zoll dick, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang	48	-
	Ein Schock Boden- oder Tischer-Diehlen a 1 und 1 halben Zoll dick, 1 und 1 halben Fuß breit, und 24. Fuß lang - -	8	-
	Ein Schock kleinere 16. Fuß lang -	6	-
Eichen Stabholtz, als Piepenholtz - Ochshaupterholtz, wird Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring a 4 Schock 8. Stäbe a Stab 5. Fuß lang	1	-
	Ein Ring a 4. Schock 8. Stäbe a Stab 3 und 1 halben bis 4 Fuß lang -	-	8
Tonnenholtz -	Ein Ring a 4. Schock 8. Stäbe a Stab 2 und 1 halben bis 3. Fuß lang -	-	4
	NB. All dieses Stab-Holtz muß ein Zoll dick, und 4 bis 5. Zoll breit seyn.		
Stappen oder Klappholtz	Ein Schock a Stück 2. Zoll dick, zwey Drittel Fuß breit, und 5. Fuß lang -	6	-
	Ein Schock kurtze Stappen, a Stück 3. bis 4. F. lang	3	-
	NB. Dieser Satz a 3. gl. pro Schock Klappholtz ist vermöge Königl. Rescripti vom 6. Febr. auf den alten Fuß a 4. pf. pro Schock gesetzet worden.		

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Säge. 1735 Gr.	Pf.
Groß Weinfässer-Holtz			
Boden-Stücke	Ein Schock, 2. bis 3. Zoll dicke, 2. Drittheil bis 1. Fuß breit, und 8. bis 10. Fuß lang -	6	
	Ein Schock, a Stück 2. bis 3. Zoll dick, 1 halben Fuß breit, 2. bis 3. Fuß lang -	-	2
	Ein Schock, dito von 4. Fuß lang -	-	2½
Dannen-Stab-oder Faß-Holtz -	Ein Ring, a 4. Schock 8. Stäbe -	-	4
Büchen-Stabholtz -	Ein Sechziger ist 6. Ringe -	-	2
Latten	Ein Schock kleine eichene geschnittene Latten, zu Fenster-Rähmen, a 2. Zoll dick, 3. Zoll breit, und 1.. Fuß lang -	-	6
	Kiehnen- oder Dannen-Holtz.		
Kiehnen, Zimmer oder Balcken -	Ein Stück, 2 bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang -	1	-
Sparr-Holtz -	Ein Stück von 1 halben bis 3viertel Fuß breit am kleinen Ende, und 48. bis 50. Fuß lang	-	8
	Ein Stück, so kleiner, 1 viertel Fuß am kleinen Ende breit, 40. bis 48. Fuß lang -	-	6
	Ein Stück Sparr-Holtz oder Bohl-Bäume -	-	4
Mast-Bäume -	Ein grosser Mast, 90. bis 100. Fuß lang -	3	6
	Ein mittelmäßiger, 80. bis 90. Fuß -	3	-
	Ein ordinair Elb-Mast -	1	-
	Ein kleiner Mast-Baum -	-	8
Kiehnen Bau-Holtz -	Ein Stück Bauholtz -	-	4
Sägeblöcke	Ein Stück - -	-	8
Kiehnen Stangen -	Ein Schock Heelbäumige, a 60. Fuß lang -	5	-
	Ein Stück - -	-	1
	Ein Schock dito kleiner, a 60. Fuß lang -	4	-
	Ein Stück - -	-	1
Kiehnen Latten -	Ein Schock geklöbete Latten, a 60. Stück -	1	-
	Weiß Dannen aus dem Sächsischen.		
	Ein Stück von 50. bis 60. Fuß lang -	1	8
	Stück von 40. bis 44. Fuß lang -	-	2
	Ein Schock - -	8	-
	Ein Schock - -	5	-
	Ein Stück von 36. bis 40. Fuß lang -	-	1
	Ein Schock - -	4	-
	Ein Stück - -	-	1
Mastbäume -	Ein Stück von 70. bis 80. Fuß lang -	1	8
Latten	Ein Schock kleine geklöbete -	-	6
	Rähnen- und Dannen-Diehlen.		
Boden- oder Spunddiehlen	Ein Schock, a Stück 2. Zoll dick, 1 bis 1 und 1 viertel Fuß breit, und 24. Fuß lang	12	-
Tischer-Diehlen -	Ein Schock, a Stück 1 und 1 halben Zoll dicke, 1. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang -	6	-
	Ein Schock dito kleinere Stück, anderthalb Zoll dick, 16. bis 18. Fuß lang -	2	6
	Ein Schock dito noch kleiner, 8. bis 12. F. lang	2	-
Bohlen auf Brücken -	Ein Schock, a Stück 3. Zoll dick, 1 Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang - -	6	-
Streichhöltzer	Ein Schock - -	40	-
	Ein Stück - -	-	8
	NB. werden sonst nach ihrer Dicke und Länge taxiret.		
Spannbäume -	Spannbäume und Scherpper, so beyhangen, wenn solche zu des Flössers Behuf apeiret, sind Zoll frey		

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Säge. Gr.	Pf.
Schiffstacken -	Ein Schock Eschen-Schiffstacken, darauf die Borcke sitzet, und nicht zu des Schiffers und Flössers Nothdurft gebraucht werden -	-	6
Hopfenstacken -	Ein Schock - -	-	2
Bandholtz -	Ein Schock Eschen der grössesten, daraus die grossen Bände um die Brau-Kufen gemacht werden - -	4	-
	Ein Schock geringer -	2	-
	Ein Schock noch geringer -	1	-
	Ein Schock als Tonnenbänder -	-	6
	Ein Schock bircken Tonnenbandholtz -	-	3
	Ein Schock Werstenbandholtz -	-	3
	Ein Schock bircken Band-Holtz, das gröste 60. Bund, a 20. bis 30. Bände -	-	4
Elsen-Pfahl-Hölzer, so zu Pumpen und Röhren gebraucht werden -	Ein Scheck - -	5	-
Brennholtz -	Ein Stück -	-	1
	als Eichen, Ellern, Bircken und Büchen. Ein Faden a 8. Fuß hoch, 8. Fuß weit und 3. Fuß lang auf der Elbe -	1	-
	Brennholtz, so auf der Oder, Spree und Havel geschiffet, vom Haufen -	1	-
Molden oder Mollen -	100. Stück - -	1	6
	Item vom Schock 2. Stück dem Zoll-Verwalter pro Salario.		
Schauffeln -	Ein Schock - -	-	4
	Item vom Schock 2. Stück dem Zoll-Verwalter pro Salario.		
Siebe-Waaren -	Ein Schock mit Bände, Boden und Ränder, daß ein Sieb daraus werden kan -	-	9
Violen- und Ahorn-Holtz -	60. Stück, so fertig seyn -	-	9
	Ein Schock - -	-	4
	Allerhand hölzerne Waaren.		
Bretspiele -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Buchbinder-Bretter -	Ein Schock - -	-	1
Eben, Cedern, Zucker, Dannen und ander fremd Holtz -	Ein Centner - -	-	9
Drechsler-Waare -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Haarne Siebe -	Ein Dutzend Gewürtz-Siebe -	-	2
Haspeln -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Hölzerne Waaren -	Ein Faß, a 5 tehalb Fuß hoch, 6 tehalb Fuß lang, an Teller und dergleichen -	2	-
Instrumenten -	Ein Faß a 5 tehalb Fuß hoch, 5 tehalb Fuß lang, an Pfeifen und Schalmeyen -	2	-
Laden -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Lichtformen -	Ein Dutzend - -	1	-
Näppe und Schüsseln -	Ein Schock - -	-	2
Rönnen - -	Ein Stück Ellern - -	-	2
Schachteln -	Ein Dutzend grosse weisse Saltz Schachteln	-	2
	Ein Dutzend kleine bunte Saltz-Schachteln -	-	1
Schiebekarren -	Ein Dutzend - -	-	1
Spinnräder -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Späne zu Schwerdfeger Scheiden -	Ein Bund - -	1	-
Hollwurtzeln -	Eine Tonne nach Saltzband -	-	4
Honig - -	Eine Last - -	24	-
	Eine Tonne - -	2	-
Honigkuchen -	Eine Tonne nach Heringsband -	-	8
	Eine Kiste - -	1	-

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Hopfen	Ein Winspel	1	4
	Ein Centner	-	8
Horn zu Laternen	Eine Tonne Küh- oder Ochsen-Hörner nach Saltzband	-	2
	So an Bündchens verführet wird, von 12. Bündchen	-	3
	Ein Centner Küh- oder Ochsen-Hörner	-	1½
Hirsch-Hörner	Ein Centner	-	6
Hüner	Eine Stiege oder 20. Stück welsche	-	3
	Eine Stiege kleine	-	1
Hüthe	Ein Faß 4tehalb Fuß hoch, 5 Fuß lang	4	-
Hammel oder Schaffe	Ein Stück desselben	-	2
	Ein fremder gedoppelt	-	4

I.

Indigo	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4tehalben Fuß lang	8	-
	Eine Kiste 2. Fuß hoch, 2 Fuß breit, und 4. Fuß lang	6	-
	Ein Centner	1	-
	giebet denen Specerey-Fässern gleich.		
Ingwer	Ein Centner	-	6
Ingrün	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Johannes-Brodt	Ein Faß 3. Fuß hoch, und 5te halben Fuß lang	4	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	9
Juden	Einer zu Fuß von seinem Leibe	2	-
	Zu Pferde, Wagen oder Schiffe	4	-
	Die Pferde und Waaren werden absonderlich verzollet.		
Juchten	vid. Leder.		

K.

Kabeltaue	Wann solche ein Schiffer über Nothdurft hat, nach dem Hanf zu verzollen.		
Kachelofen	Von Kacheln zu einem Ofen	-	8
Kabliau	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
	Ein Centner	-	4
Kälber	Ein Stück	-	2
Knuppern	Ein Faß von 5tehalb Fuß hoch, 6tehalb Fuß lang	4	-
Kalck	Ein Winspel ungelöschter	1	4
	Ist zu mercken, daß eine Lüneburger Saltz-Tonne auf ein halb Pf. ästimiret wird	-	8
	Eine Tonne gelöschten Kalck	-	3
Kalcksteine	Ein Land-Prahm	4	-
Kalckwolle	Eine Tonne oder Centner	-	3
Karten zum Spielen	Eine Candis Lade	1	-
Karten zum Tuchbereiten oder Kratzen	Eine Tonne nach Saltz-Band	1	-
Käse	Ein Schiffpfund, darauf zu rechnen, als 25. Stück grosse weise Käse	1	-
	30. Stück Eydammer	1	-
	36. " dergl. weise	-	8
	25. " grüne Stapel-Käse	-	6
	10. " grosse grüne breite Käse	1	6
	15. " kleine grüne breite Käse	-	9
	Eine Tonne Küh- oder Schaaf-Käse nach Saltz-Band	2	-

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Kessel und Torten-Pfannen, oder dergl. verfertigte Waaren -	Ein Centner	-	8
Kühnrauch oder Kühnruß -	60. Tönnichen - -	1	6
	1000. kleine Butten - -	1	
Kirschmuß -	Ein stel Tönnichen nach Herings-Band -	-	3
Kirsey -	Ein Ballen oder Packen von 40. Stück -	8	-
Klauen von Ochsen -	Eine Tonne nach Saltzband -	-	2
Kleider -	Eine Kiste a 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang -	2	-
	Eine Kiste oder Lade, a 1 und 1 halben Fuß hoch, 1 und 1 halben Fuß breit, und 4. Fuß lang	-	6
Klep	Ein Winspel - -	-	9
Klingen oder Schwerdter -	Ein Centner - -	1	-
Kliptau oder Tackelwerck -	Ein Pack, a 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang - -	1	-
Kohl -	Eine Tonne sauren Kohl, nach Heringsband -	-	3
	Ein Schock weise Kohl-Köpfe -		2
Kohlen -	Eine Last, a 12. Tonnen nach Saltzband, Stein-Kohlen - -	3	-
	Eine Tonne derselben -	-	3
	Ein Fuder Holtz-Kohlen -	1	-
Korck -	Ein Faß, 4. Fuß hoch, und 5. Fuß lang -	3	-
Krahm-Guth -	Eine Kiste allerhand feine Waaren, als Sammet, Damast, Estoff und dergl., von 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang -	12	-
	Ein Pack oder Ballen -	12	-
	Eine Kiste dito geringer von Halbseide oder Englische Wollen-Zeuge - -	8	-
	Ein grosser Kram-Kasten oder Faß -	6	-
	Ein halb Faß - -	3	-
	Ein Achtel-Faß, womit die Croßner zu Marckte reisen - -	-	6
	Eine Kiste Kram-Gut, so die Rasch- und Zeugmacher, kleine Kramer, Schuster und Riemer führen, und die Märckte besuchen -	-	6
Krappe -	Ein Ux-Häupt - -	1	-
	Ein Centner - -	-	4
Kräuter -	Ein Sack, a 4. Scheffel -	-	3
Krebse -	100. Schock - -	3	-
	wie auch ein Schock dem Zoll-Verwalter pro Salario.		
Krebsaugen -	Ein Centner - -	-	6
Kreyde -	Eine Last, a 12. Tonnen - -	3	-
	Eine Tonne nach Salz-Band -	-	3
	wie auch ein Stück dem Zoll-Verwalter pro Salario.		
Kronen von Meßing -	Ein Centner - -	1	-
Kronen von Glaß -	nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Krucken -	Ein Faß 4tehalb Fuß hoch, und 5 Fuß lang -	2	-
	Eine Kiste 2 und 1 viertel Fuß hoch, 2 und 1 viertel Fuß breit, und 5 Fuß lang -	1	6
Kümmel -	Ein Faß 5tehalb Fuß hoch, 6tehalb Fuß lang -	4	-
	Eine Tonne nach Salz-Band -	1	4
	Ein Centner - -	-	4
Kupfer -	Ein Schiffpfund, und seynd ordinair 5. Platten, a Schiffpfund 280. Pfund -	1	-
	Ein Centner oder Kessel -	1	-
Krätze, als Silber- und Gold-Krätze -	Ein Faß oder Urhäupt -	2	-
Kuh-Häute -	Eine Tonne -	1	-
Kühe oder Ochsen -	Das Stück - -	-	2
	Vom Stück - -	-	8

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll = Sätze. 1735 Gr.	Pf.
	L.		
	Eine Tonne nach Herings-Band	-	8
	Eine Last	18	-
	Eine Tonne	1	6
	Ein dröger Lachs	-	4
	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
	Ein Stück	-	8
	als Juchten, ein Viertel Pack	4	-
	Ein Decher	2	-
	Ein Schiffpfund Juchten, Corduan, Englisch Kalb- und Sohl-Leder und dergleichen	1	3
	Ein Decher rohe Ochsen- oder Pferde-Leder	1	3
	Ein Decher gegerbte Hirsch-Häute	1	-
	Ein Decher rohe Hirsch Häute	6	-
	Ein Stück Juchten, Corduan, Ochsen, Englisch-Kalb- und Sohl-Leder	-	3
Läckeritzen-Holtz -	Eine Tonne nach Herings-Band oder 1 Centner	-	6
Leichsteine -	Ein grosser	1	-
	Ein mittelmäßiger	-	8
	Ein kleiner	-	4
Leim -	Ein Ochs-Haupt	1	-
	Ein Centner	-	3
Leinsaamen -	Ein Winspel	8	-
	Eine Tonne 3. Scheffel	1	-
	Ein Scheffel	-	4
Leinwand oder Zwillig -	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	6	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, und 5 Fuß lang	5	-
	Eine Kiste 3 und 1 halben Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4 und 1 halben Fuß lang	5	-
	Eine Kiste 2. Fuß hoch, und 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	3	-
	Ein Schock, wenn sie einzeln oder uneingepacket ist	-	4
Leyren -	Ein Stück	-	2
Limonien -	Eine Piepe eingesaltzene	2	-
	Ein Uxhaupt	1	-
	Eine Tonne nach Herings-Band	-	6
Lichter von Talck -	Ein Schiffpfund	1	-
Lichter von Wachs -	Ein Centner	1	-
Linsen -	Ein Winspel	6	-
	Ein Scheffel	-	3
Lipff -	Eine Tonne nach Herings-Band	-	3
Lohrbeeren -	Ein Uxhaupt	1	6
Lunten -	Ein Schiffpfund	-	9
	Ein Centner	-	3
	M.		
Maculatur -	Ein Ballen	1	-
Maltz -	Ein Winspel	3	-
	Ein Scheffel	-	1½
Mandeln -	gleich den Specerey-Waaren.		
Manna oder Schwaden	Ein Scheffel	-	4
Mascobade -	Ein Faß 3 Fuß hoch und 4tehalb Fuß lang	3	-
	Eine Tonne nach Heringsband	-	8
Matten -	Ein Centner	-	4
Mauersteine -	Eine Rolle	-	2
	1000. Stück	3	-
Methe von Honig -	100. Stück	-	4
	Eine Tonne	2	-

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Mehl - -	Ein Winspel Weitzen - -	6	-
	Ein Scheffel - -	-	3
	Ein Winspel Recken Mehl -	3	-
	Ein Scheffel - -	-	1½
Meselan - -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	-
	Eine Kiste 2 und 1 viertel Fuß hoch, 2 und 3 viertel Fuß breit, 5. Fuß lang -	3	-
Märnige -	Eine Tonne - -	1	-
Merrettig -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	6
Messer - -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	-
Messing - -	Ein Centner - -	1	-
Mohn-Saamen -	Ein Scheffel - -	-	4
Most - -	Ein Faß - -	2	-
	Ein Viertel - -	1	3
	Eine Tonne - -	1	4
Mösterich -	Eine Tonne a 30. kleine Fäßlein nach Herings-Band - - -	2	-
	Ein Fäßlein - -	-	1
Mispeln - -	Eine Tonne - -	-	8
Mühlen-Steine -	Ein gantzer Wind-Stein -	3	-
	Ein Dreyling Wind-Stein -	2	-
	Ein halber oder Boden Wind-Stein -	1	-
	Ein gantzer Wasser Stein - -	2	-
	Ein Dreyling Wasser-Stein -	1	4
	Ein halber oder Boden Wasser-Stein -	-	6
	Nota. Denen von Adel wird gegen gnugsamen Schein verstattet ausserhalb Landes, Mühlen-Steine zu ihren Mühlen holen zu lassen, denen von Städten und Pacht-Mühlen aber keinesweges.		
Murcheln - -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	1	-
	Ein Candis-Lade - -	-	3
Muschel-Schaalen -	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	4

N.

Nadeln - -	Ein Centner - -	1	-
Neunaugen -	Ein Fäßgen a ein Schock -	-	2
	Ein doppelt Fäßgen - -	-	4
	Item vom Schock 2. Stück dem Zoll Verwalter pro Salario.		
Nürenberger Gut	Eine Tonne nach Saltz-Band -	1	-
Nüsse -	Eine Tonne von 100. a 104 Schock -	-	8
	Ein Sechzig Schock, ist ein Sechziger, oder 60. Schock welsche Nüsse -	-	6
	Eine Tonne kleine Hasel-Nüsse nach Saltz-Band - -	-	3
	Ein Scheffel - -	-	1

O.

Obst -	Ein Scheffel grün -	-	2
	Ein Scheffel trucken - -	-	4
Oel - -	Ein Both a 6. Tonnen Baum Oel -	12	-
	Eine Pipe dito a 4. Tonnen - -	8	-
	Ein Ux-Haupt a 2. Tonnen - -	4	-
	Eine Tonne - - -	2	-
	Ein Ux-Haupt, Lein- Kichn- und Rüben-Oel	2	-
	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
	Eine Tonne Nuß-Oel nach Herings-Band	1	-

Oel

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Oel - -	Eine Krucke a 6. Pfund Spieck-Oel -	-	4
Oel-Kuchen -	Eine Piepe - -	2	-
	Eine Tonne nach Herings-Band	-	4
Oliven -	Eine Piepe - -	4	-
	Ein Ux-Haupt - -	2	-
	Eine Tonne - -	1	-
Osemund - -	Ein Schif-Pfund - -	4	-
	Ein Centner - -	1	4
Ochsen - -	Ein Stück - -	-	8
	Ein Fremder, gedoppelt -	1	4
	P.		
Papier - -	Ein Ballen a 10. Rieß fein Papier -	2	-
	Ein Ballen ordinair-Papier -	1	-
	Ein Rieß Imperial- oder Regal-Papier	-	6
Pech - -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	4
Allerhand Peltzereyen oder Rauchwerck -	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang - -	8	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	6	
Pergament -	Ein Decher - -	1	-
Pfeffer - -	Eine Tonne oder viertel Faß -	2	-
Pferde - -	Ein Stück - -	-	8
	Ein Kauf oder erhandeltes Pferd -	1	-
Pferde-Geschirr -	und dergl. Riemer- und Sattler-Arbeit nach dem Werth vom Thaler	-	4
Pflaumen -	Ein Ux-Haupt - -	2	8
	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	4
	Ein Centner	-	8
Pimstein -	Eine Tonne nach Saltz-Band - -	-	6
Porcellain - -	Ein Kiste 2. Fuß hoch und breit, 4. Fuß lang	6	-
	Vito Holländisch oder Deutsch Guth -	3	-
Pressen - -	Eine Tuchmacher- oder Wand-Presse	2	-
	Eine Tafel-Zeug-Presse - -	2	-
Pulver - -	Ein Centner	-	4
	Q.		
Quadersteine -	100. Quader- oder Werck-Stücken 4. Fuß lang 2 und 1 halben Fuß breit -	4	-
	100. Stück kleinere - -	2	-
Queckſilber -	Wird niemals einzeln gefahren, sondern ist in den grösten Fässern mit verpacket.		
	Ein Schif-Pfund kan sonsten gerechnet werden	3	-
Quitten - -	Eine Tonne frische Quitten - -	-	6
	Eine Tonne trockene - -	1	-
	R.		
Raf oder Reckling -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	9
Räder - -	Ein Paar beschlagene - -	-	4
	Ein Paar unbeschlagene	-	2
Reiß - -	gehöret unter den Titul allerhand Specerey.		
Roggen -	Ein Winſpel - -	3	-
	Ein Scheffel - -	-	1½
Röhre oder Rehte -	Nach dem Werth vom Thaler - -	-	4
Rosinen - -	suche Corinthen.		
Röthe - -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	-
	Ein Centner - -	1	4

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Rothstein	Eine Tonne nach Herings-Band	-	4
Rahm	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Roßmarin	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, und 5. Fuß lang	3	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
Rüben	Frische Rüben eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
	Ein Scheffel	-	2
	Eine Tonne truckene	1	-
Rüben-Saamen	Ein Scheffel	-	3
	Ein Scheffel	-	3
	S.		
Saflor	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	8	-
	Ein Ux-Haupt	1	6
Salpeter	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Saltz	Ein Centner	-	4
	Eine Last a 12. Tonnen	8	-
Sandel-Farbe	Eine Tonne	-	8
	Ein Ux-Haupt	1	-
Sauerbrunn	Eine Tonne	-	6
Schaaf- oder Hammel	Eine Kiste a 8 Flaschen vide Lit. H.	-	1
Schaar	Ein Schif-Pfund	-	2
Schap oder Spinde	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Scheffel	100. Stück	-	8
Schellen	Ein Faß a 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band, wenn sie einzeln allein geführet wird	-	6
Schibersteine zum Decken	Eine Last 12. Schif-Pfund	3	-
Schildereyen	Eine Kiste 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit und 5. Fuß lang	6	-
Schincken	Eine Tonne nach Herings Band	-	8
Schirme	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Schlacklacken	Ein Pack a 1 Viertel Fuß hoch, 2 und 1 Viertel Fuß breit, und 5. Fuß lang	-	6
Schleifsteine	Ein grosser	-	8
	Ein Mittler	-	4
	Ein kleiner	-	2
Schliey	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Schlösser	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Schmacke	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	4	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
	Ein Centner	-	3
Schmeltz-Tiegel	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4 und 1 halben Fuß lang	3	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
Schmeer	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Schollen	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	5	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	-
	Ein Pack vom 12. Kiepe Klein- und Mittel-Guth	1	6
	Ein Pack a 6. Kiepen groß Gut	1	6
	Ein Kiep grosse Schollen a 300. Stück	-	4
	Ein Pack Schollen, von 14. bis 15. Fuß lang, hoch und breit	4	-
	Eine Kiepe Kleine Schollen a 600. Stück	-	4
Schwämme	Eine Tonne nach Saltz Band	-	6
Schwefel	Eine Tonne nach Saltz-Band	1	-

Nahmen der Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Schwefel - -	Ein Centner - -	-	3
Schweine - -	Ein Stück - -	-	3
Schweins-Borsten -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	6
	Ein Centner - -	-	2
Sehl-Speck vom Sechunde -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	-
Seiffe - -	Ein Schif-Pfund oder Lade, weisse Seiffe	2	-
	Ein Centner - -	-	9
	Eine Tonne grüne Seiffe nach Herings-Band	1	-
Senf-Saamen -	Eine Tonne - -	-	9
	Ein Scheffel - -	-	3
Senf-Mühlen-Steine -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Semsblätter -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	6
Serpentinstein -	Eine Kiste 1 Viertel Fuß hoch, 2 und 1 viertel Fuß breit, 5. Fuß lang	3	-
	Ein Centner - -	-	6
Speck - -	Ein Centner - -	1	6
	Eine Seite - -	-	6
Spiegel - -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Sprotten oder Spruten	Ein Tonne - -	1	-
Stahl - -	Ein Schif-Pfund - -	4	-
	Ein Centner - -	1	4
Steine als Kumsteine	Von 5. Stück zu einem Kum -	-	6
Steinerne Tafel von Marmor -	Ein Schif-Pfund - -	-	6
Steinerne Bilder -	Eine Kiste 2 und 1 halben Fuß hoch, 2 und 1 halben Fuß breit, 5 und 1 halben Fuß lang -	3	-
Steinerne Seulen -	Ein Stück - - -	-	3
Bruchsteine -	Ein Fuder - -	-	6
Stinte -	Eine Tonne nach Salz-Band -	-	3
Stöhr - - -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	4
Strohgold -	Ein Faß 3. Fuß hoch, 3 und 1 halben Fuß lang	1	-
Studenten-Guth -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	3
	Eine Kiste a 2 uud 1 halben Fuß hoch, 2 und 1 halben Fuß breit, und 5 und 1 halben Fuß lang - -	2	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	9
	Eine Kiste a 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, 4. Fuß lang - -	1	-
	Eine Tonne nach Salz-Band -	-	6
	Wann aber ein glaubwürdiges Attestatum bey dem Studenten-Guth kan gezeiget werden, so gehet solches frey.		
Stühle -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Syrup - -	Ein Uxhaupt - -	4	-
	Eine Tonne - -	2	-
	Ein Centner - -	-	8
Schatde - -	Ein Fuder - - -	1	6
Schleye -	vid. frische Fische, nach dem Werth vom Thaler	-	4
	T.		
Talch - -	Eine Last 12. Tonnen - -	16	-
	Eine Tonne - -	1	4
Tappeten oder Teppiche	Wenn es kostbare seyn, nach dem Werth von Thaler -	-	4
	Wenn es aber gemeine seyn, als Krahm-Guth.		
Tarras oder Zement	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	4
Terpentin -	Ein Ur-Haupt - -	1	4
	Eine Tonne - -	-	8
Teste - -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	6

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Teufelsdreck -	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	-
Theer	Eine Last - -	8	-
	Eine Tonne - -	-	8
Tiedlinge -	Ein Tonne - - -	-	6
Tische - -	Ein Stück von Marmor oder Schwedischen Steinen - -	-	8
	Ein Stück von Schieferstein -	-	3
	Ein Stück von Holtz -	-	2
Toback, und zwar ausländischer - -	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang - -	12	-
	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5 Fuß lang	8	-
	Eine Tonne nach Herings-Band -	1	-
	oder ein Schif-Pfund - -	2	-
Toback einländischer -	Ein Centner von einer Stadt in die andere	-	4
	Ein Centner, von der Magdeburgischen Fabrique	-	1
Tobacks-Pfeiffen -	Eine Kiste 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit und 4 Fuß lang - -	2	-
	Ein Ux-Haupt - -	1	-
	Eine Tonne - -	-	6
Töpfe -	Ein Fuder gemeine Koch-Töpfe -	1	6
	Vom Schock - - -	-	6
	Ein Dutzend Blumen-Töpffe nach dem Werth vom Thaler - -	-	4
	Auch noch wegen der Niederlage ein Stück Waare oder vom Schock 2. Stück.		
Tragebündel -	Eins - - -	-	6
Thran -	Eine Last a 12. Tonnen -	16	-
	Eine Tonne -	1	4
Tröge - -	Ein Steinern - -	-	6
	Ein Höltzern - -	-	2
Tuch - -	Ein Pack von 40. Stück Englische oder Holländische Tücher - -	16	-
	Ein Pack von 40. Stück Schlesische oder Sächsische Tücher - -	8	-
	Ein Pack einländische -	4	-
	Eine Leine oder Viertel Ballen Land-Tuch	2	-
	Eine Viertel-Leine Land-Tuch -	-	6
	Ein Stück breit oder schmales Tuch -	-	6
V.			
Vitriol oder Kupffer-Wasser, Englisch- oder Goßlarisch-Ungarisches Kupfer-Wasser oder Vitriol	Eine Piepe - -	2	-
	Ein Ux-Haupt - -	1	-
	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	6
	Ein Centner - -	-	4
Victualien -	Eine Tonne nach Herings-Band -	-	8
Violen oder Geigen -	Nach dem Werth vom Thaler -	-	4
Violin-Wurtzel -	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang -	5	-
	Eine Tonne nach Saltz-Band -	-	6
W.			
Wachholderbeeren -	Ein Faß 3. Fuß hoch 4 und 1 halben Fuß lang	4	-
	Eine Tonne nach Saltz Band - -	-	8
Wachs - -	Ein Faß 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang - -	8	-
	Ein Centner - -	1	4
	Ein Stein - - -	-	4
Wagen-Winden -	Ein Stück - - -	-	2
Wein - -	Ein Fuder Rhein-Wein von 6. Ohm -	12	-

Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. 1735 Gr.	Pf.
Wein			
	Ein Loth Sect, Spanisch, Champagne, Burgundier, Eremitage ꝛc. oder andern süssen Wein	8	-
	Eine Piepe dito	6	-
	Ein Ux-Haupt Frontiniac oder gemeinen Frantz-Wein	3	-
	Ein Viertel Land-Wein	1	6
	Eine Tonne Land-Wein	-	6
	Ein Ohm Rhein-Wein	2	-
	Ein Eymer	1	-
	Ein Ancker	-	6
	Ein Ux-Haupt	1	6
	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Weinstein	Ein Winspel	6	-
	Ein Scheffel	-	3
Weismuth	Eine Tonne nach Herings-Band	1	-
Weitzen	Ein Winspel	2	-
	Ein Scheffel	-	1
Weyrauch	Ein Schif-Pfund einländisch	2	-
Wicken	Ein Centner	-	6
	Ein grosser Stein	-	6
Wolle	Gesponnene oder gefärbte Wolle der Centner	1	-
	Ein Centner	-	6
Würste	Vom hundert	1	6
Wettsteine	Eine Tonne	-	8
	Ein Fäßlein	-	6
	Z.		
Zelte	Nach dem Werth vom Thaler	-	4
Ziegelrohr	Eine Tonne nach Saltz-Band	-	6
Ziegen	Ein Stück	-	2
Zinn	Ein Schif-Pfund	4	-
	Ein Centner	1	4
	Ein Stein	-	4
	Unter dem Titul allerhand Specerey.		
Zittwer	Eine Tonne	2	-
Zimmet	Ein Faß a 4 und 1 halben Fuß hoch, 5 und 1 halben Fuß lang	6	-
Zucker	Ein Faß 3 und 1 halben Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	-
	Eine Tonne	2	-
	Eine Kiste 2 und 1 halben Fuß hoch, 2 und 1 halben Fuß breit, und 5 und 1 halben Fuß lang	5	-
	Ein Centner	-	6
	vid. Lit. B.		
	Von allen ungewöhnlichen Waaren, so hierinnen nicht benennet noch angeschlagen sind, giebt man von einem Thaler	-	4
	Neuer Zoll.		
Weitzen	Ein Winspel	30	-
	Ein Scheffel	1	3
Roggen und Gersten	Ein Winspel	21	-
	Ein Scheffel	-	10 1/2
Malz und Haber	Ein Winspel	12	-
	Ein Scheffel	-	6
Pott- oder Weid-Asche	Eine Tonne	2	4
Baumöl	Eine Tonne	3	-
Hecht	Eine Tonne	3	-

1735 Nahmen derer Sachen und Waaren.		Zoll-Sätze. Gr.	Pf.
Wein			
	Ein Fuder	21	-
	Ein Ux-Haupt	5	3
	Ein Viertel	5	3
	Von obigen Korn und Wein ist Niemand des neuen Zolls befreyet; doch wird dieser neue Zoll nur einmahl in Sr. Königl. Maj. Landen gegeben. In welchem Zoll derselbe am ersten erleget wird, soll der Zöllner des Orts denen andern zur Nachricht in dem Zoll-Zettel melden; widrigenfalls muß der neue Zoll alhier entrichtet werden.		

Instruction.

	Thlr.	Gr.
Soll auf der Havel, Spree, Oder und Warthe für ein vom Hamburg kommendes oder dahin fahrendes Schif an Accidens gegeben werden	1	-
Für eine Schute	-	12
Für einen Anhang	-	3
Für einen Breßlauer Kahn, so beladen	-	3
Die Brandenburger und Potsdammer von ihren Gellen, weil sie ordinair weniz Ladung haben	-	3
Die Fürstenwalder, Neusaltzer, Croßner, Cüstriner von ihren Kähnen	-	1
Ein Hamburger Holtz-Flösser von jedem Boden Holtze	-	4
Und haben die Zoll Verwaltere über dieses, bey Vermeydung nachdrücklicher Bestrafung ein mehrers nicht zu fordern.		

No. CCXLVI. Verordnung wegen Impostirung derer fremden Feylen, vom 20. April 1735.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 2ten dieses übergebenen Relation ersehen, was ihr wegen der hiesigen Feylen-Hauer Gesuch, daß die Einführung derer fremden Feylen entweder gäntzlich verbothen, oder wenigstens mit einem hohen Impost beleget werden möchten, berichtet, und welchergestalt ihr der allerunterthänigsten Meynung seyd, daß, da nach Aussage der hiesigen Mechanicorum, Gold- Messer- Huf- und Waffen-Schmiede, auch Grob- und Roth-Giesser, Gürtler, Schlösser, Spohrer und Uhrmacher die hiesigen Feylen gut und tüchtig gemachet werden, die fremden Feylen gleich denen Englischen und Frantzösischen schneidenden Waaren mit 4. gr. pro Rthlr. und also mit 16. pro Cent impostiret werden könten, jedoch solcher Impost nicht allein bey der Berlinischen, sondern allen Churmärckischen Accisen zu introduciren seyn würde.

Wann Wir nun solchen Vorschlag überall in Gnaden approbiren; als habt ihr so wohl die hiesige Accise-Cammer als sämtliche Commissarios Locorum hiernach zu instruiren und darunter überall das nöthige weiter zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 20. April 1735.

An die Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. CCXLVII. Declaration derer Mäurer und Stucatoren Privilegien wegen einiger Arbeit, vom 20. April 1735.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer allerunterthänigsten Relation vom 23. Mart. a. c. umständlich ersehen, was das hiesige Maurer-Gewerck in Privilegien-Sachen und des Gipser-Gewercks allerunterthänigst vorgestellet, und welchergestalt dasselbe sich insonderheit wider einen,

einen, Nahmens Joseph, welcher sich für einen Stuccater ausgebe und ihnen allerley Eintrag in ihrer Arbeit thue, und die Gesellen abspänstig mache, beschweret, auch desfalls angeführter massen zu verordnen gebethen, ihr auch anbey in Vorschlag bringet, daß das Maurer- und Gipser-Privilegium, damit die privative und cumulative Arbeit näher determiniret und separiret werde, dahin zu declariren, daß, da den Gipsern und Maurern an Facaden specificirte Stücke in Kalck gemeinsam zu arbeiten, erlaubet sey, die Maurer hingegen auch ohn Unterscheid grosse und kleine Simse inwendig in Häusern und schlechte Camine also ohne Restriction der gesetzten 5. Glieder in dem Stuccator-Privilegio, wovon im Maurer Privilegio nichts gedacht, mit denen Gipsern gemeinsam machen und mit weiß Stück überziehen sollen. Was nun von dem Maurer-Gewerck der Länge nach wider vorgedachten Joseph geklaget worden, ein solches muß Magistratus hieselbst abthun, daher ihr dann das supplicirende Gewerck dahin zu verweisen, darneben aber auch 1735
besagtem Magistrat zu injungiren habt, darunter promte exemplarische Justitz zu administriren. Hiernechst führet ihr zwar an, daß denen Gipsern und Maurern nach dem neuen Privilegio alle freye Hand- und Bossir-Arbeit in Kalck und Gipß aufm Grunde zu nehmen, an Facaden also gemeinschaftlich erlaubet sey, es stehet aber nur Art. 9. alle halbfreye Arbeit, indessen kan der Restriction der 5. Glieder im Maurer-Privilegio Art. 7. durch eine Declaration geholffen werden, jedoch habt ihr zuforderst näher zu berichten, wann denen Maurern ohne Restriction der 5. Glieder erlaubet wird, grosse und kleine Simse in den Gebäuden zu verfertigen, ob sie nicht dadurch für den Gipsern gar zu starck beneficiret seyn werden, weil die ornirte inwendige Gesimße nicht oft vorkommen, worauf so dann weitere Verfügung geschehen soll. Seynd&c.
Berlin, den 20. April 1735.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. CCXLVIII. Renovirtes Patent, zu Verhütung, damit das Bier unterweges nicht verfälschet werde, de dato Berlin, den 11. May 1735.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß die Fuhrleute und Knechte des unterm 6. Martii 1722. publicirten Patents und der darin angedroheten Strafe ungeachtet, dennoch continuiren, aus den ihnen zu verfahren anvertraueten Bier-Gefässen unterweges Bier heraus zu ziehen, solches mit Wasser wieder aufzufüllen und zu verfälschen, auch die Krüger und Gastwirthe hierunter mit ihnen durchstechen; Höchst Dieselbe aber solche Contraventiones, wodurch den Bier-Wirthen der Credit niedergeschlagen, der Debit gemindert, das Publicum aber betrogen wird, mit allem Ernst und Nachdruck abgestellet wissen wollen, und dahero nöthig gefunden, das unterm 6. Martii 1722. emanirte Patent zu renoviren, zu vermehren und zu schärfen; Als verordnen Dieselbe Kraft dieses

I. Daß die Fuhrleuee und Knechte, welchen Getränckе von einem Ort zum andern zu führen anvertrauet wird, wann sie untreuer Weise durch Röhren etwas trincken, oder Bier aus den Gefässen zu heben sich unterstehen, ob sie gleich kein Wasser wieder hinein-giessen, oder sonst mit etwas auffüllen, jedesmahl, so oft sie darauf betroffen werden, 20. Rthlr. Strafe an Gelde erlegen, oder wenn sie die Geld-Strafe nicht aufbringen können, auf 3. Monate in die Karre geschlossen, und solchergestalt am Leibe bestrafet werden sollen.

II. Sollen die Krüger und Gastwirthe, wo die Fuhrleute und Knechte anhalten, bey gleicher Straffe solche Unterschleiffe so wenig gestatten, als wenig darzu Heber, Kannen, oder andere Gefässe darreichen, noch ausgehobenes oder ausgefülltes Bier von den Bier-Fuhrleuten und Knechten unter keinerley Vorwand annehmen und verbergen; auch von denenselben gar kein Bier, ausgenommen in gantzen oder halben Tonnen, kauffen.

III. Die Fuhrleute und Knechte sollen auch bey 5. Rthlr. Strafe nicht bey den Bauren, sondern in den ordinairen Krügen einkehren, und endlich

IV. Diejenigen, welch die Unterschleiffe anzeigen und erweislich machen, davor die Helfte der Straf-Gelder, mit Verschweigung ihres Nahmens, geniessen.

Damit nun ein jeder, welchen dieses angehet, sich hiernach achten und für Schaden hüten könne; als soll dieses renovirte Patent in den Städten an den Rathhäusern, in den Thoren und Wirthshäusern, auf dem Lande aber in den Krügen öffentlich angeschlagen werden.

Seine Königl. Majest. befehlen auch allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, durch die Land-Policey- und Zoll-Bereuter, auch Gerichts-Diener, auf die Contraventiones fleißig vigiliren zu lassen, und wenn solche entdecket worden, zur fiscalischen Untersuchung und Bestraffung davon so fort zu berichten.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majest. höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 11. May 1735.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.
F. W. v. Happe.

1735 # No. CCXLIX. Declaration der Schuster und Pantoffelmacher Privilegien, vom 8. Jun. 1735.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus euren allerunterthänigsten Bericht vom 20. May a. c. ersehen, welchergestalt der 8te §. des dem Pantoffelmacher-Gewerck zu Brandenburg ertheilten neuen Privilegii, ingleichen der §. 8. des Schuster-Gewercks Privilegii daselbst angeführter massen, etwas dunckel und gegen einander zu lauffen scheinen, mithin einer allergnädigsten Declaracion bedürffen, ihr auch zugleich in Vorschlag bringet, auf was Art dergleichen geschehen könne.

Wann Wir nun solches allergnädigst approbiren; als declariren wir beyde Puncte vorgeschlagener massen hiemit dahin, daß in denen Städten, wo zunftmäßige Pantoffelmacher wohnen, es lediglichen bey dem Privilegio der Pantoffelmacher bleiben, und die Schuster in oder ausser denen Wochen- und Jahrmärckten im Hause oder auf dem Marckte keine Pantoffeln aussetzen oder feil haben, in denen Städten aber, wo keine zunftmäßige Pantoffelmacher wohnen, es bey dem Privilegio der Schuster bleiben, und denen Schustern gestattet werden solle, auch auf denen dortigen Jahr-Märckten Pantoffeln auszulegen und feil zu haben, hienechst denen Schustern die Pantoffeln bey solchen Umständen und da sie nach dem Privilegio ohnedem Pantoffeln zum Meister-Stück machen, im Schilde gelassen werden sollen. Wornach ihr denn so wohl das Pantoffel- als Schuhmacher-Gewerck zu Brandenburg zu bescheiden, und darunter das nöthige weiter zu verfügen habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 2. Junii 1735.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. CCL. Rescript, betreffend anderweitige Declaration des Schuster-Privilegii, vom 8. Junii 1735.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was das hiesige Schuster-Gewerck wegen des neuen General-Privilegii vorgestellet und welchergestalt dasselbe bittet, daß einige Articul darin declariret und geändert werden mögen, das ersehet ihr aus dem copeyl. Anschlusse des mehrern. Was nun

Ad 1. Das zu verfertigende Meister-Stück betrift; so muß es bey dem Art. 3. des Privilegii lediglich verbleiben, und der angehende Meister, wann er sich vorher erkläret, ob er für Mannes- oder Frauens-Personen allein, oder auch für beyde zusammen Arbeit machen wolle, das in jedem Fall verordnete Meister-Stück verfertigen und solches nur von ihm gefordert werden. Auch gehöret

Ad 2. Dasjenige, was bemeldtes Schuster-Gewerck wegen des Friedrichstädtschen Hauß-Baues und daher gemachten Schulden, auch Unterhaltung des alten Gewercks-Hauses angeführet, nicht zum Privilegio, sondern muß aparte gesuchet werden, wie denn auch wegen der Leichen-Kossen, so bey dem Gewerck vorfallen, im 15. Art. zulänglich disponiret ist, wobey es auch sein Bewenden hat. Desgleichen kan

Ad 3. Das Meister-Stück hier in Berlin auf das Gerben keinesweges mit extendiret werden, sondern es muß bey dem Privilegio der Loh-Gerber verbleiben und denenselben das Gerben allein gelassen werden, damit selbige mehr und mehr in Aufnahme kommen und endlich einmal ein tüchtig Gerber-Gewerck daraus werden möge; die frantzösische Gerber aber müssen, wann sie nicht zünftig gewesen, durch das ertheilte Privilegium zünftig werden oder auf solche Art dazu gemachet werden. Anlangend

Ad 4. Die Fuscher, worüber Supplicanten sich gar sehr beschwehren, daß selbige ihnen grossen Eintrag thun; so müssen sie speciales Casus davon anzeigen und deshalb besondere Vorstellung thun, gestalt denn auch der Art. 8. des Privilegii hinlänglich gnug und Magistratus im Stande ist, sonderlich, wenn das Policey-Reglement erst publiciret und in Gang gebracht seyn wird, solchen allen völlig abzuhelffen.

Und da das gesuchte Verboth der fremden Frauens-Schuhe nur auf ein Monopolium welches Wir doch zu verstatten gar nicht gemeynet seyn, lediglich hinausläuffet; So muß es auch bey deren fernern Einbringung bleiben, und ist es gnug, daß solche bey der Accise proportionirlich impostiret sind, und dem Schuster-Gewerck daher kein sonderlicher Abbruch dadurch geschiehet. Und wie

Ad 5. Der Art. 10. klare Maaß giebet, daß beym Gewerck von jedem Meister aufgeleget werden soll, nur daß solches nicht über 16. gl. jährlich sey; Also folget von selbsten, daß es wohl weniger sein könne, und ist dieses der Willkühr des Assessoris zu überlassen, welcher am besten urtheilen kan, wie viel ein jeder Meister quartaliter beyzutragen im Stande sey. Ob wohl schlüßlich auch

Ad 6. Gegen die Vexationes und Chicanen der Gesellen Rath und Mittel sind auch, dawider die Autorität des Assessoris oder nach Befinden Magistratus adhibiret werden kan; So wollen Wir es doch wegen reciproquer Aufsagung dergestalt verstanden wissen, daß so wohl der Meister als Geselle 6. Wochen vorher einander loszukündigen und die Arbeit aufzusagen, schuldig seyn sollen, und ist die im Privilegio Art. 29. gesetzte 8. tägige Aufkündigung nur dahin zu verstehen, wann nemlich der Meister eigentlich wolle, daß der

Gesell

Gesell weiter gehen soll, oder auch, wann der loßkündigende Geselle seinen Abschied antreten will, damit die Kundschaft expediret werden könne; gestalt Wir dann dem obangezogenen 29. Art. des Privilegii solchergestalt hiemit declariren.

Ihr habt euch also hiernach zu achten, und das supplicirende Schuster-Gewerck darnach zu bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin, den 8ten Junii 1735. 1735

An die Churmärckische Cammer.

No. CCLI. Verordnung, daß wegen des Mißwachses im Rocken die Prediger und Küster ihren Zehenden halb in Gerste annehmen sollen, vom 2. September 1735. sämt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir finden die, in eurem der Regierung allerunterthänigsten Bericht vom 22. Aug. jüngsthin wider das Suchen derer Prediger und Küster in denen Landsbergischen und Friedebergischen Creyssen, daß ihnen ihre Zehenden nicht halb in Gersten, sondern gantz in Rocken gereichet, allenfals nach marcktgängigen Preiß bezahlet werden mögen, gethane Vorstellung gantz wohl gegründet, und befehlen euch daher in Gnaden, gedachte Prediger saint Consorten, wann sie sich weiter melden solten, schlechterdings ab- und zur Ruhe zu verweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. September 1735.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. Reichenbach.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium. Detur hievon Copia vorangeführten Predigern und Küstern.

Beylage A.

Denen sämtlichen Predigern und Küstern des Sternbergischen Creyses in der Neumarck, wird auf dererselben, wegen ihrer Decimarum und daß ihnen solche in lauter reinem Rocken, oder am Gelde nach Marcktgängigen Preise, zu Folge der Matricul, geliefert werden möge, am 7. Febr. a. c. allerunterthänigst eingereichtes Supplicatum nach erforderten und eingelangten Bericht der Neumärckischen Regierung von 19. huj. zur Resolution ertheilet, daß der Supplicanten Suchen keine Statt finde, und es bey nur ermeldter Regierung dieserhalb gemachten Einrichtung sein Bewenden habe. Signatum Berlin, den 23. Martii 1735.

Ad mandatum.

v. Cocceji. Reichenbach.

No. CCLII. Circular-Verordnung wegen Abschoß-Freyheit der Unter-Officier und Gemeinen Soldaten, Berlin, den 12. Oct. 1735.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen euch hiedurch diejenige General-Ordre, welche zum Faveur derer in Unseren Krieges-Diensten annoch würckl. stehenden Unter-Officiers auch gemeinen Soldaten und deren Eheweiber unter dem 22. Aug. a. c. (vid. P. III. Sect. I.) wegen Befreyung von Abschoß oder Abzugs-Geldern ergangen ist, in copia communiciren, um euch darnach respective gehorsamst zu achten und selbige nöthigen Falß behöriger Orten überall weiter bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 12. Octobr. 1735.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Gotter. v. Marschall.

No. CCLIII. Rescript, an das Cammer-Gericht, wie hoch der Abschoß in der Grafschaft Wernigerode genommen werden soll, vom 29. Nov. 1735. samt Beylage B.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir wegen des bishero in Unserer Grafschaft Wernigerode geforderten hohen Abschosses solchergestalt an den Grafen von Stollberg zu Wernigerode rescribiret haben, als die copeyl. Anlage besaget; Als haben Wir euch solches hierdurch zur Nachricht communiciren wollen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. Nov. 1735.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das hiesige Cammer-Gericht.

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

1735

Beylage B.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar euer Schreiben vom 28. Junii jüngsthin, betreffend den Abschoß in der Grafschaft Wernigerode, eingekommen, und aus solchem zu ersehen, daß allda niemalen der dritte, sondern blos der sechste Pfennig, ja zu Zeiten wol weniger Abschoß genommen worden. Weilen aber in Unserer Churmarck Brandenburg bishero nur der funfzehende Pfenning oder sechs Thaler 16. Gr. an Abschoß feste gesetzet gewesen, und unsere Willens Meynung dahin abzielet, daß es hierunter in besagter Grafschaft auf eben diese Art, in Ansehung Unserer dasigen Unterthanen, gehalten werden müssen, sintemahlen sich nirgend findet, daß vorangeführtes zeithero gefordertes excessive Quantum weder in einigem Recess gegründet, noch sonst erwiesen worden;

So ergehet an euch Unser allergnädigster Befehl, die Abschoß-Sache in schon erwehnter Grafschafft nach solchem Fuß gleichfalls einrichten, und deshalb das nöthige an dortige Magistráte auch übrige Beamte verfügen zu lassen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 29. Octobr. 1735.

Fr. Wilhelm.

An den Grafen Christian Ernst von Stollberg zu Wernigerode.

No. CCLIV. Fernerweitige Declaration derer Maurer und Stuccator-Privilegien, vom 9. Nov. 1735.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 4. Julii a. c. abgestatteten Relation ersehen, was ihr in Privilegien-Sachen des hiesigen Maurer- und Gipser-Gewercks berichtet, und wie ihr der Meynung seyd, daß die gezierte Gesimse denen Stuccateurs allein verbleiben müssen, die schlechte Gesimse aber ohne Unterscheid der Glieder zu ziehen beyden Gewercken zu verstatten sey.

Wann wir nun die Privilegia des Maurer- und Stuccateur-Gewercks dergestalt allergnädigst declariren, daß, was im §. 7. des Maurer Privilegii von gezierten Gesimsen und freyer Handarbeit enthalten, also zu verstehen sey, daß das Maurer-Gewerck nur halb freye Handarbeit fertigen, der gezierten Gesimse aber sich überhaupt enthalten müsse, dagegen denen Maurern die glatte Gesimse von 6. bis 8. Glieder mit denen Stuccateurs cumulative zu fertigen erlaubet werde; gleichwie Wir denn dasjenige, was im §. 9. des Stuccateur-Privilegii von denen Gesimsen a 5. Glieder enthalten, dergestalt declariren, daß die Maurer alle glatte Simse von 6. bis 8. Glieder mit denen Stuccateurs cumulative verfertigen können, hingegen müssen sich dieselbe aller ornirten und gantz freyen Handarbeit, so denen Stuccateurs privative verbleibet, gäntzlich enthalten; als habt ihr beyderseits Gewercke hiernach zu bescheiden, und solchergestalt mit einander zu vergleichen.

Seynd ꝛc. Berlin, den 9ten November 1735.

An die Neumärckische Cammer.

No. CCLV. Rescript, an das Tribunal wegen Verkürtzung und Beschleunigung der Processe, vom 16. Novemb. 1735.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Was für eine Verordnung Wir an das dasige Cammer-Gerichte wegen der öftern Abwesenheit der Räthe ergehen lassen, (v. P. II. S. I. No. CCLXXIII.) solches werdet ihr aus beykommender Abschrift ersehen, wornach ihr eures Orts euch auch gehorsamst zu achten habet.

Und da Wir im übrigen bey dem Vortrag der bey Unserm Ober-Appellations-Gericht vorkommenden Memorialien nöthig finden, eine andere Einrichtung zu machen; als ordnen und wollen Wir, daß

1) Die Protonotarii bey allen Supplicatis pro impetrandis processibus auf einen angeklebten Zettel umständlich anmercken sollen, ob die Formalia ihre Richtigkeit haben? insonderheit aber, ob in summariissimo in der Ober-Leuterung oder sonst von einem Collegio, wovon keine Appellation nach denen Landes-Verfassungen statt hat, gesprochen worden? und wann sich ein Mangel dabey findet, so fort im Collegio bey der ersten Audienz diese Umstände vortragen, damit es nicht nöthig sey, dergleichen Sachen durch die Distribution aufzuhalten.

2) Was die übrige Memorialia betrifft, sollen die Protonotarii jederzeit einen ausführlichen Extract daraus verfertigen, die Petita wohl fassen, und solchen Extract gleichfalls auf die Memorialia kleben, damit man bey dem Vortrag, (welchen sie aus denen Memorialien zu thun schuldig seyn) sich allenfalls daraus ersehen, und wenn über das Decret einige Klage geführet wird, wissen möge, ob die Schuld an dem Vortrage oder an dem Decernenten liege.

Wie

Wie dann insonderheit bey denen Dilationen, wie oft dilatio verstattet, auch ob und wie die causa dilationis bescheiniget worden.

Nicht weniger bey Uberreichung der Vollmachten wohl notiret werden muß, ob ein Substitutus darinnen befindlich sey.

3) Wollen Wir die Verordnung von .. hierdurch nochmals wiederholet, und in specie euch anbefohlen haben, von dem 1. Jan. a. c. an die erforderte Specificationes der elaborirten Relationen zu verfertigen, und selbige bey Vermeidung nachdrücklicher Verordnung einzusenden.

4) Nachdem Wir auch einen mercklichen Nutzen daher verspüren, daß die Räthe selber die Supplicata pro impetrandis processibus vortragen, weiln dadurch die vielfältige Klagen, als ob die Appellationes wider die Rechte und Landes-Verfassungen ohne Unterscheid angenommen würden, wegfallen; so wollen Wir um desto sicherer hierbey zu gehen, daß die Räthe die Materialia umständlich aufnehmen, und ein jeder eine besondere Relation darüber verfertigen, und der Referent die seinige, bis der Correferent fertig, bey sich behalten, jedoch dieselbige jederzeit parat halten, und in das Collegium mitbringen soll, und wie Unsere eigentliche allergnädigste Willens Meynung ist, daß dieser Unserer Verordnung in allen Stücken nachgelebet werden soll; also habet ihr auch darüber gehörig zu halten. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 6. Nov. 1735. 1735

Frid. Wilhelm.

An das hiesige Tribunal wegen Verkürtzung und Beschleunigung der Processe.

v. Cocceji.

No. CCLVI. Erklärung des Schuster-Privilegii wegen der vorhero über die Zahl gehabten Lehr-Jungen, vom 8. Dec. 1735.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 26. Nov. a. c. abgestatteten Relation ersehen, welchergestalt ihr zwar auf der Schuster-Innung zu Saltzwedel geschehene Vorstellung, die Verfügung gethan, daß nach Maßgebung des Privilegii §. 7. diejenige Meistere, welche mehr als einen Jungen halten, solche denenjenigen welche keine hätten, gegen Erlegung der vorgeschossenen Unkosten abstehen solten, dennoch aber dafür haltet, daß denen dortigen Schuhmachern, Joh. Joachim Mencke und Consorten diejenige Jungen, welche sie vor Publication des Privilegii angenommen, auch zum Theil ein Jahr und darüber in der Lehre gehabt, die völlige Lehrjahre über zu lassen, und das neue General-Privilegium ad præterita nicht zu ziehen sey.

Wenn Wir nun allergnädigst approbiren, daß denen Saltzwedelschen Schuhmachern, Mencken und Consorten, die vor der Publication des neuen Privilegii angenommene Jungen gelassen und nach eurem Gutachten das Privilegium ad præterita nicht gezogen werden soll; als habt ihr euch hiernach zu achten, und die Saltzwedelsche Schuster-Innung darnach zu bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin, den 8. Dec. 1735.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. CCLVII. Verboth, daß die Theer-Führer nicht Becher- und Nösel-weise verkauffen sollen, vom 21. Decemb. 1735.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was das Seyler-Gewerck zu Franckfurth an der Oder wider den Stell- und Rademacher Asiny zu Cüstrin, daß demselben, wie auch denen Theerführern mit dem Theer oder Wagenschmiere Becher- und Nössel-weise zu hökern verstattet werde, unterm 17. Nov. a. c. klagend vorgestellet, und deshalb zu verordnen gebeten, das ersehet ihr aus dem copeyl. Anschluß des mehreren.

Da nun dieses so wohl dem Seyler-Privilegio als dem von Uns publicirten Hausir-Edict gantz zuwider, mithin keinesweges zu gestatten ist; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Land- und Policey-Reuter zu instruiren, auf die herumfahrende und hausirende Theerführer genaue Acht zu haben, daß sie in Städten und Flecken, wo Seyler wohnen, nicht in Maassen, Becher und Nösel Theer verkaufen müssen, auch darüber mit Nachdruck zu halten, da hingegen den Unterthanen auf dem platten Lande Becher- und Nösel-weise Theer zu verhandeln verstattet bleibet. Seynd ꝛc. Berlin, den 21. Decemb. 1735.

An die Chur-Märckische Cammer, in simili Neumärckische Cammer.

1736 # No. CCLVIII. Verordnung, daß die Weißgerber und Handschuhmacher zu Franckfurt an der Oder den Handel der ledernen Hosen, und das Färben der Leder cumulative haben sollen, de dato Berlin, den 4. Jan. 1736.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 20. Dec. a. p. abgestatteten Relation ersehen, was die Beutler und Handschuhmacher zu Franckfurt an der Oder wider das Privilegium der Weißgerber bey euch vorgestellet, und aus was Ursach dieselbe bitten, daß sie bey dem Handel der ledernen Hosen geschützet, auch das Färben der Leder ihnen privative gelassen werden möge, und wie der Commissarius loci, Senning, der Meynung ist, daß bey den Gewercken so wohl der Handel mit ledernen Hosen, als das Lederfärben cumulative zu lassen sey, ihr auch nichts darwider zu erinnern, sondern vielmehr billig findet, daß die Handschuhmacher wegen der dortigen Messen bey dem Verkauf der ledernen Hosen geschützet werden. Wir approbiren auch allergnädigst, daß aus denen von euch angeführten Ursachen denen Weißgerbern und Handschuhmachern zu Franckfurt an der Oder der Verkauff derer ledernen Hosen, und das Färben der Leder cumulative verstattet werde, gestalt Wir dann das Weißgerber-Privilegium hierdurch allergnädigst declariren.

Ihr habt nun dieses dem Senning bekandt zu machen, und die supplicirende Handschuhmacher darnach zu bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin, den 4. Jan. 1736.

An die Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. CCLIX. Rescript, daß die Nadler zu Franckfurt an der Oder dispensiret seyn sollen, sich in die Cramer-Innung einzukauffen, vom 18. Jan. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ersehen, was ihr wegen der von dem Nadler-Gewerck zu Franckfurt an der Oder gesuchten Dispensation von der im General-Privilegio ihnen injungirten Einkauffung in die Cramer-Innung unterm 4ten dieses berichtet, und wie ihr mit dem Senning der Meynung seyd, daß, weilen ausser denen so genannten Niederlags-Brüdern oder Materialisten und Seiden-Händlern keine andere besonders privilegirte Cramer-Innung daselbst sey, letztern auch durch die Handlung mit denen specificirten Waaren, welche die Nadler entweder von denen Seiden-Händlern selbst erhandeln oder von andern einländischen Kauffleuten und Fabricanten nehmen und versteuren müssen, kein Eintrag geschiehet, die Nadler hingegen bey allen zu Franckfurt vorkommenden Anlagen in Abführung der bürgerlichen und anderer Lasten jederzeit als Cramer taxiret, auch in solcher Consideration zu denen in an. 1726. auf die Stadt Franckfurt repartirten Lager-Haus-Waaren mit gezogen, und ihnen ein gewisses Quantum dieser Waaren zugeschrieben worden, selbige von der Einkauffung in die Cramer-Innung wohl zu dispensiren seyn. Wann Wir nun allergnädigst resolviret, daß die Nadler zu Franckfurt an der Oder von der Einkauffung in die Cramer-Innung aus angeführten Ursachen, jedoch sonder Consequenz vor andere Churmärckische Städte, dispensiret seyn sollen; Als habt ihr euch hiernach zu achten und das supplicirende Nadler-Gewerck zu Franckfurt darnach zu bescheiden. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Januarii 1736.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. CCLX. Rescript, daß die Toback-Spinner-Innung einen Materialisten einzunehmen nicht schuldig, den 1. Febr. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 20. Jan. a. c. übergebenen Relation ersehen, was ihr in Sachen der hiesigen Toback-Spinner contra den Materialist Schütze, welcher in ihre Gilde aufgenommen zu werden gebeten, berichtet, und was gestalt ihr mit dem hiesigen Magistrat der Meynung seyd, daß, weil die Toback-Spinner nunmehro ein eigenes Privilegium erhalten, und in derer Materialisten Privilegio ebenfalls enthalten, daß, wie keinem Handwercksmann erlaubet, einen Materialisten-Handel zu führen, also auch keinem Materialisten vergönnet seyn solle, ein Handwerck und Gewerbe zugleich mit zu treiben, der Materialist Schütze mit der gesuchten Reception in die Tobacks-Spinner-Gilde abzuweisen seyn würde.

Wann

Wann Wir nun solches Gutachten approbiren; als habt ihr den Materialisten Schütz darnach zu bescheiden, und mit seinem Suchen abzuweisen, auch solcher wegen das nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1736

1736.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. CCLXI. Declaration der Verordnung wegen Versteurung fremder Feilen und schneidenden Waaren, daß es wegen derer Sächsischen bey der Convention von 1728. verbleibe, de dato, den 8. Febr. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer unterm 26. Jan. a. c. übergebenen Relation ersehen, was ihr wegen Versteurung derer aus Sachsen kommenden Feilen und schneidenden Waaren anfraget.

Wann Wir nun darauf in Gnaden resolviret, daß es wegen dieser Sächsischen Waaren noch zur Zeit bey der getroffenen Convention vom 16. Oct. 1728. zu lassen, und selbige nach dem Pacifications-Tariff mit 1. Gr. 3. Pf. vom Thaler zu versteuren, auch indessen die unterm 20. Apr. vorigen Jahres, wegen Versteurung der fremden Feilen und schneidenden Waaren an euch ergangene Verordnung hiermit solchergestalt declariren; Als habt ihr euch hiernach zu achten, und sämtliche Commissarios locorum darnach zu instruiren. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1736.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. CCLXII. Rescript, wegen unterschiedener Puncte, die Beschleunigung derer Processe beym Tribunal betreffend, vom 12. Martii 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es gereichet Uns zu besondern allergnädigsten Gefallen, daß ihr laut eures gehorsamsten Berichts vom 9. Jan. a. c. verschiedene bey dem Tribunal eingerissene Mißbräuche durch einen gemeinen Bescheid zu heben bedacht gewesen, auch ein Reglement abgefasset, was für Sporteln bey eurem Collegio künftig genommen werden sollen, und wie Wir so wohl den gemeinen Bescheid, als das Sportuln-Reglement approbiret; so habt ihr beydes von Uns allergnädigst vollenzogen, hiebey zurück zu empfangen, und so wohl hierauf als auf die vorhergehende Ordnungen und gemeine Bescheide, in so weit dieselbe nach und nach nicht geändert worden, genau zu halten, und euch bey Vermeidung Unserer Ungnade nicht zu unterstehen, unter dem Prætext, daß eine oder die andere Verordnung nicht zur Observanz gekommen, davon abzugehen, weilen Unsere Collegia dazu bestellet seyn, daß sie secundum Jura & Edicta sprechen, nicht aber davon abgehen, und wann solches durch die Unwissenheit oder Nachläßigkeit derer Decernenten einige mahl geschehen, keine Observanz vorschützen, sondern es sollen vielmehr dergleichen Decernenten nachdrücklich bestrafet werden, gestalt allenfalls, und wann eine Aenderung nöthig, ihr dieserwegen zuförderst anfragen, und die Ursachen, warum die Ordnung zu ändern, anführen, unterdessen aber darüber halten sollet. Und weilen es scheinet, daß einige Räthe und in specie die Subalternen die Verfassungen sich nicht überall bekandt machen; So wollen Wir, daß ein jeder Rath und Protonotarius einen ausführlichen Extract aus denen sämtlichen Ordnungen und gemeinen Bescheiden und Rescripten, welche das Tribunal angehen, binnen 6. Wochen in duplo verfertigen, und ein Exemplar davon bey sich behalten, und jederzeit in dem Collegio bey der Hand haben, das andere aber einschicken solle, damit Wir versichert seyn, daß sie die vorgemeldte Verfassungen wircklich inne haben.

Da auch ferner von der Preußischen Regierung harte Beschwerden geführet werden, daß diejenige Sachen, welche zur Revision bey euch eingesandt werden, wider die Fundation, wovon Copia hierbey befindlich, die darin auf der Referenten Eyd und Pflicht festgesetzte 6. Wochen aufgehalten werden, und in specie geklaget worden, daß Acta in causa N. N. contra N. N. schon im Majo, in causa N. N. contra N. N. schon im Majo vorigen Jahres, in causa von N. N. contra N. N. im Monath Sept. vorigen Jahres eingesandt, und noch keine Sententien darin abgefasset seyn; so habt ihr zu berichten, wer die Referenten seyn, und warum sie binnen denen so heilig fest gesetzten 6. Wochen die Acta nicht expediret haben, ihre Verantwortung zu fordern, und künftig so wohl in diesen Preußischen Sachen, als auch in denen Appellations-Acten die einmal bestimmte Zeit auf das rigoureuseste zu beobachten, auch zu dem Ende vorhin befohlener massen von dem 1. Jan. a. c. an, alle 3. Monat die Liste, wie solches geschehen, einzusenden, gestalt von gedachten 1. Januarii an, vor jeden Tag, welcher über die Zeit ist, 1. Thl. zum Behuf der Charité

1736 von denen Referenten, an denen es lieget, bezahlet werden soll.

Weil aber gleichwol sich öfters zuträgt, daß bey einer Distribution zwey und mehr Paquet Acta distribuiret werden, einfolglich die Referenten nicht wohl binnen 6. Wochen mit allen diesen Sachen, insonderheit bey ihrer andern obliegenden Arbeit fertig werden können; so wollen Se. Königl. Majestät, daß wann ihnen innerhalb 14. Tagen mehr als ein Paquet (ausser denen Expensen-Sachen) distribuiret werden solte, ihnen auf jedes Paquet annoch 14. Tage zur Ausarbeitung verstattet werden sollen. Im übrigen wollen Wir durchaus nicht gestatten, daß einer des andern Relationes übernehmen solle, sondern es muß ein jeder bey der Pflicht, da er Uns verwandt ist, selber die ihm distribuirte Acta ausarbeiten, es wäre dann, daß einem wegen Kranckheit oder anderer wichtigen Umstände Acta abgenommen werden müsten, welches aber in pleno consessu vorgetragen werden muß, und wollen Wir uns dieserwegen hauptsächlich an euch, Unsern Präsidenten, halten, wenn ihr an Erfüllung dieser Unserer Ordnung säumig seyn soltet.

Da auch schon vorhin verordnet worden, daß kein Rath von dem Collegio, ausser Kranckheit oder Unserer besondern Geschäffte, welche auf keinen andern Tag verschoben werden können, oder anderer specifice anzuführende wichtige Ursachen, wegbleiben, sothane Kranckheit und Geschäffte auch, durch ein an Eydes statt unterschriebenes Billet dem Præsidenten bescheiniget werden muß; so soll das Collegium, und in specie ihr, Unser Præsident, euch darnach achten, und dahin sehen, daß wann solches nicht geschicht, die schon vorhin verordnete 16. Gr. vor jedesmal in die Armen-Büchse gegeben werden, die der Charité auch heimfallen sollen. Schließlich müsset ihr, der Präsident, bey Distribution der Acten diejenige, welche entweder mit einer langwierigen Kranckheit befallen, oder eine Reise in Unsern Angelegenheiten von einigen Monaten vornehmen müssen, verschonen, und wie dieses alles Unsere eigentliche allergnädigste Willens-Meynung ist, so soll auch demselben in allen Stücken bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nachgelebet werden. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu achten hat. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Mart. 1736.

An das Tribunal, wegen Beschleunigung der Urthel, und daß solche binnen 6. Wochen von dem Tag der Distribution fertig seyn, auch niemand aus dem Collegio ohne Sr. Königl. Majestät Permission wegreisen, und alle Viertel-Jahr eine Liste von denen bey ihnen abgethanen Sachen einsenden, und der Præsident davor stehen soll.

No. CCLXIII. Allergnädigste Resolution wegen der vom Schorsteinfeger-Gewerck gesuchten Declaration einiger Puncte ihres Privilegii, vom 14. Mart. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurem unterm 25. Jan. a. c. abgestatteten Bericht ersehen, welchergestalt das hiesige Schorsteinfeger-Gewerck allerunterthänigst gebeten, daß der 15. u. 22. Articul ihres neuen Privilegii nach dem alten und zwar juxta art. 2. und 22. declariret, imgleichen der 34. Art. aus dem alten Privilegio wegen der Gesellen, so des Nachts aus dem Hause bleiben, beybehalten werden möchte, auch wie der hiesige Magistrat der Meynung sey, daß denen Supplicanten wegen des 15. und 22. Artic. massen, was das Ausbleiben der Gesellen anlanget, deshalben in dem neuen Privilegio schon Versehung geschehen, wohl gefuget, und denen Schorsteinfeger-Witwen in Ansehung das gantze Gewerck für den etwa entstehenden Schaden responsable seyn will, das Handwerck fortzusetzen verstattet, auch wegen der Wander-Jahre der Gesellen es gebetener massen eingerichtet werden könne, ihr aber dafür haltet, daß die gesuchte Declaration des 15. Artic. aus denen von euch angeführten Ursachen nicht zu accordiren sey.

Wir lassen es auch hierunter bey dem neuen Privilegio überall lediglich bewenden, und habt ihr das Schorsteinfeger-Gewerck solchergestalt zu bescheiden, und selbiges sich in allen Stücken darnach zu achten, durch den Magistrat anhalten zu lassen. Seynd ꝛc. Berlin, den 14ten Mart. 1736.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. CCLXIV. Declaratio, des neuen Weißgerber-Privilegii, daß die Beutler und Handschuhmacher exclusive der Berlinischen auf denen Jahrmärckten, die lederne Hosen mit denen Weißgerbern zum Verkauf nach wie vor öffentlich feil halten, und cumulative führen sollen. Berlin, den 2. May 1736. samt Beylage A.

1736

Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, ist allerunterthänigst vorgestellet worden, was massen die Weißgerber in denen Chur-Märckischen Städten denen Beutlern und Handschuhmachern den Handel mit ledernen Hosen auf denen Jahr-Märckten nicht verstatten, sondern sothanen Handel sich privative anmassen, auch solchen aus dem neuen Privilegio behaupten wollen.

Wenn aber das neue Privilegium nur die Berl. Weißgerber angehet, als welche wider die Berlinische Handschuhmacher den Privativ-Handel mit ledernen Hosen vor langen Jahren her rechtlich erstritten, keinesweges aber auf die Weißgerber in denen andern Chur- und Neumärckischen, auch Pommerschen, und Magdeburgischen Städten extendiret und gezogen, noch weniger aber denen in obgedachten Provinzien wohnenden Beutlern und Handschuhmachern, welche damals nicht mit in lite gewesen, præjudiciren kan, sondern höchst Dieselbe ermeldete Handschuhmacher bey der Possession des ledernen Hosen-Handels nach wie vor geschätzet wissen wollen:

Als verordnen, setzen, und wollen Höchstgedachte S. Königl. Majest. hiermit allergnädigst, daß so wohl die Neumärckische, Pommersche, und Magdeburgische Beutler und Handschuhmacher auf denen Jahrmärckten in der Churmarck, als auch die Chur-Märckische Handschuhmacher exclusive der Berlinischen Beutler und Handschuhmacher, als mit welchen es obangezeigter massen eine andere Bewandtniß hat, auf denen Jahrmärckten, in denen Chur- und Neumärckischen, auch Pommerschen und Magdeburgischen Städten die Freyheit, lederne Hosen feil zu haben, fernerhin behalten, und die lederne Hosen mit denen Weißgerbern zum Verkauff cumulative nach wie vor führen sollen, gestalt denn das neue Privilegium dahin ausdrücklich hiermit declariret wird.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Chur- und Neumärckischen, auch Pommerschen und Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Cammer, Commissariis locorum und Magistraten hierdurch in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und die Beutler und Handschuhmacher bey solcher Freyheit jederzeit zu schützen. Signatum Berlin, den 22. May 1736.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Happe.

Beylage A.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst gut gefunden, die Privilegia derer Handschuhmacher und Weisgerber de dato den 20. December 1734. und 29. Julii 1735. allergnädigst dahin zu declariren, daß denen Vor- und Hinter-Pommerschen Handschuhmacher-Gewercken erlaubet seyn solle, lederne Hosen zu verfertigen, und selbige in der Chur- und Neumarck allenthalben, ausgenommen nur nicht in Unsere Königl. Residentzien Berlin, zu verkauffen, und die Chur- und Neumärckischen Handschuhmacher-Gewercke hinwiederum gleiches Recht und Freyheit in Vor- und Hinter-Pommern aller Orten geniessen sollen;

Als haben Wir euch solches hiermit in Gnaden bekandt machen wollen, und habt ihr hiernach überall ferner das nöthige zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 4. Julii 1736.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer
in simili
An die Neumärckische ꝛc. Cammer.

No. CCLXV. Declaration des Privilegii des Drechsler-Gewerckes, daß ein neuer Meister 500. Stück Bomben-Zünder liefern soll, vom 13. Jun. 1736.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch auf euren Bericht vom 30sten voriges Monats hierdurch in Gnaden zu wissen, wie Wir allergnädigst aggreiren, daß jeder neuangehender Meister des Drechsler-Gewercks alhier, über die in dessen neuen Gewercks Privilegio de dato den 14. April 1734. designirten Meisterstücken annoch 500. Stück Bombenzünder verfertigen, und selbige, wie solches bishero gebräuchlich gewesen, an das Arsenal in natura liefern soll, gestalten Wir denn auch hiermit den 3ten Articul vorerwehnten neuen Drechsler-Gewercks Privilegii dahin wollen declariret und extendiret haben, wie solches dem General-Major von Linger unterm heutigen dato besonders zur Nachricht und Achtung bekandt gemachet wird. Ihr habt demnach dieserhalben an mehr erwehntes Drechsler-Gewerck das nöthige ferner ergehen zu lassen. Seynd ꝛc. Berlin, den 13. Jun. 1736.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

1736 # No. CCXLVI. Verordnung, 1) daß die Einfuhre und Verarbeitung der Mecklenburgischen Wolle wieder erlaubt, 2) die bewolleten Schlacht- und Sterbe-Felle nicht auser Landes gefahren werden sollen bevor die Wolle abgemacht, 3) die Ausfuhre der Pellade-Wolle inhibiret seyn soll, de dato Berlin, den 17. Jun. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Weil Wir wahrgenommen, was massen sich bey zeitherigen grossen Schaaf-Sterben in der Chur-Marck auch ein starcker Woll-Mangel hervorgethan, und verschiedene Tuch- und Boy-Macher-Gewercke bereits so wohl darüber, als auch über den täglich steigenden Preis der einländischen Wolle, wobey sie nicht subsistiren und die Lieferungen für die Regimenter continuiren könten, geklaget, Wir aber die in Unsern Landen etablirte Woll-Manufacturen conserviret, und denen Absichten einiger gewinnsüchtigen Leute, so bey ietzigem Unglücke des Schaaf-Sterbens, den Woll-Preis zu unbillig zu erhöhen vermeinen, vorgebeuget wissen wollen; So haben Wir allergnädigst resolviret:

1) Daß bis auf weitere Verordnung die unterm 13. August 1722. verbotene Einfuhre und Verarbeitung der Mecklenburgischen Wolle wieder erlaubet werde.

2) Daß die bewollete Schlacht- und Sterbe-Felle, so in der Chur-Marck gefallen, und bis hierzu über Franckfurt auser Landes haben verfahren werden dörfen, künftighin ferner zu verfahren, nicht eher verstattet werden solle, bis die Wolle von denen Schlacht- und Sterbe-Fellen erst abgebracht und an die einländische Woll-Manufacturiers debitiret, oder zum Verkauf offeriret worden, und daß

3) Auch die fernere Ausfuhre der Pellade-Wolle wenigstens in denen Provintzien und Creysern, wo die Manufacturiers solche gebrauchen wollen, bis auf weitere Verordnung gäntzlich aufgehoben seyn soll. Ihr habt euch ꝛc. und diese Verordnung so fort allen Magistraten, Accise-Bedienten und Policey-Ausreutern und denen Woll-Manufacturiers zu publiciren, dieselbe behörig zu instruiren, auch mit Nachdruck darüber zu halten; insonderheit aber, bevor die Pellade-Wolle denen Manufacturiers in denen Städten eurer Inspection und der benachbarten Districte zum Kauff nicht angeboten, und dieselbe solche zur Verarbeitung nicht verlangen, und solches hinlänglich documentiret worden, darüber zur Ausfuhre keine Pässe zu ertheilen, massen was dieserhalb an Unsere sämtliche Zoll-Aemter ergangen, euch zur Nachricht gleichfalls communiciret wird. Weil Wir auch vermuthen, daß nach der bevorstehenden Margarethen-Messe zu Franckfurt an der Oder viele bewollete Felle und Pellade-Wolle aus der Churmarck zum Verkauf gebracht werden möchten; So habt ihr, damit es dem Verkäuffern nicht an einländischen Abnehmern fehlen möge, die Woll-Manufacturiers in den Städten, welche von Franckfurt nicht so sehr abgelegen, dahin zu disponiren, daß sie zu Einkauff solcher Felle und Wolle, die Messe besuchen, und den Abgang derselben dadurch befordern helfen möchten. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. Junii 1736.

Königl. Preuss. Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Reinhardt, Görne, Klinggraf, Gregorii.

An den Geheimten Rath Titius.

No. CCLXVII. Declaratio, des neuen Seiler-Gewercks Privilegii, de dato Berlin, den 4. Julii 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen, was ihr, unterm 20. voriges Monats, wegen der, von dem hiesigen Seiler-Gewercke, allerunterthänigst gebethenen Declaration des 3. Art. ihres neuen Privilegii referiret habt.

Wann Wir nun darauf in Gnaden resolviret, und nur besagtes Privilegium hiemit dahin allergnädigst declariret haben wollen, daß

1. Derjenige, der das Meister-Recht alhier gewinnen will, statt der im Privilegio anitzo vorgeschriebenen drey Meister-Stücken, nunmehro nachspecificirte 4. Stücke, als nemlich

a) Ein Kloben-Seil von 40. Kloben lang und 80. Pfund schwer.
b) Ein Schif-Seil von 13. Clastern lang, und 24. Pfund schwer.
c) Ein Gurt-Seil, so die Cavallerie gebrauchet, und
d) Ein Winde-Seil von 12. Clastern lang, und 24. Pfund schwer, zu verfertigen gehalten seyn.

2. Daß das Seiler-Gewerck bey dem bisher getriebenen Handel derer, in den 9. Art. ihres Privilegii specificirten Stücke fernerhin, und zwar privative, exclusive des Rüben- Oels und Trahns, als welches sie nur cumulative, und zwar nicht Tonnen, sondern nur Pfund und Quart weise zu verkauffen haben, geschützet werden.

3. Auch mehr besagtem Gewerck erlaubet seyn solle, von jeden angehenden Meister 6. Thlr. besonders, zu Abführung der, zu Erbauung ihres Hauses auf der Friderichsstadt contrahirten

Schul-

Schulden, einzuheben: für deren richtigen Berechnung aber, und daß dieser extraordinaire Beytrag, so bald nur beregte Bau-Schulden getilget seynd, gäntzlich wieder cessiren müsse, der Beysitzer aus dem Magistrat gehörige Sorge tragen soll;

Als habt ihr dieses alles oft-besagten Seiler-Gewerck bekandt machen zu lassen, und dieserhalben ferner das nöthige zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin, den 4. Juni 1736. 1736

An die Churmärckische Cammer.

No. CCLXVIII. Declaration des Privilegii derer Stein-Setzer, daß denen Mäurern erlaubet sey, mit gebackenen Steinen zu pflastern, de dato Berlin, den 26. Jul. 1736.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst gut finden den 7. Articul des denen hiesigen Stein-Setzern unterm 28. Marti a. c. ertheilte innungs-Privilegium hiemit und Kraft dieses dahin zu declariren, daß denen Maurern keinesweges mit Feld-Steinen, sondern nur mit Klinckern und andern gebackenen Steinen, wo sie Kelle und Hammer gebrauchen, dergleichen Arbeit in dem obbesagten 7. Articul enthalten, zu verfertigen erlaubet seyn, alle Pflasterer- und Stein-Setzer Arbeit aber mit Feld- oder Kiesel-Steinen in hiesigen Residentzien denen Stein-Setzern privative verbleiben solle; Als habt ihr euch darnach zu achten, und dieserhalb das nöthige zu verfügen, übrigens aber euch auch dahin zu bemühen, daß sich zum Besten des Publici mehr Meister vom Steinsetzer-Gewerck allhier ansetzen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. Julii 1736.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

An den Magistrat in Berlin.

No. CCLXIX. Renovirtes Patent, denen Ziese-Bedienten in ihren Visitationen nicht hinderlich zu seyn, bey 100. Thl. Strafe, de dato den 1. Oct. 1736.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wie einige von Adel, Beamte, Magistráte, Besitzere Adelicher Güter, und Arendatores Dero Chur-Marck-Brandenburg vermeinen wollen, daß dasjenige Patent von 30. Decembr. 1684. so Dero Groß-Herrn Vaters Chur-Fürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenckens, wegen Visitation der Ziese-Bedienten in der Unterthanen Höfen, Häusern und Mühlen, auch von denenselben zu vollstreckender Execution der Delinquenten emaniren lassen, höchstgedachte Se. Königl. Majest. aber am 31. Martii 1713. aufs neue bestättiget haben, wegen Länge der Zeit nicht mehr gültig sey, und dahero denen Ziese-Bedienten nicht gestatten wollen in der Unterthanen Höfen und Häusern, auch Mühlen die Visitationes zu verrichten, weniger die befundene Delinquenten zu bestraffen und exequiren zu lassen, auch begehren, daß die Ober-Ziese und Ziese-Meistere ihnen jedesmahl beglaubte Nachricht von ihrer instruction zuschicken, und wenn sie die Visitationes anstellen wollen, solches vorhero bey ihnen anmelden sollen; dieses aber denen alten und neuen Brau- und Mühlen-Ordnungen, auch übrigen in Brau-Sachen ausgegangenen Edicten zuwider, und dem alten und neuen Bier-Gelde zu einem nicht geringen Nachtheil gereichen würde; So haben Se. Königl. Majest. nöthig gefunden, Eingangs erwehntes Patent hierdurch zu erneuren, und befehlen diesemnach allen und jeden, denen von Adel, Beamten, Magistraten in Städten und Städtlein, Besitzern Adelicher Güter, und Arendatoren Dero Alten-Marck-Prignitzirischen-Mittel- und Ucker-Marck- auch Ruppinischen Creises, hiedurch allergnädigst und ernstlichst, bey Vermeidung ein hundert Thaler fiscalischer Straffe, sich dergleichen Unfugs hinführo gäntzlich zu enthalten, denen Ziese-Bedienten durchgehends in ihren Visitationibus der Mühlen, wie auch Bauer- und Cossäten-Höfe und Häuser, und Vollstreckung derer wider die befundene Defraudanten und Delinquenten von Dero getreuen Churmärckischen Landschaft veranlasseten Executionen nicht hinderlich zu seyn, sondern solche vielmehr zu jederzeit frey verrichten zu lassen, ihnen auch auf Erfordern darin zu assistiren, und also dieser dem Publico zum Besten gemachten Verordnung allerunterthänigst-gehorsamst nachzuleben. Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majest. höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insigel. Gegeben in Berlin, den 1. Oct. 1736.

Fr. Wilhelm.

1736 No. CCLXX. Declaratio, des neuen Privilegii derer Gold-Schmiede, de dato den 17. Oct. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen, was ihr unterm 24. voriges Monats betreffend derer, zu Unser fernern allergnädigsten Verfügung, von dem hiesigen Amt der Gold-Schmiede allerunterthänigst überreichten Monitorum, über das erhaltene neue Privilegium referiret habt. Wann Wir nun darauf in Gnaden approbiren,

Ad 1. Daß es, ratione des Meister-Geldes, bey der Disposition des neuen Privilegii lediglich verbleibe, ein neuer Meister aber, überdem noch 10. Rthlr. zu den Friderichstädtischen Bau zu erlegen angehalten werden möge; wegen Aufbringung anderer unvermuthlich vorkommenden unentbehrlichen Ausgaben aber es, nach dem Einhalt des 15. Art. des neuen Privilegii einzurichten.

Ad 2. Daß denen Meistern, bey denen das Meister-Stück verfertiget wird, statt des einen Thalers, zwey Thaler dafür erleget werden.

Ad 3. et 4. Daß diejenige, so an andern Oertern ihr Meister-Stück gemachet, zum Friderichstädtischen Bau gleichfals 10. Rthlr. beytragen, und derjenige, so das Amt convociren lässet, zu Unterhaltung des Amt-Bothens, 12. bis 16. gr. erlegen solle.

Ad 5. Daß Inhalts des §. 9. des neuen Privilegii, derjenige, so bey Convocirung des Amts nicht zur rechten Zeit erscheinet, 2. gr. derjenige aber, so gar wegbleibet, 12. gr. Straffe erlegen.

Ad 6. Daß, wann ein Gesell weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, oder aber ein Meister einen Gesellen nicht länger behalten will, einer dem andern solches 14. Tage vorher aufkündigen. Endlich und

Ad 7. Daß der Assessor die verliehene Privilegia jährlich einmal bey öffentlicher Amts-Versamlung vorlesen müsse; Als habt ihr diese Unsere allergnädigste Declarationes des neuen Privilegii so wohl dem hiesigen Magistrat, als dem Amt der Gold-Schmiede zu ihrer Achtung bekandt zu machen. Seynd ꝛc. Berlin, den 17. Oct. 1736.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. CCLXXI. Rescript, an die Neumärckische Regierung und Consistorium, bey vacanten Prediger- und Schul-Bedienten-Stellen allemahl einen tüchtigen Candidaten Theologiæ vorzuschlagen, de dato den 29. Oct. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ergehet hiedurch Unser allergnädigster Befehl an euch, bey künftig sich ereignenden vocantzien aller Prediger- und Schul-Bedienungen so fort einige Candidatos, welche sich nach dem Edict vom 29. Septembris a. c. §. 10. qualificiret haben, dazu vorzuschlagen: allermassen Wir darauf künftig reflectiren wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten October 1736.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Podewils. Broich.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. CCLXXII. Rescript, wegen einiger Puncte betreffend das Privilegien derer Schuster, vom 14. Nov. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus euren, auf Erfordern, unterm 27. voriges Monats erstatteten allerunterthänigsten Bericht, betreffend das Gesuch des hiesigen Schuster Gewercks, daß der grosse Zuwachs der Meister einigermassen restringiret, die Colonisten aber, gleich ihnen, zum Beytrage zu Abführung der Gewercks-Schulden und anderer Abgaben, und zu Verfertigung des gehörigen Meister-Stücks angehalten werden möchten, ersehen, wasmassen ihr der allerunterthänigsten Meynung seyd, daß der Numerus der Meister alhier nicht zu restringiren, die Colonisten auch von denen 4. Thalern, so andere Meister, bey ihrer Reception, zur Lade erlegen müssen, nach wie vor zu befreyen, im übrigen aber zu Abtragung der Gewercks Schulden, auch Unterhaltung des Amts-Bothen, ingleichen was sonsten Art. 6. des Privilegii determiniret, gleich andern Meistern, nach Proportion concurriren, und das im Privilegio geordnete nutzbahre Meister-Stück ebenfalls verfertigen müssen, es wäre dann, daß ein solcher Schuster bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder

ausserhalb

ausserhalb Unserer Lande, Meister gewesen wäre und solches mit einem gerichtlichen Zeugnisse erweisen könte, welcher sodann von Verfertigung des Meister-Stücks zu dispensiren wäre; wie es dann auch, wegen geschehener Reception des Hoppens, vor dieses mahl, ohne anderweit zu verfertigendes Meister-Stück wohl sein Bewenden haben könte.

Wie Wir nun dieses euer Gutachten überall in Gnaden approbiren; Als habt ihr darnach so wohl den Magistrat als das Schuster-Gewerck und die Colonisten, welche sich melden werden, zu bescheiden, auch über diese Ordnung zu halten. Seynd ꝛc. Berlin, den 14. Novemb. 1736. 1736

An die Churmärckische Cammer.

No. CCLXXIII. Declaration der Cottbußischen Bauer- und Gesinde-Ordnung wegen derer Unterthanen Söhne, so Handwercker lernen, wollen, vom 14. Nov. 1736.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, was ihr über der Mann- und Ritterschaft des Cottbusischen Creises Gesuches, wegen Vindicirung zweyer Unterthanen Söhne aus dem Dorfe Kleinosnitz, welche zu Cottbus Handwercker lernen sollen, unterm 27. Sept. allerunterthänigst berichtet; So haben Wir allerhöchst resolviret, daß gedachte 2. Unterthanen Söhne nicht ausgeliefert werden, sondern ihnen frey stehen solle, Handwercker zu lernen, gestalt es denn auch künftig, wenn mehr dergleichen Casus sowol in diesen als übrigen Neumärckischen-Sternberg und incorporirten Creysen vorkommen möchten, eben so zu halten, und die Erlernung der Handwercke in Unsern Städten der Unterthanen Söhnen, wenn gleich die Gerichts-Obrigkeit, nachdem dieselbe vorhero deshalb ersucht worden, ihre Einwilligung dazu nicht geben wolte, zu erlauben ist, immassen Wir die Cottbußische Bauer- und Gesinde-Ordnung hiemit dahin allerhöchst declariren. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Novemb. 1736.

Fr. Wilhelm.

An die Neumärckische Regierung, daß, wenn einiger Unterthanen Söhne in Königl. Städten Handwercke lernen wollen, ihnen solches frey stehen solle, wenn gleich die Gerichts-Obrigkeit darin nicht consentiren wolle.

Viehbahn.

No. CCLXXIV. Rescript, an die Neumärckische Regierung und Consistorium, wie es mit Confirmation derer Candidatorum bey denen Pfarren zu halten, de dato den 13. Dec. 1736.

POST SCRIPTVM.

Auch, Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue, ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß ihr nach Unsers hiesigen Consistorial-Raths und Probsts Rolofs, unter dem 9ten huj. abgestatteten ad acta befindlichen Gutachten hinkünftig bey adelichen Pfarren, wann die vorgeschlagene, Candidati behörige requisita besitzen, Confirmationes ohne vorhero davon zu berichten, ertheilen, ratione dererjenigen Pfarren aber, worüber Uns das Jus Patronatus zustehet, wegen derer daselbst aufgestelten Candidaten, iederzeit zuforderst anhero referiren sollet, ut in Rescripto. Berlin, den 13. December 1736.

Fr. Wilhelm.

Cocceji.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. CCLXXV. Rescript, betreffend das Edict vom 6. April 1726. wegen derer Officiers-Schulden, daß solches in dem darinnen berichteten Fall nicht statt habe, de dato den 20. Dec. 1736. sambt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preussen.

Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was von euch in Sachen des Hauptmanns Thomas Philipps von der Hagen, welcher mit abschriftlich nebenliegenden allerunterthänigsten Supplicato de dato den 24ten Augusti a. c. eingekommen ist, contra des verstorbenen Capitain von Grabow Erben, Albrecht Germanum von Grabow, und dessen Geschwistere, wegen einer Wechsel-Schuld

1736 ihres Erblassers unter dem 11. ejusdem berichtet worden. Da nun in gegenwärtigen Fall das angeführte Edict vom 6ten April 1726. keine Application findet; So ergehet Unser allergnädigster Befehl hiedurch an euch weiter rechtlich zu verfahren, und dem Supplicanten solchergestalt nach wahrem Recht und Billigkeit zu dem Seinigen zu verhelffen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Dec. 1736.
An das Cammer-Gericht.

Beylage A.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es ist der Capitain Christoph Melchior von Grabow dem Hauptmann Thomas Philipp von der Hagen ex Cambio vom 10ten Octobr. 1732. welcher nachher auf 12. Monate prorogiret worden, 100. Rthlr. Capital schuldig gewesen.

Als nun gedachter Capitain von Grabow, währender Prorogation, und vor der Verfall-Zeit verstorben, hat gedachter Hauptmann von der Hagen dessen hinterlassene Brüder und Geschwistere, als Erben ab intestato, alhier in Camera belanget, welche dann in termino wider die Unterschrift des Wechsels nichts, wohl aber dieses hauptsächlich eingewandt, daß nach dem Edict vom 6ten April 1726. niemand einem Ober-Officier bis zum Capitain inclusive Geld verlehnen solle, es habe denn der Commandeur solches ratihibiret.

Weßhalb Wir ad instantiam partium die Erkäntnis in der Sache auszusetzen, und dieserhalb zuforderst bey Ew. Königl. Majest. allergehorsamst anzufragen uns gemüßiget gesehen.

Nun ist zwar an dem, daß in dem allegirten Edicte expresse sanciret worden,

> Daß keiner, er möge seyn wer er wolle, ohne daß der Commandeur davor gut saget, an einen Capitain oder Subaltern-Officier Geld leihen, oder Waaren auf Credit geben solle, widrigenfals die Officiers so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen sollen, bis das Geld die Schulden zu bezahlen, von der Gage abgezogen, jedoch soll das Geld nachgehends nicht an des Officiers Creditores, sondern zum Besten der Armen angewandt, und der Schuldmann überdem noch bestrafft werden.

Weilen aber

1) Der Hauptmann von Hagen diese geringe Post dem verstorbenen von Grabow nicht als einem in Garnison liegenden Officier, sondern als seinem Freunde und Nachbahr, welcher seinen Rittersitz in der Nähe hat, gelichen, hiernechst
2) Im angeführten Edicte nicht verbothen, daß die Erben eines verstorbenen Officiers Schulden, wann sie liquide, und dessen Verlassenschaft hinreichend ist, nicht bezahlen sollen, in Betracht
3) Ex proœmio allegati Edicti so viel erscheint, daß solches eigentlich in der Absicht und intention ertheilet, weilen, wie die Worte lauten,

> Die Capitains und Subalterne-Officiers grosse Schulden machen, und hernach nicht bezahlen können.

Welches aber in Casu præsenti cessiret, da hier ein hinlänglich Vermögen diese kleine Post füglich abzuführen; So halten wir allerunterthänigst davor, daß vorkommenden Umständen nach beklagter Albrecht Germanus von Grabow und dessen Geschwistere sich als Erben ihres verstorbenen Bruders nicht entbrechen können, die quæstionirte Post der 100. Rthlr. cum usuris, dem von Hagen zu entrichten; die wir jedoch Ew. Königlichen Majestät anheim geben, was Dieselbe dieserhalb allergnädigst zu verordnen geruhen wollen.

Exped. den 11ten Aug. 1736.

Nachlese
einiger
zum Sechsten Theil
als
MISCELLANEA, und SUPPLEMENTA
derer erstern fünf Theile
bis 1736.
gehörigen Stücke.

No. I. Churfürst Joachimi Policey-Ordnung der Städte, Mittewochs nach Divisionis Apostolorum 1515.

1515. Nachdem Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und Churfürst ꝛc. aus gnädiger Zuneigung und Wohlmeynung uns in Unsere Städte gefüget, uns ihres Regiments und Wesens zu erkundigen, und förderlich gnädiglich zu richten und zu helffen, damit Unsere Städte und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht und Recht bey ihnen erhalten werde, demnach Wir nach nothdürftiger Erfahrung aller Gelegenheit auf folgende Articul Ordnung gemachet.

1. Zum ersten, daß nach alten Herkommen die volle Zahl des Raths an Burgermeistern und Rathmannen, alt und neu Rath, 16. Personen, darunter 4. Burgermeister, und 12. Rathmanne, allewege verordnet sollen werden, die gewöhnlicher Weise ein Jahr ums andere, das Regiment haben und Unsere Stadt und gemeinen Bürgern getreulich und zum besten versehen sollen, und wenn ein oder mehr Personen aus dem Rath verstorben, daß sie denn andere verständige, fromme Bürger an ihrer Statt, wie sie die unter ihren Bürgern bekommen mögen, zu rechter Zeit erwehlen, und in der Wahl solche Ordnung halten, daß einer nach den andern seine Wahl thue, auf die Pflicht und Eyde, damit ein jeglicher Uns und der Stadt verwand, und wer die meisten Stimmen hat, der soll im Rath angenommen werden; So auch merckliche Händel fürfallen, darann Unserer Herrschafft und der Stadt gelegen, soll der regierende Rath den alten Rath dazu verbothen und ihres Raths gebrauchen, damit allenthalben der Stadt Nutzen und Bestes zum Frieden und Einigkeit vorgenommen werde; Es sollen aber auch die neuen Rathmänner keine Raths-Köste zu thun schuldig seyn. 1515.

2. Fürder ordnen und setzen Wir was Unsere Städte Einkommen haben, an Zinsen, Renten, Schössen, Zöllen, Wassern, Fischereyen, Holtzungen, Wiesen, Ziegel-Scheunen und allen andern Nutzungen, wie die Nahmen haben, daß alles soll der Stadt zu frommen angeleget, und nicht unnützlich verthan, verzehret und ausgegeben werden. Es soll auch niemand seinen eigenen Nutzen darinnen suchen, sondern der alte Rath soll den neuen Rath zu ihrer Versetzung alles Einnehmens und Ausgebens vollkommene Rechnung thun, wie sie denn bisher im übrigen herbracht, und was sie an den Einnahmen über die Ausgaben schuldig bleiben, von Stunde den neuen Rath vergnügen, und an baaren Gelde erlegen, und zustellen. Der Stadt aber keine Unkosten deshalb auflegen noch Collation darüber halten; Wenn sich aber der Rath versetzet, mögen sie mit ihren Hausfrauen zusammen essen, trincken ziemlicher Weise einen Tag, wie ihre Gewohnheit ist, und darüber nicht.

3. Förder ist Unsere Meynung, daß der Rath die Ziegel-Scheunen, davon der Stadt Nutzen und Bestes entstehen mag, soll neben andern verwehret werden, damit auch die Bürger zu ihren Gebäuden umb einen billigen Pfenning Kalck und Steinen erlangen mögen.

4. Zum vierten ist beschlossen und geordnet, daß eine gleiche Elle durch alle Unsere Lande und Fürstenthume gehalten und gebrauchet soll werden, als nehmlich, die Berlinische Elle, bey Verlust des Gewandschneidens oder der Wahre die damit gemessen wird.

5. Zum fünften ist geordnet, daß auch ein gleichmäßig Gewichte durch alle Unsere Lande gehalten

1515. und gebraucht soll werden; als nehmlich mit der kleinen Wahre Specereye, Wachs und anders, soll das Erfurthsche Gewichte gebrauchet werden; was aber Fleisch, Kupfer, Bley, Zinn und dergleichen grobe Waare ist, soll nach dem Berlinischen Gewichte, daß 110. einen Centner machen, gewogen werden, bey Verlust der Waare, so damit gewogen wird. 1515.

6. Zum sechsten, soll eine jegliche Tonne die rechte Grösse und Maaß, als nemlich 24. Stübchen halten, es sey Bier oder Wein nach alten Herkommen, bey Verlierung derselben Waaren und Unser Strafe.

Es soll auch Unser Richter und die Schöppen, Unsere Gerichte, dazu sie gesetzet, gekohren und geschworen seyn, ordentlich halten, verständige, fromme und unberüchtigte Schöppen bey ihren Pflichten und Eyden, so offt es Noth ist, erwehlen, fleißige und getreue Verhörung der Partheyen geben, und jedermänniglich, reich und arm, auf ihr Ansuchen vörderlichst, die Rechte nach ihrem höchsten Verständniß mittheilen, und damit niemand verschonen, Gifft, Gabe, Freundschafft noch Feindschafft nicht ansehen, sondern jedermann gleich und Recht wiederfahren lassen, damit sich Niemand der Verkürtzung halber beklagen darf, und so ein Schöppe zur Gerichts-Bancke gekohren, soll er nach alter Gewohnheit, Richter und Schöppen eine Mahlzeit geben, und darüber nichts.

Es sollen auch Rath, Richter und Schöppen mit Ernst darin sehen, damit GOttes Lästerung und öffentliche Sünde und Schande des Ehebruchs und Untugend verbleiben mögen; und ob jemand in dem Uebertretung thun würde, den oder dieselben zur Billigkeit strafen.

Desgleichen ob sich Zauberey oder Scheltworte von Weibern oder andern Personen begeben sollen, der Rath nach Billigkeit darin sehen und die Verbrecherinnen zur Billigkeit strafen, damit andere ein Beyspiel daran nehmen, ein solches zu vermeiden.

Fürder ordnen und wollen Wir, daß der Rath möglichen Fleiß fürnehme, und bedacht sey, daß die wüsten Häuser und Hof-Stäte in der Stadt erbauet, und gebessert werden, und als Wir vormahls Statut gemachet, nehmlich wo wüste Häuser und Hof-Stäte verhanden die mit Geistlichen oder andern Zinsen verhafftet, sollen der Rath den Zinß-Herrn, geistlich oder weltlich, inländisch oder ausländisch von Unsertwegen ansagen und verkündigen, solch Haus und Hof-Stät in Jahr und Tag in Wehrung zu bringen, solch Haus und Hof-Stät, wenn davon die Zinß-Herren versäumlich seyn und es nicht thun, mögen und sollen die Räthe, nach Ausgang des Jahres, das Hauß und Hof-Stät verkauffen, frey vergeben, oder selbst bauen, auch den Besitzer, der dasselbe Haus annimmt, vor alle Pflicht und Unpflicht von unsertwegen befreyen, 3. oder 4. Jahren nach Gelegenheit des Guths, damit es zur Wehr gebracht werde.

Demnach ist Unser Meynung, daß solch Statut unverbrüchlich in seinen Würden gehalten werde, doch wenn die Freyheit ausgehet, daß der Besitzer desselben Hauses, Uns, dem Rath, andere Bürger davon die Gebühr thue. Die alte Haupt-Summen und Zinsen aber so auf solchen Hause durch seine Vorfahren verschrieben und versessen, soll er zu geben nicht schuldig seyn.

Es soll auch Ein Bürger den andern zu seinen Gebäuden mit Fuhren und anderer Hülfe anfördern, wie vor alters her gebräuchlich gewesen, zu thun schuldig seyn.

Fürder setzen und wollen Wir in ernstlicher Meynung, daß die Kösten und Hochzeiten auch ziemlicher massen, nach eines jeden Vermögen geordnet werden, also, daß dieselben, über 2. Tage nicht währen, daß auch ein jeder Mann ein Anzahl Volckes bitte nach seinem Vermögen, und doch der reichste über 5. Tische, und der gemeine Mann nicht über 3. Tische haben soll; Alles nach Erkentniß des Raths, daß man nicht auf einmahl verzehre, daron man ein Jahr möge haushalten, bey der Poen einen Marck Silber, halb Uns, und halb dem Rath, und wo Ein Rath daran säumig, Uns 50. Gold-Gülden zur Strafe.

Mit dem Kindel-Biere soll es nach alter Gewohnheit gehalten werden, und darüber nicht, bey Vermeidung 20. Gulden Strafe.

Fürder ordnen und setzen Wir der Gewercke und Gilden halber, nehmlich so einer will Meister werden, sein Handwerck kann, und das Werck begehret, soll er nach alter Gewohnheit dem Wercke 33. Gr. geben, 2. Pfund Wachs und keine Werck-Köste, noch Collation thun.

So ein Schuster sein Handwerck kann und das Werck begehret, soll er nach alter Gewohnheit dem Wercke 2. Schock und 2. Pfund Wachs geben und keine Werck Köste noch Collation thun.

So ein Becker sein Handwerck kann und das Werck begehret, soll er nach alter Gewohnheit dem Wercke 2. Schock Geldes und 2. Pfund Wachs geben, aber keine Werck-Collation thun. Es sollen sich aber die Becker befleißigen gut Brod in einer rechten Grösse zu backen, und in einem ziemlichen Kauff zu geben, nach Gelegenheit der Zeit, damit daß gemeine Armuth nicht wieder Billigkeit übersetzet werde; die Becker sollens mit ihrem Backen auch nach alter Gewohnheit halten, und also daß zu jeglicher Zeit gut Brod bey ihnen zu bekommen sey, bey Strafe 5. Fl.

Wenn ein Schneider der sein Handwerck kann und die Gilde begehret, soll nach alter Gewohnheit 1. Schock 36. Argl. 2. Pfund Wachs geben, und keine Gülde-Köste thun.

So ein Schmid sein Handwerck kann und die Gülde begehret, soll nach alter Gewohnheit der Gilden 1. Schock 15. Argl. 2. Pfund Wachs geben und Gülde-Köste thun.

Was aber die Wercke und Gilden dem Rath an Zinsen oder andern gegeben und gethan haben, dabey soll es unverhindert noch bleiben, und nachmahls also gehalten werden.

Förder ist Unsere Meynung, daß die Brauere sich befleißigen gut Getränckе Bier zu brauen, auch einen billigen Kauff nach Gelegenheit der Zeit zu geben, damit sie zu ihren eigenen Nutzen solche Bier verschencken und verthun mögen, und wo jemand auf dem Lande brauet, der vor alters nicht gebrauen hat, sollen sie Uns vermelden, so

wollen

1515. wollen Wir also drein sehen, damit nach Ordnung der Prælaten und Ritterschafft bewilliget und gehalten werde.

Nachdem auch die Rathhäuser an etlichen Orten das Weinschencken haben, sollen sie sich oder die Rathsherren, die Stadt-Keller zu jeglicher Zeit mit guten Weinen und Bieren versorgen, damit der Wandersmann gut Getränck und volle Maaß um einen billigen Pfenning bekommen möge.

Wir wollen auch in dieser Meynung, daß die Gewercke und Gilden in Unsern Städten, so das Jahr nach alten Herkommen ihre Versammlung und Collation gehalten haben, als an Unsers HErrn Himmelfahrts-Tage, des heiligen Leichnahms-Tage und in Pfingsten, nun fürder wie gewöhnlich dabey bleiben sollen, bey Vermeydung gebührlicher Strafe 1. Marck Silbers, halb Uns, und halb dem Rath.

Es soll auch Niemanden vergönnet werden, auf seine Behausung Geld zu nehmen, und dafür verschreiben zu lassen, wie Wir hiervor auch durch alle Unsere Lande ein Statut gemacht, und ob es geschehen, soll es nicht Krafft haben.

So soll auch keinem Bürger verstattet werden wegzuziehen, er habe denn zuvor sein Hauß und Hof zur Wehre gebracht bey 20. Fl. Strafe.

Fürder ist Unsere ernstliche Meynung und Befehl, daß der Rath getreulich und fleißig Aufsehen habe und mit Ernst daran sey, daß die vorberührte Wercke und Gülden das also wie angezeiget halten und das gemeine Volck wieder Billigkeit nicht beschweren lassen.

Insonderheit auch daß die Fleisch-Scharrn mit guten frischen gemeinen Fleisch versehen und versorget, auch nach Pfund Zahl verkauffet werde, im redlichen Kauff, nach Gelegenheit der Zeit, und Erkenntniß des Raths, damit die Bürger zu ihres Leibes Nahrung Fleisch bekommen und wieder Billigkeit nicht beschweret werden, auch daß die Kramer Einwohner und fremden gute unstrafbare Waaren führen und mit Betrügerey bey Verlust derselben Waaren nicht umgehen.

Wo jemand in den Stücken allenthalben versäumlich, und mit Betrug gefunden, dieselbe zur Billigkeit zu strafen, wo aber der Rath solches überginge, wollen Wir strafen und die Poen vom Rath 50. Fl. fordern.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß Werck und Gemeine und alle Einwohner Unser Städte, dem Rath von unsertwegen in allen billigen und ziemlichen Suchen, gehorsahm seyn, Friede halten, sich an Niemand vergreifen, noch keine Gewalt üben, sondern am Recht begnügen lassen, vor dem Rath, Richter und Schöppen nach Gelegenheit der Sachen, auch keine Versammlung oder Gespräch wieder den Rath nicht machen, sondern was sie gesprochen haben, daß sie durch ihre Aelter-Leute oder Aeltesten an den Rath tragen lassen, die sie auch geduldiglich hören, und nach Billigkeit Bescheid geben sollen.

Es soll auch kein Bürger dem andern mit geistlichen oder andern fremden Gerichten nicht fürnehmen, besondern sich der Gerichte vor dem Rath, Richter und Schöppen, gebrauchen, bey Unserer Strafe und Ungnade.

Fürder ordnen und wollen Wir, daß die Räthe 1515.
Unserer Städte nach ihrer Gelegenheit gute Ordnung machen, des Feuers halber, daß ein jeglicher Bürger seine Feuer-Städte und Feuer in gute Verwahrung und Huth halte, und nicht versäumlich damit umgehe, auch mit seinem Gesinde es ernstlich also bestelle, damit Uns, ihnen selbst und ihren Nachbahren deßhalb kein Schaden entstehe, und daß ein jeglicher Bürger an seinem Hause und allen Gebäuden, eine Leiter, ein oder zwey lederne Eymer, Feuer-Hacken und meßingern Sprützen habe, item daß der Rath auch etliche Feuerhacken und Leitern bey dem Rathhause und Kirchhofe auf Rädern in Vorrath habe, die Brunnen in der Stadt richtig halten und nicht verfallen lassen, auch auf die Schleusen bey einem jeden Brunnen einen Kufen mit eisernen Reifen beschlagen fertig haben, damit wo ein Feuer in der Stadt entstünde, daß man zu löschen und zu retten geschickt sey; item, so bey jemand von Versäumlichkeit wegen oder sonst Feuer auskähme, daß der von Stund an ein Gerüchte davon mache, bey einer Poen, damit man zeitig zum Löschen kommen möge.

Wir wollen auch in ernster Meynung, daß ein jeglicher seinen Harnisch, lange Röhre und Wehren, Rüstig halte, und allezeit zur Wehr geschicket sey, er sey Burgermeister, der zu 14. Tage brauet, sein eigen Harnisch im Hause haben soll.

Es soll auch der Rath getreulich und fleißig Aufsehen haben, daß rechte Maaß in der Stadt mit Bier und Weinschencken, recht Gewichte, Scheffel und Ellen gehalten werden, bey einer ziemlichen Strafe, damit dem Armen als dem Reichen für sein Geld gleich geschehe.

Wir ordnen und wollen, daß der Rath die Stadt-Mauren, Graben, Thürne, Weich-Häuser, Thor-Schläge, Brücken, Tämme, Steinwege und andere Gebäude aus und in der Stadt in Würden halte, die befestigen, bewehren, bessern und in keine wege verfallen lassen, angesehen, daß der Herschafft und ihnen selbst daran gelegen, und ob der Rath des Vermögens nicht wäre, sollen die Bürger ihme dazu ziemliche Hülffe thun.

Es sollen auch die Kirch-Väter und Vorsteher der Armen-Häuser alle Jahr ihrer Handlung, Einnahme und Ausgabe dem Rath in Beyseyn des Pfarrers richtige Rechnung thun, alle Einkommen fleißig einnehmen und keine Schuld lassen, damit die Kirchen und Spittal zum besten, handeln, bauen und bessern, damit verdächtliche Art verbleibe und der Gottesdienst vermehret werde.

Es soll auch der Rath niemand Frey-Häuser noch Wohnungen gestatten, oder nachgeben, sie seyn geistlich oder weltlich, ohne Wissen und Willen der Herrschafft, Werck, und Gemeine.

Es soll auch der Rath alle Jahr in Zeiten ihrer Versetzung, diese Unsere Ordnung den Gemeinen gar gerne verkündigen und verlesen lassen, damit die nicht in Vergessenheit gestellet, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Diese obberührte Articul, so Wir in Betrachtung des gemeinen Nutzens geordnet, sollen von Rath, Wercken und Gemeinen ohne allen

1515. Behelf und Einrede gehalten werden; wo aber jemand sich daran ungehorsahm und säumlich erzeigen würde, wollen Wir den oder dieselben, zusamt angezeigter Pöen an Leib und Guth strafen; wornach sich jedermann zu richten. Zu Uhrkunde mit Unserm aufgedruckten Insiegel versiegelt. Geschehen Mittewochs nach Divisionis Apostolorum. Anno 1515. 1654.

No. II. Edict wegen revidirter Metz-Ordnung in der Alten-Marck, sub dato Cöln an der Spree den 20. Nov. 1654.

Von GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Geben männiglichen, zuforderst, allen und jeden in Unserer Alten-Marck Gesessenen, hierdurch gnädiglichen zu vernehmen; Ob Wir zwar in Unser Chur- und Marck-Brandenburg, insonderheit aber in Unsern Alt-Märckischen Städten und Flecken in Anno 1646. das doppelte Metz-Wesen durch Unsere hierzu verordnete Commissarien auf gewisse Maaß zu Verhütung allerhand Unterschleiffe einrichten, und von den Cantzeln öffentlich publiciren lassen, so werden Wir doch glaubwürdig berichtet, wie nicht allein, theils von Adel und Land-Leute sich dieser Unser gedachter Verordnung freventlich zu wieder setzen, sondern auch theils Prediger diesem bewilligten Wercke widersprechen, wann sie bey Uebertretung der Verordnung von Unseren Bedienten betroffen werden, dieselbe öffentlich mit Ehren rührigen Worten auszuruffen, welches ihnen hiermit ernstlich verwiesen, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, hinführo sich dessen zu enthalten, hiermit verboten seyn soll; Imgleichen die Raths-Verwandte, Bürger und Einwohner in Städten, allerhand Unterschleiffe zu gebrauchen, und also diese Unsere Verordnung löcherlich zu machen, sich unterfangen, nachmahls aber einiger Unwissenheit halber entschuldigen wollen.

Wann Wir dann diesen unverantwortlichen übeln Beginnen, und da Uns das Unserige entzogen wird, nicht länger zusehen können noch wollen, bevoraus da Uns von Unsern getreuen Land-Ständen noch auf gewisse Jahre die Einwilligung geschehen; Als haben Wir die von obgedachten Unsern Commissarien in Anno 1646. gemachte und publicirte Metz-Ordnung revidiren, die Puncta in dieses Unseres offenes Edict bringen, und daß hinführo keiner sich einiger Unwissenheit zu entschuldigen, abermahlen von allen Cantzeln in der Alten-Marck publiciren lassen wollen.

I. Ordnen und setzen demnach gnädigst und ernstlich, daß in Unseren Alt-Märckischen Städten hinführo noch an stat der Metzen von jedweden Scheffel Weitzen 1 Silber gr., vom Scheffel Roggen 6 Pfennige, und von einem Sack Maltz (darin aber nicht mehr, als nach der Brau-Ordnung jedes Orts gebräuchlichen, soll gethan werden, welches auch die Brauer in den Flecken wohnend, entrichten müssen) 4. Silber gr. dem hierzu von Uns bestallten Einnehmern der Metz-Gefälle allemahl, so oft es einer oder der ander zur Mühlen bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darin der Einnehmer den Nahmen dessen, der es mahlen lässet, und die Quantität des Getreydes verzeichnen soll, gefodert, mit ob specificirten Gelde gelöset, und hernach in der Mühlen, in die dazu verordnete Büchsen gestecket werden soll.

II. Und hierzu sollen alle und jede Geist- und Weltliche in Städten wohnhafte; sie mögen seyn wes Standes sie wollen, verbunden seyn, ausgenommen die Clöster, Hospitalien und Armen-Häuser, welche als pia corpora noch weiter befreyet seyn und bleiben; Wie dann auch diejenigen, so ihre Rittersitze aufm Lande haben, aber doch in den Städten wohnen, und keine bürgerliche Nahrung treiben, weilen mit Uns die Ritterschafft sich auf gewisse Maaß verglichen, jedoch sollen und müssen sie nichts destoweniger vom Einnehmer einen gedruckten Frey-Zettel zu Verhütung aller Unterschleiffe fordern.

III. So soll auch keiner von benannten Hauß-Wirthen in Städten anderswo zu mahlen sich unterfangen, es wäre dann, daß er zuvor den Zettel vom Einnehmer gelöset hätte.

IV. Vielweniger soll zugelassen seyn, einiges Meel, so vom Lande oder anderer Orten herkommen möchte, zu kauffen, oder zu verkauffen, noch in Schuld von denen vom Adel, Bauren oder Müllern, auf einigerley Wege anzunehmen, es sey dann zuvor dem Einnehmer vor jeden Scheffel 1. Silber gr. entrichtet, und ein gedruckter Zettel darüber ertheilet, bis so lange solches Meel vorm Thor gelassen, und nicht eher in die Stadt geführet werden soll, zu welchem Ende in jeder Stadt der Magistrat die Thorwärter, daß sie kein fremdes Meel ohne Zettel herein passiren lassen, in Gegenwart des Einnehmers beeydigen soll.

V. Solte hierwider jemand freventlich zu handeln sich unterstehen, so soll das Getreydig, als Weitzen, Roggen, Maltz und Schroot-Korn, welches nicht beym Einnehmer angesaget, und darüber Zettel gelöset, oder in den Säcken zu viele gethan worden, deshalb Unsere Bediente, insonderheit das Maltz zum öftern umbmessen sollen, (welches ihnen ihren Bericht nach zwar theils der Landschafft Verordnete und Bediente unbefugter Weise bishero wehren und wiedersprechen wollen, so denenselben hiemit ernstlich verwiesen seyn soll) und etwan auf den Gassen ausser Thores, oder in der Mühlen vom Einnehmer, Müllen-Bereiter oder Aufseher betroffen wird, ohne Ansehung der Person und ohne einiges Bedinge auf frischer That hinweg genommen, bey Unsern Einnehmer gebracht, wie es Marcktgültig verkaufft, und dann

als

1654. als mit caduc und in commissum an Uns verfallen, procediret, auch von den Delinquenten Unserer voriger Verordnung gemäß, vor jeden Scheffel Vier Thaler, und da das Korn schon auf der Mühlen, oder auf des Zuführers Wagen, gleichfals bey welchen es betroffen wird, Vier Thaler zur Straffe gefordert, und so fort bey Vermeidung der Execution erleget, derselbige aber, von dem nicht Geld zu erlangen, mit harter Gefängniß anderen zum Exempel unnachläßig abgestraffet werden.

VI. Imgleichen soll weggenommen und caduc gemacht, (auch vor jeden Scheffel Vier Thaler zur Straffe gegeben werden,) dasjenige Getreyde, so jemand anderswo zu mahlen ausser Thores geschaffet und keinen gedruckten und unterschriebenen Zettel dabey aufzuweisen hat.

VII. Es sollen auch die Clöster, Hospitalien und Armen-Häuser, oder die, wie oben gemeldt, in Städten wohnen und ihre Rittersitze aufm Lande haben; solche Frey-Zettel nicht mißbrauchen, und anderen solche sich zu nutz machen, zuwenden, oder das Meel an Bürgere und Handwercks-Leuthe verkauffen, oder in Schuld angeben, bey Verlust dieser Unser gnädigst bewilligten Freyheit, des Meels und anderer exemplarischen Bestreffung, wie dann auch derjenige, so solche Zettel gebrauchen, Meel verkauffen, oder in Schuld anzunehmen, sich unterfangen und darüber betroffen würde, mit ernster Abstraffung soll angesehen werden.

VIII. Nicht weniger fället alle das Meel so unangesagt zu verkauffen, oder in Schuld anzugeben, von einen von Adel, Beamten, Verwaltern, Bauer oder Müller, vom Lande oder anderswo, inn- oder ausserhalb Unserer Alten-Marck gesessen, in einer Stadt gebracht, der Zettel aber vorhero nicht gelöset, und also betroffen werden möchte, nebst Pferden und Wagen in commissum; und soll hierüber Verkäuffer uud Käuffer vor jeden Scheffel Vier Thaler zur Straffe erlegen.

IX. Weil auch nicht ein geringer Unterschleiff von den Müllern gebrauchet wird, mit ihren eigenen und verdienten Korn, indeme sie nicht allein vor ihre Haußhaltung so viel sie benötiget, wieder ihren geleisteten Eyd fast gantz unverzieset einmahlen, sondern auch das Meel an andere verkauffen, als sollen sie hinfüro ihr eigenes und verdientes Korn nicht mehr in Säcken unter das Frembde setzen und vermengen, sondern wenn ihr Metz-Kasten gefüllet, das übrige von der Wind-Mühlen ungemahlen nach Hause, in den Wasser-Mühlen aber vom Meel-Boden an einen andern Ort schaffen, bey Verlust des Korns und der ob dictirten Straffe, die dann auch nebst Erstattung des Korns erlegen soll derjenige, so betroffen wird ohne Zettel vor sich oder einem andern einen oder mehr Scheffel Korn einzumahlen.

X. So soll auch zu Verhütung aller Unterschleiffe hiermit verboten seyn, kein Korn, insonderheit Maltz unter den Fest- und Sonntags-Predigten auf- oder von der Mühlen zu bringen, sondern wer Korn auf- oder von der Mühle bringen will, soll solches im Sommer des Morgens nach sechs und Abends vor sechs, im Winter aber des Morgens nach sieben, und des Abends vor vier oder fünf Uhr verrichten, bey Verlust des Korns, Wagen und Pferden, und Vier Thaler Straffe vor jeden Scheffel, davon die Helfte der, dem das Korn oder Meel zuständig, und die andere Helfte der Zuführer und Müller erlegen soll. Derohalben die Einnehmer ihre verordnete Ziese-Stunden, als des Montages, Mittwochs, und Sonnabends von 12. bis 1. Uhr Nachmittags halten, und nachmahls hierob ein wachendes Auge mit haben sollen. Gleiche Beschaffenheit soll es auch haben mit dem Mahlen, insonderheit auf den Wasser-Mühlen in den Städten, weilen Wir in gewisse Erfahrung bracht, daß alsdann, wann Unsere Bediente ihres Gottes-Dienstes abzuwarten in der Kirchen seyn, oder des Nachtes von einer Mühlen zur andern nicht kommen können, die grössesten Unterschleiffe von Bürgern und Müllern practiciret werden, bey Vermeidung voran gedeuteter Straffe. Da auch einiger Einnehmer der Mühlen, so ausserhalb Städten gefunden werden, visitiren wolte, soll in jeder Stadt der Magistrat den Einnehmer, es sey zu Tag oder Nacht, an Sonn- oder andern Fest-Tagen unweigerlich passiren und allemahl auf Begehren die Thore eröffnen lassen, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade.

XI. Die von Adel, und die aufm Lande, so ihr Metz-Geld auf eine andere Art Uns entrichten, sollen auch, wann sie etwan Getreyde aus der Stadt zu Mahlen führen, oder zur Mühlen bringen lassen wollen, den besagten Frey-Zettel vom Einnehmer zuvor fodern; Dann im wiedrigen Fall hiermit verordnet wird, daß solch Getreyde, als wobey grosser Unterschleiff vergehen kann, eben so wohl confisciret und von jeden Scheffel zwey Thaler Straffe erleget werden soll. Dann in genere es dabey bleibet, daß alle das Korn, so auf des Zuführers Wagen, auf der Gassen, ausser Thores, oder in der Mühlen betroffen wird, wobey der gedruckte und unterschriebene Zettel nicht verhanden, Uns anheim gefallen; Vor jeden verlohrnen Ziese-Zettel aber, weiln hierunter von einen und dem andern grosser Unterschleiff bishero practiciret worden, sollen zwölff Silber gr. zur Straffe erleget werden, welche dann nebst andern verfallenen Straff-Geldern die Land- und Müllen-Bereitere in Unser Alten-Marck, allemahl auf Unsers Inspectoris der doppelten Metz-Gefälle oder Einnehmer jeder Stadt begehren und anmelden, von den Verbrechern vermittelst der schleunigen Execution bey Verlust ihrer Dienste einfordern, und den Einnehmer zur gebührenden Berechnung liefern sollen.

XII. Und damit dieses Werck noch besser gefasset, und aller Unterschleiff nach Möglichkeit verhütet werden möge, werden Unsere Bediente, so in den Städten zur Einnahme der Metz-Gefälle bestellet, hierdurch gnädigst und ernstlich befehliget, daß sie insgesamt und ein jeder insonderheit von instehenden Quartal Luciæ an dieses lauffenden Jahres richtige Probe-Register machen und halten, den Nahmen eines jeden Einwohners, oder wer der auch seyn mag, so das Metz-Geld,

1654. Unserer Verordnung zufolge zu erlegen schuldig, allein setzen, und mit allen Fleiß darunter zeichnen sollen, was derselbe in jeden Quartal hat mahlen lassen, damit alsdann die Gewißheit heraus gebracht werden kan, wer das Seinige schuldigster massen verzieset, oder Unterschleiff brauchet, auch sollen der Bäcker Nahmen in jedes Register hinten an, absonderlich geführet werden.

XIII. Und damit die Einnehmere die Probe-Register desto fertiger halten können, wird in Krafft dieses allen und jeden Stadt-Magistraten disseit der Oder und jenseit der Elbe ernstlich, und bey Ein hundert Thaler unnachläßiger Fiscalischer Straffe anbefohlen, daß sie in jeder Stadt dem Metz-Einnehmer eine richtige Specification der Einwohner (sie seyn geistlich oder weltlich, keinen ausgeschlossen) und wie starck ein jeder an Personen sich befindet, nach beschehener Publication dieses Unsers Edicts alsofort, und auch fürderhin, wenn es wird nöthig seyn, und von den Einnehmer begehret werden, allemahl ohne einige Contradiction und Difficultæt, unweigerlich und schleunigst ausantworten, oder der Abforderung vorangedeuteter Straffe gewiß gewärtig seyn sollen; Sintemahlen fast von allen Einnehmern Beschwer geführet wird, daß sie von denenselben sothane Specificationes nicht erlangen können, deswegen zu præsumiren ist, daß die Ausantwortung dahero verweigert wird, weil vielleicht die meisten aus ihren Mitteln bishero gehöriger massen nicht verzieset, noch förderhin zu verziesen gedencken.

Schließlich wollen Wir, daß Unser Hauptmann, Hof- und Land-Richter der Alten-Marck und Magistraten in Städten auf Unser Metz-Bedienten Anhalten und Begehren, unweigerlich und ohne einige Contradiction allemahl ihnen hülfliche Hand bieten, nicht aber eintzige vorfallende Metz-Sache ohne Unseren sonderbahren Special-Befehl hören, oder entscheiden sollen, sondern die Einnehmere und Müllen-Bereuter werden hiermit nochmahlen an Unsern bestalten Inspectorem der Metz-Gefälle zu Tangermünde Jacobus Schultzen verwiesen, der entweder nach dieser Unser Verordnung die Sache entscheiden, oder Uns dieselbe zu Unserer gnädigsten Resolution anhero unterthänigst referiren und mit Exigirung derer verwürckten Straffen, wieder einen und den andern ohne Ansehung der Person verfahren, oder auf den Fall er hierunter einige Nachläßigkeit verspüren lassen würde, solche selbst erlegen und abstatten soll. 1674.

Da nun einiger Unserer Landsassen und Unterthanen mit Hindansetzung schuldigen Respects und Gehorsams sich ferner hierin wiedersetzig oder nachläßig erweisen, und diesem Unserem ernstlichen Willen und Verordnung im geringsten zuwieder thun und handeln, auch weiter Unterschleiff zu suchen und gebrauchen sich gelüsten lassen würde, denselben wollen Wir nicht allein mit der hierin gemeldter Straffe, sonderlich nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit einer absonderlichen ansehnlichen unnachläßigen Geld-Busse, oder auch gar mit Einziehung der ihm zuständigen Mühlen; die Müller aber, so ihrer Pflicht hierunter gar liederlicher Weise bishero zu Unsern grossen Schaden vergessen, und in denen ihnen anvertraueten Mühlen einigen Unterschleiff wissentlich verstatten, vor sich selbst oder durch die Ihrigen verüben, und desselben überführet werden können, an Leib und Gut exemplariter zu bestraffen keinesweges unterlassen; Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe, wollen Wir, daß dieses Edict in jeder Stadt der gantzen Bürgerschafft aufm Rathhause sofort vorgelesen, und nachmahls an demselben und Unsern Mühlen daselbst, ingleichen auf den Dörffern zu männiglicher Wissenschafft angeschlagen werden soll. Solches meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder, er mag seyn wer er wolle, darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Edict durch den Druck publiciren und mit Unsern grössern Insiegel zu bedrucken befohlen, auch diejenigen Exemplaria so in den Städten verbleiben, mit eigenen Händen wohl wissentlich unterschrieben. So geschehen zu Cölln an der Spree am 20. November des 1654ten Jahres.

Friderich Wilhelm.

No. III. Churfürstl. Resolution wegen verabzufolgenden Rückstands eines Predigers, so zur Catholischen Religion getreten ꝛc. vom 15. Jul. 1672.

Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unser gnädigster Herr sind gnädigst zufrieden, daß dem gewesenen Pfarrer und Inspectori in Cöln Andreas From der Rückstand seines gehabten Deputats abgefolget werde, doch, daß er zuvor genugsahme Versicherung einbringe, wann künftig einige Römisch-Catholische Prediger oder andere aus dem Königreich Böhmen zur Reformirten oder Lutherischen Religion treten werden, daß auch denn ihr Deputat oder was ihnen sonst gebühret abgefolget werden soll. Signatum Cölln an der Spree den 15. Jul. 1672.

Friderich Wilhelm.

No. IV. Edict, betreffend das Metz-Wesen in der Alt-Mittel- und Ucker-Marck. Cölln an der Spree den 28. Jan. 1674.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve,

1674. Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Geben hiermit männiglich, insonderheit aber allen Unseren Eingesessenen, der Alt- Mittel- und Ucker-Marck, in denen Städten und Flecken, woselbst das Metzwesen introduciret, gnädigst zu vernehmen, daß, ob Wir zwar hiebevorn zu zweyen unterschiedenen mahlen als sub dato den 27. Januarii, Anno 1658. und dann wiederumb den 25. April, Anno 1661. denen Ober-Ziese-Meistern der Mittel-Marck und Prignitz ernstlich anbefohlen, denen unter ihrer Inspection bestalten Metz-Einnehmern anzudeuten, daß sie niemand von Unserer Militz, es seyn hohe oder niedere Officirer, oder von der gemeinen Soldatesque, so sich des Brauens und Backens bedienen, sonder Lösung eines gedruckten Metz-Zettuls, und Erlegung des im Metz-Edict gesetzten Geldes, oder Entrichtung der doppelten Metze, zu mahlen verstatten, oder passiren lassen sollen,

So haben Wir dennoch zu unterschiedenen mahlen erfahren müssen, daß fast in allen Städten und Flecken, woselbst Unsere Soldatesque einquartieret, besagtem Unserm Befehl, mit Verübung allerhand Excessen, schnurstracks zuwieder, heimlich und öffentlich, sowohl Tages, als Nachts gehandelt worden:

Wann Wir dann solchem unverantwortlichem Beginnen, wodurch Unsere Metz-Einnahme bereits mercklich in Abnahme gerathen, keineswegs länger nachsehen wollen:

Als befehlen Wir allen und jeden Unseren hohen und niedern Officirern, wie auch gemeiner Soldatesque, zu Roß und zu Fuß, in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, hiermit gnädigst, und gantz ernstlich, sich hinführo Unserem publicirtem Metz-Edict allerdings gemäß zu verhalten, und nebst Lösung des gedruckten Zettuls, die doppelte Metze, oder gesetzte Geld zu erlegen, bey Vermeidung der, in mehr besagtem Edict enthaltenen, und anderer willkührlichen Bestraffung.

So sollen auch die Metz-Einnehmere, Müllenbereiter, und andere Bediente, nebst denen Müllern und Bescheidern, alles Ernstes, und bey Zehen Thaler unnachläßiger Straffe befehliget seyn, keinen eintzigen, er sey wer er wolle, ausser denen, so in mehr besagtem Metz-Edict enthalten, Frey-Zettul zu ertheilen, sondern die Uebertretere zur gebührlichen, und verordneten Straffe ziehen, welche sie, uns zu gut, zu berechnen haben. 1701.

So wird auch denen Müllern und Bescheidern hiermit insonderheit gantz ernstlich, und bey einer willkührlichen Straffe anbefohlen, keinen eintzigen, wer der auch sey, welcher keinen gedruckten Zettul einliefert, sein Korn, oder Maltz abzumahlen, sondern es dem Metz-Einnehmer daselbst so fort gebührender massen anzuzeigen.

Weil auch dahero, daß des Nachtes weder die Müllen, noch die Thore in denen Städten geschlossen werden, grosser Unterschleiff zu Unserm nicht geringem Nachtheil causiret wird, so werden hiermit die Magistrate jedes Orts gantz ernstlich, und bey Vermeidung dreyßig Thaler, unnachläßiger Straffe, befehliget, sowohl die Thore als Mühlen des Nachts hinführo zuzuhalten, und zu verschliessen, massen die Metz-Einnehmer schuldig, und hiermit befehliget seyn solten, solches mit ernstem Fleiß zu befordern, um allen weitern Unterschleiff zu verhüten, auch wo ihnen nicht gebührend die Hand geboten werden solte, solches, ohngesäumt, zu fernerer ernsten Ahndung und Bestraffung, unterthänigsten Bericht einzuschicken.

Solte jemand, wes Standes oder Wesens er auch wäre, sich unterstehen, dieser Unserer Verordnung zuwieder zu handeln, und einige Excesse, oder Thätlichkeit wieder Unsere Mühlen- und Metz-Bediente, oder sonsten auf einigerley Weise zu verüben, solches soll Uns sofort unterthänigst berichtet, zugleich auch an die jeden Orts commandirende Officirer gebracht werden, welche dann in Kraft dieses befehliget werden, hierunter alsofort gebührend zu remediren, die Excesse abzustellen, über Unsere Metzordnung mit Ernst zu halten; Unsere Metz- und Müllen Bediente wieder alle Thätlichkeit und Gewalt zu schützen, und zu vertheidigen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und unausbleiblicher Animadversion und Straffe.

Damit sich auch niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen Wir gnädigst, daß diese Unsere Verordnung gedruckt, und unter Unserem Insiegel an allen Orten behöriger massen publiciret und affigiret werden soll.

Zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 28. Januarii, Anno 1674.

Friderich Wilhelm.

No. V. Statuten des Königlichen Preußischen Ordens vom schwartzem Adler. vom 18. Jan. 1701.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; zu Magdeburg, Cleve, Jülich Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Furst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, thun kund, und fügen hiemit zu wissen:

Daß wir bey Annehmung der Königl. Würde, des von Uns gestifteten Königreichs Preussen unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königl.

1701. Preußischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir noch als Printz, und in Unsrer zarten Jugend gestiftet, zeiget gnugsam, wie sehr Wir auch schon damals geneigt gewesen, Ritter-mäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden.

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben.

So haben Wir wenigstens bey Unserer itzigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können, die in Unsrer Jugend gehabte gute Intention anietzo völliger an den Tag zu legen, und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen.

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beydes das Absehen Unsers neu-gestifteten Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom schwartzem, oder dem Preußischen Adler, (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedaucht, nicht allein, weilen die meisten Königlichen Orden von einem gewissem Thiere den Nahmen führen, sondern weil auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen er ein König des Geflügels, und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist, und bey dem allen das Preußische Reichs Wapen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, deswegen Wir ihm auch eine Königliche Crone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichs-Wapen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkannt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit zeiget er eben den Endzweck Unsers Reiches und Ordens an, und worauf beydes abgezielet: Nemlich, Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedwedem das Seine zu geben.

Welches desto deutlicher auszudrücken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Crantz, in der andern Donnerkeile, und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahlspruch: Suum cuique, zur Ueberschrift verordnet;

Mit dem Crantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Strafen, und mit dem suum cuique die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends, und einem jedweden nach Verdiensten das seine geleistet werden solte.

Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekannt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget, und nach nichts geringen noch niedrigen trachtet, er mit diesen Eigenschaften Uns auch in Geistlichem zum Sinnbilde dienen, und anzeigen kan: wie Wir, und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen eintzig und allein zu GOTT den allerhöchsten erheben, und durch das suum cuique nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sondern auch selbsten dem Allerhöchsten das Seine, und GOTT was GOttes ist, zu geben, Uns mit einander verbunden; nehmlich zu einer Pflicht, die Wir Unseren Rittern vor allen anderen Pflichten auferlegt, und angepriesen haben wollen. 1701.

Bey solcher Beschaffenheit dieses Ordens, sind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unsers Reichs es für eine Gnade und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschafft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene, zu einem offenbarem Zeugniß ihres Wohlverhaltens,

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den sie mit Uns von GOtt dem HErrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOttes Statt zu halten;

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unseren Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden, zu desto besserer Ordnung, als auch Unseren Rittern zu desto genauerer Nachricht der ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen.

I. Anfänglich; weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen,

So erklären Wir Uns, und Unsere künftig nach GOttes Willen habende Erben und Nachkommen, an der Preußischen Cron zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret, und also genannt seyn.

Und gleichwie Wir diesen Orden eben bey Fundirung Unseres Reiches, und zu gleicher Zeit mit Unserer Crone gestiftet: Also wollen Wir auch allen Unseren Nachkommen an der Preußischen Cron, ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, daß sie zum Andencken des Stifters, und der neu gestifteten Crone, auch den mit dieser Crone zugleich gestifteten Orden unverändert beybehalten, und selbigen dem Konigreiche Preussen auf ewig einverleibet seyn lassen sollen.

II. Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit wenige beehret werden, demjenigem vorziehet, so vielen wiederfahren kan;

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse Ritterliche Orden durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erloschen:

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyßig hiermit gesetzet und beschräncket haben, deracstalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche und zu Unsers Königlichen Hauses, und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzens gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmal regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder seynd, werden unter solche dreyßig Ritter nicht gezählet.

III. Unser und derer künftig in Preussen regierenden Könige Printzen haben zwar, wie jetzt erwehnet, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeigung ihnen auch sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange-Farbe Band, samt dem blauen Creutze, allermassen solches unten beschrieben wird,

angele-

1701. angelegt werden soll; die solemne Investitur aber, und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann, wann sie zuforderst zu der Communion des heiligen Abendmahls zugelassen worden.

IV. Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre, oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns, und den künftigen Ordens Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-Farben Bandes, und blauen Creutzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber, und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen hohen Standes Rittern eben wie mit den Printzen Unsers Königlichen Hauses, eher nicht, als bis dieselbe zuforderst das Abendmahl des HERRN genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muß, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenige Vor-Rechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beygeleget, nur von den regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V. Die übrige Fürsten aber, auch Grafen, Freyherren und Adeliche, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyßigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI. Alle und jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem, altem, Adelichem, Ritter-mäßigem Geschlechte entsprossen, und herkommen seyn, sich auch, ehe sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen, durch Beybringung und Beweiß, der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII. Damit auch dieser Unser Königl. Orden, und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf seyn, so soll niemand zu denselben gelassen werden,

der unehelicher Geburt seyn möchte, oder dem, wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas schimpfliches oder verkleinerliches vorgerücket werden könte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn, welche

GOTT gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht, und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Cron, als des Ordens Souverainen, lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmal aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gäntzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeigende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll. 1701.

IX. Gleichwie Wir bey Unserer heutigen Crönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet, und Unsern Sohn, den Cron-Printzen, samt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche, und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18te des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12te Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet seyn, bey einer alsdann angestellten capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir halten Uns auch versichert, daß gleichwie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten, und an ihnen verspürter Gottesfurcht, Tapferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfarth und Glorie Unseres Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X. Alle diejenige, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI. Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein christliches, tugendhaftes, GOTT und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen zu befördern.

Armer, verlassener, bedrückter Wittiben und Wäysen, auch anderer Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen,

Ueber die Ehre Unseres Königl. Hauses, und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Prærogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, soviel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit, und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten,

Mit männialich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

1701. Derselben Ehre, zeitliches Glück, und guten Nahmen, wider alle Verleumdungen, und wodurch ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu verthädigen, und was der eine davon erfähret, seinen Ordens-Brüdern nicht allein so fort zu eröfnen, sondern sich auch sonst desselben dawider anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was einem tugendhaftem ehrlichem und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret. 1701.

XII. Zum Abzeichen mehrgedachten, Unsers Königlichen Preußischen Ordens haben Wir genommen ein blau emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Creutz, in dessen Mitte der einen Seite Unser Nahme, FRIDERICUS REX mit den beyden ersten Buchstaben FR. zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwartzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist,

Welches Creutz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-farben breitem Bande, von der lincken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der lincken Brust befestigtem silbernem gesticktem Stern tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwartzer fliegender Adler vorgestellet, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Crantz, und in der andern einen Donner-Keil hält, mit dem beygefügtem Symbolo: Suum cuique.

XIII. Ein solches Ordens-Creutz, samt dem Ordens-Bande, soll jeder Ritter, so bald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur, bekommen. Wann er aber würcklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er GOtt zu Ehren, und zum Unterhalt des in dieser Unserer Residentz Kœnigsberg neu angelegten Wäysenhauses, funfzig Ducaten, zu Handen Unsers Ordens Schatzmeisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Cantzler, und den übrigen Ordens-Officirern die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber selbsten die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benennten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV. Diese gantze Ritter-Kleidung Unsers schwartzen Adler-Ordens, wie so wohl Wir selber, als die übrige Mitglieder des Ordens selbige tragen wollen, soll beschaffen seyn, wie folget:

Nemlich, es legt ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauem Sammet, und über denselben einen Mantel von Incarnat rothem Sammet, mit Himmelblaufarben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterscheid, daß Unser und des jedesmaligen Cron-Printzens Mantel, lange, die Ritter aber an den ihrigen gantz kurtze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhangenden, und am Ende starcke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden;

Ueber solchem Mantel haben so wohl Wir selbst, als die sämtliche Ritter die aresse Ordens-Kette auf beyden Schultern befestiget; diese Kette ist von der Chiffre Unseres Nahmens, und von Adlern, so Donnerkeile in den Klauen halten, wechsels-weise an einander gefüget, und hänget an der Mitte selbiger Kette vorne auf der Brust das obgedachte gewöhnliche, und eigentliche blaue Ordens-Creutz. Auf der lincken Seite des Mantels wird ein grosser silberner gestickter Stern, so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben, angeheftet, und endlich trägt ein Ritter bey dieser Einkleidung einen schwartzen sammeten, mit einem weissem Federbusch ausgezierten Huth.

XV. Bey anderwertigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen, und Begräbnissen, so in Unserer Königlichen Familie vorgehen, imgleichen, wann Wir am erstem Oster, Pfingst und Weynachts-Tage, des Morgens in Begleitung der jedesmal in Unserm Hof-Lager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die grosse Ordens-Kette gehänget, und selbigen Tag getragen werden.

XVI. Wann aber sonst bey Privat-Trauren, oder Reisen, die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können sie zu desselben Anzeige einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII. Der gantze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldenem blau emaillirtem Creutze der güldenen Kette, den Sammeten Ober- und Unter-Kleide, dem Huthe mit Federn, und dem Ordens-Degen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche jedem Ritter bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bey tödtlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drey Monathen, nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister, wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben der Abgelebten frey, bey der Leichbestattung des verstorbenen Ritters zu desselben Ehren, das Ordens-Creutz, und die Kette, auf einem incarnat-farben Sammetem Küssen der Leiche mit vortragen, und nechst dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie wir dann auch

XVIII. wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeigung, daß er ein Mitglied dieses Ordens sey, sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel, mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Creutze, auszieren möge.

XIX. Damit aber bey denen capitularischen Zusammenkünften, so wohl bey der Procession zur Capelle, als bey dem Sitzen, votiren, unterschreiben, und sonst der Ordnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten, und befordert werden möge, so soll, jedoch ohne daß dieses sonsten dem einem, oder dem anderm an seinen habenden, und vermeynten Befugnissen und Verrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter bey obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden, seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden, da dem neu angehendem Ritter das Orange-farbe Band mit dem Creutze zugestellet worden;

Doch

1701. Doch sind hievon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe, die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX. Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter, im Nahmen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, so wohl in diesem Unserm Königreiche Preussen, als auch in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, die in den Residentzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen gewidmet, damit, wann bey einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Marck Brandenburg befinden, so wohl an den einem, als dem andern Orte die solemnia des Ordens desto bequemer, und anständiger begangen werden können.

XXI. Welchergestalt aber bey solchen capitularischen Versammlungen, so wohl die Procession, nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen,

XXII. Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne daß sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemachet, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschickung die Insignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonien-Meister zusenden, und überliefern lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfangung der Investitur bey Unserm Hofe persönlich sich gestellen.

XXIII. Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnehmung in den Orden, nicht allein seinen, von zwey oder mehr adelicher, eydlich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein, auf einer kupfernen Tafel, mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helmzeichen, und Schild-Decke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen, das Wapen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle, an behörigem Orte anheften.

XXIV. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Creutz an einem Orange-farbenen Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erste mal, da solches geschicht, dem von Uns allhie in Kœnigsberg gestiftetem neuem Wäysenhause, funfzig Ducaten, und das andre mal hundert Ducaten erlegen; zum dritten male aber, des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV. Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenige Orden, so sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stücke ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen; 1701.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Chur und Marck Brandenburg belegene Baley Sonnenburg gehöret, von dieser Regul ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen, selbigen, wann sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurück geben;

So ist doch Unsere Meynung nicht, gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, sondern, gleichwie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll: Also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigstens eine kurtze Frist, den Orden de la Generosité getragen.

XXVI. Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und anderen Angelegenheiten, jederzeit zu Unseren Diensten bereit, und an der Hand haben mögen: So soll keinem von denselben frey stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über 20 Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohn daß er zuforderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII. Keine Ritter dieses Unsers Ordens, vom schwartzem Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angrif, und Ueberfall, wodurch Wir, und Unsere Nachkommen an der Cron von andern befehdet, und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns, und Unser Königliches Haus, die Waffen führen, es wäre dann, daß ihr Ober- und Landes-Herr selber, und persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII. Gleichwie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden, theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülfe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir selber seyn, wieder männiglich kräftigst annehmen wollen.

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prælaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bey diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas gewisses zu dem Unterhalt des in Unsrer hiesigen Residentz von Uns gestifteten Wäysenhauses zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

1701. XXIX. Wir wollen auch einen jeden Ritter dieses Ordens, in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Cantzleyen, den Titul:

Unsers schwartzen Adler-Ordens Ritter ertheilen, denen Adelichen in Ansehung dieses Ordens das Prædicat: Edel beylegen, und ihnen insgesamt, eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armeé hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge, aus Unsern Cantzleyen jedesmal gegeben werden.

XXX. Solte zwischen den Ordens-Gliedern, wegen Ehren-Sachen, oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenige Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiß anwenden;

Daferne aber solches nicht zu erhalten, so werden solche, und dergleichen Sachen billig zu des Ordens capitularischen Erörterung ausgestellet, da es denn bey demjenigen, so in versammletem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muß.

XXXI. Daferne auch über alles Verhoffen einer oder der andere von den Rittern dieses Ordens, sich dergestalt vergessen, und übel verhalten solte, daß er dem gantzem Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde, so soll darüber ebenfalls von einem gesamtem Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Strafe zuerkannt, und gestalten Sachen nach, bis zur wircklichen Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubet werden:

Welcher sich als einen Gotteslästerer und Atheisten aufgeführet,

Des Criminis læsæ Majestatis schuldig worden,

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII. Gleichwie es einem wohl eingerichtetem Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte, und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiemit, daß auch dieser Unser Orden zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten, folgende Bedienten haben soll:

1) Einen Ordens-Cantzler,
2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
3) Einen Ordens-Schatz-Meister,
4) Einen Ordens-Secretarium, und
5) Zwey Ordens-Herolde.

XXXIII. Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmal ein Mitglied des Ordens seyn muß, haben Wir vor diesesmal Unsern obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoull-Aemter, General Erb-Post-Meister, Marschallck von Preussen, wie auch Protector aller Unsrer Academien, den Grafen von Wartenberg, vornemlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werck der nunmehr durch GOttes Seegen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe bey vorgehenden capitularischen Zusammenkünften ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat jedesmal das grosse Ordens-Siegel in einem viereckigtem Sammeten Beutel, auf welchen auswendig das Ordens-Wapen gestücket, am lincken Arm an einer güldnen Schnur allernechst Unser, als des Ordens Souverain, tragen, ausserdem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen; 1701.

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen, und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen des Ordens Satzungen und Statuten genau Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert, und abgestellet werde.

XXXIV. Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus,

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, samt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet,

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Briefschaften und Urkunden,

Er soll auch wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu des Ordens Registratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV. Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen, und zu introduciren; derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachrichtung dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, dem Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

1701. XXXVI. Der Schatzmeister soll diejenige Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten, und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Strafen, und sonsten zu dem allhier gestiftetem neuem Wäysenhause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereichet, und abgefolget werde.

XXXVII. Die beyde Herolden sollen bey Prozeßionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wenn Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchem die deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXIIX. Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämtlichem Orden, mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten, und der Bestallung, die Wir einem jedem von Ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet, und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX. Das Ordens-Siegel soll folgendergestalt beschaffen seyn: Auf der einen Seite stellet solches Unser Königlich Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben, 1706.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinnbild des Ordens, mit dem Symbolo: Suum cuique, wie solches oben, Art. XII. beschrieben, und die Umschrift: Magnum sigillum nobilissimi ordinis aquilæ borussicæ.

XL. Und obgleich Unsere gnädigste, und ernste Willens Meynung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unseren Nachkommen, Königen in Preussen, und dieses schwartzen Adler-Ordens Souverainen genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen Ihm darinn verliehenen Privilegien, Rechten und Prærogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

So behalten Wir dennoch Uns, und solchen Unseren Nachkommen bevor, darinn nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Aenderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschränckter Macht, solches gut finden werden.

Des zu Urkund haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Kœnigsberg, am Tage Unserer Crönung, welcher ist der achtzehende Januarii, nach Christi Unsers Erlösers Geburt, im Eintausend, siebenhundert und erstem Jahre.

No. VI. Reglement, wie zwey Hochfürstliche Personen durch ihre Gesandten in den Königlichen Preußischen Ritter-Orden, den 19. Jan. dieses 1704ten Jahres, in der Königlichen Hoff- und Ordens-Capellen zu Cölln an der Spree, aufgenommen werden sollen, im Druck publiciret.

Zu gedencken daß dieses Reglement von Wort zu Wort gleichlautend mit dem Reglement vom 19. Jan. 1711. so schon abgedrucket P. VI. Sect. 2. No. LIX. ausgenommen folgenden §. VII.

Wenn solches geschehen, holet der Königl. Preußl. Geheimte Rath, und Ober-Ceremonien-Meister Herr von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, unter Paucken und Trompeten-Schall, beyder, derer Marggrafen von Bayreuth, und Anspach, Hochfürstl. Durchl. Durchl. Herren Gesandten einen nach dem andern ab; welche dann von ihren sogenannten Gevattern, für Seiner Königl: Majestät Thron geführet und gestellet werden.

No. VII. Reglement wie vier vornehme Königl. Ministri und Bedienten, in den Königl. Preußl. Ritter-Orden, den 19. Jan. dieses 1706. Jahres in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen eingekleidet und aufgenommen werden sollen.

Nota. Dieses Reglement ist mit dem im P. VI. Sect. 2. No. LIX. abgedrucktem Exemplar vom 19. Jan. 1711. gleichlautend, ausgenommen §. 6. & 7. wie folget:

Nach geendigter Music, werden die Ordens-Statuta, von des würcklichen Geheimten Etats-Raths, Herrn von Ilgen Excell. als Secretario des Ritter-Ordens, verlesen.

1706. Wenn solches geschehen, hohlet der Kön. Preußis. Geheimte Rath und Ober-Ceremonienmeister, Hr. von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, unter Paucken- und Trompeten-Schall:

1) Den Hochwohlgebohrnen Herrn Marquard Ludewig von Printzen, Sr. Königl. Majestät in Preussen, würcklichen Geheimten Rath, Schloß-Hauptmann, und Lehns-Directoren, wie auch Amts-Hauptmann der Grafschafft Ruppin, und des Landes Bellin, ꝛc.

2) Den Hochwohlgebohrnen Herrn, Friederich Wilhelm, Freyherrn von Wittenhorst, Sr. Königl. Majestät in Preussen, General-Lieutenant, und Obristen über ein Regiment Dragoner, Drossart der Aemter Huissen, Emmerick, und Sevenar; auch des Hertzogthums Cleve Erbschencken, ꝛc. Erbherrn auf Sonsfeld und Aspel, ꝛc.

3) Den Hochwohlgebohrnen Herrn, Johann August Marschall von Bieberstein, Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Ober-Herolds-Meister, Cammer-Herrn, Amts-Hauptmann zu Giebichenstein, und St. Moritz-Burg, Rittern des Johanniter-Ordens, und Erb-Herrn auf Hermstorff und Knobelsdorff. 1715.

4) Den Hochwohlgebohrnen Herrn, Paul Anthonius von Kamicke, Sr. Königl. Majest. in Preussen, Grand Maistre de Guarde robbe, Cammer-Herrn und Hauptmann der Aemter Müllenhoff und Müllenbeck, ꝛc.

Einen nach den andern ab; welche dann von ihren sogenandten Gevattern, für Seiner Königl. Majestät Thron geführet und gestellet werden.

No. VIII. Endliche Einrichtung der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften vom 3. Junii 1710.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Flißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütaw, Arley und Breda, ꝛc. Demnach Wir Unser Societät der Wissenschaften alhier den mittlern Pavillon der hindern Seiten Unsers neuen Marstalls auf der Dorotheen Stadt zum Observatorio, und zugleich zu ihrem Sitz und Aufenthalt gewidmet, auch auf Unseren Kosten aufführen, und in brauchbaren Stand setzen zu lassen, allergnädigst übernommen; und dann durch göttlichen Beystand es damit nunmehr so weit gediehen, daß derselbe Ihr zu solchem Gebrauch übergeben, und die zu denen ihr auferlegten Verrichtungen erforderte Zusammenkünfte ohne Hinderniß daselbst angetreten, und ordentlich fortgesetzet werden sollen. So haben Wir zu nöthiger Einricht- und beständiger Fassung solchen Wercks, über die in dem Diplomate fundationis, und in der General-Instruction enthaltene Gesetze, nachfolgende Ordnung ferner vorzuschreiben, und das vorige in so weit zu erleutern, oder weiter auszustrecken, allergnädigst gut gefunden.

Und anfänglich, soviel den zeitlichen Præsidem betrifft, lassen Wir es bey der gegenwärtigen Verfassung so fern allergnädigst bewenden. Wir wollen aber von nun an, und jederzeit Unser Societät der Wissenschaften, aus dem Mittel Unserer wircklich geheimen Räthe einen, und zwar vor itzo Unsern wircklich geheimen Estats-Rath, Schloß-Hauptmann, Lehns-Directoren, und Consistorial-Præsidenten, den von Printzen benennen, und anweisen, an welchen sie in ihren Angelegenheiten, wenn solche bis an Uns gelangen zu lassen, die Nothwendigkeit erfordert, sich addressiren und halten möge, dergestalt, daß derselbe auf erfolgenden Abgang des jetzigen Præsidis der Societät, Ihr auch als Præses honorarius allein vorstehen, ihr Bestes beobachten, und über denen von Uns gestellten Gesetzen und Ordnungen halten solle und möge. Und damit so wenig bey dermaliger Abwesenheit des jetzigen Præsidis, als durch die anderweit obliegende Geschäfte des zukünftigen Præsidis honorarii, zu Versäum- oder Hindansetzung derer der Societät obliegenden Verrichtungen kein Anlaß gegeben werden möge, soll sothanes Præsidium durch einen Vice-Præsidem aus den Gliedern der Societät beständig vertreten werden.

Wie aber solchergestalt die nöthige Besorgung des gantzen Verfassungs-Wesens bey der Societät, und was zu deren so Erhalt- als Beförderung gehöret, auf solchen Vice-Præsidem, nebst dem Concilio societatis ordentlich ankommet, so wollen Wir allergnädigst, daß solch Concilium allezeit aus denen Directoren der besondern Departements zugleich mit dem von Uns hiezu bestellten Advocato fisci, welchen das Concilium vorzuschlagen haben wird, und dann dem Secretario societatis bestehen, und auf solche Maasse bestellet werden solle.

Wenn Wir auch zu desto fleißiger Abhandlung derer Tractandorum diensam erachtet, dieselben in gewisse Abtheile und Departements zu setzen; so wollen Wir sie hiemit in nachfolgende vier abgesondert haben, also daß in dem einen Res physicæ, medicæ, chymicæ. &c. In dem zweyten res mathematicæ, Astronomicæ, mechanicæ, &c. In dem dritten die Ausarbeitung der teutschen Sprache, samt denen vornemlich alten geist- und weltlichen Geschichten des Vaterlandes, in dem vierten Literatura, insonderheit aber orientalis, und wie solche zu Fortpflantzung des Evangelii unter den Ungläubigen nützlich anzuwenden seyn möchte, vorgenommen und verhandelt werden sollen.

Und

1710. Und wie ein jegliches Mitglied Unser Societät besonders, wenigstens zu einem dieser Departements sich zu bekennen haben, und darinn seinen Fleiß beyzutragen ihm angelegen seyn lassen wird; Also werden die, so zu einem jeden Departement gehören, aus ihrem Mittel einen Directorem durch die meisten Stimmen der zu solchem Ende angestellten Versammlung zu erwehlen haben.

Das Amt solcher Directorum, welches sie, wenn sie hie in loco verbleiben, und dasselbe wircklich zu versehen, und anderweit nicht gehindert werden, ad vitam zu verwalten haben, soll seyn: Zuforderst bey denen Versammlungen ihres Departements das Wort zu führen, und die gebührende Ordnung der obhabenden Verrichtungen und Handlungen zu beobachten; Ferner wie schon angeregt, das Concilium zu bestellen, und in demselben die intima societatis wahrzunehmen; und letztlich das Vice-Præsidium societatis ein Jahr um das andere wechselweise zu führen, worüber sie des Anfangs und folgiger Ordnung halber sich untereinander zu vergleichen, auch künftig den jedesmal einfallenden Wechsel an dem Jahres-Tage der Stifftung der Societät, oder dem nechst darauf folgenden Versammlungs-Tage feyerlich, und in Gegenwart aller hiesigen Mitglieder vorzunehmen haben sollen.

Und wie dem von Uns zu benennenden Præsidi honorario in dem Concilio beliebig zu erscheinen, dasselbe auch bedürffenden Fall ausserordentlich zu berufen, unbenommen ist; Also wird dem jedesmaligen Vice-Præsidi obliegen, selbiges ordentlich an gewissen hiezu ausgesetzten Tagen zu halten, damit die Angelegenheiten der Societät fleißig beobachtet, was zu deren Aufnahme, Erhalt- und Verbesserung diensam oder nöthig ermessen wird, sorgfältig wahrgenommen, denen von Uns vorgeschriebenen Satz und Ordnungen gebührend nachgegangen, und alles Nachtheil oder Hinderungen abgewendet werden.

Allermassen zu des Concilii Verrichtungen absonderlich gehören soll, den fundum societatis, und was zu demselben gewidmet ist, oder künftig noch gewidmet werden möchte, sorgfältig beyzubehalten, und nach Möglichkeit zu verbessern, Uns auch deshalb practicable Vorschläge dem Befinden nach zu thun, damit bey fuhlanter Vermehrung desselben Unsere Intention völlig erreichet, und von deme, so nach Bestreitung der nöthigen Ausgaben noch übrig seyn möchte, hiernechst nach und nach in jedem Departement, und zwar zuerst in matheſi & physica ausbündige, und von dem Concilio vorzuschlagende Leute angenommen, und zureichend besoldet werden können, welche beständig zu arbeiten verbunden seyn. So dann wird hiernechst dem Concilio obliegen, auf die getreue und ordentliche Verwaltung sothanen Fundi, Einnahme und Ausgabe desselben genau zu sehen, und darüber die Rechnung jährlich abzunehmen: Ferner die Aufnahme neuer Mitglieder dergestalt zu mäßigen, damit keine, ohne allein wohlfähige und durch abgelegte tüchtige Proben in einem von denen vorgeschriebenen Departements ihre Geschicklichkeit halber bekannte und berühmte Personen zugelassen, und über die, so hiezu, woher es auch seyn möge, in Vorschlag gebracht werden, mit vorhergehender Communication mit denen Gliedern des Departements, zu welchem das in Vorschlag gebrachte subjectum gehören möchte, zuerkennen, auch folgends die Diplomata receptionis zu ertheilen: So dann die unteren Bedienten der Societät nach befindender Bedürfniß zu bestellen, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhalten: Nicht weniger die jedesmalige Herausgebung der Actorum societatis anzuordnen; und was sonst zur Ehre, Zier, und Wohlstand der Societät ihrem Zweck gemäß gereichen mag, aufs Beste zu beobachten. Bey welchem allen diese Ordnung in acht zu nehmen, daß die deliberanda erstlich von dem Vice-Præside, und folgends auch von denen andern, wenn sie deren etwa haben, in guter Ordnung vorgetragen, die vota nacheinander colligiret, das conclusum secundum majora formiret, von dem Secretario alles richtig protocolliret, von diesem auch folgends die nöthige Ausfertigungen abgefasset, und deren Vollziehung beschleuniget werde. 1701.

Und weil der fundus societatis ausser den Besoldungen derer bey der Societät bisher bestellten unentbehrlichen Bedienten, vornemlich dazu gewidmet seyn soll, daß von dem jährlichen Ueberschuß, nebst einer ausbündigen, zu ihrem Zweck eigentlich gehörigen Bibliothec, auch benöthigten mathematischen Instrumenten, ein ansehnlicher Vorrath an curieusen naturalien ex omni regno, so wohl als an künstlichen Erfindungen neuer Machinen, und derer Modellen, auch andern mechanischen Raritäten, also ein thesaurus naturæ & artis zusammen gebracht; Hiernechst die Geheimnisse der Natur durch physicalische, chymische und anatomische experimenta mehrers erforschet, und derselben verborgene Eigenschaften gründlicher aufgeschlossen werden; Als wird dahin zu sehen seyn, wie solcher Vorrath nach und nach angeschaffet, auch nach Gelegenheit nützliche Proben und experimenta, jedoch anders nicht, als wenn die Sache in dem Departement, dahin sie gehöret, wohl überleget, und von dem Concilio gut gefunden worden, angestellet, mithin diejenigen, so in einem, oder dem andern mit Rath oder That hierunter etwas nützliches beytragen, mit geziemenden præmiis, nach Befinden und Wichtigkeit der Sachen angesehen; und was sonst dem Zweck der Societät gemäß, und forderlich seyn mag, beständigen Fortsetzung, mit denen auswertigen Mitgliedern, und andern Gelehrten fleißige Correspondentz unterhalten; also mehrgedachter fundus allein hiezu rährig und vorsichtig angewendet werde.

Zu denen ordentlichen Versammlungen der anwesenden Glieder der Societät ist ebenfalls ein gewisser Tag in der Wochen festzusetzen, an welchem die Genossen der verschiedenen Departements, jede besonders, in beliebter Abwechselung, nach einander, und also alle vier Wochen einmal zusammen kommen, und unter ihrem Directore über die ihrem Abtheil zugehörige Materien und Wissenschaften Unterredung anstellen.

Wenn auf den gewöhnlichen Tag ein Fest, oder andere Feyer einfielen, um derentwillen die Zusammenkunft nicht gehalten werden könte, so

1710. soll dieselbe zwar eingestellet, und auf den nechst vorhergehenden oder folgenden Tag verleget; wo aber auch dieses sich nicht schicken wolte, die Ordnung darum nicht verrücket, sondern die auf solchen Tag zugetroffene Versammlung auf den nechstfolgenden Unterredungs-Tag gehalten werden.

Die Zusammenkunft jedes Departements wird denen dazu gehörigen Gliedern der Director durch den Pedellen der Societät, oder wer dessen Stelle vertreten möchte; die General-Versammlungen aber der Præses oder Vice-Præses Tages vorher jedesmal ansagen lassen.

Und wie dem Director sein gebührender Ort zu Beobachtung seines Amts verbleibet; Also haben die übrigen Mitglieder, ohne Nachtheil ihres anderweiten Rangs, durch einander ihren Sitz zu nehmen, und mit dem voriren zur Rechten des Directoris herum zu gehen, damit ein jeder wissen möge, wie er in seiner Ordnung zu reden habe.

Wenn denn hiernechst einem jeden sein Fleiß und Lust verhoffentlich etwas an Hand geben wird, darinn er sein Nachsinnen zum Besten der Wissenschaft üben wolle; So wird bey Anfang einer jeden Versammlung einer oder zween, nach der beliebten Ordnung, von dem so sie meditiret, oder ihnen sonst vorkommen, mündlichen Vortrag und Eröffnung thun, oder so es einem gefiele, und der Sachen Wichtigkeit es verdienete, solches in eine Schrifft verfasset, dem Directori übergeben, nach dessen Verlesung es ad protocollum soll genommen werden.

Wenn also jemand ausgeredet, oder eine Schrifft verlesen worden, wird jedem Mitgliede erlaubet seyn, in obgedachter Ordnung deme, so vorgetragen worden, seine Gedancken beyzufügen, es sey, daß solche zu mehrerer Erläuterung der Sachen, oder auch einige dubia vorzustellen, angesehen wären, auf welchen letzteren Fall die Auflösung entweder von dem, so dazu Anlaß gegeben, oder von einem andern der Gesellschafter, wird zu gewarten seyn.

Hiernechst, und so ferne nicht die Sachen selbst zu Zeiten eine andre Ordnung erfordern, werden die etwa vorhandene Schreiben von auswärtigen Mitgliedern, und zwar erstlich die, so an die gesamte Societät, folgends aber die, so an besondere Mitglieder gerichtet, und subjectum tractationis betreffen, abzulesen, darüber sich zu besprechen, und der nöthige Schluß abzufassen seyn, welchen, samt dem übrigen allen, der Secretarius Societatis, so Kraft seines Amts allen und jeden Versammlungen beyzuwohnen schuldig ist, (es wäre denn, daß er durch Kranckheit oder andere 1710. unvermeidliche Ursache daran gehindert würde, auf welchen Fall aber er sich durch keinen Fremden sondern durch ein hiezu erbetenes Mitglied derselben Versammlung soll vertreten lassen,) ad protocollum zu bringen, und die darauf gehörige Ausfertigungen mit geziemendem Fleiß wird zu besorgen haben.

Letztlich, und wenn die vorgesetzte Zeit es leidet, haben diejenigen, so aus Veranlassung der Mitgesellschaft einen Auctorem, der wegen seiner Wichtigkeit und Neuheit dessen werth geachtet worden, zu lesen, oder eine zur Censur und Approbation übergebene Schrift zu durchgehen auf sich genommen, davon gehörigen Bericht abzulegen.

Zu denen gewöhnlichen Versammlungen werden zwar vornemlich die einem Departement zugethanen Mitgenossen sich fleißig einstellen, und derselben ohne erhebliche Ursache sich hoffentlich nicht entschlagen: Daneben aber mögen auch die andern Mitglieder der Societät, ob sie gleich zu dem besondern Departement sich nicht bekennen, einen freyen Zutritt haben; Hingegen Fremde, und der Societät nicht verwandte Personen ohne Vorwissen des Directoris nicht gelassen, oder eingeführet werden.

Auf solche Weise wird mit denen Versammlungen das Jahr durch fortgefahren, ausser in der Marter- Oster- und Pfingst-Wochen, wie auch denen gewöhnlichen Erndte-Ferien, und der Zeit vom 24 December bis zum 6 Januarii nechstfolgend beyder inclusive, welche als beständige vacationes hiermit erkläret werden.

Wie nun der spürende Fleiß und Bemühungen, auch hervorbringende Proben, und wirckliche Zeugnisse Unserer Societät der Wissenschaften, sowohl uberhaupt, als eines jeden derselben Mitglieder insbesondere, Uns jederzeit zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichen: Also werden Wir dieselben nach eines jeden Verdienst, mit Königlichen Gnaden, Wohlthaten, und Beforderungen gegen dieselben vor andern zu erkennen, Uns allergnädigst gefallen, sie auch samt und sonders solches nach Gelegenheit in der That erfreulich empfinden lassen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Charlottenburg, den 3 Junii, 1710.

Friderich.
(L. S.)

C. Graf v. Wartenberg.

No. IX. Reglement, wie eine Gräfl. Person in den Königl. Preußischen Ritter-Orden, den auf Seiner Königl. Majest. Gebuhrts-Tag, folgenden Montag, als 14. July, dieses 1710. Jahres in der Königl. Hof- und Ordens-Capellen allhier eingekleidet werden solle.

Conf. das im VI. Theil, 2. Abth. No. LIX. abgedruckte Reglement vom 19. Jan. 1711. welches übereinstimmet, ausgenommen §. 6. & 7. wie folget.

Nach geendigter Music, werden die Ordens-Statuta, von des würcklichen Geheimten Etats-Raths, Herrn von Ilgen Excell. als Secretario des Ritter-Ordens, verlesen.

Wenn

1710. Wenn solches geschehen, holet der Königl. Preuß. Geheimte Rath und Ober-Ceremonien-Meister, Herr von Besser, als Ceremonien-Meister dieses Ordens, unter Paucken- und Trompeten-Schall:

Den Hochgebohrnen Grafen, Herrn Philipp Reinhard, Grafen zu Hanau, Reineck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. Erb-Marschallen, und Ober-Voigten zu Straßburg. 1713

No. X. Resolutio auf der Land-Stände von der Chur-Marck Brandenburg eingereichtes Memorial, vom 22. April 1713.

Seiner Königl. Maj. in Preussen, Unsern allergnädigstem Herrn, ist allerunterthänigst vorgetragen worden, was die sämtlichen Stände und Verordnete von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft und Städten dis und jenseits der Elbe, und disseits der Oder vermittelst übergebenes allerunterthänigsten Memorials vom 31sten hujus des jüngst erwichenen Monaths Martii gehorsamst vorgestellet und gebethen. Nun können ermeldte Verordnete samt dem gantzen Lande versichert seyn, daß Sr. Königl. Majest. eine sonderbare allergnädigste propension, Hulde und Gnade zu diesen Dero treu gehorsamsten Chur-Marck Brandenburgischen Unterthanen tragen, deren Wohlfarth, Aufnahme und Bestes jedesmal Landes-väterlich besorgen, alles Unheil und Schaden von denenselben, so viel möglich abwenden, und sie mit ihren allerunterthänigsten desideriis jedesmal gern hören, auch darauf gestalten Sachen nach alle billigmäßige allergnädigste reflexion nehmen werden. So viel auch die in ermeldeten Memorial anhaltende desideria belangt, haben Sr. Majest.

1) So fort in den ersten Tagen Dero angetretenen Königl. Regierung, und nachhero zum öftern und bey allen Gelegenheiten remoigniret, wie erstlich sie es mit unpartheyischer Administrirung der Justitz, wie in allen übrigen Dero Provintzien und Landen, als auch absonderlich in diesen Chur-Märckl Landen meynend, daß sie den Lauf der Processe so viel immer möglich abgekürtzt, und allen Mißbrauch und Unordnung, so dabey bishero eingeschlichen, aus dem Grunde abgeschaffet wissen wollen. Es werden auch Se. Königliche Majest. in solchen Ihren Vorhaben eifferig continuiren und bey Dero Regierung, jedesmal Dero vornehmste Sorgfalt daraus machen, daß die Gerechtigkeit in Dero Landen blühen, ein jeder das Seinige, ohne allen ihm gemachten Chicanen, ruhig besitze, auch zu demjenigen, was er von andern zu fordern hat, ihm schleunigst verholfen werden möge. Was aber die allegirte Recesse und in specie den in anno 1653. anbelanget; da können Se. Königl. Majest. welche nichts, was Sie nicht Königlich und unverbrüchlich zu halten gedencken, jemals versprechen wollen, zu confirmation solcher Recesse sich nicht schlechterdinges erklären, sie seyn dann zuforderst genau und gründlich informiret, ob und wie weit solche Recesse auf die jetzigen Zeiten annoch applicable, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrerm Flor und Anwachs dienen könte, darinnen zu verändern und zu verbessern sey, welche Se. Königl. Majest. so bald Sie nur von Dero, jetzo in den ersten Tagen ihrer Regierung, Ihnen obliegenden häuffigen und schweren occupation, sich in etwas loß gemacht haben werden, gründliche Untersuchung, Sich darauf eines gewissen erklären, indessen aber Dero hiesigen getreuen Vasallen und Unterthanen, bey ihren rechtmäßigen hergebrachten Befugnissen, ungekränckt lassen, und daß jemanden darünnen einiger Unfug und Tort geschehe, keinesweges verstatten wollen.

2) Daß ein jeder bey demjenigen, so er 50 Jahr lang geruhig und bona fide besessen, sowohl contra fiscum als privatos, in allen Fällen geschützet, und er zu Erweisung eines mehrern Rechts, nicht angehalten werden, auch solches als eine unveränderliche Regul und Richtschnur, bey denen bishero formirten, oder ferner vorkommenden Ansprüchen und Processen Dero hiesigen Judiciis und andern collegiis verschrieben, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck halten lassen.

3) Was Seine Königliche Majest. wegen der Redressirung des Justitz-Wesens vor eine Landesväterliche Intention haben, das ist bereits oben angeführet worden, und Se. Königl. Majestät hiesige sämtliche Unterthanen zu Deroselben das ungezweiffelte allerunterthänigste Vertrauen haben, daß Sie in diesem Stück es an nichts ermangeln lassen werden, was von einem die Justitz stets vor Augen habenden Regenten, erfreuet werden kan.

4) Wegen der bishero begangenen Lehn-Fehler, haben Se. Königl. Maj. sich allbereits erkläret, und Dero hiesigen Vasallen Dero Königl. Clementz und Gnade dadurch öffentlich zu erkennen gegeben. Solte aber ein oder der andere Lehn-Mann insbesondere annoch ein mehreres seiner Lehn halber zu suchen haben, und noch weiter pardonnirt seyn wollen; so kan er sich mit seinem Suchen gehörigen Ortes angeben, worauf alsdenn dem Befinden nach weiter billigmäßige Resolution erfolgen soll.

5) Wegen Verhütung des Wildfrasses und Verpachtung der Jagten, sind Ihro Königliche Majestät im Werck begriffen, solche Verfügung zu machen, daß denen, dieser wegen bishero geführten Klagen, hoffentlich der Gnüge abgeholfen werden wird, und soll auch der Befehl ergehen, daß hinkünftig über Kiehnen-Holtz, so einer in denen ihm angehörigen Heyden fällen lassen will, keine consense weiter zu suchen schuldig seyn, sondern selbige nur in denen Fällen gebethen werden sollen, wann Eichen-Holtz verkauffet werden will.

6) Daß in denen sämtlichen Chur-Märckischen Brandenburgischen Landen, eine durchgehende Gleichheit von Maaß, Ellen und Gewicht angeord-

1713. geordnet werde, das finden Se. Königl. Majestät höchst zuträglich zu seyn. Es haben auch die Verordnete einen Project, wie solche uniformité eigentlich einzurichten, zu entwerfen, und selbiges längst innerhalb 14 Tagen einzuschicken, damit demnechst deshalb so fort das erforderte weiter ins Land ergehen könne.

7) Daß das Land mit einer so grossen Scheide-Müntze angefüllet ist, das sehen Se. Königliche Majestät sehr ungern, finden aber nicht, wie man sich von solcher kleinen Müntze anders, als durch den Lauf der Zeit loß machen könne, und daß vor erst dergleichen Scheide-Müntze allhier weiter nicht geschlagen werde, welches letztere dann Se. Königliche Majest. allergnädigst versprechen, und währender Dero, GOtt gebe langwierigen Regierung, nie zu Ausmüntzung dergleichen kleinen Sorten schreiten werden, als wann die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordert.

8) Wegen der Recruten-Werbung ist bereits solche Verordnung ergangen, daß niemand sich deshalb weiter zu beschwehren, Ursach haben wird.

9) Die bisherige sublevations-Gelder wollen Se. Königliche Majest. vom 1sten des bevorstehenden Monaths Junii an, in Gnaden erlassen, was aber die Contribution und Accise betrifft, da haben Se. Königliche Majest. zu Dero hiesigen treuen Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe hierunter ihre allerunterthänigste Schuldigkeit erkennen, und nicht weniger dem Käyser, was des Käysers ist, willig abstatten, als Ihro Königliche Majest. Dero höchsten Ortes auch hinwieder vor des Landes conservation und dessen Bestes väterlich sorgen, und dasselbe mit einem höhern Beytrag als desselben Zustand und Kräffte leiden, nicht erlegen wollen. 1716.

10) Es wollen auch Se. Kön. Maj. Dero gehorsamsten Unterthanen künftig mit keinem Kopf-Gelde weiter chargiren, es sey denn, daß Sie wegen ihrer eigenen Lande im Krieg treten müssen, und dabey eines solchen extraordinairen Zuschubs ohnumgänglich benöthiget wären, wann aber sonst hinführo ein extraordinairer allgemeiner Beytrag von Dero Königreich und Landen erheischender Nothdurft nach erfordert werden müsse, so wollen Se. Königliche Majestät unter sothanen Provintzien eine solche proportion halten lassen, daß die Last mit gleichen Schultern getragen, und kein Land vor dem andern prægraviret werden kan. Welches Se. Königliche Maj. ermeldeten Dero getreuen Landes-Unterthanen, auf erwehnten Dero Memorial zu allergnädigsten Resolution zu ertheilen, befohlen. Im übrigen die Versicherung Ihrer allerunterthänigsten Treue, Gehorsam und devotion mit allergnädigsten Danck annehmen, und ihnen allerseits mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl beygethan verbleiben. Dessen zu Uhrkund haben Se. Königliche Majest. diese allergnädigste Resolution, auf der Land-Stände Memorial eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree den 22ten April. 1713.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

No. XI. Edict betreffend das jus prælationis derer Königl. Cassen-Gelder vom 1 Septembr. 1716.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel, und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre, und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir vernehmen, daß, ungeachtet Unseren Steur-Cassen bey eräugenden concursibus Creditorum nicht nur nach den allgemeinen beschriebenen Rechten das Jus prælationis in bonis administrantium vor andern Gläubigern zustehet, sondern auch Unser in GOtt ruhender Groß-Herr-Vater, Chur-Fürst Friederich Wilhelm, glorwürdigen Andenckens, in dem Land-Tages-Abschiede Unserer Chur-Marck Brandenburg de anno 1653. ausdrücklich verordnet, daß die Contributions-Reste allen Creditoren, auch denen, so ein jus separationis zu haben vermeynen, vorgehen, und solches insonderheit in executione und bey denen distributionibus, wann schon aus Unwissenheit solcher Verordnung, an fremden Orten ein anders erkannt seyn möchte, in Acht genommen werden, Unsere Tribunalia auch in judicando & pronunciando sich darnach achten solten, welche Constitution dieselbe nachgehends durch unterschiedene Verordnungen, auf Holtz-Müntz und andere dergleichen, fürnemlich aber auch auf solche Gelder, welche Unser Fiscus von denenjenigen, so Uns ex administratione schuldig bleiben, und mit Unsern Geldern malversiret haben, extendiret, und per pragmaticas sanctiones vom 8ten Januarii und 30ten Martii 1683. Unserm Hof- und Cammer-Gerichte alhier gnädigst anbefohlen, dem Fisco ratione solcher Schulden, gleich denen Holtz-Schoß- und Contribution-Geldern, primum locum in concursibus Creditorum zu assigniren, auch keine Gegen-Prætensiones von Ehe-Geldern und dergleichen dawider zu admittiren, Unsers Höchstseeligsten Herrn Vaters Majestät auch, solch Vorzugs-Recht, durch ein besonderes Edict, vom dato Charlottenburg den 24 Julii, 1707. welches nachgehends durch unterschiedliche Rescripta und Verordnun-

1716. ordnungen wiederholet worden, mit der Erklährung bestätiget, daß in Unserm Hertzogthum Magdeburg die Haupt- und andere Steuer-Cassen, wegen derer Reste, so die Receptores schuldig bleiben, vor allen Creditoren, so bey solchen Receptoren Anspruch haben, auch bey deren beweg- und unbeweglichen Gütern, so Sie nicht in dem Hertzogthum Magdeburg, sondern in andern Unsern Landen besitzen, bey eräugenden Concursu Creditorum, ungeachtet dieselbe antiquiorem hypothecam, Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Consens, oder der Priorität halber andere Privilegia haben, den Vorzug behalten, und daraus vor allen andern befriediget werden sollen, solch-Vorzugs-Recht Unsern Cassen dennoch streitig gemacht, und darüber weitläuftige Procesle geführet werden; Wir aber dergleichen Disceptationes zu derselben Nachtheil nicht gestatten, sondern dieselben bey solchem jure prælationis undisputirlich geschützet wissen wollen; Als declariren, setzen und ordnen Wir hiemit, und Krafft dieses, daß bey denen vorangeführten Verordnungen, und Edicto Unserer in GOTT ruhenden Herren Vaters und Groß-Herrn-Vaters es in allen Puncten und Clausuln fernerhin unverändert verbleiben, und Unsere Haupt- und andere Steuer-Cassen, nach derselben Innhalt, nicht nur in Unserer Chur-Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg, wie bisher, sondern auch hinführo in allen Unsern übrigen Landen, bey entstehenden Concursibus Creditorum, in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Gütern, sie mögen belegen seyn, wo sie wollen, vor allen Creditoren, es haben dieselben sonst Privilegia, wie sie mögen, keine ausgenommen, die Præferentz und Vorzug unstreitig behalten und geniessen sollen: gestalt Wir dann allen und jeden Unsern Regierungen, Tribunalen und Commissariaten, auch Beamten und Magistraten in den Städten und auf dem Lande in Unsern Chur- und allen übrigen Landen hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, sich hiernach in judicando & sententionando allergehorsamst zu achten, dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschafft desto besser gelangen möge, öffentlich an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und keinesweges zu gestatten, daß dawider auf einige Weise gehandelt werde, auch wann an fremden Orten aus Unwissenheit dieser Unserer Verordnung ein anderes erkannt werden möchte, solche Sententz nach derselben sofort, ohne alle Weitläuftigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Innsiegel. Gegeben Berlin, den 1sten September, 1716.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. XII. Renovirte Confirmation über die Handels-Ordnung und Gülden-Artickel der sämtlichen Teutschen und Frantzösischen Kauff- und Handels-Leute hiesiger Residentzien Berlin, vom 16. Dec. 1716.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preussen, ꝛc. als Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, ꝛc. auch sonst gegen jedermänniglichen. Nachdem Uns beym Antritt Unser Landes-Regierung, Unsere Liebe, Getreue, die sämtliche Kauff- und Handels-Leute, Unserer hiesigen Residentzien, das von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters, König FRIEDERICHS Majest. christseeligsten Andenckens, unterm zweyten Augusti, anno 1690. erhaltene Gülde-Privilegium und darinnen confirmirte Handels-Ordnung und Articul, allerunterthänigst übergeben, und zugleich allergehorsamst und demüthigst gebeten, daß, weilen Sie nunmehro mit denen hiesigen Frantzösischen Kauff- und Handels-Leuten sich combiniret, und ihre alte Handels-Ordnung zum Aufnehmen und Besten des Commercii darnach geändert und abgefasset, Wir allergnädigst geruhen wolten, sothane Handels-Ordnung und Articul, wie dieselbe von dem Magistrat Unser hiesigen Residentz-Städte aufs neue durchgesehen und von Unserer Lehns-Cantzeley nach dessen ohnmaßgeblichen Erinnerungen und Erfoderung der jetzigen Zeiten eingerichtet, gleichfals in Gnaden zu confirmiren, und Unser Privilegium Ihnen darüber zu ertheilen, gestalt dann solche Handels-Ordnung und Gülde-Articul, hier nachstehend also lauten:

Zum Ersten, soll Niemand, wer der auch sey, in die Kauffmanns-Gülde auf und angenommen werden, es sey dann, daß er seine ehrliche Geburth und Herkommen mit einem beglaubten Geburths-Briefe zugleich auch dieses in continenti und deutlich bescheinigen wird, daß er in hiesigen Residentz-Städten oder anderswo bey einem ehrlichen undescholtenen Kauff- und Handels-Mann zum wenigsten Sechs Jahre vor einen Handels-Jungen, und Zwey Jahre vor einen Handels-Diener gedienet, und solche Zeit vollkommentlich und redlich ausgestanden, hierüber beybringe, daß er bey dem Rath dieser Residentz-Städte das Bürger-Recht beständig erworben, præstanda erleget,

1716. leget, und den Bürger-Eyd abgeschworen. Insonderheit aber gebührend docire, daß er mit einer ehrlichen Weibes-Person, welche untadelhafter Art, und Herkommens, sich entweder allbereit verehliget, oder verspreche, wann er sich verehligen würde, eine untadelhafte Person zu heyrathen; Solten aber sich einige refugirte Kauff-Leute aus Franckreich annoch angeben, und die Gülde gewinnen wollen, doch aber wegen ihres Vertreibens keine ordentliche Geburths- oder Lehr-Briefe produciren können, dieselbe sollen jedennoch in die Gülde recipiret werden, wann sie nur von zweyen glaubhaften Männern ein Attestatum beybringen können, daß sie ehrliches Herkommens sind, und in Franckreich die Handlung gelernet und getrieben.

Zum Andern: Wann nun derjenige, welcher die Gülde zu gewinnen willens ist, alles und jedes was in vorstehendem Articul enthalten, richtig und alsobald darthun kan, und hierüber zuforderst die Gülde-Meister in ihrer Zusammenkunft zu dreyen unterschiedenen malen, von vierzehen zu vierzehen Tagen um die Gülde gebührlich besprochen und ersuchet, soll er alsdann denen zu jederzeit regierenden Vier Gülde-Meistern fürgestellet, gegen Erlegung des hernach deutlich gesetzten Einkauf-Geldes, ihme das Gülde- und Handlungs-Recht vergünstiget werden.

Zum Dritten soll derjenige, der sich obangedeuteter massen legitimiren kan, und zum Kauff-Mann tüchtig erachtet werden wird, Dreyßig Thaler in die Gülde-Lade baar erlegen, und zwar eher und bevor er sein Gewölbe oder Laden aufmachen und öffentlich feil haben darf, würde aber sich jemand unterstehen, bevor er sich legitimiret, vor tüchtig erkandt wäre, und præstanda præstiret, das Gewölbe oder einen Laden zu öffnen, soll die Obrigkeit auf der Gülde Ansuchen, die darinn verhandene Waaren so fort wegnehmen, und davon die Helfte dem Magistrat, die andere Helfte aber der Gülde und Hospital-Armen zukommen, und den Laden, oder das Gewölbe verschliessen lassen, ihm auch verboten seyn im geringsten weiter zu handeln.

Zum Vierten: Wann auch derjenige, welcher die Gülde gewonnen, bereits verehliget, oder so bald er hernach zur Ehe schreitet, soll er für sein Ehe-Weib Funfzehn Thaler entrichten, welche dann hernach in ihrem Wittwen-Stande des Handlungs-Rechts, wie ein jeder anderer Kauff-Mann zu geniessen.

Zum Fünften: Jedoch obiges nur von denenjenigen, welche allhier ihre Jungen- und Diener-Jahre ausgestanden, gemeynet, diejenigen aber, so an fremden Orten dergleichen Jahre gedienet, sollen für ihre Person, Vierzig Rthlr. gegen Gewinnung des Gülde- und Kauffmanns-Rechts, und Zwantzig Reichsthaler vor die Frau, so sie nicht eines hiesigen Gülde-Verwandtens Tochter oder Wittwe ist, zu entrichten schuldig, und verbunden seyn; Es sollen aber darunter diejenige Frantzosen, so etwa aus Franckreich als vertrieben annoch kommen möchten, nicht zu verstehen seyn, indem diese nicht mehr denn Dreyßig Reichs-Thaler vor ihre Persohn, und Funfzehen Reichs-Thaler vor die Frauens zu erlegen, schuldig seyn sollen. Diejenige refugirte Frantzosen aber, so zeithero an andern Oertern gewohnet, und Handlung getrieben, und sich nachher hier niederzulassen willens seynd, sollen nicht anders denn Fremde zu Entrichtung des Einkauff-Geldes considerirt werden, und soll ein jeder vor seine Person Vierzig Reichsthaler, vor die Frau aber Zwantzig Thaler unweigerlich abführen. 1716.

Zum Sechsten: Von dem Einkauff-Gelde soll der Magistrat den dritten Theil zu heben, und die Gülde dargegen von dem Magistrat prompte Handhabung der Gerechtigkeit auch überall bereiteste Hülfe und Beystand in ihren Angelegenheiten zu gewärtigen haben; Vier Reichsthaler aber von solchem Gelde sollen unter denen Teutschen und Frantzösischen Hospital-Armen eingetheilet, und einem jeden Hospital Zwey Rthlr. davon gegeben werden.

Zum Siebenden, sollen alle diejenigen Kauff-Leute, welche Jungen annehmen, deroselben Geburths-Briefe alsbald in die Gülde-Lade liefern, und damit wegen der Jungen-Jahre kein Unterschleif vorgehen möge, hierüber den Jungen bey Sechs Rthlr. Strafe vor Ablauf eines Jahres einschreiben lassen, und derentwegen Zwey Rthlr. in die Gülde-Lade erlegen, und wenn er ausgedienet, auch Drey Rthlr. zum Ausschreibe-Gelde bezahlen; Die Lehr-Jungens aber, so wegen der Religion aus Franckreich vertrieben, und keine Geburths-Briefe anschaffen können, sollen an deroselben statt ein Attestatum von zweyen glaubwürdigen Männern ihrer ehrlichen Geburth halber, der Gülde-Lade einliefern; So sollen auch diejenigen Lehr-Jungen, die sich ietzo bey denen itzigen Frantzösischen Kauff-Leuten befinden, ihre bereits gestandene Jahre zu geniessen haben, auch gegen Erlegung der Gebühr innerhalb Jahres-Frist vom 17ten Junii 1716. anzurechnen, eingeschrieben werden, wann sie aber ihre verglichene Jahre ausgestanden, müssen sie Drey Reichsthlr. vors Ausschreiben erlegen.

Zum Achten: Würde nun ein Diener oder Junge, der von einem Gülde-Verwandten auf eine gewisse Zeit zu dienen angenommen, wider seines Herrn Wissen und Willen, ohne Abschied, und sonderbare von der Gülde vor erheblich befundene Ursache, vor Endigung der beliebten Zeit aus solchem Dienste treten, und bey einem andern Kauff- oder Handels-Mann zu dienen sich unterstehen, den soll kein Gülde-Verwandter, in seinen Dienst mehr annehmen, und zwar bey Straffe Siebenzig Thaler davon ein Drittheil dem Magistrat und die übrigen zwey Theile in die Gülde-Lade verfallen seyn sollen, wie denn auch keinem Gülde-Verwandten oder dessen Wittibe frey stehen soll, einen Jungen oder Gesellen, welcher ein anderes Handwerck oder Profession erlernet, bey sich in seinen Laden, oder Gewölbe zu nehmen, und denselben unter was vor Prætext es wolle, in der Handlung zu gebrauchen, bey vorgedachter Strafe, welche gleichfals, wie oberwehnet, eingetheilet werden soll, es wäre dann, daß solcher Junge, oder Geselle die Handlung erlernen wolte, alsdann sich derselbe gebührend einschreiben lassen, und die Jungen-Jahre völlig ausstehen

1716. stehen muß, jedoch sollen hierunter die Kauffmanns-Kinder nicht verstanden werden.

Zum Neunten. Trüge sichs aber zu, daß ein Junge, wegen seines Herrn tödtlichen Abgangs, Verlassung der Handlung, oder anderer redlichen Ursachen, vor Ausgang seiner Dienst-Jahre gezwungen worden, sich zu einem andern Kauffmann zu begeben, um seine Jahre vollends auszustehen und zu erfüllen, soll solches mit Vorbewust der Gülde-Meister und gegen Erlegung neuer Schreib-Gebühren, nachgelassen seyn.

Zum Zehenden. Wann aber ein solcher Dienst-loser Junge oder Diener, sich bey anderen, so nicht der Kauffmanns-Gülde zugethan sind, in Dienst einlassen würde, soll derselbe künftig in solche Gülde nicht auf- und angenommen werden, sondern derselben gäntzlich verlustig seyn, es wäre denn, daß bey einem andern Kauffmann und Herrn er sich hernach wohl verhalten, und dessen Kundschafft vorlegen könnte, auch seine Jahre aufs neue richtig ausgestanden hätte, auf solchen Fall ein solcher Junge oder Diener der Gülde annoch fähig seyn soll.

Zum Eilften, soll keinem, wenn er seine Jahre gleich bey einem Handelsmann ausgestanden, und gedienet, welcher nachgehends ein Handwerck gelernet und treibet, oder ander Gewerb und Nahrung führet, nebst solchem seinem Handwerck und Gewerbe mit alle dem, so denen Gülde-Verwandten in Stücken und einzeln, wie sie auch Nahmen haben, zu führen gebühret, zu handeln, solche einzukauffen und heimlich oder öffentlich solche wieder zu verkauffen, auszuhängen, oder in ein Gewölbe, Laden, Keller, Bude feil zu haben, zugelassen seyn, noch in die Kauffmanns-Gülde, auf- und angenommen werden, ob er gleich die Handlung für seine Person, das Handwerck und sein Gewerbe aber durch Gesellen, oder aber das Handwerck und Gewerbe für sich, und die Handlung durch sein Weib oder einen Diener treiben lassen wolte.

Zum Zwölften. Die Handwercks-Leute und andere, welche gewisse Innungen oder Zünfte haben, sollen auf keinerley Weise in die Kauffmanns-Gülde auf- und angenommen werden, ob sie schon keine Handlung zu treiben angeloben wolten, weil ein jedes Handwerck und Innung vor sich seine gewisse und verfaßte Ordnung hat, inmassen auch kein Handwercksmann, nebst seinen selbst eigenen gemachten Waaren, andre fremde Waare, oder die dazu gehörige Materien zu führen, feil zu haben, zu verkauffen, und Crämerey damit zu treiben, berechtiget seyn solle, bey der im vier und zwantzigsten Articul gesetzten Strafe; Die von ihnen selbst verfertigte Waaren aber nur an denen Marckt-Tagen, nemlich Mittwochs und Sonnabends, nicht aber an andern Tagen öffentlich zu verkauffen befugt seyn, und wann er dawider handeln würde, Zehen Thaler Strafe halb der Obrigkeit und halb der Innung zu erlegen schuldig seyn.

Zum Dreyzehenden. Alldieweil die Kauffmanns-Gülde aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammen gesetzet, als soll kein Jude, strafbarer Todtschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Ehebrecher, Meineydiger, oder der da sonst mit öffentlichen groben Lastern und Sünden beflecket und behaftet in unserer Gülde nicht gelitten, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben. 1716.

Zum Vierzehenden. Solte aber einer oder der ander, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, so unser Gülde fähig, sich vom Teuffel und seinem eigenen Fleische verführen lassen, es sey heimlich, oder öffentlich, sollen diejenige Personen, welche in solcher Unthat betreten werden, als ein faules, untüchtiges Glied ebenmäßig gäntzlich aus der Gülde gestossen seyn und bleiben.

Zum Funfzehenden. Würde aber der Mann, der in Unzucht gelebet, und befundenen Umständen nach, des Landes nicht verwiesen, die Gülde haben und behalten wollen, soll er dieselbe von neuen, gegen Erlegung desjenigen, was im dritten Articul gesetzet, davon denn dem Magistrat abermal der dritte Theil zukommt, gewinnen, aber zu keinem Amte gezogen werden.

Zum Sechszehenden. Wann einem Gülde-Verwandten sein Weib verstirbt, und er sich anderweitig mit einer andern verehliget, welche keine Kauffmanns-Wittwe oder Tochter ist, so soll er, wie bey dem vierten Articul exprimiret, für dieselbe Funfzehen Rthlr. in die Gülde-Lade zu erlegen schuldig seyn, es auch solchergestalt bey der dritten und folgenden Ehen gehalten werden.

Zum Siebenzehenden. Stürbe aber ein Gülde-Verwandter, so soll dessen Wittwe, so lange sie ihren Wittwen-Stand unverrückt behält, sich der Handlung und Gülde zu gebrauchen, befugt seyn, sobald sie sich aber ausserhalb der Gülde verheyrahtet, derselben gantz verlustig seyn.

Zum Achtzehenden. Würde hingegen eines Kauffmanns Wittwe einen Hof- oder Kriegs-Bedienten, Graduirte, Raths- oder dergleichen andere fürnehme Person, die in keiner andern absonderlichen Innung begriffen, heyrathen wollen, dergestalt, daß sie die Handlung in ihrem, oder ihres vorigen Mannes Nahmen fortsetzen, hingegen der itzige Mann seine Profession abwarten wolte, soll es zwar vergönnet, und mit Zuziehung der Gülde-Meistere und gepflogenen Communication mit denen übrigen Gülde-Verwandten gestattet werden, jedoch daß von dergleichen Frau Einhundert Thaler entrichtet werden, welche allein der Gülde anheim fallen. Da aber eine Kauffmanns-Wittwe sich an einen solchen verheyrathen solte, welcher ein Handwerck, oder andere freye Künste, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, gelernet, soll sie der Gülde gäntzlich verlustig und ihr die Handlung gleich einem Fremden, der dazu nicht berechtiget ist, bey eben dergleichen Strafe verbothen seyn.

Zum Neunzehenden, sollen die Kauffmanns-Söhne und Töchter, wann sie nach Absterben der Eltern, die Handlung fortsetzen wollen, mehr nicht als Funfzehen Thaler in die Gülde-Lade erlegen, die Söhne müssen aber allemal das Bürger-Recht vorher gewinnen, und gebühret dem Magistrat der Dritte Theil, vom Einkauf-Gelde.

Zum Zwantzigsten. Würde aber eines Kauffmanns Sohn eine Person, so keines Gülde-Verwandten Wittwe oder Tochter, zum Weibe haben, oder nehmen, derselbe soll alsdann Inhalts

1716. des vierten Articuls vor dieselbe Funfzehen Thaler der Gülde-Lade erlegen.

Zum Ein und zwantzigsten. Imgleichen, wann eines Gülde-Verwandten Tochter, oder Wittwe, einen fremden Handels-Diener, welcher seine Jahre allhier oder anderswo ausgestanden, und dessen, wie auch seiner ehrlichen Geburth und Wohlverhaltens halber beglaubte Attestata darlegen kan, auch das Bürger-Recht allhier gewonnen, zur Ehe nehmen will, soll demselben gegen Erlegung der im dritten Articul gesetzten Dreyssig Thaler, welche nach dem sechsten Articul einzutheilen, das Gülde-Recht verstattet werden, wann aber eine Tochter aus der Innung heyrathen, oder sich nicht wohl und ehrlich verhalten würde, soll sie derselben verlustig seyn.

Zum Zwey und zwantzigsten. Würden aber Gülde-Verwandten Söhne und Töchter oder Wittwen sich unter einander befreyen, soll ihnen gegen Erlegung der Vier Thaler Schreib-Gebühren (so der Lade allein zustehen) das Gülde-Recht zugelassen werden. Es ist aber gleichwol der Ehe-Mann das Bürger-Recht zu gewinnen schuldig.

Zum Drey und zwantzigsten. Es soll der Kauffmanns-Gülde hiesiger Residentz-Städte, und welche ihre Personen dazu richtig und vollkommen habiliciret, jederzeit frey stehen öffentlich und ohne männigliches Verhindern und Einhalt, nicht allein alle und jede Kram-Waaren, so jetziger Zeit im Gebrauch, an gesponnenen Gold- und Silber-Faden, offen- und andere Seyden, Seydene und Halbseydene, auch Cameel-Härne und Wollene Zeugen, Estoffen, Damasten, Brocaden, Tafften, Wollen, und Seydene Strümpfe, Bänder, und was sonst aus Gold, Silber, Seyden, oder Wollen, so wohl inn- als ausserhalb Landes verfertiget wird, allerhand inn- und ausländische rohe und gebleichte Leinwand, wie auch allerhand Spitzen, an Zwirn, Seyde, Gold und Silber, in eintzeln und gantzen Stücken, allerley gute und geringe, breite und schmale Tücher, und Gewand, so inn- und ausserhalb dem Römischen Reiche gemachet werden, Sommer- und Winter-Schaaf-Wolle, dem Churfürstl. am 30. Martii, Anno 1687. publicirten Edicto gemäß, item Leder, Eisen, Eisenwerck, ungearbeitetes Zinn und Bley feil zu haben, und zu verkauffen, zustehen, sondern auch, weil täglich solche **Krahm-Waaren** ab, und andere an die Stelle wieder aufkommen, alles das, was hin und wieder in Städten und Ländern, inn- und ausserhalb dem Römischen Reiche gemachet, und auf die Messe und Märckte gebracht, gekauft und verkauft wird, gar nichts davon ausgeschlossen, mehr oftgedachte Kauffmanns-Gülde, und deroselben eingehörigen Gülde-Verwandten, zu feilem offenem Kauff zu haben, und gewöhnlichen zu vertreiben, hiemit beständiger Weise zu- und nachgelassen seyn und bleiben, und obgleich wegen der grossen Menge und Anzahl alles das, so zu Kauffmanns-Waaren gehörig, allhier nicht ausdrücklich und jedes mit seinem besondern Nahmen genennet werden mögen, so soll dennoch dadurch nichts ausgeschlossen seyn, noch der Kaufmanns-Gülde zu führen künftig disputiret, oder in Zweiffel gezogen werden, weniger daraus jemand einiges Recht, mit solchen nicht exprimirten Waaren zu handeln, sich anmassen, jedoch sollen hierunter die Apothecker- und Materialisten-Waaren nicht verstanden werden. 1716.

Zum Vier und zwantzigsten. Sondern es soll Niemand, weder Mann noch Weib, (er sey dann zugleich Bürger, und habe das Kauffmanns-Recht vorgeschriebener massen gebührend erworben, und sich dazu sattsam legitimiret) befugt und absonderlich denen Juden ausdrücklich verbothen seyn, weder mit inn- noch ausländischen zur Handlung gehörigen Stücken, sie haben Nahmen wie sie wollen, hinführo in gantzen oder eintzeln zu handeln, oder solche Stücke zwischen denen öffentlichen Jahrmärckten in die Häuser zu setzen und auszuhängen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sondern, da sich ein Jude oder jemand, der nicht zugleich Bürger und ein Gülde-Verwandter wäre, dergleichen entweder eintzeln, oder in gantzen, oder nach Ellen, Pfunden, Lothen zu verkauffen, oder Cramerey und Handlung zu treiben, sich unterstehen würde, der soll, so ofte er betroffen wird, Zehen Thaler unnachläßigen und alsobalde erlegen, davon der halbe Theil dem Magistrat, und der andere Theil in die Gülde-Lade entrichtet, die Waaren abgenommen, und die Helfte davon an den Teutschen, und die andre Helfte an den Frantzösischen Hospital-Armen gegeben werden.

Zum Fünf und zwantzigsten. Jedoch ist denen Posementirern, ihre Schnüre und Borten und was sie vor sich auf ihren Stülen machen, wie auch denen Tuchmachern und andern Handwerckern, die Tücher und Sachen, die sie selbsten machen, feil zu haben, und zu verkauffen, unbenommen.

Zum Sechs und zwantzigsten. In den öffentlichen Märckten allhier, soll keinem fremden Handels-Mann oder Kramer nachgelassen werden, in einem öffentlichen Laden oder Gewölbe, Keller oder Buden über drey Tage, in dem Lætare- und Aller-Heiligen-Märckten aber über vierzehen Tage auf öffentlichem Marckt-Platze feil zu haben, und darinnen Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, weder im gantzen noch eintzeln auszumessen, oder mit Gewichte auszuwägen, oder heimlich durch Handels- und Kram-Diener, Factores, Mäckler, oder auch durch Trödel-Weiber und Juden, Ausgangs eines jeden Marcktes, gantze Stücke, oder angeschnittene Waaren hausiren tragen lassen, und zu verkauffen, in Betrachtung, daß sie keine Bürgerliche Beschwerung tragen, und überdem ein grosser Unterschleif der Accise dabey vorgehet; Wann auch ein Italiäner, Frantzose, Holländer, Jude, oder anderer, woher und wer sie auch seyn mögen, sich solchem Unfuge zwischen denen Jahrmärckten unterwinden, und dessen überführet werden solte, soll ein jeder, so ofte er dawider handelt, Funfzig Thaler Strafe, halb der Obrigkeit, wo die Sache geklaget wird, und halb der Gülde-Lade, zu entrichten schuldig seyn; Imgleichen sollen die Waaren weggenommen, und unter denen Teutschen und Frantzösischen Hospital-Armen, wenn zuvor die Executions-Gebühren davon entrichtet worden, getheilet werden.

Zum

1716. Zum Sieben und zwantzigsten. Die Leinewe-
ber sollen zwischen denen öffentlichen Jahr-Märck-
ten keine Leinewand, Parchen, Zwillig und an-
dere Waaren, so sie selbst nicht gemacht, verkauf-
fen, bey Strafe Zwantzig Thaler, welche sie halb
der Obrigkeit, wo die Sache geklaget wird, und
halb der Gülde-Lade, entrichten, daneben[st] aller
fremden Waaren verlustig seyn.

Zum Acht und zwantzigsten. Imaleichen sol-
len auch die Leinwand-Händler, oder Fuhr-Leute,
welche vom Lande auf die Wochen-Märckte an-
hero zu kommen pflegen, keine Leinewand bey ein-
zelnen Ellen ausmessen, oder verkauffen, würde
sich aber einer oder der ander dessen unterstehen,
und überwiesen werden, dem soll die Leinwand ge-
nommen, und in den Teutschen und Frantzösischen
Hospital gegeben werden.

Zum Neun und zwantzigsten, sollen die Hut-
macher keine Hüte, so sie selbst nicht gemachet, we-
der heimlich noch öffentlich feil haben, oder ver-
kauffen, auch nicht befugt seyn, Hüte zu kaffiren,
oder Schweiß-Bände darinnen zu machen, weni-
ger Hut-Schnüre, ausser die, so sie durch ihre
Weiber selbst machen lassen, oder da sie solches
sich unterwinden und überfuhret werden, so ofte
es geschiehet, jedesmal Zwantzig Thaler halb der
Obrigkeit, wo die Sache geklaget wird, und halb
der Gülden-Lade zu erlegen schuldig seyn.

Zum Dreyßigsten. Hierüber soll niemand, be-
vorab die Handwercks-Leute, wie die immer ge-
nennet werden, weder inn- noch zwischen denen öf-
fentlichen Jahrmärckten befugt seyn, an Waaren,
Gold- und Silber-Faden, Zeugen, Tuche, Seiden,
Band, Knöpfe, Leinwand, Fischbein, Reinischen
Hanf und allen andern, sie haben Nahmen, wie
sie immer wollen, einzukaufen, und selbige nachge-
hends ihren Kunden, oder andern Leuten, heim-
lich oder öffentlich wieder zu verkauffen, oder zu
verlassen, sondern, so ofte sie sich dessen unterfan-
gen, und überführet werden, soll ein jeder auf
Fünf und zwantzig Thaler Strafe, halb der Obrig-
keit, wo die Sache geklaget wird, und halb der
Gülde-Lade zu entrichten verfallen seyn, und im
Verweigerungs-Fall ohne Ansehen der Person, zu
Erlegung solcher Strafe, ernstlich angehalten, und
dahin verwiesen werden, daß sie sich an ihrem
Handwerck und Arbeit begnügen lassen sollen;
Insonderheit soll denen Knopf- und Schnur-
machern, wie auch Schneidern keinesweges nach-
gelassen seyn, dergleichen Waaren, so sie zwar
bey ihrem Handwerck verarbeiten, einzukauffen,
und zu verarbeiten, oder ihren Kunden und Hand-
werksgenossen zu verlassen, bey itzt benannter
Strafe.

Zum Ein und dreißigsten soll kein Gülde-Ver-
wandter an zweyen Orten, als in einem Hause
oder Gewölbe, und in einer Bude, auf dem
Marckt oder in zwey Laden zugleich von denen
Waaren, so die Kaufmanns-Gulde zu verkauf-
fen, privilegiret, schneiden, auswägen, und ver-
kauffen, auch nicht auf Laden, in Buden und
Häusern aussetzen, sondern er soll mit einem
Stande an einem Orte, seine Nahrung gleich
andern Innungs-Verwandten zu suchen, sich be-
gnügen lassen, und unterdessen in seinem Hause
den Laden oder das Gewölbe gar zuhalten, bey
Strafe Zehen Thaler, der Gülde-Lade allein zu 1716.
erlegen schuldig seyn, so ofte einer dawider han-
delt, jedoch solle denen Kauf-Leuten und Gülde-
Verwandten frey stehen, über und unter ihren La-
den, Magazinen, Buden, und Keller, ausser ihren
Häusern zu haben, ihre Waaren allda zu ver-
wahren und aufzusetzen.

Zum Zwey und dreyßigsten: Ausser in öffent-
lichen Jahr-Märckten mag ein Gülde-Verwandt-
ter zugleich in einer Buden, auf dem Marckte und
Gewölbe feil haben, jedoch, daß diese Bude über
drey Tage, in denen zwey grossen Märckten, auf
Lætare und Aller-Heiligen aber nicht über vier-
zehen Tage stehen bleibe, und er auch nicht zwey
Buden auf dem Marckt zugleich habe, damit
fremde Leute, die sich der Jahrmärckte gebrau-
chen, zu ihrer Nothdurfft Raum und Stand fin-
den mögen, alles bey ebenmäßiger Strafe à Ze-
hen Thaler der Gülde-Laden zu erlegen, so einer
hierwider betreten wird.

Zum Drey und dreyßigsten. Es sollen aber
jederzeit die Gülde-Verwandten denen auswärt-
tigen und fremden Krämern in Aufbauung der
Buden vorgezogen, und jenen vor diesen beque-
mere Stellen angewiesen werden, weßwegen sie
sich in Zeiten gehöriges Orts zu melden haben.

Zum Vier und dreyßigsten, soll ein jeder Kauf-
mann, deme auf obbeschriebene Maas und Gestalt
allhier feil zu haben, und seinen Krem oder Han-
del zu treiben zugelassen ist, und frey stehet, rechte
Ellen, Gewichte und Maas, so vom Magistrat
approbiret, und mit dessen Stempel ehrengeltlich
gezeichnet sind, haben und gebrauchen, wie
dann die regierende Gülde-Meistere durch die
Gülde-Boten hierauf allenthalben gute Achtung
sollen geben lassen, und diejenige dem Magistrat
anzeigen, so dawider handeln, und bey harter
Strafe nichts verschweigen sollen, damit sie als
Betrügere und Falsarii nach Anleitung der be-
schriebenen Rechten ohn einzig Ansehen der Per-
sonen in verdiente Strafe genommen werden mö-
gen, wobey denn der Gülde ihre absonderliche
Strafe vorbehalten bleibet, es sollen auch dieselbe,
so auf solcher Betrügerey betroffen, nach Befin-
den gantz und gar aus der Gülde gestossen, und
nicht wieder eingenommen, noch viel weniger ih-
nen die Handlung zu treiben, verstattet werden.

Zum Fünf und dreyßigsten. So soll kein
Handelsmann weder vor sich selbsten, noch sein
Weib oder Gesinde, dem andern seine Kauf-
Leute von seiner Buden, oder Kram-Laden abru-
fen, noch mit Winckeln, oder anderen Gebehrden
und Zeichen, vom Kaufe abhalten, noch seine
Waaren verachten und versprechen, wie ofte pfle-
get zu geschehen, mit solchen und dergleichen Wor-
ten, als daß er seine Waaren wohl hätte näher
geben wollen, dann die andern, weil es derselbe
mehrentheils bey ihm kaufen müßte, oder daß ein
anderer verlegene und alte Waaren, er aber eitel
neue Waaren hätte, viel weniger in einer seiner
Bluts- oder sonst guter Freunde Laden oder Kram
weisen, oder bringen lassen, und wie solches in an-
dere Wege und sonsten möchte geschehen, am we-
nigsten, die Kauf-Leute für eines andern Bude
oder Gewölbe nahmen, ob sie ihm gleich mit
Schulden verhaftet sind, sondern derjenige, so der-

1716. gleichen thut, so ofte er dawider handelt, soll Zwey Thaler Strafe der Gülde erlegen.

Zum Sechs und dreyßigsten. Es soll auch kein Gülde-Verwandter des Sonn-Feyer- oder Buß-Tages, wenn man nicht öffentlich auf dem Marckte feil hat, seinen Laden und Gewölbe, so entweder inn- oder ausserhalb seinem Hause, öffnen und verkauffen, noch Waaren aushängen, bey Strafe Zehen Thaler, so dem Magistrat zu erlegen.

Zum Sieben und dreyßigsten. Wann aber an bemeldten Feyer-Tagen, jemand zum Begräbniß oder für Kindbetterinnen und sonderlich freinde Leute etliche Waaren zu kauffen höchst benöthiget, so mag auf derselben Begehren, ein Kaufmann, wenn er will, sein Gewölbe oder Laden wohl öffnen, jedoch, daß er hernach und sobald solches geschehen und verrichtet, seinen Laden von Stund an wiederum zusperren, und länger nicht offen halten, noch daneben an jemand anders etwas verkauffen, bey Strafe in vorstehenden Articul bemercket.

Zum Acht und dreyßigsten, soll ein jeder, der die Gülde gewonnen, bey seinen Bürgerlichen Pflichten aussagen, und erhalten, daß der Handel sein eigen und nicht etwa einem Einheimischen oder ausländischen zugehöre, und vielleicht er nur als ein Diener und Factor darüber gesetzt sey, denn da solches von ihme bey Erlangung der Gülde hinterhalten, und er doch dessen hernach überführet und es an Tag kommen würde, soll er dadurch des Gülde-Rechts verlustig seyn, und ferner solche Gülde zu haben, und zu erlangen nicht verstattet, noch er sein Lebenlang darinn wieder ein- noch zugelassen werden, jedennoch aber soll einem jeden frey stehen, Waaren in Commission zu nehmen.

Zum Neun und dreyßigsten. Wolten aber ihrer zween zugleich und ingesamt mit einander handeln, so sollen sie auch beyde das Bürger-Recht zuvor erlangen, und ein jeglicher die gantze Gülde obberührter massen gewinnen und erhalten, denn ohne das soll hinfüro solche Gemein-Handlung und Gesellschafft unter keinem andern Schein, als wäre einer des andern Diener, oder sonsten aus einigerley fürgewandten Ursachen zu gebrauchen, nicht verstattet oder nachgelassen werden, bey Straffe Zwantzig Thaler der Gülde-Lade verfallen.

Zum Vierzigsten. Jedoch soll zu Verhütung alles Unterschleiffs, und Entziehung der Landes-Herrschafftlichen Zölle, Accise, und andern Unpflichten, kein Gülde-Verwandter mit einem Fremden und Ausländischen Gesellschafft haben, dafern aber einer hierwider betreten würde, derselbe soll sofort der Gülde verlustig und darüber in Funfzig Thaler Strafe, halb der Obrigkeit, und halb der Lade verfallen, auch der Gülde nimmermehr wieder fähig seyn.

Zum Ein und vierzigsten. Diejenige, so von Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Concession erhalten, besondere ausser der Gülde Kaufmannschafft zu treiben, sollen nicht befugt seyn, jemand, der die Kaufmannschafft gelernet, an sich zu ziehen, und mit ihm in Compagnie zu treten, oder anderer gestalt den Handel zu treiben, auch keine Jungen in die Lehre zu nehmen, noch dieselben frey zu sprechen, vielweniger Diener zu halten, wiedrigenfalls soll derselbe in Hundert Thaler Strafe verfallen seyn, wovon die Helfte dem Magistrat, die andere Helfte aber der Gülde gereichet wird; Die aber dergestalt von Seiner Königlichen Majestät begnadiget sind, sollen nicht eher einen Laden oder Boutique zu öffnen befugt seyn, bis sie die allergnädigste Concession vor der Gülde produciret, wiedrigenfalls soll ihnen aller Vorrath von Waaren alsofort ohne Zulassung einiger Exception genommen, wovon der Magistrat den dritten Theil bekommt, und das übrige halb in die Teutsche, halb in die Frantzosische Hospitale vertheilet werden, wann zuvor die Executions-Gebühren und Process-Kosten davon entrichtet.

Zum Zwey und vierzigsten, soll kein hiesiger Kaufmann oder Gülde-Verwandter weder heimlich noch öffentlich in denen Städten, oder auf dem Lande hausiren oder die Seinigen hausiren lassen, so ofte nun er, oder die Seinigen darüber betreten würden, sollen die Waaren, welche bey sie zu der Zeit gefunden werden, halb dem Magistrat, und halb der Gülde-Lade zur Strafe verfallen seyn.

Zum Drey und vierzigsten. Es wäre denn, daß vornehme Leute, Hof- und andre Bedienten von Adel oder sonsten einen und den andern zu sich in ihr Logement und Quartier berufen liessen, um Waaren zu sehen, und zu kaufen verlangten, auf solchen Fall es ihnen unverbothen seyn soll.

Zum Vier und vierzigsten. Wann ein Gülde-Verwandter, dessen Weib, Kind, oder jemand von den Seinigen nach GOttes Willen verstürbe, sollen die zwölf jüngsten Gülde-Verwandten sich einfinden, und die Leiche zu Grabe tragen, und solches in ehrbarem und gebührlichem Trauer-Habit verrichten. Wann aber unter denen einer oder mehr nicht einheimisch, oder mit Leibes-Schwachheit beladen, so sollen die nähesten vor ihm erfodert werden, und solches verrichten, wer sich aber nachläßig und widerspenstig ohne erhebliche Ursache und Ehehaften würde finden, und solches dem regierenden Gülde-Meister, warum er die Leiche zu Grabe nicht tragen helfen könnte, nicht alsbald melden lassen, derselbe soll der Lade Zwölf Groschen Strafe zu erlegen schuldig seyn, jedoch sollen die Teutschen Gülde-Verwandten nicht gehalten seyn, die Leichen der Frantzösischen Gülde-Verwandten zu tragen, wie denn auch im Gegentheil die Frantzösische Gülde-Verwandten eben dergleichen Freyheit haben sollen.

Zum Fünf und vierzigsten. Die andere Gülde-Verwandte sollen alle verpflichtet seyn, die Leiche, vom Hause, daraus sie getragen, bis an den Ort, wo sie begraben wird, zu begleiten, und von dannen auch wiederum bis an das Haus zurück zu gehen und zu folgen; Also, daß wann der Mann ja verhindert würde, er doch seine Frau zum Begräbniß schicken, und beyde nicht aussenbleiben, oder ein solches aussenbleibendes Theil vor sich Sechs Groschen, da sie aber das Begräbniß nicht völlig abwarten, sondern des Austritts sich gebrauchen würde, Drey Groschen alsobald nach

der

1716. der Leiche zu erlegen, verfallen seyn sollen. Es sollen aber die Frantzösischen Kauf-Leute die Freyheit haben, bey den Leichen-Processionen der Teutschen sich einzufinden oder nicht, wie dann auch die Teutschen Kauf-Leute auf jener Begräbnissen zu erscheinen, gleichfalls nicht schuldig seyn sollen.

Zum Sechs und vierzigsten. Jedoch sollen, da unter denen Gülde-Verwandten Königliche Bediente, oder Raths-Verwandte wären, so in ihren Amts-Geschäfften zu verrichten, hiemit nicht gemeynet, auch zur Sterbe- und Pest-Zeit, (die GOtt gnädig verhüte,) die Gülde-Verwandten hierzu nicht gebunden seyn.

Zum Sieben und vierzigsten, sollen jederzeit von der Gülde zweene Bothen, als ein Teutscher, und ein Frantzösischer gehalten, und ihnen aus der Lade ein gewisses gereichet werden, welche dagegen schuldig seyn sollen, in Person, so offt die Güldemeister ihrer bedürfen, bey sie zu erscheinen, die Gülde, wann es nöthig seyn möchte, jedesmal convociren, und bey der Zusammenkunft aufwarten, auch auf der Güldemeister Ansagen, nebst denen zwey jüngsten Gülde-Verwandten, und zwar diese, jeder bey Strafe Zwölf Groschen, mit Zuziehung der Obrigkeitlichen Bedienten, (welche Obrigkeit vorhero darum angesuchet werden muß) hin und wieder in denen hiesigen Residentz- und Vor-Städten zu gehen, und diejenige Waaren, welche bey denen Hausirern, sie mögen Juden, Schotten, Butten-Trägere, oder sonst seyn, wer sie wollen, gefunden werden, welche sie weder in gantzen Stücken, noch eintzeln an Ellen und Gewichten zu verkauffen, und Kleidung zu verhandeln, daraus verfertigen lassen, berechtiget sind wegzunehmen, und der Obrigkeit einzuliefern, davon die eine Helfte an den Teutschen, die andere Helfte aber an den Frantzösischen Hospital, verfallen seyn solle, es müssen aber vorhero von solchen weggenommenen Waaren die gewöhnliche Executions-Gebühren abgezogen und entrichtet werden. Daferne auch zu Zeiten die Bediente von der Justitz nicht so fort verhanden, oder zu erlangen wären, und es gestalten Sachen nach, keinen Verzug leiden wolte, alsdenn sollen die Gülde-Bothen für sich denen angetroffenen Hausirern die Waaren sofort wegnehmen, und solche der Obrigkeit zu erwehntem Behuf einliefern; Wann aber die Bothen hierinn nachläßig oder säumig wären, haben die regierende Güldemeistere sie, jedoch mit Vorbewust der Gülde, entweder der Billigkeit nach zu strafen, oder gar abzusetzen.

Zum Acht und vierzigsten. Zu jeder Zeit sollen zwar vier Teutsche und vier Frantzösische Güldemeistere seyn, es sollen aber unter denenselben jedesmal nur Viere zum Regiment kommen, als zwey Teutsche, und zwey Frantzösische, und also jährlich alterniren, da aber eine oder mehr Stellen, durch Absterben der vorigen sich erledigen solten, sollen die überlebende Gülde-Meistere nach Verfliessung Vier Wochen etliche aus denen Gülde-Verwandten, so sie dazu tüchtig erachten, aufzeichnen, darnach der zusammengefoderten Gülde einen oder mehr davon zu erwählen vortragen, welchem nun die Gülde-Verwandten die meisten Stimmen geben werden, der soll zum Güldemeister auf- und angenommen werden, von der Gülde dazu bestätiget, und von niemanden darwider keine Entschuldigung oder Wieder-Rede angenommen werden, bey willkührlicher Strafe der Gülde vorbehalten. 1716.

Zum Neun und vierzigsten. Die regierende vier Gülde-Meistere sollen das Jahr über zweymal, als in terminis des Montages nach Pfingsten, und acht Tage vor Martini die sämtliche Gülde-Verwandten, entweder auf die Beurse, oder in desjenigen Güldemeisters Haus, welches sie dazu am bequemsten finden, so lange kein eigenes Gülde-Haus erkauffet wird, zusammen fodern, und jedesmal ihnen anfangs diese Gülde-Articul verlesen lassen, damit sich keiner der Unwissenheit entschuldigen möge, darnach soll ein jeder Innungs-Verwandter jedesmal Zwölf Groschen, und also jährlich Einen Thaler, eine jede Wittwe aber, ob sie gleich auf denen Morgensprachen nicht erscheinen darf, jährlich Achtzehn Groschen erlegen, und darauf mit seiner Nothdurft, wann er etwa in Sachen, die Gülde betreffend, was fürzubringen hat, sattsam gehöret, und billigen Dingen nach, beschеidet werden. Es soll auch denen Güldemeistern zu jeder Zeit frey stehen, wo es die Noth erfodert, die Gülde-Verwandten zusammen fordern zu lassen, und da auf beschehenes Erfordern einer oder der ander ohne erhebliche Ursachen, oder von denen regierenden Güldemeistern erlangte Erlaubniß und Vergünstigung, absonderlich bey denen zwey Morgen-Sprachen, vorsetzlich und ungehorsamlich aussen bleiben und nicht erscheinen würde, soll er jederzeit Zwölf Groschen Strafe der Gülde erlegen, diejenigen aber, so sich eine Stunde zu langsam und nicht zu recht bestellter Zeit einstellen, sollen, und zwar ein jeder für sich Sechs Groschen Strafe in continenti dargeben; Wann aber darunter Königliche Diener oder Raths-Verwandten, welche zu Hofe oder zu Rath-Hause, in Königlichen Geschäfften, oder gemeinen Stadt-Sachen zu verrichten hätten, und zu der Gülde Zusammenkunft nicht gelangen könten, sollen dieselbe mit der Strafe übersehen, und darunter nicht gemeynet seyn.

Zum Funfzigsten. Wenn die Gülde-Meister und Gülde-Verwandten bey einander seyn, soll sich ein jeder an seinen Ort setzen, alles mit Fleiß und Bescheidenheit anhören, was ihnen sämtlichen vorgetragen werden möchte, und dabey sich still und friedlich verhalten, und erweisen, bey Strafe Zwölf Groschen. Da aber einer etwas in Sachen die Gülde angehend, vorzubringen, soll er denen Güldemeistern solches mit Bescheidenheit vortragen, und da sein Anbringen, wenn es wider einen Gülde-Verwandten und Sachen der Gülde betreffende, gerichtet, derselbe mit seiner Gegen-Nothdurft vernommen, und wann beyde Partheyen alsobald in Güte nicht zu vergleichen, sollen dieselbe abtreten, und die Sache allen Gülde-Verwandten zu erkennen gegeben werden, welche sich darob wohl mit einander unterreden sollen, unterdessen aber, da die Partheyen entweichen, sollen sie alle stille und friedlich seyn, bey Strafe Sechs Groschen.

Zum Ein und funfzigsten. Wann demnach ein Theil strafwürdig befunden wird, soll von de-

1716. nen Gülde-Meistern demselben die Strafe angemeldet werden, und er solche unweigerlich erlegen, da er sich aber durch die geschehene Erkänntniß, oder die ihm auferlegte Strafe beschweret zu seyn vermeynen würde, soll er sich derentwegen wider die Güldemeister oder andere Gülde-Verwandten weder mit unnützen Worten, noch feindseeligen Gebärden gar nicht auflegen, bey Strafe Zwölf Groschen, sondern ihnen mit gebührender Bescheidenheit anmelden, solches weiter an den Magistrat gelangen zu lassen, welches ihme dann unbenommen bleiben soll.

Zum Zwey und funfzigsten. Würde aber einer den andern, bey versammleter Gülde öffentlich Lügen strafen, oder sonst mit ehrenrührigen Worten angreiffen, der soll, dem Befinden nach, in Ein bis Zwey Thaler Strafe verfallen seyn, und wann ein und ander Gülde-Verwandter straf-fällig erkannt ist, der soll die ihme zuerkannte Pœn alsobald erlegen, bey Vermeidung doppelter Strafe, wann er die Zahlung bis auf die folgende Zusammenkunft sich unterstehen würde aufzuschieben.

Zum Drey und funfzigsten. Es soll auch ein jeder Gülde-Verwandter schuldig seyn, da er etwas gesehen, gehöret, oder Wissenschafft hätte, das der Gülde und der gemeinen Handlungs-Sache zuwider, solches alsobald denen regierenden Güldemeistern anzuzeigen, hingegen, was sie bey versammleter Gülde, da ihnen die Articuls-Briefe vorgelesen, und ein und andere Nothdurft betrachtet, und mit ihnen communiciret wird, dasselbe als getreue Gülde-Verwandte bey sich verschwiegen zu halten, und solches gegen andere nicht ausschwatzen, da einer solches nicht thun, und dessen überzeuget würde, soll er nach Erkänntniß der gantzen Gülde bestrafet werden.

Zum Vier und funfzigsten. Alle und jede Strafen, so nach Abzug der, dem Magistrat daran zustehenden Helfte, übrig bleiben, und davon vorhergehende und folgende Articul Meldung thun, sie seyn groß oder klein, sowohl auch das einkommende Einkauf-Geld, so ein jeder, wenn er der Gülde fähig, und theilhaftig seyn will, zu entrichten schuldig, samt dem Zeit-Gelde, soll in die Gülde-Lade geleget, und derselben zum Besten gebrauchet und angewendet werden; Wie dann hievon, über Einnahme und Ausgabe, die beyden hierzu aus der Gülde bestellte Gülde-Secretarien, nemlich ein Teutscher und ein Frantzösischer, alle Jahr, bey Abwechselung der Gülde-Meistere richtige Specification und Rechnung denen aufgehenden Gülde-Meistern und der sämtlichen Gülde-Verwandten überreichen, wogegen diese pro labore, so ofte einer die Gülde gewinnen wird, Einen Thaler, und von einem Jungen Sechs Groschen Einschreibe- und Sechs Groschen Ausschreibe-Geld, jedoch ohne Abgang, was dergleichen angehender Kaufmann, Inhalts vorgesetzter Articul in die Gülde-Lade zu erlegen, schuldig ist, und haben sich die Gülde-Secretarien die beschriebene Accidentien zu partagiren.

Zum Fünf und funfzigsten. Wenn bey der Gülde unverhofft nöthige Ausgaben vorfallen, und solche über zehen Rthlr. sich nicht belaufen möchten, soll denen regierenden Gülde-Meistern auch ohne Verwissen der übrigen Gülde-Verwandten frey stehen, dieses Geld aus der Lade zu nehmen, jedoch, daß sie solches jedesmal denen Gülde-Secretarien aufzeichnen lassen, und hernach bey Zusammenkunft der Gülde vortragen, wäre aber ein mehrers nöthig, diesenfalls müssen die Güldemeistere solches der gantzen Gülde zuforderst hinterbringen, und ohne derselben expressen Bewilligung ein mehres aus der Lade nicht aufwenden. 1716.

Zum Sechs und funfzigsten. Würde was nothwendiges vorfallen, so wegen gemeiner Gülde bey der Herrschafft, oder dem Magistrat anzubringen und vorzutragen wäre, dasselbe soll von denen vier regierenden Gülde-Meistern verrichtet, auch da es wichtige Sachen, die sie allein über sich zu nehmen, Bedencken hätten, sollen ihnen die anderen Vier Güldemeistere, so wohl als wenn sie sonst mehr aus der Innung begehren, zugeordnet werden, die dann insgesamt und sonsten denen regierenden Güldemeistern in solchen Sachen ohne Wider-Rede Beystand zu leisten schuldig und verpflichtet seyn, würde aber einer oder der ander, so dazu gefodert, sich der schuldigen Assistence verweigern, der soll willkührlich bestrafet werden.

Zum Sieben und funfzigsten. Da auch etliche unter denen Gülde-Verwandten wären, oder sich noch finden möchten, welche keine Handlung mehr treiben, dennoch das Gülde-Recht erhalten, und auf ihre Kinder vererben wolten, diejenigen sollen diesenfalls schuldig seyn, ob sie gleich die zwey Morgen-Sprachen und andere Zusammenkünfte nicht weiter besuchen, dennoch den im 49. Articul gesetzten Thaler und noch über dem zwölf Groschen, also jährlich Einen Thaler und Zwölf Groschen, die Wittfrauen aber nur die Helfte, als Achtzehn Groschen, jährlich zu Conservation der Laden, in Betrachtung, daß dergleichen sonsten nichts weiter conferiren und mit allen Personal Oneribus verschonet bleiben, zu entrichten schuldig, widrigenfalls und da sie mit Abführung dessen sich säumig finden lassen, und jedesmal nach verflossenem Jahre nicht richtig bezahlen würden, die Gülde alsdann verlustig seyn.

Zum Acht und funfzigsten, sollen alle Frantzösische Kauf-Leute, welche sich in denen hiesigen Residentzien befinden, und sich vor dem siebenzehenden Junii des Ein tausend Siebenhundert und Funfzehenden Jahres angegeben, sowohl ohne Entgelt, als auch ohne fernere Legitimation in der Gülde recipiret werden.

Und Wir dann dieser ihr allerunterthänigstes Bitten und die übergebene Handels-Ordnung und Gülde-Articul der Billigkeit gemäß, und dem gemeinen Nutz vorträglich zu seyn befunden, auch ohne das, Unserer getreuen Unterthanen, welche die Landes-Bürden tragen helfen müssen, Wohlfahrt und Aufnehmen zu befördern allergnädigst wohl geneigt seyn; Als haben Wir solchem ihrem allergehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und statt gegeben, thun demnach dasselbe als Chur-Fürst und Landes-Herr, confirmiren, bekräftigen und bestätigen nicht allein vorhergesetzte Kauffmanns-Gülde-Articul und Handels-Ordnung in allen Puncten und Clausulen, sondern

1716. dern privilegiren und begnädigen auch vor Uns, obgemeldte Teutsche, und Frantzösische Kauf- und Handels-Leute dieser Unserer Residentzien damit allenthalben, aus habender Macht, von Obrigkeit und Landes-Herrschafft wegen, hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Briefes, und wollen, daß solche Handels-Ordnung und Gülde-Articul in allen ihren Puncten, Clausulen, Inhalt und Meynungen nachgegangen, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten, und dawider von niemanden icht was gethan, gehandelt, und fürgenommen werde. Jedoch sollen die Radler und Posamentirer der Handlung halber bey ihren Privilegiis, Inhalts Unser Allergnädigsten Resolution, vom sieben und zwantzigsten Julii anni currentis so lange geschützet werden, bis die Kaufmannschafft in denen vor Unserm Geheimten Justitz-Collegio deßhalb schwebenden Processen ein anders ausgeführet hat. Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preussen, &c. als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, &c. wollen sie, die Kaufmannschafft auch dabey jederzeit allergnädigst gebührlich schützen, handhaben, und erhalten; Gestalt Wir dann Unserm Hof- und Cammer-Gerichte, itzigen und künftigen Müllen-Hauptmannen, Accise-Directoren, Haus-Vögten und Zoll-Verwaltern allhier, sowohl dem Magistrat und Gerichten Unserer hiesigen Residentz-Städte, hiemit Allergnädigst, und zugleich ernstlich anbefehlen, obbenannte Teutsche und Frantzösische Kauf- und Handels-Leute Interessenten und Gülde-Verwandten, samt derselben Nachkommen, bey dieser ihrer verfassten Handels-Ordnung und Gülde-Articulen, auch Unserer Allergnädigsten Confirmation in allen Puncten, bis an Uns, jederzeit zu schützen, handzuhaben, zu vertheidigen, und darwider von Niemanden etwas thun noch handeln zu lassen, auch die Verbrecher mit gebührendem Ernste durch die gesetzte Strafe, ohne Nachlassung zu belegen, jedoch Uns, Unsern Erben, und Nachkommen &c. an Unsern Hohen Chur- und Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien, Hohtmäßigkeiten, und Interesse, ohne einigen Abbruch, Schaden und Nachtheil, auch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Königen in Preussen &c. als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg &c. solche Ordnung unsers Gefallens, und nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu erklären, zu ändern, zu vermehren, zu vermindern, zum Theil oder auch gäntzlichen aufzuheben, jederzeit freystehen solle, getreulich sonder Gefehrde. Uhrkundlich mit Unserm anhangenden Königlichen Lehn-Siegel besiegelt. Und gegeben zu Berlin, den Sechszehenden Dec. nach Christi JEsu Geburth, im Ein Tausend, Siebenhundert und Sechszehnden Jahre. 1718.

M. L. von Printz.

Johann Bergius,
Lehn-Secretar.

No. XIII. Constitution wegen des Land-Buchs in der Neumarck, vom 2 May, 1718.

Wir Friderich Wilhelm von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Thun kund und geben hiermit männiglich in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir aus Königlicher Landesväterlicher Hulde und Clementz, gegen Unsere getreue Ritterschafft, alle und jede in der Chur- und Marck Brandenburg belegene Lehne, ohne Unterscheid, wes Nahmens oder Art dieselbe seyn, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis vor Allodial- und Erb-Güther, also daß die Possessores derselben solche, als freye Erb-Güther besitzen und geniessen, auch davon als von ihrem Eigenthum, jedoch salvo jure succedendi derer, so bishero die gesamte Hand daran gehabt, und denen die reluition daran zustehet, disponiren mögen, erkähret, den darauf gehafteten nexum feudalem, nebst allen oneribus und præstandis, krafft der, vor Uns und Unsere Erben und Nachkommende Successores an der Kron und Chur, bey Unserm Königlichen Wort, de dato Berlin den 30ten Junii a. p. ertheileten allergnädigsten Assecuration, gäntzlich aufgehoben, solchemnach auch Unsere Lehns-Cantzeleyen, respectu der numehro aufgehobenen Lehnbarkeit, und was davon dependiret, pro futuro cessiren, und die Besitzere der Adelichen Güther bey denenselben sich fernerhin anzugeben, und wegen ihrer Güther etwas zu suchen, nicht schuldig seyn sollen:

Gleichwol aber Unserer getreuen Ritterschafft und Possessoren der Adelichen Güther selbst daran gelegen, daß zu Verhütung aller sonst unter denen Familien zu besorgenden Confusion und schädlichen Processe, eine richtige Successions-Ordnung, imgleichen auch der Credit erhalten werde, und Wir zu solchem Ende in der vorerwehnten allergnädigsten Assecuration Unserer getreuen Ritterschafft zur freyen disposition gestellet, in jeder Provintz, zu Verzeichnung der successions und dessen, was zu Erhaltung des Credits nöthig, eine besondere Registratur und Land-Buch, wie Sie es selbst gut finden würden, aufzurichten und zu halten;

1718. Daß Wir Unserer getreuen Ritterschafft der Neumarck, Sternberg, und incorporirten Creyssern, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, eine solche Registratur und Land-Buch zu verfertigen und künftig hin zu halten, allergnädigst erlaubet, und solches folgender Gestalt authorisiret und bestätiget haben, nemlich:

Wir erlauben, bestätigen und verordnen hiemit krafft dieses in Gnaden,

I. Daß die Ritterschafft der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creysser in dem Cüstrinischen Land-Hause, ihre eigene Registratur, Erb- und Land-Buch, verfertigen und halten möge;

Die Einrichtung und Fortsetzung dieser Registratur und Land-Buchs, wird

II. Von dem itzigen Directore, oder da der gehindert würde, oder nicht seyn möchte, von dem Land-Raht, so das directorium führet, und von denen übrigen Land-Rähten dergestalt besorget, daß Sie einen Registratorem, sowol itzo, als künftig, selbst bestellen und zu denen Ihm bey diesem Wercke obliegenden Verrichtungen vereyden, durch denselben zuforderst aus der ehemaligen Lehns-Registratur, oder aus denen Muht-Scheinen, Lehn-Briefen und anderen Documenten, die Nachricht von denen Besitzern der Güther, als auch von denen, so nach der bishero gesamten Hand ein Successions-Recht daran haben, imgleichen von denen darauf hafftenden Geld-Summen und Schulden, auch dazu gehörenden Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten extrahiren, und solche Nachricht, wann Sie den Extract mit der Lehns-Registratur, oder vorhin gedachten documentis collationiret und gleichstimmig befunden, zum Grunde der neuen Registratur und Land-Buchs nehmen, und solche in dasselbe eintragen lassen;

Was aber

III. nach diesem bey dieser Landes-Registratur und Land-Buch zu registriren begehret wird, soll dem Directori und Land-Rähten schrifftlich und umständlich angezeiget, und solches, nebst denen dazu gehörigen Original-Nachrichten und Documenten, an den von der Ritterschafft zu Cüstrin bestalten Registrator überreichet werden, welcher nach seiner Eydes-Pflicht sofort das præsentatum darauf verzeichnet, dem Directori und Land-Räthen, wann Sie in Landes-Angelegenheiten zu Cüstrin zusammen kommen, dasjenige, was übergeben worden, vorleget, und die Sachen nach dem præsentato registriret, welche Registratur der Director oder der sonsten das Directorium führet, und nechst Ihm wenigstens zwey von denen anwesenden Land-Rähten unterschreiben, und zum Beweiß, daß die Sache bey der Landschafft angegeben, und in die Registratur oder Land-Buch eingetragen worden, eine recognition oder attestatum, so ebenfals von dem Directore und noch zweyen Land-Rähten unterschrieben werden muß, ertheilen.

In dieser Registratur und Land-Buch sollen

IV. verzeichnet werden, alle Pacta, so die Familien als auch Fremde, ratione successionis und derselben Aufgebung oder Verlassung, oder auch sonsten wegen der Güther, oder auf Geld-Summen in denenselben unter sich machen, darnächst, auch alle Veränderungen, so sich mit dem Eigenthum und Besitz der Güther ereignen, sie mögen durch Todes-Fälle aus der Succession, brüderlichen oder vetterlichen Theilung, oder aus einem Verkauf, Tausch, Cession, Donation, oder aus einem andern fundament herrühren, imgleichen alle Pfandes Contracte, Ehestifftungen und alle Obligationes und Verschreibungen, worinnen des Besitzers Guht zur hypothec verschrieben wird, in Summa alle Begebenheiten, worüber ehemals bey der Lehns-Cantzeley consens und confirmation gesuchet, oder, welche auch zur Nachricht nur angegeben werden müssen, und zwar ohne Unterscheid der Zeit, es mögen solche Pacta, Veränderungen, Contracte, Hypothecationes vor oder nach der Veränderung der Lehn in Allodial-Güther geschehen seyn. 1718.

Dasjenige aber, was

V. ehemals bey Unserer Lehns-Cantzeley angegeben und durch dieselbe von Uns allergnädigst confirmiret, und, obgleich auf gewisse Jahre consentiret worden, fals solche Jahre noch nicht verflossen, soll a dato der erlangten confirmation und consensus seine Krafft und Vorzug beständig, und auch über die consentirten Jahre immerwährend behalten, es sey dann, daß die Mitt-Belehnte nur ad tempus und auf gewisse Jahre consentiret, und ist solchenfals nicht nöhtig, weil ein extract aus der Registratur bey der Aufrichtung des Land-Buchs zum Grunde genommen wird, dessen besondere registrirung zu suchen; Fals aber die consentirten Jahre vor dieser Unserer allergnädigst confirmirten Landes-Verfassung schon zu Ende gelaufen, müssen die Sachen bey der Landschafft aufs neue angezeiget und ins Land-Buch registriret werden.

Alles, was nun hiernechst

VI. in dieses Land-Buch eingezeichnet worden, soll vollenkommene Krafft und Gültigkeit haben. Hingegen sollen alle successiones, Theilungen, Pacta und Conventiones wegen der Adelichen Güther, so ehemals bey der Lehns-Cantzeley angegeben werden müssen, von keiner Krafft und Verbindlichkeit seyn, wann Sie in der Landes-Ragistratur oder Land-Buch angezeichnet nicht befunden werden. Und ob wohl die Ehestifftungen, Obligationes und darinnen verschriebene Hypothecen, wann sie in dem Land-Buch nicht registriret worden, nicht schlechterdings nichtig und ohne alle Verbindlichkeit seyn, so sollen doch diejenigen, so in das Land-Buch verzeichnet worden, die prælation in allem, was zur Hypothec verschrieben ist, von dem Tage an, an welchem die Sache bey der Landschafft übergeben, und die registrirung gesuchet worden, vor allen andern Verschreibungen, sie mögen gerichtlich, oder coram notario & testibus, aufgerichtet, oder auch confirmiret seyn, wie sie wollen, wann sie in dem Land-Buch verzeichnet nicht befunden werden, haben, und solche ohne renovation der registratur, beständig bis zur Zahlung behalten.

Solten aber

VII. die debitores und Pfandes-Verschreibere säumig seyn, ihre Schulden und verschriebene Hypothecen in das Land-Buch einzeichnen zu lassen; So stehet denen creditoribus und

Pfandes-

1718. Pfandes-Inhabern frey, auf der Debitoren Kosten solche registriren zu lassen.

VIII. Wegen der Besoldung und Sportuln, so dem Registratori vor seine Arbeit und Fleiß gereichet werden sollen, haben Director und Land-Räthe sich mit demselben zu vergleichen, und bey der Annehmung ein billiges zu ordnen.

IX. Sollen alle Unsere Collegia, Obere- und Niedere Gerichte in allen Instantien, sich nach dieser Unser allergnädigsten confirmirten Landes-Verfassung, allergehorsamst achten, und nach derselben Innhalt auf alles, was in der Registratur oder Land-Buch zu Cüstrin verzeichnet ist, gehörig reflectiren und erkennen. Und damit auch diese Landes-Verfassung zur notiz gelangen 1720.
möge, sollen die Land-Räthe solche drucken, und in denen Ihnen anvertrauten Creysern publiciren lassen.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere allergnädigste Bewilligung und Landes-Verfassung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bekräfftigen lassen; So geschehen zu Berlin den 2ten May, 1718.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

Ilgen.

No. XIV. Dienst-Reglement, wie es nach der, mit den Neumärckischen Ständen gehaltenen Conference eingerichtet worden,

sub dato Berlin, den 26ten Octobr. 1720.

1.

Wird die Neumärckische Bauer- und Gesinde-Ordnung, so Anno 1685. von Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Friderich Wilhelms Glorwürdigsten Andenckens, publiciret worden, zum Fundament dieses Reglements gesetzet, und Krafft desselben es dabey gelassen, daß die Unterthanen, so gewisse Tage in der Woche dienen, bey solchen gesetzten Diensten verbleiben, und über solche Zeit nicht beschweret werden sollen.

2. Weiln aber die Unterthanen hierinn selbst wider die Bauer-Ordnung handeln, daß Sie nicht zu der verordneten Stunde in den Dienst-Tagen auf dem Dienst erscheinen, sondern, wenn es Ihnen gefället, auch auf gleiche Art wieder abziehen, und darnebst den gantzen Tag mit Müssiggang und Ruhe-Stunden zubringen, so wird es auch hierinn bey der gedachten Bauer-Ordnung gelassen, daß die Bauren und alle Unterthanen, mit der Sonnen Aufgang zu Dienste kommen, und mit der Sonnen Niedergang wieder davon gehen sollen, gestalt dann die böse Gewohnheit einiger Oerter, allwo solches durch eine ungegründete Observantz, anders eingeführet, hiemit gäntzlich aufgehoben seyn soll. Jedoch ist hierbey in billigmäßige consideration zu ziehen, wann die Unterthanen weit entfernet wohnen, da dann billig nach proportion ihrer Entlegenheit, so viel Zeit abzurechnen, als zu der Hin- und Rück-Reise nöthig, es müssen aber die Unterthanen, und deren Knechte sich unterwegens bey harter Leibes-Strafe, keinesweges über Gebühr aufhalten, noch vielweniger ausspannen.

3. Können bey der Arbeit des Tages die Ruhe- und Mittags-Stunden überhaupt nicht über Zwey Stunden extendiret werden, und müssen auch die Unterthanen, wenn Sie auf denen etwas entlegenen Feldern zu arbeiten haben, des Mittages mit Ihrem Vieh nicht nach Hause ziehen, sondern des Morgens Ihr Mittag-Brod mitnehmen, auch Ihr Vieh im Felde futtern, oder hüten lassen.

4. Dafern bey Begahtung des Ackers Streit entstehen solte, wie viel ein Bauer täglich umzupflügen habe, so wird es billig auch in diesem Stück bey der Ordnung gelassen, daß ein Bauer schuldig, einen Morgen Ackers von 300. Soldinischen Quadrat-Ruthen, umzupflügen, jedoch muß an denen Orten, allwo die Anspannung schlecht, und die Bauren auch denen Arendatoribus nur in geringen Anschlag gebracht, es nur zu drey Viertel, oder zur Helfte gesetzet werden, welches, so viel die Königl. Aemter anbetrifft, auf der Königlichen Cammer pflichtmäßiges Arbitrium ankommt.

5. Wird gleichfalls die böse Gewohnheit abgestellet, da die Bauren auf jede Meile in Verführung des Korns, und anderer Waaren hin und her zu reisen, einen Tag abrechnen, und überdem vor der Reise zu Bereitung des Futters, und nach Ablegung derselben wieder einige Tage decourriren, als wodurch dann Ihre Dienste gantz inutil gemachet werden; Dahingegen wird hiemit billig verordnet, daß, soviel die Königl. Aemter betrifft, denen Unterthanen zu weiten Reisen à 10. 12. und mehr Meilen-Weges, mehr nicht, als Ein Tag zu Bereitung des Futters abzurechnen, imgleichen, daß die Bauren schuldig, auf jedem Tag auf der Hin-Reise 4. bis 5. Meilen, und eben so viel auf der Rück-Reise zu fahren, und seyn Sie ein mehreres abzurechnen, nicht befuget. Jedoch wollen Seine Königliche Majest. was den Tag zu Bereitung des Futters, vor Antretung der Reise anbelanget, denen Ständen von Ritterschafft und Städten, darunter nichts vorschreiben, sondern einem jeden überlassen, ob Er solchen Tag nach Beschaffenheit seiner Unterthanen, von den Diensten abziehen lassen wolle, oder nicht. Ferner wird hiebey verordnet, daß kein Unterthan sich entbrechen solle oder könne, auf solchen Reisen wenigstens 10. bis 12. Scheffel, nach der Stärcke und Schwäche seiner Anspannung, wie auch nach Beschaffenheit des Getraides zu laden, wie dann auch die Bauren in denen Adelichen Dörfern solche Reise wenigstens bis auf 12. à 15. Meilen zu thun schuldig, es wäre denn, daß an ein oder andern Orte durch pacta oder judicata, ein anderes ausgemachet wäre.

6. Imgleichen wird auch die böse Gewohnheit abgestellet, daß die Unterthanen bey Ihren Aus-

1720. richtungen sich gewisse Freyheiten in den Diensten, und zwar so viel Tage, als Ihnen beliebet, nehmen, allermassen solches keiner mit Recht prætendiren können, jedoch lässet man wegen der Königl. Aemter geschehen, daß bey Hochzeiten des Wirths oder Wirthin selbst, wie auch zu deren Beerdigung, jedesmal zwey Tage frey bleiben.

7. Die Holtz- und Mist-Fuhren müssen, wann in denen Königl. Aemtern darüber Streit entstehet, von der Königl. Amts-Cammer, nach Entlegenheit jeden Orts, also reguliret werden, daß denen Unterthanen nichts unmögliches aufgebürdet, von denenselben aber auch dasjenige præstiret werde, was Sie billig thun sollen und können, wie dann so wohl in solchen Aemtern, auch der Ritterschafft und Städte-Dörfern, die Mist-Fuhren, von Sonnen Aufgang bis Niedergang den gantzen Tag, ausser den obgesetzten 2. Ruhe-Stunden geschehen müssen; Es hat aber die Herrschafft jedes Orts, nach Entlegenheit des Ackers, und anderer Umstände, der Billigkeit nach zu determiniren, wie viel Fuder ein Bauer in einem Tage ohne Ruin der Anspannung ausführen und laden könne.

8. Seynd die Unterthanen schuldig, zu Cultivirung der Aecker gute tüchtige Pflüge und Eggen auf den Acker zu bringen, und kan Ihnen keinesweges gut geheissen werden, wann Sie untaugliches Gerathe auf den Hofe-Dienst bringen, als wodurch das Land sehr verdorben, und der Ackerbau versäumet wird.

9. Es ist keiner von denen Königl. Arendatoren, noch wer Er sey, befuget, die Ihm zu Dienst verschriebene Unterthanen, anders, als zu dem Vorwerck, wozu Sie geleget seyn, zu gebrauchen, allermassen dann der bisherige Mißbrauch, daß die Arendatores die Unterthanen überdem zu allem, womit Sie auf andern in Pension habenden, oder eigenthümlich Ihnen zustehenden Güthern, Ziegeleyen, Glaß-Hütten ꝛc. oder auch Verfahrung der Steine, und aufgekauften Korns, einigen Vortheil machen, wodurch der Unterthanen Ruin befordert wird, hiemit gäntzlich aufgehoben wird.

10. Können die Unterthanen, vermöge ausdrücklicher Disposition der vor angeführten Bauer-Ordnung, sich keinesweges entziehen, ausser denen gesetzten Dienst-Tagen, wann drey Tage in der Wochen die Dienste geschehen, auf den Königl. Aemtern, die in obgedachter Ordnung festgesetzte Bau-Fuhren, und angelegte Burg-Fuhren, ohne daß deßhalb von denen ordentlichen Diensten etwas abgerechnet werde, zu verrichten, jedoch wollen Seine Königl. Majestät hiermit zu desto mehrerer conservation Dero Unterthanen, diesen Articul dahin declariret haben, daß zu denen Zeiten, wann die Unterthanen fünf Tage in der Wochen, wie fast durchgehends von Johannis bis Michaëlis geschiehet, dienen, sowohl die Bau- als Burg-Fuhren von denen ordentlichen Diensten abgerechnet werden. Und weiln wegen der Bau-Fuhren bisher allerhand Zweiffel vorgefallen, was eigentlich darunter zu verstehen, und wer dabey mit concurriren müßte, so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit, und Krafft dieses, daß unter Bau-Fuhren zu verstehen, alle und jede Holtz, Stein, Kalck, Ziegel, Leim, Sand, Spliß, Schindel, Rohr, Dach-Stroh, Schove, Dach- und Band-Stöcke, Latten, Bohlen und Tischer-Diehlen, Fenster, Kacheln, Tischer- und Eisen-Arbeit, und andere zum Bau benöthigte Fuhren, sie werden innerhalb, oder ausser der Gräntze, aus Städten oder Dörfern geholet. Wie Sie denn auch den Schutt von den alten Gebäuden, von denen Orten, dahinwieder neue Gebäude gesetzet werden, ohne Abzug der ordinairen Dienste, wegzuführen schuldig seyn. 1720.

Dergleichen müssen die Unterthanen zu allen und jeden Zäunen, so um die Herren-Höfe und darzu gehörige Obst- Kraut- und Küchen-Gärten, Schäfereyen, Meyereyen und Vorwercker gezogen werden, die Fuhren, auch da es bräuchlich ist, die Gärtner und Budner die Hand-Dienste, ohne Abgang Ihrer ordentlichen Hofe-Dienste zu thun, verbunden seyn. Und da in der Gesinde-Ordnung de Anno 1685. Tit. 9. §. 5. bey den Bau-Fuhren nur bloß allein der Bauren, wie auch Gärtner und Budner Erwehnung geschiehet, so declariren Seine Königliche Majestät hiemit ferner, daß auch die Hofe-Leute, Schäfer, Hirten, Schmiede ꝛc. nebst den Bauren, die Zimmer und Gebäude, ohne einigen Abgang der ordentlichen Hofe-Dienste heben und aufrichten zu helfen, sich keinesweges entbrechen sollen, und zwar bey unausbleiblicher Strafe, womit jedes Orts Obrigkeit diejenige, so sich hierunter muthwillig widersetzen, nach Beschaffenheit zu belegen, befugt seyn soll.

Ferner müssen auch die Bauren, Cossäthen und andere Dorfs Einwohnere, an denen Orten, wo Sie nicht fünf oder gar alle Tage in der Woche dienen, die Schloß- und Hof-Wachen, so offt es die Noth erfordert, als wenn Land-Streicher, Bettler, Mordbrenner, oder sonsten Gefahr verhanden, sowohl Tages als Nachts verrichten, item, Stege und Wege bessern, oder Brunnen räumen, oder graben helfen.

11. Wie dann auch die Arendatores bey jedem Vorwercke dasjenige, so zu repariren, durch Ihre Hofe-Leute, und zwar in denen gesetzten Tagediensten, ohne Abrechnung der Pension verrichten lassen müssen, zumalen Sie, vermöge Ihrer Contracte, ohne dem schuldig, die Zimmer in baulichen Würden zu unterhalten, was aber neu zu bauen, dazu haben Sie, ausser den Dienst-Tagen, sich der Bau-Fuhren der Unterthanen nach dem Inhalt dieses §. zu gebrauchen.

12. Es seyn auch die Arendatores schuldig, die Paß-Fuhren und Bothen, so in Amts- und Herrschaffts-Sachen, in denen Zeiten, da fünf Tage in der Woche die Dienste geschehen, vorfallen, imgleichen, wann Herrschafftliche oder andere pressante Vorspanne oder Bothen gegeben werden müssen, gleichwie solches in Pommern und andern Orten gebräuchlich, Ihren Diensten ohne Abzug der Pension, weil denen Arendatoribus die Dienste vor ein gar leidliches zugeschlagen werden, um so viel mehr abziehen zu lassen.

13. Damit aber hierinn nicht excediret, auch kein Unterthan vor dem andern prægraviret werde, so werden die Königl. Beamte, bey Entsetzung ihres Dienstes angewiesen, keinem, er sey auch wer er wolle, einige Fuhren oder Vorspann zu ge-

1720. zu geben, er habe dann einen Paß, entweder von Seiner Königl. Majestät, oder dem Königlichen General Finantz-Directorio, oder der Königl. Amts-Cammer zu produciren, und über solche Burg-Dienste und Paß-Fuhren, sollen die Beamte ein ordentlich Dienst-Register halten, wann die Passagiers auf das Amt kommen, copiam von den Pässen nehmen, und von den Reisenden selbige Copey eigenhändig unterschreiben lassen; Solten aber die Reisende auf die Dörfer zukommen, so muß der Schultze im Dorfe gleichfalls Copey vom Paß nehmen, und von den Reisenden unterschreiben lassen, selbigen aber alsofort auf das Amt schicken, damit er ins Register gebracht werden könne. Wann nun der Amtmann den Zettel an den Schultzen um zu fahren, ertheilet, muß er solchen selbst unterschreiben, und hiernechst Quartaliter dieses Dienst-Register der Königl. Cammer einschicken, damit man sehen könne, ob auch verbothene Fuhren, darunter verhanden, und in solchen Diensten eine gute Ordnung unter denen Dorfschafften gehalten worden.

Wann ein Beamter in Herrschafftlichen Sachen der Paß-Fuhren sich bedienet, so muß derselbe jedesmal vorher von der Cammer einen Paß deßhalb bitten, oder wenn schleunige Reisen vorfallen, und deßhalb zumal in den entlegenen Aemtern nicht allezeit die Pässe von der Cammer erst eingeholet werden könten, so muß der Beamte darüber jedesmal nachhero der Cammer schrifftliche approbation, worinn deutlich zu setzen, in welchen Sachen er der Paß-Fuhren gebrauchet hat, suchen, und damit sein Dienst-Register justificiren; Daferne übrigens ein Passagier ohne einen oben erwehnten Königl. General Finantz-Directorii, oder Cammer-Paß, von den Schultzen Fuhren fordern, so muß derselbe keinen, er sey wer er wolle, solche Fuhren abfolgen lassen, noch die Unterthanen, solche zu thun, anbefehlen. Solte der Beamte wegen Königl. Verrichtung nicht gegenwärtig seyn, so muß dessen hinterlassener Schreiber, den Zettel an den Schultzen aufsetzen und unterschreiben, copiam von dem Paß, wie oben erwehnet, an sich behalten, und die Ursach von des Amtmanns Abwesenheit in dem Zettel an den Schultzen setzen.

14. Weiln sich auch in vielen Aemtern findet, daß die auf der Land-Strassen liegende Dörfer in den Paß-Fuhren, vor das gantze Amt auftreten, und dergleichen Fuhren öffters so viel præstiren müssen, als sonst auf das gantze Amt repartiret worden, weiln die Abladung ordinair an solchen Orten geschiehet, wodurch dann solche Dorfschafften, zumalen, da die meisten Pässe ohne Entgelt eingerichtet, gäntzlich ruiniret werden, so sollen die Beamte dahin sehen, daß dergleichen Fuhren Ihnen von den übrigen Amts-Dorfschaften, nach richtiger repartition vergütet und bezahlet werden, und muß der Beamte, wenn Er alle Quartale sein Paß-Register der Cammer einschicket, eine specification, was ein jedes Dorf vor Paß-Fuhren verrichtet, mit einsenden, und ob die prægravirte Dörfer von denen andern satisfaction erhalten, auch wie solches geschehen, dabey vermelden.

15. Findet sich, daß die Lehns- und andere 1720.
Schultzen, sich vieler unverantwortlicher Freyheit in den Dorfschafften anmassen, die besten Aecker und Wiesen an sich ziehen, und fremdes Futter aufkaufen, um Ihre Viehezucht und Schäfereyen, zu gäntzlichen Ruin der Dorfschafften, nach eigenen Gutdüncken zu verstärcken; Dagegen aber dieselben dasjenige, was Sie von den contribuablen Stücken, gleich andern Nachbaren zu præstiren schuldig, von sich ablehnen, auch sonst ihre Dienste, entweder gar nicht, oder doch wenigstens sehr nachläßig versehen, dadurch denn die Königliche Unterthanen totaliter ruiniret werden, dahero dann die Beamte auf Ihre Pflicht angewiesen werden, sich genau zu erkundigen, was die Schultzen von der Nachbaren Landung und Wiesen an sich gezogen, und dieselbe so dann zur restitution cum fructibus perceptis anzuhalten, auch Ihnen solches durchaus nicht weiter zu verstatten, absonderlich aber muß kein Schultze mehr, von seinen Lehn-Schultzen Hufen, als funfzig ꝛc. Schaaf-Vieh halten, wie solches so wohl von Marggraf Johann, Hochseel. Andenckens in seiner Verfassung, als auch in ein und anderer Gesinde-Ordnung enthalten, es wäre dann, daß eine grössere Zahl in seinen Lehn-Briefen exprimiret worden, welches der Schultze innerhalb vier Wochen nach publication dieses, bey der Neumärckischen Cammer zu dociren schuldig, sonsten solches die Beamten berichten, oder gewärtigen müssen, daß es von Ihnen gefodert werde, wie Sie denn auch die Schultzen anzuhalten, daß Sie von den contribuablen Stücken, so Sie besitzen, dasjenige in allen Fällen præstiren, was von denen Nachbaren præstiret werden muß, und zwar dieses alles bey Verlust der Schultzen-Höfe und vierfacher restitution alles dessen, was Sie auf solche Art entweder denen Nachbaren entzogen, oder an Freyheiten indebite von denselben genossen, als worüber der Beamte bey harter Beahndung genau zu halten.

16. Weiln auch wahrgenommen wird, daß die meisten Schultzen-Höfe, theils von denen von Adel, theils von Königl. Bedienten und Beamten, auch andern possediret werden, die wegen Ihrer Abwesenheit so wenig gute Ordnung in dem Dorfe halten, als dahin sehen können, daß die Unterthanen dasjenige, was Sie zu præstiren schuldig, in gehöriger Ordnung, und wann es Ihnen angedeutet wird, præstiren; So hat die Cammer denen sämtlichen Possessoribus der Schultzen-Höfe, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit anzudeuten, wann Sie selbst auf ihre Schultzen-Höfe nicht wohnen können, solche Leute darauf zu setzen, die Verstand und Authorität haben, die Schultzen-Dienste in allen Stücken gehörig zu versehen, massen die Schultzen-Höfe und Freyheiten, eben zu dem Ende den Schultzen eingeräumet, nicht, daß Sie Ihren Nutzen und Vortheil, sondern der Herrschafft und der Unterthanen Bestes, und gute Ordnung in der Nachbarschafft halten und observiren sollen.

17. Da auch angemercket worden, daß sowohl sonst in dem Lande als hauptsächlich in denen Königlichen Aemtern, die gedruckte Handwercker-

1720. Gesinde- Schäfer- und Müller-Ordnung, an keinem eintzigen Orte dem Publico zum Schaden observiret, sondern überall der Lohn und Bezahlung nach eines jeden Gutfinden reguliret worden, so soll solche Ordnung forderſamſt revidiret, und von neuen publiciret, auch zu Dero observantz nachdrückliche Anstalt gemachet werden; Indessen wollen Seine Königliche Majestät den Einhalt der bisherigen Gesinde- Schäfer- und Müller- Ordnung aufs allergenaueste gehalten wissen, und hiemit ausdrücklich befohlen haben, daß alle Jahr aus der Gesinde-Ordnung, in jedem Creyse, der Passus des Dienst-Bothens, so jeden Creyß concerniret, in der Zeit, wann die Mieths-Tage angehen, von den Cantzeln publiciret, und so wohl die Wirthe, als die Gesinde angewiesen werden sollen, sich darnach genau zu 1721. achten.

Massen sonst die Advocati fisci und Beamten hiemit befehliget seyn sollen, die contravenienten zur Strafe zu ziehen, und besondere Acht zu haben, daß an denen Orten, wo solches in der Gesinde-Ordnung verbothen, dem Gesinde, an statt des Lohnes, kein Getrayde gesäet werde, es sey unter welchem Prætext es wolle. Signatum Berlin, den 26. Octobris, 1720.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. XV. Edict und Verboth, daß keine aus Franckreich kommende Waaren, Boy-Saltz, und andere dergleichen Sachen, weder in Sr. Königl. Majestät Landen, noch See-Haafens, bey Leib- und Lebens-Strafe eingelassen werden sollen, sub dato Berlin, den 18. Nov. 1721.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, bey gegenwärtigen betrübten Läuften, und der im Königreich Franckreich je länger je mehr sich ausbreitenden Contagion, Ihre Landesväterliche Sorgfalt dahin allergnädigst gerichtet, wie mittelst Göttlicher Hülfe, Dero Königreich, Provintzien und Lande, von diesem verderblichen Ubel befreyet, und in möglichste Sicherheit gesetzet werden mögen; zu welchem Ende Sie dann alles Commercium mit Franckreich, sonderlich zu Wasser, bis zu bessere Zeiten, und cessirender Gefahr, gäntzlich untersaget und verbothen, auch die deßfals benöthigte Ordres überall ergehen lassen. So haben Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät dienſam erachtet, solche Dero allergnädigste Intention, durch dieses öffentliche Edict bekandt zu machen, wollen und verordnen auch hiermit und krafft dieses wohlbedächtig, und alles Ernstes, daß von nun an, und bis Sie darunter ein anders befehlen werden, keine aus Franckreich kommende Schiffe und Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, in Dero Haafen und Landen eingelassen noch geduldet, sondern wann sich Schiffe von daher nur blicken lassen möchten, selbige sofort zurück gewiesen, und wann sie auf die erste Anmahnunge sich nicht retiriren wollten, auf sie geschossen, und mit Gewalt zurück getrieben werden sollen. Weil auch allerhöchst-gemeldter Sr. Königlichen Majestät bekandt, daß alljährlich aus Dero Hertzogthümern, Vor- und Hinter-Pommern, Schiffe nach Franckreich und anderen an der Mittelländischen See belegenen Orten zu gehen pflegen, um Boy-Saltz und andere Waaren von dannen zu holen, Se. Königliche Majestät aber dergleichen bey vorberührter Bewandniß durchaus, und bey Leib- und Lebens-Strafe, weiter nicht gestattet, vielmehr solch Commercium mit dem Boy-Saltze, zu möglichster Abwendung aller Gefährlichkeit, gäntzlich eingestellet wissen wollen. Als befehlen Sie allen und jeden Dero Gouverneurs, Commendanten, Regierungen, Commissariaten, Zoll- und Licent-Bedienten, und sonst jedermänniglich der Ihrigen, sich darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und auf das nachdrücklichste zu verhüten, daß keine aus Franckreich kommende Sachen und Waaren, auch kein Boy-Saltz, es mag herkommen, wo es wolle, und dergleichen, in obbemeldten Dero Preußischen, Pommerschen und anderen Landen, unter was vor Prætext es seyn möchte, weder directe noch per indirectum, eingelassen werden sollen. Zu dessen Uhrkund haben Seine Königliche Majestät dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Nov. 1721.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. XVI.

1724. # No. XVI. Wiederholtes Patent, daß noch mehrere Handwercker von allerhand Professionen, wie auch 400. Familien arbeitsamer Leute, so des Ackerbaues und der Viehzucht kundig, nach Preussen verlanget werden, und was sie vor douceurs geniessen sollen, de dato Berlin, den 11. Febr. 1724. 1724.

Demnach Seine Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vorhin bereits unterschiedentlich, sonderlich aber annoch jüngst unterm 16. Augusti, 1723. durch ein gedrucktes Patent öffentlich kund machen lassen, und allergnädigst declariret, wasgestalt Sie gesonnen, in Dero Preußischen Landen nicht allein bey den neuangeleaten Städten mehrere Handwercker von allerhand Professionen, sonderlich Tuch- Rasch- Zeug- Frieß- Strumpf- und Hutmacher, Lohgerber, Schneider, Schuster, Leinweber, Zimmerleute, Tischler und Maurer, Grob- und Klein-Schmiede, Glaser, Töpffer, Leimer und dergleichen, sondern auch auf dem platten Lande annoch Vierhundert Familien tüchtiger und arbeitsamer Leute, so insonderheit des Ackerbaues und der Viehzucht, auch anderer Land-Arbeit kundig, und noch einig Vermögen haben, sich selbst in etwas helfen zu können, gegen den Frühling itziges Jahres dahin abschicken und ansetzen zu lassen; Und dann höchstgedachte Seine Königliche Majestät bey sothaner Dero allergnädigsten Resolution beständig bleiben auch bereits zu Unterbringung und Versorgung dieser Leute in denen Städten und auf dem platten Lande sowohl, als wegen ihres Gottesdienstes durch Anlegung unterschiedener neuer Evangelisch-Lutherischer und Reformirter Kirchen, alle mögliche Veranstaltung machen lassen:

Als haben Dieselbe solches hiedurch anderweit männiglich in Gnaden bekannt machen wollen, damit sich diejenigen, so resolviren möchten, dergleichen Reise zu übernehmen, und in Preussen sich anzusetzen, gegen bevorstehenden Frühling dazu in zeiten präpariren können; Gestalt dann alle und jede arbeitsame Handwercker, oder des Ackerbaues und der Vieh-Zucht kundige Leute, so nach besagtem Preussen zu gehen willens sind, sich nechsthin, mit Ausgang des Monats Aprilis, oder zu Anfang des Mayes, allhier bey Dero General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio, mittelst zuverläßiger Atteste und Zeugnisse zu melden, und daselbst nähern Bescheides zu gewarten haben.

Damit aber nochmals männiglich bekannt gemachet werde, worinnen die douceurs, welche diejenigen geniessen sollen, so sich in Preussen anzusetzen gedencken, eigentlich bestehen, so ist ausserdem, daß das Land an sich sehr gut und austräglich ist, besonders zu wissen, daß

1) Die Manufacturiers und Handwercks-Meister oder Gesellen von allerhand Professionen, welche sich in den Preußischen alten und neuen Städten ansetzen wollen, freyes Bürger- und Meister-Recht bekommen sollen, und wenn sie wüste Plätze anzubauen resolviren möchten, werden ihnen solche unentgeltlich angewiesen, ihnen auch nebst dem freyen Bau-Holtz, entweder die nöthige Mauer-Steine und Dachziegel, auch Kalck gegeben, oder Funfzehen pro Cent nach der Taxe des Hauses, aus der Accise-Casse jedes Orts baar bezahlet.

2) Die sich in gedachten Städten ansetzende Handwercks-Bursche und Gesellen sollen überdem, sobald sie den Bürger-Eyd abgeleget, und als Meister das freye Meister-Recht angenommen, auch alda geheyrathet haben, ein gantz Jahr von aller Einquarticrung, Servis und andern bürgerlichen Lasten, sie haben Nahmen wie sie wollen, gantz frey gelassen werden: Die Neubauenden in Städten aber sollen noch über dieses durchgehends Neun Jahre von der Einquartierung, Servis und andern bürgerlichen die Königlichen Cassen nicht angehenden Lasten frey bleiben.

3) Die Tuch- Rasch- Zeug- Frieß- Strumpf- und Hutmacher, Meister oder Gesellen, so in oberwehnten Städten sich setzen wollen, bleiben, sobald sie Bürger und Meister geworden, auch dort geheyrathet haben, von dem Tage ihrer Vertrauung an, Drey Jahre von der Einquartierung, Servis und allen andern bürgerlichen Lasten frey, und wird ihnen aus der Accise-Casse nöthiges Geld zu einem Weber-Stuhl, sobald derselbe fertig, baar gezahlet, auch denen, so auf eigene Kosten nach Preussen kommen, solcher Stuhl geschencket, die andern aber erstatten den Vorschuß in Vier Jahren, iedoch ohne Zins.

4) Wenn es auch ein oder andern Woll-Arbeiter an zureichendem Verlag und Debit seiner Waare fehlen würde, müssen sie sich bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer schrifftlich melden, welche dann bereits instruiret ist, vor den Verlag der dortigen unvermögenden Woll-Arbeiter zureichend zu sorgen, ihnen auch den nöthigen Debit zu verschaffen.

5) Die Land-Leute und Bauren, so von auswärtigen Ländern und Provintzien auf eigene Kosten dahin gehen, und aus eigenen Mitteln nicht nur das Bauer-Gehefte, worzu ihnen jedoch das freye Bauholtz gefolget werden soll, anbauen, sondern auch allen dazu gehörigen Besatz an Vieh, Pferden, Acker, und Haus-Geräthschafft, imgleichen das Saat- und Brodt-Getreyde nach proportion zweyer Hufen Saat-Land, die bey jedem Hofe, ohne das nöthige Wiesewachs, gegeben werden, und in welche beyde Hufen zusammen præter propter Fünf Wispel an Berlinschem Maasse, nach Abzug eines Drittels als Brache, einfallen, selbst herbey schaffen und besorgen, sollen Neun Frey-Jahre von allen præstandis zu geniessen haben.

6) Denen Fremden, so zwar auf eigene Kosten die Reise thun, aber mit einem gantz fertigen Hof, exclusive des Inventarii, auf Sr. Königl. Majest. Kosten versehen werden, sollen Drey Frey-Jahre,

7) Denen aber, so auf Sr. Königlichen Majestät Kosten beydes die Reise thun, als auch alldort etabliret werden, sollen ohne Unterscheid

1724. Zwey Frey-Jahre zustatten kommen; Wiewohl Se. Königl. Majestät ihnen, bey vorkommenden Umständen Dero Gnade auch weiter angedeyen lassen wollen. Es muß aber

8) Ein jeder wenigstens Zwey Hufen annehmen, und soll dagegen jeder neu anziehender Bauer, welcher entweder auf Königliche, oder seine eigene Kosten die Reise dahin gethan, folgenden Besatz und Hofwehre bekommen, als

Vier Pferde,
Vier Ochsen,
Drey Kühe, nebst
Fünf Wispel an allerhand Getreyde zur Saat, wie auch die nöthige Subsistentz vor seine Familie auf Ein Jahr lang, und überdem das benöthigte Acker-Geräthe an Wagen, Pflügen, Sensen, und dergleichen; Und soll dieser Besatz ihnen nicht nur zu rechter Zeit und auf einmal in natura gegeben, sondern auch einem jeden so gleich sein Besatz-Buch ertheilet, und in selbiges alles, was er bekommen, accurat angeschrieben werden.

9) Die dahin kommende Leute sollen in keine Leibeigenschafft gesetzet, sondern wie Sr. Königl. Majestät Unterthanen in der Chur-Marck und andern Provintzien, wo die Leibeigenschafft nicht eingeführet ist, consideriret werden; Dahero dann auch

10) Diejenigen, so durch ihren Fleiß das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kinder, Schwieger-Kinder, Vettern und ihre gantze Familie vererben können, damit ihnen solchergestalt die von ihnen angewandte meliorationen zu statten kommen.

11) Denenjenigen, so diese Reise nicht auf ihre eigene Kosten verrichten können, sollen ausser dem freyen Transport zu Lande oder zu Wasser, annoch unterwegens zum Unterhalt und Zehrung, und zwar jeder Manns-Person täglich Vier gute Groschen, jeder Frauens-Person Drey gute Groschen, jedem Kinde Zwey gute Groschen von dem Tage ihrer Abreise an, bis sie an den Ort wo sie sich établiren werden, angelanget sind, gereichet werden.

12) Diejenigen, so ihr Haus-Geräth und Mobilien durch ihr eigenes mit dorthin nehmendes Spann fortzuschaffen nicht vermögen, und also darzu Vorspann brauchen, müssen sich bey den nechsten Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern melden, welche sodann die Nothdurft verfügen, und, damit sie nebst ihren Meublen allenthalben Zollfrey passiren mögen, ihnen die nöthige Pässe ertheilen sollen. Wie dann auch ein jeder seine mit dahin zu nehmende Baarschafften, wann solche in speciebus, Käyser- oder Frantz-Gelde bestehen, (massen in Preussen die Ducaten so wenig als die Species Rthlr. in so hohem Werth als hier zu Lande ausgebracht werden können; andere Müntz-Sorten aber, ausser Brandenburgischen, Sächsischen und Lüneburgischen $\frac{2}{3}$tel und $\frac{1}{12}$ oder 2. Gr. Stücken, daselbst gar nicht gangbar sind,) allhier zu Berlin bey dem Rentmeister Albrecht; oder bey der nechsten Königlichen Provintz, aus welcher er sein domicilium transferiret, und der darinnen befindlichen Krieges- und Domainen-Cammer gegen einen Schein abzugeben hat, da sodann solche Summe an die Preußische Krieges- und Domainen-Cammer geschickt werden soll, damit dieselbe ihm in Preussen ungekürtzt an dort gangbarer Müntze wieder ausgezahlet werden könne, daß er also der Gefahr von Diebstahl oder anderm Verlust währender Reise nicht besorgen darf. 1724.

13) Zur Abreise nach Preussen ist obgedachter massen der Ausgang instehenden Aprilis und Anfang des Mayes fest gesetzet, weil alsdann die Neuanziehende nicht nur überall Grasung vors Vieh finden, sondern auch den Sommer durch nothdürftig Heu-Futter zusammen bringen, die Braache zur künftigen Winter-Saat frühzeitig stürtzen, auch zur Abaugstung oder Erndte des Sommer-Getreydes, welches die Preußische Krieges- und Domainen-Cammer ihnen zu gut aussäen lassen lassen wird, gehörige Anstalt machen können.

14) Geben Se. Königliche Majestät allen denenjenigen, so sich in Städten oder auf dem Lande établiren wollen, die allergnädigste Versicherung, daß weder sie, noch ihre Kinder und Gesinde, wieder ihren freyen und guten Willen, weder unterwegs noch zur Stelle, zu Soldaten genommen und geworben werden sollen. Damit aber

15) Ein jeder genau wissen möge, wie es sowohl wegen der Unglücks-Fälle, in und ausser den Frey-Jahren, gehalten, als auch, was für præstanda von jedem, nach Verfliessung der Frey-Jahre, abgeführet werden sollen: So wollen Se. Königliche Majestät wegen des erstern Puncts, wann einige der Neuangesetzten in den Frey-Jahren einen generalen Mißwachs oder Vieh-Sterben haben solten, auf der Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer Vorstellung Dero allergnädigste Resolution darüber, wie in der Chur-Marck und allen anderen Dero Provintzien gebräuchlich ist, ertheilen; Nach exspirirung der Frey-Jahre aber haben die Neuangesetzte, bey sich ereignenden Unglücks-Fällen, sich dessen, was Se. Königliche Majestät sodann dem gantzen Lande zustatten kommen lassen, gleichfals zu getrösten. Was aber

16) Den 2ten Punct, die nach den Frey-Jahren zu entrichtende præstanda betrifft, so haben Seine Königliche Majestät eine General-Vermessung der Litthauischen Aecker, woselbst diese Leute angesetzet werden sollen, vornehmen lassen, nach solcher Maasstreckung, daß ein jeder zwey Preußische Hufen, jede Hufe von dreyßig Morgen, und jeden Morgen von dreyhundert Rheinländischen Ruthen bekommt. Es wird aber die Hufe puren Saat-Landes so taxiret, daß alle præstationes, sie haben Nahmen wie sie wollen, mit eingeschlossen, derjenige, welcher Acker von solcher bonität empfänget, so das fünfte Korn und drüber träget, an Seine Königliche Majestät die Helfte von dem Ertrage, von der Sorte Acker aber, welche das vierte bis zum fünften Korn träget, den dritten Theil davon, wenn das dritte bis zum vierten Korn fällt, ein Viertel davon, und endlich der, welcher von der Sorte Acker, so unter das dritte Korn träget, empfangen hat, den fünften Theil davon an Seine Königliche Majestät abgeben soll. Wobey jedoch zu mercken, daß bey Formirung solchen Anschlages nur allein auf

die

1724. die Aecker, wie sie gegenwärtig liegen, nicht aber, wie sie durch gute Cultur verbessert werden können, die Abſicht genommen worden. Dabey dann einem jeden Wirth so viel Wieſewachs, als zu Ausfutterung des Beſatz-Viehes nöthig iſt, ohne daß ſolches in Anſchlag kommet, reichlich gegeben wird; Was aber an præſtandis, ſo in natura oder an Dienſten abgetragen werden, einem Wirthe zugeleget worden, ſolches alles ſoll von dem Anſchlage abgezogen, auch ſo gar dasjenige, was an Geiſtliche und andere gegeben werden muß, mit abgeſchrieben werden; Wobey denn gleichfals Hut, Trifft, und Holtzung, auch theils Orten Fiſcherey, oben ein gegeben wird.

17) Diejenigen, welche auf ihrer Reiſe nach Preuſſen die Königliche hieſige Reſidentz-Städte nicht berühren, ſondern dem Königreich Preuſſen näher als den hieſigen Königlichen Provintzien gelegen ſeyn, mithin auf ſolcher Reiſe etwa Cüſtrin und Stettin paſſiren möchten, haben ſich an dem erſtern Orte bey der Neu-Märckiſchen, an dem letztern Orte aber bey der Pommerſchen Krieges- und Domainen-Cammer anzugeben, und fernern Beſcheides zu gewärtigen; Bey ihrer Ankunft in Preuſſen hingegen müſſen ſie ſich bey Seiner Königlichen Majeſtät Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg angeben, und nach derſelben fernern Verordnung ſich richten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 11. Februar. 1724. 1724.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XVII. Wiederholte Declaration, wegen des bey gegenwärtiger Seuche verreckten, und von denen Unterthanen jedes Orts ohne einigen daher zu beſorgenden Vorwurf zu verſcharrenden Viehes, ſub dato Berlin, den 23ten Auguſti, 1724.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen, daß nachdem der Allerhöchſte zum Theil Unſere Lande mit der leidigen Viehſeuche heimgeſuchet, Wir Unſere Landesväterliche Vorſorge dahin employiret haben, daß ſowohl alle nur erſinnlich geweſene medicamenta angeſchaffet und gebrauchet, als auch ſo viel Menſch-möglich geweſen, alle præcautiones und Veranſtaltungen zu Abwendung des Ubels, und daß ſolches nicht auch an die geſunde Oerter weiter einreiſſe, gemachet worden. Dennoch aber, da dieſem Unglück bis dato nicht geſteuert werden mögen, und noch immer ein Ort nach dem andern angehet, auch bey der Menge des verreckten Viehes nicht wohl möglich, daß ſelbiges die Nachrichter alle verſcharren laſſen können, und zu beſorgen, daß ihre Knechte es nicht aushalten, und gar weggehen, auch andere geſunde Oerter ſodann anſtecken möchten; Als haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß die Vergrabung des verreckten Viehes von denen Unterthanen hin Zukunft ſelbſt geſchehen, und beſorget werden ſoll, wie Wir bereit in dem allergnädigſtem Edict vom 15. Januarii, a. c. §. 4. verordnet; Wobey Wir es dann nochmals in Gnaden bewenden laſſen.

Damit nun denenjenigen, ſo dieſe Noth-Hülfe thun müſſen, deshalb kein Vorwurf geſchehen möge: So verordnen Wir hiermit nochmalen, allergnädigſt und alles Ernſtes, daß ſolches ihren Ehren und Profeßionen unnachtheilig ſeyn ſoll; Hingegen diejenigen, ſo ſich dergleichen Vorwurf unternehmen ſolten, mit ſchwerer Leibes-Strafe, auch nach Befinden mit Feſtungs-Bau beleget werden ſollen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. Auguſti, 1724.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XVIII. Graben- und Schau-Ordnung über das im Havelländiſchen Creyſe belegene Nauenſche Luch, de dato Berlin, den 31ten Auguſti, 1724.

Nachdem Seine Königl. Majeſt. in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, das im Havelländiſchen Creyſe belegene ſogenannte Nauenſche Luch dem Publico zum Beſten urbar machen und in ſolchen Stand ſetzen laſſen, daß daſſelbe auf ein weit höheres, dann vorhin, genutzet werden kan,

1724. kan, und demnach höchstnöthig seyn will, daß es auch in solchem Stande erhalten werde; Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu dem Ende folgende Graben- und Schau-Ordnung verfertigen lassen. Setzen wollen und verordnen demnach: 1724.

1. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften oder Gemeinden, auch wer sonsten nur an diesem Luche participiret, nach Proportion der in demselben an Hütung oder Wiesen habenden Morgen-Zahl die Aufräumung des Haupt- und aller dahin zu Abführung des Wassers gehenden Graben sich angelegen seyn lassen, und pro rata dazu concurriren, selbige in einem guten und tüchtigen Stande erhalten, auch wo es etwa nöthig, vertiefen, oder nach Befinden neue anfertigen sollen.

Damit auch jeder wissen möge, welche Graben und wie weit er solche im Stande zu erhalten und zu räumen schuldig, sollen sie insgesamt, wann solche vorher durch einen Landmesser zugemessen worden, den Interessenten nach obangeführter Proportion zu dem Ende vertheilet, und ihnen die Grentzen abgepfählet werden.

Die subrepartition in jedem Dorfe überlassen Seine Königliche Majestät jeder Obrigkeit zu entwerfen, um solche innerhalb 6. Wochen zu Seiner Königlichen Majestät Approbation alleruntherthänigst einzureichen, dann sowohl die von dem Land-Messer geschehene Vermessung und Eintheilung, als auch die subrepartition in den Dörfern selbst, dieser Graben- und Schau-Ordnung zu Verhütung aller Streitigkeiten, auch Vermeidung aller Weitläuftigkeiten und Beybehaltung besserer Ordnung, in fine beygefüget und gedrucket werden soll.

Bey der subrepartition müssen Kirchen, Prediger, Küster, Schulmeister und alle, so nur an der Hütung oder dem Wiesewachs in dem Luche participiren, eben so wie die in den Dörfern befindlichen Bauren und Cossäten, herangezogen werden, und zu Aufräumung auch Anfertigung der nöthigen Graben das Ihrige proportionirlich beytragen.

2. Die Räumung geschiehet zweymal im Jahre, als nemlich vom 1sten Junii, bis 14ten desselben Monats, und vom 11ten bis 24sten Sept. fals aber der 1ste Jun. oder 11te Sept. auf einen Sonntag einfiel, so soll die Räumung folgenden Tages darauf vorgenommen werden; hauptsächlich soll das Kraut dichte am Grunde abgeschnitten, mit Harcken oder andern Instrumenten heraus gezogen, und weit von dem Boort des Grabens geworfen, das Ausgeworfene aber dergestalt planiret werden, daß nicht allein der Sand von dem Winde in den Graben nicht gewehet werde, sondern auch ein Wagen auf der planirten Erde füglich fahren könne.

3. Wird ausdrücklich hiermit verbothen, weder durch die Graben zu fahren, noch das Vieh durch selbige zu treiben, sondern wann ja eine Trifft nöthig, sollen tüchtige und gute Brücken erbauet werden, dergestalt, daß mit Kahnen und kleinen Fahrzeugen darunter durchgefahren werden, auch das Wasser frey und ungehindert durchlaufen könne; bey dergleichen Brücken oder etwa nöthigen Stegen sollen die Pfähle, worauf die Joche und Brück-Hölzer liegen müssen, dichte am Ufer gerammet, und die Brücken von solcher Breite gemachet werden, daß Menschen und Vieh sicher und ohne Gefahr darüber kommen können.

Die Stege müssen von denenjenigen unterhalten werden, auf deren Grund und Boden solche anzufertigen nöthig.

Zu beyden Seiten der Brücken, auch nöthigen Auffahrts-Dämmen, soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Berückungen versehen werden, damit das Vieh beym Ubertreiben nicht zu nahe an die Graben lauffe und den Boort verderbe, noch die Graben wieder zutrete.

4. Den Hirten in den Dörffern soll anbefohlen werden, daß sie dem Boorte der Graben mit dem Vieh nicht zu nahe kommen, und damit dieses aus Mangel des Wassers sich um so weniger nach den Graben sehne, sollen die Dörffer auf ihren Hütungen zulängliche und tüchtige Tränken binnen Jahres-Zeit allenthalben verfertigen.

5. Dafern jemand, um zu seinem Wiesewachs oder seiner Hütung gelangen zu können, eines andern Brücke sich bedienen müste, ist ihm solches zwar nicht verwehret, jedoch soll er pro rata seiner Morgen zum Bau dieser Brücke oder Reparation derselben concurriren; den Reisenden aber bleibet die freye Passage, wie dann auch denenjenigen, welche ihre Wiesen hinter andere liegen haben, der Weg durch diese letztere nach den Ihrigen nicht verwehret, sondern unentgeltlich gelassen wird, jedoch müssen jene nicht mehr dann einen Weg machen, noch durch Neben-Wege den Wiesen einigen Schaden zufügen.

6. Im Fall zu Verbesserung dieser oder jener Wiesen nöthig gefunden würde, das etwa stehende Wasser durch neue Graben nach dem Haupt-Graben abzuführen, so sollen die Eigenthümer der Wiesen oder Hütungen, so unterhalb liegen, gehalten seyn, diese neue Graben durch ihren Grund und Boden führen zu lassen, und die Kosten pro rata zu tragen, oder die Arbeit selbst zu verrichten.

Gleiche Bewandniß soll es mit den Grentz-Graben, so gemachet werden müssen, haben, dann diese in der von dem Landmesser zu machenden Eintheilung nicht mit begriffen, sondern von denenjenigen gehalten und repariret werden müssen, denen selbige zu Nutzen kommen.

7. Die Fischerey in den Graben bleibet, wie billig, den Gerichts-Obrigkeiten allein, so weit ihre Grentzen gehen, weil sowol die Bürger als Bauren, welchen die Fischerey daselbst hierdurch ausdrücklich verboten wird, nichts als die Hütung oder das Wiesewachs im Luch zu genieſſen haben, und ein mehres sich anzumassen nicht befugt sind. Die Fischerey aber muß von erwehnten Obrigkeiten nicht anders, als mit kleinen Reusen und Netzen exerciret, und in den Graben keine Wehre gemacht, noch Körbe mit Flügel und Flügel-Reusen geleget, viel weniger darin einiges Flachs noch Hanf geröthet werden, damit das Wasser seinen freyen Lauf behalten möge.

8. Fals jemand wieder obige Puncte handeln, und insbesondere die Räumung binnen der gesetz-

ten

1724. ten Zeit nicht gehörig verrichten möchte, soll die Schaue nicht allein auf Kosten der Contravenienten die negligirte Räumung sofort machen lassen, sondern dessen noch überdem so viel als diese Kosten ausgetragen, zur Strafe an Gelde erlegen, bey andern Contraventionen aber nach Befinden das erstemahl mit 1. Rthlr. das andere aber mit 2. oder mehr Rthlr. Strafe beleget werden.

9. Die Straf-Gelder sollen von dem Einnehmer des Creyses eingenommen, darüber behörige Rechnung geführet, und soweit selbige zureichend, davon die Unterbedienten salariret, auch sonsten die etwa nöthige gemeine Ausgaben genommen werden.

10. Die Aufsicht des gantzen Wercks soll der Land-Rath des Creyses unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammer übernehmen, und damit man um so mehr vergewissert seyn möge, ob und welchergestalt dieser von Seiner Königlichen Majestät emanirten Teich- und Schau-Ordnung in allen Puncten und Clausuln nachgelebet werde, so soll jährlich zweymahl, nemlich im Junio und Sept. sofort nach Ablauf der zur Räumung der Graben §. 2. gesetzten Zeit von einem Membro der Krieges- und Domainen-Cammer und dem Land-Rath eine Visitation oder Schau gehalten, dabey was etwa zu mehrer Verbesserung der Sache und guter Erhaltung des Wercks nützlich und nöthig, angeordnet, und die Contravenienten so in einem oder andern nachläßig befunden, auch sonsten Sr. Kön. Maj. Verordnung zuwieder gelebet, behörig bestrafet werden.

11. Weil auch nöthig seyn will, daß die Graben von Zeit zu Zeit besichtiget, und von deren Beschaffenheit, ob sie etwa eingefallen und zu repariren nöthig, dem Land-Rath zur Veranlassung Rapport geschehe, auch auf die Contravenienten so viel als möglich acht gegeben werde; Als sollen zu diesem Behuf zwey Unter-Aufseher angenommen werden, welche das Luch fleißig und wenigstens alle 4. Wochen einmahl zu bereiten, und von dem Zustand desselben dem Land-Rath Bericht abzustatten haben: Deren sich dann der Land-Rath bey nöthigen Fällen in Verschickungen und sonsten vorkommenden Angelegenheiten dieses Wercks bedienen kan, wofür diesen Unter-Bedienten 24. Rthlr. als einem jeden 12. Rthl. aus den Straf-Geldern, allenfals aber von den sämtlichen Interessenten am Luche alljährlich bezahlet werden sollen.

12. Dafern wieder Vermuthen ratione des Wiesewachses oder Hütung, imgleichen der Subrepartition wegen, auch über ein und andern in 1724.
dieser Teich- und Schau-Ordnung verordneten Puncten zwischen den Interessenten am Luche einiger Streit entstünde, so soll die Sache zuforderst von dem Land-Rath untersuchet, und wo möglich in der Güte nach Recht und Billigkeit beygeleget, dafern aber die Güte nicht verfangen wolte, zu Ersparung der Geldfressenden Processe der Streit durch eine Commission unter Direction der Krieges- und Domainen-Cammer abgethan werden.

13. Weil Seine Königliche Majestät angemercket, daß einige Obrigkeiten und von Adel, sonderlich die auf der Gliener Seite belegene Dörfer, ohnerachtet der dieserhalb unterm 27ten Aug. 1722. in fine beygedruckten Verordnung die mit Werft, Bircken und andern geringen Strauch-Holtz, wie auch mit Hüllen bewachsene Oerter durch Abhauung derselben und nöthiger Räumung, auch Ziehung der bedürfenden Graben zu Abtheilung und Abziehung des überflüßigen Wassers, ihnen selbst und dem Publico zum Besten annoch nicht gehörig nachgelebet; Als wollen Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, oberwehnte Verordnung hiermit nicht allein renoviret, und einem jeden die Nachlebung derselben eingeschärfet haben, sondern befehlen auch kraft dieses, daß solche bewachsene Oerter bey willkührlicher Strafe längstens binnen 2. Jahren vorbeschriebener massen urbar, und nach Befinden zu tüchtigen Wiesen und Hütungen gemachet werden sollen.

14. Da auch §. 3. verordnet, daß an den Brücken und Auffahrts-Dämmen die Graben mit tüchtigen Rücken und Zäunen versehen werden sollen, damit das Vieh solchen keinen Schaden thue, und es dann theils Orten an dem benöthigten Zaun-Reiß fehlen möchte; Als wollen und ordnen Seine Königliche Majestät, daß jede Dorfschafft binnen Jahres-Zeit eine zulängliche Anzahl Weiden auf den Graben im Luch pflantzen, auch für deren Fortkommen Sorge tragen solle, damit hernachmals das zur Zäunung benöthigte Reiß davon genommen werden könne.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 31sten Augusti, 1724.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XIX. Patent, daß denen Kauff-Leuten und Wollhändlern gleich dem Lagerhause, und den Fabricanten verstattet seyn soll, auf den hiesigen Woll-Märckten, die Wolle Vor- oder Nachmittags einzukauffen, sub dato Berlin, den 13ten September, 1724.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst resolviret, daß weil anjetzo die Kaufleute die Wolle ausser Landes nicht fahren dürfen, und also selbige nur vor die Manufacturiers kauffen können, das Edict, vermöge dessen dem Lager-Hause und den Fabricanten auf den Woll-Märckten in den hiesigen Residentzien der Vorkauf verstattet worden, und die Wollhändler die Wolle nicht eher als Nachmittags einkaufen dürfen, aufgehoben, und einem jeden, er sey Manufacturier oder Kauf-

1724. mann, freystehen solle, ohne Unterscheid der Zeit, Vor- oder Nachmittags hinführo Wolle einzukaufen; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht, um sich darnach achten zu können. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrifft, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu 1725. Berlin, den 13. Sept. 1724.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)
F.W.v.Grumbkow. E.B.v.Creutz. C.v.Katsch.
F. v. Görne. J.H.v. Fuchs.

No. XX. Patent, wegen Beforderung des Anbaues in den Preußischen 52 kleinen Städten, worin zugleich die Vortheile und Freyheiten angeführet sind, so die darin noch fehlende 522 Handwercker, wann sie von fremden Orten nach Preussen ziehen, zu geniessen haben sollen, sub dato Berlin, den 12ten Januar. 1725.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel, und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre, und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem Wir aus Landesväterlicher Vorsorge allergnädigst resolviret, den Anbau Unserer gesamten 52. Preußischen Land-Städte zu befordern, und die darinn noch fehlenden 522. Handwercker ansetzen zu lassen, Wir zugleich in Gnaden gut gefunden, diejenigen beneficia und Freyheiten, so die Neuanziehenden geniessen sollen, durch dieses Patent bekannt machen zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach

1) Daß, nachdem die wüsten Haus-Stellen, der vorhin ergangenen Edicte und Verordnungen ungeachtet, von den Eigenthümern, oder denen, so eine Hypothec darauf haben, bishero noch nicht bebauet worden, solche allesamt nebst den dazu gehörigen Pertinentien, an Gärten, Acker-Stücken, Wiesen, ꝛc. dem Publico verfallen, und die Besitzer oder Creditores hypothecarii derselben alles daran habenden Rechts nunmehro verlustig seyn sollen.

2) Daß denenjenigen, welche nach Publication dieses Patents einige von solchen wüsten und dem Publico verfallenen Bürger-Stellen, oder andern in den Städten befindlichen ledigen Plätzen, zu bebauen annehmen wollen, und welche sich dieserhalb bey dem regierenden Burgermeister, oder dem Accise-Einnehmer, oder auch beym Commissario loci, mündlich und schrifftlich melden werden, die verlangten wüsten Stellen oder Plätze, nebst den dazu gehörigen Pertinentien an Haus-Aeckern, Gärten und Wiesen angewiesen werden sollen, ohne auf des jetzigen Inhabers contradiction oder offerte, wann er sich nicht vorher, und ehe sich zu der Stelle jemand gefunden, zum Bau selbst resolviret, einige Reflexion zu machen.

3) Soll ihnen nebst dem freyen Bürger- und Meister-Recht, wann sie solches vorhin nicht schon daselbst erhalten hätten, das benöthigte Bau-Holtz an Eichen und Fichten zu Balcken, Sparren, Stendern, Latten und Dielen ohne Contradiction aus der Stadt-Heyde, oder was darinn nicht befindlich, aus Unseren nechstbelegenen Heyden unentgeltlich abgefolget, ihnen auch solches bis an die Stadt, wo sie bauen wollen, frey geliefert werden; Wie Wir dann auch

4) Auf Unsere Kosten die nöthigen Mauer- und Dach-Steine, imgleichen den Kalck brennen und anschaffen, auch bis zur Stadt einem jeden Neuanbauenden gleichfals frey liefern und unentgeltlich abfolgen lassen wollen.

5) Wenn das Haus, welches doch nicht sumptueus, sondern nur von Fachwerck zu 2. Etagen mit einem Erckner zur Nothdurft der Nahrung und Wohnung der neuanbauenden eingerichtet seyn darf, vor Ablauf des 1725sten Jahres unter Ziegel-Dach gebracht, und vor Ende Decembris des folgenden Jahres völlig ausgebauet wird, soll dem Neuanbauenden nach der Taxe der zum Bau verwandten Kosten 15. pro Cent, und wann es in Anno 1727. erst ausgebauet wird, 12. pro Cent, wann es aber in folgenden Jahren gebauet wird, nur 8. pro Cent aus der Accise-Casse des Orts baar bezahlet und geschencket werden.

6) Sollen diejenigen Neuanbauenden, welche 15. pro Cent bekommen, daneben 10. Frey-Jahre die so 12. pro Cent empfangen, 8. Frey-Jahre, und die übrigen 6. Frey-Jahre von aller Einquartierung, Servis und anderen Bürgerlichen Lasten, sie haben Nahmen wie sie wollen, wann sie nur Unsere Cassen nicht afficiren, unweigerlich zu geniessen haben.

7) Diese 6. Frey-Jahre sollen auch denenjenigen nach angehängter Specification in Unseren Preußischen Land-Städten noch fehlenden guten Handwerckern, sonderlich Woll-Fabricanten, die sich aus fremden Landen in gedachten Städten ansetzen wollen, vor der Hand aber noch nicht im Stande sind einen Bau vorzunehmen, gegeben, und wann sie eine Famille haben, vor jede Meile zum Behuf des Transports 16. Gr. oder währender ihrer Reise von dem Ort ihres Abzuges bis an den Ort, wo sie sich zu placiren gedencken, täglich

1725. täglich auf eine Manns-Person 4. Ggr. eine erwachsene Weibes-Person 3. Ggr. und auf jedes Kind 2. Ggr. Diæten bey ihrer Ankunft aus der Accise-Casse des Orts baar bezahlet, wann sie auch eine wüste Stelle aufbauen, ihnen alsdann alle übrige obgedachte beneficia gereichet, anbey mit den Ihrigen der Werbung halber, so ohnedem gänzlich aufgehöret, von Uns mächtiger Schutz geleistet werden: Jedoch müssen die Handwercker nicht nur ihre Profeßion wohl verstehen, sondern auch einige Mittel zu ihrem Anfange haben, immassen Wir nicht gemeynet sind, liederliche Umläufer und Bettler, sondern erfahrne und mit nöthdürftigen Mitteln versehene Leute in Unsere Lande zu ziehen, weßfalls auch diejenigen, so sich auf dieses Unser Patent in Unsere Lande begeben wollen, bey denen, bey welchen sie sich zu erst melden, zulängliche Attestata und Nachricht beybringen müssen, daß sie ihre Profeßionen wohl verstehen, auch sonst so viel Mittel, als zum guten Anfang ihres künftigen Etablissements etwa nöthig seyn möchten, vorräthig haben, indem Wir ihnen obige beneficia nicht anders, als unter dieser condition zufliessen lassen werden.

8) Fals auch jemand von ihnen das Meister-Recht bereits vorhin gewonnen gehabt, und davon ein glaubhaftes Zeugniß vorweisen könte, soll ihm freyes Bürger- und Meister-Recht daselbst den Gesellen aber, sie seyen Einheimische oder Fremde, freyes Bürger-Recht, und wann sie ein modernes Meister-Stück machen, auch sodann das Meister-Recht ohne fernere Unkosten gegeben werden. 1725.

Diejenigen von nachspecificirten Handwerckern, und welche sich in den benannten Städten setzen wollen, haben sich dieserhalb entweder bey Unserer Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci, den Magistraten, oder auch bey dem Accise-Einnehmer des Orts, diejenigen aber, so der Entlegenheit halber sich in Unseren Landen nicht selbst melden können, bey Unseren in fremder Potentaten und Herrschafften Territoriis befindlichen Ministris und Residenten anzugeben, und von ihnen fernern Bescheid zu gewärtigen, als welche hierdurch beordert seyn sollen, ihnen mit aller Willfahrung an Hand zu gehen, und davon an Uns zu berichten. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken, auch damit es zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, solches zum Druck befordern und überall publiciren lassen. Gegeben zu Berlin, den 12 Januarii, 1725.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Catsch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XXI. Renovirtes und geschärftes Edict, daß die Bieber geschonet, und bey 200 Thl. Straffe keiner geschossen werden soll, de dato Berlin den 24ten Mart. 1725.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, was massen denen, wegen Schonung der Bieber unterm 8ten Decembr. 1707. und 20ten Januar. 1714. ergangenen Edicten zuwider, die Bieber nicht geschonet, sondern hier und dar geschossen werden; Höchstgedachte Seine Königliche Majest. aber dem Einhalt erwehnter Edicte gebührend nachgelebet, und die Bieber anbefohlener massen, auf alle Weise conserviret wissen wollen; Diesemnach Dero wegen Schonung der Bieber habende allergnädigste Willens Meynung durch gegenwärtiges renovirtes und geschärftes Edict kund zu machen nöthig zu seyn erachten:

Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden in der Chur-Marck und Hertzogthum Magdeburg wohnenden von Adel und Beamten, imgleichen allen Einwohnern und Unterthanen der darin befindlichen Städte und Dörfer, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeidung der in diesem Edict benannten Strafe, sich keinesweges an sothane Bieber zu vergreifen, und dieselben zu schiessen, oder ihnen sonst nachzustellen, sondern solche überall zu schonen, und derselben Vermehrung zu befordern. Und damit aller Irrthum verhütet werde, so sollen an denenjenigen Orten, wo sich Dafern sich aber jemand, er sey wer er wolle, unterstehen solte, diesem Edict zuwider, dennoch Bieber zu schiessen, der soll vor jedes Stück in eine Geld-Strafe von Zwey hundert Rthlr. verfallen seyn, welche alsofort, auch allenfalls durch Execution beygetrieben werden, im Fall der Täter aber nicht so viel im Vermögen haben möchte, davor am Leibe büssen soll. Wornach hiso jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Damit sich auch niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edict öffentlich von den Cantzeln abgelesen, auch an denen öffentlichen Orten affigiret und angeschlagen werden. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 24. Martii, 1725.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

1726. # No. XXII. Declaration des March-Reglements vom 2ten Martii 1722. wie es bey Zusammenziehung der Regimenter, Bataillons und Compagnien zum Exerciren, auch wenn die Regimenter zur Revue marchiren, gehalten werden soll. sub dato Berlin, den 19ten Mart. 1726. 1726.

Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden gut gefunden, zum Soulagement der Unterthanen, wegen der jährlich zum exerciren sowohl als zur General-Revue marchirenden Regimenter Bataillons und Compagnien nachfolgendes zu verordnen, und das unterm 2. Martii, 1722. publicirte March-Reglement nachstehender gestalt zu declariren. Und zwar ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Ordre und Willens-Meynung, daß

1) Wann ein Regiment, Bataillon, oder Compagnie zum exerciren oder zur Revue marchiret, der Commandeur desselben demjenigen Land-Rath, dessen Creyß auf dem Marche berühret wird, von dem Aufbruch beyzeiten Nachricht geben, und eine von ihm dem Commandeur eigenhändig unterschriebene und besiegelte Liste, wie starck das Regiment, Bataillon oder Compagnie an Ober- Unter-Officierern, Tambours, Gemeinen und Pferden sey, zusenden müsse.

2) Soll der Land-Rath; welchem allemal die March-Route zugefertiget werden wird, die Regimenter, Bataillons und Compagnien die geradeste Strasse nach dem Ort, wo sie hin marchiren müssen, führen, und zwar auf dem gantzen Marche so viel möglich die Nacht-Quartiere in den Städten, es mag Garnison von Cavallerie oder Infanterie darinn liegen oder nicht, anweisen; Wann aber auf dem geradesten Wege die Städte nicht so gelegen sind, daß das Nacht-Quartier darinn genommen werden könne, hergegen eine halbe Meile bis eine Meile seitwerts eine Stadt lieget, soll der Land-Rath das marchirende Corps nach der Stadt führen, und das Nacht-Quartier allda anweisen.

3) Wann weder auf der geradesten Strasse, noch von der Seite ab einige Städte anzutreffen, daß ein Regiment oder Bataillon das Nachtlager in selbigen haben kan, oder auch auf der in der Route belegenen Stadt das marchirende Corps nicht völlig untergebracht werden kan; So müssen sie auf die Dörfer geführet, und in jedem Dorfe 2. bis 3. Compagnien in die Scheunen geleget werden.

4) Weil auch dieses alles nur von solchen Marchen, wann die Regimenter, Bataillons oder Compagnien zum exerciren oder zur General-Revue marchiren, zu verstehen ist, so muß der Soldat, weil er seine völlige Löhnung bekommet, ausser freyem Obdach und Lager-Stroh nicht das geringste geniessen, noch von den Bequartirten fordern, sondern in den Städten oder Dörfern in Häusern und Scheunen, und zwar mit dem gantzem Regiment, Bataillon, oder mit 1. 2. 3. oder 4. Compagnien in einer Stadt, oder einem Dorfe nach Beschaffenheit des Orts und der Land- auch Steuer-Räthe Anweisung cantonniren. Wann aber die Regimenter, Bataillons und Compagnien aus den Quartieren marchiren, oder sonst aus einer Provintz in die andere ausser der exercier- oder revue-Zeit marchiren, so bleibt es bey dem March-Reglement vom 2ten Martii, 1722. und werden die marchirenden Corps nach dessen Inhalt verpfleget; welches dann auch in solchen Fällen den Krieges- und Domainen-Cammern oder Land-Räthen allemal bekannt gemachet, und selbige gehörig instruiret werden sollen. Wann die Soldaten auf den Dörfern in Scheunen, oder in den Städten in Häusern cantonniren, müssen die Officierer und Unter-Officierer gute Acht darauf haben, daß die Soldaten mit dem Feuer vorsichtig umgehen, und in den Scheunen keinen Toback rauchen, auch solcherwegen allenthalben Schildwachten aussetzen; Zu dem Ende wollen Seine Königliche Majestät, daß etwa 30. bis 40. Mann in ein Haus oder Scheune, auch ein oder ein paar Unter-Officierer dabey geleget werden, um alle excesse zu verhüten.

5) Der Land-Rath eines jeden Creyses muß in seinen unterhabenden Dörfern, imgleichen der Commissarius loci und Magistrate in den Städten besorgen, daß es an Brod, Bier, Fleisch und sonsten nicht fehle, sondern alles vor Bezahlung zu bekommen sey.

6) Ein jeder Officier und Gemeiner soll auf dem Marche in den Städten vor sein Geld, wie in seiner Garnison, alles kauffen, und kein Officier oder Gemeiner soll sich unterstehen, von dem Wirth, wo er logiret wird, Betten, Licht, oder sonsten das geringste zu fordern, wofür ein jeder Officier mit seiner Ehre, respondiren soll; Und wann ein Soldat ausser Obdach vom Wirth das allergeringste fordern möchte, soll er dafür mit Spiß-Ruthen bestrafet werden. In den Nacht-Quartieren auf den Dörfern müssen die Officierer und Soldaten gleichfals von den Bauren, oder von den Leuten aus der Stadt, welche die Zufuhre hinbringen, nach der Taxe, wie in der Garnison, weil sie ihre völlige Löhnung bekommen, alles baar bezahlen, und um alle Excesse zu verhüten; soll eine Wacht bey den Zufuhr-Wagen gegeben werden, die auf alles genaue Acht haben, der Officier aber allemal mit einem Attest von gehaltner guten Ordre versehen seyn.

7) Ein jeder Wirth in den Städten soll dem Soldaten das Stroh zum Nachtlager umsonst geben, und wann der Wirth keinen andern Platz hat, das Lager auf dem Boden anweisen; Damit auch der Bürger desto weniger von der Einquartierung incommodiret werden möge, sollen die Soldaten auf das Rathhaus und in andere publique Häuser geleget werden, und das benöthigte Stroh muß der Creyß, darinn die Stadt belegen, mit anschaffen. Auf den Dörfern muß der Land-Rath des Creyses das Stroh und Holtz

den

1726. den Bauren bezahlen, und wann das Dorf das nöthige Streh nicht fourniren kan, muß es von andern Dörfern beygeschaffet werden, und die Soldaten in den Scheunen cantonniren. Die Officierer müssen von jeder Compagnie zusammen im Dorfe ein Haus nehmen, und die übrigen Häuser den Krancken, oder wann noch mehrere übrig, den Compagnien, und zwar einer jeden gleich viel angewiesen werden.

8) Die Land-Räthe, Commissarii locorum und Magistrate müssen dafür sorgen, daß das Brodt, Bier und Fleisch gut sey, auch auf dem Lande sowohl als in den Städten in den Wirths-Häusern vor der Officiers sowohl als Reuter Pferde, (weil auch bey Zusammenziehung der Regimenter Cavallerie, und wann selbige zur Revue marchiren, nach dieser allergnädigsten declaration überall verfahren werden, auch dahero par Compagnie zwey Wagen über Ordonnantz haben soll) Haber, Hexel und Heu zu bekommen sey, auch von allen eine billige Taxe, wie es immer seyn kan, machen. Wann aber die Nachtlager in den Dörfern genommen werden, so müssen von dem Land-Rath Leute geschaffet werden, welche marquetendern, und besorgen, daß die Victualien vor die Soldaten aus den Städten so wohlfeil als es möglich ist, beygebracht werden.

9) Was die Abfuhren betrifft, so sollen den Regimentern, wann sie sich exercirens halber zusammen ziehen, oder zur Revue marchiren, in der Chur-Marck, Pommern, wie auch Preussen, auf jede Compagnie drey Wagen über die Ordonnantz allemal mit vier Pferden bespannet, im Hertzogthum Magdeburg aber, item Halberstadt, Minden, Ravensberg, Cleve, Marck, Lingen und Tecklenburg auf eine Compagnie Infanterie zwey Wagen über Ordonnantz alle mit vier Pferden bespannet, abgefolget werden; In den Provintzien aber, wo keine Wagen gebrauchet werden, vor jeden Wagen zwey Karren, jeder mit zwey Pferden gerechnet, hingegen wann die Regimenter nach ihren Quartieren zurück marchiren, so wird nur an Abfuhren par Compagnie ein Wagen mehr, als das March-Reglement vom 2. Martii, 1722. besaget, abgefolget.

10) Wann ein Regiment oder Bataillon auf einem Marche fremder Herren Lande berühret, so wird es sodann bey der bisherigen observantz und dem vorhin allegirten March-Reglement von Anno 1722. überall gelassen, und wird diese declaration, wie bereits vorhin erwehnet worden, nur bey Zusammenziehung der Regimenter und Bataillons zum exerciren, oder wann sie zur Revue marchiren, observiret; Uebrigens auch alle Excesse, es sey auf dem Marche oder bey den Abfuhren, hiedurch nachdrücklich verboten, gestalten derjenige Unter-Officierer, welcher sich unterstehet einen Bauren zu schlagen, oder sonst übel zu tractiren, sofort in Arrest genommen, und nach dem Marche bestrafet werden, die Gemeinen aber, die dergleichen Excesse thun solten, mit Spiß-Ruthen angesehen werden sollen. Von den Officiers haben Seine Königliche Majestät die allergnädigste opinion, daß sie die Bauren ohne Ursache nicht schlagen oder übel tractiren werden; Solte solches dennoch mal à propos geschehen, wird derjenige, so solches thut, bey Seiner Königlichen Majest. sich übel recommendiren. Die Pferde aber, welche, wann sie übertrieben, daß sie auf der Stelle oder kurtz hernach crepiren möchten, sollen von dem Commandeur bezahlet, und der Wehrt davor decourtiret werden. 1729.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach den Chefs und Commandeurs der Regimenter, nicht weniger sämtlichen Subalternen Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, wie auch Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern in den Provintzien, Land- und Steuer-Räthen, March-Commissarien, Magistraten in den Städten, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Schultzen und Gemeinden in den Dörfern und sonsten jedemänniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und allen hierinn enthaltenen Puncten mit schuldigem Gehorsam nachzuleben. Signatum Berlin, den 19. Martii, 1726.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XXIII. Circular-Verordnung an alle Krieges- und Domainen-Cammern, wie es wegen des mit Chur-Sachsen aufgerichteten Commercii zu halten, de dato den 7ten May, 1729.

Von GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Unsere deputirte Räthe der Neumärckischen Cammer Director Hille, und der Magdeburgische Krieges- und Dom. Rath Cellarius in der letzt verwichenen Michaelis-Messe zu Leipzig mit denen Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Commissariis, nach dem Inhalt der denenselben ertheilten Instruction, sich wegen des, zwischen Unsern und denen Chur-Sächsischen Landen wiederum zu eröffnenden Commercii vereiniget, und eine Convention darüber sub dato Leipzig, den 16. Octobr. 1728. vollzogen haben, selbige auch so wohl von Uns, als des Königs von Pohlen Maj. ratificiret worden.

Als communiciren Wir Euch dieselbe, nebst denen dabey besonders concertirten zwey Protocollis vom 5. 22ten April. a. c. hiebey in Abschrifft,

1729. schrifft, um so wohl Euch darnach allerunterthänigst zu achten, als auch die Land-Räthe, Commissarios locorum, Beamte, Magistrate, Accise- Zoll-Bediente, auch sonst jedermann dem daran gelegen, darnach zu instruiren und zu bescheiden.

Und wie Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß in denen Jahren, auf welche die Convention geschlossen, und welche, daferne selbige nicht weiter extendiret werden solte, den 2ten Decembr. 1733. zu Ende laufen, über dieselbe genau gehalten werden solle:

Als habt ihr überall bekannt zu machen, daß so wohl in als ausser den Jahr-Märckten, zwischen Unsern und des Königs von Pohlen Majest. Unterthanen aus dem Churfürstenthum, und der demselben incorporirten Weissenfelsischen, Merseburgischen, und Naumburgischen Landen, imgleichen dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz (allermassen die der Sächsischen Ernestinischen Linie zugehörige Lande, noch weniger das Fürstenthum Querfurth, Grafschafft Stollberg, die Schwartzburgische und Reußische Lande und Güter unter dieser Convention nicht begriffen sind, sondern die darinn fabricirte Waaren nach wie vor in Unsern Landen verbothen, oder mit denen erhöheten Impostten beleget bleiben) ein freyes mutuelles Commercium wiederum eröffnet und hergestellet seyn solle, dergestalt, daß alle fabricirte Waaren, rohe Materialien, Victualien, Zuwachs an Getrayde und Vieh, und alles, es habe Nahmen wie es wolle, ohne Unterscheid zu kauffen und zu verkauffen ein und auszuführen, zu gebrauchen, und zu tragen gestattet seyn solle, daß aber von diesen freyen Commercio, noch zur Zeit die Wolle und Tücher, die hörnerne Knöpfe, wie nicht weniger die Kupferne und Meßingene, auch die Glaß-Waaren, (worunter aber die Spiegel nicht zu rechnen) excipiret, und deren Ein- und Ausfuhre respective verbothen bleiben, jedoch, daß so wohl Unsern Unterthanen in denen Sächsischen und in denen Brandenburgischen Städten, wo Messen sind, frey stehe, dergleichen Waaren zum auswärtigen Debit daselbst en Gros feyl zu haben, und an Ausländer zu verkauffen, wannenhero insbesondere die Tücher nicht ausgeschnitten, sondern nur Ballen oder Stücken-weise an ausländische Kauf-Leute verkauffet werden müssen, folglich also auch die Feilhabung dieser verbothenen excipirten Waaren in denen Jahr-Märckten, derjenigen Städte, worinn keine Messen gehalten werden, weil selbige von Ausländern nicht besucht zu werden pflegen, cessire, es wäre denn, daß jemand bey Gelegenheit des Marckts, oder auch ausser demselben sich eine partie Tücher, oder andere excipirte Waaren dahin verschreiben, und von dar ausser Landes weiter versenden wolte, als welches, wenn nur sothane Waaren beym Eingange von der Accise versiegelt, und beym Ausgange die Siegel recognosciret werden, unverbothen bleibet.

Und wie die aufm platten Lande in Sachsen vorhin genommene General-Accise, imgleichen das Handwercks-Geld, so von denen Brandenburgern in Sachsen und in der Laußnitz arbeitenden Handwerckern gefordert worden, vermöge des 5ten und 6ten Articuls der Convention von nun 1729.
an cessiren und reciproce nicht genommen werden soll:

Als habt Ihr solches gleichfals zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, die Accise-Bedienten aber in specie zu instruiren, daß sie sich nach den gefertigten und approbirten parifications Tariff, welcher ihnen zu communiciren ist, genau achten, und darüber nichts nehmen, in ihren manualien auch besondere rubriquen nach denen geordneten Sätzen von Sächsischen Waaren führen, damit man erfordernden falls so gleich wissen könne, wie viel von dergleichen Waaren eingegangen sey.

Und weil, wie vorhin gedacht, unter denen permittirten Waaren, die in denen der Sächsischen Ernestinischen Linie denen Fürsten von Schwartzburg, Grafen von Stollberg und Reussen zugehörigen Landen, auch im Fürstenthum Querfurth verfertigte, nicht mit begriffen, und dahero zu Verhütung aller Unterschleiffe verabredet worden, daß keine Waaren vor erlaubet passiren sollen, als welche mit den Sächsischen Chur-Schwerdtern gezeichnet, wovon das Siegel Euch mit nechsten besonders communiciret werden wird, oder welche solchergestalt nicht gezeichnet werden können, mittelst eines vom Accise-Inspectore oder Einnehmer ertheileten, und mit dem Accise-Siegel jedes Orts bedruckten Atteſt, worinn die Kasten und Behältnisse, die Sorten der Waaren, und woher sie sind, specificiret seyn sollen, bescheiniget sind. So müsset ihr die Accise-Bedienten bedeuten, daß sie bey Vermeidung der Cassation hierauf sorgfältig acht haben, auch die von Unseren Unterthanen nach Sachsen zu bringende Waaren, mit dem Adler zeichnen, und die vorhingedachte Atteste darüber gleichfals unentgeltlich ertheilen sollen, welches auch ratione der Sächsischen erlaubten Waaren, welche auf denen Messen und Jahr-Märckten von Unseren Unterthanen erhandelt worden, zu observiren, damit selbige in loco domicilii eines jeden Käuffers ohngehindert passiren, und keine Scrupel darüber entstehen möge.

Die Losungs-Accise in denen Jahr-Märckten wird nach dem Satz des Tariffs von denen würcklich verkauften Waaren nur entrichtet, beym Ein- und Ausgange aber nichts gefodert, wie denn auch die Visitationes nicht unnöthiger Weise, sondern nur, wann sich ein Verdacht ereignet, daß entweder unerlaubte Waaren eingebracht, oder die Lösung nicht richtig angegeben, oder die Waaren nicht gehörig mit denen Chur-Schwerdtern gezeichnet seyn, veranlasset werden sollen; Gleichwie nun hiernechst, durch den Euch bey der Convention communicirten parifications-Tariff, die in denen Städten zu nehmende Accise Sätze mit denen Sächsischen General- und Land-Accise-Sätzen egalisiret sind: So hat es wegen der Accise von denen auf dem platten Lande eingekauften oder verkauften Victualien und Waaren dabey sein Bewenden, daß weil in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz, und in der Grafschafft Mannsfeld Sächsischer Hoheit, sothane Land-Accise aufm platten Lande nicht recipiret ist, und von Unsern Unterthanen, von dem was sie in sothanen Provintzien auffkauffen oder

1729. oder verkauffen, nicht gefodert wird, also auch von denen Sächsischen Unterthanen aus der Ober- und Nieder-Laußnitz, und in der Grafschafft Mannsfeld von dem, was sie in Unsern Provintzien aufm platten Lande verkauffen oder erkauffen nichts genommen werden solle, es wäre dann, daß jemanden wider Unsere Hausier-Edicte, als welche in ihrigen völligen Vigore verbleiben, der Ein- oder Verkauf auf dem Lande verstattet würde, massen so dann derjenige, so dergleichen Concession erhalten, sich nicht entbrechen kan, die Accise nach dem Tariff, oder sonst geordneten Sätzen, an Unsere Accise-Casse der ersten Stadt, so er berühret, zu entrichten. Wenn aber Churfächsische Unterthanen aus dem Churfürstenthum und incorporirten Provintzien, wo die Land-Accise auf dem platten Lande introduciret ist, worunter Merseburg, Zeitz, Nauenburg, Weissenfels, und die Grafschafft Barby mit zu rechnen, in Unsern Provintzien aufm platten Lande etwas kauffen oder verkauffen, sollen dieselbe entweder in Unserer ersten Accise-Stadt, so sie berühren, oder in denen Grentz-Dörfern, (worinn deßfalls ratione der Receptur die Verfügung zu machen) eben so als in Sachsen von Unsern Unterthanen genommen wird, an Landes Accise erlegen, und habt Ihr die Churfächsische Positiones der Land-Accise so wohl wegen dieser, als wegen der durchgehenden, nach Sächsischen Transito Waaren, als welche künftig nach dem §. 5. der Convention eben so hoch in Unserm Lande impostiret werden müssen, hierbey mit zu empfangen. 1729.

Ihr habt nun nach allen vorstehenden, die unter Euch stehende Commissarios locorum und Accise-Bedienten, imgleichen, daß dieselbe acht haben, und von Zeit zu Zeit berichten sollen, wie die Convention in Sachsen observiret und zur execution gebracht werde, zu instruiren, und Euch selbst in vorkommenden Fällen darnach allergehorsamst zu achten, auch was ihr zu Einhebung der Accise auf dem Lande, und vom Durchgange obbeschriebener massen vor Anstalt gemachet, demnechst zu berichten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 7ten May, 1729.

Friederich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creutz.

No. XXIV. Circulair Verordnung, daß kein Halb-Meister oder Abdecker bey 100 Thlr. fiscalischer Straffe mit dem Schwerdt richten, noch Torturen vollenziehen, oder vor sich eigenmächtig andere Executiones vollstrecken soll, de dato Berlin, den 1ten Octob. 1729.

Demnach bey Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unsern Allergnädigsten Herrn, die Scharf- und Nachrichter zu Stendall und Saltzwedel, Hans Jürgen Henning und Johann Christian Henning, allerunterthänigst klaagend vorgestellet, was massen ihnen von den Halb-Meistern oder Abdecker darunter grosser Eintrag geschehe, daß diese sich unterstünden, mit dem Schwerdt zu richten, auch torturen und allerhand executiones zu vollenziehen, da sie doch so wenig das eine als das andere nach der Kunst gelernet, und zu verrichten capable wären, und dahero gebehten, ihnen ein allergnädigstes Privilegium dahin zu ertheilen, daß kein Halb-Meister oder Abdecker bey 100. Thlr. fiscalischer Strafe sich künftig unterstehen solle, dergleichen executiones sonder Vorbewust und Bewilligung der Scharfrichter zu übernehmen. Höchstgedachte Se. Königliche Majestät auch solchen Suchen in Gnaden deferiret, um so viel mehr, da die Abdecker oder Halb-Meister dergleichen executiones und Torturen nicht verstehen, sondern verschiedene Exempel gezeiget, daß sie unglücklich gewesen, und deßhalb an den Orten, wo sie sich eingeschlichen, fortgejaget werden müssen. Als thun Se. Königliche Majestät solchen hiermit und krafft dieses befehlen, setzen und ordnen, daß kein Halb-Meister oder Abdecker bey 100. Thaler fiscalischer Strafe, mit dem Schwerdte richten noch torturen vollenziehen, oder vor sich eigenmächtiger Weise andere executiones vollstrecken, sondern solches allemal mit Vorbewust und Bewilligung der Scharf-Richter übernehmen sollen. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen auch Dero Churmärckischen Cammer, Commissario loci Magistraten und fiscalischen Bedienten hiermit in Gnaden, hierüber mit Nachdruck zu halten, und von denen Abdeckern oder Halb-Meistern, so hiewieder handeln solten, die darauf gesetzte Strafe beyzutreiben. Uhrkundlich ꝛc. Berlin den 1sten Octobr. 1729.

No. XXV. Circulair Ordre, daß kein Scharf-Richter, Abdecker oder Schinder-Knecht bey Straffe der Vestungs-Arbeit, sich unterstehen soll, einiges Gewehr zu tragen, vom 17. December, 1729.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben bereits unterm 15ten Julii, 1727. durch ein gedrucktes Edict allergnädigst geordnet und befohlen, daß kein Scharf-Richter, Abdecker oder Schinder-Knecht einen Degen zu tragen sich unterstehen,

1729. oder derselbe contravenirenden falls in die Karre gespannet werden solte.

Da aber solcher ergangenen Ordre nicht gehörig nachgelebet worden, und die Scharf-Richter sich dennoch unterstanden, Hirschfänger und anderes Seiten-Gewehr zu tragen;

Als befehlen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero Preußischen Regierung hiermit in Gnaden, sämtlichen Scharf-Richtern, Abdeckern und Schinder-Knechten aufs nachdrücklichste anzudeuten, sich von nun an alles Gewehr-tragens zu enthalten, und weder mit einem Degen, noch mit einem Hirschfänger sich sehen zu lassen, gestalt derjenige, so hierwider handelt, und mit einem Seiten-Gewehr sich betreten lassen solte, alsofort nach der Vestung gebracht und in die Karre gespannet werden soll, worüber gedachte Regierung mit allem Nachdruck zu halten, und solchergestalt wegen gehörige Verfügung zu thun hat. Signatum Berlin den 17. Decembr. 1729. 1734.

An
sämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern.

An alle Regierungen, als
Preussen.
Pommern.
Neumarck.
Magdeburg.
Halberstadt.
Minden.
Cleve.

Cammern.
Preussen.
Pommern.
Neumarck.
Churmarck.
Magdeburg.
Halberstadt.
Minden.
Cleve.
Geldrische Commission.

No. XXVI. Verordnung, daß die Halb-Meister mit ihren Knechten, denen Scharffrichtern zu assistiren schuldig seyn sollen, de dato Berlin, den 16ten Januar. 1730.

Friederich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in dem Copeylichen Anschluß, was die Scharf-Richter zu Stendall und Saltzwedel, Hans Jürgen Henning, und Johann Christian Henning, allerunterthänigst bey Uns gebethen, nemlich, daß ihrem Privilegio mit inseriret werden möchte, daß die Halb-Meister mit ihren Knechten bey vorfallenden executionen und dergleichen Handelungen, auf Erfordern um die Gebühr ihnen zu assistiren jedes mal schuldig und gehalten seyn sollen, imgleichen, wenn sich zuweilen insolente Knechte unterstehen, denen Scharf-Richtern keine parition zu leisten, und ihre schuldige Dienste ihnen zu versagen, daß der Magistrat solche wiederspenstige Knechte auf ihr geziemendes Ansuchen und auf ihre Unkosten zur gefänglichen Hafft bringen lassen solte; Und was sie sonst bey dem 3ten Punct, wegen Tragung eines Seiten-Gewehrs, mehr vorgestellet. Wann Wir nun der supplicanten Gesuch bey den beyden erstern Puncten in Gnaden deferiret haben: Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denen unter Eurer Inspection stehenden Magistraten aufzugeben, daß sie sich hiernach, wegen der beyden ersten Puncte, achten sollen. Ratione des 3ten Puncts aber bleibet es wegen Tragung des Seiten-Gewehrs bey dem allergnädigsten Rescripto vom 17. Julii, 1727. Inhalts dessen nicht alleine denen Halb-Meistern und Schinder-Knechten, sondern auch denen Scharf-Richtern selbst bey Strafe der Karre solches verbohten, worüber Ihr mit allem Nachdruck zu halten habt. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 16ten Jan. 1730.

Königl. Preußische Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Schlieben. Happe. Hünecke. Gause. Meyer. Limmer. Aschersleben. Hymmen.

An
den ꝛc. Klinggräf.

No. XXVII. Instruction vor den Laternen-Inspector, de dato Berlin, den 12ten May, 1732.

1) Demselben lieget zuforderst ob, den Dienst des Publici, als wozu die Laternen angesetzet, dazu auch Se. Königl. Maj. st. die Unterhaltungs-Kosten bezahlen lassen, jederzeit vor Augen zu haben, und dahin zu sehen, damit das gantze Laternen-Werck richtig und contract-mäßig bestellet, und das Publicum also dadurch behörig bedienet, die Kosten aber nicht etwa vergebens aufgewendet werden mögen.

2) Wird ihm hierbey Copia des Contracts, so mit dem Sibicken und Grunack vom 1sten April. 1727. bis ult. dito 1733. geschlossen worden, nachrichtlich communiciret, und hat er dahin zu sehen, daß diesem Contract von erwehnten Pächtern allemal behörig nachgelebet, und Genügen geleistet werden möge. Wenn er aber einigen Mangel oder contravention dabey verspühren solte, hat er solches alsofort zu erinnern und denjenigen, welchen Se. Königlichen Majest. die Ober-Aufsicht des sämtlichen Laternen-Wesens aufzutragen gut finden werden, anzuzeigen. Wie er dann überhaupt eben demjenigen, alle Monath vom Zustand des Laternen-Wesens, was

1732. was daran zu verbessern und zu ändern, einen vollständigen Rapport zu thun hat.

3) Soll zwar denen Laternen Arendatoren und Versorgern frey stehen, Laternen-Anstecker nach ihrer Convenientz anzunehmen; es müssen aber selbige dem Inspector præsentiret, und von ihme nach der in der Laternen-Anstecker Instruction vorgeschriebenen Eydes-Formul in Pflicht genommen werden, wie er denn zu dem Ende die Abschrifft dieser Instruction hierbey empfänget, und diejenigen, so noch nicht geschwohren, noch darnach zu verpflichten hat.

4) Es wird ihm also gebühren, mit allem Fleiß und Nachdruck dahin zu sehen, damit diese Leute in behöriger Ordnung gehalten, und von einem jeden der Dienst, worzu er bestellet, richtig versehen werden möge, damit die Laternen nicht zu spät angezündet werden, noch zu zeitig verlöschen, oder zu dunckel brennen, auch keine Klagen deßfalls einlauffen mögen, sonsten er als Inspector davor responsable gehalten werden wird.

5) Insonderheit muß er mehr besagte Laternen, zu der Zeit da sie brennen und brennen sollen, fleißig und öfters selbst persönlich visitiren, und deshalb ordentliche Rondes zu Pferde anstellen, auch hauptsächlich darauf halten, daß die Laternen in denen abgelegenen und kleinen Strassen gut und allemal brennen, allen Mangel aber, so er findet, anmercken, solches den Arendatoren so fort anzeigen und darauf halten, damit alle Fehler redressiret und alles nach dem Contract bestellet werden möge. Wie er denn, und damit er

6) So fort wisse, an welchem der Laternen-Anstecker es fehle, davon eine ordentliche Rolle zu halten, und wie die Districte eingetheilet, ihme bekannt zu machen, damit er denjenigen, so etwas vernachläßiget oder verwahrloset, mit dem Laternen-Arendator davor ansehn, auch die faule und den Soff liebenden, allenfalls nach der ersten Wache schicken möge. Weiter aber muß er in Strafen vor sich nicht verfahren, sondern solches zu fernerer Verordnung melden.

Im übrigen hat Inspector vor Antritt seiner Bedienung, mit den Laternen-Arendatoren, das sämtliche Laternen-Geräthe genau durchzusehen, was daran schadhafft und Reparations bedürftig, aufzuzeichnen, und dahin zu sorgen, daß die Laternen nicht eher wieder aufgesetzet werden, bis selbige mit allem Zubehör in gutem Stande erscheinen mögen.

Damit aber, schlüßlichen, Inspector auch seines Orts dieser Instruction selbst behörig nachkomme, wird er auf die, Sr. Königlichen Majestät bereits geleistete allerunterthänigste Pflicht, insonderheit verwiesen, und daß er allen, so hierinn enthalten, auf das fleißigste und genaueste nachkomme, nachdrücklich erinnert, allermassen Se. Königliche Maj. sich wiedrigenfalls lediglich an ihn halten; Hingegen aber ihn nicht nur bey dieser Bedienung überall handhaben und schützen wollen, sondern ihm auch das im Accise-Etat dieserhalb ausgesetzte Gehalt, der monathlich 7. Rthlr. unabgekürtzet zu reichen und zu bezahlen, bereits allergnädigst verordnet haben. Berlin, den 12ten May, 1732.

No. XXVIII. Instruction vor die Laternen-Anstecker, de dato Berlin, den 12ten May, 1732.

1. Werden dieselben hiemit an den Arendatorem der besagten Laternen, dann auch an den bestellten Laternen-Inspector verwiesen, welchen beyden sie in allen, was ihnen wegen des Laternen-Wercks aufgegeben und befohlen wird, gehorchen, und das befohlene verrichten müssen.

2. Sind dieselben schuldig, in denen Monathen, da die Laternen brennen, sich wenigstens eine halbe Stunde vor der Zeit, da sie angestecket werden sollen, sämtlich an dem ihnen bestimmten Orte einzufinden, und zusammen zu kommen, so dann auch

3. Allerseits die Arbeit des Anzündens zugleich anzufangen, auch hurtig, doch mit behörigen Fleiß dergestalt zu Ende zu bringen, daß jede Laterne ihre tüchtige Flamme habe, und die geordnete Zeit über brennen möge, wozu denn nöthig,

4. Daß sie des Tages über, und zwar ein jeder die Anzahl Laternen, wozu er bestellet, richtig visitire, das rechte Maas von Oehl eingiesse, derselben einen guten dicken Dacht gebe, solchen wohl aufziehe, und forne netze, damit er gleich Flamme fassen könne: Ferner die Lampen recht einhenge, auch solche reinige, nicht weniger die Gläser und Rauch-Röhren fleißig ausputze und rein halte, welches alles sie denn jederzeit fleiß- und ordentlich beobachten müssen.

5. Dienet ihnen zur Nachricht, daß die Laternen müssen angezündet werden, jedesmahls so bald es des Abends finster wird, und der Mond nicht mehr scheinet, auch dürffen dieselben eher nicht ausgelöschet werden, bis der Mond würcklich aufgegangen, so wie der Arendator ihnen solches allemahl anzeigen und sie abfertigen wird.

6. Müssen sie sodann jedesmahl von dem Ort, da sie aufgehöret, wieder zurück gehen, alle Laternen, so sie angezündet, besehen, diejenige so ausgelöschet, wieder anzünden, denen, so schlecht brennen, nachhelffen, alles wieder recht putzen, und sich so dann an den Ort, da sie ausgegangen, sämtlich wieder einfinden, von dar dann wann alles richtig bestellet, ein jeder nach Hause gehen

1732. kan, doch daß sie allemahl bis die Uhr 10. geschlagen, beysammen bleiben, auch muß

7. Jedesmahl einer von ihnen, an mehr gedachten Ort ihrer Versammlung bleiben und parat seyn, um mitzugehen, wenn der Arendator, oder der Inspector nöthig findet, die Laternen hier und dar zu visitiren, worunter sie dann sich einander ablösen können.

8. Müssen die Laternen-Anstecker, wenn, da Gott vor seye, des Nachts in der Stadt Feuer entstehet, ein jeder nach seinen Laternen-District mit Oehl und Dacht begeben, die Lampen putzen, und wann es nöthig, mit Oehl dergestalt auffrischen, daß sie nicht eher verlöschen, bis das Feuer gedämpffet, und alles in der Stadt wieder ruhig ist.

9. Vor allen Dingen haben sie und ein jeder besonders, sich zu hüten, daß nichts von dem Oehl oder Dacht, womit sie die Lampen versorgen sollen, von ihnen entwendet, oder untergeschlagen werden möge, bey Vermeidung scharffer Leibes-Straffe, womit diejenigen, so darauf betroffen werden, ohneausbleiblich angesehen, oder wohl gar vom Laternen-Wesen weggejaget werden sollen.

10. Welches auch geschehen wird, wann sie sich mit einander besauffen, und ihre Dienste nicht recht bestellen können, dahero sie sich dessen mit allem Fleiß zu enthalten. Gleichwie nun 1732. mehr gedachter Arendator, sie vor diese ihre Arbeit bezahlet, und vor die richtige Versorgung der Laternen stehen muß; also stehet ihm auch frey, diejenigen Anstecker, so sich nicht wohl verhalten, und ihren Dienst nicht fleißig bestellen, davor zu bestraffen, sie zu versetzen, und vertauschen, auch gar zu cassiren, und andere anzunehmen; doch daß er jedesmal den Inspector davon Nachricht gebe, damit derselbe die Rolle darnach ändere, und allemahl wissen möge, an was vor Leute man sich halten könne; Wie denn zu dem Ende, so bald ein neuer Laternen-Anstecker angenommen wird, solcher dem Laternen-Inspector præsentiret, von selbigen ihme diese Instruction vorgelesen, und nachfolgende Eydes-Formul soll abgenommen werden:

Demnach ich N. N. zum Laternen-Anstecker in hiesigen Residentzien angenommen und bestellet bin, so gelobe und schwere ich, daß alles, was in dieser Instruction enthalten, und mir deutlich vorgelesen worden, ich wohl verstanden habe, und verspreche hierdurch, solchem allen jederzeit behörig nachzuleben, und meinen Dienst fleißig und redlich zu versehen; So wahr mir GOTT helfe und sein heilig Wort, durch JEsum Christum! Amen.

Wornach also sich sämtliche Laternen-Anstecker zu achten. Berlin, den 12. May, 1732.

No. XXIX. Geschärftes Patent, gegen die Verderbung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen in den Königl. Residentzien, de dato Berlin, den 18ten Sept. 1732.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, zur Aufnahme der erweiterten Friedrichstadt, wie auch Bequemlichkeit und Sicherheit dasiger Einwohner, in Gnaden resolviret, in allen Strassen und Gassen daselbst, neue Laternen ansetzen zu lassen; und aber aller vielfältig dieserhalb ergangenen scharffen Patente und Verordnungen ungeachtet, die Bosheit und der Uebermuth, so an den publiquen Laternen in hiesigen Residentzien durch Zerschlagung und Ruinirung derselben öffters verübet worden, nicht nachlassen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer grösser wird, und so weit gestiegen, daß seit kurtzen eine Anzahl Laternen, insonderheit die auf der langen Brücke, gantz und gar abgebrochen, und mit den darinnen befindlichen Lampen und Zubehör gestohlen und weggetragen worden: So haben Seine Königliche Majestät zu Hemmung dieses grossen Muthwillens und Frevels allergnädigst gut gefunden, alle und jede dieserhalb in annis 1715. 1718. und 1720. bereits ergangenen Patente und Verordnungen, wegen der Laternen, hierdurch nochmals zu renoviren und zu schärfen, auch alles Ernstes zu verbieten, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehe, an den Laternen hiesiger Residentzien sich im geringsten zu vergreiffen, noch dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser mit Stein- und Schneeball-Einwerfen, Stöcken oder andern Instrumenten, Ausgiessung der Lampen, Wegnehmung derselben, Einhauung und Zersplitterung der Laternen-Pfähle, oder wie es sonst geschehen kan, zu thun, weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; mit der Warnung, daß, wer darüber betroffen wird, und des Vermögens ist, so fort in Zwey hundert Rthlr. Fiscalische Strafe condemniret, und solche von ihm beygetrieben werden soll. Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, sothanes Geld zu erlegen, auf solchen Fall soll gegen demselben ohne alle Gnade mit scharfen Staupen-Schlägen und Brandmarck auf der Stirn verfahren, und er dazu des Landes verwiesen, wäre es aber ein Soldat, selbiger mit Sechs und dreyßig mal Gassen-Laufen durch Zwey hundert Mann in drey Tagen bestrafet, und auf drey Jahr in die Karre nach Spandow gebracht werden. So soll auch niemand bey Zehen Rthlr. Strafe zur Charicé sich unterstehen, an die Laternen-Pfähle gedruckte oder geschriebene Zettel von Auctionen, Comœdien, noch andern Sachen

1732. chen zu kleben, oder zu nageln, vielweniger die Laternen zu öffnen, Tobacks-Pfeiffen, Fackeln oder Licht dabey anzuzünden, und wenn er nicht im Stande die Geld-Strafe zu erlegen, mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen und beleget werden; Wie denn auch derjenige, so unvorsichtiger Weise mit Anfahren an die Pfähle Schaden verübte, von dem, der es siehet, bey der nächsten Wache, oder dem Wirth, vor dessen Hause der beschädigte Pfahl stehet, angezeiget, und solches von einem der beyden beym Gouvernement gemeldet werden muß.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach dem Gouvernement hisiger Residentzien, nicht weniger dem Magistrat derselben, ferner allen Officiers, so auf Wachten und Posten commandiret werden, wie auch den Ronden, Patrouillen, Schildwachten, Nacht-Wächtern, ꝛc. hierdurch allergnädigst dahin bedacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwehnte Strafe an ihnen exequiret, und Exempel statuiret werden können.

Wenn auch jemand davon Wissenschafft haben, und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe und Freveler anzeigen könnte, so soll derselbe aus der hiesigen Accise-Casse so fort baar Zehen Rthlr. zum Recompens zu empfangen haben, und sein Nahme dabey verschwiegen bleiben. 1736.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses geschärfte Patent eigenhändig vollenzogen, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von den Cantzeln abgelesen, bey allen Compagnien der Garnison verlesen, auch öffentlich durch den Trommelschlag publiciret, und sonst überall an öffentlichen Orten angeheftet werden soll, damit es zu jedermanns Wissenschafft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit haben möge. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18. Septembris, 1732.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XXX. Königliche Preußische Verordnung über das Kirchen- und Schul-Wesen in der Neumarck, und incorporirten Creysen, de dato Berlin, den 26ten December, 1736.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt jederzeit dahin gerichtet, alles möglichste vorzukehren, damit Unsere getreue Unterthanen alt und jung, in dem Erkänntniß und Furcht GOTTES je mehr und mehr allenthalben in Unseren Landen erbauet, und zu Ausübung der christlichen Lehre immer mehr und mehr angeführet, auch die Ehre GOTTES dadurch vermehret werden möge; So haben Wir Unserer Christ-Königlichen Intention gemäß, zu dem Ende auch nöthig und gut gefunden, in Unserer Neu-Marck und incorporirten Creysen, nachfolgende Verordnung über das Kirchen- und Schul-Wesen, nach dem Exempel Unsers Königreichs Preussen, einzuführen und zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen.

Allermassen Wir denn hiemit allergnädigst ordnen und wollen. Daß

1) Alle und jede Kinder von Jugend auf, in dem Christenthum fleißig unterrichtet, auch keines derselben zur Confirmation und heiligen Abendmahl gelassen werden solle, welches nicht zuvor fertig-lesen könne, und in den Grund-Articulen des christlichen Glaubens unterrichtet sey. Wie dann auch kein Prediger junge Leute aus denen benachbarten Kirch-Spielen zur Confirmation und heiligen Abendmahl annehmen soll, die nicht von jetzt-besagter Beschaffenheit sind.

2) Damit aber die Kinder in Zeiten die Gründe des Christenthums und das erforderte Lesen gehörig erlernen, und dieselbe bey anwachsenden Jahren, durch häusliche Arbeit entweder nicht dürfen daran gehindert, oder wenn sie bey ziemlichen Jahren erst müssen zur Schulen gehalten werden, die Wirthschafft darunter leide; So wollen Wir ferner, daß dieselbe gleich vom 5ten oder 6ten Jahr an, zur Schule gesandt werden, wo aber die Kinder über Feld zur Schule zu gehen haben, da sollen die kleineren den Sommer durch, von Ostern bis Michaelis, die erwachsenen aber den Winter hindurch, von Michaelis bis Ostern, weil sie zu solcher Zeit noch eher aus

1736. der Wirthschafft entbehret werden können, unausbleiblich zur Schule gehen. Inzwischen doch mit jenen, so lange sie noch klein sind, daß sie nicht im Winter über Feld in die Schule gehen können, wenigstens ein paar Stunden an unterschiedenen Tagen in der Woche, den Winter über in dem Dorfe, wo sie sind, irgend durch einen geübten Knaben in Gegenwart eines Wirths, das im Sommer erlernete, wiederholet werden, oder, wo solches nicht practicable; So wird denen Predigern des Orts ernstlich aufgegeben, dahin zu sehen, wie den kleinen Kindern auch im Winter in dem behörigen Unterricht am besten zu rathen sey. Indessen muß aber auch mit den erwachsenen das erlernete im Sommer in der Schule durch den Schulmeister gleichfalls ein paar Stunden an unterschiedenen Tagen der Woche, da sie am besten aus der Wirthschafft entbehret werden können, fleißig, nach Vorschrifft des Predigers, wiederholet werden, damit sonst dasjenige, was sie in einem halben Jahre mit Mühe erlernet, dieselben nicht wieder vergessen, und dadurch verursachet werde, daß sie desto mehrere Jahre zur Schule gehen, und von der Wirthschafft abgehalten werden müssen, wie dann auch mit solchem Schulgehen so lange unausgesetzt continuiret werden muß, bis die Kinder fertig lesen können, und das nöthige im Christenthum gelernet haben, auch ihnen von dem Pfarrer jeden Orts darüber, daß sie solches nunmehro wissen, ein Gezeichniß ertheilet werden, nach welchem es genug seyn kan, wann sie bis zur præparation gegen die Confirmation wochentlich nur einige Stunden zur Schule und Catechisation gesendet werden, um das einmal erlernete desto besser zu behalten, und sich darinnen desto mehr zu gründen.

Damit aber auch die Schulmeistere und Küster durch diese, Winter und Sommer hindurch, zu haltenden Schule, an ihrer übrigen Handthierung nicht gehindert, noch ihnen dadurch ihre Subsistentz entzogen werde; So sollen dieselbe des Sommers über nur zwey Tage in der Woche, und zwar jedes mal zwey Stunden Schule halten, damit die Kinder in der Uebung bleiben, da ihnen dann das Schul-Geld nach proportion bezahlet werden muß.

3) Weil aber, woferne der Zweck in der Schule gehörig, und ohne daß die Kinder aufgehalten werden dürfen, erreichet werden soll, tüchtige Schulmeister anzunehmen sind; So wollen und befehlen Wir hiedurch allergnädigst, daß hinkünftig kein Küster oder Schulmeister angenommen werden soll, der nicht vorher von dem geistlichen Consistorio, oder wenigstens von dem zeitigen Inspectore examiniret, tüchtig befunden, und dieserhalb mit einem Testimonio gratis versehen worden, wie es denn auch mit denen Schulmeistern, so die Patroni vorgeschlagen, eben so gehalten, und pro Examine derselben nichts gefodert werden soll.

4) Was den Unterricht in der Schule selbst betrifft; So wollen Wir daß die Kinder also und dergestalt unterwiesen werden, daß sie nach obiger Verordnung fertig lesen, und im Neuen Testament und in der Bibel aufschlagen lernen. Wie dann statt des Evangelien-Buchs, jedwedes Kind ein Neues Testament haben muß, weil es wohlfeiler als jenes und mehreres darin enthalten ist, auch wenn eines lieset, die andern alle mit acht geben können, welches nicht angehet, wo die Kinder unterschiedliche Bücher haben. Gleichwie auch wenigstens ein paar Bibeln in jedweder Schule aus den Kirchen-Mitteln, oder sonst anzuschaffen, die auch beständig darinn zu verwahren, und den Kindern, die solche gebrauchen, aber sich selbst keine eigene anschaffen können, zum Gebrauch nur in der Schule in die Hände zu geben sind. 1736.

Nächst diesem, so müssen die Kinder den Catechismum Lutheri mit der Auslegung und die vornehmsten Haupt- und Kern-Sprüche aus der Bibel fertig auswendig lernen, desgleichen die vornehmsten Lieder mit ihren Melodeyen aus einem guten und censurirten Gesang-Buch alter und neuer Lieder, zum Anfang und Beschluß der Schul-Stunden gesungen und bekannt gemachet werden. Mit fähigen Kindern, da an vielen Orten bisher wenig gefunden worden, die ihren Nahmen schreiben können, muß auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nöthig und thunlich ist, geübet werden.

5) Die Weise zu informiren hat jedes Orts Prediger, doch nicht ohne Raht des Inspectoris, bis eine General-Methode einmal gedruckt werden kan, inzwischen vorzuschreiben, damit bey einer üblen Methode die Kinder nicht aufgehalten werden.

Indessen ist überhaupt dahin zu sehen, daß den Kindern der Catechismus und die vornehmste Biblische Kern-Sprüche, also beygebracht werden, daß sie dieselbe oft laut lesen, und nachhero eines nach dem andern entweder gleich, oder die gleich solches nicht können, Tages darauf das gelesene auswendig sagen müssen, damit sie dasjenige, was sie auswendig lernen sollen, meistens in der Schule und zwar recht lernen, und das, was sie gelernet, muß wöchentlich wenigstens zwey Tage sorgfältig wiederholet und dadurch verhütet werden, daß sie nichts von dem gelernten wieder vergessen.

6) Damit aber alles in der Schule recht getrieben werde, der Schulmeister Fleiß beweise, und selbst täglich geschickter werde; So muß der Pfarrer die Schule fleißig besuchen, die Jugend examiniren, auch die Schulmeister besser anweisen, und in seiner Gegenwart zuweilen selbst informiren, damit der Schulmeister sehe, wie er es zu machen habe. Gleichwie auch die Schulmeistere so wohl in die sonntägliche als wöchentliche Catechisationes (vornemlich diejenige, welche der Prediger des Mittwochs Nachmittags, da keine Schule gehalten wird, anzustellen hat) ihre Kinder ordentlich herein führen und solchen Catechisationibus selbst mit beywohnen müssen, damit

1736. damit sie sich dadurch in ihren eigenen Erkänntniß fester setzen, sich selbst zum catechisiren so viel möglich gewöhnen, auch das in der Catechisation abgehandelte mit den Kindern nachhero in der Schule widerholen und sie zu der künftigen Præparation præpariren können. Und wann Schulmeister vorhanden, die dazu einige Geschicklichkeit haben, so hat sie der Prediger in seiner Gegenwart, wann er seine Catechisation im Hause hält, so gut als möglich, zuweilen catechisiren zu lassen, dieselbe auch, wann die Kinder weggegangen, noch bey sich zu behalten, und sie privatim zu unterrichten. Wie Wir dann hiemit allen und jedweden Schulmeisteren, daferne sie bey der Schule bleiben wollen, nachdrücklich aufgeben, sich zu solchem allen willig finden zu lassen.

7) Muß auch der Pfarrer darauf Acht haben, ob die Kinder fleißig zur Schule kommen, zu welchem Ende er eine genaue Consignation, so wie von allen seinen Beicht-Kindern, also auch von allen Kindern in seiner Pfarre zu halten hat, damit er bey Besuchung der Schule darnach fragen könne. Auch muß er sich jeden Sonntag von dem Schulmeister einen Aufsatz von denen Kindern bringen lassen, die entweder gar nicht, oder doch nicht fleißig genug die Woche hindurch zur Schule gekommen sind, damit er die Eltern, Wirthe, Kirchen-Vorstehere, Schultzen und Aeltesten im Dorfe ihrer Obliegenheit in diesem Stück allemal, so weit es nöthig, erinnern könne.

Da, wegen der schlechten Geschicklichkeit der mehresten Schulmeister, in den meisten Schulen, vors erste wohl mehr nicht wird ausgerichtet werden, als daß den Kindern das nöthige nur recht ins Gedächtniß gebracht werde;

So ist Unser ernstlicher Wille, daß die Prediger in der Zeit, da die Kinder zur Schule gesandt werden, auch selbst fleißig catechisiren, damit bald von Jugend auf den Kindern das, was sie in der Schule lernen, verständlich gemachet, auch sie dadurch zur Gottseligkeit von Kindheit an ermuntert und gebracht werden können, zumal da solches in den wenig Wochen oder Monathen, da die jungen Leute bisher zur Confirmation præpariret worden, nicht gnugsam geschehen kan, oder doch dazu viele Zeit angewandt, und wann die Kinder schon erwachsen sind und in der Wirthschafft nützlich gebraucht werden können, darunter viel würde versäumet werden müssen.

Dieserwegen verordnen Wir, daß

§. I.

In jedweder Kirche, sonderlich in denen Städten, wo zwey oder mehrere Prediger stehen, das gantze Jahr hindurch die öffentliche sonntägliche Catechisationes so wohl Vormittags als Nachmittags gehalten werden sollen, damit diejenige, welche Vormittags die Kirche nicht haben besuchen, doch Nachmittags erbauet werden können, und hat derjenige Prediger, welcher des Vormittags prediget, die Catechisation in der Kirche zu Nachmittage, und der, welcher Nachmittags prediget, selbige hinwiederum Vormittags in der Versammlung zu halten. Jedoch kan die nachmittagische Catechisation in den kurtzen Tagen, als vom Advent an, bis auf Mariæ Reinigung ausgesetzet, die übrigen Sonntage aber müssen dieselbe allemal gehalten werden. Wir wollen auch, daß sothane Catechisationes alle Buß- und Fest-Tage, und was die grossen Feste betrifft, doch wenigstens den dritten heiligen Tag Nachmittags, weil an denselben die Leute in den meisten Kirchen weder Predigt noch andere Erbauung bisher gehabt haben, und daher selbigen nur zur Ueppigkeit und vielen Sünden anwenden, ohnfehlbar angestellet werden sollen, und zwar an den Buß-Tagen, die Materie von der Busse, und an den Fest-Tagen die Fest-Materien catechisando abgehandelt und der Gemeine beygebracht werden, auch wann die Prediger mehr besagte Catechisationes in ihren Gemeinen nicht zulänglich finden; So soll ihnen nicht gewehret seyn in ihren Häusern oder Kirchen, wenn die Leute sich willig dazu finden lassen, derselben mehrere zu halten.

§. II.

Weil aber an einigen Orten, so wohl in Städten als auf den Dörfern manche Prediger des Sonntags zwey mal predigen müssen, inzwischen zwey mal des Tages zu predigen und zwey mal zu catechisiren, und offt dabey noch wol andere Amts-Verrichtungen abzuwarten, auch die rechtschaffenen Prediger zu sehr mitnehmen würde; So verordnen Wir hiermit, daß zwar durchgehends besagte Catechisationes gehalten werden sollen, diejenige Prediger aber, die zwey mal an einem Tage zu predigen haben, sollen eine von ihren Predigten in eine gründliche und deutliche Catechisation verwandeln, sie aber eben so unausgesetzt, als die Predigt abwarten, und kan der geendigten Catechisation annoch eine bewegliche Ermahnung statt der Anwendung an Alte und Junge angehangen werden.

Wie dann auch diejenige Prediger auf dem Lande, so des Sonntags zwey Predigten an verschiedenen Orten, als in der Mater und Filia halten müssen, die Catechisation des einen Sonntags in der Mater und den andern in der Filia verrichten sollen. Diejenige Prediger aber, so an einem Sonntag drey mal zu predigen haben, können sothane Catechisation auf die Wochen-Predigten aussetzen, und sodann dieselbe mit allem Fleiß verrichten.

§. III.

So sollen alle und jedwede Predigten in allen und jeden Kirchen Unserer Neu-Marck, gleich nach ihrer Endigung vor gesprochenen Seegen von der Cantzel catechisando wiederholet werden.

§. IV.

Damit aber zu solchen nützlichen und höchstnöthigen

1736. nöthigen Uebungen vor Alte und Junge sich Zeit genug finde; So verordnen Wir, daß in den Städten das musiciren entweder gantz abgeschaffet, oder doch schlechthin nach verrichteten GOttes-Dienst verleget werde, da dann diejenige, so solche gerne hören wollen, in der Kirche bis dahin bleiben können, die andern aber dadurch nicht um die Erbauung kommen mögen. Auch wollen Wir, daß die Menge der Lieder, weil die unwissende solche doch nur ohne Verstand und ohne Erbauung singen, eingezogen, und die Predigten also gefasset werden, daß sie ohne das Gebet, höchstens eine Stunde dauren, auch das allgemeine Kirchen-Gebet, nebst denen Proclamationibus, Vorbitten und Danckſagungen nach der Haupt-Predigt gehalten werden sollen. Dahero es dann künftig schlechthin also zu halten, daß in den Früh-Predigten vor der Predigt nicht mehr, als ein Morgen-Lied, samt dem Liede, so auf die Predigt sich schicket, und nach der Predigt auch nicht mehr als eines, nemlich nach wiederholter Predigt gesungen werde.

Vor der Recht-Predigt aber sollen nicht mehr als drey Lieder gesungen werden. Gestalt dann an Fest-Tagen in solcher Haupt-Predigt der GOttes-Dienst mit dem: HERR GOTT, dich loben wir ꝛc. die andern Sonntage aber, Wechsels-Weise, entweder mit: Alleln GOTT in der Höh sey Ehr ꝛc. oder mit dem Kyrie anzufangen, nachhero ein Lied, welches sich zu dem Sonntage schicket, zu singen ist. Nach dessen Endigung der Pfarrer mit dem Glauben sofort auf die Cantzel gehet und seine Predigt hält, die nicht länger als eine Stunde ausser der Wiederholung und Gebet ꝛc. dauren muß, worauf das Lied nach der Predigt und die Communion folget. Unter dem communiciten aber muß nicht, wie bisher geschehen, musiciret oder præambuliret werden, sondern es müssen die Passions- Communions- oder andere dergleichen erbauliche Lieder, die der Pfarrer vorzuschreiben hat, gesungen werden.

In der Vesper muß vor der Predigt nichts mehr als ein Danck- und darauf ein ander Lied, und nach der Predigt, welche mit dem Seegen beschlossen wird, weiter nichts als nur abermal ein Lied gesungen, und darauf die Catechisation gehalten und mit Gebet und abermaligen Seegen beschlossen werden.

§. V.

Wollen Wir, daß zu denen öffentlichen Catechisationen sich alle Kinder, ohne Unterscheid des Standes, in die Kirche, und wo mehrere Prediger an der Kirche stehen, nicht nur zu derer Prediger Catechisation, zu welchen sich ihre Eltern in der Beicht halten, sondern auch zu denen andern einfinden, widrigenfalls sie von keinem Prediger zur Confirmation angenommen werden sollen, damit denen Leuten die Meynung benommen werde, daß es schimpflich sey, zu denen Catechisationen zu kommen, und solches nur allein für gemeine Kinder gehöre, auch keinem Prediger die Gelegenheit fehle, an allen und jedweden, die ihm auf die Seele gebunden sind, durch das catechisiren, als die nützlichste Uebung, zu arbeiten. 1736.

§. VI.

Gleichwie die Wiederholung der Predigten, gleich von denen Cantzeln geschehen soll; So sind die übrigen Catechismus-Examina, welche in den öffentlichen Versammlungen gehalten werden, an solchem Orte, wo es in der Kirche am füglichsten geschehen mag, und wo der grösseste Theil der Gemeine dieselbe vernehmen und daraus erbauet werden kan, anzustellen.

§. VII.

Ist Unser ernster Wille, daß ausser diesen öffentlichen Catechisationen jedweder Prediger auch privatim die Woche wenigstens zwey mal Jahr aus Jahr ein, dergleichen halten solle, als eine für diejenigen, so noch sehr einfältig und eine für die, so schon etwas mehr begriffen. Und wo mehrere an einer Gemeine stehen, da sollen die Kinder noch in mehrere Classen nach ihren unterschiedenen Profectibus und Fähigkeit, getheilet werden, da dann der letztere Prediger die letzte Classe, und so fort ein jedweder die vorhergehende zu catechisiren hat, und (wie in den Schulen) nachdem die Kinder in Erkänntniß zunehmen, dieselbige nach gemeinschafftlicher Ueberlegung der Prediger, aus einer Classe in die andere jährlich, oder alle halbe Jahr zu setzen, damit nicht, wann sie alle unter einander gehen, einige um der anderen willen dürfen versäumet oder aufgehalten werden, und von allen Predigern gemeinschafftlich der gantzen Gemeine zum Besten desto nützlicher gearbeitet werden könne.

§. VIII.

In solchen Catechisationen muß dasjenige, was die Kinder in der Schule auswendig lernen, als der Catechismus, die Haupt- und Kern-Sprüche aus der Bibel ꝛc. ꝛc. catechisando erklären, und die Kinder durch nützliche Anwendung zur Furcht GOttes von Jugend auf geleitet, auch dieselbe in das Neue Testament und gantze Bibel fleißig geführet, und wie solches recht nützlich einzurichten, von jedem Prediger wohl überleget werden.

§. IX.

Zu welchen Catechisationen sich auch die Schulmeister alle Sonntage, imgleichen in der Woche, da die eine derselben gar füglich am Mittwoch Nachmittage, wann keine Schule gehalten wird, angestellet werden kan, einfinden müssen, wie schon oben mit mehrem angeführet worden.

§. X.

Was die Confirmation der Kinder betrifft; So verordnen Wir, daß durchaus keine Kinder dazu angenommen werden sollen, als diejenige, welche

welche sich vorhero gehörig zur Schule gehalten, daselbst fertig lesen und den Catechismum gelernet, denen Catechisationen fleißig beygewohnet und daraus profitiret haben, aus welchen die Kinder nicht nach den Jahren, sondern die geschickt befunden werden, zur Confirmation zu wählen sind, die aber noch ungeschickt sind, müssen dahin verwiesen werden, noch länger unter den Catechumenis zu bleiben, und die Catechisationes zu besuchen, zumal diese das gantze Jahr hindurch sollen gehalten werden. Weil aber 1736.

§. XI.

Mit solcher Confirmation bishero an vielen Orten schlecht umgegangen ist, und welches uns zum höchsten Mißfallen gereichet, bey derselben jährlich unzälich Unwissende in die Gemeine von neuem gelassen worden, folglich der Unwissenheit niemals recht vorgekommen und abgeholfen werden kan, da viele Prediger auf sollicitiren der Eltern, Wirthen und Herrschafften und aus vielen andern Ursachen, ungeschickte Kinder confirmiren, die nachhero ihr Leb-Tage unwissend bleiben, auch viele Leute wohl gar mit Ungestüm die Prediger fast zwingen sollen, ihre Kinder in der Unwissenheit anzunehmen, und manche Prediger selbst nicht grosse Lust bezeigen, die Leute gründlich vorher zu unterrichten, sondern nur machen, daß sie die Præparation gegen die Confirmation bald endigen mögen; So gebieten Wir mit dem allerhöchsten Ernst, daß kein Prediger, weder in Städten noch auf dem Lande, die Kinder, so er præpariret hat, eher zur Confirmation annehmen solle, bevor der Inspector von jeder Kirche dieselbe zuvor gratis examiniret und tüchtig befunden, welches in den Städten jährlich zu einer dem Inspectori bequemen Zeit und auf dem Lande jedes mal bey der Visitation geschehen kan, da dann ein gewisses Buch vom Inspectore zu halten, in welches die letzt-confirmirten angeschrieben, und die, so abgewiesen, eingezeichnet werden müssen, damit ins künftige der Inspector sich genau erkundigen kan, ob auch der Prediger andere zur Confirmation admittiret habe, und falls von dem Inspectore befunden werden solte, daß jemand von den Predigern nicht gehörig die Kinder wider obige Verordnung ohne genugsamen Unterricht dazu angenommen, da soll der Inspector künftighin selbst die Confirmation ohne Gegen-Rede verrichten, wodurch auch die Prediger vieler Verdrießlichkeit überhoben werden, die sie sonst auf sich nehmen müssen, wann sie ungeschickte Kinder zur Confirmation nicht zulassen wollen.

§. XII.

Da auch nach obgedachter Unserer allergnädigsten Verordnung, zu Beforderung der Catechisationen und des Erkänntniß GOTTES bey den Unwissenden an denen Orten, wo mehr als eine Wochen-Predigt gehalten wird, eine von denselben nebst einer Beth-Stunde in eine erbauliche Catechisation verwandelt werden soll; So hat es auch dabey sein Bewenden, und die Prediger demselben gehorsamst nachzuleben. 1736.

§. XIII.

Und da in der Marter-Woche vom Palm-Sonntage an bis auf den dritten Oster-Tag viele Predigten gehalten werden; So soll es künftig genug seyn, wenn die Leute den Grünen-Donnerstag und Char-Freytag hindurch Vormittage die gewöhnliche Predigten haben, statt der Predigten an den übrigen Tagen aber, sind einige Catechisationes über die Paßions-Historie zu halten, damit diese den Unwissenden recht bekannt werden.

§. XIV.

Endlich, weil die jungen Leute, wenn sie erst confirmiret sind, an ihr Christenthum ordentlich nicht mehr gedencken, und keinen Catechisationibus nachhero beywohnen, dahero dann, was mit Mühe ihnen beygebracht, in kurtzer Zeit wieder vergessen wird, auch die erwachsenen, die schon mehrmalen zum heiligen Abendmahl gewesen, dem Unterricht beyzuwohnen, eine unnothige und überflüßige Sache halten, mithin in ihrer Unwissenheit beständig fort leben, auch wenn sie selbst im Christenthum nicht unterrichtet sind, die Ihrigen dazu nicht anhalten wollen noch können;

So wollen und befehlen Wir hiedurch ernstlich:

1) Daß die jungen Leute, und welche künftighin zum heiligen Abendmahl admittiret werden, beständig auch in ihren erwachsenen Jahren öffentlich in besagten Catechismus-Examinibus und catechetischen Wiederholungen der Predigten durchgehends mit examiniret werden sollen.

2) Und was die andern und alten Leute betrifft; So muß ein jedweder Prediger diese mit Liebe und Sanftmuth dahin zu disponiren suchen, daß sie sich auch öffentlich mit zu antworten nicht entziehen mögen. Und gereichet uns zum sonderbaren gnädigen Gefallen, daß Wir hören, wie hier und dar unterschiedene Prediger Unserer dieserwegen ergangenen und ob allegirten Verordnung gemäß, solches bereits in ihren Gemeinden nicht ohne grossen Nutzen und Segen eingeführet haben. Deren Exempel die übrigen daher um so mehr nachzufolgen und dazu die Alten in ihren Gemeinden gleichmäßig aufzumuntern suchen müssen. Allermassen, wann die Prediger den Leuten nur mit Sanftmuth begegnen, und so sie auch nicht so antworten, wie sie solten, solcher ihrer Antwort nur eine geschickte Erklärung und Deutung geben, übrigens aber solche öffentlich billigen, und was ihnen sonst die Liebe gegen ihre Zuhörer und christliche Weisheit an die Hand geben wird, die Alten und erwachsenen auch öffentlich zu antworten sich nicht entziehen werden. Im Fall aber die erwachsene und alte Leute einiges Bedencken haben solten, sich öf-

1736. fentlich, da sie aus der Uebung gekommen, examiniren zu lassen, soll denenselben solches frey stehen, es müssen aber solchenfalls die Prediger die alten und erwachsene Leute in ihren eigenen oder ihrer Zuhörer Häuser, nachdem die Leute und Umstände sind, über die Haupt-Articul der christlichen Religion vernehmen und ihnen solche deutlich vortragen, welches am füglichsten bey der Gelegenheit geschehen kan, da sie sich zur Præparation gegen das heilige Abendmahl, nach Unserer vorhin ergangenen und wiederholten Verordnung vom 17ten Junii 1729. und 7ten Februarii 1730. jedes mal einige Tage vorher bey dem Prediger zu melden haben, und sie übrigens dazu anzuhalten, daß sie auch bey denen öffentlichen Catechisationen sich jederzeit fleißig einstellen und zuhören.

3) Diejenige aber, welche gar so unwissend sind, daß sie auch das allernöthigste nicht wissen, und, welchen durch die obige Anweisung nicht mehr nachgeholfen werden kan, die muß der Prediger zu bewegen suchen, (weil es ihre Seele und Seligkeit betrifft, auch bey grober Unwissenheit der Gebrauch des heiligen Abendmahls ihnen nichts hilft, vielmehr schadet) daß sie ausser dem zu ihn ins Haus kommen, und sich nachhelfen lassen, und sollen die Schulmeister verpflichtet seyn, im Unterricht der alten Leute, dem Prediger zu Hülfe zu kommen.

4) Gleichwie Wir auch hiedurch wiederholentlich verordnen und wollen, daß kein Prediger jemand zum heiligen Abendmahl admittiren soll, der sich zu einer andern Gemeinde, oder auch nur zu einen andern Prediger beständig oder eine Zeit lang gehalten, wo er nicht von seinem vorigen Beicht-Vater ein Attestat seines Verhaltens mitbringet, und hat ein jedweder, der aus einer Kirche sich an einen andern Ort begiebet, sich vorhero, ehe er noch zur Beicht kommen will, bey dem Prediger zeitlich zu melden, damit er ihn nach seinem Christenthum befragen, und wo er noch unwissend ist, demselben nachhelfen könne, und also nicht nöthig vor der Beicht ihn abzuweisen. Hiernächst ist auch Unser ernster und beständiger Wille, daß

5) Mit der Communion der Krancken allerdings nach der Verordnung von 1732. verfahren werde, und ist denenselben nicht so gleich das heilige Abendmahl hinzugeben, sondern es sind auch diese recht und gebührend dagegen zuzubereiten.

6) Und wann Wir höchst nöthig finden, daß alle Gelegenheit, wo man die Leute haben kan, sorgfältig zu ihrem Unterricht und Prüfung angewandt werde; So sind auch die Leute, so offt sie zur Beicht kommen, von den Stücken der Busse und der würdigen Zubereitung zum heiligen Abendmahl in der Beicht-Vesper kürtzlich zu catechisiren, da die junge Leute, imgleichen die Handwercker, öffentlich 1736. gefraget und die andern mit Acht zu geben, angemahnet, und eine kurtze und bewegliche Erweckung an allen angehänget, nachher die Absolutions-Formul vor dem Beicht-Stuhl desto kürtzer gefasset werden solle, welche Catechisation und Præparation vor der Beicht, an den Orten wo mehrere Prediger sind, von ihnen Wechselsweise zu verrichten ist. Das Beichten am Sonntag aber, soll nach Unserer vorhin ergangenen Verordnung abgeschaffet werden.

7) Da auch viele in ihrer grossen Unwissenheit weder wissen was Taufe, noch ein Tauf-Zeuge ist, und das Tauf-Formular nicht verstehen, da sie sich doch als Zeugen bey der Taufe einfinden, hiedurch aber eine grosse Entheiligung des Nahmens GOTTES begangen wird, wenn die Leute in solcher Unwissenheit bey den Sacramenten sich einfinden; So will nöthig seyn, daß auch vor der Taufe mit den einfältigen jungen Leuten (dann bey denen erwachsenen und Alten bleibet es bey dem, was oben No. 2. verordnet worden) eine kurtze Catechisation bey dieser Gelegenheit gehalten werde, zumal auch nach den libris Symbolicis und nach der Kirchen-Ordnung die, so das nöthige nicht wissen, weder zum heiligen Abendmahl, noch auch bey der Taufe als Zeugen admittiret werden sollen.

§. XV.

Gleichwie nun diese Unsere Christ-Königliche und nach genugsamer Ueberlegung verfassete Verordnung, lediglich zur Ehre GOTTES und zur Beförderung des lebendigen Erkänntnisses JESU CHRISTI, unter Unseren Unterthanen und zu ihrem ewigen Heil abzielet, und daß der Unwissenheit von dem Wege der ewigen Seligkeit, in welcher so viele dahin gehen, endlich mit rechtem Ernst abgeholfen werden möge;

So wollen Wir auch hiedurch die von Uns und Unseren in GOTT ruhenden höchst-seeligen Vorfahren, vorhin zu diesem Endzweck ergangene Verordnungen, die mit dieser überein kommen, ob sie gleich hiebey nicht nahmentlich oder in allen Puncten wieder angeführet werden, keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr hiedurch dieselbe anderweit erneuert und geschärfet haben, und so wohl auf solche, als insbesondere auch auf diese gegenwärtige zu allen Zeiten und allenthalben mit Königlichem Eifer gehalten wissen, und insonderheit darauf, daß die Jugend durch Schulen, imgleichen durch häusliche und öffentliche Catechisationen und vor der Confirmation gründlich unterwiesen, die Seel-Sorge aber durchgehends mit rechtem Ernst verrichtet, und insbesondere bey Gelegenheit des heiligen Abendmahls den Leuten rechtschaffener Unterricht gegeben werde.

1736. 1) In welcher Absicht zuforderst allen und jedweden Predigern bey allen und jedweden Gemeinden, in Städten so wohl als auf dem Lande, hiedurch anbefohlen wird, nicht nur diese Verordnung ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen, sondern auch ihnen auf ihre Seel und Gewissen gebunden wird, derselben aufs genaueste ohne weitere Anfrage und Anstand, nachzukommen, und bey aller Gelegenheit, insbesondere an denen Buß-Tagen, von Unserer hierunter habenden heilsamen Intention, und daß hiedurch ihrer Zuhörer eigenes Beste und ewige Seligkeit befordert werde, beweglich vorzustellen.

2) Hiernächst so gebieten Wir auch hiemit denen von Adel, Magistraten, Beamten, auch allen und jeden Unseren Unterthanen, hohen und niedrigen Standes, daß niemand, wer es auch seyn möge, die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, weder directe noch indirecte hindern, sondern vielmehr ein jeder seines Orts, nach allen seinen Kräfften und Vermögen darüber halte, derselben ein jeder vor sich selbst mit allem Ernst nachlebe, und seinen Nächsten mit christlichen Aufmunterungen zu bewegen suche, derselben willigst nachzukommen, und christlichen Predigern die Vollziehung Unserer hierunter habenden Intention nicht schwer machen, sondern vielmehr dieselbe zu fordern, auch in ihren Häusern selbst durch christlichen Unterricht mit Hand ans Werck zu legen, anerwogen, daß, wann in Entstehung dessen einer auch der von Uns angedroheten Strafe hier entgienge, derselbe eine viel schwerere Rechenschafft an jenem Tage deswegen werde geben müssen, wenn er des HERRN Werck nachläßig treiben oder wol gar hindern sollte.

3) Allermassen Wir dann auch allen und jeden Inspectoribus bey Kirchen und Schulen denen Pastoribus primariis, höchsten Ernstes hiedurch aufgeben, daß sie so wohl selbst, nach dieser und vorher ergangenen Unseren allerhöchsten Verordnungen, ihr Amt führen, als auch eifrigst dahin sehen, daß solches von ihren Collegen und von allen übrigen bey denen zu ihrer Inspection gehörigen Kirchen und Schulen stehenden Predigern, Schul-Bedienten und Schulmeistern, durchgehends und allenthalben geschehe, deswegen sie bey aller Gelegenheit, imgleichen bey denen Visitationen sich sorgfältig, ob denenselben ein völliges Genügen, Punct vor Punct geschehe, erkundigen müssen. Und falls von Predigern oder Schul-Bedienten hiergegen gehandelt, oder doch nicht mit Fleiß nachgekommen werde, müssen sie solche sofort darob erinnern, und wo es nicht geändert wird, sonder Verzug gehörigen Orts anzeigen, und über dieses nicht versäumen, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, sowohl von denen Kirchen, an welchen sie selbst, oder welche unter ihrer Inspection sind, ausführlichen und gewissenhaften Bericht, wie Unserm höchsten Willen nachgelebet werde, Unserm Neumärckischen Consistorio erstatten, auch, wer etwa dieselbe hindern und sein Amt hierin schläferig treiben solte, ohne Ansehen der Person, nahmentlich anzeigen. 1736.

4) Wie Wir denn auch Krafft dieses hohen und niederen Obrigkeiten, insbesondere Unserm Neu-Märckischen Consistorio aufgeben, nicht nur auf diese Unsere Verordnung scharf und genau zu halten, sondern auch ernstliche Sorge zu tragen, daß derselben allenthalben nachgelebet, von denen Inspectoribus darauf Acht gegeben, und derselben Bericht unausbleiblich eingesandt, darauf unverzüglich verabscheidet, allen Mängeln und Verhinderungen mit gebührendem Nachdruck abgeholfen, allen, so Unserer hierunter habenden Willens-Meynung mit Ernst und Eifer nachkommen, assistence und hülfliche Hand gebothen, denen Inspectoribus gegen allen Verdruß, welchen man ihnen etwa, wegen ernstlicher Führung ihres Amts und gewissenhafter Berichte erwecken wolte, ex officio Schutz geleistet, wer dagegen contraveniret, oder doch das Seinige nicht mit Fleiß und Sorgfalt thut, zur Verantwortung gezogen, falls auch, wenn jemand der Prediger diese Unsere Verordnung zum Eigennutz und dergleichen mißbrauchen solte, solches allerdings beahndet, die Sache selbst aber deswegen durchaus nicht gehoben, sondern in beständiger observance erhalten werde.

5) Und ob Wir gleich nicht zweiffeln, zum Theil auch wissen, daß es hie und da rechtschaffene Prediger von selbst nicht ermangeln lassen, ihre Gemeinden freywillig und aus Liebe zu GOTT, mit allem Fleiß zu erbauen, und in Ansehung solcher nicht nothig wäre, daß sie durch Gesetze und vorgesetzte Strafe ihrer Pflicht erinnert würden; Inzwischen es doch an solchen in allerley Ständen nicht fehlet, die hierunter säumig sind, oder das Gute auf mancherley Weise hindern:

So wird auch Unserm Officio Fisci hiedurch auf das nachdrücklichste anbefohlen, auf alle mögliche Weise zu vigiliren und Acht zu haben, daß diese Unsere Verordnung so wohl von denen Predigern und Schul-Bedienten, als Inspectoren Unserer Neu-Marck und einem jeden, dem dieses angehet, ein vollkommenes Genügen geschehe, und um so viel mehr die Contravenienten, oder die dabey nicht thun werden, was ihre Pflicht ist, Uns zur Bestrafung behörig und ohne Ansehen der Person anzuzeigen, als mehr diese Verordnung zum ewigen Wohl und Seligkeit Unserer Unterthanen von Uns abzielet, und dahero, was darinn versäumet oder gehindert wird, von desto grösserer Consequentz ist. Da dann diejenige, die das ihrige dabey nicht thun, nachdrücklich gestrafet, und wenn es Prediger oder Schul-Bedienten sind, und die geringere Beahndung nichts fruchtet, selbige dem Befinden nach ab Officio removiret werden sollen.

1736. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So wird diese Unsere Christ-Königliche Verordnung hiemit durch den Druck publiciret, und soll ohne Aufenthalt jedem, welchen dieselbe angehet, zugefertiget, und ohne weitere Anfrage derselben nachgelebet, und nachdem sie einmal publiciret, nachhero der Inhalt derselben von den Predigern kürtzlich, vornehmlich an den Buß-Tagen ihren Gemeinden vorgestellet, und dieselben, wann sie einige Contravention verspühren, nachdrücklich ermahnet und verwarnet, allenfalls aber gehörigen Orts 1736.
Hülfe gesuchet werden. Uhrkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 26ten Decembris 1736.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

S. v. Cocceji.

Des Sechsten

Des
Sechsten Theils
CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM
Dritte Abtheilung,
in sich haltend
Einige auf Befehl derer Chur-Fürsten Johann Georgens und Friederich Wilhelms, abgefassete, aber nicht publicirte Constitutiones.

Vorbericht.

Es wird ein geneigter Leser sich erinnern, daß ich im II. Theil und dessen I. Abtheilung, nach der sub No. XV. abgedruckten Landreuter Ordnung vom 1. Jul. 1597. in einer Nota pag. 71. angemercket, daß zur Zeit der Regierung des Churfürsten Johann Georgens eine Cammer-Gerichts-Ordnung, wie auch eine Landes Constitution abgefasset worden, wovon unterschiedene geschriebene Exemplarien in vieler Händen sich befinden; weil aber eines theils solche Abschriften variiren, andern theils unter denen Rechtsgelehrten disputiret worden, ob solche Constitutiones zur publication gekommen oder nicht, selbige auch in unterschiedenen Materien von denenselben in ihren Tractaten und Dissertationibus allegirt worden, ich aber der Zeit die Sache näher zu untersuchen mich nicht im Stande gefunden, ohne den Abdruck des IIten Theils vielleicht lange auszusetzen, so habe daselbst p. 71. versprochen, entweder in fine des IIten Theils als einen Anhang, oder im VIten Theil derer Miscellaneorum, solche Constitutiones zu exhibiren.

Solches Versprechen zu erfüllen, habe mich auf alle Art und Weise bemühet zu einer Gewißheit zu kommen, wer solche abgefasset, ob es auctoritate publica geschehen, und ob es so weit gekommen, daß eine Landesherrliche approbation und endlich publication erfolget sey, wobey ich aber viele dubia rencontriret, daß ich diese IIIte Abtheilung lieber weggelassen hätte, wenn nicht eines theils mein dem Publico gethanes Versprechen mich dazu obligirt hätte: andern theils habe auch erwogen, daß es so wohl in der Historie, als auch zum Erweiß derer in damahliger Zeit im Lande üblichen Gewohnheiten und Rechten einen Nutzen haben könne, zumahl da angeführter maassen unterschiedene Juris Consulti, und insonderheit die beyden zu Franckfurth an der Oder und Halle gewesene berühmte Professores von Cocceji und Stryk, und zwar ersterer in der Dis-

sertatione de differentia Juris Civilis & Marchici Tit. II. §. 2. Tit. III. §. 2. Tit. X. §. 1. & 2. & Tit. XXXIII. §. 5. letzterer aber in Dissert. de Vidua nobili Marchica p. 48. & 50. in Dissert. de jure illiteratorum cap. 6. n. 25. in Dissert. de Jurisdictione circumsepta cap. 2. n. 5. und in Tract. de Success. ab intestato Diss. I. c. 4. §. 21. sich darauf bezogen.

Was die Frage anlanget, ob solche Constitutiones jemahls auctoritatem publicam gehabt, so haben so wohl benannte beyde ICti illustrissimi, negativam statuiret, als auch der zu besagten Franckfurth an der Oder vor einigen Jahren verstorbene Professor Juris, Hoffmann, in der Anno 1733. über die Constitution des Churfürsten Joachimi I. de Successionibus gehaltenen Dissertatione, solches ebenfalls behauptet: indessen konnte doch anfangs mir allerdings ein dubium entstehen, da die Sache auctoritate publica schon so weit gekommen, daß weil über solche Constitution auf Landtägen öffters Erinnerung, auch von der Ritterschafft Monita gemacht und eingeschickt worden, ob nicht selbige zwar keinesweges gedruckt worden, (massen davon keine Spur ist) dennoch aber in Schriften auctorisirt und publiciret seyn könnte, wie mehrmahls dergleichen geschicht; sintemahl ich in einem alten Volumine unterschiedener Collectaneorum so mir von jemand communicirt worden, bey dem Eingang der darinnen befindlichen Copie der rubricirten Verbesserung und weiterer Erklährung unser Cammergerichts-Ordnung und Landtages Constitution, ad marginem notirt gefunden:

publicirt Montag nach Quasimodogeniti 1592. zu Cüstrin.

Eben dergleichen Ungewißheit hat sich herfür gethan, in welchem Jahr, und ob solche von dem Cantzler Lampert Distelmeyer, wie insgemein gemeldet wird, abgefasset worden sey. Allermaassen bey der im Archiv befindlichen alten Copie, so auf gebrochenes Papier wie ein Concept geschrieben, kein datum ist, aber auf andern abschrifftlichen Exemplarien daselbst, unterschiedene Jahre annotirt befunden, e. g. 1594. und 1596. In einer andern aus einer privat Bibliothec erhaltenen Copie aber stehet in rubro, den 6. Octobr. 91. Ein anderes Exemplar hat auf den Titul annotirt: Anno 1573. circa circiter opera Distelmeyeri. Und dieser letzten Meynung ist auch der oben allegirte Stryk in Dissertatione de Jurisdictione circumsepta c. II. n. 5. &c.

Da nun der Cantzler Lampert Distelmeyer Anno 1588. gestorben, so konnte er diejenigen Stücke nicht zu Stande gebracht haben, welche spätere Jahre auf dem Titul führen, oder die Jahr-Zahlen seynd ohne Fundament darauf gesetzet, sintemahl alles was von der Zeit annotirt ist, nur auf den Titul stehet, und bey keinem Exemplar ein sonst gewöhnlicher Schluß, noch weniger ein gewöhnliches datum zu finden ist. Nicht weniger hat bey denen Ueberschriften und Anfang derer abschriftlichen Exemplarien, ein grosser Unterschied sich befunden.

1.) Ein in dem Archiv befindliches, und einem Concepte ähnliches Exemplar, hat gar keine Rubric oder Titul, noch eine Vorrede oder Vorbericht, wie es in andern Exemplarien genennet worden.
2.) Bey einer andern Copie so in einem eingebundenen Buche unterschiedener Collectaneorum im Archiv befindlich, lautet die Rubric:

Cammergerichts-Ordnung welche der alte Cantzler seel. Distelmeyer begriffen,

und

und diese hat ebenfals kein Proœmium, sondern fänget sich an von dem Verzeichniß derer Titul der Cammer-Gerichts-Ordnung von no. 1. bis 17. inclus. und hierauf das Verzeichniß derer Titul so in der Landes Constitution begriffen, von No. 1. bis No. 51. welche mit vorstehenden von Titul zu Titul übereinstimt, ausgenommen, daß selbige anders rangiret seynd, und die rubric von Auffarth und von Abschoß in dieser Copie nicht befindlich.

3.) Noch eine andere im Archiv befindliche Abschrifft besaget in fine, daß sie zu Landsberg an der Warthe von einem Nahmens Adam Heyde Anno 1684. verfertiget worden, ohne zu melden wovon solche Abschrift genommen ist, und diese hat die Ueberschrift:

Constitution und Landrecht der Chur- und Marck-Brandenburg, aufgerichtet Anno 1594.

und wird zum Anfang genennet:

Verbesserung und weitere Erklährung unserer Landes-Constitution und Cammer-Gerichts-Ordnung mit andern mehr Constitutionen und Satzungen nach welchen hinführo in unsern Landen disseits der Oder wenn dergleichen Sachen fürfallen solten verabscheidet und erkannt auch geurtheilet werden ===

Es fänget sich aber diese Copie nicht von denen obervehnten 17. Titeln der Cammer-Gerichts-Ordnung an, sondern hat andere Abtheilungen und andere Titul.

4.) Ferner findet sich im Archiv eine Abschrift mit dem Titul-Blat:

Churfürstl. Brandenburgische Cammer-Gerichts-Ordnung und Landes Constitutiones Anno 1596.

und ist dabey notirt, daß diese Abschrifft Anno 1679. mit denen Actis aus Vor-Pommern anhero gekommen.

Diese Abschrifft hat mit voriger gleichen Introitum, und anfangs die Titul von der Cammer-Gerichts Ordnung, gleich oben sub. no. 2. erwehnet ist, nachhero aber andere Materien.

5.) In einem andern von einem Privato mir zugesendeten Buche, worinnen unterschiedene Landes-Reverse und Abschiede von 1472. biß 1572. sauber und nach dem Augenschein in sehr alten Zeiten geschrieben seynd, ist zuletzt eine Abschrifft sub rubrica:

Declaration der Churfürstl. Brandenburgischen Cammer-Gerichts-Ordnung und Landes-Constitution,

welche den introitum mit no. 3. überein hat, aber in dem Text, wie no. 2. disponiret ist. Und unter eben solcher Rubrica und Abtheilung, habe noch 2. abschriftliche Exemplarien bekommen, wobey 1594. und 1596. stehet.

6.) In einer andern Abschrifft ist sie genannt:

Mittel-Märckische Landes-Ordnung Churfürst Johann Georgens 1573.

ohne Vorrede.

7.) Noch eine alte aber sauber geschriebene Copie hat die Ueberschrifft,

Churfürstl. Brandenburgische Verbesserte Cammer-Gericht-Ordnung und anhengende Landes-Constitution &c.

ohne daß eine Jahres-Zahl dabey stehet.

Dieses alles hat mich denn bewogen, weil der Churfürst Johann George Anno 1571. zur Regierung kommen, und die Historici melden, daß er alsbald auf Erneuerung und Verbesserung derer Landes-Gesetze sich applicirt habe, Acta von 1572. an zu perlustriren und zu forschen, was ich wegen dieser in quæstione seyenden Cammer-Gerichts-Ordnung und Landes-Constitution finden, und welchem Exemplar der meiste fides zu haben seyn möchte. Es hat des Cantzlers Lamperts Distelmeyers Sohn, der Cantzler Christian Distelmeyer, als der L. Scheplitz Statuta und Gewohnheiten der Chur- und Marck-Brandenburg in 4to edirt, und auf dem Titul-Blat angeführet, daß solche aus Lamperti Distelmeyers Observationen gezogen worden auch die Columnen tituli in dem I ractat durch und durch in damahliger Edition, Lamperti Distelmeieri Consuetudines Marchicæ, gelautet, hierauf Anno 1609. eine **Erinnerung, daß die ausgegangene Statuta und Gewohnheiten der Chur-Marck Brandenburg, nicht Herrn Lamperti Distelmeyers Arbeit seyn, ꝛc.** drucken lassen, und darinnen angeführet, daß sein Vater "keine Obser-„vationes colligirt, sondern wie fürgewesen, Constitutiones über zweiffel-„haffte Fälle ausgehen zu lassen, habe er deren etliche verfasset, aber „durch andere impedimenta solche nicht zu gemeiner Berathschlagung, „Schluß und Approbation bringen können, jedoch wohl gelitten, daß ehr-„liche gute Leute, solche ad privatos usus abgeschrieben, niemahls aber sol-„che publiciret worden." „ Und also ist biß 1609. wohl gewiß, daß nichts zu Stande und zur publication gekommen. Daß aber dergleichen Constitutiones auf Churfürstl. Befehl schon vorher abgefasset gewesen und zur publiquen Berathschlagung gekommen, habe ich in einem von dem damahligen Cammer-Rath D. Johann Köppen, aber sine dato abgefasseten Concept, so in einem fasciculo Actorum Archivi, von 1572. biß 1578. befindlich, deutlich gefunden, daß die Stände damahls zur Berathschlagung der hiebevor concipirten Landes-Constitution, Policey- und Brau-Ordnung beschieden worden, wie folgende Passage dieses Anschreibens an die Stände besaget: "Was denn zum fünften die Constitution Policey- und „Brauordnung welcher dreier Werck halben die Stände und Stedte dieser „Zeitt vornemblich zuesammen vorschrieben worden, anreichtt, hat man „sich nach gehalttener vnderredung anderweitt dahin vorglichenn, das der „hiebeuor beschehenenn Abrede nach ein Jeder Kreiß sondere Persohnen „die die Constitutiones so wohl Policeyordenung durchlesenn mit vleiß er-„wegen, Ihr bedencken daruber bei einem Jeden Punct schrifftlich vorfas-„senn, Do auch bei der Policey ettwas mehr zu errinnern oder hintzue „zuesetzenn, solches mitt vleis vorzeichnen, deputiren solle, Wann solches „geschehenn, Sollen die deputirte der Kreise sembttlichenn alhier zuesammen „kommen, dasjenige was sie bei einem vnd dem andern werck bedachtt, „oder ferner zuerinnerenn, mit einander conferiren vnd voreinigen, auch zue „ferner forttsetzung der wercke, den Churfursten zue Brandenburgk ꝛc. Vn-„sernn gnedigstenn Herrnn, vnderthänigst ersuchenn, daß Sr. Churfl. G. „derselbenn Herrnn Cantzler vnd Rhätenn, dieser Ingleichenn der New-„merckischen Regierung benebenn den Landträthen, Ihnen weitter zuzuord-„nen gnedigst geruhenn, vnd soll alßdann ein vnd das andre Werck vonn

„Ihnenn

„Ihnenn sembttlich in reiffe berahtschlagung gezogenn, vnd was vonn Ih-
„nen geschlossen, Sr Churf. G. vnterthänigst vorgetragenn, vnd vmb Con-
„firmation gebethen werden.

„Die Brawordnung aber ist den Stendenn nochmahlen vorgele-
„senn, die sich dann dieselbe mitt gefallen lassen, vnd domit die fordder-
„lichst publiciret werden möge, nebenn den Stedtenn eine Inquisition der
„new erbawettenn Brawheuser in den kleinenn Fleckenn vnd Dorffernn
„welche noch für die künfftigenn Biergelttsrechnung nach obiger disposi-
„tion vor die Handt zu nehmen, angeordnet, vnd soll nach vorrichtung
„derselbenn ohne fernerenn aufschub zur publication geschritten werden, ꝛc.

Da nun zu der Zeit der Abfassung dieses Ausschreibens an die Land-schafft, die Brau-Ordnung noch nicht publicirt gewesen, sondern solches erst 1577. geschehen, so ist hieraus offenbahr, daß vor diesem Jahr diese Berathschlagung derer Stände über diese drey Constitutiones schon ge-pflogen worden, und daß der Cantzler Lampert Distelmeyer, da er erst 1588. gestorben, pro auctore wohl geachtet werden könne; sintemahl in einer im Archiv vorhandenen Registratur vom 7. May 1598. angemercket ist, daß „des damahligen Cantzlers Abrahams Bellins (vielleicht wegen einer wie-
„der ihn angebrachten Beschuldigung) versecretirte Schreibe- und Studier-
„Stube eröffnet, und in desselben Beywesen nach fleißiger revidirung et-
„licher weniger hin und wieder zerstreueten Briefe vom Secretario Wolff-
„gang Theuringen und Registratore Eraßmus Lingenhain, einiges notiret
„und heraus genommen worden.

„I. Wie das Cammer-Gericht und Justitien-Sachen anzustel-
„len, doch absque inscriptione soll aber, seines, Bellins Bericht
„nach, dis Bedencken vom alten Cantzler Lampert Distel-
„meyer, aufs Papier bracht sein. ꝛc.

Und in dieser registratur lieget der oben p. 2. sub no. 1. erwehnte auf gebrochenen Bogen concept weise geschriebebene Aufsatz ohne Ueber-schrifft, wobey aber ad marginem durch eine andre Hand-Schrifft gesetzet ist:

„Wie das Cammer-Gericht oder Justitien Werck anzustellen.
„Nota. Dies Bedencken soll vom alten Cantzler Lampert Distel-
„meyer auf Papier gebracht seyn, ex relat. Abrahams von Bellin.

Es hat auch dieser Entwurff eben die Abtheilung der Cammer-Gerichts-Ordnung, und der Landes-Ordnung, und eben die Titul, wie solche von dem Sohne Christian Distelmeyer in obangezognen Anno 1609. ge-druckten Erinnerungen mit eingedrucket seynd, so sein seel. Vater abgefas-set habe, jedoch ist diese differentz, daß zwar in der Cammer-Gerichts-Ord-nung die Titul in gleicher Folge hintereinander lauten, in der Landes-Ord-nung aber wie obertwehnt in beyden zwar einerley rubriquen, aber solche anders rangiret seynd.

In denen Anno 1593. beym Landtage von denen Ständen überge-benen Gravaminibus stehet, daß Sr. Churf. Durchl. Haussen von Thür-mann Hoffmarschallen, Christian Distelmeyern Cantzlern, Eustabium von Schlieben Hoffmeistern, und D. Johann Köppen Cammer-Rath, Be-fehl ertheilet haben, mit etlichen von Prälaten und Ritterschafft, Unter-redung zu halten, zur Fortsetzung der Constitution und Policey.

Anno 1599. und also nach Absterben Churfürst Johann Georgens, in dessen Nahmen die Abschrifften derer Constitutionum quæstionis lauten,

haben die Landtstände urgirt, daß forderlichst eine gute und richtige Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Landes-Constitution gefasset und publicirt werden möge, ergo ist die abgefassete Ordnung noch nicht approbirt gewesen, wobey noch einer bereits absonderlich abgefaßten Policey-Ordnung erwehnet ist.

Daß aber nachhero weder die abgefaßte Policey-Ordnung noch Landes-Constitution und Cammer-Gerichts-Ordnung zustande und publication gekommen, ist dahero gewiß, weil solches in denen Landtägen beständig urgirt worden.

Als die Stände auf die 1599. übergebene Gravamina eine Churfürstl. Resolution erhielten und darinnen enthalten war;

„So ist vors 4te nicht allein eine Cammer-Gerichts-Ordnung „vorhanden, sondern auch also gefasset, weil alles ad Stylum „Cameræ Imperialis dirigirt ist, daß sie nicht zuverbessern ꝛc.

So haben die Land-Stände geantwortet:

„Daß von der angezogenen Cammer-Gerichts-Ordnung, (aus„serhalb der alten und kurtzen) der mehrere Theil keine Wissen„schafft träget, deshalben um derselben Verfassung mit Rath und „Vorwissen derer Ständte und um publication nochmahlen „gebethen wird,

und unterm 24. May 1600. ist der Churfürstliche Bescheid erfolget:

„Sr. Churfürstl. Gnaden wüsten nicht wie die Cammer-Ge„richts-Ordnung, ob sie schon kurtz, zuverbessern, wolten aber „die Stände ihr Bedencken, wie und welchergestalt die Verbes„serung vor zunehmen eröffnen, so geschehe es Sr. Churf. Gnaden zu gnädigsten Willen.

Und hierauff Anno 1601. hat Churfürst Joachim Friedrich denen sämbtlichen Creysen der Chur-Marck Brandenburg diesseits der Oder, und zwar in einem jeden Creyse gewissen Personen aufgegeben, weil Selbige dasjenige was bey Regierung Dero Herrn Vaters Johann Georgens vorgegangen, nicht wolten ersitzen lassen, zur Beförderung der publication fordersamst ihre Erklährung und Gutachten punct vor punct zu eröffnen. Und in denen darauf abgestatteten Berichten ist derer mit Bewilligung Churfürstl. Gnaden in GOtt ruhenden Herrn Vaters zusammen getragenen, und abgefasseten Policey-Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Constitutionen erwehnet, daß solche erwogen werden solten. Es ist auch hierzu 1602. zu Brandenburg eine Zusammenkunfft gewesen, aber nichts zu stande gebracht worden.

Anno 1606. klaget die Ritterschafft, daß das Constitution und Policey-Werck in stecken gerathen.

Anno 1610. urgirt die Landschafft,

„daß eine gewisse Cammer-Gerichts-Ordnung verfasset „und publiciret werden möge, und die Landes-Constitu„tion und Policey-Werck zu stande zu bringen nöthig „sey, und was die Constitution anlangete, die Cammer„Gerichts-Räthe und vornehme Landstände und wer et„wa sonst denen Gerichten eine Zeitlang beygesessen, und die „Casus observirt haben möchte, dabey zugebrauchen wären, weil

„neue

„neue Landes-Constitutiones zu machen nicht eines jedermanns „Ding sey, eine general Policey-Ordnung aber zumachen nicht „leicht möglich, sondern besser sey, daß jeder Creyß von denen „nöthigsten puncten eine kurtze Ordnung entwerffe, und wen sol„che publicirt und versuchet worden, hernach so weit sich eine „Gleichheit befände und gut befunden worden, daraus eine ge„nerale Policey-Ordnung gemacht werden könne, oder wenn „so fort eine generale Policey-Ordnung verfertiget werden solle, „würden Leute, Zeit, Weile und Gelegenheit dazu nöthig seyn.

Ferner in einem der Croßnischen Landschafft ertheilten special Revers vom 12. Jun. 1611. stehet:

„Wir wollen auch zu ehester Gelegenheit unsers in Gott ruhenden „Herrn Vaters (Joachim Friedrichs) Groß Herrn Vaters „(Johann Georgens) Visitation, Policey- und Landes-Ord„nung mit Zuziehung unserer Landstendte revidiren und publiciren lassen.

Daß nun aber auch nachhero solches nicht erfolget sey, erhellet aus denen Vorstellungen so die Landstände Anno 1615. unterm 20. Jan. und desgleichen unterm 11. April 1643. übergeben, worinn sie die Cammer-Gerichts-Ordnung, Landes Constitution wie es in civilibus und criminalibus zu halten, und weshalb schon 1602. in dem zu Brandenburg gehaltenen conventu unterschiedene Conferentzien gehaltenen worden, und eine beständige Policey-Ordnung zur perfection zu bringen gebethen haben.

Es wird einem geneigten Leser nicht mißfällig seyn, daß dieses alles weitläufftig detaillirt habe, zum Erweiß, daß die in vielen Händen herumgehende Abschrifften, niemahls publicam auctoritatem gehabt, und daß in der That drey unterschiedene Constituriones gewesen. Da nun solche aber in einigen Abschrifften in gewisse partes abgetheilet, in einigen aber ohne Absonderung hintereinander weggeschrieben worden; Und da einige quoad partes und capita oder Titulos und Innhalt differiren, einiges ausgelassen, einiges anders rangiret ist; so glaube, daß diese variantes lectiones daher entstanden, daß einige Copeyen von dem ersten Entwurff gemacht, wie obangeführter maassen der Cantzler Distelmeyer bezeiget, daß sein Vater habe Abschrifften nehmen lassen, andere Copeyen aber von denen auch darnach auf vorgehende derer Landstände Berathschlagungen und Monita, vermuthlich veränderten Concepten, zu unterschiedenen Zeiten gemacht und abgeschrieben worden, und dahero die unterschiedene Jahrs-Zahlen entstanden, auch was oben von dem publicato de Anno 1592. angeführet ist, den Sinn haben kann, daß es der Zeit der Neu-Märckischen Regierung als ein Project communicirt worden.

Bey solchen Umständen, und da ich weder im Archiv noch bey der Landschafftl. Registratur alhier und zu Cüstrin, noch aus des Raths zu Halle, und daselbst des Cantzlers Lamperts Distelmeyer befindlichen Bibliothec, mehr information habe erhalten können, so ist es mir difficil gewesen, mich zu determiniren, was für eine Abschrifft ich zur Erfüllung meines Versprechens choisiren und drucken lassen solle, biß ich endlich resolvirt, folgende 3. Stück dem Publico hiermit zu communiciren:

No. I.

Dasjenige Concept oder Abschrifft des ersten Entwurffs der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, welches nach obangeführten Umständen dem Cantzler Lampert Distelmeyer zugeschrieben worden, dessen oben sub no. 1. gedacht ist, mit welchem die andere Abschrifft in Archiv sub no. 2. gleich lautend und zwar also, daß solche beyde Exemplarien in ihren 17. Tituln mit einander und mit denen, so der Christian Distelmeyer in denen Anno 1609. in Druck gegebenen Erinnerungen specificirt hat, harmoniren.

Wobey zugedencken, daß um des allegirens willen allhier die Titul numerirt seynd.

No. II.

Landes-Ordnung von 51. Tituln, so ebenfals von dem Cantzler Lampert Distelmeyer abgefasset worden, und diese hat eben diejenigen Titul in sich, wie solche in des Sohnes nur erwehnten Erinnerungen specificirt stehen, nur daß sie oberwehntermaassen in der Ordnung etwas anders rangirt seynd, und da zwar in dem Exemplar die Titul nicht numerirt seynd, so habe ich doch die Zahl beygefüget.

No. III.

Die sogenannte und rubricirte **Verbesserung und weitere Erklährung Unserer Landes-Constitution und Cammer-Gerichts-Ordnung mit andern mehrern Constitutionen und Satzungen** ꝛc. welche V. Theile, und meistens andere Materien in sich hält, als vorstehende beyde Pieçen, und Anno 1594. abgefasset seyn soll, wovon einige gleich lautende Copeyen habe. Bey Erwehnung dieser 3. Pieçen habe zwar zugleich auf die obangezogene Allegata des Strykii und Cocceji mit reflectirt, ob sie darin befindlich, es trifft aber die Zahl derer allegirten Titul nicht in allen ein, und kan solches ex errore scribentis vel typographi entstanden seyn, andern theils kann es von denen unterschiedenen Eintheilungen und Ordnungen in denen unterschiedenen Copien herrühren, maassen von denen 16. unterschiedenen Copeyen, so ich collationirt, keine eintzige ist, mit welcher die Zahl derer allegirten Oerter überall eintrifft, sondern die Sache unter einer andern Zahl des Tituls anzutreffen, welches deshalb erinnern wollen, damit nicht, wenn dergleichen Allegata nachgeschlagen werden, das manquement mir imputiret werden möge, da ich alle diversas editiones abdrucken zu lassen, so vielmehr unnütz erachtet, da es keine würckliche auctorisirte leges seynd.

Anlangende nun ferner die Anno 1643. abgefassete Cammer-Gerichts-Ordnung, deren ich im IIten Theil I. Abtheilung p. 123. gedacht, daß solche in einem Anhang solcher Abtheilung zu finden seyn werde, so habe ich damahls mein Wort nicht erfüllet, um nicht die Edition des ersten Tomi länger aufzuhalten: will aber solches alhier ersetzen, mit nochmahliger Erinnerung daß solche ebenfals nicht zur publication, noch eher etwas wegen hiesigen Cammer-Gerichts zu stande gekommen, biß die 1709. publicirte Cammer Gerichts-Ordnung erschienen, ob wohl Anno 1646. in der Neu-Marck eine Cammer-Gerichts-Ordnung publicirt worden, solche von dasigen Cammer-Gericht, jetzo genannter Regierung, zu beobachten.

Die Anno 1643. abgefassete hiesige Cammer-Gerichts-Ordnung ist von dem Vice-Cantzler Andreas Kohl auf Churfürstl. Befehl abgefasset, denen Landständen communicirt, monita gegeben und von Churfürstl. Geheimden Räthen und Deputirten der Landschafft revidirt und ein mundirtes Exemplar von Sr. Churfürstl. Durchl. denen Landständen zugesendet, aber nicht zurück geschickt noch nachhero publicirt worden, wie solches in dem Archiv und Landschaftlichen Registratur annotirt ist.

Das bey der Landschafft befindliche sauber geschriebene, und auf den Titul mit einem Adler bestempelte Exemplar, ist dasjenige, welches hier in Copia sub No. IV. abgedrucket ist. Berlin, den 14. Junius 1751.

AUTOR.

No. I. Cammer-Gerichts-Ordnung so auf Churfürst Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht publiciret worden.

I. Vonn Personen vnd Sachen welche in vnser Cammer-Gericht gehorenn.

Vnser Cammergericht ist vornemblich vmb dero willen geordnet, die sonsten keinem vntergericht vnterworffenn, von den vntergerichten beschwert werden, oder bei demselben kein Recht erlangen konnen.

Vndt ist vnsern Landtstenden und Steten in gehaltenen Landtagen auch zugesagt vnd verschriebenn, die Sachenn in erster Instantz vor den vntergerichten zulassen, derowegen werden die Burger billich vor den Gerichten und Rathen vnserer Stedte, die Pawren aber so in vnsern Embtern siezen, vor vnserm Haubt vnd Ampteuten vnd die andern vor ihren Junkern vnd Herschaften beclagtt, so seindt vnserer Altmerckischenn Vckermerckischen vnd Stolpirischenn Vnterthanen zue Gnaden die Quartal Gericht zue Stendal vnd Prentzlau verordnett, vor denen die vonn Adell, vnd Andere, so in denen ortt landes gesessenn, Ihre sachen auch wol suchenn vnd sich selbst mit vnnotturfftigenn Kosten, deß weiten anhero reisens verschonen muegen, also werden die Personen vnd sachen, welche vor vnsere verordnete Hoff vnd Landtgerichte, in der Altenmarck, Priamtz, Vckermarck vnd Landt zue Stolp gehörigk daselbst auch billich gelassenn.

Demnach sollen vnsere Cammergerichts-Räthe nicht ohne vnderscheidt alle sachen alhier annehmen, sondern dieselben wue nicht wichtige Vhrsachen vorhanden, welche sie zue einem andern, vnd die Parteyen vor sich zuebescheiden bewegen, vor die iezo gemelte Vntergerichte weisen vnd demselbenn die zuuerhoren, vnd waß Pillich vnd Recht ist, darinnen zuebeschaffen befehl thuenn,

Es sollen aber vnsere Haubt vnd Ampteute, die Gerichte vnd Rathe vnserer Stedte die Herschafftenn auffm Lande, vnd anderer Gerichte Verwalter, die clagende Parteyenn, die sein Ein oder Außlendische vom Adel Burger oder Pawr, nicht vorgeblich oder lange auffziehen, Sondern einem Jeden, wo zue ehr befuegtt, wieder Ihre Beambte Mitburgere vnd Vnderssaßenn, Inn wessen Stande oder Ansehen die auch sein bei vormeidung vnnserer schweren Straffe vnd Vngnade, schleunigk vnd vnparteylich vorhelffenn, Es werenn dan die sachen so gantz zweiuelhafftich oder Vnclar, daß die ohne Rechtliche außfurunge oder Beweiß, nicht konten entscheiden werdenn, Alßdan muegen die Räthe in Stedten dieselbe vor ihre gerichte, vnd die Quarthal gerichts Räthe zue Stendal vnd Prentzlaw, deßgleichen vnsere Ampteute vnd die Herschafften der Dörffer die vor vnser Cammergerichte oder waß dahin gehorigk, vor die jeder ortts geordente Hoff vnd Landtgerichte zu rechtlichen Außtrag weisenn, vnd wan sie Partt vor vnser Cammer-Gerichte remittiren, der clagenden Partey einen Abscheidt oder Schreiben, an vnser Cammergerichts Rathe mitteilen, darauß sie zusehen, waß vor ihnen in der sache gehandelt, daß die Parteyen nicht vortragenn, oder dem Cleger auff seine forderunge vorholffenworden, vnd darauf fernern Vorbescheidt, Commission, Besichtigung, oder waß deß Handels Notturfft erfodert, anordnenn muegenn.

II. Vonn vorbescheidenn zue guetlichenn Vorhor vnd Handlung.

Damit mitt denn Tagesatzungen niemandt vbereilet, sollen vnnsere Cammergerichts Notarien die Tage zue guetlicher vorhor zuem wenigstenn, vier Wochen von Dato des Vorbescheides ansetzenn, es wehren dan die Parte so nahe an vnserm Hofflager gesessen, oder erforderte die sache eine solche eile, daß vnsere Rathe vhrsache hettenn, den tagk etwas zeitlicher anzuestellenn, die Cammergerichts Notarien sollen auch die vorbescheide mit geschwornen Cammergerichtsbotten wegkschicken, vnd derselben Relation, so wol alß den vorbescheidt selbst mit Fleiß in daß tagebuch registriren, wolte aber ein Supplicant den vorbescheidts Brief seinem Kegentheil selbst zuschicken, wollen sie denselben ihnen angeloben lassen, daß ehr solches vnuorzuglich, vnd in so viel tagen als ehr den vngefehrlich erreichen kann, thuen, vnd die Briefe, oder Product, nicht hinderhalten will.

III. Vonn des Clegers oder Beclagten vngehorsamb in guetlichen vorbescheidenn.

Dieweil sich auch offte zuetregt, daß die welche andere vor vnser Cammergericht bescheiden lassenn, selber aussenbleibenn, oder daß der Beclagte, denn Cleger vorgeblich zuer stedte ziehen lesset vnd den Tagk gar nicht oder erst in Termino abescheidett, dadurch daß gehorsame theil in vergebliche muehe vnd vncosten gefueret wirdt, so ordnen wir, daß hinfurt ein jeder so den andern citiren lesset, oder vor vnser Cammergericht geladen wirdt, sich auf den bestimpten tagk zue rechter fruer tagezeit gehorsamlich einstellet oder wue ehr ehehaffte verhinderunge hatt, daß ehr den tagk nicht besuchen kan, dasselb so zeitlich abschreiben sol, daß er seinem kegentheil ehr der außzeucht, kan zuewissen gethan werden, Wurde der aussenbleibende aber solches nicht thuen, vnd den tag ghar nicht oder zu langsam abschreiben, sol auff beschuldigtenn vngehorsamb derselbe jedesmalß vnß funff thaler straff vorfallen, vnd den gehorsamen theil den verurhsachten Vnkosten zue wiederstatten schuldigk sein, ihme auch gleich darauf ein ander termin angestalt werdenn, die funf thaler straf einzubringen, vnd sich mit dem erscheinenden theil der vncosten halben zueuertragenn, vnd dan der hauptsache halben, wie zuuor beschehen sollenn, vorher vnd handtlung zuge-

gewartten, vnsere Räthe sollen auch die straf inn demselben termin vnnachleßig einfordern, es kente dan der vngehorsamb, wo ehr einige entschuldigung vorzuwenden, warumb ehr den vorigenn tagk nicht besucht noch zue rechter Zeit abgeschriebenn, dieselbe alßbalt beweisenn, oder mit seinem Eide beteuren. Wer aber der vngehorsam ein außlender sol ehr zu keiner clage oder andtwort gestattet werdenn, ehr habe dan die Straf, vnd veruhrsachten vergeblichen vncostens halber, Richtigkeit gemacht.

IV. Erstlich zwischen denn Parteyen guetlich zuehandeln.

Wenn die Part, auf den tagk deß vorbescheidts erscheinen, sollen vnser Cammergerichts-Räthe ehe sie die zue rechte weisen, dieselben jedesmahls zuuorn notturfftigk kegen einander horen, vnd allen muglichen vleis anwendenn, sie guetlichen zuentscheiden, sie sollen auch in sachen die offenbahres vnzweifelichen Rechtens, oder auf dem Landes gebrauch beruhen, oder aber, da clare vntadelhaffte Briefe vnd Siegel vnd Vortrege vnd Abscheide, dawider die Parten keine bestendige einreden haben, vorhanden werdenn, keinen theil muetwilliges Rechtens gestatten, sondern macht haben dieselben dauon abezueweisen vnd gebuerlichen Bescheid darinne zugeben, Inn dehm sich den ein jeder die Weitläuftigkeit vnd beschwerlichen vncosten des Rechtganges zuuorhueten ihme selbst zum besten wirdt schiedtlich vnd geuolgigk zuerzeigen wissen.

Im fhal aber, das die streitigen Parteyen zuer guetlichen vorgleichung je nicht folge geben, sondern sich lieber durch Recht wollen scheiden lassen, muegen sie ihre sachenn inn vnser Cammergericht, nach Inhalt der Cammergerichts-Ordnung kegen einander außzuetragen vorwiesen werdenn,

Wiewol nun dieselbe vnsere Cammergerichts-Ordnung alß angestalt, daß der Außtragk des Rechtens nicht wol schleuniger vorfasset werden kan, also werden wir doch berichtett, daß allerhandt dawieder erdacht vnd eingefhurtt dadurch die sachen mehr aufgezogen dan zue schleuniger außubung befordert werden,

Dasselbe abezuwenden vnd weiter zuuorkommen, haben wir solche vnsere Cammergerichts-Ordnung, in etzlichen Artickeln etwas weiter zu ercleren vnd zuuorbessern, die notturfft geacht.

V. Die Clage vnd Andtwort zue articulirenn.

Ordnen demnach vnd wollen, daß hinfuro zue mehr schleuniger außtragk der sachenn, alle Clagen anders nicht dan articulirt vnd numeriret sollen übergeben werdenn.

Daß auch der Beclagte auff solche articulierte Clage, alle seine Exceptiones auf einmahl vnd neben dennselben in euentum auch auf einen jeden Artickel der Clagen, insonderheit wiederumb clare vnd richtige articulierde Andtwort durch die wort gleub oder whar, sein oder nicht einzubringen sol schuldigk sein, vnd soll mit solcher Andwort ob die wol nicht in form einer gewonlichen litis contestation beschiehett, der Kriegk Rechtens nicht weniger vor befestiget geacht, vnd den Advocaten daruber daß lis nicht contestiret, zue disputiren vnd den Proceß aufzuehalten oder zuuornichten, nicht nachlassen werden, was itzo von der Clagen geordnet, sol von der Vorbesserung der Clagenn, auch der Wiederclage vnd derselben Andtwort, deßgleichen von allen Exceptionibus vnd Defensionalibus auch vorstanden, vnd dasselbe alles vmb mehr richtigkeitt der Proceß willen, articulirt vnd numerirt, einbracht werden.

VI. Von dem Eidt vor gefehrde.

Dieweil auch vber leistung des Eideß vor gefehrde die sachen offt gahr lange vnd gefherlich auffgezogen werden, sollen beide theill denselben ohne einige vorgehende rechtliche Erkendtnuß, baldt im Anfangk schweren, vnd sollen derowegen die Cammergerichtsschreiber wen sie den beclagten Abschrifft der Clagen zueschickenn, Clegern vnd Beclagten bescheiden, daß sie auff tagk erscheinen, Cleger den eidt vor gefherde leistenn, vnd vormittelß desselben seine articulierte Clage reproduciren, auch gewarten solle, wie der Beclagte bei gleicher Eideßleistung seine Andtwort darauf einbringe, Beclagter aber wie Cleger solchs thuen wirdt ansehen, vnd gefast sein solle, den eidt calumniæ seines theils gleicher gestalt zueschweren, vnd bei demselben alle seine auffezugliche vnd zersterliche Exceptionen, so viel ehr dehrer hatt, vnd damit zugleich auch auff die Clage, von Artikelenn zu Articelenn, clare vnd richtige schrifftliche Andtwort, alles articuliret einzubringenn, mitt der Vorwarung, wue Cleger oder Beclagter vngehorsamb aussenbleiben, oder erscheinen vnd den Eidt nicht leisten wurdenn, das alßdann auff beschuldigung seines vngehorsambs, vormuege dieser ordnung rechtlich erkentnuß ergehen, vnd ehr zue eröffnung vnd anhörung solches Vrtheils, damit peremptorie bescheiden sein solle, vnd solche vnd andere Citationen, die in gerichtlichenn Processenn vorfallen, sollen die vorordenten Cammergerichtsschreiber, alleine mit Cammergerichts Boten bestellen, vnd Vnrichtigkeit deß Processes zuuorhueten, derselben Relationen vnd alles waß in Gerichtshendlen befholen wirdt, bei verlust ihres Dienstes jederzeit mit vleiß zue den Acten registrirenn.

Damit auch die Parteyen solchen eidt volgendts im Proceß desto mehr in Acht habenn, sollen sie denselben nicht durch einen Anwalden, sondern in der Persohn selbst leistenn, vnd ob die sachen ein Commun belangeden sollen zuem weinigstenn die regierenden Burgermeister mit zween den eldesten Rathherrn, welchen vmb die sache am meisten bewust, vnd dem Syndico oder Stadtschreiber, in ihre selbst, vnd auf genuchsame Volmacht in des gantzen Raths Sehle, die Pawren in Dorffern aber alle selbst schwerenn.

Vnter den vnmundigen Vormunder, oder vielen Brudern sollen auf volmacht der Andern die in ihre, vnd der andern Sehle schwerenn, welche der vnmundigen, oder der andern Bruder

sachenn

sachenn am meisten vnderhanden habenn, vnd sonderlich die, welche die Rechtferdigung treiben, vnd wue darunder vnderschleiff oder auffzug gesucht, sollen sie alle zueschweren schuldigk seinn.

Also auch wue einer oder mehr Bruder, Vormunden oder andere litis consorten außlendisch wehren, vmb der Abwesenden willen die sachen nicht auffgezogenn, sondern der Eidt von den anwesenden genohmmen, vnd in den Proceß nicht weniger fortgefharen, vnd wan die abwesenden heimkommen, der Eidt von ihnen auch geleistet werden, Wurde aber auff den zuer Eidesleistung bestimpten termin, der Cleger selbst, oder der Beclagte aussenbleiben, soll nicht alleine nichts weiter von ihme angenohmmen werdenn, sondern wo der Vngehorsamb beschuldigt, soll neben vorteilung der Gerichtscosten der Beclagte in deß Clegers vngehorsam ab instantia lossgetheilet, der Cleger aber in des Beclagtenn vngehorsamb, ex primo decreto, in desselben gueter immittirt, vnd kein theil weiter gehort werdenn, es habe dan neben der gewenlichen Caution, de prosequenda lite, mitt der Eidesleistunae, dieser vnser Ordnung volge gethann.

Vnsere Räthe sollen auch in solchen fellen alsbalt ein Vrthel fassen, vnd auf ein oder des andern theils ansuchenn dasselbe publiciren.

VII. Von der Immißionn *ex primo & secundo Decreto.*

Nachdem auch in vnsern Cammergericht, bis anhero im Brauch herbracht, daß die Immission ex primo & secundo decreto, allein in der beclagten Vngehorsamb, ob der Cleger seine Clage gleich nicht beweisen, erkandt wurdenn, mach es hinfuro auch also gehalten werdenn.

VIII. Vonn der Vnmundigen Vngehorsamb.

Die sachen werden offte auch damitt gefherlich aufgezogenn, daß die Mutter wan ihre Vnmundige Kinder beclagt, denselben keine Vormünden bitten wollen, dennselben vorzuekommen, sollen vnsere Räthe wan sie solche gefherde vormerckenn, der Vnmundigen Mutter, oder Neheste freunde, einmal oder zweyer vorwarnen, daß sie den Kindernn vormunden Pitten sollen, Vnd wo solches daruber nicht geschicht, wieder die Vngehorsamen Vnmundigen die Immission ex primo & secundo decreto, oder was sie sonnsten nach gestalttenn sachen gebueret, so wol alß wieder Mundigen ergehen lassen.

IX. Von Dilationibus und alzu grossenn Setzenn.

Wann der Eidt vor gefherde geleistet, vnnd die Exceptionen vnd anndtwortten einbracht, vorfharen die Part weiter, mitt schrifftlichen gesetzenn, Vormuege der ordnung, wir werdenn aber berichtet, daß mit einbringung der setze offte lange vortzogenn, dieselben etwann auch langsam abgeschriebenn, vnd wann die abgeschriebenn, wol eine guete Zeit vnabgefordert liegen bleibenn, vnnd die Proceße damit, das die Aduocaten alleine vmb ihres vortheils willen, ohne Alle der sachen notturfft, ghar zu lange setze, In welchen doch offte wenigk zuer sachenn dienstliches, vnd nur mehr dan vberflußige wiederholung einerley berichts oder Arguments zuebefindenn, Deegleichenn mit den dilationibus, der Parteyen zuebeschwerlichen Vncostenn vnd Nachtheil sehr aufgehalten werdenn, Demnach sollenn vnsere Cammergerichts Notarien, die Part mit den Abschrifftenn der Setze, Zeugnus vnd andere Producte vnuorzuglich fordern, die Part auch dieselben so balt sie abgeschriebenn außlosen, vnd sollen vnsere Cammergerichts Räthe den Procuratoren vnd Aduocaten in Ihren Eidt einbinden, das sie die sachen vber denn Inhalt der ordnung, gefehrlichenn nicht auffziehen sollen, Auch darauf sehen, das demselben also nachgelebet werde, vnd ohne gemeine Berathschlagung vnd orhebliche große Vrsachenn vber die geordente Cammergerichts frist, niemanden weitere dilation gebenn. Sie sollen auch ohne vorgehende gemeine berathschlagung vnd causæ cognition die zue langsam einkommene Setze nicht annehmen, Sondern auf des seumigen theils beschuldigten vngehorsam, mit Rechtlichenn erkentnus oder vorschiekung der Acten fortfharen, Werden dann die Parte, durch Ihre procuratoren verseumnus in schaden gefuerett, des muegen sie sich an denselbnen erholenn, Vnsere Räthe sollen Ihnen auch darzue schleunigk vorhelffenn,

So sollen auch die Aduocaten sich inn Ihren Satzschrifftenn der Kurtze befleißigenn, vnd alleine was der sachen notturfft setzen, Allen vndienstlichen Vberflus der Allegaten vnd Anders vnd sonderlich die Vielfaltigen wiederholung einerley Berichts oder Arguments, domit sie die Bletter fullen abstellenn, sich auch bei 50 Thaler straf alles schmehens vnd scheltens kegenn einander endthalttenn.

X. Vonn Beweis vnnd Kegennbeweis.

Alß auch zue Vorzuege des Rechtens nicht wenigk vhrsache giebt, das mit vorfurunge der Beweis vnd Kegenbeweiß vnordentlich umbgangen, vnnd ghar langsam vorfharen, Sonderlich aber der Kegenbeweis von den beclagtenn gefherlich so lange hinderhalten wirdt, bis deß Clegers Zeugnus sol Publicirt werdenn, Sol hinfuro der, welchem beweis zufhueren auferlegt, In Cammergerichts frist nicht alleine seine Artiekel vbergeben, vnd commissarien ausbitten, Sondern denselben die Artiekel auch zuschicken, vnd mitt allen Vleis bei ihnen anhalten daß sie die Zeugen vorher fordern woltten, Vnd sollen die Artickel von den Aduocaten und Procuratoren nicht ghar zu weitleuftigk gestalt, vnd auff des Klegers theil In dieselbenn nicht mehr gebracht werdenn, dan was der beclagte an der Articulierten Clagen auf des Beclagtten theil aber was der Cleaer an seinen Articuliertenn Exceptionen oder defensionaln vorneinett hat.

Also soll auch die zue ghar vberheuffte antzahl der gemeinen vnd sondern Interrogatorien, In welchen offte sachen mit eingemenget oder ein

Dinck darumb vielmals repetiret vnd wiederholet wirdt, das die Zeugen damit Irre gemacht eingezogenn werdenn, vnd wo dasselbe uberschritten, sollen die commissarien, welche zur abhorunge der Zeugen verordnet, solche interrogatorien nicht annehmen, sondern dieselbenn vnsern Räthenn, neben den Artickeln zueschicken, welche die kegenden Artickeln vbersehenn, vnnd wo sich solche vnnotturfftige Weitleufftigkeit befindenn, den Aduocatenn, der solche interrogatorien gemacht, vmb 20 Thaler strafenn, vnd Ihm darneben auferlegenn sollen, daß ehr in einer benanten Zeit Andere vnd alleine zuer sachenn, daruon Articulirett dienliche Interrogatorien vor den commissarien einbringe,

Gleichergestalt sol hinfuro nicht zuegelassen werden, daß zue angetzogener Reuelationn des beweises, der theil welcher Beweis oder Kegenbeweis fuerenn wil, erst newe Artickel vbergebe, vnd suche seinen Kegentheil auffzuelegenn, vormittels des Juraments calumniæ darauf zueandtwortten, midt dem erbieten, das ehr alsdan erst was vorneinet wirdt beweisen wolle, dan weil die beweis Artickel nichts mehr, dan was zuvorn in der Clage oder exceptionenn articulirt, Innhalten sollen, vnd auff dasselbe nach geleisteden Eydt vor gefehrde albereidt geandtwortet wurdenn, Ist dem Kegentheil mit solcher andtwort weiter zuebeschweren nicht von notenn, vnd beschier solche suchung alleine zue gefehrlichen auftzuge der sachenn,

Wen der Beclagte so Kegenbeweis furen wil, sol dasselbe auch zeitlich vnd ehe des Klegers Zeugnus ins Cammergericht eingeschickt, vor dehnen commissarien, welche zue auffnehmung des Clegers beweises vorordnet, thuen, zue Dero behueff ehr dan, wie ohne das brauchlich, des Klegers außgebethenen commissarien vnd Notarien, seines Theils auch Commissarien vnd Notarien in gleicher antzahl zuezuordnen suchen magk, vnd sollen die verordente commissarien vnd Notarien zue befurderung der Justitien auch ihres Theils die Zeugen vorher so viel ihnen immer muglich forderlich fortstellenn, vnd die Notarien beide Zeugnuß also fertigen, daß sie mit einander ins Cammergericht eingeschickt vnd nach gelegenheit der sachen zugleich eroffnet, oder wue der Kegenbeweis zuehinderhalten, gleichwol die eroffnung des Clegers Zeugnuß, damit das des beclagten Zeugnuß noch nicht verfueret, nicht dorffe aufgetzogen werdenn.

XI. Ob der Proces vonn dem Beweis anzuefangenn.

Vnnsere Räthe haben bishieher Je zue Zeitenn eine Rechtfertigung nach guetlicher verhor der sachen, alsbalt von dem beweis anfahen lassenn, wie wol nun dasselb das ansehen hatt alß befordert es die Sachen, so befindet sich doch, daß es offte grosse vnrichtigkeit in Processen, vnd zue weitleufftigenn Disputationen Vrsach giebett, derhalben sollen die Proceß hinfuro von ordentlicher clage angefangen werden. Wurden es aber die Parteyen hieruber suchen, vnd sich des mit einander vereinigen, oder es wurde in sachen streitiger possession, oder derogleichen causis summariis sonsten vor guet angesehen, So sollen vnsere Räthe die sache auf die vorhor in einen richtigen Abscheidt fassenn, vnd darinnen sonderlich klar vormelden wen ein Jedertheil zuebeweisen auf sich genommen, oder ihme durch die Räthe ausfueren sey auferlegt wordenn, Welche abscheide die Parte auch neben den Beweis-Artickeln mit Produciren sollenn domit man sich in vorfassung der Vrthel darnach zurichten,

XII. Die Vhrsachenn der Beschwerdenn in der Supplication mit eintzuwenden.

Ob wol vnsere Cammergerichtsordnung vormagk, wan von vnsere Rathe Vrthel an vns suppliciret, daz die Supplication in derselben andernn Instantz des Liebels stad haben sol, vnd darumb die Vhrsachen warumb der Supplicant, durch vnsere Rathe Vrthel vormeinet beschwert zue sein, derselben Supplication billich mit solten einuorleibt werden, So werden wir doch berichtet, daß die Procuratorenn sich vnderstehen sollen, wan ihnen ein Vrthel nicht gefellet, In den Zehen tagen nicht mehr dan ein kurtze Supplicationn darwieder einzubringenn, darein sie keine Vhrsachen der beschwerden antzeigen, vnd Ihnen allein vorbehaltenn, Solche beschwerunge in Cammergerichts frist weiter vorzubringenn, Wan nun solchs zue beschwerlichen auftzugk der sachen vorgenommen, Ordnen vnd wollen wir, daß die Jhenigen so von vnserer Räthe Vrthelen oder abscheidenn an vns suppliciren wollen, In ihrer Supplication die Vhrsachen, warumb sie vormeinen, daß sie mit vnserer Räthe Vrthel oder abscheidt beschwert, wie oben von den Clagen gemeldet, auch Artickels weise deduciren vnd neben des Vrthels oder Abscheidts Abschrifft mit vorbringen sollen, domit wir nicht alleine berichtet werden muegen, ob dieselben also geschaffen, das die Supplication billich antzunehmen, sondern auch der Supplicanten gebuerliche frist seine notturfft wieder darauff einwenden, vnd also die sache desto ehe zum ende laufen muge,

XIII. In was zeit die Supplicationen vnd appellationen, so von vntergerichten an vns oder vnser Cammergerichte beschehen, sollen Insinuiret vnd Justificirt werden.

Mit den Supplicationen die von denen Geistlichen Consistorio oder vnser Quartalgerichts Räthen zue Stendal vnd Prenzlow an vns selbst, vnd den Appellationen die von andern Vndergerichten im Lande an vnsere Cammergerichts Räthe beschehenn, werden die sachen auch sehr auffgetzogen, dieweil dieselben zueweilen langsam vnd nicht ehe, dan wan wieder die Appellanten die Execution befholen wirdt, insinuirt oder justificirt werden,

Demselben vorzukommen, sollen die welche vor vnser Consistorial oder Quartalgerichts Rathen an vns suppliciren auch die Appellanten, welche von den Vndergerichten an vnser Cammergerichts-Rathe appelliren wollen, Solches

inner

inner zehen Tagen inn schrifftlichen thuen, vnd Ihre grauamina darinnen mit deduciren, auch alßbaldt apostolos bitten, vnd dieselben vnsern Tammergerichts-Räthen in den negsten 14 tagen von Dato der Aposteln überandtwortten, darauf vnsere Räthe, wu sie die Supplication oder appellation annehmen, inhibition außgehen lassen, auch dem Supplicaten oder Appellaten Abschrifft sollen zuschicken vnd Supplicanten vnd Appellanten darnebenn aufflegen sollen, daß ehr die Abschrift der Acten erster Instantz, In Cammergerichts frist einbringe, damit in solcher andern Instantz beide theil desto vngehinderter, vormuge der Ordnung procediren muegen, Wurde der Appellant aber, In itzo bestimpter zeit, seine Appellation midt den Aposteln, auch hernach die Acten erster Instantz nicht einbringen, soll die Appellation pro deserta vnd vorloschen geachtet, auch also von vnsern Cammergerichts Räthen erkandt, vnd mit der Execution versharen werdenn,

XIV. Von *Nullität*-Processen,

In vnser Cammergerichtsordnung ist wol vorsehen, daß uber die Supplication Instantz, kein ferner Proceß zuezulassen, dan des rechtens, ie auch ein ende sein, vnd muetwilligen zenkischen Leuten, die sich an keinem Rechten wollen gnugen lassen, die andern ihres gefallens zuebetrueben vnd vmbtzutreiben, nicht nachgehangen werden muß, Wir werden aber doch berichtet, daß noch bei vnsers Herrn Vater seliger vnd milder gedencknus reairung ie zu zeiten aus grossen vnd erheblichen Vrsachen nullitet proces zuegelassen, dabei lassen wir es auch nochmals beruehenn,

Es sollen aber vnsere Räthe solche Nullitet Proces vortzunehmen ander gestalt nicht nachgeben, es konne dan die angetzogene Nullitet alsbaldt aus den Acten bescheiniget werden,

So sol auch in solchen fellen, wan der so das Vrthel in der Supplication Instantz gewunnen Notturfftige Caution thuet, daß er auf den fal, wen auf die Nullitet Acten anders erkandt wurde, seinem kegentheil daß Jenige darzue oder darinne Ihme vorholffen wieder restituiren wolle, das zuuoren gesprochene Vrthel nicht weniger exequiredt werden.

XV. Von Verschickung der Actenn.

Alß vnter den Parteyen, die ann vnser Cammergericht Rechthengige sachen haben etwan auch verschickung der Actenn haben streit vorfellet, vnd der eine begehret, dieselben ausser Landes zuuersprechen zuuerschicken, der ander aber das darauff in vnserm Cammergericht solle geurtheilet werden, haben sich vnsere Räthe dahin vergleichen, daß zu vermeidung alles Argkwohns, dehme so die vorschickung der Acten ausser Landes suchet, sol gewilfharet werden, doch daß ehr vnd sein Aduocat oder Procurator den ehr in der sachen brauchet bei den Eiden vnd Pflichten, domit sie vns alß ihren Landßfürsten vorwandt beteuren, daß sie sich an dem ortte, dahin sie die Acten zuuorschicken bitten, zuuorn nicht haben belehren lassen, vnd das Vrthelgelt vnd Botenlohn alleine erlegen, Hetten aber vnsere Räthe in einer sachen definitive gesprochen, vnd die Acten darumb an einen andern ortt musten vorschicket werden, sol das Vrthelgelt vnd Bothenlohn zuegleich von beiden theilen bezahlet werden, vnd wue sich die Part des ortts, wuehin die Acten ausser landes zuschicken, nicht konnten vergleichen, sol bei vnsern Räthen stehen, dieselbe für sich, vnd ohn der Part vorwissen, an eine vnuerdechtige Juristen Faculter oder Scheppenstuel zufertigen, vnd wan das Vrthel einkommet, den Parten dasselbige kegen erlegung des Vrthelgeltdes zu publiciren.

Was nun aber diese vnsere erclerung zu der Direction der Rechtlichen Proceß weiter gehörig, damit soll es allenthalben, nach inhalt vnserer vorigen Cammergerichtsordnung welche wir hiemitt allenthalben verneuert vnd confirmiret haben wollen, gehalten werden, wie wir den selbe darumb von Newen hernach trucken lassen.

XVI. Die Advocaten vnd Procuratorenn auff die ordnung vnd diese derselben vorbesserung zuuoreidenn.

Vnser Cantzler vnd Räthe sollen die Aduocaten vnd Procuratorenn welche In vnserem Cammergericht dienen wollen, auff die ordnung vnd diese vnsere derselben erclerung vnd verbesserung, von Newen schweren lassen, auch ein fleißiges vnd ernstes auffsehenn haben, daß sie derselben gehorsamlich nachkommen, vnd wieder die welche derselben nicht nachkommen, vnd die Leute vnd sachen auffziehen oder die Part in guetlicher Handtlung oder im standt des Rechten, in unnotturfftige weitleuftigkeit vorleiten vnd einshueren wollen, mit abforderung des Eides malitiæ, vnd wan sie sich nicht daran keren, mit verbott des Aduocirens vnd andern ernsten straffen vnnauslessig verfahren,

Es beschweren sich auch vnsere Vnterthanen hochlich, das sie durch die Aduocaten vnd Procuratoren an vnsern Cammergericht, vnd derselben Schreiber, desgleichen die Notarien ghar zu hoch übersetzet werden, darauf haben wir verordnet, daß hinfuro sol gegeben werden, einem Advocaten vnd Procuratoren, der dem Part in einem guetlichen vorbescheide dienet, wen die sache in einem halben tage von den Rathen vergleichen oder darinnen bescheidt gebenn ½ Thaler, Wan aber ein gantzer tagk damit zubracht wirdt, ein gantzen Thaler, vnd do die sache noch muesamer vnd viel Artickel hat 2 Thaler zu meist.

Den Gerichtschreibern vnd Notarien in vorhorung der Zeugen, wan der Artll 15 oder darunter sein, die zuegehorige Interrogatoria mit zugemeint ½ Thaler, vnd wan Ihr ein Dreißigk vnd mehr sein 1 Thaler, davern aber die Artickel vnd Interrogatoria so gar weitleuftigk, sol es auf der Räthe ermessen stehen,

An Schreibegelt aber sol forthin von einem bogen darauf auf ide Seiten zum wenigsten 20 Zeilen geschrieben sein 1 sgl. geben werden.

Vnd hieruber sol keiner, wehr der auch sei, die Parteyen weiter beschweren oder darum gestalten

stalten sachen nach gestrafet werden, doch do wolhabende leute aus guetwilligkeit einem ein mehres zuwenden wollen ist demselben heimgestelt,

Was dan die Verfertigung der Producten vnd satzschrifften anlangen thuet, werden sich die Parteyen mit ihren Aduocaten vnd Procuratoren, nach gelegenheit vnd wichtigkeit der Hendel auch grosse ihrer in der sachen angewanten muehe vnd fleisse, vnd deren geschiklikeit selbst wissen zuuortragen, in deme wir doch wie sichs iemandt beclagt, das er zue vnbilligkeit vbersatzt, auch gebuerliches einsehen wollen thuen lassen.

Gleichmeßige gelegenheit es mit vorreisen der Aduocaten, Procuratoren, gerichts vnd anderer Notarien, ausser der stadt in vorrichtung der sachen aufm Lande auch hat, vnd auf zimlich billige vorgleichung stehet.

Nach den meilen aber die zufordern vnd anzuschlagen, weil dahero keine ermessigung zunehmen, soll hiemit verbotten vnd abgeschaffet sein,

Dieweil auch Vngelartte leichtfertige Procuratoren manchen Armen man forshuren, sollen vnsere Cammergerichts Räthe, desgleichen die Gerichte in vnsern Stedten keinen nachgeben, for den gerichten zureden, oder sachen zushueren, er habe dan in Rechten studiret, vnd konne das, wan es von Ihme erfordert wird von seinen Preceptoren Zeugnus bringen,

Vnd alß offte arme Parteyen vorkommen, welche ihre notturfft selbst nicht forbringen, auch keinen Aduocaten lohnen kunnen, sollen vnsere Räthe demselben einen aus den Cammergerichts Procuratoren zuordnen vnd welchem sie es auferlegen, der sol solches auf sich zunehmen, vnd derselben Armen Partey nicht mit wenigern fleis dan wan sie Ihme gelt gebe zudienen schuldig sein, bei 30. Thaler straffe, Also muegen auch vnsere Rathe, wenn sich einer sonsten beclagt, das Ihme kein Procurator dienen wil, dasselbe einem zuthuen auferlegen.

XVII. Die Gerichtsverwalter in vnsernn Stedten sollen die streitigen Parteyen in erster Instantz, auch nach vnser Cammergerichtsordnung vnd dieser derselben vorbesserung procediren lassenn.

Nachdem in vnserm Lande vnd Hoffgerichten, Auch von den Gerichten der Stedte, die streitigen Parteyen zuweilen zu keiner guetlicher Handtlung oder vorgleichung zuuormuegen vnd derowegen zum Rechtlichen außtragk mussen vorwiesen werdenn, so sol auff solchen fal der Proceß in den Vntergerichten vmb gueter richtigkeit willen, anders nicht, den nach inhalt vnser Cammergerichts ordtnung, vnd dieser derselben vorbesserunge, angestalt vnd gehalten, auch von den Räthen in vnsern Stedten, das einsehen gethan werden, daß die Leute sich ubermeßiger beschwerung vnd ubersetzung, die ihnen in den Gerichten begegnet, zuebeclagen nicht vrsache habenn,

No. II. Landes-Ordnung oder Constitution so auf des Churfürsten Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht publiciret worden.

I. Daß in der Frawen Wilkur stehet, dz halbe Guet zubehalten, oder ihr Einbringen wieder zufordernn.

Vormuge unser Landesconstitution, behaltenn die Eheleute, welche der andern Todt erleben, das halbe Guet, dieweil aber, wann solches durchaus also gehaltenn werden sol, sich vielfaltigkeit zuetregt, daß die Frawen ihres eingebrachtenn Guets, bey welchem die gemeine Rechte sie aus vornunftigen vrsachenn, in allwege erhalten haben wollenn, dadurch gar beraubert, oder doch merklich daran vorkurtzt werden; So sol denselben freystehen, ob sie nach Absterben ihrer Ehemänner ihr Einbringen wieder fordern, oder den halben theil der Gueter behaltenn wollenn.

II. Vonn der Frawenn vonn Adel Vorleibgedingung.

Welcher eine von Adell freyhett, der soll, wan ehr sich solchs gleich in der Ehestiftung nicht vorpflichtet hatt, schuldigk sein, seine Hausfraw in vnd bey Ausgebung des zuegesagten Ehegeldes kegen demselben also zuuorleibgedingenn, daß die wann ehr sie in ihrenn Jungfrawen stande genhommen, vor ein jeder hundert gulden eingebrachtes Ehegeldes, zwantzig gulden gewisses Jehrliches einkommens habe, vnd die Helfte davon Jehrlich an gewissen stehenden Pechtenn, den Winspel Rocken vnd Gersten zue acht Gulden, vnd den Winspel Habern zue vier Gulden gerechnett, die andere Helfte aber an gewissen stehenden Geldzinsen bekommen muege, dartzu sol ehr ihr ein hoff vffm Lande, oder ein Haus in der negst gelegenn Stadt, oder so viel Geldes davor sie eines kauffen kann, darinnen sie die Zeit ihres Lebens, nach seinem Stand vnd Vormuegen eine ehrliche Whonung haben magk, vermachn, so soll sie auch nach seinem Absterben von seinen Lehensfolgern, mit einen ehrlichen trawer Kleide, auch einen bedeckten Wagen, vnd zum weinigsten zweyen gueten Pferdenn vorsehen, vnd so lange inn seinem Guete geruhiglich gelassenn werdenn, bis ihr solchs alles gebuerlichen erstattet, vnd ausgerichtet wird.

Freyet aber einer vom Adel eine Witwe, so sol ihr kegen dehme, was sie ihme zue Ehegelde zuebringt, auff jedes hundert eingebrachtes Ehegeldes, nicht mehr dan zehen Guldenn gewisses jehrliches Einkommens, halb an stehenden Pechtenn, vnd die ander Helfte ann Gelde zue Leibgedinge vormacht, vnd es sonsten ihrer Wohnunge, Trauwrkleider vnd Wagens halben, wie hier oben gemeldet, auch gehaltten werden, so soll auch in beyden fällen, eines vom Adels verlassener Wittwenn, ihre kleider vnd geschmuek, ketten vnd kleinodt, vnd was sie ihrem Junckern an kistenn vnd kistengerethe zuebracht,

bracht, volgenn, vnd ihr dasselb durch ihres verstorbenen Junkern leute, bis in ihre verordente Behausung, oder die sie selbst erkauffen wurde, heimgefueret werden, darüber sie auch aus ihres Junkern Güetern vngeachtet was in vnserer Landes-Constitution verordnet, (a) wieder die helfte der Gueter nach ihr Ehegeldt vnd sonsten nichts mehr zuefordernn haben soll,

Vnd dz so hierobenn gemeldett, soll im vnserm lande, ein Landtbreuchliches, vnd gebuerliches leibgedinge sein, welches einer vom Adell seiner Hausfrauwen auch ohne seinen Bruder, od. negsten Vettern bewilligung vormachen magk,

Es sol auch ein solch Leibgeding, es sei ein Ehestiftungen beredet, oder nicht, In vnser Cantzlei jederzeit confirmiret, vnd daruber gewonliche Leibgedings Briefe mitgetheilet werden.

Vnd wann einer vom Adel stirbet, der sein Weib bei seinem Leben also nicht beleibzüchtiget, so wollen wir, wan sie, was sie ihrem verstorbenen Junckern an Ehegelde zuegebracht, bescheinigt, dieselbe als der Landsfurst also beleihen lassen,

Wolte aber einer von der Ritterschaft, der nicht sohne hette, seine hausfraw vber dies auch mit einem Ackerbaw oder andern lehenguetern beleibzuchtigenn, der sol solchs mit seiner negsten Agnaten vnd Lehnuolger bewilligung thuen, vnd ohne dieselbe sol solche vorleibgedingung nichtig vnd von Vncrefften sein, wir wollenn daruber auch keine leibgedings Briefe gebenn lassen vnd ob die auf Vnbericht außgewunnen, sollen die den Witfrawen weiter nicht, dan diese vnsere Ordnung vermagk, behulfflich sein.

So sollenn auch dehnen, welche ihre hausfrawenn statlicher vnd reichliger, dan ihnen ihres eingebrachten Ehegeldes halben gebueret, versorgen wollenn, dasselbe von Ihrer bahrschaft zuthuen hiemit vnbenhommen sein.

Also sol auch dehrer vonn der Ritterschaft verlassenen Wittwen, wan sie bey Leben ihrer Junckern nicht auf Gueter verleibgedinget sein, freystehenn, an stadt eines leibgedings auf Gueter, neben der Wohnung vnd andern so hier oben benandt, ihr Ehegeldt mit einem gleich so hohen Wiederlegungsgelde von denn Lehensfolgernn zuefordern, In welchem Fall sie dz Ehegeldt auch auf ihre negste Freunde vererben, aber das Wiederlegungsgeldt, vnd Wohnung wieder zurugk ins Lehenguet fallen sol, die Part sich dan selbst eines andern vorgleichenn.

III. Welches von Eheleutenn das ander boßlich vorlest, sol damit seiner Anwartung auf des vnschuldigen theils absterben vorlustig sein,

Wann eins vonn Eheleuten vonn dem andern leust, vnd dasselbe boslich verlest, sich auch bei des vnschuldigenn leben, mit ihme nicht wiederumb versonett, so soll dasselbe, wenn dz vnschuldige stirbet, die helfte der Gueter, die Ihme vnsere landes Constitution giebet, nicht zuegewartenn habenn, sondern dieselbe an dis verstorbenen kinder oder negste freunde fallen.

Wurdenn sie aber ordentlich vonn einander gescheidenn, sol es nach Innhalt der Rechte, oder wie andere Consistorial Räthe die Sache behandelt vnd verabschiedet, gehalten werdenn.

IV. Das *Jus repræsentationis* hat in absteigenden Linien *in infinitum* statt.

Vnnser landes Constitution ordnet, vnter andern, daß in absteigenden Linien die Begnadung der Rechte, dz die Kinder an Ihre Eltern stadt tretten, nicht weiter, den in Kindern, vnd Kindes Kindern stadt habe, vnd hernacher der Negste im grade das Erbe nehme. Dieweil aber dasselbe, wan sich solche weitere falle zuegetragen, zum oftern disputirt, vnd aus grundt der Rechte, in der absteigenden Linien, auch in den weitern graden, alß in neporen & pronepoten vnd in infinitum stadt habe, so sol hinfuro in vnserm lande, vngeachtet der Constitution, also erkandt werdenn.

V. Vonn Außstattung derer vom Adel tochter,

Eß tregett sich zwischenn vnsern Vnterthanen zuem offtern zue, daß nach Absterbenn dehrer vom Adell, Ihrer ausgestatteten tochter Ehemänner, mit derselbenn nachgelassenen sohnen derwegen zue Zangk gerathen, daß ihre Weiber aus der Vatterlichen vnd Mutterlichen Erbschaft, so viel als ihnen, vnserer gemeinen landes Constitution nach gebuerete, nicht bekommen, noch auch eidtliche abezicht gethan haben, darentgegen seynd wir erinnert, daß bißhero, bei Ausgebung dehrer vom Adell tochter, gemeiniglich Ehestiftungen aufgericht, in welchen die Vater ihren tochtern ein Ehegelt, vnd darzue nach eines jeden vermuegen noch etwas vor Vater vnd Mutter erbe mitzuegebenn, zuegesagt. Bei solchenn Ehestiftungen bleibet es, dieweil dieselbenn durch den allerlengsten Gebrauch also eingefuert, vnd in vnser landes Constitution die Ehestiftungen becreftigett werdenn, nochmahln billich, Es soll auch hinfuro, vngeacht dz die tochter keine Eidtliche Abezicht gethann, daruber festichlich gehalten, vnd niemanden darwieder zuhandlen gestattet werdenn.

Wir wollen aber nichts weiniger vnsere belehnte von der Ritterschaft vnd andere hiemit ermhanet habenn, daß sie zue der Zeit, wann sie Ihre tochter außerathen, das vermuegen aller ihrer Gueter wol vberschlagenn, vnd in acht habenn, vnd nach Gelegenheit desselben ihres vormuegens, Ihre tochter mit Ehegelde, Geschmuck, Kisten vnd Kistengerathe, auch vor Vater vnd Muttererbe, ehrlich, vnd doch auch also, dz sie, wan sie der töchter mehr habenn, solchs midt den Andern gleichergestalt eruolgenn, vnd ihre Lehen nicht zu hoch beschweren muegen, ausstatten, damit konnen sie viel Gezencks vnd Wiederwillen, vnder Ihren Kindern vorhueten; Wann nun einer vom Adel seiner tochter eine oder mehr bei seinem leben also ehelichen ausgefertigett, vnd etzliche noch vnausberathenn hinder sich lesset, So sollen die sohne, brudere, oder vettern an welche seine lehengueter fallen, den vnberathen erstlich nach vor-

(a) in einer andern alten Abschrifft stehet: weder, noch.
Concordat Stryk, Diss. de Succeff. Vid Nob. March. c. III. n. 30.

muege der Gueter einen Jehrlichen vnterhalt, davon sie ihnen auch notturfftige Kleidung vnd Geschmuek Zeugen muegen machen, vnd wan sie sich hernach vorehelichen, vnd ehe nicht, ihnen neben außrichtung der Wirtschaft an Ehegelde, Brautschmuek, Golde, Kisten vnd Kistengerethe so viel mitgebenn, alß dero außberathenen Schwestern eine bei leben des Vaters bekommen, oder ihr mitzuegeben vom Vater gelobet wordenn,

Hette aber der Vater seiner Tochter keine bey seinem Leben außgeben, sollen seine Söhne, oder die Negsten Agnaten, an welche seine Lehengueter kommen, denselben wie hie oben gemeldet, einen Vnterhalt machenn. vnd wann sie sich vorehelichen, sie sich nach Vormuegen der Lehengueter außsteurenn, vnd ob derwegenn Zweiuel vorfiele, soll solche Ausfertigung darnach, wie etwann ein Ander vom Adel, deßelben Geschlechtes, der vngefherlich so viel Gueter hat, alß der verstorbene verlassen, seine tochter ausgestattet, oder nach deme, was ihre der Jungfernn Mutter ihrem Vatter zuebracht hatt,

Hette auch der außgestatteten Jungfrawen vater, eine so ansehnliche, vnd vnbeschwerte barschaft verlaßenn, daß dieselben dauon, also wie itzo gemeldet, konten außgesteurett werdenn, Sol das Ehegelt vnd andere Ausfertigung dauonn genohmmenn, vnd das Lehen damit nicht hoher beschwerdt werden, dann was die Brudere oder Vettern nach Gelegenheit und Große des Lehenguets, auf vnserer Räthe Vnterhandlung aus bruederlichen vnd vetterlichenn gueten Willenn darzue thuen wollen,

VI. Den Jungfrawen vnd Frawen von Adel, die sich lassen zu schanden machen, aus Erbe vnd Lehenn nichts folgen zuelassen,

Wiewol Jungfrawenn vnd Frawenn vom Adel sich adelicher Tugend, Zucht vnd Erbarheit vor andern befleißigen sollenn, So wirdt doch zue diesenn bosen Zeiten mehrmaln erfharenn, daß sie sich auch wol geringes standes Persohnen zue Falle bringen, vnd auffredenn lassenn, etwann auch mit denselben sich ghar hinwegk begebenn, vnd außer vnser Lande vertrauwen lassenn, Domit nun solche vergeßene Leute, die sich Gotts ernstes gebot, vnd ehr vnd Erbarheit von ihrer Unzucht nicht wollen abhallten lassen, durch ernste Straffe dauon abgeschreckt, vnd andern ein abscheulich Exempel sein muegenn, So ordnen vnd wollenn wir, daß hinfuro denselben leichtfertigenn Persohnen, die sich inn Vergessung ihres Adelichen herkommens, und Ehren, lassen zu schanden machen, oder auch vnter dem Schein eines Ehegelubnus mit Pauwr-Knechten oder andern weinigers Standes Persohnen sich heimlich von ihren Eltern vnd Freundenn wegk begebenn, vnnd dan vorwendenn, daß sie denselben ehelichenn vortrawet wurdenn, aus ihres vatterlichen oder mutterlichen Erbschaft noch aus den Lehenn Guetern, weder Erb, Ehegeldt, Leibgeding, noch andere Ausstattunge, sol geuolget oder geben werdenn, das auch sie selbst vnd diejehnigen, welche sie zu schanden gemacht, in vnserm Lande nicht geduldett, sondern wo sie darinne betrettenn, gefenglich eingetzogenn, vnd wie sich nach Scherffe der Recht gebueret, mit ernster Leibs Straf kegen ihnen sol verfharen werden.

VII. Vnehelicher Eltern Eheliche Kinder nehmen Ihre Erben.

Nachdem in vnserm lande von Alters herkommen, daß vnehelicher Leute verlaßenschaft der Obrigkeit heimfellet, wollen itzliche daßelb so weit ziehen, daß sie auch der vnehelichen Eltern Kinder, die sie in einem rechten Ehebette erzeuget, erben wollen. Dieweil aber dasselb vnrecht, soll es hinfuro niemandt zu thuen gestattet werdenn, sondern den Ehelichen Kindern ob ihr Vater vnd Mutter gleich vnehelich geboren weren, nichts weiniger ihre Erbschaft volkomlich folgen.

VIII. Die Kinder sollen nach eines von Ihrer Eltern Absterben das überbleibende wieder seinen Willen nicht zuer theilung dringen, sondern Ihnenn Ausmachung geschehenn,

Es vnterstehenn sich etwan vnartige bose Kinder, nach Absterbenn eines von Ihren Eltern, das vberbleibende vnter dem Schein, vnserer Landes Constitution, zur theilunge, vnd daß sie Ihnen Ihren halben theil der Gueter alsbald sollen folgen lassen, zuedringen, dieweil nun daßselbe, vnnd daß ein Vater bei seinem Leben seine Gueter, die ihm zu erwerben, vnd zue hauff zubringen sawr worden, von einander reißenn, vnnd von sich gebenn sol, abscheulich, die Rechte auch denn Vätern an der Kinder Mutterlichenn gueter, ohnedas den usumfructum geben, So ordnen Wir daß hinfuro die Eltern, wieder ihren gueten Willen, mit den Kindernn zuetheilenn, nicht sollenn gedrungenn werdenn, sie sollenn aber gleichwol die Kinder vnterhalten, zue Ehren beratheno, vnd aussteuren, Ihnen auch was Ihnen vngefherlich zue ihrem theil, wann die Gueter nach Absterbenn der Mutter wehren voneinander getheilet, hette zukommen muegen, zue Ehegelde, vnnd Ausstattung mitgebenn.

Wann sich aber die Eltern anderweit vorehelichen, sollen sie den Kindern der erster Ehe, mit Radth derselben negsten Freundenn, nach einem vngefehrlichenn vberschlagk der Gueter an Gelde oder Gueternn, wie es am bequembsten geschehenn kann, Außmachung thuen, vnd dieselbe also anstellen, daß sie an Ihren gebuerenden Vater oder Mutter theil nicht verkürtzet, zu verhutung kunftiges Zancks in des Raths buch vorzeichnen; oder andere Vhrkundenn darubez aufrichten lassenn.

IX. Daß die Kinder, so bey Lebenn der Eltern ausberathen, was sie aus den gemeinen Guetern bekommen, auch kegen dem noch lebendenn Ihrem Vater oder Mutter zue *conferiren* schuldigk,

Ob es wol dauor möchte geachtet werden, daß die Kinder so bey Leben beider Eltern Ehelichenn,

chenn, ausberathenn werdenn, waß zue solcher Außstattung auff sie gewandt, nach eins vonn den Elternn Absterbenn, nicht denn vberbleibenden Eltern, sondern alleine kegen seinen Geschwisternn zu conferiren sollen schuldigk sein, Alß ordnen Wir doch, daß in solchen fallen, was auff der Kinder austattung gewandt, dieweil dasselbe aus den gemeinen Guete genhommen, auch wiederumb von der theilung oder außmachung ins gemeine Guet conferiret, vnd zue demselben sol gerechnet, vnd darnach erst die theilung oder außmachung, zwischen der vberbleibenden Ehegaten vnd denn Kindern vorgenhommen, vnd vormuege der Landes Constitution einem jeden theil die Helfte sol zuegeschlagen werden,

X. Ob die Kinder die Stiefeltern, oder die Stieff Eltern die Stief Kinder von den Guetern abfinden muegen.

Wann die Kinder mit ihren Stiefvätern oder Stiefmuttern theilen, vnd die Gueter welche sollen getheilet werden, von der Kinder rechten Eltern herkommen, vnter den Kindern auch eins so vormugendt, daß es den Stiefvater oder Stiefmutter, deßgleichen seine andere Geschwestern, mit Gelde abelegen kan, so sollen zue erhaltung der Geschlechte die Gueter demselben Kinde vor dem Stiefvater oder Stifmutter gegünnet werden, Sonsten muegen die Stiefeltern die Gueter behalten, vnd die Kinder abfindenn,

XI. Die vberbleibenden Eltern konnen, wan sie sich anderweit vorehelichen, dem Newen Ehegaden Ihren Kindern zu Nachtheil keinen Vortheil thuenn,

Wann nach absterbenn eines von Eheleutenn, das ander sich wiederumb vorehligett, wollen dieselben je zue Zeitenn, Inn der Ehestifftung oder hernacher durch eine Donationn dem Newen Ehegatenn auff Ihren Todesfal an den Guetern ein Vortheil thuen, Alß das ehr das Hauß, oder sonsten etwas vor auß behaltten, oder ein ander stuck Guets, vmb ein geringe Gelt dan es kontte verkaufft werden, gelaßen werden sol, Dieweil aber dasselbe den Kindern der erster Ehe, vnd ihrer Annwartung vnd legitimen, zue Nachtheil gereichtt, Sol dasselbe hinfuro verbleiben, oder wan es gleich beschehen, vonn Vncrefftenn sein.

XII. Des verstorbenen Eltern oder Großeltern schliessen desselben halbe Geschwistern ohne Vnderscheidt aus.

Wann der versturbene keine Erbenn inn der Niedersteigenden Linien lesset, So nehmen vormuge der Rechten, vnnd vnser Landes Constitutionn sein Erbe der Neheste im gradt, in der aufsteigenden linien, vnd des versturbenen volburtige Geschwister, oder voller Geschwister Kinder,

Wann ehr aber keinenn volburtige Bruder oder Schwester, vnd auch nicht volburtige Bruder oder Schwester Kinder, sondernn halbe Bruedere oder Schwesternn lesset, So wollen etzliche, daß die rechtenn Brueder oder Schwester vom Vater, ob sie gleich zwene Mutter gehabt, neben dem Vater oder Großvater, vnd die Rechten Brueder oder Schwestern vonn der Mutter, wan sie gleich zwene Vater gehabt, midt der Mutter oder Großmutter succediren sollenn, Andere meinen, daß Inn solchem fall des verstorbenen Eltern oder Großeltern die halben geschwister, wan die gleich vom Vater oder der Mutter rechte geschwister sein, ohne Vnderscheidt außschließenn, daß solchs der bewehrlichste vnnd gemeinste Wahn der Rechtslehrer, So sol nach demselben hinfuro in vnserm Lande erkanndt, vnd des verstorbenen Eltern oder Großeltern, den halben Geschwistern ohne Vnderscheidt im Erbe vorgezogen werdenn.

XIII. Was nach eins vom Adels Hausfrawen absterbenn Jhre Negste Freund Erben sollenn,

Wiewol in vnserer Landes Constitution verordnet, daß nach Absterbenn eines von Eheleuten das ander den halben theil seiner Erbschaft behaltenn, vnd die andere helfte des verstorbenen negsten Freunden folgen sol, So ist doch kundtlich, daß viel von der Ritterschaft inn Vnsern lande, aus Gottes des Almechtigenn gnedigen segen, durch Kriegs Zuege, Herrn Dienste, vnd Andere fleisige Bemuhung welche sie furnembtlich darumb desto williger auf sich nehmen, daß sie Jhre Adelichen nhamen, vnd geschlecht erhaltten wollenn, solche stadtliche barschafftenn vor sich bringenn, daß dieselbenn auch zu vielenn mhalenn den werth Jhrer Lehenguetter vbertreffen, da sich den nach absterbenn Jhrer Hausfrawen wol zuetregt, daß sie nicht allein solche Barschafftenn, die sich mit schwerer muehe vnd Arbeidt, auch Wagnus Jhres Leibs vnd Lebens erworbenn, noch bey Jhrem Leben, vnd etwann in Jhrem Alter, wann sie derselbenn an besten bedurfften, mit der Frawen freunden theilen, vnnd also in ein fremb Geschlechte bringen mussen, Sondern daß Jhnen durch solche Theilung Jhre Hoffe vnd Rittersitze, an aller fharenden Haabe vnd hausgerath beschwerlich vorringert, vnd Spolieret werden,

Wan vnser landstende aber solchs vor vnbillich erachtet, die Menner auch, wan sie ihre Hausfrawenn todt erleben, solche Anwartunge von Jhnen nicht haben komenn, Alß wollen wir vnsere landes Constitution hiemit dahin ercleret habenn, daß inn dem fal, wann einem vom Adel seine Hausfraw stirbet, vnd keine Kinder verlesset, die sie mit Jhme gezeugett, auch in Jhrer Ehestifftung, wie es auf solchem fal midt der erbschafft zu haltenn, nichts abgeredet ist, der Mann seiner verstorbenen Frawenn negsten freunden, nicht die halbe Erbschaft, sondern alleine so viel heraus zue geben sol schuldigk sein, alß ihme die Fraw ann Ehegelde, Gesmuek, Kettenn, Kleinot, Kistenn, Kistengerede vnd andere Paraphernalien vnd außfertigung zuebracht, domit ihre Freunde auch ersettiget sein, vnd ihme weiter nicht sollen zuedringen habenn.

XIV. Von Testamentenn der Eheleute.

Also beschiehett in vnserer landes Constitution, auch der Vbergabenn halben, wie weit sich die

die Eheleute mit einander begifftigenn konnen, vnd wie man liegende Grunde verteſtiren muege, allerhandt verſehung, darneben aber iſt durch einen langen gebrauch eingefuret, daß die Eheleute, wan ſie nicht leibs erbenn miteinander zeugen, ordentliche teſtament aufrichten, vnd dartzue einander reciprocè, auch wol in dem gantzen Guett zue Erben einſetzenn, vnnd ihrenn negſten freundenn nach Gelegenheit ihres vormuegens alleine eine Summa geldes legieren,

Wan nun ſolches an ſich ſelbſt nicht vnbillich, vnd in vnſer landes Conſtitutionn alleine die vbergaben, vnd vormachungenn vor gericht uber den vierdenn Pfennigk, die teſtament aber ghar nicht verbottenn, ſondern vielmehr approbiret, Einen Jeden auch in ſeinen letzten willen, von ſeinen guetern zue diſponiren billig freygelaſſen werden ſol,

So ordnen vnd ſetzen wir, daß ſolche teſtament, darInnen die Eheleute einander reciprocè zue erben einſetzenn, vnd ihrenn Negſten Freundenn alleine ein ſtuck guets oder ein benandte Summa geldes, welche Ihnen nach Ihrer eins Abſterbenn, ſol herauß geben werden, beſcheiden vnd legirenn, Wan ſie ſonſten Ordentlich ohne Zwang vnd bey gueter vernunfft auffgerichtet ſein, wan gleich der liegenden grunde halben, die Erben vndt Herſchafft nicht darein gewilliget, vor krefftig erkandt, vnd der vberbleibende ehegaten bei dehme, darinne ehr zum Erben geſatz, wieder des verſtorbenen Negſte Freunde geſchutzt vnd erhalten werdenn ſol,

Alß ſol auch uber dehnen teſtamientenn der Eheleute, darinne diſponiret, daß nach eins abſterben, der ander das gantze guet behalten, vnd wan der letzte ſtirbet, daß alsdan beider ſeits Freunde daſſelbe gleich theilenn ſollenn, gleichergeſtalt gehalten werdenn.

Dieweil aber bey der gleichenn der Eheleute teſtamenten etwan vorfeldt, daß des abgeſtorben Freunde vonn den vberbleibendenn ein Inventarium, der gantzen vorlaſſenſchaft, auch wol Caution fordern, damit ſie muegen geſichert vnndt vergewiſſert ſein, daß ſie nach des vberbleibennden Ehegathen abſterbenn, des Ihnen vermachten halbenn theils gewißlich vndt vnvermindert habhafft werden konnen, vonn denn Ehegaten der den andern vberlebet, auch wol ein ander teſtament gemacht, vnd dan Inn zweiuel gezogenn wirdt, Ap ehr daſſelbe zu thuen mechtigk, vnnd wehr das, was ehr dareinn beſcheidenn, betzhalen ſol, Als haben wir weitleufftige Rechtfertigungenn zwiſchen vnſern vnterthanen zuuorhueten, hier Innen folgende verordnung gethan, Setzen vnd ordnen hiemit, wue inn gemelten teſtamentis reciprocis, von den Eheleutenn ſelbſt vorſehung geſchehen, wie es mit dem Inventario oder Caution zuehaltenn, daß daſſelbe alſo erfolget werden ſol, Wue aber derwegenn in teſtament nichts verſehen, ſol der uberbleibende Ehegatte mitt auffrichtung des Inuentarii oder beſtellung der Caution nicht beſchwerdt, Sondern dem vberbleibenden Ehegenoſſenn, vff daß guete vortrawen vnd Zuuerſicht, daß ſolche Eheleute inn Ihrem Leben, vnd bey Auffrichtunge des teſtaments zue einander gehabt, die Freye vnd vngehinderte Adminiſtration der gueter gelaſſen werdenn, Es wehre dann, daß derſelbe ſich underſtunde, die Gueter muttwilligk zuuerſchwendenn, vnnd vmzubrungenn, oder das kundtlich vnd bewreißlich wehre, daß ehr des Abgeſtorbenen Freunden zue Vorfangk ſeinen freunden, von den gemeinen Guetern, alles oder viel zuewendete, auf dieſe felle ſollenn die erſtuerſtorbenen Freunde, das Inuentarium vnd Satisdationn zuefuchenn befuegt ſein,

Wann aber auch der verbleibende Ehegnoſſe nicht durch ſeine verurſachung, Sondernn aus Gottes ſtraf vnd vorhengnus In ſolch vnuermuegenn geriete, daß ehr zue auffhaltung ſeins lebens, vnd nach gelegenheit ſeines ſtandes, notturfftigenn Alimentenn, nicht alleine ſeinen, ſondern auch den halben theil der Gueter, welcher nach ſeinem abebleibenn des verſtorbenen freunden zuekommen ſoltte, antzuegreiffen gedrungen wurde, Sol ihme daſſelb zu thuen vnbenohmmen ſein,

So ſtehet Ihme auch frey, von ſeiner helffte des guets anderweit zue teſtiren, vnd zue milden, oder andern ſachen etwas zuebeſcheidenn. Es ſollen aber wan ehr verſtirbt, ſolche legata alleine ſeine freunde von der helfte des Guets die auf ſie felt, austrichtenn, vnd der erſt verſtorbenen Freunde, von Ihrem zukommenden theil etwas dartzu contribuiren nicht ſchuldigk ſein,

Werliessenn aber Eheleute nach Ihres eines abſterbenn leibs Erben, oder in auffſteigenden linien Ihre Eltern, ſo ſol denſelbenn durch teſtamendt oder vbergabenn an ihrer gebuerendenn helffte der Gueter, welche in vnſerm landeanſtadt der legitima zueachten, nichts endtzogen werdenn, wie auch vnter burgerlichen Perſohnen die Eheleute einander ſelbſt, wan es nicht mit beider willen geſchicht, die helfte der gueter durch donationen, oder teſtamendt, nicht ſollen endtwendenn, es wehren dan gnuehſame Vhrſachenn der endterbunge vorhandenn,

XV. Die Sohne welche in der Vnehe erzuget, ſollenn zue den Lehen keinen zuetridt haben, wan ſie gleich legitimirdt.

Nachdem ſich auch je zu Zeitenn zuetregt, daß etzliche vom Adell mit ledigenn Perſohnen haushalten, Kinder zeugen, vnd Ihnen hernach dieſelben Ihre Concubinen aus Liebe die ſie zu den Kindern tragenn, ehlich vertrawenn oder die Kinder ſonſten legitimiren laſſenn, vnd die damit der Lehenn emphenlich machen wollen, daſſelbe aber, dem adelichen, ſo wol als dem heiligenn Eheſtande zuuerkleinerunge gereicht, So ordnen wir, daß ſolche inn der Vnehe getzeugte Sohne, zu Ihren vaterlichenn, oder andern angefallenen lehnenn, nicht ſollen zuegelaſſen werdenn, wan ſie gleich durch folgende eheliche vertrawung oder in andere wege legitimiret wurdenn, vngeacht, was durch die Rechtsgelarttenn hinwieder mochte diſputiret werdenn,

XVI. Schultzenngericht werden alleine einem Sohne, vnd ſeinen menlichen leibslehens Erbenn verliehen.

Dieweil es durch einen langwirigen brauch, Inn vnſerm lande eingefhurt, daß die ſchultzengericht

gericht nach absterben eines Schultzenn nicht weiter, dann einem seinem Sohne, der dartzu am tuglichsten, vnd desselben menlichen leibs lehens Erbenn, verliehen werden, vnd derselbe darkegen seine andere bruedere nach wirderung des guets, mit gelde abfinden muß, so sol es hinfuro auch also gehaltten werdenn.

XVII. Der so vnter den Gesambtshendern dem verstorbenen am nehestenn, schleusset die weitern Vettern von der *Succession* auß.

Wiewol inn vnserm Lande die Succession in Lehenguetern am meisten nach der gesambten Hand reguliret wirdt, so ist doch bißhero die prærogativa gradus nicht3 weiniger auch also in acht gehabt, daß vnter vielen gesambtshenderen nach eines absterben, die Lehen allwege auf den Negsten gefallenn, wann gleich in Lehenbriefenn die Clausel nach rechter Sipzal nicht gestanden, wan sie sich aber nicht konnen berechnen, fallen sie auff alle die midt dem verstorbenen versamlet seindt, zugleich, darnach auch hinfuro sol verabschiedet, vnd erkandt werdenn.

XVIII. Wie es in fellen, wan das Lehenguet des verstorben Brudern, oder Vettern, vnd die erbschafft an andere fellet, midt den stehendenn Fruchten im felde, auch Pechten, Zinsen vnd andernn zuehalten,

Wann einer vom Adel ohne menliche leibes lehens Erbenn stirbet, vnd seine lehengueter, an seine Brudere, oder negste Vettern, oder auch an den Lehenherrn verfellet, die Erbschafft aber an seine Tochter, oder andere seine Landterben kommet, So fellet zueiuel vor, ob das Korn so im felde stehett, bey dem guete bleibe, oder den LandtErben zukomme, vndt wie es midt denn Pechten vnd Zinsen zuehaltenn,

Nun seindt wir berichtet, daß es bishero, vngeachtet was die Keyserliche Lehen Rechte dißfals verordnen, Inn vnderschiedtlichen Ortenn vnsers Landes auch vnderschiedtlich vnd also gehaltenn wordenn: Wann der besitzer des lehens in vnser Mittelmark vnd Prignitz nach Margrethä, in vnser Altenmarck nach Jacobi, vnd in vnser Uckermarck nach Laurenti stirbett, daß dann das Korn so im Felde stehet, nicht bei dem Lehen bleibe, sondern den Landt Erben folge, dabey lassen wir es auch nochmalen, vnd also sol es auch gehaltenn werden, wan eine Witwe, die auff Lehenguetern vorleibgedinget ist, stirbett, Es sollen aber Inn beiden fellen die Landterben schuldigk sein, den Lehensfolgernn so viel an Korn bei dem Lehenguete zu lassenn, alß mann zue der Wintersaet bedarff,

Dieweil aber auch gemeinlich dauor gehaltten, daß die Pechtte vnnd Zinse auff Margrethä betagt, so bleibenn dieselben in beiden obbemeltten fellenn wann der Lehemhann oder leibsgedings Fraw nach Margrethä stirbet, billich denn Landterbenn,

Wan aber einer vom Adel sturbe, vnd liesse eine Witwe, welche zuem theil oder gahr auf sein Lehenguet vorleibgedinget wehre, die behelt das stehende Korn Im Felde, so wol als die Negsten auff Martini, nach seinem Absterben fellhaffige Pechte, vnd Zinse beim Lehenguete, vngeacht ob ihr Hauswirt vor oder nach Margrethä, Jacobi, oder Laurenti versturbenn,

Das Kornn Inn der Scheune aber, vnd waß davon außgedroschen, behaltten des Mannes Erbenn, vnd sollenn dauonn die Wintersaet, auch so viel Strow vnd Hew, daß die Witfraw dauon Ihr Viehe, denn Wintter ausfuttern kan, desgleichenn den Mist beim Leibguete lassenn,

Welchs auch in andern obbemelten fellen, darinnen das Lehenguet an die Herschaft oder Lehensfolgere, vnd dz Erbe auf die Landterben fellett, also sol gehaltenn werdenn,

Vnnd sollen in solchen fellenn, die Landterbenn den Lehensfolgernn auch was einer vom Adel an groben geschutz, vnd desselben zugehorunge auff sein haus mochte getzeuget haben, vnd so viel harnisch vnd Reisige Pferde, domit er sein guet, kegen vns, alß seinen Lehenherrn zuuerdienen pflichtigk, bei dem Lehenguete zu lassen, schuldigk sein,

Alß sich auch, wann Lehenguter also an die Herschafft oder Agnatenn gefallen, wol zugetragenn, daß die Landterben von den Lehenfolgern, der auf dem Lehenguete stehender Gebewde, vnd anderer besserung halb, erstattung gefordert, vnd aber bißanhero in vnsern Lande, nicht breuchlich gewesenn, den Landerbenn derowegen einige vergleichung zu thuen, vngeacht was die Lehen Rechte hieuon verordnet habenn, So wollenn wir, daß dasselbe hinfuro auch also gehalten, vnd die Lehenherrn oder Agnaten, ann die dz Lehenguet kommet, mit abforderung der melioration vnd besserung der Gebewde, nicht sollen beschweret werdenn,

XIX. Auff clare Brieff vnd Siegel schleunigk zuuerhelffenn.

Auff clare Brief vnd Siegel wirdt billich schleunigk verholffenn, darumb auch vnsere Räthe, wo der beclagte seines Siegels oder Handschrifft gestendigk, Jhne zue der betzhalung weisenn, vnd Jhme darwieder vnbegrundte außfluchte zue gebrauchen, nicht gestatten sollen, Es wendete dann einer vor, daß die schuldt albereidt bezalt, So sol Jhme die geruembte bezhalung In Cammergerichts frist zue beweisen aufferlegt, vnd wo ehr domit seumigk, den clagenden theil zuer gebuer verholffen werdenn,

So sollen auch vnsere Räthe, wo die Gegenschuldt nicht gar clar, keine Exception compensationis zuelassenn,

Mitt der Exception non numeratæ pecuniæ sol es vermuege der Rechte gehalten werden, vnd wo sich ein Schuldiger damit behelffenn woltte, daß Jhme nicht eitel bahr geldt gelihen, Sondern wachende schulde wehrenn, oder eines Andern Brieff vnd Siegell miteinschlagenn, Sollen vnsere Räthe, wo die wachende Schulde clar, vnd der Gleubiger auff dehnen Brieff vnd Siegel lauttenn, inn die vorenderung derselben

gewilliget, auch die Wharenn nicht ghar zue hoch vnd vbermeßigk angeschlagenn sein, solcher vorwendung vngeacht den Beclagten auff sein Brief vnd Siegel zuer Zahlunge anhalten, befundenn sie aber daß mit solcher Einschlagung andere gefherde gebraucht, wirdt dasselbe billich in acht gehabt.

XX. Vonn Wucherlichenn Conttrackten,

Alß auch der Wucher allendthalbenn sehr einreist, vnd vnser Vater seliger, vnd auch wir vor dieser Zeit verordnung gethann, daß in vnser Cammergericht, hoher dann auff Sechs von hundert, deßgleichen auf die scheden nicht sol verholffen werden, Es werden dann dieselbenn, wie zue Rechtte genuchsam liquidiret, Sollen vnsere Cammergerichts Räthe dasselbe nachmahln also haltenn,

Wan aber der Debitor, wan ehr zahlen sol, sich damit behelffen wolle, dz ehr dem Glaubiger zuuor zu hohen Zinß gebenn, vnd Ihme denselben an der hauptsum woltte abekurtzenn, Sollen vnsere Räthe, wo sich die Partte nicht guetlich darumb konnen vergleichenn, dem schuldiger die betzhalunge der hauptsummia midt dem gewonlichen Zins 6. Pro Cent auflegen, vnd sol demselben vorbehalten sein, seinen Creditoren vmb das was ehr Ihme zuuorn an Zinsen zuuiel geben, rechtlich zuebelangenn,

Als wir auch berichtet, daß die Wucherer Ihnen etwa einen viel hohernn Zinß oder Vortheil geldt bedingen, vnnd dasselbe alßbaldt in die hauptsumma rechnen, auch verschreibungen, darauff schwerlich etwas, oder wol ghar nichts zuermhanen, mit einschlagen, oder sonsten midt denen, die Ihres geldes bedurfen, wucherliche Contract treibenn, vnd alßdan dieselben wucherlichen verschreibungen, damidt ihre wucherliche Handtlungen nicht ann tagk kommen, einen andern zuschlagen, daß also solche verschreibunge offte in die dritte oder vierdte hand kommen,

Alß verordnen und wollen wir, daß unsere Räthe hinfuro auff dergleichen verschreibungen, mit fleis sollen acht habenn, vnd wue sie die befindenn darauf nicht weiter, dann auf bhar außgetzhalt gelt, vnd desselbenn gewonliche verzinsung vorhelffen lassenn, Sonderlich wan der Glaubiger den Schuldenern die eingeschlagen Brief vnd Siegel nicht richtigk gewehren khann, So sollen sie auch sonsten, vormuege des heiligen Reichs ordnung, vnd vnserer außgangener Mandat, wieder die Wucherer vorfharenn,

XXI. Von Burgschafften, vnd wie darauff zuuorhelffen,

Wie vbel viel vnserer Vnterthanen sich durch Burgschaften verteufft, ist vor augen, demnach wollen wir sie hiemit gnediglich vormhanet haben, ein Jeder wolle zuesehen, vor wehme er gelobet, vnd daß ehr sich mit solcher guetenn schadeloß versichrung verwharn, daß ehr ohne schaden bleiben muege, dan wir wan einer gelobet, vnd Brief vnd Siegel von sich gebenn, darinnen ehr sich denn exceptionem excussionis vnd divisionis vortziehenn, oder neben Andernn einer vor Alle vorschrieben, Ihme darwieder keine vntzimliche behelff, alß dz der Principal, oder seine mitburgenn, Auch wol zue betzhalenn habenn, oder was dergleichen magk vorgewandt werden gestatten, Sondern einem Jedenn zue haltung seiner Brief vnd Siegel ernstlich wollenn anhaltten lassenn.

Vnd op gleich, wie zue zeittenn zu geschehenn pfleget, einer oder mehr von den Burgen von dem Gleubiger einen Reuers genommen, dz ehr sie höher nicht dan vor seinen Antheil mhanen wolle, So sol doch solche geferliche handtlung keinem zue hulffe kommen, Sondern dem Gleubiger, wan obbemelte Renunciationes beschehenn, nichts weiniger freystehen, von welchen ehr wil, seine gantze schuldt alleine zuefordern,

Dieweil dan auch wieder burgliche verpflichtung itzo offtmahls die Exception novationis alleine zue Auffzugk der sachen vorgewanndt, Ordnen vnd wollen wir, dz derselben anders nicht sol stadt gebenn werdenn, der Beclagte wolle dan in Cammergerichts frist bewisenn, dz der Gleubiger Ihnen seiner Burgschafft oder Vorpflichtung außdrucklich erlassenn, vnd eine andere versicherung angenhommen, vnd zue seinen handen empfangen, Sonsten sol aus deme, dz der Gleubiger dem Principaln, ohne der burgenn vorwissen lenger frist gebenn, oder Ihme etwas betzhalt, vnd zue dem hinderstelligen lengern anstanndt erhalttenn, oder andere dergleichen tractaten mit Ihme gehabt, keine Novation eingefueret werdenn,

Vnserer lanndtschafft ist vorschrieben, wo vnserer vnterthanen sich neben Andern Auslendischen burgen, Einer vor alle in burgschafft eingelassen, vnd der Gleubiger die Auslendschen wan die gleich zu zhalen hetten, verschonen, vnd die vnsern alleine anfaßen wollte, daß wir wieder vnsere Vnterthanen nicht hoher, dan auff ihre Jedes Antheil wollen vorhelffen lassenn, darbey bleibs es nochmalnn billich, Sonsten aber sol in vnserm lande, dem Frembden so wol alß dem einwohner, wortzue ein Jeder befuegt, verhulffen werdenn,

XXII. Von den Einlagern.

Nachdem mit den einleistungen mehr nicht außgerichtet wirdt, dan dz einer vom Adel, den andern mutwilligk vorderbet, vnd zum betler machet, vnd dieselben gleichwol, weil Brief vnd Siegel, dan mehrer theil auf einreiten gestalt, nicht gentzlich abgeschafft werden konnen, Sollen vnsere Räthe, wan sie von dem Schuldiger darumb ersucht, vnd derselbige zimbliche vorschlege thuet, dadurch der Gleubiger ohne solche weitleufftigkeit zue seiner betzalung kommen khan, den Creditorn, der die Burgen eingemhanet, vnd leisten lesset, sampt den einleistern zuem forderlichstenn vorbescheidenn, vnd midt allen fliß dahin handtlenn, daß das einlager eingestellet werde, vnd domit sich der Gleubiger solchs vorbescheids desto weniger zuebeschwerenn, sol derselbe mit der maße beschehenn, daß dadurch das einlager nicht abgeschafft sein, sondern die burgenn, wan durch der Rethe handtlung die sachen

chen nicht auff andere wege konnen gerichtet werden, Sich von dem tage aus alsbaldt wieder in leistung einstellen sollenn,

Wurde aber der Schuldiger seinen Gleubiger zue erlangung seiner bezalung, keine billige vorschlege thuen, oder Jhme mutwillig midt der bezhalung vorziehen, muegen sie es bei dem einlager lassenn,

Alß habenn wir vns auch mit der Rom. Kay. Madt. vnserm allergnedigsten Herrn vorglichenn, daß zue Abschneidunge des ghar vbermeßigen vnd vnchristlichen vorschwendens der gaben Gotts, In solchen einlagern, tagk vnd nacht auff Pferdt vnd Mann, nicht mehr dan Achtzehen silbergroschen zehrung sol gerechnet werden, darnach sich die Wirte darnach werden wissen zu richten, dan wo sie die einleister mehr vorthuen, vnd vmbringen lassenn, Sol Jhne dasselbe in ihrer Rechnung nicht paßirett werden, vnsere Räthe sollen Jhnenn auch dartzue nicht helffenn,

XXIII. Von der Prioritet der Gleubiger.

Wan einer vom Adel, Burger oder Paur, Jnn grosse schult gerathen, daß die Gleubiger bei seinem Leben, oder nach seinem Absterbenn, zue allen seinen gueternn clagenn; vnd zwischen Jhnen streit vorfeldt, welcher dem Andernn in der bezhalunge vorgehenn sol, So sol erstlich das gesinde, vnd artzlohn, auch was auff des verstorbenenn begrebnus gewanndt, vnd

Zum Andern die Erbgelde, die auff denn guetern stehenn, bezalt werdenn, Nachdem sollenn

Zuem dritten, die außstehenden Schosse vnd landtsteurenn, von des Schuldigers gereitesten guetern bezhalt werdenn, Es sollen Aber auch die verordenten Einnehmer der landtsteurenn, vnd Räthe in Steten die Schoße auf die heuser vnd Stadtgueter nicht aufwachsenn, Sondern dieselben von einer Steur vnd Schoß mit gantzen fleiß vnd ernst einfordern lassenn.

Zum vierdten, dem eingefuerten brauch nach, vnsern Emptern, vnd Andern Erbherschafftenn, was der schuldiger dehnen an Pechten vnd Zinnsen schuldigk bliebenn,

Zum funfften sol des Schuldigers hausfraw, oder witwe, wan sie midt des lehenherrn Consens nicht sonderlich vorleibgedinget, vnd Jhrer frewlichenn gerechtigkeit sonsten fehigk ist, mit deme, was sie Jhrem Ehemanne an gelde vnd andern Paraphernalien wircklichen zubracht, auch die helffte des, was Jhr vnd Jhrem Manne auf die Hochzeit geschanckt wordenn, so viel sie des beweisen khann, allen Andern Gleubigern, welche nicht außtruecklich elttere vnterpfanndt an des Schuldigers guetern haben, vorgezogen werdenn.

Zum sechsten sol vnter dehnen vom Adel, dem kundtlichen landesbrauch nach den Junfern was Jhnen aus denn lehnguetern zue ihrem vnterhalt vnd außstattung gebueret, auch vormacht vnd geuolget werdenn,

Zum siebenden, volgen die Gleubiger, welchen ihre Schulde mit schrifftlichen Consens des Lehenherrn verschriebenn, nach Ordnunge der Daten solcher Consense,

Weiter haben wir den Kirchen, Schulen, Hospitalen, Gottskasten, vnd andern milden sachenn in vnserm lande, die bignadung gethann, dz sie ihre schulde zuem Achtten sollen bezhalet werdenn.

Zum Neunden, volgen die Gleubiger, welche außtruckliche, oder vormuege der Rechte, heimbliche vnterpfandt auff oder Jnn des Schuldigers Erbguetern haben, also dz allwege die elteste verunterpfandungen, den Jungern vorgehenn.

Vnd vnter diesen Gleubigern sollen auch vorstanden werden, welche verschreibungen haben, dz sie im saal der nicht haltunge, des Debitoren gueter einnehmenn muegen, wann gleich die vorunterpfandung darein nicht austrucklich gedacht wirdt,

Deßgleichenn gehorenn zue diesenn Gleubigernn auch die, welche eine schuldt mit Vrthel vnd Recht erstanden, auff vorgehende drey Clagen einen gerichtlichenn frieden erlangt, oder zue des Schuldigers guetern gekummert, vnd den Kummer, wie hernach verordnet, verfolget habenn, vnd sol derselben Recht, vonn Zeit des gesprochen vrthels, erlangten friedens, vnd des ersten gethanen Kummers angerechnet werdenn,

Zum eilfften, die Gleubiger, welche Jhr zue trewen handenn, hinterlegt guet, das Jhnnen der Depositarius vorendert, vnd vorthan hat, wieder fordernn oder Alimenta suchen,

Zum Zwolfften die, welche sonsten Jm Rechten Personaliter Priuilegirt vnd begnadet sein, Alß die so dem Schuldiger zue besserung seines Hauses Jhr geldt vorgestrackt, das auch dartzue vnd nicht Anders angewandt, Item die Jhme ohne Zinse vorstreckunge gethan.

Vndt zum letzten, sollen alle andere gemeine Gleubiger, welche auff schlechte oder vorburgte Brief vnd Siegel, Hanndtschrifften oder Andere Klipschulde zue mhanen habenn, zugleich pro rata eines Jedenn schuldt bezhalet werdenn.

XXIV. Von der Weiber Gerechtigkeit in Jhrer beschuldigen menner guetern, vnd wie sie sich der bestendiglich vortzeihen konnen.

Ob wol die Weiber, wan ihre Menner in Schuldenn gerathen, bei derselben leben Jhr einbringen wieder zue fordern, vnd auch nach derselben absterbenn vor Andern Gleubigern einen vorzugk haben, So wirdt doch dieselbe Wolthat der Rechte zue dieser Zeit dermassen misbraucht, daß derowegen einsehen beschiehert. Ordnen derwegen, vnd wollenn, dz vnsere Rethe den Weibern solche begnadung nicht leichtlich, noch ohne vnderscheidt wiedersharen lassen, Sondern sich zuuor bei den Rethen in Stedten vnd Herrschafftenn auf den Dorffern mit fleis erkundigen sollenn, wuerdurch Jhre Ehemenner in vnvermuegen vnd armueth gerathen, vnd ob die Frawen Jhnen durch vnfleißige haushalt vbermeßige geschmuck vnd kleidung oder tegliche Schwelgerye darzue gehulffen, desgleichen auch, ob die frawen hin vnd wieder selbst geld aufleihen, vnd die Leuthe auffsetzen helffen, vnd in solchen fellenn Jhnen die gesuchte befreihung abschlagen, damit sie das

Armuet, dartzue sie ihre Menner vorursachtt auch selbst mit tragen helffenn, Sonsten Aber wan die Menner vber Ihren, vnd ihrer Weiber angewandten fleis durch Gotts straff oder Vorhengnus in vngedeyen gerathenn, geniessen sie der gnaden des Rechtten billich. Nachdem sich auch offte zuetregt das die Weiber nach Absterben der Menner, eine lange Zeit in den guetern sitzen bleiben, schlemmen vnd zehrenn, auch wol andere Menner nehmen, vnd sich dan erst, wann die Gleubiger wollen betzalt sein, auf Ihre frewliche Gerechtigkeitt beruefen, So sol hinfuro ein Jedes Weib, das nach absterben ihres Mannes der Frewlichen gerechtigkeit geniessen wil, alßbaldt nach demselben ableibenn ein bestendigk Inuentarium das sie im fal der Nodt, midt ihrem leiblichen Eide beteuren kan auffrichten, vnd durch die Gerichte beschreiben lassen, sich auch nach außgange der vier wochen, In denn nachfolgenden viertzen tagen kegen dem Erbenn, oder wo sich niemandt vmb die Erbschafft annehmen wolte, kegenn dem Rathe derselben Stadt, oder der Erbschafft auffm Lande, ercleren, daß sie nach Inhalt vnserer Landesconstitution, die helffte der gueter nicht behaltten, Sondern alleine was sie Ihrem Ehemanne an Gelde vnd andern zuebracht, wieder heraus nehmen wil, wurde sie aber dasselbe nicht thuen, Sol sie hernacher midt der Frewlichen gerechtigkeit nicht zueirhelfen habenn,

Hette dan auch ein Weib, sich neben Ihrem Manne, vor eine schuldt vor dem Richter, vnd einen Scheppen vorpflichtet, vnd ihrer Frewelichen gerechtigkeit, der sie in solchen sellenn, durch den Richter Notturftigk sol berichtet werden, abgesagett, vnd solche ihre Vorpflichtunge vnd Renunciation wehre dem Gerichtsbuch einuerleibett, so sol dieselbe vor Trestigk geachtt vnd dem Gleubiger in Ihre so wol alß in des Mannes gueter vnweigerlich gehulffen werdenn, vngeacht daß sie die nicht eidtlich, noch durch einen sonderlichen Vormunden gethann,

XXV. Von Rummern, beschenen einweisungen, vnd erlangten gerichtlichen frieden,

Bey der Gleubiger Disputationen vber der Prioritet, faldt auch der Kummer, Gerichtlicher friedenn vnd beschener einweisungen halbenn Zweiuel vor, waß dieselben vor Recht geben, darauff ordnen wir, daß die Jenigen so alleine Kummer gethann, oder ohne vorgehende Rechtliche Proces, auf schlechte befehl, eine einweisung oder frieden auff ein guet erlanat, vor Anderen Gleubigern nicht mehr Rechtt, dan ihre habende Brieff vnd Siegel sonsten mitbringen haben sollenn, Wan aber einer Gerichtlich gekummert, vnd darauff seine drey Kummer Clagen vonn 14. tagen zue 14. tagen, ordentlich vnd also, daß ehr den schuldiger oder wo der Fluchtigk oder bonis cedirt, seine Gleubiger zue einer Jeden Clage, oder auff einmahl zue allen dreyen Clagen peremptorie vnd dan letzlich zuem vierdten termin zuer liquidation der schulde wiederumb hat Citiren lassen, seine schulde In demselben letzten termin auch liquidiret, vnd darauff ein Vrthel, Gerichtlichen frieden, oder die wirckliche einweisung in des schuldigers gueter erhaltten, der soll dadurch so viel Rechts erlangt habenn, daß ehr den andern Gleubigern, welche an des Debitorn Erbguetern außdruckliche Vnterpfandt haben, gleich geachtet, vnd neben denselben, Inn seiner ordnung, Nemblich von Zeit des ersten gethanen Kummers seine betzahlunge bekommen muege,

XXVI. Von Befristung der Beschuldigten vor Ihre Gleubiger vnd Handtlung auf Tagezeiten.

Wir vnd vnsere Räthe werden von dehnen die in Abnehmung Ihrer Nharung kommen, zu vielen mhalen vmb befristung auff etzliche Jhar, vor ihrer Gleubiger schuldtforderungen, oder das wir Jhnen zue gnaden midt den Gleubigernn auff geraume tagezeiten wolten handtlen laßen, angelauffenn,

Wie wol nun midt dehnen, die ohne ihre vorschuldung durch Andere böse Zufelle, in Vnvermuegen kommen, wol midtleiden zue habenn, So befindet sich doch, das darunder große gefehrde gebraucht vnd Andere von solchen Vordorbenen Leuten Vbel auffgesetzt werden, Darumb sollen vnsere Räthe hinfuro niemanden auff ein oder mehr Jhar vor seiner Gleubiger schuldtforderung fristen, Auch zuuor vnd ehe sie befehlenn, mit des Supplicanten Gleubigern auf geraume tagezeitten zuehandtlenn sich bei den Räthen der Stedte oder der Erbherrschafft auffm Lande erkundigen, Ob der Supplicant durch sein selbst vorwahrlosung oder aus andern Vngluecklichen Zufellen, vmb seine Nharunge kommen, vnd ob Jhme, wan auff tagzeiten midt seinen Gleubigern gehandelt wurde, auch domidt zuehelffen sei, vnd nach gelegenheitt des erlangten berichts, solche befelh bewilligen oder abschlagen, vnd wan sie die bewilligen, den Rathen in Stedten, vnd Gerichten darneben aufferlegen, das sie sollen darauff achtunge haben, das der Beclagte, die behandtelten tagzeiten haltte, vnd wan ehr das nicht thuet, mit schleuniger hulffe wider Jhnen fortsharenn,

XXVII. Wie vonn den Lehenguetern schulde zuebetzahlenn,

Als vnsern Landtstenden hiebevorn gnedichlich gewilliget, daß die Lehnuolger Ihrer verstorbenen Brueder oder Vettern schulde von den lehen zuebetzalen sollen schuldigk sein, vnd daraus erfolgett daß von dehnen, die der verstorbenen vom Adel erbschafft nehmen, etwan alle schulde auff das lehen wollen gedrungen werden, daß auch die Außlendischen Gleubiger kegen dehnen vnsere Vnterthanen, neben Anderen so vnter vns nicht gesessen gelobet, Jhre betzhalung in Vnsere Vnterthanen lehen vnd guetern alleine suchen,

So ercleren wir obbemelte Bewilligung hiemit daß zue Betzhalung eines verstorbenen vom Adels schulde, auff die lehen nicht ehe sol gehulffen werden, es sey dan an Erbe so viel das dauon die Betzhalunge geschehenn kondte nicht vorhanden, daß auch dieselbe vnsere Bewilligung alleine den Einlendischen Gleubigern zue guete gemeint,

meint, denn Außlendischen Aber in solchen fellenn in die lehen nicht soll vorholffenn werdenn, sondern Ihrenthalben nach Inhalt der lehen Rechtte daran sich die vnsern In andern Landen mussen ersettigen lassen, sol gehalten werdenn, so soll auch die Lehenherrschafft, oder die welche das angefelle davon erlanget, wan sich die Lehen an sie verledigen, was nicht midt der Lehen Herrn bewilligung auff das erledigtte, oder angefallene Lehen vorschrieben, zubetzhalen nicht schuldigk sein,

XXVIII. Von Reuocation dehrer Schulthalben vorkauften Lehengueter,

Dieweil der werth der Lehengueter In vnsern lande ein Jhar oder etzliche her hochgestiegen, traget sich viel zue, daß die Sohne die Lehengueter, welche bey leben oder nach Absterben Ihrer Vater aus nodt der schulde haben mußenn verkaufft werden, Vngeacht daß solche Keuffe, mitt vorgehendem Ordentlichen Decret vnd bewilligung vnsers alß des Lehen Herrn vnd Landtsfursten, beschehen, reuociren wollen, Wiewol wir nun berichtet, worumb vnd inn welchen fellen die Lehen Rechte solche revocation zuelassen, Also haben wir doch, dieweil in vnserm Lande, dehrer von der Ritterschafft schulde, wan das Erbe dartzue vnuormuegend, von Ihren Lehengueternn mussen bezahlt werdenn, vnd auß andern mehr bewegendenn Vhrsachen, vns mit v serer landtschafft einer sonderlichen Constitution vorgleichen, wie es midt Alienation der beschuldigtten vom Adel Lehengueter sol gehalten, vnd daß deruber keine Revocatorien sollen zuegelassen werden, wie dieselbe hernach folgett,

Wir Johanns George Churfürst ꝛc. Enndtbieten allen vnd Jeden unsernn Vnderthanen, vnd sonderlich den Hern Prelaten, Dehnen von der Ritterschafft vnd Andern, so itzo in vnsern Landen dissеit der Odrr gelegen, lehengueter besitzen, oder kunfftiglich erlangen muegen, vnsern gunstigen grus, Vnd geben dennselben, durch dies vnser offenes ausschreiben vnnd satzung gnediglich zuuornehmen,

Das vns zuem offtern angelangt, das sich viel vnserer Vnterthanen vom Adel, durch Burgschafft oder andere Vngluckliche zufelle, Auch wol dahero, daß sie sich an Ihrer Adelichen Nharung nicht gnuegenn lassen, Sondern in Andere gefehrliche Hendel stecken, inn solch vnvermuegen kommen, das sie so viel, auch wol vielmehr schuldigk werden, Als alles ihr guet werth ist. Daraus den folget, daß noch bey Ihrem leben, am Meisten aber nach Ihrem Absterben von den Gleubigern vmb ihre bezhalung zum hefftigsten angehaltten, vnd wan dan Inn die fahrende haabe oder auch in die gueter selbst verholffen wirdt, das die gueter, dieweil die In Mangelunge der Fharende habe, vnd weil sich derselben bestallung kein Gleubiger vor dem Andern, mit Rechten Ernst annehmen kann, Vbel bestalt, vnd daruber vns alß dem Lehen herrn und Erben selbst zue beschwerlichen nachtheil, Inn grosse vorwustung vnd Abfal kommen;

Ap dan wol solchem schaden vorzukommen beßers nicht, dan daß die gueter, wan vnsere Räthe befinden, das sie dem Schuldiger, oder seinen Lehens Erben, Vielheit der schulden halben, nicht erhalten werden konnen, Alßbaldt verkaufft, Die Gleubiger von den Kaufzelden so weit die reichen wollen, bezahlt vnd was an der Kauff summa vbrig, oder durch vnsere Rdthe fleißige Handtlung den Gleubigern abgehandeltt werden kan, den Lehens Erben, sonderlich wan die Vnmundigk, zum besten wieder an oder beleget werde,

Fallen doch bei solcher verkaufunge der gueter, Auch Allerhanndt beschwerlichkeiten vnd vnter andern diese vor, das in solchen beschwerlichen schuldtsachen, sich niemandt der Vnmündigen Lehens Erben gerne annehmen, oder dazu, das Jhnenn ihre gueter vorkaufft Vormunde vnd also vorkeufere sein, Vielweniger aber Jemanndt sich zue einer Gewehrsburgschafft wan die Keuffere darauf dringen, vormuegen laßen wil, Dieweil sich ein Jeder besorget, es muchtte wann die Vnmundigen erwagsen, vnd die Güter wieder ansprechen oder Reuociren wolten, daruber in beschwerung kommen,

Wan aber die Gleubiger gleichwol bezhalt sein wollen, vnnd wir darum zue vielen mhalen vnderthenigst angelangett wurden, daß wir alß der Landtesfurst selbst einsehen haben, vnd solche vorordnung thuen wolten, das traw vnd Glaub erhalten, vnd die Jenigen die mit ihrem Gelde oder Siegeln Ihren freunden gutwilligk gedienet, nicht so botzlich vmb das Ihre muchten gebracht, auch die Lehengueter vorwustet werdenn,

Alß haben wir demnach mit zeitigen vorgehabten Rathe geordnet, Setzen, statuiren vnd ordnen auch aus landts Furstlicher Obrigkeit hiemit vnd in crafft dieses vnsers offnen Ausschreibens, daß vnsere Räthe so balde sie aus der Gleubiger Clagen vnd liquidation Ihrer schulden vormerckenn, das eines vnsers belehnten Vnterthanen schulden, sich so hoch belauffen, daß die den werth seines guets fast erreichen muegen, den beschuldigtten vom Adel wue ehr noch bei leben selbst, oder wan er vorsturben seiner vnmundigen Sohne Vormunden desgleichen die Negsten Agnaten neben den Gleubigern zuem forderlichsten bescheiden, vnd denselben solche gelegenheit der schulde vorhaltten, Auch dem beschuldigten vom Adel oder seiner sohne Vormunden, vnd den Agnaten heimstellen, vndt sich midt Jhnen vnterreden sollen, ap sie dartzue Rath wustenn, daß die Gleubiger ohne vorkeuffung des guets kontten zufriden gestalt werdenn,

Wirt nun befunden, daß das guet nicht zuerhalten, sollen sie aus den Negsten Agnaten zwene, vnd aus den Gleubigern auch zwene zue Commissarien vorordnen, vnd denselben von vnsernndtwegen auch einen zuegeben, welchen allen des guets gelegenheit vnnd wie dergleichenn guetter nach des Ortts gemeinen Landesbrauch pflegen vorkaufft zu werden, am bestenn wislichen sein, vnd denselben aufflegen, das guet zuebereitenn, zuebesichtigen, sich alles desselben einkommen an stehender, auch steigender vnd fallender nutzung, midt fleis zuerkundigen, vnd das gantze guet darauf in einen ordentlichen Anschlagk zuebringen, Wan solchs beschehen, sollen vnsere Räthe, wie hoch das guett taxiret den

Agnaten allen, auch den Gleubigern zueschreiben, Midt befehlich, da Jhemandt vnter Jhnen der solch guet vmb die benandte taxa, oder sonsten antzunehmen bedacht, das derselbe sich in zweyen Monatz fristen, bei ihnen solle angeben, Will nun ein Agnat kauffen, der gehet den Frembden vnd der Negste Agnat dem weitesten billich vor, Ap auch einer nicht eben auf die taxa keuffenn, Sondern sonsten ein gebott thuen wurde, Sollen vnsere Räthe mit fleis dohin handtlen, das sie die Kauffsumma so viel Immer muglich der tax am negsten bringen vnd erhalten muchten, Vnd wan sie sich midt dem angegebenen Keuffer so nah sie zue hauff kommen muegen vergleichen, Sollen sie den andern Agnaten vnd Gleubigern waß zuem hochsten vor das guet gebotten zueschreiben, Ap einer vnter Jhnen wehre, oder sie Jemanden wusten, der ein mehres vmb das guet geben wolte, Mit angehaffter Citation auf einen benandten tagk, in vnserm Cammergericht zuerscheinen, vnd sich darauf endtlichen zuercleren, Auch denen der mehr vor das guet geben wil, mittzubringen, vnd darauff endtlicher Vergleichung zugewartten, vnd muegen darauff vnsere Räthe dehme so das meiste geben wil, dasselbe im Kauff zueschlagen, damit auch diesfals wehr der vorkeuffer sein sol, auch der gewehr halben kein streit vorfalle, vnd dadurch der Kauff gehindert werde, Seindt wir vnsern Vnterthanen zue gnaden gnediglich zuefriedenn, das der Kauffbrieff mit Interposition vnsers Decrets, vnd Anderer Solennien, In vnserm Nhamen, In bestendigster form gefertiget werde.

Es sollen aber In demselben alle lebendige Agnaten, vor sich vnd vor die so Vnmundig sein, willigen, Vnd den Kauffbrief neben vns Vndertzeichnen vnd Siegeln, des sie sich dan, wan sie sich in vnserm lande, wie hiroben vormeldett breucklich, wan Im Erbe nicht so viel vorhanden, daß die schulde auch von Lehenguetern mussen abgetragen werden, mit fuge nicht zuebeschweren,

Wann auch der Kauf Itzo gemeldeter massen, behandelt vnd geschlossen, Setzen vnd Ordnen Wir aus Landsfurstlicher Obrigkeitt hiemidt, daß es bei denselben endtlichen bleiben, vnd wieder denselben Jetzo oder kunftiglich wan die Vnmundigen erwachsen, keine Revocatorien oder andere Rechtsfertigungen sollen gestattet oder zuegelassen werden, Inmassen wir auch vnserm Cantzler vnd Cammergerichts Räthen die Jederzeit sein werden, hiemit ernstlich aufflegen vnd befehlenn, daß sie wann ein Lehenguet obuermeldter massen aus Nodt der schulde vorkaufft, darwieder von Niemanden einige Clage annhemen, oder den Keuffer oder seine Erben midt dem wenigsten zuebetruebenn gestatten, Sondern Dieselben, so sich solches wiederfechtens vnderstunden, viel mehr zuehaltung des Kaufs ernstlich sollen weisenn, vnd vber dieser vorordnung als vnserer sondern Landes Constitution zue Jederzeit festiglich sollen haltenn, Des zue Vhrkundt haben wir dis vnser ausschreiben vnd satzung mit vnserm Aufgedruckten Secret wissentlich besiegelt, Geschehen zue Coln an der Sprew.

XXIX. Gelt zue lehen zuemachen,

Wan einer vom Adel oder Andere seine Barschafft ghar oder zum theil, von vnd zue lehen machen lest, Sol Dieselbe vor lehen gehaltenn, vnd in vnserm lande nicht Anders dan vor lehen erkandt vnd gesprochen werdenn,

XXX. Lehen oder andere liegende gueter, ohne bewilligung der Lehens oder Gerichts-Hern nicht zuuorpfenden.

Die Vntrew nimpt allenthalben uberhanndt, vnd nehmen offte vertorbenne, vnd vnarhaftige leute mehr auff ihre gueter, dan die gueter werdt sein, vorsetzen auch wol ein stuck guets, Ihr zweyen oder dreyen. Dasselbe zuvorhuettenn vnd trew vnd Glauben zuerhalten, sol hinfuro keiner vom Adel sein lehen gueter Pechtte Zinse oder Dinste, ohne Vnsere alß des Lehenhern bewilligung vorsetzen, oder vorpfenden, oder etwas etwas darauf, oder daraus vorschreiben, bey verlust dasselben guets, Vnd ob es von Jemanden beschehenn der sol Innerhalb Dreyen Monaten bei vns Nochmahln vmb bewilligung ansuchenn, oder gewertigk sein, daß Wir, wo wir dahinder kommen, die vorsatzte gueter, Pechte Zinse oder Dinste zue vnsern Handen eintzieben lassenn,

So sol auch der Consens in vnser Cantzeley lenger nicht, dan auff drey Jhar geben werden, Inmassen solchs bei der herschafft von Brandenburgk von Alters herbracht,

Wan aber ein Burger oder Paur etwas auff ein stuck guets aufnehmen, oder einem Andern dasselbe zum Vnderpfande vorschreiben wil, der sol solchs inn Stedten mit der Gerichte, vnd auf den Dorffern midt seiner Herschafft bewilligunge thuen, Vnd sollen sonderlich die Gerichte in Stedten, alle solche Verunterpfandungen in ein sonderlich buch registriren, vnd wue sie vormerken, Das einer so leichtfertigk daß ehr mehr auf seine Guter dan die wirdig aufnehmen wil, Sol der Richter dasselbe nicht gestattenn, Sondern den Ausleyher vor seinen schaden verwarnen,

Wurde ihme Aber Jemandt ohne bewilligung der Gerichte etwas auf ein haus oder andern liegenden Grundt vorschreiben lassen, Dehme sol darauff durch die Gerichte, oder auch vnser Cammergericht keine Hulffe mitgetheilet werdenn,

XXXI. Gelt auff Pechte ausleihen,

Alß in vnserm lande von Alters herkommen, daß die vom Adel mit vnserer bewilligung einen oder mehr Winspel von Korn Pechten auch Gelt-Zinse widerkeuflich oder Pfandts weise aussetzen, wollen wir, daß solche Contract, wen vor 100. oder mehr Thaler, ein Winspel hart Korn, oder fur 50 Thalern, ein Winspel Habern, vnd vor 100 fl. 5 fl. geld Zinse, mit vnserm Consens verschriebenn, kreffigk sey, auch darauf erkandt vnd geholffen werden sol, Wan Aber auf ein Winspel Korn oder 1 fl. geld Zinse, weniger dan itzo gemeldt außgetzalt, Sol in vnser Cantzeley darin nicht Consentiret, noch darauf gehulffen werden,

XXXII.

XXXII. Wieder Reuflich vorkauffte oder vorpfandte gueter werden nicht Präscribirtt,

Dieweil bey den Rechts Lehrernn Ob in Pfandtschafft ausgesatzte oder wiederkeufflich vorkauffte gueter konnen verjharet werdenn, wiederwertige meinungen sein, Vnd am Key. Cammergericht erkanndt wird, Das darinnen keine vorjharung stadt hatt, So sol Jnn vnserm Cammergericht, Juristenfacultet vnd Scheppenstuel, hinfuro auch also einhelligk vorabschiedet vnd gesprochen, vnnd darwieder auch die allerlengste vorjharung nicht angesehen werdenn,

XXXIII. Was zur Heur ausgethan, wird nicht vorjahret,

Die vonn der Ritterschafft legen je zu zeiten, eine oder mehr Jhrer freyen Ritterhuefen, Jn Jhre Pawr Hoffe oder aber vorheuren ihren selbst oder Andern benachtbarten leuten auf ihren wusten Feldern Acker oder Wisewachs, Auch wol weide vnd huetung, vnd wollen dan die Pawren, wan sie solchs vber verwarte Zeit gebraucht, daßelbe vor Jhren eigenthumb antziehenn, vnd dehnen so es erst ausgethan, oder Jhren Nachkommen, wan sie der Hueffen, Ecker, Wiesen vnd huetung selbst bedurffen, dasselbe nicht wieder abetretten,

Wan Aber vnsere Landschafft solches vor beschwerlich geachtet, vnd Jhnen noch bey Regierung vnsers Hern Vaternn seliger gedechtnus bewilliget worden, Das Jn solchen fellen den Pawren kein eigenthumb zuewachsenn, Vnnd die Landtstende der Abkundigunge Jederzeit sollen mechtigk sein, So lassen wir es auch nochmaln dabei, vnd sol demselben nach, wan die Pawren solche Ecker, Wiesen oder Weide, gleich vmb einen Einformigen Zins Wiesengelt oder Pacht vber Rechts vorwertte Zeit besessen, Jn vnserm Lande vorabscheidet, vnd gesprochen werden, Wan auch zwischen den besitzer vnd dehme, so die außgethane vnnd vorhewerte hueffen, Ecker oder Wiesen, wieder zue sich nehmen wil, streit vorfelt, Alsо daß der Beclagte sagt, Solchs gehore zue seinem hoffe erblich, der Juncker aber zeugetts vor Laßguet an, So sol, wue solche Hueffen Acker oder Wiesen, auf des Junckern wusten felde gelegen, vor den Junckern erkanndt werden, weil nicht vermutlich, daß die Pawren auf der Edeleute wusten feldern was eigenthumlichs haben, legen Aber die streitige stuck auf dem Dorffelde, darin der Pawr wonet, So sol der arme Man so lange dabey geschutzet werden, biß der Cleger beweiset, daß ehr oder seine Vorfhar dem Besitzer oder derselben vorfharen solche Ecker oder Wiesen anfangk miettsweise, oder alß ein Laßguet eingethan, Wan solchs beschiehet, sol Jhme der besitzer vngeacht daß ehr die verjarung vor sich hat, dasselbe abezuetretten schuldigk sein,

XXXIV. Vonn Vnderschiedt der Strassen gerichte vnd Gerichte binnen Zauns vnd was zue einem jeden gehoret,

Dieweil zum offtermhal vorfellet, daß etwan einer von Adel, Jn einem Dorffe das hoheste vnd siedeste Gerichte hat, vnd einem Andern vom Adel darinnen auch einer oder mehr hoffe midt dem Gerichte vorliehen sein, Jn welchem fal dann der Dorffher das Strassengericht, Vnnd der Ander vff seinen Hoffen, die Gerichte binnen Zauns habe, so sol, wan sich in solchen Dorfsfern voranderung midt denn Hofen zuetragen, ein Jeder die Leutte auf seinen Hofen antzunehmen, Vnd dehnen auch die auffart, so wol als den Abschoß, Desgleichen auch die hulffe zue den Beylagenn zuefordern, vnd eintzunehmen habenn,

Alsо richtet auch der Her des Hofes was sich in demselben an Burglichen vnnd Peinlichen sachen zuetregt, Der Dorfher aber, was im Dorffe auf der Straßenn vnd auf der gantzen Feldtmarcke zurichten vorfelt,

Vnd wan es auch den Lehenbriefen nicht Clar, ob der Erbher der sondern Hofe die gerichte binnen Zauns habe oder nicht,

So sol der, welcher daß Rauchhuen vnd den Dienst auf einen hofe hat, vor den Gerichtshern geachtet vnnd erkanndt werdenn, Ob gleich einander die Pachte hette,

XXXV. Vorleibgedingte leutte sollen Jhrer erbherrschafft zue ausstattung der Jungfrauen zue hülfe kommen,

Es wird etwan in Zweiuel getzogenn, wann einer vom Adel seiner Hausfrawen Paur Hoffe vorleibgedinget, vnd nach seinem Absterben seine Tochter Schwester oder Mhumen, aus den Lehenguetern sollen ausgesteuret werden, Ob dan die vorleibgedingte leute, so wol als andere seine vorlassene Vnderthanen, zue den Hochzeitenn vnd außstattungen die gewenliche Hulffe sollen thuen heiffenn, Damit nun demselben hinfuro auch seine masse geben, Ordnen vnd setzen wir, daß in solchen fellen, die leibgedings Vnderthanen den Lehens folgern zue Ausstattungen der Jungfrawen die gewonliche Hulffe eben so wol als Andere ihre Vnderthanen geben vnd thuen sollen, vngeachtet, daß sie ihrer leipgedings Frawen, sonsten mit Obersten vnd Niedersten Gerichten vnd allen Rechten geliehen seinn,

XXXVI. Die vom Adel muegenn, zue notturfft Jhrer whonungenn Pauren auskeuffen,

Als die vom Adel in vnserm Churfurstenthumb sich auf einen Alten gebrauch getzogen, daß Jhnen zue ihrer gelegenheit frey stunde, etzliche Pauren auszuekeuffen, Solchs sol Jhnen forttan auch frey stehen, Da sie der ausgekauffeten Pawren gueter selbst wollen bewohnen, doch daß sie den Pauren so sie auskeuffen wollen, Jhre gueter nach wirderunge was sie gelten mochten, gebuerlich vnd auf einmahl betzalen, Wo sie aber sonsten mit einem Rittersitze vorsehen, vnd der ausgekaufftenn Hofe vnd Huefen, alleine zue anrichtunge newer Meyereyen vnd Viehehofe, oder auch zue sterckung Jhres Ackerwercks gebrauchen wolten, sol ihn solchs nicht vorgunstiget werdenn,

Als wollen wir auch ohne vorgehende vleißige erkundigung, ob das Leibgedinge nicht in andere

dere Wege kontte bestalt werden, nicht nachgeben, Das zue beleibgedingung der Witwen Pawrhoffe sollen ausgekauft werden, vnd ob wir dasselbe aus bewegenden Vhrsachenn bewilligten, so sol doch der zum Leibgedinge ausgekauffte Hoff als baldt nach der Witwen absterben wiederumb mit einen Pauren besetzt werdenn, Damit der Pawrstandt auch erhaltenn, vnd vns vnd vnserer getreiwen Landtschafft, an der Manschafft vnd gemeinen Landes hulffe nichts abgehe,

XXXVII. Eddelleute so Paurhoffe auskeuffen oder Meyerreyen, vnd Viehehoffe in Dorfern haben, sollen dauon das baurrecht bestellenn,

Wan einer vom Adel zuer Nohturfft seiner whonung, einen Paurhof auskeufft, oder sonsten Jn einem Dorffe einen Meyerhof oder Vorwerk hat, das zuuor ein Paurhof gewesen, Sol ehr dauon sein Viehe, vor den Gemeinen Hirten treiben, auch den Pfarher, Kuster, Schmiede, Hirten vnd Schweiner nach antzal seiner Huesen oder des Viehes, wie es Jedes ortts breuchlich, lohnen helffenn, vnd sonsten, mit den Gehegen vnd Graben das Paurrecht, so woll als Andere desselben Dorffs einwhoner, zu seinen theil bestellen. Die aber alte Rittersitze haben, sollen es halten, wie es Jedes ortts herbracht,

XXXVIII. Vonn Diensten, vnd daß die Pauren, kegen erlassung des Dienstgeldtes dienen sollen,

Wan der Dienste halben geclagt wirdt, vnd nicht vortrege oder Ander gewißheit vorhanden, wie die leutte zuuorn gedienet, sollen dieselben Also, wie der negst benachbartten Dorffer einwhoner Jhren Herschafften dienen, Jhren Junkern auch zudienen schuldigk sein, Jhnen auch an essen vnd trincken das gegeben werden, was sie von Alters gehabt, oder wo dasselbe vngewis, was die Negsten Feldtnachbarn Jhren leuthen geben,

Also auch die vnterthanen wan die Dorffer abgelegenn, oder einer vom Adel, der Dienste viel hat, etwan Dienstgeldt gebenn, vnd die Nachkommmen wan sie sich aus den guetern theilenn, der Dienste nicht konnen entraten, Jst vnserer Lanndtschafft hiebeuorn bewilliget, daß sie die Dienstgelde, den Leuten erlassen, vnd darkegen der Dienste gebrauchen muegen, darbey lassen wir es auch nochmals vnd haben sich die vnterthanen hierwieder, mit keiner vorjharung zue beschutzenn, die Dienste aber vnd die Dienstgelte zugleich zunehmen, sol niemanndts verstattet werdenn,

XXXIX. Der Pauren Kinder sollen Jhrer Herschafft vor andern dienen,

Welche Vnterthanen in vnserm Lande Kinder haben, dehren sie zue ihrer selbst arbeit nicht bedurffen, vnd die zue Dienste bringen wollen, sollen die vor allen Andern Jhrer Herschaft zue Dienste anbieten vnd gönnen vmb billigen Lohnn,

Wo aber die Herschaffte dehren nicht bedurffte, muegen sie die nach Jhrem gefallen bey Andern zue Dienste bringen,

XL. Von Wirderunge der Paurgueter,

Wir werden berichtet, daß in denn Dorffern vnsers Landes die Paurhoffe daruber sehr vorwustet werdenn, daß etwan in Erbtheilung oder Erbkeuffen dieselben zue teur angeschlagen oder mit den Ausmachungenn vnd Erbgeldenn, so hoch beleget werden, daß der besitzer des Hoffes, dasselbe nicht erschwinden kan, vnd daruber zuem Bettler werden muß,

Darauff ordnen wir, daß die Pauren keine Erbschichtung halten, oder Jemanden etwas auß den Hoffen vormachen, vielweniger aber dieselben oder etwas dauon vorsetzen, oder Erblich vorkauffen sollen, es geschehe dan mit Jhre Herschafft vorwissen, vnd sol alsdann die Herschafft neben Schultzen vnd Scheppen des Dorffs, selbst einsehen haben, daß die Hoffe nicht ubereteuret, sondernn also angeschlagenn vnd das daraus vormacht, auch die Erbgelde also gemeßiget werden, das der besitzer des guets dieselben neben dehme, was ehr der Herschafft an Pechten vnd Zinsen geben vnd dienen mus, Jherlich erlegen konne, vnd ob sich die Leutte von Jhrer Herschafft nicht wolltten weisen lassen, So sollen derselben vnd Schultzen vnd Scheppen des Dorffs, darin der Hoff gelegen, ein Vnuordechtiger von den negst angesessenenn vom Adel, auch etzliche landt Schultzenn zuegeordnet werden, welche alle durch den Landtreuter desselben bereitts, sollen ermhanet werden, daß sie bey den Eiden vnd Pflichten, damit sie vns als dem Landtsfursten vorwandt, den Hoff mit den zugehorigen Hueffen, Wiesen, Garten ꝛc. besichtigen, sich auch erkundigen sollen, wie dergleichen Hofe inn demselben oder negst angelegenenn Dorffern, Jn erbtheilung angeschlagen, oder vorkaufft wurden, vnd darauf erclerenn vnd aussprechen, wie hoch der, So den Hoff in der Erbtheilung behelt, oder keufen wil, denselben annehmen, vnd was ehr erstlich zuem Angelde vnd Jherlich zue Erbgelde geben sol, vnd was sie also erkennen vnd aussprechenn, darbey sol es bleiben, vngeacht daß ein ander aus Neidt, Trotz oder Vnbedacht, mehr vmb den Hoff bieten wurde,

Fiele aber uber wirderung eines hoffes, den einer vom Adel, der sonsten keinen Rittersitz hette, zue seiner whonunge auskeuffen woltte, solcher zwispalt vor; so sol der Auskeuffer durch vnsere Cammergerichts-Räthe oder diejenigen so zue der Wirderung vor ordnet, gewiesen werden, dem armen Mann den Hoff Jnn dem Rechten werth, was ehr sonstenn, wan ehr solte vorkaufft werden gelten muchte, ehe derselbe den Hoff reumet, vff einmal vnd eher zubetzhalenn, damit ehr desto fuglicher wieder zu einer andern whonung kommen muege,

XLI. Wan ein Paur sein guet einsiezet und nicht vorkeufen noch weichen wil,

Mancher vnnahrhafftiger Paur, sitzet auf einem guete, bestellet das nicht wie sichs gebueret, giebt seinem Junckern weder Zinse oder Pacht

kan

kan auch nicht Dienen, vnd machet vonn einem Jhar zuem Andern mehr schuldt, vnd wan Jhme die herschafft solchs lenger nicht zuesehen, Sondern einen Andern gewersmhan haben wil, so helt ehr das guet so teur, daß ehr keinen kauffman kriegen khann, wil auch wol seinen Junckernn zwingen, Daß ehr Jhm sein guet selbst, so theur ehr das anschleget, bezhalen sol,

Wan dan hierinnen einsehens von neten, Sollen vnsere Cammergerichts Räthe, einen solchen muetwilligen Manne auflegen, sich mit seinen Junckern, In einer zimblichen geraumen Zeit, vmb das was ehr Jhme Nachstendigk zuevorgleichen, vnd seine gebuerliche Dienste zuethuen Oder da ehr solchs nicht thuen kann oder wil, Jhme einen Andern Gewersman zueschaffenn, thuet er das nicht, durch vnParteyliche Commissarien, dehnen wißentlich, wie dergleichen gueter, Des Ortts gekauft werden, wirdigen laßen, Vnd wue Jemandt vorhanden, Der es nach solcher wirderung keuffen wil, demselben solchs zugeschlagenn, Findet sich aber kein Kaufman, magk der Erbher selber Keuffer sein, das Kaufgelt an An- vnd Erbgeldern, wie man sich deßen mit ihme vergleichen kan, zhalen, vnd von der Kauffsumma die schulde, nach der Ordnung, wie hievorn Jm Artickel von Priorität der Gleubiger gemeldet ableaen, Da auch uber bezhalung der schulde was Vbrigk, daßelbe dem vorkeuffer folgenn laßenn, vnd ihme das guet zuereumenn ernstlich gebietenn, Wolte ehr Dann nicht weichen, sol dem Landtreuter des orts befholen werdenn, Jhn mit ernst aus dem guete zuweisen, oder wue ehr sich wiedersetzigk macht, durch gefengnus, vnd wie ehr best kan, zue gehorsam zuebringenn,

XLII. Die nicht in Stedten oder Dorffern wohnen, sollen keine liegende grunde Dauor habenn,

Es tragenn sich Darab daß der Prälatenn Herrn, vnd Ritterschafft vnterthanen, Jhre gueter auf den Dorffern außthuen, Jn die Stedte ziehen, vnd den nuetz nach sich nehmen, oder das die Burger in Stedten, oder Pauren auf den Dorffern Dehnen so in solchenn Stedten oder Dorffern nicht gesessen, Ecker, Wiesen oder gerten vorpfenden, oder vorkeuffen, allerhandt Jrrungen zue, Denselben vorzuekommen, sol kein Burger oder Pawr, seine Huefen, Ecker, gerten oder Wiesen, einem Andern der in derselben stadt oder Dorffe nicht wonhaftich, ohne der Räthe in Stedten, oder seiner Herschafft ausdruekliche bewilligunge Pfandtweise oder Anderergestalt einthuen oder vorkeuffen, Vnnd ob nach eines Burgers oder Pawers absterben, etwas von solchen guetern an Andere, die in der stadt oder Dorffe nicht gesessen, nach erbganges recht vorfiele, sollen dieselben, wue sie sich des ortts nicht heuslich wollen niederlaßen, die gueter in Jhars frist einem Andern, doselbst whonenden zuuorkeuffen schuldig sein.

XLIII. Vmb Pechte vnd Zinse, mag der Pachther selbst Pfanden.

Ob wol der welcher auf einem Hofe alleine die Pachte vnd Zinsen hatt, sich daher keiner gerechtigkeitt vber denselben Hoff anzumaßen hatt, So ist doch von Alters Jn vnserm lande herbracht, daß der Pachther, wann Jhme zue rechter Zeit seine Pechtte oder Zinse nicht geben, den Pacht oder Zinsman selbst darumb Pfanden muege, Darbei wir es auch nochmaln laßen,

XLIV. Ein Gerichts her sol des andern Vnterthanen vmb geldt schulde Jn seinen Gerichten nicht Arrestiren,

Dieweil an sich selbst billich, wehr zue dem Andern zuesprechen, daß ehr dasselbe vor seinem Ordentlichen Richter thue, So sollen hinfuro die einwohner vnserer Stedte, in der Prälaten, Herrn oder vom Adel Gerichten, vnd hinwiederumb der Prälaten herrn vnd vom Adel Vnterthanen, in vnsern Stedten geldtschulde halben, vnd außerhalb hanndthaffiger that nicht Arrestirett noch aufgehalten werden, darkegen auch ein Jeder Gerichtsher des andern Vnterthanen, wieder die seinen, zuedehme dartzue sie befugtt schleunigk vorhelffenn, oder gewarten soll, daß wir durch vnsere Landtreuter selbst helfen laßen,

XLV. Von Pfandungen,

Ob wol wieder die Jenigen, welche Jhnen auff eines Andern grundt vnd boden eine gerechtigkeit der Drifft huetung, holtzung Fischerey oder andern zutziehen, vnd machen wollen, Die Landtvbliche Pfandungen erleubet, So erfolget doch auß demselbenn, mit Kegen Pfanndungen vnd Andern, viel weitleuftigkeitt,

Demnach ordnen wir, daß die Pfendungen in vnserm lande anderer gestalt nicht sollen gebraucht werden, dan wann einem Nachbar von dem Andern oder deßelben leutten, gesinde, oder Viehe auf dem seinen schaden geschicht, oder sich einander mit triefft, huetung, Holtzung, grasung, Fischerey oder Andern eingriffen, in das seine eindringen, vnd eine gerechtigkeit dadurch einthuren wil, vnd sol auch wan in solchen fellen Pfandung vorgenommen, Domit gebuerliche maß gehalten, vnd nicht alles Viehe sondern nach gelegenheit des zuegefuegten schadens, allein ein haubt zwey oder drey genhommen, vnd dieselben bei vermeidung vnserer Straf nicht außerhalb landes, sondern in das Gerichte in demselben Dorffe, oder wo es darinne keine Schultzenn hette in der Negste Gerichte Dabey getrieben, mit Notturfftigen Futter vorsehen, auch der schade auff ansuchen des gepfanden hat, durch Schultzen vnd Schepppen, oder die elteſten im Dorffe besichtiget vnd gewirdiget werden, Vnnd sol als denn der so den schadenn gethan, oder vorursachett, neben erlegung eines gewonlichen Pfandtgeldes als vom Jedem heubt des Abgepfandten Viehes 2. sgl. vnd bezhalung der Futterunge auch den schaden so hoch der gewirdiget gelten vnd sol in solchen fellen keine gegenpfandunge vorgenhommen, Sondern dieselbe hiemit bei 100 Thaler straff endlich verbotten sein.

Vormeinet Aber der gepfandete, daß Jhme mit der Pfandung zuviel geschehen, vnd hette darumb bedencken, das Pfandtgelt, schaden vnd Futterung zue bezhalenn, Sol ehr die Pfende ausburgenn, also daß zwene gesessene Bur-

gen dem Schultheisen angeloben, wan nach verhor der sachen befunden, daß die Pfandung billich geschehen, daß dan der gepfandete, sich mit wieder erlegung des schadens, Pfandtgelts vnd Futterunge dieser vnser ordnunge vorhalten, oder die Pfende wiederumb einstellen sol, Auf welche Burgschafft der Schultze Jhme daß abgefandete Viehe, wieder sol folgen laßen, vnd sol alsdann der gepfandete, wieder dehn so Jhn Pfanden laßen, vor vnsern Cammergericht einer Vorbescheidt suchen, Jn welchen vnsere Räthe wo sie die sache nicht guetlich konnen beylegenn, sondern die zu weiterer ausfurung oder Rechtlichem Außtrage vorweisenn, wie es mittler weile, midt den Pfenden zuhalten, vorabschreiden sollenn,

Wurde Aber der gepfandete, die Pfende vber Viertzehen tage, mutwilligk Jn den Gerichten stehen laßen, vnnd dieselben nicht wiederlosen oder ausburgen wollen, Sollen auff des, der die Pfandunge gethan ansuchenn, die Pfende so teur sie gelten wollen verkaufft, vnd das gelt, bis zue außtragk der sachen, Jn denn Gerichten niedergelegt werden,

XLVI. Wie die Landtreuter Pfanden vnd mitt den Pfanden gebaren sollen,

Wan vnsern Landtreuter die Pfandunge befholen wirdt, sollen sie die dem schuldiger vnuorzuglich ankundigenn, vnd Jhme, wue ehr der schuldt gestendigk, oder sonsten keine erhebliche einrede darwieder hat, auflegenn, daß ehr seinen gleubiger in den negsten vier wochenn hernach zufrieden stelle, wue ehr nun dasselbe nicht thuet, oder die Pfandunge durch einen Andern befehl abewendett, Sollen sie nach ausganck der vier wochen, midt der Pfandung fortsharenn, vnd Jhme so viel an sharenden haab abfandenn, als vngefherlich die Haubtsumma vnd dorauf vorsessene ordentliche Zinse, sechse Pro cent, vnd ihr Pfandtgelt austregt, Auf Vncost vnd schadenn aber sollen sie nicht vorhelffen, die seindt dan zuuorn vor vnsern Räthen, oder wen die Summa nicht groß, vor Jhnen den Landtreutern selbst Liquidirett,

Wolte auch der Schuldiger Jhnen Silbern oder Guldene Pfende gebenn, vnd domit die Abfandung des Viehes abewenden, vnd dieselben wehren vor Hauptsum vnd Zinse genuhsam, Sollen sie die annehmen,

Das abgepfandete Viehe sollen sie in die Negste Gerichte treibenn, vnnd dem Schuldigern acht tage zue guete haltenn, wue ehr das in solchen acht tagenn, midt der betzhalung nicht loßmacht, oder mit des Gleubigers bewilligung ausburgett, Sollen die Landtreuter, die Gerichte der Stadt, oder Schultzenn vnd Scheppen des Dorffs, darin sie das Viehe getrieben, zu sich ziehenn, vnd dasselbe wirdigen lassen, auch den gepfandten solche Wirderung zuwissen thuen, Ob ehr das Vieh so hoch als es gewirdigett, wolte zu sich losenn, darzue sie Jhnen dan wieder vier tagen sollen frist gebenn, Loset er es darinnen nicht, sollen sie es das Pfandt wie es gewirdigett, acht tage zu kaufe ausbieten, vnd wo sich in demselben kein Kaufman findet, dasselbe dem Cleger vmb die gewirdtgte summa, an seiner schuldt eigenthumblich zuebehalten zuschlagenn, Wehre aber ein Vbermas darann, sollen sie dem Cleger dieselbe an der gepfandete sarende habe oder gelde heraus zuegebenn annhaltenn, vnd die den beclagten zuestellenn,

Erstrecket sich aber die Wirderung nicht so hoch, als des Clegers schuldt vnd das Pfandgelt austregt, sollen vmb den Rest weiter pfanden, vnd mit dem pfanden, wie izo gemelt gebahrenn, bis der Cleger betzhalt wird,

Wehren aber die Pfende Silbern oder gulden, oder ander vnuorderbliche gerethe, sollen die landtreiter dem Beclagten dieselben viertzehen tage nach halten, wan ehr die inn solcher Zeit nicht losett, sollen sie durch zwene Goltschmiede, oder andere, die sich auf die Taxirung solcher Pfende verstehenn, wirdigen lassenn, dem beclagtenn wie die gewirdigett zuewissen thuen, Ob ehr die in Acht tage darumb losen woltte, loset ehr die dan darinnen nicht, sollen sie dieselbenn, wo sie einen Kaufman haben konnen verkauffen, Dem Cleger seine schuldt, vnd das Pfandtgelt dauon betzhalenn, vnnd das vbrige dem gepfandeten wiedergebenn,

Wo man aber solche Pfende, so balt nicht verkauffen kondte, Alsdann sollen sie dem Cleger, der da hat pfanden lassen, Dieselben ann seiner schuldt eigenthumblich zueschlagenn, Vnd wo etwas vbrigk oder mangelt, damit wie hieroben gemelt vorsharen,

Hette aber der Beclagte keine sharende habe, oder Ander bewegliche gueter, Die Jhm konten Abgepfandet werden, Sollen die Lanndtreuter Jhnen, durch vorbott seiner leutte, Dienste vnd alles gehorsambs oder auch zueschlagung der Scheune, verschlissung der Kornboden, einweisung in des Schuldigers gantzes oder eines stucks seines guets, wie es dem Cleger zue erlangung des seinen, zuem vortreglichsten sein magk, zuebetzhalen anhalten, Sollen aber doch in acht habenn, daß sie die Hulffe nicht hoher dan die schuld erstreckett, vornehmen,

Vnd also sol es midt den Pfanden auf dem Lande gehalten werden, Jn vnsern Stedten aber, sol mans wie es Jedes ortts Jm brauch herbracht haltenn, vnd die Gerichte in alwege daran sein, daß dem Cleger zu seinen beweislichen schulden, oder dehme was ehr zue Recht erstandenn, ohne Vnnotturfftigen Vfzugk vorholfen werde, Wurde auch Jemandts Pfandtsweigerung thuen, vnd vnsere Landtreuter oder derselben Diener vffm Lande vber das, daß sie Jhme vnserm befehl vorlesen, oder auch die Diener in Stedten, dehnen die Pfandung befohlen, mit worten vbel abfertigen, der sol vns dauor 100 Thaler straff vorfallen sein, Vnd wue ehr daruber auch Hannd an sie leate, wollen wir Jhnen mit mehrern Ernste, Nach gelegenheit seines vormuegens an guete, vnd wue ehr es an guete nicht hatt, an seinem Leibe straffenn.

XLVII. Wie inn Peinlichen sachen zue procedirenn.

Dieweil in vnserm Lande in peinlichen sachen, wieder die Vbeltheter gemeinlich per viam inquisitionis procedirt wirdt, So sollenn die Gerichts-

Gerichts Herrnn, wann sie Jemanden Zauberey, oder anderer böſen Thatenn halben verdechtig habenn, ſich zuuorn vnd ehe ſie denſelben gefenglich einziehenn, aller Vhrſachen des vordachts in gueter geheim, mit vleis erkundigen, vnd dieſelben ordentlich in ſchrifften vorfaſſen, vnd ſich durch die Scheppen zu Brandenburg darauf belehrenn laſſenn, Ob ſolche vhrſache zue gefenglicher eintziehung genuchſam,

Wue nun dieſelbenn vor genuchſamb erkanndt, muegen ſie mit der gefenglicher eintziehung vortſharenn, Vnd ſollen alsdann, was ſie wieder den gefangenen Vordacht oder Vhrſache habenn, In ordentliche Inditional-Artickel vorfaſſen, vnd darauf denn gefangenen in einer oder drey Vnuordechtigen Gerichts oder Raths Perſohnen beiſein, auf einem Jeden Artickel mit fleis befragen laſſen, Vnnd wo der einen oder mehr Artickel vorneinet, Sollen ſie die Jhenigen, welche ſolche Artickel angeben vnd wehme mehr darumb bewuſt, eidtlich daruber verhoren laſſen, auch den gefangenen, wo es die gelegenheit alſo giebet, das manns haben kan, die Perſohnen, welche von ſeiner Vnthat gewiſſe wiſſenſchafft habenn, kegenwertigk vorſtellenn, vnd Jhme, was ſie von Jhme geſehen oder gehoretT, vnter Augen ſagen laſſen, Vnd was alſo die Zeugen vnd der gefangene dorauff außagen, bekennen, oder vorneinen werden, daſſelbe alles durch einen geſchickten Notarium oder Gerichtsſchreiber, fein deutlich, vnparteylich, vnd ordentlich regiſtriren laſſenn, daſſelbe auch vmb mehrer gewißheitt willen, noch einmahl abhorenn, vnd wo der Schreiber geirret, ratificirenn laſſenn, vnd ſolchs alles aldan wiederumb an die Scheppen zue Brandenburgk gelangen vnd derſelben belehrunge bittenn, Ob ſie, wo die Vbelthat Notturfftig bewieſenn, wieder den Theter mit der Straffe, vnd mit was fur einer Straffe ſie wieder Jhn vorfharen ſollenn, Wo die mißhanndtlunge aber nicht bewieſenn, ob dan nicht genuchſame Vhrſachen vorhanden, Den gefangenen zu erkundung der warheit Peinlich zuebefragenn, vnd mit was maſſe daſſelbe geſchehen ſol, Was dan die Scheppen darauff Erkennen, des haben ſie ſich abermalß zuuorhaltenn, vnd ſollenn zue der Tortur die Perſohnen, welche zuuor bei der guetlichen befragung geweſen, wieder verordnet werdenn, welche auch darauf ſehenn ſollenn, daß die Scharffrichtter mit den armen Leutten nicht ghar zue Vnmenſchlich vmbgehen, ſondern die Maſſe die Jhnen Jm Vrtell vorgeſchriebenn iſt, halenn,

Die Peinliche Auſſage ſol dem gefangenen, nach der Pein, wiederumb vorgeleſen werdenn, vnd wan ehr darbei vorharret, den Scheppen wiederumb vmb belehrung zuegeſchickt, vnd was Jhme darauff zuerkandt, forderlichſt exequiret, vnd die Armen gefangenen ohne ſondere erhebliche Vhrſache midt dem gefengnus nicht lange gequelett werdenn,

Wenn aber einer Jn handthafftiger tadt Jm gefengnus, oder bekennete ſich ſonſten alsbaldt zue einem Mordt, Dieberey oder andere Vnthat, Sollen die Scheppen zue Brandenburg mit zuſchickung des Berichts der beſchenen offenbharen mißhandtlung, oder des freywilligen bekendtnus, alleine wie die Vbeltheter zu Straffen befragett, vnd daſſelbe exequiret werdenn,

So ſollen auch andern loſen Buben zuem Abſchew, die Vbeltheter, wen Jhnen Leibes oder Lebensſtraff zuerkandt, Jn Stedten vnd Dorffern, vor einen offentlichen gehegtten Peinlichen Gericht vorurtheilet, vnd darnach die zuerkandte Straff an Jhnen volſtraecket werdenn,

Fiele dan auch über dieſen Proceß ſonſten bei den gefangenen was zweiuelhaftiges vor, ſollen die Gerichtshern Jederzeit mit Rathe vnd belehrung der Scheppen zue Brandenburgk darin handtlen, vnd die beruchtigte Perſohnen nicht erſt einziehen oder Martern laſſen, vnd dan erſt nach Recht fragen, So konnen ſie es deſto beſſer vorandtwortten, haben ſich auch von der gefangenen freundtſchafft deſto weniger zue befahren,

XLVIII. Das Shungeldt gebüret des entleibten Witwen vnd Tochtern, oder andern neheſten Blutsfreunden, von den weitern Agnaten,

Es muegen wol hiebeuor, wann einer entleibet worden, vnd der Thetter zuer Abſuene gelaſſen, dem Sechſiſchen Rechte vnd gebrauch nach, die negſten Agnaten das Suengeldt genommen, vnd des entleibten Witwen vnd Vater, oder Andere mehre Bluetsfreunde ausgeſchloſſenn habenn, Dieweil Aber dieſelben Rechte vnd Breuche, Jnn vnſerm lande aufgehobenn, vnd die gemeine Keyſer Rechte ein Anders ordnen, Auch des entleibten Witwe vnd Kinder, oder andere Negſtbluetfreunde mit Jhres Mannes Vaters oder Freundes entleibunge vielmehr Dan die weitern Agnaten beleidigt worden, So ſol das Shuengelt hinfuro des entleibten Witwenn vnd Kinder, wan die vorhanden Alleine, wo Der Aber keines Jm lebenn, ſonſten denn negſten Erbenn zugleich folgenn, Sie ſollen Aber auch den todtſchleger gebuerlichen zuuerfolgen, vnd wan der entleibte ſchuld vorlaſſenn, Dieſelbe von den Shungelde, ſo wol als von Ander ſeiner Erbſchafft zuebetzhalen ſchuldigk ſein,

XLIX. Von den Vncoſten der auf gefangene Vbeltheter vnd derſelben rechtfertigunge gehet,

Jn vnſernn landenn iſt an vielenn Ortenn bißhieher breuchlich geweſenn, Wan ein Armer man, einen Vbeltheter eintziehen vnd Rechtfertigen laſſen, daß die Andernn deſſelben Dorffs vnterthanen, den vncoſten der auf des Vbeltheters gefengnus vnd Rechtsfertigung gangen, mit haben muſſen tragen helffen, Daſſelbe ſol hinfuro, in allen Dorffern vnſers landes, in vnd auſſerhalb vnſerer Embter, auch alſo gehalten werdenn,

Dieweil aber an orttern, da keine gefengnus ſein, mit der bewachung der gefangenen offtmals ein vbermeßiger Vncoſt getriebenn, vnd viel biers ausgeſoffen wirdt, ſollen vnſere Amptleute, vnd die Herſchafftenn der Dorffer daſſel-

be bei den Ihren abschaffenn, vnd dehnen so die gefangene bewarhenn mehr nicht dan zimbliche Notturft geben lassenn, damit die Armenn Leute nicht zue hoch beschwerdt werdenn,

Wan aber die Gerichtshern einen Vbelthetter Amptshalben eintziehenn, vnd Rechtfertigenn lassenn, Tragen Dieselbenn, weil sie den nutz der Gerichte nehmen, billich auch alleine,

L. Wie die so wilprat schiessen zue straffenn.

Wieder die so vns aus vnsern gehegttenn Wildtfuren, vnser Wiltprath schiessen vnd Abstelenn, habenn wir vor dieser Zeit volgende Constitution ausgehen lassen, vber derselben wollen wir ernstlich halten, vnd sol in allen Gerichten vnserer Lande darnach gesprochen werdenn,

Wir Johans Georg von Gottes gnadenn, Marggraf zue Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfurst, in Preußen zue Stetin, Pommernn der Cassubenn Wenden, vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zue Nurnberg vnd Furst zue Ruegenn, Gebenn hiemit allen vnd Jeden vnsernn Unterthanen, wes Wirden vnd Standes die sein, auch allen andern dehnen diese vnsere Constitution vnd Mandatt zuelesen vorkumpt, gnedigk zuuornehmen, daß wir je lenger je mehr in erfarung kommen, daß etzliche vnsere Ungetrewe, vnd eidesuergessene Unterthanen in den Dorffern welche ann vnsern wiltfuren gelegenn, auch wol frembde Buben sich vielfeltigk vnterstehenn, In vnsern Heiden vnd Holtzernn heimblicher vnd diebischer weise, wiltprett zueschiessenn, auch die Jungen Wiltkelber, Rehe, Schweine vnd anders, waß sie mechtigk werden konnen niderzuschlagenn, daß auch zue mehrmhalen Arme vnschuldige wandersleute, welche ihren wegk durch die Heiden vnd Holtzen nehmenn mussen, vnd Ihnen zuhanden kommen, von denselben wilprath Diebenn vorwegelagert, vnd Jemmerlich beraubett, vnd ermordet werdenn, Wie dan darunter vnserer Eigenen heideknecht nicht vorschonet, vnd vns noch vorlangst voraangenn, Derselben einer also Boeßlichenn vnd Meuchlingen ist ermordett wordenn,

Wan nun solche niederschlagen vnd schiessen des Wilprats nicht alleine zue mercklicher Verwustung vnserer wiltfuren gereicht (mit welchenn vnsere lebliche Vorfharen vnd wir, von Romischen Keysern vnd Koningen stadtlich belehnett vnd die sie vnd wir, mit hochsten vleis vnd nicht weniger Uncostenn, fur vnser vnd der Herschafft eigenn guet gehegett) Sondern daraus auch viel bose Reuberische vnd Mordische vnthaten erfolgenn, vnd aber dehme, vber viell vndenckliche Zeiten, Im gantzen heiligen Romischen Reich, teutscher Nationn, vnd andern Koningreichen vnd Landenn hergebrachtenn vorJarten gebrauche nach niemanden gebueret, In Angerechten vnd gehegten Wiltbahnen vnd Wiltfuren, den Landesfurstenn oder andern, welche mit solchen wiltfuren berechtigett, zue nachtheil zujagenn, vielweniger aber Ihnen ihr gehegett vnd befriedett Wilpreth, durch solch heimlich schiessenn vnd niederschlagenn Dieblichen zuendtwenden, vnd abtzuestehlenn, vnd darumb zur erhaltung der Wildtbahne, vnd vorhuetung obbemelter Reuberischenn vnd Morderischen begunstigungen, die Notturfft zum hochsten erfordert, Weil solche mishandtlungen vnd Unthatenn, In vnsern Landen so ghar ser vberhandt nehmen, daß dawieder eine hohe vnd ernste strafe vorordnet, vnd andern zum Abschew an den Vorbrechern vorstreckt vnd exequiret werde, damit sich menniglich vor solchenn Unthaten zuehueten, vnd mit Vorwissenheit der ausgesetztenn straffe, nicht zuendtschuldigenn haben muege,

Als ordnen vnd setzen wir, aus Landtsfurstlicher Obrigkeit hiemit, daß nun hinfuro die strafe der Wilpreth Diebe, auch dehren so dieselben hausen, hegen, oder Ihnen einigerlei weise vnderschleiff gebenn, In vnserm Lande der Galgen sein solle, vnd daß dieselben Diebe, wen sie daruber auch Jemandt berauben, wie Strassenreuber sollen gestrafet werdenn,

Also ordnen wir auch vnd wollen daß in vnsern wiltbahnen, holtzern, feldern vnd wassern, niemandt nach endten, oder andern Federwilpreth schiessen sol, Da aber Jemandts daruber betrettenn wirdt, derselbe soll vns Jedesmals zehen Thaler vorfallenn sein, oder nach gelegenheit der Verbrechung sonsten von uns wilkuerlich gestrafft werdenn,

Befhelen vnd gebieten Auch darneben auff ernstlich, daß sich Alle vnd Jede vnsere Unterthanen so ann vnsern Heidenn vnd Wildtfhurenn gesessen, Auch alle andere sich des schiessens, schlagens oder niederfallens allerley Wilpraths in vnsern Wiltfuren, Vorholtzern vnd Feldern, vnd vielmehr des beraubens vnd mordens der durchreisenden Leute, oder vnser Diener vnd Heideknechte, bey straffe leibes vnd lebens, Desgleichen des schiessens zue den Endtuogeln vnd andernn Federwilpredt, bey obgesetzter straff gentzlich sollen endthalten, Das auch diejenigen, die des Wilprathschiessens schuldigk oder Vordacht, niemandts hausen, hegen oder Ihnen den wenigsten Unterschleiff geben, Wurde sich Aber Jemandts derselben hieruber unterstehen, vnd darob betretten, oder dasselbe sonsten vber Ihnen ausfundigk gemacht werden, der sol zue ernstenn hafften vnd gefengnus gebracht, vnd wo ehr nicht mehr vorbrochen dan daß ehr Wilprat geschossen oder niedergeschlagen, Als ein offentlicher Dieb vnserer behegten vnd befriedetten Wilpratts mit den strange vom leben zuem tode gerichtett, wo ehr aber auch Jemanden benohmmen, oder ermordertt hette, Als ein Strassenreuber, midt dem Rade gestrafett werdenn, vnd sollen die, welche den Wiltprathdiebenn zu solchen Ihren vnthaten Vorschub vnd Forderung gethan, mit derogleichen Straff beleget werdenn, Darum sich ein Jeder vor solcher Unthat, vnd dehrenn darauf gesatztenn Itzo gemeltenn schmelichen todesstraff, wirdt wissen zuehuetenn, Wie wir dan allen vnd jeden vnsern Unterthanen, so Gerichtszwang oder vnserendwegen Gericht zuuorwalten habenn, hiemit ernstlich vnd bei Vorlust Ihrer Gerichte befehlenn, vnd aufferlegenn, daß

sie

sie mehr gemelten Wiltprathdieben, vnd derselben heusern vnd hegernn, wo sie darumb ersucht, oder die selbst erfharenn, mit allen ernst vnd vleis nachtrachten, sie zue hafften bringen, vnd mit itzo gemelten Strafen vnnachleßigk, wieder sie sollen vorfahrenn, vnd damit vber dieser vnser Constitution vnd Mandatt, so viel ernster gehalten werde, So ordnen vnd befehlen wir hiemit, daß die Burgere, Paurenn, oder andere Fuesgengere keine Pirschbuchsen oder lange Rhör vber landt tragen sollen, bei vorlust der Buchsen vnd Straff der gefengnus, vnd sollenn vnsere Amptleute, Castner, Amptschreiber, Heidenn vnd Lanndtreuter, In vnsern Amptfleckern vnd Dorffern, die vom Adel bei Ihren Leuten vnd die Räthe in Stedten, bei Ihren Burgern, Burgersiehnen vnd andern ledigen Gesinde in Thoren vnd sonsten mit vleis achtunge darauff gebenn lassen, das diesem vnsern Mandatt geeorsamblich nachgelebett werde, vnd wieder die Vorbrecher desselbenn, mit straff der gefengnus vnd nehmung der Buchsenn, vnnachleßigk vorsharenn,

Alles was in diesen vnsern Mandat vnd offen ausschreiben begriffen, sol hinfuro in vnserm lande eine sondere Landesordnung, Constitution vnd Rechte sein, vnd vonn vnsern Gerichts vnd Scheppen Stuelenn, wan Ihnen solche felle vorkommen, darnach geurtheilet vnd gesprochen werdenn, daran geschicht vnsere ernste meinung, vhrkundtlich mit vnserm auffgedrucktenn Secret wissentlich besiegelt, vnd geben zue Coln an der Sprew, Sontagks Quasimodogeniti, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Selichmachers gebuertt, im tausend, Funffhundert vnd vier vnd Siebentzigstenn Jhare,

LI. Vonn Fehdernn vnnd derselben Straffe,

Nachdehme die Leutte hin vnnd wieder sehr mutwilligk wordenn, Vnd aus liederlichen Vhrsachenn, zue weilenn auch ghar vnbillicher zuespruche halbenn drawenn, austrettenn vnnd Fehdesbriefe schreibenn, vnnd domit Jhre wiedertheil Jhres eigenes gefallens, zue vntzimblicher vorgleichung vnd Abtragk zwingen wollenn,

Wir aber in vnserm Lande Godtlob Gericht vnd Recht habenn, dadurch einen Jedenn wo zue ehr befuegett, wol gehulffen werden kann, Als ordnen vnd wollen wir, wan Jemandts vormeinet, daß ehr von einen andernn ehr sei wes standes ehr wolle, zue Vngebuer beschwertt, daß derselbe solchs des Beclagtenn gebuerlichen Obrigkeitt, vnnd wue ihme durch dieselbenn nicht gehulffenn, vnsern Cammergerichts Räthen, oder vns selbst clagen sol, So sol es ann gebuerlichen einsehen nicht mangelnn,

Wurde aber Jemanndt daruber vnser vnd vnsers Cammergerichts vnersucht, oder wo Jhm daselbst ein billicher bescheidt gebenn, sich darann, vnd ann gleich vnd Recht nicht wollen genugenn, vnd daruber sich bedrawlicher reden horen lassen, absagen, Abtretten, Fedesbriefe schreiben lassenn, oder Brandtzeichen stecken oder anhengen, So haben vnsere Erbeinigungs vorwanten, Die Chur vnd Furstenn, Der Heuser Sachsenn Brandenburgk vnd Hessenn vor dieser Zeit wieder solche Fehder, auch wieder alle die so ihnen wissendtlich, Hulffe, Rath, Anleitung, Hausunae, Hegung vnd andere Furschub gethann, sich vorgleichenn, daß dieselbenn alle, wann gleich noch nicht zuegriffenn, oder etwas midt der tadt beschehenn, vnd eruolget wehre, als offentliche lanndt friedbrechere, midt dem schwerdt vom leben zuem Todt sollenn gestrafft werdenn,

Vber solcher vorgleichung wollen wir, wie wir vns dessenn kegen vnsern Erbeinigungs vorwandtenn, vorpflichtett, ernstlich haltenn, vnd wieder die, welche drouwen, außtretten, Fehdestriefe schreiben, Brandt-Zeichen stecken oder den Fehdern In solchen Ihrenn Friedtbruchigen beginnen, mit schreibung der Fedesbriefe, hausen, hegenn, Vnderschleiffen, vorschub, Anleitung oder Forderung thuen, mit der Straff des Schwerdts vnnachleßigk vortharen lassenn, vnnd sollen vor Fehdesbriefe verstanden werdenn, wan einer schreibenn lessett, man solle sich mitt Jhme vortragenn, oder ehr wolle dies oder das thuen, wan sich dasselbe nicht auff rechtliche suenung, Sondern auff tedtliche Handtlunge zeuhett, vnsere Scheppen zue Brandenburg sollen auch hiernach Vrtheilenn vnnd sprechenn.

No. III. Unser von Gottes Gnaden Johanns Georgen Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Croßen, Herzogens, Burggrafens zu Nürnberg und Fürstens zu Rügen, Verbesserung und weitere Erklärung unserer Landes-Constitution und Cammer-Gerichts-Ordnung mit andern mehr Constitutionen und Satzungen, nach welchen hinführo in unserm Lande, dißeit der Oder, wenn dergleichen Sachen fürfallen, soll verabscheidet, erkannt, und geurtheilet werden;

wie solche 1594. abgefasset, aber nicht publiciret worden.

Vorrede.

Von Gottes Gnaden Wir Johanns George, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichß Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Würden und Standes sie seyn, unsern günstigen und gnädigen Gruß: und geben denen hiermit gnädiglich zuerkennen, daß die Gerichtlichen Sachen an unserm Cammergericht zu Cöln an der Spree über unsere zu schleuniger Außübung derselben gantz außträgliche verfaste Cammergerichts Ordnung durch allerhand gesuchte aufzügliche Handelungen in beschwerliche Verlängerungen geführt, daß auch zu Verhütung vieles Gezencks und unrichtiger Rechtfertigungen nicht wenig möchte fürträglich seyn, wenn unsere Landes-Constitutionen, nachdem Dieselbe an sich selbst kurtz, und an etlichen Orten dunckel, beßer erkläret, und daneben wie in etlichen Sachen und Fällen zu verabscheiden und zu sprechen, die zum Theil auf den alten Landes-Gebräuchen, welche nicht jederman bekannt seyn, zum Theil aber sonsten offte vorfallen und ihre Decision sonsten in den gemeinen Kayserl. Rechten nicht so klar, oder auch anders dann es bißhero in unserm Lande gehalten worden, haben möchten, in schrifftliche Ordnung und Satzunge verfassen lassen. Wenn wir nun Gerichte und Recht in unserm Lande zu erhalten, und dazu, daß unsere von Gott befohlene Unterthanen in ihren vorfallenden Irrungen ein gewisses gleichmäßiges und unpartheyisches Recht haben, und schleunig erlangen mögen, alle mögliche Beförderung zu thun, geneigt. Alß haben wir Verordnung gethan, daß unsere Cammergerichts-Ordnung und Landes-Constitution vor handen genommen, und damit die dawieder eingeführte Aufzüge und Verlängerung des Gerichtlichen Proceßes könten abgewendet, und unsere Landes-Constitution erkläret, und vermehret werden, auch andere mehr unsere Landes-Gebräuche und Satzungen, auch etliche disputirliche Fälle des Rechtens schrifftlich verfassen, und dieselbe hernacher durch unsere gelahrte Räthe, und dem großen Außschuß unserer Landschafft und Städte statlich berathschlagen, auch was sich derselbe darob verglichen, verlesen, und ihnen unsere Bedencken darauf hinwieder eröfnen lassen, und uns letztlich mit Ihnen derselben halber vereiniget und verglichen, daß die hinführo in unserm Lande unsere Constitution und Land-Recht sein, auch in unserm Cammergerichte zu Cöln an der Spree der Juristen-Facultät unserer Universität zu Franckfurth an der Oder und den Schöppen-Stuhl zu Brandenburg so wohl auch in allen andern Gerichten desselben unsers Landes, in dergleichen vorfallenden Sachen darnach soll verabscheidet, geurtheilet und gesprochen werden. Befehlen demnach allen unsern Grafen, Prälaten, Herren, denen von Adel, Haupt- und Ambt-Leuthen, Bürgermeistern und Raths-Leuten Unserer Städte, Richtern, Schultheissen und Schöppen und allen die Gerichte und Recht in unserm Lande zu bestellen und zu verwalten haben, insonderheit aber unsern Cammergerichts-Räthen, der Juristen Facultät unserer Universität zu Franckfurt an der Oder, und Schöppen beyder Städte Brandenburg, daß sie in allen vorfallenden hierin begriffenen Sachen, so sich Außgangs der vier Wochen nach publicirung dieser Ordnung zutragen möchten, nach diesen unsern Constitutionen und Satzungen verabscheiden, erkennen, urtheilen und sprechen, und gegeneinander Recht geben und nehmen sollen, und solches bey Vermeidung unserer schweren Straffe und Ungnade nicht anders halten. Doch was für Fälle in dieser Unserer Ordnung nicht begriffen, dieselben sollen nach Außagung gemeiner Kayserl. Rechte, geurtheilet und justificiret werden.

Das

Das Erste Theill,

Von Persohnen, Eigenthümlichen Rechtenn, Servituten, und andern Erblichen Gerechtigkeiten ꝛc. ꝛc.

Tittel des ersten Theils.

I. Auffarth und Abefarth, sonst Aufzugck und Abezugk genandt.
II. Ob Dienstgelt loßgekündiget, und dafür Dienst genommen werden kan,
III. Der Pauren Kinder sollen Jhrer Herrschafft vor andern dienen,
IV. Wenn einer seinem Blutsfreunde etwas zuwendet, ob solches für ein Geschencke oder Schult zu achten.
V. Ob freihe Leute oder Guetere in sonderlichen fürfallenden Landes nöthen frey seinn,
VI. Gefunden Gutt, welchergestalt daßelbe wieder gegeben werden soll,
VII. Geldt zu Lehen zu machen,
VIII. Geschenck über 500 fl. Reinisch, wie es damit zuhalttenn,
IX. Ob ein Grundtherr seinen Grundt, zu Schade des andern darauf habenden Gerechtigkeit außraden könne.
X. Guetere so einem andern Lande oder Guete incorporiret, unter welchem Landtrechte sie gehörenn.
XI. Wann ein Haus oder Gutt verkaufft wirdt, darzu ein Garte, Wiese oder andere Raum gelegen, ob solche stück mit in dem kauffe zu rechnenn.
XII. Jagtenn wie es damit solle gehalten werdenn,
XIII. Koppelweide oder Compascua.
XIV. Meillweges,
XV. Müllenfarth in der Oberkeit muelen,
XVI. Muelen ohne Consens der Herrschafft nicht aufzubauen,
XVII. Vonn Scheffereyen undt Hoff-Schaffernn,
XVIII. Servitus und Dienstbarkeit, ob dieselbe zu steigern, wann sich das Geschlecht und die Persohnen vermehrenn,
XIX. Steur vonn Guetern außerhalb Landes,
XX. Steur von Guetern, so von Jnlenndischen und frembden beseßen werdenn,
XXI. Ob Straßen raub und nahm, die Obrigkeit zuerstattenn schuldigk,
XXII. Vater Macht über die Kinder, wie weit sich dieselbe erstrecket,
XXIII. Vater wie lange er die Nutzung von der Kinder Mutter oder Groß-Mutter Gueter habe,
XXIV. Erbzinß, ob derselbe durch jährliche nicht Zahlung gantz oder zum theil könne verjahret werden.
XXV. Zinß Gueter ob dieselben durch jehrliche einförmliche Erlegung des Zinses können verjahret werdenn,
XXVI. Jehrliche Zinse ob dieselben für bewegliche Gueter zuachtenn,
XXVII. Zoll, ob der Fuhr- oder Kauffmann denselben zu erlegenn schuldigk.
XXVIII. Verfahrene Zölle.
XXIX. Zölle, ob sie der Reuffer oder Vorkauffer zugeben schuldigk.

I.

Auffarth unnd Abefarth sonnst Auffzugk unnd Abezug genanndt.

Jnn unserm Lände wirdt es mitt der Auff- undt Abefarth sehr unrichtigk undt unbillich gehaltenn; undt werdenn die Arme Underthanen darunter beschweret, dann dieselben an etlichen örttenn gahr zu hoch gesteigert, undt bißweilen von dehnen armen Leuthen gefordert wirdt, welche nicht freywilligk besondern wieder Jhren Willen zuuerkauffen gedrungen,

Damit nun hierunter forthin gebüerliche Richtigkeit gehaltenn, unndt darunter die Gerichtsherren undt Obrigkeit, wegen ihrer Schutzhaltunge, undt daß die Unterdahnen in den Gerichten der gemeinen Freyheitt und Vortheil gebrauchen, aller Gewohnheit nach disfalß Jhrer Gerichtsgefelle gebührlichermasse genuessen muegen.

Als ordnen und seßen wir, wann sich einer unter seiner Obrigkeit erblich beseßen, oder von der Obrigkeit abziehen will, daß derselbe Erb-Underthan im Anzuge, wenn ein Hüffner, nicht über einen Thlr. ein Cossatt aber über einen halben Thlr. Jtem wenn einer abziehen will, eben so viel seinen Herrschafft geben und entrichten soll. Da aber einer zuverkauffenn ohne seine schuld getrieben wirdt soll er mit der Abefarth gentzlich verschonet seyn.

II.

Ob Dienestgeld loßgekundigt und dafür Dienst genommen werden kann.

Wenn ein Unterthan oder Dienestmann, so dienste zu pflegen schuldigk, anstat der Dienste über 30 Jahr Dienstgelt oder anders einförmigk ohne veränderunge gegeben; Ob wohl im Rechte versehen, daß er nachmahls anstat des Dienstgeldes, dienste zu thun nicht schuldigk, besondern keine verjährten Dienstgelde forthin gelassen werden solle. Dieweil aber unserer Landtschafft bewilliget worden, daß sie das Dienstgeldt iederzeit loßkündigen und dafür dienst anlegen müegenn, So lassen wir es auch deßfalß darbey; und soll in unserm Lande auf fürfallende felle gesprochen werden.

III.

Der Paurenn Kinder sollen Jhrer Herrschafft vor andern dienenn.

Welche Unterthanen in Unserm Lande Kinder haben, dehren sie zu ihrer selbst arbeit nicht bedürffen undt zu dienste brengen wollen, die sollen dieselben vor allen andernn Jhrer Herrschafft zu dienste anbiethen und gönnen umb billigen Lohn. Wo aber die Herrschafft derer nicht bedürffe, muegen sie nach Jhrem Gefallen bey andern zu Dienste bringen.

IV.

Wenn einer seinen Bludtsfreunden etwas zuwendet ob solches für ein Geschenck oder Huldt zuachten.

Dieweil offtmals fürleufft, wenn ein Bludtsfreundt den andern Vorschub und Vortheil mitt gelde oder sonst thut, das darüber zweifelhafftigk disputiret wirdt, ob solches Vortheil undt Vorstreckunge des nahen Blutfreundes für ein Geschenck oder für eine schult zuachten. So ordnen Wir daß es in dennselbenn darüber zu Rechte außdrückliche Textus, oder der Rechtslehrer einhellige Meinunge verhanden, in welchen solch vortheil der Freunde, für ein Geschenck geachtet wirdt, bey solcher außdrücklichen Satzung der Rechte bleiben solle. Ausserhalb solcher außgesagten Felle aber sollen die vorstreckungen undt Vorteill welche denen Blutsfreunden von Freunden geschehen, für Schuld und nicht für ein Geschenck geachtet werden; Es were dann daß der Creditor nach solchen gethanen Vorschub, mit seinen Freunden viel Jahr mehr, dann eine Rechnunge gehalten, und darin dieser Schuld niemahls gedacht, und also ohne einige mahnunge verstorben wehre. Oder daß er dem Debitori seine Schuld-Brieffe und Siegel wieder überantworttet, oder aber der Debitor sich best umb den Creditori wollverdient gemacht hette. Auf denselben Fellen soll solcher Vorteill für ein Geschenck gehalten, und darnach gesprochen werden.

V.

Ob freye Leute oder Guetere in sonderlichen fürfallenden Landesnöthen frey seyn.

Weil in unserm Lande, sonderlich in Städten etliche Personnen undt Guetere von Steur und anderer Unflicht befreuet seyn, unndt aber offt fürfältt daß die Befreyheten derselben Befreyhung halber, mit der Obrigkeit in einen Streit gerathen. Alß ordnen und wollen wir, daß die Befreyhungen nochmals in Jhren Wirden gelassen werden sollen. Weil aber zu Rechte versehen, wann der Herrschafft oder dem Lande eine kundtbahre Kriegß- oder andere unversehnliche Nott fürstoßt, daß auf denselben neufürstossenden Fellen, auch die Befreyheiten zu solcher Landesnott, oder nottdürfftigen besten zu contribuiren schuldigk: So lassen wir es auch dabey bleiben, und wollen daß es forthin in unserm Lande anders nicht solle gehalten werden.

VI.

Gefunden Gutt wie dasselbe wiedergegeben werdenn solle.

Der verlohrnen undt wiedergefundenen Guther halber geschieht in Unserm Lande grosser Mißbrauch, dann obwohl zu rechte versehen, daß ein jeder welcher fremdt Gutt funden, schuldigk dasselbe öffentlich auszubiethen, und wiederzugeben. So geschicht doch solches ietziger Zeit selten, besondern es werden die gefundene Stücke mehrestheils untergeschlagen. Damit aber hierin bessere Richtigkeit gehalten werde, und sich die Leute also mit frembden Gutte zur unbilligkeit nicht bereichern muegen: Wollen und ordnen Wir, wann hinführo einer ohnegefehr etwas findet, daß derselbe solchs alsbaldt am nechsten Sontage von der Canzel soll lassen abkündigen. Würde er aber solchs nicht thun, und es würde hernacher offenbahr oder erwiesen, daß ehrs gefunden, soll er für ein Dieb desselben Gutts gehalten werden, do sich aber nun nach geschehenen Auffbott, der, welcher das Gutt verlohren, angiebet und erweiset, daß dasselbe sein sey, So soll ihm solches ohn endtgelt gefolget werden. Findet sich aber keiner, soll ein Richter dasselbe ins Hospitall oder den armen Leuten geben. Ein gemeiner armer Mann aber, soll solchs für sich behalten. Und da Zweifel fürfellt ob der Jnhaber des gefundenen Guts, reich oder arm, so sol solchs auf der Obrigkeit Erkentnis gestellet seyn.

VII.

Geld zu Lehn zu machen.

Wänn ein Lehnmann sein Lehngutt verkaufft, und zusagt das Kauffgeldt an Lehn zu wenden, Und aber ehe dan solches geschieht, der Verkeuffer verstirbt, so wird zu rechte insgemein das Kauffgelt nicht für Lehn, besondern für Erbe gehalten, dabey lassen wir es auch bewenden, doch sind des verstorbenen Erben auf denselbigen Fall, wegen des Defuncti zusage schuldigk denn Lehns-Volgern das Interesse zuerstatten. Wann aber über solche zusage des Vorkauffers, des Lehn-Herrn Consens ersucht undt erhalten wirdt, Auf denselben Fall soll das Gelt anstat des Lehns-Volgern so lange unverrückt bleiben biß dasselbe an ein ander Lehnstück angewendet, und sollen des verstorbenen Erben sich dessen nicht anzumassen haben, besondernn sich weiter uf die Lehns-Volgere vorerbenn.

VIII.

Geschencke über 500 fl. Reinisch werth wie es damit zuhalten.

Als auch zu rechte versehen, Wann sich ein Geschenck über 500 Solidos erstrecket, weill wieder solche Geschencke allerlei Unrichtigkeiten vermuthet werden, daß daßelbe vor Gericht geschehen, undt daselbst verzeichnet und insinuiret werden müsse, So laßen wir es auch dabey bleiben, Und wollen daß der Solidus oder Aureus, in Rechten benanndt, in Unsern Churfürstenthumb dißfals für ein Reinisch Goldtfl. verstanden werden solle.

IX. Ob

IX.

Ob ein Grundtherr seinen Grund, zu Schade des andern darauf habenden Gerechtigkeit außraden könne.

Wann einer uff eines andern Grundt und Boden eine Servitutem pascendi, lignandi oder dergleichen hatt, kan der Grundtherr den Grundt nicht gahr, oder also umbreißen, daß der Besitzer der Servitut dadurch seiner Gerechtigkeit beraubet werde. Dieweil aber gleichwohl der Grundtherr seines Grundes zu seinem Nutz auch billig mechtigk, So soll die Außradung forthin also verstattet werden, daß der halbe oder 3te Theil davon dem Grundtherrn deßelben nach seiner Gelegenheit einzurichten frey bleibe. Das andere halbe Theil soll der Besitzer der Servitut, zum Gebrauch und zu seiner habenden Dienstbahrkeit unverrückt verbleiben.

X.

Gütere so einem andern Lande oder Guete *incorporiret* unter welchem Landtrechte sie gehören.

Nachdeme zurechte versehen, Wann ein Herr sein Land vermehret und verbeßert, und sonderlich andere frömbde Gueter darzu erkaufft, behandelt, oder dieselbe durch andere Wege darzu kommenn, daß alßdann das zuerkauffte und zum Hauptlande einvorleibtes stück Guts sich forthin der Privilegien, Landeß Gebreuche und rechten des Landes, darzu es incorporiret, gebrauchen solle, Als wollen setzen und ordnen Wir, daß alle Herrschafften, Lande und Lehnstücken, welche den heuptstucken gueternn incorporiret werden, sich des gemeinen rechtenns, auch dieser unser Constitution und erblichen Landes gewohnheiten und Privilegien gebrauchen sollen. Wehren sie aber alleine zuerkaufft und den heuptguetern nicht incorporiret, So muegen sie bey Ihren alten Rechten, Privilegien und gewohnheiten bleiben.

XI.

Wann ein Hauß oder Gutt verkaufft wird, darzu ein Gartt, Wies, oder ander Raum gelegen, ob solche Stück mit in den Kauff zurechnen.

Wie woll zurechte in Zeiffel gezogen wird, wann einem ein Hauß oder ander Gebeu verkaufft, geschenckt, in Testament vermacht, in der theilung oder anderer Gestalt zugeschlagen wird, ob der anliegender HoffRaum, Garte oder Gebeu, mit unter die Handlunge gezogen werden, und bey dem Gebeu bleiben solle oder nicht: So wollen wir doch und ordnen hiemit, do derselbe Platz, Garte oder Raum am hause gelegen, und zuvor darzu gebrauchet, oder der Gang zum Gartten durchs hauß ist, oder aber do der Gartten mit dem hause zugleich erkaufft worden, und dem Käuffer in Zeit des Kauffs derselbe Plaz zustendigk, daß derselbe Raum gartte oder Platz unter dem Kauffe, theilung geschenck der vermachens mit solle gerechnet werden, Es wäre dann daß sich die Partt ausdrücklich eines andern verglichen hetten, Auf welchen Fall es auch bey denselben bleiben soll.

XII.

Jagten wie es damit solle gehalten werdenn.

Ob wohl bey Rechte die Jagten iedermann frey gelaßen, dieweil aber iezigerZeitt die Hohe Obrigkeitt die Wildtfuhren und Jagten auf den ihren in ihren Lehn Brieffen für ihre sonderliche Gerechtigkeit haben, dieselben auch mit großer Unkost zurichten, auch zu Bewahrung des Wildtprets und Bestellunge der Jagt viel aufwendenn, und also das hohes Wiltprett nunmehr nicht gemein, besondern eines jedern Grundtherrn erzeugtes eigenes Gutt ist: Als ordnen und wollen wir, daß hinführo keiner nicht sich auf unsern Heyden und Wildfuhren, bey hoher und andern Leib straffe, des hohen Wildtprats fahenns oder schießens anmaßen solle. Wo aber unsere Underthanen auf ihren Grund und Boden zujagen befugt seyn, dabey sollen sie auch ihres theils ungehindert gelaßen werden. So soll auch des gemeinen hegens und jagens halben, zuverhütunge vielfaltiges fürlauffenden nachtbahrlichen Gezäncks, ein jeder auf seinen Grund und Boden bleibenn Und derwegen keinen fremden Grund berühren. Er hätte dann das Recht auf einen andern Grund zujagen durch sonderliche Verträge oder 30jährige verjahrung an sich bracht.

XIII.

Koppel Weide oder *Compascua* der Nachtbahren.

In Hutt und Trifft erregen sich offt grosse Irrunge zwischen den benachtbarthen Underthanen, aus deme daß man zwischen der Servitut juris pascendi und den Compascuen welche man in unserm Lande Koppelweyde nennet, keinen Unterscheid machet, derowegen soll es in diesen Zweiffel forthin den Verstand haben. Die Koppelweide heisset wenn zwe Nachtbahren einander auf dem ihren Trifft und Hutt verstatten. Die Servitus und jus pascendi aber ist, wenn einer alleine auf eines andern Grund und Boden zutreiben und zuhüten fugk hatt, ohne des andern Kegengebrauch gleicher Trifft und Hutt auf dieses Grund und Bodden. Dis Recht der Servitut gehet von Besitzer zu Besitzer der Gueter erblich und kan durch verjahrunge erblich zuwachsen. Die Koppelweide aber ist eine wohlgefällige Willfahrunge beider benachtbahrten, welche allein so lange gestehet, biß es einen oder den andern Theil gelegen, in solcher Gemeinschafft der Hutlunge zu bleiben. Wann aber einer in solcher Koppelweide nach seiner Gelegenheit einem andern auf seinen Grunde mit der Hutung länger nicht leiden will, so ist er auch hinwieder schuldigk mit der Hütunge und Trifft von des andern Grund und Boden zu bleiben. Damit nun den Irrungen so dißfalls täglich fürfallen, künfftig gewehret werden möge: Als wollen wir da im Lande zwischen den Underthanen solche Koppelweide gebreuchlich, daß daraus keinem Theile eine erbliche Servitut der Hutt und Trifft zuwachsen solle. Hette aber einer auf eines andern Grundt undt Bodden eine Servitut zu hüten, soll er bey derselben auch erblich gelassen werden.

XIV.
Meilweges.

Es feldt offt in Privilegien und Contract solcher Zweiffel fur, wie in unsern Landen die Meilen zu messen. Dann obwohl nach den Geometris, welche die Meilweges nach dem ambitu terræ und elevationem poli artificiosi anrechnen 1333. Ruthen fünff Schu ungefehrlich eine teutsche Meilweges machen; So ist doch solche Anrechnunge in Uebermeßunge der Wege, für eine gemeine teutsche Meilweges der Berge und Thal, auch krummender Wege halben zuwenigk. Ob auch wohl im Regentheil der Meilen halber ein Urtell hinter dem Sächsischen Weichbilde, darnach an etlichen Orthen gesprochen wird, Alß solle eine Meile 60. Gewendtweges und ein Gewendt 60. Ruthen lang halten: So befindet sich doch solches für eine teutsche Meile in ebenen Lande gar zu viel. Derowegen ordnen und wollen wir daß 60. Ruthen lang auf einen Morgen, und 16. Schu lang auf eine Ruthe gerechnet, derselben Morgen 30. lang, welche Summa 1800. Ruthen sein, dis Orts für eine Meilweges angerechnet und gehalten, auch darnach jedes Ortes unsers Gebieths gerechnet und gesprochen werden solle.

XV.
Muelenfarth in der Obrigkeit Muelen.

Wie wohl nach Verordnunge der Rechte kein Underthan gezwungen werden kan in seines Erbherrn Mühle, eine Muelfuere zuhalten, solches auch durch ein gesatztes Landrecht oder Statut nicht geordnet werden kan, wie auch nicht gemeinet dieser Freyheit den Underthanen aus aller Völckerrecht abbruch zu thun.

Da nun gleichwohl die Herrn und Junckere sich mit ihren Unterthanen der Muelenfuere halber vertragen würden: So sollen dieselben Vertrage kräfftig seyn. Also auch wann den Underthanen von ihrer Herrschafft verbothen, andere Mühlfarth zuhalten, und sie hetten darauf ihre Muelfarth über 30. Jahr genuglich gehalten, so sollen sie durch solchen verjährten Gebrauch zu ihrer Herrschafft Mühlen gewidmet, und darüber andere Muelen zu ersuchen nicht zugelassen werden. Doch sollen die Grundtherren in den Muelen verordnen, daß den Underthanen in mahlen gleich und recht geschehe, damit sie sich nicht zu beklagen haben muegen.

XVI.
Muelen ohne *Consens* der Herrschafft nicht aufzubauen.

Weil die Uberhauffunge der Muelen, den nachtbaren unleidtlichen schaden, auch grosse Irrung und gezengk giebt, und solche Muelen nahrunge, wann sie in eines jeden Freyheit gelassen worden solte, in Wirden nicht bestehen kann. Derowegen von unsern löblichen Anherren und Vorfahren geordnet und hergebracht, daß keiner von Underthanen ohne Consens der Landes-Herrschafft, auf dem seinen Muelen anzurichten befugt, so lassen wir es auch bey solcher Ordnung und alten Gebrauche beruhen. Doch soll zu Vorfangk der benachtbahrten Muelen, zu erbauunge der neuen Muelen, kein Consens vergunt oder mitgetheilt werden.

XVII.
Von Scheffereyen und Hoff-Schaffenn.

Nachdem bey diesen schweren zeiten, ein jeder der Besserunge seiner Gueter suchet, werden wir berichtet, daß diejenigen welche auch nur die Helffte an denn Gerichten inn einen Dorffe, oder Felde, an Huefenn, oder Acker, kaum den dritten oder vierdten Theil haben, dahero berechtiget sein wollen, neue Scheffereyen zu zulegen, und daraus das gantze Feldt zu betreiben; Dieweil nun solchs der Versehunge gemeiner Rechte zuwieder, auch disfalß mehr auf das, was einer an Acker im Felde hatt, weil darauf die Trifft und Hütunge gehet, dann die Gerichte in acht zu haben: So ordnen wir, daß allein umb der Gerichte willen sich niemand einer Scheffery-Gerechtigkeit solle anzumassen haben. Zum andern, daß alten verjährten Scheffereyen zum Nachtheil solle aufgebauet, oder so viel Hoff-Schaffe zugeleget werden, daß dadurch denselben oder den andern Underthan die Huet und Weyde vor Ire Schaffe und Vieh zu sehr verringert werde, sondern wer Scheffereyen und Hoff-Schaffe sich zulegen will, derselbe soll damit die Maaß halten, daß sein Nachtbahr und die andern Einwohner des Dorffs vor Ire Schaffe und Vieh, auch Weyde behalten muegen, insonderheit soll auch keiner von Adel in seinem Hoffe oder Vorwerk mehr Schaffe oder Vieh halten, dann er mit dem Futter, das auff demselben Guet gewidmet ausfuttern kan. Und ob darunter Zweiffel fürfiele, So sollen verständige Commissarien verordnet werden, welche nach Grösse und Gelegenheit der Trifft und Hütunge darinnen gebuerliche Maaße geben können.

XVIII.
Servitus und Dienstbahrkeit, ob dieselbe zu steigen, wann sich das Geschlecht oder die Personhnen vermehren.

Es ist offtmahls unter unsern Underthanen weitläufftiger Streit fürgefallen, da einer den andern zu seiner Hauß-Notthurfft, Holtzungk, Fischerey, oder dergleichen Gerechtigkeit auf den seinen zu gestatten, oder aber für seine Haußnothdurfft Metz frey zu mahlen, Holtz zu holen oder dergleichen Gerechtigkeit oder Dienstbahrkeit zu pflegen schuldigk.

Und aber sich nach Gelegenheit der Zeit begiebet, daß sich das Geschlecht und die Personhnen, welche obbemeldte und dergleichen Gerechtigkeit haben, ansehnlich mehren, auch mehr Ritterstz und Haußhaltungen anstellen, ob auf denselben Fall die Personhnen, welche dieselben Dienstbahrkeiten auf sich oder ihre Gueter haben, schuldigk seyn, solche auf die vermehreten Gueter zugedulden, oder aber ob die gemehrete Personhnen sich an so viel Recht und Nutzunge müssen genügen lassen, als ihr Vorfahr allein gehabt und genossen. Nun erachten wir in solchen Fällen dem

dem Rechten und der Billigkeit gemeß seyn, daß sich die folgende Persohnen alle an dehme was ihr Vorfahr alleine befugt gewesen und genossen, theilen und darüber nichts mehr anzumassen, wollens auch forthin in unserm Lande also und nicht anders gehalten habenn.

XIX.

Steuer von Guetern ausserhalb Landes.

Dieweill wir auch berichtet, daß etliche unsere Underthanen ausserhalb Landes Gueter haben, und biß anhero der Schöße und Steuer halber wenig richtigkeit gehalten worden. So ordnen Wir derowegen, wenn einer welcher sonsten von Guetern zuschossen schuldigk, forthin ein Stück Geldes an Guetern ausserhalb Landes anleget, welche von uns und dem Hause Brandenburgk zu Lehn, oder sonst in unser Landes-Fürstlichen Obrigkeit bleiben; Derselbe soll dafür den gemeinen beschriebenen Rechten nach, die gewöhnliche Landschöße und Steuern, wie andere Underthanen endtrichtenn. Da aber vor dieser unsere Constitution, einer unserer Underthanen an fremden Orttten ausserhalb Landes gueter erlanget, und dieselbe inne hette, welche an erwehnten Oerttern albereit Schoßbahr, doch unter unser Landesfürstlichen Obrigkeit gelegen wehrenn: So soll derselbe von angezogenen Guetern das 6te Theil (placet minus) der verordneten Schoße davon erlegen. Da sie aber noch nicht schoßbahr, soll davon das volle gegeben werden.

XX.

Steur von Guetern so von Inlendisch- und Fremden beseßen werdenn.

Wann eine fremde Persohn so in unserm Churfürstentumb, Lande und Gebiethen nicht besetzen, darein unbewegliche Gueter, oder unablößliche Pächte oder Zinse erlanget und inne hatt, derselbe soll von solchen so viell vor undt Pfundtschoß geben, Als sonsten ein Underthan, und die gemeine Landes Bürden, nach der Gueter Gelegenheit gleich andern aufnehmen und abtragen helffen;

XXI.

Ob Straßen Raub und Nahm die Obrigkeit zuerstatten schuldigk.

Ob wir woll die Straßen in unserm Lande rein und sicher wißen, auch verordnung gethan, daß allenthalben gut aufsehen geschehen solle, damit der durchreißende Kauff und Wanders Mann mit den seinigen sicher fort kommen kan; So ordnen und wollen wir doch, wann ein Wanders-Mann sich an einem ortte unsers Gebiets etwas befahret, daß er iedes ortts die Zollner und Geleitts Leute, oder aber der Zolß-Herrschafft, Ambts Leutt und Underthanen umb zuordnung eines sonderlichen Geleits ansprechen müege; Als ist verordnunge geschehen, daß ein jeder auf solchs ersuchen, auf des Zolßherrn Unkost, von einem Ortte zum andern vergleitet und sicher durch bracht werden solle. Wann nun die Vergleitunge also geschicht, kan ein jeder wohl sicher durch pasiren, Geschege aber darüber ein Angriff, So sollen die Zolldiener und unsere Underthanen, auf ersuchen des beleidigten, so weit sich ihre Gerichte erstrecken, mit nachjagen, und andern so viel sie immer thun können Ihnen den beleidigten hülffliche hand leisten, damit Schade verhütet oder die theter zu hafft gebracht werden. Doch soll auch ein Wanders Mann iedes ortts die rechte Landtstraße halten, Do solchs aber nicht geschicht, magk er den Schaden, so daraus entstehet, selbst tragen.

XXII.

Vater-Macht über die Kinder wie weit sich dieselbe erstrecket.

Weill im Rechten viel von der Väterlichen Gewaldt geordnet, welches ietziger Zeit nicht allenthalben in acht genommen und gehalten wirdt: Als ordnen und wollen wir, daß in unserm Lande die Kinder, weill sie unmündigk seyn, oder unbefreihet bleiben, unter der Gewalt der Väter bleiben sollen, So bald sie aber zu eigener Nahrunge schreitenn, sich von den Eltern abthuen und freyen, oder da sie sonst Ihre Mündige Jahre erreichet, So soll alsdann die Väterliche Gewalt mit aller Krafft und Würckunge aufhörenn.

XXIII.

Vater wie lange er die Nutzung von der Kinder Mutter, oder Groß-Mutter Gueter habe.

Ob woll zu rechte verordnet, daß ein Vater in der Kinder Mütterlichen, Großmütterlichen, oder dergleichen Guetern Zeit seines Lebens den Genieß und Usum fructum habe, Dieweil aber die Väterliche macht, vermuege obgesagter Constitution, nicht länger, dann so lange die Kinder unmündigk sein, oder sich verehelichen, gehalten wirdt, So soll auch solche nutzunge der Vater in der Kinder bonis adventitiis lenger nicht, dann biß zu der Kinder mündigen Jahren, oder da sie sich vereheligen, dem Vater gelaßen, und nach erlangten mündigen Jahren, oder so baldt sie sich vereheligt, den Kindern neben denen nutzung nn, auch Ire Gueter gantz und ghar frey über andtwortet werden.

XXIV.

Erbzinß ob derselbe durch Jährliche nicht zahlung gantz oder zum Teill könne verjäret werden.

Es wird zurechte sehr zweiffelhafftigk disputiret, ob Zinse und Pächte gantz oder zum teill können præscribiret werdenn. Als wenn einen Zinßman in 30 Jahren keine Zinß erlegt, noch darüber gemahnet worden, oder wenn einer in 30 Jahren fünff fl. Zinß oder Achtzehen Scheffel Kornn gegeben, da doch 6 fl. oder einen Winspel Korn jehrlich zugebenn vor schrieben wordenn. Und wie wohl die Rechte disfalß einen Unterscheit machen unter den Contracten und Testamenten, Inns Keyserliche Cammergericht aber ohne Unterscheidt gesprochen wirdt, daß in obgesagten Fellen keine præscriptio stat habe, Dieweill aber für richtiger angesehen, auch in den benachtbahrten örtern geordnet und gesprochen wirdt,

wirdt, daß die Järigen Pechte oder Zinse so woll als die hauptsumme undt hauptschult gantz oder zum teill innerhalb 30 Jahren verjäret werden können, So laßen wir es auch darbey beruhen, und soll in unserm Lande darauf hinführo gesehen und gesprochen werden.

XXV.

Zinß Gütere ob dieselben durch jahrliche einförmliche Erlegung des Zinses können verjahret werden.

Es fellt offtmahls streit für, wann einer eines andern Grundt oder Gutt um einen einförmigen Zinß lange Zeit, sonderlich über 10 Jahr, 20 oder 30. innegehabtt, ob der Grundtherr befugtt die loßkündigunge zu thun, und das Gutt wiederum an sich zunehmen, oder den Zinß zuerhöhen, oder ob daßelbe Gutt den Innhaber umb den vorigen alten Zinß als ein Erbzinßgutt zulaßen. Und wie woll bey Rechte dahin geschloßen wirdt, daß der Erbzinß Mann bey seinem Gebrauche umb den alten einförmigen Zinß zulaßen; Dieweill aber in unserm Lande und Churfürstthumb eine alte Gewohnheit, das Zinß-Güetere durch verjährunge den Besitzer nicht können zuwachsen: So laßen wir es auch disfalß bey solcher Gewohnheit endlich beruhen. Und soll solches so wohl auf Geistl. als Weltliche Zinß Güetere gedeutet und verstanden werden.

XXVI.

Jehrliche Zinse ob dieselbe für bewegliche oder unbewegliche Güter zu achten.

Obwohl zu rechte sehr zweiffelhafftig disputiret wirdt, ob jährliche Zinse Pächte oder andere Einkommen für bewegliche oder unbewegliche Güther zuachten; So ordnen wir doch, daß die stehenden Jährlichen Einkommen oder Dienste, so erblich oder auf 10 Jahr von beweglichen Gütern jährlich verrichtet oder bestalt werden, so viel derselben unbetagt, unter den unbeweglichen Güetern sollen geachtet werden. Wann aber solche Einkommen auf wenig Jahre geschiehet oder gerichtet, oder von beweglichen unstandthafftigen und untaurlichen Gütern gegeben werden, Auf solche felle sollen sie für bewegliche Güter gehalten seyn. Wie woll auch bey den Rechtsgelahrten ein großer Zweiffel, ob die wiederkauffliche Zinse und Pechte, fur bewegliche und unbewegliche Güther zuachten, So wird doch dafür gehalten, daß sie mehr unter den beweglichen guetern gehören. Es wäre dann, daß der Besitzer dieselben über 10 Jahr stetigk ohne einige Ansage des wiederkauffs eingenommen, Auf denn fall sind sie auch zu folgenden Jahren, für stet fest und unbeweglich zu achten. Und sollen die Schöppen und Gerichts-Stühle in satisdationibus, excusationibus, alienationibus auch in der Unmündigen Kinder Gueter und dergleichen fellen sich allenthalben hiernach richten.

XXVII.

Zoll ob der Fuhr oder Kauffmann selbigen zuerlegen schuldig.

Es felt offtmahls Zweiffel für in Zöllenn, daß die Fuhrleute die Zölle auf denn Herrn der Währen schieben, die Herren aber dieselben auf die Fuhr-Leute weisen wollenn, damit aber forthin disfalß Richtigkeit gehalten werde: So wollen wir ob woll zurechte der Fuhrmann die Pferde und Wagen, der Kauffmann aber die Wahren zu verzollen schuldigk, daß in unsern Zollen da die Zollstädte beruhret wirdt, nach besage der Zollrolien, der volle Zoll vom Wagen, Pferden und Wahren erleget werde, und daß sich kein Fuhrman oder Schiffer mit dem Kauffmann zu entschuldigen haben solle, oder sollen uns die unverzolleten Stück, wann sie hinter die Zollstädte unverzollt verrückt werden, gantz und gar anheim gefallen sein,

XXVIII.

Verfahrene Zölle.

In unsern Zöllen geschiehet täglich großer Unterschleiff, und erregen die Verbrecher sonderlichen Streit, aus dehme daß sie von unsern Dienern im Felde auf frischer farth nicht alle wege beschlagen werden. Weil dann den gemein beschriebenen Rechten gemäß, daß die so verbothene Unterschleiff gebrauchen, eben so woht straffbahr seyn, wenn sie des Unterschleiffs mit Zeugen oder sonst überwiesen, als wann sie auf offenbahre that betreten werden: Alß laßen wir es auch dabey, und wirdt sich hiernach ein jeder zurichten wissen. Doch ist alhie in acht zu haben, wann etwas bey wahren verzollet wird; daß unsere Zöllner oder Diener allein das unverzollete und nicht das gantze Gutt confisciren sollen.

XXIX.

Zoll ob die Kauffer oder Vorkeuffer zugeben schuldigk.

Dieweill in unserm Lande vielmahl streit für fällt, nachdem die von Adell, Geistliche auch etliche andere Persohnen, aus altem Herkommen und sonderlichen Privilegien, der Zölle befreuet, wenn sie ihr Getreidich andern verkauffen, ob die Käuffere, wenn sie das Korn außerhalb Landes verführen, der freiheit obbemeldter befreieten Persohnen genießen, oder der Zölle frey seyn können; Und wir gleich wohl berichtet werden, daß zu rechte versehen und ingemein dahin geschloßen wird, daß disfalß die Keuffere der Zölle nicht frey seyn, So lassen wir es auch bey solcher Aussage der Rechte verbleiben. Ordnen und wollen derowegen, daß ein jeglicher Keuffer, so korn oder andere wahren von befreieten Persohnen erkaufft und damit unsere Zollstädte berühren wird, denn angeordnetenn gebührenden Zoll davon bey Verlust der Gutter geben und entrichten solle. Vielmehr sollen die Keuffer den Zoll zuerlegen schuldig seyn, wann sie mit den Vorkeuffern der befreieten Persohnen, zubevorurhtheilunge unsers dißfalß habenden Zoll rechtens, den Kauff also schließen, daß die Lieferunge im Nahmen des befreieten Vorkeuffers, jenseitt unserer Zoll-Städte geschehen solle, Und sollen darüber beyde Kauffere und Vorkauffere unserer straffe gewertig seyn.

Das

Das ander Theill,

Von Contract-Handlungen und was denselben anhängigk.

Tittell des andern Theils.

I. Angefell und gesambte Hand, wie die vorschribenn werdenn sollenn.
II. Angefelß einweisung Nähm und Monath.
III. *Antichresis*, ob einer Geld auf ein Hauß thun und dafür das Guett inne haben und gebrauchen möge.
IV. Gemeine Brieffe bey wem dieselben sollen *deponiret* werden.
V. Von Burgkschafften und wie darauf zuverhelffen.
VI. Was ein Burge vor Recht *ex cessione* seines *Principals* Gleubigers erlange.
VII. Ob die Burgen Iren *beneficien specialiter renunciren* müssen.
IIX. Ob ein Burge auf Befreihung seines *Principals* von der Burgschafft loß sey.
IX. Ob ein Burge stracks ohne *Processs* könne ausgeklaget werden.
X. Welchergestalt ein Diener durch *Contract* oder Handtschrifft seinen Herren verbinden könne.
XI. Wenn ein Diener innerhalb Jares stirbet, wie lange ihm seine Besoldung bleibet.
XII. Diener so vor der Zeit urlaub nehmen.
XIII. Was von Eheleuten zu Rechte verordnet, ob dasselbe auch auf Braut und Brautigam zuverstehen.
XIV. Das einreiten.
XV. Ob die *exceptio non numeratæ pecuniæ* nach Verlauff zweyer Jahr stat habe.
XVI. *Executio* wieder den *Principal* und Burgen.
XVII. Frauen sollen bey Jhren *Contracten* und Handlungen vormunder haben und welchergestalt.
XVIII. Die Gewehr welchergestalt ein Vorkeuffer zu bestellen schuldigk.
XIX. Der Gleubiger erstigkeit in ihrer Schuldner Guetter
XX. Ob ein Gleubiger seines Schuldners Schuldner vorbiethen kan, Jhme keine Zahlung zu thun.
XXI. Außgekauffte Gueter wie dieselben bezahlet werden.
XXII. *Interesse* welches man *lucri cessantis* nennet.
XXIII. *Interesse* welches man *damni emergentis* nennet.
XXIV. Unbesessene Leute sollen in Städten und Dörffern keine Güther haben.
XXV. Lehn oder andere liegende Gründe oder Gueter, ohne Bewilligung des Lehn oder Gerichtsherrn nicht zuverpfendenn.
XXVI. Welchergestalt ein verkaufftes Lehnguet zu *revociren*.
XXVII. *In revocatione* der Lehn, ob die Kinder denen Eltern vorgezogen werden.
XXVIII. Leibzinse, welchergestalt dieselben zuverkauffen.
XXIX. Wann einer Geld leihet auf wiederleihen ob dasselbe wucherisch.
XXX. Wenn einer etwas leugnet, darauf zu rechte eine gewisse Straffe gesetzt, wie lange er solches *revociren* könne.
XXXI. Wenn ein Mietsmann Wasser, Hagel, Brand oder andern Schaden leidet, welchergestalt Jhme der Zinß oder Pacht zulindern oder zuerlassen.
XXXII. Welchergestalt die Mittgifft zu beweisen.
XXXIII. In was werth der Münz ein jeder Zahlung zuthun schuldigk
XXXIV. Ob ein Rechtlichs heimliches Underpfandt auf ein Lehn haffte.
XXXV. Wenn ein Kauffmann seine Gueter vorpfändet, ob darunter auch die feile Wahren gemeinet.
XXXVI. Wann eine *Poena* bey einer *Contracten* Zusage kräfftig sey
XXXVII. Daß ein *Privilegium* falle, wenn die Ursachen warum es gegeben aufhören.
XXXIIX. Wie Schock Geltsl. und Groschen in Verschreibungen zuverstehen.
XXXIX. Wenn ein Sohn etwas von den Gemeinen Guetern erwirbet.
XL. Ob ein Zinß oder Schultgleubiger für Getreidich Geld anzunehmen schuldigk.
XLI. Wann es einem Schuldner an Gelde od. Wahren welche durch andere gleiche stück bezahlet werden können, mangelt.
XLII. Wenn ein Schuldner flüchtig.
XLIII. Wann ein Schuldner nicht gelt, besondern Güeter hatt.
XLIV. Wenn ein Schuldner in Schuldsachen darstellet, wie viel er gestehett.
XLV. Schulde außm Lehn zubezahlen.
XLVI. Wann ein Schuldner zusagt Haupt-*Summa* und Zinsen in des Gleubigers Hauß zubringen.
XLVII. Ob ein Vater für seinen Sohn zubezahlen schuldigk.
XLIIX. Vorkauff sonst *ius protimiseos* genannt.
XLIX. Wenn einer in Erbtheilunge Verzicht thut, weme das Teil zufalle.
L. Ob Eidliche Verzicht durch grobliche Verlezung zuhinderziehen.
LI. Ob ein Wiederkauff oder Pfandt könne *præscribiret* werden.
LII. Das rechte Kauffgeld über wiederkeuffliche Zinsen.
LIII. Verkauffer welchergestalt er seines Verkauften Grundes herr bleibe.
LIV. Von Wucherlichen *Contracten*.
LV. Welchergestalt aus den Kauffgeldern ein *Contract* wucherisch zuachten.

I.

Angefelle und gesamte Hand wie die verschrieben werden sollen.

Als inn den Verschreibungen über Lehn der Anfalle, offtmahlß einem nicht allein eine schlechte Angefell, besondern auch die gesamte Hand verschrieben wirdt, Und aber vielmahl in Zweifel gezogen worden, was solche Wort in den Verschreibungen vor Krafft und Wirckungen haben: So wollen wir zuvermeidunge weitläufftiger disputationen, daß hinfuhro in denen Angefelß Verschreibungen, ohne unsern sondern Vorwissen und Befehl, der gesamten Hand nicht solle gedacht werden, Do aber ie Jemandts von Uns eine solche verschreibunge, darin Jhme neben dem Besitzer die gesamte Hand außdrücklich verschrieben erlangen würde; So soll solche Verschreibunge die Krafft und Würckunge einer rechten wahren gesambten hand habenn, auch den andern gemeinen Angefels Verschreibungen vorgezogenn werden. Wann auch nach vorschriebenen Angefell etwas von dem fall vom Lehngutt solte verkaufft werden, soll solchs wie sonst, mit uns oder unser nachkommenden Herrschafft, als des Lehnsherrn unterschriebenen Consens, auch mit der Anwarter Bewilligung geschehen. Ohne dis soll alienatio richtigk und wir oder unser Nachkommen zuerstattunge der Vorschriebenen Angefels unverbunden seyn. (Ob auch woll die gesambte Hand nach der Eigenschafft des Sächsischen Rechtens in dem beschriebenen Lehn-Rechten nicht verordnet; Dieweil aber in gantzem Churfürstenthum Brandenburg, dieselbe von Altershero in üblichen Gebrauch gehalten worden: Als ordnen wir, daß auf dieselbe weiter gesehen, und darnach forthin gesprochen werden solle, Also daß keiner von Agnaten welcher die gesamte Hand nicht hatt, zur Succession in Lehn-Guetern zugelassen werden solle.

Es soll auch ein jeder Lehnmann der gesambten Hand vollge thuen, wenn schon das Lehnguett abalieniret und unter fremde Hände kommen wehre, und soll ohne erhaltener gesamten Handvolge, niemanden ein Lehnguet zu revociren gestattet werden.) (a)

II.

Angefels einweisung Nahm und Monatt.

In den geschriebenen Angefellen ist wohl zu rechte versehen, wenn einer in das verschriebene Lehnguett angewiesen, daß der Lehnsherr und Concedent schuldigk, dehme wem das Lehngutt aus den Henden gekommen, ander erstattunge zuthun; dieweil aber solche Anweisungen den Lehnen offtmahls auf anregen der Partt, ohne genugsahmer Erkundigunge geschiehet: Als wollen wir Zuvorkommunge solcher Ungelegenheit, daß hinführo in unsern Lande, wann sich ein Lehnsfall zutreget, vor Ausgang der 4 Wochen kein Anwarter eingewiesen werden solle. Und da schon uff eines Bericht die Einweisunge Innerhalb benanter Zeit geschicht, soll dieselbe an sich selbst ipso iure nichtig und krafftloß seyn.

Wann sich auch nun der älteste Anwärter innerhalb 4 Wochen nicht angeben, und um Einweisung gebitten würde, Und erlangte darauf ein ander das Lehn: So soll auf den Fall die Lehns-Herrschafft zuerstattunge des vorschriebenen Lehns nicht verbunden seyn.

III.

Antichresis, ob einer Geld auf ein Hauß oder Guth thun und dafür das Guth innehaben und gebrauchen möge.

Wiewoll auch zurechte dieser Contract mehres theils wucherisch und unzuläßlich geachtet wirdt, wenn der Schuldner seinem Gleubiger für die Schuldt ein Stück Gutts zu seinem Nuz zugebrauchen einthut; So wollen wir doch, wenn die nuzung nach abgenommenen Unkosten den Gewöhnlichen Zinß, als 6 Procent nicht übersteigt, das uff solchen Fall derselbe Contract krefftig seyn soll. Was aber über dem gewohnlichen Zinß an Früchten Vortell oder nuzungen eingenommen und genossen wirdt, dasselbe soll an der Haupt-Summa abgekurzet werden.

IV.

Gemeine Brieffe bey wem dieselben sollen *deponiret* werden.

Wann Brieffe vorhanden seyn, darauf ihrer viele gleiche Interesse haben, sollen dieselben bey den ältesten in Verwahrung gethan werden, hätten sie aber ungleich Interesse an denselbigen, Sollen sie deme in Verwahrung gelassen werden, welcher das meiste Recht daran hatt. Denn andern aber soll ein Schlüssel von der Ladenn, darin sie verwahret zugestattet werdenn, doch do einer oder der ander derselben bedürfftigk sollen einem jeden Interessenten dieselben zu seinem Gebrauche cediret und gefolget, auch darnach wiederum in den Kasten geleget und verwahret werden. Hette aber einer kein Interesse an den Brieffenn, Soll er dieselben den Interessenten zustellen.

V.

Von Burgschafften und wie darauf zu verhelffen.

Wie übell unsere Underthanen sich durch Burgkschafftenn verteuffen, ist für Augen, demnach wollen wir sie hiemit genädiglich ermahnet haben, daß einjeder zusehe, für weme er gelobe, und daß er sich mit Schadloßversicherungen also verwahre, daß er ohne Nachteill bleiben muege. Dieweill aber gleichwohl befunden, daß die Gleubiger wieder Ordnunge der Rechte, ungeachtet, daß der Principall woll zubezahlen, oder sie einen Bürgenn vor den andern auswehlen, und von demselben die Bezahlunge alleine erdringenn wollenn. So wollen wir wo es kundlich, daß der Principalls voll zuzahlen, und der Gleubiger sich seiner Bezahlunge ann denselbenn ohne grosse weitleufftigkeit zuerholenn hatt, daß er in solchen fall bey den Principall bleiben soll und die Bürgen mit der Mahnunge nicht sollenn beschweret werdenn, Hette aber der Gleubiger an den Principall sich nicht erholen können; So ist ohne das zurechte versehen, daß er seine Burgenn alle zugleich mahnen und seine Bezahlunge von einem jedenn vor sein Antheil anzunehmen schuldigk sey. Und

(a) Was oben eingeschlossen ist, fehlet in einigen Abschrifften.

Und ob einer oder mehr von den Bürgen nicht zubezahlen hetten, daß der oder dieselben die andern mit aufnehmen, und die vermugende Burgen den unvermügenden Antheil unter sich sogleich austheilen und richtigkeit machen sollen, welchs auch also zuhalten, wann gleich, wie wohl zugeschehen pfleget, der eine Bürge von dem Gleubiger einen Reverß nimbt, daß er ihn nicht hoher dann nur vor sein Antheill mahnenn wölle. Oder wenn auch unter allen Burgen nicht mehr denn einer zubezahlen hette, und kundtlich wehre, daß von dem andern nichts könte gemahnet werden, daß derselbe einer die gantze Summa bezahlen muß. Als sich aber etliche Gleubiger, und sonderlich die welche ihre Gelde wucherlich auszuthun pflegen der Verordnunge der Rechte in fellen wenn sich die Burgen einer vor alle verschrieben, oder sich des beneficii Divisionis verziehenn, also mißbrauchen, daß sie, wenn gleich andere Burgen woll zubezahlen, gleichwoll einem alleine vornehmen und von demselben ihre Bezahlunge erdringen, und dadurch veruhrsachen, daß der wieder den andern seinen Mitbürgen, Und denn der andere wieder den 3ten und alsofort zubezahlen dringet, dadurch den viel Unkostens und Gezänck veruhrsachet wird und der Gleubiger seine Bezahlung anfangs von allenn Burgen zugleich, oder etlichen vermügenden ohne solche Weitleufftigkeit gleichwoll erlangen können. Verordnen und wollen wir, daß hinfuhro wenn ihr viele in gleicher Burgschafft verschriebenn, und es kundtlich, daß sie alle oder je ezliche aus Ihnen wohl zubezahlen haben, daß der Gleubiger soll schuldig seyn, seine Bezahlung von den vermügenden Bürgen alle zugleich und nicht einen zusuchenn, ohngeachtet, daß sie sich einer vor alle verschrieben oder dem beneficio Divisionis außdrücklich renunciiret und abgesaget haben. Es soll auch in solchen fellenn wieder den vermugendenn Burgenn, schleunigk verholffen, und wo einer mit seiner versaumnis Schaden verursachet, derselbe Ihme alleine zugeschlagen, und die andern welche ihr Antheil richtig erleget, damit nicht beschweret werden. So ist auch unserer Landtschafft verschrieben, wo unsere Underthanen sich neben andern auslendischen Burgen einer vor alle in Burgschafft einlassen, und der Gleubiger die Ausländischenn, wann sie gleich zu zahlen hetten, verschonen, und die unsern alleine anfassen woltte, daß wir wieder unsere Underthanen nicht höher denn auf ein jedes Antheil wollen verhelffen lassen. Dabey bleibet es nochmahls billig. Sonsten aber soll in unserm Lande, den fremden so woll als den Einwohnern darzu einjeder befugt, verholffen werdenn.

VI.

Was ein Burge vor Recht *ex cessione* seines *Principal* Glaubigers erlange.

Nachdeme zu rechte verschenn, wann ein Burge seinem Gleubiger zahlet, daß der Gleubiger schuldigk, Ihme alle seine Personal und Pfandrecht, wieder den Schuldner und Mitburger zu cediren, und aber bey den Rechtslehrern ein Zweiffel für feltt, ob der Burge welcher bezahlet hatt, krafft empfangener Cession von seinen Mitburgen auch sein zukommendes Antheill wiederfordern könne, oder aber ob er dasselbe sein Antheill schwinden lassen müsse, und das übrige seinem Mitbürgen Jure cessionis fordern könne. So achtenn wir unangesehen anderer Einführunge, daß der Burge sein Antheill an derselben Burgschafft müsse schwinden lassen, und nicht befugt sey, dasselbe neben andern ausgezahleten Gelde, krafft habender Cession von seinem Mitbürgen wiederzufodern, und soll solchs ohne Unterscheid gehalten werden, es habenn die Bürgen dem beneficio Divisionis renunciiret oder nicht, an seinem Principall Debitori aber, magk er sich seiner gantzen außgezehleten Gelde, auch der Schäde undt Unkosten woll erholenn. Wann auch einer von seinen Mitburgen nicht zuzahlen hette, so soll derselbe auch den Mangel pro rata auf sich nehmen, und solches zu thun schuldigk seyn.

VII.

Ob die Burgen ihrenn *beneficien specialiter renunciir*enn müssenn.

Ob auch wohl zu rechte sehr zweiffelhafftig, wann die Burgen sich in ihren Verschreibungenn, ihren beneficien begebenn, ob gnugsahm, daß die renunciatio in genere geschehe, oder ob vonnöthen, daß ein jedes beneficium specificiret werde. So erachten wir doch am richtigsten zu seinn, daß ein jeder Burge in specie seines beneficii renunciire, damit unter solcher generalität die Contrahenten nicht unnöthige disputationes treibenn noch unwissentlich zu schadenn kommen, oder sich nachmahls der Unwissenheit zu entschuldigen haben muegen.

VIII.

Ob ein Burge auf Befristunge seines *Principals* von der Burgschafft loß sey.

Wann sich einer in Burgschafft ohne gewisse Zeit eingelassen, und der Creditor erstrecket dem Schuldner den Zahlungs-Termin, so ist dadurch der Burge seiner Verpflichtung nicht loß, Es wäre dann in solcher Erstreckung eine gantze Novation geschehen. Da aber der Burge allein biß auf eine gewisse Zeit Burge zu seinn, oder auf einen Contract, welcher auf eine gewisse Zeit zu Ende leufft, sich burglichen einlassen wurde, und der Gleubiger hette nach Ausgangk der Zeit ohne des Burgen Vorwissen und Willen erstrecket. Auf dem Fall bleibt der Burge zwar für haupt Summa und Zinse, so biß uff den obligirten Termin anlauffen, verhafftet, was aber nach dem Termin an haupt Summa, Zinsen, Pension, Schäde oder andern aufleufft, dafur ist der Burge, wenn er in keine weitere Zeit gewilligt, nach Zeit seines obligirten Termins in mora gewesen, zu hafften nicht schuldig. Da auch ein Burge fur die Zahlunge nicht gelobet, besondern daß er dafür seinn wolle, daß der Gleubiger bezahlet werden solle, wenn der Schuldner auf dem Fall weitere Frist ohne Vorwissen des Burgenn gegeben wirdt, oder der Burge zu bezahlunge seinen Fleiß angewendet,

auf demselben Fall ist der Burge zu zahlen nicht schuldigk.

IX.

Ob ein Burge stracks ohne *Proceß* könne ausgeklaget werden.

Ob auch woll zu rechte ein Zweiffel, wann in Sachen ein Principal, welcher Burge gesetzet, zur Zahlunge verurtheilet wirdt, ob krafft desselben Urtels oder Abschiedes, die Burgen stracks ohne neuen Procell zur Zahlunge können gedrungen werdenn, so wirdt doch magis communiter geschlossen, daß der Burge, welcher in Contract-Sachen vel quasi, delicto vel quasi sich burglich eingelassen, ohne sondere Beschuldigunge nicht könne ausgeklagt werden, welcher Meinung die Schöppen und Gerichts-Stühle volgen sollen, so fern die Burgkschafft nicht auff clare Brieff und Siegell hafftet. Wehren aber clare Brieff und Siegell, dawieder sich auch der Burge mit keinen rechtmeßigen exceptionibus behelffen könte, oder sonst krefftige Urtheil vorhanden, soll auf dem Fall kein sonderlich Processus des Rechten gestattet, besondern auch wieder den Burgen die Hulffe mitgetheilet werdenn. Eben dieses soll auch gehalten werden, wenn einer zu einer gerichtlichen Sachen fur einen andern zum Burge sich eingelassen, dann wieder denselben kan man auf die Vertheilunge seines Principals auch ohne neuen Procell zur Execution verfahren.

X.

Welchergestalt ein Diener durch *Contract* oder Handtschrifft seinen Herrn verbinden könne.

Zu rechte ist ein grosser Zweiffel, wenn einer seinen Diener oder andern Vollmacht giebt, bey andern Leutenn Gelt aufzubringenn, oder ein Diener ohne Befehlig in seines Herren Nahmen Gelt aufnimbt, ob derselbe über die aufgenommene Summen, wegen seines Principals, sein Bekentnis oder Handtschrifft von sich geben und seinen Herrn verbindlich machen könne. Ob nun woll die Rechtslehrer communiter dahin schliessen, daß solchs der Bevolmächtiger nicht thunn könne, so soll es doch in unsern Lande volgendergestalt gehalten werden: Wenn einer einen Factor oder General-Procurator zu seinenn Sachen und Handeln hatt, und derselbe seines Herren wegen ein beglaubte Persohnn zuvor in Geldtsachenn gebrauchet, undt Gelt oder Wahren ausnimmt undt borget, derselbe magk dem Gleubiger woll sein Bekendtnus undt Handtschrifft gebenn, und dadurch also die Aufnahme bekennen, und kan darauf der Gleubiger den Principall besprechen, doch bleiben dem Principal wieder solche Handtschriffte, die Exceptio non numeratæ pecuniæ, doli vel fraudis und dergleichen mehr Exceptiones legitimæ offenn, derselben er sich jeder gebuerlichen Zeit zu gebrauchen habenn soll. Wann auch ein Diener zum Geld leihen ausdrücklich bevollmächtiget, so kan der Herr uff den Fellen auf Dieners Handtschrifft auch beklaget und gemahnet werden. Wann aber sonsten ein Diener ausserhalb obgesagter Felle in seines Herren Nahmen ohne sein Vorwissen Gelt aufnimmbt oder Handtschrifften von sich giebt, soll der Herr dafür zu hafften nicht schuldig seyn.

XI.

Wann ein Diener innerhalb Jahres stirbet, wie lange Jhme seine Besoldung bleibet.

Wann eines Herren Diener fur Ausgangk des bestelten Jahres stirbet, ist wohl zu rechte zweiffelhafftigk ob man des verstorbenen Erben die Besoldunge des gantzen Jahres, oder allein nach Anzahl der Zeitt wie lange er darin gelebet und gedienet, verreichen soll, hierinnen ordnen und wollen wir, daß den vornehmen Dienern, welche andern zu befehlen, und eine gantze Verwaltunge bestellen helffen, ihre Besoldung und Deputat des gantzen Jahres, denn unter Dienern aber, welche allein zur Arbeit bestalt werden, ihr Lohn nach Anzahl der Zeitt, welche sie aufs letzte Jahr gedienet, verreichet werde.

XII.

Diener so vor der Zeitt Verlaub nehmen und austrettenn.

Weill jetziger Zeitt bey den Dienstbotten und Gesinde grosser Ungehorsahm und Muttwill furleufft, also daß sie ihren Herrn und Frauen schier täglich ohne Ursache, sonderlich aber zur ungelegenen Zeit den Stuel für die Thuere setzen, als ordnen wir, wenn ein Dienstbotte vor der verdingtenn Zeit ohne erhebliche Ursache, Verlaub nimbt oder heimlich entleufft, daß er das empfangene Lohn, desselben Jahres wieder herausgeben, auch noch daruber die Zeit, als er noch zu dienen gehabt, an keinem Orte zu dienenn angenommenn oder verstattet werden solle. Weil aber auch hiewieder offtmahls dem Gesinde zu viel geschicht, und sie ohne Ursachen in ungelegenen Zeiten endturlaubet werden, so sollen die Herrn dem Gesinde auf obgesatzten Fall auch das volle Lohn zu entrichten schuldig seyn. Die Ursachen der Schuldt oder Unschuldt eines oder des andern Theils aber, soll auf der nechsten Obrigkeit Anspruch und Erkenndtnis gestalt seinn.

XIII.

Was von Eheleuten zu rechte verordnet, ob dasselbe auch auf Braut und Breutigamb zu verstehen.

Ob auch woll zu rechte ein grosser Zweiffel, was bey den gemeinen rechten oder in Statuten den Eheleuten verordnet ist, ob dasselbe auch auf Brauth und Brautigam, welche das Ehebette noch nicht beschrittenn, zu verstehen sey, und sonderlich in unser Landes-Constitution zweiffelhafftigk, ob die Theilunge des halben Guets auch geschehen solle, wenn eines von Braut oder Brautigamb, vor, oder in der Hochzeit verstirbet, auch viel der Meinunge seyn, daß Braut und Brautigamb noch vor den ehelichen Beylager des rechtens nichts weniger als Eheleute geniessen sollen. Dieweill aber solchs in unserm Lande allerley Gezenck und unrichtigkeit verursachet, darneben auch unbillig, daß dieselben des Vortheils des halben Guts geniessen sollen, welche die

die Bürde des Eheſtandes noch nicht ertragen, noch etwas in den gemeinen Guetern erwerben helffen, als ſetzen und ordnen wir, daß unſere Landes Conſtitutio, ſo woll auch daß gemeine Rechtt, ſo von Vorteil der Eheleute redet, disfalß auf Braut und Brautigamb nicht ſolle verſtanden werden, es ſey dann daß vor tödlichen Abgange das Ehebette beſchritten und die Hochzeit vollzogen worden.

XIV.

Das Einreitten.

Ob wohl zu rechte nach mehrem ſchluß der Rechtsgelehrten, das einreiten nachgelaſſen, auch im Kayſerlichen Cammer-Gericht darauf geſprochen wirdt, dieweill aber offentlich am Tage, daß durch überheuffunge der Leiſter Zehrunge, die Parteien in groß gezänck und weitlaufftigkeit auch unverſehnliche, unüberwindliche Schädenn gerathen, und gleichwoll zu Erhaltunge glaubens ſolcher Drangk nicht unzeitigk, ſo ordnen und wollen wir, wenn einer auf clare Brieffe und Siegell in leiſtunge eingefordert wirdt, daß auf ein Pferdt und Perſohn, Tag und Nacht nicht mehr dann achzehen ſilber groſchen ſollen gutt gethann werdenn. Do aber daruber mehr verzehret, ſoll der Zehrer daſſelbe aus ſeinem Beutel zahlen.

XV.

Ob die *Exceptio non numeratæ pecuniæ* nach Verlauff zweyer Jahr ſtat habe.

Nachdeme offt furleufft, daß auf Brieff und Siegell kein Gelt aufkumbt, und zu rechte verſehen, wann der Schuldner innerhalb zweyer Jahren gemahnet wirdt, daß darauf nicht er, beſondern der Gleubiger auf ſich nehmen muß, zu beweiſenn, daß die Gelde wahrhafftig auskommenn. Als felt zwiſchen den Partheien offtmals weitleufftiger Streit für, wann die mahnunge innerhalb zweyer Jahren nicht geſchicht, ob der Schuldner alßdann ſtracks zahlen, oder ſich mit der Exception non numeratæ pecuniæ nachmahls ſchützen könne. Damit man nun aber hierin forthin beſſere richtigkeit haben muge; ordnen und wollen wir, daß der Schuldner, er ſey ein Kauffman oder andere Perſohn, auch nach zweien Jahren, ſich mit obgeſatzter Exception non numeratæ pecuniæ woll zu ſchutzen habe. Doch alſo wann zwo Jahre verlauffen, daß er und ſein Gleubiger beweiſen ſolle, daß die Gelder gantz oder zum Theill nicht außkommen, hette der Schuldner aber dieſer Exception renunciiret, ſo hätte er auch derſelben ſich nicht zu erfreuen.

XVI.

Executio wieder den *Principal* und Bürgen.

In Execution der Schulde, ſonderlich der Bürgenn, fallenn in unſerm Lande bey den Underthanen große unrichtigkeiten fur, darunter uff ein ſchein ausgeſazter Rechte, einer denn andern zu grunde treibet. Damit nun ſolchenn Landesſchaden gewehret werde. Ordenen und wollen wir anfenalich, wenn ein Principall zubezahlen, daß der Burge ungeachtet, wenn er ſchon dem beneficio excuſſionis renunciiret, nicht ſolle vor der Execution des Principals beſprochenn werdenn, Mann ſoll aber wieder den Principall, da klare Brieffe und Siegell verhanden, wie ſonſt in unſer Conſtitution verordnet, gantz ſchleunigk exequiren, und die Gleubiger keines weges aufhaltten. Wann aber der Schuldner nicht zuzahlen ſo ſoll der Burge ſein Antheill an Heupt Summa Zinß undt klahren ſchedenn, auf geſchehene Beſchuldigunge alßbaldt erlegenn, und daruber, wann er ſchon exceptioni diviſionis vel excuſſionis renunciiret, So lange biß die Mitburgen auch excutiret zu zahlen nicht beſchweret werdenn, Nehme auch ein Gleubiger von einem ſelbſtſchuldigen Burgenn, welcher das beneficium excuſſionis nicht gebrauchen kann, ſein Antheil wißentlich an, und bedingte des reſtes halber nicht von ſeinem Rechte, So ſoll nach Verordnung gemeiner Rechte, dadurch derſelbe Burge, wenn die andern zubezahlen haben, von der gantzen Obligation frey, und der andern Antheill halber ferner zuantwortten nicht ſchuldig ſeyn. Wenn aber einer oder mehr Mitburgen, mit Gelde, gutt oder klahrenn richtigenn ſchuldenn nicht zuzahlen hatt, Sollen alßdann die andern Burgen des unvermugenen Antheill nebenn den ihren alßbaldt erlegenn, ceſſiones nehmen, und ſich darnach an ihren Principall, ſo viel ſie können erholenn. Do aber ein Theill von Burgen außerhalb Landes geſeßen, Sollen die Inlenndiſchen nur zu ihren Antheill, wie ſonſten verordnet verbunden ſeinn. Es brechte dann der Gleubiger genugſahmen Beweiß, daß von den auslendiſchen einer oder mehr nicht zuzahlen hette. Alßdann und nicht ehe, ſollen unſere Unterthanenn deßelben außlendiſchen Antheill zuzahlen ſchuldig ſeyn.

XVII.

Frauen ſollen bey ihren *Contracten* und Handelungenn Vormundenn haben, und welchergeſtalt.

Wiewoll in den gemeinen beſchriebenen rechten und Gewohnheit, denn unmundigen Frauwes Perſohnen nachgelaßenn wirdt, für ſich zu hantiren zu keuffen auch handelung und Vertrage aufzurichtenn. Dieweill aber vor altershero gebrauchlich geweſen und gehalten worden, daß man den Weibes Perſohnen zu ihren ſachenn und handelungen Vormunden geordnet, ſolchs auch zu künfftigen Beſtande der Contracten, ſo woll in Gerichtlichen Sachen am dienſtlichſten. So wollen wir auch, daß alle Sachen und handelungen Weibes-Perſohnen betreffend, wenn ſie ſchon mundig ſeyn, dennoch durch und mit Conſens und Bewilligunge Ihrer Vormunden furgenommen und geſchloſſen werden ſollenn. Und ohne das ſollenn alle Contracten und Handelungen unbündig und richtig ſeyn. Als auch die Frauen bißweilen vor Ihre Männer geloben, und derowegen ihr freulichen Gerechtigkeit halber, vorzicht thuen, und eben darin ein Zeithero allerley Zweiffel furgefallen. So ſoll es damit forthin alſo gehalten werdenn, daß die Frau neben ihren Manne und einem ſonderlichenn darzu erbethenen Vormunden, vor den iedes ortts verordneten Stadt Richter, welcher zum wenigſten

zwo Schöppen] und den verordneten Gerichts Schreiber zu sich ziehen solle, erscheinen und ihr alßdann erstlich, der zu diesem Actu gebethener Vormund, von dem Richter bestetiget werdenn, darnach soll sie folgends durch den Richter nach notdurfft berichtet und erinnert werdenn, daß sie Im Rechten also befreihet, ob sie gleich vor ihres Mannes schulde neben demselben, oder auch vor sich alleine, als ein Burge oder selbstschuldige vorpflichtet das sie doch zuzahlenn nicht schuldigk, wann sie sich derselben Begnadung der Rechte, nicht mit einem geschwornenn Eide verziehet, Wann nun solche Erinnerung geschehen, undt die Frau daruber dem Richter mit Hand und Mund angelobet, daß sie sich darauf fraulichen Gerechtigkeit vorziehen haben will, und sich darauf vor oder neben Ihrem Manne, vor eine schuldt verpflichtet, So soll daßelbige vor eine beständige verzicht gehaltenn, in das Gerichts Buch verzeichnet, dem Gleubiger unter das Gerichts Siegell Abschrifft davon mitgetheilet, und Ihme hernacher, wenn der Mann nicht zuhelt in seine und seines Weibes Gueter, ungeachtet was der Weiblichen Gerechtigkeit halber vorgewandt, unweigerlich verholffen werden; Wil aber auch eine Frau von ihrer fraulichen Gerechtigkeit außerhalb Gerichts, mit ihrem Cörperlichen Eide renunciiren, soll sie damit auch zugelaßen werden.

XVIII.

Die Gewehr welchergestalt ein Vorkeuffer zu bestellen schuldigk.

Wann ein Gutt verkaufft wirdt, felt zwischen den Keuffer und Vorkeuffer offtmahls der Gewehr halber ein solcher fall für, darin zweiffelhafftigk, ob der Verkeuffer denselben zugewehren schuldigk, damit es nun dißfals, so viel richtiger gehalten werde: Ordnen und wollen wir, daß ein Verkeuffer alle stück und Gerechtigkeiten, welche zuvor bey dem verkaufften Guethe gehörigk gewesen und mit verkaufft, dafur er Geitt oder erstattung bekommen, dem Keuffer auf vorhergehende Denunciation zugewehren schuldigk sein solle, doch soll der Keuffer zu verteidigunge des angesprochenen stücks, seinen Vleiß anwenden und nichtes verseumenn, das aber was er selbst verseumet, daßelbe ist der Verkeuffer Ihme zugewehren nicht schuldigk. Do aber der streitig gemachte Punct zuvor zu denn Verkauffenn gute nicht gehöret, der Verkeuffer auch dafur nichts bekommen, oder der Streit von einer neuen Uhrsache herrühret, oder der keuffer wurde denselben von neuen selbst für sich sich erwegen, oder darzu Uhrsach gebenn, oder aber do er vom Kleger für sich von neuen de facto besprochenn, So soll auf diesem falle der Keuffer solche Ansprach auf sich nehmen, und die Sache zugewehren nicht schuldig seinn. Alß wann der Verkeuffer ausdrücklich bedinget, daß er vor die Gewehre nicht stehen wolte, besondern sein Recht dem Kleger, so gut als daßelbe ist verkaufft, Auf den fall soll der Verkeuffer der Gewehr halber nicht besprochenn werdenn.

XIX.

Der Gleubiger Erstigkeit in Ihrer Schuldner Gueter.

Wann viele Creditores an eines Schuldeners Gutt Ire Schuldt fordernn, felt unter denselben der Prioritat halber offtmals grosser Streit für, damit nun in unserm Lande darin auch gebuerliche richtigkeit gehaltenn werde, Alß sollenn die Urtellfassere unter den Gleubigernn dißfalß folgende ordnung gehaltenn,

Nemblich

1. Erstlich sollen sie auf die Gleubiger, welche in des Schuldners Guetere Jura realia dominii vel quasi habenn sehenn,
2. Nechst denselben sollen die, welche in den Guetern außdrückliche oder heimliche, oder aber Gerichtlich Pfende haben, in acht genommen werden.
3. Zum dritten soll auf dieselbe gesehen werdenn, so sonderlich Privilegia Personalia.
4. Und lezlich die folgen, welche nicht mehr als bloss Handtschrifften habenn,

In der ersten ordnung, nemblich derer, welche unter des Schuldners Gueter Jura realia haben, seind die Depositarii in den deponirten Guetern, welche noch verhandenn.

Item die Verkeuffere, welchenn aus Contracten Landesgewohnheit, oder durch unsere besondere Constitution bis zu der leztenn Zahlung und Gerichtlichenn Aufgaben des Guets dominium bleibet.

Item die Kinder ersterer Ehe ihrenn unaufgegebenen Väterlichenn Guternn.

Item die Frau an ihren bonis paraphernalibus so noch verhandenn seinn, Wann sie aber der Ehemann unter handen bekommen und verbracht, so hatt sie in des Mannes Gueter zurechte ein heimliches Unterpfandt, doch ohne einiges Vortheill vor andere Pfandts Gleubiger,

Item des Schuldners Pfandt bey seinem Creditori und dergleichenn, dieselben alle nehmen ihre Guetere, do sie als obgesazt, noch verhanden, vor allenn andern Creditorn aus des Schuldners Verlassenschafft Jure Separationis & rei vindicationis zuvoraus hinwegk.

Nach denen folgen in der Ordnung die Creditores, welche außdrückliche oder heimliche, oder aber Gerichtliche Pfende in den Guetern habenn, Unter denen allen hatt die Erstigkeit derselbe, welcher das alteste Pfandt hatt, auch wann schon daßelbe mit dem Gelde des andern Creditoris erkaufft, oder albereit bey dem folgenden Creditori doch daselbst noch vorhandenn.

Mehr auch in novirten Schuldenn, so fern das Pfandt in der novation reserviret wordenn, auch wann der erste Creditor schon generalem hypothecam, der volgende Creditor aber specialem oder auch generalem hette.

Und erstrecket sich diese erstigkeit nicht alleine auf heupt Summa, besondern auch auf die felligenn Zinse, so ferne so viel verhanden, daß die nachfolgende Creditores können bezahlt werdenn, do aber nicht, so soll alleine auf die Heupt Summa, damit die leztere Creditores ihres Schadens auch erleichterunge bekommen muegen, mit ge-

gemelter priorität verholffen werden. Es ist aber alhier in acht zuhabenn, do unter diesen Pfandts Creditoren etliche sonderliche Privilegia habenn, daß dieselbenn den eltern in nachfolgender Ordnung vorgezogen werdenn.

Als erstlich weill in unser allen Landes-Constitutionen verordnet, daß dienstlohn vor allen Dingen bezahlet werden muß, so soll auch dasselbe von der Erbschafft zum voraus erleget werdenn.

Zum andern was zu des Verstorbenen Begräbnis und Arzlohn aufgewandt, dasselbe hatt zu rechte privilegia, und soll nach dem Dienstlohn vor allen Pfandts-Gleubigern bezahlt werdenn.

Zum dritten werden die ex causa principali, den andern, wenn sie sonst nicht können bezahlt werdenn vorgezogenn.

Zum virdten sollen Kirchen, Schulen, Hospital Schulde, auch Schöffe, Zinse, Pechte, der Herrschafft und andere so iura Fiscalia habenn vermuege des alten Gebrauchs unserer Lande, den erstenn Privilegirten in allen Guetern, auch folgenden Privilegirten Pfandts Creditoren in den Guetern welche der Schuldner nach des Fisci schuldt erlangt vorgezogen werden, doch do unter denselben eine Wittfrau, soll dieselbe in ihrer eltern Pfande disfalß den Fisco und andern Privilegirten Communionen vorgezogenn werdenn. In den ersten Guetern aber, welche der Schuldner anfangs in Zeit des ersten Pfandts gleubigers gehabt, oder hernach biß zu der Schuldt des Fisci erlanget, soll der erste Gleubiger, so fern er auch privilegiret vor Kirchen Schuelen, und andern obgesazten vorgezogen werden.

Zum fünfften, wann einer einem andern anders nicht, dann zu erkauffunge eines stück guetes Gelt vorstrecket, dasselbe Guet auch dafür wircklich erkaufft, und in demselben Guet ein Unterpfandt bedinget wird, derselbe hatt unter den andern gemeinen Pfandts-Gleubigern auch vor dem eltern Pfande der Wittwen den Vorzugk.

Zum 6ten, wann geliehen Geldt durch Kriegesrustunge aufgewandt, oder wann von dem Gelde, so einer im Kriege erworbenn, etwas erkaufft wirdt, In denselben Fällen werden bey rechte die Gleubiger den eltern Pfandts-Creditorn, sonderlich auch den Wittwen vorgezogen.

Zum Siebenndenn sollenn den eltern heimlichen Pfandts-Gleubigern vorgezogenn werden, die Wittwen, wegen Ihrer eingebrachtenn Ehesteuer und halben Hochzeitgeschencke, doch ausgenommen wann unter den eltern Creditoren der Fiscus oder eine andere obgesazte privilegirte Communion vorhanden.

Auf demselben Fall gehet der eltere Fiscus oder Communion, den Wittfrauen für.

Zum andern, da eltere Creditores, welche ausdrückliche Pfende haben, verhandenn, so sollen dieselben den Wittfrauen vorgezogen werdenn, der Kegenvermechtnis halber aber, sollen die Frauen ausserhalb ihres Leibgedings keinen Vorzugk habenn.

Zum achten sollen den ersten gemeinen Pfandts-Gleubigern, auch vorgezogen werdenn, dieselbigenn, welche zu besseruna, erhaltung und azung des Pfandes das Ire außdrücklich geliehenn und wahrhafftig aufgewendet.

Zum neundten, wann von der unmundigenn Kinder oder sinblödenn Gelder etwas erkaufft wirdt, So haben sie in demselben Guete vor alle vorgehende Pfandtsgleubiger, welche nicht privilegiret den Vorzugk.

Zum zehenden, wenn viele Creditores seinn, und der lezte von den eltern Pfands Creditorn sein Pfandtrecht an sich bringet, so gehet derselbe aller seiner Schuldt halber in stat des eltern Creditoris vonn welchem er Cession erlanget, denn Pfandts-Creditoren vor, welche eltere Verschreibungen habenn, als seine lezte.

Zum Elfften, die Creditorn welche einweisung und gerichtliche Pfende erhaltenn, wenn sie einen Schuldttitull habenn, behaltenn sie alle gleich recht unter sich, unangesehenn, daß einer nach den andern eingewiesenn, Doch werden sie den andern eltern Pfandts-Gleubigern dadurch nicht vorgezogen.

Zum zwelfftenn, Ob auch woll zu rechte im Zweiffell gezogen wirdt, ob die eltern Pfandts-Gleubigern, welche zu ihrer Versicherung allein privat Handtschrifften, so durch Zeugen nicht subscribiret, habenn, dehnen welche durch öffentliche instrumenta krefftiger versichert, vorgezogen werden sollenn.

Dieweill aber in Teutschland, sonderlich in unsern Landen herbracht, auch durch unsere sonderliche Constitution versehen, daß der Creditor klare Brieffe und Siegell zubeweisung der Schuldt, gnugsamb. Alß soll auch obgemelter unterschiedlichenn Versicherung halber denn Creditoribus dißfalß kein privilegium oder vorzugk erwachsenn,

Wiewoll auch mehr felle seinn, dorin der jungenn Gleubiger über ihre Pfande von den eltern ein Vortheill gegeben wirdt. Habenn wir es doch bey diesen vornehmsten und gebrauchlichsten beruhen lassen, doch denen andern an Iren zu rechte außgesazten Vorteil auf derselbenn fürlauffendenn felle nichts derogiren wollenn. In diesenn obgemeldtenn privilegirten Pfandtsfellen, gehenn nun die jungere Creditores denn elternn, als obgesazt vor, Und werden die andern unprivilegirtenn elternn Pfandts-Creditorn, so lange biß diese bezahlt, zuruck gehaltenn. Doch folgen nechst diesenn privilegirten Pfandts-Creditorn, die andern gemeine Pfandts Creditorn, und wirdt einem jeden, in des Schuldtners Guester verholffenn, nach dato seiner habenden Verschreibung.

Wann nun also diese Pfandts-Gleubiger befriediget, So soll in unserm Lande folgigk auf dieselben Creditorn welche alleine Persöhnliche obligationes und blosse Handtschrifften habenn, gesehenn werdenn, unter welchenn dann auch etliche sonderliche Privilegia habenn. Als erstlich was zum Begrebnus und arzlohn aufgewendet, derselben Unkost halber gehen die Creditorn auch unter denen, die alleine iura personalia haben, für, nicht allein denen welche eltere Handtschrifften, besondern auch denen, welche tacitas hypothecas haben.

Zum andernn, wann einer verlobten Brauth Gutt, so zur Mittgifft geordnet, in des Breutigambs Hende kumbt, hat sie derselben Gueter halber ein privilegium personale,

Der paraphernalium halber aber, hat die Brauth so wohl als ein Ehe-Weib ein ius reale, als wann dieselbe in des Breutigambs Guetern vorhanden, daß sie sowohl als ein Eheweib, als obgesazt, dieselben vor allen Creditorn vindiciren und abziehen könne.

Wann aber der Breutigamb oder Ehemann dieselben administriret und verbraucht, hatt die Brautt oder die Frau als obgesazt, wegen derselben paraphernalien in des Mannes Guetere ein heimliches Unterpfandt, doch ohne privilegio prælationis, welche sie dann auch unter den Pfandts Creditorn billig geniesset.

Zum dritten, wann einem Schuldner ein Gut vertrauet oder deponiret wird, welchs von Ihm verthan und weggebracht ist, habenn die deponirten auch bey rechte ein privilegium inter chirographarios.

Zum Vierdtenn habenn inter personales creditores auch ein privilegium dieselbigenn, welche Ir Gellt zu erkauffung eines stuck guts außgeliehen, und sich in das Gutt kein Unterpfandt ausgedinget, In denselben Gutt werden sie allen andern eltern Creditorn welche blosse Handtschrifften haben vorgezogenn,

Zum sünfftenn, weill zu rechte die unmündigen kinder, Sinblöde, taube und Stumme Leuthe, Ihrer Schuld halber in dehren Gutere, welche das Ire verwaltenn, ein privilegium inter Chirographarios habenn, Sollenn sie auch bey demselben gelaßen werdenn, Wenn aber von den ihren etwas verkaufft wirdt, so haben sie als oben gesatzt, unter den Pfandts Gleubigern Iren Vorzuck, Also weil sie in ihrer Vormundere Guetere auch ein heimliches Pfandt haben, So verhalten sie sich deßelben in solchen fellen, unter den Pfandts Creditorn auch billig. Diese Creditores welche unter denen, so bloße Handtschrifften, und darunter bey rechte ein privilegium personale habenn, sollenn nach obgesazter ordnung in der Execution einander vollgen. Und obwoll der Fiscus die Weiber auch die Creditores, welche zu beßerung des Pfandes etwas leihenn zu rechte privilegia personalia habenn. Dieweill aber denselben auch darneben tacitæ hypothecæ außgesazt. So gehören sie unter den Chirographariis, und werdenn derwegen diesen vorgesatzten allenn billig vorgezogen, do auch mehr selle, so zurechte personale privilegium habenn, furstoßenn werdenn, sollenn dieselbenn denn andern gemeinen hypothecariis auch vorgezogenn werdenn, dann in diesen privilegien, wirdt vermuege der rechte nicht angesehen die erstigkeit der Zeit, besondern die Gelegenheit eines ieden privilegii. Als wann viel Creditores privilegiati in personalibus ihre Schuldt aus einerley uhrsachenn und tittel haben, So sollen sie auch in des Schuldners Guetere zugleich bezahlet werden, wann schon etliche schuldt in dato alter, Was nun die andern Chirographarios, so nicht privilegia personalia habenn, anreichet, Sollenn dieselben nach vergnügung aller andern obgesatzten Creditorn, do in denn Guetern des Schuldeners noch was übrigk, darin zugleich, doch obgesazt alle erstigkeit der Zeit, so viell einem ieden pro rata seiner schuldt zu kommen kan zugelaßen werden.

XX.

Ob ein Gleubiger seines Schuldners Schuldner vorbieten kan Jhme keine Zahlung zu thun.

Es träget sich offt zu wann ein Creditor erfehret daß sein Schuldener bey einem andern Manne Gueter oder Schuldt stehen hat, daß er denselben bitt oder verbeutt solch Gelt oder Gutt biß auf weiterm bescheide, nicht von sich zu geben, darauf felt zweiffelhafftig für, ob die Persohne, welcher das verbott geschehen, zu pariren schuldigk, und wann sie pariret sie allenthalten entschuldigt sey; Wiewoll nun die Rechtslehrer insgemein dahin schließen, wann der Creditor gesetzen, und er dem Manne, do seines Schuldners Gelt oder Guet bey ist, seine Schuldt Briefe und Siegell darweiset, oder die Schuldt sonsten klar machet, daß der Mann schuldigt sey, wann er auf geschehenen Verbott das Gelt oder Gutt an sich helt. Dieweill aber solchs viel weitleufftigkeit und Gezenck erreget, So wollen wir daß auf solche bloße außage und Verbott, wann auch schon das Debitum darauf liquidiret wirdt der Gueter oder Schuldt Innhaber zu pariren und das Geldt oder Gutt alsdann an sich zuhalten nicht schuldig sey. Es sey dann daß darüber ein Gerichtlicher Arrest und kommer beschlagen werde. Auf dem fall verhelt sich der Mann bey welchen das Gutt verhanden, deßelben Kummers billig, und soll solchs forthin in unserm Lande dergestalt gehalten und darauf gesprochen werden, doch wenn des Arestanten schuldt nicht Clar und der Debitor oder Herr des Guets denn Gerichten und Arestanten einenn genugsahmen Vorstandt thun würde. So wirdt Ihme darauf sein Gutt billig gefolget, Ist aber die schuldt Clar, und der Termin der Zahlung vorbey, Soll den Arestanten darzu gerichtlich verholffen werden.

XXI.

Ausgekauffte Guethere wie dieselben bezahlet werden.

Wiewoll schwer zugehet, daß einer von seinen eigenen Guetern außgekaufft werdenn soll, wann gleichwoll solchs im fall der Nott aus erheblichen Uhrsachen von der Herrschafft nachgelaßen und bewilliget. Ordnen und wollen wir, daß dem Keuffer auf solchen fall sein wahres vollständiges kauffgeld, darauf er sein Gutt vergesien kan, erleget werden solle, Wann aber ein Underthann aus seiner Veruhrsachunge verwarnet, oder sich sonsten gern seiner Herrschafft mutwilliq und ungehorsamb erzeiget, also, daß er das Gutt verlaßen muß, soll er vleiß habenn, seinen Erbherrn einen andern Gewehrsmann zuverschaffen, und soll ihme alßdenn sein Gutt frey gebotenn und subhastiret werdenn, So aber sich darauf

auf keine Kauffleute finden, so des Kauffs einige werden, alßdann soll das Gutt nach gemeinen billigen werth taxiret, darauf das Kauff-geldt von der Obrigkeit gesazt, und darnach das Gutt bezahlet werdenn, Doch sollen in der Tax die erblichen Burdenn an Pechtenn, Diensten, Zinsen und andern so auf dem Gute stehenn, von der Taxe am kauff-Gelde abgezogen werden, wie unten im 3ten theill in der 37. Decision zubefinden.

Das außkeuffenn aber der Lehnleute, do sie albereit mit einem Rittersiz versehen, soll nicht verstattet werden. Also wollen wir auch ohne fleissige vorgehende erkundigunge, ob das Leib Gedinge nicht in andere Wege könne bestalt werden nicht nachgebenn, daß zuverleibgedingunge der Wittfrauen, Pauerhöffe sollen ausgekaufft werden, und ob wir daßelbe aus bewegenden Ursachen bewilligten, so soll doch der zum Leibgedinge ausgekauffte hoff alßbaldt nach der Wittwen Absterben, wiederum mit einem Pauern besazt werden, damit die Baustedte auch also erhaltten, und Unns und unserer getreuenn Landtschafft an der gemeinen Landes hülffe nichts abgehen muege. Wann auch einer von Adell zu Nottdurfft seiner Wohnung, mit unsern und der Herrschafft Consens, ein Pauerhoff auskeufft, oder sonsten in einem Dorffe ein Meyerhoff oder Vorwerck hatt, sol er davon sein Viehe vor den gemeinen Hirdten treiben, auch dem Pfarherrn, Kuster, Schmiede, Hirdten und Schweiner nach Anzahl seiner Huffen oder des Viehes, wie es in desortts breuchlich, lohnen helffen, und sonsten mit den behegen und graben, das Paur-Recht sowoll als alle andere deßelben Dorffs Einwohner zu seinem theil bestellen, Die aber alte Rittersiz haben, sollen es haltenn wie es iedes ortts hergebracht.

XXII.

Interesse welche man *lucri cessantis* nennet.

Wann einer dem andernn auf eine gewisse Zeit aus Freundtschafft gelt vorstrecket, und außdrucklich bedinget, do er vor dem Termine der Wiederzahlung Geldes benötiget, daß der Gleubiger zu den vorgestrackten Geldern rath finden, oder Jme das Interesse, so darauf lauffen möchte, erlegen solte. Auf denn fall soll der Schuldener, do er mit solchem Bescheide die Gelde annimt, do des Gleubigers Interesse höher als 6. Procent gehet, darüber alleine das Interesse damni emergentis, so viel des erwiesen wirdt und nicht das lucri cessantis, neben der Heupt-Summa zu vergnugenn schuldigk seinn.

XXIII.

Interesse welches man *damni emergentis* nennet.

Wann der Schuldener seinem Gleubiger auf geschehener mahnung oder sonst auf bestimte Zeit nicht Inne helt, do dem Gleubiger alsidenn eine Nott für stost, soll er dem Schuldener ansagen, daß er Ihm zu derselben Nott Geldt auf sein Unkosten und Schaden, und wie genau er kann, aufbringen möchte, wolle nun der Schuldener solches nicht thun, so mag der Gleubiger zum Gelde verdacht seinn und das Interesse was darauf gehet, zuvor dem Gleubiger, ob ers zu ändern an melden und mit seinem Vorwissen behandeln. Wann dann also dergestalt zu errettunge solcher Nott, Gelt mit schade aufgenommen worden, so soll denselben Schaden der Schuldener neben der Heupt-Schuldt gelttenn, do aber die Nott so eilendts und gefehrlich, daß der Gleubiger in Behandelunge anderer Gelde, den Schuldener nicht erreichen könte. Auf denn Fall soll der Schuldener, das zugesagte und aufgelaufene Interesse, so viel desselben der Gleubiger wahrhafftigk wie recht liquidiren und beweisen wirdt, und nicht mehr erstatten, Wann er auch gleich zugesagt hette, das Interesse aufm fall der nicht haltunge, auf blosse wortte und ansagen des Creditoris, oder auf seine redliche Aussage zu erlegen. Dann ob er woll nach gemeinenn Schluß der Rechtslehrer, solche zusagen zu erfüllen schuldigk, wann darnach der Creditor die Schäden gar zu hoch anschluge, und dieselben nicht bescheinigte, soll von der obrigkeit auf wahrhafftige liquidation gesehen, und billig moderation derselben schäde angeordnet werden.

XXIV.

Unbesessene Leute sollen in Städtenn und Dörffern keine liegende Gründe haben.

Es treget sich offt zu, daß etwann der Prælaten, Herrn, und Ritterschafft Underthanen, ihre Gueter auf den Dörffern austhuen, in die Stedte ziehen und den nutz nach sich nehmen, oder daß Burgern in Städten oder Bauern, andere so in Städten oder Dörffern nicht gesessen, ihre Gueter unterpfanden und verkauffen, daraus allerhandt Irrungen entstehenn,

Denselbigen vorzukommen, soll kein Burger oder Pauer seine Huffen, Aecker, Gertenn oder Wiesen, einem andern der in derselben Stadt oder Dorff nicht wohnhafftig, ohne der Räthe in Stedten, oder seiner Herrschafft außdrückliche Bewilligung Pfandtsweise oder anderer gestalt einthuenn, oder aber auch verkeuffenn. Und ob nach eines Burgers oder Pauren Absterben etwas von solchen Guetern an andere die in der Stadt oder Dorffe nicht gesessenn, nach erbgangsrecht verfiele, Sollen dieselben wo sie sich desselben ortts nicht heußlich wollen wieder einlassen, die Gueter in Jahres Frist an einem andern daselbst wohnendt, zu verkauffen schuldigk seyn.

XXV.

Lehnn oder andere liegende Grunde oder Gutere ohne Bewilligung des Lehn- oder Gerichts Herrn nicht zu verpfenden.

Die Untreu nimbt allenthalbenn überhanndt, und nehmen offt verdorbene und unwahrhafftige Leute, mehr auf ihre Gueter dann sie wertt seinn, versetzen auch woll ein stuck Guets Ihrer zweien und dreyen, dasselbe zu verhueten, soll hinfüro kein Lehnmann seine Lehnngueter, Pechte, Zinse oder Dienste, ohne unser als des Lehnnherrn

Bewilligung vorsetzen und vorpfendenn, oder etwas darauf oder daraus verschreiben, bey Verlust desselben Guets, und ob es von jemandenn geschehen, der soll innerhalb 3. Monathen bey uns nochmahlen um Bewilligung ansuchenn, oder gewertigk seinn, daß wir, wo wir dahinden kommen, die vorsatzten Gueter, Pechte, Zinse oder Dienste zu unsern handenn einziehen lassenn. So sollen auch die Consense in unserer Cantzelei lenger nicht dann auff drey Jahr gegeben werden, Immassen solchs von der Herrschafft vom Hause Brandenburgk hergebracht. Wann aber einer auf ein stuck Erbgutter, was aufnehmen oder einem andern dasselbe zum Unterpfande verschreiben will, der soll solchs in Städten mitt der Gerichte und auf den Dörffern mitt seiner Herrschaft bewilligung thuenn, und sollen sonderlich die Gerichte in Städten alle solche verpfändungen in ein sonderlich Buch registriren, auch wo sie vermercken, daß einer mehr auf seine Gueter, dann die wirdigk, aufnehmen will, soll der Richter nicht gestattenn, sondern den gläubiger vor seinenn Schadenn warnen. Wurde Ihme aber jemandes ohne Bewilligung der Gerichte etwas auf ein Hauß oder andern liegenden Grund verschreibenn lassenn, dehme soll darauf durch die Gerichte oder auch durch unserm Cammer-Gerichte keine Hülffe mitgetheilet werden. Also auch soll keinem frömbden, so in der Stadt oder im Dorffe nicht besessenn, darin liegende Grunde zu haben, ohne genommenes Bürgerrechtt, und der Obrigkeit Consens verstattet werdenn.

XXVI.

Welchergestalt ein verkaufftes Lehn-Gutt zu *revociren*.

Wann Vettere, Agnaten oder andere, so an einem Lehn die gesambte Hanndt habenn, ein alienirtes Lehnstück wieder revocirenn wöllenn, felt offtmals zweiffel fur, wenn und welchergestalt solches geschehen könne, sonderlich weill die beschriebenen Lehn-Rechte und Rechts-Lehrer daruber sehr weitleufftig und disputirlich.

Damit aber solcher Zweiffell uff gehobenn und in unserm Lande bißfalß forthin eine gewisse richtigkeit gehalten werdenn muege.

1) Als ordnen wir erstlich, wann ein Lehn-Gutt ohne Consens des Lehn-Herrn undt mit versambleten verkaufft, oder sonst abalieniret und von Handenn gebracht wirdt, so mag der erste Agnat aufm fall, do das verwirkte Lehn, auf Ihn und nicht aufm Lehnherrn felt, dasselbe woll alßbaldt noch beym Leben des alienatoris revociren; Und do der Besitzer der Agnaten und gesambten Handtreger recht gewust, undt
2) das ungeacht gekaufft, soll die revocatio ohne einige erstattunge des außgezehleten Geldes geschehen, Ist aber bey der Alienation des
3) Lehnherrn Consens; undt der Sohn Agnat oder Mitbelehnter das außgezehlete Gelt zu erlegen erbettigk, so kan er das gut noch beym
4) Leben des Alienatoris revociren. Doch soll er über die Haupt Summa mit keinem Interesse beleget werdenn. Do er aber verharret biß der Alienator und seine Leibes Lehns-Erben verstorbenn, alßdann kan das Lehn-Gutt vonn Ihme, do er des Alienatoris Erbe nicht
5) wordenn, woll ohne erstattunge der außgezehletenn Gelder revociret werdenn. Ist er aber des Alienatoris Erbe wordenn, und hat die Erbschafft mediante inventario nicht adiret, Auf denn fall kann er das alienirte Lehn-Gutt nicht revocirenn. Wie lange aber dem Lehns-Volger solch jus revocandi offenn, dieweill derhalben in Lehnrechtenn verordnet, wenn die Alienatio einem Agnaten, oder Mitbelehnten geschehenn, daß auf dem fall der Revocant von Zeit der Wissenschafft an, darzu Jares-Frist, do aber das Lehn-Gutt ein frömbder an sich bracht, alßdann der Revocant darzu dreyßig jehrige frist habe. So lassen wir es auch dißfalß bey solcher Verordnung verbleiben

XXVII.

In *revocatione* der Lehnn, ob die Kinder denn Vetternn vorgezogen werdenn.

Wann ein Lehnmann sein Lehn-Gutt ohne der mit versambleten Consens verkaufft, oder sonst alieniret hatt; Ist bey rechte ein Zweiffell, ob in revocatione und wiederforderung des Lehn-Guts, die Söhne den Agnaten und mitbelehntenn vorgezogenn werdenn. Schliessen auch wohl die Rechts Lehrer desfalß dahin;

1) wann des Lehns-Herrn Consens in alienatione verhandenn, daß in neuen Lehnen die Söhne das verkauffte Lehn-Gutt nicht können
2) revocirenn. In alt väterlichem Stamlehn aber, schliessen in der revocation die Söhne die Agnaten, und die Agnaten den Lehns-
3) Herren aus, do aber des Lehns-Herrn Consens nicht verhandenn, wirdt nach mehrerm Schluß der Rechtslehrern, dafür geachtet, Wann die Söhne auffm Erbe nichts mehr als Ire legitimam bekommenn, daß in fellen das alt väterliche Stamlehn zu revocirung der Lehne, sie die Söhne, den Agnaten vorgehenn. Wann aber in neuen Lehnen eine Alienatio ohne Consens des Lehns-Herrn vorgehet oder geschicht, so ist zu rechte versehen, daß in revocatione der Lehnherr, denn Söhnen und Agnaten vorgezogenn werde, bey welchen auffsatzungen der gemeinenn Rechte, wir es auch disfalß beruhen lassen.

XXVIII.

Leibzinse welchergestaltt dieselbenn zukauffenn.

Alte oder gebrechliche Leute mugen sich woll in ein Closter, Hospitall, oder an einem andern ortte, mit einer Summa Geldes, dafür sie die Zeit ihres Lebens ihren Unterhalt haben können, einkeuffenn. Doch soll nach ihrem Absterbenn die Haupt-Summa bey dem Closter, Hospitall oder Innehaber derselben bleibenn, aber seine andere eigenthumbliche Guetere, welche er sonst ererbet oder vermagk, sollen seinen Erben gelassenn werdenn.

XXIX.

Wann einer Geld leihet auf wiederleihenn ob daſſelbe wucheriſch.

Obwoll die Rechtslehrer ſchlieſſen, wann einer Geltt leihet, und zuſaget dafur dem Gleubiger wiederum auf eine Zeit eine Summa Geldes fürzuſtrecken, daß der Contract als wucheriſch zu rechte nichtigk. Dieweill aber ſolche Contracten gemeinn und zuerhaltung Handels und Wandels dienlich auch mehres theilß kein wucheriſch Vortheill in ſich habenn, So wollen wir daß dieſelben krefftigk ſeinn ſollenn, ſo fernn der Creditor das wiederleihenn auf nichtt höher genießt, denn was ſonſten der gewöhnliche Zinß auf die Heupt-Summa austreget, Dann ſonſtenn ſoll ſolche Handelunge vermuege der Verordnunge gemeiner Rechte für krefftig gehaltenn werdenn.

XXX.

Wann einer etwas leugnet, darauff zu rechte eine gewiſſe Straffe geſazt, wie lange er ſolchs *revociren* könne.

Alß zu rechte viel felle, in welchen auf vorſezlich wiſſentlich verleugnen eine gewiſſe Straffe verordnet, und aber von den Rechtsgelehrten in Zweiffel gezogen wirdt, wie lange der Verneiner ſein leugnen revociren und pœnitiren könne. So ſoll nach gemeinen Schluß der Rechtslehrer verordnet ſeinn, daß ſolcher wiederruff den Verneiner biß zur litis conteſtation excluſive und nicht weiter verſtattet werden ſolle, So baid er aber in der litis conteſtation ſein Verneinen nicht wiederrufft, ſoll die Straffe des Rechtenn ipſo facto verwircket ſeinn, Und der Proceſs nachmahls darauf gerichtet werdenn.

XXXI.

Wann ein Mietsmann Waſſer, Hagell, Brandt oder andernn Schadenn leidet, welchergeſtalt Jhme der Zinß oder Pacht zulindern oder zuerlaſſen.

Wann einem Mietsmanne in einem Jahre ohne ſeine Veruhrſachunge ein ſchaden an den ſtehendenn fruchten, und nuzungen entſtehet. Soll Jhme der Pacht und Zinß deſſelben Jahres gantz nachgelaſſenn werdenn, aufm fall wann er den gantzen Zinß oder Pacht ausgebe, daß er dakegen nicht halb ſo viel früchte als der Zinß austräget erlangete. Do aber der Schade darunter, ſoll die erlaſſung nach Gelegenheit der Früchte welche empfangenn und darauf gewandten Unkoſtenn, auch in Miethe der Heuſer nach Anzahl der Zeit deſſelben verlauffenen Jahres moderiret und gelindert werden. Wann aber dennoch der Zinß-oder Pachtherr, mit dem Mieths oder Pachtmann alſo handelt, daß der Pachtmann die fürfallende Schadenfelle auf ſich genommen, oder aber zu der Zeit mit ſeinen Mietsherrn ſchlieſſet, da Kriegsleuffte oder andere Verhinderunge der früchte öffentlich am Tage ſeinn, und er dakegen ſo viel geringer Zinß oder Pacht giebet, auf ſolche felle ſoll ſich der Pacht oder Zinßmann des Mißwachſes oder zuſtehenden Schadenshalber, keine entfreihunge oder linderunge der Pacht oder Zinſes gebrauchen.

XXXII.

Welchergeſtalt die Mitgifft zubeweiſenn.

Wiewoll die Rechtsgelahrtenn einhelligk ſchlieſſenn, daß das privilegium prælationis, welchs ein Weib ratione dotis inn des Mannes Gueter hat, nicht ſtatt habe, wann das Weib mit denn Gleubigern ſtreitet, und die Mitgifft alleine mit des Mannes Handtſchrifft oder Quittung beweiſet, do dennoch die Creditorn zu beweiſunge ihrer ſchuldt auch nicht mehr als bloſſe Handtſchrifft des Mannes produciren, und ſonſt veram numerationem anderer geſtalt nicht beweiſenn. So geneuſt ſein Weib auf dem Fall Jhres privilegii wieder die andern Gleubiger nicht unbillig, wann ſie ſchon die Mitgifft nicht anderergeſtalt, dann durch des Mannes Handtſchrifft, nach volnzogener Ehe gegebenn beweiſett. Wurde aber der andern Creditorn ſchuldt anders und krefftiger, dann durch des Mannes Handtſchrifft bewieſenn, So iſt auch die bloſſe Quitanz des Mannes zur beweiſung der Mitgifft zuwenigk, und wirdt mit des Weibes Eydt, oder ſonſt anderer geſtalt billig geſterckett.

XXXIII.

In was Werdt der Müntz ein ieder Zahlung zuthun ſchuldigk.

Wenn ſich in unerledigten Contracten die Müntze verandert, felt offt ein Streit für, nach welchem werdt der Schuldner die Zahlung thun ſolle. Nachdem aber zurechte einhellig gehandelt wirdt, daß in Zweiffelhafftenn ſellenn, die Zahlung nach dem werth, auch nach dem Schrot und Korn, als die Muntz zu zeit des getroffenen Contracts gegolten, und geweſen geſchehen ſolle. So laſſen wir es auch wenn ſich die Parteien nicht ausdrücklich eines andern verglichenn, dabey bleibenn, und es ſoll dißfalß anders nicht in unſerm Lande gehalten werdenn. Wann aber der Debitor in der Zahlungk ſaumigk wirdt, ſo iſt er dem Creditori dagegen über obgeſagten werdt, ſein intereſſe ſo hoch er daſſelbe erweiſenn kann, davonn zuerſtatten ſchuldigk.

XXXIV.

Ob ein Rechtliche heimliche Underpfandt auf ein Lehngut haffte.

Als zu rechte verordnet, daß in gewiſſen fellenn uff gutere ipſo iure ein Pfandt haffte, da es ſchon von den Parteienn nicht ausdrücklich behandeltt, welchs man tacitam hypothecam nennet, undt offtmahls in Zweiffell gezogenn wirdt, ob ſolche tacita hypotheca in Lehn-Gutern Stat habe. So wollenn wir hiemit verordnet habenn, weill zu rechte auf Lehn-Guetere kein Pfandt ohne des Lehnherrn Conſens krefftigk, daß ſolche tacita hypotheca allein auf Erb- und nicht auf Lehn-Guetere gemein ſeyn ſolle.

XXXV.

Wann ein Kauffmann ſeine Gueter verpfendet, ob darunter auch die feile wahren gemeinet.

Wiewoll zu rechte auch im Zweiffel gezogen wirdt, wann ein Kauffmann ſeinem Gleu-

biger in gemein seinn Haab und Gueter verpfendet, ob auch unter solche Pfende die Kauffmannswahren, so teglich eingekaufft; und wieder verkaufft werdenn, gehören, und aber wohl etliche der Meinung, daß solche wahren unter obgedachte gemeine verpfändung nicht gehörigk. So wollen wir doch, was für wahren in Zeit wann der Zahlungs-Termin vorüber, und der Gleubiger für die Obrigkeit seine Schuldt fordert, verhandenn, daß dieselben so wohl als andere des Schuldners Guetere fur ein Unterpfandt geachtet, und darin exequiret werdenn solle.

XXXVI.

Wann eine *Poena* bey einer *Contracten* Zusage krefftigk sey.

Als auch teglich fürfelt, daß die Leute in Contracten Handeln oder Sachenn zuversicherunge der Zusagenn, eine ausdrückliche Straffe oder poen benennen, und darnach disputiret wirdt, ob die benandte Straffe nach gestrengen Rechte gantz oder aber nach der æquitæt nach gröſſe des Interesse undt schadens erleget werdenn solle. So ordnen und wollen wir, wann die Contracten oder Handlungen, sonstenn an sich selbst erbar und billig, undt der Schuldner nicht in casu in welchem er vermuge der Rechte moram purgiren könne, daß er die versprochene gantze Straffe zuerlegenn schuldigk sein solle, damit in unsern Lande so vielmehr Treue, Glauben und Zusage, erhaltten werdenn muege. Es soll aber diese unsere ordnunge nicht alleine, wann die straff der Parteien, besondern auch der Obrigkeit gehorigk verhandenn werdenn.

XXXVII.

Daß ein *privilegium* falle, wann die Ursachenn warumb es gegebenn aufhörenn.

Wann einer wegen seiner Persohn oder Amt durch aufsazung gemeiner Rechte, oder aus besonderer begnadung, an seinen Guetern freiheit, oder Vortheil an Zöllen, Schössen, Steuern oder anderer Unpflicht erlanget und verstirbet, oder setzet sich sonsten aus seinem Ambtte und Beruff von dehme er die freiheit gehabt. Soll auf den Todesfall oder Veränderunge des Ambts und Beruffs dieselbe freiheit aufhören, und folgends von den Guetern das geschehenn, erfolgenn, und gegebenn werdenn, was andere von dergleichenn Guettern in Lande thuen und gebenn mussenn.

XXXVIII.

Wie Schock, Golltgülden und Groschenn in Vorschreibungen zuverstehen

Dieweill sich auch oft zutreget, daß in Vertragenn oder keuffenn, darin auf Schock Goltfl. oder Groschenn gehandelt wordenn, ein Zweiffell ob unter dem Wortte Schock, Märkisch- oder alte Schock, und ob unter dem Wortte Goltfl. Reinische oder andere leufftige Fl. und letzlich unter dem Wortte Groschenn Märckische oder Silbergroschen gemeinet seinn, So ordnen wir in solchen Zweiffel daß nach üblichenn Gebrauche in unserm Lande das Wortt Schock auf Märckische Schock, das wortt Goltfl. auf Märckische Fl. gebreuchlicher Landes Wehrunge Sie benzehen gr. auf ein Fl. gerechnet, Undt das Wortt Groschen auf Märckische gr. verstandenn werdenn solle, Es wehrenn dann andere Umbstende und conjecturen verhandenn, welcher wegen die Contractus zu anderer Münze gedeutet werdenn mussen, Auf dem fall sollenn obgesazte Wortt nach erheischender Gelegenheit der Umbstände, durch die Gerichte erklehret werdenn. Wann aber in örttenn do die schuldt gemacht, und an dem ortte do die Zahlung geschehen soll, zweyerley Münze ist, so soll man auf dieselbe, welche an dem Orttе, do die Schuldt gemacht genge und gebe ist, halten.

XXXIX.

Wann ein Sohn etwas von gemeinen Guetern erwirbet.

Wann die Eltern und Kinder in Zeit, wenn die Kinder noch bey den Elternn im Hause und unaußgesteuert seinn, des Vaternn oder Mutter haußhaltunge handell oder Gewerbe bestellen und fortsetzen helffenn. So soll nach Absterbenn der Eltern das Gelt und Gutt welchs der Sohn Zeit der Eltern leben unterhanden gehabt und erwerben helffenn, bey des Vatern oder der Mutter verledigten Erschafft bleibenn. Es hette denn der Sohn durch seine Geschicklichkeit und Dienste, oder anders woher Gelt erworbenn und damit gehandelt; Auf dem fall bleibet Jhme sein heuptstuhl und darzu erworbenes Gutt pro rata billig alleine. Doch soll der Sohn schuldigk seyn, von denn Väterlichenn oder Mütterlichenn handelungenn, geldenn oder Guetternn mittelst eines Inventarii rechnung zuthuen, und dieselbenn zugemeiner theilunge bringenn.

XL.

Ob ein Zinß oder Schuldt Gleubiger für Getreidich Geltt anzunehmen schuldig,

Als sich auch offt zutreget, wenn einer den andern Getreidich fürstrecket, oder sonst schuldigk ist, daß in Zeit, wann daßelbe wiederumb erstattet werdenn solle, der Schuldner in Ermangelunge des Getreidichs, dem Gleubiger Gelt anbeutt, und hierauf bey Rechte zweyffelhafftigk, ob der Gleubiger für sein Getreidich geltt anzunehmenn schuldigk. So erachten wir den rechten mehr gemeß zu seyn. So ferne Getreidich zubekommen, daß die Zahlung an Getreidich geschehe, und der Gleubiger dafür gelt anzunehmen nicht schuldigk. Wann aber das Getreidich schwerlich zubekommen, Soll der Schuldner daßelbe nach dem Werth, wie es auf den Zahlungs Termin gilt, zubezahlen schuldig seinn, Und wollenn daß es hinführo in unserm Lande dergestalt soll erkandt undt gesprochenn werdenn.

XLI.

Wann es einem Schuldener an Gelde oder wahrenn welche durch andere Gleiche stück bezahlet werden können mangeltt.

Wiewoll zu rechte eine groſe disputation, Wann ein Schuldener seinem Gleubiger mit Gelde,

Gelde, Weinn kornn, oder andere Wahrenn, quae functionem in genere habent, bezahlung thun soll, und daran ehehafftiglich verhindert wirdt, ob er wegen solcher Ehehafft entschuldiget sey oder nicht: So ordnen wir doch und wollen, do es in Termin der Zahlunge dem Schuldener an Gelde oder an wahren mangelt, daß er auf dem fall a mora nicht zuentschuldigen, wenn er schon große ehehafft hette, als daß Ihme einander schuldigk und auf die Zeit, das Geltt, Wein, korn, oder dergleichen wahrenn liefern sollen, welchs durch unsicherheit oder ander Unglück und Verhinderung nicht geschehen können. Do aber der Schuldner sein Gelt oder Gut, so er bezahlen soll verhandenn hatt, doch die Bezahlung auf bestimbten Termin, Wasser oder Gewitters, feindtschafft oder anderer dergleichen ehehafftlichenn Verhinderungenn halber nicht thun könnte. Auf dem fall soll ihm solche Ehehafft zur endtschuldigung a mora genugsahm seinn.

XLII.

Wann ein Schuldener flüchtig.

Wann einer in einem Gerichte seinen flüchtigenn Schuldener antrifft, mag er da es die nottdurfft erfordert, denselben selbst angreiffen, und den Gerichtenn selbst überliefern. Wann aber so viell Zeit, daß die Gerichte ersuchet werdenn können, soll die eigene Captur nicht gestattet seyn, besondern der Gleubiger soll die Gerichte ersuchen, und Beweis über die schuldt darlegen, auch mit seinem Cörperlichen Eyde beteurenn, daß er denn Schuldener damals als die Schuldt gemacht, nach vermuegen geachtet aber daß iezo seine Sachenn also zweiffelhafftig daß er Ihme woll vor flüchtigk oder entwerden möchte. Alsdann sollenn die Gerichte uff Begehr des Gleubigers, dem Schuldner nachzueilen und gefanglich anzuhalttenn schuldigk seyn, doch soll auch der Gleubiger, do er in den Gerichtenn nicht besetzenn, dennselbenn ehe dann er aus dem Gerichtenn weichet, einen genugsahmen Vorstandt und vorsorge des gefangenen halber zu bestellenn pflichtigk seinn.

XLIII.

Wann ein Schuldtner nicht Geltt besondern Gueter hatt.

Für ausgezahlt bahr Geltt ist keiner schuldigk sich an schulde weisenn zulaßenn, Wann aber der Schuldener zum Gelde nicht rath weis, und daß er seinen Vleiß zur Zahlunge angewandt, erweiset, auch seine Gueter dem Gleubiger anbeut. So soll der Gleubiger, sich an dieselben Gueter bezahlen zulaßen schuldigk seyn. Doch soll er unter den Guetern welche der schuldt an gleichmessigstenn, die Wahl habenn, und dann soll der Schuldener dem Gleubiger, solch angenommenes stück gutt fur die Schuldt gewehren. Und Ihme darüber Brieffe und Siegell zustellenn.

Wehre aber der Schuldener in Zeit, wenn er Geltt aufgeborget, albereit eines solchen unvermuegens, daraus zu vernehmen, daß die Zahlung an Gelde schwerlich erfolgen könte, Und hette dennoch also dem Gleubiger sein bahre Geltt wißentlich abgeredet. Soll auf denn fall neben obgesazter form der Execution an den Gutern der Schuldener seines wissentlichen Betrugs halber, mitt zeittlichenn gefengkniß, oder sonst wilkürlich gestrafft werdenn.

XLIV.

Wann ein Schuldener in schuldtsachen darstellt wie viell er gestehet.

Dieweill auch viellmahl erfahrenn, daß in schuldtsachenn, große Weitleufftigkeit und Schade ergehenn, wann der Gleubiger mehr fordert als liquidum oder Ihme sonsten richtigk gestandenn wird, gleichwohl auf zahlung der ungestandenen und Unklahren, sowoll als auf der klaren richtigen Post dringet, und eins oder das andere nicht annehmen will.

So ordnen wir, wann der Schuldner sich zur Zahlung der gestandenen richtigen heuptsummen und Zinsen erbeut, daß der Gleubiger so viell Ihm derselbenn gestandenen schuldt angebotten wirdt, anzunehmenn und an der schuldt abzurechnen schuldigk, Und do der Gleubiger die Zahlung anzunehmen sich verweigern wirdt, Magk der Schuldener die angebothene Summa bey den Gerichten deponiren. Und wann solchs geschehen, soll er derselben halber a mora und dann also von den darauf weiter erfolgten schädenn und Interesse frey und ledigk seinn. Von wegen des unklahren und überbliebenen Restes aber, sollen die part auch durch schleunige Cognition in Guete, oder durch einen spruch unterschiedenn werdenn.

XLV.

Schuldenn außm Lehen zu bezahlenn.

Stirbet ein Mann welcher Lehn und Erbe hinter sich verlässett, So sollen die Schulde vom Erbe und nicht vom Lehen bezahlet werdenn, Do aber gleichwoll schulde verhandenn, welche zu erblicher Verbeßerung des Lehnguts gemachett undt aufgewandt worden, Dieselben sollenn außm Lehn bezahlet werdenn. Also sollenn auch außm Lehne dem alten Gebrauch nach verordenet bestalt und erstattet werdenn die Leibgedinge. Item der Jungfrauen gebuerlicher Unterhalt, kleidung, Hochzeit und Ehesteur, sonsten soll mann außm Lehn einige Zahlunge zuthun nicht schuldigk seinn. Wann aber kein Erbe verhandenn, ob woll zu rechte die Hülffe in den Lehn Guethern alleine in die Jehrliche Nutzungen, undt nicht weiter verstattet wirdt, so ist doch hiebevorn unsern Underthanen und Landtstennden gewilliget, Wann ein Erbe verhandenn, und das Lehn nicht aufm fall stehet, daß man alßdann solchs angreiffen, verkeuffen, und daron schulde bezahlen muege. Dobey lassen wir es nach unter gesazter form und maß woh bewennden. Doch dergestalt, do solchs an andere ortter außerhalb Landes nicht geschicht, daß dieser Verordnunge alleine den Underthanen zum besten gemeinet sey, denn frembdenn aber die Execution nach Besage gemeiner Lehnrechte geschehen solle. Doch soll in alle Weae über die gemachten schulde unser undt der Lehns Herrschafft Consens verhandenn seyn. Wann auch das Lehn aufm fall stehet. Sollen Wir oder die

die Lehns-Herrn oder Angefelß anwartern, wann die schuldt ohne der Lehns Herrschafft Consens gemacht, davon schulde zubezahlen nicht schuldigk seynn.

XLVI.

Wann ein Schuldener zusagt Heupt-*Summa* und Zinß in des Gleubigers Hauß zubringen.

Wann einer dem andern Geld leihet, und ausdrücklich behandelt, daß Ihme der Schuldener zur benanten Zeit dasselbe Geltt auf sein Gefehr und Unkost in seinem Hause oder an einen andern gewissen ortt erlegenn soll, wie woll darauf zu rechte von etlichen disputiret wirdt, daß solche vereinigung des Gleubigers und ersaztes Vortheill und Wuchers halber unkrefftigk, So wollen wir doch, weill solche handelunge allein auf die schadloß haltung des Creditoris gehet, daß dieselbe jederzeit krefftigk und bündigk seinn solle.

XLVII.

Ob ein Vater für seinen Sohn zu zahlen schuldigk.

Wann ein Sohn in schuldt oder Straffe vorteilett wirdt, und kein Gelt, Gutt oder peculium hatt, felt Zweiffel für, ob der Vater für den Sohn zu bezahlenn schuldigk, und wie woll es ein Ansehen hatt, daß disfalß auf des Sohns legitimam gesehen werden möchte, so ist doch zu rechte besser gegründet, wollen es auch also forthin gehaltenn habenn, daß der Vater fur seinen Sohn auch der künfftigen legitimen halber zu zahlen nicht schuldigk.

XLVIII.

Vorkauff sonsten *jus protimiseos* genannt.

Wann eine Erbgutt feile wirdt, und Freunde im vierdten gradu verhandenn, denselben soll der Vorkauff angebothenn werdenn, und nach geschehener Ankündigung zwo Monatt lang offen stehenn. Doch soll er so fern nicht sonderliche pacta verhandenn seinn, was einander darumb bona fide und ohne untersaztten Betrug gebottenn, darumb auch gebenn und zahlen, und soll mit deme, daß das Gutt nach rechtem werttschetzenn lassenn und bezahlen wollenn nicht gehöret werdenn. Do aber hierunter ein fürsetzlicher Betrug erwiesen würde, daß auf dem fall der Vorkeuffer wilkührlich, der Anbieter aber um das halbe gebottene Geldt gestraffet, und die Straffe der rechten Obrigkeit zugeordnet werdenn soll. Wiewoll auch bey rechte eine Zweiffel, wann einer sein Lehn- oder Erbgutt daran dem andern das jus redimendi oder revocandi zustehet, auf eine benandte Zeit wiederkeufflich verkaufft, ob derselbe, welcher das Jus redimendi oder revocandi hatt, alsbaldt nach vollnzogenen ersten Kauffe das Gut besprochen und an sich fordern muge, oder aber der Zeit des bestimten wiederkauffs, außwartten müsse. So ordnen und wollen wir doch, daß auf obgemeldten falle die redemptio oder revocatio stracks nach dem ersten kauffe so bald das Gutt überantwortet wordenn, geschehen muge.

XLIX.

Wann einer in ein Erbtheill vorzicht thut, weme das theill zufalle.

Wann eine Persohn in eine Ehestifftunge, Erbtheilung oder Verträge, der Väterlichen, Mutterlichen, Bruderlichen, oder dergleichen Erbschafft rechtmeßigk renunciiret undt absaget, und aber auf dem fall zweiffelhafftig gehalten worden, ob solch abgesagtes theill der Erbschafft, bey den nechsten Erben der verstorbenen Persohn bleiben, oder aber derselben Persohn, um welcher wegen die Abzicht geschehen, zukommen solle, so erachten wir dem rechten und billigkeit mehr gemeß sein, daß obgesaztes Antheill bey dehme, über welchs willenn die renunciatio geschicht, alleine und nicht bey des verstorbenen nechsten Erben bleiben solle.

L.

Ob eidliche verzicht durch gröβliche verletzunge zu hinderziehen.

Wann ein kindt auf empfahung seiner Mitgifft oder eines stück Guets von den Eltern, sich der väterlichen Erbschafft eidtlich begiebet und verzicht thut und sich nachmahls befindet, daß dasselbe kindt enormissime und über den halben werth lædiret. Ob woll in gemeinen Rechten von den mehrern theill geschlossen wirdt, daß das kindt von dem Juramento zu absolviren und darüber seine zustehende Übermaß fordern könne, So wollen wir doch forthin in unserm Lande den kindern solchs nicht gestatten, auch wann schon die Eltern nach gethaner Verzicht reicher werdenn, besondernn es sollen die kinder bey ihrem geschworenenn Eide dißfals allenthalben bleiben lassen, es wehre dann ein vorsetzlicher Betrugk oder unvormundete Jugendt verhandenn; Auf dieselben felle soll die verletzunge zur gebuerlichen Billigkeit moderiret werdenn.

LI.

Ob ein Wiederkauff oder Pfandt könne *præscribiret* werdenn.

Weill auch im rechten sehr disputiret wirdt, ob ein Pfandt oder wiederkeuflichs gutt verjahret werdenn könne, und überall etliche der Meinunge, daß keine verjahrunge stadt habe. Inmassen auch solchs in Keyserlichen Cammergericht observiret und gesprochen wirdt. Dieweill aber in unserm Lande, derselbigen handelungen eine gute Zeit hero viel fürgelauffenn, und eine grosse Zerruttung der Contract und Gueter erfolgen wurde, wann die alten wiederkauffe retractiret werden sollten. So wollenn wir, daß in wiederkeufflichenn Contracten die verjährunge stadt habenn solle, In schlechten Pfandts-Verschreibungen aber, weill der Gleubiger über das Pfandt das Recht nicht erlanget, als der Keuffer im wiederkauff hatt, sollen sich die Besitzer der Pfende, keine verjährunge zu erfreuen habenn.

LII.

Das rechte Kauff-Geltt über wiederkeufflichе Zinse.

Wann einer auf einen Wiederkauff Zinse keufft, soll er für hundert fl. vermuge des Heil. Röm.

Röm. Reichs ordnunge, ohne besondern unsern Consens nicht mehr als fünff fl. werth nehmenn.

2) Was aber daruber genommen wirdt, dasselbe soll jedes Jahr an der haupt Summa abgerechnet und darüber der keuffer von der Obrigkeit in straffe genommen werdenn.

3) Also sollen auch in Erbkauff auf hundert fl. Heupt Summa, nicht mehr als vier fl. oder drey jährliche gewisse stehende Zinsen angeschlagenn werdenn.

4) Do aber Jemandts um Leibzinse, welche alleine auf seinen Leib gerichtet, also daß nach seinem Absterbenn Heupt Summa und Zinsenn fallenn, an sich keuffen will, soll demselben verstattet seinn von hundert fl. jehrlich sieben fl. zu nehmenn. Wann aber einer auf Lehn Pechte Geltt wiederkeufflich auszahlet oder auslehnet, soll er von einem Winspell hart Korn hundert und funfftzig thaler, für weich korn aber halb so viell, und nicht weniger, doch auch mit der Herrschafft Consens außzehlenn.

LIII.

Verkeuffer welchergestalt er seines verkauffetenn Grundes Herr bleibet.

Weill gebreuchlich daß in kauffunge der unbeweglichenn Gueter, die Parteien uff Termine handelnn, also daß der keuffer ein grosses Angeltt nimmet, darauf das Gutt dem keuffer einreumet, und der hinderstelligen Gelde auf Termine erwartet. Und aber sich danebenn offt zutreget, wann die Keuffere das Gutt Inne bekommen, daß sie als wenns ihr bezahlt Gutt wehre darauf schulde, und dem keuffer seine restirende Kauff-Gelder ungewisse machen. Als wollenn und ordnen wir, daß in solchen keuffen der Eigenthumb des verkaufftenn Guts, biß nach der lezten bezahlunge des Kauff-Geldes, dem verkeuffer bleiben solle, doch alleine zu dem ende, damit dem Verkeuffer kein Gleubiger wer der auch sey vorgezogenn werde, sonsten wann die Einantwortunge des guts geschehen, soll Schade und Besserung dem Keuffer bleiben.

LIV.

Von wucherlichenn *Contracten*.

Weill die wucherlichenn hendell in rechtenn verbottenn, die Reichs-Constitutiones in den Wiederkeufflichen Contracten auch nur 5 procent nachgebenn, unser Herr Vater ꝛc. aber verordnet (a), der gemeine Gebrauch in Teutschland auch darweiset, daß man von hundert fl. sechs fl. Zinß nehmenn magk. Als lassen wir es auch dabey bewendenn, und wollen das alles was vom hundert über sechs verschriebenn, oder auch bezahlet, nicht geltenn, besondern von der Heupt-Summa abgezogen werdenn solle.

Wann auch bewiesen würde, daß übermessige Zinse in die Haupt-Summa verschrieben, und geschlagen wehren, sollenn dieselben Heupt-Summen, welche in unselligenn Zinsenn aufgeschlagenn, richtigk seinn, und von der Heupt-Summa dem Creditori seinen Erben erstenn, andern oder dritten Cessionario gentzlich abgezogen und mehr nicht, dann die rechte ausgezahlete Heupt-Summa, samt den obgemeldten Zinsenn, sechs procent bezahlet und darauf gesprochen werdenn. Also soll auch über die Heupt-Summa und den obgemelten Zinsen kein Schade oder Interesse damni emergentis ohne genugsahme liquidation gezahlett auch hiernach und anders nicht in unsern Gerichts-Universitäten und Schöppenstuelenn gesprochen werdenn.

LV.

Welchergestalt aus denn Kauff-Geldernn ein *Contract* wucherisch zu achtenn.

Wiewoll zu rechte ein grosser Zweiffell, wann einer um geringe Geltt jehrlich einen grossenn Pacht, Zinß oder ander einkommenn auf einen Wiederkauff an sich bringet, ob solcher Contractus; sonderlich do der keuffer nicht eine wucherische Persohn, krefftig sey oder nichtt. So wirdt doch erachtet, in solchenn fellenn zu unterscheiden seyn, ob die læsio groß und ultra dimidium justi sey, oder aber, wann schon die læsio nicht dermassen groß, dennoch es dem Venditori um Geldt aufzuleihen und aufzubringenn, als seine Rente oder Zinß zu erkeuffenn mehr zu thuen gewesenn.

Auf solchenn zweyenn fellenn wirdt dieser Contract fur wucherisch und unbillig erachtet.

Ausserhalb solcher zweyer felle aber sollenn in unserm Churfürstenthumb, solche Contractus jederzeit zu gelassenn werdenn und bundig seinn; Es wehre dann daß der Keuffer mit solchen und dergleichen vortheilhafftigenn Contracten umbzugehen pflegete, auf welchen fall denn dieser Contract nicht für wucherisch geachtet, und nutzungen an der Heupt-Summa abgekurtzet werdenn sollen.

(a) Vid. P. I. S. I. no. XI.

Das Dritte Theill,

Von allerley Erbnehmungenn aus ordentlicher Succession oder Testamentenn und denselben anhängigen Punctenn.

Tittel des dritten Theils.

I. *Constitution* erklerung im Tittell Erbfellenn.
II. Landes-*Constitution* hebet nicht auf die Verordnung des legten Willenns.
III. Das halbe Guth folget nicht als ein Erbe, besondern als ein *lucrum dotis*.
IV. Wie Eheleute in stehender Ehe der Guther mechtigk.
V. Eine

V. Eine Frau kan der *Constitution renuncii*renn, und welchergestalt sie ihrer Fraulichen Gerechtigkeit gebrauchenn möge.
VI. Theilung zwischenn denn Eheleutenn.
VII. *Inventi*rung der Erbschafft welchergestalt dieselbe geschehen soll.
VIII. Teilung nach der Landes *Constitution* zumachen.
IX. In der Teilung sollenn die vornehmstenn Guther bey einander bleibenn, und welches Teill die Gueter beheltt.
X. FrauenRitters artt, was dieselben außnn Lehn und Erbe bekommenn.
XI. Erbnehmung der Kinder und anderer niedersteigender Lienienn
XII. Erbnehmung der UnehelichennKinder.
XIII. Unehelicher Eltern eheliche Kinder nehmenn Jr Erbe.
XIV. Erbnehmung der Eltern und anderer ansteigender Linien.
XV. Erbnehmung der Seiten-Lienienn.
XVI. Erbnehmung der Eheleute und Obrigkeit.
XVII. Abschoß und Mittgifft und Ehrkleidernn.
XVIII. Abschoß soll nach neuer Muntze gegebenn werdenn.
XIX. Abschoß der Weiber vom halbenn Guete.
XX. Abschoß eines vom Adelß oder der frembdenn reisenden Persohnenn oder andern, welche sich an frembde gewisse örtter aufgehaltten.
XXI. Welchs von Eheleuten das andere bößlich verlesset, soll damit seiner Anwartung auf des unschuldigen Teils absterbenn verlustigk seinn.
XXII. So ein Erbe in der Teilung verkurzt wirdt.
XXIII. Erbe ausserhalb Landes gelegen.
XXIV. Welchergestalt die Fruchte, Pechte, Zinse oder andere Jerliche einkommen beim Grund bleibenn, oder den Erbenn folgenn.
XXV. So eine Frau oder Jungfrau von Adell zuschanden wirdt.
XXVI. Wenn ein Kindt, welchs außgemachte Gueter hatt, verstirbet, weme seinn Anteill zu falle.
XXVII. Wie lange sich einer an seiner *Legitimen* verschweiget.
XXVIII Ob ein Lehns-Volger uff erledigung des Lehns, den Besitz ohne wirckliche einnehmung *ipso iure* erlange.
XXIX. Lehn-Guetere wie weit dieselben vererben.
XXX. Lehnsvolge in Schultzen-Lehn.
XXXI. Leibgedinge.
XXXII. Ob eine Leibgedingsfrau schuldezubezahlenn pflichtigk.
XXXIII. Ob eine Leibgedingsfrau aller gueter den Uberschuß uber Jren Underhalt vererben könne.
XXXIV. Vorleibgedingete Leute sollen Jrer Erbherrschafft zu außstattung der Jungfrauen zu hülffe kommen.
XXXV. Ob eine Leibgedingsfrau die Gueter nicht zu verringern vorstandt zuthun schuldigk
XXXVI Teilung der Eltern mit den Kindern.
XXXVII. Welchergestalt ein *Testament* zuordnenn.
XXXVIII. Zinß Guetter wie die in der Teilung angeschlagenn werdenn sollenn.

I.

Constitution erklerung im Tittel von Erbfellen.

Unsere Landes Constitution im Tittell von Erbfellenn in Vers: Was in der Ehestifftunge von beiderseits freundschafft bedinget, vorbrieffet, und beschlossenn, das eines dem andern übergiebet, nach seinem Thode an Gelde, fahrende Haab, oder Vorteill an den liegenden Gründen zuvoraus zuhaben, soll bey macht und krefftig bleibenn, Soll nicht allein vom Artickell der Vorausmachung, besondernn sonst ingemeinn verstandenn werdenn auf alle puncte welche in der Ehestifftunge behandelt und beschlossenn wordenn, nemblich daß dieselbenn alle krefftigk und bundigk seinn sollenn, unangesehenn was hiewieder die gemeinen Rechte von denn pactis dotalibus verordnet habenn, Auch wenn schon beyderseits Freunde nicht Bluetfreunde, besondern andere darzu gebethene Freunde seyn.

II.

Landes *Constitutio* hebt nicht auf die Verordnung des lezten Willens.

Unsere Landes Constitution im punct, do von Vermachung des Viertenn Pfennigs zwischen Eheleuten geredet wirdt, soll dahinn nicht verstandenn werdenn, daß einem oder dem andern Theill durch solche Vermachung verbottenn, ein Testament oder andern lezten Willenn aufzurichten und darinn ihren Ehegattenn oder einem andern ein anders oder mehres zuvermachen. Besonders soll einem ieden Theill frey und offenn stehenn, neben solcher vermachnus des Virdten Pfennigs, sonstenn nach seiner Gelegenheit über seinen halben Theill der Gueter, seinen leztenn Willen zuverordnen, und darin sofern die leiblichen Kinder oder Eltern an Jhren Zustandt oder legitimam nicht verlezt werdenn, seinen Ehegattenn oder andere zubeschencken. Do aber eine Vermachnis anderer Ehe fürfelt, und Kinder ersterer Ehe verhandtenn; Ob woll die Rechte den Kindern ersterer Ehe, ihre legitimam fürbehalten und das übrige den Eheleuten zu ihrer Vermachung woll frey seyn möchte. Dieweil aber unsere Landes-Constitutio auf den fall, wann Kinder erster Ehe verhandenn, auch die Vermachung dem Ehegattenn zum besten über das halbe Theill nicht nachgiebet. So wollen wirs auch dabey ruhen lassen. Doch sonsten was über der Kinder legitimam verhanden, frey zu vertestiren, als obgesaztt hiedurch unbegeben.

III. Das

III.

Das halbe Gutt folget nicht als ein Erbe: besondern als ein *lucrum dotis*.

Die Landes-Constitutio im Tittell von Erbfallenn zwischenn Eheleutenn, darin nach Thode eines von Eheleuten, das überbliebende Theill, vermuge aller gewohnheit, das halbe gut nimbt, bedarf dieser erklehrunge, daß nemlich das halbe theill der lebendigen Persohnen der gewesenen Eheleute nicht als ein Erbe, besondern als ein statutarium lucrum dotis volge.

IV.

Wie Eheleute in stehender Ehe der Gueter mechtigk.

Die Gueter sollen in stehender Ehe zu gemeiner administration gestalt werdenn, und also gemeinn seinn, das gleichwoll der Mann seines halben Theills mechtigk bleibet, doch soll er in verausserung derselben, sein Ehe-Weib in fraudem constitutionis erwentenn halben theils, nicht verkurzenn. Doentgegen soll auch eine Ehefrau ihre eingebrachte Gueter in stehender Ehe, so weit mechtigk bleibenn, daß der Mann dieselbenn ohne Ihren Willenn nicht verkauffenn oder abalieniren könne. Geschehe aber die alienatio mit der Frauen guten wissenn, als mit renunciation immassen unten davon verordnet. So soll die Frau sich dawieder Ihres privilegii dotis nicht zugebrauchenn habenn.

V.

Eine Frau kan der *Constitution renunciiren*, und welchergestalt sie ihrer freulichen Gerechtigkeit gebrauchenn muge.

Dieweill auch diese unsere Constitutio der Teilung des halben guts vornehmlich den Frauen zum besten geordnet. Ist kein Zweiffel, daß sie nach ihres Mannes Absterbenn dieser unser Constitution renunciiren und zu ihren eingebrachtenn Guetern und fraulichen Gerechtigkeit, so woll als zu ihren paraphernalien greiffen muge.

Dieweill aber auch darin ein ziemlicher Mißbrauch in unserm Lande eingerissenn, soll es deßfalß allenthalben folgender gestalt gehaltenn werdenn. Erstlich sollen die Frauen alleine ihre Mittgifft, Kleider, und Weiblichen Geschmuck, den sie in Zeit der Hochzeit gehabt, auch was sie in stehender Ehe ererbet, und nicht was sie in stehender Ehe von ihrem Manne erlanget, wieder abzufordern Macht habenn. Zum andern wann ein Weib in stehender Ehe unrathsamb haußhelt, und schulde machenn helffet, oder zu des Mannes verderb und schadenn durch übermeßige Zehrung, Kleidung und sonst selbst ursach giebt. Auf dem fall soll sie ihr einbringen halb zubezahlunge der Schulde wendenn. Zum dritten kan eine Frau Ihre Freuliche Gerechtigkeit, in Ihren eigengemachten schulden und Contracten wieder die Gleubiger nicht gebrauchen noch auf den Fall wann Ir Ehemann die schulde mit Ihrer Bewilligunge gemacht, undt sie nach genugsamer Erinnerunge ihrer freulichen Gerechtigkeit vor Gerichte oder dem Richter und zweyen Schöppen oder ausserhalb Gerichts mit Ihren Cörperlichen Eyde außdrücklich renunciiret, wie davon oben im andern theill Const. 17. weiter meldunge geschehenn.

Zum Vierdtenn dieweill das privilegium der Freulichen Gerechtigkeit gar gemein wirdt und zu rechte sehr disputirlich, ob Kirchen, Schulen, Fiscus, Obrigkeit und Rathheuser den Frauen in ihrer Freulichen Gerechtigkeit vorgezogenn werdenn. So ordnen und wollen wir, wann Kirchen, Schulen und Hospietall, Fiscus, Rathheuser und Obrigkeiten, in ihren Pfandtrechte elter, dann der Frauen freuliche Gerechtigkeit, daß uff denselben Fall die Frauen, vermuge ihres privilegii den andern obgemeldten, welche eltere heimliche Pfende habenn, dißfalß vorgezogen werdenn sollen, Die andern Gleubiger aber, welche ausdrücklich eltere Pfande habenn, sollenn den Frauen Vermuge der Rechte ohne allen streitt vorgehenn, wie dann hievon obenn im andern Theill eine sonderliche Verordnunge gethan.

Zum fünfften ordnen und wollen wir, wann ein Weib mitt einem Guete beleibgedinget, darzu der Prioritet halber viel Gleubiger klage und forderunge habenn, daß sie wieder die Creditorn. wegen des Leibgedings, nicht höher, dann als sie von wegen Ihrer freulichenn Gerechtigkeit auf Ire einbringen zu rechte privilegiret, gefreihet und geschutzet, auch daruber mitt mehrerm nicht beschweret werdenn solle.

VI.

Teilung zwischen Eheleutenn.

Stirbt eins von Eheleuten, ohne Kinder derselben Ehe, sollen die Gerichte Jedes ortts uff ersuchenn der Erbenn alßbaldt alles versiegelnn. Doch soll die überbleybende Persohn vier Wochenn in den Guetern bleibenn, auch ihr so viel unversiegelt herausgelassen werden, daß sie ihren Nottdürfftigen Underhaltt, dieselbe Zeit über haben muge. Würde aber nach Ausgang der Vier Wochenn die theilung aus verhinderunge der Erben alßbaldt nicht furgenommen. So soll die lebendige Persohnn aus den gemeinenn Guetern weitter ihr auffenthalt habenn, doch dakegen die Zeit über von dehme, was Ir unterhanden gelassen wird, gebuerliche Rechnunge thuen, und davon nichts vorwendenn, vielweniger schuldt einmahnen, oder sonst an der Erbschafft etwas verringernn.

VII.

*Inventir*ung der Erbschafft welchergestalt dieselbe geschehen solle.

Wann nun nach Ausgang der 4 Wochenn oder schierst hernach, zur theilung geschritten wirdt. Sollenn die Erbenn und überbliebenen Persohnen vor allen Dingenn ein Inventarium aller vorsiegelten und unvorsiegelten kundtbahren Gueter machenn. Darzu soll das überbliebene theill aller stück zur Erbschafft gehörigk, davonn es Wissenschafft treget, mittelst ihres Cörperlichen Eydes, so ferne solches von dem Erben nicht gutwilligk erlassen wirdt, eine richtige Vorzeichnus übergebenn. Dergleichen sollen auch die Erbenn,

welche mitt in den Guetern geseßenn, oder sonstenn von den stucken wissenschafft habenn, zuthun schuldig seyn. Und wann nun also das vermugen der Erbschafft, erkundigt und zusammen gebracht, soll zur theilunge geschritten werden. Die Wittfrau aber soll nach Ausgang der Vier wochen, sich wo nicht alßbaldt, doch Innerhalb Acht tagenn darnach erklehren, ob sie bey ihrer freuelichen Gerechtigkeit bleibenn, oder vermuge der Constitution theilen wolle. Also, do sie solchs nicht thun wurde, daß sie darnach weiter nicht mit solcher Execution solle gehöret werdenn.

VIII.

Teilung nach der Landes-*Constitution* zumachen.

Die theilung Jederer Erbschafft, do kein Testament, Ehestifftung oder andere bestendige vermachung verhandenn, Soll vermuge dieser unserer Constitution, und was darin nicht disponiret, vermuge der gemeinen Rechte fur die handt genommen werdenn.

IX.

In der teilung sollen die vornembsten Guetere bey einander bleiben, und welchs teill die Guter beheltt.

Dieweill auch tegliche erfahrunge giebet, daß in denn theilungenn die gueter sehr von einander gerissenn werdenn, dadurch auch offtmahls der Obrigkeit so woll als den Erbenn selbst ein merklicher schade entstehet. So wollen wir daß in den teilungen die vornembsten Gueter beieinander bleiben und einem unter den Parteien zugeschlagen werdenn sollen, Im fall aber da mann sich dessen Gutlich nicht vergleichen könte, soll die lebendige Persohn, so fern sie mit ihrem verstorbenen Ehemann kinder erzeuget, welche neben den Kindernn ersterer Ehe am leben ist, beim Gute gelaßenn, und den Kindern derselbenn Ehe, Jr Anteill an Werth und auf billige tage Zeit zuerlegen außgemacht werdenn. Do aber keine Kinder ersterer und lezterer Ehe, besonder weiter freunde verhandenn, und das erbe nehmenn wurdenn, Alsdann soll gleichfalß das Gutt bey der überbliebenden Persohn bleibenn, und den Erben fur Jr Antheill billige Erstattunge geschehenn. Wann aber diese vestorbene Persohn Kinder ersterer Ehe von der leztenn Ehe aber keine verlest, sollenn die Guetere den Kindern ersterer Ehe zugeschlagen werdenn. Sind aber aliein die Erben oder andere welche sonst ein gemeinn gutt unter sich theilen, und sonsten keine Persohn, so das Gut besessen, verhandenn, Alßdann soll der die Wahl am Gutte behaltenn, welcher das größeste theill darann hat, habenn sie aber gleiche teill, sollenn sie um die Wahl losenn. Also feltt offtmals für, daß Ezliche Erbstück ann einem Erbe gelegener seyn als dem andern Mitt-Erbenn; als der Eltern Buchere seindt den Studiosis gelegener denn den andern Mitt-Erbenn. Also auch an Kleidern, sein ezliche einem Mitterbenn bequemer dann dem andernn. Auf solche felle sollenn die Erbenn solche Jre bequeme stucke alleine zunehmenn, und den Miterbenn Jr Antheill daran an Gelde oder mit andern zuerstattenn zugelaßenn seinn.

X.

Frauen Ritters Artt was dieselbenn außm Lehn und Erbe bekommen.

Do Frauen von Ritters artt verhandenn, und dieselben bey ihres Junckern Lebenn nicht albereit beleibgedinget, sollen sie zuforderst mit einem Leibgedinge nach unter gesazter unserer Constitution versehen werdenn. An denn Erbstücken aber sollenn sie vermuge dieser unser Constitution zum halben teill, so fern solchs in der Ehestifftunge nicht beredt, nicht gelaßen werdenn, besondern sich an ihren Leibgedinge, eingebrachtenn Guetern, auch habenden Kleidern und Weiblichen Geschmuck benugen laßenn, Doch soll zwischen Adelichen Persohnen, wann nach außweisung der Ehestifftunge zur theilung geschrittenn werdenn solte, das frauliche Geschenck Weibes Persohnen alleine voraus bleibenn, Undt Jhnen dasselbe in Jhrer Behausunge geführet werden. Do entgegen sollen die Lehns Erbenn des Verstorbenen Mannes Kleider, Schwerdt und alle härnisch wieder voraus behalten, und das übrige wie obgemelt, unter denen so zur Erbschafft gehörigk getheilet werdenn, Do auch den Frauen oder Jungfrauen, was an Viehe zugetheilet würde, dasselbe sollen sie dem Lehnsvolgern, so fern sie desselben zu ihrer Haußhaltung bedürfftigk, um einen billigen werth zu kommen lassen. Do aber auch Jungfrauen von Adell nachgelassen werdenn, dieselben sollen biß zu ihren mündigen Jahren, oder biß zu ihrer Ausstattung aus dem Lehn-Gutte, alimentiret, und mit notdurfftigen Kleidern, die Zeit über versehen werdenn. Die Ehrkleider und Ehesteuer aber, sollen sie von Jhrem Erbe nehmenn, so ferne sie damit Jhrem standte nach zureichenn können, do aber darann ein Mangell, soll solchs aufm Lehngutte nach billigkeit erfolget werdenn. Also do Erbe genugk verhandenn, sollen die Lehnsvolgere alleine die halbe Zulage der Hochzeit-Unkostenn an der Braut seite zu ertragen schuldigk seinn, do aber das Erbe nicht zureichet, soll die Hochzeit außm Lehn gantz bestalt werdenn. Weill wir auch erinnert, daß bey ausgebung derer von Adell tochter, offtmahls Ehestifftungen aufgerichtet werdenn, in welchen die Väter den Töchtern eine Ehe-Gelt, und darzu nach eines jedenn vermugen noch etwas vor Vater oder Mutter-Erbe mitzugeben zusagenn. So soll es auch bey solcher Ehestifftunge, dieweill dieselbe durch den allerlengesten Gebrauch also eingeführet und in unser Landes-Constitution bekrefftiget, nachmahlen billig bleiben, Wollen doch unsere bemelte von der Ritterschafft, und andere hiemit ermahnet habenn, daß sie zu der Zeit wann sie ihre Töchter außberathenn, das Vermugen aller Jhrer Gueter, welche zu Erbe und Erbrechte gehörigk woll überschlagenn und in acht habenn, und denselben nach Jhren Töchtern an Ehe-Gelde, Geschmuck, Kistenn, Kastenn und Kasten-Gerethe zum wenigsten so viell mitgebenn, als einer jeden unserer Landes-Constitution nach,

zu

zu ihrem Väter und Mutterlichen Erbe ungefehrlich gebueren würde, auch darneben die Versicherung thunn, daß sich dieselben ihre Töchter, neben dehnen, welchenn sie ehelich versprochenn wordenn, in der Ehestifftunge vorpflichtet, daß sie damit, was Ihnen darinnen mitzugebenn zugesagt, begnügt sein, und von Ihnen, Ihren Haußfrauen oder Söhnen von Vater oder Mutter-Erbe daruber nichts mehr fordern wollenn.

Wann solchs geschicht, wollen wir über solche Ehestifftungen, wann sich die Töchter gleich nicht mit dem Eyde oder diejenigenn, denen sie vereheliget, sich nicht neben Ihnen oder auch dieselben Ihre Ehemenner sich alleine, und die Töchter nicht neben Ihnen der weitern forderunge der Väterlichen und Mutterlichen Erbschafft vorziehen habenn, vestiglich haltenn lassen, und daruber den Töchtern, denselben Ehemennern oder Irer beyderseits mit einander erzeugeten Kindern, wenn nicht gar gröbliche verletzungen verhandenn, keine weitere Zuspruche zu den Väterlichen und Mutterlichen Erbe gestatten.

XI.

Successiones ab intestato.

Erbnehmung der Kinder und anderer niedersteigender Linien.

Obwoll zu rechte außdrücklich versehen, welcher gestalt die Erbschafften auf die Kinder, Eltern, Brueder, Schwestern und Freunde, und auch auf die Eheleute und Obrigkeit verfallet werdenn, dieweill aber dieselbe Rechtsordnung etwas weitleufftigk, Jetziger Zeit auch nicht alle in Gebrauch und nicht Jedermann bekandt, Als wollenn wir, dieselbe durch nachfollgende satzunge erneuert und erklehret habenn, und verordnen hiemit, daß darnach in unserm lande forthin gesprochen werdenn solle. Erstlich stirbet ein Mann oder Frau und lesset hinter sich Kinder menlichs oder weibliches Geschlechts gebohren, oder in Mutterleibe, dieselbenn alle nehmenn des verstorbenen Eltern Erbe zugleich, unangesehenn, ob sie im Absterbenn des Vatern noch in sein Gewalt gewesenn oder nicht. Zum andern lesset ein Mann nach seinem tode Kinder und Kindes Kinder, gebohren oder in Mutterleibe, dieselben alle nehmen des verstorbenen Vaters oder Mutter-Erbe, doch succediren die Kinder zugleich in capita. Die Kindes Kinder aber, nehmen ihres verstorbenen Vaters oder Mutter theil in Stirpes, welche Kindes Kinder aber nach dem fall empfangen und gebohren werdenn, dieselben seindt von der Erbschafft ausgeschlossenn. Zum drittenn stirbt eine Persohn und lesset nach sich keine Kinder besondern allein Kindes Kinder, dieselben nehmenn der Gross Elternn Erbschafft und theilen dieselbe in Stirpes. Lebeten auch unter Ihnen Kindes Kindes Kinder, welche pronepotes genennet werdenn, dieselben gehen an statt ihrer Eltern in Stirpes mit den anderen zur theilunge. Also gehen doch auch in Stirpes zu gleicher theilunge die Kindes Kinder, mit den Kindes Kindes Kindes Kindern, welche man abnepotes nennet. Dann in der niedersteigenden Linien, wirdt die prærogativa gradus bey rechte durch aus nicht gehaltenn, gehet auch dieselbe linea in weitesten gradibus der aufsteigenden oder seitlinien für. Weill aber in den theilungen zwischen den Kindern, und Kindes Kindern sich gebueret, wiederumb einzubringen, was sie bey leben ihrer Elternn empfangenn, und aber zu rechte zweiffelhafftig was dasselbe sey. Als ordnen und wollen wir, was die kinder bey leben der Eltern an Ehesteur und Ehrkleidern aus den Guetern bekommenn, daß sie dasselbe (so fern Ihnen in der Ehestifftunge oder sonst die Successio nicht abgeschnitten, einzubringen schuldigk. Was aber die Eltern zu der Kinder Hochzeit aufwendenn, oder aber ihnen bey ihrenn leben schenckenn, oder aber auch zu ihren Studiren an Doctorat oder zum Kriege und andern Ehren, do die Kinder nicht sonstenn für sich ausgemachte Gueter habenn, aufwenden, dasselbe sollen sie in die gemeine Theilunge zubringen nicht schuldigk seinn, unangesehen daß dißfals die Rechtslehrer hierinn allenthalbenn nicht gleich einigk, auch unter denen Kindern welche unter des Vatern Gewalt, oder so emancipiret seinn, unterscheidt machenn. Es wehre dann daß die Eltern ausdrücklich verordnetenn, daß solche aufwendunge nach Ihrem Tode conferiret werden solle.

XII.

Erbnehmung der unehelichen Kinder.

Nachdeme zu Rechte der unehelichen Kinder Succession halber unterschiedliche Verordnunge gethan; Als soll es derhalben folgendergestalt gehaltten werden. Erstlich habenn die uneheliche Kinder, welche von gemeinen unzüchtigen Weibernn gebohrenn werdenn, von des angegebenen Vaters, weill derselbe ungewisse, Erbschafft, nichts zugewarttenn. Der Mutter-Erbe aber nehmen sie neben den andern ehelichen Kindern, woferne die Mutter nicht vornehmes Adeliches herkommens ist und keine eheliche Kinder hatt. Welche uneheliche Kinder aber, von einem gewissen Vater in concubinatu gebohren werdenn, dieselbenn nehmenn ihrer Mutter Erbe, wann schon eheliche Kinder verhanden seinn, von dem Vater aber den sechsten Pfennigk der Erbschafft. Wann aber eheliche Kinder und Eltern, oder des Vatern eheliche Weib, welche der unehelichen Kinder Stieffmutter, verhandenn, so habenn sie an des Vatern Erbschafft nichtes zu gewarttenn. Besondern es wirdt Ihnen alleine, wann sie sonst nichts zu verzehrenn oder zu erwerbenn, ein billiger Underhaltt, nach vermugen der Gueter verordnet, immassenn dann auch der Vater, wann eheliche Kinder verhandenn, diesen unehelichen im Testament nicht mehr als ein Unciam von seiner Erbschafft verordenen kan. Der Mutter Erbe aber, können sie als obgesatzt nebenn den anderen ehelichen Kindern woll erbenn, wann sie schon Adelichs herkommens ist. Dieselben uneheliche Kinder aber welche zu rechte nefarii incestuosi oder inutiles genandt, können noch Besage der weltlichen und geistlichen Rechte, weder die Mutter noch Vater Erbe

nehmenn, auch nach weltlichen Rechtenn aus des Vatern Guter nicht alimentiret werdenn, wiewoll die geistl. Rechte solchs nachgebenn, wann aber solche uneheliche Kinder versterbenn, und keine eheliche Kinder lassenn, wollen wir und die Herrschafft des Hauses Brandenburg uns, alter gebrachter Gewohnheit nach, derselben Erbschafft hiemit vorbehalten habenn.

XIII.

Unehelicher Eltern eheliche Kinder nehmenn Ir Erbe.

Nachdeme auch in unserm Lande von Altere herkommenn, daß unehrlicher Leute verlassenschafft, der Obrigkeit heimfalle, Wollen etliche dasselbe so weit ziehenn, daß auch der unehelichen Eltern ehelicher Kinder Erbschafft der Herrschafft zufallen solle. Dieweill aber dasselbe unrecht, soll es hinfuhro nicht gestattet, besondern es soll den Ehelichen Kindern, ob ihr Vater und Mutter gleich unehelich gebohrenn wehrenn, Ire Erbschafft auf die Ihrenn zuvorerben vollkomlich frey gelassen werdenn. Ob auch woll unter obgesazter Unehelichenn Kinder etliche, welche man naturales nennet durch voreheligung der Eltern, oder durch Einantwortung zu Keyserlichen diensten, oder durch Keyserlich Rescript legitimiret, und also nach Recht der Erbschafft Ihrer Eltern vehigk werden können. Also auch daß diejenigen, welche durch volgende Vereheligung legitimiret werdenn auch in Ritterlichenn succediren mögenn. Dieweill aber in diesem lezten Zeitenn die Unzucht sehr überhandt nimbt. So wollen wir, daß zu so viell mehrerer beforderunge tugentlichs verhaltens, auch die unehelichen Kinder, so durch volgende der Eltern Vertrauung geehliget werden, an Ihren Elttern Ritterlehn, forthin kein theill habenn sollenn. Es wehre dann daß vor dem Beyschlaff die Eltern einander ehelich versprochenn, und zugesagt, oder aber das Beyschlaffen nach der Zusage vor der Vertrauung geschehen wehre. In erbguter aber mugen sie auch nach Inhaltt der beschriebenen Rechte erben, lassen es auch der andern legitimirten Kinder halber, bey verordnunge gemeiner Rechte beruhenn.

XIV.

Erbnehmung der Eltern und anderer aufsteigenden Linienn.

Erstlich stirbet eine Person, und lesset keine Kinder, Kindeskinder, oder andere niedersteigenden linien, besondern Vater und Mutter alleine, so gehen beyde Eltern in desselben Kindes Erbschafft zu gleicher Theilunge, unangesehen ob des Verstorbenen Guetere vom Vater oder der Mutter herkommenn. Doch soll solchs alleine in den Erbguetern und nicht in den Lehn Guetern verstanden werden, dann nach artt der Lehn-Guter, kan kein Kindt sein Lehn auf den Vater vererbenn, es sey dann daß solchs in den Lehn-Brieffen außdrücklich versehen sey. Zum andern lesset das verstorbene Kindt einen Vater, und von der Mutter einen Großvater, oder Großmutter, so nimt sein Erbe der Väter alleine, und wirdt der Großvater und die Großmutter ausgeschlossen. Zum dritten do das verstorbene Kindt hinter sich verlesset von des Vatern seite Großvater und Großmutter, und von der Mutter seit allein einen Großvater, auf denselben fall wird sein Erbe in zwey Theile getheilet, Und nehmen die beyden Groß-Eltern vom Vater ein teill und die Groß-Mutter oder Groß-Vater das andere teill. Zum vierdtenn, do der verstorbene neben Vater und Mutter auch rechte vollburtige Bruder und Schwestern lesset. So gehen dieselbenn alle zu gleicher theilunge, unangesehen alles Unterscheits, Menlichs oder Weiblichs Geschlechts auch emancipation. Doch haben die Vätere in der Kinder Antheill dißfalß wie sonsten in andern Erbschafftenn den Usumfructum die Zeit über biß sie außgesteuret worden, nichtt (a). Wann auch neben den rechten Bülichen, Bruder oder Schwester halber geburtt verhandenn seinn, werdenn dieselben von dieser Erbschafft außgeschlossenn. Hiernechst ist alhie woll zubehaltenn, wann ein Kindt zu der Zeit verstirbet, do sich Vater und Mutter anderweit vereheligtt. So soll auf dem fall dem Vater oder der Mutter, do das Kindt Bruder oder Schwestern verlässet, an den Väterlichen Gueter so Ihme zuvoraus gemachet nicht mehr als der Ususfructus Zeit ihres Lebens zukommen, der Eigenthumb aber felt an des Verstorbenen Bruder und Schwestern alleine. Was aber das Kindt, sonst ausserhalb der ausgemachten Väterlichen oder Mütterlichen Guetern hinder sich verlesset, daran haben die anderweit verehelichtenn Eltern Ihr Antheill Erblich, dis alles aber was von Succession der Eltern und Groß-Eltern obensazt, soll nicht allein auf Erbe besondern auch auf Lehnsselle verstandenn werdenn. Dann obwoll nach verschriebenen Lehn-Rechtenn kein Lehn vererbet wirdt, als allein der Vater auf dem Sohne. Dieweill aber in unserm Churfürstenthum und Lande von Altershero dem Sächsischen Rechten nach, auf die gesamte Hand, sowoll als auf die Sipschafft und Agnaten gesehenn, So erbenn die Eltern krafft der gesambten Hand Ihr Kinder verlassenen Lehnschafft, so woll als das Erbe, doch nach rechter Sipzhall billig. Zum fünfftenn wann der verstorbene neben Vater und Mutter, Schwester und Bruder, auch noch Brueder und Geschwister kinder lesset, So werden zu derselben Erbschafft die Schwester oder Bruder-Kinder, neben den andern zugleich doch in stirpes zugelassenn. Bruder oder Schwester Kindeskinder aber, werden neben Vater und Mutter nicht zugelassen. Zum sechstenn. Wann der verstorbene nicht Vater oder Mutter, besondern neben den Brudern und Schwestern, Großvätere lesset so succediren dieselben zugleich in capita. Zum siebendenn lessett ein Kindt nach sich Groß-Eltern und keine rechte Brueder oder Brueder-kinder, besondern neben den Groß-Eltern, Stieffbrudere oder Schwestern, so nehmen auf dem fall die Groß-Eltern das Erbe alleine. Doch wofern die Stieff-Bruder oder Schwestern nicht eben von derselben Groß-Mutter oder Groß-Vater herkommenn, so sollen sie als rechte Brudere oder Schwestern mit den Groß-Eltern zu gleicher

(a) variant lectiones, worinn das Wort nicht ausgelassen ist.

cher theilunge gehenn. Zum achtenn, verlesset einer nach sich keine Bruedere oder Schwestern voller oder halben Geburth, besondern alleinn Mutter oder Vater-Brudere, weill dieselben in gleichem gradu, sollen sie auch das Erbe unter sich theilen.

XV.

Erbnehmung der Seitlinien.

Lesset erstlich eine Persohn hinter sich keine kinder, oder andere niedersteigender Linienn, auch nicht eltere, oder Persohnen auffsteigender Linienn, besondern allein volburtige Brudere undt Schwestern, Dieselben theilen das Erb zugleich in capita. Wann auch neben den Vollburtigen Brudern und Schwestern Mantell Kinder verhandenn seinn, welche durch folgende Ehe legitimiret. So sollen dieselbe in den Erbstücken mit zur theilunge genommen werden, weill solchs zurechte verordnet und nachgegeben wirdt. Zum andern lesset einer vollburtige Brudere und Schwestern, und daneben Bruder und Schwester Kinder, So gehen dieselben Brudere und Schwester kinder mit des Vatern Brudere zu gleicher theilunge, doch in stirpes und also, daß die Brudere Schwestern Kinder iederer Partey an Ihres Vatern stat ein teill nehmen. Zum 3ten lesset der Verstorbene ezliche vollburtige und ezliche halber Geschwistern. So werden die halbe Geschwistern ausgeschlossenn, und theilen das Erbe allein die Geschwistern voller Geburth. In lehn aber gehen die halbe Brudere, welche mit den andern von einen Vater gebohren, mit den vollburtigen Bruedern zu gleicher theilunge. Zum vierdten lesset der Verstorbene keine Brudere oder Schwestern, besondern allein vollburtige Brueder kinder, so nehmenn dieselbenn das Erbe. Seind sie aber ungleicher Zahl. Ordnen und wollen wir ungeachtet daß dieser punct zurechte disputirlich auch derhalbenn ao. 29. d. 23ten Aprilis zu Speyr eine sonderliche Verordnung gemacht (a), daß in unserm Lande die Brueder kinder eine jede Partey an Ihrer Eltern stadt unserer vorigen Constitution nach in stirpes succediren sollenn. Zum fünfftenn verlesset die verstorbene Persohn neben Volburtige Brueder kindere auch halbe Bruder oder Schwestern, auf dem fall nehmen die volburtigen Bruder oder Schwesternn Kinder, das Erbe allein und werdenn die halbe Geschwistern ausgeschloßenn. Zum Sechsten, Schließenn obgesazte vollburtige Bruder oder Schwester kinder von der Erbschafft auch aus des verstorbenen Eltern Vater und Mutter Brudere, Schwester und derselben kindern. Zum Siebenden lesset der verstorbene nicht nehere freunde, den halbe Brudere und Schwesternn, und dann neben Ihnen halbe Brudern oder Schwestern Kinder, So werden sie alle zu der Erbschafft verstattet, doch der halben Schwester oder Bruedere Kinder an stadt Ihrer Eltern in stirpes. Zum achtenn lesset aber der Verstorbene neben den Geschwistern halber Geburtt, auch Vatter und Mutter, Bruder oder Schwestern, so nehmen das Erbe die halbe Geschwistern alleine, Und werden des Eltern Brudere und Schwestern außgeschlossenn. Zum Neundten, Seindt alleine halbe Schwester und Brueder kinder verhandenn. So theilenn sie die Erbschafft unter sich, als oben von rechtenn Geschwister kindern gesazt in stirpes. Zum zehenden. Wann die verstorbene Persohn hinter sich verlesset halbburtige Schwestern oder Bruder Kindere, und der Eltern Brudere oder Schwestern, so nehmen die halben Brueder Kinder das Erbe alleine, und werden die Eltern Schwestern und Brueder ausgeschlossenn. Undt so weit helt man vermuge der Rechte, das jus repræsentandi, daß nemlich die Kinder in der Eltern stat tretten, auch die vollburtige Sipschafft in acht. In folgenden weitern graden aber helt man das jus repræsentandi, oder den Unterscheidt der voll und halburtigen Sipschafft nichtt, besondernn man siehet ohne Unterscheid auf den gradum. Also wer nechste in gradu ist, der nimt des verstorbenen Erbe, Und soll solchs auch in Lehnssellenn unter den gesambten Vetern dergestalt gehalten werdenn. Zum Eilfftenn do einer verstirbet, und lesset hinter sich Vaters Brudere, oder Vaters Schwesternn, So nehmenn dieselben das Erbe zu gleichem theile in heupter. Seindt auch zugleich Vater oder Mutter Brudere oder Vaters Schwestern, von halber Geburth verhandenn, Dieselbenn gehenn mit den andern Volburtigen zu gleicher theilunge. Zum Zwölfften lesset der verstorbene hinter sich, der Eltern Brudere und Schwestern, auch ezliche der verstorbenen Bruder oder Schwester kinder, so nehmen des Vatern Bruder und Schwestern die Erbschafft alleine, Und werden derselben Schwester oder Bruder kinder ausgeschlossenn. Zum dreyzehenden, verlesset der Verstorbene seiner Eltern Bruder oder Schwestern und seines brudern kindes kindere. So seynd des Vatern Brudere und Schwestern zu dieser Erbschafft eines geradeS neher, und schließen die Bruder kindes kindere auß. Zum Vierzehenden lesset der Verstorbene Vaters Brudere und Schwestern, So gehen dieselbe, als gleichs gradus freunde, zu gleicher theilunge. Zum Funffzehendenn stirbtt einer und lesset hinter sich seines Vatern Brudern Sohne voller geburtt und seiner halben Schwester oder Brueder kindt. So nimbt das halbe Brueder oder Schwester kindt das Erbe vor des Vatern Bruder kindt. Zum Sechßzehendenn, lesset der Verstorbene seines Vatern Bruder kindt, und seines Brudern kindes kindt, weill die gleichs gradus seinndt, so theilen sie auch mit einander die Erbschafft. Zum Siebenzehenden. Ob woll des Vatern oder Mutter Brueder Sohne von halber geburtt herkommen. So theilen doch ihre Kinder und des Verstorbenen Vaters rechte Bruder kindere, die erledigte Erbschafft zugleiche. Zum Achzehenden, do der Vorstorbene niemandts mehr lest, dann Vater oder Mutter Brueder kindere, gehen dieselbenn, weill sie gleichs gradus seinn zu gleicher teilung. Wann sie aber ungleicher Zall, ist sowohl zu rechte ein Zweiffel, ob sie in stirpes oder in capita succediren mugen. Dieweill aber in diesem gradu vermuge der Rechte das jus repræsentandi wie unter

(a) v. P. II. S. I. no. IV. p. 27.

Bruder Kindern gar nicht statt hatt. So soll auch dißfalß die theilung nach den heuptern und nicht in stirpes vorgenommen werdenn. Trüge sich nun in dieser Successione collateralium, weitere felle der Sipschafft zu, sollen allezeit das Erbe nehmenn, welche im neheſten gradu seinn. Lezlich ob woll in dem punct, wie weitt die Successio collateralium in Erbguetern zuerstatten, zu rechte ein Underscheidt unter den Agnaten und cognaten gemacht wirdt. So ordnen und wollen wir, daß die Successiones der Seitlinien forthin ohne Unterscheidt biß uff den Zehenden Grad inclusive verstattet werdenn sollenn. In Lehnsellen aber haben wir unten in der 29sten Constitution Verordnunge gethann, bey derselben lassenn wir es auch dißfalß beruhen.

XVI.

Erbnehmenn der Eheleut und Obrigkeit.

Nach gemeinem Rechte wann keine Freunde auf, und niedersteigenden oder aber auch der Seitenlinien verhandenn, vererbet die Verstorbene Persohn sein Erbe auf den überbliebenen Ehegattenn, dabey lassen wir es auch bleibenn. Wann aber auch kein Ehe Gatte verhandenn, obwohl die Herrschafft des Hauses Brandenburg von alters hero sich des erledigtenn Erbes, auch mitt außschliessung der Unterherschafft und Gerichte angenommen, solchs auch den Rechten nicht ungemeß. So seinndt wir doch auf Unterthenigst ersuchen unserer Underthanen, genediglich zufriedenn, Wann sich uffm Lande oder Stedte in den Undergerichten dergleichen felle zutragenn, daß eine jedere Underherschafft, die Erbschafft so in Ihrenn Gerichte fellig wirdt, erben undt fur sich behalten muge. Doch sollen Uns die Felle der Unterthanen, so ohne Mittel unter uns gesessenn, hiedurch unbegeben bleibenn.

XVII.

Abschoß von der Mittgifft und Ehr-Kleidern.

Ein großer Zweiffell felt in unserm Lande, wann Erbschichtungen gehaltenn werdenn, und Abschoß gefallenn soll, weill unsere Landes-Constitutio allein von Kinder gelt oder Erbgutern redet, ob der Abschoß auch von der Mittgifft, Hochzeit Unkost und den Ehr Kleidern welche die Kinder bey leben der Eltern empfangenn, so woll als von den gemeinen Ungetheilten Erbstucken abzuziehen. Dieweill aber der Kinder Mittgifft auch die Ehr kleider vermuge gemeiner Rechte auch dieser unser Constitution in der theilung conferiret, alßdann fur Erbstücke angerechnet, und in die gemeinen theilung mußen gebracht werdenn, So mag auch der Abschoß von der Kinder oder Erben Mittgifft und ehrkleidern, so wohl als von den andern Erbstücken, nicht aber von der Hochzeit Unkost angerechnet und genommenn werdenn.

XVIII.

Abschoß soll nach neuer Muntz gegebenn werdenn.

Nachdeme unsere Landes Constitutio besaget, wann einer aus einem Gerichte, kinder Gelt oder Erbgutt nehmenn will, daß derselbe von Jedem Merckschenn Schocke, Vier Merckische groschenn und dem Richter von Jeder Persohn Zwolff Merckische groschen gebenn soll, Und aber die Munzen sich sieder ao. ꝛc. 27. verendert, dahero offtmahls Zweiffell vorfellt ob die Merkischen Groschenn Izo nach altenn oder neuen Pfennigen anzurechnenn. Dieweill aber dißfalß des Abschosses halber unsere Constitution auf die theilung und Vergleichunge der Erbenn und Anbeführung des Erbtheils aus den Gerichten siehet. Auf welchen fall zurechte versehenn, denselben werth der Muntze nicht wie er Zeit der Constitution, besondern Zeit der theilunge gestandenn, anzusehenn. Als ordenen und wollen wir auch, daß der Abschoß in unserm Lande nach neuen und nicht nach Alten Pfennigen abgebenn und verrichtet werden solle.

XIX.

Abschoß der Weiber vom halben Gute.

Es ist ein Zweiffell, weill vermuge unserer Constitution, die Weiber nach Absterben Ihrer Menner das halbe Gutt nehmenn. Ob sie davon auch Abschoß zugeben schuldigk, wann sie nach der theilunge aus den Gerichten ziehenn. Ob nun woll die Frauen das halbe theill nicht als ein Erbe nehmenn, besondernn als ein lucrum dotis wie oben in der 3ten Constitution zubefindenn. Dieweill sich aber die Ubermaß Ihres einbringens, wegen geschehenes thodes falles aus den Guetern und Gerichten, do dieselbe erwordenn, nehmenn; So seind sie auch dieselbe ubermaß, in denselben Gerichten zuverabschossen schuldigk, Ire Mitgifft und einbringen aber, wirdt am ortte, do sie herkommen Jure collationis verabschosset.

XX.

Abschoß eines von Adels, oder der frembden reisenden Persohnenn, oder andern welche sich ein Zeitlangk an gewissen orttenzu dienste aufgehalten.

Wann nach Absterbenn eines von Adels, seine Erbschafft gar oder zum theill ausserhalb Landes kommet, gebueret der Abschoß uns als den Landes-Furstenn, und als etwann eines Paurenn Sohnn oder Tochter das Erbgelt unter einer Herrschafft stehendt hatt, sich an andere örter zu Dienste begiebet und daselbst stirbet, zweiffell für felt, wer den Abschoß von den ausstehenden Erbgeldern nehmen soll, die Herrschafft darunter sie gestorbenn, oder die, darunter die Erbe-Gelde stehen. Achtenn wir daß es billig sey, daß von des Verstorbenen Erbschafft, den Abschoß die Obrigkeitt darunter die Persohn gebohrenn, oder gesessenn, allein von denn in Ihren Gerichten stehenden Erbgeldern und nicht von dehnen, was der Verstorbene an verdienten Lohn oder andern beweglichen Guetern verlassenn, nehme, darnach es auch hinführo soll gehaltten werdenn. Wann aber einer auf einer Reise in frömbde Gerichte stirbe, und in theilung seiner Gueter von Jemanden solle Abschoß gegeben werdenn. Soll solcher Abschoß nicht der Herrschafft

schafft darunter er gestorbenn, sondern den Gerichten darunter er gebohren, oder seine wesentliche Wohnung oder Haußhaltung, gebueren, und derselbe von aussenstehenden Gelt Summen, auch die Herrschafft, darunter er gebohren oder gewohnet, und nicht die darunter das Gelt stehet, nehmenn.

XXI.

Welchs von Eheleutenn das andere böß-lich verlesset, soll damit seiner Anwartung auf des unschuldigen theils Absterbenn verlustigk seinn.

Wann eines von Eheleuten von seinen Ehe Gatten leufft und dasselbe bößlich verlesset, sich auch bey des unschuldigen leben mitt ihm nicht wiederum versöhnet. So soll dasselbe wann das unschuldige stirbet, die helffte der Gueter die Ihme unsere Landes Constitution giebet, nicht zugewarttenn habenn, sondernn dasselbe ann des Unschuldigenn kinder oder andere seine nechste freunde fallenn, Wurden sie aber ordentlich von einander geschiedenn, soll es nach Inhaltt der Rechte, oder wie unsere Consistorial Räthe die sache behandelt und verabscheidet, gehaltenn werdenn.

XXII.

So ein Erbe der theilung verkurzt wirdt.

Wann unter den Erbenn Erbtheilung gehalttenn wirdt, undt sich hernach befindet, daß einer zu seinem theill weniger als der Ander bekommen. So soll auf dem fall die Erbschafft nicht wieder ganz in einen hauffen gestossenn, besondern alleine den beschwerdten Erbenn ein gleichmeßiger nachschuß verordnet werdenn.

XXIII.

Erbe ausserhalb Landes gelegenn.

Es wirdt bey denen Rechts lehrern sehr zweiffelhafftig disputiret, Wann einer vorstirbet, und lesset in und ausserhalb Landes bewegliche und unbewegliche Gueter, ob die theilunge der frömbden Außlendischen Gueter nach des ortts rechten, statuten oder gewohnheiten, do er gewohnet und gestorbenn, oder aber nach den Rechtenn des Orts do die Guetere gelegenn geschehenn solle. Weill aber die Rechtslehrer mehrentheils dahin schließen, daß die frembde bewegliche Gueter und schulde nach dem Rechte do die Verstorbene Persohn gewohnet und gestorbenn, und also dißfalß nach unserer Landes Constitution getheilett; die unbewegliche Gueter aber, nach dem Rechte des ortts, do sie gelegenn reguliret werden sollen. So lassenn wir es auch dabey beruhen, Und wollen daß hinführo, darnach in unserm lande geurtheilet und gesprochenn werden solle, doch do Inlendische und fremde miteinander theilen, soll jederzeit dißfals das Jus retorsionis in gebuerliche Acht genommen werdenn. Also verabschosset man diesebenn Auslendischenn beweglichen Gueter auch billig an dem ortte do die verstorbene Persohn sonsten gesessen und gestorbenn.

XXIV.

Welchergestalt die Fruchte Pechte Zinse oder andere Järliche einkommenn beim grunde bleibenn oder dem Erben folgenn.

Weill an örtte unsers Churfurstenthumbs und Landes grosser Zweiffell, wann unbewegliche fruchtbahre Gueter erlediget wordenn, ob die Früchte des verstorbenen Erbenn oder dem Successori des grundes vollgenn sollenn. Die Rechte auch wegen der unterschiedlichen felle hierinn sehr ungleich. Wollen wir, daß es in unserm Lande dißfalß allenthalben, volgendergestalt solle gehaltten werdenn.

In Lehn Guetern.

Stirbt ein Lehnmann, so bleiben die abgenommene Früchte von dem Lehn Gutte ohne allen Unterscheidt des verstorbenen Erbenn. Lesset aber der Verstorbene aufm Lohn Früchte, so noch nicht abgenommen, Sollen dieselbenn, wann der Fall in unserer Mittelmarcke Ruppin und Prignitz nach Margarethe; In der Altemarcke nach Jacobi, und in der Uckermarcke nach Laurenti geschicht, des verstorbenen Landterbenn bleibenn. Geschicht aber der fall an obbemeldten örtten nach Margarethen, Jacobi und Laurenti, So sollen die Früchte beym Lehn bleibenn, Und soll solchs gehaltenn werdenn, es falle das Lehn an Lehnsherrn oder an die Kinder, oder den negsten Agnaten, Item solchs soll auch stat habenn, in den Früchten darauf man Unkost wenden muß. Als Aecker, Gärtte, Weingärtte, Teiche, auch in denselben, welche von Natur ohne Arbeit und Unkost wachsenn, Als Wiesewachß, Baumgärte, Holtzungenn und wilde fischereienn, doch sollen von den früchten, darauf Unkost gewandt, die aufgewandte Unkosten von den Erbenn erstattet werdenn, Und hinwieder wann die Landt Erbenn die früchte bekommen, sollen sie die Wintersaat beim Lehn bleiben lassenn. Immassen sie auch das Geschütze und die Gewehrenn des Ritterstiftes, auch die Pferde und Harnisch, zu bestellung des Ritterdienstes kein Lehn bleiben zu lassen schuldigk seinn sollenn. Wo aber Jehrliche Pechte, Zinse und dergleichen nutzungen, welche zu rechte fructus civiles genennet werdenn, verhandenn, weill dieselben gewöhnlich uf Martini betagt, do der Lehnmann vor denselbigen Tage verstirbet, sollenn die Pechte und anders, wie gemeldet den Lehnsvolgern bleibenn, stirbet er aber hernacher, sollenn die betagtenn Zinse und Pechte denn Erbenn gefolget werdenn; Aufgesatzte Fische in heldern oder hüttefessern aber, sollen den abgenommenen Früchten gleich des verstorbenen Erbenn bleibenn, stirbet aber eine leibgedings Frau welche Ire Leibgedinge auf Lehn gehabt, bleiben die Früchte so nicht eingesamlet, den nechsten Lehnvolgern, doch soll derselbe den Erben die aufgewandte Unkosten der Begattung desselben letzten Jahres, wieder erstatten.

In Erbgutern.

In den unbeweglichen Erb Guthern, weill dieselbe nicht einerley weise besessenn, soll folgender

der Unterscheidt gehalten werden. Wann einer einen fruchtbahren unbeweglichen Grund erkaufft, oder sonst eigenthümblich an sich bringet. So sollen die Früchte desselben Jahres dem Keuffer und Besizer zuwachsenn. Wehre aber von den Parteien hierin ein anders behandelt, soll man sich derselben Abhandelung gemeß verhaltten. Eben solchs soll auch gehalttenn werdenn, wann einem ein fruchtbahrer Grundt im Testament durch legat, fideicommiss, oder anderer gestalt auf den Thodesfall verordnet, oder sonst geschenckt oder zu Lehn eingethann wirdt. Wann aber ein Ehemann oder Ehefrau ohne Erbenn verstirbet, ob woll die gemeinen Rechte der früchte halber dißfalß eine sonderliche Verordnung gethann. Dieweill aber unsere Landes Constitution auf denselbigen fall der Theilung gewisse maß giebet. Sollen auch die Früchte so woll als die andere Erbgutere, deroselben unserer Constitution nach, in zwei theile getheilet werdenn. Wann aber ein Gleubiger, Zinßmann, Keuffer oder Mietsmann, ein wiederlößlich Gutt Inne hatt, und ehe dann die Früchte reiff werden, verstirbet, Sollen des Besizers Erbenn von allen Früchten nicht mehr habenn, dann Ihnen nach Antheill desselben verlauffenen Jahres zugerechnet werdenn kann, das übrige aber, soll dem Erbherren oder seinem Erbenn bleibenn. Do aber ein Usufructuarius frembde unbewegliche Gueter besitzet und stirbet, so nehmen seine Erbenn alleine die abgenommene Früchte. Die stehenden Früchte aber, sollen dem Erbherrn oder folgendenn Successori bleibenn.

Was auch die Pfaarherren und Geistlichen nach Ihrem Absterbenn von Unzeitigen Früchtenn und Zinsen lassenn, davon haben ihre Wittwenn, vermuge unserer Consistorial-Ordnung Jr Gnaden-Jahr. So soll es auch der Abtheilung der nuzung und einkommen halber bey unserer dißfalß verordneten Consistorial-Ordnung endtlich bleiben. Wann aber die Erledigung der Gueter nicht aus Contracten, Todesfellen, oder Succession, besondern aus Vorwirckunge des Besizers Jure privationis geschicht. So sollen die stehende Früchte mit dem Grunde alsobaldt der Obrigkeit und Successori nicht aber des Besitzers Erbenn folgenn.

XXV.

So eine Frau oder Jungfrau von Adell zuschandenn wirdt.

So eine Frau oder Jungfrau von Adell ohne nottzucht zu Unehren geredt, magk sie woll was ihr von Vater, Mutter, Brueder und Schwestern oder andern freunden anstirbet, ererbenn und behaltenn, Außm Lehn aber soll sie forthin kein Unterhaltt kleider oder außstattung gewarttenn. Wann aber eine Frau oder Jungfrau von Adell ohne Bewilligunge Ihrer Eltern oder wann die nicht verhandenn, Ihre Vormunden oder nechsten freunden, einen Unebenburtigen zu freien sich unterstehen wirdt. So soll derselbe Ehestandt auch nach der Vertrauung und Beilager nichtigk seinn. Undt darneben sollen die Personhen welche solche ungebuhr vorgenommen außm Lehn nichts zugewartten habenn.

XXVI.

Wann ein Kindt welches ausgemachte Gueter hat vorstirbet weme sein Antheill zufalle.

Wann den Kindern erster Ehe, nach Tode ihrer Eltern an alimenten Gelte, Guetern, Kleidern, Bettenn, auch ezliche stück zur Hochzeit, wann sie berathen werden, außgemacht wirdt, Und aber eins oder mehr, ehe dann sie ausgesteuret werdenn, verstirbet. Ist offt bei unsernn Underthanen Zweiffel vorgefallenn ob die zugesagte alimentation und Hochzeitunkost auf die nechsten Erbenn vererbenn oder ins gutt bleibenn sollenn. Hierauf sezen und ordnen wir, daß woll die ausgemachte Mitgifft auch die Kinder, und das Haußgeratt vermuge obgesazter unser Constitution auf die nechste Erben fallen soll. Aber die Hochzeit Unkost und Alimentation, soll dem Guete zurück fallenn, darnach man sich in Ausmachung der Kinder Gueter zurichtenn.

XXVII.

Wie lange sich einer an seiner *legitimen* verschweiget.

Wann eine Persohn an seiner naturlichen legitimen verkurzet, Stellen die Rechtsgelehrten einen Zweiffell, in wie viel Jahren einer das Supplementum solcher legitimen fordern könne. Wir lassens aber bey dem gemeinenn Schluß der Rechtlehrer bleibenn, daß man nemlich sich an solchen Supplemento Innerhalb 30 Jahrenn undt nicht ehe verschweigenn könne.

XXVIII.

Ob ein Lehnsvolger uff erledigung des Lehns, denn Besiz ohne wirckliche einnehmung *ipso iure* erlange.

Wiewoll auch bey den Rechtslehrern ein grosser Zweiffell, ob nach Absterbenn eines Lehn-Mannes der Besiz der altväterlichen Gueter, auf die Söhne ipso iure verfalle, oder ob darein wie sonstenn, die wirckliche annehmung von nöten. So bleibet man doch billig dabey, daß vonnöthen sey, daß der Besiz facto ipso apprehendiret werde. Und daß ohne das derselbe Besiz, dem Volgern ipso iure nicht zuwachse.

XXIX.

Lehnguetere, wie weit sich dieselben vererbenn.

Die Successio der Altvaterlichen Lehn, in welchen die Vätere die gesambte Handt habenn, wird sonderlich Krafft der gesambten Handt mit mehrerm Rechte in Infinitum, als usque ad septimum gradum verstattet, obgesazt die Distinction, ob nach der ersten beleihung, das Lehn niederwarts oder aber alßbaldt seitwarts verfellet. Wann aber die Vettere die gesambte Handt an des verstorbenen Lehn-Gutt nicht habenn, oder dieselben auf fürstossende felle verseumen, können sie ins Lehn nicht succediren, doch soll in Succession der Lehn, ausserhalb Bruder und Bruderkinder, die nechsten im gradu alle Wege den weitern Mittbelehnten außschliessen. Wann aber

aber die naheit des gradus von keinem Theile bewiesenn, do sie die gesambte Handt haben, sollen sie alle zugleich in capita zugelassen werdenn.

XXX.

Lehnsvolge in Schulzen-Lehnn.

Weill von Altershero die Schultzen-Lehne weiter nicht dann auf die Besitzer Leibes-Lehns-Erben verliehen wordenn. So lassenn wir es auch dabey beruhen, doch wann der Besitzer des Lehns verstirbett und ezliche Söhne verlesset, soll das Lehngutt einem, welcher den Lehenherrn angenehme, wiederum auf Jr und seine Mannliche Leibes-Lehns-Erbenn verliehenn werdenn. Denn andern Bruedern aber soll man Jr Antheill vom Lehngutte an gelde herausgebenn und der Wittwenn ein Kindes Theill außm Lehn vermachenn, daruber soll sie in der Erbschafft nebenn den Töchtern Jr Anteill vermuge unserer Landes Constitution habenn. Wehre aber nicht sonderlich Erbe vorhandenn, sollenn vom gantzen werth des Schultzen-Gerichts, Mutter, Söhne und Töchter jeder gleich viell nehmenn. Doch soll eines jeden Antheill auf jährliche leidtliche Termine herausgegeben werdenn, damit das Lehn bey wurden erhaltten werdenn könne.

XXXI.

Leibgedinge.

Weill die von Adell schuldigk, Jhre Frauen zuverleibgedingen, Als soll es den alten Gebrauch nach damit also gehalten werden, auf iedere 100 Fl. sollenn jährliche nutzung 20 Fl. halb ann Gelde, und die ander helffte an stehendenn Pechtenn, einen W. Rogken oder Gersten zu 8 Merckischen Fl. Hafern zu 4 Merckische Fl. angeschlagenn. Und darzu die Frau mit einem Trauer-Kleide und Wohnung auf Jhre Lebezeitt versehen, und so lange in seinem Gute geruhiglich gelassen werdenn, bis Jr alles gebuerlich ausgerichtet und erstattet wirdt. Do aber die Frau zuvor einen Mann gehabt, und von denselbigen mit einem Leibgedinge versehen, oder an des stadt sonsten abgefunden. So sollen deroselbenn von einem hundert 10 Fl. nuzunge nach Merckischer Wehrunge halb an Pechtenn und die andere helffte an Gelde zu Leibgedinge vermacht, undt es sonsten Jhrer Wohnunge und Trauer-Kleider halber, wie hievon oben gemeldett auch gehaltenn werdenn. Solche Vermachung soll iederzeit gehaltenn werdenn, die Lehnsfolger bewilligenn darin oder nichtt. Es soll auch in solch Leibgedinge, es sey in der Ehestifftunge beredt oder nicht, in unser Canzeley, iederzeit confirmiret, und daruber gewöhnliche Leibgedings-Brieffe mitgetheilet werdenn. Und wann einer von Adell stirbet, der sein Weib bey seinem Lebenn also nicht beleibzüchtiget. So wollen wir, wann sie, was sie ihrem verstorbenen Junckern an Ehe-Gelde zubracht bescheiniget, dieselbe als der Landesfürst darauf beleihenn, höhere Vermachung aber soll ohne Consens des Lehn-Herrn und der Lehns-Volger kein Krafft habenn, auch darauf nicht erkannt und gesprochenn werdenn. Es soll aber denen, welche Jhre Haußfrauen stadtlicher und reichlicher, denn Jhnen Jhres eingebrachtenn Ehegeldes halber gebueret versorgen wollenn, dasselbe von Jhrer bahrschafft zu thun hiemit unbenommen seyn. Also sollen auch dehnen von der Ritterschafft verlassenen Wittwen frey stehen, anstadt ihres Leibgedings, nebenn der Wohnung und anderm so hiernebenn benandt, Jhr ehegeltt mit einem gleich so hoch Wiedererlegungs-Gelde von Lehns-Vollgern zufordern Jn welchem fall sie das Ehegeltt auch auf Jre negste freunde vererbenn. Aber das Wiederlegungs-Geltt und Wohnung soll wiederzuruck ins Lehn-Gutt fallenn, die Part hetten sich dann selbst eines andern verglichen. Doch soll auch den Frauen offen stehenn, nach Tode Jhres Junckern die Vermachnus anzunehmenn, oder anstadt derselbenn Jr eingebrachtes Geltt und noch halb so viell, als sie zu Ehe eingebracht, samt ihren Kleidern und Geschmuck damit zuthun und zulassenn, von den Lehns-Vollgern zufordern.

XXXII.

Ob eine Leibgedings-Frau schulde zubezahlenn pflichtigk.

Wiewoll auch zu rechte ein grosser Streit, wann ein Ehemann seiner Ehefrauen auf seinen Todesfall alle Gueter, und einkommen zeit Jhres Lebens zugebrauchen verordnet: Ob die Frau schuldigk sey, von den Guetern Weilandt ihres Mannes schulde zubezahlenn, oder aber ob solchs den Erbenn zuthun obstehett. So ist doch der mehrern Rechtsgelärtten schluß, daß die Frau mit Erlegunge der schulde verschonet werdenn solle. Doch stehet den rechten Erben offen von den kegenschulden und Guetern erstlich und vor allen dingen so viell zu nehmen, daß damit die schuldt bezahlet werdenn können, was alßdann übrigk, davon hatt die Wittfrau zeit ihres Lebens die abnuzunge. Es soll aber auch eine Leibgedings-Frau, aus den verleibgedingten Guetern an Stewern und andern Landesburdenn so viell abtragenn helffenn, als Jr uff ihr Jnnehabendes Antheill Leibgutts zukümbtt.

XXXIII.

Ob ein Leibgedings Frau aller Guther den Uberschuß über Jhrenn Underhalt vererben könne.

Do ein Mann seiner Frauen mit welcher er eheliche Kinder hinter sich verlässet, in ein Testament ein Leibgedinge oder anderer rechtmeßiger Verordnunge aller seiner Guther Zeit ihres Lebens inne zu habenn, zugenieſſen und zugebrauchen vermacht; So soll die Wittwe aus solcher Vermachnus nicht mehr als ihren geburlichenn Underhaltt habenn, und das übrige ihren ehelichenn Kindern lassen, do aber derselben keine verhandenn oder hernach versterbenn, auf dem fall soll ihr auch die übermaß damit zuthun und zulassen erblich bleibenn.

XXXIV.

Vorleibgedingte Leute sollen Jhrer Erbherrschafft zu ausstattung der Jungfrauen zu hülffe kommen.

Es wirdt etwann im Zweiffell gezogenn, wann einer von Adell seiner haußfrauen Pauerhöfe verleibgedinget, und nach seinem Absterbenn, seine Tochter Schwester oder Muhmenn aus denn Lehn Guettern sollen ausgesteuert werdenn. Ob dann die verleibgedingte Leute so woll als andere seine verlaßene Underthanen zu den Hochzeitten und ausstattunge die Hülffe, welche die Unterthanen sonsten zuthun schuldigk, sollen thun helffenn. Damit nun demselben hinführo, auch seine Maaß gegeben werde; Ordenen und setzen wir, daß in solchen fellen die leibgedings Unterthanen, den Lehnsvolgern zu ausstattung der Jungfrauen die schuldige hülffe eben so woll als andere Jre Unterthanen gebenn und thuen sollenn. Ungeachtet daß sie Jhrer Leibgedingsfrau sonstenn mit obersten und niedersten Gerichtenn und allenn Rechtenn geliehenn seinn.

XXXV.

Ob eine leibgedings Frau, die Gueter nicht zu verringern, vorstandt zu thun schuldigk.

Daß ein Usufructuarius, welchem die Gueter zugebrauchen selbst eingethann werdenn, eine Versicherung und Vorstandt bestellen müsse, rem salvam fore & de eadem restituenda. Solchs ist zu Rechte ausdrücklich verordnet, bey solcher Verordnunge lesset man es auch verbleibenn; wenn aber die Persohn welcher Ususfructus zustehet, unbefreundet, arm und unbeglaubet, zu solcher Vorstandt nicht rath weiß, seinndt zu Rechte viererlei meinungenn: Etzliche erachtenn daß der Usufructuarius auf dem fall den Usumfructum müsse fallenn lassenn. Die andere meinen, es könne die Persohn cum cautione juratoria verfahren. Die dritten schliessen, daß die Gutere einem andern in Verwaltunge eingethann und von demselbenn die Vergnügung des Ususfructus bestaldt werdenn solle. Die vierdte Meinung ist, daß mann die Gutere den Rechtenn Erbenn und proprietario einthuen solle, also daß er von denselbenn dem Usufructuario Jehrlich den Usumfructum oder aus behandelunge dofür ein genandtes gebenn, und dessenn dem Usufructuario ein Caution und genugsahme Versicherunge bestelle. Welche letzte Meinung wir uns gefallen lassenn, doch mit dem Bescheide; So fern der Erbe solche Caution zuwege zu bringenn vermagk. Sonsten möchtenn die Guetere einem andern zu verwaltenn eingethann und davon der Ususfructus bestalt, und desselbenn Rechnunge in beyseinn des proprietarii genommen werdenn.

XXXVI.

Theilung der Elternn mit den Kindernn.

Obwoll zu rechte versehenn, daß keiner wieder seinen Willen in unvertheileten Guetern zu stehenn schuldigk, so befindet sich doch offte, wann ein Vater oder Mutter verstirbet und leibliche Kinder verlesset, daß die Kinder auf die theilunge dringen, und daraus grosse Verbitterungen, auch aus den Zerriß der Gueter, allen Theilen Unheill und Verderb entstehet. Als ordenen wir und wollenn, wann die überbliebene rechte Eltern den leiblichen Kindern in beratunge derselbenn aus dem gemeinen Gutt nach Jrem vermugen so hoch und gefehrlich, als Jr angestorbenes Erbtheill austreget ausstattunge thun, daß sie darueber Zeitt ihres unverrückten Wittwenstandes und Lebens mit den Kindern zu theilenn nicht sollenn schuldigk seinn, besondern die Gueter sollen bey der überbleibenden Persohn, wofern sie nicht wieder vereheliget würde, Zeit Jhrer Lebetage bleibenn. Do aber die überbleibende Persohn, ihren Wittwenstandt verrücken und zur andern ehe schreitten würde, so sollenn die Kinder was sie zuvor aus den gemeinen Gueternn bekommenn vor allen Dingen conferiren und wiedereinbringenn, und darauf die Theilunge, vermuge unser Landes-Constitution vor die handt genommen, und ins Raths-Buch verzeichnet oder sonst darueber glaubwürdige Brieff und Siegell aufgerichtet werdenn, hette aber die verstorbene Persohn ein Testament gemacht, soll baldt nach Absterben des Testatoris, ausgangk der vier Wochenn dasselbe Testament exequiret werdenn.

XXXVII.

Welchergestalt ein *Testament* zu ordenen.

Zu rechte ist sehr disputirlich, ob ein Testament oder letzter Wille, welchs nach Gewohnheit der Statuten desselben ortts oder sonsten an die zu rechte verordnetenn Solennitäten aufgerichtet für krefftig gehalten werden könne. Auch sonderlich in Zweiffell gezogen wirdt, ob jetziger Zeit die Testamenten und letzte Willen, nach geistlichenn oder weltlichenn Rechtenn zu machen, dahero dann in unserm Lande unter den Unterthanen viell schedliche weiterungen entstehenn. Als setzen und ordenen wir, daß die Testamenta und letzte ordnungenn, woll nach eines jeden ortts oder Stadt Gewohnheit und Statuta gemacht werdenn können, auch jederzeit bestendigk und krefftigk sein sollenn. Würde auch einer seinen letzten Willen für uns oder unserm bestalten Cammergericht, oder aber sonst für eine andere Unter-Obrigkeit aufm Lande, Rath oder Gerichtenn in Stedten, oder aber auch in Gegenwartt des Pfarrherrn und zweyer Zeugen aufrichtenn, so soll solche Verordnunge an stat eines zierlichen Testaments auch krefftigk seinn. Weill auch die rechte verordenen, daß der Eltern Testament unter den Kindern, auch in Pestilenz-Zeitten die Testamenta woll ohne sonderliche Solennitätenn geschehen können. Als wollen wir, daß es auch darinn nach Verordnunge der Rechte gehaltten werdenn muge, doch soll hiedurch allenthalbenn niemandts ein Testament oder Codicill mit ordentlichen Solennitäten zu machenn oder sonst nach Ordnung der Rechtte seinen letzten Willen zu bestellen verbotten sein.

XXXVIII.

Zinß-Gutere wie dieselbenn in der Theilung angeschlagenn werdenn sollenn.

Weill die Unterthanenn in unserm Lande auch ihre Höfe und Guetere dahero nicht wenigk in ungedey gerathenn, daß in den Erbtheilungenn die Guetere nach der Erbenn willen zu hoch angeschlagenn und darunter der Erbherrn erbliche Gerechtigkeit, an Pechten, Zinsen, Diensten und andern so sie im Gutte haben von dem Werth der Gueter nicht abgezogen werdenn. So ordenen und wollen wir, daß forthin in allen keuffen und theilungen, do die Gueter durch die Gerichte oder Frembde taxiret werdenn, von der rechten Kauff-Summa vor allen Dingenn der Herrschafft erbliche gefelle und Gerechtigkeit nach gewöhnlichem Anschlage im Erbkauffe abzogen werdenn sollenn.

Das vierde Theill,

Von Malefitz-Sachenn und derselben straffenn.

Tittell des vierdten Teils.

I. Adels Persohnen ob sie von Edelleuten oder Richtern in Stedten können angehaltenn und bestrickt werdenn.
II. Wann einer eines andern halber bestrickt oder beschedigt wirdt.
III. Ob ein gefangener nach geschwornem Uhrfriede und darauf geschehener erledigung den Richter oder sein wieder Partt rechtlich beklagen muge.
IV. Haußsuchung uff felle des Diebstals zu thun.
V. Miets Leute so ein Miets Gutte schadenn thun.
VI. Welchergestalt in eines andern Gerichte die nach Jagt und Angriff verstattet sein solle.
VII. Wann ein Richter einem gefangenen zusagt das Leben zuschencken, wann er Recht bekennen wirdt.
VIII. Wann an eines andern gutt zufelliger Schade geschicht, wer denselben abzutragenn.
IX. Wer des erschlagnen Todt zurechen und das Sühngelt zunehmen befugt.
X. Straffe der Gottes lesterung.
XI. Straffe des Ehebruchs.
XII. Straffe der Mörder und todtschläger.
XIII. Straffe der Diebe, Kirchenn brecher, Röber und Mörder.
XIV. Straffe der Zauberer und Wahrsager
XV. Straffe der Mordtbrenner.
XVI. Straffe der falsch Münzmacher.
XVII. Straffe derjenigen, welche Brieffe Merckzeichen, Maaß oder Gewicht felschenn.
XVIII. Von Vehdern und derselben Straffe.
XIX. Straffe der Landtzwinger und Vehder.
XX. Straffe der Auffrührer.
XXI. Straffe der Verrätherey.
XXII. Straffe der Ehren Schänder.
XXIII. Peinliche straffe der *Injurien* und *Famos-Libell*.
XXIV. Von straffe derjenigenn, die sich in andere Leute Gueter zuholtzen, zuhuten, zujagen, zufischen oder sich ein Gutt, darzu sie Zuspruch zu habenn vermeinenn mit eigene That und gewalt anzumassen understehen.
XXV. Straffe des der sich außm Gefengknis bricht.
XXVI. Welchergestalt wieder die flüchtigenn Ubelthäter zuverfahrenn.
XXVII. Wann ein Ubeltheter in seinem Hause oder do ehr gebohrenn angetroffenn wirdt, ob er daselbst angegriffenn und gestrafft oder an den Gerichtenn, do die That geschehen, gefolget werdenn solle.
XXVIII. Wann ein Ubeltheter vor Erlegung der straffe stirbet.
XXIX. Nach welchs orts Recht ein Ubeltheter zustraffenn.

I.

Adels-Personen ob sie von Edelleuten oder Richtern in Städten können angehaltenn und bestrickt werdenn.

Es entstehet offt unter den Ständenn unserer Lande der Jurisdiction halber, groß unrichtigkeit. In dehme daß sich die Räthe und Richter in Städtenn unterstehenn über die von Adell, oder aber einer vom Adell über den andern Ihme eben burtigenn von Adell, den Angriff und die Bottmeßigkeit zuhaltten. Dieweill aber zu rechter klehrlich versehenn, daß keiner über seinen Ebenburtigenn, so viell weniger über den, welcher höhers standes ist, Gericht oder Bottmeßigkeit hat. So wollen wir auch hiemit geordnet und gebotten habenn, daß kein Edellmann viellweniger ein Rath oder Richter in Städtenn forthin in schein fürhabender ober und nieder Gerichte, für sich in Peinlichen Sachenn einen von Adell arrestiren, bestrickenn, oder die sachenn, wann sie beklagt werdenn unter Ihre Bottmeßigkeit ziehen solle, sondern da sich eilende felle zum nottwendigen Angriff und bestrickung begeben, mugen

die Gerichts-Herrn die von Adell in unser Handt bestrickenn, oder aber auch nach Gelegenheit des falles an etliche örtter in verwahrung nehmenn, doch uns alßbaldt solchs zuerkennen gebenn, damit wir darauf in sachen zur billigkeit weitere verordnunge thun muegen.

II.

Wenn einer eines andern halber bestrickt oder beschädiget wirdt.

Wann einer ander Leute schuldt oder feindtschafft halber aufgehalten, bekummert, oder zu schade gesezt wirdt, so ferne der Sachwaldiger, welches wegenn solcher Schade geschicht den Thetern unrechtt oder genieß, nuz und Gewinst von der Sachen hatt, soll solchen empfangenen schadenn der gelttenn welchs wegen derselbe geschehenn. Wann aber der Theter wieder den Sachwaldigenn keine billige Ursache solches Anhaltens, fahens, raubens oder schlagens hatt. So soll der Sachwaldiger für seinem wieder Theill iedermann zeitlich vorwarnen, oder Jedermann öffentlich auf der Canzell oder an gemeinen ortten verwarnen lassenn. Undt wann solchs geschehen, do darüber ein schade geschicht, Soll der Sachwaldiger entschuldiget seyn. Do aber die Verwarnunge vom Sachwaldiger nicht geschehe, und er zuverhutunge des Schadens also nichtt das seine thette, so soll von Jhme das Interresse des erfolgetenn schadens gegoltenn werdenn.

III.

Ob ein gefangener nach geschwornem Uhrfriede und darauf geschehener erledigung, den Richter oder sein Wiederpartt rechtlich beklagenn muege

Es kombt offt klage daß die Gerichte in unserm Lande die gefangenen mit gahr zu hartten Uhrpfehden beschweren, Also daß Jhnen in denselben auch verstricket wird, Jhr Unschuldt und Recht wieder das Partt oder die Gerichte auch nicht mit ordentlichen Rechte zu eiffern oder zufechttenn. Wann wir dann nicht gemeinet, hierin so wenigk als sonstenn iemandes wieder recht beschweren zulassen. Als sezen und ordnen wir, daß ein jeder gefangener ungeachtet seines Uhrpfehdens macht habenn soll, seine Unschuldt oder förderunge wieder den Richter oder sein Wiedertheill mitt ordentlichen Rechte zusuchen. Doentgegen soll dehme, welcher in ein Uhrpfehden sich nicht zurechnenn, bey straffe des Landtfriedenns der Landtzwinger und Meineidts verbottenn seinn.

IV.

Haußsuchung uff Felle des Diebstals zu thun.

Ob woll vermuge der Keyser rechte keiner schuldigk wann ein Diebstall geschicht, zuerstatten, in seinem Hause suchunge zuthuen.

Dieweill aber ieziger Zeit das stehlen sehr gemein wirdt, und so baldt der Diebstall von einheimschen als frömbden geschicht. So ordenen und wollen wir, wann einer bestolen, und man vermutung hatt, daß das gestolene Gutt nicht weggebracht sein könne, daß er den Richter oder Schultzenn ersuchen und um Haußsuchung bitten muge. Und wann der Richter befindet, daß vermutlich, daß das Gutt noch in den Gerichten verhanden sey, So soll er darauf die Haußsuchung ins Werck stellen, und sich derselben forthinn niemandts vorwiedern. Wurde auch Jemandts des gestolenen Guts halber anzeigung oder nachrichtung gebenn können, Soll er solchs den Interessenten auch unwiederlich zuthun verpflichtet sein ꝛc.

V.

Mietsleute so am Mietgutt schaden thun.

Wann einer Ecker, Wiesenn, Weinberge, Heuser oder Gueter auf gewisse Jahr miethet, oder sonsten auf einen Bescheidt innehatt. Soll er dieselben Gueter sonderlich im lezten Jahre nicht verringern und beschedigen. Do aber solchs hinwieder vorsetzlich geschicht, so soll der Schade besichtiget, gerichtlich geschezet, oder aber nach Gestalt der Sachen durch das Juramentum in litem des Grundherrn liquidiret und nach demselbenn ersiattet, auch darüber der Zufüger, do der Vorsaz seinen Grundtherrn zubeschedigenn öffentlich am tage, in straff genommen werdenn.

IV.

Welchergestalt in eines andern Gerichte die Nachjagt und Angriff verstattet seinn solle.

Nachdeme die einfelle und Eingriffe in eines andern Gerichte in nachtbahrlichen Irrungen und Malefiz sachen sich offtmahls, und daraus zwischen den Nachtbahren grosse weiterungenn zutragenn. Als ordenen und wollen wir, daß hinführo sich keiner unterstehen soll, auf eines andern gerichte Grund und Boddenn einen Ubeltheter oder andere Persohn, oder aber auch Pferde, Vieh und anders anzuhalttenn und in seine oder fremde Gerichte zubringen. Do es aber darüber geschicht, soll er die angehaltene Persohn oder das Gutt nicht Tag und Nacht bey sich behaltenn, besondern dem Gerichtsherrn zuführenn, oder die Persohn wiederum auf die stell, da er sie beschlagenn, bringenn, Und solchs zuvor den Gerichtsherrn anmeldenn. Jm fall es aber nicht geschicht, sondern die angehaltene Persohn oder Guetere über 24 stunden in sein gewahrsamb bleibet. Soll er als ein Gewaltheter beklaget und mitt Geldtbuß oder sonst nach gelegenheit des falß gestraffet werdenn. Es soll aber auch der Gerichtsherr die gefangenen in gute verwahrunge nehmen und den Parteyen wieder dieselben Rechts verstattenn.

VII.

Wann ein Richter einen gefangenen zusaget das Leben zuschencken, wann er recht bekennen wirdt.

Es geschicht offte, daß die Obrigkeit den gefangenen zuerkundigung der Warheit zusaget, das Leben zuschencken, wann sie nur die Wahrheit bekennen. Auf welchen fall zu rechte sehr zweiffelhafftigk disputiret wirdt, ob eine Obrigkeit den gefangenen solche Zusage zuhaltten schuldigk.

digk. Und wiewoll vernunfftige Urſachenn verhandenn, warum die Obrigkeit ſolche Zuſage zuhaltten nicht ſchuldigk. So wollen wir doch daß die Zuſage der gewiſſen halber gehaltenn, und die Ubeltheter daßmahl am Lebenn nicht geſtraffet werdenn ſollen.

VIII.

Wann an eines andern Gutt zufelliger Schade geſchicht, wer denſelben abzutragen.

Wann eines andern Gutt bey einem andern zu ſchade kommt, ſtirbet, verdirbet, oder gar wegkkumbtt, und darunter gewöhnlich fürfellt, daß der welcher das Gutt unterhänden gehatt, einen caſum fortuitum und unvorſehnlichen Zufall, der ander aber des Innehabers ſchuldt und verwahrloſung anziehet, Und derhalben zweiffelhafftig, was in ſolchen fellen zu thun oder welchem theill Beweiß aufzulegen. Alß ſoll es dißfalß in unſerm Lande folgendermaſſenn unterſchiedlich gehaltenn werdenn. Erſtlich do das Gutt durch unverſehnliche kundtbare Gewaltt oder Verurſachunge anderer Leute, oder aber durch fremdt ohne Urſach angelegtes Feuer, Waſſer, Windt und Wetterſchadenn verdorbenn oder umbkommenn. So ſoll auf dem fall der Innehaber des Guts den ſchaden zubezahlen nicht ſchuldig ſeyn, das andere theill erweiſe denn, daß für ſolche Caſus fortuitos, des Innehabers Verurſachung vorhergegangenn. Do aber ſolche öffentliche Caſus nicht verhandenn, ſoll man auf dem Contract ſehen, darauf der Innhaber, das Gutt inne hatt. Iſt das verlohrne oder beſchedigte gutt einem aus freundtlichen willenn ohne Vorteill und genieß geliehen. So muß der Innehaber des guts beweiſenn, daß er Zuerhaltung deſſelben vleißiger, dann andere vleißige haußwirtte geweſenn. Solchs ſoll auch gehalten werdenn in allen andern fellen, darin einer zurechte leviſſimam culpam zu præſtiren ſchuldigk. Geſchicht aber ein Diebſtahl Brandt oder ander Schade in einem Miets Pfande Societet, oder dergleichen Contracten darin einer dolum latam oder levem culpam zuverhuetenn ſchuldigk, wie ſolche Mengell bey keinem Biedermanne vermutet werdenn. So ſoll der Mann welchem das verlorne oder verdorbene Gutt zuſtendigk, des andern Betrug, ſchuldt, oder das er ſo fleißigk nicht geweſenn, wie ſonſten ein fleißiger haußwirth das ſeine zuverwahrenn pfleget, wie Rechtt erwieſen, oder den Schadenn alleine ertragenn. Doch wann wir denn Innehaber des guts ezliche Anzeigungen und Vermutungen ſeiner verwahrloſung oder unfleißes verhandenn. So ſoll er ſich derſelben wann ſchon vom andern teill nichts könne erwieſen werden mit ſeinem Cörperlichen Eide entbrechen.

IX.

Wer des erſchlagenen Todt zu rechen und das Suhn Geltt zu nehmenn befugtt.

Wann ein thodtſchlagk geſchicht, wirdt woll nach Sächſiſchen Rechte auch in den benachtbahrtten orttenn dafur gehalttenn, da ſie alleine die Agnatenn deſſelbenn todtſchlages und Suhne Geldes annehmenn, und die Freunde der Spiel ſeit außgeſchloſſenn werdenn ſollenn. Dieweill aber in unſerm lande von alters hero, die nechſtenn Erbenn und freunde Mennlichs oder Weiblichs Geſchlechts, auch die Wittwenn ſich der ſachenn angenommen, beklagt und das Suhne Geltt genommenn, Solchs auch denn gemeinen beſchriebenen Rechtenn, welchs in unſerm Lande gehaltten wirdt gemeß. So ſollenn auch zur Peinnlichen Verfolgung und dem Suhne Gelde des erſchlagenen Wittwenn nechſte Erbenn und freunde, ſie ſeindt Mennlichs oder Weiblichs Geſchlechts, forthinn zugleich verſtattet werdenn, ſich auch darin, wie in der andern Verlaſſenſchafft, vermuge unſer Landes Conſtitution theilenn.

X.

Straffe der Gotteslåſterung.

Weill der Gottes leſterunge halbenn die ſtraffe bey Rechte und in den Reichß Verordnungenn, als in der Peinlichen Halß Gerichts ordnung cap. 106. auch in den Reichß Abſchiedenn Worms Anno 1495. Cöln Anno 1512. Ausſpurgk Anno 1530. außdrücklich verordnet. So laſſen wir es auch bey derſelben beruhenn. Diejenigen aber, ſo unſers Herrn Chriſti wunden, Marter, Leiden und Sacrament oder dergleichen fluchen, ſollenn andernn zum Abſcheu für den Kirchenn Raths oder Schenckheuſern ein Zeitlangk geſtellett, und darnach mitt gefengknis oder Geltt oder aber, wann keine Beſſerung erfolget, mit Vorweiſunge des Landes geſtraffet werdenn.

XI.

Straffe des Ehebruchs.

Weill die Hurerey in dieſen lezten Zeitenn allenthalbenn ſehr gemein wirdt, Und die ledige Weibes Perſohnen zu beſcheinigung Ihrer Unzucht einer Uberredung nottzucht oder Zuſage der ehe fürwenndenn. So ordnen wir, Wann ſich ein fall zwiſchenn ledigen Perſohnen zutreget, weill der Nottzucht perſuaſion oder Vorwendunge der zugeſagtenn Ehe, nicht vermuthlich, daß die Weibes Perſohnen, ſolche Uberredunge zum Beyſchlaff eheliche Zuſage oder Nottzucht beweiſenn oder in ſo viel vermutungen und Judicia darzeigenn ſollenn, daß daraus die Obrigkeit nachrichtunge, Grundt und Urſach habenn könne, wieder eine oder die andere Perſohn zu procediren. Findet man alßdenn aus dem Proceſſ, daß das Weib ſelbſt zur Nottzucht Urſach gegeben. So ſoll ſie als ein öffentliches unzüchtiges Weib, nach bedeckunge Ires heupts mit vorweiſunge, und der Mann mit Gefengnis oder Geldtbuß, oder aber nach empfindung der Sachenn eine oder beide Perſohnen, mitt harter Straffe beleget werdenn. Findet ſich aber aus dem Proceſſ, daß die Manns Perſohnen zur Nott- oder unzucht urſach gegeben, Und das Weib Inn Zeitt der Jungfrauſchafft oder Wittwen ſtandes guts Verhaltens geweſenn. So ſoll die obrigkeit wann das Beyſchlaffenn ohne Nottzucht geſchehen den theter dahin haltenn, daß er die

die Beschlaffene ehelige, oder Jr nach ihrem Stande und seinen Vermugenn, ein Ehesteur, auch do sie geschwengert dem kinde Underhalt gebenn, Und soll daruber noch mit gefengknis oder einer Geltbuß gestrafft werdenn, befindet sich aber eine nottzucht, so ist der theter mit dem Schwerdt zubestraffenn. Wann aber zwo ledige Persohnen hurerey treibenn, und das Weib eine gemeine unzüchtige Persohn, ob woll zurechte uff denselben fall keine sonderbahre straffe verordnet. So wollen wir doch, daß das Weib öffentlich vorwiesenn und der Mann mit Gelde oder Gefengknus gestrafft werdenn solle. Wann ein Ehemann oder Ehefrau Jhren Ehegattenn, Kinder oder Freundin, andern zur Unzucht prostituiret oder verkuppelt. Sollen dieselbe Kupler sie thuns geniessens halber oder nichtt mit staupschlagenn des Landes verwiesenn, auch die Persohnen, so Unzucht treibenn, als obgemelt nach Gelegenheit ihrer Verwirkunge gestraffet werdenn. Do aber fremde Persohnen zur hurerey Ursach gebenn darzu die Partt verkuppele, oder Beuden oder Heuser darzuleihenn, dieselben sollenn des Landes ewigk verwiesen werdenn. Welche Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt wieder Jhren willen entführen, oder benothzüchtigen, dieselben sollen mit dem Schwerdte gerichtet und Jhre Gueter der entführeten Persohn zugeeignet werdenn, weill auch ein rechter Ehebruch begangenn, wann zwo Eheleute unzucht mitteinander treiben, oder aber auch, wann eine ledige Persohn mitt einem Eheweibe Unzucht treibet, und zu rechte auf beide felle das Schwerdt verordnet, so lassen wir es bey derselbe straffe beruhenn. Und ob woll die gemeinen neuesten Rechte die Weiber mit der Straffe des schwerdts verschonen, und dieselben zur Busse in ein Closter vorteilenn, lassen wir passiren, wann die That alleine einmahl geschehen, daß anstat des Closter-Lebens die Persohn mit Staupschlegenn, des Landes verwiesen werde, do aber ein Weib den Ehebruch mehr dann einmahl begangenn, soll sie so woll als der Ehebrecher mit dem Schwerdt gerichtet werdenn. Wann aber ein ehelicher Mann mit einer ledigen Persohn unzucht begangenn, weill solchs zu Rechte für keinn recht Ehebruch zu achtenn, sollen die Persohnen mit Staupschlegenn des Landes verwiesen oder nach Gelegenheit des falles sonst willkürlich gestraffet werdenn. Es wirdt auch leider offtmahls Blutschande begangen, darin soll es also gehaltenn werdenn, wann ledige oder eheliche Persohnen, mit den Persohnen auf der niedersteigenden Linien Blutschande begehenn, sollen die Thäter beyderseits mit Schwerdt gerichtet werden, do aber solche Bluetschande zwischen Freunden oder Schwegerschafft der Seitlinien begangen wirdt, sie seindt ledigk oder ehelich, mitt staupschlegenn des Landes verwiesenn werdenn. Es möchte dann die Obrigkeit in fellen zwischen ledigen Persohnen, der Jugend oder anderer Umbstände halber die straffe linderen. Wann aber solche Blutschande in schein des Ehestandes geschicht, weill auf denselben fall der Straffe halber bey rechte ausdrucklich Verordnung geschehenn, lassen wir es auch dißfals bey derselben beruhenn. Wann ein Ehegatt sich unterstehet in stehender Ehe eine andere zu freihen, ist darauf das Beyschlaffenn geschehen, so soll die schuldige Persohn mitt dem Schwerdte vom leben zum tode gebracht werdenn, do aber der Beyschlaff noch nicht geschehen, soll das schuldige theill, wegen begangener leichtfertigkeit mit gefengknis, zeitlicher Vorweisung gestraffet werdenn. Ob auch woll des gewöhnlichen Lasters, welchs man Sodomiticum nennet, straffe nach Besage der Rechte das Schwerdt giebet, dieweill aber in der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnung im 116. Cap. über dis laster und sonst wann einer mitt einem Viehe unzucht treibet, die straffe des feuers verordnet, so wollen wir es auch dabey bleibenn lassenn.

XII.

Straffe der Mörder und Todtschleger.

Weill die Mordt und Todtschlege mancherley und der straffe halber über einen Jeden Todtschlagk in der keyserlichenn peinlichenn halßgerichteordnunge daselbst in 130. cap. und etzlicher folgendern klare und richtige Verordnung geschehen, als soll sich eine Jedere Obrigkeit in unserm Lande nach derselben richtenn, und darnach in unsern Gerichtenn und Schöppenstuelen gesprochen werdenn.

XIII.

Straffe der Diebe, Kirchenbrecher, Röber und Mörder.

Die Straffe der Diebe ist nach gelegenheit der Diebe und des Diebstahls ungleich, wirdtt auch jetziger Zeitt zum grossen theill anders dann nach gemeinen beschriebenen Rechtenn gebrauchet und gehaltten, darum ordenen und wollen wir, weill die Diebe in gantz Deutschlandt mitt dem Strange vom leben zum tode gebracht werdenn, daß es auch in unserm lande bey derselben Strafe beruhen solle. Wie hoch aber der Diebstall derowegenn die zum strange verurtheilet werdenn mugen, seinn soll, seinndt wir berichtet, daß mann in unserm Scheppenstuel zu Brandenburgk die zeithero auf zehn fl. werdt gesehen, und daß darauf gesprochen wordenn. Und weill solche Summa dem Ausgang dem Rechte gemeß, lassen wir uns gefallenn, daß unsere Schöppenstühle und Gerichte darnach sprechen muegen, doch sollen die Gerichte jedes orths in acht haben, ob der Diebstahl unter zehen fl. wirdigk, und uff ein oder mehrmahl geschehen, und sollen sich darnach im sprechenn und linderung der Straffe richtenn, wann aber der Diebstahl nur einmahl ohne Einbrechung geschehenn, undt über zehen fl. auf höchste nicht wirdigk, soll denn Gerichtenn unbenommen sein, solche straffe dißfals nach Gelegenheit und Umbstende der sachenn neben gedoppelter Erstattung des gestolenen Guts, zu lindern und zu mildern. Hetten aber die Diebe gesellschafft und es keme einem Jeden der Diebstall nicht auf zehen fl. hoch, so magk Jhnen auch die Straffe mit Staupenschlegenn und Verweisung gelindert werdenn, do sie aber den Diebstahl mit Einbrechenn begangenn hetten, sollen sie alle ohne Gnade mit dem Strange gestraffet werdenn.

Eben

Eben also sollen auch die heller und wachhalter wann sie vom Diebstahl zutheill bekommenn wie andere Ihre gesellen die Heupttheter mit dem strange vom lebenn zum tode gebracht werdenn. Strassenreuber aber ohne Todtschlagk, soll mann üblichenn Gebrauch nach, mit dem Schwerdtt richtenn, also auch die, welche andere leute kinder unzucht oder anderer sachen halber gefehrlicher weise entführenn, Kirchenbrecher aber und Bestehler der Rathsheuser, oder dergleichen gemeine Gutere sollen mit dem Rade zum Tode gebracht werdenn. Mit gleicher straffe sollen auch beleget werdenn, welche auf der strassenn neben den Raub die Leute todtschlagenn und ermorden. Wer eines andern deponirtes Guth, es sey gesiegelt oder nicht, gefehrlicher weise angreifft und von handen bringet, derselbe soll einem Diebe gleich gestraffet werdenn, do aber Jemandts, welchem ein gutt vertrauet, und in Verwaltung gethan wirdt, etwas gefehrlicher weise daraus entwendet und nicht zu Register bringet, lassenn wir uns gefallen, wann der Betrug und Schade unter 50. fl. daß alsdann derselbe neben der wiedererstattunge mit der Landesverweisung gestrafft werde. Wär aber die Summa 50 fl. soll er neben der Verweisunge mit staupen schlegen gestraffet werdenn, do aber der Betrug über 100 fl. soll er wie ein Dieb mitt dem strange gerichtet werdenn.

XIV.

Straffe der Zeuberer und Wahrsager.

Das schedliche Laster der Zauberei und Vergifftung hat zu Rechte und in der keyserlichen peinlichen halsgerichts ordnung daselbst im 109. cap. seine gewisse straffe, dabey lassenn wir es wendenn, und wollen, daß in unserm Lande und Gerichtenn dorin ohne linderunge der straffe ernstlich procediret werde. Dieweill auch das Weissagenn Schatzgrabenn und dergleichen abergleubischenn betriegerei gemein wirdt, undt dadurch die Underthanen sehr beschedigt und betrogen werdenn, als setzen und ordenen wir, daß solche Betriegerei in unserm Lande bey harter willkührlicher straffe von niemandts gebraucht werdenn sollenn, und sollen solche Ubeltheter andern zum Abscheu, dreymahl öffentlich am Prangenn gestalt und darnach vorweisenn werdenn.

XV.

Straffe der Mordtbrenner.

Welche vorsetzlich und muttwillig den leutten annstecken und brennen, sollen der peinlichen halßgerichts ordnung nach im 125 cap. mit dem feuer gestraffet werdenn.

XVI.

Straff der falschen muntzer.

Die Straffe derjenigen, so falsche Muntze machenn, oder dieselbe gefehrlicher Weise verendern, oder aber umbtragenn und verringern, ist zu rechte sonderlich in der peinlichen halsgerichts ordnung am 3. cap. ausdrücklich gesetzt, bey derselben lassen wir es auch in unserm Lande zugebrauchen beruhen.

XVII.

Straffe derjenigen welche Brieffe, Zeichen, Maaß oder Gewicht felschenn.

Wer falsche Brieffe, Marck oder Zeichen machet oder wissentlich gebrauchet, dieselbe verschencket oder andere falsche stücke begehet, der soll nach grösse des Betrugs vermuege der keyserlichen peinlichen halsgerichts ordnung im 107. und etzlichen folgendenn auch 112 cap. an leib und leben gestrafft werdenn, welcher aber falsche Gewicht, Maß oder Wahrenn wissentlich zum Betrugk oder Schade des nechsten brauchet, soll mit Ruthenn gestrichenn und des Landes verwiesen werdenn.

XVIII.

Vonn Vehdern und derselben Straffe.

Nachdeme die Leute hin und wieder sehr unwilligk werdenn, um Gelt und Geniesses halber, oder auch sonst aus brüderlichen Ursachenn, zuweilen auch gar unbilliger Zuspruch wegenn dürffen austretenn und Vehdes-Brieffe schreibenn, und damit Jr wieder theill Jhres eigenen Gefallens zu unzimblicher Vergleichung und Abtragk zwingenn wollenn; Wir aber in unserm Lande Gottlob Gericht und Recht habenn, dadurch einem Jedenn worzu er befugt wol geholffenn werden kan. Als ordenen und wollen wir, wann einer vermeinet, daß er von einem andern, er sey was standes er wolle, zur ungebühr beschweret, und derselbe solchs des Beklagtenn geburliche Obrigkeit, und wo Jme durch dieselbenn nicht geholffenn, unsern Cammer-Gerichts-Räthen, oder uns selbst beklagenn soll, so soll es an gebuerlichen einsehenn nicht mangeln, würde aber jemandts darüber unser und unsern Cammer-Gerichts-Räthenn oder anderer Under-Gerichte untersucht, oder wo Jhme doselbst ein billiger Bescheidt gegebenn wordenn, sich daran und an gleich und Recht nicht wollen genugen, und sich noch darüber bedreuliche reden hören lassenn, absagenn austretten, feindts Brieffe schreibenn, oder Brandtbrieffe hengen oder stecken, so haben unsere Erbeinigungs-Verwandtenn die Chur- und Fürstenn, der heuser Sachsen, Brandenburgk und Heßenn, von dieser Zeit wieder solche Vehder, und auch wieder alle, die so einem wissentlich hulffe, rath, anleitung, hausung, hegung undt andere Vorschube gethan, sich verglichen, daß dieselben alle, wann sie gleich noch nicht zugegriffen oder etwas mit der That begangenn hetten, als offentliche Landes Friedbrecher, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werdenn sollenn. Immassen solches auch in der keyserlichen peinlichen halsgerichts ordnung im 128 und 129 cap. ausdrücklich versehenn, derwegenn wollen wir über solche Vergleichung und Ordnung, ernstlich halten und wieder die, welche drauen, austreten, Vehdes-Brieffe schreibenn, Brandtzeichen steckenn oder den Vehdern in solcher Jren friedtbrüchigenn Beginnen mit schreibenn der Vehdes-Brieffe, hausen, hegen, underschleiffen, vorschuben, anleitunge oder forderung thun, mit der Straffe des Schwerdts unnachlessig verfahren lassenn, und sollen vor

Vehdes-Brieffe verstanden werdenn, wenn einer schreibet er solle sich mit Jme vertragen oder wolle dis und das thun, wann sich dasselbe nicht auf rechtsuchung, besondern auf thedtliche handelunge zeuchet. Unsere Schöppen zu Brandenburgk sollen auch darnach urteilen und sprechenn.

XIX.

Straffe der Landtzwinger und Vehder.

Die Landtzwinger und Vehder, welcher sachenn suchen, bedrauen und Vehden, damit sie den Leuten ires gefallens gelt abschätzen auch diejenigen, welche aus unbillichen Ursachenn sonsten andere bedrauen und berehden sie haben schaden gethan oder nicht werden vermuge der keyserlichen peinlichen halsgerichts ordnung mit dem Schwerdt gerichtet, do aber einer um ungerechtigkeit willen darzu veruhrsachet wurde und er hette noch keinen Angriff oder schaden gethan, so soll er, do ers begehret, vergleitet, die sache gehöret und zu billigkeit verabscheidet werdenn, hette er aber albereit uff sein Vehdenn schadenn gethann, soll Jhme in seinem Sachenn die Justicia wiederfahren; vor wegen seiner vorgenommener Gewalt aber, soll er mitt dem Schwerdt gerichtet werdenn, und soll solchs auf diejenigen verstanden werden, welche zu solchen Vehden wissentliche hülffe, rath, hausung, hegung und andern Vorschub gethan, hette er aber mit Brandtschadenn gethann, sollen auch mit dem Feuer vom leben zum tode gebracht werdenn.

XX.

Straffe der Auffrührer.

Weill in diesen lezten Zeitenn sich der ungehorsamb allenthalben heuffet, und man sich an gleich und recht nicht leichtlich genugen lesset. Als ist die Notturfft wieder die muetwilligen Aufwickler einsehen zuhabenn. Ordenen und wollen derwegen, wann einer wieder seine Obrigkeit beim gemeinen Mann ein gefehrlichen fürsazlichen und boßhafftigen Aufruhr erreget, und ers uberwiesen wirdt, daß derselbe nach Aussagung der Rechte und der Keiserlichen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung im 127. cap. mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Fielen aber gleichwoll die Sachenn zum vorsezlichen Aufruhr ezlicher massen Zweiffelhafftigk für. So mag dißfalß die Straffe nach Gelegenheit gelindert werdenn.

XXI.

Straffe der Verretherey.

Das schendtliche Laster der Verretherey thut nicht allein einer Persohn besondern öffters einem ganzen Lande unwiederbringlichen Schaden. Dieweill aber dißfalß in der Keyserlichen Peinlichen Halsgerichts-Ordnung im 124. cap. nottürfftige Straffe verordnet. Lassenn wir es bey derselbenn beruhen, Und wollen, daß in den Gerichts und Schöppenstuelen unserer Lande, darnach geurtheilet und gesprochen werden soll.

XXII.

Straffe der Ehren-Schender.

Das schmehen und Injuriiren, ist gar gemein und reisset ie lenger ie mehr ein, daß die Injurianten gewönlich nicht mehr dann mit blossen Abbitten oder Wiederruffen justificiret werdenn. Dieweill aber die Rechtslehrer in gemein dahin schliessenn, daß solche Abbitten oder Wiederruffen zu den Civill Anklagen gehöre, undt dadurch alleine den beleidigten Theille genug geschicht. Und dann zu rechte versehen, daß durch solche Civil Anklagen der Obrigkeit in Jhrer Criminal Straffe nichts benommen wird, Alß sezen und ordenen wir, wann schon ein Injuria durch ein Abbitt oder Wiederruff abgetragenn, daß die Obrigkeit und Gerichtsherren nichts desto weniger dem Schmeher und Injurianten in nachgesazte Straffe nehmen muge. Wann aber der Geschmeher mitt blosser Abbitte nicht zufriedenn, besondern Abtrag fordert, soll der Injuriant desselben auf Richterliche Ermessung abzutragen schuldig seinn.

XXIII.

Peinliche Straffe der *Injurien* und *Famos libell.*

In Injurien-Sachenn, Weill ein jeder Peinlich undt Burglich zuklagenn hatt, lassen wir die Burgliche Verfolgung auf die aussazung gemeiner Rechte und obgedachter unserer Verordnung beruhen. Würde aber einer, welcher einen andern mitt worttenn schandtbaren gemelden oder mit der That Injuriiret, Peinlich beklagenn, weill das schmehen gar gemein, und schier kein Ehrenzwangk gehalten wirdt. So wollen wir wann die schmehunge auf den schmeher außgeführet, und er dieselbe auf dem beledigten nicht erweiset, daß er nach aussazung gemeiner Rechte, nach Gelegenheit der Injurien, willkürlich biß auf das Staupschlagen und Landesverweisung gestrafft werdenn solle. Weil auch darneben die Schmeher zu rechte ihren Ehren verlustigk: So lassen wir es auch dabey beruhen, wann die ehrenruhr atrox das in Urtellsprechen auf Verlust der ehren iederzeit auch gesehenn werde. Also lassen wir es auch der straffe halber über die Famos libell bey der in der Keyserlichen Peinlichenn Halßgerichts-Ordnungk endlich beruhenn.

XXIV.

Von straffe derjenigen, die sich in anderer Leute Gueter zu höltzen, zu hüten, zu jagen, zu fischen oder sich ein Guet dazu sie Zuspruch habenn vermeinenn, mit eigener Thatt und Gewalt anzumassen unterstehen.

Wiewoll zurechte bey vielen schweren Straffenn verbotten daß keiner sich mit eigener That in eines andern Gueter eindringenn oder Jme in denselben Gerechtigkeit der Jagt, Fischerey, Holzung, hütung und andere zuzuziehen, sondern ein Jeder, was und worzu er berechtiget zu sein vermeinet, bey der Obrigkeit ordentlich suchen solle. So giebt doch die Erfahrunge, daß solche heilsame Rechte von eigennuzigen und muttwilligen Leuthen wenigk geachtet werde, Besondern wenn sie darzu Gelegenheit habenn können mitt Jhren Nachtbahren ohne Ursach zugreiffen, etwann auf in Pfandthauen huten oder fischen lassen, Und wann

wann sie solchs ein oder zweymahl begünstiget, daraus ein Proceß und Besitz anziehenn, Und dehnen welche das Ihre wieder solche zunötigung vorteidigen wollenn, das recht anbiethenn dürffenn. Wann aber solchs die höchste unbilligkeit. Alß ordenen und wollen wir, daß dieienigen welche sich iezo gemeldtermassenn zu Ihren Nachtbahren eindringen, nicht zu wiedererstattung und bezahlung, das was sie von einem frembden Grunde weggeführet oder Schaden gethan, ernstlich sollen angehalttenn, sondern mit solcher eigenthetiger Gewalt auch alles zurecht, das sie daran befugt zu sein vermeinen genzlich sollen verlustigk seinn. Wann sie aber kein Recht an den eingenommenen Fruchten haben. Sollen sie neben den Scheden dem beschedigten, so viel als das Gutt darin der Eingriff gethann wert ist, nach besage ausdrücklicher Rechte erstatten, darob unsere Rethe in der Verabscheidung oder Urteilsfassung dergleichen sachen auch ernstlich sollen haltten.

XXV.

Straffe des der sich außm Gefengknuß bricht.

Wann sich einer mit Gewalt außm Gefengnis bricht, hat er nach Besage der Rechte das Leben verwircket, Sollchs aber wollen wir auf die selle verstandenn habenn, die Leibesstraffe einführen, Und do der Gefangene albereit bekandt, oder auf Ime genugksahme indicia ad torturam verhandenn seinn. Sonstenn do die Straffe nicht zu leibe gehet oder des gefangenen Thatt und Schuldt ungewiß. Auf solche selle soll solchs außbrechen der gefangenen, oder der, welcher zu des gefangenen erledigung ursach giebt willkührlich gestraffet werdenn.

XXVI.

Welchergestalt wieder die flüchtigen Ubeltheter zuverfahrenn.

Der flüchtigen Personhen halber in Malefitzsachen, ist woll zu rechte verordnet, daß wieder dieselbigen mit beschreibung und einziehung der Gueter procediret wirdt. Ob dann auch woll an derselben statt an vielen örttern, sonderlich Sächsisches Rechtens, die verfestung und Achtserklerung in unserm Lande nicht allenthalben gebreuchlich, Als lassenn wir es bey der annotationen bleiben, und wollen, Wann ein Ubelthat begangen und der Theter flüchtigk, daß er solle ad domum oder peremtorie citiret werdenn in Sechßwochen uff einen benandten Tagk zuerscheinen und in sachen Verhör und billiges bescheidts zugewartten. Do er nun uff demselben Termin nicht erscheinen würde, soll die Obrigkeit und Gerichte macht habenn, alle seine Haab und Gueter zubeschreiben und uff ein Jahr langk in Verwaltung zunehmenn; Doch soll des flüchtigen Weib und Kinder davon nottürfftigen Underhalt verreichet, auch die Guetere in acht genommenn und gebuerlich berechnet werdenn. Würde sich aber die flüchtige Person auf fernere Citation Innerhalb Jahres frist nicht gestellenn noch sonst schrifftlich seine Unschuldt außführen. Auf denselben fall, do die That so groß daß daraus ein Confiscatio bonorum erfolgenn kan, Soll das halbe Theill der Gueter, so viel dem flüchtigen nach bezahleten schulden zustendigk den Gerichten heimfallen, und dem beledigten Theill nichts destoweniger sein Interesse und recht biß zu Ende zu procediren vorbehaltten seinn. Wann aber auf die That confiscatio bonorum nicht erfolgen kann. So soll sonstenn nach geschehener annotatione bonorum auf der Hauptsachenn, nach vorausgelauffener Jahresfrist biß zum endt Urttell verfahren, gesprochen und exequiret werden. Doch Mittlerweile biß zur Execution die Guetere sub annotatione bleibenn. Mann möchte sich dann sonsten mit den Gerichtten und Interessenten in andere wege vertragenn. Dabey es auch allenthalben soll gelassenn werden.

XXVII.

Wann ein Ubeltheter in seinem Hause oder do er gebohrenn angetroffen wirdt, ob er daselbst angegriffen und gestraffet, oder aber den Gerichtenn, do die That geschehen gefolget werden solle.

Ob woll zurechte es ingemein dafür gehaltenn wann ein gebohrner oder besessener Underthan an einem andern ortte eine Unthat begehet, daß dieselbe unthat an dem orte do sie geschehen gerechtfertiget, und der Theter, wann er schon bey seiner Erbherrschafft gefenglich eingezogen auf erfordern dahin remittiret werdenn soll. Und aber woll jetziger Zeit solche remission so wenigk als wann frembde delinquentenn einkommen, geschehen, besondern eine Jede Obrigkeit die sachen nicht ohne Schaden der Interessenten bey sich beheltt: dieweill nun solchs grosse Unrichtigkeit veruhrsachet. Als ordenen wir, daß in unserm Lande auf Ansuchen und erfordern die Iustitia in Criminall-Sachen an dem ortte do die That geschehen remittiret werdenn; und dazu ein Gericht dem andern auf einen gewöhnlichen Reuerß die gefangenen folgen lassenn solle. Was sich aber vor selle ausserhalb Landes begeben. Wann von den benachtbahrten örtern die gefangenen auf einen Reuerß hierin verstattet werden. Soll dergleichen hinwieder auch geschehen. Ausserhalb deme aber, sollen die gefangenen ohne Reuerß und sonderliche bewilligunge der Gerichts-Herrn keinem außm Lande gefolget werdenn. Geschehe aber durch die Interessenten keine Abeförderunge. Soll wieder den gefangenen in loco domicilii et originis wann darum von den Interessenten ansuchung geschicht, gebuerlich procediret werdenn. Geschicht aber von den Interessenten keine Ansuchung, wollen wir ungeachtet ezlichen wiederigen Meinung und Gewohnheit, wann genugsahme Indicia verhandenn, daß Jede Obrigkeit wieder den Delinquenten ex officio procediren solle.

XXVIII.

Wann ein Ubeltheter vor Erlegung der Straffe stirbett.

In Unklahren Malefitzsachen, darin durch ordentliche Anklage procediret wird, bleibet die Straffe des Ubeltheters nach seinem Tode auf

die Erbenn, so baldt der Krieg befestiget oder in ungehorsamer vorflucht des Beklagten der Kriegk für befestiget zuachtenn gesprochenn. In notoriis und klaren Malefizsachen aber, wann der Vorfluchtige durch den beledigten oder Interessenten beklagt, und er auf solche Klage, oder aber sonst durch die Obrigkeit ex officio innerhalb gewisser Zeit zuerscheinen personaliter ad domum, oder per edictum peremptorie citiret, doch ungehorsamblich aussenbleibet und darauf die Beschuldigung des ungehorsambs einkommen. Auf denselben fellen soll die straffe auf die Erben so sich seiner Erbschafft annehmen, so hoch sich dieselbe und das vermugen derselben Erbschafft erstrecket, kommen.

XXIX.

Nach welchs orts Recht ein Ubeltheter zu straffenn.

Begehet einer eine straffbahre Unthat, und derselb ist an einem andern ortt bürtigk oder besessen, und wird flüchtigk, Magk solcher woll ies des orths do er betretten oder beklagt wirdt, bestraffet werdenn. Jedoch soll die Straffe nach den Statuten, Rechtenn oder Gewohnheiten, welche zu der Zeit als die That geschehen an dem ortte gebrauchet do die Ubellthat geschicht reguliret werdenn.

Das fünffte Theill,

Vom Gerichtlichenn Process.

Tittell des fünfften Theils.

I. Was für felle in den Obergerichten gehörigk.
II. Zu den Unter Gerichten gehörig.
III. Strassen Gericht.
IV. Gericht über einen oder zwey Pauren in eines andern Ober und Nieder Gerichte.
V. Welchergestalt die Sachen bey den Obergerichten angenommen werden sollenn.
VI. Welchergestalt *pares curiæ* zu ordnen.
VII. Wenn Richtere oder andere Gerichts Personhnen verdechtigk.
VIII. Vorlagk armer Parteyen.
IX. Die *Advocaten* und *Procuratores* auf diese Ordnung und *Proceß* zuvereidenn.
X. Wehme des *procuratoris* oder *Advocaten* Verseumnis schade.
XI. Gerichts-Schreiber und *Notarii actorum.*
XII. Daß alle *Notarien examiniret*, und ins Cammer-Gericht *immatriculiret* werdenn sollenn.
XIII. Befehliche sollen anfenglich *cum clausula Justificatoria* ausgehenn.
XIV. *Commissiones* wie dieselben mit oder ohne die *Clausul* sembtlich und sonderlich verrichtet werdenn sollenn.
XV. Die *Commissarien* sollen *Copias* Ihrer *Commission* neben der *Citation* den Partten zuschickenn.
XVI. Eine *Citation* kan woll *in feriis* abgehenn.
XVII. Keine *Citatio* soll am Fest- oder Feuer-Tagenn *insinuiret* werdenn.
XVIII. Der Tag darin die *Citatio* geschicht oder *datiret* wirdt soll nichtt mit in die frist gerechnet werdenn.
XIX. Wenn der *Termin* auf einen Feyertag fellt, soll das Partt auf den nechsten unfeierlichen tagk erscheinenn.
XX. Ob Unmundige Kinder durch ihre freunde oder Vormunden zu *citiren.*
XXI. In klahren Sachenn kein Rechtlicher *Proceß* zuverstatten.
XXII. Welchergestalt Clare Siegell und Brieffe stracks zu *exequiren.*
XXIII. Welchergestalt der *Proceß* in Unklahrenn sachenn anzuordnenn.
XXIV. Wann die Partt auf beschehener *Citation* erscheinen und die Sache nicht richtig gemacht wird, welchergestalt der *Proceß* zu *dirigiren.*
XXV. Ob heupt *Summa* und *Interesse* in einem *Libell* zu *cumuliren.*
XXVI. Zu welcher Zeit die Parteien Ihre Person zu *legitimirenn* und den Vorstand zubestellenn schuldigk.
XXVII. Welchergestalt in Peinlichen Sachen der Vorstandt zubestellen.
XXVIII. Wann und welchergestalt die *Juratoria cautio* anzunehmen.
XXIX. Der Eidt vor Gefehrde wann und welchergestalt derselbe zuleistenn.
XXX. Straffe der Jungen welche den Eidt vor gefehrde nicht leistenn.
XXXI. Welchergestalt mit der Beweisung zuverfahren.
XXXII. Welchergestalt verlorne Brieffe zu *cavirenn.*
XXXIII. Ob Vertrage handtschrifften Canzlei, Ambts Rath oder Schöppen Bücher und *archiven* zu einer Beweisung genugksamb.
XXXIV. Wie es mit den kegen Beweiß zuhalten.
XXXV. Wie die Partt nach verfuercter beweisung *procediren* sollen.
XXXVI. Wann die Partt von den Sezen sollen *Copeien* fordern.
XXXVII. Von Urtell fassenn.
XXXVIII. Erpenns, welchergestalt dieselbe zuverstattenn.

XXXIX. Welchergestalt die Partt *appelliren* mögen.
XL. In was Zeit die *Supplicationen* und *appellationen*, so von den Under Gerichtenn an Uns oder unsern Cammer Gerichts Räthen beschehenn, sollen *insinuiret* und *Justificiret* werden.
XLI. Welchergestalt nach geschehener *Appellation* mit der *Justification* und andern sezen zu *procedirenn*.
XLII. *Appellation Instanz* soll wo muglich, sich im Jahr endenn.
XLIII. An uns soll zu *Suppliciren* und ferner keine *Appellatio* oder *Supplicatio* verstattet werden.
XLIV. Ob nach geschehener *Execution* die *restitutio in integrum nullitas* und dergleichen *remedia* zuverstatten.
XLV. Welchergestalt schulde halben ein Lehn Gutt zuverkauffenn.
XLVI. Welchergestalt die Gueter, so vielen verpfendet, zu *exequiren*.
XLVII. Kummer und Kummer Klagen.
XLVIII. Wann ein Vorstandt den beschlagenen Kummer eröffne.
XLIX. Ein Gerichts herr soll des andern Underthan umb Gelt schulde in seine Gerichte nicht *arrestiren*.
L. Von Pfendungenn.
LI. Wie die Landtreuter Pfanden und mit den Pfenden gebahren sollen.
LII. Ob die Pfandungen eine lauffende *præscription* verhindernn.
LIII. Von Pechte und Zinse wegen magk der Zinßherr selbst Pfanndenn.
LIV. Gezeugknis zu ewigen Gedechtnus.
LV. Ob und welchergestalt in *Criminal* Sachenn *per modum inquisitionis* zu *procediren*.
LVI. Von den Unkosten, so uff den gefangenen Ubeltheter und derselben Rechtsfertigung gehett.

I.

Was für felle in den Obergerichten gehörigk.

Alles was hohe Brüche seinn, welche mit halß oder andern Leibesstraffenn, auch mit Verweisung gestraffet werdenn, als Kezerey und Zauberey, kirchenbruch, Ehebruch, Nothzucht Sodomitische Laster, So jemandts bey einer Closter Jungfer, oder seiner angebohrnen Freundin geschlaffenn, eine Jungfrau oder Wittfrau entführet, oder sich zweymahl ehelich verlobet, Mordt, Raub, Brandt, Wegelagerung, Diebstahl über 3. schillinge, das seindt Vier argl. 6 pf. betreffendt. Wer zu obgemelten Ubelthatenn hülff und Beystand thut, Verretherey, Meineydt, der einen andern vergiebet, auch Stöße, tritt oder Würffe, daran ein Mensch stirbet oder gelehmet wirdt, friedtbrüche wieder daß Römische Reich, Landeßherrschafft oder Stadt, darin er gesessen oder wer darzu gerathen oder geholffenn. Item haußfriedtbrechen, thüren oder fenster frewentlicher weise beschedigen. Wer eines todten grab beschediget, oder vom todten Cörper etwas wegnimmet, wer einen Menschen verkaufft oder wegführet, falsche Brieffe schreibenn, falsch gezeugnus gebenn, falsche münze machen, oder darzu helffen, oder die Münze wissentlich ausgebenn Münz beschneidenn verringern oder schmelzen falsche Maaß gebrauchen, falsches Siegell machen. Wer sich für einen Grafen Freyherrn Ritter oder vom Adell oder Rittermäßigen außgiebet, der er nicht ist, der seinen Nahmen wapen gemerck oder Zeichen einen andern zuschaden verändert der eines heimlichkeit in Brieffen Ihme zuschadenn einem andern offenbahret Finantz und gaben giebet, daß er zum Ambt komme, oder wenn einer eine Finantz nimmbt das zu thuen oder zulassenn, was er sonsten zulassen oder zuthun schuldigk. Aufwiegelung wieder die Herrschafft, der Mahl-Beume verendert, der schentliche Schmehe Briefe tichtet, anschleget oder offenbahret, Wer einen so in der Acht, oder sonst ein Mißtheter ist, hauset oder heget, auch Beulen daraus Wunden werdenn. Mehr gehören zu den Obergerichten kampffbahre Wundenn, fleisch und andere Wundenn, und alle andere Brüche und Ubelthaten, die haupt haar, Leib und Lebenn oder andere Leibes straffe oder aber Verweisungen belangen. Item schlege, schelt wortt, so in Rechten atroces Injuriæ genandt werdenn. Wann auch von obgenandten Peinlichen fellen schon die Sachen aus Nachlaß des Richters mit Bewilligung des Partts, zu Gelt straffe gedehet, oder die Mißhandelunge nicht aus Vorsaz, besondern aus Verwahrlosung geschicht. So höret solchs und alle obgesazte felle, zu den Ober und halß Gerichtenn, Und sollen darin erörtert und justificiret werdenn.

II.

Zu den Undergerichten gehören.

Alle bürgerliche Contract sachenn, Gelde, Schulde, Guetere, liegendt, stehendt, oder fahrendt, beweglich oder unbewegliche, betreffendt, auch diebstahl unter 3. Schilling, das ist 4 argl. 6 Pf. darneben andere kleine Brüche, alß haarrauffen, Schlege die nicht tötlich seinn noch lembde bringenn, daraus auch keine Wunde wirdt, als braun, blau, Nasenblut, Maulschellen, Zehen bluthen, so nicht wackeln, auch andern blutrünste mitt Nägeln gekrazet oder sonst verlezett daraus keine Wunde noch lembde erfolgett schlechte lügenstraffen, schelltt wordte, oder andere schmach so nicht für atrox zuachtenn, Unzüchtigk, muthwillig geschrey, Messerzüge wann Jemandts dadurch doch ohne fleisch wunde beschedigt wirdt, Messer und verbottene waffen tragenn, verbottene wahren feill haben, verbothene Spiell spielen, wann ein Partt sich für Gerichte unzüchtigk oder ungehorsamb verhielte. Solche felle alle sollenn in die Under Gerichte gehörenn und daselbst gerechtfertiget werdenn.

III.

Strassen-Gericht.

Wann einer im Lande auf sein Lehn Gutt mit Ober und nieder Gerichten belehnet, soll er sich derselben darin, es sey in den heusern, auf den Gassen oder derselben feldwegs auf alle felle ungehindertt zugebrauchenn habenn. Doch weill strassen Gericht der Herrschafft Regall ist. So wollen wir uns auf den Landtstrassen der Obergerichte, wann dieselben durch unsere Lehn Leutte und Underthanen Gericht gehen auf 24 Schuch breitt uff die fürfallende felle vorbehalten habenn.

IV.

Gericht über einen oder zwe Pauren in eines andern Ober- und Niedergericht.

Wann einer in einem Dorffe die Ober und Niedergerichte und ein ander dorein einen oder mehr Pauren, mit Pechten Zinsenn, Dienstenn, Rauchhünern und anders hatt. So felt offt zweiffel für, wer über solche Pauren die Gerichte habe, und wie weit sich dieselbe erstrecken. Wiewoll nun dißfalß bey den Underthanen bis anhero unterschiedlich gehaltten, und an ezlichen örttern gewönlich darauf gesehen worden wer an einem Gehöffte das Rauchhuhn hett daß derselbe binnenn Zauns auch die Gerichte habe. Damit aber darin ein gewisser Unterscheidt und ordnung sey, So wollen wir daß dieselben, welche im ganzen Dorff, die Ober- und Nieder Gerichte habenn, auch über des andern Pauren und den feilenn Innerhalb Zauns, die Ober und halß Gerichte habenn. Die under und Nieder-Gerichte aber, wann der Gerichte in seinem Lehn-Brieffe gedacht oder der Erbherr von dem Underthan das Rauchhun hatt, Soll nach alter Gewohnheit der Erbherr behaltenn.

V.

Welchergestalt die Sachen bey den Ober-Gerichten angenommen werdenn sollenn.

Mann solle eine Jedere sache vermuge der alten Landes Reuerße und Rechte für seine ordentliche Obrigkeit lassenn, undt wann schon die Partt erstlich die Obrigkeit ersuchenn. Sollen sie doch wieder für die Undergerichte remittiret werdenn. Doch weill dißfalß in unser Altemarck in unserm hoff und landt Gerichte, auch an etlichen andern ortten, sonderlich Ordnungen und Gebrauche verhandenn, soll es dißfalß daselbst, auch dabey allenthalben gehaltten werdenn. Wann aber von dem Partt für den Under Gerichten zu dreyen unterschiedlichen mahlen geklaget, oder um schuz und rath gebethenn, und ihnen darauf in klaren sachenn nicht rechtenns verholffenn oder in unklahren die sache nicht zu rechtlichen Austrage bracht, So soll alßdenn das Partt woll macht habenn, Ihre negste Ober-Gerichte zuersuchen und bey denselben rechtens zuerholen und wann solchs geschehenn, Sollen die Untergerichte die Acten und Bericht den Obergerichten zuschicken, wie sie die sachenn befunden und wie weit sie darin procediret.

VI.

Welchergestalt *pares curiæ* zuverordnen.

In Lehns fellen wann der Lehnsherr mit seinem Lehnmanne streitigk, soll die Sache für die pares curiæ gehöret, und zu niedersezung die in Keyserlichen Rechten beschriebene Form, sonnsten aber mit fristenn, einbringungen der Seze und andernn processu, unsere Cammer Gerichts ordnung gehaltenn werdenn.

VII.

Wann Richtern oder andern Gerichts Personen vordechtigk.

Wiewoll in Keyserlichen und Geistlichen Rechtenn wiederliche meinung seinn, Wann die Parrt einen die ordentliche Gerichte, oder ein oder mehr Personen, dorin in verdacht nehmen, ob die Gerichte dadurch ganz können recusiret, und die Sache fur den Ober-Richter oder für arbitros electos gezogen werden. So ordenen und wollen wir, doch zu vermeidung allerley disputation, wann ein Partt ein oder mehr Personen von dem ordentlichen Gerichte für verdechtigk, und zimbliche Erhebliche Uhrsachenn anzeiget, daß alßdann zuvermeidung solcher Verdacht von uns unverdechtige Commissarien zugeordnet werdenn, welche die Sache selbst biß zu Ende beywohnen schuldigk seinn sollenn. Also wann Commissarien verdechtigk angezogen werdenn, magk das Partt zu derselben sachenn woll umb zuordnung anderer Commissarien anhalten, welche auch darauf verordnet werden, und neben den andern der sachen beywohnen sollenn. Ehe aber solche zuordnung geschicht, soll mit der Sachen, so ferne sie verzugk leidenn will, stille gehaltenn werden. Könte aber die Sache keinen Verzug leiden. Sollen die Commissirien zwo oder drey unverdechtige Personen zu sich nehmen und in der Sachen biß zu anderer zuordnung verfahrenn.

VIII.

Vorlagk armer Partheyen.

Wann ein armer Mann mit einem Reichenn zum processe des Rechten gedeihet, und der arme seines unvermugens halber nicht vermagk die Expens undt den Verlagk zum rechten zuthun, So soll der Verlagk des armenn vom Richter geschehen, doch soll der Arme zuvor einen Cörperlichen Eydt schweren, daß er des vermugens nicht ist, die Sache auf sein Unkost nicht außzuführen, Und da alßdenn die arme Parthey das recht gewinnet, magk der Richter in der Execution vor allen Dingen die aufgewandte Unkostenn wieder abziehenn. Do aber der Streit um ein nüzlich Gutt, und der arme hette gutte hoffnung und vermutung vor sich. So soll auf denn fall biß zu Außtragk der Sachen auf vorhergehendem Eyde der armen Parthey die Expens vom Gutt genommen werdenn.

IX.

Die *Advocaten* und *Procuratores* auf diese Ordnung und *Proceß* zu vereidenn.

Unsere Cammergerichts Rathe, sollen die Advocaten und Procuratorn, welche in unserm Cammergericht dienen wollenn, auf die ordnunge und die unsere erklehrunge und verbesserunge von neuen schweren lassenn, auch ein fleißiges und ernstes einsehenn habenn, daß sie derselben gehorsamblich nachlebenn, und wieder die, welche

the derselben nicht nachkommen und ihrer Gewohnheit nach, die Leuthe und sachen aufziehen, oder die Part in der güttlichen handelung oder im stande des Rechtenn in unnöthige Weitleufftigkeit verleitenn und einführen wollenn, mit Abforderung des Eydes malitiæ und wann sie sich nicht daran kehren mit verboth des practicirens und andern ernsten straffen unnachleßigk verfahrenn. Es beschweren sich auch unsere Underthanen höchlich daß sie durch die Procuratores in unsern Cammergericht und derselben Schreiber, desgleichen die Notarien trefflich übersezet werdenn. Dorauf ordenen wir, daß einem Procuratori der dem Partt in einem gutlichen Vorbescheidt vor unsern Räthen dienet, wo die sachen nicht gar groß vnd wichtigk, einen halben Thaler, und den Notarien zu verhörung der Zeugen, von einem jedenn Zeugen nicht mehr dann ein orts thaler, dem Schreiber aber von einem Bogenn darauf auf jeder Seite 20 Zeilen geschrieben 8 Merckische pf. oder einen halben Silbergr. soll gegeben werdenn, darüber dieselben die Partheien auch nicht sollen beschweren Umb verfertigung aber der Rechtlichen production werdenn sich die Partheyen mit ihren Advocaten oder Procuratorn nach Gelegenheit und große, Ihrer in der Sachen angewandten Mühe und Fleißes, selbst wissen zu vertragen, indeme wir doch wo sich iemandt beklaget, daß eht zur unbilligkeit übersetzet, auch gebuerlich einsehen wollen thuen laßenn. Dieweill auch ungelahrte leichtfertige Procuratorn manchen armen Mann verführen, sollen unsere Cammergerichts Räthe, deßgleichen die Gerichte in unserm Lande keinen nachgebenn vor dem Gerichte zu reden oder sachenn zu verführen, er habe dann im Rechten studiret, und könne das was es von ihm erfordert, von seinen Præceptorn Zeugnuß bringen. Alß auch offte arme Partheien vorkommen, welche ihre Notturfft selbst nicht vorbringen auch keinen Procuratorn lohnen können, sollen unsere Räthe derselben einen aus den Cammergerichts-Procuratorn zu ordenen, welchen sie es auferlegen, der soll solchs auf sich zu nehmen und bemeldter armen Parthey nicht mitt wenigerm Fleiß, denn wann sie Ihme Gelt geben, zu dienen schuldigk seinn, bey 30 thlr. straffe. Also mugen auch unsere Räthe, wann sich einer sonsten beklaget, daß ihme kein Procurator dienen will, dasselbe zu thuen befehlenn.

X.

Wehme des *Procuratoris* oder des *Advocaten* Verseumbnus schade.

Nachdeme die Unterthanen in Ihren Rechtsachenn offtmals von Ihren Advocaten und Procuratorn in Processt verseumet und in Schadenn ja zum offtern um die gantze sache gebracht werdenn, so setzen und ordenen wir, neben Versehung der Rechte, do die Partt durch ihrer Procuratorn oder Advocaten Verseumbnus in schade geführet werden, daß sie sich deßenn an derselben etholen mugenn, und sollen unsere Räthe sie auch darzu schleunigk verhelffenn: So sollen auch die Advocaten in Ihren Satz Schrifftenn sich der kürtze befleißigenn und allein was der sachen Notturfft, setzen, allen undienstlichen Uberfluß, und sonderlich die vielfeltigen Wiederholungen einerley Berichts oder Argumenta, damit sie die Bletter füllen abestellenn, sich auch bey 50 thlr. Straffe alles schmehens und scheltens kegen einander enthaltenn, do aber der Advocat oder Procurator des Vermugens nicht ist, daß sich das Partt, an Ihne oder seinen Erben erholen könne, ob woll auf dem fall zu rechte ungleiche Meinungen, so wollen wir doch, daß alsdann das beleidigte Theill in Subsidium wieder den Processt und ergangenes Urttel restitutionem in integrum bittenn und durch solchen wegk wieder einbringung Ihres Rechtens erlangen muge.

XI.

Gerichts-Schreiber und *Notarii Actorum*.

Unsere Gerichts-Notarien sollenn sich auch mitt Schreibenn also gefast halten, daß die Parteien über 10 tage nicht aufgehaltenn werdenn, oder jederer Parthey das Schreiberlohn desselben Satzes verfallen seinn. Also sollenn sie auch die eingekommene Setze fleißigk signiren, und welche zu spett einkommen, darauf allezeit verzeichnen wie lange sie zu spett kommen, und daß sie in quantum de jure angenommen wordenn; darüber sollen sie auch die Acta in guter fleißiger ordnung und verwahrung halttenn, auch der Bothen relationes, jedesmahl ad Acta registriten, und sonsten allenthalben den Processt unverzüglich fortfordern helffen.

XII.

Daß alle *Notarien examiniret* und ins Cammer-Gericht *immatriculiret* werdenn sollen.

Dieweill auch in unserm Churfürstenthumb und Lande, der Notarien halber in sachen grosse præjudicia und nichtigkeiten für fallenn, zu dehme ein jedet er sey frembt oder bekandt, tüchtigk oder untüchtigk, sich unterstehet Instrumenta zu machen, und sonsten die Sachen unförmlich zu dirigiren, Als setzen und ordenen wir, daß in unserm Churfürstenthumb und Lande hinführo keinem Notario verstattet werden solle, sein Ambt zu gebrauchen er habe denn zuvor unserer Regierung zu Cöln an der Spree oder zu Cüstrin sich præsentiret, und sey nach genommener Erkundigung, seiner Geschicklichkeit und Leben der örter approbiret und immatriculiret. Wann aber alhier sachen fürstossen, darüber ausserhalb landes instrumenta aufgerichtet, so sollen dieselben instrumenta in unserm Lande und Gerichten anderer gestalt nicht für kreffig gehalten werdenn, dann da die Partei den Gerichten darunter der Notarius gesessen, kundtschafft einlegen wirdt, daß der Notarius des orttes, für eine genugsahme qualificirte Persohn, auch seine Notariat-Sachenn des orts tüglich und paßierlich geachtet werdenn.

XIII.

Befehliche sollen anfenglich *cum clausula Justificatoria* ausgehenn.

Weill etzliche klagen für kommen, daß die Underthanen mitt geschwindenn scharffen befehligen

ligenn bedrenget und beschweret werdenn, so or- denen und wollen wir daß in unser Cantzelei in denn erstenn befehlichen allezeit die Clausula Ju- stificatoria nempe, do sich also verhielt, ein- vorleibet, und darauf vor allen Dingenn des Beklagten kegen notturfft gehöret werden solle und wann darauf das beklagte theill, mit seiner kegen notturfft erscheinet, soll der ausgegangene befehlich allein Citation stelle und Wirkunge haltten. Bleibt es aber auf dem bestimten Ter- min, außm, und es würde darauf vom andern theill der Ungehorsamb beschuldiget, so soll da- rauf der ausgegangene befehlich stracks an statt eines Urtells welchs in contumaciam gesprochen wirdt, sein Krafft erreichen, und darauf in con- tumaciam, als oben in part. 4. Const. 28. und unten in der 21 und 23 Constitution verordnet, procediret werdenn.

XIV.

Commissiones wie dieselben mit oder ohne die *Clausell* sembtlich und sonderlich ver- richtet werdenn sollenn.

Wann in einer Sachen Commissarien oder delegaten zu rechte oder zur guete geordnet wer- denn, mit den Clausuln sembtlich oder sonder- lich. So mugen auf dem Fall, do einer derse- ben Sache beyzuwohnen verhindert wirdt, oder sonsten zur Sache nicht kommen würde, die an- dern ohne dieses Beyseinn die Sache und Han- delunge vermuge der Commission, woll für die Handtnehmenn. Do aber auch schon bey der Commission obbemeldte Clausul nicht zufinden. Ordnen und wollen wir, das die Commissarien so zur stelle kommen; für sich alleine in der Han- delunge vermuge der Commission verfahrenn mu- genn.

XV.

Die *Commissarien* sollen *copias* ihr *Commission* neben der *Citation* den Partten zu- schickenn.

Wann in einer Sachenn Commissarien zur guete oder zur rechtlichen Verfassung geord- net werdenn, welche auf empfangene Commis- sion die Partt Citiren wollenn. Dieselben sol- len die Partheien Copiam Ihrer Commision zu schicken, oder in der Citation den Inhalt Ih- rer habenden Commision außdrücklich sezen und das original bey sich behalttenn.

XVI.

Eine *Citatio* kan woll *in feriis* abgehenn.

In den Feriis, welche die Rechte der Leute Arbeit halber verordnet, magk woll eine Citation außgehen auch præsentiret werdenn, doch daß dem gelahdenen ein unfeierlicher Tagk zu com- pariren ernandt und angesagt werde.

XVII.

Keine *Citatio* soll am Fest- oder Feyertage *insinuiret* werdenn.

An den hohen Fest- Feyer- oder Sontagen, welche in unserm Churfürstenthum zufeyern ver- ordnet. Soll in Gerichtlichen Sachen keine Citation mundtlich geschehen oder schrifftlich über- antwortet werdenn, wann schon in der Citation ein unfeierlicher tagk zur erscheinung ernandt, und dahin wieder eine Citation ausgehen würde. Soll dieselbe nichtig und unkrefftig seinn.

XVIII.

Der Tag darin die *Citatio* geschicht oder *datiret* wirdt, soll nicht mit in die Frist gerechnet werdenn.

Ob auch woll bey den Rechtslehrern weit- leuffigk disputiret wird, wann ein Partt durch die Obrigkeit citiret, oder aber sonst die Ord- nunge eines Statuts oder Gerichts den Partheien Tagefarth oder frist anordnet. Ob derselbe erste Tagk, darin die Citatio geschicht oder die er- scheinung verordnet, mitt in der lauffenden Frist zurechnen sey oder nicht. So ordenen wir doch daß die Frist der Erscheinung allererst den nechst- volgenden Tagk angehen und der Tagk der An- kundigungk zu der Frist nicht miteingerechnet wer- denn solle.

XIX.

Wann der *Termin* auf einen Feyertag fellt soll das Partt auf denn nechstenn unfeier- lichen Tagk erscheinen.

Wiewoll bey Rechte im Zweiffell gezogen wirdt, wann eine angesazte Tagefarth den Par- theien auf einen Feyerfest oder Sontag feltt. Ob geladene Theill zu compariren, und uff den nechst- folgenden unfeyerlichen Tagk zuerscheinen und der sachen abezuwarttenn schuldigk oder nicht. So ordenen wir doch um richtiger Volge des proces- sus willenn, daß sich die geladene Parteien des angesezten tages zuverhaltten, und auf den nechst unfeyerlichen Tagk der Handelung zugewartten schuldigk sein sollenn.

XX.

Ob unmündige Kinder durch Ihre Freunde oder Vormunden zu *citiren*.

Wann ein Unmundiges Kindt mit einem andern im Rechtferdigung stehet, wiewoll ezliche Rechtslehrer der meinung daß das unmundige Kindt könne citiret werden. So wirdt es doch zu rechte einhelliger dafür gehalten, daß wann citationes vonnöthenn, nicht der Unmündige, besondern seinn Vormundt, oder do er mit Vor- munden nicht versehen, seine nechsten Freunde citiret werdenn sollenn. Ohne das soll wieder die Unmundigen keine contumacia verwircket, oder Ihnen sonsten etwas zu schadenn gerichtlich gehandelt oder fürgenommen werden.

XXI.

In klaren Sachen kein rechtlicher *Proceß* zuverstatten.

Auch sollen unsere Räthe in sachen die offen- bahres und unzweifelhafftigenn rechtens, oder auf den Landesgebrauch gegründet, oder aber da clare Brieffe, Siegell, Verträge und Abschiede verhanden seinn, kein Theill zum rechtlichen Proceß verstatten, sondern macht haben, die- selbe

selbe abzuweisen und gebuerlichen Bescheidt darin zugebenn. Indehme sich dann ein Jeder die weitleufftigkeit und beschwerlichen Unkostenn des Rechtganges zuverhuten, Ihme selbst zum besten wirdt schiedlich undt volgigk zuerzeigen wissenn. Doch soll man auch wieder das beklagte Theill ungehört nicht stracks zur einweisung schreitten, besondern erstlich an das schuldige Theill um sachen zu pariren befehlich ergehen lassen. Würde sich aber darauf der Beklagte nicht finden. Soll anderweit befehlich am Landtreuther oder den Gerichten, darunter der Beklagte gesessenn, ergehenn, do er alßdann auch nicht folget, oder in klaren Sachen nichts erhebliches einbringen würde. So soll den Gerichtten oder dem Landtreuther, wann der Kleger seine forderung liquidiret, die endliche Execution befohlenn, dieselbe auch ins Werck gestellet und der Kleger in personalibus, so ferne der Beklagte sich in 6 Wochenn nicht findenn und richtigkeit machen würde, bey derselbenn erhalten werdenn. In realibus aber soll der Kleger in das Beklagte Gutt ex primo decreto eingewiesen und do sich der Beklagte darauf innerhalb 3 Monatten nicht findenn, und keine ehehaffte bescheinigen würde. Soll alßdann der Kleger an die eingewiesene Guetter ex secundo decreto angewiesen werdenn.

XXII.

Welchergestalt klare Brieffe und Siegell stracks zu *exequir*enn.

Als oben in dieser Constitution geordnet was in klaren Brieffenn und Siegeln befunden, daß dasselbe ohne den ordentlichen Process paratam executionem haben solle, darunter wollen wir auch gezogen habenn, was die außdrücklichen Textus der gemeinen Rechte, solchen Brieffen und Siegelln zuordenen. Ob woll solchs durch das Partt in den Verschreibungen nicht außdrücklich abgehandelt und abgeredet, nemlich wann Brieff und Siegell in den Ehestifftungen über Mittgifft und wieder vermachungen uffgerichtet werdenn. Dieweill die Mittgifften im rechten vielfeltig außdrücklich privilegiret. So sollen dieselben privilegia tacitæ stipulationis hypothecæ personalis actionis, und andere eben so woll paratam executionem habenn, als was sonsten der Mittgifft halber in der Ehestifftung außdrücklich verordnet. Also auch wann klare Siegell und Brieffe über verdingte Arbeit oder andere promissiones facti verhanden. Dieweill die Rechte den promissionibus facti die obligation ad Interesse außdrücklich zuordenen, so soll aufm fall der nicht haltung die förderung der Schade oder Interesse eben sowoll per executionem paratam ohne weitleufftigen Process geschehen, Als wenn die Vorschreibung davon außdrücklich meldung thette Also soll es auch in andern dergleichen fellen gehalten werdenn

XXIII.

Welchergestalt der *Process* in unklahren Sachen anzuordnen und die Ungehorsahmen zubestraffenn.

Do die sachen nicht allerdings klahr, besondern weiterer rechtlichen Anspuhr bedürffen. Als soll der Processus darin allenthalbenn volgendermassenn angestalt werdenn. Vor allen dingen aber sollen unsere Räthe auf die Sachenn und Felle acht haben, ob dieselben eines summarischen oder eines ordentlichen Processus bedürfftigk. In summarischen Sachen sollen sie Verhör und vleißige Erkundigung nehmenn, und darauf denselben ohne rechtlichen Process durch Abschiede oder Urttell abehelffenn. In den andern sachen aber sollen zur guttlichen Handelunge vermöge unserer Cammergerichtsordnung vorbescheidt angeordnet und die Partt citiret werdenn. Die Vorbescheide sollen an diejenigen so 10 Meillweges von unserm Hofflager gesessen 3 Wochen, an den weiter gesessenen 4 Wochenn, zuvorauß gehenn. Von den Cammergerichts Notarien ins Tagebuch auch die Relationes der geschwornen botten vleißig verzeichnet werdenn. Wolle aber eine Parthey den Vorbescheidtbrieff und andere Producta seinem kegentheill selbst zuschicken, soll sie angeloben, daß sie dasselbe unverzüglich in so viel tagenn als derselbe ungefehrlich erreichet werdenn kann, thuen und die Brieffe oder product nicht hinterhaltten. Es sollen auch die Notarien den Tagk, wann das partt die Brieffe von ihnen empfangen, gleichergestalt ins Tagebuch oder zu den Acten registrirenn. Darnebenn sollen die Partheien auch unausbleiblich erscheinen, oder do ehehaffte verhinderungen vorfallen, den Tagk zeitlich abschreiben, daß solchs der andern Partey noch vor seinem außreisen kann zuwissen gethann werdenn. Im fall aber do solchs nicht geschicht, soll das ausbleibende ungehorsahme Theill, uns iedesmahl 10 Thaler verfallen sein, Und dem kegentheill seine Unkosten erstattenn. Es soll auch gleich darauf ein ander Termin angestalt werdenn, die 10 thlr. Straffe einzubringen. Und sich mit dem erscheinenden Theill der Unkosten halber zuvertragen, und dann wegen der Hauptsache wie zuvor geschehen, Verhör, Handelung und bescheidts zugewarten. Die straffe aber soll das ungehorsahme Theill gewiß erlegenn, es möchte dann in demselben erweisen oder eidtlich erhaltten, daß es seines Aussenbleibens ware ehehafft gehabt, auf demselben fall geneust er seine Unschuldt billig, Frembde und Außlendische Personhen aber, sollen auf Ir ungehorsamblich aussenbleibenn ferner nicht gehöret werdenn, Sie haben den die obgemeldte Straffe und Expens erleget.

XXIV.

Wann die Partt auf beschene *Citation* erscheinen und die Sache nicht richtigk gemachet wird, welchergestalt der *Process* zu *dirigir*en.

Do die Partheyen in unklaren Sachen auf gehaltenen vorbescheide auf keinen Vertragk, darzu dann unsere Räthe Fleiß haben sollenn, oder sonst in richtigkeit können gebracht werdenn. Alßdann sollen zu so vielmehr schleunigen Außtrage der sachenn alle klagen anders nicht den articulirt und numerirt übergeben werden. Es soll auch der Beklagte uff solche articulirte Klage seine Exceptiones auf einmahl und neben denselbenn

benn in eventum auch auf ieden Articul der klage insonderheit wiederumb klare und richtige articulirte andtwortt durch die Wortt: glaube wahr, seinn oder nichtt, anzubringenn schuldigk seyn, Und soll durch solcher Antwordt, ob die woll in form einer gewöhnlichen litis contestation nicht geschicht, der Kriegk nicht weniger befestiget geachtet und dem Advocatenn, darüber das lis nicht contestiret zu disputiren undt process aufzuhaltenn und zuverrichten nicht nachgelassenn werdenn. Was auch iezo von den klagen geordnet, soll von der Wiederklage und derselben Antwordt desgleichen von allen Exceptionibus und Defensionibus verstanden und dasselbe alles um mehrerer Richtigkeit des Processus willen articuliret und numeriret eingebracht werdenn, Und sollen darauf die Partheyen von 6 Wochen zu 6 Wochenn gegeneinander vorsezen, und allezeit auf drey Saze zum Urtell schliessenn. Auch soll dieselbe frist der 6 wochen ohne gemeine berathschlagung unserer Räthe, nicht prorogiret werdenn. Do auch ein Theill, welchs gerne baldt zu ende wehre, seine Frist der 6 wochen verkürzen und vor der Zeit einbringenn wollte. Soll Ihme solchs iederzeit offenstehenn, und des kegentheils frist wiederum so baldt dieser einbracht angehen, der Beklagte soll auch in seinem ersten Saze alle dilatorias exceptiones einbringen und daneben stracks in eventum, wann Ihme dieselbe aberkandt den Kriak befestigen, oder es soll in contumaciam der Krieg vor befestiget gehalten undt erkandt werdenn. Jedoch sollen hierunter dieselben exceptiones welche man zu rechte lites finitas nennett nicht gemeinet seinn, dann dieselben, wann sie altiorem indaginem bedürffen werdenn dem Beklagten biß nach befestigung des Krieges zu deducirenn billig vorbehaltten.

XXV.

Ob Heupt-*Summa* und *Interesse* in einem *Libell* zu *cumulirenn*.

Obwoll zu Rechte zweiffelhafftig disputiret wirdt, ob in einer Klagen Heupt-Summa und gebuerliche Zinse zugleich gesazt und gebethenn werden könne. So ordenen wir doch, daß solchs woll geschehen müge, welchs auch in materia prioritatis statt habenn soll. Als wann einem unter den Gleubigern in der Haupt-Summa der Vorzugk zuerkandt wirdt, daß solchs auch auf den gebuerlichen Zinß zugleich mitt außgedrucket und gesprochenn, oder Je darunter verstandenn werden solle. Doch dergestalt wie davon oben im andern Theill in der 21. Const. weiter erklerung geschehenn.

XXVI.

Zu welcher Zeit die Partheien Ihre Persohn zu *legitimiren* und den Vorstandt zubestellen schuldigk.

Weill kundig welchergestalt die Partt Syndici oder Anwalden ihre Persohn zu legitimiren auch den vorstandt zubestellen. So wollen wir derhalben den Parteien keine disputationes verstatten. Besondern ordenen und wollen, daß eine jedere Partei die legitimation seiner Persohn, auch den Vorstandt welchen er zubestellen schuldigk, bald neben dem erstenn einbringen darstelle und producite. Und wann derhalben in termino Streit fürfallen solte. Sollen unsere Räthe daruber nichtt schrifftlich versezen lassen, besondern nach eingenommener Notturfft des grundes darauf bald decretiren, damit also noch in dem ersten Termin zur litis contestation geschritten werden muge.

XXVII.

Welchergestalt in Peinlichen Sachen der Vorstand zubestellenn.

Ob woll in peinlichen klaren fellen, do die straffe, an ehr, leib und leben gehet zu rechte verordnet, daß die sache zu Burgen handen nicht könne gestalt werdenn. Dieweill aber solchs in teutschland nicht ungebreuchlich, Als soll forthinn in der Obrigkeit macht gestalt seinn, peinliche Burgkschafft aufzunehmen und soll nicht desto weniger die Sachenn in peinlichen stande bleibenn.

XXVIII.

Wann und welchergestalt die *Juratoria Cautio* anzunehmenn.

Wir ordenen und wollen auch, wan fremde oder andere Persohnen, so in den Gerichtenn mit unbeweglichen Guetern nicht besessen, noch Burge zu wege bringen können, fur Gerichte zu klagen und zu thuen habenn, daß sie mit der zu rechte verordneten, Cautione juratoria des Gegentheils vorwiederung ungeachtet gehöret werdenn sollenn. Undt ob woll die Partt und Procuratorn offtmahls ein streit erregen und wollen, daß das Partt zuförderst schweren solle, daß es allen muglichen Vleiß angewendet, doch keine Burgen bekommenn können, So wollen wir doch daß Meineydt zu vermeidenn, die Partt so weit nicht sollen gedrungen werdenn, besondern wann einer einen Eidt thutt, daß er glaube, daß er leichtlich keinen Burgen haben kan, soll er damit gehöret und weiter nicht bedrenget werdenn.

XXIX.

Der Eidt vor Gefehrde, wann und welchergestalt derselbe zu leistenn.

Dieweill auch über Leistung des Eides vor Gefehrde die sachen offt gar lange und gefehrlich aufgezogen werden, sollen beyde Theille ohne einige vorgehende rechtliche erkentnis baldt im Anfange schwehren, und sollen derwegen die Cammergerichts-Schreiber, wann sie dem beklagten Abschrifft der klagen zu schickenn, klegern und den beklagten bescheidenn, daß sie auf einen benandten gewissen tagk erscheinen klegern den Eydt vor Gefehrde leistenn und vormittelst desselben seiner articulirten klage reproducirenn, auch gewarttenn solle wie der Beklagte gleicher Eidesleistung seine Antwort darauf einbringet. Beklagter aber was kleger alsdenn thun wirdt, ansehen und gefast seinn soll den Eidt calumniæ seines theils gleicher gestalt zu schweren, und bey demselben alle seine aufzügliche Exceptiones so viel

viel er derselbenn hat, und damit zu gleich auch auff die klage vom Artickeln zu Artickeln klare und richtige schrifftliche Andtwort alles articuliret einzubringen. Mit der Verwarnung, wo kleger oder beklagter ungehorsamblich aussenblieben oder erscheinen und den Eidt nicht leistenn würden, daß alsdann auf beschuldigung des ungehorsahms, vermuge dieser ordnung rechtliche erkentnus ergehenn und eroffenung und anhörung solchs Urttels darauf peremptorie bescheiden solle. Solche und andere Citationen sollen die verordnete Cammergerichts-Schreiber alleine mitt geschwornen Cammergerichts-Botten bestellenn, und unrichtigkeit des Processus zu verhüten, derselben Relationen und alles was in Gerichtshendeln befohlenn wirdt, bey Verlust ihres Dienstes jederzeit mit Fleiß zu den Acten registriren. Damit auch die Partheien solchen Eidt folgendts im Processt desto mehr in Acht habenn, sollen sie denselben nicht durch einen Anwaldenn, sondern in der Persohn selbst leisten. Und ob die sachenn ein Commun belangeten, sollen zum wenigsten die regierende Burgermeister mit zweyen der Eltesten Raths-Herrn, welche um die Sache am meisten bewust und dem Syndico oder dem Stadtschreiber in Ire selbst oder auf Ihre genugsahme Vollmacht, in des gantzen Raths-Seele, die Pauren in dörffern aber, alle selbst schweren, unter der unmündigen Vormunden oder vielen Brudern, sollen auf der Vollmacht der andern die schweren, welche der Unmundigen oder der andern Bruder sachen am meistenn unter henden habenn und sonderlich die, welche die Rechtfertigung treibenn, und wo darunter unterschleiff oder Aufzugk gesucht, sollen sie alle zu schweren schuldig seinn. Also sollen auch wo einer oder mehr Brueder Vormunden oder andere litis consorten auslendisch wehrenn, um der Anwesenden willen, die sachen nicht abgezogenn sondern der Eidt von den Anwesenden genommen und in den Proceß nicht weniger fortgefahren, und wan die Abwesenden heimkommen, der Eidt von Ihnen geleistet werdenn.

XXX.

Straffe derjenigen welche den Eidt vor Gefehrde nicht leistenn.

Und weill wir endlich wollen, daß die Juramenta calumniæ alsobaldt auf befestigung des Krieges im ersten Termin geschworen und keinesweges prorogiret werdenn sollen, Als ordenen wir weiter darauf, wann ein Partt den Eidt vor Gefehrde zu leisten citiret, in termino ungehorsamblich aussen bleibet. Wann darauf der ungehorsame beschuldigt, daß das gehorsame theill alsbaldt ex primo decreto in ein stück Guts des ungehorsahmen eingewiesen und daraus nicht gelassen werdenn solle, es habe denn das ungehorsame theill den Eidt geleistet, und dem Partte die Expens desselben Gerichts und uns 10 rthlr. Straffe erstattet, doch wann das ungehorsahme theill mitt seinem cörperlichen Eide beteuren könte, daß ihme unversehnliche Leibes-Kranckheit oder dergleichen unmeidtliche Ehehafft zugestanden, soll er mit obgemeldter Straffe verschonet bleiben, doch den Eidt in continenti schweren. Würde aber ein Partt in Termino erscheinen, und sich ausdrücklich erklehren, daß es den Eidt vor Gefehrde nicht schweren, oder aber es erklehrte sich vor dem Termino, daß es nicht erscheinen oder schweren wollte. Auf denselben fellen soll solchs Partt vermuge der Rechte pro confesso erkandt und darauf alsbaldt ein Endt Urtell gefast und publiciret werdenn.

XXXI.

Welchergestalt mit der Beweisung zu verfahrenn.

Wann man mitt dem Juramento calumniæ richtigk, do alsdann weiter Processt vonnöthen, soll alsbaldt zum Beweiß geschrittenn werdenn, und wann streit, welchs theill den Beweiß auf sich zu nehmen schuldigk, vorfiele, so sollen unsere Räthe mit Verzögerung der Sachen die Partheyen nicht weitleufftig disputiren lassenn, sondern decretiren, welcher den Beweiß vor die handt zu nehmen schuldigk, und darauf soll Beweiß und kegen Beweiß, so schleunig als muglich gefordert, und keine Frist ohne eidtliche erhaltene Ehehafft gegeben oder verstattet werdenn. Weill auch bey solchen probatoriis offtmals die Part und Advocaten viel neue Ausfluchte und quæstiones herfürbringenn, und dadurch die Sachen mercklich uffgehaltenn werdenn. So ordenen wir, daß darüber unsere Räthe keine schrifftliche Versetzung gestattenn, sondern wann die Parteyen gehöret, darüber alsbaldt, was sich die Partt zu verhaltenn decretiren sollen. Insonderheit aber sollen sie die übermeßige Anzahl der Interrogatorien abeschaffen.

XXXII.

Welchergestalt verlorne Brieffe zu caviren.

Do ein Gleubiger die heuptverschreibung über seine Schuldt verlohren, oder dieselbe Ihme unwissent sonsten von Handenn kommen, auf den fall so der Gleubiger solchs mitt seinem cörperlichen Eide auf sein Gewissenn erhaltten, und dem Schuldener caviren, do er die heupt verschreibung bekommen würde, daß er Ihm dieselbe zustellen wolle, so soll der Schuldener auf den fall, wann sonsten die schult richtigk, darauf die Zahlung ohne weigerung zu thun schuldigk seinn.

XXXIII.

Ob Verträge, handtschrifften, Cantzley, Ambts-Rath oder Schoppen-Bucher und *Archiven* zu einer Beweisung gnugsamb.

Wir setzen und wollen auch, daß die Verträge und Vorschreibungen, so mit des Principals und zweyer gezeugen Siegell oder handtschrifft underzeichnet, wann die Siegell oder Unterschrifft richtigk zur Beweisung genugsamb

seinn sollenn. Also do ein Vertragk oder handelung inns Raths, Ambts, Gerichts, oder Scheppenbuch einverleibet oder gezeichnet, so ist alsdann das Vidimus oder die kundtschafft so daraus gegeben wirdt, zur Beweisung gnugsamb. Doch soll in solchen Büchern ohne der Partt willen nichtes einverleibet oder gezeichnet, dieselbe auch jederzeit auf den Embtern, Rathsheusern oder auf Dörffer in den Kirchen oder bey Ihren Junckern in guter Verwahrung genommen werdenn. Imgleichen weill von Alters her in unserm Churfürstenthumb gebreuchlich herkommen, daß vielmahl über keuffe und Verträge die Partt nicht mehr als ausgeschnittene unversiegelte Recess und Zettel aufrichten, so soll demselbigen forthin auch vollkommenen gleuben gegeben werdenn. Doch daß hinführo solche Recess do die Partt nicht Siegell hetten oder schreiben könten, in des Ambts-Raths-Gerichts-oder Schöppen-Buch verzeichnet werdenn, es wären dann keine handelungen welche über 20 oder 30. thlr. werth nicht betreffen, so sollen die darüber ausgeschnittene Zettell, der Parteien handelung genugksamb bekrefftigen, oder dem kleger die förderung auf Gutt bedüncken der Obrigkeit auf seine Eidt zu erhaltten zu gelassenn werdenn, Also sollen auch die Handtschrifften, Reuerße und Recognitiones so einer von sich giebet, welche gesiegelt und underschrieben seinn, do Siegell und Underschrifft richtig befundenn werdenn vollkommenen glaubenn einführen. Doch hatt solchs nach Besage der Rechte nicht statt respectu tertii: Dann auf dem fall soll die handtschrifft zum wenigsten mit zweier gezeugen Underschrifft unterschrieben seinn. Was nun aber also in allen obgesatzten und dergleichen klahren Urkunden, Brieffen und Siegelln gefunden wirdt, dasselbe soll ohne einigen rechtlichen Proceß exequiret werdenn. Es möchte dann dawieder das kegentheill klare Quitanzen oder sonst exceptiones solutionis, compensationis, transactionis, pecuniæ non numeratæ, rei non solutæ, cessionis, præscriptionis und dergleichen exceptiones litis finitas habenn. Auf denselben fall sollen die Sachenn auch ohne Proceß zum Bescheide gerichtet werdenn, Es wehre dann daß sie altiorem indaginem bedürffeten, alsdann sollen sie stracks zum Beweiß und fernerm schleunigen Proceß vorabscheidet werden. Als man auch von altershero über die Lehn und gesambte handt nicht mehr dann eine Verzeichnus, darin die Lehn und gesambten Lehnsvolger verzeichnet werden, gehaltten. So sollen noch forthin solche Lehn Register durch einen geschwornen Lehns-Secretarien gehalttenn, und denselben volkommenen glauben gegeben werdenn. Es sollen auch die Lehn-Brieffe in der form wie sie biß anhero aus der Cantzelei gegeben weiter gefasset volnzogen, und in Lehnns-Sachenn zur Beweisung genugsahm geachtet werdenn.

XXXIV.

Wie es mitt dem kegenbeweiß zuhaltenn.

Das theill welchs kegen Beweiß führen will, soll so baldt es des kegentheilß Beweiß-Articell bekommen in den nechsten 6 Wochen seine kegenbeweiß Artickell übergeben. Darauf sollenn dann alßbaldt Commissarien und Notarien verordnet werden, dasselbe kegengezeugknis zuvolnführen, welche auch damit ungehindert also verfahren sollen, da dasselbe kegengezeuchnus des andern theils zugleich publiciret werden muge.

XXXV.

Wie Parrt nach verführeter Beweisung *procedi*renn solle.

Wann Beweiß verführet und publiciret, Soll den Partheyen die heuptsache mit 3. Sätzen von 6. Wochen zu disputirenn verstattet seinn, Auch in der Zeit den Partheyen ohne eidtliche erhaltung der Ehehafft keine dilationes oder prorogationes verstattet werdenn, welchs theill auch mit einlegung in den 6. Wochenn seumigk wirdt, soll iedesmahl 10. thaler zur straffe, und seinem wieder theill die Expens, do er einige derhalben aufgewandt zuerstatten schuldigk seinn.

XXXVI.

Wann die Part von den Sätzen sollen Copeien fordern.

Weill auch die Partheyen offtmals die Abschrifft der Säze zu verzögerung der sachen beim Notario liegen lassen. So ordnen wir wann ein Saz einkommen, daß einjeder davon alßbaldt oder zum lengsten innerhalb 10. tagen Abschrifft fordern solle, thut er nun solchs nicht, soll Ihme nicht destoweniger von den zehenden Tag an seine frist der 6. wochenn anlauffenn, Und Ihme ohne erwiesene Ehehafft keine weitere Frist verstattet werdenn.

XXXVII.

Von Urtellfassenn.

Wann nun die heuptsache mit 3. Sätzen disputiret oder eines jeden Zeit der dreyer friste aus, und also in der Sachen von den Partheien oder in contumaciam zum Urtell beschlossenn. Sollen unsere Räthe darin unverzuglich selbst sprechenn oder die Acta inrotuliren und an unverdechtige örtter zuversprechen auf der Partt Unkost verschicken. Doch wann es alleine umb ein Interlocutorium zuthun, sollen sie selbst sprechen, domit der Proceß so viel schleuniger gefördert werde. Weill aber auch offte in Verschickung der Acten zwischen den Partheien streitt fürfellt, wohin die schickung zuthuen. Als soll es bey unsern Räthenn stehen, wann sich die Partt nicht vergleichen können, dieselben auf Ihren Unkosten vor sich an einer oder mehr Universitäten und Schöppenstühlenn zuverschickenn. Doch sollen die Partt und Advocaten zuförderst auf den Eidt angehalten werdenn, außzusagen welche Universität oder Personen sich zuvor in der sachenn ersucht, damit sich unsere Räthe in Verschickung der Actenn darnach allenthalben zurichtenn.

XXXVIII.

Expens welchergestalt dieselbe zuerstattenn.

Wiewoll der Gerichts Kostenn halber zu Rechte ausdrücklich versehen, wann ein theill zu rech-

rechtenn gutt ursach gehabt, daß dasselbe in die Expens nicht vertheilet werde. Dieweil aber iezigerr Zeit das hadern und rechten sehr überhandt nimbt, Und gleichwoll in Urthellsprechen auf die Expens selten mit Fleiß gesehen wirdt, So ordenen und wollen wir daß forthin im Urtell fassen darauf so viel mehr und fleißiger Acht gegeben werde, damit das Unschuldige teill der Expens halber nicht in Schaden stecken bleibe. Sonderlich wollen wir wann die Partheyen einander in Contracten oder für Gerichte die wiedererstattung der Expens vorwilligen, daß alßdenn die Expens, ungeachtet daß zurechte der zugesagten Expens halber es anders gehalttenn wirdt, im Urthell nicht sollen übergangen werdenn.

XXXIX.

Welchergestalt die Partt *appelliren* mogen.

Wann nun in den Undergerichtenn, oder fur unserm Cammer oder Hoff Gerichte ein Urtel ergangen, Weill bey Zeiten unsers Herrn Groß Vatern und Vatern, in üblichen Gebrauch gehaltenn daß in continenti mündtliche Appellationes, sowohl als schrifftliche angenommen worden. So soll es forthin auch also gehalten werdenn, Also soll auch die Appellatio zuleßig seinn, wann sie schon von einem Notario geschehen, aufm fall do sich das Partt vor dem Richter zubefahrenn oder der Appellant den Richter nicht haben kan. Und do einer mündtlich appelliret, soll er Apostolos undt kundtschafft seiner gethanen Appellation förderlichst den Obergerichten einbringen. Wann aber einer nicht auf stehendem fueß besondern hernacher appelliret soll solche appellatio in scriptis geschehenn.

XL.

In was Zeit die *Supplicationen* und *Appellationen* so von den Undergerichten an uns oder unsern Cammergerichts-Räthen beschehen, sollen *insinuiret* und *Justificiret* werdenn.

In den Supplicationen von dem Geistlichen Consistorio oder von unsern Quartahl-Gerichts-Räthen an uns selbst und den Appellationen die von andern Undergerichten im Lande an unsere Cammergerichts-Räthe beschehenn, werden die sachen auch sehr aufgezogen. Dieweill dieselbenn zulangk sahm und nicht ehe, dann wan wieder die Appellanten die Execution befohlen wirdt insinuiret oder Iustificiret werdenn. Demselben vorzukommen sollen die, welche von unsern Consistorial oder Quarthalgerichts-Räthen an uns supplicirenn, auch die Appellanten, welche von den Undergerichten, in unserm Cammer-Gericht appelliren wollenn, solchs von Zeit ihrer Wissenschafft an, innerhalb 10 Tagenn thuen, alßbaldt apostolos bittenn, und dieselbe unsern Cammer-Gerichts-Räthen in den nehsten 14 Tagen von dato der Apostoln überantworten, Und darauf sollen unsere Räthe, wo sie die Appellation annehmen, inhibition ausgehen lassen, Auch dem Appellanten auferlegenn, daß er seine Notturfft in Cammergerichts-Frist einbringe, Und die Abschrifft der Acten erster Instanz neben der Iustification von den Appellanten zugeschickt und ferner vermuge der Ordnung verfahren werdenn, Würde der Apellant aber in ietzo bestimmter Zeit seine Appellation mitt den Apostoln auch die Justification derselben mitt den Acten erster Instantz nicht einbringen, und es also an Ihme mangeln, soll die Appellation pro deserta und verloschen geachtet, auch dergestalt von unsern Cammergerichts Räthen erkandt und mit der Execution verfahren werdenn.

XLI.

Welchergestalt nach geschehener *Appellation* mit der *Justification* und andern Sätzen zu *procediren*enn.

Es soll ein jeder Appellant auch in seiner Appellation die Ursachen seiner Beschwerung außdrücklich sezenn und dieselbe zu verlengerung des Processus nicht biß zur Iustification spahren, und wann der Appellation-Zettell, gerichtlich überantwortet, so soll derselbe vor eine Iustification-Schrifft geachtet werdenn. Wann auch darauf von den Obergerichten die Appellation angenommen wirdt, Sollen an den Undergerichten alßbaldt Inhibitiones geschehen, die Acten abgefordert und darauf von den Partheien von 6 Wochen zu 6 Wochen mit dreyen Sätzen verfahren, auch damit in der Sachen zum Urtell geschlossen werdenn.

XLII.

Appellation-Instanz soll wo müglich sich im Jahr enden.

Die Appellation-Process werden von den Parteien nicht weniger als der Process erster Instanz zubeschwerung und Verderb der litiganten lange aufgehalltten. Dieweill aber zu rechte verordnet, daß eine jede Appellationsache innerhalb Jahres frist zu ende gebracht, und daß dasselbe Jahr nicht auf zwe Jahr solle prorogiret werdenn, es sey denn daß der Appellant oder Appelat eine rechtmeßige Verhinderung darweise, auch datneben anfangs der Verhinderung protestiret habe. So lassen wir es auch bey solcher Aussazunge der Rechte bleiben. Doch mit der erklehrung, do die verhinderung im andern Jahre baldt aufhöret, daß dem verhinderten teile nicht lengere frist die Appellation zu ende zubringen gegeben werden solle, dann so lange seine Verhinderung wehret. Doch sollen hierin die 2 Jahr nicht überschritten, noch dieselbe Instanz lenger prorogiret werdenn, Und sollen sich auch unsere Räthe in fristgebung hiernach allenthalben zurichten habenn.

XLIII.

An uns soll zu *suppliciren* und ferner keine *Appellatio* oder *Supplicatio* verstattet werdenn.

Von den Appellationibus in welchen von unsern Räthen erkandt wordenn, magk noch einmahl innerhalb 10 Tagen an uns suppliciret werdenn, doch soll darin allermassen, wie oben im Appellation-Process gesezt, schleunigk zum Urtell verfahren werdenn. Wann aber in derselben Instanz erkandt, soll von demselben Urtell in unserm Lande unseres und der Herrschafft des

Churfl. Hauses Brandenburgk herbrachten Regalien, Privilegien und löblichen gewonheiten nach, weiter an keinere ortte appelliret, besondern die Urttell exequiret und darüber den Parten keine revisio actorum verstattet werdenn.

XLIV.

Ob nach gethaner *Execution* die *restitutio in Integrum*, *nullitas* und dergleichen *remedia* zuverstattenn.

Wann nun die Executio geschehenn, und das gewinnende Theill sein Recht weg hatt, Weill die Rechte den Parteien darüber noch etliche remedia als Supplicationes post decennium, restitutiones in integrum, viam nullitatis, Implorationem officii Judicis und dergleichen vergönnen. So lassen wir Ihnen dieselbe hiemit auch frey, doch anderer gestalt nicht, dann da die Beschwerung etlichermassen aus den Acten deduciret werden kann, Und das Partt zuvor Juramentum calumniæ schwere, daß es solche wege nicht gefehrlicher weise zu mutwilliger vorstreckung des Processus vornehme auch eine gnugksame Caution thue, Wann es der Sachen verlustigk, daß es uns .. Taler, welche von uns nach Gelegenheit der Sachen iederzeit arbitriret undt ernandt werdenn sollenn, zur straffe und dem Partt seine Expens erlegen wolle. Dakegen soll auch das gewinnende Theill einen genugsahmen Vorstandt machen, wann sichs begebe, daß das ander Theill die sache erhielte, alles was es in der Execution bekommen und Ihme aberkandt wirdt wiederumb abezutrettenn und zuerstattenn.

XLV.

Welchergestalt Schuldehalber ein Lehn-Gutt zuverkauffenn.

Weill uns zum öfftern angelanget, daß sich viell unsere Underthanen von Lehnleute durch Burgschafften oder andere unglückliche Zufelle, auch wohl dahero, daß sie sich an Irer Adelichen Nahrung nicht genugen lassenn, sondern in andere gefehrliche Hendell stecken, in solch unvermugen kommen, daß sie zuweillen auch so viell schuldigk werdenn, als all ihr gutt werth ist. Daraus dann folget, daß noch bey ihrem Leben, anmeisten aber nach Ihrem absterben von den Gleubigern umb bezahlung zum hefftigsten angehalten wirdt. Und wann alßdan in die fahrende Haab, oder auch in den Lehn-Gueternn selbst verholffenn wirdt, daß die Gueter, dieweill die in mangelung der fahrender Haab, und weil sich derselben Bestellung kein Gleubiger vor dem andern mit rechten Ernst nicht annehmen kann, übell bestaldt, und darüber uns als den rechten Lehnherrn und Gleubigern und Erben selbst zu beschwerlichem Nachtheill in grosse Verwüstung und Abfall kommen. Ob dann woll solchen Schaden vorzukommen, bessers nicht denn daß die Guetere, wann unsere Räthe befinden, daß sie dem schuldiger oder seinen Lehns-Erbenn vielheit der schulde halber nicht erhalttenn werden können, vermuge obgesagten der Ritterschafft habenden Reverses verkaufft, die Gleubiger von den Kauffgeldern, so weit die reichen wollen bezahlet, und was an der Kauff-Summa übrig, oder durch unsere Räthe vleißigen Handelung den Gleubigern abegehandelt werdenn kann, den Lehns-Erben, sonderlich wann sie unmündigk, zum besten wieder an, oder beleget werden: Fallen doch bey solcher Verkauffung der Gueter auch allerhandt Beschwerlichkeiten, und unter andern diese vor, daß in solchen beschwerlichen schuldrsachen sich niemand der Unmundigen Lehns-Erben gerne annehmen, oder darzu, daß Ihnen Ire Gueter verkaufft, vormunde und also vorkauffere sein, vielweniger aber iemandts sich zu einer Gewerß-Burgschafft, wann die Keuffer darauf dringen, vermugen lassen will, dieweill sich ein jeder besorget, er muchte, wann die Unmundigen erwuchsen um die Gueter wieder angesprochen werden, und darüber in Beschwerung kommen. Wann aber gleichwoll die Gleubiger bezahlet seinn wollenn, Und wir darumb zuvielmahlen underthänigst angelangt wordenn, daß wir als der Landesfürst selbst einsehen und solche Verordnung thuen wollten, daß Treue und Glauben erhaltten, und diejenigen so mit ihrem Gelde und Siegeln Iren Freunden gutwilligk gedienet nicht so schentlich um das Ire gebracht auch die Lehn-Guetere verwustet werdenn. Als sezen statuiren und ordenen wir auch aus Landesfürstlicher Obrigkeit hiemit, daß unsere Räthe, so sie aus der Gleubiger Klagenn und liquidation Ihre Schulde vermercken, daß eines unsers belehneten Underthanen schulde sich so hoch belauffe, daß die den Werth seines Guths fast erreichen mugenn, den beschuldigten weder noch bey leben selbst, oder wann er verstorben, seine Unmündige Söhne Vormunden, desgleichen die nechsten Agnaten neben den Gleubigern zum forderlichsten bescheiden, und denselbigen solche Gelegenheit der schulde vorhaltten, auch den Beschuldigten von Adell, oder seiner Söhne Vormunden und den nechsten Agnaten heimbstellen und mit Ihnen rathschlagen sollen, ob sie darzu Rath wusten, daß die Gleubiger ohne Verkeuffung des guts kontten zufrieden gestaltt werden. Wirdt nun befunden daß das Gutt nicht zuerhaltten, sollen sie aus den nechsten Agnaten zwene und aus dem Gleubigern auch zwene zu Commissarien verordenen, und denselben von unsernt wegen auch einen zugeben, welchen allen des Guts Gelegenheit und wie dergleichen Gueter nach des orts des gemeinen Landes-Gebrauchs auch pflegen verkaufft zuwerden, am besten wissentlich sein magk und denselben auferlegen, das gut zubereiten und zubesichtigen, sich alles desselben einkommen an stehender, auch liegender und fahrender nuzung mit vleiß zuerkundigen, Und das gantze Gutt darauf in einen ordentlichen Anschlagk zubringen. Wann solchs geschehen, sollen unsere Räthe wie hoch das Gutt taxiret, den Agnaten allen, auch den andern Gleubigern zuschreiben, mit befehlich, da Jemandts unter Ihnen, der solch gutt um die benandte Taxa oder sonst anzunehmen bedacht. Daß dieselben sich in zween Monathsfristen bey Ihnen sollen anzeigen. Will nun ein Mittbelehnter Agnat keuffen, der gehet den frembden und der nechst Agnat den weitesten billig vor. Ob auch einer eben nicht auf die Taxa keuffen, sondern sonst ein Gebott Ihnen

nen thum wurde, sollenn unsere Räthe mit Fleiß dahin handelenn, daß sie die Heupt-Summa, so viel immer muglich, der Taxam nechst bringen und erhalten mugen, und wenn sie sich mit dem angegebenen Keuffer so nahe sie zu hause kommen mugen, vorgleichen, sollen sie den andern Agnaten und Gleubigern, was zuhöchsten gebottenn zuschreiben und Ihnen heimbstellen, ob einer unter Ihnen wehre, oder sie jemandts wusten, der ein mehres umb das gutt geben wolte, mit angeheffter Citation auf einen benandten Tagk in unserm Cammer-Gericht zuerscheinen, und sich darauf endtlich zuerklehren auch den der mehr um das Gutt geben will mittzubringen und darauf endtliche Vergleichung zugewartten. Und mugen darauf unsere Räthe deme, so das meiste um das Gutt geben will dasselbe im Kauffe zuschlagenn. Damit auch dißfalß wer der Keuffer sein soll, der Gewehr halber kein streit fürfalle und dadurch der Kauff gehindert werde. Seindt wir mit unsern Underthanen gnediglich zufrieden, daß der Kauffbrieff mit interposition unsers Decrets und andern Solemnien in unserm Nahmen, doch uns ohne Schaden in bestendiger form gefertigt werde. Es sollen aber in demselben alle lebendige Agnaten vor sich und die so mündig seinn, willigen, und den Kauff Brieff neben Uns underzeichnen und siegeln, des sie sich dann weill in unserm Lande, wann im Erbe nicht so viel verhanden, die schulde auch vom Lehn Guttern vermuge alter Reverse, müssen abgetragen werdenn, mit fuege nicht zubeschweren. Wann auch der Kauff ieztgemeldter massen behandelt und geschlossen. Sezen und ordenen wir aus Landesfürstlicher Obrigkeit hiemit, daß es bey demselben ordentlich bleiben und dawieder iezo oder künfftiglich, wann die unmundigen erwachsen, keine revocationen oder andere rechtfertigungen sollen gestattet oder zugelassen werdenn, Inmassen wir auch unsern Canzler und Cammergerichts-Räthen die iederzeit seinn werdenn, hiemit ernstlich auferlegen und befehlen, daß sie wann ein Lehn-Gutt obbemeldtermassen aus nott der Schulde verkaufft, dawieder von Niemanden eine Klage annehmen, oder den Keuffer oder seinen Erben mit dem wenigsten zubetruben gestattet, sondern dieselben die sich solchs wiederfechtens unterstunden vielmehr zuhaltung des Kauffs ernstlich sollen weisen, und über diese Verordnung, als unsere sondere Landes-Constitution zu jederzeit vestiglich halttenn. Doch sollen diejenigen Gleubiger, welche aus solchen Keuffen geldt bekommen, das Gutt nach Anzahl ihrer empfangenen Gelde dem Keuffer gewehren. Es soll aber auch diese Constitution allein auf die felle so ein Lehnman beschuldigt und das Lehn nottwendigk verkaufft werden muß, verstanden werdenn Ausserhalb dessen aber lassen wir es in alienirung der Lehn, bey gemeinen Lehn-Rechten und obgesazter dißfalß unserer sonderlichen Constitution beruhenn.

XLVI.

Welchergestalt die Gueter so vielen verpfendet zu *exequiren*.

Wann viel Gleubiger Pfende in Ihres Schuldeners Guetere, und darunter ein theil generalem antiquiorem, ein theil aber generalem & specialem posteriorem eins theils aber allein specialem hypothecam habenn, felt offtmals streit für, welchergestalt ein Jeder seine schuldt in den verpfendeten Guetern suchen möge, damit nun dessen in unserm Lande eine gewisse maß gehaltten werde, so wollen wir, daß der elteste Gleubiger, welchem ingemein alle Gueter verpfendet, von des Schuldeners Guetere dieselben einnehmen muge, welchs er wölle, auch die, welche dem andern in specie verpfendet, auch wann schon der Schuldener dieselbe neulich an sich brachtt. Doch wann der letzte Creditor hypothecarius ohne Betrugk und Collusion mit dem debitore sich an seinem Special-Pfande zeitlich zuvor bona fide bezahlet gemacht, und der erste Creditor darzu stille geschwiegen, soll er bey solcher Zahlung geschützet werdenn, do aber der Betrug verhanden und erwiesen, soll er das empfangene Pfandt oder den Werth desselben wieder herauszugeben schuldigk seinn. Also soll obgesatzte Decisio sonderlich auch stat haben, so ferne die letzte Creditores zu Ihrer schuldt bey Rechte nebenn dem Pfande ein sonderlichs Privilegium haben, dann auf denselben fall geniessen sie dasselben nach Aussazung der Rechte billig, wann aber ein Gleubiger eine generalem und darneben zugleich eine specialem hypothecam hatt, soll er nach Aussatzung der Rechtte, sich vor allen Dingen an sein Special-Underpfandt halttenn, es sey dasselbe bey dem Schuldener oder bey einem andern, auch wann er schon das Special-Pfandt nach dem generalen an sich bracht.

XLVII.

Kummer und Kummer-Klagen.

Volführte Arreste machen nach Gewohnheit Sächsischer Rechte ein Gerichtlichs Underpfandt. Als es aber in den Kummer-Sachen in unserm Lande biß anhero sehr unrichtigk gehalten wordenn, So ordenen wir daß ein jeder beschlagener Kummer von 14 tagen zu 14 tagen mit 3. Kummer-Klagen und Citation des tegentheils soll verführet werdenn. Neben der dritten Kummer-Klage aber soll der Gleubiger seine liquidation mit einbringen. Wann nun darauf die schuldt clar befunden wirdt, soll das gerichtliche Pfandt krefftig sein und der Gleubiger in des Schuldeners Guetere von dato des gesuchten Kummers ein gerichtliches Pfandt, und derwegen unter den hypothecariis creditoribus sein recht haben, do aber ein Kummer mitt Clagen, als obgesatzt nicht volführet, soll derselbe ohne frucht sein und kein Pfandtrecht einführen.

XLVIII.

Wann ein Vorstand den beschlagenen Kummer eröffene.

Eines Guts halber, welchs in Kummer Pfandung hafft oder sequester genommen, Ist wohl zu rechte versehen, wann ein burgklicher Vorstandt bestaldt, daß alsdann dadurch die hafft eröffnet und das Gutt frey gelassen wirdt; Wann aber die Persohn, welchs Gueter in Kummer

mer hafft, Pfandung oder Sequester genommenn, keine Burgen haben kann. Auf dem fall haltens etliche zu rechte dafür, daß sie durch eine Juratoriam Cautionem die eroffnung erlangen könne. Dieweill aber die sequester und Cummer vornemblich in solchen fellen, wenn es um die Principal debitorn und das streitige Gutt mißlich und gefehrlich stehet zu gelassen. So ordenen wir daß obgemelte juràtoria cautio zu eröffnunge des Cummers, Pfandes und sequesters nicht stat haben solle, es wehre dann, daß das Gegentheil eine ehrliche aufrichtige beglaubte Persohn, welcher das Gutt auf solch juratoriam cautionem woll zu vertrauen, welche qualitas personæ soll beym arbitrio judicis zu ermessen stehenn. Also hat die juratòria cautio auch nicht stat in claren schulden und fellen, welche bloß auf zahlung stehen, auch in andern sondern fellen, darin ein sequester oder Pfandt auch per satisdationem nicht kan relaxiret werdenn.

XLIX.

Ein Gerichts-Herr soll des andern Underthann um Geltschulde in seine Gerichte nicht *arrestiren*.

Dieweill an sich selbst billig, wann einer den andern zu besprechen, daß er dasselbe für seinen ordentlichen Richter thue, so sollen hinführo die Einwohner unserer Stedte, in der Prelaten, Herrn oder deren von Adell Gerichten, und hinwiederumb der Prelaten, Herrn und vom Adell Underthanen in unsern Stedten Geltschulde halbenn, und ausserhalb handthafftiger that nicht arrestiret oder aufgehalten werdenn. Dagegen auch ein jeder Gerichts-Herr des andern Underthann wieder die seinen, zu deme dazu sie befuegt, schleunigk verhelffenn, oder gewertig sein solle, daß wir durch unsere Landtreuther selbst verhelffen lassen.

L.

Von Pfandungen.

Ob woll wieder diejenigen, welche Ihnen auf eines andern Grund und Bodenn eine Gerechtigkeit der trifft, hutunge, holtzung, fischerey oder anders zuziehen und machen wollen, die landtübliche Pfandungen erleubet, so erfolget doch aus demselben die kegen Pfandungen und andere Weitleufftigkeit. Demnach wollen wir, daß die Pfandungen in unserm lande anderer gestalt nicht sollen gebraucht werden, dann wann einem Nachtbarn vonn dem andern oder dessel-ben Leuthen, Gesinde, Viehe, auf dem seinen Schade geschicht, oder sich ein anderer mit trifft, huetung, holtzung, gresungen, fischerey oder andern eingriffen, in das seine eindringen, und eine Gerechtigkeit dadurch einführen will, und soll auch, wann in solchen fellen Pfandungen furgenommen werden, damit gebuerliche Maß gehalttenn, und nicht alles Vieh, sondern nach Gelegenheit des zugefugten Schadens, alleine ein heupt zwo oder drey genommen, und dieselbe bey Vermeidung unserer Straffe nicht ausserhalb Landes, sondern in das Gerichte in demselben Dorffe, oder wo es dorinnen keinen Schultzen hette, in daß nechste Gerichte getrieben, mit notturfftigen Futter versehen auch der Schade uff ansuchen des so gepfendet hatt, durch Schultzen und Schöppen oder die eltesten im Dorffe besichtiget und gewürdiget werdenn. Und soll alsdann der so den Schaden gethan oder veruhrsachet, neben erlegung eines gewöhnlichen Pfandtgeldes, als von Jeden heuptt des abgepfendeten Viehes zwe sgl. und Bezahlung der futterung auch des Schadens, so hoch der gewirdiget bezahlenn. Und sollen in solchen fellen keine grosse Pfandung vorgenommen werden, sondern dieselbe bey 100. thlr. Straffe verbotten seinn. Vermeinet aber der gepfendete, daß Ihme mit der Pfandung zu viel geschehen, und hette darumb bedencken das Pfandtgelt, schede oder Futterung zu bezahlen, soll er die Pfende ausbürgen, also daß zwene gesessene Burgen den Schultzen angeloben, wann nach Verhör der sachen befunden, daß die Pfandung billig geschehenn, daß dann der gepfendete sich mit wieder erlegung des schadens, Pfandt-Geldes undt Fütterung dieser unserer ordnung verhalten oder die Pfender wiederum einstellen soll, auf welche Burgschafft der Schultze Ihme auch das abgepfendete Vieh wiederum soll folgen lassen, undt soll alsden der gepfendete wieder denen so ihn pfenden lassen vor unserm Cammergericht oder des Pfenders nechsten Obrigkeit einen Vorbescheidt suchen. In welchen wann die sache nicht güttlich beygeleget werden kan, dieselbe zu weiterer ausführung oder rechtlichen Austragk verwiesen, und wie es mit den Pfand zuhalten verabscheidet werdenn soll. Würde aber der gepfendete die Pfende mutwilligk in den Gerichten stehen lassen, und dieselben nicht wiederlösen, noch ausburgen wollen, so soll das schuldige theill den Gerichten für jedere Nacht drey sgl. straffe gebenn, würde es aber nach 14 tagen stehen bleiben, sollen auf des, der die Pfandung gethan ansuchen, die Pfende taxiret und so teur sie gelten verkaufft und das Geldt biß zu Austragk der Sachen in den Gerichten niedergeleget werdenn. Die kegenpfandung aber, weill daraus zwischen den streitenden Parteien grosser Unrath erfolget, soll in unserm Lande nicht verstattet seinn. Doch do der gepfendete in quasi possessione Juris vel Servitutis ist, soll er dabey gelassen, und dem ersternn Pfender das weitere Pfenden nicht verstattet werden, und soll auch sonderlich der erste Pfender durch sein Pfanden nicht mehr recht erhaltten, dann als er von dem Pfanden gehabt, besondern die Sache zu ordentlicher Verhoer gebracht und Justificiret werdenn.

LI.

Wie die Landtreuter pfenden und mit den pfenden gebahren sollenn.

Wenn unsern Landtreuter umb Geltschulde und anders die Pfandung befohlen wirdt, soll er die dem Schuldener unverzuglich ankündigen und Ihme, wo er die schuldt gestendigk, oder sonst keine erhebliche einrede dawieder hatt, auferlegenn, daß er seinen Gleubiger in den ersten vier Wochen zu frieden stelle. Wo er nun dasselbe nicht thut, noch die Pfendung durch einen andern Befehl abwendet, soll er der Landtreuther nach Ausgangk der 4 Wochen mitt der Pfendung ver-

verfahren, und Ihme so viell an fahrender Haab abepfenden, als ungefehrlich die Heupt-Summa und darauf versessene ordentliche Zinse und Ir Pfandtgelt austreget. Auf Unkost und Schaden aber sollen sie nichtt verhelffen, die seindt dann zuvor vor unsern Räthen oder Gerichten, oder wann die Summa nicht groß, vor Ihme dem Landtreuther selbst liquidiret. Wolte auch der Schuldener Ihnen silberne oder guldene Pfende geben, und damit die Abepfandung des Viehes abewendenn, undt dieselbe wären vor der Heupt-Summa und Zinse genugsamb, sollen sie in die nechste Gerichte treiben, und dem Schuldener 8 tage zu gute haltten. Wo er daß dann in solchen 8 tagenn mitt der Bezahlung nicht loß macht oder mitt Bewilligung des Gleubigers ausburget, soll der Landtreuther, Schultzen und Schöppen des Dorffes, darin dasselbige Vieh getriebenn, zu sich ziehenn, und dasselbige auf Pflicht wirdigen lassenn, auch dem abgepfendeten solche wirdigung zu wissen thun, ob er das Vieh so hoch als es gewirdiget innerhalb 10. tagenn zu sich lösen wolle. Darzu er Ihme dennoch 14 tage frist gebenn soll, löset ers darin nicht, soll er das Pfandt-Vieh, wie es gewirdiget in 8 tagen zu kauffe ausbieten, und wo sich in denselben kein Kauffmann findet, dasselbe dem Kleger umb die gewirdigtte Summa an seiner Schuldt eigenthumblich zu behalten zu schlagenn. Were aber ein übermaß darinn, sollen sie den Kleger solchs an Vieh oder Gelt herausser zu gebenn annhalttenn, und die dem Beklagten zustellenn. Erstrecket sich aber die Wirdigung nicht so hoch als des Klegers schuldt und Pfandtgelt, sollen sie umb den Rest weiter pfanden, und mit den Pfenden, wie Jetzo gemeldet, gebahren, bis der Kleger bezahlet wirdt, wehren aber die Pfende silbern oder gulden, oder sonst ander Gerethe, sollen die Landtreuther dem Beklagten dieselben 14 tage nach haltten, wo er die in solcher Zeit nicht löset, sollen sie durch zwey Goldschmiede oder andere, die sich auf die Taxirunge solcher Pfende verstehen, wirdigen lassenn, dem Beklagten wie die gewirdiget, zu wissen thun, ob er die in 8 tagen darumb lösen wollte, löset er dann die darin nicht, sollen sie dieselben, wo sie einen Kauffmann haben können, verkeuffen, dem Kleger auch seine schuldt undt das Pfandtgelt davon bezahlen, und das übrige dem gepfendeten wieder geben. Wo mann aber solche Pfende, so baldt nicht verkauffenn könte, alsdenn sollen sie die dem Kleger, der hatt pfanden lassenn, an seine schuldt eigenthumblich zuschlägen, und do etwas übrig oder mangelt, damit wie oben gemeldet, verfahren. Hette aber der Beklagte keine fahrende Haab, oder andere bewegliche Gueter, die Ihme kontenn abgepfendet werden, sollen die Landtreuther durch Verbott Ihrer Leute Dienste und alles gehorsambs zu zahlen anhaltten. Und also soll es mit den Pfenden auf dem Lande gehalten werdenn, in unsern Städten aber soll mans wie es jedes ortts im Gebrauch hergebracht, halttenn, und die Gerichte in alle Wege daran seinn, daß dem Kleger zu seinen beweißlichenn schaden strecks, oder zu behme, was er zu rechte erstandenn, ohne unnotturfftigen Aufzugk verhuiffen werde. Würde auch Jemandes Pfandts wegerung thun, und unsere Landtreuter oder derselben Diener aufm Lande über daß, daß sie Ihme unsern Befehl vorlesenn, oder auch Diener in Städten, Dehnen die Pfandung befohlen, mitt worttenn übell abefertigen, der soll uns davor jedesmahl 100 thlr. straffe verfallen seinn, und wo er darüber auch handt an sie geleget, wollen wir Ihne mit mehrerm Ernst nach Gelegenheit seines Vermugens am Gute, oder wo ers am Gute nicht hatt, an seinem Leibe straffenn.

LII.

Ob die Pfandungen eine lauffende *Præscription* verhindern.

Nachdeme die Pfandung, wann einer eines andern Vieh auf seinen grundt und Bodden betrifft, Inn teutschlandt sehr gemein und zu rechte zweiffelhafftigk worann dissalß recht geschicht, sonderlich ob durch solche Pfandung die lauffenden Verjärungen, oder die quasi possessio in Juribus negativis verhindert werden. Und ob woll etliche der Meinung, daß durch Pfandungen die præscriptio nicht solle interrumpiret werdenn, so achten wir doch, wann der, welcher sich auf eines andern Grundt eine Servitut anmasset, derselbe seiner angemassetenServitut, oder quasi possessionis keinen titulum zu beweisen, daß durch des andern Pfandung, wann das Pfandt im Gerichte eingestalt, und darauf das Gegentheill citiret wirdt, præscriptio Servitutis discontinuæ woll interrumpiret werden könne. Wann aber der Titul über die Servitut verhandenn, so soll dehme, welcher zu dem Tittell die quasi possessionem Servitutis erlanget, biß auf weiter causæ cognition in der sachen die Pfandung an seiner zu vor erlangeten quasi possessione Servitutis nicht schadenn.

LIII.

Von Pecht und Zinse wegenn magk der Zinßherr selbst pfendenn.

Ob woll der, welcher auf einem hofe die Pechte und Zinse allein hatt, sich dahero keine Gerichtsbahrkeit über denselben hoff anzumassen, so ist doch fur alters in unserm Lande herbracht, daß der Pfantherr, wann Ihme seine Zinse und Pechte zu rechter Zeit nicht gegeben werden, den Pacht-oder Zinßmann selbst darumb pfenden muge, dabey wir es auch nochmahlen lassenn.

LIV.

Gezeugknus zum ewigen Gedechtnus zu vorfuhrenn.

Es feltt auch in streitigen Processt-Sachen mangell für, daß die Parteien mit Verhörung der Gezeugen sehr unordentlich fortdringen, und ohne Unterscheidt umb Gezeugknus zum ewigen Gedechtnus anhalttenn. Damit aber hinführo ordnung und richtigkeit gehalten werde, so wollen wir, wann ein Partt Klegers stelle haltten will,

will, daß Ihme vor angestalter Klage und darauf erfolgeter Litis Contestation nicht vergönnet seinn solle, ein Gezeugknis zum ewigen Gedechtnis zu fordern, es sey dann dehrer gezeugen, welche mit tödtlicher Kranckheit befallenn, oder in weit fremde Lande zu verrucken willens, doch soll derselben aussage biß nach der litis contestation in gueter verwahrung gehalttenn und nicht publiciret werden, damit den Parteien beyderseits mehr gezeugen zu produciren unvorgriffen bleibe, trüge sich aber zu, daß der Kleger für ergangenen Gezeugknus keine Klage anstellen kann, auf dem fall soll man mit Verhörung und Publicirung der Zeugen verfahrenn. Wann auch ein recht auf gewisse Condition und Termin gerichtet, vor welchem er zu klagenn nicht befuegt, so magk er auf denselben fall ungeachtet zweyheliger Meinung der Rechte, woll Zeugen zum ewigen Gedechtnus verhören lassenn, do aber ein Partt beklagtes stelle heltte, magk derselbe, so ferne Kleger mit seiner Klage zurück bleibet, woll jederzeit ante litis contestationem zu verhöhrung seiner gezeugen schreiten, auch in fellen, dorin er für sich Klage anzustellen befuegt. Wann aber der Kleger seine Klage eingebracht, auf demselben fall soll dem Kleger vor der Kriegesbefestigung, do kein periculum in mora ist, gezeugnis zu führen, als obgemeldet, nicht verstattet werdenn.

LV.

Ob und welchergestalt in *Criminal*-Sachenn *per modum inquisitionis* zu *procedir*enn.

Obwoll in Criminal-Sachen bey rechte der processus inquisitionis nicht in allen, besondern in etlichen fellen zugelassen. Weill aber allenthalben also in unserm Lande ingemein gebreuchlich gehaltten wird, daß eine Jede Obrigkeit, welche über Criminalsachen zurichten, in allen peinlichen Fellen ex officio procediren magk. So wollen wir auch solchen Gebrauch in unserm Lande gehaltten haben. Dieweill aber in solchen processu die Zeit sehr unrichtigk gehaltten und dadurch also offtmals die Unthaten ungestrafft bleibenn auch woll unschuldige Persohnen unbillig verfolget werdenn. Als soll es forthin dorin allenthalben dergestalt gehaltten werdenn, Wann eine Unthat geschicht, sollen die Interessenten vor allen Dingen mit Ihrer Klage peinlich oder burgklich gehöret werdenn. Es sollen auch die, so vermugens seinn, mit Ihrer Klage fortfahrenn, und die sache daran sie Interessiret nicht der Obrigkeit zuschreiben, oder do sie je damit zwo Monat seumigk wordenn, soll Ihr recht ganz und gar der Obrigkeit heimfallenn. Do aber die Interressenten bey der Obrigkeit den processum Inquisitionis erhaltenn, oder sonst arme Underthanen im Lande des vermugens nicht wehren, die sachen uff Ihren Unkosten außzuuben. So soll die Obrigkeit welche über Peinliche Sachen zurichten, alßdann ex officio procediren. Solchs soll auch gehaltten werdenn, wann den Underthanen böser Leüte halber gefährlich die sache auf sich zunehmen. Doch soll in diesem fall der Obrigkeit furgenommener Process auf gefahr und Unkost der Interessenten geschehen und derwegen von Ihnen gebuerliche wiederstattung erfolgen. Wan nun der Process Inquisitionis fur die Handt genommen wirdt und der fahl unklahr, also daß man keinen Theter weiß auch keine vermutung oder Indicia wieder einer Persohnn verhandenn seinn. So magk auf denn fall die Obrigkeit zuerkundigunge des Theters woll ein general Inquisition anstellenn. Auch sollen die Gerichts-Herrn, wann sie Jemandts Zeuberey oder anderer bösen Thaten halber verdechtigk haltten, die zuvor und ehe sie denselben gefengklich einziehen, aller ursachen des Verdachts in guter Geheimb mit Fleiß erkundigen, und dieselben in schrifften ordentlich verfassen. Auch do Zeugen verhanden, derselben Aussage eidtlich aufnehmen, und sich durch die Schöppen zu Brandenburgk darauf belehren lassenn. Und da solche Ursachen zu gefengklicher Einziehung genugksamb erkandt, mugen sie mit der gefenglichen Einziehung verfahren, undt sollen alßdann was wieder den gefangenen vor Verdacht oder Ursach haben in ordentliche Indicional-Artickell verfassenn, und darauf den gefangenen in einer zwe oder drey unverdechtigen Gerichts oder Raths-Persohnen beysein, auf einen Jeden Artickell mitt Fleiß befragen lassen. Und wo er einen oder mehr Artickell verneinet, sollen diejenigen, welche die Artickell angeben, und wehme darumb mehr bewust, eidtlich daruber verhöret werdenn, auch den gefangenen, wo es die Gelegenheit also giebet, daß mans haben kan, die Persohnen welche von seiner Unnthat wissenschafft tragen, gegenwertigk vorgestellet, und Ihme was sie von Ihme gesehenn oder gehöret, unter augen gesaget werdenn. Würde auch der gefangene Copeien der Inquisitional-Artickell bittenn, und Interrogatoria übergeben, Soll Ihme darin gefueget werdenn. Doch daß der Process in der Obrigkeit Handen bleibe, nicht unnötiger weise verlengert oder dem gefangenen unnötige Exceptiones und vorflucht die sache in einem weitleufftigen Process zufuhren verstattet werde. Wolte auch hierneben der gefangene seine Unschuldt darthun, soll Ihme darzu gleiche Zeit, als zu stellung der Inquisitional-Artickell gebraucht wird, und keine weitere frist verstattet werdenn, und soll alßdann die Obrigkeit zugleich sowoll auff des gefangenen defensional, als auf die Inquisitional-Artickell wahre unparteische erkundigung nehmen. Wehre aber der gefangene so arm und unbefreundet, daß ehr etwas zu Beweisung seiner Unschuldt zuthun nicht vermöchte, oder er solchs nicht suchen würde. So soll nichts destoweniger die Obrigkeit schuldigk seinn, auf des gefangenen Bericht zu seiner Unschuldt, Gezeugknus und erkundigung aufzunehmen. Wann nun also die Erkundigung auf beiden Theilen genommen, Sollen die Acten durch die Obrigkeit nach unserm Schöppenstuel Brandenburgk geschickt und darauf Rechtbelehrung geholet werdenn. Was die Schöppen darauf erkennen, das haben sie sich abermaln zuverhalttenn, Und sollen zu der Tortur die Persohnen, welche zutor bey der gutlichen Handelung gewesen, wieder

der verordnet werdenn, welche auch darauf sehen sollenn, daß die Scharffrichter mit den armen Leutten nicht gar zu unmenschlich umbgehen, sondern die Maß die Ihme im Urtteil vorgeschrieben haltten. Die Peinliche Aussage soll dem Gefangenen nach der Pein wiederumb vorgelesen werden, und wann er dabey verharret den Schöppen wiederumb umb Belehrung zugeschickt, und was Ihme darauf zuerkandt, förderlichst exequiret, und die arme gefangenen ohne sonderliche erhebliche Ursache, als wann man anderer Ihrer Gesellschafft wartet oder dergleichen mit dem Gefengknus nicht lenger gequelet werdenn. Kehme aber einer in Handthaffiger That in Gefengknus, oder bekennete sich sonsten alßbaldt zu einen Mordt, Dieberey oder anderer Unthatt, oder aber dieselbe wäre sonst notori. So soll man Ihme die That mit allen Umbstenden furhaltten, und wann er derselben gestendigk und dawieder zu seiner Unschuldt nichts erheblichs fürbringen wirdt. Soll der Scheppenstuel zu Brandenburgk mit Zuziehunge des Berichts der beschehenen offenbahren mißhandelung oder der freywilligen bekendtnus, alleine wie die Ubeltheter zustraffenn, befraget, und dasselbe was gesprochenn ohne einige Appellation exequiret werdenn. Würde aber die That ungeachtet der notorietet von den gefangenen nicht gestanden oder darneben von Ihme in der Hauptsache soviell Umbstende berichtet, daß dadurch die That oder die ordentliche straffe derselben zweiffelhafftig. So soll auf denn fahl die Obrigkeit Ambtswegen auf des gefangenen Bericht, es wurden seinethalben Defensional-Artickell übergeben oder nicht, sowoll auch auf der Heupthat fleißige erkundigung nehmen, Und den ganzen fall mit allen erkundigten Umbstenden, nach Brandenburgk schicken, und sich darauf zur Straffe, oder wie weiter zu procediren, des rechten belehren und darauf Ambtshalber die fernere Execution ergehenn lassenn. Wann aber die gefangenen wieder den Process die Personhen und aussagen der gezeugen oder aber wieder die Obrigkeit zuverzögerung der sachenn exceptiones einnbringenn wolttenn. Soll solchs durch die Obrigkeit gebuerlich in rath gestellet werdenn, Und da befunden daß etwas erheblichs gesucht, So soll darauf nach erholeter Belehrung zu Brandenburgk, die Obrigkeit sich der Billigkeit erzeigen. Doch diesen Processum Inquisitionis alle Wege in Handen und dorin das Directorium behalttenn. Wann aber des gefangenen suchen unerheblich, soll die Obrigkeit macht haben, dem gefangenen solche oder dergleichen Vorflucht zu eludirung dieses Inquisitional processus abzuschlagen. Dieweill aber gleichwoll dieser Processus vornembelich aus Pflicht und Bescheidenheit einer jeden Obrigkeit beruhet, und aber einem armen gefangenen an ehr, Leib und Gutt gelegenn. So soll sich auch eine jede Obrigkeit fuhrsehenn, daß sie in dieser Peinlichen sachen fleißig unparteysch verfahre, oder sie soll nebenn versaumung des Parts der zurechte derhalben außgesazten Leib und andern scharffen straffen ohne einige gnade Jedesmahl gewertig seunn. Hiernach sich menniglich zurichten, Wann nun in dieser Inquisition sonsten der Tortur und Execution halver mehr vonnöten und alhier nicht ausdrücklich verordnet. Solchs alles lassen wir bey der aussazung gemeiner Rechte, der Keyserlichen Peinlichen Haltgerichts-Ordnung, und sonderlich bey den in unserm Lande iedes orts hergebrachten sonderlichen gueten Gewohnheiten, Gebreuchen endlich beruhen. Do soll inachtgenommen werdenn, daß andern bösen Buben zum Abscheu die Ubeltheter, wann Inen Leibes und Lebens straffen zuerkandt inn Stedten und Dörffern, vor einen öffentlichen Peinlichen behegten Gerichte verurtheilet, und darnach die zuerkandte straffe an Inen vollstreckt werde. Fiele dann auch über diesen Process, sonsten bey den gefangenen etwas Zweifelhaffiges für, sollen die Gerichtsherrn mit rath und Belehrung unserer Schöppen zu Brandenburgk darinne handeln und die berüchtigte Personhen nicht ehe einziehen oder marttern lassenn, und darnach nach recht fragenn. So können sie es desto besser verandtwortten, haben sich auch vor des gefangenen Freundtschafft desto weniger zubefahrenn.

LVI.

Von den Unkosten so uff dem gefangenen Ubeltheter und derselbenn Rechtfertigung gehett.

In unserm Lande ist an vielen ortten bißhero breuchlich gewesenn, wann ein armer Pauersmann einen Ubeltheter einziehen und rechtfertigen lassen will, daß die anderen desselbenn Dorffs Underthanen, den Unkosten, der auf des Ubeltheters gefengknus und rechtfertigung gangenn, mitt habenn müssen tragen helffenn Dasselbe soll hinführo in allen Dörffern unsers Landes, in und ausserhalb unserer Embter auch also gehaltenn werdenn. Dieweill aber an andern örttern, do keine gefengknus seinn, mitt der Bewahrung des gefangenen ostmals ein ubermeßiger Unnkost getriebenn, und viel Biers aufgeseffenn wirdt, Sollen unsere Ambtleute und die Herrschafft der Dörffer dasselbe bey den Ihren abeschaffen, und dehnen so die gefangenen bewahren, mehr nicht dan ziembliche notturfft gebenn lassenn, domit die armen Leute nicht alzuhoch beschweret werdenn.

No. IV. Unser von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelms,

Marggraffens zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, auch der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. ꝛc.

Cammergerichts-Ordnung, abgefaßet anno 1643. aber nicht publiciret.

Von Gottes Gnaden wir Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. ꝛc.

Entbieten Allen und jeden Unsern Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Ambt Leuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Gemeinen und sämtlichen Unterthanen Unserer Lande der Chur und Marck Brandenburg, auch sonst insgemein allen andern, die vor Unsern Cammer-Gerichte zu Cölln an der Spree zu handeln haben, Unsern gnädigsten Gruß, auch gönstigen geneigten Willen; Und fügen Ihnen hiemit zu wissen, Obwohl Unsere in Gott ruhende Vorfahren, Höchstlöblichen Gedächtniß, gewisse Verordnung gemacht, theils auch durch öffentlichen Druck publiciren lassen, wie und welchergestalt bey denen Audientien und Rechts-Processen an ermeldeten Unsern Cammergerichte soll verfahren werden. So haben Wir doch in der That befunden, daß zu gäntzlicher Abschaffung aller Unordnungen und Unrichtigkeiten, wodurch etwan von den Parthen oder Ihren Bedienten der ordentliche Lauff Rechtens gehemmet werden wollen, wie auch damit ins künfftige allen von ein oder andern Theil gesuchten Ausflüchten vorgebeuget, und niemand an schleuniger Ausführung seines Rechtens verhindert werden möge, eine andere und vollkommene Ordnung erfordert werden wolle.

Wann dann Uns, als dem Landes-Fürsten und ordentlichen hohen Obrigkeit oblieget, in dieser Sache alle nothwendige Versehung zuthun; So haben Wir mittelst vorhergegangener zeitigen, mit Unsern Räthen und Ständen gehaltener Deliberation gegenwärtige zu mehrerer Beforderung des gemeinen Bestens reichende Cammergerichts-Ordnung, zumahl da Wir angemercket, daß die vorige außgegangene Ordnunge ziemlich imperfect, auffsetzen und ausgehen lassen, wie dieselbe hernach von Titul zu Titul folget.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß solche Ordnung nach geendigten drey Monathen von Zeit der Publication angerechnet, ein perpetuirliches Gesetze Unsers Cammergerichts alhier seyn und bleiben, und demselben allenthalben gehorsamst nachgangen, auch von Unsern Ober-Præsidenten, Vice-Cantzler und Cammer-Gerichts-Räthen fleißiglich darüber gehalten, und in vorfallenden Sachen darnach allenthalben gesprochen werde. Gestalt Wir auch hiemit nicht alleine allem demjenigem was dieser Cammer-Gerichts-Ordnunge und dero Buchstäblichen Innhalt, und rechten Verstande zuwieder, wissentlich derogiren, und vorgedachten Unsern Ober-Præsidenten, Vice-Cantzlern und Räthen, so itzo seyn oder künfftig kommen möchten, vollkommene Macht und Gewalt geben, an Unser statt, und in Unsern Nahmen alle und jede erster Instantz, auch Appellation und andere Sachen so an Uns oder Unser Cammer-Gerichte gehören, oder erwachsen, oder sonst von Uns Ihnen befohlen werden, anzunehmen und zu hören, darinn nach Außweisung dieser Ordnung zuverfahren, zu urtheilen, und durch Befehl in Unsern Nahmen zu gebiethen, alß Wir selbst, aus Uns zustehender ordentlicher Gewalt zu thun, Macht haben, was auch sie also hören, erkennen, exequiren und thun werden, soll so kräfftig und gültig seyn, als hätten Wir solches in eigener Person gethan und verrichtet, jedoch der Appellation, davon unten in der Ordnunge Meldung geschiehet, unverschrencket. Darnach sich Männiglich, so an gedachten Unsern Cammer-Gerichte zu thun haben wird, hinführo zurichten und zuverhalten hatt ꝛc. ꝛc.

Des Ersten-Theils der Churfürstlichen Cammer-Gerichts-Ordnung.

Titulus I.
Wie Unser Churfürstl. Cammer-Gericht mit Räthen soll besetzet seyn, und wie dieselbe die *Justitiam administriren* sollen.
Titulus II.
Von Personen und Sachen, so vor Unser Cammer-Gericht gehören.
Titulus III.
Von *Mandaten.*
Titulus IV.
Von *Arresten.*
Titulus V.
Von *Supplicationen*, und darauf erfolgter *Citation* der Parthe.
Titulus VI.
Von Entschuldigung des Aussenbleibens.
Titulus VII.
Von der *Contumacia.*
Titulus VIII.
Von Erscheinen der Parthe, und derselben Vollmachten.
Titulus IX.
Von Mündlicher Verhör der Sachen.
Titulus X.
Von Armer Parthey.
Titulus XI.
Von *Ferien.*
Titulus XII.
Von Ertheilung der Abscheide.
Titulus XIII.
Von *Protonotarien*, *Protocolliſten* und Cantzley-Verwandten.
Titulus XIV.
Vom Hoff-*Fiscal.*

Des Ersten Theils

Titulus I.

Wie Unser Churfürstl. Cammer-Gericht mit Räthen soll besetzet seyn, und wie dieselben *Justitiam administriren* sollen.

§. 1.

Gleichwie Wir Uns insonderheit den Lauff der heilsamen Justiz zu befördern, mit höchsten Fleisse und äusserſten Sorgfältigkeit angelegen seyn lassen; Also soll Unser Cammer-Gerichte zu Cölln an der Spree, jederzeit mit qualificirten Personen, darunter Wir dann den Einheimischen billig den Vorzugk vor denen Außländischen (wiewohl dieselbe auch nicht gäntzlich außzuschliessen) gnädigst gönnen werden, so wohl ex equestri & civico ordine besetzet und denenselben anbefohlen sein, jedermänniglich justitiam zu administriren.

§. 2.

Zuforderſt aber sollen Unsere Ober-Præsident, Vice-Cantzler und Cammergerichts-Räthe bey den Mündlichen Verhören, und da die jura partium nicht so gar klahr sein, die gütliche Handelungen zwischen denen Partheyen mit Fleiß versuchen; Es soll auch den Partheyen freystehen, ein oder mehr von den Räthen zu benennen, oder es mögen solche ex officio benennet werden, welche sofort einen Abtritt nehmen und die Partheyen zuvergleichen suchen können.

§. 3.

Wann es aber zur Decision kömt, soll der Ober-Præsident oder Vice-Cantzler, oder aber, der in dessen Abwesen der erste ist, ordentliche Umbfrage halten, und Vota colligiren, Er aber das letzte Votum haben, auch soll keiner den andern ins Wort fallen, noch unordentlicher weise mit seinem Voto zuvorkommen, in geringen Sachen aber, und da kein sonderliches Dubium vorhanden, hat derjenige, so jedesmahl præsidiret, seine Meinung, so bald die Sache gnugsam gehöret, denen andern Assessoribus deutlich anzuzeigen, und damit desto mehr Sachen abgethan werden mögen, nur allein von Ihnen zu vernehmen ob Sie noch etwas dabey zu erinnern haben.

§. 4.

Im übrigen sollen Unsere Räthe in Verrichtung ihrer Ambts-Geschäffte fleißig erscheinen, und keinem Theile, auch sonsten niemand Advocando, Consulendo oder sonsten bedienet seyn; wann Sie aber zu verreisen haben, sollen Sie solches nebst der Uhrsache Unserm Ober-Præsidenten, oder Vice Cantzler anzeigen.

Titulus II.

Von Personen und Sachen, so vor Unser Cammer-Gericht gehören.

§. 1.

Anfänglich setzen und ordnen Wir, daß vor Unserm Cammergerichte zu Cölln an der Spree eigentlich die Sachen und Personen sollen beschieden werden, welche sonst in erster Instantz keinen andern oder sonderbahren Richter haben, doch etwan die Gerichts-Obrigkeit mit in der Sachen interessiret ist, oder viele Personen, die unterschiedlicher Obrigkeit unterworffen, zugleich belanget werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn, da man vermöge Rechtens die Sache coram superiori judice anhängig machen kann.

§. 2.

Derohalben auch daß keiner der Benehmung erster Instantz sich zu beschwehren habe, seindt die Bürger vor den Räthen oder Gerichten Unser Städte, die Unterthanen auff dem Lande vor Unsern Amtsleuten oder Gerichts-Herren, unter denen Sie gesessen, zu belangen: Es sey denn daß Klägern Justitia denegiret, oder protrahiret, und solches gebührlich beybracht würde, oder des Beklagten Gerichts-Herr aus erheblichen rechtmäßigen Uhrsachen (worüber vorhero in eben dem Termino, darinn die Causa principalis zu hören, angesetzet, zuerkennen) verdächtig, oder die Untergerichte die Sache Ihrer grossen Wichtigkeit halber an Unser Cammergericht verwiesen, Alßdann mögen Unsere Cammergerichts-

Räthe die Sache vornehmen, nach Nothdurfft verhören und erörtern.

§. 3.

Würde auch die Obrigkeit, an welche aus Unserm Cammer-Gerichte die Sache remittiret, inner 4 Wochen die Sache nicht hören, oder was sonsten die Nothdurfft erfordert anordnen, mögen Unsere Cammer-Gerichts-Räthe auff einkommende Klagen, die Sache nach Befindung wegen protrahirter Justitiæ an sich ziehen, und was zu Rechtens sich ereignet, darinnen verordnen.

§. 4.

Es soll auch hinführo, wann wieder einen suppliciret wird, deutlich in Supplicatione vermeldet werden, in welcher Stadt, Ambte, oder unter welches Gerichts-Obrigkeit Beklagte gesessen sey, damit Unser Ober-Præsident, Vice-Cantzler und Räthe um so viel mehr wissen mögen, ob der Citandus immediate dem Churfürstlichen Cammer-Gerichte unterworffen und darauff Citatio zu decretiren sey: Wäre die Supplication nicht also beschaffen, soll sie zurück gegeben, und keinesweges angenommen werden.

§. 5.

Damit auch Unsere Unterthanen in geringschätzigen Sachen nicht gedrungen werden, Ihre Nothdurfft in Unsern Cammer-Gerichte zusuchen, auch unsere Räthe mit Sachen in erster Instantz vor die Untergerichte gehörig, nicht ohne Noth bemühet, oder überhauffet werden, Ordnen und wollen Wir, daß Unsere Ambtleute, die von Adel auf dem Lande, Räthe und Gerichte in den Städten, die Rechts-Hülffe niemanden versagen, noch die Partheyen unnöthiger weise an Unser Cammer-Gericht verweisen, sondern die Sache vor sich gehörig ohne Säumniß hören, und selbige im Güte abzuhelffen Fleiß anwenden: In entstehung der Güte aber darinn rechtmäßig verabscheiden, den Abscheidt schrifftlich auffsetzen, und den Partheyen auff ihr Ansuchen mittheilen sollen, vermeinet dann einer beschweret zu seyn, stehet Ihm frey zu appelliren.

§. 6.

Weil auch der Altmärckischen Landtschafft zum besten alda ein Quartal-Gerichte bestellet, werden die dahin gehörige Sache billig gelassen.

§. 7.

Wie es dann auch nochmahlen dabei verbleibet, auch denen Landtages-Reversen gemäß, daß ein jeder Magistratus bey dem Privilegio primæ Instantiæ allerdinge zu schützen, eine jede Sache zuforderst an die unmittelbahre Obrigkeit zu remittiren, und von derselben keine Causa liederlicher weise zu avociren, ja nicht einmahl anzunehmen, sondern simpliciter ad forum competens & immediatum judicem, damit alle nullitates vermieden bleiben, zu remittiren seyn.

§. 8.

Wir seindt auch gnädigst geneigt, feste darüber zuhalten, damit dem Magistratui jedes Orts sein gebührender Respect bezeiget werde, dahero Wir auch hiermit Unsern Cammergerichts-Räthen demandiren, daß wo ein Pauer seine Herrschafft gegen Hoffe Beklagte, und seine Klage nicht gnugsam ausführen, und man erkennen würde, daß Er es ex malitia gethan, Er mit den Thurn: der Bürger aber, so ohne Noth oder temere seinen Magistratum in judicium ziehet, pro qualitate seines Ungehorsams, und Wiederspenstigkeit, entweder mit dem Bürgerlichen Gefengniß, oder einer mulcta arbitraria bestraffet werden soll.

§. 9.

Weil auch in denen Fällen, da ein Bürger in den Städten, oder ein Pauer auff dem Lande wieder seine Obrigkeit Klage führet, allezeit Rechtens nach, die præsumptio pro Magistratu ist, So sollen Unsere Ober-Præsident, Vice-Cantzler und Räthe nicht so fort wieder Sie Citationes oder scharffe Mandata ertheilen, sondern allezeit dem Beklagten rescribiren, daß, da es sich berichteter massen verhalte, Er dem im Supplicato berührten gravamini remediren, oder deßhalb', wie es eigentlich um die Sache beschaffen, gnugsamen Bericht abstatten soll.

Titulus III.
Von *Mandaten.*

§. 1.

Weil über klahre Brieff und Siegel oder sonst bekandtliche Schulden, oder rebus judicatis & transactis keine Weitläufftigkeit zu verstatten, So soll von Unsern Ober-Præsident, Vice-Cantzler und Räthen wieder diejenigen, so immediate vor dem Churfürstl. Cammer-Gerichte forum fortiren, folgender massen hierein verfahren werden.

§. 2.

Wann in Schuld-Sachen, ein Monitorium (welches eine Frist oder Zahlung von 4. Wochen à tempore insinuationis angerechnet, in sich begreiffen soll) an den Schuldener ausgebracht wird, soll es anfänglich cum clausula ergehen, und solches demselben ungesäumt zugefertiget werden, welcher, da Er erhebliche Einreden darwieder zu haben vermeinet, mit seinem Gegenbericht ante præterlapsum terminum einkommen muß; thäte Er solches nicht, ist nach verflossenen 4 Wochen à tempore insinuationis angerechnet, die Ankündigung an den Land-Reuter zu ertheilen: Zahlete nun der Debitor noch nicht, nach beschehener Ankündigung jener 4. Wochen, so soll dem Landreuter die Execution würcklich zu vollenstrecken, anbefohlen werden. Würde der Debitor nach verordneter Ankündigung einige Verhör suchen, soll Er hernach nicht eher gehöret werden, biß er dem andern Theil, der darauff gewandten Expensen halber, gerecht worden.

§. 3.

Es ist aber die Ankündigung der Execution nicht zu verordnen, wann nicht die 4 Wochen à die insinuationis vollkömlich verflossen seyn, und die insinuatio dociret wird.

§. 4.

Wann aber die Ankündigung geschehen, und des Land-Reuters Schein (welchen Er bey 4 thlr. Straff so fort, wann Ihm das Ankündigungs-Rescript eingeantwortet wird, dem Ue-

berbringer geben soll) verhanden, wird die Execution billig verordnet, würde aber der Beklagte etwan nach ertheilten Monitorio, oder beschehener Ankündigung mit Todt abgehen, so ist der Kläger gegen desselben Erben wiederum â Monitorio anzufangen schuldig.

Es kan auch der Kläger, wann Er nach empfangenen Monitorio ein gantzes Jahr still geschwiegen, nach verstrichener solcher Zeit die Ankündigung oder Execution nicht begehren, sondern hebet a monitorio billig wiederum an.

§. 5.

Die Insinuatio Monitorii muß durch des Beklagten eigenhändigen Schein oder per instrumentum publicum vel Attestatum personæ fide dignæ, oder aber, welches das sicherste, durch relation eines geschwohrnen Cammergerichts-Bothens, so relation thun kann, und kein recepisse bedarff, geschehen.

§. 6.

Würde aber jemand bey insinuirung eines Monitorii, so durch keinen Cammergerichts-Bothen geschicht, dem Ueberbringer auff sein Anhalten ein Documentum insinuationis zu ertheilen, sich verweigern, soll derselbe, wann das factum summarischer weise, oder da der Insinuant eine unbescholtene glaubwürdige Person ist, per juramentum behauptet wird, in 4 thlr. Strafe verfallen seyn; Die Documenta insinuationis aber sollen nicht nur die Umbstände des Orts und der Zeit, wo und wann solche datiret, und die Befehl oder Citationes insinuiret worden, sondern auch zugleich die emanirte Citationes oder Mandata deutlich exprimiren, damit man wisse, wohin solche Documenta zu referiren.

§. 7.

Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann an die Parthe Citationes zur Verhör, zur Commission oder dergleichen abgehen, und auff des Ueberbringers Begehren kein Documentum Insinuationis ertheilet werden wollen, daß nehmlich, wann das Part aussenbleibet, und nicht erscheinet, das aussenbleibende Theil die 4. thlr. wegen verweigerten Recepisse erlegen, und den Gegentheil alle deshalb auffgewandte Unkosten (welche respectu des erscheinenden Theils secundum qualitates personæ, loci & temporis æstimiret und moderiret werden müssen) erstatten soll.

§. 8.

Wann auch das Parth declinatoriam fori einzuwenden hätte, ist dannoch dasselbe zu Anführung seiner exception in honorem judicis zu erscheinen, schuldig, und ist gnug, daß, wann sich befindet, daß die Sache ad primam instantiam gehöret, oder sonsten anderswo in litis pendentia hänget, hernach das Parth oder Impetrant dem Citato die in selbigem termino auffgewandte expensen so fort erstatten soll.

Titulus IV.
Von *Arresten.*

§. 1.

Weil Arrestum eine Species executionis ist, so sollen deren von Adel Unterthanen ob debita civilia Innhalts der Landes Reverse mit keinen Arresten beleget, noch angehalten werden. Sondern wer etwas bey einem Bauer oder Unterthan zu fordern hatt, muß denselben vor seiner Obrigkeit, als judice competente belangen, und ist dieselbe Justitiam unverzüglich und unpartheyisch zu administriren schuldig.

§. 2.

Ebenermassen soll auch ein Bürger und Einwohner der Stadt mit keinem Arreste graviret, sondern vor seinem Magistratu urbano besprochen werden.

§. 3.

Wann aber einem Creditori wieder einen auswärtigen Debitorem an dem Orte, da er gesessen auff gebührliches Ansuchen die Justiz nicht administriret, noch verholffen worden; Oder der Debitor gar zu weit entsessen, und in fremden Landen, dahin Ihm der Glaubiger nicht wohl folgen noch ohne grosse Beschwehrung seine Zahlung erlangen könte, sich auffhielte, und also seine Wahren, Gelder, oder Mobilia in Unsern Landen betroffen würden, oder Er selbst zugegen ist, oder auch, da ein Ausländischer mit einem Einländischen an einem gewissen Orth contrahiret, und die solution am selbigem Orth zu thun sich verpflichtet, mag auff des Einländischen Creditoris Ansuchen und Beglaubigung der richtigen Schuld-Forderung, Arrest verstattet werden, auff daß der Gläubiger contentiret oder der Zahlung halber durch Bürgen oder Pfände versichert werden möge.

§. 4.

Doch sollen (dem aber von Unseren Ständen erhaltenen Juri retorsionis unbeschadet) diejenigen oder derselben Güter nicht verarrestiret werden, welche vermöge der zwischen Uns und den benachbahrten Fürsten auffgerichteten Verträge, davon an beyden Seyten befreyet seyn.

§. 5.

Wären alleine die bona eines ausländischen Debitoris arrestiret, kan auff Ansuchung des Arrestantis, gedachtes Schuldeners Obrigkeit requiriret und ersuchet werden, Ihn inner gewisser Zeit zur Zahlung anzuhalten, oder in Verbleibung dessen, Ihme auffzuerlegen, daß Er vor Unserm Cammer-Gerichte erscheine, erhebliche Uhrsachen, dadurch Er sich der Zahlung zu entbrechen gemeinet, einwenden, sonsten gewärtig seyn solle, daß dem Arrestanti zu seiner Zahlung durch taxation und distraction der arrestirten Güther, so viel dazu nöthig verholffen werde.

§. 6.

Es kann auch wann einer, der nicht gnugsam gesessen, flüchtig, oder derentwegen aus erheblichen Uhrsachen verdächtig, oder sonsten persona vagabunda wäre, derselbe arrestiret werden.

§. 7.

Da auch wieder einen Schuldener die Execution befohlen, dieselbe aber aus Mangel beweglicher tauglicher Pfände, noch nicht vollenstrecket worden, und der Schuldener ausser seiner Behausung bey einem oder andern Mobilia

stehen hätte, können solche gleichfals mit Kummer beschlagen, und in Verbleibung der Zahlung dazu verholffen werden.

§. 8.

Item, da ein Beklagter aus Unserm Lande ziehen, und nicht so viel hinter Ihm, an unbeweglichen oder sonst gewissen Güthern hinterlassen wolte, daß sich Kläger daran erholen könte, mag an dieselben Arrest angesaget werden.

§. 9.

Wann auch ein Ausländischer mit unsern Unterthanen in unsern Lande contrahiret, oder bey Hand-Wercksleuten etwas machen lässet, und nicht bezahlen will, demselben kann durch Arrest verholffen werden.

§. 10.

Also auch, wo ein Mieths-Mann oder Pensionarius vorhabens, anders wohin zuziehen, mag wegen versessener Miethe oder Pension Er oder seine Sachen pro mensura Debiti, wie auch ein Gast wegen schuldiger Zahlung von unsern Cammer-Gerichte woll arrestirt und angehalten werden.

§. 11.

Item, wo vermuthlich zu besorgen, daß eine Erbschafft oder andere fahrende Haabe möchte vom Innehaber gefährlich verrückt oder abhanden gebracht werden, kann Arrestum angeleget werden.

§. 12.

Sonst soll niemand, wes Standes oder Wesens der sey, ausserhalb rechtlicher Erkäntniß durch eigene Gewalt, jemands mit Arrest zu belegen, und aus Haab und Güthern zu dringen, sich unterstehen, doch dem judici ordinario an Exercirung seiner Jurisdiction unpræjudicirlich.

Titulus V.

Von *Supplicationen*, und darauf erfolgter *Citation* der Parthe.

§. 1.

Es sollen hinführo die Supplicationes förmlich und deutlich ohne einigen anzüglichen Worten, auch unnöthiger Weitläufftigkeit verfasset, und entweder von dem Supplicanten mit eigener Hand unterschrieben werden, oder wenn er selber nicht schreiben kann, so soll ein Advocatus Cameræ oder sonst Persona fide digna desselben Tauff- und Zunahmen, benebens seinem eigenen Nahmen, eigenhändig darunter schreiben, und wann die Supplicationes, auff Obligationes, Verträge oder andere Documenta sich beziehen, sollen sie dieselbe in Copia beylegen, damit sich das Gegentheil desto besser entschliessen könne, was Ihme zu thun sey.

§. 2.

Wann aber Capitula oder Bürgermeistere und Räthe in Städten Supplicationes einreichen lassen, müssen solche mit dem gewöhnlichen Siegel bedrucket, und von dem Syndico eigenhändig unterschrieben werden.

§. 3.

So sollen auch die Supplicationes (ausser denen Appellationen, auff welchen auch in keinem die feriato das præsentatum zu versagen) den Räthen nicht in Häuser gebracht, sondern dem gantzen Collegio vom Cammergerichts-Diener fürgeleget werden, und zwar in duplo, davon ein Exemplar worauff das Decretum geschrieben bey den Acten zu behalten, das andere aber dem Befehl einzufügen ist: Welcher aber sein Supplicatum nur einfach eingeben wird, ist der Abschrifft halber die Gebühr zu entrichten schuldig.

§. 4.

Weil auch offtmals bey den Supplicationen Originalia, Documenta oder Beylagen übergeben werden, soll der Thür-Diener, als welcher davor zustehen schuldig, fleißige Acht haben, daß Er einem jeden selbige wieder zustelle, und sonst wann Ihm die Parthe etwas vorzulegen überreichen, solches so fort unauffhaltlich Unsern Räthen vorlegen und keinen bey Vermeidung schwerer Abstraffung vorsetzlich auffhalte.

§. 5.

Wann Citatio zur Verhör gesuchet wird, soll die Uhrsache der Klage in der Supplication angezeiget, auch die Beweiß-Stücke, wann sie in brieflichen Uhrkunden bestehen, in Copiis beygeleget und den Beklagten ein Terminus von 4 Wochen, denen abgelegenen Creysen und Städten aber 6 Wochen præfigiret, die Citation aber, welche kürtzlich die Capita Supplicationis & rei controversæ in sich haben soll, Ihm zeitig vorher insinuiret werden.

§. 6.

Weil auch ein Kläger nicht so eben wissen kann, was und wie viel Erben ein jeder hinterlässet, oder wie sie mit Nahmen heissen; So ist gnug, wann der Impetrant denselben Erben, welcher in domo des verstorbenen sich auffhält, in der Supplication nennen kann, und ist derselbe Erbe, welchem die Citation zukommt, wenn Er sich der Exception: Citentur quorum interest, gebrauchen will, schuldig dieselbe Exception 14 Tage ante terminum zu opponiren, und seine Cohæredes zu nominiren, sonsten Er damit ferner nicht gehöret werden soll.

§. 7.

Ebenergestalt ist auch zu Erlangung der Citation, wann viele Erben seyn, so eine Citation extrahiren, gnug, wann ein Erbe das Supplicatum unterschreibet, doch daß der Extrahent seine Cohæredes zugleich nahmhafft mache.

§. 8.

Und wann es zur Action oder Verhör kömt, muß Er von allen Cohæredibus Vollmacht vorzeigen, oder de rato caviren, sonsten Er nicht weiter als quoad suam ratam gehöret werden soll.

§. 9.

So soll man auch Citationes ex L. diffamari nicht ertheilen; Es habe dann Kläger schrifftlich Schein der diffamation seiner Supplication beygeleget, oder sonsten diffamationem summarisch beygebracht.

§. 10.

§. 10.

Die Citation soll dem Beklagten persönlich, oder da Er abwesend in seiner Behausung oder Wohnung insinuiret werden, nicht aber per Edictum oder öffentlichen Anschlag ergehen, ohne alleine, wann Beklagter ist Persona vagabunda, so kein gewisses Domicilium hat, oder wann Er latitiret, und selbst oder durch andere so weit es bringet, daß Ihme die Citation nicht zu kommen kann. Wann aber einer viele Creditores hatt, wo die alle gewisse seyn, werden Sie citiret durch offenen Patent, so herum zu tragen, und einem jeden ad domum zu insinuiren.

§. 11.

Seindt Sie ungewiß, oder man zweiffelt ob nicht ihrer mehr, als benandt worden, sein mögen, ergehet an Sie öffentliche Edictal-Citation, wie auch in dem Fall wann kein gewisser Contradictor verhanden, sondern insgemein zu citiren seyn, die interessiret seyn mögen.

§. 12.

Wann nicht nur einer sondern mehr Consorten, welche dem Extrahenten bewust seyn, einer Sache seyn, soll nicht einen oder zweyen die Citation zugebracht, sondern dieselbe einem jedem absonderlich, wann sie nicht beysammen wohnen, insinuiret werden, geschiehets nicht, seyn diejenigen, welchen die Citation nicht zukommen im Fall ihres Aussenbleibens vor ungehorsam nicht zu achten.

§. 13.

Gestalt es auch mit der Insinuation also zu halten, wann ein Parth gestorben, und mehr Erben hinterlassen, die nicht beysammen, sondern an unterschiedenen Orten in Unsern Landen wohnen, und ad reassumendum beschieden werden.

§. 14.

Es sollen auch die Citationes zeitlich, und zum wenigstens drey Wochen vor dem Verhörs-Tage, nicht allein ausgebracht, sondern auch dem Gegentheil insinuiret werden; Es wäre dann das Gegentheil in loco oder in der Nähe, oder die Sachen wären also beschaffen, daß sie keinen Verzugk leiden könten, auff welchem Fall solches in Citatione 5 Tage zuvor, ehe er auffziehen muß, überlieffert sey.

§. 15.

Wann aber einer alhier in loco ist, und nicht unter der Räthe beyder Städte Jurisdiction gesessen wäre, stehet unsern Räthen frey, denselben durch den Cammergerichts-Diener vorbescheiden zu lassen.

§. 16.

Würde aber Kläger dem Beklagten die Citation nicht zeitig genug reichen lassen, ist Er nicht befugt, seinem Gehorsam zu accusiren, sondern wo Beklagter den Tag nicht besuchet, muß Kläger anderweit Citation auswürcken, und Gegenern zur rechten Zeit überantworten lassen.

Titulus VI.

Von Entschuldigung des Aussenbleibens.

§. 1.

Würde jemand in der Person zu erscheinen ungelegen fallen, soll Er einem andern Vollmacht auftragen, mit gnugsamer Instruction, der an seine statt erscheine, und verrichte, was dem Principalen obgelegen, oder aber da Er Ehehafftig verhindert würde, soll er seine erhebliche Impedimenta, die Er also fort, oder folgend bey der Verhör gebührlich zu verificiren schuldig, zeitig unsern Cammergerichts-Räthen, schrifftlich zu erkennen geben, und um Erstreckung bitten, auch den erhaltenen Prorogations-Befehl dem Gegentheil ehe es auszichet, mit einem eigenen Bothen zuschicken, damit Er nicht vergeblich zur Stelle ziehen, und Unkosten auffwenden dörffe.

Titulus VII.

Von der *Contumacia*.

§. 1.

Wann der Beklagte auff die erste Citation sich nicht gestellet, soll Er nach beschuldigtem Ungehorsam die verursachte Unkosten und Schaden (wofern Er bey der andern Verhör nicht rechtmäßige Verhinderungen darthun wird) dem Kläger zu refundiren schuldig seyn, und auff dessen Ansuchen anderweit bey Vermeidung gebührender Verordnung in Contumaciam vorgeladen werden.

§. 2.

Wann Er dann zum andernmahl ohne zeitig gesuchter und erhaltener Prorogation ungehorsamlich zurücke bleibet, soll auff des Klägers Anhalten, und summarisches Vorbringen nach Beschaffenheit der Sachen und Befindung der producirten Documentorum die Immission in die streitige Güther, wann es actio realis ist, oder pro mensura debiti, wann es actio personalis ist, in des beklagten Güther, oder sonsten was Recht ist, wieder Ihn erkandt auch vollenstrecket werden, es sey dann, daß Er noch alsdann solche erhebliche Uhrsachen beybrächte, die Ihn gnugsam purgiren könten.

§. 3.

Es muß aber jederzeit, wann Verordnung in Contumaciam gesuchet wird, ein richtiges Documentum insinuationis vorgezeiget werden.

§. 4.

Da aber der Kläger und Impetrant aussenbleiben, und dem Beklagten vergeblich zur Stelle kommen lassen würde, ist Er hernach nicht eher zu hören, biß Er den Gegener die Unkosten wieder erleget, wofern Er nicht rechtmäßige Uhrsachen seines Aussenbleibens erweißlich machen kann.

Titulus VIII.

Von Erscheinen der Parthe, und derselben Vollmacht.

§. 1.

Die Parthe sollen entweder selbst erscheinen, oder wann jemand einen Gevollmächtigten zur Verhör oder Commission schicket, muß Er denselben ein sufficiens Mandatum unter seiner ungezweiffelten Hand und Siegel, oder sub Sigillo publico, oder eines bekandten glaubwürdigen Notarii offenen Instrument ertheilen, und soll allezeit, wann etwas contra Mandatum opponiret worden, in principio des Abscheides, daß das Mandatum pro sufficienti erkandt sey, Meldung gethan, und dieses hinführo pro stylo gehalten werden.

§. 2.

Wann viele Consortes litis seyn, mögen zwar die Abwesenden von den præsentibus vertreten werden, jedoch sollen die præsentes wegen Ihren Mitverwandten cautionem de rato sub hypotheca bonorum, oder da dieselben zweiffelhaftig, per fidejussores oder per pignora bestellen.

§. 3.

Damit auch ein jeder wissen möge, wie Er seine Vollmacht zu mündlichen Verhören einrichten solle, So ist hinter dieser Cammergerichts-Ordnung ein Exemplar angedruckt, nach welchem mutatis mutandis selbige einrichten kann.

§. 4.

Und wann Sie dann also eingerichtet vollenzogen, und die Unterschrifft agnosciret wird, soll das Mandatum pro sufficienti gehalten werden.

§. 5.

Wegen der Vollmachten oder Syndicaten gantzer Capitulorum oder Städten, bleibt es bey demjenigen, was beym fünfften Titul verordnet worden.

§. 6.

Wann die Advocaten, oder andere von einem oder mehr Principalen Vollmacht haben, sollen Sie bald anfangs dem Protonotario, der den Tag angesetzet hatt, und dem Thürknechte solches anmelden, damit sich das Gegentheil, so wohl auch unsere Räthe darnach richten, und die Sache desto eher hören können.

§. 7.

In Processt-Sachen aber sollen die Vollmachten oder Gewalt nicht auff einen oder andern Actum allein, sondern auff die gantze Sache und alle derselben Actus gerichtet seyn, sonsten die Vollmachten vor gnugsam nicht sollen angenommen werden.

Titulus IX.

Von Mündlicher Verhör der Sachen.

§. 1.

Demnach von Alters her biß auff gegenwärtige Zeit, in Unserm Cammer-Gerichte die mündlichen Verhören üblichen und brauch gewesen, und zu schleuniger Abhelffung der Sache mercklich gedienet haben, So lassen Wir auch solches nochmahlen in Vigore bleiben.

§. 2.

Damit aber die Sachen desto füglicher expediret, und die Parthe nicht zu grosser Zehrung gebracht werden mögen, seind zuforderst auff einen Gerichts-Tag (massen dann auch zu dem Ende beyde Protonotarii miteinander fleißig communiciren sollen) nicht zuviel Verhören anzusetzen, und hiernächst etliche Parthe auff den Vor- etliche aber auff den Nachmittag zu citiren.

§. 3.

Damit auch die Parthe nicht vergebens herumgehen, und die Advocati nicht zugleich auff einmahl auffwarten, sondern in Ihrer Partheyen Sachen zu verfertigung ihrer schrifftlichen Nothdurfften auch ihrer nothwendigen Information etwas Zeit haben mögen; So sollen diejenigen so Vormittage erscheinen sollen, umb 8 Uhr, diejenigen aber, so Nachmittage sich gestellen sollen, umb 2 Uhr (welches die Protonotarii dergestalt, daß sich keiner zu beschweren habe, wohl in Acht nehmen müssen) citiret werden.

Da dann die Parthe, wann die in der Citation benandte Stunde kömbt, sich angeben, und ordentlich nach einander gehöret, und entschieden werden sollen.

§. 4.

Derjenige aber welcher auff die bestimmte Zeit nicht erscheinet, soll seinem Gegentheil, wann es sich deshalb beschweret, die veruhrsachte Unkosten erstatten.

§. 5.

Die Advocati sollen zeitig vorhero und nicht kurtz vor der Verhör informiret, und Ihnen alsdann die Sache woll zu überlegen, Zeit gelassen werden.

§. 6.

Wann solches geschehen, und alsdann der Mangel an dem Advocato, der das Patrocinium über sich genommen, seyn wird, soll derselbe (es wäre dann, daß Ihme ex improviso ein solch Impedimentum, welches Er damahlen, als die Sache angenommen, nicht gewust, welches Er auch in continenti probiren könte, zu handen stiesse, und Er seine Stelle nicht durch einen andern vertreten liesse) das præstiren, was seinem Clienten, wann Er wäre in mora gewesen, obgelegen hätte.

§. 7.

So sollen auch Unsere Ober-Præsident, Vice-Cantzler und Räthe auff die Zeit da die Verhören angesetzet, und die Parthe verhanden seyn, keine andere Sachen zu expediren vornehmen, sondern die Parthe vorhero entscheiden, auch die Bothen und Geschäffte, so an das Cammergericht oder Cantzley gelangen, so viele möglich mit dem förderlichsten abfertigen lassen, damit Sie die Zehrung und Unkosten sparen, und wieder nach Hause gelangen können, wie dann auch an den ordentlichen Gerichts-Tagen keine Commissiones oder Distributiones angesetzet oder continuiret, noch in der geheimbten Raths-Stuben, zu gedachter Zeit gehalten werden sollen.

§. 8.

Wann auch der Parthe Nothdurfft vorgebracht wird, sollen die Parthe nichts mit untermischen, sondern schweigen, es wäre dann nötigk, daß Sie dem Advocato etwas an die Hand zugeben hätten, mögen Sie Abtritt nehmen.

§. 9.

Es sollen auch die Advocati bey den mündlichen Verhören, wie auch Commissionibus und Distributionibus bescheidentlich und förmlich proponiren, sich aller unnothigen Weitläufftigkeit, fürnehmlich aber aller höhnischen, verkleinerlichen und anzüglichen Worthe gäntzlich enthalten, einander nicht in die Rede fallen, sondern so lange stillschweigen biß gegenseitiger Advocatus seine Notturfft gantz vorgebracht, und ausgeredet hatt; Sie sollen auch um eigenen Gewinn und Nutzens willen, zu unnöthigen Zanck und Rechtfertigung nicht rathen, gütliche Vergleichung vielmehr befordern, alß verhindern, die Leute mit übermäßigen Subarrhationibus und Taxationen nicht übersetzen, sondern sich an billigem Recompens begnügen lassen, de quota litis nicht paciscren, und im übrigen den Räthen gehörigen Respect erweisen, und sich allenthalben glimpflich bezeigen.

§. 10.

§. 10.

Herkegen ist auch nötig, daß den Advocatis, in Betrachtung daß dieselbe schwere Pflicht auff sich haben (gestalt dann auch keinem, als geschwornen Advocatis in Unserm Cammergericht, die Sachen mündlich fürzutragen verstattet werden soll) und Ihrer Parthey treulich, und nach ihren besten Verstande dienen müssen, in ihrem Ambte, Schutz und Schirm geleistet, und dieselbe von keinem Er sey wer Er wolle, in, oder ausser Gerichte wegen ihrer Ambts-Verrichtung angefahren, vergewaltigt, oder sonsten Ihnen einiger Haß und Groll zugeworffen, sondern vielmehr bey demjenigen, was die allgemeine Rechte von Advocatis verordnet, geschützet werden.

§. 11.

Würde aber über Verhoffen ein Advocatus oder Parth etwas ungebührliches in der Audientz-Stuben oder Vorgemach verüben, sollen die Räthe demselben zubestraffen Macht haben.

Titulus X.

Von armer Parthey.

§. 1.

Nachdem die Billigkeit erfordert, daß arme Leute in Rechtsachen nicht hülffloß gelassen werden, So soll derjenige, der sich beklagen wird, daß Er seine Sache Armuth halber nicht ausführen kann, deßhalb eine richtige Kundschafft von seiner Obrigkeit vorlegen, und in Gegenwarth seines Gegentheils das Juramentum Paupertatis abschweren, welches unter andern expresse dieses in sich halten soll: daß Er (1) aus Bosheit oder einigen Gefährlichkeit und vorsetzlicher Beschimpffung wieder sein Gegentheil den Streit nicht erhoben, (2) an fahrender Haabe oder liegenden Güthern oder Schulden so viel nicht habe, daß Er die Cantzleygebühr zu entrichten, noch die Advocaten und Procuratoren zu belohnen vermöge, noch (3) vor Leistung solches Eydes sein Guth oder Haabe veräussert oder andern übergeben habe, auch (4) da Er in der Sachen succumbiren solte, seinem Regentheil die reconvention-Instantz abwarten, und keinesweges sich dem Gerichte entziehen, oder davon gehen wolle.

§. 2.

Wann solches geschehen soll ihm ex officio ein Advocatus zugeordnet werden, der ihm ohne Entgeld, sowohl bey mündlichen Verhören alß in Schrifftlichen, getreulich zu dienen, und die Sache möglichen Fleisses nach, zur Endschafft zu befordern schuldig ist.

§. 3

Ebenmäßig müssen die Protonotarii und Cancellisten die Citationes und Rescripta und was Ihnen sonsten obliget, umbsonst außfertigen, auch soll die Siegel-Gebühr nicht genommen werden.

§. 4.

Würde dann der Arme nach ausgeführter Sachen oder sonsten vermögens werden, soll Er dem Advocato und andern Bedienten Ihre Gebühr alßdann danckbahrlich erlegen.

§. 5.

Da sich aber befinden würde, daß Er temere litigiret, und sein Gegentheil, wieder Fug und Recht, in Schaden, Schimpff und Kosten geführet hätte, hat Er in der Reconvenion-Klage, welche summarie expediret werden soll, solches Frevels halber gehörige exemplarische Abstraffung zugewarten.

Titulus XI.

Von *Ferien.*

§. 1.

Wegen der Ferien, lassen Wir es so weit bey Unsers Herrn Vaters Churfürst George Wilhelms, Christseeligsten Gedächtniß am Tage Martini Ao. 1621. publicirten und bishero gehaltenen Edict, bewenden, daß nehmlich die gerichtliche Audientien alle Wochen des Montags, Mittwochs und Freytags, und zwar Vormittage umb 8 Uhr, bis 11. und Nachmittage von 2 bis gegen Abendts 6 Uhr sollen gehalten werden, ohne wann Unser Cammer-Gericht geschlossen ist. §. 2.

Welche Schliessung jährlich geschehen soll, vom 16ten Decembr. anzufahen, biß auf dem 1ten Gerichtstagk so nach dem Fest der Heil. drey Könige folget; wiederumb von Mittwoch nach Judica an, biß auff den Montagk nach Quasimodogeniti: Ferner ist auch den Montag und Mittwoch in der Bäthwoche mit den Audientien früh einzuhalten, und von Mittwoch nach Exaudi biß auff den Mittwoch nach Trinitatis. Und dann letzlich vom Tage Kiliani als den 8ten Julii an, biß auff den Tagk Bartholomæi, welcher jedes Jahr den 24 Augusti ist, wofern derselbe ein Gerichtstagk wäre, wo nicht, auff den folgenden Gerichtstagk hernach, wegen der Erndte, und wirds also geschlossen, daß auff den 22. 23. 24. 25. 26 und 27. Decembr. wie auch am grünen Donnerstage, Charfreytage, Osterabendt, und die drey Oesterliche Feyertage über, und dann des Donnerstags, Freytags und Sonnabends vor Pfingsten, wie auch die drey Pfingstfeyertage über gar keine Supplicationes es sey in was Sachen es wolle, angenommen, weniger expediret, oder auch Rescripta und Befehl darauff ausgefertiget werden sollen, Es sey dann periculum in mora, oder beträffe turbationem oder eine Criminal-Sache; Auff welchen Fall die Supplicationes dem Ober-Præsidenten oder Vice-Cantzler zu überreichen, welcher die Räthe der Decretorum halber wann es nöthig convociren lassen soll,

§. 3.

Auch soll auff den Mittwoch, wenn alhier Bähttagk gehalten wirdt, keine Verhör gehalten werden; Wenn auch Bättage in den zur Rechtsachen bestimbten Wochen einfallen, sollen die Gerichte nicht gehalten, sondern die Sachen folgendes Tages proponiret und verrichtet werden.

Titulus XII.

Von Ertheilung der Abscheide.

§. 1.

Wann eine Sache nottürfftig gehöret worden, und Unsere Räthe befinden, daß Sie auff Brieff und Siegel, Verträgen, Landtgebräuchen hergebrachten Observantz gegründet, oder

keiner fernern Außführung facti vel juris bedürfftig sey, sondern aus klahren Rechten wohl decidiret werden kann: Sollen Sie dem üblichem kundbahren Herkommen zufolge, keine Weitläufftigkeit verhängen, sondern einen rechtmäßigen Abscheidt den Parthen ertheilen, und dadurch der Sachen abhelffen, dabey dann keinem Parth noch Advocato einig disputat zu verstatten, sondern wer mit gegebenem Abscheide nicht content sein will, mag sich der Appellation, oder anderer in Rechten zugelassenen Mittel, so gut Er kann, gebrauchen.

§. 2.

Es soll sich auch keiner unterstehen dem in rem judicatam ergangenen hauptsächlichen Abscheidt zuwieder, mit Verschweigung desselbigen eine Zeitlang hernacher, Citation zur Verhör auszuwürcken, massen dann auch dieselbige nicht soll ertheilet werden; Es sey dann daß sich befinde, daß der Impetrant eine exception einzuwenden habe, die dem Abscheide nicht zuwiederlauffe, noch denselben impugnire, gleichwohl aber die Execution hemmen könne, alsdann Er und sein Gegentheil billig zu hören ist.

§. 3.

Befindet sich aber, daß Es der Verhör gantz nicht bedurfft hätte, sondern Gegentheil vergeblich anhero gesprenget, soll Impetrant gebührlich gestraffet werden.

§. 4.

Ist aber die Sache nicht klar, sondern zweiffelhafftigk bedarff Beweisens und fernere Außführung, sollen Unsere Räthe zwischen den Parthen, Handelung vornehmen, Ihnen allerhandt Motiven zu Gemüthe führen, billige Mittel und Wege zu Vergleichung vorschlagen, und müglichen Fleiß anwenden, daß Sie mit einander vertragen werden.

§. 5.

Da auch die mündlich vorgebrachte Klagen und Reconvention-Puncta der Beschaffenheit wären, daß Sie auff Besichtigung und Erkundigung, oder auff Anlage der dispunction der Rechnung und Kegen-Rechnung beruhen, mögen Commissarii verordnet werden, welche die Parthe nach Nottursfft sollen vornehmen, die streitigen Ohrter eigentlich besichtigen, Erkundigung bey den Leuten, so wissenschafft darumb haben, einziehen und embsig nachforschen, die Rechnung und Kegen-Rechnung, durchsehen, calculiren, examiniren, darneben den streitigen Irrungen duch gütliche Unterhandlung abzuhelffen sich bemühen, wo die nicht statt findet, außführlich und umbständlich Bericht Unsern Räthen einschicken sollen, darauff können die Parthe vorbeschieden, und die Puncta, so sich klar und richtigk befinden, verabscheidet, in zweiffelhafften Sachen aber gütlich gehandelt werden.

§. 6.

In Entstehung aber gütlichen Vergleichs, oder wann die Sache sehr groß und wichtig, ist dem Parth der weg ordentlichen Rechtens zueröffnen, daß im Process Sie schleunig verfahren, und Ihre Sache gegen einander mit Recht außführen.

§. 7.

Doch mögen Unsere Räthe in causis summariis, oder sonsten aus erheblichen Uhrsachen, und wenn die Sache nicht weitläufftig, und bey der Verhör sich gnugsam ereugnet, worauff der Sachen Grundt beruhet, und was ein Theil dem andern an der Klage und Anbringen eigentlich gestehet, oder nicht, zu Abwendung unnöthigen Verzugs Verordnung machen, daß der Process alsforth vom Beweiß angefangen, und mit Außnehmung desselbigen verfahren werden möge.

§. 8.

Die Abscheide (mit welchen die Parthe des folgenden Tagk nach der Verhör zuversehen, und keinesweges auffzuhalten seyn) Sollen von dem Protonotario nicht eher ausgefertiget werden, biß die Concepta in den Büchern vom Ober-Præsidenten oder Vice-Cantzler, oder demjenigen der in dessen Abwesen unter den Räthen der erste ist, verlesen worden, welcher da er etwas dabey in formalibus (denn in Materialibus muß Er also überall bleiben, wie Er mündlich gewesen, und in demselben post semel latam sententiam weder etwas hinzugesetzt, noch etwas darinne ausgelassen werden) zu erinnern vermeinet, solches soforth selbsten in dem Abscheide-Buch ändern soll, damit das Part nicht auffgehalten werden möge.

§. 9.

Bey Abfassung des Abscheides, soll der in judicio gewöhnliche Stylus, undt daß soforth im Anfange, wer Kläger und Beklagter gewesen, daraus ersehen werden könne, in acht genommen, und solche Worthe undt formalia, welche ambigue zu verstehen, oder obscur seyn, so viel möglichst vermieden werden.

§. 10.

Im übrigem sollen die Abscheide, so sub Sigillo auszufertigen seyn, ohne einige Correctur und Auslöschung etzlicher Worte oder Ziehlen geschrieben werden.

Titulus XIII.

Von *Protonotarien*, *Protocolliſten*, und Cantzley-Verwandten.

§. 1.

Die Protonotarii undt Cantzlisten seyn schuldig bey allen Gerichts-Tagen im Cammer-Gerichte auffzuwarten, die Supplicationes undt Decreta soforth zu sich zunehmen, und damit die Räthe bey allen Vorfallenheiten vollkommene Nachricht haben mögen, so wohl von denjenigen Acten welche bey den Protonotariis befindlich, alß welche die Cantzelisten oder Creiß-Schreiber unter Händen haben, als sollen ins künfftige alle Supplicationes undt Decreta, ehe Sie den Creyß-Schreibern ad expediendum zugestellet werden, von den Protonotariis durchlauffen, und fleißig nachgesehen werden, ob irgendt etwas bey Ihnen von dieser Sache schon befindlich, welchen Falls Sie solches demjenigen Rotulo (welchen Sie allen und jeden Actis beyzulegen haben) inseriren sollen: Damit aber auff dem Fall, wann von den Creyßschreibern Acta gefordert werden, die Räthe ebenmäßig nicht zu wiederwärtigen Decretis verleitet werden, Alß sollen die Creyß-Schreiber mit den Protonotariis sowohl

sowohl als unter sich, fleißig correspondiren, damit auff Erforderung die Acta von allem dem waß einem oder dem andern unter Ihnen zukommen, vollkömmlich vorgeleget werden könne.

§. 2.

Und weil den Protonotariis schwer fallen würde bey den Audientien Protocoll zu halten, gleichwohl aber dem Parti hoch daran gelegen, daß auch in der andern Instantz zu desto mehrer Information des Judicis ad quem, das Protocoll beygeleget werde, sich auch über das offtmahls begiebet, daß ein Parth in prima Instantia etwas judicialiter anführet, welches Er hernach in secunda Instantia wieder leugnet. So soll ein absonderlicher Protocolliſt, welcher eine feine recht leserliche Handt schreibet, undt selbsten der Rechte erfahren sey, constituiret und verordnet werden, welcher von einem Gerichtstage nach dem andern in einem absonderlichem Buche aller der Partheyen Fürbringen bey allen Audientien nebst dem Abscheide, mit Beysetzung der Zeit und Stunde, wenn der Abscheidt gegeben worden, fideliter deutlich und umbständlich protocolliré undt verzeichne, und wann es ein Parth begehret demselben collationirte Abschrifft, so hernach mit dem Cammergerichts-Siegel besiegelt werden soll, unauffhaltlich ertheile, und seinen Nahmen in fidem unterschreibe, massen dann keinem der Abschrifft von dem Protocoll begehret, selbiges versaget, oder jemandt damit auffgehalten werden soll.

§. 3.

Undt insonderheit soll der Protocolliſt (welcher in specie darauff zu vereyden) schuldig seyn, die verba formalia derjenigen Proposition, so die Parten durch ihre Advocaten biß zur Submission thun lassen, zu setzen, undt keine andere zu substituiren, dahero auch solches zu assequiren, sich die Advocati so viel möglich einer langksamen klaren undt deutlichen Proposition gebrauchen sollen.

§. 4.

Wie dann auch dem Advocato causæ freystehen soll, vor sich selbsten Schrifftliche Protocoll zuhalten, damit Er bey gesuchten Abtritt, so keinem Parthe zu versagen, umb so viel besser mit seinem Parthe von der Sachen Unterredung pflegen, und desselben bestes suchen könne.

§. 5.

Es soll auch kein Protonotarius, Creyß-Schreiber oder Cantzley-Diener einige Procuratur, Litis Curatell, Vollmacht, oder sonsten etwas in der Partheyen Sachen zu negotiiren über sich nehmen, waß einigen Verdacht erwecken könte, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, und die Partheyen mit Auffertigung der Sachen schleunig fordern, und sich überall so bezeigen, daß über Ihn keine Klage kommen möge.

§. 6.

Es sollen auch die Protonotarii in den Processs-Sachen jederzeit einen richtigen Rotulum der Acten halten, darinn ordentlich, waß einkömpt, undt zu welcher Zeit er geschehen, bey Benennung der Schrifften, verzeichnen, und solchen bey den Acten legen, damit man also wissen könne, waß eingekommen, undt ob die Acta complet seyn oder nicht. Damit auch die Räthe bey Vorlegung der Acten deutlich und ohne langes Nachsuchen wissen mögen, waß in dieser Sachen vorgefallen, als sollen die Protonotarii fleißig daran seyn, daß die Acta nicht confuse sondern secundum seriem temporis jederzeit geordnet und vorgeleget werden.

§. 7.

Wann auch in causa concludiret, oder in Contumaciam die Sache pro concluſa angenommen worden, und darauff die Inrotulation geschiehet, ist solcher Rotulus oder Series Actorum bey den Acten zu lassen, welchen auch beyde Theile oder deren Advocati unterschrieben, auch wenn die Publicatio des Urtheils geschiehet, mit den Actis wieder conferiren können.

§. 8.

Fünde sich aber in ipso inrotulationis actu etwas bey den Actis, welches von den Räthen nicht ad Acta überschrieben, ist solches ab Actis zu removiren.

§. 9.

Es soll auch der Protonotarius keinem, Er sey wer er wolle, die Acta in den Häusern geben, sondern dieselbe, wann es noth den Räthen collegialiter (es wäre dann, daß einer von den Räthen, so die Acta nacher Hause begehret, solches dem Directori angezeiget, und dem Protonatorio deßwegen einen Schein ertheilet) in der Rath Stuben vorlegen, und hernach wieder zu sich nehmen, und selbige in Betracht, daß Er davor zustehen schuldigk, fleißig verwahren, damit nichts von Handen komme, gestaltsahm dann auch sonsten keinem die Acta, ausgenommen denen geschworenen Advocatis (welche sich so offt es noth thut daraus ersehen können) undt deren Parthen selbsten vorzuzeigen sein, und wann auch die Parthe von den Actis collationirte Abschrifft, welche deutlich und leserlich aus dem Original geschrieben werden soll, begehren, muß ihnen dieselbe keinesweges versaget werden.

Titulus XIV.

Vom Hoff-*Fiscal.*

§. 1.

Anfänglich ist nötig, daß Fiscalis, welcher sich überall gleich andern Advocatis bezeigen, und dieser Cammergerichts-Ordnung nachleben soll, seiner Schuldigkeit gemäß, bey allen Verhörs-Tagen im Cammer-Gerichte mit auffwarte, damit wenn etwas straffbahres vorfället, oder eine Sache zur Inquisition, welche jedoch, wann ein ordentlicher Kläger verhanden ist, nicht anzuordnen, veranlasset wirdt, der Räthe Abscheidt und Verordnung zum Effect gebracht werden könne.

§. 2.

Damit aber unsere Unterthanen destomehr undt im Wercke zu spüren haben, daß wir niemanden zur Ungebühr mit Straffe zu belegen gemeinet seyn; So sollen die Beschuldigten und Verdächtigen zur Antwort verstattet, und mit ihrer Notturfft gnugsam gehöret werden; Massen wir dann auch gnädigst geschehen lassen, im

Fall jemandt weß Standes oder Würden der wäre, als straffbahr angegeben, sich bedüncken liesse, sambt Ihm durch des Fiscalis summarische Inquisition zu viel geschehe, und sich auff dieselbe mit uns der Straffe halber, nicht abfinden würde, sondern seine Unschuldt auszuführen vermeinte, und lieber einen ordentlichen Processt begehrte, daß alsdann eine ordentliche unpartheyische causæ cognitio angestellet werde, dergestalt, daß der Fiscal seine Klage gerichtlich anbringe, der Beklagte darauff mit seinen exceptionibus und defensionibus gehöret, Beweiß undt Gegenbeweiß (bey welchen das Parth auch einen Commissarium oder Notarium adjungiren mag) geführet, und endlich darauff rechtliche Erkändniß ergehen und erfolgen solle; Gestaltsahm dann auch die Straffe dergestalt soll moderiret werden, daß der Delinquent es ertragen könne, und justa proportio inter pœnam & delictum verbleibe, doch daß vor allen Dingen das Propositum delinquendi auch Contumacia undt Contemptus wol erwogen werde.

§. 3.

Fünde sich auch jemandt in Sententia graviret, soll Ihme das beneficium Appellationis (die pœnas capitales & corporis afflictivas ausgenommen) gleichwie in andern Sachen contra Fiscum gegönnet werden.

§. 4.

Wir wollen auch hinführo nicht zugeben, daß die Advocati vel Adjuncti Fisci oder Fiscales, oder welche sonsten mit des Fisci Sachen zuthun haben, de quota pœnarum participiren, sondern sich mit ihrer Besoldung benügen lassen sollen, massen dann auch solche fiscalische Sachen auff eine unverdächtige Universität oder Schöppenstuhl welche das Parth nicht excipiret hat, verschicket, auch keinem Fiscal, vielweniger den Landreutern verstattet sein soll, denen von Adell oder Magistraten in den Städten, in Ihre Gerichte zugreiffen, sondern es soll ein jeder bey seiner Jurisdiction undt beneficio primæ Instantiæ ungekräncket gelassen werden.

§. 5.

Wir ordnen und wollen aber hingegen auch hiermit, daß denen Advocatis & Adjunctis Fisci so wohl, als denen Hoff-Fiscalen in Ansehung ihres tragenden Ambts der Vortritt und Prædecenz vor andern Advocatis bey allen Zusammenkünfften gegönnet werde.

§. 6.

Da sich auch in Abwesenheit eines Beschuldigten, desselben Anverwandte undt Freunde, als Defensores angeben thäten, sollen sie in alle wege mit Ihrer Defension des Absentis admittiret werden.

Des Andern Theils der Churfürstlichen Cammergerichts-Ordnung:

Titulus I.
Von *Processs*-Sachen.
Titulus II.
Vom Eyde vor Gefehrde.
Titulus III.
Von der *Caution* oder Vorstande in *Processen*.
Titulus IV.
Von *Reassumption* des *Processus*.
Titulus V.
Von der *Litis Denunciation*.
Titulus VI.
Vom Beweise und *Termino probatorio*.
Titulus VII.
Von *Delation* und *Relation* der Eyde.
Titulus VIII.
Von *Probatorial Articulis* und *Interrogatoriis*.
Titulus IX.
Von Zeugen-Verhör und denen dazu verordneten *Commissariis*.
Titulus X.
Von Zeugniß *ad perpetuam rei Memoriam*.
Titulus XI.
Von *Publication* des Gezeugnisses und ferneren Handlung.
Titulus XII.
Von Beweiß briefflicher Uhrkunden.
Titulus XIII.
Von *Edition* briefflicher Uhrkunden.
Titulus XIV.
Wie im *Liquidation-Processs* zu verfahren, auch von *Taxation* und *Distraction* der Güther.
Titulus XV.
Vom Beschluß der Sachen und Verschickung der *Acten*.
Titulus XVI.
Von Bey- und Endt-Urheln.
Titulus XVII.
Von *Appellationen*, so an das Churfl. Cammergericht aus den ersten *Instanzien* gelangen.
Titulus XVIII.
Von der *Appellation* an uns den Chur- und Landes-Fürsten.
Titulus XIX.
Von *Attentaten*.
Titulus XX.
Von *Nullität*-Klagen.
Titulus XXI.
Von *Expensen*.
Titulus XXII.
Von der *Execution*.
Titulus XXIII.
Von ungemeldeten Fällen.
Titulus XXIV.
Von Haltung dieser Cammergerichts-Ordnung.

Des

Des Andern Theils der Cammergerichts-Ordnung:

Titulus I.
Von *Proceß*-Sachen.

§. 1.

So bald eine Sache zur schrifftlichen Deduction oder Appellation-Proceß gediehen, es sey in prima oder secunda Instantia soll der Notarius causæ so forth das Protocollum nebst dem Abscheide ad Acta nehmen, undt der Deducent oder Kläger in demjenigen Termino, so Ihme von Unsern Cammergerichte præfigiret worden, ein libell oder Deduction, wobey Er so forth (massen dann auch der Beklagte bey Eingebung seiner exception solches ebenmäßig thun muß) unter seiner ungezweiffelten eigenen Handt sich erklären, undt verbündlich machen soll, daß Er alles und jedes daß, was der Advocatus oder sein Gevollmächtigter in Processu schreiben und vornehmen wirdt, allemahl tanquam ratum & gratum erkennen wolle, ad Acta bringen, undt wie gebührlich, suis sumptibus, seinem Gegner cum Citatione ad respondendum zuschicken: Thäte Er solches nicht, soll Er, weil gleichwohl einmahl litium finis sein muß, hernach nicht mehr gehöret werden.

§. 2.

Damit auch alle Protelationes Processuum desto besser aus dem Wege geräumet werden mögen; So sollen inskünfftige nicht nur die Libelli oder Deductiones, sondern auch alle hernach folgende Schrifften undt Handelungen von dem Producenten selber ausgelöset, und parti adversæ zugefertiget werden. Es stehet aber dabey einem jeden Producenten frey, seine eigene Schrifften in duplo, doch unter einer feinen leserlichen Handt zu produciren, welchen Falls aber die Copia, so dem Gegentheil zukommen soll, ante communicationem von dem Protonotario fleißig collationiret, und daß solches geschehen, mit desselben eigener Handt auff die Copiam geschrieben werden soll.

§. 3.

Es soll auch derjenige Theil, so ein Ausländer ist, Er sey Actor oder Reus, einen Procuratorem alhier in loco, entweder für dem Cammergerichte persöhnlich, oder durch ein rechtmäßiges schrifftliches Mandatum sub Sigillo publico constituiren, welcher des Kegentheils Schrifften und ausgewirckten Befehl an statt seines Principalen annehmen, Ihme davon Part geben, und damit in dessen Sache nichts verabsäumet werde, fleißige Acht haben könne.

§. 4.

Ehe und bevor aber ein Procurator dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theil keine Schrifft angenommen, sondern auff Anhalten des Kegenparths, wann er ex superfluo deßfalß moniret, und Ihm solches als ein Decret auff seine Schrifft geschrieben worden, in contumaciam wieder denselben verfahren werden.

§. 5.

Undt damit alle Unordnungen in Processibus verhütet werden; So sollen hinführo alle und jede Schrifften, nicht nur von dem Advocato causæ, sondern auch von dem Procuratore, oder wo Sie beyde nicht zur Stelle wären, von einem derselben unten an der Rubric subscribiret, und darinnen keine Simulation begangen werden.

§. 6.

Wann auch ein Processus albereit angefangen, undt hernach das Parth litii renunciiren wolte; So kann dasselbe solches zwar thun; Es ist aber der Renunciant dem Kegentheil, so fern dasselbe in die Renunciation dem Kegentheil, so fern dasselbe in die Renunciation nicht selbst gewilliget hätte, wann es darum anhalten würde, alle usque ad tempus renunciatæ litis veruhrsachte Kosten, und erlittenen Schaden, prævia causæ cognitione, factaque moderatione, zu ersetzen, auch da dem Beklagten einige Reconvention-Klage competiren thäte, undt Er dieselbe instituiren wolte, seinem Wiederkläger in demselben foro zu antworten schuldigk.

§. 7.

Wie und mit wie vielen Schrifften in den Processen zuverfahren, ist nach der Sachen Wichtigkeit undt Gelegenheit vom Cammer-Gerichte zu determiniren, jedoch daß kein Theil vor dem andern ein Vortheil, oder sambt es nicht gnug gehöret würde, zu queruliren habe, undt man ultra quadruplicam nicht schreite, und in der letzten Schrifft nichtes neues einbringe.

§. 8.

Denen Incident-Puncten aber, so nicht die Haupt-Sachen mit afficiren, soll bey einer Verhör durch ein rechtmäßiges Interlocut: ohne alle Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

§. 9.

Da jemandt in der bestimbten Zeit mit seiner Schrifft nicht einkommen, undt das Kegentheil seinen Ungehorsamb (welches nicht mündlich sondern nur in scriptis geschehen darff) in termino beschuldigen solte, ist derselbe die Expensas desselben Termini (welche weil Er selbsten in Person zu erscheinen nicht Uhrsache gehabt, nur auff dasjenige, waß Ime auff das erweißliche Bothenlohn, Cantzley-Gebühr, undt Advocati Honorarium gegangen, zurichten sein) zu erstatten schuldig, worüber aber Cognitio ad finem litis zu reserviren, und Ihme noch ein Terminus zu præfigiren.

§. 10.

Würde aber der Ungehorsamb nicht accusiret, ist der Terminus pro circumducto zu halten, undt bleibet die Sache in solchem Stande biß ein neuer Terminus von den Parthen außgebracht wirdt.

§. 11.

Bliebe aber ein Theil in dem anderweit lan gesetzten Termino abermahls zurücke, und es würde in termino die Contumacia beschuldiget, undt die Insinuatio gebührendt bescheiniget, soll ad Instantiam partis adversæ Citatio ad inrotulationem Actorum ergehen, würde nun das contumacirte Theil, vor den ad inrotulationem præfigirten Termino einkommen, legalia Impedimenta anziehen, auch solche dabey glaubwürdig bescheinigen, soll Ihme noch eine Frist, aber hernach auch keine mehr, verstattet, und

von dem Tage an, da inrotulatio decretiret, auſſer nächſt vorberührten Caſu keine Schrifft mehr ad Acta recipiret werden.

§. 12.

Es ſollen auch alle Termini, ſo einem Parth zu ſeiner rechtlichen Notturfft geſetzet werden, præjudiciales & peremtorii ſeyn, und wann keine gewiſſe Zeit benennet iſt, eine Cammergerichtsfriſt oder 6 Wochen verſtanden werden, jedoch daß a parte adverſa des andern Ungehorſamb debito modo & tempore accuſiret werde.

Titulus II.

Vom Eydt vor Gefährde.

§. 1.

Würde von einem oder beyden Theilen der Eydt vor Gefährde zu Anfang des Proceſſus (dann ſolcher hernach nicht verordnet werden ſolle) gefordert, ſoll es alsdann von den Parthen wenn ſie zugegen in eigener Perſon, nicht aber durch Anwalde, Judice pro tribunali ſedente (es wären dann Perſonæ illuſtres & in dignitate conſtitutæ, auch Matronæ, welche in den Häuſern daſſelbe leiſten können) abgeſchworen werden, damit Sie auch denſelbigen in Fortſetzung des Proceſſus deſto beſſer in Acht nehmen; ſeindt Sie nicht zugegen, ſollen Sie ad jurandum & videndum jurare citiret werden.

§. 2.

Es ſoll auch den Advocatis zu Anfang jedes Jahres von Unſern Räthen, Ihr geleiſteter Eydt vorgeleſen werden, undt Sie ſchuldig ſeyn, mit Handt gegebener Trew anzuloben, denſelben allenthalben ſteiff undt unverbrechlich zu halten undt in Acht zu nehmen.

§. 3.

Nachdem auch offtmahls die Sachen gantze Communen, alß Capitula, Städte, Rathhäuſer, Zünfften undt Gemeinden (welche de jure communi per Syndicos agiren müſſen) angehen; So ſoll von denſelben, wann das Juramentum Calumniæ gefordert worden, ſolches Jurament reſpective durch den Directorem, Decanum, Bürgermeiſter undt dero Syndicum nebſt den beyden älteſten des Collegii, ſo die beſte Wiſſenſchafft haben, wie dann auch bey den Zünfften durch den Altmeiſter, nebſt den beyden älteſten, und welchen Sie als Syndicum conſtituiret haben, vor ſich, und in Ihrer heimbgelaſſenen Seelen (welche Ihnen darzu gnugſahme Special Vollmacht ertheilen müſſen) abgeleget werden.

§. 4.

Wegen der Unmündigen ſollen Ihre Vormündere, und wegen der Minderjährigen Ihre Litis Curatores perſöhnlich ſchwehren.

§. 5.

Wäre der Litis Conſorten eine ziemliche Anzahl, undt etliche wären auſſer Landes, ſollen die Anweſende den Eydt ablegen, und wegen der Abweſenden der Proceſs nicht auffgehalten, ſondern darinn ſchleunigk fortgefahren, undt wenn die Abweſende wieder zu Lande kommen, und der Proceſs noch nicht gäntzlich zu Ende iſt, der Eydt gleichfalß von Ihnen auffgenommen werden.

§. 6.

Würde Kläger ſich der Leiſtung dieſes Eydes verwegern, ſoll Er dadurch von ſeiner Klage fallen, undt Gegener davon abſolviret, demſelben auch die verurſachte Gerichts Koſten erſtattet werden.

§. 7.

Da aber Beklagter ſich deſſen verweigert, iſt Er pro confeſſo & convicto zuhalten, und ſoll dem Kläger zu erſtattung der Gerichts Koſten und Schaden condemniret werden, Geſtalt auch derjenige, welcher nach ergangenem Befehl auff Klägers Poſitionales ſingulariter ſingulis nicht antworten will, pro confeſſo zu erkläh-
ren iſt.

§. 8.

Mit Erkennung oder Aufflage der andern Juramenten, iſt es zu halten, nach Kayſerlichen gemeinen Rechten, undt ſollen dieſelben gleichfalß in eigener Perſon geleiſtet werden.

Titulus III.

Von der *Caution* oder Vorſtandt in *Proceſſen.*

§. 1.

Würde Beklagter von Klägern Caution de proſequenda lite & refundendis Expenſis in caſum ſuccumbentiæ, und wegen der Wiederklage fordern, ſoll Kläger mit Bürgen oder pignoribus deßhalb caviren, oder wo ers zuthun nicht vermöchte, und ſolches juramento erhielte, eydliche Caution leiſten.

§. 2.

Desgleichen ſoll auch Beklagter auff Begehren des Klägers, caution ſich zu Recht zugeſtellen, undt waß erkandt werden wirdt, zu leiſten und zu bezahlen, zu caviren ſchuldig ſein.

§. 3.

Wäre aber Kläger oder Beklagter in Unſern Landen der Chur und Marck Brandenburgk der Bothmäßigkeit Unſers Cammer-Gericht, darunter auch die Alte Marck verſtanden wirdt, mit beweglichen Güthern gnugſam geſeſſen, und darauff nicht übermäßig ſchuldigk, bleibet Er mit dem Vorſtande billig verſchonet, jedoch iſt Er der Reconvention-Klage in hoc foro abzuwarten ſchuldigk.

Titulus IV.

Von *Reaſſumption* des *Proceſſus.*

§. 1.

Damit durch Abſterben eines oder des andern Theils der Proceſs nicht auffgehalten, noch verzögert werde, Soll alſoforth an die Erben, oder wann intra annum deliberandi ſich keine Erben angeben, an den Curatorem, welcher alßdenn hæreditati jacenti, zu conſtituiren iſt, citatio ad reaſſumendum außgebracht werden, undt dieſelben ſchuldigk ſein auff beſtimbten Termin den Proceſs in dem Stande, wie er vom Verſtorbenen hinterlaſſen iſt, zu reaſſumiren, ferner zu proſequiren und zur Endſchafft zu befordern; Es ſoll aber kein abſonderlich Termin ad reaſſumptionem beſtimmet ſondern die Citation zugleich auff die Merita undt in der Sachen weiter zuverfahren, gerichtet werden.

§. 2.

Wären dann gleich deren Erben einer oder der ander auſſer Landes, ſollen durch der oder die

die so zugegen, vor sich und im Nahmen der Abwesenden Mitt-Erben nichts minder reassumiren, und fortfahren, undt wegen Absentz der andern, der Process mit nichten auffgehalten werden. Es müssen aber immittelst die Einländische Iren Ausländischen Mitt-Erben den Process notificiren, undt derselben Notturfft best möglichst befordern.

§. 3.

Da auch unter den Erben Unmündige wären, sollen die nächsten Blutsfreunde denselben unvorzüglich Vormünder oder Curatores litis außbitten, die wegen der Minderjährigen den Process ohne Säumniß zu reassumiren undt zu continuiren schuldig, würden Sie aber nicht ausgebähten, können Sie ex officio verordnet werden.

§. 4.

Würde in Termino præfixo die Reassumption nicht erfolgen, soll zum Uberfluß noch eine Cammergerichts-Frist angesetzet, und hernach, wann die Insinuation gnugsam dociret worden, der Process pro re assumpto gehalten werden.

Titulus V.

Von der *Litis-Denunciation.*

§. 1.

Wann Einer wegen eines Stück Guthes oder anderem so er verkaufft, oder sonsten an sich gebracht, rechtlichen belanget, oder in Anspruch genommen wirdt, und vor oder nach der Kriegesbefestigung ansucht, daß seinem Authori oder den die streitige Sache mit belanget, lis möge denunciret werden, so ist Er billig damit zu hören, und der Author ad proximum terminum zu citiren. Es muß Ihm aber sumptibus denunciantis von der Klag und eingekommenen Schrifften, Abschrifft, undt vom mündtlichen Vorbringen Bericht überschicket werden.

§. 2.

Würde ein Denunciatus auf den bestimbten Termin nicht erscheinen, undt insinuatio gnugsam dociret wirdt, darff deswegen die Sache nicht aufgeschoben werden, sondern es muß Beklagter einen Wegk wie den andern im Processl verfahren, undt hat sich krafft ergangener Kriegs Ankündigunge bey dem Denunciato wieder zu erholen.

§. 3.

Ob nun gleich der Denunciatus erscheinet, und sich des Beklagten annimbt, undt denselben vertritt, so wirdt doch deshalb der Beklagte von der Rechtfertigung nicht loß, sondern bleibet in lite, als Besitzer des streitig gemachten Guhtes, doch stehet dem Authori frey, zugleich und an statt des Denuncianten die Sache defensorio & procuratorio nomine außzuführen.

§. 4.

Der Author aber leistet Ihm schuldige Assistentz, bringet billig zu Hintertreibung der Klage, und zur Defension des Denunciantis hervor alle dienliche Documenta, führet nötigen Beweiß und bemühet sich, auffs beste Er kann, daß Beklagter möge loßgesprochen werden, damit in casum succumbentiæ, undt nach der wieder den Condemnatum vollstreckten Execution Er Ihme nicht Satisfaction geben dörffe.

§. 5.

Wann aber einer belanget wirdt, so das streitig gemachte Guth nicht als sein eigen besitzet, sondern wegen eines andern inne hatt, und Er vor der litis Contestation denselben so es zustehet, im Gericht nominiret, undt Ihme den erregten Streit anzukündigen bittet, solches auch Gerichtlich ergehet, undt dem Denunciato zuwissen gemachet, auch daß Er das Seinige wieder Klägers Anspruch defendiren möge, citiret wirdt, so wirdt der Beklagte des Rechtsstreits billig erlassen, undt darff ferner nicht molestiret werden.

§. 6.

Würde aber der Denominatus nach geschehener Denunciation nicht erscheinen, noch sich defendiren, ist nach Verordnung gemeiner Rechte zu verfahren.

Titulus VI.

Vom Beweise und *Termino Probatorio.*

§. 1.

Wann die Sache also bewandt, daß ein Parth durch ordentliches Gezeugniß seine Intention probiren muß, soll Ihme in Sententia nach Beschaffenheit der Sachen undt Weite des Ohrts ein gewisser Terminus dazu bestimmet werden, in welchem Er einen oder mehr qualificirte unpartheyische Commissarien ausbitten, und seine Articulos probatoriales cum denominatione Testium, dem Parthe zufertigen, gehörige Citationes an das Kegentheil und Zeugen außbringen, undt damit das Examen Testium in gesatzter Zeit zu Wercke gerichtet, und vollenführet werde, so viel an Ihm ist (dann die Mora Commissariorum kan dem Parthe nicht schaden) suis sumptibus befordern muß.

§. 2.

Wäre aber kein Terminus des Beweises in dem Abschiede benandt, soll eine Cammergerichts-Frist oder 6. Wochen (von der Zeit da die Sententia vires ergriffen, angerechnet) verstanden sein, in welche der Zeugenführer alles waß obgedacht præstiren soll; Dann da Er säumig befunden undt nicht Ehehaffte Verhinderung vor Ausgangs des Termins, wie Recht darthun, oder eydtlich betheuren würde, daß über allen angewandten Fleiß Er seinen Beweiß nicht vollführen können, soll Er seines Beweises vor verlustig erkandt werden.

§. 3.

Es soll auch das Kegentheil (welchem frey stehet in allen Sachen einen unpartheyischen Neben-Commissarium oder Notarium dem Examini zu adjungiren (auf ergangene Citation mit seinen in Rechten zuläßigen Interrogatoriis entweder in Person, oder durch einen gnugsamen Gevollmächtigten in Termino gefaßt erscheinen, undt wie die Zeugen schweren, ansehen, Es geschehe solche von ihm oder nicht, so soll doch nach eingereichten richtigen Documento insinuationis die eydtliche Zeugen Verhör vorgenommen, undt Er mit seinen Interrogatoriis hernach nicht gehöret werden: Er vermöchte dann ante publicationem attestatorum rechtmäßige Impedi-

menta beyzubringen, oder dieselbe Juramento zu erhalten, worüber jedoch vorhero bey einer summarischen Verhör erkandt werden soll.

§. 4.

Würde aber erkandt, daß das Examen Testium zu repetiren wäre, muß solches einig und allein auf des Impetrantens Unkosten so viele derer so wohl auf seine als des Kegentheils Commissarien, undt den gantzen Actum Examinis gehen, geschehen.

§. 5.

Da auch der Beklagte vorhabens ist, ein Gegen-Gezeugniß zuführen, soll er innerhalb 4. Wochen, oder wofern Er über der Elbe oder sonst über 14. Meilen von hier entsessen, inner 6. Wochen, von der Zeit an, da Ihm des Klägers Beweiß-Articul zukommen, angerechnet, salva anticipatione deßhalb seine Erklährung bey dem Cammer-Gerichte einschicken, und ebener Gestalt, bey Verlust seines Kegen-Beweises verfahren, wie von dem Gegenseitigen Gezeugniß disponiret worden.

§. 6.

Im übrigen bleiben einem jeden Beklagten, obgleich die Zeugen eydlich abgehöret werden, (wann nicht ausdrücklich in dem Abscheidt oder Urtheil enthalten, daß stracks post publicationem ohne fernere Schrifft-Wechselung erkandt werden soll) seine Exceptiones contra personas & dicta Testium salvæ & integræ, massen dann wann der Testis rechtens nach nicht admisibilis gewesen, durch die geschehene eydtliche Abhörung dessen Person keinesweges habiliciret wird, besondern es soll auf solchen Fall desselben Attestation pro non facta gehalten undt sonsten post publicationem Attestatorum kein ferner Beweiß admittiret werden.

Titulus VII.

Von *Delation* und *Relation* der Eyden.

§. 1.

Wolte in civilibus causis das Theil dem der Beweiß auferleget worden, das Juramentum litis decisorium ergreiffen, soll es ihm folgendermassen freystehen; Nemblich Er soll a die Sententiæ intra decendium sich deßhalb bey dem Chur-Fürstl. Cammergerichte schrifftlich erklähren, und seinem Kegener das Juramentum litis decisorium deferiren, und denselben so forth citiren lassen.

§. 2.

Wann nun der Terminus, so angesetzet worden, kömpt, soll Er zuforderst in Persohn, das Juramentum malitiæ mit diesen formalien schweren: daß Er nicht aus Boßheit, zu Nötigung oder Beschimpffung seinem Gegener den Eydt deferire, oder gefährlicher Weise desselben Gewissen beschwere.

§. 3.

Wann solches geschehen, soll das Kegen-Parth den deferirten Eydt zuschweren, oder zu referiren schuldig sein, undt muß alsdann derjenige, der den Eydt referiret hatt, solchen referirten Eydt darzu schweren, wodurch er dann dasjenige, was Er probiren soll, probiret hatt, und da sich gleich Gegentheil erbiethen würde, zu beweisen, daß der so den Eydt abgelegt, unrecht geschworen, soll Er doch damit nicht gehöret werden.

§. 4.

Wolte aber das Theil deme der Eydt deferiret worden, ohne erhebliche Uhrsachen nicht schweren, auch den Eydt nicht referiren, soll vor den deferenten in causa gesprochen und erkandt werden, wann aber derjenige, dem der Beweiß aufferleget worden, von dem deferirten Eydt ante acceptationem vel relationem wieder abzustehen, undt seine Klage zu beweisen begehrete, soll Ihme solches, vergebliche Eyde zu verhüten, frey stehen.

Titulus VIII.

Von *Probatorial-Articulis* und *Interrogatoriis.*

§. 1.

Die Articuli sollen ex visceribus der Klage oder Libels, und worinnen sonsten das Parth, so Beweiß führen soll, sein fundamentum intentionis gesetzet hat, genommen, die Impertinentes aber vermieden werden.

§. 2.

Die Fragestücke, oder Interrogatoria sollen nicht weitleufftig oder unnötig, sondern eingezogen sein, auch nicht frembde Sachen, sondern Pertinentia in sich begreiffen.

§. 3.

Die Interrogatoria Generalia, welche quæstionem juris continiren, undt diejenigen darinn Testis de propriis delictis gefraget wirdt, werden billig vermieden.

§. 4.

Diejenige Interrogatoria aber, wordurch die causa scientiæ undt andere Umbstände erforschet werden können, werden billig in Acht genommen, und dem Zeugen fideliter vorgehalten, damit die Wahrheit gründlich erforschet werden könne.

Titulus IX.

Von Zeugen Verhör, und denen darzu verordneten *Commissariis.*

§. 1.

Wer Beweiß führen will, oder umb Verstattung des Beweises ansuchet, derselbige soll zugleich einen qualificirten Commissarium, auch darzu, wann es ihme beliebet einen Notarium vorschlagen, damit die Zeugen-Verhör desto eher befordert werden könne.

§. 2.

Würde das Kegentheil wieder den Commissarium erhebliche Uhrsachen, warumb Er in der Sache solche Commission nicht expediren könte, anzeigen, hat der extrahent einen andern Commissarium zu benennen.

§. 3.

Die Commissarii und Notarii, wenn Sie benennet, sollen die Zeugen-Verhör so viele möglich, befordern, undt Ihren Rotulum oder Relationes dergestalt abfassen, daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller undt jeden Zeugen Aussage in Ihrer Ordnung mit den Worten, wie jeder Zeuge geredet, also gleich ordentlich subnectiret, undt wenn also dem ersten Articul aller undt jeden Zeugen Aussage untergesetzet, folgendts der ander Articul wiederum voran, und abermahl

mahl denselben aller undt jeden Zeugen depositiones wortlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werde, damit der Richter aller Zeugen Aussage auff einen jeden Articul allezeit vor Augen haben könne, undt Er also des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchen, oder mühsamen extrahirens, überhoben bleiben möge.

§. 4.

Die Zeugen welche keine im Rechte zuläßige Exceptiones, warumb Sie nicht zeugen dürffen, einzuwenden haben, sollen bey willkührlicher Straffe, oder da sie es nicht im Vermögen haben, bey Straffe des Gefängniß sich auff erfordern, und des Zeugenführers Kosten unaußbleiblich gestellen, und Ihre Gezeugniß unverweigerlich ablegen; Wann auch unter denen benandten Zeugen einige Unsern Gerichts-Zwang nicht unterworffen, soll der Zeugenführer umb Subsidiales ansuchen, welche Ihme an den Richter, worunter die Zeugen gesessen, mitgetheilet, undt derselbe angelanget werden soll, daß Er die benandte Zeugen verhören, und die Aussage verschlossen in Unser Cammergericht einschicken soll.

§. 5.

Wann der Zeugenführer seine Probatorial-Articul übergeben, und das Kegentheil in termino mit seinen Interrogatoriis gefast erscheinet, sein die Zeugen in præsentia der Parthe über Articul und Fragstücke zu vereyden, und remotis partibus zu examiniren, da den post Examen den Zeugen auffzuerlegen ist, daß Sie keinem etwas von demjenigen, waß sie außgesaget offenbahren sollen.

Wann der Zeuge bey einem jeden Articulo undt Interrogatorio seine Aussage gethan, soll Ihme dieselbe nochmahlen vorgelesen werden, ob dieses, wie verzeichnet, seine Aussag und Meinung gewesen, und ob Er derselben etwas addiren wolle.

§. 6.

Wann aber das Examen vollenbracht, soll der Rotulus Examinis von den Commissariis nach geschehener Collation ins Cammer-Gerichte forderlichst verschlossen eingesandt, und auff Anhalten der Parthe die Attestata publiciret werden.

§. 7.

Da auch facta publicatione die Parthen von den Attestatis Abschrifft begehren werden, ist dieselbe Ihnen nicht zuversagen, Es soll aber der Protonotarius caußæ, ehe Er die Abschrifft extradiret, dieselbe fleißig zu collationiren, und bey der Außreichung eigenhändlich zu unterschreiben schuldig sein.

Titulus X.

Vom Zeugniß *ad perpetuam rei Memoriam.*

§. 1.

Ob wohl sonsten die Zeugen-Verhör erst nach der Kriegesbefestigung statt hat, Dennoch aber, Wenn zu befürchten, daß Klägers Zeugen wegen eines hohen Alters oder sorglicher Schwachheit, oder schwebenden grossen Pest-Gefahr, möchten mit Tode abgehen, oder wo sie in den Krieg ziehen, oder sonst ferne verreisen würden, undt in langer Zeit nicht wieder kommen, dadurch Er am Beweise dürffte verkürtzet werden, mag auff sein Ansuchen mit solcher Zeugen-Reception und Vereydung, doch daß das Kegentheil wenn es nicht abwesend ist darzu citiret werde, wie auch mit der Examination auff Articul und Fragestücke, wo die übergeben worden, noch vor der Litis contestation verfahren und das auffgenommene Zeugniß verschlossen in Unser Cammer-Gericht eingeschicket und beygeleget werden.

§. 2.

Wann aber jemandt besorget, Er mögte von einem andern belanget werden, seind die Zeugen so er angiebt, auff vorgehende des Kegners Citation zu vereyden, undt zu verhören; Es wäre dann Kegener erbötig undt bereit, seine Klage also fort anzustellen, oder hätte dieselbe schon einbracht, alsdann die Zeugen nicht verhöret werden können.

§. 3.

Wäre aber der Zeugen tödtlicher Abgang oder langes Abwesen zubefürchten, ist mit Auffnehmung des Zeugnisses nicht minder zu verfahren, undt ist der Zeugen Aussage gleichfalß verschlossen in Unser Cammergericht einzuschicken.

§. 4.

Im übrigen bleibt es bey demjenigen was die allgemeine Kayserl. Rechte von Zeugniß ad perpetuam rei memoriam sonsten verordnet haben.

Titulus XI.

Von *Publication* des Gezeugnisses und fernern Handlunge.

§. 1.

Es sollen diejenigen, so Beweiß undt Kegen-Beweiß führen wollen, sich euserst bemühen, daß die auffgenommene Gezeugniß von den Churfürstlichen Commissariis ins Churfürstl. Cammer-Gericht ehestes einschicket, oder dem Zeugenführer woll versiegelt zugestellet werde, damit Er dieselbe unverzüglich ins Churfürstl. Cammergericht einlieffern könne.

§. 2.

So bald solche Zeugniß einkommen, sollen die Parthe zur Publication citiret undt auff angesetzten tagk beyde Zeugniß zugleich publiciret, davon den Parthen, welche baldt darumb anhalten sollen, ehestes vidimirte Abschrifft gefertiget und abgefolget werden: Nach der Publication aber kan kein theil weiter Zeugen zu produciren undt verhören zulassen, verstattet werden, exceptis casibus, da die gemeine Rechten annoch selber fernere Zeugen-Verhör zulassen: Würde aber ein theil mit Einbringung seiner Zeugniß sich seumig finden, und vor Ausgang des Termins keine Ehehaffte Entschuldigung anzeigen, noch Prorogation erhalten haben, soll des Gehorsamen theils Gezeugniß in contumaciam eröffnet werden.

§. 3.

Aber wieder die Personhen undt Aussagen der Zeugen zu excipiren, ingleichen die Attestata zu salviren undt zu disputiren, stehet Ihme (es wäre dann durch einen Abschiedt oder Urtheil anders

ders verordnet) in allewege frey, jedoch, damit Verzögerung verhütet werde, sollen beyde Theile nur zween Satz-Schrifften wechselweise von 6. Wochen zu 6. Wochen, von Zeit der erlangten Abschrifft anzurechnen, einbringen, im letzten Satz aber nichts neues einmischen sondern damit in causa concludiren.

§. 4.

Es stehet auch zu der Parthe Belieben und Gefallen, welcher unter Ihnen den Anfang machen wolle.

§. 5.

Ist Beweiß und Kegenbeweiß geführet, soll beydes in einerley Satz-Schrifft disputiret, und respective salviret, also auch in folgenden Satz-Schrifften es utrimque gehalten werden.

§. 6.

Wann aber Beweiß undt Gegenbeweiß nicht durch Zeugen, sondern gerichtlich producirte briefliche Uhrkunden geführet wirdt, soll nach geschehener Production, Besichtigung undt Recognition mit Einbringung angeregter 4 Satz-Schrifften, (wofern der Sachen Notturfft so viele erfordert) es so wie vorgedacht gehalten werden.

Titulus XII.

Von Beweiß briefflicher Uhrkunden.

§. 1.

Wiewohl nach gemeinen Rechten der Beweiß durch briefliche Uhrkunden biß zum Beschluß der Sache zulässig ist; dennoch aber weil durch langsahme Production der Documentorum, darwieder Kegentheil mit seiner Opposition muß vernommen werden, die Sache verzögert wirdt, sollen die Uhrkunden, dadurch man zu beweisen gemeinet, entweder vor Publication der Attestatorum oder hernach im negsten termino, wenn vorhero Citation ad producendum, recognoscendum vel diffitendum ergangen, gerichtlich vorbracht, sonst ferner nicht zugelassen werden; Es wäre dann daß der Producent bewiese, oder mit seinem Eydt betheurete, daß Er die Uhrkunden hernach erst bekommen, undt selbige nicht gefährlicher weise, undt sein Kegentheil dadurch in weitere Unkosten zu führen, hinterhalten hätte, auff welchen Fall Er billig damit zu admittiren ist.

§. 2.

Damit aber die producirte Verschreibung undt andere Originalia daran den Partheyen gelegen, in der Cantzley nicht verleget, noch verletzet oder verlohren werden, soll das Parth, wieder welche solche briefliche Uhrkunden produciret werden, dieselbe also forth in solchen termino besichtigen, und seine Einrede, ob Er darwieder sichtbahre Vitia oder andere Mängel zu allegiren hätte, unverzüglich vorbringen, auch da Er dieselbe vor seine Handt und Siegel hielte, selbige auff des Producenten Anhalten, recognosciren, oder mittels Eydes diffitiren, welches wann es geschehen, alles fleißig zu verzeichnen, undt ad Acta zu legen ist.

Titulus XIII.

Von *Edition* brieflicher Uhrkunden.

§. 1.

Der Kläger ist schuldig, die bey sich habende briefliche Uhrkunden dem Beklagten auff sein Ansuchen zu ediren, und vorzulegen, seine Defension undt Exception dadurch zu begründen, wenn gleich im schwebenden Proceß Kläger selbige zu gebrauchen nicht vorhabens wäre.

§. 2.

Der Beklagte aber kan keinesweges angehalten werden, die bey Ihm verhandene Uhrkunden dem Kläger zu Begründigung seiner Intention zu ediren, sondern ist damit so lange, biß Er sich darauff beruffen, undt sein fundamentum Intentionis darinn gesetzet hatt, billich zu verschonen.

§. 3.

Wären aber bey einem Theil, es sey Kläger oder Beklagter, Uhrkunden, die dem andern zugehörig oder gemein wären, verhanden, deren Er im Proceß benöthiget wäre, so mag er sich nicht entbrechen, selbige dem andern auff sein Begehren zu ediren.

Titulus XIV.

Wie im *Liquidation-Proceß* zuverfahren, auch von *Taxation* undt *Distraction* der Güther.

§. 1.

Nachdem wir eine Zeithero mit mercklichen unsern Mißfallen verspühren müssen, daß die Concursus sehr gemeine, und offtermahls ohne Uhrsache, auch wohl gar von den Debitoren selbst zu vorsetzlichem Nachtheil der Creditoren, erreget werden wollen. Als ordnen wir hiermit undt wollen, daß ehe undt bevor dieselbe von dem Cammergerichte decerniret, vorhero der Zustandt der Güther, das quantum der Schulden, des Possessoris Gelegenheit, undt wie Er sich in administrirung der Güther und Bezahlung der Creditoren erweise, fleißig untersuchet, undt so viel immer möglich, Handlung zwischen den Creditoren und Debitoren gepflogen werde.

§. 2.

Wann nun solches geschehen, so soll ein obæratus Debitor, oder dessen Erben und Lehnsfolger, welche um formirung eines Liquidations-Proceß anhalten, zuforderst ein Inventarium omnium bonorum, actionum & nominum in unser Cammergericht einschicken, undt allen Fleisses daran sein, daß die Creditores undt Interessenten forderlichst publice citiret werden, anzusehen, wie solches Inventarium beschworen, auch Vorschläge zu thun, wie die Güther am füglichsten verpensioniret werden mögen.

§. 3.

Es sollen auch die Extrahenten in eben diesem termino alle briefliche Uhrkunden undt zugleich eine Specification aller Quitungen mit zur Stelle bringen, auch wie die Vorfahren oder Antecessores der Güther geheissen, anmelden, damit derosselben Creditores wegen des juris separationis zugleich können citirt, undt allerhandt nullitäten verhütet werden. Und wann dann nöthig befunden worden, Concursum zu formiren, ist solches alles dem Notario causæ gegen einen Schein einzulieffern, worauff dem Debitori oder dessen Erben, undt Lehnsfolgern, die Güther Inhalts Landtages-Recess von Anno 1652. so forth zu räumen obliget, undt sollen solche alsdann, entweder einem von den Creditoren oder sonsten einem tertio, welcher Immobilia eigenthümblich besitzet, oder per fidejussores aut pignora wegen der Pension gnugsahme Caution bestellen kann, ausgethan werden.

§. 4.

§. 4.

Wo aber eine Wittwe oder solche Kinder welche sich selber keinen Unterhalt schaffen können, sich in den Güthern befinden würden, oder es repetirte uxor, vivente & ad inopiam vergente Marito, dotem & illata, undt hätte notorie nicht zur Verschwenderung geholffen, brächte auch ein oder anderes von Ihnen in continenti so viel bey, daß Ihnen das jus retentionis gebühre; So mögen zwar dieselbe in den Güthern gelassen werden, es müssen aber selbige die Güther in pension annehmen, oder wann Sie das nicht thun können oder wollen, so sollen, wie gedacht, einem andern verpensioniret, undt der Wittwen oder Kindern consideratis circumstantiis ein gewisses zur Alimentation verordnet werden.

§. 5.

Es soll aber die Pension jederzeit in denen terminen darinn sie versprochen, an baaren Geldt, undt nicht an Quitungen oder Rechnungen im Cammergerichte unfehlbahr eingeschicket, oder durch die Execution ohne vorhergegangenes Monitorium und Ankündigung beygetrieben, undt alsdann von dem Cammergerichte citatis Creditoribus verordnet werden, ob undt wie viel davon zur Anbauung und Verbesserung der Güther angewendet, (welches gegen Quitung wieder herauszugeben) undt wie es mit dem übrigen gehalten werden solle.

§. 6.

Ferner ist bey Anordnung sothanen Concursus auch ein Curator Litis ex numero Advocatorum zu bestellen, welchem oblieget, wieder der Creditorum liquidationes alle rechtliche Exceptiones einzuwenden, undt mit Fleiß dahin zusehen, damit keiner etwas zur Ungebühr undt was schon gezahlet, erlange, und der Processt wiederrechtlicher Weise nicht protrahiret werde, Zu dessen Behuff Er aller bey dem Protonotario hinterlegten Documenten, deren Er benötiget, sich zu gebrauchen hatt.

§. 7.

Dem Curatori litis aber soll von dem Cammergericht wegen seiner Mühe die gebührende Recompens nach Befindung der Umbständen seines angewandten Fleisses, und deren in Processu verfertigten Schrifften ex bonis liquidati undt wann der Processt zu Ende sein wirdt, zugebilliget werden; Die Protonotarii aber sollen von allen Processt-Kosten, undt in specie denen, so zu den Schrifften, Supplicationen, Abschieden, Urtheilen, Proclamaten, Taxen, Relationen und Bothen-Lohn, so der litis Curator außbringet und gebrauchet, richtige Rechnung halten, undt solche den Actis beylegen: Es muß aber diese Rechnung gleich anfangs des Liquidation-Processt ebenmäßig angefangen, und jedesmahl was eingenommen, oder ausgegeben worden, so forth ordentlich eingetragen werden.

§. 8.

Nach ergangener Citation an die Creditores ist zu beobachten, daß keine liquidatio sub nomine collectivo verschiedener Erben oder Consorten eingegeben oder angenommen, sondern alle Nahmen und Zunahmen in der Liquidation specificiret, und ein gewisses quantum an Capital undt Zinsen oder Interesse deutlich exprimiret werde. Wo aber einer unter den Creditoren vermeinte, das quantum seiner Prætension aus denen Quitungen oder Documenten, welche in des Liquidati Vermögen befindtlich, zu formiren, so soll Ihme auff sein Begehren Inspectio liquidati Documentorum in præsentia Protonotarii & litis Curatoris, verstattet werden.

§. 9

Wann nun also ein gewisses quantum oder gewisse Stücke, von den Liquidanten determiniret, so soll der litis Curator zu desto förderlicher Abhelffung des gantzen Liquidation-Processt, die Ihme obligende rechtliche Notturfft, nicht allein ratione quanti, sortis & usurarum gebührendt beobachten, sondern auch alle Ihme competirende Exceptiones, als Legitimationis, solutionis, præscriptionis, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, opponiren, worauff dann die Liquidanten weiter Handlung ad Acta bringen, undt also beyde Theil die Merita Causæ so forth in diesem Processu, tractiren und exhauriren können; damit nicht allein in Abfassung des Urtheils denen liquidanten gewisse nahmhaffte Stücke, oder deren æstimation undt ein gewisses quantum an Capital und Zinsen zuerkandt, sondern auch alle Exceptiones in dem Urtheil abgethan werden können.

§. 10.

Auff daß auch ins künfftige allen denen vielfältigen in denen Urtheilen enthaltenen Reservationibus, und daraus hergeflossenen Weitleufftigkeiten und Disputationibus vorgebeuget, undt nicht, wie vor diesem geschehen, aus der Distribution eine beschwehrliche Handelung, viele Verhören undt Appellationes erwecket werden mögen, So soll hinführo ein jeder Liquidant entweder stante Processu, oder in termino inrotulationis alle seine Documenta, darauff Er sich bezogen, in originali zur Stelle bringen, dieselbe mit den beygelegten Copiis in præsentia Concreditorum & litis Curatoris collationiren, und vom Notario causæ darunter attestiren, auch wann discrepantia oder Vitium visibile befunden würde, solches corrigiren, und verzeichnen lassen.

§. 11.

Wann nun das Prioritæt-Urtheil herauß ist, und dasselbe res judicata geworden, sollen alle Creditores per Proclamata, und darunter die Einländische per Patentum ad Domum zur Distribution geladen, und wann die Insinuatio gnugsahm dociret, von denen zu der Distribution verordneten Commissarien, die Distribution verfertiget, dem Notario Causæ eingelieffert, und unter dem Churfürstl. Cammergerichts-Secret, denen Creditoren extradiret werden.

§. 12.

Mit der Distraction der Güther soll nicht eher biß die Distribution herauß ist, verfahren, undt die Güther keinem infra dimidiam taxæ (wovon jedoch der wüsten und andern unnießbahren als Juris Patronatus, der Gerichten, undt dergleichen Stücken Æstimation außgeschlossen) zugeschlagen, undt die Taxa von geschwornen Taxatoribus unpartheyisch undt keinem zum Vortheil oder Schaden gemacht werden.

Titulus XV.

Von Beschluß der Sachen und Verschickung der Acten.

§. 1.

Wann die Parthe Ihren Beweiß vollführet, und ein jeder seine Notturfft in zwey Schrifften einbracht, sollen Sie zurecht beschliessen, oder so sich dessen jemandt aus erheblichen Uhrsachen weigerte, die Sachen vor beschlossen angenommen werden.

§. 2.

Wolten aber auch beyde Theile auff publicirten Beweiß undt Gegenbeweiß alsforth ohne einige Satz-Schrifften in der Sache submittiren oder schlieffen, soll Ihnen zu thun solches frey stehen.

§. 3.

Wann auch einmahl pure zum Urtheil submittiret worden, So ist keinem zuverstatten, daß Er ein mehrers einbringe, oder einigen Beweiß führe, es wäre dann, daß Er eydtlich betheurete, der Beweiß sey zu Begründung seines intents hoch nöthig, undt habe vorher dessen Wissenschafft nicht gehabt, sondern erst nach dem Beschluß solches erfahren und erlanget, undt daß er solches nicht zu Verzögerung des Processus, sondern zur Erhaltung der Wahrheit thue, So kann Er dazu verstattet, und dem Gegentheil zugelassen werden, seine Einreden wieder denselben einzuwenden, doch daß alle Weitläufftigkeit undt Verzögerung von beyden Theilen vermieden werde; In Criminal-Sachen aber bleibet es bey Verordnung der gemeinen Rechte.

§. 4.

Wohin die Acta zu Abfassung eines Urtheils zuverschicken, soll künfftiger Zeit, wann die Partheyen nicht in einem gewissen Ohrt compromittiret hätten, vom Ober-Præsidenten oder Vice-Cantzler verordnet, und ante publicationem sententiæ keinem entdecket, auch dahero die Bothen in Geheim abgefertiget werden.

§ 5.

Jedoch bleibet den Partheyen in allen Sachen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, unbenommen, wieder ein oder andere Juristen-Facultæt oder Schöppenstuhl zu excipiren, massen dann auch die Partheyen schuldig sein sollen, bey der inrotulation, wo Sie den Orth nicht selbsten excipiren, fideliter anzusagen, an welchen Ohrt sie sich haben informiren lassen, damit die Acta daselbst nicht hingeschicket werden mögen: Würde aber einer oder anderer verschweigen, wo Er sich informiren lassen, und die Acta kähmen wieder zurück, oder würde sonsten kundbahr, daß

Er sich alda informiren lassen, so soll Er die Transmissions-Kosten allesne tragen.

Titulus XVI.

Von Bey- und Endt-Urtheilen.

§. 1.

Wann auff beschehene Submission oder Beschluß interlocutorie oder definitive zu pronunciren, sollen die Protonotarien, nachdem die inrotulation verbero in præsentia partium (denn wenn schon ein Theil ausseubleibet, ist doch wenn die insinuatio dociret worden, in contumaciam zu verfahren) beliebet, den Advocatis Partium die Acta vorzeigen, zu sehen ob die complet seyn oder nicht, wenn solches geschehen, so soll alsdenn aus den completen Actis ein Urtheil abgefasset werden.

§. 2.

Waß sonsten bey Verfassung der Urthel in Acht zunehmen, erscheinet gnugsahm aus Verordnung gemeiner beschriebenen Rechte, darnach und insonderheit nach den vorigen præjudicatis sich Unsere Räthe zurichten haben.

§. 3.

Wann das Urthel verhanden, ist dasselbe auff vorhergegangene Citation zu bestimbter Zeit gerichtlich im Beysein der Parthen, oder Ihrer Gevollmächtigten, oder in contumaciam des nicht erscheinenden, wann insinuatio Citationis der Gebühr docirt wirdt, zu publiciren, undt Ihnen davon Abschrifft mitzutheilen.

Titulus XVII.

Von *Appellationen* so an das Churfürstl. Cammergericht aus den ersten *Instantien* gelangen.

§. 1.

Von Endt-Urthein undt hauptsächlichen Abscheiden, oder auch von Bey-Urthein, die Krafft eines Endt-Urthels haben, stehet einem jeden frey von den Untergerichten, oder Richter erster Instantz viva voce in continenti oder ex intervallo in scriptis zu appelliren, nicht aber von schlechten Beyurtheilen oder interlocutorien es wäre dann dem Part ein solch Gravamen dadurch zugezogen, daß hernach durch Appellation a definitiva nicht mag remediret werden, alsdann mag Beschwehrter in Schrifften davon appelliren, jedoch daß in Schedula Appellationis die Causa gravaminis exprimiret werde, und sollen die Appellationes inner 10 Tagen interponiret, und sonsten nicht angenommen werden.

§. 2.

Wegen des Abwesenden Principalis mag sein Gevollmächtigter Appellation einwenden.

§. 3.

Es soll auch Appellant nach Verordnung der Rechte inner 30. Tagen vom Tage interponirter Appellation anzurechnen, vom judice a quo Apostolos instandig suchen und bitten, welche Ihm auch gestalten Sachen nach unverweigerlich undt unverzüglich ertheilet, und neben der Appellation inner den nächsten 6 Wochen von dato der Appellation anzurechnen, in Unsern Cammergerichte introduciret, undt eingebracht werden sollen.

§. 4.

Wo die Apostoli inner 30 Tagen nicht gefordert, oder die Appellation in folgenden 6 Wochen in Unserm Cammergerichte nicht introduciret wirdt, so soll sie nicht angenommen, noch inhibition oder Compulsoriales darauff ertheilet, sondern vor desert gehalten werden, und judex a quo befuget sein mit der Execution zuverfahren.

§. 5.

Ingleichen soll auch Appellant nach introducirter Appellation, die Justificationem Appellationis inner 6 Wochen, (Es wäre dann, daß von dem Cammergerichte nach Befinden, undt wegen Entlegenheit des Ohrts der Terminus justificationis extendiret würde) gerichtlich übergeben undt beschaffen, daß Abschrifft cum citatione ad excipiendum & respondendum den Appellaten zugeschicket werde, sonsten die Appellation vor desert zu halten ist.

§. 6.

Die Appellationes sollen viva voce aut in scriptis undt nicht coram notario & Testibus, es wäre dann an einem oder anderem Orth anders hergebracht, geschehen, sonsten solche nicht angenommen, weniger darauff Process verstattet werden, wie solches bey Unserm Cammergericht, beständigen Herkommens ist.

§. 7.

Wann der Richter erster Instantz etwan in den Apostolis so viel ausführete, daß Er nur in honorem des Churfürstl. Cammergerichts der Appellation deferiret hätte, sollen Unsere Ober-Præsidenten, Vice-Cantzler und Räthe die Sache auff Verhör richten, und verabscheiden, waß Recht ist.

Titulus XIIX.

Von der *Appellation* an Uns den Chur- und Landes-Fürsten.

§. 1.

Weil Wir auch denen gravatis nicht alleine das Beneficium Appellationis hiebevor gnädigst concediret: So bleibets auch nochmahlen dabey, und soll keinem, der Abscheidt sey gegeben wo Er wolle, wenn das decendium in Acht genommen wird, das beneficium Appellationis verweigert, auch keine Appellatio, Sie sey denn manifeste frivola (worüber doch auch Erkandtniß ergehen muß) verworffen, oder simpliciter reiiciret, sondern in dubio jederzeit angenommen, von denen Appellanten aber in casum succumbentiæ zwantzig Thalr. in dem Churfürstl. Cammergerichte deponiret, solche deponirte Gelder auch, wann Appellant succumbiret, von dem Protonotario zu Fortsetzung der Criminal-Processe in die Churfürstl. Renthey geliefert, und berechnet werden.

§. 2.

Wann aber die Summa unter 125. thlr. Capital ist, undt die Sache nicht eines Parthes Ehr, guten Glimpff, dignitæt, libertæt, servitut und dergleichen concerniret (in welchen Fällen die Appellatio billig anzunehmen soll dieselbe verworffen werden.

§. 3.

Wann aber die Appellatio angenommen, so ist dem Appellanten dem Herkommen nach der annus fatalis (in welchem Er seine Justification-Schrifft nicht alleine einbringen, sondern auch dem Keyentheil vermöge hergebrachter Observanz seitige cum Citatione ad respondendum zuschicken, oder daß die Appellatio hernach pro deserta erkandt werde, gewärtig seyn muß) billig zulassen, undt keinesweges abzuschneiden: Es kann aber solcher annus fatalis von unserm Cammergerichte nach Befinden coarctiret werden.

§. 4.

Es sollen aber alle und jede Urthel bey den Appellation Instantiis von Academils und Schöppenstühlen, (wo wieder ein oder ander Parth nicht wird excipiret haben) eingeholet, undt die Urthels-Fasser, daß sie die rationes decidendi so forth dabey legen, in dem Bericht allemahl erinnert werden.

§. 5.

Da aber jemandt declarationem sententiæ suchen wolte, kann Er solches per supplicationem begehren, und wann die Declaratio per Decretum erfolget, soll solches parti adversæ notificiret werden.

§. 6.

Weil auch der Appellation-Proceß in Unsern Cammergerichte geführet, und von Unsern Ober-Præsidenten, Vice-Cantzlern und Räthen dirigiret wirdt, so bedarff es keiner Apostolorum, sondern es bleibet deshalb billig bey dem Herkommen.

§. 7.

Wann in Concursibus Creditorum wieder die Gläubiger und Interessenten insgemein und nicht wieder eine gewisse Person appelliret wirdt, oder sonsten das eine Theil so in judicio litigiret, eine persona vagabunda ist, so ist demselben die Justification-Schrifft oder was sonsten ad Acta gebracht wirdt, per publicum proclama wie bißhero gebräuchlich gewesen, kundt zu machen.

§. 8.

So baldt ein Appellation-Zettel oder sonsten einige andere Schrifften ad Acta überschrieben, sollen dieselben den Actis beygefüget, undt hernach keinesweges davon genommen, dem Einbringer aber wenn ers begehret, desbalb unter des Protonotarii eigener Handt ein breve Attestatum, quo die & mense die Appellatio geschehen sey, ertheilet werden.

§. 9.

Was die Appellationes in der Alten-Marck vom Quartal-Gerichte, als auch Haupt-Manne in der Alte

Marck

Marck betrifft, geben dieselbe directo an Uns, jedoch daß die Appellationes ins Cammergerichte introduciret, daselbst die Processe dirigiret, und ausgeübet werden, und wirdt es mit den fatalibus tam interponendæ quam prosequendæ gehalten wie oben vermeldet worden ꝛc.

Titulus XIX.

Von *Attentaten.*

§. 1.

Wann von einem Endt-Urthel oder das da Krafft eines Endt-Urthels hat appelliret, und solches dem judici a quo von dem Gegentheil intimiret ist, soll nichtes attentiret, noch Neuerung vorgenommen werden, intra decendium aber soll a judice a quo, wann Ihme auch schon keine Appellatio notificiret ist, mit der Execution inne gehalten werden.

§. 2.

Wann auch gleich appelliret ist, so gebrauchet sich doch der Appellat seiner zustehenden Possession einen Weg wie den andern billich, und ist diese Continuatio possessionis pro attentato nicht zu achten.

§. 3.

Die Attentata seindt vor allen Dingen zu revociren undt auffzuheben, wenn Sie klar und urgeleugbahr sein, oder können also forth oder zum längsten vor: oder in proximo termino dargethan und verificiret werden.

§. 4.

Erforderten Sie aber ulteriorem indaginem undt längern Verzug, darff die Hauptsache und Appellation-Processe deßhalb nicht anstehen, noch auffgehalten, sondern mag sowohl die Haupt als Attentaten-Sache zugleich getrieben werden.

§. 5.

Es sollen auch in der Attentaten-Sache nicht ordentlicher weitläufftiger Processe geführet, sondern de plano summarie darinn verfahren, undt selbige auffs ehiste als müglich zu Endschafft befordert werden, damit sie zeitlich und noch in währenden Appellation-Processe Erörterung erlange.

§. 6.

Würde Appellant durch Entsetzung der Possession oder sonst seiner Appellation schnurstracks zu wieder handeln, macht Er sich durch solche Attentata der Appellation verlustig.

§. 7.

Wäre aber sein attentiren zwar nicht eigentlich der Appellation zuwieder, gleichwohl aber eine nachtheilige Neuerung, ist es, gleich andern Attentatis zu revociren.

Titulus XX.

Von *Nullität-Klagen.*

§. 1.

Anfänglich seindt die Remedia nullitatis und restitutionis in integrum nicht ad nuda petita, sondern citata parte altera nach fleißiger Erwegung der eingewandten undt deducirten Ursachen zu verstatten, doch daß in der gantzen disputation nullitatis nichts neues ex meritis causæ angeführet, sondern die Nullitates nur aus den vorigen Acten justificiret werden sollen.

§. 2.

Insonderheit aber sollen solche Remedia wann des Cammergerichts-Abscheidt in secunda instantia confirmiret worden, ohne sonderbahre erhebliche Motiven nicht zugelassen werden.

§. 3.

So muß auch der Impetrant ein gewiß Stück Geldes als 50 thlr. oder nach Wichtigkeit der Sachen auch vorhero geschehenen Erkandtniß zum höchsten 100 thlr. bey dem Protonotario gegen gnugsahmen Schein niederlegen, dessen Er wenn Er succumbiret, verlustig ist.

§. 4.

Gleichwie aber Unser Ober Præsident Vice-Cantzler undt Räthe mit Fleiß dahin zusehen haben, daß bey prosequirung eines Processus keine Nullitates committiret werden; Also haben Sie auch, wenn Nullität-Klagen verstattet werden, dahin zusehen, daß dieselbe so viel möglich desto eher zur Endtschafft befordert werden mögen.

§. 5.

Es hat auch die querela nullitatis nur effectum devolutivum, undt ist nichts desto weniger die vorige Sentenz (es wäre dann solche Nullität an Ihr selbsten scheinbahr und notorisch, oder könte in continenti probirt werden) auff gnugsame Caution de restituendo, wo Sie retractiret wird, zu vollstrecken.

Titulus XXI.

Von *Expensen.*

§. 1.

Wehme die Erstattung der Expensen zuzuerkennen sey, ist aus gemeinen beschriebenen Rechten zu ersehen, wobey wir es auch bewenden lassen.

§. 2.

Damit sich aber die Parthe nicht beschweren mögen, daß in der Cammergerichts-Cantzley Sie übersetzet würden, ist zuwissen, daß in gedachter Cammergerichts-Cantzley an Schreib- und Siegel-Gebuhr gegeben wird, wie folget.

Vor ein Befehl, Citation, Prorogation und dergleichen
Schreib-Gebühr . . . 3. Gr.
Siegel Geldt . . . 2. Gr.

Vor ein Proclama oder Patent,
Schreib-Gebühr . . . 12. Gr.
Siegel Geldt . . . 12. Gr.

Vor ein Tutorium oder Curatorium.
Schreib Geldt . . . 6. Gr.
Siegel Geldt . . . 6. Gr.

Vor einen Abscheidt oder Urthel es sey auch gleich Bey- oder Endt-Urthel, sie sein auch gleich so kurtz wie sie wollen, wird doch Schreib-Geldt . . 6. Gr.
und Siegel Geldt vor einen Abscheidt, Urthel oder Distribution; . . 6. Gr.
Würde aber ein Abscheidt oder Urthel von 2. 3. und mehr Bogen sein, sollen von einem jedweden derselbigen übrigen Bogen . . . 3. Gr.
patiret werden.

Von Kauff-Brieff Confirmationes und Decreta de alienando.

Schreib Gebühr . . . 1. Rthlr.
Siegel Geldt . . . 1. Rthlr.

Dem Protonotario soll vor Inrotulation der Acten, welche so groß sind als Ein halb Reiß Pappier gegeben werden . . . 1. Rthlr.
wo sie aber Ein Reiß Pappier begriffen . 2. Rthlr.
item soll Er haben pro depositione von dem Hundert . . 1. Rthlr.
Vor einen Zeugen abzuhören . . 1. Rthlr.
Pro collatione & auscultatione eines jeden Bogens 6 Pf.

Von Gerichtlichen Sätzen und was sonst im Cammergerichte an Supplicationen, Relationen und dergleichen abzucopeyen vorfält, soll von jedem abgeschriebenen Bogen dessen Seite 24. Zeilen haben soll, mehr nicht als 16. Pf. Schreibgebühr bezahlet werden, und ist hierinnen Gleichheit zwischen Einheimischen, und Fremden zu halten, und kein Unterscheidt zumachen.

Denen Bothen welche mit Actis oder sonsten verschicket, soll vor eine jede Meile 3. Gr. entrichtet werden: würden aber mit einem Bothen und auf einmahl zwey- oder mehrerley Acten versendet, so sollen die sämtlichen Interessirten Partheyen pro rata ihr Contingent beytragen, und das Bothen-Lohn bezahlen.

§. 3.

Wann einer zu Recht erhalten, daß sein Gegentheil Ihme die Unkosten zu erstatten condemniret worden, der soll eine richtige specificirte Designation oder Verzeichniß der aufgewandten Expensen gerichtlich übergeben, darinn unterscheidtlich gesetzet, wann, wohin, wofür und in was Summa jedes außgegeben, und mit Zetteln oder Documentis, so weit es geschehen kann, belegen.

§. 4.

Undt seindt hiebey nicht allein die Expensen so im Gerichte bey Fortsetzung der Processus auffgegangen, sondern auch was Er ausserhalb Gerichts an Zehrung, Fuhrlohn, des Advocaten und seines Schreibers, item des Landt-Reuters Gebühr undt sonst nothwendig außgeben müssen in Consideration zuziehen, davon dem Gegener Abschrifft zuzuschicken, mit Befehl, daß, da Er will, Er inner 6. Wochen dawieder excipiren solle.

§. 5.

Auf die Exception mag Exactor expensarum per generalia beschliessen, und ist darauf der Moderation halber zuerkennen, was Recht ist.

§. 6.

Die unnöthige und übermäßige Unkosten sollen übergangen, aber die nothwendigen Expensen fleißig durchsehen, gegen die Acta der Sache gehalten, billig taxiret, gemäßiget, und die darüber gefaste Sententz den Parthen auff vorhergehende Citation publiciret werden.

§. 7.

Ist die Summa nicht groß, kan eydtliche Betheurung verbleiben: wo aber die Summa 25. Thlr. excedirte, So wirdt Liquidant billich auferleget, die taxirte Unkosten dergestalt eydlich zu erhalten, daß in dieser Sachen an Gerichts-Kosten so viele als im Urthel gesetzet, undt nicht weniger würcklich auffgewandt habe.

§. 8.

Seindt aber gar geringe Expensen, so ausser Processen bey Verhören oder Außwürckung der Befehle auffgangen, können die von Unsern Räthen ex bono & æquo moderiret werden.

Titulus XXII.

Von der *Execution.*

§. 1.

In unklahren Sachen soll keine Execution befohlen, sondern vorher die Schuldt richtig liquidiret, oder nach geschehenen Monitorio undt Ankündigung pro liquida erkandt werden.

§. 2.

Wann vom Abscheide und Urthel nicht appelliret, oder die Appellation entweder desert worden, oder dieselbe durch renunciation gefallen, und also res judicata verhanden, soll der condemnirte ohne fernern Monitorio dem Abscheidt oder Urthel so seine Krafft erreichet inner 4. Wochen vollkomlich Genügen thun, und victori gutwillig zustellen, waß Ihme ist zuerkandt, geschiehet es nicht, soll der Landt-Reuter so baldt Ihme deßhalb Special-Befehl zukommen, ungesäumt die Execution innhalts der Landt-Reuter Verordnung verrichten.

§. 3.

Weil auch bishero viel Klagen einkommen daß die Landt Reuter, denjenigen so die Execution erhalten nicht verholffen; So ordnen und wollen Wir, daß hinführo die Landt Reuter die Ihnen anbefohlene Ankündigung undt darauff erfolgete Execution unweigerlich undt unverzüglich verrichten, auch wann Befehl an Sie kommen, also bald sich auffmachen, undt sich damit nicht entschuldigen, daß Sie von Extrahenten noch nichts empfangen, sondern sollen sich vom Debitore bezahlet machen, und denen Ueberbringern bey zwey thaler Straffe, wann sie sich dessen weigern würden, ein recepisse ertheilen, der Landt Reuter Ordnung worauf Sie in specie geschworen, so wie sie itzo ist, oder wie sie möchte künfftig verfasset werden stricte nachgehen, und wann Sie bey den Debitoribus keine Zahlungs Mittel finden, solches dem Cammergerichte ungesäumt referiren sollen.

§. 4.

Solten Sie solches nicht thun, haben Unsere Ober-Præsident, Vice-Cantzler und Räthe Macht, Sie nach Befindung ihres Ungehorsambs mit einer Geldt-Busse, Gefängniß, oder gar Entsetzung ihres Dienstes zu bestraffen, undt in die Expensas undt damna, so dem klagenden theil verursachet worden, zu condemniren.

§. 5.

Die Landt-Reuter sollen von dem Ober-Præsidenten, Vice-Cantzler und Præsidenten der Amts-Cammer, oder in deren Abwesenheit von einem andern der Räthe aus solchem Collegiis verepdet werden.

Titulus XXIII.

Von ungemeldten Fällen.

§. 1.

Waß sonsten bey Verhören und bey Verabscheidung der Sachen, auch Vollenführung der Processe vorfallen möchte, davon in dieser Ordnung nicht gemeldet noch disponiret worden, dasselbe stellen Wir Unsern Räthen und Dero sonderbahren Dexterität anheim, solches aus den Landttages Recessen und den gemeinen beschriebenen Rechten, oder was sonsten künfftig in diesem Lande an Constitutionen gemacht werden möchte, der Billigkeit gemäß zu erörtern, und dahin zusehen, daß dem Proceß und Rechte sein ordentlicher Lauff gelassen, und jedermanniglichen gleich und Recht wiederfahren, und keiner mit Fug sich zubeschweren Uhrsach haben möge.

§. 2.

Undt gleichwie in alle wege dem Gerichte und Rechten sein Gang unverbindert soll gelassen, auch keiner der sich auff Unser und Unser Cammergerichts Räthe rechtliches Erkändtniß erbeuth, darüber beschweret, oder in seinen Gewehren oder Possession verunruhiget werden: Dahero auch keinem gebühren will lite pendente, ehe per Appellationem etwas an dem Ober-Richter gekommen, oder Er von dem judice a quo graviret worden, an Uns zu suppliciren; Also sollen auch wann bey Uns jemandt per sub-& obreptionem etwas erlangen, oder inhibition erhalten möchte, Uns Unser Ober-Præsident Vice-Cantzler und Räthe ungesäumet Ihren unterthänigen Bericht darauff abstatten, alßdann Wir anderweit rechtmäßige Verordnung dergestalt wollen ergehen lassen, daß keiner an seinem Rechte, oder erlangtem Jure quæsito soll verkürtzet werden, würde auch einer pendente lite an Uns zu suppliciren, und unrechten Bericht zu thun, sich unterfangen, soll derselbe so fort nach Außweisung der gemeinen Rechten mit unausbleiblicher Straffe angesehen werden.

Titulus XXIV.

Von Haltung dieser Cammer-Gerichts-Ordnung.

Solches alles und jedes, wie vom Anfang bis zum Ende ordentlich nach einander bißhero vermeldet und gesetzet, ordnen und statuiren Wir in beständigster Form, Alß Wir aus Churfürstlicher Macht und Gewalt, auch Rechtes und Gewohnheit wegen thun können oder mögen.

Gebiethen darauff ernstlich, meinen, undt wollen, daß diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung steiff fest und unverbrechlich durchaus von Männiglichen gehalten, und derselben allenthalben gehorsamst nachgelebet werde, oder die darwieder handeln, der darinnen gesetzten Strasse gewärtig seyn sollen, darumb ein jeder sich davor zu hüten, und vorzusehen wissen wird. Befehlen auch Unsern Ober-Præsidenten, Vice-Cantzler, und Cammer-Gerichts-Räthen alhier, daß Sie alle und jede so vor bemeldten Unserm Cammergerichte zu thun haben zu stets währender Observantz dieser Unser Cammer-Gerichts-Ordnung ernstlich anweisen, und dawieder zu handeln keinem verstatten sollen, darann geschicht Unsere zuverläßige Meinung, und Wir seindt Es gegen die gehorsahmen, mit Gnaden zu erkennen geneigt.

Uhrkundlich ꝛc. ꝛc.

Notula der Vollmacht zu mündtlichen Verhören.

Demnach vor dem Churfürstl. Brandenburgischen Cammergerichte zu Cölln an der Spree Ich N. N. Erbgesessen zu N. N. den * dieses * Jahres auff Anhalten N. N. zur Verhör citiret worden, und Ich in Persohn solche Verhör nicht abwarten können; Alß habe Ich in und Krafft dieses cum potestate substituendi aliisque clausulis necessariis Vollmacht gegeben Herrn N. N. daß Er oder sein substituirter in termino sich vor dem Churfürstl. Cammergerichte gestellen, undt alles dasjenige thun, und verrichten solle, was Ich selbsten in dieser Sache thun solte könte oder möchte, undt da etwas bey dieser Verhör in meiner Sache vorgienge, wozu gedachter mein Gevollmächtigter Rechtens nach eine Special-Vollmacht benöthiget wäre, soll Ihme dieselbe zugleich Krafft dieses ertheilet seyn; Ich verpflichte mich auch krafft dieses sub Hypotheca bonorum dahin, gedachten meinen Gevollmächtigten und dessen Substituto der Last de Satisdando und was dehm mehr anhängig zu entheben, undt deßhalb Ihn und die Seinigen mit Genehmhaltung dessen waß Er oder sein Substituirter verrichten wird, allemahl noth und schadloß zu halten; Uhrkundlich habe Ich diese Vollmacht, wol wissendtlich und wol bedächtig mit eigener Handt unterschrieben, und mit meinem Pitschafft besiegelt. Geschehen ꝛc. ꝛc.

Erstes

Register

über

des Sechsten Theils Erste und Zweyte Abtheilung,

und Nachlese.

Die Römische Zahl bedeutet die Abtheilung, die kleine aber paginam.
Nachl. bedeutet die Nachlese.

A.

Abdecker sollen keine Scharfrichterliche Executiones vornehmen. Abth. II. pag. 447. können nicht mit dem Schwerdte richten, torquiren, noch ohne Bewilligung derer Scharf-Richter andere Executiones vollziehen. Nachlese pag. 85. ihnen ist verbothen Gewehr zu tragen. ibid. conf. Scharf-Richter. Halbmeister.

Abgaben, an Steuern &c. wenn vom Adel zu Crossen und Zülchow zu geben. I. 240. von Bauer-Höfen zu erlegen, wenn einem Unterthan bis zu Wiederaufbauung seines Hofes die Wohnung anderwerts verstattet wird. I. 411. 444. item, wenn sich jemand eines wüsten Hofes gebraucht. ibid. conf. Wüste Höfe.

Freyheit davon, wenn in Städten und sonst neu gebauet wird. I. 266. 482. wegen wüster und uncultivirter Plätze, so angebauet worden. I. 415. 445. 501. vid. Anbau. wegen Brandschadens. I. 203. 248. 266. 269. 482. wegen Wetter-Schadens. I. 237. wenn denen durch Krieg zurückgekommenen Erlaß geschicht, soll solches nicht extendiret werden. I. 406. vid. Krieg. conf. *Contributiones*, Steuern. ꝛc.

Ablager, wie von Stifts-Unterthanen die Abfuhren dazu zu præstiren ꝛc. I. 154. 433.

Abschied, Landtags, vid. Landtag.

Abschoß: wenn deßhalb ein Inventarium zu ediren. I. 137. 141. 565. Vergleich ratione quanti in einem Fall, præjudiciret nicht in anderen Fällen. I. 141. das ordentliche quantum. ibid. von einer in Wusterhausen zugefallenen Erbschaft, so wohl der Grundstücke als Baarschaften wegen, I. 137. so wohl von denen so ausserhalb Landes, als welche nur aus einer Gerichtsbarkeit in die andere ziehen, II. 189. von Vermächtnissen, so nach Zerbst gehen. II. 413. von nach Bernburg gehenden Erbschaften. II. 421. zwischen denen Frantzösischen Refugirten zu Erlangen und in übrigen Königlichen Landen. II. 429. von bürgerlichen Personen in Sachsen. II. 431. von einer nach Mecklenburg gehenden Erbschaft. II. 435. von denen nach Engelland gehenden Legatis. ibid. von einer in Cottbus angefallenen Erbschaft, obgleich das Vermögen im Lande bleibt. II. 439. von denen in das Brem- und Verdische gehenden Erbschaften. II. 441. wie hoch in der Grafschaft Wernigerode zu nehmen. II. 497.

Freyheit; Vergleich mit Chur-Braunschweigisch- und Zellischen Landen. II. 43. desselben Bestätigung. II. 361. mit Wolffenbüttel. II. 117. derer nach Holland und vereinigte Niederlande gehenden Erbschaften und Vermögens. II. 389. der Königl. Schwedischen Bedienten. II. 417. eines nach Pohlen gehenden Brautschatzes. II. 419. derer so nach Sachsen und Schlesien ziehen. II. 271. eines Bürgers der aus Wettin sich nach Berlin begeben. II. 273. in denen Residentzien. I. 579. wegen Verlassenschaft eines Cammerdieners, welcher keine bürgerliche Nahrung getrieben. I. 189. dessen so Kinder zu Erlernung einer Profession bekommen haben. II. 409. bey inexigiblen Schulden. II. 411. wenn durch Verkauf Erbschafts-Schulden bezahlet werden. II. 413. des Adels, wegen derer, so von denen Oertern kommen, wo vom hiesigen nichts genommen wird. I. 159. 222. derer Adelichen so nach Sachsen ziehen. II. 255. 367. wegen derer Adelichen Güther so nicht Stadt-Güther seyn. I. 159. 222. 411. 444. derer Pfarrer und Geistlichen. I. 138. 249. 319. 511. derer Unter-

ter-Officier und Soldaten. II. 399. 497. wenn jemand von einer einländischen Stadt in die andre ziehet. II. 215. 217. 397. 411. 451. derer Sachen so nicht ausserhalb Landes gehen. II. 429. derer Gelder, so im Lande bleiben. II. 175. wenn jemand 2. Jahr in loco hereditatis nach des Erblassers Tode gewohnt, und nach einen andern einländischen Ort ziehet. II. 451. derer Manufacturiers so im Lande bleiben. II. 437.

Abstreichen beym Abmessen des Korns. I. 458. 472. 483.

Abzugsbriefe: damit sollen die Unterthanen der Stände versehen seyn, so in die Städte ziehen wollen. I. 36. 51. 110. 161. desgleichen in der Neumarck I. 219.

Abzugs-Recht vid. Abschoß.

Academien, vid. *Universitæten*, &c.

Accise seynd die Unterthanen zu erlegen schuldig. II. 161. Nachl. 35. Ordnung vor die Mittel und Uckermarck, auch Grafschaft Ruppin, de 1641. I. 373. geschärftes Edict zu Bestrafung derer Defraudationen, von 1722. II. 235.

- - *Accise-Controlleur*-Instruction in Märckischen Land-Städten. II. 181.

Adeliche, einheimische, in Conferirung derer Prælaturen und Canonicate vorzuziehen. I. 154. 403. 432. item bey devolvirten Lehngüthern I. 441. bey Hauptmannschaften, wenn damit die Aemter wiederum zu versehen. I. 440. so Civil Bedienungen ambiren, sollen 2 Jahr auf der Brandenburgischen Ritter-Schule studiret haben, II. 411. Jugend erhält Freyheit, ausserhalb Landes zu ziehen, um sich zu habilitiren I. 168. sollen sich ad defensionem patriæ gebrauchen lassen. ibid. so im Lande Güter haben, sollen sich ohne Erlaubnis nicht ausserhalb Landes aufhalten, noch in fremde Dienste treten. II. 417. conf. *Vasallen*. Die Sachen des Adels und derer Unterthanen vor wem sie in Verhör zu ziehen. I. 64. 69. 109. 159. in der Neu-Marck sollen von dasiger Regierung mit dem Titul: Edel, beleget werden. I. 416. 455. die Unterthanen derer Adlichen sollen mit keinem Arrest beleget, sondern causla ad judicem competentem verwiesen werden. I. 461. können auf Märckten, und sonst, Pferde kaufen, und was sie dabey zu beobachten haben. I. 135. erhalten Bestätigung ihrer Jagden. I. 417. das Hunde-Knittein und Gesträuche ausraden kan ihnen nicht aufgedrungen; I. 417. 455. noch inhibiret werden. I. 417. Radung des Sternbergischen Adels. I. 100. von denen soll kein Abschoß genommen werden, die daher kommen, wo von hiesigem Adel keiner gefordert wird. I. 159. 222. so nach Sachsen ziehen, von Erlegung des Abschosses befreyet. II. 255. ausserhalb der Stadtgüther vom Abschoß in denen Städten befreyet. I. 159. 222. 411. 444. Wittwen so abgefunden, ob solche zum Abschoß gehalten. I. 141. wie ferne von Oneribus zu Crossen und Zülchow befreyet. I. 240. wie hoch eines Beschuldigten von Adel Frauen Leibgedinge zu setzen. I. 111. 162. Wie fern sie Bauern auskauffen können, vid. in Bauern. wenn Adeliche in Städten brauen, müssen selbige Biersteuer geben und in welchen Fällen mehr. I. 83. das Bierbrauen und Verkauf desselben, wenn es denen Adelichen frey stehet. I. 118. 460. conf. Brauen. item das Brandtweinbrennen. I. 483. ob sie sich des Verlags der Krüge bemächtigen können. I. 264. conf. Krug. Wittwen werden zwey Gebräude Zieß frey gegeben ꝛc. I. 118. berechtigt Korn und Getreyde ꝛc. auszuführen, und wenn. I. 38. 62. 67. 460. Wolle desgleichen. I. 459. ihnen stehet frey eigenen Wein zu verkauffen, auch dergleichen zu ihrer Nothdurfft Zollfrey zu kaufen, I. 61. 66. wie sie überhaupt vom Zoll befreyet. I. 19. 25. 34. 48. 49. 56. in Crossen und Züllchowschen Creyse wehlen zwey Aelteste, in contributions- und andern Sachen die Nothdurft zu beobachten, und wie. I. 236. können Hirten und Schäfer ihres Gefallens annehmen. I. 227. wie weit bey Chur und Fürstlichen Zusammenkünften zu dienen schuldig. I. 228. conf. Ritterschaft, Stände.

Adeliche Fräuleins. v. F. im Closter Zehden. v. Z.

Adeliche Gerichte, werden quoad primam instantiam bestätiget. I. 406. 436. die Sachen dahin zu remittiren, doch kann in casu denegatæ justitiæ causla abgefordert, auch appellatio und remedium nullitatis verstattet werden. ibid. Fiscus soll in adelichen Gerichten keinen Eingriff thun, noch Unterthanen gefangen nehmen ꝛc. und wie er in solchen Sachen zu verfahren hat. I. 408. 440. wie weit in der Alten Marck die Gerichtsbarkeit derer Adelichen über ihre Unterthanen sich erstrecke I. 159. Conf. Unterthanen.

Adeliche Güther wie darinnen Executiones von denen Zöllnern und Ziese-Meistern geschehen kann. I. 418. müssen denenselben wieder die Delinquenten hülfliche Hand leisten. ibid. wenn solche ob urgens æs alienum zu distrahiren, so sollen die agnaten ad emendum vel consentiendum citiret werden. I. 461. beym Kauf dererselben die Adeliche vorzuziehen, und wenn das Guth einem Bürgerlichen zugeschlagen werden muß, ist dahin zu sehen, daß es sub pacto de retrovendendo geschehe ꝛc. ibid. die Privilegia realia folgen mit, nicht die personalia. ibid. wenn Adels-Güther dem weiblichen Geschlechte anheim fallen, wie der Unterthänigkeits-Eyd abzulegen. II. 383.

Adler-Ordens Statuta de 1701. Nachl. 13. Reglement als an. 1704. zwey Fürstl. Personen darinn aufgenommen worden. Nachl. 25. wegen Einkleidung vier Königl. Ministers, und Bedienten, anno 1706. ibid. einer Fürstlichen und zwey Gräflichen Personen. an. 1709. II. 91. einer Gräflichen. an. 1710. Nachl. 31. einer Fürstlichen Person und eines Königl. Ministers. an. 1711. II. 111.

Adress-Comtoir. vid. *Intelligentz*.

Adress-Haus zu Berlin Reglement von 1692. I. 613.

Advoca-

Advocaten sollen die Leute nicht übersetzen, und dem Rechte nachgehen, auch sollen die Partheyen geschickte Advocaten annehmen. I. 88. sollen in der Neu-Marck vereydet werden, und fremde nicht proponiren. ꝛc. I. 255.

Advocatus Fisci. vid. *Fiscus.*

Agnaten in Vergunst-Briefen nicht zu kränken. I. 111. 161. wenn sie pro debitis feudalibus stehen sollen. I. 111. In der Neu-Marck wird ad obligandum feudum, proximorum præsentium & majorennium consensus erfordert. I. 469. bey neu acquirirten Lehn-Gütern können Brüder und Agnaten zu der gesammten Hand kommen. I. 440. ob denenselben reluitio wegen judicialiter erkauften Güther zustehe. II. 385. conf. Lehn.

Alienation. vid. Veräusserung.

Allée nach Fridrichs-Felde. vid. F. Dorotheen und Frid. Stadt. vid. D. F.

Alt-Märckischer Adel in Verhör-Sachen, vor wem er stehet. I. 64. 69. 109. 159. Jurisdiction des Adels über die Unterthanen. I. 109. 159.

" " Gesinde-, Schäfer-, und Müller-Ordnung wird bestätigt. I. 413. 447.

" " Hauptmannschaft in der Alte-Marck wie zu conferiren. I. 167. 407. 439. welchergestalt der Hauptmann procediren soll. I. 413. 439. von demselben kann recta ad Serenissimum appellirt werden. I. 407. 439. ꝛc. vid. Hauptmann der A. M.

" " Quartal-Gericht zu Stendal, auch Hoff- und Land-Gericht; daselbst sollen die Sachen nach der Observantz tractiret werden. I. 407. 439. das Ober-Gerichte hat directionem processus appellatorii, und dem Cammer-Gericht bleibt conceptio Sententiæ. II. 211. add. *Quartal*-Gericht, Tangermünde.

Alvensolebensche Kinder sollen bey Collation derer Stipendien ob bene merita parentum anderen vorgehen. I. 429.

Aemter: falls die Aemter wieder mit Hauptleuten zu bestellen, sollen Adeliche Eingesessene dazu genommen werden. I. 440. von Aemtern ist nichts zu versetzen, noch zu veräussern, sondern die verpfändeten Stücke einzulösen. I. 405. 434. die Beamte können denen Amts-Städten in ihren Holtzungen, Wiesewachs und Röhrung nicht Eingriff thun. I. 459. sollen ihre Nachtbarschaft und die Stände in ihren Jagden und Gerechtsamen nicht beeinträchtigen. I. 19. 51. 57. 63. 67. 90. 110. 160. 217. sollen die Unterthanen der Stände ohne Abzugs-Briefen nicht annehmen, I. 36. 51. 110. 161. 219. sollen derer von Adel Heyden ex jure lignandi nicht mißbrauchen, noch anstatt weichen oder Lager-Holtzes, Mast- und Bau-Holtz fällen, und wie sie sich des Holtzes zu gebrauchen haben. I. 419. 450. wenn Aemter und Ritterschaft im Streit befangen, vor wem causæ cognitio gehöre. I. 397. 413. 447. Amts-Streitigkeit in der Neumarck mit der Ritterschaft und Städten, gehöret vor der Neu-Märckischen Regirung, I. 217. 475. wenn von Amtleuten in den Pacht-Jahren durch Räumung und Rahdung meliorationes gemacht worden, daß dadurch ein plus in den etat kömmt, soll ihnen Vergütung geschehen. II. 435.

" " Aemter zu Crossen und Züllchow sollen mit einem Verweser versehen werden. I. 235.

" " Amt zu Cotbus wie es sich wegen der Taxe bey Arrest und Depositionen zu verhalten hat. I. 244. dessen Pfändungs-Recht, und was deshalb zu beobachten. ibid.

Amtleute wie weit sie bey einem Wiederkauf auf Lehen oder Erbe einwilligen können. I. 111. 163. conf. Hauptleute.

Amtsbauern wie es des Holtzkaufs halber mit denselben zu halten. I. 202.

Amts-Gefälle: Executiones deshalb gegen Städte. vid. Städte.

Amts-Schäfer. vid. Schäfer.

Amts-Schreiber in der Neu-Marck vor welcher Gerichtsbarkeit sie stehen sollen. I. 249.

Amts-Unterthanen seynd bey der quotisation derer Steuern nicht zu eximiren, sondern denen anderen gleich zu setzen, und wie hoch. I. 168. 408. desfals die Amtleute wegen der Eintheilung zu hören I. 440.

Anatomie: dahin sollen die Körper derer Delinquenten, auch derer, so sich selbst ermorden, gebracht werden. II. 195.

Anbau derer incultivirten Plätze wird Auswärtigen vergönnet. I. 415. 445. Freyheiten derer Anbauenden, und derer, so wüste Stellen urbar machen. I. 399. 414. 415. 445. 501. conf. Bau. welche in Preussen nach genossenen beneficiis durchgehen, wie zu bestrafen. II. 171.

Anfälle verschriebene, wie es mit deren Confirmation zu halten. I. 167.

Angesessene, mit Arresten nicht zu belegen. I. 447. vid. *Arrest.*

Anhalt Bernburg vid. B.

Annui reditus. conf. Geistliche Zinsen.

Antichresis: ratione præteritorum werden die Pächte ad justum modum reduciret, pro futuro aber soll alles was versprochen, vor voll præstiret werden. I. 411. 444.

Anwartung vid. Anfälle.

Apotheken in Neumärkischen Städten zu visitiren ꝛc. I. 479.

Appellatio a sententis magistratus & nobilium stehet frey. I. 406. 436. in dubio soll keine Appellation verworfen werden, und dieses nur alsdann statt finden, wenn sie manifeste frivola ist, worüber Erkenntniß ergehen muß. I. 435. ob an die Reichs-Gerichte appellirt werden kann. I. 119. können vom Alt-Märkischen Hauptmann und Quartal-

Gerichte ad Sereniſſimum gerichtet werden. I. 407. 439. wenn Bürger unter ſich proceſſiren, ſollen ſuccumbentz-Gelder in den Städten Gardeleben und Perleberg erleget werden. I. 436. wo für Ertheilung der Apoſtel etwas bezahlet wird, dabey ſoll es bleiben. I. 436.

Appellations-Tribunal ſoll eingeführet werden. I. 522.

Arendſee Cloſter ſoll in ſeinem eſſe bleiben. I 404.

Armen: wie es wegen des monathlich einzufordernden jährlichen Beytrags zu halten. II. 103. Kinder ſeynd bey denen Handwerckern frey anzunehmen und loszuſprechen. I. 649. Armen-Eyd, wie fern denen Soldaten erlaſſen. II. 381.

Arreſt in puncto debiti, damit nicht ohne Urſach gegen Angeſeſſene zu verfahren, und wie es deshalb zu halten. I. 397. 413. 447. 461. Adeliche Unterthanen damit zu verſchonen und cauſſa coram judice competente anhängig zu machen. I. 461. vid. Unterthanen. einem Pacht-Herrn wird erlaubt, durch Arretirung des Pächters Sachen ſich bezahlt zu machen. ibid.

- *Arreſt*-Gebühren zu Cotbus, wie ſich die Beamten deshalb zu verhalten haben. I. 244.

Arrianer vid. *Secten.*

Auditeurs ſollen nur legale und tüchtige Leute ſeyn, I. 649. ſeynd vom General-Auditeur zu examiniren, und in Pflicht zu nehmen, I. 611. 649.

Aufgeboth in Kriegs-Zeiten: Jeder ſoll in Bereitſchaft ſitzen. I. 125. 145. jeder ſo hoch er aufkommen kann. I. 131. 135. 279. perſönlich. I. 141. an die Städte wegen nöthiger Rüſtung. I 145. 147. 149. 151. allgemeines zur Landes-Defenſion, I. 337. wegen derer an den Grentzen ſich einfindenden fremden Kriegs-Völcker. I. 335. Vaſallen ſollen ſich gefaſt halten. I. 125. 145. 149. 151. 309. bey Verluſt der Lehn. ibid. ſo hoch ſie aufkommen können. I. 125. ꝛc. conf. *Avocatoria.*

Aufkauffen Goldes und Silbers, Edict dagegen, de 1620. I. 303.

Auflauf der Prignitziriſchen Unterthanen. I. 493.

Aufwartungen der Ritterſchaft. vid. Ritterſchaft, der Adel zu Croſſen und Zülchow erhält das Futter und Mahl frey, vor ſich, das Geſinde und Pferde ꝛc. I. 238. ꝛc. zu Cotbus. I. 244.

Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte zu ſchützen. I. 427. vid. Religion.

- Augſpurger Schuhknechte; Publication des Kayſerlichen Patents, gegen die ausgetretene und rebelliſche. II. 403. Specification dererſelben. ibid. 406.

Avocatoria derer Vaſallen, ſo ſich in fremde Kriegs-Beſtallung eingelaſſen, bey Verluſt derer Lehn. I. 307. derer Vaſallen und Unterthanen, von denen Friedländiſchen, Bäyeriſchen, und anderen Päbſtlichen Ligiſtiſchen Armeen. I. 361.

Ausfuhre des Getreydes wird denen Städten Berlin und Cöln freygegeben. I. 4. des Korns und Getreydes, wie und wenn von denen Ständen geſchehen könne. I. 38. 62. 67. 106 460. von Bauern innerhalb, auch auſſerhalb Landes. ibid. add. 51. 58. 124. 156. ob es an gewiſſen Orten einzuſchiffen. I 132. des Korns, Weins und Hopfens wie zu verſperren. I. 413. it. des Hanfs. I 448. des Hopfens wird verbothen. I. 179. 515. des Hopfens und Getreydes in der Neumarck wie ferne zugelaſſen I. 99 130. 222. in Sternberg I. 99. 130. zu Croſſen, Zülchow, Cotbus, Beskow, und Storkow, I. 130. add. Korn, Getreyde ꝛc.

Auskauf derer Bauern, vid. Bauern.

Ausreuter ſollen auf die publicirte Edicte acht haben. II. 169. denenſelben ſoll ſich niemand wiederſetzen. II. 149. conf. Land-Reuter.

Ausſchiffung des Korns, wie es damit zu halten. I. 67. vid. Schiffung.

Ausſchreiben zum Landtage ſollen in gravioribus cauſſis, puncta propoſitionis enthalten. I. 434. in der Neumarck, wie zu publiciren. I. 230.

Ausſtattung derer Töchter aus dem Lehn, wenn kein allodium vorhanden, deshalb ſoll ein gewiſſes conſtituiret werden, was nach betracht eines jeden Lehns zu entrichten. I. 162. 410. es iſt ein Unterſcheid zu machen, ob die Ausſtattung ganz ex feudo, oder nur eine Zuſteuer und Hülfe davon zu geben. it. inter feuda antiqua & nova, dos iſt pro qualitate feudi, & mariti zu ſetzen, und inhoneſte viventes aut nubentes werden deſſen verluſtig geachtet. I. 410. 442. ſeq. formato & finito concurſu, wenn in maſſa nichts übrig bleibt, ob von creditoribus zu willigen. I. 486. 488.

Auswärtige ſeynd ratione beneficiorum der Univerſität Franckfurt, denen Einheimiſchen nachzuſetzen. I. 213. 248. wie ad beneficia zu verſtatten. I. 404. 432. it. wegen vacanter Bedienungen und wie ſie dazu verſtattet werden können. I. 255. 260. 404. 432. 522. bey devolvirten adelichen Lehn-Gütern die Einheimiſchen denen Auswärtigen vorzuziehen. I. 441. einheimiſche Bauern und Unterthanen können der Auswärtigen halber von dem ihrigen nicht verdrungen, doch dieſe in derer abgegangenen Platz, auch zu Anbau incultivirter Oerter angenommen werden. I. 415. 445. conf. Fremde.

Auswärtige Lande. Reiſen dahin. vid. R.

B.

Baarſchaften, ob davon Abſchoß zu erlegen. I. 137.

Backofen: wenn ſolche noch warm, ſollen die Kinder oder das Geſinde, bey Trock-

nung

nung des Flachses darein nicht versperret werden. II. 233.

Bandstöcke: derer selben Preiß und von welchem Holtze sie seyn sollen. I. 199.

Bann in Gerichts- und Schuldsachen I. 22.

Barnimscher Brau-Recess, im Ober-Barnimschen Creyse, zwischen der Ritterschaft, den Beamten und Städten daselbst, de 1686. I. 573.

Barrensleben, einer Adelichen Familie privilegium, daß ihre Descendentes in Betracht der Stipendien vorgezogen werden sollen. I. 429.

Bau: Freyheit derer, so von neuen aufbauen. I. 266. 482. conf. Anbau. wie es in Streitigkeiten wegen der Luftlöcher, auch andrer Fenster und Oefnungen in des Nachtbars Hof zu halten. II. 443. derer Contraventionen halber so beym Bau vorgehen, wird den Bau-Röthen ein Fiscal zur Assistence gegeben, dem die Strafen pro quinta, decima aber dem Bau-Commissions-Diener verfallen seyn sollen. II. 153.

Bauern sollen nicht in die Städte genommen werden, bevor sie nicht Abzugs-Briefe von ihrer Herrschaft aufweisen können. I. 36. 51. 57. 110. 161. 219. seynd nicht zu verjagen, noch von Güthern und Höfen zu verdringen, I. 269. 415. 445. und können nur in derer abgegangenen statt auswärtige angesetzet werden. I. 415. 445. wie ferne von der Herrschaft zu relegiren. I. 406. 437. welchergestalt sie ausgekauft werden können. I. 61. 64. 66. 69. 112. 132. 164. 264. 269. 406. 437. item in der Neu-Marck. I. 99. 218. 247. in Sternberg. I. 99. zu Crossen und Zülchow. I. 237. zu Cotbus. I 243. Bauern, so ohne Grund ihre Herrschaft verklagen, seynd mit dem Thurme, und Gefängnis zu bestrafen. I. 62. 67. 112. 164. 406. 437. denenselben ist kein Gelente zu ertheilen, bevor des Edelmanns Antwort gehöret. I. 19. 47. 55. 89. 108. 158. 218. sollen nicht brauen. I. 90. 134. Hüfener, Cossäten und Schäfer erhalten Freyheit, währenden Bier-Geldes etwas zu brauen. vid. I. 118. Bauern sollen ausser Landes kein Bier hohlen. I. 84. können kein Getränck machen. I. 1[illegible]. wie fern ihnen dieses verstattet. I. 83. seynd berechtigt, den Handwerkern in Städten Korn in solutum zu geben. I. 461. welchergestalt, und wohin sie Korn und Getreyde verführen können. I. 38. 51. 58. 62. 67. 106. 134. 156. 460. erhalten Befreyung vom neuen Achsen-Zoll. I. 118. wie sie den Korn-Zoll, item wegen des Saltzes, so sie aus Landesherrl. Factoreyen hohlen, oder wenn sie um Lohn denen Bürgern Klapp-Bau-Holtz, Bretter ꝛc. führen, Zoll zu entrichten haben. I. 523. können eigene Wolle vor sich und die ihrige spinnen, wirken und färben lassen, doch nichts davon verkaufen I. 611. wenn sie von Städten des Landschosses halber zu pfänden. I. 84. dürfen keine Büchse tragen. I. 477. conf. Unterthanen.

Bauerdienste: Kinder derer Unterthanen seynd zuförderst ihrer Herrschaft zum Dienst anzubiethen. I. 29. 36. 49. 112. 164. 219. item der Gerichts Obrigkeit. I. 473. ob gemessene Dienste zu setzen. I. 90. wie zu reguliren. I. 133. seynd mit zu vielen Diensten nicht zu beschweren, I. 269. wie es mit der Speisung zu halten. I. 90. 472. in der Neu-Marck und Sternberg werden festgesetzet. I. 99. 101. 103. wie in der Neu-Marck die widerspenstige Bauern zum Dienst anzuhalten. I 229. Dienst-Reglement vor die Neu-Marck, de 1720. Nachl. 57. zu Crossen und Zülchow sollen die Bauern mit Diensten nicht beschweret werden, doch diese sich derselben nicht entziehen. I. 237. 240. Cossäten können nicht wöchentlich mit dem Vieh, 2 Tage zu dienen, wie die Bauern, angehalten werden. I. 471. Circulare wegen der Enrollirten Dienst-Zwang. ꝛc. II. 413. conf. Dienst.

Bauer-Güther, wenn ohne der Herrschaft Willen, der Bauer wegziehet und aufm Guth sich Zinsen vorbehält, solche abfolgen zu lassen ist die Herrschaft nicht schuldig. I. 110. 161. Felder, so denen Bauern um Heuer-Korn ausgethan, gehören nicht als Eigenthum zu den Bauer-Güthern. I. 90. 112. 164. die Bauern können ihre Häuser selbst ohne den Zimmerleuten aufrichten. I. 446. wenn viel Kinder vorhanden, sollen zwey, jeder einen Hof annehmen. I. 474. conf. Bauern.

Bauers-Kösten, wie es damit zu halten. I. 21.

Bauer-Sohn: ein einziger Sohn eines Adelichen Unterthanen, soll nicht aufs Handwerck gethan werden. I. 495. die Bauern-Söhne können durch Erlernung eines Handwercks der Herrschaft nicht entzogen werden. ibid. Cotbusische Bauer-Ordnung wird declariret wegen derer Unterthanen Söhne, so Handwercker lernen wollen. II. 517.

Bau-Holtz können die Amtleute ex jure lignandi in Adelichen Heyden nicht ohne Anweisung schlagen. I. 419. 450. Bau-Holtz soll aus der Spree vor dem Strahlauer-Thor weggebracht werden. II. 157. 189.

Bäume, nützliche, sollen, besonders in kleinen Städten, Flecken und auf dem Lande, gepflantzt werden. I. 567. item von jungen Ehe-Leuten. II. 91. die Aemter sollen ex jure lignandi die Bäume in Adelichen Heyden nicht mißbrauchen. ꝛc. I. 419. 450.

Bede-Geld, Korn, und andere Hebungen, wenn deshalb moderation gesuchet wird, was zu beobachten. I. 414. 448. conf. Land-Bede.

Bediente, Civil und Militair, sollen sich der Correspondentz und sollicitirens in Sachen, so ihre Functiones nicht angehen, enthalten. II. 65. 447.

Bedienungen: deshalb seynd Einheimische vorzuziehen. I. 191. 255. 403. 432. 522. und die sich verdient gemacht. I. 403. 432. ohne Unterscheid der Lutherischen oder reformirten Religion. I. 428. conf. Auswärtige. Diejenige auszuschliessen, welche

an solchen Orten gebohren, wo Chur-Brandenburgische und Märckische nicht zugelassen werden. I. 260. 404. 432. 522. Civil-Bedienungen können Adeliche nicht ambiren, wenn sie nicht zwey Jahre auf der Brandenburgischen Ritter-Schule gewesen. II. 411. vom Einheimischen angesessenen Adel sollen keine fremde Dienste angenommen werden. II. 417.

Belehnung. vid. *Investitura.*

Beneficia: die Einheimische haben den Vorzug. I. 403. 432. wenn eine Provintz der andern Eingebohrne davon ausschliest, stehet jus retorsionis frey. I. 404. 432. geistliche Beneficia gehen nicht ad heredes. I. 403. 432. conf. *Canonicate.*

Berichte, wenn solche von denen Magistraten abzustatten nöthig. I. 521.

Berlin und Cöln werden bey alten Rechten gelassen. I. 1. 3. erhalten das Recht der Niederlage und Städte-Pfennigs. ꝛc. I. 1. it. das Recht der Schiffarth in Betracht der Handlung. I. 5. können in Oderberg mit Waaren anlanden, wo sie wollen. I. 3. Niederlags-Streit mit Oderberg wird entschieden. I. 13. Bürger zu Berlin und Cöln sollen ausserhalb der Stadt nicht belanget werden; und vor welchem Gerichte die Juden daselbst wegen Excesse stehen sollen. I. 3. wie fern sie Getreyde verführen können. I. 4. Zoll-Freyheit dererselben wird confirmiret. ꝛc. I. 275. 449. Freyheit des Zolles wird dem Friderichs-Werder gleichfalls ertheilet. I. 515. ob dasige Bürger zum Freyenwaldischen Zoll gehalten. I. 7. Wein- und Woll-Zoll beyder Städte wird bestätigt. I. 261. Edict betreffend die Anstalten daselbst wegen der Mordbrenner, auch Wirthshäuser und Thorschlusses, de 1616. I. 271. Patente wegen Einfuhre und Verkauf des Brodts, Fleisches und Victualien daselbst. I. 623. 625. II. 99. Grundzins in Neu-Cöln. II. 109. Berlinische Crahmer-Ordnung, und Bestätigung der Handels-Ordnung, vid. in Crahmer-Ordnung, Handwercksleute daselbst. vid. Z. conf. *Residentzien.*

Bernburg: von dahin gehenden Erbschaften Abschoß zu entrichten. II. 421.

Besitz: wenn jemand 50. Jahr b. f. und ruhig besessen, ist er zu Erweisung eines mehrern Rechts nicht gehalten. II. 160. Nachl. 34.

Beskowische Handlung von Stettin herauf, wird wieder frey gegeben, und wie es damit zu halten. I. 130.

Justitz-Sachen, vor wem sie gehören. I. 407. 439. 467.

Creyß gehöret nicht zum Neumärckischen Catastro. I. 480.

Bettler: Edict wieder dieselbe de 1606. I. 187. in der Neu-Marck wie abzuschaffen. I. 230. wie gegen fremde zu verfahren. I. 526. Fremde sollen nicht über die Ströhme gefahren werden. II. 171. Invalide und abgedancktе Soldaten so betteln, wie zu bestrafen. II. 173.

Beutler sollen, exclusive derer Berlinischen, die lederne Hosen auf Jahrmärckten, mit den Weißgerbern feil haben. II. 509.

Beysteuer, zukünftig nicht anzulegen. I. 63. 68.

Beywolle derer Pfarrer, Bauern, Schäfer ꝛc. deshalb sollen sich die Tuchmacher unter einander wegen des Preises nicht vereinigen. I. 473.

Bieber sollen geschonet, und bey 200. Thlr. Strafe nicht geschossen werden. Nachl. 77.

Bier, woher es von Dörffern zu hohlen. I. 168. kann von Adelichen nicht anders, als wenn es ihnen per privilegium freygegeben, verkauffet werden. I. 460. Tagelöhner und Gesinde sollen mit Speisebier zufrieden seyn. I. 499. Jung. **Brauen, Getränke.**

von fremdem Biere wird die Bier-Accise auf eine Zeitlang remittiret. I. 482. wie die Gelder davon in der Neu-Marck zu verwahren. I. 479.

Bier-Geld: (Bier-Steuer, Bier-Ziese,) Landtags-Recess, wegen der von Städten ao. 1549. bewilligten. I. 77. it. von Ständen, de 1624. I. 311. wird von der Neumarck und Sternberg bewilligt. I. 97. wird prorogiret. I. 483. item von der Neumarck. I. 232. 483. und von der Neumarck, Sternberg, Crossen, Zülchow, Cotbus, Beskow und Storkow. I. 129. 249. 483. Verordnung, wie viel an alter und neuer daselbst zu entrichten. I. 519. Ausschreiben wegen Erhöhung des Bier-Geldes. I. 321. neuer Aufsatz davon wird bestätigt. I. 559. derselben Eintheilung und Berechnung. I. 83. wie lange sie währen solle. I. 177. wer davon befreyet. I. 311. seq. wird denen Abgebrandten erlassen. I. 248. it. von einigen Gebränden derer so im exercitio des Schiessens das beste thut. ibid. Adeliche wenn sie in der Stadt brauen, sollen zum neuen Bier-Gelde conferiren. I. 83. damit sollen Herrschaftliche Schulden bezahlet werden. I. 311. Vom Maltze ist die Bier-Ziese zu entrichten. I. 525. Adeliche Wittwen können 2. Brauen Ziesfrey thun. I. 118.

Bierschanck, wegen fremden Bieres, so denen Maziströten zustehet, wird bestätigt. I. 462. conf. **Krug.**

Bier-Taxe wie zu setzen. I. 89. 134. 458. II. 215. item. in der Neumarck, zu Sternberg, Crossen, Zülchow, Cotbus, Beskow und Storkow. I. 129. 231.

Bier-Zoll zu Wrietzen. I. 449.

Birkenholtz-Taxe. I. 193.

Bischoffs-Zehend: dessen Retardaten werden gemildert, und soll eine Gleichheit zwischen derer Amts-Unterthanen, Ritterschafts und Städte-Hufen gehalten werden. I. 444.

Boddingen Gerichte soll nicht unnöthig Wedde oder Busse nehmen, und soll visitirt und reformirt werden I. 64. 69.

Böhmen: Verabfolgung derer Eltern Erbschaft nach Böhmen, an Catholische Mit-Erben, wenn solche geschehen soll. I. 633. item wenn bescheiniget wird, daß von daher dergleichen

chen an Evangelische anhero verabfolget werden. I. 639.

Bomben-Zünder: Ein neuer Drechsler-Meister soll 500. Stück liefern. II. 509.

Borkauischer Wald, wie ferne wegen des Holtzes darinn denen in Cotbus Freyheit zustehet. I. 243.

Boysaltz aus Franckreich wegen ehemahliger Contagion wird einzuführen verbothen. Nachl. 63.

Brandenburg, Stadt: dahin wird die Magdeburgische Niederlags-Gerechtigkeit und Jahr-Märckte ꝛc. verleget. I. 71.

, Brandenburgischer Schöppen-Stuhl: In peinlichen Sachen soll sich die Neumarck daselbst Rechts erholen, denen zu Crossen, Züllchow, und Cotbus aber bleibt frey an den Leipziger Schöppen-Stuhl zu gehen. I. 216.

, , Brandenburgische Ritter-Schule. vid. Ritter-Schule.

, , Brandenburg: Marck, vid. Marck.

Brandschaden, welchergestalt deshalb Abgaben, Schösse, Ziese ꝛc. erlassen werden. I. 203. 248. 266. 269. 482.

Brandtweinbrennen kann nur von Städten geschehen. I. 483. ist von Brau-Krügen in Dörfern. ibid. Job vom Adel. ibid. wegen des Maltzes zum Brandtweinbrennen ist Ziese zu geben. I. 525. auf die Contraventiones so auf dem Lande geschehen, acht zu geben. I. 559.

Brandweitzen kann verführet und ausgeschiffet werden. I. 62. 67. 107. 156.

Brauen: Einige wegen des Bier-Brauens auf dem Land-Tage 1513. abgehandelte Puncte. I. 15. wie zu verfahren, wenn wieder die Brau-Ordnung gehandelt wird. I. 133. Recess wegen des Brauens, de 1624. I. 311. Recess wegen des Brauwesens de 1664. I. 505. item zwischen der Ritterschaft, Beamten und denen im Ober-Barnimschen Creyse belegenen Städten, nebst Confirmation. I. 573. Neumärckische Brau-Constitution, de 1724. II. 257. Brau-Ordnung zu Drossen. I. 91. Brau-Wesens zu Crossen Einrichtung de 1724. II. 273. wer brauen könne, ob der Adel, und ob die Bauern. I. 38. 90. 118. 134. 311. seq. 460. Contraventiones auf dem Lande zu bestrafen. I. 559. wie weit es der Crossnischen und Züllchowischen Ritterschaft in Städten freystehet. I. 240. Verboth, das Bier stärcker zu brauen, als geordnet. I. 499. Wie zu verhüten, daß das Bier nicht unterwegens verfälscht werde. II. 493. Onera vom Brauen, wie abzustatten. I. 505. Städten wird erlaubt, auf die Brauen mehr zu schlagen. I. 172. so die eximirte Bier brauen, seynd sie von bürgerlichen Abgaben nicht frey. I. 558. Conf. Bier.

Brauhäuser: wie es wegen der Luftlöcher in des Nachtbars Hofe zu halten. II. 443.

Braukrüge v. Krüge.

Braustedte welche erlaubt seyn. I. 52. 59. 83.

Braunschweig-Zellisch- und Lüneburgischer Abschoß-Vergleich mit Sr. Königl. Maj. in Preussen, wird denen Collegiis communiciret. II. 43. Abschoß Vergleich mit Chur-Braunschweig. II. 361. conf. Wolffenbüttel.

Brennholtz: wie es wegen des freyen Brennholtzes in Landesherrl. Heyden zu halten. I. 199.

Briefe und Acta sollen auf die Post und nicht denen Landkutschern, Schiffern ꝛc. mitgegeben werden. II. 199. Officianten sollen in Sachen, so sie nicht angehen, nicht correspondiren. II. 65. 447.

Brodt in Residentzien von Städten und Dörfern einzuführen und zu verkauffen wird erlaubet. I. 623. 625. II. 99.

Brodtkorn debitori zu lassen, wenn curator bonorum immittiret, und die Schulden das Vermögen nicht übersteigen. I. 471.

Bruchdörfer v. Dörfer.

Brücken sollen von Städten und Creysen conserviret und gehalten werden. I. 422. Vor, und an denenselben in denen Residentzien ist kein Floßholtz noch groß Schiffs-Gefässe zu legen. II. 273.

Brüder und Brüder Kinder des primi adquirentis ob zu coinvestiren, I. 409. 440. Wenn aus dem Lehn abzufinden, so ist der Agnaten Consens zu ertheilen. I. 441. Wenn Brüder ein Lehn besitzen, und sich theilen, so wird neue Investitur, doch nur gegen Erlegung der halben jurium, erfordert. I. 663.

Bücher theologische, wegen des privilegii zu censiren ꝛc. II. 237.

Buchholtz: die daher kommende Wagen sollen über Mittenwalde gehen. II. 169.

Buchmast in Landesherrl. Höltzern, wie es damit zu halten. I. 203.

Büchsen zu tragen denen Hirten verbothen. I. 477.

Bündnisse, wenn dazu die Landstände zuzuziehen. I. 61. 66. 109. 160. 212. 434.

Burg- und Freysassen in Städten werden bey ihren privilegiis geschützet. I. 462. conf. Burglehn.

Bürgen soll zu gute kommen, daß cursus usurarum, formato concursu, interrumpiret wird. I. 485. Haben mit denen debitoribus, gleiches Recht, daß sie usuras ultra alterum tantum nicht erlegen dürfen. I. 487. conf. Bürgschaft.

Bürger so sine justa causa ihren Rath verklagen, sollen mit Gefängniß, oder mulcta arbitraria bestrafet werden. I. 437. Seynd wegen solcher Klage ad processum zu verweisen, und contra Magistratum inaudita causa nichts vorzunehmen. I. 438. Sollen alle zur Steuer concurriren. I. 69. Wegen ausstehender Bierschulden auf dem Lande, sollen sie vom Adel unterstützet werden ꝛc. I. 269. Schuldenhal-

ber, können sie mit wiederrechtlichem Arrest nicht belegét werden, und seynd deshalb coram Magistratu Urbano zu belangen. I. 461. Wie fern sie in die Städte Kasten compensiren können. v. in Städte-Kasten.

Bürgerliche Nahrung wenn von eximirten getrieben wird, sollen sie die ordinaire Abgaben erlegen. I. 558. 559. item von Adelichen zu Crossen und Züchow. I. 240.

Bürgerliche *Onera*, wie anzulegen. I. 460.

Burglehen werden geschützet. I. 462. und von der Steuer befreyet. I. 69. Wenn darinn gebrauet wird, muß die Biersteuer gegeben werden. I. 83. Ob sie den Scheffel-Groschen erlegen müssen. I. 167. 398.

Bürgschaft in Schuld-Briefen derer Stände soll verhütet werden. I. 63. 68. 78. 80. Wie diese Bürgschaften geendiget werden sollen. I. 261. Wenn Unterthanen, und Lehnleute welche vor andere sich verbürget, nicht könten benommen werden, denen soll geholffen werden. I. 161.

Busse: mit unnöthiger Straffe sollen Partheyen verschonet werden. I. 109. 158.

Bußtags früh ist auf dem Lande zu predigen, und Nachmittags die Arbeit erlaubt. I. 399.

C.

Cabinets-Ordres so an Regierungen und Justiz-Collegia gehen, davon sollen Abschriften, wenn es nöthig, an den Etats-Rath eingesandt werden. II. 449.

Calender, fremde verbothen. II. 3. 31. 125. 255.

Cammergericht wie zu halten, zu besetzen, und wie weit dessen Jurisdiction gehe. I. 45. 84. 107. 156. 394. 405. 413. 434. Die Einheimische sollen in dessen Besetzung den Vorzug haben. I. 434. Kann in denen Sachen, worinnen vom Quartal-Gerichte nach Hofe appellirt ist, salva appellatione Verhör ansetzen. I. 407. 439. In Appellatorio bleibt directio processus dem Altmärckischen Obergericht, und das Cammergericht faßt die Sententz ab. II. 211. Ist wegen Ruppinisch-Bes- und Storkowscher Sachen mit dem daselbst zu bestellenden Hauptmann judicium competens und præventio zu beobachten. I. 407. 439. Justiz-Sachen des Bes- und Storkowschen Creyses sollen beym Cammer-Gericht bleiben. I. 367.

Cammergerichts-Ordnung ist zu observiren. I. 88. Soll verbessert werden, und wie I. 398. 412. 447. 521.

Candidati Theologiæ, so in Franckfurtischen predigen wollen, was sie zu beobachten haben. I. 465. seq. conf. Pfarrer.

Canonicate, deren Conferirung, und wer dabey den Vorzug haben soll. I. 105. 154. 403. 432. Item in der Neumarck. I. 211. Wie es mit den resignationibus Canonicatuum zu halten. I. 434. conf. *Beneficia*.

Cantzler in Preussen. v. Preussen.

Cantzley soll nur eine seyn, I. 83. 88. Expeditiones in der Cantzley sollen beschleuniget werden. I. 157. II. 165. Wie die Cantzley-Gebühren zu nehmen. I. 46. 55. 61. 66. 113. 157. 165. Neue Cantzley Taxe wird abgestellet. I. 422.

Capitalien v. Baarschaften.

Capitula derer Stifter sollen in ihrem Wesen bleiben. I. 105. 154. 211. und mit Diensten und Neuerungen nicht beschweret werden. I. 20. 29. 49. 105. 154. 433. Seynd mit Ausrichtung fremder Herrschaften zu verschonen, und was sie bey Ablagern zu præstiren schuldig ꝛc. I. 154. 433. Wie ferne sie Post-Fuhren und Rüstpferde zu stellen haben. I. 433.

Carinen am Stralauer Thore in Berlin, sollen aus der Spree geschaffet werden. II. 157. 189.

Cartel: Extract des Cartels wegen Auslieferung derer Deserteurs, zwischen Sr. Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz. II. 367.

*Carvi*sche **Wiesen:** welche sich derselbigen gebrauchen, sollen dienen und Haber geben ꝛc. I. 100. 133.

Cassen-Gelder Jus prælationis. Nachl. 35.

Castner in der Altenmarck, wie fern und wenn er in Streitigkeiten der Ritterschaft zum Richter anzunehmen. I. 109. 159. zu Züchow, wie er die Schreibe-Gebühren einzurichten hat. I. 240.

Cathedral-**Geld** soll nach der Priester-Taxe gefordert werden. I. 403. wird von Zeit des Anzugs derer Priester gefordert. I. 432.

Catholische Religion: eines Predigers, so zur selbigen übergetreten, rückständiger Deputat, ob solcher zu verabfolgen. Nachl. 11. Patent wegen des zu Haltsgroßburg, de facto eingesetzten Catholischen Predigers, ꝛc. I. 487. Es soll vigiliret werden, daß Catholische Geistliche keine Protestanten zu ihren Glauben ziehen. II. 441.

Censur derer Theologischen Bücher, worüber ein Privilegium gesucht wird. II. 237.

Ceremonien, Christliche, wie es damit zu halten. I. 104. 153. 401.

Chargen-Casse, von expedirten Gnaden-Sachen, sollen dahin monatliche Listen geschicket werden. II. 177.

Chirographarische Schulden derer Kirchen haben kein Jus-prælationis, als wenn patronus das debitum contrahiret ꝛc. I. 402. 431. wie ferne die Lehen disseits der Oder respectu der Chirographarischen Schulden, haften sollen. I. 441.

Christ- und Lichter-Cronen in Weynachten abzuschaffen. II. 123.

Christliche Religion vid. R.

Christ-Messen sollen nicht mehr des Abends, sondern Nachmittags um 3 Uhr gehalten werden. II. 123.

Churfürst Johann Sigismund, trägt die Landes-Regierung seinem ältern Sohn George Wilhelm auf. I. 283.

Ciment-Privilegium. I. 661.

Civil-**Sachen** derer Geistlichen, gehören ad judicem secularem. I. 435. item in der Neumarck. I. 213.

Clerc: desselben frantzösische Version des neuen Testaments confisciret. II. 41.

Cleve: so daselbst Brandenburgisch gebohrne von Landes-Officien, Beneficien, ꝛc. excludiret werden, soll in hiesigen Landen jus retorsionis statt haben. I. 404. 432.

Clöster, sollen mit Neuerungen nicht gedrücket werden. ꝛc. I. 20. und unverändert bleiben. I. 105. 154. item in der Neumarck. I. 211. conf. Jungfrauen-Clöster.

Collecten. vid. Steuer.

Cöln an der Spree. vid. Berlin. in Neu-Cöln müssen die Einwohner Grund-Zinß erlegen. II. 109.

Colonisten. vid. Anbau.

Commenden und Comthureyen sollen bey ihrem Rechte und Einkommen bleiben. I. 105. 154. 155. 211. 213. 402. 430. wie zu conferiren. I. 211. 432. sollen nicht erblich gemacht werden. I. 403. 432.

Commercien-Sachen: welche darinn was zu suchen haben, sollen sich zuförderst bey der Domainen-Cammer jeder Provintz melden eher sie an das General-Directorium gehen können. II. 253. conf. Kauf.

Commissiones des Cammer-Gerichts, werden verstattet, von wem die Commissarii zu bestellen, und wie desfals die honoraria zu vertheilen. I. 405. 435. denen Partheyen stehet frey, sich Commissiones auszubitten, und seynd die Sachen, so in judicio ordinario gehoben werden können, zu Commissionibus nicht zu veranlassen. I. 435.

Compensation derer Bürger, so in den Städte Kasten die Schösse schuldig, und dagegen bey einem von Adel oder Landmann, welcher ein Creditor civitatis ist, Forderung haben ꝛc. I. 457. wenn ein Bürger mit dem Städte-Kasten selbst zu compensiren, kann ein tertius dergleichen nicht prætendiren. ibid. wie es wegen des Hufen-Schosses zu halten. ibid.

Concurs-Proceß ist nicht zu protrahiren. I. 410. 442. ꝛc. Pächte und Retardaten von Zeit des Kriegswesens, können vor voll liquidiret werden, und ist darüber zu erkennen. I. 411. 443. Debitori seynd die reditus seines Vermögens nicht zu lassen, und wie sie zu administriren. I. 410. 442. wie ferne denen Wittwen jus retentionis zustehet, und ob sie sich der Administration unterziehen können. I 486. Falls die Wittwe nichts eingebracht, oder ob anteriores creditores nichts zu hoffen stehet, wie es ratione alimentationis, item mit Ausstattung derer Kinder zu halten. I. 486. 488. so bald status debitoris zur Liquidation und Subhastation gediehen, wird cursus usurarum sistiret. I. 410. 442. 485 und von welchen Concursen dieses zu verstehen ist. I. 485. soll auch den Büraen zu statten kommen. ibid. wenn ad distributionem noch nicht geschritten, sollen sie nicht höher, als bis sie sortem æquiret statt haben. I. 442. 470. pix caussæ, wiederkäufliche Contracte und unablößliche Zinsen werden ausgenommen. ibid. wenn ausserhalb Landes noch infra alterum tantum gesprochen wird, soll jus retorsionis gebraucht werden. I. 442. 470. item wenn anderwerts creditores priores keine Zinsen erhalten, bis posteriores wegen des Capitals befriediget. I. 442. die Contributions-Reste sollen allen debitis, auch denen so ein jus separationis zu haben vermeinen, vorgehen, auch contra sententias exterorum. I. 408. 440. Fiscus hat wegen derer Strafen kein jus prælationis. ibid. Gerichts-Dienst- und Pacht-Herren gehen wegen ihrer Forderungen in tributum. I. 408. von distribution derer Kauf-Gelder. I. 384. conf. *Prælationis jus.*

Confirmation derer verschriebenen Angefälle, wie es damit zu halten I. 167. ist wegen Theilung eines Lehn-Guths in 2 Jahren zu suchen, und was im Gegentheil verordnet. II. 143. Nobilitatis. vid. *Nobilitas.* derer Pfarr-Herren, damit soll es nach Herkommen gehalten, diese semel pro semper genommen und bey angehender Regierung keiner von neuen damit graviret werden ꝛc. I. 155. 402. 430. das Consistorium kann nicht ad instantiam Inspectorum über einen und den andern punct, sub & obreptitie, ohne derer Stände Vorbewust, theils auch ihnen zum præjuditz Confirmationes ertheilen. I. 430. 431. die Confirmations-Gebühren, werden auf 2 Thlr. gesetzt, und sollen vom ordinando erleget werden, und wer davon participiren soll. I. 430. wie es mit der Confirmation in der Neumarck zu halten. I. 212. conf. Pfarrer.

Consens derer Land-Vögte, Verweser, Haupt- und Amtleute bey Wiederkäuflichen Contracten bis auf 100. Fl. im Lehn und Erbe. I. 111. 163. bey Gnaden-Lehn, und wenn Lehn auf eine oder zwey Personen stehen, gesamte Hand und Gnaden-Sachen ist derselbe nicht sufficient. ibid. welche wegen Verpfändung derer Lehn-Güther und Leibgedinge in Crossnisch- und Züllichowischen gesucht, und sonst alle 3. Jahre haben renoviret werden müssen, wie es damit zu halten. I. 238. item wegen derer Consense, so nicht ausgelöset werden. I. 665. Consens-Gelder bey Verkauf derer Lehn-Güther, vid. Lehn. Beyholtz. vid. Holtz.

Consistorium, wie zu besetzen. I. 260. wie weit dessen Jurisdiction gehet. I. 394. 413. 435. conf. pag. 46. 158. kann in ciuilibus derer Geistlichen nicht sprechen. I. 394. 413. 435. wenn in puncto redituum die Sache über 4. Thlr. nicht ansteiget, oder der Streit wegen derer Kirchen-Stände mehr nicht als 2. Thlr. austrägt, ist magistratus loci, judex competens. I. 557. wie es zu halten, wenn Sachen von Wichtigkeit vorkommen. I. 260 kann ad Instantiam Inspectorum sub & obreptitie, ohne derer Stände Vorbewust, theils auch ihnen zum præjuditz keine Confirmationes ertheilen. I. 431.

Consistorial-Sachen in der Neumarck gehören zur Neumärkischen Regierung, und wie ferne. I. 134. 141. 213. 249. conf. Geistliche.

Contribution und Accise: derer sollen sich die Unterthanen nicht entziehen. II. 161. Nachl. 35. current Contribution wird von Ständen zu continuiren versprochen. I. 421. Reste sollen allen Creditoribus, auch denen, so ein jus separationis zu haben vermeinen, vorgehen. I. 408. 440. conf. Abgaben, Steuer, Städte.

Controlleur der Accise in den Landstädten der Marck Instruction. II. 181.

Contumacia: Rescript an die Neumärckische Regierung, daß statt derer zu erlegenden 10. Fl. von ausbleibenden Partheyen, pro futuro nur 2 Fl. zu entrichten. II. 399.

Copulation. vid. Trauung.

Correspondence denen Officianten in Sachen so ihre Functiones nicht angehen, verbothen. II. 65. 447.

Cossäten. vid. Bauer-Dienste.

Cotbus erhält Bestätigung seiner Gerechtigkeiten. I. 176. 177. 179. 242. ꝛc. Cotbusser Willkühr, de 1409. von Succession derer Eheleute, eines Sohnes. ꝛc. I. 4. dessen Recht im Borkawischen und Jenswaldischen Spreewalde zu holtzen. I. 243. kann von Stettin herauf handeln, exclusive des Saltzes, ꝛc. I. 129. 130. Cotbußische Weichbilder sollen denen Neumärckischen Unterthanen gleich geachtet werden. I. 242. 476. ein Hof-Richter daselbst soll bestellet werden wie vor Alters, wenn es nöthig, indessen der Hauptmann allda in Justitz-Sachen Richter seyn. ꝛc. I. 242. 243. wie derselbe verfahren solle und was vor ihm gehörig. I. 476. kann sich in Landes-Sachen keiner Direction anmassen ꝛc. ibid. aus Cotbus können Acta zum Urtheil an den Leipziger Schöppenstuhl gehen. I. 216. Cotbusser Bauern- und Gesinde-Ordnung wird declariret, wegen derer Unterthanen Söhne, so Handwercker lernen wollen. II. 517. ob dasiger Adel die Maurer daselbst brauchen müsse. I. 245. so in Vorstädten wohnen, müssen beständige Dienste oder Güther annehmen. I. 477.

Cotbusser Bier und Gersten-Kaufs-Taxe soll mit Zuziehung einiger von Adel gemacht werden. I. 476. bey Brauung des Weitzenbiers in der Stadt Cotbus soll moderation getroffen werden, damit denen von Adel auch dem Amte und Amts-Unterthanen an Verhandelung der einheimischen Gerste kein Abbruch geschehe. I. 478.

Crahmer-Ordnung derer Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friderichs-Stadt, nebst Confirmation, de 1690. I. 597. renovirte Confirmation der Handels-Ordnung und Gülde-Articul daselbst. Nachl. 37. die Natler zu Franckf. an der Oder seynd nicht schuldig, sich in die Cramer-Innung zu kauffen. II. 503.

Creditores des Juden Oppenheimbers, als dieser dem Reiche währendes Krieges verschiedene Dienste gethan, ꝛc. werden vermöge Kayserl. Citation, und Churfürstl. Ausschreibens vorgeladen. II. 1.

Creditorum jus prælationis &c. conf. *Concurs*.

Creyß: jeder Creyß, Orth, oder Stadt, sollen die Wege, Dämme und Brücken im Stande halten. ꝛc. I. 422. ob wegen der Creyß-Schulden die jetzige Possessores derer Güter die, so unbesetzt und wüste, übertragen sollen. I. 443.

Criminal-Proces in atrocioribus delictis soll maturiret werden. I. 482. was bey Einsendung derer Criminal-Urtheil zu beobachten. I. 277. conf. *Inquisition*.

Cronen: Christ- und Lichter-Cronen. vid. Christ-Cronen.

Crossen soll bey seinen Rechten bleiben. I. 176. 177. 179. 232. 235. ꝛc. Hertzog Heinrichs Privilegium über die Croßnische Willkühr, sonderlich von Erbfällen. I. 7. Streit der Stadt Crossen mit Franckfurt in puncto der Schiffarth, und der Strasse auf Landsberg, wird entschieden. I. 23. kann von Stettin herauf handeln, exclusive des Saltzes. ꝛc. I. 130. wie weit Crossen der Neumarck ratione jurium parificiret. I. 235. wegen derer Justitien-Sachen ist ein Verweser von Adel zu bestellen. ibid. ob dieser auch über die Aemter sey. ibid. derselbe soll auch die Direction derer Justitien und Landes-Sachen im Amte und Creyse Zülchow haben, und was ihm desfalls obliege. I. 236. der Ritterschaft wird die Wahl und Zusammenkunft derer Elteslen bestätigt, und was diese zu thun und zu beobachten haben. ibid. Hof-Gerichte zu Crossen, wie zu besetzen, und zu halten ꝛc. ibid. judicium competens der Croßnischen Geistlichkeit ist die Neumärkische Regierung, wenn die Sache von dem Croßnischen Superintendenten nicht abgemachet werden kann. I. 239. wegen derer Lehn-Güter im Croßnischen ist das Sächsische Recht angenommen I. 238. wie es mit der gesammten Hand und Folge daselbst zu halten. ibid. conf. Lehn. hat Frey-

Freyheit die Urtheil vom Leipziger Schöppen-Stuhl einzuholen. I. 91. 216. Soll damit die Croßnische Unterthanen in Schlesien neu belegt werden, wie deshalb zu remediren. I. 237. Haasen Jäger zu Crossen, deshalb vom Verweser Einsehen zu haben, daß er sich alles Muthwillens enthalte. ꝛc. I. 239. Salz-Factorey-Taxe daselbst. II. 119.

Croßnische Bier-Taxe, wie zu setzen. I. 130.

Curator bonorum soll nomine omnium creditorum immittiret werden. I. 471.

Curen so wohl innerliche als äusserliche können von Regiments-Feldscherern frey vorgenommen werden, und diese davon valide attestiren. II. 385.

Cüstrin Vestung: die Stände lassen ihre Unterthanen zum Bau helfen, und wie. I. 98. Kietz vor Cüstrin ob er frey von Abgaben. I. 415.

Cüstrinische Post: darinn sollen Nachmittags um 3. Uhr die Briefe eingeliefert werden. II. 213.

Cüstrinische Regierung. vid. Neu-Märckische.

D.

Dambeckische Intraden werden der Fürsten-Schule gegeben ꝛc. I. 401. 404. 428.

Damm, das Städlein, ob von Abgaben eximiret. I. 415.

Dämme seynd in baulichem Stande zu erhalten. I. 422. 513. wiedrigenfalls Serenissimus es veranstalten will. I. 422. 423. wegen des Damms zu Glaucherwalde sollen die Reisende etwas geben ꝛc. I. 240. Dämme zu Peitz sollen besichtiget werden. I. 245.

Decima derer caducen Lehn-Güter wird der Universität Franckfurt bestätigt ꝛc. I. 387. II. 49.

Defension Landes: vid. Land.

Degen zu tragen, denen Handwerksleuten verbothen. I. 589. wiederholtes Verboth, daß Pagen, Laquayen &c. keine Degen tragen sollen, ibid. Declaration des Verboths. I. 595. geschärftes Rescript an den Magistrat zu Berlin wegen verbothenen Degentragens ꝛc. ibid. conf. Gewehr.

Delicta clericorum. vid. Geistliche.

Delinquenten-Cörper sollen zur Anatomie gebracht werden. II. 195.

Denegatæ justitiæ querela. vid. *Querela.*

Depositen-Gelder zu Cotbus, von 100, 6. Gr. zu entrichten. I. 244.

Descendenten sollen paterna & avita debita ex feudo bezahlen, und können deshalb das Lehn vom Allodio nicht separiren. I. 442. conf. Söhne.

Desertions-Edict, vom 14. Apr. 1719. II. 195. Extract des Cartels, wegen derer Deserteurs zwischen Sr. Königl. Maj. in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, de 1725. II. 367.

Diaconi in der Neumarck, weil sie mit Zuziehung derer Pfarren vociret werden, soll dieses in der Vocation enthalten seyn, und wie. I 478.

Diebe zu entdecken, und was vor Belohnung dafür. II. 101. derer Juden Erlaubniß gestohlne Sachen zu kauffen, ist cassiret. II. 369. Diebstahl an Laternen. vid. Laternen.

Dienste derer Bauern und Gesinde: Reglement, wie es nach der mit den Neumärckischen Ständen gehaltenen Conference eingerichtet worden, de 1724. Nachl. 57. Kinder derer Unterthanen, sollen zuförderst ihrer Herrschaft zum Dienst angebothen werden. I. 29. 36. 49. 112. 164. 219. und der Gerichts-Obrigkeit. I. 473. Ordnung derer Dienstbothen im Lande Sternberg. I. 42. wie weit Anbauende von Diensten befreyet. vid. Anbau. wenn denen Unterthanen tempore belli remission derer Dienste halber geschicht, soll dieses bey Einmahnung der ordentlichen Abgaben nicht ad consequentiam gezogen werden. I. 438. Circulare wegen derer Enrolirten Dienst-Zwang ꝛc. II. 413. wie Dienstbothen zu lohnen. I. 29. 36. 49. 112. 164. item in der Neumarck. I. 219. Dienste derer, so in Flecken wohnen. I. 99. conf. Gesinde. plura vid. in Bauern.

Bedienungen. vid. B. Kriegs-Dienste. vid. K.

Dienst- und Gnaden-Geld soll abgestellet seyn. I. 78. 80.

Directorium: General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorii Etablissement. II. 241. soll in Commercien-Finantz- und Manufactur-Sachen erkennen, wenn caussa vorher bey den Cammern jeder Provintz untersuchet ist. II. 253. wie es wegen Uebergebung derer Supplicaten an das Gen. Directorium zu halten. ibid. conf. *Domainen*-Cammern.

Disciplina ecclesiastica. vid. E.

Distorff Closter, soll bey alten Verfassungen geschützet werden. I. 404.

Documenta derer Städte gehören, ob sie gleich die Kirche angehen, in des Magistrats, nicht derer Inspectorum Verwahrung. I. 402. 430.

Dohm-Kirche zu Berlin Stuhl-Reglement, de 1717. II. 175.

Domainen-Cammern: Rescript, daß die, so in Commercien- Finantz- und Manufactur-Sachen was zu suchen haben, sich ehe sie ans General-Directorium gehen, zuvor bey den Cammern in denen Provintzien melden sollen. II. 253. Verordnung, daß es bey der Justitz-Ordnung bleiben, und die Kriegs- und Domainen-Cammern keine Sachen,

chen, so vor ihnen nicht gehören, sich anmassen sollen. II. 415. Notification an den Geh. Justitz-Rath, dessen, was an die Kriegs- und Domainen-Cammern wegen Abstellung des conflictus expeditionum ergangen ist. ibid.

Domainen-Stücke: dazu können caducirte Lehen geschlagen werden. I. 409. vormahlige Domainen-Stücke, so sich wieder eröfnen, seynd dazu wieder einzuziehen ꝛc. I. 515. conf. Tafel-Güther.

Donatio propter nuptias. vid. Gegenvermächtniß.

Dörffer, sollen nicht Brandtwein brennen, ausgenommen die Erb-Krüger und Adeliche. I. 483. 559. woher sie das Bier zu holen haben. I. 168. wie die Dorf-Krüge mit Bier zu verlegen. I. 460. conf. Bier, Brauen, Adeliche, Bauern, Brandwein, Krüger, Müller. wie fern die Handwerker auf Dörfern zu dulden. ꝛc. I. 167. 459. die Bürger können auf Dörfern Krahm-Waaren verkauffen. I. 473. wie in Bruch-Dörfern die Hunde in der Setz und Winters Zeit zu verwahren. II. 109.

- - Städte-Dörfer. vid. St.

Dorff-Schmiede. vid. Schmiede.

Dorotheen-Städtische Linden-Allée zu conserviren und fortzupflantzen. II. 81.

Dos vid. Ausstattung.

Dramburgische Saltz-Factorey-Taxe. II. 119.

Drechsler: ein neuer Meister, soll 500. Bomben-Zünder liefern. II. 509.

Driesen: ob von Oneribus eximiret. I. 415.

Droßnische Korn-Brau- und Ziese-Ordnung. I. 91. conf. Sternberg.

E.

Ecclesiastica disciplina kann vom Inspectore ohne Vorbewust und Einwilligung des Magistratus secularis &c. nicht unternommen werden. I. 402. 430.

Ecclesiastici reditus. vid. *Reditus*.

Edicta: bey Publication derer selben in der Neumarck, soll der alte Stylus observiret, und denen Prælaten ꝛc. zugeschloßne Briefe auf derer Geschlechter Stamm-Haus übersandt werden. I. 230. die Edicte sollen nicht mehr durch die Land-Reuter insinuiret, sondern denen Land-Räthen zugefertiget werden. II. 211. wie denen Bürgern zu publiciren, II. 237. sollen nach der Publication an Rathhäusern und Kirchen angeschlagen werden. ibid. circular-Ordre wegen Beobachtung derer Edicte, besonders, so vom General-Krieges-Commissariat ausgegangen. II. 221. Land- und Auereuter sollen wegen derer Contraventionen vigiliren. II. 169. seynd ohne Königl. Approbation nicht ins Frantzösische zu übersetzen, und zu publiciren. II. 271. conf. Verordnungen.

Edler: mit diesem Titul soll der Neumärckische Adel von dasiger Regierung beleget werden. I 416. 455.

Ehe: Rescript, wie es wegen der Eydes delation ratione promissi matrimonii zu halten, wenn Stupratoris Vater nicht consentiret hat ꝛc. II. 449.

Eheleute sollen nicht eher copuliret werden, bis sie Bäume gepflantzet haben. II. 91.

Ehestiftungen: In wie ferne deshalb feudum haften soll. I. 442. vid. Ausstattung.

Eichel-Mast: wie es damit zu halten. I. 203. conf. Mast-Holtz.

Eichenholtz: dessen Kauff und Werth. I. 197. fruchtbare Eichbäume sollen in derer Adelichen Holtzungen von Aemtern ex jure lignandi nicht geschlagen werden. I. 419. 450. ohne Consens kann kein Eichen-Holtz aus den Heyden derer privatorum verkauft werden. II. 161. Nachl. 34.

Eichung derer Säcke, Scheffel, Ellen und Maaß in der Neumarck. I. 480.

Einheimische: Vorzug dererselben bey der Communität zu Franckfurt. I. 155. 213. 248. 429. Vorzug bey Dignitæten und Aemtern. I. 154. 191. 255. 403. 432. 440. 522. ratione beneficiorum. I. 403. 432. bey Canonicaten, I. 105. 154 403. 432. in der Neumarck. I. 211. können bey Vacantz diejenige ausschliessen, welche daher gebohren, wo hiesige nicht zugelassen werden I. 260. 404. 432. 522. von Adel sollen nicht in fremde Dienste gehen. II. 417. ratione feudorum devolutorum, seynd die Einheimischen von Adel vorzuziehen. I. 441. conf. Auswärtige.

Einlager wird der Ritterschaft gegen die Bürgen so im Lande seyn, zugebrauchen verstattet, wenn sie Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, ꝛc. Geld vorgestreckt, und diese säumig werden. I. 50. 57. 110. wird durch Revers von neuen bestätiget. I. 169. 170.

Einschiffung. vid. Schiffung.

Eisen: wegen des Peitzer Eisens ist verordnet, daß das Land mit gutem Eisen zu versehen. I. 398. fremdes neben dem Peitzer Eisen, kann eingebracht werden, doch ist solches an den Zoll-Stetten anzugeben ꝛc. I. 418. 450. renov. Edict wegen Verbothes des fremden Eisens, ausser des Schwedischen Osemunds. II. 29.

Eiser-Erde: um diese zu suchen, sollen derer von Adel Wiesen nicht verderbet werden. I. 470.

Elbe: Patent zu Beförderung des Schiffbaues darauf. II. 201.

Elbzölle sollen nicht erhöhet werden. I. 453. Tangermündische Elbzoll-Rolle. I. 339.

Elde in der Prignitz: darauf wird keine Schiffarth verstattet. I. 25. 36. 50. 454.

Elsen-Holtz-Taxe. I. 198.

Elteste der Croßnischen und Züllichowschen Ritterschaft, wie zu wählen, und was sie zu thun und zu beobachten haben. I. 236.

England: dahin gehende Legata müssen Abschoß geben. II. 435.
Enrollirte: Circulair-Ordre an alle Regimenter, wegen derer selben Dienst-Zwang, und Verheyrathung. ꝛc. II. 413.
Erb-Krüger. v. Krüger.
Erb-Müller. v. Müller.
Erb-Pacht: Patent wegen derer wieder das Erb-Pachten geführten üblen Reden. II. 25. neue Bestätigung und Einrichtung desselben II. 27. soll continuiret werden. II. 35.
Erbschaft: Cottbusser Willkühr. I. 3. Hertzog Heinrichs Confirmation der Zülchowischen Willkühr, in puncto successionis. I. 5. item der Croßner. I. 7. Erbschaften seynd nach Kayser-Recht zu ermessen. I. 25. 36. 48. 49. 55. 56. 109. mit derer Geistlichen Verlassenschaft soll es nach Ordnung geistlicher Rechte gehalten werden. I. 108. wie ferne Erbschaften nach Boehmen zu verabfolgen. I. 633. 639. von welchen Erbschaften Abschoß zu entrichten. vid. in Abschoß.
Erlangen: Rescript, daß der Abschoß zwischen denen französischen Refugirten zu Erlangen, und in übrigen Königl. Landen nicht aufgehoben sey. II. 429.
Eschen-Holtz Preiß. I. 197. soll ohne allergnädigsten Befehl und Vorwissen, oder des Ober-Jägermeisters, nicht verkauft werden. ibid.
Examen derer Candidatorum theologiæ wie es geschehen solle. I. 429. conf. Pfarrer.
Execution wegen geistlicher Einkünfte ꝛc. I. 34. 47. 55. 108. ob Fiscus in adelicher Gerichtsbarkeit dieselbe verstatten könne. I. 440. übermäßige Pfand-Gelder in Neumärckischen sollen abgestellet werden. I. 230.
Executiones gegen Städte. vid. Städte.
Executiones Criminales: Derer Scharf-Richter Uebernehmung bey Torturen und Rechtfertigung derer Missethäter, ist abzustellen. I. 230. die Halb-Meister und Abdecker können eigenmächtiger weise keine Executiones vollziehen. Nachl. 85. vid. Scharf-Richter.
Eximirte so brauen und bürgerliche Nahrung treiben, seynd verbunden, onera zu erlegen. I. 558. wegen derer onerum realium gehören sie unter des Magistrats Jurisdiction. I. 559. werden von Nachtwachten nicht befreyet. II. 157. Eximirte auf dem Friederichs-Werder. vid. F. W. von Steuern. vid. St.
Exorcismus: Chur-Fürstlich Edict, betreffend den Exorcismum bey der heil. Tauffe. I. 325.
Expectantz vid. Anfälle.
Expedition derer Gnaden-Sachen. vid. G.
Expensæ criminales. vid. *Spesen.*
Eyd derer Armen. vid. Armen. der Unterthänigkeit. vid. U.
Eydes-Delation: Rescript, wie es deshalb, ratione promissi matrimonii zu halten, wenn stupratoris Vater nicht consentiret hat. II. 449.

F.

Fahren: Reglement wie es in Residentzien damit zu halten, und daß das starcke Fahren verbothen seyn solle. II. 61. 431. Abends soll nicht ohne Laternen gefahren werden. II. 61. conf. Fuhren.
Fasahnen so auf den Königs Hörsten angesetzt werden, zu schonen. II. 231.
Fehder zu verfolgen. ꝛc. I. 230.
Fehre zu Tschichercich soll denen Reisenden gegen Erlegung eines gewissen, zum Gebrauch seyn, ꝛc. I. 240. zu Prieroff. vid. *P.*
Feilen, fremde impostiret. II. 491. 505. wegen derer Sächsischen bleibet die errichtete Convention. II. 505.
Feld-Apothecke: zu deren Erleichterung sollen die Regiments-Feldscherer Medicamenta mit führen, und was deshalb verordnet ist ꝛc. II. 133.
Felder, welche denen Bauern um Heuer-Korn ausgethan, seynd kein pertinentz Stücke derer Bauer-Güther. I. 90. 112. 164. Anbau wüster Felder. vid. A.
Feldprediger sollen bey vacantien derer Pfarren vorgezogen werden. II. 163.
Feldscherer: Regiments-Feldscherer sollen nöthige Medicamenta mit sich führen. ꝛc. II. 133. haben das Recht innerlich und äusserlich zu curiren, und davon valide zu attestiren. II. 385.
Felle: Schlacht- und Sterbe-Felle sollen nicht ausgeführet werden, bevor nicht die Wolle abgemacht ist. II. 511.
Fellkäuffer, fremde, so auf Dörfern herumgegangen, sollen nicht gelitten werden. I. 39.
Felonie cessirt in casu nicht gesuchter Landesherrlichen Einwilligung ad alienationem, wenn darüber Belehnung und Lehnbriefe gegeben worden. II. 21.
Fenster und Oeffnungen in des Nachbars Hof, wie es damit zu halten. II. 443.
Feudum: vid. Lehn.
Feuers-Brunst auf dem Lande, wie zu verhüten. I. 187. wenn in Heyden aufgehet, wie zu löschen. I. 205.
Feuer-Schaden. vid. Brand-Schaden.
Feuer-Stellen: Circulare an die Magistráte, zu derer Visitation. I. 577.
Fichten Holtz. vid. Kiehnen Holtz.
Finantz-Sachen. vid. *Domainen* ꝛc.
Fischereyen derer Stände werden bestätigt. I. 63 67. was die Fischer in Heyden zu beobachten haben. I. 205. Fisch-Märckte in der Neu-Marck sollen bleiben. I. 99.
Fiscus soll keine weitere jura erlangen, als ihm de

de jure communi zustehen. I. 408. 440. kann in derer von Adel Gerichte nicht eingreifen, ihre Unterthanen gefangen zu nehmen, ꝛc. und wie er deshalb verfahren soll. I. 440. it. in der Neumarck. I. 408.

- wie die Fiscalische Processe zu führen. I. 163. II. 231. in der Neumarck. I. 216.

- *Fiscali*scher Sachen Post-Freyheit. II. 391.

- *Fiscali*sche Strafen deshalb findet kein jus prælationis statt. I. 408. 440. seynd von Fiscælen selbst nicht in Empfang zu nehmen, sondern von Rentheyen. II. 379. wenn Fiscæle fixa salaria haben, participiren sie nicht davon. I. 440.

- *Fisci Advocatus*, soll die Streitigkeiten wegen geringer Lehn-Stücke ans Cammer-Gerichte bringen. I. 561.

Flachs und Garn kann von Cotbusischen Unterthanen nach die benachbarte Städte auf öffentlichen Marckt, ohne Beunruhigung derer Leinweber gebracht werden, und welchergestalt. I. 244. die Leinweber sollen keinen Vorkauf damit exerciren. I. 477. Verboth bey Trocknung des Flachses das Gesinde und Kinder in die noch heisse Backöfen einzusperren II. 233.

Flecken: derer Quotisation bey Steuern. I. 168. Dienste derer so in Flecken wohnen. I. 99.

Fleisch: Patente wegen Einfuhre desselben in die Residentien. I. 623. 651. II. 99. Fleisch-Taxe eben daselbst, und wo dasselbe feil zu haben. ꝛc. II. 99.

Flinte, vid. Büchse.

Flössen von Holtz und Dielen wie die zu bevorstehender Kriegs-Expedition ao. 1677. benöthigte fortzuschaffen. I. 535. das Floß-Holtz soll vor und an den Brücken in Residentien nicht geleget werden. II. 273.

Flöß-Geld wegen Köpnick wird der Stadt Berlin gegeben. I. 3.

Folge bey Jagden. v. Jagd. bey Lehn, v. Lehn.

Franckfurt: Entscheidung zwischen der Stadt Franckfurt an der Oder, und der Stadt Crossen wegen der Schiffarth, und Strasse auf Landsberg. I. 23. it. des Streits wegen des Freyenwaldischen Zolles ꝛc. I. 7. neuer Wein-Zoll daselbst wird aufgehoben. I. 266. Natler zu Frankfurt seynd nicht schuldig, sich in die Cramer-Innung einzukauffen. II. 503. Recht derer Weißgerber und Handschuhmacher daselbst, lederne Hosen zu verkauffen, und Leder zu färben. ibid.

- - Universität daselbst, soll in ihrem esse bleiben. I. 106. 155. 213. erhält confirmation in puncto decimarum derer feudorum caducorum. I. 387. II. 49. und von welchen caduc Lehnen dieses zu verstehen. II. 49. item von derer Unterstifter zu Halberstadt Einkünfte 4ten Theil die Helfte, und die andere Helfte das Joachimthalische Gymnasium. I. 428. Vorzug derer Einheimischen in dasige Communität zu kommen. I. 155. 213. 429. Jung. 248. soll mit gelehrten und fleißigen Professoribus versehen werden. I. 106. 155. 213. ohne Unterscheid der Religion. I. 466. und daselbst nichts gelehret werden, als was dem reinen Worte Gottes und denen vier Haupt Symbolis gemäß ist. I. 400. einem Inspectori daselbst wird verstattet, absque titulo Professoris zu lesen, privatim zu disputiren ꝛc. I. 465. wie es zu halten, wenn Candidati theologiæ daselbst predigen wollen. ibid. & 466.

- Juristen-Facultæt zu Franckfurt und der Brandenburgische Schöppenstuhl, soll in peinlichen Sachen der Neumarck sprechen, doch wird denen zu Crossen, Züllchow und Cotbus die Freyheit an den Schöppenstuhl in Leipzig zu gehen, vorbehalten. I. 216. conf. p. 91.

Franckreich: Edict betreffend den Krieg ao. 1689. wieder Franckreich, und wie es währenden solchen Krieges, der Handlung und Schiffarth ꝛc. halber zu halten. I. 589. aus Franckreich kommende Waaren, Boysaltz, ꝛc. sollen wegen ehemahliger Contagion weder im Lande noch den See-Häfen bey Leib und Lebens-Straffe eingelassen werden. Nachl. 63.

Frantzösische *Refugirten*: prorogation derer denenselben anno 1685. verliehenen Freyheiten und privilegien de 1696. I. 629. Patent wegen derer Freyheiten derer sich hier befindenden, als noch ankommenden frantzösischen Refugiers, und anderer, so mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, de 1720. II. 205. Edict wegen Naturalisation derer der Religion wegen vertriebenen frantzösischen als anderen Refugirten, ꝛc. de 1709. II. 97. Patent wegen derer Freyheiten derer aus der Schweitz kommenden frantzösischen Refugiers, von 1699. I. 657. it. derer so sich in Stettin niederzulassen willens, de 1721. II. 225. derer so sich nach Potsdam begeben wollen, de 1731. II. 425. Edict betreffend die 15. Jährige Freyheit derer Frantzösischen Refugirten, derer Witwen und Kinder, von 1714. II. 151. Ziese-Freyheit derer frantzösischen Geistlichen und Schul-Bedienten wird declariret. II. 109. Rescript, daß der Abschoß zwischen den frantzösischen Refugirten zu Erlangen, und in übrigen Königl. Landen nicht aufgehoben sey. II. 429. conf. *Refugirte*. Copia des Passes, welcher denen der Religion halber geflüchteten Frantzosen vom Czaar, auf Recommendation Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. von Brandenburg ertheilet worden ꝛc. I. 581.

Frantzösische Sprache: die Edicte und Patente ꝛc. sollen ohne Approbation nicht in die frantzösische Sprache vertiret werden. II. 271.

Frauens-Personen: Edict wie es wegen des Unterthänigkeit Eydes zu halten, wenn adeliche nach Aufhebung der Lehnsbarkeit in Erbe verwandelte Güther, dem weiblichen Geschlechte anheim fallen. II. 383.

Fräuleins, wie vom Lehn auszustatten. I. 162. 410. 442. seq. ob, formato & finito concursu, wenn in massa nichts übrig bleibt, sie von Creditoribus auszustatten. I. 486. 488.

Strafe, wenn Fräuleins geschändet werden. I. 100. 133. 228. und ob denenselben deshalb Ehe-Geld und Schmuck, I. 133. 228. Erbe, und andere Ausstattung versagt werden könne. I. 133. wie es desfalls in Sternberg zu halten I. 100.

Fräulein-Steuer. I. 471. 480. conf. Steuer.

Fremden wird nicht gewehret, ihre Waaren ins Land zu führen, und stehen deshalb den einländischen Cramern keine Privilegia zu. I. 474. von Pfändung derer Fremden und Ausländer, wegen des Holtzes. I. 201. welche sich wegen Begräbnisses der Königin ao. 1705. in Berlin aufgehalten, gut zu bewirthen II. 57. conf. Auswärtige.

Freyenwalde: Entscheidung des Streits derer Städte Berlin, Cöln, und Franckfurt wegen des Freyenwaldischen Zolles ꝛc I. 7.

Freyhäuser so von Adelichen bewohnt werden, vom Scheffel-Groschen befreyet. I. 167.

Freygüther so sich eröfnen, dependiren a dispositione Serenissimi II. 115.

Freysassen in Städten, werden bey ihren privilegiis geschützet. I. 462. conf. Burg-Lehn.

Friedbergisches Mann-Gericht soll reformiret werden ꝛc. I. 216.

Friederichsfelde: Patent wegen der anzubauenden Allée dahin. II. 19.

Friederichs-Stadt: Patent wegen conservation und Fortpflantzung derer Linden daselbst. II 81.

Friederichs-Werder: renovirte Concession wegen der ao. 1433. den Bürgern zu Berlin und Cöln an einigen Oertern ertheilten Zollfreyheit, daß solche auch dem Friederichs-Werder zu statten kommen solle. I. 515. die eximirte auf dem Friederichs-Werder werden von Entrichtung des Grund-Zinses von ihren Häusern befreyet. II. 195.

Friedland: Avocation derer Vasallen und Unterthanen von den Friedländischen Bayerischen und andern Päbstlichen Ligistischen Armeen, de 1633 I. 361.

Fuhren, sollen von Städten nicht anders, als gegen producirung derer Fuhr-Briefe præstiret werden. I. 84. item, von Neumärckischen Städten. I. 247. und von Aemtern. I. 434. die Land-Fuhren sollen so gemäßigt werden, daß sie den Amts- und Stifts Unterthanen an ihrer Nahrung nicht schaden. I. 154. können von der Jägerey aus den Städte- Dörfern nach Belieben nicht erzwungen werden, I. 418. conf. Stifter-Pferde, Städter-Pferde, Kutscher, Fahren.

Fuhrbriefe. vid. Fuhren.

Fürsten-Schule. vid. Joachimsthalische.

Fuscher. vid. Störer.

Futter und Mahl wird denen Ständen der Neumarck bey Aufwartungen, Ausschoß-Tagen ꝛc. frey gegeben. I. 228. it. der Croßnischen und Züllchowschen, I. 238. auch Cotbusischen Ritterschaft. I. 244.

G.

Galgen: die Leineweber wegen Tragung der Leiter nicht zu beschimpfen. II. 41.

Gardebrüder sollen härter bestrafet werden ꝛc. I. 230. in der Neumarck, was dagegen angeordnet, und wie sie aufzutreiben. ꝛc. I. 254. conf. Gesindel.

Gardelebischer Zoll. I. 453.

Garn. vid. Flachs.

Geburths-Brieffe derer von Adel, so in forma solemni abgefaßt worden, sollen in Städten gelten, auch können die Geburths-Brieffe in der nechsten Stadt genommen werden. I. 462.

Gefälle, Landes, nicht zu veräussern ꝛc. I. 78. 79.

Gefangennehmung derer Unterthanen aus Adelichen Gerichten, ist Fisco nicht verstattet. I. 408. 440. conf. *Arrest.*

Gegenvermächtniß aus Lehn: Consens deshalb, wenn es erolich heraus zu geben. II. 35.

Geistliche Personen bleiben bey geistlichen Gerichten. I. 46. 108. 158. und Consistorio ratione personalium, so nicht civilia respiciren. I. 394. 412. 435. Forum derer Geistlichen in der Neu-Marck, I. 134. 141. 213. 249. zu Cressen und Züllchow. I. 239. zu Cotbus. I. 244. Bestrafung derer Geistlichen. I. 47. 108 158.

Geistliche Gerichte derer Prälaten, davon findet keine appellatio ad Serenissimum oder an das Cammer-Gericht statt. I. 47. 108. 158

Geistliche Güther, darinn soll keine Veränderung vorgenommen werden. I. 61. 66. gehen nicht ad heredes. I. 403. 432.

Geistliche Hebungen, wie einzutreiben. I. 34. 47. 55. 108. 158.

Geistliche Lehen bleiben bey geistlichen Gerichten. I. 46. 108. 158. in der Neumarck gehören sie vor die Regierung. I. 215. sollen ihre Grundstücke behalten. I. 50. conf. Kirchen-Lehen, Pfarr-Lehn.

Geistliche Pächte, wie dazu zu verhelffen. I. 34. 47. 55. 108. 158.

Geistliche Verlassenschafften: darinn soll nach geistlichem Rechte gesprochen werden. I. 46. 108. it. nach Kayser-Recht. I. 158.

Geistliche Wittwen. vid. W.

Geistliche Zinsen: darüber soll in geistlichen Gerichten gesprochen werden. I. 46. 108. 158. in der Neumarck bey der Regierung. I. 215. wie sie einzumahnen und einzutreiben. I. 22. 34. 47. 55. 108.

Geleit soll denen Bauern nicht eher ertheilet werden, bis des Edelmanns Antwort gehöret. I. 19. 47. 55. 89. 108. 158. 218. conf. Bauern.

Gemeinde-Holtzungen, wie es damit zu halten. I. 203.

General-Auditeur soll die Auditeurs examiniren und in Pflicht nehmen. I. 611. 649.

General-Directorium. vid. *Directorium.*

General-Krieges-Commissariat. vid. Krieges-*Commissariat.*

George Wilhelm, Chur-Fürst, erhält die Regierung von Churfürst Johann Sigismunden, der sie ihm abgetreten. I. 283.

Gerade wird abgeschaft. I. 25. 35. 48. 55. 109. 159.

Gerber-Wolle. vid. Wolle.

Gerichte, wie zu bestellen. v. *Justitz.* derer Adelichen. vid. Adel.

Gerichtliche Notificationes sollen in die Intelligentz-Bogen kommen. II. 401.

Gerichtlicher Kauf, wenn vorhanden, ob agnati jus reluitionis haben. II. 385.

Gerichts-Gebühren. vid. *Sportuln.*

Gerste: wie der Preiß in Städten festzusetzen. I. 89. conf. Holtz, Gerste, Pachtsetzen. I. 89. conf. Holtz, Gerste, Pachtsetzen. I. 89. conf. Holtz, Gerste, Pachts

Grentz-Sachen zwischen derer immediat-Vasallen und derer Prælaten Lehn-Leute Unterthanen, wenn streitig, von wem und wie vorzunehmen. I. 46. 108. 157. in der Neumarck. 215. & 249. wegen Streits in Grentz- und Jagd-Sachen ist der Ober-Jäger-Meister mit zuzuziehen. I. 413. 447.

Grund-Zinß zu Neu-Cöln. II. 109. die eximirte auf dem Friderichs-Werder seynd davon wegen derer Häuser befreyet. II. 195.

Guinea: Edict wegen Octrojirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf dasigen Küsten. I. 555.

Gülde-Articul der Handels und Crahmer-Innung, derer Residentz-Städte Berlin, de 1690. I. 597. neu confirmirte der teutsch und Frantzösischen Handels-Leute in denen Residentzien Berlin, ꝛc. Nachl. 37. conf. Innung.

Gülden. conf. Münze.

Güter. wüste, v. wüste Güther, Höfe. ꝛc.

H.

Haber zu säen, statt Lohns, ist nicht erlaubt. I. 29. 36. 49. 112. 164.

, , conf. Holtz-Hufen-Pacht-Mieth-Weyde-Wiesen-Haber.

Hagestoltzen Recht wird in Königlichen Landen in Ansehung der Wolffenbüttelschen Unterthanen, per repressalia eingeführet. II. 395. und wieder aufgehoben. II. 419.

Halberstädtischer Unterstifter Einkünfte; davon wird der vierte Theil halb der Academie zu Frankfurt und halb der Fürsten-Schule gegeben. I. 428.

Halbmeister sollen keine Scharfrichterliche Executiones vornehmen. II. 447. sollen bey 100. Rthlr. Fiscalischer Strafe mit dem Schwerdte nicht richten, noch Torturen vollziehen, oder eigenmächtiger weise andere Executiones vollstrecken. Nachl. 85. seynd schuldig, mit ihren Knechten denen Scharfrichtern zu assistiren, Nachl. 87. conf. Scharfrichter.

Haltzgroßburg, (ein Ort im Lebnsischen Creyse.) daselbst de facto eingesetzter Catholischer Prediger wird abgesetzet, und ein Evangelischer bestellet. I. 487.

Hammel. conf. Weyde-Hammel.

Hammer-Meister soll bey Suchung der Eiser-Erde derer von Adel Wiesen nicht verwüsten. I. 470.

Handels- und Crahmer-Ordnung derer Residentz-Städte Berlin ꝛc. nebst Confirmation, de 1690. I. 597. renovirte Confirmation der Handels-Ordnung und Gülde-Articul derer sämtlichen teutsch- und frantzösischen Kauf- und Handelsleute daselbst. Nachl. 37.

, , Patent wegen verbothenen Handels auf dem Lande, derer abgedankten und invaliden Soldaten. II. 173.

, , Edict betreffend die Handlung wegen des Kriegs mit Franckreich. ao. 1689. I. 589. in Neumärkischen Städten. vid. Neumarck. conf. Kauf.

, , *Compagnie* zu Guinea: Edict wegen Octrojirung der auf dasigen Küsten aufzurichtenden. I. 555.

Hand-Schuh-Macher, sollen, exclusive derer Berlinischen, auf den Jahr-Märkten die lederne Hosen mit den Weißgerbern, zum Verkauf, nach wie vor, feil halten. II. 509. zu Franckfurt an der Oder können sie lederne Hosen verkaufen, und Leder färben. II. 503.

Handwercker: dererselben gute Gebräuche, und vor langer Zeit eingeführte Gewohnheiten werden bestätigt. I. 458. Mißbräuche in der Neumärck abzuschaffen. I. 479. sollen ohnersucht derer Gerichte auf dem Lande nicht einfallen. I. 167. in injurien-Sachen können sie einem andern das Handwerck nicht legen, oder ihn um Geld strafen. I. 459. seynd nicht befugt, nur einen engen numerum von Handwercks-Leuten anzunehmen. I. 473. fremde sollen in die Innungen aufgenommen werden, und wie sie alsdann die Innungs-Rechte zu præstiren haben. I. 459. die Armen Kinder sollen frey eingenommen werden. I. 649. die Handwercker können von denen in Städten und Dörfern propria auctoritate nicht ausgetrieben werden. I. 167. 459. welchergestalt die Handwercker zu Cotbus bey Auftreibung derer Stöhrer verfahren müssen. I. 244. eines Adelichen Unterthanen einziger Sohn soll kein Handwerck lernen. I. 495. und die Bauern-Söhne derer Handwercker halber ihrer Herrschaft sich nicht entziehen. ibid. die Cotbusische Bauern- und Gesinde-Ordnung wird declariret wegen derer Unterthanen Söhne, so Handwercker lernen wollen. II. 517. wie ferne die Handwercker auf dem Lande zu dulden. I. 84. 89. 167. 459. und wie nahe sie an den Städten wohnen können. I. 38. 39. wie es mit denenselben in Sternberg, auf dem Lande zu halten. I. 42. Verboth, daß sich die Handwercker und Städte des Preises ihrer Waaren halber, und wie sie das Korn einnehmen wollen, nicht vergleichen sollen. I. 393. item wegen des Korn-Vieh- und Woll-Kaufs. I. 458. seynd schuldig dasjenige zu ändern und auszubessern, was andere gemachet. I. 446. sollen in Berlin keine Degens tragen. I. 589. 596. conf. Innungen. Zünfte.

Hanf Ausfuhre, wenn gesperret werden soll, was dabey zu beobachten. I. 448.

Hasenhetzen: wie es wegen der Folge derer in eigner Holtzung angehetzten Hasen zu halten. I. 170.

Hasen-Jäger zu Crossen und Zülchow soll sich alles Muthwillens enthalten und desfalls der Verweser Einsehen haben ꝛc. I. 239.

Hauptleute auf denen Aemtern sollen Adelich und eingesessen seyn ꝛc. I. 440. wie ferne sie

sie Consense bey dem Wiederkauff auf Lehn oder Erbe ertheilen können. I. 30. 50. 111. conf. Amtleute. In der Neumarck stehen die Hauptleute vor dasige Regierung I. 249.

Hauptmann in der Altenmarck soll bestellet werden. I. 167. und von wem. ibid. soll ein qualificirter Landsasse von Adel seyn. I. 407. was dieser mehr vor Qualitæten haben solle. I. 439. conf. Tangermünde. hat die Sachen des Adels und ihrer Unterthanen in Verhör zu ziehen, und wenn solches durch den Castner geschehen kann. I. 64. 69. 109. 159. wie er procediren solle. I. 413. 439. ob von demselben recta ad Serenissimum appelliret werden könne. I. 407. 439. und ob er in Policey-Sachen verfahren könne. I. 447.

, in der Prignitz, zu dessen Bestellung will der Landes-Herr zum Salario etwas beytragen, und was der Hauptmann vor Qualitæten haben solle. I. 439.

, zu Zülchow soll im Amte kein besondrer Hauptmann seyn, sondern die Sachen vor dem Verweser bleiben ꝛc I. 236.

, zu Cotbus. vid. Cotbus,

, die Grafschaft Ruppin, der Bes- und Storkowische Creyß soll in Justitz-Sachen durch Hauptleute gouverniret werden, doch kann per prævention auch beym Cammer-Gerichte die Sache anhängig gemacht werden. I. 407. 439.

, gleichergestalt wird es in Sternberg gehalten, und hat ex prævention die Neumärckische Regierung statt. I. 439.

, in der Niederlausnitz soll denen von Adel im Bes- und Storkowischem Creyse, so ihren Zuwachs in die Märkische Städte bringen wollen, keinen Zoll extorquiren. I. 471.

Hauß-Verkauff derer Häuser, soll in die wöchentliche Nachrichten kommen. II. 387. 403.

Hausvoigt vergiebt die Scharfrichtereyen und Schweinschneidereyen zu Lehen. I. 559. soll kein ungewöhnlich Lehngeld nehmen. ibid.

Heiligen-Grabe: das Closter daselbst soll bey alten Verfassungen und Ordnungen bleiben. I. 404.

Hergewette ist abgeschafft. I. 25. 35. 48. 55. 109. 159.

Herolds-Amt: Etablissement des Herolds-Amts. II. 63 65. dessen Ordnungen und Statuta, von 1706. II 75. die Ritterschaftliche Personen sollen ihre Wapen an dasselbe einschicken. II. 63.65. Taxe desselben. ibid.

Herrenloses Gesinde: dagegen sollen die Patente geschärfet werden, und wie es auszutreiben. I. 254.

Herrenstand befugt, Saltz zu eignem Gebrauch, wo es beliebig, einzukauffen, I. 451. wie ferne er seinen Zuwachs verführen könne, I. 106. ist in so weit vom Zolle befreyet. ibid. ꝛc. jung. Stände.

Herrschaften ob, und wie ferne sie von ihren Unterthanen verklaget werden können. I. 62. 67. mehr siehe unter dem Wort, Bauern.

Heuer-Korn, wenn denen Bauern die Felder darum ausgethan, haben die Bauern kein Eigenthum an den Feldern, und bleibt der Herrschaft die Abkündigung frey. I. 90. 112. 164.

Heyden derer Städte seynd pfleglich zu gebrauchen. I. 267. denen, so vor Alters, und um ein gewisses die Huth, Trift und Raffholtzung in den Neumärckischen Heyden gehabt, soll sie gelassen werden, und wie es damit zu halten. I. 227. aus Landes-Herrlichen Heyden soll den Städten das Holtz nicht versaget werden. I. 267. und können diese es auf offenen Holtz-Märckten haben. ibid. Edict, daß kein Holtz aus den Heyden in der Uckermarck und Prignitz ohne Consens verkauffet werden solle. I. 531. über Kiehnen-Holtz so jemand in eigenen Heyden fällen lassen will, sollen künftig keine Consense mehr gebeten, sondern nur in dem Falle solche statt haben, wenn Eichen-Holtz verkauft werden will. II. 161. Nachl. 34. die Aemter können ex jure lignandi des Adels Heyden nicht mißbrauchen, und Bau auch Mastholtz ohne Anweisung fällen. I. 419. auch sollen ohne Vorwissen des Proprietarii keine fruchtbare Eichbäume gefället werden. ibid. conf. pag. 450. wie es mit der Schliessung derer Heyden, wegen bevorstehender Landes-Herrlicher Jagd, und mit der Hüthung alsdann zu halten. ꝛc. I. 226. conf. Hütung. wenn in Adelichen Heyden der Neumarck Serenissimo die Jagd zustehet, sollen darinn keine neue Stellstedten gemacht, doch können die alte aufgeräumet werden. I. 227. in Jagd- und Holtz-Sachen sollen die Aemter durch die Ober-Jäger-Meister und Ober-Holtz-Förster vertreten werden. I. 256. add. Holtz.

, wie ferne wegen derer Heyden Pachthaber, Zinsen, Weydehammel, Honig Zinß, Holtz-Gerste, Haber ꝛc. zu erlegen. vid. jeden Orts.

Heyde-Haber, von denen nicht zu geben, welchen die Hüthung und Holtzung auf Landesherrlichen Heyden verbothen. I. 100. 101. welche von Alters um gewissen Haber die Hüthung im Landesherrl. Heyden gehabt, denen wird sie gelassen. I. 227. conf. Holtzhaber.

Heyde-Knechts-Eyd. I. 208. sollen ungebührliche Beschwerungen verhüten. I. 136. conf. pag. 226.

Heyde-Reuter sollen die Holtzungen visitiren, auch diejenige, so sich verbothenen Holtzhauens betreten lassen, anmelden. I. 417. können in derer Stände Gerichte und Höfe aus blossem Verdacht nicht einfallen ꝛc. ibid. conf. Holtz-Bediente.

Hirten-Ordnung im Lande Sternberg. I. 42. können von Adelichen und Gemeinen, so in der Neumarck auf Landesherrlichen Heyden die Hütung haben, angenommen, jedoch müssen sie dem Forstmeister zur Kenntniß vorgestellet

gestellet werden. I. 227. was dieselben in und an den Heyden zu beobachten. I. 204. sollen keine Büchse tragen. I. 477. welchergestalt sie zur Steuer concurriren. I. 113. 165. conf. Schäfer.

Hochzeitbitter, Taxe. II. 365.

Höfe wie ferne mit auswärtigen Possessoribus zu besetzen. I. 415. 445. wenn einem Unterthanen, so seinen Hof anzunehmen schuldig, bis dieser wieder aufgebauet, auf einem andern Guthe die habitation verstattet wird, soll er es annehmen, und kan sich der Gebühr nicht entziehen, I. 411. 444. mehreres siehe in Bauer-Güther und Bauern.

* * wüste Höfe. vid. Wüste.

Hof-Dienste. vid. Bauer-Dienste

Hof- und Land-Gerichte der Alte-Marck soll nach bisheriger Gewohnheit gehalten werden. I. 407. 439. conf. Tangermünde.

Hof- und Land-Gerichte in der Uckermarck. vid. Land-Gerichte.

Hof-Gerichte zu Crossen und Zülchow, wie zu bestellen, und zu halten. I. 236.

Hof-Richter zu Cotbus, dessen Wiederbestellung wird aufgeschoben, und soll der Hauptmann über die Justitz-Sachen Richter seyn. I. 242. 243.

Holland: Erbschaften und Vermögen, so dahin gehen, werden vom Abschoß befreyet. II. 389.

Holländer im Kartzischen Netzbruch, ob sie onera entrichten müssen. I. 415.

Holtz-Ordnung von ao. 1610. I. 191. wann, durch wem, und wie die Holtz-Märckte, und Anweisungen zu halten. I. 194. Kauf und Werth des Holtzes, als (a.) Eichen-Holtz. I. 197. (b.) Eschen-Holtz, welches ohne Landesherrl. oder des Ober-Jäger-Meisters Befehl und Vorwissen nicht zu verkauffen. ibid. (c.) Rothhainbüchen und Rüstern Holtz. ibid. (d.) Kiehnen oder Fichten Holtz. I. 198. (e.) Elsen oder Bircken Holtz. ibid. (f.) Bandstöcke und Hopfstacken. I. 199. wie es mit denen zu halten, so auf Landesherrl. Heyden Lager- und Raff-Holtz um Mieth-Haber, imgleichen frey Brennholtz darauf haben. ibid. vom Stamm-Gelde. I. 200. von Pfändungen derer Ausländischen, Fremden, und überhaupt, I. 201. 202. 206. wie es mit denen Amtsbauern des Holtz-Kaufs halber zu halten. I. 202. item mit den Städten so Feuer Schaden erlitten, der Holtzung halber. I. 203. von Holtzungen so einer Gemeinde zuständig. ibid. von der Hütung, Eichel- und Buch-Mast, Schäfern und Hirten. I. 203. 204. von Zeitlern und Therbrennern. I. 204. von Fischern und Krebsern. I. 205. von Aufgehung des Feuers. ibid. vom Gehege. ibid. von Führung derer Hunde. I. 206. wie die, so sich des Wildprettschiessens unterfangen, zu bestrafen. Ibid. Taxe deshalb. I. 207. Eyd derer Heyde-Knechte. I. 208.

* * Holtz zum Behuf derer Scharfrichtereyen, so ausserhalb den Städten angeleget, ob von Stadt-Heyden abzufolgen. II. 449. die Städte können von Landesherrl. Heyden das Holtz auf öffentlichen Märkten hohlen. I. 267. wegen des Kaufs aus Landesherrl. Heyden, ist keine gewisse Maasse zu setzen, doch soll moderation gebraucht werden. I. 167. 450. in der Neumarck ist der Holtz-Kauf nicht zu hoch zu steigern. I. 227. zum Anbau vor die Städte aus Landesherrl. Heyden, deshalb soll der Preiß gemildert werden. I. 84. auch soll aus Landesherrl. Heyden kein Bau-Holtz ausser Landes gebracht werden. I. 84. die Städte der Neumarck, sollen das Holtz wie die Amts-Unterthanen haben. I. 130. 483. &c. conf. Heyden.

Holtz- und Jagd-Bediente können aus blossem Vermuthen, daß ein oder anderer Bürger Holtz gehauen, die Bürger eigenmächtiger weise nicht pfänden, und derer Magistrate Jurisdiction violiren. I. 558. müssen die Delinquenten in flagranti, oder bey dem Stamm, und in den Heyden betreten und pfänden. ibid. conf. Heyde-Reuter.

Holtz-Gerste, wie zu entrichten. I. 475.

Holtz-Haber, wie es in der Neumarck damit zu halten. I. 227. conf. Heyde-Haber, & pag. 483.

Holtz-Märckte: von Holtz-Märckten und Anweisungen. I. 194. die Städte können das Holtz von Landesherrlichen Heyden auf öffentlichen Märckten hohlen. I. 267. wenn und wie in Cotbusischen zu halten. I. 243. 477.

Holtz-Verbrechen nicht ohne Untersuchung zu bestrafen. I. 417. 455. die Unterthanen derer Stände, so von Heyde-Reutern betreten werden, sollen auf Ansuchen zur Bestrafung ausgefolget werden. ibid. jung. Heyde-Reuter, Holtz-Bediente.

Holtzung. vid. Holtz, Heyden.

Homicidium: wie es mit denen muthwilligen Todschlägen zu halten. I. 17. 33. die deshalb ergangene Publication wird declariret, und soll zwischen muthwillige, ohnaefehrliche, und verursachte Todtschläge ein Unterschied gemacht werden, ibid. conf. Selbstmord.

Honig-Märckte zu Lands-Berg und Soldin, sollen bis in den 4ten Tag währen. I. 229.

Honig-Zinß so auf den Heyden haftet, ist zu geben, es mögen Bienen vorhanden seyn, oder nicht. I. 475. dagegen wird denen Unterthanen das Spindeholtz gelassen. ibid.

Hopfen-Ausfuhre in der Neumarck, wie ferne zugelassen, I. 99. 130. 222. in Sternberg. I. 99. 130. wird denen Städten Crossen, Zülchow, Cotbus, Beskow und Storkow, wenn Lichtmessen vorüber ist, frey gegeben. I. 130. wie dieselbe zu versperren. I. 413. 448. wird verbothen. I. 179. 515.

Hopfen-Führer sollen sich des Hopfen-Kaufs, und dessen pretii halber mit einander

nicht vergleichen. I. 416. noch wegen des Einkaufs, und deshalb unter sich die Contravenienten bestrafen, I. 446.

Hopfstacken-Preiß. I. 199.

Horst. vid. Königs-Horst.

Hufen so wüste, wie es zu halten, wenn denen Pfarrern davon das decem Korn restiret. I. 371.

Hufen-Geld derer Pfarrer ist nach der Priester-Taxe zu fordern. I. 403. und nicht weiter, als von Zeit des Anzugs derer Priester. I 432.

Hufen-Haber wird der Neumarck, Sternberg, Crossen, Cotbus ꝛc. erlassen. I. 177. und davon wieder verwilligt. I. 233.

Hufen-Schoß: Land-Tags-Recess wegen Hufen-Schosses, de 1472. I. 9. item de 1524. I. 15. de 1534. I. 31. wird von der Neumarck und Sternberg bewilligt. I. 97. die Klagen der Sternbergischen Ritterschaft wegen Ungleichheit sollen untersuchet, und ad justam æqualitatem reducirt werden. I. 470. die Hufen sollen von Obrigkeiten angegeben werden, und keine Reste anwachsen. I. 585. wie weit gegen Hufen-Schoß zu compensiren. I. 457.

Hülf-Gelder. vid. Steuer.

Hunde sollen in Gehegen geknüppelt seyn. I. 206. wie die Hunde in Höltzern zu führen. ibid. geknüppelte können von den Schäfern in der Neumarck bey dem Vieh an den Wildbahnen gehalten werden. I. 226. ob das Wild von der Saat mit Hunden abgehetzet werden könne. I. 169. in der Neumarck können die Unterthanen dasselbe von der Saat abführen, und was es vor Hunde seyn müssen. I. 226. ob die Schweine. I. 136. wie, und von welchen die Hunde zum Schwein-Hetzen zu geben. I. 226. 227. wenn die Ritterschaft, derer Unterthanen und Schäfer Landesherrliche Wildbahnen nicht berühren, kann ihnen das Hundeknitteln nicht aufgedrungen, I. 417. 455. noch inhibiret werden. I. 417. item denen Städten nicht. I. 455. wie die Hunde in Bruchdörfern bey der Setz- und Winterszeit zu verwahren. II. 109. die Unterthanen und der Schultze des Dorfs Pivärne in der Neumarck müssen zu Herrschaftlicher Jagd drey Tage im Jahre Hunde geben, andere Dörfer aber seynd damit zu verschonen. I. 228.

Hüthung und Trift: daran soll niemand gehindert werden, ausser wenn der Landes-Herr in den Oertern jagen will. I. 136. wegen der Hüthung kann dem Landes-Herrn keine gewisse Maasse vorgeschrieben, doch soll dabey moderation gebraucht werden. I. 167. wie es mit der Hüthung in Heyden zu halten. I. 203. von der Eichel- und Buch-Mast. ibid. von Schäfern und Hirten. I. 204 wenn in Landesherrl. Heyden der Neumarck, wegen bevorstehender Jagd, dieselben verschlossen werden, wie es alsdann mit der Hüthung zu halten. I. 226. welche in solchen Heyden die Hüthung vor Alters um Geld oder Haber gehabt, denen wird sie bestätigt. I. 227. conf. Hirten, Schäfer.

Hutholeute können von Dörfern angenommen, und wieder beurlaubet werden. I. 21. derer selben Lohn. ibid.

Hypotheca tacita bey Kirchen Forderungen, in bonis patronorum, wenn Patronus das debitum contrahiret hat. I. 403. 431.

— Lehns-*Hypothec:* obgleich in constitutione hypothecæ consensus impetriret, so ist doch wegen der tradition novus consensus zu erfordern. I. 575. wenn eine hypotheca omnium bonorum constituiret ist, so sollen die Lehen, wenn sie an die agnaten kommen, nicht anders, als excusso prius allodio haften, obgleich feudalia und allodialia zugleich verschrieben; aber in hypotheca speciali wird der Creditor bey seiner hypothec geschützt, I. 486. wird limitiret, und die Neumärckischen Statuta bestätigt. I. 487. vid. Lehns-*Hypothec.*

J.

Jagd: Der Landes-Herr will sich in derer Stände Güthern der Jagd nicht weiter, als vor Alters geschehen, anmassen, doch sollen die Stände in Aemtern und Landesherrlichen Güthern gleichmäßig nicht jagen. I. 51. 57. 110. 160. die Stände werden bey der Jagd geschützet, I. 416. 454. und sollen von ihrer, zumahl der kleinen Jagd-Gerechtigkeit, nicht depossediret oder darinn turbiret werden, I. 160. 416. 417. derer Städte Jagden werden bestätigt. I. 160. auch derer Neumärckischen Städte, so sie von Alters her gehabt, I. 248. 483. welchen auch die Nieder-Jagd bestätigt wird. I 266. it. in Crossen und Zülchow soll ein jeder seine Jagden behalten ꝛc. I. 240. die der Altmärkischen Ritterschaft, der Jagd wegen, ehemahls gegebene Erklärung soll in vigore bleiben. I. 416. 417. auch die Stände von Aemtern über alten Gebrauch in Jagd-Sachen nicht beschweret, I. 63. 67. noch von der Jägerey attentata de facto vorgenommen, I. 416. 454. oder von Jägern und Heyde-Knechten ungebührliche Beschwerungen gemacht werden. I. 136. wie es mit der hohen Jagd zu halten. I. 416. 417. item mit der Jagd in der Neumarck. I. 225. 226. 227. 228. add. I. 474. Officiers und Soldaten können weder in Quartiren, noch auf dem Marche jagen. II. 23. die Wildbahnen und Stellstädte seynd nicht weiter, als vor Alters, auszubreiten. I. 417. 454. wie es mit der Folge bey Jagden in der Neumarck zu halten. 225. seq. in Cotbus. I. 243. wegen des Wilds kann die Saat verrücket, vergraben und verzäunet werden. I. 169. wenn Landesherrliche Wildbahnen nicht berühret werden, kann der Ritterschaft, derselben Schäfern und Unterthanen das Hundeknitteln, auch Gesträuche Ausraden auf ihrem Grund und Boden nicht aufgedrungen, I. 417. 455. oder inhibiret werden.

werden. I. 417. auch denen Städten nicht. I. 455. conf. Hasen-Hetzen, Heyden, Stellstedte, Holtz.

- Wolfs Jagden. vid. W.

Jagd-Fuhren, wie es damit zu halten. I. 418. 455. die Städter-Pferde und Diener, so auf der Jagd aufwarten, sollen Futter, Mahl, und Hufschlag haben, in gemein aber die Capitel und Städte mit solchen oneribus verschonet bleiben. I. 160.

Jagd-Hunde. vid. Hunde.

Jagd-Sachen: darinn soll die Justiz nicht gehemmet werden. I. 416. 417. wenn sie streitig, und cautiæ cognitio nöthig ist, soll sie der Geheimte Rath nebst dem Ober-Jäger-Meister vornehmen. und wie I. 454. conf. I. 447. wie es in der Neumarck deshalb zu halten. I. 256. 413. 475.

Jagd- und Holtz-Bediente. vid. Holtz- und Jagd-Bediente.

Jahr-Marckt. vid. Marckt.

Jenswaldischer Spree-Wald, wie ferne die Cotbusische Landschaft darinn die Holtzung habe. I. 243.

Immobilien seynd vom Abschoß nicht frey. I. 137. wenn solche zu verpachten, oder zu verkauffen, soll es in die Intelligentz-Blätter gesetzet werden. II. 387. 389. 403. conf. Grund-Zinß.

Impost von Bier, Wein ꝛc. vid. Bier, Wein.

Injurien-**Sachen:** desfalls können die Handwercker einem das Handwerck nicht legen, oder um Geld strafen. I. 459.

Innungen. vid. Handwercker, Zünfte.

- derer Zimmerleute und Schmiede. vid. Zimmerleute, Schmiede.

Inquisition: darinn soll Unförmlichkeit und Partheylichkeit vermieden, auch denen Partheyen kein Geschenck abgefordert werden. I. 216.

Inspectores: bey Kirchen in Hauptstädten, können daselbst nicht angenommen werden, wo zuvor keine gewesen. I. 462. seynd bey den Oertern ihrer Inspection zu lassen. ibid. in contradictorio hat das Consistorium zu sprechen. ibid. wie ferne die Städte der Neu-Marck gegen derer Inspectorum vocation zu hören. I. 478. sollen sich nicht über den Rath als ihre patronos überheben, und sich des juris patronatus anmassen, I. 402. 430. noch derer Kirchen- und Kasten-Documenta, so in derer Städte Archivis zu verwahren seyn, zu sich nehmen, ibid. können sich keiner disciplinæ ecclesiasticæ ohne Vorbewust und Einwilligung des Magistratus secularis (und zuförderst Landesherrl. Confirmation, I. 402.) anmassen. ibid. das Consistorium kann nicht ad instantiam Inspectorum, sub- und obreptitie, ohne derer Stände Vorbewust, oder ihnen zum præjudiz confirmationes ertheilen, und was desfalls zu beobachten. I. 430. 431. ob und welchergestalt die Inspectores concurriren müssen, wenn ein Candidatus Theologiæ sich auf dem Lande in Predigen üben will. I. 466.

Instantiæ primæ privilegium wird denen Magistraten vorbehalten. I. 406. 436. 558. item derer Adelichen, ibid. und derer Prælaten Gerichten. I. 436.

Intelligentz- und Adress-Comtoir-Etablissement. II. 387. Rescript wegen Beförderung des Intelligentz-Wercks. II. 385. wie es wegen derer dazu zu gebenden Gerichtlichen Notificationen und sonst damit, und derer selben Unterbringung, zum besten des publici, und Aufnahme des Potsdammischen Wayssen-Hauses zu halten. II. 401. sollen die Verpacht-, Vermieth- und Verkauffungen derer liegenden Gründe, Häuser ꝛc. enthalten. II. 387. 389. 403.

Interessen. vid. Zinsen.

Invalide. vid. Soldaten.

Inventarisirung des Abschosses halber. vid. Abschoß.

Investitur so geschehen, suppliret defectum eines ausdrücklichen Lehnsherrlichen Consensus ad alienationem, und befreyet von der Felonie. II. 21. conf. Lehn.

- - *Coinvestitur.* vid. Gesamte Hand, Lehn.

Joachimsthalische Schule: derer legata sollen wieder dahin verordnet werden. I. 400. 428. erhält die Dambeckische Intraden. I. 401. 404. 428. item den vierten Theil derer Einkünfte von denen Halberstädtischen Unterstiftern zur Helfte. I. 428. und den zehenten Theil von caduc werdenden Lehn, mit der Universitæt Frankfurth gemeinschaftlich, und von welchen Lehnen dieses zu verstehen. II. 49. die beneficia welche der Schule zugelegt seynd, sollen absque discrimine religionis reformatæ vel Lutheranæ statt haben. I. 466. darinn soll eine gewisse Anzahl Schüler erhalten werden. I. 400. 428. welchergestalt, und wie viel von Neumärkischen, und incorporirter Creyse Kindern einzunehmen. I. 213. daselbst ist zu lehren, was mit dem reinen Worte Gottes und denen vier Haupt-Symbolis übereinstimmet. I. 400.

Johann Siegismund Chur-Fürst, tritt die Landes-Regierung an Chur-Fürsten George Wilhelmen ab. I. 283.

Juden zu Berlin wegen Excesse, Diebstahls ꝛc. vor wem sie stehen sollen. I. 3. sollen alle das Land räumen, und wenn. I. 84. können ausser öffentlichen Jahr-Märckten nicht Handel treiben. I. 401. 429. 484. sollen an gewissen Oertern auf gewisse Maasse geduldet werden. I. 522. sollen keine fixa domicilia haben, I. 429. noch Synagogen und unziemliche Zusammenkünfte. I. 429. 522. seynd untüchtiger Waaren halber, oder ob illicitas usuras zu bestrafen. I. 429. auf sie ist acht zu geben, um schlechter Müntze vorzubeugen. I. 303. das Edict, worinn ihnen erlaubt ist, gestohlne Sachen zu kauffen, und 20 pro Cent zu nehmen, ist aufgehoben. II. 369.

Juden-Gebeth: Renovatio Edicti vom 28. Aug. 1703. deshalb, d. d. den 15. Jan. 1716. II. 163.

Juden-*Rabbi* confirmirtes Privilegium, 1714. II. 151.

Judicata nicht zu resuscitiren ꝛc. I. 467.

Jülichsche Landesleute: dererselben Jus indigenatus wegen derer hohen Ehren-Aemter und Dignitæten soll mit denen Märkern gemein gemachet werden. I. 261.

Jungfrauen-Clöster sollen in ihrem esse bleiben, und mit Neuerungen nicht beschweret werden. ꝛc. I. 29. 49. 105. 154. 404. 433. wie sie einzurichten. I. 155. conf. Clöster.

Jungmeister-Amt bey Tuch- und Woll-Arbeiter-Gewercken. II. 229.

Jus lignandi. vid. *L.*

- - *patronatus.* vid. *P.*

- - *Romanum.* vid. Kayser-Recht.

Justitz: Regulirung derer Justitien-Sachen, und derer Gerichte, it. des Cammer-Gerichts ꝛc. I. 25. 45. 55. 88. 107. 156. die Justitz ist handzuhaben, und dessen Lauf zu befördern. I. 405. 423. 434. II. 159. Nachl. 33.

- - Sachen der Altmarck, Uckermarck, Neumarck ꝛc. siehe jeden Orts.

Justitiæ denegatæ querela. vid. *Querela.*

K.

Kartzischer Netzbruch; ob die Holländer, so ihn angebauet, von oneribus befreyet seyn. I. 415.

Kauf: wer etwas zu kauffen, und zu verkauffen hat, soll es auf den Märckten in Städten suchen oder bringen ꝛc. I. 39. auch der Bauers Mann, I. 52. 59. doch seynd die Prælaten dazu nicht verbunden. ibid. Stände und ihre Unterthanen sollen wegen des Handels in Städten nicht übersetzet, und darinn rechtes Maaß und Gewicht gehalten werden ꝛc. I. 52. 58. 113. 165. conf. Handel.

Kauf-Gelder: wie es mit distribution dererselben in Concursu Creditorum zu halten. I. 384. seq.

Kaufleute und Handwercker sollen sich wegen des Korn-, Vieh- und Woll-Kaufs, andern zu schaden, nicht vereinigen. I. 458. wie ferne ihnen frey stehet Korn zu verführen, und was sie desfalls zu beobachten haben. I. 38. in denen Städten, welche Befreyung von Zöllen haben, müssen sie schweren, daß sie keine fremde, sondern eigene Waaren verführen wollen, ꝛc. I. 449. fremde so sich derer Gerichte im Lande gebrauchen, können keinen Vorkauf exerciren. I. 40. auch nicht Gewandt schneiden, und nur gantze Tücher verkaufen. ibid. fremde so auf den Dörfern hin und wieder laufen, sollen nicht gelitten werden. I. 39.

Kaufmannschaft: die Prælaten, Adeliche, oder Bauerschaften, so nicht in Städten wohnen, und Bürger-Recht auch onera tragen, sollen keine Kaufmannschaft treiben, I. 37. 52. 59. was ihnen zu verkauffen freystehet. ibid. wie weit der Handel denen Geistlichen verstattet, I. 37. der Handel wird denen Städten vorbehalten. I. 52. 60.

Kayserliche Edictal-Citation nebst Ausschreiben, bey dem Credit-Wesen des Juden Samuel Oppenheimbers. II. 1. Patent, nebst Publication, gegen die Augspurgische Schuh-Knechte, so rebelliret und ausgetreten. II. 403. Specification dererselben. II. 406.

Kayser-Recht wird in Erbtheilungen, auch sonst, angenommen. I. 28. 35. 48. 55. 159. die Stände haben sich deswegen derer Gebräuche und Gewohnheiten voriger Gerichte und Rechtens begeben. ibid. ausgenommen Crossen, Cotbus, Sommerfeld, und Züchow, so sich das Sächsische Recht excluf. 2. Articul vorbehalten. I. 55. (vid Cotbusser Willkühr. I. 3. seq.) soll bey Nachlaß derer Geistlichen gehalten werden. I. 158. wie ferne in Neumärkischen Lehns-Sachen. I. 223.

Kermessen, wenn, und wie lange sie in Dörffern zu halten. I. 21.

Kiehnen-Holtz so jemand in eigenthümlichen Heyden dergleichen fällen lassen will, ob deshalb Landesherrlicher Consens zu suchen. II. 161. Nachl. 34. Preiß des Kiehnen- und Fichten Holtzes. I. 198.

Kietz vor Cüstrin ob von Erlegung derer Abgaben befreyet. I. 415.

Kindelbier: dazu soll kein Bauer, bey Strafe, über eine halbe Tonne Bier auflegen und haben, das Kindelbier soll auch nicht aufs Taufen, sondern zum Kirchgang gehalten werden, und was deshalb denen Pfarrern und Küstern zu geben sey. I. 21.

Kinder, eheliche erben die Eltern, wenn gleich Vater oder Mutter unehelich gewesen. I. 49. 56. 110. 111. 161. item in der Neumarck. I. 229. die uneheliche seynd bis ins 10te Jahr zu alimentiren. II. 193. derer Unterthanen sollen zuförderst ihrer Herrschaft zum Dienst angeboten werden. I. 29. 36. 49. 112. 164. 219. und der Gerichts-Obrigkeit. I. 473. derer Schäfer, Voigte, Stadt-Diener und Wächter Söhne können von Zünften nicht ausgeschlossen werden. I. 473. conf. Bauer-Söhne, *Descendenten.*

Kirchen. conf. Gotteshäuser.

Kirchen-Ceremonien. vid. C.

Kirchen-Einkünfte: über die Kirchen-Legata soll gehalten werden, wenn sonsten die Erbschaft nicht verschuldet ist. I. 403. 431. welche ex antiquis legatis und Stiftungen herrühren, und auf liegende Gründe haften, werden debitis minus privilegiatis vorgezogen I. 402. 431. wie ferne sie vor das Consistorium gehören. I. 557. Kirchen-Forderungen, so ex chirographis und mutuo entspringen, haben kein jus prælationis. I. 402. 431. ausser wenn patronus das debitum contrahiret,

hiret, wo ihr tacita hypotheca zustehet, und wenn. I. 403. 431.
Kirchen-Gebräuche bestätigt. I. 401.
Kirchen-Lehn: die geistliche Lehen, welche in derer Städte-Kirchen gelegen, sollen ausser denen Städten niemanden verliehen, oder an andere Oerter geschlagen werden, ꝛc. I. 81. conf. **Pfarr-Lehn.**
Kirchen-*Visitationes* in Städten wieder zu verordnen, I. 82. auch in denen Creysen und Districten, und was dazu von nöthen. I. 402. 430.
Kleider-Ordnung ist anzurichten, und wie? I. 413. conf. **Policey.**
Knechte, Herrenlose in der Neumarck schärfer zu bestrafen, ꝛc. I. 230. conf. **Gardebrüder.**
Kniesebeckische Nachkommen sollen bey Verleihung derer Stipendien anderen vorgezogen werden. I. 429.
Königliche Gelder: damit sollen die Rendanten nicht negotiiren, noch Privat-Gelder zur Königlichen Casse nehmen, und diese mit jenen meliren. II. 391.
Königliches Leichen-Begängniß: Verordnung, daß wegen bevorstehenden Begängnisses der Königin, ao. 1705. die Fremde gut geherberget werden sollen. II. 57. wie die Unordnungen dabey zu vermeiden. II. 59.
Königs-Horst: daselbst sollen die Fasahnen geschonet werden. II. 231.
Kopf-Geld, damit seynd die Unterthanen pro futuro nicht zu chargiren; und wenn es statt haben kan. II. 162. conf. **Steuer.**
Korn-Ordnung zu Drossen, de 1554. I. 91. wenn der Bauer einem Handwercker schuldig, ist er befugt ihn mit Korn zu bezahlen. I. 461. kann von Unterthanen der Obrigkeit auf Abschlag derer Schulden pro justo pretio gegeben werden, doch seynd die Unterthanen, wenn sie Geld schuldig, zum Korn nicht zu zwingen. I. 461. zum Brodt oder Saat können auch die auf dem Lande kauffen, I. 482. Vorkauf des Korns derer fremden und ledigen Personen, auch dasselbe auf Theurung liegen zu lassen, wird verbothen. ibid. vom Abstreichen bey dem Abmessen des Korns. I. 458. 472.
Korn-Ausfuhre und Schiffung, wenn sie nicht erlaubt. I. 84. wie ferne sie denen Kaufleuten frey stehet. I. 38. eigen gewachsenes und Pacht-Korn kann von Ständen zu Wasser und zu Lande ausgeführet werden, und ob von der Bauerschaft. I. 106. 156. item in der Neumarck und Sternberg, wohin, und welchergestalt. I. 99. wird dem Adel und denen Bauern in und ausserhalb Landes verstattet. I. 460. ob wegen Verboth der Ausfuhr des Korns, die Landstände zu zuziehen. I. 413. 448. conf. **Ausfuhre.**
Korn-Preiß zu setzen, und wie. I. 392. dazu sollen etliche von der Landschaft jedes Orts zugezogen werden. I. 89. die Städte, Handelsleute und Handwercker, sollen sich wegen des Preises nicht vereinigen, wie sie das Korn einnehmen, und ihre Waaren verkaufen wollen. I. 393. 458. Korn-Preiß, als das im Lande gewonnene bey denen Königlichen Magazins angekauft worden. II. 393. 401.
Korn-Zehend. vid. **Zehend.**
Korn-Zoll. vid. **Zoll.**
Krebser in Heyden, was sie zu beobachten haben. I. 205.
Krebs-Märckte in der Neumarck und Sternberg, wie es damit zu halten. I. 99.
Krieg: Edict wegen der Handlung und Schiffarth, als anno 1689. mit Frankreich Krieg geführet worden. I. 589. Patent, daß alles Commercium mit denen Schweden verbothen sey, von 1676. I. 533. item, daß die von Stettinischer Garnison ausgejagte Leute nicht passiret werden sollen. ibid. Recess wegen Unterhaltung derer Kriegs-Völker von 1620. I. 285. Moratoria und Moderation derer aufgeschwollenen Zinsen vor die durch Krieg zurückgekommene Schuldner. I. 379. item derer tempore belli aufgewachsenen Pacht-Retardaten, und des Bischoffs Zehends. I. 444. des Bede-Korns und Bede-Gelds auch anderer Hebungen. I. 448. 414. Wenn Unterthanen deshalb an Diensten und Pächten Erlaß geschicht, ist solches nicht ad consequentiam zu ziehen. I. 406. 438.
Krieges-*Commissariat*: Ordre wegen Beobachtung derer gegen des General-Kriegs-Commissariats Verordnungen vorgehenden Contraventionen. II. 221.
Krieges-Dienste, fremde, ohne Erlaubniß nicht anzunehmen. ꝛc. I. 123. 125. 131. 145. 185. 269. 277. II. 417. Avocation derer Vasallen bey Verlust derer Lehen. I. 307. derer Vasallen und Unterthanen von denen Friedländischen, Bayerischen und anderen Päbstlichen Ligistischen Armeen. I. 361.
auf gewisse masse wird verstattet, fremde Dienste anzunehmen. I. 64. 69.
Krieges- und *Domainen*-Cammern. vid. *Domainen* Cammern.
Krieges-Rüstung: Aufgeboth, daß jeder in Bereitschaft sitzen soll. I. 125. 131. 135. 227. jeder soll zur Musterung und Feldzug gefast seyn. I. 145. Persönlich I. 141. Städte in der Marck sollen sich rüsten, I. 147. 149. 151. item die Vasallen. I. 125. 145. 149. 151. 309. bey Verlust derer Lehen. ibid. und so hoch sie aufkommen können. I. 125. 131. jeder so hoch er aufkommen kann. I. 135. 279. Aufgebothe und andere Veranstaltung zur Landes-Defension. I. 285. 297. 335. 337. 359. wie die zu bevorstehender Kriegs-Expedition ao. 1677. benöthigte Holtz- und Dielen-Flössen fort zubringen. I. 535.
Krieges-Steuern. vid. **Steuern.**
Krug: die Krüge, so für Alters zu einer und andern Stadt gewidmet gewesen, sollen wieder dazu geleget werden, I. 460. doch ist von Städten wo es gebräuchlich, die Krug-Lage

und Rönnebier zu geben, und bleibt dem Adel, was ihm gebühret, vorbehalten. ibid. die Krüge sollen mit gutem Biere und richtiger Masse versehen werden. ibid. der Adel kan sein Bier nicht Faß- und Tonnenweise verkaufen, noch die benachbarte Krüge in Dörffern verlegen, oder Amts und Bischöffliche Städte dessen sich unterziehen, ausser wenn Privilegium oder observantia contraria vorhanden. ibid. woher von Dörfern das Bier zu hohlen ist. I. 168. Strafe derer Krüger auf dem Lande, welche das Bier ausser Landes hohlen und führen. I. 84. in Crossen und Züllchowschen, ob sie von dasiger Ritterschaft verleget werden können. I. 239. ob dem Adel zustehe, sich derer Krug-Lagen, oder dererselben Steigerung anzumassen. I. 264. 269.

Brau-Krüge in Dörffern können Brandtwein brennen. I. 483.

Erb-Krüger können nicht Dörfer mit Biere verlegen, ausser wenn sie observantiam in contrarium zu erweisen im Stande seynd. I. 460.

Küfen seynd nach der alten Brau-Ordnung zu überschlagen. I. 480.

Küster, wie sie zur Steuer zu contribuiren haben. I. 113. 165. ob sie von denen Patronen beurlaubet werden können, und wie es desfalls zu halten. I. 557.

Küstereyen sollen in ihrem Wesen bleiben, und mit keinen Neuerungen gedrücket werden. I. 105. 155. 213. 402. 430.

Küster-Zehend. vid. Zehend.

Kutscher in Residentien, wie sie sich auf denen Strassen zu verhalten haben. I. 621. conf. Fahren.

L.

Lager-Holtz so in Landesherrlichen Heyden um Miethhaber verstattet wird, wie es damit zu halten. I. 199. in der Neumarck, welche es um eine gewisse Pension an Gelde oder Haber gehabt, wird es bestätigt, und was die Bauern davon jährlich geben müssen. I. 227. arme Leute können es auf dem Rücken ohne Entgeld aus den Heyden tragen. ibid. Aemter können statt weichen oder Lager-Holtzes in Adelichen Heyden kein Mast- und Bau-Holtz fällen. ꝛc. I. 419. 450.

Land-Bede: Revers wegen Erlassung derselben, ausgenommen in drey Fällen, de ao. 1472. I. 9. item, von 1524. I. 15. von 1534. I. 31. conf. p. 63. 68. & Bedegeld, Uhrbede.

Land-Buch: Constitution des Neumärckischen. Nachl. 53. Rescript wegen gesuchter Declaration der Constitution wegen Succession derer Agnaten, in puncto der prioritæt derer ins Land-Buch eingetragenen Posten. II. 381.

Land-Gerichte der Alten Marck. vid. Hof- und Land-Gerichte.

der Uckermarck ist zu Prentzlow wieder bestellet, auch ein Land-Vogt angeordnet worden. I. 407. ꝛc.

Land-Räthe von Adel, sollen verordnet werden, welche neben den Hoff-Räthen bey Berathschlagungen der Sachen und Fällung der Urtheile zu den Quartalen sollen mitsitzen und gebraucht werden. I. 88. Edicta sollen denen Land-Räthen zugefertiget werden. II. 211.

Land-Reuter-Ordnung soll verbessert und revidiret werden, und wie. I. 398. 412. 447. In der Neumarck soll auch die Land-Reuter-Ordnung, so im Ueber-Oderischen Landen gedruckt, publiciret werden. I. 230. die Land-Reuter sollen auf die publicirte Edicta acht haben. II. 169. wenn derer Land-Reuter Visitationes und Executiones ohne Begrüssung der Obrigkeit geschehen können, oder nicht. ibid. in strafbaren Fällen soll wieder die Prælaten, Ritterschaft und Städte, oder derer Unterthanen mit der Execution oder Einfall durch die Land-Reuter nicht verfahren werden, bevor die Sache nicht bey der gehörigen Obrigkeit verhandelt, und daselbst verabscheidet worden. I. 178. ausgenommen was Leib und Leben angehet. ibid. sollen in Zoll und Brau-Sachen nicht zu geschwinde und zur Ungebühr verfahren, und was sie desfals zu beobachten haben. I. 133. sollen über die Edicte und Patente gegen das Herrenlose und gardende Gesinde halten, I. 254. auch dieselben, und die Fehder, Mordbrenner, und Bettler auftreiben. I. 230. 254. die Stände und Amter sollen denen Land-Reutern dazu ihre Leute lehnen, auch, (wie sie sich erboten I. 230.) denen Land-Reutern davor etwas jährliches zuwenden. I. 254. die Edicta sollen nicht mehr durch die Land-Reuter insinuiret werden. II. 211. conf. Ausreuter, Pfänder.

Landsberg: Entscheidung zwischen der Stadt Frankfurt an der Oder, und der Stadt Crossen, wegen der Strasse auf Landsberg, de ao. 1533. I. 23. Klagen der Landsbergischen Ritterschaft, daß die ihnen vermiethete Wiesen theils denen eingenommenen Holländern zugeschlagen, und zu Acker gemacht, theils verwildert, und die Höfe von welchen sie gebrauchet, wüste stünden; und soll eine Visitation angeordnet werden, ꝛc. I. 469. die Woll- und Honig-Märckte daselbst sollen nur bis in den vierten Tag dauren, auch mit Abwägung der Wolle schleunige Beförderung geschehen. I. 229. Landsbergische Saltz-Factorey-Taxe. II. 119.

Landschaft: wegen der Quotisation bey Steuern sollen die kleine Städte und Flecken, wie auch die Amts-Unterthanen bey der Landschaft bleiben. I. 168.

Landschoß: was davon von Prælaten aufgehoben, soll wieder erleget werden, und wozu derselbe anzuwenden. I. 63. 68.

Lands-*Defension*: die Defensions-Ordnung im Lande soll zu Stande gebracht werden, und wie. I. 263. in der Neumarck. vid. I. 256. Recess wegen der Verfassung zur Landes Defension von 1620. den 1. May. I. 285.

item

item vom 8. Sept. ejusd. anni. I. 297. Allgemeines Aufgeboth zur Defension des Landes I. 335. 337. Mandat wegen einiger zur defension des Landes nöthigen Veranstaltungen. I. 359. conf. Kriegs-Rüstung.

Lands-Gefälle sollen nicht veräussert werden ꝛc. I. 78. 79.

Lands-Herr, wenn ihn die Stände in Anspruch zu haben vermeinen, so will er nach Kayserlicher und des Römischen Reichs Ordnung Räthe setzen, ihnen auf dem Fall den Eyd erlassen, und sich rechtlichen Austrags nicht weigern, ꝛc. I. 159. 160. auch wegen der Neumarck. I. 215. Supplicationes von gesprochenen Urtheilen, und sonst, will der Landes-Herr annehmen, auf nothdürftigen Bericht, sich der Gebühr erzeigen, und wie es damit gehalten werden solle. I. 107. 157. so soll auch in der ersten und andern Instantz die appellation in forma supplicationis an den Landes-Herrn freystehen, doch ist nicht frivole zu supplociren. ibid. wie es in der Neumarck ao. 1553. verglichen, (v. P. I. Sect. 1. n. VI.) dabey soll es bleiben. I. 215. ob wegen Abwesenheit des Landes-Herrn ein Stadthalter zu bestellen. I. 415.

Landsherrliche Schulden. Conf. Lands-Schulden.

Lands-Kinder. vid. Einheimische.

Lands-Knechte: Edict wieder die herumstreichende Herrenlose Lands-Knechte, Müssiggänger, ꝛc. von 1606. I. 187.

Lands-Regierung wird vom Chur-Fürsten Johann Sigismund dem ältern Sohne George Wilhelm aufgetragen. I. 283.

Lands-Schulden: die Stände nehmen anno 1572. eine gewisse Summe zur Bezahlung einer Landesherrlichen Schuld, auf sich. I. 103. item anno 1602. I. 153. fernere soll verhütet werden. I. 113. 165. der Landes-Herr will zu Abtragung einer gewissen Schuld-Post Rath schaffen, und sollen die Städte darüber Versicherung erhalten, daß sie desfalls von denen Ständen nicht sollen besprochen werden. I. 171. und wie es mit der Verzinsung zu halten ꝛc. I. 172. welchergestalt denen Landesherrlichen und Landschafts-Schulden abgeholffen werden solle. I. 423. conf. Steuer, Bürgschaft, Siegelung.

Land-Stände. vid. Stände.

Land-Steuer. vid. Steuer.

Land-Stücke sollen nicht veräussert, I. 78. 79. 113. 165. und wieder gelöset werden. I. 77. conf. *Domainen*-Stücke, Aemter, Tafel-Güther.

Lands-Verweisung: wenn gegen wiederspenstige Bauern erkannt wird, was zu beobachten. I. 406. 437.

Land-Tag: die Ausschreiben zum Lands-Tage sollen puncta propositionis enthalten, wenn causæ graviores zu tractiren. I. 434. Auslösung bey denen Landtagen I. 462. die Stände seynd bey Landtagen mit Futter und Mahl zu versehen. I. 228.

Landtags-Abschiede, Recesse, Reverse &c. und Resolutiones gravaminum.

Landtags-Revers, wegen Hufenschoß und Erlassung der Landbede, ausgenommen in 3 Fällen. d. d. Bartholomæi 1472. I. 9.

Einige auf dem Land-Tag abgehandelte Puncte, wegen des Bier-Brauens, d. d. den Sontag nach Catharinæ virginis. 1513. I. 15.

Landtags-Recess wegen Hufenschoß und Landbede. Donnerst. nach Johann. Bapt. 1524. I. 15.

Landtags-Recess über unterschiedene Puncte, d. d. Visitationis Mariæ. 1527. I. 17.

Beredung auf gehaltenem Landtage anno 1527. Sonntags nach Francisci, auf die Articul so aufm jüngsten Landtage nicht geörtert. I. 21.

Landtags-Recess wegen Justitien-Sachen, Successions-Fällen nach Kayserlichem Recht, Abschaffung des Heergewettes, Gerade ꝛc. item wegen Zoll-Freyheit und verbothener Schiffarth auf der Elden. ꝛc. Sonnabend Johannis Baptistæ. 1534. I. 25.

Chur-Fürst Joachims und beyder Printzen Joachims und Johanns Recess mit der Landschafft, wegen Hufenschosses und Landbede. Donnerstags nach Johannis Baptistæ. 1534. I. 31.

Landtags-Recess. d. d. am Tage Laurentii Martyris. 1536. fast gleichen Innhalts wie vorstehender, d. d. Sonnabend Johannis Bapt. 1534. nebst einigen Zusätzen I. 33.

Landtags-Recess wegen unterschiedener Puncte d. d. Michaelis 1538. I. 43.

Marggraf Johanns ratification desselben; Freytags nach omnium Sanctorum. 1539. I. 53.

Landtags-Recess denen *Prælaten*, Herren und Ritterschaft gegeben, Mittwochs nach Judica. 1540. I. 59. 65.

Zu gedencken, daß dieser Landtags-Recess aus einem Versehen hier in duplo gedruckt, hingegen aber der Landtags-Recess so denen Städten a part ertheilet worden, Sonntags Judica 1540, ausgelassen ist, und solches nicht eher ve merckt worden, als bey Verfertigung des Registers, weshalb man genöthiget gewesen, solchen Revers dem Register anzuhängen.

Landtags-Abschied in puncto contributionis, daß niemand in denen Städten ausser die alten Burglehen sich von der Steuer eximiren solle, d. d. Sontags Reminiscere. 1541. I. 69.

Landtags-Recess mit den Städten, wegen der verwilligten Bier-Steuer, und Confirmation ihrer Privilegien ꝛc. d. d. Mittwochs nach Michaelis 1549. I. 77.

Extract des von Chur-Fürst Joachimo II. denen Städten über einige Articul auf dem Landtage ertheilten Reverses und Bewilligung, d. d. Dienstags nach Petri Pauli. 1550. I. 81.

Chur-Fürst Joachimi II. Landtags-Revers. d. d. Dienstags nach Dionysii. 1550. I. 85.

Articul welche der Chur-Fürst zu Brandenburg denen Landständen gegen Bewilligung

gung des Roßdienstes und Giebel-Gelds ꝛc. auf dem Land-Tage verschrieben. d. d. eodem l. 87.

Neumärckischer Landtags-Abschied, der Neumärckisch- und Sternbergischen Ritterschaft, wegen unterschiedener Puncte ertheilet. Donnerst. nach Visitationis Mariæ. 1572. l. 95.

Declaration desselben, in puncto derer Bauerdienste, vom 22. und 23. Jul. und 10. Aug. 1572. l. 101. 103.

Landtags-Recess wegen unterschiedener puncte. Montags nach Viti. 1572. l. 103.

Absonderlicher Revers denen Grafen, Prælaten und der Ritterschaft, wegen der Quoten in Contributionen, Zolle und andern, gegeben, Montags nach Viti. 1572. l. 115.

Neumärckischer Landtags-Recess, denen Städten über einige Puncte ertheilet, am Tage Stephani. 1592. l. 127.

Chur-Fürstl. Resolution auf der Ritterschaft Gravamina, vom 22. Dec. 1593. l. 131.

Chur-Fürst Joachim Friderichs Landes-Revers, vom 11. Mart. 1602. l. 151. dessen Confirmation vom 7. Jul. 1646. l. 389.

Fernere Resolution auf etliche von denen gesamten Ständen beschehene Erinnerungen, welche im vorstehenden Revers nicht enthalten, vom 11. Mart. 1602. l. 165.

Des Chur-Printzens Johann Sigismunds Revers, wegen derer von seinem Herrn Vater, Chur-Fürst Joachim Friderich unterm 11. Mart. 1602. aufm Landtage ertheilten Reverse, d. d. den 12. Mart. 1602. l. 169.

Revers des Chur-Printzen Johann Sigismunds, denen Ständen wegen derer Einlager und Leistung ertheilet, Donnerst. nach Oculi 1602. l. 169.

Chur-Fürst Joachim Friderichs Landtags-Revers denen Ständen ertheilet, den 14. April 1602. l. 169.

Neumärckischer Land-Tags Abschied, Montags nach Joh. Baptistæ. 1602. l. 173.

Landtags-Abschied und Revers der Neumärckischen Landschaft gegeben, den 11. Jun. 1611. l. 209.

Confirmation desselben, vom 6. Jul. 1646. l. 387. vom 27. May 1692. l. 619.

Special-Revers der Croßnischen und Züllichowschen Landschafft gegeben, den 12. Jun. 1611. l. 235.

Special-Revers der Cotbusischen Landschaft gegeben, d. d. eod. l. 241.

Landtags-Abschied denen Neumärkischen Städten ertheilet, d. d. eod. l. 245.

Landtags-Abschied Chur-Fürstens Johann Sigismunds, vom 23. Dec. 1614. l. 251.

Revers des Churf. Johann Sigismunds, so bey der Versamlung derer Landstände disseits der Oder gegeben worden, vom 5. Febr. 1615. l. 257. dessen Confirmation vom 7. Jul. 1646. l. 389.

Chur-Fürstliche Resolution auf derer Städte übergebene gravamina generalia, vom 3. Nov. 1615. l. 263.

Chur-Fürstl. Erklärung auf derer gesamten Neumärckischen Städte fernere im Nov. 1615. in puncto gravaminum übergebene Schrift, vom 21. Apr. 1616. l. 267.

Chur-Fürstl. Recess wegen Unterhaltung der geworbenen Chur-Fürstl. Völcker, und übrigen Verfassung zur Defension des Landes, den 1. May 1620. l. 285.

Landtags-Recess, vom 8. Sept. 1620. l. 297.

Recess welchen Seine Churfürstl. Durchl. zwischen den Ständen des Bier-Gelds halber ertheilet, welchergestalt aus demselben die herrschaftlichen Schulden bezahlet werden sollen, und wem das Brauen auch Freyheit vom Bier-Gelde vergönnet seyn solle. ꝛc. vom 9. Jun. 1624. l. 311.

Ausschreiben wegen Erhöhung des Bier-Geldes. d. d. 18. Jul. 1624. l. 321.

Ratificatio, und Recess vom 10. Sept. 1624. welcher derer Städte-Kasten halber durch Chur-Fürstl. Commissarien aufgerichtet worden, d. d. den 29. Sept. 1624. l. 329

Chur-Fürstens George Wilhelms Bescheid wegen des Cursus justitiæ in der Neumarck ꝛc. auf der Ritterschaft des Soldinischen, Königsbergischen, Landsbergischen und Friedebergischen, Arnswaldischen, Dramburgischen und Schievelbeinschen Creyses übergebene Puncta, vom 22. Jan. 1636. l. 363.

Extract des Recesses welchen Se. Chur-Fürstl. Durchl. denen Land-Ständen ertheilet ꝛc. so viel den Punct der Justiz und gesuchten indulti moratorii betrift ꝛc. vom 18. Apr. 1643. l. 377.

Confirmation des der Neumarck am 11. Junii anno 1611. gegebenen Landtags-Abschieds. d. d. den 6. Jul. 1646. l. 387.

Confirmation derer Land-Stände Privilegien, in specie derer zweyen Reverse vom 11. Mart. 1602. und 5. Febr. 1615, ertheilet den 7. Jul. 1646. l. 389.

Chur-Fürstliche Resolution auf die von der Ritterschaft am 2. Jul. 1646. übergebene Puncta d. d. den 7. Jul. 1646. l. 391.

Chur-Fürstliche Resolutiones, so denen Ueber-Oderischen Land-Ständen gegeben worden, betreffend den grossen Ausschuß der Altmärckischen, Prignitzischen, Mittel- und Uckermärckischen Ritterschaft, vom 2. Jul. 1650. l. 395.

Chur-Fürstliche Resolution auf derer Churmärckischen Stände übergebene Gravamina, vom 1. May. 1652. l. 399.

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. fernere Erklärung auf die noch übrige unerörterte Gravamina der Märckischen Stände, d. d. den 13. May 1652. l. 415.

Recess mit denen Ständen dieß- und jenseits der Elbe und Oder, vom 8. Jun. 1652. l. 419.

Landtags-Recess, vom 26. Jul. 1653. l. 425. Neben-Recess de eod. dato. l. 463.

Chur-Fürstl. Neumärckischer Landes-Recess, vom 19. Aug. 1653. l. 465.

Confirmation desselben, vom 27. May. 1692. l. 619.

Chur-Fürstl. Special-Revers denen Städten

ten der Neumarck ertheilet, den 29. Aug. 1653. I. 477.

Declaration über den Landtags-Recess de anno 1653. in puncto usurarum &c. vom 13. Jun. 1654. I. 485. Anderweitige Erklärung vom 19. Jun. eod. I. 487.

Declaration des Landtags-Recessus, de anno 1653. in puncto des neuen Korn-Zolles, vom 9. Aug. 1658. I. 497.

Landtags-Recess, betreffend unterschiedene Puncte des Brauwesens, und davon abzustattende onera. vom 23. Maji 1664. I. 505.

Chur-Fürstl. Resolution auf derer Landstände übergebene Puncte, vom 22. Mart. 1670. I. 521.

Chur-Fürstl. Resolution auf derer Deputirten von denen Städten disseit und jenseit der Oder und Elbe unterthänigstes Memorial, vom 6. Jun. 1683. I. 557.

Resolution vor die Land-Stände, betreffend das Lehnwesen. vom 23. Apr. 1684. I. 563.

Brau-Recess zwischen der Ritterschaft, Beamten, und denen im Ober-Barnimschen Creyse belegenen Städten &c. vom 16. Sept. 1686. mit Churfürstl. Confirmation, vom 11. Dec. d. a. I. 573.

Churfürstl. Confirmation derer Neumärkischen Landtags-Recesse de 1611. & 1653. sub dato den 27. May 1692. I. 619.

Resolution auf derer Land-Stände von der Churmarck Brandenburg eingereichtes Memorial vom 31. Mart. 1713. d. d. den 22. Apr. 1713. II. 159. & Nachl. pag. 33.

Zu gedencken daß beyde data des Memorials und allergnädigsten Resolution in der 2ten Abtheilung p. 159. sollen 1713. heissen, und aus diesen errore ist es nachhero noch einmahl in der Nachlese mit gedruckt worden.

Land-Vögte wenn sie beym Wiederkauff auf Lehn oder Erbe einwilligen können. I. 30. 50. III. 163.

- - In der Uckermarck wird ein Land-Vogt angeordnet. I. 407.

Laquayen sollen keine Degens tragen. I. 589. 595.

Laternen-Ordnung, wegen des Anstekkens, und Brennens, vor Berlin, Cöln und Friderichs-Werder, de anno 1682. I. 539. Instruction für die Lampen-Versorger, de eod. anno. ibid. für die Lampen-Anstecker, de eod. I. 541. Tabelle derer Stunden, in welchen sie leuchten, und angesteckt werden sollen. I. 543. Instruction für den Laternen-Inspector, von 1732. Nachl. 87. für die Anstecker. de eod. anno. Nachl. 89. Abends soll nicht ohne Laternen gefahren werden. II. 61. Verbothe sich an denen Laternen, in Residentzien, zu vergreiffen. II. 37. 73. 125. 161. 189. Nachl. 91. Patent gegen die Diebereyen an Laternen. Nachl. 91.

Laudemium. vid. Lehnwahre.

Lausnitz: der Hauptmann in der Nieder-Lausnitz, soll der Bes- und Storkowischen Ritterschafft, so ihren Zuwachs in die Märckische Städte bringen will, keinen Zoll extorquiren. &c. I. 471.

Lebus: Patent wegen des zu Halts-Großburg im Lebusischen de facto eingesetzten Catholischen, und wiederbestelleten Evangelischen Predigers daselbst. I. 487.

Leder zu färben und mit ledernen Hosen zu handeln, stehet denen Weißgerbern und Handschuhmachern zu Franckfurth an der Oder, cumulative zu. II. 503.

Legata ad pias causas. vid. *Pia causa.*

- - der Kirchen. vid. Kirche.
- - zum Joachimsthalischen Gymnasio verordnete. vid. Joachimsthal.

Lehn: wegen derer Lehen in der Neumarck wird das Kayser-Recht angenommen, und wie ferne. I. 223. auch die Gewohnheiten bestätiget. ibid. Crossnische und Zülchowische Lehn-Güther sollen nach Sächsischem Rechte gehen. I. 238. Resolution vor die Landstände, betreffend das Lehn-Wesen. I. 563. Declaration wegen des aufgehobenen Lehn-Wesens, vom 15. Apr. 1721. II. 221. die a Serenissimo durch Tausch erhaltene Lehn-Stücke seynd wieder zu Lehn zu nehmen. I. 565. wie weit bey acquirirtem Lehen die gesamte Hand statt habe. I. 161. 168. 409. 440. item in der Neumarck. I. 224. ob die Gesamthänder ex literis clientelaribus zu erweisen. II. 99. Rescript wegen Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. X. §. 7. in puncto fori derer Mitbelehnten. II. 359. wenn wegen geringer Lehnstücke, es seynd Pächte, Bauerhöfe, und Schultzen-Gerichte Irrung entstehet, soll es vom Advocato Fisci ans Cammer-Gericht gebracht werden. I. 561. Conf. Adeliche Güther.

- - welchergestalt Leibgedinge aus dem Lehn constituiret wird, &c. vid. Leibgedinge.
- - wie es mit Ausstattung derer Töchter aus dem Lehn zu halten, siehe in dem Wort Ausstattung.
- - *Caducirte* Lehen seynd immerfort Adelichen Personen conferiret worden; I. 409. 441. doch können sie auch vom Landes-Herrn eingezogen, und denen Domainen und Tafel-Güthern incorporiret werden, ibid. die Universität zu Franckfurt an der Oder erhält Confirmation wegen derer decimarum derer caducen Lehen-Güther. I. 387. II. 49.
- - Verlust derer Lehen in Kriegs-Zeit, wenn Vasallen nicht zum Dienste gefast seyn, oder sich in fremde Kriegs-Bestallung einlassen. I. 123. 125. 141. 145. 149. 151. 309. item wenn Vasallen auf geschehene Avocation nicht aus fremden Kriegs-Diensten zurück kehren. I. 307.
- - Geistliche Lehen. vid. Geistliche, Kirchen, Pfarr-Lehen.

Lehn-Briefe wie sie auszufertigen. I. 665. II. 99. ob die Gesamthänder, oder die Pertinentz-Stücke des Lehens aus denen Lehn-Briefen

sen erwiesen werden können. ll. 99. die Lehn-Briefe seynd von Sr. Königl. Majestät eigenhändig zu unterschreiben. ll. 47. welche in Auslösung derer Lehen-Briefe saumig seynd, wie zu bestrafen. ll. 665. Conf. Vergunst-Briefe.

Lehns-Cantzley Reglement, in unterschiedenen Puncten, de 1704. ll. 47. Verordnung, welche Sachen bey der Lehns-Cantzley immediate vollzogen, und welche nomine Serenissimi vom Lehns-Directore und Secretario unterschrieben werden sollen. ll. 79.

Lehns-*Consens* des Landes-Herrn ist bey Verkauff derer Lehn-Güther nöthig. I. 161. it. in der Neumarck. I. 224. beym Wiederkauff sollen auf gewisse Zeit gerichtet werden, auch Käuffer derer Lehen a dato consensus binnen Jahr und Tag die Lehen empfangen. I. 561. 564. 565. In der Neumarck, wenn in Verpfändung derer Lehen einmahl Consens auf die erlegte volle Taxe erhalten, soll derselbe sechs Jahre gelten. I. 223. welches auch der Croßnischen und Zülchowischen Ritterschaft reversiret ist. I. 238. dieser Satz wird erweitert, daß es von acht zu acht Jahren geschehen könne. I. 470. dem Creditori kann nicht verwehret werden, daß er cum consensu debitoris sich mit Landesherrlichem Consens versichern lasse, woher er ein jus prælationis erhält ꝛc. ibid. und ist consensus Superioris in der Neumarck desto nöthiger, weil dasige Lehen sonst pro debitis nicht haften. I. 384. 409. 441. desfalls in der Neumarck ertheilte Consensus werden bestätigt. ibid. dißeits der Oder haften die Lehen pro quolibet debito, respectu bisheriger Schulden, ohne Consens, nur haben die consentirte und hypothecarii Creditores privilegium prælationis, I. 409. 441. doch soll wegen zukünftiger Schulden consensus domini & agnatorum erfordert werden, I. 441. so auch nachgehends auf die Neumarck appliciret wird, und wie, I. 469. 470. Rescript in hac materia an die Neumärckische Regierung. ll. 57. Traditio feudi erfordert neuen Consens, obgleich derselbe schon super hypotheca gegeben worden. I. 575. wie es mit dem Consense über Ehestiftung zu halten, besonders wenn das Gegenvermächtniß aus dem Lehn herauszugeben. ll. 35. wegen derer Lehns-Consense ist die Unterschrift des Landes-Herrn nöthig. ll. 47. Lehns-Consens derer Landvoigte, Verweser, Haupt- und Amtleute bey Wiederkauf bis auf 100. fl. ꝛc. I. 111. 163. In welchen Fällen die Agnaten ad obligandum feudum consentiren müssen, oder vor consentientibus gehalten werden. I. 441. 442. ꝛc. Conf. Adeliche Güther.

- wie es mit denen Consens-Geldern zu halten. I. 161. in der Neumarck sollen sie nicht zu hoch gesteigert werden. I. 224.

Lehns-*Director*, welche Sachen er nomine Serenissimi, nebst dem Secretario unterschreiben könne. ll. 79.

Lehns-*Expectantz*: dadurch soll denen Agnaten nicht præjudicirt werden. I. 62. 67. 111. 161. ob der Expectant die Schulden des letztverstorbenen Besitzers des Lehns zubezahlen schuldig. ibid. wenn aus Gnaden gegeben, der letzte Lehnfolger aber mit Schulden behafftet, wie mit dem Expectanten wegen der Zahlung sich zu vergleichen. I. 134. item mit Confirmation derer verschriebenen Angefälle. I. 167. Verlust derer Anwartungen wenn Vasallen zur Kriegs-Rüstung nicht gefast seyn. I. 144. Conf. Lehn.

Lehnsfehler: wegen der gesamten Hand, sollen auf Ansuchen die bisherige Fehler condoniret, in Zukunft aber das Lehns-Edict von anno 1602. welches bisher nicht zur Observantz gekommen, beobachtet werden. I. 563. 564. wie es mit denen Vasallen, welche nach erhaltener pardon die Muthung von neuen unterlassen, zu halten. ll. 107. wegen derer Lehnfehler haben sich Se. Königl. Majestät anno 1713. erkläret, falls aber die Vasallen ein mehreres zu suchen haben, und noch weiter pardonniret seyn wollen, sollen sie sich gehörigen Orts angeben, ꝛc. ll. 160. Nachl. 34. wenn ad alienationem kein Consens impetriret worden, ob die erfolgte Investitur den Mangel supplire, und von der Felonie befreye. ll. 21.

Lehns-Folge, wegen der gesamten Hand, wie es damit zu halten. I. 162. 561. 564. ll. 145. item in der Neumarck. I. 223. zu Crossen und Zülchow. I. 238. ist nöthig, wenn von Unmündigen, welche ein Lehn pro indiviso besessen, einer verstorben. ll. 47.

Lehns-Gelder in der Neumarck. I. 224. Conf. Lehns-*Consens*-Gelder, Lehn-Waare, Lehns-*Jura*.

Lehns-*Hypothec*: wie es wegen des Consensus bey Lehns-Hypotheken zu halten, und was die consentirte Creditores vor Recht haben, ꝛc. siehe in Lehns-*Consens*. Wenn eine hypotheca omnium bonorum constituiret worden, wie ferne die Lehen daher haften, I. 486. bey der Special-Hypotheca wird der Creditor geschützet, ibid. wie es in der Neumarck deswegen zu halten. I. 487.

Lehns-*Investitur* wenn sie geschehen, suppliret sie den Mangel eines ausdrücklichen Lehnsherrlichen Consensus ad alienationem, und befreyet von der Felonie. ll. 21.

Lehns-*Jura*: wenn Brüder ein Lehn pro indiviso besessen, und renovationem investituræ bey dessen Theilung bitten, geben sie nur die halben jura. I. 663. conf. Lehn-Geld, Lehn-Waare, Lehns-*Consens*-Geld.

Lehns-Pferd: Patent, daß die Vasallen und Lehnleute eine Specification einschicken sollen, wie viel sie an Lehn-Pferden zu halten schuldig seyn, de ao. 1685. I. 565. Rescript an die Lehns-Cantzley, wegen Festsetzung der Zahl derer Lehns-Pferde in der Churmarck, und wo die deshalb entstandene Klagen zu entschei-

entscheiden, de ao. 1700. ll. 21. bey erblicher alienation ist der Roß-Dienst vom Käuffer proportionabiliter zu übernehmen, ll. 59. wenn vom Lehn-Schultzen Lehn-Pferde gestellet werden, deshalb ist beym Amte keine Lehn-Wahre zu erlegen. ll. 51. wenn wegen Bestellung des Roß-Dienstes Lehns-Schuld erwachsen, müssen Agnati consentiren, oder werden pro consentientibus gehalten. I. 441.

Lehns-Schuld: wie ferne die Agnaten deshalb haften. I. 111. 162. die Feuda diesseits der Oder haften pro quolibet debito, und müssen solches die Agnaten agnosciren, nur haben die consentirte und hypothecarii Creditores das jus prælationis. I. 409. 441. und ist dieses respectu derer Schulden so bisher contrahiret worden, zu verstehen. I. 441. doch seynd die Agnaten wenn sufficiens allodium, und exigibilia nomina vorhanden, zu verschonen. ibid. denen Einheimischen wird das jus retorsionis gegen Provintzien, wo es anders gehalten wird, vorbehalten. I. 409. 441. In der Neumarck haften die Lehn sonst nicht, als wenn Consensus superioris vorhanden ist, I. 384. welches auch bestätiget wird. I. 409. 441. In anderen Landen soll Consensus superioris und agnatorum wegen zukünftiger Schulden ertheilet werden. I. 441. welches nachher auch in der Neumarck festgesetzet wird, und wie. I. 469. 470. Söhne und Descendenten müssen die Lehens-Schuld bezahlen, und können nicht separiren. I. 442. In welchen Fällen die Agnaten wegen Lehns-Schuld consentiren müssen, oder pro consentientibus gehalten werden. I. 441. 442. Creditor kann sich mit Landesherrlichen Consens versichern lassen, doch muß es mit Einwilligung des Schuldners geschehen. I. 470. wenn wegen Lehns-Schuld eine Hypotheca omnium bonorum constituiret ist, haften die Lehen in subsidium, obgleich die Verschreibung auf feudalia und allodialia lautet; aber in hypotheca speciali behält der Creditor sein Recht. I. 486. wird limitiret, und die Neumärkische Statuta (vid. *Supra*) bestätiget. I. 487. wenn eine Lehns-Expectantz aus Gnaden verliehen, und der letzte Lehensfolger mit Schulden behaftet ist, ob der Expectant dieselben schuldig zu bezahlen. I. 134. conf. Adeliche Güther.

Lehns-Schultzen so Lehn-Pferde stellen, seynd nicht schuldig, beym Amte Lehn-Wahre zu erlegen. II. 51. wenn wegen geringer Lehn-Stücke, als Schultzen-Gerichte ꝛc. Irrung entstehet, wie es zu halten. I. 561.

Lehns-*Secretarius*. vid. Lehns-Cantzley.

Lehns-Theilung: wie es deshalb in der Neumarck zu halten. I. 223. wenn Brüder ein Lehn besitzen, und selbiges nachmahls theilen, ist renovatio investituræ nöthig, jedoch nur die halbe Jura zu erlegen. I. 663. Confirmation über Lehns-Theilung soll in zwey Jahren gesuchet werden, und wie die Unterlassung zu bestrafen. II. 143.

Lehns-Veräusserung: hinführo soll kein Lehn mehr wiederkäuflich verkauft werden. I. 505. 506. wird erlaubt, auf 20. Jahr Confirmation zu suchen, wenn die Lehen nicht auf den Fall, oder nichts bedenkliches dabey ist. I. 511. die Consense beym Wiederkauff seynd auf gewisse Zeit zu richten, und sollen Käuffer derer Lehen binnen Jahr und Tag a dato consensus die Lehn empfangen. I. 561. 564. 565. wie es mit dem Consense wegen Verpfändung in der Neumarck gehalten wird, item in welchen Fällen Consens wegen der Lehns-Veräusserung nöthig ꝛc. vid. Lehns-*Consens*. von Revocation und Retract derer Lehen eben daselbst. I. 224. it. zu Crossen und Züllchow. I. 238. ob dieser bey Judicialiter erkauften Güthern statt habe. II. 385. bey verdusserten Lehn suppliret die investitur und Lehn-Briefe den Mangel des nicht gebetenen Consensus ad alienationem. II. 21. Conf. Adeliche Güther.

Lehn-Wahre zu geben, wenn ein Lehn an einen Bruder oder Vetter kömt, ꝛc. I. 474. wenn die Lehn-Schultzen Lehn-Pferde stellen, seynd sie nicht schuldig, beym Amte Lehn-Wahre zu entrichten. II. 51. conf. Lehns-Geld, Lehns-*Jura*, Lehns-*Consens*-Geld.

Lehr-Jungen: die arme Kinder seynd frey in die Innungen aufzunehmen. I. 649. Kinder derer Vögte, Schäfer, Stadt-Diener und Wächter seynd von Zünften nicht auszuschliessen. I. 473. das Schuster-Privilegium wird wegen derer über die Zahl gehaltenen Lehr-Bursche declariret. II. 501.

Leibeigenschaft, wo sie eingeführet, und gebräuchlich ist, wird bestätiget. I. 438. wenn dawieder possessio oder præscriptio libertatis opponiret werden will, was alsdann erfordert wird. I. 438. Klagen über Mißbrauch der Leibeigenschaft in der Neumarck. I. 482. welche das Recht der Leibeigenschaft haben, denen soll an der Observantz und von ihnen erlangten jure quæsito kein Abbruch geschehen; ist aber die Leibeigenschaft nicht gebräuchlich, so soll sie auch nicht eingeführet werden. ibid. Rescript an die Neumärckische Regierung in puncto juris mancipii. II. 491.

Leibgedinge in der Neumarck ist, wie in dem Chur-Fürstenthum, nach dem Eingebrachten zu richten, doch wird nach Gelegenheit derer Fälle eine geringe Uebermasse nicht attendiret. I. 100. Es soll mit Vorwissen derer Land-Stände zukünftig ein gewisses constituiret werden, was aus dem Lehn zum Leibgedinge gegeben werde. I. 162. Marggraf Johanns Verordnung wegen derer Leibgedinge wird in der Neumarck bestätigt. I. 224. wenn jemand von Adel, weil ihm der Tod übereilet, oder er sonst aus anderen Verhinderungen der Herrschaft Consens nicht suchen können, dennoch mit Einwilligung derer Agnaten oder Brüder, und genannter Ordnung gemäß, ein Leibgedinge constituiret hat, soll

Consens und Confirmation ertheilet werden. ibid. welchergestalt eines verschuldeten von Adel Frauen Leibgedinge zu setzen, I. 89. 111. 162. die Wittwe muß wenn sie auf Lehen beleibdinget ist, die onera realia, als Ritterdienste, Steuren ꝛc. præstiren. I. 224. item zu Crossen und Zülchow. I. 239. der Consens welcher zu Crossen und Zülchow wegen verpfändeten Lehns und Leibgedings sonst alle 3. Jahr hat renoviret werden müssen, wird (wie in der Neumarck. I. 223.) auf 6. Jahr prorogiret. I. 238. nachgehends auf 8. Jahr. I. 470. die Leibgedinge werden nach Absterben derer Wittwen wieder zu den Rittersitzen geschlagen, I. 134. aber wenn wieder ein Leibgedinge ausgemacht wird, dazu wieder employiret, und warum? I. 135.

Leibgedings-Briefe: was davor in der Cantzley zu geben. I. 224.

Leib-Renten: Patent wegen dererselben Einrichtung, von ao. 1698. I. 653.

Leichen: Reglement, wie es wegen derer Leichen in Residentzien zu halten, nebst Confirmation von 1725. II. 361. Taxe für die Leichenbitter und Träger. II. 365.

Leichenbegängniß wegen der verstorbenen Königin ao. 1705. deshalb die Fremde gut zu beherbergen. II. 57. Patent wegen Vermeidung aller Unordnungen dabey. II. 59.

Leinen: Edict wegen des Leinen-Garn-Handels, und zu Verbesserung derer Leinwands-Fabriquen in den vier Neumärckischen incorporirten Creysen. I. 197.

Leinweber wie viel an jedem Orte seyn können. I. 459. und wie ferne sie auf dem Lande zu dulden. I. 89. item auf dem Lande in der Neumarck und im Sternbergischen I. 100. Leinweber zu Cotbus sollen wegen des Flachses und Garns sich keines Vorkauffs anmassen, wenn sie deshalb kein Privilegium haben. I. 477. Renovation des Edicts vom 9. Mart. 1691. wieder die Beschimpfung derer Leinweber, wegen Tragung der Leiter zum Galgen, de 1703. 10. Octobr. II. 41.

Leipziger Schöppen-Stuhl: denen in Crossnischen (I. 91. 216.) Zülchowschen und Cotbussischen stehet frey, die Urthel vom Leipziger Schöppen-Stuhl einzuholen. I. 216.

Leistungen: Revers, denen Ständen wegen derer Einlager und Leistungen ertheilet, von 1602. I. 169. werden der Ritterschaft gegen die Bürgen so im Lande seyn, verstattet, wenn sie Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, ꝛc. Geld vorgestrecket haben, und diese säumig werden. I. 50. 57. 110.

Leuchter: die Christ- und Lichter-Cronen in Weynachten sollen abgeschaffet werden. II. 123.

Licenten werden ao. 1652. auf ein Jahr continuiret. I. 424. conf. Steuer.

Lignandi Jus: die Aemter sollen derer Adelichen Heyden, ex hoc jure, nicht mißbrauchen, noch statt weichen oder Lager-Holtzes, Mast- und Bau-Holtz ohne Anweisung fällen, I. 419. 450. auch sollen keine fruchtbare Eich-Bäume ohne Vorwissen des Proprietarii gefället werden. ibid. welche von Städten das jus lignandi in Landesherrlichen Heyden haben, wie viel sie jährlich vor jedes Pferd entrichten sollen. I. 483. conf. Holtz, Heyden.

Linden-*Allee* der Dorotheen-Stadt fortzupflantzen, und zu conserviren. II. 81. item in der Friederichs-Stadt. ibid. und Friederichs-Felde. II. 19.

Lindow: Saltz-Taxe der dasigen Factorey. II. 119.

— Closter, soll bey alten Verfassungen und Ordnungen verbleiben. I. 404.

Lippenisches Recht, daß wer die Nege austrinkt, vom frischen wieder anfangen solle. I. 11.

Liquidation. vid. *Concurs.*

Litis pendentz: darinn will der Landesherr, auf einseitiges Bitten nicht verordnen. I. 467.

Littauische Aemter. vid. Preussen.

Lodding: Richter in Lodding sollen die Partheyen mit unnothdürftiger Wedde oder Busse, wieder alt Herkommen nicht beschweren. I. 64. 69. das Gerichte soll visitiret und reformiret werden. ibid.

Lohn. vid. Dienst.

Lotterien: Verboth in auswärtige Lotterien Geld zu setzen. II. 421.

Luftlöcher in Brauhäusern, so in des Nachtbars Hof gehen, wie es damit zu halten. II. 443.

Lüneburger Boy-Saltz verbothen. I. 251.

Lutherische Religion. vid. Religion. Der zu Halts-Großburg, im Lebusischen Territorio, de facto eingesetzte Catholische Prediger wird abgesetzt, und ein Lutherischer bestellet. I. 487.

M.

Maaß, Ellen, und Gewichte: Die deswegen ehemahls gemachte Ordnung soll beobachtet, I. 20. auch über rechtes Maaß und Gewichte gehalten werden. I. 37. 52. 58. soll durchgehends, in Städten und Dörffern einerley seyn, I. 64. 70. 89. 113. 165. II. 161. Nachl. 34. wegen derer Contraventionen sollen die Räthe jeden Orts dasselbe visitiren, und wenn es nöthig, strafen. I. 20. 37. 52. 58. 113. 165. auch die Prælaten und Adeliche in ihren Gerichten darauf sehen. I. 20. 37. Wie die Waagen in Städten einzurichten seynd. I. 89. 113. 165. 230.

In der Neumarck sollen Scheffel und Tonnen, (I. 100.) auch Maaß und Gewichte nach dem Soldinischen Fuß gerichtet werden. I. 230. Von Maaß, Ellen und Gewichte in Sternberg. I. 40. dasselbe soll nach dem Drossnischen gehen,

gehen, I. 100. 230. wie es in Crossen, Züllchow, und Cotbus damit zu halten. I. 230. soll in Crossen und Züllchow gleich seyn, und der Verweser darüber acht haben ꝛc. I. 240.

Magazin: Preiß des Korns, als darinn anno 1727. das im Lande gewonnene angenommen worden. II. 393. item de 1728. II. 401. Patent daß vom 1. Jan. 1720. an monatlich 600. Winspel Rogken denen Einwohnern in Residentzien und Landtstädten gelassen werden sollen, und wie hoch. II. 203.

Magdeburg: KayserS Caroli V. Verordnung, daß Magdeburg seiner Wiederspenstigkeit halber, der Niederlage, Märckte ꝛc. priviret, und solche nach Stendal, Tangermünde, Brandenburg ꝛc. verleget werden sollen, de anno 1547. nebst Ausschreiben von 1548. I. 71. Edict wegen des Pferde-Marckts zu Magdeburg. II. 165.

Magdeburgisches Recht wird durch Cottbuser Willkühr angenommen. I. 4.

Magistræte in Städten werden bey der ersten Instantz geschützet. I. 406. 436. 558. was vor remedia contra sententias derer Magistráte verstattet seyn, und wie. ibid. die Städte sollen bey ihrer Wahl gelassen werden. I. 407. 438. wie die Magistráte ihr Regiment führen sollen. ibid. ihnen ist der gebührende Respect zu geben. ibid. auf blosses Angeben etlicher Bürger, und inaudita causSa ist wieder den Magistrat nichts zu verordnen. I. 406. 438. sondern beyde Theile sollen im geheimten Rathe oder Cammer-Gerichte zuvor gehöret werden. I. 438. wie die Bürger zu bestrafen, welche malitioSe den Magistrat verklagen. I. 437. wenn Berichte von Magistráten abzustatten nöthig. I. 521. Klagen, daß dasjenige, was sonsten durch Rescripta an die Magistráte immediate gebracht worden, nunmehr durch die Accise-CommiSSarios wolte notificiret werden ꝛc. I. 560. die InSpectores sollen sich nicht über den Rath, als ihre Patronos überheben, ꝛc. I. 402. 430. und sich keiner disciplinæ ecclesiasticæ ohne Vorbewust und Einwilligung des Magistrats ꝛc. anmassen. ibid. der Rath zu Neuen Ruppin, und in anderen Haupt-Städten, so ein Privilegium des Wein- und fremden Bierschancks zu Rathhause erlanget, werden dabey geschützet, doch soll in den Stadt-Kellern guter Wein und Bier seyn. I. 462. In Neumärkischen Städten sollen sie denen Zöllnern bey Einbringung derer Gefälle kein gewisses zur Zehrung geben ꝛc. I. 479.

Mahl. vid. Futter und Mahl.

Maltz: Edict wegen richtig abzustattender Ziese vom Maltz zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen. I. 525. Klagen, daß die Maltz-Kúfel kleiner gemacht, es auch mit dem Zuschütten gar zu genau genommen werde, daß die Aufseher auch die Uebermasse wegnehmen, und an Gelde strafen ꝛc. I. 267. 268. Conf. Brau-Recessus, voce Brauen.

Manngerichte zu Friedberg soll reformiret werden ꝛc. I. 216.

Manufacturiers: Abschoß-Freyheit derer-selben, so im Lande bleiben. II. 437.

Manufactur-Sachen: welche darinn was zu suchen haben, müssen sich, ehe sie ans Directorium gehen können, bey denen Krieges- und Domainen-Cammern jeder Provintz melden. II. 253.

March-Reglement vom 2. Mart. 1722. wird declariret unterm 19. Mart. 1726. Nachl. 79. die Soldaten sollen bey dem March vor ihr Geld zehren. I. 526. Verboth daß Officiers und Soldaten auf dem Marche nicht jagen sollen. II. 23.

Marck Brandenburg: welche in solchen Orten gebohren seynd, wo Chur-Brandenburgische und Märkische nicht zugelassen; sollen auch hiesiger Oerter davon ausgeschlossen werden ꝛc. I. 260. 404. 432. 522.

Marckt: denen Fremden ist erlaubt, allerley Waaren zum Verkauff auf die Märckte zu bringen. II. 209. Conf. Holtz- Honig- Fisch- Krebs- Pferde-Marckt. Magdeburgische Märckte werden von Kayser Carolo V. nach Stendal, Tangermünde und Brandenburg verleget. I. 71.

Rescript an den Magistrat zu Stendal wegen Verlegung derer Jahr-Märckte auf andere als Sonn- und Fest-Tage. I. 393.

Denen zu Cotbus ist erlaubt, Garn, Flachs, und dergleichen in die benachtbarte Königsche Städte ohne Hinderung dasiger Leineweber, auf feilen Marckt zu tragen, und wenn. I. 244. 245.

Denen Juden stehet frey, in öffentlichen Jahr-Märckten Handel zu treiben. I. 401. 429. 484.

Marckt-Plätze: derer Victualien-Händler in Residentien. I. 623. sollen reinlich gehalten werden. II. 37.

Marienwalde, Amt, wird bey Leibeigenschaft derer Unterthanen geschützet. I. 491.

Marquis zu der Vehre und Vließingen; dieser Ticul soll hinführo in dem Königlichen ausgelassen, und hingegen Ost-Frießland zwischen Ratzeburg und Meurs gesetzet werden. II. 437.

Mastbäume die deshalb ertheilte monopolische Privilegia sollen verbleiben ꝛc. I. 167.

Mast-Geld in Landesherrlichen Heyden soll nicht höher entrichtet werden, als die von Adel es nehmen. I. 525. auch kein hart Geld, oder Aufgeld auf die Landes-Müntze gefordert werden. ibid.

Mast-Holtz: von der Eichel- und Buch-Mast in Hölzern. I. 203. ob die Adeliche, welche keine eigene Mast haben, wie auch die Städte-Dörfer, gehalten, ihre Schweine in Landesherrliche Heyden zu bringen. I. 525. Patent wegen Eintreibung derer Schweine in die Mast. I. 537. das Mastholtz kann von Aemtern ex jure lignandi in Adelichen Heyden ohne Anweisung nicht gefället werden, und

sollen ohne Vorwissen des proprietarii keine fruchtbare Eichbäume umgehauen werden. I. 419. 450.

Materialisten: die Tobacks-Spinner Innung ist nicht schuldig, einen Materialisten einzunehmen. II. 503.

Matten: weil es ein altes Herkommen, und Gewohnheit ist, müssen die Stände es dabey bleiben lassen, doch sollen die fremden Leute neben andern gefordert werden. I. 20.

Nota: Es ist daselbst erinnert, daß der Verstand dieses Worts an angeführten Orten dunckel sey; Zur Erläuterung hat man allhier noch anführen wollen, daß so wohl aus dem grossen Universal-Lexico, als auch Wachters Glossario Linguæ Germanicæ, und aus einigen dem Auctori nachhero zu handen gekommenen Uhrkunden gewiß ist, daß das Wort Matten auch von Wiesen gebraucht wird. Es besaget Mevius p. IX. decis. 158. daß die Matten-Freyheit eben so viel heisse, als die Freyheit von der vom Getreyde in den Mühlen abzugebenden Mahl-Metze, also das Wort Matte auch Metze bedeute. Item es wird das Wort Matten auch statt des Worts Messe oder Missæ gebraucht, e g. Matten-Läuten.

Maurer und Gipser Privilegii Declaration wegen einiger Arbeit, vom 20. Apr. 1735. II. 491. fernerweitige Declaration vom 9. Nov. eod. II. 499. denen Maurern wird erlaubt, mit gebackenen Steinen zu pflastern. II. 513. ob der Adel zu Cotbus die Maurer daselbst brauchen müsse. I. 245.

Meilen-Steine zu schonen. II. 23.

Meister-Geld derer Tuch- und Woll-Arbeiter. II. 229.

Meklenburg: eine dahin gehende Erbschafft muß Abschoß geben. II 435. Wolle aus Meklenburg einzufahren, und zu verarbeiten wird wieder erlaubt. II. 511.

Memorialia. vid. *Supplicate.*

Messen. vid. Christ Messen.

Meß-Korn. vid. Pfarrer.

Metz-Ordnung, revidirte, der Alten-Marck, d. 20. 1654. Nachl. 7. Edict betreffend das Metzwesen in der Alten-Mittel- und Ucker-Marck. Nachl. 11. wegen der Metze in denen Mühlen soll es nicht so genau genommen, und wie bisher der Uberschuß verstattet werden ꝛc. I. 130. In der Neumarck soll die Mühlen-Metze unter dasjenige so verzieset wird, nicht mitgerechnet werden. I. 480. anstatt der doppelten Metze wird ein gewisses an Korn, und an etlichen Orten an Gelde genommen ꝛc. I. 423. 424.

Mieth-Faber: wie es zu halten, wenn in Landesherrlichen Heyden Lager- und Raff-Holtz darum verstattet wird. I. 199.

Militair-Bedienungen. vid. Kriegs-Dienste.

Militz. vid. Soldaten.

Mißwachs: wegen des Mißwachses in Rogken sollen die Prediger und Küster ihren Zehend halb in Gerste annehmen. II. 497.

Mitbelehnte: dererselben Forum. II. 359. conf. Lehn, Lehns-Folge.

Mittenwalde: die über Buchholtz kommende Fracht- und Fuhr-Wagen, müssen bey Verlust derer Pferde, Wagen und Güther keinen andern Weg als über Mittenwalde nehmen. II. 169.

Mittenwaldischer Zoll. vid. Zoll.

Monopolia mit Wolle, Mühl-Steinen und Mast-Bäumen werden bestätiget. I. 167. wie ferne Monopolia verstattet werden können. I. 560. ist erlaubt, wenn dadurch die Commercia in Flor gebracht werden. ibid.

Montis pietatis Stiftung, vom 24. Dec. 1696. I. 633.

Moratoria; Extract des Recessus vom 18. Apr. 1643. wegen gesuchten Indults. I. 377. die in Kriegs-Zeit ertheilte allgemeine Moratoria wegen Mißbrauchs nicht weiter zu concediren, die Cammer-Gerichts- und Regierungs-Räthe sollen aber die Güte versuchen und execution moderiren. ꝛc. I. 393 conf. p. 480. der allgemeine Indult wird noch auf ein Jahr prolongiret I. 396. ferner auf 2. Jahre. I. 437. soll auch denen Neumärckischen Städten zu statten kommen. I. 480. Jung. Krieg. Specialia indulta wie zu ertheilen. I. 461.

Mordbrenner so Heyden anzünden, wie es damit zu halten. I. 23. item mit andern Mordbrennern. ibid. Straffe derer welche die Mordbrenner hausen. I. 24. die Mordbrenner sollen mit mehrerer Straffe verfolget werden ꝛc. I. 230. Edict von Wirths-Häusern und Thor-Schluß, auch Nacht-Wache zu Berlin, wegen derer Mordbrenner. I. 271.

Moscau: Paß, welchen der Czaar auf Churf. Brandenburgische Recommendation denen refugirten Frantzosen ertheilet hat. I. 581.

Mühlen: Ordnung derer zu Drossen I. 95. in der Neumarck und Sternberg, was zu beobachten, wenn neue Mühlen erbauet werden wollen. I. 101. Mühlen-Zwang zu Cotbus. I. 243. die Adelichen im Bes- und Storkowischen Creyse, welche keine eigene Mühlen haben, seynd nicht gezwungen in den Amts-Mühlen mahlen zu lassen, ausgenommen wenn sie dazu per usum gewidmet gewesen. I. 474. 475. Conf. Müller.

Mühlendamm zu Berlin: Patent wegen derer demselben besonders zustehenden Freyheiten. I. 511.

Mühlen-Metze. vid. Metze.

Mühl-Steine: die Monopolia damit, werden bestätigt. I. 167. die Handlung damit stehet dem Landes-Herrn zu, und soll denenselben ein billiges pretium gesetzet werden. I. 451. zur Nothdurft können die Mühlsteine von jedermann ausser Landes geholet werden, doch ist davon Zoll zu entrichten, und wer von diesem Zolle befreyet sey. ibid.

Müller-Ordnung der Altenmarck wird bestätigt. I. 413. 447. wenn die Stände auf eine durchgehende Müller-Ordnung bedacht seyn wollen, wodurch dem Unterschleiff derer Müller vorzubeugen, so will der Landesherr dazuthun ꝛc. I. 424.

• • Erb-Müller wie sie zur Steuer concurriren. I. 113. 165.

Müntze: deshalb soll die Kayserliche und Reichs-Müntz-Ordnung gehalten werden. I. 100. Werth derer Gülden. ibid. Im Müntz-Wesen sollen die Stände einrathen, wie es zu verbessern sey. I. 168. 453. im Amte Cotbus kann die Böhmische Müntze, als Fünffer und Zehener genommen werden ꝛc. I. 244. wie die schlechte Groschen zu verhüten. I. 301. 302. auf Verlag der Landschafft diß seits der Oder sollen Thaler, halbe Thaler, Oerter, Schreckenberger ꝛc. geschlagen werden, und diese den Gewinst davor behalten. I. 302. ein Müntzmeistet ist angenommen, auch soll ein Guardein bestellet werden. ibid. in grossen Städten sollen Inspectores der Münze wegen bestellet werden, und was diese zu beobachten haben. ibid. gute Müntzen nicht zu verschmeltzen, ausser in denen Müntzen, und von denen Goldschmieden ꝛc. ibid. Rescript wegen Schmeltzung des Goldes und Silbers auf der Müntze. II. 197. Müntz-Edict wieder das Aufkauffen Goldes und Silbers. I. 103. sq. Es wird 1652. eine leichte Landes-Müntze geschlagen. I. 424. 425. dieselbe soll nicht reduciret werden, und will der Landesherr sie nach 20. Jahren wieder lösen. I. 425. die Landes-Müntze ferner zu schlagen soll eingestellet werden, und wenn. I. 452. 453. Scheide-Müntze und kleine ist ohne unumgängliche Nothwendigkeit nicht zu schlagen. II. 161. Nachl. 35.

Musicanten zu Berlin, denenselben soll kein Einariff gethan werden ꝛc. I. 631.

Müßigänger: Edict wieder dieselbe, de anno 1606. I. 187.

Mußtheil ist abgeschafft. I. 25. 35. 48. 55. 109. 159.

Musterung; was dabey an Futter und Mahle ꝛc. gut zu thun. I. 134. in der Neumarck. I. 228.

N.

Nachbier kan in Meyer-Höfen gebrauet werden, und wie ferne. I. 325.

Nachtbar: wie es in Streitigkeiten wegen derer Luft-Löcher in Brauhäusern, auch anderer Fenster oder Oefnungen in des Nachtbars Hof zu halten. II. 443.

Nachtbarlicher Zoll. vid. Zoll.

Nacht-Wachten. vid. Wachten.

Natler zu Frankfurt an der Oder seynd dispensiret, sich in die Cramer Innung einzukauffen. II. 503.

Naturalisirung derer der Religion wegen vertriebenen Frantzösischen und anderer Refugirten. II. 97.

Nauenschen Luchs Graben- und Schau-Ordnung, de ao. 1724. Nachl. 69.

Neu-Cöln. vid. Cöln.

Neuendorff, Closter, wird bey alten Verfassungen und Ordnungen gelassen. I. 404.

Neumarck: Landtags-Abschiede, Reverse &c. welche der Neumarck ertheilet. vid. Landtag. Die Neumarck wird bey ihrem Rechte, Freyheiten, Besitz ꝛc. geschützet. I. 98. 176. 177. 179. 211. 232. 256. 466. nebst denen incorporirten Creysen, I. 466. Städte in der Neumarck sollen den Recess, welcher dasiger Ritterschaft anno 1611. gegeben, mit zugenieſſen haben. I. 245. item die Weichbilder Crossen, Züllchow, I. 235. und Cotbus. I. 242. 476. Städte werden bey allen ihren Reversen ꝛc. gelassen. I. 246. 477. auch ferner des Recessus welcher anno 1653. denen Landständen ertheilet worden, theilhaftig. I. 478. behalten ihre Privilegia, Freyheiten, Besitz, Gebräuche ꝛc. I. 246. 477. wie auch die incorporirte Städte. I. 477. Marggraf Johanns Policey-Ordnung in der Neumarck soll aufs neue reassumiret und publiciret werden, I. 231. dabey seynd die Städte, wie auch bey der Brau- und Tax-Ordnung zu schützen. I. 478. Neumärkische Brau-Constitution von 1724. II. 257. Dienst-Ordnung, de eod. anno Nachl. 57. Kirchen und Schul-Ordnung von 1736. Nachl. 93. Land-Reuter-Ordnung, wie auch Scharffrichter-Ordnung, soll in der Neumarck, wie sie im Ueber-Oderischen Landen gedruckt, publiciret werden. I. 230. Mandat Chur-Fürst Johann Georgens wegen der Pfandes-Ordnung zwischen der Neumarck und Pommern. I. 137. Constitution wegen des Land-Buchs in der Neumarck. Nachl. 53. denen Städten wird die Handlung von Stettin zu Wasser und Lande herauf wieder geöfnet, und wie? I. 230. Klagen der Neumarck wegen der Stettinischen Scheffel-Maaß, bey dem Korn. I. 472. aller Handel, ausser derer Städte, ist verbothen. I. 246. Commercium, Zu- und Abfuhre zwischen dasigen Städten und Dörfern. I. 247. Klagen derer Städte wegen des Saltz-Handels. ibid. Schiffstädten wegen der Einschiffung daselbst. I. 222. mit denen Pohlen soll wegen weiterer Eröfnung des Warte- und Oder-Strohms nichts tractiret werden ꝛc. I. 254. Ausfuhre des Getreydes in der Neumarck. vid. Ausfuhre. Was in der Neumarck, für Maaß und Gewichte seyn solle. vid. Maaß. Edict wegen des Leinen-Garn-Handels, und zu Verbesserung derer Leinwands-Fabriquen in den vier Neumärckischen incorporirten Creysen. II. 197.

Neumärckische Gerichte sollen in Criminalibus an die Universitæt zu Franckfurth, und den Brandenburgischen Schöppenstuhl gehen ꝛc. I. 216. Reglement und Taxa, wornach die Unter-Gerichte in der Neumarck und incorporirten Creysen wegen derer Gerichts-Sportuln

Sportuln sich achten, auch wie sie das Stempel-Papier gebrauchen sollen. II. 371.

Neumärckische Lehen. vid. **Lehn, Lehns-Consens.** &c.

Neumärckische Regierung ist mit qualificirten Personen sowohl ex equestri als civium ordine zu besetzen I. 434. 466. item mit Adelichen und Doctoribus. I. 214. Oberhauptmann, Cantzler und Räthe darinn ꝛc. I. 466. die Einheimische haben wegen derer Beförderungen den Vorzug, I. 214. doch seynd auch Auswärtige nicht ausgeschlossen. I. 214. 434. ist forum competens über Justitien-Sachen. I. 249. Chur-Fürst George Wilhelms Bescheid, wegen des cursus justitiæ in der Neumarck. I. 363. wie bey der Regierung zu procediren ist. I. 214. 434. 467. hat Jurisdiction über geistliche und Ehe-Sachen und wie weit. I. 134. 141. 213. 215. 249. item über Geistliche in Crossen und Zülchow, wofern wegen Crossen die Sache vom Superintendenten nicht abgemachet werden kann. I. 239. item in Grentz-Streitigkeiten und wie ferne. I. 215. 249. 475. Hauptleute, Amtschreiber und Zöllner stehen darunter. I. 249. wie ferne sie in Sachen daran Serenissimo, der Landtschaft, oder einem Creyse gelegen, verordnen könne, I. 218. und wie es deshalb wegen des Dramburgischen und Schievelbeinischen Creyses zu halten sey. ibid. kann die Streitigkeiten zwischen den Beamten und Ritterschaft und ihren Unterthanen in Verhör ziehen, decidiren, und wie. I. 217. 475. wie es wegen derer Jagd-Sachen zu halten. ibid. Klagen gegen die Aemter, und soll der Sternbergischen Landtschaft frey stehen, ob sie ihre Sachen für die Regierung lieber suchen wollen, daß sie es auch in erster Instantz thun können. I. 134. Sternbergischer Creyß soll in Justitz-Sachen durch Hauptleute goubernirt werden, doch hat exceptio prævention is mit der Neumärckischen Regierung statt. I. 439. aber der Bes- und Storkowische Creyß soll in Justitz-Sachen beym Cammer-Gerichte zu Cöln an der Spree verbleiben. I. 467. was nomine der Regierung an den Adel oder Ritterschaft rescribiret wird, soll mit dem Titul Edler geschehen. I. 416. 455. wenn jemanden durch Fiscalische, oder andere summarische Inquisition wegen auferlegter Strafe zu nahe geschehen, kann er sich deshalb bey der Regierung melden ꝛc. I. 216. 217. die Advocaten und Procuratores, so bey der Regierung sich gebrauchen lassen, sollen vereydet werden, sie seynd graduirte Personen, oder nicht ꝛc. I. 255. bey publicirung derer Edicte und Ausschreiben soll bey der Regierung der alte Stylus observiret, und denen Ständen zugeschlossene Briefe auf des Geschlechts Stammhauß zugefertiget werden. I. 230.

Neumärckische Steuer, Onera ꝛc. vid. **Steuer, Hufenschoß, Biergeld** ꝛc. denen Neumärckischen an den Pommerschen Gräntzen liegenden Dörfern, welche wegen befreyeter Ausfuhre ihres Getreydes, und eingeholten Biers aus den Pommerschen Städten ein gewisses gegeben, werden die Retardaten erlassen ꝛc. I. 469.

Neumärkischer Unterthanen Kinder welche sich in Pommern befinden, seynd der Herrschaft zu verabfolgen. I. 472.

Neumärckischer Zoll. vid. **Zoll.**

Neustadt an der Dosse: Ordnung der freyen Schmeltz- und Saygerhütten daselbst, de anno 1697. I. 641.

Nieder-Jagd. vid. **Jagd.**

Niederlage: Vergünstigung des Churfürstens und Marggraf Ottonis denen Städten Berlin und Cöln, wegen der Niederlage. I. 1. Bürger zu Berlin und Cöln können in Oderberg ausladen wo sie wollen ꝛc. I. 3. Entscheidung des Streits zwischen Berlin und Cöln mit der Stadt Oderberg deshalb. I. 13. die Stadt Magdeburg wird vom Kayser Carolo V. der Niederlage priviret, und wohin diese verleget worden. I. 71. Es soll das Suchen der Niederlage mit denen Dielen der Neumarck und Sternberg an die in Franckfurt gelangen ꝛc. I. 100.

Niederlande: Abschoß-Freyheit derer dahin gehenden Erbschaften und Vermögens. II. 389.

Nobilitatis confirmationes: wie es wegen derer nicht ausgelöseten zu halten. I. 665.

Nullitatis querela wird gegen derer Magistrate und Adelicher Gerichte Urtheile vorbehalten. I. 406. 436. wenn derjenige, welcher sententiam ex capite nullitatis impugniret, in loco judicii nicht genugsam gesessen, oder difficillimæ conventionis ist, wie es, wann Caution gesucht wird, zu halten. I. 436. ob frivole interponirter Nullität soll pœna temere litigantium statt finden ꝛc. ibid.

O.

Ober-Aufseher, wie er sich in Zoll- und Brau-Sachen verhalten soll. I. 133.

Ober-Forstmeister in der Neumarck soll in Jagd-Sachen bey der Regierung mit zugezogen werden. I. 475.

Obergericht. vid. *Quartal*-Gericht der Altmarck.

Oberherolds-Amt. vid. **Herolds-Amt.**

Ober-Jägermeister, dessen Consens beym Verkauff des Eschen-Holtzes nöthig. I. 197. soll in streitigen Gräntz- und Jagd-Sachen mit cognosciren. I. 447. 454. conf. **Grentze.**

Obrigkeit soll auf ihre Forderung so sie an Unterthanen hat, Korn um gerechten Preiß annehmen. I. 461. Kinder derer Unterthanen seynd der Obrigkeit zum Dienst anzubieten. I. 473.

Observantz ob solche in Landes-Reversen zu erweisen nöthig. I. 435.

Octrojirung der Guineischen Handels-Compagnie. I. 555.

Oder-

Oder: Patent zur Beförderung des Schiffbaues auf der Elbe, Oder und Spree ꝛc. II. 201. den Zoll auf solchen Strom nicht zu erhöhen noch neue anzulegen. I. 453. wegen Erweiterung dieses Strohms mit Pohlen nicht ohne Vorwissen derer Stände zu tractiren. I. 254.

Oderberg: Berlinische und Cöllnische Bürger können daselbst ausladen wo sie wollen und ihre Waaren verkauffen. I. 3. Streit mit Berlin und Cölln wegen der Niederlage. I. 13. dasige Land- und Wasser-Zoll-Rolle. II. 451.

Oeffnung der Wand in des Nachbars Hof. II. 443.

Ofen: Privilegium wegen neuer Art ꝛc. II. 149.

Officiers sollen sich aufm March und in Quartieren des Jagens enthalten. II. 23. wenn sie eines andern Obligation an sich gebracht, sollen Debitores nicht übereilet, sondern mit ihren exceptionibus gehört werden. I. 437. 472. Schulden betreffendes Edict wird declariret. II. 517.

Onera. vid. Abgaben.

Oppenheimer, dessen Credit-Wesen. II. 1.

Orangische *Succession*, wie die Titulatur deshalb einzurichten. II. 25.

Orden vom schwartzen Adler. vid. Adler-Orden.

Ordinatio derer Cand. Theol. was diese vorher præstiren sollen. I. 429. die Gebühren zahlet der Ordinandus. I. 430. conf. Pfarrer.

Organisten: ob die Patroni solche beuhrlauben können. I. 557.

Osemund ausser Schwedischen einzuführen verbothen. II. 29.

Ost-Frießland in dem Königlichen Titel, wie zu setzen. II. 437.

Ost-Indien, wenn daselbst jemand verstirbt, wie die Trauer-Zeit zu rechnen. II. 391.

P.

Pacht, Pächte so anstatt derer Zinsen verschrieben worden, quoad præteritum ad justum modum usurarum zu reduciren, inekünftige aber voll zu bezahlen, und wie hoch zu passiren. I. 411. 444. deren Erlassung in Kriegs-Zeit ist nicht zur Consequentz zu ziehen. I. 438. drey jährige Freyheit von den ruinirten Gütern. I. 414.

Pacht-Gerste. I. 475.

Pacht-Haber von denen Heyden im Cotbusischen. I. 243

Pacht-Herren können von denen Jahren da die Güter wüste gestanden nichts fordern. I. 443. doch stehet frey in Concurs-Sachen vor voll zu liquidiren. ibid. gehen mit denen Dienst- und Gerichts-Herrn in tributum. I. 408. können sich propria autoritate bezahlt machen. ꝛc. I. 461.

Pacht-*Retardaten* von Kriegs-Zeiten in Terminen zu bezahlen. I. 443. von wüsten und leeren Gütern nicht zu bezahlen. ibid.

Pacht-Schäffer ihr Antheil zur Bezahlung der Steuer. I. 113, 165.

Pagen sollen keine Degen tragen. I. 589. Declaration. I. 595.

Pantoffel-Macher Privilegii Declaration. II. 495.

Pässe ausser Landes zu reisen, was dafür zu nehmen. II. 101. ohne Vorspann-Pässe keine Fuhren zu geben. I. 84.

Patronus, Patronatus jus derer Stände Beschaffenheit. I. 88. wie weit es gehe. 105. 154. des Landes-Herrn. I. 260. 268. soll so exerciret werden, daß keine verdächtige Personen aufgedrungen werden. I. 105. 153. 254. 260. 268. 428. derer Neumärckischen Stände, und wie zu exerciren. I. 212. 254. verbleibet jedem wie es hergebracht. I. 401. 429. wenn Patronus die Kirche in Schulden setzet, hat diese in seinen Gütern tacitam hypothecam. I. 403. 431. kann den Pfarrer aus erheblichen Ursachen mit gebührlichen Proceß enturlauben. I. 212. 429. ob er befugt Schulbediente, Organisten, und Küster zu beurlauben, I. 557.

Peitz: wegen dasiger Spree-Dämme und Graben geführte Klagen und wie es damit zu halten. I. 246. Contribution der Stadt Peitz. I 471. Peitzer-Eisen. vid. Eisen.

Pellade Wolle auszuführen ist verbothen. II. 511.

Pest die inficirt gewesene Städte nicht zu eröffnen, bis man derer Reinigung versichert. I. 560. die Ausführung derer Kleider, Mobilien ꝛc. nachhero verbothen ibid.

Pfaltz: Cartel wegen derer deserteurs. II. 367.

Pfänder, Pfändung ꝛc. derer Bauern wegen des Landschosses von wem solche geschehen soll. I. 84. Pfändungs Ordnung zwischen Neumarck und Pommern. I. 137. derselben sich nicht zu widersetzen, hingegen aber soll auch keine Gewalt oder Schlagen geschehen, wenn keine Widersetzung ist. I. 206. in denen Heyden wegen unerlaubtes Hüten und Hunde so nicht geführet oder geknüppelt. ibid. Pfand-Gelder sollen nicht übermäßig seyn. I. 230. 244. Vergleich derer Pfänder wegen, zwischen der Ritterschafft und der Stadt Crossen. I. 239. soll auch im Züllichowschen Weichbilde beobachtet werden. ibid. im Cotbusischen von denen Amtleuten, wie. I. 244. denen Städten gegen die Amts-Schäfer zugelassen. I. 481. von Pfändungen in Heyden. I. 201. 202. 206. und derer Holtzbedienten. I. 558.

Pfarrer, was sie vor Qualitæten haben sollen. I. 105. 260. 268. II. 515. Dererselben Ordination und Confirmation. I. 169. 212. 401.

401. 402. 429. 430. II. 517. bey Ersetzung derer ledigen Stellen auf die Feld-Prediger zu reflectiren. II. 163. ob und wenn ihre Erbschafften von Abschoß frey. I. 138. 249. 319. 511. wenn ihnen der decem von wüsten Höfen im Rest bleibt, wie es zu halten. I. 371. wenn die Höffe gantz unbesetzet I. 403. 431. 445. in wüsten Dörfern ist denenselben wegen ausfallenden Salarii etwas zu verwilligen. I. 403. 431. sollen bey Mißwachs den Rogken-Zehend halb in Gerste annehmen. II. 497. so ein ärgerlich Leben führen zu bestrafen. I. 401. wie sie des Amts zu entsetzen. ibid. ob von Patronen. I. 212. 429. ehe sie zum Amte admittiret werden ihre Lehre und Leben zu examiniren. I. 402. ihre Einkünffte bey Tauffe und Trauung. I. 403. wegen Kindelbiers auf dem Lande. I. 21. von Zeit des Pfarrers Anzug erst das Cathedral- und Huffen-Geld zu fordern. I. 432. Resolution wegen verabzufolgenden Rückstandes eines Predigers, so zur catholischen Religion getreten. Nachl. II. conf. *Diaconi.*

Pfarren seynd bey ihren Gerechtigkeiten zu erhalten. I. 213. 430. mit Neuerung nicht zu belegen. I. 155.

Pfarr-Gebäude, woher zu deren Erbauung die Kosten zu nehmen. II. 173. wie weit Filia dabey concuriren müsse. II. 127. der Beytrag nach denen Huffen aufzubringen. ibid.

Pfarr-Lehn wird denen Ständen bestätiget. I. 105. 154. 401 429. wie es zu exerciren. I. 429. Confer. *Patronus.*

Pferde-Zucht wie zu verbessern. II. 135.

Pferde-Märckte die von Adel können auf denenselben Pferde kaufen, und was dabey zu beobachten. I. 135. zu Magdeburg. II. 165. Conf. Lehn-Pferde, Rüst-Pferde, Stifter-Pferde, Städter-Pferde, Pferde-Zoll.

Pflaster mit gebackenen Steinen zu machen ist denen Maurern erlaubet. II. 513.

Photinianer. vide *Secten.*

Piæ causæ; Die Magistrate und Executores testamentarii sollen über die Legata ad pias causas halten. I. 403. 431. können usuras ultera alterum tantum fodern. I. 442. 470.

Pohlen: die Gräntzen und Streitigkeiten mit denen Märckischen Landen in Richtigkeit zu setzen. I. 412. 446. 467. der dahin gehende Brautschatz vom Abschoß frey. II. 419.

Policey wie solche zu Sternberg einzurichten. I. 39. Ordnung soll übersehen werden. I. 116. 168. Crossen und Züllchow betreffend. I. 241. gute Policey einzuführen. I. 398. 423. und zu erhalten. I. 413. 447. auch Kleider-Ordnung. ib. Neumärckische Policey-Brau- und Tax-Ordnung. I. 478.

Policey-Ordnung derer Städte, Chur-Fürst Joachims. Nachl. I.

Pommern und Neumarck wie es zwischen beyden Landen wegen der Pfändung zu halten, I. 137. Boy-Saltz in Pommern gesottenes ist verbothen. I. 251.

Port-Chaise. vid. Sänffte.

Post: wie ferne Capitula Postfuhren zu thun schuldig. I. 433. Freyheit derer fiscalischen Sachen. II. 391. wenn Verdacht, die an Königl. Collegia gehende Paquette zu eröffnen. II. 85. zu Cüstrin die Paquette und Briefe nachmittags 3. Uhr einzugeben. II. 213.

Potsdam die daselbst sich ansetzende französische Colonisten geniessen Privilegia. II. 425.

Potsdammisches Waysenhauß dessen General-Reglement sambt Beylagen. II. 279. allgemeine Regeln. 287. wegen derer Krancken 293. wie Feuer-Schaden zu verhüten 297. Regeln für die Præceptoren 300. wegen der disciplin 301. für die Waysen-Kinder 314. für den Oeconomum und Wayssen-Vater 338. für den Nachtwächter 346. für den Hausknecht 349. für den Becker 351. für den so das leinen Zeug in Verwahrung, und für die Reinigung derer Kinder zu sorgen hat 353. Pflege oder Krancken-Mutter. 355. das Gesinde 357. Bettfrau 359. dessen Nutzen vom Intelligentz-Wesen. II. 401.

Prælaten ob und wenn sie Zoll frey seyn. I. 19. 25. 34. 48. 49. 56. 99. 106. 468. wie weit ihnen es erlaubet ihr Korn ꝛc. zu verführen. I. 38. 62. 67. 106. conf. Schiffung. haben frey Saltz vor sich einzuführen, I. 451. denenselben bleibt die erste Instantz ihrer Unterthanen. I. 436. wenn diese gravirt, haben remedia statt. ibid.

Prælationis Jus derer Königlichen Cassen. Nachl. 35. Conf. *Concurs*, & Kirche.

Prælaturen, wem sie zu conferiren. I. 154. 169. die Einheimischen und Adelichen vorzuziehen. I. 403. 432.

Præscriptio wieder die Leib-Eigenschafft, was dazu erfordert wird. I. 438.

Prediger. vid. Pfarrer.

Prentzlow, dasiges Hoff- und Land-Gericht. I. 407.

Preussen: der Cantzler in Preussen kann verordnet werden von was Nation auch derselbe sey. I. 261. von Beförderung derer Preussen in Märckischen Landen wie ferne solche geschehen solle oder nicht. ibid. I. 432. Beneficia und Freyheiten derer, so sich dahin begeben. II. 123. 133. 155. 185. 193. 217. 249. 253. welche nach genossenen Beneficiis fortlauffen, anzuhalten und zu bestraffen. II. 171. es soll niemand gezwungen werden dahin zu ziehen. II. 249. Unterthanen aus der Churmarck und andern Provinzien sollen ohne Producirung eines Erlaß-Scheins nicht angenommen werden. II. 193. es werden anno 1724. keine Colonisten mehr verlanget. II. 271. es sollen Abdecker-Knechte so freywillig dahin ziehen wollen, geschaffet werden. II. 359. Patent wegen Einrichtung von einländischen Zuwachs in Preussen, an Getreyde, Vieh ꝛc. II. 243. Patent zu Beförderung des Anbaues derer 52 kleinen Städte, und Freyheiten derer noch

noch fehlenden Handwercker. Nachl. 75. wiederholtes Patent wegen dahin verlangter Handwercker, und 400. Familien arbeitsamer Leute, so des Acker-Baus und Viehzucht kundig, nebst denen Douceurs. Nachl. 65.

Preußischer Ritter-Orden. vid. Adler-Orden.

Priegnitz: derer von Adel Forum zu verhören. I. 259. dasiges Land-Gericht. I. 167. Hauptmann daselbst. I. 439. Priegnitzischer Unterthanen Auflauf, und was dagegen verordnet worden. I. 493.

Prieroß, die Fehre daselbst. I. 475.

Privilegium de non appellando dem Chur-Fürst zu Brandenburg ertheilet. I. 119. wieder eines andern jus quæsitum nicht zu geben. I. 458. 482. wie es wegen derer unausgelösten Privilegien ꝛc. zu halten. I. 666. welche nicht confirmirt, sollen aufgehoben seyn. II. 217.

Processe: die Klagen und Kummer-Sachen an des Beklagten Herrschaft zu remittiren, wenn und wie. I. 27. 35. 47. 55. 158. ohne unnöthige Weitläufftigkeit zu Ende zu bringen. I. 434. II. 159. desgleichen beym Tribunal. II. 499. 505. diejenigen so temere Processe führen zu bestrafen. I. 467.

Proclamation. vid. Trauung.

Procuratores was sie beobachten sollen. I. 88. in der Neumarck sollen verpflichtet werden. I. 255.

Professores, wer solche setzet. I. 266. ohne Unterschied der Religion zu vociren. I. 466.

Proviant-Magazin. vid. *Magazin.*

Publication derer Verordnungen und Edicte wie solche geschehen soll. I. 51. 58. 526.

Q.

Quartal-Gerichte hat in der Altemarck in Justitz-Sachen nach bisheriger Observantz zu procediren. I. 407. 439. die Appellationes von diesem Gerichte können immediate ad Serenissimum gerichtet werden, ibid. Das Cammer-Gericht kann sodann ein Verhör salva appellatione zur Güte ansetzen. 407. 439. der Hauptmann in der Altenmarck muß die Sachen von importantz, oder wenn es begehret wird, an das Quartal-Gericht remittiren. I. 439. Rescript an das Cammer-Gericht, daß dem Altmärckischen Ober-Gerichte die directio processus appellatorii verbleiben, die Abfassung der Sententz aber dem Cammer-Gerichte zustehen soll de anno 1720. II. 211.

Querela denegatæ justitiæ; Es soll keine Sache von derer Magistrate, Prælaten und Adelicher Gerichten avociret werden, ausser in casu denegatæ justitiæ. &c. I. 406. 436.

— nullitatis. vid. *Nullitatis querela.*

Quotisation. vid. Steuer.

R.

Rademacher in Dörfern. I. 89.

Radung: des Gesträuchs Ausradung auf eigenthümlichen Ackern, ob es erlaubt I. 417. 455. derer Aecker und Wiesen wie ferne der Sternbergischen Ritterschaft freystehe. I. 100. meliorationes derer Amtleute durch Radung, wenn zu vergüten. II. 435.

Raffholtz in Landesherrlichen Heyden, so um Miethhaber verstattet wird, wie es damit zu halten. I. 200. 227. conf. Lager-Holtz.

Rang-*Reglement* von anno 1688. I. 587. item von 1705. II. 51. von 1706. II. 69. von 1708. II. 85. von 1713. II. 139. Rescript wegen Publication des Rang-Reglements von 1713. II. 239. Hof- und Cammer-Gerichts-Criminal-Französische Ober-Gerichts-Kriegs-Hof- und Criminal-Gerichts-Räthe haben gleichen Rang. II. 191. Declaration wegen des Rangs derer Hof- und Krieges-Räthe. II. 213.

Rath in Städten. vid Magistrat.

Räthe so in Justitz-Sachen verordnet seyn, sollen sich derer Vormundschafften enthalten. I. 405. 435.

Rathhäuser: die Städte seynd nicht schuldig derer Adelichen nomina dabey in solutum anzunehmen. I. 386.

Rauf-Wolle. vid. Wolle.

Reales actiones: deshalb seynd die exemti denen Magistratibus loci unterworfen. I. 559.

Recesse, Landtags, vid. Land-Tag. darüber zu sprechen, und ob dererselben Observantz zu erweisen. I. 405. 435.

Reditus ecclesiastici: die darüber entstehende Klagen gehören vor das Consistorium. I. 394. 413. 435. wenn aber lis nicht über 4. Rthlr. ansteiget, ist Magistratus loci Judex competens. I. 557. Declaration des Rescripts vom 6. Jun. 1683. (P. I. Sect. I.) in puncto fori redituum ecclesiasticorum. I. 563. conf. Geistliche Güther, Geistliche Zinsen, Kirchen-Einkünfte, Pfarrer ꝛc.

Reeg, das Amt daselbst in puncto juris mancipii bey der Possess zu schützen. I. 491.

Refugirte: denen reformirten sowohl, als Lutherischen, sollen allerhand Beneficia und Gnade zu statten kommen. I. 651. Patente, betreffend die Freyheiten derer Refugirten, so wohl derer, so sich im Lande niederlassen wollen, I. 653. II. 205. als derer so sich bereits nieder gelassen haben. II. 205. Edict wegen Naturalisation dererselben. II. 97. conf. Französische *Refugirte.*

Regierung. vid. Landes-Regierung.

Regimenter: Declaration des March-Reglements wie es bey Zusammenziehung dererselben zum exerciren ꝛc. zu halten. Nachl. 79.

Regiments-Feldscherer. v. Feldscherer.

Reinhaltung derer Markt-Plätze und Strassen in Residentien. II. 37.

Reisen in fremde Lande, ohne allergnädigste Permission, seynd verbothen, und wie. I. 567. II. 7. 145.

Reit-Pferde in denen Strassen derer Residentien, wie zu führen. II. 61.

Religion: wie sich der Landes-Herr wegen der Religion und Christlichen Ceremonien verhalten will. I. 45. 54. 104. 153. Jeder soll bey der Freyheit seines Gewissens bleiben. I. 254. 260. 401. 428. 478. ob sich gleich Serenissimus zur reformirten Religion bekennet. I. 254. auch werden die Stände diß und jenseits der Oder bey der Lehre göttlichen Worts, denen Prophetischen und Apostolischen Schriften, der Augspurgischen Confession und Apologie &c. nach Lutheri Lehre, geschützet. I. 105. 153. 210. 211. 254. 260. 267. 401. 427. 428. welches auch dem Croßnischen und Zülchowischen Weichbilde reversiret wird. I. 235. item dem Cotbusischen. I. 242. der rechte Gebrauch derer Sacramente soll verbleiben. I. 105. 153. 210. 211. kein Gezäncke wieder die Augspurgische Confession, das Concordien-Buch, oder gegen andere Lehrer, so mit Lutheo übereingestimmet haben, verstattet syn. I. 153. auch soll dawieder nichts gelehret werden. I. 105. 211. die Candidati Theologiæ so sich im Predigen üben wollen, sollen die Controversien nicht berühren, auch von aller acerbitate animi & vehementia sich temperiren. I. 465. Arrianis und anderen benannten Secten kein publicum noch privatum exercitium Religionis zu verstatten. I. 401. der Landes-Herr will ex jure patronatus denen Städten, Dörfern &c. keine verdächtige Prediger aufdringen. &c. I 105. 153. 254. 260. 268. 428. Es sollen wegen derer Uneinigkeiten unter denen Theologen Visitationes angeordnet werden. &c. I. 153. 211. denen Lutherischen soll so wohl als Reformirten gleiche Gnade und Beförderung wiederfahren. I. 428. auch wegen derer Stipendien kein Unterscheid gemacht werden. ibid. Churfürstl. Recess wegen Bestellung eines Lutherischen Professoris Theologiæ zu Franckfurth an der Oder, auch daß in facultate juridica, medica, & philosophica die Professores ohne Unterscheid der Lutherischen oder reformirten Religion verordnet werden sollen &c. I. 463. seq. die Beneficia der Joachimsthalischen Schule bleiben absque discrimine vtriusque religionis gemein. I. 466. Refugirte der Religion wegen. vid. *Refugirte.* so wohl Lutherischen als Reformirten Refugirten sollen gleiche Beneficia und Gnade zu statten kommen. I. 651.

Reluition. vid. *Retract.*

Rendanten sollen nicht mit Königlichen Geldern negotiiren, noch Privat-Gelder zur Königlichen Casse nehmen, und diese mit jenen meliren. I. 391.

Renovation derer Consense bey Lehn-Güthern, vid. Lehns-*Consens*, Leibgedinge.

Renten, unablößliche, wenn in concursu ad distributionem noch nicht geschritten ist, werden vsuræ nicht höher, als bis sie sortem æquiret, zugelassen, doch seynd unablößliche Zinsen ausgenommen. I. 442. 470. conf. Leib-Renten.

Renthey soll nur eine seyn. I. 83. Fiscalische Strafen seynd von Fiscælen nicht selbst in Empfang zu nehmen, und darüber zu quitiren, sondern dieses soll von Rentheyen geschehen. II. 397.

Residentien: Patent wegen Reinhaltung derer Markt-Plätze &c. darinn. II. 37. Markt-Plätze, derer Victualien-Händler. I. 623. Patente wegen Einfuhre und Verkauf des Brodts, Fleisches und Victualien daselbst. I. 623. 625. 651. II. 99. wie die Kutscher, Knechte und Fuhrleute auf denen Strassen sich zu verhalten haben. I. 621. Edict wegen des starcken Fahrens auf denen Strassen in Residentien, Schlittenfarth, und Abends nicht ohne Laternen zu fahren, auch wie die Reit-Pferde auf denen Strassen zu führen, de ao. 1705. II. 61. Erneuertes Edict deshalb von ao. 1732. II. 431. Ordnung derer Sänftenträger daselbst. I. 625. conf. Berlin.

Resignationes Canonicatuum, wie es damit zu halten. I. 434.

Retardaten von Contribution und Steuer. vid. *Contribution*, Steuer. wegen des Hufen-Schosses sollen keine Reste anwachsen. I. 585.

Retract derer Lehen in der Neumarck. I. 224. zu Crossen und Züllchow. I. 238. ob derselbe wegen judicialiter erkauften Güther statt habe. II. 385.

Retrovenditionis pactum. vid. Wiederkauf.

Reverse, Landtags. vid. Landtag.

Revüe: Declaration des March-Reglements vom 2. Mart. 1722. wie es bey Zusammenziehung derer Regimenter &c. auch wenn diese zur Revüe marchiren, gehalten werden solle, vom 19. Mart. 1726. Nachl. 79.

Ritter-Orden vom schwartzen Adler. vid. Adler-Orden.

Ritterschaft, derselben ertheilte Reverse &c. vid. Landtag. soll ihre Insignia dem Ober-Herolds-Amte zuschicken &c. II. 63. 65. die Jugend kann sich auswerts qualificiren, und soll alsdann in patriæ commodum gebraucht werden. I. 168. 128. wenn sie studiret, oder im Lande etwas erfahren, ist Ausländischen vorzuziehen. I. 135. wie es mit derselben Auferziehung in Kriegs-Sachen zu halten &c. ibid. Aufwartungen der Neumärckischen Ritterschaft bey Chur- und Fürstlichen Zusammenkünften. I. 228. der Adel zu Crossen und Züllchow bekömmt dabey Futter und Mahl &c. I. 238. item zu Cotbus. I. 244. der Ritterschaft wird das Einlager gegen die Bürgen im Lande verstattet, wenn jene Churfürsten, Fürsten, Grafen &c. Geld vorgestrecket, und diese säumig werden. I. 50. 57. 110. wenn Aem-

ter

ter und die Ritterschaft streitig, vor wem cognitio causſæ gehöret. I. 397. 413. 447. in der Neumarck vor dasige Regierung. I. 217. 475. Conf. Adel, Stände.

Ritterschule, Brandenburgische, darauf sollen die Edelleute zwey Jahr studiret haben, wenn sie Civil-Bedienungen ambiren wollen. II. 411.

Rönnebier: die Krüge, so für Alters zu einer und andern Stadt gewidmet gewesen, seynd wieder dazu zu legen, doch ist von Städten, wo es gebräuchlich, die Kruglage und Rönnebier zu geben ꝛc. I. 460.

Roßdienst. wird bewilligt. I. 85. 87. conf. Lehns-Pferd.

Rothhainbüchen-Holtz-Preiß. I. 197.

Rudolphi II. Kayſers Bestätigung des denen Churfürsten zu Brandenburg zustehenden Privilegii de non appellando. I. 119.

Rüppin: die Grafschaft soll in Justitz-Sachen durch Hauptleute gouberniret, doch auch per prævention̄em beym Cammer-Gerichte geklaget werden. I. 407. 439.

Rüstern-Holtz-Preiß. I. 197.

Rüst-Pferde: wegen dererselben seynd die Capitel bey altem Herkommen zu lassen, und diese Pferde wieder alte Gewohnheit nicht zu gebrauchen. I. 433. 526. was denen Knechten und Pferden zu reichen ist. ibid.

S.

Saat kan wegen der Jagd verrücket, verzäunet und vergraben werden. I. 168. 169. Ob das Wild von der Saat mit Hunden abgehetzet werden kann. I. 169. In der Neumarck können die Unterthanen das Wild von der Saat mit Hunden abführen, und was es für Hunde seyn sollen. I. 226. ob die Schweine. I. 136.

Saat-Korn wird dem debitori gelassen, wenn curator bonorum immittiret, und deducto ære alieno etwas übrig bleibet. I. 471.

Sachsen: bey dem Chur-Fürsten zu Sachsen soll angesuchet werden, daß hiesigen Unterthanen daselbst Justitz wiederfahren möge. I. 470. falls in Chur-Sachsen in favorem debitorum constitutiones oder decisiones gemacht werden, dadurch hiesigen Unterthanen zu nahe geschiehet, soll jure retorsionis ein gleiches statt finden. ibid. wofern die Cotbusische Ritterschaft ihre Wolle, Flachs ꝛc. im Chur-Fürstenthum Sachsen verzollen muß, soll es mit Chur-Sächsischen Adel gleichergestalt gehalten werden. ꝛc. I. 470. 471. Circulair-Verordnung an alle Krieges- und Domainen-Cammern, wie es wegen des mit Chur-Sachsen aufgerichteten Commercii zu halten, vom 7. May. 1729. Nachl. 81. Abschoß-Freyheit derer nach Sachsen ziehenden. II. 271. Rescript, daß wegen Sachsen von bürgerlichen Personen der Abschoß nicht aufgehoben sey. II. 431. Freyheit derer Adelichen so nach Sachsen ziehen, deshalb. II. 255. 367.

Sächsisch Recht wird wegen Besetzung derer Schultzen-Gerichte im Croßnischen und Zülchowischen beobachtet. I. 238. wegen derer Lehen eben daselbst soll es bey dem allda üblichen Sächsischen Rechten bleiben, und wie ferne. ibid. das Sachsen-Recht wird durch Cottbusser Willkühr angenommen. I. 4.

Salpetersieder: Edict wegen derer Salpetersieder von 1590. I. 125. sollen sich denen vorigen Mandaten gemäß bezeigen, auch Adelicher Höfe, Scheunen, Meyereyen, und Schäfereyen; I. 229. 455. insonderheit auch derer Kirchhöfe und Glocken-Thürme verschonen. I. 229. der Salpeter soll nur in Bauerhöfen gegraben werden. I. 455.

Saltz: Klagen derer Städte wegen des Saltz-Handels, und darinn eingerissener Mißbräuche. I. 247. item der Croßnischen und Zülchowischen Ritterschafft. I. 238. Verordnung wegen verbothenen Handels mit Lüneburger und in Pommern gesottenem Boy-Saltz. I. 251. das Verboth wegen derer Saltz-Fuhren wird in so weit aufgehoben, daß niemand zu zwingen sich zu Driesen Saltz zu hohlen. I. 255. des Lüneburger Saltzes halber, soll es mit der Ritterschaft nach dem Recess von 1611. gehalten werden. I. 255. wegen des Contracts mit denen Städten jenseit der Oder aber kann das Saltz nicht von Stettin, oder anders woher geholet werden. ibid. und sollen die Städte ihr Saltz an bequeme Lager-Städte bringen, ꝛc. ibid. wenn die Zeit dieses Contracts vorbey ist, stehet jedem frey mit Saltze zu handeln. ibid. dieses wird bestätigt. I. 265. auch derer Städte disseits der Oder Contract confirmiret. ibid.

Die Handlung mit Saltz stehet dem Lands-Herrn zu. I. 425. überall. I. 452. derer von Adel libertæt deswegen wird beybehalten. I. 425. ob die Einführung des Saltzes dem Adel erlaubt sey? ibid. wenn die Stände darauf bestehen, und Privilegia haben, sollen sie befugt seyn zur Nothdurft Saltz zu holen, und was sie so dann zu beobachten ꝛc. I. 426. denen Prælaten, Herren und Ritterschaft wird frey gegeben, Saltz zur Nothdurft, wo es beliebig, einzukauffen, und was sie dabey beobachten sollen. I. 451. welches auf die, so Ritter-Güther inne haben, auf Adeliche Witwen, so ferne sie auf denen Güthern bleiben, auch derselben Kindern Vormündere und Güther Pensionarios, Verwalter, und immittirte Creditores appliciret wird. I. 451. 452. wie die Unterschleiffe dabey zu bestrafen. I. 451. die Adelichen können auch aus Landesherrlichen Factoreyen Saltz bekommen. I. 425. 452. auch vor sich und ihre Unterthanen einzeln. I. 452. und sollen sie deswegen ihre Immunitæt non utendo nicht verlieren. I. 452. es soll, wenn daran gelegen, daß das Saltz auf dem Lande herum geführet werde, Anstalt gemachet werden. I. 425. wie es mit denen Adelichen, so an den Lüne-

burgischen und Pommerschen Gräntzen wohnen, zu halten. ibid.

Denen Städten wird der Handkauf oder Salzfellen verstattet, und was diese deshalb zu beobachten haben. I. 452. sollen alsdenn die nechstgelegene Creyse mit Saltzfuhren versehen. ibid.

Erörterung derer das Saltzwesen betreffenden Gravaminum, wegen Umpäckung derer Saltz-Tonnen, Annehmung der usual Münze, derer Saltzbücher, Visitationen, und Contravenienten. I. 524. 525.

Aus Frankreich kommendes Boysaltz wird wegen ehemahliger Contagion verbothen. Nachl. 63.

Saltz-Preiß: welche privilegiret seyn, (voc. præc.) denen soll das Saltz in hiesigen Factoreyen wohlfeiler gelassen werden. I. 426. Es soll wegen des Saltz-Preises eine Ordnung gemacht, und diese alle Jahre erneuert werden ꝛc. I. 452. Taxe des Saltzes in denen Factoreyen Lindow, Landsberg, Dramburg, ꝛc. II. 119. item in denen Factoreyen zu Crossen und Züllchow. ibid.

Saltzfellen oder Handkauf, dessen Verstattung. I. 452.

Salvus Conductus. vid. Geleit.

Sänften-Träger: Verordnung und Taxe wegen dererselben in denen Residentien. I. 625.

Schäfer: Ordnung der Altenmarck wird bestätigt. I. 413. 447. Ordnung dererselben im Lande Sternberg. I. 42. wie die Schäfer zu lohnen. I. 21. wie viel sie an Ziegen und Rind-Vieh halten können. ibid. die Schäfer derer Städte, Dorfschaften, und Adelichen, welche auf und an Landesherrlichen Heyden hüten, sollen keine Art, ungeknüppelte Hunde ꝛc. haben, auch kein Feuer anmachen, bey Strafe. I. 204. 205. können aber geknüppelte Hunde an denen Wildbahnen halten. I. 226. wenn sie Landesherrliche Wildbahnen nicht berühren, kann ihnen das Hundeknitteln nicht aufgedrungen werden. I. 417. 455. welche in Landesherrlichen Heyden die Hütung haben, können zwar Schäfer annehmen, jedoch müssen sie dieselben dem Forstmeister vorstellen, ꝛc. I. 227. die Amts-Schäfer so auf derer Städte Feldern hüthen, sollen nicht zu weit greiffen, und haben deshalb die Städte in dubio das jus pignorandi, wenn sonst keine pacta vorhanden, daß executiones nur bey denen Beamten zu suchen. I. 481. die Schäfer sollen keine Büchse tragen. I. 477. erhalten wegen der Bier-Ziese, Erlaubnis zu brauen, und welchergestalt. I. 118. wie die Pacht-Schäfer zur Steuer contribuiren sollen. I. 113. 165. Kinder derer Schäfer seynd von Gülden nicht auszuschliessen. I. 473. welchergestalt die Schäfer Zoll zu erlegen haben. I. 450. 451. 475.

Schändung derer unverheyratheten von Adel zu bestrafen. I. 100. 133. 228. ob denenselben desfalls Ehe-Geld und Schmuck, I. 133. 228. Erbe und andere Ausstattung versagt werden könne. I. 133.

Scharf-Richter-Ordnung soll, wie sie in denen Ueber-Oderischen Landen im Druck vorhanden ist, auch auf die Neumarck dirigiret und publiciret werden ꝛc. I. 230. Halbmeister seynd schuldig, mit ihren Knechten denen Scharff-Richtern zu assistiren. Nachl. 87. Es sollen keine Halb-Meister oder Abdecker Scharf-Richterliche Executiones vornehmen. II. 447. Nachl. 85. Scharff Richtern ist verbothen, Gewehr zu tragen. Nachl. 85. das Scharf-Richter-Privilegium ist nicht so weit zu extendiren, daß im Fall der Noth niemand von seinem Hofe und Ställen das gestorbene Vieh wegzuschaffen Macht haben solte, doch ist es dem Scharf-Richter zu weiterer Fortschaffung zu melden ꝛc. I. 419. 420. Es stehet auch jedem frey, wenn er will, das Vieh selbst an die Luderstedte zu schaffen. I. 420. Wer es aber nicht ansaget, der soll mit 20. Scheffel Korn bestrafet werden. ibid. Klagen, daß die Scharf-Richter sich des Magistrats Jurisdiction nicht submittiren wollen, und wird deshalb das am 10. Mart. 1683. gegebene Edict renoviret. I. 559. Circulare wegen des Fori derer Scharf-Richter in actionibus, die ihre Amts-Verrichtungen und præstationen betreffen. II. 147. die Scharf-Richter seynd schuldig denen Edelleuten und Städten, was Herkommens ist, zu entrichten, ob sie gleich vom Hauß-Voigt die Lehn redimiren müssen. I. 420. (vid Hauß-Voigt.)

Klagen wegen derer Scharf-Richter Uebernehmung bey Torturen, und Rechtfertigung derer Missethäter ꝛc. I. 230. Gerichtliches Attest wegen derer Scharf-Richter-Gebühren in der Chur- und Marck Brandenburg. II. 431.

Ordre an alle Scharf-Richter und Abdecker, daß sie nach Abdecker-Knechten sich umthun sollen, welche nach Preussen ziehen, und sich daselbst ansetzen wollen. II. 359.

Scharfrichtereyen werden vom Haus-Voigt zu Lehn gegeben. I. 559. conf. I. pag. 420. doch soll kein ungewöhnlich Lehn-Geld genommen werden. I. 559. Verordnung wegen derer ausserhalb denen Städten anzulegenden Scharfrichtereyen. II. 449 der Scharf-Richter kann vor seine Person und Familie in der Stadt bleiben, aber die Cavillerey, Hunde und Knechte sollen vor dem Thore bleiben. ibid. das dazu erforderliche Holtz ist aus denen Stadt-Heyden zu geben. I. 450.

Scharf-Richter-Gelder: die restirende werden denen Neumärckischen Städten, also, wie es wegen derer Städte über der Oder angeordnet worden, zur Helffte erlassen. I. 479.

Scheffel Groschen: ob die Burg Lehen und Freygüther vom Scheffel-Groschen befreyet seyn. I. 167. 398.

Scheffel-Maaß soll, wie sie vor Alters gewesen, bleiben, auch sollen die Scheffel mit des

des Raths Scheffeln eintreffen. I. 457. deshalb sollen die Magistrate acht haben, und wie es zu halten, wenn diese darinn saumselig seynd. ibid. Es sollen 16. Metzen auf einen Scheffel gehen. I. 458. In der Neumarck sollen die Scheffel nach dem Soldinischen Fuß eingerichtet werden. I. 100. 230. ꝛc. conf. **Maaß und Gewicht.** Klagen der Neumarck, wegen ihres Korn-Handels nach Stettin, daß daselbst die Scheffel-Maaß geändert worden ꝛc. I. 472. vom Abstreichen beym Abmessen des Korns. I. 458. 472. 483.

Scheide-Müntze soll nicht weiter geschlagen werden, als wenn es die höchste Nothwendigkeit erfordert. II. 161. Nachl. 35.

Schiessen: welcher in Städten in diesem exercitio das beste thut, erhält Befreyung von Uhrbede und Unpflichte, und hat in grossen Städten acht Brauen von der alten, und viere von der neuen Bier-Ziese, in denen kleinen Städten aber vier Brauen von der alten, und zwey von der neuen Ziese, frey. I. 248. wird auf ein Jahr von allen Schossen und Steuern befreyet. I. 268. doch soll dieses ad alios casus nicht extendiret werden. I. 482.

Schievelbein: Klagen, daß in der Land-Vogtey die Judicia bisher durch Substitutos, so nicht von Adel gewesen, verwaltet worden ꝛc. I. 466. 467.

Schiffarth: Chur-Fürst Jodoci Begnadigungs Brief wegen der Schiffarth, denen Bürgern zu Berlin und Cöln ertheilet, anno 1469. I. 5. Entscheidung zwischen der Stadt Frankfurt an der Oder, und der Stadt Crossen, wegen der Schiffarth von 1533. I. 23. Klagen der Crossnisch- und Züllchowischen Ritterschaft gegen die Stadt Franckfurth wegen der Schiffarth ꝛc. I. 237. 238. die Schiffarth soll nicht verstopfet werden ꝛc. I. 64. 70. 112. 164. auf der Elde ist verbothen. I. 25. 36. 50. 454. denen Neumärkischen Städten wird die Handlung von Stettin zu Wasser und Lande herauf geöfnet, und wie. I. 130. wegen weiterer Eröfnung des Warte und Oder-Strohms soll mit denen Pohlen ohne Rath und Vorwissen derer Stände nichts tractiret werden ꝛc. I. 254.

Schiff-Bau: Patent zu Beförderung desselben auf der Elbe, Oder und Spree, und wegen derer Freyheiten, so die Bauer derer Schiffs-Gefässe geniessen sollen. II. 201.

Schiffs-Gefäß: vor und an den Brücken über der Spree ausserhalb derer Residentien ist kein groß Schiffs-Gefässe zu legen. II. 273.

Schiffstädte: ob das Getreyde an gewissen Orten einzuschiffen. I. 132. Schiffläden in der Neumarck. I. 222.

Schiffung oder Ausschiffung des Getreydes wem sie frey stehe. I. 38. zu welcher Zeit sie erlaubt, und wenn sie verbothen. I. 38. 52. 59. 84. die Prælaten und Ritterschaft können ihr eigenes Getreyde und Pacht-Korn so viel sie über ihre Nothdurft haben, zu Wasser und zu Lande ausführen, ꝛc. I. 62. 67. 99. 106. 118. 156. 448. item die Pröbste und Capitul Havelberg, Lebus und Brandenburg. I. 62. 67. die Prælaten, Herren und Ritterschaft haben Freyheit ihren Wein zu Wasser auszuführen. I 106. 156. 448. Vieh und Wolle desgleichen. I. 448. wie es im Crossnischen und Züllchowschen wegen der Ausschiffung derer Stände zu halten. I. 237 Ausschiffung des Brandt-Weitzens stehet einem jeden frey. I. 62. 67. 107. 156. conf. Ausfuhre. wie ferne wegen der Verschiffung Zoll zu erlegen. vid. Zoll.

Schlächter: die Monopolia, daß kein Vieh verkauft werden kann, ehe es einheimischen Schlächtern angeboten worden, seynd cassiret. I. 446. Schlächter in benachbarten Städten, können das von ihnen geschlachtete Fleisch nach die Residentz-Städte bringen ꝛc. I. 623. item alle und jede Schlächter. I. 651.

Schlacht-Felle können, bevor nicht die Wolle abgemachet ist, nicht ausgeführet werden. II. 511.

Schlesien: Abschoß-Freyheit derer, so sich dahin begeben. II. 271.

Schlesischer Zoll: Klagen der Crossnisch- und Züllchowschen Landschaft deshalb. I. 237.

Schleusen-Geld: soll wegen der neuen Farth aus der Oder in die Spree, wenn sie im Stande seyn wird, gegeben werden. I. 453.

Schlittenfarth, wie es damit in denen Residentzien zu halten. II. 61. 434.

Schmeltzen derer guten Müntzen ist verbothen, ausser wenn es von der Müntze und Gold-Schmieden geschiehet. I. 302. Rescript wegen Schmeltzung des Goldes und Silbers auf der Müntze ꝛc. II. 197.

Schmeltz-Hütten zu Neustadt an der Dosse Ordnung, von anno 1697. I. 641.

Schmiede können an jeglichem Orte so viel seyn, als vor Alters daselbst gewesen ꝛc. I. 459. sollen sich nicht verweigern dasjenige auszubessern, oder die Eisen aufzuschlagen, welche von andern gemachet worden. I. 446. ihnen stehet nicht zu, neue Innungen und Zünfte anzurichten. I. 412. 445. was denen Schmieden in Dörfern zu geben, und ob das Schmiede-Lohn auf die Hufen geschlagen werden könne. ibid. welchergestalt die Schmiede zur Steuer contribuiren. I. 113. 165.

Schneidende Waaren: Declaration der Verordnung wegen Versteurung fremder schneidenden Waaren, und daß wegen derer Sächsischen die Convention von 1728. verbleiben solle. II. 505.

Schneider können an jedem Orte so viel seyn, als vor Alters gewesen ꝛc. I. 459. wie ferne sie auf dem Lande zu dulden. I. 89. in der Neumarck und Sternberg werden sie auf dem Lande gelitten, wo sie über Rechtsverwahrte Zeit eigenen Rauch und Schmauch gehabt haben. I. 100.

Schöppen-Stuhl zu Brandenburg. vid. Brandenburg. zu Leipzig, vid. Leipzig.
Schorsteinfeger: Resolution wegen der vom Gewerck gesuchten Declaration einiger Puncte ihres Privilegii, de ao. 1736. II. 507.
Schoß: welchergestalt denen Abgebrannten und Neubauenden erlassen. I. 482. Patent wegen der Schoß-Steuer, von anno 1688. I. 585. von Compensation derer Bürger, so in den Städte-Kasten die Schösse schuldig seynd ꝛc. I. 457. conf. Hufen-Land-Schoß, Steuern.
Schreckenberger sollen auf Verlag der Landschafft disseits der Oder geschlagen werden, ꝛc. I. 302. die leichten werden verbothen. I. 303.
Schreibe-Gebühren. vid. *Sportuln.*
Schuh-Knechte: Augspurgische so rebelliret, und ausgetreten, II. 406. Kayserliches Patent nebst Publication gegen dieselbe. II. 403.
Schul- und Kirchen-Ordnung in der Neumarck und incorporirten Creysen, von 1736. Nachl. 93.
Schul-Bediente: die Schul-Collegen werden in Neumärckischen Städten mit Zuziehung derer Pfarren vociret, I. 478. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium bey Vacantien allemahl einen tüchtigen Candidatum Theologiæ vorzuschlagen. II. 515. ob die Schulbediente von Patronis beurlaubet werden können. I. 557. Ziese-Freyheit derer Frantzösischen Schul-Bedienten. II. 109.
Schulden: denen Creditoribus kan nicht aliud pro alio, oder nomina inexigibilia aufgedrungen werden. I. 385. ob sich der Schuldner befreyen kann, wenn seine Schuldner ihm noch nicht bezahlt haben. ibid. wenn der Bauer einem Handwercker schuldig, ist er befugt ihn mit Korn zu bezahlen. I. 461. item der Obrigkeit. ibid. wenn aber die Unterthanen Geld schuldig, so können sie zur Abgabe Korns nicht gezwungen werden. ibid. Rescript vom 20. Dec. 1736. betreffend das Edict vom 6. Apr. 1726. wegen derer Officiers-Schulden. II. 517. wenn durch Verkauff Erbschaffts-Effect-Schulden bezahlet werden, ist kein Abschoß zu nehmen. II. 413. wenn ein Debitor verschiedene Schulden über sich hat, so soll ein Curator immittiret; doch wenn deducto ære aliero etwas übrig bleibt, dem Schuldner das Brod- und Saat-Korn, wie auch das Zug-Vieh gelassen werden. I. 471. conf. *Concurs.* Moratoria und Moderation derer aufgeschwollenen Zinsen, vor die durch Krieg zurück gekommene Schuldner. I. 379. vid. Krieg, *Moratoria.* Schulden halber soll gegen Angesessene mit Arrest nicht verfahren werden. I. 397. 413. 447. 461.
- - Creyß-Schulden: ob dererwegen die Possessores auch die wüste und unbesetzte Güter übertragen sollen. I. 443.
- - ausstehende derer Kirchen. vid. Kirche.
- - Landes-Schulden, vid. Land.
- - Lehns-Schulden. vid. Lehn.
- - derer Städte. vid. Städte.
Schulenburgischer Nachkommen Privilegium wegen derer Stipendien. I. 428.
Schultzen-Gerichte im Croßnischen und Zülchowischen werden nach Sachsen-Rechte besetzt, und wie. I. 238. die eröfnete Schultzen-Gerichte sollen von Serenissimi disposition dependiren. I. 115. conf. Lehn-Schultzen.
Schuster: Declaration derer Schuster und Pantoffelmacher Privilegien, vom 8. Jun. 1735. II. 495. Rescript betreffend anderweitige Declaration des Schuster-Privilegii. ibid. Declaration vom 8. Dec. ejusd. wegen derer über die Zahl gehabten Lehr-Jungen. II. 501. Rescript wegen einiger Puncte, betreffend das Privilegium derer Schuster, vom 14. Nov. 1736. II. 515.
Schwartzer Adler-Orden. vid. Adler-Orden.
Schweden: Patent, daß alles Commercium, Correspondentz ꝛc. wegen damahligen Krieges, mit denen Schweden verbothen sey. I. 533. von Königl. Schwedischen Bedienten soll in casibus emigrationis & hereditatum kein Abschoß genommen werden. II. 417.
Schwedisches Osenmund einzuführen ist erlaubt. II. 29.
Schweine: ob die Adeliche, welche keine eigene Mast haben, wie auch derer Städte Dörfer gehalten seyn, ihre Schweine in Landesherrliche Heyden zu bringen. I. 525. von der Eichel- und Buch-Mast. I. 203. Patent wegen Eintreibung derer Schweine in die Mast. I. 537. ob die Schweine, welche Schaden thun, mit Hunden abgetrieben werden können. I. 136. wenn jemand in eigner Jagd Schweine anhetzet, wie es mit der Folge zu halten. I. 169. wie, und von welchen die Hunde zum Schweinhetzen gegeben werden sollen. I. 226. 227.
Schweinschneider: wegen ihres Fori wird das Edict vom 10. Mart. 1683. bestätigt. I. 559.
Schweinschneidereyen giebt der Haus-Voigt zu Lehn, soll aber kein ungebührlich Lehn-Geld nehmen. I. 559.
Schweitz: Patent betreffend die Freyheiten derer aus der Schweitz kommenden Frantzösischen Refugiers, von ao. 1699. II. 657. conf. *Refugirte.*
Secten, ärgerliche, sollen nicht einreissen. I. 105. denen Pontificiis, Arrianis, Photinianis, Weigelianis, Wiedertäufern und Minisien ist kein exercitium religionis verstattet. I. 401. 429.
Seiler-Gewercks-Privilegium, wird declariret. 1736. I. 511.
Selbstmord: wie es mit dem Nachlaß derer Selbstmörder zu halten. I. 30. 36. 50. 57. 112.

57. 112. 163. 229. das cadaver soll der Anatomie verabfolget werden. II. 195.

Separation des Lehns ab allodio, stehet Descendenten nicht zu in puncto debitorum, welche paterna & avita seyn. I. 442. wird gegen Contributions-Reste nicht attendiret. I. 408. 440.

Siegelung: denen Land-Ständen, welche gesiegelt haben, sollen in Lösung derer Schuld-Verschreibungen, ihre Siegel wieder zugestellet werden. I. 89. conf. Bürgschaft.

Silber: Edict wieder das Aufkauffen des Goldes und Silbers, von 1620. I. 303. Rescript wegen Schmeltzung des Goldes und Silbers auf der Müntze, und wie ferne es denen Goldschmieden freystehet. II. 197.

Societæt derer Wissenschaften, zu Berlin, derselben Fundations Diploma, nebst General-Instruction, vom 11. Jul. 1700. II. 9. endliche Einrichtung, vom 3. Jun. 1710. Nachl. 27.

Söhne seynd schuldig ex feudo paterna & avita debita zu bezahlen, und können es vom allodio nicht separiren. I. 442. wenn geistliche Beneficia denen Söhnen conferiret werden, so geschiehet dieses nicht vigore successionis, sed electionis. I. 432.

Bauern-Söhne. vid. Bauern.

Soldaten: Recess wegen Unterhaltung derer Kriegs-Völcker von 1620. I. 285. die angeworbene sollen wegen derer Reichs-Unruhen ao. 1620. noch nicht dimittiret werden ꝛc. I. 299. Erneuerte Speisungs-Ordonantz, nach welcher ein Theil der Soldatesque in angewiesenen Quartiren zu verpflegen, von 1673. I. 529. Patent wegen Aufhebung derer Invaliden und abgedanckten Soldaten, welche betteln, verbothenen Handel treiben ꝛc. II. 173. ob die Soldaten vom Abschoß befreyet. II. 399. 497. wie es wegen Ablegung des Unterthänigkeits-Eydes von denen ehemahligen Vasallen und Innhabern voriger Lehn-Güther, welche bereits als Soldaten oder Officirer geschworen, zu halten. I. 421. seq. die Soldaten Sachen sollen ohne Abstattung des Armen-Eydes umsonst expediret werden, wenn atteste wegen Unvermögens vorhanden. II. 381. denen Soldaten ist das Jagen und Hetzen verbothen. II. 23. conf. Kriegs-Dienste.

Soldin: dasiges Maaß und Gewichte soll auch in der Neumarck statt haben. I. 100. 230. 458.

Woll- und Honig-Märckte daselbst sollen bis in den 4ten Tag währen. I. 229.

Sollicitiren ist denen Cantzley-Bedienten, in Sachen, welche ihre Functiones nicht angehen, verbothen. II. 65. 447.

Sonntag: Rescript an den Magistrat zu Stendal, wegen der Sabbaths-Feyer, und Verlegung derer Jahr-Märkte auf andere Tage. I. 393.

Spandow: die Krüger, wenn sie Bier aufs Land hohlen, müssen von jedem Fasse 8. Pf. im Zoll zu Spandow entrichten. I. 523.

Speisebier, damit soll das Gesinde zu frieden seyn. I. 499. conf. Getränke.

Spesen: ob der Landes-Herr pro rata die Spesen in criminalibus, mit denen Neumärckischen und incorporirten Städten, welche die Hals-Gerichte haben, übernommen. ꝛc. I. 481.

Spindeholtz wird gegen den Honig-Zinß verstattet. I. 475.

Sportuln: welchergestalt sich der Hauptmann zu Cotbus wegen derer Gerichts-Gebühren auch Abschreibung derer Satz-Schrifften zu verhalten hat. I. 476. der Cassiner zu Zülchow soll die Schreibe-Gebühren im Amte seines Gefallens nicht erhöhen, ꝛc. I. 240. Reglement und Taxe wornach die Unter-Gerichte in der Neumarck und incorporirten Creysen wegen derer Sportuln sich achten sollen. II. 371. Taxa derer Unter-Gerichts-Gefälle. ibid. Sportul-Ordnung vor die Beamte daselbst. II. 375.

Spree: Patent zu Beförderung des Schiff-Baues auf der Spree, II. 201. am Stralauer Thor in Berlin soll von Bau-Holtz und Carinen geräumet werden. II. 157. 189. vor und an den Brücken bey den Residentien ist kein Floß-Holtz noch groß Schiffs-Gefäß zu legen. II. 273.

Spree-Dämme und Graben zu Peitz, sollen, wegen geführter Klagen, besichtiget werden. ꝛc. I. 245. 246.

Spree-Wald: Recht des Cotbusischen Weichbildes im Borkawischen und Jenswaldischen Spree-Walde zu holtzen. I. 243. der Spree-Wald soll denen im Cotbusischen im Winter zu rechter Zeit, bey gelegenem Frost aufgethan werden, und wenn die Ritterschaft darum anhalten wird, um die Miethe. I. 477.

Spree-Zoll: wenn die neue Farth zu Stande gebracht seyn wird, soll darauf Zoll und Schleusen-Geld gesetzt werden. I. 453.

Stacken: vid. Bandstöcke, Hopfstacken.

Stamm-Geld, wie es damit zu halten. I. 200.

Stände erhalten Bestätigung ihrer Rechte, Privilegien, Reverse, Befugnissen, Güter, ꝛc. I. 18. 45. 54. 60. 65. 78. 80. 81. 86. 88. 90. 91. 104. 115. 153. 386. 389. 427. 463. II. 160. Nachl. 34. item die Stände der Neumarck. I. 98. 176. 177. 179. 211. 232. 256. 466. denen Ständen ertheilte Landtags-Reverse, vid. Landtag. seynd von Aemtern nicht zu beeinträchtigen. I. 19. 51. 57. 63. 68. 90. 110. 160. 217. wie es zu halten, wenn die Beamte mit denen Ständen in lite befangen. I. 160. 256. 397. 413. 447. die Stände werden bey ihren ordentlichen Richtern geschützet. I. 61. 66. behalten ihre Jagden I. 110. 160. 240. 416. 454. auch ihr Jus patronatus

und Pfarr-Lehne. I. 88. 105. 154. 212. 254. 401. 429. sollen mit ihrem Suchen gehöret werden, l. 63. 68. 110. 160. 405. 434. II. 159. Nachl. 33. seynd bey Land-Tagen mit Futter und Mahl zu versehen. I. 228. und wie die Ausschreiben zum Land-Tage beschaffen seyn sollen. l. 434. von der Auslösung bey Land-Tagen. l. 462. wie ferne die Land-Stände in Sachen concurriren sollen. l. 61. 66. 109. 160. 212. 404. 434. Bürgschaffe in Schuld-Briefen derer Stände ist zu verhüten. l. 63. 68. 78. 80. und wie diese zu Ende zu bringen. I. 261. in Lösung derer Schuld-Verschreibungen sollen denen Ständen die Siegel wieder zugestellet werden. l. 89. conf. Lands-Schulden. denenselben ertheilte Moratoria, vid. *Moratoria*, Krieg. wenn die Landstände in Bürgschaft vor ihre Principalen bezahlen müssen, sollen sie es von derer Principalen Gütern wiederfordern können. I. 111. 162. ꝛc. conf. *Prælaten*, Ritterschaft, Adel. ꝛc.

Recht der Ausfuhre und Ausschiffung ihres Korns, Weins ꝛc, vid. Ausfuhre, Schiffung. Saltz von auswerts einzuholen, vid. Saltz. Befreyung vom Zoll, vid. Zoll.

Recht derer Stände, wegen ihrer Unterthanen. vid. Unterthanen.

Stadt, Städten sollen ihre Rechte bleiben. I. 81. 104. denenselben ertheilte Landtags-Reverse. vid. Landtag. die Städte der Neumarck behalten ihre Recesse. I. 246. 477. item alle ihre Privilegia, Freyheiten, Besitz, Gebräuche ꝛc. ibid. wie auch die incorporirte Städte. I. 477. die Neumärckischen Städte sollen den Recess welcher anno 1611. der Ritterschaft gegeben ist, mit zugeniessen haben. l. 245. werden ferner des Recessus, welcher 1653. denen Land-Ständen ertheilet worden, theilhaftig. I. 478. denen Ständen werden ihre Jagden bestätigt. I. 160. 248. 266. 483. und die Burg- und Freysassen geschützet. I. 462. wenn Unterthanen derer Stände in die Städte ziehen wollen, müssen sie Abzugs-Briefe haben. I. 36. 37. 51. 57. 110. 161. 219. die Städte sollen mit ihrem Anliegen gehöret werden. I. 82. haben das Recht der Wahl wegen derer Magistrats-Personen. I. 407. 438. wer etwas zu kauffen, und zu verkauffen hat, soll es auf den Märcksten in Städten suchen oder bringen ꝛc. I. 39. auch der Bauers-Mann. I. 52. 59. die Prælaten seynd dazu nicht verbunden. ibid. die Stände und ihre Unterthanen sollen in Städten beym Kauf und Verkauf nicht übersetzet werden ꝛc. I. 52. 58. 113. 165. 230. die Städte, Handwercker, und Handels-Leute sich auch nicht vereinigen, wie hoch sie das Korn annehmen, und ihre Waaren verkauffen wollen. I. 393. 458. so lange des Morgens die Fahne steckt, haben die Bürger in der Stadt den Vorkauf wegen des Korns. l. 460. Der Handel soll denen Städten verbleiben, I. 52. 60. und welche nicht in Städten wohnen, und bürgerliche onera tragen, denen ist er verbothen. I. 37. 52. 59. in Zollfreyen Städten muß der Kaufmann schweren, daß er keine fremde Waaren verkaufen will ꝛc. I. 449. Commercium, Zu- und Abfuhre zwischen Neumärkischen Städten und Dörffern. l. 247. welchergestalt in Städten die bürgerliche Onera anzulegen. l. 460. wenn von eximirten bürgerliche Nahrung getrieben wird, sollen sie die ordinaire Abgaben erlegen. l. 558. 559. desgleichen die Adeliche zu Crossen und Zülchow. l. 280. denen Städten stehet das Recht zu Brauen zu, und in wie ferne dem Adel ꝛc. l. 38. 84. 90. 118. 134. 311. seq. 460. Contraventiones auf dem Lande zu bestrafen. l. 559. die Krüge, so für Alters zu einer und andern Stadt gewidmet gewesen, sollen wieder dazu geleget werden. l. 460. und ist von Städten, wo es gebräuchlich, die Kruglage und Rönne-Bier zu geben ꝛc. ibid. wie es wegen des Krug-Verlags und Bier-Verkaufs derer Amts- und bischöflichen Städte zu halten. ibid. Städten wird erlaubt auf die Brauen mehr zu schlagen. l. 172. item wegen der Wolle, l. 173. und Weins. l. 174. wie es des Holtzes halber zu halten, wenn in Städten Feuer-Schaden entstanden. l. 203. Städte sollen zum Vortheil derer Reisenden, die Wege, Dämme und Brücken im Stande erhalten ꝛc. l. 422. seynd wegen Pfändung derer Bauern, des Landschosses halber, zu verschonen. l. 84. wie es mit denen Streitigkeiten zwischen Beamte, Städte und ihre Unterthanen zu halten. l. 447. Saltzsellen, ꝛc. derer Städte, vid. Saltz.

Stadt-Diener-Kinder von Zünften nicht auszuschliessen. l. 473.

Städte-Dörfer: Klagen daß die Jägerey daraus nach Belieben Fuhren erzwingen wolle ꝛc. l. 418. 455. Quotisation dererselben bey Steuern. vid. Steuer.

Städte-Heyden pfleglich zu gebrauchen. l. 267.

Städte-Kasten: Ratificatio des Recessus, nebst diesem Recess, welcher derer Städte-Kasten halber durch Churfürstl. Commissarios aufgerichtet worden. l. 329. von Compensation derer Bürger in den Städte-Kasten. l. 457.

Städte-Pfennig: Vergünstigung Marggraf Ottonis denen Städten Berlin und Cöln, l. 1.

Städter-Pferde und Diener so zur Jagd aufwarten, seynd mit Futter, Mahl, und Hufschlag zu versehen, ꝛc. l. 160. wie es wegen derer Städter-Pferden zu halten. l. 247. 261. 265. 456. 526. 559.

Städte-Schulden: denenselben soll abgeholfen werden. l. 423. welchergestalt, l. 456. 480. Patent und Citatio Creditorum derer Mittelmärckischen und Ruppinischen Städte Cassen. l. 631. denen Neumärckischen Städten werden die restirende Uhrde den Syndici-Collegien- und Scharf-Richter-Gelder zur Helffte erlassen. l. 479. die Neumärkische Regierung und Cammer soll derer

derer Städte Gravamina wegen derer Reste hören ꝛc. ibid. von wem und wenn die Executiones gegen die Neumärckische Städte vorzunehmen. I. 484. findet wegen derer Amts-Gefälle statt. ibid. ob denen Städten aufgedrungen werden könne, derer Adelichen bey Rathhäusern ausstehende nomina in solutum anzunehmen. I. 386. wenn Städten bey der Steuer Summen zugeschlagen, und darinn allzugrosser Wucher und sonst Unbilligkeit ist, wie es zu halten. I. 83. Conf. pag. 78. 80. sollen mit neuen Bürgschaften, Gelübden und Versiegelungen verschonet werden. 78. 80.

Stadtgüther derer Adelichen seynd vom Abschoß nicht frey. I. 159. 222. 411. 444.

Steinsetzer Privilegium wird declariret, daß denen Maurern erlaubt sey, mit gebackenen Steinen zu pflastern. II. 513.

Stellstädte wegen der Jagd, seynd nicht weiter, als vor Alters, auszubreiten. I. 417. 454. neue in adelichen Heyden, worauf der Landesherr die Jagd hat, nicht zu machen; I. 227. aber wenn die alte aufgeräumet werden müssen, so ist deswegen kein Einhalt zu thun. ibid.

Stempelpapier bey Untergerichten der Neumarck, und incorporirten Creysen zu gebrauchen. II. 371.

Stendal erhält vom Kayser Carolo V. die Niederlage, Märckte ꝛc. wegen der Stadt Magdeburg Widerspenstigkeit. I. 71. Rescript an dasigen Magistrat, wegen der Sabbaths-Feyer, und Verlegung derer Jahrmärckte auf andere Tage. I. 393.

Sterbe-Felle nicht auszuführen, bevor die Wolle abgemacht worden. II. 511.

Sternberg: denen Ständen daselbst ertheilte Reverse. vid. Landtag. der Sternbergischen Landschaft Klagen gegen die Aemter, wo solche anzubringen. I. 134. der Creyß soll in Justitz-Sachen durch Hauptleute gouberniret werden, doch hat prævention bey der Regierung statt. I. 439. Policey-Ordnung des Landes Sternberg; von 1537. I. 39. 1) von Gotteslästerung, Injurien, und Schmäh-Reden. ibid. 2) von Maaß, Ellen, und Gewicht. I. 40. dasselbe soll nach dem Droßnischen gehen. I. 100. 230. 3) vom Verkauf und Handwerckern auf dem Lande. I. 42. 4) Ordnung mit denen Schäfern, Hirten und Dienstbothen. ibid. conf. Neumarck, Drossen.

Stettin: die Handlung von Stettin zu Wasser und Lande herauf wird denen Neumärckischen und Sternbergischen Städten geöfnet. I. 130. Klagen der Neumarck wegen der Stettinischen Scheffel-Maaß. I. 472. Patent, daß die von Stettinischer Guarnison ausgejagte Leute nicht passiret werden sollen, von 1677. I. 533. Privilegia und Freyheiten derer Frantzösischen Colonisten, so sich zu Stettin niederzulassen, wie auch anderer auswertigen Familien, welche mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, von 1721. II. 225. item derer, so in Stettin wüste Stellen bebauen, von 1723. II. 247. fremde Zucker soll nicht einpassiret werden, bis die Stettinische Raffinerie ihren Vorrath debitirt hat. II. 365.

Steuer: Steuer-Ordnung nach denen Häuptern in der Uckermarck, und Lande zu Stolpe, von 1620. I. 293. Accis- und Steuer-Ordnung vor die Mittel-Uckermarck, und Grafschaft Ruppin, wie sie bey dem im Jul. 1641. gehaltenem Land-Tage verglichen worden. I. 373. die Stände verwilligen anno 1550. eine Steuer an Roß-Dienst und Giebel-Geld ꝛc. I. 85. 87. General-Mittel beym Steuer-Wesen, sollen ohne Vorbewust derer Landstände nicht eingeführet werden, die Städte aber können nach derer Bürger Nahrung die Contributiones anlegen. I. 460. Revers-Brief, welcher denen Grafen, Prælaten, und der Ritterschaft wegen derer quoten in Contributionen ꝛc. anno 1572. gegeben worden. I. 115. Türcken-Fräulein- und Reichs-Steuer sollen mit Rath und Bedencken des Ausschusses von der Ritterschaft angeleget werden. I. 98. 131. 167. wie hoch der Cottbusische Creyß zur Fräulein-Steuer beytrage. I. 471. item die Städte der Neumarck. I. 480. obgleich modus collectandi bey der Ritterschaft stehet, so seynd doch, wenn die Städte-Dörffer collectiret werden, die Städte mit zuzuziehen, und wie. I. 481. 482. von Anlage derer Steuern im Croßnischen, Züllchowischen, und Cottbußischen. I. 233. der Bes- und Storkowische Creyß gehören ratione collectarum nicht zum Neumärckischen Catastro. I. 480. wie es wegen Streits, der Quotisation halber zwischen der Ritterschaft und Städten der Neumarck zu halten. I. 481. Ritterschaft in Cottbus soll daher in collectis nicht beschweret werden, daß die Hufen von derer Amts-Unterthanen wüsten Güthern zu des Amts Vorwerckern gelegt ꝛc. I. 477. Von Einnahme derer Steuern zu Cottbus. I. 244. kleine Städte und Flecken bleiben wegen der Quotisation bey der Landschaft. I. 168. Wegen derer Steuern soll durchgehends Gleichheit gehalten werden. I. 422. wie auch unter denen Provintzien bey extraordinair Beyträgen. II. 161. Nachl. 36. in Städten soll sich keiner eximiren exclusive derer Burg-Lehn. I. 69. die privilegiatæ personæ haben keine Freyheit von Türcken, Kriegs-Steuern und andern Anlagen, darunter dem tertio ein Uebertrag aufgebürdet wird. I. 482. die Amts-Unterthanen sollen gleich anderen die Steuer entrichten. I. 408. 440. wie die Erb-Müller, Schmiede, Küster, Hirten und Pacht-Schäfer zur Steuer contribuiren. I. 63. 68. 165. die Steuern seynd nicht höher anzulegen, als es des Landes Kräfte verstatten. II. 161. Nachl. 36. wie es nach beschehener einiger Veränderung mit Eintreibung des Steuer quanti zu halten. II. 129. hinführo sollen die Stände mit keiner Land-Steuer mehr beschweret werden I. 113. 165. auch nicht mit Kopf-Gelde aus-

ausgenommen in gewissen Fällen. II. 162. Nachl. 36. Beysteuer soll pro futuro unterbleiben. I. 63. 68. die Hülf-Gelder, so im Beskowischen, Storkowischen, Cotbußischen, Croßnischen und Zülchowischen Creyse bisher gegeben worden, seynd moderiret, und wie. I. 474. Hülf-Gelder werden denen Ständen erlassen. II. 161. Nachl. 35. conf. Abgaben.

Bier-Steuer. vid. Bier-Geld.

Schoß-Steuer vid. Schoß.

Steuer-*Retardaten*, alte, werden denen Neumärckischen Städten zur Helfte erlassen. I. 130. Klagen wegen derer Retardaten in Amts-Dörffern. I. 168. wenn die Steuer-Retardaten derer Neumärkischen Städte bezahlet werden sollen I. 270. Klagen derer Creyse wegen verfessener Land- und Krieges-Steuern so von denen Præsentibus wolten exigiret werden, ꝛc. I. 443. Contributions-Reste sollen allen Creditoribus, auch welche ein jus Separationis zu haben vermeinen, vorgehen. I. 408. 440.

Stift. vid. *Capitul.*

Stifter-Pferde, wie zu stellen ꝛc. I. 261. conf. p. 433. 526.

***Stipendia*:** derer Städte, wie es damit zu halten. I. 82. dazu soll das bisherige deputat derer Closter Jungfern zu Dambeck angewendet werden. I. 428. wem selbige conferiret werden sollen. ibid. dabey soll kein Unterscheid gemacht werden unter Lutherische und reformirte Religion ibid. der Stipendiatus, wenn er seinen Studiis obliget, ist dieser Stipendien auch in auswärtigen Universitäten fähig ibid. insonderheit derer Fundatoren von Schulenburg, Alvensleben, Bartensleben, und Knesebeck Kinder dazu zu admittiren. I. 428. 429.

Stockholmischer Grentz-Recess, de 1698. Art. 13. wegen Abschosses, wird bestätigt II. 417.

Stöhrer: welchergestalt die Handwercker zu Cotbus bey Auftreibung derer Stöhrer verfahren müssen. I. 244.

Storckow: der Creyß soll in Justitz Sachen durch Haupt-leute goubernirt werden, doch auch prævention beym Cammer-Gericht statt haben. I. 407. 439. die Justitz-Sachen sollen beym Cammer-Gericht bleiben, und nicht vor die Neumärckische Regierung gehören. I. 467. der Storkowische Creyß gehöret nicht zum Neumärckischen Catastro. I. 480.

Straffen in criminalibus wonach sie zu setzen. I. 163. 217. Fiscus hat deswegen kein jus prælationis. I. 408. 440. Fiscalische Straffen seynd von Fiscælen nicht selbst in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, sondern von Rentheyen. II. 397. conf. Wedde.

Stralauer-Thor in Berlin: daselbst soll der Spree-Strohm von Bau-Holtz und Carinen rein gehalten werden. II. 157. 189.

Straſſen in gutem Stande zu halten. I. 513. Edicte wegen des starcken Fahrens, Schlittenfarth, auch Führung derer Reit-Pferde auf denen Strassen derer Residentien. II. 61. 431. Marckt Plätze und Strassen in Residentzien rein zu halten II. 37.

Strassen-Räuber: derentwegen ist auf den Land-Frieden zu sehen, auch sollen die Städte denenselben nachsetzen, sie arrestiren, und mit Landesherrl. Vorwissen strafen, I. 83. was die Amtleute desfalls zu thun haben. ibid.

Sträucher aus derer Adelichen Ländereyen auszuraden, wenn solches erlaubt. I. 417. 455.

Strumpfmacher sollen sich bey Verlust ihres Privilegii, ohne Vorwissen ihres Commissarii loci in keine Streit-Sache, so auswärtige Gewercke unter sich haben, mischen ꝛc. II. 233.

***Studia*:** die Städte sollen die ihrige fleißiger zum Studiren halten, und auf einheimische Academien schicken. I. 266.

Stuhl-*Reglement* der Dohm-Kirche zu Berlin, de 1717. II. 175.

Subhastation, wenn geschehen, ob agnati jus reluitionis haben. II. 385.

Superintendent zu Franckfurt, demselben sollen die vocirte Pfarrer præsentiret, und von ihm examiniret werden. ꝛc. I. 429.

Supplicata sollen von Concipienten selbst unterschrieben werden. I. 627. wie es wegen derer Uebergebung beym General-Directorio zu halten. II. 253.

Supplicationis beneficium soll niemanden verweigert werden. I. 435. an den Landes-Herrn ist erlaubt. I. 107. 157. vid. Landes-Herr.

Symbolische Bücher sollen ungekränkt bleiben. I. 428.

***Syndici*-Gelder**, werden denen Neumärkischen Städten zur Helfte erlassen. I. 479.

T.

Tafeletter, fremde, so auf denen Dörfern herum gehen, sollen nicht gelitten werden. I. 39.

Tafel-Güther davon soll nichts veräussert werden. I. 405. 434. was oppignoriret, ist wieder einzulösen. I. 434. caducirte Lehen können eingezogen, und denen Tafel-Güthern incorporiret werden. I. 409. 441. conf. *Domainen*-Stücke, Lands-Stücke.

Tagelöhner sollen mit Speisebier zu frieden seyn. I. 499.

Tangermünde: dahin werden vom Kayser Carolo V. die Magdeburgische Märckte ꝛc. transferiret. I. 71.

Hoff-Gericht daselbst wie zu bestellen und zu halten. I. 51. 407. 439. der Hoff-Richter soll von Adel seyn, I. 48. 63. 68. 109. 158. welchen die Altmarck vorschlagen kann. I. 158. und wie es mit dessen Confirmation zu

zu halten. ibid. derselbe soll diejenigen welche unter seiner Gerichtsbarkeit nicht gehören, nicht fordern, oder pfänden lassen. I. 61. 66. Freyheit etlicher Adelichen, daß ihre Unterthanen nicht eher vor den Hof-Richter, als vor Ihnen, der Obrigkeit, belanget werden können. I. 109. 159. auch soll der Hoff-Richter die Partheyen mit unnöthiger Wedde oder Busse wieder alt Herkommen nicht beschweren. I. 48. 63. 64. 69. 109. 158.

Gerichte vor der Brücken zu Tangermünde. I. 20.

Tangermündische Elb-Zoll-Rolle. I. 339.

Tauffe: Edict wegen des Exorcismi bey der H. Tauffe. I. 325.

Tauff-Gebühren. I. 403. 432. was wegen des Kindelbiers denen Pfarrern auf dem Lande zu geben ꝛc. I. 21.

Tausch: die a Serenissimo durch Tausch erhaltene Lehn-Stücke seynd wieder zu Lehn zu nehmen. I. 565.

Teichgräber: Edict wieder die herumstreichende Landes-Knechte, Teichgräber ꝛc. I. 187.

Testament: des neuen Testaments frantzösische Version von Clerc ist confisciret. II. 41.

Tettauische Beschuldigungen falsch. II. 57.

Theerführer sollen nicht Becher- und Nössel-weise verkauffen. II. 501.

Theilung des Lehns. vid. Lehns-Theilung.

Theologische Bücher, worüber Privilegia gesucht werden, zu censiren ꝛc. II. 237.

Thorschluß: Edict deßhalb, zu Abwendung derer Mordbrenner in Berlin. I. 271.

Thorschreiber. Instruction derer Landstädte der Marck Brandenburg. II. 177.

Titulatur Sr. Königl. Majestät, wegen der Orangischen Succession. II. 25. wie Ost-Frießland im Königlichen Titul zu setzen. II. 437.

Tobacks-Spinner. Innung ist nicht schuldig, einen Materialisten einzunehmen. II. 503.

Torturen von Abdeckern nicht zu vollziehen. Nachl. 85. conf. Abdecker.

Trauer-Zeit, wie zu rechnen, wenn jemand in Ost-Indien stirbt. II. 391.

Trauung ohne vorhergehende Proclamation, kann nicht geschehen, wenn nicht dispensiret worden. II. 451. Gebühren, wie zu nehmen. I. 403. 432.

Tribunal einzuführen, wird denen Ständen versichert. I. 522. Rescripta wegen Beschleunigung derer Processe dabey. II. 499. 505.

Trift. vid. Hüthung.

Tuch: Kaufleute und Juden sollen denen Königlichen Bedienten, Vasallen und Unterthanen, bey 100. Thlr. Strafe keine andere als einheimische wollene Tücher verkauffen. II. 239. Tücher so in der Altmarck gemacht werden, denen soll ein Bley, worauf der Scepter und Nahmen der Stadt, wo sie fabriciret, angehänget werden. II. 141. conf. Gewandt-Schneider.

Tuchmacher sollen sich wegen des Preises der Beywolle derer Pfarrer, Bauern, Schäfer ꝛc. nicht vergleichen. I. 473. it. bey Verlust ihres Privilegii nicht ohne Vorwissen ihres Commissarii loci in eine Streit-Sache, so auswärtige Gewercke unter sich haben, mischen ꝛc. I. 233. wie es wegen des Jung-Meister-Amts und Meister-Geldes beym Gewerck zu halten. II. 229.

Tuchscheren: wie man sich bey heissem Tuchscheren verhalten soll. II. 229.

Tumult. vid. Auflauf.

Türcken-Gefahr: Aufgeboth deshalb. I. 131.

Türcken-Steuer. vid. Steuer.

U. V.

Vaganten: Edict wieder die herumstreichende Herrenlose Landes-Knechte, Müßiggänger ꝛc. I. 187.

Vasallen sollen wegen einiger Excesse vor dem Amts-Gericht zu Berlin stehen. I. 4. ihre Unterthanen, ob sie vor dem Cammer-Gerichte belanget werden können. vid. Unterthanen. Mehreres siehe unter den Wörtern: **Ritterschaft, Adel.**

Aufgebothe derer Vasallen zur Kriegs-Rüstung bey Verlust derer Lehen. I. 141. 149. 151. die Vasallen sollen nicht ausser Landes Kriegs-Dienste annehmen. I. 123. 125. 131. sollen zum Dienst gefast seyn. I. 125. 131. und so hoch als sie aufkommen können, dienen. ibidem. Avocatoria derer Vasallen. I. 307. 361. ꝛc. conf. Kriegs-Dienste, Aufgeboth.

Uckermärckischer Land Vogt wird bestellet. I. 407. was er vor Qualitæten haben solle. I. 439.

Land-Gerichte. vid. Land-Gerichte.

Uehre, davon soll der Titul im Königlichen ausgelassen, und dagegen Ost-Frießland gesetzet werden, und wie? II. 437.

Veräusserung derer Landes-Stücke, Domainen, Tafel-Güther, und von Aemtern. siehe jeden Orts. Adelicher Güther, vid. Adeliche Güther. Lehns, vid. Lehns-Veräusserung.

Vergunstbriefe in præjudicium agnatorum nicht zu ertheilen. I. 62. 67. III. 161.

Verkauf. vid. Kauf. derer liegenden Gründe und Häuser in die Intelligentz-Bogen zu setzen. II. 387. 389. 403. conf. Veräusserung.

Vermächtnisse ad pias causas. vid. *Piæ causæ.* &c.

Verordnungen wie zu publiciren. I. 51. 58. conf. *Edicta.*

Verweisung des Landes, wenn solche gegen widerspenstige Bauern erkannt wird, was zu beobachten. I. 406. 437.

Verweser, wie hoch sie beym Wiederkauf auf Lehn oder Erbe ihren Consens ertheilen können. I. 30. 50. III. 163. Verweser zu Crossen und Zülchow soll bestellet werden, und wie? I. 235. ob er über das Amt Zülchow sey. I. 236. Adeliche Elteste zu Crossen und Zülchow sollen den Verweser respectiren, und ohne sein Vorwissen und Bewilligung keine Zusammenkunft der Ritterschaft ausschreiben, ibid. was bey denenselben tractiret werden soll, oder tractiret worden, ist demselben auf Begehren anzuzeigen. ibid. wenn dieselbigen Strafe erkennen, soll es an den Verweser gelangen. I. 237. wenn ein Eltester abgehet, soll der überbleibende mit Vorwissen des Verwesers die Ritterschaft convociren ꝛc. I. 237. wie der Verweser zu verfahren hat. ibid.

Uhrbeden welche restiren, werden denen Städten zur Hälffte erlassen. I. 479.

Victualien-Händler Marckt-Plätze in denen Residentien. I. 623.

Vieh-Kauf: wegen des Preises sollen sich Handels-Leute unter einander nicht vergleichen ꝛc. I. 458. die Monopolia, daß kein Vieh verkauffet werden kann, ehe es einheimischen Schlächtern angeboten worden, seynd cassiret. I. 446.

Viehschlachten wird in Residentien, wegen derer, des Fleisches halber geführten Klagen, freygegeben. I. 535.

Viehsterben: im Fall der Noth stehet frey von eigenen Höfen und Ställen das gestorbene Vieh wegzuschaffen, doch soll es dem Scharfrichter zu weiterer Fortschaffung gemeldet werden. I. 419. 420. das Vieh kann auch von denen Leuten selbst an die Luderstedte geschaffet werden. I. 420. wer es aber nicht ansaget, soll 20. Scheffel Korn zur Strafe geben ibid. wenn mann nicht des Scharfrichters erwarten kann, ist ein jeder, sein todtes Vieh vor die Dörfer führen zu lassen, berechtigt, doch ist dem Scharfrichter Notification zu geben. I. 478. wer den Bothen deshalb lohnet. I. 420. 478. wiederhohlte Declaration, wegen des zur Zeit der Vieh-Seuche verreckten, und von denen Unterthanen jedes Orts ohne Vorwurf zu verscharrenden Viehes. Nachl. 69.

Vieh-Zoll. vid. Zoll.

Visitationes wegen derer Uneinigkeiten unter denen Theologen, sollen angeordnet werden, I. 153. 211. und Kirchen-Visitationes, I. 82. in denen Creysen und Districten, und was dazu von nöthen. I. 402. 430.

- derer Feuerstellen. I. 577.
- derer Ziese-Bedienten; darinn soll man ihnen bey 100. Rthlr. Strafe nicht hinderlich seyn. II. 513.

Vlißingen: der Titul davon ist im Königlichen auszulassen, und dagegen Ost-Friesland zu setzen, und wie? II. 437.

Uneheliche Kinder. vid. Kinder.

Universitæten: die Bestellung dererselben stehet dem Landes-Herrn zu. I. 266. Professores, wie zu setzen. ibid. dieselben seynd ohne Unterschied der Religion zu vociren. I. 466. Recess wegen Bestellung eines Lutherischen Professoris Theologiæ zu Franckfurt an der Oder ꝛc. I. 463. seq. Stipendia sollen ohne Unterschied der Religion gegeben werden. I. 428. die Städte sollen ihre Kinder auf einheimische Universitæten schicken. I. 266. ob die Stipendia auf auswärtigen Academien genossen werden können. I. 428. conf. Franckfurt.

Unmündige, wenn sie ein Lehn pro indiviso besessen, und einer verstirbt, soll die gesamte Hand verfolget werden. II. 47.

Unterhalt einer Wittwe, wenn Concurs vorhanden, sie aber nichts eingebracht, oder ob anteriores Creditores nichts hoffen kann, wie es damit zu halten. I. 486. 488. wie ferne einem debitori in concursu das Brodt-Korn gelassen wird. I. 471.

Unter-*Officiers* seynd vom Abschoß frey. II. 497. Rescript in eadem materia. II. 399. conf. Soldaten.

Unterschrift, Königliche, bey welchen expeditionen solche nöthig. II. 81. wird bey Lehn-Briefen und Consensen erfordert. II. 47. Verordnung, welche Sachen bey der Lehns-Cantzley immediate vollzogen, und welche nomine Serenissimi vom Lehns-Directore und Secretario unterschrieben werden sollen. II. 79.

Unterthanen derer Stände wie ferne sie vom Lande in die Städte ziehen können. I. 36. 37. 51. 57. 110. 161. 219. wie gegen entlauffene zu verfahren. I. 219. 239. 245. wie zu bestrafen, wenn sie ihre Herrschaft ohne Ursache verklagen. I. 62. 67. 112. 164. 406. 437. denenselben ist kein Geleite zu ertheilen, bevor des Edelmanns Antwort gehöret ist. I. 19. 47. 55. 89. 108. 158. 218. wie ferne die Sachen derer verklagten oder arretirten Unterthanen einer Herrschafft, zuforderst dahin zu remittiren ꝛc. I. 27. 35. 47. 48. 55. 108. 109. 158. 159. 406. 436. wenn Grentz-Sachen zwischen derer immediat, und derer Prælaten Lehnleute Unterthanen streitig, vor wem, und wie vorzunehmen. I. 46. 108. 157. 215. 249. Freyheit etlicher Adelichen in der Altenmarck, daß ihre Unterthanen, bey dem Hoff-Richter nicht eher als vor ihrer Obrigkeit belanget werden können. I. 109. 159. Kinder derer Unterthanen sollen zuforderst ihrer Herrschaft und Obrigkeit zum Dienst angeboten werden. I. 29. 36. 49. 112. 164. 219. 473. Neumärckischer Unterthanen Kinder, welche sich in Pommern befinden, seynd der Herrschaft zu verabfolgen. I. 472. wie ferne die Unterthanen zu wachen gehalten. vid. Wachten. conf. Dienst, Bauern.

Unterthänigkeits-Eyd: Rescript an die Neumärckische Regierung wegen dessen Ablegung. I. 437. welche denselben binnen Jahres-Frist nicht ablegen, wie zu bestrafen. II. 447. wie es wegen Præstation desselben, von denen ehemahligen Vasallen und Innhabern voriger Lehn-Güther, welche bereits als Soldaten oder Officiers geschworen, zu halten, II. 421. mündige Söhne können auf Ansuchen vor des Vaters Absterben dazu admittiret werden. I. 425. wie derselbe abzulegen, wenn Adeliche Güther dem weiblichen Geschlechte anheim fallen. II. 383.

Voigte-Kinder seynd von Zünften nicht auszuschliessen. I. 473.

Vorkaufferey wie zu verhüten. I. 263. stehet dem Adel nicht zu. I. 269. in Sternbergischen wird solche abgeschaft. I. 42. die Bürger haben das Recht des Vorkaufs an Korn, so lange die Fahne steckt. I. 460.

Vormundschaft sollen die Räthe nicht führen. I. 405. 435.

Vorspann. vid. **Fuhren.**

Urtheil in Criminal-Sachen, was bey deren Einsendung zu beobachten. II. 277. conf. **Leipzig, Brandenburg, Franckfurt.**

Usuræ, Usurarii contractus, vid. **Zinsen.**

W.

Waagen in Städten, wie einzurichten. I. 89. 113. 165. 230.

Waaren: wer etwas zu kauffen oder zu verkauffen hat, soll es in denen Städten suchen oder bringen. I. 39. vid. **Kauf.** wie ferne denen Bürgern freystehet, ihre Waaren aufs Land zu bringen. I. 473. Städte, Kaufleute und Handwercker sollen sich wegen des Preises, wie sie ihre Waaren verkauffen wollen, nicht vereinigen. I. 393. 458. in Zollfreyen Städten müssen die Kaufleute schweren, daß sie keine fremde Waaren verkauffen wollen ꝛc. I. 449. Fremden wird nicht gewehret, ihre Waaren ins Land; I. 474. item auf die Märckte zu bringen. II. 209. der Handel mit fremden Waaren an auswärtige Kaufleute ist nicht aufgehoben, sondern nur der Gebrauch denen Königlichen Unterthanen verbothen. II. 203. Rescript gleichen Innhalts. II. 205. aus Frankreich kommende Waaren, sollen wegen der Contagion, bey Leib- und Lebens-Strafe nicht eingelassen werden. Nachl. 63.

Wacht, Nacht-Wacht: Edict wegen derer Nacht-Wachten zu Berlin, gegen die Mordbrenner. I. 271. zu Bestellung derer selben sollen auch eximirte beytragen. II. 157. wie es derer Wachten derer Unterthanen halber im Croßnischen und Zülchowschen zu halten. I. 240.

Wächter-Kinder seynd Zünftig. I. 473.

Wahl derer Magistrate wird denen Städten gelassen. I. 407. 438.

Waldwahren, wie es derer wegen in puncto des Zolles zu halten. I. 221. 468.

Wapen der Ritterschaft an das Ober-Heralds-Amt einzuschicken. II. 63. 65.

Warte: mit denen Pohlen soll wegen weiterer Eröfnung des Strohms nichts tractiret werden. ꝛc. I. 254.

Wayfenhaus zu Potsdam, vid. **Potsdam.**

Wechsel-Proceß Verordnung, von 20. 1697. I. 639.

Wedde soll von Gerichten nicht unnöthig, und über Gewohnheit genommen werden ꝛc. I. 109. 158. item von denen Gerichten, im Bodding und Lodding nicht. I. 64. 69. auch nicht vom Hoff-Richter zu Tangermünde. I. 48. 63. 64. 69. 109. 158.

Wege seynd von Städten, Creysen und Oertern in baulichem Stande zu erhalten ꝛc. I. 422. Edict die Strassen, Wege und Dämme in gutem Stande zu erhalten. I. 513.

Wegweiser zu erhalten, und nicht zu beschädigen. II. 23. 129.

Weigelianer. vid. **Secten.**

Wein kann von Prälaten, Herren und Ritterschaft ausgeführet werden, und wie ferne. I. 106. 156. 448. wie die Ausfuhre zu versperren. I. 413. dem Adel stehet zu, eignen Wein zu verkauffen, auch dergleichen zur Nothdurft Zollfrey zu kauffen. I. 61. 66.

Wein-*Impost*: denen Städten wird erlaubt etwas auf den Wein zu schlagen, ꝛc. I. 174. die Städte der Neumarck werden vom Wein-Impost auf ein Jahr befreyet ꝛc. I. 484.

Weinmeister Ordnung von 1604. I. 179.

Weinschanck: der Rath zu Neuen-Ruppin, und in anderen Hauptstädten, so ein Privilegium deßfalls erlangt, wird dabey geschützet ꝛc. I. 462.

Wein-Zoll. vid. **Zoll.**

Weißgerber zu Franckfurth an der Oder, können mit ledernen Hosen handeln, und Leder färben. II. 503. das Privilegium wird declariret, daß die Beutler und Handschuhmacher, exclusive derer Berlinischen, auf denen Jahrmärckten die lederne Hosen mit denen Weißgerbern zum Verkauf feil halten sollen. II. 509.

Werbung: Mandat wider auswärtige Werber, de ao. 1605. I. 185. Patent wider die excesse, und gewaltsame Werbung im Lande, von 1656. I. 491.

Wer-gerode: wie hoch der Abschoß daselbst zu nehmen. II. 497.

Wetterschaden, wie weit er von Oneribus befreyet. I. 237.

Weide. vid. Hüthung.

Weidehaber in der Neumarck, wie es damit zu halten. I. 227.

Weydehammel in der Neumarck werden abgeschaft, und wie. I. 227. wird declariret. I. 418. denen Jägern und Heydeknechten wird nicht gestattet, derer von Adel Schäfer, Schweiner, oder Hirten damit zu belegen. I. 474.

Wiederkauff, wie ferne darinn die Landvoigte, Verweser, Haupt- und Amtleute einwilligen können. I. 30. 50. 111. 163. im Concurs werden usuræ nicht höher, als bis sie sortem æquiriret, verstattet, aber Wiederkaufs-Contracte seynd davon ausgenommen. I. 442. 470. Moderation derer Pächte, so anstatt derer Zinsen verschrieben, und daß inskünftige, so wohl in Antichresi als Wiederkaufs-Contract, was, versprochen, entrichtet werden müsse. I. 411. 444. hinführo soll kein Lehn mehr wiederkäuflich verkauft werden. I. 505. 506. wird erlaubt auf 20. Jahr Confirmation zu suchen, wenn die Lehen nicht auf dem Fall, oder nichts bedenckliches dabey ist. I. 511. die Consense beym Wiederkauf seynd auf gewisse Zeit zu richten, und sollen Käuffer derer Lehen binnen Jahr und Tag a dato Consensus die Lehen empfangen. I. 561. 564. 565.

Wiedertäuffer: vid. Secten.

Wiesen, Carvische, vid. C.

Wiesenhaber. I. 100. 133.

Wiesen zu raden, wie ferne der Sternbergischen Ritterschaft freystehe. I. 100.

Wiesenzinß, wie zu erlegen. I. 414. Klagen der Landsbergischen Ritterschaft deshalb, weil die ihnen vermiethete Wiesen theils denen eingenommenen Holländern zugeschlagen, und zu Acker gemacht, theils verwildert ꝛc. I. 469.

Wild, Wildbahnen: Verordnung, wie diejenigen, so sich des Wildprets schiessens unterstehen, zu bestrafen. I. 206. Taxe deshalb. I. 207. die Saat kann wider den Wilds-Schaden verrücket, verzäunet und vergraben werden. I. 168. 169. ob das Wild von der Saat mit Hunden abgehetzet werden kann. I. 169. In der Neumarck können die Schäfer bey dem Vieh an den Wildbahnen geknüppelte Hunde halten. I. 226. auch daselbst die Unterthanen das Wild von der Saat abführen, und mit welchen Hunden. I. 226. ob die Schweine. I. 136. wenn Unterthanen und Schäfer Landesherrl. Wildbahnen nicht berühren, kann ihnen das Hundeknitteln und Gesträuche ausraden, auf ihrem Grund und Boden nicht aufgedrungen noch inhibiret werden. I. 417. 455. Wildbahnen und Stellstädte seynd nicht weiter, als vor Alters auszubreiten. I. 417. 454. Conf. Jagd.

Willkühr, Cotbusser von ao. 1409. I. 4. Hertzog Heinrichs Privilegium über die Crossnische Willkühr, sonderlich von Erbfällen. I. 7.

Wirthshäuser zu Berlin und Cöln, wie sie sich wegen derer Mordbrenner verhalten sollen, de ao. 1616. I. 271.

Wissenschaften Societæt. vid. *Societæt.*

Wittwen: falls sie nichts eingebracht, oder ob anteriores Creditores nichts zu hoffen stehet, wie es wegen der alimentation zu halten. I. 486. 488.

- **Adeliche Wittwen,** so abgefunden, ob sie zum Abschoß gehalten. I. 141. zu Crossen und Zülchow, wenn sie in die Städte ziehen, wie ferne sie von Oneribus befreyet seynd. I. 240. erhalten zwey Gebäude Zießfrey ꝛc. I. 118.
- **Geistliche Wittwen,** wie lange sie das Gnaden-Jahr zu geniessen haben. I. 402. 431. welche vom Gnaden-Jahr participiren. I. 402. reditus anni seynd ex æquis partibus zwischen der Wittwe oder deren Kinder, und dem Successore zu vertheilen. I. 402. Im Crossnisch- und Züllchowischen gehöret das Gnaden-Jahr denen Wittwen gantz. I. 239.

Wohnung, wenn einem Unterthan, bis zu Wiederaufbauung seines Hofes anderwerts gegeben wird, kann dieser sich der schuldigen Gebühr nicht entziehen. I. 411. 444.

Wolffenbüttel: Vergleich wegen des Abschosses mit Wolffenbüttel. II. 117. das Hagestoltzen Recht wird in Königlichen Landen in Ansehung derer Wolffenbüttelschen Unterthanen per repressalia eingeführet. II. 395. und wieder aufgehoben. II. 419.

Wolfs-Garten, welche sie bauen, wie ferne von der Wolfs-Jagd befreyet. II. 525.

Wolfs-Jagd, wie es damit zu halten, und wie die Unterthanen dazu zu erfordern ꝛc. I. 227. 248. 265. 417. 454. 455. 525. 558.

Wollarbeiter-Gewerck: wie es dabey mit dem Jungmeister-Amt und Meister-Gelde zu halten. II. 229.

Wolle: denen Städten wird ao. 1602. erlaubt, auf die Wolle etwas zu schlagen. I. 173. das Edict wegen der Wolle, so ehemahls vom Churfürst Johann Sigismund publiciret worden, ob es im Crossnischen und Züllchowischen statt finde. I. 241. Declaratio des 10ten Artic. des Woll-Edicts de ao. 1687.

1687. daß denen Bauern vergönnet seyn soll, ihren eigenen Zuwachs der Wolle, vor sich und die ihrigen, spinnen, würcken, und Zeuge davon machen und färben zu lassen, aber nichts davon zu verkauffen. I. 611. Rescript an die Land-Räthe wegen besserer observirung derer Edicte in Woll Sachen. II. 223. Rescript wegen Verarbeitung der Rauf- und Gerber-Wolle. II. 191. Einfuhre und Verarbeitung der Mecklenburgischen Wolle wird wieder erlaubt. II. 511. bewollete Schlacht- und Sterbefelle sollen nicht ausser Landes gefahren werden, bevor die Wolle abgemacht ist. ibid. Ausfuhre der pellade Wolle ist verbothen. ibid.

Wollene Waaren, wenn Auswärtige zum Gebrauch auf Jahrmärckten gekauft worden, seynd sie zu confisciren ꝛc. II. 210. wie die einheimische wollene Waaren zu plombiren, zu stempeln, und zu besiegeln. II. 393. Conf. Tücher.

Wollhandel, die ertheilten Monopolia wegen des Wollhandels sollen bleiben. I. 167. Es sollen keine Kaufleute, Bürger oder Tuchmacher mit ausländischer Kaufleute Geldern die Wolle aufkauffen, und ausser Landes verführen. I. 459. der Adel hat Freyheit, seine Wolle nach Gelegenheit in- oder ausserhalb Landes zu verkauffen, wegen der Schäfer-Menge- und Satzwolle aber stehet es noch auf Erkenntniß und Decision. I. 459. 460. denen Kaufleuten und Wollhändlern stehet gleich dem Lagerhause und denen Fabricanten zu, auf hiesigen Wollmärckten die Wolle vor, oder Nachmittags einzukauffen. Nachl. 73.

Wollmärckte zu Landsberg und Soldin, wie lange sie währen. I. 229.

Wollpreiß: deshalb sollen die Kaufleuthe, anderen zu schaden, sich nicht vereinigen. I. 458.

Woll-Zoll. vid. Zoll.

Wrietzner Bier, wenn davon Zoll zu erlegen oder nicht. I. 449.

Wüste Höfe, Güther ꝛc. die Pacht-Herren können das ihrige von denen Jahren her, da die Höfe wüste gestanden, für voll nicht fordern, und wie es mit der moderation zu halten. I. 408. wer sich eines wüsten Hofes gebraucht, muß auch die Onera tragen. I. 411. 444. Freyheiten dererjenigen welche wüste Stellen anbauen, uhrbar machen ꝛc. I. 399. 414. 415. 445. 501. desgl. zu Stettin II. 247. können mit auswärtigen angesetzet werden. I. 415. 445. ob wegen derer Treyß-Schulden ꝛc. die zeitige Possessores auch die wüste und unbesetzte Güther übertragen müssen. I. 443.

Wie es mit dem Priester-Zehend zu halten: wenn derselbe von wüsten Höfen in Rest verbleibt. I. 371. item wenn die Höfe gantz unbesetzt. I. 403. 431. 445. in wüsten Dörfern ist denenselben wegen ausfallenden Salarii etwas zu verwilligen. I. 403. 431.

Z.

Zaun: die Saat kan wegen der Jagd verzäunet werden. I. 168. 169.

Zehden, Closter; daselbst sollen zwantzig Jungfrauen von Adel unterhalten und an derer verstorbenen statt andere aufgenommen werden, doch ist keine verbunden darinn zu bleiben. I. 100. 133. Welche darinn nicht geduldet werden sollen. ibid. wird auch denen über Oderischen vergönnet. I. 213.

Zehdenick, Closter, soll bey seiner Verfassung bleiben. I. 404.

Zehend derer Pfarrer wenn von wüsten Höfen in Rest verbleibet, wie es damit zu halten. I. 371. wenn die Höfe gantz unbesetzt. I. 403. 431. 445. die Pfarrer und Küster sollen wegen Mißwachses den Rogken-Zehend halb in Gerste annehmen. II. 497. Conf. Pfarrer.

— — **Bischoffs-Zehend.** vid. B.

Zell: Vergleich mit Chur-Braunschweigischen und Zellischen Landen wegen des Abschosses. II. 43.

Zerbst: von denen dahin gehenden Vermächtnissen ist Abschoß zu geben. II. 413.

Ziegen, wie viel von Schäfern gehalten werden können. I. 21.

Ziese: Ordnung der Ziese zu Drossen. I. 95. Edict wegen richtig abzustattender Ziese vom Maltz zum Bierbrauen und Brandweinbrennen. I. 525. In der Neumarck soll die Mühlen-Metze unter dasjenige, welches verziesetwird, nicht mitgerechnet werden. I. 480.

— — **Freyheit** von der Ziese wegen Brandschadens, und Anbau. I. 482. ꝛc. Conf. Abgaben. Derer Frantzösischen Geistlichen und Schulbedienten wird declarirt. II. 109.

— — **Bier-Ziese.** vid. B.

Ziese-Bedienten: denenselben in ihren Visitationen nicht hinderlich zu seyn. II. 513. Klagen, daß die Ziesemeister in derer von Adel Gütern excutiones unternehmen, und sollen sich diese allemahl bey der Obrigkeit zuvor anmelden, doch soll ihnen diese behülflich seyn, und wie. I. 418. 450.

Zimmerleuten ist nicht erlaubt, absonderliche Zünfte, da sie vor Alters nicht gewesen, unter sich aufzurichten, und denen Bauern die An- und Aufrichtung ihrer Häuser und Zimmer zu verwehren. I. 446.

Zinß: denen Neu-Märckischen an den Pommerschen Gräntzen liegenden Dörffern, welche wegen befreyeter Ausfuhre ihres Getreydes, und eingehohlten Biers ein gewisses gegeben, werden die Retardaten erlassen ꝛc. I. 469. welche in Neu-Märckischen Heyden die Hüthung um etwas gewisses an Gelde ꝛc. gehabt, sollen dieselbe ferner geniessen. I. 227. Item welche in Cotbus die Heyden um gewissen Zinß vor Alters gebrauchet haben ꝛc. I. 243. Conf. Honig-Grund-Wiesen-Zinß.

Zinsen, so auf Bauer-Güther von Bauern so wegziehen, ohne der Herrschaft Wissen und Willen, ausbedungen werden, ist die Herrschaft abfolgen zu lassen nicht schuldig. I. 110. 161. so bald status debitoris zur liquidation und subhastation gekommen, wird cursus usurarum sistiret. I. 410. 442. 485. und von welchen Concursen dieses zu verstehen ist. I. 485. soll auch denen Bürgen zu statten kommen. ibid. wenn ad distributionem noch nicht geschritten, sollen die Zinsen nicht höher, als bis sie sortem æquiret, statt haben. I. 442. 470. piæ causæ, wiederkäufliche Contracte, und unablößliche Zinsen werden ausgenommen. ibid. wird auch auf die Bürgen gerichtet. I. 487. wenn ausserhalb Landes die usuræ nur bis an das alterum tantum in gewissen Fällen erkannt werden, soll jus retorsionis statt haben. I. 410. gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn noch infra alterum tantum gesprochen wird, I. 442. 470. item wenn anderwerts Creditores priores keine Zinsen erhalten, bis posteriores wegen des Capitals befriediget worden. I. 442. Moderation derer Zinsen, vor die durch Krieg ꝛc. zurückgekommene Debitores. I. 379. 380. ꝛc. vid. Krieg, *Moratoria.*

— — usurarii contractus werden verbothen. I. 411. 444. das Edict worinn denen Juden erlaubt worden, 20. pro Cent zu nehmen, ist aufgehoben. II. 269.

— — Geistliche Zinsen: vid. Geistliche.

Zoll: Tangermündische Elb-Zoll-Rolle von Anno 1632. I. 339. Oderbergische, von Anno 1735. II. 451. Die Zoll-Rollen seynd einem jeden auf Begehren vorzuzeigen, I. 222. 559. und neue denen Haupt-Creysen und Städten zu communiciren. I. 449. auch zu affigiren. I. 156. 559. neue Zollstädte werden abgeschaft. I. 156. hinfüro soll an denen Orten, wo es nicht von Alters Herkommens ist, kein Zoll statt finden. ibid. Klagen wegen Beschwerung in Zöllen. I. 45. 54. 63. 67. item wegen Erhöhung derer alten, und Aufsetzung neuer Zölle. I. 135. Elb- und Oder-Zölle sollen nicht erhöhet werden. I. 453. Edict, daß es ungegründet sey, als wären die Zölle in der Neu-Marck erhöhet. I. 501. ungewöhnliche Zölle seynd abgestellet. I. 418. wenn wegen der Spree die neue Farth zu stande gebracht seyn wird, soll deshalb Zoll gegeben werden. I. 453. wie in Zoll-Sachen der Ober-Aufseher sich zu verhalten habe. I. 133. wenn die Cottbußische Ritterschaft ihre Wolle, Flachs, und andere Sachen, im Chur-Fürstenthum Sachsen verzollen muß, oder hiesiger Adel von Zöllen daselbst befreyet ist, soll es mit denen Chur-Sächsischen von Adel gleichergestalt in hiesigen Landen gehalten werden. I. 470. 471. Klagen des Adels im Bes- und Storkowischen Creyse, daß, wenn sie ihren Zuwachs in die Märckische Städte brächten, der Hauptmann in der Nieder-Laußnitz ihnen Zoll extorquire. I. 471. Fremdes Eisen soll an denen Zollstädten angegeben werden ꝛc. I. 418. 450. Zoll von Mühl-Steinen, so ausserhalb Landes gehohlet werden, und wer davon befreyet. I. 451. welchergestalt die Schäfer Zoll zu erlegen haben. I. 450. 451. 475. Zoll vor Wald-Wahren. vid. Wald-Wahren. Entscheidung des Streits derer Städte Berlin, Cölln, und Franckfurt, wegen des Freyenwaldischen Zolles ꝛc. I. 7 Klagen wegen des Gardelebischen Zolles ꝛc. I. 453. item wegen des Korn- und Woll-Zolls welchen die Schwedische Regie-Regierung zu Garz und Stettin sich wieder anmaßt. I. 524. item wegen des Zolls zu Nieder-Kränig, und des Wasser-Zolls zu Schwedt. ibid. item wegen des Zolls zu Oranienburg. I. 523. in Mittenwalde wird Zoll gegeben, wenn das Getreyde ausserhalb Landes geführet wird, sonst aber nicht, und wie hoch. I. 449. Klagen der Croßnischen und Züllchowischen Landschaft wegen des Schlesischen Zolls. I. 237. Daß die Krüger, wenn sie Bier aufs Land hohlen, von jedem Fasse acht Pf. im Zoll zu Spandow entrichten müssen, ist Herkommens, I. 523. wie ferne vom Biere, und vom Wrietzner Biere Zoll zu erlegen ist. I. 449. Klagen wegen des Wein und Woll-Zolles derer beyden Residentz-Städte Berlin und Cöln ꝛc. I. 261. der neue Wein-Zoll zu Franckfurt an der Oder wird abgethan. I. 266. 267.

— — Freyheit vom alten Zoll derer Städte in der Neumarck wird bestätigt. I. 483. in Zollfreyen Städten müssen die Kaufleute schweren, keine fremde sondern eigene Waaren zu verführen. ꝛc. I. 449. Zollfreyheit derer Städte Berlin und Cöln. I. 275. wird bestätigt. I. 449. und soll auch dem Friedrichs-Werder zu statten kommen. I. 515. Zoll-Patent wegen des Getreydes so nach den Residentzien gebracht wird. I. 667. welchergestalt Prælaten, Herren und Ritterschaft wegen eigen gewachsenen und Pacht-Korns auch

auch Weins ꝛc. vom Zolle befreyet seyn. I. 19. 25. 34. 48. 49. 56. 61. 66. 99. 106. 156. 221. sq. 237. 448. 468.

— — Zoll derer Stände: die Stände sollen unter sich in eigenen Zöllen, keinen Zoll statt finden lassen ꝛc. I. 28. 29. 49. 56. 106. 156. was die von Adel der Zolls-Forderung von Alters berechtiget gewesen, sollen keine neue Zölle angerichtet werden ꝛc. I. 106.

— — Korn-Zoll: Klagen wegen derer neuen Korn-Zölle des Korns so zur Axe verführet wird; dieser soll denen Ständen erlassen seyn, und wie ꝛc. I. 106. 118. auch denen Bauern. I. 118. wie ferne der Neumarck. I. 177. 178. 220. sq. Privilegia und immunitæt in Betracht derer Zölle finden nicht statt gegen den neuen Korn-Zoll, und ist derselbe von jedermann zu entrichten ꝛc. I. 448. auch in der Neumarck. I. 468. Declaration, wegen des neuen Korn-Zolls der Neumarck. I. 497. seq. In der Uckermarck ist der Korn-Zoll nicht erhöhet, und entrichtet der Adel von dem Korn, so er ausser Landes gehen läßt, den neuen Korn-Zoll, der Bürger aber muß den alten und neuen Korn-Zoll geben. I. 523. 524.

— — Nachtbarlicher Zoll in der Neumarck und Sternbergischem wird in so weit eingestellet, daß von dem, was ein Nachbar von dem andern zur Nothdurft seiner Haushaltung und Trift kauft, und das aus dem Dorfe nicht gehet, kein Zoll genommen werden soll. ꝛc. I. 99. die Städte der Neumarck, Sternberg, Crossen, Zülchow, Cotbus, Beskow und Storkow werden wegen des Viehes so in denen Städten bleibt, und ein Nachbar vom andern zur Nothdurft kauft, damit verschonet. I. 130. 133. wird extendiret, daß die Bauern wenn sie in benachbarten Städten, Dörfern, oder auf Märckten zum Ackerbau und Trift Rindvieh kauffen, vom alten Zolle befreyet seyn sollen. I. 222.

Zöllner in der Neu-Marck stehen unter dasiger Regierung. I. 249. Klagen daß die Zöllner in Adelichen Güthern Executiones unternehmen, und sollen sich diese allemahl bey der Obrigkeit zuvor anmelden, welche ihnen behülflich seyn soll, und wie. I. 418. 450. In Neu-Märckischen Städten ist der Magistrat nicht gehalten denen Zöllnern bey Einbringung derer Gefälle ein gewisses zur Zehrung zu geben ꝛc. I. 479.

Zorten, ein Dorff, ob es von Oneribus befreyet sey. I. 415.

Zucker: Patent wegen der Zuckersiederey in Berlin, vom 12. Jun. 1686. I. 571. Declaration desselben wegen des auf fremden Zucker gesetzten Imposts I. 579. fremder ist nicht einzuführen; bis die Stettinische Raffinerie den Vorrath debitiret hat. I. 365

Zug-Vieh, wird einem Debitori, ob ein Curator bonorum schon immittirt worden gelassen, wenn das Guth nicht durchaus mit Schulden behaftet ist. I. 471.

Zülchow: Hertzog Heinrichs Confirmation der Zülchowischen Willkühr, in puncto successionis, de Anno 1425. I. 5. Landschaft des Fürstenthums Zülchow wird bey ihren alten Privilegiis, Constitutionen und Gebräuchen geschützet. I. 235. der Recess welcher der Neu-Marck Anno 1611. ertheilet worden, soll auch der Landschaft in Zülchow zu statten kommen. I. 235. dasige Lehn-Güther ꝛc. gehen nach Sächsischem Rechte. I. 238. Klagen daß der Ritterschaft von der Stadt Franckfurt an der Oder gewehret werden will, Victualien und andere Nothdurft den Oderstrohm hinauf zu schiffen ꝛc. I. 237. 238. wie das Hofgerichte zu bestellen und zu halten. I. 236. im Amte soll kein besondrer Hauptmann seyn, sondern die Sachen vor dem Verweser bleiben. I. 236. Qualitæten des Verwesers, und was er zu thun und zu beobachten habe. ꝛc. I. 235. 236. 237. der Castner soll im Amte die Schreibe-Gebühren nicht seines Gefallens erhöhen ꝛc. I. 240. die Urtheile können vom Leipziger Schöppenstuhl eingeholet werden. I. 216. Forum derer Geistlichen daselbst. I. 239. wie lange dererselben Witwen das Gnaden-Jahr zustehet. I. 239. Klagen der Landschaft wegen des Schlesischen Zolles. I. 237. der Ritterschaft wird die Wahl und Zusammenkunft derer Aeltesten bestätigt, in Contributions- und anderen Sachen die Nothdurft zu beobachten. I. 236. wie es wegen derer Pfänder zu halten. I. 239. der Hasen Jäger daselbst soll sich alles Muthwillens enthalten, und desfals der Verweser Einsehen haben I. 239. Saltz Factorey Taxe daselbst. II. 119.

Zünder zu Bomben: Ein neuer Drechsler Meister soll 500. Stück liefern. II. 509.

Zünfte sollen bey ihren Gewohnheiten bleiben, und ihnen kein Eintrag durch Eindringung unehelicher Manns- noch Weibs-Personen, oder sonst geschehen. I. 84. Kinder derer Schäfer, Voigte, Stadtdiener und Wächter seynd davon nicht auszuschliessen. I. 473.

Zweifelhafte Sachen, wenn darüber bisher noch keine gewisse Decision ergangen, so können von denen Räthen, Deputirten von Adel und aus denen Städten, wie auch Professoribus zu Franckfurt an der Oder, constitutiones aufgesetzet werden, und welchergestalt. I. 438. Serenissimus will sie alsdann confirmiren. I. 439.

Des Ersten Registers Anhang.

NOTA. Es ist durch ein Versehen geschehen, daß folgender denen Städten absonderlich ertheilte Landtags Recess gehörigen Orts nicht mit abgedruckt worden, sondern statt dessen derjenige, so denen gesamten Ständen Mittwochs nach Judica 1540. ertheilet ist, in der ersten Abtheilung No. XXII & XXIII. in duplo zu befinden, solches aber nicht eher als bey Verfertigung des Registers angemercket worden. Damit jedoch solcher nicht fehlen möge, so ist kein anderes Mittel gewesen solchen zu suppliren, als dem Register anzufügen, damit nicht die Buchbinder wegen des Sect. I. p. 668. schon abgedruckten Custodis irren mögten, da er sonst der ersten Abtheilung hätte angedruckt werden können.

Churfürst Joachims II. Revers denen Städten der Churmarck Brandenburg wegen ihrer auf dem Landtage übergebenen Gravaminum ertheilet. De dato Cölln an der Spree, Sonntags Judica. 1540.

Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieffe, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, und sonst jedermanniglich. Als Wir jetzo Sontags Lætare, negst vorschienen, von wegen nothwendigen Obliegen, die Stände unsers Churfürstenthumbs der Marcke, in gemeiner Versamlung eines Landtages, bey einander gehabt, mit ihnen von fürstehenden Beschwerden, und wie künfftigen unser und ihrer Nachtheil verhütet und abgewendet werden mögte, Erwegung und Rath geflogen, Sie auch allesambt darinnen als die getreue und gehorsahme Unterthanen, sich willferig erzeiget, und verhalten, daß wir ihnen gnediglichen danckbar seyn, haben wir nach Erledigung solcher nothwendigen Obliegen, die Gesandten unserer Städte etliche Articul ihrer Beschwerden, die ihnen zu Verderb und Schmehlerung bürgerlicher Unterhaltung gereichen, unter andern übergeben und uns zugestalt, mit unterthäniaster Bitte, darinnen gnädiges Einsehen oder Abschaffung nach Gelegenheit zuthun, damit die Städte und sie in gäntzlichen Verderb und Unheil nicht kommen noch gedrungen werden.

Dieweil dann sie die Städte je und alle wege sich alles Gehorsambs gegen die Herrschafft erzeiget und beflissen, auch in jetzigen unsern beschwerlichen Obliegen der begehrten und ersuchten Steuer oder Hülff, sich unterthäniglich eingelassen, und entlichen gewilliget, haben wir ihnen dagegen folgendt Erneurung und Wiederhohlung etlicher zuvor bewilligten und beschlossenen Articul, in gehaltenen Landtagen, und was sie jetzo von neuen gesucht und mit angehangen, gnädige Bewilligung und Zusage gethan. Nehmlich dieweil hiebevor mit gemeiner Landschafft beschlossen worden, daß in Zeit einfallender Theurung die Ausfuhre allerley Getreydes solle verbotten und unsere Landte geschlossen werden, dem zuwieder sich etliche Prælaten und des Adels erzeiget, wollen Wir hinführo voriger Bewilligung gemeß, daß alle wege in Zeit unsers Verbots, niemand von Prælaten, des Adels oder andere, einige Außfuhre zu Wasser sich gebrauchen, auch des Vorkauffens und Auffschittens, daraus theurung erfolget, enthalten solle. Deßgleichen soll die Ausfuhre keinerley Getreydes, über unsere Grentze zuschicken, bey denen zu Fürstenwalde und Beeßkow auch abgeschafft und nicht gestattet werden.

Als auch des Bierbrauens halber hievorn mit gemeiner Landtschafft Bewilligung, eine Ordnung gemacht, und aufgericht, darinnen versehen und beschlossen ist, daß alle Braustädte, so von alters, und sonderlich zu der Zeit, als das Biergeldt gewilliget, nicht gebrauen, abgethan und nicht geduldet werden soll, dem soll also nochmahls Folge und Vollziehung geschehen.

So sollen auch die des Adels, oder die Pfarrer, Dörffer und Flecke, des Brauens, die

die Krüge damit zuverlegen, da es von Alters nicht gewesen, sich enthalten, und davon abstehen, wo aber Jemands vorigen und diesem unserm Verbot zuwieder, sich des unterstehen und anmassen würde, dem sollen durch die Landtreuter, Pfannen und Kessel genommen werden, so offt er sich des unterstehet, wie die Articul derowegen auff vorigen Landtagen beschlossen, auch besagen und mitbringen, denn solche Verlegung nicht allein den Städten zum Verderb, sondern uns auch selbst in Gefällen des Biergeldes zu Nachtheil gereichet, und uns keinesweges leidlich ist.

Nachdem auch in vorigen Articuln und Landtagen vor gut angesehen und bewilliget, daß die Pauren, was sie an Wolle und anders zu verkauffen haben, nicht auff den Dörffern verkaufft, sondern in den Städten zu Marckte gebracht werden soll, welches doch von den Pauren überschritten und nicht gehalten wird, Wollen wir, daß dieser Artickel unzerrüttet führo an bleibe und gehalten werde, und sollen die Pauren ihre Wulle und was sie sonsten mehr zuverkauffen haben, keinesweges auf den Dörffern den Frembden noch jemandts Verkauffern, sondern in den Städten zu Marckte bringen, und sich des freyen Marckts damit halten und brauchen, damit sie nicht am Gewichte betrogen, oder aber vergefortheilet werden.

Desgleichen sollen sich die Prælaten, und des Adels, auch die Pauren aller Kauffmanns-Handthierung der Güter enthalten und entäussern, bey Verlust der Güther, wo sie darob betreten. So wollen wir auch bey denen die sich des brauchen und nahmkundig deßhalber angezogen werden, insonderheit Abschaffung thun und sie vor ihren Schaden warnen, als desgleichen in unsern Ambt Zossen ein besonders Verboth thun lassen, was aber die von Prælaten und des Adels, zu ihrer selbst Notturfft zukauffen und von Vieh von ihren Höfen zuverkauffen haben, soll ihnen hiemit unbenommen seyn und zugelassen werden, doch daß sie kein Unterschleiff zu Abbruch unser Zölle darunter gebrauchen.

So bewilligen auch Wir, daß die Städte ihre Pfarren, da jus patronatus ihnen zuständig, mit gelahrten und tüglichen Pfarrern, Predigern, Auch die Schulen mit geschickten Schulmeistern selbst versehen mögen, doch daß dieselben sich unser Ordnung gemeß halten, das Volck zu der Erkäntnüß Christi und züchtigen ehrlichen Wandel leiten, und zu keiner Auffruhr predigen, oder zu Irthum Uhrsache geben.

Ferner der Lehn und beneficien halber, darauf die privat-Messen und anders gestifftet gewesen, wollen Wir in der Visitation der Pfarren, wie es damit gehalten werden soll, Ordnung machen lassen.

Es sollen auch aller Pfarrer, Prediger und anderer Geistlichen Kinder so sie in ehelichen Standte mit ihren Eheweibern erzeugen und haben werden, Erben und Erbnehmen, in den hinterlassenen Güthern ihrer Eltern, wie es mit andern in Erb-Fällen gehalten wird, darinnen die Ordinarien ihnen kein Einhalt, Sperrung oder Verhinderung ihrer Geistlichen Anordnung halben, wie bißher geschehen thun sollen.

Nachdem auch hievor und mit Bewilligung gemeiner Landtschafft beredet und beschlossen, daß diejenigen, so von einer Stadt zur andern ziehen, und doch innerhalb Landes bleiben, kein Abzug gefordert oder genommen werden soll, wollen wir, daß derselbige Articul dermassen auch gehalten werde, und keiner von Prælaten oder des Adels jemands darum beschweren, oder solchen Abzug nehmen noch fordern soll, welches Wir auch insonderheit bey denjenigen so es gethan, oder noch thun werden, abhelffen wollen. Wie auch die Geistlichen Gerichte jetziger Zeit nicht geforchtet, und demnach den Muthwilligen gesteuret und ihr Muthwill nicht gestattet, auch jedermann Bezahlung seiner Schulde erlange, und zur Billigkeit geschützet werde, wollen Wir in allen Landt- und Hoffgerichten befehlen und Ordnung machen, den Kläger zu dem Beklagten zu offenen und beweißlichen Sachen Rechts und Billigkeit zuvorhelffen, und Niemandt mit vergebenen Reisen und Unkosten lange aufhalten lassen.

Alß denn hievor auch mit Willen gemeiner Landtschafft, Schöppen-Stuhl der Rechte Spruch und Belehrungen in Erbfällen und Peinlichen Sachen gen Brandenburg geordnet, von ihnen in Bürgerlichen Sachen und Erb-Fällen nach beschriebenen Käyser-Rechten und inmassen der Ordnung der Declaration des Heiligen Reichs in Erb-Fällen ausgangen, gesprochen wird; Aber in Peinlichen Sachen, nach alten Gebrauch der gantz dunckel und unverständig, auch zum Theil der Rechten ungemäß noch versprechen und urtheilen, wollen wir daß hinfürter von ihnen in Peinlichen Sachen und Henbeln, auch nach Käyser Recht und des Heiligen Reichs auffgerichteten Halßgerichts-Ordnung, procediret und gesprochen werden soll, damit Niemands übereylet, oder mit disputirlichen und zweiffelhafftigen Belehrungen und Urtheilen beschwehret werde.

Wir wollen auch verbieten lassen, daß nun hinfort zu Abbruch der Städte Handthierung, die Cramer-Märckte auff den Dörffern abgethan, und daß unser Freundt und Gevatter, der Bischoff zu Brandenburg, das Dammaeld von denen die den Damm nicht berühren, nicht nehmen soll.

Und nachdem die Städte bey uns unterthänialich gesuchet, ihre Bürgere so anugsahm gesessen, unverhörter Sachen nicht gefänglich annehmen lassen, hierinnen wollen wir uns als der Landes-Fürst, der da nicht geneigt, jemandts Gewalt zuthun, dermassen erzeigen, daß sich nie-

niemands der Unbilligkeit über uns zubeklagen haben soll, so weit sich ein jeglicher seines schuldigen Gehorsambs und Unterthänigkeit thut verhalten.

Letzlichen die Schiffung so von Hertzogen zu Lüneburg wieder Gebühr ihnen begegnet, wollen wir an seine Liebden mit nottürfftigen Bericht, gelangen lassen, zuversichtig, wo er das nicht befugt, seine Liebden werden sich davon abweisen lassen, und die unsern wieder die Billigkeit nicht beschweren, und dadurch zu unfreundlichen Willen als der Nachbar nicht Ursach geben.

Alle und jede oben ernennte und von neuen aufgerichtete Articul, wollen Wir unsern Städten und Bürgern hiermit gnädiglichen confirmiret und bestätiget haben, wie Wir ihnen auch hiermit in gegenwärtiger Krafft und Macht dieses Brieffes bewilligen, aufrichten, bestetigen und confirmiren, wollen sie auch gnädiglich dabey erhalten, schützen und handthaben, und die Ubertreter jederzeit mit gebührlicher Straffe dahin weisen, und mit ihnen die Beschaffung thun, daß sie sich des überschreitens enthalten, und diesen Artickeln gemeß und gehorsahmlich erzeigen, alles getreulich und sonder Gefehrde. Zu Uhrkundt mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt und geben zu Cöln an der Spree, Sontags Judica, nach Christi unsers Seligmachers Gebuhrt im 1540 Jahre.

(L. S.)

Zweytes Register.

Zweytes Register

über

des Sechsten Theils Dritte Abtheilung.

Die Zahl bedeutet paginam.

Nota. Weil die in der Dritten Abtheilung befindliche Pieçen nicht publiciret worden, und also nicht vigorem legis haben, so hat man dienlich erachtet, darüber ein besonderes Register zu liefern, um die darinnen enthaltene Sätze mit denen so auctoritatem publicam haben, nicht zu meliren, und dadurch den Leser zu confundiren, oder vergeblich mit nachlesen zu bemühen.

A.

Abfarth, sonst Abzug genannt. 57.

Abschied. v. Urtheil.

Abschoß von Mitgifft und Ehren-Kleidern. 111. soll nach neuer Müntze gegeben werden. ibid. derer Weiber vom halben Guth. 112. eines von Adels, oder fremden reisenden Person, oder andern, welche sich eine Zeitlang an gewissen Orten zum Dienst aufgehalten. 112.

Acten Verschickung. 17. 202.

Adeliche, ob sie Bauer-Höfe auskauffen können, und wie. 42. sollen deshalb das Bauer-Recht bestellen. 43. item welche Meyereyen und Vieh-Höfe im Dorfe haben. ibid. ob adeliche Personen angehalten und bestricket werden können. 121. derer adelichen Frauen Verleibdingung. 19. was nach eines von Adel Haus-Frauen Absterben ihre näheste Freunde erben sollen. 26. derer Töchter Ausstattung. 22. die sich lassen zu schanden machen, wie es damit zu halten. 23. 115.

Advocaten sollen auf die Cammer-Gerichts-Ordnung vereydet werden. 18. 140. wenn sie etwas im Procels versäumen, wem es schade. 141.

Amts-Bücher, ob daraus bewiesen werden könne. 150.

Angefälle, wie solche bey dem Lehen verschrieben werden sollen. 71. wenn der Expectant eingewiesen werden soll. ibid. wenn der Expectant sich melden soll. ibid.

Antichresis ob gültig. 72.

Antwort auf die Klage zu articuliren. 11.

Appellation welchergestalt denen Partheyen verstattet. 153. wie zu insinuiren, und zu justificiren. 16. 153. 154. und wie es mit denen andern Sätzen zu halten. 154. Appellationes an das Cammer-Gerichte von Richtern erster Instantz. 203. Instantz soll sich, wo möglich, im Jahre enden. 154.

ad Serenissimum, wie es damit zu halten. 154. 204. wenn zu insinuiren, und zu justificiren. 153.

Armer Partheyen Verlag ꝛc. 140. 181.

Arrest. 173. adelicher Personen, ob er statt hat. 121. wenn einer eines andern halber bestrickt wird. 123. ein Gerichts-Herr soll des andern Unterthanen um Geld-Schuld nicht arrestiren. 46. 159. dessen Priorität. 35. wie solcher Gerichtlich geschehen soll. ibid. conf. **Kummer**

Articuli: Klage und Antwort zu articuliren. 11. Beweiß-Articul. v. **Beweiß.**

Ascendenten Erbnehmung. 107.

Attentata. 205.

Auffarth, sonst **Aufzug** genannt. 57.

Aufrührer, dererselben Strafe. 131.

Aufzug sonst **Auffarth** genannt. 57.

Ausradung: ob ein Grundherr seinen Grund zum Schaden des andern darauf habenden Gerechtigkeit ausraden könne. 61.

Ausstattung derer Töchter von Adel. 22. die verleibgedingte Leute sollen ihrer Herrschafft bey Ausstattung derer Töchter zu Hülfe kommen. 119.

B.

Bauern, Bauer-Güther: ihre Kinder sollen der Herrschaft vor andern dienen. 43. wenn sie ihre Güther ruiniren, und nicht verkauffen wollen. 44. ihre Dienste nach denen Nachbaren wenn einzurichten. 43. sollen gegen Erlassung des Dienstgeldes dienen. ibid. Gerichte über einen oder zwey Bauern in eines andern Ober- und Nieder-Gerichte. 139. Taxirung derer Bauer-Güther. 44. so Adeliche ausgekauffet. v. **Adeliche.**

Bedienter: welchergestalt ein Diener seinen Herrn durch Contract oder Handschrift verbinden könne. 75. wenn ein Diener innerhalb Jahres stirbt, wie lange seine Besoldung bleibet. 76. so vor der Zeit austritt oder Urlaub nimmt. ibid.

Befehle. vid. *Mandata.*

Befristung. v. *Indultum.*

Beschluß derer Sachen, im Procels. 202.

Beweiß wie zu führen. 14. 194. 150. Terminus probatorius. 194. Articul und Interrogatoria. 196. ob der Procels vom Beweise anzu-

anzufangen. 15. vom Zeugen-Verhör, und dazu verordneten Commissariis. 196. durch briefliche Uhrkunden. 199. wie diese zu ediren. ibid. ob Verträge, Handschriften, Cantzley-Amts-Raths- oder Schöppen-Bücher zum Beweise hinlänglich seyn. 150. Publication des Beweises. 198. und fernere Handlung. 152. 198. zum ewigen Gedächtnis. 162. 197. conf. Gegen-Beweiß.

Braut, Bräutigam; was in Rechten von Eheleuten verordnet ist, ob es von Braut und Bräutigam zu verstehen. 76.

Brief und Siegel, wenn solche klar, schleunig darauf zu verhelffen. 30. 40. 144. 145. conf. *Instrumentum guarentigiatum.*

Briefschaften. v. *Documenta.*

Bücher: conf. Cantzley-, Amts-, Raths-Schöppen-Bücher.

Bürgschafft, wie darauf zu verhelfen. 31. 72. welchergestalt und wenn executio wieder die Bürgen geschehen soll. 77. was für Recht ein Bürge ex cessione seines Principal-Gläubigers erlange. 73. ob die Bürgen ihren Beneficiis specialiter renunciiren müssen. 74. ob ein Bürge durch Befristung seines Principals loß sey. ibid. ob ein Bürge ohne Proceß könne ausgeklagt werden. 75.

C.

Cammer-Gerichte, wie mit Räthen zu besetzen, und welchergestalt dieselben Justitz administriren sollen. 169. welche Personen und Sachen dahin gehören. 9. 170. vom modo procedendi darinn. 189. wie es mit denen Appellationen zu halten, welche von Unter-Gerichten und Richtern erster Instantz daran gelangen. 153. 203.

Cammer-Gerichts-Ordnung ist auf Befehl Chur-Fürstens Johann Georgens abgefasset worden, siehe Vorbericht p. 2. seqq. durch den Cantzler Lampert Distelmeyer. ib. p. 2. 3. 4. 5. von einigen wird statuiret, daß solches 1573. geschehen sey. ibid. p. 2. 3. ist nicht publiciret. ibid. woher es geschehen, daß unterschiedene sehr variirende Abschriften, und von unterschiedenen Jahren davon vorhanden seynd. ibid. & 7. dergleichen Ordnung ist An. 1643. auf Befehl Chur-Fürst Friederich Wilhelms abgefasset, aber nicht publiciret worden. 167. conf. Vorbericht 8. die Advocaten und Procuratores sollen darauf vereydet werden. 18. 140. soll gehalten werden, und was deshalb verordnet. 208. conf. Landes-Ordnung.

Cantzley-Bediente, was sie zu beobachten haben. 184.

Cantzley-Bücher, ob daraus bewiesen werden könne. 150.

Capital und Interessen, ob in einem Libell zu cumuliren. 147.

Casus fortuitus, wer dessen Schaden abzutragen hat. 125. wenn ein Miethsmann Wasser, Hagel, oder Brand leidet, welchergestalt ihm der Zinß und Pacht zu lindern, oder zu erlassen. 89.

Casus non decisi. vid. Zweiffelhafte Fälle.

Caution im Proceß. 147. 192. juratorische, wenn, und welchergestalt anzunehmen. 148. wie wegen verlohrner Documente zu caviren. 150. ob dadurch der Arrest relaxirt werde. 158. in criminalibus wie zu bestellen. 148.

Citationes partium. 175. derer Unmündigen, ob sie durch Freunde oder Vormünder geschehen solle. 144. bey commissarischen soll Copia der Commission befindlich seyn. 143. der Tag darinn sie geschieht, oder datirt wird, ist in die Frist nicht mitzurechnen. 144. kann in Feriis abgehen. 143. aber nicht an Fest oder Feyertagen insinuiret werden. 143.

Collaterales, ihre Succession. 109.

Collatio bonorum: Kinder sollen conferiren, was sie empfangen haben. 24.

Commissiones, wie dieselbe mit oder ohne der Clausul: sämtlich und sonderlich, verrichtet werden sollen. 143. die Commissarii sollen Copias der Commission neben der Citation denen Partheyen zufertigen. 143.

Compascua. 62.

Conclusio causæ. vid. Beschluß.

Concurs. conf. *Liquidations-Proceß.*

Contumacia, und wie Ungehorsame zu bestrafen. 145. 178. Ungehorsam im gütlichen Vorbescheiden. 10. derer Unmündigen. 13. Entschuldigung des Aussenbleibens. 177.

Copeyen von Satz-Schriften, wenn von Partheyen zu fordern. 152.

Creditor. vid. Gläubiger.

Criminal-Sachen, wie darinnen zu procediren. 348. welchergestalt Caution darinn zu bestellen. 148

Cumulation der Haupt-Summe und Interessen in einem Libell. 147.

D.

Damnum. vid. Schaden. emergens. 85.

Deductiones. v. Sätze.

Delicta, nach welches Orts Rechten sie zu bestrafen. 136. welche Fälle vor die Ober-Gerichte gehören. 137.

Delinquent: ob einem Gefangenen, das Leben zu schencken, versprochen werden könne, wenn er recht bekennen wird. 124. welcher sich auf die Flucht gemacht. 133. wenn er vor der Strafe stirbt. 134.

Descendenten, ihre Succession. 105.

Desertio conjugis. vid. Eheleute.

Diebe, wie zu bestrafen. 128. von Haußsuchung wegen Diebstahls. 123.

Diener. v. Bedienter.

Dienstgeld: gegen dessen Erlassung sollen die Bauern dienen. 43. ob loßgekündigt, und dafür Dienste genommen werden können. 51.

Dienstzwang. 43. 59.

Dilationes. 13.

Distraction derer Güther, bey Liquidationen. 200.

Documenta communia, bey wem zu deponiren. 72. Strafe derer welche Briefe, Zeichen ꝛc. verfäl-

verfälschen. 130. welchergestalt wegen verlohrner Briefe zu caviren. 150.
Dominii reservatio wegen Kauf-Geldes, vide Kaufgeld.
Dörfer: die nicht darein wohnen, sollen keine Aecker, Wiesen ꝛc. besitzen. 45.
Dos. vide Mitgifft.

E.

Edition derer brieflichen Uhrkunden. 199.
Ehebruchs Strafe. 126.
Ehehaft, ob solche von der mora in der Zahlung entschuldiget. 92.
Eheleute bekommen das halbe Guth nicht als ein Erbe, sondern als ein lucrum dotis. 101. conf. Erbschafft. wie sie in stehender Ehe derer Güther mächtig. ibid. was von ihnen zu Rechte verordnet ist, ob es auf Braut und Bräutigam zu verstehen. 76. welches das andre böslich verläst, soll der Anwartschafft auf des unschuldigen Theils Absterben verlustig seyn. 21. 113.
Einlager, Einleistung, wie damit zu verfahren. 32.
Einreiten auf Brief und Siegel. 77.
Entschuldigung des Aussenbleibens. 177.
Erbfälle, Erbschafft, Erbtheilung: die Landes-Constitution wegen derer Erbfälle wird erkläret, in puncto derer Ehestiffungen. 99. die Landes-Constitution hebt die Verordnung eines letzten Willens nicht auf. 100. Inventirung welchergestalt dieselbe geschehen soll. 102. Erbnehmung derer Kinder und anderer niedersteigender Linien. 105. deren unehelichen Kinder. 106. unehelicher Eltern eheliche Kinder nehmen ihr Erbe. 107. wenn ein Kind, welches ausgemachte Güther hat, stirbt, wem sein Antheil zufalle. 116. derer Eltern und anderer aufsteigenden Linien. 107. der Seiten-Linie. 109. derer Eheleute. 111. der Obrigkeit. ibid. Erbstücke so ausserhalb Landes gelegen, wie es damit zu halten. 113. welchergestalt die Früchte, Pächte, Zinse, oder andere jährliche Einkommen beym Grunde bleiben, oder denen Erben folgen. 114. die Erbtheilungen seynd nach der Lands-Constitution zu machen. 103. wegen der Theilung sollen die vornehmsten Güther beysammen bleiben, und welches Theil die Güther behält. 103. Erbtheilung derer Eltern mit denen Kindern. 119. wie hoch wegen der Theilung die Zinß-Güther anzuschlagen. 121. wie es zu halten, wenn in der Theilung ein Erbe verkürtzt wird 113. wenn jemand seinem Erbtheil Verzicht. thut, wem solcher Theil zufalle. 96. conf. Kinder, *Successio*, Lehn.
Erbzinß, ob derselbe durch jährliche Nichtzahlung gantz oder zum Theil könne verjähret werden. 66.
Erscheinen derer Partheyen u. Vollmacht. 178.
Evictio. vid. Gewehr.
Exceptio non numeratæ pecuniæ, ob sie nach zwey Jahren statt habe. 77.
Execution, wie es damit zu halten. 207. bey klaren Brief und Siegel. 30. 40. 144. 145. wie solche wieder den Principal und Bürgen geschehen soll. 77. item wegen derer Güther, so vielen verpfändet worden. 157. wenn die Execution geschehen, ob restitutio in integrum, nullitas, und dergleichen remedia zu verstatten. 155.
Eximirte. vid. Freyheit.
Expectantz eines Lehns. vid. Angefälle.
Expensæ. vid. Unkosten.
Eyd, dessen delation und relation. 195. vor Gefehrde welchergestalt zu leisten ꝛc. 12. 191. 148. Strafe derer, welche den Eyd vor Gefehrde nicht leisten. 149.

F.

Factor, in wie weit dessen Factum den Principal verbindet. 75.
Falsche Müntze. vid. Müntze.
Fälschung derer Briefe, Zeichen, und des Maaßes und Gewichts, wie zu bestrafen. 130.
Fehder: dererselben Bestrafung. 53. 130. 131.
Ferien, wie es damit zu halten. 182. in Ferien kann citatio abgehen. 143. aber nicht insinuiret werden. ibid. wenn Terminus auf einen Feyertag fällt, so ist auf den nächsten unfeyerlichen zu erscheinen. 144.
Fidejussio. vid. Bürgschafft.
Finden: welchergestalt das gefundene Guth wieder zu geben. 60.
Flüchtige Uebelthäter, wie dagegen zu verfahren. 133.
Formulare zur Vollmacht zu mündlichen Verhören. 208.
Forum delicti: wenn ein Uebelthäter in foro domicilii oder nativitatis angetroffen wird, ob er denen Gerichten, da die That geschehen, extradiret werden müsse. 134.
Frauen sollen bey ihren Contracten und Handlungen Vormünder haben, und welchergestalt. 78. ihnen stehet nach des Mannes Tode frey das halbe Guth zu behalten, oder ihr Einbringen zu fordern. 19. dererselben Gerechtigkeit in ihrer beschuldeten Männer Güthern. 34. deren Verzicht. ibid. von derer Frauen von Adel Verleibdingung. ibid.
Freyheit von Steuern und Unpflicht, wenn solche cessirt. 59.
Friederich Wilhelm, Chur-Fürst, auf dessen Befehl verfertigte, aber nicht publicirte Cammer-Gerichts-Ordnung. 55. conf. Vorbericht.
Fructus, wie es damit zu halten, wenn das Lehn auf Brüder oder Vettern, das Erbe aber an andere fällt. 29. conf. Erbschafft.

G.

Gefängniß: Strafe derer, welche sich daraus brechen. 133.
Gegenbeweiß, wie zu führen. 14. 151.
Geld zu Lehn zu machen. 40. 60. auf Pächte ausleihen. 40.
Gerichte, Gerichtsbarkeit, Unterscheid derer Strassen- und Zaun-Gerichte, und was zu

zu jedem gehöret. 41. über einen oder zwey Bauern in eines andern Ober- und Nieder-Gerichte. 139. welchergestalt in eines andern Gerichten die Nachjagd und Angriff verstattet seyn soll. 124. Ein Gerichts-Herr soll des andern Unterthanen um Geld-Schuld nicht arrestiren. 159. conf. Ober- Unter- Strassen-Gerichte.

Gerichts-Schreiber und Notarii actorum. 142.

Gerichts-Verwalter sollen die Partheyen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung procediren lassen. 20.

Gesamte Hand: der nähreste schliesset die weitere Vettern von der Succession aus. 29.

Geschencke: ob dafür zu halten, wenn ein Bluts-Freund dem andern Vorschub thut. 59. über 500. fl. Rheinisch, wie es damit zu halten. 60.

Getreyde: ob der Gläubiger vor Getreyde Geld annehmen schuldig. 92.

Gewehr: welchergestalt ein Verkäuffer eviction zu leisten schuldig. 79.

Gewicht. vid. **Maas.**

Gläubiger, ob er seines Schuldners Schuldner die Zahlung verbiethen kann. 84. von derer selben Priorität. 33. 80.

Goldgülden, wie solche in denen Verschreibungen zu verstehen. 91.

Gotteslästerung, Strafe. 126.

Groschen, wie solche in denen Verschreibungen zu verstehen. 91.

Güther, unbewegliche, ohne Consens des Gerichts-Herrn nicht zu verpfänden. 40. ausgekaufte, wie sie bezahlet werden. 84. conf. liegende Gründe.

Gütliches Verhör. 10. 11.

H.

Handschriften, ob zum Beweiß hinlänglich. 150.

Haussuchung wegen Diebstahls. 123.

Heuer. vid. **Miethe-Contract.**

Hof-Fiscal; sein Amt. 186.

Homicidium. vid. **Todtschlag.**

Hypotheca. vid. **Pfand.**

J.

Jagden, wie es damit gehalten werden soll. 62.

Immissio ex primo & secundo Decreto. 13.

Immobilia. v. **Liegende Gründe.**

Incorporirte Güther, unter welchem Land-Recht sie stehen. 61.

Indultum moratorium, wie solches zu ertheilen. 36.

Injurien: Strafe derer Ehren-Schänder. 131. Peinliche Strafe derer Injurien, und wegen famosi libelli. 132.

Inquisition, wie darinn zu procediren. 163.

Instrumentum guarentigiarum, daraus schleunig zu verhelffen. 40. 145. conf. **Brief.**

Interesse lucri cessantis & damni emergentis. 85. und Capital, ob in einem Libell zu cumuliren. 147.

Interrogatoria. vid. **Beweiß.**

Inventio. vid. **Finden.**

Johann Georgens, Chur-Fürstens, Befehl zufolge abgefassete Cammer-Gerichts- und Landes-Ordnung. 19. conf. **Vorbericht.**

Juramentum. vid. **Eyd.**

Jurisdictio. vid. **Gerichte.**

Jus protimiseos. vid. **Vorkauf.**

Justification derer Appellationen. vid. *Appellation.*

K.

Kauff: wenn ein Hauß oder Guth verkaufft wird, dazu ein Garten, Wiese, und anderer Raum gelegen, ob solche Stücke mit in den Kauff zu rechnen. 61.

Kauffgeld: wegen des rückständigen, welchergestalt der Verkäuffer Herr bleibet. 97. aus dessen Quanto ist der Kauff derer Zinsen und Pächte zu urtheilen, ob er wucherisch. 98.

Kinder aus dem Ehebette derer unehelichen Eltern nehmen ihr Erbe. 24. sollen nach eines ihrer Eltern Absterben das überbleibende wieder Willen nicht zur Theilung bringen, sondern es soll ihnen Ausmachung geschehen. ibid. so bey Leben derer Eltern ausberathen, sollen gegen den überbleibenden Vater oder Mutter conferiren was sie aus gemeinen Güthern bekommen haben. ibid. zu derer Kinder Nachtheil können die Eltern bey anderweitiger Verheyrathung dem neuen Ehegatten keinen Vortheil thun. 25. ob die Kinder die Stief-Eltern, oder diese die Stief-Kinder, von denen Güthern abfinden mögen. ibid. conf. **Erbtheilung.**

Kirchenräuber Strafe. 128.

Klagen zu articuliren. 11.

Klare Sachen darinn kein Process zu verstatten. 144. Brief und Siegel. vid. **Brief.**

Koppelweyde. 62.

Kummer und Kummer-Klagen. 158. wenn ein Vorstand den beschlagenen Kummer eröfne. ibid. conf. *Arrest.*

L.

Læsio. vid. **Verkürtzung.**

Landes-Ordnung, welche auf des Chur-Fürstens, Johann Georgens, Befehl abgefasset worden. 19. conf. **Vorbericht.** wird dem Cantzler Lampert Distelmeyer zugeschrieben, ibid. dessen Sohn, Cantzler Distelmeyer bezeuget, daß sein Vater dergleichen abgefasset, welche aber nie publiciret worden. ibid. woher die sehr variirende Abschriften gekommen. **Vorbericht.** die Abfassung wird von einigen auf das Jahr 1573. gesetzet. ibid. andere Abschriften haben andere Jahre. ibid.

Nota. Weil der Entwurff so dem Distelmeyer zuzueignen, auch ein Edict de dato Sonntags Quasimodogeniti 1574. in sich hält, pag. 51. so ist gewiß, daß diese Constitution nicht 1573. abgefaßt seyn kann.

was

was mehr von dieser Landes-Constitution anzumercken, vid. Vorbericht.
Land-Reuter, wie sie pfänden sollen ꝛc. 160.
Landzwinger, wie zu bestrafen. 131.
Legitima kann binnen 30. Jahren gefordert werden. 116.
Legitimation, wenn sie im Proceſs geschehen soll. 147.
Lehn, Lehn-Güther ꝛc: die Söhne ausser der Ehe, werden nicht admittiret, wenn sie gleich legitimiret seynd. 28. des verstorbenen Vasallen nächester Gesamthänder schlieſſet die weiteren Vettern aus. 29. wenn das Lehn-Guth des verstorbenen Brüdern oder Vettern, und die Erbschafft an andere fällt, wie es mit denen im Felde stehenden Früchten, auch Pächten, Zinsen ꝛc. zu halten. ibid. ob ein Lehnsfolger auf Erledigung eines Lehns, den Besitz ohne Einnehmung, ipso jure erlange. 116. wie weit Lehn-Güther sich vererben. ibid. seynd ohne Consens des Lehnsherrn nicht zu verpfänden. 48. 86. welchergestalt zu revociren. 37. 87. ob Kinder denen Agnaten vorzuziehen. 88. Geld zu Lehn zu machen. 40. 60. welchergestalt Lehns-Expectantz und gesamte Hand zu verschreiben. 71. und was für Zeit dabey zu beobachten, wenn der Lehnmann verstirbt. ibid. wie ferne aus Lehn Schulden zu bezahlen ꝛc. 36. 44. 94. und wie das Lehn-Guth Schuld halber zu verkauffen. 155. Lehns-Folge in Schultzen-Gerichten. 117.
Leibgedinge. 117. ob eine Leibgedings-Frau Schulden zu bezahlen gehalten. 118. ob eine Leibgedings-Frau aller Güther den Ueberschuß über ihren Unterhalt vererben könne. 118. verleibgedingte Leute sollen ihrer Herrschaft zur Ausstattung derer Jungfrauen zu Hülfe kommen. 119. ob eine Leibgedings-Frau, die Güther nicht zu verringern, Vorstand thun müsse. ibid.
Leib-Zinse, welchergestalt zu kauffen. 88.
Leihen: wenn es geschichet auf Wiederleihen, ob es wucherisch. 89.
Leugnen: wenn einer etwas leugnet, worauf eine Strafe gesetzt ist, wie lange er solches revociren könne. 89.
Libell: die Klage zu articuliren. 11. ob Haupt-Summa und Interessen darinn zu cumuliren. 147.
Liegende Gründe in Städten und Dörfern, sollen unbesessene Leute nicht haben. 45. 86. seynd ohne Bewilligung des Gerichts-Herrn nicht zu verpfänden. 40. 86. conf. Zinsen.
Liquidations-Proceſs, wie darinn zu verfahren, item von Tax- und Distraction derer Güther 200.
Litis conteſtation. vid. Antwort.
Litis denunciation. 193.
Lucrum ceſſans, wie zu rechnen. 85.

M.

Maaß und Gewicht, wie zu bestrafen, welche es fälschen. 130.
Magi. vid. Zauberer.
Mandata, wie es damit zu halten. 172. sollen anfänglich cum Clausula justificatoria ausgeben. 142.
Meilen, wie solche zu messen. 63.
Mieths-Contract: was zur Heuer ausgethan, wird nicht verjähret. 41.
Miethsleute. vid. Pächter.
Mitgifft: welchergestalt zu beweisen 90.
Mordbrenner, der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nach, mit dem Feuer zu bestrafen. 129.
Mörder, ihre Strafe. 128.
Mühlen, ohne Consens der Herrschafft nicht zu bauen. 63.
Mühlenfarth in der Obrigkeit Mühlen. 63.
Mündliches Verhör. vid. Verhör.
Müntze, in was Werth solche zu zahlen. 90. wie in denen Verschreibungen, ein Schock, Gold-Gülden, und Groschen zu verstehen. 91. Strafe derer falschen Müntzer. 129.

N.

Non numeratæ pecuniæ exceptio. v. *Exceptio.*
Notarii Actorum. 142. alle Notarii sollen examinirt und ins Cammer-Gericht immatriculiret werden. ibid.
Nothzucht. 126.
Nullität Proceſs und Klagen. 17. 205. ob Nullitas, wenn Executio schon geschehen, statt habe. 155.

O.

Ober-Gerichte, welchergestalt die Sachen bey denenselben anzunehmen. 139. was vor Peinliche Fälle dahin gehören. 137.

P.

Pacht, wie es zu halten, wenn Mieths-Leute am Mieths-Guth Schaden thun. 124.
Pächte; Geld auf Pächte ausleihen. 40. der Pacht-Herr kann wegen schuldiger Pächte und Zinsen selbst pfänden. 45. 162.
Pardon: wenn ein Richter einem Gefangenen sein Leben zu schencken zusagt, wenn er recht bekennen wird. 124.
Pares curiæ, wie zu verordnen. 139.
Peinliche Sachen. v. *Criminal*-Sachen.
Pertinentien: wenn ein Hauß oder Guth verkaufft wird, dazu ein Garten, Wiese, oder anderer Raum gelegen, ob solche Stücke mit in den Kauf zu rechnen. 61.
Pfand, Pfändung, wie es damit zu halten. 159. wie die Land-Reuter pfänden, und was sie mit denen Pfändern thun sollen. 47. 160. Lehn und liegende Gründe nicht ohne Bewilligung des Lehns- oder Gerichts-Herrn zu verpfänden. 40 ob ein Rechtliches heimliches Pfand auf ein Lehn-Guth hafte. 90. wenn ein Kaufmann seine Güther verpfändet, ob die feile Waaren darunter gemeinet. ibid. Pfändung und Gegen-Pfändung des Viehes ꝛc. 46. wegen Pacht und Zinse kann der Pacht- und Zinß-Herr selbst pfänden. 45. 162. welchergestalt

staltdie Güther, so vielen verpfändet, zu exequiren. 157. ob verpfändete Güther præcriviret werden können. 41. 96. 162.

Pœna conventionalis, wenn solche bey einem Contract kräftig. 91.

Præscription derer Wiederkäuflichen Güther hat nicht statt. 41. item derer vermietheten. ibid. ob derer verpfändeten. 41. 96. 162. wegen nicht beschehener jährlichen Bezahlung des Erb-Zinses, ob sie statt habe. 66. item wegen jährlicher einförmiger Erlegung des Zinses. 67.

Priorität derer Gläubiger. 33. 89. derer Weiber. 34. des Arrests, Immission &c. 35.

Privilegium fällt weg, wenn die Uhrsachen aufhören 91.

Proceß beym Cammer-Gerichte, wie es damit zu halten. 189. ob vom Beweise anzufangen. 15. wie zu dirigiren, wenn Partes auf beschehene Citation erscheinen, und die Sache nicht richtig gemacht wird. 146. wie in unklaren Sachen anzuordnen. 145. Executiones aus klarem Brief und Siegel. 30. 40. 144. 145. Versäumniß im Proceß, wem sie schade. 141.

Procuratores seynd auf die Cammer-Gerichts-Ordnung zu vereyden. 18. 140. Procurator generalis verbindet seinen Principal. 75. wem ihre Versäumniß schade. 141.

Protimiseos jus. vid. Vorkauf.

Protocollisten, dererselben Amt. 184.

Protonotarii, was sie zu thun haben. 184.

R.

Radung. vid. Ausradung.

Raths-Bücher, ob daraus der Beweiß hinlänglich. 150.

Räuber, wie zu bestrafen. 128.

Reassumtion des Processes. 192.

Renunciation. vid. Verzicht.

Repræsentationis jus hat in absteigender Linie in infinitum statt. 22.

Restitutio in integrum, ob solche wenn die Execution geschehen, statt finde. 155.

Revocation derer Schulden halber verkauften Lehn-Güther. 37.

Richter, ob derselbe dem Gefangenen zusagen solle, das Leben zu schencken, wenn er recht bekennet. 124. wie es zu halten, wenn Richter oder Gerichts-Personen verdächtig seynd. 140.

S.

Sätze in Schriften sollen nicht allzu groß seyn. 13. wenn Partes von denen Satz-Schriften Copeyen fordern. 152.

Schaaf: wie es mit denen Hof-Schaafen zu halten. 64. wem die Schäferey-Gerechtigkeit zukömt. ibid.

Schaden, wenn jemand eines andern halber beschädigt wird. 123. wenn an eines andern Guthe zufälliger Schade geschieht, wer denselben zu tragen schuldig. 125. Damnum emergens. 85.

Schock, wie solches in Verschreibungen zu verstehen. 91.

Schöppen-Bücher, ob daraus hinlänglich bewiesen werden könne. 150.

Schreiber. conf. Gerichts-Schreiber.

Schuld, Schuldner: ob der Gläubiger für Getreyde Geld anzunehmen schuldig. 92. wie es zu halten, wenn der Schuldner flüchtig ist. 93. item wenn er kein Geld aber Güther hat. ibid. wenn er in Schuld-Sachen das zahlet, was er geständig, muß der Gläubiger es annehmen, oder es wird deponiret. 94. wenn er zusagt, die Haupt-Summa und Zinsen in des Gläubigers Hauß zu bringen. 95. ob ein Gläubiger seines Schuldners Schuldner die Zahlung verbiethen kann. 84. welchergestalt aus dem Lehn zu bezahlen. vid. Lehn.

Schultzen-Gerichte werden allein einem Sohne, und seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben verliehen. 28. Lehns-Folge wegen derselben. 117.

Secundæ nuptiæ: die überbleibende Eltern können bey anderweitiger Verheyrathung dem neuen Ehegatten, zum Nachtheil derer Kinder, keinen Vortheil thun. 25.

Servitus: ob dieselbe zu erhöhen, wenn die Personen sich mehren, e. g freyes Mahlen. 64.

Sohn, wenn er etwas von gemeinem Guth derer Eltern, oder vor sich erwirbt. 92.

Spolium: von Strafe derer, welche sich in anderer Leute Güthern zu holtzen, zu jagen, zu hüten, zu fischen, oder sich eines Guths aus vermeintlichem Zuspruch anzumassen unterstehen. 132.

Städte: die nicht darein wohnen, sollen keine liegende Gründe, an Aeckern ꝛc. daselbst haben. 45. 86.

Steuer von Güthern ausserhalb Landes. 65. von Güthern so Fremde besitzen. ibid. Freyheit, wenn solche aufhöret. 59.

Stief-Eltern, ob diese die Kinder, oder die Stief-Kinder die Eltern von denen Güthern abfinden mögen. 25.

Straffe, wenn bey einem Contract solche verabredet wird, ob kräftig. 91.

Strassen-Gerichte und Unterscheid derselben von Zaun-Gerichten. 41. 139.

Strassen-Raub, ob die Obrigkeit den dadurch beschehenen Schaden zu erstatten schuldig. 65.

Successiones ab intestato. 105. conf. Erbschaft. Eltern oder Groß-Eltern schliessen Halb-Geschwister aus. 25. Söhne in der Unehe erzeuget, sollen zum Lehn keinen Zutritt haben, wenn sie gleich legitimiret. 28. eine Frau kann der Constitution renunciiren, und welchergestalt sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeit gebrauchen kann. 101. Theilung zwischen Eheleuten. ibid. was eine adeliche Frau aus dem Lehn und Erbe bekömt. 104. nach eines von Adel Hauß-Frauen Absterben, was ihre nächste Freunde erben sollen. 26. conf. Wittwe.

Sühngeld wem es gebühret. 50. 125.

Supplicationes: 175. die Ursachen derer Beschwerden seynd anzuführen. 16. in was Zeit

solche

solche zu insinuiren, und zu justificiren. ibid. & 153. item so ad Serenissimum gehen. 153. und wie es mit diesen zu halten. 154.

T.

Tagezeiten, wie darauf zu handeln. 36.
Taxation derer Güther im Liquidations-Processe. 200.
Termin: der Tag darinn Citatio geschehen, oder datiret worden, wird in die Frist nicht mitgerechnet. 144. so auf einen Feyertag fällt, deshalb soll der nächste unfeyerliche statt haben. ibid.
Testament, welchergestalt es zu ordnen. 120.
Theilung der Erbschafft. vid. Erbschafft. des Lehns. vid. Lehn.
Tod des Delinquenten vor der Strafe. 134.
Todtschläger Strafe. 128.
Tumult. vid. Aufruhr.

U. V.

Vater, ob vor den Sohn zu zahlen schuldig. 95. wie weit sich die väterliche Gewalt erstrecket. 66. wie lange ein Vater die Nutzung von des Kindes Mutter- oder Groß-Mutter-Guth habe. ibid.
Verbrechen. vid. *Delictum.*
Verdächtige Richter oder Gerichts-Personen. 140.
Verhör, mündliches. 179.
Verkäuffer, welchergestalt er wegen rückständigen Kaufgeldes, des verkauften Grunds Herr bleibt. 97.
Verkürtzung: wenn ein Erbe in der Theilung verkürtzet wird. 113.
Verlag wegen derer armen Partheyen. 140.
Verlohrne Briefe, welchergestalt deshalb zu caviren. 150.
Verrätherey wie zu bestrafen. 131.
Versäumniß im Processe so durch Advocaten und Procuratores geschiehet, wem sie schade. 141.
Verschickung derer Acten. 17. 202.
Verträge, ob zum Beweiß hinlänglich. 150.
Verzicht des Erbtheils, und wem solches zufalle 96. ob eine eydliche Verzicht wegen Verletzung aufgehoben werden kann. ibid. Verzicht derer Frauen. 34.
Uhrkunden. vid. *Documenta*, Briefe.
Uneheliche: derer unehelichen Eltern eheliche Kinder nehmen ihr Erbe. 24.
Ungehorsam. vid. *Contumacia.*
Unglücksfall. vid. *Casus fortuitus.*
Unkosten, welchergestalt zu erstatten. 152. wie es damit, und denen Sportuln in der Cammer-Gerichts-Cantzley zu halten. 206. so auf die gefangene Uebelthäter, und derer selben Rechtfertigung gehen. 50. 166.
Unmündige, ob durch Freunde oder Vormünder zu citiren. 144. Contumacia derer Unmündigen. 13.
Unpflichte: wer davon befreyet, muß in Kriegs-Zeiten, oder andern Nothen contribuiren. 59.
Unter-Gerichte sollen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung procediren. 20. was für Fälle dazu gehören. 138.
Unterthanen eines andern kann ein Gerichts-Herr um Geldschuld nicht arrestiren. 159.
Vollmacht derer Partheyen. 178. Formulare wegen Vollmacht zum mündlichen Verhör. 208.
Vorkauff, wenn und wie weit er statt hat. 95.
Vorschuß an einen Bluts-Freund, ob es als ein Geschenck, oder Schuld zu achten. 59. wegen armer Parthey. 140.
Vorstand. vide *Caution.*
Urphede, ob ein Gefangener nach dessen Abschwerung den Richter oder Wiederparth rechtlich beklagen könne. 123.
Urtheile, wie sie zu fassen. 152. von Bey- und End-Urtheilen. 203. von Ertheilung derer Abschiede. 182.

W.

Waaren, ob solche unter der Verpfändung eines Kaufmanns seiner Güther gemeint. 90.
Wahrsager, wie zu bestrafen. 129.
Weiber. vid. Frauen.
Wiederkauff: ob dadurch die Güther præscribirt werden können. 41. 96. wegen wiederkäuflicher Zinsen, wie hoch das rechte Kauf-Geld zu rechnen. 96.
Wildprett: wie zu bestrafen, welche es schiessen. 51.
Wittwe: in derselben Willkühr stehet, das halbe Guth zu behalten, oder ihr Einbringen zu fordern. 19.
Wucherliche Contracte. 31. 97. 98.

Z.

Zahlung, in was Werth der Müntze solche geschehen solle. 90.
Zauberer, wie zu bestrafen. 129.
Zaum-Gerichte, Unterscheid von Strassen-Gerichten. 41.
Zeichen: Verfälschung dererselben, wie sie bestraft wird. 130.
Zeugen-Verhör, und dazu zu verordnende Commissarii. 196.
Zinsen, jährliche, ob sie vor bewegliche, oder unbewegliche Güther zu achten. 67. wiederkäufliche, wie hoch deshalb das Kaufgeld zu rechnen. 96. wenn wucherisch. 31. 97. 98. wegen rückständiger Pachte und Zinse kann der Pacht- und Zinß-Herr selbst auspfänden. 45. 162.
Zinß-Güther, ob dieselbe durch jährliche einformliche Erlegung des Zinses können verjähret werden. 67. wie solche in der Theilung anzuschlagen. 121.
Zoll: ob der Fuhr- oder der Kaufmann solchen zu erlegen schuldig. 67. wenn er verfahren wird. 68. ob der Käuffer oder Verkäuffer zu geben schuldig. ibid.
Zweifelhaffte Fälle, davon in der Cammer-Gerichts-Ordnung nichts disponiret ist, wie es damit zu halten. 207.

ERRATA.

I. Abtheilung.

Pag. 3. Nr. III. lin. 6. lege: Rathmannen und des Landes des Gemeinen und Bürgen und der gantzen Gemeinen ꝛc.
Pag. 4. eod. num. lin. 3. statt Männern l. Mannen. & lin 7. loco Kunsten l. Fiesen.
Pag. 5. lin. 1. statt noch, nach. lin. 2. statt allen, allein.
Pag. 6. lin 3 statt dis, das. lin 9. lege *Fabiani.*
Pag. 63. lin. 5. l. Bürgschafft. lin. ult. lege zum Bedingen.
Pag. 215. ist ein Landtags-Abschied von 1553. allegiret, welcher P. II. S. I. Nr. VI. befindlich ist.
Pag. 235. in der Rubric Nr. LXXII lege der Croßnischen und Zülchowischen Landschaft.
Pag. 239. §. da auch einer ꝛc. post verba: gehalten werden, addatur: noch mehr zu bestellen.
Pag. 263. in Rubr Nr. LXXX. lege auf derer Neumärckischen Städte.
Pag. 266. lin. penult. adde 10)
Pag. 294 Rubr. Nr. LXXXIX. adde *14. Jun.*
Pag. 307. Nr. XCII. Rubr. lege *1621.*
Pag 361. Rubr. lin 2. l. andern.
Pag. 402. n. 4. lin. 18. lege in Städten. n. 7. lin. 2. lege Vermachungen.
Pag. 480. lin. 41. del. das Comma.

II. Abtheilung.

Pag 2. lin. 12. l. Wechsel-Briefe.
Pag. 27. Nr XII. rubr. lege *1. May 1702.*
Pag. 38. Nr. XVIII. rubr. lege Märckte, Strassen, ꝛc.
Pag. 43. Nr. XXI. lin. 2. lege Hertzogen.
Pag. 79. N. XLI. rubr. adde: vom *21. Jan. 1707.*
Pag 81. Nr. XLII. rubr. statt nach Friederichs-Felde lege auf der Dorotheen- und Friederichs-Stadt.
Pag. 97. Nr. XLVIII. rubr in fin. lege *13. May*
Pag. 99. Nr XLIX. rubr. lin. 2. statt G. H. lege Gesamt-Länder.
Pag. 157. Nr. LXXXIX. rubr. lege: *Patent* den Spree-Strohm vor dem Stralauer-Thore in Berlin vom Bau-Holtz ꝛc.
Pag. 159. Nr. XC. soll es statt 1715, *1713.* heissen.
Pag. 169. Nr. XCVI. lege rubr.: Befehl an die ꝛc ibid. Nr. XCVII. rubr. lin. 2. statt October, December.
Pag. 171. Nr. C. rubr. lege Verordnung wie diejenigen ꝛc.
Pag. 189. Nr. CX. rubr. lege aus der Spree beym Stralauer-Thore ꝛc.
Pag 201. hat der Buchdrucker ein Allegatum eines Edicts, das am Rande gesetzt oder im Parenthesi eingeschlossen werden sollen, mit im Context gesetzt, als wenn es Pars Rescripti wäre.
Pag. 217. Nr. CXXXV. lin 11. lege *publicam.*
Pag 237. Nr. CXLIX. rubr. lege: Verordnung daß die Theologische Bücher ꝛc.
Pag. 361. Nr. CLXXIII. suppl. rubrica: *Rescript* wegen Abschoß-Freyheit mit Chur-Braunschweig, vom 30. April 1725.
Pag. 369. Nr. CLXXVII. rubr. lin. 5. statt 21. Dec. lege *24. Dec.*
Pag. 389. Nr. CLXXXIX. rubr. suppl. vom *11. Apr 1727.*
Pag 413. Nr. CCVIII. rubr. lege: von Vermächtnissen so nach Todt gehen, &: vom *4. Septembr.* 1729. ibid. Nr. CCX. rubr. lin. 1. lege Erbschafften ꝛc.
Pag. 421. Nr. CCXIX. rubr. lin. 2. lege *1731.*
Pag. 422. lin. fin. statt vor, von.
Pag. 429. Nr. CCXXIII. rubr. lin. 3. lege *14 Jan.*
Pag. 435. Nr. CCXXVII. rubr. lin. 1. lege Rent-Cammer. ibid. lin. 5. lege solle Nr. CCXXVIII. rubr. lin. 2. lege wegen der in der Uckermarck ꝛc. lin. 3. und nach dem Mecklenburgischen ꝛc. & lin. 4. statt müsten, müssen.
Pag. 511. statt Nr. CCXLVI. lege CCLXVI.
Pag. 515. Nr. CCLXXI. lin. 4 lege *Vacantzien* Nr. CCLXXII. rubr. lin. 2. lege *Privilegium.*
In der zweyten Abtheilung stehen Num CCXV. CCXXXII. und CCLIII. nicht in gehöriger Zeit-Ordnung.

III. Abtheilung.

Pag 34 in der rubric Nr. XXIV. statt beschuldigen lege beschuldeten.
Pag. 59 in der rubric Nr IV. statt Huld lege Schuld.
Pag 162. N. LIII. lin. 5. lege statt Pfand-Herr, Pachts-Herr.

NB. Wornach sich auch der Buchbinder richten kann.

Die Abtheilung dieses Sechsten Theils von denenjenigen Constitutionibus, welche in Frantzösischer Sprache publiciret worden, ist als ein Anhang dieses gantzen Wercks dergestalt abgedruckt worden, daß sie absonderlich verkauft werden können, und auch derjenige, so diesen Sechsten Theil kauft, nicht gezwungen ist, diesen Anhang mitzukauffen, wie der Vorbericht solchen Anhangs mit mehrerm besagt, und hier zu notiren dienlich erachtet worden, damit der Buchbinder sich darnach richten kann wegen des unten befindlichen Custodis.

Anhang

Anhang
des
CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM
Sechsten Theils
in sich haltend
die
von dem Etablissement derer Frantzösischen Colonien, ihren Gerechtsamen, Jurisdiction, Freyheiten, Process-Ordnung, &c. oder sonst zum Nutzen derer Colonien und schuldigen Observantz in Frantzösischer Sprache publicirten, oder ins Frantzösische autoritate publica übersetzten
Ordnungen, EDICTA, MANDATA, und RESCRIPTA,
nebst einem
Register über die Materien
und angehengter
DISCIPLINE ECCLESIASTIQUE
welche
in Franckreich von denen Reformirten Kirchen beobachtet worden, und obgedachten Colonien zur Richtschnur dienen soll.

Mit Königlichen Preußischen Privilegio.

BERLIN und HALLE,
zu finden im Buchladen des Wayfenhauses.

Vorbericht.

Es besaget so wohl das allererste Avertissement, so vor dem Druck des Wercks zur Notitz derer, welche darauf zu prænumeriren Lust haben möchten, bekannt gemacht worden, als auch der Vorbericht so dem ersterm Theil von Geistlichen Sachen vorgedruckt worden, von dato den 7. May 1737, daß das gantze Corpus Constitutionum Marchicarum in VI. Haupt Theilen bestehen, und der letztere Theil Miscellanea in sich halten solte. Es muß also dies Werck nothwendig auch diejenigen Constitutiones in sich begreiffen, welche in Frantzösischer Sprache publiciret worden. Nun seynd zwar darunter solche Piecen, welche nach ihrer Materie in die ersten fünff Theile gehörig seynd, und darinen zugleich hätten mit abgedruckt werden können, befindlich.

Da aber diejenige Frantzösische Constitutiones, welche eigentlich die Frantzösische Colonien betreffen, das meiste Theil ausmachen, und also darauf hauptsächlich zu sehen gewesen, daß diese Sammlung denenselben brauchbar werden möge, zumahl da solche nicht nur die in der Chur und Marck Brandenburg, sondern auch in Sr. Königl. Majestät andern Landen sich aufhaltenden Frantzösischen Colonisten angehen und obligiren; So hat dieser Haupt-Zweck erfordert, solche Frantzösische Piecen zu separiren, und zwar dergestalt und also, daß weil wenige von der Frantzösischen Nation das gantze Werck sich anzuschaffen Lust und Ursach haben mögten, diese Sammlung gantz a part debitiret werden könne,

weß-

weshalb auch derselben ein absonderliches Titul-Blat in Frantzösischer Sprache gegeben worden. Und da dieses nunmehro durch Göttliche Hülffe vollendete Werck, wieder des Autoris Vermuthen starck angewachsen, und die meisten und principalesten in Frantzösischer Sprache hier befindlichen Edicta und Verordnungen, auch in deutscher Sprache in denen VI. Theilen mit anzutreffen, folglich diese Sammlung in Frantzösischer Sprache nicht allen angenehm und diensam seyn mögte; so wird jedem freygestellet, ob er nebst denen VI. Theilen, auch diesen Anhang in Frantzösischer Sprache mit kauffen will oder nicht, und es hat also auch in dieser Absicht die oberwehnte Separation geschehen müssen, welches alles zu erinnern, und diese Einrichtung zu justificiren nöthig erachtet worden. Berlin den 18. Dec. 1750.

RECUEIL

RECUEIL
DES
EDITS,
ORDONNANCES,
REGLEMENTS,
ET
RESCRIPTS,

CONTENANT LES PRIVILEGES ET LES
DROITS ATTRIBUÉS AUX
FRANÇOIS REFUGIÉS,
DANS LES ETATS DU ROY DE PRUSSE,

ET

REGLANT TANT POUR L'ECCLESIASTIQUE
QUE POUR L'ADMINISTRATION DE LA JUSTICE, CE
QUI CONCERNE LES COLONIES FRANCOISES ETABLIES
DANS LES ETATS DE SA MAJESTÉ.

AUXQUELS ON A JOINT

LA DISCIPLINE DES EGLISES REFORMÉES DE FRANCE;
ET QUELQUES AUTRES EDITS TRADUITS DE LEUR
LANGUE ORIGINALE POUR L'USAGE DE
CES COLONIES.

RECUEILLIS AVEC PRIVILEGE

PAR

Mr. MYLIUS.

IMPRIMÉ à BERLIN, MDCCL.

AVERTISSEMENT.

Diverſes raiſons ont engagé l'Editeur du Corpus Conſtitutionum Marchicarum, d'y inſerer les Edits; Ordonnances, Reglements & Reſcripts, emanés en Langue françoiſe, ou qui ont paru traduits avec autoriſation en cette Langue: D'abord il s'y eſt crû obligé pour acquitter envers le Public ce que promet le Titre de tout l'Ouvrage qui annonce un Recueil & un aſſemblage de toutes les Conſtitutions publiées dans la Marche Electorale de Brandebourg: Or les Colonies françoiſes etablies dans cet Electorat, faiſant partie de ſes Habitans, il eſt naturel de chercher dans cette Collection, les Edits & autres Diſpoſitions qui les concernent. L'uſage que peuvent en tirer les Sujets du Roy qui ſont d'origine françoiſe, eſt un autre motif; Et enfin la conſideration, qu'entre ces Ordonnances il s'en trouve quelques unes auxquelles il eſt de l'interêt des autres Sujets naturels du Pays, de ſe conformer, n'a pas permis de les laiſſer, à l'ecart.

L'Ordonnance au ſujet des Concours & des Hypotheques ne s'y trouve pas dans ſon rang, parce que bien qu'elle ait eté traduite en françois & imprimée dans les deux Langues en 1724, cette traduction bien loin d'avoir eté faite par autorité publique, qu'au contraire elle a eté déſaprouvée par Reſcript addreſſé le 28. Fevrier 1724. à la Juſtice Superieure françoiſe, en ſorte qu'elle n'a paru dans le public que parce que l'Imprimeur de la Cour Rudiger a oſé la debiter de ſon propre mouvement. Mais depuis l'Editeur a ete informé, que faute d'autre, cette traduction a eté admiſe & ſuivie dans les Juſtices françoiſes, ſauf dans les cas, ou il ſurvient conteſtation ſur les ſens dans le françois, à avoir recours à l'original allemand: cette raiſon jointe a l'avis, que la Juſtice Superieure Françoiſe a fait donner a l'Editeur qu'il ſeroit bon que cette traduction, dont les Exemplaires ſont rares, entrât dans ſa Collection, l'a engagé de l'inſerer dans le ſupplement.

Il eſt d'ailleurs à remarquer, que les Colonies françoiſes commençant en 1685. à s'etablir dans les Etats de Brandebourg, on traduiſit en leur faveur & par Commandement Superieur, quelques Edits anterieurs à leur Etabliſſement, afin que cette Nation pût s'y conformer: comme ces Traductions ont paru dans la Suite, imprimée en 1691. avec permiſſion Electorale, ſous le Titre de

„Recueil de divers Edits & Ordonnances de Sa Serenité Electorale „de Brandebourg, traduits & imprimés en françois par Son ordre &c. On a crû devoir les faire entrer dans la preſente Collection.

En ce qui concerne le Gouvernement & l'Etat eccleſiaſtique, on voit par l'Edit du 29. Octobre 1685. qu'à la reception des François refugiés, l'Exercice de Religion leur a eté permis ſelon les Uſages & les Ceremonies obſervées parmi eux en France. Divers Edits donnés enſuite & nommèment celui du 7. Decembre 1689. renvoyent ces Colonies & ceux qui ſont prépoſés ſur elles, à ſe conformer ſur cette matiere, à ce que les Egliſes reformées pratiquoient en France, & contenu dans la Diſcipline Eccleſiaſtique, laquelle, eſt-il dit, ſera obſervée & reglée au nom de Sa Serenité Electorale ſelon l'uſage qui s'obſervoit dans les Egliſes reformées de France. Et enfin les Lettres patentes du 4. May 1694. erigeant la Commiſſion Eccleſiaſtique, portent expreſſement que cette Diſcipline Eccleſiaſtique eſt approuvée, & quelques Edits donnés du depuis diſent la meme choſe.

Par là cette Diſcipline eſt dévenüe, au moins par rapport aux Sujets refugiès, une Conſtitution de la Marche; Ainſi on n'a pas dû ſe diſpenſer de l'inſerer ici, & on a crû devoir d'autant plus le faire, que les Exemplaires en ſont devenus fort rares.

On a ſuivi l'Edition faite en Hollande en 1710. ſur celle donnée par Mr. d'Huiſſeau Miniſtre, & par luy dediée de Saumur le 30. Avril 1666. à tous les Paſteurs des Egliſes reformées de France.

Enfin l'Editeur de toute la Collection, pour juſtifier ſes vuës envers un chacun, trouve neceſſaire d'avertir encore, que le Recueil des Conſtitutions qui ont paru en françois ou pour les François, a eté imprimé ſéparément & comme une Apendice à tout l'Ouvrage; afin d'un coté, que ceux d'entre la Nation françoiſe, auxquels il pourroit ne pas convenir, à cauſe du prix, d'acheter le tout, puiſſent ſe procurer à un prix modique, ce qui concerne les François; Et afin d'un autre coté que ceux des Acheteurs qui voulant d'ailleurs avoir tout l'ouvrage, ne ſe ſoucieroient pas d'avoir les Edits en Langue Françoiſe, puiſſent les en ſeparer ſans inconvenient. à Berlin ce 19. Novembre 1750.

DESIGNA-

Designation des Edits & Ordonnances, contenuës en cet Recueil, selon leur Chronologie.

1622. 1. *Fevrier* Ordonnance de Sa Serenité Electorale, touchant les bois la & Chasse - - No. I.

1668. 8. *Avril* Reglement de S. S. E. touchant le trafic de cuivre dans Ses etats - - - - II.

1672. Ordonnance de Sa Serenité Electorale, touchant le feu. - III.

1681. 13. *Aout*, Ordonnance de S. S. E. portant defenses, a toute personne que ce soit, d'aller avec des armes, de tirer, de mener des chiens, & de faire aucun desordre dans ses parcs & lieux reservés pour ses plaisirs. - - IV.

1682. 18. *Dec.* Ordonnance de Sa Serenite Electorale touchant les paisans, valets, Gens de journées, Bergers, & ceux qui gardent le bétail. - - V.

1684. 2. *Fevr.* Ordonnance de Sa Serenité Electorale, rendue pour les villes de Sa Residence, touchant les valets & servantes. - VI.

12. *Mars.* Ordonnance de police pour les villes de la Residence de S. S. E. VII.

1685. 29. *Octobr.* Edit de Sa Serenité Electorale, contenant les droits, franchises & privileges, accordés aux Francois de la Religion reformée qui s'etablissent dans Ses etats. - VIII.

12. *Nov.* Ordonnance de S. S. E. pour l'etablissement d'un College de Medecine dans les villes de sa Residence. - IX.

1686. 25. *Aout.* Defense de prendre des Rossignols dans les bois de S. S. E. X.

1687. 17. *Mars.* Ordonnance de S. S. E. touchant les bois de cerfs, qui se trouvent dans Ses forests, ou ailleurs. - XI.

30. *Mars.* Edit de Sa Serenité Electorale, portant defense de vendre, & de transporter hors des Ses etats les laines, qui y croissent, pour empêcher l'entrée des marhandises étrangers, & pour affermir l'etablissement des Manufactures. - XII.

30. *Mars.* Ordonnance de Sa Serenité Electorale, pour etablir des visiteurs jurés dans les villes de la Marche Electorale de Brandebourg, pour y visiter les draps, & autres Estoffes, qui s'y fabriquent. - - XIII.

27. *Octob.* Reglement de S. S. E. touchant l'Accise du Sucre. - XIV.

4. *Nov.* Ordonnance de S. A. E. portant defenses d'employer dans Ses etats aucune sorte de fer battu en plaques, autre que celui a Hegermühle. - - XV.

1689. 22. *Fevr.* Edit de S. S. E. portant, que les marchandises estrangeres pareilles a celles qui se font dans les manufactures francoises de Ses etats, payeront 10. pour 100. d'entrée. - XVI.

8. *Mars.* Ordonnance de S. S. E. portant defense de toucher aux Elans amenés dans la Marche Electorale de Brandebourg. - XVII.

22. *Avril.* Ordonnance de S. S. E. pour l'entretien des Louvières faites dans Ses etats. - - XVIII.

25. *May.* Les privileges, accordés par Sa Serenité Electorale de Brandenbourg, a la Colonie de la ville de Mannheim, & autres Refugiés du Palatinat, demeurans dans la vieille & la nouvelle ville de Magdebourg. - XIX.

7. *Dec.* La traduction de la declaration de Sa Serenité Electorale de Brandebourg, au sujet du Gouvernement des eglises francoises, recueillies dans Ses etats. - - XX.

1690. 3. *Mars.* Ordonnance de Sa Serenite Electorale, touchant la Pêche. - XXI.

14. *Juin.* Ordonnance de S. S. E. pour prevenir les embrasemens dans les bois & forests de Ses etats. - XXII.

17. *Juin.* Ordonnance de S. S. E. portant defenses de mener paître des chevres dans les bois. - - XXIII.

1690. 19. *Juin.* Edit que tous les francois Refugiés, avant, ou apres l'Edit de Potsdam de 1685. sans distinction doivent etre justiciables des juges francois, a la reserve de ceux, qui sont sous la jurisdiction militaire ou Ecclesiastique; Et qu'il sera donné deux Conseillers au Juge Superieur, & deux Assesseurs au Juge ordinaire de Berlin. - XXIV.

19. *Juill.* Ordonnance de S S. E. touchant les ouvriers & Apprentifs desManufactures - - - XXV.

$\frac{28. \text{ Juill.}}{7. \text{ Aout.}}$ Edit de Sa Serenité Electorale, touchant le trafic de l'or, & de l'argent monnoyé & non monnoyé. - XXVI.

$\frac{3}{13}$. *Sept.* Edit de Sa Serenité Electorale, touchant la vente, & le transport des laines, qui croissent dans Ses etats. - XXVII.

1691. 19. *Mars.* Ordonnance de Sa Serenité Electorale, qui enjoint a tous ses sujets des villes, & de la campagne, de planter des arbres fruitiers, & des chesnes prés de leurs maisons, ou dans les lieux, qui leur seront marqués. - XXVIII.

30. *Avril.* Edit de S. S. E. portant defenses de faire entrer, ni d'employer du fer etranger dans Ses etats. - - XXIX.

30. *Avril.* Edit de S S. E. portant defenses de faire entrer, ni d'employer dans ses etats aucune sorte de fer etranger, battu en plaques. - - XXX.

30. *Avril.* Edit de S. S. E. portant defenses, d'employer dans le Duché de Magdebourg d'autre fer battu en plaques, que celui de Hegermühle. - - - XXXI.

26. *Juin.* Edit de S. S E. qui etablit des Commissaires pour la recherche de ceux, qui auront contrevenu aux Edits, rendus au sujet de la Monnoye. - XXXII.

1692. 26. *Avril.* Reglement, fait par ordre exprés de Sa Serenité Electorale au sujet du Bureau d'Adresse de cette ville, pour etre exactement executé par Nicolas Gauguet, Directeur du dit Bureau, & par tous ceux, qu'il appartiendra &c. XXXIII.

18. *Octobr.* Edit touchant la revision d'Actes, apres les sentences, qui ont été rendues a la Justice superieure. - XXXIV.

21. *Octobr.* Edit touchant les effets, & les biens, qui les Refugiés ont laissés dans le Royaume de France - XXXV.

1693. 28. *Sept.* Edit touchant l'assignation des Hypotheques, sur les biens immeubles, dans les villes de Residence Electorale. XXXVI.

1694. 16. *Avril.* Reglement & taxe pour les porteurs des chaises a Berlin. XXXVII.

4. *May.* Patent touchant l'Etablissement de la Commission Ecclesiastique. XXXVIII.

1695. 20. *Fevr.* Declaration du Reglement, touchant l'assignation des Hypotheques, du 28. Sept. 1693. - - XXXIX.

1696. 4. *Juillet.* Prorogation des privileges pour les Refugiés francois. XL.

1698. 3. *Mars.* Reglement touchant les dettes, contractées en France. XLI.

8. *Mars.* Reglement adressé aux Consistoires des eglises francoises recueillies dans les etats de Brandebourg, au sujet des deniers des pauvres, des baptêmes, des mariages, & des sepultures. - - - XLII.

20. *Mars.* Ordonnance touchant l'impost sur les Caroſſes & Peruques. CLVI.

30. *Dec.* Mandement, qui concerne la creation des rentes viageres de 1500. Risd. &c. - - - XLIII.

1699. 13. *Mars.* Resolution Electorale, pour les refugiés francois de Suisse, de leur accorder les memes privileges &c. qu'aux autres refugiés. - - - - XLIV.

14. *Avril.* Ordonnance de Sa Serenité Electorale de Brandebourg, contenant la forme des procedures, qui doivent etre observées dans toutes les Justices francoises de Ses etats. XLV.

23. *Avril.* Privilege, accordé au Sr. de la Colombiere, de faire Ciment, &c. XLVI.

1700. 12. *Mars.* Ordonnance touchant la franchise de l'Accise & du Ziese pour les Ministres & Officiers de l'eglise francoise &c. XLVII.

1701. 26. *Juill.* Ordonnance du Roi, qui etablit la Commission ecclesiastique francoise, sur le pied du Consistoire Royal allemand. XLVIII.

10. *Sept.* Edit, que personne ne puisse contracter valablement avec un mineur sans le feu & consentement des parens ou tuteurs, &c. CLVII.

1701.	29. *Nov.*	Renouvellement de l'Ordonnance, faite au sujet, que les Avocats & Procureurs doivent signer les requetes, qu'ils presentent a la Justice & ailleurs. - -	CLVIII.
	9. *Dec.*	Ordonnance de Sa Majesté le Roi de Prusse, touchant les Revisions des Procés dans les affaires francoises. -	XLIX.
	19. *Dec.*	Ordonnance du Roi, contenant le droit du change, pour l'affermissement du Commerce dans la Marche Electorale de Brandebourg. Donnée le 19. Dec. 1701. & publiée par Ordre expres de sa Majesté, en l'année 1702.	L.
1702.	3. *Janv.*	Reglement concernant les justices allemandes & francoises, par rapport a leurs Jurisdictions. -	LI.
1703.	9. *Janv.*	Ordonnance, que les requetes, lesquelles ne sont point signées par celui, qui les a dressees, demeureront sans resolution.	LII.
	18. *Janv.*	Edit touchant la sanctification du Dimanche. -	LIII.
	14. *May.*	Les statuts & reglement du College François, etabli a Berlin.	CLIX.
	18. *Aout.*	Edit que toutes les Cartes a jouer seroient marquées d'un aigle rouge &c. - - -	CLX.
1705.		Ordonnances, statuts & privileges de l'Academie Royale, erigée par Sa Majesté le Roi de Prusse, dans Sa Capitale de Berlin. - - -	LIV.
	7. *Nov.*	Renouvellement de l'Edit du 23. Août 1700. contre les vols, qui se commettent dans les maisons &c. -	CLXI.
1706.	1. *Juin.*	Reglement de Sa Majesté, concernant la Caisse generale pour le feu. - - - -	LV.
	10. *Juin.*	Instruction, sur laquelle ceux, qui seront commis pour la taxe des maisons des demeures & des bâtimens, par rapport a la Caisse generale du feu, auront à se conformer,	LVI.
1707.	2. *Fevr.*	Reglement, qui concerne la declaration de tous les etrangers qui arrivent &c. - - -	LVII.
	3. *May.*	Ordonnance pour le nettoyement des rües. -	LVIII.
	24. *May.*	Ordonnance du feu, reveüe par Ordre expres de Sa Majesté le Roi de Prusse, pour etre observée tres exactement dans les villes de Sa Residence Berlin, Cologne, Fridérics Werder, Dorothée & Friderics-Stadt, & les Fauxbourgs.	LIX.
1708.	21. *Mars.*	Nouvel ordre de Sa Majesté, pour servir de confirmation, de declaration, & d'extension du Reglement ci devant publié, touchant la caisse generale du feu. -	CLXII.
	2. *Avril.*	Edit du Roi, concernant les successions des Refugiés, qui mourant dans Ses etats, laissent des parens en France, ou ailleurs. - - - -	LX.
1709.	11. *Mars.*	Edit du Roi, touchant les manufactures, & la livraison des tous les draps pour les livrées de Sa cour, & pour habiller Ses Gardes du Corps. - -	LXI.
	13. *May.*	Edit de Sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu du quel, tous les Refugiés de France, & d'ailleurs, qui se sont etablis, ou s'etabliront ci aprés dans Ses etats, a cause de la Religion protestante, sont naturalisés, & egalés aux sujets naturels allemands. - - -	LXII.
	12. *Sept.*	Renouvellement de l'Ordonnance du 2. Fevr. 1707. concernant les etrangers, qui arrivent a Berlin. -	LXIII.
1710.	29. *Juill.*	Rescript, touchant la franchise du Ziese, pour les francois Refugiés. - - - -	LXIV.
1711.	21. *May.*	Ordonnance du Magistrat de la Residence, touchant les garcons jeunes, de ne pas exceder au les rues avec tumults &c.	LXV.
1713.	3. *Juin.*	Edit que les Manufacturiers ne doivent pas quitter les etats Prussiennes &c. - - -	LXVI.
	30. *Juin.*	Reglement concernant l'habillement des troupes -	CLXIII.
	8. *Juill.*	Edit portant defense, de faire entrer dans les etats du Roi, ni de vendre des boutons, faconnés de corne & de crin.	LXVII.
	9. *Oct.*	Ordonnance touchant les Medecins, nommés Bullati, le Charlatans &c. - - -	LXVIII.
1714.	6. *Janv.*	Renouvellement de l'Edit du 1. May 1701. concernant l'application du papier timbré. - -	CLXIV.

1714. 10. *Avr.* Declaration de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe &c. touchant les quinze années de franchiſes, accordées aux Francois Refugiés, & a leurs enfans. - - LXIX.
1715. 9. *Janv.* & 19. *Fevr.* Reglement de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, pour reduire en paroiſſes les trois egliſes francoiſes des villes de Sa reſidence du 9. Janv. 1715. avec les remonſtrances du Conſiſtoire francois, contre ce reglément, les remarques faites ſur les Remonſtrances, & la Reſolution finale de Sa Majeſté, du 19. Fevr 1715. - - LXX.
13. *Avril.* Declaration des Edits, & particulierement du 1. Oct. 1714. des Avocats & Procureurs. - LXXI.
22. *Avril.* Edit & Ordonnance de la Medecine &c. - LXXII.
25. *Avril.* Reglement de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, contenant la maniere, dont les affaires de Juſtice doivent etre reglées avec le Commiſſariat general, & les Commiſſariats des provinces de Ses etats. - - LXXIII.
14. *Juin.* Edit de Sa Maj. le Roi de Pruſſe contre les Banqueroutiers - CLXV.
2. *Sept.* Ordonnance touchant les Reviſions des procés, dans les affaires francoiſes. - - CLXVI.
1716. 22. *Janv.* Declaration de l'Ordonnance precedente, touchant les Reviſions des Procés dans les affaires francoiſes. - CLXVII.
4. *Fevr.* Ordonnance touchant les ſucceſſions des perſonnes, qui apres avoir receu des ſecours d'aumoſnes, pour ſubſiſter, laiſſent en mourant quelques effets. - - CLXVIII.
27. *Mars.* Notification de la diſpoſition de l'ordonnance Conſiſtoriale, & de l'Edit rendu le 23. Juill. 1700. pour renouveller les peines ſtatuées contre ceux, qui font benir leurs mariages en pais etrangers. - - CLXIX.
27. *Avril.* Defenſe d'enſeigner des Catechismes d'Auteurs particuliers, & ordre de s'en tenir uniquement à celui de Calvin, & à celui de Heidelberg. - - LXXIV.
16. *Juin.* Ordonnance, concernant les conteſtations entre les femmes des Refugiéz, dont les dottes ont été conſtitués avant le Réfuge, & les Creanciers des dits refugiez, qui deviennent en ſuite inſolvables; Faite par ordre expres de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe. - - LXXV.
25. *Aout.* Ordonnance reglant le tems des deuils, &c. - CLXX.
18. *Sept.* Reglement de faire de trois en trois mois, une collecte pour l'entretien des tables communes de l'Univerſité Halle, en faveur des etudians francois. - LXXVI.
16. *Dec.* Nouvelle confirmation des ſtatuts, ordonnances, & articles des Marchands Allemands & francois, de cette Reſidence de Berlin. - - LXXVII.
22. *Dec.* Edit de Sa Majeſté, au ſujet, que les Edits & Ordonnances ſoient a l'avenir mieux obſervées &c. - LXXVIII.
1717. 12. *Janv.* Ordonnance touchant l'adminiſtration du St. Bateme, dans les maiſons particuliers. - - LXXIX.
13. *Mars.* Edit de l'abbregement des procés, & que les juges doivent tenter l'accommodement des parties &c. - LXXX.
22. *Mars.* Edit de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, pour renouveller & étendre l'Edit contre les duels. - LXXXI.
2. *Avril.* Reglement renouvellé par ordre expres de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, au ſujet du Bureau d'adreſſe de cette ville, pour etre exactement executé par Jean Palmier, Directeur du dit Bureau, & par tous ceux, qu'il appartiendra, de la maniere qui ſuit. - - LXXXII.
13. *Avril.* Reglement pour borner le tems des predications dans l'eſpace d'une heure. - - LXXXIII.
15. *Juin.* Taxe des droits de Juſtice, reveüe par ordre de Sa Majeſté le Roy de Pruſſe, pour la Juſtice ſuperieure, & pour les juſtices inferieures francoiſes de Ses etats. - LXXXIV.
24. *Aout.* Ordonnance de Sa Majeſté, contenant la maniere de publier à l'avenir Ses Edits & Ordonnances pour les faire ſurement parvenir a la connoiſſance de tous Ses ſujets. - CLXXI.
31. *Oct.* Ordonnance pour les ecoles, & pour un Catechisme familier le dimanche apres midi. - - LXXXV.

Ordon-

1717. 2. *Nov.* Ordonnance de faire publier les Edits ou Ordonnances Royales par les pasteurs, en presence de toute l'eglise. - LXXXVI.

4. *Dec.* Ordre du Roy, aux Regences & Consistoires des etats de Sa Majesté, concernant la penitence publique; en explication de l'Ordonnance, qui regle la réparation publique, que doivent faire ceux, qui ont scandalisé l'eglise. LXXXVII.

9. *Dec.* Rescript au Consistoire francois, de faire traduire le Catechisme d'Heidelberg en francois, & de le faire publier avec la confession du foi des eglises reformées de France. - LXXXVIII.

1718. 12. *Mars.* Edit de Sa Majesté concernant les homicides, & l'abus des rencontres &c. - - CLXXII.

15. *Mars.* Edit de Sa Majesté le Roi de Prusse &c. contenant les franchises, dont jouiront ceux qui s'etabliront dans les villes de Ses etats, sans y exercer de profession de bourgeois. LXXXIX.

31. *Mars.* Edit contre l'yvrognerie, & que l'yvresse ne puisse etre une raison pour adoucir la peine meritée &c. - CLXXIII.

12. *Avril.* Edit concernant le possessoire tres sommaire, & la maniere de terminer en peu de tems les disputes, touchant la possession. - - XC.

26. *Avril.* Edit du Roy, contenant une defense à tous les Officiers, ou serviteurs & vassaux de Sa Majesté, de porter pour leur usage aucun autre drap rouge ou bleu, que celui, qui est fabriqué dans le pais, & d'employer pour les livrées ou habits de leurs domestiques, d'autres draps, etoffes, bas, & chapeaux, que ceux du pais - - XCI.

17. *Aout.* Edit de Sa Majesté, portant defenses, de lui presenter des requétes injustes, ou temeraires. - XCII.

18. *Aout.* Declaration de Sa Majesté, au sujet du §. 14. de l'Edit du 10. Fevr. 1715. touchant l'observation des dimanches, par laquelle declaration il est permis aux Cabaretiers de vendre du vin, & de la bierre le dimanche apres le service divin. - - XCIII.

1719. 9. *Mars.* Instruction pour le grand Directoire, ou Conseil francois. - XCIV.

1. *May.* Edit contenant une defense expresse a la noblesse de tous les etats de Sa Majesté, & a tous Ses Officiers & sujets, de porter n'y employer, a commencer du 1. Janvier 1720. aucuns draps étrangers, ni autres etoffes de laine, fabriquées hors du pais. - XCV.

17. *May.* Edit de Sa Majesté, concernant les depots, faits en Justice, & reglant la maniere de les garder, de les faire profiter & ce qui doit en revenir a la Caisse des Amandes. - XCVI.

18. *May.* Edit du Roi, pour empecher le dommage, que les mineurs peuvent soufrir par les lettres de change, qu'ils donnent & confirment par serment. - - XCVII.

8. *Juin.* Ordonnance de Sa Majesté, concernant les Justices allemandes & francoises, par rapport a leurs Jurisdictions, par laquelle le reglement du 3. Janvier 1702. est confirmé & augmenté de plusieurs decisions nouvelles. - XCVIII.

12. *Juin.* Edit contenant la defense des disputes, concernant l'election gratuite. - - XCIX.

1720. 17. *Janv.* Ordre au Consistoire, touchant la Collecte pour les francois, qui demeurent a la Fridericstadt, & dans le Fauxbourg de Cœpenick, pour rebâtir leur Chapelle, & meme de notifier la mort des personnes agées de 90. ans, & d'envoyer les nombres des batêmes, mariages, & sepultures. C.

25. *Janv.* Ordre que tous ceux, qui veulent passer a la Communion des eglises reformées Allemandes, doivent demander la permission du Consistoire françois. - CI.

10. *Fevr.* Ordre circulaire aux Eglises francoises, d'envoyer une relation au Consistoire, comment le Reglement du 8. Mars 1698. touchant les deniers des pauvres, les bâtemes, & les mariages, est observé, pendant sa publication. - CII.

26. *Fevr.* Ordonnance generale, portant, que la clause: *Selon le droit du change*, quand elle se trouve dans les obligations, n'aura pas la vertu, de faire d'abord proceder par arrest personnel contre les debiteurs, selon le droit du change. CIII.

1720. 29. *Fevr.* Edit du Roi, contenant les privileges & franchiſes, accordez tant aux Refugiés francois, qui ſont deja etablis, qu'à ceux, qui s'etabliront a l'avenir dans les etats de Sa Majeſté, & méme aux autres Refugiés de la religion reformée, qui voudront faire corps avec eux. - CIV.

15. *Juill.* Ordonnance pour les egliſes francoiſes, concernant pluſieurs points. - - - - CV.

27. *Juill.* Nouvel Edit touchant la maniere de porter le deuil dans les etats de Sa Majeſté. - - - CLXXIV.

30. *Aout.* Edit portant, que le ſupplice du ſac, ſtatué par les loix contre les meres denaturées qui détruiſent leurs enfans, ſera à l'avenir infligé a celles, qui commettent ce crime. CVI.

1721. 6. *Juin.* Edit du Roy, contenant les privileges & franchiſes, accordez tant aux Francois, qui s'etabliront a Stettin, qu'aux familles etrangeres, qui voudront faire corps avec eux. CVII.

18. *Nov.* Edit par lequel il eſt defendu, de ne plus porter apres huit mois d'icy, aucune ſorte de toile peinte, ſoit de Cotton, ſoit de Perſe ou Ziz, dans les provinces de la Marche Electorale, de Magdebourg, de Halberſtadt, & de Pomeranie. - - CVIII.

30. *Dec.* Privileges & franchiſes, accordez tant aux francois, qu'aux familles etrangeres, qui s'etabliront a Strausberg. CIX.

1722. 4. *Fevr.* Ordonnance du Roy de Pruſſe, touchant les Hypotheques, & le Concours des Creanciers. Donnée le 4. Fevr. 1722. & publiée en allemand le 19. Janv. 1723. traduite en 1724. - - (CXII.) CLXXV.

23. *Fevr.* Edit plus précis, ſur la peine a infliger à ceux, qui fraudent l'acciſe. - - - - CX.

25. *Sept.* Declaration de l'Edit du 18. Novembre 1721. par lequel il eſt defendu, de porter aucune Sorte de toile peinte, ſoit de Cotton, ſoit de Perſe ou Zitz, qu'en cette défenſe doivent être compris tous les vieux ameublements dans les Apartements, de méme, que le garnitures de lit, ſuivant que le tout eſt ſpecifié dans la dite declaration. CXI.

1723. 24. *Janv.* Patentes de Sa Majeſté, pour notifier l'etabliſſement du nouveau Directoire general & ſuperieur des Finances, de guerre & des domaines. - - CXIII.

29. *Janv.* Edit renouvellé & plus rigoureux que les precedens, concernant la maniere d'arréter les Deſerteurs. - CXIV.

24. *Mars.* Edit general, ou Sa Majeſté renouvelle & augmente de nouvelles clauſes les edits & ordonnances, d'Elle ci devant émanées, au ſujet des Avocats & Procureurs. CXV.

22. *Nov.* Edit renouvellé & augmenté, concernant le meurtre commis ſur les enfans. - - - CXVI.

1725. 29. *Dec.* Declaration de Sa Majeſté, touchant l'ordonnance des hypotheques, & du Concours, par la quelle il eſt ordonné qu'a l'avenir il ne ſera permis à aucun proprietaire, de racheter ſon bien fond, vendu en criée, ou ſubhaſté. - CXVII.

1726. 7. *Dec.* Edit portant defenſe de ſe ſervir de Sabots & des Sandales dans la Marche Electorale de Brandenbourg. CXVIII.

1727. 30. *Janv.* Reſcript Circulair, que les paſteurs ſeuls doivent donner la benediction dans les Egliſes, a l'excluſion des Candidats. CXIX.

1729. 15. *Dec.* Reglement pour la bourgeoiſie de ces Reſidences, au ſujet des gardes de feu. - - - CXX.

1730. 15. *Sept.* Ordonnance circulaire du 29. Sept. 1730. de faire publier les
& 29. *Sept.* Patentes contre les Deſerteurs. &c. du 15. Sept. 1730. - CXXI.

1731. 22. *Janv.* Edit contre ceux, qui ſe donnent la mort eux mémes. CXXII.

8. *Juin.* Edit, portant defenſe, de mettre à aucune lotterie etrangere. CXXIII.

19. *Oct.* Edit du Roy, contenant les privileges & Franchiſes, accordez aux Coloniſtes François, qui s'etabliront à Potsdam. CXXIV.

3. *Dec.* Edit plus ſevere que les precedens, par le quel il eſt defendu d'admettre en Juſtice dans les Etâts de Sa Majeſté les pourſuites des dettes du Jeu, & les lettres du change, données

		a l'occasion d'icelui, même d'accorder aucune execution à ce sujet, tous les procez intentez au même sujet, qui subsistent encore demeurant supprimez & annullez.	CXXV.
1734.	8. *Fevr.*	Ordonnance & declaration generale, qui regle la procedure dans les affaires d'Injures. - -	CXXVI.
	30. *Avril.*	Edit renouvellé, à l'egard de l'usage defendu, des toiles peintes	CXXVII.
	20. *May.*	Edit renouvellé, prescrivant la maniére de porter le devil dans les etats du Roy. - - -	CXXVIII.
1735.	1. *Juill.*	Reglement de Police. - - -	CXXIX.
1736.	9. *Janv.*	Edit contre les Voleurs, & pour empecher les vols, qui se font dans ces Residences, par lequel il est ordonné. I.) Que les voleurs domestiques, qui ouvrent des Coffres, des portes, ou des Armoires, soit avec violence & effraction, soit avec de fausses clefs, pour voler, seront pendus dans la huitaine, quand même ils restitueroient tout le vol. II.) Que les autres voleurs, qui percent dans les maisons, qui s'y glissent, ou qui s'y font enfermer pour derober, seront de même pendus, & III.) que ceux, qui pour voler, entrent armés dans les maisons, seront roües. - - - -	CXXX.
	13. *Nov.*	Reglement concernant les etudians en Theologie, & les Candidats, francois. - - -	CXXXI.
1737.	23. *Fevr.*	Edit concernant les eglises francoises, enjoignant en general aux Consistoires une exacte observation de la Discipline; Ordonnant de deposer du Ministere les pasteurs, & de casser les Lecteurs, Chantres & Maitres d'Ecoles, scandaleux ou incapables; & chargeant tant les Inspecteurs, que le Consistoire superieur francois, de veiller soigneusement a faire regner l'ordre, & à procurer l'Instruction & l'edification des peuples. - - - -	CXXXII.
	23. *Fevr.*	Instruction pour les Inspecteurs des eglises francoises, & divisions des dites eglises, en Inspections. - -	CXXXIII.
	24. *Oct.*	Ordonnance Circulaire, d'observer la Discipline exactement contre les pecheurs scandaleuses. -	CXXXIV.
	4. *Nov.*	Ordonnance Circulaire, touchant la publication des mariages entre des francois & des Allemands. -	CXXXV.
	17. *Dec.*	Ordonnance Circulaire, portant que les pasteurs francois se conformeront dans leur habillement aux pasteurs reformées Allemands. - - -	CXXXVI.
1738.	23. *Juill.*	Ordonnance Circulaire, de joindre aux Listes de chaque année un rapport sur les articles y mentionnés. -	CXXXVII.
	5. *Août.*	Ordonnance Circulaire, que les maitres d'Ecoles doivent sçavoir bien les deux langues, l'Allemande & la francoise.	CXXXVIII.
1740.	22. *Juill.*	Rescript Circulair, touchant l'habillement des pasteurs.	CXXXIX.
	12. *Sept.*	Rescript touchant l'execution des Francois des droits de sortie, appellés Abzug & Abschoß. - -	CXL.
1741.	5. *Nov.*	Rescript au sujet de la composition des Listes & recapitulations des Colonies francoises & Wallones. - -	CXLI.
1744.	12. *Sept.*	Edit renouvellé contre le jeu des Cartes a la Bassette, & autres gros Jeux d'hazard. - - -	CXLII.
1746.	4. *Juill.*	Edit renouvellé d'une facon plus rigoureuse contre les dettes illicites des Officiers, exprimant la maniere, dont on doit proceder non seulement contr'eux, mais encore contre ceux, qui leur auront preté de l'argent, ou donné des Marchandises à Credit, sans le consentement des Chefs & Commandeurs. - - -	CXLIII.
	5. *Juill.*	Renouvellement des Ordonnances, au sujet de l'abolition des reparations publiques. - - -	CXLIV.
	18. *Juill.*	Edit ordonnant, que les personnes de condition noble, soient reputés maieures, apres la vingtiéme année accomplie.	CXLV.
	10. *Oct.*	Edit portant defense au Conseil privé d'état & a toutes cours de justice, d'admettre, ni de decreter des Requetes, qui ne sont pas signées par un Avocat recu, ou par celui, qui les a dressées; Imposant aux Avocats, qui s'etant plaint sans fondement seront deboutés de leur demande, la peine de refon-	

der aux parties les fraix, & de payer à la Caisse generale des Amendes le double du montant de ces fraix; Et enjoignant à toutes les cours de Justice, d'avoir soin, de ne pas fournir aux Avocats des sujets de se plaindre avec fondement. CXLVI.

1747. 7. *Mars.* Declaration des Edits, donnés jusqu'ici au sujet du Suicide, & de l'Enterrement de ceux, qui sont tués eux mêmes. CXLVII.

24. *May.* Declaration du Rescript Circulair, du 5. Juillet 1746. touchant les reparations publiques. - - CXLVIII.

27. *Aout.* Rescript, par lequel il est permis aux Veufs de se remarier au bout de trois mois, &c. - - CXLIX.

17. *Nov.* Edit renouvellé, & rendu plus severe, contre les monopoles, introduits par les Revendeurs, qui vont enlever à la Campagne le Blé, la Laine, & toutes sortes de denrées. CL.

17. *Nov.* Edit renouvellé, sous de plus grieves peines, contre ceux, qui vont offrir par les maisons des Marchandises etrangeres, ou du païs & defendant absolument un tel trafic pour l'avenir. - CLI.

1749. 29. *Avril.* Rescript au Consistoire superieur francois de faire publier l'Edit du 15. Dec. 1746. touchant la conservation des plantations, & des pepiniers de meuriers blancs. - CLII.

4. *Oct.* Edit renouvellant sous de plus severes peines les ordres, donnés au sujet de la poursuite des Deserteurs, & de la maniere de les arreter. - - CLIII.

7. *Oct.* Edit renouvellé, portant defenses expresses a toutes personnes, de quelque Condition qu'elles soient, de prêter ou avancer de l'argent a ceux, qui sont sous la puissance paternelle, ou sous tutêle ou Curatêle, sans la participation & le Consentement de leurs peres, ou Tuteurs, ou Curateurs. - - CLIV.

14. *Oct.* Edit, portant, que tous ceux des Sujets du Roi, qui se destinent aux etudes, sont obligés de faire leurs etudes aux universités du pais, sous peine de n'avoir aucun employ à attendre dans les Etats de Sa Majesté. - - CLV.

Apendice.

La Discipline Ecclesiastique des Eglises reformées de France, imprimée selon l'Edition faite en Hollande en 1710. sur celle donnée par M. d'Huisseau, Ministre, & par lui dediée de Saumur le 30. Avril. 1666. a tous les pasteurs des Eglises reformées de France.

No. I. Ordonnance de Sa Sérénité Electorale touchant les Bois & la Chaſſe. Du 1. Fevrier 1622.

1622. GEORGE GUILLAUME par la grace de Dieu, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire; Duc de Pruſſe, de Juliers, de Cléves, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Wandalie, de Sileſie, de Croſſen & de Jägerndorf; Burggrave de Nuremberg; Prince de Rugen; Comte de la Marck, & de Ravensberg; & Seigneur de Ravenſtein. A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Ayans eſté particulierement informés des déſordres qui ſe commettent dans nos Bois & Foreſts, & du dommage que Nous en ſouffrons; Nous avons jugé eſtre tres neceſſaire pour les prévenir de renouveller l'ordonnance des Bois, & de la Chaſſe, rendue par noſtre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuſe memoire, & de la faire imprimer de nouveau pour en donner connoiſſance à tous nos Sujets. C'eſt pourquoi Nous commandons par ces preſentes a tous nos Grands Prevoſts, a Noſtre Grand Veneur, a tous Nos Officiers de la Chaſſe & des Bois, & a tous Nos autres Officiers, qu'il appartiendra de la faire obſerver exactement de la maniere ſuivante,

1. Premierement Nous commandons a tous Nos Officiers eſtablis ſur les Bois, & la Chaſſe, d'avoir ſoigneuſement égard que les Gentilshommes qui poſſédent des Bois ſur les quels Nous avons le droit de régale & de Chaſſe, & dont ils ne jouiſſent que parce que Nous les leur avons donnés a titre de fief, les conſervent toujours dans leur juſte valeur, ſans en vendre, ni en couper que ce qui leur eſt permis chaque année. Et en cas que la neceſſité les oblige a en vendre plus, Nous voulons que ce ne ſoit qu'avec noſtre permiſſion &c.

Nous voulons qu'a l'avenir tous ceux qui feront fermer des Parcs, des Enclos, des Jardins, ou quoi que ce ſoit, avec des Paliſſades, faſſent mettre des pieces de bois de travers au haut des dites Paliſſades, afin que ſi les Cerfs ou autres beſtes ſauvages ſautent par deſſus, ils ne ſoient pas en danger de ſe faire mal. 1622.

2. Nos Officiers de la Chaſſe affermeront tous les ans a la St. Michel aux Payſans nos ſujets ſoûmis a nos Baillifs, l'uſage dans nos bois, pour y ramaſſer pendant toute l'année le vieux bois, & les branches des arbres vendus. Tous les Villages qui voudront, affermer ce droit le pourront, pourveu que tout le Village enſemble l'afferme, & chaque Payſan donnera pour un chariot attelé de deux chevaux, quatre Scheffel d'avoine qui ſe payeront a Noel, & pour deux chariots, ou pour quatre chevaux a un chariot le double.

A l'esgard des Bourgeois des Villes, & des Payſans qui ne ſont pas ſoumis a nos Baillifs, ils pourront auſſi affermer ce droit moyennant trois Scheffel d'avoine pour chaque cheval qu'ils envoyeront aux bois.

Les Bourgeois & Payſans qui affermeront ce droit, ſe feront enregiſtrer par le Baillif duquel ils dépendent, prendront des billets de lui du nombre de chevaux qu'ils doivent renvoyer aux bois, & lui donneront deux gros pour chaque billet. Pour éviter tout deſordre ceux qui iront amaſſer du bois, porteront toujours avec eux ces billets, pour les montrer quand on les leur demandera. Et l'année ſuivante lors qu'ils affermeront de nouveau ce droit, ils rendront les vieux billets pour eſtre collationnés ſur les Regiſtres, & en reprendront d'autres.

Il y aura des jours marqués dans la ſemaine, dans leſquels ſeuls, ceux qui auront affermé pourront aller amaſſer du bois; Mais ſi quelqu'on y va ſans en avoir affermé le droit, ou ſans avoir de billet, ſi c'eſt un Payſan ſoûmis a un Baillif, il payera pour chaque fois deux Risdales d'amende, & donnera 9. gros a celuy qui le ſurprendra en faute; & ſi c'eſt un Bourgeois, ou autre non ſoûmis a un Baillif, il payera trois Risdales d'amende & donnera

1622. 18. gros a celui qui l'arreſtera. Nous defendons a tous ceux qui auront cet uſage dans nos Bois, d'en faire trafic entr'eux, ou autrement ſur peine d'amende, noſtre intention eſtant de leur en accorder la jouiſſance ſeulement pour ce qu'ils en conſommeront aux meſmes.

A l'égard de ceux qui ont droit de prendre leur chauſage dans nos Bois, il ne leur ſera permis non plus qu'a ceux qui l'afferment, d'en prendre que dans les lieux qui leur ſeront marqués par nos Foreſtiers ou Heidereiter, ou par ceux qui y auront égard.

3. Les marchés de Bois ſe tiendront ordinairement depuis la S. Michel juſqu'a la S. Lucie, & depuis la S. Lucie juſqu'a Pasques, & nos Officiers en feront publier le jour dans les lieux ou ils ſe tiendront. Lors qu'un marchand achetera des bois, les arbres qui luy ſeront vendus ſeront marqués de la marque du Baillage dont ils dépendent, & de celle du Gruyer ou Holtzförſter. &c.

Nos Officiers & autres, a qui Nous accorderons par leurs Patentes ou autrement la liberté de prendre leur chauſage dans Nos Bois, ou du bois de charpente pour leurs baſtimens, ſeront obligés, de le prendre ou il leur ſera montré par noſtre Grand Veneur, ou par nos autres Officiers, & de leur payer le droit nommé Stamm-Geld, ſelon la valeur de chaque arbre.

Lors qu'un marchand achetera des arbres dans nos Bois, nos Officiers l'avertiront du tems qu'il doit les faire enlever, desquels arbres cependant, il emportera ſeulement les troncs, & laiſſera les branche, ſur la place.

Et afin de conſerver nos Bois en bon eſtat, Nous défendons a tous marchands nos ſujets, ou autres, d'emmener du bois par flotte hors de nos Eſtats, ſans noſtre permiſſion, ou celle de noſtre Grand Veneur. &c.

4. Comme la différence des lieux ou ſont nos Foreſts, met une grande diverſité au prix du bois, Nous laiſſons a nos Officiers la liberté de s'y conduire ſelon la connoiſſance qu'ils en ont.

Nous ordonnons a tous les Payſans & autres qui arracheront les racines des arbres coupés pour avoir du bois gras, de remplir auſſi toſt les foſſes qu'ils auront faites, ſur peine d'un Risdale d'amender pour chaque fois qu'ils y manqueront.

5. Tous ceux qui acheteront du bois dans nos foreſts, ſoit pour bâtir, pour travailler, ou pour brûler, & en general tous ceux a qui Nous en accorderons gratis, payeront a nos Officiers des Bois pour le droit ci deſſus nommé Stamm-Geld, trois gros par Risdale. Et tous les payſans & autres qui affermeront le droit d'aller ramaſſer les branches pour leur chauſage, leur payeront trois gros par an pour chaque cheval qu'ils envoyeront aux bois.

6. S'il arrive qu'un Bourgeois entreprenne de couper du bois verd ou ſec dans nos Foreſts ſans avoir de billet, s'il a coupé un Cheſne, il payera deux Risdales & ſeize gros d'amende, & donnera ſeize gros a celui qui le prendra: & ſi c'eſt un Pin, ou un autre arbre de cette valeur, il Nous payera un Risdale & huit gros d'amende, & donnera ſeize gros a celui qui l'aura pris en faute. 1622.

7. Si un Payſan qui n'eſt pas ſoûmis a un Baillif eſt ſurpris en meſme faute, il payera quatre Risdales d'amende pour un Cheſne, & donnera un Risdale & huit gros a celui qui le prendra; & ſi c'eſt un Pin, il payera deux Risdales d'amende, & donnera ſeize gros a celui qui l'aura pris.

8. Nous voulons que les Eſtrangers qui couperont des arbres dans nos Foreſts, ſans en avoir de billet, ſoient condamnés a 30. Risdales d' amende pour chaque arbre.

9. Ayans eſté informés que les Payſans coupent l'écorce des Cheſnes pour la vendre; que ſouvent ils brûlent toute ſorte d'arbres par le pied, ou les abbatent pour enſuite les emporter quand ils ſont ſecs; & que particulierement dans les champs ils d'eracinent & brûlent les Cheſnes. Nous commandons a nos Officiers d'y prendre ſoigneuſement garde, & en cas que quelqu'un ſoit trouvé faiſant du dommage a un Cheſne, Nous voulons qu'il paye vingt Risdales d'amende, & que celui qui l'emportera ſoit condamné a en payer trente. &c.

10. En cas qu'il arrive un embraſement dans quelque Ville, Nous donnerons les ordres neceſſaires touchant les bois dont on aura beſoin.

11. Lors que les Payſans voudront bâtir dans quelques endroits ruinés, Nous leur donnerons les bois neceſſaires pour la moitié de ce qu'ils ſe vendent ordinairement.

12. Si ceux a qui il ſera permis de couper du bois dans nos Foreſts, en coupent ailleurs qu'ou il leur aura eſté montré, ils ſeront condamné a l'amende, comme en l'article 6. ci deſſus.

13. Nous défendons tres expreſſément a toute perſonne que ce ſoit de chaſſer dans nos Bois & Foreſts, & particulierement dans nos Parcs, & Lieux reſervez; Défendons de meſme d'y mener paiſtre les beſtiaux, ni de les y faire paſſer dans ce deſſein, comme auſſi de peſcher dans nos Eſtangs qui ſont dans nos Bois ou ailleurs; d'y couper de l'herbe, & generalement d'y faire aucun dommage, & commandons a nos Officiers d'y avoir ſoigneuſement égard. Et en cas qu'ils trouvent quelqu'un, ſoit Gentilhomme, Bourgois ou autre, dans nos dits Bois hors du grand chémin avec des armes a feu, Nous voulons qu'ils Nous en donnent auſſi toſt avis, afin que Nous ordonnions la maniere dont ils ſeront punis. Et ſi non obſtant noſtre preſente ordonnance, il ſe trouve quelqu'un qui oſe tirer ſur des Cerfs, Sangliers, ou autres grandes beſtes, ou ſur quelque gibier que ce ſoit; Nous commandons a nos Officiers, & a tous ceux qui en auront connoiſſance de les accuſer auſſi toſt; pour recompenſe dequoy Nous leur promettons la dixiéme partie de l'amende

1622. a laquelle les Delinquans seront condamnés, & de les prendre en nostre Protection contre ceux qu'ils auront dénoncez. Mais au contraire s'il se trouve quelqu'un d'intelligence avec ceux qui seront en faute, ou qui connivant avec eux, ne les dénoncent pas Nous voulons que les uns & les autres soient punis également, & dans toute la rigueur possible.

14. Nous défendons tres expressément a toutes personnes de quelque condition qu'elles soient, de laisser courir leurs chiens dans nos Bois, & voulons, qu'il leur soit mis un bâton long de deux pieds au collors qu'ils y passeront, ou bién qu'on les méne en lesse. Et en cas que quelqu'un contrevienne a nostre defense, Nous commandons a nos Officiers de tuer aussi tost les chiens, & de se faire payer sur le champ, un demi Risdale par ceux a qui les chiens appartiendront.

15. L'ordre établi dans les Scieries sera continué.

16. Lors que les Chénes de nos Forests porteront des glans, Nous defendons a toute personne que ce soit d'y mener paistre leurs chevaux, bœufs, ni autres bestiaux, & ordonnons a nos Officiers de prendre soigneusement garde que personne n'aille ramasser les glans avant le tems permis. Et si quelqu'un est surpris en faute contre nostre presente defense, il nous payera 24. Scheffel d'avoine pour l'amende, & donnera seize gros a celui qui l'aura surpris en delit.

Nous voulons aussi que lors qu'il y aura des glans plus qu'il ne sera necessaire pour les Porcs que Nous faisons nourir dans nos Baillages, nos Sujets & autres ayent la liberté d'y envoyer les leurs en payant selon la taxe suivante. Pour y estre gardés depuis la S. Michel jusqu'a la S. Nicolas, moyennant que les Paysans nos sujets soûmis a nos Baillifs donnent pour chaque porc un Risdale & douze gros; Les Gentilshommes de la campagne, le Bourgeois des Villes, ceux qui demeurent chez les Gentilshommes, & les Paysans des Villes, un Risdale & dix huit gros; Et les estrangers deux Risdales. Et avant que de les envoyer ils les feront enregistrer & marquer de la marque de nos Baillages, par nos Officiers commis a cela, auquels ils donneront quatre gros pour chaque porcs, tant pour les enregistrer, que pour les faire garder dans les Bois; Sans que ceux mesmes de la Noblesse qui ont droit a cause de leurs fiefs d'y envoyer les leurs sans nous rien payer, puissent s'en exempter. C'est pourquoy Nous leur defendons d'entretenir un Porcher pour eux en particulier. Et en cas qu'il se trouve plus de Porcs a la glandeé, que le nombre receu & écrit par nos Officiers, le surplus sera confisqvé a nostre profit.

17. Comme il y a beaucoup d'herbe dans nos forests, & qu'on peut mettre paistre des bestiaux en plusieurs endroits sans y faire de tort; Nous voulons que nos Officiers en receoivent dans ces lieux la, selon la connoissance qu'ils en ont; moyennant deux gros par beste pour chaque semaine, lors qu'elles appartiendront a nostre Noblesse, aux Bourgeois de nos Villes, ou aux Payſans nos Sujets; quatre gros la semaine lors qu'elles appartiendront a des Estrangers, aux Bouchers, ou a d'autres qui les engraissent pour les vendre; & un gros pour un jour & une nuit, lors qu'elles appartiendront a des Marchands qui en trafiquent, & qui les font passer d'un lieu en un autre. &c. 1622.

18. Les Payſans nos sujets qui de tout tems ont eu la liberté de faire paistre leurs bestiaux dans nos Bois, moyenant une certaine quantité d'avoine qu'ils nous rendent, seront conservés dans ce droit. Mais ceux qui a l'avenir feront bâtir des Fermes, & des Bergeries, ou ils auront besoin de ce privilege, s'accorderont avec nostre Grand Veneur, ou avec nos autres Officiers pour la garde seulement, & nous payeront selon leurs moyens de mesme que les autres Payſans nos Sujets. &c.

19. Nous defendons tres expressément a tous nos Officiers des Bois & autres qu'il appartiendra de se mettre en possession, sous quelque pretexte que ce soit, des terres labourables, dont les Payſans nos sujets doivent jouir; & voulons que toutes celles qui peuvent leur avoir esté osteés leur soient rendues, & qu'ils en jouissent paisiblement & surement. &c.

20. Nous defendons de mesme tres expressément a toute personne que ce soit de pescher dans les Estangs, Reservoirs, & autres Eaux qui Nous appartiennent: Et en cas que quelqu'un y soit trouvé, Nous voulons qu'il soit condamné a dix Risdales d'amende envers Nous, dont le quart sera pour celui qui surprendra en faute; & que s'il n'a pas le moyen de les payer, il soit mis en prison pour y estre gardé autant de jours qu'il y a de gros a la dite amende.

Lors qu'il y aura des Estangs, ou autres Eaux dont Nous n'aurons pas besoin, Nous voulons qu'ils soient affermés par nos Officiers dans le tems qu'ils feront la vente de nos bois, a ceux qui les voudront avoir; & que nos Forestiers qui ont égard sur les lieux ou sont ces Eaux y soient présens, afin qu'ils connoissent ceux qui les afferment, & n'en laissent approcher point d'autres qu'eux. Nous voulons cependant que ceux qui auront affermé, & ceux qui par quelque privilege particulier ont la liberté de pescher dans nos Estangs, s'en abstiennent dans le tems que le poisson fraye, sur peine de dix Risdales d'amende, & de perdre les filets dont ils se serviront. Au surplus les uns & les autres s'abstiendront en tout tems des filets defendus par nos Ordonnances.

Nous defendons tres expressément de porter du feu dans nos Bois, sur nos Rivieres, ni sur nos Estangs pour y pescher, ni pour quelque autre dessein que ce soit, & voulous

1622. lons que la peſche avec du feu ſoit abſolument defendue. Et en cas que quelqu'un ſoit trouvé avec du feu dans nos Bois, ou ſur nos Rivieres ou Eſtangs, quand meſme il n'auroit pas fait de mal, Nous voulons qu'il donne deux Risdales a celui qui l'aura decouvert, & que ſelon les cas il ſoit puni corporellement.

21. En cas qu'il s'allume un feu dans nos Foreſts, tous les Bourgeois & Payſans qui ont le droit de chaufage, & tous ceux qui demeurent a deux milles prés de l'endroit du feu, ſeront obligés auſſi toſt qu'ils l'apperceVront de ſonner l'alarme, & d'avertir leurs voiſins pour les aſſembler & y courir avec eux. Mais ſi au lieu de le faire ils voyent le feu & n'avertiſſent pas, ou s'ils refuſent d'y aller avec les autres lors qu'on les avertira, ils perdront le droit de chaufage pendant trois ans, & cependant ne laiſſeront pas de payer en argent & en avoine comme les autres.

A l'égard de ceux qui n'ont pas le droit de chaufage & qui tomberont dans la meſme faute, ils ſeront punis ſelon les circonſtances du fait, & a proportion du dommage arrivé, a moins qu'ils ne decouvrent & n'arreſtent celui, ou un de ceux par qui le feu aura eſté allumé, auquel cas ils en ſeront diſculpés.

Et parce que ces accidens arrivent ordinairement par ceux qui paiſſent les beſtiaux dans les bois, ou la campagne, les quels mettent le feu a des arbres d'ou ces embraſemens s'enſuivent. Nous leur defendons ſur peine de vingt Risdales d'amende de faire du feu en quelque lieu que ce ſoit, & voulons en cas qu'ils contreviennent a noſtre defenſe, & n'ayent pas le moyen de payer l'amende, qu'ils ſoient punis corporellement.

22. Ceux qui font trafic de miel & qui achetent des mouches dans nos Foreſts, prendront ſoigneuſement garde de ne pas laiſſer de feu dans nos Bois hors des pots couverts dont ils ſe ſervent pour tirer le miel, ſur peine de deux Risdales d'amende pour chaque fois quils tomberont en faute, de laquelle amende celui qui les dénoncera, aura le quart pour ſa recompenſe.

Et afin déviter le danger du feu qui pourroit s'allumer des fourneaux de ceux qui tirent la poix réſine des Pins, ou qui cuiſent du charbon, il ne leur ſera permis de le faire que hors de nos Foreſts dans les lieux qui leur ſeront montrés par nos Officiers.

23. Tous ceux qui prendront des Loutres ou des Martes les porteront auſſi toſt a nos Baillifs, ou a nos autres Officiers les quels leur donneront pour une Loutre ſeize gros, & pour une Marte huit. Mais Nous leur defendons tres expreſſement de les garder ni de les vendre, ſur peine de dix Risdales d'amende pour chaque loutre ou marte, dont la moitie ſera pour le denonciateur, &c.

24. Nos Sujets Nous ayans fait leurs tres humbles plaintes que les Cerfs & les autres beſtes ſauvages leur cauſent un grand dommage dans leurs grains; Souhaitans autant qu'il ſera poſſible du l'empeſcher, Nous leur permettons de mettre un Garde pour les chaſſer, ou de les chaſſer eux mesmes, & pour plus de facilité d'avoir dans chaque Village deux chiens de moyenne grandeur, aus quels ils couperont un jarret pour les empecher de faire de mal. Et afin que tout ſe faſſe avec ordre, Nous voulons que ces chiens ſoient montrés a nos Baillifs de qui dépendent les Villages, avant que de les y faire ſervir. Mais s'il arrive que quelqu'un ſe ſerve d'un chien qui n'ait pas le jarret coupé, Nous voulons non ſeulement qu'il ſoit puni en particulier, mais auſſi que tout le Village ſoit condamné a dix Risdales d'amende, dont la moitie ſera pour celui qui en aura donné avis. 1622.

25. Nous voulons que tous ceux qui trouveront a la campagne, dans nos Bois ou ailleurs des bois de Cerfs tombés, les ramaſſent & les portent a nos Officiers qui ſont eſtablis ſur eux, les quels leur payeront ce que Nous leur avons taxé pour chaque ramure. Mais s'il ſe trouve quelqu'un qui les retienne pour les vendre ailleurs contre noſtre preſente Ordonnance, il ſera condamné a dix Risdales d'amende pour chaque bois de Cerf, de la quelle amende le denonciateur aura le quart pour ſe recompenſe.

26. Nous ordonnons par ces preſentes a nos Officiers de prendre ſoigneuſement garde que perſonne n'enléve les œufs des Oyes & des Cannes ſauvages ni de quelque autre oyſeau que ce ſoit; & leur commandons expreſſement en cas que quelqu'un ſoit ſurpris en cette faute de Nous en donner avis auſſi toſt.

27. Nous defendons a toute perſonne que ce ſoit de tendre des Lacets ni d'autres Piéges dans nos Foreſts ni ailleurs pour y prendre des oyſeaux ſans en avoir obtenu la permiſſion. Mais ſi quelqu'un ſouhaite d'avoir ce privilege, Nous conſentons qu'il ſoit affermé par nos Officiers moyennant un prix raiſonnable.

28. Nous commandons expreſſement a nos Officiers d'avoir égard a ce que tous nos Parcs & autres lieux deſtinés a conſerver le gibier ſoient ſoigneuſement gardés, & de faire obſerver exactement qu'il ne ſe tende pas de pieges ni de lacets aux environs; Et en cas qu'ils decouvrent quelque choſe contre nôtre volonté, de Nous en donner inceſſamment avis, apres quoi Nous ferons punir les coupables d'une maniere capable de retenir les autres dans leur devoir.

29. Nos Officiers des Bois & de la Chaſſe tiendront un compte exact de tout ce qui Nous reviendra des ventes de nos Bois, des amendes, & d'autres choſes pareilles, & le rendront en noſtre Chambre des Comptes.

30. Et afin que nos dits Officiers ſoient pleinement informés de noſtre volonté en la maniere de punir ceux qui contreviendront a noſtre preſente ordonnance, ſoit en chaſſant ſur nos Plaiſirs & Lieux reſervés, ou en

1622. tuant furtivement quelque piece de gibier, Nous ordonnons par ces presentes que tous ceux qui tomberont en faute soient condamnés a l'amende selon la taxe suivante.

L'amende pour avoir tué un Cerf sera	500. Rdl.
Pour une Biche	400.
Pour un Faon de Biche	200.
Pour un Chevreüil	100.
Pour un Sanglier	400.
Pour une Laye	200.
Pour un Marcassin	100.
Pour un Loup Cervier	100.
Pour un Loup tiré dans les chemins ou le gibier a accoutumé de passer	50.
Pour un Renard	20.
Pour un Liévre	50.
Pour une Marte	50.
Pour une Loutre	10.
Pour avoir tiré un Blaireau de son trou	10.
Pour un Cygne	75.
Pour un Outarde	50.
Pour un Coq ou Poule de Bruyere	50.
Pour une Gellinote	50.
Pour une Perdrix	50.
Pour un Francolin ou Poule de bois	50.
Pour une Oye Sauvage	40.
Pour une Gruë	40.
Pour un Héron	40. Rdl.
Pour un Canard sauvage	10.
Et pour un Pigeon sauvage	5.

1668.

Et en cas que quelque Gentilhomme ou autre fasse tirer ou prendre quelque piece du gibier ci dessus specifié, il sera obligé aussi tost qu'il en sera requis, de Nous livrer celui par qui la faute aura esté commise, avec les chevaux, armes, & filets qui y auront servi, sur peine de payer l'amende au double de ce qu'elle est taxée par cette Ordonnance.

Nostre intention estant aussi de conserver autant qu'il se pourra nostre gibier a plume, Nous voulons que tous ceux qui iront attendre des Canarts a la fut ou d'autres oyseaux, ou ils ont accoutumé de se rendre, pour les y tirer sans en avoir la permission, soient condamnés a dix Risdales d'amende; que ceux qui tendront des lacets pour en prendre soient condamnés a cinq Risdales; que ceux qui prendront les petits des oyseaux soient condamnés aussi a cinq Risdales; & que ceux qui prendront les œufs des Oyes, & des Cannes sauvages, soient a l'amende de dix Risdales pour chaque fois.

Et afin que nostre volonté soit fidelement executée, Nous commandons &c. Donné a Cologne sur la Sprée le 1. Fevrier 1622.

No. II. Réglement de S.S. E. touchant de trafic de cuivre dans ses Estats. Du 8. Avril 1668.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace da Dieu Marggrave de Brandebourg. Archi-Chambellan, & Prince Electeur du saint Empire &c. &c. &c. A tous Officiers & fideles Sujets qu'il apartiendra. Salut. Ayans esté informés par les plaintes qui Nous ont esté faites tant par le Maistre du Marteau que Nous avons fait construire a Neustadt, pour y battre & façonner le cuivre qui se doit debiter dans nos Estats, que par les Chaudroniers & autres Ouvriers en cuivre nos Sujets, que nonobstant nos Edits, non seulement il entre toujours du cuivre estranger & tout façonné dans nosdits Estats, mais aussi que ceux qui l'y font entrer achetent tout le vieux qu'ils y peuvent trouver pour le transporter dehors; Et que de cette maniere ce commerce fait un tort tres considerable a l'establissement que Nous avons fait de ce Marteau a Neustadt, & porte en grand prejudice aux Chaudroniers & autres Ouvriers en cuivre nos Sujets. A ces causes voulans absolument arrester ce desordre Nous avons fait le Reglement suivant, lequel Nous ordonnons a tous nos Officiers qu'il apartiendra de faire executer sans per mettre qu'il y soit contrevenu en aucune maniere.

1. Nous defendons tres expressement a toute personne de faire entrer dans nos Estats du cuive de quelque sorte que ce soit pour l'y debiter, & voulons qu'il n'y en soit employé, que de celui marqué d'un Sceptre Electoral.

C'est pourquoi Nous commandons a tous nos Officiers d'y avoir soigneusement egard, & d' arrester tout le cuivre estranger qui y entrera, aussi bien que les chevaux, chariots & autres voitures qui serviront a le conduire, & d'en donner incontinent avis en nostre Chambre des Comptes, qui fera punir les contrevenans selon la rigueur de nos Edits, & fera donner a celui qui les aura denoncé la moitie de l'amende a laquelle les Delinquans seront condamnés.

2. Tous les Chaudroniers autres Ouvriers en cuivre nos sujets, seront compris aussi en l'article ci dessus, & Nous leur defendons tres expressement, & sous les mesmes geines. d'acheter ailleurs que de nostre Maistre du Marteau de Neustadt le cuivre qu'ils travailleront, ni mesmes d'acheter aucune piece d'ouvrage desja travaillée hors de nos Estats, pour l'y debiter.

3. Defendons de mesme le transport hors de nos Estats de tout le vieux cuivre de quelque sorte que ce soit, sur peine de confiscation de la marchandise, & des chevaux, chariots, ou batteaux, qui serviront a l'amener, & outre cela d'une amende arbitraire. Et en cas que quelqu'un en fasse sortir & ne soit pas decouvert dans le tems, Nous voulons si la chose est connuë ensuite, qu'il soit condamné a payer en argent content la valeur de ce qu'il en aura fait sortir, & a l'amende de cent Risdales envers nostre Fisc.

4. Et pour empecher tous les abus qui pourroient s'y commettre, Nous voulons

1668. que si quelqu'un de nos Sujets ou autres, exposent dans les Marahés ou ailleurs, quelque piece de cuire travaillée ou non travaillée, qui ne soit pas marquée de nostre Sceptre ou Bonnet Electoral, celui qui l'achetera soit en droit de la retenir sans en payer le prix; & defendons a nos Officiers, & a tous Magistrats de recevoir aucune plainte contre lui, ni de souffrir qu'il soit inquieté pour ce sujet.

5. Et pour donner lieu a tous les Chaudroniers, & autres Ouvriers en cuivre nos sujets, de subsister sans se faire tort les uns aux autres, Nous leur permettons d'aller dans les Foires & les Marches voisins exposer leurs ouvrages en vente, aussi bien que dans les marchés ordinaires des lieux ou ils demeurent, mais Nous leur defendons absolument d'aller a la campagne de maison en maison chercher a les debirer, ni de les exposer devant la porte des logis ou cabarets ou ils s'arresteront en allant aux foires & marchés. Donne a Cologne sur la Sprée le 8. Avril 1668. signé. 1672.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. III. Ordonnance de sa Serenité Electorale touchant le feu. Rendue en l'Année 1672.

Premier Réglement.

Pour prevenir toutes les occasions du feu.

1.

L'experience ayant souvent fait voir que le peu d'ordre qui s'observe dans les maisons pour prévenir les embrasemens a esté l'occasion de plusieurs qui sont arrivés; Sa Serenité Electorale voulant y apporter l'ordre necessaire, a fait la presente ordonnance, laquelle Elle veut estre observée exactement par tout, & particulierement dans les Villes de sa Residence Berlin & Cologne.

2. Tous les Proprietaires de maisons, Boulangers, Brasseurs, Mareschaux, Serruriers, Distilateurs deau de vie, Savoniers, & en general tous ceux qui sont obligés d'avoir du feu, soit pour leur cuisine, pour leur travail, ou pour quelqu'autre sujet que ce soit, prendront soigneusement garde que leurs foyers, fourneaux, chaudieres, forges, alambics, & autres choses pareilles soient placés en des lieux éloignés de bois, & bien entourés de pierre.

3. Par cette raison tous les foyers de ces Villes de la Residence de S. A. E. qui touchent a des parois faites de bois & de terre ne seront plus soufferts, & les Proprietaires des maisons seront obligés de faire faire une muraille en la place des dits parois.

4. De méme aussi toutes les cheminées faites de bois seront abatues, & d'autres de briques faites en leur place.

5. Tout cela sera executé dans quatre mois, a compter du jour qu'on en fera la visite, & en attendant il ne sera permis a aucun brasseur, boulanger, ni autre d'y faire du feu, & les billets d'accise dont ils ont besoin pour cet effet leur seront refusés.

6. Tous ceux qui n'ont pas fait de cheminée, & qui laissent aller la fumée par le toit, ou par la porte, se conformeront entierement a cette Ordonnance, & il leur est tres expressement defendu de faire de feu chez eux, jusqu'a ce qu'ils ayent fait faire des cheminées de brique comme il a este dit.

7. Il est défendu a tous les Maitres massons sur peine de perdre leur Maitrise, de faire aucune cheminée dangereuse, ni d'en faire de si estroites que personne ne puisse monter tout du long pour les nettoyer, quand méme le Maistre de la maison le vondroit ainsi: Et il leur est encore beaucoup plus expressement defendu d'entrelasser les cheminées avec le bois des bastimens, ni de les crepir de chaux; mais au contraire ils seront obligés de couper assez de bois pour qu'une brique puisse y estre couchée de large en continuant le niveau de l'ouvrage. A l'esgard des Proprietaires des maisons, il ne leur sera pas permis de marchander avec des compagnons pour faire leurs cheminées, ou foyers, mais ils prendront toujours un maistre pour cela, afin d'éviter les accidens qui en pourroient arriver.

8. Outre cela chacun sera obligé de faire nettoyer sa cheminée aussi souvent quil en sera besoin, particulierement en hyver, & du moins trois fois par an.

9. Quand le feu prendra a la cheminée de quelqu'un, soit des Officiers de S. S. E. ou des Bourgeois, lors que les étincelles en sortiront, il payera deux écus pour chaque fois a l'Hostel de ville, & quatre écus lors que la flamme paroistra; & en cas de refus, il y sera contraint par execution; avec cette difference cependant, que l'amende deuë par les Officiers de S. S. E. sera receuë par son *Haus-vogt*, ou Prevost de l'Hostel, auquel les Bourguemaitres en donneront avis.

10 Mais en cas qu'il arrive que le Ramoneur de cheminée soit en faute pour l'avoir mal nettoyée, ou pour ayoir negligée de le faire, il sera condamné a rendre cette amende, & sera puni encore plus rigoureusement.

11. Les Ramoneurs seront obligés de prendre garde en les nettoyant si les murailles sont bonnes, & si il n'y a rien a craindre, & en cas qu'ils y trouvent du danger, ils en avertiront non seulement le Maistre de la maison, mais ils iront aussi a l'Hostel de ville en donner avis, afin qu'on y fasse remedier.

12. S'il arrive que quelqu'un neglige pendant six mois de faire nettoyer sa cheminée, le Ramoneur sera obligé d'y aller sans y estre appellé, & ensuite il se fera payer par le Maistre de la maison, & si ledit Maistre refuse de le

1672. de le faire, il y sera aussi tost contraint par execution.

13. Il est absolument defendu a toutes personnes d'avoir des granges a mettre des grains en gerbe, ou du foin, dans ces Villes de la Residence de S.S.E. pour éviter les incendies qui en pourroient arriver.

14. Il ne sera non plus permis a personne, soit hotélier, ou autre, d'avoir plus d'un chariot de foin, & un de paille a la fois dans sa maison, sur peine de trois Risdales d'amende.

15. Il est defendu a toute personne d'avoir en mesme tems plus de deux *hauffes* de bois de chaufage, ni d'autre bois aude la de ce qu'il en faut pour secher de l'orge pour brasser quatre fois, le tout sur peine de trois Risd. d'amende.

16. Tous les Tonneliers, Menuisiers, Tourneurs, Charons & autres qui en travaillant font des coupeaux faciles a prendre feu, seront obligés d'y prendre soigneusement garde, d'amasser & de mettre en un lieu seur ceux qu'ils auront fait pendant le jour, avant que d'apporter de la chandelle dans l'endroit ou ils travillent, & s'abstiendront sur peine d'amende, d'aller avec du feu dans le lieu ou ils les auront mis.

17. Il ne sera pas permis aux Brasseurs & Cabaretiers de mettre le ursvuidanges dans des greniers, mais ils seront obligés de les mettre dans des granges devant les portes de la ville, ou s'ils n'en ont pas, dans des chambres basses chez eux.

18. Personne ne mettra de cendres dans les greniers, parce que souvent il y reste du feu caché qui peut causer des malheurs.

19. Il est défendu aux Cordonniers des Villes de la Residence de S.S.E. de garder de l'écorce pour leurs Tanneries dans leurs greniers; & il leur est ordonné de se faire batir pour cela des maisons hors des portes aupres de la Riviere; comme aussi de transporter toutes leurs Tanneries de ces Villes, & de les placer hors des portes dans les lieux qui leur seront montrés.

20. Les Cordiers, & ceux qui font des flambeaux, ne feront pas une trop grande provision de chanvre, de poix, ni d'autre matiere combustible, & mettront tout ce dont ils se servent d'ordinaire dans une chambre a part, ou il n'y ait pas de feu; Et a l'esgard de la graisse pour les chariots & les flambeaux, ils la prepareront en un lieu seur devant leurs portes, & jamais dans leurs maisons.

21. Il est defendu de mesme aux Bouchers, Savoniers, & Chandelliers, de fondre du Suif ni d'autre graisse, ni de faire des chandelles pendant la nuit; & il leur est ordonné sur peine d'amende de faire leur ouvrage de jour.

22. Il est defendu a toutes personnes de layer, ou faire de lessive pendant la nuit, ni de faire de feu sous la chaudiere qui y sert avant quatre heures du matin: & il est aussi defendu pour éviter les accidens, de feraucer du lin ou du chauvre a la chandelle. 1672.

23. Tous ceux qui tiennent ménage ne mettront plus a l'avenir leur lard ni d'autre graisse dans des chambres hautes, mais en un lieu bas ou il n'y ait pas de feu, afin qu'en cas d'accident on puisse les oster sans peine.

24. Il ne sera permis a personne de broyer, ni d'achever de nettoyer du lin, ou du chanvre dans ces Villes de la Residence de S.S.E. & ceux qui ont des champs prés de ces Villes, soit Laboureurs sujets de S. A. E. ou Estrangers, qui voudront y en semer pour eux, seront obligés de les faire nettoyer hors des portes, & a faute de commodité pour cela, il leur est defendu d'en semer. Il est de mesme defendu a toutes personnes d'affermer des terres pres de ces Villes pour y en semer, & ensuite le préparer dans la ville, comme il est arrivé ci devant, sur peine d'une grosse amende contre celui qui y contreviendra.

25. Les Domestiques prendront soigneusement garde a la chandelle le soir, & ne découperont jamais de paille pour leurs chevaux que pendant le jour; mais quand ils auront besoin de clarté pour penser leurs chevaux, ils la mettront dans une lanterne, ou dans un chandelier de fer attaché a la muraille en lieu esloigné de la paille, & du foin, & l'esteindront aussi tost qu'ils s'en seront servis.

26. Il est defendu a tous les valets, domestiques, ou estrangers, de fumer dans l'écurie, ni auprés de la paille, ni du foin, sur peine de perdre leurs gages, du d'estre mis en prison pendant trois jours au pain & a l'eau.

27. Il est ordonné a tous les hotcliers de ces villes de la Residence de S. A.E. d'avoir exactement égard a ceux qui logent chez eux, & d'entretenir un valet qui ait soin soir & matin de voir dans l'écurie qu'il n'y arrive pas d'accidens.

28. Les Soldats prendront garde de ne pas causer de dommage par le feu, & ne fumeront jamais dans le lieu ou ils couchent; Et en cas que quelqu'un ne veuille pas s'en abstenir, le maistre de la maison en avertira Mr. le Gouverneur, ou l'Officier commendant, qui le fera punir severement.

29. Comme l'experience a fait voir plusieurs fois qu'il arrive aisement des embrasemens par les fourneaux sur lesquels on séche l'orge que l'on fait moudre pour brasser: Il est ordonné a tous les brasseurs de faire incessamment une voute sur leurs fourneaux, ou du moins de faire bien torcher de mortier tout le bois voisin, aussi bien que tout le dedans du lieu ou sont ces fourneaux, afin qu'en cas que le feu prenne aux clayes sur lesquelles l'orge seche, le reste ne soit pas en danger de s'allumer.

30. La personne qui prend soin de secher l'orge, sera provision avant de commencer, de deux ou du moins d'un grand cuveau déau,

1672. afin de pouvoir promptement s'en ſervir au beſoin.

31. Perſonne ne fera trafic de poudre, & ne permettra pas que l'on en mette pour un tems chez lui, amoins qu'il n'ait un lieu ſeur pour la mettre ou l'on ne porte pas de feu. Et le trafic n'en ſera permis qu'apres que le Conſeil de la ville en aura eſté averti, lequel pourra faire viſiter le lieu ou elle doit eſtre miſe.

32. Il eſt tres expreſſement defendu de ſe divertir a tirer des feux d'artifice, des fuſées, des petards, & d'autres choſes pareilles dans les rues, ni de tirer avec des armes a feu dans la ville, ou dans les fauxbourgs apres des oiſeaux, ou au blanc. Mais ſi quelqu'un ſe veut exercer a jetter des fuſées, ou a tirer avec ſes armes, il lui eſt permis de le faire, pourveu que ce ſoit du coſté de la campagne, ou il ne puiſſe pas cauſer de malheur. Et en cas que quelqu'un contrevienne a cette defenſe, il ſera condamné ſelon ſon eſtat, a ſix, dix, vingt eſcus, & plus d'amende, & ſelon les cas a eſtre puni de priſon, & ſera mis auſſi toſt en arreſt par la Garde, ou par les Valets de ville.

33. Comme il peut auſſi arriver des accidens par le moyen des flambeaux, & du bois gras que les valets & ſervantes portent le ſoir par un grand vent dans la ville, leſquels ils ſecouënt contre les maiſons pour les faire mieux brusler, & ainſi font qu'il en vole de groſſes étincelles que le vent emporte fort loin; chacun ſe ſervira de lanterne pluſtoſt que de flambeau. Et particulierement ceux qui envoyent leurs valets ou ſervantes ſeuls le ſoir, auront ſoin qu'ils ne prennent pas de flambeaux, ni de bois gras, ou doivent s'attendre en cas que ceux qui veillent la nuit dans la ville, ou que la Patrouille les rencontre, que leurs flambeaux leur ſeront pris, & que ſelon les cas ils ſeront mis en arreſt.

34. Et afin que tout ce que deſſus ſoit exactement obſervé, il y aura des perſonnes qui viſiteront tous les ſix mois par tout, pour ſçavoir ſi quelqu'un y a contrevenu, pour en donner avis au Conſeil de la ville, qui punira les contrevenans ſelon que les cas le demanderont. Afin auſſi que perſonne ne puiſſe refuſer de laiſſer viſiter chez lui, Mr. le Gouverneur envoyera toutes les fois deux bas Officiers pour aſſiſter les viſiteurs dans les maiſons des Officiers de S. A. E. & autres perſonnes privilegiées, laquelle viſite cependant ſera faite ſans prejudicier a leur exemption, droit de Jurisdiction, & franchiſe. Enſuite dequoi ceux qui ſeront en faute ſeront condamnés a l'amende ſans aucune grace; laquelle amende ſera payée en l'Hoſtel de ville au Receueur des deniers deſtinés pour les fontaines & puits, avec cette difference cependant, que les Officiers de S. A. E. ne ſeront condamnés qu'apres que ſon Hausvogt ou Prevoſt de l'Hoſtel aura eſté appellé pour en juger.

Second Reglement. 1672.

Des preparatifs & inſtrumens neceſſaires pour ſervir en cas de feu.

1.

Premierement Mr. le Gouverneur ou l'Officier commandant envoyera la patrouille pendant la nuit, a laquelle par ces preſentes il eſt commandé de prendre exactement garde s'il n'y a pas d'apparence de feu dans lés lieux ou elle paſſe; & en cas qu'elle en remarque de frapper a la porte ou il y en a, quoi que ſans violence, pour en ſçavoir la cauſe. Et s'il ſe trouve alors qu'il y ait du danger, une partie des Soldats aidera a eſteindre le feu, & les autres iront auſſi toſt donner l'alarme a la grande Garde, & au voiſinage afin d'y remedier promptement.

2. Les gens qui ont eſté ci devant eſtablis pour veiller dans les Villes de Berlin & de Cologne, en Eſté depuis dix heures du ſoir jusqu'a deux heures aprés minuit, & en Hyver depuis neuf heures du ſoir jusqu'a trois heures du matin, ſeront continués a l'avenir; & il leur eſt ordonné de ne laiſſer paſſer aucune heure de la nuit ſans la crier dans les rues, & d'aller par tout pour prendre garde s'il n'y a pas de feu ou de groſſe fumée en quelque endroit, auquel cas ils heurteront a la porte, ſans trop grand bruit pourtant, pour ſçavoir s'il n'y a pas de feu, & s'il arrive qu'il y en ait, ils aideront a l'eſteindre, ou s'ils ne ſont pas ſuffiſans pour cela, ils éveilleront les voiſins, ou donneront l'alarme auſſi toſt, ſur peine d'eſtre punis s'ils y manquent.

3. Tous les Peres de famille & autres, chez qu'il pourroit arriver du feu, ſont obligés auſſi toſt qu'ils s'en apercevront de crier au feu, & leurs voiſins de les ſecourir fidelement. Mais s'ils n'en diſent rien que lors qu'il paroitra aux autres, & ſont cauſe comme il arrive ſouvent, qu'on ne puiſſe pas y remedier a téms, ils ſeront punis ſevérement ſelon les circonſtances, pour ſervir d'exemple aux autres.

4. Dés que l'on crie au feu, & que la grande Garde en a connoiſſance, elle fera donner l'alarme pour aſſembler les Soldats & les mener l'eſteindre, & le tambour des bourgeois battra auſſi, au ſon duquel les Bourgeois du quartier le plus eloigné du lieu ou eſt le feu ſe trouveront ſous les armes devant l'Hoſtel de Ville, afin qu'une partie ſoit employée a le ſecourir, & le reſte a faire garde.

5. Il eſt ordonné a ceux qui ſont eſtablis pour veiller ſur les tours ou clochers des Egliſes pour prendre garde a la Ville, deſonner de leurs cornets a toutes les heures de la nuit, & lors qu'il y arrive du feu, ſoit de jour, ſoit de nuit, de donner incontinent l'alarme, & de marquer l'endroit ou il eſt, de jour avec une enſeigne, ou drapeau, & de nuit, avec une lanterne; Et parce que ce ſoin a eſté commis de tout tems aux Joueurs de fleute, & d'autres inſtrumens, en ces villes de la Reſidence de S. A. E. leſquels ſont obligés d'y envoyer

1672. voyer leurs compagnons pendant toute l'année, il leur eſt expreſſement commandé de le faire exactement, ſur peine d'eſtre condamnés a l'amende par le Conſeil de la ville. Mais afin qu'ils ayent quelque profit pour cette peine, outre leurs gages qui ſont tres mediocres, tous les Bourgeois de ces villes de la Reſidence de S. A. E. ſoit qu'ils ayent des maiſons, ou qu'ils ſoient bourgois ou ſujets au Conſeil de la Ville, ſeront obligés de ſe ſervir d'eux a leurs nôces a celles de leurs parens, ou domeſtiques preferablement a tous autres, & de les laiſſer jouir des profits qui leur reviennent, ſur peine de 2. 4. 6. eſcus d'amende, ſelon la condition des perſonnes. Mais a l'esgard des Miniſtres & Conſeillers de S. A. E. ils n'y ſeront pas obligés pour eux ni pour leurs gens.

6. Toutes les Pompes, de ces Villes de la Reſidence de S. A. E. ſeront entretenues en bon eſtat, & il y aura auprés de chacune, un traineau avec une cuvette deſſus pour conduire de l'eau ou l'on en aura beſoin. A cette fin l'Ordonnance des pompes & des ruës eſt de nouveau confirmée a laquelle tous les Officiers de S. A. E. & les Bourgeois ſeront obligés de ſe conformer, & particulierement de payer la taxe qui eſt deuë pour les Pompes, a ceux qui en ont la direction. Afin auſſi que les rues ſoient toujours nettes, il eſt defendu a qui que ce ſoit de les embaraſſer de bois de charpente, de pierre, de fumier, de cendre, ni d'autres choſes pareilles, ſur peine de perdre les bois, & d'eſtre condamné a l'amende ſelon les circonſtances.

7. Il y aura des échelles, & des crocs pour le feu dans les endroits ou il y en a eu d'ordinaire, & il y en aura auſſi une proviſion dans les Hoſtels de ville. Et parce que la grande Garde eſt toujours la plus prompte a ſecourir le feu, il y aura devant tous les Corps de garde une petite maiſon pour y mettre des échelles & des crocs avec douze ſeaux de cuir, afin que les Soldats puiſſent d'autant pluſtoſt y courir. Afin auſſi d'empecher que ces choſes ne ſe perdent, chaque Officier ſera obligé en deſcendant la garde de les livrer a celui qui la monte, & les officiers de ville y prendront garde de tems en tems, pour voir qu'ils ne ſe diſſipent pas, & pour ſçavoir ce que ceux qui manquent ſeront devenus.

8. Tous les Corps de méſtiers ſeront obligés d'avoir chez le plus ancien Maiſtre dix bons ſeaux de cuir, ſur peine de perdre la chambre ou ils s' aſſemblent, & les privileges qu'ils y ont; & chaque habitant ſoit officier de S. A. E. ou bourgeois, ſera obligé d'avoir chez lui des ſeaux de cuir, afin que dans chaque maiſon a proportion de ce qu'elle eſt, il y en ait toujours 6. 5. 4. 3. ou du moins deux, ſur peine d'amende.

9. Et comme les écliſſoires a la main ſervent beaucoup pour eſteindre le feu qui ſe prend au plancher des chambres, & celui qui eſt pouſſé par le vent d'une maiſon qui brûle vers une autre, il y en aura non ſeulement une quantité ſuffiſante dans chaque Hoſtel de Ville, mais auſſi tous les habitans & bourgeois ſeront obligés ſelon que leurs maiſons ſont grandes, d'en avoir 4. 3. 2. ou du moins une, afin qu'ils ſe puiſſent garentir eux meſmes du feu, & ſecourir leurs voiſins dans la neceſſité 1672.

10. Afin qu'on ne manque pas d'eau pour ces écliſoires, tous les Tonneliers, & ceux qui ſont des petits vaiſſeaux de bois dans ces Villes de la Reſidence de S. A. E. ſeront obligez d'avoir toujours chez eux deux vaiſſeaux de bois tout preſts, & au beſoin d'aller avec un plein d'eau pour en donner a celui qui conduit l'ecliſſoire, & de le remplir dés qu'il ſera vuide. A l'esgard de l'autre vaiſſeau, ils le laiſſeront chez eux, afin qu'en cas qu'il arrive un nouveau feu, il ſoit preſt pour s'en ſervir.

11. Ceux qui ont la direction des puits a bâſcule, tiendront toujours une bonne corde preſte chez eux, afin qu'au beſoin on l'attache au bout de la bâscule pour tirer l'eau plus viſte, & chacun d'eux aura le ſoin dés qu'il y aura du feu en quelque lieu, d'envoyer ſes domeſtiques, & ceux de ſes voiſins auprés des puits pour tirer de l'eau, & ſera en ſorte quil y ait toujours quatre perſonnes a chaque puits, afin qu'ils puiſſent fournir au beſoin qu'on en aura.

12. Et comme l'experience fait voir qu'il eſt fort neceſſaire d'eſtre preparé pour eſteindre le feu quand il eſt chaſſé par le vent d'une maiſon qui brûle vers d'autres. Dans ces occaſions tous les Maiſtres de maiſons ſeront obligés de faire auſſi toſt emplir tous les cuveaux, & autres vaiſſeaux qu'ils ont chez eux, & de les tenir preſts dans leurs greniers, & en bas. Outre cela ils auront auſſi un grand cuveau plein d'eau devant leur porte, a quoi les braſſeurs ſont particulierement obligés, afin que les voiſins ſe puiſſent ſecourir les uns les autres. Chaque Maiſtre de maiſon tiendra auſſi en Eſte, deux cuveaux toujours pleins d'eau dans ſon grenier.

13. Il eſt defendu a qui que ce ſoit de planter des pieux dans la rue devant ſa porte, & ordonné a ceux qui en ont planté de les arracher.

Troiſiéme Réglement.

De la maniere dont chacun doit agir quand il y a du feu.

I.

Dés que l'on entend crier au feu, que la cloche ſonne, ou que le tambour bat, ſoit de jour, ſoit de nuit, tous les voiſins de l'endroit ou il eſt, doivent auſſi toſt y courir avec des ſeaux & des écliſſoires pour l'eſteindre avant qu'il ſoit tout a fait allumé.

2. Les Officiers qui commandent a la grande Garde, & aux autres Corps de garde, doivent auſſi y envoyer incontinent autant d'hom-

1672. mes qu'ils pourront, avec des seaux, des crocs, & des échelles.

3. Les personnes qui ménent les chevaux qui appartiennent a la Ville, & ceux qui servent a porter les sacs au moulin, les emploieront aussi tost a mener les echelles, crocs, éclissoires, & autres instrumens necessaires a l'endroit ou est le feu, & ensuite ils prendront chacun un traineau, avec une cuvette dessus, & y meneront de l'eau jusqu'a ce qu'il soit esteint.

4. Tous les autres habitans de la Ville quels qu'ils soient, qui auront des chevaux, seront aussi obligés d'aller prendre des traineaux auprés des fontaines, & de mener de l'eau ou est le feu, sans discontinuer jusqu'a ce qu'il soit esteint.

5. Le *Marckmeister*, ou celui qui a les clefs de l'Hostel de Ville, & les hommes commis pour veiller la nuit s'y rendront aussi tost, pour prendre les seaux de cuir qui y sont, & les porter au lieu du feu.

6. Les Bourguemaistres regents se tiendront a l'Hostel de ville pour donner les ordres necessaires, & les autres se rendront aupres du feu pour y faire la mesme chose.

7. Tous les Brasseurs s'y trouveront avec chacun une écliſſoire, sur peine de trois Risdales d'amende pour chaque fois; & les Tonneliers & autres Ouvriers qui font des vaisseaux de bois s'y rendront aussi comme il a esté dit, & fourniront continuellement de l'eau aux Brasseurs. Et lors que les grosses écliſſoires y seront necessaires elles y seront conduites par les chevaux de la ville, ou par ceux qui portent les sacs au moulin, lesquelles écliſſoires les fondeurs qui sont establis pour cela gouverneront, & ausquelles les cuvettes qui sont sur les traineaux fourniront de l'eau.

8. Quand ceux qui sont sur les clochers auront donné l'alarme, & que le peuple sera suffisamment averti, ils s'arresteront & prendront exactement garde si le vent ne pousse pas de la flamme sur quelqu'autre maison, & ensuite s'ils voyent qu'une autre commence a brûler, ils redonneront l'alarme de nouveau, & en montreront l'endroit comme il a esté desja dit.

9. Les Capitaines de Ville, & les autres Officiers auront toujours six hommes tout prests & armés, soit de jour, soit de nuit, pour les méner a l'Hostel de Ville, pour faire ce que les Bourguemaistres leur commanderont.

10. Comme il est quelque fois necessaire dans un embrasement d'abbatre la maison qui brûle & les voisines, tous les Maistres & Compagnons charpentiers & massons, seront obligés de se trouver aprés du feu dés que la cloche sonnera, avec les outilz necessaires, sur peine deperdre les privileges de leurs mestiers; Et de mesme aussi tous les valets de meuniers seront obligés d'arrester leurs moulins, & d'aller aider a l'esteindre avec les haches & autres outils dont ils se servent.

11. Et afin que les seaux ne manquent pas, tous les Corps de metiers seront obligés de faire porter ceux qui leur apartiennent a l'Hostel de Ville par leur plus ancien maistre, pour s'en servir au besoin. 1672.

12. Tous les Maistres de mestiers quels qu'ils soient envoyeront un compagnon au feu avec un seau de cuir, & les deux derniers maistres de chaque Corps s'y rendront aussi, chacun avec un seau, le plus jeune au feu pour aider a l'esteindre, & l'autre a l'hostel de Ville pour faire ce qui lui sera commandé. Et afin que cette ordonnance soit exactement observée, tous les anciens maistres auront soin sur les peines susdites de tenir prests le nombre de seaux qu'ils doivent avoir, & d'envoyer les jeunes maistres, & compagnons au feu comme ils y sont obligés; & pour savoir ceux qui y ont manqué ils donneront toutes les fois apres que le feu sera esteint un memoire de ceux qui y ont assisté, & de ceux qui ne s'y sont pas trouvés, afin que les désobeissans soient punis.

13. Afin aussi qu'il y ait de l'ordre dans ces occasions, & que le menu peuple qui ne peut servir de rien, & qui cherche plustost a emporter quelque chose quá aider, n'en aproche pas, les ordres necessaires seront donnés par Mr. le Gouverneur pour que les rues soient gardeés par des mousquetaires qui empecheront ceux qui y nuisent d'y entrer, & laisseront seulement passer ceux qui doivent y aider.

14. Et parce qu'il arrive souvent que ceux qui ont le malheur d'estre brûlé, ont encor celui de perdre ce qu'ils esperoient avoir sauvé du feu, en ce que ceux qui se trouvent la pour emporter ce qui s'en tire, & a qui dans l'ambaras on le confie, ne le rendent pas ensuite; pour prevenir ce desordre, Mr. le Gouverneur commandera que toutes les Fois un Lieutenant avec vingt hommés, auquel un Lieutenant de Ville avec cinq bourgeois se joindra, se trouvent devant la maison qui brûle, pour entourer la place la plus commode a mettre tous les meubles que l'on en sauvera, lesquels y seront apportés & nulle part ailleurs, pour y estre gardés fidelement. Et en cas qu'il y ait des plaintes que quelque chose soit perdu, l'Officier, le Lieutenant de Ville, & les bourgeois seront obligés d'en repondre en leur pur & privé nom.

15. Les Commissaires des bastimens auront égard sur les pompes, & sur les endroits d'ou l'on peut prendre l'eau en la Riviere. Les Officiers establis sur les pompes, prendront aussi garde a faire ce qui est de leur devoir. Et les fondeurs se rendront promptement auprés du feu pour y placer & conduire les Eclissoires,

16. Afin que les traineaux que menent l'eau ne sejournent pas, le bas du ruisseau ou l'eau coule devant la maison qui brûle sera bouché de fumier pour retenir l'eau qui y sera jettée dés qu'ils arriront. Et comme en hy-

ver

1672. ver les ruës ſont également hautes par tout, a cauſe de la glace qui les couvre, les fendeurs de bois la couperont promptement pour avoir un creux ou l'on puiſſe mettre l'eau.

17. Quand il arrivera du feu la nuit, tous ceux qui ont des maiſons aux coins des rues ou les traineaux paſſent, ſeront obligés ſur peine de deux Risd. d'amende d'allumer du bois gras au coin de leur maiſon pour éclairer les paſſans, & tous ceux qui demeurent le long des rues mettront une lanterne, ou autre clarté devant leur porte, afin qu'on voye clair par tout.

18. Tous les autres bourgeois qui ne ſont pas nommés en cette ordonnance, ou qui n'ont pas d'obligation particuliere qui les y engage, ſont cependant obligés d'y envoyer leurs gens avec les outils dont ils peuvent ſe ſervir pour y aider. Mais a l'esgard de ceux qui ſont voiſins du feu, ils en ſont ſuffiſamment diſpenſés, parce qu'ils doivent prendre garde a eux meſmes.

19. Dés qu'il y aura du feu en quelque lieu, tous les voiſins ſe pourvoiront d'eau, comme il a eſté dit dans le ſecond Réglement ci deſſus.

20. S. A. E. voulant auſſi contribuer a ſecourir ceux qui en ont beſoin dans ces Villes de ſa Reſidence, ordonne que l'on y employe ſes ſeaux & ſes écliſſoires, quand il ſera neceſſaire.

21. Comme ces Villes de la Reſidence de S. A. E. ſont unies enſemble en toutes choſes, & ſont ſoumiſes a la meſme Jurisdiction, auſſi ſont elles diſpoſées l'une envers l'autre a ſe ſecourir dans la neceſſité du feu, comme ſi elles n'eſtoient qu'une ſeule Ville. 1681.

22. Auſſi toſt que le tambour battra, tous les Soldats ſe rendront chacun en ſon lieu par l'ordre de Mr. le Gouverneur, & auſſi toſt il en ſera envoyé trente au feu, & plus s'il eſt neceſſaire. Et comme les bourgeois s'y doivent auſſi trouver, ils ſe comporteront les uns envers les autres honneſtement, & aideront de concert a l'eſteindre.

23. La Ville de Friderichs-Werder s'eſtant offerte d'aſſiſter ces deux villes de la Reſidence de S. A. E. dans les occaſions où il y aura du feu, ces deux Villes auſſi ont reſolu de l'aſſiſter reciproquement quand elle en aura beſoin.

24. Tout ce qui ſe dit ici pour les Villes de Berlin & de Cologne, doit eſtre auſſi entendu de leurs fauxbourgs, de meſme que ce qui eſt dans les deux premiers Réglemens.

25. Dés que cette ordonnance ſera imprimée, elle ſera affichée ou il ſera beſoin, & on en fournira deux exemplaires aux Corps des meſtiers qui ſont obligés de contribuer aux frais de l'impreſſion; laquelle ordonance ſera leuë au moins deux fois par an en l'aſſemblée des maiſtres, afin que perſonne n'en ignore.

26. Enfin il eſt defendu a toute ſorte de perſonnes de contrevenir a la preſente Ordonnance, ni de tacher d'obtenir des privileges pour ſe diſpenſer d'y obeir; & en cas que quelqu'un en obtienne, ſon exemption ſera comme non accordée, & celui qui l'aura obtenu, condamné comme contrevenant.

No. IV. Ordonnance de S. S. E. portant defenſes a toute perſonne que ce ſoit, d'aller avec des armes, de tirer, de mener des chiens, & de faire aucun deſordre dans ſes Parcs & lieux reſervés pour ſes Plaiſirs, Du 13. Aouſt 1681.

FRIDERIC GUILAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire; Duc de Pruſſe, de Magdebourg, de Juliers, de Cleves, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Wandalie, de Siléſie, de Croſſen & de Jägerndorff; &c. &c. &c. A tous nos Officiers &c. Qvoi que Nous ayons eu lieu d'eſperer qu'apres avoir expliqué clairement dans noſtre Ordonnance des Bois & de la Chaſſe, la maniere dont Nous voulons que nos Parcs, & autres Lieux deſtinés a conſerver le gibier ſoient gardés, il ne ſe trouveroit perſonne qui oſaſt y rien entreprendre contre nos defenſes: Nous avons cependant appris avec déplaiſir que diverſes perſonnes y contreviennent directement, les uns en y laiſſant courir leurs chiens apres le gibier, d'autres en y portant des armes a feu hors du grand chemin, comme s'ils vouloient tirer ſur quelque beſte, d'autres en arrachant les barrieres planteés par nos Officiers, & d'autres par diverſes autres voyes. C'eſt pourquoi voulans abſolument arreſter ces déſordres, Nous défendons par ces preſentes a tous les Payſans nos ſujets de mener leurs chiens avec eux lors qu'ils iront dans nos Bois & Foreſts, ſur peine d'un demi Risdale d'amende pour chaque fois; outre laquelle amende, Nous voulons que leurs chiens ſoient tués ſur le champ par nos Officiers qui les rencontreront. A l'esgard des autres perſonnes qui paſſeront par nos dits Parcs, Lieux reſervés, Bois & Foreſts, & qui meneront des chiens avec eux, Nous voulons qu'ils les prennent dans leurs chariots, ou qu'ils les menent en leſſe tout le tems qu'ils ſeront dans les dits Lieux reſervés, a faute dequoi leurs chiens ſeront tués par nos Officiers, & eux ſeront condamnés a une amende arbitraire. Et s'il arrive que leurs chiens attrapent & étranglent quelque piece de gibier que ce puiſſe eſtre, Nous voulons qu'ils en payent l'amende comme elle eſt taxée en noſtre Ordonnance des bois & de la chaſſe de meſme que s'ils l'avoient fait de propos déliberé.

Nous defendons expreſſement auſſi de porter des armes a feu dans les dits Lieux hors du grand chemin, & encore plus d'y tirer ſous

1681. quelque pretexte que ce ſoit, ſur peine de perdre les dites armes, & d'eſtre condamné a cinq Risdales d'amende. Cependant il ſera permis a chacun de porter des armes en voyageant pour ſa propre defenſe.

Nous commandons a tous ceux qui gardent des beſtiaux de mettre des batons au col de leurs chiens comme il a eſté ordonné, & de prendre ces batons de nos Heidereiters ou autres Officiers, ſur peine de payer l'amende comme il a eſté dit.

Nous defendons expreſſement a toute perſonne que ce ſoit d'arracher les barrieres ou poſteaux plantés par nos Officiers dans nos Parcs Lieux de reſerve, Bois, & Foreſts, ni d'y faire des nouveaux chemins, ſur peine de confiſcation de leurs chevaux & chariots, & d'amende arbitraire. Donné a Cologne ſur la Sprée le 13. Aouſt 1681. ſigné, 1682.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. V. Ordonnance de Sa Serenité Electorale touchant les Paiſans, Valets, Gens de journées, Bergers, & ceux qui gardent le bétail. Du 18. Decem. 1682.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire, Duc de Pruſſe, &c. &c. &c. Sur les plaintes qui Nous ont eſté faites de divers endroits, que les Valets, Gens de journées, & ceux qui gardent le bétail ne ſe ſont pas ſoumis jusqu'a preſent a nos Ordonnances, & que leur libertinage s'augmente de maniere que s'il n'y eſt pourveu, il ſera impoſſible de les tenir dans leur devoir. A ces cauſes, & a la tres humble requiſition de la Nobleſſe, tant de noſtre Moyenne Marche, que des ſept Cercles qu'elle contient; de celle du Cercle de Prignitz; de celle du Cercle des Seigneuries de Beeskow, & de Storckow; & de celle de noſtre Uckermarche, & des deux Cercles qu'elle contient: Nous avons trouvé a propos de revoir tous les Réglemens que Nous avons ci devant rendus ſur cela, afin de les renouveller par noſtre preſente Ordonnance, laquelle Nous voulons eſtre exactement obſervée; & a cette fin, Nous avons commandé qu'elle ſoit imprimée, & notifiée a tous ceux qu'il apartiendra.

Premier Réglement.

Touchant le ſervice que les Paiſans, & leurs Enfans ſont obligés de faire; & la ſervitude a laquelle les Gens de main morte dans l'Uckermarche, & dans le Pays de Stolpe, ſont ſujets envers leurs Seigneurs.

I.

Premierement Nous voulons que dans la Moyenne Marche, & dans les ſept Cercles qui en dependent, dans le Cercle de Prignitz, & dans celui des Seigneuries de Beeskow; & de Storckow, lors que les enfans, fils & filles des payſans qui poſſedent des terres apartenantes a Nous, ou a quelqu'un de la Nobleſſe, ne voudront pas choiſir une autre condition que celle de payſan, & voudront ſe mettre en ſervice, aillent s'offrir au Baillif, ou au Gentilhomme auquel ils ſont ſoumis, & ſous lequel ils ſont nés, & en cas que leur ſervice ſoit accepté, qu'ils ſervent pendant trois ans pour le loyer taxé ci apres. Cette obligation aura lieu de meſme lors que les enfans des payſans voudront travailler a la journée, ou battre a la grange pour d'autres perſonnes, auquel cas ils ſeront obligés de ſervir nos Baillifs, ou leurs Gentilshommes préferablement a tous autres. Et en cas qu'au bout des trois ans de ſervice ces enfans ſouhaitent de ſervir plus longtems, leurs Superieurs ſe conſerveront toujours la preference. A l'esgard des Seigneuries de Beeskow, & de Storckow, ce qui a eſté reſolu en l'aſſemblée des Eſtats de la Nouvelle Marche, tenuë en l'année 1653. y ſera obſervé, aſſavoir que les enfans des payſans, autant qu'ils voudront demeurer en ſervice, lors que leurs peres & meres ſe peuvent paſſer d'eux, ou lors qu'ils ſont morts, ſont obligés de ſervir leurs Seigneurs pour le loyer ordinaire, jusqu'a ce qu'ils prennent des terres pour les cultiver, & qu'ils ſe mettent en ménage.

2. En cas que les dits enfans de payſans ne ſoient pas receus a ſervir leurs Seigneurs lors qu'ils s'offriront a eux, ils ſeront en liberté 8. ou 15. jours apres d'aller ſervir ou ils voudront, pourveu pourtant que ceux des Seigneuries de Beeskow, & de Storkow ne ſortent pas de leur Cercle.

3. Lors que quelqu'un de ces enfans voudra ſe marier pendant qu'il ſera en ſervice, ou que ſes parens auront beſoin de lui, Nous ne voulons pas qu'il ſoit retenu pour empecher ſon avantage, mais qu'il ſoit en liberté au bout de l'année, ou auſſi toſt qu'il voudra, s'il met un autre valet en ſa place pour l'achever. Mais lors qu'ils voudront s'exempter de ſervir leurs Seigneurs, parce qu'ils renonceront a la ſucceſſion de leurs parens, ils n'en ſeront pas exempts pour cela, mais ſeront obligés de les ſervir, a cauſe qu'ils ſont nés leurs ſujets.

4. Si quelqu'un entreprend nonobſtant noſtre preſente Ordonnance de ſe louer ailleurs ſans avoir offert ſon ſervice a ſon Seigneur, Nous voulons qu'il ſoit arreſté, & mené dans la plus prochaine Forteresſe, & ordonnons par ces preſentes au Commandant de l'y recevoir, pour y eſtre puni ſelon qu'il l'aura merité. Mais en cas auſſi qu'il arrive que quelqu'un faſſe punir un payſan de cette maniere ſans un légitime ſujet, il ſera puni lui meſme

1682. meſme par une amende proportionnée a ſes facultés.

5. Comme il nous a eſté fait des treshumbles remonſtrances par le Corps de la Nobleſſe de noſtre Uckermarche, & de noſtre Pays de Stolpe, que les payſans qui leur ſont ſoumis ſont abſolument eſclaves, & ne peuvent ni eux, ni leurs enfans, entreprendre quoi que ce ſoit ſans la permiſſion de leurs Seigneurs, & qu'ainſi les articles ci deſſus ſont contraires aux Loix & Coutumes qui y ſont receuës, leſquelles pourtant ſont eſtablies ſi ſolidement qu'elles ne peuvent ſouffrir aucune preſcription. Nous ordonnons que les dites Loix & Contumes demeureront dans toute leur force, & que ceux qui ſe ſouſtrairont a l'obeiſſance qu'ils doivent a leurs Seigneurs ſeront punis rigoureuſement.

Second Réglement.

Du tems que le ſervice des valets, & ſervantes doit commencer & finir.

I.

Les valets & ſervantes ne ſe loueront pas pour trois, ni ſix mois, mais pour un an entier, & le tems de leur ſervice commencera en la Moyenne Marche a Noel. Dans l'Uckermarche les valets entreront en ſervice a la S. Martin, & les ſervantes a la S. Michel. Mais s'il y avoit quelque neceſſité d'en louer pour trois, ou ſix mois ſeulement, il leur ſera donné le prix ordinaire qui eſt reglé ſelon la ſaiſon ou ils ſervent, & pas plus, a moins qu'il n'y ait quelque raiſon qui le requiere ainſi, auquel cas la choſe ſera reglée en Juſtice.

Les valets & ſervantes ſeront obligés d'entrer en ſervice au jour meſme de leur terme, ſur peine de deux eſcus d'amende pour chaque ſemaine qu'ils differeront. Et dans tous les Cercles, excepté l'Uckermarche, ils ſeront loués a la ſaint Michel, & entreront a Noel. Le Cercle de Prignitz en ſera encore excepté, dans lequel ils ſeront loués a la S. Jean, & entreront en ſervice a la ſaint Martin.

2. Comme il eſt arrivé ſouvent que des Valets & ſervantes ſe ſont loués à deux maiſtres, ou ſe ſont dédit apres s'eſtre engagés, ce qui cauſe un grand prejudice a ceux qui les louënt; il leur eſt defendu tres abſolument de le faire a l'avenir, ſur peine ſi quelqu'un s'engage a deux maiſtres, d'eſtre contraint a donner en argent content a celui qu'il ne ſervira pas, la ſomme qu'il auroit receu de lui pour un an de ſervice; ou ſi apres s'eſtre loué a un, il ne veut pas le ſervir, & veut vivre ſans maiſtres, d'eſtre condamné a dix Risdales d'amende laquelle tournera au profit du Juge auquel il ſera denoncé.

3. Et en cas qu'il ſe trouve qu'il ne ſoit pas en eſtat de payer cette ſomme, Nous voulons qu'il ſoit puni de priſon, ou d'une autre maniere rigoureuſe; Et a cette fin nos Commis a cheval ſeront obligés d'arreſter, aux risques & aux frais des demandeurs, ceux qui leur ſeront denoncez, en quelque lieu qu'ils ſoient, apres pourtant qu'ils en auront donné avis au Seigneur de la Juſtice, en laquelle l'affaire aura eſté portée en premiere inſtance; & de les amener au plus prochain Baillage, pour de la eſtre conduits dans une de nos Forteresſes, & y eſtre punis ſelon que les circonſtances le demanderont; d'ou enſuite ils ne pourront eſtre relachés qu'apres avoir donné des aſſurances qu'ils ſe comporteront mieux a l'avenir, & apres avoir juré qu'ils reconnoiſſent avoir juſtement merité la punition qu'ils ont ſoufferte, & qu'ils n'en conſerveront aucun reſſentiment, par ou ils puiſſent eſtre portés a quelque vangeance ſecrette contre celui qui les a fait punir, ni contre ce qui lui apartient. 1682.

4. Il eſt defendu aux valets de ſortir de chez leurs maiſtres avant la fin du tems qu'ils ſe ſont engagés a ſervir, ſur peine de perdre tout leur loyer, & d'eſtre encore contraints a achever leur tems, ou d'eſtre punis comme il eſt dit ci deſſus. Mais lors qu'ils ne voudront plus ſervir, ou que leurs maiſtres ne voudront plus ſe ſervir d'eux, les uns, & les autres ſeront obligés de ſe le dire trois mois avant le terme, & a faute de le faire, ils ne pourront en ſortir, ni eſtre congediés que l'année ſuivante.

En cas que les valets ou ſervantes pretendent avoir des juſtes raiſons de ſortir de chez leurs maiſtres avant le tems, il leur ſera permis de porter leurs plaintes pardevant les Juges ausquels leurs maitres ſont ſoumis, desquels ils attendront la permiſſion de le faire. Mais parce que le libertinage peut les porter a ne pas attendre cette permiſſion, & a ſortir de nos Eſtats pour aller dans d'autres, ou cependant ils trouveroient les meſmes reglemens; Nous voulons que pas une perſonne ſoûmiſe a des bourgeois, ou a des payſans, ni meſme leurs enfans, ne puiſſe ſortir de la Jurisdiction ou ils ſont, ſans la permiſſion des Superieurs, & que lors que quelqu'un la demandera, & ne pourra alleguer de bonnes raiſons de ſa ſortie, il lui ſoit commandé de reſter, & que les Superieurs prennent garde a ſa conduite.

5. Quand un valet, ou une ſervante ſortira de chez un maiſtre pour entrer chez un autre, apres en avoir averti dans le tems ordinaire, le maiſtre ſera obligé de lui donner un congé portant temoignage de ſa conduite, & ſi le maiſtre ne ſçait pas eſcrire, le Miniſtre, le Lecteur ou maiſtre d'Ecole du lieu le donneront pour lui, & perſonne autre qu'eux ne le pourra donner ſur peine de dix eſcus d'amende contre le maiſtre.

Troiſieme Réglement,

Touchant ceux qui demeurent dans les Villes, ou Villages ſans eſtre en ſervice, & ſans prendre de terres a cultiver.

I.

Comme pluſieurs conſiderations demandent que tous ceux qui ſont en eſtat de travailler le faſſent, Nous commandons expreſſement

1682. sement a tous les Seigneurs qui ont droit de Juſtice, de prendre garde qu'il n'y ait pas dans les lieux qui leur ſont ſoûmis des perſonnes jeunes, ſaines, & capables de ſervir qui demeurent chez leurs parens a rien faire, ou dans les cabarets a ſe débaucher, ſous le pretexte de faire trafic de chevaux, & de boeufs, lequel trafic Nous defendons tres abſolument, ſur peine de confiſcation desd. chevaux & boeufs. Le preſent reglement ſera obſervé entre autres raiſons pour empeſcher que ces perſonnes dans le tems de la moiſſon ne ſe prevalent de la neceſſité ou les payſans ſont de ſe ſervir d'eux, & n'en tirent autant pour ce tems la, quils en auroient receu pour un an entier de gages, comme il arrive ordinairement. Et pour prevenir ce deſordre, Nous voulons que tous les Seigneurs Juſticiers, & autres, prennent le ſoin de les obliger dans le tems que les domeſtiques ſe louënt, de ſe louër comme les autres, & de ſe contenter du loyer ordinaire dans les lieux ou ils ſont.

2. A l'esgard des gens mariés qui ſont obligés a cauſe de leurs familles de vivre dans leur ménage, & d'aller en journée, & qui ne ſont pas engagés par nos Edits aprendre des terres, ils ſeront pourtant obligés de travailler deux jours de la ſemaine pour leur Seigneur moyennant qu'il les nouriſſe, & s'il a beſoin d'eux outre cela, de le ſervir preferablement a tous autres, pour le loyer ordinaire qu'ils reçoivent ailleurs. De laquelle obligation pourtant les refugiés ſeront exempts.

3. Il ſera permis aux dites perſonnes mariées de ſe louer ou ils voudront au tems de la moiſſon pour trois mois, ou moins, apres pourtant qu'ils en auront averti leur Seigneur, qui aura toujours la preference de les garder pour lui; & a condition qu'ils ne recevront pour trois mois, qu'autant qu'un valet a l'année gagne en ſix.

4. En cas qu'ils faſſent leur marché plus haut que ce qui leur eſt permis, ils perdront non ſeulement le ſurplus, mais auſſi la moitie de ce qu'ils auroient dû gagner, laquelle moitie tournera au profit de leur Seigneur. La meſme égalité ſera gardée lors qu'ils ſe loueront pour moins, en ſorte qu'ils recevront ſeulement le double du tems qu'ils auront ſervi.

5. Lors qu'ils voudront ſortir d'un lieu pour aller dans un autre, ils en avertiront leur ſeigneur trois mois auparavant, a faute dequoi ils ſeront obligés d'y reſter encore un an entier; & lors qu'ils ſortiront, ils lui demanderont un certificat de leur conduite, lequel il leur donnera gratis, ſans le leur faire attendre, & par le moyen duquel ils ſeront receus ou ils iront. Mais ſi quelqu'un ſe vient eſtablir dans un lieu ſans avoir de temoignage, il n'y ſera ſouffert en aucune maniere.

6. Ce changement de demeure ſe fera toujours a la S. Martin.

7. Ce qui eſt ordonné dans l'article 4. du ſecond reglement, ci deſſus touchant la ſortie des domeſtiques de chez leurs maiſtres, doit eſtre auſſi entendu des ouvriers, & des autres perſonnes qui demeurent dans les Villes & Villages, & qui entreprennent quelque ouvrage que ſe ſoit, a condition de le rendre dans un tems fixé. 1682.

8. Nous ordonnons de plus a tous nos Officiers, & autres Superieurs dans chaque lieu, de ne pas ſouffrir de gens non mariés dans leurs Jurisdiction, & de les obliger a ſe marier, meſmes les valets, lors qu'ils ont atteint l'age de vingt ans.

9. Il ne ſera pas permis aux enfans des payſans de ſe faire bateliers, ni conducteurs de bois enflotte ſans la permiſſion de leurs Superieurs, & en cas qu'ils s'y mettent, Nous voulons qu'ils en ſoit retirés par nos Commis a cheval, & ramenés ſous la Seigneurie d'ou ils ſeront ſortis.

Quatriéme Réglement.

Touchant la fuite des payſans.

I.

Nous defendons tres expreſſement aux payſans qui ont pris des terres pour les cultiver, & receu des avances pour s'eſtablir, ſoit de Nous, ſoit des Gentilshommes nos ſujets, d'abandonner leurs maiſons & les dits terres pour ſe retirer ailleurs.

2. Afin que ceux qui contreviendront a nos defenſes ſoient ſeverement punis, Nous voulons que ceux qui abandonneront leurs terres, ſoit qu'ils ayent preſté le ferment de fidelité, ou qu'ils ſe ſoient ſeulement engagés de parole, ſoient arreſtés en quelque lieu qu'ils ſoient, par nos commis a cheval, ſur la dénonciation de leurs Superieurs, & qu'ils ſoient menés dans une de nos Fortereſſes pour y eſtre mis a la brouëtte, d'ou ils ne ſortiront qu'apres avoir donné caution de ſe conduire mieux a l'avenir, & de ſervir leurs Superieurs comme ils y ſont obligés.

3. Nous voulons de meſme que tous ceux qui aideront a leur fuite ſoient punis de priſon, ou d'amende rigoureuſe par les Officiers ausquels ils ſont ſoumis.

4. Quand un Payſan ou *Coſſâte* laiſſera en mourant pluſieurs fils, quoi qu'un d'eux ait pris les terres de leur pere pour les cultiver, les autres ſeront pourtant encore obligés lors qu'ils voudront auſſi eſtre laboureurs, de prendre d'autres terres de leur Seigneur, ſoit dans le meſme lieu, ou dans d'autres villages qui lui apartiennent; mais pour les mettre en train de s'eſtablir, outre le tems de franchiſe dont ils doivent jouir il les aidera autant qu'il lui ſera poſſible.

5. Quoi qu'il ſoit arrivé que pendant la guerre les payſans ayent eſté contraints d'abandonner leurs maiſons, Nous ne voulons pas cependant qu'ils ſoient dechargés pour cela de l'obligation d'y reſter, & de faire les ſervices ausquels ils ſont engagés. C'eſt pourquoi Nous voulons que tous ceux qui ont abandonné leurs maiſons pendant la guerre, y retournent demeurer lors que leurs Superieurs le leur

1682. le leur ordonneront; avec cette difference pourtant, que ceux qui ne ſont pas encore eſtablis ailleur y reviendront trois mois apres le commandement qui leur en ſera fait; & que ceux qui ſeront eſtablis, ſoit en ayant pris des terres d'autres Seigneurs, ou en ayant achetées, y retourneront au bout d'un an, afin que pendant ce tems ils puiſſent ſe degager ſans perdre ce qu'ils auront.

6. Nous voulons de meſme que ſi a l'avenir la Providence de Dieu affligeoit de guerre nos Eſtats, en ſorte que les payſans fuſſent contraints d'abandonner leurs terres, ou empéchés par la pauvreté de les cultiver, & que cependant leurs Seigneurs ne ſoient pas auſſi toſt en eſtat de les aider, il ne leur ſoit pas permis pourtant d'aller incontinent chercher un eſtabliſſement ailleurs, ou de ſe mettre en ſervice; Mais nous voulons que dans ces tems la auſſi, ils ſoient obligés de ſervir leurs Seigneurs, ou les Officiers qui leur ſont prépoſés preferablement a tous autres.

7. Mais afin qu'ils ne ſouffrent pas trop, leurs Superieurs ſeront obligés de leur donner pour eux, pour leurs femmes, & pour leurs enfans le loyer & l'entretien ordinaire, afin que par ce moyen ils puiſſent au bout de deux ans, avec les avances qui leur pourront eſtre faites, ſe remettre en ménage, & ne ſoient pas contraints de ſervir toujours.

8. Nous voulons auſſi qu'a l'avenir aucun Payſan ou *Coſſäte* ſujet a des ſervitudes, ne ſoit receu dans un village ſans avoir un temoignage du lieu d'ou il eſt ſorti; & que ceux qui auront eſté receus, ſoient rendus aux Seigneurs ausquels ils appertiennent. Pour toutes les perſonnes qui ne ſont pas ſujettes a des ſervitudes, elles ſortiront des villages a la ſaint Martin comme il a eſté dit.

Cinquiéme Réglement.

Touchant le loyer, & le ſalaire des valets, ſervantes, & gens de journées.

Comme il eſt important qu'il y ait un bon ordre eſtabli pour le ſervice, & pour le loyer des domeſtiques, afin que d'un coſté ils ne ſoient pas trop miſerables, & que de l'autre ils ne puiſſent tenir leurs maiſtres dans la neceſſité de leur donner tout ce qu'ils veulent avoir. Nous voulons que les réglemens ſuivans, leſquels Nous avons faits differens ſelon les Cercles ou ils ſeront obſervés, parce que le meſme ne peut pas eſtre pour pluſieurs endroits, a cauſe de la difference de la peine qu'il y a a cultiver les terres, ſoient exactement ſuivis.

Dans le Cercle de Havelande.

Un maiſtre valet qui peut conduire tout le labourage, & qui outre cela peut faire les ouvrages de charon qui y ſont neceſſaires. gagnera par an 14. eſcus en argent, & deux chemiſes.

Un valet au deſſous 12. eſcus, & deux chemiſes.

Un jeune valet qui peut labourer, & faucher, 10. eſcus, & deux chemiſes. 1682.

Un petit valet qui peut labourer 6. eſcus, & deux chemiſes.

Ausquels valets il eſt defendu de ſemer de quelques grains que ce ſoit pour eux meſmes, que ſous les conditions qui ſeront dites ci apres, ſur peine de perdre la dite ſemence qui ſera pour leurs maiſtres, & d'eſtre condamnés a 6. eſcus d'amende.

Une femme qui aura ſoin des vaches, & de la baſſe cour, gagnera 5. eſcus par an, 12. aulnes de groſſe toile. & 8. aulnes de toile de lin.

Une ſervante au deſſous gagnera 4. eſcus & demi, & autant de toile.

Une ſervante pour la maiſon gagnera autant en argent & en toile.

Une jeune ſervante forte pour toute ſorte d'ouvrages, gagnera 4. eſcu, 8. aulnes de groſſe toile, & 4. aulnes de toile de lin.

Dans le Comte de Rupin.

Un maiſtre valet, 12. eſcus & trois chemiſes.

Un valet ou deſſous, 10. eſcus & trois chemiſes.

Un jeune valet pour labourer & faucher, 8. eſcus, & trois chemiſes.

Un petit valet qui peut labourer, 5. eſcus & 3. chemiſes.

Une femme qui prend ſoin des vaches, 5. eſcus, 12. aulnes de groſſe toile, & 8. aulnes de toile de lin.

Une ſervante au deſſous, ou pour la maiſon, 5. eſcus & autant de toile.

Une jeune ſervante 3. eſcus, 8. aulnes de groſſe toile, & 4. aulnes de toile de lin.

Le Reglement fait pour le Cercle de Havelande ſera obſervé dans le haut & bas Barnimb.

Dans le Cercle de Teltovv.

Un maiſtre valet, 13. eſcus, & trois chemiſes.

Un valet au deſſous, 10. eſcus, & trois chemiſes.

Un jeune valet qui peut faucher, 8. eſcus, & trois chemiſes.

Un petit valet qui peut labourer, 5. eſcus, & deux chemiſes.

Une femme qui prend ſoin des vaches, 5. eſcus, 12. aulnes de groſſe toile, & 8. aulnes de toile de lin.

Une jeune ſervante, 3. eſcus & demi, 8. aulnes de groſſe toile, & 4. aulnes de toile de lin.

A l'esgard du Cercle de Lebus, les domeſtiques y auront le meſme gage que dans le Cercle de Havelande, & dans le bas & le haut Barnimb, excepté que dans les Villages voiſins des prez, ou des marais, ou le travail eſt plus grand, un maiſtre valet gagnera 18. eſcus & trois chemiſes, & un valet ou deſſous 15. eſcus, & autant de chemiſes.

1682.

Dans le Cercle de Zauche.

Un maiſtre valet, 12. eſcus & trois chemiſes.

Un valet au deſſous, 10. eſcus & trois chemiſes.

Un jeune valet pour labourer, & faucher, 8. eſcus & trois chemiſes.

Un petit valet qui peut labourer, 5. eſcus, & trois chemiſes.

Une ſervante 5. eſcus, & 20. aulnes de toile.

Une petite ſervante 3. eſcus & 12. aulnes de toile.

Dans le Cercle de Prigniz.

Un maiſtre valet, 12. eſcus, & 2. chemiſes.

Un valet ou deſſous, 10. eſcus & 2. chemiſes.

Un jeune valet, 7. eſcus, & deux chemiſes.

Un petit valet pour labourer 4. eſcus, & deux chemiſes.

Une ſervante, 4. eſcus & demi, avec vingt aulnes de toile.

Et comme Nous ayons eſté avertis qu'il ſe fait pluſieurs débauches les dimanches, & les feſtes, dans les villes & villages de noſtre obeiſſance, par ou le ſervice de Dieu eſt interrompu, & d'ou il s'enſuit ſouvent de grands deſordres; Nous les defendons tres abſolument; commandons a nos Commis a cheval, & a nos autres Officiers d'y avoir exactement égard; & voulons que chaque perſon qui contreviendra a noſtre preſente defenſe ſoit condamnée a 10. eſcus d'amende, dont la moitie ſera pour le ſeigneur, un quart pour l'Egliſe du lieu, & l'autre quart pour celui qui aura ſurpris le coupable en faute.

A l'esgard de noſtre Baillage de Grambzow, de nos villes de Prentzlew, & de Stratzburg, & des lieux voiſins, ou les terres ſont plus dificiles a cultiver qu'ailleurs, Nous voulons que le reglement ſuivant y ſoit obſervé.

Un Maiſtre valet qui ſera capable de bien conduire le labourage gagnera depuis 10. jusqu'a 13. eſcus. Et parce que ces valets ſont ordinairement mariés, & ont beſoin pour faire ſubſiſter leurs familles de tenir ménage, & de ſemer du grain, comme il ſe pratique en divers endroits; il leur ſera permis de ſemer jusqu'a ſix *ſcheffel* de quels grains ils voudront, dont ils fourniront la ſemence eux mesmes, & pour chaque *ſcheffel* qu'ils auront ſemé, il leur ſera rabatu un eſcu ſur leurs gages par leurs Maiſtres, au choix desquels cependant il ſera de leur ſemer du grain, ou de leur donner leur loyer en argent; & pourront les engager pour moins que ce qui eſt reglé ici, mais ne pourront pas leur donner davantage.

Deplus il ſera donné a un Maiſtre valet pour ſa nouriture depuis une S. Martin jusqu'a l'autre, vingt, & mesmes jusqu'a vingt quatre *ſcheffel* de ſeigle, & s'il nourit un valet, il lui en ſera donné encor douze *ſcheffel* par deſſus. Il lui ſera auſſi donné ſix ou huit *ſcheffel* d'orge pour de la biere, un *ſcheffel* de pois, un d'avoine, un de ſarazin, un de houblon, & un demi *ſcheffel* de ſel.

1682.

Il aura outre cela un cochon gras, ou un de deux ans maigre, avec trois *ſcheffel* de ſeigle pour l'engraiſſer.

Une vache a lait, ou le demi quart d'une tonne de beure, & autant de fromage, au choix du Maiſtre.

Un demi quart de tonne de harangs, ou 18. gros.

Une brebis marquée pour eſtre vendue, ou 16. gros.

Douze gros pour du poiſſon.

Il lui ſera auſſi ſemé un quart de boiſſeau de lineuſe pour ſon entretien.

Quand il aura une vache elle ſera nourie avec celles de ſon Maiſtre, mais il lui eſt defendu d'y en mettre d'autres ſans ſa permiſſion.

Il pourra auſſi avoir quatre cochons avec ceux de ſon Maiſtre a cauſe du grain qu'il ſeme.

En cas qu'il ait des oyes il en donnera la dixieme au Seigneur. Et parce que ces gens reçoivent pour leur nouriture plus qu'une perſonne ſeule ne peut conſommer, & qu'outre cela leurs femmes ont le logement, le chaufage, & le jardin pour rien, elles feront les ſervices ſuivans, pendant lesquels pourtant les Maiſtres les nouriront.

Au Printems quand les maris labourent elles donneront le fourage aux bœufs dans la maiſon, & les meneront aux champs jusqu'au tems qu'on les y gardera enſemble.

Elles amaſſeront le ſeigle derriere leurs maris au tems de la moiſſon, le lieront en gerbes, & aideront a amaſſer, & a lier tous les grains qui ſe ſement au printems, moyennant un gros par jour. Mais l'uſage ſera continué dans les lieux ou l'on a accouſtumé d'en uſer autrement.

Dans les tems que l'on fauche les prés, que l'on cueille le chauvre, le lin, & le milet, & que l'on travaille aux jardins, elles y aideront toujours ſans recevoir plus que leur nouriture. Et en hyver elles feront obligées de filer trois pieces de fil du poids de quatre a cinq livres les trois, ſans recevoir aucune choſe de leurs Maiſtres pour cela.

A l'esgard de noſtre ville de Prentzlow, ou les femmes des valets n'ont pas le logement ni le chaufage, les gages d'un Maiſtre valet pourront eſtre augmenté jusqu'a 15. Risd. & deux chemiſes, ou bien 8. écus en argent, & des terres pour ſemer deux *ſcheffels* de ſégle, deux d'orge, & deux *ſcheffels* d'avoine au choix du Maiſtre, & les chemiſes ſoit qu'il ſeme, ou non.

Un Valet ou deſſous 10. eſcus & deux chemiſes, ou bien 6. écus, & des terres pour ſemer deux *ſcheffels* de ſegle, & deux d'orge, & utre cela deux chemiſes.

Un petit valet 5. eſcus, ou un habit de groſſe toile, deux groſſes chemiſes, & deux paires de ſouliers.

Un valet qui conduit les bœufs, gagnera autant s'il ſert toute l'année: & s'il ne ſert qu'en Eſté, il aura ſeulement un habit d'hiver une chemiſe, & une paire de ſouliers.

Un

1682. Un valet qui garde les bœufs depuis la Nostre Dame en mars, jusqu'a la S. Martin, 6. écus, & une paire de souliers, a condition qu'il sera obligé de tems en tems a travailler a ce a quoi on le voudra employer.

Les femmes des valets qui ont le logement, & le chaufage, & les femmes des bateurs a la grange, seront obligées de servir leurs Maistres un jour de la semaine pendant toute l'année pour leur nouriture; mais si les Maistres les employent davantage, ils leur donneront le salaire accoutumé, moyennant quoi elles les serviront aussi souvent qu'ils voudront.

Il ne sera permis a l'avenir a personne de faire batre le blé en marchandant en gros pour un tas, & il est defendu de donner plus que le 16. *Scheffel* aux bateurs; quand mesme le grain seroit au meilleur marché qu'il puisse estre. Mais outre cela les dits bateurs auront une tonne de biere a deux personnes en quatre semaines, ou un *Scheffel* d'orge. Ceux qui font batre leurs grains pour de l'argent, donneront depuis la S. Michel, jusqu'au premier jour de Caréme, seize *pfennings* par jour, & ensuite deux gros. Et tous les autres ouvriers qui travaillent a la journée seront obligés de se donner pour le mesme prix.

Une femme qui prend soin des vaches gagnera 5. escus, vingt aulnes de toile, & pourra semer un quart de *Scheffel* de lineuse.

Une servante 4. escus, une paire de souliers, & la toile.

Une petite servante sera entretenue de tout.

Touchant la moisson.

Pour empecher que les Ouvriers de journées ne se prévalent du tems de la moisson ou ils sont necessaires, pour tirer de ceux qui les employent plus qu'il n'est juste qu'ils reçoivent; Nous voulons que les faucheurs se louent a ceux qui les demanderont pour faire tout l'ouvrage qui leur sera commandé, & qu'ils reçoivent depuis la S. Jean, jusqu'au 8. de Septembre, cinq escus pour leur salaire, moyennant quoi ils acheteront eux mesmes la faux dont ils se serviront. Et s'ils restent jusqu'a la S. Michel ou ils se feront loués, ils recevront six escus. Mais s'ils travaillent a la journée, ou si le Maistre ne les veut pas avoir autrement, il leur donnera trois gros par jour pour faucher les blés, & les seigles, & deux gros pour faucher les foins, & les grains qui se sement au Printems.

Le tems que les femmes se loueront pour la moisson sera comme celui des hommes depuis la S. Jean, jusqu'au 8. de Septembre, ou jusqu'a le S. Michel, & pour cela elles recevront trois escus & huit gros, ou quatre escus avec une paire de gands. Pour celles qui travaillent a la journée, elles auront pendant la moisson des grains semés d'hyver deux gros, & pendant celle des foins, & des grains semés au printems 16. *pfenning*. Mais celles qui ne font qu'amasser, auront un quart moins que les autres. Il est ordonné a tous les Valets & Servantes, & en general a tous les Domestiques de prendre soigneusement garde a la chandelle, & il leur est defendu de fumer ou il y a de la paille, ou du foin, sur peine de perdre un escu de leurs gages pour chaque fois. 1682.

Il leur est defendu de mesme de sortir la nuit de la maison de leurs Maistres, sur peine de punition arbitraire.

Il ne sera pas permis aux Valets & Servantes de sortir de chez leurs Maistres pour se marier devant que l'année pendant laquelle ils ont promis de servir soit passée, a moins qu'ils n'en mettent d'autres en leur place.

Nous voulons aussi que ce qui a esté ordonné dans la Moyenne Marche touchant les gens qui sous divers pretextes demeurent a rien faire dans les Villes & Villages, soit executé dans nostre Uckermarche, & Pays de Stolpe.

Sixieme Réglement.

Touchant les Bergers, & tous ceux qui gardent le bétail.

1.

IL ne sera receu aucun Berger pour servir en quelque lieu que ce soit, qu'il ne produise un temoignage de son Maistre comme il aura fait son dévoir.

2. Lors que les Bergers voudront sortir de chez leurs Maistres ils avertiront a Pasques pour sortir a la S. Michel, & lors que leurs Maistres ni eux n'avertiront pas, ils seront obligés de servir encore un an.

3. Ils seront obligés de representer les peaux des brebis & des agneaux morts, sur peine de dix escus d'amende.

4. En cas que les dits Bergers refusent de le faire, les Superieurs de chaque lieu les y contraindront selon la rigueur de nostre presente Ordonnance.

5. Nous ordonnons a nos Commis a cheval d'y avoir aussi égard, & lors que les Superieurs negligeront leur devoir en cela, de contraindre les dits Bergers a payer lad. amende de dix écus, dont ils auront la cinquieme partie pour leur peine; Et en cas que non obstant cela ils ne se soumettent pas a nos Ordres, Nous voulons qu'ils soient amenés prisonniers dans nos Baillages, ou ils seront gardés a leurs dépens, jusqu'a ce qu'ils auront donné des assurances de s'y soumettre a l'avenir.

6. Il est defendu aux Bergers de traiter avec leurs Maistres pour mettre plus que la cinquieme partie du troupeau en commun, & la coutume introduite en quelques endroits d'y en mettre la quatrieme partie est defendue sur peine de 20. escus d'amende. Il ne leur sera pas permis non plus de garder plus de bestes dans le troupeau que leur cinquieme partie.

En cas qu'ils en ayent plus que la cinquieme partie, ils abandonneront a leurs Maistres la moitie de la laine de ce surplus, la moitie

1682. des agneaux, & tout le profit du lait. Mais a l'égard des brebis appartenantes aux valets au dessous du principal berger, le Maistre en aura seulement le lait.

7. Quand un berger abandonnera a son Maistre pour les dites brebis ce qui est dit dans l'article precedent, il lui sera donné du fourage pour elles, & du grain pour sa subsistance a lui, a proportion de ce qu'il reçoit pour les autres. Mais quand un Maistre ne voudra pas que son berger ait de brevis avec les siennes, le berger sera obligés de s'accommoder avec lui, de lui vendre toutes celles qui portent des agneaux, & de se défaire du reste.

8. Dans les grands troupeaux de 1000. bestes & plus, il sera seulement permis aux bergers d'en avoir les nombres suivans.

A Maistre Berger 70.
Au Berger des moutons 50.
Au Berger des agneaux 30.
Et au petit Berger. 20.

La mesme proportion sera gardée selon la quantité de bestes qu'il y aura dans un troupeau.

Il est defendu a tous les Bergers au dessous du Maistre berger, qui n'ont pas de brebis en propre, d'en prendre de lui, parce que par la ils empechent qu'il ne donne a son Maistre ce qui est ordonné en l'article 6. ci dessus; Et en cas que cela arrive le Maistre berger sera condamné a 20. escus d'amende, & perdra toutes les brebis qu'il aura données.

9. Dans les Villages ou il y a berger & vacher, il ne sera pas permis au berger, & a son valet d'avoir plus de 100. brebis, & au vacher 50. Mais dans les lieux ou cela n'est par en usage a cause que les finages sont petits, l'un & l'autre suivront la coutume observée.

10. Comme il y a des troupeaux qui ont droit d'aller paistre sur les finages des Villages voisins, les Paysans de ces Villages ne pourront semer que deux *scheffel* de pois les uns aupres des autres dans les guérets, afin de ne pas diminuer l'espace ou ces troupeaux doivent paistre, & s'ils y sement de l'orge ou de l'avoine, il sera permis aux Bergers de les faire pasturer par leurs troupeaux. Mais a l'esgard du Cercle des Seigneuries de Bœsckow & de Storckow, ou il y a peu de terres labourables, l'usage ordinaire y sera suivi.

11. Tous les Bergers sont obligés de faire parquer leurs brebis aussi tost que leurs Maistres le souhaitent, sur peine de dix escus d'amende; Et en cas qu'ils ne couchent pas aupres du parc, il leur sera rabatu un *scheffel* du grain qu'ils reçoivent pour chaque nuit qu'ils y auront manqué.

12. Les Bergers aideront a tout ce qu'il y aura a faire au tems que l'on fauche les prés, & dans le tems que l'on tond les brebis. Ceux qui en ont la cinquieme partie fourniront aux frais a proportion, & a l'esgard des brebis dont ils donnent la moitié des laines, & des agneauz, ils payeront la moitie des frais. La mesme égalité sera observée pour le sel, & la graisse qu'il faudra employer en commun pour le troupeau.

13. Afin que les Bergers ne fassent pas de tromperies, leurs Maistres, & les Superieurs des lieux ou ils sont, conteront les troupeaux trois fois tous les ans, & en cas qu'il s'y en trouve plus qu'il ne doit y en avoir, le surplus sera confisqué pour estre employé en oeuvres pies. 1682.

14. Comme Nous avons apris que plusieurs Bergers afferment le droit de paistre leurs troupeaux dans les finages des Villages ruinés, ou il n'y en a pas d'autres; par ou tout le profit leur en revient, parce qu'ils n'en rendent que peu de chose; Nous leur defendons tres expressement de le faire a l'avenir, & voulons que les dits bergers se louent, ou qu'ils donnent aux Superieurs de ces lieux, la moitie de la laine, & des agneaux, avec tout le lait; moyennant quoi il leur sera donné le fourage pour leurs troupeaux, & le grain pour eux, comme il est dit en l'article 7. ci dessus.

15. Les defenses qui ont esté ci devant faites aux Bergers, Payſans, Meuniers, & autres personnes de pareille condition de porter quelque arme que ce soit, sont renouvellées par nostre presente Ordonnance sous de tres rigoureuses peines; Et en cas que quelqu'un y contrevienne, il sera puni d'une maniere capable de tenir les autres dans leur devoir.

16. Mais comme il peut estre quelque fois necessaire d'avoir des armes a cause des loups, ou des voleurs; Nous voulons bien le permettre, dans ces tems la a condition pourtant qu'ils ne les porteront jamais lors qu'ils s'assembleront, ou qu'ils iront aux foires, ou marchés, parce qu'ordinairement il s'ensuit de la des querelles, & des batteries.

17. Et pour remedier a ce que Nous avons apris que les dits bergers ont fait une espece de ligue entr'eux, pour ne pas souffrir que personne soit receu a estre berger, de qui le pere ne l'a pas esté, & poussent en cela leur insolence jusqu'a vouloir donner des loix a leurs Maistres touchant ceux qu'ils doivent prendre ou refuser, Nous leur defendons sur peine de punition corporelle de faire aucune insulte a ceux qui seront receus bergers, ni de continuer aucune correspondance seditieuse entr'eux.

Le Réglement suivant sera observé dans nostre Uckermarche, & dans nostre pays de Stolpe.

1.

IL ne sera permis a personne d'avoir aucune beste a laine ni galeuse, ni entachée de maladie, & en cas que cela arrive, le Maistre sera obligé de s'en défaire a quelque prix que ce soit.

2. Les Bergers ne pourront avoir que la cinquieme partie du troupeau, & s'ils en ont de plus, ils en donneront la moitié des agneaux, & de la laine, & tout le lait.

3. Parce qu'une partie des Villages sont fort ruinés, & que les Superieurs n'ont pas le moyen de louer des bergers, ni de leur donner

1682. ner le fourage & le grain qu'ils doivent avoir quand ils rendent moitie des agneaux & de la laine, Nous permettons que l'article 14. ci dessus n'y soit pas observé.

4. Il sera donné au Seigneur pour 100. brebis a lait, une demie tonne de beure, & une tonne de fromage pour la ferme du lait. Dans les lieux ou elle se paye en argent, ou autrement, l'usage sera suivi.

5. Les Bergers recevront dix *scheffel* de seigle par an pour chaque 100. de brebis, seulement de celles dont ils ont la cinquieme partie, & de celles dont ils donnent la moitie des agneaux, & de la laine. Mais pour les brebis des valets ils ne recevront rien; & selon le nombre de bestes qu'il y aura dans leurs troupeaux, ils pourront recevoir jusqu'a 72. *scheffel* de seigle, & mesme si le troupeau est de 15. ou 1600. ils pourront en recevoir jusqu'a 96. mais pas davantage, sur peine de perdre la moitie du tout. Et parce que la coutume a esté de leur donner de l'orge pour de la biere, ils pourront en avoir pour 6. ou 700. brebis, quatre *scheffel*; pour 1000. six *scheffel*; & si le troupeau est plus grand, jusqu'a huit *scheffel*, avec un ou deux *scheffel* de pois â proportion, mais rien autre chose.

6. Lors qu'ils auront des chevaux gardés pour pasturer avec les autres, ils seront obligés de porter les clayes du parc par tout ou il sera necessaire, & de les raporter a la maison: Et en cas qu'ils refusent de le faire, ils seront condamnés a dix escus d'amende; ne recevront plus d'orge pour de la biere; & leurs chevaux ne seront plus gardés avec les autres.

7. Ils seront obligés aussi au tems des foins d'aider a la champagne, & leurs gens a la maison, & de se nourir a leurs frais pendant tout le dit tems.

8. Pendant toute la moisson ils seront obligés d'entretenir une personne a leurs frais pour servir a la grange.

9. Ils representeront toutes les peaux des bestes mortes, au prix desquelles pourtant ils auront leur part.

10. Les Maistres porteront seuls les frais qui se feront pour tondre les brebis.

11. Il ne sera pas permis aux Bergers d'avoir dans les troupeaux plus de brebis que les nombres suivans.

avec 400. au Maistre - -	130. aux Bergers.
avec 500. - - - - -	150.
avec 600. - - - - -	160.
avec 700. - - - - -	170.
avec 800. - - - - -	180.
avec 900. - - - - -	190.
avec 1000. - - - - -	200.
avec 1100. & 1200. - -	225.

Mais si le troupeau est plus grand, il ne sera pas permis aux Bergers d'augmenter davantage, sur peine de perdre tout le surplus, dont une cinquieme partie sera pour le Commis a cheval qui le decouvrira, & le reste pour le Maistre du Berger.

Septieme Réglement. 1682.

Touchant les Domestiques, & Gens de journées.

Comme Nous avons esté avertis que les Gens de journées ne veulent souvent travailler pour les Maistres qu'en entreprennant les ouvrages a faire en gros, lesquels ensuite ils font mal pour en estre plustost quitte: Nous voulons absolument qu'il soit au choix du Maistre de les avoir a journée, ou de marchander avec eux en gros; & en cas qu'ils travaillent a la journée, qu'ils se contentent du salaire que Nous leur ferons taxer au plustost par une Ordonnance exprès.

Huitieme Réglement.

Touchant les terres que les Paysans sement a moitie, & l'usure que ceux qui leur prestent de la semence, exigent d'eux.

1.

Sur ce que Nous avons apris que plusieurs personnes ne vivent que du profit qu'ils font avec les Paysans qui n'ont pas dequoi semer leurs terres, ausquels ils donnent du grain pour cela, a condition de partager avec eux par moitie ce qui en proviendra; ce commerce estant une usure qui tend a la ruine des pauvres Paysans, Nous le defendons absolument sur peine de perdre tout le grain qui aura esté presté.

2. En cas que les Paysans n'ayent pas de grain pour semer, & qu'ils soient dans la necessité d'en emprunter d'autres personnes, & de semer a moitie avec ceux qui le leur prestent, ils ne le feront qu'avec le consentement de leurs Superieurs, & a condition que toutes les Contributions, & autres charges qui sont sur les terres semées, seront prises premierement sur ce qui y croistra, que le fourage restera au Paysan pour le bien des terres, & qu'ensuite le grain sera partagé entr'eux par moitie.

3 Chacun sera obligé de vivre de son travail, & de rester dans la condition qu'il aura choisie; & par cette raison il est defendu aux Paysans de faire trafic de chevaux, & de betail, ni d'en mener paistre d'autres lieux avec ceux des Villages ou ils demeurent; afin d'éviter par la l'oisiveté ou ils s'abandonnent, qui les pousse souvent a devenir voleurs, & pour empecher aussi que le pasturages ne soient infectés par des bestes gastées.

A l'esgard de nostre Uckermarche, & de nostre Pays de Stolpe, comme il est de quelque necessité, parce qu'il y a peu d'habitans, d'affermer les terres moyennant un prix fort modique aux Estrangers qui les veulent faire valoir, & que d'ailleurs les Maistres souffrent un grand dommage, en ce que ces Estrangers les abandonnent apres en avoir joui pendant quelques annees, & en avoir tiré tout ce qu'il y avoit de bon; pour empecher le prejudice que les Maistres en reçoivent, Nous ordonnons que lors que quelqu'un aura affermé des terres, & en aura joui pendant

1682. quatre ans, il soit obligé de continuer a les faire valoir ensuite sous les mesmes conditions aussi longtems que le Maistre le voudra, a moins qu'il ne trouve une autre personne pour mettre en sa place, de laquelle le Maistre soit satisfait.

Neuvieme Réglement.

Touchant ceux qui laissent leurs terres en friche, pour en cultiver d'autres.

1.

Sur l'avis qui Nous a esté donné que des Payſans laissent leurs terres en friche, afin de ne pas faire les services ausquels elles les engagent, & en cultivent d'autres qu'ils afferment de leurs voisins moyennant la mesme quantité de grain qu'il en faut pour les ensemencer. Nous leur defendons absolument de le faire a l'avenir sur peine de dix escus d'amende, & de perdre tout ce qui aura esté semé, & ce qui croistra sur les dites terres. Nous leur defendons absolument de le faire a l'avenir sur peine de dix escus d'amende, & de perdre tout ce qui aura esté semé, & ce qui croistra sur les terres affermées.

2. Tous les Payſans sont obligés de cultiver chacun en particulier les terres qui leur sont données; & de faire pour cela les services, & payer les contributions ausquels ces terres sont sujettes.

3. Et pour empecher tous les abus qui pourroient s'y commettre, & faire que les Seigneurs puissent avoir une connoissance exacte de la distribution des terres de leurs Seigneuries; les Maires, & les plus anciens Payſans des Villages seront obligés de declarer par serment a qui appartient chaque piece de terre labourable, de pré, & de bois, & qui sont ceux qui en jouissent. Et en cas qu'ils refusent de le faire ils seront condamnés a l'amende portée en l'article premier ci dessus. 1684.
Les Bourguemaistres & Conseillers des Villes ou il y a des terres sujettes a des servitudes, ou a d'autres redevances, seront aussi dans la mesme obligation.

Enfin apres avoir meurement examiné tous les Reglemens ci dessus, les jugeant absolument necessaires pour conserver l'ordre dans nostre Moyenne Marche, dans nostre Cercle de Prignitz, dans nostre Uckermarche, & dans nostre Cercle des Seigneuries de Beeskow, & de Storckow, Nous commandons en general á tous nos Officiers desdits lieux, & a chacun d'eux en particulier, de faire publier nostre dite presente Ordonnance dans tous les lieux qui leur sont soumis, & de tenir soigneusement la main a ce qu'elle soit exactement observée. A l'esgard des autres Estats de nostre Marche Electorale de Brandebourg qui par plusieurs raisons ne peuvent pas l'observer, Nous voulons bien les en dispenser, a condition cependant qu'ils n'attireront a eux aucun Payſan, ni autre, ne & obligé de rester dans les susdits lieux; Et en cas que lesd. Domestiques & Gens de journées en sortent, soit qu'ils ayent esté debauchés, soit qu'ils l'ayent fait de leur propre mouvement, Nous voulons qu'ils soient repris par nos Commis a cheval, & remenés dans les Cercles d'ou ils seront sortis; & que si quelqu'un s'oppose a l'execution de nostre presente Ordonnance, il soit puni exemplairement, soit par amende, par prison, ou par telle autre voye que Nous jugerons a propos selon les cas. Donné a Cologne sur la Sprée le 18. Decembre 1682.

signé

Friderich Chur-Printz.

(L.S.)

No. VI. Ordonnance de Sa Serenité Electorale rendue pour les Villes de sa Residence, touchant les Valets & Servantes.

Du 2. Fevr. 1684.

Sa Serenité Electorale ayant esté informée des incommodités, que les Maistres souffrent dans les Villes de sa Residence, par la licence & le libertinage ausquels les Valets & Servantes se sont abandonnés; voulant absolument y remedier, ordonne par ces presentes a sa Chambre de Justice, & a tous ses autres Magistrats & Juges de faire executer exactement les articles suivans.

1. Il est defendu aux Valets & Servantes de se louer pour moins d'une année, & de demander leur congé avant qu'elle soit finie, a moins que leurs Maistres ne veuillent le leur donner volontairement.

2. Il est defendu a toute personne soit Officier de Sa Serenité Electorale ou autre que ce puisse estre, de louer des Valets ni des servantes, a moins qu'ils n'ayent un congé par écrit de leurs derniers Maistres; a faute dequoi celui qui les aura loués sera condamné a vingt Risdales d'aumosne, en cas que les Maistres qu'ils auront quittés sans congé en fassent des plaintes.

3. Lors qu'un valet ou servante aura servi un an son Maistre, & souhaitera d'avoir son congé, le Maistre sera obligé de le lui donner, avec un certificat de sa conduite, afin que ceux chez qui il se voudra louer puissent le régler la dessus. Donné a Cologne sur la Sprée le 2. Fevrier 1684. *signé*

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. VII.

1684. No. VII. Ordonnance de Police pour les Villes de la Residence de S. S. E. Du 12. Mars 1684. 1684.

Son Alteſſe Electorale ayant rendu une Ordonnance en l'année 1684. pour ſervir de réglement de Police dans ces Villes de ſa Reſidence, & voulant que cette Ordonnance ſoit executée en tout ce qu'elle contient; a donné ordre au Conſeil de ces Villes de la faire reimprimer en cette année 1690. afin que chacun en ait de nouveau connoiſſance; & a expreſſement ordonné que ceux qui y contreviendront ſoient punis ſans aucune exception. Laquelle Ordonnance contient en abregé ce qui ſuit.

1. Il eſt defendu a toute perſonne que ce ſoit de faire mettre dans les rues le fumier qu'ils tirent de leurs eſcuries, ni aucune autre ordure, ſur peine de les voir rejetter dans leurs maiſons, & en cas qu'ils s'y oppoſent d'eſtre condamnés a cinq eſcus d'amende, & meſmes a davantage: laquelle amende ſera levée par execution militaire, & a faute d'argent ſelon les cas, & les perſonnes, d'eſtre punis exemplairement.

2. Il eſt defendu a ceux qui par leur travail font des coupeaux, ou autres matieres inutiles, comme aux Cordonniers, aux Savonniers, aux Braſſeurs, a ceux qui font baſtir, ou nettoyer leurs caves, aux Tailleurs, aux Relieurs, de livres & en general a tous ceux qui travaillent, de faire porter des Ordures dans les rues.

3. Tous ceux qui n'ont pas de cour aſſez grande pour y garder ces choſes, n'en feront pourtant mettre dans la rue que ce qu'ils pourront en faire emporter le méme jour par les voitures qu'ils loueront eux meſmes, ſur peine ſi tout n'eſt pas emporté le ſoir, qu'on leur rejette dans leur maiſon.

4. Perſonne ne fera non plus porter les balayeures de ſa maiſon dans la rue, mais elles ſeront gardées jusqu'a ce que le valet qui mene le tombereau pour les charger, paſſe avec ſon tombereau lequel les emportera, moyennant un gros pour chaque voiture.

5. Ceux qui demeurent aupres des Egliſes feront balayer devant leurs portes tous les ſamedis de bonne heure, afin que la bouë puiſſe eſtre emportée le meſme jour.

6. Dans les grandes rues ou il y a deux ruiſſeaux, chacun ſera obligé de faire balayer jusqu'au milieu de la rue.

7. Il eſt tres expreſſement defendu de faire de vilenie dans la rue, devant les maiſons, ni aupres des murailles de la Ville, ni d'y vuider la nuit les vaiſſeaux que l'on garde pour cet effet dans les logis; ſur peine contre les perſonnes qui ſeront en age de raiſon, d'eſtre mis au carquant, & du fouët contre les enfans; a quoi on prendra ci apres tres exactement garde. La meſme peine ſera auſſi contre ceux qui vuideront ces vaiſſeaux pres des fontaines, dans les marchés, ou derriere les murailles de la ville; Et les Enfans ou Domeſtiques ne ſe pourront pas excuſer ſur ce que leurs Peres ou Maiſtres le leur auront commandé, mais ſeront punis comme s'ils l'avoient fait d'eux meſmes, & les Peres ou Maiſtres ſeront condamnés a l'amende.

8. Il eſt defendu a tous ceux qui baſtiſſent de faire amener leur bois de charpente devant leur baſtiment pour l'y faire façonner, parce que cela eſt directement contre l'Ordonnance que S. A. E. a rendue touchant le feu; & perſonne n'en fera aporter dans la Ville que ce qu'il en peut faire dreſſer le meſme jour, ſur peine de le perdre. A l'esgard du bois de chaufage, & de celui dont les Charons, Tonneliers, Menuiſiers, Tourneurs, & autres Ouvriers ſe ſervent, il ne ſera pas non plus laiſſé dans la rue, ſur peine d'eſtre confiſqué.

9. Tous les Habitans de ces Villes ſont obligés de tenir les rues nettes, particulierement dans les tems de pluye; & lors qu'ils manqueront de le faire, il y ſera envoyé des gens ausquels ils ſeront obligés de payer un gros tous les mercredis & ſamedis pour chaque maiſon, & deux gros pour les maiſons qui ſont le coin, & pour les autres jours la moitie; Et en cas qu'ils refuſent de les payer ils y ſeront contraints par execution militaire.

10. Tous ceux qui demeurent dans les rues de S. George, de Spandaw, & de Strahlau, feront balayer en tout tems les mercredis & les ſamedis avant trois heures apres midi.

11. Les Payſans ne mettront pas leurs chariots contre les maiſons, mais dans le ruiſſeau de la rue, afin de laiſſer le paſſage libre de coſté & d'autre.

12. Tous ceux qui ont des maiſons dont le devant n'eſt pas pavé, ſont obligés de le faire paver au pluſtoſt, a faute dequoi les Magiſtrats le feront faire des deniers publics, qui ſeront repetés contre eux, & levés par exécution militaire.

13. L'intention de S. A. E. eſtant que les rues de ces Villes de ſa Reſidence ſoient égales, tous ceux qui ont des maiſons devant leſquelles le pavé eſt ou trop vieux, ou inégal a celui de leurs voiſins, ſont obligés de le faire rehauſſer, ou rabaiſſer en ſorte qu'il ſoit comme l'autre, & en bon eſtat.

14. S. A. E. voulant que la preſente Ordonnance ſoit obſervée de point en point, Ordonne au Commandant pour Elle dans ces Villes de ſa Reſidence, de faire executer par des Soldats tous ceux qui lui ſeront nommés ſans aucune exception, toutes les fois qu'il en ſera requis par le Conſeil de ces Villes, & de tenir la main a ce que ſa volonté ſoit entierement executée.

ſigné

Rath zu Betlin.

1685. # No. VIII. Edit de Sa Serenité Electorale contenant les droits, franchiſes, & privileges accordés aux François de la Religion Reformée qui s'eſtabliſſent dans ſes Eſtats. Donné a Potsdam le 29. Octobre 1685. 1685.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire; Duc de Pruſſe, de Magdebourg, de Juliers, de Cleves, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Vandalie, de Sileſie, de Croſſen & de Jägerndorff; Burggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtad, de Minde, & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenſtein, & des Pais de Lavvenbourg, & de Butov. A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut.

Comme les perſecutions & les rigoureuſes procedures, qu'on exerce depuis quelque temps en France contre ceux de la Religion Reformée, ont, obligé pluſieurs familles de ſortir de ce Royaume, & de chercher à s'éſtablir dans les Pais etrangers, Nous avons bien voulu, touchés de la juſte compaſſion que Nous devons avoir pour ceux qui ſouffrent malheureſement pour l'Evangile, & pour la pureté de la foy que Nous confeſſions avec eux, par le preſent Edit ſigné de noſtre main, offrir aus dits François une retraite ſeure & libre dans toutes les Terres & Provinces de noſtre Domination, & leur declarer en meſme temps de quels droits, franchiſes, & avantages Nous pretendons de les y faire jouir, pour les ſoulager, & pour ſubvenir en quelque maniere aux calamiés avec lesquelles la Providence divine a trouvé bon de frapper une partie ſi conſiderable de ſon Egliſe.

1. Afin que tous ceux qui prendront la reſolution de venir s'habituer dans nos Etats puiſſent trouver d'autant plus de facilité pour s'y tranſporter, Nous avons donné ordre à noſtre Envoyé extraord. auprés de Meſſieurs les Etats Generaux des Provinces unies le Sr. Dieſt, & a noſtre Commiſſaire dans la Ville d'Amſterdam le Sr. Romsvvinckel, de fournir à nos depens, a tous ceux de la dite Religion qui s'adreſſeront à eux, les baſtimens & vivres dont ils auront beſoin pour faire le transport de leurs perſonnes, biens & familles, depuis la Hollande jusques dans la Ville de Hambourg, dans laquelle enſuite noſtre Conſ. d'Etat, & Reſident au Cercle de la baſſe Saxe, le Sr. de Guerique, leur fera fournir toutes les commodités dont ils auront beſoin pour ſe venir rendre dans telle Ville & Province de nos Etats, qu'ils trouveront bon de choiſir pour le lieu de leur demeure.

2. Ceux qui ſeront ſortis de France du coſté de Sedan, Champagne, Lorraine, Bourgogne ou des Provinces Meridionales de ce Royaume, & qui ne trouveront pas à propos de paſſer par la Hollande, n'auront qu'à ſe rendre a Francfort ſur le Mein, & s'y adreſſer au Sr. Merian noſtre Conſ. & Reſident dans la dite Ville, ou dans la Ville de Cologne au Sr. Leli noſtre Agent, ausquels Nous avons commandé auſſi de les aſſiſter d'argent, de paſſeports, & de batteaux pour les faire deſcendre la Riviere du Rhin jusques dans noſtre Duché de Cleves, ou noſtre Regence prendra ſoin de les faire etablir dans les Pais de Cleves & de la Marck, ou en cas qu'ils vouluſſent paſſer plus avant dans nos Etats, ladite Regence leur donnera les adreſſes & les commodités requiſes pour cela.

3. Comme nos dites Provinces, ſe trouvent pourveues de toute ſorte de commodités, non ſeulement pour les neceſſités de la vie, mais encore pour les manufactures, pour le commerce & pour le negoce par mer & par terre; ceux qui ſe voudront établir dans nos dites Provinces, pourront choiſir tel lieu pour leur établiſſement qu'ils jugeront le plus propre pour leur profeſſion, ſoit dans les Pais de Cleves, de Marck de Ravensberg & de Minde, ou dans ceux de Magdebourg, de Halberſtad, de Brandebourg, de Pomeranie & de Pruſſe; & comme Nous croyons que dans la Marche Electorale les Villes de Stendel, Werbe, Rathenovv, Brandebourg, & Francfort, & dans le Pais de Magdebourg, les Villes de Magdebourg, Halle & Calbe, comme auſſi dans la Pruſſe la Ville de Königsberg leur ſeront les plus commodes, ſoit pour la facilité de s'y nourrir, vivre & ſubſiſter à vil prix, ſoit pour celle d'y établir le negoce; Nous avons ordonné, qu'auſſi toſt que quelque uns des dits François y arriveront, ils y ſoyent bien receus, & que l'on convienne avec eux de tout ce qui ſera neceſſaire pour leur établiſſement, leur donnant au reſte une liberté entiere, & mettant à leur propre gré & plaiſir de ſe determiner pour telle Ville & Province de nos Etats qu'ils jugeront leur convenir le plus.

4. Les biens, meubles, marchandiſes & denrées qu'ils aporteront avec eux en venant, ne ſeront ſujettes à payer aucuns droits, ny peages, mais ſeront exemtes de toutes les charges & impoſitions de quelque nom & nature qu'elles ſoient.

5. Au cas que dans les Villes, Bourgs & Villages, ou les dits de la Religion iront s'eſtablir, il ſe trouve des maiſons ruinées, vuides, ou abandonnées de leurs poſſeſſeurs, & lesquelles les proprietaires ne ſeront pas capables de remettre en bas eſtat, Nous les leur ferons aſſigner & donner en pleine propriété pour eux & leurs heretiers, tacherons de contenter les dits proprietaires ſelon la valeur des dites maiſons, & les ferons degager de toutes les charges dont elles pourroient encore eſtre redevables ſoit pour hypotheques, debtes, contributions ou autres droits

qui

1685. qui y estoient auparavant affectés. Voulons aussi faire fournir du bois, de la chaux, des pierres, des briques & d'autres matereaux dont ils auront besoin pour racconmoder ce qu'ils trouveront de ruiné, & de defait dans les dites maisons, lesquelles seront libres & exemtes 6. ans durant de toute sorte d'impositions, gardes, logements de soldats, & autres charges, & ne payeront pendant le dit temps de franchise que les seuls droits de consomption.

6. Dans les Villes ou autres endroits ou il se trouve des places propres pour y bastir des maisons ceux de la Religion qui se retirent dans nos Etats seront authorises d'en prendre possession pour eux & leurs heritiers, comme aussi de tous les jardins, prairies & pasturages qui y appartiendront, sans estre obligés de payer les droits & autres charges dont les dites places & leurs dependances pourroient estre affectées; & pour faciliter d'autant plus la construction des maisons qu'ils voudront bastir, Nous leur ferons fournir tous les materiaux dont ils auront besoin, & leur accorderons 10. ans de franchise, pendant lesquels ils ne seront sujets à aucunes autres charges, hormis aux susdits droits de consomption. Et comme nostre intention est, de rendre l'établissement qu'ils voudront faire dans nos Provinces le plus aisé qu'il sera possible; Nous avons commandé aux Magistrats & à nos autres Officiers aus dites Provinces, de chercher dans chaque Ville des maisons à louer, dans les quelles ils puissent estre logés lors qu'ils arriveront, & promettons de faire payer pour eux & pour leurs familles 4. ans durant le louage des dites maisons, pourveu qu'ils s'engagent de bastir avec le tems sur les places qu'ont leur assignera aux conditions susmentionnées.

7. D'abord qu'ils auront fixé leur demeure dans quelque Ville ou Bourg de nos Etats, ils seront receus au droit de bourgeoisie, & aux Corps de mestiers, dans lesquels ils seront propres d'entrer, & jouiront des mesmes droits & privileges que ceux qui sont nés ou domiciliés de tout temps ausdites Villes & Bourgs, sans qu'ils soyent obligés de payer quoy que ce soit pour cela, & sans estre sujets au droit d'Aubaine, ou autres de quelque nature qu'ils soyent pratiqués dans d'autres Pais & Etats contre les Etrangers, mais seront considerés & traités en tout & par tout de la mesme maniere que nos sujets naturels.

8. Tous ceux qui voudront entreprendre quelque Manufacture & fabrique soit de draps, etoffes, chapeaux, ou de telle autre sorte de marchandises qu'il leur plaira, ne seront pas seulement pourveus de tous les privileges, octroys & franchises qu'ils pourront souhaiter; mais Nous ferons encore en sorte qu'ils soient aidés d'argent, & de telles autres provisions & fournitures qu'il sera jugé necessaire pour faire reussir leur dessein.

9. Aux Paisans & autres qui se voudront mettre a la Campagne, Nous ferons assigner une certaine étendue de pais pour la rendre cultivée, & les ferons secourir de toutes les necessités requises pour les faire subsister dans le commencement, de la mesme maniere que Nous avons fait à un nombre considerable de familles Suisses qui sont venues habiter dans nos Estats. 1685.

10. A l'égard de la jurisdiction & maniere de juger les differens qui pourront survenir ausdits François de la Religion Reformée, Nous permettrons que dans les Villes ou il y aura plusieurs de leurs familles établies, ils puissent choisir quelqu'un entre eux, qui ait droit de terminer les dits differents a l'amiable, sans aucune formalité de procés; & si ces differents arrivent entre des Allemands & des François, ils seront jugés conjointement par les Magistrats du lieu, & par celuy qui aura été choisi pour cela parmi ceux de la Nation Françoise; Ce qui aura lieu aussi lors que les differens qui arrivent entre des François seulement ne pourront pas estre vuidés par la voye d'un accord amiable dont il est parlé ci dessus.

11. Nous entretiendrons un Ministre dans chaque Ville & ferons assigner un lieu propre pour y faire l'exercice de la Religion en françois selon les comtumes, & avec les mesmes ceremonies qui se sont partiquées jusques à present parmi eux en France.

12. Comme ceux de la Noblesse françoise qui ont voulu se mettre sous nostre Protection, & entrer en nostre service, y jouissent actuellement des mesmes honneurs, dignités, & avantages que ceux du Pais, & qu'il s'en trouve mesme plusieurs parmi eux elevez aux premieres charges de nostre Cour, & au commandement de nos Troupes: Nous voulons bien continuer les mesmes graces à ceux de la dite Noblesse qui se viendront établir à l'avenir dans nos Etats, leur donnant les charges, honneurs, & dignités dont ils seront trouvés capables, & lors qu'ils acheteront des fiefs, ou autres biens, & terres nobles, ils les possederont avec tous les droits, libertés, & prerogatives dont la Noblesse du Pais est en droit de jouir.

13. Tous les privileges & autres droits dont il est parlé ci dessus, auront lieu non seulement à l'égard de ceux de la Nation françoise qui arriveront dans nos Estats aprés la date du present Edit, mais encore à l'égard de ceux qui s'y sont venu establir auparavant, pourveu qu'ils soient exilés de France à cause de la Religion Reformée, ceux qui font profession de la Romaine n'y pouvant pretendre en aucune maniere.

14. Nous établirons, des Commissaires, dans chacune de nos Provinces, Duchés, & Principautés, ausquels les François de la Religion Reformée pourront avoir recours dans

1685. les beſoins qui leur arriveront, non ſeulement au commencement de leur etabliſſement, mais encore dans la ſuite, & tous nos Gouverneurs, & les Regences de nos Provinces, & Etats auront ordre en vertu des preſentes, & par des commandemens particuliers que Nous leur enverrons, de prendre les dits de la Religion ſous leur protection, de les maintenir dans tous les Privileges marqués ci-deſſus, & de ne pas ſoufrir qu'il leur ſoit fait aucun tort ou injuſtice, mais pluſtoſt toute ſorte de faveur, aide & aſſiſtence. Donné a Potsdam le 29. Octobre 1685. 1685.

ſigné

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. IX. Ordonnance de S. S. E. pour l'eſtabliſſement d'un College de Medicine dans les Villes de ſa Reſidence.

Du 12. Nov. 1685.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, &c. &c. &c. A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Comme il eſt tres important pour le bien commun de nos Sujets, que la Medicine ſoit exercée avec ordre dans nos Eſtats; que les Remedes que l'on employe ſoient bons; & que toutes les Perſonnes qui y ont raport s'acquittent de leur devoir; Nous avons jugé a propos d'éſtablir un College de Medecine en cette Ville de noſtre Reſidence, pour avoir l'inſpection ſur tous les Medecins, Apoticaires, Chirurgiens, Barbiers, Sages-femmes, Operateurs, Baigneurs, & autres Perſonnes qui traitent les Malades dans nos dits Eſtats, afin que tout s'y faſſe avec exactitude, & pour le bien public.

1. Le dit College de Medecine ſera compoſé de nos Conſeillers & Medecins de noſtre perſonne, & de ceux de noſtre Cour; des Medecins ordinaires de noſtre Faculté de Francfort ſur l'Oder; & des autres Medecins qu'ils voudront prendre pour adjoints.

2. Afin de donner d'autant plus d'autorité a ce College, Nous nommerons un de nos Conſeillers Privés pour en eſtre Preſident, lequel Nous fera raport de tout ce qui ſera neceſſaire pour le bien du dit College.

3. Les Medicins membres du dit College pourront élire un Doyen entr'eux pour propoſer les choſes neceſſaires a decider.

4. Lors que le dit College ſera eſtabli, tous les Medecins preſens & a venir, de noſtre Marche Electorale de Brandebourg, au deça & au dela de l'Oder, & de l'Elbe, ſeront obligés dans un certain tems de s'y adreſſer, d'y faire connoiſtre leur methode de traiter les Malades, & les remedes qu'ils employent, & d'y produire les certificats qu'ils pourront avoir. Mais a l'égard des jeunes Medecins & autres ci deſſus mentionnés, il ne leur ſera permis d'exercer leur profeſſion qu'apres en avoir obtenu la permiſſion du dit College.

5. Lors que les Magiſtrats des Villes, ou les Corps de la Nobleſſe de nos Provinces voudront recevoir un *Phiſicien*; Nous voulons qu'il ſoit preſenté audit College, & qu'il y ſoit agrée; Et que conformement aux Privileges de noſtre Academie de Francfort, ceux qui y ont fait leurs études ſoient preferés aux autres.

6. Nous voulons auſſi que le dit College entretienne une bonne correſpondance avec noſtre Faculté de Medecine de Francfort, & qu'ils conferent enſemble au ſujet des Medecins, Apoticaires, & Chirurgiens qui ſeront receus en noſtre Nouvelle Marche, & autres Lieux voiſins de la Riviere d'Oder.

7. Afin auſſi d'eſtablir & de conſerver un bon ordre entre toutes les Perſonnes ſoumiſes au dit College, Nous avons fait le Reglement ſuivant, lequel Nous voulons eſtre exactement obſervé.

8. Les Medecins vivront en bonne intelligence entr'eux, & prendront garde de ne rien ordonner a leurs Malades qu'apres y avoir bien penſé, garderont fidelement le ſecret de tout ce qui pourra leur eſtre decouvert de particulier; ſe contenteront d'une reconnoiſſance honneſte de la part de ceux qui peuvent recompenſer leurs ſoins; & rendront le meſme ſervice aux Pauvres ſans en rien éxiger.

9. Il leur eſt defendu de tâcher de s'attirer les pratiques les uns des autres; mais lors qu'un Malade le ſouhaitera, ou que la maladie ſera de conſequence, il en ſera appellé un, ou pluſieurs, pour en conferer enſemble; leſquels ſeront obligés de s'y trouver, & celui qui ſera desja en poſſeſſion de voir le Malade, de les admettre, & de conferer avec eux.

10. Dans le tems des maladies contagieuſes nos Medicins prendront garde de ne pas approcher des Perſonnes qui en ſeront attaquées; mais ils donneront leurs avis ſur ce qu'il ſera a propos de faire pour les ſoulager.

11. Le dit College aura l'inſpection ſur toutes les boutiques d'Apoticaires de nos Eſtats, pour voir que les drogues qui s'y vendent ſoient bonnes, & a juſte prix; & pour éviter les abus il en ſera fait une taxe. Les Magiſtrats des Villes, & les Apoticaires ſeront obligës de payer la viſite qui ſe fera tous les ans des dites boutiques; Et pour les maintenir dans leurs droits, Nous defendons a toute perſonne autre qu'eux de vendre des drogues de Medecine ſur peine de punition rigoureuſe.

12. Les Apoticaires qui doivent eſtre receus ſeront auparavant examiné par le dit College,

1685. lege. Les anciens Apoticaires seront obligés lors qu'ils prendront des Provisеurs, Compagnons, ou Aprentifs, de les faire agréer par le dit College, ou a Francfort, ou par le *Phisicien* receu; Et la mesme chose s'observera aussi lors qu'ils leur donneront congé, afin qu'on leur donne un temoignage de la maniere qu'ils se seront conduits. Et pour prévenir tous les abus qui se pourroient commettre, les dits Apoticaires presteront serment de suivre la taxe qui sera faite, & de donner des bonnes drogues, & le poids prescrit par les ordonnances des Medecins; Mais Nous leur defendons expressement de visiter les Malades pour leur ordonner des remedes violens, ni de vendre du poison a qui que ce soit, sur peine d'estre punis rigoureusement.

13. Les Chirurgiens & Barbiers ne seront receus non plus, que les Apoticaires, qu'apres avoir esté agrées par le dit College; Et lors qu'ils donneront congé a leurs Compagnons & Aprentifs ils les presenteront au dit College ou au *Phisicien* pour avoir un temoignage de leur conduite.

14. Lors qu'il y aura quelque blessure mortelle, ou quelques autres maux de consequence a panser, les Chirurgiens seront obligés d'y appeller les Medecins approuvés par le dit College, & de ne rien faire que par leur avis, se contentans de representer ce qu'ils jugeront necessaire pour le bien du Patient. Mais a l'esgard de toutes les maladies internes, Nous leur defendons sur peine de punition rigoureuse de donner des remedes, comme purgatifs, vomitifs, opiats, & autres remedes pareils. Et afin qu'ils ne se fassent pas de tort les uns aux autres, Nous defendons expressement aux Chirurgiens de porter les Malades a prendre un Medecin plustost que l'autre, & de mesme aussi aux Medecins de faire la mesme chose a l'esgard des Chirurgiens.

15. Nous défendons tres expressement a 1687.
tous Droguistes, Epiciers, Chimistes, Distilateurs, Parfumeurs & autres de se mesler de faire aucune composition pour servir en Medicine, ni de vendre des remedes, sur peine de confiscation des dites compositions & remedes; & d'estre condamnés a une grosse amende: nostre intention estant que les Apoticaires seuls en ayent le droit.

16. Les Baigneurs seront aussi compris en l'article precedent, & Nous leur defendons de rien entreprendre sur les fonctions des Medicins, Chirurgiens, ni Apoticaires.

17. Les Operateurs, Oculistes, & autres ne pourront exercer leur profession qu'avec la permission du dit College, & des Magistrats.

18. Les sages-femmes ne seront receuës qu'apres avoir esté agrées par le dit College, ou par les Medecins ordinaires dans chaque lieu, & lors qu'il y aura du danger pour la vie des femmes enceintes, ou en couche, elles seront obligées d'y apeller de bonne heure, les Medecins & ne donneront aucun remede de leur mouvement sans le consentement des dits Medecins, le tout sur peine d'estre punies severement.

19. Les Coureurs de Pays, Charlatans Diseurs de bonne aventure, & autres gens pareils ne seront soufferts en aucun lieu de nos Estats.

20. Nous voulons aussi pour le bien des Etudians en Medecine nos Sujets, & autres qui voudront en profiter, qu'il se fasse aussi souvent qu'il sera possible des Anatomies. Et pour en faciliter les moyens, Nous ferons donner un lieu necessaire a cet effet. Donné a Potsdam le 12. Novembre 1685.

Signé

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. X. Defense de prendre des Rossignols dans les Bois de S. S. E. Du 25. Aoust. 1686.

Sur le rapport fait a sa Serenité Electorale que diverses personnes tendent des lacets dans ses Bois pour y prendre les Rossignols, & que ce désordre s'est pousse si loin que presentement les dits Bois sont presque dépeuplés de ces oyseaux. Sa Serenité Electorale voulant absolument l'empecher, ordonne par ces presentes a tous ses Officiers d'y avoir soigneusement égard, & en cas qu'ils surprennent quelqu'un on faute, de le mettre aussi tost en arrest, & d'en donner avis a la Cour. Donné a Potsdam le 25. Aoust 1686.

signé.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XI. Ordonnance de S. S. E. touchant les bois de Cerfs qui se trouvent dans ses Forests ou ailleurs. Du 1 Mars 1687.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du saint Empire. &c. &c. &c. A tous nos Officiers. Ayant trouvé apropos de renouveller & d'augmenter les Edits ci devant rendus au sujet des bois de Cerfs que Nous avons commandé a nos Officiers de recevoir pour Nous en rendre compte, Nous avons rendu le present Edit. &c.

1687. Tous nos Sujets, Bourgeois des Villes, Payſans & autres que ce puiſſe eſtre, ſeront obligés lors qu'ils trouveront des bois de Cerfs en quelque lieu que ce ſoit, de les amaſſer, & de les porter a nos Baillifs, *Heidereiters*, ou autres Officiers de la Chaſſe dont ils ſeront le plus prés, lesquels leur donneront ſur le champ pour leur peine trois Fennings de chaque bout ou dague qui ſeront ausdits bois. &c.

Nous defendons a qui que ce ſoit de faire tranſporter des bois de Cerfs, ſoit entiers ou rappés hors de nos Eſtats ſans noſtre permiſſion, ou de noſtre Grand Veneur, ſur peine de confiſcation des dits bois, & des chevaux & chariots qui ſerviront a les conduire, de laquelle confiſcation le denonciateur aura le quart. &c. Donné a Potsdam le 17. Mars 1687. 1687.

ſigné.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XII. Edit de Sa Serenité Electorale, portant defenſe de vendre, & de transporter hors de ſes Eſtats les laines qui y croiſſent; pour empecher l'entrée des marchandiſes eſtrangers; Et pour affermir l'etabliſſement des Manufactures. Du 30. Mars 1687.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire; Duc de Pruſſe, &c. &c. &c. A tous nos fideles ſujets Comtes, Barons, Commandans, Corps de Nobleſſe Capitaines, Baillifs, &c. &c. &c. Quoi que nos Predeceſſeurs, & particulierement noſtre tres honoré Seigneur & Ayeul de glorieuſe memoire, ayent rendu pluſieurs Edits & Ordonnances en divers tems, entre autres celui du lundi apres la Trinité 1611. & que Nous les ayons renouvellés & augmentés par nos Edits & Ordonnances du mois de May 1641. May 1660. & May 1678. pour empecher que les Marchands nos ſujets, ou eſtrangers n'achetent, ou faſſent acheter les laines qui croiſſent dans nos Eſtats pour les tranſporter ailleurs; parce que ce deſordre cauſe la ruine entiere des Drapiers, Sergers, & autres Ouvriers en laine nos ſujets; en ce que non ſeulement ils ne peuvent pas en trouver a acheter a un prix modique; mais auſſi en ce que tout ce qui en reſte dans nos Eſtats n'eſt que le rebut de celle qui ſe transporte dehors. Nous avons cependant apris avec déplaiſir, que par la connivence des Officiers que Nous avons eſtablis pour y prendre garde, cet abus s'eſt continué de telle maniere, que tout ce que Nous avons fait pour y remedier a eſté inutile; que lesd. Ouvriers nos ſujets en ont ſouffert un grand dommage; & que tout le profit du commerce a eſté pour les Pays eſtrangers, d'ou l'on a ramené enſuite dans nos Eſtats les draps, & eſtoffes faits des dites laines, par le moyen desquels on a tiré tous les ans de tres grandes ſommes de nos dits Eſtats. C'eſt pourquoi voulans abſolument arreſter ces déſordres, & deſirans comme Pere de nos Sujets travailler a tout ce qui eſt de leur bien, Nous defendons tres expreſſement a tous Marchands nos ſujets, ou eſtrangers, & a toute perſonne de quelque qualité & condition qu'elle ſoit, de faire venir des draps eſtrangers, ni d'autres eſtoffes de laine dans nos Eſtats pour y eſtre debités; a moins qu'ils ne puiſſent juſtifier incontinent que lesd. draps, ou eſtoffes leur conſtent plus d'un Risdale & demi l'aune, ou ils les ont achetés; ſur peine de confiſcation pour la premiere fois, & pour la ſeconde d'une amende arbitraire outre lad. confiſcation. Cependant noſtre intention n'eſtant pas d'empecher la liberté du commerce, Nous ne voulons pas en defendre le trafic en gros entre les Eſtrangers, ni entre nos Sujets & les Eſtrangers, ni meſmes que dans les Foires ils en achetent autant de pieces qu'ils voudront; pourveu neantmoins que toutes les dites marchandiſes ſoient miſes en bailots, & que les pieces qui ſeront achetées aux foires ſoient auſſi toſt emballées de méme; les quels draps & eſtoffes les Marchans declareront a nos Receveurs de l'Acciſe dans les lieux ou les ballots ſeront faits par les Emballeurs jurés commis pour cet effet; ausquels ballots nosdits Receveurs feront attacher un plomb, dans lequel il y aura un ſceptre & ces mots a l'entour. Frembd durchgehend Tuch, Drap eſtranger & paſſant. A condition auſſi que les dits Marchans nos ſujets ni eſtrangers ne pourront faire ouvrir lesd. ballots dans nos Eſtats, mais ſeulement les y faire paſſer pour aller ailleurs; a quoi nos Commis auront particulierement égard.

Nous defendons de meſme tres expreſſement dans tous nos dits Eſtats l'entrée de toutes petites eſtoffes de laine comme ſerge, rache, & autres doubleures pour y eſtre debitées, ſur peine de confiſcation, & de la ſusdite amende. Et afin que les Manufactures qui ſont dans nos Eſtats puiſſent s'augmenter & ſe mettre en eſtat d'y fournir les marchandiſes neceſſaires; Nous avons trouvé a propos non ſeulement de renouveller les ſus dits Edits & Ordonnances, mais auſſi de les augmenter & de les eſtendre de la maniere qui ſuit.

1. Premierement Nous commandons tres expreſſement, & ſur peine de punition a tous nos Commis a cheval pour l'Acciſe dans noſtre Marche Electorale de Brandebourg, dans noſtre Duché de Croſſen, & de Schwiebus, & dans le Cercle de Jerichow & de Juterbock, dans ce qui depend du Duché de Magdebourg, d'avertir tous les ans les Miniſtres,

les

1687. les Schultzes, les Payſans, & les Bergers des Villages, au tems de la tonte des brebis, que Nous leur defendons de transporter leurs laines hors de nos Eſtats; que Nous leur commandons de les porter aux marchés ordinaires des Villes pour les y vendre aux Ouvriers en laine, & non pas a des Marchands en gros; & que Nous voulons qu'ils y prennent des billets de l'Acciſe qui rendent temoignage qu'ils y ont vendus leurs dites laines; lesquels billets ils repreſenteront aus dits Commis, lors qu'ils retourneront leur faire le meſme commandement, le tout ſur peine de confiſcation des dites laines.

2. Afin auſſi que les dits Miniſtres, Schultzes, & autres qui ont des laines a vendre le puiſſent faire, Nous leur permettons lors que les dits Ouvriers ne les auront pas achetées a onze heures du matin les jours de marchés, de les vendre apres lad. heure aux Marchans, ou autres nos Sujets qui les voudront acheter pour les revendre aus dits Ouvriers; ausquels Marchands cependant il ne ſera permis d'en faire trafic, qu'apres qu'ils ſe ſeront adreſſés a ceux a qui Nous en avons commis l'inſpection, lesquels auront ſoin de voir qu'il ne s'y commette pas d'abus, & que lesd. Marchans n'en faſſent pas transporter hors de nos Eſtats ſans noſtre permiſſion.

3. Nos Baillifs & les Gentilshommes nos ſujets jouiront toujours de la liberté de faire transporter & vendre leurs laines hors de nos Eſtats, pourveu qu'ils les faſſent peſer dans les Villes prochaines, & qu'ils prennent un billet de l'Acciſe pour les faire paſſer. Mais il eſt defendu aux Marchands eſtrangers d'aller dans nos Baillages, ou chéz lesd. Gentilshommes acheter lesd. laines, & de les emmener; Et ils ſeront obligés de ſe ſervir pour cela des marchans ou bourgeois de nos Villes, lesquels en payeront l'acciſe a nos Receveurs.

4. Les Marchands & autres nos ſujets qui ont permiſſion d'acheter les laines des Miniſtres & des Payſans pour les revendre aux Ouvriers, auront auſſi la liberté d'en acheter de nos Baillifs, & des Gentilshommes pour eſtre conduites hors de nos Eſtats; a condition cependant qu'ils n'en feront pas ſortir en meſme tems de celle desd. Payſans; auquel cas Nous voulons qu'elles ſoient confiſquées. Surquoi nos Commis auront ſoigneuſement égard, & ne donneront aucun paſſeport pour en ſortir, qu'apres qu'ils ſeront aſſurés qu'il n'y aura pas de fraude, & ne laiſſeront auſſi ſortir aucun ballot de laine ſans paſſeport.

5. Nous defendons fort expreſſement de vendre de la laine dans les Bourgs & Villages, ou il n'y a pas de Maiſtres Ouvriers, ni de Corps de metier autoriſé par Nous, ſur peine de confiſcation de lad. laine.

6. Les Ouvriers en laine n'en acheteront que ce qu'ils en pourront travailler, & n'en envoyeront pas hors de nos Eſtats; & lors qu'ils en auront trop, Nous voulons qu'ils rendent le ſurplus a d'autres Maiſtres de leurs Corps.

7. Toute la laine qui ſera aportée aux Marchés ſera auparavant bien lavée, & nettoyée de toutes ſes ordures, & il n'y en ſera pas meslé de beſtes mortes, ſur peine contre ceux qui y contreviendront d'eſtre punis par les Magiſtrats. 1687.

8. Nos Commis a cheval pour l'Acciſe auront ſoigneuſement égard que les Bergers ne gardent pas de beliers qui ayent la laine groſſe, & Nous voulons non ſeulement que tous ceux qu'ils y trouveront ſoient confiſqués en leur faveur, mais auſſi que tous ceux qui en auront trouvés, & les auront declarés a leurs Superieurs, en ſoient gratifies de meſme.

9. Les boucs & les chevres n'y ſeront pas gardés non plus, ſur la meſme peine.

10. Nous defendons tres expreſſement a tous ceux qui ont de la laine a vendre d'en faire trier la plus fine, ni de la faire travailler pour leur uſage particulier, & beaucoup plus encore de revendre a d'autres, au prejudice des Ouvriers en laine, le drap qu'ils en auront fait, ſur peine de confiſcation; Et Nous defendons de meſme aux Foulons, Teinturiers, & autres Ouvriers de recevoir les eſtoffes faites des dites laines choiſies, ni de les fouler ou teindre, ſur peine d'eſtre punis ſelon la valeur des dites eſtoffes.

11. Defendons de meſme aux Habitans des Villages de vendre leur fil de laine a d'autres qu'ausd. Ouvriers.

12. Defendons auſſi dans nos Eſtats l'entrée des habits faits des eſtoffes eſtrangeres ci deſſus deſignées, ſur peine de confiſcation desd. habits.

13. Et afin que toutes les petites eſtoffes neceſſaires ſe faſſent dans nos Eſtats, Nous avons cejourdhui rendu une Ordonnance pour eſtablir des Viſiteurs Jurés dans chaque lieu, pour y tenir la main.

14. Lesd. Ouvriers en laine feront tout leur poſſible pour bien travailler les laines de diverſes couleurs; & lors qu'ils n'en auront pas des couleurs qui leur ſeront demandées, ils en prendront chez les Marchands, & ſe feront montrer comment ils les doivent employer.

15. Quoi que noſtre intention ne ſoit pas d'empecher les Ouvriers qui ont des moyens ſuffiſans, de débiter eux meſmes aux foires les draps & autres eſtoffes de leur façon; Cependant comme les marchands ſouffrent par la defenſe des marchandiſes eſtrangeres, & qu'il faut qu'ils eſtabliſſent leur trafic de celles qui ſe fabriquent dans nos Eſtats, ſoit pour les y debiter, ou pour les envoyer a leurs Correſpondans ailleurs. Nous voulons que lesd. Ouvriers leur fourniſſent les eſtoffes qu'ils ſouhaiteront d'eux, en valeur, en fineſſe, en couleur, en largeur, & en longueur, comme elles doivent eſtre, & pour un prix raiſonnable, ſur peine d'eſtre punis ſelon que les cas le demanderont.

16. Les Privileges des Corps de metiers ſeront examinés pour enſuite faire un régle-

1687. ment pour le débit entre les Marchands & les Ouvriers: Et cependant Nous defendons ausdits Ouvriers de vendre en détail d'autres eſtoffes que celles qu'ils auront faites eux meſmes.

17. Nous defendons tres abſolument a tous ceux qui ne ſont pas marchands, d'aller dans nos Eſtats de maiſon en maiſon y vendre en détail quelque eſtoffe que ce ſoit.

18. Sur l'offre que pluſieurs Marchands ont fait d'avancer de l'argent, & de la laine aux Ouvriers qui n'ont pas de moyens, pourveu qu'ils ayent des preuves de leur ouvrage; Nous leur permettons de traiter avec eux ſous les conditions qu'ils pourront. Mais cependant pour éviter les abus, Nous commandons aux Magiſtrats des Villes, & a nos Receveurs & Commis de l'Acciſe d'y avoir ſoigneuſement egard, pour empecher d'un coſté que les Corps de metiers ne s'entendent enſemble pour tirer des Marchands plus que la raiſon ne permet, & que de l'autre les Marchands ne tirent pas d'uſures exceſſives des Ouvriers.

19. Et afin d'empecher que lesd. Ouvriers n'employent mal les avances qui leur auront eſté faites; Nous voulons que le reglement ſuivant ſoit obſervé. 1. Lors qu'un Marchand ſera des avances a un Ouvrier, il traitera avec lui en preſence de nos Commiſſaires, ou Receveurs de l'Acciſe & des Magiſtrats du lieu, pour les informer des conditions; lesquels enſuite auront ſoin de faire viſiter les ouvrages, & de voir que led. Ouvrier ſatisfaſſe a l'accord; & s'il y manque ils l'exhorteront a le faire. 2. En cas que led. ouvrier n'obeiſſe pas, les Magiſtrats procederont contre lui, & feront rendre au Marchand les avances qu'il aura faites. Et ſi les Magiſtrats manquent de rendre juſtice aud. marchand, ils ſeront condamnés eux meſmes a lui payer le dommage qu'il aura ſouffert. 3. Quand un Ouvrier n'aura pas le moyen de rendre les avances qu'il aura receues, & qu'il les aura employées a payer d'autres creanciers, ou qu'il les aura depenſé par ſa mauvaiſe conduite; Nous voulons qu'il ſoit mené dans une de nos Fortereſſes pour y travailler comme forçat, & qu'il perde ſon droit de maitriſe. 4. Lors qu'un marchand voudra acheter du drap d'un Ouvrier, il s'informera auparavant a nos Receveurs de l'Acciſe, ſi led. Ouvrier n'a engagé led. drap a perſonne; ſur peine en cas qu'il en achete de desja engagé, qu'il lui ſoit repris par les valets de ville & de perdre l'argent qu'il en aura donné. 5. Le meſme réglement ſera auſſi obſervé pour ceux qui font des avances aux autres Ouvriers en laine. 6. Les Marchands eſtrangers y ſeront compris de meſme que nos ſujets. 7. Lors que des Marchands eſtrangers, ou nos ſujets de nos Provinces esloignées viendront dans les Villes de noſtre Marche de Brandebourg, ou dans nos autres Villes, ou il y a des Corps de metier de Drapiers, de Sergers, & d'autres Ouvriers, pour acheter leurs ouvrages, Nous ne voulons pas qu'ils en payent d'acciſe.

20. Apres toutes les precautions ci deſſus, Nous eſperons que les Marchands nos ſujets contribueront de leur coſté a eſtablir le commerce dans nos Eſtats, & en attendant Nous ordonnons que tous les draps d'Eſpagne, d'Angleterre, & de Hollande, dont l'aune de Brabant coutera plus d'un risdale & demi payeront ſix pour cent d'entrée. 1687.

21. Et afin que les dits Ouvriers en laine puiſſent trouver des fileuſes ſuffiſamment, Nous commandons a nos Baillifs, aux Magiſtrats des Villes, & a tous les Superieurs de chaque lieu, de tenir la main a ce que toutes les femmes & filles qui peuvent en filer, le faſſent comme les dits Ouvriers le ſouhaiteront, & pour un prix raiſonnable.

22. Les Marchands auſſi bien que les Ouvriers feront leur poſſible pour avoir des bons Teinturiers en couleur; Et pour cet effet Nous voulons donner les privileges, & faire les avances neceſſaires. Mais Nous defendons abſolument a tous ceux qui n'ont pas apris leur metier ſous des bons maiſtres, & qui ne ſont pas receus maiſtres, de teindre des pieces entieres pour vendre aux Marchands. Cependant lors qu'un Marchand, ou Ouvrier aura quelque eſtoffe a debiter, il pourra la faire teindre comme il voudra, pourveu qu'il y faſſe attacher un plomb avec un Sceptre & ces mots (zum Ausſchnitt.) Pour débiter.

23. Nous defendons aux Teinturiers en noir de recevoir aucune piece de drap, ou d'autre eſtoffe pour les teindre en couleur, ſur peine de dix risdales d'amende pour chaque piece; Et voulons de plus que led. drap ou eſtoffe ſoient confiſqués. Defendons de meſme ausd. Teinturiers en noir de ſe ſervir de preſſes chaudes pour leur profeſſion, les froides leur eſtans ſeulement permiſes.

24. Defendons aux Marchands & Ouvriers nos ſujets d'envoyer teindre des eſtoffes hors de nos Eſtats, ſur peine de confiſcation desd. eſtoffes. Mais a l'esgard des Eſtrangers qui les achetent, il leur eſt permis de les faire teindre ou ils voudront.

25. Pour prevenir les plaintes des Marchands & Ouvriers, Nous voulons que nos Commiſſaires, ou les Magiſtrats des lieux ou il y a des Teinturiers, leur taxent ce qu'ils doivent avoir de chaque piece, ſelon les differentes couleurs; Et que pour faire cette taxe équitablement, ils prennent l'avis des perſonnes les plus capables d'en juger; laquelle taxe lesd. Teinturiers ſeront obligés de ſuivre ſur peine de perdre leur ſalaire, & d'eſtre condamné a une amende arbitraire.

26. Les Ouvriers ne feront pas ſeulement des draps & eſtoffes de diverſes couleurs; mais ils en feront auſſi en blanc, afin que les Teinturiers puiſſent gagner avec eux.

27. Nos Commiſſaires & nos Baillifs auront ſoin de rendre les fouleries en eſtat de pouvoir y fouler les draps blancs ſans qu'ils ſe tachent des couleurs des autres qui y auront eſté foulés auparavant.

28. Les

1687. 28. Les Teinturiers, Foulons, & Apresteurs de draps, prendront soin de bien faire ce a quoi ils sont obligés, sur peine en cas qu'ils gastent quelque piece, de la payer au prix taxé par les Visiteurs.

29. Nous defendons tres expressement a tous les Ouvriers d'entreprendre sur les droits les uns des autres; & voulons que chacun se tienne aux privileges qui lui ont esté accordés, ou a ceux du Corps dans le quel il est receu, sur peine de perdre l'ouvrage qu'il sera plus qu'il ne lui est permis.

30. Et pour establir un bon ordre entre tous lesd. Ouvriers, Nous avons rendu cejourd'hui une Ordonnance pour establir des Visiteurs jurés dans tous les lieux ou il en sera besoin; laquelle Ordonnance demeurera jointe au present Edit. Et de plus Nous commettrons dans tous les Cercles des personnes pour y prendre garde, lesquelles Nous en feront leur raport.

31. Enfin Nous commandons a tous nos Officiers, & fideles Sujets de nostre Marche Electorale de Brandebourg, sur peine de desobeissance, d'executer de point en point nostre present Edit, & de le faire executer non seulement dans nostre dite Marche Electorale, mais aussi dans les Cercles de Jerichow, de Juterbock, & de Luckenwald, particulierement en ce qui concerne le transport des laines hors de nos Estats. Et en cas que quelqu'un y contrevienne, Nous voulons qu'il soit codamné a l'amende de 125. Risdales, portée par le susd. Edit de 1611. desquelles 125. Risdales 50. tourneront a nostre profit; 50. a celui de la Ville, ou du Seigneur de lieu ou il sera pris: & 25. á celui du Corps des Ouvriers en laine. A quoi nos Commis de l'Accise auront particulierement égard, & arresteront tous ceux qu'ils découvriront en emporter sans permission: a faute dequoi Nous voulons non seulement qu'ils soient demis de leurs charges, mais aussi qu'ils soient punis, mesme par corps, selon que les cas le demanderont. Donné a Cologne sur la Sprée le 30. de Mars 1687. 1687.

Signé

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XIII. Ordonnance de Sa Serenité Electorale pour establir des Visiteurs jurés dans les Villes de la Marche Electorale de Brandebourg, pour y visiter les draps, & autres estoffes qui s'y fabriquent. Du 30. Mars 1687.

Dans toutes les Villes ou il y a Maistrise de Drapiers, ou d'autres Ouvriers en laine, il sera choisi deux Maistres de chaque Corps pour visiter les ouvrages des autres; Et pour cet effet ils feront serment pardevant le Commissaire de l'Accise, & le Magistrat du lieu, de s'y conduire selon les régles qui leur sont prescrites, sans avoir egard a leur amis, ni a leurs ennemis, pour les favoriser, ni pour leur nuire.

2. Il sera aussi choisi un Marchand avec eux, lequel prendra garde s'ils s'acquittent de leur devoir, & s'ils ne le font pas, il en avertira le Commissaire & le Magistrat.

3. Auparavant de travailler les laines, les Ouvriers les trieront pour en avoir de quatre sortes pour les differens draps ou estoffes qu'ils en feront. Les visiteurs y auront égard & les condamneront s'ils y manquent a 1. 2. jusqu'a 3. risdales d'amende envers le Corps de metier; & s'ils continuent ils les denonceront aux Commissaires, ou aux Magistrats.

4. Les visiteurs auront soin de voir si les fileuses filent bien, & les condamneront a perdre leur salaire si elles y manquent.

5. Ils prendront garde de mesme que les Ouvriers fassent les draps & estoffes de la longueur, & largeur qu'ils doivent estre, & pour cela ils visiteront tous les ans les outils dont lesd. Ouvriers se servent, & marqueront ceux qui seront bons; mais s'ils en trouvent qui ne soient pas fidelement faits, ils condamneront les Ouvriers a l'amende ci dessus.

6. Ils visiteront aussi de tems en tems les draps sur le metier, pour conter combien il y a de fils a la chaine, & mettront a la fin de la piece un plomb qui en marquera la quantité.

7. Les Drapiers marqueront leurs noms avec du fil aux deux bouts des pieces de draps qu'ils feront; Et lors que les Maistres envoyeront ces pieces pour estre visitées, ils nouëront les endroits ou seront leurs noms, afin qu'ils ne soient pas veus, laissant seulement paroistre le plomb qui y sera attaché pour connoistre la quantité des fils.

8. Les Visiteurs ne denouëront pas lesd. nœux jusqu'a ce qu'ils auront veu le plomb, visité & mesuré toute la piece, & en auront dit leur sentiment.

9. Les draps seront marqués selon leur valeur, les ordinaires ou communs avec un trefle; les moyens avec deux trefles; & les fins avec trois trefles. Mais ceux qui ne seront pas recevables ne seront pas marqués, & le nom du Maistre en sera coupé.

10. Auparavant que les draps soient marqués, ils seront mesurés & pesés, a la mesure & au poids ordinaires dans chaque lieu, sans qu'il soit permis de restendre ce qui se sera retiré en sechant.

11. Les Visiteurs prendront garde que les draps ayent leur longueur & leur largeur sans avoir esté tirés.

12. Ils verront aussi s'il y a autant de fils a la chaine que le plomb le marque.

13. Si la laine est égale par tout.

1687. 14. Si le fil eſt egal de meſme.

15. Si les couleurs meslées le ſont bien, & s'il n'y a pas d'endroits qui le ſoient plus, ou moins que les autres.

16. Si le drap eſt également ſerré par tout.

17. S'il y a des fils rompus,

18. Si l'Ouvrier a mal paſſé la navette en quelque endroit.

19. Si le drap eſt également uni ſans creux ou poches, & s'il ny a pas d'autres fautes, leſquelles ils puniront ſelon qu'elles ſeront.

20. Lors qu'un drap ne ſera pas aſſés ſerré ou frappé, quand meſme il ſeroit fin, il n'y ſera mis qu'un trefle, ou il ſera marqué avec un D, pour s'en ſouvenir. Lors qu'il ne ſera pas égal il ſera marqué d'un V. Et lors qu'il y aura des creux ou poches, ou des fils rompus, ou que l'Ouvrier aura mal paſſé la navétte, il ſera marqué B. B. B.

21. Les draps ſans faute pourront eſtre marqués avec un G.

22. Le nom de la Ville ou les draps ſeront faits, ſera marqué liſiblement ſur les plombs.

23. Les Tondeurs de draps ſe ſerviront de cardes au lieu de peignes, & s'ils tondent une piece de drap en ſorte qu'on en voïe le fil, ils ſeront condamnés a la payer au maiſtre. Et au ſurplus les Viſiteurs auront égard ſur les Teinturiers, Foulons, Tondeurs, & autres Apreſteurs de draps, pour les obliger a ſe conduire en toutes choſes ſelon qu'il leur eſt ordonné par l'Edit rendu cejourd'hui.

24. Les Foulons ne recevront aucune piece de drap qu'elle ne ſoit marquée ſur peine d'un risdale d'amende.

25. Lors que les Foulons gaſteront les draps, ils en payeront le dommage. 1687.

26. Les dits Foulons ne ſe ſerviront pas de terre pour fouler, qu'apres que les Viſiteurs l'auront viſitée.

27. Lors que les Foulons trouveront de la terre nouvelle, ils la montreront aux Viſiteurs, & en feront l'espreuve en leur preſence.

28. Lors qu'un Marchand de nos Sujets aura traité avec un Regiment, ou avec des Marchands eſtrangers pour livrer une quantité de drap d'une qualité convenuë, les Corps de metiers ſeront obligés de la lui fournir comme il la demandera, moyennant un prix raiſonnable; a quoi les Viſiteurs auront ſoigneuſement égard, afin d'entretenir & d'augmenter le commerce.

29. La viſite des draps ſe fera dans chaque lieu, dans les tems qui ſeront jugés plus a propos pour le bien commun.

30. Tous les demeslés qui ſurviendront au ſujet de l'ouvrage des Foulons, Teinturiers, Apreſteurs, & autres Ouvriers ſeront jugés par les Viſiteurs avec les anciens & jeunes Maiſtres de chaque Corps.

31. Et enfin les Drapiers payeront aux Viſiteurs pour leur peine trois fennings de chaque piece de drap. Donné a Cologne ſur la Sprée le 30. Mars 1687.

ſigné

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XIV. Reglement de S. S. E. touchant l'Acciſe du Sucre.

Du 27. Octobre 1687.

SA Serenité Electorale ayant eſté informée que les Impoſt mis ſur le Sucre qui entre dans ſes Eſtats en interrompent fort le Commerce, & voulans le réſtablir autant qu'il ſera poſſible, a fait le Réglement ſuivant, pour taxer ce qui ſe payera a l'avenir, & pour preſcrire la maniere dont les Marchands qui en trafiquent auront a ſe conduire.

1. Les Marchands Apoticaires, Droguiſtes, Epiciers, & Merciers de la Marche Electorale de Brandebourg, qui feront venir du ſucre de Hambourg, le feront empaqueter & cacheter a part; le declareront a la porte de la Ville de leur demeure, on il reſtera ſeparé de leurs autres marchandiſes: le feront peſer au Poids de la Ville, & y prendront un billet de la quantite qu'il y en aura; lequel billet ils preſenteront a nos Commis de l'Acciſe, & leur payeront ſix fennings par livre.

2. Lors que le ſucre qui aura eſté acquité ſera envoyé d'une Ville de noſtre Marche Electorale dans une autre, il ne ſera rien payé pour le changement de lieu.

3. Le ſucre que les Marchands envoyent de Hambourg a la foire de Francfort ſur l'Oder, ſera de meſme mis en des ballots ou tonneaux a part, & cacheté, & l'on ſera obligé de meſme de le declarer aux portes, & de le faire peſer. A l'eſgard de ce qui ſera vendu en gros, & conduit hors des Eſtats de Sa Serenité Electorale, il en ſera payé ſeulement un fenning par livre; mais pour tout le reſte ſans diſtinction, il en ſera payé quatre fennings. Et pour empecher qu'il ne s'y commette d'abus, les Commis de l'Acciſe pour Sa Serenité Electorale auront ſoin de confronter leurs regiſtres avec ceux des Marchands apres la foire, & d'en envoyer une ſpecification exacte a la Cour.

4. Les Marchands, Epiciers, & Droguiſtes de Francfort qui pendant la foire font venir une quantité de ſucre de Hambourg, ſeront traités comme les Marchands eſtrangers; & pour cet effet le ſucre qu'ils auront chez eux avant la foire & celui qui leur reſtera apres, ſera peſé en preſence des Commis de l'Acciſe, & ils payeront de ce qu'il y aura de reſte ſix fennings pour la conſomption.

5. Les Marchands, Epiciers, & Droguiſtes de la Marche Electorale qui feront leur proviſion de ſucre a la foire de Francfort, le declareront a l'Acciſe de la dite Ville, & y prendront un billet pour le conduire au lieu de leur demeure, lequel billet ils produiront chez

1687. chez eux aux Commis de l'Accise, & payeront deux fennings par livre. Mais a l'esgard de ceux qui en acheteut seulement pour leur consomption propre, ils ne seront pas obligés de rien payer, ni a Francfort, ni chez eux; cependant pour éviter le desordre ils le declareront a la porte, & au Bureau de l'Accise. 1689.
Donné a Potstam le 27. Octobre 1687.

signé.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XV. Ordonnance de S. A. E. portant defenses d'employer dans ses Estats aucune sorte de fer battu en plaques autre que celui battu a Heger-Muhle. Du 4. Nov. 1687.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg &c. &c. &c. A tous ceux qui ces presentes verront salut, Nostre intention estant de travailler autant qu'il Nous est possible au bien public de nos Estats, en y faisant fabriquer les Marchandises que nos Sujets estoient obligés de chercher ailleurs, Nous avons fait depuis peu bastir a Hegermühle en nostre Baillage de Biesenthal une maison pour y tenir un Magazin de fer blanc, étamé, & noir, & d'autre Métal battu en plaques, & y avons fait construire deux Marteaux, pour y battre le fer, & autre métal, & le façonner de toutes les sortes qu'il s'en travaille dans nos Estats. Et comme le succès de cet établissement a esté aussi bon que Nous l'avons souhaité, & que presentement il y a une provision de toute sorte de fer blanc, noir, & étamé battu en plaques, & propre a employer a tous les ouvrages qu'on peut souhaiter; Nous avons jugé estre necessaire d'en donner connoissance a tous nos Sujets de nostre Marche Electorale de Brandebourg; Et pour empecher que les grands frais que Nous avons esté obligés de faire pour cet établissement ne soient inutiles, de defendre comme Nous defendons par ces presentes a tous nos Sujets, sur peine de confiscation de la marchandise, & d'amende arbitraire, d'employer aucun autre fer noir, blanc, étamé, ni autre métal battu en plaques, que celui battu a Hegermühle, lequel sera marqué d'un Sceptre Electoral. Et pour cet effet Nous defendons tres expressement a tous Marchands nos Sujets ou estrangers de faire entrer dans nos Estats du fer blanc, noir, étamé, ni d'autre métal de quelque sorte que ce soit battu en plaques, autre que celui marqué de nostre Sceptre Electoral, sur peine de confiscation non seulement de la marchandise, mais aussi des chevaux, chariots, ou batteaux qui serviront a la conduire. Donné a Cologne sur la Sprée le 4. Novembr. 1687.

signe.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XVI. Edit de S. S. E. portant que les marchandises estrangeres pareilles a celles qui se font dans les Manufactures Françoises de ses Estats payeront 10. pour 100. d'entrée. Du 22. fevrier 1689.

FRIDERIC troisiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire; Duc de Prusse; &c. &c. &c. A tous ceux qui ces presentes verront. Salut. Nostre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuse memoire, ayant employé ses soins avec beaucoup d'application, & de dépense, pour establir dans nos Estats des Manufactures françoises, tant de draps, d'estoffes de laine & de soye, de chapeaux, & de bas, que de diverses autres fabriques; Et depuis qu'il a plû a la Providence de Dieu de Nous appeler au gouvernement de nos dits Estats, ayans aussi travaillé de tout nostre pouvoir a l'avancement desd. Manufactures pour le bien commun de nos Sujets; Nous esperions qu'a present que lesd. Manufactures peuvent fournir beaucoup de marchandisé, ceux de nos Sujets qui font profession du commerce contribueroient de leur costé a avancer nostre dessein en les y achetant pour les débiter. Cependant Nous avons apris avec déplaisir que dans la crainte que leur commerce ne soit trop connu, & qu'ainsi ils ne puissent pas gagner autant a l'avenir qu'ils ont fait par le passé, ils font tous leurs efforts pour ruiner les dites Manufactures, afin de pouvoir continuer a conduire le commerce selon leur volonté, & exercer par ce moien une espece de monopole sur nos autres Sujets. C'est pourquoi jugeans estre de grande consequence tant pour Nous, que pour le bien commun de nos Estats d'y pourvoir; apres y avoir meurement pensé, Nous avons trouvé a propos d'ordonner, Voulons & ordonnons par ces presentes, que toutes les marchandises de quelque nature qu'elles soient, qui auront esté faites dans les dites Manufactures, & qui seront envoyées hors de nos Estats par les Manufacturiers, ou qu'ils vendront pour les en faire sortir, soient franches de toutes Accises, Impots, & Peages quels qu'ils soient. Et a l'esgard de celles qui seront vendues aux Marchands nos sujets, tant de cette Ville que d'autres, Nous voulons que les dits Manufacturiers, ou Ouvriers qui les leur vendront, en donnent une specification tous les mois a nos Receveurs de l'Accise dans chaque lieu, laquelle ils affirmeront estre veritable; afin que suivant cette specification

1689. ils Nous en payent l'impoſt qui Nous en eſt dû; lequel impoſt Nous avons moderé a un & demi pour cent, pour faciliter d'autant plus l'eſtabliſſement du commerce dans nos Eſtats.

Et afin que les marchandiſes eſtrangeres pareilles a celles qui ſe fabriquent dans les dits Manufactures, n'empechent pas que ces dernieres ne ſe debitent dans nos dits Eſtats; Nous voulons & ordonnons par ces preſentes que tous les draps, ſerges de Niſmes, de Rome, & Apollinaires; les ratines, les demi ratines, les tapiſſeries, les ligatures, les bergames, les points de Hongrie, les moquettes, les brocatelles, les gazes, les eſtamines de ſoye & demi ſoye, & toutes les autres eſtoffes pareilles; Les chapeaux, caſtors, & demi caſtors, vigognes, loutres, & caudebecs, & tous les bas de ſoye & de laine, comme il s'en fait dans les dites Manufactures françoiſes, payent dix pour cent d'entrée, & ſoient marquées d'un plomb par nos Commis de l'Acciſe (excepté cependant ce qui ſera mené a la foire de Francfort ſur l'Oder, qui ne payera que l'acciſe ordinaire, & pourra entrer & ſortir librement.) Mais a l'esgard de tout ce que les Marchands nos ſujets acheteront des dites marchandiſes pour le debiter dans nos dits Eſtats, ils en payeront le ſus dits impoſt de dix pour cent, & ſeront obligés de les faire viſiter & marquer par nosdits Commis avant que de les mener dans leurs maiſons, ſur peine de confiscation des dites marchandiſes.

Et pour avancer d'autant mieux l'eſtabliſſement desd. Manufactures, lors que les Manufacturiers Nous auront fait connoiſtre qu'ils pourront fournir les Marchands nos ſujets de toutes les marchandiſes qu'ils tirent des Pays eſtrangers, de la meſme qualité, & pour le prix qu'elles coutent ailleurs; Nous ferons mettre alors 25. pour 100. d'impoſt ſur lesdites marchandiſes eſtrangeres, pour en empecher abſolument l'entrée. 1689.

Et ſi a l'avenir les dits Marchands nos ſujets refuſent d'acheter les marchandiſes des dits Manufacturiers françois, Nous permettons aus dits Manufacturiers par noſtre preſent Edit de vendre en détail leurs marchandiſes, ou, & comme il leur plaira: a condition cependant qu'ils donneront tous les mois a nos Directeurs ou Receveurs de l'Acciſe une ſpecification de tout ce qu'ils vendront en détail, dont ils payeront pendant leurs années de franchiſes un pour cent d'impoſt, ſur peine de perdre leurs privileges; Et lors que leur tems de franchiſe ſera paſſé, ils en payeront comme les Marchands allemands nos Sujets. Surquoi nos Directeurs, Receveurs, & Commis de l'Acciſe auront a ſe conduire. Donné a Cologne ſur la Sprée le 22. Fevrier 1689.

ſigné

Friderich

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XVII. Ordonnance de S.S.E. portant defenſe de toucher aux Elans amenés dans la Marche Electorale de Brandebourg. Du 8. Mars 1689.

FRIDERIC troiſiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire; Duc de Pruſſe, de Magdebourg &c. &c. A tous nos Officiers & Sujets &c. ſalut. Noſtre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuſe memoire ayant fait amener dans noſtre Marche Electorale de Brandebourg des Elans pour en peupler le pays, & Nous de noſtre coſté pour continuer ſon deſſein, en ayans non ſeulement fait encore amener nouvellement de noſtre Duché de Pruſſe, mais y ayans auſſi fait venir des Bufles pour les y nourir de meſme. Nous avons trouvé a propos de le faire ſçavoir a tous nos Sujets, & de defendre tres expreſſement a toute perſonne que ce ſoit de leur faire aucun tort, ſur peine de 500. Risdales d'amende au moins, & de plus grande ſelon que la contranvention a noſtre preſente defenſe ſera formelle & de propos deliberé, ou ſur peine de punition corporelle ſi le Delinquent n'a pas de quoi payer l'amende. Et afin que les Contrevenans puiſſent eſtre decouverts, Nous promettons a ceux qui les denonceront, ou qui les arreſteront, le quart de l'amende a laquelle ils ſeront condamnés, ou une recompenſe raiſonnable de nos deniers, en cas qu'ils ſoient punis corporellement. Donné a Cologne ſur la Sprée le 8. Mars 1689.

ſigné

Friderich.

(L.S.)

Et au bas
Eberhard Danckelmann.

No. XVIII. Ordonnance de S.S E. pour l'entretien des Louvierés faites dans ſes Eſtats. Du 22. Avril 1689.

FRIDERIC troiſiéme de la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire. &c. &c. &c. A tous nos Sujets &c. ſalut. Noſtre intention eſtant que les Louvieres que Nous avons fait faire dans nos Eſtats s'entretiennent toûjours le mieux qu'il ſera poſſible, & que ceux qui dépouillent les beſtes mortes ſoient en eſtat d'y fournir ce a quoi ils ſont obligés. Nous commandons par ces preſentes

1689. tes a tous nos Sujets en general, tant nobles que roturiers, lors qu'ils auront quelque beſte morte, d'en avertir auſſi toſt celui qui eſt eſtabli pour la dépouiller, & de la faire garder pendant vingt quatre heures, afin que les chiens n'en gaſtent pas la peau. Et en cas que quelqu'un manque d'obeir a noſtre preſent ordre, Nous voulons qu'il ſoit condamné pour chaque beſte dont il n'aura pas averti, non ſeulement de livrer un *Winſpel* ou vingt quatre Scheffel d'avoine en noſtre plus prochain Baillage, & a payer a celui qui auroit dû la depouiller la valeur de la peau, & ſon ſalaire ſelon qu'il a eſté desja ordonné; mais auſſi qu'il ſoit condamné a une amende arbitraire: Donné a Cologne ſur la Sprée le 22. Avril 1689. 1689.

ſigné

Friderich.

(L. S.)

Et au bas

Eberhard Danckelmann.

No. XIX. Les Privileges, accordés par Sa Serenité Electorale de Brandenbourg à la Colonie de la Ville de Mannheim & autres Refugiés du Palatinat demeurans dans la vielle & la nouvelle ville de Magdebourg. Du 25. May 1689.

Son Alteſſe Sereniſſime Electorale de Brandenbourg, nôtre ſouverain Seigneur n'ayant pas ſeulement eſté touché ſenſiblement de la fatale ruine & totale deſtruction arrivée par la permiſſion Divine à la ville de Mannheim par l'invaſion & par la violente inondation des François connüe à toute l'Europe; Mais l'ayant encore regardée avec plus de compaſſion lors, que les Habitans Exiles luy ont repreſenté par leurs Deputés les afflictions, ſoufrances & maux qu'ils ont enduré & les pertes qu'ils ont faites de leurs maiſons, biens & autres moyens, temoignans le deſir ardent qu'ils ont d'eſtre reçus ſous la protection de S. dite A. E. & de s'établir dans ſes päis en un lieu propre & commode pour y faire ſubſiſter au plûtoſt leurs familles:

Son Alteſſe Electorale conſiderant toutes ces choſes & nottament les deſirs, articles & demandes propoſées par leurs dits Deputés, y a ſatisfait presqu'en tous les points & a gratifié les dis Habitans dechaſſés de Mannheim & autres Refugiés du Palatinat des Privileges, Avantages & Immunités ſuivantes, dont il leur en aſſeure la joüiſſance conſtante & ferme à l'advenir par ſa grace ſinguliere.

1.

Premirement Son Alt. Seren. Elect. declare gartieuſement Qu'Elle reçoit ſous ſa protection cette Colonie ſelon la ſpecification des familles donnée par les Deputés & quand meſme un plus grand nombre s'y joindroit, dans la vielle & nouvelle ville de Magdebourg, qui eſt le lieu qu'ils ont eux meſme choiſy pour leur Reſidence & commerce.

2.

Cette Colonie relevera de S. A. S. E. & de ſes Succeſſeurs inalienablement & immediatement comme de leur unique & veritable Souverain, ſans qu'ils puiſſent eſtre donnés, changés où vendûs à d'autres.

3.

Ils exerceront librement à jamais leur Religion tant en public qu'en particulier comme ils ont de couſtume, & S. A. E. fournira un fond fixe pour entretenir pour ce ſuject autant de Paſteurs, Maiſtres d'Ecole & Lecteurs qui leur ſeront neceſſaires.

Mais en cas que la Domination tombaſt entre les mains d'un Prince qui changeaſt de Religion (ce que Dieu veuille empecher) ceux de la dite Colonie auront le choix de leurs Paſteurs & Maiſtres d'école & decideront entre Eux de tous les debats qui concerneront la Doctrine, les mœurs & la diſcipline, & ſi l'affaire ne pouvoit pas eſtre aſſoupie, elle ſera renvöyée à des Egliſes où Conſiſtoires Reformés non ſuſpects, & il leur ſera permis de ſe conduire par la Diſcipline des Egliſes Reformées de France ſans pouvoir eſtre troublés ſous quelque pretexte que ce ſoit.

4.

Pour faire le culte Divin S. A. E. fera reparer l'Egliſe du Cloiſtre de St. Auguſtin dans la vielle ville à ſes depens, & l'accommodera de chaire, feneſtres & bancs.

5.

Et ſi quelques uns de leurs enfans ſe trouvoyent propres aux Eſtudes, ils joüiront des Benefices de l'école de Joachimsthal à Berlin, & de la Communeauté de Francfort ſur l'Oder & autres Stipendiaires comme les enfans du Pais.

6.

Eux & leurs enfans & ſucceſſeurs ſeront elevés en tous Eſtats, dignites, offices & charges publiques Eccleſiaſtiques, civiles, politiques & militaires, & ils en ſeront pourveus lors qu'ils en ſeront jugés dignes, ſans mettre de diſtinction entre eux & les autres ſujects, & il leur ſera permis d'avoir entre eux des compagnies bourgeoiſes & de s'exercer aux armes.

7.

Il eſt permis à cette Colonie demeurante dans ces deux villes voiſines de former un corps à part & une communeauté qui ſoit & demeure ſous ſon propre & particulier Magiſtrat, & aura pour jamais le Droit d'avoir des Juges & Magiſtrats de leur Religion, lequel du commencement ſera choiſy par des éleûs de la Colonie des plus ſages & honneſtes gens au nombre de trente, & preſenté A. S. A. E.

1689. pour en avoir la confirmation; mais si en suite quelque place vient à vaquer, ils presenteront deux où trois sujects à S. dite A. E. pour en choisir un.

Pareillement S. S. E. tachera de trouver quelque moyens pour faire payer aux membres du Magistrat une pension annuelle où salaire. Item de fournir quelque chose pour l'emploÿer aux frais publics; comme presentement & ad interim jusques à ce que la Colonie soit dans un meilleur état, Elle cede par une grace particuliere au Magistrat la recepte & disposition des certaines espeçes de l'accise, scavoir de toute sorte de vin, bierre, brandevin & vinaigre qui sont debités par pots, Item des bestes, qui sont tüées pour estre vendües dans les boucheries, & des grains qui sont moulus par les boulangers qui en vendent le pain & qui en tirent le prix de ceux qui les consument & ne peuvent pas étre rabattus sur les trente pour cent: à condition qu'au bout de l'année le conte en soit fini & rendu en presence des quartiersmaistres, justifié du Magistrat, & qu'il en soit envoyé un exemplaire aux Commissaires qui sont establis pour avoir inspection sur la Colonie.

8

Au reste les Conseilers venans avec la Colonie ne seront pas obligés de rentrer dans leurs charges contre leur gré, toute fois ils auront la qualité des Senateurs honoraires.

9.

L'Election où changement annuel des Bourguemaistres, l'establissement des quartiermaistres & la Communication des choses qui regardent le public & le bien de la Colonie, seront observés inviolablement comme à Mannheim.

10.

S. A. E. estend aussy la jurisdiction du suid. Magistrat jusque la, que l'appel ne sera pas permis quand la somme n'excedera pas cinquante Escus, excepté le cas quand la Justice sera deniée, où qu'il y aura quelque nullité visible & lors que la Somme excedera, l'appel sera relevé par devant des Commissaires de leur Religion qui seront establis pour cela:

Pareillement dans des causes civiles les Amendes pecuniaires appartiendront seulement au Magistrat, mais pour les causes criminelles, les sentences rendües par le Magistrat ne seront pas executées sans confirmation de S. A. E.

11.

Le Magistrat sera chargé de pourvoir les Pupilles de Tuteurs & Curateurs, & de faire les Inventaires & partages entre les Heritiers selon le Droict & l'equité, & si les Defuncts avoient nommés des Tuteurs pour leurs enfans, le Magistrat les confirmera, & aura soin que les biens des mineurs soyent bien administrés, & que les contes en soyent rendüs fidelement de temps en tems.

12.

Il sera aussy permis au Magistrat de dresser une Peserie, aussy bien dans la nouvelle que dans la vielle Ville, pour y faire peser toutes sortes des Marchandises & matieres concernant le negoce & les Manufactures & d'en tirer le pesage, toute fois avec cette reserve, qu'il ne soit rien pesé dans le deux lieux si non ce qui appartient aux gens de la Colonie, soit qu'il soit mené dans où hors de la ville, achetté des bourgeois où des étrangers, où vendu aux bourgeois de ces deux villes, où aux Etrangers, affin qu'il ne se fasse aucun prejudice à la peserie de la vielle ville. 1689.

13.

Il leur est aussy permis d'avoir un Ponton où Passage libre sur l'Elbe dans la nouvelle ville, pour leur usage particulier sans y faire passer d'autres: Item est il permis à la Colonie de faire charger & de charger leurs marchandises dans la nouvelle ville s'ils le trouvent plus commode.

14.

Affin qu'il y ait un passage plus libre & une plus facile correspondance avec la vielle ville la haute parte sera ouverte dans cet été.

15.

Ceux de la Colonie & leurs successeurs sont declarés exempts des toutes corvées & servitudes quel nom qu'elles puissent avoir, aussy ne seront ils jamais sujects aux loix de Leibeigenschafft, Wildfang, Hauptrecht, Ausschus & autres semblables & on ne les obligera pas d'aller à la guerre par force, où par surprise, ce qu'aussy S. A. E. a defendu expressement par ses Edicts.

16.

S. A. E. leur accorde quinze années consecutives de Franchise, pendant les quelles ils ne seront pas obligés contre leur gré, dans les lieux de leurs establissement aux logement des gens de guerre, si non que la necessité & conseruation de leur propre Communeauté & le bien public de la ville le requist.

17.

L'interest public tant de S. A. E. que de la Communeauté méme, demandant que les bastiment soyent dépechés au plus vite, S. A. E. promet de faire liurer & assigner à ceux qui veulent bastir à chacun selon sa condition des masures auec les caues & vielles murailles qui y seront pour leur demeurer, non seulement en propres & hereditairs, mais aussy Francs de toutes pretensions pendant les quinzes années de Franchises, & ne payeront aucun canon, rente fonciere, où autre Droict, & en cas qu'il se trouvast quelque heritiers où pretendans, où qu'il restàt quelque arrierage à payer, les possesseurs en seront affranchis entierement pour le passé: Mais s'il y a des bonnes murailles où bastimens sur le fond de ces masures qu'il faille racheter des heritiers où Creanciers, les nouveaux Possesseurs de la Colonie en payeront la valeur où s'accommoderont avec les proprietaires.

Au lieu de donner les materieaux il leur sera payé Quinze pour cent, selon la taxe qui en

1689. en sera faite par des Taxateurs jurés & dés le commencement il en sera deliuré un tiers.

Et outre ces 15. on les fera jôuir encor des Trentes pour Cent selon la susd. taxe, lesquels ils rabatteront successivement sur l'accise de leur propre consomtion où trafique, dont les Reçeveurs tiendront un liure particulier pour un chacun, dans lequel il notteront tout jusques à ce que la somme dûe soit accomplie. Mais si quelqu'un ne pouvoit point jôuir de ce beneficie qu'en tres longtemps, il luy sera permis de le transporter à un autre de la Colonie, qui aura basti.

Et en cas que quelque un de la Colonie où par la foiblesse de l'age où autre empechement ne pourroit pas se resoudre à bastir, mais à acheter des maisons basties, on leur fera payer un subside de quinze pour Cent selon le prix de l'achapt; toutes fois en ce cas tous les autres Benefices promis à ceux qui bastissent, cesseront.

18.

Et pendant trois ans en attendant qu'ils ayent basty, les plus considerables seront pourveû des maisons, & les loyers en seront payés par S. A. E. & aux autres de moindre condition, on assignera des Francs quartiers. Pourtant S. A. E. promet tresgracieusement, que le reste du loyer de trois ans soit payé à ceux qui se logent dans leur nouveau bastiment deuant l'expiration de ces trois ans, de sorte qu'on n'en deura plus rien payer aux locateurs: Mais il sera necessaire que des certains Deputés de la Colonie visitent leurs logemens & fassent la taxe par rapport aux bastimans qu'ils auront faits.

19.

Ils auront de mesme que les autres sujects & habitans du Pais la liberté d'aller & trafiquer dans tous les Païs de la Domination de S. A. E. soit hors, soit pendant les foirs, reserué à un chacun le droict de marché qui porte, que les bourgois de chaque lieu auront la preference de l'achapt tant des marchandises que des grains qui y sont apportés.

20.

Cette Colonie n'aura pas moins la liberté d'exercer toutes sortes de mestiers & arts, & d'establir toutes sortes de Manufactures en fil, laine, soye, poils de chameaux, terre, porcelaine & de toute autre nature qui ne sont pas encor presentement pratiques dans les deux villes de Magdebourg, S. A. E. promettant de plus sur cela de leur donner encor d'autres privileges particuliers.

21.

Et en cas que quelqun de la Colonie vouluſt faire du vinaigre du vin de pays pour le trafic, Il ne payera aucun accise ny du vin qui entre dans le pays, ny du vinaigre qui sort du pays, mais de ce qu'il vend, ou dans cette ville, où pour d'autres villes de ce Duché, il ne le doit pas livrer à l'acheteur devant que led. Acheteur luy ait montré un billet de l'accise, & de ce qu'il debite luy mesme en detail il en payera l'accise, comme les autres. 1689.

22.

Semblablement non seulement toutes les marchandises faites dans les manufactures de la Colonie, dans les quelles est compris le tabac, L'huile de colsat, vinaigre, savon & autres, mais aussy les matieres crües y requises & semences, comme laine, chanvre, lin, nauet, Colsat &c. Ne payeront aucun peage où licente par tout le pays de S. A E. & toutes les fois que le Magistrat envoyera une specification de trafiquans & gens de mestiers, qui ont quelque commerce, ils auront & chacun en particulier obtiendra pour ce suject un pass signè de S. A. E. mème, où de la Chambre sans en payer aucune chose.

23.

S. A. E. permèt aussy au Magistrat & aux Particuliers de constructe des tuileries, tanneries, fours à chaux, moulins à vent & à enus pour le grain, l'écorse & la poudre, des scieries, fouleries &c. autant que la situation & la commodité du lieu le permet, pour demeurer en propre à ceux qui les auront edifiés.

24.

Pour ce qui est des Mestiers, qui sont déja dans ces deux villes, S. A. E. a ordonné au Magistrat, que les gens de la Colonie pourront estre reçeus sans autre legitimation dans les Corps de Mestiers, exercer leur vocation, tenir des compagnons & apprentifs, moyenant qu'ils produisent de témoignage du Magistrat de la Colonie qu'ils ont exercé leur mestiers au Palatinat sans empechement, & que les apprentifs prouvent par un témoignage semblable qu'ils sont legitement nés.

Et si le nombre des Bouchers de la Colonie vient à croistre, & qu'ils ne puissent gaigner leur vie dans la boucherie avec le bon gré de ceux de Magdebourg, S. A. E. leur permet de dresser une boucherie à part, & confirmera leur articles projectés selon les coustumes des autres villes du S. Empire, principalement touchant les serviteurs & les apprentifs.

25.

Quant à l'usage des Brasseries, S. A. E. a promis à la Colonie de leur donner dans la vielle ville le droit de brasser, qui est sur quelques masures, mais ils n'en auront pas d'avantage qu'en ont les autres Brasseurs, à cause de l'obstacle, qui vient de ce que le corps des Brasseurs, qui ont deja plus que 250. brasseries, par un reglement special ne permet à personne de brasser que certaines fois à son tour une certaine quantité de bierre. Mais pour ce qui est de la ville neuve, S. A. Elect. casse ce Statut par son plein pouvoir, & permet à ceux de la Colonie de faire bastir tant de Brasseries & de brasser tant que bon leur semblera: Item de vendre la bierre qu'ils brasseront dans la ville neuve à ceux de la Colonie qui demeureront dans la vielle ville, comme aussy ailleurs soit dedans, soit hors du Pays, selon leur bon plaisir. Et outre cela elle a ordonné pour le bien des Brasseurs, de faire acheter

1689. une bonne Brasserie dans la nouvelle ville, & d'avancer l'argent, jusqu'à ce que le Magistrat, où les Maistres brasseurs, où quelque particulier se veville resoudre de rendre cet argent avancé, auquel cas les quinze pour cent qu'un autre a à pretendre sur les bastimens, demeureront en arriere pour la jouissance de cette brasserie: Cependant ils en jöviront selón le reglement qu'ils trouveront à propos d'y mettre.

26.

Son Alt. Elect. promet d'acheter trente Houfes de terre faisans 900. arpens où journeaux devant les deux villes de Magdebourg, pour la meilleure subsistance de la Colonie, & de procurer trente autres Houfes du fond d'Eglise, où d'autres, & quand le nombre des familles croistra, d'augmenter le nombre des Houfes, les quelles seront parstageés par le Magistrat, où par d'autres Deputés selon la Condition d'un chacun, & S. A. E. leur abandonnera la joüissance des terres achetés pour quinze ans gratuitement & payera la rente des terres loeés trois ans durant, & leur fera livrer apres la moisson prochaine les dites terres toutes en semenceés.

Apres l'expiration des Quinzes anneés de franchise, les possesseurs de ces 30. Houfes appartenantes à S. A. E. seront obligés de payer une rente tolerable, sçavoir quinze ecus de la Houfe annuellement à le St. Martin:

Mais des autres 30. Houfes löes, ils payeront la rente ordinaire apres les trois ans, dont la Communeauté en répondra pour tous. Pour ce qui est des prairies & des pasturages, ils les löeront à leurs depens des Chapitres & des Cloistres, qui leur feront avoir la preference;

Aux laboureurs on fera páyer pour le foin necessaire à leur cheveaux, ce premier hyver pour chaque cheval Huict escus.

27.

Et affin que les pauvres puissent tant mieux avoir leur subsistence la premiere anneé, n'ayans encor rien moissonnè, & en attendant qu'ils puissent gaigner quelque chose, S. A. E. par un egrace particuliere declare, qu'elle fera payer à chaque perfonne de puis leur arriveé jusques à la fin de la premiere anneé quatre groschen par semain, dont la Communeauté ne sera nullement responsable mais quitte entierement, toutes fois doivent ils estre menagés par le Magistrat, S. A. E. approuvant par ce-cy, que tout ce qui sera épargnè, soit employé aux bastimens. 1689.

28.

Outre les Immunités susmentionés cette nouvelle Colonie jouira de toutes les graces portés par l'Edit Electoral donné à Potsdam le 29. Octobre, 1685. en faveur des Refugiés de France, en tant qu'elles ne sont pas eclaircies où reserveês dans les articles susdits.

29.

Ils auront aussy eux & leurs succesleurs la liberté de se retirer à toûjours par tout ailleurs où bon leur semblera, à condition qu'ils laisseront le quinzieſme denier des biens acquis à Magdebourg où dans le päis, svivant la declaration qu'ils en feront & confirmeront par serment, & si quelques uns avoyent reçéus des avances de S. A. E. ceux là seront obligés de les restituer.

30.

Finalement cette Colonie jöuira de toutes les prerogatives, privileges, observations, droits, couftumes, & aussy des prés, bois & pasturages & des autres choses qu'elles puissent estre, que les anciens habitans de ces deux villes de Magdebourg ont eu jusques à present & dont il sont jovy inviolablement: & pour une assurance tant plus ferme & constante S. A. E. a confirmé la presente declaration de son propre sein & y a fait appoſer son seau de grace, fait à Grunigen le 25. May, mille, sixcent, quatre vingt & neuff.

Frideric.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XX. La traduction de la Declaration de Sa Serenité Electorale de Brandebourg au sujet du Gouvernement des Eglises Françoises recueillies dans ses Estats, donné a Cologne sur la Sprée, le 7. Dec. 1689.

Sa Serenité Electorale de Brandebourg, nostre Souverain Prince, ayant appris avec beaucoup de deplaisir, que depuis quelque temps il paroissoit de la Mesintelligence dans l'Eglise Françoise de cette ville, tant a cause de la presseance des Ministres qúà sujet de l'administration et direction de leurs affaires Ecclesiastiques, aprés s'estre fait informer a fond du veritable estat de l'affaire tant dans la veüe d'empescher les suittes facheuses de ces dissentions, que pour tesmoigner le soin paternel envers ces peuples, & l'affection particuliere, qu'Elle porte, aux Eglises Reformées françoises, qui sont dans ses Estats, Elle a trouvé a propos, & neceſſaire, de faire un reglement sur ce sujet, de la maniere suivante.

Sçavoir, que pour la confirmation & L'eclairciſſement de l'article onzieme, de l'Edict accordé a Potsdam, le 29. d'Octobre 1685. par feu Sa Serenité Electorale de glorieuse Memoire, en faveur des françois refugiés, comme aussy de divers Decrets, accordés par sa serenité Electorale a present Regnante, & entre autres de celuy qu'Elle a donné au mois de Janvier dernier, au sujet de quelques differens, survenus dans l'Eglise françoise de Magdebourg, Elle a resolu & ordonné en vertu des presentes, que pour maintenir L'uniformité

1689. formité d'ordre entre les Miniſtres, & dans l'adminiſtration des affaires eccleſiaſtiques des françois, comme eſtant tous d'une meſme religion, & Elevés ſous une meſme diſcipline Eccleſiaſtique, on garderá non ſeulement dans la ditte Egliſe de Berlin, mais auſſy dans touttes les autres Egliſes françoiſes, qui ſont dans ſes Eſtats, le meſme ordre qu'en france, en ce qui concerne la preſeance des Miniſtres, & que la Diſcipline Eccleſiaſtique ſera obſervée & reglée au nom de Sa Serenité Electorale, ſelon l'uſage, qui s'obſervoit dans les Egliſes Reformées de France, reſervant neant moins ſa ditte Alteſſe Electorale la punition des Excés enormes aux Magiſtrats ſeculiers, comme auſſy les cas, qui ſelon la diſpoſition de ſon Alteſſe Electorale dependent purement & abſolument d'Elle, & en cas que quelqu'un voulut appeller a ſon Alteſſe Electorale de ce qui auroit eſté jugé dans les Conſiſtoires françois, il pourra s'addreſſer aux Commiſſaires françois, qui ſeront établis par ſon Alteſſe Electorale, & qui ſeront expers, & verſés dans la d. Diſcipline Eccleſiaſtique, les quel en preſence, & ſous la direction des Miniſtres d'Eſtat de ſon Alteſſe Electorale de la Religion Reformée, qui ont inſpection ſur les colonies françoiſes, ou meſme ſur les affaires Conſiſtoriales, examineront la d. affaire, & la regleront, comme ils le trouveront a propos, ou ſi la neceſſité ou la conſequence de l'affaire le requeroit la porteront devant Sa Serenite Electorale, a quoy ſe conformeront les Miniſtres, & les Anciens, & generalement les Conſiſtoires & membres de l'Egliſe françoiſe de Berlin, & des autres pais de Sa Serenité Electorale tant pour le preſent, que pour l'advenir, ſans aucune oppoſition, n'y empeſchement, au contraire ils procureront de tout leur pouvoir, ce qui ſera utile pour L'union, L'ordre, & la bonne intelligence, avec tout le reſpect, & l'obeiſſance, qu'ils doivent a Sa Serenité Electorale, leur Souverain, & leur Protecteur; Declarant que ceux, qui contreviendront aux preſentes, ſeront punis de leurs desobeiſſances, comme il appartiendra. Donné a Cologne, ſur la Sprée, le 7. de Decembre 1689. 1690.

ſigné

Friderich. & plus bas.

E. v. Danckelmann.

No. XXI. Ordonnance de Sa Serenité Electorale touchant la Peſche. Du 3. Mars 1690.

FRIDERIC troiſiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du ſaint Empire, Duc de Pruſſe; &c. &c. &c. A tous nos Comtes, Barons, Grands Prevoſts, Gouverneurs, Capitaines, Chevaliers Gentilshommes, Maiſtres des Eaux, & autres nos Officiers, que ce puiſſe eſtre. En general a tous nos Sujets, & particulierement a ceux qui ont quelque droit de faire peſcher dans l'Oder, l'Elbe, la Sprée, le Havel, le Wubelitz, ou dans les Rivieres ou autres Eaux qu'ils s'y rendent; ou qui en ſortent dans l'étendue de nos Eſtats. Salut. Comme depuis quelque tems il nous a eſté fait de grandes plaintes de divers endroits, que par le mauvais uſage qui a eſté fait de la peſche, & par le peu d'ordre qui y a eſté obſervé en laiſſant depeupler les Eaux les plus fertiles, le poiſſon eſt devenu ſi rare que ſi l'on n'y remedie promptement, Nous & nos Sujets en ſouffrirons un tres grand prejudice. A ces cauſes voulans pourvoir au bien public, en retabliſſant en cela l'ordre neceſſaire; Nous avons crû ne le pouvoir mieux qu'en revoyant exactement l'Ordonnance publiée ſur ce ſujet l'an 1574. par noſtre tres honoré Seigneur & Triſayeul Jean George Electeur de Brandebourg de glorieuſe memoire, pour la renouveller en y aportant tous les changemens les plus utiles pour le bien de nos Eſtats. Et apres avoir pris les avis neceſſaires, Nous avons exactement revéu la dite Ordonnance, y avons changé ce que Nous avons jugé neceſſaire l'avons fait dreſſer de la maniere qui ſuit, & ordonné qu'elle ſoit imprimée pour la rendre publique a tous nos Sujets. C'eſt pourquoi Nous vous commandons a tous en general, & en particulier a nos Maiſtres des Eaux, Baillifs & autres Officiers, chacun dans voſtre reſſort, de publier la preſente Ordonnance que Nous avons rendue pour le bien general de nos Eſtats; d'en donner connoiſſance a tous ceux qu'il apartiendra; d'avoir ſoigneuſement égard qu'elle ſoit obſervée de point en point en tout ce qu'elle contient; Et en cas que quelqu'un y contrevienne, quel qu'il puiſſe eſtre, d'agir contre lui ſelon les peines qui y ſont portées; de faire executer par les Commis a cheval de nos Provinces les jugemens rendus contre les coupables; & d'employer tous vos ſoins a ce que chacun ſe ſoumette par tout a noſtre volonté d'une maniere plus exacte qu'il n'eſt arrivé par le paſſé.

1. Premierement Nous ordonnons voulons & entendons qu'il ne ſoit peſché en aucun endroit avec le *Garnzugen*, ou Verveu depuis Pasques jusques a la ſaint Barthelemi, & avec le *Flacken* ſelon l'Ordonnance, depuis Pasques jusqu'a la Pentecoſte, afin de ménager le tems de la fraye des poiſſons, & de ne pas détruire la feuille nouvellement formée.

A l'esgard de ceux qui ont le droit de faire des hayes, ou des petites chauſſées dans de certains bords des Rivieres, pour obliger le poiſſon a paſſer par l'endroit qu'ils laiſſent libre, dans lequel ils tendent des naſſes, ou filets pour le prendre; ils ſeront conſervés dans ce droit, pourveu qu'ils ne les faſſent pas plus avant qu'il leur eſt permis; que le courant des Rivieres n'en ſoit incommodé en rien pour les bateaux & autres choſes qui y doivent paſſer; & que ces naſſes, ou filets ne ſoient pas tendus plus avant que les vieux piliers

1690. liers qui sont plantés dans l'eau; A condition aussi que ces nasses ou filets auront les mailles a l'entrée suffisamment larges pour y passer les quatre doits jusqu'a la main avec facilité, afin que le jeune poisson puisse passer au travers. Mais s'il arrive que quelqu'un entreprenne de planter lui mesme des piliers ou pilotis dans l'eau sans la permission de ses Superieurs, ou de changer ceux qui sont plantés; Nous voulons qu'il soit puni, & que ces piliers soient arrachés. Et parce que Nous avons apris qu'il se trouve un grand nombre de ces hayes ou chaussées, nommées *Strohm Wehre*, particulierement sur l'Oder, & sur le Havel; Nous voulons qu'elles soient au plustost visitées, & que ceux qui les y ont faites, ayent a montrer les titres en vertu desquels ils jouissent de ce droit, a faute dequoi elles seront aussi tost arrachées.

2. Comme Nous avons esté avertis, & que l'experience a aussi confirmé, qu'au printems lors que les eaux se desbordent, & que tous les lieux bas & marescageux s'en rempliſſent, la feuille des brochets, des perches, & des autres poissons qui frayent dans ces lieux ne peut pas se conserver & en sortir pour aller peupler les Rivieres, parce qu'elle est arrestée par les hayes ou chaussées qui sont faites entre ces marais & la Riviere, par ceux qui en ont le droit, & qu'elle est encore retenue par plusieurs autres moyens dont les pecheurs & les paysans se servent pour la prendre; de sorte que quand l'eau commence a s'abaiser ils les prennent sans peine; que les oiseaux en detruisent une grande quantité; & que mesme les paysans & les pescheurs en engraissent des porcs; par ou il arrive que nos Rivieres se depeuplent entierement, & que si on ne previent pas ce desordre Nous & nos Sujets en souffrirons un grand dommage. C'est pourquoi Nous voulons & ordonnons que tous ceux qui n'ont pas le droit de faire de ces hayes ou chaussées, arrachent celles qu'ils ont faites, dans quinze jours apres la publication de la presente Ordonnance; & leur defendons absolument d'en faire aucune a l'avenir. Et a l'esgard de ceux qui en ont eu de tout tems, ou qui sont en droit d'en avoir par quelque privilege, Nous leur permettons de s'en servir aussi longtemps que l'eau grossit; a condition que les nasses & filets dont ils se serviront soient faits comme il est dit ci dessus. Mais aussi tost que l'eau commencera a diminuer, Nous voulons que toutes ces hayes & chaussées soient ouvertes, & les filets ostés, afin que toute la feville qui est dans les Marais, ou autres lieux bas, puisse retourner a la Riviere sans en estre empechée. Et afin que nostre volonté soit d'autant mieux executée, Nous commandons a tous les Superieurs de lieux ou il y a des Rivieres, a nos Maistres des Eaux, Baillifs, Inspecteurs, & autres nos Officiers qu'il appartiendra, d'ordonner a tous les pecheurs, & a tous ceux qu'il sera necessaire, d'oster les dits hayes, nasses, & filets tous les ans au premier jour de May, sur-peine de l'amende qui sera dite ci apres: Ordonnons en outre a nos dits Officiers de visiter tous les ans tout ce qui est de leur dependance, pour voir si tous les fossés sont bien ouverts, & si le poisson à une entiere liberté de retourner a la Riviere. Et en cas qu'il arrive que l'eau commence a diminuer avant le premier jour de May, & qu'ainsi il soit necessaire d'oster ces hayes, & filets avant ce jour la; Nous voulons que nos Officiers en avertissent chacun dans son ressort; Mais s'il se trouve dans la visite qui sera faite par nos Officiers qué quelqu'un ait tendu des nasses, ou filets, ou fermé des fossés apres le jour defendu, Nous voulons que ses filets lui soient pris; qu'il soit condamné pour la premiere fois a quatre escus d'amende; pour la seconde a pareille somme de quatre escus, & a quinze jours de prison; & en cas qu'il tombe en faute pour la troisieme fois, Nous voulons que l'usage de la pesche lui soit absolument defendu dans le lieu pour toute sa vie, & que celui qui l'aura denoncé reçoive la recompense ordinaire qui est de seize groches, ou un escu, quand il se trouve des filets. 1690.

3. Nous voulons de mesme que tous les filets dont on se sert, soient faits de mailles suffisamment larges pour y passer deux doits sans peine jusques a la main, & defendons d'en employer nulle part de plus serrés. A cette fin nous voulons qu'il y ait dans tous les lieux ou il y a des pescheurs une mesure de fer, sur la grosseur de la quelle les mailles seront faites, & mesurées; laquelle mesure chacun sera obligé de prendre de nos Maistres des Eaux, afin que le petit poisson puisse en sortir, & quil n'y reste que le gros. Et afin que cet ordre s'observe exactement, Nous voulons que tous nos Officiers qui ont esgard sur les Eaux visitent souvent chez les pescheurs & autres & mesme dans l'Eau les filets qu'ils employent, pour voir s'ils sont faits selon la mesure establie; Mais en cas que quelqu'un soit trouvé avoir un filet plus serré qu'il ne doit estre, Nous voulons qu'il perde son filet, qu'il soit condamné selon le cas depuis 10. jusqua 20. escus d'amende, & mesme qu'il soit puni par prison; & que celui qui en aura en connoissance, & n'en aura pas donné avis soit condamné a une amende double.

4. Tous les Pescheurs seront obligés par le serment qu'ils Nous ont preste de montrer tous les filets dont ils se servent, sans en tenir aucun caché chez eux, ni ailleurs; & lors qu'ils en feront de nouveaux, ou des nasses, Nous voulons avant qu'ils s'en servent qu'ils les montrent aux Superieurs establis sur eux, & qu'ils ne les employent qu'apres qu'ils les auront trouvé bons, & qu'ils les leurs auront permis. Mais en cas qu'ils manquent a le faire, ils seront condamnés a trois escus d'amende pour chaque fois, quand mesme les filets ou les nasses se trouveroient recevables.

5. Tous

1690. 5. Tous les Habitans des Villes ou Villages voisins des Rivieres, qui n'ont pas la permission de pescher, & qui cependant ont entrepris de le faire ci devant, s'en abstiendront a l'avenir entierement; a faute dequoi Nous ordonnons a nos Officiers establis sur les Eaux, autant de fois qu'ils les y surprendront, de leur oster leurs filets, & de les condamner a une amende arbitraire.

6. Nos Sujets qui prouveront suffisamment leur droit de pesche, ou qui ci apres pourront l'obtenir, joviront de ce droit moyennant qu'ils payent les redevances, & s'acquittent des servitudes ausquelles ils sont obligés pour cela, & desquelles nos autres Sujets & pescheurs sont chargés.

7. La pesche ne sera permise en aucune maniere aux gens non domiciliés dans nos Estats, a ceux qui servent comme domestiques, a ceux qui travaillent a journée, aux soldats, aux compagnons de metiers, & autres de pareille condition. Mais a l'esgard des Bourgeois & Payſans qui demeurent auprés des Rivieres, & qui ont toujours en la liberté de pescher pour eux mesmes dans les endroits gayables avec un petit filet nommé *Fasswaden*, Nous leur permettons de le faire encore, pourveu qu'ils s'abstiennent de toute autre pesche.

8. Quand un Pescheur ne sera plus en estat de continuer son métier a cause de sa vieillesse, & que par cette raison il abandonnera le lieu ou il peschoit a un de ses enfans, pour vivre ensuite en repos, & que cependant il n'aura pas suffisamment pour vivre: Nous voulons qu'il lui soit permis pendant toute sa vie de pescher avec son voisin: Et voulons aussi que les pescheurs qui sont establis, & qui ont le droit de pesche, ne s'en servent que pour pescher deux ensemble, sans avoir de valet pour les aider.

9. Il ne sera permis a aucun pescheur d'avoir plus d'un petit bateau pour pescher aux écrevisses, de jour seulement, & jamais de nuit.

10. Comme Nous avons absolument defendu la pesche de nuit dans la vuë de conserver le jeune poisson, Nous permettons bien a ceux qui peschent avec les grands filets de jetter dans l'eau avant le jour, mais Nous leur defendons tres expressement de les entirer auparavant, afin d'eviter la ruine des Rivieres. A l'esgard de ceux qui peschent avec des petits filets, ils le feront de jour & jamais de nuit, selon qu'il est porté par nostre Edit du 12. Decembre 1668.

11. Toutes les Rivieres & autres Eaux seront bien exactement conservées pendant le temps de la fraye, afin que la feuille des poissons ne reçoive pas de dommage, & puisse gagner la grande eau sans en estre empechée.

12. Quand nos Officiers establis sur les Eaux voudront les aller visiter dans les lieux ou il y a des pescheurs obligés a des servitudes, & particulierement a Furstenwald, a Cöpenick, a Spandow, a Potsdam, a Brandebourg, a Rathenow, & ailleurs; Nos Baillifs ou ceux qui en ont l'administration leur donneront aussi souvent qu'il sera necessaire, des pescheurs pour leur montrer tout, afin qu'ils mettent l'ordre par tout, & que ceux qui auront contrevénu a nos ordres soient punis. 1690.

13. Quand quelqu'un sera trouvé en faute par nos Officiers des Eaux, & mesme par des pescheurs, & qu'il ne voudra pas se laisser prendre, ou insultera de paroles, ou maltraitera ceux qui le voudront arrester; Nous voulons qu'il soit condamné a une grosse amende, & mesme que selon les cas il soit puni de mort.

14. Et comme Nous avons apris qu'une partie des Gentilshommes a qui Nous avons accordé le droit de pesche pour leur usage seulement, ont affermé ce droit a des gens qui leur doivent fournir ce qu'ils ont besoin de poisson, & outre cela leur payer une certaine somme d'argent: d'ou il arrive que ces gens sont jour & nuit sur l'eau avec des filets defendus; qu'ils n'épargnent pas mesme le tems de la fraye; qu'ils prennent une grande quantité de feuille, avec laquelle ils engraissent des porcs; qu'ils en vendent beaucoup de grands; & que de cette maniere ils ruinent entierement les lieux ou ils peschent. Nous voulons absolument que cet abus soit arresté, & ordonnons a tous les Gentilshommes qui ont le droit de pesche, de ne s'en servir que pour eux mesmes, & d'avoir un pescheur a leurs gages pour fournir leur cuisine; & leur defendons sur peine de perdre ce droit, d'en vendre, ou faire vendre a qui que ce soit.

15. Les grands filets nommés *Strob-garn* & *Zubren* qui estoient ci devant tout a fait inconnus, & qui sont a present devenus fort communs, seront absolument defendus sur peine de les perdre, & de vingt escus d'amende, parce qu'ils ne conviennent qu'aux grandes pesches, & qu'ils ruinent entierement les Rivieres; Nous reservons cependant de conserver deux *Zubren* sur la Sprée, avec les filets qui apartiennent a nostre cuisine, pour s'en servir lors que la necessité le demandera; en l'usage desquels Nous voulons que ceux qui s'en serviront rejettent aussi tost dans l'eau tout ce qu'ils prendront de petits poissons, excepté les *gründlings*, ou goujons.

Les filets suivans pourront estre employés a pescher dans les Rivieres, ou autres Eaux de nos Estats.

I.

LE filet nommé *Raab flöcke*, long de trois brasses ou trois brasses & demi, lequel sera conduit par deux petits bateaux & il ne sera pas permis aux pescheurs d'avoir plus d'un filet avec deux bateaux.

2. Le *Kraut-flöcke* de la longueur du precedent, a condition qu'on puisse passer facilement deux doits dans les mailles comme il a esté dit, non seulement en haut mais aussi

1690. en bas ou le poiſſon eſt arreſté, ſur peine de perdre le filet, & de payer l'amende ci deſſus taxeé; desquels filets il ne ſera permis de ſe ſervir que depuis la Pentecoſte jusqu'a la ſaint Martin, hors lequel temps ils ſeront defendus.

3. Le *Pufert-Jagd*, a condition que chaque peſcheur n'en aura qu'un long de quinze braſſes, ou tout au plus deux, pour peſcher dans les bords des Rivieres, ou autres Eaux, ou il y croit du bois ou des herbes, & cela ſeulement dans les temps que la peſche avec les *flöckes* eſt permiſe.

4. Les ameçons attachés a un pieu dans l'eau pour y prendre les *Welſſe*, ou bonitons.

5. Le *Schicht-Pufert-Jagd* a quinze braſſes, ou ſix filets longs de quinze braſſes chacun, joints enſemble.

6. Les naſſes pour prendre des goujons dans le temps qu'ils ſe prennent, nommeés *Hefen-Körbe* ou *ſechs Grundlings-Reuſen*, hautes d'une aulne, lesquelles ſont permiſes a chaque peſcheur.

7. La trainaſſe nommeé *See*, ou *Treibe-flöcke* longue de trois braſſes & demi, & ayant les mailles larges pour y paſſer trois doits, laquelle eſt permiſe a chaque peſcheur depuis la ſaint Martin jusqu'a la premiere fois qu'il gesle, ou s'il ne gesle que fort avant dans l'hyver, jusqua Noel & pas plus.

8. Ceux qui ſe ſervent de filets a prendre le poiſſon blanc, nommés *Plotz-netzen*, pourront en avoir chacun quatre, longs de trente braſſes, & peſcher avec depuis la Pentecoſte jusqu'a la ſainte Croix, & pas plus longtemps.

9. La meſure de fer ordonnée de tout tems pour faire connoiſtre la groſſeur des brochets qui peuvent eſtre pris & vendus, ſera faite de nouveau, & envoyée dans tous les lieux ou il y a des peſcheurs; Et afin que perſonne n'en ignore elle ſera attacheé publiquement a un poteau dans toutes les Villes, & dans tous les Baillages. Et pour empecher qu'il ne s'en vende de plus petits que cette meſure; Nous ordonnons a tous les Superieurs des lieux ou il y a marché de poïſſon, d'y prendre exactement garde; & en cas que cela arrive, non ſeulement de le confiſquer, mais auſſi de condamner le vendeur & l'acheteur a l'amende.

Les filets ſuivans ſeront abſolument defendus ſur toutes les Rivieres, & autres Eaux dans l'etenduë de nos Eſtats.

1.

LEs grands filets nommés *Zubren & Strohgarn*, dont il a desja eſté fait mention.

2. Les petits filets a prendre des perches, nommés *Kaulbaars-enge Flocke.*

3. Les filets a prendre des goujons, nommés *Grundlings-flocke* parce qu'ils ſont ſi eſtroits que la feville des autres poiſſons ſe prend auſſi en meſme tems.

4. La Trouble ou Treille, nommée *Lammen*, ſera abſolument defendue, parce qu'elle ſert plus a prendre les jeunes poiſſons que les grands. 1690.

5. Les filets pour prendre les *Greyes*, nommés *Greywahden* ne ſeront employés que pour noſtre cuiſine.

6. Comme Nous avons eſté avertis que quelques uns attachent de la toile au lieu de filets aux cercles des raſſas ou *Greywahden*, & par ce moyen prennent toute ſorte de petits poiſſons: Nous les defendons a toutes perſonnes que ce ſoit ſur de tres grandes peines.

7. Ceux qui entreprendront de vendre des *Greyes*, ou de la feuille d'autres poiſſons dans les marchés, ou dans les maiſons, ſeront punis exemplairement.

8. Il ne ſera permis a aucun ſoldat, ni a d'autres gens non domiciliés de peſcher aux écreviſſes avec des raſſas & bouloirs, nommés *Pulſen & Hamen*, dans le temps qu'elles quittent leur peau, ſur peine d'eſtre punis rigoureuſement.

9. L'amecon de fer blanc qu'on attache apres les bateaux pour prendre les brochets, nommé *dorgen* eſt abſolument defendu.

10. Les filets des peſcheurs ne ſeront pas plus larges qu'ils l'ont eſté de tout temps, & que la meſure ci deſſus le porte, & ils n'attacheront au bas aucun autre filet plus eſtroit; a quoi nos Officiers eſtablis ſur les Eaux auront ſoigneuſement egard.

11. Il ne ſera employé aucun petit filet comme *Setzheme*, *Moreſe*, ni autres pareils dans pas un Eſtang, ni autre Eau qui ſe rendent dans les Rivieres, parce que ces filets les ruinant entierement; & Nous voulons que quinze jours apres la publication de la preſente Ordonnance ils ſoient abſolument defendus dans les lieux ou ils ſont en uſage, & qu'ils ſoient amenés & livrés en noſtre Cuiſine.

12. Les fagots faits de petites branches pour amaſſer la feuille des poiſſons, & les écreviſſes, nommés *Queſte*; & l'ameçon flottant nommé *Puppen*, dont on ſe ſert aupres des hayes dans les Rivieres, & en d'autres endroits, ſont expreſſement defendus.

13. Et parce qu'il arrive auſſi que les peſcheurs entreprennent d'attacher pluſieurs filets enſemble, & ainſi qu'ils tiennent une fort grande eſpace d'eau en peſchant, & prennent beaucoup de poiſſons a la fois, Nous le defendons a l'avenir ſur peine d'amende arbitraire.

14. Nous defendons tres expreſſement a toutes perſonnes que ce ſoit de prendre aucune carpe dans nos Eſtangs, ni d'y faire aucun autre dommage, ſur peine d'eſtre condamnés a une groſſe amende, & meſme ſelon les cas d'eſtre punis de mort.

15. Comme il ſe trouve au printems, & pendant la fraye beaucoup de gens non domiciliés qui entreprennent de tirer hors de l'eau, particulierement dans les lieux ou elle ſe desborde, & dans ceux ou il y croit du bois, des brochets, des *Alands*, des *Dobeln*, des

1690. des *Rappen*, ou corbeaux, avec un crochet de fer fait a cet usage: Nous voulons que cet abus soit defendu sur peine de quatre escus d'amende pour chaque fois.

16. Le Maréchal, Serrurier, ou Cloutier qui sera ce crochet de fer sera condamné pour la premiere fois a dix écus d'amende, pour la seconde a vingt escus, & s'il y retourne une troisieme il sera décheu du droit de maitrise, & ne sera plus souffert dans le Corps de metier.

17. Les Pescheurs qui ont droit de pescher aupres des filets employés pour nostre Cuisine, prendront bien garde de ne pas jetter leurs filets dans l'eau devant le *Garnzuge*, ou verveu qui Nous sert, mais jetteront seulement derriere; a quoi l'Officier commis de nostre part aura exactement égard.

18. Tous les Estangs que Nous avons destiné pour nostre Cuisine seront soigneusement conservés, soit qu'ils soient dans nos Baillages ou ailleurs, & ne seront peschés que par nostre Maistre des Eaux pour nostre cuisine seulement; Et en cas que quelqu'un y soit trouvé contre nostre defense, il sera puni tres rigoureusement.

19. Nous defendons de mesme tres expressement a tous nos Sujets quels qu'ils soient, de prendre les œufs des Oyes & Canes sauvages, des Cygnes & des autres Oyseaux qui font leurs nids sur l'eau, dans les maresçages, dans les roseaux, & ailleurs; ni d'en prendre les petits quand ils sont éclos, sur peine d'encourir nostre disgrace, & d'éstre punis severement.

20. Tous ceux qui portent vendre du poisson dans les Bourgs, ou dans les Villages ou l'on a accoustume d'en tenir marché, seront obligés de le porter dans le marché ou lieu destiné a cela pour y estre vendu publiquement, & il leur est defendu d'en vendre ailleurs ni en particulier, sur peine de payer l'amende a laquelle les Superieurs les condamneront.

21. Quand des chartiers viendront de Wrietzen, ou d'autres lieux d'aupres de l'Oder en nostre ville de Berlin, pour y vendre des *Carautzen*, des *Gübeln*, des écrevisses, des anguilles fraisches ou seches, des *Zährten*, ou d'autres poissons, ils seront obligez avant d'en vendre aucun d'aller les annoncer a nos Officiers de cuisine pour sçavoir s'ils n'en ont pas besoin; Et pour faire voir qu'ils y auront esté, ils produiront toutes les fois a la porte, & a nostre Receveur des entrées un billet de l'Ecrivain de nostre cuisine qui justifiera que Nous en avons en la preference; le tout sur peine de confiscation des chevaux, chariots, & marchandises. 1690.

22. Nostre presente Ordonnance sera executée sur toutes les Rivieres de nos Estats, & sur toutes les Eaux qui s'y rendent ou qui en sortent; mais ne doit pas estre pour les Eaux particulieres, ni pour les Viviers ou l'eau ne court pas.

23. Et parce que la maniere de pescher est toute differente dans l'Elbe, & dans l'Oder que dans nos autres Rivieres, & qu'ainsi ce que Nous avons ordonné ne pourroit pas y estre suivi exactement avec succés & pour le bien public; Nous voulons que nostre presente Ordonnance y ait seulement lieu dans les choses qui y sont avantageuses, & pas autrement.

24. Et enfin Nous ordonnons voulons & entendons que nostre presente ordonnance soit observée en tous ses articles, & soit executée de point en point: Enjoignons derechef a tous Nos Vassaux, Sujets, & Officiers de quelque condition qu'ils soient, de se conformer entierement a nostre Volonté, & de faire quelle soit suivie exactement par tous ceux sur lesquels ils sont establis. Et a cette fin Nous ordonnons a nostre Maistre des Eaux de donner avis en nostre Chambre des Comptes de toutes les contraventions qui y seront faites, afin que les contrevenans soient severement punis. Donné a Cologne sur la Sprée sous le sçeau de nos armes, & signé de nostre propre main, le 3. Mars 1690.

signé

Friderich.

Et au bas
Eberhard Danckelmann.

No. XXII. Ordonnance de S. S. E. pour prévenir les embrasemens dans les Bois & Forests de ses Estats. Du 14. Juin 1690.

FRIDERIC troisieme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du saint Empire. &c. &c. &c. A tous nos fideles Sujets. &c. salut. Nous avons apris avec un singulier déplaisir que nonobstant toutes les Ordonnances ci devant rendues pour prévenir les embrasemens qui arrivent dans nos Bois & Forests, le peu de soin qu'on a pris de les observer a esté cause que plusieurs sont arrivés, & mesme nouvellement, par ou Nous souffrons un dommage tres considerable, tant en ce que nos dits Bois se détruisent, qu'en ce que tout le gibier y perit; & que ces malheurs arrivent ordinairement de ce que les Bergers & autres gens qui paissent les bestiaux font du feu dans nos dits Bois, ou a la Campagne, ou font brûler la vieille herbe afin qu'il en croisse de la nouvelle en la place; ou de ce que d'autres personnes entreprennent contre nos defenses expresses, de pescher la nuit avec du feu. Nostre intention estant d'empecher absolument ces desordres, Nous defendons tres expressement par ces presentes a toute personne que ce soit, & particulierement a ceux qui gardent des bestiaux, de mettre le feu a aucun arbre verd ni sec dans nos Bois & Forests, ni a la Campagne, & de

1690. peſcher la nuit avec du feu, ſur peine d'eſtre punis tres rigoureuſement, & meſme de mort ſelon les circonſtances du fait.

Nous defendons de meſme a tous Bergers & autres qui gardent les beſtiaux, de mettre le feu a la vieille herbe pour en faire croiſtre de nouvelle, ſur peine de la vie; & voulons que la méme peine ſoit contre ceux qui les inciteront a le faire; & que lors qu'ils y contreviendront, celui qui les dénoncera ait pour ſa recompenſe toutes les brebis des Bergers qui ſeront convaincus du fait. Et pour prévenir tous les accidens, Nous ordonnons que lors qu'il ſera neceſſaire de brûler la vieille herbe, cela ne ſe faſſe qu'avec la permiſſion des Magiſtrats, qui auront ſoin de le faire par un tems propre; & en tenant des hommes preſts en quantité ſuffiſante, & avec les choſes neceſſaires pour éteindre le feu en cas de beſoin. Mais s'il arrive que quelqu'un entreprenne de le faire de ſon mouvement propre ſans cette precaution, Nous voulons qu'il ſoit condamné a une groſſe amende, & qu'il ſoit puni corporellement quand méme il n'en arriveroit pas de dommage.

S'il arrive nonobſtant ces précautions qu'il s'allume un feu dans nos Bois ou Foreſts, ce qu'a Dieu ne plaiſe; Nous commandons par ces preſentes a tous les Bourgeois des Villes, Payſans, & autres nos Sujets qui ont l'uſage dans nos dits Bois, ou qui demeurent a deux Milles du lieu ou ſera le feu, de faire ſonner l'alarme auſſi toſt qu'ils s'en appercevront, afin d'avertir tout le monde, & d'y courir pour l'eſteindre avec tous les inſtrumens qui pourront y ſervir; Sur peine contre tous ceux qui n'avertiront pas lors qu'ils le verront, ou qui n'y courront pas lors qu'ils en ſeront avertis, s'ils ont l'uſage dans nos dits Bois de le perdre pendent cinq années entieres, & cependant de payer toujours pour l'uſage d'eſtre punis d'une autre maniere ſelon le dommage qui ſera arrivé. De laquelle punition qui que ce ſoit ne pourra eſtre exempté, a moins qu'il ne decouvre celui, ou quelqu'un de ceux par qui le feu aura eſté allumé auquel cas la peine ceſſera. &c. Donné a Cologne ſur la Sprée le 14. Juin 1690. 1690.

ſigné.

Friderich.

(L. S.)

Eu au bas
Eberhard Danckelmann.

No. XXIII. Ordonnance de S. S. E. portant defenſes de mener paiſtre des chevres dans les Bois. Du 17. Juin 1690.

FRIDERIC troiſiéme par la prace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire. &c. &c. &c. A tous nos fideles Sujets. &c. ſalut. Sur ce que Nous avons apris que nonobſtant les defenſes ci devant faites de mener des Chevres paiſtre dans nos Foreſts, Bois, Taillis, Marécages, & autres lieux ou elles peuvent faire tort en broutant les jeunes arbres, beaucoup de nos Sujets cependant continuent d'y en envoyer. Nous avons jugé a propos de renouveller les dites defenſes, & de declarer comme Nous faiſons par ces preſentes, que tous ceux qui a l'avenir y contreviendront ſoient comdamnés a une amende arbitraire. C'eſt pourquoi Nous commendons a tous nos Officiers, & autres qu'il appartiéndra, lors qu'ils trouveront des Chevres dans nos Bois de les amener au plus prochain de nos Baillages, & de nous en donner avis, pour recompenſe dequoi Nous voulons qu'ils ayent la quatrieme partie de l'amende. &c. Donné a Cologne ſur la Sprée le 17. Juin 1690.

ſigné

Friderich

(L. S.)

Et au bas
Eberhard Danckelmann.

No. XXIV. Edit que tous les François Refugies, avant ou apres l'Edit de Potsdam de 1685. ſans diſtinction doivent etre juſticiables des juges françois, a la reſerve de ceux qui ſont ſous la jurisdiction militaire ou Eccleſiaſtique; Et qu'il ſera donné deux Conſeillers au Juge ſuperieur & deux Aſſeſſeurs au juge ordinaire de Berlin. Du 19. Juin 1690.

Son Alteſſe Electorale ayant eſté exactement informe des deſordres & des inconveniens qui arrivent dans les inſtructions et les jugemens des proces qui ſurviennent entre ceux qui compoſent les colonies françoiſes eſtablies dans ſes etats, en ce qu'une partie des françois cherchent toute Sorte de pretextes pour ſoutraiter leurs proces a la Connoiſſance et au jugement des juges que Son Alteſſe Electorale leur a donné pour leur bien et pour leur Commodité, les uns en portant les dits proces pardevant des Commiſſaires Allemans, par ou ils affoibliſſent et rendent comme inutile la jurisdiction des dits juges, et d'autres en demandant des Commiſſaires pour juger des demelez qui devroient raiſonnablement etre decidés par les dits Juges, et ainſi leur en oſtant la connoiſſance Son Alteſſe Electorale voulant arreſter tous ces déſordres, et prevenir la Confuſion qui ſen ſuivroient et voulant que la juſtice s'exerce egalement et d'une meme maniere dans toutes les Colonies Françoiſes de ſes Etats, ordonne par ces preſentes que tous les differens qui

1690. qui surviendront a l'avenir entre les dits François de quelque qualité et condition qu'ils soient et lorsqu'un François sera defendeur excepté ceux qui sont soumis a la jurisdiction Militaire ou Ecclesiastique seront portés par devant les juges des lieux ou les parties resideront pour y etre instruits et jugés sans que les parties puissent alleguer aucune exemtion, sous le pretexte qu'ils soient establis dans les etats de Son Altesse Electorale avant l'edit qu'Elle a rendu en faveur des Refugiés ou mois d'Octobre 1685. ou qu'ils sont receu dans quelque corps de Mestiers ou autres Societé ou qu'ils sont logez dans les lieux de Franchises de cette Ville de la Residence de Son Altesse Electorale les quels lieux sont soumis a la jurisdiction de Son Hausvogt ou Prevot de l'hostel, et a cette fin toutes les Ordonnances qui pourroient avoir esté rendues ce devant au contraire sont cassées et annullées par ces presentes, en sorte que l'avenir tous les proces qui surviendront dans les Colonies ou il y a des Juges François etablis ne pourront plus etre jugés par les Commissaires Allemans mais seulement par les dits Juges. Et a l'égard des causes d'appel lorsque quelqu'un se trouvera lésé par la Sentence de juge ordinaire, il luy sera permis d'en appeller mais seulement par devant le juge Superieur de la Nation, au Jugement du quel il sera obligé de se soumettre, Son Altesse Electorale ne voulant pas qu'il soit permis d'en appeller plus loin: avec cette exception cependant quil ne pourra estre appellé du Juge inferieur au Superieur que dans les causes dont l'interest sera de plus de six Risdales en argent ou en valeur. Et á fin que la dite Jurisdiction Françoise soit mise et soit maintenue dans une authorité capable dy faire soumettre, tous les dits François, Son Altesse Electorale ordonne qu'il sera donné deux Conseillers au dit Juge Superieur et deux Assesseurs au Juge Inferieur pour exercer la justice et juger avec eux lesquelles personnes seront prises d'entre celles qui sont deja sur l'estat, et qui ont pension de Son Altesse Electorale pour veu quelles soient capables d'excercer ces Charges. A cet effet Son Altesse Electorale ayant examiné le present reglement en Son Conseil privé avant Son départ, et voulant quil soit executé exactement et de point, en point Elle commende par ces presentes aus Commissaires etablis de sa part sur les affaires Françoises comme aussy à ses juges François Superieur et Inferieur en cette Ville de sa residence et a tous les autres juges establis sur les Colonies Françoises de ses Etats, d'excercer la justice selon qu'il leur est ordonné par ces presentes et de se conformer exactement à sa volonté. A la quelle fin aussi Son Altesse Electorale ordonne a toutes les Regences de ses etats et a tous ses Bailliffs, Commendans et autres Officiers de s'y conformer de mesme sans permettre qu'il y soit contrevenu en quelque façon que ce soit. Donne à Cologne sur la Sprée, le dix neuf Juin, Mille Sixcent quatre vingt dix: 1690.

signé

J. G. F. z. Anhalt.

(L. S.)

No. XXV. Ordonnance, de S. S. E. touchant les Ouvriers & Aprentifs des Manufactures. Du 19. Juillet 1690.

SA Serenité Electorale ayant esté informée que nonobstant l'Ordonnance qu'Elle a rendue le 8. May dernier, sur la tres humble suplication des Manufacturiers François establis dans ses Estats, a ce qu'il plaise a Sa Serenité Electorale pour prevenir la ruine de leurs Manufactures, d'empecher que leurs Aprentifs ne les quittent avant la fin du tems pour lequel ils se sont engagés avec eux; & que Sa Serenité Electorale ait defendu par la dite Ordonnance a tous les Manufacturiers de recevoir aucun Aprentif pour travailler chés eux, a moins qu'il ne produise un congé en bonne forme du Manufacturier avec lequel il aura esté auparavant engagé, & sous lequel il aura fait son aprentissage; les dits Aprentifs cependant ne se contiennent pas dans leur devoir, mais sortent secretement de chez leurs Maistres, & vont travailler chez d'autres Manufacturiers, ou prennent parti dans les armes, ou se mettent en service ailleurs, en quoi les dits Manufacturiers souffrent un grand prejudice. Sa Serenité Electorale voulant absolument arrester ce desordre qui tend a la ruine entiere des dites Manufactures, lesquelles Elle a establi a tres grands frais dans ses Estats, defend expressement par ces presentes, & en vertu de la sus dite Ordonnance, a tous les Aprentifs François, & autres qui se sont engagés avec des Manufacturiers de quelque fabrique que ce soit, de sortir de chez leurs Maistres avant la fin du tems pour lequel ils se sont engagés, sans avoir un congé d'eux par escrit & en bonne forme; sur peine de perdre tout le tems qu ils auront desja passé chez les dits Manufacturiers jusqu'au jour qu'ils en feront sortis, & de recommencer de nouveau tout le tems porté par leur traité ou contract. Et en cas que quelqu'un soit assez temeraire pour en sortir une seconde fois; lors qu'il pourra estre arresté, il sera mis a la brouette pendant un an pour travailler dans une Forteresse, & au bout de la dite année il sera ramené chez son Maistre pour y faire son tems d'aprentissage. De plus Sa Serenité Electorale commande a tous les Maistres compagnons qui se sont engagés par contracts ou autrement avec les dits Manufacturiers pour un tems convenu, de rester chez eux tout le tems quils ont promis, sur peine d'y estre contraints par emprisonnement. Afin aussi que les dits Manufacturiers ne se fassent pas

1690. tort les uns aux autres, Sa Serenité Electorale leur defend de prendre des Ouvriers engagés ailleurs, sans le consentement de ceux chez qui les dits Ouvriers travaillent, ou sans un congé par écrit. Et pour empecher tout ce qui pourroit estre cause que les dites Manufactures ne reussent pas faute d'Ouvriers; Sa Serenité Electorale defend par ces presentes a tous ses Officiers militaires, & a tous ceux qui levent des soldats de prendre, ni de faire prendre aucun Ouvrier, ni Aprantif servans a quelque Manufacture que ce soit, a moins qu'ils n'ayent un congé par ecrit de leurs Maistres. Et afin que les dits Maistres compagnons, Ouvriers, & Aprentifs ne sojent pas incités a sortir de chez leurs Maistres, Sa Serenité Electorale commande aus dits Manufacturiers de les traiter honestement, & équitablement, & de leur tenir fidelement ce qu'ils leur ont promis. Au surplus Sa Serenité Electorale voulant que la presente Ordonnance, aussi bien que celle rendue le 8. May dernier ci dessus mentionnée, soient executeés exactement dans tous ses Estats, commande par ces presentes a ses Juges superieur, & inferieur en cette ville, & a tous ses autres Juges establis sur les Colonies françoises de ses Estats, d'y tenir la main, & a la requisition des dits Manufacturiers de faire un estat des Ouvriers & Aprentifs qui se sont engagés envers eux par contract ou autrement, & de prendre garde s'ils satisfont aux conditions de leurs engagemens, afin d'en donner avis tous les mois a la Cour, pour attendre ensuite les ordres de Sa Sérenité Electorale. Et afin que personne n'en pretende cause d'ignorance, Sa Serenité Electorale a commandé que la presente Ordonnance soit imprimée en allemand & en françois, & qu'elle soit affichée dans tous les lieux necessaires, & particulierement dans toutes les Manufactures pour que chacun en ait connoissance. Donné a Cologne sur la Spreé le 19. Juillet 1690. 1690.

Signé

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XXVI. Edit de Sa Serenité Electorale, touchant le trafic de l'or, & de l'argent monnoyé, & non monnoyé.

Du 28. Juillet 1690.

FRIDERIC troisiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du saint Empire; Duc de Prusse, de Magdebourg, &c. &c. &c. A tous nos fideles Sujets, Comtes, Barons, Corps de la Noblesse &c. Salut. Nostre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuse memoire ayant jugé absolument necessaire pour le bien commun de nos Sujets, d'empecher le trafic secret de l'or & de l'argent monnoyé qui se transportent hors de nos Estats, en la place desquels on y fait entrer toute sorte de monnoyes estrangeres, & de peu de valeur. Nous estimons estre de grande consequence pour le bien de nos dits Estats de renouveller son Edit rendu a Potstam le 18. Mars 1685. en la maniere qui suit.

FRIDERIC GUILLAUME &c. &c. &c. Sur la tres humble remonstrance qui Nous a esté faite, que nos Maistres de Monnoyes ont beaucoup de peine a trouver de l'or, & de l'argent dans nos Estats, pour le battre a nostre coin & par nos Ordres; parce que nonobstant les defenses que Nous avons ci devant faites par nostre Edit du 12. Juillet 1683. plusieurs Marchands & particulierement les Juifs, ne discontinuent pas, non seulement d'acheter tout l'or & l'argent, soit en lingots, en vieux galons, ou autres especes qu'ils peuvent trouver, pour le transporter hors de nos Estats; mais aussi qu'ils tirent tout l'argent monnoyé a nostre coin, & le font passer en d'autres Estats, ou il est monnoye d'une valeur beaucoup moindre; d'ou ensuite ils le font rentrer dans nosd. Estats pour l'y débiter. A ces causes voulans absolument arrester cet abus, Nous defendons tres expressement a tous Marchands, & a quelque personne que ce soit, mais particulierement aux Juifs, de changer aucune piece de monnoye battue a nostre coin pour en faire trafic, ni d'acheter aucun or, ni argent non monnoyé, sur peine de confiscation, & de punition corporelle tant contre l'acheteur, ou changeur, que contre le vendeur selon les cas; de laquelle confiscation celui qui en donnera avis aura le quart pour sa recompense. Et au surplus Nous commandons a tous nos Sujets qui auront des dites pieces de monnoyes estrangeres, ou de l'argent non monnoyé, soit vaisselle, ou morceaux de vaisselle, fondu, ou non fondu, galons ou d'autres sortes, de les porter en nostre Monnoye, ou le tout leur sera payé selon sa valeur; & defendons absolument qu'il en soit vendu a qui que ce soit ailleurs dans nos Estats, excepté ce que les Orfeures en travailleront. Et a l'esgard de nos Sujets esloignés des lieux ou l'on bat monnoye, & de ceux ou il y a des Orfeures, ils seront obligés de porter dans lesd. lieux ce qu'ils en auront a vendre, ou de le mettre en mains de leurs Superieurs, lesquels leur en donneront un recipissé, & prendront soin de l'envoyer en nostre Monnoye, & de les en faire payer.

Et afin que nostre present Edit soit observé exactement, Nous voulons qu'il soit affiché par tout ou il sera necessaire; & commandons a tous nos Receveurs & Commis de l'Accise d'avoir soigneusement égard qu'il ne soit transporté de nos Estats aucun or ni argent monnoyé,

1690. noyé, ni qu'il soit amené aucune piece defendue, sur peine d'estre démis de leurs charges. Donné a Potsdam le 18. Mars 1685.

signé

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

C'est pourquoi Nous declarons par ces presentes que Nous renouvellons le dit Edit, & voulons qu'il soit executé de point en point dans tous nos Estats; Et a cette fin Nous commandons a tous nos Officiers qu'il appartiéndra, sur les peines qui y sont portées, d'y avoir soigneusement égard. Donné en nostre Camp a Genappe le $\frac{28}{7}$. Juillet / Aoust 1690. 1690.

signé.

Friderich.

(L. S.)

Et au bas

Eberhard Danckelmann.

No. XXVII. Edit de Sa Serenité Electorale touchant la vente, & le transport des laines qui croissent dans ses Estats.

Du $\frac{3}{13}$ Septembre 1690.

FRIDERIC par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire: Duc de Prusse, &c. &c. &c. A tous ceux qui ces presentes verront. Salut. Quoi que les Electeurs nos Predecesseurs de glorieuse memoire, ayent employé tous leurs soins pour empecher le dommage que les Ouvriers en laine nos Sujets souffrent de ce que les laines qui croissent dans nos Estats s'y vendent secretement a des Marchands estrangers, ou autres pour les transporter ailleurs; & que ce commerce ait esté tres expressement defendu par un Edit publié pour ce sujet le lundi apres la Trinité 1611. & depuis encore par plusieurs autres Edits rendus par feu nostre tres honoré Seigneur & Pere pour le mesme sujet aux mois de May 1641. May 1660. May 1678. & Mars 1687. & que Nous ayons expressement commandé par nostre Ordonnance du 7. May 1689. a tous nos Officiers de les executer exactement. Cependant Nous avons apris avec un singulier deplaisir par les plaintes qui Nous ont esté faites de presque toutes les Villes de nostre Marche Electorale de Brandebourg, & de nostre Duché de Magdebourg, que nos dits Edits & Ordonnances n'y sont observé en aucune maniere, & que plusieurs Marchands, & mesmes nos Baillifs, les Gentilshommes, & Admodiateurs sujets nos mettent en usage contre nostre volonté, toute sorte de voyes indirectes & defendues, pour vendre & faire transporter hors de nos Estats les laines appartenantes aux Ministres, Paysans, Bergers, & autres habitans des Villes, & Villages; lesquelles laines selon qu'il est porté par les dits Edits ne peuvent en estre transportées sans nostre permission expresse, & doivent estre employées dans nos dits Estats. C'est pourquoi voulans absolument arrester ces desordres qui tendent a la ruine entiere des Ouvriers en laine nos sujets; Nous avons par ces presentes confirmé & renouvellé les dits Edits, & particulierement celui rendu par nostre dit Seigneur & Pere de glorieuse memoire le 30. Mars 1687. Et pour empecher d'autant mieux les abus qui pourroient s'y commettre, Nous y avons ajouté les articles suivans, lesquels Nous voulons & commandons expressément estre executés & suivis en toutes choses.

1. Les laines apartenantes a nos Sujets, aux Ministres des Villes & Villages, aux Officiers de nos Bois, & autres non privilegiés, aux Bourgeois des Villes & Bourgs, aux Maires des Villages, aux Paisans, Ouvriers, Bergers, & generalement a tous nos sujets, tant des nos Terres Electorales, que de nostre Duché de Crossen, & de nos Cercles de Sternberg, Schwiebus, Jerichow, & Juterbock en ce qui depend de nostre Duché de Magdebourg, ne pourront estre transporteés hors de nos Estats, ni vendues a qui que ce soit dans les Villages, ni dans les maisons; mais seront porteés aux Marchés & Foires dans les lieux qui sont ordonnés a cet effet dans chaque Province, pour y estre vendues aux Ouvriers en laine dans le tems & de la maniere qu'il sera prescrit dans les articles suivans. Defendons tres expressement de vendre les dites laines dans les Foires & Marchés a aucun Marchand non privilegié, ni aux Juifs, sur peine de confiscation; Et voulons au surplus que tous ceux qui en auront a vendre, produisent a nos Commis de l'Accise un billet du Poids, pour faire voir ce qu'ils en auront aporté; & qu'ils donnent par ecrit a nos dits Commis leurs noms, & le noms de ceux a qui ils les auront vendues, & en prennent un certificat d'eux, pour le pouvoir representer a nos Commissaires, & autres nos Officiers quand ils en seront requis.

2. Les dites laines portées aux marchés ou foires ne pourront estre vendues jusqu'apres midi sonné qu'aux Ouvriers en laine nos sujets demeurans dans les lieux des dits marchés & foires, & a ceux qui y viendront de nos autres Villes, ausquels nos Commis de l'Accise donneront les billets necessaires pour cela. Et apres la dite heure il sera permis seulement aux Marchands par Nous privilegies d'en acheter, pour ensuite la revendre ausdits Ouvriérs; lesquels Marchands seront obligés de faire legitimer leurs privileges en nostre Chambre des Comptes, & non ailleurs; Et ne pourront les dits privileges estre confirmés que sur un certificat des anciens Maistres Ouvriers qui porte que leur Corps n'a

1690. pas besoin des dites laines, ou ne le peut pas payer. A condition aussi que les dits Marchands donneront les assurances necessaires qu'ils ne feront transporter aucune partie des dites laines hors de nos Estats sans nostre permission, ni en mener du costé de Magdebourg, ni de Hall, excepté ce qu'ils en auront vendu aux Ouvriers de ces lieux la. Et lors qu'ils auront eu la permission d'en faire sortir de nos Estats, ils demeureront obligés en cas que les dits Ouvriers en ayent besoin de leur en faire trouver autant, & pour le mesme prix que ce qu'ils en auront fait sortir. Nous voulons aussi pour éviter les abus qui pourroient s'y commettre, non seulement que nos Receveurs de l'Accise donnent un certificat a ceux qui vendent les dites laines comme il a esté dit, pour sçavoir a qui ils les auront vendues; mais aussi qu'ils tiennent un registre particulier tant des laines des Ministres, Bourgeois, & Paysans que les dits Marchands auront achetées; que de celles de nos Baillifs, & de Gentilshommes; afin que lors que les dits Marchands demanderont des passeports pour en faire sortir de nos Estats de celles des dits Baillifs & Gentilshommes, nos dits Commis puissent voir s'il ne s'y glisse pas d'abus.

3. Nos Baillifs, les Gentilshommes nos sujets, & autres qui ont la liberté de vendre, & de transporter leurs laines ou il leur plaist, en jouiront encore, a condition qu'ils n'en feront passer en mesme tems aucune partie de celles des sus dits Ministres, Bourgeois, Paysans, Bergers ni autres, sous quelque pretexte que ce puisse estre, sur peine de perdre leurs privileges, & outre cela d'estre punis arbitrairement selon le cas.

4. Le Marchands estrangers pourront continuer aux Foires de Francfort sur l'Oder, de Lansberg sur la Warte, & dans les autres lieux que Nous pourrons ci apres privilegier, a acheter les laines de nos Baillifs, des Gentilshommes & autres privilegiés, en payant l'accise ordinaire. Mais Nous leur defendons expressement d'aller de lieu en lieu dans nos Estats acheter les dits laines avant la tonte, & beaucoup plus encore d'acheter les laines apartenantes aux Ministres, Bourgeois, Paysans, & autres; auquel cas Nous commandons a nos Magistrats, & a nos Commis de l'Accise dans chaque lieu, de les arrester & d'en donner avis en nostre Chambre des Comptes, ou il sera procedé contr'eux selon l'exigence des cas.

5. Nous defendons tres expressement de mesme aux Marchands privilegiés nos Sujets, d'aller dans les Bourgs, & Villages acheter les laines des dits Ministres, Bourgeois, Paysans & autres, sur peine de perdre leurs privileges; Et en cas que les dits Ministres, & autres leur veuillent livrer les dites laines, sans les porter aux marchés ou foires, Nous voulons qu'elles soient confisquées & vendues aus dits Ouvriers.

6. Les Ouvriers en laine n'en acheteront qu'autant qu'ils en pourront travailler, & lors qu'ils en auront de plus, ils rendront le reste aux Ouvriers de leur Corps. 1690.

7. Lors que les Juifs seront surpris avoir acheté des dites laines, & les avoir fait sortir de nos Estats, ils seront condamnés envers nostre Fisc a payer le prix des dites laines, & de plus encore a une amende double du dit prix.

8. Lors que les Marchands privilegiés auront acheté des laines des dits Ministres, & autres pour les revendre aux Ouvriers, il ne leur sera pas permis d'en trier la meilleure, mais ils seront obligés de les revendre aus dits Ouvriers comme ils les auront achetées, moyennant un profit honeste.

9. Nous defendons de mesme aus dits Marchands privilegiés de mesler les grosses laines des autres Provinces, avec les fines de nostre Marche Electorale, pour ensuite les revendre aux Ouvriers; & Nous voulons qu'ils les declarent a nos Commis de l'Accise, qui en tiendront registre comme des autres.

10. Lors qu'un Marchand aura fait des avances a un Ouvrier, a condition qu'il lui livrera des marchandises dont ils seront convenus, & que le dit Ouvrier employera mal les dites avances, & ne satisfera pas aux conditions faites; Nous voulons qu'il soit puni rigoureusement. Et a cette fin Nous renouvellons l'Article 19. du dit Edit rendu au mois de Mars 1687. & l'augmentons comme il s'ensuit. 1. Lors qu'un Marchand fera des avances a un Ouvrier a condition que le dit Ouvrier lui fournira de l'ouvrage, le Marchand donnera connoissance des conditions de son traité a nos Commissaires de l'Accise, & aux Magistrats des lieux, lesquels auront soin que l'Ouvrier y satisfasse. 2. En cas que le dit Ouvrier n'y satisfasse pas, les Magistrats procederont contre lui par toute sorte de voyes pour faire restituer les avances au dit Marchand; contre lesquelles procedures les exceptions de Droit pour les conventions matrimoniales de la femme du dit Ouvrier ne pourront avoir lieu, pourveu qu'elle ait eu connoissance du dit traité auparavant qu'il soit fait. Et en cas que le dit Marchand fasse des plaintes du deni de Justice, ou de la connivence des dits Magistrats, Nous voulons que les dits Magistrats soient tenus en leur pur & privé nom, de lui payer le dommage qu'il souffrira. 3. Quand le dit Ouvrier n'aura pas le moyen de restituer les dites avances, Nous voulons que le Magistrat le mette en arrest, & en donne avis en nostre Chambre des Comptes, ou en nostre Commissariat. Et ensuite s'il se trouve qu'il ait employé les dites avances a satisfaire les autres creanciers, ou qu'elles ait dissipé par sa mauvaise conduite; Nous voulons qu'il soit gardé en prison au pain & a l'eau, & qu'il y travaille jusqu'a ce qu'il ait regagné pour satisfaire aux conditions de son traité; & outre cela Nous nous reservons pour l'exemple de le priver

de

1690. de son droit de maitrise. 4. Lors qu'un Marchand voudra acheter du drap, ou quelqu'autre estoffe d'un Ouvrier, il s'informera premierement du Receveur de l'Accise, si le dit Ouvrier n'a engagé son travail a personne, & ensuite pourra l'acheter de lui; a faute dequoi, si ce qu'il aura acheté est desja engagé a un autre, il lui sera repris par les Valets de ville, ou par les Visiteurs, & il en perdra le prix. 5. Le mesme ordre sera observé pour tous les Ouvriers en laine. 6. Les Marchands estrangers qui auront fait des avances seront aidés au recouvrement qu'il en faudra faire, comme il a esté dit ci dessus. 7. Les Marchands estrangers, & nos Sujets des autres Provinces qui acheteront des draps, ou d'autres estoffes des Corps de metiers nos Sujets de nostre Marche Electorale, ou d'autres Villes, n'en payeront aucune Accise.

11. Au surplus le dit Edit rendu par nostre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuse memoire le 30. Mars 1687, sera executé de point en point en ce qui concerne la vente des dites laines, l'entree des marchandises estrangeres dans nos Estats, & le Reglement qui y est joint pour la visite qui se doit faire des ouvrages.

12. Les privileges des Marchands qui ont le droit de trafiquer de laines, seront representés a nos Chambres des Comptes en cette Ville, & a Custrin pour y estre examinés, & nos dites Chambres verront aussi s'il est necessaire d'establir des nouveaux Marchés de laines en quelques lieux pour le bien du commerce, & nous en feront leur raport.

13. Et afin que nostre present Edit soit executé exactement, & que toutes les laines apartenantes aux Ministres, Maires, Paysans, Bergers, & autres non privilegiés, ne puissent estre vendues qu'aux Ouvriers en laine nos sujets; Nous voulons & commandons tres expressement que l'ordre suivant soit observé sans y contrevenir en quelque maniere que ce soit.

1. Nos Commis a cheval porteront dans chacun de nos Villages deux exemplaris de nostre present Edit, pour donner un au Ministre, & l'autre au *Schultz*, avec ordre d'en faire sçavoir le contenu a tous les habitans de chaque lieu, pour s'y conformer exactement, & particulierement aux premier, second, & sixieme articles, sur peine de confiscation des dites laines, & d'estre punis arbitrairement.

2. Nos dits Commis a cheval iront dans tous les Villages de leur dependance six semaines apres la tonte des brebis & prendront de tous les susdits Ministres, Paysans, & autres les billets de l'Accise des laines vendues, & feront un memoire de celles qui ne le feront pas encore, ou qui auront esté transportées hors de nos Estats, & raporteront le tout a nostre Commissaire des Manufactures. 1690.

3. Nostre dit Commissaire se rendra tous les six mois dans chaque Cercle, & verra si nos Commis a cheval s'acquittent bien de leur devoir; recevra d'eux toutes les specifications & memoires qu'ils auront faits; & prendra garde s'il ne se commet pas de contraventions a nos Edits pour nous en faire son raport.

4. Les Ouvriers en laines nos sujets pourront aller dans nos Villages avec nos dits Commis a cheval faire la perquisition des dits billets de l'Accise, & sçavoir a qui les laines auront esté vendues; & en cas que nos dits Commis se rendent suspects, ils en donneront avis a nostre dit Commissaire.

5. Moyennant que nos dits Commis s'acquittent bien de leur devoir, les Corps de metiers seront obligés de leur faire quelque gratification; Et de plus ils auront la quatrieme partie des amendes ausquelles les Marchands ou autres seront condamnes pour cause de contravention a nos Edits; mais du reste Nous leur defendons de prendre aucune chose des Paysans ni d'autres personnes.

Et apres avoir examiné le tout, & l'avoir jugé de tres grande consequence pour le bien de nos Estats, Nous commandons expressement par ces presentes a nos Capitaines, & Baillifs, aux Corps de nostre Noblesse, a nos Commissaires, Commandans, & Magistrats de le faire observer exactement chacun dans son detroit; Commandons a tous nos autres Sujets en general de s'y conformer a tous égards, sur peine de desobeissance, & d'estre condamnés a l'amende de 125. Risdales porteé par les sus dits Edits, & selon les cas d'estre punis exemplairement; & enjoignons particulierement a tous nos Directeurs, Receveurs, & Commis de l'Accise dans chaque lieu, d'y tenir soigneusement la main, & d'arrester tous ceux qu'ils decouriront contrevenir a nos dits Edits, aussi bien que leurs chevaux, chariots, & marchandises, & ensuite d'en donner avis en nostre Chambre des Comptes sur peine d'estre demis de leurs charges, & d'estre punis encore plus severement. Donné a Hieseringen en Brabant le $\frac{1}{11}$ Septembre 1690.

Signé.

Friderich.

(L.S.)

Et au bas
Eberhard Danckelmann.

1691. # No. XXVIII. Ordonnance de Sa Serenité Electorale qui enjoint a tous ses Sujets des Villes & de la Campagne de planter des arbres fruitiers, & des chesnes prés de leurs maisons, ou dans les lieux qui leur seront marqués. Du 19. Mars 1691. 1691.

FRIDERIC troisiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, &c. &c. &c. A tous ceux qui ces presentes verront, Salut. Quoi que Nous ayons eu lieu d'esperer que nostre Edit du 5. Mars 1686. par lequel Nous avons commandé de planter une certaine quantité d'arbres fruitiers par tout a la Campagne dans les lieux le plus commodes pour cela seroit observé exactement, puisque nostre intention ne va qu'a procurer par ce moyen a nos Sujets un profit évident qu'ils en doivent attendre. Nous avons cependant apris avec déplaisir, qu'au lieu de s'y soumettre on l'a negligé en plusieurs lieux, & que presque par tout cela n'a esté fait qu'avec beaucoup de negligence. C'est pourquoi voulans absolument que le dit Edit soit exactement observé, Nous l'avons renouvellé & augmenté par ces presentes, & commandons a tous nos Prélats, Comtes, Barons, Corps de Noblesse, & a tous nos Officiers & fideles Sujets, au deça & au dela de l'Oder & de l'Elbe, de l'executer, & de le faire observer de la maniere suivante.

1. Les Bourgeois & Habitans des petites Villes, des Bourgs, & sur tout des Villages, feront enclorre le lieu le plus propre derriere leurs maisons pour y planter des arbres fruitiers, separeront ce lieu fermé en deux parties, & planteront d'un costé des arbres fruitiers de toute sorte, & de l'autre ils y semeront des glans, ou y planteront des jeunes chesnes pour y en faire croistre d'une force capable d'estre arrachés & replantés ailleurs; Et afin que le tout soit exactement executé, & que les places soient bien choisies & cultiveés pour cet effet, les Superieurs de chaque lieu auront soin de les marquer, & de voir comme elles seront cultiveés, & en cas de negligence d'y contraindre ceux qu'il sera necessaire.

2. Et afin que tous nos Sujets en general executent fidelement ce que Nous leur commandons, & que ceux qui Nous sont soumis immediatement en donnent l'exemple a ceux qui dependent de nostre Noblesse; Nous commandons par ces presentes a tous nos Baillifs, & autres Officiers qu'il apartiendra, aussi tost aprés la publication de nostre presente Ordonnance de la faire executer dans les Villages dependans de nos Baillages, & de contraindre nos Sujets habitans des dits lieux de planter aupres de leurs maisons les arbres ci dessus, & de la maniere prescrite.

3. Tous les Ministres de nos Baillages & Domaines seront obligés sur peine d'en repondre pardevant Nous, de ne benir aucun mariage a compter de ce jour, a moins que le Marié, soit garçon ou veuf, ne produise un certificat de ses Superieurs comme il aura planté en un lieu commode six arbres fruitiers, & six chesnes au moins. Mais s'il arrive que le mariage se celebre en Hyver, ou en Esté lors qu'il n'est pas possible de planter aucun arbre, & qu'il paroisse par de bonnes raisons que le Marié n'a pû en planter auparavant, il restera obligé de le faire indispensablement au Printems ou a l'Automne suivans; Et en attendant il laissera un gage valable entre les mains du Baillif dont il dependra, pour assurance de l'effet de son obligation; lequel gage ne lui sera rendu qu'apres qu'il aura fait voir qu'il s'en sera acquitté. Cependant pour éviter les abus aucun mariage ne sera beni avant que les dits arbres soient plantés, excepté dans les cas particuliers ou il ne sera pas possible de faire autrement. Et en attendant le Marié sera obligé d'enclorre par avance la place ou il voudra planter les dits arbres, & de la cultiver pour cet effet; ou autrement d'aller dans nos Bois émonder & nettoyer les jeunes chesnes que le nombre de branches, ou l'autre bois voisin estoffent & empeschent de croistre.

4. En cas que les Paisans ou *Cossätes* n'ayent pas de places propres aupres de leurs maisons pour y planter lesdits arbres, nos Baillifs qui ont inspection sur eux, leur donneront hors des Villages dans les lieux destinés a faire paistre les bestiaux, & non pas dans les terres labourables, un lieu pour y faire un Jardin a arbres fruitiers; Et en ce cas comme il a des forests aupres de presque tous nos Baillages, les chesnes y seront plantés, des quels nos Baillifs tiendront Registre, & Nous en donneront tous les ans une specification jointe a leurs comptes, de mesme que de tous ceux qui se seront mariés pendant l'anneé, & qui auront planté des arbres.

5. S'il arrive que nos Baillifs ou les Ministres negligent d'observer nostre presente Ordonnance, Nous voulons qu'ils ayent a en repondre pardevant Nous, & a porter la peine deuë a leur désobeissance.

6. Nos Officiers des Bois delivreront a tous ceux qui sont obligés de planter des arbres les jeunes chesnes dons ils auront besoin, pourveu qu'il y en ait suffisamment dans nos Forests, & ils leur monstreront de concert avec nos Baillifs, ou, & comment ils les doivent planter, & les entretenir, tant pour les garder d'estre broutés par les bestes sauvages, en les entourant de hayes ou le pieux, que pour les faire croistre en les nettoyant & arrosant lors q'uil est necessaire. C'est pourquoi tous les Payſans & autres nos Sujets qui doivent planter les dits arbres, seront obligés de faire a cet égard tout ce qui leur sera ordonné par nos Baillifs, & par nos Officiers des Bois. Mais au cas qu'il n'y ait pas de jeunes chesnes

1691. nes dans nos Foreſts, ni dans le voiſinage, nos Baillifs deſtineront des places aupres des Villages, les quelles ils obligeront ceux qui leur ſont ſoumis de cultiver, d'y ſemer des glans, & d'en continuer la culture jusqu'a ce que les jeunes arbres qui en proviendront ſoient en eſtat d'eſtre transplantés & mis par tout ou l'on voudra. Et s'il y a moyen de planter auſſi d'autres arbres comme des Ormes, Rüſtern, des Tilles Linden, des Saules Weyden, des Peupliers noirs Eſpen, & d'autres arbres pareils, Nous voulons que toutes les places vuides en ſoient remplies, afin que de cette maniere les Maiſons des Villages ſoient moins incommodées du vent, & moins ſujettes a eſtre brulees en cas d'incendies.

7. Ceux qui ne pourront avoir des jeunes arbres fruitiers, ni des ſauvageons pour planter, ſeront obligés de ſemer des pepins de toute ſorte de bonnes poires & pommes pour dans la ſuite avoir des jeunes plantes a grefer. Nous voulons auſſi que nos Baillifs prennent ſoin de faire ſemer de toute ſorte de bons fruits, & particulierement des fruits d'hyver dans les Jardins de nos Baillages, pour avoir par la ſuite quantité de jeunes arbres, & pour en donner a nos Sujets, ausquels ils donneront auſſi toutes les inſtructions neceſſaires pour la culture de ces arbres, afin qu'elle reuſſiſſe ſelon noſtre intention. Et pour plus grande facilité a nos Sujets Nous leur permettons d'aller dans nos Bois, & dans les lieux bas & marescageux y chercher les jeunes arbres qu'ils y pourront trouver, a condition cependant qu'ils n'en pourront vendre a perſonne, mais les garderont pour eux meſmes.

8. Il ſera permis aux Païſans & autres nos Sujets qui auront des jeunes chesnes propres a eſtre transplantées, de les mettre dans les Bois qui leur apartiennent, & de les faire ainſi profiter autant qu'il ſera poſſible.

9. Et comme Nous accordons ſouvent gratis, ou pour la moitie du prix ordinaire, ou faiſons vendre a nos Vaſſaux, & a nos autres Sujets des cheſnes pour leurs baſtimens, Nous voulons qu'a l'avenir ils ſoient obligés pour chaque arbre accordé gratis de planter huit jeunes cheſnes; pour ceux donnés a la moitie du prix, quatre; & pour ceux qu'ils auront acheté, deux cheſnes dans les lieux qui leur ſeront montrés par nos Officiers des Bois.

10. Tous les Gentilshommes nos Vaſſaux & autres qui ont droit de Jurisdiction ſur leus ſujets, ſe conformeront a tout ce que deſſus, & Nous leur commandons par ces preſentes de faire obſerver par leurs Sujets, ce que nos Baillifs feront dans nos Baillages. 1691.

11. Enjoignons de meſme tres expreſſement a tous Magiſtrats des Villes & Bourgs, de tenir la main dans chaque lieu a ce que les Bourgeois obſervent la preſente Ordonnance; Et a cette fin il leur ſera donné par nos Officiers des Bois des jeunes cheſnes gratis, autant qu'il s'en pourra trouver dans nos Foreſts.

12. Ordonnons de meſme a tous les Miniſtres dans chaque lieu, d'exhorter publiquement leurs Auditeurs tous les ans deux fois, au commencement des mois de Mars & d'Octobre, de ſe conformer a noſtre volonté a cet égard, & de prendre ſoin de la culture des dits arbres.

13. Tous nos Officiers des Bois, & de la Chaſſe prendront ſoigneuſement garde chacun dans ſon détroit, a ce que noſtre preſente Ordonnance ſoit exactement obſervée, & Nous donneront inceſſamment avis des contraventions dont ils auront connoiſſance, afin que Nous puiſſions faire punir ceux qui ſeront en faute; Et Nous leur commandons tres expreſſement de donner des jeunes plantes d'arbres fruitiers, & des jeunes cheſnes gratis autant q'il y en aura dans nos Bois & Foreſts, a tous ceux qui en ſouhaiteront pour les planter.

Et afin que tous nos Sujets ſoient pleinement informés de noſtre Volonté a cet égard, Nous voulons que noſtre preſente Ordonnance ſoit leuë publiquement en Chaire apres la predication dans toute noſtre Marche Electorale de Brandebourg, & qu'elle ſoit affichée ou il ſera neceſſaire. Donné a Cologne ſur la Sprée le 19. Mars 1691.

ſigné

Friderich.

(L. S.)

Et au bas
Eberhard Danckelmann.

No. XXIX. Edit de S. S. E. portant defenſes de faire entrer ni d'employer du fer eſtranger dans ſes Eſtats. Du 30. Avril 1691.

FRIDERIC troiſieme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire. &c. &c. &c. A tous nos Prelats, Comtes, Barons &c. &c. & a tous nos fideles Sujets de noſtre Marche Electorale de Brandebourg au deça & au dela de l'Oder & de l'Elbe, dependans immediatement de Nous, ou des Gentilshommes nos Vaſſaux. Salut. Non obſtant que feu noſtre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuſe memoire, ait par divers Edits donnés a ce ſujet tres expreſſement defendu l'entrée dans nos Eſtats de tout le Fer eſtranger une & deux fois fondu, excepté le fer de Suede Oeſemund, pour les raiſons contenues aus dits Edits; & que par noſtre Ordonnance du 28. Decemb. 1688. Nous ayons renouvellé cette defenſe. Nous avons cependant apris avec un Singulier deplaiſir que par la negligence, ou meſme par la connivence de nos Officiers commis a ce ſujet, & particulierement de nos Commis a cheval

1691. qui ont égard sur les Peages, jointes aux divers moyens dont se servent les Facteurs des Forges estrangeres, & les Marchands de fer, il entre dans nostre Marche Electorale de Brandebourg, & dans nostre Duché de Crossen, & de Schwiebous, une quantité considerable de ce fer estranger; ce qui cause un tres grand prejudice aux Forges & Marteaux que Nous avons fait construire pour battre & façonner le fer pour la commodité de nos Estats, aussi bien qu'aux Forges & Marteaux que Nous avons achetés dans la Province de Hartz. C'est pourquoi voulans absolument arrester ce desordre, Nous avons jugé a propos de renouveller par ces presentes les dits Edits, & particulierement les Ordonnances rendues pour la vieille Marche au sujet du fer de Voigtsfeld deux fois fondu, & de defendre tres expressement dans nos dits Estats l'entrée de generalement tout le fer estranger une ou deux fois fondu, excepté le seul fer de Suede Oesemund. A ces causes Nous commandons a tous nos Officiers, & particulierement a nos Commissaires & Directeurs de l'Accise, aux Magistrats, & Juges des Villes, & des Villages, comme aussi a nos Directeurs des Peages, Officiers de l'Accise, & a nos Commis a cheval dans nostre Marche Electorale de Brandebourg au deça & au dela de l'Oder & de l'Elbe, & en nostre Duché de Crossen & de Schwiebous, d'y avoir soigneusement égard chacun dans son détroit, & de ne laisser entrer dans nos Estats nul fer estranger une ou deux fois fondu, excepté le seul fer de Suede Oesemund. Defendons plus particulierement encore a nos Commis de donner des billets d'accise a ceux qui voudront y en faire entrer, quand mesme ils en payeroient l'impost ordonné le 8. Aoust 1688. & leur commandons de faire sçavoir tant aux Marchands qui en trafiquent, & aux Voituriers ou Batteliers qui le conduisent que Nous leur defendons sur peine de confiscation de la Marchandise d'en faire entrer a l'avenir dans nos dits Estats; qu'aux Mareschaux, Serruriers, Cloutiers, & autres Ouvriers en fer nos sujets, que Nous leur defendons de l'employer sur la dite peine de confiscation, & d'amende arbitraire. Et afin que personnes n'en pretende cause d'ignorance, Nous voulons que nostre present Edit soit affiché par tout ou il sera besoin. Donné a Cologne sur la Sprée sous la signature de nostre propre main, & sous le seel de nos Armes le 30. Avril 1691. 1691.

Signé

Friderich.

(L. S.)

Et au bas

Ebérhard von Danckelmann.

No. XXX. Edit de S.S. E. portant defenses de faire entrer, ni d'employer dans ses Estats aucune sorte de fer estranger battu en plaques. Du 30. Avril 1691.

FRIDERIC troisiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du saint Empire &c. &c. &c. A tous nos Prelats, Comtes &c. &c. & a tous nos fideles Sujets dependans immediatement de Nous, ou des Gentilshommes nos Vassaux au deca, & au dela de l'Oder, & de l'Elbe Salut. Quoi que par un Edit du 4. Nov. 1687. tout le fer estranger blanc, & noir battu en plaques, & toute la marchandise qui s'en fait, ayent esté tres expressement defendus; Nous avons cependant apris que par la negligence de nos Officiers establis pour y avoir égard, & particulierement de nos Commis a cheval; & peut-estre mesmes par leur connivence aux intrigues secretes des Marchands estrangers, il en entre toujours dans nostre Marche Electorale de Brandebourg; ce qui cause un prejudice tres considerable aux Marteaux que Nous avons fait construire pour le battre dans nos Estats, & empéche le debit du fer blanc & noir que Nous y avons fait battre & façonner. A ces causes voulans pourvoir a la conservation des dits Marteaux que Nous avons fait establir a tres grands frais pour la commodité & le bien public de nos Estats; Nous avons jugé a propos de renouveller le dit Edit donné le 4. Nov. 1687. & de defendre comme Nous defendons expressement par ces presentes, tout le fer estranger noir, & blanc, battu en plaques, & generalement toutes les marchandises de fer battu, comme estans moindres en valeur & en qualité, & selon leur prix ordinaire, que celles qui sont faites du fer battu dans nos Estats. Excepté cependant les Marchandises de fer blanc & noir battu, qui se porteront aux Foires de Francfort, & des autres Villes, aus quelles pour des considerations particulieres Nous avons accordé des Concessions speciales sur ce sujet, les quelles seules pourront estre exposées en vente en payant l'Impost ordonné le 8. Aoust 1688.

C'est pourquoi Nous commandons par ces presentes a tous nos Commissaires & Directeurs de l'Accise, aux Magistrats, & aux Juges des Villes & Villages aux Directeurs de nos Peages, a nos Officiers de l'Accise, & a nos Commis a cheval, de prendre soigneusement garde chacun dans les Lieux commis a leurs soins, que dés a present, & a l'avenir, il n'entre dans nos Estats, pendant ni hors le tems des foires, nul fer estranger blanc ou noir battu en plaques, ni aucunes marchandises qui s'en fabriquent, excepté seulement comme il a esté dit, ce qui se portera aux foires de Francfort, & des autres Villes, aus quelles Nous avons accordé des privileges particuliers pour ce sujet. Defendons a nos Offici-

1691. Officiers de donner aucun billet d'Acciſe aux Marchands qui voudront y en faire entrer, quand mesme ils en payeroient l'impoſt ordonné le 8. Aouſt 1688. & leur enjoignons de faire ſçavoir aus dits Marchands, auſſi bien qu'aux Voituriers & Bateliers, que Nous avons defendu dans nos Eſtats l'entrée de toute ſorte de fer eſtranger blanc, noir, & autre battu en plaques, & toutes les marchandiſes qui en ſont faites, ſur peine de confiſcation de la marchandiſe, & des chevaux, chariots, & batteaux, qui ſerviront a la conduire; Et de faire ſçavoir auſſi de noſtre part aux Crincalliers, Serruriers, Eperoniers, & autres Ouvriers nos Sujets, que voulans pourvoir a maintenir nos dits Marteaux, & conſiderans que les Ouvriers peuvent trouver chez les Facteurs eſtablis dans les Villes de noſtre Reſidence, a Francfort ſur l'Oder, a Spandow, a Brandebourg, & ailleurs toute ſorte de bon fer battu, blanc, & noir, & a prix raiſonnable, Nous leur defendons ſur peine de confiſcation de la marchandiſe, & d'amende arbitraire d'en employer d'autre; noſtre intention eſtant en cas que les proviſions qui ſont chez les dits Facteurs ne ſoient pas ſuffiſantes, qu'ils en portent des certificats valables en noſtre Chambre des Comptes qui accordera enſuite permiſſion d'en tirer d'ailleurs, & donnera les paſſeports neceſſaires. Et afin que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance, le preſent Edit ſera publié & affiché par tout ou il ſera beſoin. Donné a Cologne ſur la Sprée ſous la ſignature de noſtre propre main & ſous le ſeel de nos Armes, le 30. Avril 1691. 1691.

ſigné.

Friderich.

(L. S.)

Et au bas

Eberhard von Danckelmann.

No. XXXI. Edit de S. S. E. portant defenſes d'employer dans le Duché de Magdebourg d'autre fer battu en plaques que celui de Hegermuhle. Du 30. Avril 1691.

FRIDERIC troiſiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire. &c. &c. &c. A tous nos Prelats, Comtes, &c. &c. & a tous nos fideles Sujets de noſtre Duché de Magdebourg, & de noſtre Comté de Mansfeld, Salut. L'Eſtabliſſement que Nous avons ci devant fait a Hegermuhle dans noſtre Baillage de Bieſenthal, de deux Marteaux pour battre le fer en plaques, & d'un Magazin de fer eſtamé pour la conſomption de nos Eſtats, ayant reuſſi comme Nous l'avoins ſouhaité; Nous avons voulu par ces preſentes faire ſçavoir a tous nos Sujets que les dits Marteaux ſont preſentement en eſtat de fournir nos Provinces, & particulierement noſtre Duché de Magdebourg, de bon fer blanc, noir, étamé, & d'autre ſorte bien conditioné, & pour le prix ordinaire, & entre autres de fer noir battu pour faire des Chaudieres de Salines. Et que par cette raiſon voulans ſoutenir cet établiſſement fait a tres grands frais, & d'ailleurs tres utile pour le bien de nos Eſtats, Nous avons jugé a propos de defendre dans nos dits Eſtats tout le fer battu de quelque ſorte que ce ſoit, & d'ordonner que celui ſeul battu a Hegermuhle y ſera debité. A ces cauſes, Nous commandons par ces preſentes a tous nos Officiers en general, & particulierement a nos Commiſſaires & Directeurs de l'Acciſe, aux Magiſtrats, & Juges des Villes, & des Villages, & a tous nos Commis des Peages, & de l'Acciſe, d'y avoir ſoigneuſement égard chacun dans ſon détroit, & de ne permettre a l'avenir a qui que ce ſoit, de faire entrer dans noſtre Duché de Magdebourg du fer blanc, noir, étamé, ou d'autre ſorte battu en plaques, ni aucune marchandiſe faite du dit fer, ſoit pendant, ou hors le tems des foires de Magdebourg, ou d'autres Villes; & de prendre exactement garde qu'il n'entre dans noſtre dit Duché de Magdebourg du fer noir de Hall propre a faire des Chaudieres de Salines. Defendons particulierement a nos Commis de donner aucun billet d'Acciſe aux Marchands, Voituriers, Batteliers, & autres qui voudront y faire entrer du fer battu de quelque ſorte que ce ſoit, quand meſme ils en payeroient l'Impoſt ordonné le 8. Aouſt 1688. Et leur commandons de declarer aus dits Marchands de noſtre part, que Nous leur defendons ce commerce ſur peine de confiſcation de la marchandiſe, & des chevaux, chariots, batteaux, ou autres voitures qui ſerviront a les conduire; Et de faire ſçavoir auſſi aux Serruriers, & autres Ouvriers nos Sujets qui employent le dit fer battu, que Nous leur defendons ſur peine de confiſcation de la marchandiſe, & d'amende arbitraire d'en employer d'autre que celui battu a Hegermuhle, dont ils trouveront a ſe pourvoir pour le prix ordinaire dans les Factures eſtablies a Magdebourg & a Hall; noſtre intention au ſurplus eſtant, qu'au cas que nos Factures viennent a en manquer, les dits Ouvriers en prennent des certificats valables de nos Facteurs pour les produire en noſtre Chambre des Comptes qui accordera les paſſeports neceſſaires pour s'en pourvoir d'ailleurs. Et afin que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance noſtre preſent Edit ſera publié & affiché ou il ſera beſoin. Donné a Cologne ſur la Sprée le 30. Avil 1691.

ſigné

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

1691. # No. XXXII. Edit de S. S. E. qui eſtablit des Commiſſaires pour la recherche de ceux qui auront contrevenu aux Edits rendus au ſujet de la Monnoye. Du 26. Juin 1691. 1691.

FRIDERIC troiſieme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire. &c. &c. &c. A tous ceux qui ces preſentes verront; Salut. Quoique Nous ayons fort ſouhaité pour le bien general de nos Sujets, d'empecher dans nos Eſtats le cours de toutes les pieces de 16. gros eſtrangeres; & que par noſtre Edit du $\frac{2}{12}$ Janvier dernier, Nous les ayons expreſſément defendues ſur peine de confiſcation & de groſſe amende; & ordonné que les ſeules pieces de la valeur convenuë en la Ville de Zinna, & en la Conference tenue pour ce ſujet a Leipzig, battues tant par Nous, que par les Princes qui ſont entrés avec Nous en la dite Conference, pourroient eſtre receuës dans nos dits Eſtats. Nous avons cependant apris avec un ſingulier déplaiſir que les desordres a cet égard bien loin d'eſtre arreſté, ſe continuent & s'augmentent tous les jours; que ces abus ſont fomentés par diverſes perſonnes intereſſées qui achetent dans nos Eſtats l'argent non monnoyé pour le faire transporter aux Monnoyes eſtrangeres, pour y eſtre monnoyé, afin de le faire enſuite rentrer dans nos dits Eſtats, & de l'y debiter; Et que ces perſonnes pour d'autant mieux attirer a eux tout l'argent non monnoyé l'achetent jusques a 13. Risdales le marc fin, & meſme plus, par ou ils en conſervent tout le commerce. C'eſt pourquoi voulans abſolument y donner ordre, & jugeans eſtre de tres grande conſequence pour le bien commun de nos Sujets, d'employer les voyes les plus violentes pour arreſter le cours de ces abus, pluſtoſt que d'expoſer nos dits Sujets aux ſuites fâcheuſes qu'ils produiroient infailliblement; Nous avons jugé a propos pour y remedier promptement d'ordonner des Commiſſaires dans toutes nos Provinces, pour tenir la main a l'execution de noſtre volonté, & avons nommé a cette fin pour noſtre Marche Electorale de Brandebourg nos amés & feaux les Sieurs Theodore Hulſemann Conſeiller de noſtre Cour, & de noſtre Chambre de Juſtice; Henri Baltazar Kleinſorgen noſtre Conſeiller privé, & de noſtre Chambre de la Cour. Chriſtian Frideric Krauten Conſeiller de noſtre dite Chambre de la Cour; & Gerhard Meinhard Neuhauſen Conſeiller de noſtre Chambre des Comtes. A ces cauſes Nous commandons par ces preſentes a tous nos Sujets de quelque qualité ou condition qu'ils ſoient, de s'addreſſer a nos dits Commiſſaires pour leur donner avis de tout ce qu'il ſera neceſſaire de leur faire ſçavoir au ſujet de leur Commiſſion, & pour l'execution de nos Ordres, ſelon les articles ſuivans.

1. Nous voulons que les noms de tous ceux generalement, ſoit Juifs ou autres, de quelque eſtat ou condition qu'ils puiſſent eſtre, qui ont eu quelque relation ou commerce avec les Monnoyes eſtrangeres, autres que celles eſtablis dans les Villes des Cercles qui en ont le droit, comme Dresden, Berlin, Stetin, & Saalfeld dans le Cercle ſuperieur de Saxe; & Magdebourg, Bréme, Brunswig, Hambourg, Lubeck, & Roſtock dans le Cercle inferieur de la dite Saxe, ſoit qu'ils ayent eſté Maiſtres, Eſſayeurs, ou Ouvriers dans les dites Monnoyes, ou qu'ils ayent contribué en quelque maniere a les entretenir, ou qu'ils y ayent livré, ou livrent encore actuellement des bons Risdales, ou de l'argent non monnoyé, ou qu'ils travaillent directement ou indirectement a favoriſer les dites Monnoyes, en y faiſant conduire de l'argent d'ailleurs, ou en aidant a débiter les pieces qui s'y battent, ſoient inceſſamment declarés a nos dits Commiſſaires par ceux qui en auront connoiſſance, chacun dans le bien qui lui eſt marqué.

2. Tous nos Sujets ſeront obligés de repondre devant nos dits Commiſſaires ſur tout ce qui leur pourra eſtre demandé touchant les contraventions a nos Edits, & de preſter ſerment pardevant eux de dire librement la verité de ce qu'ils ſçauront, ſans deſſein de nuire a perſonne, ni de favoriſer qui que ce ſoit.

3. Pour cet effet Nous promettons a ceux qui dénonceront les Contrevenans, que non ſeulement leurs noms ſeront tenus cachés, mais auſſi que Nous les ferons recompenſer ſelon l'importance des cas; Et que s'il arrive qu'on ſoit indiſpenſablement obligé de les confronter aux Accuſes, Nous les prendrons ſous noſtre Protection contre tous ceux de la part de qui ils pourroient avoir ſujet de craindre.

4. Mais au cas que quelqu'un ne declare pas les contraventions dont il aura connoiſſance, & les perſonnes qui y auront eu quelque part, dans quinze jours apres la publication de ces preſentes, ou au pluſtard dans trois ſemaines; Nous voulons, quand meſme il n'auroit eu aucune part a ces contraventions, que ſelon la rigueur de nos Edits, il ſoit puni corporellement, noté d'infamie, & condamné a l'amende.

5. Ceux qui ont travaillé aux Monnoyes eſtrangeres, ou qui ont contribué a les entretenir, ou qui ont fait trafic d'argent non monnoyé, ou de pieces de monnoye eſtrangere, & les Voituriers, & Chartiers qui ont ſervi a conduire l'argent d'un lieu en un autre, ſeront obligés dans le dit tems de ſe declarer eux meſmes de bouche, ou par écrit a nos dits Commiſſaires, & de leur faire connoiſtre tout le trafic qu'ils ont fait, la maniere dont il ſe conduit, & les perſonnes qui y ont part, apres quoi Nous leur promettons que leurs noms ſeront tenus cachés, & que ſelon les cas leurs contraventions leur ſeront entierement par-

données,

1691. données, ou que du moins ils seront traités plus favorablement.

6. Mais s'ils laissent passer le dit tems sans se declarer eux mesmes, Nous voulons si par la suite ils sont convaincus du fait, qu'ils soient punis corporellement, notés d'infamie, & condamnés a une grosse amende pour servir d'exemple aux autres.

7. Et si au bout de quinze jours apres la publication du present Edit, quelqu'un trafique directement avec les Monnoyes estrangeres pour leur faire livrer de l'argent, ou pour debiter les pieces qui s'y battent, ou que des Voituriers ou autres servent a y conduire de l'argent, ou du vieux passement, & a en prendre les pieces monnoyées pour les transporter ailleurs, Nous voulons qu'ils soient punis de mort selon la rigueur du Droit. Et afin que nostre present Edit soit executé dans toute sa force & teneur, Nous voulons que non seulement il soit publié en chaire, & affiché par tout ou il sera besoin; mais aussi que tous nos Officiers, & les Magistrats & Juges des Villes & Villages, en fassent sçavoir le contenu a tous nos Sujets, & que pour plus grande exactitude ils en renouvellent la publication tous les trois mois, sur peine d'estre démis de leurs Charges. Donné a Cologne sur la Sprée sous la signature de nostre propre main, & sous le Seel de nos Armes, le 26. Juin 1691. 1692.

Signé

Friderich.

(L. S.)

Et au bas.

Eberhard von Danckelmann.

No. XXXIII. Reglement fait par ordre exprés de Sa Serenité Electorale, au sujet du Bureau d'Adresse de cette Ville, pour estre exactement executé par Nicolas Gauguet Directeur du dit Bureau, & par tous ceux qu'il apartiendra de la maniere qui suit.

Du 26. Avril 1692.

I.

PRemierement il sera mis sur la porte du dit Bureau d'Adresse un grand Tableau, au haut duquel seront peintes les Armes de Sa Serenité Electorale, & au bas il sera écrit séparement en allemand & en françois:

Par permission de Sa Serenité Electorale: Bureau d'Adresse, ou se reçoivent, & se vendent publiquement, & en particulier à la maniére ordinaire des Marchands, toute sorte de marchandises, comme bijoux, orfevriers, tableaux, meubles, hardes, chevaux, caroſſes, & autres choſes.

2. Pour establir & pour entretenir le dit Bureau en bon ordre, afin que le public y prenne confiance, le Privilegié prendra des Commis, dont la probité luy soit connuë, & qui soient capables de servir bien, & fidelement.

3. Il aura dans le dit Bureau de grandes & petites balances, des poids de Ville, & de marck, & des aulnes; tous marqués par les Magistrats, ou a leur refus, tels qu'ils doivent estre ordinairement, desquels il se servira, tant pour peser ou mesurer les marchandises ou autres effets qui luy seront portés, que pour les vendre; & outre cela il luy sera donné par les Officiers de sa Serenité Electorale, un cachet pour les cacheter, suivant qu'il sera dit ci dessous.

4. Il tiendra un Livre Journal dont les fevillets seront paraphés par premier & dernier, en presence du Juge françois par le Greffier de la Justice françoise, auquel il donnera six gros pour cent paraphes, & il écrira éxactement sur le dit Journal tout ce qui lui sera mis en main, & le jour qu'il le receura; en nottant aussi tous les articles par numeros suivis, selon l'ordre de la reception des marchandises, ou autres effets.

5. Pour prévenir toutes matiere de procés, ceux qui aporteront des marchandises au dit Bureau, feront écrire en leur presence sur le dit Livre Journal, en allemand, ou en françois comme ils le souhaiteront, leurs noms, la quantité & la qualité de leurs marchandises, le jour qu'ils les y auront portées, & les prix qu'ils voudront en avoir; ensuite de quoi lors qu'elles auront esté veües & receuës par le dit Privilegié, ou par ses Commis, il y sera attaché un billet cacheté du cachet de celui à qui elles apartiendront, s'il le souhaite ainsi, ou autrement du cachet du Bureau, sur le quel billet sera écrit l'aunage, ou le poids, la qualité, la quantité, & le prix des dites marchandises avec le numéro, conformement à ce qui sera marqué sur le Journal.

6. Et pour la sureté de ceux qui aporteront des marchandises au dit Bureau, il leur sera donné d'autres billets cachetés du cachet du Bureau, & signés par le Privilegié, ou par ses Commis, sur lesquels la quantité & la qualité, le prix & le numero de la marchandise, qui leur apartiendra seront marqués, comme sur le Livre Journal, & en vertu desquels billets ils seront en droit de s'en faire rendre compte lors qu'il sera necessaire.

7. Le dit Privilegié tiendra un autre Livre Journal exact, paraphé de mesme par le Greffier de la Justice françoise, sur lequel seront écrites toutes les ventes, soit publiques, soit particulieres qui se feront au Bureau; le jour qu'elles auront esté faites; la quantité, la qualité, & le prix des choses vendues; le nom des personnes à qui elles apartiendront, & de ceux à qui elles seront vendues; le jour qu'elles luy auront esté mises en mains; l'a-

1692. vance qui aura esté faite dessus, s'il y en a, & le fevillet & numero, ou elles seront écrites sur l'autre Journal, afin que tout y soit relatif.

8. Lors que des marchandises de pareille nature, mais apartenantes à diverses personnes, seront venduës en mesme tems, les prix n'en seront pas confondus en semble, & ce qui apartient à chaque personne sera écrit sur le Journal de vente séparement, & selon qu'il est dit dans l'article précedent.

9. Il sera permis au dit Privilegié de faire telles avances, & pour tel tems qu'il jugera à propos sur les marchandises & autres effets qui lui seront mis en main, en observant cependant les conditions sous lesquelles il les aura receu, soit pour les vendre à un prix marqué, soit pour les garder comme gages de ses avances; les quelles conditions seront exactement écrites sur son Journal de recepte, tant pour les observer, que pour lui servir de sureté de ses dites avances, & seront signées par les personnes qui auront receu l'argent, ou bien elles en donneront leurs billets au dit Privilegié comme ils en conviendront ensemble; Mais lors que le tems pour lequel il aura fait les dites avances sera expiré, si son argent ne lui est pas rendu, il sera en droit six semaines apres, de vendre lui mesme, ou de faire vendre par ses Commis publiquement à l'encan, au plus offrant & dernier encherisseur les choses engagées, & de se payer du prix qui en proviendra, en retenant outre ses avances un demi pour cent par mois pour l'interest de son argent, & cinq pour cent du prix des choses vendues, pour les droits, & les vacations de la vente publique.

10. Tous ceux qui voudront faire vendre quelques meubles, ou autres effets aux criées publiques dans le dit Burcau le pourontaussi, moyennant les cinq pour cent, pour le droit de Privilegié; mais personne ne pourra étre obligé de vendre par criées les effets portés au dit Bureau, quand mesme ils y demeureroient plusieurs années, à moins qu'il n'y ait eu des avances faites dessus. Mais afin que le Privilegié n'en soit pas incommodé sans en recevoir de profit, il lui sera payé pour le Magazinage, tous les mois un huitiéme par cent du prix des choses qui seront en sa garde, sur le pied de l'estimation qui en aura esté faite par ceux qui les lui auront mises en main.

11. Afin aussi que les Particuliers ne soient pas trop foulés par les droits du Bureau, lors qu'ils y auront porté des marchandises pour y estre vendues a l'ordinaire comme par commission, & qu'elles seront vendues dans le terme de six mois, du jour que le Privilegié les aura receües, elles luy payeront pour toutes choses deux pour cent de la vente; mais si elles restent dauantage au Bureau, elles payeront le Magazinage du surplus du tems; & au cas qu'elles ne soient pas vendues, lors qu'on les en retirera, les six premiers mois seront payés comme les autres.

12. Le dit Privilegié ne pourra pas donner les marchandises a un prix moindre que l'estimation écrite sur son Livre Journal de recepte, à moins d'en avoir pouvoir par écrit de ceux à qui elles apartiendront, & il sera obligé de les garder chez lui aussi long tems que le magazinage lui en sera payé; Mais s'il trouve à les vendre plus, il le pourra faire, pourveû qu'il en tienne fidelement compte, & en ce cas, son droit de magazinage pour le passe s'augmentera à proportion du prix, & il retiendra sur ce pied la ce qui lui sera deu; Mais s'il est obligé de les donner à moins que l'estimation, quoi qu'avec consentement de ceux à qui elles apartiendront, le magazinage lui sera deu pour tout le passe, sur le piéd de l'estimation écrite sur le Journal, jusqu'au jour qu'elle aura esté diminuée; & ensuite suivant le prix qu'on y aura mis, & qu'elles seront venduës. 1692.

13. Toutes les marchandises venduës publiquement à l'encan dans le Bureau, payeront comme il a esté dit cinq pour cent, pour le droit du Privilegié, mais elles ne payeront pas de magazinage; & toutes celles qui seront vendues par commission à la maniére ordinaire, comme chez les Marchands, ne payeront que deux pour cent du prix de la vente, & le magazinage selon le tems qu'elles y auront esté.

14. Les ventes ordinaires par commission se feront tous les jours, & à toutes heures, comme chez les Marchands, mais pour les ventes publiques, elles ne se feront que lorsque le Privilegié le jugera à propos, & pour cet effet il en avertira le public par des affiches, sur lesquelles il sera marqué le jour & l'heure qu'elles se feront, & les choses qui y seront vendues.

15. Lors qu'il aura esté vendu des marchandises à l'encan dans le dit Bureau, & que ceux qui les auront achetées ne les auront pas payées content, ils seront obligés de signer sur le Livre Journal de vente la notte qui en sera faite, ensuite dequoi le dit Journal sera executoire contr'eux, & aura méme force & vertu qu'une obligation passée juridiquement; de sorte que s'il arrivoit un concours de Creanciers, ces sortes de debtes passeroient sans difficulté avant toutes les promesses sous seings privés; mais au cas que le debiteur soit ou devienne insolvable, les risques seront pour le Privilegié, s'il a fait le credit de lui même, ou pour ceux à qui apartiendront les marchandises, s'ils y ont consenti, ou l'ont souhaité; & en ce cas pour prévenir les contestations, ils signeront leur consentement sur le Journal, ou le donneront par un écrit separé.

16. Au cas que dans une vente publique quelqu'un encherisse des Marchandises, ou d'autres choses, & s'en rendent adjudicataire, & qu'ensuite il n'ait pas de quoi payer content, & ne puisse obtenir de credit, son adjudication sera marquée sur le Journal comme fole enchere, & sur le champ mesme, ou en une autre vente publique, les choses adjugées seront écriées de nouveau, & si elles

ne

1692. ne ſont pas vendues autant, il ſera contraint par les voyes de Juſtice de payer ſa fole enchere.

17. Ceux à qui apartiendront les marchandiſes, ou autres choſes qui ſeront vendues publiquement, pourront ſe trouver à la vente, & les encherir autant qu'ils le ſouhaiteront; mais au cas qu'elles leur demeurent, ils ſeront obligés de payer les cinq pour cent du prix de leur adjudication, & enſuite s'ils ſouhaitent de les faire crier une ſeconde fois, ils donneront ſeulement deux pour cent, pour le droit du Privilegié.

18. Lors que des marchandiſes de prix apartenant à des Marchands, ou à des Manufacturiers, ſeront portées dans le dit Bureau, pour y eſtre vendues de leur conſentement à pluſieurs termes, le Privilegié fera imprimer des billets, ou les ſommes & les termes ſeront laiſſés en blanc, pour être remplis de celles à quoi les ventes ſe monteront, & des termes qui ſeront donnés, lesquels billets ſeront ſignés par les Acheteurs, & auront même force & vertu que les lettres de change acceptées, & porteront contrainte par corps contr'eux.

19. Le Privilegié ne pourra eſtre obligé de rendre comte des choſes vendues, ſoit publiquement, ſoit à la maniere ordinaire, que trois jours aprés la vente, afin d'avoir le loiſir d'en faire ſes comptes.

20. Lors qu'il rendra compte du prix des choſes qui lui auront eſté confiées, ceux à qui elles auront apartenu, verront ſur les journaux de recepte & de vente, ce qui en ſera écrit, ſuivant quoi le compte ſe fera; & quand il ſera reglé ils rendont les billets qu'ils auront receu de lui en lui confiant leurs marchandiſes, ou autres effets, & les articles ſeront rayés en leur préſence, ce qui lui tiendra lieu de deſcharge valable. Mais ſi les Billets qu'il aura donné eſtoient perdus, il en ſera fait notte ſur le Journal de vente, laquelle notte ils ſigneront pour lui ſervir de quittance.

21. Et pour empécher que le dit Bureau ne ſerve de moyen aux Domeſtiques qui auront volé leurs Maîtres, ni à d'autres voleurs de ſe défaire des choſes volées, ſoit en empruntant de l'argent deſſus, & les laiſſant en gages, ſoit en les y faiſant vendre, & prennant par avance une partie de leur prix; le Privilegié pourra recevoir toutes les marchandiſes, ou autres effets qui lui ſeront portés par toutes ſortes de perſonnes, mais il ne donnera aucune avance deſſus, qu'apres avoir connu que les dites marchandiſes, ou effets apartiendront à ceux qui les lui mettront en main.

22. Dés qu'il ſera fait quelque vol, ceux à qui il aura été fait en donneront avis au dit Privilegié, & lui donneront exactement toutes les enſeignes neceſſaires pour connoître ſeurement les choſes volées; & alors il ſera obligé non ſeulement de les retenir, ſi elles lui ſont preſentées, mais auſſi d'arreſter, s'il lui eſt poſſible, ceux qui les lui porteront, & en ce cas ſes Commis recevront quelque gratification pour leur peine. 1692.

23. Lors que des Soldats ou d'autres gens pareils, porteront au Bureau de l'argenterie ou d'autres choſes de prix, le Privilegié ſera en droit, & obligé de les retenir comme ſuſpectes, & il ne les leur pourra rendre qu'aprés qu'ils lui auront fait connoître qu'elles ne ſeront pas volées; mais il ne pourra arreſter les perſonnes ſur un ſimple ſoupçon.

24. Lors que des valets ou ſervantes connus & inconnus lui porteront quelques choſes à engager comme de la part de leur Maîtres, avant de rien donner deſſus, il envoyera demander aux Maîtres ſi c'eſt par leur ordre, ou non; & lors que des gens inconnus iront dans le Bureau pour le même ſujet, avant de faire aucunes avances ou prets ſur ce qu'ils voudront y mettre; le Privilegié ou ſes Commis ſçauront ſi ces gens ſont domiciliés dans la ville, le lieu de leur demeure, & leur profeſſion, & pour en eſtre ſeur, un des Commis ira avec eux dans leur maiſon pour la connoître.

25. Lors que des paſſans, ou des gens de la campagne voudront y engager quelques choſes, ils ſeront obligés de faire répondre d'eux par quelque perſonne de la Ville dont il ſera fait mention ſur le Livre Journal, à faute de quoi il ne leur ſera rien avancé.

26. Quand il y aura des ſujets de doute contre ceux qui voudront engager quelque choſe au Bureau, & que le Privilegié aura obſervé les precautions ci deſſus, il en fera notte ſur ſon Journal de recepte; & ſi par la ſuite les choſes engagées ſe reconnoiſſoient pour avoir été volées, ceux à qui elles apartiendront pourront les retirer ſans payer de magazinage, ni d'autres frais, mais ils ſeront obligés de lui rendre les avances qu'il aura faites.

27. Le dit Privilegié pourra auſſi tenir un regiſtre particulier de tous ceux qui auront des Maiſons, ou d'autres heritages à vendre ou à loüer, & de ceux qui ſouhaiteront de les acheter, ou les prendre à loüage, & pourra par ſon entremiſe aider les uns & les autres à faire leurs marchés; aprés quoi ſi c'eſt une vente, le vendeur, & l'aquereur lui donneront chacun un demi pour cent du prix de la vente pour ſes peines; & ſi c'eſt un loüage de maiſon, il recevra du proprietaire, & du locataire un pour cent du prix du loüage d'un an pour une fois ſeulement, pourveu que le prix n'excede pas cent ecus, mais s'il paſſe au deſſus, il recevra ſeulement un demi pour cent.

28. Il pourra notter ſur le méme Livre ou regiſtre, les marchandiſes que les Marchands & Manufacturiers ne voudront pas faire entrer au dit Bureau, mais ſeulement les y faire enregiſtrer pour les vendre chez eux par les ſoins du Privilegié, ſur des eſchantillons ou autrement; & en cas que la vente s'en faſſe par ſon entremiſe le vendeur & l'achereur lui payeront chacun un demi pour cent; & afin

1692. que le dit Privilegié ait quelque chose pour sa peine de tenir ce Regiſtre, tout ceux qui ſouhaiteront de s'y faire écrire, lui donneront chacun deux gros.

29. Et comme il pourra arriver que des perſonnes qui auront mis des marchandiſes, ou d'autres effets au dit Bureau viendront à mourir, ou à s'abſenter ſans les retirer, ou ſans recevoir le prix de ce quelles auront été vendues, & que il ne ſe trouvera perſonne qui ſoit en droit de les repeter pour eux; ces choſes étant une desherance apartenante à Sa Serenité Electorale, ſon Procureur Fiſcal françois ſera obligé d'en prendre connoiſſance, & d'en demander compte au dit Privilegié & pour cet effet il ſefera montrer les Journaux du Bureau, tous les ans une fois, ou deux s'il eſt neceſſaire, afin de connoître ce qui pourra apartenir à Sa Serenité Electorale, & d'en faire ſon raport à la Cour.

30. Et enfin comme il eſt important pour le dit Privilegié, que le public ſoit informé du bon ordre qui s'obſervera dans le dit Bureau, afin que chacun y puiſſe prendre confiance, il lui ſera permis de fera imprimer en allemand & en françois le Reglement ci deſſus, & de le faire afficher ou il ſera neceſſaire. 1692.

Au ſurplus Sa Serenité Electorale voulant & entendant que le Reglement ci deſſus ſoit fidelement & exactement exécuté, & ſuivi de point en point generalement en tout ce qu'il contient, commande à l'Impetrant Gauguet, & à tous ceux qu'il apartiendra de s'y ſoumettre, & d'y obeir à tous egards, ſans y contrevenir en quelque maniere que ce ſoit. Et à cet effet Sa Serenité Electorale ordonne à ſes Commiſſaires eſtablis ſur les affaires françoiſes, de méme qu'a ſes Conſeillers & Inſpecteurs du Commerce Trenoy & Maillette, & a ſon Procureur Fiſcal françois d'y avoir ſoigneuſement égard, & de prendre exactement garde que le dit Reglement ſoit bien & deüement obſervé, tant par le dit Impetrant, que par tous autres qu'il apartiendra. Donné à Cologne ſur la Sprée ſous la ſignature de la propre main de Sa Serenité Electorale & ſous le Seel de ſes Armes le 26. Avril 1692.

ſigné.

Friderich.

(L. S.)

E. von Danckelmann.

No. XXXIV. Edit touchant la Reviſion d'Actes, apres les ſentences qui ont été rendue, a la Juſtice Supericure.

Du 18. Oct. 1692.

Sur la tres humble remonſtrance faite à Sa Serenité Electorale, qu'au prejudice de ſon Ordonnance du 19. Juin 1690. (par la quelle, pour abreger les procés, des appellations de la Juſtice ſuperieure françoiſe de cette Ville ont été defendues,) les ſentences definitives qui ont été rendues par la dite Juſtice avec connoiſſance ſuffiſante de cauſe, ſe trouvent ſouvent eludées par la demande qui ſe fait de Commiſſaires pour faire Reviſion des actes, ce qui eſt cauſe que les parties, qui aiment les demeslez prolongent les procés ſans neceſſité; & que ceux qui voudroient les voir finir, ſont conſtituez en de grands frais. A ces cauſes, Sa Serenité Electorale voulant obvier à ces inconveniens, & empecher ces prolongations de procés, a trouvé à propos de mettre des bornes à ces reviſions d'actes, & à cet effet veut, entend, & ordonne par ces préſentes.

1. Qu'a l'avenir dans les cauſes dont l'intereſt n'excedera pas cent écus en argent ou en valeur, il ne ſoit accordé nulle reviſion d'actes, aprés les ſentences qui auront eſté rendues en la dite juſtice ſuperieure, ſoit à l'audiance, ſoit ſur les procés par eſcrit.

2. Que le demandeur ou celui qui voudra obtenir la reviſion, ait á produire quittance avec ſa requeſte de demande, comme, il aura conſigné douze écus pour l'amende au cas qu'il vienne à ſuccomber; en la méme maniere qu'il eſt en uſage de le pratiquer en la chambre de juſtice de Sa Serenité Electorale en cette ville.

3. Et en outre que l'execution des ſentences ne ſoit pas ſuſpendue par l'Inſtance, de Reviſion; mais que la partie en faveur de qui elles auront eſté rendues ſoit obligée de donner bonne & ſuffiſante caution pour la reſtitution de ce qui lui aura eſté adjugé, au cas que par la reviſion il ſoit condamné a rapporter: ſurquoi tant la juſtice ſuperieure en cette ville, que les parties qui ſe trouveront en procés, auront à ſe conformer exactement pour y obeir à tous egards. Donné à Cologne ſur la Sprée le 18. Octobr. 1692.

Friderich

(L.S.)

E. v. Danckelmann.

No. XXXV. Edit touchant les effets & les biens, qui les Refugies ont laiſsés dans le Roiaume de France. Du 21. Octobr. 1692.

Sa Serenité Electorale ayant eſté informée que des François Refugiez dans ſes Eſtats ſe ſervient ingerez, pour s'approprier des Effets, qui leur ont été envoyez d'avance par de leurs Parens de la Religion demeurans encore en France, dans la Veüe de ſe ſauver eux

même

1692. même ou leurs Enfans hors du dit Royaume, & afin que les dits Effets soient en sureté dans les Estats de Sa Serenité Electorale confiez entre leurs mains, ou mis en garde chés d'autres personnes jusques à leur arrivée, de requerir les Juges François tant en cette Ville, qu'ailleurs dans les Estats de Sa Serenité Electorale de leur adjuger les dits effets, sous pretexte, qu'en vertu d'une Ordonnance du Roy leurs dits Parens ont été mis en possession, & jouissent actuellement des biens qu'ils ont abandonnez dans le dit Royaume; Ensuite de quoi ils auroient écrit aux Depositeurs en France qu'ils n'avoient tenu cette conduite, que pour sauver les dits effets, afin que pendant la Guerre presente contre la France, ils ne soient pas saisis par le fisc de Sa Serenité Electorale comme biens des Ennemis & en cette qualité confisquez. Cette conduite estant de dangereuse consequence, tant en ce qu'elle est injurieuse à la grande clemance dont toute la terre sçait, que Sa Serenité Electorale à donné des marques sensibles aux Refugiez, & aux bienfaits, dont Elle les acomblez; Qu'en ce qu'elle est tres prejudiciable aux pauvres Reformez, qui soupirent encore sous le poids de la persecution, parce qu'ils pourroient facilement être empéchez par la, dans le bon dessein, qu'ils auroient de se retirer en ce Pais, & de se delivrer des maux dont ils sont opprimez, pour se rendre dans un lieu seur & mettre leur conscience en pleine liberté. Sa Serenité Electorale a jugé tres necessaire d'arrester de bonne heure ces desordres & à cet effet commande tres expressement par ces presentes à tous les François Refugiez dans ses Estats, de quelque qualité & condition qu'ils soient, de s'abstenir à l'avenir d'une pareille conduite, sur peine d'en estre severement punis; Et fait tres expresses inhibitions & defenses à ses Juges superieur & ordinaire tant en cette Ville, que par tout ailleurs dans ses Estats, d'adjuger à la requisition de qui que ce soit, & sous quelque pretexte, que ce puisse estre des effets sauvez de France & mis en depost; Sa Serenité Electorale voulant & commandant, par ces presentes que le dit Juge superieur, avec son Procureur Fiscal, & tous ceux, qu'il appartiendra aient à se conformer à ce que dessus pour y obeir exactement & de point en point. Et au surplus Sa Serenité Electorale veut & entend, que la presente Ordonnance soit leuë & publiée dans toutes les Justices Françoises, & s'il en est besoin, qu'elle soit affichée aux lieux ordinaires, & accoustumez. Donné à Cologne sur la Sprée le 21. Octobre 1692. 1693.

signé

Friderich.

(L. S.)

Et au bas

E. v. Danckelmann.

No. XXXVI. Edit touchant l'assignation des Hypotheques sur les biens immeubles dans les villes de Residence Electorale, donne le 28. Sept. 1693.

FRIDERIC par la Grace de Dieu &c.&c.&c. A tous ceux qui ces presentes verront, & en particulier aux Bourguemaistres, Senateurs, Bourgeois & Habitans de ces Villes de nôtre Residence & de leurs Fauxbourgs, sans aucune distinction de qualités & de conditions, salut. Savoir faisons, qu'ayant été informés, que depuis quelque-tems il s'est introduit de grands abus dans ces Villes de nôtre Residence Berlin, Cologne, Frideries-Werder, Dorothée-& Frideries-Stadt, en l'assignation des Hypotheques sur les Maisons, Jardins & terres qui en dependent, en ce que les Proprietaires ont emprunté de divers Creanciers à la faveur des ces Hypotheques des sommes beaucoup plus grandes que la valeur des biens hypothequés, ce qui a été cause que plusieurs Creanciers ont souffert un grand prejudice par la perte de leur deu; Nous avons jugé à propos pour éviter un plus grand mal, & pour maintenir le credit en empechant qu'à l'avenir personne puisse être trompé en pretant son argent, d'assurer de leur payement les Preteurs par un Reglement rendu à ce sujet. A ces causes nous voulons, statuons, & ordonnons par ces presentes.

1. Qu'il soit tenu dans chaque Maison de Ville des dites Villes de nôtre Residence un Registre permanent & perpetuel, dans lequel soient inscriptes par numeros toutes les Maisons, Boutiques, Jardins, Terres & Prés des Bourgeois, & generalement tous les Biens en fonds situés dans ces dites Villes & en leurs Fauxbourgs, soit que ces biens soient possedés par des Eximés, ou qu'ils le soient par des Bourgeois, comme aussi les noms des Possesseurs, laissant toûjours auprés de ces enregistremens un espace suffisant pour écrire à l'avenir les noms des Possesseurs qui leur succederont, ou des Creanciers qui preteront de l'argent sous l'hypotheque de ces immeubles.

2. Que tous les fois qu'une Maison ou d'autres Immeubles passeront en proprieté d'une personne à une autre, soit par vente, soit par succession, soit par quelque autre titre, le nouveau Possesseur soit Eximé, soit Bourgeois sera obligé de le declarer, afin que les dits biens immeubles soient mis sous son nom dans le Registre perpetuel, à faute dequoi le titre de sa possession sera tenu pour nul & de nul effet, afin que de cette maniére les Creanciers puissent être aussurés s'il y a des hypotheques sur les biens de leurs Debiteurs, & en quoi elles consistent.

3. Qu'aucune assignation d'hypotheques conventionelles legales ou tacites ne vaudra,

1693. à compter du jour de la publication du preſent Edit, & n'acquerera un droit reel ni de preference à moins que le Creancier ou le Debiteur ne l'ait fait enregiſtrer dans le dit Regiſtre perpetuel de la Ville où les biens immeubles du Debiteur ſont ſitués, quand même le dit Debiteur ſeroit Eximé.

4. Que ſpecialement les hypotheques judiciaires, de même que celles paſſées devant Notaires & Temoins, ne ſeront valables & n'auront force d'hypotheques judiciaires & droit de prelation, que moyennant qu'elles ayent été inſcrites dans le dit Regiſtre perpetuel.

5. Que pareillement la force de ces Hypotheques ne commencera pas plûtôt à avoir lieu que du jour qu'elles auront été enregiſtrées.

6. Que le Debiteur ou ces Heritiers ſeront toûjours cités à comparoitre à ces regiſtremens pour reconnoître la dette contenue dans l'obligation; Et que faute par le Debiteur ou ſes Heritiers de comparoitre au terme de la citation, en perſonne ou par Procureur, il ſera procedé par defaut à l'enregiſtrement ſur la pour ſuite du Creancier.

7. Que toutes les Hypotheques qui ont été conſtitués juſques à preſent ſoit en Juſtice, ſoit pardevant Notaires & Temoins, ſoit ſous ſignatures privées, ſeront au plûtard dans ſix mois, du jour de la publication du preſent Edict, produites par les Creanciers & inſerées dans le Regiſtre perpetuel, moyennant quoi elles demeureront dans toute leur force ſans aucune novation, & conſerveront toutes leurs prerogatives tant pour le tems qu'autrement; mais à faute de ce faire les dites hypotheques demeureront ſans nulle force contre un Tiers & dans les Concours, & les Creanciers en faveur de qui elles ſont aſſignées, ne ſeront conſiderés que comme ſimples chirographaires. 1694.

8. Que quand quelqu'un ſouhaitera ſavoir s'il y a déja des Hypotheques aſſignées ſur les biens fonds ſur leſquels il voudra preter de l'argent, le Magiſtrat ſera obligé moyennant un droit raiſonnable de lui donner un temoignage en forme ſous le ſeau de la Juſtice portant s'il y en a, & en quoi elles conſiſtent, afin que le Creancier puiſſe s'aſſurer là deſſus pour prendre ſes ſuretés, de ſorte qu'il ne prête pas plus d'argent que la valeur des biens immeubles.

9. Qu'à l'avenir tous les nouveaux Poſſeſſeurs des biens immeubles, leſquels les feront inſerer dans le Regiſtre perpetuel, comme auſſi les Creanciers & Debiteurs qui feront enregiſtrer des Hypotheques, ſeront tenus de payer au Magiſtrat quatre gros pour cent Ecus pour ſes droits.

10. Et qu'enfin toutes nos Juſtices Superieures & inferieures, tant en premiére, & ſeconde, qu'ulterieures inſtances, auront à ſe conformer à ce que deſſus, & à faire exactement obſerver le preſent Edit. En confirmation de quoi nous l'avons ſigné de nôtre propre main, & y avons fait appoſer nôtre grand Seau. Donné à Cologne ſur la Sprée le 28. Septembre 1693.

No. XXXVII. Reglement & Taxe pour les Porteurs de Chaiſes a Berlin, d. 16. Avril 1694.

Sur les plaintes portées à Sa Serenité Electorale des Contraventions faites au Reglement donné en 1688. au Sujet des Porteurs de Chaiſes de cette Reſidence établis non ſeulement pour la Commodité du publiq, mais auſſi pour faciliter la ſubſiſtence des Refugiés ſortis de France pour la Religion, & ſur ce que les Porteurs ont remontré en toute ſoumiſſion que depuis le temps de ce Reglement les vivres ſont conſiderablement augmentés de maniere que s'ils n'étoient payés que ſur le pied de la Taxe, portée par le ſus dit Reglement, il leur ſeroit impoſſible de ſubſiſter.

Sa Serenité Electorale a ordonné gracieuſement pour ôter tout Sujet de plainte a l'avenir & pour donner en même temps les moyens aux Porteurs de Chaiſes de gaigner leur ſubſiſtance & cela en explication de la ſus ditte Taxe, & en la rehauſſant à quelques eſgards que de la datte des préſentes on payera:

1. Pour deux Porteurs de Chaiſes étants arrêtez & employés tout un jour depuis le matin jusques au ſoir. 1 Risdal.
2. Pour une demy journée 12. gr.
3. Pour une heure 6. gr.
4. Pour un voyage depuis le château au Doſme, rüe du Doſme, les Arcades dittes le Stechebahn, comme auſſi vers la Franchiſe, la maiſon des Poſtes, la grande rüe, & la Neumans Gaſſe 2. gr.
5. Pour les voyages au deſſous de la grande rüe vers les rües des chevaux, des freres, des pecheurs, Spandau, du Saint Eſprit, des Juifs, Saint George, & jusque vers la rüe du Cloiſtre, comme auſſi vers le haut chemin de pierre, marché aux poiſſons de Berlin & Cologne, Mühlendamm, & ſur le Friderichswerder. 3. gr.
6. Pour les endroits plus éloignés comme la rüe du Cloiſtre, Stralau, Werder, & celle de St. Pierre, comme auſſi ſur le marché neuf, le Molcken- & Hundemarckt, toutes les rües derriere Stè. Marie, de méme qu'a Nouveau Cologne & les extremites du Fridericswerder. 4 gr.
7. A la Ville neuve ditte Dorothée-Stadt pour les maiſons, & endroits les plus pres de la porte neuve. 5. gr.
8. Pour les endroits plus éloignés dans la Ville neuve comme auſſi pour Friderics-Stadt, & generalement pour les Fauxbourgs

1694. bourgs de Berlin & Coulogne, pour un voyage. 6. gr.

Pour les voyages qui ne se feront pas directement du château pour les endroits cy dessus specifiés, mais qui se feront de la maison des particuliers d'un lieu à l'autre il sera payé à proportion de la distance & du chemin conformement à la presente Taxe, à laquelle seront tenus deformais les Porteurs de Chaises de se conformer & de n'exiger rien au dela sous peine de restitution du double de ce qu'ils auront exigés, & ce pour la premiere fois, & de plus grande peine en cas de recidive. Ceux qu'ils auront à se plaindre tant de la conduitte des dits Porteurs de Chaises que du prix qu'ils auront exigés, n'auront qu'a s'adresser à nos Conseillers François Goffin & Maillette, auxquels des l'année derniere 1689. Nous avons donné l'Inspection sur les dits Porteurs de Chaises. 1694.

Veut au surplus Sa Serenité Electorale, que le precident Reglement du premier de Janvier 1688. à l'exception du changement aporté par ces présentes au rehaut de la Taxe pour le prix des voyages ayt son entier effet & soit executé de point en point par les dits Porteurs de chaises. Donné à Coulogne sur la Sprée le 16. d'Avril 1694.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXXVIII. Patent, touchant l'Etablissement de la Commission Ecclesiastique à Cologne sur la Sprée le 4. Mai 1694.

Sur la treshumble remonstrance faite à Sa Serenité Electorale que les Colonies des Francois Refugiés dans ses Etats, estant considerablement augmentées sous son Regne, cela fait qu'il survient de tems en tems des differens & des Difficultés en l'administration de leurs affaires Ecclesiastiques & Consistoriales & sur les plaintes faites tout contre ceux aux soins des quels ces affaires Ecclesiastiques & Consistoriales sont commises, mais qui ne s'en aquittent pas bien; que contre quelques membres de leurs Eglises qui ne se conduisent pas selon l'ordre & selon la Discipline des Eglises de France, la quelle a esté aprouvée par S. S. E. le 7. Decembre 1689. Sa Serenité Electorale s'estant reservé au sujet de la dite Discipline d'ordonner pour Commissaires quelqu'un de ses Ministres d'Etat avec d'autres personnes d'entre ceux qui ont plus d'experience des affaires de la Discipline des Eglises de France pour prendre Connoissance des desordres qui surviennent à ce sujet, pour examiner les plaintes & griefs proposees, tirer les informations necessaires touchant les appellations interjettées contre les Reglemens faits aux Consistoires François & pour contenir toutes choses en bon ordre, suivant l'estat & la necessité des affaires, ou en tout cas pour en faire leurs treshumbles raports à S. S. E. & attendre sa resolution à cet egard. Sa Serenité Electorale voulant arreter le cours de ces desordres & de ces difficultées & donner aux Colonies & aux Eglises Françoises des marques de sa bonté paternelle & de sa haute protection, a trouvé à propos de choisir dans son Conseil Privé le Sieur de Spanheim son Ministre & Conseiller d'Estat, au quel l'Inspection & Direction de dites Colonies Françoises est deja commise & qui a une parfaite Connoissance des affaires qui regardent la Discipline Françoise; de commettre avec lui le Sr. Neuhausen Conseiller de son Consistoire & les deux plus anciens Ministres François en cette Ville les Srs. Bancelin & Gauthier & de leur commander par ces presentes de prendre conjointement connoissance de tous les desordres & difficultées qui surviendront dans ses Etats en l'administration des affaires Ecclesiastiques des François Refugiés, de mesme que des differens de ceux a qui cette administration est commise & des plaintes qu'il pourra y avoir contre les Membres des dites Eglises, qui au prejudice de l'authorité Episcopale du S. S. E. & du bon ordre estabi par la Discipline Françoise, se conduisent d'une maniere opposée à l'edification qu'ils doivent donner à leurs Freres, d'examiner diligemment toutes les affaires de cette nature, par tout ou il sera necessaire, ou de s'en faire donner les informations dont ils auront besoin, d'establir un bon ordre à tous egards, selon que l'estat des affaires le demandera, de prendre coujointement & fidelement garde au bien & à l'avancement des dites Eglises Françoises & au cas que la necessité le requiere, d'en communiquer avec le Sieur de Fuchs Ministre & Conseiller d'Estat auquel S. S. E. a particulierement commis le soin de veiller à la Conservation de ses Droits Episcopaux, & de ce qui en depend; ou si les choses etoient d'une importance particuliere, d'en faire leur treshumble raport à S. S. E. pour attendre la resolution qui lui plaira d'en donner. Au surplus Sa Serenité Electorale se reserve d'augmenter le nombre des Commissaires ci dessus nommés, ou de le changer selon qu'Elle le trouvera necessaire & à propos. Donné à Cologne sur la Sprée le 4. Mai 1694.

signé.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

1695. # No. XXXIX. Declaration du Reglement touchant l'assignation des Hypotheques, du 28. Sept. 1693. donné le 20. Fevr. 1695. 1696.

FRIDERIC par la Grace de Dieu &c. &c. &c. A tous ceux qui ces presentes verront, & en particulier aux Bourguemaitres, Senateurs, Bourgeois, & Habitans de ces Villes de nôtre Residence, de quelque qualités & conditions qu'ils soient, salut. Nous souvenant d'avoir par un Edit du 28. Septemb. 1693. fait un Reglement touchant l'assignation des Hypotheques sur les biens immeubles dans ces Villes de nôtre Residence, pour retablir le credit en remediant aux abus qui s'étoient glisses, pas lesquels les Creanciers perdoient entierement leur deu, ou se trouvoient engagés en de grands procés; & s'étant trouvé ensuite par l'experience de divers cas que ce Reglement ne pouvoit pas produire parfaitement l'effet que Nous nous étions proposé, qui est la seureté des Creanciers; Nous avons jugé à propos, aprés meure deliberation, d'expliquer & de redresser le dit Edit, comme il suit; Savoir que Nous voulons & ordonnons qu'à l'avenir toutes les obligations par devant Notaires & Temoins portant hypotheques sur des immeubles, comme Maisons, Jardins, Metairies, Granges, Terres & Prés, en ce qui concerne l'effet de l'hypotheque publique, & du droit de preference, seront entierement abolies, & que les obligations déja passées de cette maniére pardevant Notaires & Temoins, seront dans six mois du jour de nôtre present Edit, produites en la Justice où les biens immeubles seront situés, & couchées dans le Livre des Hypotheques de la dite Justice, moyennant quoi elles conserveront leur valeur & prerogatives, pourveu que les signatures des Notaires & Temoins ayent leur forme requise, & qu'il ne s'y trouve pas de soupçon de fraude; mais à faute de ce, & en cas qu'il y manque quelque chose, le defaut ne pourra étre reparé en inserant les dites obligations dans le dit Livre des hypotheques, chacun au contraire & particulierement les Creanciers reservant leurs demandes & exceptions en leur entier; Et toutes les obligations qui dans le tems ci dessus de six mois, à compter du jour de la publication des presentes ne seront pas portées dans le livres des hypotheques, ne seront aprés l'expiration dudit tems considerées que comme hypotheques privées. A l'effet de quoi Nous ordonnons à nos Justices Superieures & Inferieures, tant en premiere, seconde que derniere instance, de se conformer exactement à ce que dessus, & de tenir la main à ce qu'il soit ponctuellement observé. En confirmation de quoi Nous avons signé ces presentes de nôtre propre main, & y avons fait apposer nôtre grand Seau. Donné à Cologne sur la Sprée le 20. Fevrier 1695.

No. XL. Prorogation des Privileges pour les Refugies françois. d. 4. Juil. 1696.

FRIDERIC troisiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire; Duc de Prusse, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Cassubie, de Wandalie, & de Crossen en Silesie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden; & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenstein, & des Pais de Lauembourg & de Butou, &c. &c. &c.

A tous ceux qui ces presentes verront, Salut. Ayans mis en consideration que la fin approche des dix années de Franchises accordées par feu Nostre tres honoré Seigneur & Pere d'heureuse memoire, le 29. Octobre, 1685. & continuées par Nous jusques à present dans tous nos Estats, aux Refugiés François de nostre Religion Evangelique Reformée, que les grandes & dures persecutions du Royaume de France en avoient chasse; & cette raison Nous ayant porté à faire exactement examiner l'estat present des establissemens des dits François Refugiés, tant dans ces Villes de nostre Residence, que dans les Colonies placées en divers lieux de nos Estats, afin d'estre informés, si outre le but que Nous nous estions proposé de leur donner la liberté de conscience & de Religion, Nous avions aussi atteint celui de procurer le bien & l'avantage de nos Villes & Villages, avec l'augmentation des Manufactures & du Commerce; ou si pour y parvenir & affermir mieux ces establissemens, il seroit necessaire d'estendre encore ces Privileges, & de prolonger les années de Franchises. Il s'est trouvé que les dites Colonies sont à la verité deja sur un assés bon pied, mais que pourtant les dits Refugies n'ont encore pû jusques à present se bien remettre de l'estat pitoyable où ils ont esté reduits par la necessité où ils se sont veu d'abandonner avec leur Patrie, la meilleure & la plus grande partie de ce qu'ils y possedoient; & que par cette raison il seroit à propos de leur accorder encore pendant quelques années la prorogation de leurs Franchises, pour leur donner le tems de se mieux possessionner, afin qu'ils soient animés par ce nouveau benefice, & qu'ils trouvent plus commodement les moyens de cultiver les manufactures & le Commerce qu'ils ont introduits dans le Pais, & qui y estoient inconnus avant leur venuë. Considerans aussi que les dits Refugiés ne sont pas venus tous à la fois dans nos Estats, mais qu'ils y sont arrivés en des tems fort differens les uns des autres, & qu'il est à propos qu'ils sachent jusqu'à

1696. jusqu'à quel tems leurs Privileges se doivent estendre. Et enfin voulans oster la difference qui se trouve entre le tems des Privileges accordés à la Colonie dechassée de Manheim & establie à Magdebourg, & ceux donnés aus dits Refugiés, afin qu'ils soient égalés en cela. Nous avons par tous ces motifs resolu d'estendre encore pendant cinq ans, & de cette maniere jusques à l'année 1701. inclusivement, les Privileges, Franchises, & Immunités accordées aux Refugiés tant François que Wallons, par l'Edit du 29. Octobre 1685.

A ces causes, Nous voulons, entendons, & ordonnons par ces presentes, que tous les dits Refugiés François & Wallons, qui se sont establis dans nos Villes, jouissent des susdites cinq années, & en tout de quinze années de franchises, comme les Refugiés du Palatinat qui sont à Magdebourg, & que de cette maniere ils soient francs & exempts pendant le dit tems de tous Logemens, Gardes, Services & autres charges specifiées dans le dit Edit, excepté le seul droit de consomption. Et afin qu'on puisse savoir au juste le tems que chacune des Familles des dits Refugiés seront arrivées, tant en ce lieu, que par tout ailleurs dans nos Estats; Nos Juges François, & les Ministres des Villes, seront tenus d'en donner des certificats bons & valables, apres en avoir pris une information certaine & exacte, dans lesquels ils mettront aussi le tems que les dits Refugiés auront esté en d'autres lieux dans nos Estats, où ils auront joui des dites Franchises, estant raisonnable que ce tems leur soit précompté dans le lieu où ils se seront enfin retirés. Voulons pareillement que tous les Laboureurs, Cossàtes, & autres Refugiés habitans dans nos Baillages de Grambzau, de Löckenitz, de Corin, de Ruppin, de Goldbeck, & de Mullenbeck, outre les dix années franches contenues au susdits Edit, jouissent encore de dix demies années des mesmes Franchises en argent, pour les Corvées, les Fermages, les Rentes, les Contributions, les Logemens, les Services, & les autres Charges, en sorte que tous ceux qui presentement ont deja actuellement joui des dites dix années de Franchises, doivent encore en jouir dix demies années; à condition cependant qu'ils seront obligés apres la fin des dix premieres années, de payer l'autre moitie en argent, pour les Corvées, les Rentes, les Fermages, les Contributions, & les autres Charges, comme leurs Voisins; & qu'ils mettront & entretiendront toujours leurs Maisons, Bastimens, & Places en bon & suffisant estat. Voulans au reste que le present Edit pour l'extension des Privileges des dits Refugiés François & Wallons, tourne effectivement à leur avantage, & que tous en ressentent actuellement les effets, dans tous nos Estats, Provinces, & Terres de nostre obeissance; Nous commandons par ces presentes à tous nos Gouverneurs de Provinces, à nos Regences, à nos Chambres des Comptes, à nos Commissariats, à nos Officiers des Accises, & autres qu'il apartiendra, & specialement à nos Commissaires establis sur les affaires françoises & wallones; comme aussi a nos Officiers & Magistrats des Villes & de la Campagne, de se conformer exactement a tout ce que dessus, de proteger les dits Refugiés en tout ce qui y est contenu, & de ne pas permettre qu'ils y soient troublés ni inquietés en quoi que ce soit. En foi de quoi Nous avons signé le present Edit de nostre propre main, & l'avons fait seeller de nostre Grand Seau. Donné a Cologne sur la Sprée le 4. Juillet 1696. 1698.

Friderich.

(L.S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. XLI. Reglement touchant les dettes contractées en France, du 3. Mars 1698.

Comme il est souvent arrivé jusques à present, que les françois Refugiés, qui se sont retirés dans les Villes de la Residence de Sa Serenité Electorale, & en d'autres lieux de ses Etats, ont été actionnés au sujet de leurs dettes contractées en France avant leur sortie, tant par leurs compatriôtes restés dans le dit Royaume, que par d'autres refugiés & autres gens demeurans dans les pays, êtrangers, & par ceux qui sont refugiés comme eux dans ce pays ci; Sa Serenité Electorale a trouvé à propos de faire le present reglement & d'ordonner, qu'il soit publié pour prescrire aux justices françoises superieure & inferieures établies dans ses Etats la maniere avec la quelle elles doivent proceder en semblables cas, & quelles differences il est neceßaire d'y observer.

A ces Causes Sa Serenité Electorale veut, entend & ordonne par ces presentes, qu'à l'avenir quand les françois refugiés dans ses Etâts seront actionnés par des sujets du Roy de France ou par d'autres, qui se sont établis dans les pays êtrangers & par quelque personne, que ce puisse être, au sujet des dettes qu'ils ont contractées en France avant leur refuge, les demandeurs soient déclarés non recevables en leurs demandes, par la raison que les dits refugiés n'ont aucune esperance d'être reçus à demander en justice en France les dettes actives qu'ils y ont laissées, non plus que les biens & effets, qu'ils y peuvent justement prètendre.

Mais quand les Refugiés des Etâts de Sa Serenité Electorale auront à faire les uns contre les autres des demandes pour des vieilles dettes ou prétentions établies ayant leur sortie de France, il leur sera fait justice à cet égard parce qu'un privilegié ne peut pas se servir de son privilége contre une personne,

1698. qui en a un ſemblable; & cependant avec cette diſtinction, que quand le debiteur n'aura pas de biens ni de moyens d'en gagner, mais ſera obligé de vivre d'une penſion que Sa Serenité Electorale lui aura accordée elle ne pourra être ſaiſie pour payer ſes dettes, pace qu'elle n'eſt donnée que pour ſa ſubſiſtence, mais il lui ſera accordé du tems pour payer, jusqu'à ce qu'il ſe trouve dans une meilleure fortune, au quel tems il en ſera jugé avec équité & juſtice. Mais pour ce qui concerne les refugiés, qui outre les penſions de Sa Serenité Electorale dont ils jouïſſent, ont encore des profeſſions ou moyens de gagner leur ſubſiſtance, ou qu'ils ſont revetus de Charges, ils ſont obligés de payer les dettes dont ils ſont redevables aux autres françois Refugiés comme eux dans les Etats de Sa Serenité Electorale.

A l'égard des interêts, qui pourront s'être accumulés des ſusdites vieilles dettes contractées en France, il y ſera obſervé cette difference, que les refugiés, qui depuis leur ſortie de France ont bien rêtabli l'êtât de leurs affaires dans les Etats de Sa Serenité Electorale, ſeront tenus de payer tous les dits interêts ou du moins une partie d'iceux ſelon que leurs facultés le permettront; 1698.

Mais à l'égard des autres dont les établiſſements ne ſeront pas auſſi affermis, & de qui les facultés ne ſeront pas auſſi grandes, il ne ſera pas procedé à la rigueur contre eux, mais avec douceur & équité.

Pour cet effet Sa Serenité Electorale ordonne par ces préſentes à ſes juſtices françoiſes ſuperieure & inferieures, tant en cette Ville, que par tout ailleurs dans Ses Etats & à toutes perſonnes qu'il appartiendra de ſe conformer à ce que deſſus. Donné à Cologne ſur la Sprée le 3. Mars 1698.

ſigné

Friderich.

Et plus bas
P. de Fuchs.

No. XLII. Reglement du Roy, adreſſé aux Conſiſtoires des Egliſes Françoiſes recueillies dans les Etats de Brandebourg, au ſujet des deniers des Pauvres, des Baptêmes, des Mariages, & des Sepultures. Du 8. Mars 1698.

Reimprimé en l'année 1703.

LE ROY ayant nommé des Commiſſaires pour examiner l'ordre qui s'obſerve dans l'adminiſtration des deniers des Pauvres, & pour les Regiſtres des Mariages, des Baptêmes, & des Sepultures, dans les Egliſes Francoiſes Refugiées dans ſes Etats, & ces Commiſſaires lui ayant fait leur trés humble Relation de la maniére qu'ils ont trouvé toutes choſes à ces égards, en y joignant leur trés reſpectueux ſentiment ſur ce qu'il ſeroit à propos d'obſerver à l'avenir; SA MAJESTE l'a approuvé, & a jugé neceſſaire d'en faire dreſſer & publier le preſent Réglement, pour être exactement obſervé dans toutes les Egliſes Francoiſes de ſes Etats; par lequel SA MAJESTE veut, entend, & ordonne, premiérement à l'égard de l'adminiſtration des deniers des Pauvres.

I. Que tous les Conſiſtoires François dans chaque Egliſe, établiſſent un Ancien pour Receveur des deniers des Pauvres, & que cet Ancien en faſſe la charge ſans interruption jusques à ce qu'un autre lui ſuccéde, & qu'il ait rendu ſes Comptes dans l'ordre requis.

II. Qu'il ſoit de même nommé un ou deux Controlleurs de toutes les Receptes tant ordinaires qu'extraordinaires, afin que ce Controlle juſtifie la verité des Comptes du Receveur.

III. Que le Receveur rende ſes Comptes au moins une fois tous les ans, au Conſiſtoire qui l'aura établi ou à des Commiſſaires nommez de ſa part, qui lui en faſſent enſuite rapport pour être approuvez, & que le Dimanche précédent les Chefs de Familles en ſoient avertis par un billet lû en Chaire, contenant le lieu, le jour, & l'heure de cette reddition, afin qu'ils puiſſent y aſſiſter & l'examiner s'ils le ſouhaitent.

IV. Que les Comptes du Receveur ſoient en Chapitres ſeparez & diſtincts, l'un de Recepte qui doit ſe trouver conforme au Controlle, & l'autre de Dépenſe, dont tous les Articles, même jusques aux plus petits, doivent être juſtifiez par des ordres par écrit du Conſiſtoire, ou du Miniſtre Modérateur, autant que ſon pouvoir s'étendra, excepté les choſes qui ſont tellement reglées & néceſſaires à l'Egliſe, qu'elles n'ont pas beſoin d'ordre particulier.

V. Et qu'apres la Reddition des Comptes, lors qu'ils ſeront trouvez bien juſtifiez & en bonne forme, les Conſiſtoires ou ceux qui les auront receus de leur part, en donnent au bas au Receveur une bonne quittance, contenant la ſomme de la Dépenſe, & celle du Reliquat & que les dits Comptes avec toutes les piéces juſtificatives ſoient gardez à perpétuité dans les papiers de chaque Egliſe.

VI. Outre cela il ſera tenu dans chaque Egliſe un Regiſtre ſéparé, où ſeront écrits exactement ſuivant les dattes des Baptêmes qui ſeront adminiſtrez tous les Enfans qui naîtront & ſeront baptiſez, avec leurs Noms, & les jours & Lieux de leur Naiſſance & Baptême; le Nom, le Surnom, la condition, ou profeſſion tant de leurs Peres que de leurs Meres, & les Lieux de leur Naiſſance, & Noms des Parrains & Marraines, & des Miniſtres qui les auront baptiſez.

VII. Il ſera pareillement tenu un Regiſtre particulier de tous les Mariages qui ſeront benis

1698. benis dans chaque Eglise, dans les Actes desquels seront soigneusement écrits les Noms, conditions, ou professions avec les Lieux de la naissance des Mariez; de même que les Noms, Surnoms, qualitez ou professions de leurs Peres & Meres de part & d'autre, soit vivans, soit decédez; & si la Mariée étoit Veuve, le Nom de son premier Mari, avec le temps & le lieu de sa mort; & enfin le lieu & le jour où la Bénédiction Nuptiale sera faite, & le Nom du Ministre qui l'aura faite.

VIII. Il sera de même tenu un registre particulier pour les Sepultures, dans lequel seront exactement écrits les Noms, Surnoms, âges qualitez, professions, Lieux d'origine, jour de la mort, heure & lieu de la Sepulture des Personnes qui mourront dans les dites Eglises, en y joignant toutes les circonstances necessaires pour bien designer les Personnes mortes, soit par elles mêmes, soit si ce sont des Enfans en bas âge, par les Noms & qualitez de leurs Peres & Meres.

IX. Tous ces Actes des Baptêmes, des Mariages, & des Sepultures, ne seront pas signez par les Parties intéressées, mais par le Ministre Modérateur, par le Secretaire du Consistoire, & par deux ou du moins par un Ancien, afin qu'il y ait une conformité entiére entre tous ces Actes dans toutes les dites Eglises.

X. Et au cas que les dits Registres des Baptêmes, des Mariages, & des Sepultures n'ayent pas été tenus dans cette forme par le passé, ils seront de nouveau transcrits, en commencant depuis l'établissement des dites Eglises & ils seront à l'avenir continuez de même en sorte que l'uniformité y soit entiére.

XI. Lors que SA MAJESTE envoyera des Commissaires pour visiter les dites Eglises, ils tiendront la main à l'éxecution de la presente Ordonnance, tant à l'égard des Comptes des deniers des Pauvres, qu'a l'égard des Registres des Baptêmes, des Mariages, & des Sepultures, & selon qu'ils le jugeront necessaire ils donneront aux Consistoires des informations plus amples de tout ce qui sera a observer, & même s'il le faut par des Modéles imprimez, ausquelles informations les dites Eglises & Consistoires seront obligez de se conformer. 1698.

XII. Et enfin il sera mîs a la tête des Registres des Baptêmes, des Mariages, & des Sepultures, de même que dans les Protocolles ou Livres des Consistoires, que cette maniére de les tenir a été introduite par ordre exprés de SA MAJESTE, & pour cet effet les Articles ci-dessus seront inférez, & posez pour fondement dans les Actes des Consistoires.

Et pour l'execution de tout ce que dessus, SA MAJESTE ordonne par ces presentes a tous les Consistoires des Eglises Francoises, etablies tant ici que par tout ailleurs dans ses Etats, de se conformer exactement a ce que dessus dès a present, & de regler toutes choses de la maniére ci-dessus prescrite, afin qu'a la prochaine visite tout se trouve en l'état qu'il doit être. Et afin que la presente Ordonnance vienne d'autant plus aisément a la connoissance de chacun, elle sera imprimée, & publiée par tout.

En foi dequoi SA MAJESTE l'a voulu signer de sa propre main, & y faire apposer le Seau de ses Armes. Donné a Cologne sur la Spree le 8. Mars. 1698.

Frideric.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

No. XLIII. Mandement qui concerne la creation des rentes viageres de 5000. Risd, &c. Du 30. Dec. 1698.

FRIDERIC Troisieme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan & Prince Electeur du Saint Empire; Duc de Prusse, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Cassubie, de Wandalie, & de Crossen en Silesie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenstein, & des Païs de Lauenbourg & de Butov. A tous ceux qui ces presentes verront, Salut. Ayant esté informés par diverses plaintes de nos Sujets Allemands & François, & particuliérement de ceux qui pour cause de Religion ont esté contraints de sortir d'autres Estats pour se retirer sous notre Protection dans les Notres, que les frequentes Faillittes survenues depuis quelques tems, leur ont fait perdre entierement, ou du moins en grande partie, les sommes qu'ils avoient confiées à des Particuliers, dans l'esperance d'en tirer une rente fixe pour les faire subsister avec leurs Familles; Nous avons suivant le soin paternel qui Nous porte à procurer le bien de tous nos Sujets en general, & en particulier de ceux dont le Refuge a rendu la condition plus rude qu'elle n'estoit auparavant, pensé aux moyens de créer des Rentes viageres & à fonds perdu, qui leur soient d'autant plus avantageuses à eux & à leurs Enfans, qu'elles croissent à mesure que leur âge avancera, & que leurs forces avec l'industrie de gagner leur vie viendront à diminuer, de maniere qu'un Pere en mourant puisse avoir la consolation de voir une ressource fixe & assurée à ses Enfans aussi long tems qu'ils pourront en avoir besoin. A CES CAUSES, suivant l'exemple d'autres Potentats & Republiques, apres en avoir fait deliberer avec nos chers & bien aimés les Prelats, Comtes, Seigneurs, Chevaliers, & Villes qui composent les Estats de nostre Marche Electorale de Brandebourg, en deça de l'Oder, de mesme qu'en deça & en dela de l'Elbe, Nous

1698. avons de leur avis & consentement resolu de créer Cinq milles Risdales de Rentes viageres & à fonds perdu, sur la Caisse du nouvel Impost de la bierre apartenant à nos dits Estats, pour le payement de la quelle Rente la dite Caisse demeurera expressement hypothequée de maniere que le payement des susdits 5000. R. de Rente sera exactement & entierement fait tous les ans des plus clairs deniers de la dite Caisse, avant qu'il puisse en estre tiré aucune somme pour fournir à d'autres Despenses. Suivant laquelle Deliberation & Resolution, Nous voulons, ordonnons, & statuons par ces presentes, que pour former à cinq pour cent le Capital de la dite Rente de 5000. Risdales, il sera receu la somme de 100000. Risdales des Particuliers qui voudront y avoir part, & que cette Creation subsistera à l'avenir jusques à son extinction sous les conditions qui suivent.

1. Tous les Particuliers qui auront part dans cette Rente de 5000. R. auront leurs interests tellement unis entre eux, que leurs droits seront égaux dans le tout, chacun à proportion de leur part, & que les portions de ceux qui mourront les premiers, tourneront au profit des Survivans par droit d'accroissement, la dite Rente de 5000. R. devant toujours estre payée toute entiere, de sorte qu'à mesure que le nombre des Interressés diminuera, la part des Survivans augmentera à proportion de leurs capitaux, & que cet accroissement continuera ainsi successivement jusques à la mort du dernier de tous les Interressés qui leur aura survecu, lequel se trouvant seul recevra les 5000. R. de Rente par an pendant toute sa vie sans aucune diminution, comme les autres Interressés les auront receus; mais apres sa mort le Capital & la Rente demeureront éteints à nostre profit, & resteront dans notre Caisse Generale de la Guerre qui en aura fait la Recepte.

2. Afin qui les Interessés ne puissent estre troublés en aucune maniere dans la jouissance de cette Rente, Nous voulons qu'elle ne soit sujette à aucune saisie, hypotheque, ni engagement, de quelque nature & sous quelque pretexte que ce puisse estre.

3. Afin aussi qu'il ne survienne pas de confusion dans la Repartition des portions qui viendront par accroissement aux Survivans par la mort de leurs Co-interressés, personne ne pourra acquerir aucune part dans la dite Rente pour une somme moindre de 100 Risd. & que pour la meme somme une ou plusieurs fois redoublée, l'acquisition en sera faite au profit, sous le nom, & pour la vie des Enfans de nos Sujets, & mesmes des Estrangers en quelques Lieux qu'ils demeurent & l'argent en sera compté dans quatre mois de la datte des presentes au Sr. Ludolf Secretaire de nos Estats, lequel à ce sujet se trouvera tous les jours dans leur Bureau pour le recevoir, & donnera aux Rentiers pour leur assurance des obligations signées des Deputés commis pour ce sujet.

4. Les Tuteurs & Curateurs des Pupilles & Mineurs qui voudront aquerir une part dans cette Rente, seront obligés de verifier par des temoignages authentiques leurs noms, âges, & lieux de demeure, lesquels temoignages seront examinés & enregistrés par le dit Sr. Ludolf, qui en donnera connoissance aux autres Interessés s'ils le souhaitent. Et afin que chacun puisse estre certain de la maniere que le tout se passera, il sera permis aux Interressés de choisir entre eux des gens pour s'informer des Deceds qui surviendront, & de l'accroissement de Rente qui s'en ensuivra, pour leur en donner connoissance. 1698.

5. Lors qu'un Interressé viendra à mourir la Rente qui lui apartient sera payée à ses Heritiers pour toute l'année dans laquelle il sera mort, sans distinction si c'est au commencement, au milieu, ou à la fin.

6. Si un Porteur d'une obligation de la dite Rente, ose entreprendre de la demander pour l'année qui suivra celle de la mort de celui auquel la Rente aura apartenu, ou qu'il produise un faux temoignage de vie, il sera contraint de payer en notre Fisc autant d'amande que se montera la moitie du Capital du Defunt.

7. Chaque Interessé produira tous les ans avant le premier jour de Decembre un bon temoignage de vie, donné par les Magistrats du lieu de sa demeure, à faute de quoi, il ne sera pas compris dans la Repartition & perdra la Rente de l'année. Et pour la commodité de chacun, ce temoignage pourra estre fourni depuis le commencement de l'année jusques à la fin de Novembre, afin que ceux qui demeureront dans des Lieux éloignés puissent facilement les faire venir en cette Ville avant le terme fixé.

8. La Repartition estant faite pendant le mois de Decembre sur les temoignages produits, le payement de la Rente se fera depuis le premier jusques au dernier de Janvier de l'année suivante, dans le meme Bureau sur les quittances qui seront produites. Et parce qu' avant la publication de la Repartition, on ne pourra savoir bien juste ce qui sera accreu à chacun par la mort des Predecedés, les Interressés envoyront des quittances conformes au modele qui en sera imprimé, mais ils laisseront la somme en blanc, laquelle sera remplie lors du payement; apres quoi pour leur donner à tous une connoissance certaine de ce qu'ils auront dû recevoir, il sera imprimé un Memoire apres chaque Repartition, contenant combien de Rentes seront accruës aux Survivans, & combien cet accroissement sera pour cent suivant le Capital de chacun d'eux.

9. La dite Rente de 5000. R. commencera à courir du premier de janvier 1699. à condition que si quelqu'un donne son argent plus tard, il sera obligé de payer à l'heure mesme, l'interest du tems ecoulé, à faute de quoi il lui sera rabatu dans le tems du premier payement au mois de Janvier 1700.

10. Et

1698. 10. Et enfin aucun des Interreſſés ne pourra vendre, aliener ni transporter ſon Droit à perſonne, cette Rente n'eſtant creée que pour favoriſer le deſſein de ceux qui voudront établir d'une maniere ſure à leurs Enfans, une ſubſiſtance fixe pour toute leur vie. C'eſt pourquoi noſtre Intention dans cet eſtabliſſement ſe tournant également à l'avantage particulier de nos Sujets, & au bien general de nos Eſtats, Nous promettons pour Nous, & pour nos Succeſſeurs Marggraves & Electeurs du Brandebourg, de faire exactement & fidelement tenir la main à ce que le Fonds deſtiné au payement des dits 5000. R. de Rente, ne ſoit diſtrait ni employé à aucun autre uſage, jusqu' à ce que cette Rente ait eſté entierement payée dans les tems ci deſſus marqués, ſans qu'il en ſoit fait aucune diminution, ni qu'il y ſoit apporté aucun retardement ſous quelque pretexte, ni pour quelque ſujet que ce puiſſe eſtre, & ſans que perſonne en ſouffre aucune perte. En confirmation de quoi Nous avons voulu en donner connoiſſance au public, & nous y engager ſous la ſignature de noſtre propre main & l'appoſition de noſtre Seel mis à ces preſentes, Données à Cologne ſur la Sprée le 30. Decembre 1698. 1699.

Frideric.

(L. S.)

J. A. de Barfus.

No. XLIV. Reſolution Electorale pour les refugies françoiſes de Suiſſe, de leur accorder le mêmes privileges &c. qu'aux autres refugies. Le 13. Mars 1699.

Sa Serenite Electorale de Brandebourg, ayant ſuffiſamment entendu la tres reſpectueuſe expoſition que les François Refugiés dans le Canton de Berne en Suiſſe lui ont fait faire par leurs Deputés, que ne pouvant par des raiſons urgentes y demeurer plus longtems, ils ſouhaitent tous unanimement de pouvoir trouver dans les Eſtats & ſous la haute & puiſſante protection de Sa Serenité Electorale, une retraite ſure & perpetuelle pour eux, & pour leurs Familles & Succeſſeurs, eſperant de la bonté de Sa Serenité Electorale, qu'Elle voudra bien leur faire la meme grace qu'aux autres Refugiés qui ſont depuis longtems dans ſes Eſtats, & leur accorder les privileges & benefices dont ils jouiſſent; Quoi que Sa Serenité Electorale ait déja fait une depenſe tres conſiderable pour l'etabliſſement & l'entretien d'un grand nombre du Refugiés de France, du Palatinat, & du Piemont; cependant Elle a voulu encore ſur la treshumble demande des dits Deputés à ce ſujet, outre ſa Declaration du 25. Janvier dernier donner ſuivant ſa promeſſe la preſente Reſolution par laquelle Elle dit & declare;

1.

En premier lieu, que ſa Volonté Electorale eſt de prendre & recevoir les dits François Refugiés en Suiſſe dans le Canton de Berne ſous ſa haute protection, comme les autres Refugiés receus & établis dans ſes Eſtats, & comme les Allemands ſes Sujets naturels; & de leur accorder & conferer tous les Privileges, Benefices, Immunités, Droits & Avantages, dont ont joui ſans empechement depuis treize ans les autres Refugiés François, & cela de la meme maniere que ſi ces privileges étoient exprimés de mot à mot dans la preſente Reſolution; Moyennant quoi les Impetrans ſeront obligés en arrivant de ſe conformer aux Loix & à la Police du Païs, & de s'engager par le ſerment de fidelité & de ſoumiſſion.

2.

Dans cette veuë Sa Serenité Electorale leur accorde par ces preſentes pour eux & pour leurs Enfans & Succeſſeurs, l'exercice libre de la Religion Reformeé, promettant de les y proteger toujours, & voulant pour cet effet leur donner les Temples neceſſaires, ou d'autres Edifices commodes, de meſme que des places ſuffiſantes pour des Cimetieres à leur uſage. Il leur ſera auſſi donné des Miniſtres de leur Nation, avec des Maitres d'Ecole, particulierement dans les lieux où il n'y en a point encore, leſquels ſeront pourveus de la ſubſiſtance neceſſaire Et au ſurplus les Impetrans ſeront obligés de ſe conformer pour ce qui concerne les affaires eccleſiaſtiques, comme les autres François Refugiés dans les Eſtats de la Serenité Electorale, à la Diſcipline des Egliſes Reformeés de France, ſous ſa Direction & ſon autorité ſouveraine, & ſous la Commiſſion Eccleſiaſtique ordonneé à ce ſujet.

3.

Sa Serenité Electorale veut auſſi pour remplir les places de Miniſtres qui ſe trouveront vacantes, choiſir premierement ceux qui ſont & qui jouiſſent actuellement de penſions dans ſes Eſtats, & en ſuite ſi le nombre n'en eſt pas ſuffiſant, Elle veut y ſupleer par des Miniſtres de la meme Nation qui viendront de Suiſſe, leſquels ſeront auſſi pourveus de ce qui ſera neceſſaire pour leur entretien.

4.

Sa Serenité Electorale veut pareillement établir dans les Colonies françoiſes qui ſeront aſſés nombreuſes, des Juges François pour en prendre la conduite, & pour y adminiſtrer la Juſtice promptement & ſans partialité quand il y ſurviendra des démeslés, leſquels Juges ſeront pris d'entre les Refugiés qui ſont dans les Eſtats de Sa Serenité Electorale, & à qui Elle donne des penſions; & s'il ne s'en trouve pas ſuffiſamment, ce qu'il en manquera ſera ſuppleé par d'autres pris du

1699. nombre de ceux qui viendront de Suisse, ausquels il sera aussi donné de quoi subsister.

5.

Les gens de profession & de metiers d'entre les Impetrans, seront établis dans les Villes, & ceux qui ne savent que cultiver la terre seront placés dans les Baillages, aux premiers desquels il sera donné des places vacantes à batir, & aux derniers des places de Paisans & de Cossâtes avec toutes leurs dependances, en proprieté pour eux & pour leurs Enfans & Successeurs. Et au cas que ci après ils souhaitent de vendre leurs maisons, places, & terres, soit à des Refugiés, soit à des Habitans Allemands, il faudra que cela se fasse avec connoissance du Commissaire de la Ville, ou du Baillif de chaque lieu, afin qu'il ne se commette pas d'abus touchant les annees de franchises qui seront passees.

6.

Suivant cela ceux qui se voudront établir dans les Villes, pourront prendre possession des places vacantes qui s'y trouveront, & de leurs dependances s'il y en a, lesquelles places ils recevront franches pour le passé, de toutes charges reelles & cens fonciers, & en jouiront de meme avec une exemption entiere pendant les quinze annees de franchises. Et de mesme les places de Paisans & de Cossâtes dans les Baillages, avec toutes les terres, prés, & autres dependances qui y sont jointes, seront données aux Laboureurs, franches de toutes dettes reelles, desquelles places ils jouiront pendant dix ans entiers, & ensuite pendant dix demies années, sans être sujets à aucunes charges ni redevances. Et s'il n'y a pas de forests apartenantes aux Villes & Villages dans lesquelles ils puissent prendre gratis le bois necessaire pour leurs batimens, Sa Serenité Electorale veut en faire donner en aide aux Impetrans dans ses forests. Au surplus ils ne seront pas obligés d'acheter les autres materiaux plus cher que les Habitans de chaque lieu ont accoutumé de les payer, & outre cela ceux qui batiront dans les Villes jouiront peu à peu de quinze pour cent, à proportion de leurs batimens, en exemption sur les droits de l'Accise.

7.

Au cas aussi que dans les Villes où les Impetrans s'etabliront, il y ait des terres labourables apartenantes aux Eglises & autres Corps pieux, les dits Impetrans en recevront une bonne partie, moyennant une somme modique pour la ferme, & au reste ils seront toujours admis comme les Allemands à affermer les terres & autres immeublis des Bourgeois.

8.

Outre cela les Impetrans jouiront dans les Villes, à commencer du tems qu'ils arriveront, pendant quinze annees entieres, des franchises du tous Logemens, Services, & Gardes, de mesme que des Imposts qui se mettent sur les Ouvriers, sur les maisons, & sur les terres, & en general de toutes impositions & charges publiques, excepté le seul droit de consomption à l'Accise; à condition cependant que pendant le tems de ces franchises, ils mettront leurs batimens en état, & se possessioneront. Et à l'égard des Laboureurs dans les Baillages, ils seront pendant dix années entieres, & apres ce tems là encore pendant dix demies années, entierement francs de contributions, de fermages, de services, de cens, & de toutes autres charges & redevances, & ils seront & demeureront eux, leurs enfans & successeurs à perpetuité & à jamais, absolument exempts de servitudes. Et comme Sa Serenité Electorale a deja actuellement exempté les autres François Refugiés dans ses Estats, de toutes les corvées & services reels, ayant ordonné en échange qu'eux & leurs successeurs soient taxés à une somme modique pour en être dechargé; son intention est aussi d'accorder la même grace aux Impetrans apres leur arrivée, & de leur faire à ce sujet expedier des lettres speciales pour les en assurer. 1699.

9.

Sa Serenité Electorale a aussi voulu consentir, à ce que tous les effets & marchandises que les Impetrans ameneront en venant dans ses Estats, passent francs de peage & d'accise, à condition qu'ils n'y commettront pas d'abus, & qu'ils n'acheteront aucune sorte de marchandises en chemin, pour profiter de la franchise du peage & de l'accise.

10.

Au cas aussi que quelques uns d'entre eux souhaitent à leur arrivée d'éstablir des Manufactures dans le Pais, ils seront pendant dix ans exempts de payer l'accise & le peage des marchandises cruës qu'ils y employeront, & de celles qu'ils auront fabriquees & qu'ils envoyeront hors des Estats, mais pour ce qui concerne ces dernieres marchandises qu'ils vendront & qui se consommeront dans le Pais, le peage & l'accise en seront toujours regulierement aquittés.

11.

Les Impetrans seront tenus pour capables d'être receus, & seront actuellement admis à toutes les charges & dignités civiles & militaires sans aucune distinction, comme les Sujets naturels allemands. Et les Ouvriers qui pourront produire des temoignages valables d'être issus de parens sans reproches, seront receus dans tous les Corps de metiers, sans payer aucune chose, & jouiront de tous les privileges & émolumens qui en dependent.

12.

Ceux des Impetrans qui ont des moyens, & qui souhaiteront de placer leur argent à intereest, pourront le mettre à la Tontine nouvellement établie, suivant ce qui est expliqué par l'Ordonnance publiée à cet effet par Sa Serenité Electorale, ou le placer à 6. pour cent par an dans la Caisse des Estats du Pais, à condition de pouvoir retirer le capital en avertissant six mois avant le remboursement. Mais pour cela il faut que l'argent soit envoyé assés tost en cette Ville pour y arriver avant que

1699. que le fonds soit rempli; & si par la suite les Impetrans avoient encore quelques sommes à placer, Sa Serenité Electorale veut bien donner les ordres necessaires pour les faire recevoir dans ses Caisses, & en faire payer l'interest ordinaire dans le Pais.

13.

Sa Serenité Electorale veut aussi donner des ordres pour faire que aussi tost que les Impetrans arriveront dans ses Estats, il soit donné des chariots gratis aux necessiteux d'entre eux pour conduire leurs enfans, leurs malades & leurs hardes jusques aux lieux où ils voudront aller; & qu'il soit aussi donné des chariots à un prix modique, à ceux qui auront les moyens d'en louer; à quoi les Commissaires de chaque lieu seront obliges de tenir la main.

14.

Ceux qui ont des moyens seront pourveus de logemens francs à leur aurriveé pour un mois, & apres ce tems là ils se logeront à leurs depens; & à l'égard de ceux qui n'ont pas de quoi payer leur louage, il leur sera donné des quartiers francs pendant un an.

15.

Aussi tost qu'on sera suffisamment informé combien de familles pourront étre placeés dans chaqué lieu, il en sera fait des Listes exactes qui seront envoyeés en Suisse pour l'information des Impetrans, lesquels en suite se partageront en Colonies, & apres cela ces Colonies se mettront en chemin l'une apres l'autre, de maniere pourtant qu'avant leur depart elles en donneront avis, & envoyeront ici une specification des personnes qui seront de chaque Colonie, afin qu'il n'y ait pas d'Estrangers qui se servent de l'occasion pour abuser des benefices accordés, personne ne devant être receu ici que ceux qui se trouveront compris dans les Listes envoyées de Suisse. Cependant il ne faudra d'abord faire partir que ceux qui se trouveront en état de commencer leur établissement à leur arrivée sans recevoir de secours, & les autres qui ne seront pas en cet état, seront obligés de demeurer en Suisse jusqu'à ce que l'argent des Collectes qui se font pour eux soit assemblé & qu'on puisse par ce moyen les aider selon la proportion qui doit être gardée. 1699.

16.

Et comme Sa Serenité Electorale a nommé des Comissaires pour recevoir l'argent qui proviendra des Collectes qui se font en faveur des Impetrans, & pour en tenir & en rendre compte, Sa Serenité Electorale veut aussi établir quelques uns de ses Conseillers, avec des personnes du nombre des Impetrans, en qualite de Commissaires, les quels sous la Direction superieure d'un de ses Ministres d'Estat, auront Inspection sur la distribution de l'argent des dites Collectes, & recevront les comptes qui en seront rendus. Et outre cela il sera choisi des personnes dans chacune des Colonies qui doivent venir, ausquelles cet argent puisse être confié, de même que l'administration & la distribution qui en devra être faite, de quoi elles seront toujours obligées de rendre compte quand cela sera requis.

Au surplus la contenu ci dessus est ce que Sa Serenité Electorale a trouvé à propos de donner pour resolution finale sur la demande des dits Deputés, dont ils informeront leurs Commettans, & les asseureront en même tems de la bonté & de la bienveillance de Sa Serenité Electorale envers eux. En confirmation de quoi Sa Serenité Electorale a signé ces presentes de sa propre main, & y a fait apposer le Seel de ses Armes. Donnees à Cologne sur la Sprée le 13. Mars 1699.

Frideric.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

No. XLV. Ordonnance de Sa Serenité Electorale de Brandebourg, contenant la forme des procedures qui doivent être observées dans toutes les Justices Françoises de ses Estats.

Du 14. Avril 1699.

TABLE DES TITRES.

Titre I. Des Demandes & Citations.
II. Des Delais sur les Citations & Ajournemens.
III. Des Presentations.
IV. Des Congés & Defauts en matiere civile.
V. Des fins de non proceder.
VI. Des Delais pour deliberer.
VII. Des Garands.
VIII. Des Exceptions dilatoires, & de la forme des demandes de la proprieté de quelque Heritage, Rente fonciere, Charges reelles, ou Hipotheques.
IX. Des Interrogatoires sur faits & articles.
X. Des delais & procedures dans la Justice Superieure, en premiere Instance & en cause d'Appel.
Titre XI. Des Compulsoires & collations de pieces.
XII. Des Contestations en cause.
XIII. Des matieres sommaires.
XIV. Des Complaintes & Reintegrandes.
XV. Des Sequestres & des Commissaires & Gardiens de fruits & choses mobiliaires.
XVI. Des faits qui gisent en preuve vocale ou litterale.
XVII. Des Descentes sur les Lieux, Taxes des Officiers qui vont en Commission, Nomination & Raports d'Experts.
XVIII. Des Enquestes.
XIX. Des Reproches des Temoins.
XX. Des Recusations des Juges.
XXI. Des prises à partie.

1699. *Titre XXII. De la forme de proceder aux Jugemens & des prononciations.*
XXIII. Des l'Execution des Jugemens.
XXIV. Des receptions de Caution.
XXV. De la Reddition des Comptes.
XXVI. De la Liquidation des fruits.
XXVII. De la Liquidation des Dépens.
XXVIII. De la Taxe & Liquidation des Dommages & Intereſts.
Titre XXIX. Des Saiſes & Executions & Ventes des meubles, grains, beſtiaux, & choſes mobiliaires. 1699.
XXX. Des Subhaſtations & Ventes par Decret des immeubles.
XXXI. Des contraintes par corps & lettres de change.
XXXII. Des moyens de ſe pourvoir contre les jugemens & Arreſts de la Juſtice Superieure.
XXXIII. Des Greffiers & Notaires.

FRIDERIC Troiſiéme par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire; Duc de Pruſſe, de Magdebourg, de Juliers; de Cleves, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Vandalie, & de Croſſen en Sileſie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtadt, de Minden, & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenſtein, & des Païs de Lauembourg & de Butou. A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Ayant été informés que les procedures judiciaires ne s'obſervoient pas d'une maniere uniforme dans les Juſtices que Nous avons établies pour la conſervation & l'avantage des Colonies Françoiſes, qui faiſant profeſſion de la Religion Evangelique & Reformeé, ſe ſont à ce ſujet refugieés dans nos Eſtats, & que de la il s'enſuivoit de la confuſion, & divers inconveniens préjudiciables à leur bien; Et ces Colonies Nous ayant treshumblement ſupplié, qu'il Nous plaiſe de faire preſcrire aux Juſtices Superieure & Inferieures une forme commune de conduire leurs procedures; Nous avons trouvé à propos, pour donner à ces Colonies de nouvelles marques & aſſurances de noſtre Protection Electorale d'ordonner à noſtre Juſtice Françoiſe Superieure en cette Ville d'en dreſſer une forme generale & commune, tant pour la meme Juſtice Superieure, & pour les Juſtices Inferieures Françoiſes de nos Eſtats, que pour l'Inſtance de Reviſion, par laquelle forme tous les occaſions de prolonger les procés & d'en augmenter les frais, puiſſent autant qu'il eſt poſſible étre ſupprimeés. Et la dite Juſtice Superieure apres y avoir obei, Nous ayant tres reſpectueſement preſenté ſon Projet de la maniere de proceder dans les ſusdites Juſtices, & en Inſtance de Reviſion; le quel Projet Nous avons enſuite fait examiner par des Commiſſaires nommés exprés de notre part à ce ſujet, lesquels Nous en ont fait leur treshumble Raport; Nous avons en attendant qu'il Nous plaiſe d'en ordonner autrement, confirmé & approuvé ce meme Projet. A CES CAUSES Nous voulons, ſtatuons et ordonnons par ces preſentes, que dans toutes les Juſtices Françoiſes Superieure et Inferieures établies dans nos Eſtats, de meme que dans l'Inſtance de Reviſion des affaires françoiſes, la forme de proceder telle qu'elle eſt ici redigeé, ſoit exactement et ponctuellement obſervée, à commencer du jour de la publication, comme il ſuit.

Titre I.

Des Demandes & Citations.

1.

Les demandes & citations en toutes matieres & Jurisdictions, ſe feront par une Requeſte qui contiendra ſommairement les moyens de la demande, à peine de nullité; Sauf les demandes de ſix Risdales, ou valeur & au deſſous, qui pourront être faites par un ſimple exploit libellé aux Juſtices Inferieures Françoiſes.

2. Tous les exploits d'ajournemens ſeront faits à perſonne ou domicile, & il ſera fait mention en l'original & en la copie, des perſonnes aus quelles ils auront été laiſſés, à peine de nullité.

3. Les Huiſſiers ſeront tenus de declarer par leurs exploits leurs noms & domiciles, avec les noms qualités & domiciles des Parties, s'ils ne ſont declarés dans la requête.

4. Si les Huiſſiers ne trouvent perſonne au domicile, ils ſeront tenus à peine de nullité, & de deux Risdales d'amende, d'attacher leur exploit à la porte, & de le faire parafer & dater le jour du parafe par le Juge du lieu.

5. Tous les Huiſſiers ſeront tenus de mettre au bas de l'original de leurs exploits, ce qu'ils auront receu pour leurs Salaires, à peine de deux Risdales d'amende.

6. Les Demandeurs ſeront tenus de faire donner dans la meme feuille ou cahier de l'exploit, copie des pieces ſur les quelles la demande eſt fondeé; du des extraits ſi elles ſont trop longues, autrement les copies qu'ils donneront dans le cours de l'Inſtance n'entreront point en taxe, & les reponſes qui y ſeront faites ſeront à leurs despens, & ſans repetition.

7. Les Eſtrangers qui ſeront hors de nos Eſtats, ſeront ajournes par affiches qui ſeront miſes à la porte de l'Auditoire, & à la porte de l'Egliſe principale du lieu, au jour de l'Aſſembleé ordinaire.

8. Ceux qui ſeront condemnés au banniſſement ou à la brouëtte à tems, & les abſens pour faillitte & voyage de long cours, ou hors de nos Eſtats, ſeront aſſignés à leurs derniers domiciles, ſans qu'il ſoit beſoin de procés verbal de perquiſition, & neantmoins il leur ſera établi an Curateur.

9. Ceux

1699.

9. Ceux qui n'ont, ou n'ont eu aucun domicile connu, seront assignés par affiches comme il est porté par l'article precedent, sans aucune perquisition, & l'exploit sera parafé par le Juge des Lieux sans frais.

10. En tous Sieges & en toutes matieres, où le Ministere des Procureurs est necessaire, les exploits d'ajournemens, d'intimations, & d'anticipations contiendront le nom du Procureur du Demandeur, à peine de nullité des exploits, & de tout ce qui pourroit estre fait en execution, & de deux Risdales d'amende contre l'Huissier.

Titre II.

Des Delais sur les Citations & Ajournemens.

1.

Les termes & delais des assignations qui seront donneés aux Justices inferieures Françoises, à des personnes domiciliees au lieu où est établi le Siege de la Justice, seront au moins de trois jours, & ne pourront estre plus longs que de huitaine.

2. Si le Defendeur est demeurant hors du lieu, & neantmoins dans l'étenduë du Ressort, le delai de l'assignation sera du moins de huitaine; & s'il est demeurant dans la distance de cinq milles, le delai sera au moins de quinzaine; & d'un mois pour ceux qui sont dans la distance de vingt cinq milles; & de six semaines au delà des vingt cinq milles, le tout dans le Ressort de la Justice Superieure; & de deux mois pour ceux qui sont demeurans hors de nos Estats.

3. Si dans la huitaine apres l'écheance de l'assignation, le Defendeur ne constitue pas un Procureur, & ne donne pas ses defenses, le Demandeur pourra lever son defaut au Greffe, mais il ne le pourra faire juger qu'apres un autre delai qui sera de huitaine pour ceux qui seront ajournés à la huitaine ou quinzaine; & à l'égard des autres qui seront assignés à plus longs jours, le delai pour faire juger le defaut, outre celui de l'assignation & de huitaine pour defendre, sera encore de la moitie du tems porté par le delay de l'assignation, lesquels delais seront pareillement observés en la Justice Superieure à l'égard de l'Appellant & de l'Intimé. Et si l'Appellant anticipé, ou l'Intimé sont Allemands, il y aura un reajournement sur le defaut, avec commination qu'en cas de defaut second, le profit en sera adjugé sur le champ.

4. Il ne sera pas compris dans les delais des assignations & des procedures, les jours des significations des exploits & actes, ni les jours ausquels écheront les assignations. Tous les autres jours seront continus & utiles pour les delais des assignations & des procedures, mesmes les dimanches, fêtes solemnelles, & les jours de vacances, & autres ausquels il ne se fait aucune expedition de Justice.

Titre III.

Des Presentations.

1699.

1.

En la Justice Superieure Françoise, les Defendeurs, Intimés, & Anticipés seront tenus de se presenter et cotter le nom de leur Procureur sur le cahier des presentations dans la huitaine, et aux matieres sommaires dans trois jours, le tout apres l'écheance de l'assignation, et les presentations seront faites tous les jours sans distinction.

2. Les Demandeurs et ceux qui ont relevé leur appel, ou qui ont fait anticiper, ne feront aucune presentation.

Titre IV.

Des Congés & Defauts en matiere civile.

1.

En toutes causes de premiere Instance, le Defendeur sera tenu dans les delais à lui accordés selon la distance des lieux, apres le jour de l'assignation écheuë, de faire signifier ses defenses signeés de celui qui aura charge d'occuper, avec copie des pieces justificatives s'il en a, autrement il sera donné defaut avec profit contre lui, sans aucun acte ni sommation prealable.

2. Si le Defendeur dans le delai ci dessus à lui accordé, ne met point de Procureur, & ne donne pas ses defenses, le Demandeur prendra son defaut au Greffe; & si apres avoir mis Procureur, il ne signifie pas ses defenses & pieces justificatives, le Demandeur prendra defaut à l'Audiance, sans autre acte ni sommation prealable, & le profit du defaut en ce cas sera jugé sur le champ, & les conclusions adjugeés au Demandeur avec dépens, si la demande se trouve juste & bien verifieé.

3. Si toutefois l'exploit d'assignation contient plus de trois chefs de demandes, le profit du defaut sera jugé sur pieces veuës & mises sur le Bureau.

Titre V.

Des fins de non proceder.

1.

Les fins de non recevoir, nullités des exploits, & autres exceptions peremptoires s'il y en a, seront d'abord proposees dans les defenses pour y être prealiblement fait droit.

2. Les Juges ne pourront retenir aucune cause, Instance, ou procés dont la connoissance ne leur apartient pas, mais Nous leur enjoignons de renvoyer les Parties pardevant les Juges qui en doivent connoistre, ou d'ordonner qu'elles se pourvoiront, à peine de nullité des Jugemens; & en cas de contravention les Juges pourront être intimés & pris à partie.

3. La Justice Superieure ne pourra évoquer les causes, instances, ou procés pendans aux Sieges Inferieurs, sous pretexte d'appel ou connexité, si ce n'est pour juger definitive-

1699. ment à l'Audiance, ou sur le champ par un seul & mesme jugement, ou que l'évocation soit consentie par les Parties.

4. Les renvoys, incompetences & declinatoires qui seront requis & proposés sous pretexte de litispendance, connexité ou autrement, seront sommairement jugés à l'Audiance sans apointer les Parties, ni reserver ou joindre au principal pour y être preallablement ou autrement fait droit.

5. Et comme Nous voyons souvent arriver, que nos Sujets François se pourvoyent devans Nous pour obtenir des Commissaires qui connoissent & jugent de leurs causes & differens, & que par ce moyen ils en ostent la connoissance aux Juges ordinaires à qui elle apartient, induits à cela par l'esperance que les Commissaires qu'ils indiquent souvent, leur seront plus favorables que les Juges ordinaires, & par la raison que ces Commissaires écrivent eux mêmes, & delivrent leurs jugemens sans aucuns frais ni droits; ce qui fait que la pluspart de ces Commissaires ayant des emplois qui les occupent à notre service, & à l'administration de la Justice, sont beaucoup travaillés par ces sortes de Commissions. A ces causes & pour arrester le cours de tels abus, Nous voulons que nos Sujets se pourvoient à l'avenir pardevant les Juges ordinaires dans les causes dont la connoissance leur apartient, & en cas que par des considerations particulieres Nous leur accordions des Commissaires qui en jugent, ces Commissaires seront payés de leurs peines & vacations, à raison de deux Risdales pour la Seance en jugeant ou faisant la Relation, pour chacun d'eux, dont l'avance sera faite par ceux qui les auront demandé, sauf à les employer dans la taxe des dépens, au cas qu'ils obtiennent gain de cause avec adjudication de dépens.

Titre VI.

Des Delais pour deliberer.

1.

L'heritier aura trois mois depuis l'ouverture de la succession pour faire Inventaire, & quarente jours pour deliberer, & si l'Inventaire à été fait avant les trois mois, le delai de quarente jours commencera du jour qu'il aura été achevé.

2. Celui qui aura été assigné comme Heritier en action nouvelle, ou en reprise, n'aura aucun delai pour deliberer, si avant l'échéance de l'assignation il y a plus de quarente jours que l'Inventaire ait été fait en sa presence, ou de son Procureur, ou qu'il ait ëté deuëment appellé.

3. Si au jour de l'échéance de l'assignation les delais de trois mois pour faire Inventaire, & quarente jours pour deliberer n'étoient pas expirés, il aura le reste du delai, soit pour proceder à l'Inventaire, soit pour faire sa declaration; & s'il vient à deceder avant que le delai soit expiré, son Heritier aura le tems qui restera, mais s'ils étoient expirés sans que l'Inventaire ait été fait, il ne sera accordé aucun delai pour deliberer. 1699.

4. S'il justifie neantmoins que l'Inventaire n'ait pû être fait dans les trois mois, pour n'avoir eu connoissance du deceds du Defunt, ou à cause des oppositions ou contestations survenues ou autrement, il lui sera accordé un delai convenable pour faire Inventaire, & quarente jours pour deliberer, lequel delai sera reglé à l'Audiance sans que la cause puisse être appointeé.

5. La Veuve qui sera assigneé en qualité de commune dans le cas où il y aura communauté stipuleé par son contract de Mariage, aura les mêmes delais pour faire Inventaire & pour deliberer, que ceux accordés ci dessus à l'Heritier, & sous les mêmes conditions, & l'Inventaire qu'elle auroit fait en son particulier ne sera pas valable, quoi qu'elle offrist de l'affirmer par serment pour la decharger d'être commune, & ce pour obvier aux fraudes.

6. Tous les Tuteurs & Curateurs sujets à reddition de comptes, sans en excepter les Peres & Meres qui prennent la Tutelle de leurs Enfans, seront tenus de se charger par Inventaire des biens de leurs Pupilles ou Mineurs, avant que de s'immiscer dans l'administration & gestion de la Tutelle, sous les peines de Droit, lequel Inventaire ils pourront faire par Justice, ou par Notaire comme bon leur semblera.

7. Apres le deceds d'un Defunt, sa Veuve s'il en laisse une presente, qui voudra se conserver la liberté de renoncer à la Communauté ou les Heritiers presomptifs du dit Defunt qui seront presens, & qui voudront se conserver la liberté d'accepter sa succession par benefice d'Inventaire, seront tenus de faire appoſer le scellé dans la maison mortuaire dans les vingt quatre heures apres le deceds; le scellé pourra aussi étre apposé à la requete des Creanciers du dit defunt, & pour l'apposition le Juge aura pour tous droits & vacations d'une matineé, ou d'un apres diné, douze gros, & le Greffier pour la grosse du procés verbal, en mettant quinze lignes à la page, & dix syllabes a la ligne, aura pour chaque rôle un gros six fennings.

8. Les Enfans ou autres Heritiers d'un Defunt, ne seront pas obligés d'appeller le Juge ou Procureur Fiscal, ni pareillement le Greffier pour faire Inventaire, mais pourront prendre des Notaires à leur choix & commodité, sinon en cas de pretenduë confiscation, ou de contestation entre les Parties, ou que par quelqu'un y ayant interest, il soit requis à ses depens perils & fortunes; sauf aussi de proceder par voye de scellé, quand le Juge en sera requis pour la conservation des biens des Mineurs ou Absens.

Titre VII.

1699.

Titre VII.

Des Garands.

1.

Les Garands tant en garantie formelle pour les matieres reelles ou hypothecaires, qu'en garentie simple pour toute autre matiere, seront assignés par commission ou mandement du Juge, en quelques lieux qu'ils soient demeurans.

2. Le delai pour faire appeller le Garand sera de huitaine, du jour de la signification de l'exploit du Demandeur originaire, & encore de tout le tems qui sera necessaire pour appeller le Garand, selon la distance du lieu de sa demeure, suivant le §. 2. du Titre 4.

3. Si neantmoins le Defendeur originaire est assigné en qualité d'Heritier, & qu'il y ait lieu de lui donner delai pour deliberer, le delai de Garand ne commencera que du jour que le delai pour deliberer sera expiré, ce qui sera pareillement observé à l'egard des Veuves qui seront assigneés en qualité de communes.

4. La Requeste pour demander que le Gerand soit appellé, contiendra sommairement d'un costé les conclusions du Demandeur originaire, avec les fondemens & les pieces justificatives de sa demande; & de l'autre les conclusions avec les causes & documens du Demandeur en garentie. Et seront observeés á cet egard toutes les formalités ordonneés pour les ajournemens.

5. Si le delai de l'assignation en garantie n'est pas echeu en meme tems que celui de la demande originaire, il ne sera pris aucun defaut contre le Defendeur originaire, en donnant par lui au Demandeur copie de l'exploit de la demande en garentie, & des pieces justificatives.

6. Si le Demandeur originaire soutient qu'il n'y a pas lieu au delai pour appeller le Garand, l'incident sera jugé sommairement à l'Audiance.

7. Il n'y aura pas d'autre delai pour amener Garand en quelque matiere que ce soit, sous pretexte de Minorité, biens d'Eglise, ou autres causes privilegieés, sauf apres le jugement de la demande principale à poursuivre les Garands.

8. Ceux qui sont assignés en garentie formelle ou simple, seront tenus de proceder en la Jurisdiction où la demande principale sera pendante, encore qu'ils denient être Garands, mais s'il paroit par écrit, ou par l'évidence du fait que la demande originaire n'ait esté formeé que pour traduire le Garand hors de sa Jurisdiction, les Juges seront tenus de renvoyer la cause pardevant ceux qui en doivent connoitre; & en cas de contravention les Juges pourront être intimés & pris a partie en leur nom.

9. En garantie formelle, les Garands pourront prendre le fait & cause pour le Garanti, lequel sera mis hors de cause s'il le requiert avant la contestation.

10. Encore que le Garenti ait été mis hors de cause, il pourra y assister pour la conservation de ses droits. 1699.

11. Les jugemens rendus contre les Garands, seront executoires contre les Garentis, sauf pour les depens dommages & interests, dont la liquidation & execution ne sera faite que contre les Garands, & il suffira de faire signifier le jugement aux Garantis, soit qu'ils aient été mis hors de cause, ou qu'ils y aient assisté.

12. En garantie simple les Garands ne pourront prendre le fait & cause pour le Garenti, mais seulement intervenir si bon leur semble.

13. Si la demande principale & celle de Garantie sont en meme tems en état d'être jugeés, il y sera fait droit conjointement; sinon le Demandeur originaire pourra faire juger sa demande separement trois jours apres avoir fait signifier que sa demande principale est en état, & le meme jugement prononcera sur la disjonction si les deux Instances originaire & en garantie avoient été jointes, sauf apres le jugement du principal à faire droit sur la garantie s'il y échet.

14. Les Garands qui succomberont seront condamnés aux dépens de la cause principale du jour de la sommation seulement, & non de ceux faits auparavant, sinon de l'exploit de demande originaire.

15. Les mêmes delais qui auront été donnés pour le premier Garand, seront gardés à l'égard du second, & s'il y a plusieurs Garands interessés en une meme garantie, il n'y aura qu'un seul delai pour tous, lequel sera reglé selon la demeure du Garand le plus éloigné.

Titre VIII.

Des Exceptions dilatoires, & de la forme des demandes de la proprieté de quelque Heritage, Rente fonciere, Charges reelles, ou Hypotheques.

1.

Celui qui aura plusieurs exceptions dilatoires, sera tenu de les proposer par un meme acte.

2. Si neantmoins un Heritier, ou une Veuve en qualité de commune sont assignés, ils ne seront pas tenus de proposer les autres exceptions dilatoires qu'apres le terme pour deliberer expiré.

3. Ceux qui feront demande de la proprieté de quelque Heritage, Rente fonciere, Charge reelle, ou Hypotheque, seront tenus à peine de nullité de declarer par leur premier exploit, le Bourg, Village, ou Hameau, le Terroir, & la Contreé où l'Heritage est scitué, sa consistance, ses nouveaux tenans & aboutissans du coté du Septentrion, du Midi, de l'Orient, & de l'Occident, sa nature au tems de l'exploit, si c'est terre labourable, bois, prés, vignes, ou d'autre qualité, en sorte que le Defendeur ne puisse ignorer pour quel Heritage il est assigné.

4. S'il est question du corps d'une Terre ou Metairie, il suffira d'en designer le nom &

1699. la ſcituation, & ſi c'eſt une Maiſon, les tenans & aboutiſſans en ſeront deſignés de la meme maniere.

Titre IX.

Des Interrogatoires ſur faits & articles.

1.

Nous permettons aux Parties de ſe faire interroger en tout état de cauſe, ſur faits & articles pertinens, concernans ſeulement la matiere dont il eſt queſtion, pardevant le Juge où le different eſt pendant, & en cas d'abſence de la Partie, pardevant le Juge qui ſera par lui commis, le tout ſans retardement de l'inſtruction & jugement.

2. Les aſſignations pour repondre ſur faits & articles ſeront données en vertu d'ordonnance du Juge, encore que la Partie fûſt demeurante hors du lieu où le different eſt pendant.

3. L'aſſignation ſera donnée à perſonne ou domicile de la partie, & non à aucun domicile éleu, ni à celui du Procureur, & ſera donné copie de l'Ordonnance du Juge, & des faits & articles.

4. Si la Partie ne compare aux jours & lieux qui ſeront aſſignés, ou fait refus de repondre, il ſera dreſſé un procés verbal ſommaire, faiſant mention de l'aſſignation & du refus, & ſur le procés verbal, les faits ſeront tenus pour confeſſés & avérez en toutes Jurisdictions & Juſtices ſans obtenir aucun jugement, & ſans reaſſignation, ſinon aux cauſes où les Allemands ſeront parties, ſuivant le §. 3. du Titre 2. ci deſſus.

5. Si neantmoins la Partie ſe preſente avant le jugement pour ſubir l'Interrogatoire, elle ſera receuë à repondre, à la charge de payer les frais de l'Interrogatoire, & d'en bailler copie à la Partie, mêmes de rembourſer les dépens du premier procés verbal, ſans les pouvoir repeter, & ſans retardation du jugement du procés.

6. La Partie repondra en perſonne & non par Procureur, ni par écrit, & en cas de maladie ou d'autre empechement legitime, le Juge ſe transportera en ſon domicile pour recevoir ſon Interrogatoire.

7. Le Juge apres avoir pris le ſerment, recevra les reponſes ſur chaque fait & article, & pourra mêmes d'Office interroger ſur quelques faits, quoi qu'il n'en ait pas été donné copie.

8. Les reponſes ſeront préciſes & pertinentes ſur chaque fait, et ſans aucun terme injurieux ni calomnieux.

9. Les Corps et Communautés ſeront tenus de nommer un Syndic, Procureur, ou Officier, pour repondre ſur les faits et articles qui leur auront été communiqués, et à cette fin ils paſſeront un pouvoir ſpecial dans lequel les reponſes ſeront expliqueés et affirméés veritables; autrement les faits ſeront tenus pour confeſſés et avérez, ſans prejudice de faire interroger les Syndics, Procureurs, et autres qui auront agi par les ordres de la Communauté, ſur les faits qui les concerneront en particulier, pour y avoir par le Juge tel égard que de raiſon. 1699.

10. Les Interrogatoires ſe feront aux frais et dépens de ceux qui les auront requis, ſans qu'ils puiſſent en demander aucune repetition, ni les mettre en taxe, mêmes en cas de condamnation de dépens.

Titre X.

Des delais & procedures dans la Juſtice Superieure, en premiere Inſtance & en cauſe d'Appel.

1.

En la Juſtice Superieure Françoiſe, tant en premiere Inſtance, qu'en cauſe d'Appel, les delais des aſſignations ſeront de huitaine pour ceux qui demeurent dans les Villes de notre Reſidence; de quinzaine pour ceux qui ſont demeurans hors de la Ville dans la diſtance de cinq milles; d'un mois pour ceux qui ont leur domicile au dela de cinq milles, dans la diſtance de vingt cinq milles; & de ſix ſemaines pour ceux qui ſont au dela de vingt cinq milles.

2. En cauſes qui ſeront pourſuivies en premiere Inſtance en ladite Juſtice Superieure, le Defendeur ſera tenu dans les delais ci devant ordonnés apres l'échéance de l'aſſignation, de mettre un Procureur, & de fournir ſes defenſes avec copie des pieces juſtificatives.

3. Si dans le delai apres l'échéance de l'aſſignation le Defendeur ne conſtitue Procureur, le Demandeur levera ſon defaut au Greffe, et huitaine apres le baillera à juger.

4. Si le Defendeur apres avoir mis Procureur ne fournit ſes defenſes dans le meme delai, et copie de ſes pieces juſtificatives s'il en a, le Demandeur prendra auſſi ſon defaut au Greffe, lequel il fera ſignifier au Procureur du Defendeur, & huitaine apres la ſignification, il le baillera à juger.

5. Pour le profit du defaut les concluſions ſeront adjugées au Demandeur avec dépens, ſi elles ſont trouvées juſtes & dûëment verifiées.

6. Si avant le jugement des defauts, le Defendeur conſtituë Procureur & fournit ſes defenſes avec copie des pieces juſtificatives ſur le principal, les Parties ſe pourvoiront à l'Audiance, & neant les dépens du defaut ſeront aquis au Demandeur.

7. Il ne ſera fait nulles autres procedures que celles ci deſſus ordonneés, ſans aucuns reajournemens, ſauf aux cauſes où les Allemands ſeront Parties.

8. Trois jours apres les defenſes fournies & la copie des pieces juſtificatives, la cauſe ſera pourſuivie à l'Audiance ſur un ſimple acte ſigné du Procureur & ſignifié.

9. Aucune cauſe ne pourra être apointeé au conſeil, en droit, ou à mettre, ſi ce n'eſt en l'Audicance à la pluralité des voix, à peine de nullité, & les Juges ſeront tenus de deliberer

1699. berer preallablement si la cause sera apointeé ou jugeé, avant que d'ouvrir leurs opinions sur le fond.

10. Apres la plaidoirie en appellation verbale de la cause, si les Juges trouvent à propos de l'apointer au Conseil, l'apointement portera reglement à fournir par l'Appellant des causes & moyens d'Appel par un Inventaire de production dans huitaine; de reponses par l'Intimé huitaine apres; contredire & sauver de huitaine à autre, sans forclusion ni signification de requeste; Et ne seront receuës aucunes autres écritures sinon en cas de production nouvelle qui pourra être faite par requeste, & sauf à la contredire aux dépens du produisant. Et quant aux causes sommaires, si elles ne sont pas jugeés sur le champ apres la plaidoirie, les pieces seront laissées sur le Bureau sans Inventaire de production, écritures ni memoires, pour en être deliberé & le jugement prononcé au premier jour d'Audiance.

11. L'Apointement en droit à écrire & produire sera de huitaine, & emportera aussi reglement à contredire dans pareil delai, nonobstant que cela ne soit pas exprimé dans l'apointement.

12. Neantmoins aux afaires de peu de consequence il sera donné un simple apointement à mettre dans trois jours, pour être ensuite distribué par celui à qui la distribution apartient.

13. Es appellations qui seront releveés en la dite Justice Superieure Françoise, des sentences rendues sur des apointemens en droit, mêmes par forclusion, contre l'une des Parties, ou sur des apointemens à mettre quand les deux Parties, ont produit, chacune des Parties sera tenuë dans la huitaine apres l'écheance du delay de l'assignation pour comparoir, de mettre ses productions au Greffe de la dite Justice, & de le faire signifier au Procureur de la Partie adverse.

14. Si l'une des Parties est en demeure de faire mettre ou joindre sa production dans la huitaine au Greffe de la dite Justice Superieure, & le faire signifier au Procureur de la Partie adverse, elle en demeurera forclose de plein droit, & le procés sera jugé sur ce qui se trouvera au Greffe, sans faire aucun commandement, sommation, ni autre procedure, & neantmoins les inductions qui pourront avoir été tireés des pieces, écritures, & reconnoissances contenues dans les productions du Defaillant, demeureront pour constantes & avéreés contre lui.

15. Dans la meme huitaine apres l'écheance de l'assignation pour comparoir, l'Intimé sera tenu de fournir & mettre au Greffe la sentence en forme, ou par extrait, à son choix, & à faute de le faire dans le tems, l'Appellant sans commandement ni signification preallable, pourra lever la sentence par extrait aux frais & depens de l'Intimé, dont il sera delivré executoire.

16. Huitaine apres que le procés & la sentence auront été mis au Greffe, il sera donné à l'Audiance l'apointement de conclusion, portant reglement de fournir les griefs & les reponses de huitaine en huitaine, & a cette fin la cause sera porteé à l'Audiance sur un simple acte signé du Procureur plus diligent, & signifié à l'autre Procureur pour conclurre sur l'appel; & à faute de ce faire, le congé ou defaut sera delivré & jugé, & pour le profit, l'Appellant decheu de son appel, ou l'Intimé du profit de la sentence. 1699.

17. Les delais pour fournir les griefs & les reponses commenceront contre l'Appellant du jour de la sommation qui en aura été faite à son Procureur, par acte signé du Procureur de l'Intimé, & contre l'Intimé du jour de la signification qui aura été faite à son Procureur des griefs de l'Appellant, & la forclusion en sera aquise de plein droit contre l'un & l'autre, sans autre commandement & procedure, à peine de nullité.

18. La méme chose sera observeé au lieu des forclusions de fournir des causes d'appel, reponses, & contredits dans les Instances apointeés au Conseil en la Justice Superieure.

19. On n'aura aucun égard aux reponses à griefs, ni aux reponses aux causes d'appel, si elles n'ont été signifieés.

20. Si durant le cours du procés principal ou en cause d'appel, il se forme des Appellations, ou demandes incidentes, ou qu'on se pourvoye en requeste de Restitution en entier, Rescision ou autres, la Partie sera tenuë d'expliquer ses moyens dans la meme requeste, ou dans celle qui contiendra ses Appellations & demandes, d'y joindre les pieces justificatives, & de faire signifier le tout à l'Intimé & Defendeur, & lui en donner copie.

21. Les incidens seront reglés sommairement sur une simple requête qui sera presenteé à cette fin par l'Appellant & Demandeur, laquelle contiendra les moyens & l'emploi fait de sa part pour causes d'appel, écritures & productions de ses requétes & des pieces qui y seront jointes, dont il sera donné acte, ordonné que le Defendeur sera tenu de fournir ses reponses, d'ecrire & de produire de sa part dans trois jours, ou autre plus bref delai, selon la nature & qualité des incidens qui seront joints au procés principal.

22. Le Defendeur ou Intimé sera tenu dans le meme delai, de faire bailler au Procureur du Demandeur ou Appellant, copie de l'inventaire de sa production, & des pieces y contenuës, sans qu'on puisse donner de contredits sur les incidens, sauf à y repondre par requête.

23. Les faits nouveaux seront posés par une simple requête, qui sera signifieé & jointe au procés, sauf au Defendeur à y repondre par une autre requête.

24. Si durant le cours d'un procés, une des Parties forme des demandes incidentes, se pourvoit par requête en Restitution en entier, ou demande en Rescision, ou interjette

1699. des Appellations des jugemens & apointemens qui auront été produits, elle sera tenue de faire tous les incidens par une meme requête, laquelle sera reglee en la forme ci dessus ordonnée; & à faute de ce faire les autres incidens qui seront formés ensuite par la meme Partie, avec les pieces justificatives qui les concerneront, seront jointes au procés, pour étre fait droit definitivement ou autrement sur ces incidens, & sur les requêtes & pieces qui pourront y être jointes de la part de l'autre Partie; Et à cette fin les Parties seront tenues de se communiquer les requêtes & pieces dont elles voudront se servir.

25. Toutes les requêtes d'intervention, tant en premiere Instance, qu'en cause d'appel, en contiendront les moyens, & il en sera donné copie & des pieces justificatives, pour en venir à l'Audiance de la Justice où le procés sera pendant, pour être plaideés & jugeés contradictoirement, ou par defaut sur la premiere assignation, ce que Nous voulons être observé à peine de nullité & de cassation des jugemens & Arrests qui pourroient intervenir, & de repetition de tous dommages & interests solidairement, tant contre la Partie, que contre les Procureurs en leur nom.

26. Les Procureurs seront tenus de comparoir à l'Audiance au jour qu'écherra l'assignation & delai pour venir plaider, & s'ils chargent quelques Avocats, ils seront tenus de les y faire trouver, sinon il sera donné defaut au Comparant, lequel defaut sera jugé sur le champ, & pour le profit l'Appellant décheu de son Appel, ou l'Intimé du profit de la sentence.

27. Nous defendons pareillement aux Procureurs de nos Justices Françoises, de mettre au Greffe des productions en blanc, ni aucun Inventaire dont les cottes ne soient pas remplies, & aux Greffiers de les recevoir, à peine de vingt Risdales d'amande, contre chacun d'eux, applicable comme ci apres, & voulons que le procés soit jugé sans qu'il soit besoin de faire aucune poursuite pour remplir l'inventaire.

28. Les Avocats, Procureurs, & Parties seront debout & decouverts pendant l'Audiance, & se tiendront dans le respect deu aux Magistrats, s'abstenant en plaidant d'user de termes injurieux & offensans, & d'expressions dures & éloigneés du respect du au lieu, tels que sont les reparties en ces termes, *Cela est faux*, *L'on à menti*, & autres semblables, le tout à peine contre les Contrevenans de quatre Risdales d'amande à la Justice Superieure, & de deux Risdales aux Justices Inferieures, applicables aux reparations de l'Auditoire ou à des aumosnes, & de plus grande amande s'il y échet selon la qualité du fait; sauf & sans prejudice de la reparation à faire aux Parties offensées telle qu'au cas apartiendra, si elles en font demande.

29. Apres qu'une cause aura esté plaideé suffisament, les Avocats, Procureurs, Greffiers, Parties, & autres seront tenus de sortir de la chambre de l'Audiance, afin que les Juges aient pleine liberté d'opiner, & de dresser leur jugement. 1699.

Titre XI.

Des Compulsoires & collations de pieces.

1.

Les assignations pour assister aux compulsoires, extraits ou collations de pieces, seront donnees à comparoir au domicile d'un Greffier ou Notaire, soit que les pieces qui doivent être compulsees soient en leur possession, ou entre les mains d'autres personnes.

2. Le procés verbal de compulsoire & de collation ne pourra être commancé qu'une heure apres l'écheance de l'assignation, dont sera fait mention dans le procés verbal.

3. Si la Partie qui requiert le compulsoire, ne compare ou Procureur pour lui à l'assignation, il payera à la Partie, qui aura comparu, pour ses depens dommages & interests, la somme de trois Risdales, & les frais de son voyage s'il y échet, qui seront payés comme frais prejudiciaux.

4. Les assignations donnees aux personnes & domiciles des Procureurs auront pareil effet pour les compulsoires, extraits, ou collations de pieces, & pour les autres procedures, que si elles avoient esté faites au domicile des Parties.

5. Les reconnoissances d'écritures priveés se feront Partie presente ou deuëment appellées, pardevant le Raporteur, ou s'il n'y en à pas, pardevant l'un des Juges qui sera commis sur une simple requête, pourveu & non autrement que la Partie contre laquelle on pretend se servir des pieces, soit domiciliee, ou presente au lieu où l'affaire est pendante; sinon la reconnoissance se fera pardevant le Juge ordinaire du domicile de la Partie, qui sera assigneé à personne ou domicile, & sans prendre aucune commission; Et s'il échet de faire quelque verification, elle sera faite pardevant le Juge où le procés principal est pendant.

6. Les pieces ou écritures priveés dont on poursuivra la reconnoissance ou verification, seront communiquees à la Partie en presence du Juge ou Commissaire.

7. A faute de comparoir par le Defendeur à l'assignation, il sera donné defaut pour le profit duquel si on pretend que l'écriture soit de sa main, elle sera tenuë pour reconnuë, & si elle est d'une autre main, il sera permis de la verifier tant par Temoins, que par comparaison d'écritures publiques & authentiques, sauf la reassignation aux causes où les Allemands seront Parties, comme au §. 3. du Titre 2. ci dessus.

8. La verification par comparaison d'écritures sera faite par des Experts, sur des pieces de comparaison dont les Parties conviendront, & à cette fin elles seront assigneés au premier jour.

9. Si au jour de l'assignation l'une des Parties ne compare point, ou ne veut pas nommer

1699. mer d'Experts la verification ſe fera ſur les pieces de comparaiſon, par les Experts nommés par la Partie preſente, & par ceux qui ſeront nommés par le Juge au lieu de la Partie refuſante ou defaillante.

Titre XII.

Des Conteſtations en cauſe.

I.

Trois jours apres la ſignification des defenſes & des pieces juſtificatives, la cauſe ſera pourſuivie à l'Audiance ſur un ſimple acte ſigné du Procureur & ſignifié, ſans qu'on puiſſe prendre aucun avenir ni jugement pour plaider au premier jour.

2. Le Demandeur dans le meme delai de trois jours, pourra ſi bon lui ſemble fournir ſes repliques, ſans que la procedure en puiſſe étre arrêteé, ni le delai prorogé.

3. Les dupliques ni tripliques, additions premieres & ſecondes, ni autres écritures ſemblables, ne ſeront pas reccuës, & Nous defendons aux Juges d'y avoir égard & de les paſſer en Taxe.

4. Les Procureurs ſeront tenus de comparoir à l'Audiance au jour qu'écherra l'aſſignation & le delai pour venir plaider, & ſi la cauſe eſt de la qualité de celles qui ont beſoin du miniſtere des Avocats, ils les y feront trouver, ſinon il ſera donné defaut ou congé au Comparant, lequel defaut ſera jugé ſur le champ, & pour le profit le Defendeur ſera renvoyé abſous, ou ſi c'eſt le Demandeur, ſes concluſions lui ſeront adjugeés ſi elles ſont trouveés juſtes & bien verifiées.

5. Il ne ſera donné ni expedié aucune ſentence qui ordonne le raport ou rabat des defauts & congés, à peine de nullité, neantmoins les defauts & congés pourront être rabatus par les Juges en la meme Audiance en laquelle ils auront été prononcés, auquel cas il n'en ſera delivré aucune expedition à l'une ni à l'autre des Parties.

6. Si au jour de l'aſſignation la cauſe n'a point été appelleé, ou n'a pû être expedieé, elle ſera continueé & pourſuivie en la prochaine Audiance ſans aucune ſignification.

7. La cauſe etant plaideé, elle ſera iugeé en l'Audiance ſi la matiere y eſt diſpoſeé, ſinon le Parties ſeront regleés à mettre dans trois iours, ou en droit à écrire & produire dans huitaine ſelon la qualité de l'affaire.

8. Le Procureur qui aura produit fera ſignifier que ſa production eſt au Greffe, & du iour de la ſignification, les delais tant de produire que de contredire commenceront, leſquels etant expirés, l'autre Partie demeurera forcloſe de plein droit, ſans aucun acte de commandement.

9. Nulle Partie ne pourra prendre communication de la production de ſa Partie adverſe, ſi elle n'a produit ou renonce de produire, par un acte ſigné de ſon Procureur & ſignifié.

10. Le Procureur qui aura retiré du Greffe la production de la Partie adverſe pour y fournir des contredits, ſera tenu de la remettre au Greffe incontinent apres que le delai pour contredire ſera expiré, ſans qu'il ſoit beſoin de commandement ni de ſommation, & faute d'y ſatisfaire le Procureur ſera condamné en ſon nom à un Risdale d'amande par chacun iour, & apres huit iours il ſera contraint par empriſonnement de ſa perſonne, ſans que l'amande puiſſe etre remiſe ni moderée, ni aucune ſurſeance donnée à la contrainte par corps. 1699.

11. Il ſera ſignifié copie de tous les contredits & ſalvations qui ſeront fournies, ſinon les uns & les autres ſeront reiettés du procés.

12. La cauſe ſera tenue pour conteſteé par le premier reglement, apointement, ou iugement qui interviendra, apres les defenſes fournies, encore qu'il n'ait pas eté ſignifié.

Titre XIII.

Des matieres ſommaires.

I.

Les cauſes purement perſonnelles qui n'excederont pas la ſomme ou valeur de cinquante Risdales, ſeront reputees ſommaires en la Juſtice Superieure Faançoiſe, & à l'egard des Juſtices Inferieures Françoiſes, celles qui n'excederont pas la ſomme de vingt Risdales.

2. Pareillement toutes les affaires de Police à quelques ſommes qu'elles puiſſent monter; les contraventions à nos Reglemens de Police; les actions pour ventes & fournitures de vivres & proviſions de maiſons, ou pour ventes faites dans les Marchés ou autres Lieux publics; les actions au ſuiet des loyers de maiſons ou fermages de terres; celles touchant les impenſes utiles & neceſſaires, ou deteriorations de biens, labours, ſemences, priſes de beſtiaux en dommage; celles concernant les gages des Domeſtiques; les parties de Chirurgiens & Apoticaires, vacations de Medicins, & les ſalaires des Procureurs & Huiſſiers, lors quelles n'excederont pas 100. Risdales, ſeront traiteés ſommairement tant dans nôtre Juſtice Superieure, que dans nos autres Juſtices Françoiſes.

3. Nous reputons ençore pour matieres ſommaires, les appoſitions & leveés des ſeellés, les confections & cloſtures d'inventaires, & les oppoſitions formeés à la leveé, du ſeellé, aux inventaires & cloſtures, en ce qui concerne la procedure ſeulement, les oppoſitions faites aux ſaiſies, executions, ventes de meubles, preferances & privileges ſur le prix en provenant, pourveu qu'il n'y ait que trois oppoſans, & que leurs pretenſions n'excedent pas la ſomme de 100. Risdales, ſans y comprendre les cas de contribution *pro rata debiti*.

4. Les demandes afin d'élargiſſement & proviſions des perſonnes empriſonneés, celles afin de main leveé des effets mobiliers ſaiſis ou executés, les établiſſemens ou decharges des Gardiens, Commiſſaires, ou Sequeſtres, les Reintegrandes, les proviſions requiſes

1699. pour nourritures & alimens, & tout ce qui requiert celerité & où il peut y avoir du peril en la demeure, seront aussi réputées matieres sommaires, pourveu qu'elles n'excedent pas la somme de cent Risdales.

5. Les Parties pourront plaider sans assistance d'Avocats ni de Procureurs en toutes les matieres sommaires, si ce n'est en la Justice Superieure.

6. Les Juges apres avoir oui les Parties dans les matieres sommaires, tacheront de les porter à un accommodement, & en cas qu'elles y soient disposées, ils leur pourront proposer en presence l'une de l'autre, ou separement ce qui sera propre pour faciliter l'accommodement, & si les Parties n'y veulent pas entendre, le jugement sera rendu sur leurs differens selon le Droit & l'Equité.

7. Les matieres sommaires seront jugeés en l'Audiance tant en la Justice Superieure, qu'aux Justices Inferieures Françoises, incontinent apres les delais écheus, sur un simple acte pour venir plaider, sans autre procedure ni formalité.

8. Si les Parties se trouvent contraires en faits dans les matieres sommaires, & que la preuve par Temoins en soit receüe, les Temoins seront ouis en la prochaine Audiance en la presence des Parties, si elles y comparoissent, sinon en l'absence des Defaillans; & neantmoins à l'égard de la Justice Superieure, les Temoins pourront être ouis par un de nos Conseillers en la Chambre du Conseil, le tout sommairement & sans que le delai puisse être prorogé.

9. Les reproches seront proposes à l'Audiance avant que les Temoins soient entendus, si la Partie est presente, & en cas d'absence, il sera passé outre à l'audition, & sera fait mention sur le plumitif, ou par le procés verbal, si c'est en la chambre du Conseil, des reproches & de la deposition des Temoins.

10. Si le different ne peut être jugé sur le champ, les pieces seront laissées sur le Bureau, sans inventaire de production, écritures ni memoires, pour en être deliberé, & le jugement prononcé au premier jour d'Audiance.

11. Tout ce que dessus sera executé en premiere Instance & en cause d'Appel, à peine de nullité.

12. En fait de Police les jugemens definitifs ou provisoires, à quelques sommes qu'ils puissent monter, seront executés nonobstant opposition ou appellation, & sans y prejudicier en baillant caution.

Titre XIV.

Des Complaintes & Reintegrandes.

1.

Si quelqu'un est troublé en la possession & jouissance d'un Heritage, ou droit reel, ou universalité de meubles qu'il possedoit publiquement sans violence, à autre titre que de fermier ou possesseur precaire, il peut dans l'anneé du trouble former complainte contre celui qui lui à fait le trouble.

2. Celui qui aura été depossedé par violence ou voye de fait, pourra demander la reintegrande par action civile & ordinaire, ou extraordinairement par action criminelle, & s'il à choisi l'une de ces deux actions, il ne pourra se servir de l'autre, si ce n'est qu'en prononçant sur l'extraordinaire, on lui eût reservé l'action civile. 1699.

3. Si le Defendeur en complainte denie la possession du Demandeur, ou de l'avoir troublé, ou qu'il allegue une possession contraire, le Juge apointera les Parties à informer.

4. Celui contre lequel la complainte ou reintegrande sera jugée, ne pourra former la demande au petitoire, qu'apres que le trouble sera cessé, & celui qui aura été depossedé retabli en la possession avec restitution des fruits & revenus, & que les depens dommages & interests s'il en à été adjugés seront payés; & neantmoins si le Demandeur est en demeure de faire taxer ses depens, & liquider les fruits, revenus, dommages & interests dans le tems qui lui aura été ordonné, l'autre partie pourra poursuivre le petitoire en donnant caution de payer le tout apres la taxe & liquidation qui en sera faite.

5. Les demandes en complainte ou en reintegrande ne pourront être jointes au petitoire, ni le petitoire poursuivi, que la demande en complainte ou en reintegrande n'ait été terminée, & la condamnation executeé.

6. Ceux qui succomberont dans les Instances de reintegrande & complainte, seront condamnés à l'amande selon l'exigence du cas.

7. Les jugemens rendus par nos Juges sur les demandes en complainte & reintegrande, seront executés par provision en donnant caution.

Titre XV.

Des Sequestres & des Commissaires & Gardiens de fruits & choses mobilitaires.

1.

Toutes les demandes en Sequestres seront formeés par requête & porteés a l'Audiance par un simple acte qui contiendra le jour pour venir plaider, & qui sera signifié au Procureur du Defendeur.

2. Les Sequestres pourront être ordonnés tant sur la demande des Parties, que d'Office, en cas que les Juges estiment qu'il y ait necessité de le faire.

3. Le Commissaire devant lequel les Parties devront proceder, sera nommé par la meme sentence qui ordonnera le Sequestre, & il y sera prescrit le tems auquel les Parties devront comparoir.

4. Si l'une des Parties est en demeure de se trouver à l'asignation, ou de nommer un Sequestre, le Juge en nommera d'Office un suffisant & solvable, residant proche du lieu où sont scitueés les choses qui doivent être sequestreés, sans proroger l'asignation, si ce n'est qu'en connoissance de cause, & suivant les circonstances le Juge donne un delai qui ne sera pas plus long de huitaine, & sans qu'il puisse être prorogé.

5. Le

1699. 5. Le Juge ne pourra nommer pour Sequestre aucun de ses parens & alliés jusques au degré de cousins germains inclusivement, à peine de nullité & de repondre en son nom des dommages & interests des Parties, en cas d'insolvabilité du Sequestre.

6. Apres que le Sequestre aura été nommé, il sera assigné pour faire serment devant le Juge, à quoi il pourra être contraint par amande, & par saisie de ses biens.

7. En vertu de l'Ordonnance du Juge, & sans que que sa presence soit requise, un Huissier à la requéte de la Partie poursuivante, mettra le Sequestre en possession des choses commises à sa garde.

8. Les choses sequestrées seront specialement declarées par le procés verbal de l'Huissier, lequel sera signé du Sequestre, s'il sait ou veut signer, sinon il sera interpellé de le faire, & il en sera fait mention dans le procés verbal, à peiné de nullité & de six Risdales d'amande, au profit de celui qui pourluit l'établissement du Sequestre, & de tous depens dommages & interests.

9. Si les choses sequestrées consistent en quelque jouissance, le Sequestre sera tenu de faire incessamment proceder en Justice, les Parties deuëment appellées, au bail judicaire, en cas qu'il n'y eust point de bail conventionel, ou qu'il eût été fait en fraude & à vil prix.

10. Lors de l'adjudication le Sequestre sera tenu de faire arrester les frais du bail sur le champ par le Juge, sans qu'il puisse les faire taxer separement, à peine de perte des frais, & de deux Risdales d'amande.

11. Les reparations ou autres impenses necessaires aux Lieux Sequestrés, ne seront faites que par autorité de Justice, les Parties deuement appelleés, autrement elles tomberont en pure perte à ceux qui les auront faït faire; Defendons aux Sequestres sous les mêmes peines de deux Risdales d'amande, & de tous depens dommages & interests de s'en rendre adjudicataires.

12. Les Huissiers ne pourront prendre pour Gardiens & Commissaires des choses par eux saisies, aucun de leurs parens & allies, ni pareillement le Saisi, sa Femme, ses Enfans ou petits Enfans, à peine de tous depens dommages & interests envers le Creancier saisissant.

13. Les Freres, Oncles, & Neveux du Saisi, ne pourront aussi être établis Gardiens ou Commissaires aux meubles ou fruits saisis sous pareille peine, si ce n'est qu'ils y aient expressement consenti par le procés verbal de saisie & execution, & qu'ils l'aient signé, ou declaré ne pourvoir signer.

14. Les Huissiers declareront par leurs procés verbaux si les executions ont été faites avant ou apres midi, specifieront par le menu les choses par eux saisies, & mettront en possession d'icelles les Gardiens & Commissaires, s'ils le requierent.

15. Si quelqu'un empeche par violence l'établissement ou l'administration du Sequestre ou la leveé des fruits, il perdra le droit qu'il eût pû pretendre sur les fruits par lui pris & enlevés, lesquels apartiendront incommutablement à l'autre partie, & sera en outre condamné à cent Risdales d'amande envers Nous, dont il ne pourra être dechargé; & l'autre Partie sera mise en possession des choses contentieuses sans prejudice des poursuites extraordinaires que Nous entendons être faites par nos Procureurs Fiscaux contre celui qui aura fait le violence, ausquels Nous enjoignons & à nos autres Officiers d'y tenir la main. 1699.

16 Celui qui par violence empechera l'etablissement des Gardiens & Commissaires aux meubles ou fruits saisis, ou qui les enlevera, sera condamné envers l'autre Partie au double de la valeur des meubles & fruits saisis, & à trente Risdales d'amande envers Nous, sans prejudice des poursuites extraordinaires.

17. Les Parties ne pourront prendre ni directement ni indirectement le bail des choses sequestrées, ni la Partie saisie se rendre adjudicataire des fruits saisis estans sur pied, à peine de nullité du bail ou de la vente, & de dix Risdales d'amande contre la Partie saisie, & de pareille amande contre celui qui lui prêtera son nom, le tout applicable au Saisissant.

18. Les Sequestres demeureront dechargés de plein droit pour l'avenir, aussi tost que les contestations d'entre les Parties auront été definitivement jugees; & les Gardiens ou Commissaires deux mois apres que les oppositions auront eté jugeés, sans obtenir aucun jugement de decharge; le tout neantmoins en rendant compte de leur commission pour le passé.

19. Ceux qui auront fait établir un Sequestre, seront obligés de faire vuider leurs differens, & les oppositions dans un an, à compter du jour de l'etablissement du sequestre autrement les Sequestres demeureront dechargés de plein droit, sans qu'il soit besoin d'obtenir d'autre decharge, si ce n'est que le Sequestre fust continué par le Juge en connoissance de cause.

20. Ce qui sera observé à l'egard des Commissaires & Gardiens apres six mois, à compter du jour de leur commission.

Titre XVI.

Des faits qui gisent en preuve vocale ou litterale.

1.

Nous voulons que les faits qui gisent en preuve soient succinctement articulés, & les reponses sommaires, sans alleguer aucune raison de droit, interdisant toutes les repliques & additions, ausquelles Nous defendons d'avoir égard, & de les mettre en taxe, ni de les comprendre dans les memoires des frais & salaires des Procureurs, le tout à peine de restitution du quadruple.

1699. 2. Il ſera paſſé des actes pardevant Notaires, ou ſous ſignature privée, de toutes choſes excedant la ſomme de trente Risdales, mêmes pour depoſts volontaires, & il ne ſera receu aucune preuve par Temoins contre & outre le contenu aux actes, ni ſur ce qui ſeroit allegué avoir été dit avant, lors, ou depuis les actes, encore qu'il s'agiſt d'une ſomme ou valeur moindre de trente Risdales.

3. Cependant la preuve par Temoins ſera receuë pour depoſt neceſſaire en cas d'incendie, de ruine, de tumulte, ou de naufrage, & en cas d'accidens impréveus, où l'on ne pourroit pas avoir fait d'actes, & auſſi lors qu'il y aura un commencement de preuve par écrit.

4. La preuve par Temoins ſera de meme receuë pour depoſts faits en logeant dans une hoſtellerie, entre les mains de l'Hoſte, ou de l'Hoſteſſe, ou des Batelliers, & Maitres de Navires, laquelle preuve pourra étre ordonneé par le Juge, ſuivant la qualité des perſonnes, & les circonſtances du fait.

5. Si dans une meme Inſtance la Partie fait pluſieurs demandes dont il n'y ait point de preuves, ou commencement de preuves par écrit, & que jointes enſemble elles ſoient au deſſus de trente Risdales, elles ne pourront être verifieés par Temoins, encore que ce ſoit diverſes ſommes qui viennent de differentes cauſes, & en differens tems, ſi ce n'étoit que les droits procedaſſent par ſucceſſion, donation ou autrement de perſonnes differentes.

6. Toutes les demandes à quelque titre que ce ſoit, qui ne ſeront pas entierement juſtifieés par écrit, ſeront formeés par une meme requête, apres laquelle les autres demandes dont il n'y aura pas de preuve par écrit, ne ſeront pas receuës.

7. Les Baptêmes, Mariages, & Sepultures ſeront enregiſtrés par le Secretaire de chaque Conſiſtoire des Egliſes Françoiſes de nos Eſtats, & ſignés du Miniſtre Moderateur, du Secretaire, & de deux Anciens, conformement à nôtre Reglement du 8. Mars 1698. par les extraits desquels Regiſtres ſeulement, il ſera fait preuve de l'âge, du mariage, & du tems du deceds.

8. Dans l'article des Baptémes ſera fait mention du jour de la naiſſance, & ſeront nommés l'Enfant, le Pere, la Mere, le Parrain, & la Marraine; & aux Mariages ſeront mis les noms & ſurnoms, âges, qualités, & demeures de ceux qui ſe marient, s'ils ſont Enfans de familles, en Tutelle ou Curatelle, & de tous les ſusnommés ſeront exprimés les lieux d'origine.

9. Si les Regiſtres ſont perdus ou qu'il n'y en ait jamais eu, la preuve en ſera receuë tant par titres que par Temoins, & en l'un & en l'autre cas, les Baptêmes, Mariages, & Sepultures pourront être juſtifiés tant par les Regiſtres ou papiers domeſtiques des Peres & Meres decedés, que par Temoins, fauf à la Partie de verifier le contraire.

10. Permettons à toutes les perſonnes qui auront beſoin des Actes de Baptemes, Mariages, & Sepultures, de faire compulſer tous les Regiſtres entre les mains des Depoſitaires, leſquels ſeront tenus de les repreſenter pour en être pris des extraits. 1699.

Titre XVII.

Des Deſcentes ſur les Lieux, Taxes des Officiers qui vont en commiſſion, Nomination & Raports d'Experts.

1.

Les Juges, mêmes ceux de la Juſtice Superieure, ne pourront faire deſcente ſur les lieux, dans les matieres où il n'échet qu'un ſimple raport d'Experts, s'ils n'en ſont requis par écrit par l'une ou l'autre des Parties, à peine de nullité, de reſtitution de ce qu'ils auront receu pour leurs vacations, & de tous depens dommages & intereſts.

2. Pour faire les deſcentes ordonneés par ſentences en procés par écrit, ou à l'Audiance, il ſera à l'egard de la Juſtice Superieure commis un des Conſeillers, par le Juge Superieur, par le meme jugement qui ordonnera la deſcente, & à l'egard des Juſtices Ordinaires le Juge ſeul ſera competent à l'excluſion des Aſſeſſeurs, a moins que le dit Juge ne fût abſent empeché ou recuſé valablement, & les Commiſſaires pour faire les deſcentes ſeront nommés par le meme Arreſt ou Jugement qui les ordonnera.

3. Les Commiſſaires ne pourront faire les deſcentes ſans la requiſition de l'une des Parties, & la Partie requerante ſera tenue de conſigner le frais ordinaires.

4. L'Arreſt ou Jugement qui ordonnera la deſcente, & la requête portant requiſition pour y proceder, ſeront mis pardevers le Commiſſaire qui donnera ſur la premiere aſſignation un jour & lieu certain pour s'y trouver, le tout ſera ſignifié a la Partie ou a ſon Procureur; & le Commiſſaire ſera tenu de partir dans le mois du jour de la requiſition, autrement il en ſera ſubrogé un autre en ſa place, ſans que le tems du voyage puiſſe être prorogé, a peine de nullité, & de reſtitution de ce qui aura eté receu.

5. S'il y a des cauſes de recuſation contre le Commiſſaire, elles ſeront propoſees trois jours avant ſon depart, pourveu que le jour du depart ait été ſignifié huit jours auparavant, autrement il ſera paſſé outre par le Commiſſaire, & ce qu'il aura fait & ordonné ſera executé nonobſtant oppoſitions ou appellations, priſes à partie & recuſation, mêmes pour cauſes depuis ſurvenuës, ſauf à y faire droit apres ſon retour.

6. Les Juges qui ordonneront que les lieux & ouvrages ſoient veus viſités toiſés & eſtimés par Experts, feront mention expreſſe des faits ſur leſquels les raports doivent être faits, du Juge qui ſera commis pour proceder à la nomination des Experts, & recevoir leur ſerment & raport, comme auſſi du delai dans lequel les Parties devront comparoir pardevant le Commiſſaire.

7. Si

1699. 7. Si au jour de l'assignation l'une des Parties ne compare pas ou qu'elle soit refusante de convenir d'Experts, le Commissaire en nommera d'office pour la Partie absente ou refusante, pour proceder à la visitation avec l'Expert nommé par l'autre Partie; & en cas de refus par l'une ou l'autre des Parties d'en nommer, le Commissaire en nommera d'office; le tout sauf à recuser, & si la recusation est jugée valable, il en sera nommé d'autres en la place de ceux qui auront été recusés.

8. Le Commissaire ordonnera par le procés verbal de nomination des Experts, le jour & l'heure pour comparoir devant lui & pour faire le serment, ce qu'ils seront tenus de faire sur la premiere assignation, & dans le meme tems il sera mis entre leurs mains l'Arrest ou Jugement qui aura ordonné la visite, à quoi ils vaqueront incessamment.

9. Les Juges & les Parties pourront nommer des Bourgeois pour Experts, & en cas qu'un Artisan soit interesse en son nom contre un Bourgeois, il ne pourra être pris pour tiers Expert qu'un Bourgeois.

10. Les Experts seront tenus de dresser leur raport sur les lieux, & de le livrer en minutte au Commissaire, pour être attaché à son procés verbal & transcrit dans la grosse du meme cahier.

11. Si les Experts sont contraires en leurs raports, le Juge nommera d'office un Tiers qui sera assisté des autres en la visite, & si tous les Experts conviennent ils donneront un seul avis par un meme raport, sinon ils donneront chacun leur avis à part.

12. Il ne sera pas necessaire de faire recevoir en Justice les procés verbaux des descentes & raports des Experts, mais les Parties pourront les produire & les contester si bon leur semble.

13. Nous defendons aux Commissaires, & aux Experts de recevoir par eux, ou par leurs domestiques aucuns presens des parties, ni de souffrir qu'elles les defraient ou payent leur depense directement ou indirectement, à peine de concussion, & de trente Risdales d'amande applicable aux Pauvres des lieux; & les vacations des Experts seront taxées par les Commissaires, & celles des Commissaires par le reglement qui en sera fait.

14. Les Juges employés en meme tems en differentes commissions hors des lieux de leur domicile, ne pourront se faire payer qu'une seule fois la taxe qui leur apartiendra pour chaque jour, laquelle leur sera payée par égales portions par les Parties interessées.

15. Si la longueur du voyage est augmentée à l'occasion d'une autre commission, les journées seront payées par les Parties interessées à proportion du tems qui aura été employé, à cause de l'augmentation du voyage.

16. Lors que les Juges seront sur les lieux pour vaquer à des commissions & descentes, & qu'à l'occasion de leur presence, ils seront requis d'executer une autre commission, ils ne seront payés par les Parties interessées à la nouvelle commission & descente que pour le tems qu'ils y vaqueront, & les Parties interessées à la premiere commission payeront les journées employées pour aller sur les lieux où la premiere descente devoit être faite, & pour leur retour. 1699.

17. Les Commissaires seront tenus de faire mention sur les minuttes & grosses de leurs procés verbaux, des jours qui auront été par eux employés pour se transporter sur les lieux, de ceux de leur sejour & retour, & de ce qui aura été consigné par chacune des Parties, & receu des taxes faites pour la grosse du procés verbal, & de ceux qui auront assisté à la commission, le tout à peine de concussion, & de vingt Risdales d'amande.

18. Si les Commissaires sont trouvés sur les lieux, ils ne prendront aucune vacation pour leur voyage, ni pour leur retour, & s'ils sont à une journée de distance, ils prendront la taxe d'un jour pour le voyage, & autant pour le retour, outre le sejour.

19. Chacune des Parties sera tenue d'avancer les vacations de son Procureur, sauf à les repeter si elle obtient condamnation de depens en fin de cause; mais si outre l'assistance de son Procureur, elle veut avoir un Avocat ou quelque autre personne pour conseil, elle payera ses vacations sans repetition; Si neantmoins la Partie poursuivante se trouvoit obligée d'avancer les vacations pour l'autre Partie, il lui en sera delivré un Executoire sur le champ sans attendre l'issuë du procés.

20. La Partie plus diligente pourra faire donner au Procureur de l'autre Partie copie des procés verbaux & raports d'Experts, & trois jours apres poursuivre l'Audiance sur un simple acte, ou produire les procés verbaux & raports des Experts, si le principal different est apointé.

Titre XVIII.

Des Enquestes.

1.

Dans les matieres où il écherra de faire des Enquêtes, le meme jugement qui les ordonnera, contiendra les faits des Parties, dont elles informeront respectivement si bon leur semble, sans autres intendits & reponses, jugement, ni commission.

2. Si l'Enqueste est faite au meme lieu où le jugement a été rendu, ou dans la distance de cinq milles, elle sera commencée dans la huitane, du jour de la signification du jugement faite à la Partie ou à son Procureur, & parachevée dans la huitaine suivante; S'il y a plus de distance le delai sera augmenté d'un jour pour cinq milles; neantmoins le Juge pourra si l'affaire le requiert donner une autre huitaine pour la confection de l'Enqueste; sans que le delai puisse être prorogé, le tout nonobstant oppositions, appellations, revisions, recusations, & prises à partie, & sans y prejudicier.

1699. 3. Apres que les reproches auront été fournis contre les Temoins, ou que le delai d'en fournir sera passé, la cause sera porteé à l'Audisnce, sans faire aucun acte ou procedure pour la reception de l'Enqueste, & il ne sera plus fourni de moyens de nullité par écrit, sauf à les proposer en l'Audiance, ou par contredits si c'est en procés par écrit.

4. Si l'Enqueste n'est faite & parachevée dans les delais ci dessus, le Defendeur pourra poursuivre l'Audiance sur un simple acte sans forclusion de faire Enqueste.

5. Les Temoins seront assignés pour deposer, & la Partie pour les voir jurer, par Ordonnance du Juge, sans commission du Greffe.

6. Le jour & l'heure pour comparoir seront marqués dans les exploits d'assignations qui seront donnés aux Temoins & aux Parties, & si les Temoins & les Parties ne comparent pas, il sera differé d'une autre heure, apres laquelle les Temoins presens feront le serment, & seront ouis, si les Parties ne consentent la remise à un autre jour.

7. Les Temoins seront assignés à personne ou domicile, & les Parties au domicile de leurs Procureurs.

8. Les Temoins seront tenus de comparoir à l'heure de l'assignation, ou au plustard à l'heure suivante, à peine de deux Risdales d'amande; au payement de laquelle ils seront contraints par saisies & ventes de leurs biens, & non par emprisonnement, si ce n'est qu'il fust ordonné par le Juge en cas de manifeste desobeissance; & les ordonnances des Juges seront executées contre les Temoins nonobstant oppositions ou appellations.

9. Si le Juge fait l'Enqueste dans le lieu où il demeure, & qu'il soit recusé ou pris à partie, il sera tenu de surseoir jusqu'à ce que les recusations & prises à partie, aient eté jugées, Mais si l'Enqueste se fait hors du lieu, il sera observée ce qui est porté dans l'article 5. du Titre precedent, touchant les recusations ou prises à partie des Juges ou Commissaires.

10. Les Parens ou alliés des Parties jusques aux Enfans des Cousins issus de germains inclusivement, ne pourront être Temoins en matiere civile pour deposer en leur faveur, ou contre eux, & leurs depositions seront rejettées.

11. Le Juge ou Commissaire qui fera l'Enqueste, en quelque Jurisdiction que ce soit, recevra le serment & la deposition de chaque Temoin, sans que le Greffier ni autre puisse les recevoir ni rediger par écrit hors sa presence.

12. Au commencement de la deposition, il sera fait mention du nom, surnom, âge, qualité, & demeure du Temoin, du serment par lui prêté, s'il est serviteur ou domestique, parent ou allié de l'une, ou de l'autre des Parties, & en quel degré.

13. Les Temoins ne pourront deposer en la presence des Parties, ni mesme en la presence les uns des autres aux Enqueste qui ne seront point faites á l'Audiance, mais ils seront ouis separement, sans qu'il y ait autre personne que le Juge ou Commissaire de l'Enqueste, & celui qui écrira la deposition. 1699.

14. La deposition du Temoin estant achevée, lecture lui en sera faite, & il sera ensuite interpellé de declarer si ce qu'il a dit contient verité, & s'il y persiste, il signera sa deposition, & en cas qu'il ne seust ou ne pût signer, il le declarera, dont sera fait mention sur la minutte & sur la grosse.

15. Les Juges ou Commissaires feront rediger tout ce que le Temoin voudra dire touchant le fait dont il s'agit entre les Parties, sans rien retrancher des circonstances.

16. Si le Temoin augmente, diminue, ou change quelque chose en la deposition, il sera écrit par apostils ou par renvois à la marge, qui seront signés par le Juge & le Temoin s'il sait signer, sans qu'il puisse être ajouté foi aux interlignes, ni mesme aux renvois qui ne seront pas signés.

17. Le Juge sera tenu de demander au Temoin s'il requiert taxe, & si elle est requise, il la fera eu égard à la qualité voyage & sejour du Temoin.

18. Tout ce que dessus sera observé en la confection des Enquêtes, à peine de nullité.

19. Defendons aux Parties de faire ouir en matiere civile plus de dix Temoins sur un meme fait, & aux Juges ou Commissaires d'en entendre un plus grand nombre, autrement la Partie ne pourra pretendre le rembourssement des frais qu'elle aura avancé pour les faire ouir, encore que tous les frais du procés lui soient adjugés en fin de cause.

20. Le procés verbal d'Enquête sera sommaire, & ne contiendra que le jour & l'heure des assignations données aux Témoins pour deposer, & aux Parties pous les voir jurer, le jour & l'heure des assignations écheuës, leurs comparutions ou defauts, la prestation de serment des Temoins, & si c'est en presence ou absence de la Partie, le jour de chacune deposition, le nom, surnom, âge, qualité, & demeure des Temoins, les requisitions des Parties & les actes qui en seront accordés.

21. Les Greffiers ou autres qui auront écrit l'Enquête & le procés verbal, ne pourront prendre autre salaire vacation ni journée, que l'expedition de la grosse selon le nombre des rolles, au cas que l'Enquête ait été faite au lieu de leur demeure; & si elle a été faite ailleurs, ils auront le choix de prendre leurs journeés qui seront taxées aux deux tiers de celles du Juge, ou Commissaire, sans qu'ils puissent prendre ensemble leurs journées & leurs grosses, sous quelque pretexte que ce soit.

22. Les expeditions & procés verbaux des Enquêtes seront delivrés aux Parties à la requête desquelles elles auront été faites, & non aux autres Parties; & si elles ont été faites d'office, elles seront seulement delivrées à nos

Pro-

1699. Procureurs Fiſcaux à la requête des quels elles auront été faites.

23. Apres la confection de l'Enquête, celui à la requête de qui elle aura été faite, donnera copie du proces verbal, pour fournir par la Partie dans huitaine des moyens de reproches ſi bon lui ſemble, & ſera procedé au jugement du different ſans aucun commandement ni ſommation.

24. Si celui qui a fait faire l'Enquête étoit refuſant ou negligent de faire ſignifier le procés verbal, & d'en donner copie, l'autre Partie pourra le ſommer par un ſimple acte d'y ſatisfaire dans trois jours, apres lesquels il pourra lever le procés verbal, & le Greffier ſera tenu de lui en delivrer une expedition en lui preſentant l'acte de ſommation, & lui payant ſes ſalaires de la groſſe du procés verbal, dont il ſera delivré executoire contre la Partie qui en devoit donner copie.

25. La Partie qui aura fourni de moyens de reproches, ou qui y aura renoncé, pourra demander copie de l'Enquête, laquelle lui ſera delivrée par la Partie, & en cas de refus l'Enquête ſera rejettée, & ſans y avoir égard il ſera procedé au jugement du procés.

26. Si la Partie contre laquelle l'Enquête aura été faite en veut prendre avantage, elle pourra la lever en faiſant apparoir de la ſignification de ſes moyens de reproches, ou de l'acte portant renonciation d'en fournir, dont il ſera laiſſé copie au Greffier, à la charge d'avancer par la dite Partie les droits & ſalaires du Greffier, dont il lui ſera delivré executoire pour s'en faire rembourſer par l'autre Partie qui aura fait faire l'Enquête; & dans l'executoire ſeront compris les frais du voyage pour faire lever les expeditions, ou pour le ſalaire des meſſagers.

27. Si la Partie qui a fait faire l'Enquête refuſe d'en faire donner copie & du procés verbal, l'autre Partie aura un delai de huitaine pour lever le procés verbal, & pareil delai pour lever l'Enquête; & en cas que l'Enquête ait été faite hors du lieu où le different eſt pendant, il ſera donné un autre delai ſelon la diſtance du lieu, tant pour le voyage que pour le retour de celui qui ſera envoyé pour la lever, à raiſon d'un jour par cinq milles.

28. Tous les delais de huitaine ci devant ordonnés ne ſeront que pour la Juſtice Superieure, & à l'égard des Juſtices Inferieures les delais ſeront ſeulement de trois jours.

29. La Partie qui aura fait faire une Enquête ne pourra demander à l'autre Partie copie du procés verbal de ſon Enquête, ni pareillement le lever qu'elle n'ait auparavant fait ſignifier le procés verbal de l'Enquête faite à ſa requête, ni demander copie de l'autre Enquête ni la lever, qu'elle n'ait donné copie de la ſienne.

30. Celui auquel il aura été donné copie tant du procés verbal que de l'Enquête faite contre lui, ne pourra en cauſe principale ou d'appel faire ouir à ſa requête aucun Temoin, ni donner aucun moyen de reproche contre les Temoins ouis en l'Enquête de ſa Partie adverſe. 1699.

31. Si la permiſſion de faire Enquête a été donnée en l'Audiance, ſans que les Parties aient été apointées à écrire, les Enquêtes ſeront portées à l'Audiance pour y être jugées ſur un ſimple acte, & ſans autres procedures.

32. Si l'Enquête eſt declarée nulle par la faute du Juge ou Commiſſaire, il en ſera fait une nouvelle aux frais & dépens du Juge ou Commiſſaire, dans laquelle la Partie pourra faire ouir de nouveau les mêmes Temoins.

33. Nous permettons de proceder par voye d'examen à futur en matiere civile aux cas de droit, avant la conteſtation en cauſe, lors qu'il ſe trouvera que les Témoins que la Partie pretend produire pour faire ſa preuve ſeront vieux ou valetudinaires, ou ſur le point de s'abſenter pour long tems. Et à cet effet la Partie preſentera la requête au Juge, & y ſpecifiera tous les faits dont elle pretend faire preuve, avec les noms, ſurnoms, & domiciles de ſes Temoins, qu'elle fera ſignifier à ſa Partie, avec aſſignation pour les voir jurer en la maniere accoutumée; & l'Enquête demeurera cloſe & cachettée entre les mains du Juge ou de ſon Greffier.

34. Au cas que l'Enquête à futur ſoit faite pour juſtifier le droit d'une action intentée, ou à intenter, le Demandeur ſera obligé de la pourſuivre dans l'année, faute dequoi faire, l'Enquête apres ce tems là demeurera nulle & de nul effet.

35. Au cas que l'Enquête à futur ſoit faite pour fonder les exceptions & defenſes d'un Defendeur, il pourra s'en ſervir apres l'année expirée, en quelque tems que l'action ſoit intentée contre lui.

36. Nous permettons auſſi l'examen à futur pour perpetuer la memoire de la choſe; & au cas que dés lors il y auroit Partie intereſſée, les faits dont la Partie entend faire preuve, avec les noms, ſurnoms, & domiciles de ſes Temoins ſeront ſignifiés à l'autre Partie. Mais au cas qu'il n'y auroit pour lors aucune Partie intereſſee aux faits, les Temoins ſeront ouis d'office par le Juge; & lors que la Partie produira ſon Enquête en Juſtice pour s'en ſervir, les Temoins ouis qui ſeront encore vivans, ſeront repetés en leurs dépoſitions. 1699.

Titre XIX.

Des Reproches des Temoins.

I.

Les reproches contre les Temoins ſeront circonſtanciés & pertinens, & non en termes vagues & generaux, autrement ils ſeront rejettés.

2. Sil eſt avancé dans les reproches que les Temoins ont été empriſonnés, mis en decret, condamnés, ou repris de Juſtice, les faits ſeront reputés calomnieux s'ils ne ſont juſtifiés avant le jugement du procés par des actes d'em-

1699. d'empriſonnemens, decrets, condamnations ou autres actes.

3. Celui qui aura fait faire l'Enquête pourra ſi bon lui ſemble fournir de reponſes aux reproches, & les reponſes ſeront ſignifiées à la Partie, autrement Nous defendons d'y avoir égard, le tout ſans retardation du jugement.

4. Les Juges ne pourront apointer les Parties à informer ſur les faits de reproches, ſinon en voyant le procés, au cas que les moyens de reproches ſoient pertinens & admiſſibles.

5. Les reproches des Temoins ſeront jugés avant le procés, & s'ils ſont trouvés pertinens, & qu'ils ſoient ſuffiſamment juſtifiés, les depoſitions n'en ſeront pas leues.

6. Nous defendons aux Procureurs de fournir aucun reproche contre les Temoins, ſi les reproches ne ſont ſignés de la Partie, ou s'ils ne font apparoir d'un pouvoir ſpecial par écrit à eux donné pour les propoſer.

Titre XX.

Des Recuſations des Juges.

I.

Les recuſations en matiere civile ſeront valables aux Juſtices Superieure & Inferieures Françoiſes, ſi le Juge eſt Parent ou Allié de l'une des Parties, jusques aux Enfans des Couſins iſſus de germains, & neantmoins il pourra demeurer Juge ſi toutes les Parties y conſentent par écrit.

2. Le Juge pourra être recuſé en matiere criminelle s'il eſt Parent ou Allié de l'Accuſateur ou de l'Accuſé jusques au cinquieme degré incluſivement, & s'il porte le nom & les armes, ou qu'il ſoit de la famille de l'Accuſateur ou de l'Accuſé, il s'abſtiendra en quelque degré de parenté ou d'alliance que ce puiſſe être, quand la parenté ou l'alliance ſera connuë par le Juge, ou juſtifiée par l'une des Parties, ſans qu'en l'un ni en l'autre cas il puiſſe demeurer Juge, nonobſtant le conſentement de toutes les Parties, memes de nos Procureurs Fiſcaux.

3. Tout ce qui eſt ci deſſus ordonné en matiere civile & criminelle aura lieu, encore que le Juge ſoit Parent ou Allié commun des Parties.

4. Ce qui eſt dit des Parens & Alliés aura pareillement lieu pour ceux de la Femme, ſi elle eſt vivante, ou ſi le Juge ou la Partie en ont des Enfans vivans; & en cas que la Femme ſoit decedée, & qu'il n'y en ait pas d'Enfans, le Beaupere, le Gendre & les Beaufreres ne pourront être Juges.

5. Le Juge pourra être recuſé s'il a un different ſur une pareille queſtion que celle dont il s'agit entre les Parties, pourveu qu'il y en ait preuve par écrit, ſinon le Juge en ſera cru à ſa declaration, ſans que celui qui propoſera la recuſation puiſſe être receu à la preuve par Temoins, ni même demander aucun delai pour raporter la preuve par écrit.

6. Le Juge pourra être recuſé s'il a donné conſeil ou connu auparavant du different comme Juge, ou comme Arbitre, s'il a ſollicité ou recommandé, ou s'il a ouvert ſon avis hors la viſitation & jugement, en tous leſquels cas il ſera cru à ſa declaration, s'il n'y a point de preuve par écrit. 1699.

7. Le Juge ſera auſſi recuſable s'il a procés en ſon nom dans une Juſtice, où l'une des Parties ſera Juge.

8. Le Juge pourra être recuſé pour menace par lui faite verbalement, ou par écrit depuis l'Inſtance, ou dans les ſix mois precedens la recuſation propoſée, ou s'il y a eu inimitié capitale.

9. Le Juge pourra auſſi être recuſé, s'il eſt membre d'un College ou Communauté dont l'intereſt ſoit en conteſtation, & s'il eſt Tuteur honoraire ou comptable, ſubrogé Tuteur, ou Curateur, ou Heritier preſompti, ou Donataire, ou Maitre de l'une des Parties.

10. N'entendons auſſi exclure les autres moyens de fait ou de droit, pour leſquels un Juge pourroit être valablement recuſé.

11. Les Conſeillers, Juges, & Officiers des dites Juſtices pourront ſolliciter ſi bon leur ſemble dans les maiſons des Juges pour les procés qu'eux, leurs Enfans, Peres, Meres, Oncles, Tantes, Neveux, ou Nieces, & les Mineurs de la Tutelle ou Curatelle desquels ils ſont chargés auront dans les Juſtices dont ils ſont Officiers; mais Nous leur defendons de les ſolliciter dans les lieux de la ſeance, de l'entrée desquels Nous voulons qu'ils s'abſtiennent entierement pendant la viſitation & jugement du procés.

12. Si neantmoins lors qu'il ſera procedé au jugement des procés qu'ils auront en leur nom, ou autrement, il étoit beſoin qu'ils fuſſent ouis par leur bouche, ils ne pourront ſous ce pretexte, ou pour quelque autre que ce ſoit, apres avoir été ouis, demeurer en la chambre & lieu de l'Auditoire dans lequel le procés ſera examiné, mais ſeront tenus d'en ſortir, ſans qu'ils puiſſent ſolliciter pour aucune autre perſonne, ſur peine d'être privés de l'entrée des dites Juſtices; chargeons nos Procureurs Fiſcaux des Juſtices Inferieures d'avertir notre Procureur Fiſcal à la Juſtice Superieure des contraventions, à peine d'en repondre en leur nom.

13. Si la recuſation eſt jugée valable, le Juge ne pourra pour quelque cauſe & ſous quelque pretexte que ce ſoit, aſſiſter en la chambre ou l'Auditoire pendant le raport du procés; & ſi c'eſt à l'Audiance il ſera tenu de ſe retirer, ſauf apres la prononciation de reprendre ſa place.

14. Tout Juge qui ſaura des cauſes valables de recuſation en ſa perſonne, ſera tenu ſans attendre qu'elles ſoient propoſées d'en faire ſa declaration, qui ſera communiquée aux Parties.

15. Aucun Juge ne pourra ſe deporter du raport & jugement des procés, qu'apres avoir declaré en la chambre les cauſes pour leſquel-

les

1699. les il ne peut demeurer Juge, & que sur sa declaration il n'ait été ordonné qu'il s'abstiendra.

16. Enjoignons pareillement aux Parties qui sauront des causes de recusation contre un Juge, pour parenté, alliance ou autrement, de les declarer & proposer aussi tost qu'elles seront venues à leur connoissance.

17. Apres la declaration du Juge ou de l'une des Parties, celui qui voudra recuser sera tenu de le faire dans la huitaine du jour que la declaration aura été signifiée, apres lequel tems ils n'y sera plus receu; mais si la Partie est absente, & que son Procureur demande un delai pour l'avertir, & en recevoir procuration expresse, il lui sera accordé suivant la distance des lieux, sans que le delai puisse être porrogé pour quelque cause que ce soit.

18. Si le Juge ou l'une des Parties n'avoient pas fait de declaration, celui qui voudra recuser le pourra faire en tout état de cause, en affirmant que les causes de recusation sont venues depuis peu à sa connoissance.

19. Voulons suivant le §. 5. du Titre 17. ci dessus, que le Juge ou Commissaire ne puisse être recusé, sinon trois jours avant son depart, pourveu que le jour en ait été signifié huit jours auparavant, encore que ce soit pour cause depuis survenuë, & sera passé outre nonobstant les recusations, prises, à partie, oppositions ou appellations & sans y prejudicier, sauf apres la descente & confection d'Enqueste à proposer & juger le causes de recusation.

20. Les recusations seront proposées par requête qui en contiendra les moyens, & la requête sera signée de la Partie ou d'un Procureur fondé de procuration speciale qui sera attachée à la requete; neantmoins le Procureur pourra en cas d'absence de sa Partie, signer la requête sans pouvoir special, pour requerir que le Juge ait à s'abstenir, en cas que lui ou la Partie ait reconnu quelques causes de recusation.

21. Les recusations seront communiquées au Juge, qui sera tenu de declarer si les faits sont veritables ou non, apres quoi il sera procedé au jugement des recusations, sans qu'il puisse y assister ni être present en la Chambre.

22. En la Justice Superieure les causes de recusation seront jugées par les juges non recusés, & il en sera de meme en la Justice Inferieure à Berlin, & aux autres Justices où il y a des Assesseurs, & à l'égard des autres Justices Françoises où il n'y a qu'un Juge, la requête contenant les causes de recusation sera presentée à la Justice Superieure pour en connoitre & juger, & au cas qu'elles soient trouvées pertinentes, la dite Justice Superieure nommera & commettra un Juge sur les lieux pour connoitre & juger du different des Parties au principal.

23. Les appellations des jugemens ou sentences intervenuës sur les causes de recusations, seront vuidées sommairement, neantmoins s'il intervient sentence definitive ou interlocutoire au principal, & qu'il en soit appellé, l'appel de la sentence ou jugement rendu sur la recusation, sera joint à l'appel de la sentence ou jugement intervenu au principal, pour y etre fait droit conjointement. 1699.

24. Le voye de Revision n'aura point de lieux aux jugemens rendus par la Justice Superieure sur les causes de recusation, mais il sera passé outre au jugement.

25. Celui dont les recusations auront été declarées impertinentes & inadmissibles, ou qui en aura été debouté faute de preuve, sera condamné à vingt Risdales d'amande en la Justice Superieure, & à dix Risdales aux Justices Inferieures, la dite amande en l'un & en l'autre cas applicable, moitie à Nous, & l'autre moitie à la Partie, sans que l'amande puisse etre remise ni moderée.

26. Outre les condamnations d'amande, le Juge recusé pourra demander repararation des faits contre lui proposés, laquelle Nous voulons lui être adjugée suivant sa qualité, & la nature des faits, auquel cas neantmoins il ne pourra demeurer Juge.

Titre XXI.

Des prises à partie.

1.

Enjoignons à tous Juges de proceder incessamment au jugement des causes instances & procés qui seront en estat de juger, à peine de repondre en leur nom des depens dommages & interests des Parties.

2. Si les Juges dont il y a appel refusent ou sont negligens de juger la cause procés ou instance qui sera en état; ils seront sommés de le faire, & commandons à tous Huissiers qui en seront requis de leur faire les sommations necessaires, à peine d'interdiction de leurs charges.

3. Les sommations seront faites au Juge en son domicile, ou au Greffe en parlant au Greffier.

4. Apres deux sommations de trois jours en trois jours, aux Justices Inferieures, la Partie pourra appeller comme de déni de Justice, & intimer le Juge en son nom, lequel sera condamné aux depens dommages & interests des Parties, s'il est declaré bien intimé.

5. Le Juge qui aura eté intimé ne pourra etre Juge du different à peine de nullité, & de tous depens dommages & interests des Parties, si ce n'est qu'il ait eté follement intimé, ou que l'une & l'autre des Parties consentent qu'il demeure Juge.

6. Les Raporteurs des procés à la Justice Superieure aporteront aussi toute diligence à les voir & examiner, & à en faire leur raport incessament, sans donner lieu à aucune longueur, dequoi Nous chargeons leur honneur & conscience.

1699.

Titre XXII.

De la forme de proceder aux Jugemens & des prononciations.

1.

Les jugemens & apointemens qui se rendent à l'Audiance, seront apres la plaidoirie de chaque cause & deliberation sur icelle, redigés par écrit sur une feuille par celui qui aura presidé, & ensuite prononcés à la meme Audiance, lequel a l'issuë de l'Audiance remettra sa feuille au Greffier, pour transcrire sur son Regiſtre d'Audiance les jugemens arrests & apointements écrits sur icelle, lequel Regiſtre il portera incessamment au President ou Juge pour en faire la verification sur la dite feuille, & ensuite parafer chacun des dits jugemens arrests ou apointemens transcrits, & signer sur le Regiſtre à la fin de chaque tenuë d'Audiance.

2. Les sentences jugemens & arrests definitifs ou interlocutoires rendus sur procés par écrit, sur productions des Parties, ou par forclusion, seront dressés sur une feuille par le Raporteur s'il y en a un, & reveus par celui qui aura presidé, lequel signera le premier la feuille, & apres lui les Conseillers & Assesseurs qui auront assisté au jugement; & s'il n'y a qu'un Juge, ils seront dressés & signés par lui seul, laquelle feuille sera remise au Greffier pour transcrire les dites sentences, jugemens, ou arrests sur le dit Regiſtre d'Audiance, lequel il portera ensuite à celui qui aura presidé, ou au Juge s'il est seul, pour en faire la verification sur la feuille, & signer au pied de chaque jugement écrit sur le dit Regiſtre, qui sera ensuite signé par les Conseillers & Assesseurs qui y auront assisté, lesquels jugemens seront prononcés à l'Audiance comme les autres sentences.

3. Les Greffiers tiendront Regiſtre separé, où ils écriront d'un côté les consignations de deniers qui seront faites entre leurs mains pour quelque cause que ce soit, dont ils seront tenus de donner des extraits aux Parties qui auront fait les consignations, à peine de vingt Risdales d'amande; & de l'autre côté ils enregiſtreront les amandes jugées, lequel Regiſtre sera relié, & les feuillets cottés par premier & dernier & parafé par le Juge en chef.

4. Le jugement de l'instance ou procés qui sera en état de juger, ne sera pas differé par la mort des Parties ni de leurs Procureurs.

5. Si la cause, instance, ou procés n'etoient pas en état, les procedures faites & le jugemens intervenus depuis le deceds de l'une des Parties ou d'un Procureur ne peut plus postuler, soit qu'il ait resigné ou autrement, seront nulles, s'il n'y a repriſe ou constitution de nouveau Procureur.

6. Le Procureur qui saura le deceds de sa Partie sera tenu de le faire signifier à l'autre, & les pourſuites seront valables jusques au jour de la signification du deceds.

7. Si celui à qui la signification du deceds a été faite soutient que la Partie n'est pas decedée il pourra continuer sa procedure, mais si le deceds se trouve veritable, tout ce qui aura été fait depuis la signification sera nul & de nul effet, sans que les frais puiſſent entrer en taxe, ni meme être employés par le Procureur à sa Partie dans son memoire de frais & de salaires, si ce n'est qu'elle eût donné un pouvoir special & par écrit de continuer la procedure nonobstant la signification du deceds. 1699.

8. Toutes sentences jugemens ou arrests sur production des Parties, qui condamneront à des interests, ou à des arrerages, en contiendront la liquidation & le calcul.

9. Les sentences, Jugemens & Arrests seront dattés du jour qu'ils auront été prononcés à l'Audiance, sans qu'ils puiſſent avoir d'autres dattes.

Titre XXIII.

Des l'excution des Jugemens.

1.

Ceux qui auront été condamnés par Arrest ou Jugement passé en force de chose jugée, à delaiſſer la poſſession d'un Heritage, seront tenus de le faire quinzaine apres la signification de l'Arrest ou Jugement faite à perſonne ou domicile, à peine de cinquante Risdales d'amande, moitie envers Nous, & moitie envers la Partie, laquelle amande ne pourra être remise ni moderée.

2. Les Arrests ou sentences ne pourront être signifiés à la Partie, s'ils n'ont prealablement été signifiés à son Procureur, en cas qu'il y ait Procureur constitué.

3. Si quinzaine apres la premiere sommation, les Parties n'obeiſſent à l'Arrest ou Jugement, elles pourront être condamnées par corps à delaiſſer la poſſession de l'heritage, & en tous les dommages & interests de la Partie.

4. Si l'heritage est éloigné de plus de cinq milles du domicile de la Partie, il sera adjouté au delai ci deſſus un jour pour cinq milles.

5. Les sentences & jugemens qui doivent paſſer en force de chose jugée sont ceux rendus en dernier ressort, & ceux dont il n'y a pas d'appel, ou dont l'appel n'est pas recevable, soit que les Parties y aient formellement aquiesce, ou qu'elles n'en ayent pas interjetté appel dans le tems, ou que l'appel ait été declaré peri.

6. La Partie qui voudra faire mettre à execution un jugement hors du Reſſort du Juge qui l'aura rendu, sera tenuë d'en demander la permiſſion au Juge du lieu ou l'execution en doit être faite, lequel sera tenu de la donner sans entrer en connoiſſance de cause.

7. Le procés sera extraordinairement fait & parfait à ceux qui par violence ou voye de fait, auront empeché directement ou indirectement l'execution des Arrests & Jugemens, & ils seront condamnés solidairement aux dommages & interests de la Partie, & reſponsables des condamnations portées par les Arrests & Jugemens, & à cinquante Risdales d'amande, moitie envers Nous, & moitie envers la Partie, laquelle amande ne pourra être remise

1699. remise ni moderée; à quoi nos Procureurs Fiscaux tiendront la main.

8. Celui qui aura été condamné à delaisser la possession d'un heritage, en lui rembourſant quelque sommes, especes, ou meliorations, ne pourra être contraint de quitter l'heritage qu'apres avoir été rembourſé, & à cet effet il sera tenu de faire liquider les especes, impenses, & meliorations dans un seul delai qui lui sera donné par l'Arrest ou le Jugement, sinon l'autre Partie sera mise en possession des lieux, en donnant caution de les payer apres qu'elles auront été liquidées.

9. Les Tiers opposans à l'execution des Arrests, qui auront été deboutés de leurs oppositions, seront condamnés à trente Risdales d'amande & ceux qui seront deboutés des oppositions à l'execution des sentences à quinze Risdales, le tout applicable moitie envers Nous, & l'autre moitie envers la Partie.

10. Les Arrests & Jugemens passés en force de chose jugée, portant condamnation de delaisser la possession d'un heritage, seront executés contre le Possesseur condamné, nonobstant les oppositions des tierces personnes, & sans prejudice de leurs droits.

11. Nous voulons & ordonnons que suivant l'usage de nos Justices Allemandes, à l'avenir aux Justices Françoises l'appel des sentences soit interjetté dans le tems de dix jours, à les compter du moment de la prononciation des sentences, jusqu'au moment de l'expiration des dix jours, apres lequel tems l'appel sera non recevable, & les sentences passeront en force de chose jugée.

12. La forme & maniere d'interjetter appel sera, que la Partie qui se croira grevée par quelque sentence ou jugement, ou son Procureur pour elle, sera tenuë de declarer dans le delai de dix jours au Greffe de la Justice où la sentence a été rendue, qu'elle est appellante de cette sentence & de consigner en meme tems entre les mains du Greffier l'amande ordinaire d'un Risdale aux causes qui seront au dessous de cent Risdales, ou valeur, & de deux Risdales aux causes au dessus de cent Risdales ou valeur; De laquelle declaration d'appel & consignation d'amande, le Greffier dressera acte sur un Regiſtre à ce destiné, duquel acte il delivrera gratis copie de lui signée à l'Appellant ou à son Procureur, pour être l'acte d'appel signifié dans le meme terme de dix jours à la Partie au profit de laquelle la sentence a été renduë, ou à son Procureur, autrement l'acte d'appel ne sera pas valable, & l'Appellant demeurera decheu de son appel.

13. L'amande consignée suivant l'article precedent apartiendra aux Juges & Assesseurs qui auront rendu la sentence dont sera appel, si la sentence est confirmée en cause d'appel, ou s'il n'y a pas de renonciation à l'appel dans la quinzaine apres les dix jours comptés du moment de la prononciation de la sentence; Mais si la sentence est infirmée en tout, ou seulement en l'un de ses chefs, ou s'il y a renonciation à l'appel dans la quinzaine ci dessus, l'amande sera renduë à l'Appellant sans frais ni droits, par le Greffier qui en aura receu la consignation. 1699.

14. Le tems pour relever à la Justice Superieure l'appel interjetté & signifié comme dessus, sera de deux mois, & sera attaché l'acte de declaration d'appel & de consignation d'amande deuement signifié, à la requête presentée pour avoir permission d'intimer, autrement la requête ne pourra être reponduë.

15. La Partie à qui l'appel aura été signifié, pourra quinzaine apres la signification d'appel, & dans le cours de deux mois accordés pour relever l'appel, faire anticiper l'Appellant sur son appel.

16. Si le dit tems de deux mois se passe & expire sans que l'appel soit relevé, ou qu'il y ait anticipation sur icelui, la Justice Superieure ne pourra plus recevoir l'appel, & la sentence dont est appel passée par ce moyen en force de chose jugée, sera executée par le Juge qui l'a renduë.

17. Voulons que toutes les sommes qui sont exprimées liquidées ou taxées en Justice soient mises en Risdales, gros, & sennings, & non autrement.

Titre XXIV.

Des receptions de Caution.

1.

Tous les Jugemens qui ordonneront de donner Caution, feront mention du Juge devant lequel les Parties se pourvoiront pour la reception de la Caution.

2. La Caution sera presentée par acte signifié à la Partie ou au Procureur, & sera sa soumission au Greffe si elle n'est pas contestée dans trois jours.

3. Si la Caution est contestée, sur la premiere assignation à comparoir pardevant le Commissaire, il sera procedé sur le champ à la reception ou au refus de la Caution, & les ordonnances du Commissaire seront excutées nonobstant Oppositions ou Appellations, & sans y prejudicier; defendons à tous juges de donner aucun apointement à mettre, en droit, ou de contrariété sur leur solvabilité ou insolvabilité.

4. La Caution estant receuë & l'acte signifié à Partie ou au Procureur, elle fera sa soumission au Greffe.

Titre XXV.

De la Reddition des Comptes.

1.

Les Tuteurs, Protuteurs, Curateurs Fermiers Judiciaires, Sequestres Gardiens & autres qui auront Administré le bien d'autrui, feront tenus de rendre compte aussi tost que leur gestion sera finie, & seront toujours reputés comptables, encore que le

1699. compte ſoit clos & arreſté, jusqu'à ce qu'ils aient payé le reliquat s'il en eſt deu & remis toutes les pieces juſtificatives.

2. Le Comptable pourra être pourſuivi pour rendre compte pardevant le juge qui l'aura commis, & s'il n'a été nommé par autorité de juſtice, il ſera pourſuivi pardevant le juge de ſon domicile, ſans que ſous pretexte de ſaiſie, ou de l'intervention de Creanciers privilegiés de l'une ou de l'autre des Parties, les comptes puiſſent être évoqués ou renvoyés en autre Jurisdiction.

3. Le Comptable étant aſſigné pour rendre compte, ſera tenu de comparoir à la premiere aſſignation, ſinon il ſera donné defaut contre lui, & pour le profit il ſera condamné à rendre compte & s'il compare & qu'au jour qui lui aura été ſigniſié par un ſimple acte de venir plaider, aucun Avocat ou Procureur ne ſe preſente à l'Audiance pour defendre il ſera condamné ſur le champ à rendre comte ſans autre delai ni procedure.

4. En cas que la cauſe étant plaideé ne ſe puiſſe juger definitivement en l'Audiance, les Parties ſeront apointeés à mettre dans trois jours ſans autre procedure.

5. Tout jugement portant condamnation de rendre compte, commettra celui qui devra récevoir la preſentation & affirmation qui en ſera faite; & s'il eſt rendu ſur un apointement à mettre, ou dans un procés par écrit, le Raporteur ne pourra être commis pour le compte, mais il en ſera nommé un autre en ſa place.

6. La preface du compte ne pourra exceder ſix rolles, le ſurplus ne paſſera pas en taxe, & ne ſeront transcrites dans le compte, aucunes autres pieces que la commiſſion du rendant, l'acte de Tutelle, & l'extrait de la ſentence qui condamne à rendre compte.

7. Le Rendant ſera tenu d'inſerer dans le dernier article du compte la ſomme à quoi ſe monte la Recepte, celle de la Depenſe & Repriſe diſtinctement l'une de l'autre, & ſi la Recepte ſe trouve plus forte que la Depenſe & Repriſe, l'Oyant pourra prendre executoire de l'excedant, qui lui ſera delivré ſur l'extrait du dernier article du comte, ſans prejudice des debats formés, ou à former contre la Recepte Depenſe & Repriſe, & des ſoutenemens au contraire.

8. Les Rendans compte preſenteront & affirmeront leur compte en perſonne dans le delai qui leur aura été preſcrit par le jugement de condamnation, ſans aucune prorogation, & le delai paſſé ils y ſeront contraints par ſaiſie & vente de leurs biens, mémes par empriſonnement de leurs perſonnes, ſi la matiere y eſt diſpoſeé & qu'il ſoit ainſi ordonné.

9. Apres la preſentation & affirmation, il ſera donné copie du compte au Procureur des Oyans, & les pieces juſtificatives de la Recepte, Depenſe, & Repriſe lui ſeront communiquees ſur ſon recépiſſé pour les voir & examiner pendant quinze jours, apres lesquels il ſera tenu de les rendre, à peine de priſon & de vingt Risdales d'amande, & du ſejour, depens, dommages & intereſts des Parties en ſon nom, ſans qu'aucune des peines ci deſſus puiſſe être reputeé comminatoire, remiſe ou modereé, ſous quelque pretexte que ce ſoit. 1699.

10. N'entendons toute fois empecher que le juge ne puiſſe en connoiſſance de cauſe, & pour des conſiderations importantes, proroger le delai d'une autre quinzaine, pour une fois ſeulement, apres lequel tems le Procureur qui retiendra les pieces, ſera contraint de les rendre ſous les peines, & par les mémes voyes que deſſus.

11. Si les Oyans ont un meme intereſt, ils ſeront tenus de nommer un ſeul & meme Procureur & à faute d'en convenir, il ſera permis à chacune des Parties d'en mettre un à ſes frais, auquel cas il ne ſera donné qu'une ſeule communication des pieces juſtificatives au plus ancien des Procureurs.

12. Si les Oyans ont des intereſts differens, le Rendant fera ſignifier à chacun des Procureurs une copie du compte, & leur communiquera les pieces juſtificatives, & s'il y a des Creanciers intervenans, ils n'auront tous enſemble qu'une ſeule communication tant du compte que des pieces juſtificatives, par les mains du plus ancien des Procureurs qu'ils auront chargé.

13. Apres le delai de la communication expiré, il ſera donné à l'Audiance l'apointement de fournir par les Oyans leurs conſentement ou debats dans huitaine, les Soutenemens par le Rendant huitaine apres, écrire & produire dans une autre huitaine, & contredire dans la huitaine ſuivante.

14. Nos juges François ne feront aucuns procés verbaux d'examen de comptes rendus en Juſtice, & ne mettront pas en marge par apoſtilles les debats & ſoutenemens des Parties, à peine de nullité.

15. Si les Oyans ne fourniſſent leurs conſentements ou debats dans la huitaine portée par le Reglement, il ſera permis au Rendant apres qu'elle ſera paſſeé, de produire au Greffe ſon compte avec les pieces juſtificatives pour être diſtribué en la maniere accoutumeé, & s'ils les ont fourni, ils pourront en méme tems donner leurs productions, ſans que pour mettre l'Inſtance en état, ſoit beſoin que d'un ſimple acte de commandement de ſatisfaire au Reglement, & en conſequence paſſé outre au jugement.

16. Les comptes ſeront écrits en grand papier à raiſon de vingt deux lignes par page, & quinze ſyllabes par ligne, à peine de radiation dans la taxe où il ſe trouvera de la contravention.

17. Le Rendant ne poura employer dans la depenſe de ſon comte les frais de la ſentence ou de l'Arreſt par lequel il aura été condamné à le rendre, ſi ce n'eſt qu'il euſt conſenti ayant la condamnation; mais pour toutes depenſes communes il employera ſon voyage s'il en échet, les aſſignations pour voir preſenter & affirmer le compte, la vacation

1699. tion du Procureur qui aura mis les pieces du compte par ordre & celle des Procureurs pour la presentation & affirmation du compte s'ils y ont assisté, ensemble les grosses & copies du compte.

18. Declarons tous Decrets & surceances qui pourront être ci apres obtenues par ceux qui sont obligés ou condamnés de rendre comte subreptices; defendons à tous Juges d'y avoir égard, s'il n'y est par nous derogé pour cause speciale, & fait mention dans les Decrets de l'Instance de comte, & si la Clause n'est inseree dans les Decrets, l'Instance de comte pourra être poursuivie & jugée.

19. Le jugement qui interviendra sur l'Instance de compte, contiendra le calcul de la Recepte & Dépense, & formera le Reliquat precis au cas qu'il s'en trouve un.

20. Il ne sera ci apres procedé à la Revision d'aucun compte, mais s'il y a des erreurs, omissions de Recepte ou faux emploi, les Parties pourront en former leurs demandes, ou interjetter appel de la closture du comte, & plaider leurs pretendus griefs à l'Audiance.

21. Les Parties étant Majeures, pourront comter pardevant des Arbitres ou à l'amiable, encore que celui qui doit rendre compte ait été commis par ordonnance de Justice.

22. Si ceux à qui le compte doit être rendu sont absens hors de nos Estats, d'une absence longue & notoire, & qu'à l'assignation il ne se presente aucun Procureur, le Rendant apres l'affirmation levera son défaut au Greffe, lequel il donnera à juger, & pour le profit les articles seront alloués, s'ils sont bien & deuement justifiés; Et si par le calcul le Rendant se trouve debiteur il en demeurera depositaire sans interest en donnant caution, mais si c'est le Tuteur il sera dechargé de donner caution.

Titre XXVI.

De la Liquidation des fruits.

I.

S'il y a condamnation de restitution de fruits par sentence jugement ou Arrest, ceux de la derniere année seront delivrés en especes, & quant à ceux des années precedentes, la liquidation en sera faite en égard aux quatre saisons & prix commun de chacune année, si ce n'est qu'il en ait été autrement ordonné par le Juge, ou convenu entre les Parties.

2. Les Parties qui auront été condamnées à la restitution des fruits ou leurs Heritiers, seront tenus au jour de la premiere assignation donnée en execution de la sentence Jugement ou Arrest, de representer pardevant le Juge ou Commissaire, les comptes, Papiers de recepte, & baux à ferme des heritages, & donner par declaration les frais de labours, semences & recoltes de ce qu'ils auront fait valoir par leurs mains, ensemble de la quantité des fruits qui en seront provenus, pour apres la deduction faite des frais, être le surplus qui se pourra trouver, payé dans un mois pour tout delai. 1699.

3. Si celui qui aura obtenu jugement à son profit, soutient que le contenu en la declaration des fruits donnée par la Partie n'est pas veritable, l'une & l'autre des Parties pourront, si le Juge l'ordonne, faire preuve respectivement par écrit & par Temoins de la quantité des fruits, & quant à la valeur, la preuve en sera faite par les extraits des Registres des gros fruits du Greffe plus prochain, & les labours, semences & frais de recolte seront estimés par des experts.

4. Si par le raport des experts, ou par autre preuve la quantité ou valeur des fruits ne se trouve pas exceder le contenu en la declaration, le Demandeur en liquidation qui aura insisté, sera condamné en tous les depens du défendeur qui seront taxés par le meme jugement.

5. Si la Liquidation excede le contenu en la declaration, le Defendeur sera condamné aux dépens qui seront aussi liquidés par le meme jugement.

6. Les Juges Inferieurs pourront nommer & établir des Marchands dublé & autres grains, ou de Boulangers pour faire raport par chaque mois au Greffe des dites justices de la valeur & du prix commun des grains, sans droits ni frais, à quoi faire ils pourront être contraints par amande ou autre peine à l'arbitrage de la Justice, & presteront le serment pardevant le Juge, de faire bon & fidèle raport.

7. Les Marchands & Boulangers établis comme dit est, feront par chacun mois leur raport sans être appellés ni ajournés, & aussi tost qu'ils se presenteront au Greffe pour cet effet, le Greffier sera tenu d'enregistrer leur raport sans les faire sejourner ni attendre, & sans prendre d'eux aucuns salaires ni vacations, à peine d'exaction.

8. Lors qu'en Justice il y aura contestation sur la valeur des fruits, & que la preuve en sera ordonnée, si les fruits ne sont plus extans cette preuve se fera par des extraits des raports faits au Greffe par les Marchands ou Boulangers, mais s'ils sont encore en nature, elle ne pourra être faite que par une estimation.

9. Defendons aux Greffiers de prendre ni recevoir plus de deux gros pour l'expedition d'un raport des Marchands & Boulangers, à peine d'exaction.

Titre XXVII.

De la Liquidation des Dépens.

I.

Toute Partie soit principale ou intervenante qui succombera, mêmes aux renvoys ou declinatoires, sera condamnée aux dépens, nonobstant la proximité, ou autres qualités des Parties, sans que sous pretexte d'équité, partage d'avis ou quelque autre cause que ce soit, elle en puisse être dechargée.

1699. 2. Si dans le cours du procés, il survient quelque incident qui soit jugé definitivement, les dépens en seront pareillement adjugés.

3. Apres que le procés sur le quel il sera intervenu sentence jugement ou Arrest adjudicatif de dépens, aura été mis au Greffe, les Procureurs retireront chacun separement les productions des Parties, pour les quelles ils auront occupé, les quelles leur seront delivreés par les Greffiers apres les avoir verifiés, en leur faisant apparoir par le Procureur plus diligent d'une sommation faite aux autres Procureurs pour y assister à jour precis, à peine en cas de refus ou de demeure d'un Risdale contre le Greffier par chacun jour, dont il sera delivré executoire à la Partie.

4. Il sera donné copie au Procureur du Defendeur en taxe, de l'Arrest, Jugement ou sentence qui aura a jugé les dépens, en semble de la declaration qui en aura été dressée, pour dans les delais reglés pour le voyage & retour, suivant la distance des lieux, & le domicile du Defendeur en taxe, à raison d'un jour pour cinq milles, en cas qu'il soit absent, prendre communication des pieces justificatives des articles par les mains & au domicile du Procureur du Demandeur, sans deplacer, & faire par lui huitaine apres ses offres au Procureur du Demandeur de la somme qu'il avisera pour les depens adjugés contre lui, & en cas d'acceptation des offres il en sera delivré executoire.

5. Si nonobstant les offres le Demandeur fait proceder à la taxe, & que par le calcul, en ce non compris les frais de la dite taxe, les depens ne se trouvent pas exceder les offres faites par le Defendeur, les frais de la taxe seront portés par le Demandeur, & ne seront pas compris dans l'executoire.

6. Les Procureurs ne pourront en dressant la declaration composer plusieurs articles d'une seule piece, mais seront tenus de la comprendre toute entiere dans un seul & meme article, tant pour l'avoir dressée que pour l'expedition, copie, signification & autres droits qui la concernent, à peine de radition, & de perte du contenu des articles superflus, & outre cela de leur être deduit autant sur les articles alloués, que le contenu des rayés se trouvera monter.

7. Il ne sera aussi employé dans les declarations, ni fait aucune taxe aux Procureurs, que pour un seul droit de conseil pour toutes les demandes, tant principales qu'incidentes, & un autre droit de conseil au cas quil soit fait quelque demande soit principale soit incidente par les Parties contre les quelles ils occuperont; à peine de quatre Risdales d'amande contre le Procureur en son nom pour chacun autre droit qui auroit été par lui employé dans sa declaration.

8. Il n'entrera pareillement en taxe aucun autre droit de consultation, encore qu'elle fut raportée & signée d'Avocats.

9. Toutes écritures & contredits seront rejettés des taxes de dépens s'ils n'ont été faits & signés par un Avocat ou Procureur, les quels seront tenus de mettre leur receu au bas des écritures. 1699.

10. Lors qu'au procés il y aura des écritures & avertissemens, les preambules des Inventaires faits par les Procureurs en seront distraits & n'entreront pas en taxe, ni pareillement les roolles des Inventaires & contredits dans les quels il aura été transcrit des pieces entieres ou choses inutiles, ce que nous défendons à tous Avocats & Procureurs à peine de restitution du double envers la Partie qui l'aura avancé, & du simple envers la Partie condamnée; comme aussi nous defendons aux Procureurs & à tous autres de refaire des écritures, & d'en augmenter les roolles apres le procés jugé, à peine de restitution du quadruple contre les Contrevenans, la quelle ne pourra être moderee, & de suspension de leur charge; Enjoignons à nos Juges François d'y tenir la main, dont nous chargeons leur honneur & conscience.

11. Faisons defenses aux Procureurs d'employer dans leurs memoirés de frais qu'ils donneront à leurs Parties, d'autres droits plus grands que ceux qui leurs sont legitimement deus, & qui entreront en taxe, à peine de repetition contre eux, & de deux Risdales d'amende.

12. Les voyages & sejours qui doivent entrer en taxe, ne pourront être employés ni taxés, s'ils n'ont été veritablement faits, & deus être faits, & que celui qui en demandera la taxe ne fasse apparoitre d'un acte fait au Greffe de la Jurisdiction en la quelle le procés sera pendant, le quel contiendra son affirmation, qu'il a fait exprés le voyage pour le fait du procés, & que l'acte n'ait été signifié au Procureur de la Partie, aussi tost qu'il aura été passé, & le sejour ne pourra être compté que du jour de la signification.

13. Le Procureur du Defendeur en taxe ne pourra prendre aucun droit d'assistance, s'il n'a écrit de sa main sur la declaration les diminutions, à peine de faux.

14. S'il y a plusieurs Procureurs des Defendeurs en taxe condamnés par un meme jugement, ils ne prendront assistance que pour les Articles qui les concerneront, & à l'egard des frais ordinaires comme de reddition de comptes de Tuteurs, d'Heritiers beneficiaires, de Curateurs aux biens vacans, de Commissaires & d'autres, les Parties qui auront un interest commun y assisteront par le plus ancien Procureur, cependant les autres Procureurs pourront y être presens, mais sans prendre aucun droit d'assistance, & sans la pouvoir employer dans leurs memoires de frais & salaires, si ce n'est qu'ils aient pouvoir par écrit pour y assister.

15. Apres que la taxe des Depens aura été par le Commissaire en cette partie, le calcul en sera par lui signé & executoire en sera delivré au Procureur du Demandeur en taxe par le Greffier és mains du quel la declaration sera remise en original.

16. Dans

1699. 16. Dans les executoires de Dépens seront aussi employés les frais pour les lever, avec ceux du premier exploit & de la signification qui sera faite tant des executoires que de l'exploit.

17. Si la Partie qui a succombé interjette appel de la taxe des Depens, son Procureur sera tenu de croiser dans trois jours sur la declaration, les Articles dont il est appellant, & à faute de ce faire, sur la premiere requête il sera declaré non recevable en son appel.

18. Apres que le Procureur de l'Appellant aura croisé sur la declaration les Articles dont il pretend avoir appellé, l'Intimé pourra se faire delivrer excutoire du contenu aux articles non croisez dont il n'y a pas d'apel.

19. Les Juges Inferieurs seront tenus en toutes Sentences, soit en l'Audiance ou procés par écrit de liquider les depens en égard aux frais, qui auront été legitimement faits, sans aucune declaration de Dépens.

Titre XXVIII.

De la Taxe & Liquidation des Dommages & Interests.

I.

La declaration des Dommages & Interests sera dressée, & copie donnée au Procureur du Defendeur, en semble de la sentence Jugement ou Arrest qui les aura adjugés, & lui seront communiquées sur son recepissé les pieces justificatives, pour les rendre dans la quinzaine à peine de dix Risdales d'amande & du sejour, depens dommages & interests des Parties en son nom, sans qu'aucune des peines puisse être reputée comminatoire, ni remise ou moderée sous quelque pretexte que ce soit.

2. Le Defendeur pourra dans les delais pareils à ceux ci dessus reglés au Titre 27. §. 4. faire ses offres, & en cas d'acceptation en sera passé apointement de condamnation qui sera receu en l'Audiance.

3. Si le Defendeur ne fait point d'offres, ou si elles sont contestées, il sera donné en l'Audiance un apointement à produire dans trois jours, & en cas qu'elles soient contestées, si par l'evenement les dommages & interests n'excedent pas la somme offerte, le Demandeur sera condamné en tous les frais & depens, depuis le jour des offres, les quels seront liquidés par le meme jugement.

4. Les Procureurs qui auront occupé dans les Instances principales, seront tenus d'occuper aussi dans celles de liquidation des dommages & interests, sans qu'il soit besoin de nouveau pouvoir.

Titre XXIX.

Des Saisies & Executions & Ventes des meubles, grains, bestiaux, & choses mobiliaires.

I.

Tous exploits de Saisies & Executions de meubles ou choses mobiliaires contiendront l'election de domicile du Saisissant dans la Ville où la saisie & execution sera faite, & si la saisie & execution n'est faite dans une Ville Bourg ou Village, le domicile sera eleu dans le Village ou la Ville qui est le plusproche 1699.

2. Les saisies & executions ne seront faites que pour choses certaines & liquides en deniers ou en especes, & si c'est en especes, il sera surcis à la vente jusqu' à ce que l'appreciation en ait été faite.

3. Toutes les formalités des ajournemens seront observées dans les exploits de saisies & executions, & sous les memes peines les Huissiers seront tenus de declarer dans leurs exploits de saisies, l'heure de devant ou d'apres midi.

4. Si les portes de la maison sont fermées, & qu'il n'y ait personne pour les ouvrir, ou que ceux qui seront dans le logis n'en veuillent pas faire l'ouverture, l'Huissier se retirera devant le Juge du lieu, lequel au bas de l'exploit ou procés verbal de l'Huissier nommera deux personnes en presence des quelles l'ouverture des portes & la saisie & execution seront faites, & qui signeront l'exploit ou procés verbal de saisie.

5. Les exploits ou procés verbaux de saisies & executions contiendront par le menu & en detail, tous les meubles saisis & executés.

6. Il sera laissé sur le champ au saisi, copie de l'exploit ou procés verbal, signé des memes personnes qui auront signé l'original.

7. Le nom & le domicile de celui en la garde duquel auront été mises les choses saisies, seront signifiés au saisi par le meme procés verbal.

8. Denfendons aux Gardiens de se servir des choses saisies pour leur usage particulier, ni de les bailler à louage, & en cas de contravention, voulons qu'ils soient privés du payement des frais de garde & de nourriture, & condamnés aux dommages & interests des Parties.

9. Si les bestiaux saisis produisent d'eux mesmes quelque profit ou revenu, le Gardien en tiendra compte au saisi, & aux Creanciers saisissans.

10. La vente des choses saisies sera faite dans la maison, jour & heure declarés par les affiches qui seront mises aux portes des Eglises aux jours ordinaires des predications, & à la porte de l'Auditoire, & l'Huissier sera en outre tenu trois jours au moins auparavant la vente, de signifier à la personne ou domicile du saisi, le lieu, le jour & l'heure de la vente, à ce qu'il ait à y faire trouver des encherisseurs si bon lui semble.

11. Les choses saisies ne pourront être venduës qu'il n'y ait au moins huit jours francs entre l'execution & la vente.

12. Les bagues, joyaux, & vaisselle d'argent de la valeur de cent Risdales ou plus, ne pourront être vendues qu'apres trois expositions à la maison, où la vente se doit faire, les jours des quelles expositions seront specifies dans les affiches qui seront faites en Alle-

1699. Allemand auſſi bien qu'en françois, ſi ce n'eſt que le ſaiſiſſant & le ſaiſi en conviennent autrement par écrit qui ſera mis entre les mains de l'Huſſier pour ſa decharge.

13. En procedant par ſaiſie & execution, il ſera laiſſé aux perſonnes ſaiſies, une vache & trois brebis pour aider à ſoutenir leur vie, ſi ce n'eſt que la creance pour la quelle la ſaiſie eſt faite, procede de la vente des memes beſtiaux, ou pour avoir prêté l'argent pour les acheter, & de plus il ſera laiſſé un lit & l'habit dont les ſaiſis ſont vêtus & couverts.

14. Les Miniſtres de la parole de Dieu ne pourront être executés en leurs meubles ſervans à leur uſage ordinaire & neceſſaire, de quelque valeur qu'ils puiſſent être, ni meme en leurs Livres qui leur ſeront laiſſés jusqu'à la concurrence de cinquante Risdales.

15. Les chevaux, boeufs & autres beſtes ſervans au labourage, & les charuës, charettes, & uſtancilles neceſſaires pour cultiver & labourer les terres vignes & prés, ne pourront être ſaiſis, à peine de nullité, de tous depens dommages & intereſts, & de quinze Risdales d'amande contre le Creancier & l'Huiſſier ſolidairement. N'entendons toutefois comprendre les ſommes deuës au Vendeur ou à celui qui a prêté l'argent pour acheter les memes beſtiaux & uſtancilles ni ce qui ſera deu pour les fermages & moiſſons des terres ou ſeront les beſtiaux & uſtancilles.

16. Les choſes ſaiſies ſeront adjugeés au plus offrant & dernier encheriſſeur, en payant par lui ſur le champ le prix de la vente.

17. Les Huiſſiers ſeront tenus de faire mention dans leurs procés verbaux du nom & domicile des adjudicataires, des quels ils ne pourront rien prendre ni recevoir directement ni indirectement; outre le prix de l'adjudication, à peine de concuſſion.

18. Tous les articles ci deſſus ſeront obſervés par les Huiſſiers à peine de nullité des exploits de ſaiſies & procés verbaux de ventes, des dommages & intereſts envers le ſaiſi & le ſaiſiſſant, & de deux Risdales d'amande.

19. Incontinent apres la vente les deniers en provenans ſeront delivrés par l'Huiſſier entre les mains du ſailiſſant, jusques à la concurrence de ſon deu, le ſurplus ſera delivré au ſaiſi, & en cas d'oppoſition à qui la Juſtice ordonnera, à peine contre l'Huiſſier d'interdiction, & de trente Risdales d'amande applicable moitié à Nous, & moitie à celui qui devoit recevoir les deniers.

20. Apres que la vente aura été faite, l'Huiſſier portera la minutte de ſon procés verbal de vente au Juge, lequel ſans frais taxera de ſa main ce qu'il conviendra à l'Huiſier pour ſon ſalaire, à cauſe de la ſaiſie, vente & execution, de la quelle taxe les Huiſſiers feront mention dans toutes les groſſes des procés verbaux à peine de deux Risdales d'amande.

Titre XXX. 1699.

Des Subhaſtations & Ventes par decret des immeubles.

1.

Avant que de proceder aux criées & ſubhaſtations des immeubles d'un Debiteur, diſcution ſera faite des effets mobiliers par lui poſſedés dans la maiſon où il fait ſa demeure, ou par lui declarés être hors de ſa maiſon dans la meme Ville, Bourg ou Village.

2. S'il ne ſe trouve pas de meubles dans la maiſon outre les privilegiés qui ne peuvent être ſaiſis, & s'il n'en eſt pas indiqué par le Debiteur, ou s'il n'y en a pas de valeur pour la moitié de la dette du Creancier, l'Huiſſier porteur de la contrainte en dreſſera ſon procés verbal.

3. Le Creancier raportera au Juge ce procés verbal, & lui preſentera requéte pour obtenir, le Debiteur oui ou appellé, qu'il lui ſoit permis de faire proceder à la ſubhaſtation des immeubles du Debiteur, apres une eſtimation prealable par Experts, des immeubles à ſubhaſter.

4. Les criées & ſubhaſtations ſe feront par trois affiches de quatre ſemaines en quatre ſemaines dans les Juſtices Inferieures Françoiſes, & de ſix en ſix ſemaines à la Juſtice Superieure, & chaque affiche contiendra le nom du Creancier pourſuivant, & le domicile par lui eleu dans le lieu où ſe feront les criées & ſubhaſtations, le nom du Debiteur ſur lequel elles ſe font, la datte de la ſentence en vertu de la quelle elles ſont faites, & pour quelle ſomme; la deſignation des immeubles mis en criées, leur nature, qualités, & ſituations; ſi c'eſt une maiſon en Ville, la rue & le quartier en ſeront deſignés avec les tenans; ſi c'eſt une Cenſe, la maiſon ou heritage qui y eſt ſujet, ſes apartenances & dependances en ſeront marqués: Et ſi c'eſt une Seigneurie, il ſuffira de deſigner le chateau s'il y en a, ou la maiſon principale; chaque affiche ſera écrite en Allemand & en François, & il ſera inſeré dans la troiſieme qu'il ſera procedé à l'adjudication ſans autre delai ni remiſe au jour prefix, & que les abſens ſeront tenus pour preſens.

5. Les affiches ſeront miſes contre la parroi ou muraille de la chambre de l'Audiance, ou de l'antichambre du lieu où les criées, ſeront pourſuivies, & pareillement au lieu accoutumé a la Maiſon de Ville, du lieu de la ſituation des immeubles mis en criées.

6. En cas d'abſence du Debiteur dont les immeubles ſeront mis en criées, il lui ſera établi un Curateur pour recevoir les ſommations & ſignifications qui doivent être faites au Debiteur.

7. Par les trois affiches les Creanciers & tous autres pretendans droit reel ſur les immeubles mis en criées ſeront avertis & interpellés de ſe preſenter & juſtifier leurs droits, avec commination dans la troiſieme qu'à faute d'avoir preſenté au Juge leur requéte, &

d'y

1699. d'y avoir joint copie des pieces justificatives de leurs pretensions, ils en demeureront decheus, & ne seront plus ouis pour raison d'icelles sur les immeubles subhastés.

8. Au jour de l'echeance du delai de la troisiéme affiche, il sera procedé sans aucune remise à l'adjudication des immeubles mis en criées sur les encheres qui seront faites sur le champ, & écrites par le Greffier de la Justice, publiées à haute voix par l'Huissier. Et les Procureurs qui les auront faites, seront tenu & responsables en leur propre & privé nom du prix de l'adjudication qui leur aura été faite sur icelles, s'ils ne justifient d'un pouvoir & procuration par écrit des personnes pour qui ils auront fait ces encherres, sauf leur recours contre ceux qui les en auront chargé verbalement.

9. Outre les trois affiches ci dessus, il en sera fait une nouvelle pour citer les Creanciers dans quatre semaines pour voir proceder à l'inrotulation ou inventaire sommaire des actes, & ensuite il sera encore fait une autre affiche portant que dans quatre semaines il sera procedé à la publication de la sentence d'ordre.

10. Au jour préfix pour l'inrotulation les Creanciers seront tenus de comparoir pour voir si leurs pieces y sont comprises, & le tout sera remis par le Greffier entre les mains du Juge ou Raporteur.

11. La sentence d'ordre étant publiée & passée en force de chose jugée, il sera nommé un Commissaire pour faire la distribution conformement à la sentence, pardevant lequel les Creanciers colloqués utilement seront tenus de produire & d'exhiber les originaux des pieces dont ils ont joint les copies à leurs requêtes, & en cas de contestation entre quelques uns des Creanciers, & que le Commissaire ne puisse la terminer à l'amiable, les Parties seront renvoyées pardevant la Justice pour juger leur contestation.

12. Le Creancier poursuivant les criées sera colloqué & mis en ordre par preferance aux autres creanciers privilegiés & autres, pour les frais ordinaires, y compris ceux de la distribution.

13. L'adjudicataire sera tenu dans la huitaine franche apres son adjudication, de consigner le prix d'icelle au Greffe de la Justice, ou entre les mains d'un notable Bourgeois, au cas que les Creanciers en conviennent; & à faute de ce, la huitaine passée, il y sera contraint par saisie de ses biens, mêmes par emprisonnement de sa personne, une execution ne faisant pas cesser l'autre, & payera les interests du jour qu'il sera en demeure. Il pourra aussi être procedé à nouvelle vente à sa folle encherre, qui sera ordonnée par le Juge sur la requête du Poursuivant les criées ou d'autre creancier opposant, l'adjudicataire ouï ou deüement appellé, & cela sommairement sans apointer les Parties.

14. Il sera permis à tout acheteur d'immeubles, soit qu'il ait été ainsi stipulé par son contract d'achapt ou non, de faire publier par trois affiches de quatre en quatre semaines à la Justice ordinaire, & de six en six semaines à la Justice Superieure, qu'il à acheté tels immeubles d'un tel Vendeur, avec interpellation à tous pretendans droit de propriété, charge & droit reel, d'hypotheques ou autres sur ces immeubles, de justifier leurs pretensions. Apres les quelles trois affiches, dont la troisiéme sera faite avec commination comme dessus, il en sera fait une quatrieme pour l'inrotulation des actes, & en suite une cinquieme pour la publication de la sentence, par laquelle sentence il sera fait droit à ceux qui auront justifié leurs pretensions, ces affiches contenans les delais ci dessus marqués. Et apres la publication de la sentence l'Acheteur ne pourra être recherché ni inquieté par qui que ce soit pretendant droit reel, soit de proprieté, d'usufruit, de douaire ou autrement, d'hypoteques, cens, rentes foncieres ou autres, servitudes & prestations de quelque nature & qualités qu'elles soient, & à qui que ce soit que les droits puissent apartenir, soit au Fisc, aux Eglises, Communautés, Universités, Colleges, Corps de metiers, & tous particuliers mineurs & majeurs. 1699.

Titre XXXI.

Des contraintes par corps & lettres de change.

1.

Les contraintes par corps pourront être ordonnées apres les quatre mois pour les dépens adjugés, s'ils montent à soixante Risdales & au dessus, ce qui aura lieu pour la restitution des fruits, & pour les dommages & interests au dessus de soixante Risdales.

2. Les Tuteurs & Curateurs pourront aussi être contraints par corps apres les quatre mois, pour les sommes par eux deuës à cause de leur administration, lors qu'il y aura sentence, Jugement, ou Arrest definitif, & que la somme sera liquide & certaine.

3. Les Juges ne pourront condamner aucun de nos sujets par corps en matiere civile, sinon en cas de reintegrande pour delaisser un heritage en execution de jugemens, pour stellionat, pour depost necessaire, pour consignation faite par ordonnance de Justice, ou entre les mains de personnes publiques, pour representation de biens par les Sequestres Commissaires ou Gardiens, pour lettres de change, & pour dettes entre Marchands François au sujet des marchandises de leur commerce.

4. Celui qui aura donné une lettre de change, incontinent apres le terme de payer écheu, sera tenu de reconnoitre sa signature à la premiere assignation qui lui sera donnée, & à faute de comparoir il sera donné defaut contre lui, pour le profit du quel la dite signature sera tenuë pour reconüe, & par la meme sentence il sera condamné à en payer le contenu par toutes voyes de Justice deuës & raisonnables, & mesme par arrest de sa personne, non obstant toutes les exceptions qu'il pourroit alleguer

1699. leguer au contraire,& quand meme il poſſederoit des immeubles, ſauf à lui apres le payement, ſa demande en reconvention, ſur la quelle il lui ſera auſſi promptement fait droit, comme au cas apartiendra, conformement à noſtre Reſcript adreſſé aux Conſeils de Berlin & de Cologne le 17. Novembre 1695.

5. La lettre de change étant reconnue, ou par vertu du premier de faut, ou par l'aveu meme de celui qui l'aura donnée, il ſera exhorté d'en faire le payement ſans aucun delai ni retardement, & en cas qu'il n'y ſatisfaſſe, il ſera cité réellement & pourra être pris dans ſa maiſon & mis en arreſt, ce qui aura lieu quand meme il allegueroit que lors qu'il à donne la lettre de change, il n'avoit pas eu de connoiſſance de notre Reſcript du 17. Novembre 1695. & que s'il l'avoit eu, il n'auroit pas donné la lettre de change.

6. En cas que le Debiteur ſoit ſuſpect de fuite, apres que la preuve en ſera faite ſommairement par deux Temoins pour le moins & dignes de foi, ce qui pourra être verifié en faiſant preuve qu'il vend ſes meubles, ou qu'il les detourne, il ſera permis de faire proceder parvoye d'arreſt de ſa perſonne qui ſera miſe en maiſon tierce qu'il pourra indiquer pour y être gardée aux frais de l'Impetrant qu'il ſera tenu d'avancer & ſauf à les recouvrer, ſi mieux n'aime le Debiteur donner caution de ne ſe pas abſenter ſans le conſentement de l'Impetrant.

7. Il ne ſera paſſé aucuns jugemens obligations ni autres conventions portant contraintes par corps contre nos ſujets, defendons à tous Greffiers & Notaires de les recevoir, & à tous Huiſſiers de les executer, encore que les actes aient été paſſé hors de nos Eſtats, à peine de tous dépens dommages & intereſts.

8. Permettons neant moins aux Proprietaires des terres & heritages ſitués à la Campagne, de ſtipuler par les baux les contraintes par corps.

9. Les Femmes & Filles ne pourront s'obliger ni être contraintes par corps, ſi elles ne ſont marchandes publiques, ou pour cauſe de Stellionat procedant de leur fait.

10. Les ſeptuagenaires ne pourront être empriſonnés pour dettes purement civiles, ſi ce n'eſt pour ſtellionat, recelé, & pour depens en matiere criminelle, & que les condamnations ſoient par corps.

11. Pour obtenir la contrainte par corps apres les quatre mois dans les cas exprimés dans les §. 1. & 2. de ce preſent Titre, le Creancier fera ſignifier le jugement à la perſonne ou domicile de la Partie, avec commandement de payer, & declaration qu'il y ſera contraint par corps apres les quatre mois.

12. Les quatre mois étant paſſés, à compter du jour de la ſignification, le Creancier ſe preſentera à l'Audiance, & ſur la repreſentation du jugement & exploit de commandement, il lui ſera donné une ſentence, jugement ou Arreſt portant que dans la quinzaine la partie ſera contrainte par corps, le quel jugement le Demandeur fera ſignifier pour apres la quinzaine expirée être la contrainte executée ſans autre procedure; & toutes les ſignifications ſeront faites avec toutes les formalités ordonnées pour les ajournemens. 1699

13. Si la Partie appelle de la ſentence ou s'oppoſe à l'execution de l'Arreſt ou jugement portant condamnation par corps, la contrainte ſera ſurciſé jusqu'à ce que l'appel ou oppoſition aient eté terminées, mais ſi avant l'appel ou oppoſition ſignifiées, les Huiſſiers s'étoient ſaiſis de ſa perſonne, il ne ſera pas ſurcis à la contrainte.

14. Les pourſuites & contraintes par corps n'empecheront pas les ſaiſies executions & ventes des biens de ceux qui ſont condamnés.

Titre XXXII.

Des moyens de ſe pourvoir contre les jugemens & Arreſts de la Juſtice Superieure.

1.

Permettons de ſe pourvoir par ſimple requête à fin d'oppoſition contre les Arreſts & jugemens ausquels le Demandeur en requête n'aura pas été Partie, ou deuement appellé, & meſme contre les decrets donnés ſur requête.

2. Permettons pareillement de ſe pourvoir par ſimple requête contre les jugemens & arreſts qui auront été rendus à faute de ſe preſenter, ou à l'Audiance à faute de plaider, pouveu que la requête ſoit donnée dans la huitaine, du jour de la ſignification à perſonne ou domicile de ceux qui ſeront condamnés, s'ils n'ont pas conſtitué Procureur, ou au Procureur quand il y en a un.

3. Pourront encore les Parties ſe pourvoir par ſimple requête contre les jugemens & arreſts de la Juſtice Superieure, ſi les moyens de la requête ſont que les jugemens ont eté rendus ſur pieces fauſſes, ou par le defaut de production de pieces nouvellement recouvrées, qui étoient retenues ou detournées par le fait de la Partie adverſe; la quelle requête ſera preſentée & ſignifiée à la Partie ou à ſon Procureur dans le delai d'un mois, à compter du jour que la fauſſeté ou les pieces auront été découvertes, pourveu qu'il y ait preuve par écrit du jour, & non autrement.

4. Il y aura auſſi la voye de la Reviſion ouverte; *mais* celui qui voudra ſe pourvoir par cette voye contre les jugemens & arreſts, ſera tenu, ou ſon Procureur pour lui, de le declarer au Greffe de la Juſtice Superieure dans le delai de dix jours, à le compter du moment de la prononciation à l'Audiance du jugement & arreſt contre le quel on entend ſe pourvoir, jusqu'au moment de l'expiration des dix jours, & de conſigner en meme tems l'amande ordinaire de douze Risdales, de la quelle declaration & conſignation ſera dreſſé acte par le Greffier, & copie d'icelui de lui ſignée delivrée gratis à la Partie qui veut ſe pour-

1699. pourvoir en Reviſion, ou à ſon Procureur pour être ſignifiée à l'autre Partie ou à ſon Procureur dans le meme delai de dix jours, & à faute de ce ſera la demande en Reviſion non recevable, & l'amande encouruë. Pourra neantmoins la Partie qui aura fait la declaration s'en deporter dans la quinzaine apres la dite declaration au quel cas l'amande par elle conſigneé lui ſera renduë ſans droits ni frais.

5. S'il y à declaration & conſignation faite ſuivant l'article precedent, la Partie qui les aura faites & ſignifiées ſera tenuë de bailler ſa requête pour la Reviſion, & de la faire ſignifier avec notre Decret donné ſur icelle, à l'autre Partie, ou à ſon Procureur, avec aſſignation pardevant les Commiſſaires nommés pour la Reviſion, dans le delai de deux mois, à compter du jour de la ſignification de l'acte de declaration & conſignation; autrement & à faute de ce, le tems de deux mois paſſé, ſera la demande en Reviſion non recevable, & la ſentence & arreſt aura force de choſe jugée, & ſera l'amande encouruë.

6. L'amande de douze Risdales aux cauſes de Reviſion, apartiendra à la Juſtice Superieure, & ſera encouruë aux cas ou le Demandeur en Reviſion ſuccombera pour le tout au principal, & aux autres cas mentionnés aux deux articles precedens, & mêmes lors que l'on n'aura égard à la demande en Reviſion que pour les dépens de condamnation. portés par l'arreſt contre lequel la Reviſion aura été obtenuë.

7. La Reviſion n'aura lieu & ne ſera receuë que contre les arreſts definitifs pour ſomme ou valeur excedant cent Risdales, ſans que l'on ſe puiſſe pourvoir en Reviſion des arreſts & jugemens interlocutoires, ſauf à l'egard des Allemands qui ſe pourront pourvoir en reviſion pour moindre ſomme.

8. Les Commiſſaires qui ſeront par Nous deputés pour connoitre & juger des demandes en reviſion, ne pourront prononcer par bien ou mal jugé, mais ſeront tenus de declarer, ou qu'il n'y à point de lieu à la Reviſion, ou s'ils jugent qu'il y ait lieu, ils prononceront, ayant égard à la demande en Reviſion, & ordonneront au principal de la cauſe, ce qu'ils eſtimeront être de droit & de raiſon.

9. La requête en Reviſion contiendra tous les moyens ſur les quels le Demandeur en Reviſion pretendra ſe fonder, & ſera ſignifiée à la Partie pour y repondre dans le delai qui ſera donné par les Commiſſaires de la Reviſion, ſans que le Demandeur puiſſe être receu à propoſer en ſuite d'autres moyens de reviſion que ceux contenus en ſa requête.

10. Le Demandeur en reviſion ſera tenu de joindre à ſa requête les pieces dont il entend ſe ſervir, en cas que ce ſoit des pieces nouvelles non produites en l'inſtance jugée.

11. Les requêtes & inſtances de reviſion ne pourront èmpecher l'execution des arreſts de la Juſtice Superieure, en quelque cas que ce ſoit, en donnant par la Partie qui aura obtenu arreſt à ſon profit bonne & ſuffiſante caution qui ſera receuë en la dite Juſtice Superieure conformement à notre Reglement du 18. Octobre 1692. 1699.

12. Les Commiſſaires de la Reviſion ne pourront donner des defenſes, ni des ſurſeances à l'execution des arreſts de la dite Juſtice Superieure, & en cas qu'ils en donnent, Nous les declarons nulles de nul effet & valeur, & defendons d'y avoir égard.

13. Le Procureur qui aura occupé en la cauſe, inſtance ou procés, ſur lequel eſt intervenu l'arreſt ou jugement en dernier reſſort, ſera tenu d'occuper ſur la requête en Reviſion, ſans qu'il ſoit beſoin de nouveau pouvoir, pourveu que la requête en Reviſion ait été obtenue & à lui ſignifiée.

14. Si le Demandeur en Reviſion vient à mourir dans le delai de deux mois à lui accordé pour demander & pourſuivre la Reviſion ſuivant l'article 5. ci deſſus, ſes Succeſſeurs ou Heritiers n'auront que le reſte du tems à écouler pour la pourſuivre en ſa place.

15. Le Demandeur en Reviſion qui en aura été debouté par les Commiſſaires, ne ſera plus recevable à ſe pourvoir par autre requête en Reviſion, ſoit contre le premier arreſt, ou contre le jugement qui l'auroit debouté, ni à demander que le procés ſoit envoyé à une Univerſité.

Titre XXXIII.

Des Greffiers & Notaires.

I.

Ceux qui ſeront par Nous pourveus des charges & offices de Juges, Procureurs, Greffiers & Huiſſiers aux Juſtices Françoiſes, ſeront tenus de preſenter leurs patentes à la Juſtice Superieure, & d'y prêter le ſerment de fidelité envers Nous, & le ſerment requis ſelon la qualité de leurs offices, à quoi auſſi ſeront obligés ceux qui obtiendront des proviſions de Notaires Imperiaux.

2. Aucun François ne ſera à l'avenir receu à exercer la charge de Notaire public dans nos Eſtats, qu'au prealable le Juge François n'ait pris connoiſſance du lieu de ſa naiſſance, & de ſes vie & mœurs, & qu'il n'ait été examiné & trouvé capable d'exercer la charge, le tout ſans droits ni frais. Il faut auſſi qu'il ait preté ſerment à Juſtice, & de plus qu'il ait maiſon à lui apartenante en propre dans la Ville ou dans les Fauxbourgs, du lieu de ſa reſidence, ou qu'il donne une caution qui ait une maiſon en propre en la dite Ville ou Fauxbourgs, de ne ſe pas retirer de nos Eſtats ſans en avoir congé par écrit, & ſans remettre tous les contracts & actes de ſon protocol au Greffe de la Juſtice Françoiſe du lieu de ſa reſidence. Et ne ſera la maiſon mentionnée au preſent article reputée apartenir en propre au Notaire ou à ſa caution qu'en juſtifiant qu'il en aura payé le prix de ſes propres deniers, ou en tout cas les deux tiers,

1699. 3. Les Regiſtres des dits Notaires François ſeront cottés & paraphés en blanc ſur chaque feuillet, & ſera dreſſé acte ſur le dernier des dits feuillets de la datte du dit paraphe, le tout par le Juge ordinaire François des lieux ſans droits ni frais.

4. Seront tenus les Notaires d'écrire dans les dits Regiſtres reliés tous les contracts qu'ils paſſeront tant de vente & d'achapt, que d'échanges, ceſſions, transports obligations, transactions, traités de ſocieté, baux à loyer, & baux à ferme en argent & en eſpeces, contracts d'aprentiſſages, & toutes autres conventions de quelque nature & qualités qu'elles ſoient, mesmes le contracts de mariages.

5. Pour obvier aux changemens, ratures & interlignes que les parties contractantes font ſouvent mettre & appoſer aux contracts qui ſont dreſſés par le Notaire, il ſera tenu d'écrire en ſommaire ſur une feuille à part, les points articles & clauſes des conventions des Parties, ſur laquelle feuille ſe pourront faire de leur conſentement telles ratures interlignes additions & changemens qu'elles pourront convenir, & dont le Notaire leur fera lecture; apres quoi il écrira en forme de contract ſur ſon Regiſtre ce qui ſera convenu, le fera ſigner aux Parties ſi elles ſavent ſigner, dont il ſera mention comme de leur declaration, & en ſuite il le fera auſſi ſigner aux Temoins, & en fin le ſignera lui mesme: ce qui étant fait la dite feuille ou plumitif ne ſervira plus de rien, & en cas que par hazard ou autrement elle demeure entre les mains du Notaire, ou que l'une des Parties s'en ſaiſiſſe, on n'y aura aucun égard en jugement ni de hors, mais on s'arreſtera au contract tel qu'il ſera écrit ſur le Regiſtre du Notaire.

6. Pourront les Notaires recevoir & paſſer en minuttes ſur leurs feuilles, les teſtamens & les procurations, ou mesmes des actes de proteſt de lettres de changes, & mesme tous les contracts qu'ils recevront hors de la Ville & Fauxbourg, de leur reſidence, à charge d'en tenir notte ſur leur Regiſtre qui contiendra le nom du teſtateur à l'égard des teſtamens, lés noms des conſtituans & des conſtitués dans les procurations, & les noms du requerant le proteſt des lettres de change, & de celui contre lequel il ſera fait; & à l'égard des contracts, la dite note ſur le Regiſtre contiendra les noms des Parties, l'eſpece du contract & la datte, de la quelle note les dits Notaires donneront extrait aux Parties intereſſées.

7. Les dits Notaires tiendront auſſi note ſur leurs Regiſtres ſelon l'ordre des dattes, de tous les teſtamens, contracts de mariage, promeſſes & de toutes autres conventions & actes qui ſeront depoſés & inſinués en leurs protocolles, la quelle notte contiendra le nom du teſtateur, & à l'egard des contracts les noms des Parties, avec la datte de l'inſinuation, de quoi ils ſeront tenus de donner des extraits aux Parties.

8. Les Notaires preſentement en exercice ſeront tenus de faire des nouveaux Regiſtres dans huitaine apres la publication des preſentes, & de les faire cotter & parapher par le Juge comme eſt dit ci deſſus; & quant aux minuttes qu'ils ont en feuilles dans leurs protocolles, ſeparées ou en cahiers, ils ſeront tenus de les faire aſſembler & de les faire relier en forme de Regiſtres, jusques au jour des nouveaux Regiſtres qu'ils ſont tenus de faire, & de plus ils feront un rolle exact de tous les teſtamens contracts, conventions, & autres actes depoſés & inſinués en leurs protocolles depuis qu'ils exercent la dite charge. 1699.

9. Pour obvier aux inconveniens des incendies, ſeront tenus les dits Notaires François, d'avoir chacun un coffre de fer, dans lequel & non ailleurs, ils mettent leurs Regiſtres & minuttes, tant de teſtamens que de contracts & autres actes paſſés pardevant eux, ou depoſés & inſinués en leurs protocolles.

10. Seront auſſi tenus les Greffiers des Juſtices Françoiſes, d'avoir chacun un coffre fort dans lequel & non ailleurs, ils mettront leurs Regiſtres & tous autres actes de Juſtice.

11. Apres le deceds d'un Notaire, le dit coffre fort avec la clef ſera mis au Greffe de la Juſtice Françoiſe du lieu de ſa reſidence, pour y demeurer jusqu'à ce que la place du dit Notaire ſoit remplie, ce qu'étant fait le dit coffre fort ſera rendu aux Heritiers du Defunt, mais les Regiſtres contracts & autres actes ſeront mis entre les mains du Notaire nouvellement pourveu, lequel s'en chargera par inventaire qui contiendra le nombre des Regiſtres & des feuillets qui y ſeront écrits, le nombre des liaſſes & des pieces de chacune d'icelles, & de tous les contracts & autres actes, avec la deſignation des dits contracts & actes par les noms des Parties, les eſpeces des dits contracts avec leurs dattes; & en cas que parmi les dites pieces, il ſe trouve des promeſſes inſinuées, les ſommes y contenues ſeront pareillement ſpecifiées au dit inventaire qui ſera fait par le Greffier en preſence du Juge.

12. Sera tenu le Notaire nouveau pourveu au cas de l'article ci deſſus, de tenir compte au profit des heritiers ou ayans cauſe de ſon devancier en la dite charge, de la moitié de l'emolument de l'expedition des teſtamens contracts & autres actes dont il n'y en aura pas eu de faite precedemment.

13. Le contenu aux ſuſdits deux articles ſera pareillement obſervé à l'egard des Greffiers des Juſtices Françoiſes aux cas ci deſſus exprimés.

Et comme Nous avons jugé à propos pour le bien & l'avantage de nos ſujets François de faire dreſſer & revoir la preſente Ordonnance de Juſtice, & de l'approuver jusques à nouvel ordre dans la forme ci deſſus expoſée; Nous ordonnons par ces preſentes a tous nos ſujets Allemands & François, de quelque qualité & condition qu'ils puiſſent étre, & par-

1699. particulierement à nos Juſtices Françoiſes Superieure & Inferieures tant en cette ville que par tout ailleurs dans nos Eſtats, de s'y conformer exactement, de l'obſerver à tout égards, & de tenir ſoigneuſement la main à ce qu'il n'y ſoit contrevenu en aucune maniere.

Pour cet effet & afin que notre dite preſente Ordonnance de Juſtice ſoit donnée à la connoiſſance du public, Nous avons en meme tems ordonné qu'elle ſoit imprimée en Allemand & en François, que la publication en ſoit faite dans toutes nos Juſtices Françoiſes Superieure & Inferieures, & qu'elle ſoit communiquée à notre Chambre de Juſtice en cette Ville, de mesme qu'à toutes nos Regences, Magiſtrats & Juſtices Allemandes ou il ſera neceſſaire. Donné à Cologne ſur la Sprée le 14. April. 1699. 1699.

Friderit.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

Extrait

Des Regiſtres de la Juſtice Superieure Francoiſe de Berlin.

Du mardi 23. Janvier 1700.

Nous, oui, & ce requerant le Procureur Fiſcal, ordonnons, que la preſente Ordonnance de Sa Serenité Electorale, ſera enregiſtrée pour être à l'avenir obſerveé & executeé, ſelon ſa forme & teneur. Enjoignons au dit Procureur Fiſcal d'en envoyer un Exemplaire dans tous les Sieges, dependans de notre Jurisdiction, pour y être pareillement leue publieé enregiſtreé & obſerveé & de nous en certifier dans deux mois.

C. Ancillon.

No. XLVI. Privilege accordé ou Sr. de la Colombiere de faire Ciment &c. Du 23. Avril 1699.

Sa Serenité Electoralle de Brandébourg, notre tres gracieus Seigneur, ſuivant la requete treshumble que Monſieur Emanuel de la Colombiere Vulſon, gentilhomme François Refugié, ſieur de Bel'air de St. Tours, nous a remontré qu'il avoit l'experience d'un maſtic, mortier, où ciment qu'il a inuente, duquel on peut ſe ſeruir à chaud, & à froid, que l'eau ne penetre point, & que le mauvais temps ne peut miner, parce qu'il eſt à l'eprevue de toutes les rigueurs les plus facheuſes des ſaiſons, d'où s'en ſuit qu'il eſt par conſequent trés utile & neceſſaire pour etancher les Baſſins, les Fontaines, les Puits, les Ciſternes, & particulierement les caves pleines d'eau dans les pays mareſcageus où la neceſſité oblige de s'en ſervir dans un certain temps de L'année pour empecher que les eaux ne penetrent & ne pourriſſent les fondements des caves & des voutes ce qui ruine les maiſons, mais que pour leur conſervation, & pour les deſecher entierement conformement à la treshumble requete du Supliant ſa Serenité Electorale notre trés gracieus ſeigneur permet à lui ſeul en grace de mettre ſon ciment en oëuvre & de trauailler publiquement pour les particuliers ſelon toute l'etendüe de ſon ſçavoir & de ſon experience, deffendant à toute perſonne de quelque qualité & condition qu'elle ſoit, de lui donner aucun empechement, mais au contraire c'eſt ſon bon plaiſir que le ſupliant employe dans ſes ouvrages tous Maiſtres maſſons, & autres ouvriers qu'il iugera à propos, pour les faire travailler, & leur apprendre avec le temps de quelle maniere ils doivent cimenter les caves, & autres travaus à eux inconnus; Et d'autant que l'invention où Secret du dit ciment a eté par luy inventé & qu'il eſt le Premier qui l'a mis en lumiere & en pratique en ces lieux: Sa Serenité Electoralle lui accorde ce Privilege pour quelques années, pendant le qu'el temps aucune perſonne de quelque qualité & condition qu'elle ſoit, ne pourra ſe ſervir du dit ciment en particulier pour mettre à Sec les caves, etancher les Baſſins, & reſervoirs & empecher la ruine des Maiſons, qu'il n'y aura que lui ſeul où ſes gens prepoſés qu'il cometra ausquels cela eſt permis, pour faire parachever ſes ouvrages, outre cela veut ſon Alteſſe que tout ce que deſſus ſoit ponctuellement executé parceque ſa Serenité Electoralle notre trés gracieus Seigneur deſire de pleneement gratifier le dit Sr. de la Colombiere Vulſon, tant pour ſon grand avantage, ſon profit, celui du pays, de tous ſes ſujets, & la ſolidite de maiſons en reparant les fondemens des caves d'une maniere toute ſinguliere nous accordons en grace ſa demande, & nous lui donnons plein pouvoir de mettre en oëuvre ſon ſçavoir, & ſon ciment, non ſeulement dans notre ville de Berlin, mais auſſi dans tous les lieux de nos Etats, ſoit pour la conſervation des Baſſins, des Fontaines, des Puits, des Ciſternes, & des Caves; Il peut lui meſme rravailler ouvertement ſans crainte & ſans aucun empechement, parce qu'il peut ſervir un chacun en bonne foy, & à juſte prix, ſans que perſonne oſe entreprendre luy faire aucun obſtacle, ni cauſer du trouble dans ſes travaux, enfin parceque ſa Serenité Electoralle notre tres gracieus Seigneur accorde ce preſent Privilege à L'impetrant pour dix ans, & qu'elle pretend qu'il ait toute ſa force & teneur, & qu'il ſoit ferme & durable, elle permet à L'impetrant ſeul de mettre en prati-

1699. que son Ciment, dans tous les travaus qu'il iugera à propos, & deffences trés expresses sont faites par la concession de ce Privilege à tous Ingenieurs, Architectes, Maitres massons, & Entreprenneurs, de mettre en usage le dit ciment, ni varier le Secret du dit impetrant, & de nullement le deguiser pour s'en servir à son prejudice, ni en particulier, ni en public pour qui que se soit, attendu que l'impetrant à inventé ce Secret de ciment, & que c'est lui qui l'a communiqué à ses ouvriers qui s'en sont servis par ses ordres en divers endroits, cequi peut avoir donné lieu à quelque particulier de decouvrir les materiaux qui entrent dans sa composition au grand domage de l'impetrant; Cest pourquoy sa S. E. lui accorde dix ans de Franchise pendant le quel temps tres expresses deffences sont faites à toutes sortes de personnes de s'en servir pour qu'elle causé ni pretexte que ce soit, & qu'on ne pourra pas même se servir de qui que se soit que de ceux qui sont à ce destinés pour le mettre en usage, sous peine pour la premiere fois de mille risdalles d'amande dont la moitie sera aplicable au fisc, & l'autre moitie à l'impetrant, & en cas de residive on punira corporellement & de peine afflictive les contrevenans afinque personne n'en pretende cause d'Ignorance, & que chacun y obeisse sa S. E. notre tres gracieus Seigneur accorde d'abondant & de plus fort encore à L'impetrant les dix ans de ce Privilege particulier de franchise, voulant & entendant qu'il soit ferme & durable pendant le dit temps au bien & à L'avantage de l'impetrant, donnè en grace à Cologne sur la Sprée, Signé de notre main, & séellé de nòtre sçeau le 23me Avril 1699. 1701.

Friderich.

(L. S.)

P. à. Fuchs.

No. XLVII. Ordonnance touchant la Franchise de l'Accise & du Ziese pour les Ministres & Officiers de L'Eglise Françoise &c.

Du 12. Mars. 1700.

Sa Serenité Electorale ayant receu jusques à present diverses Suplications des Ministres & autres Officiers de l'Eglise Françoise, de meme que des Maitres d'Ecole en cette Ville & ailleurs dans les autres Colonies, pour demander la jouissance de la Franchise de l'Accise & du Ziese pour les denreés quils consomment dans leurs Familles & labiere qu'ils font brasser, comme les Ministres & autres Officiers d'Eglise & d'Ecole Allemands en sont exempts; Et Sa Serenité Electorale mettant en consideration la justice de cette demande dont Elle ne veut plus etre solliciteé, a trouvé à propos de deferer à leur demande. C'est pourquoi Sa Serenité Electorale a voulu ordonner une fois pour toutes, quà l'avenir à compter de ce jour tous les Ministres, Officiers d'Eglise, Regent & Maitres d'Ecole François, tant en cette Ville que par tout ailleurs dans ses Estats, jouiront de la Franchise de l'Accise & du Ziese de toutes les denreés ou vivres & de la biere qu'ils consumeront pour leur usage & de leurs Familles, de la meme maniere que les Ministres Officiers d'Eglise, Regens & Maitres d'Ecole Allemands en jouissent, sans pouvoir en etre empechés par qui que ce soit; Sa Serenité Electorale ordonnant par ces presentès à tous ses Officiers de l'Accise & à ceux du Ziese, de meme qu'à la Caisse de la Landschafft de se conformer à ce que dessus, et de donner les ordres pour le faire executer. Donné à Cologne sur la Spreé le 12. Mars 1700.

Frideric.

(L. S.)

Comes de Barfuß.

No. XLVIII. Ordonnance du Roy qui etablit la Commission Ecclesiastique françoise sur le pied du Consistoire Royal allemand.

Du 26. Juillet 1701.

Le Roy ayant en l'année 1694. jugé necessaire d'etablir une Commission Ecclesiastique sur toutes les Colonies et Eglises Françoises de ses Etats, pour prendre connoissance de toutes les affaires ecclesiastiques et consistoriales et pour les regler de maniere que toutes celles qui sont parement ecclesiastiques & les causes mixtes de peu d'importance y devoient etre portées, mais que celle de plus grande consequence devoient apres information deuement prise etre raportées dans son Conseil privé d'Etat & y etre decidées. Et les affaires s'etant a present si fort augmentées que si toutes celles qui peuvent etre terminées par la Commission Ecclesiastique se raportoient au Conseil d'Etat il s'en trouveroit trop sur chargé; Sa Majesté a trouvé à propos d'établir la dite Commission Ecclesiastique entierement sur le pied de son Consistoire Allemand pour cet effet Elle veut entend et ordonne par ces presentes que ci apres et jusques à ceque sa Majesté on ait ordonné, autrement la dite Commission soit le supreme Tribunal Ecclesiastique et Consistorial estabi sur les Colonies Françoises, de sorte que quand les Parties ou seulement le Defendeur ou la Defenderesse seront membres des Colonies Françoises, la dite Commission soit à leur egard considereé comme son Consistoire Allemand; qu'ainsi toutes les causes ecclesiasti-

1701. cleſiaſtiques et conſiſtoriales excepté ſeulement les conteſtations ſur la Religion, & les matieres du foi, dont ſa Majeſté ſe reſerve ſeule la connoiſſance, y ſoient portées, examinées & pleinement decidées, ſans qu'il puiſſe en etre appellé à aucun autre Tribunal, & que nul appel n'en puiſſe être admis, à moins que dans les cauſes difficiles & douteuſes, ſa Majeſté ne l'ordonne ſpecialement comme Elle en a auſſi le Droit à l'egard de ſon Conſiſtoire allemand. Suivant quoi le Preſident & les Aſſeſſeurs du dit Conſiſtoire Francois & tous autres auront à ſe conduire, Et pour Confirmation de ce que deſſus Sa Majeſté a ſigné cét preſentes de ſa propre main & y a fait appoſer ſon grand ſeau; a Cologne ſur la Sprée le 26. Juillet 1701. 1701.

ſigné.

Frederic.

(L. S.)

P. de Fuchs.

No. XLIX. Ordonnance de Sa Majeſté le Roy de Pruſſe, touchant les Reviſions des Procés dans les affaires françoiſes.

Du 9. Dec. 1701.

Sur la tres-humble repréſentation faite à Sa Majeſté par la Juſtice Superieure Françoiſe, établie ſur les François Refugiés dans ſes Etats, qu'il s'eſt introduit divers abus dans les Reviſions des procés qui ont été jugés en la dite Juſtice, en ce que l'artifice & l'eſprit de chicanne des Plaideurs ont diverſes fois donné lieu à ce que les Reviſions ont eté permiſes dans les cauſes au deſſous de cent écus, ou aprés le terme de dix jours ſtatués pour ſe pourvoir en Reviſion, ou en des cas où elle étoit manifeſtement frivole, ou contre des Jugemens interlocutoires, ce qui eſt directement contraire aux termes de l'Ordonnance de Juſtice, ou oppoſé à l'eſprit & à l'intention de Sa Majeſté; La dite Juſtice Superieure ſuppliant trés reſpectueuſement qu'il lui plaiſe pour y remédier, de donner un Reglement à cét égard, par lequel autant que cela peut s'accorder avec la procedure Françoiſe, l'inſtance de Reviſion ſoit inſtruite en la dite Juſtice Superieure comme dans les Corps de Juſtice Allemands; Sa Majeſté a jugé à propos de faire examiner par des Commiſſaires choiſis pour ce ſujet, les propoſitions contenuës dans la dite repreſentation; & aprés avoir entendu leur Raport; Elle a encore voulu le communiquer à la dite Juſtice Superieure, avec ordre de faire un Projét du Reglement conforme aux ſentimens des uns & des autres; lequel Projet ayant enſuite été trés-reſpectueuſement raporté à Sa Majeſté, Elle a reſolu de ſtatuer & ordonner, comme Elle ordonne ſtatuë, veut & entend par ces preſentes.

1. Que ci aprés & à toûjours, à compter du jour de la publication du préſent Reglement, celui qui voudra obtenir le bénéfice de la Reviſion, ſera tenu de preſenter avec le Jugement contre lequel il voudra ſe pourvoir, une Requête à la Juſtice Superieure Françoiſe, pour demander, d'y étre admis, & qu'alors.

2. Si l'affaire en queſtion n'eſt pas au deſſous de cent écus; ſi le terme de dix jours pour demander la Reviſion n'eſt pas écoulé; ſi la demande n'eſt pas manifeſtement frivole; & ſi la ſentence dont il s'agit n'eſt pas un interlocutoire, la Juſtice Superieure decrete au bas de la dite Requête, une permiſſion de venir par Reviſion.

3. Que ſur cette permiſſion l'amande de Reviſion en cas de ſuccombance ſoit conſignée au Greffier de la dite Juſtice par le demandeur en Reviſion, & qu'aprés cette conſignation par lui faite, & l'exhibition au Greffier du Jugement en queſtion, & de la Requête ſur laquelle la Reviſion aura été admiſe, il lui en ſoit donné par le dit Greffier un Acte authentique pour joindre à la Requête qu'il preſentera à Sa Majeſté pour obtenir des Commiſſaires de la Reviſion, ſans lequel Acte Sa Majeſté ne veut pas qu'il ſoit accordé des Commiſſaires en ſon Conſeil privé.

4. Que l'inſtruction des procés dans les Inſtances de Reviſion ſe fera devant la dite Juſtice Superieure, & qu'au lieu que les Parties ont ci-devant propoſé leurs raiſons verbalement & par écrit pardevant les Commiſſaires, elles les donneront par écrit en la dite Juſtice, ſavoir le Demandeur ſes Cauſes & moyens de Reviſion par une piéce d'Ecritures; le Défendeur ſes Défenſes & Exceptions par une autre piéce d'Ecritures; le Demandeur ſes Repliques par une troiſiéme, & le Defendeur ſes Dupliques par une quatriéme & derniére, dans les cauſes qui auront été jugées à l'Audience; Et à l'égard des procés qui auront été inſtruits par écrit, tant en premiére inſtance, que dans la dite Juſtice Superieure en cauſe d'appel, ou ſeulement pardevant la dite Juſtice, que le Demandeur donnera ſes Cauſes & moyens de Reviſion par une ſeule piéce d'Ecritures, & que le Defendeur y repondra par une autre ſeule piece d'Ecritures, ſans qu'il ſoit permis aux Parties en l'un & en l'autre cas de donner un plus grand nombre d'Ecritures que celles cideſſus ſpecifiées; ſi non pour faire des offres ou pour faire une production nouvelle, ce que la Partie pourra faire par ſimple requête; la production nouvelle cependant ſe faiſant toûjours aux frais du produiſant, ſans eſperance de les recouvrer, quand même il obtiendroit gain de cauſe avec depens; Et le tout de maniére que quand les deux Parties demeureront en ces Villes de la Reſidence de Sa Majeſté, ou qu'elles y ſeront actuellement preſentes en perſonne, leurs Ecritures ſeront reciproquement fournies

1701. dans le terme peremptoire de quinze jours, & que lors que toutes deux, ou seulement l'une d'elles, auront leurs domicilles en d'autres Villes des Etats de Sa Majesté, les termes seront de quatre semaines & peremptoires comme les autres.

5. Qu'aussi-tôt que les Parties auront fourni leurs derniéres Ecritures, ce qui tiendra lieu de conclusion en cause, la dite Justice Superieure fera l'Irrotulation des Actes en leur presence, aprés quoi il en sera fait un paquet, qui sera séele du Seau de la dite Justice, & par elle envoyé au Commissaire qui presidéra dans la commission ordonnée par Sa Majesté pour la Revision.

6. Que les dits Commissaires examineront alors tous les Actes, aprés quoy ils dresseront la Sentence de Revision, non plus en leurs noms propres comme par le passé, mais au Nom Auguste de Sa Majesté laquelle Sentence ils signeront, la cacheteront de leurs cachets ordinaires, & ensuite la mettront avec Actes, en feront un paquet tel qu'ils l'auront receu, le cacheteront, & le renvoyeront au Juge Superieur pour étre rapporté au Corps de la dite Justice Superieure.

7. Et qu'enfin aprés que la dite Justice Superieure aura reçû les dits Actes avec la Sentence de Revision, elle en fera, à la premiére requisition de l'une ou de l'autre des Parties, l'ouverture en leur presence, & de leurs Avocats ou Procureurs, publiera la dite Sentence, & la fera mettre à execution.

Et pour faire que le present Reglement soit exactement suivi & executé en tout ce qu'il contient, Sa Majesté veut & ordonne qu'il soit lû & publié a l'Audience de la dite Justice Superieure Françoise, & enregistré dans les Registres d'icelle, comme un Appendix de l'Ordonnance qui regle les procedures & Ordonne trés expressement tant à la dite Justice Superieure, aux Avocats, Procureurs & Parties, qu'aux Commissaires de Revision de s'y conformer exactement, sans y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu en aucune maniére. En confirmation dequoi &c. 1701.

FRIDERIC par la grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du S. Empire; Duc de Magdebourg, de Cleve, de Juliers, de Stetin, de Pommeranie, &c. &c. &c.

Trés-Savans, Chers & Amés, Salut. Les Sieurs de Sturm & Joseph Ancillon nos Conseillers privé, & de Cour & de Legation, ayant trouvé le Reglement que vous avés projetté pour corriger les abus qui se sont glissés dans l'instance de Revision, conforme en toutes choses aux Remarques qui ont été faites à ce sujet, & nous l'ayant renvoye; Nous avons voulu aprés l'avoir entiérement approuvé, vous le renvoyer ci-joint, afin que vous ayez à le faire publier par tout où il sera besoin. Nous vous demeurons au surplus bien affectionnés. Donné à Cologne sur la Sprée, le 9. Decembre 1701.

Frideric.

P. Baron de Fuchs,
A la justice Superieure Françoise.

Extraict des Registres de la Justice Superieure des François Refugiés dans les Etats de Sa Majesté le Roy de Prusse.

Audience ordinaire du Mardi 10. Janvier 1702. avant midi.

NOUS Juge & Conseillers de la dite Justice, executant l'ordre de Sa Majesté à nous adressé le 9. Decembre de l'Année derniére, Ordonnons, ouï & ce requerant le Procureur de Sa dite Majesté, que le Reglement concernant l'instance de Revision sera enregistré en nôtre Regitre ordinaire des Audiences, & mis à la tête du nouveau Registre où seront à l'avenir transcrites les Sentences de Revision, & qu'à la diligence du dit Procureur du Roy copies en seront envoyées aux Juges ordinaires de toutes les Colonies Françoises, pour y étre pareillement leuës & publiées, & icelui Reglement executé selon sa forme & teneur.

C. ANCILLON.

No. L. Ordonnance du Roy, contenant le droit du change pour l'Affermissement du Commerce dans la Marche Electorale de Brandebourg. Donné le 19. Dec. 1701. & publiée par Ordre expres de Sa Majesté, en l'Année 1702.

FRIDERIC par la grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Berg, de Stettin, de Pomeranie, de Cassubie, de Wandalie, & de Crossen en Silesie; Burggrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, de Minden & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenstein, & des Pais de Lauembourg, & de Butou. A nos Amés & Feaux Prelats, Comtes, Seigneurs, Gentilshommes, Magistrats des Villes, Justiciers, & en général à tous nos fidéles Sujets de nôtre Marche Electorale de Brandenbourg, Salut. Nôtre principale intention ayant été aussi tôt que Nous sommes parvenus au Gouvernement de nos Etats, d'employer tous nos soins à travailler à leur avantage, à y etablir le Commerce, & à procureur à nos Sujets les moyens de subsister commodement; Nous ne nous sommes pas contentés de faire de

1701. de grandes depenſes pour ce ſujet, mais Nous avons auſſi voulu rechercher tous le moyens propres pour parvenir à ce but, entre lesquels une bonne adminiſtration de la Juſtice, eſt un des principaux, étant l'ame du Commerce & de la Société civile. Et comme dans les matiéres du Change il eſt juſques à preſent ſurvenu divers cas dont la deciſion étoit incertaine ſe devant plûtôt tirer de l'uſage ſuivi dans les autres grandes Villes de Commerce, que de la diſpoſition du Droit commun, ce qui a donné lieu à engager les Parties en de grands procés; Nous avons jugé à propos pour éviter ces inconveniens, & pour donner à nos Sujets & aux Etrangers une connoiſſance certaine de la maniére qu'ils auront à ſe regler dans nos Etats en ce qui concerne les Lettres de Change, de faire dreſſer la preſente Ordonnance par des Commiſſaires nommés pour ce ſujet, & de Nous la faire rapporter en nôtre Conſeil privé comme elle ſuit.

I.

Ce que c'eſt qu'une Lettre de Change, & comment elle doit étre faite.

Premierement quoi que ceux qui entendent le Commerce ſachent ce que c'eſt qu'une Lettre de Change, & comment elle doit étre faite, il ſe rencontre tous les jours que des gens qui ne l'entendent pas ſe melent de donner des Lettres de Change, & que quand ils ſe voyent actionnés en Juſtice pour ce ſujet, ils diſent pour exception qu'ils n'ont pas ſeu ce que c'eſt qu'une Lettre de Change, & qu'ils n'ont pas eu intention d'en donner une, mais ſeulement un ſimple billet. C'eſt pourquoi Nous avons voulu ſtatuer par ces preſentes, ſans pourtant rien preſcrire par rapport à l'arangement des mots, qu'une Lettre de Change pour étre en bone forme doit contenir, 1. La datte, 2. Le tems de l'echeance, 3 Le nom de celui à qui le payement doit étre fait, 4. La ſomme & en quel argent. 5. La valeur, & de qui elle eſt receue. 6. Et la ſignature de celui qui donne la Lettre. Et en ce qui concerne la valeur, lors qu'une Lettre de Change viendra de dehors, & qu'elle aura une fois été acceptée, elle ſera payée à ſon echeance nonobſtant toutes exceptions, quoi que la valeur n'y ſoit pas mentionnée.

II.

Exemption du timbre.

Quoi que par nôtre Ordonnance de l'établiſſement du papier timbré, nous ayons ſtatué, que les Lettres de Change ſeroient timbrées comme les autres obligations, cependant ayant égard à l'incommodité que nos Sujets negocians, les Etrangers, & le Credit en peuvent ſouffrir, Nous avons voulu changer nôtre dite Ordonnance à cet égard, & exempter les Lettres de Change de la neceſſité du timbre.

III.

Effet des Lettres de Change.

Toute perſonne qui donne une Lettre de Change ſur ſoi méme, ou qui en accepte une, en eſt & demeure indiſpenſablement Debiteur, juſques à ce qu'elle ſoit entiérement payée.

IV.

1701. Perſonnes obligées.

Et en conſequence tous ceux qui accepteront des Lettres de Change, ou qui en donneront, ſoit hommes ſoit femmes, méme les Princes, Comtes, Barons, Officiers de la Cour, Gentilshommes, Gens de Lettres ou de guerre, de quelque condition, état ou dignité qu'ils ſoient, & quels emplois qu'ils poſſedent, ſeront auſſi etroitement liés par la preſente Ordonnance que les gens de Commerce, ſans qu'il en ſoit fait aucune exception ni difference, en ſorte que faute de payement, il ſera procedé contre eux ſans aucun reſpect ni conſideration comme contre tous autrés ſuivant la rigueur du Droit de Change, de maniére qui celui qui aura donné la Lettre, ou qui l'aura acceptée ſera tenu de reconnoître ſa main, & aprés l'avoir reconnuë, & que le terme du payement ſera echéu, de la payer inceſſamment ſans pouvoir uſer d'aucunes exceptions dilatoires ni peremptoires, & que faute de payement, il ſera fait arrêt de ſa perſonne, quand même il poſſederoit des immeubles. Mais cependant s'il a des exceptions a propoſer, il y ſera receu aprés ſeulement qu'il aura fait le payement, & il lui ſera à ce ſujet fait ſommairement juſtice par reconvention.

V.

Mineurs.

D'autant que par nôtre Edit publié le 10. Septembre dernier, Nous avons defendu de préter aucun argent aux Mineurs ſans le conſentement de leurs Parens, Tuteurs, ou Curateurs, ſous peine de perdre le Capital, Nous voulons auſſi que les Lettres de Change qu'ils pourroient donner au prejudice de nôtre ſusdit Edict ſoient nulles & de nul effet, à moins qu'ils ne ſoient marchands publics, auquel cas, s'ils ont atteint l'age de 21. ans, ils ſeront reputés Majeurs.

VI.

Forme de l'acceptation.

Celui qui acceptera une Lettre de Change ſera tenu de datter ſon acceptation, & de la ſigner en mettant ſon nom de bapteſme, ou du moins la premiere lettre d'icelui, & ſon ſurnom. Toute acceptation ſe fera purement & ſimplement ſans aucunes conditions ni reſerves. & au cas que l'Accepteur y en ajoute, elles ſeront conſiderées comme nulles, & au tems de l'écheance il ſera contraint d'en faire abſolument le payement & ſans reſtriction. Si cependant l'acceptation n'étoit faite que pour partie d'une plus groſſe ſomme contenue dans la Lettre de Change, & que le Porteur de la Lettre n'ait pas proteſté contre l'Accepteur, il ne pourra étre tenu de payer au delà de la ſomme portée par ſon acceptation.

VII.

Proteſt.

Lors qu'une Lettre de Change ſera envoyée de dehors pour étre acceptée, le Porteur ſera tenu de la preſenter inceſſamment & d'en procurer l'acceptation, & l'Accepteur obligé de donner ſa reſolution au plus tard ſix heures avant le depart de la poſte, afin qu'il y ait aſſés de tems pour faire faire le proteſt,

1701. teſt, & ſi d'abord l'acceptation eſt abſolument refuſée, le Porteur ſera obligé de faire ſur le champ proteſter la Lettre, & d'envoyer le proteſt par la premiere poſte au lieu où la valeur aura été payée, & la Lettre même y ſera renvoyée par la poſte ſuivante, au cas que le Porteur n'ait pas jugé à propos de la renvoyer avec le proteſt, ce qui eſt remis à ſon choix.

VIII.

Delay pour le payement. Aprés l'echeance d'une Lettre de Change, il ſera donné trois jours de delai à l'Accepteur, dans leſquels ſeront comptés les dimanches & autres jours de feſtes, mais lors que ces trois jours ſeront expirés, il ne pourra plus être accordé aucun delai, & cependant ſi le jour du payement étoit un dimanche ou une feſte, l'Accepteur ne ſeroit pas tenu de payer, ni le Porteur de demander le payement ce jour-là, mais il ſeroit differé jusques au prochain jour ouvrier.

IX.

Tems des proteſts. Les Lettres de Change ne pourront être proteſtées qu'aprés le delai ci-deſſus de trois jours, mais ſi le proteſt ne ſe faiſoit pas dans le vint quatre heures aprés le delai écoulé, le Porteur ne pourroit avoir aucun recours contre le Tireur, & ne pourroit ſe prendre qu'à l'Accepteur.

X.

Lettres à veuë. Le delai de trois jours n'aura pas lieu aux Lettres de Change payables à veuë, ou au bout de deux, trois, ou quatre jours, non plus que pour celles dont les Porteurs feront des Voyageurs, mais l'Accepteur ſera tenu de les payer à leur echeance, ſans pouvoir eſperer aucun delai plus long que de 24. heures.

XI.

Uſances. Lors que les lettres de Change ſeront faites à uſances, ou à double uſance, ou à demie uſance, le delai cideſſus de trois jours ſera obſervé; La demie uſance ſera de ſept jours; la ſimple uſance de 14. jours; l'uſance & demi de 21. jours; & la double uſance de 28. jours, & le delai ne commencera à courir qu'aprés l'echeance de la Lettre.

XII.

Lettres qui arrivent aprés leur echeance. Si une Lettre de Change n'arrive qu'aprés ſon echeance & le delai de trois jours dans le lieu où elle doit être payée, celui ſur qui elle ſera tirée ſera tenu d'en faire le payement dans les 24. heures aprés l'acceptation comme ſi elle étoit à veuë.

XIII.

Milieu du mois. Toute Lettre de Change qui aura pour terme un milieu de mois, comme mi-Janvier, Fevrier, &c. echerra au 15. du mois, mais l'Accepteur jouira des trois jours de delai comme il a été ordonné pour les autres Lettres, à moins que dans la Lettre il ne ſoit expreſſement dit qu'elle ſera payée preciſement au milieu du mois ſans delai.

XIV.

Lettres retournées à proteſt. Lors que quelqu'un aprés avoir receu la valeur aura donné une Lettre de Change, ou endoſſé celle donnée par un autre, & payable dans une autre Ville, ſi cette Lettre par lui donnée ou endoſſée n'eſt pas acceptée dans le lieu où elle devoit l'être, & retourne avec proteſt, le Tireur ou Endoſſeur ſera tenu de reſtituer incontinent le montant de la dite Lettre avec le Change, Rechange, les interets, & lés depens, ou de donner au Creancier des gages, ou une caution dont il ſe contente. 1701.

XV.

Rechange. Attendu qu'il ſe fait peu de remiſes des autres Villes en celli ci, le Rechange des Lettres qui auront été proteſtées faute de payement dans les lieux où elles devoient être acquittées, ſe reglera ſuivant le cours de Leipzig, ſoit que la retraite en ait été faite, ſoit qu'elle ne le ſoit pas; Et de plus les frais du proteſt, les ports de lettres, le courtage, & une proviſion en ſeront payés, & s'il eſt prouvé que la retraite ait actuellement été faite, la proviſion ſera payée double ſuivant l'uſage de la Ville où la Lettre a deu être acquittée, ſur le pied d'un tiers, ou demi pour cent; Et comme la retraite ſe fait pour payer en tems de foire à Leipzig, l'intereſt en ſera rabatu à un demi pour cent par mois jusques au jour du payement à la foire.

XVI.

Prix du Rechange. Il ne ſera pas permis de prendre pour le Rechange au delà de ce qui eſt reglé ci-deſſus, quand même les Lettres de Change auroient été negotiées en pluſieurs lieux, à moins que le Tireur ou Endoſſeur n'ait expreſſement donné pouvoir de le faire lors qu'il les a negotiées, & en ce cas le Change & Rechange ſera payé par le Tireur ou Endoſſeur pour tous les lieux où les Lettres auront été preſentées de ſon conſentement.

XVII.

Lieux qui ne negocient pas en droiture à Leipzig. Comme il y a pluſieurs places qui ne negocient pas en droiture à Leipzig, comme Paris, Londres, &c. lors qu'il reviendra des Lettres à proteſt de ces lieux-là, le Change ſera reglé au choix du Porteur ſuivant le cours de Hollande ou de Hambourg, & de là à Leipzig, & en ce cas il ſera deu deux proviſions outre les frais ci deſſus mentionnés.

XVIII.

Choix accordé au Porteur. Le Porteur d'une Lettre de Change qui voudra éviter toutes les longueurs ci-deſſus, aura la liberté en cas de retraite, de repeter du Tireur ou Endoſſeur autant qu'il lui aura donné, y compris le Lage, & intereſt à un demi pour cent par mois, les ports de lettres qu'il aura payé, & une proviſion, & le Tireur ou Endoſſeur ſera tenu de le lui payer.

XIX.

Defaut de payement. Si une Lettre de Change propre, ou acceptée payable dans un tems certain, paſſe avant ſon echeance en d'autres mains, & que le payement ne s'en faſſe pas au tems fixé, le Porteur aura la liberté, ou de la faire proteſter, & d'avoir ſon recours contre l'Endoſſeur ou le Tireur; ou de contraindre par les voyes preſcrites celui qui a donné la lettre ou l'Accepteur à en faire le payement.

XX.

1701. Recours.

XX.

Quand une Lettre de Change aura été legitimement proteſtée faute de payement, le Creancier porteur d'icelle aura premiérement ſon recours contre le dernier Endoſſeur duquel il a receu la Lettre, & s'il ne lui donne pas ſatisfaction en deux fois vint quatre heures, il ſe prendra à l'Endoſſeur precedent, pourveu qu'il n'ait pas notoirement fait faillite, & de celui là il ira en remontant jusques au Tireur, ne lui étant pas permis de violer cet ordre; ſi cependant il ne vouloit pas avoir d'abord ſon recours contre le dernier Endoſſeur, il lui ſeroit libre de faire ſes pourſuites contre l'Accepteur, mais en ce cas les autres Intereſſés tant le Tireur que tous les Endoſſeurs, ne demeureront pas moins engagés ſolidairement envers lui jusques à ce qu'il ſoit entiérement ſatisfait, neantmoins lors qu'il aura attaqué l'Accepteur, il ſera tenu d'en donner inceſſamment avis au dernier Endoſſeur & de lui envoyer le proteſt.

XXI.

Payement de partie ſeulement de la Lettre.

Si l'Accepteur d'une Lettre de Change n'en veut pas payer la ſomme entiere à ſon echeance, mais ſeulement la moitie ou une partie, il dependra de la diſcretion du Porteur de recevoir ſauf le Droit du Change cette partie offerte, mais en cas d'acceptation il ſera tenu de faire proteſter la Lettre pour le ſurplus, afin qu'il puiſſe avoir ſon recours contre celui de qui il aura receu la dite Lettre.

XXII.

Acceptation pour faire honneur à une Lettre.

Si une Lettre de change étant preſentée n'eſt pas acceptée par celui ſur qui elle eſt tirée, il ſera libre à un Tiers de l'accepter pour faire honneur au Tireur; ou à l'Endoſſeur, mais afin que ce Tiers ne courre pas de risque, il ſera tenu de la faire prealablement proteſter, & de faire inſerer dans le proteſt qu'il ne fait l'acceptation que pour l'honneur du Tireur ou de l'Endoſſeur, & alors aprés qu'il aura fait le payement, il aura ſon recours contre celui qu'il aura honoré par cette acceptation.

XXIII.

Commis & Facteurs.

Toutes les acceptations de Lettres de Change qui ſe feront par des Femmes, des Facteurs ou autres, qui n'auront pas du Maître un pouvoir par écrit depoſé en Juſtice, ſeront nulles & ſans force, & le Maître ne ſera en aucune maniére obligé d'en faire le payement; Et ſi quelqu'un veut recevoir de ſemblables acceptations de Femmes ou de Facteurs ſans pouvoir, il ne pourra en cas de refus du Maître de faire le payement, avoir ſon recours que contre celui qui aura fait l'acceptation. Et lors qu'un Facteur a quelque diſpoſition de l'argent de ſon Maître, il ne doit pas faire les Lettres de Change ſur ſoi même, ni à ſon ordre, mais ſous le nom, & à l'ordre de ſon Maître, & en cas qu'il faſſe une Lettre en ſon propre nom & à ſon ordre, il ſera conſideré au moyen de ſon endoſſement comme veritable Debiteur de la Lettre.

XXIV.

1701. Lettres ſur-annees.

Lors que quelqu'un aura donné une Lettre de Change ſur ſoi même, ſi dans l'an & jour aprés l'echeance perſonne ne ſe preſente pour en demander le payement, cette Lettre alors ne jouira plus du Droit du Change, & ne voudra plus que comme une ſimple promeſſe; Et s'il arrivoit qu'une ſemblable Lettre fuſt gardée au delà de ſept ans ſans la faire renouveller, elle ne pourroit plus étre exigée aprés l'expiration de ce terme.

XXV.

Lettres perdues.

Si une Lettre de Change acceptée vient à ſe perdre, & que le Debiteur convienne la devoir, il ſera tenu de la payer ſelon le Droit du Change, à condition neantmoins qu'il lui ſera donné bonne & ſuffiſante Caution de l'indemniſer envers & contre tous de la ſomme y contenue, & de tous les frais dommages & interêts qu'il en pourroit ſouffrir.

XXVI.

Lettres rouſſantes.

Comme les Lettres de Change roulantes, ſont encore en pluſieurs lieux fort en uſage, de maniére qu'on ne peut ni les reſtreindre, ni les abolir ſans faire tort au Commerce, elles ſeront encore permiſes à l'avenir pour l'avancement du Commerce, mais les Endoſſemens en blanc ſeront abſolument abolis, & celui qui donnera de ſemblables Lettres ſera tenu de remplir ſon ordre, de le datter, & de marquer comment il en aura receu la valeur.

XXVII.

Payement avant l'echeance.

Nulle Lettre de Change adreſſée directement & ſans ordre à quelqu'un pour la payer, ne pourra étre acquittée avant ſon echeance qu'aux risques de celui qui la payera; Mais lors qu'une Lettre eſt faite à ordre ou endoſſée à ordre, l'Accepteur ou celui ſur qui elle eſt tirée la peut negocier comme un autre, & la faire endoſſer en payement pour lui même, & peut de cette maniére executer & amortir la Lettre à ſa charge avant ſon echeance.

XXVIII.

Lettres pour les Foires.

Les Lettres de Change qu'il ſera reſolu en cette Ville de donner pour les Foires de Leipzig, Francfort & autres, ne ſeront deſivrées que quatorze jours avant la Foire, & en attendant il ſera donné au Creancier pour ſa ſeureté une autre Lettre de Change à tems, à moins qu'il n'ait été convenu autrement au tems de la reſolution.

XXIX.

Valeur.

Toutes les fois qu'une Lettre de Change ſe fait, la valeur en doit étre comptée avant que la Lettre ſe delivre.

XXX.

Reception de l'argent.

Le Porteur d'une Lettre de Change acceptée eſt obligé à ſon echeance d'aller lui-même, ou d'envoyer chés le Debiteur en demander le payement. Mais les Juifs qui auront des Lettres à payer à des Chrêtiens, ſeront obligés à l'echeance, ſans qu'il leur en ſoit fait aucune demande, de leur ou porter le montant en leurs maiſons, à faute dequoi

1701. ils doivent s'attendre que les Lettres seront protestées, & qu'ils seront contraints de les payer avec les frais du protest.

XXXI.

Assignations. Personne ne pourra être contraint de recevoir des assignations au lieu d'argent comptant pour payement de Lettres de Change echeues, mais si l'Accepteur à de l'argent comptant chés un Tiers, & quil l'assigne au Porteur de la Lettre pour le recevoir incontinent, le dit Porteur pour le bien du Commerce, & pour eviter la peine de compter deux fois l'argent, ne pourra se dispenser de l'aller recevoir chés ce Tiers, mais si dans le moment il ne peut obtenir son payement, l'Accepteur sera obligé de le faire en sa maison.

XXXII.

Sorte d'argent pour les payemens. Pour ce qui concerne les espéces de monnoyes qui seront données pour payement des Lettres de Change acceptées payables en argent courant, ou vendues à d'autres pour être payées en d'autres lieux, on se servira de la monnoye du pais jusques à ce que la monnoye soit autrement reglée, & les deux tiers au moins du payement se donneront en piéces de 8. & de 16. gros, & le reste en piéces de deux & d'un gros, mais toutes les petites monnoyes, comme de huit, de six tennings & au dessous en seront exclues, & personne ne sera tenu d'en recevoir. Et si les Lettres sont payables en certaines espéces comme Ecus à la Croix, ou de Hollande, Ducatons, ou Ecus de Banque, ou en Ducats, l'Accepteur sera tenu de les payer suivant la convention & le contenu ausdites Lettres, à moins qu'il ne s'accorde avec le Porteur pour le Lage suivant le cours du Change.

XXXIII.

Lettre faite sous hypotheque des biens. Les obligations judiciaires qui seront faites suivant la teneur de nôtre Edit publié le 28. Septembre 1693. & de nôtre Declaration donnée sur icelui le 20. Fevrier 1695. lesquelles pour l'information du public seront imprimées ci jointes, conserveront la preference dans les Concours de Creanciers; mais nous voulons & statuons au contraire par ces presentes, que les Lettres de Change contenant la clause de l'hypotheque des biens, n'auront suivant nôtre presente Ordonnance du Change aucune preference sur les autres dans le Concours, mais qu'elles auront même droit que les autres Lettres de Change, & dettes chirographaires, lors qu'elles seront faites selon le stile ordinaire du Change.

XXXIV.

Courtiers. Pour établir en bon ordre & éviter toute fraude, il sera établi deux Courtiers jurés, qui seront choisis à la pluralité des voix entre les Banquiers & Negocians, & confirmés par Nous, lesquels ne pourront ni en leurs noms propres, ni sous aucun nom emprunté, exercer aucun commerce de Change, sous peine de perdre leurs Charges, & de 200. Ecus pour chaque fois qu'ils seront surpris en faute; Et aussi tôt qu'un Courtier juré aura conclu entre deux Negocians, ou autres personnes le marché d'une Lettre de Change, il en donnera à chacun d'eux connoissance par écrit, à peine d'en être severement repris, & lors que les Parties auront de part & d'autre receu & gardé cette notification, & que le Courtier l'aura notté sur son Livre, le Change demeurera entierement conclu, & les Parties seront obligée de l'executer. 1701.

XXXV.

Demêles à faire decider. S'il survient en matiére de Change ou de Negoce quelques demêles entre les Parties interessées elles seront en liberté de se mettre en Compromis, & pour éviter toutes longueurs, de nommer des Marchands pour Commissaires qui les accommodent amiablement, mais personne ne pourra y être contraint, & si l'une ou l'autre des Parties n'agrée pas le Compromis, ou s'il ne produit pas un accommodement amiable, l'affaire sera portée à la Justice, qui a Jurisdiction sur le Defendeur, & sera jugée suivant la teneur de nôtre presente Ordonnance, et particuliérement de l'article 4. ci dessus.

XXXVI.

Gages pour Lettre de Change. Lors que le Porteur d'une Lettre de Change revenue à protest, ou payable en cette Ville, aura receu de celui qui la lui a donnée ou de l'Endosseur quelques gages pour son assurance, ces gages ne pourront être saisis ni arrêtes par d'autres Creanciers, que pour ce qui excede sa pretension, et le Porteur ne pourra être tenu de se dessaisir des dits gages soit pour le tout, soit pour partie, jusqu'à ce qu'il soit entiérement satisfait tant de son Capital, que des interêts et depens; Et lors que le terme pour lequel les dits gages auront été donnés sera expiré, le Proprietaire sera tenu de les retirer en payant le Capital et les interets, sinon il sera permis à celui qui les aura entre les mains de les faire taxer par la Justice, de les vendre, et de s'en payer, et s'il y a du surplus, il le restituera au Proprietaire ou la deposera en Justice.

XXXVII.

Droit du Talion. Les Etrangers auront même droit que nos Sujets dans les Concours des Creanciers, à moins que nos Sujets ne soient traités dans les Pais de ces Etrangers autrement qu'ils le font eux mêmes dans nos Etats, auquel cas les dits Etrangers devront se contenter d'être traités en nos Etats comme nos Sujets sont chés eux.

XXXVIII.

Lettres de Repi. Nous declarons par ces presentes que pour éviter de porter aucun prejudice aux Creanciers, et pour établir le Credit du Commerce, Nous ne voulons à l'avenir accorder aucunes Lettres de repi, que premiérement le Debiteur n'ait donné une specification exacte de tous ses effets, et ses Livres à ses Creanciers qui pour cet effet seront cités edictalement, ou à ceux qui auront charges d'eux, & qu'il ne leur ait de bonne foi donné le tout à

examiner

1701. examiner avec offres d'en affirmer la verité quand il en ſera requis, & de rapporter ce qu'il pourroit en avoir oublie, ſi par la ſuite il en vient quelque choſe à ſa connoiſſance. Et au cas qu'un Debiteur obtienne des Lettres de repi par cette voye, & que par là il apparoiſſe qu'il ait donné une fauſſe ſpecification de ſes effets, ou qu'il en ait ſouſtrait quelque choſe au prejudice de ſes Creanciers, ou qu'il en ait payé un au prejudice de l'autre, il ſera *ipſo facto* privé du benefice des dits Lettres, & ſera procedé criminellement contre lui.

XXXIX.

Pluralité de voix dans le Concours.

En matiére de faillite & de concours, les Creanciers excepté les Hypothecaires qui ont la preference ſuivant la datte de leurs Hypotheques, étant aſſemblés, les voix prevaudront, non pas par le nombre des perſonnes, mais ſuivant la ſomme que chacun aura à pretendre dans le Concours, & lors que les deux tiers des Chirographaires par rapport à toute la maſſe ſeront d'un même avis, leur reſolution & concluſion prevaudra & ſera executée.

XL.

Appel.

Et afin que dans les matiéres de Change la Juſtice ſoit d'autant plus promptement adminiſtrée, l'appel ne pourra étre receu dans les cas qui ſont reglés par nôtre preſente Ordonnance, mais s'il ſurvient des cas qui ne ſe trouvent pas decidés par icelle, l'appel en ſera receu pardevant les Juges à qui la connoiſſance en appartient; mais à condition cependant que l'Appellant conſignera en Juſtice la ſomme contenue dans la Lettre du Change, & qu'en outre il depoſera 50. Ecus en cette Ville, & 30. Ecus dans les autres Villes pour l'amande du fol appel, ſans prejudice des depens dommages & interets.

XLI.

Juges competens.

Et afin que chacun puiſſe ſavoir qui ſont les Juges competens du Defendeur; Nous voulons & ordonnons par ces preſentes, que dans les affairés de Change tous nos Officiers civils & militaires, de même que les Etrangers, & les François qui ſont actuellement poſſeſſionnés ſur la Franchiſe, de quelque qualité & condition qu'ils ſoient, ſeront cités devant nôtre Chambre de Juſtice, & tous les autres François ſans diſtinction de quelque qualité & condition qu'ils puiſſent étre, ſoit qu'ils ſoient nos Officiers, ou non, chacun devant les Juges François établis en chaque lieu, & les Bourgeois & Habitans de ces Villes de nôtre Reſidence, de même que ceux des autres Villes de nôtre Marche Electorale & de nos Etats, chacun devant le Conſeil de la Ville, & qu'ils ſeront obligés d'y repondre. 1702.

Suivant quoi Nous ordonnons trés expreſſement par ces preſentes à nôtre Chambre de Juſtice, à nôtre Regence de la Nouvelle Marche, à nôtre Juſtice de la Vieille Marche, à nôtre Juſtice de la Cour dans l'Ucker Marche, à notre Capitaine de la Vieille Marche, & à nôtre Baillif de Croſſen, de s'y conformer en toute ſoumiſſion, & non ſeulement d'executer ponctuellement nôtre preſente Ordonnance du Change, & de la ſuivre en tous les cas qu'elle contient pour juger ſelon iceux & non autrement, mais auſſi d'avoir égard á ce que les Magiſtrats & Juges inferieurs l'obſervent de même, & s'y conforment à tous egards ſans permettre qu'il y ſoit contrevenu en aucune maniére, à l'effet de quoi ils auront à enjoindre trés expreſſement à nos Procureurs fiſcaux de veiller ſur les Magiſtrats, & Juges inferieurs, & de declarer les Contrevenans leſquels Nous voulons faire punir comme ils l'auront merité. En foi dequoi Nous avons ſigné ces preſentes de notre propre main & y avons fait appoſer notre grand Seau. Donné a Cologne ſur la Spree le 19. Decembre. 1701.

(L.S.)

Frideric Roy

P. Baron de Fuchs.

No. LI. Reglement concernant les Juſtices Allemandes & Françoiſes, par rapport à leurs Jurisdictions. du 3. Janvier 1702.

SA MAJESTE le Roy de Pruſſe, notre Souverain, s'eſt fait rapporter ce qui s'eſt paſſé dans les Commiſſions ordonnées entre les Magiſtrats Allemands de ces Villes de Sa Reſidence, Cologne & Berlin d'une part, & les Juſtices Françoiſes d'autre part, tant à l'égard de la Jurisdiction ſur les François Refugiéz, qu'en ce qui concerne l'impoſition & l'exaction des charges communes, & ce qui en depend; Et enſuite Sa Majeſté a donné ſur le tout la preſente Reſolution ou Reglement, ſuivant lequel les deux Parties auront à ſe conduire en toute ſoumiſſion, juſques à ce que Sa Majeſté trouve à propos d'en ordonner autrement.

Premierement, en ce qui concerne la Jurisdiction, Sa Majeſté, ayant reconnu par toutes les circonſtances, que les démélés & differens qui ſont ſurvenus juſques à préſent, ont pris leur origine des Executions qui ont été faites contre les François, au ſujet des charges, redevances, ou engagemens des maiſons ou immeubles qu'ils ont achetés, Elle a voulu principalement pourvoir, autant qu'il eſt poſſible, aux cas qui jusques ici ont donné lieu à de ſemblables executions, et pour cet effet ordonner.

1. Que quand un François achetera une maiſon, ou d'autres fonds, le Magiſtrat Allemand ſoit obligé de lui donner une Spécification

1702. cation de toutes les charges et redevances qui sont de toute ancienneté imposées dessus, et qui ont été payées par tous les Possesseurs précedens, soit Eximés, soit autres; lesquelles charges et redevances l'Acheteur sera alors obligé de prendre sur soi, et de les payer sans en faire aucune difficulté, Et si quelqu'un étoit en demeure de faire ce payement, alors.

2. Il sera permis au Magistrat du lieu de lui en faire la demande, mais l'execution en ce cas appartiendra uniquement à la Justice Françoise.

3. Lors aussi qu'un Allemand demeurera à loüage chéz un François, le Magistrat du lieu ne pourra être empeché d'exercer sa Jurisdiction contre lui dans la maison méme où il demeurera.

4. Comme reciproquement la méme chose se pratiquera, quand un François demeurera à loüage dans la maison d'un Allemand.

5. Lors qu'un François achêtera d'un Allemand une maison, ou d'autres fonds scitués sous la Jurisdiction des Magistrats Allemands, le contract en sera produit à la Maison de Ville, afin que les charges et redevances soient indiquées, & le contract confirmé; mais lors que cela aura été fait une fois, il ne sera pas necessaire de le reïtérer aux autres ventes; cependant chaque vente sera declarée & notée à la Maison de Ville, de méme que dans la Justice Françoise, mais sans payer aucuns droits.

6. Lors que reciproquement un Allemand achêtera une maison d'un François, les deux Parties seront obligées d'en declarer la vente à la Justice Françoise, de s'informer des dettes, ou autres engagemens imposés dessus, & de s'en faire donner un temoignage sous le Seau de la dite Justice.

7. Et si dans les acquisitions & ventes des maisons, il est necessaire d'en faire la Subhastation, elle se fera en la Justice du Vendeur; mais afin que la difference des langues ne cause pas de déméles, & que les Créanciers, tant Allemands que François qui auront des prétensions sur les fonds subhastés, ne puissent pas se plaindre qu'il y ait de l'irregularité dans les subhastations, les dites Justices Allemandes & Françoises seront obligées en ce cas, de se communiquer à tems un exemplaire de la Subhastation, afin de la faire translater, & d'afficher l'original & la traduction l'un auprés de l'autre en deux langues, mais de maniére cependant que les François refugiéz ne seront tenus de payer aucune chose pour ce sujet.

8. A l'égard des affaires de bâtimens, l'examen & la décision dans ces Villes de la Residence, en appartiendra aux Commissaires des bâtimens, mais par tout ailleurs la Regle de Droit sera suivie: *Actor sequitur forum Rei.*

Et secondement, en ce qui touche les charges publiques, comme l'intention de Sa Majesté a toûjours été, que les familles Françoises en soient exemtes pendant quinze années entiéres, tant pour leurs personnes, que pour leurs biens, meubles, & immeubles, quoi que cela n'ait pas eté exprimé aussi clairement qu'il l'auroit pû étre par les Edits ci-devant publiés, les choses demeureront sur ce pied-là. 1702.

2. Ce qui doit étre entendu de maniere, que les années de Franchises doivent se compter du jour de l'établissement effectif de chacun en particulier; mais afin qu'il ne s'y commette pas d'abus, il demeurera constant, comme il a déja été ordonné, que les Juges François compteront aux Réfugiés, aprés en avoir pris une information suffisante, & des temoignages dignes de foy, le tems qu'ils auront joüi des Franchises en d'autres lieux.

3. Et lors que les quinze ans de Franchises seront finis, personne ne pourra se dispenser de porter les charges publiques, comme les Habitans Allemands suivant une juste proportion. Et afin qu'il y soit pourvû à l'expiration des Franchises, de maniére que toute crainte d'étre surchargé soit ôtée aux François Refugiés, les Magistrats Allemands seront obligés de faire une Répartition des charges publiques & communes que les dits François devront porter à la fin des Franchises, & de la délivrer aux Juges François, afin qu'ils puissent repartir la Contingente des François sur les membres particuliers de leurs Colonies, qu'ils connoissent mieux que personne, & qu'en cas de besoin ils puissent user de contrainte contre eux à ce sujet.

4. A l'égard de l'Abschoss pretendu sur les François par les Magistrats Allemands, Sa Majesté ne peut pas pour plusieurs bonnes raisons déclarer à présent la volonté, mais en attendant Elle veut qu'ils en soient exémts.

5. Mais en échange les Francois ne pourront se dispenser de payer le droit nommé Einlage-Geld, aprés l'expiration des Franchises de chacun d'eux, attendu que les Magistrats Allemands ne peuvent s'en passer pour l'entretien de leurs Edifices publics, & que les autres Eximés de sa Majesté n'en sont pas exempts; mais à condition cependant que le quantum present ne pourra en aucune maniére étre augmenté, mais qu'il demeurera en l'etat qu'il est, & que les Magistrats Allemands ne pourront à ce sujet s'arroger aucun pouvoir de faire executer les Cabaretiers François, mais que s'il est necessaire d'en venir à la contrainte, ils demanderont l'assistance des Justices Françoises; lesquelles procederont incessamment contre les defaillans, & seront tenues de donner satisfaction aux Magistrats.

Et enfin Sa Majesté veut que le present Reglement soit observé, non seulement dans les Villes de sa Residence, mais generalement

1702. ment dans toutes les Colonies Françoises. En foy de quoi Sa Majesté l'a signé de sa propre main, & y a fait appoſer ſon grand Seau. Donné à Cologne ſur la Sprée le 3. Janvier 1702. *Frideric.* (L. S.) P. Baron de Fuchs. 1703.

No. LII. Ordonnance que les Requetes, lesquelles ne ſont point ſignées par celui, qui les a dreſſées, demeureront ſans reſolution.

Donné à Cologne ſur la Sprée le 9. Janvier 1703.

FRIDERIC par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire, Prince ſouverain d'Orange, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie de Wandalie, & de Croſſen en Sileſie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtat de Minden & de Camin, Comte de Hohenzollern, de la Marck, de Ravensberg, de Lingen, de Mœurs, de Bühren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre, & de Fleſſinge; Seigneur de Ravenſtein, des Pays de Lauembourg & de Bütou de Arlay & de Breda. A tous nos fideles vaſſaux & Sujets de nos Royaume, Electorat, Duchés Provinces, & Pais de notre Obeiſſance, ſalut; Savoir faiſons qu'ayant veu avec un ſingulier deplaiſir qu'au prejudice des ordonnances que nous avons ci devant faites & renouvellées en l'année 1699. au Sujet des Requêtes qui ſont preſentées ſoit à Nous memes ſoit à nos Conſeillers privés Miniſtres d'Eſtat & maitre des Requêtes, il continue toujours d'en etre preſentées dans leſquelles le lieu d'où elles viennent, ni la datte ne ſont pas marqués & dont le contenu eſt contraire aux choſes paſſées dans les affaires dont ils agit ou ne decouvre pas le veritable etat & les circonſtances de la queſtion, ou conſiſte en choſes fauſſes ce qui faits que ceux qui dreſſent ces Requêtes ne veulent pas les ſigner, ni en mettre l'extrait au dos. Nous avons jugé neceſſaire de renouveller nos dites ordonnances, & de ſtatuer & ordonner comme en effet Nous ſtatuons voulons & ordonnons par ces preſentes.

1. Quà l'avenir perſonne ne doit Nous preſenter de Requêtes, ni en donner ou envoyer à nos Miniſtres d'Eſtat, & Maitre des Requetes, qu'elles ne ſoient ſignées par celui qui les aura dreſſeés ou par les ſuplians, au cas qu'ils les aient dreſſeés eux memes, & qu'avec cela la datte & le lieu d'où elles viendront ne ſojent marqués ayant auſſi au dos le ſommaire du contenu de la demande: à faute dequoi les Requetes où ces choſes manqueront demeureront ſans reſolution, ou ne ſeront pas receues.

2. Que ceux qui dreſſeront des Requêtes s'informeront avec exactitude des circonſtances des choſes dont il s'agit, pour les faire connoitre avec ſincerité qu'ils declareront ſi l'affaire eſt pendante quelque part, ou ſi elle eſt finie par jugement, n'omettant aucune circonſtance neceſſaire à faire connoitre & n'avancant rien qu'ils ne ſoient en etat de juſtifier clairement.

3. Que perſonne ne doit s'ingerer d'aller dans les villages animer les paiſans & ſujets contre leurs ſeigneurs, & leur faire des Requetes contenantes des demandes deraiſonnables ni injuſtes, & qu'aucune Requête des paiſans ne ſera receue, à moins qu'elle ne ſoit ſignée par celui qui la dreſſera, & qu'elle ne ſoit dans la forme ci deſſus exprimée

En conſequence ordonnons tres expreſſement à tous Avocats Procureurs Ecrivains & autres qui ſe meſlent de dreſſer des Requêtes, de ſe conformer exactement à tout ce que deſſus d'obſerver la preſente Ordonnance en ce qu'elle contient de s'abſtenir de ſoulever les paiſans & ſujets des villages & de toute ſurpriſe & deguiſement; à faute dequoi, ceux qui ſeront trouvés agir autrement de propos deliberé ſeront non ſeulement punis par de groſſes amandes pecuniaires, ou bannis du Pais, mais auſſi punis corporellement ſi le cas y echet, leſquelles amandes ſeront toujours aggraveés & rigoureuſement exigées lors que les contrevenans tomberont plus d'une fois en faute. En foi dequoi Nous avons ſigné ces preſentes de notre propre main & y avons fait appoſer les ſeau de nos armes; Donné à Cologne Sur la Spreé le 9. Janvier 1703.

Frideric.

(L. S.)

Comte de Wartenberg.

No. LIII. Edit touchant la ſanctification du Dimanche.

Du 18. Janvier 1703.

FRIDERIC par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Margrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Flecteur du St. Empire, Prince Souverain d'Orange, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Wandalie, & de Croſſen en Sileſie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtat, de Minden, & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, de Ravensberg, de Lingen, de Mœurs, de Bühren, & de Lehrdam; Marquis de la Vehre, & de Fleſſinge; Seigneur de Ravenſtein, des Pays de Lauembourg, & de Bütou, de Arlay, & de Breda. A tous nos

1703. Fideles & Amés Prelats, Comtes, Seigneurs, Gentilshommes, Gouverneurs, Capitaines, Baillifs, Magiſtrats de nos Villes, & Bourgs, Juſticiers, Oficiers, Maires de nos Villages, & en general à tous nos Sujets de notre Marche Electorale de Brandebourg, tant au deça, qu'au delà de l'Oder, & de l'Elbe, Salut, Savoir faiſons, qu'ayant appris avec beaucoup deplaiſir, que les Edits ſeveres que Nous avons ci devant fait publier diverſes fois pour la Sanctification du Dimanche, demeurent ſans obſervation, & ſont enfraints avec inſolence, jusques là que dans ces Villes de notre Reſidence, pluſieurs perſonnes, ſous le pretexte qu'ils ne dependent pas de la Juriſdiction des Magiſtrats, font hautement reſiſtance aux Valets de Ville, qui vont faire les viſites des maiſons en la maniere ordonneé, les menaçant de les maltraiter, & meme venant jusques aux voyes de fait contre eux. Et notre intention n'etant en aucune maniere de ſouffrir plus long tems la continuation de ſemblables desordres; Nous avons jugé neceſſaire de renouveller les dits Edits, & de les rendre encore plus ſeveres par vertu des preſentes, par les quelles Nous ſtatuons, voulons, & ordonnons, que toutes les choſes qui peuvent empecher le ſervice de Dieu, principalement le jour de Dimanche, tant dans les Egliſes, ou l'on doit écouter la parole de Dieu, chanter ſes louanges, & invoquer ſon St. Nom, que dans les maiſons particulieres, où l'on eſt obligé de s'exercer à toutes ſortes d'œuvres de pieté, ſoient entierement abolies, & que pour cet effet tous les Ouvrages, de metiers ceſſent, que les boutiques ſoient fermées, qu'il ne ſoit pas tenu de marché, & qu'il ne ſe vende aucune denrée de bouche, pain, vin, biere, viande, ni autres choſes ſemblables, jusques à ce que l'horloge ait ſonné cinq heures du ſoir, & que particulierement le marché aux poiſſons dans les lieux où il ſe tient le Dimanche, ne commence pas avant cette heure là.

Deffendons tres expreſſément de donner des repas le Dimanche à midi, & plus encore de faire des Noces ce jour là, voulant principalement que dans tous les cabarets à vin & à biere, chez les Traiteurs, & dans toutes les maiſons ou l'on donne à manger, il ne ſoit donné à aucune perſonne, vin, biere, ni eau de vie avant cinq heures du ſoir, excepté aux Voyageurs, ou aux Habitans, & Soldats ſans menage, pour leur nourriture ordinaire & indiſpenſable. Et que depuis cinq heures jusques au ſoir, il n'en ſoit donné à perſonne que pour l'uſage neceſſaire, & non pour en abuſer, ni pour s'enyurer.

Voulons auſſi que le Dimanche il ne ſe faſſe aucune partie de promenade, & de divertiſſement, mais que les portes de la Ville demeurent fermées jusques à cinq heures, ſans permettre que perſonne y entre, ni en ſorte en voiture, excepté la Poſte, & les Voyageurs. Cependant les Habitans pourront aller à pied aux Fauxbourgs, & rentrer dans la ville, pourveu que ce ne ſoit pas pendant l'heure des Exercices de pieté. 1703.

Et quoi que dans ces Villes de notre Reſidence, & dans toutes les autres où Nous avons des Garniſons, la Garde faſſe la ronde pour arreter, & mener au Corps de Garde tous les Contrevenans à nos dits Edits; Nous ordonnons cependant à tous les Magiſtrats, tant des dites Villes de notre Reſidence, que de toutes les autres Villes dans notre Marche Electorale de Brandebourg, de faire ſoigneuſement viſiter par leurs Valets de Ville, auſquels pour leur donner plus d'autorité il ſera toujours joint un bas Officier & deux Mousquetaires, tous les Cabarets à Vin, & à Biere, & toutes les maiſons où s'aſſemblent les Corps de metiers, & celles où l'on vend du Thé, & du Caffé, ſans diſtinction de Nation, ni de Juriſdiction, & ſans avoir egard ſi ce ſont des Refugiés de France, ou du Palatinat, ou des Suiſſes, ou autres Eximés, & de punir inceſſamment, ou de denoncer les Contrevenans. Et ſeront tous ceux, qui dans ces Villes de notre Reſidence ſe trouveront ſurpris en faute, punis d'amande arbitraire ſuivant nos dits Edits, laquelle amande Nous determinerons ſelon les cas, & la ferons employer à œuvres pies, aprés neantmoins que ceux qui auront ſurpris & decouvert les Contrevenans, en auront receu la 10. partie pour leur recompenſe. Et au cas que quelqu'un tombe ſouvent en contravention, de maniere qu'on remarque de l'opiniatreté dans ſa desobeiſſance, ou qu'il faſſe meme de la reſiſtance contre les gens qui feront les viſites particulieres des maiſons. Nous voulons en ce cas que les Contrevenans ſoient bannis de nos Etats, ou punis d'autres ſeveres peines corporelles, & afflictives. A quoi chacun aura à prendre garde, pour eviter la peine impoſée aux Contrevenans. Au ſurplus pour remedier aux abus qui ſe commettent par tout à la Campagne, & dans les villages, en ce qui concerne les Exercices de pieté; Nous voulons & ordonnons par ces preſentes, qu'outre les predications du matin, les Paſteurs faſſent aſſembler tous leurs Auditeurs Jeunes & vieux l'apres midi dans les Temples, & qu'ils les examinent ſur ce qui leur a eté preché, qu'ils les inſtruiſent dans le Catechiſme, & qu'ils les forment tant par leurs exhortations, que par leurs exemples, à mener une vie ſage & chretienne. A quoi les Magiſtrats, ou Superieurs de chaque lieu auront ſoin d'aſtreindre tous les Habitans tant Jeunes que Vieux. Et lors qu'un Paſteur aura plus d'une Egliſe à ſervir, ce Catechiſme ſe fera dans celle où la derniere predication aura eté faite. A quoi pareillement les Patrons, & Seigneurs de chaque Egliſe tiendront fidelement & ſoigneuſement la main, & condamneront à une Amande applicable à œuvres pies, 1703.

1703. pies, les Pasteurs qui sans des causes relevantes negligeront ce devoir. En foy dequoi Nous avons voulu faire imprimer, & afficher ces presentes signées de notre main, & seelées du seau de nos Armes. Données à Cologne sur la Sprée, le 18. Janvier 1705.

1703.

Frideric.

(L. S.)

P. B. de Fuchs.

No. LIV. Ordonnances, Statuts & Privileges, de l'Academie Royale erigée par Sa Majesté le Roy de Prusse, dans sa Capitale de Berlin. du l'Année 1705.

De l'Academie en general.

SA MAJESTÉ ayant consideré, qu'il se glissoit de grans abus, dans l'Education de la jeune Noblesse, en ce que plusieurs jeunes Seigneurs faisoient beaucoup de dépenses inutiles, par les voyages qu'ils entreprennoient, avant que d'avoir apris les Exercices & sciences necessaires, pour pouvoir tirer quelque profit & utilité de ces sortes de voyages; c'est pourquoi Sa MAJESTÉ a resolu de sa haute grace d'établir à Berlin, ville de sa Residence, une Academie, dans la quelle non seulement ses vassaus, mais même les Etrangers y seront reçus & traittés, chacun selon sa qualité.

Les Princes, Comtes, & autres jeunes Seigneurs seront reçus dans ceste Academie & pourvus de tout le necessaire, mais personne moindre qu'un Gentilhomme n'y sera admis, on ne prendra point non plus d'Academistes au dessous de l'âge de 16. ans, afin qu'ils soient plus habiles pour les études, & plus capables d'aprendre tous leurs exercices;

Ceus qui ne voudront point loger dans l'Academie, auront la liberté de prendre un apartement ailleurs, pourvu qu'ils mangent dans l'Academie, on tiendra pour cet effet diverses tables, lesquelles seront pourvues de mets sains, de vin, de bon pain & de bonne bierre.

La premiere de ces tables sera servie en vaisselle d'argent, à la quelle seront admis les Princes, Comtes, & leurs Gouverneurs, s'ils sont Gentilshommes, on y admettra aussi les Gentilshommes qui donneront la plus haute taxe.

On tâchera pareillement d'empêcher les differens qui pouroient survenir, à cause du rang, ou en plaçant les Princes, suivant le tems qu'ils seront entrés à l'Academie, ou par quel qu'autre moyen, afin que personne n'ait lieu de se plaindre au sujet de son prétendu droit.

On n'observera point de rang aus autres tables, ou chacun se placera comme il se trouvera.

Mais si un Prince ou quelqu'autre personne de marque entroit à l'Academie à dessein seulement d'y faire ses exercices, qu'il voulût avoir la table & son équipage en particulier, on tâchera de l'accommoder autant qu'il sera possible.

On recevra aussi dans l'Academie des personnes des trois religions tolerées dans l'Empire, chacun aura même la liberté de frequenter, hors de l'Academie, tel Ecclesiastique de sa croyance qu'il voudra, pour son édification mais particulierement pour se faire instruire dans la veritable crainte de Dieu, & dans toutes sortes de vertus chrètiennes, moyennant que l'on s'abstienne des vaines controverses & disputes inutiles.

On montrera dans cete Academie non seulement les exercices ordinaires, comme à monter à cheval, à faire des armes, à voltiger & à danser, mais Sa MAJESTÉ a encore ordonné de sa haute grace d'assembler de tres celebres Professeurs pour enseigner à cete noble jeunesse les sciences qui lui sont convenables & necessaires, comme sont, la Morale, la Politique, le Droit de Nature & le Droit des gens, les principes du Droit civil, & public le Blazon, ou art Heraldique, la Généalogie & les interests des Princes, & la Philosophie avec des experiences dans les choses de Phisique. Item les Mathematiques & toutes ses parties, comme sont, l'Arithmetique, la Geometrie, la Mechanique, l'Optique, la Gnomonique, l'Architecture civile & militaire, & meme le Dessein, la Perspective, l'Exercice de la pique & du mousquet & les évolutions.

On y enseignera aussi toutes les langues qui sont presentement les plus en usage comme la Latine, la Françoise, l'Italienne, l'Espagnole, l'Angloise, & meme l'Allemande dans toute sa pureté, a quoi l'on s'apliquera sur tout pendant que l'on sera à table.

Et afin que tout se fasse avec ordre dans cete Academie on s'assemblera pour la priere, l'été à cinq heures & l'hiver à sept du matin, à la quelle se rendront, tant ceus qui seront dans l'Academie, que ceus qui logeront dehors, à faute dequoi, ils se soumettront a l'amende qui aura été imposée.

Après la priere on commencera les Etudes & les Exercices, & on les continuera jusqu'à midi, au quel tems, on se mettra à table, & après le repas qui ne durera pas plus d'une heure, on accordera encore une heure pour la recréation ensuite dequoi on poursuivra les Etudes & Exercices, jusqu'à cinq heures.

On se remettra à table à sept heures, & après le souper, chacun aura la liberté de se divertir, jusqu'à neuf heures & demi, car alors se fera la priere du soir.

L'Academie sera fermée pendant la priere & les repas, & meme aucun des Academistes

1705. n'en poura sortir, sans une permission expresse, mais on ne refusera à personne d'en sortir sous un pretexte legitime, particulierement quand un Academiste souhaitera d'aller voir ses parens, ou de leur parler, on ne laissera pas non plus entrer d'étrangers, qu'ils n'enaient fait avertir, afin que personne ne soit détourné de ses Etudes & Exercices; pour quelle fin, il n'y aura qu'une entrée à l'Academie, ou se tiendra toujours un Portier, le quel aura soin, apres la priere du soir, de porter les Clefs au Directeur & de les aller reprendre le matin, mais il y aura de certaines heures, durant les quelles, les Academistes pouront sortir librement, ensorte pour tant qu'ils ne s'arrêtent pas au dela du temps fixè, & encore moins qu'ils ne fréquentent pas de mauvaises Compagnies, à quoi on veillera tres particulierement.

Sa MAJESTÉ permet aus Academistes de fréquenter sa Cour, le grand maitre des ceremonies leur procurera aussi l'occasion d'y assister aus jours de ceremonies & aus spectacles extraordinaires, en sorte qu'ils puissent tout voir & meme manger à la Cour à de certains tems.

On assignera pareillement aus Academistes des places commodes dans les Eglises, afin qu'ils puissent assister au service divin, aus Dimanches & jours de fêtes.

Si quelqu'un tomboit malade, on tâchera de le bien soigner & de lui donner les medicamens necessaires, l'Academie étant pourvue, à cet effet, d'un habile medicin & de bons chirurgiens; mais en cas que la maladie fût dangereuse ou même contagieuse, ou procureroit à lors au malade, un partement sain & commode hors de l'Academie, ou il seroit bien servi & auroit toutes les choses & tous les secours qui lui seroient necessaires.

Et comme Sa MAJESTÉ a principalement fait reflexion sur ses fideles vassaus, & qu'Elle a la bonté de leur procurer une belle education; Elle veut aussi & entend que personne, de quelque condition qu'il puisse être, n'ait a envoyer ses enfans, hors du Royaume & de ses Etats, avant que de les avoir tenu quelque tems à l'Academie, et au contraire Sa MAJESTÉ promet, en faveur de ceus qui suivront ses ordres la dessus, mais principalement en faveur de ceus qui se distingueront dans l'Academie, d'y avoir égard, et de les préférer dans la distribution des charges civiles et militaires, en les admettant même aus emplois de sa Cour.

Sa MAJESTÉ prend aussi cete Academie sous sa haute protection & accorde aus Academistes qui la frequenteront toutes sortes de franchises & prerogatives; à l'égard des Professeurs & autres Officiers de l'Academie, ils jouiront pareillement des mêmes privileges, sans être soumis à aucune juridiction bourgeoise ni sujets à aucunes charges de ville, seront en outre exempts de garde & de logemens de gens de guerre.

1705. Ceus qui voudront entrer à l'Academie donneront, savoir

Un Prince pour l'entrée - - -	150. R.
Pour sa pension annuelle, ses Etudes, ses Exercices, table chambre bois lit & chandele, &c. - - - - - -	600. R.
Un Comte donnera en entrant -	100. R.
Et pour sa pension annuelle, Etudes Exercices &c. - - - - - -	500. R.
Un Gentilhomme donnera en entrant - - - - - -	50. R
Et pour sa pension annuelle Etudes, &c. - - - -	300. R.

Du grand Gouverneur & Directeur de l'Academie.

Afin que toutes choses se fassent selon les intentions de Sa MAJESTÉ Elle a, de sa haute grace, donné la protection generale de cete Academie à Monseigneur le Comte de Wartemberg son grand Chambellan; Sa MAJESTÉ a de plús nommé un grand Gouverneur ou Directeur, lequel Elle a établi sur la dite Academie, voulant méme que cete place venant à vaquer soit toujours remplie par des personnes d'un merite distingué.

Sous ce Directeur ou Grand Gouverneur sont tous les membres de l'Academie & tous ceus qui y sont incorporés, les Academistes, leurs Gouverneurs, informateurs, & valets, comme aussi les Professeurs & maitres d'Exercices ou autres officiers de l'Academie.

Il aura soin que chacun s'aquite de son devoir, pour éviter le desordre, leur donnant lui même un bon exemple.

Le Directeur recevra l'argent d'un chacun en entrant, sans avoir égard a qui que ce soit, ensuite il leur fera montrer & mettre en état leur apartement, ensorte qu'il y ait toutes les commodités necessaires, & apres l'échéance des 3. mois, il se fera compter de nouveau, par un chacun, l'argent de leur taxe, & les obligera d'en faire le payement, d'un autre côté tous les Professeurs, maitres d'Exercices & officiers seront payés de sis mois en sis mois.

Il aura soin que la priere se fasse & que l'on soit à table aus heures reglées, il montrera aus Princes, Comtes, & autres personnes de marque à chacun leur place & prendra garde que chacun reçoive l'honneur qui lui est deu, il empêchera aussi qu'il ne se fasse aucun tumulte, que l'on ne jure point, & qu'il ne se commette aucun desordre ni aucune indécence pendant le repas, non plus que dans leurs apartemens, & tiendra des ordres severes pour empêcher que les Domestiques ne commettent aucuns excès pour ce sujet tous ceus qui ne sont point de l'Academie, ou qui ne servent pas leurs maitres à table se tiendront hors de l'Academie pendant les repas; Personne ne s'émancipera non plus d'emporter des viandes, pain, vin ou biere avec soi.

1705. Il aura grand soin, que les chefs de cuisine ou traitteurs fourniſſent des viandes saines & de bon gout, que le tout soit bien aprêté, que le pain, la boiſſon & tout, soit bon.

Il aura sa place à la premiere table à la quelle seront admis les Princes, Comtes & autres Seigneurs, & même ceus d'entre les Gentilshommes, qui se distingueront par leurs Etudes & leurs Exercices,

Le grand Gouverneur ou Directeur aura sous lui un Inspecteur pour le soulager & prendre garde à tout dans son absence, cet Inspecteur prendra place à la premiere table dans l'absence du Directeur.

On invitera & admettra à cette table autant qu'il sera possible des personnes de consideration de savans hommes, & meme des Etrangers, pour avoir occasion d'y tenir des discours utiles & profitables.

Le Directeur visitera tous les jours les bâtimens de l'Academie, & aura sur soi un passe par tout ou clef commune de tous les apartemens.

S'il couroit des maladies dangereuses ou même contagieuses il fera ensorte que les malades soient mis dans une chambre à part, ou même hors de l'Academie & qu'ils soient pourveus du necessaire.

Il observera de près les actions d'un chacun, afin sur tout que chaque Domestique de l'Academie soit exact à remplir les devoirs de sa charge & pour cet effet il poura congedier ceus qu'il jugera n'être pas assés capables, & en poura mettre de plus habiles en leur place, d'un autre côté il protegera un chacun & les maintiendra tous dans les privileges que Sa Majeste a accordé à l'Academie.

Il doit avertir de leur devoir les Professeurs & maitres d'Exercices, & même les Gouverneurs des jeunes Seigneurs en cas qu'ils ne se comportassent pas bien, ou qu'ils s'oubliassent en quelqu'autre maniere, & aura l'oeil particulierement que les Professeurs & maitres d'exercices soient exacts à tenir leurs heures & à donner leurs leçons, & même s'il s'en trouvoit qui témoignassent y repugnir, il poura en faire raport à son Excellence Monseigneur le grand Chambellan.

Il se trouvera aussi souvent aus leçons publiques & aus heures des Exercices, afin que tant les maitres que les Disciples s'aquittent de leur devoir, mais sur tout il exhortera les Academistes à bien employer leur tems & aura le pouvoir de reprimender ceus qui negligeront leurs heures d'Exercices, soit par paresse ou par malice; Pour cet effet il questionnera souvent, les Professeurs & maitres d'exercices & maintiendra leur autorité; mais s'il se trouvoit des esprits revêches dans l'Academie, qui ne vouluſſent pas suivre les exhortations qui leur auroient été faites, on le feroit savoir à leurs parens & à leurs tuteurs, & cependant on les mettroit en arrest pour être punis suivant la faute qu'ils auroient commise,

Il fera assembler, de tems en tems, les Professeurs & maitres d'Exercices, pour entendre leurs sentimens, s'intereſſant pour l'utilité, le bien & l'avantage de l'Academie & des Academistes. 1705.

Mais il regardera particulierement à la gloire, & aus intentions de Sa Majesté & s'il se passoit quelque chose d'importance sur tout entre les Princes, il en donneroit connoissance à Monseigneur le grand Chambellan, le quel en feroit lui meme raport au Roy.

Des Professeurs & Maitres d'Exercices.

Les Professeurs de toutes les facultés seront choisis & entretenus par Sa Majesté, ils se comporteront suivant leur instruction, rempliront exactement les heures qui leur auront été prescrites, & s'accommoderont au genie & à la capacité de leurs disciples.

Ils tiendront de frequentes conferences avec le grand Gouverneur, ils lui ouvriront leurs pensées & examineront ensemble ce qui concerne l'utilité de l'Academie, ils ne s'éloigneront pas ensuite de ce qui aura été resolu entréus, ils n'y changeront rien, & ne feront point non plus de difficulté de se rendre auprés de lui à toutes les fois qu'il les fera appeler & c'est pour cete fin qu'on a marqué une certaine chambre de conference, dans la quelle on s'assemblera, & ce qui aura été ainsi résolu entréus sera imprimé tous les six mois, aussi bien que les coleges publics & particuliers que les dits Professeurs doivent tenir.

Ils ne feront point trop longs ny obscurs dans leurs lécons, mais ils s'expliqueront le plus intelligiblement qu'il sera possible, ils ne mettront point de distinction entre les Academistes, & ne feront point remarquer d'affection particuliere pour aucun.

On fera de tems en tems des actes publics soit en soutenant des theses, ou en faisant quelques discours ou harangues; ce qui s'imprimera & sera publié, avec les noms des Academistes qui auront soutenu these, ou fait quelque discours public.

De tout ce qui sera imprimé on en fournira deus exemplaires à la biblioteque du Roi & on en retiendra un pour l'Academie.

Aucun Professeur ne fera rien imprimer, sans le sçu du grand Gouverneur & qu'il ne l'ait auparavant bien examiné avec lui, mais les Professeurs pouront propoſer les matieres comme bon leur semblera.

Aucun Professeur ne poura faire de voyage sans en avoir averti auparavant le Directeur, mais en cas qu'il fût retenu ou empêché par quelqu' affaire ou maladie, il aura soin de le faire savoir.

Il ny aura point de vacances marquées, mais les études & exercices auront leur cours sans interruption, & meme les Colleges seront disposés en maniere, qu'ils puissent être finis & parachevés, de six mois en six mois.

Si quelques Academistes avoient envie de tenir quelques coleges particuliers, les Pro-

1705. fesseurs sont obligés de ne les leur pas refuser.

Mais sur toutes choses, il faut que les Professeurs & Maitres d'exercices aient du respect & de l'honnêteté tant pour le grand Gouverneur que les uns pour les autres, & qu'ils traittent les Academistes avec toute sorte de complaisance & de civilité.

Des Academistes.

Tous ceus qui desirent entrer dans l'Academie, s'adresseront au grand Gouverneur & payeront l'argent de leur taxe en entrant.

Le grand Gouverneur les immatriculera ensuite, en specifiant leur nom leur maison & leurs armes dans la matricule, & même leur age & combien de tems ils ont resolu de frequenter l'Academie pareillement, s'ils ne veulent aprendre que les Exercices, ou s'ils veulent aussi s'apliquer aus études.

Les personnes de distinction seront d'abord presentées à Monseigneur le grand Chambellan.

Lors qu'ils sont réçus dans l'Academie ils doivent s'attacher avant toutes choses à la crainte de Dieu & à l'honnêteté, se rendre aus prieres publiques, aller à l'Eglise les dimanches & jours de fêtes, ne pas mener une vie scandaleuse; & se comporter modestement & sans bruit chacun dans son apartement.

Ils doivent s'etudier à vivre en paix & en union, s'abstenir de jurer, de dispute & d'une trop grande familiarité, être affables & civils les uns envers les autres, mais particulierement envers les Professeurs & les maitres d'Exercices.

Quand ils seront apelés par le grand Gouverneur ils comparoitront sans delai, écouteront ce qu'il aura à leur dire avec respect, lui repondront modestement & suiront ses conseils & exhortations.

Ils ne negligeront pas les leçons publiques, pendant les quelles ils ne s'endormiront point, ils ne badineront ne jaseront, ni de disputeront point ensemble.

En cas que quelques Academistes voulussent avoir des leçons particulieres ou aprendre quelque sience que l'on n'enseignât pas publiquement dans l'Academie, ils ne manqueront pas de bons Professeurs, pour les satisfaire, mais ils payeront à part ces sortes de leçons particulieres.

Et pour donner des temoignages du progrés qui se fera dans les sciences & dans les exercices, on poura soutenir des theses, & faire des actes ou discours publics, soit en latin, en françois, ou en quelqu' autre langue.

On prendra soin pareillement de former dans l'Academie une biblioteque, choisie, qui sera particulierement composée d'historiens & delivres de mathematique, Sa Majesté permet aussi l'entrée de la Biblioteque Royale, & même d'en emprunter des livres, moyennant un billet du grand Gouverneur.

Les Duels & batteries sont de nouveau défendus, sous peine de disgrace & de punition exemplaire. 1705.

Les coups de poing les injures & outrages seront punis de prison, ou de quelqu' amende ou autre affront, & les rebelles, suivant la consequence de la chose, seront relegués & bannis de l'Academie & meme du pays, mais si quelques Princes venoient à s'oublier, on en fera raport à Monseigneur le grand Chàmbellan.

Ce lui qui sera offensé raportera la chose au Directeur, le quel lui fera justice, en punissant l'aggresseur, mais celui qui se fera justice à soi meme, n'aura aucune satisfaction à esperer.

Si quelqu'un vouloit changer la punition, qui lui auroit été imposée, en amende ou peine pecuniaire, ou qu'on lui en ût imposé une, il payera aussi tôt cete amande.

On tiendra un compte exact de cet argent, dont une partie sera distribuée à de pauvres Gentilshommes, dont les besoins & la probité seront connus & l'autre partie, à la maison des orphelins.

Ils s'habilleront modestement, cependant la properté n'est pas défendue, mais il ne leur sera point du tout permis de prendre rien à credit chés les marchans c'est pourquoi on avertira aussi tous les marchans de ne rien fournir aus Academistes, qu' argent comptant; & qu' autrement on ne s'embarassera nullement de les faire payer, à moins que le Directeur ne voulût lui même répondre pour eus.

Ils mangeront moderement aus repas, & se contenteront de leur portion de vin.

Ils ne mangeront point sans permission hors de l'Academie & n'ameneront point de compagnie à table, & n'en retiendront encor moins auprès d'eus, pendant la nuit.

Et comme l'Academie sera garnie de jolis meubles & propres, & de garnitures de lits, ils prendront garde qu'ils soient tenus nettement & proprement, & de les rendre dans le même état qu'ils les reçoivent.

Ils prendront bien garde au feu & recommanderont à leurs gens d'en avoir bien soin, c'est pour quoi l'on deffend aussi tres expressement d'y fumer du tabac.

Ils ne tireront pas non plus dans l'Academie, ni ne tiendront point, dans leurs chambres, d'armes, qui soient chargées, mais ceus qui voudront tirer au blanc, se rendront au lieu qui sera destiné à cet exercice. A l'égard des armes, on les gardera toutes dans une chambre qui servira d'arsenal.

Ils se leveront de bonne heure, afin de se rendre à la priere, au signal de la cloche, & de commencer ensuite leurs Etudes & leurs Exercices.

Celui qui sera puni publiquement pour quelque faute, ne s'y opposera pas, & les autres ne se moqueront pas non plus de lui, ni ne le mépriseront pas pour cela.

Le

1705. Le grand Gouverneur a une Clef qui ouvre toutes les chambres, afin qu'il puiſſe voir, en tout tems, comment les Academiſtes ſe comportent, c'eſt pourquoi il ne ſera permis a aucun d'eus de ſe renfermer par dedans, mais ils ſeront obligés de lui ouvrir la porte.

Ceus qui voudront quitter l'Academie, le feront ſavoir au Directeur trois mois par avance.

Il ne ſera point du tout permis aus Academiſtes de jouer dans l'Academie, mais ils auront la liberté d'aller au jeu de paume, pourvu qu'ils n'en abuſent pas. On fera faire auſſi un Billard dans l'Academie, dont ils ſe pourront ſervir tous les jours.

Les Academiſtes, pour éviter la confuſion, ne ſe rendront point importuns aupres du grand Gouverneur, & ne feront non plus aucunes plaintes hors de l'Academie, c'eſt pour cela, comme on a envie de les aider en tout, on leur permet d'élire, de leur nombre, un Doyen avec lequel ils puiſſent examiner toutes choſes par raport à leurs néceſſités, ce Doyen peut encor, avec conſentement du Directeur, en nommer deus autres, & ces trois là auront toujours audience & accés en tout tems auprés de lui, pour propoſer leurs griefs, ou ce qu'ils croiroient étre pour le bien de l'Academie. 1706.

Le Doyen aura auſſi la liberté de ſortir, & d'expedier toutes ſes affaires, ſans en demander la permiſſion, par ce que l'on ſe peut repoſer ſur ſa conduite.

Friderich R.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LV. Reglement de Sa Majeſté concernant la Caiſſe Generale pour le feu. Du 1. Juin 1706.

FRIDERIC, par la Grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Margrave de Brandebourg, Archi Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, des Caſſubes, des Vandales, & de Croſſen en Sileſie, Burgrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, de Minden & de Camin, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Lingen, de Meurs, & de Lehrdam, Marquis de Vehre, & de Fleſſingue, Seigneur de Ravenſtein, du Pais de Lauenbourg, & de Bütau, d'Arlay & de Breda &c. A tous & chacun nos Prélats, Comtes, Seigneurs, Gentilshommes, Magiſtrats des Villes & des Bourgs, Baillifs & en General à tous nos ſujets de notre Electorat & de nos Marches de Brandebourg; au deça & au dela de l'Oder & de l'Elbe, Salut, Nous vous faiſons ſçavoir, que dés le Commencement de nôtre Regne, lorsque par la permiſſion de Dieu, il eſt malheureuſement arrivé divers incendies dans les Villes ou dans le Païs, on s'eſt toûjours adreſſé à Nous ſoit pour obtenir quelque ſecours, en argent où en materiaux, comme Bois, Pierres, Chaux, & autres ſemblables, ſoit pour avoir des années de franchiſe, ou Collectes dans nos Etâts & ceux de nos voiſins; c'eſt ce qui Nous a determiné a ſonger à quelque expedient, qui en nous délivrant de ces importunités, pût, d'un coté remettre les pauvres gens, dont les maiſons ont eté brûlées, en état de les rebâtir, & d'avoir d'autres meubles a la place de ceux qu'ils auront perdus, & cela ſans etre a charge à nos autres ſujets; Et comme nous n'avons point trouvé de voie plus commode pour y parvenir, que d'établir dans la Ville de Cologne ſur la Sprée, ou nous faiſons nôtre Réſidence, une Caiſſe générale pour les incendies, qui arrivent dans les Villes, ou dans le plat païs, perſonne ne pouvant ſe diſpenſer de concourir au ſecours des pauvres gens, qui ont eté brûles, tout le monde y étant obligé, ſoit par rapport au bien public, ſoit par un motif de compaſſion & de charité chretienne; Nous voulons & nous ordonnons, que la dite caiſſe pour le feu ſoit adminiſtrée de la maniere ſuivante:

1.

Tous les propriétaires du païs, ſans aucun égard a leur Religion, leur condition, ou leurs perſonnes ſeront obligés de faire enregîtrer leurs maiſons, maitéries & autres bâtiments, de la maniere ſuivante;

2.

Et quoy qu'au commencement nôtre intention eût été, qu'en ſe faiſant enrégîtrer, on payât douze gros par cent écus pour la premiere année, ſix gros pour la ſeconde & autant pour la troiſiéme & les ſuivantes, afin que ſi Dieu permettoit qu'il arrivât, contre toute eſperance, quelque incendie extraordinaire & inopiné, dans les premieres années, la caiſſe fût en état d'y fournir; Nous avons neantmoins changé depuis nôtre intention, tant pour la premiére année, que pour les ſuivantes, & nous avons reduit cette ſomme a trois gros pour châque cent écus de la ſomme enregîtrée, dans l'eſperance, ou nous ſommes, que Dieu par ſa miſericorde détournera de nous, & nous preſervera de ces funeſtes embraſements.

3.

L'enrégitrement ſe fera de la date des préſentes, dans le terme de trois mois, mais le payement ſe fera dans le terme, que nous avions donné dans nos premieres patentes, ſçavoir en contant du premier de Janvier de cette année; Et les proprietaires, qui dans les dits termes ne ſe ſeront pas fait enregîtrer & n'auront pas payé, y ſeront contraints par execution militaire; D'autre part nous demeurons auſſi dans nôtre premiere reſolution, que

1706. tous ceux, qui dans cette année, a conter du premier de Janvier, ont souffert quelque dommage par le feu, joüissent de l'indemnité promise par nos dites patentes.

4.

Tous les proprietaires peuvent s'addresser & se faire enrégîtrer au College de la caisse pour le feu, que Nous avons établie & suffisamment autorisée à Cologne sur la Sprée, pour cét effet, le dit College, ou du moins les membres, qui seront necessaires, se trouveront dans la maison de l'Aigle noire, qui est le lieu, que Nous avons choisi pour la dite caisse, tous les lundys, mecredys, & vendredys, le matin, depuis neuf heures jusqu'a midy, & l'aprés midy, depuis deux heures jusqu'a cinq, & continuëront de cette maniere, tout le temps qui sera necessaire pour le premier établissement, & pour preuve de l'enrégîtrement & du payement, par eux fait de trois gros par cent écus, ils recevront un billet imprimé signé de la main du Secretaire, & autorisé du Sceau de la dite caisse & pour le billet, ils payeront, en se faisant enrégîtrer, six fennins pour chaque cent écus, & dans la suite six fennins par an, qui seront employés a payer les gages des Officiers de la caisse;

5.

Ceux qui ne trouveront pas a propos, ou qui a cause de la distance des lieux, trouveront trop pénible, de venir se faire enrégîtrer à Cologne sur la Sprée, pourront s'addresser, se faire enrégîtrer, & payer les sommes portées, dans les articles précedents, chez le Magistrat du lieu dans les Villes immédiates, ou chez les Baillifs, dans les lieux, qui dépendent des Baillages, ou chez les Receveurs de chaque Cercle, dans les villes, bourgs & villages, qui dépendent de la Noblesse, ce qui aura lieu aussi, lorsque la Noblesse voudra se faire enrégîtrer pour quelque chose; les dits Magistrats, Baillifs & Receveurs des Cercles, envoyeront ce quils auront reçû, quatre semaines aprés la recepte, a la caisse généralle a Cologne, & l'on renvoyera pour chaque proprietaire un billet, qui sera, comme nous l'avons cy devant dit, signé du Secretaire & scellé du Sceau de la caisse, lequel leur sera delivré par les dits Magistrats, ou Receveurs des Cercles, auxquels le payement aura été fait, & cependant pour plus grande sûreté des proprietaires, le payement qu'ils feront, sera marqué par celuy, qui recevra l'argent, dans un petit livret, qu'ils retiendront pardevers eux.

6.

Nous accordons aux Magistrats, Baillifs & Receveurs des cercles, pour recompençe de la peine qu'ils auront, douze gros par cent écus de l'argent qu'ils recevront, ce qui leur sera passé en compte.

7.

On payera au premier enrégîtrement, qui se doit faire dans le temps marqué au troisiéme article, les trois gros par cent écus avec les six fennins pour les gages des Officiers pour la premiere année, mais dans la suite on fera le dit payement de six en six mois, sçavoir au premier jour de Janvier & de Juillet. 1706.

8.

Toutes les maisons & tous les batiments seront taxés a leur juste valeur, selon l'instruction, que nous avons donnée & seront enrégîtrées de maniére, que les batiments du moindre des paysans ne pourront être enrégîtrées au dessous de cinquante écus, ceux des médiocres au dessous de cent & ceux des riches au dessous de cent cinquante. Mais il sera permis à chacun d'entr'eux, en cas que leurs maisons & bâtiments valent davantage, de se faire enrégîtrer pour plus grande somme, les habitants des villes seront obligés de faire enrégîtrer leurs maisons, au moins pour le tiers de leur valeur, suivant la taxe qui en sera dressée, & au plus, pour les deux tiers, de maniére qu'il en demeurera un tiers a leur risque, afin de les obliger par là, à une Surveillance plus exacte; ainsi par exemple, quand une maison sera taxée trois mille risdalles, le proprietaire sera obligé de la faire enrêgîtrer pour mille, & pourra monter jusqu'a deux mille, mais les mille risdalles restants demeureront a ses risques; la Noblesse & les Administrateurs des Eglises, des Ecôles & des Hôpitaux, seront dans la liberté, de faire enrégîtrer leurs maisons, demeures, bâtimens, Eglises, Ecôles & Hôpitaux; Mais leurs sujets ni les maisons qu'ils ont dans les villes ne seront point comprises dans cette franchise;

9.

Dés qu'il arrivera, qu'une maison ainsi enrégîtrée sera entiérement brulée, & que le Magistrat, le Baillif, ou celuy, qui exerce la jurisdiction dans le plat pais, en aura donné une attestation suffisante, ce qu'il ne sera pas néceslaire, d'observer dans les villes de la residence, puis qu'il sera toûjours aisé, de juger a l'œeil des malheurs, qui pourront y arriver, la somme, pour laquelle le proprietaire sera enrégîtré luy sera delivrée en une seule somme, & sans aucune diminution, dans le terme de deux mois après le malheur arrivé, en donnant par luy, bonne & suffisante caution, que la ditte somme sera effectivement employée a rebâtir sa maison.

10.

S'il arrivoit, que quelqu'un ne fût pas en étât, de donner la dite caution, & que ceux, dont il dépend, fissent difficulté de répondre pour luy, il pourra accorder avec les charpentiers, maçons & autres ouvriers necessaires, faire attester les dittes conventions par son juge & donner aux dits ouvriers des assignations sur la dite caisse, & les dittes sommes seront incessamment payées.

11.

Que si la maison n'est pas entierement brûlée, mais seulement endommagée, le dommage sera taxé par les jures du lieu, & l'estimation

1706. mation en sera payée au proprietaire, par la caisse dans deux mois,

12.

S'il arrivoit en cas d'incendie, qu'on fût obligé pour arrêter les flammes, d'abattre, ou de faire sauter une ou plusieurs maisons voisines, qui seroient enrégîtrées, les proprietaires recevront aussi dans les deux mois la somme, a quoy montera le dommage, après qu'on aura deduit la valeur des materiaux restants, en donnant neanmoins la caution, dont il est parlé dans les articles 8. & 9. que la ditte somme ne sera employée a aucun autre usage, qu'a rebâtir la dite maison.

13.

S'il se trouvoit des gens assez impies & assez méchants, qui par pure avarice, & par le désir d'un gain illégitime, fissent ou laissassent brûler leurs vieilles maisons de propos deliberé, non seulement, ils n'auront rien a prétendre de la caisse; mais ils seront encore punis en leur corps, comme incendiaires de guet à pans, s'il arrivoit aussi, ce qu'a Dieu ne plaise, que quelques villes, villages ou bâtiments fussent brûlés par l'invasion des ennemis, par quelque batterie ou par execution militaire, la caisse en ce cas là ne sera point tenuë à la réparation du dommage.

14.

Si l'incendie est causé par la negligence du locataire, il sera obligé de payer à la caisse la moitié du dommage en cas qu'il soit en état de le faire.

15.

Quand un proprietaire viendra a mourir, son successeur, ou son heritier sera obligé de se faire enrégîtrer de nouveau, en payant les droits cy dessus ordonnés.

16.

Ceux, qui s'employent a porter de l'eau, ou qui se signalent a êteindre le feu seront payés de leurs peines sur le fonds de la caisse, & si quelqu'un y perd sa santé ou même la vie, celuy qui sera mis hors d'état de gagner son pain, sera entretenu le reste de sa vie, aux frais de la caisse & l'on donnera un présent honnête à leurs veuves à leurs orphelins & autres parents necessiteux.

17.

Chaque proprietaire qui fait enrégîtrer ses maisons & ses autres bâtiments, y peut aussi faire comprendre tous ses biens, meubles, & même les choses vivantes, comme chevaux, bœufs, vaches, brebis &c. & pour cêt effêt, il n'aura dabord, & ensuite tous les ans, qu'a en donner la specification & la taxe de meme, que pour les maisons & pour les bâtiments; & en cas, qu'il vînt a perdre par le feu, ou sa maison ou ses batiments ou les meubles, qu'il a fait enregîtrer & que, sans qu'il y ait de sa faute, & au contraire après y avoir employé tous ses soins, il n'ût pû les sauver, soit pour le tout, ou pour une partie, le dommage, qu'il aura reçû par le feu, luy sera payé infailliblement dans les deux mois par la caisse, suivant qu'il pourra l'affirmer par ferment; mais il sera libre a cet égard à chacun, de se départir tous les ans, s'il le trouve a propos, de cette assûrance, meme d'en augmenter ou d'en diminuër tous les ans le prix, comme il le trouvera a propos, moyennant seulement qu'il le fasse connoitre à la caisse, & qu'il tire un certificat en payant les droits ordonnés. 1706.

18.

Les sommes, que l'on aura a recevoir de la caisse, en cas d'inçendie, ne pourront en aucune maniere être arrêtées, par qui que ce soit, beaucoup moins pourront elles être confisquées, soit pour dettes ou pour crimes; mais elles demeureront & seront conservées aux proprietaires ou à leurs heritiers, pour être employées à rebâtir les maisons brûlées & a remplaçer les meubles perdus, qui serviront a mettre les detes des creanciers en sûreté.

19.

Et afin que ceux, qui seront enrégîtrés soient d'autant plus assûrés, non seulement par raport a la somme modique, qu'ils donneront tous les ans mais aussi par rapport a ce, qu'ils recevront, en cas de malheur, pour remplaçer, ce qu'ils auront perdu; Nous promettons sur nôtre parole Royale, tant pour Nous, que pour Nos Successeurs & Heritiers, les Rois de Prusse, Marggraves & Electeurs de Brandebourg, que ni Nous, ni Nos Successeurs ne toucherons jamais a cette caisse, & n'en tirerons jamais aucune somme, & que beaucoup moins la reünirons Nous aux revenus de Notre Domaine, ou de Notre Chambre, mais qu'au contraire Nous la protégerons toûjours contre toute sorte de violence, voulants que les sommes qui seront provenuës de ces enrégîtrements soient considerées, comme un Capital absolument separé & appartenant aux proprietaires enrégîtrés, donnant pour cêt effêt un pouvoir entier aux deputés que Nous avons autorisé pour le maniement de ce capital.

Et comme Nos sus dits Prelats, Comtes, Seigneurs, Gentilshommes Magistrats dans les Villes & les Bourgs, Juges, & en general tous Nos Sujets, reconnoitront par là, que Nôtre Intention ne tend qu'a procurer leur conservation & le bien du pais: Nous avons aussi cette confiance en eux, qu'ils prendront à tâche, chacun en son particulier, de favoriser nos bons desseins, & qu'ils seront portés même par leur propre interêt a se faire de leur plein gré enrégîtrer, & a payer la somme modique, qu'on leur demande, pour leur assûrance, au tems & au lieu, qui leur sont indiqués, faute de quoi, ils y seront contraints par execution.

Et à l'égard de ceux, à la liberté des quels, il est laisse par ces présentes de se faire enrégitrer, s'ils s'abstiennent de le faire & qu'avant de s'être fait enrégitrer, il leur arrivât quelque malheur par le feu, ils n'auront a attendre de Nous ni ayde, ni grace, ni année de franchise, & Nous n'aurons aucun égard

1706. aux demandes, ni aux requétes, qu'ils Nous préſenteront ſur ce ſujet; Et pour donner plus de force aux préſentes Nous les avons ſignées de Notre propre Main, & y avons fait appoſer Notre ſçeau Royal. Donné a Cologne ſur la Sprée le 1. de Juin 1706. 1707.

Frideric. R. (L. S.)

Le Comte de Wartemberg.

No. LVI. Inſtruction, ſur la quelle, ceux qui ſeront commis, pour la taxe des Maiſons des demeures & des bâtimens, par rapport à la Caiſſe generale du feu, auront a ſe conformer.

Du 10. Juin 1706.

1.

Ils promettront, de proceder a la dite taxe des Maiſons & des bâtimens, ſans partialité, ſelon leur devoir & leur conſcience, & qu'en y mettant le prix, ils ne regarderont qu'à la veritable valeur des dites demeures, ſans rien faire, ſoit par faveur ſoit par haine, ſoit par amitié, ſoit par inimitié, pour ou contre la Caiſſe ou les Parties.

2.

Ils ſeront obligés d'avoir par tout égard a l'equité, & ſur tout de prendre garde, qu'il ny ait aucune maiſon, ou bâtiment qui ſoit taxé trop haut.

3.

Et pour en être d'autant plus aſſeuré, il ne leur ſera permis de prendre ni don, ni preſent, de quelque nature qu'ils puiſſent être, mais ils ſeront obligés de ſe contenter de ce qui ſera ci après taxé pour leurs peines, & les contrevenans doivent s'attendre a être chatiéz exemplairement.

4.

A l'egard des ſujets, Payſans & Coſſates du plat pais, ceux qui ſeront commis pour la taxe prendront garde, encor que la Maiſon du moindre payſan, puiſſe valoir au deſſous de cinquante Risdales, celle du mediocre au deſſous de cent, & celle du plus riche au deſſous de cent cinquante, de ne les point taxer au deſſous de ces ſommes, puis qu'on ne pourroit remettre un Payſan ou un Coſſate en état de rebâtir ſa Maiſon, a moins de cinquante Ecus, quand bien elle vaudroit moins Mais s'il y a des ſujets qui croient que leurs Maiſons & Batimens valent davantage, ils ſeront en droit de les faire taxer ſuivant leur veritable valeur, & dans ce cas le proprietaire payera les depens de la taxe, a ceux qui ſeront commis pour ce faire, ſur le pied de la moitié de ce qui ſera reglé dans l'article 6. pour les Villes.

5.

En taxant une Maiſon ou un Bâtiment, ceux qui y ſeront commis feront mention du nom de la Rüe & du Poſſeſſeur ou du proprietaire dans les Villes & dans les Bourgs, a fin que la Caiſſe du feu en aye connoiſſance.

6.

Ceux qui ſeront commis pour la dite taxe recevront pour leurs peines vingt Ecus des Proprietaires, pour la taxe de cent Maiſons; & a l'egard du plat pais, les choſes demeureront ſur le pied reglé cy deſſus; Sa Majeſté voulant au reſte bien promettre, de recompenſer ceux qui dans la dite taxe ſe diſtingueront par leur diligence, & par leur fidelité, en leur faiſant avoir le titre & la qualité de taxeur de la Caiſſe, avec un gage fixe & annuel. Signé a Charlottebourg le 10. Juin 1706.

Frideric.

(L. S.)

Le Comte de Wartenberg.

No. LVII. Reglement qui concerne la declaration de tous les étrangers qui arrivent &c. Du 2. Febr. 1707.

Sur le raport fait à Sa Majeſté le Roy de Pruſſe notre Souverain, qu'il étoit arrivé un grand nombre de deſordres, d'abus & d'excéz dans les Villes de ſa Reſidence, par la negligence que l'on a eüe jusques à preſent, de faire connoitre où il appartient les noms de ceux qui arrivent tous les jours des Pays étrangers; d'où il eſt arrivé que chacun ſans exception a pû, ſans empéchement & à ſon plaiſir, entrer & ſortir de la Ville, ſans que ceux d'entr'eux, qui pouvoient être ſoubçonnéz, euſſent à craindre d'être arrêtéz, ou de voir leurs mauvais deſſeins découverts; Sa Majeſté a eſtimé qu'il étoit neceſſaire pour mettre fin, autant qu'il eſt poſſible, à de tels deſordres, & à de telles irregularitez, de faire un Reglement fixe & ſtable, qui ordonne ce qui ſera à obſerver, pour ſçavoir les Noms, de ceux qui arrivent de temps en temps dans les Villes de ſa Reſidence, & de le rendre public & connu à tout le Monde, en le faiſant imprimer; Ainſi Sa Majeſté veut que les Articles ſuivans ſoient exactement obſervez, & que l'on y tienne expreſſément la main; Sa Majeſté ordonne donc en vertu des preſentes ce qui ſuit, ſcavoir:

1. Tous & chacun Habitans des Villes de la Reſidence, de quelque etat dignité ou condition qu'ils puiſſent etre, ſans exception de perſonnes, tant les Principaux que les Moindres, tant les Eximéz que les Officiers du Roy, les Soldats, les Bourgeois, & les Juifs, tant les Proprietaires que les Locataires, ſeront tenus & obligéz de faire connoitre où il appartiendra, & dans les lieux qui ſeront cy apres nommez, le nom de celuy, ou de

ceux

1707. ceux qui s'arreteront chez eux, pour y passer la nuit ou pour y demeurer plus long tems, de quoy les Perſonnes d'un rang diſtingué, & les honeſtes Gens, qui ſont au deſſus de tout ſoubçon, doivent d'autant moins s'exemter, que l'on n'a autre intention par là, que de porter les autres Habitans par leur exemple, à faire tous leur devoir.

2. On fera connoitre generalement toutes les Perſonnes qui arriveront, ſans diſtinction des Grands ou des Petits, des Hommes ou des Femmes, & des Garcons ou des Filles de 14. ans & au deſſus.

3. Cette declaration ſe fera au pluſtard le lendemain matin de l'arrivée de ces Etrangers, vers ſept ou huit heures, & avec leurs noms, on aura auſſi à declarer de quel lieu ils viennent, & qu'elle eſt leur Charge & leur Profeſſion.

4. Chaque Habitant ſera obligé en pareil cas de declarer les Etrangers qu'il a chez luy, dans la Maiſon de Ville du lieu où il demeure de la maniere dont il a eté dit cy deſſus; Et à faute de ce il payera ſans aucune exception, dix Ecus d'amande, leſquels ſeront inceſſamment exigez des Eximez & des Officiers du Roy, par les Soldats, & des Bourgeois, par leur Magiſtrat, avec reſerve expreſſe de punition plus rigoureuſe, ſi le cas y echet.

5. Les Magiſtrats, ou ceux de leur Corps, qui ſeront ſpecialement commis pour cela, feront une Liſte generale des Perſonnes etrangeres, qui leurs auront eté indiquées, de la maniere dont il eſt parlé cy deſſus, & y marqueront où ils ſeront retirez, & la condition dont ils ſe ſont dit etre, & ils feront porter cette Liſte au plus tard vers dix heures du matin par l'Adjutant ou Sergeant major de la Ville à la Grand' garde, pour la remettre en main au haut Officier qui ſera de Garde.

6. On fera à la Grand' garde une Liſte generale de toutes les autres qui auront eté raportées des Villes de la Reſidence, & l'on en envoyera un Exemplaire au Feld-Mareſchal comme Gouverneur, un autre au Commendant de la Ville, & il en demeurera un troiſieme à la dite Grand' garde.

7. Et afin que les Habitans & les Hoſtes ne ſoient pas negligens à declarer les Etrangers qu'ils reçoivent chéz eux, mais qu'au contraire ils ſoient excitez à faire leur devoir à cet egard, on faira faire des viſites par un bas Officier, toutes les fois que ceux qui ont le commandement en main le trouveront à propos, pour voir s'ils ne trouveront point par cy par là des Etrangers, dont le nom n'ait pas eté declaré, auquel cas, ceux que l'on aura trouvé ſeront notéz, & l'on procedera ſans aucune acception de perſonnes contre les Poſſeſſeurs des Maiſons, en leurs infligeant les peines par eux encouruës, & l'on donnera un Risdalle au bas Officier pour chaque Etranger, dont le Nom n'aura pas eté declaré. Il ſe fera auſſi de la part du Magiſtrat de pareilles & frequentes viſites dans les Maiſons des Bourgeois, & ſur tout dans les lieux ſuſpects; Enjoignant auſſi au Fiſcal general, de faire des viſites toutes les fois qu'il le jugera neceſſaire. 1707.

8. Si un Habitant ou un Hoſte, venoit à s'appercevoir de quelque choſe de ſuſpect d'un Etranger nouvellement logé chez luy, ou par rapport à ſes affaires, ou aux diſcours de ſes Domeſtiques, ou à ſes frequentes ſorties de nuit, il le fera ſçavoir ſans le moindre retardement, ſous peine d'une ſenſible punition, s'il eſt Eximé au Gouverneur, ou Commandant, ou meſme au Fiſcal general, ou au Hausvogt; & ſi c'eſt un Bourgeois, au Magiſtrat; ſurquoy, ſuivant la nature des circonſtances, on procedera inceſſamment, meſme par information, à un plus grand eclairciſſement, & meſme ſi le cas y echet, à l'empriſonnement des Perſonnes ſuſpectes & accuſées, ſans aucune acception de perſonne.

9. Et afin que ceux qui ſe méleront de cette affaire, & qui y donneront leur travail, puiſſent en recevoir quelque emolument, toutes les Amandes qu'on ramaſſera ſeront enfermées dans une boëtte, dans la Maiſon de Ville du lieu où le cas ſera arrivé, & à l'égard des Eximez à la Hausvogtey, ou en tel autre lieu qui pourra etre jugé le plus commode; Cet argent ſe contera tous les quartiers, & il en ſera fait enſuite une repartition ſuivant les ordres que Sa Majeſté en donnera, & le ſurplus ſera donné aux Pauvres; Et en cas que quelqu'un eut dénonçé un Etranger, qui n'auroit pas eté declaré, le quart de l'Amande luy appartiendra.

10. Et comme il arrive ſouvent que des perſonnes mechantes & ſuſpectes, s'étant une fois gliſſées dans la ville, changent d'Auberge, afin de n'etre pas attrapées, & qu'ainſi il eſt neceſſaire de ſçavoir, quand les Etrangers ſe retirent & s'en vont: chaque Habitant, de quelque condition qu'il puiſſe etre, ſera obligé, auſſi toſt qu'un Etranger logé chez luy, le quittera, ou s'en ira tout à fait, d'en donner avis à la Maiſon de Ville, ou le meſme jour de la ſortie de l'Etranger, ou au plus tard le lendemain à 8 heures du matin, afin que cela puiſſe etre inſeré dans la liſte du jour, & qu'on puiſſe toutes les fois qu'on le jugera à propos, y avoir recours, pour en prendre l'information neceſſaire.

11. Les habitans de la Frideric Stadt, de quelque qualité & condition qu'ils puiſſent etre, ſeront obligéz de declarer les Etrangers & les Gaſtes qui viennent chez eux pour y coucher, ou meſme ceux qui en ſortent, chez le Juge de la dite Ville, & de le faire au jour & heure cy deſſus preſcrits, ſous la peine de l'Amande cy deſſus determinée, & la Liſte qui s'en fera, s'envoyera chaque jour preciſement à huit heures du matin, à la Maiſon de Ville du Werder.

12. Pour ce qui regarde les Fauxbourgs de Berlin & de Cologne, ils auront à en voyer la declaration des Etrangers dans le jour &

1707. heure cy dessus prescrites chez le Capitaine du Quartier, dans lequel chaque Habitant fait sa demeure, sous peine, à faute de ce, de payer l'amande cy dessus dictée. Et pour lors le dit Capitaine portera sa Liste à huit heures precises du matin à la Maison de Ville, & de la, elle sera portée de la maniere cy dessus rapportée, à la Grand' garde.

13. Les Habitans Francois qui se trouvent dans les Villes & Fauxbourgs de la Residence, envoyeront, sans difference de leur condition, ou de leur qualité, la declaration des Etrangers qui arrivent, ou qui sortent de chez eux, chez le Juge superieur Francois, lequel aura à se conformer à ce qui est ordonné cy dessus, & à dicter les mesmes amendes qui ont esté cy dessus decernées contre les Habitans Allemands.

14. Et comme il importe beaucoup pour la seurete de la Ville, d'ordonner exactement des Patroüilles pour la nuit, & que cette charge seroit trop grande pour les Bourgeois, Sa Majesté examinera, & donnera ensuite les ordres, ou pour faire contribuer les Eximez par quelque somme d'argent, ou pour leur faire porter une partie de cette charge de quelque autre maniere. 1707.

15. Et afin que personne ne puisse pretendre cause d'ignorance du present Edict il sera affiché dans tous les Lieux publics & l'on en distribuera quelques Exemplaires dans la Maison de Ville de la Residence, afin que de cette maniere, il ne soit ignoré de personne: Ordonnant Sa Majesté aux Personnes de commandement qui ont à voir en cette Affaire, aux Magistrats, & aux Juges, de mesme qu'à l'Office du Fisc, de tenir la main de la maniere la plus exacte, & la plus ponctuelle, à l'execution de tous les articles cy dessus prescrits, & de ne pas permettre, qu'on y contrevienne en aucune maniere; Publié sous le seing propre & le seau royal de Sa Majesté; Fait & donné à Cologne sur la Sprée le 2. Fevrier 1707.

Frideric.

(L. S.)

Le Comte de Wartenberg.

No. LVIII. Ordonnance pour le nettoyement des Ruës.

Du 3. May 1707.

LE Roy ayant veu que les Ruës, Marchés, & Places publiques des Villes de sa Residence, ne sont pas entretenuës aussi proprement qu'il a eté ordonné, & voulant qu'à l'avenir les gens etablis pour cela s'y employent avec plus de diligence; Sa Majesté a jugé à propos d'ordonner par ces presentes ce qui suit.

1.

Premierement pour ce qui concerne le nettoyement des Ruës, Berlin, le Molckemarckt, & le Mühlendam seront balayez le lundi; Cologne & Friderics-Werder le mardi; la Dorothée-Stadt & la Fridericstadt, autant qu'il y a du pavé, le mercredi. Le jeudi on recommancera comme le lundi, & le vendredi comme le mardi. Mais outre cela le samedi l'on balayera particulierement la Ruë Royale, la grande Ruë, le Vieux & le Nouveau Stechban, la Place du Chateau jusques par delà le Jeu de paume, le Nouvel Arsenal & jusques à la nouvelle Porte, & toutes les balayeures en seront emportées.

2.

Personne ne commencera à balayer que l'heure n'en ait eté dite dans chaque maison par l'homme prépose pour cela, afin que chacun sache comment il le doit faire, & tienne ses gens prests pour l'executer au temps marqué, en quoi faisant on aura soin d'arroser dans la ruë toutes les fois qu'il sera necessaire.

3.

On balayera aussi en meme temps dans les Places publiques comme dans les Marchés, & Cimetieres, devant les Eglises, les Maisons de Ville, le Stal-place, le Vieux & Nouveau Stechbahn, sous les Portes de la Ville, devant les Boucheries, & en tous les autres endroits publics des Villes de la Residence; à quoi les Officiers préposés tiendront la main pour le faire executer, sous peine d'amande arbitraire.

4.

Les balayeures des ruës ne seront pas mises contre les maisons, mais dans la ruë aupres du ruisseau, afin que ceux qui les doivent emporter puissent les y prendre plus commodement.

5.

Il est defendu sur peine de six gros, de porter dans la ruë les balayeures de la maison, un autre jour que celui destiné à balayer la ruë, le tout devant etre emporté en meme temps hors de la Ville, & si quelqu'un y contrevient, les balayeures de la maison mises seules dans la ruë, seront rejettées dans sa maison.

6.

Ceux qui negligent de faire balayer aux heures marquées suivant la presente Ordonnance, seront condamnés à 6. gros d'amande. Mais au cas que cette negligence arrive dans une place publique, ceux qui sont ordonnés par les Officiers pour y balayer, payeront un Risdale d'amande pour chaque fois; à l'effet dequoi ils seront nommés au Maitre des Ruës ou à l'Adjutant, à faute dequoi les dits Officiers payeront eux meines l'amande, sauf leur recours contre ces gens là.

7.

Si quelqu'un neglige de faire balayer devant sa maison, de maniere qu'il faille le faire faire par des Prisoniers ou par d'autres, il sera obligé chaque fois de payer les six gros d'amande, & un gros à part pour la peine de ceux qui balayeront.

8. Ceux

1707. 8.

Ceux qui feront batir, & qui n'auront pas de place dans leurs cours pour y mettre le bois de charpente, ou les decombres des vieux batimens abbatus, pourront les mettre dans la ruë devant leurs maisons, mais ils seront obligés de le faire de maniere que la premiere piece de bois, ou les decombres, ne viennent que jusqu'au bord du ruisseau, & qu'ils n'empechent pas l'eau de couler.

9.

Les decombres des vieux batimens abbatus seront transportés hors de la Ville, aussi promptement que cela sera possible, sur peine d'un Risdale d'amande, & en les transportant dehors, les Voituriers prendront garde sur peine de six gros d'amande, que leurs chariots soient faits de sorte que rien n'en tombe dans les rues pour les salir.

10.

Les Maitres des marches, ayant pour cela leurs profits, seront obligés de faire nettoyer les places où les chariots s'arretent pour vendre leurs denrées; Et les femmes qui vendent du poisson & des herbes feront emporter les ordures de la place qu'elles salissent, à peine d'un Risdale d'amande pour chaque fois, à quoi les Magistrats tiendront la main, ou payeront eux memes une amande arbitraire.

11.

L'Adjutant & les Maitres des ruës auront soin que principalement le samedi les crottes des ruës & des marchés soient emportées, ou par les tombereaux, ou par les Habitans hors de la Ville, afin que tout soit net le dimanche.

12.

Les Habitans qui les jours de marchés & autres font arreter des chariots ou brouëttes devant leurs portes, & en retirent du profit, en feront emporter eux memes les ordures, & verront que les chevaux & chariots n'y sejournent que le temps permis.

13.

Les Habitans qui ont des cours pour y faire deteler les chevaux & les boeufs, ne les laisseront pas devant la porte, de peur de faire des ordures sur le pavé; & ceux qui n'ont pas de cour pour y mettre les chariots, les rangeront tout prés de leurs maisons, de sorte qu'ils n'occupent pas le milieu de la ruë, & qu'ils n'empechent pas le passage.

14.

Pour empecher que les Marchés, les Ruës, & les autres lieux ne soient empuantis, il est ordonné aux Magistrats des Villes de la Residence de les faire souvent visiter, & de faire avertir tous les Habitans par un Vallet de maison en maison, d'avoir autant de lieux de commodité qu'il est possible, & au defaut de cela de se servir de chaises percées, & de les faire vuider la nuit par des Femmes ordonnées pour cet effet dans les lieux qui seront montrés. Les ruës & maisons seront partagées entre ces Femmes qui recevront un salaire reglé pour leurs peines, ou chaque fois ou par mois. 1707.

15.

Le Magistrat employera les memes Femmes, moyennant salaire raisonnable, à emporter les excremens & autres ordures qui seront jettées secrettement dans les Marchés, ou places publiques, ou dans les ruës, & il s'informera diligemment ensuite par qui ces ordures y auront eté jettées, ce qui etant decouvert, l'autheur payera quatre Risdales d'amande pour chaque fois, ou s'il ne peut payer, il sera puni de prison, ou par le carquant. Et au cas que les Magistrats negligent de faire executer cet ordre, ils seront condamnés à 50. Risdales d'amande.

16.

Les chaises de commodité seront vuidées dans les endroits qui suivent. Sur le Bauhoff par l'Arcade qui donne à la Riviere, au Müllendam dans les Bader-& Padden-Gässgen, à Cologne dans les Fischer-Ross-Grün-& Lapp-Strass, où l'on approche mieux de la Riviere, & dans les autres Villes de la Residence. Mais il est defendu sous de tres grandes peines de les vuider vers le Chateau ou le Jardin Royal, ni dans le Canal de l'Ecluse.

17.

Celles qui vuidront ces chaises, ne jetteront pas les ordures au bord de l'eau, mais dans le milieu, afin que rien ne s'y arrete, mais quil soit emporté par le courant, à peine de quatre Risdales d'amande pour chaque fois que quelqu'un y sera surpris.

18.

Il est tres expressement ordonné à l'Adjutant, & aux Maitres des ruës, d'apporter toute la diligence requise à ce que la presente Ordonnance soit exactement observée, & pour cet effet d'avertir les Habitans de leur devoir, de prendre garde s'ils s'en acquittent, de faire nettoyer les places publiques & les ruës, d'en faire transporter les ordures, & de faire que le passage soit toujours laissé libre par tout. Mais il leur est defendu de battre & maltraiter les Païsans, leur devoir etant au contraire de leur parler doucement, & au cas de desobeissance à l'ordre, ils payeront deux gros d'amande, pour lesquels s'ils refusent de les payer, il leur sera detelé un cheval.

19.

Ces amandes seront exigées sur le champ, mais pourtant avec discretion, par un bas Officier, & seront mises dans une boette, & celui qui les aura annoncées en aura le tiers, mais elles ne seront exigées de personne, sans l'avoir dit à celui qui à l'Inspection des ruës, afin de ne faire tort à personne. Suivant quoi chacun aura à se conduire pour éviter les peines imposées aux Contrevenans. Donné à Charlottenbourig le 3. Mai 1707.

Frederic.

(L. S.)

D. L. de Danckelmann.

1707. # No. LIX. Ordonnance du Feu, reveuë par ordre exprés de Sa Majesté le Roy de Prusse, pour étre observée tres exactement dans les Villes de sa Residence Berlin, Cologne, Friderics-Werder, Dorothée-& Frideric-Stadt, & les Fauxbourgs. Du 24. Mai 1707. 1707.

Titre premier.

Des moyens d'éviter les choses qui peuvent donner occasion à des incendies.

Bien qu'il arrive des incendies dont personne n'est cause, & qu'on ne peut ni prévoir ni éviter, il est vrai cependant, comme l'experience le montre, qu'il en arrive souvent de tres grandes faute d'y prendre garde avec le soin necessaire. C'est pourquoi afin d'y remedier autant qu'il est possible, ce qui suit est tres expressement ordonné.

1.

Tous les Maitres de maisons, principalement les Boulangers, les Brasseurs, les Marechaux, les Distillateurs, les Teinturiers, les Faiseurs de chandelles, les Savoniers, les Potiers & autres qui ont besoin de feu pour exercer leurs professions, de quelque Nation qu'ils soient, auront le soin de ne pas placer pres du bois leurs foyers, fourneaux, fours, chaudieres, tourilles, forges, & autres choses de cette nature, mais ils les mettront aupres de bonnes murailles épaisses au moins de deux briques.

2.

Il ne sera plus souffert aucune paroi de bois, ou faite partie de pois, couverte de terre grasse aupres des foyers, mais en la place il sera mis une muraille de briques bien conditionnée.

3.

Toutes les cheminées sans distinction seront faites de briques depuis le bas jusqu'au dessus du toit, sans qu'il passe du bois au travers.

4.

Il sera fait dans peu une visite des cheminées. Les Visiteurs feront defenses sous de grandes peines à ceux qui auront de mauvaises cheminées d'y faire du feu, leur ordonnant de les faire refaire avant la secondé visite, & en attendant que ce la soit fait, il ne leur sera pas delivré de billets de l'Accise.

5.

Il est encore plus expressement defendu de faire du feu, à ceux qui n'ont pas encore fait de cheminées, jusqu'à ce qu'elles soient entierement achevées.

6.

Les Massons ne feront aucune cheminée étroite, où une personne ne puisse passer du haut au bas, & n'y feront passer aucune piece de bois, quand meme le Proprietaire de la maison le voudroit, de quoi ils le detourneront, ou en donneront avis au Magistrat; à faute de quoi les Maitres Massons seront condamnés à une amande, ou privés de leur Maitrise, les Compagnons massons seront chatiés par la prison, & le Proprietaire par une forte amande. A cet effet les Proprietaires ne feront faire aucune cheminée par des Compagnons, mais ils y employeront des Maitres; & à l'egard de celles qui sont deja faites, mais trop étroites, cela sera redressé suivant l'article 4. ci dessus.

7.

Il pourra étré mis au dessus du dernier étage dans les cheminées qui se batiront ci apres, une plaque de fer qui en se glissant peut fermer le conduit, & éteindre sans peine le feu s'il vient à s'y allumer.

8.

Chacun sans aucune distinction, est obligé de faire souvent ramoner ses cheminées, principalement en hyver, & au moins quatre fois par an,

9.

Lors que le feu prendra à une cheminée chez qui que ce soit, s'il en sort seulement des étincelles, il y aura deux Risdales d'amande, & s'il en sort de la flame, quatre Risdales, laquelle amande sera levée par une prompte execution par les Magistrats chez les Bourgeois, & par le Sr. Hausvogt chez les Eximés. Et afin que la preuve ne puisse étre tirée en longueur, lors que deux Valets de Ville jurés, ou deux autres personnes dignes de foi, asseureront par leur serment avoir veu sortir du feu de la cheminée, l'execution s'en fera sur leur deposition; chaque Maitre de Maison repondra pour ses Locataires, sauf son recours contre eux, lequel lui sera aussi tost accordé par execution militaire; Et lors qu'il y aura un principal Locataire dans une maison, il repondra pour tous les autres comme le Maitre.

10.

Si le Ramoneur n'a pas bien ramoné, ou a negligé de le faire, il en payera l'amande pour le Proprietaire, & s'il a marchandé à l'année, toutes les fois qu'il y aura du feu il en repondra.

11.

Les seuls Ramoneurs jurés de chaque Ville pourront y ramoner les cheminées, mais autant qu'il se pourra, ils y seront presens, & ne le feront pas faire seulement par de petits garçons, prenant garde eux memes que l'ouvrage soit bien fait. En échange de quoi aucun Eximé ni personne ne pourra prendre d'autres Ramoneurs que ceux de la Ville, autrement le Ramoneur de dehors, & celui qui l'employera, payeront chacun deux Risdales d'amande.

12.

Les Ramoneurs verront exactement si les cheminées sont endommagées de maniere qu'il y ait lieu d'y craindre du feu, au quel cas ils en avertiront le Proprietaire de la Maison,

1707. son, le Magistrat de la Ville, & le Commandant, à faute de quoi s'il arrive accident, ils seront sévérement punis.

13.

Si quelqu'un neglige de faire ramoner sa cheminée selon l'article 8. ci dessus, le Ramoneur qui s'en appercevra par son Registre, pourra aller la ramoner de son mouvement, & se faire payer de son salaire, qui sera exigé par execution militaire au cas de refus, de meme que l'amande pour la negligence, si cela arrive d'autres fois.

14.

On ne pourra mettre des fourneaux volans que dans les étages d'en bas, & ceux immediatement au dessus, mais pas plus haut; à condition cependant qu'ils ne seront pas placés aupres des cloisons de planches, ni aupres du bois, mais sur la pierre & hors de danger de feu, ayant au reste des conduits ou tuyaux de fer seulement. Et si dans la Visite il s'en trouve d'autres, ils seront otés.

15.

S'il se trouve encore dans les Villes de la Residence de Sa Majesté des maisons, ou de petits batiments joignans, ou des remises, ou autres petits hangards converts de planchettes, ou de planches poissées au lieu de tuiles, le tout sera abbatu sans aucune distinction.

16.

Pareillement les longues auges de bois poissées qui se mettent entre les maisons pour recevoir l'eau des toits, seront otées, & il sera mis en la place des auges de fer blanc ou de pierre pour conduire l'eau où elle doit tomber.

17.

Il ne sera souffert aucune grange dans les Villes de la Residence, mais elles seront toutes mises dans les lieux qui leur sont destinés hors des portes.

18.

Ceux qui ont des chevaux ne pourront avoir à la fois en leurs maisons plus d'un chariot de foin & un de paille, le reste devant étre tenu hors des Portes dans les granges; mais à l'égard des Hoteliers, ils auront la liberté à cause des Etrangers qu'ils logent, d'en avoir deux chariots de chacun, lesquels ils mettront en lieu seur, où l'on ne va pas avec de la chandelle, le tout sur peine de trois Risdales d'amande envers le Magistrat.

19.

Personne ne pourra garder plus de deux hauffes de bois à la fois en sa maison, dans la cour, ou sous une remise, mais point dans le grenier, & bien moins aupres des cheminées. Et au cas qu'il n'y ait pas de place en bas pour le mettre, une famille ne pourra en avoir qu'une demie hauffe, & une personne seule un quart de hauffe, mais en le plaçant de maniere qu'il ne puisse y avoir de danger.

20.

1707. Chaque Brasseur ne pourra avoir que deux hauffes de bois dans sa cour, & du bois de tourille pour quatre fois, mais le surplus sera tenu hors de la Ville. Et lors qu'un Brasseur demeurant sur le bord de la Riviere, voudra en tenir davantage dans sa cour, à cause de l'espace qu'il aura pour le placer, il en demandera la permission au Magistrat.

21.

Les Tonneliers, Menuisiers, Tourneurs, Charons, & autres qui font beaucoup de coupeaux, prendront soigneusement garde au feu, principalement en hiver, tiendront leurs atteliers nets, & ne mettront pas les coupeaux au grenier, mais à la cave, ou en lieu non dangereux, où ils n'iront ni eux ni leurs gens avec de la chandelle. Ils n'apporteront du bois à la Ville que pour leur travail ordinaire, laissant le reste dehors. Et les Tonneliers en particulier qui auront à faire passer de la flame dans des tonneaux pour les nettoyer, auront soin de ne le faire qu'en lieu seur, & quand il n'y a pas de vent.

22.

Les Artisans qui travaillent en bois, comme les Menuisiers & autres, ne seront pas receus à loger aupres de ceux qui travaillent au feu, comme les Marechaux, ni ces derniers reciproquement aupres de premiers. Et si quelqu'un y contrevient, le Locataire sera mis hors de la Maison par le Magistrat, & le Locateur sera privé du loyer qu'il auroit à prétendre, & l'amande sera exigée de tous deux.

23.

Les Brasseurs, Cabaretiers & autres qui ont des tonneaux vuides, ne les mettront pas dans le grenier, mais dans des chambres basses, ou hors de la Ville.

24.

Comme il peut rester du feu dans les cendres, il n'est pas permis d'en mettre au grenier, & pareillement les Marechaux prendront garde de ne pas mettre leur charbon en lieu dangereux.

25.

Les Cordoniers ne garderont pas leur écorce dans leurs greniers, mais hors de la Ville dans le lieu qui leur sera marqué pour leurs taneries.

26.

Les Cordiers & Faiseurs de flambeaux ne feront pas grande provision de chanvre, de poix, & de graisse, mettant ce qu'ils employeront chaque jour, dans des caves ou voutes hors de danger, & tenant le reste hors de la Ville de maniere qu'il ne puisse en arriver aucun accident.

27.

Les Savoniers, Bouchers, & Chandeliers de quelque Nation qu'ils soient, ne fondront rien, & ne travailleront pas au feu la nuit, sur peine d'amande arbitraire.

1707.

28.

Perſonne n'entreprendra de mettre les chaudieres à laver dans une cour ou autre lieu dangereux, mais on les placera devant une cheminée, comme il eſt dit à l'article premier ci deſſus.

29.

Les proviſions de lard & de graiſſe ne ſeront pas miſes dans des chambres hautes, ni dans des greniers, mais dans des fumeries faites exprés, ou dans des chambres baſſes, où il n'y a ni feu ni chandelle, & de ſorte qu'on puiſſe les oter promptement en cas d'accident.

30.

Il eſt defendu de ſécher broyer & nettoyer du lin dans la Ville, cela ſe devant faire dans les fauxbourgs. Seulement il eſt permis de ſerancer le lin dans la Ville, pourveu que ce ne ſoit pas de nuit à la chandelle.

31.

Les Domeſtiques prendront ſoigneuſement garde au feu, & à la chandelle, & avant de ſe coucher ils fermeront la bouche des fourneaux, & couvriront le feu des foyers; à faute dequoi, ſi etant avertis par leurs Maitres, ils ne ſe corrigent pas, ils ſeront chatiés comme il appartient.

32.

Aucune perſonne, Maitre ni Domeſtique, ne portera de la chandelle ſans lanterne, ni moins encore du bois gras allumé au grenier ou ailleurs. Et en general par tout où la chandelle peut etre dangereuſe, ils la mettront dans une lanterne & auront au ſur plus à tous egards toute la precaution poſſible & neceſſaire pour ſa garentir d'accident.

33.

Il eſt tres expreſſement defendu, à tous Valets & autres gens du commun, de fumer du tabac dans les Ecuries, greniers & autres lieux où il peut y avoir du danger pour le feu; Et il leur eſt ordonné de prendre ſoigneuſement garde à la chandelle en ſe couchant, en ſorte qu'ils n'en portent pas où il y a de la paille, & qu'ils ne l'attachent jamais ni au bois de lit, ni à d'autres choſes ſuſceptibles de feu, à peine de perdre trois mois de leurs gages, & ſuivant les cas d'etre punis de priſon au pain & à l'eau.

34.

Les Soldats ſe comporteront ſagement & avec circonſpection dans leurs logemens, & ne donneront aucun ſujet de craindre le feu, ſoit en fumant en lieu dangereux, ſoit autrement; à faute dequoi l'Hoſte en avertira le Gouverneur, ou le Commandant, qui les feront ſeverement punir.

35.

Ceux qui logent des Etrangers dans les Villes de la Reſidence ne recevront chés eux perſonne qui leur paroiſſe ſuſpect, ſans en avertir les Magiſtrats. Ils auront ſoin que ces Etrangers & leurs Valets prennent bien garde au feu. Et dans les grandes Hoteleries, particulierement quand il y a beaucoup de Grands Seigneurs & d'autres Etrangers dans la Ville, le Maitre de la maiſon ſera le dernier couché, & le premier levé, prenant lui meme, & faiſant prendre garde par ſes Domeſtiques qu'il n'arrive pas d'accident de feu; à faute dequoi s'il neglige ſon devoir, il ſera d'abord, condamné à l'amande & en cas de recigive il lui ſera defendu de tenir Hotelerie. 1707.

36

Les Proprietaires des maiſons prendront garde à leurs Locataires & à leurs Domeſtiques pour ce qui eſt du feu, & au cas que ces derniers s'y comportent d'une maniere dangereuſe, ils en avertiront le Magiſtrat qui aura ſoin de les punir ſelon l'exigence du cas.

37.

Lors que le Proprietaire ne ſera pas lui meme dans la maiſon, s'il y a pluſieurs Locataires ils veilleront l'un ſur l'autre, & à leur defaut les Voiſins auront le meme ſoin, afin que tous concourrent à éviter le danger commun, & à mettre hors de la Maiſon les Locataires negligens.

38.

L'Ordonnance precedente de Sa Majeſté ſera exactement executée, qu'à l'avenir aucune tourille avec des clayes de bois ne ſera ſoufferte que dans une voute; Et au ſurplus il ſera fixé un certain temps ſelon les moyens des Proprietaires, pendant lequel les Braſſeries & chambres des tourilles ſeront enfermées de murailles, & apres lequel il ne ſera plus donné de billets d'Acciſe pour braſſer.

39.

La femme qui tourille le grain ne commencera pas ſon ouvrage que premierement elle n'ait preſt à la main deux ou du moins un grand cuveau plein d'eau aupres de la tourille, avec une Seringue & une lanterne pour ſervir au beſoin.

40.

Perſonne ne pourra faire commerce de poudre à canon, à moins qu'il n'ait pour la mettre une place ſeure au grenier ou ailleurs, où l'on ne va pas avec de la chandelle; Et ceux qui en voudront vendre le declareront au Magiſtrat, afin qu'on ait égard à la ſeureté publique. Au reſte il eſt defendu d'en tenir plus de 24. livres à la fois dans une boutique, & de la vendre à la chandelle.

41.

Il eſt defendu de tirer, & de jetter des fuſées dans les Villes de la Reſidence, & ceux qui voudront s'y exercer le feront hors de la Ville, en lieux éloignés des batimens, où il n'y ait pas de danger, à peine de 6. 10. ou 20. Risdales d'amande, & meme de priſon ſuivant la qualité des perſonnes, à l'effet dequoi les Bourgeois de garde, & les Valets de Ville arreteront ſur le champ les Contrevenans pour les faire chatier.

42.

Il eſt pareillement defendu aux Laquais de ſecouër leurs flambeaux la nuit contre les poteaux ou coins des maiſons ou des boutiques d'une maniere capable de faire voler du feu en l'air, & pour éviter tous accidens, perſonne

1707. ſonne ne fera porter de flambeaux lors que le vent eſt fort, mais chacun ſe ſervira de lanternes, & s'il arrive à des Laquais ou ſervantes de porter pour eux ſeuls du bois gras ou des flambeaux dans les ruës, la Patrouille les rencontrant ils ſeront mis en arreſt.

43.

Et afin que ce que deſſus ſoit exactement observé, il ſera fait tous les ans à certain temps, une Viſite dans toutes les maiſons pour y donner ordre. Afin auſſi que perſonne ne puiſſe s'y oppoſer, le Gouverneur ou le Commandant envoyeront des bas Officiers qui ſans rien exiger pour leurs peines viſiteront les maiſons des Eximés ſans prejudicier cependant à leurs privileges touchant la Jurisdiction. Et au cas que quelqu'un ſe trouve tombé en faute entre les Eximés, la peine encouruë ſera exigée par le ſecours du Hausvogt, ou comme il ſera dit ci deſſous Titre 5.

Titre 2.

Des Inſtrumens neceſſaires pour ſervir à éteindre le feu.

1.

Chaque Habitant tant Eximés qu'autres, tiendra en bon état en ſa maiſon autant de ſeaux de cuir qu'il lui en ſera enjoint dans la Viſite, ſavoir 6. 5. 4. ou au moins 2. ſelon la grandeur de la maiſon.

2.

Outre cela chacun aura des ſeringues de metal ou de bois pour ſervir à la main en cas de beſoin, & une échelle pour aller ſecourir les lattes ſous les tuiles.

3.

Les Proprietaires des maiſons & metairies des fauxbourgs, y tiendront pour chaque maiſon un ou deux ſeaux, & pour chaque metairie ſix ſeaux de cuir, avec deux echelles, une grande & une petite.

4.

Il ſera tenu en Eſté dans les greniers de toutes les maiſons de la Ville & des fauxbourgs, un ou deux cuveaux pleins d'eau, avec une ſeringue toute preſte pour le beſoin. Et dans le reſte de l'année ces cuveaux ſeront tenus vuides en bon etat pour s'en ſervir quand il en ſera temps.

5.

Chaque Corps de metier ſe pourvoira inceſſamment du nombre de ſeaux de cuir ci deſſous ſpecifié, leſquels demeureront chés l'ancien Maitre; Et les Aſſeſſeurs des Magiſtrats, exceptés ceux qui ſont chargés du ſoin des groſſes ſeringues, prendront ſoin que le nombre preſcrit ſoit inceſſamment acheté, ſavoir.

	Seaux.
Par le Corps des Merciers — —	24.
des Materialiſtes — — —	24.
des Barbiers — — — —	10.
des Drapiers — — — —	10.
des Tailleurs à Berlin — —	20.
à Cologne — —	10.
à Friderics-Werder —	5.
à Dorothée-Stadt —	5.
à Frideric-Stadt — —	5.
Par le Corps des Faiſeurs de bas —	5.
des Blanchets — — —	5.
des Sergers — — —	12.
des Vitriers — —	5.
des Bouchers à Berlin —	15.
à Cologne — —	8.
à Friderics-Werder —	4.
à Dorothée Stadt —	4.
à Friderics-Stadt —	4.
des Savoniers — —	4.
des Faiſeurs de bourſes —	10.
des Paſſementiers — —	10.
à la Frideric-Stadt —	2.
des Potiers d'etain — —	8.
des Orfevres — —	12.
des Selliers — —	5.
des Boulangers — —	12.
des Brodeurs — —	4.
des Cloutiers — —	5.
des Baigneurs — —	2.
des Faiſeurs de vergettes —	3.
des Pelletiers — —	10.
des Boutoniers — —	6.
des Quincaliers — —	5.
des Chapeliers — —	8.
des Relieurs de livres —	8.
des Faiſeurs de Pantoufles —	4.
des Faiſeurs de Peignes —	3.
des Cordoniers — —	30.
à la Frideric-Stadt —	4.
des Tiſſerans — —	10.
des Tourneurs — —	8.
des Epingliers — —	6.
des Ouvriers en acier —	3.
des Teinturiers — —	3.
des Faiſeurs de compas —	3.
des Potiers — —	5.
des Drapiers — —	8.

6.

Il y aura toujours dans chaque Maiſon de Ville un bon nombre de ſeaux de cuir, ſavoir à Berlin 150 à Cologne 100. à Friderics-Werder 80. à la Dorothée Stadt 60. & à la Frideric-Stadt 60, afin qu'on puiſſe en avoir toujours ſuffiſamment pour les incendies qui pourroient ſurvenir.

7.

Il y aura auſſi toujours un nombre raiſonnable de ſeaux chés ceux qui ſont ordonnés pour cela dans les Fauxbourgs, & le nombre qui leur en ſera donné par le Magiſtrat de Berlin ſera augmenté à meſure que les Bourgeois augmenteront au Fauxbourg.

8

Il y aura pareillement dans toutes les Maiſons de Ville & aux Fauxbourgs des ſeringues à la main, à proportion du nombre des ſeaux, avec des echelles placées dans les lieux où elles peuvent etre miſes, & les inſtrumens qui doivent les accompagner, leſquelles échelles ſeront s'il ſe peut tenues preſtes ſur des

1707. chariots avec leurs instrumens necessaires, afin de pouvoir etre facilement transportées dans le besoin.

9.

Les petits Tonneliers des Villes de la Residence tiendront toujours chacun deux cuveaux prets pour les seringues à la main, afin qu'on les trouve dans l'occasion.

10.

Il y aura pour le present à Berlin 4. grosses seringues de metal, à Cologne 3. à Friderics-Werder 2. à la Dorothée Stadt 2. & à la Frideric-Stadt 1. lesquelles seront faites par les Fondeurs ordonnés pour cela, & eprouvées une ou deux fois tous le ans en Esté, en presence des Membres du Conseil chargés des affaires qui concernent le feu, à quoi assisteront les Maitres & Compagnons des Metiers suivant l'ordre qui leur en sera donné de la part du Conseil de la Ville.

11.

Le derriere des batimens de la Franchise, & de ceux qui sont le long du Canal de l'Ecluse, etant disposé de maniere, parce qu'ils donnent sur l'eau, qu'on ne peut y aller porter du secours en cas de feu; le Hausvogt de Sa Majesté prendra soin de faire deux batteaux plats, de les pourvoir de grosses seringues, de les faire eprouver par le Fondeur & les Pecheurs, & de les tenir en lieu commode pour servir au besoin. Et il donnera au reste en hiver les ordres necessaires pour faire casser la glace du canal, afin que dans l'occasion de necessité on puisse mener les batteaux où le besoin le demandera.

12.

Les Maitres des Pompes visiteront exactement toutes celles de la Ville, & prendront garde que les cuveaux & les traineaux qui sont destinés à mener de l'eau aux incendies soient entretenus en bon etat. Ils feront raccommoder tout ce qui en aura besoin au plus bas prix qu'ils pourront, & donneront des attestations de ce dont ils seront convenu, sur lesquels le payement s'en fera de la Caisse de l'Accise.

13.

Ils auront soin que les cuveaux pres des Pompes soient toujours pleins d'eau aussi longtemps que la saison le permet, & que pendant la gelée ils soient tenus renversés, & qu'on ne laisse pas geler les traineaux afin qu'ils soient toujours prests.

14.

Comme une partie des Pompes tarissent en Eté, & que les autres peuvent etre facilement epuisées, les Visiteurs chercheront aux bords de la Riviere des endroits propres pour y placer des Pompes qui en tirent l'eau, & qui par le moyen de tuyaux la conduisent de la pompe au bord pour suppléer au besoin.

15.

Les proprietaires des Maisons qui font coin sont chargés de faire des Lanternes de fer où l'on puisse mettre brusler du bois gras, & de les allumer toutes les fois que la nuit il y a du feu, afin que ceux qui vont l'eteindre puissent voir clairement, & eviter les accidens qui peuvent arriver la nuit. 1707.

16.

Il y a aura de meme sur les Tours des Villes des enseignes & lanternes, pour montrer le jour & la nuit le lieu où il y aura du Feu.

Titre 3.

De la maniere d'avertir quand il y a du feu, & d'y porter du remede.

1.

MOnsr. le Gouverneur ou le Commandant, donneront les ordres à la Patrouille touchant la maniere de se conduire au cas dont il s'agit. A l'egard des Crieurs de nuit, ils commenceront leur ronde en Esté à dix heures & en hiver à neuf heures du soir, & ils finiront seulement à deux heures en esté & à cinq du matin en hiver, & sur peine d'etre severement punis, ils seront obligés de crier à toutes les heures. Lors qu'ils appercevront du feu ou de le fumée dans une maison, ils y heurteront sagement pour voir ce que c'est, & s'ils y voyent du danger, un d'eux ira dans le moment en avertir le Bourguemaitre Regent de la Ville, afin qu'il puisse y envoyer du secours, en attendant quoi les autres Crieurs aideront à l'éteindre, & aussi tost que le secours sera arrivé, les dits Crieurs se rendront à l'Hotel de Ville pour recevoir les ordres qui leur seront donnés.

2.

Chaque personne chés qui le feu se prend, est obligée à quelque heure du jour ou de la nuit que ce soit, de crier d'abord au feu, d'appeller ses Voisins à l'aide, & d'envoyer à la garde plus proche de sa maison demander du secours qui lui sera d'abord donné. Mais si quelqu'un n'avertit pas avant que l'allarme sonne, il sera selon les circonstances puni severement pour servir d'exemple aux autres, & quoi que le feu ait eté eteint sans avoir causé un grand dommage, celui qui l'aura ainsi celé sera neantmoins puni.

3.

Lors que le Maitre de la maison où il y a du feu ne crie pas au secours, ses Voisins ou autres doivent le faire aussi tost qu'ils l'appercoivent.

4.

Les Musiciens de la Ville qui sont obligés de faire veiller leurs Compagnons pendant toute l'année sur les tours, auront soin de commettre pour cela des gens capables de s'en bien acquitter, & qui se fassent entendre en sonnant de la trompette à tous les quarts d'heure de la nuit. Et lors que ces gens appercevront du feu au dedans ou au dehors de la Ville, ils en avertiront incontinent par leur trompette, & montreront le lieu avec un drapeau de jour, & une lanterne la nuit; Et au cas que le danger soit grand ils sonneront les cloches pour avertir le peuple, continuant ou diminuant selon que le danger augmentera ou diminuera. Mais si quel-

1707. quelqu'un vient à s'endormir au guet, & neglige d'avertir le public, non seulement il en sera puni lui meme, mais aussi le Musicien qui n'aura pas choisi un sujet plus diligent.

5.

Lors qu'il surviendra un feu hors de la Ville, les Capitaines de la Bourgeoisie pourront faire battre le tambour au defaut de cloches pour avertir les Habitans d'y porter du secours.

6.

On pourra par les memes signes ci dessus exprimés faire connoitre le feu qui pourroit s'allumer ailleurs pendant qu'un premier dureroit encore, mais le tout se fera avec discretion, & meme quand la nuit le feu ne prendra qu'à une cheminée, il suffira d'en avertir avec la trompette.

7.

Aussi tost que l'allarme sonne comme pour une incendie, si c'est la nuit tous les Habitans des coins de ruës doivent allumer la lanterne dont il est parlé au titre precedent §. 15. & la laisser brusler jusqu'à ce que le feu soit entierement eteint, ou qu'il soit jour, & il y aura devant chaque maison dans les ruës une lanterne allumée ou de la chandelle aux fenestres, afin que ceux qui passent voyent clair.

8.

Chacun aura devant sa maison, particulierement dans le quartier du feu, des cuveaux pleins d'eau, afin qu'on n'en puisse manquer, & on aura pareillement soin d'avoir de l'eau & des seringues dans les greniers, & de prendre garde aux etincelles qui y volent ou qui tombent dans les auges entre les maisons, en sorte qu'il n'en arrive pas d'accident.

9.

Les Maitres des Pompes, qui seront etablis selon le §. 2. du Titre 2. de l'Ordonnance de 1660. se rendront incontinent qu'il y aura du feu chacun dans son quartier, pour donner ordre que les cuveaux & vaisseaux vuides soient remplis & conduits au feu, afin qu'il n'en manque pas.

10.

Les Faiseurs de Pompes avec leurs gens, se rendront de meme à la Maison de Ville pour y recevoir les ordres de raccommoder ce qui peut manquer aux Pompes.

11.

Aussi tost que l'on crie au feu, ou que l'allarme sonne, les voisins doivent y courir avec leurs seaux & seringues, & secourir la maison où il brusle, en attendant que ceux qui sont ordonnés pour cela y viennent donner du secours, alors les voisins leur quitteront la place & prendront garde à leurs propres maisons.

12.

Afin qu'on ne manque pas de vaisseaux pour secourir le feu, les petits Tonneliers dont il est parlé au Titre precedent §. 9. s'y rendront incessamment, & y porteront ceux qu'ils doivent tenir prests pour cet effet.

13.

Le Maitre du Marché est obligé sous peine de perdre sa charge, & d'etre puni plus severement, lors que l'allarme du feu sonne la nuit, d'ouvrir d'abord la Maison de Ville, d'allumer du bois gras sur les lanternes des coins de la dite Maison, & d'employer toute la diligence possible pour livrer les seaux & les autres instrumens necessaires. Pour cette raison il lui est defendu de coucher aucune nuit hors de la Ville sans la permission du Bourguemaitre Regent. Et les Valets de Ville qui ne sont pas Crieurs de nuit, doivent de meme se rendre en diligence à l'Hotel de Ville pour y prendre les seaux & les echelles & les porter au feu, & faire au surplus tout ce qui leur est commandé. 1707.

14.

Le Bourguemaitre Regent doit incontinent qu'il reçoit avis du feu se rendre avec les Senateurs à l'Hotel de Ville pour donner tous les ordres necessaires, & envoyer par tout le secours possible; Et à l'egard des autres Bourguemaitres & du Juge, ils se transporteront au lieu où sera le feu avec les Membres du Conseil ordonnés à cet effet, ils verront si tous les Bourgeois & Compagnons de Metiers qui doivent y assister y viennent à temps, ils dirigeront l'ouvrage, ils obligeront chacun à y faire son devoir, en sorte que les Desobeissans ou paresseux soient chatiés.

15.

Les Capitaines de Ville commanderont par un billet imprimé selon le Rolle de la Garde, un Lieutenant ou Enseigne avec deux bas Officiers & 24. ou 30. Proprietaires de maisons, lesquels tiendront un homme prest pendant un mois entier, ou un demi mois, pour porter les seaux & les seringues à la Maison de Ville, & y attendre les ordres qui lui seront donnés. Apres ce temps passé un autre Capitaine relevera le premier, & apres celui la le suivant, jusqu'à ce que le tour revienne au premier. Les autres Officiers ne laisseront pas de se trouver au feu, & d'y donner tout le secours possible.

16.

Deux des Sonneurs iront à l'Eglise avec des seringues & de l'eau prendre garde qu'il n'y arrive pas de dommage par les etincelles volantes, & les autres iront aider à eteindre le feu, mais s'il paroit quelque danger pour l'Eglise, tous les Sonneurs s'y rendront pour travailler à la garentir.

17.

Aussi tost que l'allarme est entenduë, les Fondeurs & autres preposés pour conduire les grosses seringues, se rendront aux lieux où elles sont, verront que rien n'y manque, les conduiront au feu, demeureront toujours aupres, executeront ce qui leur sera ordonné, & se comporteront à tous egards de maniere qu'ils evitent toute reprehension.

18.

Les chevaux du Conseil de la Ville, & ceux qui menent le grain & la biere, seront d'abord employés à mener au feu les grandes Echelles, les seringues & autres instrumens

1707. neceſſaires au lieu où il y aura du feu, ce qui etant fait, ils meneront les premiers cuveaux qu'ils trouveront aupres des pompes, & continueront ainſi jusqu'à ce que ce ſoit fait. Et au ſurplus ceux qui ſont ordonnés tous les ans par le Conſeil pour prendre ſoin du feu, feront toute la diligence requiſe pour y apporter le ſecours neceſſaire.

19.

Tous les autres Habitans de la Ville, ſoit Eximés ſoit autres, qui ont des chevaux les envoyeront inceſſamment mener de l'eau au feu, à faute de quoi ils en ſeront repris. Et afin de l'eviter chaque Valet d'Eximé ou de Bourgeois, ſera tenu de ſe preſenter aux Officiers lors qu'il amenera le premier cuveau.

20.

Les anciens Maitres des Metiers dont il eſt parlé Titre 2. §. 5. tiendront preſt le nombre de ſeaux qui leur eſt ordonné, à faute de quoi ils en ſeront repris, & ils auront ſoin qu'auſſi toſt qu'il y aura du feu, ces ſeaux ſoient portés à l'Hotel de Ville par autant de Compagnons de leurs metiers pour recevoir les ordres qui leur ſeront donnés; Et parce qu'il y a plus de Compagnons que de ſeaux à chaque metier, les vieux Compagnons feront chaque quartier un etat de ceux qui devront etre preſts pour cet effet, lesquels ne pourront s'abſenter ſans mettre un autre en leur place, & ſeront tous obligés de ſe trouver au feu. Cet etat ſera montré aux anciens & nouveaux Maitres, & il ſera donné à ceux qui devront aſſiſter au feu une marque particuliere qu'ils y repreſenteront aux anciens & nouveaux Maitres quand l'occaſion en arrivera, ceux qui manqueront d'aller à l'Hotel de Ville & de faire leur devoir, doivent etre chatiés ſelon l'exigence du cas. A l'effet de quoi les anciens & nouveaux Maitres ſeront obligés par leur devoir de ſeparer les marques de ceux qui viendront d'abord, de celles des autres, afin qu'ils ſoient diſtingués comme il appartient.

21.

Tous les Habitans, Eximés, Bourgeois, & meme Refugiés ausquels il n'eſt ſpecialement rien ordonné par ces preſentes, & qui n'ont pas de chevaux à envoyer au feu, doivent lors qu'ils ont donné ordre à la ſeureté de leurs maiſons, aller eux memes au feu, ou y envoyer une perſonne capable de leur part pour aider à l'eteindre, & les Inſpecteurs du feu de chaque quartier donneront à ces perſonnes des marques qu'elles y auront eté, afin que l'on connoiſſe ceux qui ſeront en faute.

22.

On n'envoyera pas au feu des ſervantes, des petits garcons & autres gens incapables d'y ſervir, & s'il s'en préſente de ſemblables ils ſeront repouſſés par les Soldats & autres gens commis pour garder les avenuës.

23.

Les Etrangers auront à ſe tenir en leurs Auberges ou Hoteleries pendant le feu, leurs Hotes les en avertiront, & pour cet effet la preſente Ordonnance ſera affichée dans toutes les Auberges. Si apres cela quelque Etranger ſe trouve au feu & ne ſait pas ſe faire connoitre, il aura à s'imputer à lui meme ſi ceux qui commanderont le font arreter. 1707.

24.

Pour empecher la foule, le Capitaine de la Bourgeoiſie du quartier le plus éloigné du feu, commandera 40. hommes ou plus pour en garder les avenuës ſous le commandement d'un Lieutenant de la Bourgeoiſie avec la Garniſon, leſquels garderont auſſi les effets ſauvés des maiſons, entre leſquels on aura ſoin de retirer premierement ceux qui ſeront plus ſujets à prendre feu.

25.

Les cuveaux pleins d'eau qui ſeront amenés au feu ſeront rangés de maniere qu'ils ne puiſſent incommoder ceux qui conduiſent les ſeringues, & qui dreſſent les echelles.

26.

Les Inſpecteurs du feu, avec les Officiers de la Bourgeoiſie & de la Garniſon, s'entendront enſemble pour placer deux rangs de perſonnes depuis le premier cuveau jusqu'aux ſeringues, afin de ſe donner de main en main les ſeaux pleins d'eau & vuides pour les faire paſſer de l'un à l'autre.

27.

On pourra ſi la commodité du lieu le permet, fermer le ruiſſeau de la ruë de l'autre coté des ſeringues, afin de retenir l'eau, non pas pour l'employer aux ſeringues, mais pour la verſer avec des ſeaux ſur le feu.

28.

Les quatre grandes ſeringues de Berlin ſeront employées, ſavoir

No. 1. par les Maitres Menuiſiers, Orlogeurs, & Chaudroniers, avec leurs Compagnons.

No. 2. par les Maitres Serruriers & Selliers, & par leurs Compagnons.

No. 3. par les Maitres Marechaux & Forgerons, Faiſeurs de chaiſes, & Eperoniers, & par leurs Compagnons.

No 4. par les Maitres Tonneliers, Arquebuſiers, & Couteliers, & leurs Compagnons.

Les trois ſeringues de Cologne ſeront ſervies, ſavoir.

No. 1. par les Maitres Menuiſiers, Orlogeurs & Chaudroniers; & par leurs Compagnons.

No. 2. par les Maitres Serruriers, Selliers & Armuriers, & par leurs Compagnons.

No. 3. par les Maitres Marechaux & Forgerons, Faiſeurs de chaiſes, Eperoniers, & Couteliers, & par leurs Compagnons.

Les deux ſeringues de Friderics-Werder ſeront occupées par les Maitres Charons & Faiſeurs de chaiſes, Marechaux & Forgerons, & leurs Compagnons.

Les deux ſeringues de la Dorothée-Stadt ſeront ſervies par les Maitres Serruriers, les Mar-

1707. Marechaux & Forgerons, & par les Fouteniers, & leurs Compagnons.

Tous lesquels Maitres & Compagnons seront obligés de se trouver promptement aupres du feu pour servir aux seringues, & les anciens Maitres s'y presenteront aux Inspecteurs du feu pour recevoir leurs ordres, & pour faire connoitre ceux qui n'y viendront pas de bonne heure, afin de les faire chatier.

29.

Les Maitres & Compagnons Massons & Charpentiers sont obligés, sous peine de perdre leurs maitrises & privileges, de se rendre promptement aupres du feu avec leurs coignées & marteaux, & les anciens Maitres les distribueront dans les maisons voisines pour couper & abbattre ce qui pourroit porter du prejudice, prenant garde au surplus en ouvrant les toits, de poser doucement les tuiles dans les greniers, afin que personne n'en soit blessé. Et de meme les Garcons Meuniers, autant qu'ils pourront quitter leurs moulins, seront tenus sur peine de punition de se trouver au feu avec leurs coignées.

30.

Comme une partie des Maitres & Compagnons Massons & Charpentiers ont leurs demeures hors de la Ville, Mr. le Gouverneur ou le Commandant donneront les ordres necessaires pour les faire entrer la nuit quand il y aura du feu, en prenant les precautions necessaires pour empecher que des gens inutiles ou dangereux n'entrent avec eux.

31.

De meme que feuë S. S. E. de glorieuse Memoire, & Sa Majesté ont toujours bien voulu en cas de besoin faire secourir le feu par leurs seringues & seaux, Sa Majesté veut bien encore continuer dans l'occasion.

32.

Comme les Villes de Berlin & de Cologne ont une Jurisdiction commune, & ont accordé entre elles de se secourir mutuellement, elles le feront à l'avenir, & les Villes de Friderics-Werder, de Dorothée-Stadt, & de Friderics-Stadt, veulent aussi les assister de meme en bons Voisins, afin que la pareille leur soit renduë par les dites Villes.

33.

Ce qui est dit ci dessus des Villes de la Residence doit etre aussi entendu des Fauxbourgs pour les aider au cas de besoin.

34.

Au lieu de faire fournir par les Juifs des echelles & des seaux en cas d'incendies, tous ceux qui jouïssent de la protection payeront à chaque fois---gros, moyennant quoi ils seront exempts de faire aucun travail; Et l'argent qu'ils payeront pour cela, & qui sera levé le jour suivant l'incendie par le Hausvogt s'ils negligent de payer, sera employé à recompenser ceux qui auront fait leur devoir dans l'action.

35.

Si par malheur un second feu s'allumoit pendant qu'on seroit occupé à éteindre le premier, tous ceux qui y travailleroient ne quitteroient pas sans la permission des Commandans, qui en ce cas prendroient soin d'y envoyer des echelles des seaux & des seringues autant qu'il en faudroit, en gardant cependant de ces instrumens pour le premier selon la necessité. 1707.

36.

Enfin les Officiers qui commandent au feu prendront garde d'exciter le peuple au travail par la douceur plustost que par des menaces & des coups, etant certain que souvent un coup donné mal à propos gate plus qu'une recompense ne peut redresser.

Titre 4.

De ce qui se doit faire apres que le feu est éteint.

1.

Apres qui le feu est eteint les Officiers de la Bourgeoisie commanderont des gens pour garder le lieu avec ceux de la Garnison, afin de voir qu'il ne se rallume pas.

2.

Les Inspecteurs du feu, & les anciens Maitres y feront aussi demeurer des Massons & Charpentiers pour secourir en cas de besoin.

3.

Les autres Corps de metiers ne laisseront pas aller leurs gens, que premierement on n'ait rassemblé tous les seaux de chaque Corps pour les reporter en leur lieu, à l'effet de quoi ils seront numerotés & marqués de la marque du Metier de chaque Ville; Et s'il se trouve qu'il en manque, ou qu'ils soient endommagés, cela sera aussi tost reparé par le Corps de metier.

4.

Les seaux des Maisons de Ville y seront reportés, & s'il en manque ils seront remplacés.

5.

Les traineaux & cuveaux qui auront eté pris aupres des Pompes dans les ruës, y seront remenés par les chevaux de la Ville & de ceux qui menent le grain & la biere, de meme que les grosses seringues, les echelles, & les autres instrumens du feu qui appartiennent aux Villes.

6.

Les Valets de Ville visiteront les cuveaux, traineaux echelles & autres instrumens chacun dans son quartier pour voir s'il y manque quelque chose, & en feront raport aux Inspecteurs du feu, afin qu'ils ayent soin de les faire raccommoder.

7.

Les Fondeurs chargés de conduire les grandes seringues, prendront soin qu'elles soient remises en bon etat en leur place, & si elles sont endommagées ils en avertiront pour les faire reparer. Mais s'il arrive que par leur faute ou celle de leurs gens, ce dommage ait eté causé, ils le repareront eux memes.

1707.

8.

Les Faiseurs de Pompes iront apres le feu visiter toutes les Pompes avec les Maitres aussi tost qu'ils en seront avertis, & s'il y a quelque chose à y reparer, ils le feront au prix qui sera convenu entre eux.

9.

Les Magistrats de la Residence verront exactement si tous ceux qui sont obligés à certains devoirs par cette Ordonnance y ont satisfait, ils feront venir devant eux les anciens Maitres des metiers, qui auront à leur declarer qui seront ceux qui auront manqué, soit en y allant trop tard, soit en n'y allant pas, soit en ne s'y comportant pas comme il faut, afin qu'ils soient chatiés.

10.

D'ailleurs ceux qui auront remarqué quelque faute commise en secourant le feu pourront en donner avis, afin de le redresser.

11.

Enfin les Magistrats seront tenus conjointement avec le Hausvogt, de faire une recherche exacte incontinent apres que le feu sera eteint. par quelle voye il sera arrivé, & s'il se trouve que ce soit par la negligence, ou par la malice de quelqu'un, le procés en sera poursuivi pour faire punir l'autheur suivant l'exigence du cas.

12.

S'il se trouve que quelqu'un ait soustrait des seaux où d'autres instrumens qui servent au feu, il sera puni severement.

13.

Si quelqu'un soustrait quelques effets des maisons où il y a du feu, soit qu'il les prenne lui meme dans les dites maisons ou dehors, soit que ces choses lui tombent entre les mains de son sceu & de son consentement, sans qu'il les rende au Proprietaire, ou qu'il les porte à la Maison de Ville; en quelque temps que cela vienne à etre decouvert, il sera reputé pour un voleur public, & en cette qualité, outre la restitution de la chose volée, il sera puni afflictivement jusqu'à peine de mort selon les circonstances, ce qui aura d'autant plustost lieu, s'il est pris en flagrant delit.

Titre 5.

De la maniere de recompenser ceux qui auront servi à eteindre le feu; de l'usage des amandes qui proviendront à ce sujet; & de la publication de la presente ordonnance.

1.

Les Musiciens dont il est parlé Titre 3. qui sont obligés jour & nuit de faire veiller sur les tours pour prendre garde au feu, n'ayant rien pour cette peine, seront appellés aux Noces de tous les Habitans des Villes de la Residence & de leurs Fauxbourgs qui sont soumis à la Jurisdiction des Magistrats, ou nommés dans les Rescripts de Sa Majesté, & ce profit leur sera laissé sur peine de 2. 4. & 6. Risdales d'amande selon la qualité des personnes.

2.

Le premier qui decouvre un feu la nuit, meme les Crieurs de nuit, & qui en donnent avis, auront deux Risdales de recompense.

3.

Celui qui le premier conduit au feu une grosse seringue de la Ville, de meme que celui qui d'une autre Ville y amene la premiere seringue, & celui qui mene le premier cuveau d'eau, auront chacun trois Risdales de recompense; & celui qui amene la seconde seringue, aussi bien que celui qui conduit le second cuveau plein d'eau, auront chacun la moitie pour leurs peines.

4.

Les Fondeurs qui dirigent les grosses Seringues en seront recompensés suivant le travail qu'il y aura eu. Et les Charpentiers & Massons qui y auront travaillé seront aussi recompensés, & le dommage que leurs outils pourront avoir receu leur sera payé.

5.

Les Soldats de la Garnison recevront tous ensemble une reconnoissance de leurs peines, & ceux qui se seront distingués par le travail, le seront aussi par la recompense, ce qui aura lieu aussi à l'egard de toute sorte de gens.

6.

Si quelqu'un est blessé en cette occasion, les frais de sa cure & sa depense lui seront payés jusqu'à ce qu'il soit gueri, & si quelqu'un y etoit tué, n'ayant pas de moyens, il sera enterré honorablement, & l'on prendra soin des siens.

7.

L'argent qui sera levé des Juifs dont il est parlé dans le titre precedent, avec toutes les amandes qui proviendront du feu pris aux cheminées, & des contraventions à la presente Ordonnance, seront employés aux frais ci dessus.
C'est pourquoi cet argent sera porté en Compte de Recepte & de Depense par un Cammerier d'année en année à part, sans etre meslé avec les autres revenus de la Cammerey; Et ce Compte sera rendu tous les ans en presence d'un Deputé des Eximés, & des personnes ordonnés par la Bourgeoisie.

8.

Au cas que l'argent destiné à recompenser ceux qui travaillent au feu ne se trouve pas suffisant, il y sera pourveu d'ailleurs.

9.

Afin que personne ne puisse s'excuser de la peine encouruë, sous le pretexte d'avoir ignoré la presente Ordonnance, elle sera imprimée & affichée publiquement; chaque Maitre de Maison est obligé d'en avoir un Exemplaire qu'il representera à la prochaine Visite; Les Assesseurs des Corps de Metiers donneront ordre à la premiere assemblée d'apres la publication, qu'il y en ait un Exemplaire pour la Chambre des Maitres, & un autre pour celle des Compagnons, & qu'ils soient leus au moins deux fois par an; Et les Compagnons qui recoivent d'autres Compa-

gnons

1707. gnons etrangers, les informeront à leur arrivée des devoirs de leur Corps par raport au feu.

10.

Enfin personne n'entreprendra rien au prejudice de la presente Ordonnance, & ne demandera aucune concession particuliere pour se dispenser de s'y soumettre, attendu que si meme quelqu'un avoit obtenu une semblable exemption, & pretendoit à ce sujet ne pas s'y soumettre, il seroit puni comme Contrevenant.

Ordre exprés de Sa Majesté, adressé à Son Excellence M. le Comte de Wartensleben, General-Feld-Marechal &c. &c.

Frideric par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stetin, de Pomeranie, &c. &c. &c.

Ayant jugé necessaire, à cause des frequentes incendies survenuës dans les Villes de notre Residence, de renouveller & faire imprimer l'Ordonnance du feu qui a eté ci devant publiée, Vous en recevrez ici --- Exemplaires. & aurez à tenir la main à ce que les Commandans & autres Officiers l'executent, & la fassent executer, &c. Donné à Cologne sur la Sprée le 24. May 1707.

Ordre expres de Sa Majesté, adressé à la Chambre de Justice, au Procureur General du Fisc, &c.

Frideric par la grace de Dieu Roy de Prusse, &c. &c. &c.

1708. Comme Nous avons jugé necessaire de faire revoir, renouveller, & imprimer, au sujet des incendies arrivées dans les Villes de notre Residence, l'Ordonnance du feu qui a eté ci devant publié; Vous aurez ici à en recevoir. Exemplaires, à les faire afficher ou besoin sera, & à les notifier aux Eximés (aux Bourgeois) & au surplus vous tiendrez la main avec exactitude, selon la confiance que Nous avons en vous, à ce que personne, sous peine de notre disgrace, ne vienne à l'enfreindre; &c. Donné à Cologne sur la Sprée le 24. Mai 1707.

Ordre exprés de Sa Majesté à la Justice superieure Françoise.

Frideric par la grace de Dieu, Roy de Prusse, &c. &c. &c.

Nous avons jugé necessaire, à cause de diverses incendies arrivées depuis quelques temps dans ces Villes de notre Residence, de faire revoir renouveller & reimprimer l'Ordonnance du feu qui a eté ci devant publiée. C'est pourquoi vous en recevrez ici 25. Exemplaires que vous ferez publier & notifier aux Bourgeois, ayant soin aussi de la faire afficher, & tenant la main de votre part à ce qu'elle soit executée, & que sous peine de notre disgrace personne, n'ait à y contrevenir, de quoi Nous nous reposons sur votre diligence &c. Donné à Cologne sur la Sprée le 24. Mai 1707.

No. LX. Edit du Roy, concernant les Successions des Refugiés qui mourant dans ses Estats laissent des Parens en France ou ailleurs. Du 2. Avril. 1708.

Le Roy s'étant fait raporter les tres humbles representations & demandes de Sa Justice superieure francoise, touchant les Successions des Refugiez qui meurent dans ses Estats, pour sçavoir ce qui doit etre statué entre les Heritiers en meme degré, ou en plus proche des Defunts, qui se trouvent dans les Estats de Sa Majesté, & ceux qui sont en France; Sa Majesté a fait examiner ces representations & demandes, & ayant trouvé juste que les Refugiéz qui sont venus s'etablir en cette ville ou en d'autres lieux des Estats avec leurs Enfans ou autres Parens, soient preferés aux Parens en meme degré, & meme en degrés plus proches qui sont demeurés & residents en France, attendu qué ceux de ce Pais sont tenus pour civilement morts dans le dit Royaume; Sa Majesté a jugé necessaire, pour prévenir toutes les disputes & doutes qui pourroient naitre au sujet de ces Successions, de rendre le present Edit, & de le faire publier, pour servir à l'avenir de Loi à cet egard; à l'effet dequoi Elle veut & ordonne;

1. Que lors qu'un Refugié, aiant des Enfans ou d'autres Parens tant icy qu'en France, meurt dans le Royaume ou dans les autres Etats de Sa Majesté, les Enfans, ou les Heritiers collateraux, seront obligèz de venir de France en ce pays, & de demander l'heritage dans le terme de deux ans, à compter du jour de la mort, à moins qu'ils n'en soient empechèz par leur age, par prison, ou par quelque autre raison legitime, à faute dequoi, & le dit terme écoulé, les dites Successions seront adjugées & delivrées de plein droit aux Enfans qui demeurent icy, ou dans les Successions collaterales, à leurs autres Parens quand mesme ils ne seroient parens du Defunt qu'en degrè plus eloignè.

2. Mais afin que les Enfans ou autres Parens qui pendant le dit terme sortiront de France, & demanderont la Succession de leurs pere & Mere, ou de leurs autres Parens, ne puissent trouver aucun moyen de tirer à eux ces Successions, sous le pretexte qu'ils se sont sauvèz de France pour la Religion, & de les

1708. y transporter dans la suite, les dites personnes nouvellement arrivées seront tenües de donner caution suffisante de s'etablir dans les Etats de Sa Majesté, à faute dequoy, les biens de la succession seront mis en lieu seur, & les dites personnes suspectes ne pourront joüir que des revenus.

3. Que s'il peut etre prouvé que ces Enfans venus de France y ayent joüi des Biens de leurs Coheritiers, ou qu'à l'egard des Collateraux, ils ayent tiré à eux ou vendu les Biens que leurs Proches y ont delaissez, ils seront tenus en ce cas d'en compenser la joüissance, & de s'accorder *ex æquo & bono* à cet egard avec leurs Freres & autres Parens.

4. Et comme tous les Refugiez ont etè par la rigueur de la persecution tellement dispersez en plusieurs pays eloignez les uns des autres, que les Juges françois ne peuvent qu'à grand peine, à l'ouverture d'une Succession, faire citer les Heritiers ab intestat, ceux qui seront presens, seront toûjours en droit de demander la succession, & d'en joüir suivant un Inventaire qui en sera dressé, tant qu'il ne se presentera point de plus proches parens, en donnant neantmoins caution qu'en cas que dans le terme de deux ans il se presentast de plus proches Parens, ils restitueront la dite succession suivant l'inventaire, selon qu'il en sera decidè par la Justice.

Enfin tous les Refugiez seront en droit de 1709.
repeter comme une dette de l'heredité ce qu'ils pourront prouver avoir fourni par un motif de charité pour la subsistence, ou du Defunt mesme dont la succession est à partager, ou de ses parens & autres proches, aux besoins desquels il etoit obligé de pourvoir, de maniere que les autres Coheritiers, & principalement ceux qui viendront de France, ne pourront etre en droit de rien partager de la dite succession, que les dites dettes ne soient payées.

En consequence dequoy Sa Majesté ordonne à la Justice superieure, & aux Justices inferieures françoises, d'observer etroitement & exactement la presente Ordonnance, de maintenir en la joüissance d'icelle tous les François Refugiez etablis dans son Royaume & dans ses autres Etats, & de la faire publier & imprimer afin qu'elle puisse venir à la connoissance de chacun. Donné sous le seing de la main propre de Sa Majesté, avec l'apposition de son Seau royal à Cologne sur la Sprée le 2. Avril 1708.

Frideric.

(L. S.)

D. L. de Dankelman.

No. LXI. Edit du Roi, touchant les Manufactures, & la liurai-son des tous les Draps pour les Liurées de sa Cour, & pour habiller ses Gardes du Corps. Du 11. Mars 1709.

Sur le tres humble Rapport fait au Roy, que non seulement la Manufacture de Draps de Brandebourg est en tres bon etat, mais qu'il se fabrique dans les Villes de sa Residence, & dans les autres Villes de ses Estats, des Etamines & autres Estoffes de laine, desquelles, outre la consomption qui s'en fait dans le Païs, il sort de tems à autre de sesdits Estats, une quantité considerable que l'on envoye en des Lieux éloignés, où elles sont trouvées bonnes, & meilleures que celles des Manufactures etrangeres de meme sorte; Sa Majesté a trouvé à propos, afin d'empecher que les mauvaises marchandises qui se sont ci devant glissées parmi les bonnes, ne donnent lieu à décrier ces dernieres, & à en interrompre le debit, d'ordonner de faire des Maitrises entre ses Sujets Refugiés pour la Religion & les Allemands ses autres Sujets; En consequence dequoi Sa Majesté veut & ordonne par ces presentes, que generalement tous les Refugies qui ont actuellement des Metiers soient receus dans les Maitrises, & que le commencement en soit fait de cette maniere, afin qu'à l'avenir il ne se fabrique aucune marchandise qui ne soit bonne & recevable. Mais d'autant qu'il n'y a pas d'apparence que cela suffise pour procurer le debit de la quantité de marchandises qui se fabriquent; attendu que les Marchands Sujets de Sa Majesté, pour des raisons, & dans des veuës que l'on connoit, aiment mieux faire venir des Pais etrangers des Draps & d'autres Estoffes de laine, que d'en prendre de fabriqués dans le Païs, quoi qu'ils puissent les y avoir de la meme bonté, & pour le meme prix à proportion; l'intention de Sa Majesté est que l'Impost qui a été jusqu'à present sur les Draps & autres *Etoffes* étrangeres de laine qui viennent des autres Païs, subsiste, & veut meme le hausser sur partie de ces marchandises, à l'egard desquelles Sa Majesté donnera les ordres necessaires. Et comme on a remarqué que les Etrangers ont jusqu'à present fort abusé de la franchise des Foires, au dommage des Fabricans sujets de Sa Majesté, en ce qu'ils n'ont pas declaré à beaucoup prés le juste prix des marchandises qu'ils y ont apporteés, & que d'ailleurs ils se sont servi de l'occasion du droit d'un demi pour cent, pour faire entrer une grande quantité de marchandises qu'ils ont mises en Magazins, & dont ils ont debité une bonne partie pendant l'espace entre les Foires, ce qui se trouve tourner à la ruïne des Manufacturiers qui payent de plus grands droits que celui là. Sa Majesté, pour ces raisons, à resolu que ci apres aux tems des Foires comme hors de ces tems là, les Coffres, Balots, & Paquets des Marchands etrangers

1709. gers seront ouverts & visités, & que toutes les marchandises qui payent un plus grand Impost, le payeront sans diminution en tems de Foires comme en tout autre tems; Sa Majesté voulant en outre, & ordonnant tres expressement, que dans la suite tous les Draps écarlattes & bleus, & dans les deuïls, tous les Draps noirs pour les Livrées de sa Cour, & pour habiller ses Gardes du Corps, soient pris de la Manufacture etablie à grands frais à Brandebourg, & continuée par la Veuve le Cointe, savoir les Draps qu'elle fait faire dans sa Fabrique, lesquels ne sont pas moindres que les Draps de Monier d'Elbœuf; à l'effet dequoi Sa Majesté a fait cejourdhui expedier les ordres necessaires. Mais afin que les Draps qui seront fournis de la Fabrique de la dite Veuve le Cointe soient bons & recevables, & que selon ses offres, ils soient de meme bonté, & sinon à moindre, au moins au meme prix que l'on peut les avoir dans les autres Manufactures du Païs, le Conseiller & Inspecteur des Manufactures Maillette de Buy, conjointement avec le Conseiller Carges, prendront soin de voir que les Draps fournis pour la Cour de Sa Majesté, soient de la Fabrique de la Veuve le Cointe, & non pas faits ailleurs; qu'ils soient de laine bien fine & bien filée; que la couleur en soit bonne & durable; & qu'ils soient bien preparés, & de deux aunes entieres de largeur. Et pour éviter toute erreur, les échantillons en seront cachettés aux deux bouts de la part de la Cour, & par la Manufacture, chaque partie en ayant un double; & apres que le Conseiller & Inspecteur des Manufactures Maillette de Buy, ou le Conseiller Carges, auront demandé à la Veuve le Cointe la quantité de Draps dont la Cour aura besoin, cette quantité sera livrée peu à peu dans l'espace de trois mois, & la livraison entiere en sera achevée dans le dit terme, dans laquelle livraison les dits Conseillers examineront avec exactitude tous les dits Draps pour connoître si les pieces en sont de meme grandeur & bonté, & s'ils les trouvent bons & recevables, ils les marqueront; apres quoi la dite Veuve sera tenuë, s'il s'y trouve quelque defaut essenciel, de les reprendre, & d'en donner de meilleurs, ou d'en porter le dommage. Et comme dans les tems de deuïl, il est necessaire que les Draps se trouvent prests, & que meme en certaines occasions extraordinaires, Sa Majesté ordonne que les Livrées soient faites avant le tems accoutumé, la dite Veuve sera obligée de tenir des Draps bleus & noirs de provision, & faute de le faire, elle ne pourra pas se plaindre, si de la part de la Cour on prend d'autres mesures pour s'en pourvoir, de maniere que l'achapt n'en soit pas trop cher, & que la Caisse de Sa Majesté n'en soit pas chargée. A l'egard des Etamines qui se fabriquent dans les Estats de Sa Majesté aussi bonnes au moins qu'ailleurs, il n'y a pas à douter que le debit ne s'en trouve facilement; mais cependant afin de favoriser en cela les Manufacturiers, Sa Majesté veut faire prendre pour meubler ses Chateaux & Maisons de Plaisance, celles de ces Etamines qui y sont particulierement propres, afin de maintenir les Manufactures en bon etat, & d'encourager les Manufacturiers. Et enfin Sa Majesté veut faire examiner dans son Commissariat General, de l'avis des Conseillers Cargés & Maillette de Buy, comment on pourra faire habiller les Troupes avec les gros Draps, Chapeaux & Bas qui se fabriquent dans le Païs. Signé à Cologne sur la Spree le 11. Mars 1709. 1709.

Frideric.

(L. S.)

Comte de Wartenberg.

No. LXII. Edit de Sa Majesté le Roy de Prusse, en vertu duquel, tous les Refugiés de France & d'ailleurs, qui se sont etablis, ou s'etabliront ci aprés dans ses Etats, à cause de la Religion Protestante, sont naturalisés, & egalés aux Sujets naturels allemands.

Du 13. May 1709.

FRIDERIC, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Valengin, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, des Cassoubes, & des Vandales, de Mecklebourg, en Silesie, & de Crossen, Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schwerin, de Ratzbourg, & de Meurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Teklenbourg, de Schwerin, de Lingen, de Bühren & de Lehrdam; Marquis de Vehre, & de Flissingue; Seigneur de Ravenstein, des Pays de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butau, d'Arlay & de Breda, &c. Sçavoir faisons par ces presentes, que comme, depuis le commencement de nôtre Regne, un de nos principaux soins a toûjours été, d'avancer la gloire de Dieu, & de maintenir, & faire fleurir la veritable Religion dans nos Etats; Nous avons aussi, à l'exemple de nôtre Seigneur & Pere de glorieuse memoire, reçeu ceux qui en font profession, & que la persecution a contraint de quitter leur Patrie, & leur avons témoigné toute sorte de faveur & de charité, les faisant joüir de la mesme protection, dont nos Sujets naturels allemans joüissent, de sorte que plusieurs milliers y ont, avec la benediction de Dieu, trouvé abondamment les moyens de subsister, &

1709. Nous ont donné des temoignages de leur reconnoissance, par leur fidelité & leur devoüement à nôtre service; C'est ce qui Nous a porté à donner aux Refugiés de nouvelles marques de nôtre Bienveillance Royale, en renouvellant, & confirmant l'Edit cy joint, que notre dit Seigneur & Pere fit publier le 29. Octobre 1685. de mesme que les autres Declarations que Nous avons données en leur faveur, afin que tous les Refugiés soient maintenus à l'avenir, comme par le passé, sans aucune diminution, dans tout les Privileges, & dans toutes les immunités, qui leur ont été accordeés dans les affaires, tant ecclesiastiques, que civiles; renouvellant à cet effet, & confirmant par ces presentes les dits Edits, comme s'ils étoient inserés icy de mot à mot; & voulant que generalement tous les Refugiés y soient maintenus. C'est pourquoy, en explication de cet Edit de 1685. Nous voulons, que tous les Refugiés déja établis, ou qui s'etabliront cy apres dans nos Pays, soit qu'ils soient sortis de France, ou de quelque autre lieu, qu'ils auront été obligés d'abandonner pour la Religion, soient considerés, reputés & tenus pour nos Sujets naturels, du moment qu'ils auront prêté le serment de fidelité à Nous, & à notre Maison Royale; Naturalisant pour cet effet par le present Edit, tous ceux qui faisant profession avec Nous de la Religion protestante, & étant sortis pour la Religion, se sont établis, ou s'etabliront à l'avenir dans nos Etats; Voulant qu'ils soient mis dans une telle égalité avec nos Sujets allemans, que comme eux, ils soient, sans aucune distinction, avancés & employés en toute sorte de dignités, & charges ecclesiastiques, & civiles, nobles & non nobles tant dans notre Cour, que dans nos Colleges, & dans les autres Corps, & que les gens de metier soient receus dans les Maitrises, sans que leur Naissance en d'autres Etats que les notres, puisse leur porter aucun prejudice; Voulant au contraire, que toute difference & distinction, qui auroit pû encor rester jusques à present entre nos Sujets naturels, & ceux que Nous avons receus en cette qualité, soit & demeure entierement éteinte, dans tous les cas où il sera de l'avantage & de l'intereſt des Refugiés, que cette difference soit abolie. En consequence voulons & ordonnons, que nos dits Edits soient exactement observés a perpetuité, & qu'en s'y conformant, tous les Refugiés & leurs Enfans, de quelque Nation, & de quelque qualité qu'ils puissent étre, soient considerés comme nos Sujets naturels; & voulons, comme tels les proteger, & maintenir en toutes occasions, tant dans nos Etats, que partout ailleurs, en tout ce qui leur appartient de droit: En foy de quoy, Nous avons signé les presentes de nôtre propre main, & y avons fait appoſer notre grand Seau. Donné à Cologne sur la Sprée, le 13. Maji 1709. 1709.

Frideric.

(L. S.)

Le Comte de Wartemberg.

No. LXIII. Renouvellement de l'ordonnance du 2. Fevr. 1707. concernant les etrangers qui arrivent a Berlin, du 12. Sept. 1709.

Sa Majeste le Roy de Prusse Nôtre Souverain ayant apris avec chagrin que l'Ordonnance concernant la declaration que l'on doit donner des Etrangers qui arrivent & qui partent des Villes de Sa Residence n'a pas été ponctuellement observée par le passe, & voulant qu'elle le soit mieux a L'avenir, veut & ordonne par ces présentes que tout Cabaretier, Hôte proprietaire, Locataire, & autres, quel qu'il puisse être faisant Sa demeure dans la Ville de Berlin, & principalement dans les Fauxbourgs d'icelle, ait a prendre garde soigneusement de ne point recevoir ni loger chez Soy, qui que ce soit, s'il ne luy produit & remet entre les mains un passeport, Certificat ou billet verifié & authorisé d'une marque certaine empreinte par l'ordre du Magistrat qui doit étre donné a ceux qui entrent dans la Ville, par les deputez qui font la garde aus portes avancées, & apres qu'ils ont fait un examen sufisant des personnes qui se sont presentées; Condamnant désapresent ceux qui reçevront quelqu'un sans cette marque, à dix Risdalles d'Amande pour la premiére fois, à trente Risdalles pour la seconde, & à une punition corporelle pour la troisiéme fois; Enjoint Sa Majesté sous de pareilles peines à tout Hôte proprietaire ou locataire qui aura recu chez luy quelque Etranger ou quelque personne venuë de la Campagne ou d'ailleurs, d'envoyer incessamment le dit certificat ou billet ainsi marqué lors qu'il declarera L'arriveé de la dite personne.

A l'Egard des Etrangers qui ne produiront point de certificats, ils ne seront recus dans aucune Maison pour y loger, à peine contre ceux qui les recevront de payer les Amendes cy dessus declarées & même de plus grosses si le cas y echit, il est Ordonné à un chacun de faire arrêter ledit Etranger, qui sera entré sans avoir éu cette Marque, & de le d'enoncer incessamment au Commendant de la Ville ou au Magistrat afin qu'ils luy infligent la même peine a laquelle celuy qui lauroit receu auroit été condamne, & que s'il ne se trouue point en état de la subir & de payer les Amandes cy dessus reglées, Il soit fustigé & chassé hors de la Ville, & donné pour exemple a d'autres; la presente Ordonnance sera executée sans que les peines y contenuës puissent passer pour Comminatoires; Ainsi chacun aura à s'y conformer s'il veut les éviter; Donne à Berlin, le 12. Septembre 1709.

Par ordre Exprés de Sa Majesté

A. H. C. de Wartensleben. de Blaspil.

Les

1710. Les billets dont il eſt fait mention cy deſſus ſeront portez à Monſieur le Juge ſuperieur Ancillon; ou afin de rendre l'execution des préſentes ordonnances auſſi facile qu'il eſt poſſible les dits billets ſeront portez aus députez Etablis par le Magiſtrat, & nommez cy deſſous;

Dans le Quartier de Berlin.
A Meſſrs. Barthelemi Poilblanc.
Jeremie Poilblanc.
Dauid Guerart.

Dans le Quartier de Cologne.
A Meſſrs. Jean Francois Schmidt.
Paul Aman.
Eſtienne Theueni.

Dans le Quartier du Werdre. 1711.
A Meſſrs. Francois du Gaillez.
Pierre Sandry, dit la Pierre.
Germain Lavit.

Dans le Quartier de la Dorothée-Stadt.
A Meſſrs. Daniel Bonnete.
Pierre Ducoudray.
Jaques le Sacq.

Dans le Quartier de la Frideric-Stadt.
A Meſſrs. Jacques Chartron.
Paul le Jeune.
Pierre Cuny.

No. LXIV. Reſcript touchant la franchiſe du Zieſe, pour les françois Refugies. Du 29. Juillet 1710.

Frideric, Roi de Pruſſe &c.

Nous nous ſouvenons effectivement que dans le Reglement qui fut fait le 6. Octobre de l'année paſſée, nous ordonnames en grace, entre autres choſes, que les Eccleſiaſtiques Francois Refugiez les Profeſſeurs & les Regens du College Francois, jouiroient à l'egard du Ziſe, de la même Franchiſe, dont jouiſſent les Miniſtres de Cour & les autres Miniſtres qui demeurent à Berlin & à Cologne, comme auſſi les Profeſſeurs & les Regens des autres Colleges & qu'ils ſeroient traités comme eux à cet egard. Mais les Eccleſiaſtiques, les Profeſſeurs & les Regens Francois Nous ayant depuis treshumblement remontré, que la Franchiſe du Zieſe de deux braſins de biere à eux ci devant accordée, avoit eté cenſée comme faisant une partie de leur ſalaire; Nous voulons bien, la choſe etant telle, que la franchiſe du Zieſe des deux braſins de biere, dont il s'agit, leur ſoit encore continuée ci aprés, comme auparavant: Ainſi Nous vous enjoignons en grace par les preſentes, de vous conformer à cette notre gracieuſe Reſolution & de la faire connoitre aux Receveurs du Zieſe, a fin qu'ils y obeiſſent. Au reſte Nous vous ſommes affectionés en grace. Donné à Alt Landsberg le 29. Juillet 1710.

Frideric.

No. LXV. Ordonnance du Magiſtrat de la Reſidence, touchant les jeunes garcons, de ne pas exceder au les Ruës avec tumults &c. Du 21. May 1711.

Sur ce qu'il a été avérrés aux Nobles Magiſtrats des Villes de cette Réſidence, que de puis quelque tems pluſieurs Jeunes garçons oiſifs & libertins s'atroupent enſemble, courent non ſeulement par les ruës avec Tumulte & y commettent diverſes méchancetés qui ſont amandables, mais qui en outre ſe pendent aux chaines des ponts levis avec les mains, ſélançent, & voltigent, en ſorte qu'ils cauſent de L'embaraas au Gens, aux chevaux, aux Caroſſes, & aux Chariots qui y paſſent, quil peut même en arriver pluſieurs malheurs & accidens facheux, pour a quoy obvier & en empêcher la continuation. Il a été trouvé bon d'en faire des ſevéres defenſes, pour cét effect il eſt ordonné aus prevots des ruës, & aus Valets de Villes, dy prendre garde exactement, de ſe ſaiſir & de conduire en priſon tous ceux quils attraperons a commettre de telles choſes, pour étre ſans autres formes de procés mis à L'amande, & châties ſeverement ainſi qu'il appartiendra, & même en cas de récidive étre chaſſes hors de la ville, & afin que perſonne n'en puiſſe pretendre cauſe dignorance, les peres & les meres, & les Maitres de métiers, & profeſſions qui ont des apprantifs, & en ſeront avertis par les preſentes, & auront a en avertir leurs enfans, & leurs apprantifs, & a les en empêcher autant qu'il leur ſera poſſible, c'eſt pour quoy la preſente patente a été imprimée, & par L'aveu du Gouvernement le contenu en icelle publié au ſon du Tambours, afin qu'un chacun en puiſſe avoir connoiſſance, fait a Berlin le 21. May 1711.

Les Bourguemaiſtres le Directeur de Police, & Conſeil de la Reſidence Royal.

(L. S.)

1713. # No. LXVI. Edit que les Manufacturiers ne doivent pas quitter les Etats Prussiennes &c. Du 3. Juin 1713. 1713.

Le Roy ayant appris avec beaucoup de deplaisir, que plusieurs Manufacturiers, Artistes, Fabriquans & Ouvriers ses sujets, allarmés & seduits par des faux bruits, qui ont eté malitieusement semés dans le Public, que Sa Majesté n'etoit pas en volonté de proteger & de favoriser le Commerce & les Manufactures dans ses Etats, ont dessein d'en sortir, pour aller chercher des Etablissements ailleurs; Sa Majesté se reservant de faire punir les Auteurs de ces faux bruits, comme ils le meritent, lors qu'ils seront connus, a jugé necessaire de declarer publiquement à tous ses bons & fideles sujets, par cette Patente la bonté & la Clemence de son intention Royale envers eux. Pour cet effet Sa Majesté veut bien les assurer expressement en parole Royale & de verité, que bien loin, qu'il y ait le moindre fondement à ces bruits, Sa volonté absolüe & constante au contraire est, d'ordonner & de maintenir efficacement tout ce qui pourra contribuer à faciliter & à conserver le Commerce & les Manufactures deja etablies, & qui s'etabliront à l'avenir dans ses Etats; Dans laquelle vüe Sa Majesté à non seulement deja defendû & defend encore de nouveau par ces presentes trés-expressement & sur peine de disgrace à tous les Commandans de ses Regimens, de prendre à son insçû pour habiller les Trouppes, qui sont sous leur Commandement, d'autres Etoffes, & fournitures, que celles qui se fabriquent dans Ses Etats; Mais aussi Sa Majesté veut reconnoitre, comme une chose qui Lui sera trés agreable que tous ses Courtisans, & tous ses Ministres & Officiers Civils de toutes conditions, employent pour eux mêmes, pour leurs familles, & pour les Livrées de leurs Domestiques, les Etoffes & fournitures, qui se fabriquent dans ses Etats, afin d'en faciliter & d'en augmenter le debit. Et pour parvenir avec d'autant plus de succés à faire reüssir la bonne intention de Sa Majésté envers ses Etats, & ses sujets, non seulement il sera fait un nouveau Tarif des Marchandises crües qui peuvent y être employées, dans lequel Tarif les impôts qui ont eté jusqu'à present sur ces Marchandises crües seront diminüés ou entierement otés selon que la necessité le demandera; Mais outre celà, afin d'encourager les Fabriquans & Ouvriers à se perfectionner & à faire des entreprises utiles par des ouvrages qui puissent égaler, ou même surpasser ceux des Païs etrangers; Sa Majesté veut donner à ceux qui reüssiront, des recompenses convenables, lesquelles se prendront d'un fonds destiné à cet usage. Et à l'égard de ceux, qui auront des propositions à faire ou des projets à donner pour l'avancement du Commerce, ils seront favorablement ecoutés, leurs projets seront examinés par des personnes capables & desinteressées, & si leurs peines produisent quelque bon effet, ils en seront recompensés, comme ils l'auront merité. Sa Majesté assurant au surplus de nouveau, par ces presentes tous les Manufacturiers, les Artistes, les Fabriquans & les Ouvriers, Ses fideles sujets, que sa constante & ferme volonté Royale est, de les proteger, affermir & maintenir en toutes maniéres. Signé à Berlin le 3. Juin, 1713.

Frederic Guillaume.

(L. S.)

F. W. de Grumbkovv.

No. LXVII. Edit portant defense de faire entrer dans les Etats du Roy, ni de vendre des boutons faconnés, de corne & de crin. Du 18. Juillet. 1713.

Le Roy ayant eté informé que les Corps des Boutoniers ses Sujets, souffrent un dommage tres considerable, par l'entrée & le debit continuel de quantité de boutons façonés de corne & de crin tant pour les just au corps, que pour les vestes; & l'Intention Royale de Sa Majesté etant, de pourvoir en toutes manieres au bien & à la conservation de ses fideles sujets, & pour cet effet d'abolir tout ce qui peut leur etre prejudiciable; Sa Majeste veut & ordonne par ces presentes, que l'entrée & le debit de ces sortes de boutons, soient & demeurent absolument defendus dans ses Estats, à compter de ce jour, sur peine de confiscation; Mais afin de donner moyen aux Marchands qui en sont pourvûs, de s'en defaire commodement, il leur est accordé le terme de quatre semaines, apres le quel terme, tous les dits boutons qui pourront etre trouvés ches eux, seront confisqués; Sa Majesté ordonnant tres expressement à tous ses Commissaires, & à tous les Officiers de l'Accise, de veiller à ce qu'il ne se commette aucun abus ni contravention au prejudice de la presente Ordonnance, la quelle ils auront soin de notifier aux Marchands dans toutes les Villes. Signé a Berlin le 8. Juillet, 1713.

Fr. Guillaume,

(L. S.)

F. W. de Grumbkovv.

No. LXVIII.

1713. No. LXVIII. Ordonnance touchant les Medecins nommées Bullati les Charlatans &c. Du 9. Octobr. 1713. 1713.

Nous Frederic Guillaume, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan Prince & Electeur du St. Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, Neufchatel & Vallengin, Duc de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergues, Stettin, de la Pomeranie, des Caſſubes & Vendales, de Mecklenbourg & de Croſſen en Sileſie; Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schvverin, Ratzebourg & Meurs, Comte de Hohenzollern, Ruppin, de la Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Lingen, Schvverin, Bühren & Lehrdam, Marquis de Vehre & Vliſſingen, Seigneur de Ravenſtein, du Pays de Roſtock, Stargard, Lauenbourg, Butovv, Arlay & Breda &c. &c. Faiſons ſçavoir par ces preſentes: Que s'etant commis pluſieurs deſordres dans l'art de la Medecine, non obſtant les Edicts & ordonnances utiles donnez cydevant, de maniere que pluſieurs pauvres gens ont perdu leur ſantè, ont etés perclus & même ont perdus la vie par l'Incapacité de ceux qui ſe ſont mêlez de la Medecine; Nous avons, pour remedier à ces deſordres, ordonnè, & ordonnons par vertu des preſentes ce qui ſuit:

I. Il eſt deffendu aux Medecins Empyriques & qui ne ſont Medecins que par privilege nommez *Bullati*; A compter du Jour d'huy & pour l'avenir, de pratiquer la Medecine dans notre Royaume, Electorat, Provinces & autres Pays, jusques à ce qu'ils ſe ſoient duëment legitimez par rapport à leur ſcience & à leur capacité, parmi lesquels ſeront compris les Etudians en Medecine, qui ont été examinez en particulier, & non graduéz, à l'égard desquels nos ordres ont été donnez à toutes nos Univerſitez de le 31. Juillet de cette année courente.

II. Les Apothicaires Allemands & François, ſont exhortez ſerieuſement par ces preſentes de ſe ſouvenir du ſerment qu'ils ont prêté & qu'ils prêteront encore dans la ſuite; de ſe comporter conformement à iceluy & à l'Edict & Ordonnance de Medecine, mais ſur tout de ne faire aucune Recepte qui n'ait éte preſcripte ou au moins cenſurée par un Medecin ordinaire, ſur peine de vingt Risdales d'amande Fiſcale.

III. Les Matérialiſtes, & en particulier les Garçons Apothicaires qui ſont ſous Eux, ſont tenus, ſans avoir égard à leur allegué, de prêter ſans difficulté le ſerment qui leur à été preſcript ſuivant l'ordre datté de Goltze' le 30. Septembre 1710. par rapport au débit des Medicamens, ou de s'attendre que ſur un plus long refus, les desobeïſſans ſeront punis exemplairement, & ſuivant l'éxigence du Cas, le Negoce de Materialiſte leur ſera enticrement deffendu, jusqu'à ce qu'ils auront prêtè réellement le dit ſerment.

IV. Les Chirurgiens tant ordinaires que ceux qui ont obtenu des Conceſſions dans nos Etats, ſeront tenus, de même que les Apothicaires, de s'engager par ſerment, de ne faire aucune Cure intérieure, cela leur étant d'ailleurs déja deffendu par l'Ordonnance de Medecine §. 4. & 5.

V. Il eſt entiérement deffendu par ces préſentes à tous Soldats caſſez, aux femmes, ſages-femmes, Laborateurs & ceux qui les aident, de toutes ſortes de Profeſſions, de ſe mêler d'aucune Cure; à l'effet de quoy il eſt ordonné au Fiſcal du Collége de Medecine, de même qu'aux autres Fiſcaux de nos Provinces & Etats, de prendre bien garde à ces ſortes de Gens, afin que ces uſurpations ſoient abolies, & les Contrevenans dûëment punis; au reſte la punition prononcée contre Eux, ſera toûjours executée ſans remiſe.

VI. Il eſt enjoint ſerieuſement à tous Operateurs, Arracheurs de Dents, Tailleurs de Pierres, ceux qui guériſſent les rompures, comme auſſi aux Charlatans & Crieurs de Marchez, de ne pas demeurer aux Foires & éxercer leur Profeſſion plus long tems qu'il ne leur eſt permis de faire par l'ordonnance de Medecine: Et comme pluſieurs de ces perſonnes s'arrêtent même hors les tems de Foires, ont demandé & obtenu des Conceſſions, desquelles ils ont abuſé, & ont plûtôt fait perdre de l'argent aux Patiens, qu'ils ne les ont aidez; Les dittes Conceſſions, de même que celles accordées jusqu'à preſent generalement à ceux de l'art de la Medecine, quels noms ils ayent, ſont caſſées & entierement annullées par ces préſentes, en conſideration du grand dommage qu'ils ont cauſé aux malades.

VII. Enfin les Bourreaux, leurs obligez, comme auſſi les Ecorcheurs & leurs Valets, s'abſtiendront, ſous peine d'une groſſe punition, de toutes Cures exterieures & interieures; à quoy un chacun aura à ſe conformer avec obeïſſance, en particulier nôtre College de Medecine & Office du Fiſc aura à le faire obſerver. Donné authentiquement ſous la ſignature de nôtre propre main & l'appoſition de nôtre Sceau Royal à Berlin le 9. Octobre 1713.

Frederic Guillaume.

(L. S.)

C. F. B. de Bartholdi.

1714. # No. LXIX. Declaration de Sa Majesté le Roy de Prusse &c. touchant les Quinze-Années de franchises accordées aux François Réfugiez & à Leurs Enfans. Donné à Berlin le 10. Avril. 1714. 1714.

Sa Majesté le Roy de Prusse &c. nôtre Souverain, ayant été informée des doutes survenus au sujet des quinze années de franchises accordées aux François Réfugiez, scavoir si, & jusques où, les Enfans des dits Réfugiez doivent être admis à la joüissance d'icelles? & qu'ainsi il seroit nécessaire de statuer quelque chose de certain à cet égard; Sa dite Majesté, après une mûre déliberation sur cette affaire, a ordonné en grace.

I. Que toutes les Familles Réfugiées, qui n'auront pas joüis des quinze années entiéres de franchise à eux promises, joüiront des années de franchises qui leur restent, & celà sans aucune restriction.

II. Les fils des Réfugiez qui sont venus avec leurs Parens dans ce Païs, ou qui y sont nez, & de qui les Péres seront décédez avant l'échéance des 15. années de franchises, ne joüiront d'autres franchises que de ce qui restera à écouler des dites 15. années entiéres, déduction faite de celles dont leurs dits Péres auront joüis.

III. Les Enfans des Réfugiez qui sont nez en France, mais qui n'ont point étés, élevez avec leurs familles, & qui par conséquent n'ont joüis d'aucunes de leurs franchises qui viennent se rendre icy & s'établissent dans ces Etats, joüiront des quinze années entiéres de franchise sans que les franchises de leurs Péres leur soient déduites sur icelles.

IV. Lors que des fils des Réfugiez, qui seront nez en France, auront étés élevez icy chez leurs Parens, & se sépareront d'eux pour s'établir en leur particulier, ils joüiront de la moitié de années de franchise, sçavoir pendant sept ans & demi.

A L'effet de quoy sa dite Majesté ordonne par ces présentes en Grace à son Commissariat Général de Guerre de s'y conformer avec obéïssance, et d'avoir l'oëil que la présente Déclaration soit ponctuellement éxécutée de la part des Commissariats des provinces, des Commissaires de Guerre, et d'Accise et des Magistrats. Signé à Berlin le 10. Avril. 1714.

Frederic Guillaume.

(L. S.)

F. G. de Grumbkovv.

Frédéric Guillaume, par la grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan et Prince Electeur du St. Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neuf-Châtel et Valengin, Duc de Magdebourg, de Cleves, Juliers, Bergues, Stettin, de Pomeranie, des Cassûbes & Vendales, de Mecklenbourg & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, Minden & Camin, des Vendales, de Schvverin, de Ratzebourg & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Schvverin, de Lingen, Bühren & Lehrdam, Marquis de Vehre & Vlissingen, Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, Arlay & Breda &c. &c. &c.

Salut, Trés-Sçavant Conseiller, cher & amé, vous verrez, plus au long par la Copie de la declaration, cy-joint, ce que nous avons résolu & ordonné en grace le 10. Avril. dernier, au sujet des franchises des Réfugiez François & de leurs Enfans: Nous vous ordonnons, en Grace, de faire imprimer cette déclaration en François, de vous y conformer, & en tant qu'en vous est d'en donner connoissance par tout et de le faire mettre à effet, vous aurez aussi à envoyer quelques Exemplaires de la dite déclaration en François a nôtre Commissariat Général, nous vous sommes affectionnez en grace. Donné à Berlin le 16. Juin. 1714.

Par ordre spécial de Sa Majesté

Jlgen, C. F. de Bartholdi, M. F. v. Blaspiel. E. B. de Kamke. F. W. v. Grumbkovv, E. B. de Creutz.

L'adresse est

Au tres-Sçavant nôtre Conseiller de Cour et de Légation, Juge supérieur, cher et aimé. Charles Ancillon.

1715. No. LXX. Reglement de Sa Majesté le Roy de Prusse, pour reduire en Parroisses les trois Eglises Françoises des Villes de sa Residence. Du 9. Jan. 1715. Avec les Remonstrances du Consistoire François contre ce Reglement; les Remarques faites sur les Remonstrances; & la Resolution finale de Sa Majesté. Du 19. Fevrier 1715. 1715.

Rescript de Sa Majesté au Consistoire superieur François, contenant le Reglement.

FRideric Guillaume par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archichambellan et Prince Electeur du St. Empire Romain etc. etc. etc.

Chers et bien aimés, Salut. Ayant estimé depuis notre avenement à la Couronne, qu'une de nos principales occupations devoit etre, de regler les choses qui concernent l'Eglise et la Religion, de maniere que tous les abus qui se sont commis, soient abolis, et que tout soit remis sur un pied convenablé à l'avancement de la gloire de Dieu, et à l'edification publique; Et ayant eté remarqué qu'il y a dans la constitution des Eglises Francoises des Villes de notre Residence, des choses qui ont absolument besoin d'etre redressees; Nous ne pouvons nous dispenser d'y faire les changemens neccessaires; c'est pourquoi Nous avons voulu par ces presentes vous notifier nôtre intention Royale, telle qu'elle est contenuë dans les articles qui suivent, dont Nous commettons l'execution à vôtre Direction.

I.

Les soins, la diligence, et la fidelité que chaque Pasteur doit employer au salut des ames qui lui sont confiées, et des quelles il doit rendre compte, se trouvant trop distraicts quand il est etabli sur diverses Eglises nombreuses, qui l'empechent de pouvoir vaquer parfaitement à toutes les fonctions de son Ministere; et d'ailleurs le bien de l'ordre, et l'etroite union qui doit etre entre les Pasteurs et les Troupeaux, mettant dans une necessité absoluë, que chaque Eglise ait ses Pasteurs propres et particuliers; Nous voulons et ordonnons quà l'avenir cela soit constamment observé dans les dites trois Eglises des Villes de notre Residence, en sorte que les trois plus anciens Pasteurs francois demeurent au Werder, les trois suivans à la Dorothéestadt, et les trois autres à la Fridericstadt, pour y exercer toutes les fonctions de leur Ministere, et pour prendre soin chacun de l'Eglise qui lui est confiée; de maniere que dans les dites trois Eglises, chaque Pasteur soit uniquement attaché à celle qui lui est assignée pour travailler à Son edification, et qu'il s'abstienne entierement de prescher dans les autres Eglises, afin que le Peuple s'accoutume d'autant mieux à entendre et à suivre ses propres Pasteurs, et que les Particuliers qui desirent d'en entendre d'autres, moins par envie de s'edifier, que pard'autres motifs, soient d'autant plus tost ramenés au veritable ordre qui doit etre suivi.

II.

Comme l'administration de la sainte Cene, et la visite des Malades dans l'Hospital francois, peuvent fort bien etre commises aux trois Pasteurs francois de la Dorothéestadt, sans qu'il soit besoin d'entretenir pour cela un Pasteur particulier, aussi-tôt que celui qui a presentement cette charge pourra etre placé ailleurs, Nous voulons que la dite charge demeure eteinte.

III.

Et que pareillement la Chapelle de la Fridericstadt, cesse à la mort des Ministres venus de Suisse, pour lesquels elle a eté batie, et que les familles qui y ont fait jusqu'à present leurs Exercices de pieté, soient jointes à l'Eglise de la Fridericstadt, le batiment de la dite Chapelle devant alors etre employé à faire un Hospital, ou à d'autres usages pieux, suivant que les Directeurs de l'Hostel de Refuge, & le Consistoire francois en conviendront.

IV.

Ordonnons que les trois susdites Eglises demeureront sous la direction d'un seul Consistoire, & qu'il n'y aura qu'un seul Diaconat pour toutes, afin que le dit Consistoire, etant composé des Sujets les plus capables qui peuvent se trouver dans les trois Eglises, elles puissent etre jointes par le lieu d'une etroite union, & que la Discipline s'y exerce avec d'autant plus de prudence, d'exactitude, & de circonspection, & afin que les Revenus des aumones des trois Eglises demeurant unies, elles subviennent aux besoins les unes des autres, & s'entretiennent plus commodement par leur union.

V.

Le Consistoire sera composé d'autant d'Anciens qu'il y a de Pasteurs dans les trois Eglises, & outre ce nombre, d'un Ancien qui fera la charge de Secretaire, & d'un autre Ancien qui fera celle de Secretaire adjoint, afin qu'il y ait un Pasteur & un Ancien, etablis sur chaque Quartier, suivant que les trois Eglises sont partagées, & que les dits Pasteurs & Anciens, chacun en particulier, conservent l'inspection des Quartiers commis à leurs soins, mais de laquelle inspection les deux Secretaires seront dispensés, à cause de leurs autres fonctions.

VI.

Le Diaconat pourra etre composé d'autant d'Anciens Diacres qu'il y aura d'Anciens dans le Consistoire, afin qu'il y ait sur chaque

1715. Quartier un Pasteur un Ancien, & un Ancien Diacre; Et s'il se trouve trop de Pauvres dans un Quartier pour l'inspection d'un seul Diacre, il pourra y en etre etablis deux: & outre ce nombre d'Anciens Diacres, il en sera etabli un pour etre Secretaire du Diaconat, lequel n'aura point d'inspection de quartier, un autre qui sera Receveur de l'Eglise, & un troisieme pour etre Controlleur.

VII.

Lors que le Consistoire & le Diaconat seront formés de la maniere ci dessus ordonnée, tous les Pasteurs, Anciens, & Anciens Diacres s'assembleront pour regler, & se partager entre eux les Quartiers, dans lequel partage, comme il a eté dit, il ne sera assigné aucune inspection de Quartiers aux deux Secretaires du Consistoire, non plus q'uau Secretaire du Diaconat, au Receveur de l'Eglise & au Controlleur; & lors que tout cela sera reglé, chacun ne prendra plus soin que de ses fonctions en sorte que les Pasteurs qui ne seront pas membres du Consistoire ordinaire, non plus que les Anciens Diacres, lesquels ne sont chargés uniquement que du soin des Pauvres, & des Revenus de l'Eglise, ne se trouveront plus aux assemblées du Consistoire s'ils n'y sont appellés.

VIII.

Les Pasteurs qui sont Assesseurs du Consistoire superieur, ne se trouveront plus au Consistoire ordinaire, mais ils s'attacheront seulement à remplir les fonctions ausquelles ils sont obligés comme Pasteurs des Eglises confiées à leurs soins, en laquelle qualité ils seront soumis à tout ce qui sera ordonné par le Consistoire ordinaire touchant les fonctions des Pasteurs des trois Eglises.

IX.

Trois Pasteurs seulement auront seance & voix deliberative dans le Consistoire ordinaire, savoir; le plus Ancien Pasteur de chaque Eglise, pourveu qu'ils ne soient pas membres du Consistoire superieur, auquel cas, ce qui est ordonné dans l'article precedent aura lieu. Ces trois Pasteurs auront alternativement la Presidence ou Moderation au dit Consistoire ordinaire, en commençant par le plus Ancien, & continuant par les suivans; mais s'il arrive que celui qui sera en tour de moderer, en soit empeché de quelque maniere que ce soit, il ne sera pas en droit d'envoyer un autre Pasteur pour moderer en sa place, mais celui qui le suit lui succedera.

X.

Nous donnons pouvoir & autorité à ce Consistoire, composé de trois Pasteurs & de tous les Anciens, de regler toutes les affaires qui concernent la conduite & le gouvernement des dites trois Eglises, en prenant connoissance de toutes les dites affaires, pour les terminer suivant la Discipline. Le dit Consistoire prescrira en particulier à chaque Pasteur, tout ce qu'il sera obligé de faire dans l'exercice des fonctions de son Ministere; Il exercera les Censures Ecclesiastiques, & il prendra connoissance en general de l'Administration des biens de l'Eglise, en sorte que les Anciens Diacres ne seront chargés que du detail. Il recevra & arretera les Comptes des biens ou Revenus de l'Eglise, & il ordonnera & statuera en general sur les trois Eglises, tout ce qu'un Consistoire particulier peut faire & ordonner, dans ce qui concerne une seule Eglise confieé à sa Direction & à son Inspection; à l'effet dequoi tous les autres Pasteurs des trois Eglises, nonobstant qu'il y en ait qui soient membres du Consistoire superieur, & les Anciens Diacres, seront tenus de se conformer & d'obeïr à tout ce qui sera ordonné par le dit Consistoire ordinaire. 1715.

XI.

Lors qu'un ancien Diacre aura connoissance de quelque scandale commis dans le Quartier dont il a l'inspection, ou dans quelqu'autre Quartier, il en donnera avis au Pasteur, ou à l'Ancien du même Quartier; mais s'il juge necessaire de le rapporter lui même au Consistoire, il aura la liberté de le faire, & de demeurer dans la Compagnie pendant qu'il sera deliberé sur ce fait là, sur lequel il aura droit de dire son sentiment; mais apres cela, il se retirera sans s'ingerer plus avant dans les affaires du dit Consistoire.

XII.

Le Consistoire ordinaire & le Diaconat s'assembleront quand il s'agira d'elire de nouveaux Anciens & de nouveaux Anciens Diacres, tous les Pasteurs des trois Eglises y assisteront aussi, & les Sujets nommés à la pluralité de voix, seront tenus pour legitimement élus.

XIII.

Si le Consistoire trouve à propos de demander sur quelque affaire l'avis du Diaconat, le Secretaire du dit Diaconat, & le Receveur de l'Eglise, seront appellés au Consistoire, & y auront, pour ce dont il s'agira, seance & voix deliberative; comme d'autre part quand le Diaconat aura quelque proposition à faire au Consistoire, il pourra y deputer les deux mêmes personnes, qui auront voix dans l'affaire pour laquelle elles auront été deputeés.

XIV.

La Moderation au Diaconat appartiendra aux Pasteurs qui ne sont pas du Consistoire superieur, & qui n'ont pas seance ni voix deliberative dans le Consistoire ordinaire, lesquels alterneront dans cette Moderation; mais le Moderateur en tour se trouvera seul au Diaconat, & s'il ne peut s'y trouver, il ne sera pas en droit de donner sa place à un autre Pasteur, mais le Diaconat tiendra son assemblée, & fera les affaires sans lui.

XV.

Tous les Pasteurs, Anciens, & Anciens Diacres des trois Eglises, serons obligés les jours ordinaires de Censures, de se trouver au

1715. au Consistoire à l'heure prescrite pour cela & de se soumettre à celle qui y sera faite; dans laquelle Censure chacun dira sans menagement tout ce qu'il saura étre convenable & avantageux pour la correction & l'édification de l'Eglise, afin que ceux qui auront manqué en quelque chose, puissent étre ramenés à leur devoir.

XVI.

Pour ce qui concerne l'établissement des Pasteurs qui seront à l'avenir appellés à servir les dites trois Eglises, Nous voulons bien donner à chacune des dites Eglises à l'avenir comme par le passé, le droit délire & de Nous presenter leurs Pasteurs, mais parce que la maniere en laquelle on a procedé à ces Elections par le passé, s'est trouveé sujette à diverses irregularités & inconveniens, Vous aurez soin d'examiner exactement, & de Nous faire vôtre tres-humble Relation, comment, & par quelle voye, vous estimerez que ces Elections de Pasteurs se pourront faire, en evitant tous les egards particuliers, les partialités, les brigues, & les solicitations illicites, tant des Pretendans, que de leurs Parens & Amis, de maniere que ces sortes d'abus soient entierement abolis.

Et afin que tout ce que dessus, soit sans retardement introduit & établi dans les dites trois Eglises, vous aurez à vous assembler incessamment avec le Consistoire ordinaire, & à entendre là dessus les Chefs de famille, afin de regler le tout le plus promptement qu'il sera possible, suivant nôtre Volonté & Intention Royale, comme le bien des dites Eglises le demande; apres quoy vous Nous ferez d'abord vôtre treshumble Relation de la maniere que le tout aura été fait; sur la quelle Nous voulons faire plus amplement connoitre la Bienveillance Royale avec laquelle Nous procurerons l'avantage & la conservation des dites trois Eglises, en faisant dresser un Etat perpetuel & constant des salaires de leurs Pasteurs, Chantres & Lecteurs; comme aussi en faisant trouver un fond, pour subvenir à l'entretien des Veuves des dits Pasteurs. Suivant quoi vous aurez à vous regler. Nous vous demeurons bien affectionnés. A Berlin le 9. Janvier 1715.

signé

Fr. Guillaume.

(L.S.)

M.L. de Printzen.

Rescript du Consistoire superieur au Consistoire ordinaire de Berlin.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Prusse &c. &c. &c. Ayant, pour de bonnes considerations, jugé necessaire dans notre Conseil privé d'Etat, de faire du changement dans la forme de gouvernement des trois Eglises françoises des Villes de notre Residence, afin de redresser divers inconveniens qui resultent de la maniere dont elles ont été conduites jusques à present; Nous avons donné sur ce sujet nos ordres à notre Consistoire superieur françois par un Rescript, dont copie est ci-jointe. Mais comme notre Intention Royale ne tend uniquement qu'à procurer l'édification publique des dits trois Eglises, par l'etablissement d'un Ordre convenable à cette veuë, Nous avons voulu vous communiquer par ces presentes le Plan que Nous nous sommes proposé, & vous ordonner, si vous avez quelques representations à faire pour le bien commun des dites Eglises, de les donner incessamment par écrit à notre dit Consistoire superieur, pour y étre meurement peseés & méme pour Nous en étre fait raport, s'il est jugé necessaire, afin que tout se fasse effectivement pour lédification publique. A Berlin ce 22. Janvier 1715.

Remonstrances du Consistoire françois de Berlin, sur l'ordre du Roy, concernant le changement ordonné dans le gouvernement des Eglises françoises des Villes de la Residence de Sa Majesté, & les Remarques faites par ordre de Sa Majesté sur ces Remonstrances.

AU ROY.

SIRE,

LE Consistoire françois a reçu avec un profond respect l'ordre de Vôtre Majesté datte du 9. Janvier, concernant la conduite & le gouvernement des Eglises françoises des Villes de Vôtre Residence; & suivant la liberté que Vôtre Majesté nous en a donnée, nous la suplions de vouloir écouter favorablement les tres-humbles Remonstrances qui suivent:

I.

Pour parler premierement du projet general du partage de l'Eglise en Paroisses, & de la maniere de l'executer, telle qu'elle est portée par le dernier Reglement de Vôtre Majesté, il paroitra par plusieurs des articles suivans qu'il est contraire, 1. aux *a*) coutumes & usages des Eglises de France, dont feuë Son Alteſſe Electorale Frideric Guillaume de glorieuse memoire accorda l'exercice en 1685. aux François Refugiez, 2. aussi bien qu'à la Discipline *b*) Ecclesiastique des Eglises Reformées de France; Discipline qui a toujours été admirée dans toute l'Europe, méme par nos Adversaires de la communion de Rome, & dont feuë Sa Majesté Frideric premier de glorieuse memoire accorda l'usage aux mémes François, par une Declaration donnée en son Conseil le 7. Decembre 1689. de sorte que ce changement *c*) allarmeroit la Colonie, & lui feroit craindre l'abolition de tous ses autres Privileges.

a) *Les coutumes & usages des Eglises de France peuvent tres-bien subsister sous un gouvernement Ecclesiasti-*

1715. *ſiaſtique, tel qu'il eſt reçû & pratiqué dans ce pais cy, & c'eſt ſous cette condition que la Diſcipline de France a été reçeue en ce pais. D'ailleurs il n'y a jamais eu d'Egliſe en France gouvernée ſur le pied où celle de Berlin ſe trouve.*

b) *La Diſcipline peut tres-bien compâtir avec le changement ordonné par le Roy dans les Egliſes de Berlin: c'eſt ſe faire illuſion que de dire qu'elle y eſt contraire.*

c) *L'allarme que la Colonie françoiſe prendroit par ce changement pour l'abolition de ſes privileges, ſeroit une fauſſe allarme, dont le gens de bon ſens doivent la guerir; puiſque le Roy leur donne toutes les marques & aſſurances du contraire.*

II.

La diſtinction des Paroiſſes *a*) dans une même Ville, eſt une pratique tout à fait inconnue en France, où dans pluſieurs grandes Villes, comme Nismes, Montauban, Montpellier, Caſtres, &c. on étoit obligé d'avoir, pluſieurs Temples, qui étoient tous ſervis par les mêmes Paſteurs, ce qui produiſoit une union admirable, non ſeulement parmi les Paſteurs entr'eux, mais encore entre le Paſteurs & les Troupeaux *b*)

a) *Les exemples où la parieté de cas ne ſe trouve pas, ne prouvent rien. Il ny a pas eu une ſeule de ces quatre Egliſes de Niſmes, de Montauban, de Montpellier, & de Caſtres, qui aient eu trois Temples & neuf Paſteurs comme ici. Montauban qui étoit une des plus nombreuſes, n'avoit, long-tems avant la ſortie des Reformés de France, qu'un ſeul Temple. Il n'y en a pas eu plus de deux dans aucune des autres villes, & les Paſteurs n'ont jamais repeté dans un des Temples, les ſermons qu'ils faiſoient dans l'autre. Au tems du Synode National d'Alais en 1620. il n'y avoit à Montauban que cinq Paſteurs. Depuis cela le nombre n'en a pas été augmenté. Il y avoit autant de Paſteurs à Montpellier, mais il n'y en avoit que quatre à Niſmes, & trois à Caſtres; ainſi ces exemples ſont mal cités, & ne peuvent point donner de regles dans nôtre païs, & dans nos Egliſes, qui ne reconnoiſſent point d'autre autorité que celle du Souverain, qui eſt de leur confeſſion.*

b) *Bien loin que le ſervice de trois Egliſes entre neuf Paſteurs, doive être une occaſion d'union, ce doit naturellement être une occaſion de diſcorde, car l'union regne toujours plus facilement entre peu qu'entre beaucoup de gens; ſur tout quand il faut pour entretenir l'union, que chacun s'aquitte bien de ſon devoir. Le tems que le Conſiſtoire de Berlin eſt obligé de perdre pour regler les predications extraordinaires que les Paſteurs doivent faire, en eſt une preuve.*

1. Au lieu qu'au contraire. On a ſujet de craindre, que la diſtinction des Parroiſſes dans un même lieu, ne ſoit une ſource perpetuelle de deſunion, *a*) ſoit à l'égard des Paſteurs, entre leſquels ce partage mettra inevitablement quelque ſorte d'inegalité contre l'eſprit de la Diſcipline, *b*) ſoit par le mécontentement des Paroiſſes, qui ſe verront par la priveés du Miniſtere de quelques uns *c*) de leurs Paſteurs, dont elles recevoient beaucoup d'edification. On entendra dire à tout moment ce qui ne s'étoit point dit encore jusques ici; *Celui-ci eſt nôtre Paſteur; l'autre ne l'eſt pas* d) *Cette Egliſe eſt la mienne; Cet homme eſt de ma Parroiſſe, &c.*

a) *L'ordre naturel des choſes eſt, que la Communauté eſt une ſource de diviſion, & que le partage en eſt le remede; & cela ſe trouve autant & plus dans les Egliſes, que dans les affaires civiles & ſeculieres.* 1715.

b) *La Diſcipline a bien permis qu'un Paſteur ſervit une grande Egliſe, & un autre une petite, & qu'il y euſt entre les Paſteurs une primauté de reception au Miniſtere; cela etant, on ne peut pas dire que ce ſoit aller contre ſon eſprit, que d'affecter chaque Paſteur à un Troupeau particulier, au contraire, c'eſt preciſement là l'eſprit de la Diſcipline, & la pratique de France.*

c) *Ce n'eſt pas faire honneur aux autres Paſteurs, que de dire, que les Parroiſſes recevoient beaucoup d'edification de quelques uns; mais ſuppoſez la verité de la choſe, le partages des Parroiſſes ſera un bon moyen de donner de l'emulation à ceux qui ſont moins goutez, & de les obliger à ſe faire eſtimer par l'aſſiduité aux devoirs de leurs charges. Si l'un a plus de talens pour la predication que l'autre, celui qui en a moins peut aiſement ſe faire aimer par une conduite de veritable Paſteur, laquelle ne permet jamais qu'un homme ſoit mepriſé ou negligé.*

d) *Ce n'eſt nullement un mal, que le peuple puiſſe dire;* Celui-ci eſt nôtre Paſteur, l'autre ne l'eſt pas &c. *C'eſt au contraire un bien reel, car l'affection reſſerrée entre moins de perſonnes, ſe lie mieux & devient plus ferme qu'entre un grand nombre. Un Paſteur établi ſur toutes les familles de cinq villes comme ici, ne connoit que celles qui ſont aux deſſus du commun, & peut negliger aiſement celles d'une condition obſcure; au lieu que n'étant pas ſur tant de familles; il peut, s'il en veut prendre la peine, connoître toutes celles de ſon Quartier, au moins apres qu'il y a demeuré quelques annees ſans interruption, & c'eſt le moyen de s'en faire aimer.*

2. Ce qui d'ailleurs cauſera infailliblement de la partialité dans la diſtribution des aumones, chacun s'intereſſant aux Pauvres de ſa Paroiſſe. *a*)

a) *La diverſité des Paroiſſes ne peut pas plus cauſer de partialité que la diverſité des villes. Il y a cinq villes de la Reſidence, & ces villes ſont diviſées en quartiers, ſur chacun desquels il y a un Ancien Diacre. Le Partage en Parroiſſes, ne change rien à cet égard, ainſi apprehender qu'il naiſſe de la partialité de là, c'eſt ſe faire peur de ſon ombre.*

3. Il naitra encore de là, l'un de ces deux inconveniens, & peut-être tous les deux enſemble; où bien une Parroiſſe ſe trouvera abandonnée, pendant qu'il y aura dans l'autre un ſi grand concours de peuple, qu'on ne pourra tenir dans l'Egliſe, *a*) ce qui cauſera une confuſion ſcandaleuſe, à laquelle on ne pourra s'oppoſer que par des remedes violens; *b*) ou bien pluſieurs prendront le parti de demeurer chez eux, ſous pretexte de lire un meilleur ſermon *c*) que celui qu'ils entendroient à l'Egliſe, ce qui entraineroient le refroidiſſement de la devotion, & une diminution tres conſiderable des charités, qui ſont le fondement le plus aſſuré de la Colonie, & des manufactures, leſquelles ſubſiſtent en partie, par les charités abondantes de l'Egliſe; *d*) d'où s'enſuivroient des maladies parmi les pauvres, faute de bons alimens, & enfin la decadence, & la diſſipation d'une Colonie floriſſante.

a) *Si*

1715.

a) *Si cet inconvenient arrive, le Paſteur qui verra deſerter ſes Auditeurs, ſera obligé de travailler de toutes ſes forces à les rappeller, en faiſant mieux ſa charge, pour ne ſe pas d'ecrier, ou ne pas donner lieu à pis.*

b) *Les remedes violens ne doivent pas être employés contre les particuliers, qui, n'étant pas edifiez par leurs propres Paſteurs, en iront entendre d'autres, mais il faudra leur en laiſſer choiſir qui les edifient.*

c) *Quand un Paſteur n'eſt pas capable d'edifier ſon troupeau por ſes predications, le Conſiſtoire ſuperieur y doit mettre ordre, & quand les particuliers, ſe privent ſans raiſon d'aſſiſter aux exercices de pieté, le Conſiſtoire ordinaire doit y veiller. La Diſcipline eſt formelle là deſſus.*

d) *Les charités de l'Egliſe n'ont jamais manqué, il y a trop de bonnes ames qui ſe ſont connoitre au beſoin. Elles manqueront encore moins, lorsque les Paſteurs connoitront & viſiteront leurs quartiers, & ces viſites empecheront que les mechans ſujets, qui conſument en debauches l'argent qui devroit ſervir à nourrir leurs familles, & qui les font par là tomber à la charge de l'Egliſe, ne pourront plus ſe tenir cachés dans la foule de ceux qu'on ne connoit pas. Au reſte dire que ſi neuf Paſteurs ne continuent pas à precher alternativement dans trois Temples, les Manufactures tomberont, les maladies ſe mettront parmi les pauvres, & la decadence & la diſſipation d'une Colonie floriſante s'en enſuivra, c'eſt une conſequence trop ſubtile, que le ſens commun ordinaire ne ſent pas.*

4. D'ailleurs, on tire une ſomme conſiderable de l'argent des places dans les Egliſes, *a*) de laquelle ſomme on ſe ſert, ſoit pour l'entretien des pauvres, ſoit pour d'autres beſoins de l'Egliſe, comme la reparation des Temples, &c. ſoit pour acquitter les dettes que l'Egliſe eſt obligeé de faire de tems en tems pour ſubvenir aux plus urgentes neceſſités. Mais ſi ce Reglement ſubſiſtoit, on verroit un grand nombre de gens renoncer à leurs places *b*) pour ſe conſerver la liberté d'aller dans toutes les Paroiſſes.

a) *Le peuple de chaque Egliſe ayant ſes places dans le Temple de ſa Ville, la fixation des Paſteurs ne peut jamais empecher que chacun ne conſerve celle qui lui eſt aſſignée.*

b) *Cela ne peut pas arriver, car ſi tous ceux d'une, ou de deux Parroiſſes vouloient aller dans la troiſiéme, ils n'y trouveroient que les places qui ne ſont pas données à ceux de ce Temple là, leſquelles ne leur ſuffiroient pas. Mais bien loin que le changement ordonné par le nouveau Reglement, puiſſe prejudicier aux revenus des places, il eſt viſible qu'il pourra les augmenter; car le gens d'une ville, qui ne voudront pas changer de demeure, mais qui voudront ſeulement aller de tems en tems entendre certains Paſteurs, qui leur plairont, en conſervant leurs places dans leurs Paroiſſes en demanderont auſſi dans les autres, & par ce moyen les places qui pourront leur être données ſe loueront au profit de l'Egliſe.*

5. Ce fut pour prevenir ces inconveniens, qui naitroient du partage des Paroiſſes, que lorsque l'on commença à precher pour le François à la Dorothéeſtadt, la Cour jugea *a*) que cette Egliſe devoit être ſervie par les mémes Paſteurs qui prechoient au Dohme. La méme choſe arriva dans la ſuite, lorsque le Temple de la Fridericſtadt fut bati. Il fut ſervi par les mémes Paſteurs.

a) *Cela eſt avancé ſans aucune preuve; cependant quand on fait parler la Cour, & quand on dit les motifs quelle a eu de faire une choſe, il faut le faire voir par des ordres qui contiennent ces motifs. On parlera plus juſte en diſant, que cela s'eſt fait ſans ordre de la Cour. Voici comment tout s'eſt paſſé. Lorsque les Refugiés arriverent à Berlin, ils commencerent à precher dans la Chapelle du Chateau. Le nombre augmentant ils precherent au Dohme. Pendant ce tems la, on batit la Dorothéeſtads & ſon Temple, & quelques familles françoiſes de cette ville là, demanderent que les Paſteurs françois prechaſſent dans le Temple de la méme ville. Il euſt falu alors y affecter des Paſteurs, mais outre que le Temple n'appartenoit pas aux François, les Paſteurs françois, qui vouloient tous precher au Dohme, prirent le parti d'y precher alternativement, & le Miniſtre d'Etat qui gouvernoit alors ne s'y oppoſa pas, apparamment a cauſe des circonſtances des choſes. Enſuite la Fridericſtadt ſe batit, & quelques Chefs de famille Refugiés, s'intreſſerent pour y batir un Temple propre aux Refugiez, la Cour qui vit que la plus part des Paſteurs y étoient oppoſez, leur donna une commiſſion particuliere pour y travailler. On fit des Collectes, & cela reuſſit heureuſement. Il euſt encore falu alors y affecter des Paſteurs, mais un autre Miniſtre d'Etat, qui avoit les affaires en main, le tenta inutilement. Il voulut en faire une Parroiſſe, & l'offrit à un des Paſteurs qui avoit contribué au batiment du Temple, mais celui la par egards pour ſes Collegues, ne voulut pas l'accepter, & le Miniſtre d'Etat prevoyant alors des oppoſitions qui pouvoit mieux ſe ſurmonter dans un autre tems, il prit ſagement le parti de l'attendre, pour etablir un bon ordre dans les trois Egliſes. Mais comme ce batiment n'etoit pas du gout de la plus part des Paſteurs, ils eurent peu d'embreſſement pour exercer les fonctions de leur Miniſtere a la Fridericſtadt. Les familles s'en plaignirent dans la ſuite, & la Cour ordonna que des Paſteurs iroient y demeurer pour conſoler les malades. Mais cela s'eſt ſi mal executé, que preſentement encore il n'y en a que deux qui y reſident, quoy que l'etendue de cette ville là ſoit bien plus grande que celle de la Dorotheeſtadt, & que la pluspart des Pauvres, qui ſont ceux qui ont plus beſoin de conſolation, y demeurent; & de cette maniere preſque tout le fardeau des viſites de ces pauvres gens, tombe ſur les Anciens Diacres, dont on ne peut à cet egard particulierement, aſſes louer le Zele & la charité.*

III.

1. Par ce Reglement, on ôte aux Paſteurs de chaque Parroiſſe, la liberté de precher dans les autres Paroiſſes, quand ils n'auront point à precher dans la leur. *a*) Liberté qui eſt accordeé aux Paſteurs étrangers ſelon l'uſage de toutes les Egliſes; Ce qui ne pourra étre que tres-deſagreable au peuple, à qui la pratique de ſe ſecourir les uns les autres dans le beſoin, a toujours été d'une ſinguliere édification.

a) *On interprete mal le ſens du Reglement, lequel pour prevenir „que la commodite de la repetition des ſer„mons d'une Egliſe dans l'autre, ne donne lieu aux „Paſteurs, apres qu'ils ſeroient fixés, de repeter leurs „ſermons comme auparavant, leur à ordonné de „s'abſtenir de precher dans une autre Egliſe que la „leur, afin, dit le Reglement, que le peuple s'accou„tume d'autant mieux à entendre & à ſuivre ſes „propres Paſteurs.„ Mais il n'eſt pas dit qu'un cas de maladie un Paſteur d'une Egliſe ne pourra precher pour le malade. Pourveu ſeulement que le pretexte de maladie ne donne pas lieu à des abus, les Paſteurs ne doivent pas craindre que leur bonne volonté & leur zele ſoient blamés.*

1715. 2. Il y a bien plus, c'eſt qu'en ce cas un Paſteur malade, ou abſent pour la neceſſité de ſes affaires, ou viſité de quelque grande affliction, ne pouvant eſperer aucun ſoulagement de ſes Confreres, *a*) l'Egliſe ſe trouvera ſans exercice.

a) *Cet inconvenient tombe par ce qui vient d'être dit.*

IV.

On ne ſauroit exclurre de la moderation au Conſiſtoire, ſix Paſteurs de neuf qui ſervent la méme Egliſe, & qui relevent d'un méme Conſiſtoire; 1. ſans violer l'Article 17. du premier Chapitre de la Diſcipline. C'et Article porte *que les Miniſtres preſideront par ordre en leurs Conſiſtoires*, a) *afin qu'aucun ne pretende ſuperiorité ſur ſon Compagnon.* Ce qui eſt expliqué en ces termes dans la Conformité de la Diſcipline des Proteſtans de France avec celle des anciens Chrétiens; s'il doit y avoir égalité entre les Paſteurs, ſans qu'ils puiſſent pretendre ſuperiorité les uns ſur les autres, il eſt juſte, quand il y en a pluſieurs dans une méme Egliſe, qu'ils preſident chacun à ſon tour, & en ſon rang dans le Conſiſtoire.

a) *Il eſt vrai que la Diſcipline de France eſt expreſſe ſur cet article, mais c'eſt une Diſcipline conforme à la conſtitution & ſcituation, dans laquelle les Egliſes de France ſe trouvoient alors, le Roy de France ne pouvant exercer les Droits Epiſcopaux ſur les Reformés; mais cette méme Diſcipline doit être regardée d'une autre face en ce pais ci, puiſque le Roy la fait exercer ſous ſon autorité Epiſcopale. On peut juger par les mouvemens que les Paſteurs ſe donnent pour empecher à preſent un ordre, qu'ils diſent ſans fondement, qui mettroit* une ſorte d'inégalité entre eux, *ce qu'ils euſſent fait en France, ſi la Diſcipline n'euſt tres ſagement prevenu tout ce qui pouvoit donner l'apparence d'inegalité. Mais dans les Pais où le Souverain eſt lui méme Reformé, ce menagement trop delicat ne ſe garde pas; on fait ce que le plus grand bien de l'Egliſe demande. C'eſt ainſi que dans toutes les principales Villes du Canton de Berne, où il y a plus de Paſteurs, deux ſeulement entrent dans le Conſiſtoire. Chaque Etat regle les choſes à cet egard comme il le juge pour le mieux. La Parole de Dieu, qui ordonne expreſſement l'obeiſſance aux Puiſſances ſuperieures, ne fait aucune reſtriction à cet egard, & la Diſcipline de France elle-méme dit expreſſement Ch. 1. Art. 44.* qu'il appartient au Magiſtrat de veiller ſur tous les Etats, méme ſur les Miniſtres, & de prendre garde s'ils marchent droitement en leur vocation. *Si ce droit apartient à un Magiſtrat qui n'eſt pas reveta de l'autorité Epiſcopale, il apartient encore bien plus legitimement au Roy, & comme les Sujets des autres Etats Reformés, ſe ſoumettent à l'ordre de leurs Souverains, les Sujets de Sa Majeſté ſont auſſi obligés en conſcience de ſe ſoumettre à ce que ſa ſageſſe Royale ordonne dans les affaires Eccleſiaſtiques; vouloir s'y oppoſer de quelque maniere que ce ſoit, c'eſt enfraindre l'ordre que Dieu a établi.*

2. Sans ôter aux Paſteurs exclus de l'entreé du Conſiſtoire, un droit eſſenciel de leur Miniſtere, *a*) qu'ils ont reçeu avec l'impoſition des mains, ſavoir, d'exercer la Diſcipline Eccleſiaſtique avec les Anciens & les Diacres, & en particulier le droit des cenſures, que la parole de Dieu leur donne.

a) *L'entreé & la Moderation au Conſiſtoire, n'eſt pas un droit eſſenciel du Miniſtre, car la charge de Miniſtre de la Parole de Dieu ne nous eſt pas repreſenteé dans l'Ecriture ſainte, comme une dignité fondée ſur des droits honoraires qu'on ne puiſſe laiſſer perdre ſans avilir la charge; mais ſous l'ideé d'une vocation qui demande que celui à qui elle eſt adreſſeé, donne tous ſes ſoins à veiller au ſalut des ames qui lui ſont commiſes, comme devant rendre compte à Dieu de celles qui ſe peuvent perdre par ſa negligence. Cela etant ainſi, lors qu'une fonction empeche de ſe bien acquitter d'une autre fonction, y ayant pluſieurs Paſteurs, ils peuvent juſtement ſe les partager; afin de n'en negliger aucune. C'eſt ainſi que les Apôtres ſe dechargerent de l'adminiſtration des biens communs de l'Egliſe, pour pouvoir librement precher l'Evangile tant en public qu'en particulier. C'eſt ainſi auſſi que les Souverains Reformés ont etabli chacun dans leurs Egliſes un gouvernement Eccleſiaſtique, par lequel les Paſteurs ont plus ou moins de part au gouvernement exterieur de l'Egliſe, ſelon qu'il eſt convenable. Si la Moderation du Conſiſtoire etoit une choſe eſſencielle au caractere de Paſteur, il s'enſuivroit de là, que les Paſteurs qui dans les Etats Reformés ne moderent pas au Conſiſtoire, ne ſeroient qu'improprement nommés Paſteurs, ce que perſonne ne s'eſt encore aviſe de dire. Mais pour faire voir que cela ne ſe fait pas ſans raiſon ici, il ne faut que conſiderer les inconveniens qui arrivent de la multitude des Moderateurs au Conſiſtoire. Perſonne n'ignore, que ce qui fait la force d'un Corps Eccleſiaſtique, & qui le rend venerable au peuple, c'eſt quand tout le Corps eſt tellement uni par les mémes principes, quand il agit d'une maniere ſi uniforme & ſi ſage, & quand il ſait ſi bien executer ce qu'il reſont, ne ſe dement en rien. Il n'eſt pas neceſſaire d'atteſter la conſcience de perſonne ſur le fait, ſi cela ſe trouve dans le Conſiſtoire de Berlin? Mais il eſt à propos de faire voir que cela ſera impoſſible, tant que ce Corps aura autant de Moderateurs & autant de Membres. Il y a au Conſiſtoire, ſans compter des Paſteurs extraordinaires qui ont voulu y avoir entreé, dix Paſteurs ordinaires, car il y en a deux qui ne rempliſſent qu'une place, & avec les Paſteurs il y a pres de 30. Anciens & Anciens Diacres. Ce grand nombre faiſant qu'ils ſe repoſent les uns ſur les autres, il y quelques Paſteurs qui ne vont au Conſiſtoire que les jours qu'ils doivent y moderer, d'autres y vont ſeulement quand il y a des affaires ſur leſquelles ils veulent opiner, & en general la pluspart, ſoit Paſteurs, ſoit Anciens & Anciens Diacres, n'y allent pas regulierement, ils n'ont pas la ſuite des affaires dans l'eſprit; chacun opine ſuivant l'ideé preſente qui lui eſt donneé, & il s'enſuit de là que quand une reſolution a été priſe à la pluralité dans une aſſembleé, une autre aſſembleé, dans laquelle les intereſſes trouvent moyen de faire enviſoger l'affaire d'une autre maniere, caſſe la reſolution, & en prend un autre differente, ou arreſte l'execution de la premiere. Voila une des veritables cauſes qui font que beaucoup de Chefs de famille, voyant l'impoſſibilité de ſervir utilement l'Egliſe, refuſent la charge d'Anciens quand elle leur eſt offerte. On ne peut remedier à ce mal qu'en diminuant autant qu'il ſe peut le nombre des perſonnes. Si le Conſiſtoire pouvoit n'être compoſe que de ſix ou huit Paſteurs & Anciens, les affaires ſe feroient ſans comparaiſon mieux. Mais ne pouvant le reduire à un ſi petit nombre, parce qu'il eſt neceſſaire qu'il y ait une perſonne de chaque quartier, ſans quoi la Diſcipline ne ſe peut exercer, il faut en oſter tous ceux qui n'y ſont pas abſolument neceſſaires, & un Paſteur de chaque Egliſe ſuffiſant pour les cenſures qui s'y font, les autres Paſteurs peuvent en bonne conſcience ſe ſoumettre à cet ordre, & ſe contenter de cenſurer publiquement en chaire, & en particulier dans les maiſons, les vices qu'ils decouvrent dans le Troupeau. La Diſcipline de France ne contient rien d'eſſenciel qui repugne à ceci: & le choix entre les Anciens & les Anciens Diacres doit tomber ſur*

1715.

1715. *ſur les Anciens, parce que les Anciens Diacres ont leurs aſſemblées, où les Anciens n'ont ni ſeance ni voix.*

3. Et en effet les ſix Paſteurs exclus de la moderation, & de l'entrée au Conſiſtoire, quoi qu'ils ſoient revetus du méme caractere, & qu'ils portent le méme fardeau que les autres, ſe trouveroient ſoumis, *a*) comme le ſimple peuple, à des reglemens auſquels ils n'auroient aucune part.

a) *Perſonne ne peut pretendre le droit de faire lui même les reglemens auſquels il doit être ſoumis, autrement la ſocieté ne ſauroit ſubſiſter, ni pour le ſpirituel, ni pour le temporel; & ſi ceux qui ſont membres du Conſiſtoire ſont eux mêmes ſoumis aux reglemens qu'ils font, ce n'eſt pas parce qu'ils les ont faits eux mêmes, mais parce que ce ſont les reglemens de l'Egliſe.*

4. D'ailleurs étant ainſi exclus du Conſiſtoire, comment apprendront ils à exercer la Diſcipline, & à moderer dans une Compagnie Eccleſiaſtique *a*) lorsqu'ils y ſeront appellez, puis que ſelon le Reglement, il pourra arriver qu'un Miniſtre aura ſervi jusqu'à l'age de 50. ans, ſans étre jamais entré dans un Conſiſtoire?

a) *Cet inconvenient étoit reel, lors que de jeunes Miniſtres ſans experience des affaires Eccleſiaſtiques, ont par leurs propres ſollicitations, ou par celles de leurs amis; obtenu la charge de Paſteurs de Berlin. Le Conſiſtoire euſt peu alors faire cette repreſentation. Mais à preſent l'inconvenient n'eſt plus à craindre, puiſque la grace que Sa Majeſté veut faire au trois Egliſes, de leur permettre de ſe choiſir elles mêmes leurs Paſteurs, fera que ceux qui y ſeront appellés, auront donné des preuves en d'autres Egliſes de leur capacité pour cette moderation.*

5. D'autre côté n'étant pas juſte de donner des Commiſſions aux ſix Paſteurs abſens, parce qu'on ne ſauroit les forcer à prendre une commiſſion, & qu'elles ſe donnent & acceptent de gré à gré, *a*) Les trois Paſteurs qui entreront dans le Conſiſtoire, ne ſuffiront pas pour en executer les commiſſions.

a) *Les Commiſſions que le Conſiſtoire peut donner à un Paſteur qui n'eſt pas de ſon Corps, doivent ſe donner honnetement; mais comme on ne lui en donne que dans les choſes qui regardent les fonctions de ſon Miniſtere, comme de prendre connoiſſance des demelés ou des deſordres que le Conſiſtoire apprend qui ſont dans ſon Quartier, on ne peut pas dire qu'on ne ſauroit le forcer à prendre une pareille commiſſion. Toutes les autres Commiſſions qui ſe peuvent donner ſont ſi peu importantes, qu'on peut aiſement ſe paſſer d'en charger les Paſteurs qui ne ſont pas du Corps, & méme il eſt à propos de n'en donner que le moins qu'on peut aux Paſteurs, afin de ne pas les diſtraire des fonctions eſſencielles de leur Miniſtere.*

6. Nous craignons de plus, & non ſans fondement, qu'à l'avenir il ne ſoit fort difficile de trouver des Anciens qui veuillent entrer dans un Conſiſtoire, *a*) où ils verront une auſſi grande innovation que celle d'en exclurre le plus grand nombre de leurs Paſteurs.

a) *Ceux qui refuſeront la charge d'Ancien pour la raiſon alleguée, donneront une ſi petite idée de leur capacité, qu'on pourra ſe conſoler de leur refus. On ne doit pas nommer Innovation, l'etabliſſement d'un ordre, qui de l'aveu méme de ceux qui ne le voyent pas volontiers, euſt pû raiſonnablement être etabli au tems de la fondation des Egliſes.* 1715.

V.

A l'egard des Paſteurs qui ſont Membres du Conſiſtoire ſuperieur, Nous nous en remettons a la prudence de ce venerable Corps, à la téte duquel il y a un Miniſtre ſage & eclairé, qui ne manquera pas de faire attention aux inconvéniens *a*) de leur excluſion totale du Conſiſtoire ordinaire, qui ſe trouveroit par là privé des ſages avis de ces trois Paſteurs, dont il s'eſt toujours ſi bien trouvé.

a) *Les choſes humaines ſont ſi pleines d'imperfections, qu'il ne s'en trouve point qui ne renferment quelques inconveniens. Il y en a d'avantage à les y laiſſer, qu'à les en exclurre.*

VI.

1. Le dernier inconvenient que nous trouvons au partage des Parroiſſes, n'eſt pas moins conſiderable. C'eſt qu'il ſera impoſſible que chacune des Parroiſſes ſoit ſervie comme il faut par trois Paſteurs ſeulement. (*a*) Les Quartiers du Werder, de Cologne, & de Berlin ſont d'une ſi vaſte etenduë, qu'il ſeroit impoſſible à trois Paſteurs de vaquer aux affaires de ces Quartiers-là, & en particulier à la conſolation des malades, dont il n'y a aucun, quelque pauvre qu'il puiſſe être, (*b*) qui ne ſoit viſité par le Paſteur du Quartier, & méme quelque fois par les Paſteurs des Quartiers voiſins, lorsqu'ils ſont appelés, ce qui a été reconnu par la Cour, lors qu'elle a nommé quatre Paſteurs pour demeurer à Berlin, ausquels elle donne 50. Risd. à chacun dans cette veue. (*c*)

a) *Puis que le meme nombre d'Exercices de pieté ſe fait dans chaque Temple, & que les aſſemblées ſont à peu pres egalement nombreuſes, on ne peut pas mettre plus de Paſteurs dans l'une que dans l'autre, & d'ailleurs les trois Egliſes doivent être aſſes contentes, de ce que Sa Majeſté a la bonté de leur entretenir à chacune trois Paſteurs.*

b) *Il ne ſeroit peut-être pas aiſé de prouver ce fait; mais on prouveroit aiſement, que par la negligence des viſites Paſtorales, que le Conſiſtoire avoit reſolues, & commencé de faire il y a 15. à 18. ans, mais que les Paſteurs ont laiſſé abolir, & par la foibleſſe du Conſiſtoire, des gens qui avoient long tems vécu en inimitié ouverte dans leurs familles, ſont morts ſans reconciliation.*

c) *Les 50. Risd. que le Roy a donné à des Paſteurs pour demeurer à Berlin, furent accordés pour les y faire revenir, parce que preſque tous avoient pris des logemens à la Dorothée ou Fridericſtadt, à cauſe du bon marché. Cela fait voir la neceſſité de fixer les Paſteurs chacun à une Egliſe particuliere, & dans ſon Egliſe à un Quartier qu'il conſerve toujours pour le bien connoitre.*

2. A l'egard des Paſteurs dé la Dorothéeſtadt, qui doivent étre chargés dans la ſuite, ſelon le Reglement, du Miniſtere de l'Hoſpital, nous remarquerons 1. qu'il n'y a aucun Hoſpital qui n'ait beſoin d'un Paſteur particulier, à cauſe du grand nombre de malades qui ont beſoin de conſolation (*a*) 2. que dés la fon-

1715. la fondation de cét Hospital, il y a eu un Pasteur *b*) affecté. 3. Il n'en reviendroit d'autre bien *c*) que la suppression d'une pension de 150. Risd. qui nous paroit fort bien employé.

a) *Le Pasteur de l'Hospital y va si rarement, que les Pasteurs de la Dorotheestadt ne seront pas trop chargés d'y faire les memes fonctions, d'autant plus que leur Eglise est la moins nombreuse.*

b) *Il y avoit au tems de la fondation qui etoit en 1686. quantité de Pasteurs surnumeraires & pensionaires qu'on pouvoit y employer sans augmenter la depense, mais à present qu'il faudroit prendre sa pension sur l'Etat Ecclesiastique, qui doit etre limité, la depense peut etre mieux employée ailleurs.*

c) *Il faut ignorer l'état des choses, & ce qui s'est passe, pour dire qu'il ne reviendroit aucun bien de la suppression de la charge de Pasteur de l'Hospital, que la suppression d'une pension bien employé. 1. Cette pension n'appartient pas à l'Hospital; mais à l'Eglise de Buchholtz, où le Pasteur de l'Hospital etoit Pasteur, & d'ou il est venu à l'Hospital, en le placant ailleurs, on pourra rendre la pension à l'Eglise de Buchholtz. 2. L'Hospital a été une porte pour entrer dans l'Eglise de Berlin, s'il n'y fust passe que des Ministres capables de l'edifier, on pourroit garder le silence, mais toute l'Eglise a été scandalisée des bassesses, qu'un Pasteur de l'Hospital a faites ci devant pour être etabli Pasteur de Berlin, & si mal edifiée de lui quand il la été, qu'il faut considerer l'Hospital comme une fausse porte, & la murer afin que personne n'y passe plus.*

3. Il y a à la Friedrichstadt plus de malades, de pauvres, & de petites gens, qu'il faut sans cesse ou consoler, ou reconcilier, qu'en aucune des Parroisses; si donc un ou deux des trois Pasteurs viennent à tomber malades *a*) comme cela se trouve actuellement, il faudra necessairement que les autres succombent sous le fardeau, au lieu qu'à present que les trois Parroisses sont regardeés comme le Troupeau de neuf Pasteurs, ils se soulagent mutuellement dans le besoin. *b*)

a) *La crainte de la maladie des Pasteurs, ne peut jamais être une raison pour empecher l'etablissement d'un bon ordre dans l'Eglise.*

b) *Quoy que les Parroisses soient distinguées, aucun Pasteur d'une autre Eglise ne sera empeché d'aller consoler les malades dont le Pasteur sera aussi malade. La distinction des Parroisses ne fait point d'obstacle à cet egard, puisqu'on ne diminuë pas le nombre des Pasteurs, & qu'on n'agrandit pas l'etendue des Quartiers.*

4. D'ailleurs les Quartiers sont actuellement distribueés d'un contentement unanime, tant à l'egard des malades, que des affaires Ecclesiastiques, avec tant d'équité & de proportion, que tous le monde est contant, & fait son devoir avec joye, quoi qu'avec peine, *a*) chaque Quartier ayant ses Pasteurs, ses Anciens, & ses Diacres. Mais selon le Reglement les Pasteurs se trouvant surchargés, *b*) negligeront malgré eux, *c*) ou la predication de l'Evangile, ou la consolation des malades, ou l'exercice de la Discipline, ou l'examen de la Jeunesse pour la Communion, ou la reconciliation des personnes divisées; sans parler des Catechismes familiers qui se font en public tous les mois, des frequens Consistoires extraordinaires, des Commissions Consistoriales, de l'examen des Proposans, ou des propositions qui se font en public, de l'examen des Proselites, des consultations secretes sur des cas de conscience &c. *d*) ou peut être toutes ces fonctions ensemble. 1715.

a) *Si les Quartiers sont deja aussi bien separés, ne changeans rien ni au nombre des Pasteurs, ni au nombre des Quartiers, la fixation des Pasteurs ne doit causer aucun embarras.*

b) *On ne peut pas dire que les Pasteurs seront surchargés par raport aux predications, car dans les Eglises françoises, où il n'y a que deux Pasteurs, comme Hall, Prentzlow & autres, il se fait autant de predications ordinaires & extraordinares qu'il y en aura dans chacune des Eglises de Berlin.*

c) *On ne peut pas dire non plus que les Pasteurs negligeront malgré eux les autres fonctions de leur Ministere, car étant trois pour ne precher qu'autant que deux prechent ailleurs, ils doivent avoir du tems pour les autres fonctions.*

d) *Cette longue enumeration des fonctions du Ministere fait voir qu'il faut fixer les Pasteurs, parce qu'ils connoitront mieux leurs Quartiers, ou ils demeureront toujours, au lieu qu'ils les ont ci devant changés, & parce qu'une partie de ces fonctions seront retranchées pour la pluspart d'entre eux, comme l'exercice de la Discipline dans le Consistoire, dont les assemblées trop frequentes les incommodent, & les Commissions Consistoriales. On pourra meme encore s'ils le souhaittent, les decharger de l'examen des Proposans, à quoi le Consistoire superieur pourvoira: ainsi ayant par le passé fait leur devoir avec joye au contentement de tout le monde, ils le pourront encore plus facilement faire à l'avenir.*

5. Et comme c'est ce grand nombre d'affaires de toute espece, qui a donné lieu à la repetition des sermons, nous prendrons cette occasion d'exposer très humblement à Vôtre Majesté, comment la chose s'est passée à cet égard.

1. Premierement ce ne sont point les Pasteurs qui ont demandé cette repetition, c'est un expedient que trouva le Consistoire; (*a*) tant afin que les Pasteurs ne fussent pas tant chargés par le service des trois Temples, que pour éviter le concours du peuple dans les Eglises, parce que par cette repetition, chaque Paroisse étant assuree davoir le méme sermon, qui avoit été prononcé dans l'Eglise qui est servie la premiere, chacun demeuroit dans sa Parroisse, sauf à ceux qui sont bien aise d'entendre plus d'une fois le méme sermon, d'user de cette liberté qu'on ne peut ôter à personne.

a) *Si les Pasteurs n'ont pas demande à repeter leurs sermons, les Anciens qui ont inventé cet expedient, ont fait une innovation à la Discipline; car dans les Eglises de Nismes, de Montpellier, de Montauban, & de Castres, pendant qu'il y a eu deux Temples, & que leurs Pasteurs ont preché dans les deux, ils n'ont jamais repeté leurs sermons. Une pareille innovation ne se devoit faire que par la permission, ou l'ordre du Roy comme Souverain du Pais & aussi des trois Eglises. Aussi M. Repey le Doyen des Pasteurs, qui est à present le seul qui a exercé son Ministere en France, si on excepte deux Pasteurs d'Orange, n'a jamais voulu se ranger à cet ordre là, quelques instances que ses Collegues aient faites aupres de lui*

pour

1715. *pour cela. Mais afin qu'on n'impute point à caprice la conduite de ce bon Pasteur, qui est en veneration à toute l'Eglise, il faut examiner les raisons qu'il peut en avoir eu, & pour cela les deviner, car il est trop circonspect pour les dire.*

e. *Neuf Pasteurs prechant alternativement dans trois Temples, & repetant les memes Sermons dans les trois, chaque Pasteur n'a que trois sermons à faire en neuf semaines, y compris un Catechisme. C'est peu d'ouvrage dans une grande Eglise. Les Pasteurs des autres Villes des Etats peuvent prendre de là occasion de se negliger dans les fonctions de leurs charges,* 2. *La repetition renferme un autre inconvenient que voici; C'est qu'un Pasteur commence l'explication d'un Texte sur lequel il fait quelque fois quatre sermons ou plus, l'ayant commencé dans un Temple, il ne l'y continue que neuf semaines apres; le peuple ne peut pas se souvenir du commencement.* 3. *L'eglise françoise de Berlin comprise dans un seul corps, est composée de Nobles, & de Roturiers, de Riches & de Pauvres, de gens desœuvrez qui vivent dans l'inaction, & de gens qui mangent leur pain à la sueur de leur visage: de gens qui ont la conscience tendre, & d'autres qui l'ont fort endurcie. Ceux qui sont à leur aise se trouvent rassemblez dans certains Quartiers, & les pauvres sont presques tous à la Fridericstadt, ou leur misere les reduit. Il faut pour prescher à tous ces differens états, demeurer dans des generalités que personne ne s'applique s'il ne veut, ou entrer dans le fond de la conscience de chacun, & leur decouvrir les illusions qu'ils se peuvent faire. La repetition conduit à ne parler qu'en termes generaux, & le devoir demande que les Pasteurs entrent dans le detail.* 4. *L'ordre etabli dans l'Eglise demande, que les Pasteurs expliquent le dimanche une section du grand Catechisme, & que tous les premiers mecredis de chaque mois, ils fassent un Catechisme, tel qu'en un An tout le grand Catechisme soit expliqué au peuple, suivant l'ordre des sections; mais la repetition trouble si fort cet ordre, qu'il n'y a souvent aucune suite des sections, & que quelque fois des Pasteurs aimant mieux repeter des sermons qu'ils ont en main, ne font pas du Catechisme le Dimanche apres midi selon l'ordre etabli, quoi que la Discipline les recommande par tout avec grand soin.* 5. *Un Pasteur qui a prechè au Werder un jour de communion de Noël, ou de Pâques, ou de la Pentecoste, ayant accommodé son sermon à l'action du jour, ne peut avec edification repeter le meme sermon trois semaines apres à la Dorotheestadt, & six semaines ensuite à la Fridericstadt, cependant cela se fait. Il faudroit trois Calendriers pour ajuster cela.* 6. *Enfin la repetition ne rend pas les Pasteurs plus exacts à prescher à leur tour; Ceux meme qui sont les plus goutez, à cause de leurs beaux talens pour la prediction, donnent souvent, au grand mecontentement de l'Eglise, leurs places à des Ministres etrangers, quelque fois sans examen si cela se peut.*

2. Secondement l'Eglise en a toujours été si satisfaite & si édifiée (*a*) qu'elle n'apprehende rien tant aujourdhuy que le changement d'un ordre qui au reste n'est pas inusité, puis qu'on le pratique dans plusieurs Eglises françoises de Londres. (*b*)

a) *Les particuliers sont toujours aises à satisfaire par la predication. La Religion est par elle meme si sublime, que tous les Pasteurs qui la prescheront avec eloquence seront ecoutez avec une grande affection. C'est pour cela aussi que le peuple qui craint d'être moins bien prechè, soubaite que les choses restent comme elles sont, mais cela n'empeche pas que le Roy ne doive comme Souverain corriger les abus que le peuple ne comprend pas bien.*

1715. b) *La repetion qui se fait dans quelques Eglises françoises de Londres ne peut être proposée, pour autoriser celle de Berlin; Ce n'est pas par toute la Ville de Londres que les Pasteurs repetent leurs sermons, mais seulement dans quelques Quartiers. On n'allegue ni le nombre des Pasteurs qui circulent, ni celui des Temples dans lesquels ils prechent, ni les raisons de cette circulation. Mais outre tout cela, ce n'est pas par des exemples incertains de choses qui n'ont pas un rapport complet entre elles, qu'il faut juger de ce qu'on doit faire, mais par un jugement juste de l'état des choses, & conforme au bon ordre & aux intentions du Souverain.*

3. En troisieme lieu, il est indifferent à la Cour (*a*) que l'on repete, ou que l'on ne repete pas les mémes sermons dans differens Temples, pourveu que l'Evangile soit bien & purement preché, comme nous trouvons qu'il l'est ici par la grace de Dieu, (*b*) aussi bien qu'en aucun païs du Monde reformé, & pourveu que le peuple ne s'en plaigne pas, (*c*) comme il ne s'en plaint pas en effet, à la reserve de quelques particuliers en tres petit nombre.

a) *Si cette repetition donne occasion à des abus dans l'Eglise, il n'est point du tout indifferent à la Cour, que l'on repete ou que l'on ne repete pas les mêmes sermons, car le Roy exerceant les droits Episcopaux, Sa Majesté est obligée en conscience d'y remedier.*

b) *Si toutes les fonctions du Ministere consistoient dans la seule predication, il ne faudroit rien demander de plus, mais si non seulement la repetition, mais aussi les autres choses que le Roy veut redresser, sont un obstacle à ce que les Pasteurs connoissent leurs brebis, & qu'ils recherchent celles qui s'egarent pour les ramener au Troupeau, il ne faut plus alleguer pour empecher le retablissement de l'ordre, que l'Evangile est prechè purement. Il n'est pas moins necessaire de veiller à corriger les mœurs, ou à en entretenir la pureté, qu'à conserver celle de la Doctrine, car la corruption des mœurs conduit ensuite à celle de la Doctrine.*

c) *Si le peuple ne se plaint pas de la Doctrine, les gens sages se plaignent assurement des mœurs qui ne sont que trop manifestement deregleés; c'est pourquoi Sa Majesté est obligée de faire tous ses efforts pour les corriger.*

VII.

Quant à ce que le Reglement ordonne, que les Diacres n'entreront plus dans le Consistoire, à moins qu'ils n'y soient appellés, ou qu'ils n'y envoyent leurs Deputez, qui n'auront voix deliberative que sur l'affaire qui fera le sujet de leur deputation; Nous suplions tres humblement Votre Majesté, de faire la dessus les considerations suivantes.

1. Il est porté dans l'article second du Chapitre 5. de nôtre Discipline, que *veu que les Eglises, selon la necessité du tems, ont jusqu'ici heureusement employé les Diacres au gouvernement de l'Eglise,* (a) *comme exerceant la charge d'Anciens, ceux qui seront ci-apres élus ainsi, ou continuez, auront aussi avec les Pasteurs & Anciens le gouvernement de l'Eglise.*

a) *Si le Reglement portoit, que les Diacres deussent être moins estimés que les Anciens ou qu'ils ne pussent*

1715. *être etablis dans la charge d'Anciens, on pourroit citer la Discipline en leur faveur. Mais une pareille idée est absolument contraire à l'esprit du Reglement, qui tend uniquement à regler les fonctions de chacun, sans faire tort au merite de personne. Si l'exclusion du Consistoire, emportoit une incapacité d'y être reçeu, les Pasteurs du Consistoire superieur en seroient eux memes declarés incapables, aussi bien que les autres Pasteurs. Mais il ne s'agit point ici de prejudicier au merite de personne, il s'agit de regler les fonctions de chacun, & de rendre le Consistoire moins nombreux, afin que les affaires s'y fassent mieux.*

2. Il y a plusieurs Années que nôtre Consistoire, ayant reconnu la necessité d'un Diaconat pour la distribution des deniers des pauvres, resolut de l'établir. Et pour encourager les membres de nôtre Eglise, qui seroient capables d'exercer cette charge, à l'accepter, on convint unanimement qu'ils seroient Anciens Diacres, (*a*) & que conformement à l'article ci-dessus de la Discipline, ils pourroient avoir part avec les Pasteurs & Anciens au gouvernement de l'Eglise, en les dispensant neanmoins, à cause de leur charge particuliere, d'être aussi assidus au Consistoire que le doivent être les Pasteurs & les Anciens qui ne sont point Diacres. Et afin que personne ne fist difficulté d'accepter la charge de Diacre, il y eut des Anciens qui de leur propre mouvement se mirent au rang des Diacres. (*b*)

a) *Cet endroit insinue que la Compagnie du Consistoire fait envisager la charge d'Ancien Diacre, comme moins honorable que celle d'Anciens. C'est un raffinement de point d'honneur que la Discipline de France ne connoissoit point. On peut le voir par le 1. Art. des matieres generales, qui se trouvent à la tête du premier Synode National de France. En voici les termes expres:* Aucune Eglise ne pourra pretendre primauté ni domination sur l'autre, ni pareillement les Ministres d'une Eglise les uns sur les autres, ni les Anciens ou Diacres les uns sur les autres. *La Discipline donc n'a mis aucune difference de dignité entre les Anciens & les Diacres, mais seulement de fonctions; Et sur ce pied là, le Reglement, considerant que tel qui est propre pour Ancien, ne peut pas de meme être propre pour Ancien Diacre, & que tel qui est propre pour la charge d'Ancien Diacre, n'est pas propre pour celle d'Ancien; & que d'ailleurs, quand une meme personne seroit propre pour les deux charges, il seroit necessaire que cette personne se fixast à une seule pour la bien faire, il a limité & reglé les fonctions de ces deux Corps; mais de maniere que chacun conservé ses droits. Si les Anciens Diacres n'entrent pas au Consistoire, les Anciens n'entrent pas dans le Diaconat, & si le Diaconat n'est chargé que du detail, il en est tellement le Maistre, que sans Pasteur il peut faire toutes les fonctions, quand le Moderateur en tour ne s'y trouve pas. S'il y a d'autres egards à avoir pour rendre la charge agreable, il faut y faire reflexion.*

b) *Les Anciens qui sont volontairement devenus Diacres pour faire voir qu'ils estimoient la charge honorable, ont agi en gens sages, & ceux qui la mepriseront, agiront en gens qui le sont bien moins.*

3. L'Eglise s'est si bien trouvée de cet établissement, que tout le monde, Allemands & François, ont admiré l'ordre, l'impartialité, le desintereſſement, les soins, & la vigilance des Diacres, dans les fonctions de leur charge. (*a*) A present qu'on veut les exclurre du Consistoire, on ne trouvera plus personne qui veuille accepter une charge si onereuse. Les Diacres, aussi bien que les Anciens, sont de gens qui par un pur motif d'honneur de pieté & de charité, sans en recevoir aucun salaire, quittent leurs affaires propres pour le service de l'Eglise, principalement les Diacres, dont la charge est tres penible par les visites continuelles qu'ils font chés les Pauvres, & qui seront entierement decouragés par leur exclusion du Consistoire, (*b*) laquelle privera l'Eglise de leurs services, & jettera la Colonie dans un embarras dont on ne voit pas bien comment elle se pourra tirer.

a) *Ce qui est dit ici des Anciens Diacres, & qui merite d'être relevé à leur louange, est une preuve de ce qu'on à ci-dessus repondu sur l'Article II. §. 2. que la diversité des Paroisses ne causera point de partialité dans la distribution des aumones, car des gens en qui l'on voit autant d'honneur & de pieté, ne changeront pas de caractere sous un pretexte aussi vain.*

b) *On se contredit manifestement ici. La charge est honorable, & se sont des gens de bien, qui l'exercent par pure charité. Cela est hors de doute. Ces honetes gens seront decouragés parce qu'on les decharge d'un autre employ onereux, & qui ne peut pas leur faire plus d'honneur que celui qu'ils ont deja. C'est se dementir ouvertement. Il y a de l'injustice à leur faire le desbonneur de dire qu'ils n'auroient pas le sens commun. Ainsi les pretendus embarras qu'on craint sont illusoires. Il y a cependant, selon ce qu'on entend dire dans le public, beaucoup d'aparence que les Anciens Diacres, quoi qu'aucun d'eux n'ait signé les Remonstrances, peuvent être dans les sentimens qu'on leur attribue. Mais si cela est, ce ne peut être que l'effet des fausses opinions qu'on leur a malicieusement données, que ce qui se fait tend à avilir leur charge. Rien n'est plus faux que cette supposition. La charge est tres honorable & tres utile à l'Eglise, & bien loin de l'abaisser, on doit la relever & l'estimer comme étant aussi estimable, & au moins autant d'institution divine que celle d'Ancien.*

4. D'autre coté, le Diaconat venant à tomber, (*a*) les Anciens qui sont à present en aide aux Diacres dans le service de l'Eglise, ne seront pas en assés grand nombre, suivant le Reglement, pour tenir les boettes aux portes des Eglises, puisqu'il en faut six pour cela seulement au Werder; pour administrer les deniers de pauvres, & pour faire les autres fonctions de leurs charges, ausquelles méme le nombre des Anciens marqué par le Reglement ne suffira pas, sur tout dans les tems de Communion, où il faut un grand nombre d'Anciens & de Diacres pour le service des Tables. On verra par là tomber les charités; (*b*) l'Eglise & les particuliers seront accablés de pauvres, les ouvriers deserteront voyant qu'on abolit un ordre par lequel ils pouvoient esperer quelques secours dans le besoin, & la Colonie se dissipera comme on la

1715. la déja marqué cy-dessus à une autre occasion.

a) *C'est se faire un fantôme pour le combatre, mais un fantôme ne doit pas être forgé au desbonneur de gens sages & pleins de charite, qui ont si bien merité de l'Eglise. Les Anciens Diacres qui auroient pû être seduits par de fausses opinions, en reconnoitront l'illusion & demeureront en charge. Les Anciens les aideront à l'avenir comme par le passé, & le service de l'Eglise n'en souffrira point.*

b) *Ce seroit fort mal juger d'une Colonie aussi charitable que celle de Berlin, que de croire, qu'un Reglement comme celui ci fût capable de faire diminuer les charites; d'autant plus que quand ce Reglement ne seroit pas utile; Les Pauvres ne l'ayant pas fait, les Particuliers charitables & bienfaisans, ne voudroient jamais qu'ils en soufrissent. A l'egard des autres maux qu'on presage ici, il a deja été remarqué ci-dessus que la fixation des Pasteurs ne peut jamais produire de pareils effets, & si ces maux arrivoient, il faudroit qu'il y en eût des causes d'une nature bien differente.*

VIII.

L'ordre qui a été suivi jusqu'ici parmi nous, tant à l'egard de la predication, qu'à l'egard de l'exercice de la Discipline, & de l'administration des Aumônes, a attiré depuis plusieurs Années, (*a*) & attire encore actuellement des familles considerables, soit de France soit d'ailleurs, qui contribuent liberalement au soulagement des pauvres, & on a lieu d'esperer que l'ancien ordre subsistant, il en pourra venir dans la suitte beaucoup d'autres, qui seront rebutés s'ils aprenent qu'on donne atteinte aux privileges accordés aux Refugiés, & à une Discipline sous laquelle ils avoient accoutumé de vivre. Comme d'autre coté il est à craindre, que plusieurs personnes libres, qui peuvent aussi bien negotier, ou vivre de leurs revenus ailleurs qu'à Berlin; ne prennent le parti de se retirer dans d'autres Etats.

a) *En lisant cet Article, on concoit naturellement, ou que ceux qui ont dressé les Remonstrances, ont cru qu'elles ne seroient pas pezées, mais que le seul etalage des malheurs qu'ils presagent, epouvanteroit, & feroit abandonner le dessein de rien redresser; ou que la passion les a aveuglés. Car il y a une absurdité toute entiere à pretendre, que quand les neuf Pasteurs qui prechent alternativement dans trois Temples, seront fixés trois dans chacun, cette fixation empechera que personne ne vienne s'etablir a Berlin, & fera que des familles qui y sont deja etablies s'en iront ailleurs. C'est une autre absurdité de regarder cette fixation comme un renversement de la Discipline, puis qu'au contraire, c'est pour retablir la Discipline qu'elle se fait; & enfin c'en est une troisieme de dire que de bonnes familles s'en iront ailleurs à cause de cela, car on ne doit pas supposer que de gens de bon sens se fassent par caprice du mal à eux mêmes. Il est bien possible qu'étant animés par des esprits que la passion agite, on se laisse aller à suivre ceste passion là, mais ces agitations ne peuvent être de longue durée, elles cessent dés qu'on y fait reflexion du sens froid.*

Ce sont là, Sire, les tres-humbles Remonstrances que nous avons cru devoir faire à Vôtre Majesté, suivant la permission qu'Elle nous en a donnée. Le Reglement contient d'autres Articles que nous avons leu avec une profonde reconnoissance, pour les nouvelles marques qu'Elle nous y donne de sa Protection (*a*) Royale, dont nous lui demandons tres humblement la continuation, & pour nous & pour tout le Troupeau que Dieu a confié à nos soins, en particulier le droit d'elire à l'avenir nos Pasteurs, & de les presenter à vôtre Majesté; comme aussi l'esperance qu'Elle nous donne de faire dresser un Etat perpetuel & constant des salaires de nos Pasteurs, Chantres & Lecteurs, & d'etablir un fond pour subvenir à l'entretien des Veuves des dits Pasteurs.

a) *Ces graces conferées sans être demandées, font voir aux Eglises françoises de Berlin, qu'Elles doivent attendre de la Bienveillance Royale de Sa Majesté, tout ce qui peut contribuer à leur bien, & qu'elles ont avec cela le bonheur d'être sous un Gouvernement appliqué à leur conservation & à leur bien être. Ces heureuses dispositions de la part de la Cour, demanderoient au moins de la part des Eglises de la confiance & de la soumission. Mais on espere que les gens éclairés, qui voyent les desordres, & les menagemens avec lesquels on en parle, feront comprendre aux moins eclairés, que tous les particuliers doivent remercier Dieu de ce que le Roy fait pour le bien commun de leurs Eglises.*

Nous suplions avec un profond respect Vôtre Majesté, de vouloir bien ajouter à toutes ces graces, celle d'ordonner par un Decret, que les choses demeurent dans l'état où elles sont à present, (*a*) tant à l'egard des Parroisses, qua l'egard du Consistoire & du Diaconat, selon les voeux ardens & unanimes de l'Eglise, & pour la consolation & l'edification du Troupeau, qui continuera à prier Dieu avec nous pour la prosperité des armes, & le gouvernement de Vôtre Majesté, & pour toute la Maison Royale.

a) *Cette demande pourroit être accord'e si les Remonstrances étoient fondées sur de bonnes raisons, mais il paroit assés par les remarques cidessus, quelles ne le sont pas. Il n'est pas mal à propos de rapporter ici la copie d'une lettre écrite de Hollande sur ce sujet, pour montrer que les Etrangers en jugent autrement que les Refugi's de Berlin, qui se laissent prevenir par les insinuations de ceux qui ne veulent pas que l'ordre s'établisse. La voici.*

I'ay communiqué l'affaire dons vous m'avés parlé, à un des principaux Ministres d'Amsterdam, & à un Ministre Refugié qui a preché ici depuis 28. Ans, qui tous deux approuvent le dessein de Sa Majesté de mettre des Pasteurs dans chaque Eglise. Pour ce qui est du Reglement des Anciens & des Diacres, ils approuvent aussi les avis qu'on a pu donner de mettre douze Anciens qui soyent des personnes choisies, pour regler avec les Pasteurs les affaires du Consistoire. A l'egard des Diacres, ils ne doivent pas avoir d'autres soins que de ce qui concerne les Pauvres, c'est à dire, de recueillir l'argent

1715. gent destiné pour eux, de le distribuer, & generalement de pourvoir à tout ce qui les regarde; & lors que le Consistoire sera assemblé, il sera à propos qu'il y ait quelques Diacres pour savoir ce qui aura été reglé pour les pauvres, & pour faire leurs propositions à à l'assemblée quand il en sera besoin; mais il ne doivent point donner leurs voix dans les affaires du Consistoire, à moins qu'il n'y eut quelque affaire d'importance, auquel cas le Consistoire pourra faire appeller tous les Diacres, ce qui sera pour lors, ce qu'on appelle ici un double Consistoire, & pour lors ils donneront leurs voix comme les Anciens. A l'egard des avis qu'on a pu donner sur ces affaires là, ces deux Messieurs trouvent que ceux qui se recrient contre ceux qui l'ont fait, n'ont pas raison, & qu'il n'y a rien que de fort raisonnable.

Il semble que c'est assés d'avoir montré le foible des Remonstrances du Consistoire, pour faire juger à toutes personnes sages, que le Reglement du Roy est justement fait. Cependant il sera bon d'ajouter ici quelques Reflexions.

1. *Le moindre changement dans les choses qui regardent la Religion, frappe l'esprit du peuple; mais les abus qui se glissent insensiblement ne font pas le même effet. Quand on a introduit la nouvelle Version des Psaumes, beaucoup de gens se sont soulevés contre, & même il y a encore des Colonies de Paisans qui ne veulent pas la recevoir, la regardant comme une innovation dans la Religion. On ne se souleve pas ainsi contre le relachement de la Discipline & la corruption des mœurs; cependant c'est une preparation à la corruption de la Doctrine. L'Eglise Romaine en est une preuve.*

2. *Ce ne sont pas tous les Pasteurs qui s'opposent au nouveau Reglement, car de neuf ou de dix qu'ils sont; on sait qu'il y en a quatre, & peut être davantage qui le trouvent raisonnable, mais qui n'osent le dire de peur de se brouiller. On sait aussi qu'il y a divers Anciens dans le même sentiment, mais le mal vient de ce que quand ceux qui soubaitent de faire echouer ce bon dessein, ont par leurs amis fait faire une assemblée des chefs de famille pour l'eluder avant qu'on le put connoitre, & qu'on put en juger sainement, les plus zelez contredisans ont parlé d'une maniere si forte contre ceux qu'ils ont jugé à propos d'en faire les Auteurs, que personne n'a voulu s'exposer à une guerre ouverte. Cependant il est né de là dans la Colonie les noms factieux de Wigs & de Thoris, sous lesquels on designe les gens de differens sentimens, ce qui prouve bien que c'est sans fondement que le Consistoire met à la fin de ses Remonstrances, que les voeux ardens & unanimes de l'Eglise sont, que les choses restent sur l'ancien pied.*

3. *En s'opposant à une chose resolue par Sa Majesté, dans une droite & sincere intention de procurer le bien & l'edification des Eglises françoises de Berlin, il eust au moins fallu examiner de sang froid, si on avoit de bonnes raisons à alleguer contre; Mais au lieu de prendre ce chemin là, on ne s'est pas seulement evaporé en injures contre ceux qu'on a cru Auteurs du projet, mais on a fait encore pis. Des Pasteurs ont menacé de quitter dés qu'il s'executeroit. On a dit que c'étoit un prelude de l'abolition des Privileges & de la Discipline, & que le Roy laisseroit aux Eglises la charge de payer les gages de leurs Pasteurs. On a supposé que Sa Majesté vouloit qu'il y eust trois Consistoires, & que le Diaconat tombât. On a encore supposé, qu'on vouloit joindre l'argent des Pauvres à la Caisse françoise, & soumettre les Eglises françoises aux Pasteurs allemands. C'est par tous ces faux pretextes qu'on a animé le Peuple, & pour l'entretenir dans son animosité, des esprits malins qui se cachent, font courir des vers pleins de fiel contre les fantômes dont leur imagination se remplit, & l'on fait circuler des Lettres qu'on dit être venues de dehors pour condamner ce Reglement.* 1715. 1715.

4. *Le plus specieux de tous ces pretextes est celui de l'abolition ou infraction de la Discipline, mais ceux qui l'alleguent laissent un beau champ à les attaquer par la Discipline même. S'ils aiment veritablement cette Discipline, pourquoy n'ont ils jamais demandé au Roy qu'il plût à Sa Majesté d'accorder aux Eglises l'election de leurs Pasteurs? & pourquoy ont ils attendu que Sa Majesté, de son propre mouvement, pour redresser les abus des vocations faites ci-devant par des sollicitations contraires à la Parole de Dieu, leur offre le droit de cette election, & ordonne un Consistoire superieur de faire un projet à cet egard pour prevenir les brigues? Voyant depuis plus de vingt Ans que la Discipline estoit violée en une infinité de manieres, sous le pretexte des droits Episcopaux de Sa Majesté, pourquoi n'ont ils pas demandé qu'il fût fait un Corps complet de Discipline qui ne peut être contesté par personne, & auquel on put se tenir? Et pour quoi ont ils attendu que Sa Majesté y pensât Elle-même, & ordonnât d'en dresser une, à laquelle on travaille actuellement? On pourroit faire d'autres questions sur le relachement des Censures, qui ne s'exercent que contre les petits gens; & non pas contre ceux qui font quelque figure dans la Colonie; sur la bigarrure dans les fonctions des Pasteurs, laquelle fait que le peuple ne peut pas savoir juste celui qui est en tour de precher; sur les changemens de Quartiers qui font cause qu'un Pasteur ne peut pas connoitre tous ceux au salut de qui il doit veiller; sur l'instruction de la Jeunesse, & sur plusieurs autres choses que la Discipline reglois & faisoit observer en France. On est demeuré dans une grande tranquilité, sur tout cela, pourquoi n'y pas demeurer quand le Souverain, exerçeant les Droits Episcopaux dont Dieu l'a revetu, veut de bonne foi tacher de retablir dans les Eglises un ordre conforme à la Parole de Dieu, & à la Discipline? Et pourquoi entre autres choses ne fait on pas la reflexion, que tant que les Pasteurs rouleront dans les trois Eglises, sans qu'on les separe en Paroisses, la confusion y demeurera de maniere, qu'il ne manquera jamais d'occasion à ceux qui voudront etablir leurs amis Pasteurs à Berlin, de surprendre des ordres ou des recommandations, ou de trouver d'autres voyes obliques, pour eluder le droit d'election que Sa Majesté veut accorder aux Eglises? Mais au fonds, quoi que puissent dire ceux qui s'opposent au Reglement, il faut qu'il y ait une autorité superieure dans l'Eglise, comme dans la societé civile; c'est pourquoi, apres que le Roy a eu la bonté de demander si l'on pouvoit avoir des representations justes* 1715. 1715.

1715. *juſtes à faire contre ſon Reglement, leſquelles fuſſent pour le bien & l'edification de l'Egliſe, ſi les Opposans, ſans alleguer aucune bonne raiſon, perſiſtent à demeurer opiniatrement dans leur ſoulevement, ils auront a s'imputer a eux mémes l'effet de la ſeverité qu'ils obligeront Sa. Majeſté a exercer contre eux.*

Reſcript du Roy, au Conſiſtoire ſuperieur françois, contenant la Reſolution finale de Sa. Majeſté.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c. Nos chers & bien Aimés, Salut. Vous verrez amplement par la copie ci-jointe, les Remonſtrances qui Nous ont été faites par le Conſiſtoire françois de ce lieu, au ſujet du Reglement que Nous vous avons adreſſé le 9. Janvier dernier, pour redreſſer ſur un nouveau plan la conduite des Egliſes françoiſes de ce méme lieu. Surquoy Nous vous dirons, que ces Repreſentations du Conſiſtoire françois Nous ont été exactement rapportées; mais que Nous ne les avons pas trouvé ſuffiſantes, ni les circonſtances & les raiſons qui y ſont allegués, aſſés relevantes, pour pouvoir Nous porter à revoquer nôtre ſusdit Reglement, ou à y faire des changemens, & qu'ainſi, demeurant dans une conſtante perſuaſion, qu'il eſt d'une neceſſité abſoluë de mettre le dit Reglement à execution, Nous le confirmons en tous ſes points, & voulons qu'il ait ſon plein & entier effet; veu particulierement que le Conſiſtoire françois n'a pû propoſer aucune autre voye ou moyen plus convenable pour redreſſer & abolir les abus qui ſe ſont gliſſés juſqu'à preſent dans le gouvernement des Egliſes françoiſes de ces Villes de nôtre Reſidence. C'eſt pourquoi, Nous vous ordonnons par ces preſentes, de faire appeller devant vous le dit Conſiſtoire françois, avec quelques uns des principaux Chefs de famille, & de leur notifier en nôtre Nom, & en nôtre Autorité, que Nous avons veu avec beaucoup de ſurpriſe & de deplaiſir, dans les Remonſtrances dudit Conſiſtoire, qu'il ſe trouve parmi les Refugiés de ce lieu, des gens qui voudroient faire enviſager le ſusdit nouveau Reglement comme une choſe contraire à la Diſcipline Eccleſiaſtique françoiſe, & aux Privileges & Franchiſes accordées à leur Nation, laquelle interpretation eſt directement contraire à l'intention pieuſe & favorable qui Nous conduit à ce deſſein, & à la Bienveillance & Clemence Royale, ſuivant leſquelles Nous voulons travailler avec application au bonheur, & au bien être, de nos Sujets Refugiés; puis que nôtre volonté Royale, tend particulierement, en commencant par ce nouveau Reglement, à diſpoſer les choſes de maniere, que non ſeulement la Diſcipline Eccleſiaſtique ſoit etablie & obſervée ſur un meilleur pied à l'avenir que par le paſſé dans les Egliſes françoiſes des Villes de nôtre Reſidence, & dans les autres Egliſes françoiſes recueillies dans nos autres Provinces & Eſtats, en ſorte que tous les abus qu'on a remarqué dans le gouvernement precedent, ſoient redreſſés, & que les diverſes difficultés qui ſe ſont rencontrées juſqu'à preſent dans les Deciſions Conſiſtoriales ſoient entierement abolies; mais auſſi que ſous nôtre Autorité, tous les Privileges & Franchiſes accordées aux Refugiés de la Nation francoiſe, par feuë Sa Majeſté nôtre treshonoré Pere, & par Sa Serenité Electorale nôtre Grand-Pére de glorieuſe memoire, leur ſoient conſervés, & qu'ils en jouiſſent par nôtre Beneficence Royale. Au ſurplus, ce n'eſt nullement nôtre volonté dans ce nouveau Reglement, de diminuer l'honneur & les prerogatives des Charges Eccleſiaſtiques, & moins encore en particulier celles de la charge des Anciens & Anciens Diacres, nôtre intention étant ſeulement de fixer & regler les fonctions des Paſteurs, des Anciens, & des Anciens Diacres, en les ſeparant & diſtinguant les unes des autres, de maniere qu'on puiſſe eviter la confuſion qui nait infailliblement d'une trop grande quantité de Perſonnes dans le Conſiſtoire, d'où s'enſuivent les longueurs & la negligence des affaires Conſiſtoriales. Et afin de faire voir à chacun, que Nous ne voulons pas nous prevaloir de l'Autorité Souveraine que Dieu Nous a donnée, de regler la forme exterieure du gouvernement des Egliſes dans nos Etats; Nous avons voulu faire ſtire des Remarques ſur les Remonſtrances ſusdites du Conſiſtoire françois, & avons ordonné de les faire imprimer, avec tout ce qui concerne cette affaire, afin de deſabuſer entierement nos fideles Sujets de la Nation françoiſe, des mauvaiſes & injuſtes impreſſions qu'on a taché de leur donner à ce ſujet. Mais comme dans l'introduction du nouveau Reglement, il pourroit ſe trouver certaines choſes neceſſaires pour mieux regler, & rendre plus faciles les fonctions des Anciens Diacres; Nous conſentons, au cas que vous, nôtre Conſiſtoire ſuperieur, trouviez à propos de faire quel-

1715. ques changemens, ou d'ordonner quelques choſes en leur faveur pour maintenir leur pouvoir, vous faſſiez ce que vous jugerez pour le mieux, Voulant de nôtre part avec le tems reconnoitre leurs bons & utiles ſervices, & les faire jouir à ce ſujet de quelques douceurs quand l'occaſion s'en preſentera. Nous ordonnons auſſi tres-expreſſement, tant aux Paſteurs, aux Anciens, & aux Anciens Diacres, qu'aux Chefs de Famille, qui compoſent les Egliſes françoiſes de cette Ville, de ſe ſoumettre entierement audit nouveau Reglement, & à tout ce qui ſera ordonné ſuivant nôtre intention pour ſon execution, par vous nôtre Conſiſtoire ſuperieur, & de Nous donner en cela une preuve de l'obeiſſance à laquelle ils ſont obligés ſelon Dieu & leur propre conſcience. Nous attendons inceſſamment vôtre tres humble Relation bien circonſtanciée de la maniere que vous aurez introduit la pratique du dit nouveau Reglement, & vôtre ſentiment ſur la maniere de proceder à l'election des Paſteurs, comme Nous vous avons ordonné par nôtre Reſcript du 9. Janvier de nous l'envoyer. Et enfin Nous vous chargeons de donner vos ſoins & vôtre application, à ce que tant le Conſiſtoire, que le Diaconat, s'attachent uniquement aux fonctions qui leur ſont commiſes, & de tenir la main à ce que les charges d'Anciens & d'Anciens Diacres ſoient toujours remplies par des Perſonnes capables de s'en acquitter avec approbation, & pour le bien commun des Egliſes, de méme que pour entretenir une bonne harmonie & union entre elles. Vous ferez en cela une choſe qui nous ſera agreable, & cependant Nous vous demeurons bien affectionnés. A Berlin ce 19. Fevrier 1715. 1715. 1715.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

M.L. de Printzen.

No. LXXI. Declaration des Edits & particulierement du 1. Oct. 1714. des Avocats & Procureurs. Du 13. Avril 1715.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, &c. &c. &c.

Savoir faiſans, que non obſtant que par nôtre Reglement de Juſtice, & par nos Ordonnances rendues, tant pour nôtre Chambre de Juſtice, que pour nos Eſtats, de même que par pluſieurs Edits, & particuliereiment le 1. Octobre de l'anné derniere, Nous ayons reglé ce qui concerne les Avocats & Procureurs, & tous ceux qui dreſſent des Requêtes; ou d'autres pieces d'ecritures, l'experience, cependant a fait voir, que Nous n'avons pas encore atteint le but que Nous ſommes propoſé; C'eſt pour quoi Nous avons jugé neceſſaire, pour prevenir tous les faux detours, de renouveller & d'expliquer clairement par le preſent Edit, tout ce qui concerne cette matiere comme il s'en ſuit.

1. Tout ce que Nous avons reglé touchant le nombre des Avocats & Procureurs en chaque lieu & tout ce que Nous leur avons ordonné, demeurera en ſa force, & vigueur, autant que Nous ne trouvons pas à propos de le reſtreindre ou regler. Mais afin qu'il ne s'y commette pas d'abus, Nous ordonnons à nos Regences & Colleges de Juſtice qui ne nous ont pas encore envoyé une Liſte exacte des Avocats & Procureurs qu'ils ont receu en vertu de nos Patentes, de nous l'envoyer inceſſamment, en y mettant les Noms & les ſurnoms de tous les Avocats & Procureurs, tant de leurs Sieges ſuperieurs, que des Juſtices inferieures de leur dependance, marquant expreſſement qui ſont ceux qui ſont pourveus de patentes, & ceux qui n'en ont pas, & pourquoi ces derniers ont negligé jusqu'a preſent de les retirer; Ordonnant enoutre tres expreſſement par le preſent Edit à tous nos dits Colleges de Juſtice, de ne pas admettre un plus grand nombre d'Avocats & de Procureurs que celui qui eſt fixé, & d'obliger ſous peine de perdre leurs emplois, ceux qui n'ont pas encore leurs patentes, de les retirer & de les leur produire dans le terme de quatre ſemaines du jour de la publication; à faute de quoi, s'il ſe trouve de la connivence ou de la negligence de la part de nos dits Colleges de Juſtice, de maniere que quelque Avocat ou Procureur ſe gliſſe mal à propos dans le nombre de ceux qui ſont receus dans les formes, Nous nous en prendrons à nos dits Colleges, & les en rendrons reſponſables.

2. Or-

1715. 2. Ordonnons tres expreſſement à tous les Officiers de notre Fiſc, de veiller à l'obſervation de l'article ci deſſus, & de prendre ſoigneuſement garde que tous les Avocats & Procureurs portent les habits qui leur ſont preſcrit, ſans même en exempter ceux qui ſont nommés *Advocati Curiæ*, ou des Villes, les quels les Magiſtrats en certains lieux établiſſent pour obſerver devant eux l'interêt public, & les quels ne doivent être receus qu'avec nôtre approbation Royale; Voulons auſſi que nos dits Fiſcaux tiennent la main, à ce que tous les Avocats & Procureurs, tant des Colleges Superieurs de Juſtice, que des Juſtices inferieures, aient leur domicile & demeurent actuellement dans la ville de nos Eſtats, ou reſide le College ou ſiege de Juſtice dans lequel ils ſont receus, ou dans le Cercle pour le quel ils ſont établis; en ſorte que des que nos dits Fiſcaux apprendront que quelqu'un y contreviendra, ils en donnent inceſſament avis au Corps de Juſtice de qui le Contrevenant dependra, de meme qu'à notre Avocat general du Fiſc; Nôtre volonté Royale étant que cela ſoit exactement obſervé à l'avenir, & que tous les pretextes ou excuſes qu'on a jusqu'à preſent employés pour s'en diſpenſer, ne puiſſent plus avoir lieu.

3. Lors qu'un Avocat ou Procureur ordinaire mourra, il ſera choiſi un autre ſujet pour remplir ſa place, & celui là ſera examiné par une piece d'Ecritures qui lui ſera donnée à faire pour prouver ſa capacité; apres quoi la Regence nous le propoſera, & envoyera en meme tems les patentes du Defunt au quel il devra ſucceder, procedant au ſurplus à cet égard ſelon nos ordonnances, & tenant la main à ce que les Juſtices inferieures en uſent de même, attendu qu'elles ne doivent en aucune maniere entreprendre d'etablir des Avocats ſans notre approbation, & ſans nos patentes. Mais lors que Nous les aurons approuvé, ils prêteront le ſerment ordinaire devant le Corps de Juſtice, ou ils devront ſervir, & aucun membre de Juſtice, ne pourra à l'avenir y faire les fonctions d'Avocat quand même il s'abſtiendroit de donner ſa voix dans l'affaire de queſtion; Notre volonté Royale étant qu'aucun Juge ni Aſſeſſeur de Juſtice, ne puiſſe dans la Juſtice dont ils ſont membres, faire les fonctions d'Avocat, & que non ſeulement les Contrevenans perdent leurs charges, mais auſſi qu'eux, & la Juſtice même qui l'aura ſeu & ſouffert, en ſoient ſevèrement repris.

4. Aucune requête ne ſera receuë, à moins qu'elle ne ſoit ſignée comme nos Edits l'ordonnent, par un Avocat ou Procureur ordinaire, ſoit qu'il s'agiſſe de graces qui peuvent ou ne peuvent pas tomber en conteſtation, ſoit qu'il ſoit queſtion de choſes qui ne peuvent etre une matiere à procés, nul pretexte ne pouvant diſpenſer de ſe ſoumettre à cet ordre. Mais afin que les Parties ne ſouffrent pas par le retardement inutile de faire dreſſer ou ſigner des requetes, les Juſtices ordinaires obſerveront autant qu'il ſera poſſible, d'entendre & de prendre en protocolle les demandes verbales pour leſquelles les requetes peuvent n'être pas neceſſaires, & de cette maniere d'examiner & determiner à l'amiable ou autrement qu'il ſe peut. Mais lors qu'il faudra donner des requêtes, ou faire d'autres Ecritures, les Avocats ou Procureurs ne pourront refuſer leurs conſeil & leur miniſtère à ceux qui les en requereront, à moins qu'ils n'en aient des cauſes legitimes qu'ils ſeront toujours obligés de juſtifier; autrement ils ſeront tenus de ſervir les Parties & de ne les pas trainer en longueur, à faute de quoi ils en demeureront reſponſables, & en ſeront repris ſeverement s'il y en a des plaintes qui ſe trouvent fondées. 1715.

5. Aucune Perſonne pas meme les gens de guerre, à moins que ce ne ſoit en vertu d'une conceſſion ſpeciale, laquelle, ſi cela eſt demandé, deura etre produite en Juſtice, aucun Etudiant, ou Païſan ou Femme, non plus que les gens Simples, ſous quelque nom qu'ils puiſſent etre compris, n'auront la liberté de faire ou de preſenter des requetes, ſi elles ne ſont ſignées par un Avocat ou Procureur ordinaire. Mais ſi des Particuliers & principalement des Pauvres ſe plaignent de ne pas trouver d'Avocat ou de Procureur pour les ſervir, ils s'adreſſeront au Preſident ou Directeur ou plus ancien membre du Corps de la Juſtice ou au Baillifs, ou au Juge ou aux autres Perſonnes qui adminiſtrent la Juſtice pour en demander un, & alors l'Avocat ou Procureur que la Partie plaignante demandera lui ſera donné mais les pauvres ſeront adreſſés à l'Avocat des Pauvres, & il ſera enjoint à l'un ou à l'autre de prendre ſa cauſe en main, ſur peine de perdre ſa charge, à moins qu'il ne puiſſe alleguer que cela ſoit contraire à ſon devoir au quel cas il en dira ſommairement les raiſons, & la Partie plaignante ſera tenuë d'y acquieſcer ſi elles ſont trouvées relevantes, mais ſi elles ne ſont pas trouvées telles, il en ſera plus amplement ordonné.

6. L'amande de dix risdales ordonnée contre ceux qui non obſtant nos Edits preſentent des requetes non ſignées, demeurera en ſon entier ſans aucun égard pour perſonne, nous reſervant de l'augmenter ſelon les circonſtances du cas, s'il arrive à quelqu'un de tomber pluſieur fois dans la meme faute, ou de le faire avec une opiniatreté volontaire; Cependant à l'égard des Femmes, des Païſans, & des gens ſimples, s'ils alleguent des raiſons qui puiſſent meriter une diminution, ou une excuſe, Nous laiſſons à la liberté de nôtre Fiſc, d'y avoir égard; mais nos Fiſcaux ſe tiendront fermement à l'obſervation de leur devoir, & ne remettront rien de ces amandes que par l'avis & le conſentement de notre Avocat General du Fiſc, lequel en communiquera avec le Miniſtre d'Eſtat chargé des affaires de Juſtice. 1715.

1715. 7. Aucun autre Avocat que ceux qui ſont actuellement receus dans les Colleges ſuperieurs ou Inferieurs de Juſtice, ne pourra ſigner les requetes & ecritures qui doivent y etre preſentées, & n'aura pas d'egard aux ſignatures qui pourroient etre faites par des Avocats qui ne ſeroient pas ſpecialement receus dans le Corps de Juſtice meme. Et quoi que les Avocats receus dans notre Chambre de Juſtice, aient ſuivant leurs patentes le droit d'exercer leurs charges dans nôtre Tribunal ſuperieur des Appellations, ce qui demeure en ſa force entant ſeulement que lors qu'ils ſont receus dans notre dit Tribunal, ils no'nt pas beſoin de nouvelles patentes; Cependant parce que la procedure du Tribunal eſt differente de celle de la Chambre de Juſtice, & qu'il faut auſſi avoir egard aux ſujets connus dans les Provinces qui en reſſortiſſent; Nous declarons par le preſent Edit, que nonobſtant la clauſe desdites patentes des Avocats de la Chambre de Juſtice, aucun Avocat ni Procureur ne pourra exercer ſa charge dans notre Tribunal, à moins qu'il n'y ſoit ſpecialement receu; ce qui s'obſervera pareillement à l'egard de ceux qui ſont receus dans notre Tribunal, les quels ſeront obligés de ſe faire recevoir dans la Chambre de Juſtice s'ils veuſſent y faire les memes fonctions.

8. Mais à l'egard des requetes qui nous ſont immediatement adreſſées, ou qui nous ſont envoyées de dehors, il ſuffira que ſuivant nos Edits, elles ſoient ſignées par un Avocat ou Procureur receu ici, ou dans les Juſtices où l'affaire appartient, afin que les Parties ne ſoient pas obligées de doubler les frais, & qu'elles ne ſoient pas arretées ſans neceſſité.

9. Et comme il eſt arrivé de la confuſion & du retardement dans les affaires de Juſtice, en ce que par le paſſé des Procureurs ſe ſont ingerés de faire des fonctions qui n'appartiennent proprement qu'aux Avocats; Nous voulons & ordonnons que tous nos Colleges de Juſtice, ou il y a des Avocats & des Procureurs dont les offices ſont diſtingués, Nous propoſent ſuivant le devoir de leurs charges leurs ſentimens ſur cette matiere, que les Regences demandent là deſſus les ſentiments des Juſtices inferieures, & qu'elles nous en faſſent leur raport en y joignant leur avis propre de la maniere que les fonctions des Avocats doivent etre diſtinguées de celles des Procureurs; en attendant quoi, les Procureurs ne ſigneront aucunes Ecritures, requetes d'appel, ni autres dans les quelles il s'agira de points de Droit, mais ils laiſſeront ces choſes aux Avocats, de meme que les comparitions aux Inrotulations des Actes. Au ſurplus les uns & les autres prendront garde de ne pas ſurcharger les Parties par l'exaction d'honoraires ou de droits exorbitans, & ils auront ſoin de lever exactement les decrets & ſentences qui les concerneront; autrement s'il ſe trouve qu'ils manquent à leur devoir à ces egards, quand meme les Parties n'en porteroient pas de pleintes, ils en ſeront convenablement repris ſelon que les circonſtances y donneront lieu. 1715.

En conſequence de ce que deſſus, Nous ordonnons à chacun de nos Tribunaux, à nos Chambre de Juſtice, Regences des Provinces, Juſtices de notre Cour, & autres Colleges de Juſtice ſans exception, de meme qu'aux Juſtices inferieures, & à tous qu'il appartiendra dans notre Royaume, notre Electorat & nos autres Eſtats, de s'y conformer en toute obeiſſance, en executant ſans delai & ſelon leur devoir tout ce qui leur eſt ordonné par le preſent Edit, & en tenant efficacement la main à l'obſervation de tout ce qu'il contient; A l'effet de quoi, & afin que perſonne ne puiſſe en pretendre cauſe d'ignorance, ils le feront inceſſamment publier, & nous feront leur raport comment cela aura eté fait. Donné ſous la ſignature de notre propre main, & ſous notre Grand Seau Royal, à Berlin le 13. Avril, 1715. 1715.

ſigné.

Frid. Guillaume.

(L. S.)

L. O. N. de Plotho.

No. LXXII. Edit & Ordonnance de la Medicine &c.

Du 22. Avril 1715.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire; Duc de Pruſſe, de Magdebourg, de Juliers, de Cleves, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Wandalie, & en Sileſie, de Croſſen, & de Schwiebous; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtadt, de Minden, & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenſtein, & des Païs de Lauembourg & de Butou. A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Ayant eté informés des grands & dangereux abus qui ſe commettent dans nos Eſtats, en la preparation, vente & diſtribution des remedes de Medecine, & en la cure des maladies; d'où il arrive que non ſeulement cette ſcience, que Dieu a accordée aux hommes pour leur conſervation, tombe dans le mepris, mais auſſi que les particuliers perdent ſouvent leur ſanté & meſme leur vie, par les ſuites facheuſes desdits abus. Nous avons jugé à propos d'en arreſter le cours en y eſtabliſſant un bon ordre, autant que la choſe eſt poſſible, & n'avons pas trouvé de moyen plus propre pour reuſſir dans un deſſein auſſi utile à nos Sujets, & par lequel nous leur temoignons le ſoin paternel que nous prenons de leur conſervation & de leur bien, que de créer un College de Medecine

1715. cine en cette Ville de Nostre Residence, de commettre à ses soins la charge de redresser ces abus, & de lui donner l'inspection tant sur ce qui depend de la Medecine; que sur les personnes qui en font profession, ou qui y ont du raport, comme Apoticaires, Chirurgiens, Barbiers, Sages femmes, Oculistes, Operateurs, Baigneurs, & autres, selon ce qui est porté par les articles suivans.

1. Le dit College Electoral de Medecine sera composé tant de nos Conseillers & Medecins de nostre Personne qui sont à Berlin, & des Medecins de nostre Cour, que des deux Medecins Ordinaires de nostre Faculté de Medecine de Francfort sur l'Oder, ausquels il sera permis d'admettre & recevoir d'autres Medecins de nos Estats & particulierement les *Phisiciens* des Villes Capitales, en qualités de leurs Collegues & adjoints au dit College, suivant ce qu'ils se trouveront avoir de capacité, d'erudition, & d'experience.

2. Afin de donner plus d'autorité au dit College dans les fonctions de son emploi, Nous nommerons un de nos Conseillers Privés pour en estre le President, lequel tous les fois que l'importance des affaires le requerra, assistera le dit College de ses avis & de ses soins, Nous informera de celles dont nous devrons prendre connoissance, & contribuera à diriger les conseils ou resolutions qui s'y prendront pour le bien & l'avantage de nos Estats.

3. Les Medecins composans le dit College éliront un Doyen & un Sous Doyen d'entre eux, pour avoir la direction dans toutes les Assemblées Collegiales, comme aussi pour convoquer le dit College toutes les fois que la necessité le demandera, pour y propoler les points à deliberer, prendre en sa garde le protocolle & les actes ou regiſtres avec le sceau que Nous y donnerons, & au surplus pour avoir égard & travailler à tout ce qui peut contribuer à l'avantage & à la conservation du dit College.

4. Lors que nostre dit College de Medecine sera formé & commencera à s'assembler, tous les Medecins presens & avenir qui exercent actuellement, ou qui souhaiteront d'exercer dans nostre Marche Electorale de Brandeburg en deça & en delà de l'Oder, & de l'Elbe, seront obligés dans un certain tems de s'y addresser, soit en personne soit par écrit, de lui faire connoitre leur maniere de traiter les malades, & le dessein qu'ils auront de travailler de leur profession, & d'y produire les temoignages publics qu'ils pourront avoir, ou les autres moyens par lesquels ils pretendront en devoir obtenir la libérté afin que le dit College puisse prendre sa resolution à leur égard. Et il est enjoint à tous ceux qui ne sont pas receus, de s'abstenir de traiter des malades sans la permission & l'approbation du dit College, sur peine d'en estre severement repris.

5. Les Magistrats des Capitales & autres Villes de nôtre obeissance, de mesme que les Estats & la Noblesse à la Campagne, seront obligés pour leur propre assurance, lors qu'ils voudront recevoir un *Phisicien*, de le presenter au-dit College de Medecine, & alors ceux qui auront étudié en nôtre Université de Francfort sur l'Oder, & qui auront esté gradués audit lieu, seront preferés à tous autres, conformement aux privileges accordés par les Electeurs nos Prédecesseurs à la dite Université. 1715.

6. Voulons aussi que nostre dit College entretienne toujours une bonne union & intelligence avec la Faculté de Medecine de nostre Université de Francfort, & qu'ils couferent & s'accordent à l'amiable ensemble touchant l'examen & l'approbation des Medecins, Apoticaires, Sages femmes, Barbiers, Operateurs, Oculistes, & autres qui demeurent dans nostre Nouvelle Marche, & dans les lieux voisins de l'Oder.

7. Et afin que tous ceux qui sont soumis à nostre dit College, sachent comment ils auront à se conduire, Nous avons fait & approuvé la presente Ordonnance pour les en instruire, l'execution de laquelle Nous commettrons a nostre dit College, lui donnant pouvoir de juger de toutes les contraventions qui y seront faites.

8. Prëmierement les Medecins vivront ensemble en paix & en bonne union, s'aquitteront fidelement & diligemment de leur devoir, quant ils seront appellés à visiter des Malades ou des personnes en santé, s'y conduisant d'une Maniére à pouvoir rendre compte de leur conduite devant Dieu & devant les hommes, seront circonspects en ordonnant des remedes ou des regimes de vivre; s'informeront exactement de l'estat de la constitution de leurs Malades; ne declarant à personne les incommodités ou defauts humains qui leur seront decouverts secretement; n'exigeront pas d'honoraires excessifs particulierement des pauvres, lesquels ils seront obligés de voir & de traiter de mesme que les riches; mais au contraire useront de discretion à leur égard: & au surplus ils prendront un soin particulier du retablissement & de la conservation de la santé de ceux qui se confieront à leurs direction, comme le devoir de leur conscience & la dignité de leur emploi l'exige d'eux. Et afin que les Malades sachent quels honoraires ils seront obligés de donner à leurs Medecins, Nous permettons qu'ils se conforment à cet égard à l'Ordonnance de Medecine de Hessen Cassel, ou à d'autres Ordonnances imprimeés, dont nostre dit College de Medecine Nous donnera un projet, pour en avoir notre confirmation.

9. Il n'est permis à nul Medecin d'attirer à soi les pratiques d'un autre, ni de s'ingerer dans les cures qui ne sont pas commises à des soins, ou d'en parler en termes desavantageux. Mais lors qu'un malade souhaitera d'avoir plus d'un Medecin, ils consentiront volontiers de le visiter, ce que le Medecin employé sera tenu d'agreer, & mesme dans les occasions de danger, le demandera de son propre mouvement, & alors ils examineront de concert la qualité de la maladie, & confereront ensemble à l'amiable des remedes qui pourront etre utiles au malade joignans

1715. gnans ainſi leurs lumieres, & leurs ſoins pour ſon ſoulagement.

10. Les Medecins de noſtre Perſonne prendront exactement garde à eux dans les tems de maladies contagieuſes, & comme ils ſont obligés de ſe rendre tous les jours aupres de Nous, ils n'aprocheront pas des perſonnes attaquées de ces ſortes de maladies, mais leur donneront ſeulement tous les ſecours qu'ils pourront par leurs conſeils ou autrement, autant que cela ſe pourra faire ſans crainte & ſans danger d'en recevoir un mauvais air.

11. Donnons à noſtre dit College l'inſpection generale ſur tous les Apoticaires de nos Eſtats, excepté ſur l'Apoticaire de noſtre Cour, dont elle apartient uniquement aux Medecins de noſtre Perſonne & de noſtre dite Cour, ordonnant au dit College de viſiter exactement tous les ans, & auſſi ſouvent qu'il ſera neceſſaire, non pas pourtant a ſes frais, toutes les boutiques d'Apoticairerie, en preſence des Magiſtrats & des *Phiſiciens* des Villes, d'examiner toutes les drogues & medicamens qui s'y trouveront, de ſeparer d'avec les bons tous ceux qui ſeront vieux, paſſés, defectueux & non recevables; de faire connoitre tant aux Apoticaires qu'a leur Compagnons & Aprentifs tout ce qui eſt de leur devoir, de prendre garde à ce que les medicamens ſoient donnés à un prix raiſonnable, & pour cet effet d'en faire une taxe certaine, & de Nous la preſenter pour en avoir noſtre approbation. Au reſte il eſt defendu à toute perſonne que ce ſoit, excepté aux ſeuls Apoticaires, de vendre des drogues de Medecine ſur peine d'amende. A l'egard des frais de voyages & des viſites de boutiques d'Apoticairerie ils ſeront payés par les Magiſtrats, & par les Apoticires.

12. Les nouveaux Apoticaires qui voudront tenir boutique, ſeront obligés prevalablement de s'adreſſer audit College, de ſe ſoumettre à ſon examen, & d'attendre enſuite ſa cenſure & ſon approbation s'ils ſont trouvés capables. Les anciens Apoticaires ſeront auſſi tenus, lors qu'ils prendront des premiers Compagnons pour gouverner leur boutiques, nommés ordinairement Proviſeurs, & d'autres Compagnons & des Aprentifs, ou qu'ils leur donneront congé de les preſenter au College de Medecine, dans les Villes de noſtre Reſidence & à Francfurt ſur l'Oder, & dans les autres Villes au Phiſicien Ordinaire approuvé du dit College, afin qu'ils ſojent agrées et qu'il leur ſoit donné un temoignage de la maniére dont ils ſe ſeront comportés. Les dits Apoticaires ſeront particulierement engagés par le ſerment qu'ils nous ont preſté et par le devoir de leur conſcience, de ſuivre exactement la taxe des drogues d'Apoticairerie, de ne pas changer la moindre choſe aux medicamens ordonnés, ſoit au poids, ſoit à la meſure, ou autrement, de ne pas permettre à leurs Compagnons de le faire. Ils porteront en outre tout l'honneur et le reſpect qu'ils doivent aux Medecins, ſans cependant entretenir d'intelligence ſecrette avec eux pour leur profit, au prejudice des Malades, pareront fidelement & diligemment les remedes ordonnés ſous la ſignature de la main des Medecins approuvés, s'abſtiendront de viſiter & de traiter eux meſmes les malades, & particuliérement ne donneront ſans le ſceu & le conſentement des Medecins nuls purgatifs, vomitifs, remedes diuretiques & aperitifs, ou opiates, & beaucoup moins encore du poiſon, à qui que ce puiſſe etre, ſur peine d'en eſtre tres ſeverement punis. 1715.

13. Les Chirurgiens & Barbiers ſeront pareillement ſoumis au dit College, y ſeront examinés, ſubiront ſa cenſure, & ſeront agreés par lui avant de pouvoir eſtre receus; & tous les aprentifs avant d'obtenir leur congé ou dimiſſion ſeront preſentés audit College, ou au *Phiſicien* ordinaire aprouvé pour avoir un temoignage qui leur ſera donné avec leur congé.

14. Lors que les dits Chirurgiens ſeront chargés de la cure de quelques playes dangereuſes, ou ſujettes à de grands accidens, ils prendront de bonne heure les conſeils de Medecins approuvés, ſuivront leurs avis & leurs ordonnances, & s'ils ont quelque obſervation à y faire, ils la feront avec diſcretion, & ſe comportant toujours ſuivant l'avis des dits Medecins; mais ils s'abſtiendront entierement de la cure des Maladies interieures, ne perſcriront & ne donneront aucuns remedes, comme purgatifs, vomitifs, opiates &c. ſur peine d'en etre ſeverement repris; & au ſurplus n'exigeront pour leurs ſalaires que ce qui ſera juſte & raiſonnable. A l'effet de quoi le dit College fera un reglement pour leur preſcrire leurs droits, & Nous en demandera la confirmation. Et comme il n'eſt pas raiſonnable que les Medecins engagent leurs Malades à ſe ſervir d'un Chirurgien ou d'un Apoticaire pluſtoſt que d'un autre, les Chirurgiens auſſi ne doivent recommander ou louer aucun Medecin plus que l'autre & beaucoup moins parler d'aucun en derriere d'une maniere deſavantageuſe.

15. Les Materialiſtes ou Epiciers, Chimiſtes, Diſtillateurs, Confituriers, Parfumeurs, Faiſeurs d'éau de vie & autres, ne ſe mesleront en aucune maniére de ce qui depend de la Medecine, ne prepareront ni vendront aucun remede ou drogue, dont la ventre apartient uniquement aux Apoticaires, & entreprendront beaucoup moins encore, devoir & traiter les Malades; mais ſe contenteront de jouir de leurs privileges; & au cas de contravention, non ſeulement les drogues & medicamens trouvés chés les Contrevenans ſeront confiſqués, mais outre cette confiſcation, ils ſeront condamnés à une groſſe amande.

16. Les Baigneurs obſerveront pareillement tout ce que deſſus, demeurans à tous égards dans les termes de leurs privileges, ne donnant aucuns remedes interieurs, et n'entreprenant rien ſur les Medecins, Apoticaires, ni Chirurgiens.

17. Lors que des Oculiſtes, Operateurs, Arracheurs de dents et autres, voudront obtenir la permiſſion d'exercer publiquement leur profeſſion, ils ſeront obligés de ſe preſenter audit Col-

1715. College de Medecine, de mesme qu'aux Magistrats, et de soumettre à son examen, tant pour leurs personnes que pour leurs remede, en suite de quoi selon qu'ils auront esté trouvés, cette permission leur sera accordeé ou refusee. Mais lors qu'il leur sera permis d'exercer publiquement, ils ne pourront, suivant nostre Ordonnance ci devant rendue à cet effet, estre soufferts au prejudice des Medecins, Apoticaires etc. ou au dommage des Malades, nulle part ailleurs que dans les Marchés publics, et dans les dits Marchés pas plus longtemps que pendant quatre jours. Au reste ils travailleront avec toute la circonspection possible, sans trop éxiger des pauvres gens, et s'abstiendront de toutes les cures interieures qui ne sont pas de leur fait, sur peine d'en étre severement punis. Et lors qu'à la requisition des dits Oculistes etc. les Magistrats voudront leur donner des attestations des cures qu'ils auront faites, les dites attestations ne se donneront pas sans la participation du dit College, ou du *Phisicien* approuvé, qui prevalablement examinera le fait avec diligence, et seront les dits Oculistes, Operateus et autres, toujours obligés d'appeller un Medecin à leurs operations, et particulierement à celles, qui seront de quelque importance.

18. Les sages femmes seront de mesme examinées par le dit College, ou par les Medecins approuvés dans chaque lieu, avant d'étre receües à exercer leur profession, presteront serment à leur reception, & seront obligés dans les accidens qui surviennent aux accoucheés, de consulter de bonne heure les Medecins, s'abstenant de donner aucun remede sans leur sceu consentement. Et en cas que plusieurs Sages femmes soient appellées à quelques couches difficiles, elles se comporteront bien & civilement ensemble, donneront les meilleurs avis qu'elles pourront pour le bien de l'accoucheé, ne se cacheront rien l'une à l'autre dans un esprit de haine ou d'envie, mais au contraire employeront tous leurs soins & leur capacité, pour soulager fidelement & unanimement, la personne qui aura besoin de leur secours, sur peine d'estre les contrevenantes condamneés à une grosse amende.

19. Les Charlatans, Vagabonds, Trompeurs Coureurs de païs, & tous autres qui ne dependent pas de la Medecine, ne seront souferts nulle part, & beaucoup moins encore les diseurs de bonne avanture, Tourneurs de Sas, Devins, & ceux qui par des moyens illicites, inconnus & superstitieux, veulent entreprendre des cures, & donner des avis en voyant les urines, mais au contraire toutes ces sortes de gens seront tres severement punis.

20. Et afin que les Etudians en Medecine, les Chirurgiens, Sages femmes & autres personnes dont la profession y a quelque rapport, puisse aprendre d'autant mieux la disposition & œconomie du corps humain, les Medecins de nostre dit College feront faire des Anatomies toutes les fois qu'il sera possible d'avoir des corps pour cet usage, & s'accorderont entre eux du choix de celui qui en prendra la conduite; A 1715.
l'effet de quoi Nous donnerons un lieu pour faire les dites Anatomies, & ferons aussi dés qu'il sera possible, assigner un autre commode pour tenir les assemblées du dit College.

21. Afin aussi que le dit College puisse d'autant mieux subsister, & porter les frais qui pourront estre à faire, Nous permettons aux Membres qui le composent de prendre des droits raisonnables, pour les visites des boutiques d'Apoticaire pour l'examen & l'approbation des Medecins, Chirurgiens, Oculistes, Operateurs, Sages femmes, & autres, & pour les attestations qu'ils leurs donneront, lequel argent ils pourront employer aux frais qu'ils seront obligés de faire.

22. Reservons à regler ci apres, sur les tres humbles remonstrances qui Nous en seront faites par nostre College de Medecine, toutes les particulaires concernans les points ci dessus, lesquelles pour eviter la longueur n'ont pas eté plus specialement expliquées.

23. Et Voulons au surplus, que nostre presente Ordonnance, renduë pour le bien & la commodité de nos Sujets soit inviolablement observée de point en point, en tout ce qu'elle contient, sans y estre contrevenu en quelque maniere que ce soit; Enjoignant à nostre Chambre de Justice, à nostre Regence de la Nouvelle Marche, à nos Conseillers de la Justice, de la Cour, à tous nos Capitaines & Ballifs, au Prevost de nostre Hostel, & au Magistrats des Villes d'y tenir la main, & de condamner les Contrevenans, à des amandes proportionées à leurs contraventions, desquelles amendes la moitié sera pour nostre Fisc, & l'autre moitié pour le dit College de Medecine, & à cet effet, afin que personne ne puisse en pretendre cause d'ignorance, Nous voulons que la presente Ordonnance soit imprimée & duëment notifieé au public. Donné à la Potstam sous la Signature de nostre propre main, & sous le Seel de nos armes le 12. Novembre 1685.

Signé

Frideric Guillaume.

(L. S.)

II.

Premier Mandat.

SA SERENITE ELECTORALE ayant receu la tres humble suplication qui lui a esté faite par son College de Medecine, à ce qu'il lui plaise de vouloir confirmer l'Ordonnance de Medecine, & la Taxe qui ont esté faites en Execution de l'Edit de Medecine rendu par Sa Serenitè Electorale de glorieuse memoire en l'année 1685. & suivant l'ordre de Sa Serenité Electorale à present Regnante; Sa Serenité Electorale se souvenant d'avoir commandé par un ordre datté de Cleves le 12. Juin 1692. que pour le bien & l'avantage de ses Sujets, les dites Ordonnance & Taxe soient publieés & observées dans ses Estats a trouvé à propos de renouveller le dit ordre; & en consequence commande par ces presentes à tous ses Sujets de la Marche Electorale

1715. ctorale de Brandebourg en deça & au dela de l'Oder, de les obſerver exactement, ſans y contrevenir en aucune maniere. Et à cet effet Sa Serenité Electorale ordonne à ſon College de Medecine de les faire inceſſament imprimer, afin de les donner à la connoiſſance de public pour eſtre ponctuellement ſuivies. Donné à Cologne ſur la Sprée le 30. Aouſt. 1693.

Friderich.

(L. S.)

Eb. v. Danckelmann.

III.

ORDONNANCE

Suivant laquelle les Medecins de la Marche Electorale de Brandeburg auront à ſe conduire.

Notre College de Medecine eſtant preſentement etabli en l'état qu'on pouvoit ſouhaiter, nous avons confirmé l'Edit touchant la Medecine, rendu & publié dans la même veuë, par feu nôtre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuſe memoire, L'Electeur FRIDERIC GUILLAUME le Grand; lequel Edit nous voulons eſtre exactement executé en tout ce qu'il contient; & ayans remarqué quelques desordres dans la medecine, ausquels il n'a pu eſtre remedié jusques à preſent, Nous avons trouvé à propos d'expliquer & d'étendre le dit Edict dans les poincts ſuivans.

1. Suivant l'art. 4. du dit Edict, tous les Medecins des Pais de nôtre obeiſſance, particulierement ceux des Villes de notre Reſidence, qui y ſont actuellement, & qui ſe meslent de pratiquer: Scavoir ceux qui demeurent dans les ſusdites villes de notre Reſidence, & dans les villes voiſines, dans le terme d'un mois du jour de cette nouvelle publication; & ceux qui ſont plus eloignez, dans deux, ou trois mois pour le plus, à proportion de leur eloignement, ſeront obligez ſans en faire aucune difficulté, de ſe preſenter en nôtre College de Médecine, de faire connoitre par leurs atteſtations ou par leurs lettres d'inſtallation, & leurs perſonnes, & le droit qu'ils ont d'exercer; & enſuite de faire immatriculer dans le dit College: Sur peine contre les contrevenans, d'interdiction de leur droit de pratiquer cette profeſſion.

Et à l'égard de ceux qui n'ont pas encore de demeure fixe, mais ont deſſein de s'établir dans nos Etats pour y pratiquer, ils ſeront obligez avant de s'établir, ſuivant le dit art. 4. de ſe preſenter en notre dit College, d'y produire leurs temoignages, & de demander l'approbation du dit College, ſans quoy il leur eſt expreſſément defendu d'exercer, ſur peine d'eſtre ſeverement repris.

2. Les Medecins qui auront eſté, comme il vient d'eſtre dit, admis à pratiquer leur profeſſion particulierement dans ces villes de notre Reſidence, prendront exactement garde à vivre d'une maniere ſage & honête, conſiderant l'importance des fonctions qui leur ſont commiſes, & la dignité de leur employ, vivans en bonne intelligence entre eux, ne ſe portans pas d'envie l'un a l'autre, & beaucoup moins encore, ne ſe nuiſans pas par des voyes illicites.

3. Comme il eſt mal ſeant qu'un Medecin, ſans eſtre appellé s'ingere de voir un malade, & de luy ordonner des remedes, il n'eſt pas raiſonnable non plus, que quand même le malade le ſouhaiteroit, il entreprenne de le voir à l'inſceu du medecin qui a commancé d'en prendre ſoin. C'eſt pourquoy les medecins auront des egards les uns pour les autres, pour ne pas voir de malades dont les facultez ne permettent pas d'en avoir deux, jusqu'à ce que le premier qui les aura veu, ait eſté honnétement remercié par les malades. Et au cas de contravention, lors qu'il en ſera fait des plaintes au College de Medecine, les contrevenans ſeront mis à une amande proprotionnée au cas. 1715. 171

4. Et parce qu'on a remarqué que quelles Medecins, ſans doute pour leur intereſt particulier, s'attachent à certains Apoticaires, obligeans par toutes ſortes de voyes les Malades contre leur volonté, à quitter ceux dont ils ſe ſeruoient auparavant, pour prendre ceux qu'ils favoriſent. Cette pratique eſt expreſſement deffenduë par ces preſentes. Et ſi les dits Medecins ont quelque choſe à dire avec fondement contre quelque boutique d'Apoticaire, ils doiuent en avertir le College de Medecine, qui donnera les ordres neceſſaires pour corriger les abus; mais au ſurplus les Apoticaires ſe conformans à notre ordonnance, & à la taxe, doiuent eſtre conſiderez également.

5. Parce auſſy qu'on a remarqué que quelques Medecins, dans la veuë d'un petit profit qu'ils chergent par là, écrivent des ordonnances inutiles de drogues à prendre chez les Apoticaires; leſquelles drogues en ſuite on n'envoye pas querir: par où il arrive que la malade, & mesme l'apoticaire, ſont conſtituez en doubles frais. Il eſt tres expreſſément defendu à tous Medecins qui ſe ſentent en faute d'une pareille conduite, d'y retomber à l'avenir, ſur peine d'en eſtre punis par amande qu'ils ſeront contrains de payer.

6. Comme il n'eſt pas de la bien ſeance que les Medecins ſe mélent, des preparations ordinaires de la Pharmacie, excepté en cas de neceſſité, & facent par là tort aux Apoticaires: Il leur eſt defendu de faire aucun remede, comme apozémes, infuſions, onguents &c. Et lors qu'ils auront quelque remede ſecret pouvant mieux ſervir au ſoulagement des malades, que les remedes ordinaires, ils ſeront tenus de les échanger avec d'autres remedes, ou de les abandonner en quantité moderée, & pour un prix raiſonnable aux Apoticaires: ou bien ils pourront les donner eux mémes à leurs malades, ſans les leur vendre trop cher. Mais cependant ils en doiuent en cela ſe rendre ſuſpects d'aucun intereſt particulier préjudiciable à leurs malades, ni aux Apoticaires, ſur peine d'eſtre ſeverement repris s'ils en ſont coupables.

7. Les Medecins, ſoit ceux qu'on nomme Phyſiciens, ou autres qui ont demeuré pendant un temps dans une ville, ou autre lieu où ils auront gagne leur ſubſiſtance, ne ſeront pas en droit en temps de peſte, ou d'autres maladies contagieuſes, d'abandonner les dites villes, ou

autres

1715. autres lieux; mais doiuent y demeurer comme auparavant. Cependant ils ne feront pas obligez, ni pour leurs propres domeſtiques ni pour les autres malades, d'aller dans les maiſons infectés; mais ils feront tenus ſeulement ſuivant les ordonnances qui ſeront renduës a ce ſujet, & ſelon le devoir de leur profeſſion; de donner chez eux, à ceux qui en auront beſoin, les conſeils & les ordonnances neceſſaires.

8. Et comme enfin l'experience a fait voir jusqu'à preſent, qu'il y a fort peu de reconnoiſſance à attendre de certains malades: ce que fait que quelques Medecins imitans la maniere mal-ſeante des Charlatans & autres Empiriques marchandent avec les malades, exigent de trop grandes recompenſes d'eux: ce qui ne doit pas eſtre permis, mais au contraire eſtre étroitement defendu, ſi non en cas de neceſſité cy apres mentionnez, & en peu d'autres de même importance. Pour empeſcher d'un coſte que les peines & ſoins des medecins (lesquels ne doivent pas greuer les malades de pluſieurs viſites contre leur volonté) ne demeurens pas ſans recompenſe: & retrancher d'autre part aux malades les ſujets de ſe plaindre d'eſtre trop foulez. Nous avons fait agrée & confirmé le preſent Reglement: lequel cependant n'empeſche pas que les gens ou de conſideration, ou de moyens, n'ayent la liberté entiere de reconnoitre à leur diſcretion, les ſoins, la diligence & la fidelité, que leurs medecins auront employée pour les bien ſoulager; mais eſt ſeulement fait pour regler les honoraires dont les gens, qui ſont dans un eſtat mediocre, & qui ont de quoy vivre paſſablement bien, doivent reconnoitre leurs Medecins. Et afin, qu'ils ſachent quels ſont ces honoraires. Nous avons ſtané.

1. *Pour chaque ordonnance que la malade enuoye querir chez le medecin* 3 gr.
2. *Pour la premiere viſite dans les maladies ordinaires* 1 Rthl.
Dans les maladies contagieuſes, excepté la peſte 2 Rthl.
3. *Pour chaque viſite qui ſe fait ſans laiſſer d'ordonnance dans les maladies ordinaires* 6 gr.
En laiſſant une ordonnance. 8 gr.
Dans les maladies contagieuſes. 12 gr.
En laiſſant une ordonnance. 15 gr.
4. *Pour la premiere conſultation à chaque Medecin.* 1 Rthl.
5. *Pour chaque conference enſuite, auec deux, trois, ou plus de medecins à cauſe du temps qu'il faut perdre: les medecins qui ſe trouveront a ces aſſemblées faites à certaines heures, auront chacun.* 12 gr.
6. *Pour une viſite faite la nuict.* 1 Rthl.
7. *Pour un voyage a la campagne, pour chaque mille, jusqu'au lieu où ſera le malade.* 1 Rthl.
8. *Pour chaque jour, jusqu'a ce que le medecin revienne au logis.* 2 Rthl.
9. *Pour un conſeil par ecrit, les Medecins vſeront de diſcretion, conſiderant la longuer de l'ecrit, & l'eſtat de la perſonne pour qui ce ſera, mais du moins.* 2 Rthl.

10. *Pour la viſite & ouverture d'un corps mort, à cauſe de la mauuaiſe odeur, & de beaucoup d'autres incommoditez, ſans compter les frais de voyage.* 4 Rthl.
11. *Pour le rapports par écrit.* 2 Rthl.
12. *Pour la peine d'embaumer les corps des perſonnes de qualité, la recompenſe en eſt laiſſée à la diſcretion de leurs heritiers.*

Pour ce qui concerne la cure des maladies veneriennes, il ne peut y eſtre rien determiné, & le malade doit s'accommoder, comme il peut avec le medecin; parce que ces ſortes de cures ne ſont pas ſeulement difficiles & dangereuſes, mais auſſi qu'il y faut donner beaucoup de ſoins, & y employer bien de l'aſſiduité, la nuit auſſi bien que le jour.

Et pour les pauvres qui n'ont pas de ſubſiſtance établie & qui n'ont pas de moyens, les medecins ſe ſouviendront du devoir que leur conſcience & la charité crestienne éxige d'eux, pour ne les pas laiſſer ſans aſſiſtance.

ORDONNANCE.

Suivant laquelle les Apoticaires de nos Eſtats auront à ſe conduire.

I.

Le bien du Pays, la vie & la ſanté des Malades, & l'honneur & la reputation des Medecins, dependant en partie de la diligence, de la capacité, & de la fidelité des Apoticaires, il eſt de neceſſité que conformement au paragraphe 12. de l'ordonnance de Medecine renduë le 12. Novembre 1685. par nôtre tres honoré Seigneur & Pere FRIDERIC GUILLAUME, tous les Apoticaires, les Compagnons qui ſont chargés du ſoin de leurs boutiques d'Apoticairerie, lesquels ſont venus depuis ce temps la, & ceux qui viendront cy apres, ſe preſentent au college de medecine, ſubiſſent ſon examen auec la cenſure, & attendent qu'apres avoir preſté ſerment, ils ſoient approuvez s'ils en ſont trouvez capables, & apres qu'ils auront produit de bons temoignages d'eſtre nez d'honneſtes parens, de leurs vies & mœurs, dû lieu ou ils on fait leurs appreſſentiſſages, d'où ils ont ſeruy, & de la maniere qu'ils ſe ſont conduits, ils ſeront tenus de faire le ſerment cy apres, touchant leur profeſſion; & de jurer qu'ils obſerveront notre preſente ordonnance & notre dite taxe.

2. Ils ſeront obligez autant toutes choſes, de vivre en la crainte de Dieu, d'eſtre ſobres & reglez en leur conduite, ſinceres & honnêtes envers tout le monde, & particulierement de ne pas ſe porter envie l'un a l'autre, mais de vivre enſemble en bonne intelligence & amitié. Ils porteront le reſpect qu'ils doivent aux Medecins, ſe montreront honneſtes, ſoumis, & complaiſans envers eux, tant dans les viſites, qu'ils feront de leurs boutiques d'apoticairerie, que dans ce qu'ils ordonneront à cet egard, ſans s'y oppoſer en rien. Ils s'abſtiendront d'entreprendre aucunes cures, d'ordonner des remedes, & de viſiter les malades, quand meme ils en ſeroient requis: & cela ſur peine d'en eſtre ſeverement repris. Mais au contraire addreſſe-

1715. ront les malades aux Medecins, avec pas un desquels ils n'entretiendront aucun intelligence secrete pour leur profit, au dommage des autres, & pour nuire aux malades: Et se garderont aussy de donner sans l'approbation & le sceau des Medecins, aucuns remedes, & particulierement des purgatifs, vomitifs, opiates, poisons & autres medicaments forts; sur peine d'en estre punis severement.

3. Ils se montreront fideles & diligens dans leur vocation, assembleront tous les simples bien exactement, & sans falsification, dans le temps qu'ils sont dans leur plus grande force; les mettront nettement en lieux propres, & les garderont en des vaisseaux commodes a cet effet: se pourvoiront de medicaments etrangers aussi frais qu'il sera possible, lesquels en arrivant seront depaquetez, visitez, & pesez en presence de quelques Medecins; dans laquelle visite l'Apoticaire sera tenu de montrer le prix courant de Hambourg, afin que chaque espece des marchandises qui montent & baissent, & qui par cette raison, dans la taxe, seront marquées du signe *Mercur*, pour les separer d'avec les autres, puissent estre taxées; & cette taxe, par le moyen d'un billet qui y sera attaché & signe des Medecins qui auront assisté à la taxe, notifiée à chacun dans la boutique. Cependant ils n'achereront des ces marchandises, qu'autant qu'ils croiront pouvoir en debiter depuis une foire jusqu'à l'autre: autrement celles qui leur resteront de plus haut prix que les nouvelles, ne leur passeront pas plus haut que sur le pied des nouvelles qui auront esté achetées depuis.

4. Ils prendront pour les compositions, de bonnes drogues bien choisies, qu'ils mettront en ordre separement les unes des autres, & qu'ils montreront aux Medecins ordonnéz du dit College pour les visiter, ou dans les autres Villes au Physicien du lieu lesquels Medecins ou Physiciens examineront diligemment les dites drogues, & s'ils les trouvent bonnes, tant a l'egard du choix que pour le poids, ils les feront mesler aussi tost; & apres la composition faite deriront sur un billet le jour & l'an qu'elle aura esté faite, avec la quantité qui aura esté preparée, & la signeront de leur main, afin qu'on puisse connoitre ce qui est vieux & passé, apres quoi cet billets seront mis par les Apoticaires aupres des vais position & tout les vaisseaux ou boëttes, ou ne se trouveront pas de billets de la main des Medecins ordonnés à cela, seront reputés faux dans la visitation & seront rejettes. Ce qui sera particulierement entendu pour les Electuaires & autres grandes compositions, principalement pour la Theriaque, le Mithridate & semblables, dont aucune ne doit estre faite en l'absence des Medecins.

5. Comme les remedes de Chymie sont sujets à divers inconveniens, les dits Apoticaires ne les feront pas à leur volonteé, & se garderont tres-soigneusement d'en acheter des Coureurs de pais; mais seront obligés en attendant qu'il soit donné publiquement une Pharmacopeé ou Methode de preparer ces sortes de remedes, s'accommoder avec les Medecins pour ce sujet, afin qu'on puisse estre certain que ces preparations auront esté bien faites; en suite de quoi ils les prepareront eux mesmes; Et apres qu'elles auront esté faites, les Medecins seront tenus sous la signature de leur propre main de s'y tenir an & jour; ce qui lieu aussi dans le Livre nommé Defect-Buch; Tous les autres remedes de Chymie, & toutes les preparations inconnuës qui seront acheteés ailleurs, seront rejetteés comme il a deja esté dit. 1715.

6. Les medicamens composés que l'on garde dans les boutiques d'Apoticairerie pour l'usage ordinaire, seront preparés selon la Pharmacopeé d'Ausbourg, & selon les autres Livres approuvés, en attendant que nostre College de Medecine ait publié sa propre Pharmacopeé, afin que chaque Medecin puisse s'y conformer. Si cependant un Medecin avoit quelque composition particuliere, il pourroit en faire part à un Apoticaire, mais il ne sera pas permis au Medecin de faire une plus grande preparation que ce qu'il peut consumer en un an, ou un an & demi, afin que l'Apoticaire n'en souffre pas de dommage.

7. Nul Apoticaire ne doit refuser à l'autre en cas de necessité, les medicaments tant simples que composés dont il aura besoin: mais au contraire doit moyennant un prix raisonnable lui donner des drogues bonnes & recevables; & mesme au cas qu'il se trouve presse pour un peu de tems, lui prester un Compagnon pour le soulager.

8. Les matieres qui contiennent quelque venin ou poison, seront tenues bien refermées par les dits Apoticaires, & ne seront pas mises trop prés des autres drogues. Et pour plus grande surete ils auront des balances, mortiers, pilons, tamis, & pierres à écraser reservés à ce seul usage, afin d'eviter par la que ce qui pourroit rester attaché aus dites balances & mortiers, ne cause du dommage aux Malades, comme il s'en est veu de grands accidens arrivés par negligence. Ils seront aussi fort circonspects à ne distribuer de poison à personne & particulierement à des gens inconnus ou suspects, à moins de voir un billet du Medecin, qui avant de le donner examinera fort soigneusement les personnes pour savoir l'usage qu'elles voudront en faire. Mais quand d'honnestes gens connus auront besoin de poison pour leur profession, & qu'ils l'iront prendre eux mesme, sans y envoyer leurs domestiques, il pourra leur en estre donné en prenant d'eux un billet.

9. Les dits Apoticaires auront soin en outre, de se pourvoir de Compagnons Sages, diligens, raisonnables, & un peu versés en la langue latine; & avant de les recevoir chés eux, ils les produiront au College de Medecine, ou dans les autres Villes devant le Physicien approuvé du dit College, qui apres avoir veu leurs temoignages, s'instruiront d'eux du lieu de leur naissance, de leurs parens, de leur aprentissage, de leur service, & de leur capacité; & selon ci qui leur paroitra, les aprouveront & permettront de les recevoir, en les faisant jurer auparavant de suivre nostre presente Ordonnance & nostre dite ta-

1715. taxe d'Apoticairerie, ou au contraire les refuseront; ce qui sera particulierement observé en nostre Apoticairerie de la Cour.

10. Les dits Apoticaires prendront exactement garde sur la conduite de leurs Compagnons, ne les laissans pas prepares à leur gré dans la boutique les remedes prescrits, mais ayant diligemment égard que tout soit bien preparé, que la taxe soit suivie, & que le monde soit servi avec diligence, discretion & honneteté. Ils auront aussi le soin pour la commodité des malades, que la boutique soit ouverte assés matin, qu'elle ne se ferme pas tout à fait avant dix heures du soir, & que pendant toute la nuit un aprentif soit toujours preſt, afin que si la necessité le demande, les malades ne sojent pas negligés.

11. Les Compagnons se montreront diligens, assidus, habiles & circonspects leurs fonctions, demeureront toujours dans la boutique, s'abstiendront de boire, de jouër, d'estre à rien faire, & de se promener; Et au cas qu'ils aient necessairement besoin de sortir, ils ne feront pas sans sceu & le consentement de leurs maitres, ou du Compagnon qui gouverne la boutique, auquel ils diront où ils doivent aller, afin qu'en cas de necessité on puisse les trouver aussi tost.

12. Ils auront soin que les Apprentifs prient Dieu le soir & le matin, prendront garde au feu & à la chandelle, dans la boutique; & verront qu'il n'arrive pas d'accident par negligence. Ils auront soigneusement égard aussi que les apprentifs tiennent toujours fort nets, les utensilles, dependans de la boutique: les nettoyant avec exactitude, toutes les fois qu'ils en feront servis à preparer quelques medicamens. Et en particulier ils prendront diligemment garde à la diversité des drogues pour se servir des vaisseaux ou instrumens qui conviennent à chacune; afin que lorsqu'ils voudront mettre des acides dans les remedes qui se prennent interieurement, ils ne les preparent pas dans des vaisseaux ou mortiers de cuivre ou de laiton, mais dans d'autres de pierre ou de verre.

13. Un Compagnon ira toutes les semaines avec un Aprentif amasser des herbes, racines &c. qui seront mises pour secher ou dans le grenier, ou dans des chambres: les mettra en lieux propres pour se gardes, & sera bien nettoyer le lieu où elles auront esté.

14. Ils n'entreprendront pas de trouver à redire aux Ordonnances prescrites par les Medecins, ne les mepriseront pas en secret: & beaucoup moins encore, ne dissuaderont pas les malades de s'en servir: au contraire ils les executeront avec diligence, sans y rien changer, substituer, ou obmettre, si ce n'est du sceu & consentement du Medecin qui les aura précrites; & sur tout ne donneront pas leurs drogues à faux poids ou mesure. En cas aussy qu'ils ne puissent pas lire ou entendre quelque chose d'une ordonnance, ou qu'ils y remarquent quelque omission, ou meprise, ils seront obligez de le montrer au Medecin qui l'aura faite, & à nul autre, pour en scavoir sa pensée; mais ils n'y doivent rien changer d'eux mêmes, sans son consentement; & ne doivent pas non plus dire à personne, les remedes prescrits que les malades veulent tenir secrets. 1715.

15. Ils prepareront les Opiates & les purgatifs avec beaucoup de diligence, & de circonspection, les peseront fort juste les mêleront avec grande exactitude, & ne permettront à nul Aprentif, qui aura esté moins de quatre ans dans la boutique, de les vendre, & moins encore de les preparer autrement qu'en la presence de l'Apoticaire, ou d'un compagnon experimenté.

16. Lors qu'un Compagnon aura commencé à preparer les drogues pour une ordonnance, il ne doit plus quitter pour d'autres choses qui peuvent survenir à faire, mais doit achever ce qu'il à commancé, sans en donner le soin à un autre, de peur que par de pareils changemens de personnes, il ne fasse des *quid pro quo* de dangereuse consequence.

17. Afin d'empecher que les malades ne souffrent par la negligence des Apoticaires, ou de leur Compagnons, il aura en tout temps, quand il survient quelque chose, tant la nuit que le jour, les Dimanches & les jours de festes au moins un compagnon experimenté dans la boutique, laquelle ne sera jamais confiée à un apprentif, à cause des inconveniens qui peuvent en arriver; afin que les ordonnances, sur lesquelles sera marque *Statim*, *citò*, *citissime*, soient incontinent executées; & que tant les pauvres que les riches, soient proprement servis.

18. Les Ordonnances ecrites par des gens inconnus, ou par des Medecins non approuvez, par des chirurgiens, Baigneurs, & autres, & particulierement celles qui contiennent des purgatifs, vomitifs, ou remedes propres à prouoquer les menstrues &c. ne seront pas receuës; & les remedes qui y seront prescripts, ne seront pas donnez par les Apoticaires; mais au contraire, ces ordonnances seront envoyées au College de Medecine, ou au Physicien de la ville, apres quoy, celuy qui les aura ecrites, sera condamné à l'amande envers le dit College. Et au cas de contravention l'Apoticaire, ou le Compagnon, qui à l'insceu de son Maitre, aura vendu les drogues contenuës en ces sortes d'ordonnances, en repondra, & sera tenu de payer l'amande.

19. Ils écriront incontinent sur les ordonnances de Medecine, le jour, le mois, & l'an; & apres avoir preparé les remedes, ils ecriront la taxe dessus afin qu'on puisse voir s'il à esté contrevenu à la dite taxe.

20. Les remedes preparez, seront ensuite mis proprement dans un, ou plusieurs vaisseaux, sur lequels les noms signé & marqués dans l'ordonnance seront écrits, apres quoy ils seront donnez à ceux qui les iront querir, en prenant exactement garde, à ce que par me-

1715. mepriſe, on ne donne pas une choſe pour l'autre. A l'egard de tous les remedes de quelque conſequence, ou dangereux, lors qu'ils auront eſté une fois ordonnez, comme purgatifs, vomitifs, remedes diuretiques & aperitifs, ſudorifiques, opiates, & autres de pareille nature, ils ne ſeront pas donnez une ſeconde fois, ſans le ſceu & le conſentement du Medecin; y ayant beaucoup d'inconveniens à craindre de ces ſortes de remedes & particulierement des purgatifs, opiates &c.

21. Les Aprentifs, que les Apoticaires prendront, doivent être iſſus d'honnétes parens, de bon renom, & dociles; & doivent ſavoir du latin autant qu'il eſt neceſſaire pour leur profeſſion. Par cette raiſon ils ſeront preſentez au College de Medecine, ou au Phyſicien de chaque ville, & ſeront examinez avant que d'être entierement receu par les Apoticaires. Et alors ils promettront par forme de ſerment, d'obſerver exactement cette taxe, & l'ordonnance des Apoticaires: au ſujet de quoy leurs parens, leurs Tuteurs, ſeront obligez d'en répondre. Ils s'abſtiendront abſolument de l'yurognerie, du jeu & de la pareſſe: ſe montrans actifs en leurs actions, & toujours prets au travail, ſe levant de bon matin, priant Dieu avec grand ſoin; prenant garde au feu dans le Laboratoire, en l'allumant lors qu'il le faut, ouvrant la boutique à temps, la tenant nette & propre, de même que tous les pots, utenſilles, & vaiſſeaux qui y ſont, mettant chaque choſe en ſa place, & tenant toujours net le lieu ou les herbes ſont renfermées.

22. Ils porteront à leurs Maitres l'honneur & le reſpect qu'ils leurs doivent; éviteront ſon dommage, & travailleront à ſon profit, ſans pourtant nuire aux malades. Ils aideront les compagnons autant qu'il leur ſera poſſible, s'employeront diligemment au debit avec eux: ſe conformeront aux memoires de taxe attachéz dans la boutique; ſe montreront raiſonnables envers chacun, & particulierement envers les pauvres gens ſimples, leur donneront bon poids & meſure; ſeront fideles en l'argent receu, aux marchandiſes, en la meſure & au poids: ne diſtrairont rien ſans le ſceu & le conſentement de leurs Maitres; n'entreprendront de donner à l'inſceu de leurs dits Maitres, aucun venin, purgatif, ni autres remedes forts: prendront ſoigneuſement garde au feu & à la chandelle dans le laboratoire; & dans la boutique; & ne prepareront rien de conſequence, avant d'avoir achevé quatre ans d'apprentiſſage; ſi ce n'eſt en la preſence de l'apoticaire ou du premier Compagnon comme il à deja eſte dit. Et au ſurplus ils ſe comporteront comme il eſt honnét & bienſeant que des Aprentifs ſe conduiſent. Apres quoy, lors que leur temps d'aprentiſſage ſera paſſé, ils ſe preſenteront de nouveau au College de Medecine ou au Phyſicien dans les autres villes, pour eſtre interrogez de leur capacité & ſcience; & en ſuite, ſelon qu'ils auront eſté trouvez, ils obtiendront leur decharge, avec un temoignage de la maniére qu'ils ſeront conduits. 1715.

23. Afin auſſi que tout ſoit mis & entretenu en bon eſtat dans les boutiques d'Apoticairerie, Nous voulons que nôtre College de Medecine commette tous les ans, au moins une fois, quelques uns des membres qui le compoſent, pour aller avec les Magiſtrats, les Phyſiciens des villes, ou d'autres Medecins approuvez lesquels ſont autoriſez pour cela, viſiter, ſans avis preable, chaque boutique d'Apoticaire, & alors les dits Apoticaires, leurs Compagnons, & Aprentifs, ſeront tenus ſur leurs conſciences de leur expoſer en veuë toutes les eſpeces de drogues & remedes qu'ils demanderont, ſans en excepter aucune & ſans en tenir pas une caché. Et au cas que les viſiteurs trouvent quelques medicamens vieux, gaſtez, ou non receuables, ils ſeront à l'heure meme ſans aucune contradiction oſtez d'avec les autres, & jettez dehors. Et cependant il eſt permis a chaque Medecin approuvé, lors qu'il le ſouhaitera, ou lors qu'il voudra eſtre eclaircy, de demander & voir dans la boutique de l'Apoticaire, les remedes qu'il voudra ordonner, ou qu'il aura deja ordonnez lesquels lui ſeront auſſi toſt montrez par l'Apoticaire, ou par ſes compagnons, ſans en faire aucune difficulté.

24. Comme beaucoup de choſes ont accoutumé de ſe gaſter par la longueur du temps, & par divers accidens, les Apoticaires, pour ſe acquitter de leur devoir, viſiteront ſouvent tout, rejetteront tout ce qui ſe trouvera gaſté, & obligeront leurs Compagnons & Aprentifs, de les avertir de tout ce qu'ils remarqueront eſtre defectueux, afin qu'il puiſſe eſtre oſté de bonne heure.

25. Afin que les dits Apoticaires puiſſent éntretenir leurs boutiques dans l'eſtat cy deſſus preſcrit, & puiſſent obſerver la taxe ſans en recevoir de dommage, Nous voulons les maintenir dans leurs Privileges, en ſorte que les Materialiſtes ou Epiciers, Merciers, Diſtillateurs, & autres, n'entreprennent rien ſur leur Profeſſion, mais demeurent uniquement en la jouyſſance des Privileges de leurs corps: ne preparant, ni vendant aucune drogue ou remede qui ſoit proprement de la fonction des Apoticaires.

26. Et comme beaucoup de drogues ſe gaſtent aiſément, il faudroit un grand capital pour en racheter de nouvelles de toutes ſortes, les Apoticaires ne ſeront pas entierement obligez d'avoir toujours en main ſans diſtinction tous les ſimples & les compoſez portez dans le catalogue. Ainſy pour en marquer pluſieurs qui ne ſont pas abſolument neceſſaires, particulierement dans les petites villes, & dont le manque ne ſera pas conſideré comme defectuoſité, dans les viſitations, ils ſont marquez d'un o dans le dit catalogue.

27. Afin

1715. 27. Afin auſſy que les Apoticaires puiſſent avoir toujours de quoy racheter de nouvelles drogues, ce qui ſe prendra chez eux ſera payé argent comptant, autant qu'il ſera poſſible. Mais au cas que quelqu'un en prenne à credit, l'Apoticaire pourra bien donner, mais le Malade ſera tenu tous les trois ou ſix mois pour le plus, de payer exactement ce qui ſera deu, à moins que l'Apoticaire ne ſoit negligent à donner ſes parties, auquel cas il s'imputera à luy meme le retardement. Au cas auſſy qu'il arrive que le malade meure, ou que de ſon vivant il faſſe faillite, & qu'il y ayt un concurs de Creanciers, la demande de l'Apoticaire ſera toujours conſiderée comme cette Privilegiée, & miſe dans la premiere claſſe des Creanciers. De ſorte que les Apoticaires ſeront payez apres les Medecins, & de meſme qu'eux, ſur les plus clairs effets, biens marchandiſes, & meubles qui ſe trouveront; à quoy ils ſeront aidez par les Magiſtrats & la Juſtice en chaque lieu.

28. Au cas auſſy qu'il ſe trouve quelqu'un, qui ſans de juſtes raiſons, non ſeulement ne veuille pas payer; mais meſme inſulte de paroles & aille chez d'autres Apoticaires prendre ſes beſoins, nous protegerons l'Apoticaire contre ces ingrats, lors qu'il aura fait ſon devoir, & aura obſervé la taxe; le ferons exacteinent payer de ce qui lui ſera deu: Et voulons que les Magiſtrats dans les autres villes en faſſent de meſme.

29. Et pour faire que les Apoticaires ayent plus de ſujet d'obſerver la taxe, & que les malades qui ſeront en doute ſi la demande de l'Apoticaire ſera juſte, puiſſent aiſement voir s'ils ſont leſez en quelque choſe, nous voulons que la partie qui pretendra eſtre leſée, s'addreſſe a quelque membre de noſtre College du Medecine, & luy faſſe voir en quoy elle pretendra eſtre gravée; lequel en ſuite examinera les parties de l'Apoticaire, conferera les dites parties avec noſtre taxe, & eſtimera tout fidelement, apres quoy le payement ſe fera ſelon ſon eſtimation. Ce qui eſtant fait celuy qui aura fait l'eſtimation, prendra pour ſa peine un gros par ecu des parties reglées, qui ſera payé par celuy qui aura tort. Et au cas que l'Apoticaire ſoit convaincu d'avoir outre paſſé la taxe, outre un gros par ecu, il ſera encore condamné à une amande conſiderable, à proportion de ce qu'il s'en ſera eloigné.

Serment des Apoticaires.

Je N. N. jure & promets à Dieu qui eſt tout puiſſant, & qui connoit toutes choſes, de faire mon devoir en ma profeſſion, d'avoir fidelement & ſoigneuſement égard ſur ma boutique d'Apoticairerie, d'obſerver exactement la taxe & l'Ordonnance de Sa S. E. de Brandebourg pour les Apoticaires, en toutes les clauſes & articles qui y ſont compris; de m'y conformer ſelon que j'en ſuis capable, autant qu'il me ſera poſſible; de ne changer rien aux remedes & ordonnances preſcrites, ſoit au nom au poids, à la meſure, ni autrement; de ne pas donner une choſe pour l'autre, & de ne pas permettre à mes Compagnons & Aprentifs de la faire; de faire preparer fidelement & diligemment les remedes preſcrits ſous la ſignature des Medecins approuvez; de m'abſtenir de traiter & viſiter les malades; & particulierement de ne vendre nuls purgatifs, vomitifs, medicaments forts, n'y opiates, & beaucoup moins encore du poiſon, ſans le ſceu & le conſentement des Medecins, ou ſans avoir bien examiné à qui, & avoir des aſſurances qu'il ſera bien donné: & au ſurplus, de me conduire en tout; comme il eſt ſéant & convenable a un Apoticaire fidele, honnéte, & de probité, auſſi vray que je ſouhaite que Dieu me ſoit favorable par Jeſus Chriſt. 1715.

*** *** ***

ORDONNANCE.

Suivant laquelle les Chirurgiens auront à ſe conduire.

Les Maitres de Corps de Chirurgiens de cette ville de nôtre Reſidence, & des autres villes & lieux de nos Eſtats, auront particulierement ſoin de vivre ſobrement, & d'une maniere reglée & honnéte, afin d'eſtre preſts dans toutes les occaſions, pour ſecourir ſelon leur capacité, ceux qui en auront beſoin, tant le jour que la nuit; & ſe montreront tres diligents, à penſer, viſiter & ſervir les malades ou bleſſez confiez à leurs ſoins, faiſant pour eux fidelement tout ce à quoy ils ſont obligez en conſcience.

2. Tous les Maitres Chirurgiens ſeront obligez, lors qu'ils auront eſté appellez pour penſer quelque bleſſé, ſi la bleſſure eſt grande & dangereuſe, apres l'avoir viſité & y avoir mis le premier appareil, d'en donner avis aux Superieurs à qui la connoiſſance en appartient; & declarer l'eſtat ou la qualité de la bleſſure, afin qu'ils ſe puiſſent ſaiſir de celuy, qui en ſera coupable, & puiſſent, ſi la bleſſure tourne mal, le punir ſelon l'exigence du cas.

3. Lors que pour la viſite d'un bleſſé, ou d'un corps mort, un chirurgien du Corps des Maitres, ſera appellé avec le Phyſicien ou Medecin, à qui cette viſite eſt commiſe, il ſera obligé de faire cette viſite avec diligence & circonſpection ſans ſuivre ſon opinion, ſans preſumer de lui meme, & ſans partialité, deferant à ce que diront le Medecin, ou le Phyſicien, plus qu'à ſon propre jugement: de prendre bien garde à l'eſtat ou qualité de la bleſſure: afin d'en pouvoir faire un rapport bon & valable en juſtice; d'en porter temoignage bon, fidele, & ſincere, ou il ſera neceſſaire, & du reſte d'en rien publier ſans permiſſion.

4. Ils n'entreprendront nulle cure interieure & ne preſumeront pas trop d'eux meſmes dans les exterieures, où il y aura de grands acci-

1715. accidens à craindre, mais demanderont l'aide & le conseil de quelqu'un de leurs Maitres les plus experimentez, & examineront tout de concert avec luy. Mais si le mal estoit de particuliere importance, & dangereux, ils y appelleront aussi un Medecin habile; & ne donneront sans son consentement nuls remedes interieurs de consequence, comme purgatifs, vomitifs, lavemens forts, remedes diuretiques & aperitifs, opiates, sudorifiques, ny autre medicaments de cette nature.

5. Et parce qui l'experience à fait connoitre que dans les cures des maladies Venerienes qui se font par le Mercure & la salivation, il s'est commis diverses grandes fautes qui ont causé la mort des malades: cette maladie estant sujette à de trop grands & facheux accidens, ils n'entreprendront à l'avenir, d'eux mesmes nulle cure pareille, sans l'assistance d'un Medecin, sur peine d'en estre severement repris.

6. Lors que la nature du mal, demandera qu'un Medecin soit appellé, les Chirurgiens ne prescriront pas au malade ou blesse, le Medecin qu'ils voudront avoir; mais laisseront à sa liberté, ou de ceux qui l'assisteront, de prendre celuy en qui ils auront plus de confiance.

7. Lors qu'un Medecin & un Chirurgien verront ensemble quelque malade ou blessé, ils se comporteront civilement l'un envers l'autre, & particulierement le Chirurgien envers le Medecin; ne sortant pas des bornes de sa profession; ne trouvant pas à redire au jugement ni aux ordinances du dit Medecin & ne les mepriſant pas, ni hautement, ni en presence du blessé ou des assistans; mais au contraire il observera & executera exactement tout ce qui aura esté ordonné par le dit Medecin.

8. Les Chirurgiens n'exigeront pas de leurs blessez, ou malades de trop grandes recompenses, sous pretexte de grandes difficultez qu'il y pourroit avoir dans leur guerison: & beaucoup moins encore ne feront ils pas prolonger la cure, pour en tirer plus de profit ni augmenter de petits maux & les rendre grands; mais se souviendront du devoir de leurs consciences, & qu'ils auront un jour à rendre comte à Dieu de leur conduite. Et au cas qu'ils soient trouvez y contrevenir ils seront punis tres severement.

9. Et afin que tant eux que les malades ou blessez puissent scavoir ce qui leur appartient selon les cas differents, le Reglement suivant a esté fait & agreé selon lequel les uns & les autres auront à se conduire.

1. *Ils auront pour le premier apareil mis sur une playe ordinaire & nouvelle, lors qu'elle en sera pas de grande importance* 6 gr.
2. *Pour le premier appareil d'une grande playe où l'os sera offensé mais qui ne sera pas mortelle ni dangereuse* 12 gr.
3. *Pour guerir une playe dans la chair seulement, selon ce quelle sera* 1 jusqu'a 2 Rthl.
4. *Pour guerir une playe ou l'os sera offensé, selon ce qu'elle sera grande & dangereuse* 5. 10. 15. jusqu'a 20 Rthl.
5. *Pour guerir un coup d'epee, ou autre ferrement selon qu'il sera profond & dangereux* 6. 7. 8. jusqu'a 10. Rthl.
6. *Pour guerir une playe ordinaire à la teste provenante d'un coup de taillant* 2. 3. jusqu'a 4 Rthl.
7. *Pour une playe à la teste causée par une chute, ou quelque meurtrissure de coups* 4. jusqu'a 5 Rthl.
8. *Pour une playe dangereuse à la teste, lors que le crane & pericrane sont ou blessez ou offensez, mais sans fissure* 6. jusqu'a 8 Rthl.
9. *Pour une playe à la teste lors que le crane est offensé avec fissure, & qu'il faut le leuer avec peine* 10. 1.. jusqu'a 15 Rthl.
10. *Pour chaque application de trepan dans les playes où il est necessaire de s'en servir outre la cure ordinaire* 2. jusqu'a 3. Rthl.
11. *Pour une fracture de bras ou de jambe a des gens agez* 10. 12. 14 jusqu'a 16 Rthl.
12. *Pour une fracture de bras ou de jambe, à de jeunes gens* 6. 8. jusqu'a 10 Rthl.
13. *Pour une fracture avec fissure d'os, selon qu'elle sera grande & dangereuse, le double des ordinaires.*
14. *Pour remettre des membres disloquez, & en suite prendre soin de la gueriſon selon l'estat du mal* 1. 2. jusqu'a 3 Rthl.
15. *Pour les contusions, apostemes, toutes sortes d'enflures, inflammations, maux de gorge, & beaucoup d'autres accidens pareils: comme la soin & la peine qu'il y faut prendre, sont fort divers; ce qui fait qu'on ne peut pas aisement les taxer, les Chirurgiens pourront exiger depuis deux jusqu'a trois gros pour chaque fois qu'ils iront les visiter, mais ne surchargeront pas les malades par un trop grand nombre de visites.*
16. *Pour une saignée selon l'estat des personnes*
    Au bras 1. 2. jusqu'a 3 gr.
    Au pied 2. 4. jusqu'a 6 gr.
17. *L'extirpation d'un membre, selon quelle est plus ou moins dangereuse, sera considerée comme la cure des playes ou l'os est offensé.*

Cependant la liberté des gens de consideration, riches & accommodez, ne doit pas estre bornée par cette taxe; Mais les Chirurgiens se souviendront du devoir de leur conscience, faisant ce que la charité exige d'eux envers les pauvres qui auront besoin de leur secours, & qui ne pourront pas les recompenser selon la presente taxe.

Et du reste, les Baigneurs qui se meslent de Chirurgie se conformeront au present reglement.

ORDONNANCE

Selon laquelle les Sages Femmes auront à se conduire.

1.

LEs Sages femmes qui sont à present dans les villes de nostre Residence, ou qui à l'avenir auront envie d'y demeurer, & de s'y establir,

1715. blir, seront obligés avant de pouvoir y estre admises ni souffertes, de se presenter à notre College de Medecine, & de s'y faire examiner; ce qui se fera de mesme dans les autres villes & lieux hors de nostre Residence, par le Physicien du lieu; ou s'il n'y en avoit pas, par celuy du lieu de plus prochain, ou par un Medecin approuvé, & à ce commis par nostre dit College de Medecine. Apres quoy, si elles en sont trouvées capables, elles presteront serment pardevant les Magistrats, de s'acquiter de leur devoir, mais nulles autres ne seront souffertes que celles qui auront satisfait à nostre presente Ordonnance.

2. Elles vivront d'une maniere Sage, reglée, & chretienne: & comme elles ne sont jamais sûres du temps ou on peut avoir besoin d'elles, soit de jour, soit de nuict, elles s'attacheront particulierement à estre sobres: prenant principalement garde, tant avant, qu'apres l'acouchement des femmes qu'elles soulageront, de ne pas sentir le vin, ni d'autres poissons fortes qui y sont contraires, & considerant que la vie & la santé de deux personnes dependent en partie de leurs operations; & que leur conscience, salut, honneur & reputation, sont attachez à chaque faute qu'elles peuvent commettre: ce qui fait qu'elles doivent y employer beaucoup de circonspection, y apporter un esprit fort libre, & y donner tous les soins & la fidelité possible.

3. Elles entretiendront une bonne intelligence & amitie entre elles, ne se portant pas envie l'une à l'autre, mais au contraire se secourant dans les occasions de necessité, tant par leurs conseils que par des actions, lors qu'elles en seront priées; & ne refuseront jamais ces devoirs mutuels à moins qu'elles n'en soient empeschées par des raisons pertinentes.

4. Elles s'acquitteront fidelement de leur devoir dans les occasions qui s'en presenteront, secoureront avec douceur & discretion les femmes en travail d'enfant: ne les engageront pas mal à propos, & trop tost, à faire des efforts, sans avoir des indices suffisans qu'il le faille; ne les obligeront pas sans necessité de se mettre en posture pour acoucher, & ne les y retiendront, pas trop long temps.

5. Elles prendront exactement garde à toutes les circonstances qui accompagnent les acouchements: & lors qu'il s'y rencontrera des accidens particuliers, elles en confereront de bonne heure avec des Sages femmes experimentées: appelleront un Medicin, si la necessité le requiert, & prendront ses avis là dessus. Et s'il se rencontroit que l'enfant fust mort au ventre de la Mere, la Mere vivant encore; ou au contraire, que la Mere fust morte, & que l'enfant vécust: elles seront obligées aussi tost qu'elles s'en apercevront, sans user d'aucun retardement, de faire appeller un Medecin & un Chirurgien pour faire tirer l'enfant mort, ou par quelque autre voye en delivrer la Mere. Ou si au contraire la Mere estoit morte, faire par les moyens les plus convenables que l'enfant soit amené au monde & conservé envie.

1715. 6. Lors que les enfans seront nez, elles seront tenuës de prendre tous les soins necessaires pour le bien, & particulierement de leur lier le nombril en mesure convenable, et d'employer toute la diligence possible pour faire que leur vie et leur santé ne soit exposée par negligence à aucun danger.

7. Elles prendront aussi un soin tout particulier des femmes acouchées en sorte que le nombril estant coupé aux enfans, les meres ne soient pas negligées, mais qu'elles soient delivrées entierement de l'arriere faix par des moyens sages & prudens: Et s'il se trouvoit quelque manque en cela, scavoir que l'arriere faix soit demeuré attaché dans leur corps, ou qu'il n'en soit pas parfaitement sorti, mais qu'il y soit resté entier ou en partie, elles se garderont bien de faire la chose dans l'esperance qu'il en sortira de lui mesme par la suite, ou même dans la crainte de s'attirer quelque blâme en le disant, mais au contraire elles feront aussi tost appeller un Medecin; afin que par les conseils & les moyens qu'il donnera, les incommoditez, qu'il y auroit à en craindre, puissent avec l'aide de Dieu estre prevenuës.

8. Et quoique la conscience des Sages femmes leur doive enseigner leur devoir, l'experience ayant montré que plusieurs s'en sont éloignées, il leur est defendu tres severement & sous des peines, d'entreprendre de donner aucuns remedes, potion, poudre, ou autre drogue telle que ce puisse estre, à des personnes mariées ou non mariées par le moyen de quoy le fœtus puisse estre offensé ou tué bientost, ou par la suite, vivant ou mort, chassé du ventre de la mere; de preparer de pareils remedes, d'en faire preparer, d'en distribuer à personne, & de donner de conseils pour cela, sur peine de perdre leur employ & leur honneur, & d'estre punies en outre en leurs biens, ou selon les cas, de peines afflictives ou de mort.

9. Elles n'entreprendront pas non plus de faire, de donner, ni d'enseigner à aucune personne suspecte & non suspecte, nul remede fort pour avancer ou faciliter les menstruës, mais renuoyeront pour cela aux Medecins qui sçauront jusqu'ou il sera à propos d'y travailler. C'est pourquoy il est de nouveau defendu tres expressement par ces presentes, & sous de grandes peines, aux Apoticaires, de donner aux Sages femmes aucun remede de cette nature, ni approchant, que du sceu, & avec l'approbation d'un Medecin approuvé.

10. Il est en outre expressement defendu aux Sages femmes d'entreprendre nulle cure de femme, d'acouchées, & d'enfans & beaucoup moins encore d'autres personnes, à moins que ce ne soit dans une necessité pressante pour les faire accoucher, & pour les enfans nouvellement nez, lors qu'on ne peut pas avoir promptement un Medecin: auquel cas elles pourront se servir de simples ordinaires, & remedes doux, qu'elles feront preparer chez l'Apoticaire, & qui leur seront donnez. Mais du reste, hors les cas de necessité, elles addresseront de

1715. bonne heure leurs Malades à des Medecins, & leur en abandonneront la direction.

11. Lors que des personnes suspectes s'addresseront à elles pour leurs demander des conseils, ou des secours illicites, apres qu'elles se seront informées des circonstances necessaires, autant qu'il sera possible, elles en avertiront aussi tost les Superieurs des lieux ou resideront ces personnes, ou en donneront avis au College de Medecine; afin qu'on puisse prevenir les suites facheuses, & que de pareils vices & libertinages puisse estre severement punis.

12. Et lors qu'il leur sera enjoint & ordonné par les Supèrieurs de visiter des personnes suspectes, ou de prendre connoissance d'accidens arrivez à des femmes, elles seront obligées de voir tout avec beaucoup d'exactitude, d'en considerer diligemment toutes les circonstances, d'en prendre la connoissance qu'on en desirera, selon leur capacité & leur conscience, de ne se laisser epouvanter par l'auhorité de personne, de ne deferer ni a prieres ni à menaces, & de ne se laisser corrompre ni par argent ni par present, mais de dire fidelement la verité où il sera besoin, aux Superieurs qui les auront commis, ou au College de Medecine, & nulle part ailleurs. Et au cas que les choses qui leur seront commises passent leur connoissance, elles s'en feront instruire avant, ou apres, par College de Medecine, ou par quelque Medecin approuvé & experimenté. Et seront au surplus lesdites Sages femmes tenues de se conduire exactement suivant ce que dessus, sur peine d'estre severement reprises au cas qu'elles y contreviennent.

*** *** ***

Et afin que la presente Ordonnance que nous avons renduë dans le dessein de procurer le bien public de nos sujets & de nos Estats, soit d'autant plus exactement executée, nous commandons par ces presentes au College de Medecine d'avoir soigneusement égard à ce qu'elle soit regulierement observée: & à cet effet nous voulons en charger un des Procureurs fiscaux de nostre Cour, pour intenter action, à la requisition du dit College contre les contrevenans de nostre dite ordonnance, & tenir la main à ce qu'elle soit observée religieusement en tous ses poincts sans qu'il y soit contrevenu en aucune maniere que ce puisse estre. A l'effet de quoy nostre Chambre de Justice en cette ville, nostre Regence de la nouuelle Marche, de mesme que nos Conseillers Alternatifs de la Justice de la Cour, & tous nos Baillifs, Prevost de l'Hostel & les Magistrats des villes, auront à s'y conformer, pour assister le dit College de Medecine de leur Ministere, & pour condamner ceux qui y contreviendront, à des amandes proportionnées à leur contravention; Des quelles amandes la moitié sera pour nostre fisc, & l'autre moitié pour le College de Medecine.

Et afin que personne n'en pretende cause d'ignorance, Nous avons ordonné de faire imprimer nostre dite presente ordonnance, & nostre dite taxe d'Apoticairerie, que nous avons pour plus grande confirmation signées de nostre seel. Donné à Cologne sur la Sprée le 30. Aoust 1693. 1715.

signé.

Friderich.

(L. S.)

Eb. de Danckelmann.

IV.

FRIDERIC Troisiéme par la grace de Dieu, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, Prince, & Electeur du Saint Empire; &c.

Chers & bien aimés Salut. Nos Medecins du corps & de Cour etablis Conseillers au College de Medecine nous ont tres humblement remontré, qu'ayant envoié aux Magistrats de Notre Electorat & Marche de Brandebourg les Reglemens de Medecine, qu'ils ont dresse, & que Nous avons approuvé & confirmé pour etre publies; il se trouve neant moins que les Medecins, Apoticaires, & les autres personnes, qui font profession de la Medecine, n'en ont aucune connoissance, temoignant au contraire qu'il l'ignorent en ce que par des requetes reiterées & tres soumises ils supplient que ces reglemens soient publiés. Ce consideré Nous vous commandons en grace mais tres expressement de publier comme il convient, & de notifier aux Medecins, Apoticaires, qui se mélent de Medecine, les reglemens du dit College de Medecine afin qu'ils s'y conforment, & ne pretendent cause d'ignorance. Suivant quoi vous curés à vous regler etant notre volonté, & vous demeurant affectionné. Donné à Cologne sur la Sprée le 1. de May. 1694.

Frideric.

(L. S.)

Eb. de Danckelmann.

V.

Declaration de Son Alteſſe Electorale au ſujet des Reglemens de Medecine, & de la Taxe des Medicamens.

FRIDERIC Troisiéme Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, Prince & Electeur du Saint Empire &c.

Chers, & bien aimés nos Conseillers salut. Sur ce que les *Apoticaires* de notre *Residence* & quelques uns des *Villes* de notre *Electorat* & *Marche de Brandebourg* se sont plaint, que dans notre *Reglement de Medecine*, qui a eté publié il y a un ou deux Articles, qui les referent trop; Nous avons nommé des *Commissaires* pour entendre là dessus leur sentiment aussi bien que la votre, & aprés avoir examiné le tout avec exactitude nous donner une entiére connoissance cette affaire; Ce qu'ayant eté fait, Nous voulons & ordonnons encore une fois, & en vertu de ces presentes, que le dit *Reglement de Medecine* subsiste en tous ses points, sans qu'il y soit contrevenu excepté quelques uns, les quels par une grace speciélle nous avons bien voulu adoucir suivant la declaration suivante, laquelle declaration sera jointe au *Reglement de Medecine* qui a eté publié, comme s'ensuit.

1. Que

1715. 1. Que ce qui concerne le 2. point du dit *Reglement* subsistera dans toute sa force, mais la conclusion ne doit point etre interpretée (ainsi que les Apoticaires l'ont expliqué) qu'il leur soit defendu d'avoir le commerce & le detail libre, & d'oser debiter aucun medicament; car il leur est permis de vendre non seulement les *Simples ordinaires* & les *Composés alterans & Cordiaux* comme les *Poudres Cordiales*, contre la peur des enfans, & d'autres semblables, de la *Theriaque* du *Mithridate*, mais aussi les *Lenitifs & Minoratifs*, comme *Manne Tamarins*, *Casse*, *Senné*, *Rheubarbe*, *Prunaux*, & *Raisins laxatifs*, *Syrops Purgatifs*, & semblables, pourvû qu'il ne s'y commette aucun excez, observant de donner la dose des dits medicamens: mais ils s'abstiendront absolument, & en toute occasion de donner sans le consentement; & l'ordonnance d'un *Medecin* reconnû pour tel, aucun de ces *Purgatifs Forts & Violens*, qui peuvent facilement causer une super-purgation, comme le *Turbith*, *l'Agaric*, *le Jalappe*, *la Scammonée*, ou bien leurs *Resines & Magisteres*, surtout *le Diagrede*, *la Coloquinte*, *l'Epurge*, *l'Hellebore*, *les Pignons d'Inde*, *l'Antimoine*, *le Mercure & leurs Préparations & Précipitations*; & generalement tous les *Purgatifs* dont les effets sont douteux les *Vomitifs*, comme aussi *l'Opium* & ses diferentes préparations. Ils observeront aussi de ne donner de leur propre mouvement, & sans l'avis d'un Medecin, aucun conseil à quiconque qui viendra les consulter, ni leur donner & prescrire aucune recepte, ni de composer à leur grez des Medicamens. De même reciproquement les Medecins s'abstiendront de préparer aucuns medicamens usuels, & qui se trouvent dans les boutiques, de les debiter, ou administrer, ainsi qu'il est dit a l'article 6. du Reglement qui les concerne, autrement ils doivent s'attendre a de semblables menaces.

2. Quant au troisiéme article, sur ce qu'il est requis d'ouvrir les ballots, & de faire la visite des drogues etrangeres à leur arrivée pour en regler le prix quoique les dites drogues soient utiles, qu'elles baissent, & qu'elles haussent selon le prix courant surtout dans ce temps cy comme par tout ailleurs il est necessaire d'y avoir egard; nous voulons bien cependant permettre aux Apoticaires de la ville d'en regler le prix; mais quant à notre Apoticaire de Cour, Nous voulons qu'il se conforme à cet article pour l'importance de l'affaire, & pour les consequences, comme par le passé, & qu'il fera visiter en tout tems; Cet article n'est nullement pour troubler la liberté du commerce, mais plutot pour empecher les abus, qui peuvent arriver par rapport aux Medicamens.

3. Le 18. article doit proprement s'entendre des receptes ordonnées pour les maladies internes, & qui doivent se prendre interieurement, lesquelles ne doivent point etre prescriptes par des personnes inconnues, & nullement autorisées à cela, & qui doivent etre encore moins executées, afin au contraire que le dit article soit entierement observé. 1715.

4. Quant aux Apoticaires qui feront des plaintes contre des Medecins qui debiteront eux memes des medicamens usuels & officinaux, comme aussi contre les Droguistes, Materialistes, Epiciers, Destillateurs & autres, qui contreviendront aux Privileges des Apoticaires. Si les plaintes sont bien fondées on leur rendra justice selon le Reglement & ils feront, autant que faire le pourra, decharges des frais de procedures.

5. Quant au serment, les Apoticaires tant eux, que leurs Garçons doivent le preter, cependant selon le sens, dont on doit l'entendre par notre precedente declaration, & ils n'ont point de raisons vallables de refuser de le faire; car le serment n'est rien en ce que leur profession & leur devoir requierent une bonne conscience de l'honneur & une probité sans aucune contrainte.

6. Quant à la *Taxe*. Comme ils contribuent eux memes à la regler, ils s'y obligent sans toute la telle sorte qu'ils le veulent bien; mais comme dans la publication, il s'y est trouvé plusieurs fautes d'impression, & doivent & peuvent fort bien etre corrigées & redressées & on les fera imprimer à la suite du Dispensatoire lors qu'il sera achevé. Au reste on ne peut pas bien regler à present la presente Taxe pendant le cours de cette guerre cy; le commerce souffrant beaucoup, ce qui fait hausser, tous les jours le prix de plusieurs sortes de drogues, qui baisseront sans doute à l'avenir. C'est pourquoi *Nous* nous en rapportons à vous notre *College de Medecine* par ces presentes, pour trouver les expediens, & prendre les malades ne soient pas trop taxés, ni les Apoticaires trop bornés à leur dommage; mais que les uns, & les autres puissent etre contes. Donné à Collogne sur la Sprée le 30. May 1696.

Frideric.

(L. S.)

E. de Danckelmann.

VI.

FRIDERIC Trosiéme par la grace de Dieu, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, Prince, & Electeur du Saint Empire, &c.

Chers & bien-aimés Salut. Ayant resolu sur la difficulté que font les Apoticaires des villes de notre *Electorat & Marche de Brandebourg* de preter le serment qu'on exige d'eux dans le *Reglement de Medecine*, de donner une *Patente* telle que l'imprimé cy joint le montre plus au long; Nous vous l'envoions à cet effet, affin non seulement que de votre part vous y conformiez tres humblement; mais aussi affin de faire observer tant ce qui y est contenu. Nous vous demeurons affectionne. Donné à Cologne sur la Sprée, le 10. Janvier 1700.

1715. *SA Serenité Electorale de Brandebourg &c.* ayant ordonné cy devant en grace que tous les Apoticaires des villes de *l'Electorat & Marche de Brandebourg* seront tenüs & obligés de preter serment ainsi que le porte le *Reglement de Medecine* & ce qui deja executé dans nos villes de residence ainsi *Sa Serenité Electoralle*, par & en vertu de ces Patentes publiques ordonne à tous les *Magistrats* que pour mettre ces choses à exécution dans leur departement ou il y a des Medecins ou Physici ils assignent aux Apoticaires un certain terme, tel qu'il est dit vers la fin de ces presentes à cet effet de leur faire preter le serment tel qu'il est imprimé en presence du Medécin: Mais dans les villes où il n'y a point de Medecin, mais seulement un Apoticaire, le *Magistrat* fera venir un Medecin du lieu le plus proche pour assister au serment dont le formulaire est cy joint à la suite, ou bien il envoiera les Apoticaires au *College de Medecine* pour y preter serment, & cela dans le terme de quatre semaines depuis le jour de la publication, sur tout si les lieux ne sont pas fort eloignés des villes de notre Residence. Là aussi ou les boutiques d'Apoticaires appartiennent à des Medecins, ils doit y avoir un Provisеur capable, lequel pretera serment devant le *Magistrat* en presence du Medecin à qui la boutique appartient, ou d'un autre Medecin, ou bien il sera renvoie au College de Medecine à cette fin. C'est quoi vous avés à vous conformer tres humblement. Donné, à Cologne sur la Sprée, le 17. Janvier 1700.

Frideric.

(L. S.)

Paul de Fuchs.

* * * * * *

Serment des Apoticaires.

MOy N. N. fais serment & donne gloire à *Dieu Tout puissant* & qui sait tout, que j'observerai de tout mon possible & aurai soin selon mon devoir que ma boutique soit en bon etat & de me conformer à la *Taxe* des Apoticaires qui est publiée & au *Reglement de Sa Serenité Electoralle.* Savoir, que je ne changerai rien soit au poids, soit a la mesure des *Medicamens* & Receptes qui me seront ordonnés, que je ne substituerai pas un remede à un autre, & que j'aurai soin que tant mes Garçons que mes Apprentifs l'observeront aussi; & d'executer les *Receptes des Medecins* fidélement, & avec exactitude, que je m'abstiendrai de faire aucune cure, & de visiter les malades sur tout de donner aucuns Purgatifs forts, Vomitifs, Medicamens aperitifs & Narcotiques sans le scù, & le consentement d'un Medecin, de vendre aucuns poisons sans m'etre informé auparavant avec exactitude pourquoi c'est faire, & enfin quant au reste je promet de me conduire comme doit le faire un honnete Apoticaire. Aussi vrai que *Dieu* m'aide par *Jesus Christ.* 1715.

Serment d'un Apoticaire où il n'y a point de Medecin & où il n'est pas aise d'en avoir.

MOy N. N. fais serment & donne gloire à *Dieu Tout puissant*, & qui sait tout que j'aurai soin selon mon devoir que ma boutique soit en bon etat, & de me conformer à la *Taxe* des Apoticaires & au Reglement de *Sa Serenité Electoralle* de tout mon pouvoir, & vû que dans mon lieu il n'y a point de *Medecin*, & qu'il n'est pas facile d'en avoir un & que par ainsi le soin des malades m'est confié, je promets que je les conseillerai de mon mieux & en bonne conscience, que je leurs administrerai des *Medicamens* sûrs, & fidélement préparés: mais que dans les maladies difficiles, & dangereuses, qui seront au dessus de ma connoissance, de mon jugement, & de mes facultés n'entreprendrai rien, mais ferai appeller à tems le *Medecin* le plus proche, ou bien celui qu'on pourra avoir; je promets sourtout de ne donner aucuns Purgatifs forts, Vomitifs, Aperitifs & Narcotiques sans le conseil d'un *Medecin*, de vendre encore moins aucuns poisons sans une exacte information; & enfin quant au reste de me conduire & gouverner comme le doit un Apoticaire honnête. Aussi vrai que *Dieu* m'aide par *Jesus Christ.*

Formulaire du Serment d'un Provisеur.

MOy N. N. je fais serment & donne gloire à *Dieu Tout-puissant* & qui sait tout, le tems que je demeurerai comme *Provisеur* dans *l'Electorat de Brandebourg*, & dans la boutique, où je suis presentement, je me conformerai avec exactitude aux *Reglemens de Medecine* dans tous les points & articles, qui concernent mon emploi, & que je ne les transgresserai pas dans la moindre maniére, que j'apporterai tous mes soins, & mes connoissances, pour préparer les *Medicamens* & executer avec fidélité les *Receptes*, je n'y changerai rien au nom au poids & à la mesure, que dans la préparation des *Composés* je les rendrai complettes sans y rien changer, n'y mettre un remede pour l'autre, ou ôter quelque chose des ingrediens; je promets sur toûtes choses, que je ne substituerai pas un remede a un autre sans le scû, & le consentement des *Medecins* & de mon *Maitre*, que j'observerai exactement la *Taxe* des Apoticaires de *l'Electorat* & que je n'outrepasserai pas le prix des *Medicamens* sans necessité, & contre ma conscience, que je ne traiterai aucun malade, & que je ne m'ingererai pas de debiter aucun remede de mon propre mouvement sur tout des Purgatifs forts, Vomitifs, Narcotiques, des forts Diuretiques, qui chassent les mois & tous remedes dangereux sur tout de vendre des poisons, sans une exacte information particuliérement sans le scû d'un

Me-

1715. *Medecin*, & de mon *Maitre* & enfin que je me comporterai en toutes choſes comme un honnete & conſcientieux Proviſeur. Auſſi vrai que *Dieu* m'aide par *Jeſus Chriſt*.

VII.

SA MAJESTE ayant apris par une tres-humble requete du *College de Medecine* que les affaires qui lui ſont commiſes demeurent tout à fait inutiles, & ſans effets par faute d'execution, nous ſuppliant treshumblement d'y remedier, & leur commettant des moyens ſuffiſans pour y parvenir. *Sa Majeſté* veut & entend que lors que le *College de Medecine* aura prononcé une ſentence dans les affaires qui concernent la *Medecine*, dicté une amande, & peine, decreté un arrêt, il pourra faire executer ces choſes par le Land-Reûter; toute fois non pas lors que le *Doyen du College* aura ſigné lui ſeul de ſemblables ſentences, mais toutes les fois que le *Préſident* du dit *College* l'aura fait. A quoi ſe conformeront tres humblement tant la *Chambre de Juſtice* que la *Regence* de la *Nouvelle Marche*, comme auſſi les *Gouverneurs* & Intendants du Pays, & ils envoieront les Land-Reuters où il eſt requis par le *College de Medecine* pour executer leurs ordres, pourvû qu'elles ſoient ſignées de la maniére cy deſſus. Donné à Cologne ſur la Sprée, le 25. Juin 1701.

Frideric.

(L. S.)

Paul de Fuchs.

VIII.

FREDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe &c.

Nous étant fait repreſenter ce que vous nous avez depuis peu reſpectueuſement repreſenté, & propoſé afin qu'il y fut remedie, dans un écrit datté du 19. de Juillet, ou vous faites mention de certains desordres qui ſont en uſage dans la pratique de la Medecine; Comme nous avons entiérement pris des le moment de ſa fondation le College de Medecine ſous nôtre protection, & que nous voulons que ces desordres ſoient abſolument bannis, vous aurez ſoin de faire une deſcription & un projet des deſordres dont vous avez fait mention, & de nous l'addreſſer d'une maniere tres reſpectueuſe, afin que nous lui accordions une gratieuſe aprobation. Donné à Berlin, le 22. d'Aout 1713.

IX.

FREDERIC GUILLAUME, Roi de Pruſſe, &c. A nos Nobles, Fideles & bien aimez Conſeillers. Aiant fait changer en quelque peu d'articles le projet que vous nous avez depuis peu reſpectueuſement adreſſé datté du 23. Septembre, ou vous requerez de nous le remede à quelques deſordres qui ſe ſont gliſſez dans la pratique de la Medecine, nous vous le remettons preſentement muni de nôtre ſeing, afin que vous aiez ſoin de le faire imprimer, de la rendre public, & de vous y conformer. Nous vous ſommes toujours affectionnez. Donné à Berlin, le 9. d'Octobre 1713. 1715.

Pour commandement expres de Sa Majeſté.

C. de Dohna, Ilgen, Bartholdi, Kamcke, E. B. v. Creutz.

X.

NOUS FREDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan, Prince & Electeur du Saint Empire Romain, &c. Faiſons ſçavoir par ces preſentes: Que s'etant commis pluſieurs deſordres dans l'art de la Medecine, non obſtant les Edicts & ordonnances utiles donnez cy-devant, de maniére que pluſieurs pauvres gens ont perdu leur ſanté, ont etés perclus & méme ont perdus la vie par l'Incapacité de ceux qui ſe ſont mêlez de la Medecine; Nous avons, pour remedier à ces deſordres, ordonné, & ordonnons par vertu des preſentes ce que ſuit;

1. Il eſt defendu aux Medecins Empyriques & qui ne ſont Medecins que par privilege nommez *Bullati*; A compter du Jourd'huy & pour l'avenir, de pratiquer la Medecine dans nôtre Royaume, Electorat, Provinces & autres Pays, jusques à ce qu'ils ſe ſoient duëment legitimez par rapport à leur ſcience & à leur capacité, parmi lesquels ſeront compris les Etudians en Medecine, qui ont été examinez en particulier, & non graduéz, à l'égard desquels nos ordres ont été donnez à toutes nos Univerſitez dés le 31. Juillet de cette année courante.

2. Les Apoticaires Allemands & François, ſont exhortez ſerieuſement par ces preſentes de ſe ſouvenir du ſerment qu'ils ont prété & qu'ils préteront encore dans la ſuite; de ſe comporter conformement à iceluy & à l'Edict & Ordonnance de Medecine, mais ſur tout de ne faire aucune Recepte qui n'ait été preſcripte ou au moins cenſurée par un Medecin ordinaire, ſur peine de vingt Risdales d'amande Fiſcale.

3. Les Materialiſtes, & en particulier les Garçons Apoticaires qui ſont ſous Eux, ſont tenus, ſans avoir égard à leur allegué, de prêter ſans difficulté le ſerment qui leur à été preſcript ſuivant l'ordre datté de Goltze le 30. Septembre 1710. par Rapport au débit des Medicamens, ou de s'attendre que ſur un plus long refus, les desobeiſſans ſeront punis exemplairement, & ſuivant l'exigence du Cas, le Negoce de Materialiſte leur ſera en-

1715. entierement deffendu, jusqu'à ce qu'ils auront prété réellement le dit ferment.

4. Les Chirurgiens tant ordinaires que ceux qui ont obtenu des Conceſſions dans nos Etats, ſeront tenus, de même que les Apoticaires, de s'engager par ferment, de ne faire aucune Cure intérieure, celà leur étant d'ailleurs déja deffendu par l'Ordonnance de Medecine §. 4. & 5.

5. Il eſt entiérement deffendu par ces préſentes à tous Soldats caſſez, aux femmes, Sages femmes, Laborateurs & ceux qui les aident, de toutes ſortes de Profeſſions, de ſe mêler d'aucune Cure; à l'effet de quoy il eſt ordonné au Fiſcal du College de Medecine, de méme qu'aux autres Fiſcaux de nos Provinces & Etats de prendre bien garde à ces ſortes de Gens, afin que ces uſurpations ſoient abolies, & les Contrevenans dûëment punis; au reſte la punition prononcée contre Eux, ſera toûjours executée ſans remiſe.

6. Il eſt enjoint ſerieuſement à tous Operateurs, Arracheurs de Dents, Tailleurs de Pierres, ceux qui guériſſent les rompures, comme auſſi aux Charlatans & Crieurs de Marchez, de ne pas demeurer aux Foires & éxercer leur Profeſſion plus long tems qu'il leur eſt permis de faire par l'ordonnance de Medecine: Et comme pluſieurs de ces perſonnes s'arrêtent méme hors le tems de Foires, ont demandé & obtenu des Conceſſions, desquelles ils ont abuſé, & ont plûtôt fait perdre de l'argent aux Patiens, qu'ils ne les ont aidez; Les dites Conceſſions, de méme que celles accordées jusqu'à preſent generalement à ceux de l'art de la Medecine, quels noms ils ayent, ſont caſſées & entierement annullées par ces préſentes, en conſideration du grand dommage qu'ils ont cauſé aux malades.

7. Enfin les Bourreaux, leurs obligez, comme auſſi les Ecorcheurs & leurs Valets, abſtiendront, ſous peine d'une groſſe punition, de toutes Cures exterieures & interieures; à quoy un chacun aura à ſe conformer avec obeiſſance, en particulier nôtre College de Medecine & Office au Fiſc aura à le faire obſerver. Donné authentiquement ſous la ſignature de nôtre propre main & l'appoſition de nôtre Scau Royal. à Berlin le 9. Octobre 1713.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

C. F. B. de Bartholdi.

XI.

Office d'un Medecin Adjoint au College Royal des Medecins.

1.

Le *Medecin Adjoint* obſervera quels ſont les *Medecins* dans ſa contrée, & d'en faire une *Liſte*, pour etre envoiée au *College des Medecins*; afin qu'on ſache s'ils ſe ſont conformés au 4. Article de *l'Edict* ou non?

1715. 2. Il y joignera auſſi une pareille *Liſte des Apoticaires, Barbiers, Baigneurs, Empiriques & Operateurs* qui y reſident, & des Sages femmes, & il s'informera ſi ces ſortes de gens ſont privilegiés, & examinés, afin que s'ils ne le ſont pas, *le College* le charge de proceder à leur examen, & que ſur la relation qu'il en fera, il leurs ſoit expediée une Approbation à la maniére uſitée.

3. Le *Medecin Adjoint* doit recevoir les *plaintes*, & les *Denonciations* & les envoier au College; il prendra auſſi connoiſſance des *Contraventions*, pour les rapporter au *College*, obſervant ſurtout de marquer le nom du *Contrevenant*, quelle maladie a eû, comment il ſe nomme, de quelle maniére il a eté traité & toutes les circonſtances; ſur quoi le *College* decidera, ſavoir ſi cette affaire doit etre deferée au *Fiſcal du College* ou bien ſi elle doit etre examinée ſur les lieux.

4. Le *Medecin Adjoint* prendra garde qu'aucune autre Jurisdiction ne ſe méle des affaires qui en vertu du Reglement de *Sa Majeſté* dependent du *College Royal de Medecine*, mais qu'elles ſoient renvoiées *au College de Medecin*; & ſi le *Medecin adjoint* apprend qu'il y ſoit contrevenu il en advertira inceſſamment *le College de Medecin* afin qu'il puiſſe obſerver ſes droits.

5. Le *Medecin Adjoint* tiendra la main à ce que le *Magiſtrat* faſſe publier en ſa preſence les Edits, & les Ordres du Roy concernans la Medecine aux Apoticaires, Chirurgiens, & aux autres perſonnes aux quelles il eſt neceſſaire de les faire ſavoir.

6. Il aviſera enfin, que par rapport aux accouchemens difficiles, les Baillages, & les villages ſoient pourvûs de Sages femmes adroites & intelligentes, comme auſſi que ces Sages femmes ne donnent aucuns remedes internes, afin que ſurtout on puiſſe empecher par là les avortemens.

7. Le College de Medecine en conſideration de tout cela laiſſera au *Medecin Adjoint* les bénefices, des Examens des Apoticaires, Chirurgiens, Sages femmes &c. A Berlin le 18. Avril 1714.

Le College Royal de Medecine.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan, Prince Electeur du Saint Empire Romain, &c.

Chers, & bien-aimés Salut. Nous Nous ſommes fait reſouvenir & preſenter tres-humblement, votre tres-humble mémoire du 12. de ce mois, & ce qui concerne le nouveau Diſpenſatoire imprimé depuis peu, les Edits, & Ordonnances, qui y appartiennent.

Surquoi Nous voulons en grace que ces dits Edits, & Ordonnances, ſur tout le dernier Edit de Medecine du 9. Octobre 1713. ſoient publiés dans nos Etats; C'eſt à quoi vous avés à vous conformer, & y apporter tous vos ſoins & à en

1715. à en envoyer des exemplaires à nos Regences. Nous vous sommes en grace affectionnés. Donné à Berlin le 19. May 1714.

Fr. Guillaume.

C. F. F. de Bartholdi.

Formulaire d'un Serment d'un Medecin.

Moy fais ferment, & donne gloire à Dieu Tout-puissant, d'être fidéle, & obeissant à *Sa Majesté le Roy de Prusse* mon *Souverain*, comme aussi à la *Maison Royale* & à ses *Successeurs*, de faire leur avantage, & de contribuer selon mon pouvoir à detourner tout dommage, surtout depuis qu'il m'est permis de pratiquer, & d'exercer la *Medecine* dans les *Etats de Sa Majesté*, d'observer exactement dans tous les points & sans y contrevenir autant qu'il est de mon devoir, les *Edits de Medecine de Sa Majesté*, de m'y conformer comme il apartient, & de m'aquitter fidélement, comme il convient à un *Medecin* fidéle. Aussi vrai que Dieu m'aide, par *Son Fils Jesus Christ*, Amen.

Avertissement.

Affin que la Taxe des Apoticaires approuvée, & confirmée de Sa Majesté soit utile pour le bien du public, on a trouvé à propos d'y ajouter l'avertissement suivant.

1. Pour tirer un avantage tres util de cette taxe l'on a mis tous les medicamens qui doivent se trouver dans les boutiques d'Apoticaires, non par classes, à la maniére ordinaire; mais selon l'ordre de l'alphabeth affin que celui qui y cherche quelque chose puisse la trouver facilement.

2. On à aussi eû egard, à ceux qui ne savent pas la langue latine, en mettant en Allemand seulement les simples mais aussi les composés & affin qu'on les puisse trouver plus facilement on en a mis à la fin un indice en Allemand, selon l'ordre Alphabetique.

3. Ayant consideré, qu'il a une quantité inutile, & méme superfluë de medicamens, tant simples que composés que les Apoticaires etoient obligés de tenir dans leurs boutiques lesquels en se gatant faisoient monter le prix des autres medicaments & causoient par là des fraix inutiles aux malades; l'on a resolu de retrancher plus tôt la quantité des medicaments peu utiles que d'en augmenter le nombre; C'est pourquoi on en a oté les moins utiles, particulierement les composés & l'on a mis seulement dans la taxe ceux dont l'usage est ordinaire, & communement usité dans ces lieux-cy. Et comme il y en a encore plusieurs de ceux-cy qui ne sont pas souvent emploiés, sur tout à la campagne, & dans les petites villes; ils y sont neantmoins compris: mais distingués d'un Zéro, pour avertir, que si on ne les trouvoit point dans les boutiques (sur tout dans les petites villes) lorsque l'on en fait la visitation ordinaire, ou extraordinaire, il faute n'en soit point imputée aux Apoticaires. Quant aux autres qui ne sont point marqués de semblables marques, ils doivent être tenus en tout tems dans les boutiques, sur tout dans cette ville capitale.

4. Et comme parmi les simples, il y en a plusieurs qu'on fait venir des pays etrangers, & dont le prix haussant & baissant selon le tems, & le commerce, on ne peut leur donner un prix fixe; on a trouvé à propos de les marquer avec le caractére de ℥ affin que l'acheteur puisse s'y conformer selon le changement des prix.

			1. Lot		gr.	pf.
	A.	A.		A.		
pag. 4. o	*Acaciæ* Ægypt. succi	Veritable Acacia		Recht Acacien-safft	1	
	Fructus, vid. Pruni sylvestri fructus.					
	Vulgaris, sive Germanicæ succi	Suc de prunes Sauvages		Ausgedruckter Schleensafft		6
	Aceti Bezoardici	Vinaigre Cordial		Gifft- oder Krafft-eßig		6
	Calendulæ florum	Vinaigre de fleurs de Soucis		Ringelblumen-eßig		3
	Destillati	Vinaigre Distilé		Distillirter Eßig		3
	Prophylactici	Vinaigre Preservatif		Pest-eßig		6
	Rosarum	Vinaigre Rosat		Rosen-eßig		3
	Rubi Idæi	Vinaigre de Framboise		Hindbeer-eßig		3
	Rutæ	Vinaigre de Ruë		Rauten-eßig		3
	compositi	composé		Vermischter Rauten-eßig		6
	Sambuci florum	Vinaigre de fleurs de Sureau		Hollunderblüt-eßig		3
	Squillitici	Vinaigre de Scilles		Meerzwibel-eßig		6
	Tunicæ florum	Vinaigre d'Oeillets		Krautnäglein-eßig		3
	Vini	Vinaigre de Vin		Wein-eßig		1
	Acidi tartari, vide Cremoris Tartari	Creme de Tartre				
o	*Adipis*, vi Pinguedinis					

Æris

1715.

						1715.
			1. Lot		gr. pf.	
	Æris florum	Fleurs de Venus, ou du Cuivre		Kupffer-blumen	2	
	usti	Cuivre Brulé		Gebrannt Kupffer		6
	Æruginis	Verdet, ou Verd de gris		Grünspahn	2	9
♃	*Æthiopis* mineralis					
	Ætitæ lapidis, v. Lapidis ætitæ					
	Agállochi, v. Lign. Aloës					
	Agarici communis	Agaric. Commun		Lerchen-schwamm	1	
	electi	Agaric Choisi		Auserlesener Lerchen-schwam	1	6
	trochiscati	Trochisques d'Agaric	1. qv.	Lerchenschwam-küchlein		6
	Agninæ pinguedinis v. Pingued. agninæ					pag. 5.
	Alabastri, vid. Lapidis Alabastri					
	Albi Græci	Album Græcum		Weisser Enzian		3
	Alcis cornu	Corne d'Elan		Elends-horn	1	
	præparati Philosoph.	Corne d'Elan préparé		Præparirt Elends-horn	2	
	Ungulæ	Ongle d'Elan		Elends-klauen	3	
♃	*Aliptæ* Moschatæ, vid Trochiscor. Aliptæ					
	Aloës caballinæ	Aloës Cabalin		Gemeine Aloe		6
	depuratæ	Aloës depuré		Gereinigte Aloe	2	
	insuccatæ tartarisatæ	- -		- -	3	
☿ ☿ ☿	Epaticæ	Aloë Hepatique		Beste Aloe		9
	Rosatæ	Aloës Rosat.		- -		6
	Succotrinæ	Aloës Succotrin		Durchsichtige rothe Aloe	1	6
	Aluminis plumosi, sive Amianthi	Alun de Plume		Federweiß		6
	Rochæ, rupei s. crudi	Alun de glace, ou Alun de Roche		Allaun		2
☿	Sacharini	Alun de Sucre		Zucker-allaun	1	
	Tincti Mynsichti	Alun Teint de Mynsicht		Mynsichts Fieber-allaun	2	
	Usti	Alun Brulé		Gebrannt Allaun		6
♃ ☿ ♃	*Ambræ* grysææ orient.	Ambre Gris Oriental	1. gr.	Des besten Ambra	2	
☿	liquidæ	Ambre Liquide	1. qv.	Flüßige Ambra	6	
♃	nigræ	Ambre noir	1. gr.	Schwartzen Ambra	1	6
	Amethysti	Ametiste	1. Lot	Amethist	1	
	præparati	Ametiste préparée		præparirter Amethist	1	6
	Amianthi Lapidis vid. Aluminis plumosi					
	Ammoniaci gummi, vide Gummi Ammoniaci					
	Amuleti in Peste Hellmontii. n. 1.	Amulet de Helmont contre la peste	1 St.	Anhang-mittel in der Pest	14	
	Amygdalarum amarum	Amandes Amères	1 Lot	Bittere Mandeln		3
	dulcium	Amandes Douces		Süsse Mandeln		3
	Amyli	Amidon		Krafft-mehl		3
	Anacarduorum	Anacardes		Elephanten-läuse	1	
	Anguillæ hepatis, vide Hepatis Angu.					
	Anodini mineralis, vide Nitri Antimoniati					
	Anserinæ pinguedinis vide Pingued. anser.					
♃	*Antidoti* Matthioli	Antidote de Matthiole		Matthioli Gifft-latwerge	4	
	Antihectici Poterii	l'Antihectique de Poterius	1. qv.	Poterii Pulv. gegen die Dürre	2	
	Solare	Solaire præparè avec de l'or		Mit Gold bereit	3	
	Antimonii Cinnabaris	Cinnabre d'Antimoine	1. qv.	Zinnober aus Spießglas	3	
	crudi s. stibii	Antimoine Crud	1. Lot	Spießglas		2
	Butyri seu olei corrosivi	Beurre d'Antimoine	1. qv.	Spießglas-öhl	1	6
	Diaphoretici chalybeati	Antimoine Diaphoretique		Fieber-pulver aus Antim.	1	
	s. Martiati			Schwitz-pulver aus Antim.	1	
	simplicis					

			1715.				1715.
			l. Lot		gr.	pf.	
1715.	florum	Fleurs d'Antimoine		Blumen von Spießglas	2		
○	Mercurii	Mercure d'Antimoine	l. Lot	Queckſilber aus Spießglas	2		
	Mineralis ſ. Mineræ ℥ii	Mine d'Antimoine, ou Antimoine Mineral		Spießglas-mineral		2	
℥	Reguli martialis	Regule d'antimoine martial			2		
	Simplicis	ſimple			2		
	Vitri vide Vitri Antim.						
	Antiophyllorum	Méres de Geroſles	l. qv.	Mutter-nägelein	6		
	Apri dentium	Dents de Sanglier		Wilde Schwein-zähne		6	
	Philoſophicé præparatorum	Dents de Sanglier préparés		Præparirte wilde Schwein-Zähne		6	
	Pinguedinis, vide Pingued. apri						
	Aquæ Abrotani	l'Eau d'Aurone	2. Lot	Stabwurtz-oder Abrautwaſſ.		3	
○	Abſinthii vulgaris cum vino	l'Eau d'Abſinthe		Wermuth-waſſer		3	
○		l'Eau diſtillée avec le vin		Wermuth-waſſer mit Wein		6	
	Acaciæ florum	l'Eau de fleurs de prunier Sauvage		Schleeblüht-waſſer		3	
	Acetoſæ	l'Eau d'Ozeille		Saurampfer-waſſer		3	
○	Acetoſellæ	l'Eau d'Alleluïa		Sauerklee-waſſer		3	
	Ad membra tabida	Contre la maigreur des membres		Waſſer zum Glieder-ſchwinden	1	6	
○	Albumini ovorum	l'Eau de Blanc d'Oeufs		Eyerweis-waſſer		6	
	Alchimillæ	l'Eau de Pied de Lyon		Sinnau-waſſer		3	
○	Alexipharmacæ	l'Eau contre le poiſon		Gifft-waſſer	1	6	
○	Alkekengi	d'Alkekenge		Judenkirſchen-waſſer		3	
	Anethi	d'Anet		Dillen-waſſer		3	
	Anhaltinæ	d'Anhalt		Anhaltiſch Waſſer	2		
	Aniſi	d'Anis ſimple		Anis-waſſer		3	
	cum Spiritu vini	l'Eau d'anis avec l'eau de vie		mit Brandwein		6	
○	Antiſcorbuticæ Dorncreillii	l'Eau Anti-Scorbutique		Waſſer gegen den Scharbock	1		
	Officinalis ſ. temperatæ	l'Eau Anti-Scorbutique temperée		Ein ander Waſſer gegen den Scharbock	1		
	Apii	l'Eau d'Ache		Eppich-waſſer		3	
○	Apoplecticæ optimæ	l'Eau contre l'Apoplexie		Des beſten Schlag-waſſers			
	cum moſcho	avec le muſc.		mit Bieſem	2	6	
	ſine moſcho	Sans le muſc.		Ohne Bieſem	1	6	
	2dæ deſtillationis	Ordinaire		Geringer Schlag-waſſer		6	
	Aquilegiæ	l'Eau d'Ancolie		Akeleyen-waſſer		3	
	Artemiſiæ	d'Armoiſe		Beyfuß-waſſer		3	
	Arthriticæ	l'Eau contre la Goute		Glieder-waſſer	1		
	Aquæ Aſthmaticæ optimæ	l'Eau contre l'Aſthme		Starck Lufft-waſſer	1		
	ſecundæ deſtillat.	la meilleure		Geringe Lufft-waſſer		6	
	Rudolphi Imper.	la moindre		Kayſer Rudolphi Lufft-waſſer	1		
		l'Eau contre l'aſthme de l'Empereur Rudolph.		Anhaltend Waſſer aus Brod	1		
○	Aſtringens ex pane	l'Eau de pain aſtringente		Pommerantzenſchalen-waſſer		3	
	Aurantiorum ex corticibus	l'Eau d'Ecorces d'Orange		Pommerantzenblüt-waſſer	1		
	é floribus ſ. Naphæ	de Fleures d'Orange				3	
○	Beccabungæ	de Beccabunga		Bachbungen-waſſer	1		
	Benedictæ Rulandi	l'Eau Emetique de Ruland		Rulandi Spey-waſſer		3	
	Betonicæ	de Betoine		Betonien-waſſer		3	
○	Betulæ ex ſucco	l'Eau de Seve de Bouleau		Biecken-waſſer		3	
	Borraginis	de Bourrache		Borragen-waſſer		6	
	florum	de Fleurs de Bourrache		Borragenblüt-waſſer		6	
	ex ſucco	Tirée du ſuc de Bourrache		Borragen aus dem Safft		3	
	Bugloſſæ	de Bugloſſe		Ochſenzungen-waſſer		3	
	Burſæ Paſtoris			Teſchelkraut-waſſer		6	
○	Calendulæ florum	de Fleurs de Soucis		Ringelblumen-waſſer			

1715.			2.Lot		gr.	pf.	1715.
	Calami aromatici	de Calamus		Calmus-wasser mit gemeinen Brandwein		6	
	cum Spiritu frumenti			mit Wein-brandwein	1		
	Spir. vin.						
o	Caponis	de Chapon		Capaunen-wasser		6	
	Aquæ Carbunculi optimæ	l'Eau contre les Charbons		Carfunckel-wasser mit Biesem	2		
	cum moscho	bons avec le musc.					
	sine moscho	contre les Charbons sans musc.		ohne Biesem	1	6	
	secundæ destillat.	Ordinaire		Geringe Carfunckel-wasser		3	
	Carduibenedicti	l'Eau de Chardon beni		Cardobenedicten-wasser		6	
	ex succo	tirée du suc de chardon beni		aus dem Saft		6	
	Mariæ	l'Eau de chardon Marie		Mariendistel-wasser		3	
	Carminativæ Dornr.	Carminative		Blehungs-wasser		9	
	Caroli V. Imperat.	Imperialle		Kayser Carls-wasser	2		
	Carvi	de Chervi		Graven-wasser		3	
	Caryophyllor. ar.	de Geroffles		Würtznäglein-wasser		3	
	Centaurii minoris	de petite Centaurée		Fieberkraut-wasser		3	
	Ceraforum nigror.	de Cerises noires		Schwartz-Kirschen-wasser		6	
	Lavendul.	avec la lavende		mit Lavendel	1		
	Cerefolii	de Cerfeuil		Kerffel-wasser		3	
	Chamædrios	de Germandrée		Klein Batengel-wasser		3	
	Chamomillæ	de Camomille		Camillen-wasser		3	
	Cheiri florum	de Giroflées		Gelb Violen-wasser		3	
	Chelidonii majoris	de Grande Chelidoine, ou d'Eclaire de		Groß Schölkraut-wasser		3	
	minoris	petite Chelidoine, ou Scrofulaire		Klein Schölkraut-wasser		3	
	Cichorii	de Chicorée		Hindlauft-wasser		3	
	Cinnamomi	l'Eau de Canelle		Zimmet-wasser mit			
	borraginatæ	avec la Bourrage		Borragen	1		
	Cydoniatæ	avec les Coings		mit Quitten	1		
	cum vino	de Canelle avec du Vin	1.Lot	mit Wein	1		
	sine vino	de Canelle sans Vin		Schlecht Zimmet-wasser	1		
	Contra pestem	contre la Peste		Zimet-wasser wider die Pest	1	6	
	Citri ex corticibus.	l'Eau d'Ecorche de Citron		Citronenschalen-wasser		6	
	Compositæ c. succis	avec son suc.		mit Säften		9	
	Citri cum sp. vini	l'Eau de Vie de Citron		Citronen-Aquavit	1		
	Cochleariæ	l'Eau de l'Herbe aux Cuilleres		Löffelkraut-wasser		3	
o	ex succo	l'Eau tirée du Suc		aus dem Saft		6	
o	Consolidæ majoris	de Grande Consonde		Wallwurtz-wasser		3	
o	Regalis	de Pied d'aloütte		Rittersporn-wasser		3	
o	Contra Calculum ex nucleis.	l'Eau contre la pierre		Wasser gegen den Stein aus den Kernen		9	
	Marchionis.	du Margrave		Marggrafen Stein-wasser	1		
	Colicam	l'Eau contre la Colique		Wasser gegen die Colic	1		
	Gonorrhœam	contre la Gonorrhée		Gegen den Drüpper	1		
	CordialisFrigidæHerc.	Cordiale froide		Hertzwasser, das kühlende H. S.		9	
	Saxoniæ.			das temperirte	1		
	Temperatæ.	Temperée		Zusammengesetzt Hirsch-			
	Cornu Cervi compositæ	de Cœurs de Cerf composée		Hertz-wasser	1		
o	cum vino	avec le Vin		mit Wein	1		
	C. Cervi ex tenellis cum vino.	de cru ou Téte de Cerf avec du Vin		Hirschkolben-wasser		6	
				mit Wein		9	
o	Cuscutæ	l'Eau de Cuscute		Flachsseiden-wasser		3	
o	Cyani florum	de Fleurs de Bleüet		Blau Kornblumen-wasser		3	
	Cydoniorum	de Coing		Quitten-wasser		3	
	Aquæ Dysent. de tribus	l'Eau contre la Dysenterii		Ruhr-wasser	1		
	Ebuli	de Yeble		Attich-wasser		3	
	Embryonum s. Balsami	contre l'Avortement		Kinder-Balsam			
	embryonum.	la meilleure		des besten	1	6	

1715.						gr.	pf.	1715.
				1. Lot				
	secundæ destill.		la moindre		Schlechter Kinder-balsam		6	
o	Endiviæ	l'Eau d'Endive			Endivien-wasser		3	
	ex succo		du suc d'Endive		aus dem Saft		6	
o	Epilepticæ Langii	l'Eau contre les Convulsi-			D. Langens Wasser gegen			
			ons la meilleure		die schwere Noth	1		
	2. destillationis		la moindre		Gering w. gegen die schw. N.		6	
o	Equiseti	l'Eau de queuë de cheval			Rofschwantz-wasser		3	
	Euphrasiæ		d'Euphraise.		Augentrost-wasser		3	
o	Expulsivæ		sudorifique.		Austreibend Wasser		6	
o	Fabarum florum		de fleurs de féves.	2. Lot	Bohnenblüt-wasser		3	
o	Florum omnium		de mille Fleurs.		Aller Blumen-wasser		3	
	Fœniculi		de fénouil.		Fenchel-wasser		3	
	Fortis		Forte.		Scheide-wasser	1		
o	Fragariæ		de Fraizier		Erdbeerkraut-wasser		3	
	Fragorum		de Fraise		Erdbeer-wasser		3	
	cum vino		avec du vin.		mit Wein	1	6	
	Fumariæ		de Fumeterre.		Erdrauch-wasser		3	
o	Galegæ		de Galega.		Geißrauten-wasser		3	
o	Geniſtæ		de Genest.		Ginster- oder Pfrimen-wasser		3	
	Graminis radicum		de Dent de chien		Graßwurtzel-wasser		3	
	Hederæ terrestris		de Lierre Terrestre.		Gundermann- oder Hunde-			
					trage-wasser		3	
o	*Aquæ* Helenii s. enulæ	l'Eau d'Aunée.			Alant-wasser		3	
	Hirundinum internæ		d'Hirondelles pour		Innerlich Schwalben-wasser	1		
			l'vsage interieur.					
	Zvvelfferi s. externæ		d'Hirondelles pour		Sauer oder äusserl. Schwal-			
			l'vsage exterieur.		ben-wasser	2	6	
o	Hyperici		de mille pertuis.		Johanniskraut-wasser		3	
	Hypnoticæ		pr. faire dormir		Schlafmachend Wasser	1		
	Hissopi		d Hysope.		Isop-wasser		3	
	Hystericæ officinalis		Hysterique.		Mutter-wasser	1		
o	Impinguantis s. Sagi-		pour engraisser.		Feistmachend Wasser	1	6	
	nantis							
	Ivæ Arteticæ		d'Ivette.		Erdpinien-wasser		3	
o	Juniperi		de Genevre.		Wacholder-wasser		3	
	cum Spir. vini	l'Eau de vie de Genevre.			Wacholder Brandtwein		6	
o	Lactucæ		de Laituë.		Laktuken-wasser		3	
	Lavendulæ majoris		de Gran de Lavande, ou		Spiken-wasser		3	
			Aspic					
	minoris		de petite Lavandé.		Lavendel- oder Balf. wasser		3	
	cum Spir. vini		tirée avec l'Eau de vie		Lavendel-Brandwein		6	
	Levistici vulgaris		de Levesche.		Liebstock-wasser		3	
	Liliorum alborum		de Lis blancs.		Weiß Lilien-wasser		3	
	Lilior. Convallium		de Muguet		Lilien-Convallien-wasser		3	
	cum vino		avec du Vin		mit Wein	1		
o	Looch sani & experti		Pectoralle		Brust-wasser		6	
	Majoranæ		de Marjolaine		Majoran-wasser		3	
	Malvæ		de Mauve		Pappel-wasser		3	
o	*Aquæ* Marubi albi	l'Eau de Marrube blanc			Weiß Andorn-wasser		3	
	Mastichinæ		de Mastic		Mastix-wasser	2		
	Matricariæ		de Matricaire		Mutterkraut-wasser		3	
o	Matri sylvæ		de Matri sylva		Waldmeister-Meserich-w.		3	
o	Melitoti		de Melitot		Steinklee-wasser		3	
	Melissæ		de Melisse		Melissen-wasser		3	
	cum vino		avec du vin		mit Wein	1		
o	Mellis		de Miel		Distillirt Honig-wasser		6	
	Menthæ crispæ		de Menthe		Krausemüntzen-wasser		3	
	cum vino		avec du vin		mit Wein		6	
	cum spir. vini		avec l'Eau de vie		mit Brandwein		6	
o	Millefolii		de Millefeuille		Schaafgarben-wasser		3	
o	Nasturtii aquatici		de Cresson de fontaine.		Brunnkressen-wasser		3	
o	Nicotianæ		de Tabac		Toback-wasser		3	
o	Nivis destillatæ		de Neige distillée		Gedistillirt Schnee-wasser		3	
	Nucum juglandium		de Noix		Nuß-wasser		3	

1715.

			2. Lot		gr.	pf.
	moschatarum	de Noix muscade		Moscatnüß-wasser		6
	Nymphææ albæ	de fleurs de Nymphe blanche		Weiß Seeblumen-wasser		3
	Odontalgicæ	contre les douleurs de dents		zum Zahnweh-wasser		6
	Ononidis	de Bugrane, ou Arreste bœuf		Hauhechel-Haarstrang-wasser		3
	Ophthalmicæ Quercetani	pour les Yeux de Quercetan		Quercetani Augen wasser		6
	Papaveris errratici	de fleurs de Pavots Rouges		Wilden-Mohn- oder Klapperosen-wasser		3
	Aquæ Persici foliorum	l'Eau de feuille de Pécher		Pfirsichlaub-wasser		3
	nucleorum	de Noyaux de Péches		Pfirsichkern-wasser		6
0	Petroselini	de Persil		Petersilien-wasser		3
0	Pilosellæ	de Pilosselle		Maußöhrlein-wasser		3
0	Pimpinellæ saxifragæ	de Pimprenelle		Pimpinellen-wasser		3
	Plantaginis	l'Eau de Plantain		Wegebreit-wasser		3
	Pluvialis destillatæ	de Pluië distillée		Gedistillirt Regen-wasser		3
0	Pœoniæ florum	de fleurs de Pivoine		Peonienblüt-Wasser		3
	Polygoni, centumnod.	de Centinode, ou Renouée		Wegetritt-wasser		3
	Portulacæ	de Pourpier		Burtzelkraut-wasser		3
	Primulæ veris cum vino	de Primevere avec du vin		Schlüsselblumen-wasser mit Wein		3 6
	Prophilacticæ vid Acet.					
	Prunellæ	de Bugle		Brunellen-wasser		3
	Pulegii	de Pouliot		Poleyen-wasser		3
	Pulmonariæ maculos.	de Pulmonaire		Lungenkraut-wasser		3
0	Quercus fol. tenuiorum	de feuilles de Chesne		Eichenlaub-wasser		3
	Quinque folii, sive Pentaphylli	de Quinte feuille		Fünffingerkraut-wasser		3
0	Raparum	de Raves		Rüben-Wasser		3
0	Raphani	de Raifort		Rettig-wasser		3
0	Repis seu Regiæ	l'Eau Regale	2	Scheide-wasser zum Golde		
	Roris majalis	l'Eau distillée de Rosée de May		distillirt Meyenthau-wasser		3
	Rorismarini cum vino	de Romarin avec du vin		Rosmarin-wasser mit Wein		6 1
	Rosarum	de Roses		Rosen-wasser		3
	Aquæ Rubi Idæi	l'Eau de Framboises		Himbeeren-wasser		3
0	Rutæ	de Rue		Rauten-wasser		3
	Sabinæ	de Sabine		Seuenbaum-od. Sadeb. w.		3
	Salviæ	de Sauge		Salveyen-wasser		3
	Sambuci compos.	de Sureau compos.		vermischt Fliederwasser		1
	Sambuci flor.	de fleurs de Sureau		Fliederwasser		3
0	Sassafras	de Bois de Sassafras		Sassafraß-wasser		6
	Saxifragæ albæ	de Saxifrage		Weiß Steinbrech-Wasser		3
	Scabiosæ	de Scabieuse		Scabiosen-wasser		3
0	Scolopendriæ vulg.	de Scolopendre		Hirschzungen-wasser		3
	Scordii	de Scordium		Lachen-Knoblauch-wasser		3
	Sempervivi	de Joubarbe		Hauslauch-wasser		3
	Serpilli	de Serpolet		Feldküm. od. Quendel-wasser		3
	Serpilli compositæ Mynsichti	de Serpolet composée de Mynsicht		Mynsichts Quendel-wasser	1	
	Sigilli Salomonis	de Seau de Salomon		Weißwurtz-wasser		3
	Solani	de Morelle		Nachtschat-wasser		3
	Spermatis Ranarum	de Frais de Grenouille		Froschleich-wasser		3
	Stypticæ	l'Eau adstringente		Wund-wasser		6
	Taraxici	de Dent de Lion ou pisse en lit		Pfaffenröhrlein-wasser		3
	Theriacalis compositæ s. bezoard.	Bezoardique		Bezoardisch Wasser	1	6
	simplicis	Theriacale		Theriac-wasser	1	
	Tiliæ florum	de Fleurs de Tilleul		Lündenblüt-wasser		3

Tormen-

1715.

			2. Lot		gr.	pf.
	Tormentillæ	de Tormentille		Tormentillen-wasser		3
	Traumaticæ	Vulneraire		Heilend Wund-wasser	1	6
pag. 16.	*Aquæ* Tunicæ florum cum vino	l'Eau d'Oeillets avec du vin		Garten-Nägelein-wasser mit Wein	1	6
	Tussilaginis	dé Pas d'Ane, ou de Tussilage		Huflattich-wasser		3
	Verbenæ	de Vervene		Eisenhart-wasser		3
	Veroniæ cum vino	de Veronique avec le vin		Ehrenpreiß-wasser mit Wein		3 6
o	contra vertiginem	contre les Vertiges		Schwindel-wasser	1	
o	Vincetoxici	de Dompte-Venin		Giftwurtz- oder Schwalbenwurtz-wasser		3
	Violarum florum	de Fleurs de Violettes		Blau Viol-wasser		3
	Virtutum	Confortative		Kraft-wasser	1	
o	Vitæ albæ pretiosæ mulierum	l'Eau Cordiale l'Eau de vie pour les Femmes		Edler weisser Aquavit Weiber-Aquavit	4 1	
	Pectoralis	Pectorale		Brust-Aquavit	1	
	contra pestem	Contre la Peste		Pest-Aquavit	1	
o	Stomachalis ext.	l'Eau de vie pour appliquer sur l'Estomach		Aeusserlicher Magen-Aquavit	1	
o	rubræ	Rouge Stomacale		Rother Magen-Aquavit	1	
	Vitis foliorum	de feuilles de Vigne		Weinlaub-wasser		3
	Urticæ	d'Ortie		Nessel-wasser		3
	Vulneraria	d'Arquebusade		Wund-wasser	1	6
	Zedoariæ cum vino	de Zedoire avec le vin		Zitwer-wasser mit Wein	1	
	Compositæ	composé		versetzt	1	
	sine vino	sans vin		ohne Wein		6
o	*Arcani* Corallini duplicati	Arcane Corallin	1. qv.	- -		5
	Tartari	Arcanum Duplicatum	1 Lot	- -		3
	Ardeæ pingvedinis vide pingvedinis ardeæ	Arcan de Tartre		- -		5
pag. 17.	*Argenti* foliati fini vivi	Argent fin en feuille	1 blat	Fein geschlagen Silber		1
		Mercure, ou Argent vif	1 Lot	Queckselber	1	
	Arillorum Cynosbati	Graines d'Eglantier, ou de Rose Sauvage		Hagebutten-körner		2
o	*Arsenici* albi	Arsenic		Weisser Arsenic oder Ratzenpulver		2
	citrini	Orpin, ou Orpiment		Gelber Arsenic		3
	rubri seu Risigalli	Arsenic rouge, ou Orpin rouge		Reuschgeel		2
	Asæ dulcis v. gummi Benzoës	Benjoin				
	fœtidæ v. gummi Asæ fœtidæ					
	Asellorum præparat.	Cloportes preparées.		Præparirte Kellerwürme	4	
o	*Asparagi* baccarum	Graines d'Asperges		Spargis-körner		6
o	*Asphaltis* sive Bituminis Jud.	Bitume de Judée		Juden-Pech oder Leim	1	
o	*Atramenti* Indici	Encre de Chine	1 taf.	Indianische Tafel-tinte	1	6
o	*Avellanarum* Italicarum majorum	Grosses Avelines	1. Lot	Grosse Welsche Haselnüsse		3
	Auripigmenti	Orpiment, ou Orpin		Operment		3
	Auri foliati bicoloris	Or en feuille pour les émailleurs	1 blat	Zwisch-Gold		2
	fini	Or fin en feuille		Fein Gold		3
	fulminantis	Or fulminant	1 gr.	Schlag-gold	1	6
	Axungiæ v. Pinguedinis					
	B.	B.		B.		
	Baccarum Alkekengi s. Halycacabi	Bayes de Coqueret, ou d'Alkekenges	1 Lot	Juden-kirschen		6
	Asparagi	Graines d'Asperges		Spargis-körner		6
pag. 18.	Baccarum Berberum exsiccatar.	Berberis sec ou Epine vinette		Truckene Berberissen		3

1715.									1715.
		Ebuli	Bayes d'Yébles		Attich-Beeren		3		
		Hederæ arboreæ	Bayes de Lierrre		Epheu-Beeren		6		
		Juniperi v. Junip. bacc.							
		Lauri v. Lauri baccar.							
		Myrtillorum v. Myrtillorum exsiccat.	Bayes de Mirtille, ou d'airelle						
		Sambuci vid. Sambuci baccarum	Bayes de Sureau						
	o	Solani vid. Solani baccarum	Bayes, ou graines de Morelle						
	o	Uvæ verſæ	Bayes, ou craines de Raiſin de Renard.		Paris-körner od. Wolfsbeer		3	6	
		Balauſtriorum, v. Flor. Balauſtrior.							
	o	*Balſami* Angelicæ	Baume d'Angelique	1. qv.	Angelik-balſam		6		
		Apoplectici cum moſcho & Ambra	Apoplectique avec le muſc & l'ambre		Schlag-balſam mit Biſam und Ambra		24		
		pro mulieribus	Apoplectique pour les femmes		Frauen Schlag-balſam		6		pa
	o	Aurantiorum	d'Orangé		Pomerantzen-balſam		6		
	o	Bezoardici	Bezoardique		Bezoardiſcher Balſam		6		
		Caryophyllorum	de Geroſle		Nägelein-balſam		6		
		Cephalici Sereniſſimi ſ. Cellenſis	Cephalique de Zell		Haupt-balſam		6		
		Cinnamomi	de Canelle		Zimmet-balſam		18		
		Citri	de Citron		Citronen-balſam		4		
		Embryonum	contre l'avortement	2 Lot	Kinder-balſam		1	6	
		Indici albiſſimi, ſive Copayvæ	de Copayva, ou du Perou blanc	1. Lot	Weiſſer Indianiſcher Balſam		4		
		Balſami nigri ſ. Peruviani	Baume du Perou noir		Schwartzer Indian. Balſ.		10		pag. 19.
		Lavendulæ	de Lavande	1. qv.	Lavendel-balſam		6		
	o	Locatelli	de Locatelli	1. Lot	- -		2		
		Macis	de fleurs de Muſcade	1. qv.	Muſcatblüt-balſam		6		
		Majoranæ	de Marjolaine		Majoran-balſam		6		
	o	Menthæ	de Menthe		Krauſemüntz-balſam		4		
		Nucis Moſchatæ	de noix Muſcade		Muſcaten-balſam		3		
	o	Peſtilentialis	Contre la peſte		Peſt-balſam		12		
		Rorismarini	de Rosmarin		Roßmarien-balſam		4		
		Roſarum	de Roſe		Roſen-balſam		6		
		Rutæ	de Ruë		Rauten-balſam		4		
		Samaritani	du Samaritain	1. Lot	Samaritaniſcher Balſam		1		
		Saturni	de Saturne	1. qv.	Bley-balſam		1	6	
		Sherzeri	de Scherzer		Schertzers Balſam		3		
		Somniferi	Somnifere		Schlaf-Balſam		3		
		Succini	d'ambre jaune, ou de Karabé		Bernſtein-Balſam		4		
		Pro Balſamis Sulphuris ex tempore parandis Corpus.					2		
	o	Sulphuris amygdal.	de ſouphre, avec l'huile d'amandes	1. Lot	Schwefel-balſam mit Mandel-öhl		1		
		aniſati	de ſouvre avec l'huile d'anis		mit Anis-öhl		2		
		cum Gummiammoniaco externi	de ſouphre avec la gomme ammoniac	1. qv.	- -		1		
			de ſouphre, pour l'uſage exterieur		Aeuſſerl. Schwefel-balſam			3	
		Smalcaldici	de Smalkald		- -		1		
	o	Balſami Succinati	Baume de ſouphre avec l'huile d'ambre jaune		Schwefel-balſam mit Bernſteur-öhl		2		pag. 20.
		Terebinthinati	de ſouphre avec l'huile de Therébentine		mit Terpentin-öhl		1		
		Tolutani	de Tolu		Balſam von Tolu		3		
	ó	contra vertigininem	contre les vertiges		Schwindel-balſam		6		

1715.	☉	vitæ completi	de vie avec le musc		Lebens-balsam der beste	8	1715.
		incompleti	de vie sans musc		der geringere	6	
		Fragrantis	Baume odoriferant		Lebens-bals. auf Art Hofm.	2	
		Vulnerarii	Vulneraire	1. Lot	Wund-balsam	1 6	
		Alius					
		Bdellii gummi, vide Gummi Bdellii					
		Benzoë, vide Gummi B.					
		Berberorum baccar. v. Baccarum Berber.					
		Bezoar occidentalis	Bezoar Occidental	1. gr.	Occidentalischen Bezoar	6	
	☿	orientalis	Oriental		Orientalischen Bezoar	1 6	
		Bezoardici Jovialis	Bezoar de Jupiter	1. qv.	- -	4	
		Mineralis	Bezoar Mineral		Mineralisch Bezoar-pulver	4	
		alterius compendiosior.	- -		- -	4	
	☉	Solaris	Bezoar d'Or, ou solaire	1. gr.	Güldisch Bezoar-pulver	1	
		Bituminis Judaici vide Asphalti					
pag. 21.	☉	*Blattæ* Byzantinæ s. Ungvis odorati		1. Lot	Indianische Muschel-schalen	6	
		Boli albæ Bohemicæ	Bol blanc de Boheme		Böhmischer weisser Bolus	3	
		Armenæ veræ	Bol d'armenie veritable		Armenischer Bolus	6	
		præparatæ	Bol d'armenie prépare		Präparirter Armen-Bolus	8	
	☿	*Borracis* Venetæ	Borax de Venise		Venedischer Borrax	2	
		Bufonum exsiccatorum	Crapaux secs	1 St.	Gedörrete Kröten	1	
		Cineris	Cendre de Crapaux	1. qv.	Kröten-asche	1	
		Pulveris	Poudre	1. Lot	Kröten-pulver	2	
		Butyri Antimonii	Beurre d'Antimoine		Spießglas-öhl	6	
		Majalis	Beurre de May		May-butter	2	
		Majoranæ	Beurre de Marjolaine		Majoran-butter	6	
		C.	C.		C.		
		Cadmiæ metallicæ v. Lapidis calaminar.					
		Calaminaris Lapidis vide Lapidis Calamin.					
	☉	*Calami* aromatici veri	Veritable Cal. des Indes		Indianischer Calmus	4	
		nostratis	Calamus Aromaticus, ou Acorus verus		Gemeiner Calmus	4	
	☿☿	*Camphoræ*	Camphre		Campher	2	
	☿☿	*Cancrorum* oculorum	Yeux d'Ecrevisse		Krebs-steine	1 6	
	☿	præparatorum	Yeux d'Ecrevisse preparés		Präparirte Krebs-steine	2	
		ustorum	Ecrevisses brullées		Gebrannte Krebse	6	
		Caninæ pingvedinis, vide Pingved. Canin.					
pag. 22.		*Cantharidum* exsiccatar.	Mouches Cantharides		Gedörrete Spanische Fliegen	3	
		Caponis pingved. vide Pingvedinis Capon.					
		Capitis mortui vitrioli, vid. Vitrioli cap. m.					
		Carannæ gummi, v. Gummi Carannæ.					
	☿	*Cardamomi* majoris	Grand Cardamome		Grosse Cardemum	1	
		minoris	Petit Cardamome, ou Graine de Paradis.		Kleine Cardemum	1 6	
		Caricarum vide Ficûs.			- -	6	
	☉	*Carneoli* orientalis			Carneol	2 6	
		præparati			Präparirten Carneols	3	
	☉	*Carpionum* lapidum	Pierre de Carpe	1 St.	Karpenstein	2	
	☉	*Carpobalsami*	Carpo-Balsamum	1. Lot	- -	2	
	☉	*Caryophyllorum* arom.	Gerofles, ou Clous de Gerofles		Gewürtz-nägelein	2	
		Cassiæ extractæ s. Pulpæ Cassiæ	Moëlle, ou pulpe de Casse		Ausgezogen Cassien-marck	1	
		fistularis	Casse en bâton		Fistel-Cassia	6	

1715.

			1. Lot		gr.	pf.	
	ligneæ	Caſſia Lignea		Caßien-Rinde	1		1715.
	pro Clyſteribus	Caſſe, pour les Clyſteres		Clyſtier-Caßie	1		
	Caſtoris pingvedinis, vide Pingved. Caſtoris						
☿	*Caſtorei*	Caſtor		Biergeil	41		
	Catechu	Cachou		JaponiſcheErde	1	6	
	Cati ſylveſtris pingved. vid Pingved. Cati ſylv.						
	Ceræ albæ ſ. candidæ arboreæ	Cire Vierge, ou Cire bl.		Weiß Jungferwachs		6	
				Baumwachs		3	
	Ceræ flavæ, ſ. citrinæ	Cire jaune		Gelb Wachs		3	pag. 23.
	Hiſpanicæ communis	Cire d'Eſpagne commune		Gemein Spaniſch Lack	1		
	nigræ	Noire		Schwartz Spaniſch Lack	1		
	rubræ	Rouge		Roth Spaniſch Lack	1		
	Ceræ nigræ pro ſigillis	Noire à cacheter		Schwartz Siegelwachs		4	
	rubræ	Rouge à cacheter		Roth Siegelwachs		6	
	Ceræ viridis	Cire verde à cacheter		Grün Siegelwachs		6	
	Ceraſorum nucleorum excorticatorum	Noyaux de Ceriſes		Kirſchkerne	1		
☉	*Cerati* pro bregmate uſitati	Cerat Cephalique		Haupt-pflaſter	1		
	de Cumino	de Cumin	2. Lot	Kümmel-pflaſter	1		
☉	Santalini	Santalin	1. Lot	Sandel-pflaſter	1		
	Stomachalis	Stomachique		Magen-pflaſter	1		
	Ceraunii lapidis, vid. Lapidis ceraunii						
	Cerxi cornu, v. Cor. c.						
	Lacrymarum, vid. Lachrymarum C.						
	Pingvedinis, vid. Pingvedinis C.						
☉	*Ceruſſæ* albæ Venetæ	Ceruſe, ou blanc de plomb de Veniſe		Venediſch Bleyweiß		6	
	Citrinæ Anglicæ	d'Angleterre		Bleygehl	2		
	Chalybis limaturæ	Limaille d'Acier		Stahlfeil	1		
	præparatæ	preparée		Præparirt Stahl	1	6	
	Chermes granorum, vide granorum, Chermes						
	Chinæ Chinæ, v. Corticis Chinæ Chinæ						
	Cholagogi ſimplicis, vide Diagridii ſulphurat.						
☉	*Chryſolithi*	Topaze, ou Chryſolithe		Chryſolith	2		pag. 24.
☉	præparati	preparée		Præparirter Chryſolith	2	3	
☉	*Ciconiæ* pingvedinis, vide Pingved. Ciconiæ						
	uſtæ	Cicogne brulée		Gebrannten Storchs	2		
	Cinnabaris Antimonii. vid. Antimonii Cinnab.						
☿	Cinnab. nativæ Tranſyl.	Cinnabre Mineral		Berg-zinnober	3		
☉	optimé præparatæ			Præparirter Zinnober	4		
	Sublimatæ	ſublimé		Sublimirter Berg-zinnober	4		
☿	*Cinamomi*	Canelle		Zimmet-rinde	2		
	Cinerum clavellator.	Potaſſe, ou Vedaſſe; ou Cendres Gravelées		Potaſche		3	
☉	*Cingulorum* ex corio humano		1 St.	Riemen von einer Menſchen-Haut	48		
☿	*Clyſſi* Antimonii	Clyſſus d'Antimoine	1. Lot	Sauer Spiritus aus Antim.	2		
☉	*Coccognidii* granor.	Laureole		Tutzinell	1		
☉	*Coccullorum*	Coques du Levant		Kellerhals-körner		9	
☿	*Cochinellæ*	Cochenille		Kuckels-körner	3		
	Cochlearum teſtar. v. Teſt. Cochlear.						
	Colcotaris vid. vitrioli capitis mortui						

1715.					gr.	pf.	1715.
			1. Lot				
	Collæ piscis, v. Ichthyoc.			Fischleim	1		
	Colocynthides	Coloquinte	1 St	Coloquinten	1		
	pulpæ	Pulpe de Coloquinte	1. qv.	Marcks	1		
	Colophoniæ	Colophone	1. Lot	Geigenhartz, Colophonien		2	
pag. 25.	*Concharum* testarum vide						
	Testarum Concharum						
	Conchularum marinarum, vide Entali						
	Conditi Aurantiorum corticum	Condit, ou Confiture d'Ecorce d'Orange		Eingemachte Pommerantzen-Schalen		6	
o	florum	de fleurs d'Orange		Pomerantzen-blüht		6	
	Berberum	d'Epine Vinette		Berberissen		6	
	Calami aromatici	de Calamus		Calmus		6	
	Ceraforum acidor.	d'Aigriottes, ou Cerises Aigres		Saure Kirschen		6	
	Cicorii radicum	de Racines de Chicorée		Hindleuft-wurtz		6	
	Citri carnis	de Chair de Citron		Citronat		6	
	corticum	d'Ecorces de Citron		Citronen-schalen		6	
o	florum	de fleurs de Citron		Citronat-blüt		6	
	pulpæ	de pulpe de Citron		Citronen-marck		6	
	Cydoniorum	de Coing		Quitten		6	
	Cynosbati fructuum	de fruit d'Eglantier		Hagebutten		6	
o	Eryngii radicum	de Racine de Chardon à cent tête		Mannstreu-wurtzel		6	
	Helenii radicum	de Racine d'Aunée		Alant-wurtzel		6	
o	Lactucæ Hispanicæ	de laituë d'Espagne		Spanische Lactuk		6	
pag. 26. o	Conditi Myrobolanorum	Condit, ou Confiture de Myrobolans		Mirobolanen	1		
	Chebulorum				1		
	Nucum Indicarum	de Noix d'Inde	1 St.	Indianische Nüsse	6		
8	juglandium	de Noix; ou Noix confites		Welsche Nüsse	1		
	Pimpinellæ radicum	de Racine de Pimpernelle	1. Lot	Pimpinell-wurtzel		6	
	Ribium	de Groseille		Johanniebeer		6	
	Satyrii radicum	de Racine de Satyrium		Stendelwurtz	1		
	Scorzoneræ rad.	deRacine deScorzonere		Scorzoner-wurtzel		6	
	Zingiberis Bengalens.	de Gingembre		Bengalischer Ingwer		6	
	Chinensis			Chinesischer Ingwer	1		
	vulgaris			Gemeiner Ingwer		6	
	Confectionis Alkermes	Confection d'Alkermes		Kermes-Latwerg mit Bisam	8		
	cum Moscho & Ambra	complette					
	sine M. & Amb.	incomplette		ohne Bisam	4		
o	Anacardinæ	Anacardine		Anacardien-latwerge	2		
o	Hamech	de Hamech		Hamechs-latwerge	1	6	
	de Hyacyntho	deHyacynthe		Hiacynthen Stärck-latwerge	3		
	Confectorum Saccharatorum Amygdalorum	Dragée d'amandes, au amandes sucrées		Uberzogene Mandelkerne		4	
o	Anisi	d'Anis; ou Anis sucré		Aniß		4	
	Calami aromatici	Calamus sucré		Calmus		4	
o	Cardamomi	Cardamome sucré		Cardemum		4	
o	Carvi	Carvi sucré		Gjarwe		3	
o	Confect. Sacch. Caryophyllorum	Geroffles sucrés		Nägelein		4	
pag. 27.	Cichorii radicum	Racines de Chicorée sucrées		Hindleuft-wurtzel		4	
	Seminis Cinæ s. Santonici	Semence contre les vers sucrée		Zittwer-oder Wurm-saamen		4	
	Cinamomi	Canelle sucrée		Caneel		4	
o	Coriandri	Coriandre sucrée		Coriander		4	
	Cubebarum	Cubebes sucrées		Cubeben		4	
o	Fœniculi	Fénouil sucré		Fenchel-saamen		4	
o	pro Oculis s. Optic.	Dragée pour les Yeux		Augen-Confect		4	
o	Sinapi albi	Semence de Moutarde suc.		Weisser Senf		4	

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
o	unius tunicæ	- -		Einmal-überzogener Saamẽ		4	
o	*Conservæ* Absinthii	Conserve d'Absinthe		Wermuth-zucker		6	
o	Acaciæ florum	de fleurs de prunier sauvage		Schleblüht-zucker		6	
o	Acetosæ	d'Ozeille		Sauerampffer-zucker		6	
o	Acetosellæ	d'Alleluïa		Sauerklee-zucker		9	
o	Agrimoniæ	d'Agrimoine		Odermennig-zucker		6	
o	Anthos	de Rosmarin		Roßmarien-zucker		6	
o	Aurantiorum Cortic	d'Ecorce d'Orange		Pommerantzen-zucker		6	
o	Beccabungæ	de Beccabunga		Bachbungen-zucker		6	
o	Betoniæ florum	de fleurs de Betoine		Betonienblüht-zucker		6	
o	Borraginis florum	de fleurs de Bourrache		Borragenblüht-zucker		6	
o	Buglossæ florum	de Bugloſſe		Ochsenzungen-zucker		6	
o	Calendulæ florum	de Soucis		Ringelblumen-zucker		6	
o	Cardui benedicti	de Chardon Béni		Cardobenedicten-zucker		6	
o	Centaurii minoris	de petite Centaurée		Fieberkraut zucker		6	
o	Chamædryos	de Germandrée		Gamander-zucker		6	
o	Chamæpityos	d'Jvette		Schlagkraut-zucker		6	
o	Conservæ Chelidonii minoris	Conserve de petite Chelidoine; ou Scrophulaire		Scharbockekraut-zucker		6	pag. 28.
o	Cichorei florum	de fleurs de Chicorée		Hindläufftblumen-zucker		6	
o	radicum	de Racines de Chicorée		Hindläufftwurtz-zucker		6	
	Citri pulpæ	de Pulpe de Citron		Citronenmarck-zucker		6	
o	Cochleariæ	de l'Herbe aux Cuilleres, au Cochleaire		Löffelkraut-zucker		6	
o	Consolidæ maj. rad.	de Racines de Grande Consoude, ou Consiere		Wallwurtzzucker		6	
o	Consolid. maj. flor.	de fleurs de grande Consoude		Wallwurtzblumen-zucker		6	
o	Costæ herbæ	de Coq ou Herbe coq		Kostenkraut-zucker		6	
	Cynosbati fructuum	de fruit d'Eglantier, ou de Gratecu		Hagebutten-zucker		6	
o	Endiviæ	d'Endive		Endivien-zucker		6	
	Euphrasiæ	d'Euphraise		Augentrost-zucker		6	
	Fumariæ	de Fumeterre		Erdrauch-zucker		6	
	Hederæ terrestris	de Lierre Terrestre		Gundermann oder Hundedrage-zucker		6	
o	Helenii florum	de fleurs d'Aunée		Alantblumen-zucker		6	
	radicum	de Racines d'Aunée		Wurtzel-zucker		6	
	Hyssopi	d'Hissope		Jsop-zucker		6	
o	Lavendulæ florum	de fleurs de Lavende		Lavendelblüht-zucker		9	
o	Lilior. Convallium	de Muguet		Lilienconvallien-zucker		9	
o	Majoranæ	de Marjolaine		Majoran-zucker		6	
o	Conf. Malvæ	Conserve de Mauve		Pappel-zucker		6	pag. 29.
	Melissæ	de Melisse		Melissen-zucker		6	
o	Menthæ aquaticæ	de Mente		Bachmüntzen-zucker		6	
	crispæ	- -		Krausemüntzen-zucker		6	
o	Nasturtii aquatici	de Cresson de fontaine		Brunnkressen-zucker		6	
o	Nymphææ	de Nenufar		Weiß-Seeblumen-zucker		6	
o	Papaveris erratici	de fleurs de pavots rouges		Wilder-Mohn-zucker		6	
	Persicorum florum	de fleurs de Pecher		Pfirsichblüt-zucker		6	
o	Pimpinellæ radicum	de Racines de Pimpren.		Pimpinellen-zucker		6	
	Pœoniæ florum	de fleurs de Pivoine		Peonien-zucker		6	
o	Primulæ veris florum	de fleurs de Primevere, ou Primérole		Schlüsselblumen-zucker		6	
	Rosarum incarnatar.	de Roses pales		Leibfarb-Rosen-zucker		6	
	pallidarum	- -		Weiß-Rosen-zucker		6	
	rubrarum	de Provins		Gemein Roth-Rosen-zucker		6	
	antiquæ	de Provins vielle		Alt Roth-Rosen-zucker		6	
o	vitriolatæ	de Provins vitriolée		Sauer Rosen-zucker		9	
o	Rutæ	de Ruë		Rauten-zucker		6	
	Salviæ florum	de fleures de Sauge		Salbeyblüht-zucker		6	
o	Sambuci florum	de fleurs de Sureau		Flieder-od. Hollunderblüht-z.		6	

1715.				1. Lot		gr.	pf.	1715.
	ʒ	Sanguiſorbæ	de Pimprenelle ſauvage		Welſch Bibenell zucker		6	
	ʒ	Scabioſæ florum	de fleurs de ſcabieuſe		Scabioſenblumen-zucker		6	
	ʒ	Scordii	de ſcordium		Lachenknoblauch-zucker		6	
pag. 30.		Conſerv. Scorzoneræ radicum	Conſerve de Racines de Scorzonaire		Scorzonern-wurtzel-zucker		6	
	ʒ	Serpilli	de Serpolet		Quendel-zucker		6	
	ʒ	Tiliæ florum	de fleurs de Tilleul, ou Tillau		Lindenblüht-zucker		6	
	ʒ	Tormentillæ radic.	de Racines de Tormentille		Tormentillen-zucker		6	
		Tunicæ florum	d'Oeillets		Nägelblumen-zucker		6	
	ʒ	Tuſſilaginis	de fleurs de Pas d'aſne, ou Tuſſilage		Huflattig-zucker		6	
		Veronicæ	de Veronique		Ehrenpreiß-zucker		6	
		Violarum purpurearum	de Violettes de Mars		Blauviolen-zucker		9	
		Copal gummi, vid. Gummi copal.						
		Corallinæ ſ. Muſci mar.			Corallen-Mooß		6	
		Coralliorum alborum	Coraux blancs		Weiſſe Corallen	1		
		præparator.	préparés		Præparirte weiſſe Corallen	2		
		rubrorum	Rouges		Rothe Corallen	1	3	
		præparator.	préparés		Præparirte rothe Corallen	2		
		Cornorum	Cornouilles ou cornes ſeches		Getrucknete Cornel-beeren		3	
		Cornu Alcis. v. alcis cornu	Corne d'Elan		Elends-horn		6	
		ſine igne præparati	préparée ſans feu		Philoſ. præpar. Elends-horn	2		
		uſti præparati	brulée		Præpar. gebrant Elends-horn	2		
pag. 31.	ʒ	*Cornu* cervi aurati	Corne de cerf Solaire	1. qv.	Mit Gold præp. Hirſch-horn	12		
		Aliud				24		
		cervi juſto tempore collecti	Corne de Cerf	2. Lot	Hirſch-horn zu rechter Zeit geſchlagen		3	
		raſpati	Raclure de corne de Cerf	1. Lot	Geraſpelt Hirſchhorn		3	
		ſine igne præparati	Corne de cerf préparée ſans feu		Ohne Feuer præpar. Hirſch-horn	1		
		uſti præparati	Corne de cerf brulée		Præpar. gebrant Hirſch-horn		6	
		Corpus pro Balſamis ſulphuris ex tempore parandis.				2		
	ʒ	*Corticum* Acaciæ noſtratis radicum	Ecorces de Prunier Souvag		Schleedorn-wurtzel-rinden		3	
		Aurantiorum	d'Oranges		Pommerantzen-ſchalen		3	
	ʒ	Berberum	d'Epine-Vinette		Berberis rinde		3	
	ʒ	Betulæ	de Bouleau		Bircken-rinde		1	
		Capparum radic.	de Racine de caprier		Cappertwurtzel-rinde		6	
		Chacarillæ	de Chacarille				9	
	℥	Chinæ Chinæ	Quinquina. ou Kinquina		Indianiſche Fieber-rinde	3.		
		Citri	Ecorces de Citrons		Citronen-ſchalen		3	
	ʒ	Ebuli interiorum	Interieures d'Yeble		Innere Attich-rinde		6	
	ʒ	Frangulæ	de Frangula		Faulbaum-rinde		3	
		Fraxini radicum interiorum	Interieures de Freſne		Rinde von Eſchbaum-wurtzel		3	
		Granatorum	de Grenattes		Granatäpffel-ſchalen		3	
		Glandium ſeu cupularum	de Glands		Eicheln-häußlein		6	
		Gvajaci, ſ. ligni ſancti			Frantzoſenholtz-rinde		4	
pag. 32.	ʒ	Cortic. Jugland. virid.	Ecorces verres de noix		Grüne Nußſchalen		1	
	ʒ	Mandragoræ radicum	de Racines de Mandragore		Alraunwurtzel-rinde	1		
	ʒ	Mezerei ſ. Laureolæ	de Lauréole		Kellerhals-rinde		6	
	ʒ	Papaveris capitum	têtes de pavots blancs		Mohnköpff-ſchalen		1	
	ʒ	Peruviani v. Corticum chinæ ch.						
	ʒ	Quercus radicum	Ecorces de Racines de Chêne		Eichenwurtzel-rinde		3	

1715.				1 Lot		gr.	pf.	1715.
		Sambuci interior.	Interieurs de Sureau		Inwendige Hollunder-rinde		3	
		Tamarisci	de Tamaris		Tamarißken-rinde		6	
	♄	Tiliæ	de Tilleul, ou Tillau		Linden-rinde		1	
	♄	Thymiamatis, s. styracis rubræ	de Thym		Thymian-rinde oder rother Styrax		8	
	☿	Winterani	Canelle blanche		Fremde rinde g. den Scharb.	2		
		Costi amari officinalis	Costus Amer ou Indien		Bittere Costen-wurtzel	1		
		Arabici veri	Costus Veritable, ou Arabique		Arabische Costen-wurtzel	1		
		dulcis officinar.	Costus Doux		Süsse Costen-wurtzel	1		
		Granii humani non hum.	Crane Humain		Menschen-hirnschale	3		
		præparati	Craine humain preparée		Præp. Menschen-hirnschale	4		
	♄	Philosophicé præp.	sans feu		Ohne Feuer præp. Hirnsch.	4		
		Cremoris Tartari	Creme de Tartre		Weinstein-pulver	1		
		Cretæ	Crayë		Kreide		1	
		præparatæ	preparée		Præparirte Kreide		2	
	☿	*Croci* Austriaci sive optimi	Saffran		Des besten Oesterr. Saffran	10		
		Croci Martis aperitivi	Saffran de Mars aperitif	1. qv.	Eröfnend Stahl-pulver	1		pag. 33
		Antimoniati Stahlii	d'Antimoine de Mr. Stahl		- -	1		
		cum salibus adstringentis	preparé avec les sels adstringent		Sonderb. eröfnend Stahl-p.	2		
		Metallorum	Saffran des Metaux		Anhaltend Stahl-pulver	1		
		Orientalis s. communis	Saffran Oriental	1. Lot	- -		6	
	♄	Solis	d'Or au solaire	1. qv.	Gemeiner Saffran	8		
		Veneris	de Venus		- -	4	8	
		ex Vitriolo	- -		- -	1		
		Crystalli, v. Lapidis Chrystalli			- -	2		
		Crystallorum præpar.	Cristal préparé	1. Lot	Præparirte Chrystallen	1		
		Tartari	Cristaux de Tartre		Chrystallirten Weinstein	1		
		Cubebarum	Cubebes		Cubeben	1		
	♄	*Cucurborum* ustorum	Coucou brulé, ou calciné		Gebrannte Kukucke	2		
	♄	*Cucumeris* Asinini	Concombres sauvages		Esels-kürbsen		3	
	♄	*Cupressi* nucum	Noix de Cypres		Cypressen-nüsse		6	
		Cydoniorum exsiccator.	Coings secs		Aufgetrucknete Quitten		3	
		Cymarum Sambuci	Bourgeons de Sureau	1 Hand voll	Flieder-knospen		6	
		Cynosbati fructuum exsicc. arillorum	Grates cu secs	1. Lot	Treckene Hambutten		3	
			Semence d'Eglantier		Wiepen-körner		2	
	♃	*Cyperi* longi	Soucher Long		Lange Cyper-wurtzel		9	
	♃	rotundi	Rond		Runde Cyper-wurtzel.		9	
		D.	D.		D.			
	♃	*Dactylorum*	Dactes		Datteln		3	pag. 34
	♃	ossium s. nucleor.	Noyaux de Dactes		Steine		2	
	♄	*Decocti* Alexipharmaci	Decoction, ou Apozeme cordial.	1 Pf.	- -	4		
	♄	Decocti aperitivi majoris	Aperitif		- -	2		
	♄	minoris	- -		- -	2		
	♄	carminativi pro clyst.	Carminativ pour les Clysteres		- -	2		
	♄	C. Cervi ex rasurâ	Decoction de Corne de cerf		- -	1		
	♄	cum radicibus Scorzon.	avec la Scorzonaire		- -	1	6	
	♄	Emollientis pro clyster.	Emolliente pour les clysteres		- -	1	6	
	♄	Florum & fructuum pectoralium	Decoction pectoralle		- -	2		
	♄	Hordei simplicis	Ptisane simple		Schlecht Gersten-wasser		8	
	♄	cum Cornu cervi	avec la Corne de cerf		Gerst-wasser mit Hirsch-horn	1		
	♄	cum radicibus Scorzon.	avec la Scorzonaire		Gerst-w. mit Scorzon. wurtz.	1	6	
	♄	Pectoralis	Pectoralle		Brust-tranck	2		
		Dentalorum	Dentale	1. Lot	Zahn-schnecken.	1		
		Dentium Apri, v. apri dent.						

1715.			l. Lot		ar.	pf.	1715.
	Hippopotami vid. Hippopotami dent.						
	Lupi v. Lupi dentium						
o	*Dia Cydonii* Laxativi	Cotignac Laxatif		Purgirender Quitten-saft oder Latwerge	2		
	Dia Cydonii simplicis cum speciebus	Cotignac Cotignac aromatizé		Gemeine Quitten-Latwerge Gewürzte Quitten-Latwerge		6	pag. 35.
	Diagridii sulphuratis. cholagogi simpl.	- -	l. qv.	- -	2	9	
	Diasatyrionis v. Electuar. Diasatyrionis.						
o	*Diascordii* Fracastorii Sylvii	Diascordium de Fracastor de Sylvius	l. Lot	Scordien-Latwerge Sylvii Scordien-Latwerge	1 2		
	Dictamni albi, v. radicum Dict. alb.						
o	Cretici, vid. rad. dict. cr.						
	E.	E.		E.			
	Eboris crudi raspati	Yvoire raspée, ou Raclure d'Yvoire.		Gantzen Helffenbein Geraspelt Helffenbein		6 8	
o	usti, vid. spodii	- -		- -	1		
	Elaterii	Elaterium, ou extrait de concombres sauvages		Getrockn. Eselskürbis-saft	2		
	Electuarii anti-febrilis	Electuaire contre la fiévre		Fieber-Latwerge	2		
	de bacc. Laur.	de Bayes de laurier		Lorbeern-Latwerge	1		
	Benedicti Laxativi	Benedicte Laxatif		- -	1		
o	Camphorati Kegl.	de Camphre		Campher-Latwerge	2		
o	Caryocostini	Caryocostinum		- -	1		
o	Catharralis cum speciebus arom. rosat.	Contre les fluxions		Fluß-Latwerge	1		
o	sine speciebus	- -		- -		6	
o	Electuarii Calybeati	Electuaire Aperitif de Mars		Stahl-Latwerge	1		pag. 36.
	de Citro Prophylact.	Preservatif de Citron		Citronen-Latwerge	2		
	contra Phtysin	contre la Phthisie		Latwer. wider die Schwindf.	1		
	Diacatholici	Catholicum		- -	1		
	Diacori	Cephalique		Calmus-Latwerge	1		
	Diacydonii aromatis.	- -		Quitten-brod mit Gewürtz		9	
	Laxativi simplicis	Vide Diaclydon.		Laxirende Quitten-Latwerge	2		
		- -		Gemein Quitten-brod		6	
	Diaphœniconis	Diaphoënic		Purgirende Datteln-Latw.	1		
	Diaprunis Lenitivi	Diaprunum		Erweich. Pflaumen-Latw.	1		
o	Diasatyrionis	Electuaire Diasatyrion		- -	2		
o	Diascordii Fracastorii, vid. Diascord. Fr.						
	Diasc. Sylvii, vid. Diasc. Sylvii						
o	Diasennæ	de Senné		Latwerge von Senes-blätter	1		
o	contra Dysenteriam D. W.	contre la Dysenterie.		Latwerge gegen die rothe Ruhr	1		
o	Episcopi s. Elescoph	- -		- -	1		
o	pro Gravidis D. W.	pour les femmes enceintés		Schwangere Frauen-Latwerge	1		
	Hieræ picræ simpl.						
	compositæ cum Agarico s. pro Clys.	pour les Clysteres		- -	1		
		- -		- -	1		pag. 37.
	Electuar. Indi majoris			- -	1		
o	Lenitivi Florenzolæ	Electuaire Lenitif de Florenzola					
	cum manna	avec la Manna		- -	1	6	
o	de Ovo	- -		Gülden Ey-Latwerge	3		
	Orvietani	d'Orvietan		Orvietan	2		
	contra pestem	contre la Peste		Pest-Latwerge	3		
o	phtisin	contre la Phthisie		Latwer. wider die Schwindf.	1		
o	de Psyllio	- -		- -	1		

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
	Rosati Mesuës	Rosat,		Mesues Rosen-latwerge	2		
	de Succo Rosarum	de Suc de Roses		Schlechte Rosensafft-latw.	2		
	Stomachici cum cina-	Stomachique		Magen-latwerge mit Zimmet	1		
0	momo						
0	sine cinamom.			ohne Zimmet	1		
	Elemi Gummi vid. Gum-						
	mi Elemi						
	Elixir Antifebrile Mynf.	Elixyr febrifuge de Myn-		Mynfichts Fieber-elixir	4		
		ficht					
	Balfamici, v. Laud, Liq.						
	Sidenh.						
	Citri	de Citron			1	0	
	Pectoralis	Pectorale		Brust-elixir	2		
	Peftilentialis Crollii	contre la Peste de Crol		Crollii Pest-elixir	4		
		lius					
	Præservativi contra pe-	Preservatif contre la			2	0	
	ftem	peste					
0	Propriet. albi D. W.	de Proprieté blanc		Weiß. Magen-elixir	4		
	cum Rhabarbaro	avec la Rhubarbe			2		
	Antiscorbutic.				2		
	Paracelfi	de Paracelse		Paracelfi Magen-elixir	2	0	
	fine acido	sans acide			4		
	amari	Anti-Scorbutique amer			2		
pag. 38. 0	Elixir vitæ Matthioli cum	Elixyr de Vie de Matthiole		Matthioli Lebens-elixir mit	1	6	
	Mofcho & Ambr.			Bisam			
	fine Mofcho & Ambra			ohne Bisam	1	0	
0	Vitrioli Mynfichti	de Vitriol de Mynficht	1. qu.		1	0	
	Uterini Crollii	Hysterique de Crollius		Crollii Mutter-elixir	2		
	Emplastri albi coctil	Emplastre de Ceruse	1. Lot	Bleyweiß pflaster		4	
0	de Ammoniaco	de Gomme Ammoniac.		Ammoniac-pflaster	1	0	
0	Antifebrilis	febrifuge		Fieber-pflaster	1	0	
	alterius Antifebr.	encore un autre		ein anders	2	0	
0	Antipodagr. Zwölf.	contre la Goute		Podagra pflaster	1	6	
0	Antiopthici				1	6	
0	Apostolici			Braun Zug-pflaster		8	
0	Arthritici Mynficht	Arthritique de Mynficht		Gicht- oder Glieder-pflaster	1		
	de Baccis Lauri	de Bayes de Laurier		Lorbeer-pflaster		9	
0	de Betonicâ	de Betoine		Betonien-pflaster		6	
0	Carminativi Sylvii	Carminatif de Sylvius		Blehungs-pflaster	1		
	Catharralis	contre les fluxions		Fluß-pflaster	3		
	de Cicutâ	de Ciguë		Schirlings-pflaster	1		
	Citrini vulgaris	Citrin		Gelber Zug		4	
	de Crustâ panis			Bord-pflaster		9	
	Defensivi	defensif		Defensiv-Pflaster		9	
	de fuligine antipoda-				1		
	grici			Groß Diachylon	1		
	Diachyli compositi f.	Diachylum avec les					
	cum gummi	gommes		Schlecht Diachylon		6	
	fimplicis	fimple		Gicht-pflaster		8	
0	Diapalmæ	Diapalme		Kühlend Dattel-pflaster	1		
0	Diaphœnici frigidi			Zertheilend Pflaster	1	6	
pag. 39.	Emplastri Diaphoretici	Empl. Diaphoretique de					
	Mynficht	Mynficht		Schwefel-pflaster	1	6	
	Diafulphuris Rulandi			Cratonis Pflaster gegen die			
0	Epileptici Cratonis	Epileptique		schwere Noth	8		
				Mutter-pflaster	1		
℥	de Galbano Croc.	de Galbanum		Galmey-pflaster		9	
	Gryfei	Gris		Bruch-pflaster		9	
	ad Hernias Auguft.	contre les Hernies		Pflaster zur Wassersucht		9	
	Hydropem	contre l'Hydropisie		Bilsenkraut-pflaster	1		
	de Hyofcyamo	de Jusquiame		Käyserlich Pflaster		9	
0	Imperialis	Imperial		Magnetisch Pflaster	1		
	Magnetici	Magnetique		Mutter-pflaster	1		
	Matricalis	Hysterique					

de

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
	de Melitoto	de Melilot		Meloten-pflaster		6	
	de Minio	de Minium		Mennig-pflaster		6	
	Miraculosi	de Savon de Digby		Miraculi-pflaster		9	
	Nervini	Nervin		Nerven-pflaster	1		
	Noribergensis	de Nuremberg		Nürenbergisch-pflaster	1		
o	Opodeldoch			Opodeldoch-pflaster	1	6	
o	Oxycrocei	de Saffran		Saffran-pflaster	1	6	
	de Pelle arietinâ, sive ad Hernias			Bruch-pflaster	1		
	de ranis cum Mercurio Vigonis	de Vigo avec le Mercure		Frosch-pflaster mit Queckfilber	1	6	
	sine Mercurio	sans le Mercure		ohne Mercur	1	6	
o	Santalini s. Incogniti	Santalin		Sandel-pflaster		9	
	de Spermate Ceti	da Nature de Baleine		Wallrath-pflaster	3		
	ranarum	de Frais de grenovil		Froschleich-pflaster		6	
	Empl. Splenetici	Emplastre Splenique		Miltz-pflaster	1		pag. 40.
o	Stomach. Cratonis	Stomachique		Magen-pflaster	1	6	
	Stictici Crollii			Stich-pflaster	1		
	de Tacamahacâ	de Tacamahaca		Fluß-pflaster	3		
o	pro temporibus	pour appliquer sur les Temples		Pflaster an die Schläfe	3		
	Triapharmaci	de Litharge		Brauner Zug		6	
	contra vermes	contre les vers		Wurm-pflaster	1		
	Vesicatorii	Vesicatoire		Blasen-pflaster	2		
	Entalarum s. conchularum marinarum			Venus-Schnecken	1		
	Equorum verrucarum	Verruës de Cheval		Roß-warzen		6	
	Essentiæ Absinthii compositæ	Essence d'Absinthe composée		Zusammengesetzte Wermuth-Essentz	2		
	Absinthii simpl.	d'Absinthe simpl.		Gemeine Wermuth-essentz	1		
o	Agrimoniæ	d'Aigrimoine		Odermennig-essentz	1		
	Amaræ	amere		Bittere Magen-essentz	2		
o	Ambræ cum Spiritu Rosarum	d'Ambre gris avec l'Esprit de Rose	1. qv.	Amber-essentz mit Rosen-Spiritu	6		
	siccæ	- -		- -	12		
	Anagallidis fl. purpureo	de Mouron	1. Lot	Rother Mierenblumē-essentz	1		
	Anodinæ ex laudano Ludovici	- -		- -	8		
		Anodyne de Ludovicus		D. Ludwigs lindernde Essentz	3		
o	Artemisiæ	d'Armoise		Beyfuß-essentz	1		
♃ o	Arthriticæ	Arthritique		Gicht-essentz	4	6	
	Assæ fœtidæ	d'Assa foëtida		Teufels-dreck oder stinckend Asant-essentz	4		
	Essentiæ Aurantiorum Corticum	Essence d'Ecorce d'Orange		Essentz von Pommerantzenschalen	1		pag. 41.
	Balsami Peruviani	de Beaume de Perou		Peruvianische Balsam-essentz	2		
	Bezoardicæ	Bezoardique		Bezoar-essentz	4		
	Calami Aromatici	de Calamus		Calmus-essentz	1	6	
♃	Cardamomi	de Cardomome		Cardamom-essentz	3		
	Cardui benedicti	de Chardon beni		Cardobenedicten-essentz	1	6	
	Carminativæ	Carminative		Blähungs-essentz	2		
♃	Castorei	de Castor		Bibergeil-essentz	6		
	Centaurii minoris	de petite Centaurée		Fieberkraut-essentz	2		
	Chacarillæ	de Chacarille			1		
	Cinamomi	de Canele		Zimmet-essentz	3		
	Cochleariæ	de Cochleaire		Löffelkraut-essentz	1	6	
	Corticum Aurant. vide Aurant. Cort.						
♃	Chinæ Chinæ extemporaneæ	de Kinquina		Indian. Fieber-rinden-essentz	3		
		- -		- -	2		
	Citri compositæ	d'Ecorce de Citron composée		Citronschalen-essentz	1	6	
				- -	2		
♃	Croci	de Saffran		Saffran-essentz	3		
o ♃	Euphrasiæ	d'Euphraise		Augentrost-essentz	1	6	

1715.				1. Lot		gr.	pf.	1715.
		Fuliginis Clauderi ſ. Hæmato-Catharticæ	de Suïe de Clauder		Ruß-eſſentz Clauderi	2		
		Fumariæ	de fumeterre		Erdrauch-eſſentz	1	6	
	o	Galangæ	de Galanga		Galgan-eſſentz	1	6	
	o	Gentianæ	de Gentiane		Enzian-eſſentz	2		
	o	Glycyrrhicæ	de Regliſſe		Süßholtz-eſſentz	1	6	
pag. 42.	o	Eſſentiæ Helenii	Eſſence d'Aunée		Alant-eſſentz	1	6	
		Hyperici florum	de fleurs de Millepertuis		St. Johannis-blumen-eſſentz	1	6	
		Hyſtericæ	Hyſterique		Mutter-eſſentz	3		
		Jalappæ	de Jalap		Eſſentz aus Jalappa	2		
		Juniperi	de Graines de Génévre		Wacholderbeer-eſſentz	1	6	
		Ligni Aloës	de Bois d'Aloës		Aloesholtz-eſſentz	4		
		Gvajaci	de Guajac		Frantzoſenholtz-eſſentz	2		
		Saſſafras	de Saſſafras		Saſſafras-eſſentz	2		
		cum Spiritu Serpilli	avec l'eſprit de Serpolet		mit Quendel-Spiritus	2		
		Lignorum	des Bois		Holtz-eſſentz	4		
	o	Lithontripticæ	contre la pierre		Stein-eſſentz	4		
		Lumbricor. terreſtr.	de vers de terre		Regenwurm-eſſentz	2		
		Maſtiches	de Maſtic		Maſtix-eſſentz	2		
		Meliſſæ	de Meliſſe		Meliſſen-eſſentz	1	6	
		Menthæ criſpæ	de Mente		Krauſemüntz-eſſentz	1	6	
		Millefolii	de Millefeuille		Schaafgarben-eſſentz	2		
	o	Myrrhæ ſimplicis	de Myrre		Myrrhen-eſſentz	2		
		cum Spiritu Salis Armeniaci	avec l'Eſprit de ſel armeniac.		Myrrhen-eſſentz mit Salmiac-Spirit.	3		
		Nitri	de Nitre		Salpeter-eſſentz	3		
		Oc. Cancri	d'Yeux d'ecreviſſes		Krebsaugen-eſſentz	3		
		Panis	de Pain		Brod-eſſentz	2		
		Pectoralis ſ. Aſthmaticæ	Aſthmatique		Bruſt-eſſentz	2		
		Pimpinellæ albæ	de Pimprenelle		Bibenellen-eſſentz	2		
	o	Pini	de Pin		Kienzapfen-eſſentz	1	6	
	o	Pulegii	de Pouliot		Poley-eſſentz	1	6	
	o	Purific. Clauderi	de Clauder		Clauderi reinigende Eſſentz	2		
pag. 43.	o	Eſſentiæ Rhabarbari	Eſſence de Rubarbe		Rhabarber-eſſentz	3		
		Rorismarini	de Rosmarin		Rosmarin-eſſentz	1	6	
	o	Sabinæ	de Sabine		Seven-o. Sadebaum-eſſentz	1	6	
		Sacchari	de Succre		Zucker-eſſentz	2		
		Alia	- - -		- - -	1		
	o	Salviæ	de Sauge		Salbey-eſſentz	1	6	
		Salutis	- - -		- - -	2		
		Sarſaparillæ	de Sarſepareille		Sarſaparillen-eſſentz	2		
		Scolopendriæ	de Scolopendre		Hirſchzungen-eſſentz	1	6	
	o	Seminis ſantonici	de ſemence contre les vers		Wurmſamen-eſſentz	3		
	o	Spleneticæ	Splenique ou pour la Rate		Miltz-eſſentz	3		
		Splenis bovini	de Rate de bœuf		Ochſen-miltz-eſſentz	2		
		Stomachicæ	Stomachique		Magen-eſſentz	3		
		Juniperi	de Genevre		Wacholder-eſſentz	2		
	o	Succini	de Karabe ou d'Ambre jaune		Bernſtein-eſſentz	2		
		cum ſpir. ſal. Armeniac.	avec l'Eſprit de ſel armeniac.		mit Salmiac-Spiritus	3		
	o	Theriacalis	Theriacalle		Theriac-eſſentz	2		
		Travmaticæ	Vulneraire		Wund-eſſentz	2		
		Trifolii fibrini	de Meniante		Sumpfklee-eſſentz	1	6	
		Veronicæ	de Veronique		Ehrenpreiß-eſſentz	1	6	
		Uterinæ	Hyſterique		Mutter-eſſentz	6		
		Compendioſæ	- - -		- - -	6		
		Vulnerariæ	Vulneraire		Wund-eſſentz	3		
		Zedoariæ	de Zedoaire		Zitwer-eſſentz	1		
		Euphorbii	Euphorbe		- - -			3
		Extracti Abſinthii	Extrait d'Abſynte	1. qv.	Wermuth-Extract	1		
	o	Agarici	d'Agaric		Extract vom Lerchen-ſchwam	2		

Extracti

1715.			l. qv.		gr.	pf.	1715.
o	*Extracti* Aloës Epaticæ	Extrait d'Aloës Hepatique		Aloes-Extract	1		pag. 44.
o	Succotrinæ Querc.	succotrin		Beste Aloes-Extract	1	6	
o	Angelicæ radicum	de Racine d'Angelique		Angelicken-Extract	6		
	Antifebrilis	contre la Fievre		Fieber-Extract	6		
o	Aristolochiæ rotundæ	d'Aristoloche ronde		Hollwurtz-Extract	1		
o	Artemisiæ	d'Armoise		Beyfuß-Extract	1		
o	Betonicæ	de Betoine		Betonien-Extract	1		
o	Calami Aromatici	de Calamus		Calmus-Extract	1		
	Cardui benedicti	de Chardon béni		Cardobenedicten-Extract	1		
℈o	Castorei	de Castor		Bibergeil-Extract	10		
o	Catholici	Catholicum		- -	3		
	Centaurii minoris	de Centaurée		Fiberkraut-Extract	1		
	Chacárillæ	de Chacarille		Extract von Chacarille	2		
o	Cichorei	de Chicorée		Wegwart-Wurtzel-Extract	1		
o	Cholagogi	- - -		- - -	3		
o	Colocynthidis	de Coloquinte		Coloquinten-Extract	2		
	Croci	de Saffran		Saffran-Extract	6		
	Diacarthami	de Cartame ou Saffran batard		Wilden Saffrans-Extract	2		
o	Dictamni	de Dictamne		Dictam-Extract	1		
	Epileptici	Epileptique		Extr. geg. das schw. Gebrechē	2		
	Febrifugæ	contre la fievre		Fieber-Extract	2		
	Gentianæ	de Gentiane		Entzian-Extract	1		
	Glycyrrhizæ	de Reglisse		Süßholtz-Extract	1		
	Helenii	d'Aunée		Alant-Extract	1		
	Hellebori nigri	d'Ellebore noir		Schwartz Niesewurtz-Extr.	1	6	
o	Iridis Nostratis	d'Iris		Veyelwurtz-Extract	1		
	Extracti Juniperi Baccarum	Extrait de Graines de Génévre		Wacholderbeer-Extract		6	pag. 45.
	Ligni Gvajaci	de Bois de Guajac.		Frantzosenholtz-Extract	1		
o	Marocostini	- -		- -	3		
o	Mechoacannæ albæ	de Mehoacan		- -	2		
	Melissæ	de Melisse		Melissen-Extract	1		
	Myrrhæ	de Myrre		Myrrhen-Extract	2		
	Nicotianæ	de Tabac		Toback-Extract	1		
	Opii	d'Opium		- -	2		
	Panchymagogi	Panchymagoguë		- -	3		
o	Pillularum aurear.	de Pilules Aurées		- -	3		
	Cochiarum	Cochées		- -	3		
	Tartarearum	Tartarées		- -	3		
	Pimpinellæ	de Pimprenelle		Bibenellen-Extract	1		
o	Quinque folii	de Quintefeuille		Fünffingerkraut-Extract	1		
o	Rhabarbari	de Rhubarbe		Rhabarber-Extract	3		
o	Satyrii	de Satyrion		Stendelwurtz-Extract	1		
o	Scabiosæ	de Scabieuse		Scabiosen-Extract	1		
o	Scolopendriæ	de Scolopendre		Hirschzungen-Extract	1		
o	Scordii	de Scordium		Scordien-Extract	1		
o	Scorzoneræ	de Scorzonaire		Scorzonern-Extract	1		
	Sennæ foliorum	de feuilles de Senné		Sennesblätter-Extract	2		
o	Solutivi	- -		- -	3		
o	Specierum Aromaticarum rosatar.	- -		- -	2		
o	Taraxici	de dent de Lion, ou pissenlit		Pfaffenröhrlein-Extract	1		
o	Theriacalis	de Theriac		Theriac-Extract	2		
	Tormentillæ	de Tormentille		Tormentill-Extract	1		
●	Trochiscor. Alhandal.	- -		- -	2		
o	Valerianæ	de Valeriane		Baldrian-Extract	1		
o	Veronicæ	de Veronique		Ehrenpreiß-Extract	1		
	Extracti Xyloaloës	Extrait de Bois d'Aloës		Paradiß-holtz-Extract	6		pag. 46.
	Zedoariæ	de Zedoaire		Zitwer-Extract	2		
	Exuviarum Serpentis, vid.						
	Serpentis exuv.						

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
	F.	F.		F.			
	Fabæ Marinæ, v. Umbilici Marini						
○	*Fœcularum* Ari	Fécules d'Arum, ou Aron		= =	I		
○	Bryoniæ	de Bryone		- -	I		
○	Iridis noſtratis	d'Iris		- -	I		
○	Pœoniæ	de Pivoine		- =	I		
	Farinæ Amyli	Amydon		Kraft-mehl		3	
	Cicerum	Farins de Pois Ciche		Kicher-mehl		3	
○	Ervi	d'Ers ou Orobe		Wicken-mehl		3	
	Fabarum	de Féves		Bohnen mehl		3	
	Fœnu Græci	de Foënugrec		Fenugrek-mehl		3	
	Hordei	d'Orge		Gerſten-mehl		3	
○	Lentium	de Lentille		Linſen-mehl		3	
	Lini Seminis	de Semence de Lin		Leinſaamen-mehl		3	
○	Lupinorum	de Lupin		Feigbohnen-mehl		3	
○	Milii	de Millet		Hirſe-mehl		3	
○	Oryzæ	de Ris		Reiß-mehl		3	
○	Piſorum	de Pois		Erbſen-mehl		3	
○	Secalis	de Seigle		Rocken-mehl		3	
○	Tritici	de Froment		Weitzen-mehl		3	
○	Volatilis	folle farine		Staub-mehl		3	
	Febrifugi D. Craanii	Febrifuge de Crâan	1. qv.	Doct. Craans Fieber-pulver	2		
	Fellis Tauri inſpiſſati	Fiel de Boëuf epaiſſi		Ochſen-galle		6	
○	Vitri	Sel de Verre, ou Anatron de Crollius		Glaß-gallen		2	
	Fermenti anodini	- -	1. gr.	- =		3	
pag. 47.	*Ferri* ſcoriarum	Ecume, ou Scories de Fer		Hammerſchlag		1	
☿	*Ficuum*	Figues		Feigen		2	
	Florum Acaciæ	Fleurs de Prunier ſauvage.		Schleeblüht		6	
○	Altheæ	de Guimauve		Altheen-blumen		6	
○	Anethi	d'Anet		Dillen-blumen		6	
	Antimonii, vid. Antimonii Florum						
☿	Anthos ſ. Rorismar.	de Rosmarin		Roßmarin-blüht	I	6	
○	Aquilegiæ	d'Ancholie		Akeley-blumen	I		
	Balauſtriorum	Balauſtes, ou fleurs de Grenadier		Granat-blüht	I	6	
	Bellidis minoris	Fleurs de petites Marguerites		Maßlieben	I		
	Benzoës	de Benjoin	1. qv.	- =	8		
	Betonicæ	de Betoine	1. Lot	Betonien-blumen		6	
	Borraginis	de Bourrache		Borragen-blumen	I	6	
	Bugloſſi	de Bugloſſe		Ochſenzungen-blumen	I		
	Calcatrippæ ſ. Conſolidæ Regalis	de pied d'Aloüette		Ritterſporn-blumen		6	
	Calendulæ	de Soucis		Ringel-blumen	I		
○	Carthami	de Cartame, ou Saffran ſauvage		Wilder Saffran		6	
	Centaurii minoris	de petite Centaurée		Tauſendgüldenkraut-blume		3	
	Chamæmeli vulgaris	de Chamomille		Camillen-blumen		3	
	Romani	Romaine		Römiſche Camillen-blumen		6	
○	Cheiri	de Giroflée		Gelbe Violen	I		
	Cichorei	de Chicorée		Hindläuft-blumen	I		
○	Florum Cyani	Fleurs de Bleuët, ou Blaveole		Blaue Korn-blumen		6	
○	Fabarum	de Feves		Bohnen-blüht	I		
○	Farfaræ	de Pas d'Asne, ou Tuſſilage		Huflattig-blumen		6	
○	Fumariæ	de Fumeterre		Erdrauch-blumen		6	
○	Geniſtæ, ſcopariæ	de Géneſt		Ginſter oder Pfrimen-blum.		6	
○	Gentianæ paluſtris ſ. violæ autumnalis	de Pulmonaire		Lungen-blumen		3	
○	Helenii, Enulæ	d'Aunée		Alant-blumen		3	

Hepa-

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
	Hepaticæ albæ	d'Hepatique blanche		Weiſſe Leber-blumen		3	
	nobilis	d'Hepatique		Edel Leber-blumen	1		
	Hyperici	de Mille-pertuis		Johanniskraut-blumen		3	
	Lavendulæ majoris ſ.	de Grande Lavande, ou		Groſſe Lavendel- oder Spi-			
	Spicæ	Aſpic		ken-blüht		3	
	Lav. minoris	de Lavande commune		Lavend od. Balſamiten-blüt		6	
	Liliorum alborum	de Lys blancs		Weiſſe Lilien	1		
	Antherarum	= =		Das Gelbe aus den Lilien	2		
	Convallium	de Muguet		Lilien-Convallien	1		
○	Lychnidis viſcoſæ, ſ.	de Muſcipula		Kleb-Lychnis oder Pech-nege-			
	Muſcipulæ			lein		8	
	Malvæ arboreæ	de Mauve en arbre		Pappel-roſen		6	
○	Matricariæ	de Matricaire		Mutterkraut-blumen		6	
○	Meliloti	de Melilot		Steinklee-blumen		9	
○	Meliſſæ	de Meliſſe		Meliſſen-blumen	1	6	
	Nymphææ albæ	de Nenuphar blanc		Weiſſe See-blumen		6	
	luteæ	jaune		Gelbe See-blumen		3	
	Papaveris erratici	de Pavots rouges, ou		Klapper-roſen, wilder Mohn	1		
		Coquelicoq					
	Florum Perſici	Fleurs de Pécher		Pfirſichblüht	2		pag. 49.
	Pœoniæ	de Pivoine		Peonien		6	
○	Primulæ veris	de Primevere, ou Prime-		Schlüſſel-blumen		6	
		role					
	Roſarum albarum	de Roſes blanches		Weiſſe Roſen		6	
	Damaſcenarum ſ. incar-	de Roſes pâles		Leibfarbe Roſen		6	
	natar.						
	Placentar.	Roſes en pain, ou Pain	1 St.	Roſen-kuchen		6	
		de Roſes					
	roſ. rubrar. vulg.	de Roſes de Provins	1 Lot	Gemeine rothe Roſen		6	
	optimarum	= =		Der beſten rothen Roſen	1	6	
	Salis Armeniaci, v. Salis			Salmiack-blumen			
	Armeniac. flor.						
○	Martialis			= =	1		
	Salviæ	de Sauge		Salbey-blüht	1		
	Sambuci	de Sureau		Flieder-blüht		3	
○	Saxifragæ albæ	de Saxifrage		Weiſſe Steinbrech-blumen		3	
○	Scabioſæ	de Scabieuſe		Scabioſen-blumen		3	
○	Schœnanthi	de Schænante ou Jonc		Kameelsheu-blumen	1	6	
		Odorant					
○	Spicæ Celticæ	de Nard Celtique		Celtiſche Spick oder Marien-			
				Magdalenen-blumen	1		
	Stœchadis Arabici	de Stœchas Arabique		Stechas-blumen	1		
	Citrinæ	Citrin, ou jaune		Reinblumen		3	
	Sulphuris	de Souphre		Schwefel-blumen	2		
	Myrrhat.	Myrrhées	1. qv.	mit Myrrhen	1		
	Tanaceti	de Taneſie	1 Lot	Reinfahrn-blumen		3	
	Florum Tiliæ	Fleurs de Tilleul		Linden-blüht		3	pag. 50.
	Tunicæ	d'Oeillet		Garten-näglein	2		
○	Tuſſilaginis ſ. Farfaræ	de Pas d'Aſne, ou Tuſſi		Huflattich-blumen		3	
		lage					
	de Bouillon blanc	Verbaſci		Wollkraut-blumen		3	
	Violarum Martiarum	de Violettes		Blaue Merz-violen	1	6	
	Vitrioli martis	= =		= =	2		
	Folii Indi, v. Malabathri						
	Foliorum, v. Herbarum						
	Argenti, v. Arg. foliati						
	Auri, v. Auri foliati						
☿	Sennæ orient. cum ſtipit.	Feuilles de Senné		Der ſchlechten Senes-blätter	1		
	ſine ſtipitibus	Feuilles de Senné monde		Der beſten Senes-blätter	1	6	
	Vitis, vid. Vitis folior.						
	Fructuum Acaciæ, ſ. fru-	Prunes Sauvages		Schlehen		2	
	ctus pruni ſylveſtris						
♀	Aurantiorum	Orange	1 St.	Pomerantzen	1		
♀	Citri	Citron		Zitronen	1		

			1. Lot	gr.	pf.
1715.					
	Fungorum Chirurgorum ſ.	Velle de Loup			
	Crepitus Lupi				
♃	Boleti Cervini	Boletus Gervi			
♃	Cynosbati	Eponge d'Eglantier			
♃	Juglandis arboris	Champignon de Noyer			
	Laricis v. Agarici				
	Quercinorum	de Chesne			
♃	Fungorum Sambuci ſ. Auricularum Judæ	Oreille de Judas, ou de Juif			
pag. 51.	G.	G.			
♃	*Galangæ* majoris	Grand Galanga			
	minoris	Petit Galanga			
♃	*Galbani*, v. Gummi Galb.				
	Gallarum Turcicarum	Noix de Galle			
	Gallinæ pinguedinis, vide Pingued. Gallinæ				
	Gelatinæ Cornu Cervi	Gelée de Corne de Cerf			
♃	Cydoniorum in ſcatulis	ou Marmelade de Coing			
♃	Ribium in ſcatulis	de Grozeille			
♃	*Gialappæ*, vide Radicis Jalappæ				
			1. qb		
♃	*Gillæ* Theophraſti				
	Glaciei Mariæ, v. Lapidis ſpecularis				
			1. Lot		1
♃	*Glandium* Quercus	Glands			6
♃	Cupularum	Ecorces de Glands			
	Glycirrhizæ tortilis	de regliſe tortuë			
♃	*Granorum* Chermes ſ. Tinctorum	Kermes, ou Graine d'Ecarlate			
	Paradiſi	Cardamome			
♃ ♃	Tilli	Pignons d'Inde, ou Grains de Tilli			
			1. qv.		
	Granatorum Orientalium præparatorum	Grenats Orientaux preparés			
pag. 52. ♃	*Gummi* Ammoniaci	Gomme Ammoniac	1. Lot		
♃	Gummi Ammoniaci depurati cum aceto	Gomme Ammoniac depuré			
♃	ingranis	Gomme Ammoniac en grains			
	Animæ	Animé			
	Arabici	Arabique			
	Aſæ fœtidæ	Aſſa fœtida, ou merde de diable			
	Bdellii	Bdellium			
♃	Benzoës ſ. Aſæ dulcis	Benjoin			
	Carannæ	Gomme de Garagne, ou Caregne			
	Ceraſorum	de Cerifier			
	Copal, Pancopal	Copal			
♃	Elemi	Gomme Elemi			
	Galbani	Galbanum			
♃	Guttæ, ſ. Gutt. Jemou	Gomme Gutte			
	Hederæ	de Lierre			
	Gummi Juniperi ſ. vernicis	de Genevre, ou Sandarach			
♃	ſ. Sandaracæ Arab.				
	Laccæ	Lacque			
	depurati	depurée			
	Ladani	Labdanum			
♃	Maſtiches ſ. Reſinæ	Maſtic			
	Lentiſci				
♃	in granis	en grains			
♃	Opopanacis	Opoponax			
	Sagapeni ſ. Serapini	Sagapenum			
	Gummi Sarcocollæ	Sarcocolle, ou Collechair			
pag. 53.					

	gr.	pf.
1715.		
Poſiest	1	
Hirſchbrunſt		6
Schlaf-äpffel		3
Schwämme vom Nußbaum		3
Eichenſchwamm		2
Hollunder-ſchwämme, Judas-öhrlein	1	
G.		
Groſſen Galgant		6
Kleinen Galgant		9
Türckiſche Gallæpffel		3
Hirſchhorn-gallert		6
Quitten-gallert, Marmellade		6
Johannisbeer-Gallert		6
	1	
Eicheln		1
Häublein		6
Scharlachs-beeren, oder Kermis-körner		3
Paradieß-körner		3
Purgier-nüß		6
Orientaliſche Granaten		6
Præparirte Granaten		9
Ammoniac	1	
Gereinigt Ammoniac	1	6
Ausgeleſen Ammoniac	1	6
Wohlriechend Ind. Gummi	1	6
Arab. oder Dinten-Gummi		2
Stinckend Aſand, Teuffels-Dreck		3
Bdellium		2
Benzoy	1	6
Caranna		3
Kirſch-hartz		2
Copal	1	6
Hartz vom wilden Oelbaum	1	
Galban	1	
Gummi Gutte		2
Epheu-Gummi	1	
Wacholder-Gummi		6
Gummi Lacca		6
Gereinigt Lacca	1	6
Ladanum	1	
Maſtix	1	
Körner		2
Opoponax		4
	1	6
Fiſchleim	1	

1715.

			1. Lot		gr.	pf.	1715.
☿	Tacamahscæ	Gome Tacamaque		Tacamahac	1		
☿	Tragacanthi communis electi	Adrananth choisie		Traganth		6	
☿				Auserlesen Traganth	1	6	
○	*Gutturis* Lupi, v. Lupi gutturis						
○	*Gypsi*	Plastre		Gyps		1	
	H.	H.		H.			
	Hæmatitæ Lapidis, v. Lapidis Hæmatitæ			Ganzer Blutstein			
	Hæmatitæ preparatæ	Pierre Hématite, ou sanguine preparée		Præparirten Blutstein		9	
	Hepatis Anguillæ	Foye d'Anguille		Aals-leber	2		
	Lupi v. Lupi epatis	de Loup		Wolfs-leber			
	Herbæ Abrotani maris	Aurone Masle	1 hand voll	Abrant oder Stabwurtz		3	
○	fœminæ	Garderobe		Garten-Cypresse		6	
	Absinthii Pontici vel Romani	Absynte Romaine, ou Pontique		Römis. Wermuth		4	
	vulgaris	Absinte		Gemeine Wermuth		3	
○	Acetosæ rotundifol.	Ozeille		Englischer Saurampffer		3	
	Acetosæ vulgaris, s. Oxadiis	- -		Gemeiner Saurampffer		3	
	Acetosellæ	Alleluia		Sauerklee			
	Andianthi albi s. rutæ murariæ	Adiante blanc		Maur-raute, Stein-raute		3 6	
	Aurei s. Polytrychi	Perce Mousse', ou Politrichum		Gülden Wiederthon		3	
	nigri s. capill Veneris	Capillaire		Venus oder Frauen-haar		6	
	Herbæ Agerati s. Eupatorii Mesuës	Ageratum		Leber-balsam		6	pag. 54.
	Agrimoniæ s. Eup. Gr.	Aigremoine		Odermennig		3	
	Alchimillæ s. pedis leon.	Pied de Lion		Sinnau oder Frauenmantel		3	
	Altheæ	Guimauve		Ibisch		3	
	Anagall. fl. Phœn.	Mouron		Rother Gaucheil		3	
	Aquaticæ, vid. Beccab.	Beccabunge					
	Anethi	Anet		Dille			
○	Angelicæ	Angelique		Angelike		3	
	Antirrhini	Musle de Veau		Orant		3	
	Apii officinarum, s. Paludapii	Ache		Wasser-Eppich		3	
○	Aparines	Grateron, ou Reble		Klebe-kraut			
○	Aquilegiæ	Ancholie		Akeley		3	
○	Aristolochiæ rotundæ	Aristoloche ronde		Osterlucie		3	
○	Artemisiæ	Armoise		Beyfuß		3	
○	Asari	Cabaret		Haselwurtz		6	
	Auriculæ muris seu Piloselle	Piloselle		Maußöhrlein		3	
	Basilici s. ocimi	Basilic		Hirnkraut, Basilick		6	
	Beccabungæ, Anagallidis aquatic.	Beccabunge		Bachbungen		3	
	Betonicæ	Betoine		Betonien			
	Boni Henrici	- -		Guter Henrich		3	
	Borraginis	Bourrache		Borragen-kraut		3	
	Botryos	Piment		Trauben-kraut		3	
	Brancæ ursinæ	Berce, ou Brance Ursine		Beerenklau, Bartsch		3	
	Buglossæ	Bugloss		Ochsenzungen		3	
	Herbæ Bursæ Pastoris	Tabouret, ou Bourse à Berger		Teschel-kraut		3	pag. 55.
	Calaminthæ montan.	Calament		Bergmüntze		6	
	vulgaris	- -		Ackermüntze		3	
	Carduibenedicti	Chardon Béni		Cardobenedicten		3	
	Cardui Mariæ	Chardon Marie		Mariendistel		3	
	Centaurii minoris	Petite Centaurée		Fieberkr. tausendgüldenkr.		3	
	Cerefolii Chærophyll.	Cérfeuil		Garten-kerbel		3	

1715.			l. h. v.		gr.	pf.	1715.
	Ceterach. Scolopendriæ veræ	Ceterac, ou vraie scolopendre		Miltzkraut		3	
	Chamædrios	Germandrée		Edel Gamander, Batengel		3	
	Chamæpiryos s. Ivæarthæticæ	Jvette		Schlag-kraut		3	
	Chamomillæ Rom.	Camomille Romaine		Römische Camillen		3	
	vulgaris	Camomille		Gemeine Camillen		3	
	Chelidonii majoris	Grande Chelidoine, ou Eclaire, ou Felongne		Groß Schöl-kraut oder Schwulst-kraut		3	
	minoris	Petite Chelidoine, ou petite scorfulaire		Klein Schöl- oder Scharbocks-kraut		6	
	Cichorei	Chicorée Sauvage		Wegwart, Hindläufft		3	
o	Cicutæ	Ciguë		Schierling		3	
	Cochleariæ	Cochleaire, ou Herbe au Cuilleres		Löffelkraut		3	
o	Consolidæ majoris	Grande Consoude, ou Consiere		Wallwurtz-kraut, Beinwel		3	
o	Regal. s. Calcatripp.	Pied d'Aloüette		Rittersporn		3	
	Saracenicæ s. virgæ aureæ	Verge d'orée		Heydnisch Wund-kraut		3	
pag. 56. o	Herbæ Conyzæ	Conise		Dürr-wurtz, Beruff-kraut		3	
o	Costæ s. Hieracii	- -		Habicht-kraut		3	
	Cuscutæ	Cuscute, ou goutte de Lion		Flachs-seide		3	
o	Cynoglossæ	Langue de Chien, ou Cynogloſſe		Hunds-zunge		3	
	Dictamni Cretici	Dictame de Crete	1. Lot	Cretischer Diptam		3	
o	Ebuli	Yeble	1 Hand voll	Attich blätter		3	
o	Endiviæ sylvestris	Endive, ou Scariole		Wilde Endivien		3	
	veræ s. Intybi sativi	- -	1. Lot	Rechte Endivien		3	
♀	Epithymi Cretici	Epithyme	1 Hand voll	Thym-seide	1		
	Equiseti	Prêle, ou Queuë de Cheval		Roßschwantz od. Kannen-kr.		6	
	Ericæ flore albo	Bruyere		Weisse Heyde		3	
o	rubro	- -		Rothe Heyde		3	
	Erysimi	Velar		Wege-senff		3	
	Eupatorii Cannabini	Eupatoire		Wasser-hanff		3	
	Mesues v. Agerati						
	Euphrasiæ	Euphraise		Augentrost		3	
	Farfaræ v. Tussilaginis	Pas d'Asne					
o	Filicis maris	Fougére		Fahrenkraut		3	
	Fœniculi	Foënouil		Fenchel		3	
	Fragariæ	Fraizier		Erdbeer-kraut		3	
	Fumeriæ	Fumeterre		Erdrauch		3	
o	Galagæ s. Rutæ capr.	Galega		Geißraute		3	
o	Geranii Robertiani	Herbe Robert		Storchschnabel, Ruperts-kr.		3	
	Gratiolæ	Gratiola		Erdgalle		3	
	Hederæ arboreæ	Lierre		Baum-Epheu		3	
	terrestris	Lierre Terrestre		Gundermann, Hundebr.		3	
pag. 57.	Herbæ Hepaticæ albæ	Hepatique		Weiß Leber-kraut		3	
	nobilis	- -		Edel Leber-kraut		3	
	Herniariæ s. Poligoni minoris	Turquette ou Herniole		Bruch-kraut, Harn-kraut		3	
o	Hyosciami	Jusquiame		Bilsen-kraut		3	
	Hiperici	Mille pertuis, ou l'Herbe St. Jean		Johannis-kraut		3	
	Hissopi	Hyssope		Jsop		3	
o	Lactucæ sativæ	Laituë		Lattich, oder Lactuck		3	
o	Lappæ majoris s. Bardan.	Bardane ou Gletteron		Kletten-kraut		3	
	Lavendulæ majoris	Aspic, ou Grande Lavande		Grosse Lavendel, Spicke		3	
	Lav. minoris	Petite Lavande		Kleine Lavendel, Balsamite		3	
	s. Foliorum Lauri	Feuilles de Laurier		Lorbeer-blätter		6	
	Lepidii	Passe rage		Salsen oder Pfeffer-kraut		3	
	Levistici	Levesche		Liebstöckel		3	
	Linariæ	Linaire		Wilder Flachs, Lein-kraut		3	
	Linguæ Cervinæ Scolopendr.	Scolopendre, ou Langue de Cerf		Hirschzungen		3	

1715.			l.h.v.		gr.	pf.	1715.
o	Lupuli	Houblon		Hopffen		3	
	Majoranæ	Marjolaine		Majoran		3	
	Malvæ	Mauve		Pappelkraut		3	
	Marrubii albi	Marrube blanc		Weisser Andorn		3	
	Matri sylv. s. Asperulæ	-		Meserich, Waldmeister		3	
	Meliloti	Melilot		Stein-klee		3	
o	Melissæ Turcicæ	Melisse etrangere		Türckische Melisse		3	
	vulgaris	commune		Gemeine Melisse		3	
	Menthæ aquaticæ	Mente		Bachmüntze		3	
	crispæ	- -		Krausemüntze		3	
	Saracenicæ	- -		Frauenmüntze		3	
	Herbæ Menthastri s. Menthæ sylvestris	Mente sauvage		Roßmüntze		3	pag. 58.
	Mercurialis	Mercuriale		Bingel-kraut		3	
	Millefolii	Millefeuille		Schaafsgarbe		3	
o	s. Foliorum mori	Feuilles de Meurier		Maulbeer-blätter		3	
	Musci Querni	Mousse de Chesne		Eichen Mooß		3	
o	Nasturtii aquatici	Crosson de Fontaine		Brunkresse		3	
o	hortensis	Alenois, ou Nasitord		Gartenkresse		3	
o	pratensis	de préz		Wiesenkresse		3	
	Nepethæ, Menthæ cattariæ	Herbe aux Chats		Katzenmüntze		3	
	Nicotianæ majoris	Tabac		Grosser Toback		3	
o	Nummulariæ	Nummulaire		Pfennigkraut		3	
	Ononidis s. Reste bovis	Arreste boëuf, ou Bugrane		Hauhechel, Stallkr. Haarstr.		3	
	Origani Cretici	Origan de Crete	1. Lot	Cretischer Dosten	1	6	
	vulgaris	Origan	1 Hand voll	Dosten, Wohlgemuht		3	
o	s. folior. papaveris	Feuilles de Pavots		Mohn-blätter		3	
o	Paradis, s. solani quadrifolii	Raisin de Renard		Wolffs-beer		3	
	Parietariæ	Parietaire		Glaß-kraut, Peters-kraut		3	
o	Perfoliatæ	Perce feuille		Durchwachs		6	
o	Persicariæ, pulicariæ	Persicaire		Flöh-kraut		3	
	s. foliorum Persici	Feuilles de Pescher		Pfersich-blätter		3	
	Petroselini	Persil		Peterssilien-kraut		3	
	Pilosellæ	Pilosellæ		Mauß öhrlein		3	
	Pimpinellæ sanguisorbæ	Pimprenelle		Weische Pimpinellen		3	
	vulgaris			Gemeine Pimpinellen		3	
	Plantaginis majoris s. latifoliæ	Plantain		Groß Wegebreit		3	
	minor. s. ang. fol.	- -		Spitzig Wegebreit		3	
o	Herbæ Polii montani veri	Polium de Montagne		Recht Berg-Polium	1		pag. 59.
	Polygoni majoris, centumnodiæ	Renoüée, ou Centinode		Wegetritt		3	
o	Portulacæ	Pourpier		Portulac, Burtzel-kraut		3	
o	Potentillæ, Anserinæ	Argentine		Gänserich		3	
	Primulæ veris, s. herbæ paralyseos	Primevere, ou Primerole		Schlüsselblumen-kraut		3	
	Prunelle s. consolidæ minoris	Bunelle, ou Bugle		Braunelle		3	
o	Ptarmicæ s. Dracunculi pratensis	Ptarmica		Wilden Bertram Wiesen-Dragun		3	
	Pulegii	Pouliot		Poley		3	
	Pulmonariæ maculosæ s. symphyti	Pulmonaire		Braun Lungen-kraut		3	
o	Pulsatillæ	Coquelourde		Küchenschelle		3	
	Pyrolæ	Pyrole		Wintergrün		6	
	Foliorum Quercus tenellorum	Feuilles tendres de Chesne		Junges Eichen-laub		3	
o	Quinque folii	Quinte-feuille		Fünffinger-kraut		3	
o	Rorismarini hort.	Rosmarin		Roßmarin		6	
o	sylvestris	-		Wilder Roßmarin, Post		3	
	Roris solis	Ros solis		Sonnentau		6	
	Rutæ hortensis	Ruë		Raute, Weinraute		3	

1715.			lh.v.		gr.	pf.	1715.
	ſ. ſummitatum Sabinæ	Sabine		Sadebaum		3	
	ſ. foliorum facilis	Feuilles de Saule		Weidene Blätter		3	
	Salviæ majoris	Sauge		Groſſe Salbey		3	
	minoris	- -		Kreutz-Salbey		3	
pag. 60.	Herbæ ſ. ſummitatum ſambuci	Feuilles de Sureau		Hollunder-Sproſſen		3	
	Saniculæ	Sanicle		Sannickel		3	
	Satureji	Sariette, ou Savorée		Saturey		3	
	Saxifragiæ albæ	Saxifrage		Weiſſer Steinbrech		3	
	Scabioſæ	Scabieuſe		Apoſtem-kraut, Scabioſen		3	
	Schœnanthi	Schænante, ou Jonc odorant	1.Lot	Kameels-heu	1		
♁	Sclareæ, hormini	Toute-bonne, ou Orvale	1 hand voll	Scharley		3	
♁	Scolopendriæ	Scolopendre		Hirſchzungen		3	
	Scordii vulgaris	Scordium		Lachen-knoblauch		3	
♁	Sedi majoris, ſ. ſempervivi	Joubarbe		Haußlauch		3	
♁	Senecionis	Senecon		Kreutz-kraut		3	
	Serpylli	Serpolet		Feld-kümmel, Quendel		3	
♁	Sideritidis	Crapaudine		Glied-kraut, Zaſig-kraut		3	
♁	Solani nigri	Morelle		Nachtſchatten		3	
	Soldanellæ ſ. Braſſicæ marinæ	Soldanelle, ou Chou Marin		Meer-kohl		6	
♁	Spinachiæ	Epinars		Spinat		3	
	Stœchas Arabicæ	Stæchas Arabique		Römiſch Kümmel-kraut		9	
♁	ſ. Foliorum Tamariſci	Feuilles de Tamaris		Tamariſchen-blätter		6	
	Tanaceti	Tanefie		Reinfahren		∎	
☿	Thee	Thée	.Lot	Thee-kraut	5		
	Trifolii aquatici	Meniante	1 hand voll	Waſſerklee		3	
	Thymi vulgaris	Thim		Thymian		3	
	Tormentillæ	Tormentille		Tormentille		3	
	Tuſſilaginis ſ. Farfaræ	Pas d'Asne, ou Tuſſilage		Huflattig, Brandlattig		3	
	Valerianæ majoris	Grande Valeriane		Groſſen Baldrian		3	
	minoris	Petite Valeriane		Kleinen Baldrian		3	
pag. 61.	Herbæ Verbaſci ſ. Thapſi barbati	Bouillon blanc		Wullkraut Königskertz		7	
	Verbenæ	Vervéne		Eiſerhart		3	
	Veronicæ	Veronique		Ehrenpreiß		3	
	Vincæ pervincæ ſ. Clematidis Daphnoidis	Pervenche		Jngrün, Singrün		3	
	Violariæ	Feuilles de Violettes		Violen-kraut		3	
♁	ſ. Foliorum vitis	de Vigne		Weinlaub		3	
♁	Urticæ	Ortie		Brenneſſel		3	
	Uvulariæ, Hippogloſſi	Gands-Notre Dame, ou Gantelée		Zungenblat, Zapffen-kraut	1		
	Hermodactylorum, v. Radic. Hermodact.						
♁	*Hippopotami* Dentis	Dents d'Hippotame	1. Lot	Wallroß-Zahn	1	6	
	Hirci ſanguinis v. Sanguinis Hirci						
	Hirundinum nidi, vi. Nidi Hirundinum uſtarum	Hirondelles Calcinées		Gebrannter Schwalben	1		
	Humanæ pinguedinis, vid. pingued. hum.						
	Hyacinthi Orientalis præparati	Hyacinthes Orientaux préparés	1. qv	Orientaliſchen Hyacinth	3		
	I.	I.		Præparirten Hyacinth	3	6	
				J.			
	Jalappæ, vid. Rad. Jalapp.		1.Lot				
	Ichtiocollæ	College de Poiſſon		Hauſenblaſen	1		
☿	*Indigo* Barbarini	Indigo		Plat Jndigo		9	
☿	Gvatimalo	- -		Hart Jndigo	1	6	
	Jovis calcinati	Etain calciné		Calcinirt Zinn		6	

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715. pag. 62.
	Judaici lapidis, v. Lapidis Judaici						
	Jujubarum ſ. Zizipharum	Jujubes		Rothe Bruſt-beeren		6	
	Julapii vel Julepi Roſati	Julep roſat		Roſen-Julep		6	
	Violarum	Julep violat		Violen-Julep		6	
	Juniperi baccarum	Bayes de Genévre		Wacholder-beeren		1	
	L.	L.		L.			
	Laccæ crudæ, v. Gummi Laccæ						
☿	Florentinæ	Laque de Florence, ou Florentine		Florentiner-Lack	6		
	in globulis, ſ. pictoriæ	Laque en boules		Kugel-Lack		6	
	purgatæ, v. Gummi laccæ purg.						
♃	in Tabellis	Laque en tablettes		Schell- oder Tafel-Lack	2		
♃	*Lachrymarum* Cervi	Larmes de Cerf	1 St.	Hirſch-thränen	1		
♃	*Lactis Lunæ*	Lait de Lune	1 Lot	Mond-milch	1		
	Sulphuris	Lait de Souphre	1. qv.	Schwefel-milch	2		
	Virginis	Lait Virginal	1. Lot	Jungfer-milch	1		
	Ladani, vide Gummi Lad.						
♃	*Lapidis Ætitæ*	Pierre d'Aigle	1 St.	Adler-ſtein	4		
♃	Alabaſtritæ	d'Albaſtre.	1. Lot	Alabaſter-ſtein		1	
	Amianthi v. Alum. plumoſi						
☿	Bezoar Occidental,	Bezoar occidental	1. gr.	Occidentaliſchen Bezoar		8	
☿	Orientalis	oriental		Orientaliſchen Bezoar	1	6	
	Calaminaris	Pierre Calaminaire, ou Calamine	1. Lot	Gallmey		2	
☿ ♃	Lapidis Carneoli Oriental.	Carneol oriental		Orientaliſchen Carneol	2		pag. 63.
	præparati	préparé		Præparirten Carneol	3		
	Cancrorum v. Oculorum cancr.						
	Carpionum v. Carpionum lapid.						
	Ceraunii	Pierre de foudre	1. Lot	Donnerkeil	1		
♃	Chryſolithi	Chryſolité	1. qv.	Chryſolith	2		
	Cryſtallorum	Cryſtaux	1. Lot	Chryſtallen	1		
	Granati Orientalis, vid. Granator. orient.						
	Hematitæ	Pierre ſanguine		Blutſtein		3	
	Hyacinthi Orientalis, v. Hyacinthi Or.						
♃	Judaici	Judaïque		Judenſtein	1		
	Præparati	préparée		Præparirten Judenſtein	2		
☿ ♃	Lazuli	Pierre d'Azur		Laſurſtein	7		
☿ ♃	Præparati	préparée		Præparirten Laſurſtein	8		
	Lyncis v. Lapidis Ceraunii						
♃	Magnetis	Pierre d'aimant		Magnetſtein		3	
♃	Marmoris	de Marbre		Marmelſtein		1	
	Medicamentoſi Crollii	Medicamenteuſe		- -	2		
♃	Nephritici	Nephretique		Grießſtein	3		
	Oſteocollæ	des Rompus, ou Oſteocolle		Beinbruch		3	
	Percarum, v. Percarum lapidum						
	Prunellæ	Sel prunelle ou Criſtal mineral		Salpeter-küchlein	1		
	Lapidis Pumicis	Pierre Ponce		Pimsſtein		1	pag. 64.
♃	Rubini orientalis	Rubis oriental.		Orientaliſchen Rubin	12		
♃	Saphyri orientalis	Saphire orientale		Orientaliſchen Saphir	4		
♃	Smaragdi orient.	Emeraude Orientale		Orientaliſchen Smaragd	8		
♃	Smiridis	Emery, ou Pierre d'Emery		Schmirgel		6	

1715.

			1 Lot
o	Specularis s. Glaciei Mariæ	Pierre Speculaire, ou Miroir d'Asne	
o	Spongiæ	d'Eponge	
	Laudani opiati complet. s. cum Mosco & Amb.	Laudanum	1. gr.
	L. Hysterici s. mulier. incompleti, s. sine Mosch & Amb.	Hysterique	
	Laudani Opiati liquide Sydenhamii	Laudum Liquide de Sydenham	1. qs.
	Urinarii		
	Lauri baccarum	Bayes de Laurier	1. Lot
	Lazuli lapidis, v. Lapidis Lazuli		
	Leporis pilorum	Poils de Liévre	
	pinguedinis v. Pingued. Leporinæ		
	Sanguinis, v. Sanguinis Leporis		
	Talorum	Talon de Liévre	1 St.
	usti	Lievre Calciné	1. Lot
℥	*Ligni* aloës optimi, s. Agallochi officinarum	Bois d'Aloes	
	vilioris	commun	
	Aspalathi veri	Aspalat	
o	Ligni Brasilienſis lutei	Bois de Bresil	
pag. 65. o	purpurei	ou Fernambouc	
o	rubri	- -	
	Buxi	Bois de Boûis	
o	Colubrini	Couleuvré	
o	Cupressi s. Cypariſſi	de Cyprés	
	Fraxini raspati	de Fresne rapé	
	Gvajaci s. Sancti	Bois de Gayac	
	in rasurâ	Raclure de Gayac	
	Juniperi	Bois de Genievre	
ʒ	in globulis	Noeuds de bois de Genievre	1 St.
	in rasurâ	Raclure de bois de Geniev.	2 Lot
o	Lentiſci s. Maſtichini	Bois Lentisque	1. Lot
o	Nephritici	Nephritique	
	Rhodii	de Rhodes	
	in rasurâ	rapé	
	Santalini albi	Santal blanc	
	Citrini	Citrin	
	rubri optimi	Rouge	
	Sassafras	Bois de Sassafras	
	Tamariſci	de Tamaris	
	Limaturæ Martis, v. Chalybis limaturæ		
	Liquidambræ, v. Ambræ liquidæ		
	Liquiritiæ, v. Rad. Glycyrrhizæ		
	Liquoris Cornu Cervi	Eſprit de Corne Cerf	
	ſuccinati	ambré	
pag. 66.	martialis	martial	
	Præcipitántis Clauderi	- -	
	Lythargyrii Aurei	Lytharge d'or	
	Lythargyrii Argentei	d'argent	
	Looch ad Asthma	Looch contre l'Asthme	
	de Papavere	de ſemences de Pavots	
		blancs	
	Passulis	de gros raiſins	
	Portulacâ	de Pourpier	

gr.	pf.
	6
	6
	6
	6
	3
1	
2	
	2
	3
	6
	3
	6
	2
	3
	4
	2
	6
	3
	6
	6
	6

1715.						1715.
			1 Lot		gr. pf.	
	Pulmone vulpis	de Poumons de Renard		Fuchslungen-latwerge	9	
	Looch sani & experti	Looch Sanum		Loochsanum	6	
	de Scillâ	de Scille		Meerzwiebel-saft	6	
	Tussilagine	de Pas d'Asne		Huflattich-saft	6	
	Lucii mandibularum	Machoires de Brochet		Hecht-zähne	6	
○	oculorum	Yeux de Brochet		Hechts-augen	2	
○	officulor. cruciform.	Os de Brochet		Hechts-creutze	6	
	Lumbricorum terrestrium exsiccatorum	Vers de terre sechés		Gedörrete Regen-würme	1	
○	*Lupi* dentis	Dents de Loup	1 St.	Wolfs-zähne	1	
○	gutturis	Gozier de Loup		Wolfs-gurgel	4	
○	hepatis	Foye de Loup	1 Lot	Wolfs-leber	1	
	Pinguedinis, vid. pingued. Lupi					
	Lyncis Lapidis, v. Lapid. Lyncis, f. ceraunii					
	Ungulæ	Griffes de loup Cervier	1 St.	Luchsklauen	2	pag. 67.
	M.	M.		M.		
☿	*Macis*	Fleurs de Muscade		Muscat-blumen	4	
☿○	*Magisterii* Coralliorum	Magistére de Coraux	1. qv.	- -	3	
○	Cornu Cervi	de Corne de Cerf		- -	3	
○	Cranii humani	de Crane Humain		- -	6	
○	Crystallorum	de Cristaux		- -	3	
	Jalappæ v. Resinæ Jal.	de Jalappe		- -		
○	Jovis	de Jupiter		- -	3	
○	Lapidis Judaici	de Pierre Judaique		- -	6	
○	Percarum	de Pierre de Perche		- -	3	
○	Margaritar. Oriental.	de Perles Orientales		- -	30	
○	Matris Perlarum	de Nacre de Perles		- -	3	
○	Oculorum Cancri	d'Yeux d'Ecrevisse		- -	3	
○	Saturni	de Saturne		- -	2	
○	*Magnetis*	Aiman		Magnet-stein	3	
	præparati	preparé		Præparirten Magnet-stein	9	
	Arsenicalis	Pierre Arsenicale		- -	1	
♃	*Malabathri*	Feuille Indienne		Ind. Blat- oder Saam-kraut	1	
	Magnesiæ albæ	Panacée Romaine		- -	2	
	Mandibularum Luc. piscis, vide Luc. mand.					
	Mannæ Calabr. depur.	Manne depurée	1. Lot	Geläuterte Manna	2	
	electæ in granis	Choisie		Auserlesene Manna	1	
	ordinariæ	Commune		Gemeine Manna	1	
○	Polonicæ	de Pologne		Schwaden	6	
	Manus Christi, v. Rotularum man. Chr.					
○	*Marcasitæ* Argenteæ	Marcasite d'argent		Wießmuth	6	pag. 68.
○	Aureæ	d'or		Goldkieß	6	
	Pallidæ f. Zinci, Zineti	Zinc		Zinck	6	
○	*Margæ* f. Medullæ Saxor.	Lait de Lune, ou Moëlle de Pierre		Steinmarck	6	
♃	*Margaritarum* orient.	Perles orientales	1. qv.	Orientalische Perlen	18	
	præparatorum	preparées		Präparirte Oriental. Perlen	19	
	Occidentalium	occidentales		Occidentalische Perlen	6	
	præparatorum	preparées		Präpar. Occidental. Perlen	7	
	Marmoris	Marmre	1. Lot	Marmer	1	
	Martis Sulphurati	Mars Souphré		- -	2	
	Massæ pro fornace communis	Pastilles à bruler		Gemein Ofenlack	2	
○	optimæ	= =		Bestes Ofenlack	6	
	Massæ pillularum, v. Pillularum					
	Mastichis	Mastic		Mastix	6	
	in granis	en Larmes		Auserlesene Mastix-körner	1	
○	*Materiæ perlatæ*	- -	1. qv.	- -	2	
	Matris Perlarum	Nacre de Perle	1. Lot	Perlen-mutter	9	

1715.					gr.	pf.	1715.
			1 Lot				
	preparatæ	preparée		Præparirte Perlen-mutter	2		
○	*Medullæ* Bubulæ	Moelle de Boëuf		Rindern-marck		2	
	Cervinæ	de Cerf		Hirsch-marck		3	
	Saxor. vid. Margæ.						
○	Vitulinæ	de Veaux		Kälber-marck		3	
○	*Mellis* Anacardini	Miél d'Anacarde		Anacardien-honig		6	
	Anthosati	de Rosmarin		Roßmarienblüt-honig		6	
○	Aquilegiæ	d'Ancholie		Ackley-honig		6	
	Mercurialis	de Mercuriale		Bingelkraut-honig		6	
	Rosati	Rosat		Rosen-honig		6	
pag. 69.	Mellis Rosati solutivi	Miel Rosat Laxatif		Laxirender Rosen-honig		9	
○	Violacei	Violat		Violen-honig		6	
	Virginei	Vierge		Jungfer-honig		4	
	Mercurii, v. Argenti vivi	Argent Vif, ou Mercure		Queckſilber			
	Antim. v. Antim.Merc.						
	Mercurii dulcis	Mercure dous	1.qv.	- -	2		
	præcipitati albi	Precipité blanc		Weiſſer Præcipitat	1		
	rubri	Rouge		Rother Præcipitat	1		
○	ſublimati	Sublimé corroſif	1.Lot	- -	1	6	
○	vitæ	Mercure de Vie	1 qv.	- -	4		
	Meſpilorum ſiccator.	Nefles ſeches	1.Lot	Treckene Miſpeln		2	
○	*Mezerei* baccarum, ſ. Coccognidii	Laureole		Kellerhals-körner	1		
○	*Mineræ* Antimonii, vide Antimonii miner.						
	Minii	Mine de Plomb		Mennige		2	
	Mithridatii Damocrat.	Mithridate		Mithridat	2		
○	*Mixturæ* Antiſcorbuticæ	Mixture Antiſcorbutique		Mixtur widern Scharbock	2		
	Mixturæ ſimplicis	- -	1 qv.	Einfache Mixtur	1	6	
	Morſulorum analepticor.	Tablettes analeptiques	1.Lot	Stärck-morſellen	1		
	de Citro præſervativor.	Præſervatives de Citron		Præſervirende Citron-morſel		6	
	contra ardorem ſtomachi	Tablettes contre l'ardeur d'Eſtomach		Morſellen gegen den Sod	1		
	contra peſtem	contre la Peſte		Peſt-morſellen	1		
	vermes	contre les vers		Morſellen geg. die Spuhlw.	1		
pag. 70.	Imperatoris cum fruct.	Imperialles		Kayſers Magen-morſellen	1		
	Morſulor. de Rhabarbaro	Tablettes de Rhubarbe		Rhabarber-morſellen	1		
	Jalappa	de Jalappe		- -	1		
	Inſtaurantium Kunckel.	Antimoniales de Kunck.		Antimonial morſellen		6	
	ex Succo Roſarum	de Suc Roſat		Purgirende Roſen morſellen	1		
♃	*Moſchi* optimi Alexandr.	Muſc	1 gr.	Des beſten Biſams	1		
♀	*Mumiæ* veræ	Mumie	1 Lot	Rechte Mumie	1		
	Muris alpini pingued. v. Pingued. mur. alp.						
○	*Muſci* Cranii humani ſ. Usneæ	Vsnée	1 qv.	Mooß von Menſchen-hirnſchale	12		
	Marini ſ. Corallinæ	Coralline	1 Lot	Corallen-mooß	1		
	Prunorum ſylveſtr.	Mouſſe de Prunier ſauvage		Schlehen-mooß		3	
	Pulmonaris ſ. Pulmonariæ arboreæ	Poulmonaire		Lungen-mooß		3	
♃○	*Mirobolanorum* Belliric.	} Mirobolans		Belliriſche Myrobolanen		9	
♃○	Chebulorum			Schwartzbraune Myrobol.		9	
♃○	Citrinorum			Gelbe Myrobolanen		9	
♃○	Embilicorum			Aſchenfarbe Myrobolanen		9	
♃○	Indorum			Indiſche Myrobolanen		9	
♄	*Myrrhæ* communis	Myrre commune		Gemeine Myrrhen	1		
	electæ	choiſie		Auserleſene Myrrhen	2		
	Mirtillorum ſiccator.	Myrtilles ſecs		Truckene Heydel-beeren		3	
	Myæ Cydoniorum	Gelée de Coing		Quitten-ſaft mit Gewürtz		9	
	cum ſpeciebus						
	ſine ſpeciebus			Schlecht Quitten-ſaft		6	
pag. 71.	*Myxæ*, v. Sebeſten	Sebeſtes					

Nephri-

1715.			1St.		gr.	pf.	1715.
	N.	N.		N.			
☉	*Nephritici* Lapidis, vid. Lapidis Nephrit.						
	Nidi hirundinum	Nids d'hirondelles	1St.	Schwalben-nest		6	
♆	*Nihili* albi	Calamine blanche	1.Lot	Weisser Nicht		8	
☉	*Nitri* antimoniati	Nitre Antimonié		- -	1		
☉	Coralliati	Corallié		- -	4		
	depurati	Salpetre, ou Nitre depurée		Gereinigten Salpeter		6	
	Rosati	- -		- -	1		
☉	præparati, f. salis prunellæ	Cristal Mineral		Salpeter-kuchen	1		
	Saturnini	Saturnin		- -	4		
☉	Sulphurati	Sel Polichrest		- -	1		
	Nucleorum malorum Armeniacor. excort.	Noyaux d'Abricots mondés		Morellen-kerne	1		
	Nucl. malor. Persicorum excorticatorum	de Pesches mondés		Pfersich-kerne	1		
☉☿	*Nucum* Cupressi	Noix de Cyprés		Cypressen-nüsse		6	
☿	Indicarum	d'Inde	1St.	Indianische Nüsse	6		
	Myristicar. f. Moschat.	Muscade		Muscaten-nüsse		6	
	Vomicarum	Vomique	1.Lot	Krähen-augen	1		
	O.	O.		O.			
☉☉	*Ochræ*	Ocre		Ochragelb		1	
☉☉	rubræ	rouge		Braunroth		1	
☿☿	*Oculorum* Cancri	Yeux d'Ecrevisse		Krebssteine	1	6	
☿	præparat.	preparés		Præparirte Krebssteine	2		
☉	Lucii piscis, v. Lucii piscis oculorum						
	Populi arboris	Bourgeons de peuplier		Pappelbaum-knospen		3	
	Olei Absinthii	Huille d'Absinthe		Wermuth öhl		4	pag. 72.
☿☿	Amygdalarum amarar.	d'Amandes ameres		Bitter Mandel-öhl	1		
☿	dulcium	douces		Süsses Mandel-öhl	1		
	Anethi	d'Anet		Dillen-öhl		4	
	Bufonum	de Crapauds		Kröten-öhl	1		
☉	Camphoræ	de Camphre		Campfer-öhl	1		
	Capparum	de Capres		Capper-öhl	1		
	Gastorii	de Castor		Bibergeil-öhl	1		
	Chamæmeli	de Camomille		Camillen-öhl		4	
	Cheiri	de Giroflée		Gelb Violen-öhl		6	
☉	Costini	de l'Herbe du Coq, ou Coq		Kosten-öhl	1		
	Cydoniorum	de Coings		Quitten-öhl		4	
	Lumbr. Terrestr. compos.	de vers de Terre		Pieraaß-öhl, oder von Regenwürmern	1		
	Olei destillati Absinthii	Huille distillée d'Absinthe	1. qv.	Gedistillirt Wermuth-öhl	3		
☉	Anethi	d'Anet		Dillen-öhl	2		
	Angelicæ	d'Angelique		Angelik-öhl	4		
	Anisi	d'Anis		Aniß-öhl	2		
☉	Aquæ vitæ albæ prætios.			Weiß Aquavit-öhl	12		
☉	Apoplecticæ			Schlagwasser-öhl	12		
☉	Aurant. ex cortic.	d'Ecorces d'Orange		Pommeranzenschalen-öhl	3		
☉	Benzoini	de Benjoin		Benzoin öhl	3		
	Betulini	- -		- -	1		
☉	Buxi	de Boûis		Buchsbaum-öhl	2		
☉	Calami aromat.	de Calamus		Calmus-öhl	2		
☉	Aq. Carbunculi	- -		Carfunkelwasser-öhl	12		
	Cardamomi	de Cardomome		Cardemomen-öhl	16		
	Carvi	de Carvi		Garben-öhl	1		
	Caryophyllorum	de Gérofles		Würtznäglein-öhl	6		
	Ceræ rectificati	de Cire rectifiée		Wachs-öhl	1	6	
☉	Olei destill. Cherefol.	Huile destillée de Cerfeuil	1.Lot	Gedistillirt Kerfel-öhl	2		pag. 73.
	Chamæm. Rom.	de Camomille Romaine		Römische Camillen-öhl	3		
	vulgaris	de Camomille		Gemein Camillen-öhl	2		
♃	Cinamomi	de Canelle	1.Tz. 1. qv.	Zimmet öhl desselben	1 36		

1715.				1 qv.		gr.	pf.	1715.
	℥	Citri corticum	de Citron		Citronenschalen-öhl	3		
	℥	Coriandri	de Coriandre		Coriander-öhl	3		
		C. Cervi rectific.	de Corne de Cerf	1. Lot	Hirschhorn-öhl	3		
	℥	Cranii humani	de Crane humain		Menschenhirnschalen-öhl	3		
	℥	Cubebarum	de Cubebes		Cubeben-öhl	6		
				1 Fl.	- -		3	
	℥	Cumini	de Cumin	1 qv.	Kümmel-öhl	2	3	
	℥	ex aqua Embryonis	- -		Kinderbalsam-öhl	12		
	℥	Epileptici ex aqua	- -		Oehl geg. die schwere Noth	12		
		Febrifugi	Febrifuge		Fieber-öhl	1		
	℥	Fœniculi	de foënouil		Fenchel-öhl	2		
	℥	Fuliginis	de suie de cheminée		Ruß-öhl	1		
	℥	Galbani	de Galbanum		Galban-öhl	3		
	℥	Gummi Ammoniaci	de Gomme Ammoniac		Ammoniac-öhl	2		
	℥	Hyssopi	d'Hisope		Isop-öhl	2		
	℥	Iuniperi é baccis	de Craines de Geniévre		Wacholderbeer-öhl	1		
	℈	Lavendulæ	de Lavande		Lavendel-öhl	6		
	℥	Lauri baccarum	de Bayes de Laurier		Lorbeer-öhl	3		
	℈	Ligni Gvajaci	de Bois de Gajac		Frantzosenholtz-öhl	2		
	℈	Heracleotici s. Corylini	de Bois de Coudrier		Hasel-öhl	1	6	
		Rhodii	de Bois de Rhodes		Rosenholtz-öhl	12		
	℈	Macis	de fleurs de Musc.		Muscatenblüt-öhl	12		
pag. 74.	℥	Olei destillati Majoranæ	Huile destillée de Marjolaine		Gedistillirt Majoran-öhl	3		
	℥	Mastichini	de Mastic		Mastix-öhl	2		
	℥	Melissæ	de Melisse		Melissen-öhl	12		
		Menthæ	de Mente		Krausenmüntzen-öhl	3		
	℥	Myrrhæ	de Mirre		Myrren-öhl	3		
		compositi	- -		- -	2		
	℥	Nigellæ	de Nille		Schwartzkümmel-öhl	3		
	℥	Nucis moschatæ	de Muscade		Mußcatnuß-öhl	8		
	℥	Petroselini	de Persil		Petersilien-öhl	3		
		Philosophorum albi	de brique, ou des Philosophes	1. Lot	Weiß Ziegel-öhl	2		
		rubri	- -		Roth Ziegel-öhl	1		
		Piperis	de Poivre	1. qv.	Pfeffer-öhl	6		
	℥	Pulegii	de Pouliot		Poleyen-öhl	4		
	℥	Rorismarini	de Rosmarin		Rosmarien-öhl	2		
	℥	Rosarum	de Roses		Rosen-öhl	12		
		Rutæ	de Rue		Rauten-öhl	3		
	℥	Sabinæ	de Sabine		Sadebaum-öhl	3		
		Salviæ	de Sauge		Salbey-öhl	3		
		Saponis Veneti	de Savon de Venisse		Venedisch. Seiffen-öhl	1		
	℥	Sassafras	de Sassafras		Fenchelholtz-öhl	3		
	℥	Satureja	de Sariette		Saturey-öhl	3		
	℥	Serpylli	de Serpolet		Quendel-öhl	3		
		Spicæ communis	de Spic	1. Lot	Spick-öhl	1		
	℥	optimi ex florib.	de fleurs de Spic	1. qv.	des besten Spick-öhls	3		
	℥	Succini albi	de Karabé, ou d'Ambre	1. Lot	Weiß Bernstein-öhl	4		
		citrini	d'Ambre jaune		Gelb Bernstein-öhl	2		
		Sulphuris per Campa-	de Souphre acide		Sauer Schwefel-öhl	3		
		Tanaceti	de Tanasie	1. qv.	Reinfahren-öhl	3		
		Tartari fœtidi	fetide de Tartre	1. Lot	Weinstein-öhl		3	
	℥	rectificati	de Tartre rectifié		Rectificirt Weinstein-öhl	1		
pag. 75.		Olei destill. Terræ nativ. Freyenwaldenfis	Huille destillée de la Terre de Freyenwalde		Gedistillirt Oel aus Freyenwaldischer braunen Erde	2		
	℥	Therebinthinæ	de Therebintine		Terpentin-öhl	1		
	℈	Thymi	de Thim	1. qv.	Thymian-öhl	4		
	℥	contra vertiginem ex aqua	contre les Vertiges		Schwindelwasser-öhl	6		
	℥	Virtutum ex aqua	- -		Krafftwasser-öhl	6		
		Vitrioli rubri	Rouge de Vitriol		Roth Vitriol-öhl	3		
		Zedoariæ	de Zedoaire		Zitwer-öhl	12		

1715.				1. Lot		lgr.	pf.	1715.
♃	*Olei Diapalmi* expreſſi	Huille de Palme			Palmen-öhl	1		
	Euphorbii	d'Euphorbe			Euphorbien-öhl	1		
	Febrifugi	Febrifuge			Fieber-öhl	1		
☽	Hyoſcyami é ſemine expreſſi	de Semence de Jusquiame			Ausgepreßtes Bilſenſaamen-Oehl	1		
	Hyperici	de Millepertuis			Johannisblumen-öhl		6	
	Irini	d'Iris			Veyelwurtz-öhl	1		
	Laurini expreſſi	de Laurier		1. qv.	Ausgepreßt Lohr-öhl		6	
	Liliorum alborum	de Lis blancs			Weiß Lilien-öhl		4	
	Lini expreſſi	de Lin		1. Lot	Lein-öhl		3	
	Lumbricorum terr. compoſiti	de Vers de terre			Regenwürmer-öhl		4	
♃ ☽		-	-		- -	1		
♃	Macis expreſſi	de fleurs de Muſcade exprimée			Ausgepreßt Muſcat. blüt-öhl	3		
	Majoranæ	de Marjolaine			Majoran-öhl		6	
♃ ☽	Mandragoræ	de Mandragore			Alraun-öhl	1		
♃	Maſtichini	de Maſtic			Maſtix-öhl	1		
	Menthæ	de Mente			Krauſemüntz-öhl		4	
♃ ☽	Momordicæ	de Pomes de Merveille			Balſamäpffel-öhl	2		
☿ ☽	Myrrhæ compoſiti	-	-		- -	3		
	Myrtillorum	de Myrtil			Heidelbeer-öhl		6	
☽	Nardini	de Nard			Narden-öhl	1		
	Nucis Moſchatæ expreſſi	de Muſcade exprimée		1. qv.	Ausgepreßt Muſcat. nuß-öhl	3		
	Olei Nucum Jugland. expr.	Huille de Noix tirée ſans feu		1. Lot	Welſche Nuß-öhl		6	pag. 76.
	Nympheæ	de fleurs de Nenuphar			Seeblumen-öhl		4	
	Olivarum	d'Olive			Baum-öhl		2	
	Ovorum expreſſi	d'œuf tirée ſans feu			Eyer-öhl	3		
	Papaveris ex ſemine	de ſemence de Pavots			Mohnſamen-öhl	1		
	Petræ ſ. Petrolei	de Petrole			Stein- oder Peter-öhl	1		
	de Piperibus	de Poivre			Pfeffer-öhl	1		
	Populei	de Bourgeons de Peuplier			Pappelknoſpen-öhl		4	
	Ranarum	de Grenouilles			Frösch-öhl		6	
	Roſarum	de Roſes, ou Roſat			Roſen-öhl		4	
	Rutæ	de Ruë			Rauten-öhl		4	
♃	Sambuci é floribus	de fleurs de Sureau			Holunder-öhl		4	
♃	Scorpionum	de Scorpion			Scorpion-öhl	1		
♃	Septem flor. Anodini M.	Anodine			Lindernd Oehl		6	
	Seſaminum	de Seſame, ou Jugoline			Gelſamin-öhl	1		
	Stomachalis Cratonis	Stomachique			Magen öhl	1		
	Sulphuris percampanam	de Souphre			Schwefel-öhl	2		
	Tartari per deliquium	de Tartre par defaillanc.			Geflossen Weinſtein-öhl	1		
	Verbaſci florum	de fleurs de Bouillon blanc			Königs Kertz-öhl		4	
	Violarum	de Violettes			Violen-öhl		6	
	Vulpini	de Renard			Fuchs-öhl		6	
☽ ☽ ☽ ☽	*Olibani* ſ. Thuris maſculi electi in granis	Oliban, ou Encens masle choiſi en grain			Des beſten Weyrauchs		6	
					Auserleſ. Weyrauch-körner	1		
	Opii	Opium			Fremden Mohn-ſafft	4		pag. 77.
	Opopanacis v. Gummi opopanacis			2. Lot				
	Orvietani	Orvietan			Orvietan	2		
	Oſſis de Corde Cervi	Os de Cœur de Cerf			Hirſchhertz-kreutz	2		
	Sepiæ	Os de Seiche		1 St	Fiſchbein		6	
	Oſteocollæ, v. Lapidis Oſteocollæ							
	Oſtrearum teſtarum, vide Teſtar. oſtrear.							
	Ovorum teſtarum excluſis pullis, v. Teſtar. ovor.							
♃	Struthionis	Oeufs d'Autruche		1. Lot	Strauß-eyer	1		
♃	*Oximellis* compoſiti ſimplicis	Oximel compoſé ſimple			Sauer Honig-ſafft		6	
					Gemeiner ſauer Honig-ſafft		4	

1715.

			1. Lot
	Squillitici compos.	de scille composé	
0	simplicis	simple	
	Oxysachari compositi	- -	
0	simplicis	- -	
0	Squillitici	- -	
	P.	P.	
	Pancopal, v. Gummi Cop.		
	Papaveris Capitum	Testes de Pavots	
℔	*Passularum* majorum	Raisius de Caisse, ou gros Raisins	1 Pf.
℔	oblongarum	- -	
℔ ℔	Passular. major. vulgarium	- -	
	laxativarum	Raisins Laxatifs	
pag. 78.	minor. s. Corinthiac	de Corinte	
℔	*Pastillorum* pro fumo com-	Pastilles à faire fumée	1 Lot
	munium		
	Optimorum v. Massæ ad		
	fornacem		
	Pellicularum interiorum		
	stomachi gallinac. v.		
	Stomachi gallinacei		
	pellicul. interior.		
	Percarum lapidum	Pierres de Perché	
	præparat.	préparées	
	Perdicis plumarum	Plumes de Perdris	9 Et
	Perlarum matris	Nacre de Perle	1 Lot
	præparatæ	préparée	
0	*Philonii* Romani s. maj.	Philonium Romain	
0	Persici cum Euphorbio	Persique	
0	sine Euphorb.	Corrigé	
	Pilarum marinarum	Pelottes de Mer	
	Pilorum Leporis v. Leporis		
	pilorum		
0	*Pilularum* de Agarico	- -	1 qv.
	Aggregativarum major.	- -	
	minorum	- -	
0	de Aloë lotâ	- -	
0	& Mastiche	- -	
	rosatâ	- -	
pag. 79.	Pilular. Aloëphanginarum	- -	
	de Ammoniaco	- -	
	Angelicarum	- -	
	Aurearum	- -	
	Berolino-Francofurt.	- -	
	Cochiarum Rhasis	Pilules Cochés	
	de Cynoglossa	de Cynoglosse	
	Fœtidarum	- -	
	Francofurtensium	de Francfort	
	Gum. Alterantium Sylv.	- -	
	evacuant. Sylv.	- -	
	Hieræ cum agarico	- -	
0	Lucis majorum	- -	
0	Marocostinarum	- -	
	Mastichinarum	- -	
	Pestilential. Avicennæ	- -	
0	Ruffi	- -	
0	Polychrestar. Beccheri	Polychrestes de Becher	
	potius Burrhi	- -	
	Aliarum	- -	
	sine quibus esse nolo	- -	
	Spleneticarum	Splenetiques	
	Starckii polychrestarum	Polychrestes de Starckey	
	de Styrace	- -	
	de Succino Cratonis	- -	

	gr.	pf.
Verm. sauer Meerzwiebels.		8
Gem. sauer Meerzwiebelsafft		6
Zusamenges. sauer Zuckersaft		8
Gemeiner sauer Zuckersafft		6
Sauer Zuckersaft mit Zwieb.		8
P.		
Mohn-köpffe		2
Grosse Rosinen, Zybeben	4	
Lange Rosinen	3	
Gemeine oder Korb-Rosinen	2	
Laxir-Rosinen	1	
Corinthen, kleine Rosinen	4	
Räucher-kertzen	1	
Kaulbars-steine	1	6
Præparirte Kaulbars-steine	2	
Rebhüner-federn		3
Perlenmutter		9
Præparirte Perlenmutter	1	
Römische Ruhr-Latwerge	2	
Pers. Ruhr-Latw. mit Euph.	2	
ohne Euphorbio	1	6
Meerballen	1	
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	2	
- -	1	6
- -	2	
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	2	
- -	1	6
- -	2	
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	1	6
- -	3	
- -	3	
- -	1	6
- -	1	6
- -	3	
- -	2	
- -	1	6

de

1715.			l. qv.		gr.	pf.	1715.
	de Tartaro Quercetani	de Tartre de Quercetan		- -	2		
	Pillul. Tartarearum	Pilules Tartarisées		- -	2		pag. 80.
	de Therebinthinâ	Pillules de Thérebentine		- -	1		
	Wildeganſii	de Vildegans		- -	18		
♃	*Pinearum* enucleatarum	Pignons, ou Pignolas	1 Lot	Pinien		6	
♃	*Pinguedinis* Aguinæ	Graiſſe d'Agneau		Lämmer-ſchmaltz		3	
♃	Anatis	de Canard		Enten-ſchmaltz		6	
♃	Anſerinæ	d'Oyë		Gänſe-ſchmaltz		6	
♃	Apri	de Sanglier		Wild Schweine-ſchmaltz		6	
	Ardeæ	de Heron		Reiger-ſchmaltz	3		
	Caninæ	de Chien		Hundefett		6	
♃	Caponis	de Chapon		Capaunen-fett		8	
♃	Caſtoris	de Caſtor		Biber-ſchmaltz	12		
♃	Cati ſylveſtris	de Chat ſauvage		Wilder Katzen-fett	1		
♃	Ciconiæ	de Cicogne		Storche-ſchmaltz	1		
	Gallinæ	de Poule		Hüner-fett		6	
	Humanæ	d'Homme		Menſchen-fett	3		
	Leporinæ	de Liévre		Haſen-fett	1		
♃	Lucii piſcis	de Brochet		Hechts fett	1		
♃	Lupi	de Loup		Wolffs-fett	1		
♃	Muris Alpini	de Marmote		Murmelthier-ſchmaltz	2		
	Porci	de Porc	2. Lot	Schweine-ſchmaltz		3	
	Serpentum	de Couléuvre	1. Lot	Schlangen-ſchmaltz	6		
	Taxi	de Blereau		Dachs-ſchmaltz		6	
♃	Thymalli, Aſchiæ	- -		Aſchen-ſchmaltz	3		
♃	Viperarum	de Vipére		Viper-ſchmaltz	16		
	Urſi	d'Ours		Bären-ſchmaltz	1		
	Vulpis	de Renard		Fuchs-ſchmaltz	1		
♆	*Piperis* albi	Poivre blanc		Weiſſen Pfeffer		9	
♆	longi	long		Langen Pfeffer		6	
♆	nigri	noir		Schwartzen Pfeffer		3	
♆	*Piſtaciorum*	Piſtaches		Piſtacien	1	6	
♆	*Picis* navalis	Poix noire		Pech		1	
	Pomorum Ambre	Pomme d'Ambre Gris	1. qv.	Pomamber	2		
	Populi gemmarum	Bourgeons de Peuplier	1. Lot	Pappel-knoſpen		3	pag. 81.
	Porci Pinguedinis, v. Pinguedinis Porci						
	Priapri Cervi raſpati	Priape de Cerf râpé		Hirſch-ruthe	1		
	Ceti raſpati	de Baleine rapé		Wallfiſch-ruthe	1		
	Tauri	de Taureau rapé		Ochſen-ruthe	1		
	Propolios	- -		Bienen-harꝛ		2	
	Primi ſylveſtris fructuum ſ. Acaciæ Germ.	- -		Schlehen		1	
	Prunorum laxativor.	Pruneaux doux		Laxier-Pflaumen		6	
	Ungaricorum	de Hongrie		Ungariſche Pflaumen		1	
	Pulmonis vulpis	Poumons de Renard		Fuchs-lunge	2		
	Pulveris Alexipharmaci Zwelfferi	- -	1 qv.	Pulver gegen Gifft	1		
	Anodini confortantis	Poudre Anodine confortative		Schmertz-ſtillend und ſtärckend	2		
	Antatrophici	Contre la maigreur		gegen die Darrſucht	2		
	Antinephritici	Nephretique		wider den Stein	2		
♃	Antiſcorbut. D. W.	- -		Pulver wider den Scharbock		1	
	Apoplectici Auguſtan.	- -		Schlag-pulver	3		
♃	Bezoardici Anglici	Camphrée D. W.		Engliſch Gifft-pulver	8		
	Camphorati D. W.						
	Communis	- -		Gemein Gifft-pulver	1		
♃	Sennerti	- -		Sennerti Gifft-pulver	6		
	Cachectici Quercetan.	- -		- -	1		
	Carminativi	- -		Suppen-pulver		3	
	Comitis de Warw.	Poudre Cornachine		Purgier-pulver	2		
	Pulveris contra Abortum	- -		Pulver vor Schwangere	1		pag. 82.
	Calculum	- -		gegen den Stein	1		
	Caſum	- -		wider Verbrechen	1		

1715.							1715.
				1 qv.			
		Colicam	- -		wider die Colic	1	
	o	Febres D. W.	- -		Fieber-pulver	1	
		Palpitat. cordis	- -		Pulver wider Hertzklopffen	3	
		Phthiſin Haly	- -		wider die Schwindſucht		6
		Terrorem Gravidarum	Poudre contre la peur de femmes groſſes		Schreckpulver vor Schwangere	2	
		Variolas & morbil.	- -		Pocken-pulver	2	
		Vermes	Poudre contre les Vers		Pulver gegen die Würme	1	
		Cordialis communis cum Zedoaria	- -		Hertz-pulver mit Zitwar	3	
		ſine Zedoariâ	- -		ohne Zitwar	3	
		pro pauperibus	- -		vor die Armen	1	
		pretioſi cum Zedoaria	- -		Edel Hertzpulver mit Zitwar	6	
		ſine Zedoariâ	- -		ohne Zitwar	6	
		dentifricii optimi cum moſcho	Poudre pour les dents	1. Lot	Zahn-pulver mit Biſam	3	
		ſine moſcho	- -		ohne Biſam	1	
		Dyſenterici communis	- -		Pulver gegen die rothe Ruhr	2	
		Encauſti, ſ. Atramenti	Poudre pour faire l'Encre		Dinten-pulver		3
	♆	Epatici rubri Dresdenſ.	- -	1. qv.	Dreßdens roth Leber-pulver		6
		Alius	- -		Ein anderes	2	
pag. 83.	♆	Pulv. Epileptici officinalis Marchionis	- -		Pulver vor die ſchwere Noth	2	
			- -		Marggrafen-pulver	4	
		pro fumo communis	Poudre à parfumer	1. Lot	Gemein Räuch-pulver	1	
	o	contra deflux.	contre les fluxions à parfumer		Räuch-pulver wider die Flüß	1	
	o	optimi	- -		Beſte Räuch-pulver	1	6
	o	contra peſtem	contre la peſte à parfum.		Räuch-pulver in Peſt-zeiten	1	6
		Puerperarum	pour les femmes accouchées		vor die Kindbetterinnen		6
		Galactopoëi	pour augmenter le lait		Milch-pulver	1	6
		Hypochondriaci lax.	- -		- -	3	
		Hiſterici Auguſtan.	Hyſterique	1. qv.	Mutter-pulver	1	6
		Lenitivi Tartariſati	Lenitive Tartariſeé		- -		9
		Mantuani	- -		- -	3	
		Mulierum	pour les femmes		Frauenkreide		6
		Pannonici rubri	Cordialle de Hongrie		Ungeriſch Hertz-pulver	2	
		in partu	pour provoquer l'accouchement		Pulver in Kindes-nöthen	3	
		alius	- -		Ein anderes	3	
		Pectoralis	Pectoralle		Bruſt-pulver		6
		Pleuritici	contre la pleureſie		Pulver wider Seiten-ſtechen	1	6
		Præcipitantis	- -		- -	1	
		pro infantibus recens natis	pour les enfans		Pulver vor die neugebohrne Kinder	3	
		Puerorum communis	Cordialle pour les		Gemein Kinderpulver		6
	o	completi Smaragd.	enfans		Beſtes Kinderpulver	2	
pag. 84.		Pulv. Puerperarum	Poudre cordaille pour les accouchées	1 Lot	Kindbetterinnen-pulver	3	
		Purificantis	- -		- -	4	
		Stegnotici Doct. Guttm.	adſtringente	1. qv.	Stopff-pulver	1	
		Sternutatorii commun.	Poudre Sternutatoire, ou pur faire eternuër		Gemein Schnup-toback		6
		optimi cum moſcho & umbra	avec odeur		Beſten-Schnup-toback	2	
		Stomachici Quercetani	- -	1 Lot	Magen-pulver	1	
		Pumicis	Pierre Ponce		Bimeſtein		1
		R.	R.		R.		
		Radicum Acetoſæ	Racine d'Oſeille		Sauerampffer-wurtzel		3
		Acori Adulterini ſ. Iridis luteæ	- -		Falſcher Calmus, gelbe Schwertel-wurtzel		2
	o	Acori veri ſ. Calam. aromat. officinalis	Calamus		Einheimiſcher rechter Calmus		3
	o	Agrimoniæ	Racine d'Aigremoine		Odermennig		3

1715.

			1. Lot		gr.	pf.	1715.
○	Alkekengi	d'Alkekenge		Judenkirschen-wurtzel		3	
○	Alli vulgaris	d'Ail		Knoblauchs-wurtzel		3	
	Altheæ bis malvæ, f. Ibisci	de Guimauve		Ibisch-oder Althee-wurtzel		3	
○	Amaræ dulcis	- - -		Hirsch-kraut-wurtzel		3	
	Anchusæ f. Alcannæ officinarum	Racine d'Orcanette		Roth Ochsenzungen-wurtzel		9	
	Angelicæ veræ	d'Angelique		Rechte Angelike		3	
☿	Anthoræ	- - -		Giftheil-wurtzel	4		
	Apii veri	d'Ache		Eppich-wurtzel		3	
	Aristolochiæ long. veræ vulgaris	d'Aristoloche longue		Rechte lange Osterlucie		9	
		- - -		Gemeine lange Osterlucie		6	
	Rad. Aristol. rotundæ veræ vulg. f. fumariæ bulbosæ	Racine d'Aristoloche rond		Rechte runde Osterlucie		9	pag. 85.
		- - -		Gemeine runde Osterlucie		6	
○	Armoraciæ f. Raphani rusticani	de Grand Raifort		Merrettig		3	
	Aronis f. Ari	de Pied de Veau		Aron-wurtzel		3	
	præp. cum vino	- - -		Bereitete Aron-wurtzel		6	
○	Arundinis f. Cannæ	de Roseau		Rohr-wurtzel		3	
	Asari	- - -		Hasel-wurtzel		6	
	Asparagi	d'Esperge		Spargen-wurtzel		3	
	Asphodeli veri	d'Asphodelle		Asphodill-wurtzel		4	
	Bardanæ f. Lappæ maj.	de Bardane ou Gletteron		Grosse Kletten-wurtzel		3	
○	Behen albi	de Been blanc		Weisser Behen	1		
○	rubri	rouge		Rother Behen	1		
	Betonicæ	de Betoine		Betonien-wurtzel		3	
	Bistortæ f. Serpentariæ rubræ	de Bistorte		Schlangen- oder Natter-wurtzel		3	
○	Borraginis	de Bourrache		Borragen-wurtzel		3	
○	Bruscі	de Houx		Mäus-dorn wurtzel		3	
	Bryoniæ	de Bryone, ou Coulcuvrée		Stick- oder Zaunrüben-wurtzel		3	
○	Bugloſſæ	de Bugloſſe		Ochsenzungen-wurtzel		3	
	Calami aromatici officin. v. Rad. Acori.						
○	Carduibenedicti	de Chardon béni		Cardobenedicten-wurtzel		3	
	Carlinæ, Cardopatii	de Carline, ou Chardonerette		Eberwurtzel		3	
	Caryophillatæ	de Benoite		Benedicten-wurtzel		3	
	Centaurii maj. f. Rhapontici officin.	de Rhapontique		Gemeine Rhapontic		6	
○	Radicum Cervariæ	Racine de Persil de montagne		Hirsch-wurtz		3	pag. 86.
○	Cervicariæ	de Medicum		Halßkraut-wurtz		3	
	Chelidoniæ major.	de Grande Chelidoine		Schöllkraut-wurtz		6	
○	minoris	de petite Chelidoine, ou Scrophulaire		Klein Schöllkrautw.		6	
☿	Chinæ orientalis	d'Esquine		China oder Schweiß-w.	1	6	
	Cichorii hortensis	de Chicorée		Garten-Hindäufft		3	
	Consolidæ f. Symphyti majoris	de grande Consoude		Wallwurtz, Beinwelle		3	
☿	Contrayervæ	de Contrayerva		Peruvianisch Giftw.	2		
☿	Costi amari	de Costus amer		Bittere Kost wurtzel	1		
	dulcis	doux		Süss-Kost-wurtzel	1		
☿	Cucumeris Asinini	de Concombre sauvage		Eselskürbs wurtzel		6	
○	Curcumæ	Terra Merita, ou souchet des Indes		Curcume, Gelb-wurtzel		3	
☿	Cyclaminis f. Arthinat.	Racine de Pain de Pourceaux		Saubrod, Erdscheibe		6	
○	Cynogloſſæ	de Langue de Chien		Hundeszungen-wurtzel		3	
○	Cyperi longi	de souchet long		Lange Cyper-wurtzel		8	
☿○	rotundi	rond		Runde Cyper-wurtzel		8	
☿○	Dentariæ	de Dentaire		Schuppen-wurtzel		3	
○	Dictamni albi, f. Fraxinellæ	de Fraxinelle		Weisse Dictamw.		4	

1715.				1. Lot		gr.	pf.	1715.
		Cretici	de Dictamne de Crete		Crenische Dictam.	1		
	o	Doronici Romani	de Doronic		Frembde Gemsenw.	1		
		Ebuli	d'Yeble		Attichw.		3	
		Ellebori s. veratri albi	d'Ellebore blanc		Weisse Niesew.		3	
pag. 87.		Radic. Ellebori s. veratri nigri	Racine d'ellebore noir		Schwartze Niesew.		3	
		Styriaci c. aceto præp.	preparé		Styrische bereitete Niesew.		6	
		Eryngii	de Panicault, ou Chardon Roland		Mannstreuw.		3	
		Esulæ s. Tithymalli	d'Esule		Wolffsmilchw.		3	
	o	Farfaræ s. Tussil.	de Pas d'Asne		Huflattichw.	1		
		Filicis	de Fougere		Fahrenkrautw.		3	
		Palustris s. Osmundæ Regalis	d'Osmonde, ou Fougere Aquatique		Sumpffahrenkrautw.		3	
		Filipendulæ	de Filipendule		Roth Steinbrechw.		6	
		Fœniculi	de Fénouil		Fenchelw.		3	
		Fragariæ	de Fraizier		Erdbeerw.		6	
		Gentianæ	de Gentiane		Entzianw.		3	
		Glycyrrhizæ	de Regliſſe		Süßholtz, Lykeritzenholtz		3	
		Graminis	de Dent de Chien		Gratzwurtzel		3	
		Helenii s. Enulæ	d'Aunée		Alandw.		3	
		Hellebori, vid. Ellebori						
		Hermodactylorum	d'Hermodacte		Hermodactylen	1		
		Hyoscyami	de Jusquiame		Bilsenkrautw.		3	
		Jalappæ s. Mechoacannæ nigræ	de Jalape		Jalappa	1		
		Imperatoriæ, Ostrutii	d'Imperatoire		Meisterw.		6	
		Iridis Florentinæ	d'Iris de Florence		Violenw.		4	
		nostratis cæruleæ	d'Iris		Blaue Schwertelw.		3	
		Lapathi acuti s. Oxyl.	de Patience, ou Parelle		Grindwurtzel		3	
pag. 88.		Radic. Lappæ majoris	Racine de Bardane, ou Gletteron		Grosse Klettenw.		3	
		Levistici	de Levesche		Liebstockw.		3	
		Liliorum	de Lis blanc		Weisse Lilienw.		6	
		Malvæ minoris	de Mauve		Pappelw.		3	
		Mandragoræ	de Mandragore		Alraunw.	1		
	o	Mechoacannæ albæ nigræ v. Jalappæ	de Mechoacan		Weisse Rhabarber	1		
		Mei, Meu, Anethi urs.	de Meûm		Beerwurtzel		3	
	o	Nymphææ albæ	de Nenuphar blanc		Weisse Seeblumenw.		3	
	o	luteæ	jaune		Gelbe Seeblumenw.		3	
	o	Olsnichii	- -		Aisnachw.		6	
	♆	Ononidis s. restæ bovis	de Bugrane, ou Arreste-boëuf		Hauhechelw.		3	
		Osmundæ Regalis vid. Filicis Palustris						
		Pastinacæ sylvestris	de Carotte sauvage		Vogelnestw.		3	
	o	Pentaphylli s. Quinquefolii	de Quinte-feuille		Fünffingerkrautw.		3	
		Petasitidis	de Petasite		Vestilentzw		3	
		Petroselini	de Persil		Petersilienw.		3	
	o	Peucedani	de Queuë de Pourceau		Haarstrangw.		3	
	o	Pimpinellæ majoris	de Grande Pimprenelle		Grosse Bibenellw.		6	
		minor. s. sanguisorbæ	de Petite Pimprenelle		Kl oder Welsche Bibenellw.		3	
	o	Plantaginis vulgar.	de Plantain		Wegebreitw.		3	
		aquaticæ	Aquatique		Wasser-Wegebreitw.		3	
		Pœoniæ maris	de Pivoine Masle		Peonienw.		4	
	o	Polypodii querni	de Polipode de Chêsne		Engelsüß von Eichen		3	
		saligni	de Saule		von Weiden		3	
pag. 89.		Radic. Pyrethri	Racine de Piretre		Bertramw.		6	
	o	Raphani domestici	de Raifort		Rüberettig.		3	
	o	Rusticani v. Radic. Armoraciæ						
	o	Rhabarb. monach.	de Rubarbe des Moines		Münch-Rhabarber		6	

optimi

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
♃	optimi	de Rubarbe		Der besten Rhabarber	6		
☿	Rhapontici veri	de Rapontic		Rechte Rhapontica	1	6	
	Rubiæ tinctorum	de Garance		Färber-röthe	1		
♃	Sarsæparillæ	de Sarcepareille		Sarseparille	1		
	Satyrii	de Satirion		Stendelwurtz		6	
	Saxifragiæ	de Saxifrage		Steinbrechwurtzel		6	
	Scabiosæ	de Scabieuse		Scabiosenw.		6	
♄	Scillæ integræ	de Scille		Gantze Meerzwiebeln		3	
	præparatæ	preparée		Zubereitete Meerzwiebeln	1		
	Scorzoneræ	de Scorzonaire		Scorzoner- oder Schlangen-mordw.		6	
	Scrophulariæ	de Grande Scrophulaire		Braun Wundkraut-wurtzel		6	
	Sigilli Salomonis s. Polygonati	de Sceau de Salomon		Weiß-wurtzel		6	
☋	Succisæ	de Succisa		Abbiswurtzel		3	
☋	Taraxici s. dentis leon.	de Pissenlit, ou dent de Lion		Pfaffenröhrlein-wurtzel		3	
	Tormentillæ	de Tormentille		Tormentillw.		3	
	Turpethi albi, s. turbit.	de Turbith		Weisser Turbith	2		
	Valerianæ majoris	de Valeriane grande		Gr. Baldrian oder Theriacw.		4	
	minoris	de petite Valeriane		Klein Baldrian-wurtzel		4	
☋	Verbasci	de Bouillon blanc, ou Mollaine		Königskertzenw.		3	
☋	victoralis, s. alii mont.	- -		Sieg-wurtzel	1		
	Rad. vincetoxici s. hirund.	Racine de Dompte Venin		Schwalbenwurtzel		3	pag. 90.
	Ulmariæ s. barbæ caprin.	de Reine des Prez		Geißbartwurtzel		3	
	Urticæ majoris	de Grande Ortie		Nesselwurtzel		3	
	Winteranarum	de la Canelle blanche		Weisser Zimmet	2		
☿	Zedoariæ	de Zedoaire		Zitwer-wurtzel	1		
	Reguli Antimonii Martialis v. Antimon. Reg. simpl.	Regul d'Antimoine Martial					
☋	*Resinæ* abietinæ	Pois Blanche, ou Poix de Bourgogne		Tannen-hartz		1	
☿	Jalappæ	Resine de Jalape	1 qv.	- -	3		
♃	Lentisci vid. Mastichis						
♃	Scammonii	de Scammonée		- -	3		
	Rhabarbari Monachorum vid. rad. Rhab. mon.		1. Lot				
	optimi, vid. Rad. Rhab. optimi						
	Rhapontici veri vid. Rad. Rhapontici veri						
☋	*Rhinocerotis* cornu	Corne de Rhinoceros		Nasenhorn	2		
	Risigalli v. Arsenici rubr.						
	Rob Acaciæ	Rob de Prunes souvages		Schleebern-mueß		6	
	Berberum	d'Espine Vinette		Berberissen-mueß		6	
	Cerasorum	de Cerises		Kirsch-mueß		2	
	Cornorum	de Cornier		Ebreschen-mueß		6	
	Cynosbati	d'Eglantier		Hambutten-mueß		6	
	Ebuli	de Yeble		Attichbeer-mueß		6	
	Rob Juniperi	Rob de Génévre		Wacholder-mueß		6	pag. 91.
	Moror. cum melle	de Meures avec le miel		Maulbeer-safft mit Honig		6	
	cum Sacch. s. diamoron.	avec le sucre		mit Zucker		6	
	Nucum	de Noix		Grün Nußschalen-safft		6	
	Ribium	de Groseilles		Johannisbeer-safft		6	
	Sambuci	de Graines de sureau		Flieder- oder Hollunder-mueß		3	
	de Spina Cervina	de Nerprun			1		
☋	Vini s. Sapæ	Resinée		Wein-mueß		3	
☋	*Rotul.* Bechicar. opiatar.	Pectoralles anodines		Opiate Brustküchlein	2		
	Berberum ex suc.	Tablettes de Suc d'Espine-vinette		Berberiß-küchlein		6	
	Cephalicarum	Cephaliques		Hauptstärckende Küchlein	3		
	Confectionis Alkermes	d'Alkermes			2		
☋	Diaireos simplicis	- -		Weisse Brust-küchlein		6	

1715.

				1. Lot	
	☉	Diatragacanthi frigidi			
		Liberantis			
		Manus Christi simplic.	de Sucre rosat		
		Perlatarum	Perlées		
		cum oleo anisi	-		
		de Rhabarbaro	de Rubarbe	1. qv.	
	☿	*Rubinorum* orientalium	Rubis		
		præparatorum	preparées		
		Rubricæ	Craye, ou Creyon Rouge	1. Lot	
		S.	S.		
pag. 92.		*Sacchari* Canarien. s. albiss.	Sucre Royal		
	☿	vilioris	moindre		
	☿	Candi albi	Candi blanc		
	☿	rubri	rouge		
	☿	violacei	violet		
	☿	Farinacei albi	Sucre Moscouade		
	☿	rubri s. Thomæi	- -		
	☿	subrubri	- -		
	☿	Melitæi communis	Cassonade		
	☿	optimi	- -		
	☿	Penidii	Sucre Epenides, ou Penides		
	☿	Perlati	Perlé		
	☿	Rosati tabulati	Rosat		
	☿	Saturni Chrystallisati	Sucre de Saturne	1. qv.	
		Sagapeni vid. Gummi Sag.			
		Salis Absinthii	Sel d'Absinte		
		Armeniaci	Armeniac	1. Lot	
		florum	Fleurs de Sel Armèniac		
		Martial.	de sel Armeniac Martial.		
	☉	Artemisiæ	Sel d'Armoise	1 qv.	
	☉	Betonicæ	de Betoine		
		Calami aromatici	de Calamus		
		Carduibenedicti	de Chardon béni		
		Centaurii minoris	de petite Centaurée		
pag. 93.	☉	Salis Chamedryos	Sel de Germandrée		
	☉	Chamæmeli	de Camomille		
	☉	Cichorii	de Chicorée		
	☉	Cinnamomi	de Canelle		
	☉	Coralliorum	de Coraux		
	☉	Cornu Cervi volatilis	Volatil de Corne de Cerf		
	☉	Euphrasiæ	d'Euphraise		
		Fabarum ex stipitibus	des tiges de feves		
	☉	Febrilis Mynsichti	Febrifuge de Mynsicht		
	☉	Fœniculi	de fenouil		
	☉	Fraxini ligni	de bois de fresne		
		Fumariæ	de Fumeterre		
	☉	Gemmæ s. Crystallini	Gemme		
	☉	Genistæ	de Genest		
	☉	Helenii	d'Aunée		
	☉	Hyssopi	d'Hisope		
	☉	Indi	d'Inde		
	☉	Juniperi	de Genièvre		
	☉	Lavendulæ	de lavande		
		Majoranæ	de Marjolaine		
	☉	Marini	Marin		
		Melissæ	de Melisse		
		Mentæ	de Mente		
		Nitri Antimoniati, vid. Nitri Antimon. in rotulis, vid. Lapidis prunellæ			
		Ononidis	d'Arreste-bœuf		
	☉	*Salis* Petroselini	Sel de Persil		
pag. 94.	☉	Pœoniæ	de Pivoine		

1715.

gr.	pf.		
	6	Draganth küchlein	
1		Præservativ-küchlein	
	6	Rosen-küchlein	
1		Perlen-küchlein	
1		- -	
1		Rhabarbar-küchlein	
3		Orientalischer Rubinen	
4		Præparirte Rubinen	
	2	Rötelstein	
		S.	
	4	Feinster Canarien-zucker	
	3	Geringer Canarien-zucker	
	6	Weissen Zucker-candi	
	3	Braunen Zucker candi	
	6	Blau Violen-Zucker-candi	
	2	Weiß Farin-zucker	
	1	Thomas oder braun Farin-z.	
	1	Mascabad	
	2	Gemeiner Meliß-zucker	
	3	Feiner Meliß zucker	
	6	Bened-oder gewunden Zucker	
1		Perlen-zucker	
	6	Getäffelt Rosen-zucker	
1		Bley-zucker	
2		Wermuth saltz	
	6	Salmiac	
	4	Blumen	
	4	-	
	2	Beyfuß saltz	
	2	Betonien-saltz	
	2	Calmus-saltz	
	2	Cardobenedicten-saltz	
	2	Fieberkraut-saltz	
	2	Gamander-saltz	
	2	Camillen-saltz	
	2	Cichorien-saltz	
	4	Zimmet-saltz	
	3	Corallen-saltz	
	2	Flüchtig Hirschhorn-saltz	6
	2	Augentrost-saltz	
	2	Bohnenstroh-saltz	
	2	Fieber-saltz	
	2	Fenchel-saltz	
	2	Eschenholtz-saltz	
	2	Erdrauch-saltz	
1 Lot.		Stein-saltz	3
1. qv.	2	Ginster-oder Pfrimmen-saltz	
	2	Aland-saltz	
	2	Isop-saltz	
1. Lot	2	Indianisch Saltz	
1 qv.	2	Wacholder-saltz	
	2	Lavendel-saltz	
	2	Majoran-saltz	
1. Lot		Meer-oder Boysaltz	2
1. qv.	2	Melissen-saltz	
	2	Krausemüntzen-saltz	
	2	Hauhechel-saltz	
	2	Peterstilien-saltz	
	2	Peonien-saltz	

Poly-

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
	Polychresti Gallor.	Polychrest		- -	2		
o	Prunellæ, v. Lap. Prun.		1. qv.				
o	Rutæ	de Ruë		Rauten-saltz	2		
o	Salviæ	de Sauge		Salbeyen-saltz	2		
o	Sanguinis Cervini vol.	Volatil de sang de Cerf		Flüchtig Hirschblut-saltz	3		
o	Hirci volatilis	de sang de Bouc		Flüchtig Bocksblut-saltz	3		
o	Sambuci	de Sureau		Flieder-saltz	2		
	Saturni crystallisati, vide						
o	Sacchari saturni						
o	Scabiosæ	de Scabieuse		Scabiosen-saltz	2		
	Scordii	de Scordium		Scordien-saltz	2		
	Succini volatilis	Volatil d'Ambre		Flüchtig Bernstein-saltz	3		
	depurati	depuré		Gereinigt Bernstein-saltz	4		
o	Tartari	de Tartre	1. Lot	Weinstein-saltz	2		
	crystallisati	Cristalisé	1. qv.	Crystallisirt Weinstein-saltz	1		
o	Veronicæ	de Veronique		Ehrenpreiß-saltz	2		
	Viperarum volatilis	Volatil de Vipere		Flüchtig Vipern-saltz	6		
	Vitrioli vomitivi, vide						
	Gillæ Theophrasti						
	Martis	de Vitriol de Mars		Vitriol aus Stahl	2		
o	Veneris	de Venus		aus Kupffer	2		
o o	volatilis oleosi						
o o	aromatici	- -		- -	2		
o o	cephalici	- -		- -	2		
o o	cinnamomi	- -		- -	2		
o o	macis	- -		- -	2		
o	Salis volatilis stomachici	- -		- -	2		pag. 95.
	Sylvii	- -		- -	2		
	Urinæ volatilis	Sel volatil d'Urine		Urin-saltz	3		
	Sambuci baccarum	Bayes de Sureau	1. Lot	Getrocknete Flieder-beeren		3	
	Sandaracha Arabum, vide						
	Gummi Juniperini						
	Sanguinis Cervi	Sang de Cerf		Hirsch-farbe	1		
	Draconis communis	de Dragon commun		Gemein Drachen-blut	1		
℞o	fini	fin		Beste Drachenbl. im Schilff	3		
	ordinarii	- -		Dr. Blut der Mittel-gattung	2		
	Hirci præparati	de Bouc		Bocks-blut		6	
▫	Leporis	de Liévre		Hasen-farbe	1		
	Sapæ Vomitoriæ D. Sylvii	- -		- -	1		
	Saphyri Orientalis, v. Lapidis Saphyri or.		1. qv.				
	Or. præparati	Saphirs preparés		Präparirten Orient. Saphyr	3		
	Saponis Veneti	Savon de Venise	1 Lot	Venedische Seiffe		3	
	odorati c. Mosch. & A.	Parfumé	1 St.	Wohlriechende Seiff-ballen	2		
	Saturni Crystallisati, vide						
	Sacchari Saturni						
	Scammonii	Scammonée	1 Lot	Scammonien	4		
	Schœnanthi s. Junci odorati,						
	v. Herbæ Schœn.						
o	*Scinci* marini	Scinc Marin	1 St.	Meer-Stintz	6		
	Sebesten s. Myxæ	Sebestes	1. Lot	Schwartze Brustbeer		6	
	Sebi Cervini	Suif de Cerf		Hirsch-talch		4	pag. 96.
	Hircini	de Bouc		Bocks-talch		3	
o	*Seminis* Acetosæ	Semence d'Oseille		Saurampffer-saamen		4	
o o	Agni casti	d'Agnus Castus		Keuschbaum-saamen		6	
o o	Alkekengi	d'Alkekenge		Judenkirschen-saamen		6	
o o	Altheæ	de Guimauve		Ibisch saamen		4	
o o	Ammios veri Cretici	d'Ammi veritable		Cretischer Ammey-saamen	1		
o o	Amomi	d'Amone		Amömlein	1		
	Anethi	d'Anet		Dillensaat		2	
o	Angelicæ	d'Angelique		Angelik-saamen		6	
	Anisi	d'Annis		Aniß-saamen		2	
	Apii veri	d'Ache		Eppich-saamen		6	
c	Aquilegiæ	d'Ancholie		Akeley-saamen		9	

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
	Asparagi	d'Asperge		Spargen-saamen		3	
	Atriplicis sativæ	d'Arroche		Melden-saamen		3	
	Aurantiorum	Pepins d'Orange		Pomerantzen-körner		6	
℥o	Basilici s. Ocymi	Semence de Basilic		Basilien-saamen	1		
	Berberum	Pepins d'Epine-vinette		Berberiß-körner		2	
	Bombacis s. Gossypii	Semence de Coton		Baumwollen-saamen		6	
	Brassicæ rubræ	Semence de Choux rouge		Kohl-saamen		2	
	Bruscі	de petit Houx		Mäußdorn-saamen		3	
	Buglossæ	de Bugloſſe		Ochſenzungen-saamen		6	
	Calendulæ	de Soucis		Ringel-oder Goldblum.sam.		6	
	Cannabini	Chénevi, ou Graines de Chanvre		Hanff-saat		2	
	Carduibenedicti	Semence de Chardon Beni		Cardobenedicten-saamen		6	
	Mariæ	Marie		Mariendiſtel-saamen			
				Stichkörner		6	
	Carthami	de Cartame		Wilder Saffran-saamen		6	
pag. 97.	Seminis Carvi	Semence de Carui		Garbe oder Feld kümmel		6	
o	Caryophyllor. hort.	d'Oëillet		Garten-näglein-saamen		6	
o	Cataputiæ majoris	de Ricin		Groſſe Spring-körner		6	
o	minoris	d'Epurge		Spring-körner		3	
o	Cerefolii	de Cerfeuil		Kerffel-saamen		2	
o	Ciceris rubri	Pois Cliches rouges		Rothe Kichern		2	
☿	Cichorii	Semence de Chicorée		Hindläufft-saamen		4	
	Cinæ, Santonici	Barbotine, ou Semencine ou Semence contre les vers		Würm-saamen, Zitwer-saamen	1		
	Citri	Pepins de Citron		Citronen-körner		6	
o	Citrulli	Semence de Citrouille		Citrullen-saamen		4	
o	Coccognidii	de Laureolle		Kellerhals-saamen	1		
	Cochleariæ	de l'Herbe aux Cuilleres		Löffelkraut-saamen		9	
	Coriandri	de Coriandre		Coriander-saamen		2	
	præparati			Präparirter Coriander		3	
	Cucumeris	de Concombre		Gurcken-saat		4	
	Cucurbitæ	de Courges		Kürbis-saamen		4	
☌	Cumini	de Cumin		Kümmel, Kraam-kümmel		4	
	Cydoniorum	Pepins de Coings		Quitten-körner	1	6	
	Dauci noſtratis, s. Paſtinacæ ſylv.	Semence de Carotte sauvage		Vogelneſt saamen		3	
♃o	Cretici	de Daucus de Crete		Cretiſcher Daucus saamen	1	6	
o	Ebuli s. acinorum ebuli	Grains d'Yebles		Attich-körner		6	
o	Endiviæ, Intyb. latif.	Semence d'Endive		Endivien-saamen		6	
o	Erucæ	de Roquette		Raucken- oder Ruckettenſ.		2	
o	Eryſimi	de Velar		Wegeſenff-saamen		2	
pag. 98. o	Seminis Fabarum	Féves		Bohnen		2	
	Fœniculi vulgaris	Semence de Fénouil		Fenchel-saamen		2	
o	Romani	d'Italie		Römiſcher Fenchel-saamen		6	
	Fœnu Græci	de Fenugrec		Fenugreck, Boxhorn-saamen		2	
o	Fraxini, s. linguæ avis	de Freſne		Eſchen-saamen, Vogelzung.		4	
o	Galegæ			Ziegenrauten-saamen		2	
o	Geniſtæ	de Genet		Pfrimmen-saamen		3	
o	Granatorum	Pepins de Grenades		Granaten-körner		2	
	Hordei	Orge		Gerſten		3	
	Hyoſcyami albi	Semence de Juſquiame, ou Hannobane		Weiß Bilſen-saamen		3	
o	Hyperici	de Mille-pertuis		Johanniskraut-saamen		6	
	Hyſſopi	d'Hiſope		Iſop-saamen		6	
o	Lactucæ	de Laituë		Lattich oder Lactuken-saamen		4	
o	Lappæ majoris	de Bardane, ou Gletteron		Groß Kletten-saamen		4	
	Lentium	Lentilles		Linſen		3	
	Leviſtici	Semence de Leveſche		Liebſtock-saamen		3	
	Lini	de Lin		Lein-saamen		1	
	Lithoſpermi s. Milii ſolis	de Gremil		Perlenkr. saam. od. Meerhirſe		4	
o	Lupinorum	Lupins		Feig-bohnen		3	
♃o	Majoranæ	Semence de Marjolaine		Majoran-saat	1	6	

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
○	Malvæ	de Mauve		Pappel-saamen		3	
○	Meliſſæ vulgaris	de Meliſſe		Melissen-saamen	1		
	Turcicæ	de Moldavie		Türckischen Melissen-saamen	1		
○	Melonum	de Melon		Melonen-körner		4	
○	Mercurialis	de Mercurialè		Bingelkraut-saamen		3	
○	Seminis Napi	Semence de Navete		Steckrüben-saamen		3	pag. 99.
	Naſturcii hort.	de Creſſon Alenois		Gartenkressen-saat		3	
☿○	Nicotianæ	de Tabac		Tobacks-saamen		6	
	Nigellæ	de Nielle		Schwartzer Kümmel		3	
○	Nymphææ	de Nenuphar		Seeblumen-saamen		6	
	Orobi, Ervi	d'Ers		Wicken		2	
	Oryzæ	Du Ris		Reiß		2	
	Papaveris albi	Semence de Pavots blancs		Weisser Mohnsaamen		1	
○	nigri	rouges		Schwartzer Mohnsaamen		1	
○	Paſtinacæ	de Panais		Pastinack-saamen		3	
○	Perfoliatæ	de Perce-feuille		Durchwachs-saamen		4	
☿	Petroſelini Macedon.	de Perſil de Macedoine		Macedonisch Petersil-saam.	1		
○	vulgaris	de Perſil		Gemeiner Petersilien-saam.		3	
	Phaſeoli	Haricot		Schminck-bonen		2	
	Piſorum	Pois		Erbsen		1	
○	Plantaginis	Semence de Plantain		Wegebreit-saamen		4	
	Pœoniæ	de Pivoine		Peonien-körner		6	
○	Polygoni majoris	de Renoüée, ou Centinode		Wegegraß-saamen		6	
	Portulacæ	de Pourpier		Burtzelkraut-saamen		6	
	Pſyllii	de l'Herbe au Puces		Flöhkraut-saamen		6	
○	Raparum	de Rave		Rüben-saamen		2	
○	Raphani	de Raifort		Rettig-saamen		2	
○	Ricini vulgaris	de Ricin		Wunderbaum-saamen	1		
☿○	Roriſmarini	de Rosmarin		Roßmarien-saamen	1		
○	Ruſci	de Houx Frelon, ou Fragon		Rußkenkörner		3	
	Rutæ	de Ruë		Rauten-saamen		6	
○	Salviæ	de Sauge		Salbeyen-saamen		6	
○	Saturejæ	de Sariete		Saturey-saamen		6	
○	Seminis Saxifragæ albæ	Semence de Saxifrage		Weiß Steinbrech-saamen		6	pag. 100.
○	Scariolæ ſ. Intybi anguſti folii	d'Endive		Schmal Endivien-saamen		6	
○	Serpylli	de Serpolet		Quendel-saamen		6	
○	Seſami veri	de Seſame, ou Jugoline		Lein oder Flachsdotter-saam.		4	
○	Seſeleos officinalis, ſ. Sileris montani	de Seſeli de Montagne		Berg- oder Roß-kümmel		6	
	Seſeleos Cretici	de Crete		Cretischer Sesel-saamen	1	6	
	Sinapi albi	de Moutarde		Weisser Senf-saamen		2	
○	Spinachiæ	d'Epinars		Spinat-saamen		4	
○	Solani hortenſis	de Morelle		Nachtschatten-saat		3	
○	Staphidis agriæ	de Staphiſaigre, ou Herbe aux poux		Läusekraut-saamen oder Mäuse-pfeffer		6	
○	Stœchadis Arabicæ	de Stecas Arabique		Arabischer Stechas-saamen		6	
○	Sumach	de Sumach		Sumach-körner		6	
☿○	Thlaſpi Cretici	de Thlaſpi de Crete		Cretischer Baurensenf saam.	1	6	
	vulgaris	de Thlaſpi		Gemeiner Baurenſ. saam.	1	6	
	Thymi	de Thym		Thymian-saat	1		
	Violarum	de Violette		Mertzviolen-saamen	2		
	Urticæ Roman.	d'Ortie Romaine		Römischer Nessel-saamen		6	
	vulgaris	d'Ortie		Gemeiner Nessel-saamen		4	
☿	*Sennæ* Orientalis cum Stipitib.	Feuilles de Senné		Senes-blätter	1		
	ſine ſtipit. elect.	Mondées		Ausgelesene Senes-blätter	1	6	
○	*Serici* crudi in follicul.	Soye cruë		Seidenbälglein		6	
○	*Serpentis* exuviarum Pinguedinis, v. Pinguedinis Serp.	Depouilles de Serpent	1 St	Abgestreifte Schlangen-haut	2	6	pag. 101.

1715.			l.qv.		gr.	pf.	1715.
	Sief albi cum Opio	Trochisques d'Albi Rhasis		Augen-küchlein mit Opio		6	
	sine Opio	avec l'opium sans opium,		ohne Opio		6	
	Siliquarum	Carouge	1.Lot	Johannis-brodt		2	
o	*Smalti*			Schmeltz-blau		2	
	Smaragdi Orientalis, v. Lapidis Smar. orient.						
o	præparati	Emeraudes preparées	1. qv.	Præparirter Schmaragd	2	6	
o	*Smiridis*	Pierre d'Emery		Schmirgel		6	
o	*Solani* baccarum	Graines de Morelle		Nachtschatten-beeren		3	
o	*Solutionis* Concharum marinarum	Magistere de Coquilles de mer		Aufgelösete Meerschnecken	3		
o	Coralliorum alborum	de Coraux blancs		Weisse Corallen	3		
o	rubrorum	rouges		Rothe Corallen	3		
o	Cranii humani	de Crane Humain		Menschen-Hirnschale	6		
o	Margaritarum	de Perles		Perlen	3		
o	Oculorum Cancri	d'Yeux d'Ecrevisses		Krebs-steine	3		
	Percarum Lapidum	de Pierres de Perches		Kaulbars-steine	3		
	Sorborum exsiccatorum	Sorbes Sechées	1.Lot	Trockene Ebereschen oder Vogelbeer		2	
	Sotirellæ parvæ	- -	1qv.	- -	6		
	Sparadrapi	Toile-Glantier		Sparadray, durchgezogen Pflaster		6	
pag. 102.	*Specierum* Aromaticar.						
	Caryophillatarum cum moscho & ambr.	- -		- -	2		
	sine moscho & ambr.	- -		- -	1		
	Rosatarum cum mosch. & ambr.	- -		- -	2		
	sine moscho & ambr.	- -		- -	1		
	Cephalicarum pro cucuphis	- -	1.Lot	- -	3		
	Cordial. temperat.	- -	1 qv.	- -	3		
	Decocti aperit. maj.	- -	1.Lot	- -		6	
	minoris	- -		- -		6	
	carminativi	- -		- -		6	
	emollientis	- -		- -		3	
	florum & fruct. pect	- -		- -		6	
	Pectoralis	- -		- -		6	
o	Diacalaminthæ	- -		- -	1		
o	Diacastorei	- -		- -	2		
o	Diacinnamomi	- -		- -	2		
o	Diacumini	- -		- -	1		
o	Diacroci	- -		- -	1	6	
	Diaireos simplicis	- -		- -		6	
o	Diamargariti calidi	- -	1.qv.	- -	3		
o	frigidi	- -		- -	3		
o	Diambræ	- -		- -	3		
	Diamoschi dulcis cum moscho	- -		- -	3		
o	sine moscho	- -		- -	1		
	Dianthos	- -		- -	1		
pag. 103.	Specierum Diapenidiorum simplicium	- -		- -	1		
o	Diarrhodon Abbat.	- -		- -			
	completarum	- -		- -	1	6	
	incompletarum	- -		- -	1		
	Diatragacanthi frigidi	- -		- -		6	
o	Diatrion pipereon	- -		- -	1		
	Santalorum	- -		- -	1		
	Diaturbith cum Rhab.	- -	1.Lot	- -	1		
o	Diaxylaloës cum m. & a	- -	1.qv.	- -	3		
	sine moscho & ambr.	- -		- -	2		
	pro Epithem. capitis	- -	1.Lot	- -	1		

cordis

1715.							1715.
			I.qb		gr.	pf.	
	cordis	- -		- -	2		
o	de Gemmes frigid.	- -		- -	3		
o	de Hyacintho ſine moſc.	- -		- -	3		
	Hieræ picræ ſ. ſimplicisi	- -	I.Lot	- -			
	Galeni	- -		- -	1	6	
o	Rhaſis	- -		- -	1	6	
o	Lætitiæ Galeni cum m.	- -	I.qv.	- -	3		
o	ſine moſcho & ambr.	- -		- -	2		
o	Rhaſis cum moſch.	- -		- -	2		
	Liberantium	- -		-	2		
	Lithontripticarum	- -		- -	1		
	Morſulorum Imperatoris	- -		- -	1		
o	Specierum Pleres Archon-	- -		- -			pag. 104.
	ticar. cum moſcho	- -		- -	1	6	
o	ſine moſcho	- -		- -	1		
o	Roſatar. novellar.	- -		- -	1		
o	pro facculis odoriferis in		I.Lot				
	peſte	- -		- -	3		
	incompletarum	- -		- -	1		
	Specifici antifebril. Croll.	Febrifuge de Crollius	I.qv.	Crolii Fieber-pulver	1		
	Cephalici D. Michaël	Poudre Cephalique de Michel		D. Michels Haupt-pulver	3		
	Stomachici Poterii	Specifique Stomachique de Poterius		- -	1	6	
	Specularis lapidis, v. Lapidis ſpecularis						
	Spermatis Ceti	Nature de Baleine		Wallrath	2		
o	*Sperniolæ* Crollii	- -		- -	2		
o	*Spicæ* Celticæ	Nard Celtique	I.Lot	Zeltiſche Spicke		6	
o	Indicæ	Spica Nard		Indianiſche Spicke	4		
o	*Spinæ* cervinæ fructuum	Bayes, ou Graines de Ner-		Kreutz-beeren		6	
		prun					
	Spiritus Abſinthii	Eſprit d'Abſinte		Wermuth-ſpiritus	1		
	Aceti	Vinaigre diſtillé		Diſtillirter Eßig		3	
	Æruginis	Eſprit de Verdet		Grünſpan-ſpiritus	4		
	Angelicæ	d'Angelique		Angelick-ſpiritus	1		
	Aniſi	d'Anis		Amß-ſpiritus		6	
	Antapoplectici	contre l'Apoplexie		Schlag-waſſer	1		
	Antifebrilis	Febrifuge		- -	1		
o	Antimonii ſ. Clyſi	Clyſſus d'Antimoine		Clyſſus	2		
	Antiparalytici	Eſprit contre la paraliſie		Spiritus wider lähmung	1		
	Antiſcorbutici	contre le Scorbut		- -	1		
o	Antiſpaſtici	- -		- -	1		
o	Spiritus Aperitivi Penoti	Eſprit Aperitif de Penot		Eröffnender Spiritus	4		pag. 105.
	Aromatico oleoſi	Aromatique oleux		- -	2		
	Arthritici	contre la goute		- -	2		
o	Aſthmatici	contre l'Aſthme		- -	3		
o	Balſami vitæ	- -	I qv.	Spiritus vom Lebenbalſam	8		
o	Benzoini	de Benjoin	I.Lot	Benzoes-ſpiritus	2		
o	Bezoardici & Epileptici	Bezoardique	I.qv.	Spiritus gegen das Freiß	2		
	Carminativi ſylvii	Carminatif	I Lot	Spiritus gegen die Blähung	2		
	de tribus	-		- -	2		
	Cephalici	Cepha'ique		- -	4		
o	Ceraſorum nigror.	de Ceriſes		Schwartz Kirſchen-ſpiritus	1		
o	Cerebri humani	de Cerveau d'homme		Spirit aus Menſchengehirn	4		
	Cochleariæ	de l'Herbe aux Cuilleres		Löffelkraut-ſpiritus	2		
▪	Cornu alcis	de Corne d'Elan		Elendshorn-ſpiritus	2		
	cervi	de Cornes de Cerf		Hirſchhorn-ſpiritus	2		
	Eſſentificati	- -		- -	4		
o	Cranii humani	de Crane Humain		Menſchen Hirnſchal. Spirit.	4		
o	Cydoniorum	de Coings		Quitten-ſpiritus	1		
	Febrifugi	Febrifuge		- -	2		
	Fœniculi	de Fenouil		- -	1		
	Formicarum	de Fourmis		Ameiſen-ſpiritus	1		

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
	Fragorum	de Fraizes		Erdbeer-spiritus	1		
	Fuliginis	de Suië		Spiritus aus Ruſt	2		
	Fumariæ	de Fumeterre		Erdrauch-spiritus	1		
	Hæmatitæ	de Pierre Hæmatite		Blutſtein-ſpiritus	4		
	Hyperici	de Mille-pertuis		- -	1		
pag. 106.	Spiritus Hyſſopi	Eſprit d'Hiſope		Iſop-ſpiritus	1		
	Juniperi é baccis	de Graines de Génévre		Wacholder-ſpiritus	1		
	Lavendulæ	de Lavende		- -	1		
	Leviſtici	de Leveſche		- -	1		
o	Ligni ſancti	de Bois de Gaïac		Frantzoſenholtz-ſpiritus	2		
o	Liliorum Convallium	de Muguet		Lilienconvallien-ſpiritus	2		
o	Lumbric. terr. cum vino	de Vers de terre, avec eſprit de Vin		Regenwürmer-ſpiritus	1		
	compoſit.	compoſé		- -	2		
o	volatilis	Volatil		Flüchtiger Regenw. ſpiritus	2		
o	Maſtichini	de Maſtic		Maſtix-ſpiritus	2		
	Matricalis	Hyſterique		- -	1		
o	Meliſſæ	de Meliſſe		Meliſſen-ſpiritus	1		
	Menthæ	de Mente		Krauſemüntz-ſpiritus	1		
	Naſturtii	de Creſſon		Kreſſen-ſpiritus	1		
	Nitri	de Nitre, ou Salpetre		Salpeter-ſpiritus	2		
o	anticolici	contre la Colique		Gegen die Colic	4		
o	dulcis ſ. Eſſent. nitri	de Nitre dulcifié		Salpeter-eſſentz	3		
o	Rorismarini	de Rosmarin		Rosmarien-ſpiritus	2		
	Roſarum	de Roſes		Roſen-ſpiritus	2		
	Rubi Idæi	de Framboiſes		Himbeer-ſpiritus	1		
	Salis communis rectif.	de Sel rectifié		Saltz-ſpiritus	1	6	
	dulcis	dulcifié		Süſſer Saltz-ſpiritus	3		
	Salis Armeniaci	de Sel Armeniac		Salmiac-ſpiritus	1		
o	aniſati	Aniſé		mit Anis	1	6	
o	cum Calce Vivâ	Urineux		mit Kalck	1		
pag. 107.	Spir. Salis Armeniaci	Eſprit de Sel Armeniac	1. qv.	Salmiac-ſpiritus.			
o	ſuccinati	Ambré		mit Bernſtein	1	6	
o	Vinoſi	Vineux		mit Weingeiſt	1		
	Sambuci é baccis	de Graines de Sureau		Fliederbeeren-ſpiritus	1		
	floribus	de Fleurs de Sureau	1. Lot	Fliederblüth-ſpiritus	1		
	Sanguinis Cervi	de Sang de Cerf		Hirſchblut-ſpiritus	2		
	Scelotyrbici [Antiſcorbutici	Antiſcorbutique		Scharbocks-ſpiritus	2		
	Serpilli	de Serpolet		Quendel-ſpiritus	1		
o	Sulphuris	de Souphre		Schwefel-ſpiritus	2		
	Tartari	de Tartre		Weinſtein-ſpiritus	2		
	Terebinthinæ ſimplicis	de Therebentine		Terpentin-ſpiritus	1		
	Theriacalis camph.	Theriacal camphré		Theriac-ſpiritus	3		
	de Tribus v. Mixt. ſimpl.						
	Trifolii aquatici	de Meniante		Waſſerklee-ſpiritus	1		
o	Veneris contra Epilepſ.	de Venus		Kupffer-ſpiritus	4		
	Vini Camphorati	de Vin Camphré		Campffer-Brandwein	1		
	Rectificati	Rectifié		Rectificirter Brandwein		6	
	Rhenani	de Rhin		Rheiniſcher Brandwein		6	
	Tartariſati	Tartariſé		Brandwein mit Weinſtein	1		
	Vitæ aurei Rulandi	Eau de vie d'orée de Rul.		Rulands purgirend. Aquav.	2		
o	Vitrioli ant-Epileptici	- -		- -	6		
	Martis	- -		- -	4		
o	Philoſophici	- -		- -	4		
	ſimplicis	Eſprit de Vitriol		Vitriol-ſpiritus	2		
o	Tartariſati	- -		- -	3		
o	Volatilis D. W.	- -		- -	6		
pag. 108. o	*Spodii* præpar. ſ. Eboris	Yvoire preparé		Præparirt Elffenbein	1		
	Spongiæ lapidis, v. Lapidis Spongiæ						
♀	Spongiæ marinæ	Eponges	1 St.	Schwamm		6	
	Stibii, vid. Antimonii	- -		- -	1		

Stomachi

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
	Stomachi gallinacei pellicularum interior.	Membrane de l'eſtomac de Poule		Häutlein aus den Hüner-Magen	1		
♀	*Struthionis* Ovorum	Oeufs d'Autruche	1 St	Straussen-Ey	12		
	Styracis Calamitæ	Storax Calamite	1. Lot	Wohlriechender Styrax	2		
	expreſſæ ſ. extractæ	- -		Ausgepreßter Styrax	6		
	in granis	Storax en larmes		Styrax-körner	3		
☿	liquidæ	Liquide		Flieſſender Styrax	1		
☿	*Succi* condenſati Abſinthii vulgar.	Suc Epaiſſi d'Abſinte		Wermuth-ſaft	1		
♃	Acaciæ veræ ſ. Ægypt.	de veritable acacia		Recht Acacien-ſaft	1	6	
	vulg. ſ. prun. ſylv.	de prunes ſauvages		Schlehen-ſaft	1		
♃	Agrimoniæ	d'Aigremoine		Odermennig-ſaft	1		
♃	Betonicæ	de Betoine		Betonien-ſaft	1		
♃	Carduibenedicti	de Chardon Béni		Cardobenedicten-ſaft	1		
♃	Centaurii minoris	de petite Centaurée		Fieberkraut-ſaft	1		
♃	Cydoniorum	de Coings		Quitten-ſaft	2		
1	Fumariæ	de Fumeterre		Erdrauch-ſaft	1		
♃	Glycyrrhizæ	de Regliſſe		Süßholtz-Liquiritzen-ſaft	1	6	
	Helenii ſ. Enulæ	d'Aunée		Aland-ſaft	1		
♃	Hypociſtidis	d'Hypociſte		Ciſten-ſaft	1	6	
♃	Lycii	de Lycium		Buxdorn-ſaft	1		
♃	Opii vid. Opii						
♃	Pœoniæ radicis	de Pivoine		Peonien-ſaft	2		
♃	Plantaginis	de Plantain		Wegebreit-ſaft	1		
♃	Roſarum	de Roſes		Roſen-ſaft	2		
♃	Succi expreſſi fluidi Agrim.	Suc, ou Jus d'Aigremoine		Odermennig-ſaft		6	pag. 109.
♃	Aurantiorum	d'Orange		Pomerantzen-ſaft		6	
♃	Beccabungæ	de Beccabunge		Bachbungen-ſaft		6	
♃	Succi Berberum	Suc d'Epine-vinette		Berber-ſaft		6	
♃	Carduibenedicti	de Chardon béni		Cardobenedicten-ſaft		6	
♃	Cochleariæ	de l'Herbe aux Cuilleres		Löffelkraut-ſaft		6	
♃	Citri	de Citrous		Citronen-ſaft		6	
♃	Cydoniorum	de Coings		Quitten-ſaft		6	
♃	Granatorum	de Grenades		Granaten-ſaft	1	6	
♃	Granorum Kermes	de Grains de Kermes		Kermes-ſaft	3		
♃	Pomor. Borsdorff.	de Pommes		Borſtörfferäpffel-ſaft		6	
♃	Ribium	de Grozeilles		Johannisbeer-ſaft		6	
♃	Rubi Idæi	Framboiſes		Hindebeeren-ſaft		6	
♃	Uvarum immaturarum ſ. Omphacii	Verjus		Unreiffer Weintrauben-ſaft		6	
☿	*Succini* albi præparati	Ambre, ou ſuccin blanc preparé		Weiſſer Bernſtein	1		
☿	citrini	jaune		Præparirter Bernſtein	1	3	
	Succoladæ	Chocolat	1 qv.	Gelber Bernſtein		6	
	Sulphuris aurati Diaphoretici	Souphre auré diaphoretique	1 Lot	Chocolade	2		
	Caballini	Souphre groſſier		-	4		
	Citrini	jaune		Roß-ſchwefel		2	
	Florum, v. Florum ſulph.	Fleurs de Souphre		Gelber Schwefel		1	
	vivi	Souphre vif	1 St	Lebendigen Schwefel		3	
	Suppoſitorii communis cum Specieb. Hieræ acuatis	Suppoſitoire compoſé		Stech-pillen, Stuhl-zäpflein		6	
				Starcke Stech-pillen		9	
♃	*Syrupi* Abſinthii compoſiti	Syrop d'Abſinte compoſé	1. Lot	Groſſen Wermuth-ſaft		9	pag. 110.
♃	Acaciæ florum vulgar.	de fleurs de prunier ſauvage		Schleeblüth-ſyrup		6	
	Acetoſæ ex ſucco	de jus d'Oſeile		Saurampffer-ſyrup		6	
♃	Acetoſellæ	d'Alleluïa		Sauerklee-ſyrup		6	
♃	Acetoſitatis Citri	de Suc de Citron		Citronen-ſyrup		6	
♃	Agreſtæ ſ. Omphacii	de Verjus		Unzeitiger Weintraub-ſyrup		6	
♃	Altheæ Fernelii	d'Althea de Fernel		Altheen-ſyrup		6	
♃	Aquilegiæ	d'Ancholie		Akeley-ſyrup		9	
♃	Artemiſiæ compoſiti	d'Armoiſe compoſé		Groß Beyfuß-ſaft		8	

			1. Lot		gr.	pf.
1715.	Aurantiorum cortic.	d'Ecorce d'Orange		Pomerantzenschalen-syrup		6
	Berberum	de Berberis, ou Epinevinette		Berbersbeer-syrup		6
	Betonicæ	de Betoine		Betonien-syrup		6
o	Borraginis ex floribus	de fleurs de Bourrache		Borragenblüht-syrup	1	
o	Buglossæ ex floribus	Bugloſſe,		Ochsenzungenblumen-syrup	1	
	de Bryonia	de Bryone		Gichtrüben-syrup		6
o	Bycantini compos. simplicis	de Byzance composé simple		Groß Byzantiner-safft	1	
	Capillorum Vener. compositi simplicis	de Capillaire composé simple		Gemein Byzantiner-safft		6
	Carduibenedicti	de Chardon béni		Grosser Frauenhaar-syrup		8
	Cerasorum acidor. cum floribus Tunicæ	de Cerises aigres avec les fleurs d'œillet		Gemein Syrup v. Frauenh.		6
pag. 111. o	Syrupi Cichorii ex succo	Syrop de Suc de Chicorée		Cardobenedicten-syrup		6
o	de Cichorio cum Rhab. Cinnamomo	avec la Rubarbe de Canelle		Sauerkirschen-syrup		6
	Citri Corticum	d'Ecorce de Citron		Kirschnäglein-syrup	1	
o	de Citro toto Essentificati	de tout le citron		Hindläufft-syrup		6
	Cochleariæ	de Cochleaire		Rhabarber-syrup	1	1
	Coralliorum	de Coraux		Zimmet-syrup	2	
	Cydoniorum	de Coings		Citronen-schalen	1	
	Diacodii Montani	Diacodium		Gantzer Citronen-syrup	1	
o	Diasereos Andernaci			Löffelkraut-syrup		6
	Emetici Angeli Salæ	Emetique		Corallen-syrup	1	
	Endiviæ ex succo	de Suc d'Endive		Quitten-syrup		6
	de Erysimo Lobelii	de Velar de Lobelius		Diacodien-safft		6
	de Farfarâ Florum persic.	de Pas d'Asne de fleurs de Pescher		Diaseris-safft	1	6
	Fragorum	de Fraize		Brech-syrup	1	
	de Fumariâ	de Fumeterre		Endivien-syrup		6
	Glycyrrhizâ	de Regliſſe		Dotterkraut-syrup		6
	Granatorum	de Grenade		Huflattich-syrup		6
o	Hederæ terrestris	de Lierre terrestre		Pfirsichbluht-syrup	1	6
o	Hyssopi	d'Hisope		Erdbeeren-syrup		6
	Jujubini	de Jujubes		Erdrauch-syrup		6
	Lenitivi de tribus Augustanorum	Lenitif		Likeritzen-syrup		6
	de Mannâ solutivi			Granaten-syrup	1	6
	Mastichini	de Mastic		Gundermann-syrup		6
o	Melissæ	de Melisſe		Isop-syrup		6
	de Menthâ	de Mente		Brustbeer-syrup		6
pag. 112.	Syrupi Myrtillorum	Syrop de Myrtilles		Trieber-safft	1	
o	Myrtini compositi	de Myrthe composé			1	
o	Nicotianæ	de Tabac		Mastix-syrup	1	
o	Nuciſtæ			Melissen-syrup		6
	Nymphææ	de Nenuphar		Müntzen-syrup	1	
	Papaveris albi compositi	de Pavots blancs composé		Heydelbeer-syrup		6
	erratici	de fleurs de Pavots rouges		Myrtenbeer-syrup	1	
				Tobacks-syrup		6
	Pœoniæ florum	de fleurs de Pivoine			1	
	Persicorum florum	de fleurs de Pescher		Seeblumen-syrup		6
	Pomorum	de Pommes		Mohn-syrup		6
	Portulacæ compositi	de Pourpier composé		Grosser Mohnsafft		8
		de Coquelourde		Klapperrosen-syrup		6
	Pulsatillæ					6
	de duabus radicibus	Aperitif		Peonien-syrup		6
	quinque radicibus aperientibus			Pfirsichbluht-syrup	1	6
	Ribium ex succo	de Suc de Grozeilles		Apfel-syrup		6
	Rosarum ex infusione	de Roſes pâles		Portulac-syrup		6
				Grosser Portulac-syrup		8
				Küchenschellen-syrup		6
						6
				Eröffnender Safft		6
				Johannisbeer-syrup	1	6
			1. qv.	Rosen-syrup		

1715.

		siccarum	de Roſes ſeches, ou de Provins	l. qv.	Syrup von dürren Roſen	1		1715.
		ſolutivi ſ. ex infuſione multiplici	de Roſes purgatif		Laxirender Roſen-ſyrup	1		
		Rubi Idei	de Framboiſes		Hindbeer-ſyrup		6	
	o	Scelotyrbici Foreſti	Anti-Scorbutique		Scharbocks-ſyrup		6	
		de Scordio	de Scordium		Scordien-ſyrup		6	
	o	compoſiti	compoſé		Groſſer Scordien-ſyrup		8	
		Syrupi de Stœchade	Syrop de Stecas		Stechas-ſyrup		6	pag. 113.
		Symphyto Fernelii	de grande Conſoude de Fernel		Wallwurtz-ſyrup		8	
		Tunic. florum	de Fleurs d'œillet		Garten-nägelein-ſyrup		9	
		Veronicæ	de Veronique		Ehrenpreiß-ſyrup		6	
		Violarum ex infuſione ſolutivi	de Violettes purgatif		Blauviolen-ſyrup		9	
		Alius			Laxirender Violen-ſafft	1		
	o				Ein anderer	1		
		T.	T.		T.			
		Tacamahacæ	Gomme Tacamaque		Tacamahack	1		
	&	*Talci* Veneti	Talc de Veniſe		Talck		6	
		Moſcovitici	Moſcovie, ou Pierre ſpeculaire		Frauen-eiß, Marien-glaß		6	
		Talorum Leporum	Talon de Liévre	1. St	Haſenſprung		3	
		Talparum uſtarum	Taupes Calcinées	1. Lot	Gebrannte Maulwürffe	1		
		Tamarindorum	Tamarins		Tamarinden		6	
		pulpæ	Pulpe de Tamarins		Tamarinden-marck	1	6	
	o	*Tartari* albi	Tartre blanc		Weiſſen Weinſtein		2	
		Chalybeati	Tartre chalibe	1. qv.				
		Cremoris	Creme de Tartre		Gereinigt Weinſtein-pulver	1		
		Cryſtallorum	Criſtaux de Tartre		Weinſtein-Cryſtallen	1		
		Emetici	Tartre Emetique	1 gr.	Brech-pulver		3	
		Nitrati		1. Lot				
		Oleum per deliquium	Huile de Tartre par deffaillance		Weinſtein-öhl	1		
		Rubri	Tartre Rouge		Rohter Weinſtein		2	
		Salis depurati	Sel de Tartre depuré		Weinſtein-ſaltz	2		
	o	Volatilis	Sel de Tartre volatil	1. qv.				
		Tartariſati	Sel vegetable, ou tartre ſoluble	1. Lot	Geſättigtes Weinſtein-ſaltz	4		
		Liquide Citrati	Tartre ſoluble avec citron		- -	2		
		Tartari Terræfoliatæ	Terre Foliée de tartre		- -	13		pag. 114.
		Vitriolati	Tartre Vitriolé		- -	1		
	o	Cryſtallini	Criſtaux de tartre Vitriolé		- -	2		
	o	Vitriolati Tackenii	Vitriolé de Tacken		- -	1		
		Tauri fellis inſpiſſati	Fiel de Taureau epaiſſi		Ochſengalle		6	
		Taxi pinguedinis vid. Pinguedinis Taxi						
		Terebinthinæ communis	Terebentine commune		Terpentin		2	
		Cypriæ	de Veniſe		Cypriſch Terpentin		6	
		Terræ Japon. vid. Catechu	Cachou		- -			
	o	Lemniæ veræ	Terre ſigillée veritable		Beſte Siegel-Erde	1		
		Sigillatæ Jaurenſis	Terre ſigillée commune		Gemeine weiſſe Siegel-Erde		6	
		Strigenſis	- -		Strigiſche geſiegelte Erde		9	
		Turcicæ albæ	de Samos		Weiſſe geſiegelte Türck. Erde		6	
		rubræ	de Perſe		Rothe geſiegelte Türck. Erde	1		
	o	*Teſtarum* Cochlearum	Coquilles de Limaçon		Schnecken-Häuſer		2	
	o	Concharum	de Mousle, ou Moucle		Muſchel-ſchalen		2	
	o	Oſtrearum	ou Ecaille d'Huitre		Auſter-ſchalen		2	
	o	Ovorum calcinatorum	d'œufs calcinées		Gebrannte Eyer-ſchalen		3	
		excluſis pullis	d'œufs des petits poulets		Eyerſch. ſo die Küchl. verlaſſen		2	
		Theriacæ Andromachi	Theriaque de Veniſe		Venediſcher Theriac	2		pag. 115.
		de Citro ſ. Citratæ	de Citron		- -	2		
		Cœleſtis	Celeſte, ou Extrait de Theriaque	1 gr.	- -	1		
		Diateſſaron	commun	1. Lot	Gemeiner Theriac	1		

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
	pro familiâ Germanorum, vid. Rob Juniperi	domestique		Hauß-theriac	1		
	pro pecoribus	pour les Bêtes		Vieh-theriac		6	
	Thuris	Oliban, ou Encens mâle		Weyrauch		6	
	Thymalli s. Asciæ pingv. v. Pingved. Thymalli						
	Tincturæ anodinæ	Teinture Anodine	1 qv.	- -	2		
	Antepilepticæ	contre l'Epilepsie		Tinct. wider die schw. Seuche	1		
	Antifebrilis	la fievre		Tinctur wider das Fieber	1		
	Antimonii acris	acre d'Antimoine		Spießglaß-tinctur	1		
	Antimonii tartarisati	d'Antimoine Tartarisée		Eine andere	1	6	
	Antiphtisicæ	- -		- -	1	6	
	Aquilegiæ florum	d'Ancholies		Ackeley-tinctur		6	
	Balsami Sulphuris	de Baume de Souphre		Schwefel-balsam-tinctur	2		
	Bellidis florum	de fleurs de Pasquette		Maßlieben-tinctur		6	
	Benzoës	de Benjoin		Tinctur von Benzoe	2		
o	Bezoardicæ	Bezoardique		Bezoar-tinctur	1		
o	cum Spir. Cornu Cervi	avec l'Esprit de Corne Cerf		Bezoar-tinctur mit Hirschhorn-spiritus	2		
pag. 116.	Tincturæ Catharticæ	Teinture Purgative	1 Lot	Purgier-tinctur	1		
	Catechu	de Cachou		Tinctur aus Japonis. Erde	4		
	Confortativæ	Confortative		Stärck-tinctur	3		
	Coralliorum	de Coraux rouges		Corallen-tinctur	8		
	Granorum actes Kermes	de Graines de Sureau d'Alkermes		Attichbeer-tinctur - -	1 2		
	Hyperici florum	de Millepertuis		Johannisbeer-tinctur	2		
	Laccæ Gummi	de Gomme Laque		Gummi Lacca Tinctur		6	
o	Lunæ	de Lune		Silber-tinctur	16		
	Martis cum arcano Tartari	de Mars avec la terre foliée de tartre		- - - -	2		
	ex Vitriolo D. Weisii	de Vitriol de Mars		- -	2		
	Helleborata	de Mars avec l'hellebore		- -	1		
o	Martis Mynsichti cum vino malvat.	d'Acier, ou de Mars avec la Malvoisie	1 qv.	Stahl-tinctur Mynsichts mit Malvasier	1 1		
o	Succo pomorum Borstorfior.	avec le suc de Pommes		mit Borstorffer-äpffel	1		
o	Martis ex Croco	de Saffran de Mars		- -	2		
o	Zvvelfferi	- -		Stahl-tinctur Zwelffers	2		
	Tartaris. Ludovici	avec le tartre de Ludovici	1 Lot	- -	2		
	Vitriolata antiscorbut.	contre le scorbut vitriolée		- -	3		
	Metallorum	des Metaux		- -	1	6	
	Martis Juniperata	de Mars avec l'esprit de Geniévre		- -	2		
pag. 117.	Tincturæ Odontalgicæ	Teinture contre la douleur aux dents		- -	1		
	Alius	- -		Eine andere	1	6	
	Opii D. Cranii	d'Opium		- -	1		
	Papaveris errat. florum	de fleurs de Pavots rouges		Klapperosen-tinctur	1		
	Proprietatis Mynsi.	de Proprieté		- -	2		
	Rhabarbari	de Rhubarbe		Rhabarbar-tinctur	3		
	Rosarum	de Roses		Rosen-tinctur	1		
o	Solaris	d'Or	1 qv.	Gold-tinctur	8		
	Splenetica	pour les douleurs de rate	1 Lot	Milß-tinctur	1		
o	Sulphur. s. Rubini S.	de Souphre		Schwefel-tinctur	2		
	Tartari	de Tartre		Weinstein-tinctur	1		
	Anisatæ	Anisé		mit Aniß-öhl	2		
o	Veneris Viridis	Verre de Venus		Grüne Kupffer-tinctur	2		
	Cyanei coloris	Bleüe de Venus		Blaue Kupffer-tinctur	2		
♃	*Tragacanthi* communis	Gomme Adraganthe commune		Draganth		4	
♃	electi s. albi	choisie		Weiß auserlesen Draganth	1	6	
	Trageæ albæ	- -		Weisser Trisenet	1		

Ophthal-

1715.			1. Lot		gr.	pf.	1715.
	Ophthalmicæ	- -		Augen-trisenet	1		
	Tripolis	Tripoli		Trippel		2	
o	*Trochiscor.* de Absinthio	Trochisques d'Absinte	1. qv	Wermuth-küchlein	1		
	Agarico	d'Agaric		Lerchenschwamm-küchlein		6	
	Alhandal	Alhandal		Coloquinten-küchlein	2		
	Alyptæ moschatæ	- -		- -	4		
	Alkekengi s. de Halicacabo cum Opio	d'Alkekenge		Judenkirschen-küchlein mit Opio	1		
	sine Opio	- -		ohne Opio	1		
	Trochiscor. Bechicorum alborum	- -	1. Lot	Weisse Brust küchlein mit Bisam	2		pag. 118.
	cum moscho & ambra	Trochisques Pectoraux					
	sine moscho & ambr.	- -		ohne Bisam		6	
	majorum Frid. Wilh. Electoris	- -		Friderichs-kuchen		6	
	nigrorum	- -		Schwartze Stern-küchlein	1		
	de Berberibus	d'Epine-vinette	1. qv.	Berberiß-küchlein	1		
o	Camphorâ	de Camphre		Campfer-küchlein	1		
	Capparibus	de Capres		Capper-küchlein	1		
	Carabe s. Succino	de Succin, ou Karabé		Bernstein-küchlein	1		
o	Diarrhodon	- -		Rosen-küchlein	1		
o	de Eupatorio Mesues	- -		Leber-balsam-küchlein	1		
o	pro fumo contra Pestem	- -	1. Lot	Rauch-küchlein gegé die Pest	1		
o	Galliæ moschatæ	- -	1. qv.	- -	12		
o	Gordonii	- -		- -	1		
o	de Lacca	- -		Lack küchlein	1		
o	Moscardini c. ambra	Trochisques Musqués		Bisam-küchlein mit Ambra	1	6	
o	de Myrrhâ	de Myrre		Myrrhen-küchlein	1		
o	Ramich Mesues	- -		- -	1		
o	de Rhabarbaro	de Rubarbe		Rhabarber-küchlein	1		
o	Rosis	de Roses rouges		Rosen-küchlein	1		
	SuccoLiquiritiæ corr.	de jus de Reglisse		Süßholtzsaffts-küchlein		6	
o	de terrâ sigillatâ	de terre sigillée		Küchlein von gesiegelter Erde	1		
	Viperâ	de Viperes		Viper-küchlein	2		
	Trypheræ magnæ	- -		- -	2		pag. 119.
	Minoris Mesues	- -		- -	2		
	Saracenicæ Mes.	- -		- -	2		
	Turiones Lupuli	Sommités de jeune houblon	1. h. v.	Jungen Hopffen		6	
	Pini	de Pin		Fichten-knospen		3	
	Turpethi mineralis	Turbith mineral	1 qv.	- -	3		
o	*Tutiæ* Alexandrinæ	Tutie	1. Lot	Tutia	1		
	præparatæ V.	preparée V.		Præparirte Tutia V.	1	6	
	Vernix, v. Gummi Juniperini						
	Verrucarum equorum vid. Equorum verr.						
♆	*Viperarum* pinguedinis v. Pingued. viperar.						
o	*Viridis* montani optimi	- -		Berggrün		9	
o	*Visci* Corylini	Gui de Coudrier		Hasel-Mistel		6	
	Quercini	de Chêne		Eichen-Mistel		6	
	Tiliacei	de Tillau		Linden-Mistel	1		
	Vitis foliorum	Feuilles de Vigne	1 h. v.	Weinlaub		3	
	Vitrioli albi	Vitriol blanc	1. Lot	Weisser-Vitriol		3	
	vomitivi	- -	1. qv.	- -	1		
	Cœrulei s. Cyprii	de Cypre	1. Lot	Blau Cyprischer Vitriol	1	6	
	Goslariensis	de Goslar		Goslarischer-Vitriol		3	
	Martis	de Mars	1. qv.	-			
	Romani	Romain		Römischer Vitriol		2	
	Veneris	-		-	2		
	Ungarici	de Hongrie	1. Lot	Ungarischer Vitriol		2	

1715.			1 Lot		gr.	pf.	1715.
pag. 120.	Vitrioli Colcotharis ſ. cap. mort.	Teſte Morte de Vitriol		Todten-kopff		3	
	terræ dulcis	Terre douce de Vitriol		- -		4	
	Martis	- -		- -		6	
	Vitri Antimonii	Verre d'Antimoine		Glaß von Spießglaß	1		
	Umbilici Marini ſ. Fabæ marinæ	Nombril Marin	1 St	Meer-bohnen		6	
o	*Umbræ*	Terre d'Ombre	1. Lot	Umbra		2	
	Unguis odorati ſ. Blattæ Byzantinæ	- -		- -		2	
	Unguenti Ægyptiaci	Onguent Ægyptiac		Egyptiak		6	
o	Agrippæ	- -		Agrippiniſche Salbe	1		
	Alabaſtrini	- -		Alabaſter-ſalbe	1		
	Albi camphorati	de Ceruſe Camphré		Weiſſe Kampfer-ſalbe		6	
	reſolventis	Reſolutif		Eine andere	1	6	
	ſimplicis	de Ceruſe		Bleyweiß-ſalbe		4	
	de Althæa	d'Althea		Althee-ſalbe		4	
	ad Ambuſta	contre la brulure		Brand-ſalbe	1		
	Anodyni	Anodin		Linderungs-ſalbe		6	
o	Apoſtolorum	- -		Apoſtel-ſalbe	1		
o	Arregon	- -		Hülff-ſalbe	1		
	de Arthanita	- -		Cyclamin-ſalbe	1		
	Aurei	- -		Güldene Salbe		9	
o	Baſilici	Baſilicum		Königs-ſalbe		9	
	Carminativi Sylvii	Carminatif		Blehungs-ſalbe	1		
	Citrini	- -		Gelbe Salbe		9	
	Cliſmatici	- -		Clyſtir-ſalbe		6	
	Comitiſſæ	- -		Gräfinnen-ſalbe	1		
	contra Calculum	contre la pierre		Stein-ſalbe	1		
o	Rupturam	- -		Bruch-ſalbe	1		
	Scabiem	contre la gâle		Krätz-ſalbe	1		
o	Vermes	contre les vers		Wurm-ſalbe	1		
pag. 121. o	Unguenti Cordialis de Nymph.	- -		Hertz-ſalbe	2		
o	Enulati	Onguent d'Aunée		Aland-ſalbe		6	
	Felicis Wurzii	- -		Braun-ſälblein	1	6	
	Fuſci	- -		Schwartze Wund-ſalbe	1		
	Infrigidantis Galeni	- -		Kühl-ſalbe		6	
	de Linaria	de Linaire		Feigwartz-ſalbe	1		
	de Lithargyrio	Martiatum		Silberglet-ſalbe		6	
	Martiani	- -		-	1		
	de Minio	de Minium		Mennge-ſalbe		6	
	Nervini	- -		Nerven-ſalbe		6	
	Nicotianæ	- -		Toback-ſalbe		6	
o	Nihili	de Pompholix		Weiß Nicht		9	
o	Paralitici	- -		Lähmungs-ſalbe	2		
o	Pectoralis	- -		Bruſt-ſalbe	1		
	Pediculorum	contre les poux		Lauſe-ſalbe		6	
	Pomati	Pomade		Pomade oder Aepffel-ſalbe	1		
	Populei	Populeon		Pappel-ſalbe		4	
	Potabilis rubri	- -		Rothe Butter	1		
	Potab. viridis	- -		Grüne Butter		6	
	Reſumptivi	- -		-	1		
o	Roſati Meſues	Onguent Roſat		Roſen-ſalbe		6	
	Santalini	- -		Sandel-ſalbe	1		
o	Somniferi	- -		Schlaf-ſalbe	2		
	Splenetici	- -		Miltz-ſalbe	2		
	Stomachici	- -		Magen-ſalbe	2		
	Ungulæ Alcis, vid. Alcis ungulæ						
	Lyncis v. Lyncis ungulæ						
	Unicornu foſſilis	Unicorne Mineral		Begraben Einhorn	6		
	Veri	- -	1qv.	Einhorn des wahren	3		

1715.			l. qv.		gr.	pf.	1715. pag. 122.
	Urſi pinguedinis, vid. Pinguedinis urſi						
☿	*Uſneæ* ſ. Muſci cranii humani	Uſne Humaine		Mooß von Menſchen-Hirnſchalen	12		
	Vulpis pinguedinis, v. Pinguedinis vulpinæ						
	Z.	Z.		Z.			
♃	*Zedoariæ*	Zedoaire	1. Lot	Zitwer	1		
☿	*Zibethi* optimi	Civette	1. gr.	Des beſten Zibeths	1		
	Zinziberis albi	Gingembre blanc	1. Lot	Weiſſen Ingber		3	
	Ziziphatum, v. Jujubarum						

Taxa der bey Bereitung der Medicamenten vorfallenden Arbeit.

1. Vor Bereitung eines Cataplaſmatis oder Umſchlags ‛ ‛ 1. gr.
2. ‛ ‛ eines Clyſtiers ‛ 1. gr.
3. Vor diſſen Applicirung bey einem Alten ‛ ‛ ‛ 4. gr.
‛ ‛ bey einem Jungen 2. gr.
4. Vor Abkochung eines Trancks 1. gr.
‛ ‛ Trünckleins, ſo auf einmahl genommen werden ſoll ‛ 6. pf.
5. ‛ ‛ eines vollkommenen Holtz-trancks, ſo in verdeckten und verklebten Geſchirren geſchicht ‛ ‛ ‛ 2. gr.
6. ‛ ‛ des Nach-trancks, ſo zum andernmahl geſotten ‛ ‛ 1. gr.
7. Vor ein Magen-pflaſter zu machen und zu ſtreichen nebſt dem Leder ‛ 2. gr.
8. Vors Anſtoſſen einer Milch oder Emulſion, von einem Pfund oder etlichen Untzen 6. pf.
9. Vor Küchlein etlicher Untzen zu ſieden und zu gieſſen ‛ ‛ 1. gr.
10. Vor einen Knöſpel von Zindel zu verfertigen ‛ ‛ 2. gr.
11. Vor ein Mützlein aus Zindel aufs Haupt zu machen ‛ 2. gr.
12. Vor ein Säcklein aufs Hertz von Zindel 8. pf.
13. Vor ein Magen-säcklein oder Küßlein, ſo durchgenehet ‛ 2. gr.
14. Vor ein Magen-ſchild mit Zindel bedeckt ‛ ‛ ‛ 2. bis 3. gr.
15. Vor eine einzele Doſin Pillen anzuſtoſſen 3. pf.
16. Vor einen Geſellen aufs Land mit zu ſchicken ‛ ‛ ‛ 8. gr.

Teutſches Regiſter.

A.

Aarons-wurtzel 85
Aals-leber 53
Abbiß-wurtzel 89
Abrant-wurtz 53
Abrauten- 7. Waſſer 7
Acacien-ſaft der gemeine 108. der rechte 4. 108
Acker-müntze 55
Adler-ſtein 62
Aepffel-ſalbe 121. Syrup 112
Agrippin-ſalbe 120
Akeley 54. Blumen 47. Honig 68. Saamen 96. Syrup 110. Waſſer 7. Tinctur 115
Alabaſter-ſalbe 120. Stein 62
Aland-blumen 48. Zucker 28. Eſſentz 42. Extract 44. Saft 108. Salbe 121. Saltz 93. Waſſer 12. Wurtzel 87. Eingemachter 25. Zucker 28.
Alaun 5
Aller Blumen-Waſſer 11
Aloe 5. Extract 44. Holtz-eſſentz 42
Alraun-öhl 75. Wurtzel 88. Rinde 32
Alsnach-wurtzel 88
Althee-blumen 47. Salbe 120. Syrup 110. Wurtzeln 84
Ambra 5. Eſſentz 40
Ameiſen-ſpiritus 105
Amethiſt 5
Ammey-cretiſchen Saamen 96
Ammoniac- 51. Oehl 73. Pflaſter 38
Amömlein 96
Anacardien-honig 68. Latwerge 26
Andorn 57. Waſſer 13
Angeliken- 54. Balſam 18. Extract 44. Gedistillirt Oehl 72. Saamen 96. Wurtzeln 84. Spiritus 104
Anhangs-mittel in der Peſt 5
Anhaltiſch Waſſer 7
Anhaltend Waſſer aus Brod 8
Aniß-gedistillirt Oehl 72. Saamen 96. Spiritus 104. überzogen 26. Waſſer 7
Antimonial morſellen 70
Apoſtel-ſalbe 120
Apoſtem kraut 60
Aquavit 16. Oehl 72. purgirender 107
Arabiſche Coſten-wurtzel 32. Gummi 52. Stechas-ſaamen 100
Armeniſcher Bolus 21
Arſenic 7
Aſand ſtinckender 40. 52
Aſchen-ſchmaltz 80
Aſphodil-wurtzel 85
Attich-beeren 18. Blätter 56. Körner 97. Rinde 31. Salbe 121. Waſſer 11. Wurtzel 86. Mueß 90. Tinctur 116
Augen-confect 27. Eſſentz 41. Küchlein 101. Triſenet 117
Augentroſt 56. Eſſentz 41. Waſſer 11. 13. Zucker 28. Saltz 93
Auſter-ſchaalen 114
Austreibend Waſſer 11

1715.

B.

Bachbungen 54. Saft 109. Waſſer 8. Zucker 27
Bachmüntze 57. Zucker 29
Bähren-ſchmaltz 80
Bärwurtzel 88
Baldrian 60 Extract 45. Wurtzeln 89
Balſam-äpfel öhl 75
Balſaminten- 57. Blüth 48. Waſſer 12
Balſam von Tolu 20
Bartſch 54
Baſilic- 54, Saamen 96
Batengel 55
Baum-epheu 56. Oehl 76. Wachs 22. Saamen 96
Baurenſenf-ſaamen 100
Bdellium- 52. Salbe 120
Behen weiß 85
Benedicten-wurtzel 85
Bengaliſcher Jngwer eingemacht 26
Bem-bruch 63. Welle 55. 86
Benzoy- 52. Oehl 72. Spiritus 105. Tinctur 115.
Beerenklau 54. Beerenwurtz 88
Berberiſſen- eingemachte 75. Körner 96. Küchlein 91. 118. Mueß 90. Rinde 31. Safft 109. Syrup 110. Truckene 18
Berggrün 119
Berg-kümmel 100. Müntze 55. Polium 59. Zinober 24
Bernſtein- 109. Balſam 19. Eſſentz 43. Küchlein 118. Oehl 74. Saltz 94
Bertram-wilder 59. Wurtzel 89
Beruf kraut 56
Beſte Aloe 5
Beſte Ambra 5
Beſte Schlag-waſſer 7
Betonien- 54. Blumen 47. Blüth-zucker 27. Extract 44. Pflaſter 38. Saft 108. Saltz 92. Salbe 107. Syrup 110. Waſſer 8. Wurtzeln 85.
Beyfuß- 54. Eſſentz 40. Extract 44. Saltz 92. Syrup 110. Waſſer 7
Bezoar 20. 62. Eſſentz 41
Bezoardiſcher Balſam 18. Waſſer 15
Bezoar- pulver güldiſch 20. mineral. 20. Tinctur 115
Bibenellen- 58. Wurtzeln 88. Zucker 29. Eſſentz 42. Extract 45
Bieber-geil 22. Eſſentz 41. Extract 44. Oehl 72. Bieber-ſchmaltz 80
Bienen-hartz 81
Bilſen-kraut 57. Saamen 98. Oehl 75. Wurtzel 87. Pflaſter 39.
Bimsſtein 84
Bingel-kraut 58. Honig 68. Saamen 98
Bircken-rinde 31. Waſſer 8
Biſam 70. Küchlein mit Ambra 118
Bittere Koſt-wurtzel 86. Mandeln 6. Oehl 72
Blähungs-eſſentz 41. Pflaſter 38. Salbe 120. Waſſer 9. Spiritus 103
Blaſen-pflaſter 40
Blau Cypriſchen Vitriol 119
Blaue Kornblumen 48. Waſſer 10. Schwertelwurtzel 87. Violen- 50. Syrup 113. Saft laxirend. 113. Waſſer 16
Blau Violen-zucker 30
Bleygelb 23
Bleyweiß 23. Salbe 120. Pflaſter 38. Zucker 92. Balſam 19
Blumen von Spießglaß 6
Blutſtein 53. 63. Spiritus 105
Bocks-blut 95. flüchtig Saltz 94. Talch 96. hornſamen 97
Bolus 21
Bonen- 98. Blüth 48. Mehl 46. Stroh-ſaltz 93. Waſſer 11
Borax 21
Boragen-kraut 54. Blumen 47. Blüth-waſſer 8. Syrup 110 Waſſer 8 Wurtzel 85 Zucker 27
Borſtorffer-äpfel-ſaft 109
Boy-ſaltz 93
Brand-lattich 60. Salbe 120
Brandwein rectificiret 107. Rheiniſcher 107. Wacholder 12
Braſilien-holtz 65
Braunelle 59
Braun lungen-kraut 59. Holtz 65
Braunroth 71. Sälblein Fel. Würtz 121. Wund-kraut-wurtzel 89. Zug-pflaſter 38. Brauner Zug 38
Brech-pulver 81. Syrup 111
Brenneſſel 61
Brod-pflaſter 38. Eſſentz 42
Bruch kraut 57. Pflaſter 39. Salbe 120
Brunellen 39. Waſſer 14
Brunn-kreſſe 58. Waſſer 13. Zucker 29
Bruſt-Aquavit 16. Elexir 37. Eſſentz 42. Beeren rothe 62. ſchwartze 95. Küchlein weiſſe 91. 118. Latwerge 66. Pulver 82. Salbe 121. Tranck 34. Waſſer 12. Zucker 55. Syrup 111.
Burtzel-kraut- 59. Latwerge 66. Saamen 99. Waſſer 14
Burbaum-holtz 65. Oehl 72
Burdorn- ſaft 108
Byzantiner-ſaft 110

C.

Calmus 84. eingemacht 25. Eſſentz 41. Extract 44. Gemeiner 21. Jndianiſcher 21. Latwerg 36. Oehl 72. rechter 84. falſcher 84. Saltz 92. überzogener 26. Waſſer 8
Camillen- 55. Blumen 47. Oehl 72. Römiſche 47. 55. gedeſtillirt Oehl 73. gemein 73. Saltz 93. Waſſer 9
Campfer- 21. Brandwein 107. Küchlein 118. Latwerge 35. Oehl 72
Canarien-zucker 92
Caneel überzogen 27
Capaunen-fett 80. Waſſer 8
Capper-küchlein 118. Oehl 72. Wurtzel-rinde 31
Caranna 52
Cardobenedicten- 55. Eſſentz 41. Extract 44. Saamen 96. Saft 108. 109. Saltz 92. Waſſer 9 Syrup 110. Wurtzeln 85. Zucker 27.
Cardemom- 22. Eſſentz 41. Oehl 72. überzogen 26
Carfunckel-waſſer 9. Oehl 72
Carneol 22. 63
Caßien-marck 22. Rinde 22. 57
Celtiſche Spick 49

Cha-

Thacarille-extract 44
China-wurtzel 86
Chinesischer Ingwer eingemacht 26
Chocolade 109
Chrysolith 63. 24.
Timmet-essentz 41. weissen 90
Cichorien-saltz 93
Cisten-saft 108
Citronat 25. Blüth eingemacht 25
Citronen-Aquavit 10. Balsam 18. Blüth eingemacht 25 Essentz 41. Körner 97. Latwerge 36. Marck-zucker 25. 28. Saft 109. Schalen 25. 31. Schalen-essentz 41. Oehl 73. Syrup 110. 111. Wasser 10
Citrullen-saamen 97
Clauderi reinigende Essentz 42. Ruß-essentz 41
Clyssus 104
Clystier-caßie 22. Salbe 120. 121.
Calaphonien 24
Coloquinten- 24. Extract 44. Küchlein 117. Marck 24
Copal-gummi 52
Corallen- 30. aufgelöset 101. Mooß 30. 70. Saltz 93. Syrup 111. Tinctur 116.
Coriander-öhl 73. Saamen 97. überzogener 27. präparirt 97
Corinthen 78
Corneel-beeren getrocknet 30.
Costen-wurtzel 32. Oehl 72.
Cratonis Pflaster gegen die schwere Noth 39
Cretischer Amney-saamen 96. Baurensenf-saamen 100. Daucus 97. Dosten 58. Dictam 56. Wurtzel 86. Sesel-saamen 100
Crollii Pest-elixir 37. Mutter-elixir 38
Crystallen präparirt 33. 63
Cubeben 33. Oehl 73. überzogene 27
Cucinille 24
Curcume 86
Cyclamin-salbe 120
Cyper-wurtzel 33. 86
Cypressen-garten 53. Holtz 65. Nüsse 71. 33
Cyprischer Terpentin 114

D.

Dachs schmaltz 80
Datteln 34. Kühlend Pflaster 38. Purgierende Latwerge 36. Steine 34
Daucus Cretischer Saamen 97
Defensiv-pflaster 38
Diachylon-pflaster 38
Diacodien-saft 111
Diaseris-saft 111
Dictam-extract 44. Wurtzel 86
Dille 54. Blumen 47. Oehl 72. gedistillirt Oehl 72. Saamen 96. Wasser 7
Dinten-gummi 52. Pulver 82
Dictam Cretischen 56. 86
Distillirter Eßig 4
Doct. Ludwigs lindernde Essentz 40
Donnerkeil 63
Dosten Cretischer 58
Dotterkreut-syrup 111
Drachen-blut 95
Draganth- 117. Küchlein 91. Dragun 59
Dreßdensch Roth-pulver 82
Dürrwurtz 56
Durchgezogen Pflaster 101
Durchsichtig Aloe 5
Durchwachs 58. Saamen 99

E.

Ebereschen trockene 101. Mueß 90
Eberwurtz 85
Edel Hertz-pulver 82. Leberkraut 57. Blumen 48. Weisser Aquavit 16
Egyptiac 120
Ehrenpreiß 61. Essentz 43. Extract 45. Saltz 94. Syrup 113. Wasser 16. Zucker 30
Eicheln- 31. Häublein 31. 51
Eichen-häußlein 31. jung Laub 59 Wasser 14. Mistel 119. Mooß 58. Schwamm 50. Wurtzel-rinde 32
Eingemachte Sachen 25. 26
Einhorn das wahre 121. gegraben 121
Einmahl überzogener Saamen 27
Eisenhart 61. Wasser 16
Elendshorn 5. 30. Klauen 5. Spiritus 105
Elephanten-läuse 6
Elffenbein 35. präparirt 108
Endivien 56. Saamen 97. 100. Syrup 111. Wasser 11. Zucker 28
Engelsüß 88
Englischer Saurampffer 53
Enten-schmaltz 80
Entzian- 5. weisser 5. Essentz 41. Extract 44 Wurtzel 87
Epheu baum 56. Beeren 18. Gummi 52. Wurtzel 87
Eppich-wasser 7. Wurtzeln 84. Saamen 96
Erbsen 99. Mehl 46
Erdbeer-kraut 56. Spiritus 105. Syrup 111 Wasser 11. Wurtzel 87
Erdgall 56
Erdpinien-wasser 12
Erdrauch 56. Blumen 48. Essentz 41. Saft 108 Saltz 93. Syrup 111. Spiritus 105. Wasser 11. Zucker 28
Erdscheibe 86
Eröfnender Saft 112. Spiritus 105
Esels-kürbsen- 33. Saft getrocknet 35. Wurtzeln 86
Eschenbaum-wurtzelrinde 31. Holtz geraspelt 65. Saamen 97. Saltz 93
Essentz vom Frantzosen-holtz 42. Jalappa 42
Eßig vieler Arten 40. distillirter 104
Euphorbium-öhl 75
Extract von Lerchen-schwamm 43. von Pomerantzen-schaalen 41. fur das schwere Gebrechen 44
Eyer öhl 76. Schaalen gebrannt 114. so die Küchlein verlassen, 114. weiß-wasser 7

F.

Färber-röthe 89
Fahrenkraut 56. Wurtzel 87
Falscher Calmus 84
Faulbaum-rinde 31
Federweiß 5
Feigbohnen- 98. Mehl 46

1715. Feigen 47
Feigwartz-salbe 121
Fein Gold 7
Feistmachend Wasser 12
Feldkümmel 60. 97. Wasser 15
Fenchel- 56. Holtz-Oehl 73. Saame 98. überzogen 27. Saltz 93. Wasser 11. Wurtzeln 87
Fenugreck 97. Mehl 46
Fernebuck 65
Fichten-Knospen 119
Fieber-Alaun Mynsichts 5. Salz 93. Elixir Mynsichts 37. Kraut 55. Essentz 41. Extract 44 Safft 103. Saltz 92. Wasser 9
Fieber-latwerge 35. Oehl 73. 75. Tinctur Zucker 27. Rinde Indianisch 31. Essentz 41. Pflaster 38. Pulver 82. Crollii 114. Pulver aus Antimon. 6. D. Craans 46
Fischbein 77
Fischleim 24
Fistel-caßie 22
Flachsdotter-saamen 100
Flachs-seide 56. Wasser 10
Fleischleim 53
Flieder-beeren getrocknet 95. Spiritus 107. Blüth 49. Zucker 29. Knospen 33. Mues 91. Saltz 94. Spiritus 107. Wasser 15.
Floh-kraut 58. Saamen 99
Florentiner-lack 62
Flüssig Ambra 5
Fluß-latwerge 35. Pflaster 38. 40
Fenugrec. 98. Mehl 46
Frantzosen-holtz 65. Essentz 42. Extract 45. Oehl 73. Rinde 31. Spiritus 106
Frauen-haar 53. Syrup 110. Eiß 64. 113. Kräude 83. Mantel 54. Müntz 57
Freyenwaldisch Erd-öhl 75
Friedrichs-kuchen 118. gegen das Frieß Spirit. 105.
Froschleich-pflaster 39. Wasser 15
Frosch-pflaster 39. Oehl 76
Fuchs-lungen 81. Latwerg 66. Oehl 76
Fuchs-schmaltz 80
Fünffinger-kraut 59. Extract 45. Wasser 14. Wurtzeln 88.

G.

Gänserich 59
Gänse-schmaltz 80
Galban 52. Oehl 113
Galgan 51. Essentz 41
Galläpfel 51
Gallmey 62. Pflaster 39
Gemander Edel 55. Essentz 64. Saltz 93. Zucker 27
Garten-cypresse 53. Kresse 58. Saamen 97. 99. Näglein 50. Wasser 16. Syrup 113. Zucker 56. Kervell 55
Garve 97. Oehl 72. überzogene 26. Wasser. 9
Gauchheil Rother 54
Gebrante Alaun 5. Kupfer 4. Maulwürff 113. Storch 24.
Gedörrete Kröten 21
Gegraben Einhorn 151
Geigen-hartz 24
Geißbart-wurtzel 90
Geißraute 56. Wasser 11
Gelbe aus den Lilien 48. Salbe 1. Violen 47. Oehl-wasser 9. 72. Wurtzel 86. Schwertel-wurtzel 84
Gelber Zug 38. Arsenic 17
Gelsamin-öhl 76
Gemeine Aloe 5
Gemsen-wurtzel 86
Genserich 59
Geringe Carfunckel-wasser 9. Lufft-wasser 8. Schlag-wasser 7
Gersten 98. Wasser mit Hirschhorn 34. mit Scorzonerenwurtzel 34. Mehl 46
Gewürtznäglein 22
Gicht-Essentz 40. Pflaster 38. Rüben-syrup 110
Gifft-eßig 4. Heil-wurtzel 84. Pulver Englisch 81. gemein 81. D. Sennerts 81. Wurtzel Peruvianisch 86. Wasser 7. Latwerge 6
Gindtbeer-syrup 112
Ginster-blumen 48. Saltz 93. Wasser 11
Glaß-galle 46. Kraut 58. von Spießglaß 120
Glieder-pflaster 38. Wasser 7
Glied-kraut 60
Gold-blumen-saamen 96. fein 67. Glätte 66 Kieß 68. Tinctur 117
Gräfinnen Salbe 120
Granaten 51
Granaten-äpfel Schaalen 31. Saft 109. Blüht 47. Kerne 98. Syrup 111
Graß-wurtzel 87. Wasser 11
Grind-wurtz 87
Grieß-holtz 65. Stein 63
Groß Schöl-kraut 55. Wasser 9.
Grüne Butter 121. Siegel-wachs 23
Grünspan 4. Spiritus 104
Gülden Ey-latwerge 37. Salbe 120. Wiederthon 53
Gummi-guttä 52. Indianisch wohlriechend 94. 52. Laccä 52. Tinctur 116
Gunderman 56. Syrup 111. Wasser 11. Zucker 28
Gurcken-saamen 97
Guten Heinrich 54
Gyps 53

H.

Haarstrang 58. Wasser 13. Wurtzeln 88
Habichts-kraut 56
Hagebutten eingemacht 25. Körner 17. Zucker 28.
Halß-kraut-wurtzel 86
Hambutten 33. Zucker 28. Mueß 90
Hamech-latwerge 26
Hammerschlag 47
Hanf-saamen 96
Harn-kraut 57
Hartz vom wilden Oehlbaum 52
Hasel-mistel 9. Oehl 73. Wurtz 54. 85. Kraut 96
Hasen-farbe 95. Fett 80. gebrant 64
Haar 64. Sprung 64. 113
Häutlein aus den Hüner-magen 108
Hauhechel 58. Saltz 93. Wasser 13. Wurtzel 88
Haupt-balsam 18. Pflaster 23. Pulver D. Mich. 104. stärckende Küchl. 91.
Hauslauch. 60 Wasser 15. Theriac 115
Hausenblasen 61

Hechts-

1715. Hechts-augen 66. Fett 80. Kreutz 66. Zähne 66
Heide 56
Heidelbeer 70. Oehl 75. Syrup 112
Heidnisch Wund-kraut 55
Heinrich guter 54
Hermodactillen 87
Hertz-pulver 82. Salbe 83. Wasser 10
Helffenbein geraspelt 35. präparirt 108
Hiacynthen 61. Stärck latwerge 26
Hindbeer-essig 4. Saft 109. Spiritus 106. Syrup 111. Wasser 15
Hindläuft 55. Blumen 47. Zucker 28. Saamen 97. Syrup 111. Wasser 9. Wurtzel 86. eingemacht 25. überzogen 27. Zucker 28
Hirsch-kraut-wurtzel 84
Hirn-kraut 54
Hirnschale Menschl. 32
Hirsch-blut-saltz 94. Spiritus 107. Brunst 50 Farbe 96. Hertz-kreutz 77. Wasser 10. Horn 31. Gallert 51. Spiritus 105. gebrant 31. geraspelt 31
Hirsch-horn-öhl 73. präparirt ohne Feur 31. mit Golde 31. Saltz 93
Kolben-wasser 10. Marck 68. Ruthe 81. Talch 96. Thränen 62. Wurtz 86. Zungen 57. 60. Essentz 43. Extract 45. Wasser 15
Hirsenmehl 46
Hitzig Fieber-pulver 99
Hoffmans Lebens-balsam 20
Holtz-Essentz 42. Rinde 31
Holl-wurtz Extract 44
Hollunder-blüht-essig 4. Mueß 91. Oehl 76. Rinde 32. Schwämme 51. Sprossen 60. Zucker 29
Honig-saft 94. Wasser gedistillirt 13
Hopffen 57
Hülff-salbe 120
Hüner-fett 80. Häynhäutlein 108
Huflattig 60. Blumen 48. 50. Saft 66. Syrup 111. Wasser 16. Wurtzel 87. Zucker 30
Hundedrage 56. Zucker 28. Wasser 11
Hunde-fett 80
Hunds-zungen 56. Wurtzel 86

J.

Jalappa 87. Essentz 42
Japonische Erde 22. Tinctur 116
Ibisch 54. Saamen 96. Wurtzeln 84
Indianisch wohlriechend 52
Indianisch Balsam 64. Blat 67. Calmus 21. Fieber-rinde 31. Essentz 41. Muschelschaalen 21. Nüsse 71. eingemacht 26. Saltz 93. Tafel-tinte 17. schwartzer Balsam 19. weisser Balsam 18
Indigo 61
Ingrün 61
Ingwer eingemachter 74. weisser 151. Benjalischer 26. Chinesischer ibid.
Johannisbeer eingemacht 26. Gallert 51. Safft 91. 109. Syrup 112. Blumen-essentz 42. Brodt 101. Kraut 57. Blumen 48. Oehl 75. Saamen 98. Wasser 12
Johannis-blüth-Tinctur 116
Isop 57. Oehl 73. Saamen 98
Isop-spiritus 106. Wasser 12. Syrup 111. Zucker 28. Saltz 93.
Judas-öhrlein 51
Juden-kirschen 17. Saamen 96. Küchlein 117. Wasser 7. Wurtzel 84.
Juden-pech 17. Stein 68
Julep 62
Jungfer-hopffen 119
Jungfer-honig 69
Jungfer-milch 62
Weiß Wachs 22

K.

Kälber-marck 68
Kameels heu 60. Blumen 49
Kannen-kraut 56
Kapaunen-fett 80. Wasser 8
Karpen-steine 22
Katzen-müntze 50
Kaulbars-steine 78. aufgelöfete 101
Kayser Carls-wasser 9. Rudolphs Lufft-wasser 8
Kayserlich Pflaster 39
Kellerhals-körner 24. 69. Rinde 32. Saamen 97. Würme präparirt 17
Kerffel 54. Oehl 73. Saamen 97. Wasser 9.
Kermes-körner 51. Latwerge 26. Saft 109
Keuschbaum-saamen 96
Kichern-mehl 46. Rother 97
Kienzapfen-essentz 42
Kindbetterin-pulver 83. 84
Kinder-balsam 11. 18. Oehl 73. Pulver 83
Kirschen-hartz 52. Kerne 23. Mueß 90. Näglein-Syrup 110. Wasser 9. saure eingemachte 25. Syrup 110. Spiritus 105
Klapper rosen 48. Wasser 13. Syrup 112. Tinctur 117
Klebe-kraut 54. Lychnis 48
Klein Batengel-wasser 9. Schellkraut-wasser 9
Kletten große 57. Kraut 57. Saamen 98. Wurtzel 85. 88
Knoblauch-wurtzel 84
Königskertz 61. Oehl 76. Wurtzeln 89
Königs-salbe 120
Kohl-saamen 96
Korn-blumen blaue 48. Wasser 10
Kosten-kraut-zucker 28. Oehl 72
Kost-wurtzel 86
Kräen-augen 71
Kräuter-mancherley Saltz 108
Kraftmehl 6. 46
Kraft-eßig 4. Wasser 6. Oehl 75
Krätz-salbe 120. 121
Krause-müntze 57. Balsam 19. Essentz 42. Oehl 74. 75. Spiritus 106. Saltz 93. Wasser 13. Zucker 29.
Kraut-näglein-eßig 4
Krebse gebrant 21. Steine 21. 71. aufgelöset 101. Augen-essentz 42
Kresse 58. Spiritus 106
Kreutz-beeren 104. Kraut 60. Salbey 59
Krayde präparirte 32
Kröten gedörrete 21. Oehl 72
Kuckels-körner 24
Kuckucke gebrante 33
Küchen-schellen 59. Syrup 112
Küchlein von gesigelter Erde 118

1715. Kühlend Dattel-pflaster 62
Kühl-salbe 121
Kümmel 97. Oehl 73. Pflaster 23. Kraut 60.
Kürbis-saamen 97
Kugel-lack 62
Kupffer-blumen 4. gebrant 4. Spiritus 107. grüne Tinctur 117. blaue 117

L.

Lacca gereinigt 52. Tinctur 116. Küchlein 118
Lachen-knoblauch 60. Wasser 15. Syrup 145. Zucker 29
Lack Florentiner 62. Spanisch 23
Lactuc 57. Wasser 12. Saamen 98
Ladanum 52
Lähmungs-salbe 121. Spiritus 104
Lämmer-schmaltz 80
Läuse-kraut-saamen 100
Lause-salbe 122
Lasurstein 63
Lattich 57. Saamen 98
Latwergen 35. gegen die Roth-Ruhr 36. Schwindsucht 36. Für schwangere Frauen 36. gegen Engbrüstige 66. von Senisblättern 36
Lavendel 57. Balsam 19. Blumen 48. Blühtzucker 28. Brantwein 12. Grosse 57. Oehl 73. Saltz 93. Wasser 12
Laxir-pflaumen 81. Rosinen 78
Laxirender Rosen-safft 113. Violen-safft 113
Lebens-balsam 20. Spiritus 105. Elixir Matthioli 38
Leber-balsam 54. Küchlein 118. Pulver Dreßdens 82. Kraut Edel 57. Blumen Edel 48. Weisse 48
Lein-kraut 58. Lein-dotter-saamen 100. Saamen 98. Mehl 46. Oehl 75
Lerchen-schwamm 4. Extract 43. Küchlein 4. 117.
Liebstock 58. Saamen 98. Wasser 12. Wurtzeln 88
Leibfarb Rosen-zucker 29
Lilien-Convallium 48. Spiritus 106. Wasser 12. Zucker 28. Weisse 48. das gelbe aus denselben 48. Oehl 75. Wurtzel 88
Linden-blüht 50. Wasser 15. Zucker 30. Mistel 119. Rinde 32
Lindernde Essentz D. Ludwigs 40
Linderungs-salbe 120. Oehl 76
Linsen 98. Mehl 46
Löffel-kraut 55. Essentz 41. Spiritus 105. Safft 109. Saamen 97. Syrup 111. Wasser 10. Zucker 28.
Lorbeeren 64. Blätter 57. Latwerge 35. Oehl 73. Pflaster 38.
Lohr-öhl 75
Loochsanum 66
Luchs-klauen 66
Lufft-wasser 8
Lungen-blumen 48. Kraut braun 59. Wasser 14. Mooß 70
Lykeritzen Syrup 111. Safft 108. Wurtzeln 87

M.

Macedonische Petersilie 69
Mäusedorn-saamen 96. Wurtzeln 85
Mäußöhrlein 54. 58. Wasser 64
Mäuse-pfeffer 100.
Magen-aquavit 16. Elixir 37. Essentz 40. 43. Latwerge 37. Käysers Magen-marsellen 69. Oehl 76. Pflaster 23. 40. Pulver 84. Salbe 121
Magnetstein 65. 67
Magnetisch Pflaster 39
Majoran 57. Balsam 19. Butter 71. Oehl 74. 75. Saltz 93. Saamen 98. Wasser 12. Zucker 28
Mandeln 6. Kerne überzogen 26. Oehl 72
Manna 67.
Mannstreu-wurtzel 87. eingemacht 25
Marien Magdalenen Blumen 49
Mariendistel 55. Saamen 96. Wasser 9. Glaß 64. 113
Marggrafen-pulver 83. Stein-wasser 10
Marck-rindern 68. Kälbern 68. Hirsch 68
Marmelstein 63. 68
Marmillade 51
Märrettig 85
Mascabade 92
Maßlieben 47. Tinctur 115
Mastix 52. 68. Essentz 42. Holtz 65. Körner 52. 68. Oehl 74. 75. Spiritus 106. Syrup 111. Wasser 13
Matthioli Gifft-latwerge 6. Lebens-Elixir 38
Maulbeer-blätter 58. Safft 91
Maulwürffe gebrant 113
Mäurraute 53
Maußöhrlein 58
Mauß-pfeffer 100. Wasser 14
May-butter 21
Meer-ballen 78. Bohnen 120. Hirse 98. Kohl 60. Saltz 93. Schnecken aufgelösete 111. Stinck 95. Zwiebel 89. Eßig 4. Safft 66. 77.
Meister-wurtzel 87.
Melden-saamen 96
Melisse 57. Blumen 48. Essentz 42. Extract 45. Oehl 74. Saamen 98. Saltz 93. Spiritus 106. Syrup 111. Wasser 13. Zucker 29. 92. Türckische 57
Melonen-körner 98
Meloten-Pflaster 39
Mennige 69. Pflaster 39. Salbe 122
Menschen-fett 80. Hirnschale 32. aufgelöset 101. Spiritus 105. Oehl 73. Haut-Rieme 34
Mertz-violen-saamen 100
Meserich 57. Wasser 13
Meyen-butter 21. Thau distilliret 14
Milch-pulver 83
Miltz-essentz 43. Kraut 55. Pflaster 40. Tinctur 117. Salbe 121
Miracul-pflaster 39
Mispeln trockene 69
Mithridat 69
Mixtur einfache 69. gegen den Scharbock 69
Monath-pulver 100
Mohn-blätter 58. Köpffe 77. Schaalen 32. Saamen 99. Latwerge 66. Oehl 76. Safft fremder 77. Syrup 112
Mond-milch 62
Mooß von Menschen Hirnschaalen 70. 122. von Eichen 58
Morellen-kerne 71
Morsellen gegen den Sood 69. die Spulwürme 69

1715. Münch-rhabarber 89
Miracul-pflaster 39
Müntzen-syrup 111
Mumie 70
Murmelthier-schmaltz 80
Muscaten-balsam 19. Blumen 67
Muscatenblüth-balsam 19. Oehl 73. 75. Nüß 71. Oehl 74. 75. Wasser 13.
Muschel-schaalen 114. Indianische 21
Mutter-elixir Crollii 38. Essentz 42. Kraut 62. Blumen 48. Wasser 12. Nägelein 6. Pflaster 39. Pulver 83. Kraut-wasser 13
Myrobalanen 70. Elixir 82. eingemachte 26
Myrrhen 70. Essentz 42. Extract 45. Oehl 74. Küchlein 118
Myrthenbeer-syrup 112

N.

Nachtschatten 60. Beeren 101. Saamen 100. Wasser 15
Narden-öhl 75
Nasehorn 90
Natterwurtzel 85
Nägelein 22. Balsam 18. Blumenzucker 30. Saamen 98. überzogen 26
Nerven-pflaster 39. Salbe 121.
Nessel-wasser 16. Saamen 100. Wurtzel 90
Nisewurtz 86. Extract 44
Nürnbergisch Pflaster 39
Nüsse eingemachte Indianische 26. Welsche 26
Nutz-öhl 73. Schalen grüne 32. Safft 91 Wasser 13

O.

Ochragelb 71
Ochsen-galle 46. 114. Miltz-essentz 43 Zungen 54. Blumen 47. Saamen 96. Syrup 110. Wasser 8. Wurtzel 85. Zucker 27. Ruthe 81
Odermennig 54. 84. Essentz 40. Safft 108. 109 Wurtzeln 84. Zucker 27
Oehl gegen die schwere Noth 73
Ofen-lack 68
Opium bereitet 64
Operment 17
Opodeldoch pflaster 39
Opoponax 52
Orant 54
Orientalische Granat-n 51. Hyacinth 61. Bezoar 62. Carneol 63. Rubin 64. 91. Saphir 64. Smaragd 101. Perlen 68.
Orvietan 37. 77
Osterlucie 54. 84
Oesterreichisch Saffran 32

P.

Palmen-öhl 75. 81
Pappelbaum-knospen 71. Oehl 76. Kraut 57. Rosen 48. Saamen 98. Salbe 121. Wasser 12. Wurtzel 88. Zucker 29
Paradiß-holtz 64. Extract 46
Paradiß-körner 51
Pariß-körner 18
Pastinac-saamen 99
Pech 80 Nägelein 48
Peonien 49. Körner 99. Safft 108. Saltz 94 Syrup 112. Wasser 14. Wurtzel 88. Zucker 29
Perlen 68. aufgelöset 101. Kraut saamen 88 Küchlein 91
Perlen-mutter 68. 78. Zucker 92. Balsam-essentz 41
Peruvianische Gifft-wurtzel 86
Pest-Aquavit 16. Balsam-essentz 41. Balsam 19 Elixir Crollii 37. Essig 4. Latwerge 37. Morsellen 69. Rauch-pulver 83. Rauch-küchlein 118
Pestilentz-würtzel 88.
Peter-kraut 58 Oehl 76
Petersilien 58. Oehl 74. Wurtzeln 88. Saamen 99. Saltz 94. Wasser 14
Pfaffen röhrlein-extract 45 Wasser 15. Wurtzeln 89
Pfeffer 80. Kraut 57. Oehl 74. 76
Pfennig kraut 58. Blüht 49. Syrup 111. Zucker 29. Laub-wasser 14. Kerne 71. Wasser 14
Pflaster an die Schläffe 40. gegen die schwere Noth Crat. 39. gegen den Wurm 40
Pflaumen 81. Erweichende Latwerge 36
Pfrimmen-blumen 48. Saamen 98. Saltz 93 Wasser 11
Pimpenellen 58. Wasser 14. Wurtzel eingemacht 26. Zucker 29
Pimsstein 64
Pinien 80
Pieraas-öhl 72
Pistacien 80
Podagra-pflaster 38
Posist 50
Poley 59. Essentz 42. Oehl 74. Wasser 14
Pomade 121
Pomambra 80
Pomerantzen 50. Balsam 18. Blüth 25. Wasser 8. eingemacht 25. Körner 96 Safft 109. Schalen 31. eingemacht 25. Essentz 41. Oehl 72. Syrup 110. Wasser 8. Zucker 27
Pocken-pulver 82
Portulac 59. Syrup 112
Post 59
Pottaschen 24
Poterii Pulver gegen die Dürre 6
Præcipitat rother 69
Præservativ-küchlein 91
Pulver gegen die Colic 82. die Dürre Poterii 6. Gifft 81. das Hertzklopffen 82 in Kindes-Nöthen 83. gegen die rothe Ruhr 82. das Seitenstechen 83. den Scharbock 81. vor Schwangere 82. gegen die schwere Noth 83. Schwindsucht 4. 81. den Stein 82. das Verbrechen 83. die Würme 82. vor neugebohrne Kinder 83.
Purgier-pulver 81. Nüß 51. Tinctur 116
Purgierend Rosen-morsellen 70

Q.

Queckstlber 17. 69. aus Spießglaß 6
Quercetani Augen-wasser 13
Quendel 60. Oehl 74. Saamen 100. Wasser 15 Zucker 30. Spiritus 107
Quitten aufgetrocknete 33. Brod 36. eingemachte 25. Gallert 51. Körner 97. Latwerge 34. & 35. 36. purgirende Oehl 72. Safft 70. 108. 109. Spiritus 105. Syrup 111. Wasser 10

R.

Ratzen-pulver 17.

1715. Räucher-kertzlein 78
Rauch-pulver 33. wieder die Flüsse ibid. Küchlein gegen die Pest 118
Raucken-saamen 97
Rauten 59. Balsam 19. Eßig 4. Oehl 74. 76. Saamen 99. Saltz 94. Wasser 15. Zucker 29
Rebhüner-federn 78
Regenwasser gedistillirt 14
Regen-würm gedörret 66. Essentz 42. Spiritus 106. Oehl 72. 75.
Reiger-schmaltz 80
Rein-blumen 49
Reinfahren 60. Blumen 49. Oehl 74
Reiß 99. Mehl 46
Rettig 89. Saamen 99. Wasser 14
Reuschgeel 17
Rhabarber 89. Essentz 43. Extract 45. Küchlein 91. 118. Morsellen 70. Syrup 111. Tinctur 117. weisse 88
Rhapontic gemeine 58. rechte 89
Rhodiser-dorn 64
Riemen von einer Menschen-haut 24
Rinde gegen den Scharbock 32. von Eschenbaum-wurtzel 78
Rindern marck 68
Ringel blumen 47. Eßig 4. Saamen 96. Wasser 8. Zucker 27
Rittersporen 55. Blumen 47. Wasser 10
Rocken-mehl 46
Römischer Camillen 47. 55. Fenchel-saamen 98. Kümmel-kraut 60. Wermuth 53. Nessel-saamen 100. Ruhr-latwerge 117
Röthelstein 91
Rohr-wurtzel 85
Rothe Aloe 5. Butter 121. Behen 85. Corallen 30. Heide 56. Mieren-blumen-essentz 40. Ochsenzungen-w. 48. rother Styrax 32
Roth Ziegel-öhl 74
Rother Weinstein 113
Rosen 49. Balsam 19. Eßig 4. Holtz 65. Oehl 74. Honig 68. Julep 62. Kuchen 49. Saft 108. Laxirend 69. Küchlein 91. 118. Latwerge Mesues 37. Morsellen purgir. 70. schlechte 37. Oehl 74. 76. Salbe 121. Spiritus 106. Syrup 112. von dürren Rosen 112. Tinctur 117. Wasser 14. Zucker 29. 92. getäfelt 128
Rosinen 77. Latwerge 66
Roß-kümmel 100
Roßmarin 59. Balsam 19. Spiritus 106. Blüht 47. Honig 68. Essentz 43. Oehl 74. Saamen 99. Wasser 14. Wilder 59. Zucker 27
Roß-müntze 58. Schwantz 56. Wasser 11
Schwefel 109. Wartzen 40
Rothe Corallen 30
Rüberettig 89
Rüben-saamen 99. Wasser 14
Rubin 64. 91
Ruhr-latwerge Persische 78. Römische ibid.
Ruhr-wasser 11. Pulver 82
Rulands purgirend Aquavit 107. Spey-wasser 8
Ruperts-kraut 56
Rußken-körner 99
Ruß-essentz Clauderi 41. Oehl 73. Spiritus 105

S.

1715. Saamen 96. einmahl überzogen 27
Saam-kraut 67
Sadebaum 59. Essentz 43. Oehl 74. Wasser 15
Saffran 32. 33. Essentz 41. Extract 44. Pflaster 39. Saamen 96
Salbey 59. Blüth 49. Zucker 29. Essentz 43. Oehl 74. Saamen 99. Saltz 94. Wasser 15
Salmiac 92. Blumen 49. Spiritus 106. 107
Salpeter gereinigt 71. Essentz 42. 106. Küchlein 63. 71. Spiritus 106
Salsen 57
Saltz-spiritus 106
Samaritanischer Balsam 19
Sandel 65. Pflaster 23. 39. Salbe 121
Sanickel 60
Saphir 64. präparirt 95
Sarsaparille 89. Essentz 43
Sassafras 65. Essentz 42. Wasser 15
Saturey 60. Saamen 99. Oehl 74
Saubrod 86
Sauramplfer Englisch 53. gemein 53. Saamen 96. Syrup 110. Wasser 79. Wurtzel 84. Zucker 27
Sauer Honig-saft 77.
- Kirschen eingemachte 25
- Klee 53. Syrup 110. Wasser 7. Zucker 27.
- Spiritus aus Antimonio 24.
- Zucker-saft 77. mit Meer-zwiebeln 77

Scabiosen 60. Blumen 49. Zucker 29. Extract 45. Saltz 94. Wasser 15. Wurtzel 89
Scammonien 95. Essentz 42
Schaafgarben 58. Wasser 13
Scharbocks-kraut 55. Zucker 28. Spiritus 107. Syrup 112. gegen den Scharbeck Rinde 32
Scharlachs-beeren 51
Scharley 60.
Schellack 62
Scheide-wasser zum Golde 14. Silber 11
Schertzers Balsam 19
Schirling 55. Pflaster 38.
Schlag-balsam 18. vor Frauen 18. Gold 17. Kraut 55. Zucker 27. Pulver 81. Wasser 7. Oehl 72. 104
Schlaf-äpffel 50. Salbe 121
Schlafmachend Wasser 12. Balsam 19
Schlangen-haut 101. Holtz 65. Schmaltz 80. Wurtzel 85. Mord-wurtzel 89
Schlee-blüth 47. Syrup 110. Wasser 7. Zucker 27. Schleedorn-wurtzel 31
Schleen 50. Mooß 70. Mueß 90. Saft 4. 108
Schlüssel-blumen 49. Kraut 59. Wasser 14. Zucker 29
Schmaragd 64. präparirter 101
Schmeltz-blau 101
Schmertzlindernde Essentz 40. Pulver 81
Schminck-bohnen 99
Schmirgel 64. 101
Schnecken-häuser 114
Schnee-wasser distillirt 13
Schnup-toback 84
Schöl-kraut 55. Wasser 9. Wurtzel 86.
Schorbocks-kraut 55. Zucker 28. Spiritus 107. Syrup 112. Wasser 7
Scordien-syrup 112. Latwerge 35
Saltz 94

Schup-

1715. Schuppen-wurtzel 86
Schwaden 67
Schwalben gebrant 61. Nest 71. Wasser 12. Wurtzel 90. Wasser 16
Schwämme vom Nußbaum 50
Schwamm 108. Stein 64
Schwangere Frauen-latwerge 36
Schwartz Kirsch-wasser 9. Spiritus 105. Kümmel 99. Oehl 74. schwartz Ambra 5. Niesewurtz 87. Extract 44. Stern-küchlein 118. Wund-salbe 121
Schwefel 109. Balsam 19. Tinctur 115. Blumen 49. Milch 62. Oehl 74. 76. Pflaster 39. Spiritus 107. Tinctur 117
Schweine-schmaltz 80. Zähne 6
Schweiß-wurtz 86
Schwertel-wurtzel 84. blau 87. gegen schwere Noth-Pflaster 39
Schwindel-balsam 20. Extract 44. Oehl 73. Pulver 83. Tinctur 115. Wasser 16. Oehl 75
Schwind-salbe 121
Schwitz-pulver aus Antimonio 6
Schwulst-kraut 55
Scordien-extract 45. Latwerge 35. Saltz 94. Syrup 112
Scorpion-öhl 76
Scorzoner-wurtzel 89. eingemacht 26. Extract 44. Zucker 30
See-blumen 48. Oehl 76. Saamen 99. Syrup 112. Wasser 13. Wurtzel 88
Seefellsamen Cretischer 100
Seiden-bälglein 100
Senis-blätter 50. 100. Extract 47. Latwerge 36
Seven-baum 59. Essentz 43. Wasser 15
Sieg-wurtzel 89
Siegel-erde 114. Wachs 23
Silber fein geschlagen 17. Glette 66. Salbe 121. Tinctur 116
Sinngrün 61
Sinnau 54. Wasser 7
Sonnentau 59
Spanische Fliegen gedörrt 22. Lack 23. Lactuc eingemacht 25
Spanisch Siegel-wachs 23
Sparadrap 101
Spergen-körn 17. Saamen 96. Wurtzel 85
Spey-wasser Rulandi 8
Spick Celtische 40. 104. Indianische 104. gemein 57. Blüth 48. Oehl 74. Wasser 12
Spinat 60. Saamen 100
Spieß-glaß 6. Oehl 6. 21. Mineral 6. Tinctur 115. Blumen 6
Spiritus wieder die Lähmung 104. vom Lebens-balsam 105. gegen das Friesel 105. gegen die Blähungen 105. aus Menschen-gehirn 105. aus Ruß 105. gegen die Colic 106
Spring-körner 97. grosse 97
Stab-wurtz 7. 53. Wasser ibid.
Stahlfeyl 23. Latwerge 36. präparirt 23. Pulver 33. Tinctur 116
Stall-kraut 58
Staub-mehl 46
Stärck-tinctur 116
Stech-pillen 100
Stechas-blumen 49. Saamen 100. Syrup 113
Steck-rüben-saamen 99
Steinbrech-blumen 49. 60. Essentz 40. weisser 60. Saamen 100. Wasser 15. rother Wurtz 87. 89. Klee 57. Wasser 13. Blumen 48. Marck 68. Oehl 76. Raute 53. Salbe 120. Saltz 93. Wasser Marggrafen 10
Stendel-wurtzel 89. eingemacht 26. Extract 45
Stich-körner 96. Pflaster 40
Stick-wurtzeln 85
Stinckend Asand 52. Essentz 40
Stopf-pulver 84
Storch gebrant 24. Schmaltz 80. Schnabel 56
Straussen-ever 77. 108
Stuhl-zäpfflein 109
Styrax ausgepreßter 108. fliessender 108. Körner 108. rother 32. wohlriechender 141
Süßholtz 87. Essentz 41. Extract 44. Saft 108. Küchlein 118. Kostwurtzel 87. Mandeln 6. Oehl 72
Sumach-körner 100
Sumpffahren-kraut-wurtzel 87
Sumpf Klee-essentz 43
Suppen-pulver 81
Sylvii Scordien-lattwerg 35

T.

Tacamahac 53. 113
Tafel-lack 63
Talck 113
Tamarinden 113
Tamarisken-blätter 60. Holtz 65. Rinde 32
Tannen-hartz 90
Tausend-gülden-kraut 55. Blumen 47
Terpentin 114. Oehl 75. Spiritus 107
Teschel-kraut 55. Wasser 8
Teuffelsdreck 52. Essentz 40
Thee-kraut 60
Theriac 115. Essentz 43. Extract 45. Spiritus 107. Wasser 15. Wurtzel 89
Thymian 60. Oehl 75. Rinde 32. Saat 100
Thym-seide 56
Thomas-zucker 92
Tinctur aus Japonischer Erde 116
Tinten-gummi 52
Toback 58. Saamen 99. Salbe 121. Syrup 112. Wasser 13. Extract 45
Todten-kopf 120
Tormentillen 60. Extract 45. Wasser 15. Wurtzel 89. Zucker 30
Traganth 53. 117
Trauben-kraut 54
Trieber-saft 111
Trippel 117
Tucia 119
Türckische Melisse 97. Saamen 133
Turbich weisser 89

V.

Uberzogener Confect 74
Venedisch Bleyweiß 23. Borax 21. Seiffe 95. Oehl 74. Theriac 115
Venus-haar 53. Schnecken 40
Veyel-wurtzel-extract 44. Oel 75
Vieh-theriac 115
Violen blaue Mertz 50. Honig 69. Julep 62. Kraut 61. Oehl 76. Syrup 113. Wasser 16. Wurtzel 87. gelbe 47

1715. Viper-küchlein 118. Saltz 94. Schmaltz 80
Vitriol 119. aus Kupffer 94. Stahl 94. blauer Cyprischer 119. Goßlarischer 119. Römischer 119. roth Oel 75. Spiritus 107. Ungarischer 119
Umbra 120
Ungrisch Hertz-pulver 83. Pflaumen 81. Vitriol 119
Vogel-beer 101. Nest-saamen 97. Wurtzel 88. Zung 97
Urin-saltz 95

W.

Wacholder-beeren 62. Extract 45. Brantwein 12. Essentz 24. Gummi 52. Holtz 65. Knöpffe 65. Mueß 91. Oehl 73. Saltz 93.
Spiritus 106. Wasser 12
Wachs 22. Oehl 72
Waldmeister 57. Wasser 13
Wallfisch-ruthe 81. Rath 104. Pflaster 39.
Wallruß-zahn 61. Wurtzel 86. Kraut 55. Wasser 10. Syrup 113. Zucker 28. Blumenzucker 28. Wassersuchts-pflaster 39
Wasser-eppich 54. Hanf 56. gegen die Colic 10. den Scharbock 7. die schwere Noth 11. den Drüpper 10. den Stein 10
Wasser zum Glieder schwinden 7
Wasserklee 60. Essentz 43. Spiritus 107
Wegebreit 58. Saft 108. Saamen 99. Spiritus 107. Wasser 14. Wurtzeln 88. Graßsaamen 99. Senf 56. Saamen 97. Tritt 59. Wasser 14. wart 55. Wurtzel-extract 44
Weiber-aquavit 16
Weiden-blätter 59
Wein-eßig 4. Laub 61. 119. Wasser 4. Mueß 91. Raute 59. Stein-cristallen 33. Oehl 113. Pulver 32. Saltz 94. 113. cristallirt 94. gesättiget 113. Spiritus 107. Tinctur 117. Brantwein 107. Traub unreiffer Saft 109. Syrup 110
Weihrauch 115
Weissen Andorn 57. Wasser 13. Aquavit 16. Oehl 73. Behen 85. Bernstein 109. Bolus Böhm 21. Brust-kuch 118. Kampfferfalbe 120. Corallen 30. 101. Entzian 5. Heide 56. Indianisch Balsam 18. Ingwer 122. Pfeffer 80. Turbieth 89. Cimmet 90. Jungfer-wachs 22. Leber-blumen 48. Kraut 57. Lilien-öhl 75. Wasser 12. Magen-elixir 37. Nicht 71. 121. Præcipitat 69. Salbe 120.
Weisser Senf 27. Rosen 49. Zucker 29. Ziegel-öhl 74
Weiß See-blumen-wasser 13. Wurtzel 88. Zucker 29. Senf-saamen 100. überzogen 29. Steinbrech 60. Blumen 48. Wasser 15. Wurtzeln 89. Vitriol 119
Weinstein 113. Oehl 74. 76. Saltz 94. gerein. 131 Crystallen 113
Weiß-wurtzel 89. Wasser 15
Weitzen-mehl 46
Welsche Bibenellen-zucker 20. Hasel-nüsse 17 1715.
Nüß eingemachte 26
Welsche Bibenell-wurtzel 88
Wermuth 53. Essentz 40. 43. zusammengesezte 40. Extract 43. Küchlein 117. Saft 110. 108 Spiritus 104. Oehl 72. gedistillirt 72. Saltz 92. grosser Wermuth-syrup 110. Wasser 7. Zucker 27
Weyrauch 76. 115.
Wicken 99. Mehl 46
Wiederthon gülden 53
Wiepen-körner 33
Wiesen-Dragun 59. Kresse 58
Wilder Bertram 59. Flachs 57. Katzen-fett 80. Mohn 48. Wasser 13. Zucker 29. Saffran 47. Extract 44. Saamen 95. Schweinschmaltz 80. Zähne 6
Wintergrün 59
Wißmuht 68
Wolffs-beer 18. 58. Fett 80. Gurgel 66. Leber 53. 66. Milch-wurtzel 87. Zähne 66.
Wohlgemuth 58
Wollkraut-blumen 50
Wohlriechend Indianisch Gummi 52. Seiffballen 95
Wull-kraut 61
Würtznäglein-öhl 72. Wasser 9.
Wunderbaum-saamen 99
Wund-wasser 15. 16
Wund-essentz 43. Kraut Heydnisch 97
Wurm-saamen 97. Essentz 43. überzogen 27. Salbe 12. Balsam 20.
Wund-salbe schwartze 121
Wurm-pflaster 40

Z.

Zahn-pulver 82. Schnecken 34
Zahnweh-wasser 13
Zapffen-kraut 61
Zaunrüben-wurtzel 85
Zeisich-kraut 60
Zertheilend Pflaster 39
Zibeth 122
Ziegel-öhl 74
Ziegenrauten-saamen 97
Zimmet-balsam 18. Oehl 73. Rinde 24. Saltz 93. Syrup 111. Wasser 9. vide Cimmet.
Zinck 68
Zinn calcinirtes 61
Zinnober aus Spießglaß 6. præparirt & sublimirt 24
Zitronen 50. Balsam 18
Zitwer 122. Essentz 43. Extract 46. Oehl 75. Saamen 97. überzogen 27. Wasser 16. Wurtzel 90
Zug-pflaster 38. brauner 38. 49. gelber 38
Zucker allerhand 92. Essentz 43
Zungen-blat 61
Zwisch-gold 17

1715. # No. LXXIII. Reglement de Sa Majesté le Roy de Prusse, 1715.

contenant la maniere dont les affaires de Justice doivent etre reglées avec le Commissariat General & les Commissariats des Provinces de ses Estats. Du 25. Avr. 1715.

Sur la tres respectueuse representation faite au Roy, que ce qui a eté reglé dans l'article 5. de son Ordonnance du 21. Juin, 1713. touchant la Reformation generale de l'administration de la Justice, pour éviter les conflits & les contestations entre les Colleges de Justice & les Commissariats, ne se trouvoit pas suffisant pour parvenir à ce but; Sa Majesté ayant jugé à propos de faire plus particulierement examiner la chose par des Commissaires, qui lui ont tres humblement rapporté ce qu'ils ont jugé plus capable de prévenir ci apres toutes sortes de contestation, ou d'embarras ou des conflits entre ces differens Colleges; Sa Majesté apres avoir meurement reveu & pesé le tout dans son Conseil privé, a resolu & ordonné ce qui s'enfuit,

1. Premierement ce qui a eté statué par la disposition de tous les Edits & ordonnances ci devant renduës, savoir, que les Colleges de Justice & de Commissariat, doivent s'abstenir de part & d'autre de connoitre des affaires qui ne sont pas de leurs Departemens, & specialement ce qui a eté ordonné touchant la Jurisdiction sur les Officiers des Finances dans l'article 5. de la dite ordonnance de Justice, doit demeurer dans tout sa force, & doit etre inviolablement observé.

2. Les affaires de Police, savoir les ordres pour le feu, le soin des ruës & du pavé, les reglemens des foires & marchés, des fontaines & des lanternes, l'entretien des chemins, des Pauvres, la taxe de la viande & du pain, le reglement des mesures, des aunes, & des poids, l'entretien des chemins, des ponts & des chaussées, autant que les villes en demeurent chargées & que la Chambre des Comptes ne l'est pas, demeureront aux Magistrats des villes, avec la participation des Commissaires de chaque lieu, sous la Direction des Commissariats, lesquels seront chargés de dresser les Ordonnances particulieres necessaires à ce sujet, de les envoyer à Sa Majesté pour etre approuvées, & de les faire exactement observer; sans que les Regences ni autres Colleges de Justice, puissent en prendre connoissance; à moins qu'il ne fut question de faire pour toute la Province une Ordonnance generale sur quelqu'une des choses de Police ci dessus specifiées, ou que ce fut une contestation entre deux particuliers, dans laquelle il n'y eust pas de contravention à l'ordre etabli, & dans laquelle par consequent le public ne fut pas interesse; aus quels deux cas, si c'est le premier, s'agissant d'un Reglement general, la Regence & le Commissariat de chaque Province le feront de concert dans une conference tenuë exprés, & ils enverront ensemble à Sa Majesté le protocolle qu'ils auront tenu à ce sujet, lequel sera signé de tous ceux qui y auront assisté; Mais si ces deux Colleges ne peuvent pas s'accorder dans un meme sentiment, ils enverront chacun le leur à part Au second cas, lorsqu'à l'occasion de l'ordre etabli dans la Police, il surviendra des contestations entre les particuliers, la connoissance en appartiendra aux Regences ou Colleges de Justice, les quels sont chargés de les decider aussi sommairement qu'il sera possible.

3. Comme il arrive souvent de longs & ruïneux procés entre les Corps de metiers des villes au sujet de leurs privileges, par les quels procés les Bourgeois, & l'interest meme de l'Accise de Sa Majesté souffrent un grand prejudice Sa volonté Royale est que comme à Berlin la Revision des Articles des Maitrises de la Marche Electorale appartient à la Chancellerie des Fiefs, qui doit en communiquer avec le Commissariat General touchant les points qui concernent la Police & le Commerce; de meme aussi dans les Provinces cette Revision appartienne à la Regence ou à la Chancellerie des Fiefs, à charge neanmoins d'en communiquer avec le Commissariat de la Province, le quel ne pourra retenir ni retarder l'affaire, mais sera tenu s'il y trouve des doutes, de s'en expliquer avec la Regence, parce que tous les *Ante Acta*, & les articles des Maitrises sont entre ses mains; Et ces deux Colleges seront obligés de faire axactement observer les privileges accordés aux Corps de metiers, sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune maniere. Mais s'il y survient une contestation qui doive etre juridiquement discutée, la Regence ou College de Justice, en presence neanmoins d'un Deputé du Commissariat, entendront les Parties pour leur donner une prompte decision, & il ne sera accordé aucun autre remede de Droit, contre ce qu'ils auront jugé. Et au cas qu'il s'agist d'une declaration ou interpretation des dits privileges, ces Colleges en feront leur treshumble relation, & ils enverront leur protocolle à Sa Majesté pour attendre sa decision. Mais lors que ces procés des Corps de metiers seront portés en premiere instance devant les Magistrats, au cas que les Parties ne puissent etre accordées à l'amiable, les dits Magistrats prendront leurs raisons en protocolle sans en juger & ils en verront le Protocolle à la Regence avec leur avis sur le tout, laquelle, apres en avoir communiqué avec le Commissariat, en envoyera sa treshumble relation à Sa Majesté, afin d'empecher par ce moyen la longueur des appels.

4. A l'egard des affaires de batiments, & des contestations qui surviennent à ce sujet,

1715. les Commissaires des lieux & les Magistrats en prendront connoissance, & les decideront sommairement, en se conformant exactement aux Instructions envoyées aux Colleges des batimens dans les Provinces; Mais au surplus l'appel des sentences des Commissaires des batimens dans les villes de la Residence, demeurera à la Chambre de Justice comme il a eté ci devant reglé.

5. La direction des Brasseries, de meme que la connoissance & la decision des contestations qui en naissent, quand elles sont entre les Bourgeois, ou entre les villes, appartiennent uniquement aux Commissariats. Mais à l'egard des procés qui surviennent pour la fourniture des Cabarets, & le droit de vendre de la bière à la campagne entre les Villes & la Noblesse, ou les Baillifs ou d'autres Interessés, au sujet de quoi Sa Majesté veut & ordonne que les principes & les regles expliquées dans son Ordonnance des Brasseries du 23. Juin 1714. & specialement qu'une possession de cinquante ans tienne lieu de titre, demeurent dans leur force & vertu; ces procés qui sont deja commencés devant les Regences ou Colleges de Justice, ou qui n'attendent plus que l'execution, y seront entierement terminés; Mais comme l'interest de Sa Majesté s'y trouve engagé, les Commissariats & les Fiscaux seront tenus, ou d'actionner les Contrevenans à la dite ordonnance des Brasseries, ou de veiller dans les cours de ces procés à ce qu'ils se terminent promptement suivant la teneur de la dite ordonnance; A l'effet de quoi ils y interviendront s'il est necessaire, ou ils se joindront aux villes pour les aider à soutenir leur droit. Mais lorsque quelqu'un voudra s'attribuer un nouveau droit de Brasserie, le Commissariat pourra l'obliger à produire son titre, ou l'arreter par des defenses & peines, comminatoires nonobstant quoi s'il veut soutenir juridiquement son droit, & s'il pretent avoir des preuves pour le fonder, l'affaire sera envoyée à la Regence ou aux Colleges de Justice pour y etre decidée en presence d'un Deputé du Commissariat, & en ce cas celui qui aura commencé à brasser sera tenu de discontinuer jusqu'à ce que l'affaire soit decidée, & le Fisc observera ce qui est de son devoir devant la Justice ou l'affaire sera pendante.

6. Pour ce qui concerne les Maisons de Ville, les Commissaires specialement ordonnés pour en faire l'examen dans les Provinces, feront leur treshumble relation à Sa Majesté de tout ce qu'ils remarqueront etre necessaire pour une meilleure administration de la Justice; Et pareillement tant les Commissariats que les Commissaires des lieux, seront obligés, s'ils y remarquent des defauts, de les faire connoitre & d'en dire leur avis suivant leur devoir, aux Regences ou aux Colleges de Justice pour y remedier; mais au surplus ils ne s'ingereront dans aucune affaire de Justice ou contestation entre les Parties, & ne s'attribueront aucun droit d'en connoitre, ni moins encore de les tirer de devant les Juges ordinaires. A l'egard de l'Oeconomie des dites Maisons de ville, & particulierement des affaires de la Cammerey, elles demeureront uniquement sous la Direction des Commissariats, de meme que ce qui regarde le Credit de la ville, & l'exacte observation du Reglement de Competence; le quel sera pour cet effet communiqué en forme probante aux Regences & Colleges de Justice, afin que ces Colleges deferant à la demande de quelques Creanciers, n'entreprennent rien qui y soit contraire, mais qu'ils les renvoyent avec leurs demandes aux Commissariats pour y etre pourveu. 1715.

Mais pour les Villes ou le Reglement de Competence n'est pas encore fait, & ou le Credit n'est pas encore etabli, le droit des Creanciers devant auparavant etre examiné, ou etant necessaire de traiter premierement avec eux, cela se fera par une Commission speciale qui sera donnée à des membres tant des Colleges de Justice que des Commissariats, lesquels dresseront ce Reglement, & l'envoyeront Sa Majesté pour avoir son approbation.

7. Tout ce qui regarde les affaires de Commerce, les Manufactures, les Marches & Logemens des gens de guerre, les Magazins & Provisions, les Accises, les Contributions, les Comtes des Finances, les etablissemens de Colonies & leurs franchises, demeurera entierement sous la direction des Commissariats, sans que les Colleges de Justice en prennent connoissance; Cependant lors que dans la Revision des Catastres, quelqu'un se trouvera devoir payer les charges ordinaires & que pretendant avoir un titre qui l'en exempte, il donnera lieu à un examen dans le Commissariat; Sa Majesté veut & ordonne que la disposition des ordonnances du Païs serve de fondement à la decision de l'affaire, & qu'il y ait quelqu'un de la Regence ou du College de Justice pour y assister

8. Et comme rien ne peut mieux contribuer à faire exactement suivre l'intention Royale de Sa Majesté dans l'observation des points ci dessus, qu'une bonne Harmonie entre les Colleges de Justice, & de Commissariat, ils auront soin de se depouiller entierement de toute animosité, pour s'unir de telle maniere entre eux, qu'ils ne cherchent unanimement que l'avantage des interests de Sa Majesté, le bien public, & une administration impartiale de la Justice, conferant ensemble à ce sujet toutes les fois qu'il sera necessaire. Pour cet effet, afin d'eviter toutes les disputes de rang, ils se rendront alternativement les uns aupres des autres, ou regleront leurs assemblées, de sorte que le College qui aura quelque chose à proposer à l'autre lui envoyera ses Deputés, que le protocolle sera signé par tous ceux qui se trouveront à l'assemblée, & que s'il est necessaire de

1715. de faire une relation de ce dont il s'agira, ils la feront conjointement. En confirmation de tout ce que dessus le present Reglement a eté signé de la propre main de Sa Majesté, & seellé de son Grand Seau Royal, à Berlin le 25. Avril 1715. *Signé* *Frid. Guillaume.* (L. S.) L. M. de Printzen. 1716.

No. LXXIV. Defense d'enseigner des Catechismes d'Auteurs particuliers, & ordre de s'en tenir uniquement à celui de Calvin & à celui de Heidelberg. Berlin ce 27. Avril 1716.

FRIDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Prusse &c. &c.

Nos chers & bien Aimés, Salut. Ayant, pour de bonnes Cosiderations, jugé necessaire d'ordonner, qu'un seul Catechisme, savoir celui de Heidelberg pour les Eglises Reformées allemandes & celui de Luther pour les Eglises Evangeliques Lutheriennes de nos Etats, soit enseigné, tant par les Pasteurs en chaire, que par les Maitres dans les Ecoles publiques & particulieres; Nous avons aussi resolu, pour les mesmes Considerations qui tendent toutes au maintien de la pure Doctrine & à l'edification publique des Eglises françoises de notre Obeissance, de faire deliberer dans notre Consistoire superieur françois, sur le choix d'un Catechisme qui ait eté en usage & approuvé dans toutes les Eglises Reformées de France, a fin que ce Catechisme fust seul, à l'exclusion de tous les nouveaux Catechisme faits par des Particuliers, lequels doivent etre defendus, enseigné en public & en particulier; en sorte que l'on previenne & qu'on evite tous les inconveniens, tant de la Diversité des methodes qui peut facilement etre un obstacle à l'instruction, que du danger de l'alteration de la Doctrine reformée. Et comme il a eta remarqué dans notre Consistoire superieur, que le Grand Catechisme de Calvin, qui est à la fin de Pseaumes françois, est bien moins enseigné dans les Ecoles publiques & particulieres, que divers Catechismes particuliers qui sont plus accommodés à la portée & à la Capacité des Enfans; Mais que ce Catechismes particuliers n'ont pas eté reconnus par le Corps entier des Eglises de France, comme celui de Calvin & celui de Heidelberg, qui ont l'approbation general de tous les Reformés, tant de France que de Hollande & du Palatinat; Nous avons jugé necessaire, par la raison que le Catechisme de Heidelberg est aussi familier & facile pour les Enfans que les Catechismes particuliers le peuvent etre, de prendre soin qu'il soit imprimé en françois, en meme tems que les Pseaumes qui s'imprimment presentement par Gotthard Schlechtiger en cette Ville, & que pour l'edification des dites Eglises Françoises, il soit incessamment enseigné dans toutes les Ecoles publiques & particulieres de nos Etats, & qu'il n'y soit plus enseigné à l'avenir aucun des Catechismes d'Auteurs particuliers qui y ont eté introduits; Notre intention Royale etant, lors que le Catechisme de Heidelberg aura eté enseigné pendant un tems suffisant dans les Ecoles françoises, pour l'avoir fait bien apprendre a la jeunesse, d'ordonner en suite comment il devra aussi etre enseigné publiquement en chaire, de maniere cependant que le grand Catechisme de Calvin, qui est, comme celui de Heidelberg, un Catechisme symbolique des Reformeés en general, demeure en usage & dans la meme estime ou il a toujours eté; chaque Pasteur etant obligé dans les instructions particulieres & publiques de faire bien connoitre à son Troupeau la Conformité de la Doctrine qui se trouve entre ce deux Catechismes de Calvin & de Heidelberg, & que la seule difference qui s'y rencontre n'est que dans l'arrangement de la Matiere. Au reste voulant sur le tout ecouter favorablement les presentations qui pourroient nous etre faites, si vous avez quelques avis à donner, soit pour l'edification publique, soit par relation a votre Eglise en particulier, Nous verrons volontiers que vous vous addressiéz pour cela à notre Consistoire superieur & Nous y aurons tous les egards que l'edification publique peut demander. A Berlin ce 27. Avril 1716.

No. LXXV. Ordonnance concernant les contestations entre les Femmes des Réfugiéz dont les Dottes ont été constituées avant le Réfuge, & les Creanciers des dits Refugiez qui deviennent ensuite insolvables. Faite par Ordre exprés de Sa Majesté le Roy de Prusse. Du 16. Juin 1716.

Nous President, Directeur, & Conseillers de la Justice Superieure Françoise, nous conformant tres respectueusement à la Décision Royale qu'il a plu à Sa Majesté de nous donner le 6. de ce mois, dans la contestation de préference entre la femme de Luc Cossard teinturier refugié à Stargard, & les Créanciers du dit Cossard; & pourvoyant, selon nôtre devoir, à ce que tous les Juges françois de nôtre Ressort ayent à s'y conformer à l'avenir comme nous dans leurs jugemens; Notifions par ces présentes à tous les dits Juges françois des Etats de Sa Majesté, qu'au lieu de suivre en toutes choses, & sans distinction

1716. des cas, la disposition générale du Droit commun dans les contestations de la nature de celle dont il s'agit; Sa dite Majesté, sur nôtre trés humble remonstrance, a jugé que le Droit commun n'ayant pas préveu les cas particuliers où se trouvent aujourd'hui quantité de Refugiéz, sa disposition aussi doit étre tempérée & modifiée ou réformée par l'Equité naturelle, à laquelle les Loix ne doivent jamais faire violence. En consequence dequoi Sa Majesté nous a ordonné, comme Elle ordonne à tous les Juges françois de ses Etats, que lors que la femme d'un Réfugié aura sa dotte constituée en France, ou en d'autres Etats avant de venir avec son mari se réfugier dans les Etats de Sa Majesté; & que sans qu'il paroisse que la dite dotte y ait été réellement & actuellement apportée, le Mari seul comme maître de la communauté, soit que sa femme paroisse en avoir eu connoissance, soit qu'il n'apparoisse pas qu'elle l'ait seu, aura contracté des dettes pour former son établissement en ce Païs ci, ou aura formé cet établissement des bien faits de Sa Majesté, ou aura seulement emprunté pour faire subsister la famille; en tous ces cas, si le dit Mari devient ensuite insolvable, sa femme ne pourra prétendre aucune préference sur les Créanciers sujets de Sa Majesté, lesquels seront préferés à ladite femme pour la répétition de sa dotte, ou de ses autres conventions matrimoniales qui auront précedé le Réfuge du mari & de la femme. Et afin que la presente Ordonnance vienne à la connoissance de tous les Juges françois des Etats de Sa Majesté, Nous ordonnons au Procureur du Fisc de leur en envoyer à chacun un exemplaire, qui sera enregistré dans le Registre de chaque Justice, & conservé au Greffe pour y étre exactement observé, suivant la volonté de Sa Majesté, dequoi le dit Procureur du Fisc nous certifiera au plûtard dans deux mois. Fait à Berlin ce 16. Juin 1716. 1716.

J. W. Bevvert.

(L. S.)

No. LXXVI. Reglement de faire de trois en trois mois, une collecte pour l'entretien des Tables communes de l'Universite de Halle, en faveur des Etudiens françois. Du 18. Sept. 1716.

FRIDERIC GUILLAUME par la Grace de Dieu, Roy de Prusse Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Souverain Prince d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, &c. &c. &c. Nous avons jugé à propos, pour les raisons alleguées dans notre Rescript du 25. May 1715. lesquelles Nous ne repetons pas ici, parce que vous pouvez les voir dans le dit Rescript, d'ordonner à toutes les Eglises francoises de nos Etats, de faire de trois en trois mois une Collecte pour l'entretien des Tables communes de notre Université de Hall, attendu qu'à l'avenir comme il s'est deja pratiqué jusques ici, les Etudians francois qui n'ont pas les moyens de s'entretenir dans notre dite Université, sont receus à ces Tables communes comme les Etudians Allemands qui se trouvent au meme cas.

Cet Ordre etant tres conforme à la Discipline des Eglises de France, qui ordonnne d'employer jusqu'à la cinquieme partie de l'argent des Pauvres à l'entretien des Etudians, & procurant en particulier le bien de concilier plus d'union & d'affection entre nos Sujets allemands & francois; Nous avions esperé que toutes les Eglises francoises s'y conformeroient avec joye; cependant Nous avons eté informes que, soit par negligence de la part de plusieurs des dites Eglises, soit par la difficulté d'envoyer cet argent au Receveur des Pauvres de l'Eglise francoise de Berlin pour etre par lui envoyé à Hall, notre dit Ordre n'a pas eté executé comme il le devoit etre.

C'est pourquoi Nous avons voulu par ces presentes renouveller notre susdit Ordre du 25. May 1715. & pour en faciliter l'execution, changer les articles 6. & 7. qui prescrivoient la maniere d'envoyer cet argent, au lieu desquels articles Nous vous ordonnons de faire ce qui suit.

I. Les Eglises francoises qui sont placées prés l'une de l'autre, & qui voudront pour leur commodité particuliere se joindre ensemble pour envoyer de trois en trois mois leurs Collectes à Hall, pourront le faire, sinon elles les enverront separement; mais au cas qu'elles se joignent, elles specifieront d'une maniere distincte ce qui viendra de chaque Eglise en particulier.

II. Les petites Eglises où ces Collectes ne pourront produire que peu de chose, ne negligeront pas pourtant de les faire exactement tous les trois mois, & d'en tenir un compte exact; mais si le provenu est trop modique pour etre envoyé tous les trois mois, cet envoi pourra etre fait de six mois en six mois, ou au moins tous les ans une fois.

III. Toutes les grandes Eglises feront exactement leur envoi quatre fois par an, aussitôt que la Collecte sera faite.

IV. Chaque Eglise, soit seule, soit jointe avec une autre ou plusieurs Eglises voisines, enverra elle meme son argent directement à Halle par la Poste ou par commodité seure, tachant autant qu'il sera possible de n'envoyer que de la monnoye qui ait cours par tout, & elle l'adressera à notre Conseiller Sperlette Professeur ordinaire dans notre dite Université, lequel de son coté donnera ou enverra une quittance de tout ce qu'il recevra.

Et

1716. Et comme par ce moyen le retardement qui a eté ci-devant causé par l'envoi de votre argent au Receveur des Pauvres à Berlin se trouve levé, Nous esperons qu'il ne se rencontrera aucune negligence de votre part à l'execution de notre dit ordre, auquel Nous vous enjoignons de nouveau de vous conformer entierement, en tout ce en quoi Nous ne le rectifions pas par celui ci. A Berlin ce 18. Septemb. 1716. 1716.

No. LXXVII. Nouvelle Confirmation des Statuts, Ordonnances & Articles des marchands Allemands & François de cette Residence de Berlin. Du 16. Dec. 1716.

Nous FREDERIC GUILLAUME par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan Prince & Electeur du St. Empire Romain, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Vallengin; Duc de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, de la Pomeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklembourg & de Crossen en Silesie, Bourgrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, Minden, Camin, Vandalie, Schwerin, Ratzebourg & Mœrs; Comte de Hohenzollern, Ruppin, de la Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklembourg, Lingen, Schwerin, Bühren & Leerdam; Marquis de Vehre & de Flissinguen; Seigneur de Ravenstein, du Pais de Rostock, Stargard, Lauenbourg, Bütavv, Arlay & Breda &c. &c. &c. Savoir faisons par ces presentes pour Nous nos Heritiers & Successeurs, Rois de Prusse &c. comme Marggrave & Electeur de Brandebourg, &c. à un chacun, qu'a l'avenement a Nôtre Régne; Nos chers & Amez, Tous les Marchands de Nôtre Residence, Nous ayans trés-humblement representé le Privilégé, que feuë Sa Majesté le Roy FREDERIC nôtre Seigneur & Pere de Glorieuse memoire leur a acccordé le 2me Aoust 1690. portans confirmation des Statuts & Articles y contenus, Nous supplians qu'attendu qu'ils se sont à present combinez avec lés Marchands François d'icy, & ont changé quelques choses à ce sujet pour l'avantage du Négoce dans leurs vieux Statuts. Il nous plût en grace confirmer les dits Statuts & Articles Ainsi qu'ils ont été revûs du Magistrat, de Nôtre Residence & que Nôtre Chancelerie des Fiefs sur sa remontrance & ainsi que le tems present le requiert les a dressez. Et leur accorder sur Iceux Nôtre Privilége, desquels Statuts & Articles la Teneur suit.

Article I.

Qui que ce soit ne pourra étre reçu dans le Corps des Marchands qu'au préalable il n'ait produit son Baptistere qui justifie qu'il vient d'honnêtes Gens, & qu'in continent il ne verifie qu'il a servi comme Apprentif chez un honnête Marchand ou Mercier de ces Villes ou d'ailleurs, l'Espace de six Ans au moins & deux Ans comme serviteur de Commerce & qu'il a rempli son terme bien & loyalement, qu'il a obtenu du vénerable Magistrat de ces Villes le Droit de Bourgeoisie, payé les droits, & preté le serment de Bourgeoisie, & particulierement qu'il fasse apparoir que sa femme s'il en a une vient d'honnête famille, & est sans reproche, ou promette que lors qu'il se mariera il épousera une personne sans reproche. Pourront neanmoins les François qui se refugieront encore hors de France & voudront entrer dans le Corps, & ne pourront à cause de la Persecution produire leur Baptistere ou Lettre d'Apprentissage dans les formes, être reçus dans le Corps en rapportant un Certificat de deux Personnes d'honneur qui certifieront qu'ils viennent d'honnêtes Gens, & ont appris & exercé le Negoce en France.

Art. II.

Lors que celui qui voudra entrer dans le Corps aura prouvé ce qui est dit dans le premier Article & que par trois differentes fois de quatorze en quatorze Jours, il aura demandé aux Maîtres du Corps d'y être recu; Les dits Maîtres qui seront en tout tems, le recevront en payant la somme d'Argent qui sera ci aprés clairement expliquée, dans le Corps des Marchands.

Art. III.

Celui qui sera legitimé comme est dit ci dessus & qui aura été jugé capable d'être recu Marchand, payera au Coffre de la Maîtrise Trente Risdals, & cela avant qu'il puisse ouvrir Boutique & vendre publiquement; Que si quelqu'un s'ingere avant de s'être legitimé; d'être reconnu capable & avoir payé, d'ouvrir Boutique, la Justice sera requise par le Corps de faire enlever les Marchandises dont la moitié appartiendra au Magistrat & l'autre moitié aux pauvres de l'hôpital & au Corps & sa Boutique sera fermée & lui sera fait deffences de faire aucun Negoce.

Art. IV.

Que si celui qui veut être récû Marchand est marié ou vient dans la suite a se marier il payera pour sa femme 15. Risdals laquelle aussi en cas de veuvage, jouïra des mêmes Droits & Priviléges que les autres Marchands.

Art. V.

Ce qui vient d'etre dit doit s'entendre pour ceux qui ont fait leurs Apprentissages ici, & y ont servi comme serviteur de commerce; Mais pour ceux qui auront fait leurs Apprentissages & servi leurs anneés ailleurs Ils payeront 40. Risdls. pour obtenir d'être recûs dans le Corps & vingt Risdals pour leurs femme à moins qu'ils n'épousent une fille ou Veuve de Marchand; Ce qui n'aura pourtant pas lieu à l'égard des Francois Refugiez qui pourront sortir de France, lesquels ne payeront que Trente Risd. pour leur Per-

1716. sonne & 15. Risdls. pour leurs Femmes; Mais pour les Refugiez qui auront deja été établis en d'autres Lieux & viendront s'établir icy, ils seront considerez comme Etrangers & payeront pour leurs personnes Quarante Risdals, & pour leurs femmes Vingt Risdals.

Art. VI.

Le Magistrat aura le tiers de l'argent de reception moyennant quoi il assistera promptement & protegera la Maîtrise dans toutes les occasions; Il sera pourtant donné de chaque Argent de reception deux Risdals aux Pauvres de l'hôpital Allemand & autant à ceux de l'hôpital Francois.

Art. VII.

Tous les Marchands, qui prendront des Apprentifs feront tenus de livrer aussitot leurs Lettres de naissance dans le Coffre du Corps, & afin qu'il n'arrive aucune surprise pour le tems de leur apprentissage ils seront tenus de les faire enregistrer & de payer pour cela Deux Risdals au Coffre & Trois Risdals aprés que leur tems sera fini pour le faire notter, mais pour les Apprentifs qui seront sortis de France pour la Religion & qui ne pourront pas produire leurs Lettres de naissance, ils produiront simplement une attestation de deux hommes d'honneur qu'ils sont nez d'honnetes Gens & la livreront dans le Coffre. Les Apprentifs, qui se trouvent à present chez les Marchands Francois jouïront aussi des Années qu'ils ont déja fait de leur Apprentissage & seront enregistrez en payant le Droit dans le terme de six mois à compter du 17me Juin 1716. & lors qu'ils auront fini leurs Années d'Apprentissage ils seront tenus de payer 3. Risd. pour être notez.

Art. VIII.

Si un serviteur de Commerce, où Apprentif qui aura été engagé pour un tems chez un Marchand du Corps & commencé son tems, vient à quitter son Maitre avant son tems finy contre sa volonté, sans Congé ou sans que la Maîtrise pour des bonnes raisons, le lui ait permis; Aucun autre Marchand ne pourra le prendre à son service sur peine de Septante Risdals d'amande que le Marchand qui l'aura engagé sera tenu de payer, Savoir un tiers au Magistrat & deux tiers dans le Coffre. Il ne sera pas aussi permis à aucuns Maîtres ou Veuves de prendre en sa Boutique ou Magazin un Apprentif ou serviteur de Commerce qui ait appris une autre Profession ou Métier, ou de l'employer sous quelque pretexte que ce soit dans son Negoce, sous peine de l'amande cidessus & qui sera partagée de même, à moins que le dit Apprentif ou Garçon ne veuille apprendre le Négoce, auquel cas il se fera aussitôt Enregistrer, & servira les Années de son Apprentissage, neanmoins les Enfans des Marchands ne sont point ici sousentendus.

Art. IX.

Que s'il arrive qu'un Apprentif soit par la mort de son Maître ou en cas qu'il quitte le Negoce ou pour d'autres justes causes soit obligé avant la fin de son terme de se mettre chez un autre Marchand pour y achever son tems: il pourra le faire en avertissant les Maîtres & payera de nouveau le Droit d'enregistrement. 1716.

Art. X.

Que si un Apprentif ou serviteur de Commerce s'engage chez un homme qui ne soit pas dans la Maitrise; il ne pourra point à l'avenir être reçû dans la Maitrise mais il en sera exclus à moins qu'en suite il ne se mette chez un Marchand de la Maitrise pour y faire de nouveau son Apprentissage & y servir ses Années auquel cas un tel Apprentif ou serviteur pourra encore entrer dans le Corps.

Art. XI.

Si quelqu'un aprés avoir fait apprentissage & servi son tems, vient dans la suite à apprendre un Métier qu'il exerce ou qu'il fasse quelqu'autre Negoce, il ne pourra avec son dit métier, exercer le Commerce, ni vendre en gros ni en détail soit publiquement ou secretement aucunes des Marchandises dont les Marchands du Corps negotient ni tenir Magazin, Boutique ou Cave, ni ne pourra être reçû dans le Corps quand même il feroit lui même son Commerce & feroit travailler de son Métier des Compagnons ou qu'il feroit faire le Commerce par sa femme ou un serviteur de Commerce & travailleroit lui même de son Métier.

Art. XII.

Les Gens de Métier & autres qui ont déja d'autres Maîtrises, ne pourront sous quel pretexte que ce soit être recûs dans la Maîtrise des Marchands quand même ils s'engageroient de ne point exercer le Commerce, vû que chaque Métier & Maîtrise a ses propres Statuts & Ordonnances particulieres; comme pareillement aucun Homme de Métier ne pourra avec les Marchandises qu'il fabrique en vendre des étrangeres ni les matieres necessaires à les fabriquer, ni faire aucun Negoce de Marchand sur peine de l'amande portée à l'Article 24me pourra neanmoins vendre les Mecredis & samedis jours de marché les Marchandises qu'il fabrique & non aux autres jours, que s'il contrevient à cela, Il payera Dix Risdals d'amande moitié au Magistrat & moitié à la Maitrise.

Art. XIII.

Et comme le Corps des Marchands est composé de Gens d'honneur, On ne souffrira dans led. Corps aucuns Juifs, Meurtriers, Blasphemateurs, Assassins, Voleurs, Adulteres, faussaires ou autres qui auront été convaincus de quelques grands crimes & pechez, mais ils en seront entierement exclus.

Art. XIV.

Que s'il arrive que quelqu'un du Corps soit homme ou femme vienne à se laisser se-

duire

1716. duire par le Diable & sa propre chair & tombe en de pareils crîmes soit secretement ou publiquement il sera regardé comme un Membre pourri & comme tel exclus du Corps.

Art. XV.

Que si l'Homme qui a Vécu en paillardise, & qui pourtant suivant les circonstances n'aura pas été banni du Païs, veut demeurer dans le Corps, il sera tenu de gagner de nouveau la Maîtrise payant ce qui est dit à l'Article 3me le tiers au Magistrat mais il ne pourra être reçû à aucune charge.

Art. XVI.

Si la femme d'un Marchand du Corps vient à deceder & qu'il vienne à se remarier avec une autre qui ne soit point fille ou Veuve de Marchand, il payera comme il est dit a l'Article 4me Quinze Risdals au Coffre de la Maîtrise, ce qui s'observera de même s'il convole en troisiemes Nopces ou dans les Mariages subsequens.

Art. XVII.

Si un Marchand du Corps vient à décedet, sa Veuve jouïra de tous les Privileges de la Maitrise aussi longtems qu'elle restera en Viduité; mais si elle se remarie à un Homme qui n'en soit point, Elle en sera excluë.

Art. XVIII.

Que si d'autre côté une Veuve de Marchand épouse un Homme de Cour, de Guerre, Conseiller, ou autres personnes de cette qualité, qui ne dependent d'aucunes autres Maîtrises, & qu'elle veuille continuer le Commerce sous son nom ou de son defunt Mari, pendant que son dernier Mary exercera sa profession, il lui sera permis du consentement des Maîtres jurez en endonnant communication aux autres Marchands, moyennant que cette femme ou son Mary payent au Coffre Cent Risdals; mais pour les Veuves qui se marieront à d'autres qui dependent d'autres Maitrises ou qui exercent des Arts liberaux ou ont apris d'autres Professions quels noms elles ayent ils en seront entierement exclus & il leur est defendu de même qu'aux Etrangers de faire aucun Negoce sous peine de la même Amande.

Art. XIX.

Les Fils & Filles de Marchands, qui voudront aprés la mort de leurs Pere & Mere continuer le Négoce, le pourront en payant Quinze Risdals au Coffre; Et les Fils se feront auparavant recevoir Bourgeois, bien entendu que le tiers de l'argent de reception appartiendra au Magistrat.

Art. XX.

Mais si le Fils d'un Marchand épouse une personne qui ne soit point Fille ou Veuve de Marchand, il payera pour elle suivant le 4 Article Quinze Risdals au Coffre.

Art. XXI.

Que si une Fille ou Veuve de Marchand épouse un serviteur de Commerce étranger, qui ait fait les Années d'apprentissage icy ou ailleurs, & qu'il justifie de cela de même que de sa naissance & conduite par des Attestations en forme & qu'il soit reçu Bourgeois, il sera recu dans le Corps en payant les 30. Risdals portez à l'Article 3me qui seront partagez suivant l'Article 6me; Mais si une Fille se marie hors de la Maîtrise, ou se comporte mal, elle perdra son droit à la dite Maîtrise. 1716.

Art. XXII.

Que s'il arrive que les Enfans Fils ou Filles ou Veuves de Marchands de la Maitrise, se marient l'un avec l'autre, Ils seront recus au Droit de la Maitrise en payant seulement 4. Risdals d'enregistrement qui appartiendront au Coffre seul, & moyennant que le Mary acquierre le Droit de Bourgeoisie.

Art. XXIII.

Il sera libre aux Marchands du Corps de ces Residences, qui auront été recus & legitimé leur personne de Negotier, vendre & debiter publiquement en gros & en détail, en tout tems sans en pouvoir être empeché par qui que ce soit, toutes sortes de Marchandises qui sont à present en usage, soit Fil d'Or & d'Argent, Etoffes de Soye, demi Soye, Poil de Chameau & Laine, Damas, Brocards, Taffetas, Bas de Soye & Laine, Rubans & tout ce qui se fabrique avec Or, Argent, Soye & Laine, dans le Païs ou au dehors, toutes sortes de Toiles, cruës ou blanchies, toutes sortes de Dentelles, de Fil, Soye, or ou argent en gros ou menu, Draps larges ou étroits; Droguets qui se fabriquent dans l'Empire & au dehors, Laines d'hyver ou d'Eté suivant l'Edit Electoral du 30me Mars 1687. Item Cuir, Fer & Choses de Fer, sans difference, Etain non travaillé & Plomb; En fin, comme les Marchandises changent, tout ce qui se fabrique au Païs & Villes dans l'Empire ou ailleurs, & que l'on porte aux Foires, pour achetter & vendre sans en rien excepter, quand même à cause de la grande quantité on auroit ômis d'en désigner quelques unes ici par leurs noms, & sans qu'à cause de celà on le puisse disputer aux Marchands du Corps de la Maîtrise, ni revoquer en doute, ni qu'aucun puisse s'ingerer sous pretexte que le nom de la Marchandise n'y est pas inseré, de prendre droit, d'en vendre, à la reserve neanmoins des Marchandises des Apothiquaires & Materialistes qui n'y sont point comprises.

Art. XXIV.

Il est defendu au contraire à qui que ce soit, homme ou femme (à moins qu'il n'ait acquis le droit de Bourgeoisie & de marchand, & se soit legitimé comme cidessus est dit) sur tout aux Juifs, de vendre à l'avenir aucunes Marchandises du Païs ou d'ailleurs dependantes des Marchands, quels noms elles ayent en gros ou en détail, ou d'en mettre en montre devant les Maisons hors le tems des foires & Marchez publics. Que si un Juif ou autre qui ne sera pas Bourgeois & Marchand s'ingere d'en vendre & debiter, soit à l'aune, à la Livre ou au Lot, ou tenir Boutique il

1716. payera chaque fois qu'il y sera attrappé Dix Risdals d'amande, sur le champ, savoir la moitié au Magistrat & l'autre moitié au Coffre, & les Marchandises seront enlevées & données moitié à l'hôpital Allemand, & l'autre moitié à l'hopital François.

Art. XXV.

Sera neanmoins permis aux Passementiers, de vendre les Galons & Bords & ce qu'ils fabriquent sur leurs Metiers, de même qu'aux Drapiers & autres Ouvriers de debiter les Draps & autres choses qu'ils fabriquent Eux mêmes.

Art. XXVI.

Aux foires & Marchez publics, il ne sera permis à aucuns Marchands étrangers ou autres de vendre en Magazin, Boutiques ou Caves ouvertes, ni debiter au delà de trois jours, & quatorze jours aux foires de Lætare & de la Toussaint, des Marchandises à la foire, quel nom elles ayent à l'aune ou au poids, ni de faire porter secretement par des serviteurs de commerce, Facteurs, Courtiers, Femmes ou Juifs hors des foires, des pieces entieres de marchandises ou coupées, dans les Maisons, pour les y vendre, attendu qu'ils ne portent aucunes charges Bourgeoises & qu'ils font tort à l'accise; Que si un Italien, François, Hollandois, Juif ou autres quel qu'il soit & d'ou il vienne, s'ingere de ce faire entre les foires, il payera chaque fois, qu'il y contreviendra Cinquante Risdals; d'amande, moitié à la justice ou il sera actionné & l'autre moitié au Coffre: Et les Marchandises seront confisquées moitié au profit des Pauvres de l'hopital Allemand & l'autre moitié au profit de ceux de l'hôpital François, les fraix d'execution prealablement payez.

Art. XXVII.

Les Tisserans ne pourront debiter & vendre entre les foires, de la Toille, futaine, cotti & autres Marchandises qu'ils n'ont pas fabriquées sur peine de vingt Risdals d'amande, applicable moitié à la Justice ou la plainte aura été portée & moitié au Coffre de la Maitrise, & toutes les Marchandises étrangeres seront confisquées.

Art. XXVIII.

Les Marchands de Toille ou Voituriers, qui viennent du Païs aux Marchez chaque semaine, ne pourront vendre aucune toille en détail à l'aune sur peine de confiscation de la Toille qui sera donnée moitié à l'hopital Allemand & moitié au François.

Art. XXIX.

Les Chapeliers ne pourront vendre ni debiter les Chapeaux qu'ils n'auront point fabriquez, ni garnir aucuns Chapeaux, ou faire aucuns Cordons de Chapeaux & encore moins des Bords, excepté ceux que leurs femmes font elles mêmes, sur peine chaque fois qu'ils le feront de payer par le contrevenant Vingt Risdals d'amande, moitié à la Justice où l'affaire sera portée, & moitié au Coffre de la Maîtrise. 1716.

Art. XXX.

Il ne sera permis à qui que ce soit, & particulierement aux Gens de Métier quel qu'il soit d'achetter soit en Foire ou hors de Foire aucunes Marchandises soit de fil d'Or & d'Argent, Etoffes, Soye, Rubans, Boutons, Toilles, Baleine & autres Marchandises, quel nom elles puissent avoir pour les faire vendre en suite secretement ou publiquement par leurs connoissances ou autres, ou les relaisser, sur peine toutes les fois qu'ils y contreviendront de payer vingt cinq Risdals d'amande, moitié à la Justice ou l'affaire sera portée & l'autre moitié au Coffre; Et en cas qu'ils refusent ils y seront contrains serieusement & sans distinction de personne & leur sera ordonné de se tenir à leurs Metiers. Et il est particulierement defendu aux Boutonniers, Passementiers & Tailleurs d'achepter des Marchandises qu'ils travaillent pour les travailler ou les relaisser à leurs connoissances ou à leurs Compagnons de metier sur peine de l'amande cidessus.

Art. XXXI.

Aucun des Marchands du Corps ne pourra vendre les Marchandises que leur privilege leur permet de vendre en deux Endroits savoir dans leur Maison ou Magazin & dans une Boutique sur le Marché; Mais chacun d'eux se contentera de vendre en un Endroit comme les autres; Leur étant defendu de tenir Magazin ou Boutique dans leur Maison sous peine de 10. Risdals d'amande payable par le Contrevenant chaque fois qu'il y aura contrevenu au Coffre de la Maîtrise; Leur sera neanmoins permis d'avoir outre leurs Boutiques, ailleurs des Magazins, greniers & Caves pour mettre & garder leur Marchandises.

Art. XXXII.

Il sera neanmoins permis aux Marchands du Corps dans les Foires publiques, de vendre chez Eux soit en Magazin ou Boutique, & d'avoir encore une Boutique sur le Marche; Mais ils ne pourront avoir la dite Boutique sur le Marché plus de trois jours & de quatorze jours aux foires de Lætare & de la Toussaint & ne pourront non plus avoir deux Boutiques à la fois sur le Marché, afin que les Etrangers qui viennent aux foires puissent aussi faire leurs affaires sur peine de pareille amande de dix Risdals payables par le Contrevenant audit Coffre.

Art. XXXIII.

Les Marchands du Corps de la Maîtrise auront neanmoins la preference sur les Marchands Etrangers pour placer leurs Boutiques aux Foires & on leur indiquera des Places commodes à l'effet dequoi ils s'adresseront à tems où ils doivent s'adresser.

Art. XXXIV.

Chaque Marchand de la Maitrise qui se sera comme il a été dit cidevant établi & qui debitera sa Marchandise sera tenu de se servir d'aunes & poids justes approuvez & marquez

1716. sans argent de la marque du Magistrat, & les Maitres jurez du Corps feront soigner par les Messagers du Corps & denonceront au Magistrat ceux qui y contreviendront & ne pourront les cacher sur peine de grosse Amande afin que comme Trompeurs & Faussaires ils soient punis sans distinction de personne suivant le Droit écrit par les Amandes & peines qu'ils auront meritées; La Maîtrise se reservant de les punir en particulier même de les chasser suivant l'exigence du cas entierement du Corps sans pouvoir y rentrer.

Art. XXXV.

Aucun des Marchands ne pourra soit par lui méme ou par sa femme ou ses Gens, appeller ou faire appeller les Personnes qui acheteront dans la Boutique d'un autre, ni les empecher par signes ou autrement d'achepter, ni mépriser sa Marchandise, non plus que de dire comme on fait souvent qu'il auroit donné sa Marchandise à meilleur Marché que l'autre, parce qu'il est obligé d'achepter la plus grande partie aupres de lui, ou d'ajoûter que l'autre a de la vieille Marchandise, au lieu qu'il n'en a que de nouvelles; Encore moins d'en porter ni montrer dans la Boutique d'un autre, ou de quelqu'autre maniere que ce soit; comme aussi de ne point demander aux Achepteurs le payement de ce qu'ils pourroient lui devoir devant la Boutique d'un autre, à peine par le Contrevenant de payer chaque fois à la Maîtrise deux Risdals d'amande.

Art. XXXVI.

Il ne sera permis à aucun Marchand lors que l'on ne vend pas publiquement en foire d'avoir sa Boutique soit dans sa Maison ou dehors, ouverte pour vendre, ni de pendre des Marchandises les jours de Fêtes & Dimanches, sur peine de Dix Risdals d'amande payables au Magistrat.

Art. XXXVII.

Que si pourtant les jours de Fêtes des Gens, sur tout des Etrangers ont besoin d'achepter des Marchandises, à leur demande le Marchand s'il le veut, pourra bien ouvrir son Magazin ou sa Boutique, pourvû qu'aprés cela sur l'heure même il referme sa dite Boutique & ne la tienne pas plus longtems ouverte & ne vende à d'autres sur peine de l'amande portée en l'Article precedent.

Art. XXXVIII.

Chaqu'un de ceux qui voudront entrer dans le Corps sera tenu d'affirmer en prêtant le serment comme Bourgeois, que le Negoce qu'il fait est à lui, qu'il n'appartient point à un autre, ni à un Etranger dont il n'est que le serviteur ou Facteur; que si étant reçû il le cache; & que dans la suite on le justifie, & que cela vienne au jour, Il perdra son Droit à la Maitrise, n'y sera plus reçû dans la suite, ni ne pourra y être admis durant sa vie, Il leur sera pourtant permis de prendre des Marchandises en Commission.

Art. XXXIX.

1716. Que si deux veulent negotier ensemble, Ils se feront au préalable recevoir tous deux Bourgeois & se feront recevoir chacun comme il est dit cidessus, sans quoi à l'avenir ces sortes de Societez ne seront regardées que comme l'un servant l'autre & ne seront point tolerées pour quelque raison que ce soit sur peine de vingt Risdals d'amande envers le Corps.

Art. XL.

Neanmoins il est defendu aux Marchands du Corps pour éviter toutes surprises, & afin que l'Accise & le Zoll du Prince ne souffrent pas, d'avoir societé avec des Marchands Etrangers, à peine par le Contrevenant d'être exclus du Corps sans pouvoir esperer d'y pouvoir jamais rentrer, & de cinquante Risdals d'amande moitié à la Justice de l'endroit ou l'affaire sera portée & moitié au Coffre.

Art. XLI.

Ceux qui auront obtenu des Concessions particulierés de Sa Majesté pour exercer le Négoce hors du Corps, ne pourront attirer chez Eux aucun de ceux qui auront appris le Negoce s'associer avec lui, ni prendre aucuns Apprentifs, ni leur donner de Congez encore moins tenir des serviteurs de Commerce sur peine de 100. Risdals d'amande, payables moitié au Magistrat & l'autre moitié à la Maitrise; Et ceux qui auront obtenu de pareilles Concessions seront tenus avant de pouvoir ouvrir Boutique de presenter leur Concession à la Maîtrise à defaut de quoi toutes les Marchandises qu'ils auront de provision leur seront enlevées sans Exception, dont le Magistrat aura le tiers; Et le surplus aprés les fraix d'Execution & du Procez préalablement payez, sera partagé entre les Pauvres des Hôpitaux Allemands & Francois.

Art. XLII.

Il ne sera permis à aucun Marchand du Corps de courir les Villes ou le Païs de Maison en Maison avec des Marchandises, ou d'y envoyer des Gens sur peine de confiscation de la Marchandise qu'ils porteront, dont la moitié appartiendra au Magistrat & l'autre moitié au Coffre pour l'amande.

Art. XLIII.

Leur sera neanmoins permis si des Gens de qualité, de la Cour, & de Noblesse ou autres les appellent pour voir & achepter des Marchandises de leur en porter sans empechement.

Art. XLIV.

Si un Marchand du Corps, sa Femme, Enfans ou aucuns des siens vient à mourir les douze plus jeunes Marchands seront tenus de se trouver à la Maison mortuaire pour porter le Corps en terre, & cela en Habit de deüil & decent: Que si quelqu'un d'Eux en est empeché ou se trouve hors d'état, par maladie de le pouvoir faire, ceux qui sont avant eux seront obligez de prendre leur place; Que si quelqu'un neglige de le faire & s'y op-

1716. oppose sans sujet, ou sans avertir aussitôt les Maîtres de la Maitrise des raisons qui l'en empêchent, Il payera douze gros d'Amande au Coffre Neanmoins les Maîtres Allemands ne seront pas obligez de porter les Corps des Francois, qui de leur côté auront le même privilége par rapport aux Allemands.

Art. XLV.

Tous les autres Marchands seront tenus d'accompagner le Corps depuis la Maison jusqu'à l'endroit où il sera enterré, & retourner de là en la Maison de maniere que lors que l'homme sera empéché, il envoyera sa femme à l'Enterrement que s'ils manquent ils payeront six gros d'amande, & s'ils vont à l'Enterrement & quittent en suite, ils payeront seulement trois Gros d'amande; Les Francois seront pourtant libres de se trouver aux Enterremens des Allemands ou non, comme pareillement les Allemands ne pourront être obligez de se trouver aux Enterremens des Francois.

Art. XLVI.

Que si Neanmoins il se trouve entre les Marchands quelques uns qui soient au service du Roy, ou Conseillers de Ville qui sont occupez en leurs Charges, ils en seront exempts & même en tems de Peste (dont Dieu nous garde) les Marchands du Corps n'y seront point obligez.

Art. XLVII.

La Maitrise entretiendra toujours deux Messagers à son service, l'un Allemand & l'autre Francois qui seront payez de l'argent du Coffre & seront tenus toutes les fois que les Maîtres les demanderont d'y comparoir en personne; de convoquer tout le Corps des Marchands lors qu'il sera besoin; de servir lors qu'ils seront assemblez; comme aussi lors que les Maîtres de leur diront, avec les deux plus jeunes Marchands du Corps, & cela sous peine de douze gros d'amande chacun, d'aller avec l'Huissier de la Justice, faire la visite aprés que l'on en aura requis la dite Justice, tant dans les Villes de la Residence & au dehors en tous les Endroits, pour examiner ceux qui courent de Maison en Maison pour vendre, qui ne sont point du Corps, soit Juif, Porteurs de Balles & autres de cette sorte qui vendront publiquement ou en secret par piéce entiere, a l'aune ou au poids, ou ce qui sera revendu pour des Habits neufs, ou relaissé a d'autres en tout tems soit sur le Marché, dans les Maisons ou en quelque autre endroit qu'ils se trouvent, leur enlever leurs Marchandises, Lesquelles appartiendront moitié à l'hôpital Allemand, & l'autre moitié à l'hôpital Francois, les fraix d'Execution préalablement payez. Que si les Huissiers ne sont pas d'abord là, ou qu'on ne puisse les avoir, & que l'affaire ne souffre point de retard, les Messagers de la Maîtrise pourront enlever Eux mêmes dans les Endroits les Marchandises des Coureurs de Maisons & autres qui leur sont defenduës & les porter à la Justice du Lieu pour être distribuées comme cidessus: Et en cas que les dits Messagers negligent ou retardent de le faire, les Maitres Regens de l'avis Neanmoins du Corps les puniront suivant l'exigence du Cas & même les deposeront. 1716.

Art. XLVIII.

Il y aura en tout temps quatre Maîtres jurez Allemands & quatre Francois, desquels il y en aura toujours deux Allemands & deux Francois qui regiront chaque Année alternativement. Que si une ou plusieurs places viennent à vacquer par la mort de quelques uns d'Eux, les Maitres jurez qui survivront nommeront quatre semaines aprés, quelques uns du Corps qu'ils trouveront capables, qu'ils proposeront à l'Assemblée du Corps, qui élira à la pluralité des voix Celui qui sera recu Maître juré, lequel sera confirmé par le Corps sans pouvoir alleguer aucunes excuses ou oppositions à peine d'amande arbitraire par le dit Corps.

Art. XLIX.

Les quatre Maîtres Regens feront assembler deux fois par an, scavoir le Lundi aprés la Pentecôte & huit jours avant la St. Martin tout le Corps, soit à la Bource ou dans la Maison du Maître qui sera trouvée la plus commode jusqu'à ce que l'on ait achepté une Maison à cet effet, & à chaque fois leur feront lire les presens Articles pour qu'ils n'en puissent ignorer. Ensuite dequoi châque Marchand donnera à châque fois douze gros ce qui fait un Risdal par an: Mais les Veuves ne seront pas tenuës de s'y trouver & donneront seulement 18. Gros par an: s'il a quelque chose à se plaindre qui concerne la Maîtrise, on l'entendra & on lui donnera reponse raisonnable: Il sera aussi permis aux Maîtres jurez, lors qu'il sera besoin de faire assembler le Corps en tout tems: Que si lors qu'ils seront mandez aux assemblées sur tout aux deux assemblées annuelles, quelqu'un manque de s'y trouver sans sujet legitime ou sans en avoir obtenu la permission des Maîtres Regens, il payera un demi Risdal d'amande, & ceux qui viendront une heure trop tard payeront sur le champ six Gros d'amande: Que si cependant ce sont des Gens qui soient en charges à la Cour ou Conseillers de Ville qui ayent à faire à la Cour ou pour les affaires de la Ville, ils seront exempts d'amande & n'y seront point compris.

Art. L.

Lors que les Maîtres & le Corps seront assemblez chacun s'asseoira dans sa place & écoutera ce que l'on dira avec application & se tiendra en silence & repos sur peine de douze Gros d'amande. Que si quelqu'un veut proposer quelque chose qui concerne le Corps, il le representera honnêtement aux Maîtres; que si ce qu'il proposera est contre un du Corps, ou que cela le concerne, Il sera ouï dans ses Deffences & si on ne peut accorder les deux Parties à l'amiable, on les fera sortir & l'affaire sera remise à la decision du Corps, qui là dessus parleront ensemble pour

1716. pour la decider pendant quoi les Parties qui seront sorties demeureront en paix & silence sur peine de six Gros d'amande.

Art. LI.

Lors que l'on aura trouvé une partie punissable l'amande lui sera dictée par les Maîtres jurez, qu'Elle sera tenuë de payer; Que s'il se trouve grevé par la Décision ou par l'amande à lui prescrite: Il ne pourra pour celà se prendre aux Maîtres & Marchands du Corps ni les morguer sur peine de 12. Gros d'amande, Mais il representera document qu'il pretend se pourvoir ailleurs, ce qui le lui sera permis.

Art. LII.

Que si lors de l'assemblée de la Maitrise quelqu'un vient a mentir, ou attaque quelqu'un par des paroles des honnêtes, il sera puni suivant l'exigence du cas jusqu'a 2. Risdals d'amande; Et lors que quelqu'un aura été condamné à l'amande il sera tenu de la payer aussi tost sur peine de payer le double s'il retarde a payer jusqu'à la nouvelle assemblée.

Art. LIII.

Chaque Marchand sera tenu, s'il a vû, oüi & scû que quelqu'un ait contrevenu à la Maîtrise, d'en avertir aussi tôt les Maîtres Regens, Et au contraire de tenir secret tout ce qui se fera ou dira dans leurs Assemblées lors qu'on leur lit les Articles & qu'on leur confie d'autres choses concernans le Corps, comme de fideles Membres du Corps que si quelqu'un y contrevient, il sera condamné à l'amande par le Corps.

Art. LIV.

Tout l'argent que l'on tirera des amandes, dont il est fait mention dans les Articles cidessus, de même que de l'argent que l'on payera pour entrer dans la Maïtrise, & celui des Assemblées sera mis dans le Coffre de la Maîtrise; pour être employé à son avantage, dont les deux Secretaires du Corps savoir un Allemand & un François donneront tous les ans, lors que l'on change les Maîtres, un Compte en Recepte & depense aux Maîtres & a tout le Corps: Lesquels Secretaires auront pour leurs peines un Risdal pour chaque Marchand qui se fera recevoir, & six Gros de châque Apprentif qui se fera enregistrer ou notter, sans Neanmoins pour cela rien diminuer de ce que châque Marchand doit payer au Coffre suivant les susdits Articles, Lesquels Droits les Secretaires partageront entre Eux.

Art. LV.

Que si le Corps à besoin de faire quelque depense & qu'elle n'excede pas dix Risdals, les Maîtres Regens pourront les prendre dans le Coffre sans le scû du Corps, pourvû qu'ils le fassent notter châque fois par les Secretaires, pour le presenter ensuite au Corps a la prochaine assemblée; Que s'il est necessaire de faire de plus grands debours, les Maîtres le proposeront premierement au Corps, & ne pourront le prendre du Coffre sans le consentement exprés du dit Corps. 1716.

Art. LVI.

Que s'il est necessaire de representer à la Cour ou au Magistrat ce qui regarde le Corps ou la Maitrise cela se fera par les quatre Maîtres Regens, que si ce sont des affaires où ils trouvent quelque difficulté, on leur ajoindra les quatre autres Maîtres, & même l'on en commettra du Corps s'ils le desirent, lesquels ensemble & particulierement les quatre Maîtres Regens, seront tenus sans pouvoir s'en empêcher de vacquer à cette affaire; Que si quelqu'un de ceux qui seront appellez s'y oppose, il sera puni d'amande arbitraire.

Art. LVII.

Que s'il y a quelques uns du Corps qui ne fassent plus de Negoce, Mais qui ayant acquis le droit le veulient transferer a leurs Enfans, ils seront tenus quoi qu'ils ne viennent plus aux Assemblées; de payer pourtant le Risdal porté en l'Article 4me & en outre 12. Gros faisant par an 1. Risd. 12. Gros Mais les Veuves ne payeront que la moitié savoir 18. Gros pour la conservation du Coffre, en consideration de ce qu'ils ne conferent plus, & sont exempts de toutes charges personnelles, sur peine en cas qu'ils ne payent pas a la fin de l'année regulierement de perdre la Maîtrise.

Art. LVIII.

Tous les Marchands Francois qui se trouvent à present dans ces Residences & qui se sont presentez avant le 17. Juin 1715. seront recus dans le Corps sans legitimation & sans rien payer.

Comme donc Nous trouvons leur très-humble demande & les dits Statuts & Articles équitables, & avantageux que nous voulons en grace aider nos fidéles sujets qui portent les charges & les proteger & maintenir. Nous avons deferé en grace à leur très-humble requête: C'est pourquoi comme Electeur & Seignéur de l'Etat, Nous confirmons & authorisons non seulement les susdits Statuts & Articles en tous leurs points & Clauses, Mais Nous accordons aux dits Marchands Allemands & Francois de Nos Residences de Nôtre Puissance & Pouvoir comme Seigneur du Païs par ces presentes & en vertu de Nôtre presente Patente, le Privilége par Eux demandé en tout & par tout: Et voulons que les dits Statuts & Articles soient tenus fermes & stables en tous leurs points & clauses, sans que personne y puisse contrevenir. Seront Neanmoins les Epingliers & Passementiers maintenus dans leurs Privileges au sujet du Négoce conformement, à Nôtre Resolution du 27me Juillet de la presente année, jusqu'à ce que les Marchands par l'évenement du Procez, qui est pendant entre Eux devant Nôtre Conseil Privé de Justice, obtiennent le contraire. Voulons pour Nous, Nos Heritiers & Successeurs Rois de Prusse &c. comme Marggrave & Electeur de

1716. Brandebourg, &c. proteger & maintenir à toujours les dits Marchands: à l'effet de quoi Nous Ordonnnons à Nôtre Cour & Chambre de Juſtice, aux Capitaines des Moulins, Directeurs d'Acciſes, Hausvoigt, & Receveur des Zolls d'icy d'à preſent ou qui ſeront à l'avenir de même qu'aux Magiſtrats & Juſtices des Villes de Nôtre Reſidence par ces preſentes ſerieuſement, de proteger & maintenir les dits Marchands Allemands & Francois, Interreſſez, & leurs Succeſſeurs, dans tous les points des dits Statuts & Articles, & confirmation à Eux accordée; d'empêcher qu'ils n'y ſoient troublez ni inquiettez par qui que ce ſoit, & de châtier les Contrevenans ſans exception, par les amandes y portées. Le tout pourtant ſans porter aucun Dommage à Nous, Nos Héritiers & Succeſſeurs, ni à Nos Droits comme Prince & Electeur, Regales & autres: Et avec reſervation expreſſe de pouvoir Nous, Nos Héritiers & Succeſſeurs Rois de Pruſſe &c. comme Marggraves & Electeurs de Brandebourg &c. changer les dits Statuts & Articles à Nôtre Volonté, & ſuivant les circonſtances de l'affaire & du tems, les augmenter, diminuër, de les caſſer en tout ou en partie en tout tems, de bonne foy & ſans fraude. En foy dequoi Nous y avons fait appoſer le Sceau pendant de Nôtre Chancelerie des Fiefs. Donné à Berlin le Seize Decembre Mil-Sept Cens-Seize. 1716

M. L. de Printz.

Jean Bergius, Secretaire des Fiefs.

No. LXXVIII. Edit de Sa Majeſté, au ſujet, que les Edits & Ordonnances ſoient à l'avenir mieux obſervez &c.

Du 22. Decembr. 1716.

Frideric Guillaume par la grace de Dieu Roi de Pruſſe &c. &c. &c. Scavoir faiſons par les préſentes, qu'ayant depuis le Commencement de nôtre heureux Regne, ſur lequel Dieu veuille continüer de repandre ſes benedictions, dirigé en particulier jusqu'à préſent les ſoins Paternels que nous prénons des pays de nôtre obeïſſance, à ce que, tant par raport à notre Etat militaire, que par raport, à l'Etat Civil, non ſeulement nos regales, revenus, & Caiſſes, mais auſſi les affaires de Juſtice, ſoit Civiles, ſoit Criminelles & dependances d'Icelles, fuſſent adminiſtrez & entretenus dans un ordre convenable & durable, attendu qu'à ces fins, nous avons fait publier un grand nombre de divers mandemens & Edits ſalutaires dans la Confiance que nous avions, tant en nos fidelles ſujets en general, qu'en particulier, en nos Regences, & autres Corps, & Colleges, comme auſſi, en tous ceux grands où petits, qui ſont Chargez de faire executer nos ordres, dans nos Royaumes, Provinces & Pays de notre obeïſſance, qu'un chacun conformement à ſon ſerment, & à ſa Conſcience, ſeroit porté de ſon propre mouvement à obeïr ſoigneuſement & en toute humilité, à tous ces mandemens & Edits ſignez de notre propre main, où publiez par notre volonté, & ſous notre approbation, & Employeroit en même tems tous ſes efforts pour obliger les autres a y obeïr de même, nous ſoulageant par là dans les ſoins aſſez Onereux d'ailleurs, que nous prénons dans le gouvernement de nos Etats. Nous avons neantmoins appris la plus part du tems, & remarqué nous mêmes, avec un deplaiſir trés ſenſible, que beaucoup de gens negligent d'une maniere qui merite chatiment, l'obſervation de ces Edits & Ordonnances, y contrévenant ouvertement, en ſorte qu'il paroit étre d'une abſolüe neceſſité d'animer & exciter ſortement & Efficacement par les préſentes, nos Regences, & autres Colleges, de même que notre fiſcal General, & autres Officiers, à travailler à ce qu'a l'advenir, il ſoit obeï en toute Exactitude à nos mandemens & Edits, tant publiez qu'à publier, le leur Enjoignant de nouveau trés ſerieuſement, à tous en general, & à chacun en particulier, Avertiſſant auſſi notre fiſcal General, que comme tous les précedens mandemens & Edits lui doivent étre connus, Il aura auſſi des Exemplaires de tous ceux qui ſeront publiez dans la Suitte, où copie d'iceux donnée par la Chancellerie (s'il y en a qui ne ſoient pas Imprimez) lui recommandant, tant d'avoir lui même ſoigneuſement l'œil, que d'Exhorter ſerieuſement les fiſcaux ſubalternes dans nos Royaumes, Provinces & Pays de notre obeïſſance, à veiller de leur coté a toutes les contraventions qui pourroient arriver, ſoit qu'elles ſoient Commiſes par les Colleges, & autres perſonnes propoſées à faire Executer nos Ordres & ayant authorité; où par qui que ce ſoit en particulier de ceux qui vivent ſous notre haute Protection, & ſont ſoumis à la Puiſſance que Dieu nous a departie, pour rechercher à la derniere rigueur les contrévenans & delinquans ſans aucune exception de perſonnes, & faire en ſorte que tout ce que nous avons ſtatüé par nos Edits & pourrions ſtatüer & trouver à propos d'Etablir dans la Suitte, ſorte ſon plein & entier effet, & que les delinquans & contrévenans portent ſans remiſſion, la peine qu'ils auront meritée: d'autant plus que les Colleges & autres perſonnes

Cara-

1717. Caracterisées, & ayant authorité qui selon les circonstances & la nature de la Contravention, devront en connoître, sont & seront tenus de prêter en cela la main, & tout secours aux officiers du fisc; a peine d'encourir nôtre disgrace, & d'étre reprimez à ce sujet, ne permettant pas, que l'on prétexte des Explications illicites & non convenables; & devant aprés une Enquete sommaire, sans longueurs, ni detours, decider en suivant la lettre de l'Edit, dont il s'agit; & si en quelques cas, il avoit besoin de quelque Eclaircissement, ils ne doivent pas présumer de donner d'eux mémes des Explications a ce sujet, mais nous faisant sans delay leur relation, comme à leur Souverain Legislateur, attendre la dessus nos Ordres; au cas que le fiscal General vint a remarquer dans les Colleges à personnes Caracterisées ayant authorité, où aussi dans les fiscaux subalternes quelque Indolence dans l'observation de nos Edits, & Ordonnances, & qu'ils sont negligens dans leur charges, où même usent de connivence, il sera tenu de nous en donner avis immediatement, & il se verra alors secondé efficacement par l'Immanquable cassation des dites personnes, où selon les circonstances, par d'autres peines Exemplaires. 1717.

A quoi auront à se conformer sous des rigoureuses peines, tous ceux en general qui sont dans les charges Civiles, les Regences, les officiers du fisc, & tous en dépendans, les Magistrats & autres ayans Jurisdiction, de même qu'un chacun en particulier: & afin que personne ne puisse la dessus prétexter son Ignorance; nous avons Ordonné que les présentes signées de notre propre main, & Scellées, seront Imprimées, & affichées en tous les Lieux de nos Royaumes, Provinces, & Pays de nôtre obeïssance. Donné à Berlin le 22. Decembre 1716.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

Ilgen

No. LXXIX. Ordonnance touchant l'administration du St. Bateme, dans les maisons particuliers. Du 12. Janvier 1717.

Frideric Guillaume, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin. &c. &c. &c.

Nos chers & bien aimés, Salut. Ayant receu dans nôtre Consistoire Superieur Francois, des avis de plusieurs Eglises francoises de nos Etats, par lesquels il paroit qu'elles se conduisent diversement par raport à l'administration du St. Baptesme dans les maisons particulieres; Nous avons jugé necessaire, pour retablir & pour entretenir entre elles une entiere uniformité, d'y pourvoir comme il s'enfuit.

I. La Celebration du Sacrement du saint Baptesme, se fera autant qu'il sera possible, selon la Discipline Ecclesiastique & l'usage constant de l'ancienne Eglise, dans les Temples aux Exercices ordinaires de pieté, afin que les Fidelles se rappellent souvent les benefices & les engagemens de leur Christianisme.

II. Les Pasteurs auront soin d'instruire leurs Troupeaux en public & en particulier, contre l'erreur de la necessité absoluë du Baptesme pour le salut des Enfans; & ils exhorteront les Peres & Meres de ne pas tomber dans l'autre extremité, qui est de negliger de faire baptiser leurs Enfans par des retardemens fondez sur des considerations temporelles.

III. Lors qu'un Enfant ne pourra étre porté au Temple à cause de quelque indisposition; ou lors que le rigueur de la saison le mettroit en quelque risque, particulierement parce qu'il faudroit le porter trop loin; ou en general quand il se rencontrera des circonstances equivalentes à celles ci-dessus; le Baptesme pourra étre administré dans la maison du Pere & de la Mere, mais les Pasteurs prendront un soin particulier que cela ne degenere pas en abus, en l'accordant aux Riches & le refusent aux Pauvres; mais imprimant dans l'esprit des uns & des autres qu'il y a plus d'edification à faire baptiser les Enfans dans les Temples que dans les maisons particulieres, ils tiendront la main, que pendant l'administration du St. Baptesme dans le Temple, chacun demeure en sa place dans un respectueux silence, & que toute l'assemblée assiste à la priere qui se fait apres le Baptesme, & attende la benediction.

IV. Quand un Enfant devra étre baptisé dans la maison, le Pere ou les proches Parens, ou la Sagefemme, rendront temoignage au Pasteur de son estat, & alors si le tems le lui permet, il en conferera avec autant d'Anciens qu'il pourra en assembler, pour deliberer avec eux si la demande doit étre accordée ou refusée: mais s'il y a du danger pour la vie de l'enfant, & qu'il ne puisse prendre l'avis d'aucun Ancien, il pourra seul consentir à la demande; mais en l'un & en l'autre cas il en sera fait raport à la prochaine assemblée

1717. du Consistoire, afin qu'il redresse les abus s'il venoit à s'y en commettre.

V. Quand le Baptesme s'administrera dans la maison, le Pere ou les proches Parens y feront trouver autant de Voisins & d'Amis qu'ils pourront en assembler, lesquels s'y rendront à l'heure marquée par le Pasteur, qui de sa part y fera venir autant d'Anciens de l'Eglise qu'il pourra en appeller, & apres l'action il donnera la benediction à l'assemblée comme aux Exercices publics, & recommandera d'avoir soin des Pauvres; un Ancien y tiendra une bœte pour les pauvres, ou au defaut d'Ancien le Pasteur méme ou quelque autre la tiendra, mais chacun donnera volontairement ce qu'il voudra, afin qu'il n'y ait pas de difference entre les Riches & les Pauvres. 1717.

VI. Et enfin tous les Baptesmes administrés dans les maisons particuliers, seront inscripts dans le livre de l'Eglise avec la méme exactitude que ceux qui sont administrés dans le Temple, & le lieu sera inseré dans l'acte

Tous les Consistoires veilleront avec soin à l'observation du present Reglement, en sorte qu'il y ait à cet egard comme en toutes autres choses, une entiere uniformité entre toutes les Eglises francoises. A Berlin ce 12. Janvier 1717.

No. LXXX. Edit de l'Abbregement des Procés & que les Juges doivent tenter l'accommodement des parties &c.

Du 13. Mars 1717.

Frideric Guillaume, par la grace de Dieu, Roy de Prusse; Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Electeur du saint Empire Romain; Prince Souveraine d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin; Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, de Cassubie & Vandalie, de Meklenbourg & de Crossen en Silesie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Schvverin, de Ratzebourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schvverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Vlissingen, Seigneur de Ravenstein, des pays de Rostock, Stargard, Lauenbourg, Butovv, Arlay & Breda, &c.

Sçavoir faisons à tous ceux, qu'il apartiendra; qu'encore que nous ayons plusieurs fois declaré, que notre volonté & intention est, que les procés, par où les parties sont le plus souvent consumées en frais & tirées des années entieres en longueur avant que d'avoir justice, soient abregez le plus qu'il sera possible, afin de retrancher par là les inconvenients, qui sont une suite de ces longueurs ruineuses; Nous nous appercevons néantmoins, tant par les plaintes, qui nous sont tous les jours portées, que par nous mémes au moyen des spécifications des procés qui nous sont envoyées, que l'effect n'a jusqu'a present pas encore répondu suffisamment à un dessein si salutaire à nos Estats; & Nous pensons aussi à employer de puissants moyens pour obvier & remédier avec toute l'efficace possible à un mal si pernicieux. En attendant, quoi Nous croyons qu'il tire pour la plus grande partie son origine, de ce que dans la plus part des lieux on ne tente pas la voye d'accommodement, ou que la tentant on ne se donne pour cela ni la peine ni le soin néceſſaire. Ainsi la charité chrétienne, la tranquillité & le bonheur de l'Etat, de méme que l'équité, & la necessité demandant, que ce moyen si propre à remedier au mal ci-dessus, ne soit point perdu de veuë, diverses de nos Ordonnances conduisant à ce but, lequel en particulier est expressement recommendé par le Reglement de justice publié au commancement de notre Regne; si d'un côte l'on parloit fortement aux parties elles mémes, lesquelles sont souvent séduites par de méchants, donneurs de conseil, & que d'un autre côté il fust trés sérieusement, & sous de grosses peines enjoint aux Avocats, de faire leur possible pour disposer leurs Clients à s'accommoder, avec défenses de les en détourner en aucune maniere, ou de les inciter à plaider, il est indubitable que cela feroit suivi de quelques bons effets. A ces causes, Nous ordonnons trés-expressément à nos Regences, & Colleges de Justice, comme aussi à nos Justiciers, Magistrats, & tous autres ayant jurisdiction en nos Royaume, Electorat & autres pays de nôtre obeissance, ce qui suit.

I. En toute affaire, aprés que les Juges en auront pris une connoissance sommaire, avant que de permettre, que le procés se commence, ils essayeront la voye de douceur, donnant à ce sujet aux parties, & à leurs Avocats ou Procureurs les meilleures instructions que faire se pourra, les y exhortant, & disposant les dites parties à faire elles-mémes des propositions équitables pour un accommodement, & à se declarer respectivement sur icelles; ou selon la nature & les circonstances de l'affaire, leur indiquant eux-mémes des expédients pour terminer la contestation d'une maniere raisonnable.

II. Si l'une des parties ne veut pas entendre raison, & qu'elle se montre opiniatre, les facheuses suites, qui peuvent accompagner les procés, lui seront soigneusement represéntées, & combien l'issuë en est incer-

taine

1717. taine à cauſe des divers cas, & fatalitez qu'il s'y peuvent rencontrer: ajoutant, que ſi cette partie, qui ne veut ſuivre que ſa téte, vient à ſuccomber, elle doit pour la démangeaiſon qu'elle aura eu de plaider, s'attendre non ſeulement à etre infailliblement condamnée aux dépens, mais auſſi ſuivant les circonſtances à ſubir les peines preſcrites par les loix contre les plaideurs téméraires.

III. A l'égard des Avocats & Procureurs, les devoirs ausquels les engage le ſerment par eux preſté leur ſeront vivement repreſentez, en les avertiſſant, que s'il ſe trouve, qu'ils ayent défendu une mauvaiſe cauſe contre leurs lumieres, & leur conſcience, ou qu'ils ayent animé les parties à plaider, ou detourné d'en venir à un accommodement, ils ſubiront la peine par eux meritée, laquelle s'étendra ſelon les circonſtances, jusqu'à la ſuſpenſion, ou dépoſition; ou méme à des peines corporelles.

IV. Ce, que deſſus, ſera toujours exactement mis en Protocolle, lequel contiendra les propoſitions, qui auront été faites pour un accommodement, avec les declarations reſpectives des parties; & la maniere dont l'affaire aura été terminée; ou ſi elle n'a peu l'étre par la douceur, la cauſe ſera marquée, & le tout ſera joint aux Actes, afin qu'en conſéquence, ce qui aura été terminé par accommodement, ſoit ſans retard mis à execution, & demeure ferme; ou que ſi l'accommodement n'à pas eu lieu, la partie, qui n'aura pas voulu ſe rendre à la raiſon, & ſon Avocat, ou Procureur, qui n'aura à cet égard pas fait ſon devoir, comme il à été dit ci-deſſus, puiſſent étre repris par la ſentence, qui interviendra; a quoi les Tribunaux & Juges, de méme que les Rapporteurs auront toujours égard.

V. Et quoi que ſouvent il arrive, qu'une partie pour eluder un procés commencé propoſe un accommodement, uniquement pour gagner du temps, ſans avoir deſſein de s'accommoder, auquel cas cette partie ne doit pas étre écoutée mais ou contraire étre deüement repriſe lorsque ſa mauvaiſe volonté psroitra; cependant autant qu'il y aura d'apparence de terminer le procés par la douceur, ce moyen ſera employé, de maniere pourtant, que le procés ne ſe retardera point; lors particulierement, que l'affaire pourroit ſe traîner en longueur, & étre pourſuivie en pluſieurs inſtances, ou méme étre portée par des Appellations à des Tribunaux ou Juges étrangers: Et dans les cas, où les parties venant à une nouvelle inſtance, le ſerment de calomnie ſera requis, les Juges preſſeront vivement la conſcience, tant de la partie, qui le preſtera, que de celle, en faveur de laquelle il ſera preſté.

VI. Toutes ces repréſentations, qui tendent à l'accommodement, ſe feront ordinairement en pleine Audiance, pour y donner plus de poids, néantmoins lorsqu'une affaire ſera d'une grande diſcuſſion, ou qu'elle demandera plus de tems, que les Juges enſemble n'en pourront donner ſans negliger leurs autres fonctions, les Tribunaux compoſez de pluſieurs perſonnes, auront la liberté, de commettre quelques membres d'entr'eux, ſoit quils ayent été choiſis par les parties mémes, ou nommez d'office, pour travailler aux ſusdits accommodements; & ceux, qui auront été commis pour cela, y procederont, comme il à été dit ci-deſſus, tenant un Protocolle exact de tout, lequel ils joindront enſuite aux Actes, lorsque l'affaire aura été terminée, ou que l'eſpérance d'un accommodement ſera évanouïe; & tant les dits Commiſſaires nommez, que les corps entiers ne permettront aucun retardement inutile ni que ſous quelque prétexte que ce ſoit le tems s'écoule ſans fruit, de maniere que par là les Juges, & la partie, qui cherche juſtice, ſoient vainement amuſez; lequel abus inéxcuſable ſera ſevérement repris, lors qu'il ſe découvrira; & pour l'éviter d'autant mieux au tems de la citation, qui ſera donnée à la partie, la neceſſité luy ſera impoſée, de comparoître preparée à traiter d'un accommodement, ſauf à elle, ſuppoſé, que pour des raiſons indiſpenſables elle ne put ſe preſenter, à donner à ceux, qui occuperont pour elle les inſtructions ſuffiſantes pour cet effet; mais s'il arrive, qu'un Avocat comparoiſſe ſans de parcilles inſtructions, ou qu'à défaut d'en avoir il s'excuſe de traiter d'accommodement, il ſera condamné depuis cinq jusqu'à dix Risdales d'amende, ſelon le Tribunal Superieur, ou Inferieur, devant lequel on procedera: cependant ſi en traitant actuellement d'accommodement, il ſe préſentoit des circonſtances, qui exigeaſſent une inſtruction nouvelle, le Juge, ou les Commiſſaires pourront donner à l'Avocat un delai pour s'inſtruire plus amplement, ce qui néantmoins ne ſera accordé qu'une ſeule fois.

1717.

VII. Si toutes ces repréſentations, & peines, ne produiſent rien, & que l'une ou l'autre des parties, ou toutes les deux, ſans égard aux remontrances & avertiſſements, qui leur auront été faits, perſiſtent a vouloir pourſuivre leurs prétendus droits, le cours libre ſera laiſſé au procés; mais en ce cas là, en dreſſant la ſentence ou jugement, les Juges examineront en méme tems, laquelle des parties aura été entêtée, & cela étant reconnu, alors, & principalement, ſi elle n'a point eu de raiſons plauſibles d'entrer en proces, ou s'il ne s'y eſt pas agi d'un cas douteux, ſur lequel il ait été difficile d'aſſeoir ſon jugement, qu'aprés que l'affaire aura été diſcutée & éclaircie, il ſera infligé a cette partie opiniaitre une amende convenable, ou ſi elle ne peut la payer, elle ſera condamnée à la priſon, ou à quelque autre peine corporelle; & ces peines ſeront aggravées, lorsque la dite partie aprés avoir receu un jugement contraire à ſon intention, ou méme aprés, que ce jugement aura été confirmé par un autre, ne laiſſera pas en refuſant toujours la voye

1717. d'accommodement de perſiſter dans la volonté de plaider.

VIII. De nôtre part, voulant favoriſer les parties, qui dans l'eſprit du chriſtianisme ſe montreront preſtes à entendre à des accommodements, Nous leur procurerons une prompte execution des dits accommodements, ſans permettre, qu'il ſoit fait de procés au ſujet de la dite execution; nôtre volonté Royale étant auſſi de donner des preuves de nôtre bienveillance aux Tribunaux, & membres d'iceux, & tous autres ayant jurisdiction, qui s'empréſſeront véritablement à faire reuſſir en ce point le ſoin paternel, que nous prenons de nos Etats, & qui auront plus à cœur l'interêt des parties, & leur conſcience, que les émoluments, qui pourroient leur revenir d'un procés. Et quant aux Avocats, qui par un principe d'équité plûtôt, que par un pur deſir du gain, s'acquiteront de leur charge, en faiſant leurs efforts pour procurer la juſtice, éviter l'iniquité, couper court à toutes longueurs affectées & inſpirer des penſées de douceur; Nous nous propoſons de les avancer, & employer ſuivant leur capacité dans les occaſions, qui ſe préſenteront; permettant au ſurplus tant aux Juges qu'aux Advocats, de recevoir une reconnoiſſance modique, lors qu'un procés aura été terminé par accommodement.

IX. Enfin n'ignorant pas, que les affaires ne peuvent pas ſe traiter par tout par une méme voye d'accommodement, & qu'il eſt neceſſaire, de s'y prendre differemment ſelon la conſtitution des tribunaux, & ſieges de Juſtice de chaque lieu, Nous ordonnons par ces preſentes à tous nos Juſticiers, de faire leur efforts, pour parvenir a ce bût, écartant tous les obſtacles, qui s'y ſont jusqu'à preſent oppoſez, & au cas, qu'ils ayent quelque repréſentation utile a nous faire à ce ſujet, ils nous la feront inceſſamment ſelon leur devoir, & leur conſcience.

X. Voulons, & entendons en particulier dans les mémes veuës, que les facultez de droit, ſcabinats, & generalement tous ceux, à qui les parties ont recours pour des conſultations, bien loin de flatter les dites parties, & de les fortifier dans leur deſir de plaider, leur repréſéntent au contraire vivement les difficultez & incertitudes, qui ſuivent les procés, & qu'ils les portent autant qu'il leur ſera poſſible, à gouter les voyes de douceur, & d'accommodement; a faute de quoi nous réprimerons cé defaut d'obeiſſance en ceux de nos ſujets, qui auront donné des conſeils contraires à nôtre intention; & à l'egard des Etrangers nous les priverons de la connoiſſance, & de la deciſion des procés inſtruits dans nos Etats; Voulant auſſi, que les parties, qui s'opiniatreront à plaider, ne puiſſent point ſe ſervir des conſultations, qui leur auront été données, dans cet eſprit là.

Et a fin, que notre preſente ordonnance, laquelle Nous voulons étre inviolablement obſervée, ſoit d'autant plus exactement ſuivie, & qu'il n'y ſoit commis aucune contravention; Nous ordonnons a nôtre Fiſcal general, & à tous nos autres officiers, du Fiſc, d'y veiller ſoigneuſement; & en cas de contravention, de proceder inceſſamment, ſuivant le devoir de leur charge tant contre les perſonnes particulieres, que contre les Colleges entiers de Juſtice, qui ne l'executeroient pas, ſans avoir aucun égard pour perſonne, à peine d'encourir notre indignation, & les punitions deües à ceux qui negligeant leur devoir, ſé rendent coupables de connivence. En confirmation de quoi Nous avons ſigné les preſentes de notre propre main, & y avons fait appoſer nôtré ſceau Royal. Donné a Berlin, le 13. Mars 1717.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. N. de Plotho.

No. LXXXI. Edit de Sa Majeſté le Roy de Pruſſe, pour renouveller & étendre l'Edit contre les Duels. Du 22. Mars 1717.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe; Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Prince Electeur du ſaint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin; Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, de Caſſubie & Vandalie, de Mecklenbourg, & de Croſſen en Sileſie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Schvverin, de Ratzebourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schvverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Vliſſingen; Seigneur de Ravenſtein, des Pays de Roſtock, Stargard, Lauenbourg, Butovv, Arlay & Breda &c.

Sçavoir faiſons à tous ceux, qu'il appartiendra: Que comme il eſt ſtatué par tout droit, divin & humain, que le ſang de celui, qui a répandu de ſang humain, ſoit répandu, Nous auſſi dans cette méme veüe, pour empécher, que nos Etats ne ſoient ſouillez par l'effuſion du ſang humain injuſtement & méchamment répandu, & que la colére de Dieu n'y ſoit attirée par de ſemblables actions, nous ſommes

1717. ſommes fortement appliquez en particulier par un Edit ſévére publié dés le commencement de notre Régne à prévenir efficacement toute ſorte de Duels & de voyes de fait. Mais non obſtant cela nous apprenons par une expérience déplorable, que depuis quelque tems diverſes perſonnes ont perdu la vie tant dans des Duels & Rencontres, que dans d'autres occaſions; & qu'il s'eſt méme trouvé des perſonnes, qui, les unes de propos délibéré, les autres par négligence & mauvaiſe garde, ou de quelque autre maniére, ont favoriſé l'evaſion des coupables, & ont meme par toute ſorte de moyens facilité leur fuite, empéchant par là que ſelon la Loy divine leur ſang ſoit répandu, comme ils l'ont merité.

Voulant pour l'avenir prévenir un mal d'une ſi dangereuſe conſéquence, & détourner les jugemens, que Dieu pourroit à ce ſujet faire tomber ſur nos Etats; Nous avons jugé néceſſaire de déclarer plus amplement nôtre intention par le preſent Edit, par le quel Nous voulons, ſtatuons, & ordonnons, pour remplir nôtre devoir pour le maintien de la Juſtice, que celui qui de propos déliberé, ſoit dans un Duel, dans un Rencontre, ou en quelque autre occaſion que ce ſoit, (excepté dans une juſte defenſe de ſa propre vie,) aura bleſſé un homme, en ſorte qu'il en meure le neuviéme jour, ou auparavant, & que l'on ne puiſſe pas prouver, qu'il ſoit mort pour avoir été mal penſé, ou que lui méme ait abandonné la ſoin de ſa vie, ſera ſans aucune grace condamné, & executé à mort.

Pour cet effet, Nous voulons, que tous nos Commandans, Juges, & Juſticiers, tant de nos Armées, que dans nos villes, & à la Campagne, dés qu'ils apprendront que quelqu'un aura été tué ou bleſſé, ne négligent rien pour faire arréter inceſſamment l'autheur de l'action, & pour le garder ſûrement, & que le bleſſé, s'il eſt encore en vie, ſoit viſité ſans delai, & reçoive tous les ſecours néceſſaires pour ſa guériſon; ou s'il eſt reſté mort ſur la place, ou qu'il meure dans les neuf jours, il ſoit auſſi-tôt procédé à l'ouverture & examen de la playe par des Medecins & Chirurgiens jurez, qui en feront leur rapport, & s'ils n'étoient pas jurez, ils affirmeront leur dit rapport. Et pour ôter toute occaſion aux diſputes inutiles, qui pourroient naître, pour ſçavoir, ſi la bleſſure étoit mortelle, ou non, Nous declarons, que toute bleſſure, ſoit qu'elle ait été viſitée ou non, ſera reputée mortelle, ſi la bleſſé eſt mort dans les neuf jours, & qu'en conſéquence la peine de mort doit étre dictée contre l'autheur. 1717.

Voulons à l'égard des nos Troupes, que noſtre Auditeur general prononce ainſi ſans demander de plus amples explications; comme auſſi que tous nos Juges, Juſticiers, Magiſtrats, des villes & a la Campagne dans tous nos Etats, de méme que nôtre Corps de Juſtice, établi pour les affaires criminelles, & toutes les facultez de droit & ſcabinats, tant dans nos Etats que dehors, ayent à s'y conformer en rendant leurs ſentences, ſans s'arréter aux doutes qui ſe formoient ordinairement à ce ſujet par le paſſé. Et ordonnant encore expreſſément a tous nos Commandans, Tribunaux & Juſticiers, d'employer tous leurs ſoins à ce que les coupables ſoient inceſſamment punis comme il a été ordonné, en ſorte que nos Etats, ne demeurent pas ſouillez de ſang injuſtement répandu.

Et afin, que notre préſent Edit ſoit religieuſement obſervé, nôtre Auditeur general dans nos Armées, & nôtre Fiſcal general dans nos Etats, veilleront trés diligemment ſelon leur devoir, à ce que s'il s'y commet quelque contravention, ſoit par le retardement du procés, ſoit pour avoir négligé d'arreter le coupable, ou l'avoir laiſſé échaper, châque contrevenant, ſelon qu'il aura merité, & que la faute ſera grande ou préméditée, ſoit puni corporellement, ou de mort en la place du coupable méme qui ſe ſera échapé.

Au ſurplus, a fin que le preſent Edit vienne à la connoiſſance d'un chacun, Nous ordonnons qu'il ſoit imprimé, & affiché publiquement, tant à nôtre Armée, qu'en tous nos Etats, & qu'il ſoit leu en chaire dans les Egliſes pour étre inviolablement obſervé. En confirmation de quoi Nous l'avons ſigné de nôtre propre main, & y avons fait appoſer le ſçeau de nos Armes. Donné a Berlin, le 22. Mars 1717.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

No. LXXXII. Reglement, renouvelé par Ordre exprés de Sa Majeſté le Roy de Pruſſe, Noſtre Souverain, au ſujet du Bureau d'Addreſſe de cette Ville, pour eſtre exactement executé par Jean Palmier, Directeur du dit Bureau, & par tous ceux qu'il appartiendra de la maniere qui ſuit.

Du 2. Avril. 1717.

I.

Premierement il ſera mis ſur la porte du dit Bureau d'Adreſſe un grand Tableau, au haut du quel ſeront peintes les Armes de Sa Majeſté, & au bas il ſera écrit ſeparément en Allemand, & en François:

Par permiſſion de Sa Majeſté,

1717. Bureau d'Adreſſe, où ſe réçoivent, & ſe vendent publiquement & en particulier à la maniere ordinaire des Marchands, toute ſorte de Marchandiſes, comme bijoux, orfevreries, Tableaux, Meubles, Hardes, Chevaux, Caroſſes, & autres choſes.

2. Pour eſtablir & pour entretenir le dit Bureau en bon Ordre, afin que le Public y prenne confiance, le Privilegié prendra des Commis, dont la probité luy ſoit connuë, & qui ſoient capables de ſervir bien & fidélement.

3. Il aura dans le dit Bureau de grandes & petites balances, des poids de Ville, & de Marck, & des aulnes, tous marquez par le Magiſtrat de cette Ville, desquels il ſe ſervira tant pour peſer, ou meſurer les marchandiſes ou autres Effets qui luy ſeront portez, que pour les vendre; & outre cela il luy ſera donné par les Officiers de ſa Majeſte un cachet pour les cacheter, ſuivant qu'il ſera dit ci deſſous.

4. Il tiendra un Livre Journal dont les feuillets ſeront paraphez par premier, & dernier en préſence d'un Commiſſaire, & il écrira exactement ſur le dit Journal tout ce qui luy ſera mis en main, & le jour qu'il le recevra; en nottant auſſi tous les Articles par numeros ſuivis, ſelon l'Ordre de la reception des marchandiſes, ou autres effets.

5. Pour prévenir toutes matiéres de procés, ceux qui apporteront des marchandiſes au dit Bureau, feront écrire en leur préſence ſur le dit Livre Journal, en allemand, ou en François, comme ils le ſouhaiteront, leurs noms, la quantité & la qualité de leurs marchandiſes, le jour qu'ils les y auront portées & les prix qu'ils voudront en avoir; en ſuite de quoy lors quelles auront eſté veuës & receuës par le dit Privilegié, ou par ſes Commis, il y ſera attaché un billet cacheté du cachet de celuy, à qui elles appartiendront, s'il le ſouhaite ainſi, ou autrement du cachet du Bureau, ſur lequel billet ſera écrit l'aunage, ou le poids, la qualité, & le prix des dites marchandiſes avec le numero conformément à ce qui ſera marqué ſur le Journal.

6. Et pour la ſureté de ceux qui aporteront des marchandiſes au dit Bureau, il leur ſera donné d'autres billets cachetez du cachet du Bureau, & ſigné par le Privilegié, ou par ſes Commis, ſur lesquels ſera comme ſur le Livre Journal, marqué la quantité & la qualité, le prix & le numero de la marchandiſe qui leur apartiendra: enſemble pour combien de temps elle aura eſté miſe en gage, la ſomme qu'ils auront receuë ſur icelle, & à quelles fins les dites marchandiſes ou autres choſes ont eſté apportées au dit Bureau; & en vertu de ces billets ils ſeront en droit de s'en faire rendre compte, lors qu'il ſera neceſſaire.

7. Le dit Privilegié tiendra un autre Livre Journal exact, & paraphé de meſme que celuy dont a eſté cy deſſus fait mention, ſur lequel ſeront écrites toutes les ventes; ſoit publiques, ſoit particulieres qui ſe feront au Bureau; le jour qu'elles auront eſté faites; la quantité, la qualité, & le prix des choſes venduës; le nom des perſonnes à quielles appartiendront, & de ceux à qui elles ſeront venduës; le jour qu'elles luy auront eſté miſes en main, à quelles fins, & pour combien de temps; l'avance qui aura eſté faite deſſus, s'il y en a, & le feuillet & numero où elles ſeront écrites ſur l'autre Journal, afin que tout y ſoit relatif. 1717.

8. Lors que des marchandiſes de pareille nature, mais appartenant à diverſes perſonnes, ſeront venduës en meſme temps, les prix n'en ſeront pas confondus enſemble, & ce qui appartient à chaque perſonne ſera écrit ſur le Journal de vente ſeparément, & ſelon qu'il eſt dit dans l'Article precedent.

9. Il ſera permis au dit Privilegié de faire telles avances, & pour tel temps qu'il jugera à propos ſur les marchandiſes, & autres effets qui luy ſeront mis en main, en obſervant cependant les conditions ſous les quelles il les aura receu, ſoit pour les vendre à un prix marqué, ſoit pour les garder comme gages de ſes avances. Mais lors que le temps pour lequel il aura fait les dites avances ſera expiré, ſi ſon argent ne luy eſt pas rendu, il ſera en droit un an aprés de faire vendre par l'Huiſſier de la Juſtice Françoiſe publiquement à l'encan au plus offrant & dernier encheriſſeur les choſes qui luy auront eſté baillées en gage, ou à vendre, & ce en préſence d'un Commiſſaire, ou du Fiſcal, leſquels ſeront tenus de voir tous les mois les dits Livres, & d'en examiner exactement tous les Articles; & en conſéquence il pourra ſe payer du prix qui proviendra de la dite vente, en retenant outre ſes avances un demy pour cent par mois pour l'intereſt de ſon argent, & cinq pour cent du prix des choſes venduës pour ſes peines, droits de Magazinage, & fraix de l'Auction.

10. Tous ceux qui voudront faire vendre quelques meubles, ou autres effets aux Criées publiques dans le dit Bureau, le pourront auſſi, moyennant les cinq pour cent, pour le droit du Privilegié; mais perſonne ne pourra eſtre obligé de vendre par Criées les effets portez au dit Bureau, quand meſme ils y demeureroient pluſieurs années, à moins qu'il n'y ait eu des avances faites deſſus. Mais afin que le Privilegié n'en ſoit pas incommodé ſans en recevoir du profit, il luy ſera payé pour le magazinage tous les mois un huitieme par cent du prix des choſes qui ſeront en ſa garde, ſur le pied de l'eſtimation qui en aura eſté faite par ceux qui les luy auront miſes en main.

11. Afin auſſi que les particuliers ne ſoient pas trop foulez par les droits du Bureau, lors qu'ils y auront porté des marchandiſes pour y eſtre venduës à l'ordinaire comme par commiſſion, & qu'elles ſeront venduës dans le terme de ſix mois, du jour que le Privilegié les aura receuës, elles luy payeront

1717. ront pour toutes choſes deux pour cent de la vente; mais ſi elles reſtent davantage au Bureau, elles payeront le Magazinage du ſurplus du temps; & au cas qu'elles ne ſoient pas venduës, lors qu'on les en retirera, les ſix premiers mois ſeront payez comme les autres.

12. Le dit Privilegié ne pourra pas donner les marchandiſes à un prix moindre que l'eſtimation écrite ſur ſon Livre Journal de recepte, à moins d'en avoir pouvoir par écrit de ceux à qui elles appartiendront, & il ſera obligé de les garder chez luy auſſi long temps que le Magazinage luy en ſera payé; Mais s'il trouve à les vendre plus, il le pourra faire, pourveu qu'il en tienne fidelement compte, & en ce cas ſon droit de Magazinage pour le paſſé s'augmentera à proportion du prix, & il retiendra ſur ce pied là, ce qui luy ſera deü; Mais s'il eſt obligé de les donner à moins, que l'eſtimation, quoy qu'avec conſentement de ceux à qui elles appartiendront, le Magazinage luy ſera deü pour tout le paſſé ſur le pied de l'eſtimation écrite ſur le Journal, jusqu'au jour qu'elle aura été diminuée; & enſuite ſuivant le prix qu'on y aura mis, & qu'elles ſeront venduës.

13. Toutes les marchandiſes venduës publiquement à l'encan dans le Bureau, payeront, comme il a éſté dit, cinq pour cent pour le droit du Privilegié, mais elles ne payeront pas de Magazinage; & toutes celles qui ſeront venduës par Commiſſion à la maniere ordinaire comme chez les Marchands, ne payeront que deux pour cent du prix de la vente, & le Magazinage, ſelon le temps qu'elles y auront éſté.

14. Les ventes ordinaires par Commiſſion ſe feront tous les jours & à toutes heures comme chez les Marchands, mais pour les ventes publiques, elles ne ſe feront que lorsque le Privilegié le jugera à propos, & il en donnera de bonne heure connoiſſance tant au Public qu'aux Debiteurs, afin qu'ils puiſſent y faire trouver des acheteurs, ce qui ſe fera par des affiches publiques, dans leſquelles ſera fait mention non ſeulement des jour & heure deſtinez aux dites auctions, mais meſme des choſes qui y devront eſtre venduës, entre leſquelles celles qui paſſent ſous le nom de choſes pretieuſes, ſeront préalablement taxées, & publiées par Affiches par trois fois, de huit, en huit jours, ou de quinze, en quinze, en cas que les proprietaires des dites choſes ſoient abſents, ou difficiles à trouver.

15. Lors qu'il ſe vendra des Marchandiſes à l'encan dans le dit Bureau, ce qui doit toujours ſe faire en préſence d'un Commiſſaire, le dit Privilegié doit avoir l'oeil à ce que les acheteurs les payent argent comptant, & ſi leur ayant fait credit, il arrivoit qu'il n'en fuſt pas payé, il en portera le dommage, ſauf à luy à pourſuivre ſon droit contre les debiteurs, comme il avi ſera.

16. Au cas que dans une vente publique, quelqu'un encheriſſe des Marchandiſes, ou d'autres choſes, & s'en rende adjudicataire, qu'enſuite il n'ait pas de quoy payer comptant, & ne puiſſe obtenir de credit, ſon adjudication ſera marquée ſur le Journal comme folle-enchere, & ſur le champ meſme, ou en une autre vente publique, les choſes adjugées ſeront criées de nouveau, & ſi elles ne ſont pas venduës autant, il ſera contraint par les voyes de Juſtice de payer ſa folle-enchere. 1717.

17. Ceux à qui appartiendront les Marchandiſes ou autres choſes qui ſeront venduës publiquement, pourront ſe trouver à la vente, & les encherir autant qu'ils le ſouhaiteront; mais au cas qu'elles leur demeurent, ils ſeront obligez de payer les cinq pour cent, du prix de leur adjudication; & enſuite s'ils ſouhaitent de les faire crier une ſeconde fois, ils donneront ſeulement deux pour cent, pour le droit du Privilegié.

18. Lors que des Marchandiſes de prix appartenant à des marchands, ou à des Manufacturiers, ſeront portées dans le dit Bureau pour y eſtre venduës de leur conſentement à pluſieurs termes, le Privilegié fera imprimer des billets, où les ſommes, & les termes ſeront laiſſez en blanc, pour eſtre remplis de celles, à quoy les ventes ſe monteront, & des termes qui ſeront donnez, les quels billets ſeront ſignez, par les acheteurs, & auront meſme force, & vertu que les Lettres de change acceptées, & porteront contrainte par corps contr'eux.

19 Le Privilegié ne pourra eſtre obligé de rendre compte des choſes venduës, ſoit publiquement, ſoit à la maniere ordinaire, que trois jours aprés la vente, afin d'avoir le loiſir d'en faire ſes comptes.

20. Lors qu'il rendra compte du prix des choſes qui luy auront eſté confiées, ceux à qui elles auront appartenu, verront ſur les Journaux de recepte, & de vente, ce qui en ſera écrit, ſuivant quoy le compte ſe fera, & quand il ſera reglé, ils rendront les billets, qu'ils auront receu de luy, en luy confiant leurs Marchandiſes, ou autres effets; Mais ſi les billets qu'il aura donnez eſtoient perdus, il en ſera fait notte ſur le Journal de vente, laquelle notte ils ſigneront pour luy ſervir de quittance.

21. Et pour empecher que le dit Bureau ne ſerve de moyen aux Domeſtiques qui auront volé leurs Maitres, ni a d'autres Voleurs de ſe défaire des choſes volées, ſoit en empruntant de l'argent deſſus, & les laiſſant en gages, ſoit en les y faiſant vendre, & prenant par avance une partie de leur prix; le Privilegié pourra recevoir toutes les Marchandiſes, ou autres effets, qui luy ſeront portez par toute ſorte de perſonnes, mais il ne donnera aucune avance deſſus, qu'aprés avoir connu que les dites Marchandiſes, ou effects appartiendront à ceux qui les luy mettront en main.

1717. 22. Dés qu'il sera fait quelque vol, ceux a qui il aura esté fait, en donneront avis au Privilegié, & luy donneront exactement toutes les enseignes necessaires pour connoistre seurement les choses volées; & alors il sera obligé non seulement de les retenir, si elles luy sont présentées, mais aussi d'arreter, s'il luy est possible, ceux qui les luy porteront, & en ce cas, ses Commis recevront quelque gratification pour leur peine.

23. Lors que des Soldats ou personne suspecte porteront au Bureau de l'argenterie ou d'autres choses de prix, le Privilegié sera en droit, & obligé de les retenir comme suspectes, & il ne les leur pourra rendre qu'aprés qu'ils lui auront fait connoître qu'elles ne sont pas volées, & qu'elles leur appartiennent, mais il ne pourra arrêter les personnes sur un simple soupçon.

24. Lors que des Valets ou Servantes connus & inconnus lui porteront quelques choses à engager comme de la part de leurs Maîtres, avant de rien donner dessus, il envoyera aux Maîtres si c'est par leur ordre, ou non; & lors que des gens inconnus iront dans le Bureau pour le même sujet, avant de faire aucunes avances ou prets sur ce qu'ils voudront y mettre, le Privilegié ou ses Commis sçauront si ces gens sont domiciliez dans la Ville, le lieu de leur demeure, & leur Profession, & pour en être seur, un des Commis ira avec eux dans leur Maison pour la connoître.

25. Lors que des Passans, ou des gens de la Campagne voudront y engager quelques choses, ils seront obligez de faire répondre d'eux par quelque personne de la Ville dont il sera fait mention sur le Livre-Journal, à faute de quoi il ne leur sera rien avancé.

26. Quand il y aura des Sujets de doute contre ceux qui voudront engager quelque chose au Bureau, & que le Privilegié aura observé les precautions ci-dessus, il en fera Notte sur son Journal de Recepté; & si par la suite les choses engagées se reconnoissoient pour avoir été volées, ceux à qui elles appartiendront pourront les retirer sans payer de Magazinage, ni d'autres fraix, mais ils seront obligez de lui rendre les avances qu'il aura faites.

27. Le dit Privilegié pourra aussi tenir un Regiſtre particulier de tous ceux qui auront des Maisons, ou d'autres heritages à vendre ou à loüer, & de ceux qui souhaiteront de les acheter, ou les prendre à loüage, & pourra par son entremise aider les uns & les autres à faire leurs marchez; aprés quoi si c'est une vente, le Vendeur, & l'Aquereur lui donneront chaqu'un un demi pour cent du prix de la vente pour ses peines; & si c'est un loüage de Maison, il recevra du Proprietaire & du Locataire un pour cent du prix du loüage d'un an pour une fois seulement, pourveu que le prix n'excede pas cent écus, mais s'il passe au dessus, il recevra seulement un demi pour cent. 1717.

28. Il pourra notter sur le même Livre, ou Regiſtre les marchandises que les Marchands & Manufacturiers ne voudront pas faire entrer au dit Bureau, mais seulement les y faire enregiſtrer, pour les vendre chez eux, par les soins du Privilegié, sur des Echantillons ou autrement; & en cas que la Vente s'en fasse par son entremise, le Vendeur & l'Acheteur lui payeront chacun un demi pour cent; & afin que le dit Privilegié ait quelque chose pour la peine de tenir ce Regiſtre, tous ceux qui souhaiteront de s'y faire écrire, lui donneront chacun deux gros.

29. Et comme il pourra arriver que des personnes, qui auront mis des marchandises, ou d'autres effets au dit Bureau viendront à mourir, ou à s'absenter, sans les retirer, ou sans recevoir le prix de ce qu'elles auront été venduës, & qu'il ne se trouvera personne qui soit en droit de les repeter pour eux; ces choses étant une desherence appartenant à Sa Majesté, son Procureur Fiscal François sera obligé d'en prendre connoissance, & d'en demander compte au dit Privilegié, & pour cet effet il se fera monstrer les Journaux du Bureau, tous les ans une fois, ou deux, s'il est necessaire, afin de connoître ce qui pourra appartenir à Sa Majesté, & d'en faire son rapport à la Cour, & lors qu'il viendra à la connoissance du dit Privilegié, que quelque chose sera tombée dans le sus dit cas de desherence, il sera tenu d'en avertir le dit Fiscal, & s'il lui arrive de ne le pas faire, il faudra lors qu'il en sera requis, qu'il se purge par serment, en affirmant qu'il n'a pas eu la sus dite connoissance.

30. Enfin comme il est important que le Public soit informé du bon ordre, qui s'observera dans le dit Bureau, afin que chacun y puisse prendre confiance: Le dit Privilegié sera tenu de faire imprimer en Allemand & en François le Reglement ci dessus, & de le faire afficher, où il sera necessaire.

Au surplus Sa Majesté voulant & entendant que le Reglement ci-dessus soit fidelement & exactement executé, & suivi de point en point, generalement en tout ce qu'il contient, Ordonne au dit Privilegié Jean Palmier, & à tous ceux qu'il appartiendra de s'y soumettre, & d'y obeïr à tous égards sans y contrevenir, en quelque maniere que ce soit. Et à cet effet, Sa Majesté ordonne en particulier à son Conseiller de Cour Carges, comme Directeur de la Police Françoise, &

1717. & à ſes Conſeillers de Cour & Inſpecteurs du Commerce Le Jeune & Dalençon, de méme qu'au dit Procureur Fiſcal d'y avoir ſoigneuſement l'œil, & de prendre exactement garde que le dit Reglement ſoit bien & deuëment obſervé, tant par le dit Privilegié, que par toutes autres qu'il appartiendra.

Donné à Berlin ſous la Signature de la propre Main de Sa Majeſté, & ſous le Sçeau de ſes Armes. Le 2. Avril. 1717. 1717.

Frideric Guillaume.

(L. S.)

& plus bas

S. de Dönhoff.

No. LXXXIII. Reglement pour borner le tems des prédications dans l'espace d'une heure. Du 13. Avril 1717.

FRIDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Souverain Prince d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, &c. &c. &c. Nos chers & bien Aimés, Salut. Ayant été informés, & ayant nous mémes remarqué, que non obſtant les ordres que Nous avons donnés au mois de Decembre 1714. pour borner le tems des prédications dans l'eſpace d'une heure, pluſieurs Paſteurs Reformés & Lutheriens dans les Villes de notre Reſidence & ailleurs, n'obſervent pas nos ordres à cet egard & préchent au delà du l'eſpace préſcrit, & par là diminuent & laſſent l'attention de leurs Auditeurs; Nous avons jugé neceſſaire de renouveller par ces preſentes nos ſus dits ordres, & de vous enjoindre tres expreſſement de les exécuter exactement à l'avenir; Notre volonté Royale étant, que tous les Paſteurs qui y contreviendront, en préchant plus longtems que l'eſpace d'une heure, payent deux risdales d'aumône pour les pauvres, & que les Anciens qui conniveront en cela pour le laiſſer paſſer, & méme les Paſteurs qui entreprendroient de critiquer en chaire notre volonté ſur ce ſujet, ſoient tenus les premiers de payer la méme amande de leur bourſe, & les derniers, à etre outre cela deüement & ſévérement cenſures & punis; à quoi Nous voulons que nos Fiſcaux mémes tiennent la main, s'il eſt neceſſaire que leur office y intervienne pour l'obſervation des nos ordres.

Et comme il a plu à Dieu de faire entierement ceſſer en pluſieurs lieux de nos Eſtats, la playe publique de la mortalité du betail, & de la diminuer conſiderablement dans les autres; vous pourrez omettre dans la priere publique qui vous a été envoyée le 15. Avril. 1713. l'article que vous avez receu depuis touchant la mortalité du betail; mais au lieu de cet article, vous ajouterez à la pâge 6. en termes generaux, la mortalité du bétail, aux autres fleaux dont la priere demande qu'il plaiſe à Dieu de nous delivrer. a Berlin ce 13. Avril 1717.

No. LXXXIV. Taxe des droits de Juſtice, reveüe par Ordre de Sa Majeſté le Roy de Pruſſe, pour la Juſtice Superieure, & pour les Juſtices inferieures francoiſes de ſes Etats. Du 15. Juin 1717.

	Ris.	gr.
Tit. I.		
Droit du Seau.		
Les Citations, Decrets, & Commandemens ne s'expédiant pas par des Reſcripts ſeellés, ni dans la Juſtice ſuperieure, ni dans les Juſtices inférieures francoiſes; & le Seau ne ſe mettant que ſur les Sentences & autres Actes judiciaires importans, le droit du Seau ſera en general:		
A la Juſtice Superieure - -	4	
A la Juſtice Inferieure de Berlin -	3	
Aux autres Juſtices des Etats -	2	
Tit II.		
Droits de voyages, & de Viſites des lieux contéſtés.		
Les Deſcentes des lieux ne ſeront ordonnées, que dans les cas où un rapport d'Experts ne ſuffiroit pas, à moins que les deux Parties, ou une d'elles, ne le demandent.	2	
Un Conſeiller de la Juſtice Superieure aura par jour hors de la ville	3	
Le Juge Inferieur de Berlin	2	
A un Juge d'une autre Colonie	1	12
Au Greffier de la Juſtice Superieure	1	12
Au Greffier de la Juſtice Inferieure de Berlin	1	
Au Greffier d'une autre Juſtice Francoiſe	1	18
Outre ces droits là, les voitures leur ſeront fournies gratis.		
Et lors que la Deſcente ou Viſite ſe fera à Berlin, ou dans la Ville de la demeure du Juge Inferieur, les droits ſeront:		
A un Conſeiller de la Juſtice Superieure pour une demie journée	1	12

1717.

	Ris.	gr.
Au Juge Inferieur de Berlin	1	
Au Juge inferieur dans une autre Colonie	1	
Au Greffier de la Juſtice Superieure	1	
Au Greffier de la Juſtice inferieure de Berlin		
Au Greffier d'une autre Juſtice inferieure francoiſe		

Tit. III.

Droits des Conſeillers de la Juſtice ſuperieure.

Pour aller dans la maiſon d'un témoin malade recevoir ſa dépoſition ou pour aller chez un malade prendre une affirmation ordonnée	1	
Pour l'Irrotulation des Actes en inſtance d'appel, en procés par écrit, & en inſtance de Reviſion	1	
Pour recevoir la préſentation & affirmation d'un compte de Tuteur ou de Curateur, ou d'un autre Comptable	1	
Pour taxer une déclaration de dépens	1	
Pour vaquer à la confection d'une Enquéte. Pour entendre une Partie ſur faits & articles. Pour entendre des conteſtations de Parties, & en tenir Protocolle; Pour faire une Diſtribution en execution d'un Arreſt d'ordre; Et pour toutes autres vacations extraordinaires; par demie journée	1	12
Pour une Relation à Sa Majeſté, quand une Partie la demande, ou quand la Juſtice la juge neceſſaire pour l'interét d'une partie	1. jusq. 2	
Pour les Raiſons de decider de la Juſtice ſuperieure, avec la relation qui doit étre jointe aux Actes envoyés en Reviſion, depuis	2. jusq. 3	
Pour un Arreſt d'ordre & de priorité	2. jusq. 4	

Suivant qu'il y a plus ou moins de Creanciers.

Tit. IV.

Droits des Juges, & Aſſeſſeurs de premiere Inſtance.

Pour aller dans la maiſon d'un témoin malade recevoir ſa depoſition: Ou pour aller chez un malade prendre une affirmation ordonnée. Et pour recevoir la preſentation & affirmation d'un compte de Tuteur, de Curateur, ou d'un autre comptable, en tous ces cas;

Au Juge inferieur de Berlin		16
A un Aſſeſſeur à Berlin		12
Au Juge inferieur dans une autre Colonie		12
Pour vaquer à la taxe de biens fonds, qui devront étre ſubhaſtés.		
Pour travailler à la confection d'une Enquéte		
Pour entendre des Parties ſur faits & articles		16
Pour entendre des Témoins en matiere criminelle		12
Pour travailler à un Inventaire.		
Pour établir un Tuteur ou Curateur.		
Pour entendre à l'extra-ordinaire des conteſtations des Parties, & en tenir Protocolle.		
Pour faire une diſtribution, en execution d'une ſentence d'ordre. Et en general pour toutes ſortes de vacations extraordinaires.		
Au Juge inferieur de Berlin, par demie journée	1	
A un Aſſeſſeur à Berlin		18
A un Juge inferieur francois d'une autre Colonie		18
Pour recevoir le Serment d'un Expert nommé		
Et pour une atteſtation judiciaire, ſur la foi de Témoins auparavant ouïs ſommairement		
A Berlin		12
Dans les autres Colonies		8
Pour une atteſtation judiciaire donnée ſans entendre de Témoins.		
A Berlin		8
Dans une autre Colonie		6
Pour légaliſer des Actes, qui doivent étre envoyés en païs étrangers.		
A Berlin		6
Dans les autres Colonies		4
Pour une Appoſition de ſeellé ſans Inventaire		
A Berlin		16
Dans les autres Colonies		12
Pour une Appoſition de ſeellé avec Inventaire, par demie journée		
A Berlin	1	
Dans les autres Colonies		18
Pour une tres humble relation, quand elle eſt ordonnée par Sa Majeſte, ou quand une Partie le demande, ou quand la Juſtice la juge neceſſaire,		
A Berlin	depuis 18. jusq. 1	6
Dans les autres Colonies	12. jusqua -	20
Pour une Sentence d'Ordre,		
A Berlin	1. jusqu'à 3	
Dans les autres Colonies les deux tiers de cette Taxe.		
Dans toutes les Vacations par demie journée, lors qu'il y aura moins de		

1717.

	Ris.	gr.
tems employé que la demie journée, les Conseillers de la Justice Superieure, & les Juges ordinaires, se taxeront moins à proportion du tems.		

Tit. V.

Droits des Enregistremens d'Hypotheques.

Les Juges inferieurs prendront pour leurs droits d'enregistremens dans le Livre des Hypotheques, de chaque 100. Risd.	4	
Pour un Certificat tiré du Livre d'Hypotheques	8	
Pour un Certificat qu'il n'y a pas d'Hypotheques enregistrées	6	
Pour un Acte de decharge d'Hypotheque	6	

Tit. VI.

Droits du Greffier de la Justice Superieure.

Pour un Acte de Présentation d'Avocat ou de Procureur pour un Intimé	3	
Pour un Acte d'Affirmation de voyage, lors que la presence d'une Partie est necessaire, & qu'elle affirme étre venuë exprés pour le Procés, & pas pour d'autres causes.		
Pour recevoir une Production en Procés par écrit,		
Pour recevoir les Actes, lorsqu'il a été ordonné de les mettre sur le bureau,		
Pour rendre les mémes Actes aprés le Jugement du procés,		
Et pour la Minutte d'un Arrest definitif,		
En tous ces cas	4	
Pour recevoir & garder de l'argent deposé ou consigné en Justice, de chaque 100. Risd.	16	
Pour un Acte de soumission de Caution,		
Pour la recherche d'un Arrét rendu depuis plusieurs années.		
Pour mettre une Sentence de Revision dans le Registre, sans le droit d'expedition	8	
Pour faire un Rotulus d'Actes, par rolle	18	
Pour chaque demie journée de Vacation extraordinaire à travailler sous un Conseiller de la Justice Superieure	16	

Pour un Affiche, en allemand & en francois	18	
Pour l'expedition de toutes les Sentences interlocutoires, Enquetes ou Auditions de Témoins, Informations en matieres criminelles, Interrogatoires, & autres Actes judiciaires, à 15. lignes par page & chaque ligne de 15. syllabes	3	
Pour l'Expedition de toutes les Sentences definitives, avec autant de lignes à la page, & de syllabes à la ligne	4	
Pour l'expedition des rélations à 25. lignes à chaque page, & 18. syllabes à chaque ligné, y compris la peine de les faire signer par toute la chambre, pour chaque demie feuille	6	
Le Greffier de la Justice Superieure aura la liberté dans toutes les Vacations extraordinaires, de prendre ses droits selon le nombre des rolles ou feuillets, ou 16. Gros pour sa demie journée, mais il ne pourra exiger les deux en méme tems, & quoi qu'il choisisse, il sera tenu de faire les expeditions de la grosse, s'il est necessaire.		

Tit. VII.

Droits des Greffiers des Justices inferieures francoises.

Pour un Acte d'Affirmation de voyage, lors qu'une Partie affirme étre venuë exprés pour la necessité d'un Procés, & pas pour aucune autre raison,		
Pour recevoir les Actes d'une production en procés par écrit,		
Pour recevoir les Actes lors qu'il a été ordonné de les mettre sur le bureau pour avoir jugement,		
Pour rendre les dits Actes aux Parties aprés le jugement du procés,		
Pour la minutte d'une sentence definitive,		
Pour l'expedition de chaque rolle ou demie feuille d'une sentence definitive, En tous ces cas	3	
Pour l'expédition d'une Sentence Interlocutoire, par rolle ou demi feuille à 15. lignes par page, & 15. sillabes par ligne,		
A Berlin	2	
Dans les autres Justices inferieures francoises	1½	
Pour un Acte de soumission de caution,		
A Berlin	6	

1717.

	Ris.	gr.
Dans les autres Juſtices		4
Pour recevoir & garder de l'argent dépoſé ou conſigné en Juſtice, de chaque 100. Risd.		
A Berlin		12
Dans les autres Juſtices		8
Pour une demie journée de vacation à écrire des dépoſitions de témoins;		
Ou à faire un Inventaire		
Ou à travailler à quelques autres Actes extraordinaires de Juſtice,		
Et pour un acte d'etabliſſement de Tuteur ou de Curateur,		
A Berlin		12
Dans les autres Juſtices francoiſes		9
Pour une Appoſition de ſeellé ſans Inventaire,		
A Berlin		8
Dans les autres Juſtices		6
Pour une Affiche en Allemand & en Francois		
A Berlin		16
Dans les autres Juſtices		12
Pour une citation par affiche, quand elle eſt ſeulement en francois,		
A Berlin		9
Dans les autres Colonies		6
Pour une citation judiciaire d'un Creancier connu, que la Juſtice fait citer à domicile pour purger une hypotheque,		
A Berlin		6
Dans les autres Juſtices		4
Dans toutes les expeditions extraordinaires, les Greffiers des Juſtices inferieures auront la liberté, comme il eſt dit Titre 6. du Greffier de la Juſtice Superieure, de prendre leurs droits ſelon le nombre des rolles, ou ſelon le tems qu'ils auront employés aux dites vacations.		

Tit. VIII.

Droits du Fiſcal.

	Ris.	gr.
Pour ſa vacation aux Actes de Tutelle, & de Curatelle, aux Inventaires des effets des abſens, & autres Actes extraordinaires de Juſtice faits à ſa requiſition, & auxquels ſa préſence eſt néceſſaire; les deux tiers de la taxe du Juge ou Aſſeſſeur qui procéde à l'Acte.		

1717.

	Ris.	gr.
Pour ſes concluſions dans les procés civils par écrit, dans leſquels des Mineurs ſont intereſſés, ou des abſens, ou le public, & dans tous leſquels cas les dites concluſions ne ſe donneront que quand la Juſtice l'ordonnera; les deux tiers des droits du Juge qui dreſſera le jugement definitif.		
Pour ſes écritures, requétes & vacations dans les procés qu'il pourſuit en ſa qualité de Fiſcal pour l'intereſts des mineurs, des abſens, ou du public, les mémes droits que les Advocats.		
Pour toutes ſortes de requétes, d'écritures, & de vacations dans les procés qu'il pourſuit criminellement contre quelqu'un, ſans qu'il y ait de partie civile, les mémes droits que les Advocats, mais lors ſeulement que la Partie pourſuivie criminellement ſera condamnée aux dépens.		
Pour ſes concluſions definitives en procés criminels, les deux tiers des droits du Juge qui dreſſera le jugement definitif.		

Tit. IX.

Droits des Advocats & Procureurs.

	Ris.	gr.
Pour le droit de conſultation en premiere inſtance		8
Pour le droit de conſultation en inſtance d'appel, & en inſtance de reviſion		12
Pour une requéte qui ne contient qu'un ſeul point,		
A la Juſtice Superieure		8
A la Juſtice inferieure de Berlin		6
Dans les autres Juſtices inferieures		4
Pour une requéte qui contient 2. ou 3. points,		
A la Juſtice Superieure		12
A la Juſtice inferieure de Berlin		8
Dans les autres Juſtices inferieures		6
Pour mettre en ordre les pieces juſtificatives d'un compte, par rolle		8
Pour un Acte de venir plaider à la prochaine audience,		9
Pour un ſommation de produire un procés verbal d'enquete,		9
Et pour un Acte de renonciation à fournir de reproches,		9
En tous ces cas?		
A la Juſtice Superieure		4
A la Juſtice inferieure de Berlin		3
Dans les autres Juſtices inferieures		2
Pour un plaidoyer ſur un ſeul point,		
A la Juſtice Superieure		12

A la

1717. Ris. gr.

A la Juſtice inferieure de Berlin - 8
Dans les autres Juſtices inferieures - - 4

Pour un plaidoyer ſur deux jusqu'à trois points

A la Juſtice Superieure - - 18
A la Juſtice inferieure de Berlin - 12
Dans les autres Juſtices inferieures - 9

Pour un plaidoyer ſur 4. points ou davantage,

A la Juſtice Superieure - 1
A la Juſtice inferieure de Berlin - - 16
Dans les autres Juſtices inferieures - 12

Pour une remontrance verbale, lors qu'il y eſt fait droit,

Pour la peine de porter une procedure au Greffe,

Pour prendre au Greffe une procedure de Partie adverſe afin de la contredire,

Pour un acte d'offres ſur une declaration de depens,

Et pour un acte de préſentation de caution,

En tous ces cas :

A la Juſtice Superieure - - 6
A la Juſtice inferieure de Berlin - 4
Dans les autres Juſtices - - 3

Pour aſſiſter à toutes ſortes d'actes judiciaires qui ſe font par extraordinaire, par heure,

A la Juſtice Superieure - - 8
A la Juſtice inferieure de Berlin - - 6
Dans les autres Juſtices inferieures - 4

Pour toutes ſortes d'Ecritures, ſoit Deductions, Exceptions, Declarations, Comptes &c chaque rolle à 50. lignes, & la ligne à 18. ſillabes, ſauf à la Juſtice à déduire de la taxe tout ce qui ſe trouvera ſuperflu,

A la Juſtice Superieure - - 8
A la Juſtice inferieure de Berlin - 6
Dans les autres Juſtices - 4

Pour la peine de faire decreter une requéte

A la Juſtice Superieure - - 3
A la Juſtice inferieure de Berlin - - 2
Dans les autres Juſtices inferieures - 1

Tous les Articles ci-deſſus ſerviront de Taxe pour les Avocats, qui la prendront entiere; mais à l'egard des Procureurs, ils ſeront obligés de ſe contenter des trois quarts. Et tous les cas qui ne ſont pas ici exprimés, ſeront reglés par ceux avec leſquels ils ſe trouveront avoir plus de parité; & tant la Juſtice Superieure que les Juſtices inferieures prendront ſoin de s'y conformer.

Tit. X.

Droits des Huiſſiers.

Pour un Exploit libellé, aux cauſes au deſſous de 6. Risd.

Pour une Sommation,

Pour une ſignification ou inſinuation au domicile d'un Procureur,

Pour chaque rolle de copies de pieces en minutte,

Pour une citation de Témoin,

Pour mettre une affiche de citation à la porte de l'Egliſe ou de l'Auditoire - 2

Pour une citation faite à domicile pour comparoître à l'Audience

A la Juſtice Superieure - - 3
A la Juſtice inferieure de Berlin - 2
Dans les autres Juſtices inferieures - 1½

Pour une citation verbale,

A la Juſtice inferieure de Berlin - 1½
Dans les autres Juſtices inferieures - 1
Pour une inſinuation ou ſignification faite à l'audience - - 1

Pour un commandement de payer,

A Berlin - - 3
Dans les autres Juſtices - - 2

Pour un commandement avec perquiſition des meubles & effets du debiteur,

A Berlin - - 6
Dans les autres Juſtices - - 4

Pour une ſaiſie avec Inventaire & établiſſement de Depoſitaire, chacun des quatre premiers articles à 1. gros, & les ſuivans à deux dreyers; à condition de ne pas multiplier les articles ſans neceſſité, ce qui ſera ſujet à l'examen du Juge.

Pour un ajournement perſonel - 3
Pour faire l'empriſonnement de quelqu'un, autant que le Juge le trouvera juſte, & au moins - - 8

Pour accompagner le Juge ou un Commiſſaire à une taxe d'immeubles, ou à une Appoſition de ſeellé, ou à d'autres Actes judiciaires,

A Berlin - - 8
Dans les autres Juſtices inferieures francoiſes - - 6

Mais s'il s'y employe moins de tems qu'à une ſéance ordinaire, l'Huiſſier aura moins à proportion, ſelon l'arbitrage du Juge ou du Commiſſaire.

Pour faire une taxe de meubles, chaque demie journée,

A Berlin - - 12
Dans les autres Colonies - - 8

1717.	Ris.	gr.
Pour faire imprimer & attacher aux lieux ordinaires, des affiches de vente de meubles, ou d'immeubles		
A Berlin - -	1	.
Dans les autres Colonies -	-	16
Pour crier des meubles dans une auction publique, par demie journée, & pour aller rechercher l'argent du provenu de la demie journée,		
A Berlin -	-	16
Dans les autres Colonies -	-	12

Ris.	gr.	1717.

Le cas qui ne sont pas ici reglés seront taxés selon ceux ci - dessus specifiés, & les Juges tiendront la main à ce qu'il ne s'y commette pas d'abus. Signé à Berlin le 15. Juin 1717.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L.O.E. v. Plotho.

No. LXXXV. Ordonnance pour les Ecoles & pour un Catechisme familier le Dimanche apres midi. A Berlin ce 31. Octobre 1717.

Frideric Guillaume, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Electeur du Saint Empire, &c. &c.

Nos chers & bien-aimés, Salut. Nous apprennons avec déplaisir par les avis des Inspecteurs & des Pasteurs, que les Peres & Meres, particulierement à la Campagne, negligent extrememement l'instruction de leurs Enfans, en ne les envoyant pas aux Ecoles, de sorte que la jeunesse non seulement n'apprend pas à lire, à ecrire & à compter comme la necessité le demande, mais aussi qu'elle n'est pas instruite des véritez de la Religion & des Devoirs qu'il faut observer pour obtenir le Salut. C'est pourquoi, Nous avons résolu, pour remedier efficacement à un mal d'une aussi grande importance, de statuer & d'ordonner comme un Loi generale dans tous nos Etats, qu'a l'avenir tous les Peres & Meres, ou autres Parens qui ont des Enfans dont il doivent prendre soin, seront obligez sous peine d'amande, dans tous les lieux ou il y a des Ecoles, de les y envoyer exactement tous les jours de la semaine en Eté & en Hyver, & de payer le prix ordinaire de l'Ecolage qui est de deux dreyers par semaine; excepté à l'egard de ceux qui ont besoin de leurs enfans pour les ouvrages de la Campagne, qu'ils ne les y enverront en Eté que deux fois la semaine, pour les entretenir dans la connoissance de ce qu'ils auront appris en Hyver, & sans prejudicier d'ailleurs à ce qui a eté ci devant reglé dans la plus part des Eglises Francoises, que l'Ecolage de deux dreyers la semaine est pour les enfans qui n'apprennent qu'a lire, mais que ceux qui apprennent aussi à ecrire, doivent donner un gros & les plus avancés qui apprennent l'Arithmetique six dreyers la semaine: Notre volonté Royale étant, que quand les Peres & Meres, ou autres Parens n'auront pas le Moyen de payer l'Ecolage de leurs Enfans, il soit pris des Aumosnes publiques, de maniere que leur instruction ne soit pas negligée. Et pour y reussir encore davantage: Nous ordonnons tres expressement que tous les Pasteurs, principalement à la Campagne, fassent tous les dimanches apres midi un Catechisme familier comme il a eté ci devant ordonné, a fin que la jeunesse puisse d'autant mieux etre instruite dans la Religion & que les personnes agées se rappellent les premiers véritéz & les devoirs le plus essenciels qu'elle enseigne. Au surplus vous aurez à publier le present ordre en chaire & à tenir la Main à son execution exacte; à quoi aussi les juges & le Fisc auront soin de veiller, pour condamner les contrevenans à l'amande & pour obliger tous les particuliers à se conformer au present ordre. A Berlin ce 31. Octobr. 1717.

No. LXXXVI. Ordonnance de faire publier les Edits ou Ordonnances Royales par les Pasteurs, en presence de toute l'Eglise. Du 2. Nov. 1717.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse; Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin; &c. &c. &c.

Nos chers & bien-Aimés, Salut. Etant survenu des embarras dans la publication de nos divers Ordres, Edicts, & Ordonnances qui doivent venir à la connoissance de nos Sujets; Nous avons entendu les tres-humbles représentations qui nous ont été faites sur ce-

1717. la pour conserver la dignité & la gravité des Exercices publics de pieté. Et pour cet effet Nous avons jugé convenable, que toutes les choses qui regardent le temporel, soit en affaires civiles, soit en affaires de Police, ne soient pas publiées en chaire par le Pasteur apres les predications ordinaires, mais seulement les choses qui concernent le spirituel, & lors que nos Edits & Ordonnances portent en termes exprés que le Pasteur méme en fera la lecture. Mais afin que tous nos Edits, Ordonnances, & autres Ordres qui reglent les affaires temporelles, Civiles & de Police soient aussi publiés, lors que les Juges francois, ou nos autres Officiers civils à leur defaut, auront des Edits ou Ordonnances à faire publier, ils en avertiront à tems le Pasteur francois qui devra précher, & le dit Pasteur apres avoir donné la benédiction à l'assemblée, l'avertira qu'il y aura des ordres de nôtre part à publier, & exhortera la dite assemblée de ne se pas séparer que la lecture n'en ait été faite au pied de la chaire; apres quoi le Lecteur ou le Maître d'Ecole de l'Eglise fera cette lecture en presence de toute l'Eglise, afin que chacun ait à s'y soumettre. C'est pourquoi vous aurez aussi de votre part à vous y conformer exactement, afin qu'il n'arrive aucun retardement à la publication de nos Ordres. A Berlin ce 2. Novembre 1717. 1717.

No. LXXXVII. Ordre du Roy, aux Regences & Consistoires des Etats de Sa Majeste; concernant la penitence publique; en explication de l'ordonnance, qui regle la réparation publique, que doivent faire ceux, qui ont scandalisé l'Eglise. Du 4. Dec. 1717.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin, &c. &c. &c. Nos chers & bien-Aimés, Salut. Nous avons jusqu'ici receu divers avis, que non obstant la ferme esperance que Nous avions concüe en introduisant la penitence publique dans nôtre Royaume & dans nos Etats, qu'il plairoit à Dieu de répandre sa benédiction sur cette bonne œuvre, puisque Nous ne nous y étions proposé d'un coté, que l'avancement de sa gloire, & de l'autre que de remédier à plusieurs grands desordres, ou pour le moins d'engager les pécheurs à en faire une confession publique, & en demander pardon à la face de l'Eglise, il y avoit donc lieu d'esperer, que Dieu feroit la grace à chacun, de reconnoître le profit, & l'utilité de cette institution; mais il est arrivé au contraire, que l'on y a fait naitre divers doutes, & que l'on a proposé plusieurs difficultes pour en arreter le cours.

Mais tous ces obstacles ne pouvant en aucune maniere nous faire désister de cette pieuse intention, parce que Nous sommes assurés comme tout bon Chrétien en demeurera convaincu en sa conscience, que la penitence publique est fondée dans la parole de Dieu, que notre Seigneur, & Sauveur Jesus-Christ l'a lui meme ordonnée, & que l'eglise ancienne l'a tres exactement pratiquée, comme un moyen efficace pour l'avancement de la piété, & de la sainteée, & pour la destruction des œuvres du diable; Apres avoir meurement pesé & consideré de nouveau cette affaire, & apres avoir reconnu que tous les doutes, & toutes les difficultés qui ont été proposées contre cette Institution sont de peu d'importance, Nous avons pris la resolution de confirmer notre Ordonnance rendue à ce sujet le 28. Mars 1716.

Cependant comme c'est un fait, qui n'est que trop certain; que dans la triste décadence, où est aujourd'hui le Christianisme, l'Eglise est si corrumpüe, qu'en plusieurs choses, & particulierement en ce point ci la plus part, & principalement le commun peuple, se font une idée, & se forgent une imagination entierement fausse de la Réparation publique, la regardant comme une punition & une opprobre, au lieu qu'elle est véritablement, & doit étre considerée comme un bien salutaire, qui se confére au pécheur, tendant uniquement à le reconcilier avec l'Eglise qu'il a scandalisée, & à le faire rentrer dans son sein, dont il s'étoit rendu indigne par le péché qu'il avoit commis; son retour à Dieu par la Repentance le faisant recevoir en grace, & les membres de l'Eglise étant excités à son exemple à se repentir de leurs propres péchés, & à prier Dieu de lui pardonner les siens.

Pour ces raisons, Nous trouvons à propos, qu'avant toutes choses, non seulement on travaille à rectifier la fausse opinion, qui a pris sur ce sujet de grandes racines dans l'esprit de la plus part des gens; mais aussi que les abus remarqués en ce point, & particulierement les céremonies inutiles & choquantes, observeés en divers lieux directement contre notre intention; de méme que les invectives, & les expressions dures & mortifiantes que certains pasteurs addressent aux penitens, lesquelles expressions ne peuvent tendre qu'à donner aux pecheurs de l'éloignement pour cette Action de piété, soient entierement abolies, & que tout y soit conduit & tourné d'une maniere convenable à l'action, afin de les amener au but d'une Repentance véritablement Chrêtienne.

1717. A l'effet de quoi, Nous voulons, ſtatuons, & ordonnons par ces preſentes;

I. Que dans cet Acte de penitence, qui tend à reconcilier les pécheurs ſcandaleux avec l'Egliſe, on évite & on éloigne ſoigneuſement toutes les choſes, qui peuvent avoir l'apparance de contrainte de reproche ou de punition, attendu que la punition des crimes appartient ſeulement aux Juges, & que dans l'exercice de la diſcipline Eccleſiaſtique, on ne peut pas éxiger des pécheurs, repentans de paroître en habits ou en état de coupables, mais ſeulement en état de pénitens; c'eſt pourquoy auſſi ils ne pourront etre conduits à l'aſſamblée de l'Egliſe par des Huiſſiers, ni d'aucune autre maniere uſitée par les Juſtices, dans l'execution des peines decérnées contre les coupables; car la repentance, & la converſion envers Dieu, devant etre une œuvre volontaire, & ſans contrainte, il ſenſuit delà auſſi, que toute apparence exterieure de néceſſité, ou de force coactive, eſt plus capable de troubler un pécheur dans ſa Repentance, que de produire en lui l'heureux effet que notre intention Royale ſe propoſe ici.

II. Ordonnons particulierement à ce ſujet, & enjoignons tres expreſſément à tous paſteurs en general, & à chacun d'eux en particulier, à peine d'en étre ſévérement repris, que lorsqu'un pécheur apres s'etre repanti de ſon peché & en avoir demandé pardon à Dieu, deſirera d'étre reconcilié à l'Egliſe, dont il eſt membre, & qu'il ſe ſoumettra à faire ſa reparation en public, ils ayent à s'abſtenir dans l'acte de ſa reception, de toutes paroles rudes, dures ou injurieuſes, de méme que de lui reprocher ſa faute devant l'aſſembleé d'une maniere à lui en faire honte; au lieu dequoi Nous leur ordonnons de le recevoir, & de lui parler avec douceur, & avec un eſprit de charité, en loüant Dieu de la grace, qu'il lui a faite de lui toucher le cœur, pour le retirer du chemin de la perdition, & le ramener dans la voye du ſalut; & en lui témoignant à lui, que ce lui doit étre une aſſurance, que Dieu lui a pardonné ſes péchez, & l'a receu en grace, & en miſericorde; dequoi les paſteurs doivent marquer leur joye devant toute l'Egliſe; car puisque Dieu nous enſeigne lui méme dans ſa parole, qu'il y a une grande joye au ciel quand un pécheur vient à ſe convertir, les paſteurs doivent ſe réjoüir de méme en cette occaſion, & exhorter leurs Auditeurs à les imiter, faiſant de fortes exhortations à ceux, qui ſont debout, de prendre garde de ne pas tomber, & propoſant la Repentance du pécheur pénitent pour exemple à ceux qui tomberont, afin qu'ils l'imitent dans ſa converſion.

Mais afin de déraciner de l'eſprit de toute l'Egliſe, la fauſſe opinion, que la Reparation publique, qu'un pécheur ſcandaleux fait à la face de l'Egliſe, ſoit une punition ou un acte infamant, les paſteurs prendront un ſoin particulier non ſeulement les Dimanches, dans lesquels il ſe fera quelque Réparation publique ſuivant notre ordonnance du 28. Mars de l'année precedente, mais auſſi en toutes autres occaſions, & particulierement les jours de jeûnes & de prieres, de meme, que dans les inſtructions qu'ils donnent a la Jeuneſſe, & dans les Examens publics, de traiter à fonds de la penitence, & de la Reparation qu'un pecheur doit faire pour ſe reconcilier avec l'Egliſe, qu'il a ſcandaliſeé, afin de bien faire comprendre à leurs Auditeurs comment cette penitence & Reparation eſt ordonné par Dieu méme, & combien elle eſt neceſſaire & utile à ceux qui s'y ſoumettent, étant une marque qu'ils ſont du nombre des fideles, & membres de la vraye Egliſe, au lieu que les deſordres de ceux qui croupiſſent dans des péchez capables de deshonorer la Majeſté Divine, d'eloigner de ſa grace, & de réndre indignes de la communion avec l'Egliſe Chrétienne aboutiſſent infailliblement à la honte & à la confuſion des pécheurs impenitens; ce qui fait, que la confeſſion des péches, jointe à un veritable déplaiſir, de les avoir commis, & à un deſir ſincére d'étre reconciliés avec Dieu, & avec ſon Egliſe; en donnant une preuve publique de repentance, eſt l'ouvrage de la grace de Dieu, qui en ſa miſericorde a operé avec efficace ſur les coupables, par cela méme qu'ils ſont receus à la paix de l'Egliſe par la voye de la Reparation publique, laquelle de cette maniére eſt un véritable benefice directement oppoſé à tout ce qui peut avoir l'apparence d'opprobre.

III. Et comme Nous avons ci-devant ordonné, que la Diſcipline Eccleſiaſtique ſoit exerceé, non ſeulement contre ceux qui ſe ſoüillent du crime de l'impureté, mais auſſi contre tous ceux, qui ſe rendent coupables d'autres grands péchez, & que pourtant à ce dernier égard nôtre volonté n'a pas été bien obſervée; Nous avons voulu par ces preſentes reïtérer & renouveller nos ordres à ce ſujet, en ſoumettant à cette diſcipline tous ceux qui ſe ſoüilleront d'Adultere, ou de paillardiſe, ou qui profaneront, ou blaſphémeront le trés-ſacré Nom de Dieu; ceux qui commettront le crime de parjure, ou qui profaneront le jour du Dimanche par une vie dereglée, ou qui s'abandonneront au vol, ou à la gourmandiſe, ou qui ſe montreront desobeïſſans à leurs Superieurs, ou qui tiendront des maiſons de debauche, ou qui commettront publiquement d'autres grands péchez ſcandaleux; voulant que tous ces ſcandales, par quelques perſonnes qu'ils ayent été donnés, ſoient levés par la Reparation publique, apres que ceux qui ſeront tombés en faute, en auront témoigné leur repentance, comme il a déja été dit.

IV. Mais lorsqu'une perſonne ſera tombeé dans quelqu'un des péchés ci-deſſus ſpecifiés, ſans que le fait ſoit devenu public, & ſans avoir donné de ſcandale à l'Egliſe; ou lors que quelqu'un, touché en ſa conſcience par l'ouïe de la parole de Dieu, déclara-

1717. clarera ſes pechés à ſon paſteur, par la confiance qu'il aura en lui; alors le paſteur en ce dernier cas, ſera obligé, de ne les reveler jamais, & en l'un ni en l'autre cas la ſuſpenſion ni la reparation publique n'auront pas lieu, parce que ce ſeroit ſcandaliſer l'Egliſe en découvrant des péchez q'uelle ignore.

V. Et comme les paſteurs ſont obligez par le devoir de leur charge, d'exhorter leurs Auditeurs à ſe conſerver purs, & à vivre d'une maniere chrêtienne, toutes les fois qu'il leur ſera rapporté avec apparence de verité, que des membres de leurs Egliſes auront commis quelque grand péché, dont pourtant on ne pourra les convaincre, & par lequel l'Egliſe n'aura pas été ſcandaliſée, le paſteur ainſi averti ſera tenu de faire venir chez lui celui qui lui aura été dénoncé; ou, ſelon les circonſtances, il ira lui méme le viſiter, & lui fera connoitre le péche dont il aura été accuſé, en lui répreſentant vivement, mais pourtant avec un eſprit de douceur & de charité, la neceſſité de s'en confeſſer à lui comme à ſon paſteur, & de changer de vie apres quoi ſi le pécheur rentre en lui méme, & ſe laiſſe ramener au bon chemin, la choſe ne ſe pouſſera pas plus loin, ſinon que le paſteur donnera tous ſes ſoins pour l'entretenir, & le fortifier dans les bonnes diſpoſitions de repentance, & d'amandement où il l'aura amené.

VI. Mais s'il arrivoit, que ces exhortations ſecretes ne produiſiſſent pas de fruit, en ce cas les paſteurs mettront en uſage par degré les diverſes autres voyes que la parole de Dieu preſcrit pour amener les pécheurs à la repentance, & entre autres ce qui eſt ordonné dans le 18. chapitre de St. Matthieu verſets 17. & 18. Et ainſi ſelon l'inſtitution divine, conjointement avec les Anciens, ou à leur defaut, avec deux ou trois hommes de l'Egliſe, craignants Dieu, ou même un plus grand nombre, & en particulier appuyé de l'avis de ſon Inſpecteur, chaque paſteur addreſſera encore de fortes & de puiſſantes exhortations au pécheur de ne pas preſevérer en ſon opiniatreté; & ſi le ſcandale eſt rendu public, la ſuſpenſion de la ſainte Cene ſera decerneé; & alors l'Inſpecteur du lieu, apres avoir pris une connoiſſance exacte des circonſtances du fait, en informera le grand Conſiſtoire, qui enſuite en ordonnera plus amplement. Et comme de tous tems il a été obſervé divers degrez dans l'exercice de la Diſcipline, par raport aux Cenſures, & à la reparation dans l'Egliſe Chretienne, en ſe réglant ſelon la nature, & la grandeur des ſcandales publics, qui s'en ſont enſuivis, & ayant égard à toutes les autres circonſtances des cas; Nous voulons & ordonnons pareillement, que toutes ces choſes ſoient peſées dans l'obſervation de nôtre preſente ordonnance Eccleſiaſtique.

VII. Voulons & ordonnons par ces preſentes, que lorsque des perſonnes ſe ſeront engageés par foi de Mariage, & qu'elles viendront à ſ'oublier jusqu'au point de cohabiter enſemble avant la benediction nuptiale, péchant ainſi contre l'ordre etabli dans l'Egliſe, la Cenſure Eccleſiaſtique, qui s'exercera à leur egard conſiſte en ce que le paſteur les fera venir devant lui, pour leur faire les cenſures & les exhortations convenables a leur faute, aprés quoi ſi elles en témoignent de la douleur, & en demandent humblement pardon à Dieu, elles ſeront ſans autre cenſure receues à la ſainte communion. 1717.

VIII. La même cenſure aura lieu à l'égard de ceux, qui auront cohabité enſemble, avant que de s'étre donné la foi de mariage, mais qui enſuite promettront de s'épouſer, & executeront réellement leur promeſſe.

IX. A l'égard de ceux, qui ſeront tombés une premiere fois dans le peché de l'impureté, mais qui enſuite prendront un ſoin particulier de vivre honnetement & dans la chaſteté, lorsqu'ils auront ſubi une cenſure particuliere de leur paſteur ils ſeront receus a la ſainte Cene comme ceux dont il eſt parlé dans les articles précedens, ſans qu'ils ſoient obligez de communier les derniers, ſuivant l'uſage obſervé jusqu'à preſent en la plus part des lieux.

X. Mais ſi quelqu'un avoit auparavant mené une vie diſſoluë & impure, & qu'apres s'en étre retiré pendant un tems, il revint à commettre le peché de l'impureté, quand même ce ſeroit ſa premiere rechute; comme auſſi ceux qui ſe ſont rendus coupables d'actes reïterés de paillardiſe au ſcandale de l'Egliſe, & plus particulierement encore les Adultéres publiquement connus, les Inceſtueux, les Blaſphemateurs, ceux qui tiennent des maiſons pour l'impureté, ou qui commettent le crime infame de ſeduire & de proſtituer les autres & tous les pecheurs entierement depravés & ſcandaleux; tous ceux la ſeront ſuſpendus publiquement de la ſainte Cène, jusqu'à ce que ſuivant le Reglement publié à ce ſujet, ils ſoient reſolus de témoigner publiquement devant Dieu, & devant l'Egliſe une douleur amere, & une repentance ſincére & veritable de leurs crimes, promettant de vivre à l'avenir chrêtiennement & en la crainte de Dieu, & que ſelon leur reſolution ils aient actuellement fait la Reparation publique ſtatueé par la diſcipline Eccleſiaſtique.

XI. Voulons & ordonnons par ces preſentes, en repétant ce qui a dejs été dit ci-deſſus, que dans l'exercice de la diſcipline il ne ſoit fait aucune contrainte à perſonne, mais qu'avant toutes choſes le paſteur ſeul, & enſuite ſelon les degrez des cenſures, avec l'avis de ſon Inſpecteur, & l'aſſiſtance de deux perſonnes de vie & de mœurs Chrétiennes, il ſe donne toute la peine requiſe pour obliger les pécheurs à ſe repentir & à ſe convertir; & dans les grands pechés ci-deſſus ſpecifiés, à en faire une reparation publique à la face de l'egliſe, qui en aura été ſcandaliſée; Apres leſquelles exhortations, ſi les pecheurs

1717. ne se laissent pas persuader, leur exclusion de la communion se fera de la maniere qui est deja préscrite. Et alors, si un pecheur, mépriſant la Censure, demeure en son mauvais train, il sera tenu & reputé comme un contempteur manifeste de Dieu & des saints Sacremens, & comme tel abandonné a la Justice seculiere qui saura alors comment elle devra proceder à son égard. Et s'il arrive qu'un pareil pécheur impenitent, & contempteur de Dieu, apres avoir comme foulé aux pieds la grace que la miséricorde divine lui avoit offerte, & pour le mépris de laquelle il aura été retranché de la Communion de l'egliſe Chrétienne, vienne à mourir dans son peché, il ne sera pas enterré dans le cimetiere avec les corps des autres Chrêtiens, & bien moins encore dans l'Egliſe.

XII. Mais au surplus, comme ce n'est pas aſſés lors qu'un pecheur est demeuré long tems dans l'impenitence, qu'il témoigne extérieurement vouloir se soumettre à la censure Ecclesiastique, les pasteurs prendront un soin particulier d'examiner avec toute l'attention, & toute l'application, dont ils seront capables, si le pécheur agit avec sincerité de cœur, en sorte que son intérieur réponde a l'extérieur, les dits pasteurs employant tout leur Zéle, & toute leur industrie pour disposer le pécheur à bien comprendre & reconnoître la grandeur de ses péchez, & la terrible vengeance de Dieu, laquelle il a justement meritée, afin de l'obliger à recourir à la misericorde divine pour en demander le pardon avec sincerité, avec ardeur, & avec une ferme resolution de changer de vie, puisque toute fausse apparance de conversion est abominable devant Dieu. 1717.

XIII. Au reste il s'entend de soi-même, que la discipline Ecclesiastique ne peut pas avoir lieu à l'egard des criminels que l'on punit de mort, ou de banniſſement perpetuel, a cause de leurs crimes, parce que le scandale public est reparé par la punition, & que le criminel est retranché de la Societé de l'egliſe, dont il étoit membre. Mais lorsque quelqu'un ne sera banni du pais, que pour un tems, & qu'il reviendra apres le terme de son banniſſement, il ne pourra étre receu à la sainte communion qu'apres qu'il aura témoigne, une vraye repentance de son crime & qu'il aura levé le scandale par la réparation publique.

XIV. Lorsque quelqu'un viendra d'un Etat etranger, s'etablir dans les notres, ayant commis dans ces païs la quelqu'un des pechés ci-dessus enoncés, mais ayant changé de conduite dans son nouvel établiſſement, il ne pourra étre soumis à la censure de la discipline ecclesiastique, si son peché n'est pas connu, & si l'Egliſe à laquelle il se renge, n'en a pas été scandaliſée.

XV. Et enfin Nous statuons & ordonnons tres expreſſement, que toutes personnes, sans aucune distinction d'etat, de qualité, & de condition, soient soumiſes à nôtre presente Ordonnance Ecclesiastique; En consequence de quoi Nous voulons, qu'elle soit exactement suivie & executée, que pour cet effet elle soit envoyée a tous les Inspecteurs & pasteurs, & qu'il soit tenu la main à son observation. Donné a Berlin, ce 4. Decemb. 1717.

No. LXXXVIII. Rescript au Consistoire Francois de faire traduir le Catechisme d'Heidelberg en francois, & de le faire publier

auec la Confession du Foi des Egliſes Reformées de France. Du 9. Dec. 1717.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusſe, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c.

Nos chers & bien-Aimés, Salut. Comme Nous avons jugé néceſſaire, que dans toutes les Egliſes Evangeliques Réformées, & dans toutes les Ecoles de nos Estats, aucun autre Catéchisme, que celui de Heidelberg, dont Nous faisons profeſſion, ne soit receu & enseigné. Ayant ci devant aussi fait notifier à toutes les Egliſes françoiſes cette Resolution, que Nous avons priſe pour la conservation de la veritable Religion; En sorte pourtant, que le Catéchisme de Calvin, qui jusqu'à present a été en Usage dans les dites l'Egliſes; y soit aussi conservé. Nous ne voulons pas seulement, que nôtre volonté à cet egard soit executée, mais Nous vous ordonnons aussi par ces presentes, de tenir la main à ce qu'avec le dit Catéchisme de Heidelberg, qui est deja traduit, & imprimé en francois, la Confeſſion de Foi des Egliſes Reformées de France, soit aussi imprimée, & qu'il y soit joint quelques uns des principaux paſſages de l'Ecriture sainte, qui servent à prouver quelle y est conforme; Attendu que cette Confeſſion de Foi contient entierement pour le fond la meme Doctrine que le Catechisme de Heidelberg, & que d'ailleurs elle a eté approuvée par les autres Egliſes Reformeés des Royaumes & Païs Etrangers, avec d'autant plus d'estime, qu'elle n'a pas été composée sans mûre deliberation, ni dans un lieu seul, ni par des gens, qui aient cherché à s'en faire un vain honneur; Ayant au contraire receu sa forme pendant les plus cruëlles persecutions, lorsque les Miniſtres de la Parole de Dieu etoient obligés, de se cacher, & ne pouvoient s'aſſembler que trés secretement; Aprés quoi elle prit sa consiſtance entiere dans la premiere Aſſemblée d'un Synode National en l'année 1559. & depuis

1717. puis jusqu'en l'année 1614. tous les autres Synodes de France l'ont reveuë & examinée, de maniere, qu'en la dite année il fut unanimement convenu, qu'à l'avenir il n'y seroit plus fait aucun changement, comme en effet il n'y en a eté fait aucun depuis la dite Confession de Foi ayant toûjours eté religieusement suivie par toutes les dites Eglises de France, qui en s'y tenant, ont conservé la pureté de la Doctrine de la Parole de Dieu, jusqu'au tems de la revocation de l'Edit de Nantes. C'est pour quoi aussi vous aurez à tenir la main à ce que cette Confession de Foi, avec les passages de l'Ecriture qui la prouvent, soient imprimés aprés le Catechisme de Heidelberg, laissant aux Ministres de la Parole de Dieu la liberté d'y ajouter dans leurs predications les autres passages, qui prouvent la verité de sa Doctrine. Et vous veillerez avec soin à ce, qu'aucun Pasteur n'enseigne une autre Doctrine que celle, qui est contenuë dans ces Livres Symboliques. A l'Effet de quoi, s'il arrivoit qu'un Pasteur ou Maitre d'Ecole entreprît en quelque maniere, que ce soit, publiquement, ou en particulier de s'eloigner de cette doctrine, vous procéderez contre lui selon la discipline Ecclesiastique. Au surplus Nous voulons, que nôtre presente volonté Royale, qui n'a pour but que l'avancement de la gloire de Dieu, & l'affermissement de la veritable Religion, soit publiée en chaire dans toutes les Eglises françoises de nos Estats, & qu'elle soit trés exactement observée. Et pour cet effet nôtre present Rescript sera aussi imprimé à la téte du Catechisme de Heidelberg, & de la dite Confession de Foi, de la quelle Nous permettons à Gotthardt Schlechtiger de faire l'impression avec le meme Privilege, & sous les memes conditions, que Nous l'avons privilegié pour le dit Catechisme. Ainsi pour l'execution de nôtre volonté chaque Consistoire des Eglises françoises de nos Etats se pourvoira incessamment d'exemplaires des dits Catechisme de Heidelberg & Confession de Foi pour en fournir ses Ecoles, exhortant les chefs de Familles, de s'en pourvoir de même pour l'instruction de leurs enfans & domestiques, puisque l'edition en est achevée chez l'Imprimeur Schlechtiger; Les Pasteurs des grandes Eglises, ou selon la Discipline on doit expliquer le dimanche apres midi une Section de grand Catechisme de Calvin, auront le choix selon que l'Eglise le desirera, d'expliquer une Section du dit Catechisme de Calvin, ou une de celui de Heidelberg. Mais dans toutes les petites Eglises, où il se fait le dimanche aprés midi un Catechisme familier, & les jours sur semaine dans toutes les Eglises, il ne sera expliqué publiquement aucun autre Catechisme que celui de Heidelberg. Les demandes & reponses tant des Sections, que des Eclaircissements, seront faites publiquement par le Pasteur & par les Enfans; les Consistoires veilleront soigneusement au maintien de la saine Doctrine; & s'il se commet aucune contravention au present ordre, ils en donneront avis à nôtre Consistoire Superieur françois pour y être pourveu. A Berlin ce 9. Dec. 1717. 1718.

No. LXXXIX. Edit de Sa Majesté le Roi de Prusse, &c.

contenant les franchises dont jouïront ceux, qui s'établiront dans les Villes de ses Etats, sans y exercer de profession de bourgeois. Donné à Berlin, le 15. Mars 1718.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roi de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambelan & Prince Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neuf-Châtel & de Vallengin; Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, des Cassubes, des Vandales, de Mecklenbourg & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Schwerin, de Ratzebourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Rupin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Schwerin, de Lingen, de Buhren & de Lehrdam, Marquis de la Vehre & de Vlissingen; Seigneur de Ravenstein & des Pais de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butow, d'Arlay & de Breda, &c. &c.

A tous ceux à qui il apartiendra. Ayant été bien informés, qui diverses familles nobles & de condition bourgeoise, qui vivent de leurs rentes, souhaitent de venir s'établir dans nos Etats, & particulierement au païs de Cleves, pourvû qu'elles puissent y jouïr de certaines franchises; Comme Nous avons déja en plusieurs occasions declaré nôtre intention de favoriser les étrangers, qui voudront venir faire leurs etablissemens dans nos dits Etats Nous avons resolu dans la même vuë, de declarer publiquement nôtre volonté Roïale à cet égard par le present Edit, savoir.

I.

Que toutes les familles tant nobles que de condition bourgeoise, de quelque nation qu'elles soient, qui viendront s'établir dans les Villes de toutes Nos Provinces sans distinction, & qui n'y exerceront point de profession de bourgeois, mais y vivront de leurs rentes, soit que ces familles y achetent des maisons, soit qu'elles se logent à louage, seront & demeureront exemtes pendant quinze ans de logemens de gens de guerre, de contribution pour ces logemens, nommé *Servis-Geld*,

1718. de guet & de garde, & de toutes les autres charges civiles des bourgeois, & en particulier qu'elles ne pourront être contraintes contre leur volonté à s'enroller dans les compagnies des bourgeois.

II.

Lorsque ces mêmes familles, aprés avoir demeuré peu ou long-tems dans nos Etats, voudront se retirer ailleurs, elles en auront toujours la liberté, & nos Regences ni les Magistrats des Villes ne pourront, sous quelque pretexte que ce soit, exiger d'elles aucune chose pour le droit de sortie compris sous le nom d'*Abzug-oder Abschoss-Gelder*.

III.

Les dites familles outre celà jouïront de tous les privileges & exemtions contenus dans nos Edits ci-devant publiés.

IV.

Tous les dits étrangers sans distinction & de quelque nation qu'ils soient, seront employés, comme les autres habitans, pour remplir toutes les charges militaires & civiles dont ils seront jugés capables.

Pour cet effet Nous ordonnons à tous nos Officiers Generaux & subalternes établis pour commander de nôtre part, à nos Regences, Commissariats & autres Colleges, à nos Commissaires de guerre & des finances, à nos Baillifs & aux Magistrats de nos Villes dans nôtre Roïaume de Prusse & dans nos autres Etats, & en general à tous ceux à qui il apartiendra, de se conformer, chacun tant qu'il est en son pouvoir, au contenu du present Edit, pour s'y soumettre avec obeïssance, de maniere que personne n'ait lieu de se plaindre, mais au contraire que ceux, à qui ces franchises sont accordées, en jouïssent réellement, & qu'en cas de besoin ils soient efficacement protégés dans cette jouïssance. En confirmation de quoi Nous avons signé le present Edit de nôtre propre main & y avons fait appofer nôtre seau. Donné à Berlin, ce 15. Mars 1718. 1718.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. G. de Grumbkow.

No. XC. Edit concernant le possessoire tres-sommaire, & la maniere de terminer en peu de temps les disputes, touchants la possession. Du 12. Avril 1718.

Frideric Guillaume, par la grace de Dieu, Roy de Prusse; Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin; Duc de Gueldres de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, des Cassubes & des Vandales, de Meklebourg, en Silesie, & de Crossen; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schvverin, de Ratzebourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schvverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Flissingue, Seigneur de Ravenstein, du Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay, & de Breda, &c. &c. &c.

Sçavoir faisons par ces presentes, que Nous avons appris avec grand déplaisir, que la procedure du Possessoire tres-sommaire, qui devroit se terminer sans aucun détour, & par la contribuer considerablement à maintenir la tranquilité dans le Païs, & à préserver les biens des Particuliers de tout trouble & de toute violence, a été jusques ici exposée à de grandes longueurs, & a même été le plus souvent confondüe avec le Possessoire ordinaire; D'où il est arrivé que cette procedure, qui ne devroit qu'ouvrir le chemin au principal, a été tellement défigurée, qu'elle en est devenüe presque méconnoissable, & a dégeneré en des desordres & des abus manifestes; & que lors que le Possessoire ordinaire, ou le Petitoire etoient suffisamment instruits par les Actes, neantmoins, pour satisfaire à une vaine formalité, on n'y avoit point d'egard, & d'un procéz on en faisoit deux, à la grande ruïne des Parties, les quelles on jettoit par là dans des embarras infinis: Voulant donc remedier à de pareils inconveniens, Nous avons résolu de renfermer pour l'avenir la procedure du Possessoire tres sommaire dans de certaines bornes, capables de prévenir ces desordres, & de remédier à ces détours facheux & nuisibles ausquels elle a été exposée jusques à present.

En consequence, ordonnons, voulons, & nous plait.

I.

Que la procedure du Possessoire tres-sommaire n'ait lieu, que lors qu'il s'agit *de possessione præsentaneâ, vel quasi*, comme lors qu'une partie se plaint du trouble qui lui à été fait, ou dont elle est menacée, demandant d'etre maintenüe par Justice, & que l'affaire est de telle nature, qu'il y a lieu de craindre quelque violence, soit par armes, ou par quelque autre voye de fait, ou enfin quelque dommage irréparable.

II.

Quand quelqu'un se croira fondé à intenter la procedure du Possessoire tres-sommaire, & pourra faire apparoitre en quelque sorte, qu'il est dans le cas dont il a été ci-devant parlé, on lui expédiera d'abord *mandata de non turbando*, & selon les circonstances, *de restituendo purè*, ou *salvo jure*, avec citation pour comparoitre à tout événement, à jour fixe & certain à l'Audience, dans laquelle le Defendeur fera apparoitre de sa soumission à executer

1718. executer les ordres donnez contre lui, ou justifiera par des raisons valables & suffisantes, pourquoi il n'aura pas satisfait aus dits ordres; & en attendant, il ne fera & n'entreprendra rien que ce qu'il pourra justifier pouvoir faire de droit, sous peine d'etre condamné aux amandes contenues dans le mandement, & à d'autres peines arbitraires selon l'éxigence du cas; voulant que dans chaque sentence qui se rendra en pareil cas, on prononce à l'egard de l'amande, si elle a été encourüe, ou non.

III.

Et comme on ne doit admettre ici aucunes exceptions, que celles qui renversent le fondement de la plainte, & qui détruisent les requisitions, qui ont servi de fondement au mandement, & que d'ailleurs c'est à la partie qui avance un fait, à le justifier, chaque Partie sera obligée de prouver sommairement, par le témoignage de témoins asermentéz, pour l'information du Juge, ce qu'elle aura avancé, & de remettre sa preuve aux Actes deux ou trois jours avant l'Audience, sous peine de forclusion; Mais sans faire une Enqueste à l'ordinaire, laquelle ne pourroit s'accorder avec la nature de cette procedure, qui doït etre tres sommaire; Et comme cette preuve sommaire doit regarder principalement la possession presente, quoi qu'on puisse neantmoins faire apparoitre de la possession ancienne, pour colorer d'autant mieux la presente, chacune des Parties doit dans les choses incorporelles, faire apparoitre par ses preuves sommaires, que la possession en a été exercée au sceu de la partie adverse, & sans aucune contradiction de sa part.

IV.

Les temoins, dont l'une ou l'autre des Parties voudront se servir, seront entendus sur des Articles concluans, soit pardevant une Commission que chaque Partie pourra demander, & qu'elle pourra faire donner à une personne qui ait prêté serment à Justice, ou par un Notaire: Et apres que les témoins auront fait le serment ordinaire, leurs dépositions seront exactement couchées par écrit, & seront rédigées dans un *Rotulus* en forme, qui sera porté tout fermé à la Justice: On ne recevra point d'interrogatoires, ni devant, ni dans le temps de l'audition des témoins, quand même on les donneroit sous prétexte de servir de preuve contraire: On ne recevra point non plus de reproches contre les témoins, ni de contredits de leurs dépositions, mais il sera libre aux Parties d'alleguer en plaidant ce qu'elles trouveront à propos, contre les Personnes & les dépositions des témoins; & pour cet effet, le *Rotulus* des dépositions n'aiant pas besoin d'une publication formelle, pourra etre communiqué avant l'Audience à la partie qui soûhaitera de le voir, & les Juges prononceront dans cette procedure du Possessoire tres sommaire en faveur de celle des Parties qui aura le mieux justifié ou coloré sa possession; selon les circonstances, sans avoir aucun égard à tout ce qu'on pourroit avancer contre les témoins, qui ne les rendroit pas entierement inhabiles à témoigner, ou qui ne pourroit pas etre justifié sur le champ, ou enfin quand les reproches alleguéz contre les dits temoins seront d'une trop grande discussion. 1718.

Et comme par la comparaison de la preuve sommaire, & de la preuve contraire, & des circonstances qui les accompagnent, on peut juger, si, & jusqu'où un seul témoin est suffisant pour la preuve requise, comme aussi, si, & jusqu'où on doit avoir égard à un seul acte de possession, l'Acte qui donnera lieu au procéz, ne pourra étre consideré comme un acte de possession, quand méme il paroitroit qu'il s'est fait au sceu de la partie adverse, & sans aucune contradiction de sa part.

V.

Et quoi que la possesion ne puisse régulierement étre prouvée par des documens, on doit cependant y avoir égard, lors qu'ils contiennent des actes de possession, & qu'il n'apparoit d'aucune nouvelle possession d'un tiers, de méme que lors que les dits documens peuvent servir à colorer la possession: on ne doit pas méme rejetter entierement la descente sur les lieux, dans la procedure du possessoire tres sommaire, soit lors qu'une des Parties la demande, ou que le Juge la trouve necessaire, entant qu'elle peut servir, en cas de doute, à donner de la clarté aux actes de possession, & aux dépositions des témoins, mais il faut y proceder sommairement, & sans donner lieu à aucune preuve, ou preuve contraire à l'ordinaire, ou à aucune autre dispute.

VI.

Il sera libre à l'une & à l'autre des Parties, de se servir de la délation du serment, pour prouver la possession presente qu'elle pretend avoir, ou pour prouver les actes qui l'etablissent; de méme il sera libre au Demandeur de déférer le serment, lors que la possession ne lui sera pas contestée, mais seulement le trouble dans la dite possession; Mais en ce dernier cas, lors que le Demandeur aura en quelque maniére prouvé le trouble, la Justice pourra, pour éviter toute sorte de détours & de longueurs, ordonner le serment suppletoire ou purgatoire, selon les circonstances.

VII.

On présumera que les actes de possession se sont faits au sceu, & sans aucune contradiction de la part de la partie adverse, lors que les dits actes de possession auront été faits publiquement, & dans un temps, ou d'une telle maniere, que la Partie en aura pû avoir connoissance; & la présomption sera d'autant plus grande, quand ces Actes auront été plus souvent reïterez, & que la Partie adverse se sera trouvé dans le voisinage, ou que ses gens & ses domestiques, se seront trouvé dans le quartier où ces actes auront été faits; Mais lors qu'on pourra prouver d'avoir contredit à ces actes de possession, cette preuve

1715. empecheta, qu'on ne puiſſe ſe prévaloir de ce que la partie aura ſceu & ſouffert le dit acte, & elle ôtera toute la force à l'Acte dont on vouloit ſe prévaloir pour prouver la poſſeſſion.

VIII.

Et comme il eſt déja ordonné par nôtre Réglement du 21. Juin 1713 que l'on ait égard, dans la procedure du Poſſeſſoire tres ſommaire, à la coloration de la poſſeſſion, qui ſera la mieux juſtifiée, mais que l'on prononce au petitoire, lors que les droits du Demandeur paroiſſent ſuffiſamment établis par les Actes, quoi qu'il ne ſe ſoit ſoumis qu'au poſſeſſoire, Nous voulons qu'on continüe d'obſerver cette diſpoſition à l'advenir, voulant auſſi que ce que Nous y avons ordonné, touchant l'inſtruction du pétitoire, ſoit entendu & obſervé à l'égard du poſſeſſoire ordinaire, afin d'éviter par ce moyen toutes les longueurs inutiles; ce qui aura lieu ſur tout, & ſera exactement obſervé, lors que les Seigneurs & leurs Sujets ſeront en procéz, au ſujet de quelque preſtation, ou lors qu'on ſera en differend ſur la priorité, ou ſur la priſe de poſſeſſion.

IX.

Mais ce qui ſera prononcé dans la procedure du Poſſeſſoire tres-ſommaire, ne pourra préjudicier en rien au Pétitoire, ou au poſſeſſoire ordinaire, à la partie qui aura ſuccombé au poſſeſſoire tres ſommaire, mais la dite partie pourra propoſer ſa plainte, & proceder au petitoire, ou au poſſeſſoire ordinaire, lors qu'elle ne s'en voudra pas volontairement départir; Et en cas que la partie ſuccombante ſe fonde ſur l'action négatoire, la partie qui aura été maintenüe dans ſa poſſeſſion, dans la procedure du poſſeſſoire tres ſommaire, la conſervera à la verité, mais elle ſera tenüe de prouver ſon droit prétendu, & de commencer ſa preuve ſous peine de forcluſion dans quatre ſemaines, à compter du jour que la ſentence aura acquis force de choſe jugée, ce qui remédiera à tous les doutes qui pourroient naitre de l'action négatoire, & nuls Reſcrits ou Déciſions, ne pourront étre alleguéz à l'encontre de ceci.

X.

Et comme on abuſe ſouvent de la procedure du Poſſeſſoire tres-ſommaire dans les Succeſſions, en ce que les Heritiers cherchent à ſe prévenir l'un l'autre par fineſſe, afin de réduire leurs concurrens à l'action au pétitoire, dont l'évenement eſt éloigné, pendant quoi ils profitent de la Succeſſion; Nous voulons & ordonnons, que dans les Succeſſions entre Aſcendans & Deſcendans, la poſſeſſion ſoit devolüe par elle méme, ſans qu'il ſoit néceſſaire d'aucun Acte d'apprehenſion pour y parvenir, & par ce moyen on ne pourra alléguer aucun acte de priſe de poſſeſſion anterieure, pour former à ce ſujet l'action au poſſeſſoire tres ſommaire.

De méme auſſi, lors qu'un de nos Vaſſaux mourra, & qu'il ſe trouvera un Succeſſeur, qui pourra ſur le champ juſtifier ſon droit à la Succeſſion, par des Lettres d'inveſtiture, & par la Regiſtrature des Fiefs, la poſſeſſion lui ſera acquiſe de droit, ſans faire aucun Acte d'apprehenſion de l'hérédité, ſans préjudice neantmoins du droit de rétention, qui demeurera réſervé aux Veuves & aux autres contre le ſucceſſeur du Fief, quoi qu'il ſoit tenu pour Poſſeſſeur du dit Fief, ſans qu'elles puiſſent étre obligées de déloger, juſques à ce qu'elles aient receu ſatisfaction pour les droits qui peuvent leur appartenir. Ce qui vient d'etre réglé à légard des Fiefs s'obſervera auſſi dans les Fideicommis des familles, quand ils pourront étre juſtifiez ſur le champ, & que le premier Fiduciaire les aura déja reſtituez, & que la partie adverſe ne pourra pas faire apparoitre d'abord d'un droit mieux fondé; Mais dans les cas où il y aura procez entre le Succeſſeur du Fief, ou le Succeſſeur d'un Fidei-commis de famille, & les Heritiers allodiaux & ordinaires, touchant la qualité de certaines dépendances de l'heritage, le Succeſſeur du Fief ou du Fidei-commis ſera maintenu dans la poſſeſſion des dependances, par la procedure du poſſeſſoire tres-ſommaire, juſques à ce que le differend principal ſoit vuidé, s'il apparoit que l'heritage en queſtion ſoit inconteſtablement un Fief, ou un Fideicommis, & que les dependances prétendües ſoient mêlées avec les dits Fief & Fideicommis, & que la qualité de Bien allodial ne puiſſe étre prouvée ſur le champ. 1718.

XI.

Si la poſſeſſion d'une choſe corporelle eſt révoquée en doute par des raiſons valables, & qu'on ne puiſſe pas d'abord prononcer au Poſſeſſoire tres-ſommaire, ou qu'on ait à craindre les voyes de fait, on ordonnera ſans delay le Sequeſtre, ſans attendre méme que les Parties le requierent, & l'on aura ſoin auſſi, afin d'éviter les dépens du Sequeſtre, d'admodier judiciairement le bien dont on eſt en diſpute, ſans préjudice du droit des Parties, en cas que cela puiſſe ſe faire commodement, & l'on ne permettra dans toute la procedure aucune longueur.

Mais lors que la diſpute roulera ſur la poſſeſſion de choſes incorporelles, on procedera par voye d'inhibition, dans les cincorſtances dont il a été ci-devant parlé; Que s'il y a trouble, & qu'on ait pris mal à propos des gages au Plaignant, ou qu'on lui ait fait quelque autre dommage, celui dont la poſſeſſion ſera préferée, ſera maintenu à l'avenir par un mandement *de non turbando*, & les gages qu'on lui aura pris lui ſeront d'abord rendus ſans frais, & méme ſans reſtitution de fourrage; ou ſi le gage ne ſe trouve plus, on lui en rendra la valeur, auſſi bien que l'eſtimation de la jouiſſance du gage, dont le gagé avoit en attendant été privé; On lui reſtituera auſſi le dommage qu'il pourra juſtifier lui avoir été fait, apres que la Juſtice aura procédé à la modération d'icelui; Mais les depens ſeront renvoyez à la fin du procéz, toutefois ſans y comprendre ceux qui auront été faits

1718. faits pour les choses prises engage, ou le dommage qui aura été fait avant ce dernier procéz.

Ordonnons en consequence à toutes nos Justices Superieures & Inferieures, à nos Regences, à nos Colleges de Justice, à nos Ballifs, aux Magistrats, & aux Justices des Villes & des villages, comme aussi à nos Officiers du Fisc, de tenir la main à l'execution de nôtre present Edit, & d'avoir égard à ce qu'il soit en tout & par tout observé, & qu'à cette fin il soit deüement publié. Donné à Berlin, sous la Signature de nôtre propre main, & sous notre Seau Royal, le 12. Avril 1718. 1718.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

No. XCI. Edit du Roy, contenant une Defense à tous les Officiers ou Serviteurs & Vassaux de Sa Majesté, de porter pour leur usage aucun autre drap rouge ou bleu, que celui qui est fabriqué dans le Païs, & d'employer pour les Livrées ou habits de leurs Domestiques, d'autres draps, etoffes, bas, & chapeaux, que ceux du Païs. Du 26. Avril 1718.

FRIDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin; Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie; des Cassubes & des Vandales, de Mecklenbourg, & de Crossen en Silesie; Bourggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schwerin, de Ratzbourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Rupin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Schwerin, de Lingen, de Buhren, & de Lehrdam; Marquis de Vehre, & de Flissingen; Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay & de Breda, &c. &c.

A tous qu'il appartiendra, Savoir faisons, que non obstant les soins paternels que Nous avons pris depuis le commencement de notre Regne, pour faire fleurir les Manufactures pour le bien commun de nos Etats, afin que le grand nombre d'Ouvriers en laine, qui s'y trouvent, puissent y subsister; ce qui ne se peut faire plus utilement que par le débit, tant au dedans qu'au dehors, des Marchandises fabriquées dans nos dits Etats; Nous apprenons que non seulement beaucoup de Gentilshommes nos Vassaux qui demeurent à la Campagne, mais aussi une grande partie de nos Serviteurs ou Officiers, de méme que les autres Habitans des Villes de notre Royaume, de notre Electorat, & des autres Etats & Provinces de notre obeïssance, se font habiller, eux & leurs Domestiques, de draps etrangers, tant fins que communs, quoique les mémes sortes de draps & d'etoffes se fassent, & se trouvent en quantité suffisante, & à prix trés modique, dans les Villes de notre Résidence, & en plusieurs autres Villes de nos Etats; & que méme quelques Habitans de nos Villes, hommes & femmes, font faire leurs habits, & ceux de leurs domestiques, hors du Païs, ou à Franckfort sur l'Oder, au tems des Foires, par ce qu'ils passent francs d'Accise dans la dite Ville, aprés-quoi lorsque ces habits sont apportez dans les lieux de leurs demeures, ils refusent d'en payer le droit de Consomption; sous le prétexte que les dits habits ont déja eté portez; ce qui a été aussi pratiqué à l'égard des Ouvrages d'argent, de cuivre, d'étain, & d'autres choses sujettes au méme Droit.

Tout ce que dessus ne pouvant aboutir qu'à diminuer considerablement le débit des Ouvrages des Manufactures de nos Etats, au grand dommage des Marchands, & des Ouvriers nos Sujets, & au préjudice de nos Accises; Nous voulons & ordonnons.

I. Attendu qu'il se trouve actuellement dans notre Residence, & dans les autres Villes de nos Etats, une quantité suffisante de fins draps bien conditionnez rouges & bleus, faits de laines d'Espagne ou de Pologne ou d'autres de bonne qualité, & à un prix raisonnable; qu'au bout du terme de trois Mois, à compter du jour de la publication du present Edit, aucun de nos Serviteurs ou Officiers, Vassaux, & Sujets, n'achettent des draps etrangers rouges ni bleus, pour des habits, manteaux, ou garnitures de carrosses & de chaises, ou pour d'autres usages, sur peine de 10. Risdales d'Amande pour chaque aune de Drap; leur ordonnant expressément à tous, d'achetter pour tous ces usages, des draps rouges & bleus, soit fins soit communs, fabriquez dans nos dits Etats.

II. Qu'à l'avenir tous nos Officiers, Vassaux, & Sujets qui ont accoutumé de donner une Livrée à leurs Domestiques, ou de les habiller de quelque couleur que ce soit, ne le feront plus avec des marchandises etrangeres, mais seulement avec des draps, boyes, doublures, serges, raches, etoffes, bas & chapeaux &c. fabriquez dans le Païs, sous pareille peine de 10. Risdalles d'amande pour chaque aune d'etoffes, ou pour une paire de bas, ou pour un chapeau &c. Mais afin d'etre assuré qu'il ne s'y commette pas de fraude, les Gentilshommes, les Baillifs, & autres Personnes qui demeurent à la Campagne, de quelque qualité & condition qu'ils soient, ne feront plus, à compter du jour de la publication du present Edit, faire les livrées ou autres habits de leurs Domestiques

1718. par leurs Tailleurs de la Campagne, mais par les Tailleurs des Villes, de quoi ils se feront chaque fois donner une attestation, sur peine, à faute de produire cette attestation, de payer deux Risdales d'amande pour chaque aune de la livrée faite à la campagne. Et au cas qu'un Tailleur ou Sellier employe sciemment du drap rouge ou bleu pour nos Serviteurs ou Officiers, nos Vassaux & nos Sujets, autre que celui qui est fabriqué dans nos Etats; ou au cas qu'un Tailleur fasse une Livrée pour un de nos dits Officiers, Vassaux, ou Sujets, avec d'autre drap &c. que du Païs, & qu'il soit convaincu de l'avoir fait sciemment, le Magistrat, ou le Corps du Métier lui interdira la profession pendant un An entier; & le Marchand, qui aprés avoir été averti par l'Acheteur de donner des étoffes du Pais, soit pour des Livrées ou pour d'autres usages, aura volontairement donné des étoffes étrangeres en la place de celles que le dit Acheteur demandoit, sera tenu de payer deux Risdalles d'amande pour chaque aune.

III. Que ci aprés tous les habits neufs, & les autres choses faites hors de nos Etats, ou à Franckfort sur l'Oder en tems de Foire, quand méme ces habits ou autres choses auroient servi pendant la Foire, ne passeront plus francs d'Accise quand ils seront apportés dans nos Villes sujettes au droit d'Accise, mais payeront ce droit entier dans le lieu du domicile de l'Acheteur.

IV. Au surplus nos fideles Officiers ou Serviteurs, nos Vassaux, & nos Sujets, Nous feront un singulier plaisir, si non seulement ils se conforment exactement à nos ordres contenus dans le present Edit, pour l'observer à tous egards; mais aussi, s'ils n'achettent plus pour leurs habits ou autres usages, des draps, étoffes, & marchandises étrangéres, mais qu'autant qu'il leur sera possible ils se servent à l'avenir de celles qui sont fabriquées dans nos Etats; & qu'ainsi en se conformant volontairement à l'exemple qui leur en est donné par notre Personne Royale, & par toutes nos Armées, ils contribuent, autant qu'il est en leur pouvoir, à procurer, dans la veuë du bien public, le Debit & la consomption des Marchandises des Manufactures & Fabriques de nos Etats. 1718.

Ordonnons à toutes nos Regences, Commissariats, Officiers de l'Accise & des Finances, de méme qu'aux Magistrats, Inspecteurs de Police, & Officiers du Fisc, dans notre Royaume de Prusse, dans notre Marche Electorale, & dans nos autres Provinces & Etats, de faire deuëment publier par tout le present Edit, & de le notifier particulierement aux Marchands, Tailleurs, & Selliers; de tenir exactement la main à son execution, & de condamner les Contrevenans à l'Amande selon l'exigence des cas. En foi de quoi Nous l'avons signé de notre propre main, & y avons fait apposer notre seau Royal. Donné à Berlin le 26. Avril 1718.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. G. de Grumbkovv.

No XCII. Edit de Sa Majesté, portant defenses de lui presenter des Requétes injustes ou temeraires. Du 17. Aout 1718.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & des Vandales, de Mecklebourg, en Silesie, & de Crosse, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schvverin, de Ratzebourg, & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, & de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schvverin, de Bühren, & de Lehrdam, Marquis de la Vehre & de Vlissingen, Seigneur de Ravenstein, du pais de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay, & de Breda, &c. &c. &c. Savoir faisons a tous ceux qu'il appartiendra, que Nous avons un extrême deplaisir de voir, que ce que Nous avons tant de fois & si salutairement ordonné ci-devant contre les Requêtes injustes & temeraires, n'a pas été duément observé dans tout ses points, particulierement en ce que par un abus manifeste de la clemence avec laquelle Nous ecoutons tous ceux qui s'adressent à Nous, & voulons leur faire rendre bonne justice, certains supplians se sont enhardis jusqu'a Nous pour suivre avec importunité méme dans le ruës, quoi qu'il se soit trouvé dans la suite que les affaires pour lesquelles ils Nous avoient importuné de la sorte, étoient ou terminées par sentences definitives, ou en chemin d'étre decidées par les voyes de Droit; En sorte que dans ces Requétes les veritables circonstances des choses Nous ont été tuës & deguisées, pour Nous induire par là, ou à donner subreptivement des resolutions prejudiciables aux Parties adverses, ou pour Nous porter à une disgrace non meritée contre ceux à qui Nous avons commis l'administration de la justice, ou les autres Departemens des affaires: Etant méme souvent arrivé, que ces Requétes, afin qu'en tous cas l'auteur d'une telle malice ne puisse pas facilement étre decouvert & puni, se sont trouvées ecrites d'une main inconnue, sans souscription de celui qui les avoit dressées; Et méme, par une contravention formelle à nos Edits, & au pre-

1718. prejudice de nos Caisses, l'usage du papier timbré y a été omis par des gens qui ne se sont point qualifiez avoir Droit aux benefices des pauvres, & ces sortes de Requétes clandestines ont été envoyées sous des couverts à Nous, ou à nos Ministres d'Etat, & autres de nos Officiers Militaires & Civils. C'est pourquoi, non obstant que Nous ayons de nouveau ordonné, que de tels supplians calomnieux & temeraires, principalement s'ils ont l'insolence de s'adresser a Nous mémes, & de Nous importuner, seront arrétez sur le champ, & conduits à la Hausvogtey, ou, pour servir d'exemple aux autres, ils porteront le manteau d'Espagne; Cependant afin d'arréter d'autant mieux le cours de ce mal, qui recommence à se glisser, Nous avertissons encore une fois tres serieusement tous ceux qui croyent pouvoir à bon Droit demander quelque chose, de s'adresser aux Justices à qui appartient la connoissance des affaires qu'ils ont à proposer, afin d'y recevoir des Arrêts & Decréts convenables, comme aussi de se conformer entierement à Nos Edits, & de ne prendre plus la hardiesse de Nous importuner, soit en Nous parlant à Nous mémes, soit en Nous envoyant leurs Requétes, mais que si quelqu'un se trouve avoir des raisons relevantes de Nous adresser des Requétes il les donnera à ceux qui sont commis par Nous pour les recevoir, & pour Nous les proposer, à faute de quoi les peines statuées dans Nos Edits, & renouvellées dans celui ci, seront infailliblement infligées; Ce qui sera executé dans tous Nos Etats, sur peïne dencourir notre disgrace. Et afin que personne ne puisse s'excuser de ce que Notre intention reiterée à cet egard ne seroit point parvenue à sa connoissance, Nous avons ordonné que le present Edit soit imprimé, affiché dans tous nos Etâts, & publié en chaire dans les Eglises. En confirmation de quoi Nous l'avons signé de Notre propre main, & y avons fait apposer Notre seau Royal. Donné à Berlin le 17. Aout 1718. 1719.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. B. de Plotho.

No. XCIII. Declaration de Sa Majesté, au sujet du §. 14. de l'Edit du 10. Fevr. 1715. touchant l'observation des dimanches, par laquelle Declaration il est permis aux Cabaretiers de vendre du vin & de la biere le Dimanche aprés le service divin. Du 18. Aoust. 1718.

SA MAJESTE ayant depuis peu donné une Declaration au sujet des Ordonnances qui concernent l'observation des Dimanches, & jugeant à propos d'en faire de méme à l'egard du §. 14. de l'Edit du 10. Fevrier 1715. declare par ces presentes, qu'il sera à l'avenir permis à ceux qui tiennent auberge, & qui vendent du vin & de la biere, tant dans les villes qu'à la campagne, de recevoir des hostes chez eux le Dimanche aprés le service divin, de leur debiter du vin & de la biere, & d'avoir la musique, & que l'on y pourra jouër à des jeux licites tels que les quilles & autres de pareille nature qui ne sont ni defendus ni criminels: à charge neantmoins que l'on s'abstiendra de tous abus, insolences, & desordres de quelque sorte que ce soit, lesquels Sa Majesté ne pretend permettre en aucune maniere, voulant au contraire que toute sorte d'excés soient entierement bannis, principalement dans les jours consacrés à Dieu, & ordonnant que les contrevenans soient severement punis selon la rigueur des Edits. A quoy les Regences & Magistrats, tant dans les villes qu'à la campagne, & generalement tous & un chacun auront à se conformer dans tous les Païs de son obeissance. En confirmation de quoy la presente Declaration a été signée de la propre main de Sa Majesté, & le Seau Royal y a été apposé, pour étre icelle imprimée & ensuite publiée par affiches publiques dans tous les dits Etats. A Berlin le 18. Aoust. 1718.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

J. M. de Blaspil.

No. XCIV. Instruction pour le grand Directoire, ou Conseil François. Du 9. Mars 1719.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roi &c. &c. Ayant resolu d'etablir sous la Direction du Ministre d'Etat qui a le departement des affaires françoises un grand Directoire François composé des personnes capables, tant de l'ordre militaire, que de l'ordre civil, aux quels nous voulons joindre deux Ministres, de la parole de Dieu, & quelques Conseillers de Cour & de Commerce, & celà en vertu de ces presentes, signées de notre main, nous avons nommé, & nous vous nommons pour cette fon-

1719 fonction, vous commettant de notre authorité & pleine puiſſance Royale toutes les affaires qui ſeront du reſſort du grand Directoire, & afin de regler les fonctions de vos charges nous avons eſtimé, qu'il étoit neceſſaire au préalable de cette Inſtruction.

I.

A ces cauſes nous voulons, & il nous plait, que vous vous aſſembliez un jour de chaque ſemaine, tel, que vous le fixerez vous mêmes, & toutes les fois, que notre Miniſtre en qualité de Preſident du grand Directoire le trouvera à propos, a l'exception de ceux qui ſeront obligés d'étre abſens par les fonctions de leurs autres charges & autres empechemens.

II.

Et comme nous voulons conſerver en entier tous les privileges & toutes lès immunités, accordées aux refugiés Francois par nos predeceſſeurs de glorieuſe memoire, nous établiſſons votre college ſous le nom de grand Directoire François, comme un College perpetuel, & dont nous voulons que la durée egale celle des Colonies mêmes.

III.

Voulons & entendons que toutes les requetes, qui nous ſeront preſentées ſoit par quelqu'une de nos colonies Françoiſes en general, ou par quelqu'un des particuliers, qui la compoſent, vous ſoyent renvoyées pour les examiner meurement, & en cas que leurs griefs vous paroiſſent mal fondes, vous en avertirez les intereſſés avec douceur, mais ſi les griffs vous paroiſſent fondés nous voulons & vous ordonnons par ces preſentes, apres que vous les aurez examiné, que vous renvoyez les requetes des intereſſés avec vôtre ſuffrage à nos colleges allemans, aux quels la Deciſion en appartient.

IV.

Voulons auſſi, & faiſons ſavoir à nos dits Colleges allemans de ne publier leurs deciſions aux intereſſés qu'aprés qu'ils vous les auront communiquées, & qu'ils auront eu vôtre concurrence, ne doutant pas que ce moyen ne ſoit un dés plus efficaçes pour entretenir une bonne harmonie & une bonne correſpondance entre les deux nations allemans & francoiſes ſoumiſes à nôtre obeiſſance.

V.

S'il arrive qu'une penſion vienne a vaquer ſur l'Etat francois nous voulons, que vous examinez exactement les Requêtes de ceux qui demanderont d'en être pourvus, ſans avoir aucun égard à l'apparence des perſonnes, & nous ordonnons, qu'au cas que la penſion ſoit attachée à une charge civile, Elle ſoit accordée aux officiers civils qui ne ſont pas encore egalés aux autres, & que l'on en diſpoſe pour le bien & maintien de la juſtice, & de ceux qui s'y employent. Mais pour ce qui concerne les penſions de grace, nous voulons, & il nous plait, qu'elles ſoient données préferablement à tout autre aux officiers Reformés; qui n'ont pas de quoi vivre & à d'autres perſonnes de l'un & de l'autre ſexe, qui ſont en neceſſité, & apres que chaqu'un aura donné librement ſon avis, nous voulons que vôtre relation ſoit dreſſée ſelon la pluralité des voix. 1719

VI.

Quant aux petits preſens & aumones deſtinées aux ouvriers, & autres perſonnes neceſſiteuſes, nous vous authoriſons & donnons plein pouvoir d'en diſpoſer depuis 10. jusqu'à 30. Risd. & de les faire payer ſur le Reliquat de la Caiſſe civile, ſans qu'il ſoit neceſſaire de vous demander à cet égard nôtre approbation, de quoi nous vous diſpenſons par ces préſentes. Vous vous ſouviendrez néanmoins, que nôtre intention Royale eſt une fois par toutes, que la diſtribution je faſſe en faveur de ceux qui ſe trouvent dans les beſoins les plus preſſants.

VII.

Nous voulons auſſi que pour nous informer de l'Etat de nos Colonies Fr. il ſoit fait d'année en année une liſte exacte, de toutes les perſonnes dont elles ſeront compoſées pour en faire enſuite la comparaiſon avec celles, qui ont été faites les autres années & nous vous en commettons les ſoins.

VIII.

S'il arrive que quelques Colonies tombent en decadence, Nous vous ordonnons d'en examiner les cauſes & l'origine, & vous nous en ferez enſuite vôtre trés humble Relation, afin que nous puiſſions y remedier.

IX.

Ordonnons pareillement, que lorsqu'il ſe trouvera parmi vos Refugiés des entrepreneurs de plantation de Meuriers vous leur pretiez toutes ſortes de ſupport & d'aſſiſtance; Et nous vous chargeons du ſoin d'en etablir encore tant aux environs de nôtre capitale de Berlin que dans les autres villes de nos Etats.

X.

Nous apporterons auſſi tous ce qui dependra de nos ſoins pour menager les interets de familles conſiderables par leur naiſſance, par leur bien & par leur merite, & nous voulons que vous y concourriez egalement. Voulons auſſi, que vous faſſiez tous vos efforts & que vous penſiez à des moyens efficaces pour en attirer de celles qui ſouffrent encore pour cauſe de Religion, ou qui étant Refugiés dans d'autres Etats pourroient eſperer de plus grands avantages dans les nôtres.

XI.

S'il arrivoit auſſi que des Manufacturiers Francois etrangers vouluſſent s'etablir dans nos Etats, ou que ceux qui y s'ont deja etablis, euſſent envie d'y introduire de nouvelles manufactures, Nous vous ordonnons de leur accorder tous les ſecours, dont ils auront beſoin, & nous commettons en particulier à nos Conſeillers & Inſpecteurs de commer-

1719. merce le soin d'endresser les projets pour vous en faire leur rapport, sur le quel vous nous ferez vôtre trés humble Relation. Et comme nous n'avons rien autant à cœur, que de contribuer au bien & à l'utilité de nos colonies Françoises en general, & de faire ressentir en particulier aux necessiteux l'effet de nôtre clemence Royale, nous sommes persuadés, que vous aurez soin de faire valoir les interets de tous les Refugiés aussi bien que ceux de chaqu'un d'eux en particulier, soit pauvre, soit riche, sans avoir aucun égard personel; Et nous esperons, que chaqu'un de vous se conduira de maniere à en pouvoir rendre compte tant devant Dieu, que devant nous.

XII.

Enfin Nous voulons que chaque membre du dit Grand Directoire soit pourvû d'une patente de conseiller privé, la quelle ils auront pourtant franche sans payer les droits de marine, & ceux qui succederont aux places jouïront de la même exemtion. Nous ordonnons aussi & il nous plait, que les conseillers de commerce, qui se trouvent au Grand Directoire jouïront des leur entrée du rang & du titre de conseiller de Cour avec la méme franchise de marine, n'y ayant point de gages affectés aux fonctions de Conseiller de nôtre Grand Directoire Francois. En temoignage de quoi nous avons signé la presente Instruction, & y avons fait apposer nôtre seau de Grace. Donné à Berlin ce 9. Mars 1719. 1719.

Au Grand Directoire Francois.

(L. S.)

No. XCV. Edit contenant une defense expresse a la Noblesse de tous les Etats de Sa Majesté, & à tous ses Officiers & Sujets, de porter ni employer, à commencer du 1. Janvier 1720, aucuns Draps étrangers, ni autres Etoffes de laine fabriquées hors du Païs. Donne à Berlin le 1. May 1719.

Frideric Guillaume, par la grace de Dieu, Roy de Prusse; Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin; Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, des Cassubes & Vandales, de Meklenbourg, & de Crossen en Silesie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Schverin, de Ratzebourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Vlissingen, Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay, & de Breda, &c. &c. &c. Salut; Savoir faisons, qu'ayant mis en consideration la necessité qu'il y a, d'augmenter, autant qu'il peut étre practicable, tant dans nos Etats que dehors, le débit des marchandises de laine fabriquées dans nos dits Etats, afin de procurer le bien de nos fideles Sujets, en leur donnant moyen de subsister par leur travail, Nous avons jugé à propos de statuer & ordonner par le present Edit ce qui suit.

I. Qu'a commencer du 1. Janvier 1720. aucune Personne, de quelque qualité & condition que ce puisse étre, soit de nôtre Noblesse, ou de nos Officiers militaires & civils, soit de nos autres Sujets, de nôtre Royaume de Prusse, de nôtre Marche Electorale de Brandebourg, & de toutes nos autres Provinces & Etats, ne pourra acheter & employer pour ses habits, & pour ceux de sa famille, ni pour la livrée de ses domestiques, ni pour garnir des Carosses ou Chaises, nul autre drap, de quelque prix couleur ou melange que ce soit, que celui qui aura été fait dans nos Etats; Nôtre volonté Royale étant, que tout Marchand, qui au préjudice de la presente defense, sera convaincu d'avoir sciemment vendu à quelqu'un de nôtre Noblesse, ou de nos Officiers, ou Sujets, un drap étranger pour drap de Païs, soit condamné à dix risdales d'amande pour chaque aune de drap; & que les Tailleurs & Selliers qui auront sciemment employé ces draps étrangers pour draps du païs, sans en avoir incontinent donné avis en lieu convenable, ou à nos Officiers de l'Accise, soient pour la premiere fois condamnés à 25. Risd. d'amande, & qu'à la seconde ils perdent leur droit dans la Maitrise de leur profession; & que pareillement les Juifs, qui ont obtenu des Patentes de Protection pour detailler des Etoffes, soient privés du benefice des dites Patentes; Voulant aussi que le Denonciateur recoive la moitié de l'amande pour sa recompense, & que son nom soit tenu secret.

II. Si quelqu'un de nos Officiers civils, ou des Membres du Magistrat, se trouve convaincu d'avoir sciemment, aprés la fin de la presente année, acheté & employé à son usage des draps étrangers, il sera condamné selon les circonstances à perdre une demie année, ou méme une année entiere de ses gages, laquelle amande sera employée à relever les Manufacturiers ou Drapiers qui seront tombés en pauvreté; A quoi les Fiscaux de nôtre Cour & de nos Commissariats, de même que nos Officiers de l'Accise, auront à tenir exactement la main.

1719. III. Nôtre dite Nobleſſe, nos Officiers militaires & civils, & tous nos Sujets, ne pourront à l'avenir, à compter du dit jour 1. Janvier 1720, acheter pour leurs habits ou de leurs familles & domeſtiques, non plus que pour les tentures de leurs appartemens, & garnitures de leurs caroſſes & chaiſes, aucune Boye, Friſe, Flanelle, Etamine, Calamin, Griſette, Quinette, Crepon, Camelot, Serge, Rache, & autres Etoffes de laines étrangeres, de quelque nom que ce ſoit, dont les Fabriques ſont déja actuellement établies dans nos Etats; & les Marchands ne pourront leur vendre ces Etoffes étrangeres ſur peine de 5. Risd. d'amande pour chaque aune; comme auſſi les Tailleurs, Tapiſſiers & Selliers ne pourront ſciemment travailler les dites Etoffes. C'eſt pourquoi Nous voulons que ſuivant la teneur de nôtre Edit du 26 Avril de l'année derniere, toutes les Livrées ſe faſſent par les Tailleurs de Villes qui ont prêté ſerment, & que les Seigneurs & Gentilshommes qui demeurent à la Campagne, prennent des Tailleurs des Villes, qui feront leurs Livrées, des atteſtations de s'être conformé au preſent Edit, afin de pouvoir les produire dans la recherche qui doit s'en faire.

IV. Defendons pareillement à toute nôtre Nobleſſe, à nos Officiers militaires & civils, & à tous nos Sujets, l'uſage des bas de laine, des chapeaux, des boutons, des gands pour hommes, & méme des ſouliers & pantoufles faits hors de nos Etats, le tout ſous peine de confiſcation; Mais à l'égard des Etrangers qui demeurent dans nos dits Etats, & des Paſſagers & Voyageurs, il leur ſera permis à l'avenir comme par le paſſé, de ſe ſervir ſelon leur volonté de toutes ſortes de draps, d'etoffes & d'autres marchandiſes étrangeres.

V. Et afin de parvenir d'autant mieux à nôtre but, & de faire fabriquer en quantité ſuffiſante & en qualité requiſe, les marchandiſes ci-deſſus ſpecifiées, Nous permettons par ces préſentes à tous les Marchands nos Sujets, & même aux Etrangers, d'établir des Manufactures particulieres de laine dans nos Etats, & d'entreprendre le debit des marchandiſes qui s'y fabriquent; Voulant, lorsqu'ils nous le demanderont, leur accorder les privileges ſpeciaux dont ils auront beſoin. 1719.

Et comme Nous ne nous propoſons en ceci aucune autre veüe que celle d'avancer le bien des Manufactures du Païs, & en même temps de procurer l'avantage de tous nos Sujets; Nous attendons de la fidelité & de l'affection de nôtre Nobleſſe, & de celle de nos Officiers militaires & civils, & de tous nos fideles Sujets, de quelque rang, qualité, & condition qu'ils ſoient, que ſelon leur devoir envers Nous & nos Etats, ils contribueront de leur côté tout ce qui dependra d'eux, & qu'ils jugeront neceſſaire & utile, pour faire reüſſir nôtre bonne intention, & les ſoins que nous prennons pour procurer le bien de nos Sujets. C'eſt pourquoi auſſi Nous ordonnons trés-expreſſement par ces preſentes, à tous nos Commiſſariats, à nos Conſeillers de Provinces & de Finances, aux Magiſtrats de Villes, & aux Fiſcaux de nôtre Cour & de nos Commiſſariats, de veiller ſoigneuſement, & de tenir la main à ce que tant par eux mêmes, que par nos Officiers de l'Acciſe, & par les Huiſſiers de Police, nôtre preſent Edit ſoit exactement & generalement obſervé.

Et afin que perſonne ne puiſſe en pretendre cauſe d'ignorance, nôtre dit preſent Edit ſera publiquement lû dans les Egliſes deux fois par an, ſavoir en Janvier & en Juin de chaque année; & il ſera publié par les Magiſtrats de chaque lieu à tous les Marchands, Tapiſſiers, Selliers & Tailleurs de leur Juriſdiction. En foi de quoi Nous l'avons ſigné de nôtre propre main, & y avons fait appoſer nôtre ſeau Royal. Donné à Berlin, ce 1. May 1719.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

Fr. G. de Grumbkow.

No. XCVI. Edit de Sa Majeſté, concernant les depoſts faits en Juſtice, & reglant la maniere de les garder, de les faire profiter, & ce qui doit en revenir à la Caiſſe des Amandes. Daté à Berlin, du 17. May 1719.

Le Roy nôtre Souverain, ayant trouvé à propos, pour remedier à divers Griefs, dont les Plaintes ſont venües jusques à luy, de demander par ſon Ordre du 29. de Juillet de l'année paſſée, à tous les Corps de Juſtice de ſes Provinces, leurs avis, tels qu'ils puiſſent en repondre ſur le ſerment qu'ils luy ont prêté, touchant certains points, qui concernent les ſommes d'argent depoſeés en Juſtice; Sa Majeſté a reſolu, aprés avoir receu les Relations qu'Elle avoit demandées, de ſtatuer par une Ordonnance expreſſe, pour établir à l'égard de ces Depoſts, un plus grand Ordre, & y faire trouver plus de ſeureté que par le paſſé, de maniere que les ſommes depoſées ſoyent en ſeureté, en portant du profit; qu'en méme tems auſſi, l'iſſüe des Procéz ſoit accelerée, que les ſommes depoſées ſoient rendües, ſans retardement ſuperflus, à ceux qui y ont droit, & que les Parties ni ſoient pas expoſées à ſouffrir de grands dommages, qu'on auroit peu eviter.

A ces cauſes Sa Majeſté veut & ordonne par, & en vertu du preſent Edit.

I. Que

1719. I. Que les ſommes d'argent depoſées en Juſtice, tant & ſi long-temps, qu'elles y demeureront en depoſt, y ſoient conſervées & gardées avec toute l'exactitude & toute la ſeureté poſſible, à cet effet Sa Majeſté donnera les Ordres neceſſaires pour remedier aux defauts qui ſe trouveront dans les endroits, ou les Corps de Juſtice, n'ont pas des lieux aſſez ſeurs, pour la garde des dits Depoſts, & elle fera punir ceux qui ny apporteront pas les ſoins neceſſaires, & en cas qu'il ſe perdit quelque choſe par leur negligence, elle les obligera a en faire la reſtitution ſans eſperance de pardon ſur le champ & *ſans forme de procéz*, & les fera de plus condamner à l'amande ſelon les circonſtances du fait.

II. Defend expreſſement Sa Majeſté à tous ceux, qui ont le ſoin de la garde de ces Depoſts, & à tous autres, de toucher de leur propre authorité à ces ſommes depoſées, ou d'en tirer aucun profit; veut & ordonne, que celuy qui s'en emparera, encourre par cela méme note d'infamie, & perde ſes emplois, ſans qu'il ſoit beſoin d'aucune autre ſentence, & qu'il rende d'ailleurs le double de l'argent, qu'il aura levé mal-à-propos, dont la moitié ſera appliquée au Fiſc, voulant méme, que les Corps de Juſtice repondent en leur pur & privé nom & ſoient ſubjets a étre repris, des faits de leurs ſubalternes, en cas qu'il y ait eu de leur part trop de connivence, ou trop de confiance, & que faute d'avoir fait à temps les diſpoſitions neceſſaires, ils auroient donné lieu à la perte de quelque ſomme, ſoit par negligence de les gardér, ſoit pour avoir ſouffert, que quelqu'un mit la main deſſus.

III. Et pour eviter d'autant mieux tout risque de perdre ces Depoſts, & qu'auſſi tant de milliers d'écus ne demeurent pas enferméz ſans porter d'interêt, au grand dommage du Public & des Particuliers, les Corps de Juſtice, qui auront des ſommes en depoſt, feront citer peremptoirement & ſans accorder aucun delay tous les intereſſez, à comparoître au terme méme, auquel le depoſt ſe doit faire, & mettront d'abord en propoſition comment ces ſommes pourront etre ſeurement placées à cinq pour cent, pour étre les interêts qui en proviendront, auſſi depoſéz en prenant ſoin de les faire auſſi profiter ſeurement.

IV. Si dans ce terme, on ne trouve point d'expedient convenable pour cela, on fera d'abord ſavoir au Public par une affiche, qu'il y a des depoſts à placer à interêt & à quelles ſommes ces Depoſts à placer montent, & par cette affiche, il y aura un terme de quelques ſemaines fixé, dans lequel, ceux qui en auront envie, & qui pourront donner des ſeurretéz ſuffiſantes ſe preſenteront, & l'argent ſera prêté à celuy, qui offrira d'en payer les Interêts au taux ordinaire du Pays, & qui donnera en méme temps les plus grandes ſeurretéz & obligation qu'il en delivrera, ſera bien & exactement gardée & a meſure que les Interêts entreront, ils y ſeront auſſi ſoigneuſement gardéz jusques à ce qu'on trouve à les placer auſſi. 1719.

V. Et en cas qu'il ſe preſente pluſieurs perſonnes à la fois, qui offrent des conditions egalement acceptables, il ſera à la liberté de nos Corps de Juſtice, ou de partager ces ſommes entr'eux ou de ſe determiner, ſans aucun égard pour perſonne à qui ils laiſſeront la ſomme entiere, preferant tousjours neantmoins ceux qui ſeront le plus au gré des deux Parties, & contre qui elles trouveront le moins à redire, leſquelles a cet effet ſeront tousjours citées à comparoître au dit terme.

VI. Defend neantmoins Sa Majeſté à toute perſonne du Corps de la Juſtice, ou il ſe trouvera de l'argent en Depoſt, de méme qu'à tous leurs proches Parens & Alliéz de ſe charger de ces ſommes depoſées, quand méme ils offriroient de bonnes conditions; l'experience ayant fait voir, que les Procés ont été par la ſouvent prolongéz, & qu'il s'eſt trouvé bien des difficultéz apres les affaires finies à faire rendre l'argent, étant d'ailleurs du devoir d'un bon Juge, & de ceux qui ſont prepoſéz à l'adminiſtration de la Juſtice, d'eviter autant qu'il leurs eſt poſſible, de ſe rendre ſuſpects, par rapport aux Procéz qu'ils ont à terminer, & de faire naître eux mémes des difficultez aux Parties dans la pourſuite de leurs droits.

VII. Et quoy qu'il ſoit de l'équité; que les Parties mémes, qui ſont en diſpute, au ſujet de ces ſommes depoſées, ſoient preferées aux Etrangers, lors qu'elles ont des ſeurretéz ſuffiſantes à donner pour l'Interêt de ces ſommes; Il eſt neantmoins neceſſaire, que la Partie adverſe ſoit prealablement oüie la-deſſus, & les Interêts en ſeront depoſéz pour étre en temps & lieu placéz de nouveau, comme nous l'avons cy-deſſus ordonné, afin d'ôter par la toute occaſion à la Partié qui tient l'argent, de prolonger par cela méme le procéz, & afin d'eviter auſſi par méme moyen, que la ſomme ne s'accroiſſe, jusques à en rendre la reſtitution plus difficile, ou méme impoſſible.

VIII. Ceux qui ſont chargéz des contes publics, ou qui ſe ſont rendus caution envers les Caiſſes publiques, ne ſeront pas cenſéz du nombre de ceux à qui les Depoſts pourront étre confiéz, mais quand on aura trouvé un Debiteur acceptable, on contractera avec luy par une obligation; dans laquelle en y prenant toutes les ſeurretés poſſibles, on s'abſtiendra de toute clauſe inutile, & qui ne ſert qu'à fournir des occaſions de diſputes, & l'hypotheque, dont on s'y ſera pourveu, ſera enregiſtrée, ſans aucun frais de confirmation en payant ſeulement ce qui eſt deu, pour le droit d'enregiſtrement: Le temps du remboursement ſera regulierement d'année en année, mais il ne ſera que de mois en mois, lors que l'affaire paroitra tirer à ſa fin, ou lors qu'on ne trouvera point de bonne occaſion de placer la ſomme pour une année en-

1719. tiere ; & lorsque le rembourcement se fera, les Parties ne seront pas exposées à de nouveaux droits de depost, mais elles donneront, pour tous droits un gros pour cent, pour les frais de l'enregistrement.

IX. Lors que le rembourcement aura été fixé à un terme certain, il ne sera pas necessaire d'avertir le Debiteur à l'avance, de faire le dit rembourcement au terme marqué, mais il sera obligé à delivrer l'argent dans le terme, à peine d'un pour cent; Sera neantmoins permis au Corps de Justice, d'avertir, s'il le trouve à propos, le Debiteur, quelques jours à l'avance, ce qui rendra son retardement d'autant plus inexcusable.

X. Mais quand le terme du rembourcement n'aura pas été fixé, mais que le prêt aura été fait d'année en année, ou de mois en mois; les Parties seront obligées d'avertir judiciairement leurs debiteurs, deux mois à l'avance, si le prêt a été fait pour un An, ou huit jours avant l'echeance, si le prêt a été fait pour un Mois, soit quelles veuillent retirer leur Capital, ou soit quelles apprehendent, que le Debiteur ne devienne insolvable, & pour lors, les Debiteurs ne pourront se dispenser, sous quelque pretexte que ce soit, de faire le payement de la somme en Justice.

XI. Et pour couper court à toute sorte de retardement, les obligations, qui seront faites pour les Deposts, auront l'execution parée, comme les lettres de change, quand méme elle n'auroit pas été stipulée par l'obligation; & ne pourra, sur tout, étre alleguée l'exception, que le Procéz ne seroit pas terminé, ou que le Debiteur seroit aussi interessé dans le Procéz; Mais dans les cas, ou il s'agira de payer une des parties, ou quelques uns des premiers Creanciers d'un concours ou lors que la dette pourroit courir quelque risque, la somme sur l'avertissement prealable de la Justice, sera precisement rembourcée au jour méme du terme fixé par l'obligation, & la dette sera même tenüe pour étre en danger, & par consequent pour étre dans le cas de la repeter aprés un avertissement prealable & suffisant, lorsque quelqu'un se sera chargé d'une somme, sur laquelle il y aura des pretendans pour la preference, ou lors que quelqu'un se sera tellement cautionné, que l'hypotheque stipulée pourroit en étre reculée, ou enfin, lors que quelqu'un sera en retard de payer les Interêts.

XII. Hors les cas cy-dessus marquéz & à moins que le Debiteur luy méme ne veuille s'acquitter, & n'avertisse du rembourcement dans les termes cy-dessus mentionnéz les Depots pourront rester entre les mains de ceux qui les auront pris à Interêts, jusques à l'issüe du Procêz, ou jusques à ce qu'ils soient devolus au Fisc, selon ce qui sera cy-dessous ordonné, sans qu'ils soit neceßaire de renouveller ou de confirmer de nouveau les obligations, mais il sera tenu un Regiſtre exact du payement & de l'employ des Interêts, pour étre produit, à toutes les fois, qu'il sera ordonné.

1719. XIII. Et afin que les Justices veillent d'autant mieux à mettre les Depots à Interêt, & que les Parties soient aussi d'autant plus exactes, à presser la fin de leurs affaires, permet Sa Majesté à ceux qui ont des droits à pretendre pour la levée des Depots, de prendre jusqu'à la moitié, au dela de la taxe ordinaire, outre les droits de l'enregistrement, dont il a été cy-dessus fait mention, permet aussi qu'ils en prennent autant des Interéts qui entreront, defendant par expres, de prendre rien au dela, sous quelque pretexte que ce puisse étre.

XIV. Et afin aussi, que les Parties, soient d'autant plus engagées à faire placer leurs Depots à Interêt, & à presser la fin de leurs affaires; Sa Majesté, soit que l'argent soit mis à Interét ou non, en prendra un pour cent par An, & à proportion, quand les Interêts seront payéz par Mois, & Elle en prendra deux pour cent par An, quand les Depots n'auront pas été retiréz & rendus au bout de trois Ans, & de ce qui revient à la Caisse de Sa Majesté, sera une moitié payable par la Partie qui aura gagné le Procés & l'autre moitié par la Partie qui l'aura perdu.

XV. En cas que les Parties laissent la poursuite de leurs affaires en arriere, plus de trois Ans, & que les Intereßés ne soient pas aßéz suffiſamment connüs, elles seront citées d'office par affiche à comparoître à un triple terme peremtoire, & en cas que les Parties, ou quelqu'une d'entr'elles ne comparoissent pas, l'argent deposé sera remis à la Partie qui aura comparu, en payant les Dépens, & un pour cent à la Caisse de Sa Majesté, ou le dit argent sera adjugé au Fisc, si sur une autre citation peremtoire, aucune des Parties ne comparoit: Si neantmoins, il y a des Mineurs en cause, ou d'autres personnes, à la defense desquelles les loix veillent qu'il soit pourveu, ce qui est le droit sera observé.

XVI. Et comme les Sequestres, entant qu'ils sont ordonnéz pour la seureté & le bien des Intereßéz ont quelque affinité avec les Depots, ou plûtôt, en sont méme une espece, & que lors que le Sequestre est ordonné pour des biens meubles, ils deperissent souvent beaucoup, diminuent de leur valeur, & sont à charge aux Justices; que l'experience à d'ailleurs appris, que ceux qui ont tenu en sequestre, sur tout, des biens immeubles, s'en sont enrichis, ou en ont du moins tiré à eux le meilleur, que d'ailleurs les Contes des biens sequestréz ont causé un nombre infini de difficultéz, & qu'il est souvent arrivé, que les Parties, à la fin du procés, y ont perdu leurs Depens avec leurs revenus; Sa Majesté a aussi trouvé à propos d'y pourvoir.

XVII. Ainsi à l'égard des meubles, dans les cas ou le sequestre pourra étre levé, en donnant bonne & suffisante caution, on y aura égard, mais quand la caution ne suffira pas pour la levée du sequestre, les meubles seront sequestréz, sur tout, quand il parroitra, que le sequestre ne tend qu'à la seurreté de

1719. de l'une ou de l'autre des Parties; Mais lors que les meubles mémes ſeront en diſpute, on tentera, avant toutes choſes, l'accommodement entre les Parties, & l'on cherchera tous les biais poſſibles de les accorder, du moins en attendant la deciſion definitive du Procéz.

XVIII. Mais ſi l'on ne peut finir l'affaire de cette maniere, & qu'il s'y trouve des cas qui ne ſouffrent pas de delay, ou que les meubles ne puiſſent étre conſervéz ſans dommage, il ſera procedé à la vente de ces derniers, apres une eſtimation, & citation prealable, & ſi l'affaire principale ne peut étre finie & terminée dans l'année, il ſera procedée de la méme maniere, à la vente du ſurplus, & l'argent, qui en proviendra, ſera mis en depoſt, avec ce temperament neantmoins, que ſi quelques mineurs, abſens, ou autres perſonnes, qui doivent étre defenduës, y ont interêt, les Juges veilleront à la conſervation de leurs droits, & accorderont méme quelque retardement, s'il eſt neceſſaire, & que lorsque les meubles ſequeſtréz conſiſteront en meubles pretieux, ou d'une nature, à ne pouvoir ſe vendre commodement au lieu méme du depoſt, l'auction s'en fera dans le lieu le plus voiſin, ou la vente s'en pourra faire plus commodement.

XIX. A l'égard des Immeubles, on s'en rapportera à la diſpoſition du Droit, dans les cas, ou la poſſeſſion étant en diſpute, l'établiſſement d'un ſequeſtre eſt trouvé neceſſaire, pour prevenir quelque trouble, en ſorte neantmoins que ce differend, ſoit terminé en peu de temps, du moins; *in ſummariiſſimo*, & que par ce moyen le ſequeſtre ſoit levé.

XX. Lorsque le ſequeſtre de ces biens, ou de ces Droits immeubles, eſt ordonné pour la ſeurreté de la conſervation de ces biens, & de leurs revenus, ou que la procedure du Poſſeſſoire tres-ſommaire devient trop longue, ou que l'affaire ne peut ſe terminer par caution; Veut Sa Majeſté, qu'à l'avenir apres que ces biens auront été taxéz ſelon le taux ordinaire du Païs, & qu'ils auront été publiquement affichéz, ils ſoyent laiſſéz & adjugéz par bail judiciaire, pour un temps mediocre, au plus offrant & dernier encheriſſeur, qui donnera les meilleures ſeurretéz, & que la rente, apres deduction faite de ce que la Juſtice ordonnera en étre pris, ſoit miſe en depoſt, & non en ſequeſtre, à moins que ce ne ſoit juſques au temps du renouvellement du Bail judiciaire, & la partie qui gagnera, attendra la fin du Bail, ſi l'affaire ſe termine pendant iceluy.

XXI. Et comme il arrive ſur tout dans les Procéz de Concours de Creanciers, que les Curateurs établis aux biens du failli, ou bien ceux qui tiennent les dits biens en ſequeſtre, en font leur profit, & qu'il en revient peu de choſe aux Creanciers, ou que les Biens ſe vendent, & que les ſommes qui en proviennent, ne portent point d'interêt, ce qui cauſeroit un préjudice conſiderable aux Creanciers, Sa Majeſté veut & ordonne, qu'il ſoit remedié à cet inconvenient, en ſorte, qu'auſſi long-temps qu'on ne pourra parvenir à la vente de ces biens par une procedure conforme aux Ordonnances de Juſtice, ces biens, au lieu d'étre mis en adminiſtration, comme il s'eſt pratiqué jusques icy, ſoient donné à Bail judiciaire, ſelon la diſpoſition, de ce qui a été reglé cy-deſſus, & que l'on ne ſe preſſe pas trop à vendre ces biens, pendant que le Procéz dure, à moins, qu'on ne voye quelque apparence de placer avantageuſement, les ſommes provenant de la vente & d'augmenter par ce moyen le montant de la Maſſe, & à moins auſſi, que ces immeubles ne ſoient d'une nature, à ne porter aucun profit, & a été par conſequent à charge. 1719.

Et comme la volonté de Sa Majeſté eſt, que tout ce qui eſt ordonné par le preſent Edit, ſoit executé de tout point, afin que le deſſein qu'elle ſe propoſe, pour le plus grand bien de ſes ſujets, ſoit à tous égards ſecondé; Sa dite Majeſté recevra agreablement les propoſitions de ceux, qui pourront encor luy fournir quelque bon expedient; Et cependant afin que cette Ordonnance, ſoit d'autant mieux executée & obſervée, dans toutes les Juſtices de ſes Provinces, il luy ſera envoyé à la fin de chaque année, une ſpecification exacte, des ſommes d'argent depoſées en Juſtice, marquant, ſi & de quelle maniere ces Depoſts auront été mis à interêts, & ce qui en ſera provenu, comme auſſi, ce qui en aura été porté à la Caiſſe des Amandes, à laquelle Sa Majeſté deſtine ce qui lui reviendra par cent, & ce qui ſera adjugé au Fiſc, & ſeront les Liſtes des Depoſts addreſſées au Miniſtre d'Etat de Sa Majeſté & Preſident du Grand Tribunal le Baron de Plotho, mais les ſommes de ce qui reviendra à la Caiſſe des Amandes, ſeront delivrées à ſon Conſeiller privé, le General-*Finantz-Rent-Meiſter Kuhtzen*, & l'aiſſées à ſa diſpoſition, & les dits Corps de Juſtice envoieront auſſi inceſſamment leur Relation ſur la maniere dont ils croyent, que la preſente diſpoſition pourroit avoir lieu au plûtôt, dans les Juſtices inferieures de châque Province.

Sa Majeſté ordonne en conſequence à ſes Regences, & Corps de Juſtice, tant dans ſon Royaume & dans ſon Electorat, que & dans ſes autres Provinces, ſans exception, de méme qu'à ſes Officiers du Fiſc, de veiller exactement à l'obſervation de tout ce que deſſus, afin de parvenir au but quelles s'y eſt propoſé, voulant que ceux qui ſe montreroient ou negligens ou refractaires à l'execution de ſes Ordres, ſoient ramenéz à leur devoir ou punis, ſelon l'exigence du cas. En foy de quoy Sa Majeſté a ſigné ce preſent Edit de Sa propre Main, & y a fait appoſer le Seau Royal. Donné à Berlin le 17. May 1719.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

L. O. E. de Plotho.

1719. # No. XCVII. Edit du Roy, pour empecher le dommage, que les mineurs peuvent soufrir par les lettres de change, qu'ils donnent & confirment par ferment; Du 18. May 1719. 1719.

Sur la treshumble remonstrance faite à Sa Majesté au sujet d'un abus qui s'est glissé entre les Chrétiens, comme parmi les Juifs, que des Usuriers par avidité de gain s'attachant à de jeunes gens, leur prétent de l'argent; & leur donnent des marchandises à credit, pour le payément de quoy ils tirent d'eux des Obligations ou lettres de change confirmées par ferment, & montant à des sommes qui excedent de beaucoup l'argent preté a le prix des marchandises venduës; & que d'autres gens ayant deja, ou prévoyant d'avoir des differens sur certaines affaires avec des mineurs, leur persuadent frauduleusement, de s'accommoder avec eux à l'amiable, & les engagent de confirmer l'accommodement par ferment, lesquelles pratiques ne peuvent tendre qu'à la perte & à la ruine des jeunes gens, qui par ces moyens illicites se trouvent privez de leur bien, avant que d'être parvenus à un âge de maturité: Sa Majesté étant revetuë du pouvoir souverain, s'est cru obligée devant Dieu à mettre un frein à ces mauvaises & pernicieuses pratiques, & à empecher que les jeunes gens ne soient ainsi seduits & exposez a de pareils piéges.

A ces causes Sa Majesté veut & entend, que ses Ordonnances & Edits precedens, concernans les Contracts & lettres de change des Mineurs soient non seulement renouvellez, mais aussi qu'ils soient par ces presentes étendus & rendus plus severes, en sorte que toutes lettres de change, Contracts & accords, que des mineurs auront confirmé par ferment, soit qu'ils ajent eu des Curateurs, ou non, soient a l'avenir tenus pour nuls, & de nulle valeur, de méme, que les fermens fait pour les confirmer, les dits fermens devant etre considerez comme non faits ou comme si Sa Majesté en avoit specialement dispensé les dits Mineurs, & en outre celui qui aura receu de Mineurs de semblables contracts & lettres de change confirmez par ferment, soit severement puni par une amende jusqu'à la quatriéme partie de la valeur de la lettre de change ou de l'Accord ou le ferment sera intervenu. Cè que néantmoins Sa Majesté ne veut pas étre entendu des Contracts ou accords confirmez par ferment par un Mineur en la présence d'un Curateur legitimement établi, ou en Justice, ou devant des Commissaires demandez par les deux parties, (pourvû qu'en ces deux derniers cas il y ait été procedé avec connoissance de cause) ou si le Mineur avoit obtenu dispense d'âge, lesquels Contracts & Accords conserveront leur valeur autant qu'elle peut subsister en droit, c'est pourquoy Sa Majesté ordonne tres expressement par les presentes à toutes justices superieures & inferieures de ses etâts, sur peine d'en étre severement reprises, d'observer en jugeant dans toutes les occasions qui se presenteront le present Edit, ou s'il se presente des cas revétus de circonstances considerables & relevantes, d'en faire avant de les decider leur treshumble relation, en y joignant leur avis, & les raisons qui le fonderont.

A quoy le Fiscal General, & les autres Officiers du Fisc, veilleront soigneusement pour faire le devoir de leur charge, s'ils remarquent à cet égard quelque contravention, en confirmation de quoy Sa Majesté a signé les présentes de sa propre main, & y a fait apposer le seau Royal. Donné à Berlin le 18. May 1719.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

No. XCVIII. Ordonnance de Sa Majeste, concernant les Justices Allemandes & Françoises par rapport à leurs Jurisdictions, par laquelle le Reglement du 3. Janvier 1702. est confirmé, & augmenté de plusieurs Decisions nouvelles. Du 8. Juin. 1719.

Le Roy ayant appris avec déplaisir par les plaintes venuës de divers endroits, que d'un côté de la part des Magistrats & Juges Allemands, & de l'autre de celle des Juges François, dans les villes où il y a des Colonies Françoises, le Reglement du 3. Janvier 1702. n'a pas été observé, & qu'il est arrivé delà toutes sortes de contestations sur la Jurisdiction, lesquelles ont porté un grand préjudice aux Particuliers, & ont empéché l'accroissement des dites Colonies: Sa Majesté a jugé utile & necessaire, pour remedier à ce mal, non seulement de faire réimprimer le dit Reglement du 3. Janvier 1702. mais aussi d'y ajouter d'autres Articles où Décisions, afin de pourvoir efficacement à tout, & d'obvier aux inconveniens qui se sont glissés peu à peu par l'inobservation du sus dit Reglement. A ces causes, Sa Majesté, confirmant par ces presentes le dit Reglement, à jugé à propos, d'y faire ajouter les Décisions qui ont été trouvées necessaires, & de le faire

1719. faire inserer ici de mot à mot, à l'exception seulement du §. 5. pour servir avec les nouveaux Articles, à parvenir au but que Sa Majesté se propose, comme il s'ensuit.

SA MAJESTE le Roy de Prusse, notre Souverain, s'est fait rapporter ce qui s'est passé dans les Commissions ordonnées entre les Magistrats Allemands de ces Villes de Sa Residence, Cologne & Berlin d'une part, & les Justices Françoises d'autre part, tant a l'égard de la Jurisdiction sur les François Refugiez, qu'en ce qui concerne l'imposition & l'exaction des charges communes, & ce qui depend; Et ensuite Sa Majesté a donné sur le tout la presente Resolution ou Reglement, suivant lequel les deux Parties auront à se conduire en toute soumission, jusques à ce que Sa Majesté trouve à propos d'en ordonner autrement.

Premierement, en ce qui concerne la Jurisdiction, Sa Majesté, ayant reconnu par toutes les circonstances, que les démêlés & differens qui sont survenus jusques à présent, ont pris leur origine des Executions qui ont été faites contre les Francois, au sujet des charges, redevances, ou engagemens des maisons ou immeubles qu'ils ont achetés, Elle a voulu principalement pourvoir, autant qu'il est possible, aux cas qui jusques ici ont donné lieu à de semblables executions, & pour cet effet ordonner,

1. Que quand un François achetera une maison, ou d'autres fonds, le Magistrat Almand soit obligé de lui donner une Spécification de toutes les charges & redevances qui sont de toute ancienneté imposées dessus, & qui ont été payées par tous les Possesseurs précedens, soit Eximés, soit autres; lesquelles charges & redevances l'Acheteur sera alors obligé de prendre sur soi, & de les payer sans en faire aucune difficulté; Et si quelqu'un étoit en demeure de faire ce payement, alors,

2. Il sera permis au Magistrat du lieu de lui en faire la demande, mais l'execution en ce cas appartiendra uniquement à la Justice Françoise.

3. Lors aussi qu'un Allemand demeurera à loüage chéz un François, le Magistrat du lieu ne pourra étre empeché d'exercer sa Jurisdiction contre lui dans la maison méme où il demeurera.

4. Comme reciproquement la méme chose se pratiquera, quand un François demeurera à loüage dans la maison d'un Allemand.

5. Lors qu'un François achétera d'un Allemand une maison, ou d'autres fonds scitués sous la Jurisdiction des Magistrats Allemands, le contract en sera produit à la Maison de Ville, afin que les charges & redevances soient indiquées, & le contract confirmé; mais lors que cela aura été fait une fois, il ne sera pas necessaire de le reïtérer aux autres ventes; cependant chaque vente sera declarée & notée à la Maison de Ville, de méme que dans la Justice Françoise, mais sans payer aucuns droits. 1719.

6. Lors que reciproquement un Allemand achétera une maison d'un François, les deux Parties seront obligées d'en declarer la vente à la Justice Françoise, de s'informer des dettes, ou autres engagemens imposés dessus, & de s'en faire donner un temoignage sous le Seau de la dite Justice.

7. Et si dans les acquisitions & ventes des maisons, il est necessaire d'en faire la Subhastation, elle se fera en la Justice du Vendeur; mais afin que la difference des langues ne cause pas de déméles, & que les Creanciers, tant Allemands que François qui auront des prétensions sur les fonds subhastés, ne puissent pas se plaindre qu'il y ait de l'irregularité dans les subhastations, les dites Justices Allemandes & Françoises seront obligées en ce cas, de se communiquer à tems un exemplaire de la Subhastation, afin de la faire translater, & d'afficher l'original & la traduction l'un auprés de l'autre en deux langues, mais de maniére cependant que les François refugiez ne seront tenus de payer aucune chose pour ce sujet.

8. A l'égard des affaires de bâtimens, l'examen & la décision dans ces Villes de la Residence, en appartiendra aux Commissaires des bâtimens, mais par tout ailleurs la Regle de Droit sera suivie: *Actor sequitur forum Rei.*

Et secondement, en ce qui touche les charges publiques, comme l'intention de Sa Majesté a toûjours été, que les familles Françoises en soient exemtes pendant quinze années entiéres, tant pour leurs personnes, que pour leurs biens, meubles, & immeubles, quoi que cela n'ait pas été exprimé aussi clairement qu'il l'auroit pû étre par les Edits ci-devant publiés, les choses demeureront sur ce pied-là.

2. Ce qui doit étré entendu de maniere, que les années de Franchises doivent se compter du jour de l'établissement effectif de chacun en particulier; mais afin qu'il ne s'y commette pas d'abus, il demeurera constant, comme il a déja été ordonné, que les Juges François compteront aux Réfugiés, aprés en avoir pris une information suffisante, & des temoignages dignes de foy, le tems qu'ils auront joüi des Franchises en d'autres lieux.

3. Et lors que les quinze ans de Franchises seront finis, personne ne pourra se dispenser de porter les charges publiques, comme les Habitans Allemands suivant une juste proportion. Et afin qu'il y soit pourvû à l'expiration des Franchises, de maniére que toute crainte d'étre surchargé soit ôtée aux François Refugiés, les Magistrats Allemands seront obligés de faire une Répartition des charges publiques & communes que les dits François devront porter à la fin des Franchises, & de la délivrer aux Juges Francois, afin qu'ils puissent repartir la Contingente des Francois sur les membres particuliers de leurs Colonies,

1719. es, qu'ils connoiſſent mieux que perſonne, & qu'en cas de beſoin ils puiſſent uſer de contrainte contre eux à ce ſujet.

4. A l'égard de l'Abſchoſs pretendu ſur les Francois par les Magiſtrats Allemands, Sa Majeſté ne peut pas pour pluſieurs bonnes raiſons déclarer à préſent ſa volonté, mais en attendant Elle veut qu'ils en ſoient exémts.

Et enfin Sa Majeſté veut que le preſent Reglement ſoit obſervé, non ſeulement dans les Villes de ſa Reſidence, mais generalement dans toutes les Colonies Francoiſes. En foy de quoi Sa Majeſté l'a ſigné de ſa propre main, & y a fait appoſer ſon grand Seau. Donné à Cologne ſur la Sprée le 3. Janvier 1702.

Frideric.

(L. S.)

P. Baron de Fuchs.

Et pour corriger & redreſſer entierement les abus du paſſé, Sa Majeſté veut, entend, & ordonne par ces preſentes, que les Articles qui ſuivent, ſoient trés exactement obſervés, de méme que le dit Reglement, en ſorte que le tout enſemble ſoit conſideré comme n'étant qu'une ſeule & méme Ordonnance, ſçavoir

I.

Que tous les Juges François établis ſur les Colonies Françoiſes, tant dans le Royaume de Pruſſe, que dans les Villes des autres Etats & Païs de l'Obeiſſance de Sa Majeſté, y exerceront, & conſerveront la Jurisdiction, non ſeulement ſur les dites Colonies en général, mais auſſi ſur chacun des Particuliers qui les compoſent, ſuivant la teneur du preſent Reglement, en ſorte que les Magiſtrats & Juges Allemands, ni aucun autre Superieur, quel qu'il ſoit, ne pourront en aucune maniére étre en droit, ni eux mêmes, ni par d'autres, de donner aucune atteinte à la Jurisdiction des dits Juges.

II.

Quand une Maiſon, où quelque autre Fonds, paſſera de la Jurisdiction Allemande ſous la Jurisdiction Françoiſe, par le moyen de l'acquiſition qui en aura été faite par un Particulier de la Colonie Françoiſe, s'il ſe trouve alors qu'il reſte ſur cette maiſon où ſur ce Fonds quelque hypotheque, où droit de *Dominium* reſervé par le Vendeur, ou quelque autre droit de préference, de quelque nature qu'il ſoit, acquis au precedent Propriétaire, ou à un Créancier, pendant le tems que ce Fonds étoit ſous la Jurisdiction Allemande, cette hypotheque ou droit de préference, de quelque eſpece qu'il ſoit, ſera incontinent declaré & notifié au Juge François, afin qu'aucun autre Créancier poſterieur, ni celui qui auroit prété de l'argent pour l'acquiſition du Fonds, ne puiſſe entrer en conteſtation de concurrence avec les premiers Propriétaires ou Créanciers. A l'effet de quoi, ſi cette acquiſition ne ſe fait pas judiciairement, auquel dernier cas les Hypotheques ſont purgées ſuivant la diſpoſition du Droit, les Contractans ſeront obligés d'en faire confirmer le Contract par le Magiſtrat ou Juge Allemand, à la Jurisdiction duquel la maiſon ou le Fonds aura appartenu; Et alors toutes les Hypotheques contractées auparavant, ou le Droit de *dominium* que le Vendeur ſe ſera reſervé ſeront clairement & expreſſement declarés dans cette confirmation, attendu que le Juge françois ne pourra enregiſtrer aucune Hypotheque ſur ce Fonds, qu'aprés que la dite coufirmation lui aura eté produite, pour lui declarer toutes les Hypotheques précedentes; Et s'il arrive que ce que deſſus n'ait pas eté obſervé, les Créanciers poſterieurs, qui dans un concours pourront ſe trouver leſés, auront leur recours pour la reſtitution de leur perte, contre le Magiſtrat où Juge Allemand qui aura negligé de declarer ces hypotheques au Juge François, où, ſelon les circonſtances, contre le dit Juge François, s'il neglige d'avertir les Créanciers qui feront enregiſtrer leurs créances chez lui, des hypotheques qui auront été conſtituées avant que le Fonds ſoit paſſé ſous ſa Jurisdiction; Comme d'autre part les Juges François ſeront obligés à la méme choſe, & ſous les mémes peines, quand une maiſon ou un Fonds ſortira de leur Jurisdiction, pour rentrer ſous la Jurisdiction Allemande. 1719.

III.

Celui qui voudra acquerir une Hypotheque ſur une Maiſon ou autres biens fonds d'un François ſoumis à la Jurisdiction d'un Juge de ſa Nation, ou de tout autre qui en fait les fonctions, ſera tenu, ſoit qu'il ait fait paſſer l'obligation de ſa créance par le Juge méme, ſoit qu'il l'ait fait recevoir par un Notaire, où autrement, de faire enregiſtrer ſon hypotheque dans le Regiſtre du dit Juge François; Sa Majeſté defendant tres expreſſement par ces preſentes, à tous Magiſtrats & Juges Allemands des lieux où il y a des Colonies Françoiſes ſoumiſes à la Jurisdiction d'un Juge François, d'entreprendre de recevoir, ni d'enregiſtrer en aucune maniere ces ſortes de conſtitutions d'hypotheques, ſous peine d'étre tenus de reſtituer de leurs propres deniers le dommage que les Créanciers pourroient ſouffrir par l'invalidité des hypotheques conſtituées ou enregiſtrées devant eux; le Juge François étant le ſeul Juge competent pour la conſtitution des hypotheques ſur les Biens-fonds de ſes Juſticiables; comme d'autre part Sa Majeſté defend pareillement, & ſous les mémes peines, aux Juges François, de faire à cet égard, ni autrement, aucune entrepriſe ſur la Jurisdiction des Magiſtrats ou Juges Almands.

IV.

Et pour remedier aux abus qui ont eté cidevant commis, Sa Majeſté veut & ordonne, que tout les Magiſtrats, ou Juges Allemands, qui

1719. qui auront jusqu'ici confirmé des hypotheques sur les biens meubles ou immeubles de Refugiés soumis à la Jurisdiction d'un Juge François, soient tenus & obligés, sous peine d'en repondre en leurs propres noms, d'avertir incessamment tous les Créanciers, en faveur de qui ces hypotheques auront eté constituées, que dans le terme peremptoire de six semaines, ils doivent faire inscrire leurs dites hypotheques dans le Livre du Juge François, auquel cas elles voudront du jour qu'elles se trouveront avoir eté enregistrées devant les Magistrats ou Juges Allemands; Mais que faute par eux de faire ce nouvel entregistrement dans le sus dit terme de six semaines, leurs hypotheques n'auront aucune force ni valeur, au préjudice des hypotheques posterieures qui se trouveront avoir eté enregistrées devant le Juge François, mais seront considerées comme obligations privées; Ce qui aura lieu de méme, si les Juges François se trouvent avoir fait des enregistremens d'hypotheques hors de leur Jurisdiction.

V.

En ce qui concerne les Ventes ou Auctions des meubles & effets mobiliaires appartenans à des François, soit que ces ventes publiques ou privées, aient eté ordonnées d'Office par le Juge François, ou qu'elles se fassent à la requisition des Interessés, elles seront, & demeureront tellement de la Jurisdiction du Juge François, qu'il pourra en ordonner comme il le jugera à propos, en sorte, que ni le Magistrat Allemand, ni qui que ce soit, ne pourra prétendre de faire ces Auctions, ni en vertu d'une Ferme, comme il est arrivé depuis peu dans la Ville de Weesel, ni sur le fondement de quelque Privilege particulier que ce soit; les Magistrats Allemands ne pouvant rien prescrire ou ordonner aus dits Juges François à cet égard, attendu que Sa Majesté veut & ordonne, que le Juge François de chaque lieu soit seul en droit de faire faire ces Auctions, soit par son Huissier, soit par telle autre personne qu'il voudra commettre pour cet effet, & que toutes les contestations ou plaintes, qui pourront en resulter, soient portées devant le dit Juge François, & par Appel devant la Justice Superieure Françoise, pour venir ensuite, si le cas y échet, par Révision devant le Tribunal Royal d'Orange.

VI.

Et comme Sa Majesté veut aussi remedier entierement à toutes les choses qui ont depuis quelques tems causé des conflits de Jurisdiction, sous le pretexte de prévention, ou de connexité de cause, ou à l'occasion des Saisies ou Arrêts d'effets mobiliaires, ou enfin à cause de la difference des procedures; Sa dite Majesté a jugé à propos d'ordonner par ces presentes, que la prévention & la connexité de cause, ne pourront avoir de force pour attribuer le droit de connoitre & de juger, soit aux Magistrats ou Juges Allemands préferablement aux Juges François, soit aux Juges François par préference sur les Magistrats ou Juges Allemands, qu'autant que selon le Droit la Prévention & la Connexité de cause doivent attribuer la Jurisdiction à un Corps de Justice ou à un Juge, plûtot qu'à un autre Corps de Justice, ou à un autre Juge, dans un lieu où chacun d'eux a de droit la Jurisdiction separée. Et en ce qui concerne l'Arrêt ou la Saisie d'effets mobiliaires, entre les mains d'un Tiers arrêté, le Juge du Debiteur, sur qui l'Arrêt sera fait, sera toûjours le Juge competent de la question principale, en sorte que la Saisie devra regulierement étre ordonnée par le Juge du Debiteur, ou à sa requisition sur des Lettres Subsidiaires par l'Ordre du Juge du Tiers saisi ou arrêté, sauf neantmoins au Demandeur, qui voudra faire faire l'Arrêt ou Saisie, à s'adresser d'abord directement au Juge du Tiers saisi, au cas que le retardement puisse étre préjudiciable; mais sous la condition expresse, de revenir ensuite debattre & poursuivre l'Action principale devant le Juge du Debiteur. Et aprés qu'un Arrêt ou Saisie aura eté fait, le Tiers arrêté ne sera mis en cause, ni devant son propre Juge, ni devant le Juge du Debiteur, que pour faire sa declaration par serment, de la somme qu'il pourra devoir au Debiteur sur qui l'Arrêt sera fait, ou quels effets il aura eu en main lors que la Saisie aura eté faite, tout le surplus de l'affaire principale demeurant entierement à la connoissance du Juge du Debiteur. Au reste, toutes les Justices Allemandes & francoises seront maintenües, chacune, à l'avenir comme par le passé, dans la forme de leurs procedures, suivant la teneur des Ordonnances de Sa Majesté; C'est pourquoi, tout Demandeur qui sera obligé d'actionner un Defendeur, dans une Jurisdiction differente de la sienne, sera tenu de se conformer aux procedures usitées dans cette Jurisdiction là, suivant la Regle generale de Droit, *Actor sequitur forum Rei.*

Mais à l'égard des questions de Droit, tous les Juges, tant Allemands que Francois, seront tenus de juger suivant l'usage du Païs; Et les Avocats & Procureurs des Justices Allemandes, pourront étre employez par les Parties devant les Juges Francois, moyennant qu'ils y observent le Style recû & usité.

VII.

Et quoique Sa Majesté ait jugé à propos de faire exercer la Police sur les Francois Refugiés dans ses Etats, en partie par les Magistrats Allemands, & en partie par les Juges Francois joint ensemble par une espece de combinaison, ayant pour cela donné les ordres qu'Elle a jugé convenables en châque lieu; Cependant sa volonté Royale n'a eté en aucune maniere de donner par la occasion à restreindre la Jurisdiction des Juges Francois dans les cas qui n'appartiennent pas à la Police; Sa Majesté au contraire ayant par un Reglement du 25. Avril 1715. limité ces cas, à ce qui concerne les ordres pour le feu; le soin

1719. des rüës & du pavé, les foires & marchés; les fontaines, les lanternes, l'entretien des chemins; les logemens des gens de guerre; la taxe de la viande & du pain, les mesures, les poids, & toutes les impositions communes qui doivent se faire, tant sur les Allemands, que sur les Francois. C'est pourquoi Sa Majesté ordonne par ces presentes, que tant dans ces Villes de Sa Residence, que dans toutes les Colonies Francoises, où la Police s'exerce conjointement, soit par des Directeurs & Assesseurs de Police Francois, soit par les Juges Francois eux mémes, avec les Magistrats Allemands, les dits Magistrats, avec les Directeurs ou Juges Francois, ne reglent entre eux que les seuls cas de Police ci-dessus exprimés; Sa Majesté faisant defense aux dits Magistrats de s'arroger, sous le prétexte de Police, la connoissance d'aucun des cas qui appartiennent à la Justice civile, & bien plus encore d'entreprendre de faire exécuter les Jugemens qu'ils pourroient rendre contre des Francois sous le dit prétexte, à peine d'en répondre en leur propre & privé nom, & d'étre tenus de restituer eux mémes les dépens, dommages, & interéts, qui s'en ensuivroient.

VIII.

Sa Majesté voulant que les Ordres qu'Elle a envoyés le 29. Août 1718, concernans les Affaires Criminelles, aux Magistrats des Villes où il y a des Colonies & des Juges François, soient ponctuellement suivis & executés; Sa dite Majesté entend, & ordonne par ces presentes, que dans les Villes de Sa Residence, de méme que dans les Villes de Magdebourg, de Halle, & de Weesel, &c. les Justices Françoises soient en droit d'instruire & de diriger, selon l'instruction qui leur en est donnée, tous les Procés criminels qui pourront survenir; Mais à l'égard des autres Colonies Françoises, où il n'y a pas d'Assesseurs versés dans les Affaires Criminelles, les Procés s'instruiront conjointement par le Magistrat ou Juge Allemand, & par le Juge Francois, dans tous les cas où un Francois sera accusé ou prévenu, & la procedure y sera instruite selon l'Ordonnance Criminelle Allemande, de maniere cependant que le Magistrat ou Juge Allemand ne pourra rien faire ni ordonner sans la participation du Juge Francois. Mais dans les dites Villes de Berlin, de Magdebourg, de Halle, & Weesel, &c. cette instruction appartiendra uniquement aux Justices Francoises, ausquelles Sa Majesté permet de suivre l'Ordonnance criminelle de France, comme Elle l'a déja permis par une Ordonnance du 10. Fevrier 1716. avec cette restriction pourtant, laquelle demeurera dans sa force, que, selon cette derniére Ordonnance, l'Accusé ne doit pas préter serment, de dire verité dans ses Interrogatoires, ni dans sa confrontation avec les Témoins, ce dernier cas ayant parité avec le serment sur les Interrogatoires, que l'Ordonnance de France statüe contre l'usage d'Allemagne; & que pareillement il sera permis à l'Accusé de donner ses reproches contre les Témoins aprés avoir ouï leurs dépositions, comme aussi en tout tems, & en tous les cas de fournir sa defension; Attendu qu'à tous égards, Sa Majesté a jugé à propos de deroger à la dite Ordonnance criminelle de France. Et enfin lorsque l'instruction d'une instance criminelle aura été faite, soit par les Justices Francoises seules, soit par les Magistrats Allemands, conjointement avec les Juges Francois, les Actes en seront envoyés au Directeur & aux Conseillers du College que Sa Majesté a établi en cette Ville, pour juger toutes les Affaires Criminelles, lequel College examinera la procedure, & rendra la sentence définitive sur les dits Actes. 1719.

IX.

Et afin que tous les Juges Francois, qui n'auront pas d'Huissiers pour l'execution de leurs Ordres, ou de prisons pour garder les Prisonniers, puissent exercer leur Jurisdiction sans difficulté; Sa Majesté ordonne par ces presentes aux Magistrats & Juges Allemands des lieux, de leur préter leurs Valets de Ville & leurs Prisons, toutes les fois qu'ils en seront requis, afin d'eviter la necessité d'etablir des Huissiers Francois avec des gages, & de construire des Prisons Francoises où il n'y en a pas.

X.

A l'egard de l'*Einlage-Geld*, qui suivant l'Article 5. du Reglement ci-dessus du 3. Janvier 1702, auroit dû étre payé par les Francois, aprés l'expiration de leurs Franchises, Sa Majesté a jugé à propos, sur les trés-humbles representations, qui lui ont été faites le 26. Août dernier, par le Consistoire Francois de cette Ville, de nommer une Commission pour examiner la demande qu'il fait du dit *Einlage-Geld:* C'est pourquoi Sa Majesté veut que cette affaire soit differée, pour étre examinée à fonds, aprés quoi Elle en donnera sa Décision Royale qui sera rendüe publique.

XI.

Enfin Sa Majesté a jugé necessaire pour l'execution de sa Volonté Royale à l'égard de tout ce que dessus, de faire imprimer en Allemand & en Francois le present Reglement, concernant les Jurisdictions Allemandes & Francoises, & de le faire publier & afficher par tout, où il sera besoin; Sa Majesté voulant & ordonnant, qu'il soit notifié à toutes les Regences & Magistrats de son Royaume de Prusse, & de ses autres Provinces, & Païs de son Obeissance, avec ordre de s'y conformer exactement; Comme les Justices Superieure & Inferieures Francoises de leur part, seront tenuës de l'observer, & de tenir la main à ce qu'il n'y soit contrevenu en aucune maniére. Donné à Berlin le 8. Juin 1719.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

No. XCIX.

1719. # No. XCIX. Edit contenant la defenſe des diſputes, concernants l'Election gratuite. Du 12. Juin 1719. 1720.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin, &c. &c. &c.

Nos chers & bien-Aimés, Salut. Vous n'ignorez pas que les differens ſentimens qui ſe ſont gliſſés dans les Egliſes Evangeliques ſur divers points de Theologie, & particulierement en ce qui concerne l'Election gratuïte, ayant donné lieu à des diſputes inutiles & nuiſibles, nos tres honorés Anceſtres de glorieuſe memoire, voyant que ces ſortes de conteſtations ne pourront finir que quand il aura plû à Dieu de donner à ſon Egliſe une plus grande meſure de ſon ſaint Eſprit de lumiere, d'union, & de paix, ont jugé neceſſaire de defendre par divers Edits & Ordonnances, principalement depuis l'année 1662. de traiter en chaire cette matiere impenetrable, & plus encore d'en diſputer en ſoutenant ſes préjugés avec opiniatreté. Cependant Nous apprenons avec un ſingulier deplaiſir, qu'au prejudice de ces ſages defenſes, des Paſteurs tant Reformés que Lutheriens, entreprennent non ſeulement de l'expliquer en chaire, mais auſſi de ſoutenir avec chaleur les opinions particulieres qu'ils en ont conceuës; ſans conſiderer que ce point ne pouvant étre parfaitement compris, il eſt ſuſceptible de tant de diverſes interpretations, qu'eux mémes ſouvent ne peuvent y bien entrer, & que par conſequent il ne leur peut pas étre poſſible d'en donner une droite intelligence à leurs Auditeurs, de ſorte que bien loin d'inſtruire & d'edifier par ces diſputes, ils ne cauſent que de l'aigreur & du ſcandale. Ne pouvant plus ſouffrir cet abus, Nous avons reſolu de defendre abſolument toute Tractation des differens ſentimens & diſputes ſur cette matiere en chaire, puis qu'elle ne peut aboutir qu'à des conteſtations & à des aigreurs. C'eſt pourquoi Nous ordonnons par ces preſentes à tous les Paſteurs francois de nos Eſtats & Païs de nôtre Obeiſſance, ſur peine de ſuſpenſion de leur charge, & de plus grandes peines arbitraires ſelon les cas, de s'abſtenir entierement à l'avenir de traiter publiquement en chaire les controverſes ſur l'Election gratuïte, & d'entreprendre par des raiſonnemens & des diſputes, de refuter les opinions oppoſées, d'une maniere qui puiſſe donner lieu à des conteſtations infructueuſes; leur ordonnant au contraire de s'attacher particulierement à remplir les fonctions utiles & edifiantes auxquelles ils ſont appellés, & qui conſiſtent à inſtruire leurs Troupeaux en la vraye connoiſſance & en la crainte de Dieu, & à leur enſeigner les verités neceſſaires à ſavoir pour parvenir au ſalut par la practique des devoirs preſcrits dans ſa Parole.

Au ſurplus, en vous notifiant la preſente defenſe, & en vous ordonnant de vous y conformer; Nous avons auſſi voulu vous dire, que Nous ordonnons en méme tems à tous nos Fiſcaux, de veiller ſoigneuſement à ſon obſervation, en ſorte que s'il arrive à aucun Paſteur d'y contrevenir, il ſoit pourſuivi & puni comme Tranſgreſſeur de nos Defenſes. A Berlin ce 12. de Juin 1719.

No. C. Ordre au Conſiſtoire touchant la Collecte pour les françois, qui demeurent a la Fredericſtadt & dans le Fauxbourg de Cœpenick pour rebatir leur Chapelle, & meme de notifier la mort des perſonnes agées de 90. ans & d'envoyer le nombre des baptémes, Mariages & Sepultures. Du 17. Janv. 1720.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin, &c. &c. &c.

Nos chers & bien-aimés, Salut. Ayant accordé aux François qui demeurent à la Fridericſtadt, & dans le Fauxbourg de Cöpenick des Villes de nôtre Reſidence, la liberté de rebatir leur Chapelle, laquelle Nous avons erigée en quatriéme Parroiſſe Françoiſe; Nous leur avons auſſi permis une Collecte dans toutes les Egliſes Françoiſes de nos Etats; Et afin de le faire ſans frais, & de la maniere qui ſera la moins à charge aus dites Egliſes, Nous avons jugé à propos, qu'en exhortant convenablement le peuple un dimanche auparavant à y donner liberalement, l'Aſſemblée ſoit avertie que tout ce qui ſe recueillira le dimanche ſuivant dans les boettes ordinaires qui ſe tiennent aux portes du Temple, ſera deſtiné à cette entrepriſe pieuſe. C'eſt pourquoi Nous vous ordonnons par ces preſentes de faire le plutôt que vous pourrez cette Collecte dans vôtre Egliſe de la maniére cideſſus exprimée; & enſuite d'en envoyer le montant à nôtre General Major de Forcade, Commendant des ſus dites Villes de nôtre Reſidence, auquel nous avons commis le ſoin de ce batiment.

Nous avons en méme tems jugé neceſſaire de vous dire, que nous avons veu avec ſurpriſe, qu'apres l'Ordre exprés que Nous vous avons envoyé le 25. Fevrier 1718. d'envoyer ſans delai à notre Conſiſtoire Superieur, toutes les fois que le cas exiſtera,

1720. un avis de la mort des Perſonnes qui mourront dans vôtre Egliſe aprés avoir atteint ou paſſé l'âge de 90. ans, marquant en méme tems leurs noms, ſurnoms, âges, profeſſions, lieux de naiſſance, & jours de leur mort; comme auſſi d'envoyer à la fin de chaque année le total des Baptêmes, des Mariages & des Sepultures de toute l'année, afin que la Liſte generale nous en ſoit donnée au plustard le 16. de Janvier; la pluspart des Egliſes n'ont pas méme envoyé ce total des Baptémes, Mariages & Sepultures, ce qui nous donne lieu de croire, qu'elles n'ont pas moins negligé l'envoi des noms des Perſonnes de 90. ans. Cela nous oblige à renouveller le dit Ordre par ces preſentes, en vous enjoignant tres-expreſſement une fois pour toutes, non ſeulement de faire inceſſamment cet envoi pour l'année paſſée, ſi vous ne l'avez pas encore fait; mais auſſi de ne plus manquer à l'avenir de notifier la mort des Perſonnes âgées de 90. ans, un mois au plustard apres leur decedz; & d'envoyer le nombre des Baptémes Mariages & Sepultures, en marquant combien de garçons & de filles, d'hommes & de femmes il y aura dans le total, & s'il y aura des enfans nés hors de mariage, en ſorte que le tout arrive ici au plustard le 8. de Janvier de chaque année. A Berlin ce 17. Janvier 1720. 1720.

No. CI. Ordre que tous ceux, qui voulont paſſer a la Communion des Egliſes Reformées Allemandes, doiuent demander la permiſſion du Conſiſtoire françoiſe. Du 25. Janvier 1720.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan & Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin, &c. &c. &c.

Nos chers & bien-aimés, Salut. Ayant reconnu en divers cas qui ſe ſont jusqu'ici preſentés, que diverſes Perſonnes membres des Egliſes Francoiſes, ont, dans des veuës contraires à l'obſervation de la Diſcipline, abandonné la Communion de leurs Egliſes ſans en avoir de juſtes ſujets, & ſe ſont rangées à la Communion des Egliſes Reformées Allemandes; d'où il s'eſt enſuivi des conteſtations qui n'ont produit que de la mesintelligence & de l'aigreur entre les dites Egliſes des deux Nations; Nous avons jugé neceſſaire de prevenir la confuſion qui pourroit naitre de cet abus, & de retablir la bonne harmonie qui doit regner entre toutes les Egliſes Reformées Allemandes & Francoiſes.

Pour cet effet, Nous ordonnons par ces preſentes, que lors qu'à l'avenir un Membre d'une Egliſe Francoiſe voudra paſſer à la Communion de l'Egliſe Reformée Allemande, il ſoit tenu de s'adreſſer au Conſiſtoire de ſon Egliſe pour en demander la permiſſion, laquelle, s'il n'y a pas de raiſons valables de la lui refuſer, lui ſera accordée par une Lettre du dit Conſiſtoire addreſſée au Paſteur Reformé Allemand, contenant en termes exprés, que cette Perſonne ou Famille ne ſera pas en cenſure, & que ſes raiſons de paſſer à la Communion allemande, ayant été trouvées bonnes, le dit Conſiſtoire y a expreſſement conſenti. En conſequence de quoi, Nous defendons à tous les Membres des Egliſes Francoiſes de ſe ranger à la Communion Allemande, ſans avoir obtenu des Lettres demiſſoires telles qu'il vient d'étre exprimé; Defendant en méme tems aux Paſteurs & Conſiſtoires Francois, de recevoir à leur Communion des Membres des Egliſes Reformées Allemandes, qu'apres que de pareilles Lettres des Paſteurs Reformés Allemands leur auront été produites, leſquels Paſteurs Allemands de leur part, ont receu des Ordres pour obſerver la preſente Reſolution. A Berlin le 25. Janvier 1720.

No. CII. Ordre circulaire aux Egliſes Françoiſes, d'envoyer une relation au Conſiſtoire, comment le Reglement du 8. Mars 1698. touchant les deniers de Pauvres, les Baptemes & les Mariages, eſt obſervée pendant ſa publication. Du 10. Fevr. 1720.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe; Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Electeur du Saint Empire; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin; &c. &c. &c.

Nos chers & bien-aimés, Salut. Sa Majeſté le feu Roy de glorieuſe Memoire, notre tres honoré Seigneur & Pere, ayant jugé à propos que toutes les Egliſes Francoiſes de nos Etats, fuſſent conduites ſous une méme forme de Gouvernement Eccleſiaſtique, a fait le 8 Mars 1698. le Reglement dont un Exemplaire eſt ci-joint, le quel a dû vous étre envoyé dans ce tems là, contenant la maniere de tenir les Comptes des deniers des pauvres, & les Livres ou Regiſtres des Baptémes, des Mariages & des Sepultures, afin qu'il y ait à tous ces égards une entiere uniformité, comme en toutes autres choſes, entre les dites Egliſes Francoiſes. Notre intention Royale étant de ſuivre le mémé plan; Nous euſſions voulu faire, comme au commencement des établiſſemens, viſiter les dites Egliſes pour connoître ſi nôtre volonte s'y execute; Mais outre les diverſes difficultés qui ſe rencontrent à faire ces Viſites Eccleſiaſtiques, il s'en trouve encore davantage

1720. vantage par raport à notre Royaume de Prusse, & à notre Duché de Cleves, & méme à notre Principauté de Minden, à cauſe du grand eloignement des Colonies qui y ſont établies. C'eſt pourquoi voulant traiter cette affaire de la maniere la plus facile, Nous avons jugé neceſſaire de vous envoyer le dit Reglement, & de vous ordonner de nouveau de l'obſerver, de maniére qu'à moins que la conſiſtance de votre Egliſe ne ſoit telle, que vous ne puiſſiez avoir dans votre Conſiſtoire un Secretaire, un Receveur, un Controlleur, & un Ancien pour tenir tous les Regiſtres ordonnés par le dit Reglement, vous vous y conformiez entierement. Mais au cas que votre conſtitution ne ſe trouve pas telle, Nous voulons y avoir égard, pourvû qu'il nous paroiſſe clairement que vous faites ce qui depend de vous pour l'obſervation du dit Reglement. Voulant donc étre informés de la maniére que toutes choſes ſe ſont paſſées dans votre Egliſe depuis le dit Reglement, particulierement par raport aux Comptes des deniers de Pauvres, Nous vous ordonnons par ces preſentes de faire dans le terme de 2. ou 3. mois une Relation fidele & exacte à notre Conſiſtoire Superieur Francois pour l'informer de ce qui ſuit.

1. Si le dit Reglement vous a été envoyé dans le tems, ou s'il vous a été remis par les Commiſſaires qui ont fait les Viſites Eccleſiaſtiques?

2. Si depuis ce tems là, on a obſervé dans votre Egliſe de tenir les Comptes de l'argent de Pauvres ſelon la maniére preſcrite par le dit Reglement? 1720.

3. Combien de fois depuis le dit Reglement les Comptes des deniers des Pauvres ont été rendus; à combien la Recepte s'eſt montée à chaque Reddition de compte; combien cette Recepte a été diminué par la Depenſe; & combien il vous eſt demeuré en Reliquat au profit de l'Egliſe? comme auſſi les meſures que vous avez priſes pour la conſervation de ce Reliquat?

4. Et enfin ſi vous tenez des Regiſtres exacts & fideles de tous les Baptémes, Mariages, & Sepultures de votre Egliſe, pour la ſureté publique, ſuivant que le Reglement l'ordonne.

Et comme notre intention Royale eſt, de donner tous nos ſoins à faire obſerver dans toutes les Egliſes Francoiſes de nos Etats, un ordre qui ne ſoit pas ſeulement uniforme, mais auſſi qui tende à leur conſervation & à leur augmentation; voulant pour cet effet faire corriger & redreſſer les abus qui pourroient avoir été commis par le paſſé; Nous vous ordonnons de faire votre Relation à notre dit Conſiſtoire Superieur Francois, auſſi ample qu'il ſera neceſſaire pour l'informer du veritable etat de votre Egliſe à ces égards, afin qu'il y ſoit pourvû autant que le bien public le demande. A Berlin ce 10. de Fevrier 1720.

No. CIII. Ordonnance generale, portant que la clauſe: SELON LE DROIT DU CHANGE, quand elle ſe trouve dans des Obligations; n'aura pas la vertu de faire d'abord proceder par Arreſt perſonnel contre les debiteurs, ſelon le droit du change, du 26. Fevrier 1720.

Le Roy ayant été informé par diverſes plaintes qui en ont été portées, que lorſqu'une perſonne, en paſſant une obligation, s'eſt engageé à la payer ſelon le droit du change, le Creancier, à defaut & payement, intente ſon action comme pour change, & que les Juges prononcent ſelon le droit du change; Sa Majeſté a jugé neceſſaire, & à propos, pour remedier à cet abus, d'expliquer le droit du change & d'ordonner par ces préſentes, que comme une lettre de change doit avoir la forme qui lui convient, celle qui n'a pas cette forme, ne peut pas jouïr du droit de change; En conſequence de quoi auſſi la clauſe: *Selon le droit du change*, inſerée dans une obligation ne peut pas lui faire changer de nature, ni avoir plus de force, que les autres pactes executoires, qui operent ſeulement une promte execution ſa dite Majeſté ordonnant à tous les Tribunaux & Sieges de Juſtice de ſes Etats, de ſe conformer à la preſente Deciſion dans tous les cas, qui s'en preſenteront, & à tous les Officiers du Fiſc, de veiller ſoigneuſement à ſon obſervation, en ſorte qu'il n'y ſoit pas contrevenu. En foi de quoi ces preſentes ont été ſignées de la propre main de ſa Majeſté, & ſcéllées de ſon ſeau Royal. A Berlin le 26. Fevrier 1720.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

No. CIV. Edit du Roy, contenant les Privileges & Franchiſes, accordez, tant aux Refugiez François, qui ſont déja établis, qu'à ceux qui s'établiront à l'avenir dans les Etats de Sa Majeſté, & méme aux autres Refugiez de la Religion Reformée, qui voudront faire Corps avec eux. Donné à Berlin le 29. Fevrier 1720.

Le Roy ayant trouvé à propos de renouveller & confirmer les Edits & Declarations que Sa Majeſté, & Ses Glorieux Predeceſſeurs, ont ci-devant donnez en faveur des Francois Refugiez, Elle a jugé qu'il étoit neceſſaire de ſpecifier les principaux articles

1720. de tous les precedens Edits & Declarations rendus pour les dits Refugiez, & de les faire imprimer pour les rendre publics, comme il s'enſuit.

I.

Tous les Francois ſortis de France pour cauſe de Religion, ſoit avant, ſoit depuis la revocation de l'Edit de Nantes, ou qui viendront ci-apres s'établir dans les Etats de Sa Majeſté, jouïront du benefice de Naturaliſation ſuivant l'Edit du 13. Mai 1709. Sa Majeſté veut auſſi que tous les autres Refugiez pour la méme cauſe, ſoit qu'ils ſoient venus de Suiſſe, du Palatinat, ou de quelque autre Païs que ce puiſſe étre, qui voudront faire Corps avec les dits Refugiez François, ſoient traitez ſur le méme pied. De plus Sa Majeſté leur continuera le Privilege de n'étre ſoumis qu'aux Juſtices Francoiſes établies en faveur de tous les Refugiez.

II.

Sa Majeſté maintiendra les Colonies Francoiſes dans tous les avantages qui leur ont été accordez, tant par raport aux Affaires Eccleſiaſtiques, que pour ce qui regarde le temporel, en ſorte que l'entretien des Miniſtres de la Parole de Dieu ſera continué dans toutes les Colonies, auſſi longtems qu'elles ſeront aſſez nombreuſes pour requerir qu'on y entretienne des Paſteurs & des Maitres d'Ecole; Sa Majeſté ayant à cet effet aſſigné depuis quelques années un Fonds annuel de quinze mille Risdales pout l'entretien du Service Divin entre les Refugiez; Sa Majeſté voulant que ce Fonds ne ſoit pas ſeulement perpetuel, mais auſſi qu'il ne puiſſe étre employé à d'autres uſages.

De plus Sa Majeſté veut que par raport au ſpirituel, les Colonies ſoïent gouvernées par la Diſcipline des Egliſes de France, qui eſt leur Regle pour le Gouvernement Eccleſiaſtique; Et par raport aux Affaires Civiles, par l'Ordonnance Francoiſe du 5. Avril 1699. extraite de la Procedure qui s'obſerve en France. Sa Majeſté a auſſi donné ſes Ordres pour qu'il y ait un Fonds fixe & inalienable pour l'entretien des dites Juſtices ſur le pied de l'Ordonnance du 8. Juin 1719.

III.

Tous les autres Privileges accordez aux Refugiez par les Edits précedens, & ſpécialement l'exemption pendant quinze ans de toutes les charges, comme de tous Logemens, & Gardes, de méme que des Impôts qui ſe mettent ſur les Metiers, ſur les Maiſons, & ſur les Terres, & en general de toutes Impoſitions & charges publiques, excepté le ſeul Droit de Conſomption ou d'Acciſe, ſeront exactement conſervés aus dits Refugiez qui viendront ci-aprés dans les Etats de Sa Majeſté, comme à ceux qui y ſont déja venus, & qui n'ont pas encore achevé d'en jouïr, le tout à compter du jour de l'etabliſſement effectif de chacun d'eux dans le lieu de ſa demeure: Sa Majeſté confirmant, & entant, que beſoin ſeroit, renouvellant à cet effet le Reglement du 3. Janvier 1702. ſuivant l'Ordonnance du 8. Juin 1719. 1720.

IV.

Ceux qui en qualité de Maîtres auront exercé des métiers dans les lieux, d'où ils ſeront ſortis, ſeront recûs dans les Corps des mémes métiers, ſans ſubir l'examen, moyennant qu'ils prouvent par Actes, ou par Témoins, qu'ils auront été recûs & cenſez Maîtres dans leur Patrie, ou ailleurs; & s'ils aiment mieux travailler en leur particulier que d'entrer dans les Corps des métiers de leurs profeſſions, ils en auront la liberté pendant les quinze ans de Franchiſes, de maniére que lés dits Corps ne pourront les obliger à ſe faire recevoir Maîtres; il ſera neanmoins à leur choix apres l'expiration des dites Franchiſes, ou d'entrer gratis dans les Corps de metiers, ou de travailler en vertu d'une Conceſſion particuliere; bien entendu qu'en ce dernier cas, ils ne pourront tenir ni Compagnons ni Apprentifs.

V.

Tous ceux qui ne voudront pas continuer leurs premiers metiers, pourront pendant le tems de leurs Franchiſes en choiſir tel autre qu'ils jugeront à propos; à condition toutes fois, qu'apres l'expiration de leurs Franchiſes, ils ſe rangeront à un Corps de metier, ou travailleront ſeulement comme Maîtres privilegiéz par conceſſions particulieres.

VI.

Tous les Refugiez, qui voudront entreprendre des Manufactures, ou d'autres Fabriques de quelque ſorte que ce ſoit, ſeront, en vertu du preſent Edit, gratifiez de tous les Privileges neceſſaires à leurs entrepriſes, pour ôter les obſtacles qu'ils pourroient y rencontrer, & pour leur faciliter les moyens de reuſſir à leur plus grand avantage.

VII.

Sa Majeſté prendra ſoin de procurer les moyens de placer ſûrement les Capitaux des Refugiéz qui n'auront pû les faire valloir par eux mémes; à l'effet de quoi Sa Majeſté donnera ſes ordres à ceux qui ont le maniement des Affaires de la Landſchaft, de recevoir l'argent des dits Refugiéz aux premiers emprunts qui ſe feront.

VIII.

Tous les Privileges & Avantages accordez par l'Edit du 15. Mars 1718. aux Refugiez qui s'etabliront dans les Villes de Sa Majeſté, pour y vivre ſans exercer des profeſſions bourgeoiſes, ſeront communs à tous ceux qui y ſont établis auparavant, & qui continueront à y demeurer en vivant de leurs rentes; Sa Majeſté ne voulant faire aucune difference entre les dits Refugiez, ni par rapport au tems de leur arrivée, ni par rapport au lieu, d'où ils pourront étre venus, pourvû que ce ſoit la profeſſion de la Religion qui les y ait amenez.

IX. Sa

1720. IX.

Sa Majeſté ayant déja nommé une Commiſſion pour aſſigner des terres à tous ceux des Refugiéz qui en manquent, & qui ne peuvent ſubſiſter que par la culture de la terre; Elle ordonne à la dite Commiſſion de continuer ſes ſeances, afin de pourvoir au bien des dits Refugiez, tant preſens qu'avenir, par toutes les voyes les plus convenables & le plus efficaces.

X.

A l'egard des Refugiez qui voudront ci-apres ſortir des Etats de Sa Majeſté, ou transporter des Succeſſions dans des Pays étrangers, étant juſte qu'ils payent les droits nommez *Abzug* ou *Abſchoſs* de tous les biens acquis dans le Païs; Sa Majeſté veut qu'avant que de ſortir, ou de transporter des ſucceſſions hors de ſes Etats, les dits Refugiéz declarent par ſerment le quantum des biens acquis dans le Païs, & qu'ils en payent le droit ordinaire *d'Abzug* ou *d'Abſchoſs*; mais lors qu'ils ſortiront, ou emporteront les biens en queſtion dans les Etats des Puiſſances étrangeres, avec leſquelles Sa Majeſté, ou ſes Predeceſſeurs de glorieuſe memoire, ont traité pour l'exemption reciproque, l'uſage & les conventions avec les dites Puiſſances ſeront exactement obſervées.

XI.

Sa Majeſté ayant juſqu'ici tellement favoriſé les Refugiéz, que par le moyen de l'Etat Civil, de l'Etat Eccleſiaſtique, de la Chambre du Sol pour livre, & de pluſieurs Maiſons de Charité, & Hoſpitaux, ils ont eu tous les ſecours requis au ſoulagement des neceſſiteux; Sa Majeſté leur continuera à l'avenir les mémes graces, & donnera auſſi tous ſes ſoins à ce que les Refugiez puiſſent trouver en toute ſorte de profeſſions du travail ſuffiſament pour gagner leur vie.

XII.

Et comme Sa Majeſté a établi les Juſtices Francoiſes, avec les mémes Droits, Prérogatives, Immunités, & autres Avantages, dont joüiſſent les Corps de Juſtice, Magiſtrats, & Juges Allemands; Sa Majeſté verra avec plaiſir, que ſes Sujets Francois Refugiez ſe mettent par l'Etude du Droit en etat de pouvoir remplir les charges qui viendront à vaquer. Sa Majeſté promettant de les y admettre avec ſes autres Sujets, méme dans les Tribunaux Allemands. 1720.

XIII.

Tous ceux qui ſeront en état d'acquerir des Biens Allodiaux, Immeubles, Maiſons, Terres, Fiefs, avec les droits, qui en dependent, auront non ſeulement le droit de faire ces acquiſitions, comme la Nobleſſe & les Naturels du Païs, mais auſſi ils y ſeront favoriſez à tous égards. De plus Sa Majeſté leur accordera des Charges & des Titres honorables.

XIV.

Tous ceux qui voudront venir s'etablir dans les Etats de Sa Majeſté, pourront écrire à ſon Conſeil François établi dans Berlin, tant pour lui faire connoitre leur deſſein & leurs facultez, que pour demander les avis dont ils auront beſoin par rapport à leur voiage, & à la fixation de leur demeure.

XV.

Sa Majeſté écoutera toûjours favorablement les repreſentations, qui pourront lui étre faites pour étendre, affermir, & ameliorer les établiſſemens des dits Refugiéz, & donnera pour cet effet tous les Ordres qui pourront contribuer à procurer le bien des dits établiſſemens, tant pour ceux qui ſont déja faits, que pour ceux qu'Elle a reſolu de faire dans la Ville de Stettin, & dans d'autres lieux qui ſe trouveront propres aux Manufactures & au Commerce des Refugiéz, ſur quoi Elle aura ſoin d'accorder des Privileges particuliers.

Enfin Sa Majeſté voulant que ſon intention Royale de favoriſer en tout & par tout les dits Refugiez, ſoit exactement obſervée par tous ſes fideles Sujets, Elle ordonne à tous les Colleges, à qui il appartient, & particulierement au Conſeil François établi à Berlin, & méme à toutes les Juſtices Francoiſes de tous ſes Etats, de tenir la main à l'execution de tout ce que deſſus. A l'effet de quoi le preſent Edit ſera imprimé & publié, Sa Majeſté l'ayant ſigné de ſa propre main, & y ayant fait appoſer ſon grand Sceau. Donné à Berlin le 29. de Fevrier 1720.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. G. de Grumbkovv.

No. CV. Ordonnance pour les Egliſes Francoiſes, concernant pluſieurs points. Du 15. Juillet 1720.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu Roy de Pruſſe, &c. &c. &c.

Nos chers & bien-Aimes, Salut. Ayant jugé neceſſaire de rendre l'Ordonnance dont voici le contenu:

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain Prince Souverain d'Orange, de Neufchate & de Vallengin, &c. &c. &c.

Le devoir de tous les Paſteurs, Anciens, & Diacres, étant, non ſeulement d'adminiſtrer les deniers de l'Egliſe en bons Peres de famille, mais auſſi d'obſerver exactement tout ce que la Diſcipline preſcrit par raport à l'or-

1720. l'ordre qui doit regner dans les Compagnies Conſiſtoriales, & pour la conſervation des Titres, Documens, & autres Actes qui interreſſent, ou l'Egliſe méme, ou des Particuliers qui lui confient leurs biens temporels ſous certaines conditions, dont ils attendent une fidele execution; Nous avons vû avec déplaiſir que ce devoir n'a pas eté regulierement obſervé dans quelques unes des Egliſes Francoiſes de nos Etats; C'eſt pourquoi, apres avoir donné nos Ordrés pour redreſſer, autant qu'il eſt poſſible, les abus du paſſé dans les Egliſes qui ſont tombées en faute; Nous avons voulu prévenir ces mémes abus, & d'autres qui pourroient ſe commettre à l'avenir, en rendant la preſente Ordonnance pour toutes les Egliſes Francoiſes.

I.

La ſource des charités pouvant s'alterer, ou méme ſe tarir, ſi les Membres des Egliſes manquoient de confiance en la droiture de ceux qui les diſpenſent, les Conſiſtoires prendront garde de ne pas élire en la charge d'Ancien ou de Diacre, des perſonnes qui aïent beſoin d'aſſiſtance, ou qui ſoient liées de parenté ou d'alliance avec des gens aſſiſtés de l'Egliſe,

II.

Il eſt trés expreſſement defendu à tous les Conſiſtoires, de faire aucune aumône à qui que ce ſoit, ſous le nom de preſt; ces deux choſes devant étre trés diligemment diſtinguées l'une de l'autre, pour éviter les inconveniens qui en arrivent toujours.

III.

La Religion ne permettant pas de prendre en gage, ni les habits, ni les lits, ni les autres meubles ſervans à l'uſage ordinaire des Pauvres; & ſe trouvant toujours dans la vente des meubles engagés par quelque ſorte de perſonnes que ce ſoit, que le Créancier perd, ou que le Debiteur eſt foulé, il eſt trés expreſſement defendu aux Conſiſtoires de prêter à qui que ce ſoit ſur des gages mobiliaires; & il eſt ordonné à tous ceux qui ont prêté de l'argent de l'Egliſe ſur de pareils gages, de retirer au pluſtot les deniers prêtez ſur gages; ayant neantmoins egard à ce qu'exigent non ſeulement la Juſtice, mais la charité, afin de pouvoir ſe conformer pour l'avenir à la preſente Ordonnance.

IV.

Tous les Conſiſtoires francois qui ſe trouveront avoir de l'argent qui puiſſe étre mis en capital au profit de l'Egliſe, prendront ſoin de placer cet argent, & d'augmenter leurs capitaux, autant qu'il leur ſera poſſible: en ſorte qu'ils ne laiſſent entre les mains du Receveur ou Treſorier de l'Egliſe, que les ſommes neceſſaires aux beſoins ordinaires, ou qu'on ne trouvera pas à placer ſûrement.

V.

Les Conſiſtoires ne pourront prêter l'argent des Pauvres que ſous de bonnes hypotheques de maiſons ou d'autres biens fonds, ou ſur des obligations en bonne forme, de gens bien etablis, qui ſoient generalement reconnus pour ſolvables; & lorſque les prêts auront eté faits dans ces circonſtances, ſi dans la ſuite les Debiteurs ſe trouvent en danger de devenir inſolvables, les Conſiſtoires ſeront tenus de veiller à la ſûreté des capitaux prêtés, avec la méme diligence qu'un ſage Pere de famille a accoutumé d'employer pour la conſervation de ſon bien propre. 1720.

VI.

Tous les Paſteurs, Anciens, & Diacres qui auront ainſi travaillé à conſerver le bien de l'Egliſe, comme les peres de famille doivent conſerver le leur propre, ne pourront étre tenus pour reſponſables des pertes qui arriveront ſans qu'il y ait eu de leur faute; Mais tous ceux qui ſe trouveront avoir connivé avec les Debiteurs, ou avoir negligé d'une maniere inexcuſable de pourvoir à la ſureté des interets de l'Egliſe, ou qui par quelque autre faute bien averée lui auront cauſé du dommage, ſeront obligés d'en repondre en leurs propres noms, ſuivant l'obligation generale de Droit, qui tient tous les Adminiſtrateurs de deniers de l'Egliſe, des Mineurs, & du Public, comptables des pertes ſurvenuës par leur mauvaiſe adminiſtration.

VII.

Lorſqu'un Paſteur, ou un Ancien, ou un Diacre voudra emprûnter de l'argent des Pauvres ou de l'Egliſe, il ſera tenu de donner au Conſiſtoire, pour la ſureté du capital & des interets, les mémes hypotheques & ſuretés que tous les Particuliers doivent donner; & ſi les Conſiſtoires ſe relachent en leur faveur, ſoit par connivence ou autrement, tous les Membres des dits Conſiſtoires en demeureront reſponſables, hormis ceux qui n'auront pas eté d'avis de la reſolution, & qui en auront demandé Acte.

VIII.

Aucun Conſiſtoire ne pourra remettre à un Debiteur une ſomme pretée de l'argent de l'Egliſe, ſi ce n'eſt par une deliberation priſe dans toute l'aſſemblée de la Compagnie, fortifiée d'un nombre ſuffiſant des principaux Chefs de famille, lequel nombre ſera determiné par l'état & la conſtitution de l'Egliſe meme, & apres que la deliberation aura été envoyée au Conſiſtoire Superieur, lequel nous en fera enſuite un treshumble rapport pour en obtenir notre Approbation Royale.

IX.

Toutes les ſommes capitales deuës aux Egliſes, ſous quelques hypotheques ou obligations que ce puiſſe étre, ſeront d'année en année portées dans le Chapitre de Recepte du Receveur de l'Egliſe, auſſi bien que les interêts qui en ſeront payés par les Debiteurs; & tout ce qui en reſtera dû, tant en capital qu'en interêts, au tems de chaque Reddition de compte, ſera porté en Depenſe par le méme Receveur, afin que d'année en année ces hypotheques & obligations, & tout ce qui en eſt une ſuite naturelle, vienne en memoire aux

1720. aux Consistoires, pour leur donner moyen de veiller aux interêts de l'Eglise.

X.

Les Consistoires n'étant pas moins obligez, pour la conservation de la foi publique, de garder comme biens d'Eglise tout l'argent & les autres effets que des Particuliers voudront leur confier, sous telles conditions que ce soit, afin que la volonté de ceux qui les leur confient, soit fidelement executée; toutes les fois que des Particuliers deposeront de l'argent ou d'autres effets sous certaines conditions, soit à un Consistoire en corps, soit à un Pasteur, ou à un Ancien, ou à un Diacre en cette qualité, & comme membre du Consistoire; le dit Consistoire sera obligé de prendre le méme soin de cet argent ou de ces effets, que s'ils appartenoient à l'Eglise, & il les fera passer d'année en année en Recepte & en Depense dans les Comptes du Receveur, afin que les Interessés puissent en tout temps demander l'execution des conditions du depost, & voir si la volonté de ceux qui auront fait le dit dépost aura eté exécutée.

XI.

Toutes les Deliberations Consistoriales qui pourront avoir des suites, ou dont la memoire devra étre conservée, seront exactement écrites dans le Livre ordinaire, le jour méme qu'elles auront eté prises, ou le jour suivant, & elles seront ensuite relûes à la premiere assemblée de la Compagnie, de maniere qu'aucune de ces Deliberations ne demeure en arriere, & qu'il ne soit laissé aucun blanc ou vuide sur le Livre des Deliberations: de quoi le Secretaire de la Compagnie, ou le Pasteur Moderateur, s'il n'y a pas de Secretaire, demeurera responsable.

XII.

Le dit Secretaire, si c'est un Ancien, ou le Pasteur Moderateur, s'il n'y a pas de Secretaire, sera obligé de conserver en bon ordre tous les Titres, Documens, Comptes & autres Actes de l'Eglise, selon une Specification qui tienne lieu d'Inventaire de tous ces Actes, & qui y soit jointe; & à chaque Reddition de compte du Receveur, cette Specification sera revuë & conferée avec les Actes, par ceux qui recevront le Compte, afin de voir si tous lesd. Actes sont diligemment gardés, & de faire recherche de tous ceux qui pourroient manquer.

XIII.

La Discipline ordonnant d'effacer du Registre ou Livre des Deliberations toutes les fautes reparées; & d'ailleurs, pouvant outre cela arriver, qu'il soit à propos d'eteindre la memoire de certains Actes mis sur le dit Livre; Lorsqu'il ne suffira pas d'effacer les noms des personnes, les Consistoires pourront faire coller sur l'Acte une feuille de papier blanc, mais toutes les fois que cela arrivera, il sera mis sur la feuille collée, que cela s'est fait un tel jour par un consentement unanime de la Compagnie, & tous les membres signeront cela. Et lors que le Consistoire Superieur ordonnera, apres l'examen d'une affaire, qu'un acte soit ainsi couvert, il sera mis sur la feuille blanche, qu'elle y aura eté collée par ordre expres du dit Consistoire Superieur en datte de tel jour, ce qui sera aussi signé par tout le Consistoire ordinaire. 1720.

XIV.

Les Consistoires conserveront le droit qu'ils ont de donner des Attestations de vie & de mœurs à tous les membres de leurs Eglises qui en auront besoin; mais comme ils ne doivent pas entrer dans les affaires civiles, les attestations qu'ils pourront accorder à l'avenir, ne feront pas mention des lieux où les Personnes voudront aller; laissant aux Juges ordinaires des Colonies francoises, de donner, ou de refuser des permissions pour aller d'un lieu en un autre, ou pour sortir de nos Etats, selon les ordres qui leur seront envoyés à ces égards.

Et afin que la presente Ordonnance soit diligemment & exactement observée dans tous les Consistoires francois, elle sera inserée dans les Livres des Deliberations, & conservée dans les actes publics de chacune des dites Eglises francoises; A l'effet de quoi Nous ordonnons à notre Consistoire Superieur francois, de la faire imprimer, de l'envoyer à toutes les dites Eglises, & de tenir la main à son entiere execution. Et pour confirmation de tout ce que dessus, Nous avons signé la dite presente Ordonnance de notre propre Main, & y avons fait apposer notre grand Seau. Donné à Berlin le 15. Juillet 1720.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

M. L. de Printzen.

Nous avons voulu vous l'envoyer, & vous ordonner par ces presentes, de vous y conformer entierement. A Berlin ce 22. Juillet 1720.

No. CVI. Edit portant que le Supplice du Sac statué par les loix contre les meres denaturées, qui détruisent leurs Enfans, sera à l'avenir infligé à celles qui commettent ce Crime. Du 30. Août 1720

FRIDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin; Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, des Cassubes & des Vandales, de Mecklenbourg, en Silesie, & de Crossen; Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schwerin, de Ratz-

1720. bourg & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Buhren, & de Lehrdam; Marquis de la Vehre, & de Flissinges; Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay & de Breda, &c. &c. &c.

Sçavoir faisons par ces presentes, que Nous avons reconnu par les Sentences criminelles, qui Nous sont envoyées, pour être par Nous confirmées, que souvent, par des motifs non relevans, on s'est déporté de dicter la peine ordinaire de mort par le Supplice du Sac, statuée contre les Meres qui êteignent en elles les Sentimens les plus vifs de la nature, & font perir leurs Enfans, lesquelles on s'est contenté de condamner à être décapitées; à quoi Nous avons été portés Nous mêmes par un effet de Nôtre Clemence Royale, & par Nôtre Inclination naturelle à adoucir, autant qu'il est possible, les Supplices que les crimes de Nos Sujets meritent, lors que Nous pouvons Nous assûrer que leur malice ne s'en prévaudra pas.

Mais l'experience Nous ayant appris, que ce crime devient fort commun, & que le sang d'un grand nombre de pauvres Enfans innocens, détruits des leurs naissance par l'impieté de leurs Meres, crie vengeance devant Dieu, Nous sommes obligés de faire à cet egard administrer la Justice d'une maniere plus sévere, pour tâcher par la terreur d'un Supplice plus violent, de contribuer à retenir ces femmes impies, & les empêcher de se soüiller du crime dont ces meurtres effroyables sont les Suites.

C'est pourquoi, avant toutes choses, Nous ordonnons de nouveau, à tous & chacun de Nos Officiers de Justice, d'avoir exactement l'œil, sur toutes les femmes, qui n'étant pas mariées, sont soubçonnées d'être enceintes, & en cas que le soubcon, au lieu de se dissiper s'augmente par des indices, ou bien en cas que la Grossesse soit connuë à quelque membre du Corps de Justice, d'interroger de bonne heure là dessus ces Personnes suspectes, & selon les circonstances, de les faire visiter par des Sagefemmes jurées, afin de prévenir tous accouchemens clandestins, qui peuvent donner occasion à de pareils meurtres, lesquels accouchemens clandestins, quand même ils ne seroient suivis d'aucun meurtre, doivent être severement punis; Nôtre Volonté Royale étant qu'ils soient reprimez, selon les circonstances, par le fouet & par le bannissement, toute femme qui est dans les douleurs de l'enfantement étant obligée de crier à l'aide, ou, si elle n'en a pas l'occasion, pour avoir été surprise par les douleurs de l'enfantement dans un tems ou dans un lieu qu'elle n'avoit pas prévû, de denoncer son accouchement immediatement aprés sa delivrance, & de faire voir son enfant. 1721.

Defendons aussi trés expressement, lors qu'une personne soubconnée de Grossesse, & interrogée pour ce fait en Justice, ou même visitée, aura été trouvée innocente, que qui que ce soit entreprenne de la décrier, ou de l'insulter à ce sujet, sous peine de severe punition, & de reparation publique envers la personne injuriée.

Ordonnons à toutes Nos Facultez de Droit, & à tous Nos Scabinats, ou Schöppen-Stühlen, & particulierement à Nôtre Collége Criminel, d'infliger contre toute personne delinquante en pareil cas la peine d'être noyée dans un Sac, & de se rapporter uniquement à Nôtre Clemence Royale, si dans quelque cas particulier, Nous trouverions à propos de préferer la douceur à la severité, ce que Nous ne sommes neanmoins nullement disposez de faire dans un mal si general, à moins qu'il ne s'y trouve des circonstances trés particulieres qui Nous y engagent, lesquelles Nous chargeons Nos Officiers dans Nôtre Collége Criminel de remarquer dans les revisions des Actes, & dans les sentences publiées, pour les soumettre à Nôtre resolution Royale.

Et afin que Nôtre Edit vienne à la connoissance du Public, Nous voulons qu'il soit non seulement imprimé, mais qu'il soit aussi publiquement affiché tant dans Nôtre Royaume de Prusse, que dans tous Nos autres Païs & Provinces; Voulant aussi qu'il soit publié dans les Chaires, au premier Mécredi des trois Mois de chaque nouvel an. En foi de quoi Nous avons signé Nôtre dit Edit, de Nôtre propre main, & y avons fait apposer Nôtre Seau Royal. Donné à Berlin le 30. Août 1720.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

C. de Katsch.

No. CVII. Edit du Roy, contenant les Privileges & franchises, accordez, tant aux François, qui s'etabliront à Stettin, qu'aux familles etrangeres, qui voudront faire Corps avec eux. Donné à Berlin le 6. de Juni 1721.

Le Roy ayant resolu d'etablir dans la Ville maritime de Stettin une Colonie de François & autres etrangers leur accordant tous les Privileges necessaires & avantageux; Sa Majesté a trouvé à propos non seulement de renouveller & confirmer les Edits & Declarations, qui leur ont ci-devant été donnez, mais même d'y ajouter en faveur des nouveaux Colonistes d'autres benefices, dont les Edits precedens ne font aucune mention & d'en donner connoissance au public par l'impression. A ces causes Sa Majesté veut & ordonne. I. Que

1721. I.

Que tous les Francois, sortis de France pour cause de Religion, soit avant soit depuis la revocation de l'Edit de Nantes, ou qui sortiront dans la suite & s'etabliront dans les Etats de Sa Majesté jouïront en vertu de l'Edit de Naturalisation du 13. de May 1709. de tous les benefices y contenus; Sa Majesté voulant, que tous les autres Refugiez pour la même cause soit, qu'ils soient venus de Suisse, du Palatinat, Païs bas ou de quelque autre Royaume & Païs etranger, que ce puisse étre, qui voudront faire Corps avec les Francois, soient traitez sur le même pied. Pour cet effet Sa Majesté leur accordera le Privilege de n'étre soûmis, qu'à la Justice Francoise, à moins, qu'il n'y ait quelqu'un des dits etrangers, qui de son propre mouvement aimât mieux étre sous la Jurisdiction du Magistrat-Allemand.

II.

Comme Sa Majesté à etabli dans les autres Colonies des Ministres & des Maitres d'Ecoles Francois, les ayant pouvûs jusqu'a present des salaires necessaires. Sa Majesté en a fait de même par rapport à la Colonie de Stettin avant même, qui elle ait été formée; C'est pourquoy Elle veut, que les Colonistes de Stettin soient exemts de rien fournir à l'entretien des Pasteurs & des Maitres d'Ecoles, de méme que cela se pratique dans les autres Colonies, qui se trouvent dans ses Etats. De plus Sa Majesté ordonne, que par rapport au spirituel cette Colonie soit conduite selon la discipline des Eglises de France, laquelle à toujours servi de regle dans les affaires Ecclesiastiques concernant les autres sujets Francois, cela etant conforme au 2. Article de l'Edit du 20. Fevr. 1720. Pour ce, qui regarde les affaires Civiles, il sera procedé conformement à l'Ordonnance du 14. Avril 1699. concernant la forme de la procedure Francoise de Sa Majesté de glorieuse memoire.

III.

Tous les autres Privileges accordez aux Refugiez par les Edits précedens & specialement l'exemtion pendant quinze ans de toutes les charges, comme de tous Logemens de gens de guerre, Gardes, celle des Impôts, qui se mettent sur les Metiers, sur les Maisons & sur les Terres & en general, celle de toutes Impositions & charges publiques, excepté le seul Droit de Consomption ou d'Accise, seront exactement conservées en tout & par tout aux Colonistes, qui viendront s'etablir à Stettin. De plus Sa Majesté veut, que ceux, qui sont déja etablis dans ses Etats, & dont les Franchises ne sont pas expirées, puissent les achever dans la Ville de Stettin, à compter du jour de leur etablissement reel dans les Etats du Roy. A l'effet de quoy Sa Majesté confirme, & en tant, que besoin seroit, renouvelle le reglement du 3. Janv. 1702. A l'egard des enfans nez aux Refugiez dans les Etats de Sa Majesté & qui n'ont eu aucun etablissement; Sa Majesté à resolu de leur accorder 7 annees de Franchises des dits Impôts, & charges ci-dessus, en cas, qu'ils s'etablissent effectivement dans la Ville de Stettin. 1721.

IV.

Pour eviter, qu'aucune personne ne soit surchargée par rapport à ce, qu'on paye pour le Droit de bourgeoisie, & que sous ce pretexte, il n'y ait lieu à des Contestations inutiles, Sa Majesté a reglé le dit argent comme s'ensuit

Savoir, qu'un marchand du premier rang
... payera 20. Risd.
un petit marchand 6. Risd. 16. gr.
les artisans & les ouvriers en laine 1. Risd. 8. gr.

le tout sans avoir egard à leur facultez d'alors, & quant aux ouvriers en laine, qui viendront des Païs etrangers, ils jouiront du Droit de bourgeoisie sans en rien payer.

V.

Ceux, qui en qualité de maitres auront exercé des Professions dans des lieux etrangers, d'où ils seront venus, seront recus dans les corps de mêmes Professions sans subir l'examen, moyennant, qu'ils prouvent par certificats & actes dignes de foy, ou par temoins, qu'ils auront été recus maitres dans leur patrie ou ailleurs & regardez comme tels, mais les autres maitres, qui venant de quelque autre lieu des Etats du Roy s'iront etablir à Stettin, seront recus en payant deux Risd. Les Compagnons seront obligez de faire un chef d'oeuvre, lequel ils pourront d'abord vendre sans aucune difficulté, &, lorsqu'il aura été trouvé parfait, ils seront recus dans la maitrise & jouiront de Droits d'icelle sans rien payer. Sa Majesté defendant toutes sortes de festins, repas ou tels autres frais, que ce soit, lesquels on a coutume de faire à la Reception de nouveaux Maitres, lorsqu'ils font ou qu'on examine leur chef d'oeuvre, ce qui ne produit que perte de tems.

VI.

Et comme il y à dans Stettin des Professions, qui sont deja toutes formees & dans les quelles ceux qui les exercent, sont reduits à un certain nombre fixe & determiné tels, que sont

Les Revendeurs, autrement appellez Höckers.
Les Bouchers tant ceux, qu'on appelle Knochenhauer, que les Haus-Schfachter, ou qui tuent dans les maisons.
Les Orfevres.
Les Marechaux ferrans.
Les Serruriers.
Les Barbiers.
Les Relieurs de livres.
Les Tourneurs.
Les Boulangers tant les nommez Haus-Becker, que les Los-Becker.
Les Charrons.
Les Scieurs de planches &
Les potiers de terre.

Sa Majesté veut bien, que ces Professions de-

1721. meurent sur leur ancien pied, mais Elle entend, que les trois metiers suivants, savoir les Fileurs de Tabac, les Tisserans & les Cordiers, où la dite Reduction avoit eté introduite, ne soïent plus censez tels, & qu'un chacun y puisse etre admis. A l'egard des premieres, qui, comme il à été dit, sont deja formeés, Sa Majesté veut, qu'elles reçoivent autant de Maitres d'entre les membres de la Colonie, que la dite Colonie en aura besoin à proportion de son accroissement & ceux qui se trouveront Maitres dans la dite Colonie, succederont, lorsqu'il y aura des vacances dans les dites Professions. A l'egard des Professions dans lesquelles le nombre de ceux qui les composent, est illimité & qui ne sont point compris parmi celles, qu'on vient de specifier, elles demeureront telles, qu'elles ont été ci-devant & on se reglera à leur egard comme par le passé.

VII.

Tous les Refugiez, qui voudront entreprendre des Manufactures, ou d'autres Fabriques de quelque sorte, que ce soit, seront en vertu du present Edit gratifiez des Privileges, qu'on jugera necessaires à leur entreprise particuliere. Sa Majesté voulant non seulement, qu'on aille au devant de tous les obstacles, qu'ils pourroient y rencontrer, mais aussi, qu'on leur facilite les moyens de reussir à leur plus grand avantage.

VIII.

Les etrangers, qui viendront s'etablir à Stettin dans le dessein de vivre de leurs rentes sans y exercer aucune Profession bourgeoise, joüiront non seulement, suivant l'Edit du 15. Mars 1718, pendant les 15. années de Franchises de l'exemtion de Logemens de gens de guerre & des Contributions pour ces Logemens nommées Servis-Geld, mais eux & ceux, qui leur appartiennent par le sang, seront employez egalement, comme les sujets naturels du Païs, dans toutes les Charges & honneurs. De plus, lors qu'ils voudront se retirer ailleurs, on n'exigera d'eux en aucune maniere le droit de sortie, appellé Abzugs-Geld en tant, que ce droit pourroit concerner le bien, qu'ils auront apporté dans les Etats du Roy.

IX.

Et comme Sa Majesté à deja reglé ce, qui regarde la Jurisdiction Françoise & de quelle maniere on doit se conduire dans les cas, qui peuvent arriver entre les Justices Allemandes & Francoises; Elle veut & entend, que la méme Ordonnance soit observée à l'egard de la Justice Francoise de Stettin. La Police y sera exerceé sur le même pied, que dans la Capitale de Berlin de maniere que, lors qu'on traitera des affaires de Police à la maison de Ville, le Magistrat sera tenu d'admettre un Assesseur de la Justice Francoise, au quel on accordera voix & seance, observant à tous egards le 7. article de l'Ordonnance ci-dessus enoncée.

X.

Dans les affaires criminelles on procedera à Stettin, comme dans la Capitale de Berlin, en conformité de l'article 8. de la dite Ordonnance: Sa Majesté voulant, qu'en ces sortes de cas, la Justice Francoise du dit Stettin dirige les proces & qu'ensuite les actes en soïent envoyez au College Criminel pour rendre la sentence definitive. 1721.

XI.

Le Magistrat de Stettin ne s'attribuera en aucune maniere les amendes & autres emolumens de la Jurisdiction provenans des Colonistes, vû que Sa Majesté en disposera selon son bon plaisir pour le Bien de la Nouvelle Colonie.

XII.

Sa Majesté veut & ordonne, qu'on admette un certain nombre d'Assesseur de la Colonie Francoise dans la Justice de la marine aussi bien, que dans les deux autres Colleges nommez Seegler-Haus & Wett-Gerichte selon la proportion, qu'il y aura entre la dite Colonie & le corps des Allemands.

XIII.

Sa Majesté favorisera à tous egards le dessein de ceux, qui seront en etat d'entreprendre un Commerce sur mer, ordonnant au Directeur de la nouvelle Colonie de faire tout son possible, non seulement, pour que ces sortes de Colonistes soient attirez des Païs etrangers à Stettin, mais aussi, que ceux, qui paroissent enclins au dit Commerce, soient assistez de bons Conseils. Le Directeur fera aussi son rapport toutes les fois, que pareilles occasions se presenteront, en proposant en méme têms les voyes & moyens plus propres tant pour faire reussir ces entreprises, qu'en general pour faire fleurir le Commerce.

XIV.

Si quelqu'un des Colonistes vouloit reparer une Maison, qu'on luy auroit assignée, ou même en bâtir une nouvelle; il jouira, comme les Allemands, de 10. pour Cent à prendre sur les Accises selon la taxe, qu'on aura faite, de la maison, & on le favorisera suivant les circonstances.

XV.

Sa Majesté a resolu d'accorder sa haute protection contre la levée des Soldats, qui se feroient par violence à ceux, qui viennent des Païs etrangers pour s'etablir dans la Colonie de Stettin.

XVI.

Enfin Sa Majesté ecoutera toûjours favorablement les Representations, qui pourront luy etre faites pour etendre affermir & faire fleurir le dit Etablissement; ayant à cet effet autorisé la Commission etablie pour ce sujet à Berlin, d'employer les moyens necessaires pour mettre & conserver le negoce de Stettin sur un bon pied.

En foy de quoy le present Edit à été imprimé & publié, Sa Majesté ayant signé de Sa propre main l'original & y ayant fait apposer son grand Sçeau. Donné à Berlin ce 6. de Juin 1721.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

Cnyphausen.

1721. No. CVIII. Edit par le quel il eſt defendu, de ne plus porter, aprés huit mois d'icy, aucune ſorte de toile peinte, ſoit de Cotton, ſoit de Perſe, ou Zitz dans les Provinces de la Marche Electorale, de Magdebourg, de Halberſtadt, & de Pomeranie. Donne à Berlin le 18. Novembre 1721. 1721.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Roy de Pruſſe &c. &c. Scavoir faiſons par ces preſentes, qu'ayant remarqué qu'il étoit entré depuis quelque tems, dans nos Etats, une tres grande quantité de toutes ſortes de toiles peintes, fines & autres, tant de cotton, que de Perſe ou Zitz; & que preſque tout le monde s'en ſert ou les porte, ce qui eſt entiérement contraire à l'intention que Nous avons de faire fleurir les Manufactures de laine, de lin, ou de toile, etablies dans Nos Etats; Nous voulons & ordonnons tres-expreſſement par ces préſentes, qu'aprés huit mois à compter de ce jour, il ne ſoit plus porté aucune ſorte de toiles peintes ou imprimées, quelque nom qu'elles puiſſent avoir, ſoit qu'elles ſoient peintes où imprimées dans Nos Etats ou hors de Nos Etats, par qui que ce ſoit dans nos Provinces de la Marche Electorale, tant en déca qu'en dela de l'Oder & de l'Elbe, de Magdebourg, de Pomeranie, & de Halberſtadt, ſans diſtinction de ſexe & de Condition, & ſans faire de difference entre les Habitans des villes ou des villages, ſous peine de Cent Ecus d'amande fiſcale, ou d'être expoſé pendant trois jours au Carcan: Voulant, que ces perſonnes, qui ont des habits, des robes de chambre, des bonnets, des tabliers, ou d'autre ſorte d'habillements de toile peinte; quoique ce puiſſe être, achevent de les porter, & de les uſer dans le dit terme de huit mois. A quoy chacun de nos ſujets de nos dites Provinces & Pays aura à ſe conformer, pour eviter le dommage qui pourroit luy en arriver, & les Marchands, Merciers & Juifs qui ont trafiqué jusques à preſent en toiles peintes, auront à ſe defaire des empletes qu'ils en ont fait, & à les débiter hors du Pays, du mieux & auſſi tôt qu'ils le pourront, & à n'en plus faire venir de dehors, ni fabriquer dans nos Etats. Enjoignons aux Fiſcaux de notre Cour & de nos Commiſſariats, aux Magiſtrats, à nos Officiers de l'Acciſe & des Peages, & aux Huiſſiers de Juſtice & de Police, d'avoir l'œil tant dans les Villes que dans villages ſur les Contrevenans, & les faire chatier, ou denoncer ou il appartiendra; Et afin que perſonne n'en puiſſe prétendre cauſe d'ignorance cet Edit ſera leu & publié pendant le dit terme de huit mois, de quatre en quatre ſemaines, dans les Egliſes de Villes & villages de nos dites Provinces: En foy de quoy, Nous avons ſigné les preſentes de notre propre main, & y avons fait appoſer notre ſeau. Donné à Berlin lé 18. Novemb. 1721.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

F. G. de Grumbckow.

No. CIX. Privileges & franchiſes accordez tant aux François, qu'aux familles etrangeres, qui s'etabliront a Strausberg. Du 30. Dec. 1721.

SA Majeſté le Roi de Pruſſe, Nôtre Souverain, ayant promis par une Patente trés gracieuſe du 20. Nov. l'année paſſée à tous les Ouvriers & a ceux, qui voudroient s'etablir ici ou ailleurs, ou il manque de ces ſortes des Profeſſions, des places vuides pour y batir des Maiſons avec des Privileges & Franchiſes trés favorables. Dans la Ville de Strausberg ſe trouvent des 23. places vuides, a qui appartiennent des Terres, qu'on appelle Caveln avec des Jardins tres commodes, tant ſur la campagne que derriere leurs Maiſons, qui ſeront données gratis. Et comme y manque des Drapiers, Faiſeurs des Bas, Teinturiers, Pelliciers, Courroyeurs, Tanniers, Tourneurs, Vitriers, Chapeliers, & Savonniers, Principalement ils y trouveront leur conte à cauſe des Moulins à foulon & du commerce avec Berlin & Francfurth. Les Teinturiers à cauſe du Metier des faiſeurs de Draps & les Tanniers à cauſe du Moulin a foulon y feront leur profit. Il y pourroit auſſi tres bien ſubſiſter une Colonie Francoiſe par des raiſons cy deſſus alleguées, qu'a cauſe qu'il y a des terres tres propres pour cultiver du Toback.

On invite donc par celle cy publiquement toutes Sortes des Profeſſions ou Ouvriers de s'établir icy, il leur ſera accordées toutes ſortes des douceurs & Franchiſes, qu'ils ſcauront propoſer ou demander par deſſus celles, qu'on a promis dans la Patente precedente. Et ſi la Colonie Francoiſe ne ſcauroit s'accorder avec celle du Vieux Landsberg pour l'Exercice de devotion conjointement avec elle, Il leur ſera une Egliſe pour leur propre devotion accordée icy.

Strausberg le 30. Decemb. 1721.

Bourge-Maitre & Magiſtrat ici.

1722. # No. CX. Edit plus précis sur la peine à infliger à ceux qui fraudent l'Acciſe. Du 23. Fevrier 1722. 1722.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu Roy de Pruſſe, &c. &c. &c. Scavoir faiſons par les preſentes, qu'ayant appris avec déplaiſir, que les acciſes en nos Provinces & Pays ſont depuis quelque temps en diverſes maniéres & conſiderablement fraudées par les Chreſtiens & les Juifs, & en particulier que des marchandiſes ſuiettes au droit d'Acciſe ont eſté ſecrettement introduites dans les villes par chariots & chaiſes, ou par d'autres moyens illegitimes; que quelques uns Officiers Militaires & Civils ont par inutiles mauvaiſes paroles repouſſé les Eſcrivains des portes, les ont meſmé menacé de les battre, ſe ſont oppoſez & ont reſiſté à la viſite, & n'ont point voulu s'arreſter avec leurs voitures; que d'un autre coſté quelques paſſagers & voituriers arrivant aux portes des villes ont allegué qu'ils ne feroient que paſſer, & ont neantmoins delivré divers paquets dans les villes, que les paſſagers voyageant ſur les Poſtes portent avec eux dans leurs coffres beaucoup de choſes ſujettes à l'acciſe dans les villes où il n'a point proprement de commis d'acciſe eſtablis auprés des maiſons de Poſtes, & ce ſans declarer ces choſes là à la Caiſſe d'acciſe &c. Au ſujet des quelles fraudes & autres ont eſté publies divers Edits & ordonnances, nommement celles du 20. Mars 1713. 21. Aouſt 1716. & 28. Mars 1720. avec ordre aux Garniſons de nos villes d'aſſiſter efficament en cela les Eſcrivains des Portes, & de n'uſer de connivençe envers qui que ce ſoit.

A ces cauſes non ſeulement nous reiterons les Ordres cy deſſus, & commandons trés ſerieuſement aux Eſcrivains des portes & barrieres à peine de caſſation, de proceder à la viſite exacte de toutes chaiſes & chariots, & au ſceelé des coffres & caiſſes, comme auſſi aux Officiers tenant garniſon d'envoyer dés le matin & à l'ouverture des portes une garde aux barrieres qui ſe trouvent prés des maiſons des d. Eſcrivains, avec ordre à la d. garde d'arreſter ſous de ſeveres peines & fermant la barriere, toutes chaiſes & chariots ſans égard ni diſtinction des perſonnes juſqu'à ce que la viſite ait eſté faite, & de donner aux d. Eſcrivains pendant icelle viſite, prompt ſecours & aſſiſtance par les Soldats de garde; Mais nous voulons meſme que nos Officiers & Soldats ne faſſent eux meſmes pas entrer du Gibier ou venaiſon qu'ils auroient eux meſme tué, ou reçeu en preſent, non plus qu'autre choſe quelle qu'elle puiſſe eſtre ſujette à l'acciſe, ſans en avoir payé les droits, auxquels ils doivent abſolument ſatisfaire tout comme les autres habitants.

Ampliſſions les precedents Edits en ce que non ſeulement les marchandiſes paſſées ſous ſilençe & non declarées aux dits Eſcrivains ſeront confiſquées, mais encore celuy qui aura fraudé perdra ſes voiture & chevaux, ou en payera la valeur en argent.

D'autre part les d. Eſcrivains ſeront tenus d'avertir les paſſagers & voituriers qui diront ne vouloir que paſſer qu'en cas qu'ils ayent quelque choſe à delivrer en la ville, ils ayent à le declarer fidellement au Receveur d'Acciſe à peine de perdre leurs chevaux, voitures & marchandiſes. Et en cas que les chevaux & chariots n'appartiennent point à celuy qui commet la fraude, mais à un charretier à loüage, qui auroit ſçeu avoir des marchandiſes ſujettes à acciſe dans la voiture, & ne l'auroit declaré à l'eſcrivain, mais pluſtoſt gardé le ſilence contre ſa propre connoiſſance, ce charretier perdra pareillement ſes chevaux & voiture, ou en payera le prix en argent. Les Maiſtres des Poſtes ſuivant la teneur des Edits du 25. Juillet 1720. ne laſcheront ou laiſſeront ſuivre aucunes choſes ſujettes au droit d'acciſe ſans en donner connoiſſance au Receveur d'acciſe, jusqu'à ce que la viſite ait eſté faite & l'acciſe payée, autrement ils ſeront punis de la meſme maniére que celuy qui auroit fraudé l'acciſe.

Pareilles peines auront lieu lors que des marchandiſes ſujettes à acciſe ſeront introduites par eau ſans declaration préalable dans les villes ſituées ſur fleuves ou rivieres, le bateau avec les marchandiſes non declarées devant eſtre confiſquées, ou la valeur payée en argent. Si c'eſt un Juif qui ait commis la fraude, outre la confiſcation des marchandiſes, chevaux, & voitures, il ſera encore decheu du benefice de ſes lettres de Privilegié, & ſans autre forme de Procés ſera chaſſé du pays par ceux du lieu ayant jurisdiction.

Ceux qui découvriront & donneront à connoiſtre des fraudes commiſes au préjudice de l'acciſe, auront, pourveu qu'elles ſoient prouvées, le quart de l'amende, & leurs noms tenus ſecretes ſelon les circonſtances de l'affaire.

Pour ce qui regarde les fraudes, qui ſe commettent en matiére d'acciſe dans les moulins, Nous Voulons que ſuivant l'Edit du 28. Mars 1720. les meuſniers qui auront moulu dans le moulin du grain ſujet au droit d'acciſe, ſoient puni une fois plus ſeverement que celuy qui a commis la fraude, & ſoient meſme, ſelon que le cas l'exigera, condamnés aux travaux de fortereſſes.

A quoy tous & un chaqu'un de quelque qualité & Eſtat qu'ils ſoient, & tant les Officiers militaires, que Civils ſe conformeront en toute ſousmiſſion; & previendront par la les peines qu'ils pourroient encourir, a l'effet de quoy la préſente patente ſera imprimée, & affichée en tous les lieux publics. En foy de quoy a icelle eſté ſignée de la propre main de Sa Majeſté, & munie de ſon Sceau Royal. Donné à Berlin le 23. Fevrier 1722.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. W. de Grumbkow.

No. CXI.

1722 # No. CXI. Declaration de l'Edit du 18. Novembre 1721. 1723.

par lequel il eſt defendu de porter aucune ſorte de Toile peinte, ſoit de Cotton, ſoit de Perſe, ou Zitz, qu'en cette défenſe doivent être compris tous les vieux Ameublemens dans les Appartemens, de même que les Garnitures de lit, ſuivant que le tout eſt ſpecifié dans la dite Déclaration. Donné à Berlin, le 25. Septembre 1722.

Sur la trés-humble Repreſentation & Demande, faite a Sa Majeſté, le Roi de Pruſſe nôtre Souverain, au ſujet de l'Edit publié le 18. Novembre de l'Année derniere, par lequel il eſt defendu, de plus porter aucune ſorte de Toile peinte, ſoit de Cotton, ſoit de Perſe, ou Zitz, lequel Edit ne fait mention que des habillemens ſeulement, & de ce, que chacun porte ſur ſoy, ſavoir ſi les vieilles Garnitures de Lit, les Tajes de Lit, les Courtepointes, les Tentures, & generalement tout ce que l'on fait faire des dites Toiles peintes & Zitz, pour s'en ſervir, doivent y étre compriſes, ou bien ſi on peut achever de les uſer entierement? Sa dite Majeſté veut & entend, que non ſeulement le dit Edit doit ſubſiſter en toute ſa force, de même que les Ordres, qui ont été donnez depuis, en vertu des quels le terme, qui avoit été d'abord fixé à 8. mois, a été prolongé jusqu'à la St. Michel prochain, mais Elle declare auſſi trés expreſſement aprés une meure deliberation, que ſa volonté Royale eſt, que dans l'Edit ci-deſſus, les ſus dits vieux ameublemens & generalement tout, ſans diſtinction, ſoit compris avec les habillemens des dits Zitz & Toile peinte defendus, dont il eſt fait mention, défendant à qui que ce ſoit de s'en ſervir, à l'avenir dans les maiſons, ſoit pour les ameublemens de Chambre, ou Garnitures de Lit, à peine par les Contrevenans, d'encourir l'Amende, qui eſt portée par l'Edit, & les peines, dont ils y ſont menacés. C'eſt pourquoy Sa Majeſté a jugé a propos, de notifier par ces preſentes Sa volonté Royale à tous ſes ſujets, & habitans de la Marche Electorale, des Duchés de Magdebourg & de Pommeranie, comme auſſi de la principauté de Halberſtadt, pour qu'ils ayent a s'y conformer, afin d'eviter le dommage, qui pourroit leur en arriver, Sa dite Majeſté ordonnant derechef trés expreſſement aux Marchands, Merciers, & Juifs, qui ont trafiqué jusqu'ici avec ces Marchandiſes preſentement défenduës, de les envoyer hors du païs, avec defenſes de n'en plus expoſer en vente ou d'en debiter, ſur peine de confiſcation d'icelles; Et enjoignant de nouveau par ces préſentes, aux Fiſcaux de la cour, & des Commiſſariats, aux Magiſtrats, aux Baillifs, aux Officiers de l'Acciſe, & des péages, & aux Huiſſiers de Juſtice & de Pollice, de veiller avec exactitude à ce, qu'il ne ſoit point contrevenu aux préſentes, & que les contrevenans ſoyent punis, ſelon que le cas le requerera. En foy de quoi Sa Majeſté a ſigné les preſentes de ſa propre main ayant ordonné de les imprimer, pour être renduës publiques & venir à la connoiſſance d'un chacun. Fait & donné à Berlin, le 25. Septembre 1722.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

No. CXII. Ordonnance du Roi de Pruſſe, touchant les Hypotheques, & le Concours des Creanciers. Donné le 4. Fevr. 1722. & publié en Allemand le 19. Janvier 1723.

Cette Ordonnance publiée en allemand, a eté à la verité traduite en françois, & imprimée dans les deux langues, en 1724. par Jean André Rudiger; Mais parce que la traduction a eté deſavouée comme etant fautive, que d'ailleurs elle n'a pas eté faite par Ordre ni approuvée par perſonne, qui fût autoriſé à cela, l'Editeur Rudiger ayant fait le tout de ſon chef, on n'a pas trouvé à propos de l'inſerer ici, & on s'eſt borné à donner cet avis au Lecteur.

No. CXIII. Patentes de Sa Majeſté, pour notifier l'etabliſſement du Nouveau Directoire General & Superieur des Finances de Guerre & des Domaines. Donné à Berlin, le 24. Janvier 1723.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandenbourg; Archi Chambelan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchâtel & Vallengin; de Gueldres, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeranie, des Caſſubes, Vandales & de Mecklenbourg, comme auſſi en Sileſie de Crosne Duc; Bourggrave de Nuremberg; Prince d'Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Racebourg & Mœurs; Comte de Hohen-

1723. zollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenstein, Tecklenbourg, Lingue, Suerin, Buhre & de Leerdam; Marquis de ter Veer & Vlissingue; Seigneur de Ravenstein de Rostock, Stargard, Lauenbourg, Butow, Arlay & Breda, &c.

Ayant trouvé bon, pour des raisons particulieres qui Nous y ont determiné, de dissoudre entierement le commissariat General & le Directoire General des Finances, & d'etablir en la place de ces deux Corps un Directoire General & superieur des Finances de Guerre & des Domaines, dont Nous serons Nous-mêmes le President; qui soit chargé de toutes les affaires, qui se traitoient ci-devant dans ces deux Corps, & qui y procede selon l'instruction que nous lui avons donnée, à l'avancement de nos Interêts & à la prosperité des Sujets de nôtre Royaume & de nos Provinces, de maniere, que leur nombre & leurs moyens de subsister en soient augmentez, que le Commerce soit de plus en plus avancé & mis dans un état florissant, que les Masures & les places vuides qui se trouvent encore dans les Villes soient baties, que les Métairies & les Terres, qui se trouvent abandonnées dans le plat Païs, soient remplacées, que les manufactures établies dans nos Etats, de quelque espece qu'elles puissent être, de Laine, de Lin, de Fer, de Cuir, de bois &c. & les marchandises, qui s'y fabriquent, soient ameliorées & perfectionnées, qu'il s'établisse de nouvelles manufactures dans nos Provinces, que le filage de laine & de lin soit introduit dans les villes & dans les villages, que le debit de ce qui se fabrique dans nos Etats, soit favorisé autant qu'il est possible, que les Champs, les Prez & les Marais qui sont encore en friche soient defrichez & mis en état d'être cultivés, qu'il y ait par tout une bonne Police & que l'on tienne la main à son execution; que la proportion soit bien observée dans les impots & Charges publiques, & toute disproportion ôtée, que la bonne foy soit gardée inviolablement dans l'admodiation de nos Domaines, & qu'enfin tout ce qui ne peut pas tendre à la conservation & à la prosperité des sujets, que Dieu nous a confié, soit par tout entierement aboli, comme trés prejudiciable au Public:

Nous avons voulu notifier par ces presentes nôtre intention, dans l'établissement de ce Directoire general & superieur des Finances de Guerre & des Domaines, à tous nos Officiers militaires & civils, tant Superieurs que Subalternes de nôtre Royaume & de nos Provinces, à l'Etat de la Noblesse, aux Corps des Villes, & à tous nos Fermiers & Sujets, & en general à tous ceux qui seront dans l'intention de s'établir dans nôtre Royaume & Provinces, & qui pourront & voudront contribuer quelque chose à l'execution de nos desseins, afin qu'aprés qu'ils se seront adressés, pour les affaires dont il a été fait mention ci-dessus, en premier lieu aux Chambres de Guerre & des Domaines établies dans nos Provinces, & si on ne leur rend pas une resolution promte & équitable, alors pour ne pas confondre les premieres instances, nous leur permettons de s'addresser à nôtre Directoire general & superieur des Finances de Guerre & des Domaines, pour en être assistés, & en recevoir un prompt remede à leur griefs, pour autant qu'on les trouvera justes & bien fondés. 1723.

Que s'il arrivoit, qu'ils n'en reçeussent pas l'aide, qu'ils en esperoient dans des choses practicables & justes, ils pourront alors & non plûtôt, s'addresser immediatement, de bouche ou par écrit, à nôtre propre Personne, auquel cas nous ferons examiner promtement leurs affaires à fond, pour donner ensuite à chacun une resolution équitable.

Lorsque quelqu'un aura des projets practicables à proposer, pour l'avancement du commerce, pour l'établissement de quelque nouvelle manufacture, ou pour quelqu'autre chose, qui soit conforme aux intentions, que nous avons ci devant indiquées, & qui puisse tendre à procurer nôtre bien & celui de nos Etats, ou lorsque quelqu'un voudra faire quelque entreprise à ses frais, qui soit avantageuse au Public, il lui sera libre de s'adresser immediatement, de bouche ou par écrit, à nôtre Directoire general & superieur des Finances de Guerre & des Domaines, & si le projet est trouvé practicable, nous aurons soin d'en recompenser équitablement celui qui l'aura proposé, ou de pourvoir à son avancement selon ses merites.

Nous aurons aussi pour agréable & serons bien-aises, que le corps des marchands dans les villes de nôtre Résidence, & dans les grandes villes, comme Conigsberg, Stettin, Francfort, Magdebourg, Halle, Wesel, Minden, Colberg, &c. s'assemble une fois par mois, pour aviser aux moyens raisonnables, de procurer l'avancement de leur commerce, ou d'en établir de nouveau, & ils pourront envoyer de tems en tems leurs propositions couchées d'une maniere claire & intelligible aux Chambres de Guerre & des Domaines établies dans chaque Province, & lors que ces Chambres trouveront ces propositions practicables, pour l'avancement du commerce & conformes à nos intentions, elles en feront le raport à nôtre Directoire general & superieur des Finances de Guerre & des Domaines, qui aprés les avoir examiné de nouveau & de plus prés ne manquera pas de disposer toutes choses pour la réüssite de ces Propositions, aprés nous les avoir communiquées, puis qu'il n'y a rien qui nous tienne plus à cœur, que de trouver les moyens de procurer la felicité & prosperité de nos Sujets

1723. jets & de nos Provinces, comme le fondement le plus solide de la conservation de nôtre Couronne & de nôtre Armée. En foy de quoy nous avons signé ces presentes de nôtre propre main, voulant qu'elles soient imprimées, pour venir à la connoissance de tout le monde. Donné à Berlin le 24. Janvier 1723 1723.

F. Guillaume.

(L.S.)

F. G. de Grumbkow E. B de Creutz J. A. de Kraut. C. de Katsch F. de Görne.

No. CXIV. Edit renouvellé & plus rigoureux que les precedens, concernant la maniere d'arrêter les Deserteurs. Donné à Berlin, le 29. Janvier 1723.

Nous FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Valengin, Duc de Gueldern, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergen, de Stettin, de Pommeranie, des Cassubes & des Vandales, de Meklenbourg, & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nürenberg, Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, de Wenden, de Schwerin, de Ratzebourg, & de Mœrs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marche, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Linguen, de Schwerin, de Bühren & de Lehrdam; Marquis de Vehre & de Vlissingen, Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, Bütow, Arlay, & de Breda, &c. &c. &c.

Savoir faisons par ces presentes à tous nos fideles sujets, prelats, Comtes, Seigneurs, à la Noblesse, aux Intendans des provinces, Baillifs, Conseillers provinciaux, Commissaires, Castnern, Receveurs, Ecrivains des Baillages, aux Magistrats des Villes, & des Bourgs, & à tous les autres habitans de notre Royaume, de notre Electorat, & de toutes nos autres provinces, que Nous avons trouvé bon & necessaire pour le bien de notre Armée, de renouveller & de faire publier de nouveau, les divers edits, & ordonnances, qui ont eté données pour prévenir la Desertion de nos troupes, & pour arrêter les Deserteurs. Et comme pour parvenir au but que Nous nous proposons d'empecher ces sortes de Desertions nuisibles, il sera sur tout tres necessaire de prendre soigneusement garde aux Soldats, qui se trouvent hors de leur garnison, & de se saisir d'abord de ceux qui paroissent suspects à cet egard, leur fermant tout passage, & leur ôtant tout moyen de se sauver:

A ces causes Nous ordonnons de nouveau trés expressement, que ni dans les Villes, ni dans les Villages, ni à la Campagne, on ne laisse passer aucun Soldat, soit Bas-Officier, soit Grenadier, Füsilier, Cavalier ou Dragon, s'il n'est en état de produire un bon passeport en forme de son Officier, quand meme il diroit être en Ordonnance, ou avoir congé: Voulons au contraire, que pareils Soldats, qui, faute de passeports valables, deviennent suspects de Désertion, soient incessamment arrestés selon qu'il à eté ci devant ordonné, de méme que ceux, qui conformement a l'Edit du 2. Aout de l'année derniere, ne produisent pas leurs passeports au Magistrat, au Seigneur de lieu, au chef de la Communauté, au Pasteur ou enfin au Marguiller, ou Chantre, des Villes, Bourgs, ou Villages par où ils passent, que ces Soldats arrestés soient livrés au Regiment, ou à la Garnison la plus voisine, & qu'ils soient envoyés par celle ci au Regiment, au quel ils appartiennent, le quel doit payer les fraix faits à leur occasion

Lorsqu'un Soldat aura deserté un Regiment, ou une Compagnie, & que l'Officier en donnera avis dans les villes, & à la Campagne, Nous voulons dans ces cas, que tant Bourgeois, que païsans soient incessamment sur pied, qu'on sonne le Tocsin, qu'on garde les passages, & que l'on cherche le Deserteur.

Si on le trouve, & que l'on s'en rende Maitre, ceux qui l'auront pris, & livré, soit païsans, Bourgeois, ou Officiers des Baillages, recevront douze Risdales de la Caisse d'Accise, qui sera la plus proche du lieu, laquelle somme sera ensuite déduite par notre Caisse generale de Guerre, au Regiment, au quel le Deserteur appartient.

Mais au cas, que les Officiers de Baillages, la Noblesse, les Bourgeois, ou les païsans, n'employassent pas incessament tous les moyens propres, & ne fissent pas leur possible, pour arrêter le Deserteur, Nous ordonnons, que ceux, qui auront manqué en cela soient punis de la maniere suivante.

Un village, qui à cet egard auroit negligé son devoir, sera tenu, de payer a notre Caisse des amandes cent Risdales. La ville qui sera en faute, Deux cens Risdales. Et le Conseiller provincial, ou le seigneur du lieu, cent Risdales.

Si le village est pauvre, & hors d'état, de payer cette somme, les deux principaux païsans seront mis à la brouëtte pour deux mois. Pareille punition de deux mois à la brouëtte sera infligée à huit des plus notables Bourgeois de la ville qui ne pourroit pas non plus payer l'amande ci-dessus.

Celui qui favorisera un Déserteur dans sa desertion, lui aidant à s'enfuir, à merité la corde, & s'il peut en être convaincu, il sera pendu sans qu'il soit besoin d'attendre pour cela notre confirmation.

1723. Et afin, que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance, & que chacun puiſſe eviter le dommage, qui pourroit en reſulter:

Mandons à toutes nos regences, à nos Chambres de Guerre, & des Domaines, à tous Officiers de Juſtice, & à tous Magiſtrats, tant dans les villes, qu'à la Campagne, de pourvoir à ce, que ce preſent Edit ſoit affiché dans tous les lieux accoutumés; qu'il ſoit lû en chaire, & que cette lecture ſoit reiterée tous les mois une fois, ſavoir le premier Dimanche de chaque mois, Nous leur ordonnons auſſi, d'avoir ſoin, qu'il parvienne à la connoiſſance de tous les Officiers des forets, des Godronniers, de ceux qui abbattent les bois, des Charbonniers, des Verreries, & de tous autres. Voulons auſſi, que notre Directoire general & Superieur des finances de guerre, & des Domaines tienne efficacement la main à l'Execution exacte de cet Edit, & qu'il donne pour cet effet, tant aux Chambres de guerre & des Domaines, qui ſont de ſon Reſſort, que par tout ailleurs, ou il pourroit étre neceſſaire; les Inſtructions convenables. Donné dans notre Reſidence, à Berlin, le 29. Janvier 1723. 1723.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. G. de Grumbckovv. E. B. de Creutz. J. A. de Kraut. C. de Karſch. F. de Gœrne.

No. CXV. Edit general, où Sa Majeſté renouvelle & augmente de nouvelles Clauſes les Edits & ordonnances d'elle cy devant emanez au ſujet des Advocats & Procureurs, en date du 24. Mars 1723.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe; &c. Scavoir faiſons par les preſentes, que nous eſtant apperceus avec un ſingulier deplaiſir, que l'on a en diverſes occaſions contrevenu aux Edits de nous emanes au Sujet des Advocats & Procureurs, en particulier à ceux du 1. Octob. 1714. & 17. Avril 1715. que laiſſant les Juſtices ordinaires où l'on devroit s'addreſſer, on nous a ſouvent importuné d'une maniere non convenable, & ſans neceſſité; & auſſi que les gens entreprenans & proceſſifs trouvent de méchants & malins donneurs de Conſeils, & faiſeurs décritures, qui leur frayent & facilitent le chemin à parvenir à un but illegitime; Nous avons pour remedier à pareils & autres inconveniens reſolu & jugé à propos de renouveller nos dits Edits, & de les declarer & amplifier: Ce que faiſant, nous ordonnons par les preſentes ce qui ſuit.

1.

Voulons avant toutes choſes & entendons que nos Ordonnances & Edits concernants les Advocats & Procureurs demeurent en toute leur force & vigueur, & qu'ils ſoient obſervez plus exactement & avec plus d'effect que par le paſſé; enjoignant expreſſément & ſous les risques d'encourir noſtre indignation & autres peines, à tous Advocats & Procureurs de nos Eſtats, de ſe conformer ſcrupuleuſement à l'advenir aux dits Edits & ordonnances, comme auſſi aux Reglemens de chaque lieu.

2.

Defendens ſous de ſeveres peines aux dits Advocats & Procureurs de gloſer en aucune maniere ſur nos ordonnances & Edits, & les critiquer; & de ſe faire aucune maniere de proceder à leur gré & phantaiſie, ou mesme d'inſtruire entr'eux le Procés ſans Participation de la Juſtice, voulons qu'ils ſuivent pied à pied la maniere preſcrite dans nos ordonnances ſous peine arbitraire & de caſſation contre les contrevenants.

3.

Leur défendons pareillement de prolonger entr'eux, ou de ſe donner l'un à l'autre des termes & delays, ordonnants qu'ils ſe reglent ſur ceux qui ſont preſcrits, à peine de 10. Risd. d'amende, à la quelle ils ſeront condamné ſans ulterieure connoiſſance de cauſe.

4.

Pareille peine ſera ſubie par ceux, qui au lieu de propoſer les choſes de vive voix lors que cela ſe doit, oſeront le faire par des écritures, procedant ainſi à leur phantaiſe, & negligeant l'authorité des Juſtices; le tout quoy ſera d'ailleurs nul, & ſans effect.

5.

Ils ſeront tenus de produire dés le commencement des Procurations & pleinspouvoirs ſuffiſants, & des actes de tutelle & curatelle, s'il y a des tuteurs & curateurs intereſſés, afin de prévenir les nullités, à peine d'amende, & d'eſtre en outre obligés de ſe munir & faire apparoir des dites Procurations ou pleins pouvoirs, ou à ce défaut d'encourir la peine de faux mandataire ou Procureur, & auſſi de quelque amende.

6.

Comme il arrive en quelques lieux, que les Parties comparoiſſant en perſonne, il ne ſe produit de plein pouvoir aux Actes, & qu'en d'autres lieux des Advocats veulent eſtre admis ſans plein pouvoir, eſtant ſeulement inſtruits de l'affaire, ou ayant les Actes, ou mesme ſeulement une lettre en mains de ſa partie; cela n'aura plus lieu à l'avenir, & il faudra que ſur le champ il ſoit conſtitué un mandataire pour toute l'affaire, ou que l'Advocat qui plaide, & qui devra dans la ſuite paroiſtre & ſigner, ſoit tenu pour Mandataire.

7.

Et d'autant que les Advocats ou Procurateurs alleguent quelques fois qu'ils ne peuvent ſervir une partie par la crainte qu'ils ont de tel ou tel, (ce qui d'un coté tend à des con-

1723. concuſſions, les quelles nous ne ſouffrirons pas avoir lieu ſous noſtre regne ſelon le penchant que nous avons en toutes choſes pour l'equité, voulant que la Juſtice ſoit impartialement adminiſtrée; & le quel alleguè d'un autre coté part de la maligniſté & Calomnie de certains eſprits ou naturels, qui cherchent à rendre d'honneſtes gens dangereuſement ſuſpects, ou à parvenir à des échapatoires & longueurs; pareil cas arrivant, le Fiſc interviendra, & l'Advocat ou Procureur qui ſe ſera ſervi de cette allegation, ſera tenu de faire voir qu'il a eſté intimidé par la partie adverſe, ou que cette partie a couſtume de perſecuter les Advocats qui ſervent contr'elle, ou du moins qu'il y en a des ſoupçons relevants, au défaut de quoy le concipient & reviſeur ſera reprimé par une forte amende, & en cas de Calomnie viſible ſera declaré décheu de l'Advocature & Procurature; le ſimple rang d'une perſonne, ſon Authorité, ou ſon pouvoir dans ſes Fonctions, (lors qu'il n'y a d'autres adminicules fondés de droit) n'eſtant des moyens ſuffiſans pour ſervir d'éxcuſe, moins éncore de preuve.

8.

Les Advocats & Procureurs gatant & negligeant par leur nonchalance les Cauſes des Parties, qui en eſtant innocentes, en gemiſſent, & à leur dommage & ruïne en voyent reſulter des Procés en Reſtitution & autres longueurs; les Juſtices à la verité doivent le plus promptement qu'il ſe pourra prononcer ce que de droit ſur les dites reſtitutions, mais ſi la negligence vient des Advocats ou Procureurs, ils en ſeront effectivement punis, ſoit que la Reſtitution ait lieu ou non.

9.

Et comme dans les Juſtices inferieures, où il n'y a d'Advocats fixés en nombre ſuffiſant, pour que les deux parties s'en puiſſent pourvoir, lors qu'elles le jugeroient à propos, il ſe gliſſe un abus en ce que les Advocats s'ingerent de vouloir aſſiſter en Juſtice l'une des parties, pendant que l'autre eſt deſtituée de pareil ſecours, ou qu'elle ne peut qu'à grands fraix faire venir quelque Advocat de dehors; En ce cas les dites Juſtices inferieures doivent traiter & terminer les Affaires ſans Advocats, & pour cet effet ſe bien inſtruire à l'audience, des circonſtances, en tenir duement les Protocolles, & tenter avant toutes choſes la voye d'accommodement, ſans permettre que les Advocats paroiſſent pour quelqu'une des Parties, à moins que des eſtrangers n'euſſent quelque choſe à demander & pourſuivre devant les dites Juſtices, a l'effet de quoy ils euſſent envoyé des Advocats comme mandataires, auquel cas l'affaire ſera pourtant examinée ſans les formalites ordinaires, & priſe en Protocoll & decidée: Attendu que quoyque nous n'ayons eſtabli qu'un ſeul Advocat en quelques lieux, ce n'a eſté nullement pour y diriger des Procés, mais pour donner ſes advis dans les paſſations de Contracts importants, partages & Actes ſemblables, ou pour ſervir les habitants qui pourroient avoir des Procés en d'autres lieux, & avoir à bailler des requeſtes, ou meſme auſſi pour faire les Functions de Juſticiaires quand ils en ſeront requis. De plus aucune Juſtice, où il ſera permis aux Advocats de plaider, n'en admettra aucun à plaider pour autruy, à moins qu'il n'ait obtenu une Patente d'Advocat, & ce ſous peine de 10. Risd. d'amende, toutes les fois que cela arrivera. Et puis que l'experience nous apprend, que pour de vils emoluments les Advocats & Procureurs revoyent des requeſtes dreſſées par des maiſtres d'Eſcole, des écrivains, ou meſme des gens ſans aveu & autres ſortes de perſonnes, qui n'entendent pas le droit, pareille reviſion leur eſt defenduë pour l'advénir à peine de 10. Risd. d'amende, afin qu'il ne ſe trame plus ſous mains, de quoy induire & inciter les ſimples à des Proces. 1723.

10.

Y ayant des Parties qui oſent omettre la premiere Inſtance, & nous importuner, ou fatiguer nos Colleges ſuperieurs; les Advocats & Procureurs ne dreſſeront ou reverront plus à l'advenir pareilles requeſtes, hors dans les Affaires du reſſort des Colleges Provinciaux devant leſquels on aura porté ſes plaintes ſans qu'il s'en ſoit enſuivi aucun bon effect, ce qui ſera en particulier à obſerver à l'égard de nos Chambres Generales de guerre & des Domaines.

11.

Comme on a diverſes fois remarqué des traits offenſans rayés à la verité, mais liſibles, d'où s'enſuit qu'au lieu d'avoir eſtouffé la Calomnie, on a pluſtoſt cherché à la ſauver; le trait offenſant en ces cas là ſera reprimé, comme s'il n'y euſt pas eu de rature; & afin que l'autheur en ſoit d'autant pluſtoſt connu, les requeſtes qui ſeront dreſſees en Province, & preſentées à la cour ſeront deuëment ſignées par celuy qui l'aura conceuë en Province; ceux qui revoyent icy les requeſtes ne pouvant non plus pretexter d'excuſe, ſur ce que la requeſte leur ſeroit venuë d'ailleurs.

12.

D'un autre coſté noſtre intention eſtant de faire en ſorte que les Advocats & Procureurs jouïſſent de noſtre protection en s'acquittant de leur charge; Nous voulons que ceux, qui n'ont point eſté agréer pour en eſtre du nombre, ou qui en vertu de nos Edits ne ſont point authoriſés à faire des requeſtes, ou à exercer l'Advocature & la Procurature, ſoient reprimés par amende, s'ils viennent à s'arroger les dites Fonctions, les Fiſcaux devant à cet égard faire leur charge; & d'autant qu'il s'en eſt trouvé quelques uns aſſez petulants pour entreprendre de s'y immiſcer comme par force, ſous pretexte qu'ils avoient eſté à l'univerſité, ou crees notaires, ou flatés d'eſtre admis au dit nombre, pareilles gens venant à recidiver aprés la premiere amende, ſeront punis par la peine du man-

1723. teau d'Espagne, ou mesme plus severement selon qu'au cas appartiendra.

13.

On admettra ordinairement pour Justiciaires des Advocats receus, ou qui au moins se soient exercer dans la Pratique, ou qui occupent quelque charge dans la Justice; ou des Notaires immatriculés, ou autrement munis de bonnes Attestations de nos Colleges de Justice Provinciaux, ou de nos facultés de droit; & si les Actes par eux produits sont tels qu'on y doive adjouster foy, on prendra leur serment en presence des sujets des lieux: Mais les maistres d'Escole, gens de mestier & de pareille sorte doivent bien se garder de se laisser employer comme Justiciaires ou s'attendre d'estre punis à ce sujet, ou d'estre renvoyés honteusement.

Si donnons en mandement à toutes nos Justices superieures & inferieures, Regences, Baillifs, Magistrats & Juges & à un chaqu'un par les presentes, de se conformer exactement à ce que dessus, à quoy les Officiers du Fisc auront l'œil, & indiqueront les contrevenants pour estre punis. En foy de quoy nous avons signé de nostre propre main & fait appofer le seau Royal. Donné à Berlin le 24. Mars 1723. 1723.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

No. CXVI. Edit renouvellé & augmenté, concernant le meurtre commis sur les enfans. Donné à Berlin le 22. Novembre 1723.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, des Cassubes & des Vandales, de Mecklenbourg, en Silesie, & de Crossen, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schwerin, de Ratzbourg, & de Mœurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Bühren, & de Lehrdam, Marquis de la Vehre, de Flissingues, Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargardt de Lauenbourg, de Bütow, d'Arlay & de Breda, &c. &c. &c.

Nôtre Edit general du 30. Août 1720. qui ordonne que le meurtre commis sur les enfans soit puni par le supplice d'être noyé dans un sac, au lieu de la peine ordinaire du glaive, n'ayant pas entierement reprimé ce crime enorme & denaturé, l'experience ayant fait voir au contraire qu'il est devenu plus frequent & plus commun, ce qui vient en grande partie de ce que les personnes suspectes de grossesse ne sont pas duëment denoncées aux Justices, soit par la crainte de s'attirer des ennemis, ou d'avoir des Procés, ou d'autres chagrins à essuyer, soit dans d'autres vües, au lieu que par ces denonciations on pourroit souvent empécher & prévenir ces meurtres. Nous avons trouvé à propos, non seulement de renouveller & de confirmer, comme nous renouvellons & confirmons par ces presentes l'Edit sus dit emané le 30. Août 1720. lequel nous voulons être imprimé à la fin de celui-ci, Notre Volonté Royale étant, que le dit Edit soit exactement observé dans tous ses points, & que le supplice rigoureux d'être noyé dans un sac soit sans aucune remission executé sur les coupables du crime d'Infanticide, pour servir aux autres d'un exemple effrayant;

Mais Nous ordonnons aussi en grace trés expressement, & sur peines arbitraires, aux Peres & Meres, à ceux qui tiennent des Domestiques & aux Proprietaires des maisons d'avoir l'œil respectivement sur leurs enfans, sur leurs domestiques, & sur leurs Locataires, & tot qu'ils entendront quelque bruit, & qu'ils auront des indices de la grossesse de quelqu'une d'entre eux, d'en donner incessamment avis à la Justice du lieu, afin que selon l'exigence du cas ces personnes suspectes soient ou visitées ou exhortées par le Magistrat, ou qu'il puisse être pris toutes autres mesures convenables & propres pour prevenir l'Infanticide. Et afin que le present Edit parvienne à la connoissance d'un chacun, & que personne ne puisse pretexter cause d'ignorance, Nous ordonnons qu'il soit imprimé & affiché aux lieux ordinaires dans notre Royaume de Prusse, & dans tous nos autres Etats & Provinces, & que conjointement avec celui du 30. Août 1720. il soit lû publiquement en Chaire toutes les années le premier Mecredi des trois mois. En foi de quoi Nous l'avons signé de Notre propre Main & y avons fait appofer Notre Seau Royal. Donné à Berlin le 22. Novembre 1723.

Frideric Guillaume.

(L. S.)

C. de Katsch.

1725. 1729.

No. CXVII. Declaration de Sa Majesté, touchant l'ordonnance des Hypotheques & du Concours, par laquelle il est ordonné, qu'à l'avenir il ne sera permis a aucun proprietaire, de racheter son bien-fond vendu en criée, ou subhasté. Donné à Berlin, le 29. Decemb. 1725.

Le Roy, notre Souverain, ayant statué & ordonné par les Articles 72. & 73. de l'ordonnance des Hypotheques, & du concours, publiée en 1723 qu'il seroit permis à un débiteur propriétaire, dont la maison, ou autre bien fond auroit été vendu en criée ou subhasté, de le racheter dans un certain terme; & les proprietaires ayant abusé de ce bénéfice apres plusieurs subhastations, & ayant par là donné lieu à toute sorte de longueurs & de désordre: Sa Majesté a resolu, en vertu des presentes, de changer en ce point la teneur de l'ordonnance des Hypotheques, & du Concours, & de declarer, qu'à l'advenir, il ne sera plus permis au Proprietaire de racheter son bien-fond vendu en criée. Mais que lorsque l'adjudication aura une fois eté faite par une procedure legale, elle tiendra pour toujours, & l'Acheteur sera mis en possession du Bien immeuble de maniere, qu'il luy demeurera en proprieté sans que le Vendeur puisse jamais le racheter.

A quoy toutes les Justices, superieures & inferieures auront à se conformer, de méme que les Baillifs, & les Magistrats dans les villes de l'Electorat, & des autres etats de Sa Majesté, au Royaume de Prusse prés. A l'effet de quoy on publiera incessament la presente declaration, pour l'observer, selon sa teneur. Donné a Berlin, le 29. Decembre 1725.

Frid. Guillaume.

(L.S.)

L.O.N. de Plotho.

No. CXVIII. Edit portant defense de se servir de Sabots & de Sandales dans la marche Electorale de Brandenbourg, donné à Berlin le 7. Decembr. 1726.

Bienque le Roy Nôtre tres gracieux Maitre ait ordonné par un Edit publié le 6. Juil. 1717. que dans les villages de la Marche Electorale il ne soit plus porté de Sabots ni de Sandales; Cependant par la derniére recherche qui s'est faite dans les maisons, où on en à trouvé & enlevé en differens endroits un grand nombre, Sa Majesté a vû avec peine, qu'on y a contrevenû en plusieurs villages: Ce pourquoy Elle ne renouvelle & ne reïtére non seulement par ces presentes son lus dit Edit; mais veut & ordonne aussi, que dans tous les villages en general on ne porte plus dorenavant ni Sabots ni Sandales, & que ceux, qui en s'en servant ou en en tenant chez eux, contreviendront à cet ordre, soient punis de prison & mis au carcan selon la qualité des cas: Enjoignant à ces Causes à tous juges & Maires des villages sous peine de 200. Ducats payables sans aucune remission à la caisse des recrûs, de faire châque quartier de l'année une exacte visite dans les villages situés sous leur jurisdiction, & de faire en sorte que cette ordonnance soit duëment & religieusement observée. En foy de quoy Sa Majésté a signé ces presentes & y a fait apposer son seau Royal à Berlin le 7. Decemb. 1726.

Fr. Guillaume.

F.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz. C.v. Katsch.
F. v. Gôrne. L.H. v. Fuchs.

No. CXIX. Rescript circulair, que les Pasteurs seuls doivent donner la benediction dans les Eglises, a l'exclusion des Candidats. Du 30. Janvier 1727.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Nos chers & bien aimés Salut. Comme Nous voulons, qu'il n'y ait que les Pasteurs seuls, qui donnent la benediction dans les Eglises de Nos Etâts, à l'exclusion des Candidats, attendû que c'est un acte, qui fait partie du St. Ministére; Nous vous ordonnons en grace, de vous y conformer dans la Suite. Donné à Berlin ce 30. Janvier 1727.

No. CXX. Reglement pour la bourgeoisie de ces Residences, au sujet des gardes de feu. Du 15. Decembr. 1729.

Le Noble MAGISTRAT des Villes de Berlin ayant vû avec déplaisir le peu de soin, l'inexactitude & la confusion avec laquelle la plus part des Gardes de Feu ont été faites par les Bourgeois, à jugé indispensablement necessaire d'obvier & d'empecher de pareils abus au-

1726. autant que faire se pourra, & d'ordonner à cet effet par ces presentes: Que les Bourgeois & Habitans qui auront été commandés pour la Garde de feu, seront tenus ou de s'y rendre en personne ou d'y envoyer en leur lieu & place un homme capable & qui ait pour le moins vingt ans accomplis, chacun d'eux sera pareillement obligé de se rendre à temps au lieu marqué afin d'être present lors que la lecture du Rôle des Commandés sera faite, faute de quoi ils seront condamnés à une aussi grande amande, que s'ils ne s'étoient point du tout presentés. Il ne sera de même aucunement permis de s'en aller ou de s'absenter avant que la Garde ait été relevée, sous les mémes peines que dessus le tout quoi sera notifié à la Bourgeoisie par les Sergeants ou Wacht-Meister à chaque Commandement. Les Officiers Commandans auront aussi soin & veilleront avec exactitude à ce que le Rôle de ceux qui auront été commandés pour la Garde de Feu soit leu à temps & que ceux qui ne se seront pas presenté ou qui n'auront pas envoyé des personnes capables à leur place, soyent notés sans distinction, la quelle Liste sera par eux signée & remise dans les vingt-quatre heures, pour être imposée aux contrevenants telle peine que de raison. Les dits Officiers seront principalement tenus, d'être des premiers à se rendre à leur poste, & de ne point faire attendre apres eux; & ne permettront en aucune maniére aux Sergeants ou Wacht-Meisters de faire des profits indirects ou illicites; étant de plus defendu à ces derniers sous peine de cassation, de ne prendre que six Phennings ou tout au plus un gros pour chaque homme, lors qu'ils auront été requis par quelque particuliers de leur, en trouver un, ce qu'ils ne pourront neantmoins faire que du consentement & par permission de l'Officier commandant. Et afin qu'on soit d'autant plus assuré, que tous ceux qui auront été commandés se sont duëment presentés & ont exactement fait leur devoir, ils seront tenus lors de la lect re du Rôle de remettre leur billets à l'Officier commandant, qui les gardera exactement; les quels bilets seront rendus à chaqu'un d'eux, apres que le Feu aura été eteint ou lors qu'on relevera la Garde; Sera en oûtre procedé contre les contrevenants avec la même rigeur & leur seront imposé les mémes peines, que s'ils avoient été absens, ou s'ils avoient quitté leur postes. Si neantmoins quelqu'un des commandés se trouvoit obligé pour des raisons indispensables, de se rendre d'abord au feu, en sorte qu'il ne pourroit se trouver au lieu marqué, il sera alors tenu de donner son billet à l'Officier Commandant ou au Sergeant ou Wachtmeister, le quel des deux il trouvera le premier au Feu & de le redemender en suite de la maniere & sous les peines contenuës cy dessus. A quoi un chaqu'un tant Officier, que Bas Officiers & Bourgeois auront à se conformer axactement. A Berlin ce 15. Decembre 1729. 1726.

(L.S.)

Le Magistrat des Villes & Residences de Berlin.

No. CXXI. Ordonnance circulaire de faire publier les Patentes contre les Deserteurs &c. Du 15. Sept. 1730.

FREDERIC GUILLAUME par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan, Prince Electeur du St. Empire &c. &c. &c.

Nos chers & bien aimés Salut. Ayant juge à propos de faire publier ce qui suit:

Patentes qui portent, que toutes personnes, qui rencontreront des bas Officiers ou des simples Soldats hors de leurs Garnisons, leurs démanderont leurs passeports, se les feront produire & agiront, sous peine d'être punies ainsi qu'il est statüé ci dessous, contre ceux qui feront refus de s'y soumettre, comme il est ordonné d'agir contre les deserteurs: de plus, que tous bas Officiers & simples Soldats, qui se trouveront hors de leurs Garnisons, feront signer leurs passeports dans toutes les villes & villages par où ils passeront, sous peine d'encourir le châtiment decerné contre les deserteurs.

Bienque le Roy nôtre gracieux Maitre & Souverain, pour prévenir les desertions & pour couper aux deserteurs tout moyen de s'échaper, ait ordonné par les Edits du 2. Aoûst 1722. & du 4. Juillet 1723. que tout bas Officier ou simple Soldat, qui sera déraché de son regiment, ou aura obtenu congé pour quelque tems, faute de pouvoir produire de bons passeports scellés du sceeu du regiment, signés par l'officier, qui les aura fait expedier, & munis de son cachet, sera arrété comme un deserteur & reputé pour tel; L'experience cependant a fait voir, que cette précaution n'a pas eû tout l'effet qu'on s'en étoit promis, soit parceque les bas Officiers & Soldats ont refusé de produire leurs passeports, soient que ceux, qui auroient dû les leurs démander, ont eté ou negligens à le faire, ou trop craintifs à insister à ce qu'ils leurs fussent produits, ce qui a occasionné, que l'évasion de plusieurs deserteurs a été favorisée sans que les passeports ayent été examinés, principalement lorsqu'ils ont été reneontrés en pleine campagne, sur les grands chemins, ou ailleurs. Mais Sa Majesté voulant par tous moyens empêcher & prévenir es desertions, & que ses sudits Edits soient ex-

1730. exactement observés; Non seulement Elle reitére & renouvelle les dits Edits, mais statüé & ordonne tres sevérement par ces presentes à tous bas Officiers & simples Soldats, lorsqu'ils seront détachés de leurs regiments, ou congediés pour quelque tems, de faire signer dans leur route les passeports dont ils seront pourvûs par leurs Commandeurs & Officiers, dans tous les endroits par ou ils passeront, savoir dans les villes par le Magistrat & dans les villages par le gentilhomme du lieu, ou par le pasteur, ou bien par le maire, & au défaut de l'un de ceux, par le marguiller du village. Leur enjoint aussi, que sans faire aucune difficulté, ils ayent à produire leurs passeports à quiconque les leur démandera soit en chemin, soit à la campagne ou ailleurs, le tout sous peine d'étre châtiés corporellement & selon la rigueur de la loy renduë contre les deserteurs. De plus Sa Majesté ordonne par ces presentes tres expressement à tous ses sujets & à chacun en particulier tant à ceux, qui demeurent dans les villes, qu'à ceux, qui demeurent dans les villages, sous peine de Cent Risdales d'amande, & méme sous peine corporelle selon l'exigence du cas, lorsque quelqu'un d'entre eux, rencontre quelque bas Officier ou Soldat hors de sa garnison, dans quelqu'endroit, que ce puisse être, de luy démander d'abord à faire voir son passeport, d'y insister jusqu'à ce qu'il l'ait produit, & de l'examiner s'il est en bonne & duë forme, & au cas que ce bas-Officier ou Soldat ne veuille ou n'en puisse point produire, de le dénoncer sans perte de tems au Magistrat de la ville la plus prôche, ou au maire ou aux jurés du village voisin, afin qu'au défaut d'un bon passeport on s'en saisisse comme d'un deserteur, ou qu'on le poursuive avec toute la diligence possible pour l'arrêter & le livrer à la garnison la plus proche, où, celuy qui l'aura arrêté, recevra de la caisse de l'accise la recompense de douze Reisdahles promise par Nôtre Edit du 29. Janvier 1723. Pour ce qui est de la poursuite des deserteurs ou s'en tiendra au reglement publié sur ce sujet le 3. Janvier 1724. C'est a quoy un chacun aura à se conformer, sous peine d'encourir le châtiment ci dessus énoncé. En foy de quoy Nous avons signé ces presentes de Nôtre propre main; donné à Berlin, ce 15. Septembr. 1730. 1731.

Fr. Guillaume.

Nous vous ordonnons en grace d'en faire la lecture dans votre Eglise le premier jour de dimanche aprés la reception des presentes, afin que personne n'en ignore, & Nous vous demeurons affectionnés. A Berlin ce 29. Septembre 1730.

No. CXXII. Edit contre ceux qui se donnent la Mort eux mêmes. Donné à Berlin ce 22. Janvier 1731.

NOus FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince souverain d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg, Prince d'Halberstat, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Suerin, de Ratzebourg & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre & de Leerdam, Marquis de ter Veer & de Vlissingue, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butow, d'Arlay & de Breda, &c. &c.

Savoir faisons, que Nous avons vû avec déplaisir, qu'encore que l'homicide de soi méme soit tres sevérement défendu par les loix divines & humaines, & par les diverses ordonnances que nous avons données par écrit sur ce sujet, cependant les exemples de ce crime énorme au lieu de diminüer, se multiplient depuis quelque tems. C'est pourquoy, & pour inspirer à tous Nos sujets la juste horreur, qu'un tel crime merite, a fin qu'ils s'en préservent eux mémes, & qu'ils fassent tous leurs efforts pour en préserver ceux qui leur appartiennent, Nous avons résolu de déclarer les peines, aux quelles seront sujets desormais tous ceux, qui auront attenté à leur propre vie.

A ces causes, Nous statüons & ordonnons par ces présentes que tous & chacun de Nos sujets, sans distinction, qui se donneront la mort à eux mémes, soit que celà arrive à des personnes qui paroissent étre dans leur bon sens, ou que cela semble provenir de quelque accés de melancholie, seront livrés à l'ecorcheur ou valet du bourreau, & leurs corps enterrés par ses mains, afin qu'une telle infamie redouble l'horreur, que tout le monde doit avoir d'un tel crime, & le soin, que chacun doit prendre de le prévenir dans les personnes, qui luy appartiennent: Bien entendu néantmoins, que ceux viennent à perdre la vie par quelque accident imprévu & involontaire, ne seront pas compris dans cet Edit. Permettons au reste à nos officiers de justice de surseoir l'execution des peines cidessus, dans tous les cas, où il se trouvera des circonstances singulieres, & de Nous en faire leur treshumble rapport, pour en attendre notre decision.

Enjoignons à tous Nos officiers militaires & civils, à nos Regences, aux Magistrats des

1731. Villes & des villages de se conformer exactement à Notre present Edit & de le faire publier & afficher dans tous Nos Etàts, afin que personne n'en prétende cause d'ignorance. En foy de quoy Nous l'avons signé de Notre main & y avons fait apposer Notre seau Royal; Donné à Berlin ce 22. Janvier 1731. 1731.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. M. v. Viebahn.

No. CXXIII. Edit, portant defense de mettre à aucune Lotterie êtrangére. Donné à Berlin le 8. Juin 1731.

Le Roy ayant remarqué avec deplaisir, que depuis quelque tems, plusieurs de ses Officiers, vassaux ou sujets, ont hazardé tout leur bien ou du moins la plus grande partie à des Lotteries etrangeres, sans reflexion suffisante, & seulement par un dèsir démesuré de gagner, d'où il est arrivé que lorsqu'ils ont perdu leur argent les regrets leurs sont venus trop tard, & ils se sont trouvés courts, dans l'entretien de leur ménage;

Sa Majesté a jugé necessaire pour remedier à un désordre si pernicieux d'ordonner par ces presentes qu'à compter du jour que cet Edit sera publié, & qu'il sera parvenu à la connoissance d'un chacun, qui que ce soit de ses sujets soient Officiers Militaires, Civils, vassaux ou autres de quelque conditions qu'ils puissent être, ne mette dans des Lotteries étrangéres en quelque lieu qu'elles puissent être, sous peine de perdre la mise & d'autre punition arbitraire. A quoy chacun aura à se conformer pour éviter le dommage qui pourroit luy en resulter. A ces causes Sa Majesté ordonne au Fiscal-General & aux autres Officiers du Fisc, de veiller soigneusement à ce qu'il ne soit point contrevenu au present Edit.

Et a fin que personne n'en pretende cause d'ignorance, Sa Majesté veut que cet Edit soit non seulement affichè aux lieux accoutumés, sçavoir dans les villes, aux portes & à l'Hotel de ville, mais aussi qu'il soit lû en presence de la bourgeoisie assemblée à l'Hotel de ville. Et par rapport à la Campagne, que le Conseiller provincial de chaque Cercle en donne connoissance aux vassaux du dit Cercle: Et que le Prevost ou l'Inspecteur de chaque lieu l'envoye aux Pasteurs de son Synode ou de son Inspection, toutes les quelles personnes seront obligées de faire noter au bas d'un Exemplaire, quand & de quelle maniere la publication en aura eté faite; Les Baillifs sur tout auront soin qu'il parvienne à la connoissance des Sous-Fermiers & Metayers; Et seront les Documens de publication remis dans les Archives de chaque Regence. En foy de quoy Sa Majesté a signè les presentes de sa propre main & y a fait apposer son seau Royal. Donné à Berlin le 8. Juin 1731.

Fr. Gaillaume.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

No. CXXIV. Edit du Roy, contenant les Privileges & Franchises accordez aux Coloniſtes François, qui s'etabliront à Potsdam. Du 19. Octobr. 1731.

Le Roy ayant resolu d'accorder de Privileges avantageux à la Colonie Françoise, qui a déja été formée & qui se formera à Potsdam, & sur tout par rapport aux Etrangers, qui pourront y venir, en conservant ceux, qui ont déja cy devant êté accordez à la Nation Françoise, & y ajoûtant en faveur des Familles etrangeres, qui s'y etabliront, d'autres benefices nouveaux, & voulant, qu'on en donne connoissance au Public par l'impression. A ces causes Sa Majesté veut & ordonne:

I.

Que tous les François, qui viendront des Païs etrangers pour s'établir au dit Potsdam, en faisant connoître leur Nom aux Residens de Sa Majesté, & les endroits de leur demeure, jouïront en vertu de l'Edit de Naturalisation du 13. de May 1709. de tous les benefices y contenus, Sa Majesté voulant aussi, que tous les Refugiez pour cause de Religion soit, qu'ils soient venus de Suisse, du Palatinat, Païs bas ou de quelque autre Royaume & Païs etranger, que ce puisse être qui voudront faire corps avec les François de Potsdam soient traitez sur le même pied. Pour cet effet Sa Majesté leur accorde le privilege de n'être soumis, qu'à la Justice françoise, à moins, qu'il n'y eut quelqu'un des dits etrangers, qui de son propre mouvement aimât mieux être sous la Jurisdiction Allemande.

II.

Comme Sa Majesté a établi dans les autres Colonies des ministres & des Maîtres d'Ecoles François les ayant pourvûs de salaires necessaires; Sa Majesté, en a fait de même par rapport à la Colonie de Potsdam, voulant, que les Coloniſtes de Potsdam soient exemts de fournir à l'entretien des Pasteurs & des Maitres d'Ecoles, de méme que cela se pratique dans les autres Colonies, qui se trouvent dans ses Etats. De plus Sa Majesté ordonne, que par rapport au spirituel cette Colonie soit conduite selon la Discipline des Eglises de France, sans neanmoins rien deroger aux droits, dont Sa Majesté jouit en qualité

1731. lité de souverain Evéque. Pour ce, qui regarde les affaires civiles, il sera procedé conformement à l'Ordonnance du 14. Avril 1699. concernant la forme de la procedure Françoise, de Sa Majesté de glorieuse memoire.

III.

Tous les autres Privileges accordez aux Refugiez par les Edits précédens & specialement l'Exemtion pendant quinze Ans de toutes les charges, des impots qui se mettent sur les Metiers, sur les Maisons, & sur les Terres, & en general celle de toutes les impositions & charges publiques, excepté le seul droit de Consomption ou d'Accise, seront exactement observez, en tout & par tout aux Colonistes qui viendront s'etablir à Potsdam, lesquels leur seront assurez avant que de venir s'y établir.

IV.

Ceux, qui auront exercé des Metiers dans d'autres païs etrangers, d'où ils sont venus, seront reçus dans le corps de mêmes professions sans subir l'examen, moyennant qu'ils prouvent par certificats & actes dignes de foy, ou par temoins, qu'ils auront été reçus Maîtres dans leur Patrie ou ailleurs & regardez comme tels.

V.

Les Refugiez, qui ont de biens, & qui à leur frais & depens voudront entreprendre des Manufactures ou d'autres Fabriques de quelque sorte, que ce soit, seront en vertu du present Edit gratifiez des Privileges, qu'on jugera necessaires à leur entreprise particuliere, & jouiront des frais de transport, sur quoi ils feront leur propositions aux Residens du Roy, qui seront prés du lieu de leur demeure, lesquelles on leur accordera selon l'equité & la raison; Sa Majesté voulant non seulement qu'on aille au devant de tous les obstacles, qu'ils pourroient y rencontrer, mais aussi qu'on leur facilite les moyens de reussir à leur plus grande avantage.

VI.

Les Etrangers, qui viendront s'etablir à Potsdam dans le dessein de vivre de leur rentes, sans y exercer aucune profession bourgeoise jouiront non seulement des dits benefices de la Jurisdiction, de 15. années de franchises & autres exemtions à l'exception des accises, mais aussi avant qu'ils viennent, ils seront pourvus d'une pension sur l'Etat civil françois, selon leur faculté, leur état & leur rang; pareillement eux & ceux, qui leur appartiennent par le sang seront employez également, comme les Sujets naturels du Païs, dans toutes les charges & honneurs.

VII.

S'il y a des Officiers qui se soient distinguez dans la Guerre sans être aucunement pourvus de pension, ou si les dites pensions ne suffisent pas à leur entretien, les dits Officiers se voulant etablir à Potsdam, s'addresseront au Roy, auquel cas Sa Majesté accordera des pensions à ceux, qui n'en ont pas, ou fera augmenter celles, qui sont trop petites.

VIII.

1731. Ceux qui voudront reparer une vielle maison, selon leur volonté libre & à leur choix, où en batir une nouvelle, jouiront en conformité de la Taxe de 10. pour cent, comme cela se pratique à l'egard des Allemands, lequel argent leur sera payé des Accises, & selon les circonstances, on leur accordera les materiaux ou autres benefices.

IX.

Sa Majesté a resolu d'accorder Sa haute protection contre la levée des Soldats à ceux, qui viennent des Païs étrangers, pour s'etablir dans la Colonie Françoise de Potsdam.

X.

Enfin Sa Majesté écoutera toûjours favorablement les representations, qui pourront lui être faites pour etendre, affermir & faire fleurir le dit etablissement, ayant à cet effet authorisé son Ministre d'Etat de Cocceji, & son Capitaine de Polentz du Regiment des Grénadiers de Potsdam, à employer les moyens necessaires pour mettre & conserver la nouvelle Colonie sur un bon pied.

En foy de quoy le present Edit a été imprimé & publié, Sa Majesté l'ayant signé de Sa propre Main & y ayant fait apposer son grand Sceau. Donné à Berlin le 19. d'Octobre 1731.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

de Cocceji.

Extrait de l'Edit du 3. Janvier 1702.

I.

En ce qui touche les charges publiques:

Comme l'intention de Sa Majesté a toûjours été, que les Familles Françoises en soient exemptes pendant quinze années entieres, tant pour leurs personnes, que pour leurs biens, meubles & immeubles, quoique cela n'ait pas été exprimé aussi clairement qu'il l'auroit pû être par les Edits ci devant publiés, les choses demeureront sur ce pied là.

II.

Ce, qui doit être entendu de maniere, que les Années de Franchises doivent se compter du jour de l'établissement effectif de chacun en particulier. Mais afin qu'il ne s'y commette pas d'abus, il demeurera constant, comme il a été déja ordonné, que les Juges François compteront aux Refugiés, aprés en avoir pris une information suffisante & des témoignages dignes de foi, le tems, qu'ils auront joüi des Franchises en d'autres lieux.

III.

Et lorsque les quinze ans de Franchise seront finis, personne ne pourra se dispenser de porter les charges publiques comme les Habitans allemands suivant une juste proportion. Et afin qu'il y soit pourvû à l'expiration des Franchises, de maniere, que toute crainte d'être surchargé soit ôtée aux François Refugiés, les Magistrats allemands se-

1731. ront obligés de faire une Répartition des charges publiques & communes, que les dits François devront porter à la fin des Franchises, & de la delivrer aux Juges François, afin qu'ils puissent repartir la contingente des François sur les membres particuliers de leurs Colonies, qu'ils connoissent mieux, que personne, & qu'en cas de besoin ils puissent user de contrainte contre eux à ce sujet.

Extrait de l'Edit du 13. May 1709.

Tous les Refugiés déja établis, ou qui s'établiront cy-apres dans nos Païs, soit, qu'ils soient sortis de France, ou de quelque autre lieu, qu'ils auront été obligés d'abandonner pour la Religion, seront considerés, reputés & tenus pour nos Sujets naturels, du moment, qu'ils auront prêté le Serment à Nous, & à Nôtre Maison Royale; Naturalisant pour cet effet par le present Edit, tous ceux, qui faisant profession avec Nous de la Religion Protestante, & étant sortis pour la Religion, se sont etablis, ou s'établiront à l'avenir dans nos Etats; Voulant qu'ils soient mis dans une telle égalité avec Nos Sujets Allemands, que comme eux, ils soient, sans aucune distinction, avancés & employés en toute sorte de dignités & charges Ecclesiastiques & civiles, nobles & non nobles, tant dans nôtre Cour, que dans nos Colleges, & dans les autres Corps, & que les gens de metier soient receus dans les Maîtrises, sans que leur naissance en d'autres Etats, que les nôtres, puisse leur porter aucun prejudice; Voulant au contraire, que toute difference & distinction, qui auroit pû encor rester jusqu'à present entre nos Sujets naturels, & ceux, que Nous avons reçeus en cette qualité, soit & demeure entierement eteinte, dans tous les cas où il sera de l'avantage & de l'interét des Refugiés, que cette difference soit abolie. En consequence voulons & ordonnons, que nos dits Edits soient exactement observez à perpetuité, & qu'en s'y conformant, tous les Refugiez & leurs enfans, de quelque Nation, & de quelque qualité qu'ils puissent être, soient considerés comme nos Sujets naturels, & voulons comme tels les proteger, & maintenir en toutes occasions, tant dans nos Etats, que par tout ailleurs, en tout ce, qui leur appartient de droit. En foy de quoy, Nous avons signé les presentes de nôtre propre main, & y avons fait apposer nôtre grand Sçeau. 1731.

No. CXXV. Edit, plus severe que les precedens, par lequel il est defendu d'admettre en Justice dans les Etâts de Sa Majesté, les poursuites des dettes du jeu, & les lettres de change, données à l'occasion d'icelui, même d'accorder aucune execution à ce sujet, tous les procez intentez au même sujet qui subsistent encore demeurant supprimez & annullez. Donné a Berlin, ce 3. Decembre 1731.

NOus FREDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes, & Vandales, de Mecklenbourg & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nurenberg, Prince d'Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Suerin, de Ratzebourg & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre, & de Leerdam, Marquis de ter Veer & de Vlissingue, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arley & de Breda, &c. &c. Sçavoir faisons par ces presentes, que nous nous sommes appercu avec deplaisir, que plusieurs personnes & tout les jeunes gens, se laissent tellement entrainer au jeu, qu'ils y hazardent non seulement leur fortune, mais aussi la meilleure partie de leurs biens.

Et comme il a été pourveu, non seulement par le droit commun, mais aussi par les ordonnances de la marche de nôtre Chambre de Justice, & de la Police de Magdebourg, qu'aucune action ne peut être intentée pour dette du jeu, & qu'a l'egard des lettres de change, qui se donnent pour dettes du jeu, Nôtre ordonnance generale pour l'administration de la Justice de 1713 & Nôtre ordonnance du change publiée en l'année 1724. ont statué en general, qu'aucune action ne soit recuë en justice, quand elle n'est fondeé que sur une lettre de change, qui tire son origine d'une dette du jeu.

Nous avons trouvé qu'il etoit necessaire de renouveller & les Edits sus mentionnez & d'aggraver les peines, qui y sont statuées.

En consequence de quoi, Nous statuons, voulons & ordonnons:

I.

Que nulle poursuite pour dette du jeu ne soit admise en nos Corps de Justice, mais qu'elle soit au contraire d'abord rejettée, & que personne ne soit aidé pour parvenir au payement de ce, qui luy est deu du jeu.

II.

Que tous les procez intentez pour dettes du jeu, demeurent supprimez & annulez par le present Edit.

III.

Que les defenses fondées sur ce que la dette tire son origine du jeu, puisse être alleguée

avant

1731. avant la conteſtation en cauſe, de maniere neanmoins, qu'elle ſoit prouvée ſur le champ par la delation de ſerment. Que ſi la preuve n'en peut être faite ſur le champ, la faculté demeure néanmoins au debiteur, de l'oppoſer encore au terme de la conteſtation en cauſe.

IV.

Que lorsqu'on donne des lettres de change ſimulées pour dettes du jeu, & que la preuve s'en fait ſur le champ par la delation de ſerment, l'execution paréé des lettres de change n'ait aucun lieu; mais que lorsque la preuve n'en aura pas été faite ſur le champ, le payement de la lettre de change ſe faſſe, de maniere neanmoins, que l'exception fondée ſur ce que la dette tire ſon origine du jeu ſoit renvoyée en procez ſeparé. Que ſi le debiteur vient à bout dans la ſuite de prouver que c'eſt une dette du jeu, l'autre ſoit non ſeulement condamné à reſtituer le double de la ſomme, qui lui à été payée, mais encore à payer une pareille ſomme au fiſc pour amande. 1734.

A quoy Nos Corps de Juſtice, Nos officiers militaires & civils, Nos regences & Chefs des Corps de Juſtice, & ſur tout notre fiſcal general; les Magiſtrats & les Juſtices des villes & du plat païs, ſe conformeront, tenant la main a l'execution de Nôtre preſent Edit, & ayant ſoin de prendre les meſures neceſſaires à ce qu'il parvienne à la connoiſſance d'un chacun, & qu'à cet effet il ſoit publié & affiché où il appartiendra.

En foy de quoy Nous l'avons ſigné de Nôtre main & y avons fait appoſer nôtre Seau Royal. Donné à Berlin, le 3. Decembre 1731.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

S. de Cocceji.

No. CXXVI. Ordonnance & declaration generale, qui regle la Procedure dans les affaires d'Injures, donné à Berlin, le 8. Fevrier.

1734.

Nous FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & Vallengin; Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pommeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg, & de Croſſen en Sileſie; Bourggrave de Nuremberg, Prince d'Halberſtadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Sverin, de Razebourg, Oſt-Friesland & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre & de Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay & de Breda, &c. &c. &c. Scavoir faiſons: Qu'ayant ordonné par le paragraphe onziéme de nôtre Edit contre la Vengeance privée, qu'en matiere d'Injures, ſoit qu'elles ſoient verbales conſiſtant en Mines, geſtes, paroles injurieuſes, & outrageantes, ou quelles ſoient réelles, conſiſtant en ſoufflets, coups de Baton, &c. aucune Action civile ne ſoit reçüe en Juſtice, ſoit qu'on y conclüe à l'eſtimation des dites Injures, à la palinodie, ou qu'on y prenne telles autres Concluſions, qu'on voudra, Nous reïterons Nos ordres, pour l'obſervation de cet article ſelon ſa forme & teneur.

Mais comme Nous avons remarqué qu'au prejudice d'une ordonnance ſi ſalutaire, ſur la denonciation de l'Injurié, les Parties ont été admiſes en procez ordinaire, & qu'aprés une ſentence rendüe en deferant à leurs appels, elles ont été expoſées à des longues procedures dans les Tribunaux ſuperieurs.

Nous avons jugé à propos de faire connoitre notre Intention d'une maniere plus expreſſe & plus préciſe, en declarant de la maniere ſuivante le contenu au Paragraphe onzieme de notre Edit contre la Vegeance privée.

Premiérement l'Injurié fera ſa Dénonciation au Juge de bouche, ou par écrit ſelon les differens uſages des Lieux, dans laquelle ſera fait mention expreſſe, du Jour, du Lieu, & de toutes les autres circonſtances en y joignant les documens & autres adminicules, & les Noms des Témoins, qui peuvent depoſer de ce qui s'eſt paſſé entre les Parties.

Secondement ſur cette dénonciation le Juge citera les Parties à comparoitre à l'audiance dans le Terme peremtoire de quinzaine, ſous peine d'aveu & de conviction:

En Troiſiéme lieu, ſi l'Injuriant comparoit, il ſera tenu de conteſter d'abord ſur le fond de la Denonciation faite au Juge, & ne pourra differer cette Conteſtation au Fond, en propoſant ſes exceptions dilatoires mais il ſera tenu de propoſer tout à la fois, tout ce qu'il croira pouvoir contribüer à ſa defenſe, en oppoſant ſes exceptions peremptoires de Transaction, de preſcription ou autres, dont il produira en meme tems les preuves. Que s'il avoüe les faits denoncez, la peine qu'il a encourüe lui ſera d'abord prononcée, ſelon la teneur de nôtre Edit, contre la Vengeance privée, & le procez ſera de cette maniere terminé des la premiére comparution.

En quatriéme Lieu ſi la Partie denoncée nie la denonciation en tout ou en partie, Com-

1734. miſſion ſera d'abord expediée à l'un des Officiers du Fiſc, d'entendre ſommairement & par ſerment dans la quinzaine pour le plus tard, les temoins qui ſeront produits par le denonçeant, mais ſi le denoncé allegue pour ſa defenſe des circonſtances qui chargent le Denonçant, & tendent à diminüer & à moderer la peine, que le Denoncé auroit ſans cela encourüe, comme par Exemple, que le Denonçant a été l'aggreſſeur et a proferé les premieres Injures; que le Denonçé ne s'eſt ſervi de ſa canne que pour empecher l'autre de Lui ſauter ſur le Corps et ſi pour la preuve de pareilles circonſtances le denonceé nomme les Temoins qu'il entend produire pour la preuve d'icelles dans le Terme peremptoire de quinzaine, (car aprés ce delai écoulé il n'y pourra plus être admis) l'Officier du Fiſc commis à cette Cauſe ſera tenu de prendre la depoſition des Temoins produits ſur les dites circonſtances.

En cinquiéme Lieu il ſera libre aux Parties quand elles ſeront en preſence l'une de l'autre à l'Audiance, de ſe deferer mutüellement le ſerment ſur les faits deniez, auquel effet celui à qui le ſerment ſera deferé, aprés que ſa Partie aura au préalable preſté le ſerment de Calomnie, ſera tenu de prêter d'abord à la même Audiance le ſerment à lui deferé, ſi mieux n'aime le referer dans les cas ou il ne s'agit pas de ſon propre fait.

En Sixiéme Lieu, le delai de quinzaine dont il eſt ci deſſus fait mention, ne pourra être prorogé que d'une ſeule autre quinzaine & meme cette prorogation ne pourra avoir lieu que pour des raiſons fortes & urgeantes: Que ſi le denoncé ne paroit pas à la premiére Aſſignation & que ce delai n'ait pas été prorogé, il ſera d'abord condamné par defaut aux peines ſtatüées par nos Edits.

En ſeptieme lieu, aprés que l'Enquéte ſera faite la minute en ſera remiſe au Juge, & le Juge publiera inceſſament la ſentence.

En huitiéme Lieu, l'appel ne pourra être reçu ici dans les Juſtices immediatement ſuperieures, ni même au grand Tribunal; Mais ſi le Denoncé prétend avoir été leze par la ſentence, il ſera admis à donner par devant le meme Juge qui l'à condamné ſa defenſe ulterieure dans le delai peremptoire de quatre ſemaines, qui ſous quelque pretexte que ce puiſſe être, ne pourra jamais être prorogé, & la defenſe ulterieure étant jointe aux Actes, les dits Actes ſeront envoyez d'office au corps de Juſtice immediatement ſuperieur, laquelle ſans oüir les Parties de nouveau & ſans recevoir de nouvelles ecritures de la part des parties, lira les Actes de premiere Inſtance & dreſſera ſon Jugement, & puis renvoyera le tout à la Juſtice de premiére Inſtance, pour publier, & executer le Jugement, qui aura été rendu; 1734.

En neuviéme Lieu, ſi c'eſt le denonçant qui pretend avoir été lezé, il lui ſera libre de propoſer ſes griefs devant la Juſtice de premiére inſtance, la quelle aprés avoir procédé à l'Irrotulation des actes les enverra avec les griefs aux fraix de la partie plaignante au Juge ſuperieur, qui ſans autre Procedure, diſtribuera les Actes, & aprés avoir conferé les griefs avec les dépoſitions des témoins dreſſera ſon Jugement & le publiera.

Mais ſi la ſentence de premiére Inſtance a été publiée & prononcée par un Corps de Juſtice ſuperieure, comme par notre Chambre de Juſtice, par notre Conſiſtoire Royal, & par tels autres Corps de Juſtice de notre Marche Electorale, & que l'une des parties ait été admiſe à donner ſa defenſe ulterieure, ou que le Denonçant ait été admis à donner ſes griefs, les actes ſeront envoyez à un College de Juriſconſultes de nos Etats.

En dixiéme lieu, contre cette ſeconde ſentence ne ſera accordé aux Parties aucune autré Procedure, ni aucun autre moyen de ſe pourvoir, mais la derniere ſentence ſera executée purement & ſimplement, & par là le Procez ſera terminé.

L'uſage etabli dans les Juſtices inferieures ſera conſervé, ſcavoir, que ſur la dénonciation faite au Juge, le Juge luy meme fera l'enquête d'office, & procedera entout & par tout ſommairement, à fin que tous Procez d'Injures ſoit au plutot expedié. Enjoignons auſſi aux officiers de notre Fiſc dans tous les Lieux de notre obeiſſance, d'avoir l'œil, & de veiller exactement, & de contribüer de leur part en tout ce qui depend d'Eux, à ce que chacun ſe conforme de la maniere la plus exacte à Nos intentions contenües en notre préſente Declaration, & à ce qu'elles ſoient miſes en execution dans tous les Corps & Colleges de Juſtice.

En foi de quoi Nous avons ſigné ces préſentes de Nôtre propre main & y avons fait appoſér notre ſeau Royal. Donné à Berlin le 8. Fevrier 1734.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

De Grumkovv. de Gôrne. de Viereck. de Viebahn. de Happe.

No. CXXVII. Edit renouvellé, à l'égard de l'uſage defendu, des toiles peintes. Donné a Berlin le 30. Avril 1734.

Nous FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince ſouverain d'Orange de Neufchatel & Vallengin, Duc de Gueldres, de Magde-

1734 Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg, Prince d'Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Suerin, de Ratzebourg, Oft-Friesland & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre & de Leerdam, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butow, d'Arlay & de Breda, &c. &c. &c. Savoir faisons par les presentes: Que sur ce qui Nous a été representé que d'un coté depuis la publication de Nôtre Edit du 18. Nov. 1721. donné pour defendre l'usage des toiles peintes de Cotton & de fil de perse, ou Zitz il est venu s'établir dans Nos Etats plusieurs familles qui n'ont pas une connoissance precise de cet Edit; Et que d'un autre coté les exemplaires d'icelui sont devenus si rares qu'on ne les trouve entre les mains que de peu de gens, d'où il est arrivé que son contenu & sa rigueur n'est plus aussi generalement connüe qu'il devroit l'être; Nous avons jugé qu'il étoit necessaire de renouveller le sus dit Edit avec sa declaration du 25. Septembre 1732.

A ces Causes Nous voulons & ordonnons de Nouveau & trés expressement par ces presentes, que dans Notre Marche Electorale en deça & au delà de l'Oder & de l'Elbe, de même que dans Nos Duchés de Magdebourg & de Pomeranie, & dans Notre principauté de Halberstadt, ni dans les villes ni à la campagne, personne ni de l'un ni de l'autre sexe, de quelque dignité ou condition que ce soit, n'employe aucune sorte de toile peinte de Cotton ou de fil de perse, ou Zitz, quel nom quelle puisse avoir, soit quelle ait eté nouvellement faite ou quelle ait deja servi, soit peinte ou imprimée dans Nos Etats ou hors de Nos Etats defendant de s'en servir soit en ammeublement, comme pour tenture pour garniture ou toye de lit soit en habillement; comme pour robbe de chambre, bonnet, tablier ou mouchoir, soit pour quelqu'autre usage que ce puisse être, sous peine de cent Risdales d'amende fiscale, ou d'être exposé pendant trois jours au Carcan. 1734

Enjoignons de nouveau par ces presentes, à tous Nos fiscaux, aux Magistrats, aux baillifs, aux officiers de l'Accise & du Péage, aux Guets & Messagers de Police & aux Executeurs civils de justice de veiller soigneusement à l'observation de ce que dessus & à ce que ceux qui y contreviendront soient tirés en cause pour etré soumis à l'amende y décernée. Et afin que personne ne puisse pretexter cause d'ignorance; Nous ordonnons que cet Edit renouvellé soit lû en chaire tant dans les villes que dans les villages et qu'il soit affiché dans les villes aux Portes et aux Hotels de ville et dans les Villages aux Hotelleries et aux Cabarets.

En foy de quoy Nous avons signé cet Edit de Notre propre main et y avons fait apposer notre seau Royal. Fait et donné a Berlin le 30. Avril 1734.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

de Grumkow. de Görne. de Viereck. de Viebahn. de Happe.

No. CXXVIII. Edit renouvellé, préscrivant la Maniére de porter le deuil dans les etats du Roy. Donné a Berlin le 20. May 1734.

Nous FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan et Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince souverain d'Orange, de Neufchatel et Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes et Vandales de Mecklenbourg et de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg, Prince d'Halberstadt, de Minden, de Camin de Vandalie, de Suerin, de Ratzebourg, Oftfriesland et Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre & de Leerdam, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butow, d'Arlay & de Breda, &c. &c. &c. Savoir faisons par ces presentes qu'ayant appris avec mécontentement, que l'Edit que Nous avons donné pour l'avantage de nos sujets le 27. Juillet 1720. reglant la maniere de porter le deuil dans Nos Etats, n'a pas été suivi aussi ponctuellement, qu'il auroit dû l'être; & ayant vû qu'à l'occasion de quelques dégrez de parenté, qui ne sont pas exprimez dans cet Edit, on s'est plusieurs fois addressé à Nous pour savoir notre volonté là dessus, Nous avons jugé necessaire & avantageux non seulement de faire publier de nouveau cet Edit pour le deuil, mais aussi de declarer plus précisement Nos intentions a cet egard. Ce que faisant Nous voulons, ordonnons & Nous plait.

I.

Qu'à la mort de quelque tête couronnée ou de quelque Prince ou Princesse de Notre Maison Royale, le deuil ne soit porté que de la maniere & aussi long temps que Nous l'ordonnerons & que Nous le reglerons, toutes les fois que le cas arrivera.

1734. II

La durée du temps que l'on portera le deuil dans les familles de Nos Sujets, a l'occasion du decés des parens ou alliés, sera comtée du jour, que la personne decedée est morte.

III.

Les peres & les meres porteront le deuil de leurs enfans pendant trois mois, au cas que les enfans aient survecu l'âge de douze ans; mais ils ne prendront aucun deuil pour les enfans, qui mourront au dessous de l'âge de douze ans.

IV.

Les enfans porteront le deuil pendant six mois de leur pere & mere, ayeul & ayeule & bisayeuls. Mais ils ne le porteront que comme pour une tante, c'est a dire trente jours, de leurs paratre ou marâtre.

V.

Une veuve portera le deuil de son mari pendant un an & pas au delà. Mais le mari quittera le deuil de sa femme aprés l'écoulement de six mois.

VI.

On ne portera le deuil non plus que pendant six mois pour le decés beau-pere & belle-mere.

VII.

Celui qui aura eté institué heritier universel ou legataire, aura la liberté de continuer à porter le deuil du decés de celui qui l'a institué jusqu'à la fin du sixiême mois.

VIII.

Le deuil d'un frere ou d'une soeur ou d'un beau frere ou belle soeur ne durera pas au delà de trois mois.

IX.

On ne portera le deuil que pendant trente jours de tous les autres parens ou alliés dans quelque degré de parenté ou d'âffinité, qu'ils puissent être, y compris ceux, qui par second mariage de pere ou mere deviennent freres & fœurs.

X.

Le cas de deuil arrivant dans une famille pour le decés, soit de Pere, Mere, Beau-pere, Belle-mere, Espoux, Espouse, Frere, Sœur ou de quelqu'autres Parens, il ne sera permis à personne non plus qu'à un heritier universel ou legataire de drapper ses carosses, de couvrir les chevaux, de tendre ses appartemens, ni d'habiller de noir ses valets ou domestiques de l'un & de l'autre sexe, non plus que de donner pour cet effect à ces derniers de l'argent ou autre chose. 1735.

Defendons le tout à tous & à un chacun de Nos sujets, de quelque etat, dignité ou condition qu'ils puissent être, sous peine de Notre disgrace & d'amende arbitraire.

Et afin que tout ce que dessus soit en tout tems exactement observé, Nous ordonnons tant à nos Gouverneurs de province, qu'a tous Nos Colleges & Chambres de Justice superieures & inferieures, aux Regences, Chambres de Guerre des Domaines, aux Capitaines, Conseillers & Commissaires de païs, aux Magistrats des Villes, aux Baillages et aux Justiciers de la Noblesse, de tenir la main à ce que le present Edit soit ponctuellement suivi en toute occasion; enjoignons aussi à tous Nos Officiers du Fisc en general, de veiller soigneusement à son entiere et pleine execution; Declarons eventuellement, que quiconque contreviendra aux ordres ci dessus, ou à quelqu'un des articles portés dans le present Edit, sera tenu à une amende irremissible de 100. Rthlr. jusqu'à 1000. Rthlr. laquelle néantmoins Nous Nous reservons d'augmenter selon les circonstances, ou selon les facultés du contrevenant. Sur quoy chacun peut se regler et prevenir son dommage. Donné sous Notre propre signature avec l'appositon de Notre Seau Royal, a Berlin, le 20. May 1734.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

de Grumkow. de Gôrne. de Viereck. de Viebahn. de Happe.

No. CXXIX. Reglement de Police. Du 1. Juillet 1735.

Le Roy Nôtre Souverain ayant jugé à propos de donner une consistence aux Reglemens de Police, & de les fixer sur un pied certain pour le bien du public, a ordonné dans cette vuë, que les articles les plus necessaires, que l'on a jugé devoir ou ajouter ou changer dans les Reglemens précedens, soient rendus publics par l'impression, afin que personne ne pouvant dans la suite pretexter cause d'ignorance sur aucun de ces articles, on s'y conforme, & que l'on évite, soit les amendes, soit les peines corporelles, qui selon les divers cas ont été decernées contre ceux qui desobeïront. A ces causes, & pour se conformer aux ordres de Sa Majesté, on fait savoir par ces presentes:

I.

Qu'il est ordonné à tous les habitans de cette ville, mais en particulier aux Materialistes, Brasseurs, Boulangers & Revendeurs, qui auroient actuellement chez eux des mesures de diverses grandeurs avec leurs racloirs, comme Scheffels, quarts de Scheffels, seixiêmes de Scheffels ou Metzes, & qui ne seroient ni marquées de la ville, ni garnies, de les porter toutes à la maison de ville, afin qu'elles y soient marquées, si elles sont trouvées justes; étant defendu sous peine de 10. Risd. d'amende, payable à la Cammerey, de se servir de racloirs & de mesures non marquées, ou d'en donner le soupçon, lorsqu' a la visite de trois en trois mois on en laisse trouver chez soy. Toutes les mesures à grains en general, avec leurs racloirs, seront examinées à la Maison de ville, & marquées de la marque de la Ville, sous peine de 10. Risd. d'amende.

1735. soy: Pour faciliter l'execution de cet ordre, on trouvera toûjours à acheter à la maison de ville de ces mesures & de ces racloirs garnis, savoir le Scheffel 2. Risd. 6. Gr. le quart de Scheffel 11. Gr. la Metze 4. Gr. le racloir pour le Scheffel 2. Gr. 6. Pf. celui pour le quart, 1. Gr. 6. Pf. & celuy de la Meze 1. Gr. bien entendu qu'il demeure libre à un chacun, de s'en faire faire où il luy plaira, à condition neant moins, & ce sous peine de 10. Risd. d'amende, de les faire marquer & approuver à la maison de ville, où il ne sera pris pour la revision que 8. Gr. du Scheffel, 2. Gr. du quart, & 1. Gr. de la Metze, le tout au profit de la Cämmerey.

Les mesures pour la cendre seront prises de la Cammerey à deniers comprans.

II.

Ceux qui voudront se servir de Scheffels pour les cendres, seront obligés à l'avenir de les prendre à la Cämmerey & de les y payer.

Tous les vaisseaux à biére, brandevin & liqueurs du pays seront marqués sous peine de 5. Risd. d'amende.

III.

Tous ceux qui se servent de tonneaux pour de la bierre ou pour du brandevin du pays, seront obligés sous peine de 5. Risd. d'amende, de faire porter tout ce qu'ils ont de vaisseaux à bierre ou à brandevin, soient tonnes entiéres, soient demi tonnes, ou quarts de tonnes, chez les maitres tonneliers qui les on faits, afin que, selon les instructions, que les tonneliers ont reçues, ils les mesurent, & s'ils les trouvent de jauge, ils y appose nt la marque du Magistrat, ou que s'ils ne les trouvent pas tels, ils les rajustent & les raccommodent, & que s'il n'y a point de reméde pour les mettre de jauge, ils les mettent en piéces.

Tous les vaisseaux à biére, à brandevin, & à liqueurs, qu'on porte, ou qu'on amène, de la Campagne, seront marqués comme les precedens sous peine de 2. Risd. d'amende, & de 5 Risd. en cas de recidive.

IV.

Les gens de la campagne, qui apporteront en ville des tonneaux, pour les faire remplir de quelque liqueur ou de quelque boisson, n'employeront aucun tonneau, qui ne soit ajusté & marqué. Ceux qui seront trouvés en avoir apporté d'autres, payeront pour la premiére fois 2. Risdals d'amende, & s'ils retombent en faute, ils en payeront 5. Risd.

V.

Les françois ne pourront se servir pour leur petite bierre que de tonnes, ou de quarts de tonnes.

Il est de méme defendu aux françois, de faire faire pour leur petite bierre d'autres vaisseaux, que des tonnes entiéres, des demi-tonnes, & des quarts de tonnes, qui soient de jauge; encore moins sera-t-il permis aux tonneliers d'en faire, soit pour des habitans de la ville, soit pour des etrangers, le tout sous peine de l'amende ci dessus.

VI.

Les grands poids, soit de fer, soit de cuivre ou de même que ceux qui vendent les poids mêmes, soit de fer, soit autres, seront les uns comme les autres obligés de faire transporter leurs grands poids de fer ou de cuivre au Poids de la Ville de Berlin, afin qu'ils y soient ajustés & marqués par le fermier du dit Poids, en presence des deputés membres du Magistrat, qui s'y trouveront pour ce sujet, attendû qu'il ne sera permis à personne d'avoir chez soy d'autre poids, que des poids de fonte, soit de fer, soit de cuivre, ou de léton, marqués & ajustés comme est dit ci dessus, le tout sous peine de 10. Risd. d'amende, soit qu'on en ait pour s'en servir dans le ménage, soit pour s'en servir dans la boutique, & seront tous les poids qui ne sont pas trouvés justes, ôtés & retenus. On defend de même & sous la peine de 10. Risd. d'amende, de se servir d'aucun poids de plomb, ou de pierre, ni même de ceux qui sont faits de boulets de canon de fer ou de pierre, ou de morçeaux de plomb. 1735. de léton, seront ajustés au Poids de la Ville, sous peine de 10. Risd. d'amende.

VII.

Pour faire ajuster les dits poids de la manière sus-mentionnée, on payera 6. Pf. de la piéce, si ce sont de vieux poids; mais pour ajuster les neufs, & pour les marquer, on donnera 6. Pf. par écu à proportion de ce qu'ils valent. Ce qu'on doit payer pour faire ajuster les poids.

VIII.

On ne souffrira aucun petit poids, qui ne soit de cuivre, ou de Leton qui n'ait été ajusté à la maison de ville, & qui ne porte la marque du Magistrat, & par cette raison on ordonne, à tous ceux qui ont de ces poids de les livrer à la Maison de ville sous peine de 50 Risd. d'amende, ou de punition corporelle, pour ceux qui ne-seront pas en état de payer cette somme. Que si ces poids, qu'on livrera, sont trouvés justes, on leur imprimera la marque ordinaire, & s'ils ne sont pas trouvés tels, ils seront estimés & reçus pour leur valeur en deduction du prix du nouveau poids dont il y aura toûjours provision. Quant aux petits poids qui s'enchassent l'un dans l'autre, il suffira de faire marquer la piéce exterieure, qui fait tôujours la moitié de tout le poids. Il en sera de même des poids des manufacturiers, ou autres, qui quand même ils ne vendroient pas leurs marchandises au poids & à la livre, feront pourtant marquer leurs poids sous les mêmes peines susmentionnées. Les petit poids doivent être marqués à la Cämmerey sous peine de 50. Risd. d'amende, ou de punition corporelle pour ceux, qui ne sont pas en état de payer ceue somme.

IX.

Les balances dont se servent les materialistes, les Bouchers, les Boulangers, & les marchands beurriers, auront des plats de cuivre rouge ou de fer blanc, & ceux qui vendent des marchandises fines, seront obligés d'en avoir dont les plats soient de cuivre jaune. Les plats des balances seront de cuivre rouge ou de fer blanc, & ceux dont on se sert pour marchandises fines, de cuivre jaune.

X.

Pour le timbre, qui sera mis sur le poids, on payera comme s'enfuit. Savoir 6. Pf. par piéce pour les poids vieux, ou pour les neufs, que Ce qu'on payera pour la marque ou timbre

1735. des petits poids.

que l'on préfenteroit tout faits pour étre marqués, lors qu'ils péferont $\frac{1}{4}$. de livre & au deſſus, & 3. Pf. pour ceux qui ſont au deſſous. Mais pour la marque des poids neufs, que la maiſon de Ville fournira tout faits, & dont la livre coute, ſi c'eſt poids de marchand 9. Gr. $4\frac{1}{2}$. Pf. & ſi c'eſt poids de boucher 10. Gr. 5. Pf. on payera à raiſon d'un groſch par écu.

XI.

Les aunes doivent être marquées & garnies de cuivre, ſous peine de 5. Risd. d'amende.

Ceux qui ſe ſervent de l'aune dans leur commerce, ſeront obligés de faire garnir les bouts de leurs aunes de cuivre & d'y faire mettre la marque du Magiſtrat; ils pourront auſſi en trouver de toutes prêtes à la Maiſon de Ville, à raiſon de 3. Gr. la piéce. Que ſi dans la ſuite on trouvoit encore chez quelqu'un des aunes non marquées, & non garnies, il ſera mis à 5. Risd. d'amende, & s'il n'a pas de quoy payer, on ſaiſira ſa marchandiſe, qui ſera confiſquée.

XII.

Les meſures à Vin, bierre ou brandevin, ſeront d'étain, & marquées de la marque de la ville, ſous peine de 25. Risdals d'amende.

Toutes les meſures à vin, bierre ou brandevin doivent étre d'étain, examinées & marquées à la Maiſon de Ville; par cette raiſon tous ceux, qui ſe ſervent de ces ſortes de meſures, les y produiront, afin que, ſi elles ſe trouvent juſtes, elles y ſoient marquées; & ſi elles ne ſe trouvent pas telles, les proprietaires y en prennent d'autres pour argent comptant, attendu qu'il y en aura toûjours proviſion. On payera pour les meſures d'une quarte, d'une demi quarte, & d'un quart de quarte 7. Gr. 10. Pf. de la livre, pour celle d'un $\frac{1}{8}$. de quart 6. Gr. 4. Pf. pour les $\frac{1}{16}$. 5. Gr. 4. Pf. pour les $\frac{1}{32}$. & $\frac{1}{64}$. 4. Gr. 4. Pf. $\frac{1}{8}$ & $\frac{1}{128}$. 3. Gr. 4. Pf. Ceux chez qui l'on trouvera d'autres meſures, lorsque l'on fait la viſite du quart d'an, ſeront mis à 25. Risd. d'amende pour châque contrevention.

XIII.

Les bierres étrangéres ſeront vendües ſelon la taxe, ſous peine d'un Risd. d'amende pour châque quarte, & tous les cabaretiers appendront des tables noires à leurs portes, ſous peine de 5. Risd. d'amende.

Comme on a remarqué, que les cabaretiers, qui détaillent de la bierre, vendent les bierres étrangéres au deſſus de ce qu'elles ont été publiquement taxées, ceux qui dans la ſuite ſeront ſurpris en faute à cet égard, ſeront mis à 1. Risd. d'amende pour châque quarte de bierre, qu'ils auront vendüe au deſſus de la taxe; on permêt ſeulement à ceux qui vendent ces bierres en bouteilles, de les vendre 1. Pf. de plus que ne porte la taxe. Mais ceux, qui ſeront trouvés en faute pour la ſeconde fois, perdront toute la proviſion de bierre, qui ſe trouvera chez eux, la quelle ſera confiſquée & envoyée à l'hôpital de la Charité. On ordonne de plus à tous ceux qui vendent de la bierre en bouteilles, d'appendre devant leurs maiſons des tables noires, ſur les quelles ils marqueront & les diverſes ſortes de bierres, qu'ils ont à vendre, & à quel prix ils les vendent: Si lorsqu'on fera la viſite, il s'en trouve quelqu'un, qui n'ait point appendu de table noire devant ſa porte, il ſera mis á 5. Risd. d'amende, & ſi outre celà il peut étre convaincu d'avoir vendu de la bierre au delà de la taxe, on procedera contre luy, comme il vient d'étre dit. 1735.

XIV.

L'abus de ceux qui font commerce d'enlever les grains, ſoit hors les conſignes, ſoit avant que les grains arrivent au marché, ſoit au marché même, eſt reprimé, & les contrevenans ſeront punis de 5. Risd. d'amende, également pour l'acheteur & pour le vendeur.

Comme ceux qui préviennent le tems & l'heure du marché, ſoit en achetant les denrées hors des portes & avant qu'elles ſoient arrivées ſur le marché, ſoit en enlevant tout ce qui y arrive, font un préjudice conſiderable au public: Il a été reſolu pour prévenir ce desordre, que tous ceux, ſoient Soldats, ſoient bourgeois, qui ſeront convaincus d'avoir ou marchandé ou acheté, ſoit hors des conſignes, ſoit en deça des conſignes, des denrées qu'on portoit ou qu'on amenoit en Ville, ſoit bleds, volailles, fruits, œufs, beurre, fromage, ou autres victuailles, avant qu'elles ayent été expoſées en vente au marché, ſeront inceſſament arrêtés, & la marchandiſe vendüe ſera ôtée au vendeur, & livrée à la Maiſon de Ville. Si c'eſt du grain, le vendeur & l'acheteur ſeront également mis à l'amende de 5. Risd. chacun, & ſi les mêmes perſonnes ſont ſurpriſes en faute, une ſeconde fois, l'amende ſera doublée, & s'ils y retombent une troiſiéme fois, & le grain & l'argent, qui aura été ou payé ou ſtipulé, ſeront également confiſqués.

XV.

Ceux qui achétent, ou qui vendent des victuailles de cette maniére illicite, ſeront mis à 2. Risd. d'amende.

Mais ſi c'étoient d'autres ſortes de victuailles, qui euſſent été ou achetées ou vendües de cette maniére illegitime, l'acheteur & le vendeur payeront chacun pour la premiére fois 2. Risd. d'amende, pour la ſeconde fois 4. Risd. & à la troiſiéme fois, & la marchandiſe & l'argent ſeront confiſqués, comme on vient de dire à l'égard du grain.

XVI.

Il en ſera de même à l'égard de ceux, qui renchériſſent à l'envi de ceux qui marchandent.

On procedera de même contre ceux qui renchériſſent à l'envi de ceux qui marchandent, & qui par là font monter le prix du bled & des autres denrées au delà de ce que celà ne vaut.

XVII.

Les revendeurs & les revendeuſes ne pourront achéter les jours de marchés ordinaires, qu'aprés que le ſignal du Marché ſera retiré, ſous peine de 2. Risd. d'amende.

Ceux qui ſont negoce de grain ou d'autres vivres, de même, que les revendeuſes & les Etrangers, qui ont coutûme d'enlever autant qu'ils peuvent, tout ce qui vient au marché, ne pourront rien achéter les jours de marchés ordinaires, avant que le ſignal ne ſoit retiré, & que les habitans de la Ville ne ſoient pourvûs, comme la coutûme en a été jus qu'à preſent. Ceux qui contreviendront deſormais à cet ordre, ſeront ſaiſis, conduits à la garde, & mis à l'amende de 2. Risd. & les marchandiſes ſeront portées à la Maiſon de Ville: Mais la ſeconde fois, la Marchandiſe, qui aura été achetée malgré cette defenſe, ſera confiſquée, & l'acheteur, ſelon le cas, ſera mis en priſon au pain & à l'eau.

XVIII.

Il eſt défendu de courir de maiſon en

Ceux qui hors des tems de foire vont dans les auberges, & courent de maiſon en maiſon pour offrir ou à vendre ou à troquer des choſes

1735. choſes, qui ont du rapport avec certaines profeſſions ou certains métiers, ne feront plus tolerés; mais lorsqu'on les attrapera, leurs marchandiſes leur ſeront enlevées, porteés à la Maiſon de Ville, & vendües, & l'argent qui en ſera provenu, ſera partagé entre les maitres & les Valets de Police.

maiſon pour offrir des marchandiſes.

XIX.

Ceux qu'on entend là deſſous.

Dans cet ordre de gens, dont on defend les courſes & les ventes dans les maiſons, doivent être compris tous les juifs & leurs garcons, les Italiens, les vendeurs d'Eſſences, les colporteurs, ſoit garcons, ſoit filles, hommes ou femmes, qui portent à vendre toutes ſortes de quincailleries, du Tabac, du Thée, du Brandevin, des gateaux, des ſucreries, du ſemmel, du pain, du fromage ou d'autres choſes de ce genre, qui ne ſeroient pas ſpecifiées ici, lorsqu'ils les offrent à vendre hors des-tems de foire; car en tems de foire ils en ont la permiſſion depuis le commencement jusqu'à la fin.

XX.

Ceux qui n'y ſont pas compris.

Mais on ne mêt pas dans ce nombre ceux ou celles, qui portent à vendre du lait, des piéces de beurre, du pain francois, qu'on leur auroit commandé, de la volaille, de la venaiſon, & les ſortes de poiſons ſuivants, ſavoir, des Muréenes, des goujons, du ſaumon frais, de petites perches, des Giebles, des Carouzes, des ſoyes de poiſſon & des écreviſſes, il ſera permis auſſi de vendre de cette maniére & d'offrir de maiſon en maiſon, du jardinage, du fruit nouveau, des cartes de geographie, des plumes à écrire, de la cire pour les ſouliers, des vieux ſouliers, des vieux chapeaux, & des vieux habits de peu de valeur; On permêt encore ces courſes & cette maniére de vendre, aux Emouleurs, à ceux qui vendent des ſourriſſiéres & des ſerans, & en general à tous ceux, qui offrent leurs marchandiſes en pleine rüe; parceque ceux-là ſervent à la commodité des habitans, & ceux-ci ne font aucun tort, ni aux marchands, ni aux ouvriers. 1736.

XXI.

Dans tous les autres cas, qui ne ſont pas énoncés ci-deſſus, on s'entiendra aux Edits, Ordonnances, & Reglemens ou de Police ou de Marché, qui en divers tems ont été imprimés & rendus publics.

C'eſt à quoy chacun aura ſoin de ſe conformer. Donné à Berlin, ce 1. Juillet 1735.

Le Magiſtrat des Villes & Reſidences de Berlin.

No. CXXX. Edit, contre les Voleurs, & pour empecher lès vols qui ſe font dans ces Reſidences, par le quel il eſt ordonné,

I.) Que les voleurs Domeſtiques qui ouvrent des Coffres, des Portes ou des Armoires, ſoit avec violence & effraction, ſoit avec de fauſſes Clefs, pour voler, ſeront pendus dans la huitaine, quand meme ils reſtitueroient tout le vol. II.) Que les autres Voleurs, qui percent dans les Maiſons, qui s'y gliſſent, ou qui s'y font enfermer pour derober, ſeront de meme pendus, & III) Que ceux qui pour voler, entrent armés dans les Maiſons, ſeront roüés. Donné à Berlin le 9. Janvier 1736.

Nous FREDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & Valengin, Duc de Guelders, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pommeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg, & de Crossen en Sileſie, Bourggrave de Nuremberg, Prince d'Halberſtadt, de Minden, de Camin, de Vandalie de Sverin, de Ratzebourg, Oſt-Friesland & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Sverin, de Buhre & de Lehrdam; Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay, & de Breda, &c. &c. &c. Les Edits qui ont été publiés contre les Voleurs, & en particulier ceux qui ont paru en 1683. 1684. lé 23. Aout 1700. & le dernier le 1. Novembre 1705. n'ayant pas empeché, que les vols en general, & meme ceux qui ſe font avec effraction, ne ſe ſoient multipliés exceſſivement, ſoit par ce que les peines, qui y etoient decernées contre les coupables, n'etoient pas aſſez ſeveres, ſoit par ce que le nombre des Receleurs etant devenu plus grand, les voleurs trouvent plus de facilité; Nous avons reſolu, en confirmant les precedens Edits, de les étendre, & d'agraver les peines qui y ſont énoncées, de la maniere ſuivante.

I.

Tout Voleur domeſtique, qui pour derober, aura ouvert, ſoit avec les Clefs de ſon Maitre, ſoit avec de fauſſes Clefs, ou par violence & effraction, ou de quelqu'autre maniere, quelque Coffre, porte, Armoire, caſſette, ou autre endroit, où on tient renfermé, ce que l'on veut garder, & qui ſera pris ſur le fait, qui l'avoüera, ou qui en ſera convaincu juridiquement, ſera pendu, dans la huitaine, ſans eſperance de grace, devant la Maiſon où il aura commis le Crime, quand meme le vol ſeroit peu conſiderable, ou que le Voleur ſeroit en etat de le reſtituer, ou que ce ſeroit la premiere ou la ſeconde fois, qu'il ſeroit tombé en faute.

1736. Et afin que ceux qui ont des Domeſtiques ſoient moins expoſés à etre volés, il ſera toujours permis à un Maitre, de viſiter leurs hardes & leurs effets; de leur demander d'ouvrir leurs coffres, ou bien de les faire ouvrir par des Serruriers, ſans que ces ſortes de Viſites, puiſſent donner atteinte à l'honneur ou à la reputation des Domeſtiques.

II.

Un Voleur domeſtique, qui aura volé ſon Maitre ſans avoir rien forcé, & ſans avoir rien ouvert, de ce qui lui doit etre fermé, mais dont le vol excedra la valeur de 50. Risdal. ſera pendu de la maniere ſus dite, & l'on n'aura egard, ni à la reſtitution que le Voleur pourroit faire, ni au nombre de vols qu'il aura faits. Que ſi ce que tel voleur domeſtique aura pris, ſe monte à moins de 50. Risdal. il ſera condamné à la brouëtte ou aux travaux de fortification, pour quatre ans, ou ſi c'eſt femme ou fille, elle ſera miſe pour quatre ans dans quelque maiſon de travail ou de correction. Mais au cas que cette ſorte de Voleurs reſtituent tout ce qu'ils auront pris, avec les fraix que leurs vols ont occaſionnés, leur chatiment ſera reduit à deux années de detention & de travail.

III.

Tous ceux qui favoriſent ces ſortes de Voleurs domeſtiques, ſoit en leur donnant conſeil, ſoit en leur prêtant la main, ſoit en achetant d'eux les effets volês, ſoit en les recelant, ſeront ſoumis aux memes peines que les Voleurs.

IV.

Pour ce qui eſt des autres voleurs, qui ſans etre Domeſtiques dans les lieux où ils volent, percent dans les Maiſons, ou s'y gliſſent & s'y cachent, pour forcer enſuite les Chambres, les Coffres, les Armoires, ou pour les ouvrir avec de fauſſes clefs, ou pour voler de quelqu'autre maniere, ſeront pendus ſans eſperance de grace, quand meme ils n'auroient rien emporté, que le vol ſeroit grand ou petit, ou qu'ils voudroient reſtituer ce qu'ils auront pris, ou bien qu'ils n'auroient volé, que la premiere ou la ſeconde fois.

V.

Que s'il y en avoit d'aſſés hardis pour entrer ou pour percer dans quelque Maiſon, de la maniere ſus dite, muni d'armes quelconques, ſoit d'Epeé, de Piſtolets, de Haché, ou de quelqu'autre inſtrument dangereux; Nous ordonnons, qu'il ſera roüé, ſans avoir egard, qu'il ait pris quelque choſe ou non, que le vol ſoit grand ou petit, ou que la reſtitution en ſoit faite ou non.

VI.

Par rapport aux Voleurs, qui ſans effraction & ſans Violence, derobent ce qu'ils trouvent à porteé, les Juges auront egard 1mo. aux prix de la choſe volée, ſavoir s'il excede la ſomme de 20. Risdal. ou s'il eſt au deſſous; & 2.do ſi c'eſt la premiere, la ſeconde ou la troiſiême fois, que le voleur eſt trouvé en faute. 1736.

Si c'eſt la premiere fois, & que le vol excede la ſomme de 20. Risdal. le Juge punira de grieves peines corporelles le voleur, mais cependant d'une maniere proportionnée au dommage qui aura eté fait par le larcin.

Que ſi ce premier vol paſſoit la ſomme de 200. Risdal. Nous voulons qu'en ce cas le voleur ſoit pendu, quand meme il reſtitueroit la ſomme volée, de peur que l'eſperance d'obtenir par la reſtitution du vol, une diminution de la peine, n'encourage les Voleurs à derober des ſommes auſſi conſiderables.

Ceux qui à la ſeconde fois, ſeront convaincus d'avoir volé au dela de 20. Risd. mais au deſſous cependant de 200. Risdal. ſeront condamnés à la brouëtte, ou ſi c'eſt femme ou fille, à la maiſon de Correction, pour trois ou quatre ans, & meme ſelon l'exigence du cas, au fouët & au banniſſement; & que ſi malgré ce Banniſſement, on les retrouve encore dans nos Etats, ils ſeront condamnés pour toute leur vie à la brouëtte & au travail ci deſſus indiqué.

A la troiſieme fois qu'on aura ſaiſi un de ces voleurs, dont les larcins ſont commis ſans effraction, & qui paſſent la ſomme de 20. Risdal. ſoit qu'on le trouve ſur le fait, ſoit qu'il l'avoüe, ou qu'il en ſoit convaincu juridiquement, il ſera pendu ſans eſperance de grace, parce qu'il a commis trois vols dont la ſomme excede celle de 20. Risdals; & on n'aura dans les deux derniers cas nul egard, ni à la reſtitution de ce qu'il auroit derobé, ni aux peines qu'il auroit ſubi pour ſes vols precedens.

VII.

Les moindres vols qui ſont au deſſous de 20. Risdals. ſeront punis arbitrairement ſelon le Droit commun; Les juges cependant auront egard en dictant les peines, & aux perſonnes qui auront volé, & au nombre des Vols dont elles auront eté trouvées coupables, & au prix des choſes dérobées, & ne pourront jamais dicter moins, que ſix mois de travail, ſoit dans une fortereſſe, ſoit dans une Maiſon de correction.

VIII.

Que s'il ſe trouvoit quelqu'un qui malheureuſement eut été Complice de quelque vol déja commis, ou qui pourroit encore ſe commettre, s'il le dénonce en lieu convenable, en ſorte que le veritable Voleur puiſſe etre ſaiſi, le Denonciateur obtiendra ſa grace pour cette fois, & ſera exempt de toute peine.

Et afin que cet Edit ſoit connu de tous, & que perſonne ne puiſſe pretexter cauſe d'ignorance, Nous avons ordonné, qu'il ſoit inceſſamment imprimé, qu'il ſoit affiché, dans tous les lieux ordinaires, & dans toutes les Auberges & Cabarets, qu'il ſoit publié au ſon du tambour dans tous les Carrefours, & qu'il ſoit lû dans toutes les chaires de trois en trois mois.

A ces

1736. A ces causes nous ordonnons à toutes Nos Chambres de Justice, & en particulier au College Criminel, au College de Justice de Notre Hoff-Gericht, au Magistrat & aux Juges de Notre Residence, de meme qu'au Baillif du Mühlenhoff, aux Universités & aux Scabinats (aux quels avec les Actes de ces Sortes de Cause, on enverra toujours un Exemplaire du present Edit) de s'y conformer dans leurs Sentences, & voulons que le Fisc ait l'œil & tienne la main à son execution. En consequence de quoy, Nous l'avons signé de notre propre main, & y avons fait apposer Notre seau Royal. Donné à Berlin le 9. Janvier 1736. 1736.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

S. de Cocceji.

No. CXXXI. Reglement concernant les Etudians en Théologie et les Candidats François. Donné à Berlin, ce 13. Novembre. 1736.

Nous FREDERIC GUILLAUME par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandenbourg; Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchâtel & Vallengin; Duc de Gueldres, de Magdebourg, Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg, & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg; Prince d'Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Suerin, de Ratzebourg, d'Ost Friesland & de Mœurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre & de Leerdam, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arley & de Breda, &c. &c. La Discipline des Eglises de France, dont Nous avons permis & autorisé l'Exercice dans les Eglises Francoises de Nos Etats, sauf Nos droits Episcopaux, ayant pourvû à ce qui concerne les Qualitez, la Conduite, la Doctrine & les Examens des Etudians en Théologie, Nous avans ordonné d'en extraire les Articles qui appartiennent à ce sujet & d'y joindre ceux qui sont contenus dans Nos Ordonnances, afin d'en composer un Corps, qui serve déformais de Regle fixe & stable, laquelle Nous voulons être suivie, & que Nous enjoignons à Notre Consistoire superieur francois de faire observer.

Articles generaux.

I.

On ne recevra au nombre des Etudians en Théologie, que des Sujets de la pieté, de la gravité & de la prudence desquels on aura de suffisans temoignages.

II.

On n'y recevra aucun Sujet qui ait dans sa Perfonne quelque difformité choquante, capable de luy attirer du mépris.

III.

On n'y recevra que ceux dans lesquels on remarquera les talens necessaires pour exercer utilement le Saint Ministere.

IV.

Conformement aux Preceptes de St. Paul & aux Reglemens de la Discipline, il est enjoint à tous les Etudians en Théologie, d'avoir une Conduite irreprehensible, & de s'abstenir de tout ce qui peut blesser la Temperance, la Sainteté, l'Honnêteté & la Modestie. Les Consistoires des lieux où ils sont, auront l'Oeil à cet egard sur leur conduite, & si quelqu'un y manque ils le corrigeront par des Avertissemens charitables; mais en cas de rechute, ils en donneront avis au Consistoire superieur.

V.

On procedera contre les Etudians en Théologie, dont la Conduite ne sera pas conforme à l'article precedent, jusqu'à les suspendre de la Sainte Cene, s'ils ne se corrigent pas d'abord, & à les rayer de la Matricule.

VI.

Les graces que Sa Majesté accorde aux Etudians en Théologie & aux Candidats, ne seront distribuées qu'à ceux qui se distingueront par leurs bonnes mœurs, par leur Modestie & par leur Application à l'Etude.

VII.

Nous defendons absolument de donner pour Pasteur à Nos Eglises, aucun prêtre ou Moine quoiqu'il ait abjuré les Erreurs de l'Eglise Romaine, & quand même il auroit reçu l'Ordination dans quelque Eglise reformée.

Pour les Proposans.

I.

Les Etudians qui se destinent à la Théologie, se presenteront devant Notre Consistoire Superieur qui examinera les temoignages de leur vie & Mœurs & des Etudes qu'ils ont faites. Si ces temoignages sont trouvés suffisans, il leur representera l'Importance de la Charge à la quelle ils aspirent, les qualitez qu'elle requiert d'eux, & leur fera promettre saintement de se conformer aux Reglemens qui ont été faits pour leur Conduite: Aprés quoi Notre dit Consistoire Superieur ordonnera leur Examen, & s'ils sont trouvés capables, il les inscrira dans la Matricule.

II.

Il est enjoint trés expressement aux Consistoires des Eglises & aux Docteurs & Professeurs des Academies, de ne donner aux Etudians, aucun temoignage, soit de Vie ou de

1736. Capacité, par faveur, & d'être même rigide & scrupuleux là dessus, à cause des mauvaises consequences qui en resultent; & ceux qui le feront en repondront à Dieu & à Nous.

III.

L'Examen des Etudians qui se presentent pour être recûs proposans, roulera sur les Langues, Grecque & Latine, & sur toutes les parties de la Philosophie.

IV.

Nul Proposant ne sera admis à rendre une Proposition en public, qu'aprés avoir etudié un an en Théologie, & avoir communiqué sa proposition au Pasteur ou Professeur qui luy aura donné le Texte. Les Proposans pourront en attendant s'exercer en particulier, en presence des Pasteurs ou Professeurs.

V.

Aucune proposition ne pourra tenir lieu de Sermon ni d'Exercice ordinaire.

VI.

Les Proposans seront tenus de proposer en public deux ou trois fois par an, afin qu'on puisse juger de leurs talens & des progrés qu'ils auront faits; à quoy les Consistoires ordinaires tiendront la main.

VII.

Les Proposans qui viendront des Pays étrangers, ne seront point inscrits dans la Matricule, qu'apres avoir presenté au Consistoire Superieur des Témoignages suffisans, de leur Conduite & de leurs Etudes, & apres avoir donné des preuves de leurs Talens & de leur Capacité devant une Commission de Pasteurs nommez pour cet effet.

VIII.

Les Eglises auront la Liste des Proposans recûs & immatriculez & n'en admettront aucuns à proposer en public, qu'ils ne leur produisent de bonnes Attestations de Vien & de Mœurs des Eglises ou Academies, qu'ils auront frequentées & un Temoignage, qu'ils ont au moins, étudié un an en Théologie.

IX.

Tous les Etudians en Theologie, sans excepter ceux qui auront été recus Candidats, lesquels voudront aller en d'autres lieux, que ceux de leur demeure ordinaire, soit pour continuer leurs Etudes, ou pour quelqu'autre raison, en donneront avis à Notre Consistoire Superieur; & à leur retour ils presenteront à Notre dit Consistoire des Temoignages tant des Professeurs sous qui ils auront etudié, que des Pasteurs & Consistoires des lieux où ils ont été.

Pour les Candidats.

Ayant trouvé à propos qu'entre les Proposans qui ont etudié trois jans en Théologie, qui ont fait pendant ce tems là les Exercices qui leur sont ordonnez, & qui ont merité l'Approbation publique par leur Diligence & par une Conduite irreprehensible, il en soit choisi un certain nombre, qui soyent faits Candidats, Nous avons prescrit la maniére, dont on doit proceder à leur Examen, & statué pour eux les Reglemens suivans. 1736.

I.

Les Proposans qui voudront être reçûs Candidats, se presenteront devant Notre Consistoire Superieur, qui, ayant vû les Temoignages du Tems qu'ils ont etudié en Theologie & de leur bonne conduite, ordonnera qu'ils soient examinez, supposé que ces Temoignages soient trouvez suffisans.

II.

L'Examen se fera comme celui des Pasteurs; 1. On leur donnera un Texte de l'Ecriture, qu'ils expliqueront dans une Proposition Françoise, pour la quelle on leur accordera deux fois vingt quatre heures. 2. On leur donnera un second Texte, pour l'expliquer en latin & rendre leur proposition au bout d'un pareil Terme. 3. Si ces propositions d'epreuves sont admises, on les examinera sur la Langue Grecque, pour voir s'ils entendent le Nouveau Testament en Original: Sur la Langue Hebraïque, qu'ils doivent au moins entendre assez pour se servir des Livres: Sur la Philosophie & particuliérement sur la Logique, la Morale & la Pnevmatologie: Et enfin sur la Theologie & sur l'Histoire Ecclesiastique des trois à quatre premiers Siecles, le tout en charité & sans affectation de Questions epineuses & inutiles.

III.

Tous les Pasteurs assisteront autant que faire se pourra, aux Examens des Candidats, mais il y en aura toujours cinq qui seront nommez par le Consistoire ordinaire.

IV.

Il est enjoint très expressement aux Examinateurs de faire à Notre Consistoire Superieur, un Rapport exact & fidele de la Capacité des Sujets, qu'ils auront examinez, & de se garder de toute acception de Personnes.

V.

Si le Sujet examiné est trouvé capable, le Consistoire Superieur ordonnera, qu'il soit inscrit dans la Matricule des Candidats, aprés qu'il aura signé l'acte d'Orthodoxie.

VI.

Le nombre des Candidats demeure fixé à huit.

VII.

Par Nôtre Etat de 1716. Nous avons assigné gracieusement aux Proposans & Candidats François un Fonds de 400. Rixdl. pour leur faciliter les moyens d'etudier, lesquels 400. Rixdl. Nous ne voulons être distribuez qu'à ceux qui s'en rendront dignes par leur Pieté, leur Modestie, leur Assiduité à l'Etude, & par la pratique des Devoirs du Christianisme.

VIII.

Les Candidats qui auront eté recus & immatriculez, presenteront l'acte de leur Immatriculation au Consistoire ordinaire, qui leur fera signer la Confession de Foy & la Discipline, après quoy ils pourront être admis

1736. mis à prêcher en la place des Pasteurs, mais non à benir les Mariages, ni à administrer les Sacremens. Quant à la Benediction, ils se serviront de celle qui se trouve. 2. Corint. cap. XIII. v. 13. On observera aussi, de ne leur point donner la Chaire le Dimanche matin, les jours de l'an, du Vendredi Saint, de l'Ascension, & les jours de Communion, hormis dans les cas de necessité, de quoi les Pasteurs auront soin d'informer leurs Consistoires.

IX.

Comme, en permettant aux Candidats de prêcher, on se propose moins de soulager les Pasteurs dans le besoin, que de les exercer & de les former eux mêmes de plus en plus à la Predication, ils auront la précaution, autant que faire se pourra, de communiquer leurs Sermons au Pasteur pour qui ils auront à prêcher, ou à son defaut, à quelqu'autre, afin d'en recevoir des avis fraternels.

X.

Le Collet & le Manteau étant les Marques exterieures des Pasteurs, les Candidats ne porteront ni l'un ni l'autre, que les jours qu'ils auront prêché, ou fait les Prieres publiques, jusqu'à ce qu'il soit de Notre bon-plaisir, d'en ordonner autrement.

XI.

Il est permis aux Consistoires d'admettre à leurs Assemblées des Candidats, afin qu'ils se forment à la Conduite des Eglises; mais cela non sans grande cause, & quand leur Prudence sera connuë.

XII.

Les Candidats doivent rechercher les Occasions de se trouver avec les Pasteurs dans la Visite des Malades, afin de s'exercer de bonne heure à cette fonction du Ministére: & ceux qui s'en acquitteront avec Zele & avec Edification, se rendront par là plus recommendables.

XIII.

Une des Vuës de l'Etablissement des Candidats ayant été de pourvoir aux Fonctions publiques du St. Ministere, dans les Cas imprévus de Maladie des Pasteurs, ou d'Absence legitime, ils seront tous avertis de se tenir prêts à remplacer les Pasteurs malades ou absens.

XIV.

Tous les Consistoires des Eglises Françoises doivent envoyer au Consistoire Superieur tous les quartiers une Liste des Candidats, qui ont prêché pendant ce quartier là & pour qui.

XV.

Les Candidats ayant la Liberté de prêcher, sont encore plus obligez que les Proposans, à être graves dans leur Conversation, modestes dans leurs Vêtemens & dans leurs Démarches; & à se conduire en tout d'une maniére qui édifie l'Eglise, & qui leur attire l'Estime & la Confiance du public & de leurs Superieurs.

XVI.

On reconnoitra pour Candidats & on inscrira dans la Matricule, ceux qui auront eté examinez & reçûs dans les Pays étrangers, par des Corps Ecclesiastiques, revetus d'une Autorité suffisante; mais ils feront tenus au préalable, d'en requerir le Consistoire Superieur, de luy presenter leurs Lettres de Capacité & leurs Temoignages de Vie & Moeurs, & d'avoir avec des Pasteurs, députez à cet effet, une Conference sur les Matieres de la Religion, afin qu'on puisse s'assurer, qu'ils sont capables d'édifier l'Eglise. Ils signeront aussi, comme les autres, la Confession de Foy, la Discipline & l'acte d'Orthodoxie. 1736.

XVII.

Les Candidats qui auront des Pensions, produiront au Commencement de châque Année, à Nôtre Consistoire Superieur des Certificats en bonne forme, soit des Consistoires des Lieux où ils font leur Demeure actuëlle, ou des Docteurs & Professeurs sous lesquels ils continuent leurs Etudes, afin qu'on puisse être assuré de leur bonne Conduite & de leur Diligence; & que les Pensions dont ils jouïssent servent à l'usage auquel Nous les avons destinées.

XVIII.

Conformement à la Discipline, il y aura tous les Six Mois dans des temps marquez, des Examens generaux, où tous les Pasteurs seront exhortez d'assister, tant des Proposans que des Candidats, mais séparement & à differens jours. Les uns & les autres, présenteront un Memoire circonstancié des Livres qu'ils aurons lûs & des Matieres qu'ils auront etudiées. A l'egard des Proposans on ne les interrogera que sur celles là. Mais les Candidats etant plus avancez, pourront être interrogez sur toutes les matieres de la Religion. Ces Examens se feront en Latin & deux fois châque année. Le Consistoire ordinaire sera chargé de faire avertir les Pasteurs aussi bien que les Proposans & les Candidats, des jours & de l' Heure que se doivent faire les dits Exames. Tous les Proposans & Candidats seront indispensablement obligez de s'y trouver. On encouragera ceux qui auront fait des Progrés; mais on censurera ceux dans lesquels on remarquera de la Negligence. Et si l'on a quelques avis à leur donner sur leur Conduite, on le fera en particulier & en charité.

XIX.

Les Examens des Proposans & Candidats seront fixez aprés les Communions des Paques & de Septembre, à moins qu'il ne survienne des Cas extraordinaires, dont Notre Consistoire Superieur jugera.

XX.

Quoique les Candidats ayant subi un Examen, ils ne laisseront pas d'en subir un second, pareil au premier, avant que de recevoir l'ordination. On observera dans celui ci, ce qui est ordonné par la Discipline, savoir, que le

1736. Candidat dreſſera une Confeſſion de Foy en Latin, contenant en Propoſitions ſimples & courtes, un Syſtême abregé & ſuivi de la Religion, ſur le quel on l'examinera par la Diſpute.

XXI.

Quand un Candidat aura été élû par une Egliſe, & qu'il aura eté examiné & trouvé capable, Nous voulons qu'avant de Nous demander la Confirmation de Son Election & Vocation, il rende en public trois Sermons ſur des Textes qui luy auront eté donnez, afin que l'on connoiſſe ſa maniére d'enſeigner & que l'on puiſſe s'aſſûrer s'il eſt propre à edifier une Egliſe.

XXII.

Conformement à la Diſcipline des Egliſes de France, Nous ne permettrons point, qu'aucun Candidat reçoive l'Impoſition des Mains, à moins qu'il n'ait une Vocation.

XXIII.

On ne recevra au St. Miniſtére aucun Candidat qui n'ait atteint l'age de vingt-cinq ans.

XXIV.

On ne propoſera pour les grandes Egliſes que des Miniſtres qui ayent déja exercé leur Miniſtére avec Approbation pendant cinq ou Six ans dans des Egliſes de la Campagne ou des petites Villes.

XXV. 1737.

Tout Candidat ou Miniſtre, qui ſera appellé au Service de quelque Egliſe hors de Nos Etats, ne pourra l'accepter ſans Notre permiſſion. Et au cas que Nous jugions à propos de la lui accorder, Nous voulons qu'il reſtitue la Penſion dont il aura joui pendant le Cours de ſes Etudes, afin que ce Bénefice puiſſe étre appliqué au Soulagement des autres Etudians de Nos Etats.

Tous les Articles ci deſſus concernants les Etudians en Théologie, les Candidats, leurs Mœurs, leurs Examens & l'Examen des Paſteurs, Nous ayant eté repreſentez, Nous les avons approuvez & confirmez en tout: A ces Cauſes Nous voulons & ordonnons qu'ils ſoient obſervez dans tous leurs points, & enjoignons à Notre Conſiſtoire Superieur François d'y tenir la Main, afin que les Egliſes Françoiſes de Nos Etats puiſſent avoir des Paſteurs qui les inſtruiſent & les edifient par une Doctrine pure & par une Conduite ſans reproche. Donné à Berlin, le 13. Novemb. 1736.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

S. de Cocceji.

No. CXXXII. Edit concernant les Egliſes Françoiſes, enjoignant en general aux Conſiſtoires, une exacte Obſervation de la Diſcipline; ordonnant de dépoſer du Miniſtere les Paſteurs; & de caſſer les Lecteurs, Chantres & Maitres d'Ecoles, ſcandaleux ou incapables; & chargeant tant les Inſpecteurs que le Conſiſtoire Superieur François, de veiller ſoigneuſement à faire regner l'Ordre, & à procurer l'Inſtruction & l'Edification des Peuples.

Donné à Berlin, le 23. Fevrier 1737.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince ſouverain d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pomeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklebourg & de Croſſen en Sileſie, Bourggrave de Nurenberg, Prince d'Halberſtadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Suerin, de Ratzeburg, d'Oſt-Friesland & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre & de Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butow, d'Arlay & de Breda &c. &c. Le Bien Spirituel des Sujets que la Providence Nous a Soûmis, ne Nous tenant pas moins au Cœur, que leur Proſperité temporelle, Nous avons donné de temps en temps les Ordres particuliers qui Nous ont paru convenables pour l'Inſtruction & pour l'Edification de nos dits Sujets.

Cependant l'Experience Nous a appris que non-obſtant les Précautions priſes à cet égard, il s'eſt gliſſé dans le Miniſtére Evangelique quelques perſonnes qui n'ont pas tous les Talens requis pour inſtruire avec fruit, ou qui n'ont pas quelque fois allés de Regularité dans leur Conduite pour pouvoir être en Edification & pour donner un bon Exemple aux Troupeaux ſur leſquels ils ont été établis.

C'eſt pourquoy Nous avons été engages de preſcrire par un Edit general du 29. Sept. dernier, la Maniere de remedier aux Abus qu'on a remarqué quelque fois dans certaines Egliſes de Nos Etats.

Mais ayant été informés, d'un côté, que cet Edit, n'eſt pas en tout appliquable aux Egliſes reformeés Françoiſes recueillies dans nos Provinces; & d'un autre côté, que ces mêmes Egliſes ont, dans leur Diſcipline Eccleſiaſtique, un Corps de Loix, qui contient tout ce qu'on peut ſtatuer pour faire regner l'Ordre, & pour contenir dans leur Devoir les Paſteurs & les Troupeaux: de ſorte qu'en ce qui les concerne, il n'eſt beſoin que de faire obſerver les Reglements déja preſcrits par cette Diſcipline; Nous avons jugé à propos pour maintenir dans les dites Egliſes reformées Françoiſes de Nos Etats, le bon Ordre; pour procurer l'Edification & l'Inſtruction

1737 ction des Peuples, & pour prévenir les Abus qui pourroient s'y introduire, d'ordonner comme Nous ordonnons trés expreſſement par le preſent Edit:

I.

A tous ceux qui, ſelon l'Uſage des Egliſes reformées Françoiſes, ſont appellés à la Conduite du Troupeau, de veiller tant ſur eux mêmes que ſur les Paſteurs & ſur tout les Membres de l'Egliſe, & d'avoir ſoin que chacun ſe conforme à tous égards à la Diſcipline des Egliſes de France, dont tant Nous que Nos glorieux Predeceſſeurs, avons non ſeulement permis, mais même enjoint l'Obſervation, ſauf Nos droits Epiſcopaux; Lequel Soin & Inſpection regarde notre Conſiſtoire Superieur d'une façon encore plus particuliere, comme étant établi pour veiller ſur toutes les Egliſes Françoiſes de nos Etâts.

II.

Ordonnons aux Paſteurs s'ils trouvent quelque choſe de reprehenſible dans la Conduite de leurs Anciens, ou de quelque Membre du Troupeau, à quoy ils ne puiſſent pas remedier eux mêmes; & aux Anciens au cas qu'ils remârquent quelque choſe d'irregulier, ſoit dans la Conduite, ſoit dans la Doctrine des Paſteurs, d'en communiquer avec l'Inſpecteur du Diſtrict & le Conſiſtoire du Lieu, pour tacher d'y remedier, à quoy ne pouvant pas reuſſir il en ſera fait Raport à notre Conſiſtoire Superieur François pour y être pourvû.

III.

Enjoignons à tous les Paſteurs établis ſur les Egliſes Françoiſes de nos Etâts, de s'appliquer avec tout le Zéle & toute l'Attention requiſe, à remplir tous les Devoirs qu'exige d'eux, l'important Employ dont ils ſont revêtus; S'attachant ſur tout à inſtruire & à édifier tant par leurs Mœurs que par leur Converſation & leurs Prédications, les Ames qui leur ſont confiées; de ſorte qu'ils puiſſent en rendre compte devant le Siége Judicial de JESUS Chriſt. Au quel effet Nous les exhortons d'avoir toûjours devant les Yeux le Precepte de St. Paul, Actes XX. 28. & de St. Pierre I. v. 2.

IV.

Et comme dans la vuë de procurer aux dites Egliſes de tels Paſteurs, Nous avons nouvellement fait publier un Reglement particulier, concernant les Qualités, la Conduite, la Doctrine & les Examens des Etudians, des Candidats en Théologie & des Paſteurs: Nous voulons que ce Reglement ſoit exactement obſervé dans tous ſes Points; de telle ſorte quil ſera libre à Notre Conſiſtoire Superieur françois, au cas que les Sujets qui ſe trouveroient dans Nos Etâts, n'euſſent pas les qualités requiſes par le dit Reglement, d'en appeller d'ailleurs, pour remplir les Places qui ſe trouveront Vaquantes, en obſervant au reſte, ce qui eſt porté par le Reglement pour les Elections.

V.

1737. Que ſi non-obſtant toutes ces Précautions, il ſe gliſſoit quelque Paſteur incapable, Scandaleux dans ſa Conduite, d'une Doctrine ſuſpecte, ou entaché de quelqu'un des Vices mentionnés dans l'Article 45. du Chapitre I. de la dite Diſcipline, Nous voulons que conformement à icelle, & aprés que Notre Conſiſtoire ſuperieur François ſera entré en connoiſſance de Cauſe & aura pris les Informations convenables, il ſoit dépoſé du Miniſtére, ſans aucune Conſideration humaine, de quelque Nature qu'elle puiſſe être. Il ſera auſſy procedé par notre dit Conſiſtoire Superieur, le Cas échéant, à la Depoſition des Lecteurs Chantres & Maitres d'Ecoles qui ſeront incapables, negligens ou d'une mauvaiſe conduite, en leur ſubſtituant d'autres Sujets convenables.

VI.

Ordonnons à tous les Conſiſtoires François, en ſe conformant à la dite Diſcipline, de veiller ſur tous ceux qui font profeſſion d'inſtruire la Jeuneſſe, de ſorte qu'on contraigne par toute ſorte de voyes, même par la Caſſation, ceux qui ſont à Gages publics, à bien faire leur Devoir; & qu'en general on ne permette qu'à ceux qui ſont Capables & qui ſont reconnus pour Gens de bien & d'une Conduite irreprehenſible, de donner des Informations publiques ou particulieres. Au quel effet les dits Conſiſtoires, continueront à faire ſoigneuſement à l'avenir comme par le paſſé la Viſite des Ecôles quatre fois par An, & pourvoiront promptement aux Inconveniens & aux Abus qu'ils pourront rencontrer.

VII.

Si d'un coté le But de Nôtre preſent Edit, eſt d'exclurre du Miniſtére Evangelique & des autres Fonctions eccleſiaſtiques, ceux qui en ſont indignes; Notre Intention d'un autre côte, n'eſt pas de fournir au Peuple un Pretexte de Mepris, mais au contraire Nous enjoignons aux Troupeaux, d'avoir pour leurs bons & fidéles Paſteurs & Conducteurs Spirituels le Reſpect l'Eſtime & l'Affection qui leur eſt duë.

VIII.

Notre Conſiſtoire Superieur François, qui par pluſieurs Raiſons, tient par rapport aux Egliſes Françoiſes de Nos Etats, la Place des Synodes, ne pouvant par luy même, à cauſe de la grande Diſtance des Lieux, prévenir toutes les Irregularitez; & Nous rendre Compte ſelon notre Volonté, de ce qui ſe paſſe dans les Egliſes eloignées, Nous avons établi dans chaque Province un Paſteur qui ſous le nom d'Inſpecteur, & ſans s'arroger aucune Superiorité contraire à l'Eſprit de la Diſcipline, veillera tant ſur la Conduite des Paſteurs que ſur les Egliſes en general, & ſur les Ecôles, qui luy ſeront indiquées, pour faire Rapport de ce qui ſe trouvera d'irregulier, & à quoy il ne pourra pas remedier par ſes Admonitions fraternelles & charitables.

1737. IX.

Ordonnons en conſequence aux dits Inſpecteurs de s'acquiter fidelement & exactement des Fonctions qui leur ſeront confiées, par les Inſtructions que leur donnera Notre dit Conſiſtoire Superieur François, ſans ſe laiſſer détourner de leur Devoir à cet égard, par des Conſiderations ſoit de Parenté, d'Amitié ou autre ſemblable, ni par égard pour l'Honneur du Miniſtére.

X.

Au cas que Notre Conſiſtoire Superieur François trouve que quelqu'un de ces Inſpecteurs ſe porte negligemment dans ſes Fonctions, Nous luy permettons de l'en décharger & d'en établir un autre à ſa place. Nous l'authoriſons auſſi de proceder luy même par deux de ſes Membres Eccleſiaſtique & Laïque à la Viſite des Egliſes auſſi ſouvent que le Beſoin pourra le requerir, de la meme maniére que cela s'eſt pratiqué ſous le Roy Notre Seigneur & Pere.

Pour cet Effet & pour donner à Nos Sujets François un noveau Témoignage de notre Bienveillance Royale, ayant égard que leurs Egliſes n'ont point de fonds, Nous avons aſſigné annuellement 300. Risdalles pour fournir aux Fraix des voyages à faire à ce ſujet. 1737.

Enfin Nous ordonnons à Notre dit Conſiſtoire Superieur François en general & à chacun de ſes Membres en particulier de s'employer de tout ſon Pouvoir, à ce que les Egliſes Françoiſes de Nos Etâts ſoient pourvuës, ſelon Notre Intention, de Paſteurs fidéles & Zelés pour le Salut des Ames, & de Lecteurs Chantres & Maitres d'Ecoles qui ayent les Qualités requiſes & que la Jeuneſſe ſoit inſtruite dans la Connoiſſance des Veritez du Salut. Donné a Berlin, le 23. Fevrier 1737.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

S. de Cocceji.

No. CXXXIII. Inſtruction pour les Inſpecteurs des Egliſes Françoiſes & diviſions des dites Egliſes, en Inſpections. Donné à Berlin, le 23. Fevrier 1737.

FREDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stetin, de Pommeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg, & de Croſſen en Sileſie, Bourggrave de Nurenberg, Prince d'Halberſtadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Schwerin, de Ratzbourg, d'Oſtfriesland & de Mœurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Suerin, de Buhre, & de Lehrdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, de Stargardt, de Lauenbourg, de Bütow, d'Arlay & de Breda, &c. &c. Comme Nous faiſons toûjours une Attention particuliere à tout ce qui peut contribuer au Bien des Egliſes Françoiſes de Nos Etâts, & à y faire regner de plus en plus la Pieté & le bon Ordre, non ſeulement Nous avons fait publier à ces fins, un Reglement concernant les Etudiants en Théologie & les Candidats, & touchant ce qui eſt à obſerver dans leur Promotion au Saint Miniſtêre, mais Nous avons encore chargé Notre Conſiſtoire Superieur François, de faire viſiter les dites Egliſes par des Députez pris de ſon Corps, lorsqu'il le jugera néceſſaire; Et ayant de plus trouvé à propos d'établir des Inſpecteurs en differents Diſtricts, pour concourir à Nos pieuſes Intentions, il Nous a plû de leur préſcrire, les Inſtructions, ſelon leſquelles ils devront procéder dans l'Exercice de leurs Charges, telles qu'elles ſont exprimées dans les Articles ſuivants:

I.

Notre Intention étant de conſerver aux dites Egliſes l'Exercice de leur Diſcipline eccleſiaſtique qui leur à été accordé tant par Nous que par nos Prédeceſſeurs de glorieuſe Memoire, & de ne rien permettre qui puiſſe y donner Atteinte, Nous déclarons que la Commiſſion des dits Inſpecteurs ne leur donnera aucune Superiorité, ni ſur leurs Confréres ni ſur les Conſiſtoires; mais comme elle n'a pour But, que l'Edification des Egliſes, l'Avancement de la Pieté, & l'Obſervation du bon Ordre dans tout ce qui appartient à l'Etât Eccleſiaſtique; les dits Inſpecteurs y travailleront dans les differentes Egliſes de leurs Diſtricts, ſur le pied de Moderateurs des Aſſemblées Conſiſtoriales.

II.

Ils y procéderont d'une part, avec la Diligence & l'Exactitude requiſe, & de l'autre avec un Eſprit de Charité Chretienne, en travaillant à redreſſer ce qui pourroit ſe rencontrer de defectueux dans les Egliſes de leur Inſpection, par les Voyes qu'ils jugeront les plus convenables, & avec Douceur autant qu'il ſe pourra.

III.

Etant arrivez dans une Egliſe, ils en feront aſſembler le Conſiſtoire, & ils prendront les Informations néceſſaires ſur les Points ſuivants:

Si les Exercices de Pieté par rapport aux Predications, aux Catechismes publics, aux Prieres & à l'Adminiſtration des Sacremens, s'y font dans la Regularité requiſe?

Si la Jeuneſſe eſt inſtruite en particulier, & ſur tout pour la Communion?

Si les Malades & affligez ſont ſoigneuſement viſitez?

Si

1737. Si les Deniers des Pauvres ſont adminiſtrez dans l'Ordre requis, par l'Etabliſſement d'un Receveur & d'un Controlleur, par une Diſpenſation prudente, & équitable des dits Deniers aux Neceſſiteux, & par la Reddition des Comptes annuels ſelon la Diſcipline?

Si les Capitaux des Egliſes ſont placez ſurement ſous Hypotheque & en Conformité de Nos Edits donnez à ce ſujet?

Si le Conſiſtoire eſt compoſé, comme il doit l'être, ſelon la dite Diſcipline, & ſi on procéde en Conformité d'icelle, à l'Etabliſſement & au Changement des Anciens & Diacres?

IV.

Ils feront la Viſite des Ecoles & ils s'informeront des Mœurs de la Capacité & de la Diligence des Maîtres à inſtruire la Jeuneſſe.

V.

Ils prendront auſſi les Informations requiſes touchant la Conduite des Lecteurs, Chantres, Marguilliers & autres perſonnes employées au ſervice de l'Egliſe & des Pauvres.

VI.

S'ils remarquent quelque Abus dans une Egliſe, ils tacheront d'y remedier par la Douceur conjointement avec le Conſiſtoire du Lieu, & s'ils ne peuvent pas y réuſſir; ils feront leur Relation à cet égard à Notre Conſiſtoire Superieur François, ou conjointement avec le dit Conſiſtoire, ou, au cas que les Opinions fuſſent differentes, l'Inſpecteur & le Conſiſtoire pourront faire leur Relation à part.

VII.

Ils s'informeront des principaux Défauts qu'on pourra remarquer dans les Egliſes, travaillant avec les Conſiſtoires à la Correction des Vicieux dans un Eſprit de Charité, ſauf à l'égard des Scandales à procéder en Conformité de la Diſcipline

VIII.

S'ils remarquent quelque choſe de reprochable, à l'egard d'un Paſteur, d'un Ancien, ou d'un Diacre ou autre perſonne attachée à l'Egliſe, ils feront leurs Efforts pour y mettre Ordre avec le Conſiſtoire du Lieu; à quoy ne pouvant pas réuſſir, ils feront leur raport à Notre Conſiſtoire Superieur, conjointement ou ſeparement comme deſſus.

IX.

Ils ecouteront & examineront les Plaintes des Paſteurs, des Anciens & des Diacres, ſoit à l'égard du Troupeau en géneral, ſoit à l'égard de quelques Particuliers; & reciproquement les Plaintes du Troupeau ou des Particuliers, contre les Paſteurs, les Anciens ou les Diacres, faiſant ce qui dépendra d'eux pour les pacifier ou autrement, aprés avoir pris toutes les Informations qui pourront éclaircir le fait, ils les envoyeront à Notre Conſiſtoire Superieur, y joignant leur raport.

X.

S'ils apperçoivent quelque Défaut dans la maniere de prêcher des Paſteurs, ou qu'ils en ſoient avertis, ils donneront à leurs Confréres des avis charitables en particulier; & en cas de béſoin ils informeront Notre Conſiſtoire Superieur de l'erât des choſes. 1737.

XI.

Ils feront la Viſite des Egliſes de leur Diſtrict, lorsque Notre Conſiſtoire Superieur leur notifiera d'y proceder; & outre les Relations particulieres qu'ils luy feront dans les cas cy deſſus exprimés, ils luy enverront une Relation generale touchant l'Etât des dites Egliſes, & ſur ce qu'ils y auront obſervé ſpécifiant chaque Egliſe à part.

XII.

Et comme les dits Inſpecteurs ne pourront faire leurs Viſites que de tems en tems & que dans l'intervalle d'une Viſite à l'autre, il pourroit ſe preſenter des Cas, dont il ſeroit néceſſaire qu'ils euſſent Connoiſſance, pour encourir à les regler, les Conſiſtoires des Egliſes ſeront tenus de correſpondre avec eux dans de telles Circonſtances, ſoit pour regler par Lettres, les Cas ſurvenus, ſoit afin que l'Inſpecteur puiſſe ſe transporter extraordinairement ſur le Lieu aux mêmes fins, ſi cela eſt néceſſaire.

XIII.

Nous voulons cependant que les Viſites & les Fonctions des Inſpecteurs ne donnent aucune Atteinte aux Droits & Prerogatives que les Conſiſtoires ordinaires ont, ſelon la Diſcipline, à l'égard du Gouvernement Eccleſiaſtique; & que perſonne, ſous pretexte de l'Etabliſſement des Inſpecteurs, ne puiſſe ſe ſouſtraire à l'Authorité des Conſiſtoires.

A quoy tant les dits Inſpecteurs, que les Conſiſtoires des Egliſes Françoiſes & autres quil appartiendra auront à ſe conformer.

Et ſeront les dites Egliſes Françoiſes diſtribuées & reduites en Inſpections de la maniere ſuivante.

L'Inſpection de Berlin,

confiée pour le preſent au Conſeiller Eccleſiaſtique & Paſteur Iſaac de Beaufobre, comprendra les Egliſes de

Berlin, Potsdam, Brandebourg, Bernau, Bucholtz & Annexes, Cœpenick, Münchenberg, Francfort, Cotbus, Neuſtadt ſur la Doſſe, & Stendal.

L'Inſpection de Stettin,

confiée pour le preſent au Prédicateur de la Cour & Paſteur de Mauclere, comprendra les Egliſes de

Stettin, Stargardt, Schvvedt & Annexes, Angermünde & Anexes; Prentzlovv, Strasbourg, Potslovv & Annexes, Grambzovv & Annexes, Battin & Annexes, Bergholtz & Annexes, Parſtein & Annexes, Groſszitt & Annexes.

1737. L'Inſpection de Magdebourg,
confiée pour le preſent, au Paſteur de Halle, François Baratier, comprendra les Egliſes de
Magdebourg, Bourg, Calbe, Nev-Haldensleben & Halle.

L'Inſpection de Halberſtadt,
confiée au Paſteur Paul Jordan de Magdebourg, comprend l'Egliſe de Halberſtadt.

L'Inſpection de Cleves,
confiée pour le préſent, au Paſteur Artus de la Croix d'Emmerick, comprendra les Egliſes de Minden, Weeſel, Cleves & Emmerick.

L'Egliſe Françoiſe de Cœnigsberg étant la ſeule qu'il y ait pour le preſent, dans Notre Royaume de Pruſſe, & la Diſcipline ne permettant pas que l'un de ſes Paſteurs faſſe l'Office d'Inſpecteur par rapport à ſon Collégue & au Conſiſtoire de la dite Egliſe, elle reſte d'une maniere ſpéciale ſous l'Inſpection du Conſiſtoire Superieur François, qui aura ſoin de s'informer ſi elle eſt gouvernée conformement à la Teneur de la préſente Inſtruction. Donné à Berlin, le 23. Fevrier 1737. 1737.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

S. de Cocceji.

CXXXIV. Ordonnance Circulaire d'obſerver la diſcipline exactement contre les pecheurs ſcandaleuſes. Du 24. Oct. 1737.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & bien aimés Salut. Nous avons été avertis à l'occaſion de la viſite, qui s'eſt faite de quelques unes des Egliſes Françoiſes de Nos Etâts, que le mépris de la Religion, de même que le relachement des mœurs, y devient extremement commun. C'eſt pour quoy Nous vous exhortons tres ſerieuſement de tenir la main à un exercice exact de la diſcipline, & que s'il arrive, que vous ayés à faire à des pecheurs ſcandaleux & opiniâtres, d'en avertir inceſſament Nôtre Conſiſtoire Superieur François, afin qu'il vous inſtruiſe ſelon l'exigence des cas, de ce qu'il y aura ulterieurement à faire. Sur ce Nous vous demeurons affectionnés. à Berlin, ce 24. Octobr. 1737.

No. CXXXV. Ordonnance Circulaire touchant la publication des mariages entre des François & des Allemands. Du 4. Nov. 1737.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & bien aimés ſalut. Nous vous notifions par ces preſentes que, ſur ce qu'on Nous a porté des plaintes, que lorsqu'il ſe contracte des mariages entre des françois & des allemands, on ne fait pas attention de côté & d'autre à en faire publier les annonces dans les Egliſes des deux parties contractantes, Nous, pour abroger cette coutûme contraire au bon ordre, avons ordonné par un Reſcript circulaire, qu'à l'avenir aucun paſteur n'oſera publier pareil mariage, que la partie contractante de ſon Egliſe, ne produiſe un certificat, qui ſera donné gratis, qu'à l'autre Egliſe la publication ſe fera pareillement, encore moins benira-t-il tel mariage, qu'on ne juſtifie, que perſonne n'y a mis oppoſition; Et Nous vous enjoignons de vous y conformer avec exactitude, afin que dans l'une & dans l'autre Egliſe on obſerve la même choſe. A Berlin ce 4 Novembre 1737.

No. CXXXVI. Ordonnance Circulaire portant que les Paſteurs Françoiſes ſe conformeront dans leur habillement aux Paſteurs Reformées Allemands. Du 17. Dec. 1737.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & bien aimés Salut. L'introduction de l'uniformité dans toutes les Egliſes tant Lutheriennes que Reformées de nos Etâts, a toûjours été un objet de Nôtre attention religieuſe. Pour cet effet Nous avons ordonné, que parmi les Lutheriens, toutes les Ceremonies inutiles & ſuperflües, dont la plus part tirent leur origine du Papisme, ſoient ent ére-

1737. entiérement abolies; & Nous avons eû la satisfaction d'apprendre, que par tout on s'eſt conformé à Nôtre volonté; de maniere, qu'il ne nous reſte plus, que de faire auſſi abroger dans le culte des Egliſes reformées, ce qui paroit les diſtinguer les unes des autres. Et comme on nous a fait remarquer, que chez vous, les Paſteurs ſe ſervent dans leurs fonctions paſtorales; de Soutanes, en guiſe de robbes Epiſcopales, nous defendons cet uſage tres expreſſement, & ordonnons par les preſentes, que deſormais vos Paſteurs ſe conformeront dans leur habillement, aux Paſteurs Reformés Allemands, qui ne portent dans leurs fonctions, que le manteau & le collet. Nous voulons au reſte être certifiés dans l'eſpace de quatre ſemaines, de quelle maniere ce Reſcript a été mis en execution, & Nous vous demeurons affectionés. A Berlin ce 17. Decembre 1737. 1738.

No. CXXXVII. Ordonnance Circulaire de joindre aux Liſtes de chaque année un rapport ſur les articles y mentionnés. Du 23. Juillet. 1738.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Nos chers & bien aimés, Salut. Voulant être informés exactement de la ſituation des Colonies Françoiſes de Nos Etats, nous vous ordonnons de joindre aux Liſtes, que vous enverrez vers le commencement de l'année prochaine, votre Rapport ſur les Articles ſuivans, en tant qu'ils concernent vos Colonies, bien entendu, que dans les endroits, où il y a & Juge & Miniſtre, ils ayent à les examiner enſemble pour faire conjointement leur Relation.

I. Comment & depuis quand la Colonie a été établie, & quels avantages particuliers on lui a accordé lors de ſon établiſſement, ou bien dans la ſuite.

II. De quoi la Colonie ſubſiſte? de quelle ſorte de gens elle eſt compoſée? ſi elle augmente ou diminue? quelles ſont les cauſes de l'augmentation ou diminution? & quels moyens ſeroient les plus propres pour la faire fleurir, pour y conſerver les anciens habitans & y en attirer d'autres.

III. Le nom du Juge & de ſes Prédéceſſeurs? qu'elle eſt l'étenduë de ſa Juriſdiction?

IV. S'il y a d'autres Officiers Civils François, comme Aſſeſſeurs, Fiſcaux, Greffiers, Avocats, Procureurs, Notaires & Huiſſiers &c.?

V. Quels ſont les gages de ces Officiers Civils tant du Juge, que des autres? d'où ils les tirent? s'ils ont quelques autres avantages comme pour Bois, Logement, Auditoire, franchiſe d'Acciſe &c.?

VI. Quels de ces Officiers Civils ont entrée dans le Magiſtrat allemand, & ſur quel pié?

VII. S'ils ont quelque different avec le Magiſtrat allemand ou autre Corps au ſujet de la Juriſdiction, qui ne ſoit pas terminé? A quoi les Juges ajouteront une note ou Extrait abbrégé de Nos Ordres qui les fondent dans leurs prétenſions; comme auſſi de ceux qui ont terminé quelque different ou accordé quelque avantage à la Colonie, en rapportant ſur tout les Reſolutions qui leur ont été addreſſées de la part de Notre Directoire General des Finances &c. & de Notre Chambre des Domaines &c.

VIII. S'il y a des Manufactures & ſi elles fleuriſſent? quels moyens on pourroit employer pour les faire réuſſir?

IX. Les noms des Miniſtres & de leurs Prédéceſſeurs. S'il y a des Chantres, Lecteurs, Maitres d'Ecole, Marguillers &c.?

X. Quels ſont leurs gages & autres avantages? d'où ils les tirent? A quoi ſe montent leurs franchiſes d'Acciſe & de Zieſe?

XI. S'ils ont des terres & des maiſons pour leurs Paſteurs & Maitres d'Ecole? Comment elles leur ſont parvenuës? qui doit les entretenir & les reparer?

XII. Si les places de ces maiſons ſont franches des charges?

XIII. Dans quel endroit ils font leurs exercices de pieté? S'ils ont des Egliſes particulieres, ou s'ils ſont en communauté avec les Allemans?

XIV. Dans le premier cas, comment elles leur ſont parvenuës? ſi elles ont des revenus & qui en a l'adminiſtration? qui doit les reparer?

XV. Dans le ſecond cas quels arrangemens ils ont pris avec leurs Freres Allemans?

XVI. Si par rapport aux exercices de pieté & autres affaires Eccleſiaſtiques ils ont encore quelque different, qui ne ſoit pas terminé? A quoi les Miniſtres ajouteront un Extrait abbrégé de Nos Ordres & Reſcripts, qui établiſſent leurs prétenſions, comme auſſi de ceux qui ont vuidé d'autres démêles, de cette nature, ou accordé à cet égard quelque privilege à la Colonie.

XVII. Quels ſont les lieux annexés de leurs Egliſes, & s'il y a beaucoup de François?

XVIII. Enfin ſi les Coloniſtes Laboureurs jouiſſent de terres qu'on leur a accordées, & s'il y auroit encore quelque part des terres en friche, qu'on pût donner à de nouveaux Refugiés?

1738. Enjoignons en outre à tous les Juges & Directeurs des Colonies Françoises, de veiller assiduëment & sans relache au maintien des privileges que nous avons accordés aux Colonies confiées à leurs soins; leur ordonnant de s'addresser au Chef du Conseil François Notre Ministre dE'tat, de BRAND, dans toutes les affaires de Contribution, d'Accise, de Commerce, de Manufacture, de Police & autres choses concernants le bien des Colonies & des Colonistes, soit qu'ils ayent des plaintes à former ou des propositions à faire pour l'interet de l'Etat & des Colonies, 1740.

C'est à quoi vous aurez à vous conformer avec exactitude. Nous vous demeurons affectionnés. A Berlin, ce 23. Juillet 1738.

No. CXXXVIII. Ordonnance Circulaire que les Maitres des Ecoles doivent sçavoir bien les deux langues, l'Allemande & la Françoise. Du 5. Aout. 1738.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & bien Aimés Salut. Nous vous notifions par ces presentes, qu'ayant resolu, que desormais nul Maître d'Ecôle dans les Eglises Françoises de nos Etâts ne sera reçu, qu'il ne sâche bien les deux langues, savoir l'Allemande & la Françoise, Nous voulons, que dans les choix, que vous ferés, vous y ayés une attention particuliere, & n'en proposiés aucun à Nôtre Consistoire Superieur François, pour la Confirmation, qui ne les possede. C'est à quoy vous aurés à vous conformer, & Nous vous demeurons affectionnés. A Berlin, ce 5. Août 1738.

No. CXXXIX. Réscript Circulair touchant l'habillement des Pasteurs. Du 22. Juillet. 1740.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & Bien-Aimés Salut.

Nous avons ordonné, de vous notifier par ce Rescript, qu'il est permis à vos Pasteurs, de reprendre la Robbe, comme cidevant, si le troupeau le demande. Vous en pourrés donner avis à vos Chefs de Famille, afin que s'ils vous declarent leur sentiment, les Pasteurs puissent se conformer à la Pluralité. Sur quoi Nous vous demeurons affectionnez. A Berlin le 22. Juillet 1740.

No. CXL. Rescript touchant l'Execution des François des droits de sortie, appellés Abzug & Abschoss. Du 12. Sept. 1740.

FREDERIC par la grace de Dieu Roi de Prusse &c.

Notre Chambre des domaines de notre Marche Electorale ayant demandé nôtre résolution immédiate au sujet des droits de Sortie appellés Abzug & Abſchoß, que nos sujets Allemands payent aux Baillifs, & Magistrats, & dont nous avons exemté tous les Francois sans distinction en quelque lieu de nos Etats, qu'ils s'etablissent, Nous lui avons fait connoitre notre volonté Roiale sur ce sujet par notre Rescript immediat ci joint du 10. de Juillet 1740. que nous vous communiquons pour votre information, & a fin que vous veilliez a ce que les dits Droits de sortie ne soient exigés d'aucun Francois, ou autre jouissant par nos Edits des memes avantages sous quelque pretexte que ce soit, nôtre intention Roiale etant de favoriser autant qu'il dependra de Nous les Etablissements des Colonistes, & de ne les point gener par le payement de pareils Droits dans le Choix des Villes, & des villages de notre obeïssance qu'ils croiront les plus propres a leur procurer les moyens de subsister. Nous vous demeurons affectionnés. Donne a Berlin le 12. de Septembre 1740.

V. Corp. C. March. Cont. I. No. XXXIII.

Aux Juges François.

No. CXLI.

1741. No. CXLI. Rescript au sujet de la composition des Listes & recapitulations des Colonies Francoises & Wallones. Du 5. Nov. 1741. 1741.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & Bien-Aimés Salut. Ayant été trouvé dans l'Examen des Listes & Récapitulations des Colonies Françoises & Wallonnes de Nos Etats, que les Ordres donnés à ce sujet, ne sont pas bien observés par la plûpart des Juges & des Pasteurs, Nous avons jugé à propos de faire imprimer un nouveau modele, duquel Nous vous envoyons ci-joint quelques Exemplaires, pour vous servir desormais de Regle.

Il faut que vous vous y attachiés de telle maniere, que sous chaque Colomne il soit marqué exactement, ce que contient la Rubrique.

Vous aurés principalement aussi à remarquer;

I. Qu'il faut distinguer & noter à l'article des terres, si elles appartiennent à la Colonie, ou bien en propre à des particuliers?

II. Que vous n'oubliés point de remplir les articles des nombres des morts, & des nouveaux nés: Ce qui vous sera facile de savoir, en conferant avec les Consistoires.

III. Que dans les articles des nouveaux venus, & de ceux qui ont quitté la Colonie, vous marquiés le nombre des personnes, & non pas celui des Familles.

IV. Que comme il ne peut y avoir de l'augmentation & de la diminution tout à la fois, vous ne marquiés que l'un ou l'autre, suivant que la Colonie est réellement ou augmentée, ou diminuée, en barrant sur la Tabelle imprimée, ou le terme de diminution; ou celui d'augmentation, suivant que le cas l'exige. Et enfin pour savoir au juste l'augmentation, ou la diminution réelle de la Colonie, vous fassiés une comparaison de nombre des nouveaux nés, & des morts, avec celui des nouveaux venus, & de ceux qui ont quitté la Colonie, la quelle comparaison servira de regle & de fondement, pour trouver l'augmentation, ou la diminution réelle.

V. Que vous vous donniés garde, de renfermer dans l'article du Total des Colonistes, les Domestiques Allemands, puisque ceux-ci doivent être mis dans un article separé, ainsi qu'il appert de la Tabelle imprimée.

VI. Que vous n'inseriés point dans vos Listes, les Femmes Françoises mariées à des Allemands, parce qu'elles sortent par leur mariage de la Colonie; mais uniquement les Allemandes mariées à des François: Et vous pourrés faire une note à part, des Françoises, mariées pendant le cours de l'année, à des Allemands, pour faire vôtre Liste d'autant plus complete, & que l'on sache si c'est par ces sortes de mariages que la Colonie à diminué.

Nous vous exhortons au reste, de l'envoyer, suivant les Ordres précedens ponctuellement, afin qu'on ne soit pas obligé de vous envoyer des Excitatoires. Sur ce Nous vous demeurons affectionnés. A Berlin ce 5. Nov. 1741.

1741. 1741.

No. CXLII.

Récapitulation de la Colonie de

pour l'année 17

Nombre des Maisons	Augm. ou Dimin. des Maisons	Nombre des Terres	Etat des Colonistes s'il est bon mauvais ou mediocre	La quantité de laine employée par la Colonie	Augm. ou Dimin. des Metiers	Nombre des Morts	Nombre de Nouveaux Nés	Noms & Nombre de ceux qui ont quitté la Colonie	ou ils sont allés	Noms & Nombre des nouveaux venus	D'ou ils sont venus	Total de l'Augm. ou de la Dim. des Colonistes	Cause de l'augmentation ou Diminution de la Colonie & raisons de sa prosperité ou de sa Décadence	Total des Colonistes	Total des Domestiques allemans au service des françois	Augm. ou Dimin. des Domestiques allemans.

1744. # No. CXLII. Edit renouvellé contre le Jeu de Cartes a la Baſſette, & autres gros Jeux de hazard. Donné à Berlin le 12. Septembre 1744. 1746.

FREDERIC par la grace de Dieu, Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Duc Souverain de Sileſie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Vallengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg & de Croſſen, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Ratzebourg, Oſtfriſe & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Buhre, & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauebourg, Bütau, Arlay & Breda &c.

Sçavoir faiſons à tous qu'il appartiendra: Que bien qu'il ait été donné divers Edits contre les Jeux ruineux de hazard comme la Baſſette & autres ſemblables, & que ces Edits aient été renouvellés avec aggravation de peines le 8. Août 1714. & le 19. Septembre 1731. Nous apprenons néantmoins avec un ſingulier déplaiſir, que l'on ne ſe conforme pas comme l'on devroit à leur teneur, mais qu'au contraire on continuë de jouer à ces Jeux defendus, & ſur tout aux gros Jeux & à ceux de hazard, dans les Caffés, les Billards, les Cabarets à Vin & à Biere, & méme chez des Particuliers, de maniére que dans l'eſpace d'un Jour ou d'une Soirée il a été perdu quelques Centaines & jusqu'à un milier de Risdales, par où Nos Sujets derangent tellement leurs affaires qu'enfin ils ſe ruïnent entierement & ſe reduiſent à la mendicité.

Et comme Notre intention n'eſt point de tolerer des deſordres & des abus ſi préjudiciables, mais bien au contraire de les abolir & de les reprimer par les voyes les plus efficaces, afin que chacun conſerve ſon Bien & en faſſe un meilleur uſage:

A ces cauſes Nous avons jugé trés neceſſaire de renouveller derechef, comme Nous renouvellons par les Preſentes les Edits ſusmentionnés dans tous leurs Points & Clauſes. Voulons qu'iceux de méme que celui-ci donné contre les gros Jeux & Jeux de hazard ſoient à l'avenir exactement ſuivis & executés, ſous les peines qui y ſont énoncées & autres plus grieves.

Si donnons en mandement à tous Nos Officiers militaires & civils, à Nos Regences, Tribunaux de Cour, aux Magiſtrats, aux Seigneurs Juſticiers, & à tous autres, de méme qu'aux Officiers du Fiſc établis dans chaque lieu, de veiller exactement, ſous peine d'encourir Notre disgrace, à l'execution de Notre preſent Edit; de proceder ſans delay & ſans acception de perſonne, contre ceux qui y contreviendront, pour leur faire ſubir les peines portées par Nos Edits, ordonnant que la quatrieme partie des Amendes ſoit adjugée à celui qui aura fait la denonciation & qui en aura fourni les preuves.

Et afin que perſonne ne puiſſe pretexter cauſe d'ignorance, ordonnons que cet Edit ſoit imprimé, publié & affiché dans tous Nos Etats. En foi de quoi Nous l'avons ſigné de Notre main & y avons fait appoſer Notre Seau Royal. Donné à Berlin le 12. Septembre 1744.

Frederic.

(L. S.)

S. de Cocceji. B. C. de Broich.
G. D. d'Arnim.

No. CXLIII. Edit renouvellé d'une façon plus rigoureuſe contre les dettes illicites des Officiers, exprimant la maniere dont on doit proceder non ſeulement contr'eux mais encore contre ceux qui leur auront preté de l'argent ou donné des Marchandiſes à Credit ſans le Conſentement des Chefs & Commandeurs. Donné à Berlin le 4. Juillet 1746.

Nous FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, Souverain & grand Duc de Sileſie, Prince Souverain d'Orange, Neufchatel & Vallengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, de Gelders, Duc de Magdebourg, Cleve, Juliers, Berg, Stettin, de Pommeranie de Caſſubie, & des Vandales, de Mecklenbourg & de Croſſen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, Minden Camin, des Vandales, de Suerin, Ratzebourg, Oſt-Friſe & Moers, Comte de Hohenzollern, Ruppin, de la Marche, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Sverin, Lingen, Bühren, & Lehrdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay & Breda. &c.

Sçavoir faiſons par ces Preſentes, qu'aprés la defenſe expreſſe aux Officiers de ne point faire de Dette contenüe entre autres Choſes dans les Reglements de Notre Armée, & particulierement exprimée dans Notre Edit publié le 7. Avril 1744, Nous apprenons

1746. avec un ſenſible Deplaiſir, par les plaintes reiterées qui nous viennent contre Nos Officiers au ſujet de Leurs Dettes, qu'on a fait trés peu de Cas des dits Reglements; Mais voyant que cela entraine ſouvent la Ruine des Officiers qui risquent de ſe perdre d'honneur & de Reputation, & ne voulant plus tolérer de telles choſes, non ſeulement Nous reiterons par ces Preſentes les Reglements & Edits precedents, particulierement celui du 7. d'Avril 1744. dont il a eté fait mention cy deſſus, & que Nous avons joint de Nouveau a ces Préſentes ſous la Lettre A. afin que perſonne ne puiſſe pretendre Cauſe d'ignorance, mais encore Nous voulons & ordonnons derechef qu'aucun Officier ne contracte la moindre Dette, n'y que perſonne leur prette quelqu'argent, a moins que les Chefs ou Commandeurs du Regiment, aprés avoir fait les perquiſitions neceſſaires, ny donnent leur conſentement par un Ecrit dans lequel les Raiſons pour lesquelles l'argent a eté emprunté, ſoient alleguées. Et au cas que quelqu'Officier contrevienne à ces Preſentes en empruntant de l'argent, ou en prenant des Marchandiſes a Credit, Nous voulons qu'il ſoit examiné ſur ſa faute, & puni conformement a l'ordre Circulaire donné aux Regiments en datte d'icelles. Nous voulons auſſi que tous ceux qui a l'inſçu des Chefs & Commandeurs des Regiments, auront preté de l'argent, ou donné des Marchandiſes a credit aux Officiers, ſoient non ſeulement privés de leur Argent ou Marchandiſes, ad pias Cauſas; Mais encore qu'ils payent 50. Ducats a la Caiſſe des Invalides, & s'ils ne ſont pas en état de fournir la ditte ſomme, qu'ils ſoient punis proportionellement de Priſon; Et voulant qu'il, ſoit obeï en tout & par tout a ces Preſentes Nous ordonnons afin que chacun puiſſe en avoir Connoiſſance, qu'Elles ſoient publiées tous les quarts d'An non ſeulement a Notre Armée, mais encore en Chaire dans toutes les Egliſes de Notre Païs, & qu'on en faſſe la lecture dans les maiſons de Villes la Bourgeoiſie etant aſſemblée; A ces Cauſes Nous avons enjoint à Notre Fiſc, de veiller avec exactitude a l'obſervation des Preſentes, & ſur tout d'en faire reïtérer chaque Quartier la Publication. Sur quoi chacun & principalement les Chefs & Commandeurs des Regiments & Bataillons d'Infanterie, de Cavalerie, de Dragons, de Houzards & de Garniſon, de meme que la Regence, la Chambre de Guerre & des Domaines les Magiſtrats dans les Villes & tous les Superieurs doivent ſe regler. En foy de quoi, Nous avons ſigné ces Preſentes de Notre propre Main, & y avons appoſé Notre Sçeau Royal. Donné a Berlin le 4 Juillet 1746.

Frederic.

(L.S.)

A.

1746.

Nous FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, Souverain & Grand Duc de Sileſie, Prince Souverain d'Orange, Neufchatel & Vallengin &c.

Sçavoir faiſons par ces Preſentes; que comme Nous avons appris avec un ſenſible Deplaiſir, que les Patentes emanées de Sa Majeſté Notre Pere de Glorieuſe Memoire en datte du 6. Avril 1726. pour empecher les Capitaines, Officiers Subalternes, Bas Officiers & Soldats, de faire des Dettes; De meme que la Declaration qui a ſuivi le 31. Dec. 1728. nont pas eté obſervées comme il convient, mais qu'au contraire en pluſieurs endroits on les a miſes en Oubli, Nous avons trouvé neceſſaire, de renouveller & eclaircir les dites Patentes. A ces Cauſes Nous voulons & ordonnons ſerieuſement.

1. Qu'aucun Capitaine, encore moins un Officier ſubalterne n'emprunte de l'argent a l'inſcu du Commandeur du Regiment, n'y qu'il prenne quelque Marchandiſe a credit ſous quelque pretexte que ce ſoit.

2. Et s'il arrivoit qu'un Capitaine fut obligé démprunter de l'Argent pour le Bien de ſa Compagnie, en ce cas il doit en parler au Commandeur du Regiment, Lequel s'il voit que le Capitaine ait neceſſairement beſoin d'argent doit pour la ſureté de celui qui veut le preter donner ſon conſentement par écrit a l'Obligation du Capitaine dans la quelle la Somme de l'Emprunt, l'avantage que ſa Compagnie en recoit, & le tems auquel l'argent doit etre rembourcé, ſoient clairement expliquées: de plus le Commandeur doit atteſter ou ſous l'Obligation du Capitaine ou dans ſon Conſentement par ecrit, que l'argent a eté emprunté & depenſé pour le ſus dit avantage, ce qui aura force entiere de prouver le bon uſage du dit argent, ſans qu'il ſoit beſoin d'en requerir aucune autre preuve. Le Commandeur du Regiment doit encore ſe faire donner une aſſurance du Capitaine, de quelle maniére ce dernier veut rembourcer l'argent au tems marqué.

3. Mais ſi un Capitaine poſſedant des Immeubles, comme des Maiſons ou autres fonds, veut emprunter de l'argent, en Hypothequant les dits Immeubles, le conſentement du Commandeur du Regiment n'eſt pas neceſſaire, car un tel Creancier eſt obligé de s'en tenir a ce qui lui a eté hypothequé, & il ne doit avoir aucun Droit ſur les autres Biens du Capitaine ny ſur ſa paye, ny ſur l'argent de la Compagnie, au Prejudice de celui ou de ceux qui avec le conſentement du Commandeur du Regiment auront preté de l'argent pour l'avantage de la Compagnie ſans Hypotheque, avant que les Dettes qui ont eté faites avec le Conſentement du dit Commandeur ſoient payées.

4. Si quelqu'un conformement au §. 2. de ces Preſentes prete de l'argent a un Capitaine ſans

1746. sans hypotheque & avec le consentement du Commandeur du Regiment, & qu'a l'écheance prescrite le payement ne suive point, & que le Capitaine ne fasse en sorte de payer; le Commandeur du Regiment doit retenir au Capitaine tous les mois l'argent de l'assignation, a fin que le Creancier soit contenté.

5. Et si un Commandeur du Regiment donne son Consentement pour des Dettes qui n'ont pas eté faites ny employées a l'avantage de la Compagnie, & par la les Dettes du Capitaine s'accumulent; en ce Cas si le Capitaine n'est pas en Etat de payer, le Creancier doit s'en tenir au Commandeur du Regiment.

6. Aucun Officier Subalterne ne doit contracter des Dettes au dessus de 8. Risd. & le Commandeur ne doit point consentir qu'il fasse un Emprunt, à moins que ce ne soit un Officier nouvellement venu dans le Regiment & qu'il n'ait besoin d'Argent pour payer son Uniforme, & alors on doit lui retrancher cet Argent de sa paye, s'il n'est pas en etat de le payer de ce qu'il reçoit de chez lui.

7. Et si contre ces Presentes, quelque Capitaine n'ayant aucun fond à hypothequer, ou quelqu'Officier Subalterne contracte néantmoins des Dettes à l'insçu & sans le Consentement du Commandeur, Nous voulons que de tels Capitaines & Officiers Subalternes, quand ils seroient en etat de payer soient mis en Prison & que le Commandeur Nous en fasse rapport, a fin que Nous puissions punir à Notre Volonté le Capitaine qui a osé contrevenir a nos ordres, & outre cela le Commandeur doit lui retenir ses Gages; les Officiers Subalternes au Contraire doivent rester en Prison a la Grand-Garde & faire avec cela le service, jusques a ce qu'ils ayent payé la valeur de leurs Dettes; Et quoi qu'on aye retenu au Capitaine à l'Officier Subalterne l'argent de leurs Dettes, ou quils l'ayent payé d'une autre maniére, on ne le donnera pour tant pas aux Creanciers, mais il sera employé au Bien de l'Armée & à des Liberalites; & outre cela les Ceranciers seront encore punis pour avoir desobeï a ces Presentes; Car sans avoir egard à qui que ce soit nous ordonnons que personne ne prette ni ne fasse credit aux Capitaines, ou Officiers Subalternes sans un Consentement écrit du Commandeur, a moins qu'ils n'hypothequent quelqu'Immeubles, comme il a eté dit dans l'article 3. de ces Presentes. 1746.

8. Les Bas Officiers & simples Soldats ne doivent pas emprunter la valeur d'un Grosch, le Bas Officier contrevenant a cet ordre sera mis en faction, & le Soldat passera par les verges; Nous voulons aussi que ceux qui leur auront preté soient non seulement privé de leur argent, mais punis outre cela.

9. Mais s'il arrivoit que quelqu'un maltraitât un Marchand, Brasseur, Boulanger, Hote ou autre Bourgeois, pour lui avoir refusé le credit, ou que quelqu'un s'appropriat des Marchandises comme du Pain, de la Biére &c. en promettant de payer; Nous voulons que le Commandeur, si on lui denonce le fait dans l'espace de 24. heures, fasse prompte Justice à l'accusateur, & qu'il punisse levérement les excés qui pourroient avoir eté commis à l'égard de ceux qui ont refusé de faire credit.

Et afin que Personne dans les Villes ou à la Campagne ne puisse pretendre cause d'ignorance, nous voulons & ordonnons que ces Patentes & ordonnances renouvellées soient luës en chaire, dans les maisons de Villes en presence des Bourgeois assemblés & qu'on les fasse publier au son du Tambour, ce qui doit se reiterer tous les Quartiers. Ces Presentes doivent aussi etre affichées dans des lieux publics. Le Chef qui ne les aura pas fait publier au son du Tambour ou le Magistrat qui aura negligé de les faire lire tous les Quartiers avant ou aprés midi ou alternativement porteront la peine de leur negligence en payant 50. Risd. d'amande.

En foy de quoi nous avons signé ces Presentes de Notre propre main, & y avons appposé Notre Sceau Royal. Donné à Berlin le 7. Avril 1744.

Frederic.

(L. S.)

No. CXLIV. Renouvellement des ordonnances, au sujet de l'abolition des reparations publiques. Du 5. Juillet 1746.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & Bien-Aimés Salut. Ayant jugé à propos de renouveller à tous Nos Consistoires Allemands les Ordres du feu Roi Notre Pere, au sujet de l'abolition des Reparations publiques, qui avoient été autorisées ci-devant pour les pêchés de la Chair, & voulant qu'il y ait une conformité à l'egard de celà dans tous Nos Etats, Nous vous ordonnons de ne point appliquer des Censures publiques dans les cas ci-dessus, mais de suivre exactement, ce qui a été enjoint à Notre Departement Ecclesiastique en date du 31. May dernier, & dont la teneur suit:

„Le Roi ayant declaré & ordonné à diffe-„rentes reprises que les Censures & les Re-„parations publiques, qui avoient deja été „revoquées du tems du feu Roi, devoient „être entierement abolies, & que desormais „on ne devoit obliger personne à s'y soumet-„tre.

„Sa Majesté n'a pû apprendre qu'avec „beaucoup de déplaisir, qu'il s'est trouvé par „ci par là, des Ministres & des Inspecteurs, „qui étant poussés d'un Zele aveugle & in-„considéré, ont voulu persuader à des per-„sonnes coupables de violation du sizième

1746. „Commandement, de faire une reparation „publique de leur faute, & meme les y con„traindre: Et le Roi ne voulant abſolument „plus tolerer des procedures, qui aigriſſant „le Pecheur au lieu de le corriger, ſont d'ail„leurs une occaſion de Scandale pour le Pu„blic, & trainent aprés ſoi d'autres facheuſes „ſuites.

„A ces cauſes le Roi ordonne au Depar„tement des Affaires Eccleſiaſtiques d'infor„mer de Ses Intentions tous les Conſiſtoires „des Etats, afin qu'ils en donnent connois„ſance aux Inſpecteurs & aux Miniſtres, leur „donnant pour inſtruction, que lorsqu'une „perſonne du Troupeau ſera tombée en fau„te & aura commis un de ces crimes que l'on „ſoumettoit autre fois à la Penitence publi„que, le Paſteur du lieu, s'aſſociera un autre „Paſteur, & fera appeller ſans eclat & ſans „bruit la perſonne en queſtion, aprés quoi „les deux Paſteurs lui repreſenteront ſa faute „& ſes egaremens d'une maniere ſage & poſée, „& ſans uſer ni de declamations, ni de ter- 1746. „mes injurieux, & lui addreſſeront les avis „& les admonitions ſalutaires dont elle aura „beſoin pour ſe mieux conduire à l'avenir, „ſur quoi la dite perſonne ſera dechargée, „ſans que les Paſteurs puiſſent reveler ni di„rectement ni indirectement ce qui ſe ſera „paſſé, ni faire encore quelque reproche ſur „ce ſujet au coupable, le tout devant demeu„rer ſous le Seau du Secret, comme les cho„ſes revelées dans la Confeſſion.

„S'il ſe trouvoit des Paſteurs qui oſaſ„ſent contrevenir à la teneur des Preſentes, „ou reveler quelque choſe de ce qui ſe ſera „paſſé, ils ſeront depoſés de leur Emploi & „caſſés. Le Departement des Affaires Eccle„ſiaſtiques eſt chargé de donner en conſequen„ce les Ordres neceſſaires. A Pyrmont le 31. May 1746.

Sur ce Nous vous demeurons affectionnés. A Berlin ce 5. Juillet 1746.

No. CXLV. Edit ordonnant que les Perſonnes de condition noble ſoient reputées Majeures aprés la Vingtiéme Année accomplie. Du 18. Juillet 1746.

FREDERIC par la grace de Dieu Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Souverain & Grand Duc de Sileſie, Prince Souverain d'Orange, Neufchatel, & Vallengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, de Gelders, Duc de Magdebourg, Cleve, Juliers, Berg, Stettin, de Pommeranie, de Caſſubie, & des Vandales, de Mecklenbourg, & de Croſſen Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, Minden, Camin, des Vandales, de Sverin, Ratzebourg, Oſt-Friſe & Mœrs, Comte de Hohenzollern, Ruppin, de la Marche, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Sverin, Lingen, Bühren, & Lehrdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauenbourg, Bütovv, Arlay & Breda, &c.

Sçavoir faiſons par ces Preſentes; Que comme il pourroit être avantageux à la Nobleſſe de tous Nos Etats, de reſtreindre les années de Majorité fixées par le Droit commun, & de ſouſtraire par ce moyen de meilleure heure les Mineurs de Condition Noble à des Curateles qui ne leur ſont pas toujours profitables, Nous avons reſolu de Notre propre mouvement & en vertu d'un Ordre du Cabinet du 16. Juillet a. c. de les declarer Majeurs aprés la vingtiéme Année accomplie.

A ces Cauſes Nous voulons & ordonnons que Nos fidelles Sujets de Condition Noble aprés la vingtiéme Année écoulée ſoient tenus pour Majeurs dans tous Nos Etats; Qu'il leur ſoit permis de gerer eux mêmes toutes leurs affaires; de contracter valablement avec d'autres, & de faire generalement tout ce que les Loix permettent aux Majeurs, en ſorte que tout ce qu'ils auront ainſi reglé ſoit regardé comme inviolable, ſans qu'il y puiſſe être contrevenu en aucune maniere. A quoi les Juſtices ſuperieures & inferieures de tous Nos Etats & Provinces auront à ſe conformer, de maniere que les Années de Majorité precedentes n'ayent plus lieu à l'avenir à l'egard des Perſonnes de Condition Noble, mais que dés à preſent Elles ſoient tenuës pour Majeures, lors qu'elles ſeront entrées dans leur 21me Année; & que tous les Engagemens qu'elles contracteront alors, ſoient regardés comme conformes aux Loix, & executés, ſans aucune reſtriction ni exception. En foi de quoi Nous avons ſigné les Preſentes de Notre Propre Main, & y avons fait apoſer Notre Seau Royal. Donné à Berlin le 18. Juillet 1746.

Frederic.

(L. S.)

G. D. d'Arnim.

No. CXLVI.

1746. # No. CXLVI. Edit portant Defenſe au Conſeil privé d'Etat & à toutes Cours de Juſtice d'admettre ni de decreter des Requetes qui ne ſont pas ſignées par un Avocat reçu, ou par celui qui les a dreſſées; Impoſant aux Avocats qui s'etant plaint ſans fondement, ſeront deboutés de leur demande, la peine de refonder aux parties les fraix, & de payer à la Caiſſe generale des Amendes le double du montant de ces fraix; Et enjoignant à toutes les Cours de Juſtice d'avoir ſoin de ne pas fournir aux Avocats des ſujets de ſe plaindre avec fondement. Donné à Berlin le 10. d'Octobre 1746. 1746.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Souverain Duc de Sileſie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Valengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg, de Croſſen, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Ratzebourg, Oſtfrieſe & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Büre, & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauebourg, Bütau, Arlay & Breda, &c.

Sçavoir faiſons par ces preſentes: Que Nous avons frequemment obſervé, que meme dans des cas où il ne s'agit que de Minuties, & le plus ſouvent dans des affaires injuſtes, les Avocats ne veulent pas acquieſcer aux Reſolutions que Nos Colleges donnent à leurs parties; qu'au contraire, ils ſe pourvoyent dans des cas de cette nature, par devant Notre Miniſtere d'Etat, ou s'addreſſent meme immediatement à Nous & obtiennent ainſi des Reſcripts portant mandement de rapporter l'etat de l'affaire, par où nos Cours ſont ſurchargées à dreſſer de ces ſortes de rapports inutiles. De tout quoy il reſulte ſur tout ces trois Inconveniens, le 1.) que par là le procés eſt trainé dans une longueur qui ne peut etre juſtifiée, le 2.) que les Parties ſont engagées dans des fraix inutiles. Le 3.) que nos Cours de Juſtice & autres, ſont diſtraites de leur travail ordinaire, par la grande multitude de Relations à dreſſer:

Nous, voulant remedier à ces Inconveniens, ordonnons & ſtatuons par & en vertu des preſentes:

1.) Qu'à l'avenir les Avocats appoſent leur ſignature aux Requetes qu'ils dreſſeront: faute de ce faire les memoires ou Placets qui ſeront preſentés, ſeront rendus ſans reponſe ſur iceux.

Que ſi de pareils placets où ne ſe trouveroit pas la Signature de celui qui l'aura dreſſé, nous étoit preſenté immediatement à Nous meme, Voulons que le Suppliant, á la diligence du Fiſc, ſoit contraint de declarer le nom de l'Auteur de la requete, afin qu'au cas qu'il ait expoſé des choſes contraires aux Actes & au Droit, ou qu'il ſe ſoit mélé d'affaires qu'il n'entend pas, ou pour leſquelles il n'eſt pas autoriſé, Nous puiſſions l'en punir ſuivant les Edits. On procedera de la meme maniere dans toutes nos Cours de Juſtice.

2.) Que dans les cas où l'on ſe plaindra ſans fondement, ſoit à Nous meme ſoit à notre Miniſtere d'Etat, & que les plaignans par conſequent ſeront deboutés de leur demande, l'Avocat qui aura ſigné la Requete, ſoit qu'il l'ait dreſſee ou non, ſoit tenu non ſeulement de refonder aux parties tous les fraix & depens qui auront eté cauſés par la, & de donner à ce ſujet un certificat ſur la foi de ſon ſerment, mais qu'auſſi il ſoit obligé de payer à la Caiſſe generale des Amendes le double du montant d'iceux.

3.) Exhortons néantmoins en meme tems, Nos Cours de Juſtice & autres, d'examiner murement & de conferer avec les Actes les plaintes que les Avocats porteront par devant elles ſoit en prorogation de Juſtice, ſoit ſur d'autres points, afin de ſe mettre en etat de repondre avec connoiſſance de Cauſe, & ſans donner ſujet legitime de mecontentement, les requetes des plaignans, dans les quelles reponſes elles auront ſoin d'inſerer leurs raiſons determinantes.

SI DONNONS EN MANDEMENT a notre Miniſtere d'Etat & à toutes nos Cours de Juſtice de proceder en conformité de notre intention ci deſſus exprimée, de tenir la main à ce qu'elle ſoit exactement ſuivie, & que ceux qui y contreviendront en ſoient punis de la maniere y preſcrite.

En foy de quoy nous avons ſigné les preſentes de notre propre main & y avons fait appoſer notre ſeau royal. Fait & donné à Berlin le 10. d'Octobre 1746.

Frederic.

(L.S.)

S. de Cocceji. G. D. d'Arnim.

1747. # No. CXLVII. Declaration des Edits donnés jusqui'ci au sujet du Suïcide & de l'Enterrement de ceux qui se sont tués eux memes. Donné à Berlin le 7. Mars 1747. 1747.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Souverain Duc de Silesie, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, comme aussi du Comte de Glatz; Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg, & de Crossen; Bourggrave de Nuremberg Prince d'Halberstadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Swerin, de Ratzebourg, d'Ostfriese, & de Meurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Teckleboug, de Swerin, de Lingue, de Bure & de Leerdam; Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg de Butow, d'Arlay, & de Breda &c. &c.

Sçavoir faisons par ces presentes: Que comme nous avons remarque diverses fois, qu'on applique à tous & un chacun des Cas qui surviennent, les Edits publiés jusqu'ici au sujet des *Suïcides* & de l'enterrement de ceux qui se sont defaits eux memes, sans faire aucune distinction, ni sans avoir egard aux circonstances & aux raisons qui peuvent avoir induit ces personnes à abreger leur vie, Nous avons, de notre pur mouvement, jugé à propos d'expliquer ces Edits, & d'en restreindre le sens aux Regles de l'Equité & de la Raison.

A ces causes, Nous statuons Voulons & ordonnons par les presentes: Qu'à l'avenir toutes ces personnes dignes de Compassion, qui, par egarement d'Esprit, par melancolie inveterée, par imbellicité, Fievres chaudes, Rage, ou autres tristes causes pareilles, seront portées à se defaire elle memes, ne soient plus traittées selon la rigueur des Edits publiés jusqu'ici, qui ne tendent pas tant à leur punition, qu'à fletrir leurs Parents innocents en les exposant à des reproches sensibles: Voulons au contraire, qu'aprés que le fait aura eté denoncé en lieu competent & que les circonstances auront eté trouvées telles qu'il vient d'etre indiqué; les Corps de ces personnes, soient enterrés honorablement & sans aucun bruit.

Si mandons à toutes nos Regences & autres Cours de Justice de se conformer en toute obeïssance à ce que dessus, de faire publier par tout ou besoin sera, Notre presente Declaration, & de tenir la main à ce que dans les cas qui pourront survenir, elle soit ponctuellement executeé. En foy de quoy Nous l'avons signée de notre propre main & y avons fait apposer notre seau Royal. Donné à Berlin le 7. Mars 1747.

Frederic.

(L. S.)

L. F. de Bismarck.

No. CXLVIII. Declaration du rescript Circulaire, du 5. Juillet 1746. touchant les reparations publiques. Du 24. May 1747.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & Bien-Aimés Salut. Quelques unes de nos Eglises Françoises, Nous ayant demandé des êclaircissemens, au sujet du rescript circulaire du 5. Juillet dernier, touchant les reparations publiques, Nous declarons que le sens du dit rescript est, par rapport à Vous,

I. Qu'il ne faut plus citer ceux, qui se trouvent dans le simple cas d'anticipation, & qu'il suffira, que le Pasteur du quartier les fasse appeller, pour leur faire des exhortations convenables, sans aigreur.

II. Qu'on doit suivre la même methode à l'egard de la fornication, avec cette difference, que le Pasteur sera autorisé de defendre la communion à ceux, qui tombent en faute, & de leur addresser la censure, &

III. Quant à l'adultere, qu'on doit s'en tenir à la rigueur de la discipline, s'il est bien averé & public. Mais s'il ne l'est pas, qu'on doit bien se garder, de chercher, ainsi que cela est arrivé quelques fois, à tirer des tenebres, des actions odieuses, qui auroient prés-venu le scandale, si elles y étoient restées ensevelies.

Nous esperons, que ce ci peut suffire, pour vous servir de direction dans les cas qui arrivent, & sur ce Nous vous demeurons affectionnés à Berlin ce 24. May 1747.

1747. No. CXLIX. Reſcript par lequel il eſt permis aux Veufs de ſe remarier au bout de trois mois &c. Du 27. Aout 1747. 1747.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & Bien-Aimés Salut. Nous avons remarqué, que certain Reglement, qu'on a ſuivi juſqu'à preſent, principalement dans Nos Conſiſtoires allemands, en vertu du quel, les veufs n'ont pas pû ſe remarier, que ſix mois aprés la mort de leurs femmes, ſans diſpenſe, a donné lieu à pluſieurs inconvenients, & en particulier à la Campagne, où les habitants en ont ſouffert, à l'egard de leurs affaires domeſtiques; C'eſt pourquoy Nous avons jugé à propos d'ordonner, que deſormais il ſera permis aux veufs, de quelque condition qu'ils puiſſent être, de ſe remarier au bout de trois mois à compter du jour du decés de leurs femmes, ſans qu'ils ayent beſoin de; diſpenſe, à condition neantmoins, qu'au préalable ils faſſent regler les droits & pretenſions des enfans du premir lit, en la maniere portée per les loix.

Quant aux veuves, Nous voulons, que par les raiſons aſſés connuës, les Reglements donnés à ce ſujet, ſubſiſtent toûjours, & qu'elles ſoient obligeés d'attendre au moins neuf mois, avant que de pouvoir convoler à de nouvelles nôces.

Et afin que Nôtre volonté à cet égard parvienne à la connoiſſance d'un chacun, Nous vous ordonnons d'en faire la lecture en chaire, & de faire afficher ce ci aux portes de vôtre temple. Sur ce Nous vous demeurons affectionnés. A Berlin ce 27. Aouſt 1747.

No. CL. Edit renouvellé, & rendu plus ſévére, contre les Monopoles introduits par les Revendeurs, qui vont enlever à la Campagne le Blé, la Laine & toutes ſortes de Denrées. Donné à Berlin le 17. Novembre 1747.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambelan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Souverain Duc de Sileſie, Souverain Prince d'Orange, de Neufchatel & Valengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeraine, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg & de Croſſen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, de Minden, Camin, Vandalie, Swerin, de Ratzebourg Oſtfrieſe & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Bure & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauenbourg, Butau, Arlay & Breda &c. &c.

A tous & chacun nos fidéles ſujets Grands Chapitres, Prélats, Comtes, Barons Chevaliers, Grands Baillifs, Capitaines du païs, Commiſſaires, Fermiers, Caiſſiers Receveurs d'impots, Magiſtrats, Juges, & Aſſeſſeurs es villes & Bourgs, Commis des peages Licence & Douane, Sergeans des Peages & de la Police; à tous Juges & Commis ſubdéléguez, fermiers, & autres, ſoit ſur les Terres de la Nobleſſe, ou ailleurs; Enfin à tous, & chacun les habitans ſoit de nôtre Royaume de Pruſſe, & Electorat de Brandebourg, ſoit à ceux de nos autres Duchéz, Principautéz, Comtéz & Seigneuries, enclavées dans l'Empire, Salut.

Sçavoir faiſons par les preſentes, qu'ayant été informez par les plaintes, réiterées à ce ſujet, que les ſalutaires Edits publiez contre les Revendeurs, & notamment nôtre dernier Edit du 7. Aout 1743. dans lequel nous interdiſons toutes ſortes de Monopoles, ſoit de Grains, de laine, & de toutes ſortes de Denrées, n'ont point eu l'Effet deſiré; Nous avons jugé à propos pour couper court à un pareil déſordre, & empêcher à l'avenir tout Monopole procèdant d'un trafic illicite à la Campagne, de faire publier le preſent Edit, *A ces cauſes* voulons ſtatüons, ordonnons & nous plait.

I.

Habitans de la Campagne doivent s'abſtenir de tout Commerce ou Profeſſion Mechanique.

Qu'à l'avenir les habitans de la Campagne, ſoit Gentils-hommes, Baillifs, Miniſtres, Rentiers, de méme que nos Officiers des Chaſſes, ayent à s'abſtenir de toute ſorte de Négoce, trafic, ou Profeſſion d'Artiſan, qu'il y en ait Maîtriſe ou non; & qu'ils ne s'aviſent plus d'acheter, ou les uns des autres, ou du Païſan des Grains, du Bétail, du Bois, de la laine oû autre choſe ſemblable, dans la vuë d'en trafiquer.

Peuvent néanmoins faire leurs proviſions en ſemence ou Grains pour la Culture de leurs terres, & en betail pour l'engraiſſer ſur leurs prairies.

Sera neanmoins loiſible aux habitans de la Campagne de faire leurs proviſions ſuffiſantes de ſemences, & Grains, pour enſemencer leurs terrés; de méme que d'acheter des Bœufs, des Cochons, des Moutons & autre Betail, de les engraiſſer dans leurs prairies, & de les revendre enſuite, à qui bon leur ſemblera. Ce que nous avons trouvé neceſſaire de permettre, tant pour favoriſer le Commer-

1747. merce du Betail, que pour mettre à profit les Prairies & la Glandée du païs: Libre auſſi, comme par le paſſé, a tous nos ſujéts d'acheter du Bois ſoit dans nos forets, ſoit dans celles de la Nobleſſe, & de le charrier dans les villes les Jours de Marché, ayant égard que ſans une telle precaution, le Bois pourroit manquer dans les Villes, les Poſſeſſeurs des forets n'étant pas toujours à méme de l'y faire conduire, & le Païſan ſubſiſtant en grande partie de ce trafic. Et comme il arrive ſouvent que le Païſan arrieré, ſe trouve dans l'Impoſſibilité de s'acquitter envers ſon Seigneur, ou nos Baillifs, des impots & charges ordinaires, & que dans ces Cas les ſus dits Seigneurs, ou Baillifs, ſe trouvent obligez de recevoir le payement de ces Arrerages ſoit en Betail, ſoit en Grains; Nous le permettons ſeulement en cas d'arrerage; mais defendons que le ſemblable ſe pratique par raport à ce qui, de la Taille courante, doit ſe payer Argent comptant.

Defenſe d'aller à la Campagne acheter des marchandiſes crües pour en trafiquer.

Faiſons inhibitions expreſſes à tous, & un chacun, d'aller par la Campagne chéz le Gentil-homme, le Baillif, le Rentier, ou le Païſan, pour y acheter du Grain, de la Laine, du Lin, du Chanvre, du Tabac, de la Cire, des Peaux, & autres Marchandiſes crües, à moins d'avoir de nous permiſſion expreſſe à cet effet. Voulons que toutes les choſes ci-deſſus ſoyent conduites dans les villes les Jours de Marché, & etalées là par les Gens de la Campagne. Statüons peine de confiſcation des Marchandiſes achetées contre l'Acheteur, & du prix d'icelles contre le Vendeur en cas de manifeſte contravention.

2.

Commerce à la Campagne ſa limitation.

Mais comme il eſt de l'Equité de mettre de la difference entre un honnete Commerce, permis en tous lieux, & les pernicieux Monopoles interdits par le preſent Edit; il eſt loiſible à tous Braſſeurs, Boulangers, Bouchers, & autres habitans ou Artiſans de nos villes d'aller à la Campagne chéz le Gentilhomme, le Baillif, où le Rentier, & de s'y pourvoir de Grains & de Betail, bien entendu que ce ne ſoit pas pour en trafiquer, mais uniquement pour leur propre conſomption. Permettons pareillement à tous Charrons, Tonneliers, Menuiſiers &c. d'aller faire à la Campagne l'amas de Bois néceſſaire à leur profeſſion.

La Laine du Cru de notre païs, & qu'il eſt defendu d'en faire ſortir, ne ſera point venduë à aucun Marchand de Laine; mais uniquement aux Ouvriers & Fabricans d'icelle, établis dans nos Etats, ou aux Livranciers, par nous autoriſez, leſquels revendent aux Ouvriers le rebut de leur laine, à prix coutant, & leur payent en ſuite raiſonnablement les Etoffes qu'ils en ont tiſſües. Ce que nous ſtatüons pour favoriſer les pauvres Ouvriers en laine, qui n'étant pas en etat d'aller à la Campagne, ſe trouveroient ecartez en ville par les gros fabricans. Pour à quoy obvier nous ordonnons auſſi que toutes les Laines ſoient conduites dans les Villes, ou hors d'icelles, aux Jours, & Marchéz publics à ce deſtinez. 1747.

Sera loiſible aux Etrangers de venir acheter chez les Gentils-hommes, Baillifs, ou fermiers, les Grains du propre crû de ces derniers; pourvû que les ſus dits Etrangers ſoyent de païs, où la méme liberté ſoit accordée à nos ſujets; & que d'ailleurs, il n'y en ait pas diſette dans notre propre païs. Il demeure permis comme ci devant aux bouchers des villes, d'aller choiſir & acheter des beſtiaux à la Campagne, afin qu'ils ſoyent toujours bien fournis.

Permis aux bouchers d'aller acheter du Bétail à la campagne.

3.

Libre aux Gentils-hommes & Baillifs de faire vendre leur poiſſon ſoit dans les villes ſoit à la Campagne.

Permis encore, comme par le paſſé, tant aux Gentils-hommes, qu'aux Baillifs, de faire pêcher leurs propres Etangs ou Viviers, ſoit en Eté, ſoit en hiver; d'en debiter le Poiſſon vivant, ſur les lieux mêmes, & d'en envoyer débiter le reſte, ſoit tel, ſoit ſallé, ou fumé, dans les villes les plus prochaines, ou même à la Campagne.

Les Gens de la Campagne peuvent, comme à l'ordinaire, conduire chaque Jour de marché leurs Denrées dans les villes, afin que les Naturels du païs de même que les Etrangers puiſſent s'en pourvoir chez eux. Quant aux Villes de la Nouvelle-Marche, comme on n'y apporte point de Poiſſon à vendre, parce qu'elles en ſont pour la plus part abondamment pourvues d'elles mêmes; les choſes en demeurent, quant à elles, ſur l'ancien pied. N'entendons non plus par les preſentes innover, ou changer rien, de ce qui eſt ſtatué à Berlin, au ſujet des Marchéz à poiſſon.

4.

Permis aux Revendeurs d'aller ſe pourvoir à la Campagne d'Oeufs, de volaille, de Billes de Beure & de Jardinage pour les debiter en ville.

Et comme il a été remarqué, que dans les Capitales & grandes villes, de méme que dans les moyennes, & petites, on a ſouvent manqué des denrées les plus neceſſaires, ce qui en en faiſant hauſſer le prix, ne peut manquer de fouler le peuple: Nous permettons aux Revendeurs, qui vont à la Campagne ſe pouvoir d'Oeufs, de Poulets & autre volaille, de Billes de Beure & de Jardinage, pour en trafiquer dans les villes, de continüer ce Negoce dont ils tirent leur ſubſiſtance. Reſtreignons neantmoins la dite Liberté par raport à notre Capitale de Berlin, aux lieux diſtans de 4 Milles à la ronde de la dite Ville. Permettons aux Etrangers, nos voiſins, de ſe pourvoir chez nos ſujets de toutes ſortes de Denrées, Grains, Betail, Miel, Venaiſon &c. pourvû qu'ils uſent du reciproque chez eux envers nos ſujets. Defendons d'acheter aucune choſe hors des portes, ou ſur les grands chemins ſous peine de confiſcation.

Défendu de rien acheter hors des portes, ou ſur les grands Chemins.

5.

Blé, doit etre chargé ſur les Bateaux dans les villes.

Et comme tant les Magiſtrats des Villes, que nos Commis des Doüanes, ſe ſont ſouvent plaints, que de nos ſujets, & des Etrangers, aprés avoir ramaſſé ſourdement des proviſions de Blé, au lieu de les conduire dans les villes, & aux lieux deſtinez aux embarquemens, les tenoient dans des villages & autres lieux à leur bienſeance, d'où ils les chargeoient ſecrettement ſur des Bateaux, & fraudoient

1747. doient par ce moyen nôtre Douane & nos Peages, Nous ordonnons pour l'avenir, que ceux, qui seront par nous authorisez a faire des provisions de Grains à la Campagne, ayent à faire conduire leurs Marchandises aux lieux destinez pour les embarquemens; & ce sous peine de confiscation; & defendons d'en rien charger sur les Bateaux, jusqu'à l'entier acquit des Droits de Douane ou de Péage.

6.

Choses ici non exceptées peuvent etre portées en ville pour en trafiquer.

Bateliers ne doivent trafiquer.

Permis aux Gens de la Campagne, hors les Cas exceptez ci-dessus, de venir dans les villes les Jours de Marché, & d'y debiter leurs Denrées, de même que d'en trafiquer avec les Etrangers. Defendons absolument tout Négoce & trafic de quelque sorte de Marchandises ou Denrées que ce soit, avec tout Patron, Batelier ou Commis de Bateau, qu'ils soyent de Breslaw, de Francfort, de Stettin, de Berlin, de Hambourg, Etrangers ou de notre païs, à l'exception du fromage, dont nous permettons aux dessus dits de trafiquer, pourvû qu'ils le fassent dans les villes situées sur les bords des rivieres, & aprés avoir satisfait aux Droits de Douane & de Peage. Que si de tels Patrons, Bateliers ou leurs Commis, étoient surpris trafiquans avec des Vins, Brandevins de France, du Caffé en fêve, du Thé, du Tabac, du Sucre, des couleurs à teindre, & autres marchandises; comme aussi du Beure, du Miel, de la Morruë, de l'huile de poisson, du fer &c. soit dans les villes, soit à la Campagne; nous ordonnons que les dites Marchandises leur soient incessamment enlevées, & confisquées. N'entendons toutefois comprendre, sous cette défense, ceux des dits Patrons, Bateliers, ou leurs Commis établis dans nos villes, & reçeus dans la Maitrise des Materialistes, aux quels il demeure permis de conduire, par bateau, aux lieux de leur demeure, les Marchandises nécessaires à leur commerce. 1747.

Et afin que nul n'en puisse prétendre Cause d'ignorance, nous ordonnons qu'on affiche par tout le présent Edit, dans les Villes aux portes des Hotels de Villes, & autres lieux publics; & dans les villages aux portes des Cabarets; & que deux fois par an, sçavoir les premiers Dimanches des Mois de Mai & de Novembre il soit leu & publié à haute voix dans toutes les Eglises, ou devant la porte d'icelles selon l'Usage de chaque lieu. En foi de quoi nous avons signé les présentes de notre propre main, & y avons fait apposer nôtre sceau Royal. Fait à Berlin le 17. Novemb. 1747.

Frederic.

(L. S.)

A.O.de Viereck. F.G.de Happe. A.F.de Boden. S.de Marschall. A.L.de Blumenthal.

No. CLI. Edit renouvellé, sous de plus grieves peines, contre ceux qui vont offrir par les maisons, des Marchandises etrangeres, ou du païs; & defendant absolument un tel trafic pour l'avenir.

Du 17. Nov. 1747.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roi de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambelan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Souverain Duc de Silesie, Souverain Prince d'Orange, de Neufchatel & Valengin, comme aussi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg & de Crossen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, de Minden, Camin, Vandalie, Swerin, de Ratzebourg, Ostfriese & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenstein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Bure, & Leerdam, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, Stargard, Lauenbourg, Butau, Arlay & Breda &c. &c.

Savoir faisons par les présentes, qu'ayant vû avec un souverain deplaisir, qu'il n'étoit pas satisfait comme on le devoit, ni à notre Edit du 7. Aout 1743. ni à ceux, que nos Serenissimes Prédecesseurs ont donnéz de temps à autre contre le pernicieux Abus d'aller offrir dans les Maisons par le plat païs toutes sortes de Marchandises; & que specialement les profitables & salutaires Edits du 17. Aout & 26. Novembre 1693, 24. Decembre 1710, 24. Aout 1713, 25. Avril. 1718, 21. Avril 1723. & 27. Mars 1737. n'ont point eû leur Effet, ce qui a porté un préjudice notable a nos sujets, soit des villes soit de la Campagne; & fait à plusieurs égards un grand tort au Commerce; Nous nous sommes vûs obligez de faire revoir, & examiner de nouveau tous les Edits publiez sur cette matiere; & de statuer, & de donner par les présentes, quant au sus dit trafic à la Campagne, des ordres positifs, qui maintenant le bon Ordre fassent observer une Exacte Police, & contribüent au Bien & à l'avantage de nos Etats.

A ces causes voulons, statüons & ordonnons par les présentes,

1.

Tout trafic de Revendeur de maison en maison interdit tant dans les villes qu'à la Campagne.

Qu'à l'avenir, aucun Chretien, ou Juif, ne s'avile luy meme, ou par ses garçons, d'aller, ou d'envoyer, par les Maisons du plat païs, quelque sorte de Marchandise que ce soit, comme Thé, Caffé, Chocolat, Tabac de Canastre, ou autre à fumer, ou à prendre par le Nez, en général ce que l'on nomme petites Marchandises. Leur defendons pour l'avenir, comme l'a été par le passé, de faire conduire leurs dites Marchandises de ville, en ville, & de village en village soit par chariot, soit en les faisant porter par Paquets, Balles, ou dans des corbeilles. Tout Juge, Baillif, ou Rentier, comme aussi tout Juge ou Assesseur de village, qui aura sciemment souffert dans sa Jurisdiction de tels Colporteurs soit Chre-

1747. Chretiens ou Juifs, Tiroloiſes, Parfumeurs, Etrangers & Ouvriers, Porteurs de Tamis, Affinoirs, & Souricieres, Smalckaldois, Vendeurs de toile, ou de Poterie, Rouliers portans du Vin, Emouleurs, Savoyards portant ce qu'ils appellent *la Rareté*, & tels autres quels qu'ils ſoyent, & à qui que puiſſent appartenir les Marchandiſes; le Juge, Baillif &c. qui en aura ſouffert le débit dans l'étenduë de ſa Jurisdiction, qui les aura laiſſé etaler dans le Cabaret, & aura negligé d'arréter auſſi tôt Marchandiſes, Chariots, & Chevaux, & ne les aura pas d'abord fait remettre en dépot au Greffe de la Juſtice du lieu; Nous les condamnons le Juge ou Baillif és villes à vingt Risdales, & les Juges Aſſeſſeurs ou Cabaretiers és vilages à Deux Risdales d'Amande pour chaque contravention.

Mais afin que nos ſujets du plat païs, ne ſoyent pas privéz des Marchandiſes que les gens ci-deſſus portent avec eux, & leſquelles même ne ſe trouvent pas la plus-part du tems dans les villes; Nous y avons pourvû, en faiſant publier une Ordonnance, par la quelle tous ouvriers de ces ſortes de Marchandiſes, ſpecialement les faiſeurs de Tamis, de Bacquets ou Mays, les Taillandiers, faiſeurs de fleches de chariot, de Panniers, de Boëtes, de Peles de Bois, de Béches ou de Culieres de Bois, ſont invités de venir s'établir dans les villes ou les villages, ſoit de notre Electorat, ſoit de nos Duchés & Principautés de Pommeranie, de Magdebourg, de Halberſtadt & de Minden, & nous leur y accordons la liberté de dreſſer leurs Atteliers dans les dites Provinces, ſoit dans nos forets, ſoit dans celles de nôtre Nobleſſe, ou ils eſtimeront de trouver le Bois le plus propre à leurs Ouvrages. 2.

Les Juifs, & leurs gar ons ne doivent porter leur Marchandiſe par les maiſons.

Tout Juif privilégié, qui par luy même, ou par ſes Garçons, ira offrant ſa Marchandiſe pas les Maiſons à la Campagne, ou bien y tiendra quelque Magazin caché, outre la peine de Confiſcation des Marchandiſes, Chariots, & Chevaux, ſera encore déchu de ſon privilege & chaſſé du païs. Si cependant quelque Seigneur, ou autre à la Campagne ſouhaitoit d'avoir des Marchandiſes des Juifs établis dans nos villes, le Juif, auquel il s'adreſſera, ſera tenu d'exhiber à nôtre Douane les Lettres d'invitation qu'il aura reçues à ce ſujet; d'y faire ſcêler les Marchandiſes qu'il prétend emporter; & de s'y pourvoir d'un billet pour leur transport. Nous n'entendons pas toute fois que les Juifs, profitans de telles occaſions, s'en prévalent pour contrevenir à notre preſent Edit; pour à quoi obvier nous voulons que les ſus dits Seigneurs, ou autres qui auront fait venir des Juifs chéz eux, lorsqu'ils en auront acheté ce qui leur plaira, ou que ſans rien avoir acheté, ils auront fait ouvrir, & depliér les dites Marchandiſes, ſoyent tenus de les faire ſcêler du ſceau de leur Jurisdiction, & munir le Juif d'une Atteſtation en forme, par la quelle il conſte, qu'à l'arrivée du Juif chez eux, les ſceaux de la Douane ont été trouvez ſains & entiers; & le Juif à ſon retour ſe preſentera à notre Douane où l'on examinera ſcrupuleuſement ſi les nouveaux ſceaux, ou Cachets connus, ſont en bon état, & les ſus dits Paquets y ſeront rouverts. A faute de tout quoi la peine ſtatüée ci-deſſus leur ſera infligée. 3. 1747.

Aucun Magazin, ou Dépot de marchandiſes, ne ſera ſouffert à la Campagne.

Il ne ſera, à la Campagne, ni tenu aucun Magazin, ni déchargé aucune Marchandiſe, ſoit de Vivres, de Vin ou de Brandevin. Il ne ſera, non plus, permis d'y negocier, ou trafiquer des marchandiſes de plus haut prix, ou de celles de Contrebande. C'eſt pourquoi nous ordonnons, que de telles Marchandiſes déchargées, ou depoſées, qui ne ſeront point accompagnées de bonnes lettres de Voiture, ou autre ſignalement, qui dénote à qui elles appartiennent, d'ou Elles viennent, & pour quel Endroit elles ſont deſtinées, ſoyent inceſſamment arrétées, & délivrées à la Juſtice du lieu, qui aprés y avoir mis le ſcélé en donnera incontinent avis à la Douane la plus prochaine, laquelle aprés une exacte perquiſition, & en cas de Contravention ouverte, décidera contre les Délinquants ſelon l'Edit du 15. Juillet 1733. en confiſcant tant les ſus dites Marchandiſes que les Chariots & Chevaux qui les auront emmenées. Statüons, en outre, contre ceux qui auront receu chéz eux les dites Marchandiſes, en connivant viſiblement avec les Delinquants, ſi ce ſont des gens de quelque condition, une Amande conſiderable en Argent, & ſi ce ſont des Gens du Commun, voulons qu'on les condamne à la Broüette, ou a quelqu'autre peine afflictive. N'entendons comprendre ſous les Defenſes ci-deſſus les Matériaux de Batiment, comme ſont les Bois pour Charpente, Lattes, Planches, Briques, la Chaux, les Tuilles &c. que nous permettons de décharger dans les villages, pour la commodité de ceux qui bâtiſſent dans le voiſinage.

4.

N'eſt permis, dans les villes, de porter des Marchandiſes par les maiſons, hors celles ici exceptées.

Quant à porter de Maiſon en Maiſon des Marchandiſes dans les villes, nous le defendons trés expreſſement, ſous peine de confiſcation. N'entendons toute fois comprendre là deſſous, les petites Marchandiſes des Colporteurs, comme Couteaux, Cizeaux, Têtes à pipe de Bois garnies de laiton, ou non garnies; Boucles communes, non plus que les Tamis, affinoirs, Souricieres &c. avec les quelles choſes il demeure permis d'aller trafiquer par les Maiſons.

5.

Négoce de Denrées, à cri public, permis.

Permis de vendre, à cri public, par les villes, toutes ſortes de Denrées. Libre, aux Saliniers, dans toutes les villes du Duché de Magdebourg où il y a des Salines, d'avertir, à cri public, les habitans qu'ils ont telles, & telles Marchandiſes à vendre.

6.

De même, que d'aller par les maiſons, offrir ſa Marchandiſe en tems de foire.

N'entendons non plus par les préſentes défendre de porter des Marchandiſes, par les Maiſons, dans les tems de grandes, ou de petites foires, comme il a toujours été permis par le paſſé. 7. Loi-

1747.

Permis, aux Boulangers, des villes, certain trafic de Maison en Maison.

7.

Loisible aussi, & pour cause, aux Boulangers, des lieux où nous avons une Douane, de cuire de leur farine, dont ils auront acquitté les Droits, toutes sortes de pain blanc, ou françois, de meme que des Cracquelins, de tacher à les faire débiter par les maisons tant dans les villes, qu'au dehors, moyennant qu'en ce dernier cas, le porteur d'iceux soit muni d'un passeport de la Douane.

Defendu aux Bouchers & Brandeviniers d'aller porter leur Viande, ou Brandevin, de Maison en Maison par le plat païs.

8.

Défendons, au contraire, à ces Bouchers, & Brandeviniers, qui, sans permission, se sont établis à la Campagne, & vont par les villages débiter de la Viande, & du Brandevin, de continüer leur illicite trafic, sous peine de confiscation de leur Marchandise.

Etrangers, Revendeurs de Ferraille Potterie ou Denrées, ne doivent point trafiquer par le plat païs.

9.

A l'egard de ces Etrangers, qui, non seulement en temps de foire, où cela est permis, mais même hors de ces temps, se sont aviséz de trafiquer avec des Marchandises de fer, des Potteries, & des Denrées, & qui non contents de courir par le plat païs avec leurs marchandises sus dites, & des Carreaux à fourneaux, ont poussé l'audace jusqu'à en établir des especes de Magazins, & d'en trafiquer avec nos sujets, en les trocquant contre du Lin, du Chanvre, des Cüirs, des Peaux, du Suif, du Billon de Laiton, de Cuivre ou d'Etain & contre d'autres choses semblables, qu'ils trouvent ensuite moyen de faire secrettement sortir du païs; Nous interdisons tres expressement un tel trafic pour l'avenir.

Chaudronniers, jusqu'ou leur est permis d'aller trafiquans à la Campagne?

10.

Permettons aux Chaudronniers, d'aller offrir par les Maisons, tant dans les Villes, qu'à la Campagne, leurs Marchandises de Cuivre & de Laiton, ainsi que des Cizeaux, & lames de Couteaux de nos Nouvelles fabriques de Neustadt marquées d'un Aigle; & pourvu que leurs Marchandises de laiton soyent de nos Marteaux de Heger ou de Neustadt Eberswalde, & celles de Cuivre de quelqu'une de nos villes de la Marche, ou du Duché de Magdebourg; bien entendu que les sus dits Cuivre, & laiton, soyent marquez du double Timbre requis par l'Edit du 16. Fevrier 1736. & que ceux qui voudront trafiquer de telles choses, se présentent à quelqu'une de nos Chambres de Guerre & des Domaines de la Marche ou du sus dit Duché, & y soyent deüement pris à ferment. Quant aux faux, & tranchoirs à fourage faits dans notre Comté de la Marck il leur demeure interdit d'en trafiquer suivant la disposition de l'Edit du 18. Mars 1724.

Des Rouliers portans des Vins par la Campagne.

11.

Et comme l'on a remarqué, que certains Rouliers chargez de Vin, trompent, la plus-part du temps, la Noblesse les Baillifs, & autres, en leurs vendant pour Vin du Rhin, des Vins falsifiez de Franconie, & d'ailleurs, le sus dit trafic leur est interdit à l'avenir par le plat païs, & ne leur sera plus permis qu'au seul cas, ou quelqu'un de nos sujets, soit des Gentilshommes, des Baillifs, ou autres habitans des villes, en fasse venir expressément en commission pour son propre usage. Quant aux Marchands de Vin, és Villes, la douane pour Consomption des Vins qu'ils débiteront à la Campagne aux Gentilshommes, aux Baillifs ou à d'autres, leur sera bonifiée dès que la quantité n'en sera pas au dessous de l'Ancre ou du demi Eimmer.

1747.

Des Coureurs de païs, & autres gens sans aveu.

12.

Et comme nous avons été informés que tant pendant les foires de Francfort que hors de ces temps, une quantité de Coureurs de l'un & de l'autre sexe, innondent le plat païs; & sous pretexte de guerir les contagions parmi les Animaux, trafiquent de semences, de graines, & d'herbages, se mêlent, comme les Bohemiens, de dire la bonne Avanture, & de tirer des horoscopes, & par de telles supercheries, écument le simple, & credule païsan, & volent & pillent tout ce qu'ils peuvent attraper. Nous ordonnons à tous nos Conseillers Provinciaux, & de Douane, Baillifs, Magistrats, & autres Juges, de se saisir incontinent de tels Coureurs de païs, de leur faire leur procez sans aucun délay, & d'en envoyer les Actes à notre plus prochaine Chambre de guerre & des Domaines, laquelle suivant l'exigeance du Cas, & sans avoir égard aux sauf conduits dont ils pourroient etre munis, & que nous voulons qui leur soyent otez, & joints aux Actes, les condamnera, soit au Banniſſement, soit à la Broüette. Defendons de souffrir, ou tolerer, à l'avenir de telles gens sans aveu, ni dans les villes, ni par le plat païs, soit en tems de foire, soit hors de ces temps: & voulons qu'ils soyent poursuivis, à l'égal des Revendeurs qui vont de maison en maison.

Nous avons voulu par le présent Edit, revû, & agravé, non seulement avertir tous nos sujets, mais aussi les Etrangers & autres y desigués, de s'abstenir absolument à l'avenir de ce trafic de maison en maison déja si souvent interdit. Statüons expressement que les Marchandises portées ainsi par le plat païs, soyent confisquées; Voulons de plus que ceux, qui, dans les Procés d'inquisition, seront convaincus d'en avoir acheté, soyent condamnés, sans distinction de Condition, soit Gentilshommes, Baillifs, Fermiers, ou Païsans, à 4. Risdalles d'Amande, pour chaque Ecu de Marchandise achetée; & alloüons le tiers de la dite Amande au dénonciateur.

Si Mandons à toutes nos Chambres de Guerre, & des Domaines, à nos Fiscaux & autres nos Officiers, & plus specialement encore à nos Conseillers Provinciaux, & de Douane, & autres nos Officiers subalternes ou Sergeans de nos Doüanes & Police à la Campagne, à tous Juges és villes & villages, de veiller, sans relâche, à l'éxécution des présentes, d'arrêter, en tous lieux, & sans aucun délay, les Contrevenans; leurs Chariots, Chevaux & Charrettes; d'enlever, d'abord,

1747. toute Marchandise vendüe, ou dechargée en contravention du present Edit; de les mettre, aussi-tôt, en depot à la Justice du lieu où lon s'en sera saisi, & d'en avertir notre plus prochaine Chambre de Guerre & des Domaines; la quelle Chambre, prononcera dabord, tant sur la confiscation des Marchandises saisies, que contre les Délinquans eux mêmes, les condamnant, selon les circonstances, soit a quelqu'Amende pecuniaire, soit à la Broüette, ou autre peine afflictive; & délivrera au Dénonciateur le tiers de la Confiscation. Ordonnons que le present Edit soit affiché és villes, & villages aux portes des hôtels de ville, des cabarets & autres lieux publics, & qu'il soit lû, & publié deux fois par an dans les Eglises, sçavoir chaque premier Dimanche des Mois de May, & de Novembre, soit en Chaire, soit à la porte des ces Eglises, selon l'Usage de chaque lieu, afin que personne n'en puisse pretexter Cause d'Ignorance. En foi de quoi nous avons signé le présent Edit de notre propre main, & y avons fait apposer notre sceau Royal. Fait à Berlin le 17. Novembre 1747. 1749.

Frederic.

(L.S.)

A. O. de Viereck. F. W. de Happe.
A. F. de Boden. S. de Marschall.
A. L. de Blumenthal.

No. CLII. Rescript au Consistoire Superieur François, de faire publier l'Edit du 15. Dec. 1746. touchant la conservation des plantations & des pepinieres de meuriers blancs. Du 29. Avril 1749.

FREDERIC par la Grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, &c. &c. &c.

Chers & bien Aimés Salut. Ayant apris, a notre grand mecontentement, que malgré la rigueur de nos Edits emanés pour la conservation des Plantations & des pepinieres de Meuriers blancs que nous, ou des Entrepreneurs particuliers avons etablies, il se trouve des gens malins & mal-intentionnés qui sont assez hardis d'endommager & de ruiner de propos deliberé les dites plantations & pepinieres des meuriers. A ces causes & pour que les peines statuées contre une telle malignité parviennent plus surement à la connoissance d'un chacun & les contiennent dans leur devoir à ce sujet, nous vous ordonnons par & en vertu des presentes, d'enjoindre incessament a tous les Ministres qui vous sont subordonnez tant aux villes qu'au plat pais, de faire publier de 4. en 4. semaines dans leurs eglises, soit de la chaire & par eux memes, soit par leur chantre ou concierge, l'edit, que nous donnames la dessus le 15. Decembr. 1746. Vous leur ordonnerez que la dite publication se fasse immediatement aprez le sermon & devant le chant du dernier Pseaume: & qu'ils ayent à l'accompagner d'une exhortation tres severe à leurs paroissiens d'eviter le dommage & les peines dictées contre de telles contraventions. Vous les chargerez d'avoir l'œil qu'il ne soit plus à l'avenir attaché de Cordes pour secher du linge, aux meuriers, qui sont dans les Cimetieres, & qui en endommage l'ecorce & les deracines. Vous exhorterez aussi les sus dits Ministres tant à faire entretenir en bon etât le murs, ou les hayes de leurs Cimetieres, pour prevenir le dommage que le betail peut causer aux meuriers, qu'à faire soigneusement arroser & cultiver les dits arbres pour concourrir par là de leur coté à la reussite d'une entreprise que l'amour veritablement paternel, que nous portons à nos Païs ou sujets, nous a fait former, & vous leur donnerez là dessus de plus amples instructions. Sur ce nous vous demeurons affectionnez. Fait à Berlin le 29. Avril 1749.

De par le Roy signé

De Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

Au Consistoire superieur
françois.

No. CLIII. Edit renouvellant sous de plus severes peines les ordres donnés au sujet de la poursuite des Deserteurs, & de la maniere de les arreter. Donné à Berlin le 4. Octobre 1749.

FREDERIC par la grace de Dieu, Roi de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain, Souverain Duc de Silesie, Souverain Prince d'Orange, de Neufchatel & Vallengin, comme aussi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pommeranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg & de Crossen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, de Minden, Camin, Vandalie, Swerin, de Ratzebourg, Ostfriese & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenstein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Bure & Leerdam, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, Stargardt, Lauenbourg, Butau, Arlay & Breda &c. &c.

Sçavoir faisons par les presentes à tous & chacun nos fidelés sujets, Prelats, Comtes, Ba-

1749. Barons, Gentils hommes, Cap itaines des Baillages, Conſeillers & Commiſſaires provinciaux, Baillifs, Magiſtrats, Juges, Juſticiers & autres Officiers tant des villes que de la Campagne, & generalement à tous les habitants de notre Royaume, de notre Electorat de nos Provinces & autres Terres de notre obeïſſance: Que nous avons apris avec un vif déplaiſir, que bien que par les Edits & Reglements emanés le 29. Janvier 1723. 3. Janvier 1724. & 5. Aout. 1726. il ſoit preſcrit & reglé de quelle maniere les Deſerteurs doivent etre pourſuivis & arretés, on commence à ſe relacher & à negliger l'execution de ce qui eſt ordonné là deſſus, d'où il arrive que les Deſerteurs ſéchapent ſans obſtacles, & que meme il ſe trouve des Gens qui oſent leur prêter la main dans leur deſertion, & leur procurer les moyens de franchir nos frontieres.

Mais comme notre intention n'eſt nullement de tolerer une pareille negligence qui tend directement au detriment de notre Armée, & qu'au contraire nous voulons que le contenu des Edits ci devant publiés ſur ce ſujet, ſoit executé ponctuellement & à la rigueur, Nous avons jugé néceſſaire de les renouveller & de les remettre en vigueur par ces preſentes.

A ces Cauſes nous voulons & ordonnons, qu'on ne laiſſe paſſer ni par les Villes, ni dans le Plat-païs, par les villages, aucun Soldat, ſoit Bas-Officier, Grenadier, Fantaſſin, Fuſilier, Cavalier, Dragon ou Huſar, à moins qu'il ne produiſe un Paſſe-port en bonne & düe forme de ſon Officier, ce qui doit etre obſervé meme à l'égard de ceux qui diroient avoir congé pour un tems, ou etre en Ordonnance: Entendons au contraire que les Soldats qui ne ſont pas munis de tels paſſeports valables & qui par conſequent ſont ſuſpects de Deſertion, de meme que ceux qui en conformité des Edits du 2. Aout 1722. & du 15. Sept. 1730. refuſent en paſſant les villes, Bourgs ou villages, d'exhiber leur Paſſeport aux Magiſtrats, Gentilshommes, aux Paſteurs, Marguillers ou aux Maires de village, & meme à tout autre perſonne qui s'en enquerroit, ſoient inceſſamment arretés & conduits au Regiment ou à la Garniſon la plus prochaine qui aura ſoin d'envoyer le Deſerteur au Regiment au quel il appartient, & ſera ce dernier Regiment, tenu de rembourſer tous les fraix faits à cette occaſion.

Nous ſtatuons & ordonnons que ſuivant les circonſtances il ſoit infligé des peines ſeveres & afflictives à tous ceux qui ayant connoiſſance ſoit par eux memes ſoit par d'autres de la Deſertion d'un Soldat, ou du Deſſein qu'il a de deſerter, l'auront celé, & auront negligé de le dénoncer auſſi tôt au Regiment ou à la Compagnie dont il depend; Et nous delarons les dites peines encouriües quand bien meme un tel deſſein demeureroit ſans execution, ou que le Deſerteur ſeroit enſuite ratrapé.

Dés qu'un Officier aura donné Avis aux villes & villages de ſon voiſinage, qu'il luy eſt déſerté un Soldat, les Bourgeois & les Païſans ſe mettront incontinent en Campagne au ſon du Tocſin, ils ſe ſaiſiront de tous les paſſages, feront la recherche du Deſerteur, & fourniront aux Officiers qui ſeront à ſa pourſuite les montures neceſſaires qui leur ſeront payées argent comptant conformément à la teneur des Edits des 19. Decemb. 1727 & 28. Juin 1738. 1749.

Quand les ſus dits Bourgeois ou Païſans auront decouvert & ſaiſi le Deſerteur, ils le conduiront ſurement & le delivreront à la plus prochaine Garniſon, ou au Regiment le plus voiſin, & la Caiſſe d'Acciſe la plus proche du lieu, leur payera comptant pour chaque Deſerteur qu'ils auront attrapé & remis au Regiment, ſçavoir Douze Ecus pour un Fantaſſin, un Cuiraſſier ou un Dragon, & Six Ecus pour un Huſar & autant pour un Soldat d'un Regiment de Garniſon; Laquelle Somme ſera enſuite rabattüe par notre Caiſſe generale de Guerre, au Regiment au quel le Deſerteur appartient.

Au cas que les Baillifs, les Gentilshommes, les Bourgeois ou les Païſans ne fiſſent pas inceſſamment tout ce qui dependroit d'eux pour faire ſaiſir le Deſerteur, Nous voulons que ceux qui auront manqué à ce qui leur eſt preſcrit, ſubiſſent les peines ſuivantes.

Si c'eſt une ville qui neglige de faire ſon devoir, nous en feront faire une exacte recherche, & on la condamnera à une peine pecuniaire qui ſera arbitrée ſuivant l'exigence du cas.

Si c'eſt un Conſeiller provincial ou un Gentilhomme qui neglige ce qui lui eſt ordonné par les Edits, il payera une amende de quinze Ducats eſpeces; Et ſi c'eſt tout un village qui neglige ce qui lui eſt preſcrit ſur cette matiere, les plus coupables d'entre les habitans ſeront mis pendant un mois aux travaux de quelque fortereſſe.

Mais celui qui fournira à un Deſerteur les moyens de s'evader ſera condamné à etre pendu ſans miſericorde.

Si donnons en mandement à toutes nos Regences, Chambres de Guerre & des Domaines, & à tous ſuperieurs, Magiſtrats & Juſtices tant dans les villes que dans le plat-païs de faire les diſpoſitions neceſſaires afin que le preſent Edit ſoit publié & affiché aux lieux ordinaires, en ſorte qu'il parvienne à la connoiſſance de tous nos ſujets, mais ſur tout de tous les Officiers des Forêts, de ceux qui font diſtiller le Goudron, de ceux qui abbattent les Bois, des Charbonniers, & de ceux qui travaillent aux Verreries, de maniere que perſonne n'en puiſſe pretendre cauſe d'ignorance.

Dans la meme vüe nous voulons que le preſent Edit ſoit lû en chaire dans toutes les Egliſes de nos Etats, laquelle lecture ſera reïterée ci aprés de trois en trois mois. En foy de quoy nous l'avons ſigné & y avons fait appoſer notre ſeau. Fait & Donné à Berlin le 4. Octobre 1749.

Frederic.

(L. S.)

A. O. de Viereck. F. G. de Happe. A. F. de Boden. S. de Marſchall. A. L. de Blumenthal. H. L. de Katt.

1749. ## No. CLIV. Edit renouvellé, portant defenſes expreſſes à toutes perſonnes de quelque Condition qu'elles ſoient, de prêter ou avancer de l'argent à ceux qui ſont ſous la puiſſance Paternelle ou ſous Tutêle ou Curatêle ſans la participation & le Conſentement de leurs Peres ou Tuteurs ou Curateurs. Donné à Berlin, le 7. d'Octobre 1749. 1749.

FREDERIC, par la Grace de Dieu, Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Souverain Duc de Sileſie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Valengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pommeranie des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg, comme auſſi de Croſſen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Ratzebourg, Oſt-Friſe & Moers, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Sverin, Lingue, Bühre, & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauenbourg, Bütau, Arlay & Breda. &c.

Savoir faiſons, que nôtre intention étant de faire revoir tous les Edits qui ont été publiés par nos Predeceſſeurs, Nous avons jugé neceſſaire, de commencer par les Edits qui ont été par eux donnés contre ceux qui prêtent de l'argent à de jeunes gens ſans experience, leſquels ſont encore ſous la puiſſance paternelle ou ſous Tutêle ou Curatelle. A quoi nous avons été portés par la Conſideration que d'un côté la facilité, que les jeunes Gens trouvent a emprunter de l'argent, leur fournit les moyens de s'adonner à toute ſorte d'exces & de debauches, & que de l'autre ils ne peuvent manquer d'etre ruinés par les interets exceſſifs qu'on leur fait payer & par le prix exorbitant auquel on leur fait prendre des Nippes & des Marchandiſes.

A ces Cauſes renouvellant ces Edits faiſons defenſes expreſſes à toutes perſonnes de quelque Condition ou qualité qu'elles puiſſent être de prêter ou avancer de l'argent ſur Billet, Lettre de Change, Gages Caution, ou de quelque autre Manieré que ce ſoit, à de jeunes gens qui ſont ſous la puiſſance paternelle ou ſous Tutêle ou Curatêle, qu'ils ſoient Officiers Comtes ou Gentils hommes &c. ſans le Conſentement de leurs Pères, & Tuteurs ou Curateurs.

La quelle defenſe voulons être étendue aux Princes & Marggraves de nôtre Maiſon Royale, de façon qu'aucun prêt d'argent ne leur doit être fait ſans l'agrement du Souverain en ſa qualité de Chef de la Maiſon Royale.

Et en cas de contrevention à Nôtre préſent Edit, ſtatuons & ordonnons que le Contrevenant, perde non ſeulement tout le Capital prêté, mais qu'il ſoit de plus condamné au double d'i-celui, applicable un quart au Denonciateur & les trois autres quarts à la Maiſon des Orphelins de Potsdam.

Ce que nous voulons être gardé & obſervé exactement par toutes perſonnes ſans diſtinction quelconque de ſexe ou autre.

Si donnons en Mandement à nos Cours de Juſtice Superieures & inferieures & à nos Officiers fiſcaux d'y tenir la Main, & de ne point permettre qu'il ſoit contrevenu en quoi que ce ſoit à la teneur des préſentes. En foi de quoi nous les avons ſignées & y avons fait mettre nôtre ſeau. Donné à Berlin le 7me d'Octobre 1749.

Frederic.

(L. S.)

No. CLV. Edit portant que tout ceux des ſujets du Roy qui ſe deſtinent aux Etudes, ſont obligés de faire leurs Etudes aux Univerſités du Païs, ſous peine de n'avoir aucun employ à attendre dans les Etats de Sa Majeſté. Donné à Berlin le 14. Octobre 1749.

FREDERIC par la Grace de Dieu, Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Souverain Duc de Sileſie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Valengin, comme auſſi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg, comme auſſi de Croſſen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Ratzebourg, Oſtfriſe & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Bure, & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauenbourg, Bütau, Arlay & Breda, &c. &c. &c.

Sçavoir faiſons par les preſentes: Que nous avons vû avec déplaiſir, que contre la teneur des Ordonnances données à cet egard, pluſieurs Enfans du Pays ſont allés faire leurs Etudes dans des Univerſités etrangeres, & y ont depenſé du Bien ſans y avoir acquis un degré de ſcience ſuperieur à celui qu'ils euſſent acquis dans celles de Nos Etats: C'eſt ce qui Nous a engagé, en ſuivant les mouvemens de notre amour paternel, de faire connoitre plus particulierement nos intentions à tous nos fideles vaſſaux & Sujets ſans exception, en renouvellant par le preſent Edit les Defenſes ci devant faites là deſſus.

A ces cauſes Nous voulons & ordonnons que dés à preſent & à l'avenir, tous ceux de nos ſujets qui ſe deſtinent aux Etudes & qui aſpirent à etre employés dans Nos Etats, faſſent leurs Etudes aux Univerſités du païs, leur defendant d'aller pour cela aux Univerſités etrangeres; Et afin qu'il apparoiſſe que ce n'eſt pas pour la forme ſeulement qu'ils ſe ſont faits immatriculer dans les Univerſités du pais, Voulons qu'ils ſoient tenus de juſtifier duement par Cretificat autenthique, qu'ils y ont réellement fait & parachevé leurs Etudes.

Si mandons & donnons charge expreſſe à tous les Profeſſeurs de nos Univerſités, de veiller exactement à ce que les Etudiants qui s'y ſeront fait immatriculer, donnent à l'Etude toute l'application requiſe, & qu'ils ſe conduiſent en tout convenablement à leur devoir.

En foy dequoy Nous avons ſigné les preſentes & y avons fait appoſer notre ſeau. Donné à Berlin le 14. Oct. 1749.

Frederic.

(L. S.)

S. de Marſchal, le B. de Danckelman.

SUPPLEMENT.

SUPPLEMENT.

No. CLVI. Ordonnance, touchant l'impoſt ſur les Caroſſes & Peruques. Du 20. Mars 1698.

Sa Serenité Electorale voulant travailler à reprimer le luxe, qui s'eſt augmenté conſiderablement depuis quelques tems dans ces villes de Sa Reſidence; a trouvé à propos en attendant qu'il ſoit pris la reſolution de mettre des Impoſts ſur d'autres choſes, qui ne ſervent la plus part du tems, qu'à multiplier le faſte, d'ordonner que les caroſſes & chaiſes, tant ceux, qui ſont d'uſage dans ces dites villes, que ceux, qui ſont conduits ailleurs, payent un certain droit a l'Acciſe comme il ſuit.

1. Tous les caroſſes ou chaiſes, qui ſe font en ces dites villes, & qui s'envoyent ailleurs, payeront ſelon leur valeur quatre Risdales pour cent d'Acciſe, dont l'Acheteur ſera tenu; Et pour cet effet tous les Charons, Marechaux, ſelliers & peintres qui acheveront l'ouvrage neceſſaire a ces caroſſes & chaiſes, ſeront obligés de les declarer a la Chambre des Acciſes, de dire le prix qu'ils auront eſté vendus, & de ne les delivrer aux Acheteurs, qu'apres qu'ils auront payé ce droit, & que le viſiteur aura imprimé deſſus dans un endroit propre, une certaine marque avec un fer chaud; a faute de quoi celui, qui aura negligé d'en donner avis, & de faire payer le droit, ſera condamné à une amande de 10. Risdales, pour la premiere fois, & en cas de recidive le caroſſe, ou la chaiſe non declarés, ſeront confiſqués.

2. Toutes les perſonnes, de quelque rang, qualité, condition, & profeſſion qu'elles ſoient, qui ont actuellement à leur uſage des caroſſes, des chaiſes, nommées Zelliſche Wagen, ou des chaiſes communes, payeront tous les ans en conſideration, de ce que par cet uſage le pavé eſt endommagé, dans le chambre de l'acciſe, ce qui ſuit:

Ceux, qui ont caroſſe - 1. Risd.
Ceux, qui ont une chaiſe nommée Zelliſche Wagen - 16 gr.
& ceux, qui ont une chaiſe commune - - 12 gr.

Et a l'egard de ceux, qui portent la peruque, ils ſeront taxés comme il ſuit.

1. Tous les Officiers, civils & militaires, de S. S. E. depuis les premiers, jusques aux ſecretaires, & ceux, qui ont pareil rang, avec eux, donneront par an 1. Risd.
2. Les autres officiers de S. S. E. les Magiſtrats, Secretaires, valets de Chambre Ecrivains ſous des maitres particuliers marchands, Bourgeois, & autres donneront - - - - 16 gr.
3. Les Laquais, compagnons de metier, & autres gens de baſſe condition donneront - - - - 12 gr.

Les quels Impoſts ſur les chaiſes & Peruques, ſeront payés dans quatre ſemaines du jour de la publication de la preſente Patente, ſous peine d'interdiction des dites chaiſes, & d'autres peines, telles qu'il ſera trouvé à propos; Et ne pourra aucune perſonne en eſtre exemtée, ſi non les Miniſtres, les Regens des Colleges, les Etudians, les enfans au deſſous de 12. ans, & le bas Officiers & ſimples Soldats ſuivant quoi chacun aura a ſe conduire. Donné a Cologne ſur la Sprée, le 20. Mars 1698.

ſigné

Frederic.

(L. S.)

I. A. von Barfus.

No. CLVII. Edit que perſonne ne puiſſe contracter valablement avec un mineur ſans le ſeu & conſentement des parens ou tuteurs &c. Du 10. Sept. 1701

FREDERIC, par la Grace de Dieu, Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire Romain, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, de Caſſubie, de Wandalie, & de Croſſen en Sileſie; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtadt, de Minden & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marche & de Ravensberg; Seigneur de Ravenſtein, & des Pais de Lauenbourg & de Bütou. A tous nos amés & feaux Prelats, Comtes, Seigneurs, Gentilshommes, Magiſtrats des villes, & Bourgs, & en general à tous nos autres fideles ſujets de notre Marche Electorale de Brandebourg; ſalut; ſavoir faiſons que non obſtant qu'il ſoit tres prudemment ſtatué par le droit commun, qu'il ne doit pas etre permis, de faire avec les Mineurs qui n'ont pas encore atteint l'age de Majorité, des Contracts de vente, de donation, ni d'autres conventions portant engagement de leurs biens, non plus, que de leur préter de l'argent, & de prendre d'eux des lettres de change, ſans le ſeu, & conſentement de leurs parens, ou de leurs Tuteurs & Curateurs; mais au contraire, que tous les contracts & engagemens de cette nature ſoient prohibés de maniere

1701. qu'ils doivent etre nuls, & de nul effet; l'experience cependant montre tous les jours qu'au préjudice de cette prohibition, ces sortes d'engagemens & de contracts illicites se multiplient considerablement, par des gens, qui attirent à eux la Ieunesse, qui est encore sous la puissance & la conduite de peres & de meres, ou de tuteurs, & de curateurs, laquelle Jeunesse etant encore simple, & sans experience du monde, ils seduisent, leur prétant des marchandises ou d'autres choses, & souvent de l'argent pour jouër ou pour d'autres mauvais usages, dans l'esperance de la succession future de leurs parens, ou de faire rendre le tout avec grand profit apres la majorité des debiteurs; d'ou il arrive que les jeunes gens se trouvent seduits & trompés, qu'ils reçoivent à peine la moitié des sommes ou marchandises prétées, qu'ils dissipent miserablement leurs biens, & qu'enfin ils tombent entierement dans la pauvreté & dans la misere. Pour ces causes, & ne pouvant en aucune maniere souffrir des abus aussi dangereux, lesquels ne peuvent enfin tourner qu'à la ruine totale des jeunes gens, qui manquant de conduite, & d'experience se laissent surprendre par des gens intereſſés, qui profitent de leurs simplicité; Nous avons jugé à propos de statuer & ordonner, voulons, statuons & ordonnons par ces presentes lettres patentes & publiques, que personne de quelque qualité & condition que ce soit, ne puisse ci apres contracter valablement avec aucun mineur de 25. ans, sans le seu, et le consentement de ses pere et mere, ou de ses Tuteurs ou Curateurs, faisant expresses defenses à chacun, de leur prêter quoi, que ce soit, tant en argent, qu'en autres choses, de leur faire credit, et d'attirer à soi leurs biens par des contracts, obligations, et engagemens secrets, de meme que de chercher sous quelque pretexte, que ce puisse étre, de les engager, de les persuader, et de les induire, à quoi que ce soit, contre leurs intereſts; voulant, que tous ces engagemens qui deja de droit sont invalides et nuls, soient non seulement cassés, que les dits mineurs en soient liberés, et que les contrevenans outre la perte de ce qu'ils auront stipulés par ces promesses ou contracts soient punis d'amande arbitraire, mais aussi, 1701.
que s'il arrivoit qu'un mineur, qui se seroit ainsi engagé mal à propos pendant sa minorité vint à payer volontairement la somme convenue apres avoir atteint l'âge de majorité, ce payement cependant de la dette contractée en Minorité sans le consentement des Parens et tuteurs ou Curateurs ne tourne pas au profit du Creancier mais tourne au profit de notre Fisc. A l'effet de quoi Nous ordonnons par ces presentes à notre Conseil privé de Justice, à notre chambre de Justice en cette ville, a notre chambre de Justice de la vieille marche, de meme qu'à tous les Magistrats, et generalement à toutes les Justices superieures et inferieures de notre Marche Electorale de Brandebourg, de se conformer à ce que dessus, de faire executer ponctuellement notre presente Ordonnance, sans permettre, quil y soit contrevenu en aucune maniere, et de rejeter d'abord *a limine Judicii* toutes les demandes des Creanciers, contre les Mineurs. Pour confirmation de quoi nous avons signé ces presentes de notre propre main, et y avons fait appoſer le seau de nos armes. Donné a Cologne sur la Sprée, le 10. Septembre 1701.

Frederic.

(L.S.)

P. de Fuchs.

Extrait des regiſtres de la Justice superieure françoise. etc. Audience du Mardi 10. Janvier 1702.

Nous, oui, et ce requerant le Procureur du Roy, ordonnons, que l'ordonnance ci dessus sera leue publiée et enregistrée pour étre executée selon sa forme et teneur, et qu'à la diligence du dit Procureur du Roy, copies en seront envoyées dans toutes les Justices francoises, pour y etre pareillement leues publiées et enregistrées, et à lui énjoint d'en certifier la chambre dans deux mois.

signé a la minutte

C. Ancillon.
Fayolle. Greffier.

No. CLVIII. Renouvellement de l'ordonnance faite au sujet, que les Avocats & Procureurs doivent signer les requetes qu'ils presentent a la Justice & ailleurs. Du 29. Nov. 1701.

Sa Majesté ayant receu les plaintes, qui ont eté faites par la Justice Superieure Francoise en cette ville, de ce que des Avocats Francois, au prejudice de l'ordonnance ci devant publiée, portant, que les Avocats & Procureurs doivent signer de leur main les Requetes, qu'ils presentent a la Justice & ailleurs, ont entrepris, d'en dresser, & d'en donner sans y mettre leurs noms les faisant seulement signer par les parties, afin de pouvoir plus seurement parler contre les Justices, & les accuser faussement de partialité. Et Sa Majesté ne voulant pas plus long tems souffrir de semblables desobeissances & insolences des dits Avocats & Procureurs, & se reservant de faire deüement punir ceux d'entre eux qui sont plus lourdement tombés en faute à cet égard. Sa Majesté a trouvé a propos, de renouveller par ces presentes en la meilleure forme possible la sus dite ordonnance, enjoignant & commandant tres expressement à tous Avocats & Procureurs, de signer de leur propre main toutes les requetes, qu'ils dressent & presentent pour leurs par-

1701. parties, d'y conserver le respect, deu a la Justice, & de s'abstenir de toutes expressions injurieuses, qui n'aboutissent qu'à animer les parties l'une contre l'autre & ne servent de rien a la contestation, sur peine d'en etre tres severement répris. A l'effet de quoy sa Majesté ordonne tres expressement aux justices Superieure, & Inferieures Francoises, tant en cette ville, que par tout ailleurs dans les etats, de ne recevoir aprés la publication de la presente Ordonnance aucune Requete, ou le nom de celui qui l'aura dressée, ne sera pas couché, d'en faire rechercher les Auteurs, & de les faire punir exemplairement, suivant quoi chacun aura a se conduire, pour eviter la peine imposée aux contrevenans. Donné a Cologne sur la Spreé le 29. Novembre 1701.

Frederic.

(L. S.)

P. B. de Fuchs.

Extrait des Registres de la Justice Superieure Francoise &c. Audience du mardi, 10. Janvier 1702. 1703.

Nous, oui, & ce requerant, le Procureur du Roy, ordonnons, que l'ordonnance ci dessus sera leüe, publiée & enregistreé, pour etre executeé selon sa forme & teneur, & qu'à la diligence du dit Procureur du Roi, copies en seront envoyées dans toutes les Justices Francoises, pour y etre pareillement leues, publiées & enregistrées, & a luy enjoint d'en certifier la chambre dans deux mois.

Signé à la minutte. C. Ancillon.

Fayolle Greffier.

No. CLIX. Les statuts & Reglement du College françois etabli à Berlin, du 14. Mai 1703.

Le Roy ayant ci devant etabli un College François en cette Ville, pour le bien & l'avantage de la Colonie Francoise & du public, & ayant pour cet usage fait acheter tant de ses propres deniers, que de ceux qui ont eté fournis par la dite Colonie, la Maison de Wangenheim au Werder; Sa Majesté a jugé à propos pour affermir d'autant mieux cet etablissement, de creer un Conseil d'Inspecteurs qui en aient la Direction, & qui le conservent en bon etat, de maniere que la Jeunesse Françoise & Allemande, de meme que les Etrangers qui voudront en profiter, puissent y faire leurs Etudes avec succés. Pour cet effet les personnes de ses Conseillers de Cour & d'Ambassade Claude d'Ingenheim, Philippe du Han de Jandun, Charles Ancillon, Paul Goffin, & Jean Drouët, avec les Ministres Fetizon & de Beausobre ayant eté presentés par la dite Colonie Francoise, Sa Majesté les a par ces presentes nommés & etablis, & leur a ordonné de faire un Projet de Statuts & Reglemens generaux pour la Direction du dit College, pour l'Information de la Jeunesse à l'avenir, & pour regler jusqu'où doit s'étendre l'autorité des dits Inspecteurs; Sur quoi les dits Inspecteurs ayant tres respectueusement presenté ce Projet à Sa Majesté, Elle a voulu aprés l'avoir fait exactement examiner par ses Ministres d'Estat qui ont la Direction des affaires françoises, statuer & ordonner sur le tout ce qui suit.

1. Sa Majesté veut que les dits Inspecteurs du College Francois demeurent en la dite Charge pendant toute leur vie, mais de maniere pourtant que si quelqu'un d'entre eux etoit dans l'impossibilité de l'exercer à cause de son âge, ou pour des affaires importantes, ou pour quelque autre raison legitime, il lui sera libre de demander sa demission à Sa Majesté.

2. Lors qu'une place deviendra vacante entre eux, soit par mort ou autrement, les dits Inspecteurs nommeront conjointement avec le Consistoire Francois trois personnes capables de remplir chaque place vacante, les presenteront tres respectueusement à Sa Majesté, & la suplieront d'en choisir une des trois, & de la confirmer en la dite Charge.

3. Le dit Conseil des Inspecteurs sera & demeurera à toujours immediatement sous la haute Protection de Sa Majesté, & sous la Direction & Curatelle de ses Ministres d'Estat chargés du soin des affaires francoises, sans qu'aucune autre Personne ou Chambre puisse s'arroger quelque pouvoir ou autorité sur le dit Conseil.

4. Sa Majesté veut en entend que selon la tres humble demande de la Colonie Francoise, les dits Inspecteurs & ceux qui leur succederont à l'avenir, soient & demeurent chargés en leur conscience de veiller soigneusement au bien & à l'avantage du dit College, en ce qui concerne l'information de la Jeunesse & l'interest de la Colonie & des Allemands qui voudront en profiter; à faute dequoi ils demeureront responsables envers Sa Majesté & la dite Colonie, de tous les abus & contraventions qui s'y commettront; A l'effet de quoi ils sont pourveus & munis de toute l'autorité necessaire pour maintenir le present Reglement dans sa force, & pour faire tout ce qui peut contribuer au bien manifeste du dit College.

5. Les dits Inspecteurs dresseront & feront afficher dans l'Auditoire de Philosophie, & dans toutes les Classes, des Statuts suivant lesquels la Jeunesse aura à se conduire, & ils tiendront exactement la main à leur observation. Et en cas qu'ils jugent necessaire qu'il leur soit donné par la suite une plus grande autorité pour la conservation de l'ordre dans le dit College, ils en feront leurs tres humbles representations, sur lesquelles apres que l'examen en aura eté deuement fait par les

1703. Miniſtres d'Eſtat chargés des affaires francoiſes, il ſera ordonné ce qui ſe pourra pour le mieux.

6. Les dits Inſpecteurs s'aſſembleront tous les premiers jeudis de chaque mois à deux heures apres midi dans la Maiſon du College, pour travailler aux affaires qui le concernent, & pour le maintenir en bon ordre: Et quand il faudra faire des aſſembleés extraordinaires, le Moderateur les indiquera, & tous les Membres du Conſeil ſeront tenus de s'y rendre à l'heure marquée.

7. L'Office de Moderateur ſera ambulant, & roulera entre les dits Inſpecteurs chacun à ſon rang, mais la Moderation de chacun d'eux ne durera que trois mois, & elle paſſera au ſuivant apres qu'ils ſeront expirés.

8. Attendu que le Profeſſeur Chauvin a eté jusques à preſent Inſpecteur du dit College, & que le Principal Audouy a eu entrée dans les aſſemblées des Inſpecteurs, l'un & l'autre auront ſeance & voix deliberative dans le dit Conſeil, & le Profeſſeur Chauvin ſeul y modercra comme les autres Inſpecteurs à ſon tour, mais le tout cependant ſans conſequence pour leurs Succeſſeurs; & lors qu'il ſe traitera de quelques affaires qui les concerneront, eux ou les leurs, ils ſeront tenus d'en ſortir, pour laiſſer aux autres Inſpecteurs la liberté d'en deliberer & d'en juger.

9. Tous les Profeſſeurs tant ordinaires qu'extraordinaires, le Principal, les Regens, & les Etudians & Ecoliers du dit College, de meme que tous ceux qui ſous quelque titre que ce ſoit ont des fonctions à y faire, ſeront ſoumis aus dits Inſpecteurs, comparoitront devant eux quand ils y ſeront appellés, ſe ſoumettront à leurs Jugemens, & ſe conformeront à tous egards à leurs Deliberations, excepté dans les cas où quelqu'un demandera un nouvel examen en preſence d'un des Miniſtres d'Eſtat de Sa Majeſté etablis ſur les affaires francoiſes.

10. Nul Profeſſeur, Principal, ni Regent ayant des fonctions à remplir dans le dit College, n'entreprendra de s'abſenter, & ne ſe diſpenſera de faire ſa charge ſans une Permiſſion expreſſe du Moderateur, laquelle permiſſion ne lui ſera accordée qu'apres qu'il aura eté pourveu à ce que ſes leçons ſe faſſent par un autre.

11. Lors qu'un Profeſſeur, Regent, ou autre negligera de faire ſa charge, ou refuſera de ſe ſoumettre aux deliberations des Inſpecteurs, ils l'exhorteront amiablement jusques à deux fois de ſe ſouvenir de ſon devoir, & apres ces exhortations leſquelles ſeront ecrites dans le protocollé des Deliberations, s'il continue dans ſa negligence & deſobeiſſance, les dits Inſpecteurs auront pouvoir de le ſuſpendre des fonctions de ſa charge, & pendant la ſuſpenſion il ne pourra tirer aucuns gages; Et au cas qu'apres la ſuſpenſion il ne ſe range pas à ſon devoir, les dits Inſpecteurs obtiendront de Sa Majeſté, par la voye de ſes Miniſtres d'Eſtat etablis ſur les affaires francoiſes, la permiſſion de lui oter entierement ſa charge, & de la conferer à un autre, auquel cas il ſera privé de tous les benefices qui en dependent. 1703.

12. Quand un nouveau Profeſſeur, principal, ou Regent devra etré receu, il ſera ſufiſamment examiné par diſputes publiques, ou d'une autre maniere en preſence des Inſpecteurs, & s'il eſt trouvé capable ſes patentes lui ſeront expediées, leſquelles enſuite il preſentera aus dits Inſpecteurs, qui en feront un acte dans leur Regiſtre des Deliberations, le recevront dans la dite charge, & l'inſtalleront ſolemnellement; ce qui aura pareillement lieu quand un des membres du dit College ſera pourveu d'une autre charge.

13. Les dits Inſpecteurs veilleront ſoigneuſement ſur la maniere d'informer, ſur la doctrine, ſur la vie, & ſur les mœurs de tous ceux, qui ſont ſoumis à leur Inſpection, & tous les Profeſſeurs & Regens, dont la doctrine ne ſera pas conforme à celle de l'Egliſe reformée, ou dont la conduite, & les Mœurs ne ſeront pas exemplaires, ſeront apres deux exhortations amiables ſuſpendus ou depoſés ſelon que le cas le demandera, apres neantmoins qu'il en aura eté donné avis par les Inſpecteurs aux Miniſtres d'Eſtat de ſa Majeſté, & qu'ils y auront conſenti. Et pour ce, qui concerne les Etudians, & les Ecoliers, les dits Inſpecteurs ordonneront la maniere, dont ils devront etre corrigés, memes dans les cas, où ils remarqueront, que les Profeſſeurs ou regens, ſeront trop indulgens, ou trop ſeveres à leur égard.

14. Un des dits Inſpecteurs ſera etabli Secretaire de leur Conſeil de la maniere & pour autant de tems qu'ils le jugeront à propos & ce Secretaire ecrira dans un regiſtre tenu expres, toutes les deliberations, dont il faudra conſerver la memoire, desquelles deliberations l'execution ſera particulierement commiſe au moderateur, & au dit Secretaire, quoi que tous les autres Inſpecteurs ſoient tenus d'y concourir. Et afin que tant le moderateur, & le Secretaire, que les autres Inſpecteurs puiſſent plus facilement faire obſerver l'ordre, le portier du College ſera tenu de leur obeir en toutes choſes, & de les ſervir dans toutes leurs aſſemblées.

15. Lors que les dits Inſpecteurs auront une fois pris une deliberation ou Reſolution, concernant l'execution du preſent Reglement, elle ſera executée par proviſion, & au cas, que quelque Intereſſé voulût ſe pourvoir à l'encontre pour quelque cauſe que ce ſoit, cela ne ſe pourra faire par voye d'appel, mais les Miniſtres d'eſtat de Sa Majeſté commis ſur les affaires francoiſes, ou l'un deux, au moins ſe rendront dans l'aſſemblée des Inſpecteurs, & y preſideront, les perſonnes intereſſées y ſeront de nouveau entendues, & l'affaire y ſera jugée une ſeconde fois, ou il ſera fait relation au Roy de ce ſecond examen pour en attendre la deciſion de ſa Majeſté.

16. Les

1703. 16. Les dits Inſpecteurs preſcriront aux Profeſſeurs & regens les jours, les heures, & le nombre de leurs lecons les tems de congés, & des vacances, & les tems des actes publics, & des diſputes, qui ſe doivent faire. Ils ordonneront les Autheurs, qui doivent etre leûs et en general tout ce, qui concerne l'inſtruction de la jeuneſſe, et ce, qui peut ſervir au bien du dit College. Et d'autant, que le Profeſſeur Chauvin, et le principal Audouy ſont obligés de ſortir du Conſeil des Inſpecteurs, quand il s'agit de deliberer de leurs propres fonctions il leur ſera permis de dire leurs avis, ſur la matiere, qui ſera en queſtion avant de ſortir, apres quoi la reſolution ſe prendra à la pluralité des voix.

17. Tous les Inſpecteurs en general, et chacun d'eux en particulier, ſeront en droit, de viſiter auſſi ſouvent qu'ils pourront tous les Auditoires et Claſſes du dit College, mais outre cela deux d'entre eux ſeront chargés de mois en mois de faire cette viſite exactement au moins une fois la ſemaine, pour connoitre ſi les leçons publiques s'y font bien et exactement; et pour cet effet les Profeſſeurs et Regens ſeront tenus de les recevoir, comme leurs Superieurs, et de leur montrer les choſes, qu'ils enſeignent, et de ſe ſoumettre à ce qu'ils leur preſcriront jusques a la prochaine aſſemblée des Inſpecteurs.

18. Les dits Inſpecteurs fixeront auſſi les tems des Examens, et des promotions des etudians et Ecoliers, ils feront eux memes l'examen ou le feront faire en leur preſence; ils recevront les 20. Risdales, que le Roy donne pour les prix, et ils les employeront à en faire l'achat, ils feront la promotion de tous les Ecoliers, & adjugeront les prix, à ceux, qui les auront merité; apres quoi le Principal du college ecrira ſur les prix les temoignages ordinaires, & âfin de donner de l'emulation à la jeuneſſe, la diſtribution des prix ſe ſera par un Miniſtre d'Eſtat, avec toute la ſolemnité requiſe, ou en ſon abſence par le moderateur des Inſpecteurs.

19. Le Roy accorde, & cedde aus dits Inſpecteurs le droit lors qu'ils le jugeront à propos, d'etablir un Maitre Ecrivain, un portier, & d'autres bas Officiers du dit College, ſans qu'il ſoit beſoin d'obtenir pour cela des patentes de ſa Majeſté.

20. Le Conſiſtoire Francois ſera maintenu par les dits Inſpecteurs en la jouiſſance paiſible des logemens qui lui ont eté aſſignés dans la Maiſon du College pour l'intereſt de l'argent, qu'il a fourni pour l'achat, & pour les reparations de la dite Maiſon. En outre les dits Inſpecteurs ſeront chargés de prendre ſoin de la conſervation de la dite maiſon, afin, qu'elle ne ſoit endommagée par aucune perſonne; & lors qu'il ſurviendra des demeslés pour les logemens entre les perſonnes, qui les occupent, la connoiſſance, & la deciſion en apartiendra aus dits Inſpecteurs, ſauf un ſecond Examen en preſence d'un miniſtre d'eſtat de ſa Majeſté, comme il eſt dit ci deſſus. 1703.

21. Mais ſi dans la ſuite il peut etre fait quelque augmentation au batiment de la dite Maiſon, cela ne ſe ſera, que du conſentement, & ſous la direction des dits Inſpecteurs, & du Conſiſtoire Francois, & avec l'approbation des dits Miniſtres d'Eſtat; Et lorsque le logement de l'aile gauche en bas entre le vieux & le nouveau batiment, le quel a eté cedé par le dit Conſiſtoire au Maitre Ecrivain Marion, viendra à vaquer, le dit Conſiſtoire en ſera remis en poſſeſſion, attendu qu'il fait partie de ceux qui lui ont eté aſſignées pour les louer, & en tirer de quoi payer les dettes contractées au ſujet de la dite Maiſon.

22. Les dits Inſpecteurs feront entre les Profeſſeurs, Principal, Regens, & autres Officiers du College, la repartition du bois, que ſa Majeſté accorde pour leur uſage, afin que les Claſſes en ſoient raiſonnablement pourveües, & que tous les membres du dit College, grands & petits, en puiſſent jouir dans une juſte proportion.

23. Toutes les patentes, contracts & autres documens, concernans le dit College, ſeront mis en Inventaire, ou Regiſtrature, & en ſuite enfermés dans un Coffre fermant à doubles clefs, l'une desquelles ſera entre les mains du moderateur en tour, & l'autre en celles, du Secretaire, a fin que rien ne s'en puiſſe perdre. En foi de tout ce que deſſus Sa Majeſté a ſigné de ſa propre main le preſent Reglement, & y a fait appoſer ſon grand ſeau. Donné à Roſenthal, le 14. Mai 1703.

Frederic.

(L. S.)

P. B. de Fuchs.

No. CLX. Edit que toutes les Cartes a jouer ſeroient marquées d'un Aigle rouge &c. Du 18. Aouſt 1703.

Le Roy ayant ci devant ordonné le 6. Decembre 1701. que toutes les Cartes, qui ſe debitent pour jouër dans ces villes de ſa Reſidence, ſeroient portées dans la Chambre de l'Acciſe, & marquées d'un Timbre particulier, & que pour chaque Jeu de cartes il ſeroit payé un gros, dont moitie demeureroit à l'Acciſe pour le droit anciennement établi, & l'autre moitie ſeroit employée a augmenter le fonds deſtiné a l'entretien des Pauvres, & ſeroit pour cet effet de mois en mois delivrée aux Directeurs des dits pauvres, comme cela a eté obſervé pendant quelque tems; Et Sa Majeſté ayant eté informée, que ſes ordres ne s'obſervent plus avec la meme exactitude, en ce, que non obſtant que ſa volonté ait eté deuëment notifiée aux Marchands, & Merciers Allemands & François, qui ven-

1703. dent des cartes, en detail, par un Extrait imprimé de la defenſe, lequel leur a eté envoyé a chacun en particulier, par les Officiers de l'Acciſe, avec un avertiſſement, de s'y ſoumettre, & de s'y conformer en toutes choſes: cependant il a eté apporté tres peu de Cartes a l'acciſe, pour etre marquées, d'ou il reſulte neceſſairement qu'il ſe commet de l'abus en le vente des dites Cartes. Ce qui ne devant pas etre ſouffert, & au contraire etant juſte de maintenir cet Impoſt, tant par raport a l'avantage, qui en revient aux pauvres, que pour ce qui concerne les revenus de l'Acciſe, Sa Majeſté a eté portée par ces conſiderations a defendre par ces preſentes dans touts ſes Eſtats la vente, & le debit des cartes, ci devant aportées en cette ville, & qui n'y ont pas eté marquées. C'eſt pourquoi Sa Majeſté defend tres expreſſement, ſous peine de 200. Risd. d'amande fiſcale, a tous Marchands, & merciers, Allemands, & François dans toute la Marche Electorale de Brandebourg & a toute autre perſonne, que ce ſoit, d'entreprendre à l'avenir de vendre aucun Jeu de Cartes, & d'en faire venir de dehors, ou de joüer avec d'autres que celles, dont l'As en chaque Jeu eſt marqué d'un Aigle rouge, & qui ſe vendent par les Officiers de la Chambre des Cartes: Et afin, qu'il ſoit facile a chacun, de ſe pourvoir des Cartes en la dite chambre & que par ce moyen les pauvres en retirent toujours l'avantage qui doit leur en revenir, Sa Majeſté veut & ordonne, qu'il y ait toujours une quantité ſuffiſante de Cartes, tant Allemandes, que Françoiſes, marquées de la dite marque, & qu'il en ſoit vendu autant qu'il ſera neceſſaire, tant pour ces villes de ſa reſidence, que pour les autres villes de la marche. 1705.

Et enfin que ceux, qui ont jusques a preſent, fait negoce des Cartes; & qui en ont proviſion, ne ſouffrent pas de dommage par la preſente ordonnance, Sa Majeſté veut & ordonne, que les Marchands & merciers, ou autres, qui ont des Cartes a joüer dans ces villes de ſa Reſidence, les portent & livrent à la Chambre des Cartes dans l'eſpace de deux jours, & que ceux des autres villes faſſent de meme dans le terme de huit jours, a compter du jour de la publication de la dite preſente Ordonnance, & qu'elles y ſoient receues, & payées contant aus dits marchands avec un profit raiſonnable: mais au cas, que quelqu'un refuſe, ou neglige de les porter en la dite chambre dans les termes ci deſſus exprimés, les dites cartes apres le tems paſſé ne ſeront plus receues, ni payées, & chacun des Contrevenans aura à s'imputer à lui meme le dommage, qu'il en ſouffrira. A quoi chacun aura a ſe conformer, & particulierement ceux, qui font negoce de cartes, ou qui en font venir de dehors, afin d'eviter la Confiſcation, & autre plus ſevere peine. Donné a Cologne ſur la Sprée, le 18. Aouſt. 1703.

Frederic.

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann

No. CLXI. Renouvellement de l'Edit du 23. Aout. 1700.

contre les vols, qui ſe commettent dans les maiſons &c. de Berlin

Du 7. Nov. 1705.

FREDERIC par la grace de Dieu Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pommeranie, de Caſſubie de Vandalie, & de Crosſen en Sileſie, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, de Minden, et de Camin, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Lingen, de Mœurs, de Bühren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre et de Vliſſingue; Seigneur de Ravenſtein, du Païs de Lauenbourg & de Bütovv, d'Arlay & de Breda, &c. A tous qu'il appartiendra, Salut. Non obſtant le ſoin, que Nous avons pris de reprimer par un edit ſevere du 23. Aout 1700. les vols, qui ſe commettent dans les maiſons, il eſt cépendant arrivé de puis quelque tems, qu'il s'en eſt commis pluſieurs, même jusques dans nos maiſons Royales, les quels ſont d'autant plus facilement demeurés cachés, & ont encouragé les voleurs à en commettre d'autres, qu'il s'eſt trouvé dans ces villes de notre Reſidence, & dans leurs Fauxbourgs, des gens, qui leur ont donné conſeil & aſſiſtance, en les recevant, et cachant dans leurs maiſons, et en ſuite en envoyant ailleurs, ou vendant les choſes volées, ce qui Nous a obligé, non ſeulement a renouveller notre ſus dit Edit, mais auſſi a le rendre encore plus ſevére, et a le faire publier en chaire, et a ſon de Trompe. A ces cauſes nous voulons, ſtatuons & ordonnons, que du jour de la preſente ordonnance, ſans avoir egard au plus ou au moins des choſes volées le procés ſoit ſommairement inſtruit criminellement, tant contre tous les voleurs, ſoit homme, ſoit femme, Chretien ou Juif, Soldats, ou d'autres profeſſions, qui auront été ſurpris en flagrant delit, ou qui pourront en ſuite en etre convaincus, ſoit qu'ils ayent profité du vol, ou qu'ils n'en ayent pas profité que contre tous ceux, qui ſciemment auront, avant ou apres le vol, receus & cachés en leurs maiſons les voleurs, ou les choſes volées ou qui en auront, par leur conſeil aide ou aſſiſtance, facilité la vente ou le transport, quand meme ils n'en auroient tiré aucun profit; & que tant les voleurs, que leurs adherans, ſoient les uns comme les autres, pendus & étran-

1705. & étranglés publiquement, jusques à ce que mort s'en ſoit enſuivie, devant la maiſon, ou le vol aura été commis. Et pour ce, qui concerne ceux, qui ayant en quelque maniere que ce ſoit, été complices des vols tant pour le paſſé, que pour l'avenir, & ſe repentant du crime, iront inceſſament en donner connoiſſance, où il appartient, Nous voulons, que la peine encouruë leur ſoit entierement remiſe, & qu'outre cela ils recoivent une recompenſe de la part de ceux, qui s'y trouveront intereſſés; mais a faute de faire cette declaration apres le preſent avertiſſement, tous ceux, qui toſt ou tard par la ſuite, ſe trouveront avoir eu ſeulement connoiſſance de vols, ſeront ſans aucune grace condamnés à etre pendus comme les voleurs mêmes. Et pour confirmation de ce que deſſus, Nous avons ſigné la preſente ordonnance de notre propre main, & y avons fait appoſer notre ſeau. Donné a Cologne ſur la Sprée le 7. Novembre 1705. 1708.

ſigné

Frederic.

(L.S.)

D. L. de Danckelmann.

No. CLXII. Nouvel Ordre de Sa Majeſté, pour ſervir de Confirmation, de Declaration, & d'Extenſion du Reglement cy devant publié, touchant la Caiſſe generale du Feu, du 21. Mars. 1708.

FRIDERIC, par la Grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, Prince Souverain d'Orange & de Neufchatel, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Caſſubes des Vandales & de Croſſen en Sileſie, Burggrave de Nuremberg, Prince d'Halberſtadt, de Minden, de Camin & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marche, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Buhren & de Lehrdam, Marquis de Vehre & de Fliſſingues, Seigneur de Ravenſtein; des Pays de Lauenbourg & de Butau, d'Arlay & de Breda. &c. A tous & chacun nos Prelats, Comtes, Seigneurs, Gentilshommes, Magiſtrats dans les Villes & les Bourgs, Juges, Officiers dans nos Baillages, & autres nos Officiers, meſme en general a tous nos Sujets de nôtre Royaume, de nôtre Electorat et Marche de Brandenbourg, et des autres Provinces et Pays de nôtre dependance, ſalut. Sçavoir faiſons qu'apres avôir pluſieurs fois et meurement deliberé ſur les Relations et ſur les Projets qui nous ont eté donnéz contre l'etabliſſement que Nous avions fait d'une Caiſſe generale du Feu tant par les diferentes Commiſſions que Nous avions nommées pour examiner cette affaire que par d'autres, Nous avons trouvé des le Commencement et par la ſuite, que cet etabliſſement ne pouvoit etre regardé que comme tres utile et tres avantageux a notre Royaume et a tous nos ſujets, et que les retardemens qui pourroient encor ſurvenir, comme il en eſt ſurvenu jusques a preſent, ne pourroient etre que trés prejudiciables, au bien public, c'eſt ce qui fait que Nous ne pouvons apprendre qu'avec indignation, et avec un tres grand chagrin, que nos Ordonnances ſi ſouvent repetées, et nos Mandemens ſeveres pour cet etabliſſement, aient jusques a preſent produit ſi peu d'effet, que l'on ſe ſoit ingeré de faire joüer ouvertement et ſous main, toute ſorte de Machines, pour eluder nos bonnes intentions, et reculer ce bon etabliſſement, non obſtant tout ce que l'on a peu dire ſans fondement a l'encontre. Nous voulons et entendons que ſans autre reſiſtance ou contradiction, et ſous peine de notre diſgrace, et d'une ſevere punition, cet etabliſſement ſoit inceſſamment et ſans aucun retardement introduit, ſur le pied du reglement, que nous en avons cy devant fait publier, excepté dans les cas ou il pourroit etre changé, reſtreint ou etendu par les preſentes Patentes, et voulons a cette fin leurs notifier a tous en general et a chacun en Particulier, nos intentions, et leurs recommander tres expreſſement, qu'ils aient a ſe conformer en toute obeiſſance et ſans aucun delais a nôtre dit Reglement et a ces preſentes, tant pour la denotation, qu'a l'egard de ſes autres Clauſes et points y contenus, Mais ſur tout qu'ils aient a envoyer et a payer en la maniere ordonnée entre cy & le 1. de Juin de cette Année les arrerages echus a la fin de l'année 1707. & qui ſont deus a la Caiſſe pour Aſſeurance & pour ſes droits & ce ſous peine de payer deux fois, a quoy ils ſeront contraint par voye d'execution, ſans eſperance de pardon; de quoy nos Conſeillers du Pays les Magiſtrats des villes immediates, les Officiers des Baillages, & en general tous nos ſujets, qui ne s'etant point conformez a nos ordres des 12. & 15. Octobre de l'année 1706. ſont encor en arriere de payer ou de faire payer les ſommes deües a la Caiſſe pour Aſſeurance & pour ſes droits auront a ſe donner de garde, pour leur propre Intereſt en ſe mettant en devoir, de payer ou faire payer & envoyer les cinq cent Risdales encourus, avant le terme, ou au plus tard dans le terme meſme, s'ils ont a cœur de ſe mettre a Couvert d'une execution actuelle & d'autant plus inevitable, que toutes les Amandes qui ſeront encourües des a preſent ou a l'avenir, ſoit dans des cas pareils a ceux cy, ou dans tels autres, que ce puiſſe etre, ſeront appliquées a la Caiſſe du feu, & employées a ſon profit. Au ſurplus, nous avons trouvé a propos de declarer l'Article 3me de nôtre Reglement pour la Caiſſe du feu, en ce qui concerne les deux termes du payement, dont il eſt parlé de cette maniere

1708. niere ceſt que ce payement ne ſe fera deſormais qu'en un terme, qui ſera fixé au premier jour de chaque année, & quiconque ne payera pas dans le dit jour, ſera contraint par voye d'execution au payement du double. Mais comme le premier de Janvier de cette Année eſt desja eſcoulé, chacun ſera obligé de payer d'avance ce qu'il doit pour l'année courante, dans le terme preſcrit pour le payement des Arrerages de l'an paſſé, ſous peine d'etre indiſpenſablement contraint au payement de l'Amande, dont il a eté cy deſſus fait mention.

Le quatrieme Article du dit Reglement reſtera dans ſa force, ainſi l'on payera a la Caiſſe pour l'enregiſtrement de la premiere année un gros pour chaque Cent Risdales, outre ce que l'on donnera pour aſſeurance, mais dans les autres années on ne payera a la Caiſſe que ſix fennins, Nous ordonnons a l'egard du 5me Article, que ceux que nous y avons commis a la recette de l'argent, aient a envoyer, en meſme temps que les ſommes, une double ſpecification contenant les Noms & les ſurnoms de tous les Habitans qui ſe ſont fait enregiſtrer, les Batimens qui ont eté taxez avec le lieu & la Rüe ou ils ſont ſcituez & enfin les ſommes qui ont eté payées, ſans oublier d'y marquer ſur le dos en forme de titre, leur Nom avec celuy de la ville, du Baillage, du Cercle & de la Province, ou le lieu eſt ſcitué dont il leurs ſera rendu un exemplaire avec les billets de la Caiſſe deüement ſouſcrit & ſeellé. Nous declarons & etendons l'Article 8me du dit Reglement en la maniere ſuivante, qu'encor quil y ait beaucoup de Maiſons de Payſans, qui ne puiſſent etre taxées jusques a 50. Risdales mais qui pourroient l'etre beaucoup au deſſous de cette ſomme, elles ne puiſſent neantmoins etre marquées dans les villages pour une ſomme au deſſous de cinquante Risdales, & dans les villes ou les Bourgs, pour une ſomme au deſſous de cent ; quand meſme elles auroient eté auparavant taxées à plus bas prix; Et les maiſons ne pouront etre deſignées en gros, mais chaques Batimens, comme ceux de devant, ceux de derriere, ceux des Ailes, meſme les granges & les Ecuries, ſeront eſtimées & notées a part, & ainſy ſeront enregiſtrées de 50. a 75. de 75. a. 100. de cent a 125. & monteront toujours de 25. Risdales, a fin qu'on puiſſe d'autant plus facilement faire le conte de ſommes a payer a la Caiſſe pour aſſeurance, ſans etre trop long temps retardé par des contes rompus.

Nous ordonnons auſſi, que comme, notre plus grand ſoin eſt de procurer la proſperité de tous nos ſujets, l'on ait egard a ce qu'ils ne ſoient en rien ſurchargez, & que les abus exorbitans, qui ont eu lieu jusques a preſent pour le payement des droits de la taxe des lieux, lesquels montoient quelque fois plus haut que les ſommes meſme qu'on etoit obligé de payer pour aſſeurance ſoient entierement abolis, de maniere que les Magiſtrats, dans les Villes & dans les Bourgs & les Officiers de Baillages dans les Villages, ſoient deſormais obligéz de vaquer a la dite taxe des Maiſons, ſans en recevoir aucun droit, & a fin que les ſujets du plat pays, qui ſe ſont enregiſtrer a la Caiſſe, puiſſent etre en quelque ſorte ſoulagéz dans le commencement, non ſeulement les voiſins continueront cy apres, comme par cy devant, a fournir la Paille & les voitures, qu'on a de coütume de fournir en pareil cas, a ceux qui ont eté brullez, mais ils joüiront encor auſſi pour cette fois, des trois ans de franchiſe de toutes ſortes de Charges, accoutumez en cas pareil, bien entendu, que leurs Maiſons fuſſent entierement brullées car ſi elles ne l'avoient eté qu'en partie, on leurs determineroit pour lors quelque choſe de certain, qui fût proportionné au dommage qu'ils auroient ſouffert. 1708.

Et comme en fin la nobleſſe ſur tout a fait ſes efforts pour ne point repondre a la Caiſſe du feu Nous permettons & accordons, que leurs ſujets qui ne voudront rien contribuer a la Caiſſe du feu, en ſoient exemts ſuivant leur deſir, jusques a ce qu'ils demandent unanimement eux meſmes d'y etré receus, mais la permiſſion que nous leurs accordons, ne ſera que ſous ces conditions expreſſes;

1. Que lors que la Maiſon d'un Payſan ſujet d'un Noble ſe trouvera brûllée, le gentilhomme ou ſeigneur du lieu ſoit obligé de l'aider incontinent a remettre ſa Maiſon ſur pied: de maniere que le bien du payſan ne demeure point ſans Maitre, et que le gentilhomme ne puiſſe ſoux ce pretexte l'affranchir en le reuniſſant a ſes terres.

2. Que ceux dont les Maiſons ſeront brullées ne puiſſent etre ſoulagez par nos autres ſujets, dans le payement de leurs Contributions, ou en cas que cela ſe fit, que les places deſertes fuſſent inceſſamment rebaties, en remettant des ſujets dans les dits Biens.

3. Que l'on n'accorde deſormais a ceux qui ſeront ainſi brûléz aucune franchiſe n'y aucune aide comme on avoit accoutumé de faire cy devant de la Caiſſe des cercles, en leurs fourniſſant, par exemple des materiaux, ou en leurs accordant des années de franchiſe.

4. Que lors que le feu prendra a la Maiſon d'un Noble, exempt de contribuer a la Caiſſe du feu, & que d'autres Maiſons Voiſines appartenantes a nos ſujets viendront a etre brullées par cet Accident pour lors le proprietaire, le Payſan ou l'Habitant du Bien noble, ſera contraint de reparer ce dommage ſuivant ſon pouvoir, a quoy il ſera obligé par voye d'execution.

5. Que tous ceux qui jusques a preſent ne ſe ſont pas fait enregiſtrer, & qui voudront le faire apres une ou pluſieurs années ecoulées, ſoient obligez de payer pour lors, du moins le double des arrerages de toutes les années ecoulées, ſans lequel payement ils ne pourront y etre admis, ne ſera neantmoins compris dans le payement ſus dit le double qui n'eſt dicté que pour ſervire de peine contre la deſobeiſſance.

Tous les autres Articles, points & clauſes, compris dans le Reglement par nous cy devant

1708. vant publiée pour la Caisse du feu; demeureront dans leurs force, ainsi chacun aura a s'y conformer aussi bien qu'aux presentes Patentes, & a prendre garde d'eviter une disgrace inevitable, & peut etre mesme, selon lexigence du cas, un chatiment plus rigoureux, qu'il nest icy exprimé; Publié sous le sein de nôtre propre main, & sous nôtre sceau Royal. Donné a Cologne sur la Sprée le 21. Mars 1708. 1713.

Frederic.

(L.S.)

Le Comte de Wartemberg.

No. CLXIII. Reglement concernant l'habillement des troupes.. Du 30. Juin 1713.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du St. Empire Romain; Souverain Prince d'Orange, de Neufchatel & Valengin; Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergue, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes, des Vandales & de Mecklenbourg, comme aussi de Crosne en Silesie, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberstadt, de Minde, de Camin, de Vandalie, de Sverin, de Ratzebourg & de Mœrs, Comte de Hohenzollre, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingue, de Sverin, de Buhre & de Lehrdam, Marquis de Vehre & de Vlissingue; Seigneur de Ravenstein, de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arley & de Breda. A tous ceux qu'il appartiendra, Salut, Savoir faisons, qu'ayant declaré par une Patente publiée le 3. Juin dernier, touchant l'avancement des Manufactures de nos Etats, que notre Intention Royale etoit, que toutes nos Troupes fussent habillées des etoffes qui se fabriquent dans les dites Manufactures, & que pour cet effet Nous avions deja donné nos ordres a tous les Commandans des Regimens; Nous avons jugé à propos, non seulement de renouveller par ces presentes la declaration de notre volonté à cet egard, mais aussi d'expliquer plus particulierement la maniere selon laquelle nous ordonnons de l'executer.

I.

Nous voulons & ordonnons trés expressement, que tous les Edits & Ordonnances qui ont ci devant eté rendus publics & qui le seront ci apres, concernans le travail des laines & l'avancement des Manufactures, soient tres exactement executés, sans qu'il y soit contrevenu en quelque maniere que ce soit: A l'effet de quoi Nous avons etabli une Commission particuliere, à laquelle nous avons donné ordre de conferer avec les Marchands, avec les Manufacturiers, & avec les Ouvriers, sur tout ce qui peut servir à conserver & à augmenter les Fabriques deja etablies, ou à en etablir de nouvelles; d'examiner tous les projets qui ont eté donnés, ou qui le seront encore sur cette matiere, pour executer ce qui aura eté trouvé utile; et de mettre toutes choses en tel etat, que toutes les livraisons qui seront demandées par les Regimens, puissent se faire exactement, et sans qu'il y manque rien.

II.

Tous les Commandans qui voudront faire habiller leurs Regiments, seront obligés d'en donner avis à notre Commissariat General, au moins six mois auparavant, en marquant precisement le tems & le lieu & envoyant pour cet effet une specification exacte de tous les draps, etoffes, doubleures & fournitures dont ils auront besoin, tant pour les hauts & bas Officiers, que pour les soldats.

III.

Apres qu'il nous en aura eté fait un tres-humble raport, & que Nous aurons approuvé les lieux proposés pour faire habiller les Regimens, ou que Nous en aurons marqué d'autres on contractera par ecrit avec les Marchands ou autres qui devront faire les livraisons, sous la condition expresse que toutes les choses qui devront etre livrées, seront faites & fabriquées dans nos Etats, & l'on envoyera à notre Commissariat General un exemplaire authentique du contract, afin que les noms des Marchands ou autres Contractans soient connus, & que s'ils ne satisfont pas à leur engagement, on puisse les en rendre responsables.

IV.

Les Commandants des Regimens demeurent à l'avenir, comme par le passé, en plein droit de faire leurs conventions avec toute l'œconomie requise, touchant le prix des marchandises, le terme des livraisons, & celui des payemens, sans que notre Commissariat General ait à s'en méler en aucune maniere.

V.

Mais d'un autre coté, aucun Marchand ou autre Contractant, n'entreprendra de livrer pour habiller nos Troupes, des marchandises qui n'auront pas eté fabriquées dans nos Etats, à moins que Nous ne lui en ayions donné à lui méme ou au Regiment, une permission speciale signée de notre propre main; à faute dequoi, & s'il peut etre convaincu d'avoir contrevenu à notre volonté, il sera obligé non seulement de restituer le double du montant des marchandises etrangeres qu'il aura vendues au Regiment avec lequel il aura contracté, mais aussi de payer 500. Ecus d'amande, dont la cinquiéme partie sera pour le Denonciateur, & le surplus applicable aux Invalides.

VI.

Il est defendu à tous les Commandans des Regimens, à peine de cent Ducats d'a-

1713. mande applicable aux Invalides, d'acheter ſciemment aucunes marchandiſes etrangeres pour habiller les Troupes; & tous au contraire ſeront tenus par leur ſerment, de faire leur poſſible, pour ſavoir, par l'aide de gens qui s'y connoiſſent, & par les Officiers de l'Acciſe, en les recevant, ſi elles ſont faites dans le Païs ou non; Mais lors qu'un Commandant ſe ſera adreſſé à Nous, & que pour de bonnes raiſons, il aura obtenu une permiſſion par ecrit d'acheter des marchandiſes etrangeres pour les livraiſons, alors lui, & le marchand à qui cette permiſſion aura eté produite, pourront les livrer & les recevoir.

VII.

Et pour prevenir tous les abus & contraventions qui pourroient ſe commettre dans les livraiſons, Nous avons non ſeulement donné les ordres neceſſaires dans toutes nos Villes ou il y a des Fabriques de draps, pour les faire plomber, & marquer; mais Nous ordonnons de plus trés expreſſement & ſur peine de caſſation, à tous nos Commiſſaires & Officiers de l'Acciſe dans tous les lieux où les livraiſons ſe feront, de ſe joindre aux Officiers, pour prendre ſoigneuſement garde qu'il ne s'y gliſſe pas de marchandiſes etrangeres, & au cas qu'ils s'appercoivent de quelques abus, d'en donner incontinent avis. En confirmation de quoi Nous avons ſigné ces preſentes de notre propre main & l'avons fait ſeeller de notre ſeau. Donné à Berlin le 30. Juin 1713. 1714

Fr. Guillaume.

(L.S.)

F. W. de Grumbkovv.

No. CLXIV. Renouvellement de l'Edit du 1. May 1701.

concernant l'application du papier timbré. Du 6. Janvier 1714.

FREDERIC GUILLAUME par la Grace de Dieu Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Valengin; Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Pomeranie, des Caſſubes & des Vandales, de Mecklenbourg & de Croſſen en Sileſie; Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberſtadt, de Minden, de Camin, de Vandalie, de Swerin, de Ratzbourg, & de Meurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marche, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Schwerin, de Lingen, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de Vehren & de Vliſſingen; Seigneur de Ravenſtein, des Païs de Roſtock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butau, d'Arley & de Breda &c. &c.

Sçavoir faiſons par ces preſentes, qu'ayant appris avec chagrin que les Edits publiez en divers temps, & en dernier lieu le premier de May 1701. concernans le papier timbré, ne ſont pas exactement obſervez, Nous avons trouvé à propos de les renouveller, & d'y adjoûter quelques Articles par les preſentes patentes, afin que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance.

Nous voulons donc & ordonnons, par & en vertu des preſentes, que l'on ſe ſerve de papier timbré pour toutes les affaires qui ſont preſentées, ou expediées dans notre conſeil d'Etat, dans le Conſeil privé de Juſtice, au grand Tribunal des Appels, dans notre Chambre de Finances, au Commiſſariat general, dans notre Chambre de Juſtice, au Conſiſtoire, dans nos Chancelleries privée, de la Chambre des guerres, des Fiefs, & de la Chaſſe, dans nos Regences, dans la Chambre qui ſe tient tous les trois mois dans la vieille Marche; dans nôtre Chambre des Comtes; & dans tous les autres Corps, qui s'aſſemblent tant en cette Ville, que dans nos provinces; comme auſſi dans les Baillages, dans les Juſtices Seigneuriales de nôtre Nobleſſe, de même que dans toutes les maiſons de Ville; dans les Chambres des Acciſes, tant dans les villes, que dans les Bourgs, & enfin dans toutes les Juſtices Superieures & Inferieures, Eccleſiaſtiques et Civiles, ce qui doit auſſi s'entendre de toutes les Actes extraordinaires, qui doivent faire foy en Juſtice; Et l'on y obſervera la difference de trois timbres de la maniere qui ſuit.

Premierement. Toutes les patentes, les Brevets ou proviſions, les graces, les privileges, les expectances, et enfin tout ce que l'on a accoûtume de ſeeller du ſeau de grace, ſera timbré d'une Couronne, et la taxe du papier ſe reglera à proportion des gages, ou de la valeur des choſes accordées, en ſorte que lorsque le prix en ſera fixé, on prendra pour chaque centaine d'ecus douze gros, mais lorsque le prix n'y ſera pas fixé, on prendra douze gros de la fueille.

II. On ſe ſervira du timbre de l'Aigle dans toutes les Juſtices Superieures et Inferieures, Civiles & Eccleſiaſtiques, tant de nôtre Cour, que de nos Provinces, pour les reſcripts, les ordres, les pleins pouvoir, les citations edictales, ou par affiches, les cautions, les affiches faites par ordre de Juſtice, les decrets, les delais accordez, les legitimations des perſonnes, les proteſtations, les liquidations, les taxes, les ſubhaſtations, les diſtributions, les ſentences d'ordre, les faits & articles, les reponſes à faits & articles, les lettres d'interceſſion, les articles probatoires, les interrogatoires ſur les dites articles, les collations, les enqueſtes ſommaires; comme auſſi pour les autres atteſtations, productions, écritures d'Avocats, ſentences definitives, ou interlocutoires, ou autres actes preparatoires, les appels, les apoſtres, les remis-

1714. remissions aux Juges Superieurs, les evocations, les recepissés des depostz, lés pareres de marchans, les lettres feodales, les consentemens de la Chancelerie de Fiefs pour des emprunts, les hypotheques tant publiques, que privées, les obligations, les transactions, les contracts de mariage, les sentences en cassation ou separation de mariage, les testamens, les actes de partage & transactions entre coheritiers, les inventaires, les lettres de naissance, ou d'apprentissage, les quittances judiciaires, les lettres de repit, les relations faites a l'instance des parties, les dispenses, les confirmations, les vocations ecclesiastiques, tant de nos Consistoires, que des patrons de lieux, les statuts des corps de metier, les lettres de bourgeoisie, les lettres demissoires, & certificats en dependans, les contracts de vente, & autres pactes & conventions, & tous les autres contracts, de même que tout ce, qui s'expedie par les Magistrats des lieux, tant en justice, que dehors, & tous les actes qui se passent pardevant Notaire, de quelque nature qu'ils puissent étre: on prendra pour chaque fueille timbrée de l'Aigle trois gros, & dans les longues écritures, on ne timbrera que la premiere fueille, ce qui doit aussi s'entendre & s'observer à l'egard du timbre de la Couronne; mais les ordres & les rescripts qui s'envoyeront d'office ne seront point sujets au papier timbré.

III. Les monitoires, les inhibitions, les executoires, les saisies, les citations fermées, & scellées, les sentences interlocutoires, les actes de tutelle, & de curatelle, les actes d'affirmation, les copies delivrées en justice, & les attestations de benediction nuptiale, seront écrites sur une fueille d'un gros & demy, mais on ne timbrera, que la premiere fueille dans les longues écritures.

IV. On timbrera de la troisiéme sorte de timbre, qui est le sceptre, toutes les requestes, toutes sortes de passeports, & l'on prendra pour chaque fueille quatre fennins; Et comme il est souvent arrivé dans les Corps de Justice, qu'on a presenté des actes, sur du papier non timbré, & quand ils etoient rejettez, qu'on les a porté à la Chambre du timbre, ou enveloppé d'une fueille de papier timbré, ce qui donne lieu à plusieurs abus; les dits actes ne seront plus receus en Justice, & les officiers de la Chambre du timbre, ne les timbreront plus à l'avenir, à moins qu'on ne puisse leur prouver par de bonnes attestations, qu'on n'a peu recouvrer de papier timbré dans le lieu, ni dans le voisinage du lieu, où l'acte a été passé.

Mais afin, que personne n'ait sujet de se plaindre à cet egard, Nous voulons & ordonnons, que nos colleges, & Chancelleries soient toujours fournis de papier avec le timbre de la couronne & meme de parchemin timbré, lequel se payera le double du papier, & que toutes les chambres d'Accise, tant dans les villes, que dans les Bourgs, ayent toujours une provision suffisante de toutes les autres sortes de papier timbré, pour en distribuer à tous ceux qui en demandent; Et à cet effet Nous avons fait expedier les instructions necessaires à nos Officiers des Accises, leur enjoignant encor par ces presentes de prendre garde qu'il ne manque jamais de toutes les sortes de papier timbré, cy-devant specifiées dans les chambres des Accises. 1714.

V. Nous voulons aussi & ordonnons, que toutes quittances pour gages receus, soient données sur papier timbré; & a cet égard on observera ce qui suit: Ceux qui n'ont de gages que cinq écus par mois, faisant quinze écus par quartier, seront exempts du timbre, & tant leurs quittances qu'ils donneront tous les mois, que la quittance, generale à la fin de l'année seront receües, & passeront dans les comptes de recepte sans timbre. Ceux qui ont depuis quinze jusques à cinquante écus de gages par mois, donneront leur quittance sur un papier timbré de quatre fennins la fueille; & ceux qui ont cinquante écus par mois ou plus, écriront leur quittances de tous les mois, sur un fueille de papier timbré de trois gros, & nos Caisses tant generales que speciales ne payeront rien à qui que ce puisse etre de ceux qui ne se seront pas conformez à notré present Edit; Ordonnons à tous nos Officiers de nos caisses generales & speciales, militaires & civiles, de tous les païs de nôtre obeïssance, d'y tenir exactement la main, de méme qu'à tous nos Commissaires nommez pour la recepte des comptes, d'y prendre garde, & à commencer du premier jour de la presente annee, de ne laisser passer aux rendans compte aucune quittance non timbrée, ni aucune contravention à la presente ordonnance.

VI. Aucun de nos sujets, de quelque état & condition qu'il puisse étre, ne sera exemt de se servir de papier timbré, mais au contraire tous nos Officier, tant Ecclesiastiques, que Militaires & Civils seront obligéz de s'en servir; & quiconque enfraindra le present Edit, soit en produisant quelque acte, soit en retirant quelque sentence, dont le papier ne soit pas deliement timbré, non seulement verra rejetter ses actes comme nuls, mais tant celuy qui aura presenté de tels actes, que ceux qui les auront expediéz, ou receus, payeront l'amande, sur le pied qui suit; sçavoir, un procureur ou solliciteur, qui aura presenté quelque chose sur papier, non deüement timbré, un risdale; les conseillers, les Juges, & les Magistrats, qui les auront receus, y auront mis le presentatum, y auront donné quelque resolution, & l'auront mis aux actes apres l'expedition, quatre risdales; les Secretaires ou Greffier, les Officiers de Chancellerie, les Ecrivains, des Baillages & des villes, & méme les notaires, qui auront expedié quelque chose sur papier non timbré, deux risdales; & faute par les delinquans de payer l'amande sur le champ, il sera d'abord delivré executoire contr'eux pour ce payement, dont, le tiers sera delivré au denonciateur, & le

1714. reste porté en compte par nos Officiers de la chambre du timbre: Commandons à ceux de nos Colleges, qui sont employez à l'expedition des Actes, de se conformer a notre volonté, & d'avoir l'œil à y faire obeïr leurs justiciables, sous peine de nôtre disgrace, & de punition exemplaire. Ordonnons aussi à notre Fiscal general, & à tous nos autres Officiers du Fisc, d'y tenir la main, & de veiller exactement à la conservation de nos interets.

Et pour donner force de loy aux presentes, Nous les avons signées de nôtre propre main, & y avons fait apposer le seau Royal. Donné à Berlin, le 6. Janvier 1714.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. W. de Grumkau.

Ordre du Roy, au Baron de Bartholdi, Ministre d'Etat.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain; Prince souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin.

Amé & feal, salut. Depuis que des le 6. Janvier dernier nous avons renouvellé & changé en divers articles les Edits cy-devant publiéz pour le papier timbré, & que nous en avons fait publier des patentes, pour les faire parvenir à la connoissance de tout le monde, Nous avons été informéz, que l'usage de papier timbré n'a point été introduit, & qu'on ne s'en sert point encor, ni dans les Justices superieure & ordinaire de cette ville, ni dans les autres Justices françoises, établies dans nos Provinces: Mais ayant consideré, qu'il y a long temps, que les Franchises accordées aux Colonies françoises doivent étre écoulées, & nôtre intention étant, selon la teneur des nouvelles patentes, que personne ne soit dispensé de se servir de papier timbré, mais qu'on s'en serve au contraire indifferemment dans toutes les Justices, vous aurez d'abord apres la reception des presentes, à notifier nôtre volonté tant aux Justices françoises de cette ville, qu'aux autres, qui sont établies dans les terres de l'Electorat, & à tenir la main, à ce qu'on y obeisse, sous les peines portées dans les dites patentes. Donné a Berlin 5. Fevrier 1714. 1715.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

F. W. de Grumkau.

No. CLXV. Edit de Sa Majesté le Roi de Prusse, contre les Banqueroutiers, du 14. Juin 1715.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Prince Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel, & de Valengin, Duc de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & des Vandales, & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, de Minden & de Camin, de Vandalie, de Schvverin, de Ratzbourg, & de Mœurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Linguen, de Schvverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Vlissingen, Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay & de Breda &c.

Sçavoir faisons a tous, qu'il appartiendra, qu'ayant appris depuis quelque tems avec beaucoup de deplaisir, qu'il est survenu plusieur Banqueroutes dans nôtre Royaume, & dans nos etats, particulierement, dans les villes de nôtre Residence, & que ce mal est venu de ce, que ceux, qui ont fait ces Banqueroutes nont empreunté, en argent ou en marchandises plus que leurs facultés ne permettoient, ou qu'ils ont mis des effets à couvert, ou qu'ils ont depensé au delà de ce qu'ils pourvoient gagner, apres quoi le trouvant en arriére, ils seront absenté, causant injustement le dommage ou meme la ruine de leurs creanciers; & decreditant en meme tems le commerce de nos sujets negotians; Nous avons jugé necessaire, pour arrêter efficacement le cours d'un mal aussi pernicieux, qui ruine le credit, & le commerce, & qui fait méchamment perdre à quantité d'honnétes gens le bien qui leur appartient legitimement, de rendre le present Edit, par le quel de nôtre Souveraine autorité Royale, & de nôtre pleine puissance dans notre Electorat, & dans nos autres Estats, Nous voulons, statuons, & ordonnons, que dans notre Royaume, dans notre Electorat, & dans nos autres Estats, ce qui s'en suit soit publié, & trés exactement observé, particulierement dans les villes de notre Residence, savoir.

1. Qu'aucune personne établie, ou demeurante dans nos Estats, de quelque condition qu'elle soit ne doit emprunter au dela de ce qu'elle peut payer & que s'il arrive à quelqu'un de faire de mauvaise foi des emprunts, ou de consumer le bien de ses Creanciers par debauche, ou par des batimens superflus, ou par des depenses inutiles, ou par mauvais ménage, ou par d'autres voyes non convenables à la probité, prudence & diligence d'un negociant; en sorte, que par sa mauvaise conduite il cause du dommage a ses creanciers, il soit sans aucun égard à

la

1715. la qualité ou condition de la perſonne, non ſeulement procedé contre lui ſuivant toute la rigueur du droit, & ſi ce ſont des lettres de change, ſuivant la teneur de notre Edit du change, mais auſſi, que ſelon les circonſtances de la fraude, il ſoit traité comme voleur & Fauſſaire, & que ſans qu'il ſoit neceſſaire de le declarer tel par ſentence, il ſoit tenu pour infame, qu'il perde ſes emplois, où ſon droit dans les Corps, dont il peut étre membre, & qu'il ſoit à jamais incapable de jouir de pareils avantages.

2. Nous nous reſervons expreſſement ſelon les circonſtances, & l'importance de la Banqueroute, de faire punir le Banqueroutier frauduleux, comme un Voleur & un Filou, ſoit par la peine du Carcan, ſoit par celle de la Brouëtte, ou du Fouët, ou du Banniſſement, ou meme, ſelon l'énormité du fait par le ſupplice de la corde; Ordonnant à nos fiſcaux d'y veiller avec toute diligence, afin, dans les cas ci deſſus, & autres de pareille nature, de faire d'office les pourſuites requiſes, quand méme les Creanciers ne le demandroient pas.

3. Lorsqu'un pareil Banqueroutier prendra la fuite, & s'abſentera; Nous ordonnons a nos Regences, & en general à tous nos Colleges de Juſtice du lieu de ſa demeure, de ſe ſaiſir inceſſamment de tous ſes livres, papiers & effets, pour les garder ſeurement, & de faire arreter tout ce, qu'il en pourroit avoir ailleurs d'en faire faire un Inventaire fidel & exact, de faire citer le debiteur une fois pour toutes, par affiches publiques, & à l'échéance du terme de la citation, ſoit qu'il comparoiſſe, ou ne comparoiſſe pas, de faire ſommairement, & ſans aucune longueur de procedures; droit à chacun de ſes creanciers, tant par diſtraction de ce qui leurs appartiendra, que par toutes les autres voyes convenables; ce qui ſera reputé, & demeurera pour bien & legitimement fait, quand méme le debiteur reviendroit en fuite, pour en demander la revocation, ſous le pretexte d'y avoir eté leſé de plus de moitié, ou que les procés ſeroit nul, en quoi il ne pourra être écouté, mais ſera debouté de ſa demande ſans autre examen.

4. S'il ſe trouve, que les effets delaiſſés par le Banqueroutier fugitiv, ne ſoient pas ſuffiſans, pour ſatisfaire à ſes Creanciers, auſſi tot, que cela paroitra, on procedera criminellement contre lui, & non ſeulement il ſera tenu pour infame du jour de ſon abſence, de ſorte qu'au lieu de le declarer tel par une ſentence on mettra ſon nom à la potence, mais auſſi le procés ſera continué contre lui comme contre un voleur public, & ſi au terme de la citation faite par affiches, il ne comparoit pas, on prononcera ſur la peine qu'il aura meriteé, la quelle le cas écheant, ſera executée ſur ſon effigie, & la maniere de cette execution ſera miſe dans les Gazettes, & notifiée en trois lieux, comme il ſera jugé à propos.

5. Et afin qu'un ſemblable voleur ſoit, s'il eſt poſſible, arreté & puni pour ſervir d'exemple au public, Nous donnons par le preſent Edit, pouvoir & autorité à chacun de ſes Creanciers, qui pourra le rencontrer, de le faire mettre en priſon; A l'effet de quoi la Juſtice du lieu, ou le Banqueroutier devroit étre cité s'il etoit preſent, donnera inceſſamment aux Creanciers en corps, ou à chacun d'eux en particulier, des lettres ſubſidiaires & ouvertes, portant requiſition a toutes nos Regences, Juſtices, Baillifs, & autres Juges dans nos Eſtats, au cas qu'il ſe trouve dans leur Jurisdiction, de ſe ſaiſir de ſa perſonne a la premiere requiſition, qui leur en ſera faite, & d'en donner avis à la Juſtice, ou le proces ſe pourſuivra afin que cette Juſtice puiſſe donner les ordres neceſſaires pour l'envoyer, prendre, & pour l'amener en ſa puiſſance.

6. Au cas, que nos Colleges de Juſtice, nos Juges, ou autres officiers, negligent à cet egard les devoirs de leurs charges, ou meme qu'au prejudice de ce, que nous attendons de leur probité & conſcience, ils uſent de colluſion avec le delinquant, & que la choſe vienne au jour avant ou apres l'arreſt de ſa perſonne; les Creanciers ſeront en plein droit, de ſe prendre au Juge, ſur qui la conviction de la faute tombera, pour pourſuivre juridiquement la ſatisfaction qui leur ſera deuë; à ce ſujet, & en ce cas nous voulons & ordonnons tres expreſſement, que ſans aucun égard pour perſonne, de quelque rang & condition que ce ſoit, la Juſtice leur ſoit bien & promptement adminiſtrée.

7. Nos fiſcaux en chaque lieu demeureront chargés de proceder par informations contre les Colléges de Juſtice, Juges & autres Officiers, qui auront laiſſé echapper un Banqueroutier, de méme, que contre ceux, qui par leur conſeil, ou autrement, l'auront aidé dans ſa fuite; Et ſi la faute des Juges eſt notoirement telle que ſuivant les loix ils aient merité la peine ordonnée contre ceux, qui ne gardent pas bien les delinquans, ou qui favoriſent, leurs evaſion, nos dits Fiſcaux les purſuivront ſur ce pied la, en ſorte qu'apres que le procés ſera inſtruit, & que l'accuſé aura donné ſes defenſes, la ſentence ſera renduë & executeé exactement ſans aucune Grace.

8. Nous ordonnons par nôtre preſent Edit, a tous ceux, qui auront connoiſſance d'un deſſein de Banqueroute, d'en donner avis ſans delai à la Juſtice du lieu, à faute de quoi, ſelon les circonſtances du cas ils ſeront condamnés à une amande arbitraire, ou punis corporellement. Et à l'égard de ceux, qui ſachant la fuite d'un Banqueroutier, ne la declareront pas en Juſtice, ou qui aſſiſteront le Fugitif de leur conſeil, ou autrement, ils ſeront conſiderés, & punis comme ceux, qui recelent les vols, & qui, de quelque maniere que ce ſoit, s'en rendent participans.

1715. 9. Comme il arrive ordinairement, que ces Banqueroutiers frauduleux, en prenant la fuite, se retirent en dautres Estats, & quelque fois meme hors de l'Allemagne; Nous voulons, s'ils se trouvent dans quelque Estat, dependant de l'Empire, les faire redemander suivant les Constitutions Imperiales, & s'ils se retirent sous la domination de puissances etrangeres, y faire prendre des mesures, de maniere, qu'elle ne souffrent pas dans leurs Estats des Delinquans, qui, suivant nos Constitutions, sont declarés infames, & meritent, d'étre punis de mort.

10. Et afin, que notre juste intention à cet égard soit d'autant mieux executée, & qu'on evite à l'avenir le suites, de ces sortes de fraudes; Nous avons donné nos ordres à nos Ministres & envoyes, ou Residens dans les cours des puissances, avec lesquelles nous avons de relations, d'interets, de traiter à ce sujet avec elles sur le pied de la convention faite depuis peu avec la ville d'Amsterdam.

11. Et quoi que notre presente Constitution regarde seulement les debiteurs, qui agissent frauduleusement, & nullement ceux, qui par des accidens, qui se peuvent prouver, tombent en malheur, lesquels meritent de la compassion, & non pas d'etre punis, & au quels Nous ne pretendons pas oter, mais plûtôt voulons laisser tous les benefices de droit, lors qu'ils se justifieront etre au cas à en devoir & pouvoir jouir; Nous ordonnons cependant par nôtre present Edit, que si un Debiteur, qui sans y avoir donné lieu par sa propre faute, devient insolvable, n'a pas recours en tems & lieu à ces benefices de droit, mais qu'il prenne la fuite, & ne comparoisse pas a la citation, decernée contre lui, il demeurera, sans qu'il soit besoin, de jugement, pour le declarer ainsi, decheu de tous les dits benefices, en sorte qu'il n'y sera plus receu mais qu'il sera *ipso facto* declaré infame indigne de tous emplois honorables, & privé de l'entrée dans aucun corps de maitrise, dans les quels un homme de bonne vie, & de bonnes meurs peut entrer.

12. Au cas aussi, qu'un debiteur, qui se trouve insolvable, & qui a recours au benefice de droit, donnant la Specification des biens & effets qu'il possede, tant dans nos Estats, que dehors, vienne à en taire quelque partie, & à agir frauduleusement de quelque maniere que ce soit, il perdra tout l'avantage, qui pourroit lui revenir de l'état de ses affaires, & il sera puni comme un Faussaire. Et meme si apres, que ses dettes & les frais du concours seront payés, il se trouve quelque chose de reste dans ses effets, sur lesquels il aura gardé le silence, ce surplus tombera à notre Fisc, & y sera adjugé.

13. Et s'il arrive, qu'un marchand ou negociant devenu insolvable, se trouve avoir dissipé mal a propos son bien, ou avoir indüement hazardé celui, qu'il aura emprunté, ou que pendant un an avant sa faillite, il n'ait pas dans fait la balance de ses effets, ou que l'ayant faite, il n'ait pas dans le terme de deux mois declaré à la Justice ou à ses Creanciers, l'insuffisance de ses moyens, en leur offrant de les payer suivant ses facultés, en ces cas il ne pourra jouir des benefices accordés par les loix aux Debiteurs, qui tombent en malheur. 1715.

14. Comme il arrive souvent, que les femmes des marchands, les engagent à des depenses inutiles, ou qu'elles portent un etat au dessus de leur condition, ou que de quelque autre maniere elles dissipent plus que l'interest de leurs apports, ou que la necessité de la maison ne le demande, apres quoi elles pretendent jouir des benefices accordés à leur sexe, ou méme, que non obstant qu'elles aient eu part au commerce, elles demandent d'etre preferées aux creanciers, voulant remedier à ces abus, Nous ordonnons trés expressement que les Justices de tous les lieux, ou il arrivera des Faillites, ayent exactement & soigneusement égard à toutes ces circonstances, & à toutes autres pareilles, qui se pourront rencontrer, & que selon qu'il se trouvera, que par la faute des femmes, les maris auront été mis hors d'état de satisfaire avec honneur leurs Creanciers, en sorte qu'elles ne meriteront pas de jouir des benefices, que le droit leur donne, les dites femmes, quand les Creanciers pourront avec fondement avancer de pareilles choses contre elles, ne seront payées que les dernieres, A l'effet de quoi les colleges des Jurisconsultes de nos Estats, de meme que les etrangers, auront toujours en jugeant à se conformer à notre presente Constitution.

15. Afin de faire cesser autant qu'il sera possible, les causes des faillites, & de prevenir le grand dommage, qui en resulte, en retablissant le credit du commerce, nous avons envoyé nos ordres aux Commissariats de chacune de nos Provinces, d'entendre la dessus les Negotians, & meme de conferer avec les Etats voisins, afin de découvrir certainement les principales choses qui y donnent lieu, & de pouvoir nous proposer les moyens les plus convenables pour y remedier. Et en méme tems nous avons ordonné à nos Regences, à nos Chambres & Colleges, & aux Directeurs de nos Estats, de declarer que tous ceux qui auront à ce sujet de bonnes ouvertures a nous faire, doivent nous les proposer, ou les faire connoitre aux Colleges dont ils dependent, dans le terme de deux mois apres la publication du present Edit, afin que sur ces ouvertures, nous puissons faire les reflexions convenables, & en ordonner plus amplement, faisant ensuite publier ce que nous trouverons utile sur ce sujet.

16. Et par ce, que lors qu'une loi & Ordonnance est rendüe, il doit étre statué un tems, dans lequel elle commence à avoir sa force & sa vertu, nous statuons, voulons & ordonnons, que tous nos Officiers, a qui la publication de notre present Edit appartient, aient incessamment, sous peine d'encourir notre indignation, & les peines, qui doi-

1715. doivent s'en enſuivre, à la faire publier, & à l'obſerver exactement en jugeant, afin d'empecher la continuation de ces faillites par la crainte des peines graves que ceux qui tomberoient en faute, auroient a attendre.

En conſequence de tout ce, que deſſus, nous ordonnons à toutes nos Regences & Colleges de Juſtice, tant Superieurs qu'Inferieurs, à tous nos Baillifs & Juges, à nos Officiers du Fiſc, & à tous ceux, qu'il appartiendra, mais ſpecialement à notre Chambre de Juſtice, & au Magiſtrat des villes de notre Reſidence, de s'y conformer exacte-

ment, d'en faire obſerver la teneur. Et afin, que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance, notre preſent Edit ſera imprimé, & publiquement affiché par tout, ou beſoin ſera. Donné ſous la ſignature de notre propre main, & ſous notre grand ſeau Royal. A Berlin, le 14. Juin 1715. 1715.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

L. O.N. de Plotho.

No. CLXVI. Ordonnance touchant les reviſions des procés, dans les affaires francoiſes. Du 2. Septembre 1715.

Sur le treshumble raport, qui a eté fait a Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, notre Souverain, qu'on a remarqué beaucoup d'abus dans les demandes en Reviſion des Sentences de la Juſtice Superieure Francoiſe, & particulierement ceux ci, que les perſonnes, qui ont demandé la Reviſion, ont voulu propoſer eux memes des Commiſſaires à leur gré, & qu'ils ont pretendu avoir la liberté de recuſer ceux, qui leur ont eté donné d'office, pouſſant meme les choſes à cet egard, juſqu'au point, qu'il ne ſe pouvoit presque plus trouver de ſujets pour etre Commiſſaires en Reviſion, & que pour trainer les affaires, les cauſes de recuſation ſe differoient jusques à la fin de l'inſtance; Sa Majeſté, voulant, une fois pour toutes, arreter le cours de ſemblables inconveniens, qui ne tendent qu'à troubler & à retarder le cours de la Juſtice, veut, ſtatüe, & ordonne par ces preſentes.

1) Qu'a l'avenir toutes les Reviſions demandées des Sentences de la Juſtice Superieure Francoiſe & accordées par la dite Juſtice, ſeront jugées au nom Auguſte de Sa Majeſté, par ſon Tribunal d'Orange, ſelon la teneur de l'Ordonnance des Reviſions du 9. Decembre 1701. laquelle demeurera en toute ſa force, excepté dans les choſes, qui ſont ſtatuées par ces preſentes; & qu'il ne ſera ci apres plus accordé de Commiſſaires particuliers pour les Reviſions.

2) Lorsque les parties, ſuivant la teneur de la dite Ordonnance de Reviſion du 9. Decembre 1701. auront inſtruit l'inſtance juſqu'à la concluſion en cauſe, & que les actes auront eté irrotulés en leur preſence, la Juſtice Superieure enverra les dits Actes cachetés au Tribunal d'Orange, avec ſes raiſons de decider, y joignant une Relation tres reſpectueuſe à ſa Majeſté, par laquelle elle fera connoitre les noms des conſeillers Francois que l'une ou l'autre des parties pourront avoir recuſé & pour laquelle le Demandeur en Reviſion ſera tenu de payer à la Juſtice Superieure deux, juſqu'à trois Risdales, ſans le timbre, le ſeau & l'expedition.

3) Mais afin, que les Conſeillers Francois ne ſoient pas tout à fait exclus des Reviſions, & que les parties n'ayent pas de ſujet de ſe plaindre, de n'avoir pas en cette inſtance de juges de leur nation, Sa Majeſté veut & ordonne.

4) Que le tribunal d'Orange appelle pour le jugement de chaque Reviſion, deux des Conſeillers Francois, ci apres nommés, leſquels feront chaquun une Relation du contenu des Actes, la rapporteront au Tribunal, & aideront à former le jugement, qui ſera rendu dans l'affaire.

5) A l'effet de quoi les ſeuls Conſeillers ici nommés ſeront employés, ſcavoir 1. de Larrey, 2. Claude d'Ingenheim, 3. Joſeph Ancillon, 4. du Han, 5. Rozel de Baumon, 6. Goffin, 7. Convenant, 8. & Bachellé; a moins qu'il ne ſoit arrivé qu'un des membres de la Juſtice Superieure n'euſt pas aſſiſté au jugement de la ſentence, *a qua*, & qu'il n'y euſt rien d'allegué contre luy; au quel cas il ſera libre de l'appeller au jugement de la Reviſion, tant pour avancer les affaires, que pour ne rendre pas le travail trop peſant à d'autres; & à ce ſujet la Juſtice Superieure nommera toujours ceux qui auront aſſiſté au jugement de la ſentence.

6) Chaque partie, qui le jugera neceſſaire, aura la liberté de recuſer un des dits Conſeillers Francois, mais jamais un plus grand nombre, &

7) Cette recuſation ne ſe pourra faire, qu'en alleguant & juſtifiant non ſeulement les cauſes pour leſquelles elle ſe fera contre l'un ou l'autre des dits Conſeillers, à faute de quoi on n'y aura pas d'egard; mais auſſi en donnant ces cauſes de recuſation dans les ecritures memes de la Reviſion, ou au plus tard au tems de l'irrotulation des Actes; perſonne ne pouvant etre receu à propoſer une recuſation apres l'irrotulation.

8) Ceux des Conſeillers Francois, qui ſeront appellez pour juger des Reviſions, doivent premierement s'engager par ſerment, de lire exactement tous les Actes des procés, qui leur ſeront mis en main, & d'aider à ad-

1715. miniſtrer la Juſtice ſans aucune acception des perſonnes, ſans ſe laiſſer detourner de ce devoir, ni par affection, ni par malveillance ni par promeſſes, ni par preſens, ni par aucune autre veuë, de quelque maniere, ni ſous quelque nom que ce ſoit.

9) Afin auſſi, que les Avocats & Procureurs Francois, puiſſent être admis au Tribunal d'Orange, on en recevra quelques uns au nombre des Avocats & Procureurs de ce Tribunal, lesquels y preteront le ſerment accoutumé.

10) Et enfin les jugemens, qui ſeront rendus ſous le nom Auguſte de Sa Majeſté, ſeront ſignés par le directeur & les Conſeillers du Tribunal d'Orange, de meme que par les Conſeillers Francois appelléz à la Reviſion, & enſuite les dits jugemens ſeront publiés au terme aſſigné pour cet effet; apres quoi ils ſeront envoyés avec les actes cachetés a la Juſtice Superieure, pour y etre expediés & executés, & il ne pourra y avoir lieu à aucune provocation, ſous quelque pretexte que ce ſoit.

11) Les droits, qui ſeront payés pour les Jugemens de l'inſtance de Reviſion, ſeront fournis par moitié par les parties, mais au cas, que le Demandeur en Reviſion ſuccombe, & que la ſentence, *a qua*, ſoit confirmée, il ſera obligé de reſtituer au Defendeur en Reviſion la moitié des dits droits par lui avancéz, a moins, que pour certaines cauſes les depens n'aient eté compenſez, au quel cas aucune des parties ne pourra repeter les dits droits des jugemens. 1716.

Et pour concluſion, Sa Majeſté veut & ordonne tres expreſſement, que la preſente ordonnance ſoit exactement obſervée, ſans y être contrevenu en aucune maniere, mais que les Contrevenans ſoient pour chaque fois condamnés à une amande de dix Risdales. En foi de quoi Sa Majeſté a ſigné ces preſentes de ſa propre main, & y a fait apoſer ſon grand ſeau Royal. Donné a Berlin, le 2. Septembre 1715.

Signé.

Fr. Guillaume.

L. O. E. de Plotho.

No. CLXVII. Declaration de l'Ordonnance precedente touchant les Reviſions des Procés dans les affaires Francoiſes.

Du 22. Janvier 1716.

Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, notre Souverain, ayant jugé à propos, d'etendre & d'expliquer plus amplement l'Edit du 2. Sept. 1715. rendu pour l'abbreviation des procés & pour une bonne adminiſtration de la Juſtice en ce, qui concerne les Reviſions des Sentences de la Juſtice ſuperieure Françoiſe; Sa Majeſté veut, ſtatüe, & ordonne par ces preſentes, ce qui ſuit:

1. Toute partie, a qui la Juſtice ſuperieure aura refuſé le benefice de la Reviſion, ou une Reſtitution en entier contre un laps fatal, ou toute autre demande, que ce ſoit; au ſujet de quoi cette partie voudra avoir recours, à l'autorité de Sa Majeſté la dite partie ſera obligée de rapporter à la Juſtice dans le terme de trois ſemaines un Reſcript ou Decret, qui lui accorde ſa demande, ou qui ordonne à la Juſtice de faire ſon rapport des raiſons de ſon refus; A faute de quoi, quand meme cette partie rapporteroit un pareil Reſcript ou decret apres le terme de trois ſemaines, un pareil ordre ſera reputé ſurpris, & ne produira aucun effet; à moins, que la partie qui l'aura obtenu ne puiſſe incontinent juſtifier que le retardement ne vient pas de ſa faute.

2. Lorsque la Juſtice ſuperieure recevra un ordre de Sa Majeſté, ou que ſans ordre elle jugera à propos d'office, de faire une tres-humble Relation, la partie, à qui la chambre fera dire de la retirer du Greffe, & de la preſenter au Miniſtre d'etat de Sa Majeſté, qui a le departement des affaires de Juſtice, ſera obligée de la prendre, & d'en payer les droits dans la huitaine du jour de la datte de la Relation, qui ſera le jour meme, qu'elle ſera remiſe au Greffe, & que la partie en ſera avertie; & en ſuite d'en ſolliciter la Reſolution pour la preſenter à la chambre dans le terme de quatre ſemaines, apres la premiere huitaine, c'eſt a dire cinq ſemaines du jour de la datte de la Relation faute de quoi la dite Juſtice ne ſera pas liée ni arretée par la Reſolution qui pourroit venir mais elle paſſera outre à l'inſtruction & au jugement du proces, ou s'il etoit deja jugé, la ſentence ſera executée, ſans que la partie negligente puiſſe tirer avantage de la Reſolution.

3. Quand un Procureur, ou une partie négligera de retirer du Greffe de la Juſtice ſuperieure, ou de la Chancelliere Royale de Sa Majeſté une Relation, ou un Reſcript, ou telle autre Reſolution, que ce ſoit; ſi la partie adverſe à intereſt que cette piece ſoit retirée & produite, elle pourra auſſi toſt apres la huitaine, du jour de l'expedition, la lever elle meme & en payer les droits, pour la reſtitution des quels il lui ſera ſans autre examen accordé un Executoire contre la partie negligente.

4. Tout Avocat ou Procureur, qui ſe preſentera à une premiere citation pour occuper pour une partie, ſera obligé de ſe munir d'un pouvoir de la dite partie, & de le preſenter a la dite Juſtice, & lors qu'il ſe ſera preſenté une premiere fois ſoit qu'il ait montré ſon pouvoir, ſoit que ſans le montrer, il en ait été cru à ſa parole il ſera tenu dans tout le

cours

1716. cours de l'instance de comparoitre, & d'occuper pour la meme partie, à moins qu'elle ne constitue un autre procureur en sa place, & ne le fasse signifier à la partie adverse. Et lors que l'Avocat ou Procureur n'aura pas produit son pouvoir à la premiere comparution, il sera tenu dans les huit jours suivans de le remettre aux Actes, sur peine de 5. Risdales d'amande.

5. Tous les Avocats & Procureurs, qui auront occupé en premiere instance en cette ville, seront tenus le servir en cause d'appel & en Revision; & au cas que quelques uns ne soient pas receus au Tribunal d'Orange, les parties seront obligées de constituer d'autres Avocats ou Procureurs en leur place.

6. S'il arrive, qu'un Avocat ou Procureur perde un procés par sa negligence, ou qu'il en augmente mal à propos les frais, soit par des Ecritures trop amples, soit par des requêtes presentées sans nécessité immediatement à Sa Majesté pour des choses, qu'il pourroit obtenir de la Justice superieure, soit par telle autre voye oblique, ou irreguliere, que ce puisse etre, la dite Justice, sans que les parties le requierent, le condamnera d'office, non seulement à perdre les droits qu'il voudroit exiger de ses parties pour ces Ecritures ou procedures irregulieres & superflues, mais aussi à restituer aux parties adverses les frais qu'il leur aura causé par la; & en outre elle le reprimera par une amende, selon le cas, depuis cinq jusqu'à 10. Risdales, ou meme par la suspension, & si le cas est assés grave, par une plus grande punition; suivant quoi chacun aura à se conformer en toute obeissance. En foi de quoi Sa Majesté à signé ces presentes de sa main, & y à fait apposer son seau. Berlin ce 22. Janvier. 1716. 1716.

Frid. Guillaume.

L. O. E. de Plotho.

No. CLXVIII. Ordonnance, touchant les successions des personnes, qui apres avoir receu des secours d'aumosnes, pour subsister, laissent en mourant quelques effets. Du 4. Fevrier 1716.

FREDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin. &c. &c. &c.

Nos chers & bien Aimés salut. Divers Anciens, & autres personnes chargées de l'administration des Revenus des Corps pieux, nous ayant tres humblement suplié de leur faire savoir notre Volonté Royale touchant les successions des personnes, qui apres avoir receu des secours d'aumosnes pour subsister, laissent en mourant quelques effets; afin que l'on sache si ces effets doivent appartenir aux Heritiers des Defunts, ou plustost au Corps pieux par qui ils ont été entretenus; Nous avons, apres meure deliberation, jugé à propos de rendre la dessus une Ordonnance generale pour notre Royaume & tous les Estats de notre obeissance.

C'est pourquoi Nous statuons, voulons, & ordonnons par ces presentes, que lors qu'une personne qui aura receu des Aumosnes pour sa subsistance, laissera en mourant de l'argent monnoyé ou non monnoyé; des meubles, ou d'autres effets de quelque nature que ce soit; si en meme tems elle laisse des Enfans ou petits Enfans, ou Heritiers descendans en ligne directe, soit qu'il n'y en ait qu'un seul, ou qu'il y en ait plusieurs, toute la succession soit partagée par moitie entre les Heritiers, & le Corps pieux qui aura assisté le Defunt; mais que lors qu'il n'y aura pas d'Heritiers en ligne directe, les Heritiers Collatereaux, qui ne se feront pas chargés de l'entretien du Defunt, ou de la Defunte pendant sa vie, ne pourront rien pretendre de sa succession, laquelle appartiendra entierement au Corps pieux qui l'aura entretenu, sans qu'aucune Disposition Testamentaire ou autre de derniere volonté puisse avoir lieu, à moins que la Personne decedée n'ait pendant sa vie fait une convention avec un Hospital, ou autre Fondation, de donner une somme fixe pour y etre entretenüe, auquel cas ses Heritiers, & meme les Collatereaux, pourront demander toute sa Succession, puisque le Corps pieux se trouvera dedommagé par cette convention.

Pour cet effet, Nous vous ordonnons par ces presentes de vous conformer entierement à l'Ordonnance ci dessus, de maniere qu'elle vous tienne à l'avenir lieu de Loi dans toutes les successions qui arriveront des Personnes qui auront pendant une partie de leur vie eté entretenuës de l'argent de votre Eglise, ou des Pauvres, soit dans un Hospital, soit dans toute autres Fondation pieuse; & afin que personne ne puisse en pretendre cause d'ignorance, vous aurez soin de la notifier deüement à tous ceux qu'il peut etre necessaire d'en informer. A Berlin ce 4. Fevrier 1716.

1716. # No. CLXIX. Notification de la disposition de l'ordonnance Consistoriale, & de l'Edit, rendu le 23. Juillet 1700. pour renouveller les peines, statués contre ceux, qui font benir leurs mariages en pais etrangers. Du 27. Mars 1716. 1716.

FREDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin &c. &c. &c.

Nos chers & bien Aimés, Salut. Ayant eté informés, que d'un costé parce que notre Ordonnance Consistoriale n'a pas eté traduite ni imprimée en françois, & que d'un autre costé l'Edit rendu le 23. Juillet 1700. par feuë Sa Majesté le Roy notre tres honoré Seigneur & Pere de glorieuse Memoire, pour renouveller les peines statuées contre ceux de nos sujets qui feroient benir leurs mariages en Pais etrangers, soit parce qu'ils n'auroient pu en obtenir la benediction dans nos Estats, ou par d'autres raisons, n'a pas eté envoyé aux Eglises françoises de nos dits Estats; il est arrivé de là, que des particuliers mal instruits de nos Constitutions Ecclesiastiques sont tombés en faute, & ont allegué ensuite leur ignorance pour excuser leurs demarches contraires à ces Edits; Nous avons jugé necessaire de notifier par ces presentes aus dites Eglises Françoises, la disposition de nos dites Constitutions Ecclesiastiques, & notre volonté Royale par raport à cette matiere, savoir; que si quelques uns de nos sujets, ne voulant, ou ne pouvant pas faire benir leurs Mariages dans notre Marche Electorale de Brandenbourg, parce qu'ils se marieront en degrés defendus, ou parce qu'ils se feront engagés clandestinement, ou par quelque autre mauvais motif que ce soit, prennent volontairement, & executent en effet, le dessein d'aller faire benir leurs mariages dans des Estats voisins ou eloignés, pour surmonter par la facilité qu'ils y trouveront en donnant de l'argent ou autrement, les difficultés qu'ils rencontreroient à se marier dans nos Estats, à cause des bonnes Constitutions qui y sont etablies; tous ces Contrevenans sans exception, seront tellement soumis à la peine du bannissement statuée par notre Ordonnance Consistoriale, & confirmée par le dit Edit du 23. Juillet 1700. que cette peine sera sans aucune grace executée contre eux pour le fait seulement, d'avoir contrevenu à notre defense d'aller clandestinement dans un Estat etranger, recevoir la benediction nuptiale en fraude de nos Constitutions Ecclesiastiques; & qu'outre cette peine du bannissement, les Contrevenans demeureront sujets à tout ce qui est statué par nos dites Constitutions Ecclesiastiques, tant par raport à la Cassation de leurs mariages, si le cas le demande, que pour les autres corrections, peines, & censures qu'ils auront meritées. Et afin que le tout vienne certainement à la connoissance de tous nos sujets Francois Refugiés, & autres qui composent votre Eglise, & qu'ils soient suffisamment avertis de leur devoir à cet egard, afin de ne pas encourir cette peine; vous aurez soin, non seulement de faire publier en chaire le present ordre apres que vous l'aurez receu, mais aussi d'en renouveller tous les ans la publication le second dimanche apres les Rois, pour en rafraichir la memoire à toute votre Eglise. A Berlin ce 27. Mars 1716.

No. CLXX. Ordonnance, reglant le tems des deuils &c. Du 25. Aout 1716.

Sa Majesté le Roy de Prusse notre Souverain, ayant fait une particuliere attention à ce que presque par tout dans son Royaume, ses Provinces & Païs de son Obeissance, le tems du deuïl pour la mort des Peres & Meres, Enfans, Maris, Femmes & autres Parens, s'etend trop loin, & qu'il donne occasion à des depenses inutiles & excessives, de maniere qu'à l'egard de plusieurs, les Deuïls sont plustost un Luxe illicite, qu'un honneur rendu aux personnes mortes; outre que dans les Deuïls publics, qui souvent se suivent de prés, le debit des marchandises de couleurs tombe entierement, au grand dommage du Commerce & des Manufactures. Sa Majesté pour ces raisons & autres à ce la mouvans, à jugé necessaire & à propos de reformer cet abus, en fixant le tems des Deuïls, tant de sa Cour, que des familles de ses sujets, selon la distinction des dits Deuïls, & en le prescrivant par ces presentes pour rendre generale la connoissance de sa Volonté Royale sur ce sujet.

I. Les Deuïls qui surviendront par la mort de Princes & de Princesses, de meme que d'autres Princes Parens ou Alliés de la Maison Royale, dureront trois mois, & les autres à proportion selon la proximité de la Parenté, & de l'Alliance; au sujet desquels Sa Majesté veut à chaque Deuïl en particulier faire connoitre le tems de leur durée.

II. A l'egard des familles des sujets de Sa Majesté, de quelque etat & condition qu'ils soient, les Deuïls seront à l'avenir fixés comme il suit savoir.

III. Les Peres & Meres, Grand Peres & Grand-Meres, porteront pendant trois mois seulement & pas plus long tems, le Deuïl de leurs Enfans qui auront passe l'age de dix ans;

1716. ans; mais il ne sera point porté de Deuïl des Enfans qui n'auront pas encore dix ans.

IV. Les Enfans porteront pendant six mois le Deuïl de leurs Péres & Meres, & de leurs Grand-Peres & Grand-Meres.

V. Une Veuve portera pendant un an, & pas plus long tems, le Deuïl de son Mari, & un Mari cessera de porter le Deuïl de sa Femme au bout de six mois.

VI. On ne portera que pendant six mois le Deuil des Beau-peres & Belles-meres.

VII. Celui ou celle qui aura eté etabli Heritier ou Legataire Universel par quelqu'un, pourra en porter le Deuïl pendant six mois.

VIII. Les Deuïls de Freres & de Sœurs, de meme que ceux des Beaufreres & Belles-Sœurs, ne dureront que trois mois.

IX. Les Deuïls de tous les autres Parens & Alliés ne seront portés que pendant un mois seulement.

X. Il ne sera permis à personne, quand meme cela conviendroit à sa Naissance ou à sa condition, de faire drapper de noir son Carosse, ou de tendre ses appartemens de noir, ni de faire habiller ses Domestiques de deüil, à moins que ce ne soit les Enfans pour leurs Peres ou Meres, Grand-Peres ou Grand-Meres, ou Beaux-Peres, ou Belles-Meres, ou qu'un Heritier ou Legataire universel veuille le faire pour honorer la memoire de celui qui lui a laissé une succession. 1717.

Toutes Personnes de quelque etat & condition qu'elles soient, seront obligées sous peine d'amande arbitraire, de se conformer exactement & en toute obeissance au present Edit; à l'effet de quoi il est tres expressement ordonné à toutes les Regences & à tous les Officiers & Justiciers de Sa Majesté, dans son Royaume, & dans les Provinces & Païs de ses Estats, de tenir diligemment la main à ce qu'il soit toujours observé, & que les Contrevenans soient condamnés à une amande convenable. Donné à Berlin le 25. Aout 1716.

Fr. Guillaume.

(L.S.)

Ilgen

No. CLXXI. Ordonnance de Sa Majesté, contenant la maniere, de publier à l'avenir ses Edits & Ordonnances pour les faire surement parvenir à la connoissance de tous ses sujets. A Berlin, le 24. Aout 1717.

Sa Majesté ayant appris avec déplaisir, que ses Edits, quoi que publiez dans ses Estats, ne sont pas observez par tout; & l'experience faisant voir, que cela vient principalement de ce, que la connoissance n'en est pas generale; la publication s'en fera à l'avenir comme il s'ensuit.

1. Des que Sa Majesté aura pris quelque resolution concernant les affaires, tant ecclesiastiques, que civiles dont il devra estre donné connoissance au public par un Edit imprimé, le College, qui aura dressé cet Edit, ou celui, a qui l'expedition en aura été commise, aura soin, d'en faire d'abord imprimer un nombre d'exemplaires qui réponde mieux, que par le passé à la distribution, qui s'en devra faire; & pour cet effet la quantité qu'il en faut, tant es villes qu'à la Campagne, sera reglée avant toutes choses, & une fois pour toutes. Mais lors que les Edits émanéz de la cour devront aussi estre envoyez & publiez dans le Royaume de prusse, & la nouvelle marche, & autres Provinces on pourra pour ne point surcharger les postes, y en envoyer seulement quelques exemplaires pour y estre reimprimez en la quantité requise.

2. Chaque College dans les villes de la Residence, tiendra un registre de tous les Edits, qui en seront émanez, & de la matiere, qu'ils contiendront, marquant le nombre d'exemplaires, qui en auront esté imprimez, la maniere dont la publication en aura esté faite, & combien il en aura esté distribué dans le pays: le surplus devant rester au pouvoir dud. College pour y avoir recours, & s'en servir dans la suite.

3. Mais parce qu'il y a des Edits, qui n'interessent pas tout l'Estat, & que si l'on en envoyoit par tout, il n'en resulteroit que des dépenses, & des soins inutiles, le College d'où l'Edit sera émané, ou celui, à qui, comme à esté dit, l'expedition en aura esté commise, deliberera meurement sur ce point, apres quoi il sera fait une note sur le Registre, pour marquer à quelles villes & autres lieux l'Edit de question aura esté envoyé pour y estre insinué & publié.

4. Comme il est quelque fois arrivé, qu'on n'a pas pû précisement juger, si un Edit regardoit la Marche seule, ou s'il concernoit aussi les autres provinces; pour éviter cet inconvenient, celui, qui dressera un Edit, le fera de telle maniere, que l'on puisse voir clairement, quelle Province, ou quels lieux il concerne, parce que lors que le Fiscal General a envoyé des Edits aux Fiscaux des Provinces, pour veiller à l'observation d'iceux, sans que la Regence des dites Provinces les ait aussi receus, cela a donné lieu à des desordres.

5. A l'egard de la publication des Edits dans la Marche de Brandebourg & dans la nouvelle Marche, les Colleges des villes de la Residence seront préalablement pourveus d'un nombre suffisant d'Exemplaires, pour en distribuer aux Ministres d'Estat, aux Conseillers & Officiers de la chancellerie, aux Avocats

1717. cats & Procureurs de la Chambre de Juſtice & pour en afficher autant qu'il ſera neceſſaire. Il en ſera de meme fourni ſuffiſamment aux Officiers du fiſc, à la Prevoſté de l'hotel, au Baillage du Mühldam, & au Magiſtrat de la ville: & pour cet effet on s'informera une fois pour toutes du nombre d'exemplaires, qui ſeront neceſſaires en chaque lieu.

6. Il ſera noté dans le Regiſtre, que chaque College tiendra à ce ſujet, de quelle maniere l'inſinuation & la diſtribution d'un Edit aura eſté faite dans les villes de la Reſidence, comme a eſté dit ci deſſus au §. 2. & le meme college aura auſſi ſoin de s'en faire donner des Recepiſſés, & de les garder.

7. Lorsque les Edits ſeront envoyez des villes de la Reſidence dans la marche à des Colleges ſuperieurs, aux Commiſſaires, aux Magiſtrats, & aux Juges dans les villes, il ſera pourveu au dit envoy par le Miniſtre qui aura fait dreſſer l'Edit, ou par le College d'où il ſera emané; & ſera icelui envoy fait immediatement à la Juſtice ſuperieure de la vieille marche, a celle de l'Uckermarck, & a la Regence de la nouvelle marche, leſquels Tribunaux auront en ſuite ſoin de diſtribuer les Exemplaires à eux envoyez, dans les lieux ſoumis a leur Juriſdiction, tant dans les villes, qu'à la campagne; & obſerveront en particulier pour ce qui concerne les villes, d'envoyer les Edits aux Conſeillers, ou Commiſſaires des Finances, qui en procureront inceſſamment la publication.

La Regence de Cüſtrin en envoyera auſſi un nombre ſuffiſant à la Regence de l'ordre de St. Jean a Sonnenbourg; au chef de la Juſtice de Croiſen; au Capitaine ou Droſſard de Cotbus; & a l'adminiſtrateur de la Juſtice à Schwievelbein.

Au reſte la Juſtice ſuperieure de la vieille Marche, celle de l'Uckermarck, & la Regence de la nouvelle marche veilleront ſoigneuſement à ce que la publication s'en faſſe toujours en la maniere requiſe.

8. Toutes les fois, qu'un Edit de la Cour aura eſté envoyé, les ſus dits Colleges, Commiſſaires, Magiſtrats, & Juges le joindront au recueil d'Edits, qu'ils doivent tenir pour l'avoir ſous la main, quand il en ſera beſoin, & ils y ajouteront une note, contenant la maniere, dont il aura eſté publié, le tout ſous peine arbitraire en cas de contravention.

9. La dite Juſtice ſuperieure de la vieille Marche, celle de l'Uckermarck, & la Regence de la nouvelle Marche, ſeront tenües d'envoyer inceſſamment un Récépiſſé des Edits, qui leur ſeront venus, & les Conſeillers & Commiſſaires des Finances ſe feront pareillement donner par chaque ville un acte de l'inſinuation, & lorsque l'on aura ramaſſé tous ces actes enſemble, par leſquels il apparoiſtra, qu'un Edit aura eſté inſinué aus dites villes, ils les envoyeront à la fois aux College, du quel ils auront receu l'Edit lequel College les joindra au dit Edit pour eſtre gardez.

La publication des Edits ſe fera à la Campagne, de la maniere ſuivante, par les Conſeillers prépoſez ſur chaque Cercle. 1717.

1. Chaqunn des dits Conſeillers de Cercles, à qui les Edits ſont envoyez, ſoit de la Cour, ou des Juſtices ſuperieures de la vieille Marche, & de l'Uckermarck, ou de la Regence de la nouvelle Marche, ſupputera exactement le nombre d'exemplaires, dont il a beſoin, & en donnera avis, afin qu'il lui en ſoit ſuffiſamment fourni pour en donner connoiſſance dans chaqun des lieux de ſon Cercle; attendu qu'il en doit envoyer non ſeulement dans les lieux où la Nobleſſe fait exercer la Juſtice, mais meſme ſelon les circonſtances dans tous les villages, où il y a des Schultzes, & des Habitants.

2. Auſſi toſt, qu'un Conſeiller de Cercle aura receu des Edits à publier, il les fera porter & delivrer inceſſamment de village en village par le Meſſager ordinaire du Cercle les liant enſemble avec l'Acte de la notification, qui contiendra la teneur & la datte de l'Edit; auquel Meſſager le ſalaire ſera aſſigné ſur la Caiſſe du Cercle. Chaque ſuperieur ou Schultz des dits lieux atteſtera au bas de la Notification, qu'il a receu l'Edit y mentionné, & le Conſeiller du Cercle joindra aux autres actes cette notification ainſi atteſtée, & fera au College, du quel il aura receu l'Edit, une relation ſommaire de la publication, qui en aura eſté faite, pour eſtre icelle relation ſoigneuſement gardée par led. College.

3. Le meſſager à ſon arrivée dans chaque village delivrera au principal du lieu deux exemplaires de chaque Edit, dont l'un ſera auſſi toſt affiché aux lieux ordinaires, & l'autre ſera lû d'une maniere intelligible le dimanche ſuivant au pied de la chaire du temple, aprés le ſervice divin, par le Marguilier, ou par quelque autre perſonne qui ſache lire. Mais ſi l'Edit portoit expreſſement, que la lecture en ſeroit faite par le paſteur, il ſeroit indiſpenſablement tenu de s'y conformer. Et a l'egard des habitans, ils ſeront avertis une fois pour toutes, que toutes les fois, que des Edits ſe publiéront, ils ne doivent pas ſortir du temple, avant la fin de la publication, ſous peine d'amende arbitraire.

4. Apres la dite lecture le ſuperieur ou Schultz du village gardera l'Edit, & le joindra aux autres, en forme de livre, & afin, que tous les Edits puiſſent eſtre ainſi reliez, ils ne ſeront plus imprimez en forme de placard mais ſur des feuilles imprimées des deux coſtéz. Le recueil des Edits ſera depoſé, ou dans l'Egliſe, ou dans le lieu, ou s'exerce la Juſtice, & s'il ſe decouvroit dans la ſuite, qu'il y en manquât quelqu'un, de l'Inſinuation du quel on pût fait apparoir, ceux qui en ſeront reſponſables, auront encouru l'amende de dix Risdales.

5. Nous voulons au ſurplus, que les Colleges, les Conſeillers prepoſez ſur chaque Cer-

1717. Cercle, & ceux des Finances, de meſme, que les Officiers du fiſc, veillent à ce, que la preſente Ordonnance ſoit inviolablement obſervée, & qu'ils denoncent ceux, qui y auront contrevenu, pour leur faire ſubir les peines deuës à leur negligence, & deſobeiſſance. Donné a Berlin le 24. Aouſt 1717. 1718.

ſigné

Frideric Guillaume.

(L.S.)

L. O. N. de Plotho.

No. CLXXII. Edit de Sa Majeſté, concernant les homicides, & l'abus des rencontres &c. Du 12. Mars 1718.

FREDERIC GUILLAUME, par la Grace de Dieu, Roy de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg; Archi-Chambellan, & Electeur du Saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Caſſubes & des Vandales, de Mecklebourg, en Sileſie, & de Croſſen; Bourggrave de Nuremberg; Prince de Halberſtadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schvverin, de Ratzbourg & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenſtein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schvverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Vliſſingue; Seigneur de Ravenſtein, du Païs de Roſtock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay & de Breda &c. &c. &c. Savoir faiſons par ces preſentes à tous qu'il appartiendra, que non obſtant que les Loix divines & humaines aïent tres expreſſément défendu l'homicide, ordonnant que le ſang humain injuſtement répandu, ſoit vangé ſans aucune acception de perſonne; Et quoi que pluſieurs Ordonnances rendües à ce ſujet pour nos Etats, & particulierement l'Edit contre les Duels, & ſon Explication du 22. Mars de l'année derniere, tendent à la même fin; Au prejudice de la conſtante & ferme volonté que Nous avons en toutes occaſions fait connoitre, d'obſerver ces Ordonnances à la rigueur, afin que nos Eſtats fuſſent diſculpés de ce crime; Nous apprenons avec un grand déplaiſir, que les homicides ſe multiplient de telle ſorte depuis quelque tems, qu'il eſt d'une neceſſité abſoluë de faire obſerver les Loix avec une nouvelle rigueur pour remedier à ce grand mal, en retranchant aux Coupables les prétextes illicites qu'ils employent pour ſe ſouſtraire à la peine qu'ils meritent; C'eſt pourquoi Nous nous trouvons dans la neceſſité de ſtatuer & d'ordonner par le preſent Edit;

I. Que tous ceux qui ont le droit de Juriſdiction criminelle, ou qui doivent concourir à la faire exercer, ſeront tres particulierement tenus, ſelon que leur devoir les y oblige, de veiller autant qu'il ſera en leur pouvoir, à ce que par de bons Ordres, par une grande attention à tout, & par une exacte punition, les Magiſtrats & Superieurs dans chaque lieu, employent toute leur diligence, de la maniere qu'ils croiront pouvoir en rendre compte devant le Tribunal de JESVS CHRIST, & en repondre devant Nous, pour empecher la violation des Loix à cet égard; Veu que ſi par leur negligence, il vient à ſe commettre des choſes contraires à la Loi de Dieu, & à notre juſte intention, Nous proteſtons que Nous voulons étre innocent de l'effuſion du ſang qui pourra étre injuſtement répandu.

II. Mais comme la méchanceté des hommes ne peut pas étre reprimée jusqu'au point de prévenir toutes ſortes de meurtres; Nous demandons principalement à Dieu, qu'il lui plaiſe de mettre en évidence toutes les violences cachées, & de découvrir la vérité dans un plein jour; montrant aux Juges les voyes les plus convenables pour exercer à cet égard la juſtice avec toute la circonſpection & l'exactitude neceſſaires, en ſorte que les Coupables recoivent la juſte punition de leurs crimes; afin que les hommes méchans ayent lieu de reconnoitre, que Dieu ne laiſſe pas impunis ceux qui répandant le ſang humain, & qu'il ne ſe laiſſe pas tromper par ceux qui étouffant la voix de leur conſcience, cherchent à couvrir leurs crimes par des menſonges; A l'effet de quoi Nous voulons & ordonnons tres expreſſément, lors que le meurtrier ne ſera pas connu, ou qu'il y aura des doutes à l'égard des circonſtances eſſencielles d'un fait, qu'on employe toute la diligence poſſible pour mettre la verité au jour dans toutes ſes circonſtances.

III. Si le meurtrier ſe trouve avoir merité la mort, Nous voulons que ſans aucun égard pour perſonne, il y ſoit condamné, de maniere que l'on regarde à l'ordre de Dieu, qui veut que le ſang de celui qui a répandu le ſang humain, ſoit répandu; & non aux détours qui ſervent à couvrir le peché de ceux dont Dieu & les Loix veulent que le ſang ne ſoit point épargné; cependant lorsqu'il arrivera par accident, & non de propos déliberé, que quelqu'un dans une juſte défenſe aura commis un homicide, le fait ſera éxactement examiné, en ſorte que ſuivant l'eſprit méme de l'Ecriture ſainte, perſonne ne ſoit condamné injuſtement, & qu'au lieu de vanger un ſang injuſtement répandu, on ne répande pas un ſang innocent qui ſouïlleroit le Pais.

IV. Comme il s'eſt jusqu'ici commis un grand abus ſous le nom de Rencontres, en ce que lors que le mort ayant tiré l'épée, & le meurtrier prétendant avoir été en neceſſité de ſe defendre, l'action a eté conſiderée ſur le pied d'une défenſe légitime; Il ſera fait en ces ſortes de cas une recherche exacte,

1718. pour savoir si en effet l'aura été une Rencontre, ou une action préméditée, & en ce dernier cas la chose ne pourra en aucune maniere passer pour une Rencontre; mais quiconque aura par des paroles piquantes, ou par des coups, ou en portant lui méme la main sur son épée, provoqué un autre à tirer la sienne, celui la ne pourra se servir du prétexte d'une défense legitime, mais il sera tenu pour meurtrier, s'il vient à tuer celui qu'il aura ainsi provoqué.

V. Et comme notre College des affaires criminelles est presentement occupé à dresser la seconde partie d'une Ordonnance criminelle, dans laquelle, en abrogeant les differens sentimens qui ont donné ci-devant occasion à des embarras, on doit expliquer clairement la maniere de punir les crimes; notre dit College aura soin aussi au present égard, d'y inserer ce qui sera le plus utile à notre but, & particulierement pour retrancher toutes les disputes sur les questions, si une playe étoit, ou n'étoit pas mortelle, & il nous enverra son avis pour avoir notre approbation. 1718.

Ordonnons tres-expressement par ces presentes à tous nos Officiers militaires & civils, & à tous les Commandans & superieurs dans les Villes & à la campagne, de tenir exactement la main à l'execution du present Edit, & de donner les ordres necessaires pour le faire dûëment publier & afficher en tous lieux. En confirmation de quoi Nous l'avons signé de notre propre main, & y avons fait apposer notre grand seau. Donné à Berlin le 12. Mars 1718.

Frederic Guillaume.

L. O. E. de Plotho.

No. CLXXIII. contre l'yvrognerie & que l'yvresse ne puisse etre une raison pour adoucir la peine meritée &c.

Du 31. Mars 1718.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du saint Empire Romain; Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin; Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves, de Juliers, de Bergues, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & des Vandales, de Mecklebourg, en Silesie, & de Crotsen; Burggrave de Nuremberg; Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schvverin, de Ratzbourg & de Meurs; Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schvverin, de Buhren & de Lehrdam; Marquis de la Vehre & de Flissingue; Seigneur de Ravenstein, du Païs de Rostock, de Stargard, de Lauenbourg, de Butovv, d'Arlay & de Breda, &c. &c. &c. Savoir faisons à tous qu'il appartiendra, que considerant la sévérité avec laquelle la parole de Dieu condamne l'yvrognerie, excluant expressement les yvrognes du Royaume des Cieux; & que d'ailleurs ce vice bas & honteux, est pareillement condamné par diverses Ordonnances & principalement par les Constitutions de l'Empire, de même que par l'article 13. de l'Edit contre les Duels, dans lequel tous nos Officiers Militaires & Civils & en géneral tous nos sujets, qui ont de l'amour dans le cœur pour Religion Chrétienne, pour l'honneur & pour la vertu, sont fortement exhortez de s'abstenir soigneusement de ce péché, qui ne doit pas étre odieux seulement aux Chrêtiens, mais aussi à tout homme qui a reçu la raison en partage; non obstant quoi ce vice n'a pû jusqu'ici être reprimé, l'experience n'ayant que trop fait voir, au contraire, que plusieurs personnes en s'y abandonnant, sont devenuës plus feroces que les bêtes brutes, allumant des quérelles & commettant des meurtres dans leur fureur & poussant ensuite l'aveuglement jusqu'à prétextes la privation de leur raison comme un motif qui dût les exempter de la punition corporelle, ou de mort qu'ils ont meritée; Nous ayons jugé d'une nécessité absolue de faire tous les efforts possibles pour arrêter le cours d'une pareille brutalité; C'est pourquoi Nous voulons, statuons & ordonnons par ces préfentes, apres une mûre deliberation.

I. Que la mauvaise coutûme de porter des santez, ouvrant le chemin à l'yvrognerie, elle doit être absolument abolie pour l'avenir, de maniere que nos sujets, de quelque qualité & condition qu'ils soient, ne doivent plus ci-apres suivre cette dangereuse coutûme, ni beaucoup moins porter à personne des santez qui les engagent à boire avec excés; nôtre volonté étant, que non seulement celui qui portera ces santez, mais aussi celui qui les acceptera, en soient sévérement punis pour servir d'exemple aux autres.

II. Tous nos Officiers Militaires & Civils & particulierement ceux qui sont chargés du soin de la Police, chacun dans le lieu dont l'inspection lui est confiée, prendront soigneusement garde, à ce qu'il ne se commette pas d'abus par les santez, ni par l'excés de la boisson dans les Auberges & Cabarets à vin ou à biére, ni dans les caves, par la connivence des Aubergistes ou Cabaretiers, faisant soigneusement visiter ces maisons là, & punissant severement, sans aucun égard pour personne, tant par des ammandes, que par des peines afflictives, si le cas y échet tous

ceux

1718. ceux qui se trouveront contrevenir à nôtre presént Edit.

III. L'experience du passé ayant fait voir que les Magistrats, ou Superieurs qui devoient réprimer les désordres commis à cét égard, n'y ont pas veillé avec la diligence requise; Nous leur ordonnons à tous en général & à chacun d'eux en particulier, trés expressement par ces presentes, sous peine d'encourir notre disgrace & d'en être severement punis, de tenir exactement la main à l'execution de nôtre présent Edit & de faire tout ce qui peut contribuer à parvenir au but que Nous nous proposons; à l'effet de quoi tous nos Officiers du Fisc y veilleront avec toute diligence, pour agir selon leur devoir, sans aucune acception de personne, tant contre ceux qui transgresseront nôtre Edit, que contre ceux qui négligeront de leur faire porter la peine de leur contravention.

IV. Et afin de travailler encore plus efficacement à deraciner ce mal & à en donner une aversion qui le fasse détester & fuïr, plus par l'horreur qu'il mérite, que par la peine qu'il attire sur ceux qui le commettent; les Pasteurs prendront un soin particulier, chacun dans leurs Troupeaux, de répresenter vivement à leurs Auditeurs dans leurs prédications ordinaires, l'infamie de ce vice & même si la nécessité le demande, ils exhorteront fortement en particulier ceux qui s'y adonnent de s'en corriger & en cas que leurs exhortations ne produisent pas l'effet qu'ils devroient en attendre, ils en donneront avis aux Magistrats & à l'Inspecteur, ou au Consistoire de chaque lieu, afin que les coupables soient obligés, si l'edification publique le demande, de réparer leur faute par la Penitence publique.

V. Nous voulons & ordonnons, que bien loin que l'yvresse puisse être une raison pour adoucir la peine meritée, particulierement pour un meurtre, ou autre grand crime commis par un homme yvre; cet état d'yvresse au contraire soit un motif pour aggraver la peine du délit, en sorte que chacun sache & connoisse que ce malheureux état, est une circonstance qui rend le crime plus punissable; à l'effet de quoi, lors que la nature du délit ne méritera qu'une amande pécuniaire, ou de prison, ou quelque autre peine médiocre, cette peine soit doublée à cause de l'etat d'yvresse, & que lors que le crime méritera la mort, l'espéce de supplice soit, selon les circonstances, rendue plus sévére, savoir par la corde au lieu de l'épée, ou par la roue au lieu de la corde, ou par quelqu'autre genre de mort, plus rude ou plus infamante que la nature du crime ne le demanderoit. 1720.

VI. S'il arrive que quelqu'un soit forcé à boire jusqu'à perdre la raison & que dans cet état il tombe en quelque excés qu'il n'eut pas commis à jeun, celui qui se sera ainsi laissé forcer & seduire sera puni comme il l'aura mérité; mais celui qui l'aura conduit à un pareil desordre, en sera trés sévérement puni, selon les circonstances du cas & s'il se trouve que ce dernier ait forcé l'autre à boire afin de le surprendre & de faire du profit à son dommage; la punition en sera faite à la derniére rigueur.

VII. Et afin que personne ne puisse en prétendre cause d'ignorance & qu'au contraire chacun sache & connoisse que Nous voulons, entendons & ordonnons que nôtre présente volonté Royalle soit exactement suivie, sans aucun egard pour qui que ce soit; le présent Edit ne sera pas seulement imprimé, publié & affiché aux lieux ordinaires, mais la lecture en sera faite publiquement en chaire & renouvellée de trois en trois mois aux jours ordinaires de Jeûne & des priéres des quarts d'ans, avec exhortation au peuple de s'y soumettre en toute obeissance, pour éviter la vengeance divine dont l'Ecriture Sainte menace les yvrognes & les peines sévéres que Nous ne manquerons pas de leur infliger.

Ordonnons au surplus à tous nos Officiers Militaires & Civils, à nos Régences, Capitaines, Baillifs & Juges & à tous autres qu'il appartiendra & particuliérement à nos Officiers du Fisc, de se conformer exactement au contenu du présent Edit & de tenir efficacement la main à son exécution. En confirmation de quoi Nous l'avons signé de nôtre propre main & y avons fait apposer nôtre grand Seau Royal. Donné à Berlin le 31. Mart. 1718.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

No. CLXXIV. Nouvel Edit, touchant la maniere de porter le deuïl dans les etats de Sa Majesté. Daté de Berlin, du 27. Juillet 1720.

Le Roy, ayant appris avec un sensible deplaisir que son Edit, rendu le 25. Aoust 1716. pour fixer le tems du Deuïl, pour le decéz des peres & meres, Enfans, Maris, Femmes, parens & Alliéz dans son Royaume & dans ses autres Etats, n'a pas eté jusqu'à cette heure exactement observé par tout mais qu'au contraire il a eté violé d'une maniere digne de punition & sa Majeste voulant, que le dit Edit soit executé avec l'exactitude & l'obeissance duë à ses ordres, a jugé necessaire de renouveller le dit Edit & d'en ordonner l'exe-

1720. l'execution sous de plus grandes peines, selon l'exigence du cas; Et enfin, que son intention Royale vienne a la connoissance de tous ses sujets, de quelque qualité & condition qu'ils soient; & que chaquun d'eux s'y conforme en toute obeïssance: Sa Majeste veut & ordonne:

1) Que lorsqu'il surviendra un Deuil pour la mort de têtes couronnées, ou de Princes & Princesses de la maison Royale, le deuïl en soit porté aussi long tems & de la maniere que Sa Majesté l'ordonnera & le prescrira en chaque occasion.

2) Le tems du deuïl, qui surviendra dans les familles des sujets de Sa Majesté par la mort de leurs parens au Alliéz, se contera du jour de leur decéz.

3) Les peres & meres porteront pendant trois mois le deuïl de leurs enfans, decedéz à l'âge de douze ans accomplis, mais ils ne porteront point le deuïl de leurs enfans, qui mourront au dessous de cet âge.

4) Les enfans porteront le deuïl pendant six mois de leurs peres & meres, Grand-peres & Grand-meres.

5) Une veuve portera pendant un an & pas plus long tems, le deuïl de son Mari; & le Mari ne pourra porter, que pendant six mois, le deuil de sa femme decedée.

6) Le deuil des Beauperes & des Belles-meres ne pourra étre porté que pendant six mois.

7) Celui, qui aura eté institué heritier ou legataire uniuersel par quelqu'un, aura la liberté d'en porter le deuil pendant six mois.

8) Le deuil pour un frere ou une soeur, ou pour un Beaufrere, ou une Bellesoeur, ne sera porté, que pendant trois mois.

9) Le deuil de tous les autres parens, ou Alliéz, en quelque degré de parenté, ou d'affinité qu'ils puissent avoir eté, ne sera porté, que pendent trente jours.

10) Il ne sera permis à personne, lors 1722.
qu'il surviendra un deuil dans sa famille, de drapper de noir son carosse, ni ses chambres, ni de faire habiller de deuil ses domestiques, a moins, que ce ne soit pour la mort de son pere, ou de sa mere, de son Grand-pere, ou de sa Grand-mere, de son Beaupere, ou de sa Belle-mere, ou de sa femme, ou qu'en qualité d'Heritier ou de legataire universel, il ne le veuille faire à l'honneur de celui, de qui il a herité, ou qu'une veuve ne soit en un deuil pour la mort de son Mari: bien entendu, que ces Marques de grand deuil, ne doivent se continuer, que pendant le tems permis, pour toute sorte de deuil.

Et afin, que le contenu au present Edit, soit inviolablement gardé & observé, sa Majesté ordonne à tous ses Stadthalters & Gouverneurs de Provinces, à ses Regences, Magistrats & autres Officiers de Justice, de tenir la main à ce, qu'il soit ponctuellement executé & à cet effet elle enjoint à tous ses Officiers, Fiscaux, de veiller, selon leur devoir, que le present Edit soit exactement observé en tous ses points & en tous tems & seront les contrevenans condamnéz sans delai à une amande de mille Risdales, ou au dessus jusqu'à cent Risdales, Sa Majesté se reservant neantmoins de l'augmenter, selon l'exigence du cas, ou selon les facultéz de ceux, qui y contréviendront: A quoy chacun aura à se conformer. En foi de quoi Sa Majesté à signé les presentes de sa propre main & y a fait apposer son seau Royal. Donné à Berlin le 27. Juillet 1720.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

Fr. G. de Grumkovv.

No. CLXXV. Ordonnance du Roi de Prusse, touchant les Hypotheques & le Concours des Creanciers, donnée le 4. Fevr. 1722. & publiée en allemand le 19. Janvier 1723. traduite en 1724.

Lors qu'on a donné l'avis qui se trouve ci dessus au nombre CXII. l'Editeur n'avoit egard qu'au Rescript du 28. Fevrier 1724. qui desapprouve la traduction de cette ordonnance, que l'Imprimeur Rudiger repandit en 1724. dans le Public. Mais depuis il a ete informé, que faute d'autre, cette traduction a eté admise & suivie dans les Justices françoises, s auf dans les cas ou il survient contestation sur les sens dans le françois, à avoir recours a l'original allemand; Cette raison jointe a l'avis que la Justice superieure françoise a fait donner a l'Editeur, qu'il feroit bon, que cette traduction, dont les Exemplaires sont rares, entrât dans sa Collection, l'a engagé de l'inserer dans ce Supplement.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du saint Empire Romain &c. &c. &c. Amez & féaux, salut.

Vous recevrez cy-joint un Exemplaire de nôtre ordonnance, touchant les Hypotheques & le Concours des Creanciers, laquelle nous voulons étre observée à l'avenir dans nos Etats; Les Exemplaires s'en trouveront chez Jean André Rudiger, marchand Libraire de cette ville, & s'y vendront sur le pied de huit gros la piece; Nous vous ordonnons de la publier incessamment en la maniere accoutumée, de vous y conformer en jugeant en tous ses points, & de l'observer exactement. Donné à Berlin le 19. Janvier 1723.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

L. O. E. de Plotho.

Ordre

1722. Ordre à la Chambre de Justice, de publier incessament l'Ordonnance touchant les Hypotheques & le Concours des Creanciers, de s'y conformer en jugeant, & de l'observer exactement. Le même Ordre a été expedié à tous les autres corps de Justice des Provinces, à la Prusse près.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, Prince Souverain d'Orange, de Neufchatel & de Vallengin, Duc de Gueldres, de Magdebourg, de Cleves de Juliers, de Berg, de Stettin, de Pomeranie, des Cassubes & des Vandales, de Mecklenbourg, & de Crossen en Silesie, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberstadt, de Minden, de Camin, des Vandales, de Schwerin, de Ratzebourg & de Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, de Hohenstein, de Tecklenbourg, de Lingen, de Schwerin, de Buhren & de Lehrdam, Marquis de Vehre & de Flissingue, Seigneur de Ravenstein, des Païs de Rostock, Stargard, Lauenbourg, Butow, Arlay & Breda &c. &c.

Sçavoir faisons par ces presentes, qu'aiant remarqué, que les Hypotheques & les procedures dans les Concours & liquidations des Creanciers étoient sujettes à beaucoup de disputes, qui exposoient les Parties à de grands frais, d'où il arrivoit, qu'elles perdoient quelque fois une partie de leurs dettes, & que par là le credit étoit diminué, nous avons trouvé bon & jugé neceßaire, de faire projetter & publier une Ordonnance touchant les Hypotheques & les Concours des Creanciers pour être observée dans nôtre Electorat, & dans toutes nos autres provinces, à nôtre Royaume de Prusse près, auquel nous avons deja ci-dévant pourvû par une Ordonnance à part.

Voulons & ordonnons en consequence & après une meure deliberation:

Comment les livres des fonds & des Hypotheques doivent être tenus, quels Actes doivent y être inscrits, & quels certificats d'Hypothéques on doit donner.

Quelles sortes de livres doivent être dressés.

1. Que chaque corps de Justice, devant lequel jusqu'à present les Hypotheques ont été constituées, & qui a confirmé les Obligations sur icelles, soit tenu sous peine de perdre ce droit, de dresser incessamment un livre complet des fonds & des Hypotheques & un Protocolle sur toutes les Hypotheques & Obligations confirmées; Ce livre sera dressé de la maniere suivante, dans tous les lieux, où il n'est pas encore en usage, & de même dans les lieux où il a été tenu d'une autre maniere.

Ce qui doit être inscrit dans ce livre des Fonds & des Hypotheques.

2. Dans ce livre des Fonds & des Hypotheques doivent être inscrits par Numero & sans fraix tous les biens immeubles, qui dependent de la Jurisdiction, avec le nom de la Ruë ou du Canton, où ils sont situés, le nom du Possesseur, le titre de la Possession, la valeur où le prix de l'acquisition qu'on a fait du bien fond, l'estimation & l'inscription qui en a été faite dans les lieux, où il y a une Societé établie pour la reparation des dommages causez par les incendies, ou si c'est un bien de payßan, ou de petite valeur dans le plat pays, à combien en monte la Taxe, quelles dettes ont été contractées ou acquitées sur ces immeubles, de quelles tuteles le Possesseur est chargé, & quels fonds il a outre le dit immeuble dans la même ville, ou dans le même lieu; ce livre sera dressé en Forme de Table, selon le Formulaire cy-joint à la lettre A afin que tout ce que dessus y puisse être apperçû d'un coup d'oeil, on y joindra un Regiστre complet, où tout se trouvera sous les noms du Debiteur & du Creancier, pour être montré à ceux qui y ont interêt. 1728. A.

Les choses seront reglées dans les lieux sujets à differentes Jurisdictions, & dont la Situation des immeubles est sujette à quelque dispute.

3. Et comme il se trouve en certains lieux des Biens fonds situés confusement sous differentes Jurisdictions, & que souvent il n'est pas encore decidé, de quelle Jurisdiction depend tel ou tel fond, les Justices de ces lieux, qui se trouvent en concurrence, s'assembleront dans le Terme d'un mois apres la Publication de nôtre present Edit, & à l'exemple des villes de nôtre Residence, qui ont déja commencé cette separation, & qui doivent travailler à la finir incessament, elles regleront toutes choses, de maniere, que chacun puisse savoir, de quelle Jurisdiction chaque immeuble depend incontestablement, & en cas qu'elles ne puissent s'accorder à l'egard de certains lieux, elles nous en feront incessamment leur rapport, & se soûmettront à nôtre decision: En attendant ce lieu sera marqué sur le livre des fonds & des Hypotheques comme étant en dispute, & rien ne pourra y être hypothequé, sans en avoir préallablement averti les deux Parties; Et lors qu'une Justice, sous la Jurisdiction de laquelle quelqu'un aura des Biens immeubles situés, voudra pour le bon ordre marquer dans son livre des fonds & des Hypotheques les autres Biens fonds, qui dependent sans difficulté d'une autre Jurisdiction, elle aura soin d'en faire une Note, afin qu'elle puisse voir d'abord, qu'elle n'est pas en droit d'expedier des Obligations ou des Hypotheques sur ces Biens dependant d'ailleurs, étant tres expressement defendu par ces presentes à tout corps de Justice d'empieter à cet egard l'une sur l'autre, sous peine de restitution du quadruple des droits qu'elle aura reçu, dont la moitié entrera dans le fond des amandes, & de tous dommages & Interêts qu'elle payera de son bien propre à ceux qui auront souffert de cet empietement volontaire.

1722. **Les nouveaux poſſeſſeurs d'Immeubles ſeront tenus de ſe faire connoître, où il apartiendra, & de faire coucher leurs noms dans le livre des fonds & des Hypotheques.**

4. Afin que ce livre des fonds & des Hypotheques ſoit toujours en bonne forme; à tout changement de Poſſeſſion le nouveau Poſſeſſeur d'un Bien immeuble ſera tenu quel qu'il puiſſe être, de l'indiquer où il appartiendra, en produiſant ſon document d'acquiſition en Original, afin que ce Bien fond qu'il a acquis, puiſſe être noté ſous ſon nom, en marquant en peu de mots le titre avec la date & la valeur du Bien fond, & le greffier du lieu mettra au bas du Document ou Contract d'acquiſition, dans quel tems le nouveau proprietaire s'eſt fait inſcrire dans le livre des Fonds & des Hypotheques: Pour cet enregiſtrement la Juſtice ne prendra en tout que huit gros, ſans faire aucune difference de la plus grande ou moindre valeur du Bien enregiſtré. Que s'il arrive, que quelqu'un ne ſe ſoûmette pas à cette ordonnance, ſon titre de Poſſeſſion ſera tenu pour nul & non valable, tant & ſi long tems, qu'il n'y aura pas ſatisfait, & il eſt defendu à toute Juſtice par ces preſentes, d'expedier ou de confirmer aucune Obligation ou Hypotheque ſur ces biens fonds, juſqu'à ce que le poſſeſſeur ſe ſoit deüement fait inſcrire dans le livre des Fonds & des Hypotheques, ſous les peines cy-deſſus marquées de la reſtitution du quadruple des droits qu'elle aura reçûs, & du rembourſement des dommages & interêts envers les Intereſſés, qu'elle ſera tenue de payer de ſes biens propres. Les Creanciers pourront par ce moyen être aſſurés, ſur tout lorsqu'ils ſe ſeront fait produire les Contracts d'acquiſition & autres Documens anterieurs, quels ſont les immeubles que leurs Debiteurs poſſedent, & ſous quelle Jurisdiction ils ſont ſitués, afin qu'ils puiſſent être hypothequés devant le Juge dont ils deſcendent.

Les Hypotheques ſeront enregiſtrées dans la Juſtice, ſous la Jurisdiction de laquelle le Bien Fond hypothequé eſt ſitué.

5. Tout Acte ayant l'effet d'une Hypotheque judiciaire; & tout engagement de Biens immeubles, doit être inſcrit dans le livre des Hypotheque de la Juſtice, ſous le reſſort de laquelle le Bien fond eſt ſitué, en preſence des Creanciers, ſous peine de perdre le droit de préférence; En conſequence de quoi toute Hypotheque ſpeciale dûëment enregiſtrée dans le livre des Fonds & des Hypotheques ſera préférée ſans difference de tems aux Hypotheques tant générales que ſpéciales, que le Debiteur pourra avoir fait enregiſtrer ou confirmer ailleurs que dans le lieu où le bien fond eſt ſitué; Tous les biens immeubles ſitués ſous une Jurisdiction, ſeront cenſés être ſpecialement hypothequés, quoique chacun en particulier ne ſoit pas ſpecifié dans l'Obligation, puiſque chaque Creancier peut ſavoir certainement par le certificat d'Hypotheques, quelles ſont les dettes de ſon debiteur ſur ces biens immeubles, ſitués ſous ne Jurisdiction; Mais s'il ſe trouve des biens immeubles ſpecialement hypothequés, qui ſoient ſitués ſous des Jurisdictions differentes, il ſera libre au Creancier, de les faire enregiſtrer où il appartiendra; & en ce cas il ne ſera pas beſoin d'une confirmation particuliere mais il ſuffira, que ces Hypotheques ſoient inſcrites où il appartiendra, & que le greffier en dreſſe au bas de l'Obligation un Acte en peu de mots, qui ſera ſigné du Juge; on n'exigera point auſſi en ce cas ce qu'on a accoûtumé de faire payer par cent pour l'enregiſtrement, & les droits, qu'on prend à l'ordinaire pour la confirmation, ne pourront être exigés, mais on donnera ſeulement quatre gros pour les ſommes, qui ne paſſent pas Cent Ecus, & ſi la ſomme eſt plus forte, on donnera ſeulement huit gros pour tout. 1722.

Les Hypotheques tacites doivent auſſi être enregiſtrées.

6. Afin auſſi que les Creanciers ne courent aucun risque par les Hypotheques tacites & autres dettes privilegiées, elles ſeront toutes enregiſtrées dans le livre des Hypotheques; Et les Juſtices n'exigeront pas leurs droits dans ce cas-là à tant pour cent, à proportion de la ſomme, mais ſe contenteront de quatre gros ſeulement pour la peine qu'elles ont eûe d'ecrire; en cas que telles Hypotheques tacites ne ſoient pas enregiſtrées, nous avons pourvû à la maniere dont l'une ſera préférée à l'autre, comme on le verra dans la ſuite de cette Ordonnance. Les Juſtices veilleront ſur tout, quand elles établiront ou confirmeront des Tuteurs, à ce que l'enregiſtrement s'en faſſe inceſſamment & en peu de mots dans le livre des Hypotheques, pour donner occaſion à celui qui y a interêt, de recourrir au livre des Tutelles, que nous avons ordonné de faire, au paragraphe ſoixante & ſixiême de nôtre Ordonnance des Tutelles.

Les Cautions ſeront auſſi enregiſtrées; & quelles precautions on doit prendre à l'égard des Fermiers & des autres Officiers du Roy qui ſont comptables.

7. Et comme les Cautions, qui ne ſont pas enregiſtrées dans le livre des Hypotheques, ne peuvent & ne doivent avoir ni la force ni l'effet des Hypotheques; Nous voulons & ordonnons qu'à l'avenir on ne reçoive aucune Caution de nos Officiers comptables & de nos fermiers, juſques à ce que celui qui veut donner caution, ait produit un certificat judiciaire en bonne forme, par lequel il paroiſſe, s'il y a des dettes hypothequées ſur les biens immeubles de celui qu'il offre pour Caution, & combien il y en a, afin de voir par là, ſi la Caution peut être acceptée ſans prejudice d'un tiers; & la Caution ne ſera point reçuë, que celui qui la donne, ne l'ait fait enregiſtrer dans le livre

des

1722. des Hypotheques de la Juſtice, ſous la Juriſdiction de laquelle les biens ſont ſituez, & qu'il n'en ait produit un certificat en bonne forme. Si les Colleges qui doivent exiger ces Cautions, ſe diſpenſent de cette formalité, & s'il y paroit quelque negligence de leur part, nôtre Fiſc conſervera à la verité ſa préférence ſur tous les autres Creanciers poſterieurement enregiſtrés, mais nous cederons nos droits au Concours des Creanciers, & nous leur accorderons l'aſſiſtance de nôtre Fiſc contre les Colleges, qui n'auront pas pris les precautions neceſſaires, & l'execution ſe fera contre les membres du College, qui auront été preſens, lorsque la Caution a été acceptée, ou contre leurs heritiers au *pro rata* de la portion dont ils auront herité.

La proprieté reſervée doit être enregiſtrée dans le livre des Hypotheques.

8. La proprieté reſervée dans les Contracts de vente & d'achat ſera à l'avenir notée dans le livre des Hypotheques, où le bien fond eſt ſitué, faute de quoi celui qui ſe la ſera reſervée, perdra ſon droit de preference, & ne viendra en ordre qu'après toutes les Hypotheques judiciaires; pour cet effet tous ceux qui ſe ſont reſervé la proprieté, ſeront tenu ſous peine de perdre leur droit de preference, de faire noter au livre des Hypotheques dans le terme de trois mois, à compter du jour de la date de cette Ordonnance, qu'ils ſe ſont reſervé la proprieté, juſqu'où ils ſe la ſont reſervée, & ce qui doit encore leur être fait bon avant que la dite reſerve ceſſe; Mais en ce cas il ne faudra point de confirmation judiciaire, il ſuffira que le greffier outre l'enregiſtrement note en peu de mots au bas du Contract d'acquiſition le jour, au quel cette reſerve de proprieté a été enregiſtrée au livre des Hypotheques, & l'on ne pourra exiger pour cette vacation que les droits, qui ont été reglé dans l'Article ſixiême.

Ce qui doit être obſervé à l'egard des fideicommis & des pactes de famille.

9. Il ſera libre à celui qui voudra charger ſes Biens d'un fideicommis, de le faire de ſon vivant enregiſtrer ou non; Mais après ſa mort les heritiers qui auront acquis le fideicommis, ſeront tenus de faire duëment enregiſtrer les biens chargés d'un fideicommis, dans le terme de trois mois après la mort du Teſtateur, faute de quoi ils n'auront à pretendre aucune preference, ni aucune Hypotheque tacite: Et ceux qui feront des pactes de famille entr'eux, ſeront auſſi tenus de les faire duëment enregiſtrer dans les lieux où les biens ſont ſitués, s'ils veulent acquerir par leurs pactes un droit réel ſur les dits Biens.

Le bien procédant de Pere & de Mere ſera auſſi enregiſtré.

10. Et comme nous avons déja defendu par l'article 5me de nôtre Ordonnance touchant les Tuteles, de convoler en ſecondes nôces avant d'avoir fini de compte avec les enfans du premier lit, ſoit qu'ils ſoyent en âge de Majorité ou de minorité, nous voulons non ſeulement que cette defenſe ſubſiſte, mais auſſi que les juſtices aient ſoigneuſement l'œil à ce qu'après le partage fait entre les heritiers, le bien procédant du Pere & de la Mere ſoit inceſſamment enregiſtré au livre des Hypotheques, qu'il en ſoit dreſſé un Acte par la Juſtice du lieu au bas de l'Acte de partage, moyennant les droits mentionnés en l'article ſixieme. Ce qui s'obſervera auſſi quand l'heritage ſera remis entre les mains d'un tuteur; Que ſi l'heritage ne conſiſte pas en argent contant, les meubles ſeront taxés, & la taxe en ſera enregiſtrée au nom du Tuteur au livre des Hypotheques, ce qui ſera atteſté par le greffier, & écrit de ſa propre main & ſigné du Juge, au bas de l'Acte de partage ou de l'Inventaire, pour la moitié des droits ſpecifiés cy deſſus, & pour le ſurplus les parties intereſſées ſeront encore renvoyées à conſulter les Regiſtres de Tuteles

De quelle maniere les Obligations enregiſtrées doivent être caſſées.

11. Lorsqu'il s'agira d'annuller & de caſſer des obligations ou des Hypotheques enregiſtrées dans le livre des fonds & des Hypotheques, les Juſtices n'y procederont jamais, que le Creancier ou celui qui a l'Obligation entre les mains, n'ait donné quitance au bas de l'Obligation du Capital & des Interêts reçus: En cas que les Obligations ſoient perdues, le Creancier donnera une quitance generale & judiciaire, qui ſe rapportera en termes clairs & formels à l'Obligation perdue, laquelle quitance ſera enregiſtrée de mot à mot, ou bien le Creancier paroitra en juſtice, ſoit par lui même ou par un Procureur duëment legitimé, & declarera qu'il conſent que l'Obligation ſoit caſſée, & l'on notera dans le livre des Hypotheques, de quelle maniere cela ſe ſera fait, de même qu'au commencement de l'Obligation, ou de la Quitance donnée pour une Obligation perduë, on le notera auſſi dans le Protocolle des Hypotheques ſans oublier la date, tout ſera contreſigné du Juge, & pour le tout on donnera ſix gros.

Ce qui doit être obſervé quand un bien fond paſſe d'une Juriſdiction à une autre.

12. Lorsqu'un bien fond paſſe d'une Juriſdiction à une autre, ſoit par vente, par echange ou autrement, l'acheteur ou l'acquereur en ſera tenu de faire citer dans le terme de quatre ſemaines, à compter du jour de l'acquiſition, les creanciers, qui ont quelque choſe à pretendre ſur ce Bien, pour liquider leurs creances, ſoit devant la Juſtice ſous la Juriſdiction de laquelle le Bien a été, ou devant celle dont il dependra à l'avenir. Et cette Juſtice n'aſſurera aucune Hypotheque ſur ce bien fond, juſques à ce que la ſentence de liquidation ſoit renduë, que les Creanciers aient été payés ſelon ſa teneur, & que l'on

1722. ait certifié à la Juſtice, donc le bien doit dependre à l'avenir, que les dits payemens ſont faits, à moins que les Creanciers, qui ont hypotheque ſur ce bien, ne ſoumettent leur droit hypothecaire à cette nouvelle Jurisdiction, & que leur ſoûmiſſion ne ſoit enregiſtrée au livre des Hypotheques, autrement la dite Juſtice ſera reſponſable envers le nouveau Creancier du Capital & des Intereſts; Mais après que la ſentence de liquidation aura été produite, & qu'il aura paru que les Creanciers ont été payés ſelon ſa teneur, ou bien apres qu'on aura juſtifié le conſentement des Creanciers, comme il a été dit ci deſſus, la Juſtice en fera une note dans ſon livre des Biens Fonds & des Hypotheques, & la Juſtice, ſous la Jurisdiction de laquelle ce Bien a été, notera d'abord dans ſon livre ce changement de Jurisdiction, & marquera celle, dont le dit Bien dependra à l'avenir.

Ce qui doit s'obſerver lorsque l'Acheteur ne veut pas faire citer les Creanciers.

13. Si l'acquereur d'un Bien fond ne croit pas qu'il ſoit neceſſaire, de faire citer les Creanciers pour liquider leurs Creances, il en fera ſa declaration, qu'il fera protocoller devant la Juſtice dont le dit Bien dependoit, & en prendra un Acte ſcellé, pour lequel il donnera huit gros, il produira cet Acte à la Juſtice, dont le dit Bien doit dependre à l'avenir, laquelle l'enregiſtrera dans ſon livre des biens fonds & des Hypotheques, & les vieilles dettes, s'il y en a, qui ne ſoient pas acquittées, & qui doivent demeurer hypothequées ſur le dit Bien, ſeron inſcrites par la dite Juſtice dans ſon livre des Hypotheques, & ainſi les Hypotheques demeureront dans leur force, du jour qu'elle auront été créées, ſans avoir beſoin de nouvelle Confirmation, & la Juſtice aura egard en jugeant à la force reſervée aux dites Hypotheques. Et comme ce qui eſt enjoint à l'acquereur dans cet Article, & dans l'Article precedent, n'a lieu que lorsque quelqu'un detache un Bien de la Jurisdiction dont ce Bien dependoit, les Seigneurs de la Jurisdiction auront ſoin, lorsqu'ils feront quelque changement entr'eux de faire obſerver d'office ce que deſſus, ſans pouvoir rien pretendre du Poſſeſſeur à cet egard.

Comment on doit tenir Protocolle de tous les enregiſtremens.

14. On notera dans un Protocolle à part, B. ſelon le formulaire à la lettre B. comment tout Acte qui doit être inſcrit dans le livre des Hypotheques, aura été preſenté à la Juſtice, & comment l'enregiſtrement en aura été requis; on y notera auſſi, comment l'Obligation aura été dreſſée, ſans oublier la date du jour, & même de l'heure preciſe, pour juſtifier la priorité, en cas que le Debiteur conſtituât plus d'une Hypotheque en un même jour, on y notera auſſi l'Obligation ou ce qui devra être inſcrit, ſigné & enregiſtré; Et l'on joindra à ce Protocolle une table, ou l'on puiſſe trouver par le renvoy à la page du Protocolle, ſous les noms de toutes les perſonnes intereſſées, ce que chacun y aura traité, & comment il y aura été procedé. 1722.

L'Enregiſtrement des Biens nobles ſe fera dans un livre deſtiné à cet uſage, appellé Land-Buch, ſelon la Conſtitution, qui en ſera bientôt publiée.

15. A l'egard des Biens nobles, que nous avons declarés allodiaux & hereditaires, dans la vieille Marche, dans le païs de Prignitz, dans la nouvelle Marche, dans l'Uckermarck, & dans les Cercles de Beeskow & de Storkow, nous ferons publier dans peu une Conſtitution, à laquelle on ſe conformera dans les cas y ſpecifiés, pour l'enregiſtrement dans un livre des Hypotheques appellé Land-Buch, & l'on prononcera ſelon ſa teneur dans tous les cas cy deſſus ſpecifiés, & dans ceux ou il y aura Concours de Creanciers; Et tout ce qui eſt ſtatué dans cette préſente ordonnance, qui concerne le bon ordre & qui tend à la ſureté des Creanciers, y ſera obſervé dans les enregiſtremens, pourvu qu'il ne s'y agiſſe pas de prendre connoiſſance de cauſe, ou de faire quelque Acte de Jurisdiction, laquelle demeure reſervée aux Juſtices ordinaires, & pourvu auſſi qu'il ne ſoit pas beſoin de faire quelque procedure particuliere, ſelon la varieté des circonſtances.

De quelle maniere ſera fait l'extrait du livre des Hypotheques, de même que la table qui doit y être jointe, & de quelle maniere les certificats d'Hypotheques doivent être accordez.

16. On dreſſera un extrait de toutes les dettes enregiſtrées dans le livre des Hypotheques, le nom entier du Debiteur, ſa condition & ſa profeſſion ſeront ecrits au haut de chaque page, & plus bas ſeront notées les dettes qu'il a contractées, avec leurs dates, & le nom des Creanciers, qui ont prêté leur argent; On joindra à cet extrait une table complete & exacte, pour y avoir recours en cas de beſoin; & comme il arrive ſouvent, que pluſieurs perſonnes portent le même nom, les Juſtices prendront ſoigneuſement garde, qu'il ne s'y commette aucune erreur; Lorsqu'une femme aura convolé en ſecondes noces, & que ſon ſecond mari demandera un certificat d'hypotheques ſur ſa perſonne, les Juſtices prendront bien garde de ne le lui accorder qu'aux termes de l'article 4me de la preſente ordonnance, & des peines qui y ſont ordonnées, à moins qu'il n'ait prealablement juſtifié que le Bien Fond lui appartient, & qu'il a été enregiſtré ſous ſon nom au livre des Hypotheques; & les dettes contractées ſous hypotheque par la veuve & par les heritiers de ſon premier mari, ne ſeront pas oubliées dans le certificat des Hypotheques, puisque le Creancier a grand intereſt d'en être averti, & que les Juſtices n'étant pas toujours informées de l'état de tous les Debiteurs, il eſt neantmoins neceſſaire, que le Creancier ſoit bien

1722. bien informé de l'état des affaires de celui, avec qui il veut contracter; Le formulaire à
C.1. & 2. la lettre C. 1. & 2. fait voir, de quelle maniere les certificats d'hypotheques doivent être dressés.

Comment doivent être dressés les Enregistremens qui se font en justice, ou qui sont couchés & confirmés dans le livre des Hypotheques.

On ne doit mettre dans les enregistremens aucune clause inutile, ni aucune convention contraire au droit.

La somme du prêt y doit être specifiée de même que la quittance du Debiteur de l'avoir reçu.

17. Afin que les enregistremens d'Hypotheques qui se font en justice, ou qui sont couchés dans le livre des Hypotheques, ne soient pas remplis de clauses entierement inutiles, ou qui donnent occasion à des longueurs & à des disputes, ou qui sont même contraire au droit, on exprimera avant toutes choses en termes clairs dans l'Obligation & dans l'enregistrement la confession de la dette, combien le Creancier a prêté à son Debiteur, en quelle sorte de monnoye le prêt a été fait, comment la somme prêtée a été payée au Debiteur & comment le Debiteur en a quité son Creancier, en renonceant à l'exception, de n'avoir pas reçu contant la somme prêtée.

Et pour empêcher que le Debiteur ne puisse se servir de cette exception, le Creancier peut faire en sorte, que le payement de la somme prêtée se fasse en presence de deux temoins, & que le Debiteur, s'il fait écrire, marque de nouveau au dos de l'obligation, que la somme a été effectivement payée, & en quel lieu le payement a été fait, ou s'il ne fait ecrire, qu'il le fasse noter par un de ceux qui ont été presens au payement, & que les témoins qui ont été presens signent, ou du moins qu'ils y soient denommés, au cas que le payement n'ait pas été fait en presence du Juge, ou en Justice, & que cela soit expressement marqué dans l'Obligation, avec ses circonstances; Alors le Creancier n'aura pas besoin d'autres precautions, & l'exception de n'avoir pas payé contant la somme prêtée tombera d'elle même.

Les Interets sont permis, & ce qu'on doit entendre par le taux ordinaire du Païs.

Les Interets plus hauts que six pour cent sont defendus sans distinction sous peine d'amande même de punition plus rigoureuse.

18. Comme on ne prête gueres son argent sans Interêts, & qu'on met ordinairement dans les Obligations, que les Interêts du Capital se payeront au taux ordinaire du Païs, on pourra continuer à se servir de cette clause, lorsqu'on ne sera pas convenu de payer les interéts au dessous de six pour cent, mais dans les Païs de nôtre domination, où il est permis de mettre sur ce pié son argent à interét; on ne pourra par le taux ordinaire comprendre ni adjuger les Interêts sur un plus haut pié que six pour cent.

Tous interêts plus hauts que six pour cent sont entierement defendus par cette ordonnance, de quelque pretexte dont ils puissent être colorés dans les obligations, quand même on prendroit pour excuse les charges qui doivent être imposées sur l'argent prête; on ne pourra non plus alleguer pour excuse, que l'argent a été prêté à un marchand, qui peut gagner au delà des interêts ordinaires, & l'on n'aura aucun egard, si le prêt a été fait pour long tems, ou pour être rendu dans peu de jours; & quand il viendra à la connoissance de la Justice, sous laquelle l'Hypotheque à été constituée, que le debiteur a promis à son creancier des interêts plus hauts que six pour cent, elle deduira & confisquera le quart du Capital, & les Interêts que le Debiteur a promis au delà du taux ordinaire, & ceux qui seront convaincus, d'avoir voulu profiter de cette maniere d'une usure defenduë, seront encore punis plus rigoureusement, selon les circonstances.

Les conventions faites pour deguiser l'usure sont pareillement defenduës & punissables.

19. Et comme il n'est pas permis de promettre des Interêts au dessus de six pour cent, nous defendons aussi toute convention, qui pourroit servir de manteau à une usure excessive, comme de faire hypothequer un Capital plus haut que la somme prêtée, par exemple quand un homme promet les interêts au taux ordinaire, & promet en outre une portion dans le profit de son negoce, ou au lieu de ce profit, quelque chose au delà des interêts ordinaires, ou quand un homme joint les interets au capital & en stipule de nouveaux interêts, ou quand des marchands ou d'autres gens font leur compte avec leurs debiteurs, & qu'au defaut de payement ils exigent des Interêts de l'interêt joint au capital; On procedera contre de pareils delinquans, de quelque pretexte dont ils puissent colorer leur usure, & on les punira selon la teneur de l'article precedent. Mais cette punition n'aura pas lieu lorsque deux marchans ou autres personnes entreront en compte des capitaux qu'ils se sont prêtés, & qu'aprés le compte reglé l'un d'entre eux fera faire une obligation du reste qui lui est dû tant en capital qu'en interêts, en ce cas on n'aura egard qu'à la quantité de la somme portée dans l'obligation sans autre perquisition.

On ne pourra jouir des biens immeubles pour le payement de ses interêts, qu'en en rendant compte, & de quelle maniere cela sera permis.

20. Et bien qu'il ne soit pas defendu à un creancier, qui ne peut être payé de ses interêts, de se faire ceder les revenus d'un immeuble, que son debiteur lui a engagé, pour lui tenir lieu des interêts non payés, & que nous consentions, que cette pratique se continue à l'avenir: neanmoins, pour prevenir tout soubçon d'usure, on fera à l'avenir au prealable une taxe exacte du bien fond engagé, que l'on joindra au Contract, & alors on ne pourra plus mettre en question, si le

1722. poſſeſſeur à tiré d'une maiſon ou d'un autre bien fond à lui engagé plus ou moins, tous frais faits, que les interéts ordinaires; ſans cette precaution, tout poſſeſſeur ſans diſtinction ſera tenu de rendre compte, & ce qu'il aura reçû ou pû recevoir des revenus au delà des interêts ordinaires, ſera defalqué du Capital qui lui eſt dû; ſera neanmoins permis au creancier, de convenir avec ſon debiteur d'un adminiſtrateur ou fermier, qui tienne compte du bien au nom de tous les deux, ou qui remette le montant du compte entre les mains du creancier, & cet accord fait entre eux leurs tiendra lieu de fondement dans la ſuite.

De quelle maniere il eſt permis à un Debiteur de louer & donner à Bail à ſon Creancier le bien fond, qu'il lui a engagé.

21. Il eſt permis auſſi à un debiteur de louër & donner à Bail à ſon creancier pour trois ans, pour ſix ans, ou pour un moindre tems, moyennant une certaine ſomme, le bien fond qu'il lui a engagé, pour ſe payer par ce moyen des Interêts qui lui ſont legitimement dûs, & pour eviter tout ſoubçon, la taxe du bien fond doit être jointe au Contract du Bail; Mais ſi pour eviter toute reddition de compte, le debiteur donne ſon bien à ſon Creancier ſans determiner aucun tems certain, à titre de louage, tant & ſi long tems, que le debiteur n'aura pas rembourſé le capital, un tel contract ſera tenu pour nul, & le creancier ne pourra être diſpenſé de rendre compte des revenus, ſelon la teneur de l'article precedent.

L'effet des interéts promis eſt de courir jusques à ce qu'ils ſoient venus à la même ſomme que le Capital, mais ce qu'on a reçû d'interêts de tems à autre n'y eſt point compris.

22. Quand les interéts ſont promis par une obligation ou par un Contract, de la maniere permiſe ci deſſus, l'effet en eſt, que lorsque le creancier a tiré de tems à autre de ſon debiteur des interêts au delà du Capital prêté, on ne lui en peut rien rabatre, & il demeure en droit, ſans qu'on lui puiſſe mettre en compte les interêts deja reçûs, de les demander jusqu'à l'egalité de la ſomme prêtée; neanmoins en cas de concours on ſe conformera à ce que nous reglerons cy deſſous touchant les interets, en traitant des ſentences d'ordre.

La ſaiſie n'empeche pas le cours des Interêts.
Le Debiteur peut depoſer les Interêts de tems en tems, ſans connoiſſance de cauſe.

23. En cas que le Capital ſoit arrêté à la requête de quelquun, le cours des Interêts n'en ſera pas interrompu, & le debiteur ne ſera dechargé de les payer, qu'au cas qu'à l'echeance du terme il depoſât actuellement le Capital en Juſtice; Et comme la condition du debiteur n'eſt pas empirée par cet arrêt, & qu'on ne peut pas pretendre de lui, de laiſſer accumuler les interêts, il depend de lui auſſi en cas qu'il ne veuille pas depoſer le capital, de depoſer de tems en tems les interêts en juſtice, aux frais du creancier, & ſans aucune connoiſſance de cauſe prealable, ces interéts ſeront reçûs, tels que le debiteur les comptera, & les deux parties regleront en ſuite leurs comptes enſemble. 1722.

Le terme du rembourſement dont on convient, doit etre exprimé dans l'obligation.

24. Afin qu'il ne reſte plus aucun doute ſur le terme du rembourſement, pour ſavoir à l'avantage de quelle partie on en eſt convenu, on ne ſe contentera pas de nommer le lieu & le tems dans la promeſſe du rembourſement contenuë dans l'obligation, mais il demeurera auſſi à la liberté des deux parties de demander ou de faire le dit rembourſement, & ſi une partie s'étoit laiſſée lier les mains à cet égard, cela ſeroit tenu pour un pact illicite, auquel on n'auroit aucun egard en Juſtice; d'ailleurs ces ſortes de conventions doivent être entenduës de telle maniere, que le debiteur n'eſt tenu de rendre le capital, ni le creancier de le recevoir, à moins que les interêts echus jusqu'au terme dont on eſt convenu, ne ſoient payés conjointement avec le Capital, qui doit être rembourſé.

Quand l'argent n'eſt pas preté à certain terme, comment l'avertiſſement du rembourſement doit etre fait.

25. Quand on convient d'un terme certain pour le rembourſement, on n'a beſoin d'aucun avertiſſement formel, il ſuffit de notifier l'echeance quelques jours auparavant, à moins quon ne ſoit convenu, que faute d'avoir rembourſé à certain terme, le rembourſement ſera differé à un autre terme: Mais lorsque l'on n'eſt convenu d'aucun terme pour le rembourſement, & que le Capital a été prêté à interêts annuels, jusques à ce qu'on avertiſſe du rembourſement, on doit neanmoins exprimer dans l'obligation un certain terme, auquel l'avertiſſement de rembourſer doit être fait, & dont les parties pourront mutuellement ſe ſervir, qui pourra être reglé à trois mois, à ſix mois, même à un terme plus long, ſelon les circonſtances des perſonnes, du bien hypothequé, & du lieu où le prêt ſe fait, & même du tems ſelon que l'argent eſt rare ou non; mais en cas qu'on ne ſoit convenu dans l'obligation d'aucun terme certain pour l'avertiſſement, le terme auquel on pourra demander ou offrir le rembourſement, ne pourra être moindre que de trois mois.

Ce qui doit etre mis dans l'Obligation touchant les eſpeces de monnoye, dont le rembourſement doit etre fait.

26. Afin que dans les rembourſemens il n'y ait point de diſputes touchant les eſpeces de monnoye, on ne ſe contentera pas, d'exprimer exactement dans l'obligation, en quelle ſorte de monnoye le prêt à été fait, mais on marquera auſſi, ſi les contractans ſont con-

1722. convenus, que le rembourſement en ſeroit fait en autant de pieces & dans les mêmes eſpeces, ou bien en groſſe ou petite monnoye, ayant cours dans le païs dans le tems du rembourſement, en toute ſorte d'eſpeces, dont la valeur eſt proportionnée à celle du Risdale, comme on les a reçû ; Au premier cas, le rembourſement doit être fait piece pour piece & eſpece pour eſpece, ſans avoir egard ſi au tems du payement la valeur en a ou hauſſe ou diminué, mais au ſecond cas, le payement ſe fera en groſſe & petite monnoye, aiant cours dans le païs au tems du rembourſement, ſelon la valeur exprimée dans l'obligation, que ſi rien n'a été determiné à cet egard dans l'obligation, le rembourſement doit être fait en monnoye, qui aura cours dans le tems qu'il ſe fera.

Il eſt inutile de mettre dans l'Obligation, à qui le rembourſement doit etre fait, & quand on doit avoir egard ou non à la loi Anaſtaſienne.

27. Et comme il eſt permis en droit, de ceder ſes pretenſions, & que le poſſeſſeur d'une obligation eſt toujours obligé de ſe legitimer, ſoit qu'elle lui ſoit venuë par heritage, ou par une ceſſion, il eſt inutile dans une obligation, de convenir de la perſonne, à qui le rembourſement doit être fait; Mais pour eviter toute diſpute ſur la queſtion, ſi l'exception de la loy Anaſtaſienne peut être oppoſée contre le ceſſionnaire, on obſervera ſans diſtinction, que le ſerment aura lieu, & ſera prêté par le ceſſionnaire, lorſqu'un debiteur ou un concreancier le lui defereront ſur la ſomme qu'il a donnée pour la dette qui lui a été cedée.

Et comme le Poſſeſſeur d'une obligation ne doit pas avoir les mains trop liées, ni être empeché de ſe ſervir de ſon bien dans ſes neceſſités, il demeure libre à un creancier de diſpoſer de ſa dette par une donation volontaire; La loy Anaſtaſienne ne pourra auſſi avoir lieu, quand même on auroit quité le quart ou une portion moindre que le quart de la dette, lorſque dans les partages de ſucceſſion un coheritier aſſigne une dette pour la portion de l'autre, de même lorſque des legataires ſe les aſſignent l'un à l'autre pour la même fin, ou lorſqu'un debiteur donne une dette en payement à ſon creancier, ou bien lorſqu'on paye une ſomme en argent comtant, & que celui ſur lequel on eſt aſſigné, pour en être rembourſé, a le droit, de faire le rembourſement par parcelles, & qu'il eſt même incertain, ſi & quand le capital & les interêts ſeront rembourſés, ou bien enfin, quand la ceſſion ne ſe fait pas pour faire tort au debiteur; Mais dans tous ces cas les ceſſions doivent être faites en juſtice, & le ceſſionnaire ne pourra ſe diſpenſer, de jurer ſur la ſomme qu'il a donnée, & ſur toutes les circonſtances ci-deſſus ſpecifiées, lorſque le ſerment lui en ſera deferé par le debiteur ou par ſon concreancier.

On fera mention des noms & actions du Debiteur dans la ſtipulation de l'Hypotheque generale, ou du moins ils y ſeront compris. 1722.

On doit faire une deſcription claire de l'hypotheque ſpeciale.

La Clauſe qu'une hypotheque ne prejudicie point à l'autre, doit être inſerée.

28. En ſtipulant une hypotheque, lorſqu'outre l'hypotheque generale on veut en conſtituer une ſpeciale, on doit faire mention dans l'hypotheque generale des dettes actives & actions du debiteur, ou du moins ils doivent y être compris, pour eviter, qu'on ne mette en queſtion dans la ſuite, ſi les noms & actions du debiteur doivent être compris ou non ſous l'hypotheque generale; & à l'egard de la maiſon ou du bien, ſur lequel l'hypotheque ſpeciale ſera conſtituée, on fera une deſcription claire & intelligible de la ſituation, de ſes limites & de ſon voiſinage, & ſous quel numero elle eſt notée dans le regiſtre public, & l'on ajoûtera, que l'hypotheque ſpeciale ne prejudicie point à la generale, non plus que la generale a la ſpeciale, mais qu'il eſt dans la liberté du creancier de varier, & de s'en tenir à celle qu'il trouvera à propos, pour ſe faire payer du capital qu'il a prêté, & des interêts qui lui ſont dûs.

L'hypotheque generale ne ſera plus permiſe ſur les biens meubles; mais celui qui voudra les engager, les mettra actuellement entre les mains de ſon Creancier, pour lui ſervir de gages.

29. Et bien qu'on ait accoûtumé de mettre dans les obligations, que le debiteur engage & hypotheque à ſon creancier tous ſes biens meubles & immeubles; neanmoins, comme cela ne fait que donner lieu à des procés facheux, lorſque le debiteur aliene les biens meubles, qu'il retient par devers lui, & que le creancier les veut retirer, en vertu de ſon hypotheque generale, des mains de celui qui les a achété de bonne foi, nous ne voulons plus que les biens meubles ſoyent engagés à l'avenir, à moins qu'ils ne ſoient actuellement remis entre les mains du creancier, pour lui ſervir de gages; Et comme par ce moyen l'hypotheque generale ſur les meubles ſera ſans effet, tant qu'ils ne ſeront pas donnés en gage, on s'abſtiendra de mettre à l'avenir cette clauſe dans les obligations, ou bien elle ſera tenuë pour inutile, & il n'y aura plus que les biens immeubles, & les dettes actives & droits des debiteurs, qui ſoient affectés par l'hypotheque generale; cependant on ne pourra empecher le creancier, de demander ſelon les circonſtances l'execution ſur les biens de ſon debiteur, & de ſe les faire adjuger en juſtice, pour lui tenir lieu de payement.

Comment la reſtitution des depens ſera ſtipulée.

30. On pourra bien continuer de mettre à l'avenir dans les obligations, comme on a fait jusques à preſent, que le debiteur s'engage envers ſon creancier, de lui reſtituer les depens qu'il lui aura cauſé, puisqu'il eſt de droit,

1722. droit, que celui qui de propos deliberé expoſe un autre à des frais de procés, les lui doit reſtituer; Mais il ne ſera pas permis aux contractans de ſtipuler, que le debiteur s'oblige de payer les depens, tels qu'il plaira à ſon creancier de les taxer & de les demander ſur les biens de ſon debiteur; C'eſt au juge, lorsqu'il y a procés, de condamner aux depens, ſelon l'exigence du cas, & à les moderer aprés qu'ils ont été liquidés.

De quelle maniere le Creancier peut faute de payement retenir par devers lui, le Bien qui lui eſt hypothequé, & comment cela doit être ſtipulé.

Mais ce, dont on eſt convenu à cet egard, n'a point de lieu en cas de concours.

31. Il eſt permis aux parties de ſtipuler, lorsqu'elles le trouvent à propos, qu'au cas que le debiteur ne paye pas à jour nommé, le creancier pourra faire taxer par gens à ce connoiſſans le bien qui lui eſt hypothequé, & le retenir pour la ſomme à laquelle il aura été taxé, pour le poſſeder comme un bien qu'il auroit acheté, en rendant à ſon debiteur le ſurplus de la taxe, aprés qu'il ſe ſera payé du capital & des interets qui lui ſont dus. Mais s'il ſe forme un concours de creanciers, & que ceux-ci trouvent à propos, dans une ſubhaſtation publique, d'offrir pour ce bien au delà de ce qu'il avoit été taxé, celui qui a negligé de ſe faire payer de ſon debiteur, jusques à ce qu'il ſoit tombé dans cette extremité, ne pourra empecher ces offres, en y oppoſant la convention qu'il a faite, mais on paſſera outre à la ſubhaſtation.

Le pacte commiſſoire eſt defendu.

32. Le pacte, par lequel le bien hypothequé demeure en propre au creancier pour la ſomme qu'il a prêté, à faute de payement à jour nommé, comme s'il l'avoit acheté & payé de ſes deniers, ne ſera point inſeré dans les obligations, mais ſera entierement rejetté, comme defendu & contraire au droit.

Le pacte de ne point aliener le bien hypothequé, eſt inutile.

Que l'action hypothecaire doit avoir lieu contre un tiers, ſans diſcuter le debiteur principal.

Le pacte de ne pas hypothequer ſon bien à un autre, ne doit pas être admis étant inutile.

33. La convention, par laquelle un debiteur s'engage de ne vendre ni aliener le bien qu'il a hypothequé, eſt inutile, puisque ce bien ne peut paſſer entre les mains d'un autre qu'avec ſes charges, & nous ordonnons expreſſement par ces preſentes, qu'en cas qu'un bien judiciairement & ſpecialement hypothequé ſoit vendu, echangé ou aliené de quelque autre maniere, le creancier ſoit bien fondé à ſe prendre au poſſeſſeur, ſans être obligé de diſcuter au prealable le principal debiteur, & que le poſſeſſeur ſoit obligé, de ceder au creancier, qui intente l'action hypothecaire contre lui, le bien hypothequé, jusqu'à la concurrence de ſon deû, non obſtant l'achat que le poſſeſſeur en a fait, ou de lui procurer le payement de ſon capital & des interêts qui lui ſont dûs; moyennant quoi il eſt auſſi inutile de rien ſtipuler à cet egard dans les obligations, que d'y mettre cette convention inutile, & qui n'a nul effet en droit, que le debiteur ne pourra plus hypothequer judiciairement ſon bien à un autre, ou que cette hypotheque ſera tenuë pour nulle. 1722.

Les obligations judiciaires ont l'execution parée, & il eſt inutile de rien ſtipuler de particulier à cet égard.

34. De plus il eſt inutile & ſuperflu de mettre dans les obligations cette clauſe, que l'hypotheque eſt conſtituée avec le pact executif, & que l'obligation doit être tenuë pour un inſtrument executoire, voulant que toute obligation judiciaire, ou même toutes celles qui ſont inſcrites dans le livre des hypotheques, aprés que ces dernieres auront été judiciairement reconnuës, aient leur execution parée, comme nous l'ordonnerons plus amplement ci-aprés.

Il n'eſt pas permis de ſtipuler, que le creancier pourra de ſon autorité s'emparer du bien hypothequé.

Mais bien que le creancier, faute de payement, ſera d'abord mis en poſſeſſion par la juſtice.

35. La clauſe, par laquelle on convient, qu'au defaut de payement le creancier pourra de ſa propre autorité & par voye de fait s'emparer du bien hypothequé, & s'en mettre en poſſeſſion, ſans avoir beſoin de recourir à la juſtice, n'a point d'effet en droit, quand elle eſt inſerée dans les obligations, & nous ne voulons pas qu'elle ait lieu dans nos états; ainſi cette convention étant entierement inutile, ne ſera point inſerée dans les obligations, & l'on n'y aura aucun egard, quand elle s'y trouvera, quand même elle ſeroit deguiſée ſous le nom de pacte *de ingrediendo*.

Mais ſi les parties contractantes conſentent, qu'à faute de payement le creancier ſera d'abord mis en poſſeſſion du bien par voye de juſtice, cette convention aura cet effet, que ſur la ſimple production de l'obligation, ſi c'eſt un inſtrument public, ou immediatement aprés la reconnoiſſance, ſi elle doit avoir lieu, le creancier ſera d'abord mis en poſſeſſion par la juſtice du lieu du bien qui lui a été hypothequé avec cette clauſe, & le debiteur ſera renvoyé à deduire en procés ſeparé ſes exceptions dilatoires & peremptoires, à moins qu'il ne puiſſe juſtifier ſur le champ le payement ou la compenſation de la ſomme duë.

La conſtitution du poſſeſſoire eſt permiſe, & quel eſt ſon effet.

36. La clauſe du poſſeſſoire conſtitué n'a point d'effet particulier contre un tiers poſſeſſeur de l'hypotheque, aprés ce que nous avons ordonné à ſon egard ci-deſſus, lorsque l'action hypothecaire eſt intentée.

Mais

1722. Mais comme elle a cet effet contre le debiteur, lorsque les parties en ſont convenuës & s'etend jusques là contre lui, que le creancier peut faute de payement ſe mettre en poſſeſſion ſans autorité de juſtice, du bien qui lui eſt hypothequé avec la clauſe du pacte du poſſeſſoire conſtitué, & que le debiteur peut lui oppoſer tous les remedes poſſeſſoires, lorsqu'il ne s'en eſt pas privé lui même, en permettent à un autre d'obtenir l'immiſſion dans le bien hypothequé, ou en acquieſcant à l'immiſſion, en gardant le ſilence lorsqu'il eſt ſur les lieux pendant une ſemaine, à compter du jour qu'il en a connoiſſance, cette clauſe inſerée dans les obligations ne pourra être entenduë que de la maniere ſuivante, ſavoir, qu'en vertu du poſſeſſoire conſtitué le debiteur ne veut poſſeder le bien ſpecialement hypothequé, qu'au nom du creancier, jusques à ce que ſon prêt lui ait été entierement rembourſé.

Les debiteurs ne peuvent pas ſe ſoumettre à quelque punition faute de payement à jour nommé, ni à une execution plus ſevere que celle qu'on a de coutume de faire.

Il n'eſt pas permis de mettre dans les obligations cette clauſe, qui eſt ſans effet, que l'on procedera ſelon le droit de change.

37. Comme il n'eſt pas permis en droit, de ſe ſoumettre à quelque punition faute de payement, nous voulons que cela ſoit obſervé, & nous ne voulons pas que cette convention ſoit inſerée dans les obligations, ni qu'on y ait egard en juſtice, non plus qu'à celles, par leſquelles on s'oblige à une execution plus rigoureuſe que celle qu'on a de coutume de faire; ainſi l'execution ne ſera ordonnée que ſur les biens hypothequés; & l'on ne mettra point dans les obligations cette convention, qu'à faute de payement le creancier pourra agir & proceder contre ſon debiteur, comme s'il avoit donné une lettre de change, puisqu'en conſequence de nôtre Edit du 16. Fevrier 1720. ci joint à la lettre D. cette clauſe ne doit pas avoir plus d'effet dans les obligations & dans les ſimples billets, que les autres clauſes executives.

D.

Il n'eſt pas permis de ſe ſoûmettre à être empriſonné & arrêté, & comment on doit proceder par arrêt contre les habitans du païs.

38. On obſervera ce qui eſt contenu dans l'ordonnance de nôtre chambre de juſtice, & dans nôtre Edit contre les Banqueroutiers, touchant les arrêts réels & perſonnels pour dette civile; mais nous ne voulons plus que la ſoumiſſion à être empriſonné ou arrêté ait lieu, derogeant pour cet effet par exprès à ce que nous avions ordonné à cet egard à l'article dixiéme du titre cinquantieme de la dite ordonnance, qui demeure annullée par ces preſentes: On ne doit en quelque occaſion que ce ſoit proceder par arrêt qu'avec beaucoup de retenuë, puisque la perſonne arrêtée peut facilement perdre par là ſon credit & ſa reputation, & que ſouvent on cherche plus à ſe vanger, qu'on ne cherche & qu'on ne trouve les moyens de ſe faire payer par là; C'eſt pourquoi nous declarons & étendons l'article ſixiéme du même titre de l'ordonnance de nôtre chambre de juſtice, de maniere qu'il n'aura pas ſeulement lieu à l'egard de la nobleſſe, des bourgeois & des ſujets de nôtre Marche Electorale, mais qu'il ſera obſervé auſſi à l'egard des habitans de nôtre Roïaume & de nos autres Provinces, quand ils traverſeront notre Marche Electorale, ou que leurs affaires les y retiendront pendant quelque tems, puisqu'en cas de beſoin on peut expedier des lettres ſubſidiaires aux juges des lieux, & que lorsqu'elles ne ſuffiſent pas, le demandeur peut s'addreſſer à notre perſonne, au quel cas nous ne manquerons pas de donner les ordres neceſſaires & precis, pour lui faire adminiſtrer une promte juſtice. 1722.

Quand l'arrêt peut être permis contre les etrangers, & quelle punition l'on encourre, lorsqu'on ne peut le juſtifier.

39. On n'accordera pas facilemeut l'arrêt contre les etrangers, quand même il ſeroit demandé aux riſques & perils de l'impetrant, mais on l'accordera ſeulement dans les autres cas ſpecifiés en l'article quinzieme du titre cinquantiéme de l'ordonnance de nôtre chambre de juſtice, leſquels nous declarons par ces preſentes, de maniere, qu'à l'egard des marchandiſes achetées l'arrêt n'aura lieu que lorsque l'etranger a promis d'en faire le payement dans le lieu même où il ſe trouve, & qu'il ſe diſpoſe à en partir, ſans les avoir payées, & qu'à l'egard de la depenſe que les etrangers font dans les auberges, les aubergiſtes doivent ſe tenir aux effets que les dits etrangers y ont apportés, & s'ils n'y trouvent pas aſſez de ſureté, s'abſtenir de leur faire credit. Ceux qui pour dettes civiles ont obtenu un arrêt injuſte, precipité & tortionaire, ſoit contre un de nos ſujets ou contre un etranger, ou qui l'auront ſurpris, en s'addreſſant ailleurs qu'à la juſtice ordinaire, dont l'affaire devoit dependre, perdront leur droit ou en tout ou en partie, ſelon les circonſtances, au profit de nôtre fiſc, ſur tout ſi l'arrêt a été perſonnel, ou ſeront punis par amande ou corporellement, ſelon le fait, ſans qu'ils puiſſent être admis à alleguer, qu'ils doivent être renvoyé à leur juge, qu'ils ſont fondés en privilege, que l'affaire doit être miſe en procès ordinaire, ou autres exceptions.

Juſqu'où l'on peut renoncer au benefice de l'appel, & autres moyens de ſe pourvoir, & quel effet a cette renonciation.

40. A l'egard des renonciations aux droits & aux benefices, il peut arriver, qu'une perſonne qui eſt en état de contracter valablement, renonce au benefice de l'appel, ou des autres moyens uſités dans nos etats, de ſe pourvoir contre une ſentence, & qu'elle promette de ne s'en point ſervir, par rap-

1722. port à l'hypotheque qu'elle a donnée sur ses biens, & en ce cas la clause en doit, du consentement des parties, être inserée dans l'obligation.

Mais comme nous ne pretendons pas, que ces renonciations servent de pretexte à quelque injustice, cette clause n'aura point d'autre effet, que d'ôter à l'appel son effet suspensif, c'est à dire que la sentence sera executée non obstant l'appel, & non obstant toute provocation, querelle de nullité, & autres moyens semblables & la somme adjujée par la sentence sera remise entre les mains du creancier, en donnant caution de la rendre, s'il succombe en cause d'appel; ainsi l'appel conservera son effet devolutif, non obstant la renonciation du debiteur, & il sera fait droit sur le dit appel.

Le debiteur peut renoncer aux lettres de repit. Cette renonciation est cependant sans effet à certain egard.

Le debiteur ne peut renoncer au benefice de faire cession de ses biens.

41. On peut aussi renoncer aux lettres de repit, & quand les parties en sont d'accord, la renonciation en peut être inserée dans l'obligation; l'effet en sera, que lorsqu'un debiteur nous demandera des lettres de repit, selon les regles que nous avons prescrites, on pourra neanmoins proceder contre lui à la requête du creancier, en faveur duquel il a renoncé aux lettres de repit, ou à la requête de son cessionaire.

Neanmoins si par quelque malheur general arrivé dans quelque province ou dans quelque lieu, nous etions obligé, pour le soulagement de ses habitans, d'accorder des lettres de repit, qui fussent communes à tous les debiteurs, celui qui auroit consenti à la renonciation, dont il a été parlé ci dessus, ne laisseroit pas de profiter comme les autres de ce repit commun & general, ne voulant pas, qu'on puisse renoncer, en quelque maniere que ce soit, aux benefices fondés sur des malheurs publics, dont tout le païs se ressent.

Il ne sera pas permis de renoncer dans une obligation au benefice des malheureux, qui est de faire cession de ses biens à ses creanciers, ayant déja reduit ce benefice à des bornes si étroites, qu'il n'y a plus que les personnes dignes de compassion, qui puissent s'en prevaloir,

A quelles exceptions on peut renoncer dans les obligations.

42. On ne presume pas qu'une partie ait été seduite ou engagée par de mauvais artifices à faire une obligation, ni qu'elle y ait été forcée ou contrainte par une peur fondée sur quelque violence, ni que les choses se soient passées autrement entre les contractans, qu'il n'est porté dans le document qui en a été dressé, on presume plutôt le contraire, & il n'est jusques-là d'aucun usage de renoncer à ces exceptions; Neantmoins pour eviter autant qu'il est possible toutes les tergiversations qu'on a de coutume de chercher, on peut renoncer à ces mêmes exceptions, en ce qui concerne le passé, & non pour ce qui regarde l'avenir, & ces exceptions ne seront point admises quand la renonciation en aura été inserée dans l'obligation: Mais on renonceroit inutilement aux exceptions, qui peuvent encore être alleguées dans le tems de l'execution; de même toute renonciation est inutile & sans force, lorsque le creancier en peut prendre l'occasion ou la licence, de faire du dommage à son debiteur d'une maniere frauduleuse, trompeuse ou illicite. 1722.

Quand on fait une obligation ou quand on l'enregistre, on doit bien expliquer au debiteur les renonciations qu'il fait, & en faire mention dans l'obligation ou dans la confirmation.

43. Lorsque l'on dresse une obligation judiciaire, dans laquelle il y a des renonciations, ou lorsqu'on la presente pour la faire enregistrer au livre des hypotheques, on doit observer avec soin de proposer & deduire ces renonciations au debiteur, & de s'informer encore de lui, si son intention est de les faire, & lorsque l'on a à faire à des personnes, qui n'ont pas assez de connoissance du droit, on doit leur expliquer au long ce que signifient les renonciations qu'elles font, & leur faire connoitre clairement quel en sera l'effet: Il faut aussi noter sur le protocolle des obligations, comment cela s'est fait en justice & par qui, & en faire mention dans l'obligation, ou du moins dans la confirmation.

Il n'est pas permis dans les obligations de renoncer à la justice dont on depend.

44. Il est arrivé ci devant, que les debiteurs se soumettoient dans les obligations & dans les cessions à la justice de leur creancier, & renonçoient à celle dont ils dependoient, mais comme cela ne tend qu'à une prorogation illicite de jurisdiction, & cause souvent plus d'embarras que d'avantage au creancier, ces renonciations ne seront plus permises à l'avenir, ni inserées dans les obligations, ou du moins on n'y aura aucun egard en jugeant; Mais d'un autre coté, la justice dont le debiteur depend, administrera bonne & brieve justice aux creanciers, sur tout quand les caisses royales y seront interessées, on doit s'attendre à une severe reprimande, si l'on porte contre elle des plaintes bien fondées.

On n'a pas besoin d'autres renonciations, quand un homme ou une femme fait une obligation en son nom.

Dans les lieux, où les femmes ont des curateurs, ils doivent consentir à l'obligation & aux renonciations.

45. Il est inutile de charger les obligations d'un plus grand nombre de circonstances que celles dont il a été fait mention, il est même inutile d'ajouter, que la renonciation generale ne vaut pas, à moins que la speciale ne precede, & il n'importe que la personne qui

1722. qui s'oblige ſoit un homme ou une femme, moyenant que celui qui s'oblige ou qui renonce, ſoit en état de le faire valablement en droit: à l'égard des lieux où la pratique eſt introduite, que les femmes ne peuvent s'engager validement ſans curateur, les renonciations ne ſe feront que de leur conſentement & de leur autorité.

Comment deux perſonnes peuvent s'obliger ſolidairement.

46. Quand on veut entrer dans l'obligation & dans l'hypotheque d'un autre, & que deux perſonnes qui ont reçû une même ſomme, veulent s'engager par leur obligation, de maniere que le creancier puiſſe intenter ſon action contre celui des deux qu'il trouve à propos d'attaquer, pour le rembourſement de ſon capital & des interéts & depens qui lui ſont dûs, ſans que celui qui eſt attaqué puiſſe ſe liberer, en offrant ſa moitié & en renvoyant le creancier à ſe pourvoir pour l'autre moitié ſur l'autre qui s'eſt obligé avec lui, cela ſera exactement inferé de mot à mot dans l'obligation, en ſtipulant, que l'un s'oblige pour l'autre, & un ſeul pour le tout.

Quand une femme veut s'engager pour un autre, comment on doit dreſſer ſa renonciation aux benefices des femmes.

47. Quand une femme veut s'engager & hypothequer ſes biens, non ſeulement pour elle mais auſſi pour un autre, elle doit renoncer expreſſement au benefice de la regle de droit, par laquelle une femme ne peut ni ſe cautionner ni s'engager valablement pour un autre en quelque maniere que ce ſoit, & cette renonciation ſe doit faire dans les lieux où cela eſt en uſage, du conſentement du curateur, & ſoit que la femme ait un curateur ou non, la juſtice ſera deſormais obligée, de lui remontrer ce qu'elle perd par cette renonciation, & de mettre par écrit la maniere dont cela s'eſt fait.

Cela ſe pratiquera auſſi, quand la ſomme prêtée ſera payée à un autre, ou que l'on ſe charge d'une dette étrangere.

Une femme doit payer ce qu'elle a emprunté, quand elle s'eſt engagée comme principale debitrice.

48. On doit faire la même choſe, quand une femme donne une obligation ſur elle même, & qu'elle permet que la ſomme prêtée ſoit payée à un autre pour l'emploier à profit d'icelle, ou lorsqu'elle veut prendre ſur ſoi une dette qui a été auparavant contractée par un autre: Mais lorsque la renonciation n'a pas été faite de cette maniere, une femme ne peut être attaquée en juſtice, ni comme s'étant chargée de la dette d'un autre. Cependant ſi une femme en recevant l'argent s'eſt engagée avec un autre comme principale debitrice, elle doit payer, wenn ſie gleich ſolches dem Mitſchuldner überlaſſen, quand même elle auroit cedé ſa portion à celui qui s'eſt engagé avec elle.

Comment la renonciation doit être faite, quand une femme s'engage pour ſon mari. 1722.

49. Quand une femme engage ſes biens pour ſon mari, & promet de payer pour lui, on doit ajouter à la renonciation, dont il a été parlé cideſſus, qu'elle ſe deſiſte de la preference qu'une femme a ſur les biens de ſon mari, par ce ſerment, *auſſi vrai que Dieu lui ſoit en aide par JEſus Chriſt*, elle prononcera ces paroles de ſa bouche, ſi elle ne ſait écrire, mais ſi elle ſait écrire elle ſignera ſon nom au deſſous du dit ſerment; cela étant fait, ou bien ſi le creancier peut prouver, que l'argent a été emploié au profit de la femme, elle ſera obligée au payement; Cependant il eſt neceſſaire dans tous ces cas que le droit, dont elle s'eſt deſiſtée, lui ait été clairement expliqué, comme il a été dit à l'article 47me.

La femme doit payer ce qu'elle promet aux creanciers de ſon mari après ſa mort.

50. Une femme eſt obligée de payer de ſon propre bien une dette, dont elle s'engage après la mort de ſon mari, de faire le payement à un de ſes creanciers, ſoit que le mari ait fait ſeul cette dette, ou qu'il l'ait contracté conjointement avec ſa femme, ſans lui avoir fait faire la renonciation requiſe: Mais pour obvier à toute precipitation, cette promeſſe doit être faite de la même maniere que la renonciation dont on a parlé, c'eſt à dire qu'elle doit être faite par écrit, après lui avoir bien expliqué ſon droit & l'effet qu'aura la renonciation qu'elle fait à ce droit, & le curateur ſera preſent, dans les lieux où il en faut un.

Quelles aſſurances on doit prendre à l'égard des cautions.

51. Si quelcun veut engager ſes biens au payement d'une dette hypothequée, ſoit qu'il conſente de payer la dette en general, ou qu'il s'engage de la payer dans un certain tems, on doit faire mention dans l'obligation principale de ſa promeſſe & de l'engagement de ſes biens, de la même maniere & avec les mêmes renonciations, dont il a été parlé cideſſus; Mais il doit s'engager, ſi le creancier le demande pour ſa ſureté, qu'en cas que le principal debiteur ne paye pas dans le terme fixé, ou après l'avertiſſement qui lui en aura été fait, le creancier pourra ſe tenir à lui, ou s'ils ſont pluſieurs, à chacun d'eux, comme ſi chacun etoit principal debiteur pour le payement de ſa ſomme, pour lors ceux qui s'engagent à être caution, ne pourront plus ſe prevaloir des benefices de diſcuſſion & de diviſion, ni d'aucune autre exception, mais lorsque le payement aura été fait, la caution aura ſon récours contre le principal debiteur, ou contre ceux qui auront cautionné avec lui, ſans avoir beſoin d'aucune ceſſion.

Celui qui donne une obligation doit la ſigner, & mettre ſon cachet au bas, & en cas qu'il ne puiſſe la ſigner il doit la faire ſigner par un aſſiſtant.

Cela ſe pourra faire dans la maiſon des perſonnes de condition.

52. Les debiteurs qui ſavent écrire; & qui ſe ſervent d'un cachet, doivent pour plus d'aſſu-

1722. d'assurance signer l'obligation judiciaire de leur propre main, & y appoſer leur ſeau, mais ceux qui ne ſavent écrire, le doivent faire faire par un aſſiſtant, qui en ſera requis, & l'on notera dans les obligations la maniere dont cela s'eſt fait; Les obligations judiciaires doivent auſſi être ſcellées de ſeau de la Juſtice & ſignées du juge & du greffier, s'il y en a, ou de l'un des aſſeſſeurs; ſi quelques perſonnes de condition & d'extraction requierent la juſtice de recevoir les obligations dans leur maiſon, la ſignature ſe fera en preſence du creancier, ou de celui qui ſera autoriſé de lui, & le juge en fera mention dans l'obligation.

Les formulaires d'une obligation & d'un cautionnement, tels qu'on les reçoit dans la chambre de juſtice de la Marche Electorale, ſont ci-joints aux lettres E. & F. n. 1. & n. 2.

53. Afin qu'il ſe commette d'autant moins de fautes dans les obligations, nous avons fait
E. imprimer un formulaire ci-joint à la lettre E. d'une hypotheque, telle qu'on la reçoit dans la chambre de juſtice de la Marche Electorale, avec la maniere dont les femmes & les cautions y doivent intervenir; nous avons fait
F. 1. & 2. imprimer auſſi aux lettres F. n. 1. & n. 2. le modele d'un cautionnement.

Comment on doit proceder dans une obligation faite de cette maniere par ſubhaſtation & par la vente du bien hypothequé.

La juſtice doit faire payer les creanciers ſans aucune longueur.

54. Il paroit par ce qui a été dit ci-deſſus; comment les obligations doivent être dreſſées, & comment les clauſes quelles contiennent, doivent être expliquées, ou comment elles doivent être tenuës pour inutiles, ou comment elles doivent etre ſous entenduës, quand même elles ne ſont pas exprimées; & quand l'obligation a été faite de la maniere dont nous l'avons expoſé, & qu'elle a été confirmée en juſtice, le debiteur eſt obligé au rembourſement du capital & des interêts qu'il a promis, que s'il ne paye pas ſelon ſes engagemens, la juſtice doit faire en ſorte que le creancier ſoit payé ſans aucune longueur, il ne ſera pas même beſoin de monitoire & d'avertiſſement, pour obtenir le payement des interêts de l'année courante, & le debiteur ne pourra être liberé, qu'en juſtifiant d'avoir payé, & en en produiſant la quitance.

Les debiteurs doivent être cités, & quelles ſont les exceptions & les preuves, qui peuvent être admiſes contre les obligations.

55. Et bien que les obligations publiques n'aient beſoin d'aucune reconnoiſſance pour la repetition du capital & des interêts échus, neanmoins les exceptions de ſolution ou de payement, de compenſation & autres, qui peuvent même être oppoſées dans le tems de l'execution, ſeront admiſes, en cas qu'elles puiſſent être juſtifiés ſur le champ par écrit ou par delation de ſerment; à cet effet le debiteur ſera cité, & faute de comparution on procedera contre lui par defaut à la ſeconde citation. 1722.

En cas de poſſeſſoire conſtitué, comment le creancier y doit être maintenu.

56. Quand le debiteur a conſtitué le poſſeſſoire à ſon creancier dans une obligation, le creancier doit y être maintenu, de maniere que, le debiteur qui eſt en retard de payer, s'abſtienne de toucher aux revenus du bien dont le poſſeſſoire a été conſtitué, & ne trouble point le creancier dans la poſſeſſion du dit bien, jusqu'au payement du capital, des interêts & des depens, ſelon qu'ils auront été moderés, mais ſi le creancier tire quelque choſe des revenus du bien pendant ſa poſſeſſion, il ſera obligé d'en tenir compte. Que ſi le debiteur ne vouloit pas abandonner d'abord la poſſeſſion du bien hypothequé à ſon creancier, & ne l'y pas troubler, und dem Gläubiger daſſelbe ungehindert überlieſſe, il en ſera d'abord mis dehors par les executeurs des lieux à la premiere requête du creancier, & ſera empeché d'y troubler ſon creancier par toutes voyes dûës & raiſonnables.

Comment on doit proceder dans d'autres cas, à l'égard des autres exceptions, dont la preuve ne peut pas être faite d'abord.

57. Si le poſſeſſoire n'a pas été conſtituê au creancier, & ſi le debiteur a d'autres exceptions à oppoſer que celles dont il a été fait mention, & qu'il ne puiſſe pas les prouver, ſur le champ, ces exceptions ſeront renvoyées à être propoſées en procés ſeparé, & le defendeur ſera condamne au payement, qu'il ſera obligé de faire dans le delay de quatre ſemaines, ſous peine d'execution actuelle, mais le demandeur ſera obligé de lui donner caution ſuffiſante, touchant les exceptions renvoyées en procés ſeparé, & quand le demandeur aura été payé, il ſera fait droit ſans aucun retardement ſur les dites exceptions.

Quand on doit accorder l'immiſſion, la taxation & la ſubhaſtation.

58. Si le debiteur ne paye pas dans le tems ordonné par juſtice, le creancier doit obtenir l'immiſſion dans le bien hypothequé, s'il la demande, ou bien le faire taxer & ſubhaſter; la ſubhaſtation a lieu auſſi quand le creancier qui a obtenu l'immiſſion, la requiert aprés que le debiteur a laiſſé écouler trois mois ſans le payer, & ſans ſe liberer de l'immiſſion obtenuë.

Dans l'immiſſion on doit faire inventaire de tout, & rendre compte annuellement.

59. Quand on a obtenu l'immiſſion dans un bien, tous les effets, en quoi ils puiſſent conſiſter, doivent être inventoriés par la juſtice, & tous les revenus doivent être notés par écrit, & en cas que l'immiſſion ne ceſſe pas, le demandeur doit requerir lui même

tous

1722. tous les ans, de rendre compte des fruits qu'il a perçus, faute de quoi, tant & si long tems que les fruits n'auront pas été liquidés, il ne sera plus admis à requerir la taxation & la subhastation du bien.

Comment la taxe doit être faite.

60. Quand le bien hypothequé doit être taxé & subhasté, la taxe d'une maison ou d'un fond doit se faire par la Justice, ou par ceux qui en ont la commission, avec l'adjonction de gens qui s'entendent en batimens, & qui en ayent une connoissance & une experience suffisante, on prendra de ces experts le serment, en presence du debiteur & du creancier, en cas qu'ils comparoissent sur la notification qui leur aura été faite du terme, & s'ils ne comparoissent pas, le dit serment sera pris en leur absence, on procedera à cette taxe par une description exacte de la situation, de la largeur & de la profondeur du fond, du champ & du jardin, & par une taxe particuliere de la maçonnerie, de la charpenterie, de la menuiserie, & des ouvrages de serrurier & de verrier, cette taxe sera mise aux actes, & signée tant de la justice ou des commissaires, que des experts; la justice ou les commissaires de la taxe s'informeront aussi à fond, & le plus exactement qu'ils pourront, de ce que la maison ou le bien fond ont rapporté jusque-là, & de ce qu'on peut esperer, selon la circonstance du tems, qu'ils rapporteront à l'avenir, ils s'informeront aussi des servitudes & des charges publiques, aux quelles le bien est sujet, le tout bien circonstancié sera registré aux actes, pour servir d'information à l'acheteur, il en sera fait aussi mention dans l'affiche de la subhastation, & l'on en donnera communication à qui la demandera, sans en pretendre aucun droit.

Comment on doit taxer les biens des provinces de la Marche selon les taxes ci-jointes, & dans les autres provinces selon le reglement qui en sera dressé, & ce que l'on dit y observer, en attendant les dites taxes.

61. Et comme les taxes & appretiations de terres, qui se font par des jurés selon la situation des lieux & autres circonstances, doivent servir de regle pour la taxe des biens nobles & autres biens de campagne de chaque province, cercle ou baillage, nous avons joint à nôtre presente ordonnance tout ce à quoi on doit faire attention dans ces appretiations, de même que les formulaires des taxes des biens, qui nous ont été envoyés suivant nos ordres par notre noblesse des Marches vieille, moyenne & nouvelle & de l'Uckermarck, qui se trouvent aux lettres G. 1. G. 2. G. 3. G. 4. & G. 5. & l'on se conformera à ces formulaires dans les cas d'execution & de concours, pour la taxe des terres. G. 1. 2. 3. 4. 5.

Et à l'egard de nos autres païs & Provinces, il sera bon d'avoir égard en general à tout ce qui est prescrit, & qui peut être d'usage dans le formulaire, qui se trouve à la lettre G. 1. Mais nous aurons soin de faire dresser incessament un reglement, qui aura nôtre approbation, & qui contiendra tout ce qui a été observé jusqu'à present dans chaque lieu, selon leur état differend, & tout ce à quoi l'on doit faire attention à l'avenir, & sur quoi l'on n'a point fait encore jusques à present d'ordonnance fixe. 1722.

La subhastation doit être faite avec la taxe, comment les Patentes en doivent être dressées, & comment elles doivent être affichées.

62. Le bien taxé sera subhasté publiquement avec sa taxe, l'on mettra dans l'affiche un triple terme, qui sera de quatre en quatre semaines, & le jour de l'echeance de chaque terme y sera precisement nommé, cette affiche sera attachée publiquement dans le lieu où la justice s'assemble, & si la subhastation se fait dans les justices superieures, l'affiche en sera mise aussi dans les lieux de leur assemblée, & dans deux autres lieux publics du voisinage, & selon la situation du lieu & des circonstances il en sera fait mention dans les gazettes; On aura soin aussi d'y mettre la situation & les bornes, les appartenances & les droits du bien fond, tels qu'ils seront vendus avec le dit bien, & d'y joindre aussi les charges aux quelles ce bien est sujet, afin que toutes ces circonstances soient connuës de tout le monde; le formulaire à la lettre H. ser. H, vira de modele pour l'affiche.

Jusqu'à quel tems il est permis aux creanciers de demander la revision de la taxe. Les debiteurs ne sont pas en droit de demander cette revision.

63. Afin que la procedure ne soit pas inutilement retardée par la demande de la revision de la taxe, il sera libre au debiteur, lorsqu'on y procedera, de donner aux estimateurs une specification des dependances de leur bien & de la valeur, que les priseurs examineront, & seront tenus en dressant leur taxe, de marquer en quoi & pourquoi ils s'en eloignent, & soit que le debiteur donne cette specification, ou ne la donne pas, il ne sera pas en droit de demander la revision de la taxe: Mais si quelque creancier croit avoir droit de se plaindre de la taxe par des raisons importantes, qu'il sera tenu d'alleguer & de justifier aucunement, il fera sa plainte avant l'echeance du premier terme de la subhastation, sur laquelle on ordonnera la revision de la taxe, si l'on trouve que cette revision doive avoir lieu, & l'on nommera deux autres priseurs jurés, qui y procederont si promtement, que la seconde subhastation puisse être faite en même tems que la taxe revuë sans aucun retardement; & dans la suite on n'accordera point d'autre revision.

Combien de fois la subhastation doit être faite.

64. Si quelcun, soit le creancier ou un autre, fait des offres dans le premier terme de la subhastation d'un bien immeuble, on les recevra, & si ces offres sont telles que le debi-

1722. biteur même y consente, & que les autres creanciers concourans, aux quels celui qui a fait les offres ne peut prejudicier, trouvent qu'il ne soit pas necessaire d'attendre des offres plus hautes, l'offre sera registrée, & notée ou dessous de l'affiche, l'on procedera à la vente dans les termes prefigés, & au dernier terme la maison, le champ, ou le bien sera adjugé au plus haut & dernier encherisseur, & le creancier sera payé sur le prix de la vente; Que si les creanciers en égard aux circonstances insistoient à une subhastation ulterieure, ou y consentoient à la sollicitation du debiteur, cela leur sera permis, mais si dans la suite on offre moins que l'on n'avoit offert dans le dernier terme, & que le bien soit vendu au dessous des dernieres offres, les creanciers qui ont demandé la subhastation ulterieure, seront responsables de la diminution, & payeront seuls les depens; ce qui aura lieu aussi lorsque des heritiers feront subhaster un bien qu'ils possedent en commun pour le vendre, & que l'un d'entre eux protestera contre l'adjudication, & fera continuer la subhastation.

Comment on doit proceder, quand l'acheteur ne peut payer un bien vendu par subhastation.

65. Quand on se fait adjuger une maison ou un bien vendu par voye de subhastation, & qu'à la tradition on ne paye pas contant, ou qu'on ne s'accorde pas avec les creanciers d'une maniere qui les satisfasse, le bien ou la maison seront d'abord subhastés de nouveau avec la taxe precedente aux depens de l'acheteur, & seront après deux subhastations adjugés au plus offrant, & après cette seconde adjudication, l'acheteur qui n'aura pû payer, sera obligé, quand l'adjudication aura été faite à un moindre prix, de payer sur le champ ce qui manquera du prix, & en cas qu'il ne soit pas en état de payer d'abord, il y sera contraint par emprisonnement de sa personne; que s'il n'avoit pas assez de bien pour reparer ce dommage, il sera puni corporellement, selon les circonstances du cas.

Comment on doit dresser l'adjudication.

66. L'adjudication doit être mise à effet de la maniere suivante, soit que les heritiers aïent fait vendre un heritage par voye de subhastation, ou que le bien ait été aliené par une vente necessaire; Le creancier qui a obtenu l'immission dans le bien, ou si le debiteur y est encore, le possesseur du bien l'abandonnera à l'acheteur, qui en deposera en même tems le prix, & le creancier, mais principalement le proprietaire, s'il a encore quelque chose de ce bien, lui en promettront l'eviction & la garantie, pour valoir autant qu'il est necessaire, dans les adjudications judiciaires; jusqu'à ce que la tradition soit faite, les accidens qui peuvent arriver au bien vendu, ne sont pas sur le compte de l'acheteur, mais des vendeurs.

La justice ne sera point d'acte de tradition sur une adjudication, mais ceux qui seront en possession du bien, en seront d'abord mis dehors, & le bien sera delaissé à l'acheteur. 1722.

67. Après que l'adjudication sera faite, la justice ou le juge n'entreprendront point de faire une acte de tradition à part, pour en tirer quelque emolument, mais quand les heritiers auront vendu une maison par subhastation, ou que le debiteur, ou le creancier qui a obtenu l'immission, ne voudront pas delaisser la maison, après que le prix de l'achat en aura été deposé, ceux qui sont en retard, en doivent être mis dehors sur la requête de l'acheteur, sans nouvelle procedure, & l'acheteur en sera mis en possession par l'huissier qui fait l'execution, en lui remettant les clefs & les autres marques ordinaires de possession, & l'execution sera faite aux depens de l'opposant ou du contredisant.

Le bien des debiteurs doit être conservé autant que cela se peut sans le dommage des creanciers.

68. Et comme le debiteur a la liberté jusqu'au jour de l'adjudication, d'empecher l'alienation de son bien quoi que deja taxé & mis en vente, en payant le Capital, les interêts, & les depens adjugés, y compris ceux qui auront été employés à la subhastation commencée; Nous voulons aussi que le bien des debiteurs leur soit conservé, autant qu'il est possible, lorsqu'ils n'ont pas negligé de faire le payement de propos deliberé, & qu'ils ne se sont pas rendu indignes de jouir des benefices du droit, & qu'enfin ils ont assez de bien pour mettre les pretensions du creancier à couvert d'un risque evident.

Au premier terme de la subhastation on doit tenter un accommodement, & l'on doit disposer le creancier, s'il est possible, à recevoir son payement par parcelles.

Quand le debiteur ne paye pas dans les termes accordés, comment on doit proceder de nouveau par subhastation.

69. Pour cet effet la justice tentera l'accommodement entre le creancier & le debiteur au premier terme de la subhastation, auquel le debiteur sera cité, & elle fera ses efforts pour y rëussir selon que nous l'avons ordonné dans les autres procés, & selon la teneur de nôtre Edit du 13. Mars 1717. Elle tachera sur tout avec tout le soin possible, de disposer le creancier par des exhortations chretiennes, & par des remontrances fondées en raison à recevoir son payement en divers termes, pourvû que son état soit tel, que son commerce ou ses affaires ne soient pas ruinées, en ne recevant pas tout son payemert à la fois, sur tout dans les cás, où il paroitra que la somme est trop grosse pour être acquitée en peu de tems, & qu'en procedant à la vente du bien, le debiteur sera ruiné, s'il ne se trouve pas un acheteur convenable, anstándig: Mais le debiteur doit être exact à payer au terme accordé le capital, les interêts tant

ceux

1722. ceux dont il étoit en arriere, que les interêts terêts courans, & les depens, faute de quoi il sera procedé par subhastation, à la requête du demandeur, & la maison ou le bien seront vendus, comme nous l'avons ci-devant ordonné.

Quand un creancier s'est accordé, & a abandonné la poursuite de la subhastation, comment on doit proceder, si un autre creancier se presente.

70. Au cas qu'un creancier eût poursuivi son debiteur, & que s'étant accordé avec lui, un autre creancier fut reduit à intenter procès au même debiteur, pour être payé par lui, il ne pourra reprendre le procès de subhastation, dans l'état où il avoit cessé, & il sera obligé, comme il a été ci-devant ordonné, de proceder de nouveau; Mais on pourra se servir de la premiere taxe qui avoit été faite, & l'offre du premier creancier de recevoir son payement à terme, ne pourra lui prejudicier, zu faveur des zweyten Gläubigers.

De quelle maniere un debiteur peut donner en payement à son creancier une portion de son bien.

71. Quoy qu'un creancier ne puisse être contraint, d'accepter malgré lui des biens meubles ou immeubles en payement de l'argent qu'il a prêté, neanmoins si le debiteur a d'autres biens, que celui qu'il a hypothequé, & que pour se liberer d'une dette, il offre volontairement une portion de son bien en payement à son creancier, faute de le pouvoir payer en argent contant, le juge ou la justice tacheront de porter le creancier, à accepter de son debiteur en payement une portion de bien qui luy convienne, pour un prix raisonnable,

Quand l'affaire ne peut être accommodée, & que dans la poursuite de la subhastation il ne se trouve point d'acheteur, ou que l'acheteur n'offre pas beaucoup au dessus de la moitié de la taxe, l'adjudication se doit faire, & il est permis au debiteur de la racheter dans un certain temps.

72. Si l'affaire ne peut être accommodée à l'amiable, de la maniere dont il a été dit cy-dessus, & que dans la poursuite de la subhastation il ne se trouve point d'acheteur, qui veuille prendre la maison, ou le bien fond mis en vente, à un prix raisonnable, & dont l'offre aille au dessous des deux tiers de la taxe, en ce cas nous ne voulons pas obliger un creancier, à le prendre en payement pour le prix contenu dans la taxe, ou dans la moderation que la justice en a faite, mais on procedera à l'adjudication dans le terme fixé, & la maison ou le bien fond seront adjugés au plus offrant & dernier encherisseur, avec cette condition expresse neanmoins, que le debiteur sera en droit de la racheter dans le terme de six mois, à compter du jour de l'adjudication, soit par lui même, ou avec l'aide de ses parens, ou de ses amis; & lors que l'offre ira aux deux tiers de la taxe, ou au dessus, le terme pour la racheter ne sera que de trois mois. 1722.

Ce que le Debiteur doit faire, quand il rachete un bien adjugé.

73. Au cas que le proprietaire veuille racheter son bien, il sera obligé de le notifier judiciairement à l'acheteur dans la quinzaine, à compter du jour de l'adjudication, & en rachetant le bien, il restituera en même temps à l'acheteur les depenses qu'il a faites pour des reparations necessaires à l'entretien du bien, lesquelles seront judiciairement taxées en presence du racheteur & d'experts à ce connoissans, & seront les depens de cette taxe judiciaire payés par le racheteur, il rendra aussi, avec le prix de l'achat, les interêts qui en seront deûs, lors qu'ils n'auront pas été tirés du bien même: La même chose aura lieu, lors qu'un creancier aura retenu le bien taxé, faute d'acheteur, mais en ce cas le terme pour le racheter ne sera que de trois mois, & si le creancier a des pretensions qui aillent au delà du prix du bien qu'il a retenu, le debiteur sera tenu, en reprenant son bien, de luy payer tout ce qu'il aura à pretendre legitimement.

Les creanciers peuvent aussi racheter le bien adjugé.

Le rachat n'a plus de lieu après l'ecoulement du terme fixé.

74. Les creanciers qui n'auront pû être payés à cause de la modicité des offres qu'on aura faites sur le bien vendu, pourront aussi se prevaloir de ce droit de rachat dans le terme de trois mois, au moyen des conditions cy-dessus specifiées, sur tout de celles qui sont contenües à la fin de l'article precedent, mais aprés ce terme ecoulé l'adjudication sera censée pure & simple, & l'acheteur demeurera le maître du bien vendu, sans qu'il puisse plus être racheté.

Comment on doit proceder, quand le creancier n'a pû être payé par la vente d'une hypotheque.

On doit se prendre aux dettes actives des mineurs, avant de faire vendre leurs immeubles.

75. Quand un bien vendu ne suffit pas pour payer un creancier, aprés avoir mis à execution l'hypotheque speciale, on doit l'aider au recouvrement entier de sa dette par la distraction des autres biens du debiteur, & lorsque les immeubles ne suffisent pas, l'execution se doit faire sur les dettes actives; Mais à l'egard des mineurs, on doit, sans prejudice du droit d'hypotheque, se prendre à leurs dettes actives, avant de faire vendre leurs immeubles.

Des moyens dont les debiteurs ont accoutumez de se servir, pour rétablir leurs affaires & se mettre hors de dettes. On ne doit pas abuser de ces benefices.

76. Comme il arrive ordinairement, que lorsqu'un creancier met son debiteur en justice, les autres creanciers se reveillent, & pressent

1722. sent tellement leur debiteur commun, que ses affaires en sont renversées, & qu'il faut qu'il perisse, quoyque, n'aïant pas d'argent contant, il ait d'ailleurs assez de bien pour acquitter ses dettes, & que dans ces sortes de cas les debiteurs ont de coutume de recourir à des lettres de repit, ou cherchent à traiter avec tous leurs creanciers, ou même à leur faire cession de tous leurs biens, lorsqu'ils sont tellement accablés de dettes, que ni le temps ni aucun autre moyen ne peut les remettre, & qu'il est visible qu'ils n'ont pas de quoy payer; On se servira de la maniere suivante des benefices, que le droit accorde aux malheureux, soit à l'egard des debiteurs solvables, soit à l'egard de ceux qui sont devenus insolvables par des malheurs qui leur sont arrivés, afin que ceux, qui de propos deliberé voudroient recourir à ces benefices, n'en puissent pas abuser.

Quand il n'est pas permis de recourir aux lettres de repit.

77. On n'accordera point de lettres de repit contre les creanciers qui auront obtenu l'execution ou l'immission ni contre ceux qui auront fait renoncer leur debiteur à ce benefice, & si le debiteur a obtenu des lettres de repit contre ses autres creanciers, elles ne pourront valoir contre ceux-ci; On ne pourra non plus demander des lettres de repit, & beaucoup moins les obtenir dans les cas suivans, lorsque la dette sera deüe à nôtre personne, lors qu'il y aura des arrerages de charges publiques à payer, lors qu'il s'agira de frais d'enterrement, ou de sommes deües pour alimens, ou pour gages de domestiques, lors qu'il s'agira d'une dette contractée à l'occasion de l'employ qu'on exerce, (geführten Amts halber) lors que la dette sera deüe pour cause pieuse ou à des personnes miserables, ni les debiteurs, ni leurs cautions ne pourront obtenir des lettres de repit, non plus que lors qu'on doit pour un depôt, ou pour arrerage de prix d'une chose achetée, ou du soüage d'une maison ou d'une terre; ou enfin lors que le debiteur aura contracté ses dettes, aprés que les malheurs l'auront reduit dans la misere.

Ce qui doit être ordonné, lors qu'on demande des lettres de repit contre des lettres de change.

78. Nous confirmons ce que nous avons ordonné à l'article 43. de nôtre Edit du change, au sujet des lettres de repit demandées contre les lettres de change, & au sujet des benefices de payement par parcelles, & de competence; & en consequence aucune lettre de repit ne sera expediée, que le debiteur n'ait donné un état de tous ses biens, & qu'il n'ait produit & fait examiner ses livres à ses creanciers, ou par ceux qui en seront chargés de leur part, & seront à cet effet les dits creanciers cités par affiche, il faudra aussi que le debiteur confirme la teneur de ses livres par serment, & qu'il s'engage d'y ajouter ce qu'il pourroit avoir oublié, & ce qui pourroit dans la suite venir encore à sa connoissance. 1722.

Les lettres de repit ne s'accorderont qu'aprés connoissance de cause, & comment on doit proceder pour cela.

79. Lorsqu'un debiteur pretendra obtenir des lettres de repit, elles ne lui seront accordeés qu'aprés connoissance de cause; pour cet effet le debiteur notifiera à ces creanciers, qu'il a donné un état de tous ses biens, & fera citer ses dits creanciers à comparoître dans six semaines, sçavoir ceux qui sont presens ou connus dans le lieu de la demeure du debiteur, par des Patentes envoyées à leurs domiciles, & les autres par une affiche, avec cette clause, que l'on procedera au sujet des lettres de repit demandées, selon le nombre de ceux, qui se declareront en faveur du debiteur, avec ceux là seulement, qui comparoîtront, sans avoir aucun égard aux absens qui ne comparoïtront pas.

Ce que le debiteur, qui veut obtenir des lettres de repit, doit faire dans le terme de la citation echüe, & comment les creanciers doivent être ouis à l'encontre.

80. A l'echeance du terme on tentera l'accommodement, & s'il y a moyen on tachera de persuader aux creanciers, de laisser tomber l'affaire, au defaut de quoi si le debiteur a été marchand de profession, & a tenu des livres, il les produira à l'audience avec ses documens, & permettra à ses creanciers de les examiner, & en cas que les creanciers l'exigent de leur debiteur, avant que de donner leur consentement aux lettres de repit demandées, il affirmera par serment, qu'il n'a point d'autres biens que ceux qu'il a indiqués, & qu'il n'a pas connoissance d'autres écrits & documens, concernant son commerce, & qu'il n'en a point detourné ni caché; ensuite le debiteur justifiera dans le même terme par des temoignages suffisans, que c'est par des malheurs & par des pertes, & non par sa faute, qu'il est tombé dans le malheur de ne pouvoir payer sur l'heure ses creanciers, & il donnera caution, que pendant le temps que dureront les lettres de repit, il ne detournera & ne cachera rien de ce qui lui reste. Et lorsque les creanciers auront liquidé leurs creances, & qu'ils auront été oüis sommairement, tant sur les lettres de repit demandées que sur la caution offerte, sçavoir si elle est suffisante & admissible, nous ordonnerons ce que nous jugerons à propos, touchant les lettres de repit demandées, en faisant droit, selon les circonstances, tant sur la relation que sur le protocolle qui nous seront envoyez.

Quand le plus grand nombre des creanciers consent aux lettres de repit, le moindre nombre y doit consentir aussi, & comment les voix doivent être comptées.

81. Et comme le consentement des creanciers aux lettres de repit est necessaire, & depend de la plus grande partie d'entre eux, nous confirmons ce que nous avons ordonné

1722. né à cet égard à l'article 17me de nôtre ordonnance pour le retablissement de la justice, sçavoir qu'il faudra que les deux tiers au moins des creanciers consentent au repit demandé, [mais le tiers & les deux tiers ne se compteront pas selon le nombre des personnes, ils se compteront selon le montant des sommes & des capitaux que les creanciers ont à pretendre, ce qui se fera de la maniere suivante: (1) au cas qu'il y ait des creanciers hypothecaires, & que les plus anciens d'entr'eux jusqu'à la concourrence des deux tiers des capitaux, consentent aux lettres de repit, l'autre tiers composé des creanciers posterieurs, sera obligé de se conformer au sentiment des autres. (2) Quand il y a concurrence des creanciers fondés les uns en hypotheques, & les autres en lettres de change & chyrographes, si les hypothecaires seuls, ou les hypothecaires avec d'autres fondés en lettres de change & en simples billets font les deux tiers, le tiers restant sera tenu de consentir aux lettres de repit, comme les autres: (3) Mais lors que des creanciers fondés seulement en lettres de change & en simples billets, consentiront aux lettres de repit, & feront les deux tiers des capitaux dûs, ils ne pourront prejudicier aux hypothecaires qui vont devant eux, quand même les derniers creanciers hypothecaires se seroient joints à eux, d'autant que les hypotheques ont la preference selon leur ancienneté, suivant la disposition de l'article 44. de nôtre Edit du change. (4) Que si tous les creanciers n'etoient fondés qu'en lettres de change, ou en simples billets, & que les deux tiers en égard aux sommes dües se declarassent pour le debiteur, le reste des creanciers seroit obligé de se conformer aux autres, sans égard au temps que les lettres de change & les simples billets auroient été faits. (5) Et si tous les creanciers avoient le même droit, & que personne d'entr'eux n'eût aucune preference à pretendre sur les autres, mais qu'ils fussent tous dans le cas d'être payés au sol la livre, en cas de partage la moitié par rapport aux capitaux, se declarant pour les lettres de repit, & l'autre moitié se declarant contre, le differend se vuidera entr'eux par le nombre des personnes, de maniere, que les lettres de repit seront accordées ou refusées, selon qu'il y aura un plus grand mombre des personnes dans la moitié, qui se declarera pour ou contre le debiteur. Mais dans tous ces cas nos caisses, qui ont d'ailleurs la preference sur les hypothecaires, ne seront pas obligées de se joindre aux creanciers consentans, mais elles doivent être payées, non obstant le consentement des creanciers aux lettres de repit demandées par le debiteur, & le payement en sera poursuivi par une promte execution.

Comment les debiteurs se doivent comporter, après avoir obtenu des lettres de repit.

82. Lorsqu'après une pareille connoissance de cause nous aurons accordé à un debiteur des lettres de repit, si pendant le cours des dites lettres la condition du debiteur devient meilleure, & qu'il soit remis en état de payer, soit par quelque heritage, qui lui seroit parvenu, ou par quelque autre moyen inesperé, il ne pourra plus se prevaloir des lettres de repit, & s'il ne se dispose pas à payer, le creancier pourra poursuivre son payement par les moyens ordinaires de l'execution, mais il faut pour cet effet, que le creancier puisse justifier sur le champ & sans procedures l'augmentation des facultés de son debiteur, qui ne doit pas être inutilement fatigué, ni privé de l'effet de ses lettres de repit par des voyes indirectes. 1722.

Comment on doit proceder, quand un debiteur cherche à s'accommoder pour une certaine somme.

83. On doit proceder de la même maniere, quand un debiteur peut prouver, que par des malheurs notoires & réels, auxquels il n'a rien contribué par sa faute & par sa negligence, ses biens ont été tellement diminués, qu'il n'est en état ni de se relever par des lettres de repit, ni de payer entierement ses creanciers, ce qui le reduit à leur demander composition sous les offres de certaine somme; en ce cas-là, si le debiteur se conduit en tout & par tout selon l'Edit que nous avons publié contre les Banqueroutiers, la justice prendra d'abord les voyes de douceur, & tachera d'accommoder à l'amiable le debiteur avec ses creanciers; si elle y reüssit, le debiteur ne recevra par cette composition aucune atteinte à son honneur, & ce que le plus grand nombre des creanciers aura resolu servira de loi aux autres, comme nous l'avons ci-devant ordonné, excepté à ceux dont nous avons fait mention, en traitant des lettres de repit, à ceux qui devront être colloqués dans la premiere classe, & à ceux qui seront fondés en hypotheque judiciaire.

Comment on doit proceder quand un debiteur veut faire cession de biens.

84. Si les creanciers ne veulent point d'accommodement, ou si consentant à un accommodement, le debiteur ne le croit pas tel, qu'il puisse se retablir, ou ne se croit pas en etat d'en remplir les conditions, il pourra recourir au benefice de la cession de tous ses biens, au quel cas on procedera de la maniere suivante.

Ce que le debiteur est obligé de faire en tel cas, & comment les creanciers doivent être cités.

85. Quand un debiteur, & sur tout un marchand, en repassant sur l'etat de ses biens, & faisant le bilan de ses dits biens, les aura trouvé insuffisans, il en fera sa declaration en justice, dans le delay de deux mois à compter du jour qu'il se sera apperçû de son insolvabilité, en presentant au juge une specification de tout ce qu'il possede, soit dans le lieu de sa demeure, ou dans le lieu où il a exercé son negoce, ou ailleurs, ohne Ausnahme; Il faut aussi qu'il indique d'une ma-

1722. niere bien circonſtanciée les malheurs, ſur lesquels il ſe fonde pour être admis au benefice de ceſſion, qu'il nomme tous ſes creanciers, tant ceux qui ſont ſur les lieux que ceux qui ſont établis ailleurs, qu'il s'offre à leur faire ceſſion de tous ſes biens, & à leur produire tous ſes livres & papiers, & qu'il demande la citation de ſes dits creanciers. Les creanciers ſeront cités de la maniere dont nous l'avons ordonné pour les lettres de répit à l'article 79. de cette ordonnance, avec commination, qu'il ſera procedé par defaut contre les non comparans, & que pour le profit du dit defaut ils ſeront cenſés avoir conſenti à la ceſſion, après que le debiteur aura juſtifié au jour de l'echeance de la citation, ſoit par ſes livres ou autrement, qu'ils ſont veritablement ſes creanciers.

On fera la même choſe, quand un debiteur qui s'eſt abſenté ſe repreſentera.

86. L'on procedera de la maniere, dont il eſt ordonné à l'article precedant, lorsqu'un debiteur, qui s'eſt evadé de peur de la priſon, ſe repreſentera à l'echeance du terme de la citation, qui aura été decernée contre lui, conformement à nôtre Edit contre les Banqueroutiers, & provoquera au benefice de la ceſſion de ſes biens.

Dans quels cas un debiteur ne doit pas être admis à la ceſſion de ſes biens.

87. Et comme nous voulons, que nôtre Edit contre les Banqueroutiers ſoit exactement obſervé, & que nous ne pretendons y deroger en rien par cette ordonnance (à l'effet de quoi on le trouvera ci-joint à la let-
I. tre I.) & qu'il eſt ordonné par cet Edit, que les trompeurs de profeſſion, qui s'enfuïent, & ne ſe repreſentent pas au terme porté dans la citation par affiche decernée contr'eux, ne pourront plus avoir part aux benefices de droit.

Nous ne voulons pas auſſi, qu'un debiteur qui ſe repreſente, ſoit admis au benefice de ceſſion, mais nous voulons au contraire qu'il en ſoit entierement exclus dans les cas ſuivants, lorsqu'à l'echeance de la citation les creanciers convaincront leur debiteur à l'audience & par ſes livres, qu'il n'a pas exercé ſon commerce en honête homme, & qu'il en a uſé avec eux en trompeur; Ou, lorsque le debiteur ne pourra pas juſtifier ſuffiſamment, qu'il a été ruiné ſans y avoir rien contribué par ſa faute, ſoit par incendie, ou par inondation, ou par naufrage, ou par vol, ou par la tromperie & la fraude de ſes debiteurs, ou par cautionnement, ou par quelque autre malheur, auquel il n'ait point eu de part; Ou bien enfin lorsque les creanciers pourront alleguer quelque motif fondé en droit, dont nous avons rapporté une partie dans nôtre Edit, pour empecher la ceſſion: Dans tous ces cas on procedera conformement à nôtre Edit contre un tel homme comme contre un trompeur public, un debiteur frauduleux, & un Banqueroutier. 1722.

En quels cas particuliers la ceſſion des biens ne doit pas être admiſe.

88. Ceux qui ſont dans un des cas particuliers ſuivans, ne doivent pas être admis à la ceſſion de leurs biens (1.) les ſujets pour les redevances dües à leurs ſeigneurs. (2.) Ceux qui ſont en faillite. (3.) Un heritier, ou un tuteur, qui n'a point fait d'inventaire. (4) Lorsque le creancier eſt dans la même neceſſité que le debiteur. (5.) Celui qui a été condamné pour quelque mauvaiſe action. (6) Celui qui contracte des dettes dans le deſſein premedité, de faire enſuite ceſſion de ſes biens. (7.) Celui qui a emprunté, étant convaincu qu'il ne pourroit pas payer, & autres ſemblables.

Quel ſerment le debiteur doit faire, lorsqu'il eſt admis à faire ceſſion.

89. Si les creanciers n'ont aucun moyen pour empecher la ceſſion, ou ſi les moyens qu'ils propoſent, ſont declarés inſuffiſans & inadmiſſibles, le debiteur ſera obligé de faire le ſerment ci-joint en preſence des creanciers.

JE N. jure à DIEU tout puiſſant un ſerment corporel, que j'ay indiqué fidelement dans la ſpecification, que j'en ai donnée, tous les biens & toutes les dettes actives, qui m'appartiennent & dont j'ai connoiſſance, que je n'en ai rien celé ni caché, que je n'ai aliené quoi que ce ſoit au prejudice de mes creanciers, & que je n'ai rien detourné, ni fait detourner par d'autres, de mon argent de mes bijoux & de mes papiers, (ſi c'eſt un marchand, on pourra ſelon la qualité de ſon commerce y ajouter ſes livres de commerce & ſes marchandiſes) je promets auſſi d'indiquer fidelement & ſans fraude tout ce que je trouverai, ou ce dont je me ſouviendrai, qui auroit été oublié contre mon intention; & ſi je puis à l'avenir acquerir ou heriter quelque choſe, je promets de n'en rien celer, & de l'employer au payement de mes creanciers, auſſi vrai que je veux que DIEU me ſoit en aide, par ſon fils JEſus Chriſt nôtre Seigneur.

Il doit être ſerieuſement exhorté & averti de ſon devoir, avant de prêter ce ſerment.

90. Avant que de faire prêter ce ſerment au debiteur, on ne ſe contentera par de l'exhorter à ne ſe point parjurer, en lui faiſant connoitre, que s'il ſe trouve dans la ſuite, qu'il y ait û de la fraude dans la ſpecification qu'il a donnée de ſes biens, on lui fera ſon procès ſelon la teneur de nôtre Edit, comme à un Banqueroutier frauduleux, mais on lui fera entendre auſſi, que s'il ne tient pas fidelement ſa promeſſe, d'employer ce qu'il acquerra dans la ſuite, en cas qu'il vienne à

une

1722. une meilleure fortune, à satisfaire ses creanciers, qui n'ont pas été payés par sa cession de tout ce qui leur est dû, il ne joüira plus du benefice de sa cession, mais que sur la preuve, que les creanciers feront de sa meilleure fortune, il sera mis dans les liens & dans la prison, qu'il avoit evités par sa cession, & n'en sortira qu'après avoir satisfait ses creanciers, ou pour leur être livré, s'ils le demandent, pour l'employer à tel travail, qu'ils jugeront à propos.

Le benefice de competence aura lieu selon le droit commun.

Ce qu'on doit laisser à un debiteur, qui a fait cession.

91. A l'égard du benefice de competence, nous permettons à ceux, à qui le droit commun l'accorde, de s'en prevaloir lorsqu'ils auront donné un état fidele de leurs biens; en consequence de quoi lorsqu'un homme aura été admis à la cession de ses biens, on lui laissera non seulement un habit mediocre sur le corps, mais aussi ce que la justice jugera lui être necessaire, selon sa qualité, son metier, ou sa profession, pour son entretien & celui de sa famille, & pour ne pas perdre l'esperance de tirer encore quelque chose de lui à l'avenir, & si c'est un artisan, ou un paisan, on lui laissera ses outils, ou ses instrumens rustiques.

La cession du mari ne prejudicie point à la femme.

92. Et comme un debiteur ne peut ceder à ses creanciers que ce qui lui appartient, les habits & les joyaux de sa femme, non plus que sa dote & ses conventions matrimoniales ne seront point reputées au nombre des choses obligées aux creanciers du mari, ce qui devra neanmoins être restreint selon l'article 14. de nôtre Edit contre les Banqueroutiers; tout cela demeurera donc en propre à la femme, de même que ses autres biens paraphernaux, & ce qui lui sera échu pendant le mariage par succession ou autrement; mais si la femme s'etoit obligée d'une maniere valable en droit pour les dettes de son mari, les creanciers de celui qui auroit été admis à faire cession, seroient en droit de demander leur payement sur la dote & sur les autres biens de sa femme, pour autant qu'elle se seroit obligée. Dans les lieux où la communauté est etablie par la coûtume entre le mari & la femme, & où il a passé en loix, que les dettes doivent se payer sur la masse de la communauté, sans que la femme puisse pretendre aucune preference pour sa dote, la coûtume du lieu sera suivie, quand bien même le mari auroit fait cession de ses propres biens à ses creanciers.

Non plus qu'aux Enfans dans leurs biens adventices.

93. Les biens adventices des Enfans leur demeurent aussi en propre, comme avant la cession, sans que la cession survenüe y fasse aucun changement; Il en est de même de ce qui est prêté au debiteur après sa cession, pour tenter un nouvel etablissement, les premiers creanciers n'y ont point de droit. 1722.

De l'ouverture du concours & comment on y doit proceder jusqu'à la sentence.

Le concours ne doit pas être facilement ouvert, mais on doit l'eviter au contraire autant qu'il est possible.

94. La justice n'accordera pas le concours des creanciers sans necessité, ainsi il ne doit pas avoir lieu par exemple, quand un homme ayant obtenu l'immission dans un bien à lui specialement hypothequé, ou en general dans les biens de celui contre qui il a gagné un procès, en fait subhaster une partie pour son payement, en suivant l'ordre observé en chaque lieu pour l'execution; beaucoup moins doit il avoir lieu, quand un acheteur fait pour sa surété citer ceux qui peuvent avoir quelque pretension sur le bien vendu: Dans ces cas-là on doit eviter sur tout d'exiger du debiteur une specification de tous ses biens, de la quelle il ne s'agit pas alors, au contraire on doit en des cas pareils tacher, en tentant les voyes de douceur, de choyer un debiteur qui est pursuivi trop vivement, pour empecher sa ruine entiere, & pour eviter que les creanciers ne se mettent par trop de precipitation hors d'esperance d'être payés, ou du moins de retirer leurs interêts, dont le cours est arrêté par l'ouverture du concours, & l'on ne doit obliger un debiteur à donner une specification de tous ses biens, que lorsque le concours est inevitable, & que les circonstances le demandent, declarant, que c'est ainsi qu'on doit entendre l'article 34. de nôtre constitution du 3. Septembre 1718.

Quand le concours doit être ouvert.

95. Le concours des creanciers sera ouvert sans retardement, quand un homme sera mort endetté, & que les heritiers qu'il aura institué par son testament, ou ceux auxquels l'heritage appartient de droit, declareront vouloir s'abstenir de la succession, & l'abandonneront aux creanciers, comme ne suffisant pas pour leur payement; ou bien lorsque les creanciers, ne trouvant pas suffisamment de bien pour se faire payer, provoqueront d'eux même au concours; ou lorsqu'un Banqueroutier frauduleux se sera absente; ou bien enfin, quand le debiteur même aura cedé les biens à ses creanciers, comme il a été dit ci-dessus.

Comment on doit proceder, quand il paroit que l'heritage d'un defunt ne suffit pas pour payer ses creanciers.

96. Au premier cas, quand la veuve & les enfans, ou les heritiers legitimes, qui sont sur les lieux où la succession est ouverte, renoncent à l'heritage du defunt, en donnant une specification de ses biens & de ses dettes dans le terme de trois mois, ou les font inventorier par la justice; Ou bien lorsque ny

1722. ayant point d'heritier ſur les lieux, ſoit par teſtament ou ab inteſtat, la juſtice qui en eſt avertie, fait appoſer d'office le ſellé, & fait faire inventaire, ſelon que le droit l'ordonne, & qu'il paroit par la dite ſpecification ou par le dit inventaire, que les creanciers ne peuvent pas être payés, il n'eſt pas neceſſaire alors, de prendre plus ample connoiſſance de cauſe, en faiſant citer les creanciers avant l'ouverture du concours, ni de rendre une ſentence pour le declarer ouvert, mais la juſtice doit ſeulement dreſſer un acte, où les dates du jour & de l'année ne ſeront pas oubliées, où il ſera dit, qu'après avoir murement examiné l'état des biens delaiſſés par le defunt, la juſtice a trouvé qu'il etoit neceſſaire d'ouvrir le concours, & a ordonné touchant les biens & la procedure, ce qui ſera dit ci-après, de tout quoi il ſera fait mention dans l'affiche qui ſera miſe, pour avertir les intereſſés de liquider leurs creances.

Quand le debiteur s'eſt retiré & s'eſt enfui.

97. Au cas que le debiteur ſe ſoit enfui, & que l'on ait procedé à l'inventaire de ſes effets, ſelon l'article 3me de nôtre Edit contre les Banqueroutiers, le concours des creanciers doit être declaré ouvert dans la méme affiche, où le debiteur fugitif eſt cité une fois pour toutes, & les dits creanciers doivent être cités d'office pour la premiere fois dans le méme terme.

Comment on doit ouvrir le concours, & de quelle date il eſt cenſé ouvert, quand le debiteur a fait ceſſion.

98. Quand le debiteur qui s'eſt abſenté, ſe repreſente dans le terme qui lui a été fixé, ou s'offre a faire ceſſion de ſes biens, comme il eſt ordonné ci-devant, & y eſt admis par ſentence, on doit ajoûter à la ſentence, que le concours, dont il avoit été fait mention dans la citation, aura lieu, & que la procedure en ſera continuée ſelon l'ordonnance, de maniere neanmoins, que dans ce dernier cas le concours aura ſon effet du jour que le debiteur a produit la ſpecification de ſes biens, au lieu qu'autrement il n'auroit ſon effet, que du jour de la citation.

Comment on doit etablir un curateur, après le concours ouvert.

99. Et comme par l'ouverture du concours tous les procés des creanciers contre leur debiteur ſont arrêtés, & qu'ils ſont obligés de deduire pardevant la juſtice, où le concours eſt commencé, le droit qu'ils pretendent avoir ſur les biens de leur debiteur, & la preference qu'ils pretendent les uns contre les autres, que d'ailleurs ni le debiteur, ni ceux qui ont renoncé à ſa ſucceſſion, ne peuvent plus diſpoſer de rien de ce qui appartient à la maſſe, & que du jour de la fuite, ou du concours, perſonne n'en peut rien delivrer à un creancier, au prejudice des autres; & qu'au contraire tout doit être vendu & rapporté a la maſſe, pour le bien commun des creanciers. Des que le concours eſt ouvert dans une ſucceſſion, ou des que le debiteur a pris la fuite, & a été cité, il eſt permis aux creanciers d'elire à la pluralité des voix qui bon leur ſemble, pour faire les fonctions de contradicteur & de curateur, & chaque creancier, ou tous enſemble, s'ils ſont de méme avis, font ecrire ſur le protocolle & ſur le dernier recés, que le debiteur ayant été admis à la ceſſion de ſes biens, & le concours ayant été declaré ouvert, ils ont nommé N. N. pour contradicteur, lequel ſera enſuite confirmé par la juſtice. 1722.

A quoi le curateur doit s'engager.

100. Et comme on peut & doit choiſir pour cette fonction de curateur des perſonnes, qui ayent été deja chargées de tutelles: Le curateur doit s'engager, en donnant la main au juge, ou au Preſident, ou au Commiſſaire, au lieu de ſerment, de pourſuivre les dettes actives avec toute la diligence dont il eſt capable, & de faire tout ce qui dependra de lui pour procurer la vente des biens, pour en recevoir les revenus, & pour accelerer le procès, qu'enfin il adminiſtrera fidelement tout ce qui viendra entre ſes mains, & ſe conformera en tout & par tout à cette ordonnance.

Comment le nom du curateur doit être ecrit au livre des hypotheques.

101. On doit ecrire ſur le livre des hypotheques du lieu, que tel - - - a été nommé curateur dans le procès de concours de tel - - - debiteur, dont les biens montent à peu près à tant - - - de Risdales - - - de gros - - - & de ſenins, & après le procès fini & les comptes rendus, on écrira ſur le dit livre des hypotheques, qu'il eſt dechargé de ſa curatele comme on en uſe à l'égard des debiteurs, qui ont payé.

Le curateur doit d'abord faire mettre le debiteur hors de la poſſeſſion de ſes biens.

102. Le curateur doit avoir ſoin, pour la conſervation du bien, de requerir la juſtice des le lendemain de ſon établiſſement, que le debiteur & les ſiens ſoient depoſſedés de leurs biens, & que les dits biens lui ſoient remis entre les mains, ſelon la ſpecification qui en a été donnée; & lorsque c'eſt la juſtice dont dependoit le debiteur fugitif, qui a fait faire inventaire, conformemont à l'article 3me de nôtre Edit contre les Banqueroutiers, il doit requerir la juſtice de lui remettre entre les mains tous les dits effets, livres & papiers.

Ce qu'il doit obſerver à l'égard des effets qui ne ſont pas ſur les lieux, & comment il doit demander & ſe faire donner un arrêt ſur les biens qu'il a detournés.

103. Au cas que le debiteur, ſoit fugitif ou deja mort, ait été engagé dans le commerce, & qu'il ait des effets ailleurs que dans le lieu de ſa demeure, ou qu'il ait detourné quelque choſe de ſes biens pour en fruſtrer

ſes

1722. ſes creanciers, le curateur aura ſoin de faire arrêter ces effets ſans aucun retardement, & de faire publier par une affiche qui ſera miſe par la juſtice, que tous ceux qui dependent de la jurisdiction, ayent ſous peine de punition exemplaire à indiquer par écrit ſigné d'eux, dans le terme de 4. ſemaines du jour de la date, en ſe reſervant chacun ſes droits, tout ce qu'ils ont entre les mains appartenant au debiteur fugitif ou decedé, ſoit qu'ils l'ayent eû en garde ou en adminiſtration, non obſtant qu'il leur ait été donné en gage, ou en depôt, ou pour le garder, ou de quelque autre maniere que ce ſoit, ſoit qu'ils l'ayent reçû des mains du debiteur même, ou de quelque autre qui ait eû charge de lui; Qu'ils ayent auſſi à indiquer les biens du defunt, ou de celui qui eſt en faillite, ſur lesquels ils ont fait mettre arrêt ſoit dans le lieu de ſa demeure ou ailleurs, qu'ils ayent à indiquer auſſi ce qu'ils doivent en argent ou en marchandiſes au debiteur en faillite ou decedé, ſans avoir égard à aucune compenſation ou autre pretenſion, ſous peine de perdre leurs droits, & d'être en outre condamnés à reſtituer le tout, en cas qu'ils viennent à être decouverts, & qu'ils ne s'en deſſaiſiſſent qu'entre les mains de ceux à qui il ſera ordonné par la juſtice; cela fait la juſtice donnera les ordres neceſſaires pour la remiſe des effets indiqués entre les mains du curateur.

Il doit faire jurer les domeſtiques du debiteur en fuite, qu'ils n'ont rien tû, ni rien detourné.

104. Il fera auſſi inceſſamment prêter le ſerment qui ſuit, à la femme, aux ſerviteurs, aux teneurs de livres, & aux autres domeſtiques du debiteur abſent, de même qu'aux heritiers inſtitués ou legitimes du debiteur defunt, & aux autres perſonnes, qu'il avoit en ſa puiſſance au jour de ſa mort,

Qu'ils ont indiqué fidelement & ſelon leur connoiſſance, tous les biens, comptes, livres de commerce, dettes actives du debiteur abſent ou decedé, & tout ce qui leur a été connu de ſes intentions & de ſes deſſeins, qu'ils n'en ont rien tû, caché n'y detourné au prejudice des creanciers, & qu'ils indiqueront fidelement ce dont ils pourroient encore ſe ſouvenir dans la ſuite, & tout ce qu'ils pourront encore trouver ou decouvrir, auſſi vray que DIEU leur ſoit en aide, par ſon fils Jeſus Chriſt.

On exigera auſſi ce ſerment, quand un debiteur aura fait ceſſion, & qu'il y aura quelque ſoubçon apparent, qu'il n'aura pas indiqué tout ſon bien fidelement, & que ſes domeſtiques, ou ceux qui auront eû ſes biens entre les mains, pourront en avoir connoiſſance.

Il indiquera tous les mois à la juſtice, ce qu'il a reçu des dettes actives.

105. Quand le curateur verra par les livres, par l'inventaire, ou par la ſpecification, que le debiteur a des dettes actives ailleurs que dans le lieu de ſa demeure, il en demandera la ſaiſie en juſtice, & les fera pourſuivre, & quand les debiteurs font un payement, ſoit qu'ils le faſſent volontairement, ou aprés y avoir été condamnés par juſtice, il le recevra ſous ſa quitance, & donnera un état tous les mois aux actes de la juſtice du concours, des dettes rentrées & à rentrer, & de celles ſur lesquelles on ne devra plus faire fond, ſoit parceque la juſtice n'y aura point eû d'egard, ou parce qu'elles ſe ſeront trouvées acquittées par des contrecomptes liquides, afin que la juſtice & les creanciers en puiſſent prendre connoiſſance de temps en temps, & que la dite juſtice puiſſe mettre l'argent en depôt, conformement à l'article 34. de nôtre ordonnance pour l'abbreviation des procés, & le faire valoir, ſelon l'extrait cy-joint à la lettre K. de nôtre Edit touchant les depôts. K.

1722.

Quand le curateur doit faire proceder à la vente des meubles.

106. Si perſonne ne ſe preſente à l'echeance des quatre premieres ſemaines de la citation des creanciers, pour reclamer en droit quelque meuble ou quelque marchandiſe, qu'il pretende lui appartenir en propre, ou qu'il pretende avoir vendu argent contant, & en n'en avoir pas été payé, und als nicht zu guter Treu verkauft, (au quel cas on les mettroit à part, jusqu'à ce que la juſtice en eût decidé) le curateur fera vendre à l'encan les biens meubles & immeubles, unbewegende, du debiteur abſent ou decedé, des choſes de prix exceptées.

Comment on doit proceder à l'encan & à la notification d'icelui.

107. Quinze jours avant l'encan, le curateur fera afficher aux carrefours de la ville & aux Portes des Egliſes une deſignation generale des choſes à vendre, comme livres, lits, miroirs, meubles de bois, de fer & autres, & dans cette deſignation il aura ſoin de faire marquer le jour l'heure & le lieu où l'encan ſe fera, il aura ſoin auſſi d'en avertir le public dans les gazettes, qui s'impriment dans la ville la plus prochaine: Dans les lieux où nous n'avons pas etabli des Officiers pour les encans, elle ſe fera par un crieur juré, qui prêtera le ſerment qui ſe trouve à la fin de cette ordonnance à la lettre L. en preſence d'un officier du corps de la juſtice, ou du greffier, ou d'un Notaire immatriculé dans nos juſtices, qui aura ſoin d'ecrire ce que chaque piece, tirée l'une aprés l'autre de l'inventaire, aura été vendüe; & le protocolle de l'encan, de même que la clôture du compte de l'argent reçû, ſera ſigné du Notaire, du crieur & du curateur; & trois jours aprés l'encan fini, on envoyera à la juſtice l'argent qu'on aura retiré des pieces vendües, deduction faite des frais de l'encan, qui ſeront ſpecifiés & mis en compte. L.

1722. Tout doit être payé contant à l'encan, & si le curateur laisse quelque chose à credit, il le doit payer de ses deniers.

108. Et comme rien ne doit étre vendu à l'encan qu'argent contant, chacun doit payer sur le champ, ou des le lendemain ce qu'il achete, & l'on ne doit delivrer la moindre chose sans payer contant, à qui que ce soit, sans avoir égard, s'il est connu ou non, s'il est solvable ou non, ou s'il est un de principaux creanciers ou non; Ainsi il n'est pas permis à un curateur de mettre dans ses comptes des restes de compte de l'encan, mais si contre ce qui est ici statué, il a delivré quelque chose à quelqu'un sans argent, il le doit payer du sien, & coucher la somme dans la recette.

Les choses de prix doivent être subhastées avec les immeubles.

109. Quand on trouvera entre les meubles des joyaux, des tableaux, des chefs d'œuvre, & d'autres choses de prix, elles seront taxées, comme il a été ordonné pour les immeubles, par gens à ce connoissans; à l'effet de quoi chaque justice, où le cas peut arriver, sera tenüe d'etablir des priseurs, & de prendre d'eux le serment en tel cas requis dans le mois, à compter du jour de la publication de cette ordonnance, elles seront ensuite subhastées avec la prisée & une description circonstanciée de chaque chose, & ensuite adjugées judiciairement au plus offrant & dernier encherisseur, en observant la même procedure que pour les immeubles, avec cette difference neanmoins, que l'adjudication en etant une fois faite, il ne sera permis qu'au debiteur, & à point d'autres, de les racheter dans le terme de quatre semaines, & que le dernier encherisseur ne sera tenu d'en faire le payement qu'aprés les quatre semaines ecoulées, en retirant les choses de prix, qui lui avoient été adjugées.

On doit proceder, comme il a été dit ci, dessus, à la subhastation des immeubles.

110. A l'egard des immeubles, le curateur est obligé d'en requerir la taxe, & lorsqu'elle est jointe aux actes, de les faire subhaster, quand bien même un creancier auroit obtenu l'immission dans ces biens, & s'en seroit mis en possession, au quel cas le curateur ne doit pas oublier de recevoir les comptes de ce creancier; La subhastation etant faite, on procedera à l'adjudication, selon le formulaire qui se trouve à la fin de cette ordonnance à M. la lettre M. Mais les creanciers connus, autant qu'il y en a, doivent être appellés par des Patentes, ou autres citations à eux addressées, à chaque terme, où l'on doit proceder à la vente, afin qu'ils y puissent observer leurs interêts. Lors qu'il n'est pas expedient de vendre un immeuble, ou que la somme qu'on en tireroit, ne pourroit pas être placée sûrement à interêt, à quoi la justice, où le concours est pendant, doit bien prendre garde, on peut du consentement des creanciers admodier & loüer judiciairement cet immeuble au plus offrant, & ce qu'on en retire doit être mis en depôt, au profit de la masse des creanciers, conformement à nôtre Edit touchant les depôts, dont l'extrait se voit à la lettre N; de même en cas que l'immeuble se vende, le prix en doit être deposé, & le payement doit pour cet effet s'en faire en justice. 1722. N.

Le curateur doit payer les charges du bien, pendant le concours, & faire reparer les batimens.

111. Pendant le concours, & jusques à l'adjudication, le curateur doit payer les charges publiques des maisons & autres biens fonds sur les revenus qu'il en tire; Il doit aussi faire faire les reparations necessaires, en en advertissant quelques creanciers, afin que les batimens ne deperissent pas à leur prejudice.

Quand un debiteur a commerce en differentes Provinces, en quoi le concours ouvert les concerne.

112. Quand un debiteur exerce son commerce ou possede des biens chargés de dettes en plusieurs de nos Provinces, & que le concours est ouvert en un certain lieu, le curateur ne pourra attirer au concours ny le commerce ny les biens situés en d'autres Provinces, & les creanciers, qui ont pris leurs sûretés sur ce commerce & sur ces biens, ne doivent point être admis sur les biens du lieu, où le concours est ouvert, à moins qu'il n'en restât quelque chose, aprés les creanciers payés qui avoient leurs assûrances sur les dits biens, & les creanciers demanderont l'ouverture du concours dans les autres lieux, ou bien la justice fera d'office selon les circonstances, ce qui est ici ordonné.

Le curateur doit avoir soin, que les creanciers soient cités dans les procés de concours, & comment les creanciers certains doivent être cités.

113. Pour ce qui concerne la procedure du concours des creanciers, le curateur aura soin, que la citation des creanciers se fasse; ceux dont les hypotheques sont enregistrées en justice, ou que lon connoit par l'inventaire être presens dans le lieu du concours, & de même les receveurs, les Eglises & les ecoles, qui ont accoûtumé de lever certains droits sur les biens, seront cités pour liquider leurs creances, par une Patente, qu'on leur envoyera dans leurs maisons, les etrangers, dont les domiciles sont connus, le seront par des lettres subsidiaires, & les autres par une affiche publique; La Patente qu'on envoyera dans les maisons des creanciers presens sur les lieux, sera signée de chacun d'eux, en signe qu'elle leur a été signifiée; & à l'egard des creanciers connus qui sont etrangers, le curateur demandera & produira une attestation de la justice du lieu, qui certifiera, que la citation leur a été signifiée.

Dans quel lieu la citation doit être affichée.

114. A fin que les creanciers puissent d'autant moins pretendre cause d'ignorance, la citation par affiche ne sera pas seulement affichée dans le lieu, où le concours sera formé, dif-

1722. differente jurisdiction; Mais si le debiteur n'a pas eû grand commerce (Verkehr) hors du païs, ou si le concours est de petite importance, l'affiche ne sera mise que dans le lieu de la demeure du debiteur, où le concours aura été formé, & dans un autre lieu voisin: Mais quand le concours sera ouvert dans une instance superieure, ou chez un gentilhomme de campagne, la citation doit être affichée dans l'auditoire de la justice superieure, & en deux autres lieux differens, & au dernier cas, la ville capitale du cercle dont le bien du gentilhomme depend, sera choisie pour un des deux lieux où l'affiche sera mise.

Où l'on doit afficher la citation, quand le debiteur a eû commerce en des lieux eloignés, & ce qu'on y doit observer.

115. Si le debiteur est un homme d'un grand commerce, qui ait trafiqué dans des païs eloignés, ou que l'importance du concours, la quantité des dettes, l'absence des creanciers, & leur demeure dans des lieux eloignés les uns des autres le demande, les citations publiques seront affichées en trois territoires dependans de trois seigneurs differens, sur tout dans des villes de commerce & autres lieux, où l'on croira, que la citation pourra plus sûrement parvenir à la connoissance des creanciers; Les Prononotaires, Secretaires & greffiers de nos justices ecriront au dessous de l'affiche le jour qu'on les a mises, & le jour qu'on les a ôtées, & le curateur produira un certificat des justices etrangeres, comment cela aura été fait.

Les creanciers ne seront cités qu'une foy.

116. Les creanciers ne seront plus cités qu'une fois à l'avenir, mais le terme, tant de la citation par affiche que de la citation à domicile, sera de douze semaines, qui seront comptées peremptoirement, sçavoir quatre semaines pour la premiere citation, quatre pour la seconde, & quatre pour la troisieme; cette citation peremptoire sera faite avec commination, que les actes seront tenus pour clos, aprés le dernier jour des dites douze semaines ecoulé, & que ceux qui ne se seront pas presentés dans le cours des douze semaines, ne seront plus oüis, ni leurs liquidation admis, & comme on l'a fait ci-devant dans quelques lieux, jusques au jour de la prononciation de la sentence, mais que silence perpetuel leur sera imposé par la sentence d'ordre, qui sera rendüe; ce qui aura lieu aussi contre ceux, qui s'étant fait entendre aux actes, n'auront pas comparu au terme fixé, & n'y auront pas justifié leurs pretensions: Le formulaire de la citation par affiche O. se trouvera à la lettre O.

La preuve des pretensions se fera à l'echeance de la citation, en presence du juge ou des commissaires nommés avant la prononciation de la sentence.

117. Nous ne voulons plus, que la prati- 1722.
que qui s'est introduite jusques à present en quelques unes de nos Provinces, ait lieu, sçavoir que la preuve des pretensions de chaque creancier soit remise jusqu'aprés la publication de la sentence d'ordre, & renvoyée au jour que la distribution se doit faire, mais il y sera procedé avant la publication de la dite sentence, de la maniere qui sera dite ci-aprés; cette preuve se fera en presence du juge, & dans les justices superieures en presence des commissaires qui seront à cet effet nommés, afin que l'accommodement puisse être tenté entre les creanciers qui seront en dispute, selon la disposition de nôtre Edit du 13. Mars 1717. Quand nos justices superieures decerneront la citation, elles nommeront en même temps un ou deux membres de leurs corps, devant lesquels les creanciers produiront les documens, (die Belege ihrer Forderung) qui sont le fondement de leurs pretensions; le jour de l'echeance sera expressement specifié dans la citation, & les creanciers y seront invités à comparoitre en personne, ou par Procureur suffisament autorisé, devant le juge ordinaire, ou les commissaires à ce nommés, dans le lieu où la justice s'assemble, ou dans la chambre des commissions, s'il y en a une, pour y justifier leurs pretensions, & pour conclure en cause.

Comment le debiteur doit être cité à comparoitre dans le même terme.

118. Si le debiteur est vivant & present soit dans la Province, ou dans le lieu même où le concours des creanciers se poursuit, le curateur aura soin de le faire citer à comparoitre au jour de l'echeance, soit de bouche par l'huissier, selon la coûtume du lieu, ou par ecrit, s'il n'est pas present au lieu du concours.

Comment les creanciers doivent justifier leurs pretensions au jour de l'echeance.

119. Lors que les creanciers comparoissent au jour de l'echeance, qu'ils ont liquidé leurs pretensions aux actes, en consequence de la citation qui a été faite, & ont joint à leur liquidation la copie des documens, par lesquels ils pretendent se legitimer, ce qu'ils sont tenus de faire sous peine de forclusion, on notera d'abord sur le Protocolle, qui c'est des creanciers qui se presente, ou s'ils paroissent par Procureur, on notera que les pleins pouvoirs ont été acceptés. Ensuite chacun se rapportera à la liquidation qu'il a remise aux actes, ou si c'est un etranger qui comparoisse encore pour cet effet, il donnera sa liquidation; chaque creancier, quel qu'il puisse être, produira les originaux de ses documens, & s'il tient sa pretension d'un autre, il produira les pieces, par lesquelles il pretend se legitimer, que s'il veut verifier ses pretensions par des comptes arrêtés, ou par les livres de compte & de commerce de son debiteur, il en produira les pieces en original,

1722. nal, voulant, que selon la disposition des articles 6me & suivans du titre 35. de notre ordonnance de la chambre de justice, les livres de negoce aient force de demi preuve dans les pretensions de marchand à marchand, & permettant, que cette demi preuve soit remplie par le serment suppletoire; Que si le creancier n'a pas de tels moiens de prouver sa pretension, ou si le debiteur n'etant pas marchand, le creancier ne l'a pas poursuivi en justice dans le terme de trois mois, lequel nous statuons expressement par ces presentes, il sera obligé de verifier sa pretension par temoins, ou en la maniere prescrite en l'article 7. du titre 35. de l'ordonnance de la Chambre de justice.

Comment les restes seront justifiés à l'egard des officiers comptables.

120. Quand il y aura procès de concours ou de liquidation formé contre un de nos officiers comptables, soit pendant sa vie ou après sa mort, sur sa succession, & que l'on aura liquidé ce qu'il doit, soit avec lui même s'il vit, ou après sa mort avec ses enfans, ses heritiers, ses parens, ou avec le curateur etabli pour la procedure, par devant le corps de justice, dont l'officier comptable dependoit, ou par devant des commissaires, si nous trouvons à propos d'en nommer, il suffira que cette liquidation soit remise aux actes par un de nos officiers fiscaux, & qu'elle soit produite de nouveau au terme de l'echeance, avec la signature des commissaires & l'approbation du corps de justice, qui aura ordonné la liquidation, pour ne plus permettre n'y au debiteur ny aux siens, non plus qu'aux creanciers, de former des disputes à l'encontre, mais la dite liquidation sera acceptée, & l'on prononcera la sentence conformement à icelle, & toutes les exceptions qui seront formées à l'encontre, seront renvoyées purement & simplement ou corps qui aura fait la liquidation.

Ce que le debiteur, le curateur, & les autres creanciers doivent observer contre ceux qui liquident leurs creances.

121 Bien que le debiteur present, & même le curateur soient obligés de reconnoitre les pretensions & les documens des creanciers de bonne foy, il est neanmoins permis à chaque creancier, quand la reconnoissance est faite, d'alleguer ses exceptions contre les pretensions de ceux qui veulent lui être preferés, ou qui peuvent lui prejudicier, & le curateur y est obligé par sa charge; Mais ces exceptions doivent être justifiées, même par delation de serment, si le cas y echet: Et quand même un creancier fonderoit sa demande sur un document en bonne forme & düement sellé, s'il arrivoit neanmoins qu'un autre creancier, y ayant interêt, produisit des indices apparens de soubçons, ou verifiât des circonstances suspectes, & qui fussent de quelque importance dans la procedure du concours, & qu'il deferât le serment, le creancier à qui le serment est deferé, est obligé de l'accepter ou de le referer, (après que celui qui l'a deferé a prêté le serment de calomnie) si mieux n'aime liberer sa conscience par la preuve des faits contestés, selon que le droit le permet; mais ayant juré, on doit prononcer comme le droit l'ordonne, quand le serment a été deferé; & c'est sur ce pied, que nous declarons & interpretons par ces presentes l'article 34. de nôtre constitution du 3. Septembre 1718. à quoi nos justices doivent se conformer en jugeant, ainsi que nous l'avons deja ordonné à nôtre Chambre de justice par nôtre rescrit du 4. Octobre 1720. qui se trouve à la lettre P. P. 1722.

Ce que l'on doit mettre sur le Protocolle, en procedant à la verification des dettes.

122. On tiendra un Protocolle à part des exceptions que le debiteur, s'il est present, & le curateur forment contre les pretensions de chaque creancier, comme il a été dit dans l'article precedent, comme aussi des Exceptions, que les autres creanciers trouveront à propos d'alleguer, on y joindra les repliques que les creanciers liquidans feront par ordre à chaque exception, & les dupliques que le curateur & les concreanciers feront, selon l'ordre de leurs exceptions. Ayant procedé jusqu'à la duplique inclusivement, on fera ses efforts pour tenter un accommodement entre les creanciers liquidans & les creanciers contredisans, quand même le creancier liquidant auroit insisté dans sa replique à demander la transmission des actes; si l'accommodement ne reüssit pas, on mettra par ecrit les propositions qui auront été faites, conformement à nôtre Edit de 1717. & le protocolle sera signé de la main des commissaires, ou du juge, & des avocats; Les Noms de ceux entre lesquels le protocolle a été tenu, seront ecrits en haut au commencement de la premiere feuille, & le protocolle sera joint aux actes, pour y avoir egard en jugeant.

Comment on doit proceder, quand il y a un grand nombre de creanciers.

123. Quand les creanciers comparoissent en si grand nombre, que leurs pretensions ne peuvent être justifiées en un même jour sur le protocolle, on continuera à tenir le protocolle de jour en jour, jusques à ce que l'on ait achevé.

De la priorité & de la classification des creanciers, & comment la sentence doit être dressée.
Que la transmission des actes doit être accordée, quand on la demande.

124. La procedure etant faite, comme il a été dit cy-dessus, & ne s'agissant plus que de dresser la sentence de priorité, selon l'ordre qui sera cy-après prescrit, si quelque creancier demande, que les actes soient envoyés a une faculté de droit, ou à un corps connu dans le païs sous le nom de Schöppenstuhl, cette demande n'aura pas moins de lieu dans les concours & les liquidations, que dans les au-

1722. autres procés, mais les frais de l'envoy ne seront payés que par ceux qui le demandent, & la justice ou le juge joindra aux actes nôtre presente ordonnance, pour l'information de celui qui dressera la sentence; que si personne ne requiert cet envoy, la sentence sera dressée là, où la procedure aura été faite.

Comment on doit prononcer à l'egard des creanciers, qui n'ont point liquidé leurs dettes.

125. Silence perpetuel sera imposé par la sentence qui sera rendüe, à ceux qui n'auront point liquidé leurs dettes, & ils seront entierement exclus du concours & du benefice d'être payé des deniers du bien fond, au sujet duquel les creanciers avoient été cités.

Le droit de represailles aura lieu contre les creanciers etrangers.

126. Ceux qui dresseront la sentence, useront du droit de represailles contre les creanciers etrangers, etablis dans des lieux où nos sujets ne peuvent esperer la même preference que celle qu'ils ont en vertu de nôtre presente ordonnance; & ces creanciers etrangers ne pourront être colloqués dans la sentence qui sera rendüe, que dans le même ordre, où ils le seroient dans le lieu de leur etablissement.

Ce que l'on doit prononcer touchant les interêts.

127. Les interêts ne seront colloqués dans le même ordre que le principal, que pour trois années d'arrerages, & ce qui sera deû de surplus en interêts, ne sera colloqué dans le même ordre que le principal, qu'après que tous les creanciers, même ceux qui ne sont fondés qu'en simples billets ou en comptes, seront payés de leurs capitaux; ce qui n'empechera pas, que l'on n'use du droit de retorsion contre les creanciers, qui seront etablis en des lieux où le droit Saxon est en usage, ou en d'autres, où le droit est contraire en quelque chose à la teneur de nôtre presente ordonnance.

Quels depens on doit adjuger à un creancier outre sa pretension.

128. Les depens adjugés par sentence à un creancier seront mis dans la sentence d'ordre au même rang que son capital, mais on n'aura point d'egard aux depens qu'il fera dans le procès de concours, pour liquider & justifier sa pretension, & on ne les luy adjugera point, quand même son obligation lui donneroit hypotheque pour les depens.

Comment ceux qui rembourſent un creancier de sa pretension, & les cautions qui ont payé pour le principal debiteur, entrent dans les droits des creanciers.

129. Ceux qui rembourſent à un creancier sa pretension, & les cautions, qui ont payé pour le principal debiteur, entrent dans les droits des creanciers rembourſés, & doivent être colloqués en leur lieu & place dans la sentence d'ordre, avec cette difference neanmoins, que les cautions n'ont besoin d'aucune cession & que les interêts qu'elles ont actuellement payés à un creancier, leur doivent être alloüés comme capital, quoi qu'à l'egard des interêts qu'elles ont laissé accumuler, elles ne doivent être traitées, que comme il a été dit ci dessus, au lieu que dans les rembourſements faits au creancier par d'autres que par des cautions on n'a egard aux interêts payés, que selon la teneur de l'article ci dessus, & l'on ne peut leur accorder d'avantage, même dans la sentence d'ordre, que ce qui reviendroit de droit au creancier rembourſé. 1722.

Quels depens on doit accorder à tous les Creanciers.

130. Les depens qui se font pour le bien commun de tous les creanciers, & pour la pourſuite de la procedure du concours, doivent être accordés dans la sentence d'ordre à tous les creanciers, mais les depens de justice & les honoraires des avocats ne seront alloüés, qu'autant qu'ils auront été faits conformement à la disposition de nôtre presente ordonnance; & si les biens ne suffisent pas, pour payer tous les creanciers du capital & des interêts qui leur sont deûs, ceux qui recevront leur payement, payeront les depens, chacun à proportion de ce qu'il aura reçû.

Ce que l'on doit prononcer touchant les depens, quand les creanciers sont cités, sans qu'il y ait de concours.

131. Si quelqu'un achete de grè à grè un bien fond ou un immeuble, ou s'il lui a été adjugé dans une vente judiciaire faite à la requête d'un creancier & qu'il faſſe citer les creanciers pour sa sûreté, & pour connoitre les dettes qui sont sur le bien, sans qu'il y ait un concours declaré ouvert, les depens de la citation ne seront point adjugés au creancier dans le premier cas, mais dans le second ils seront adjugés, comme dans le concours formel; au reste, les dettes qui suivent, seront mises dans la premiere classe.

Quels sont les creanciers de la premiere Classe.

132. Le bien meuble ou immeuble, appartenant en propre à quelcun, & trouvé parmi les biens du debiteur, sans avoir changé de forme, (annoch unverwendet, sans avoir souffert d'alteration) ce qui doit être d'abord prouvé dans le terme de la dispute, sera rendu au proprietaire, sans que les creanciers puissent se l'approprier, ou puissent pretendre de le vendre à leur profit, comme par exemple, (A.) l'argent, les marchandises ou les autres choses mises en depôt chez le debiteur pour les garder, (B.) ce qui lui a été prêté, pour en faire quelque usage, (C.) les choses qui lui ont été confiées ou données en commission pour les vendre, (D.) le bien des enfans, qui leur est venu par succession ou donation, ou qu'ils ont acquis, soit à la guerre ou de quelque autre maniere, de même que les presens des parreins, autant qu'il

1722. s'en trouvera en nature; (E.) Les biens achetés par le debiteur sous condition de les payer argent comptant, & qui n'ont cependant pas été payés, (F.) quand on vend de bonne foi des marchandises ou d'autres choses à un homme abimé de dettes, qui s'evade trois ou quatre jours après & fait Banqueroute; Lorsque le vendeur a ignoré que l'achât s'en faisoit d'une maniere frauduleuse, les choses vendues doivent lui être rendües, comme si la vente n'en avoit pas été faite. (G.) Les choses mises en gage chez le debiteur, en rendant par le proprietaire l'argent qui lui a été avancé sur les dits gages, avec les interêts selon le taux ordinaire, faute de quoy les dits gages doivent être vendus, & ce qui restera, après avoir retenu le capital & les interêts, sera rendu au proprietaire. (H.) La portion dans le commerce des associés du debiteur en cas qu'elle ne soit pas engagée aux creanciers du debiteur. (I.) Les biens chargés de fideicommis. (K.) Les biens dotaux & paraphernaux, que la femme a apportés, conformement à nôtre Edit du 4. Novembre 1713. & les *receptitia* qui existent actuellement. (L.) Le bien immeuble acheté de la dote de la femme, qui n'a été donné, qu'à condition de l'employer à l'achat d'un fond, lors qu'il est prouvé que l'argent de la dote y a été actuellement employé, *item*, les presens de nôces faits à la femme par son mari, lors qu'ils sont en nature, & enfin tout ce qui se trouve entre les biens du debiteur, & qui y est venu d'une maniere, qui n'en acquiert pas la proprieté.

Les vendeurs qui se sont reservés le droit de proprieté jusques au payement, & qui ont fait enregistrer leurs reserves au livre des hypotheques.

133. De même celui qui a vendu une maison, un champ, ou quelque fond, es sey Erb- oder Erb-Zins-Gut, ins Erbe versetztes Lehn, & qui n'ayant pas touché comptant tout le prix, & ayant stipulé de recevoir le payement du reste dans un certain jour, s'est reserve la proprieté dans le bien vendu, jusques au jour de l'entier payement, & a fait enregistrer cette reserve au livre des hypotheques, comme nous l'avons ordonné cy-dessus, doit être payé avant tous les autres creanciers.

Comment cette preference cesse.

134. Que si le vendeur aprés le jour ecoulé, auquel le reste du payement devoit être fait, laisse le teste du prix plus long temps à interêt chés l'acheteur, & en tire des interêts, il sera dechû du benefice de cette preference, & ne sera colloqué qu'entre les creanciers qui ont des hypotheques judiciaires, selon l'ordre du temps.

Comment le fisc & les cessionaires doivent être colloqués pour les biens caducs, & autres droits royaux.

135. Notre fisc, ou ceux auxquels il aura cedé ses droits & sa preference, non seulement à l'egard des biens à lui echus dans le temps prescrit par le droit, soit par caducité ou par confiscation, mais aussi à l'egard des restes de contributions, des sommes qui reviennent à nôtre Chatouille, pour le bois, pour la monnoye, pour les peages, pour les chevaux de fiefs, ou même à l'egard de la rente annuelle dont on est convenu, au defaut de payement de la somme principale, en un mot à l'egard de toutes les impositions, & de toutes les sommes qui doivent entrer dans nos Caisses; sur tout à l'egard des prix des baux à ferme des pensions de nos domaines, von den Saltz-Gütern und anderen, comme aussi à l'egard de ce, dont les administrateurs de nos caisses, qui ont en maniement la recette de nos deniers, demeurent reliquataires. Conformement à nôtre Edit du 4. Novembre 1713. qui se trouve à la lettre Q. Q.

1722.

Quand le bien est hypothequé avant d'appartenir au debiteur.

136. De plus, ceux qui ont prêté sur un bien fond ou sur un immeuble, & ont acquis sur icelui une hypotheque expresse ou tacite, avant que ce bien tombât entre les mains du debiteur: & ce benefice de separation appartient tellement aux creanciers hypothecaires, qu'il ne peut leur être ôté par aucun laps de temps, ni devenir suranné.

Les frais d'enterrement, & ce qu'on doit comprendre par là.

137. Les frais de l'enterrement du debiteur decedé, sous lesquels sont compris les habits de deuil & toutes les dependences du deuil donnés aux enfans, selon leur état & leurs facultés; mais les frais de l'enterrement des personnes, qui sont parentes du defunt, n'y seront point compris.

Combien on doit adjuger pour les frais d'enterrement.

138. Afin qu'à l'avenir on ne soit plus obligé de s'en rapporter à l'arbitrage incertain & douteux de la justice, pour sçavoir à quelle somme on fera monter les frais de l'enterrement du debiteur, qui doivent être proportionnés à son état & à ses facultés, & qui doivent être payés sur la succession avant les creanciers, lorsqu'elle ne suffit pas pour les payer tous; Nous ordonnons par ces presentes, que lors qu'il y aura concours sur les biens d'un gentilhomme, les frais de son enterrement seront taxés à cinquante Risdales, & en cas que son bien allodial ne suffise pas pour les payer, ils seront pris sur son fief, soit qu'il soit encore tel, ou qu'il soit devenu hereditaire: Pour un bourgeois distingué par sa charge, ils seront aussi taxés à cinquante Risdales; Pour un bourgeois qui n'a qu'une charge mediocre, un marchand ou un artisan, trente Risdales, & pour un simple bourgeois dix Risdales; Il ne sera pas en la disposition ni au pouvoir du mourant, d'augmenter cette somme de quelque maniere que ce soit, toute de-

elle

1722. elle ſera affichée auſſi en deux autres lieux de penſe ſuperflue devant être bannie en cas de concours, comme celle qui ſe fait pour la parentation, pour l'oraiſon mötuaire, pour le feſtin de deuil, pour la tombe, & pour autres ſuperfluités pareilles.

Ce qui a été depenſé au deſſus de pareille ſomme, ſera renvoyé ailleurs.

139. S'il arrive qu'on faſſe plus de depenſe qu'il n'eſt ici ordonné, pour l'enterrement d'un homme endetté, elle ne ſera pas entierement perdüe, mais elle ſera payée avec les dettes chyrographaires, ſi les facultés du defunt y ſuffiſent.

Après les frais de l'enterrement ſuivent les honoraires des medecins, & le payement des apoticaires & chirurgiens.

140. Après les frais de ſepulture ſuit ce que le debiteur defunt doit aux medecins, apoticaires, chirurgiens & autres, tant pour medicamens, que pour le regime qui lui a été preſcrit dans la derniere maladie, dont il eſt mort; mais les depenſes qu'il a faites pour les maladies de ſes enfans, ou d'autres de ſa famille, n'y ſeront point compriſes, non plus que ce qu'il a depenſé dans ſa derniere maladie en ſucreries, confitures, ou autres delicateſſes: Les medecins, chirurgiens & apoticaires ſe conformeront à la taxe des medecins & apoticaires, en produiſant la liquidation de ce qui leur eſt dû.

Les gages de deux ans des domeſtiques ſeront colloqués en cette-premiere claſſe.

141. Les domeſtiques à gages, qui ſont au ſervice du debiteur, & qui vivent actuellement de ſon pain dans le temps de ſa mort ou du concours, comme precepteurs, ſecretaires ou ecrivains, cuiſiniers, valets, cochers, laquais, gardes des beſtiaux, batteurs de bled, ceux ou celles qui tiennent compte de la depenſe, les nourrices, femmes ou filles de chambre, les ſervantes, ſoit pour les ouvrages du logis ou pour le betail, les metayers, les maitres d'hotel & leurs femmes, les jardiniers, vignerons, & leurs compagnons pour la campagne, les teneurs de livres dans les villes, les pourvoyeurs & autres, ſeront payés de deux années de gages, ſur le pied de la taxe de l'ordonnance pour les domeſtiques publiée en pluſieurs de nos provinces & de nos villes, & dans les lieux où il n'y en a point, ſelon l'obſervance du lieu; les artiſans & les maneuvres, qui travaillent à loyer dans les maiſons, ſoit dans les villes ou à la campagne, joüiront auſſi de cette preference.

Dans quelle claſſe ſeront colloqués les autres domeſtiques.

142. Les autres domeſtiques, qui ne ſont plus nourris du pain du debiteur, à moins qu'en ſortant de ſon ſervice ils ne l'ayent actionné pour les arrerages de leur loyer, de même que ceux, qui etant actuellement à ſon ſervice, ont à pretendre plus de deux années de gages, ſeront renvoyés à la claſſe des creanciers chyrographaires, lorſqu'ils n'auront point pris d'autres ſûretés du debiteur, pour être mieux colloqués. 1722.

Les pretenſions de ceux qui ont un privilege pareil.

143. Entre ceux, qui ne demeurant pas dans la maiſon du debiteur, doivent neanmoins être colloqués dans le même ordre, que ceux-ci ſont, les Profeſſeurs, les Precepteurs dans les univerſités & dans les ecoles, les maitres qui enſeignent à ecrire & à compter, de même que ceux, qui enſeignent les mathematiques & les fortifications.

Ce que peuvent pretendre ceux, qui au lieu de loyer recoivent un *Deputat*, c'eſt à dire les denrées neceſſaires, pour leur vivre & pour leur entretien.

144. L'on doit traiter de même ceux, qui au lieu de loyer recoivent un certain *Deputat*, c'eſt à dire les denrées neceſſaires pour leur vivre & pour leur entretien; Que ſi le loyer ou le *Deputat* n'a pas été determiné, la juſtice du lieu, où le concours eſt pendant taxera le loyer ou le *Deputat*, ſelon la condition du domeſtique, & ſelon les ordonnances du païs & l'equité.

Quelles ſont les choſes, qui ont une preference pareille aux loyers des domeſtiques.

145. On mettra en même ordre que les loyers des domeſtiques, le loyer du labourage de la derniere année, les grains prêtés pour enſemencer les terres, & le fourage (Weide-Pacht) prêté par accord ou autrement pour l'entretien du betail.

Les charges publiques & les redevances des ſujets.

146. Les charges publiques, qui affectent les biens & les fonds, & qui doivent être payés ſur iceux, comme les revenus des dixmes des egliſes les grains qui doivent être payés aux Paſteurs de la campagne, les gages de ceux qui deſſervent les égliſes & les ecoles, les dons faits aux egliſes, ſoit par fondations ou par teſtamens, les canons emphiteutiques, les cens payables par années, les rentes & les revenus, comme le grain qu'on doit donner tous les ans, connu dans le païs ſous le nom de *Pachtkorn*, les redevances dües au ſeigneur en argent, en volailles, & les arrerages des ſervices non faits; de plus, le grain qu'un ſeigneur a avancé à ſes ſujets, pour enſemencer leurs terres ou pour leur nourriture, & ce qu'il a payé pour eux pour l'acciſe appellée, Landſchoffitich, dans les lieux où elle eſt introduite; de même, les charges que les ſujets doivent à leur ſeigneur, & les bourgeois à leur magiſtrat, les impoſitions faites pour le bien commun d'une ville, comme les impoſitions ſur la boiſſon & ſur la biere, celles qui ſont faites pour le ſervice des gens de guerre, les corvées & choſes pareilles.

Neanmoins pour trois ans ſeulement.

147. Mais afin que ceux, qui ont quelque preference à pretendre par l'article precedent,

1722. n'en abuſent pas au prejudice des autres creanciers, cette preference ne s'etendra pas à l'infini, & n'aura lieu que pour les arrerages des trois années, qui auront immediatement precedé le concours; & ceux qui auront laiſſer augmenter & croitre ces redevances à la charge de l'immeuble, ne ſeront colloqués, pour le ſurplus, qu'entre les creanciers chyrographaires; Mais les anciens ou adminiſtrateurs des Egliſes & des autres fondations, de même que les treſoriers & les receveurs des villes, & les autres receveurs des redevances dües aux ſeigneurs, ſeront tenus de payer le reſte de leurs biens propres, qui en repondront, en cas que les biens du debiteur ne ſuffiſent pas pour payer ce reſte colloqué entre des dettes chyrographaires; & en cas que ceux ci ne puiſſent payer ce reſtant, ceux qui doivent recevoir leurs comptes, en repondront: Et pour ce qui regarde nos caiſſes & nos domaines, nous diſpoſerons les choſes de maniere, qu'il n'y ait point de reſte d'arrerages au deſſus de trois ans, & s'il s'en trouve & qu'il y ait concours formé, le receveur en repondra.

En prouvant ſur le champ, que l'execution a été demandée en juſtice, on ſera colloqué en cette premiere claſſe, pour les arrerages au delà de trois ans des choſes ſpecifiées cideſſus.

148. Si ceux qui ont des droits annuels à lever, peuvent prouver par des actes ou de quelque autre maniere ſur le champ, que bien qu'ils ayent diligemment ſollicité leur payement, & qu'ils ayent demandé l'execution en juſtice, ils n'ont pû neanmoins reüſſir à être payés, en ce cas ils joüiront de la preference pour les arrerages qui vont au delà de trois ans.

Les ſeigneurs des villages vont au ſol la livre.

149. Si les ſeigneurs des villages ont laiſſé tellement accumuler leurs pretenſions contre les ſujets, que leurs facultés ne ſuffiſent pas pour les payer, & qu'il n'y ait point d'autres creanciers, à l'egard desquels on ait à prononcer ſelon les articles precedens, ils vont enſemble pour leurs pretenſions au ſol la livre, ou partagent egalement, à proportion de leur du.

Les revenus vendus à faculté de rachat.

150. Les revenus, interéts & rentes annuelles vendues à faculté de rachat, viendront enſuite.

L'argent hereditaire, qui reſte à payer ſous la reſervation du droit réel.

151. L'argent hereditaire, qu'un heritier doit payer à ſes coheritiers dans un certain temps pour une maiſon, un champ, ou autres biens immeubles, ou bien ce qu'un heritier doit payer des dettes hypothecaires de ſon pere, en ſe reſervant le droit réel. Cette preference a lieu auſſi, quand même cet argent hereditaire auroit été übereignet à un etranger: Mais quand un heritier doit à ſes coheritiers pour des meubles de l'heritage, il vient dans le même ordre que ceux qui ont une hypotheque tacite. 1722.

Les creanciers dans cette premiere claſſe ſeront colloqués ſelon la priorité du temps.

152. Si les biens du debiteur ne ſuffiſent pas pour payer tous les creanciers ci-deſſus, ils ne partageront pas au ſol la livre, mais ils ſe ſuivront l'un l'autre; & ſi pluſieurs creanciers egalement privilegiés concourent enſemble, les plus anciens ſuivant l'ordre du temps ſeront preferés aux autres.

Les creanciers de la ſeconde claſſe ſont ceux, qui outre leur droit hypothecaire ont un privilege perſonnel.

Les femmes ou leurs enfans pour la dote & les biens paraphernaux.

153. Ceux qui outre leur droit d'hypotheque ont une preference fondée en privilege perſonnel, ſont de la ſeconde claſſe; comme celui qui prête ſon argent à un officier pour faire ſon equipage, ou à un étudiant pour l'employer à ſes etudes, les femmes ou leurs enfans, pour le bien qu'elles ont apporté en dot; celles-ci doivent être preferées à compter du jour du mariage à tous les creanciers du mari qui n'ont pas une plus ancienne hypotheque judiciaire, ou qui ne ſont pas d'ailleurs privilegiés en droit; il en eſt de même des biens paraphernaux, à compter du jour, qu'elles les ont apportés.

Il en eſt de même de leurs rentes viageres & de leurs doüaires.

154. Les femmes ioüiſſent d'une pareille preference pour les rentes viageres qui leur ſont aſſignées pour leur tenir lieu de dot, de même que pour leur doüaire legitime.

L'apport doit être prouvé,

155. Les femmes ſont obligées de prouver, qu'elles ont apporté veritablement & actuellement leur dote à leur mari; mais elles ne le ſont pas de prouver, qu'elle a été employée au profit du mari. Leurs enfans ſont tenus de faire la même préuve.

Comment cette preuve ſe fait.

156. La ſimple quitance du mari ne ſuffit pas toujours pour faire cette preuve; il faut, pour la rendre ſuffiſante, que la dite quitance ſoit ſignée par deux temoins irreprochables, ou que la femme confirme d'avoir apporté ſa dote, par ſon ſerment ſuppletoire, qui a lieu auſſi, quand l'illation de la dote n'eſt prouvée que par un ſeul temoin irreprochable; Il en eſt de même, lorsque le mari a reçû la dote d'autres que de ſa femme, ou de ſes pere & mere, & en a donné quitance, ou lorsqu'il y a d'autres circonſtances & d'autres indices, qui font preſumer l'illation de la dote, comme par exemple, quand une femme prouve par des actes de partage, ou autres documens, qu'elle a été riche, & que ſon mari au contraire

1722. traire etoit endetté dans le temps de l'accompliſſement du mariage, & qu'il a acquitté ſes dettes peu de temps après, ſans qu'il paroiſſe d'ailleurs, comment ſon bien s'eſt aſſez augmenté, pour ſe tirer d'affaires; dans tous les cas ci-deſſus les enfans de la femme ſeront admis au ſerment ſuppletoire de credulité.

Ce qui doit être tenu pour bien dotal ou paraphernal, quand l'un & l'autre n'eſt pas certainement denommé.

157. Quand une femme ou ſes heritiers peuvent prouver d'avoir actuellement apporté du bien, ſans qu'il ait été dit ni convenu, ce qui ſeroit eſtimé bien dotal, ou bien paraphernal, en ce cas, ſi la femme a deja eu un autre mari, & qu'elle ſe ſoit conſtituée avec lui une ſomme certaine en dote, on ſe tiendra à cette ſomme determinée, ſans aller au delà; Mais ſi la femme n'a pas eu d'autre mari, ou ſi elle ne s'eſt conſtituée aucune ſomme fixe avec ſon premier mari, la moitié de ſes apports ſera tenüe & colloquée comme bien paraphernal. D'ou il paroit, que les femmes doivent bien prendre garde, de faire exprimer d'une maniere bien claire dans la quitance, que leur mari leur donne de ce qu'elles leur ont apporté en mariage, à quoi montent leurs biens dotaux, ou leurs biens paraphernaux, ou leurs (*receptitien*-Gelder) biens receptices.

Ce qu'on doit obſerver à cet egard avec la nobleſſe.

158. Ce qui a été reglé dans les articles precedens touchant les femmes, doit être auſſi obſervé par les femmes de qualité, par rapport à leurs biens nobles, en prenant bien garde neanmoins, de ne porter aucun prejudice au droit des agnates, c'eſt à dire des mâles parens du côté paternel, ni au nôtre par rapport aux biens, qui peuvent encore nous echeoir, comme auſſi de regler la dote à proportion des revenus du bien, & de demander le conſentement, lorsqu'il eſt neceſſaire; au defaut de quoi le montant de la dote & des biens paraphernaux, qui doivent être pris ſur un bien, ſur lequel d'autres perſonnes ont un droit radical, ſera reglé à proportion des revenus & moderé par le juge.

Quel droit on obſervera à l'egard de la dote des femmes juives

159. Ce que nous avons ordonné pour les femmes en general, doit s'obſerver auſſi pour les femmes juives, lorsque la dote eſt exprimée dans leur contrat de mariage, & qu'elle a été payée en preſence du Rabi & de deux temoins.

Les enfans du premier lit ont la preference pour la dote de leur mere.

160. S'il y a des enfans du premier lit, ils joüiſſent de cette preference ſur les autres creanciers, & même ſur la femme du ſecond lit, & ſur ſes enfans.

Les femmes qui ont exercé le commerce avec leurs maris, ne joüiſſent pas de cette preference. 1722.

161. Mais une femme, qui a fait commerce avec ſon mari, & qui pour ſon propre profit a tenu conjointement avec lui boutique ouverte, ou a frequenté les foires, ou a tenu hotelerie ou fait commerce de vin, & qui faiſant ainſi d'avantage, que tendre la main & donner ſeulement ſecours à ſon mari, ne doit pas joüir du benefice de cette preference.

Non plus que celles, qui n'ont pas bien menagé le bien de leur mari, ou qui lui ont cauſé des depenſes inutiles.

162. Une femme, qui en l'abſence de ſon mari a pendant long temps mal adminiſtré ſon bien, ou qui conjointement avec ſon mari l'a diſſipé mal à propos par ſon mauvais menage, qui l'a aidé à faire des emprunts frauduleux, ou qui l'a enivré en des depenſes inutiles, ou qui a voulu porter un etat au deſſus de ſa condition, ou qui a depenſé au delà des interêts de ſes apports, ou au delà des forces de ſon menage, ſi elle eſt accuſée avec fondement de choſe pareille par les creanciers, elle ſera dechüe de ſon droit de preference, comme indigne de participer à ce benefice, & elle ſera jugée ſelon la diſpoſition de l'article 14. de nôtre Edit contre les Banqueroutiers publié le 14. Juin 1715.

Que le privilege des femmes pour leurs apports & pour leurs autres pretenſions, où elles joüiſſent d'une pareille preference, ne paſſe qu'à leurs deſcendans.

163. Ce droit de preference des femmes paſſe à leurs heritiers en ligne directe à l'infini, mais ne s'etend ni à leurs peres & meres, ni à leurs parens collateraux, beaucoup moins aux etrangers, qu'elles auroient inſtitués heritiers par teſtament, mais ceux ci doivent être colloqués dans le rang qui leur appartient, ou entre ceux qui ſont fondés en hypotheque judiciaire, s'il y a contrat de mariage, & ſi les apports, dont il y eſt fait mention, ont été confirmés avec le conſentement requis, & regiſtrés au livre des hypotheques, ſi non, ils ſeront colloqués entre les creanciers fondés en hypotheque tacite.

Cette preference ne peut être cedée à un etranger.

164. Cette preference ne peut auſſi être cedée à un etranger, mais ſi une femme cede ſon droit à quelcun, comme une hypotheque conſentie & regiſtrée dans le protocolle public, ou comme une hypotheque tacite, cette ceſſion eſt valable en droit, & le ceſſionaire doit être colloqué au rang qui lui convient.

Les depenſes pour reparations & ameliorations doivent auſſi être colloquées en ce lieu, quand elles ſont bien prouvées.

165. Ceux qui ont prêté leur argent pour bâtir, reparer ou entretenir une maiſon, un

1722. vaiſſeau, ou un autre bien, & qui peuvent juſtifier, que l'argent y a été actuellement employé, & ceux qui ont avancé les materiaux neceſſaires au batiment ou aux reparations, comme pierres, bois, chaux, vitres, fourneaux & choſes pareilles, ont la preference pour leur prêt ſur tous les autres creanciers quoi que fondés en hypotheques judiciaires plus anciennes, conſenties & enregiſtrées.

De même que les loyers des artiſans.

166. On doit auſſi colloquer en ce lieu les loyers des artiſans, qui travaillent à journée, lorsque les edifices ou les vaiſſeaux, qu'ils ont faits ou reparés, exiſtent encore & ſont en etat de ſervir.

Ce que l'on doit obſerver pour la preuve à cet egard.

167. Mais afin que la preuve ne ſoit pas trop difficile au creancier, qui a fait l'avance de ſon argent ou de ſes materiaux, le dit creancier pourra faire viſiter le bâtiment achevé ou reparé par la juſtice, en preſence de ſon debiteur, & en fera mettre l'atteſtation au deſſous de ſon obligation, ou ailleurs, ſelon qu'il jugera à propos, & cela ſuffira pour lui ſervir de preuve.

Les mineurs, ſoldats, egliſes &c. dans les biens achetés de leurs deniers.

168. Les pupilles, mineurs, ſoldats, egliſes & autres, qui ont en droit un même privilege, doivent joüir de la même preference dans les biens, maiſons & autres fonds, qu'ils peuvent prouver avoir été achetés de leurs deniers.

Ceux qui ont avancé de l'argent pour l'achat d'un bien, avec cette condition, que le dit bien leur demeurera engagé.

169. Celui qui a avancé ſon argent pour l'achat d'une maiſon, ou d'un bien, avec cette condition, que le dit bien lui ſera engagé, doit être colloqué en ce lieu, pour le rembourſement de ſon avance, lorsque le ſeigneur direct du fief y a conſenti, & que l'engagement a été inſcrit au livre des hypotheques.

Tous ces creanciers ſe ſuivent l'un l'autre, ſelon leurs dates.

170. Tous les creanciers de cette ſeconde claſſe ſe ſuivent de maniere, ſelon leurs dates, que le premier en date precede les autres.

Les creanciers de la troiſieme claſſe ſont ceux, qui ont une hypotheque expreſſe ou tacite.

171. Les creanciers de la troiſieme claſſe ſont tous ceux, qui ont acquis un droit réel ſur les biens du debiteur par une hypotheque, ſoit qu'elle ait été faite du conſentement du ſeigneur direct, ou qu'elle ait été enregiſtrée ſoit dans le livre des hypotheques, ou dans le Land-Buch, ou qu'elle ait été conſtituée en juſtice, ou qu'elle ſoit tacitement accordée par le droit, ces hypotheques doivent être colloquées & rangées de la maniere ſuivante. 1722.

Les hypotheques publiques vont devant toutes les autres, & doivent être rangées entre elles ſelon le temps de leur date.

172. Ceux qui ſe ſont fait donner une hypotheque judiciaire, ſelon les regles preſcrites ci-deſſus dans cette ordonnance, ou qui ſe ſont fait düement engager des fiefs, ou des biens allodiaux, Erb-Lehen- oder Erb-Zinß-Güter, ou qui ayant acquis une hypotheque ſur des biens, qui de fiefs qu'ils etoient, ſont devenus hereditaires, l'ont fait enregiſtrer dans le Land-Buch, ont la preference dans les biens engagés ſur tout les autres creanciers, qui ne ſont pas fondés en quelque privilege particulier; Mais ils ſeront rangés entre eux ſelon la date de l'hypotheque judiciaire, du conſentement obtenu, & de l'enregiſtrement dans le livre des hypotheques, ou dans le Land-Buch.

Entre ces creanciers eſt le fiſc touchant ceux qui ſe ſont engagés comme cautions pour d'autres.

173. Et comme nous avons ordonné ci-deſſus, en traitant de la conſtitution des hypotheques, que ceux qui s'engagent envers nôtre fiſc comme cautions pour d'autres, le doivent faire judiciairement & avec enregiſtrement dans le livre des hypotheques, ou dans le Land-Buch, nôtre fiſc doit être auſſi colloqué dans les biens des repondans avec les autres creanciers hypothecaires, & avoir ſon rang du jour de la date du cautionnement.

Le creancier n'aquiert point de preference en faiſant confirmer une hypotheque ſans le conſentement du debiteur; non plus que par la poſſeſſion du bien hypothequé.

174. Le creancier ne peut acquerir cette preference, en faiſant enregiſtrer dans le livre des hypotheques, ou dans le Land-Buch, l'hypotheque extrajudiciaire qui lui a été donnée, à moins que dans l'obligation que ſon debiteur lui a faite, l'enregiſtrement de l'hypotheque ne lui ait été promis, ou qu'il ne ſoit convenu avec ſon debiteur, qu'il lui ſeroit permis de pourſuivre la confirmation judiciaire & l'enregiſtrement de ſon obligation, auquel cas ſon droit d'hypotheque commencera du jour de l'enregiſtrement; de même auſſi la poſſeſſion du bien hypothequé, cedée à un creancier poſterieur par le debiteur, ne pourra prejudicier à un creancier anterieur, mais le creancier plus ancien ſera ni plus ni moins preferé à l'autre.

Une hypotheque generale plus ancienne donne la preference ſur l'hypotheque ſpeciale.

Comment on doit prononcer, quand un homme a obtenu l'hypotheque generale & la ſpeciale en même temps.

175. D'où il s'enſuit qu'un homme, qui s'eſt fait donner une hypotheque ſpeciale ſur un bien, ne peut prejudicier à celui qui a une hy-

1722. hypotheque generale plus ancienne ſur le dit bien, pourvû que l'hypotheque generale ſoit enregiſtrée, au lieu où eſt ſitué le bien, ſur le quel on a obtenu une hypotheque ſpeciale. Si quelcun s'eſt fait donner une hypotheque ſpeciale avec la generale, on doit d'abord le renvoyer & le colloquer ſur l'hypotheque ſpeciale, & en cas qu'il ne puiſſe en tirer ſon payement, il a recours à ſon hypotheque generale; Mais cela n'a lieu, que lorsque le creancier n'a pas ſtipulé dans ſon obligation, que l'hypotheque generale ne porteroit point de prejudice à la ſpeciale, non plus que la ſpeciale à la generale; Celui qui n'a qu'une hypotheque ſpeciale, & qui ne peut obtenir ſur icelle ſon payement, peut bien chercher le reſte de ſon dû ſur les autres biens de ſon debiteur, mais il ne peut pretendre de preference ſur celui, qui auroit obtenu une hypotheque ſpeciale poſterieure à la ſienne, dans le bien ſpecialement hypothequé à ce dernier.

Ceux qui ont des Meubles en gage, vont ſur ces meubles avant tous les autres.

176. Celui qui a des meubles en gage, a la preference ſur ces meubles avant tous autres creanciers, ſoit qu'ils lui ayent eté donnés judiciairement ou extrajudiciairement, & il n'eſt obligé de rendre aux autres creanciers, que ce qui reſte du prix de la vente judiciaire des gages, aprés qu'il s'eſt payé de ce qui lui revient tant pour ſon capital que pour les interêts au taux du païs, & pour les depens; il en eſt de même des creanciers, qui ont des gages pour lettres de change, ſelon la diſpoſition de l'article 41. de nôtre Edit du change.

Aprés les hypotheques judiciaires viennent les hypotheques tacites, ſelon la priorité du temps.

177. Aprés les hypotheques judiciaires, & confirmées par juſtice, ſuivent les creanciers, qui par la diſpoſition du droit ont une hypotheque tacite dans les biens de leur debiteur, & ces hypotheques tacites vont devant ou aprés, ſelon le temps que l'on a obtenu ce droit.

Comment on en doit agir à l'egard des mineurs.

178. Nous avons deja pourvû à ce qui concerne les pupilles & les mineurs, dans les articles 2. 6. & 10. Mais ſi les tuteles ne ſont pas enregiſtrées, nous avons deja ſtatué par l'article 34. de l'ordonnance que nous avons publiée touchant les tuteles, que les pupilles & les mineurs ont à la verité, ſelon la diſpoſition du droit commun, une hypotheque pour l'adminiſtration de la tutelle dans tous les biens du tuteur, mais que cette hypotheque n'aura aucune preference ſur les hypotheques judiciaires; ainſi les pupilles & les mineurs ſeront colloqués ſelon cette diſpoſition ſur les biens de leurs tuteurs, de même que les prodigues, les muets, les ſourds, les abſens & les furieux, ſur les biens de leurs curateurs.

Sur tout à l'égard des biens de leur mere, de leur gran d'mere, & de leur beaupere. 1722.

179. Quand les meres & les grand' meres prennent & gardent la tutelle de leurs enfans, les dits enfans ont un droit pareil ſur leurs biens; & ſi la mere ou la grand' mere ſe remarie avant d'avoir fait pourvoir les dits enfans d'autres tuteurs, & d'avoir rendu compte de leur adminiſtration, les biens du ſecond mari ſont hypothequés aux enfans, auſſi bien que ceux de leur mere & de leur grand mere, jusqu'es à ce qu'ils ſoient entierement payés.

Et à l'egard des biens des curateurs donnés aux femmes.

180. L'hypotheque tacite n'a pas lieu ſur les biens des curateurs que l'on donne aux femmes.

Les femmes ont une hypotheque tacite pour leur doüaire & l'argent de leurs menus plaiſirs.

181. Les femmes ont auſſi une hypotheque tacite, lorsqu'elles ne ſe ſont pas fait donner de meilleures aſſûrances pour l'argent qu'elles deſtinent à leurs menus plaiſirs, (*bona receptitia*) pour leur doüaire, & pour le preſent qu'elles recoivent de leur mari le lendemain de leurs noces, (Morgen-Gabe) à compter du jour que le mari a eu ces choſes en adminiſtration.

De même que les enfans pour leurs biens adventices qui n'exiſtent plus.

182. Les enfans ont auſſi une hypotheque pareille dans les biens de leur pere, pour ce qui leur revient de l'heritage de leur mere, pour les preſens qui leur ont été faits par leurs parreins & marreines, & autres choſes pareilles, connües ſous le nom de biens adventices, lorsque ces biens ne ſont plus en nature, mais ont été depenſés.

Les egliſes, les ecoles, les ſtipendiaires, les hopitaux, les villes & les communautés dans les biens de leurs adminiſtrateurs.

Comme auſſi dans les biens de ceux qui leur doivent par contrat, ſur tout lorsque le debiteur eſt patron de l'egliſe.

183. Cette hypotheque tacite appartient auſſi aux egliſes, aux ecoles, aux ſtipendiaires, (*ce ſont des ecoliers qui font leurs etudes aux depens du public*) aux hopitaux, aux villes & aux communautés, dans les biens de leurs adminiſtrateurs; Et ceux qui ont le droit de les nommer, doivent bien prendre garde à l'etat de leurs facultés, & à en prendre connoiſſance par le moyen du livre des hypotheques; ils auront ſoin ſur tout, de faire donner caution ſuffiſante aux officiers, qu'ils etabliront ſur les revenus des villes, puis qu'autrement les biens des membres de la magiſtrature, qui ont le droit d'exiger une caution ſuffiſante, en repondront, & ſeront employés à reparer le dommage que la ville aura ſouffert de la negligence, dont on ſe ſera rendu coupable dans l'etabliſſement de cette caution. Cette hypotheque tacite s'etend auſſi

1722. sur les biens de ceux, qui sont debiteurs par contrat des eglises, des ecoles, des stipendiaires, des hopitaux, des villes & des communautés, ce qui aura lieu sur tout pour les emprunts dûs à une eglise par son patron, depuis le temps, qu'il aura obtenu le droit de patronage.

Les autres seigneurs dans les biens de leurs officiers.

184. Les seigneurs ont aussi une hypotheque tacite dans les biens de leurs officiers, receveurs, administrateurs, & autres qui ont en maniment ou en compte leurs biens ou leur argent; Les creanciers qui ont fait des avances en laine ou en argent aux fabriquans en laine & autres ouvriers, joüissent aussi du benefice de cette hypotheque tacite, conformement à nôtre Edit du 20. Septembre 1719. R. qui se trouve imprimé à la lettre R.

Le fisc à l'egard des amandes ajugées par sentence.

185. Nôtre fisc a une hypotheque tacite sur les biens de ceux qui ont été condamnés à l'amande, à compter du jour de la condamnation, lorsque l'amande ne va pas à une confiscation entiere de ses biens; Mais si la confiscation de tous les biens a été ajugée, le fisc ne doit être mis en possession des biens du condamné, qu'aprés que tous les creanciers, & même les chyrographaires ont été satisfaits.

Les dettes feodales par elles mêmes, & celles qui leur sont semblables, ont une hypotheque tacite dans les biens nobles.

186. On doit aussi ranger en cette classe, & de la même maniere, ceux qui ont à pretendre des dettes feodales par elles mêmes, contratées sur des fiefs sans le consentement du seigneur direct, ou sur des fiefs devenus hereditaires, sans le consentement de ceux qui devoient y consentir, & sans enregistrement dans le livre destiné à cet effet.

Les proprietaires sur les biens meubles, que leurs locataires ou leurs fermiers ont apporté dans le bien.

187. Les proprietaires ont une hypotheque tacite sur les biens meubles, que leurs locataires ou Fermiers ont apporté dans le bien, la maison, la cave, ou la voûte qu'ils ont loüé, non seulement par rapport au dommage, que le locataire ou fermier peut causer, mais aussi par rapport au prix de la ferme & du loyer, & aux prestations, aux quelles les locataires ou fermiers se sont engagés, & cette hypotheque tacite subsiste, quand même le locataire ou fermier auroit donné pour plus grande assûrance une hypotheque expresse sur ses biens.

Ceux qui ont quelque chose à pretendre en vertu d'un testament sur les biens de la succession, aprés que les creanciers ont été payés.

188. Celui à qui certaine somme a été leguée par un testament, a une hypotheque tacite sur tout l'heritage, & peut exiger son payement de chaque heritier, à proportion de ce qu'il a herité; Mais il ne peut se servir de son hypotheque tacite, qu'aprés que toutes les dettes de l'heritage ont été aquittées; si on lui a legué quelque piece ou meuble de l'heritage, il a le même droit contre le Possesseur de cette piece, ou de ce meuble. 1722.

Les creanciers hypothecaires, quand l'accord fait avec leur debiteur n'a pas été executé.

189. Quand il s'est fait un nouvel accord touchant une vieille pretension assûrée par hypotheque, & que le debiteur tombe en faillite de nouveau; il est permis au creancier de se tenir à sa vieille hypotheque, en vertu de l'hypotheque tacite, à moins qu'il n'y ait eu novation, sans qu'on se soit reservé l'hyotheque, & que la Novation n'ait été inscrite au livre des hypotheques.

Les cautions à l'egard du recours, qui leurs est reservé par sentence contre le debiteur.

190. Quand une caution est condamnée par sentence à payer une dette, pour laquelle le creancier ne s'etoit point fait constituer d'hypotheque expresse, que son recours contre le debiteur principal lui a été reservé, & que le payement a été fait en vertu de cette reserve; elle lui tient lieu d'hypotheque tacite.

Ceux qui en vertu d'un document en bonne forme & düement scellé, ont obtenu l'immission dans un bien immeuble.

191. On doit *egaler à ceux* qui ont une hypotheque tacite, & les ranger avec eux dans cette classe, ceux qui etant fondés en document en bonne forme & düement scellé, qui emporte execution parée, ont obtenu l'immission actuelle dans les biens de leur debiteur, mais cette hypotheque tacite ne s'etend pas à ceux qui ont obtenu un simple jugement, ni à ceux, qui ayant obtenu l'immission, ne l'ont pas fait mettre à execution; elle ne sera comptée que du jour de l'immission actuelle.

Ceux qui pour le bien commun des creanciers ont fait arrêter la personne ou les biens du debiteur, ont la preference sur les autres.

192. Celui, qui pour le bien commun des creanciers a fait arrêter les biens d'un debiteur fugitif qui les vouloit emporter au prejudice de ses creanciers, ou qui a recouvré les biens que le debiteur avoit caché ailleurs, ou qui a couru après le debiteur fugitif, & l'a fait arrêter, doit être preferé & payé avant ceux, qui avoient auparavant un droit egal avec lui.

Quels sont les creanciers de la quatriéme classe.

Tous ceux qui ont un privilege personnel, pour des biens deposés ou prêtés, qui ne se trouvent plus en nature.

193. Les creanciers qui appartiennent à la quatriême classe, sont tous ceux qui n'ont qu'un privilege personnel, ou un droit de preference sur les autres creanciers, qui ne sont

1722. sont fondés qu'en simples billets; comme sont ceux, qui sur la bonne foi du debiteur ont mis volontairement quelque chose en depôt chez lui pour le garder, ceux qui ont prêté quelque chose au debiteur pour s'en servir, lorsque le depôt ou la chose prêtée ne se trouvent plus en nature; mais si quelcun, en deposant argent, a stipulé des interets, en cas que le debiteur s'en servit, il ne peut en demander la restitution, que dans la classe des creanciers chirographaires.

Ceux qui prêtent pour le prix d'un achat, ou à qui il est dû quelque arrerage du prix de l'achat.

194. Ceux qui ont prêté leur argent pour l'achat d'une maison ou d'un bien, & qui ne se sont point fait constituer d'hypotheque; De même le vendeur d'un bien immeuble, pour les arrerages du prix de l'achat, lorsqu'il ne s'est fait donner aucune hypotheque.

Ceux qui ont prêté leur argent sans interêts.

195. Ceux qui ont prêté leur argent sans interêts, lors qu'ils n'ont pas eu la precaution de s'aquerir un droit réel d'aucune autre maniere, au quel cas ils doivent avoir la preference, dans le même rang que ceux qui ont prêté leur argent pour faire un achat sous l'hypotheque de la chose, qui devoit être achetée.

Ce qui est dû par cause d'alimens, qui ne concerne point les eglises, les ecoles & les hopitaux.

196. Ce qui est dû pour cause d'alimens, soit en vertu d'un testament ou d'un contrat, & qui ne concerne ni les eglises, ni les ecoles, ni les hopitaux, ces dettes doivent être mises dans le même rang, que les autres causes pieuses soit qu'elles soient destinées à des usages pieux ou non.

Les lettres de change sur soy même

197. Les lettres de change données sur soy même, soit que le debiteur y ait hypothequé ses biens ou non, puis qu'il n'y a aucune difference à faire à cet egard entre les lettres de change, selon la disposition de l'article 37. de nôtre Edit du change.

Les avances en argent, qu'une fiancée fait à certains egards.

198. Une fiancée qui a avancé de l'argent à son promis, soit pour les frais de nôces, ou pour aquiter ses dettes, ou pour aider à son etablissement, & autres choses pareilles, lorsqu'elle n'a point pris d'hypotheque.

Ce qui a été prêté pour faire l'aquisition de l'inventaire d'un bien de campagne.

199. De plus ceux qui ont vendu au possesseurs d'un bien de campagne des brebis ou d'autre betail, pour remplir son inventaire, & qui n'en ont pas été payés ou qui ont avancé leur argent pour l'acquisition de l'inventaire, lorsque l'inventaire acheté ne se trouve pas en nature.

Les Medecins & apoticaires, pour ce qui ne concerne pas la derniere maladie, & les Avocats. 1722.

200. Les medecins, apoticaires & chirurgiens, pour ce qui leur est dû, wegen des *Soſtri*, en salaires & en medicamens avant la derniere maladie, *item*, les honoraires des avocats, les salaires des notaires, & des maitres d'exercices, qui ont montré à monter à cheval, à dancer, à faire des armes, à chifrer, des maitres de langue, & autres semblables; enfin, l'argent dû aux artisans pour apprentissage.

Les creanciers de cette classe sont payés au sol la livre.

201. Tous les creanciers denommés en cette classe, lorsque les biens du debiteur ne suffisent pas pour les satisfaire tous, concourent ensemble sans egard à la date de leur droit aquis, & partagent entre eux, à proportion de ce qui leur est dû, ce qui reste de la masse, après que les creanciers de la classe precedente ont été payés.

Tous les creanciers restans sont de la cinquieme classe.

202. Tous ceux qui ne sont fondés qu'en hypotheque privée, ou qui etant simples chirographaires, n'ont aucun droit réel ou privilege personnel à pretendre, de plus toute dette pour marchandise, mercerie, ou qui n'est prouvé que par les livres de commerce, (Buch-Schulden) le loyer des ouvriers, lorsqu'il ne leur est pas dû pour un bâtiment entier, ou pour des reparations necessaires ceux qui n'ont point de billet, & qui ne peuvent prouver leurs dettes que par des temoins, ou par les livres de leur debiteur, tous ces creanciers sont de la cinquiême & derniere classe, & partagent entre eux, sans egard aux dates, au sol la livre, à proportion de leur dû.

Comment on doit proceder jusques à la fin du procès, quand la sentence est couchée par ecrit, ou renvoyée par une université.

Comment les creanciers doivent être cités pour la publication de la sentence.

203. La sentence etant ainsi couchée par ecrit le plustôt qu'il est possible, ou etant renvoyée par ceux, à qui les actes avoient été remis pour la dresser, on fixera d'abord, & sans attendre que personne le demande, un terme de quatre semaines pour la publier, & tous les creanciers qui ont liquidé leurs creances, y seront cités avec le debiteur & le contradicteur ou curateur, & afin que la signification ne fasse point d'embarras, & ne cause pas de grandes depenses, il suffira de la faire aux mandataires des creanciers, qui ne sont pas sur les lieux, lesquels doivent être nommés & etablis des le premier terme par les creanciers absens, avant qu'ils soient ecoutés dans leurs demandes, & doivent les dits mandataires se trouver au lieu du concours; Que si dans le lieu du concours il ne se trouvoit point d'avocats ni de procureurs qui

1722. euſſent pû être autoriſés par un plein pouvoir, la ſignification ſe fera au domicile de la maniere la plus commode par rapport au lieu.

Les creanciers ſeront rangés par claſſes de la même maniere, lorſqu'ils ſeront cités au ſujet de la vente d'un bien, ſans qu'il y ait de concours.

204. On doit citer & ranger les creanciers par claſſes, de la même maniere que ci-deſſus lorsqu'ils ſont cités à la requête d'un aquereur, qui, ſoit par achat volontaire ou en conſequence d'une execution ordonnée, a acheté un bien, ſans qu'il y ait de concours ouvert, au cas que le prix de l'achat ne ſuffiſe pas, pour payer tous les creanciers qui ſe trouvent dans le livre des hypotheques, ou qui ſe preſentent; mais hors delà il n'eſt pas neceſſaire d'avoir egard à tous les formalités ordonnées ci-deſſus, pour la verification des pretenſions, ni d'entendre le creancier & le debiteur l'un contre l'autre, ni de colloquer les creanciers ſelon leurs dates & leur droit de preference; mais on ordonnera par la ſentence, qui ſera d'abord publiée dans le terme fixé, que les creanciers, qui ſe ſont fait entendre aux actes, ſeront payés du prix de l'achat par l'acheteur. Et au cas qu'il ne ſe preſentât point de creanciers ſur la citation demandée & obtenüe par un acheteur volontaire, pour ſe mettre à couvert des dettes contractées en juſtice, on publiera d'abord dans le terme fixé une ſentence de forcluſion.

Comment les appels ſont permis contre les ſentences d'ordre.

205. Si l'un des creanciers, ou pluſieurs d'entre eux ſe pretendant leſés par la ſentence, en veulent appeller, cela leur ſera permis, & l'on deferera à leur appel, ſi leurs griefs paroiſſent relevans; Mais ſi la ſentence a été rendüe dans une de nos juſtices ſuperieures, qui ont le droit de retenir la direction de la procedure de l'appel, l'appellant ſera tenu de declarer d'abord dans ſon appel, qu'il eſt en etat de prêter le ſerment d'appel, ou qu'il offre de conſigner les cent ecus ordonnés contre ceux qui ne veulent pas jurer, après quoi on lui accordera un delai de ſix ſemaines, qui pourra être prolongé à quinze jours, pour juſtifier ſon appel, & ſeront les creanciers, contre leſquels l'appel eſt interjetté, cités par patentes dans leurs domiciles, à comparoitre à l'echeance du delai; les parties dicteront leurs raiſons en protocolle juſques à la duplique incluſivement, de huitaine en huitaine, dont le terme quoi que peremptoire pourra être prolongé ſelon les circonſtances, conformement à nos ordonnances, & les parties ayant ainſi conclu en cauſe, les actes ſeront envoyés pour dreſſer la ſentence; Que ſi l'appel eſt d'une juſtice inferieure à une ſuperieure, l'appel etant une fois recu, ſera plaidé & jugé à l'audience.

Les creanciers qui n'ont pas liquidé leurs creances avant la premiere ſentence, peuvent le faire dans l'inſtance d'appel.

206. Et comme il eſt permis dans les autres affaires, d'intervenir pour ſon interêt dans la ſeconde inſtance, à ceux qui n'ont pas été en cauſe dans la premiere, il ſera permis auſſi à ceux qui n'auront pas liquidé leurs creances avant la premiere ſentence d'ordre, de le faire dans l'inſtance d'appel, en y produiſant leurs documens, ſur leſquels ils ſeront colloqués en lieu competant par la ſentence qui ſera rendüe, pour faire droit ſur l'appel. 1722.

A quoi celui qui veut liquider de cette maniere, eſt obligé & comment on doit proceder ſur cette liquidation.

207. Mais tout homme, qui veut liquider ſes pretenſions en inſtance d'appel, donnera ſous peine de forcluſion dans dix jours, après la dixaine de l'appel eculée, ſa requête en intervention, avec la copie des documens dont il entend ſe ſervir, dont il donnera communication au contradicteur ou curateur, & fera citer tous les creanciers, ſur leſquels il pretend la preference, par patentes dans leur domicile, & il procedera juſques à la duplique avec tous les creanciers, qui comparoitront avec le contradicteur ou curateur, dans le terme peremptoire qui ſera fixé, après qu'il aura produit au protocolle ſes documens en Original, afin que les actes en puiſſent être envoyés avec les actes d'appel, pour dreſſer la ſentence.

Comment les creanciers doivent s'y prendre, quand il leur eſt enjoint par ſentence de faire une preuve, ou de prêter un ſerment.

208. A l'egard des creanciers auxquels il eſt enjoint par la ſentence d'ordre, ou de prêter un ſerment, ou de prouver leurs pretenſions, ceux qui doivent jurer n'ayant pas appellé de la ſentence, ſe pourvoiront dans quatre ſemaines, à compter du jour de la prononciation de la ſentence, pour faire fixer le jour auquel ils doivent jurer, dont le terme ſera auſſi court que les circonſtances le pourront permettre, & ils y feront citer le curateur, pour les voir jurer, & ceux auxquels il eſt enjoint de faire une preuve, ſe pourvoiront auſſi dans le terme de quatre ſemaines, à compter du jour de la prononciation de la ſentence, pour la commencer, & la continueront ſelon l'uſage des lieux.

Les creanciers en general ne ſeront point retardés par l'appel, mais ce qui ſera liquidé, leur ſera payé.

209. Les creanciers ne ſeront point retardés par ces procedures, ni par un appel interjetté, mais ils ſeront payés, ſelon la ſomme qui leur a été ajugée par la ſentence d'ordre, autant que la dite ſentence aura aquis force de choſe jugée à leur egard, & que les facultés du debiteur le permettront, ſelon l'ordre où les dits creanciers auront été rangés, & l'on ne ſeparera de la maſſe que le montant des pretenſions des appellans, & de ceux à qui il reſte encore quelque procedure a faire après la ſentence d'ordre, deduction faite de

ce

1722. ce qui doit être payé à nos caisses, selon nôtre Edit touchant les depôts.

Ce que le curateur doit faire aprés la prononciation de la sentence d'ordre.

210. Pour cet effet, des que la sentence d'ordre aura été prononcée, le curateur sera tenu de clorre ses comptes, & de les dresser de maniere, qu'il mette en recette ce qu'il a tiré des dettes passives, mentionnées en son inventaire; ce qu'il a reçû des biens immeubles & des choses pretieuses, qui ont été vendües, ou affermées, ou loüées, selon l'adjudication qui en a été faite; ce qui est rentré à la masse de la vente & alienation des meubles & marchandises, selon le protocolle tenu à la vente qui en a été faite; & ce qu'il a actuellement reçû en interêts des sommes deposées en justice, qu'il a prêtées: qu'il mette en depense tous les frais du concours, les depenses où il a été engagé par la poursuite qu'il a faite des autres debiteurs, les frais des encans, ce qu'il a payé pour les charges publiques, & pour les droits des sommes deposées en justice, jusques au jour de la vente des immeubles; ce qu'il a restitué par ordre de justice, comme n'appartenant pas à la succession ou à la masse des biens du debiteur; il marquera aussi les dettes actives, qui ayant éte eteintes, soit par des contrecomptes ou autrement, ont été tirées du chapitre de la recette, mettra ce qui lui reste comptant en reliquat au bas de son compte, & notera ce qui reste encore en dettes passives à poursuivre, & en meubles qui n'ont pas été vendus; le curateur pourra à cet effet prendre pour modele le formulaire des comptes de tutelles, qui se trouve dans nôtre Edit des tutelles.

Comment il doit donner son compte, ce qu'il doit requerir en le donnant, & ce qui lui reste à faire.

211. Le curateur donnera son compte en justice, avec les pieces justificatives, quinze jours après la publication de la sentence, & requerra en le donnant, qu'il lui soit prescrit, comment il doit distribuer l'argent comptant entre les creanciers, & comment il doit se conduire à l'egard des meubles non vendus, & des dettes qui restent à poursuivre; sur la requête du curateur la justice decretera d'abord, que payement se doit faire aux creanciers qui n'ont pas appellé, ou auxquels il ne reste ni preuve à faire, ni serment à prêter, lequel payement se fera en justice, en retirant les originaux des obligations, avec la quittance au bas; Que s'il y a appel, & que les creanciers appelans, avant de deduire leur appel; demandent que l'argent leur soit remis comme depôt, on se conformera à nôtre Edit touchant les depôts, en prenant caution des creanciers, qui veulent avoir par devers eux des sommes, qui sont encore litigieuses, qu'au cas, que quelcun prouvât, d'avoir sur cet argent un meilleur droit que lui, il restituera, autant qu'il sera de besoin, ce qu'il aura, & qu'au surplus il se conformera en tout & par tout à nôtre Edit touchant les depôts. 1722.

Les creanciers examineront le compte, & l'on assignera un jour, pour le justifier.

212. Le compte rendu par le curateur sera remis aux actes, & la remise en sera signifiée aux creanciers, avec ordre de l'examiner, & en cas qu'ils aient des debats à fournir à l'encontre, de le faire dans le jour qui sera fixé, faute de quoi le compte sera tenu pour bon; & soit que les creanciers comparoissent ou non au terme fixé, le curateur y justifiera la recette & la depense de son compte.

Tous les creanciers y doivent être cités, & en quoi consiste ce qu'ils auront à faire.

213. On ne doit pas oublier de citer à comparoitre au jour fixé les creanciers, qui ne sont pas encore hors de procès, & ils seront tenus de declarer en protocolle, comment ils croient, qu'on pourra faire valoir l'argent qui a été mis à part & deposé à leur sujet, & l'on procedera ensuite jusqu'à la fin, selon la disposition de nôtre Edit touchant les depôts.

Ce que l'on doit faire, après que l'instance d'appel est finie.

214. Après que l'instance d'appel est finie, le curateur doit faire assigner les creanciers, qui n'ont pû être satisfaits sur ce qu'il y avoit en argent comptant à la masse, pour prendre en payement les dettes actives; qui n'ont pû rentrer, non obstant les diligences faites pour les poursuivre, de même que les meubles, qui n'ont pû être vendus; pour cet effet, le premier en ordre entre les creanciers non payés prendra de ce qui reste ce qui lui conviendra le mieux, jusqu'à la concurrence de ce qui lui est dû, & si ce sont des meubles, il les prendra à son choix sur le pied de la prisée, que le curateur en aura fait faire avant l'echeance de l'assignation, les creanciers suivans continueront de cette maniere, ou s'accorderont entre eux à l'amiable.

Comment le curateur doit être dechargé.

215. Apres quoi le curateur sera entierement dechargé de son administration & de sa curatelle, la decharge sera ecrite dans un protocolle, que l'on joindra aux actes, & l'on aura soin de marquer dans le regiſtre des hypotheques, que tout est fini, si l'on y avoit noté, ce que le curateur avoit reçû de biens à son etablissement en cette charge; que si l'enregistrement avoit été fait en quelque autre justice, on prendra les mesures necessaires, pour y faire noter ce que dessus, afin que, le procès de concours etant fini, le curateur soit à couvert des pretensions, qu'on pourroit former contre lui, & de l'opinion, que ses biens sont encore engagés.

1722. Si donnons en mandement à toutes nos justices superieures & inferieures, aux seigneurs justiciers, aux baillifs & aux magistrats de nôtre Marche Electorale, & de nos autres païs, à la Prusse près, que ces presentes ils gardent, observent & entretiennent, fassent garder, observer & entretenir, & pour les rendre notoires à nos sujets, les fassent lire, publier & enregistrer. A l'effet de quoi nous les avons signées de nôtre propre main, & y avons fait appofer nôtre seau royal. Donné à Berlin le 4. Fevrier 1722. 1722.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

de Plotho.

Lettre A.

Sur l'article 2.

Formulaire selon lequel le livre des fonds & des Hypotheques sera dressé.

I. Feuillet.

Cologne, Rosstrasse. **

Numero de la Maison.	Ses Appartenances.	Son Possesseur.	Son Titre.	Son prix Risdales.	Est inscrite dans la Societé pour la reparation des dommages causés par les incendies pour Risdales.
250.	Un Pré sur le *Ruster - Lacke* sous le Num. 20. dans le livre des Pré.	Jacob *Reichmann.*	Il a aquis cette Maison le 1. de May 1718. de ses coheritiers, suivant le partage fait entre eux.	5000.	2000.

Feuil-

**

Cologne, Rosstrasse.

Sur cette Maison sont hypothequées les dettes suivantes.	Hypotheques tacites.	Dettes payées & acquittées.	Le Possesseur a été chargé des tutelles ou curatelles suivantes.	Les enfans du premier lit ont à pretendre.	Le Possesseur à dans la ville, ou près de la ville, les fonds suivans.
1000. Risd. dont le pere du possesseur, qui en 1716. avoit acheté cette Maison de N. N, est demeuré redevable, pour lesquels le vendeur s'est reservé le *Dominium*, ou droit de proprieté. 1000. Risd. dont le Possesseur est demeuré redevable à sa sœur Anne, le 1. de May 1720, suivant le traité de partage fait entre eux. 1000. Risd. dont il est aussi demeuré debiteur à son frere Pierre en l'année 1721. 500. Risd. que Jean *Gutsmuht* lui a prêté sur hypotheque le 3. Janvier 1719. selon le Protocolle qui en a été tenu.	200. Risd. que le pere du debiteur a legués à l'eglise, payables le 4. Avril 1724. dont les interêts doivent être payés jusques à ce terme, sur le pied de cinq pour cent, que la dite eglise a fait inserire ici. Les fidei-commis seront aussi notés en cette colomne.	1000. Risd. dont le pere du possesseur etoit debiteur, aquités & payés le 3. Janvier 1719.	En 1700. il a été chargé de la tutelle du fils de N, & a reçu en cette qualité 500. Risd. tant en argent qu'en autres effets, selon le Registre des tutelles, qui a été communiqué. Il est dechargé de cette Tutelle &c.	N. N. a à pretendre pour le bien de sa mere, selon le traité de Partage, en date du - - 200. Risd. N. N. que la seconde femme du Possesseur a eu de son premier mari, a à pretendre pour le bien de sa mere, en vertu de l'inventaire, & du traité de partage. 500. Risd. Mais ces 500. Risd. ont été payés comptant, immediatement après le partage.	Une metairie devant la Porte de Cöpenick voy Num. - - Fol. - - &c. Une piece de terre devant la ville de Berlin dans le champ de Panco. Voy les terres près de Berlin núm. Un *Cavelland* près de Berlin. voy Num. - - Fol. - - &c.

Lettre B.

Sur l'article 14.

Formulaire du Protocolle touchant les Hypotheques.

Protocolle de l'année 1719. touchant les Hypotheques. N. I.

Du - - - l'année - - - l'heure. - - -

Par devant nous N. juge & N. N. assesseurs, sont comparus *tel* - - - & sa femme, *telle* - - - lesquels nous ont dit, que *tel* - - - comparant en personne, ou par *tel* - - - son Procureur, leur a prêté sur leur maison, située en *telle* - - - Ruë la somme de - - - à interêts, & ont declaré avoir reçû cette somme, & en avoir delivré une obligation à leur creancier, laquelle il nous produira en original, nous requerant, qu'il nous plaise confirmer la dite obligation & hypotheque, & l'enregistrer, pour la sureté de leur creancier.

Le creancier comparant a accepté la confession de ses debiteurs, de leur avoir delivré la somme prêtée, & nous a produit l'obligation qu'ils lui en ont faite, nous requerant, attendu que la femme s'est obligée avec son mari, de l'entendre encore là dessus, de lui representer quels sont les benefices de droit, auxquels elle pouvoit avoir part, & auxquels elle a renoncé, & de proceder en outre selon l'ordonnance.

Sur quoi nous juge susdit, après avoir lû clairement & distinctement à N. N. la teneur de l'obligation, & avoir expliqué d'une maniere bien circonstanciée à *telle* - - - quels sont les benefices de droit, dont elle pouvoit se prevaloir, lui aiant demandé, si elle y vouloit renoncer, & nous aiant répondu qu'ouy, aussi vray que Dieu lui soit en aide par JEsus Christ, avons confirmé la dite hypotheque, & l'avons enregistrée en son lieu. La teneur de l'obligation est telle.

La teneur de l'obligation sera inserée ici N. N.

Du - - - l'année - - - l'heure - - -

Par devant nous - - - est comparu *tel* - - - qui nous a produit un acte tiré du registre des tutelles, par lequel il paroit que *tel* - - - a été donné pour tuteur à sa fille, & a été chargé de sa portion hereditaire, montant à - - -

1722. Risdales, nous requerant, qu'il nous plaise le noter sur le livre des hypotheques.

Soit fait ainsi qu'il est requis.

N. N.

Du - - - l'année - - - l'heure - - -

Par devant nous - - - est comparu *tel* - - - qui nous a rapresenté & produit une obligation en date du - - - de *telle* - - - année, faite à *tel* - - - avec la quitance au bas, comment la somme a été payée, nous requerant de l'effacer du livre des hypotheques.

Soit fait comme il est requis.

N. N.

Lettre C. 1.

Sur l'article 16.

Formulaire d'un certificat d'hypotheques, quand le proprietaire ne doit rien.

IL paroit par le livre des fonds & des hypotheques, que la maison de *tel* - - - située en *telle* - - - ruë, au numero - - - a été achetée pour *tant* - - - *de* Risdales, qu'elle a été inscrite dans le registre de la societé pour la reparation des dommages causés par les incendies, pour *tant* - - - *de* Risdales, que le Possesseur n'a contracté aucune dette judiciaire sur la dite maison, & qu'il ne paroit sur icelle aucune hypotheque tacite enregistrée, & que le possesseur, n'est chargé d'aucune tutelle. De quoi nous avons accordé le present certificat, scellé du seau de nôtre justice. Donné à - - - le - - - de l'année - - -

(L. S.)

Lettre C. 2.

Sur l'article 16.

Formulaire d'un certificat d'hypotheques, lors que le possesseur doit.

Il paroit par le livre des fonds & des hypotheques, que la maison de *tel* - - - située en *telle* - - - ruë, au numero - - - a été achetée pour *tant* - - - *de* Risdales; qu'elle a été inscrite dans le livre de la societé pour la reparation des dommages causés par les incendies pour *tant* - - - *de* Risdales; que les appartenances de cette maison sont - - - que le proprietaire possede en outre en biens fonds - - - mais il doit pour reste du prix de l'achat *tant* - - - *de* Risdales; a de plus emprunté *tant* - - - *de* Risdales; il ne se trouve aucune hypotheque tacite enregistrée; le proprietaire a encore sa premiere femme; Mais il est tuteur des enfans de - - - dont le bien monte à *tant* - - - *de* Risdales; de quoi nous avons accordé le present certificat, scellé du seau de nôtre justice. Donné à - - - le - - - de l'année - - -

(L. S.)

Lettre D.

1722.

Sur l'article 37.

Ordonnance generale, portant que la clause, *selon le droit du change*, inserée dans une obligation, ne sera pas suffisante pour proceder par arrêt personnel, selon le droit du change.

Datée de Berlin le 16. Fevrier 1720.

Sur les representations faites au Roy, & les plaintes portées de differens endroits par devant sa Majesté, que lorsqu'un debiteur a fait une obligation, & qu'il s'y est engagé au rembourſement selon le droit du change, le creancier l'a poursuivi, faute de payement, selon la procedure du change, & les juges se sont ingerés de prononcer là-dessus conformement au droit du change; Sa Majesté a trouvé à propos, pour remedier à cet inconvenient, d'ordonner par ces presentes, en declarant le droit du change, que comme une lettre de change doit être revetüe de toutes ses formalités, faute de quoi elle n'a pas la force des veritables lettres de change, la clause, *selon le droit du change*, inserée dans les obligations ne changera pas la nature d'un chirographe, & n'aura autre effet, que d'operer une promte execution, comme les autres pacts executifs.

A quoi les justices superieures & inferieures de ses provinces & de ses etats auront à se conformer dans les cas qui pourront survenir; avec ordre aux officiers du fisc, de veiller à ce qu'il ne soit en rien contrevenu au contenu des presentes, en foi de quoi elles ont été signées de la propre main de Sa Majesté & scellées de son seau royal. Donné à Berlin le 10. Fevrier 1720.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

de Plotho.

Lettre E.

Sur l'article 53.

Formulaire d'une obligation judiciaire, quand une femme s'engage avec son mari; & comment un cautionnement doit y être couché.

Nous &c. &c. notifions & reconnoissons par ces presentes, que ce jourd'hui - - - *tel* - - - bourgeois & brasseur de cette ville, & *telle* - - - sa femme, sont comparus par devant nous, & nous ont dit, que *tel* - - - leur a prêté & avancé comptant à leur priere & requisition mille Risdales, en pieces de seize gros bonnes & valables, à raison de vingt & quatre gros pour chaque Risdale, pour être employés à l'avancement de leur etablissement, lesquels mille Risdales ils ont reçû en une somme par *tel* - - - son secretaire, qui les a payé à *tel* - - - promettant d'employer la dite somme, com-

1722. comme il eſt dit ci-deſſus, en conſequence duquel payement ils tiennent le dit ſieur *tel* --- leur creancier judiciairement quitte de la dite ſomme de mille Risdales, renonçant pour cet effet à l'exception de pecune non nombrée & non reçüe, & s'obligent pour toute la ſomme ſolidairement l'un pour l'autre, & un ſeul pour le tout, renonçant au benefice de diſcuſſion, par lequel on n'eſt obligé que pour ſa portion, & l'on ne peut être tenu de payer le tout, que l'autre debiteur n'ait porté ſes plaintes en juſtice contre celui qui eſt en retard, promettent auſſi de payer à leur creancier, ou au porteur autoriſé de l'obligation, pour les interêts de cette ſomme tous les ſix mois trente Risdales, ſelon le taux du païs, & de rembourſer avec remerciment le capital en une ſeule ſomme dans la ville de Berlin, aprés trois mois d'avertiſſement, qu'il ſera libre aux deux Parties de ſe faire mutuellement l'une à l'autre, en bonnes groſſes eſpeces aiant cours, ou en bonnes pieces de ſeize gros de Brandebourg &c. Et afin que leur dit creancier ſoit d'autant plus aſſûré de ſon rembourſement, ils lui hypothequent judiciairement tout leurs biens preſens, leurs dettes actives & actions ſans en rien reſerver, & ſpecialement leur maiſon ſituée à Berlin dans la ruë de --- entre *tel* --- & *tel* --- regiſtrée au livre des hypotheques au numero *tel* --- avec la clauſe du poſſeſſoire conſtitué, en vertu de laquelle je ne veux poſſeder la dite maiſon ſpecialement hypothequée qu'au nom du creancier, juſqu'à ſon entier rembourſement; de maniere neanmoins, que l'hypotheque ſpeciale ne nuira en rien à la generale, ni la generale à la ſpeciale, mais que le creancier ſera toujours en droit de demander ſon payement ſur tel de mes biens qu'il trouvera bon, & de varier à ſa volonté, pour au defaut de payement ſe faire rembourſer, comme bon lui ſemblera, du capital, des interêts & des depens; & en cas que le dit ſieur mon creancier le trouve à propos, il pourra ſur la ſimple production de cette obligation requerir la juſtice de le mettre en poſſeſſion du bien à lui ſpecialement hypothequé, & n'en point ſortir, qu'il ne ſoit entierement rembourſé; promettant les debiteurs, de ne pretendre jamais ſe mettre à couvert des pourſuites par des lettres de repit, des recés de l'empire, des Edits des monnoyes, ou autres benefices, tels qu'ils pourroient avoir été deja publiés, ou être publiés à l'avenir, renonçant expreſſement par ces preſentes, aprés y avoir mûrement penſé, à toute ordonnance qui pourroit être faite en faveur des debiteurs & au prejudice des creanciers, de même qu'à tous reſcrits ou decrets, qui pourroient retarder le payement & l'execution, comme auſſi aux exceptions de fraude, de ſeduction, de leſion, d'avoir ignoré, ou n'avoir pas bien compris l'affaire, d'avoir été ſeduit à donner une obligation, ou d'y avoir été engagé par artifice, par violence, ou par crainte, d'avoir ſtipulé quelques points ou articles de l'obligation autrement qu'ils ne ſont ecrits comme ſi toutes les dites exceptions etoient ici ſpecifiées en particulier; De plus *telle* --- femme du debiteur, a renoncé expreſſement, & en prononçant ces paroles, auſſi vray que Dieu lui ſoit en aide pour le ſalut, par ſon fils Jeſus Chriſt, comme auſſi par ſa ſignature aux droits accordés aux femmes en pareil cas, & en particulier au benefice du ſenatus conſulte Vellejen, & à l'autentique *ſi qua mulier* C. ad ſenat. Velleja. par leſquels une femme n'eſt pas obligée à payer les dettes de ſon mari, quand même elle s'y ſeroit engagée, au privilege de la dote & des apports, en vertu du quel une femme a certaine preference, pour être payée avant les autres, ſur les biens de ſon mari, & au benefice de la reſtitution en entier, aprés que le tout lui a été bien expliqué, de maniere que rien ne pourra la liberer de la dite dette, non plus que ſon mari, que le rembourſement actuel. Ce fait, Cajus comparoiſſant en perſonne a declaré, qu'il vouloit repondre & être caution de cette dette de mille Risdales, des interêts & des depens, qui pourroient être cauſés, ſe ſoûmettant à toutes les clauſes & exceptions; aux quelles les debiteurs ſe ſont obligés, ſous l'hypotheque de tous ſes biens, & ſpecialement de ſa maiſon ſituée à Berlin dans la ruë de --- regiſtrée dans le livre des hypotheques, au numero 13. de telle maniere, qu'il s'engage au payement de cette dette, comme s'il etoit principal debiteur, laiſſant au choix du creancier, lequel, de lui ou du principal debiteur, il voudra attaquer & pourſuivre le premier; à l'effet de quoi il renonce à tous les benefices & exceptions des cautions & des condebiteurs, principalement aux benefices de diviſion & de diſcuſſion, comme ſi l'un & l'autre n'etoit pas obligé ſolidairement pour le tout, & que l'un dût être pourſuivi & diſcuté avant l'autre, ou ne fût obligé qu'à payer ſa portion. Et comme les deux principaux debiteurs, & la caution, nous ont requis de faire ſur tout cela une obligation judiciaire au dit ſieur leur creancier, & de lui accorder la confirmation de l'hypotheque, qui y eſt conſtituée, deferant à leur demande, nous avons fait expedier la preſente obligation & fidejuſſion pour mille Risdales de capital, en forme probante, & avons confirmé par ces preſentes l'hypotheque qui y eſt conſtituée, aprés que la dite obligation a été relüe aux principaux debiteurs & à la caution par le juge ſouſigné, & que leur en ajant expliqué au long toutes les clauſes & l'effet qu'elles auroient, ils ont declaré de nouveau y perſiſter, promettons d'y maintenir, en tant qu'en nous eſt, le dit creancier; ſauf neanmoins nôtre droit & celui d'autrui. En foi de quoi les debiteurs & la caution ont ſigné au bas de l'obligation, & y ont appoſé leur cachet, & nous y avons auſſi

1722. fait appoſer le ſeau de nôtre juſtice. Donné à Berlin le 15. Avril 1719.

(L. S.)

le Juge.

(L. S.) Les Debiteurs.

(L. S.) La Caution.

le Greffier.

NB. (1) Si l'argent n'a pas été compté en juſtice, le debiteur doit en accuſer de nouveau la reception en ſignant.

(2) Dans les provinces, où les femmes doivent avoir neceſſairement un curateur, leur conſentement y eſt requis.

(3) Quand c'eſt une femme qui ſe conſtitue caution, on doit obſerver ce qui eſt ordonné à cet egard.

Lettre F. 1.

Sur l'article 53.

Formulaire d'un cautionnement, tel que la chambre des domaines de la Marche Electorale l'a reçu jusqu'à preſent.

Nous juge & aſſeſſeurs de la ville de --- ſçavoir faiſons par ces preſentes, que *tel* --- & ſa femme *telle* --- ſont comparus en perſonne à nôtre audience, & ont reconnu & confeſſé judiciairement que comme ainſi ſoit que Sa Majeſté Pruſſienne ait ordonné, que ſes officiers comptables ſeront obligés pour plus de ſûreté de donner caution ſuffiſante pour la recette des deniers royaux, qu'ils ont entre les mains; & *tel* --- n'etant pas en etat de donner cette caution ſur ſes propres biens, les dits comparans ont declaré, qu'ils vouloient en vertu des preſentes ſe cautionner & ſe conſtituer principaux debiteurs pour lui pour la ſomme de *tant* --- *de* Risdales, & qu'a cet effet ils hypothequoient tous leurs biens en general, & ſpecialement --- qui par la taxe ci jointe à la lettre A. a été eſtimée a *tant* --- *de* Risdales, & qui n'eſt encore chargée d'aucunes dettes judiciaires, comme il paroit par le certificat des hypotheques ci-joint à la lettre B. de maniere qu'en cas que le dit *tel* --- ſe montrât negligent, contre toute eſperance, à remplir les engagemens où il eſt entré par ſon contrat ou autrement, la chambre des domaines ſeroit en droit de ſe tenir à *tels* --- pour *tant* --- *de* Risdales, de les pourſuivre comme principaux debiteurs, & de faire à leurs depens l'execution ſur le bien qu'ils ont hypothequé: A l'effet de quoi & pour une plus ſûre obſervation du dit cautionnement & des engagemens y contenus, les comparans ont renoncé expreſſement & auſſi vray que Dieu leur ſoit en aide par ſon fils Jeſus Chriſt, aux benefices de droit de diſcuſſion, de ſupplication, des lettres de repit, & autres reſcrits, de maniere que rien ne pourra les liberer de cette obligation & de cette hypotheque qu'un payement en argent comptant; comme auſſi *telle* --- ſa femme a declaré ſe charger de cette caution & de cette obligation dans toutes ſes clauſes & en tous ſes points, & renoncer par exprés, aprés avoir été bien avertie & y avoir mûrement penſé, auſſi vray que Dieu lui ſoit en aide, par ſon fils Jeſus Chriſt, au benefice du ſenatus conſulte Vellejen, & de l'authentique *ſi qua mulier*, par leſquels une femme ne peut s'obliger pour ſon mari, ni pour aucun autre, & ne vouloir s'en ſervir pour la repetition de ſa dote & de ſes autres apports. Fait à &c. 1722.

Lettre F. 2.

Sur l'article 53.

Formulaire, ſelon lequel un Fermier des terres du Roy & ſa femme ſont reçus à donner caution à la chambre des domaines de la Marche Electorale, en hypothequant leurs propres biens.

Nous juge & aſſeſſeurs de la ville de --- ſçavoir faiſons par ces preſentes, que *tel* --- & *telle* --- ſa femme, ſont comparus en perſonne à nôtre audience, & ont reconnu & confeſſé judiciairement, que comme ainſi ſoit, que Sa Majeſté Pruſſienne ait ordonné, que non ſeulement ſes officiers comptables, mais auſſi ceux qui prennent à ferme les biens de Sa Majeſté, ſeront obligés pour plus de ſureté de donner caution ſuffiſante pour les terres qu'ils ont affermées; Et *tel* --- aiant pris à ferme la terre de --- ſituée dans le baillage de --- le bail devant commencer à la Trinité de *telle* --- année, & finir à la Trinité de *telle* --- année, il a hypothequé pour la dite ferme, en vertu des preſentes, pour *tant* --- *de* Risdales non ſeulement tous ſes biens meubles en general, ſans en excepter aucun, mais auſſi ſpecialement ſa Maiſon -------- taxée à *tant* --- *de* Risdales, comme il paroit par l'atteſtation judiciaire à la lettre A. & ſur laquelle il n'y a point de *Dominium* ou droit de proprieté reſervé, comme il eſt juſtifié par le certificat d'hypotheques ci-joint à la lettre B. de maniere qu'en cas que contre toute eſperance le dit fermier fut en retard de payer la rente annuelle, qu'il doit au Roy par ſon contrat pour la dite terre, ou de ſatisfaire à ſes engagemens, la Chambre des domaines ſeroit en droit de ſe prendre à ſa dite maiſon pour *tant* --- *de* Risdales, de le pourſuivre comme debiteur, & de le faire executer à ſes propres depens ſur le bien qu'il a donné pour caution. A l'effet de quoi, & pour une plus ſûre obſervation tant du dit cautionnement, que des promeſſes que le dit fermier a faites, aprés y avoir bien penſé, le dit fermier a renoncé expreſſement & par ſerment, auſſi vray que Dieu lui ſoit en aide par Jeſus Chriſt, aux benefices de droit, de ſupplication, de nôtre actionné que devant la juſtice dont il depend, à toutes lettres de repit & autres reſcrits, de maniere que rien ne pourra le liberer de cette caution, qu'un payement en argent comptant; comme auſſi *telle* --- ſa fem-

femme a declaré se charger de cette caution & de cette obligation, dans toutes ses clauses & en tous ses points, & renoncer par exprés, aprés avoir été bien avertie, & y avoir mûrement pensé, aussi vray que Dieu lui soit en aide par son fils Jesus Christ, au benefice du senatus consulte Velleien, & à l'authentique *si qua mulier*, par lesquels une femme ne peut s'obliger ni pour son mari ni pour aucun autre, & ne vouloir s'en servir pour la repetition de sa dote & de ses autres apports. En foy de quoy nous avons registré cette caution aux actes, & l'avons fait expedier sous le seing du juge & du greffier, & sous l'apposition de nôtre seau. Fait à --- &c. 1722.

Lettre G. I.

Sur l'article 61.

Remarques sur ce qui est à observer en general, en faisant la taxe d'un bien.

1.

Les taxes que l'on fait pour la vente d'un bien dans un concours de creanciers, ne se font pas de la même maniere, que lors que des freres ou des parens veulent partager entre eux les biens qui leur sont devolus, beaucoup moins peuvent elles servir de fondement à une vente ou un echange volontaire. Car dans ce cas-là il y a bien des choses, qui suivant les coutumes & les usages des lieux ou n'entrent point du tout en taxe, ou sont taxées beaucoup au dessous de ce qu'elles le seroient dans une vente volontaire, au lieu que dans ceux-ci il depend des parties de s'accorder entre elles touchant le prix, ou de taxer leurs biens à proportion les uns des autres.

2. Sur ce pied, dans une vente forcée les batimens des biens nobles seront toujours taxés selon leur veritable valeur, telle qu'elle sera determinée dans le tems même de la taxe par des experts jurés.

3. Mais dans les autres cas, quand même on etabliroit certaines regles pour la taxe des biens d'une Province, neanmoins les commissaires de la taxe seroient toujours obligés d'avoir beaucoup d'egard aux differentes circonstances, & de reflechir, en dressant leur taxe, sur la fertilité du lieu, sur la bonté du fourage, sur la situation du bien, & sur la facilité de debiter ses denrées, de sorte qu'il n'est pas possible de donner des regles si generales de faire une taxe, qu'elles ne soient sujettes à des exceptions à l'egard de certains lieux, à cause de l'iniquité, qui en resulteroit inevitablement.

4. Ainsi l'on doit mettre en consideration, dans la taxe des jardins, la qualité des fruits & des plantes qu'ils peuvent produire, & le profit qu'on en peut tirer, & ce qui reste après en avoir deduit les frais de culture & ce qui est necessaire pour le menage, doit être porté en taxe, en prenant pour fondement le rapport de trois ou de six ans, dont on met en taxe la troisieme ou la sixieme partie; pour ce qui est des prés, il faut faire attention dans la taxe à la qualité de l'herbe. 1722.

5. A l'egard de la semence, il faut examiner, si l'on peut recueillir le troisiéme, le quatrieme, ou le sixieme grain, si le grain qu'on recueille est net & sans melange, si le champ qui repose a été deduit, ou si les trois champs ordinaires sont mis en compte, & la taxe sera dressée selon ces circonstances.

6. Le foin, Wiese-Wachs und Grasung, ne doit être taxé par chariots, qu'autant qu'il en reste pour être vendu, on a egard au surplus en taxant les vaches & les brebis.

7. Quand on veut taxer le profit de la pêche, il faut en deduire l'entretien des filets & du pêcheur.

8. En taxant les bois, il faut observer à l'egard des chênes qui produisent des glans, s'il y a beaucoup de jeune bois propre à porter dans peu d'années, ce qu'on en peut vendre tous les ans pour batir ou pour d'autres usages, sans ruiner ni le bois ni l'engrais des cochons, si les glans viennent en plus grande quantité & plus souvent dans un lieu que dans un autre, selon la situation du fond, ce que l'on donne dans le voisinage pour l'engrais d'un cochon, même quand il n'y a que du hêtre, & quand après tous ces calculs on est suffisamment informé du rapport des glans, on joint ensemble selon les circonstances le revenu de six ou de neuf ans, & l'on en porte en taxe la sixiême ou la neuviême partie. On doit prendre garde à l'egard du hêtre, combien on en peut vendre tous les ans, en egard à la situation du lieu, soit pour batir ou pour bruler, & l'on observera la même chose pour les forets de sapin, & autre bois tendre, sans oublier de deduire la depense de l'entretien d'un garde forêt, Holtz-Vogt oder Heyde-Laufer.

9. A l'egard des briqueries ou tuileries & des fourneaux à faire du goudron, il est hors de doute, que la taxe n'en peut être faite, qu'après en avoir deduit ce qu'il en coute pour le bois & pour le loyer des ouvriers, cela fait, on prend pour fondement le revenu de six ans; mais si pendant ces six ans il etoit arrivé quelque grand'incendie dans une ville voisine, & qu'on y eut vendu une grande quantité de briques ou de tuiles pour la rebâtir, on n'y auroit point d'egard dans la taxe.

10. Dans les lieux, où les sujets sont obligés de payer des rentes en argent ou en autres choses, on doit avoir egard à leur condition, & voir s'ils sont en etât de bien payer ou non; au premier cas les rentes, sur tout celles qui consistent en argent, ne sont taxées qu'à quatre pour cent, autrement on les taxe à cinq, ce qui fait un moindre capital.

1722. 11. Touchant les corvées des ſujets, on doit voir premierement, quelle eſt la coutume & l'uſage du cercle ou du baillage, & quand l'uſage y eſt etabli, que les corvées ne ſont point taxées, mais qu'elles ſont comptées entre les choſes neceſſaires pour la culture des terres & du bien, on doit s'en tenir là; autrement les corvées entrent toujours en taxe. Et bien que dans la taxe qu'on en fait, on puiſſe avoir quelque egard, (ſi le proprietaire a autrefois converti les corvées de ſes ſujets en argent) à ce qu'il en a tiré, ou à ce que ceux du voiſinage, qui convertiſſent les corvées en argent, en tirent pour les mêmes ſervices & le même entretien; ces remarques ſont neanmoins fort incertaines, parce qu'on n'a point de regle generale & certaine pour fixer la ſomme des corvées converties en argent, qui depend pour la plus grande partie du conſentement des ſeigneurs & des ſujets. Les commiſſaires de la taxe des corvées doivent s'informer d'ailleurs tres exactement, ſi les ſervices des corvées ſont determinés ou indeterminés, & quels ſont les ſervices extraordinaires, auxquels les païſans ſont ſujets dans les jours où ils ne ſont pas les corvées ordinaires, comme ſont les corvées extraordinaires pendant la moiſſon, les charrois de blé au moulin ou au bateau, & autres charrois extraordinaires, comme auſſi, ſi l'on doit des corvées à part pour les batimens, & en quoi elles conſiſtent; ils doivent conſiderer auſſi, ſi les corvées ſe font à la main ou avec un attelage, ſi les attelages ſont de deux, trois ou quatre chevaux, & ſi l'on y doit envoyer une ou deux perſonnes, ſi les ſujets doivent fournir leurs propres chariots, & autres uteniſiles pour le ſervice, ou non; Si les ſujets ſe nourriſſent eux mêmes, en faiſant les corvées, ou ſi les ſeigneurs les doivent nourir, ou leur donner un certain *Deputat*, (*c'eſt une certaine quantité des denrées neceſſaires pour l'entretien d'une année*) & à combien il monté; Après quoi l'on doit s'informer, combien on payeroit dans le païs ou dans le canton pour une pareille journée, ou pour un pareil voyage ou charroi à une perſonne, qui ne ſeroit pas ſujette à la corvée; Enfin on doit former la taxe des corvées & de tous ces ſervices differens, en deduiſant les frais de la nouriture ou du *Deputat*, & les corvées à la main doivent toujours être taxées à la moitié des corvées avec un attelage à deux chevaux, à moins que l'uſage ne ſoit etabli au contraire ou que les circonſtances n'obligent à en agir autrement.

12. Quand un commiſſaire nommé pour faire la taxe & l'eſtimation d'un bien y trouve ou plus d'articles, ou d'autres articles, que ceux qui ſont contenus dans la taxe royale, pour les biens ſitués dans l'Electorat, il doit ni plus ni moins les taxer, en prenant pour fondement le revenu de ſix années, l'une portant l'autre, & mettre en capital la ſixieme partie de ce revenu.

13. En cas que les terres ſoient livrées enſemencées avec le bien, qui doit être vendu, les grains enſemencés ſeront taxés ſelon le cours du marché dans le temps de la ſemaille, & ſelon que les terres auront eu deux ou trois labours, chaque labour ſera taxé ſelon l'uſage des lieux. 1722.

14. La taxe etant faite, on doit deduire du total toutes les charges, & dans les lieux, où l'on paye à preſent quarante ecus au lieu du cheval de fief, ces quarante ecus doivent être mis pour huit cens ecus de capital à cinq pour cent: Toutes les autres charges réelles qui ſe payent en argent, doivent être auſſi taxées à cinq pour cent; Mais le blé & les autres choſes qu'on doit donner, ſe deduiſent ſur le même pié, qu'elles avoient été miſes en taxe.

Lettre G. 2.

Sur l'article 61.

Projet fait par ordre de Sa Majeſté ſelon lequel les biens de la vieille Marche peuvent à peu près être taxés.

1.

Les batimens doivent être taxés par des artiſans qui s'y connoiſſent, ſelon leur etat dans le temps de la taxe.

2. On ne peut pas bien reduire les jardins à une taxe certaine, parcequ'on doit avoir egard a la conſomption du menage, s'il faut y entretenir un jardinier, & l'on doit conſiderer d'ailleurs qu'elle eſt leur ſituation, & qu'elle ville eſt dans le voiſinage.

3. La peche ne peut être auſſi reduite à une taxe certaine, parcequ'elle eſt differente, ſelon les biens.

4. Il en eſt de même des bois pour les mêmes raiſons.

5. Il en eſt de même auſſi pour la chaſſe & pour la jurisdiction.

6. Le droit de patronage eſt taxé à cent Risdales pour l'egliſe mere, mais l'egliſe filiale ne ſe compte pas, quand il ni a qu'un patron pour l'egliſe mere & pour l'egliſe filiale.

7. On taxe à proportion du profit les briqueries, les fourneaux à faire du goudron & de la chaux, le droit de faire du charbon ou de la potache, les vignes, le droit de tenir un cabaret & de le fournir de biere.

8. Après avoir deduit de la ſemence le champ qui repoſe, on l'eſtime de la maniere ſuivante.

Le *Wiſpel* de froment en ſemence dans un bon païs à - - - -	300. Risd.
dans un païs mediocre à -	250. Risd.
Le *Wiſpel* de ſeigle dans un bon païs à - - - -	200. Risd.
dans un païs mediocre à -	175. Risd.
Le *Wiſpel* d'orge dans un bon païs à	200. Risd.
dans un païs mediocre à -	175. Risd.
dans un mauvais païs à -	150. Risd.

Le

1722. Le *Wiſpel* d'avoine dans un bon païs à - - - 125. Risd.
dans un païs mediocre à - 100. Risd.
dans un mauvais païs à - 75. Risd.
Le blé ſarraſin par tout à - 75. Risd.

Les pois & les veſſes ne ſe comptent pas, parceque la plus grande partie s'en conſume dans le menage, qu'on les ſeme d'ailleurs ordinairement dans les champs qui repoſent, & que par là on diminue beaucoup le paturage.

9. On compte autant de bêtes à corne, qu'on en peut entretenir avec le paturage & le fourrage qu'on a, & l'on n'en mêt que le tiers en taxe, comme vaches laitieres.

10. La taxe pour la nourriture des cochons ſe proportionne au profit qu'on y peut faire, ſelon les differens lieux.

11. Cent brebis, y compris la cinquieme partie du berger, ſe comptent à 8. 10. jusqu'à 12. ecus par an, ſelon la qualité du paturage & du fourrage, & ſelon que le prix de la laine hauſſe ou baiſſe.

12. La volaille ne peut pas être taxée.

13. Le foin ne peut pas être commodement reduit à une taxe certaine, 1. parceque la conſomption n'en eſt pas egale tous les ans, 2. parcequ'il faut avoir egard à la bonté du foin, ſelon la difference des lieux, & avoir egard auſſi aux lieux, qui ſont ſujets à être inondés.

14. Les moulins à eau doivent êre taxés à proportion de ce qu'ils raportent.

15. Les rentes en grains doivent ſe compter ſelon la petite meſure.
Le *Wiſpel* de froment à - - 250. Risd.
Un *Wiſpel* de ſeigle à - - 200. Risd.
Un *Wiſpel* d'orge à - - 150. Risd.
Un *Wiſpel* d'avoine jaune à - 100. Risd.
Un *Wiſpel* d'avoine griſe (bundt oder rauch Haber) à - - 75. Risd.
Un *Wiſpel* de pois, comme le ſeigle.

16. Les rentes en argent doivent être taxées à cinq pour cent.

17. Un cochon de rente à un Risdale, un Risdale douze gros, deux Risdales, même deux Risdales douze gros, ſelon qu'il eſt bon.

18. Un mouton de rente à 20. gros, jusqu'à un Risdale.

19. Un agneau de rente à huit gros.

20. Une oye de rente à quatre gros.

21. Une poule de rente à un gros ſix fennins, jusqu'à 2. gros.

22. Soixante œufs de rente à quatre gros, jusqu'à ſix gros.

23. Les dîmes en grain & en chair ne peuvent être reduites à une taxe certaine, parcequ'elles montent & baiſſent.

24. Les corvées avec un atelage ſont comptées
Quand on ſert quatre jours de la ſemaine à - - - 250 Risd.
Quand ce ſont trois jours à - 200. Risd.
Quand ce ſont deux jours à - 150. Risd.
Quand c'eſt un jour à - 100. Risd.

25. Les *Coſſates*, c'eſt à dire ceux qui ne ſervent que de la main, ſont toujours comptés à la moitié des païſans qui ſervent avec un atelage. 1722.

26. Les voitures pour voyage, ou pour porter du grain, ſe comptent ſelon la longueur du chemin & la charge qu'elles portent.

Remarques generales.

1. Les charges réelles doivent toujours être deduites de la taxe, de quelque nature qu'elles puiſſent être.

2. Il faut obſerver en general dans la taxe des biens, qu'on la fait differement, quand un bien doit être vendu hereditairement, ou à faculté de rachât, ou quand un bien eſt tombé en concours, ou eſt echû à des couſins, de ce qu'on pratique, quand il s'agit de faire un partage entre des freres, où l'on s'accorde d'ordinaire à l'amiable, ſans y regarder de ſi près; On doit ſe regler là deſſus pour la taxe des batimens.

3. On doit remarquer auſſi, ſi les biens ſont ſitués près ou loin des grandes villes bien peuplées, parceque dans les premiers on ſe defait mieux de ſes denrées que dans les autres. Fait à Saltzwedel le 22. Fevrier 1720.

Lettre G. 3.

Sur l'article 61.

Projet d'une taxe pour la moyenne Marche, & pour les cercles de Beeskow & de Storkow, faite par Ordre de Sa Majeſté.

1.

Les batimens doivent être taxés par des experts jurés, ſelon leur étardans le temps de la taxe.

2. Les jardins ſeront taxés ſelon leur etendüe & leur bonté, à l'arbitrage des priſeurs.

3. Il faut former diverſes claſſes pour ſa ſemence.
Un *Wiſpel* de froment ſera taxé dans un bon païs à - - 400. Risd,
dans un païs mediocre à - 300. Risd.
dans un mauvais païs à - 250. Risd.
Un *Wiſpel* de ſeigle, dans un bon pais à - - - - 300. Risd.
dans un païs mediocre à - 250. Risd.
dans un mauvais païs à - 200. Risd.

Un bon païs, c'eſt celui qui raporte le ſixiême grain & au deſſus.

Le païs mediocre eſt celui, qui raporte le quatriême & le cinquiême grain.

Le mauvais païs eſt celui, qui raporte le troiſiême grain.

S'il ſe trouvoit un païs, qui fut encore plus mauvais, & qui ne raportât pas le troiſieme grain, le *Wiſpel* de ſeigle n'y ſeroit taxé que 150. Risd.
Un *Wiſpel* d'orge dans un bon pais 300 Risd.
dans un mediocre - 250. Risd.
dans un mauvais - - 200. Risd.
Un *Wiſpel* de ſemence d'avoine dans un bon pais - - 150. Risd.

1722. dans un mediocre - - 100. Risd.
dans un mauvais - - - 75. Risd.

C'eſt au priſeur à determiner la qualité du païs, ſelon le raport du ſeigle, & les trois claſſes ci deſſus.

Le blé ſarrazin eſt taxé comme l'avoine.

Un *VViſpel* de pois ou de veſſes ſemé dans les champs qui doivent être ſemés, doit être taxé ſur le pied de l'orge.

Mais s'il eſt ſemé dans les champs qui repoſent, le *VViſpel* ſera taxé par tout à - - - 200. Risd.

Un *Scheffel* de ſemence de lin à - 20. Risd.
Un *Scheffel* de ſemence de chanvre à - - - 20. Risd.
Un *Scheffel* de ſemence de millet 160. Risd.

Les champs en friche ſont comptés pour la moitié.

De même que les biens des païſans & des coſſates ou manœuvres.

4. On compte d'ordinaire la moitié des bêtes à corne pour vaches laitieres, à moins qu'il n'en faille employer un grand nombre en atelages pour le labeur, auquel cas, c'eſt aux arbitres de juger, s'il n'en faut mettre que le tiers ou le quart.

Une vache laitiere eſt taxée à deux, trois jusqu'à quatre ecus, ſelon la qualité du paturage, & le foin eſt taxé à part.

Les bœufs d'atelage & les veaux au deſſous d'un an n'entrent point en taxe, le reſte des bêtes à corne ſe taxe depuis huit jusqu'à douze gros pour la piece.

5. Le revenu de quinze cochons eſt taxé pour le moins à deux ecus, & les arbitres peuvent les taxer plus haut, quand il y a de bons marécages dans le voiſinage, ou quelque bonne braſſerie; les petits cochons au deſſous d'un an ne ſont point compris dans la taxe.

6. Dans les lieux, où il y a des haras, on en taxe le revenu, après en avoir deduit les frais neceſſaires.

7. Cent brebis doivent être taxées à ſix, à huit, jusqu'à dix Risdales, le foin à part.

8. Dans les lieux où il eſt permis de tenir des chevres trois chevres laitieres peuvent être taxées ſur le pied d'une vache; mais les boucs & les chevreaux ne ſont taxés qu'à ſix gros la piece, & l'on n'y comprend pas les (Hacken) chevrettes.

9. On doit taxer le foin ſelon ſa bonté, & le profit qu'on en peut tirer.

Un chariot ordinaire de bon foin à - - - 1. Risd. 8. Gr.
& de gros foin à - - 16. Gr.

10. Le revenu de quinze oies eſt taxé à - - - - 8. Gr.

Mais quand on en peut eſperer un plus grand profit par la proximité de l'eau, la taxe en doit être plus haute, ſelon que les priſeurs la determineront.

11. A l'egard des autres eſpeces de volaille, comme poules d'Jndes, canards, poules, le priſeur doit examiner, combien elles peuvent raporter par an, & les taxer à proportion; il en eſt de même des pigeons. 1722.

12. Les Ruches ſont taxées, en prenant ſa ſixiéme partie du profit qu'elles ont raporté pendant ſix années, l'une portant l'autre.

13. Le travail d'un païſan qui ſert avec un atelage de deux ou de quatre chevaux, s'il n'eſt pas nourri, eſt eſtimé par an à cent Risdales pour un jour de ſervice par ſemaine, & ſi le travail eſt de deux, trois, quatre, cinq, jusqu'à ſix jours, la taxe hauſſe à proportion.

Que ſi les ſujets ne ſervent que certains jours pendant le cours de l'année, on entrouvera facilement la taxe, en ſuivant cette proportion.

14. Un manœuvre qui ne ſert que de la main, n'eſt taxé qu'à la moitié; mais ſi le manœuvre ou coſſate etoit obligé ſelb ander zu dienen, il faudroit y avoir egard.

Le filage des etoupes, (Heede ſpinnen) s'il ſe ſe fait outre la corvée, doit être taxé ſelon l'uſage de chaque lieu.

15. Si le manœuvre eſt nourri pendant tout le jour, on deduit de la taxe la cinquiéme partie de ſa corvée pour le moins, & ſelon cette proportion on deduit la dixiéme partie d'une corvée qui ſe fait avec un atelage.

16. Les rentes en grain ſont taxées ſelon la meſure preſente de la maniere ſuivante:

Le *Wiſpel* de froment à - 15. Risd.
Le *Wiſpel* de ſeigle & d'orge - 12. Risd.
Le *Wiſpel* d'avoine à - - 6. Risd.
Les pois ſont taxés comme le ſeigle
Le *Scheffel* de carotes ou de navets à - - - - 8. gr.

17. Les rentes en argent, y compris les rentes de Zappen, ſont taxées à quatre pour cent.

18. Un cochon de rente maigre 1. Risd. jusqu'à 2. Risd.
Un cochon engraiſſé au moulin eſt taxé ſelon l'uſage de chaque lieu.
Un mouton de rente 20. Gr. jusqu'à 1. Risd.
Un agneau de rente 8. jusqu'à 12 Gr.
Une oye de rente 4. Gr. jusqu'à 5. Gr.
Une poule de rente 1½ Gr. jusqu'à 2. Gr.
Quinze œufs de rente 2. Gr.

19. Les dîmes en grain ſont taxées de la maniere ſuivante:

Quinze gerbes de ſeigle ou d'orge 12. Gr. jusqu'à 16. Gr.
de froment à 16. Gr. jusqu'à 20. Gr.
d'avoine à 6. Gr. jusqu'à 8. Gr.

20. Les dîmes en chair ſont taxées ſelon ce qu'elles raportent.

21. Les voitures qui ſe font outre les corvées, ſoit pour voyage ou pour porter du grain, ſont comptées à trois gros pour une lieüe avec la charge d'un demi *Wiſpel*; Mais les priſeurs peuvent varier cette taxe ſelon les circonſtances.

22. Le profit qu'on tire du bois dur (die Hart-Holtzung) eſt taxé ſelon le revenu de neuf

1722. neuf ans, & selon le profit de l'engrais des cochons & de la vente du bois.

Les bois d'aûne, de sapin, de bouleau, & autre bois tendre, sont taxés à proportion de ce qu'ils raportent.

S'il y a des champs en friche, qui aient été autre fois semés, on les taxe comme les champs que l'on seme, en deduisant les frais necessaires pour les defricher.

23. La pêche est taxée selon ce qu'elle raporte.

24. La grande chasse se taxe à 200. Risd. & la petite chasse depuis 50. jusqu'à 100. Risd.

25. La jurisdiction depuis 50. jusqu'à 100. Risd.

26. Le droit de patronage dans une Eglise *Mere* - - 100. Risd.
dans une Eglise *filiale* 50. Risd.

27. Les briqueries, les fourneaux à faire du goudron, les vignes, le droit de fournir un cabaret de biere, & le droit de brasser, sont taxés à proportion des revenus qu'on en tire.

28. Les charges réelles, comme les chevaux de fief, & autres charges qui se payent en argent comptant, sont estimées à quatre pour cent, & doivent être deduites de la taxe.

Mais les grains & autres denrées, dont un bien est chargé par année, doivent être deduits de la taxe sur le méme pié, qu'ils ont été mis dans la taxe.

29. On doit observer aussi, que la taxe se fait en general sur le pié de cinq pour cent, à l'exception des rentes en argent, qui ne sont comptées qu'à quatre pour cent.

30. Cette taxe est proprement faite pour servir de regle dans un concours de creanciers, que Sa Majesté avoit en vuë dans l'ordre qu'elle nous a adressé le 25. Octobr. 1718. elle pourra neanmoins servir aux partages à faire entre frères & sœurs, avec cette exception neanmoins, que les batimens & les autres choses exceptées par la constitution, n'y doivent pas être taxées. A Berlin le 15. Juin 1719.

Les Conseillers de la Province de la moyenne Marche, & des cercles de Storckovv & de Beeskovv.

Lettre G. 4.

Sur l'article 61.

Projet d'une taxe faite par ordre de Sa Majesté pour l'Uckermarck.

On doit d'abord observer en general sur le fondement qui doit servir de regle pour former à l'avenir les taxes d'un païs ou d'une Province, qu'on n'a eu en vûe dans cet ouvrage que le cas d'un concours de creanciers, où le bien doit être vendu, pour payer des dettes pressantes, & le cas d'un partage entre freres ou parens, lorsque les heritiers ne peuvent s'accorder à l'egard du prix, en reservant toute fois certains cas, desquels la nouvelle constitution dispose; mais cette taxe ne peut obliger personne dans une vente volontaire, à laisser son bien sur le pié que les chóses y sont estimées: cela établi, la taxe de l'Uckermarck pourra étre reglée de la maniere suivante: 1722.

1. Les batimens doivent être taxés dans l'etat où ils se trouvent par des experts à ce connoissans.

2. Les jardins doivent être taxés par des experts selon leur grandeur, leur bonté, leur situation, & la maniere dont ils sont dressés; dans les concours on ne deduit rien du revenu des jardins pour le menage, mais tout ce dont on peut faire profit, peut être mis en taxe; le menage ne concernant en rien les creanciers, & se tenant si differement selon la varieté des circonstances, qu'il faut quelque fois plus & quelque fois moins pour son entretien.

3. Il faut examiner à l'egard de la semence, si les terres sont taxées comme non ensemencées, ou comme ensemencées.

4. Le terroir qu'il faut pour un *VVispel* de froment, quand il n'est pas ensemencé, se taxe à 250. Risd. mais s'il se trouve quelques endroits, où le terroir soit mediocre, & sur lequel on ne puisse semer que peu de froment, on y doit avoir egard, & la taxe en doit être un peu moindre; si le *VVispel* de froment est actuellement semé, il faut outre la taxe ci-dessus taxer au moins un Risdale par journal, outre les frais du labour.

5. On compte un *VVispel* de seigle sans la semence pour - 200. Risd.
si la semence s'y trouve, elle se compte à part avec les frais du labour à quatre gros pour chaque labour; mais il y a difference de terroir à faire, les deux cens Risdales ci-dessus ne doivent se payer que pour un tres bon terroir, si le terroir est mediocre, on n'en comptera que 175. & s'il est mauvais 150. suffiront, tout cela doit dependre du jugement d'un priseur prudent.

6. Un *VVispel* de grosse orge se compte 200. Risd.
dans un mauvais terroir 150. Risd.
La semence doit être payée à part avec les frais de culture à quatre gros par labour.

7. L'avoine dans un bon païs 125. Risd.
dans un mauvais terroir 100. Risd.
La raison pourquoy l'avoine est taxée si haut, est, qu'il faut un plus grand terroir pour l'avoine que pour l'orge, & qu'on peut semer de l'orge dans un champ d'avoine, quand le terroir est bon & bien fumé; mais si le terroir etoit si mauvais, qu'en le bien fumant on ne pût le rendre propre à porter de l'orge, on ne compteroit *le VVispel* qu'à 70. Risd. on observe à l'egard de la semence la méme chose que pour l'orge.

8. Il y a cette difference à faire à l'egard des pois, de voir s'ils sont semés sur les champs des grains qui se sement au printemps, ou sur les champs qui reposent; au premier cas

1722. les pois ſont taxés ſur le pié du ſeigle, au ſecond cas, ils ne doivent point être taxés, parceque les champs qui repoſent, ſont deſtinés au paturage, & qu'on peut ſemer du ſeigle la même année dans le champ, qui a ſervi pour les pois; mais s'il y a aſſés de paturage en certains lieux, & qu'on ait accûtumé d'y ſemer des pois ſur les champs qui repoſent, on peut taxer les pois à quelque choſe, ſuivant l'equité.

9. Le blé ſarraſin eſt eſtimé ſur le pié de l'avoine.

10. Il y a cette difference à faire à l'egard des bêtes à corne, de voir, s'il y a aſſes de paturage ſur un bien, pour ſavoir preciſement le nombre des vaches laitieres, qu'on y peut tenir, & alors on s'en tient là; mais ſi l'on ne peut pas ſavoir certainement le nombre des vaches laitieres, & le nombre des bêtes à corne non laitieres, qui ſe peuvent tenir ſur un bien, il faut taxer dans les lieux, où il y a de bons paturages, la moitié des bêtes à corne qu'on peut entretenir pendant l'hyver pour vaches laitieres, & l'autre moitié pour bêtes à corne non laitieres; dans les lieux où le pâturage eſt mediocre, on ne doit taxer que le tiers des bêtes à corne pour vaches laitieres, & dans les lieux où il eſt mauvais, on n'en doit taxer que le quart, & le reſte ne peut être, que comme bêtes à corne non laitieres; chaque vache laitiere eſt taxée a à 1. 2. 3. 4. Risdales, & chaque bête à corne non laitiere eſt taxée au tiers ou au quart, là où le fourrage eſt bon ou mediocre, comme 1. 2. 3. Risdales, mais là où il n'y a pas beaucoup de paturage, les bêtes à corne non laitieres n'entrent point en taxe, ce qui doit être laiſſé à la prudence du priſeur.

11. Les cochons ſont taxés ſelon la qualité du bien; là où il y a des bois, on ne peut rien taxer pour les cochons, parcequ'ils ſont compris dans la taxe des bois, mais là où il y a de bons marecages propres à les engraiſſer, comme il s'en trouve dans les villages ſitués ſur l'Oder, on en fait la taxe ſelon le profit qu'on en peut tirer; dans les autres lieux, on taxe d'ordinaire le tiers des cochons qu'on peut tenir à 12. gros, ſeize gros, juſqu'à 18. gros la piece; mais ſi le bien eſt ſitué dans un lieu, où l'on ſoit obligé de nourrir les cochons de grains en hiver & en été, ils n'entreront point en taxe, ou ne ſeront taxés que fort modiquement.

12. Il faut diſtinguer à l'egard des bergeries, ſi le paturage pour les brebis eſt bon ou mauvais, & ſi l'on tire aſſez de foin des prés pour les nourrir pendant l'hiver, ou s'il faut en acheter; dans les deux premiers cas on peut taxer cent brebis depuis 12. juſqu'à 14. Risdales, dans les derniers cas, on ne les taxe que depuis dix juſqu'à douze Risdales.

Mais cette taxe n'a lieu que pour les bergeries des biens nobles, les brebis qu'on tient ſur les biens de païſans devant être moins taxées.

13. Le foin a deja été compris dans la taxe du betail, mais s'il y en a aſſez en certains lieux pour en vendre, le chariot de foin, qui eſt encore ſur pié, ſera taxé à un Risd. 1722.

14. Les corvées doivent être taxées ſelon la qualité des terres d'un païſan, & ſelon l'inventaire, qu'on lui a donné; un païſan qui a de bonnes terres, qui cultive trois *Houves*, & qui a reçû ſon inventaire entier, être taxé à - - 600. Risd. ſi les terres ſont moindres, le ſervice ne pouvant être ſi conſiderable, le païſan avec ſes *Houves* & ſon inventaire ne ſera taxé qu'à 500. Risd. & même quelque fois à quatre ou ſeulement à trois cens, & comme cela ne peut être determiné d'une maniere bien preciſe, le plus ſûr eſt, de bien faire attention à la qualité & à la quantité des *Houves*, de taxer l'inventaire, & de regler enſuite là-deſſus la taxe des corvées; Dans les biens abandonnés on ne doit faire attention qu'à la qualité des champs, & l'on regle la taxe ſur ce qu'ils peuvent raporter actuellement.

15. Il ſeroit difficile determiner quelque choſe de certain, touchant les corvées des manœuvres ou *Coſſates*, qui ne ſervent que de la main; tout conſiſte à ſçavoir ſi le manœuvre a des terres labourables, ou s'il n'a qu'un jardin derriere ſa maiſon, ſi on lui a donné un inventaire ou non, s'il eſt nourri quand il fait ſon ſervice, ou s'il doit ſe nourrir en ſervant, & alors il faut faire la taxe ſelon le profit qu'on en tire, & tout cela doit dependre de la prudence d'un priſeur experimenté; Dans les biens abandonnés des manœuvres il faut ſe conduire, comme dans les biens abandonnés des païſans.

16. Les rentes en argent ſont comptées à 4. pour cent.

17. Un cochon de rente de 2. à trois Risd.
18. Un mouton de rente de 20 Gr. à 1. Risd.
19. Un agneau de rente - - - 8 Gr.
20. Une oye - - - - 4. à 5. Gr.
21. Une poule - - - 1 Gr, & demi.

22. Les dîmes du betail en chair ſont taxées ſelon qu'elles rabortent.

23. Les voitures pour voyages, ou pour porter du grain, ſont taxées ſelon la longueur du chemin & ſelon le poids de la charge.

24 Il faut obſerver à l'egard des forêts, ſi elles ſont pleines de bois durs & propres à l'engrais des cochons, ou s'il n'y a que du bois tendre & propre à brûler; au premier cas il faut diviſer le lieu par journaux, & ſelon la quantité & le raport des bois propres à l'engrais, le journal peut être eſtimé 5. 6. 7. juſqu'à 10. Risdales; au dernier cas il faut conſiderer, ſi l'on en peut vendre beaucoup ou peu tous les ans, & ſi le bois à brûler peut être vendu cher ou s'il ne peut l'être qu'à bas prix; & ſelon la varieté des circonſtances le journal eſt taxé ſelon l'equité & ſelon le raport annuel: s'il y a des champs en friche, ils doivent être taxés avec les champs ſur leſquels on ſeme, en deduiſant ſeulement les frais qu'ils faut faire pour les defricher.

25. La

1722. 25. La chaſſe & la pêche doivent ſe taxer ſelon qu'elles raportent.

26. Le droit de patronage dans une egliſe mere - - - - - - 100 Risd.
dans une egliſe filiale - - - 50. Risd.

27. La jurisdiction eſt taxée ſelon la grandeur des villages, & ſelon qu'elle raporte.

28. Les briqueries, ſelon leur raport.

29. Le droit de braſſer & de tenir un cabaret, ſelon le raport ou le revenu.

30. Un cheval de fief eſt compté pour mille Risdales, étant taxé ſur le pié de quatre pour cent.

à Prentzlau le 12. Fevrier 1719.

Lettre G. 5.

Sur l'article 61.

Projet pour la taxe des biens, dans les ſept cercles de la nouvelle Marche & de Sternberg. &c.

Ce projet eſt diviſé en cinq parties, & chaque partie l'eſt par titres; on s'y eſt propoſé de donner une inſtruction claire à un priſeur, non ſeulement de ce qu'il doit obſerver ſur chaque article, mais auſſi de la maniere dont il doit former la taxe d'un bien; on a cru qu'il étoit inutile de s'arrêter long temps ſur la maniere dont un priſeur peut & doit prendre connoiſſance du lieu qu'il veut taxer, ſuppoſant qu'on n'employe à cette fonction que des gens d'experience, qui ſans qu'on le leur preſcrive, ſçavent ſe ſervir à propôs & ſelon les occurrences des livres & des regîtres, qu'on a tenu dans la maiſon, des depoſitions par ſerment des ſujets & des domeſtiques, des vieilles taxes & des vieux contrats de ferme, & autres indications pareilles, qu'on joint à la deſcente ſur les lieux; & au dire des experts pour la taxe des batimens.

La premiere Partie

Traite de la difference des taxes, qui ſont reduites en trois claſſes, ſelon trois differens cas.

La ſeconde Partie

Range par titres les revenus d'un bien.

La troiſiême Partie

Indique les appartenances d'un bien, qui doivent être miſes en capital, & qui ne peuvent être taxées ſelon les revenus.

La quatriême Partie

Traite des choſes que le priſeur doit deduire de ſa taxe, avant d'en faire le total.

La cinquiême Partie

Donne un exemple de la maniere dont on doit faire la taxe d'une terre, que l'on ſuppoſe avoir à peu près tous les droits ſeigneurieux. 1722.

Premiere Partie.

De la difference des taxes.

Il y a trois differens cas, ou trois differentes claſſes, ſelon leſquelles un priſeur doit faire la taxe d'un bien de campagne.

Le premier cas, ou la premiere claſſe eſt, lorsque des freres & ſœurs ſe ſeparent, & que la dote doit être conſtituée aux ſœurs; en ce cas.

(a.) Les apartenances du bien, qui ne ſont d'aucun revenu, ne ſont point taxées, ou ne le ſont que fort modiquement, afin que les freres, qui transmettent le nom de la famille à la poſterité, y puiſſent trouver leur compte, ſans ſe trop endetter, & qu'il ſoit pourvû par ce moyen en quelque maniere à la conſervation de la famille.

(b.) Les revenus du bien doivent être comptés à ſix pour cent, attendu que les biens ſont ſujets à beaucoup de cas fortuits, qui après le partage fait ne retombent que ſur les freres.

(c.) Le priſeur doit tenir pour maxime, que la maiſon & la caſſe ne peuvent être taxées que fort modiquement, & que la ſomme de *Hof-Lagen*, la jurisdiction & le droit de patronage ne peuvent être conſiderés que comme un capital mort, & que le nom ſeul en doit être inſeré dans la taxe.

Le ſecond cas, ou la ſeconde claſſe des biens à taxer, c'eſt

(a.) Lorsque des freres veulent partager entre eux les biens nobles de leur pere, ou de leur grand'pere;

(b.) Ou bien, lorsqu'il y a ouverture au bien en faveur de *l'Agnat* le plus proche, ſelon la proviſion du premier aquereur; comme auſſi

(c.) Lorsqu'un bien a eû un Poſſeſſeur dans le temps de l'inveſtiture entre Sa Majeſté & ſes ſujets, qui étoit le ſeul de ſa famille, & que Sa Majeſté aiant donné l'expectance ſur ce bien à quelcun, il faut ſatisfaire les heritiers ſur les biens ouverts, ſelon la proviſion du recés d'aſſurance de Sa Majeſté & la nouvelle conſtitution.

Dans ces trois derniers cas les revenus ſe doivent compter à cinq pour cent; & les dependances qui n'etoient comptées pour rien, ou qui ne l'etoient que pour tres peu de choſe dans le premier cas à la lettre C. doivent être ici taxées ſelon leur valeur, & miſes en capital.

Le troiſieme cas ou la troiſieme claſſe, à laquelle il faut faire attention dans l'eſtimation des terres, c'eſt lorsqu'elles doivent être taxées à cauſe d'un concours de creanciers, & qu'il en faut tirer de quoy payer à la veuve & aux enfans le bien de leur mere, pouvant facilement arriver, qu'un poſſeſſeur ſoit obligé d'en venir au concours par pauvreté, par des malheurs, ou par la mauvaiſe adminiſtra-

1722. tion de ſes gens ou de ſes devanciers, alors le priſeur doit regler ſa taxe ſur le pié de quatre pour cent, afin qu'il reſte quelque choſe au poſſeſſeur & à ſes heritiers, & que les creanciers mêmes ſoient aidés par ce moyen.

On doit auſſi taxer alors toutes les dependances d'un bien ſelon leur valeur, & l'on doit avoir autant d'egard à la valeur des droits ſeigneuriaux, qu'au profit qu'ils peuvent raporter.

Seconde Partie.

Titre I.

Des Revenus annüels.

1.

On poſe pour fondement, que le *Scheffel* de froment eſt taxé à - 20. Gr.
2. Le *Scheffel* de ſeigle à - 12. Gr.
3. Le *Scheffel* de groſſe orge à 12. Gr.
4. Le *Scheffel* de petite orge à 10. Gr.
5. Le *Scheffel* de pois à - 12. Gr.
6. Le *Scheffel* d'avoine à 8. Gr.
7. Le *Scheffel* de blé ſarrazin à 8. Gr.
8. Le *Scheffel* de veſſes & de feves à 12. Gr.
9. Un *Scheffel* de ſémence de lin à - - } Qu'on peut ſémer tous les ans 2. Risd. -
10. Un *Scheffel* de chenevi à 1. Risd. -
11. Une *Metze* de millet à 1. Risd. -

On trouve dans la cinquiéme partie la taxe de tous ces articles.

Titre II.

Profit des bêtes à corne.

Le priſeur doit s'informer ſur les lieux, combien de bêtes a corne peuvent être tenues ſur un bien dans les années qui raportent à l'ordinaire, in was für Poſten ſolche beſtehen, ſi elles peuvent y être tenues en bon état, ou non, & alors une vache laitiere peut être taxée, lorsque le fourrage eſt bon & le paturage près du lieu, à 3. jusqu'à 4 Risd. lorsque le fourrage eſt mediocre, à deux jusqu'à trois Risdales & demi, & lorsque le fourrage n'eſt pas bon, à un Risdale jusqu'à un Risdale & demi de revenu annuel; Avant de les taxer, on doit en mettre à part autant qu'il en faut pour le menage, en ſeparer les beufs qui ſervent aux attelages, & en deduire un quart, que l'on compte pour vaches non laitieres, ce qui eſt laiſſé à la prudence du priſeur, qui doit ſe regler ſelon la nature du lieu, & ſur les informations qui lui ſeront données ci-après, en traitant des deductions à faire ſur les taxes; le reſte des bêtes à corne ſe doit taxer depuis huit jusqu'à ſeize gros la piece, ſelon la bonté du fourrage mais les beufs d'attelages ne doivent point être taxés, au contraire dans les lieux où l'on ne peut point elever de jeunes bêtes, on doit mettre à part tous les ans une certaine ſomme, que l'on deduit des revenus du bien, pour y être employée, mais cette ſomme ne doit pas être grande, parcequ'un bon pere de famille doit prendre garde ſur toutes choſes, de ne pas laiſſer trop vieillir les beufs d'attelage, mais de les renouveller de temps, en temps, en mettant de jeunes bêtes à la place des vieilles. 1722.

Titre III.

Des bergeries, & de leur revenu.

Il faut obſerver, ſi les brebis ſont en bon état, ou non, dans l'immeuble qu'on veut taxer, s'il y a de bons paturages & de bonne herbe dans les bois, (Heyde-Kraut) combien on en peut tenir dans les années ordinaires, ſi le foin que le bien produit eſt bon & en quantité ſuffiſante, ou bien s'il en faut encore acheter, & combien, s'il y a aſſez de paturage d'été, & ſi la laine des brebis eſt fine ou groſſe; aprés avoir pris des informations ſûres ſur tous ces articles, & les avoir bien examiné, la maniere la plus equitable de taxer les brebis eſt, aprés avoir deduit l'entretien du berger & de ſes valets, le ſel & le foin qu'il faut acheter pour la bergerie, & le revenu du lait que les brebis produiſent, de taxer chaque brebis ſelon la bonté de leur laine, de la maniere ſuivante; dans les cercles de Soldin, de Königsberg, de Landsberg, de Friedeberg, & dans une partie du cercle d'Arenswalde, de 8. jusqu'à 9. Gr.
dans l'autre partie du cercle d'Arenswalde & dans ceux de Drambourg & de Schievelbein la piece de 6. jusqu'à 7. Gr.
Dans ceux de Sternberg & de Croſſen, la piece de 9. jusqu'à 10. Gr.
Dans ceux de Züllichow & Cottbus de 11. jusqu'à 12. Gr.

Dans les lieux où l'on donne aux bergers & à leurs valets das Weyde-Geld, pour leur quote-part dans le troupeau, & où l'on donne aux bergers Hufen-Schoß, le priſeur doit en faire la deduction, en ſpecifiant chaque choſe par ſon nom.

Titre IV.

Des Chevres.

Dans les lieux ou il eſt permis de tenir des chevres, ont peut compter trois chevres, laitieres pour une vache; les boucs & les jeunes bêtes doivent être taxés à huit gros la piece, en deduiſant ce qu'il faut donner à ceux qui les gardent, conformement au Titre II.

Titre V.

Des Cochons.

Il faut taxer le revenu des cochons ſelon la ſituation des lieux, dans les endroits ou l'on braſſe, pour fournir le cabaret de biere, (Brau-Krüge) & dans les biens, ou il croit beaucoup des chênes & de hêtres, ou qui ont de bons marecages, (Gebüſche) il faut les taxer plus haut que dans les lieux ou il faut

1722. faut leur fournir toute leur nourriture mit purem Getreyde. Au premier cas, & sur tout là ou il y a une bonne brasserie, pour fournir le cabaret de biere, le revenu de quinze cochons peut être taxé à trois jusqu'à quatre Risdales, si non on ne peut le taxer qu'à un Risdale douze gros, jusqu'à deux Risdales, en deduisant ce qu'il en faut pour le menage.

Titre VI.

Des Oyes.

Comme les Oyes demandent beaucoup de soin & d'entretien, on peut d'autant moins les taxer bien haut, qu'on ne peut pas bien s'en passer dans le menage; cependant dans les lieux ou il y a de l'eau, quinze oyes peuvent être taxées à seize gros, jusqu'à un Risdale de revenu, & l'on ne peut pas les passer tout à fait sous silence.

Titre VII.

Des autres Volailles.

Comme leur entretien coute beaucoup, & que leur revenu est incertain & casuel, (mißlich) on ne peut pas equitablement les mettre en taxe, mais on doit les laisser pour le menage.

Titre VIII.

Des Ruches.

Il faut examiner combien elles ont raporté pendant six années, une année portant l'autre, & mettre en taxe la sixieme partie du revenu.

Titre IX.

Des Haras.

On met en taxe le revenu annuel d'un haras dans les lieux ou il s'en trouve, aprés en avoir deduit les frais de l'entretien.

Titre X.

Des Moulins.

Ce que le possesseur tire des rentes du moulin & du Weyde-Korn, se met en taxe pour sa valeur, selon le titre premier de la premiere partie; Mais le droit d'avoir un moulin, lorsqu'il n'est pas encore bâti, peut être compté pour cent, deux cens, jusqu'à trois cens Risdales, selon la situation du lieu, & le nombre de ceux qui doivent y moudre (die Mühlen-Gäste.)

Titre XI.

Des moulins à sier des Planches.

Les moulins à faire des planches ne peuvent être taxés que selon leur raport, après en avoir deduit les frais de l'entretien, & ce qu'il faut donner tous les ans au meunier en blé & en argent; le tronc qui doit être sié franc pour le seigneur, peut être taxé à huit gros. 1722.

Titre XII.

Des Jardins.

Les jardins doivent être taxées indistinctement selon ce qu'ils raportent; le priseur doit s'informer exactement de ce qu'on en a tiré pendant six ans, apres en avoir deduit les frais de l'entretien, & en mettre en taxe la sixiéme partie, en y comprenant le raport des vignes, qui se trouvent en quelques endroits de cette Province.

Titre XIII.

Des Cabarets.

On doit distinguer, en taxant les cabarets, ceux, auxquels le droit de brasser est hereditaire, d'avec ceux qui n'ont que le droit de debiter la biere; dans les premiers, lorsque le possesseur fait brasser lui même, chaque tonne de biere peut être taxée à huit gros, mais alors il faut observer 1. de ne point taxer l'orge destiné à brasser, mais de le mettre à part, 2. de ne point deduire les utensiles de la brasserie, 3. de ne rien deduire pour le bois necessaire à la brasserie, 4. non plus que pour le loyer des gens qu'on y employe, 5. ni pour le droit de *Zieze*, qui est à present monté fort haut, on doit observer aussi 6. qu'en brassant il faut reserver beaucoup de biere pour le menage, outre ce qu'il en faut pour la moisson, & qu'on n'a rien deduit pour cela; à l'egard des cabarets, qui n'ont que le droit de debiter la biere, & dont la biere est fournie par les villes, il faut faire attention à la rente, que la ville paye au seigneur pour le fond, qui ne peut entrer en taxe que par raport au cabaret.

Titre XIV.

De la Pêche.

Il y a des lieux, ou la pêche demande beaucoup de depense, & d'autres où elle raporte beaucoup, comme par exemple dans les lieux, où il y a de grandes rivieres & de grands lacs, sur lesquels le pêcheur trouve à se payer de son entretien; Ainsi le revenu de la pêche doit être taxé selon la prudence du priseur, en deduisant les frais neceßaires: Dans les lieux où la pêche ne produit que pour le menage, & où il en coute beaucoup pour l'entretenir, on ne peut pas y avoir grand égard, & dans une vente hereditaire on ne peut faire attention qu'au droit seigneurial, qui peut selon la bonté de la pêche être taxé depuis cinquante, cent, jusqu'à trois cens Risdales de capital.

Titre XV.

Des Etangs de Carpes.

Le priseur doit s'informer, si les étangs se pêchent tous les trois ou tous les six ans, si le

1722. si le poisson y vient bien & est de bonne vente, alors il formera sa taxe du revenu annuel, selon la grandeur des étangs, & la quantité de carpes qu'on y peut nourrir, soixante carpes à vendre tous les ans seront taxées à cinq Risdales, sans rien deduire pour l'entretien des étangs

Titre XVI.

Des bois & Forêts.

Il faut distinguer à l'egard des bois ceux qui portent des fruits propres à engraisser les cochons d'avec ceux qui ne produisent que du bois tendre; à l'egard des premiers il faut observer, si les arbres portent ou non, s'ils portent, il faut voir, combien de cochons on y peut engraisser tous les ans, & taxer le revenu de l'année à proportion du profit qu'on a fait pendant trois ou six ans, & les cochons seront taxés à un Risdale la piece; si les arbres ne portent pas, il faut laisser au jugement du priseur, si le bois en peut être employé zu Klapp-Holtz oder Plaht-Eichen, s'il y en a beaucoup ou non, s'il se vend cher ou à bon marché sur les lieux, & le journal peut être taxé à cinq, six, sept, huit, neuf jusqu'à dix Risdales: à l'egard du bois tendre, il faut distinguer le bois qu'on peut employer aux batimens, d'avec celui qui n'est bon qu'à bruler; Le premier peut être taxé selon sa bonté & la situation du lieu à 4. 5. jusqu'à 6. Risdales par journal; le bois à brûler, s'il en reste pour vendre, ne peut être taxé qu'à 2. ou 3. Risdales par journal; Le produit de tous ces journaux ensemble doit être mis en taxe comme capital, mais le profit que l'on fait sur l'engrais des cochons doit être regardé comme un interêt annuel du bien.

Titre XVII.

Des marteaux à forger le fer, & des fourneaux à faire du goudron, de la chaux, de la Potasse & des Briques.

Tous ces articles se taxent, en deduisant les frais qu'il y faut faire; il faut considerer sur tout, si ce que l'on y fait est suffisant, & à quoi montent les frais qu'il y faut faire, avant de les pouvoir vendre; si les briques que l'on cuit dans les fourneaux, ne se vendoient pas, & n'etoient employées qu'à la conservation des batimens, on ne pourroit porter en taxe que le fourneau & les batimens qui y sont necessaires.

Titre XVIII.

Du Foin.

Le priseur doit considerer, si l'on en peut engraisser tous les ans un certain nombre de beufs ou de moutons etrangers, & si les autres lieux ont accoutumé de payer pour cela par an une certaine somme, alors ce rapport doit être compté entre les revenus annuels; Et s'il y avoit assez de foin pour en vendre tous les ans, chaque chariot pourroit selon la situation du lieu être taxé à deux Risdales, lorsque les païsans sont obligés de la faucher & de le mettre sur le grenier; Mais lorsqu'il faut y employer des gens à journée, on ne peut estimer le chariot qu'à douze, seize jusqu'à 24. gros, selon la bonté du foin & ce qu'il a coûté à faire. 1722.

Titre XIX.

Des Marecages.

Quand il s'en trouve dans un bien, dont on peut facilement faire des prés, on y doit faire assez d'attention dans les lieux où il faut acheter du foin, pour deduire ce qu'on mettoit à part tous les ans pour en acheter; mais dans les lieux où l'on n'en peut faire d'autre usage, que de vendre le foin, on peut equitablement le porter en taxe pour le tiers ou pour le quart du revenu qu'on en peut esperer, selon la situation du lieu où il croit, & selon la somme qu'il faut pour les mettre en bon etat.

Titre XX.

Des Champs encore en friche du paturage, desquels on veut se priver.

Il faut les estimer dans la taxe sur le dernier pié, dont il a été fait mention.

Titre XXI.

Des services des sujets & des dimes.

Il est juste de les laisser à part, pour la culture du bien & des champs qui s'y trouvent.

Mais ce que les païsans payent à leur seigneur en dîmes, poules, œufs, filage, ou en argent comptant, doit être taxé de la maniere suivante:

Un Poulain	- -	2. jusqu'à 3. Risd.
Un veau sevré	-	16. Gr. jusqu'à 1. Risd.
Un agneau	-	4. Gr. - -
Un cochon de lait		3. Gr. - -
Une Oye	- -	3. jusqu'à 4. Gr.
Une poule	-	1. Gr. jusqu'à 1½. Gr.
Quinze œufs	-	1. gros & demi.
Une piece de fil		4. jusqu'à 6. fenn.

Selon ce que le seigneur doit faire bon aux sujets.

NB. A l'egard de la dîme des poulains, des veaux, des cochons de lait & des agneaux, le priseur doit s'informer par les regîtres de la maison, & par la deposition des habitans, ce que le seigneur en a tiré pendant trois ou six ans, & se regler là-dessus pour le revenu d'une année.

Titre XXII.

Des droits qui se levent (von stehenden Hebungen)

Le priseur doit mettre au nombre des revenus certains ce que les locataires les mare-

1722. rechaux, les vachers & leurs valets, *item*, les artisans reçûs dans les villages, les meûniers & gens semblables payent tous les ans au seigneur an Miet- und Weide-Geld.

Et pareillement ce que les sujets payent par an de rentes en argent.

Troisiême Partie.

Qui indique les apartenances d'un bien, qui doivent être mises en capital, & qui ne peuvent être taxées selon les revenus.

Titre I.

Droit d'un moulin, qui est encore à faire.

Il en a déja été parlé au titre 10. de la seconde partie, où il a été dit, qu'il pouvoit être taxé à 100. 200 ou 300. Risd. selon la situation du lieu, & le nombre de ceux qui sont obligés d'y moudre.

Titre II.

De la pêche considerée comme droit seigneurial.

Il en a été fait mention au titre 14. de la seconde partie, en ces termes: Dans les lieux où la pêche ne produit que pour le menage, & ou il en coûte beaucoup pour l'entretenir, on ne peut pas y avoir beaucoup d'egard, & dans une vente hereditaire on ne peut faire attention qu'au droit seigneurial, qui peut selon la bonté de la pêche être taxé à cinquante, cent, & jusqu'à trois cens Risdales.

Titre III.

Des bois qui ne sont bons qu'à brûler.

Il en a été parlé au titre 16. de la seconde partie sur la fin, où il est dit: Il faut laisser au jugement du priseur, si le bois peut être employé zu Klapp-Holtz und Plaht-Eichen, s'il y en a beaucoup ou non, s'il se vend cher ou à bon marché sur les lieux, & le journal peut être taxé à 5. 6. 7. 8. 9. jusqu'à 10. Risdales; A l'egard du bois tendre, il faut distinguer le bois qu'on peut employer aux batimens, d'avec celui qui n'est bon qu'à brûler; le premier peut être taxé selon la bonté du bois & la situation du lieu, à quatre, cinq, jusqu'à 6. Risdales par journal; le bois à brûler, s'il en reste pour vendre, ne peut être taxé qu'à deux ou trois Risdales par journal; le produit de tous ces journaux ensemble doit être mis en taxe comme capital, mais le profit que l'on fait sur l'engrais des cochons, doit être regardé comme un interêt annuel du bien.

Titre IV.

Des briqueriers, dont on ne se sert que pour la conservation des batimens.

Il a été dit sur ce sujet au Titre 17. de la seconde partie, que si les briques ne se vendoient pas, & n'étoient employées qu'à la conservation des batimens, on ne pourroit porter en taxe que le fourneau & les batimens qui y sont necessaires. 1722.

Titre V.

Du Droit de Chasse.

On le taxe de la maniere suivante, quand on a la haute chasse avec de grands bois & de belles plaines, la chasse d'un village entier est mise en capital pour cinq cens Risdales, mais quand les bois ne sont pas grands, que les plaines sont petites, & qu'il n'y a pas beaucoup à faire, la haute chasse ne peut être comptée que pour la moitié du capital precedent: à l'egard de la petite chasse, s'il s'y trouvoit beaucoup de chevreux & de sangliers, la chasse qui dependroit d'un village entier, pourroit selon la prudence du priseur être taxée depuis 200. jusqu'à 300. Risdales au plus, mais lorsqu'il ne s'y trouve ni sangliers ni chevreux, le droit seigneurial de la chasse ne peut être mis en capital que pour 50. Risdales.

Titre VI.

Des Batimens.

Les batimens necessaires à un bien de campagne n'entrent point en taxe, au contraire le priseur doit mettre quelque chose à part pour leur conservation, & la somme en doit être determinée selon la situation du lieu. Mais à l'egard des maisons seigneuriales une maison dont les murailles sont de bois & de brique, avec un toit couvert de tuiles & des cheminées massives, ne peut être taxée, si elle est en bon état, qu'à trois, quatre, jusqu'à cinq cens Risdales; Une maison moindre, dont les murailles ne sont que de bois & de terre, und Dabey geklicket seynd, de bois & de torchis, & dont le toit n'est couvert que de paille ou de roseaux, ne peut être estimée que 50. 100. jusqu'à 200. Risdales; & les maisons massives, où il y a beaucoup de voutes & de logemens, ne pourront être taxées qu'à mille ou tout au plus à deux mille Risdales parceque le possesseur n'en tire aucun profit

Cependant dans le troisieme cas, dont il est parlé au Titre premier, la taxe doit être plus haute que dans le second cas, dont il y est fait mention.

Titre VII.

Des Hoff-Lagen.

Elles ne peuvent entrer en taxe dans un partage de freres & sœurs, mais lorsque les freres partagent entre eux, ou avec leurs cousins, ou quand il y a concours de creanciers, le priseur les taxe suivant sa prudence, & selon leur qualité & la situation du lieu; cependant la taxe n'en peut pas aller au delà de 100. 200. jusqu'à 300. Risdales.

1722. Titre VIII. 1722.

De la jurisdiction, & du droit de Patronage.

Il en eſt de même de ces deux articles, on n'y a point d'egard dans un partage entre freres & ſœurs; mais dans les autres partages, quand il s'agit d'un village entier, ils ne peuvent être taxés au delà de cent ou tout au plus de deux cens Risdales.

Quatriême Partie.

Quelles ſont les deductions, qui doivent être defalquées du prix de l'eſtimation d'une terre, avant de faire le total de la taxe.

Quand tous les revenus d'un bien ont été mis en compte de la maniere preſcrite cy-deſſus par le priſeur, & que la taxe en a été miſe ſur le papier, l'equité veut, qu'on en deduiſe les choſes ſuivantes;

I.

Le canon annuel du fief, que le bien doit payer tous les ans.

II.

La contribution & les autres charges publiques.

III.

Le loyer des domeſtiques, dont un bien ne peut ſe paſſer, comme ſont l'econome & ſa femme, les valets, ſervantes & jeunes garçons; le metayer, le pêcheur & le garde-bois.

Le loyer en argent eſt:

1. à l'econome & ſa femme		
	16. jusqu'à	20. Risd.
2. à un grand valet	-	12. Risd.
3. à un valet de moyenue taille	8. jusqu'à	9. Risd.
4. à un petit garçon		4. Risd.
5. à une ſervante, y compris le lin		4. Risd.

6. Au metaïer, au pêcheur, au garde bois & au briquier, ſelon l'accord fait dans les contrats paſſés avec eux.

IV.

Les grains qu'il faut donner aux ſus-dites perſonnes, comme

(a) à l'econome & à ſa femme en ſeigle un *VViſpel.*

à un valet ſelon la meſure preſente dix *Scheffel.*

à une ſervante, & à un petit garçon, huit *Scheffel.*

(b) En grains mondés pour chaque perſonne deux *Scheffels*, ſavoir, un demi *Scheffel* de pois, un demi *Scheffel* d'orge, un demi *Scheffel* de blé ſarrazin, & un demi *Scheffel* d'avoine.

(c) En orge pour la biere, pour chaque homme 3. ou 4. *Scheffel.*

Pour chaque ſervante ou petit garçon 1. *Scheffel.*

NB. Dans les lieux, où il y a des cabarets établis par le ſeigneur, on ne deduit rien pour l'orge qu'il faut pour la biere, ſelon ce qui a été déja remarqué au titre 13. de la ſeconde partie.

(d) A l'egard des autres portions qu'il faut donner, le priſeur doit ſe conformer à la teneur des contrats qui ont été paſſés.

V.

Il faut defalquer auſſi ce quon donne tous les ans en certains lieux aux ſujets dans le temps de la moiſſon ou autrement, en ſeigle, en orge pour faire de la biere, en beurre, en fromages, en ſel & en lard, mais la tonne de pareille biere ne peut être taxée qu'à un Risdale, & les autres articles à un prix mediocre à proportion.

VI.

Le grain neceſſaire aux chevaux qui labourent, doit être laiſſé à la prudence du priſeur, qui doit examiner; ſi c'eſt une neceſſité de tenir ces chevaux dans l'ecurie pendant l'été, & de les nourrir de fourrage, ou s'il y a de quoi les mettre à l'herbe; au premier cas, il faut compter deux *Scheffel* d'avoine ou d'orge par ſemaine pour deux chevaux, ce qui fait quatre *Wiſpel* par an, au dernier cas on defalque ſeulement deux *Wiſpel* pour deux chevaux.

VII.

Ce que le priſeur doit defalquer pour la nourriture des domeſtiques, peut être taxé pour deux perſonnes de la maniere ſuivante:

1. Un cochon gras, pour lequel il faut deduire trois *Scheffel* de ſegle ou de pois dans les lieux où il n'y a point de glans.
2. Un demi *Achtel* (*c'eſt une meſure du poids d'environ dix livres*) de beurre de brebis, & autant de beurre de vache.
3. Un *Viertel* (*c'eſt une meſure tenant environ - - - livres*) de fromages de brebis, & autant de fromages de vache.
4. Deux brebis, de celles qu'on mêt à part pour les vendre, ou pour les tuer; c'eſt une brebis pour chaque perſonne.
5. Un quart de tonne de harangs pour deux perſonnes, dans les lieux ou il n'y a point de poiſſon.
6. Un *Scheffel* de ſel.

Pour un Menage entier.

7. Un beuf gras, ou une vache graſſe, ſelon que le menage eſt grand ou petit, le beuf taxé à douze Risdales, & la vache à ſix, auquel cas on ne deduit rien pour le grain, qu'il faut pour les engraiſſer.
8. Une livre, jusqu'à deux livres de poivre, la livre à huit gros.

Le priſeur doit taxer, ſelon la grandeur du menage & des ouvrages de campagne, ce qu'il faut deduire pour les utenſiles de fer, de bois & de terre, dont un menage de campagne ne peut ſe paſſer, comme chaudrons, ſeaux, licols, jougs & autres pareils.

VIII.

Dans les lieux, ou il n'y a point de bois, & ou il faut l'acheter des forêts du Roy, le pri-

1722. priſeur doit determiner la ſomme qu'il faut pour cela, & la defalquer.

IX.

Dans les lieux, ou faute de ſujets il faut prendre des gens à journée pour la moiſſon & pour le foin, il faut defalquer ce qu'on leur donne, qui doit être compté pour chaque homme, y compris la nourriture, ſur le pié de ſix gros, & pour chaque femme ſur le pié de trois gros.

X.

Il faut defalquer pour le ſel du betail,

1. Pour chaque vache laitante 3. *Metzes.* (*la Metze eſt la 16. partie d'un Scheffel*)
2. Pour un bœuf 1. *Metze.*
3. Pour la bergerie, ſelon l'uſage de chaque lieu.

XI.

Il faut defalquer ce qu'on a de coutume de donner en chaque lieu pour la dîme du paſteur & du marguillier, & ce qu'il faut pour le *Deputat* du marechal & du vacher.

XII.

Ce qui doit être donné, ſelon l'uſage de certains lieux pour le Zoll- und Weide-Haber, ſelon le prix determiné par le §. 1.

XIII.

Le betail, de quelque nature qu'il puiſſe être, qui a été mis dans la taxe, & qui ne ſe trouve pas en nature, le priſeur doit le defalquer du capital de la taxe, de la maniere ſuivante:

1. Dans les lieux, ou il y a un Haras pour un Etalon 30. jusqu'à 40. Risd.
   Pour une cavale 20. jusqu'à 30. Risd.
2. Pour un cheval à tirer, qui manque 20. jusqu'à 24. Risd.
3. Pour un bœuf 8. 12. jusqu'à 16. Risd.
4. Pour une vache laitiere 6. jusqu'à 8. Risd.
5. Pour une autre vache 3. 4. jusqu'à 5. Risd. 1722.
6. Pour les brebis qui manquent
   Pour un mouton 1. Risd.
   Pour une brebis 16. Gr.
   Pour un agneau d'un an 8. Gr.
7. Pour un cochon qui manque, la piece 1. jusqu'à 2. Risd.

XIV.

Le priſeur doit juger ſur les lieux de ce qu'il faut mettre à part pour la conſervation des batimens, mais ce qu'il deduira pour cela, doit être fort mediocre, chacun étant obligé de tenir ſa maiſon en bon état.

XV.

Si dans le temps qu'on procede à la taxe, il ſe trouve quelque batiment qui menace ruine, que l'on ne puiſſe ſe diſpenſer de rebatir, le priſeur doit s'informer combien il faut, ſelon la qualité du lieu, pour le bois & pour les lattes, en cas qu'il faille les acheter, & combien il faut en argent, en biere & en pain pour les artiſans, & defalquer tout cela du capital de la taxe.

Cinquiême Partie.

Qui donne un exemple de la maniere, dont on doit faire la taxe d'un bien, que l'on ſuppoſe avoir à peu près tous les droits ſeigneuriaux.

Afin que le priſeur voye dans tout ſon jour ce qui a été dit ci-deſſus, on a ajoûté le projêt de l'exemple ci-joint qui a été fait pour les trois cas, dont il a été parlé dès le commencement.

Le village N. N. a ſelon les Regîtres de la maiſon, & la depoſition affirmée des habitans

I.

En ſemences de toute ſorte de grains.

	Schefl.	quart de Schfl.	Risd.	Gr.	fen.
1. En froment					
dans le grand champ — — — 1. *Wiſpel* —					
dans le moyen — — — — — 20. *Scheffel.*					
dans le petit — — — — — 16. *Scheffel.*					
En tout 2. *Wiſpel* 12. *Scheffel.*					
Ainſi la ſemence d'un champ l'un portant l'autre monte à 20. *Scheffel.*					
Le froment raporte pour l'ordinaire quatre pour un, fait —	80				
Il en faut deduire					
Pour la ſemence — — — — 20. *Scheffel* —					
Pour le loyer des batteurs, ſur le pié du 18. grain.					
— — — — — — 4. *Scheffel* 2. quarts.					
En tout 24. *Scheffel* 2 quarts.	24	2			
Reſte de froment à vendre — — — —	55	2			
Le *Scheffel* à 20. gros fait en argent — — —			46	6	
2. En ſeigle.					
Pour ſemer un champ, l'un portant l'autre, on compte					
— — — — — — — 288. *Scheffels.*					
Le ſeigle raporte quatre grains pour un — —	1152				

1722.		Schfl.	quart de Schfl.	Risd.	Gr.	fen.	1722.
	Il en faut deduire						
	La semence — — — — *Scheffel* 288.						
	Le loyer des batteurs sur le pié du 18. grain — 64.						
	Pour l'econome & sa femme — — — 24						
	Pour deux valets — — — — — 20.						
	Pour trois servantes — — — — — 24.						
	Pour le metaïer & son garçon — — — 24.						
	Pour le pêcheur — — — — — 12.						
	Pour le garde bois — — — — — 12.						
	Pour la dîme du pasteur & du marguillier — — 24.						
	Pour le vacher & le marechal — — — 24.						
	Pour le berger — — — — — 60.						
	Pour le segle donné en *deputat* à douze païsans — 24.						
	En tout —	600					
	Reste pour vendre — — —	552					
	Le *Scheffel* à douze gros fait en argent —			276			
	3. En grosse orge.						
	Dans les champs qui se sement en automne & au printemps — — — — *Scheffel* 96.						
	L'orge produit quatre grains pour un, fait — —	384					
	Il en faut deduire						
	La semence — — — — *Scheffel* 96.						
	Le loyer des bateurs — — — *Scheffels* 21.						
	En tout —	117					
	Reste de grosse orge à vendre — —	267					
	Raporte en argent — — —			133	12		
	4. En petite orge.						
	On seme — — *Scheffel* 96.						
	Raporte quatre grains pour un, fait — —	384					
	Il en faut deduire						
	1. La semence — — — — *Scheffel* 96.						
	2. Le loyer des batteurs n'est point deduit, parceque les sujets peuvent battre le grain.						
	3. En orge mondé pour 7. personnes — *Scheffel* 3. quart 2.						
	4. Pour le metayer, le pêcheur & le garde-bois, suivant leur contrat — — *Scheffel* 6.						
	5. L'orge pour la boisson des domestiques n'est pas mis en taxe, parceque le cabaret du seigneur est fourni de biere.						
	6. Ce que l'on donne d'ailleurs aux paisans sera mis en taxe, en parlant des deductions en argent.						
	Les deductions montent en tout à	105	2				
	Reste petit orge pour vendre — — —	277	2				
	Ce qui fait en argent — — —			116	1		
	5. En pois.						
	On seme — — 16. *Scheffels*						
	Raportent trois grains pour un, fait — —	48					
	Il en faut deduire						
	1. La semence — — *Scheffel* 16.						
	2. Le loyer des batteurs se trouve comme au petit orge.						
	3. Farine de pois, pour 7. personnes — *Scheffel* 3. quarts 2.						
	4. A ceux qui reçoivent des *Deputats* à 1. *Scheffel* 3. —						
	5. Au berger — — — *Scheffel* 1. —						
	6. On n'en met point en compte pour l'engrais des cochons qu'il faut dans le menage, & qu'on donne à ceux qui reçoivent des *Deputats*, parceque le bien fournit des glans.						
	Total à deduire 23. *Scheffel* 2. quarts —	23	2				
	Reste en pois — — —	24	2				
	Fait en argent — — —			12	6		

1722. 6. En avoine.

	Schfl.	quart de Schfl.	Risdl.	Gr.	fen. 1722.
On seme *Scheffel* 144.					
L'avoine raporte le troisiême grain & demi, fait — — — — —	504				
Il en faut deduire					
1. Pour la semence — *Scheff.* 144. —					
2. Le loyer des batteurs comme dans les articles precedens.					
3. Avoine mondée — — *Scheff.* 3. qu. 2.					
4. Au berger & à ceux qui ont des *Deputats* 4. —					
5. Pour l'entretien de quatre chevaux, parcequ'ils peuvent être mis à l'herbe pendant l'été. Voy. Tit. 6. part. 4. — — *Scheffel* 96. —					
Total de l'avoine à deduire	247	2			
Reste avoine pour vendre — —	256	2			
Fait en argent — —			85	12	

7. En blé sarrazin.

On seme *Scheffel.* 12.				
Il raporte le 3. grain, fait — — —	36			
Il en faut deduire				
1. La semence — *Scheffel* 12. —				
2. Dans le menage — — 3. quart 2.				
3. A ceux qui ont des *Deputats* 4. — —				
Total du blé sarrazin à deduire	19	2		
Reste pour vendre — —	16	2		
Fait en argent — —			5	12

8. En vesses.

On séme — — — *Scheffel* 8.				
Raporte le 3. grain fait — — —	24			
Faut deduire la semence — — —	8			
Reste à vendre — — —	16			
Fait en argent — — —			8	

9. En semence de lin.

On séme quatre *Scheffels* à 2. Risd.			8	

10. Semence de chanvre.

4 *Scheffel* à 1. Risd.			4	

11. Millet.

Un quart, à 4. Risd.			4	

Ainsi tout le grain ensemble raporte

	Risd.	Gr.	fenn.
1. Le froment — — — —	46	6	
2. Le segle — — — —	276		
3. La grosse orge — — — —	133	12	
4. La petite orge — — — —	116	1	
5. Les pois — — — —	12	6	
6. L'avoine — — — —	85	12	
7. Le blé sarrazin — — — —	5	12	
8. Les vesses — — — —	8		
9. La semence de lin — — — —	8		
10. La semence de chanvre — — — —	4		
11. Le millet — — — —	4		
En tout —	699		1

1722.		Piec.	Rdl	Gr	fen.	1722.
	II.					
	Le Bétail.					
	Des bêtes à corne.					
	On peut tenir sur le bien, vaches — — — — —	30				
	dont le quart, sçavoir sept pieces, sont censées vaches non laitieres, restent 23. vaches laitieres, qui quand le fourrage est mediocre, sont taxées à 3. Risd. la piece, font — — —		69			
	Et 30. pieces en veaux, y compris les vaches non laitieres, la piece taxée à — — — — — — — 12. Gr.		15			
	En tout		84			
	III.					
	La Bergerie.					
	On peut tenir en brebis — — — — — —	650				
	Il en faut deduire					
	Pour les brebis des valets — — — — 150.					
	Les brebis du berger — — — — — 100.	250				
	Restent pour le seigneur	400				
	La piece à huit gros — — — — — —		133	8		
	L'argent du fourrage & paturage de 250. pieces apartenant aux valets & au berger, à 1. gros — — — —		10	10		
	En tout		143	18		
	IV.					
	Les Chevres.					
	Comme il y a dans le bien des bois, qui produisent des glans, & qu'on n'y peut pas garder les chevres sans leur faire tort, on ne les a point taxé, parcequ'il n'y en a point sur le bien.					
	V.					
	Les Cochons.					
	Comme il y a dans le bien un cabaret où l'on brasse, & que dans certaines années il y a beaucoup de glands, en deduisant les truïes, les verrats, & les cochons qu'il faut pour le menage, on en peut encore mettre en taxe soixante, à quatre Risdales les quinze, font — —	60	16			
	VI.					
	Les Oyes.					
	Comme elles reüssissent assez bien, parcequ'il y a de l'eau dans le voisinage, on en met en taxe 90. à un Risdale les quinze, font —	90	6			
	VII.					
	On ne parle pas des autres volailles.					
	VIII.					
	Les Ruches.					
	On a trouvé par les regîtres de la maison, que les ruches ont raporté dans six ans consecutifs soixante Risdales, ce qui fait pour une année		10			
	IX.					
	Le Haras.					
	Il n'y en a point sur le bien.					
	X.					
	Les rentes du moulin.					
	Il raporte tous les ans quatre *Wispels*, qui font en argent —		48			
	Parceque c'est un moulin hereditaire, & qu'il n'y a point de frais à faire.					

XI.

1722.		Risd.	Gr.	fen.	1722.
	XI. Moulin à ſcier.				
	Le moulin à planches ſcie 12. troncs pour le ſeigneur ſans frais, le tronc eſt taxé à huit gros - -	4			
	XII. Les Jardins.				
	Il paroit par les livres de la maiſon, que tant en fruits, qu'en choux, en houblon, & en tabac les jardins ont produit en ſix ans 150. Risdales, deduction faite de l'entretien du jardinier, des hayes & des frais de culture, cela fait dans un an - -	25			
	XIII. Le Cabaret.				
	Le bien a un cabaret, dans lequel on braſſe mediocrement, & l'on peut y debiter tous les ans 50. tonnes de biere, la tonne à 8. Gr.	16	16		
	XIV. La Pêche.				
	Il n'y a de Péche, que ce qu'il en faut pour le menage & pour l'entretien des filets: Le droit ſeigneurial de la péche ſera mis en taxe cy-aprés.				
	XV. Les Etangs des carpes.				
	Il n'y en a qu'un, qu'on péche tous les ſix ans, on en tire deux cens quarante carpes quand on le péche, qui font vingt Risdales, à deux gros la carpe, ce qui fait par an - - - -	3	8		
	XVI. Les bois.				
	Les chênes produiſent des glans presque toujours de trois années l'une, quand ils portent on y peut envoyer 180. cochons à l'engrais, ce ſont 60. par an, à un Risdale, fait - - - - - - - -	60			
	Il y a auſſi cinq journaux de bois de chêne, qui ne portent point de glans, mais comme le bien eſt ſitué prés de la riviere, & que le bois s'y vend bien, le journal eſt taxé à 10. Risd. ce qui fait 50. Risd. de capital, qui ſeront mis ci aprés entre les capitaux.				
	XVII. Le marteau à forger du fer, & les fourneaux à faire du goudron, de la chaux, de la *Potache*, & des briques.				
	Il n'y a qu'un fourneau à cuire des briques, & il y a peu de terre graſſe propre à les faire, ainſi l'on n'y peut cuire tous les ans que vingt mille tuiles & trente mille briques, dont on ne taxe que la moitié, l'autre moitié etant comptée pour les frais & pour le briquier, ainſi reſtent dix mille tuiles à vendre, qui étant comptées à 5. Risd. par 1000. font - - - -	50			
	& 15000. briques à 4. Risdales le millier, font - - -	60			
	XVIII.	110			
	Le foin & le fourrage.				
	Les voiſins donnent un *Wiſpel* d'avoine de fourrage à huit Risdales	8			
	Il n'y a point de foin de reſte pour vendre.				
	XIX. Les marais.				
	Il y a un marais de douze journaux, qui peut étre deſſeché & mis en etat de culture, & comme il y a aſſez de foin ſur le bien, & que le foin de ce marais peut être vendu, on le taxe à trois journaux, parcequ'il y a beaucoup à defricher, & l'on compte deux chariots de foin pour chaque journal, ce qui fait ſix chariots, à deux Risdales de chariot. -	12			
	XX. Les champs en friche.				
	Il y a douze journaux, où il y a beaucoup à defricher, on ne mêt que le quart en taxe, ce ſont trois journaux; on compte trois *Scheffels* de ſemence de ſegle ſur chaque journal, à douze gros le *Scheffel*, cela fait neuf *Scheffels* de rente annuelle - - - - -	4	12		

1722.

Risd. Gr. fen. 1722.

XXI.

Les dîmes deües par les païsans.

On voit par les regîtres de la maison, que les dîmes en poulains, veaux, cochons de lait, & agneaux, n'ont produit en six ans que douze Risd. ce qui ne fait que 2. Risdales de rente annuelle, chaque païsan donne une oye, ce sont pour douze païsans 1. Risdale 12. Gr. chaque païsan donne aussi deux poules au printemps, ce qui fait un Risdale, à un gros la piece; chaque païsan donne quinze œufs, à 1. gros 6. fennins les quinze, sont 18. gros. Ils doivent aussi filer 36. pieces de fil, à 6. fennins la piece, le tout 18. Gr. Tous ces articles font de rente six Risdales — 6

XXII.

L'argent du lait & du fourrage.

Il y a deux menages de locataires dans le village, chaque menage paye en argent 3. Risd. ce qui fait - - 6. Risd. -
Le marechal donne pour lui, pour sa maison & pour son betail 3 Risd. -
Deux vachers donnent pour eux & pour leur betail - 2. Risd. -
Un tailleur, un tisseran & un charron donnent en loyer de maison, chacun par an 4. Risdales, font - 12. Risd. -
En tout 23

XXIII.

Le droit de chasse.

Le bien a droit de grande chasse, & comme elle n'est pas d'une grande importance, elle n'est mise en capital avec la petite chasse que pour - 300. Risd. -

XXIV.

Les batimens.

Il y a une maison massive, qui est passablement en état, & qui est mise en capital pour - - 1000. Risd. -

XXV.

La maison seigneuriale.

Die Hof-Lage.

Elle est bonne, elle est située dans un lieu agreable, elle a une bonne cour pour le fumier, elle est taxée en capital à - 300. Risd. -

XXVI.

La Jurisdiction & le droit de Patronage.

L'un & l'autre sont taxés, pour les raisons ci-dessus raportées, à un capital de 100. Risd.

Recapitulation

Des sommes produites par les rentes annuelles.

No. 1.		699	1
N. 2.		84	
N. 3.		143	18
N. 4.	n'a pas lieu	16	
N. 5.		6	
N. 6.		10	
N. 7.	n'a pas lieu		
N. 8.		48	
N. 9.	n'a pas lieu	4	
N. 10.		25	
N. 11.		16	16
N. 12.			
N. 13.		3	8
N. 14.	n'a pas lieu	60	
N. 15.		110	
N. 16.		8	
N. 17.		12	
N. 18.		4	12
N. 19.		6	
N. 20.		23	
N. 21.			
N. 22.			
En tout -		1279	7

Il

1722.			Risd.	Gr.	fen.	1722.
	Transp.		1279	7		
	Il en faut deduire tous les ans					
1.	Le canon pour le cheval de fief	40. Risd.				
2.	La contribution des *Houves*, & le droit appellé Giebels Schoß	41. - 16.				
3.	Le loïer des domestiques					
	(a) à l'econome & sa femme	20.				
	(b) à un grand valet	12.				
	(c) à un moyen valet	8.				
	(d) à un jeune garçon	4.				
	(e) à deux servantes	8.				
	(f) au metayer	12.				
	(g) au Pêcher	8.				
	(h) au garde bois	8.				
4.	n'a pas lieu, parceque la deduction en a déja été faite au titre I.					
5.	Pour douze sujets & douze tonnes de biere, qu'on leur donne dans le temps de la moisson	12				
6.	N'a pas lieu, parcequ'on en a fait la deduction, en parlant des revenus de l'avoine.					
7.	Pour la nourriture de l'econome & de ses valets il faut deduire trois *Achtels* & demi de beurre, à trois Risdales *l'Achtel*	10. - 12 -				
	Trois *Viertels* & demi de fromages à 2. Risdales le *Viertel* font	7. - -				
	Sept brebis mises à part pour s'en defaire, à douze gros la brebis	3. - 12 -				
	Une tonne de sel	4. - 22. -				
	Une vache	6. - -				
	Une livre de poivre	8. -				
8. & 9.	n'ont pas lieu.					
10.	Deux tonnes de sel pour le betail & la bergerie	9. - 20. -				
11.	En fer & utensiles pour le labourage	18. - -				
12.	n'a pas lieu.					
13.	Pour l'entretien & la conservation des batimens, on met à part tous les ans	45. - 13. -	279	7		
		Reste en revenus	1000			
	Ces interêts ou revenus à six pour cent dans un partage de freres & sœurs font un capital de	16666. - 8. -				
14.	Il en faut deduire ce qui manque à l'inventaire, comme pour acheter un cheval de charrüe qui manque - 20. Risd. -					
	Pour trois beufs qui manquent - 36. - -					
	Pour six vaches qui manquent à six ecus la vache - 36. - -					
	Pour 50. brebis en état de porter à 16. gr. la piece - 33. - 8. -					
	Pour 21. agneaux d'un an - 7. - -					
	Pour 15. cochons mis en taxe & qui manquent - 22. - -	154. - 8. -				
		Reste en taxe	16512.	- 10. -		
	Il y faut ajouter le droit seigneurial de la pêche -		100.	- -		
	5. Journaux de chênes, qui ne produisent point de glans -		50.	- -		
	La chasse -		300.	- -		
	La maison - -		1000.	- -		
	On ne compte ni la maison seigneuriale (die Hoff-Lage) ni la Jurisdiction, ni le droit de patronage, parcequ'on n'en retire rien.					
	Ainsi le prix de la terre est taxé à -		17962	10		
	Dans le second cas, qui existe, lorsque des freres partagent entre eux, ou lorsqu'il y a ouverture au bien pour les parens collateraux; alors le bien devant être taxé à cinq pour cent, la taxe hausse de la maniere suivante	1000. Risd.				
	de revenus font un Capital de -	20000. - -				
	Il en faut deduire ce qui manque à l'inventaire -	154. - 8. -				
		Reste 19845. - 16. -				

1722.			Risd.	Gr.	fen	1722.
	Transp.	19845. - 16. -				
	Il y faut ajouter					
	Le droit seigneurial de la pêche	100. - -				
	5. journaux de chênes non portans	50. - -				
	La chasse	300. - -				
	La maison	1000. - -				
	La maison seigneuriale (Hoff-Lage)	300. - -				
	La jurisdiction	100. - -				
	Le prix de l'estimation est	-	21695	16		

Dans le troisiême cas, qui est lors qu'il y a concours de creanciers, que les revenus doivent être mis en capital à quatre pour cent, & que tout doit être estimé selon sa veritable valeur, 1000. Risd. de revenus font un capital de - 25000. - -

Il en faut deduire pour ce qui manque à l'inventaire 154. - 8. -

Reste 24845. - 16. -

Il y faut ajouter		
Le droit seigneurial de la pêche	150. - -	
5. journaux de chênes non portans	50. - -	
La chasse	400. - -	
La maison	1500. - -	
La maison seigneuriale	300. - -	
La Jurisdiction	100. - -	
La taxe monte à -	27345	16

Ce fait le protocolle a été clos.

Lettre H.

Sur l'article 62.

Formulaire d'une affiche de subhastation pour un bien noble.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de DIEU Roy de Prusse &c. Savoir faisons par ces prelentes, qu'il a été procedé à la taxe du bien noble N. N. situé dans le cercle N. N. & des villages N. N. qui en dependent, dans lequel il y a semence - - - sujets - - - - Jardins - - - - Etangs - - - Lacs - - - - - Moulin {à eau / à vent} - - - - Journaux de bois {de chênes / de sapins} - - - droit de tenir bergerie de *tant* - - - de brebis, outre cela *tant* - - - de journaux de prés dont le foin peut être vendu, la jurisdiction, le droit de patronage, la grande & la petite chasse, le droit de paturage & de prendre du bois dans le canton de N. N. le droit d'envoyer à l'engrais *tant* - - - - de cochons dans le bois de - - - - & a été le dit bien taxé & estimé à - - - après avoir deduit de la taxe les charges suivantes, sçavoir, le canon du fief montant à - - - le cheval de fief montant à - - - ce qui se paye tous les ans au pasteur montant à - - - & au marguillier, montant à - - - & les rentes qui se payent en argent tous les ans au couvent de N. N. montant à - - -

Et comme le curateur etabli au concours qui a été formé, nous a tres humblement requis de faire subhaster le dit bien, deferant à sa demande.

Nous subhastons & mettons en vente à qui plus le dit bien noble N. N. avec toutes ses dependances & ses droits, contenus plus au long dans la taxe, montant à *tant* - - - de Risdales.

Citons tous ceux qui auront envie d'acheter le dit bien avec ses apartenances, à comparoitre au 8me Janvier 6me de Fevrier & 7me Mars de l'année prochaine - - - & peremptoirement au dernier terme, pour entrer en marché, & conclure la vente, avec commination, que le bien sera ajugé au plus offrant & dernier encherisseur au terme de la derniere echeance, & qu'ensuite personne ne sera plus ecouté; Car tel est nôtre plaisir, en foy de quoi nous avons fait apposer le seau de nôtre justice, Fait à - - - le - - -

Not. Quand on subhaste une maison, il faut specifier ses apartenances & ses droits, & les charges & servitudes, auxquelles elle est sujette; si la subhastation se fait dans une justice inferieure, il faut dresser le commencement & la fin de l'affiche, selon le stile ordinaire de la dite justice.

Lettre I.

Sur l'article 87.

Edit contre les Banqueroutiers.

Voyez No. CLXV.

Lettre K.

Sur l'article 105.

Extrait de l'Edit touchant les Depôts, du 17. May 1719.

§. IV.

Si dans le terme auquel le depôt se doit faire, on ne trouve point d'expedient convenable, comment ces sommes pourront

être

1722. être sûrement placées à cinq pour cent, on fera d'abord savoir au Public par une affiche, qu'il y a des depôts à placer à interêt & à quelles sommes ces depôts à placer montent, & par cette affiche il y aura un terme de quelques semaines fixé, dans lequel ceux qui en auront envie, & pourront donner des seuretés suffisantes, se presenteront, & l'argent sera prêté à celui, qui offrira d'en payer les interêts au taux ordinaire du pays, & qui donnera en même tems les plus grandes seuretés, & l'obligation qu'il en delivrera, sera bien & exactement gardée, & à mesure que les interêts entreront, ils y seront aussi soigneusement gardés jusques à ce qu'on trouve à les placer aussi.

§. V. Et en cas qu'il se presente plusieurs personnes à la fois, qui offrent des conditions egalement acceptables, il sera à la liberté de nos Corps de Justice, ou de partager ces sommes entre eux, ou de se determiner sans aucun égard pour personne, à qui ils laisseront la somme entiere, preferant toujours neanmoins ceux qui seront le plus au gré des deux parties, & contre qui elles trouveront le moins à redire, lesquelles à cet effet seront toujours citées à comparoître au dit terme.

§. VI. Defend neanmoins Sa Majesté à toute personne du Corps de la Justice, où il se trouvera de l'argent en depôt, de même qu'à tous leurs proches parens & alliés de se charger de ces sommes deposées, quand même ils offriroient de bonnes conditions; l'experience ayant fait voir, que les Procés ont été par là souvent prolongés, & qu'il s'est trouvé bien des difficultés aprés les affaires finies à faire rendre l'argent, étant d'ailleurs du devoir d'un bon Juge, & de ceux qui sont prepposés à l'administration de la Justice, d'eviter autant qu'il leur est possible, de se rendre suspects, par raport aux procès qu'ils ont à terminer, & de faire naître eux mêmes des difficultés aux parties dans la poursuite de leurs droits.

§. VII. Et quoi qu'il soit de l'équité, que les parties mêmes, qui sont en dispute au sujet de ces sommes deposées, soient preferées aux etrangers, lorsqu'elles ont des seuretés suffisantes à donner pour l'interêt de ces sommes; Il est neanmoins necessaire, que la partie adverse soit prealablement oüie là-dessus, & les interêts en seront deposés pour être en tems & lieu placés de nouveau, comme nous l'avons ci-dessus ordonné, afin d'ôter par là toute occasion à la partie, qui tient l'argent, de prolonger par cela même le procés, & afin d'eviter aussi par même moyen, que la somme ne s'accroisse, jusques à en rendre la restitution plus difficile ou même impossible.

§. VIII. Ceux qui sont chargés des comptes publics, où qui se sont rendus caution envers les Caisses publiques, ne seront pas censés du nombre de ceux à qui les depôts pourront être confiés; Mais quand on aura trouvé un debiteur acceptable, on contractera avec lui par une obligation, dans laquelle en y prenant toutes les seuretés possibles, on s'abstiendra de toute clause inutile, & qui ne sert qu'à fournir des occasions de disputes, & l'hypoteque, dont on s'y sera pourvû, sera enregistrée sans aucun frais de confirmation, en payant seulement ce qui est deu pour le droit d'enregistrement: Le tems du rembourssement sera regulierement d'année en année, mais il ne sera que de mois en mois, lorsque l'affaire paroitra tirer à sa fin, ou lorsqu'on ne trouvera point de bonne occasion de placer la somme pour une année entiere; & lorsque le rembourssement se fera, les parties ne seront pas expoſées à de nouveaux droits de depôt, mais elles donneront pour tous droits un gros pour cent pour les frais de l'enregistrement. 1722.

§. IX. Lorsque le rembourssement aura été fixé à un terme certain, il ne sera pas necessaire d'avertir le debiteur à l'avance, de faire le dit rembourssement au terme marqué, mais il sera obligé à delivrer l'argent dans le terme, à peine d'un pour cent; Sera neanmoins permis au Corps de Justice, d'avertir, s'il le trouve à propos, le debiteur quelques jours à l'avance, ce qui rendra son retardement d'autant plus inexcusable.

§. X. Mais quand le terme du rembourssement n'aura pas été fixé, mais que le prêt aura êté fait d'année en année, ou de mois en mois; les parties seront obligées d'avertir judiciairement leurs debiteurs deux mois à l'avance, si le prêt a été fait pour un an, ou huit jours avant l'echeance, si le prêt a été fait pour un mois, soit qu'elles veuillent retirer leur capital, ou soit qu'elles apprehendent, que le debiteur ne devienne insolvable, & pour lors les debiteurs ne pourront se dispenser, sous quelque pretexte que ce soit, de faire le payement de la somme en Justice.

§. XI. Et pour couper court à toute sorte de retardement, les obligations, qui seront faites pour les depôts, auront l'execution parée, comme les lettres de change, quand même elle n'auroit pas été stipulée par l'obligation; & ne pourra sur tout être alleguée l'exception, que le procés ne seroit pas terminé, ou que le debiteur seroit aussi interesse dans le Proces; Mais dans les cas, où il s'agira de payer une des parties, ou quelques uns des premiers creanciers d'un concours, ou lorsque la dette pourroit courir quelque risque, la somme sur l'avertissement prealable de la Justice sera precisement rembourſée au jour même du terme fixé par l'obligation, & la dette sera même tenüe pour être en danger, & par consequent pour être dans le cas de la repeter aprés un avertissement prealable & suffisant, lorsque quelcun se sera chargé d'une somme, sur laquelle il y aura des pretendans pour la preference, ou lorsque quelcun se sera tellement cautionné, que l'hypoteque stipulée pourroit en être reculée; ou enfin, lorsque quelcun sera en retard de payer les interêts.

1722.

Lettre L.

Sur l'article 107.

Formulaire du ſerment que le crieur d'une auction doit prêter.

Je N. N. jure au DIEU tout puiſſant par ſerment, qu'aïant été reçû & établi pour crieur dans une vente publique de meubles, je me conformerai toujours fidelement aux ordonnances, qui ont été ou ſeront ci-aprés publiées, que j'executerai fidelement ce qui me ſera ordonné par le commiſſaire de l'auction, ou par celui à qui la juſtice en aura commis la direction, qu'en criant un meuble, je prendrai bien garde à l'enchére qui y ſera miſe, & que je crierai cette enchére à voix haute, & de maniere que tous ceux qui ſont preſens la puiſſent entendre, qu'avant que quelcun ait fait une enchére publique, je ne mettrai rien à prix pour moi, comme ſi d'autres avoient fait l'offre, que lorsque je remarquerai, qu'on ne fait plus de nouvelles enchéres, je crierai diſtinctement la derniere enchére pour la premiére, la ſeconde & la troiſiéme fois, & qu'en cas que perſonne n'encheriſſe au delà, j'ajugerai la choſe au dernier encheriſſeur, en prenant ſi bien mes meſures, que les encheriſſeurs ne ſeront pas ſurpris, ni l'adjudication trop retardée, que je me conduirai honêtement & modeſtement envers les encheriſſeurs, que je n'uſerai ni de fraude ni de ſupercherie, qui puiſſent nuire à qui que ce ſoit, ou de tourner les encheriſſeurs, que je n'encherirai rien pour moi, & ne m'ajugerai rien, que je n'accepterai aucune commiſſion d'acheter pour perſonne, & que je ne ſubſtituerai perſonne à ma place pour mon profit, mais que je me conduirai en tout & par tout, comme il apartient à un fidele Crieur d'auction, auſſi vrai que Dieu me ſoit en aide &c.

NB. Dans les lieux, où ſelon la maniere de Hollande une choſe eſt expoſée en vente par le Crieur au prix qui lui eſt indiqué, & y demeure, jusqu'à ce que quelcun crie *A moy*, & ſe crie pour lors avec le prix qui y a été mis, pour être encherie, le formulaire du ſerment ſera changé, comme il conviendra.

Lettre M.

Sur l'Article 110.

Formulaire d'une Adjudication dans un Concours de Creanciers.

Aprés que la maiſon appartenant à N. N. ſituée en *telle* - - - - rue, a été düement taxée & ſubhaſtée, elle eſt preſentement ajugée à N. N. avec ſes apartenances & ſes droits, contenus dans la taxe de la dite maiſon montant à - - - - pour la ſomme de - - - - comme au plus offrant & dernier encheriſſeur.

La maiſon ſera d'abord livrée à l'adjudicataire par le curateur & les creanciers, le prix de l'aquiſition ſera depoſé comptant, lorsque la tradition ſe fera, & les creanciers ſont obligés à la garantie de la maiſon, chacun à proportion de ce qu'il aura reçû. 1722.

Notez que les adjudications doivent être dreſſées ſelon le formulaire ci deſſus dans tous les corps de Juſtice, & que le ſtile de chaque Juſtice y doit être obſervé.

Dans les lieux où l'uſage eſt etabli, de donner quelque choſe pour cauſes pieuſes, on doit ajouter à la fin de l'adjudication; Et l'aquereur a donné pour cauſes pieuſes *tant* - - - *de* Risdales.

Quand on convient que le prix de l'aquiſition ſe doit payer en certaines eſpeces, on en doit faire mention expreſſe dans l'acte d'adjudication.

Dans la vente & adjudication d'un bien noble, ou d'un fief, s'il eſt vendu à faculté de rachat, on doit non ſeulement marquer clairement dans l'acte d'adjudication, pour combien d'années le bien eſt vendu, mais noter auſſi, qui doit porter les frais de la confirmation & du conſentement, & en cas que l'aquereur les prenne ſur lui, on les lui rendra, lorsqu'on rachetera le bien.

Lettre N.

Sur l'Article 110.

Extrait de l'Edit touchant les Depôts, du 17. May 1719.

Article XXI.

Et comme il arrive ſur tout dans les procès de concours de creanciers, que les curateurs établis aux biens du failli, ou bien ceux qui tiennent les dits biens en ſequeſtre, en font leur profit, & qu'il en revient peu de choſe aux creanciers, ou que les biens ſe vendent, & que les ſommes qui en proviennent, ne portent point d'interêt, ce qui cauſeroit un préjudice conſiderable aux creanciers; Sa Majeſté veut & ordonne, qu'il ſoit remedié à cet inconvenient, en ſorte, qu'auſſi-long temps qu'on ne pourra parvenir à la vente de ces biens par une procedure conforme aux ordonnances de Juſtice, ces biens, au lieu d'être mis en adminiſtration, comme il s'eſt pratiqué jusques ici, ſoient donné à bail judiciaire, ſelon la diſpoſition de ce qui a été reglé ci-deſſus, & que l'on ne ſe preſſe pas trop à vendre ces biens, pendant que le procès dure, à moins qu'on ne voye quelque apparence de placer avantageuſement les ſommes provenant de la vente, & d'augmenter par ce moyen le montant de la maſſe, & à moins auſſi, que ces immeubles ne ſoient d'une nature à ne porter aucun profit, & ont été par conſequent à charge.

Let-

1722.

Lettre O.

Sur l'Article 116.

Formulaire de l'Affiche pour citer les Creanciers, pour liquider leurs Creances, lorsqu'il y a concours.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Roy de Pruſſe &c. à tous & chacun les creanciers, qui ont des pretenſions à former ſur les biens de N. N. ſalut. Sçavoir faiſons par ces preſentes, qu'y ayant un concours formé ſur les biens du dit N. N. le curateur N. N. que nous avons établi au dit concours, nous a tres-humblement requis par la requête qu'il nous a preſentée, & qui eſt aux actes, de vous faire tous citer pour liquider vos creances.

Et comme nous avons deferé à ſa demande, nous vous citons peremptoirement en vertu de la preſente affiche, dont un exemplaire ſera attaché ici, l'autre à - - - & les autres à - - - à produire aux actes vos pretenſions, telles que vous pourrés les verifier par des documens valables, ou par d'autres moïens de droit, d'aujourd'hui en douze ſemaines, dont quatre ſont comptées pour la premiere echeance, quatre pour la ſeconde, & quatre pour la troiſiéme, & à comparoître le - - - en nôtre Chambre de Juſtice devant nos Conſeillers N. N. N. N. que nous avons établis Commiſſaires à la dite liquidation, pour y produire en original les documens qui *verifient vos pretenſions*, mettre en protocolle vos conteſtations avec le curateur & vos concreanciers, tenter un accommodement avec eux, & faute d'y reuſſir, être colloqués comme il appartiendra de droit dans la ſentence d'ordre, qui ſera publiée avec commination, qu'à l'echeance du terme les actes ſeront tenus pour clos, & que ceux qui n'auront pas produit leurs pretenſions aux actes, ou qui l'aïant fait, n'auront pas comparu au dit jour de l'echeance, & n'auront pas dûement juſtifié leurs pretenſions, ne ſeront plus écoutés, mais qu'ils ſeront dechus de leurs droits ſur la maſſe, & que ſilence perpetuel leur ſera impoſé; à quoi chacun aura à ſe conformer. Donné à Berlin le - - -

Notez, que lorsque le debiteur eſt vivant, on doit inſerer dans la citation, que les creanciers doivent conteſter avec le curateur, le debiteur &c.

Dans les Juſtices, où l'on ne prononce pas au nom de S. M. le formulaire de la citation doit être dreſſé au nom de la Juſtice.

Lettre P.

Sur l'Article 121.

Reſcrit qui regle la maniere, dont les Creanciers doivent affirmer leurs documens.

FRIDERIC GUILLAUME par la grace de Dieu Roy de Pruſſe, &c.

Nous apprenons, que l'on étend trop loin, & que l'on tourne en abus l'ordre que nous avons donné par l'article 34e. de nôtre nouvelle conſtitution du 3e. Sept. 1718. de faire affirmer par les creanciers leurs documens par ferment dans les procès de concours, pour eviter toute ſorte de ſimulation; & qu'il eſt arrivé, que ce ſerment a été exigé dans des cas, ou il n'y avoit lieu à aucun ſoupçon, ce qui donne lieu à prendre le nom de Dieu en vain, & engage facilement ceux qui ont de l'argent à prêter, à l'envoyer hors du païs, pour n'être pas obligés à faire des ſermens inutiles.

Et comme cela eſt contraire à nos intentions, nous avons reſolu de donner une declaration de nôtre conſtitution dans l'Edit que nous ferons bientôt publier touchant les hypotheques; Mais comme il y a encore quelque choſe à retoucher au dit Edit: & que l'impreſſion qui s'en doit faire, demande du temps, nous avons trouvé à propos, afin que dans cet entre-temps le nom de Dieu ne ſoit pris en vain, & pour remedier à d'autres plaintes & inconveniens, de declarer à l'avance en vertu des preſentes nôtre dite conſtitution de cette maniere, ſavoir, que ce que nous y avons ordonné touchant l'affirmation des documens, ne doit être entendu, que lorsqu'il y a contre un creancier quelque ſoupçon ſuffiſant de ſimulation, ou lors qu'un creancier intereſſé peut alleguer des circonſtances ſuſpectes, & defere le ſerment ſur icelles à un autre creancier, voulant, qu'en ce cas celui qui defere le ſerment, y ſoit admis, après qu'il a juré qu'il ne le defere point par malice, & que celui auquel le ſerment eſt deferé, ſoit obligé de l'accepter, ou de le referer, ou de ſe liberer du ſerment par une preuve juridique, ſelon la diſpoſition du droit à l'égard des ſermens deferés.

A quoi vous vous conformerés à l'avenir dans les procès qui ſeront pendans par devant vous, lorsqu'il s'agira d'affirmer des documens, & vous aurez à faire inceſſamment publier nôtre preſente declaration. Nous vous ſommes affectionnés. Donné à Berlin le 4e. Octobre 1720.

Fr. Guillaume.

à la Chambre de Juſtice

de Plotho.

Lettre Q.

Sur l'Article 135.

Edit touchant la preference des Caiſſes Royales.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu, Roy de Pruſſe, &c. Savoir faiſons par ces preſentes; que nonobſtant, que par la diſpoſition du droit commun nos Caiſſes des impôts doivent avoir la preference ſur tous autres creanciers dans les biens

1722. biens de ceux qui en ont l'administration, lors qu'il y a concours de creanciers, & nonobstant que l'Electeur Frideric Guillaume nôtre Ayeul de glorieuse memoire, ait ordonné expressement dans le recès des Etats de la Marche Electorale de Brandebourg de l'année 1653. que les restes des contributions iroient avant tous autres creanciers, même avant ceux, qui se pretendent fondés en droit de separation, & que cela se devoit observer sur tout dans l'execution & dans les distributions, quand même il auroit été prononcé autrement dans quelque Academie étrangere, qui auroit ignoré cette ordonnance, & que nos Tribunaux s'y conformeroient en jugeant, & nonobstant, que cette constitution ait été etendüe par d'autres ordonnances aux sommes qui proviennent du bois, de la monnoie, & d'autres pareilles choses, & surtout aux sommes que nôtre fisc a à pretendre de ceux, qui dans l'administration de nos deniers usent de malversations, & sont en arriere des payemens qu'ils ont à nous faire, à l'egard desquels il a été ordonné à nôtre Chambre de Justice d'ici par les pragmatiques sanctions du 8e. Janvier & 30. Mars 1685. de colloquer le fisc pour de pareilles dettes dans la premiere classe dans les concours, comme il y est colloqué pour les sommes qui proviennent des contributions, du bois & des impots, & de lui donner la preference sur les autres pretensions qu'on pourroit former pour la repetition d'une dote, des conventions matrimoniales, & autres choses pareilles; nonobstant aussi que le Roy nôtre Pere de glorieuse memoire, ait confirmé ce droit de preference par un Edit particulier daté de Charlottenbourg, du 24. Juillet 1707. qui a été ensuite renouvellé par plusieurs decrets & ordonnances, en declarant que les caisses des impôts de nôtre Duché de Magdebourg ont la preference & doivent être payées en cas de concours pour les restes dont les receveurs sont en arriere, avant tous autres creanciers, qui ont des pretensions à former contre les dits receveurs, quoi que situés dans quelque autre de nos provinces, que la Duché de Magdebourg, sans avoir égard à quelque privilege de priorité que se puisse être, quand même les hypotheques des autres creanciers seroient plus anciennes, & consenties par le Souverain & par les Justices des lieux: Nous avons neanmoins apris que ce droit de preference est disputé à nos caisses, & que ces disputes ont donné lieu à de longs procès, & comme nous ne voulons pas souffrir de telles disputes au prejudice de nos caisses, & que nous voulons au contraire qu'elles soient maintenües dans leur droit de preference sans aucune contestation:

Nous declarons, statuons & ordonnons par ces presentes, voulons & nous plaît, qu'à l'avenir on s'en tienne invariablement aux ordonnances & edits ci-dessus allegués du feu Roy nôtre Seigneur & Pere, & du feu Electeur nôtre Ayeul & Seigneur, & les observant dans tous leurs points & toutes leurs clauses, que nos caisses des impôts aïent dans tous nos Etats, en cas de concours, la même preference sur les biens meubles & immeubles des Receveurs, en quelque lieu qu'ils puissent être situés, qu'elles ont eû jusques à present dans nôtre Marche Electorale de Brandebourg, & dans nôtre Duché de Magdebourg, & qu'elles soient colloquées avant tous autres creanciers, sans en excepter aucuns, quelque privilege qu'ils puissent avoir par devers eux, sans admettre à cet égard aucune contestation; Ordonnons expressement par ces presentes à toutes nos Regences, Tribunaux & Commissariats, de même qu'aux Baillifs, & aux Magistrats des villes de nôtre Electorat & de nos autres provinces, de s'y conformer en jugeant, & pour cet effet, de publier nôtre present Edit, en le faisant afficher aux lieux accoutumés, afin que personne n'en ignore, de ne permettre pas qu'il y soit en aucune maniere contrevenu, & en cas que quelque Université étrangere, ignorant la teneur de cette presente ordonnance, prononce autrement, de corriger d'abord & sans delai cette sentence, & de la dresser conformement à nôtre present Edit; En foi de quoi nous avons signé le dit Edit de nôtre propre main, & y avons fait aposer nôtre Seau Royal. Donné à Berlin le 4e. Novembre 1713. 1722.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

Ilgen.

Lettre R.

Sur l'article 184.

Edit pour la sureté de ceux qui avancent de l'argent ou de la laine aux fabriquans en laine.

Daté de Berlin du 20e. Septembre 1719.

FRIDERIC GUILLAUME, par la grace de Dieu Roy de Prusse, &c. Savoir faisons par ces presentes, qu'aïant pris un soin particulier depuis le commencement de nôtre Regne de favoriser les fabriques de laines établies dans nos Provinces, & de remettre en bon état ces manufactures, qui sont si necessaires & si utiles; & ayant remarqué, qu'une des choses, qui a le plus contribué à la ruïne de cette profession, est la negligence des ouvriers en draps & étamines & autres étoffes, qui lorsque les marchans ou d'autres personnes leur avancent de l'argent ou de la laine, laissent deperir leurs affaires, & ne rendent point les draps, étoffes ou étamines qu'ils ont promis, ou ne les livrent pas dans le temps, ou les rendent mal conditionnés, quelques uns aïant même dissipé leur argent en debauches & vaines dépenses, ce qui a constitué en perte ceux qui faisoient les avances, a ruïné le credit, & a detourné d'autres

de

1722. de faire de pareilles avances, d'où il eſt aiſé de conclure, que nos intentions pourroient difficilement être remplies, ſi l'on ne remedioit à cet abus, & ſi l'on ne trouvoit des moyens ſuffiſans de rétablir le credit & la confiance entre ceux qui ſont les avances, & les ouvriers en laine, en tenant rigoureuſement la main à leur execution: A ces cauſes, nous voulons & ordonnons trés expreſſement, qu'en cas qu'un ouvrier en laine n'execute pas ponctuellement le contrat qu'il aura fait avec celui qui lui a fait des avances, & ne livre pas les draps, étamines & étoffes auſſi bien conditionnées qu'il les a promiſes, & dans le temps qui a été ſtipulé, il ſoit d'abord procedé ſans forme de procés par une prompte execution contre ces mechans payeurs; & pour couper court à toutes longueurs, nous accordons à ceux qui fourniſſent les ouvriers en laine, pour les avances qu'ils leur font en laine ou en argent, le même droit de preference ſur tous autres creanciers, dont joüiſſent dans nos Etats les ſommes qui apartiennent à des mineurs; Que ſi contre nos ordres exprés le Magiſtrat du lieu ne vouloit pas proceder avec toute la diligence requiſe, & que celui qui a fait les avances, en portât ſes plaintes à nos Regences ou autres Juſtices ſuperieures, le Juge ou le Magiſtrat du lieu, qui ſera en faute, ſera contraint par une promte execution de le ſatisfaire, & de le dedommager: S'il arrivoit qu'un ouvrier en laine fût aſſez mechant, ou pour employer l'argent qu'on lui a confié à ſatisfaire d'autres creanciers, ou pour vendre à d'autres en gros ou en detail les draps & autres étoffes, qu'on leur a commandées, ou pour conſumer en debauches avec ſa famille les ſommes qu'on lui a avancées, & que par là il ſe fût mis hors d'état de ſatisfaire celui qui lui a fait des avances, il ſera empriſonné, & ſur le raport qui nous en ſera fait, nous en ferons un exemple, en le condamnant à la broüette dans une de nos forteresſes: Et comme ceux qui font les avances, auront par ce moïen toutes leurs ſeuretés; Nous eſperons auſſi, que les marchans s'employeront mieux à preſent que par le paſſé à aider & à ſoulager les drapiers, étaminiers & autres facturiers, en leur faiſant les avances en laine & en argent dont ils auront beſoin, & qu'ils contribueront par-là, à remettre en état les manufactures ſi profitables au public, qu'ils ſe donneront de garde auſſi, de ne point opprimer les ouvriers en draps ou autres étoffes, faute de quoi ils ne joüiroient pas de ce droit de preference, mais ils ſeroient traités comme les autres creanciers, & même punis ſelon le droit, en cas de conviction d'uſure. 1722.

En foi de quoi nous avons ſigné cet Edit de nôtre propre main, lequel nous voulons être executé dans toute ſa rigueur, & y avons fait apoſer nôtre Seau Royal, voulant qu'il ſoit lû dans les egliſes le premier dimanche de chaque mois de May, & qu'il ſoit affiché dans les lieux publics. Donné à Berlin le 20'. Septembre 1719.

Fr. Guillaume.

(L. S.)

de Grumbkow.

Sommaire des Articles de l'Ordonnance des Hypothéques & du concours des Creanciers.

Preface, contenant les cauſes, qui ont donné lieu à cette ordonnance.

Comment les livres des fonds & des Hypotéques doivent être tenus, quels Actes doivent y être inſcrits, & quels certificats d'hypotéques on doit donner.

Art. 1. jusqu'au 16. incl.

§. 1. Quelles ſortes de livres doivent être dreſſés.

§. 2. Ce qui doit être inſcrit dans ce livre des Fonds & des Hypotéques.

§. 3. Les choſes ſeront reglées dans les lieux ſujets à differentes Jurisdictions, & dont la ſituation des immeubles eſt ſujette à quelque diſpute.

§. 4. Les nouveaux poſſeſſeurs d'immeubles ſeront tenus de ſe faire connoître, où il appartiendra, & de faire coucher leurs noms dans le livre des fonds & des Hypotéques.

§. 5. Les Hypotéques ſeront enregiſtrées dans la Juſtice, ſous la Jurisdiction de laquelle le Bien Fond hypotequé eſt ſitué.

§. 6. Les Hypotéques tacites doivent auſſi être enregiſtrées.

§. 7. Les cautions ſeront auſſi enregiſtrées; & quelles precautions on doit prendre à l'égard des Fermiers & des autres Officiers du Roy qui ſont comptables.

§. 8. La proprieté reſervée doit être enregiſtrée dans le livre des Hypotéques.

§. 9. Ce qui doit être obſervé à l'egard des fideicommis & des pactes de famille.

§. 10. Le bien procédant de Pere & de Mere ſera auſſi enregiſtré.

§. 11. De quelle maniere les Obligations enregiſtrées doivent être caſſées.

§. 12. Ce qui doit être obſervé quand un bien fond paſſe d'une Jurisdiction à une autre.

§. 13. Ce qui doit s'obſerver lorsque l'Acheteur ne veut pas faire citer les creanciers.

§. 14. Comment on doit tenir protocolle de tous les enregiſtremens.

§. 15. L'Enregiſtrement des biens nobles ſe fera dans un livre deſtiné à cet uſage, appellé Land-Buch, ſelon la Conſtitution, qui en ſera bientôt publiée.

§. 16. De quelle maniere ſera fait l'extrait du livre des Hypothéques, de même que la table qui doit y être jointe, & de quelle maniere

1722. niere les certificats d'Hypotéques doivent être accordés.

Comment doivent être dressés les Enregistremens qui se font en justice, ou qui sont couchés & confirmés dans le livre des Hypotheques.

Art. 17. jusqu'au 53. incl.

§. 17. On ne doit mettre dans les enregistremens aucune clause inutile, ni aucune convention contraire au droit.

La somme du prêt y doit être specifiée, de même que la quitance du Debiteur de l'avoir reçû.

§. 18. Les Interêts sont permis, & ce qu'on doit entendre par le taux ordinaire du Païs.

Les Interets plus hauts que six pour cent sont defendus sans distinction sous peine d'amande, même de punition plus rigoureuse.

§. 19. Les conventions faites pour deguiser l'usure sont pareillement defenduës & punissables.

§. 20. On ne pourra jouïr des biens immeubles pour le payement de ses interêts, qu'en en rendant compte, & de quelle maniere cela sera permis.

§. 21. De quelle maniere il est permis à un debiteur de louër & donner à bail à son creancier le bien fond, qu'il lui a engagé.

§. 22. L'effet des interêts promis est de courir jusques à ce qu'ils soient venus à la même somme que le Capital, mais ce qu'on a reçû d'interêts de tems à autre n'y est point compris.

§. 23. La saisie n'empeche pas le cours des Interêts.

Le Debiteur peut deposer les Interêts de tems en tems, sans connoissance de cause.

§. 24. Le terme du remboursement dont on convient, doit être exprimé dans l'obligation.

§. 25. Quand l'argent n'est pas prêté à certain terme, comment l'avertissement du remboursement doit être fait.

§. 26. Ce qui doit être mis dans l'Obligation touchant les especes de monnoye, dont le remboursement doit être fait.

§. 27. Il est inutile de mettre dans l'Obligation, à qui le remboursement doit être fait, & quand on doit avoir égard ou non à la loi Anastasienne.

§. 28. On fera mention des noms & actions du debiteur dans la stipulation de l'hypotéque generale, ou du moins ils y seront compris.

On doit faire une description claire de l'hypotéque speciale

La Clause qu'une hypothéque ne prejudicie point à l'autre, doit être inserée.

§. 29. L'hypotéque generale ne sera plus permise sur les biens meubles; mais celui qui voudra les engager, les mettra actuellement entre les mains de son creancier, pour lui servir de gages.

§. 30. Comment la restitution des dépens sera stipulée. 1722.

§. 31. De quelle maniere le Creancier peut, faute de payement, retenir par devers lui le Bien qui lui est hypotequé, & comment cela doit être stipulé.

Mais ce dont on est convenu à cet égard, n'a point de lieu en cas de concours.

§. 32. Le pacte commissoire est defendu.

§. 33. Le pacte de ne point aliener le bien hypotequé, est inutile.

Que l'action hypothecaire doit avoir lieu contre un tiers, sans discuter le debiteur principal.

Le pacte de ne pas hypotequer son bien à un autre, ne doit pas être admis, étant inutile.

§. 34. Les obligations judiciaires ont l'execution parée; & il est inutile de rien stipuler de particulier à cet égard.

§. 35. Il n'est pas permis de stipuler, que le creancier pourra de son autorité s'emparer du bien hypothequé.

Mais bien que le creancier, faute de payement, sera d'abord mis en possession par la Justice.

36. La constitution du possessoire est permise, & quel est son effet.

§. 37. Les debiteurs ne peuvent pas se soumettre à quelque punition, faute de payement à jour nommé, ni à une execution plus severe que celle qu'on a de coutume de faire.

Il n'est pas permis de mettre dans les obligations cette clause, qui est sans effet, que l'on procedera selon le droit de change.

§. 38. Il n'est pas permis de se soûmettre à être emprisonné & arrêté, & comment on doit proceder par arrêt contre les habitans du païs.

§. 39. Quand l'arrêt peut être permis contre les étrangers, & quelle punition l'on encourre, lorsqu'on ne peut le justifier.

§. 40. Jusqu'où l'on peut renoncer au benefice de l'apel, & autres moyens de se pourvoir, & quel effet a cette renonciation.

§. 41. Le debiteur peut renoncer aux lettres de repit.

Cette renonciation est cependant sans effet à certain égard.

Le debiteur ne peut renoncer au benefice de faire cession de ses biens.

§. 42. A quelles exceptions on peut renoncer dans les obligations.

§. 43. Quand on fait une obligation, ou quand on l'enregistre, on doit bien expliquer au debiteur les rénonciations qu'il fait, & en faire mention dans l'obligation ou dans la confirmation.

§. 44. Il n'est pas permis dans les obligations de renoncer à la Justice dont on dépend.

§. 45. On n'a pas besoin d'autres renonciations, quand un homme ou une femme fait une obligation en son nom.

Dans

1722. Dans les lieux, où les femmes ont des curateurs, ils doivent consentir à l'obligation & aux renonciations.

§. 46. Comment deux personnes peuvent s'obliger solidairement.

§. 47. Quand une femme veut s'engager pour un autre, comment on doit dresser sa renonciation aux benefices des femmes.

§. 48. Cela se pratiquera aussi, quand la somme prêtée sera payée à un autre, ou que l'on se charge d'une dette étrangere.

Une femme doit payer ce qu'elle a emprunté, quand elle s'est engagée comme principale debitrice.

§. 49. Comment la renonciation doit être faite, quand une femme s'engage pour son mari.

§. 50. La femme doit payer ce qu'elle promet aux creanciers de son mari après sa mort.

§. 51. Quelles assurances on doit prendre à l'égard des cautions.

§. 52. Celui qui donne une obligation doit la signer, & mettre son cachet au bas, & en cas qu'il ne puisse la signer, il doit la faire signer par un assistant.

Cela se pourra faire dans la maison des personnes de condition.

§. 53. Les formulaires d'une obligation & d'un cautionnement, tels qu'on les reçoit dans la chambre de justice de la Marche Electorale, sont joints.

Comment on doit proceder dans une obligation faite de cette maniere par subhastation & par la vente du bien hypothequé.

Art. 54. jusqu'au 75. incl.

§. 54. La justice doit faire payer les creanciers sans aucune longueur.

§. 55. Les debiteurs doivent être cités, & quelles sont les exceptions & les preuves, qui peuvent être admises contre les obligations.

§. 56. En cas de possessoire constitué, comment le creancier y doit être maintenu.

§. 57. Comment on doit proceder dans l'autre cas, à l'égard des autres exceptions, dont la preuve ne peut pas être faite d'abord.

§. 58. Quand on doit accorder l'immission, la taxation & la subhastation.

§. 59. Dans l'immission on doit faire inventaire de tout, & rendre compte annuellement.

§. 60. Comment la taxe doit être faite.

§. 61. Comment on doit taxer les biens des provinces de la Marche, selon les taxes jointes, & dans les provinces, selon le reglement qui en sera dressé, & ce que l'on doit y observer, en attendant les dites taxes.

§. 62. La subhastation doit être faite avec la taxe, comment les patentes en doivent être dressées, & comment elles doivent être affichées.

§. 63. Jusqu'à quel tems il est permis aux creanciers de demander la revision de la taxe. 1722.

Les debiteurs ne sont pas en droit de demander cette revision.

§. 64. Combien de fois la subhastation doit être faite.

§. 65. Comment on doit proceder quand l'acheteur ne peut payer un bien veudu par subhastation.

§. 66. Comment on doit dresser l'adjudication.

§. 67. La justice ne fera point d'acte de tradition sur une adjudication, mais ceux qui seront en possession du bien, en seront d'abord mis dehors, & le bien sera delaissé à l'acheteur.

§. 68. Le bien des debiteurs doit être conservé autant que cela se peut sans le dommage des creanciers.

§. 69. Au premier terme de la subhastation on doit tenter un accommodement, & l'on doit disposer le creancier, s'il est possible, à recevoir son payement par parcelles.

Quand le debiteur ne paye pas dans les termes accordés, comment on doit proceder de nouveau par subhastation.

§. 70. Quand un creancier s'est accordé, & a abandonné la poursuite de la subhastation, comment on doit proceder, si un autre creancier se presente.

§. 71. De quelle maniere un debiteur peut donner en payement à son creancier une portion de son bien.

§. 72. Quand l'affaire ne peut être accommodée, & que dans la poursuite de la subhastation il ne se trouve point d'acheteur, ou que l'acheteur n'offre pas beaucoup au dessus de la moitié de la taxe, l'adjudication se doit faire, & il est permis au debiteur de la racheter dans un certain temps.

§. 73. Ce que le debiteur doit faire, quand il rachete un bien adjugé.

§. 74. Les creanciers peuvent aussi racheter le bien adjugé.

Le rachat n'a plus de lieu aprés l'ecoulement du terme fixé.

§. 75. Comment on doit proceder, quand le creancier n'a pû être payé par la vente d'une hypotheque.

On doit se prendre aux dettes actives des mineurs, avant de faire vendre leurs immeubles.

Des moyens dont les debiteurs ont accoutumez de se servir, pour retablir leurs affaires & se mettre hors de dettes.

Art. 76. jusqu'au 93. incl.

§. 76. On ne doit pas abuser de ces benefices.

§. 77. Quand il n'est pas permis de recourir aux lettres de repit.

§. 78. Ce qui doit être ordonné, lorsqu'on demande des lettres de repit contre des lettres de change.

§. 79. Les lettres de repit ne s'accorderont qu'apres connoissance de cause, & comment on doit proceder pour cela.

§. 80. Ce que le debiteur, qui veut obtenir des lettres de repit, doit faire dans le ter-

1722. me de la citation echüe, & comment les creanciers doivent être oüis à l'encontre.

§. 81. Quand le plus grand nombre des creanciers consent aux lettres de repit, le moindre nombre y doit consentir aussi, & comment les voix doivent être comptées.

§. 82. Comment les debiteurs se doivent comporter, aprés avoir obtenu des lettres de repit.

§. 83. Comment on doit proceder, quand un debiteur cherche à s'accommoder pour une certaine somme.

§. 84. Comment on doit proceder quand un debiteur veut faire cession de biens.

§. 85. Ce que le debiteur est obligé de faire en tel cas, & comment les creanciers doivent être cités.

§. 86. On fera la même chose, quand un debiteur qui s'est absenté se representera.

§. 87. Dans quels cas un debiteur ne doit pas être admis à la cession de ses biens.

§. 88. En quels cas particuliers la cession des biens ne doit pas être admise.

§. 89. Quel serment le debiteur doit faire, lorsqu'il est admis à faire cession.

§. 90. Il doit être serieusement exhorté & averti de son devoir, avant de prêter ce serment.

§. 91. Le benefice de competence aura lieu selon le droit commun.

Ce qu'on doit laisser à un debiteur, qui a fait cession.

§. 92. La cession du mari ne prejudicie point à la femme.

§. 93. Non plus qu'aux Enfans dans leurs biens adventices.

De l'ouverture du concours, & comment on y doit proceder jusqu'à la sentence.

Art. 94. jusqu'au 123. incl.

§. 94. Le concours ne doit pas être facilement ouvert, mais on doit l'eviter au contraire autant qu'il est possible.

§. 95. Quand le concours doit être ouvert.

§. 96. Comment on doit proceder, quand il paroit que l'heritage d'un defunt ne suffit pas pour payer ses creanciers.

§. 97. Quand le debiteur s'est retiré & s'est enfui.

§. 98. Comment on doit ouvrir le concours, & de quelle date il est censé ouvert, quand le debiteur a fait cession.

§. 99. Comment on doit etablir un curateur, aprés le concours ouvert.

§. 100. A quoi le curateur doit s'engager.

§. 101. Comment le nom du curateur doit être ecrit au livre des hypotheques.

§. 102. Le curateur doit d'abord faire mettre le debiteur hors de la possession de ses biens.

§. 103. Ce qu'il doit observer à l'égard des effets qui ne sont pas sur les lieux, & comment il doit demander & se faire donner un arrêt sur les biens qu'il a detournés.

§. 104. Il doit faire jurer les domestiques du debiteur en fuite, qu'ils n'ont rien tû, ni rien detourné. 1722.

§. 105. Il indiquera tous les mois à la justice, ce qu'il a reçû des dettes actives.

§. 106. Quand le curateur doit faire proceder à la vente des meubles.

§. 107. Comment on doit proceder à l'encan & à la notification d'icelui.

§. 108. Tout doit être payé contant à l'encan, & si le curateur laisse quelque chose à credit, il le doit payer de ses deniers.

§. 109. Les choses de prix doivent être subhastées avec les immeubles.

§. 110. On doit proceder, comme il a été dit ci-dessus, à la subhastation des immeubles.

§. 111. Le curateur doit payer les charges du bien, pendant le concours, & faire reparer les batimens.

§. 112. Quand un debiteur a commerce en differentes Provinces, en quoi le concours ouvert les concerne.

§. 113. Le curateur doit avoir soin, que les creanciers soient cités dans les procés de concours, & comment les creanciers certains doivent être cités.

§. 114. Dans quel lieu la citation doit être affichée.

§. 115. Où l'on doit afficher la citation, quand le debiteur a eû commerce en des lieux eloignés, & ce qu'on y doit observer.

§. 116. Les creanciers ne seront cités qu'une fois.

§. 117. La preuve des pretensions se fera à l'echeance de la citation, en presence du juge ou des commissaires nommés avant la prononciation de la sentence.

§. 118. Comment le debiteur doit être cité à comparoitre dans le même terme.

§. 119. Comment les creanciers doivent justifier leurs pretensions au jour de l'echeance.

§. 120. Comment les restes seront justifiés à l'egard des officiers comptables.

§. 121. Ce que le debiteur, le curateur, & les autres creanciers doivent observer contre ceux qui liquident leurs creances.

§. 122. Ce que l'on doit mettre sur le Protocolle, en procedant à la verification des dettes.

§. 123. Comment on doit proceder, quand il y a un grand nombre de creanciers.

De la priorité & de la classification des creanciers, & comment la sentence doit être dressée.

Art. 124. jusqu'au 131. incl.

§. 124. Que la transmission des actes doit être accordée, quand on la demande.

§. 125. Comment on doit prononcer à l'egard des creanciers, qui n'ont point liquidé leurs dettes.

§. 126. Le droit de represailles aura lieu contre les creanciers etrangers.

§. 127.

1722. §. 127. Ce que l'on doit prononcer touchant les interêts.

§. 128. Quels depens on doit adjuger à un creancier outre sa pretension.

§. 129. Comment ceux qui rembourſent un creancier de sa pretenſion, & les cautions qui ont payé pour le principal debiteur, entrent dans les droits des creanciers.

§. 130. Quels depens on doit accorder à tous les creanciers.

§. 131. Ce que l'on doit prononcer touchant les depens, quand les creanciers ſont cités, ſans qu'il y ait de concours.

Quels ſont les creanciers de la prémiere Claſſe.

Art. 132. jusqu'au 152. incl.

§. 132. Qui comme proprietaires reclament quelque choſe des biens du debiteur.

§. 133. Les vendeurs qui ſe ſont reſervés le droit de proprieté jusques au payement, & qui ont fait enregiſtrer leurs reſerves au livre des hypotheques.

§. 134. Comment cette preference ceſſe.

§. 135. Comment le fiſc & ſes ceſſionaires doivent être colloqués pour les biens caducs; & autres droits royaux.

§. 136. Quand le bien eſt hypothequé avant d'appartenir au debiteur.

§ 137. Les frais d'enterrément, & ce qu'on doit comprendre par là.

§. 138. Combien on doit adjuger pour les frais d'enterrement.

§. 139. Ce qui a été depenſé au deſſus de pareille ſomme, ſera renvoyé ailleurs.

§ 140. Aprés les frais de l'enterrement ſuivent les honoraires des medecins, & le payement des apoticaires & chirurgiens.

§. 141. Les gages de deux ans des domeſtiques ſeront colloqués en cette premiere claſſe.

§. 142. Dans quelle claſſe ſeront colloqués les autres domeſtiques.

§. 143. Les pretenſions de ceux qui ont un privilege pareil.

§. 144. Ce que peuvent pretendre ceux, qui au lieu de loyer reçoivent un *Deputat*, c'eſt à dire les denrées neceſſaires, pour leur vivre & pour leur entretien.

§. 145. Qu'elles ſont les choſes, qui ont une preference pareille aux loyers des domeſtiques.

§. 146. Les charges publiques & les redevances des ſujets.

§. 147. Neanmoins pour trois ans ſeulement.

§. 148. En prouvant ſur le champ, que l'execution a été demandée en juſtice, on ſera colloqué en cette premiere claſſe, pour les arrerages au delà de trois ans des choſes ſpecifiées ci-deſſus.

§. 149. Les Seigneurs des villages vont au ſol la livre.

§. 150. Les revenus vendus à faculté de rachat.

§. 151. L'argent hereditaire, qui reſte à payer ſous la reſervation du droit réel.

§. 152. Les creanciers dans cette premiere claſſe ſeront colloqués ſelon la priorité du temps.

Les creanciers de la ſeconde claſſe ſont ceux, qui outre leur droit hypothecaire ont un privilege perſonnel.

Art. 153. juſqu'au 170. incl.

§. 153. Les femmes ou leurs enfans pour la dote & les biens paraphernaux.

§. 154. Il en eſt de même de leurs rentes viageres & de leurs doüaires.

§. 155. L'apport doit être prouvé.

§. 156. Comment cette preuve ſe fait.

§. 157. Ce qui doit être tenu pour bien dotal ou paraphernal; quand l'un & l'autre n'eſt pas certainement denommé.

§. 158. Ce qu'on doit obſerver à cet egard avec la nobleſſe.

§ 159. Quel droit on obſervera à l'egard de la dot des femmes juives. 1722.

§. 160. Les enfans du premier lit ont la preference pour la dote da leur mere.

§. 161. Les femmes qui ont exercé le commerce avec leurs maris, ne joüiſſent pas de cette preference.

§. 162. Non plus que celles, qui n'ont pas bien menagé le bien de leur mari, ou qui lui ont cauſé des depenſes inutiles.

§. 163. Que le privilege des femmes pour leurs apports & pour leurs autres pretenſions, où elles joüiſſent d'une pareille preference, ne paſſe qu'à leurs deſcendans.

§. 164. Cette preference ne peut être cedée à un etranger.

§. 165. Les depenſes pour reparations & ameliorations doivent auſſi être colloquées en ce lieu, quand elles ſont bien prouvées.

§. 166. De même que les loyers des artiſans.

§. 167. Ce que l'on doit obſerver pour la preuve à cet egard.

§. 168. Les mineurs, ſoldats, egliſes &c. dans les biens achetés de leurs deniers.

§. 169. Ceux qui ont avancé de l'argent pour l'achat d'un bien, avec cette condition, que le dit bien leur demeurera engagé.

§. 170. Tous ces creanciers ſe ſuivent l'un l'autre, ſelon leurs dates.

Les creanciers de la troiſieme claſſe ſont:

Art. 171. juſqu'au 192. incl.

§. 171. Ceux qui ont une hypotheque expreſſe ou tacite.

§. 172. Les hypotheques publiques vont devant toutes les autres, & doivent être rangées entre elles ſelon le temps de leur date.

§. 173. Entre ces creanciers eſt le fiſc touchant ceux qui ſe ſont engagés comme cautions pour d'autres.

§. 174. Le creancier n'aquiert point de preference en faiſant confirmer une hypotheque ſans le conſentement du debiteur;

Non plus que par la poſſeſſion du bien hypothequé.

§. 175. Une hypotheque generale plus ancienne donne la preference ſur l'hypotheque ſpeciale.

Comment on doit prononcer, quand un homme a obtenu l'hypotheque generale & la ſpeciale en même temps.

§. 176 Ceux qui ont des meubles en gage, vont ſur ces meubles avant tous les autres.

§. 177. Après les hypotheques tacites, ſelon la priorité du temps.

§. 178. Comment on en doit agir à l'egard des mineurs

§ 179. Sur tout à l'egard des biens de leur mere, de leur grand mere, & de leur beaupere.

§. 180. Et à l'egard des biens des curateurs donnés aux femmes.

§. 181. Les femmes ont une hypotheque tacite pour leur doüaire & l'argent de leurs menus plaiſirs.

§. 182. De même que les enfans pour leurs biens adventices qui n'exiſtent plus.

§. 183. Les Egliſes, les ecoles, les ſtipendiaires, les hopitaux, les villes & les communautés dans les biens de leurs adminiſtrateurs.

Comme auſſi dans les biens de ceux qui leur doivent par contrat, ſur tout lorsque le debiteur eſt patron de l'Egliſe.

§. 184. Les autres ſeigneurs dans les biens de leurs officiers.

§. 185. Le fiſc à l'egard des amandes ajugées par ſentence.

§. 186. Les dettes feodales par elles mêmes, & celles qui leur ſont ſemblables, ont une hypotheque tacite dans les biens nobles.

§. 187. Les proprietaires ſur les biens meubles, que leurs locataires ou leurs fermiers ont apporté dans le bien.

1722. §. 188. Ceux qui ont quelque chose à pretendre en vertu d'un testament sus les biens de la succession, après que les creanciers ont été payés.

§. 189. Les creanciers hypothecaires, quand l'accord fait avec leur debiteur n'a pas été executé.

§. 190. Les cautions à l'egard du recours, qui leur est reservé par sentence contre le debiteur.

§. 191. Ceux qui en vertu d'un document en bonne forme & düement scellé, ont obtenu l'immission dans un bien immeuble.

§. 192. Ceux qui pour le bien commun des creanciers ont fait arrêter la personne ou les biens du debiteur, ont la preference sur les autres.

Quels sont les creanciers de la quatrieme classe.

Art. 193. jusqu'au 201. incl.

§. 193. Tous ceux qui ont un privilege personnel. Pour des biens deposés ou prêtés, qui ne se trouvent plus en nature.

§. 194. Ceux qui prêtent pour le prix d'un achat, ou à qui il est dû quelque arrerage du prix de l'achat.

§. 195. Ceux qui ont prêté leur argent sans interêts.

§. 196. Ce qui est dû pour cause d'alimens, qui ne concerne point les eglises, les ecoles & les hopitaux.

§. 197. Les lettres de change sur soy-même.

§. 198. Les avances en argent, qu'une fiancée fait à certains egards.

§. 199. Ce qui a été prêté pour faire l'aquisition de l'inventaire d'un bien de campagne.

§. 200. Les Medecins & Apoticaires, pour ce qui ne concernent pas la derniere maladie, & les Avocats.

§. 201. Les creanciers de cette classe sont payés au sol la livre.

§. 202. *Tous les creanciers restans sont de la cinquiéme classe.*

Comment on doit proceder jusques à la fin du procès, quand la sentence est couchée par ecrit, ou renvoyée par une université.

§. 203. Comment les creanciers doivent être cités pour la publication de la sentence.

§. 204. Les creanciers seront rangés par classes de la meme maniere, lorsqu'ils seront cités au sujet de la vente d'un bien, sans qu'il y ait de concours.

§. 205. Comment les appels sont permis contre les sentences d'ordre.

§. 206. Les creanciers qui n'ont pas liquidé leurs creances avant la premiere sentence, peuvent le faire dans l'instance d'appel.

§. 207. A quoi celui qui veut liquider de cette maniere, est obligé, & comment on doit proceder sur cette liquidation.

§. 208. Comment les creanciers doivent s'y prendre, quand il leur est enjoint par sentence de faire une preuve, ou de prêter un ferment.

§. 209. Les creanciers en general ne seront point retardés par l'appel, mais ce qui sera liquidé, leur sera payé.

§. 210. Ce que le curateur doit faire après la prononciation de la sentence d'ordre.

§. 211. Comment il doit donner son compte, ce qu'il doit requerir en le donnant, & ce qui lui reste à faire.

§. 212. Les creanciers examineront le compte, & l'on assignera un jour, pour le justifier.

§. 213. Tous les creanciers y doivent être cités, & en quoi consiste ce qu'ils auront à faire.

§. 214. Ce que l'on doit faire, après que l'instance d'appel est finie.

§. 215. Comment le curateur doit être dechargé.

Pieces jointes à la presente Ordonnance. 1722.

Let. A. sur l'art. 2.

Formulaire selon lequel le livre des Fonds & des Hypotheques sera dressé.

Let. B. sur l'art. 14.

Formulaire du Protocolle touchant les Hypotheques.

Let. C. 1. & 2. sur l'art. 16.

Formulaire d'un certificat d'hypotheques, quand le proprietaire ne doit rien.

Formulaire d'un certificat d'hypotheques, lorsque le possesseur doit.

Let. D. sur l'art. 37.

Ordonnance generale, portant que la clause, *selon le droit du change*, inserée dans une obligation, ne sera pas suffisante pour proceder par arrêt personnel selon le droit du change. Daté de Berlin le 16. Fevrier 1720.

Let. E. sur l'art. 53.

Formulaire d'une obligation judiciaire, quand une femme s'engage avec son mari; & comment un cautionnement doit y être couché.

Let. F. 1. & 2. sur l'art. 53.

Formulaire d'un cautionnement, tel que la Chambre des domaines de la Marche Electorale l'a reçu jusqu'à present.

Formulaire, selon lequel un fermier des terres du Roy & sa femme sont reçûs à donner caution à la Chambre des domaines de la Marche Electorale, en hypothequant leurs propres biens.

Let. G. 1. 2. 3. 4. 5. sur l'art. 61.

Remarques sur ce qui est à observer en general, en faisant la taxe d'un bien.

Projet fait par ordre de Sa Majesté, selon lequel les biens de la vieille Marche peuvent à peu prés être taxés.

Projet d'une taxe pour la moyenne Marche, & pour les cercles de Beeskow & de Storkow, faite par Ordre de Sa Majesté.

Projet d'une taxe faite par ordre de Sa Majesté pour l'Uckermarck.

Projet pour la taxe des biens, dans les sept cercles de la nouvelle Marche & de Sternberg, &c.

Let. H. sur l'art. 62.

Formulaire d'une affiche de subhastation pour un bien noble.

Let. I. sur l'art. 87.

Edit contre les Banqueroutiers.

Let. K. sur l'art. 105.

Extrait de l'Edit touchant les Depôts, du 17. May 1619.

Let. L. sur l'art. 107.

Formulaire du ferment que le crieur d'une auction doit prêter.

Let. M. sur l'art. 110.

Formulaire d'une Adjudication dans un concours de creanciers.

Let. N. sur l'art. 110.

Extrait de l'Edit touchant les Depôts du 17. May 1719.

Let. O. sur l'art. 116.

Formulaire de l'Affiche pour citer les creanciers, pour liquider leurs creances, lorsqu'il y a concours.

Let. P. sur l'art. 121.

Rescrit qui regle la maniere, dont les creanciers doivent affirmer leurs documens.

Let. Q sur l'art. 135.

Edit touchant la preference des Caisses Royales.

Let. R. sur l'art. 184.

Edit pour la sûreté de ceux qui avancent de l'argent ou de la laine aux fabriquans en laine.

TABLE

TABLE
DES
MATIERES PRINCIPAUX.

Le premier nombre Romain signifie le nombre des Edits, & le dernier la page.

A.

Abschoss V. *Sortie.*

Academie Royale: Ordonnance, statuts & privileges d'elle *no.* LIV. *pag.* 213. le grand Gouverneur & Directeur. 216. les Professeurs & Maitres des Exercices 218. les Academistes. 219.

Acceptation d'une lettre de change. L. 198. 201.

Accise: 10. pour 100. des marchandises etrangeres, pareilles a celles, qui se font dans les païs XVI. 63. du sucre. XIV. 59. Les Ministres & Officiers de l'Eglise françoise, & les Maîtres d'Ecoles en sont exemts. XLVII. 191. Edit contre les defraudations, de 1722. CX. 575.

Accommodement: les Juges doivent tenter l'accommodement des parties avant le proces. LXXX. 484. comme aussi au premier terme de la subhastation. CLXXV. 744. comment on doit proceder, quand un debiteur cherche a s'accommoder pour une certaine somme 750.

Acheteur fait citer les creanciers comment. XLV *tit.* 30. §. 14. *pag.* 181. V. *Vendre.*

Additions premieres & secondes. V. *Duplique.*

Adjudicataire tenu de payer le prix. XLV. *tit.* 30. §. 13. p. 181.

Adjudication: Apres la troisieme affiche il sera procedé à l'adjudication. XLV. *tit.* 30. §. 8. p. 181. comment on doit la dresser CLXXV. 743. ce que l'on doit faire après 744. Formulaire dans un Concours des Creanciers. 839. J. *Subhastation.*

Adresse V. *Bureau d'Adresse.*

Advocats: leur devoir. XLV. *tit.* 10. §. 26. 28. 29. p. 147. declaration des Edits des Advocats. LXXI. 295. defense d'en augmenter le nombre fixe. *ibid.* Edit general pour renouveller & augmenter les Edits ci devant emanés au sujet des Advocats CXV. 583. doivent signer les requêtes. CLVIII. 671. V. *Requêtes.*

Affiches pour criées. XLV. *tit.* 30. §. 4. p. 180. V. *Criées, Citation.*

Affirmation de voyage & sejour. XLV. *tit.* 27. §. 12. p. 176.

Ajournement dans les procés. XLV. *tit.* 2. p. 137. V. *Citation.*

Allemands: si l'appellant, anticipé ou l'intimé sont allemands, ils doivent être reassignés. XLV. *tit.* 2. §. 3. p. 137. le même dans le cas des interrogatoires sur faits & articles. *tit.* 9. §. 4. p. 143. & dans le cas de comparaison des lettres. *tit.* 11. §. 7. p. 148. Allemands se pourront pourvoir en Revision pour moindre somme. XLV. *tit.* 32. §. 7. p. 185. les membres des Eglises Françoises qui voudront passer a la Communion des Eglises reformées allemandes, doivent demander la permission du Consistoire François. CI. 555.

Amendes enregistrées. XLV. *tit.* 22. §. 3. p. 167. d'appel, quand encourües ou rendües. *tit.* 23. §. 13. p. 169. de Revision, quand consignées. *tit.* 32. §. 4. p. 184. quand peuvent être retirées. *tit.* 32. § 4 p. 184. quand encourües en revision. *ibid.* & §. 5. 6. p. 185.

L. Anastasienne: quand on doit avoir egard, ou non, a cette Loi. CLXXV. 729.

Apointement comment donné. XLV. *tit.* 10. §. 9. p. 144. Apointement en droit. §. 10. p. 145. a mettre dans trois jours ou en droit à écrire §. 11. & *tit.* 12. §. 7. p. 149. de conclusion. §. 16. p. 146.

Apoticaires: Ordonnance, suivant laquelle ils auront a se conduire. LXXII. 310. Serment des Apoticaires. 317. 326. 327. d'un Proviseur. 328. de ne faire aucune recepte, qui n'ait été prescrite ou censurée par un Medecin. 330. Les garcons Apoticaires sont tenus de prêter le serment. *ibid.* taxe approuvée. 333. &c.

Appel: il est permis d'appeller de la sentence du juge ordinaire pardevant le juge superieur francois, au jugement du quel on se faut soumettre, sans appeller plus loin. XXIV. 85. appellant & intimé defaut a leur egard XLV, *tit.* 2. §. 3. p. 137. doivent produire *tit.* 10. §. 10. p. 145. des delais & procedures dans la Justice superieure, en cause d'Appel. XLV. *tit.* 10. p. 144. 169. Appellations des procés appointés en premiere instance *tit.* 10. §. 13. p. 145. Appellations incidentes. *ibid.* p. 146. Appel de deni de justice *tit.* 20. §. 2. 4. p. 163. La forme & maniere d'interjetter appel *tit.* 23. §. 12. p. 169. quand & comment relevée §. 14. p. 170. anticipation d'icelui §. 15. *ibid.* s'il n'est relevé ou qu'il n'y a anticipation, la sentence passe par ce moyen en force de chose jugée. §. 16. *ibid.* Appel dans les matieres de change. L. 205. Jusqu'ou l'on peut renoncer au benefice de l'appel. CLXXV. 734. comment il est permis d'appeller contre les sentences d'ordre dans un concours *ibid.* 783. ne doit pas retarder le payement de ce, qui sera liquide, 784. ce que l'on doit faire apres que l'instance est finie. 786.

Aprentifs des Manufactures. XXIV. 85.

Arbres: les sujets doivent planter des arbres fruitiers, & des chesnes XXXVIII. 95.

Argent: le trafic de l'argent monnoyé, & non monnoyé. XXVI. 87.

Arrêt: des moyens de se pourvoir contre les arrêts de la Justice superieure. XLV. *tit.* 32. p. 184. il n'est pas permis, de se soumettre a être arreté. CLXXV. 733. comment on doit proceder par arrêt contre les habitants du païs. *ibid.* contre les etrangers. 734. la punition lorsqu'on ne peut le justifier. *ibid.* J. *Contrainte.*

Assignations données aux Procureurs auront le pareil effet, que si elles avoient été faites au domicile des parties XLV. *tit.* 11. §. 4. p. 148. V. *Citation.*

Assignations pour payement de lettres de change au lieu d'argent comptant, quand ils sont admissibles. L. 203.

Auction: formulaire du serment, que le crieur doit prêter CLXXV. 839.

Aumosnes: Ordonnance touchant les successions des personnes, qui après avoir receu des secours d'aumosnes, laissent en mourant quelques effets. CLXVIII. 701.

Aunes: les aunes a Berlin doivent être marqués & garniés de cuivre, sous peine de 5 Risd. d'amende. CXXIX. 611.

Avocats. V. *Advocats.*

B.

Baillifs ont la liberté de faire vendre leur poisson dans les villes, & a la campagne. CL. 656.

Banqueroutiers: Edit contre les Banqueroutiers de 1715. CLXV. 691.

Bassette Jeu. V. *Jeu.*

Bateliers ne doivent trafiquer. CL. 657.

Batêmes: Reglement Consistorial au sujet des Batêmes & des registres de 1698. XLII. 123. dans les maisons particuliers. LXXIX. 481. Ordre d'envoyer une relation, comment le dit Reglement est observé. CII. 555. Ordonnance d'envoyer le nombre des Batemes. C. 553. V. *Regitres.*

Benediction: Rescript que les Pasteurs seuls doivent donner la benediction dans les eglises, a l'exclusion des Candidats CXIX. 589.

Bergers: Reglement d'eux. V. 34.

Bieres etrangeres seront vendües a Berlin selon la taxe, sous peine d'un Risd. d'amende, pour chaque quarte. CXXIX. 611.

Blé: a qui, & à quelle maniere il est permis d'acheter de Blé a la Campagne. CL. 654. 656. &c.

Bois: Ordonnance touchant les bois, de 1622. I. 1. les Gentilshommes, qui les possedent, sont obligés, de les conserver dans leur juste valeur. *ibid.* & de n'en vendre plus, que ce qui leur est permis. *ibid.* il est defendu d'y mener les chiens sans lesse. IV. 21. comme de tirer, & de mener des chiens, dans les parcs & lieux reservés pour les plaisirs. &c. *ibid.* & 22. defense de porter des armes au feu *ibid.* Ordonnance pour prevenir les embrassements dans les bois & forets, de 1690. XXII. 81.

Bouchers: il est permis à ceux cy, d'aller acheter de betail a la campagne. CL. 656. n'ont la liberté d'aller porter leur viande de maison en maison par le plat pais. CLI. 661.

Boulangers: quand il est permis a ceux cy des villes, certain trafic de maison en maison. CLI. 660. V. *Fruits.*

Boutons: de ne faire entrer ni de vendre de boutons faconnés de corne & de crin. LXVII. 263.

Brandeviniers: defense de porter leur brandevin de maison en maison par le plat pais. CLI. 661.

Bullati: Medecins si nommés. LXVIII. 265.

Bureau d'Adreſſe à Berlin: Reglement du dit Bureau XXXIII. Reglement renouvellé. LXXXII. 489.

C.

Cabaretiers a Berlin doivent appendre des tables noires à leurs portes, ſous peine de 5. Risd. d'amende CXXIX. 611.

Cachet doit etre mis au bas d'une obligation. CLXXV. 738.

Caiſſe generale pour le feu, du 1. Juin 1706. LV. 221. J. *Feu.*

Caiſſes Royales: Edit touchant leur preference. CLXXV. 842.

Campagne: les habitants de la Campagne doivent s'abſtenir de tout commerce, ou profeſſion mechanique. CL. 654. peuvent neanmoins faire leurs proviſions en ſemence ou grains pour la culture de leurs terres, & en betail, pour l'engraiſſer ſur leurs prairies. *Ibid.* defenſe d'aller a la campagne, acheter des marchandiſes crües pour en trafiquer. *Ibid.* 655. Commerce a la campagne eſt limité. *Ibid.* Permis au bouchers d'aller acheter du betail a la Campagne. *Ibid.* 656. Libre aux Gentilshommes, & Baillifs, de faire vendre leur poiſſon, ſoit dans les villes, ſoit à la campagne. *Ibid.* Permis aux Revendeurs, d'aller ſe pourvoir à la campagne d'oeufs, de volaille, de billes de beure, & de Jardinage, pour les debiter en ville. *Ibid.* Choſes ici non exceptées peuvent être portées des gens de la campagne en ville pour en trafiquer. 657. les Revendeurs ne ſeront tolerés. CLI. 658. Aucun magazin ou depot des Marchandiſes ne ſera ſouffert. *Ibid.* 660. il eſt defendu aux Bouchers & Brandeviniers, d'aller porter leur viande ou brandevin de maiſon en maiſon par le plat pais. 661. egalement defendu aux Etrangers, revendeurs de feraille, de potterie, & des denrées, comme auſſi aux Chaudronniers, rouliers de vin, coureurs de pais, & autres gens ſans aveu, d'aller trafiquer. 661. 662.

Caroſſes V. *Chaiſes.*

Cartes: Edit, que toutes cartes a jouer ſeroient marquées d'un Aigle rouge. CLX. 677. Conf. *Jeu.*

Caſſation des obligations enregiſtrées. CLXXV. 722.

Catechisme: de s'en tenir uniquement a celui de Calvin, & a celui de Heidelberg. LXXIV. 461. de faire traduire le Catechiſme de Heidelberg en françois, & de le faire publier. LXXXVIII. 515. Ordonnance pour un Catechiſme familier le dimanche apres midi. LXXXV. 507.

Cauſe pourſuivie a l'Audience XLV. *tit.* 10. §. 8. p. 144. pourſuivie a l'Audience après les defenſes. *tit.* 12. §. 1. p. 149. renvoyée a la prochaine Audience *ibid.* § 6. quand tenüe pour conteſtée. *ibid.* §. 12. p. 150.

Cauſe jugée. V. *Choſe.*

Caution: procedure touchant ſa reception. XLV. *tit.* 24. §. 1. 4. p 170. quelles aſſurances on doit prendre à l'egard des cautions. CLXXV. 738. formulaire d'un cautionnement tel que la chambre des domaines l'a receu jusqu'a preſent *ibid.* 795. 796.

Cenſure: abolition des cenſures ou reparations publiques pour les péchés de la chair. CXLIV. 646. CXLVIII. 651.

Cerf: on doit amaſſer les bois de cerfs dans les forets. &c. XI. 50.

Ceſſion de biens: le debiteur ne peut renoncer au benefice de faire ceſſion de ſes biens. CLXXV. 735. comment on doit proceder en ceſſion. 750. 751. 752. dans quel cas le debiteur ne doit pas être admis a Ceſſion. 751. la ceſſion du mari ne prejudicie point a la femme. 753. non plus aux enfans dans leurs biens adventices. *ibid.* etant faite, comment on doit ouvrir le concours. 755.

Change: Ordonnance contenant le droit du change, du 19. Dec. 1701. L. 195. ce que c'eſt qu'une lettre de change, & comment elle doit être faite. *ibid.* p. 197. exemtion de timbre *ibid.* Effet des lettres de change *ibid.* perſonnes obligées. 198. Mineurs. *ibid.* forme de l'acceptation. *ibid.* proteſt. *ibid* delai pour le payement. 199. tems des proteſts *ib.* lettres a vüe. *ibid.* Uſances. *ibid.* lettres qui arrivent apres leurs echeance. *ibid.* Milieu de mois. *ibid.* lettres retournées à proteſt *ibid.* Rechange. 200. prix de rechange. *ibid.* Lieux qui ne negocient pas en droiture a Leipzig. *ibid.* Choix accordé au porteur. *ibid.* defaut de payement. *ibid.* Recours 201. Payement de partie ſeulement de la lettre. *ibid.* Acceptation pour faire l'honneur à une lettre. *ibid.* Lettres des commis, & facteurs. *ibid.* lettres ſurannées. 202. lettres perdües *ibid.* lettres roulantes *ibid.* payement avant l'echeance. *ibid.* lettres pour les foires. *ibid.* Valeur. *ibid.* reception de l'argent. *ibid.* aſſignations quand on les doit recevoir au lieu d'argent comptant 203. Sorte d'argent. *ibid.* lettres faites ſous hypotheque des biens, *ibid.* Courtiers jurés *ibid.* demêlés en matiere de change a faire decider. 204. Gages pour lettre du change. *ibid.* Droit du talion dans les concours des creanciers. *ibid* Lettres de Repi. *ibid.* Pluralité de voix dans le concours. 205. Appel. *ibid.* Juges competens. *ibid.* Edit pour empêcher le dommage des mineurs par les lettres de change confirmés par ſerment. XCVII. 543. Lettres données au ſujet des dettes du jeu, ne doivent pas etre admiſes en Juſtice. CXXV. 599. Edit portant

portant, que la clause *selon le droit de change*, quand elle se trouve dans les obligations, n'aura pas la vertu, de faire d'abord proceder par arrêt personnel contré les debiteurs selon le droit du change. CIII. 557. CLXXV. 733. 792. V. *Lettres de Change.*

Chaises: Reglement & taxe pour les porteurs de chaises a Berlin. XXXVII. 115. Ordonnance reglant l'impost sur les Carosses, Chaises & Peruques, de 1698. CLVI. 669.

Chantres scandaleux ou incapables seront deposés. CXXXII. 623.

Charletans ne doivent exercer leur profession plus long tems qu'il leur est permis. LXVIII. 261.

Chasse: Edit de la Chasse, du 1. Fevr. 1622. l. 1.

Chaudronniers: jusqu'ou leur est permis, d'aller traficans dans les villes, & a la campagne. CLI. 661.

Chevres: defense de les mener paitre dans les bois. XXIII. 83.

Chirurgiens: Ordonnance pour eux. LXXII. 318.

Chien: il est defendu de mener des chiens sans lesse dans les Parcs. &c. IV. 22.

Chose jugée: V. *Jugemens.*

Ciment: privilege de le faire, accordé au Sr. de la Colombiere. XLVI. 189.

Citations: XLV. *tit.* 1. p. 136. divers delais pour les citations & Ajournements devant les Justices inferieures & superieure *tit.* 2. §. 1. 2. p. 137. *tit.* 10. §. 1. p. 144. ce que l'Huissier doit observer au sujet des citations *tit.* 1. §. 3. 4. 5. p. 136.

Citation des Etrangers *ibid. tit.* 1. §. 7. p. 136 des condamnés au bannissement ou a la brouette ou absens. *ibid.* §. 8. ou sans domicile. §. 9. p. 137.

Citation des Creanciers dans un concours, comment elle doit etre faite. CLXXV. 760. dans quel lieu elle doit être affichée. *ibid.* quand le debiteur a eu commerce en des lieux eloignés. 761. les creanciers ne feront cités, qu'une fois 761. comment le debiteur doit etre cité. 762. formulaire de l'affiche pour citer les creanciers, pour liquider leurs creances, lorsqu'il y a un concours. CLXXV. 841. Citation dans le concours, pour l'inrotulation & la publication de la sentence. XLV. *tit.* 30. §. 8. p. 181. CLXXV. p. 782.

Classification des Creanciers de la *premiere* classe. CLXXV. 766. de la *seconde.* 772. de la *troisième.* 777. de la *quatrième* 780. de la *cinquième.* 782.

La premiere Classe.

(1.) Le bien meuble ou immeuble appartenant en propre a quelqu'un, & trouvé parmi les biens du debiteur. 766.

(2.) Les vendeurs, qui se sont reservés le droit de proprieté au payement 767.

(3.) Comment cette preference cesse. *ibid.*

(4.) Comment le fisc, & les cessionaires doivent etre colloqués pour les biens caducs, & autres droits royaux. *ibid.*

(5.) Quand le bien est hypothequé avant d'appartenir au debiteur. 768.

(6.) Les frais d'enterrement. 769.

(7.) Les honoraires des Medecins, & le payement des Apoticaires & Chirurgiens. 769.

(8) Les gages de deux ans des domestiques *ibid.*

(9) Les Professeurs. &c. 770.

(10.) Ceux, qui au lieu de loyer recoivent un deputat. *ibid.*

(11.) Ceux, qui ont une preference pareille aux loyers des domestiques. *ibid.*

(12.) Les charges publiques & les redevances des sujets. 770. 771.

(13.) L'argent hereditaire, qui reste a payer, sous la reservation du droit réel. 771.

Les Creanciers de cette premiere classe seront colloqués selon la priorité du tems. 772.

La seconde Classe.

(1.) Ceux qui prêtent de l'argent à un Officier, pour faire son equipage ou a un Etudiant, pour l'employer a ses Etudes.

(2.) Les femmes ou leurs enfans, pour la dote & les biens paraphernaux. 772. & pour les rentes viageres, & leur doüaire legitime. *ibid.* l'apport doit être preuve, & comment *ibid.* ce qui doit être tenu pour bien dotal ou paraphernal. 773. la dote des femmes Juives *ibid.* les enfans du premier lit ont la preference pour la dote de la femme du second lit, & sur ses enfans. 773. les femmes, qui ont exercé le commerce avec leurs maris, ne jouissent pas de preference 774. non plus que celles, qui ont causé des depenses inutiles. *ibid.* les privileges des femmes ne passent, qu'a leurs descendans. *ibid.* Cette preference ne peut etre cedée a un etranger. *ibid.*

(3.) Les depenses pour reparations, & ameliorations. &c. 774.

(4.) Les loyers des artisans. 775.

(5.) Les mineurs, soldats, eglises, &c. dans les biens achetés de leurs déniers. 775.

(6.) Ceux qui ont avancé de l'argent pour l'achat d'un bien, avec cette condition, que le dit bien leur demeurera engagé. *ibid.*

Tous ceux creanciers se suivent l'un l'autre selon leurs dates. *ibid.*

La troisième Classe.

Ceux, qui ont une hypotheque expresse, ou tacite: 775.

(1.) Les hypotheques publiques vont devant toutes les autres. *ibid.* le creancier n'a pas de preference, en faisant confirmer une hypotheque, sans le consentement du debiteur, non plus que par la possession du bien hypothequé. 776. Une hypotheque generale plus ancienne donne la preference sur l'hypotheque speciale. *ibid.* comment on

on doit prononcer, quand un homme a obtenu l'hypotheque generale, & la speciale en même tems. *ibid.* ceux qui ont des meubles en gage, vont sur ces meubles avant tous les autres. 777.
(2.) Apres les hypotheques judiciaires viennent les hypotheques tacites, selon la priorité du tems. *ibid.* a l'egard des mineurs, dans les biens des tuteurs & curateurs. *ibid.* Les femmes ont une hypotheque tacite pour leur doüaire & l'argent de leurs menus plaisirs. &c. 778.
(3.) Les enfans pour leurs biens adventices, qui n'existent plus. *ibid.*
(4.) Les eglises, les ecoles, les stipendiaires, les hôpitaux, les villes, & les communautés dans les biens de leurs administrateurs. *ibid.*
(5.) Comme aussi dans les biens de ceux, qui leur doivent par contrat sur tout quand le debiteur est patron de l'eglise. *ibid.*
(6.) Les autres Seigneurs dans les biens de leurs officiers. 779.
(7.) Le fisc à l'egard des amendes adjugées par sentence. *ibid.*
(8.) Les dettes feodales par elles mêmes dans les biens nobles. *ibid.*
(9.) Les proprietaires sur les biens meubles, que leurs locataires, ou leurs fermiers ont apporté. *ibid.*
(10.) Ceux, qui ont quelque chose à pretendre, en vertu d'un testament sur les biens de la succession, après que les creanciers ont été payés. 779.
(11.) Les creanciers hypothecaires, quand l'accord fait avec leur debiteur, n'a pas été executé. 780.
(12.) Les cautions a l'egard, de recours, qui est reservé par sentence contre le debiteur. *ibid.*
(13.) Ceux, qui ont obtenu l'immission dans un bien immeuble. *ibid.*
(14.) Ceux qui pour le bien commun des creanciers ont fait arrêter la personne ou les biens du debiteur. *ibid.*

La quatrième Classe.

Tous ceux, qui ont un privilege personnel:
(1.) Pour les biens deposés ou prêtes, qui ne se trouvent plus en nature. 780.
(2.) Ceux qui prêtent pour le prix d'un achat, ou à qui il est dû quelque arrerage du prix de l'achat. 781.
(3.) Qui ont prêté leur argent sans interêts. *ibid.*
(4.) Ce qui est dû par cause d'alimens &c. *ibid.*
(5.) Les lettres de change sur soy même. *ibid.*
(6.) Les avances en argent qu'une fiancée fait à certains egards. *ibid.*
(7.) Ce qui a été prêté pour faire l'acquisition de l'inventaire d'un bien de campagne. *ibid.*
(8.) Les Medecins & Apoticaires, pour ce qui ne concerne pas la derniere maladie; & les honoraires des Advocats. 782.
Les Creanciers de cette classe sont payés au sol la livre. *ibid.*

La cinquième Classe.

Tous les Creanciers restans, qui partagent entr'eux au sol la livre, a proportion de leur dû. 782. J. *Priorité.*

Classification: les Creanciers seront rangés par classes de la meme maniere, lorsqu'ils seront cités au sujet de la vente d'un bien, sans qu'il y ait de concours. CLXXV. 783.

Collation des pieces. XLV. *tit.* 11. p. 148.

College francois: les statuts & Reglement du College françois de 1703. CLIX. 673.

College de Medecine. V. *Medecine.*

Commerce: les habitants de la campagne doivent s'abstenir. CL. 654. limitation. 655.

Commissaire du compte XLV. *tit.* 25. §. 5. p. 171. V. *Descente. Enquête, Saisie.*

Commissariat: Reglement entre les Commissariats, & les Colleges de Justice. LXXIII. 458.

Commission Ecclesiastique a Berlin etabli. XXXVIII. 117. sur le pied du Consistoire Allemand. XLVIII. 192. Exception. *ibid.*

Commissions defendues, si non par concession. XLV. *tit.* 5. §. 5. p. 139.

Commissoire pacte est defendu. CLXXV 730.

Communion: les membres des Eglises Françoises qui voudront passer a la Communion des eglises reformées Allemandes, doivent demander la permission du Consistoire francois. CI. 555.

Competence: le benefice de competence quand il a lieu, & ce qu'on doit laisser a un debiteur. CLXXV. 753.

Complainte & Reintegrande comment formée. XLV. *tit.* 14. §. 1. p. 151. Action civile & criminelle a cet egard. *ibid.* §. 2. p. 152. si la possession est contestée. *tit.* 14. §. 3. demande au petitoire, quand formée. *ibid.* §. 4. 5. si on succombe en Complainte & Reintegrande. *ibid.* §. 6. Jugement rendu en Complainte & Reintegrande. *ibid.* § 7.

Comptables quels. XLV. *tit.* 25. §. 1. p. 170. procedure pour obliger a rendre compte. *ibid.* §. 2. 5. ne peut y etre surcis. *ibid.* §. 18. p. 173.

Compte: de la reddition des comptes. XLV. *tit.* 25. p. 170. comment elle doit etre dressée. XLV. *tit.* 25. §. 6. 7. p. 171. si la Recepte plus forte que la depense & reprise on peut prendre executoire de l'excedant. *ibid.* §. 7. presentation & affirmation du compte. *ibid.* §. 8. communication a l'O-

a l'Oyant. *ibid.* §. 9. & 10. p. 172. S'il y a plusieurs Oyans. §. 11. 12. p. 172. procedure de debat du compte. §. 13. 14. 15. p. 172. Compte comment ecrit. §. 16. *ibid.* fraix, qu'on peut y faire entrer. *ibid.* §. 17. Jugement sur le compte. §. 19. p. 173. Revision du compte. *ibid.* §. 20. Compte rendu par arbitres, ou a l'amiable §. 21. *ibid.* si celui, a qui le compte doit etre rendu est absent. *ibid.* §. 22.

Compulsoires: XLV. *tit.* 11. p. 148. 149.

Concours des Creanciers: Ordonnance touchant le procés & le droit des Creanciers. CLXXV. 715. (CXII. 577.) comment les choses seront reglés dans les lieux sujets a differentes Jurisdictions. CLXXV. 718. & dont la situation est sujette a quelque dispute. *ibid.* l'ouverture de concours, & comment on doit proceder jusqu'a la sentence. 754. &c. on doit eviter le proces de concours, autant qu'il est possible, *ibid.* Pluralité de voix des creanciers. L. 205. comment on doit proceder, quand il paroit, que l'heritage ne suffit pas. CLXXV. 754. si le debiteur s'est retiré. 755. a quelle maniere le concours doit être ouvri; quand le debiteur a fait cession. *ibid.* comment on doit etablir un curateur. 755. quand un debiteur a commerce en differentes provinces, en quoi le concours ouvert les concerne. 760. quels depens on doit accorder à tous les creanciers. 766. comment les creanciers doivent s'y prendre quand il leur est enjoint par sentence, de faire une preuve, ou de prêter un serment. 784. J. *Curateur, Classification.*

Congé: des congés & defauts en matiere civile. XLV. *tit.* 4. p. 138.

Conseil françois: Instruction pour ce College. XCIV. 529.

Conseil: droit de conseil. XLV. *tit.* 27. §. 7. p. 175. & de Consultation. *ibid.* §. 8.

Consignations enregistrées. XLV. *tit.* 22. § 3. p. 167.

Consistoire pour les affaires Consistoriales il est etabli une Commission a Berlin. XXXVIII. 117.

Consistorial Reglement au sujet des deniers des pauvres, des Bâtemes, des Mariages, & des sepultures. XLII. 123. J. *Batemes* &c. *Ecclesiastique.*

Contestation en cause. XLV. *tit.* 12. §. 1. p. 149. 150. V. *Cause.*

Contradicteur. V. *Curateur.*

Contrainte par corps, en quel cas a lieu. XLV. *tit.* 31. §. 1. 2. 3. p. 182. quand peut être stipulée ou non. *ibid.* §. 7. 8. 9. p. 183. quels peuvent être empriſonnés. *ibid.* §. 10. procedure pour obtenir, & executer la contrainte par corps. *ibid.* §. 11. 12. si la partie appelle de la contrainte. *ibid.* §. 13. Contrainte par corps n'empeche les autres executions. §. 14. p. 184. debiteur suspect de fuite, comment peut etre arreté. *ibid.* § 6. p. 183.

Cotton. V. *toile peinte.*

Courtiers pour le commerce de change. L. 203.

Creanciers cités aux criées a quelle fin. XLV. *tit.* 30. §. 7. p. 180. pluralité de voix dans le concours. L. 205. ce qui doit s'observer, si l'Acheteur d'un bien fond ne veut pas faire citer les Creanciers. CLXV. 723. quand les Creanciers doivent faire la preuve des pretensions. *ibid.* 761. 762. comment les restes seront justifiés a l'egard des Officiers comptables. 763. la priorité & classification, & comment la sentence doit etre dressée. 764. comment on doit proceder a l'egard des creanciers, qui n'ont pas liquidé. 765. le droit des represailles aura lieu contre les creanciers etrangers. *ibid.* quels depens on doit accorder a tous les Creanciers 766.

Criées & subhastations des Immeubles, quand ont lieu. XLV. *tit.* 30. §. 1. 2. 3. p. 180. Requête a cet effet & estimation. *ibid.* §. 3. Affiches a cet effet, & delais. *ibid.* §. 4. ou appostées. *ibid.* §. 5. si le debiteur est absent. *ibid.* §. 6.

Crieur d'une auction. CLXXV. 758. formulaire du serment qu'il doit prêter. p. 839.

Cuivre etranger est defendu. II. 9. Reglement touchant le trafic de cuivre. *ibid.*

Curateur des biens dans le concours, comment & quand il doit être &c. CLXXV. 755. a quoi le curateur se doit engager. 756. comment le nom du curateur doit être ecrit aux livres des hypotheques. *ibid.* doit d'abord faire mettre le debiteur hors de la possession de ses biens. *ibid.* ce qu'il doit observer a l'egard des effets, qui ne sont pas sur les lieux, & comment il doit demander, & se faire donner un arrêt sur les biens que le debiteur a detourné. *ibid.* il doit faire jurer les domestiques du debiteur. 757. & la femme, & quelques autres personnes *ibid.* il doit indiquer tous les mois ce qu'il a receu. *ibid.* quand il doit faire proceder a la vente des meubles. *ibid.* doit payer les charges du bien, & faire reparer. 760. doit faire citer les Creanciers. *ibid.* ce qu'il doit faire apres la prononciation de la sentence d'ordre. 785. comment il doit donner son compte, ce qu'il doit requerir en le donnant, & ce qui lui reste a faire. *ibid.* son compte sera examiné par les Creanciers cités. 786. comment il doit être déchargé. *ibid.* J. *Concours.*

Curateur des mineurs. V. *Tuteur.*

D.

Debiteur suspect de fuite, comment peut être arreté. XLV. *tit.* 31. §. 6. p. 183. ne peut pas se soumettre a quelque punition, faute

faute de payement. &c. CLXXV. 733. les moyens, dont les debiteurs ont accoutumés de se servir, & qu'on ne doit pas abuser de ces benefices. 746. doit faire un serment lorsqu'il est admis a faire cession. 752. V. *Concours.*

Deceds de l'une des parties ne differe le jugement. XLV. *tit.* 22. §. 4. p. 167. autres points concernant le dit deceds. *ibid.* §. 5. 6. 7.

Declinatoires, V. *Exceptions.*

Defaut comment levé; & quand jugé. XLV. *tit.* 2. §. 3. p. 137. a l'egard de l'Appellant & de l'Intimé. *ibid.* & *tit.* 10. §. 16. p. 146. contre le defendeur pris au Greffe ou a l'Audience. *tit.* 4. §. 2. p. 138. profit du defaut. *ibid.* devant la Justice superieure. *ibid.* & *tit.* 10. §. 3. 6. p. 144. des defauts & congés en matiere civile. *tit.* 4. p. 138. Defauts & congés comment rabatus. *tit.* 12. §. 5. p. 149.

Defendeur doit signifier ses defenses. XLV. *tit.* 4. §. 1. p. 138. devant la Justice superieure. *ibid.* & *tit.* 10. §. 2. p. 144.

Defenses: Exceptions a y proposer. XLV. *tit.* 5. §. 1. p. 138. apres les defenses cause poursuivie a l'Audience. *ibid.* & *tit.* 12. §. 1. p. 149.

Delais sur les citations & ajournements. XLV. *tit.* 2. p. 137. quels jours y sont comptés. *ibid.* §. 4. delais pour deliberer. *tit.* 6. p. 139. pour produire. *tit.* 12. §. 8. p. 149. des delais dans la Justice superieure en premiere Instance, & en cause d'Appel. *tit.* 10. p. 144. v. *Citation.*

Demandes comment formées XLV. *tit.* 1. §. 1. p. 136. ce qui doit y être joint. *ibid.* §. 6. de la forme des demandes de la proprieté, de quelque heritage, rente fonciere, Charges réelles, ou hypotheques. *tit.* 8. p. 142.

Demandes incidentes. *tit.* 10. §. 20. 24. p. 146.

Demeure: Reglement touchant ceux, qui demeurent dans les villes ou villages, sans être en service, & sans prendre des terres a cultiver. V. 26.

Deniers des pauvres: Reglement de 1698. XLII. 123. Ordre Circulaire aux eglises françoises, d'envoyer une relation, comment cet Reglement est observé pendant sa publication. CII. 555.

Denrées: le negoce de denrées a cri public, permis. CLI. 660. les revendeurs ne doivent pas aller par le plat païs & trafiquer avec denrées. 661. Conf. *Victuailles.*

Depens en Procès doivent etre adjugés XLV. *tit.* 27. §. 1. 2. p. 174. 175. declaration des depens & pieces justificatives communiquées. *ibid.* §. 4. p. 175. Offre sur les depens. *ibid.* §. 4. 5. declaration des depens comment dressée. *ibid.* §. 6. 7. p. 175. quelles pieces entrent en taxe des depens. *ibid.* §. 9. 10. p. 175. 176. droits qu'on peut porter en taxe. *ibid.* §. 11. 12. 13. p. 176. S'il y a plusieurs defendeurs en taxe des depens. *ibid.* §. 14. taxe des depens arrêtée par le Commissaire. *ibid.* §. 15. Executoire pour les depens. *ibid.* & §. 16. p. 176. 177. S'il y a appel de la taxe des depens. *ibid* §. 17. 18. p. 177. Juges doivent liquider les depens. *ibid.* §. 19.

Depens en Concours: comment la restitution des depens sera stipulée dans une obligation. CLXXV. 730. quels depens on doit adjuger a un creancier, outre sa pretension. *ib.* 765. Depens qui se font pour bien commun. 766. de la citation ne seront pas adjugés au creancier, s'il fait citer les creanciers pour la surcté, mais dans le cas d'un formel concours. *ibid.*

Depots: Edit reglant la maniere de les garder, de les faire profiter, & ce qui doit en revenir a la Caisse des Amandes. XCVI. 536.

Descente sur les lieux, quand a lieu, ou non. XLV. *tit.* 17. §. 1. p. 156. Commissaire pour la descente, quel, & comment nommé. *ibid.* §. 2. procedure pour la descente. *ibid.* § 3. 4. si le Commissaire est recusé. *ibid.* §. 5. & *tit.* 20. §. 19. p. 165. Commissaire de la descente ne doit prendre presens. *ibid.* §. 13. p. 157. si le Commissaire a occasion de proceder a plusieurs Commissions. §. 14. 16. *ibid.* Vacations du Commissaire, Procureurs, Advocats. *ibid.* §. 18. 19. p. 158. si l'une des parties avance les vacations. *ibid.* §. 19.

Deserteurs: Edit renouvellé, & plus rigoureux, que les precedens, concernant la maniere d'arrêter les deserteurs, du 29. Janv. 1723. CXIV. 581. Patentes contre les Deserteurs du 15. Sept. 1730. & Ordonnance Circulaire de les faire publier du 29. Sept. CXXI. 591. Edit renouvellant sous de plus severes peines, les ordres donnés au sujet de la poursuite des Deserteurs, & de la maniere de les arreter, du 4. Oct. 1749. CLIII. 663.

Dettes du Jeu. *V. Jeu*, des Officiers, *V. Officiers.*

Deuil: Ordonnance reglant le tems des deuils, &c. de 1716. CLXX. 703. Edit touchant la maniere de porter le deuil, de 1720. CLXXIV. 713. Edit renouvellé de 1734. CXXVIII. 605.

Dilatoires, V. *Exceptions.*

Dimanche: la Sanctification doit être observée. LIII. 210. Declaration de l'Edit du 10. Fevr. 1715. touchant l'observation des dimanches, au sujet de la vente du vin & de bierre. XCIII. 529.

Directoire grand ou Conseil francois. XCIV. 529.

Directoire general & superieur des Finances, de guerre, & des domaines. CXIII. 577.

Discipline doit être observée par les Consistoires & Ministres des Eglises &c. CXXXII. 623. contre les pecheurs scandaleuses. CXXXIV. 631.

Discipline Ecclesiastique des Eglises reformées de France doit être observée, VIII. 46. XX. 71. XXXVIII. 117. CXXXI. 623. CXXXII. 625.

Distribution du prix des biens vendues entre les creanciers. XLV. *tit.* 30. §. 11. 12. p. 181.

Document: la maniere dont les creanciers doivent affirmer leurs documents. CLXXV. 841.

Domestiques, defense d'employer pour les habits des domestiques d'autres draps, etoffes, bas, & chapeaux, que ceux du pais. XCI. 525.

Domestiques a Berlin, qui ouvrent les Coffres, portes, &c. seront pendus dans la huitaine. CXXX. 613.

Domestiques d'un Debiteur doivent jurer. CLXXV. 757. le formulaire du serment. *ibid.*

Dommages: de la taxe & liquidation des dommages & Interers. XLV. *tit.* 28. p. 177. la declaration de celles doit etre communiquée, & avec quelles pieces. *ibid.* S'il est fait des offres la dessus, ou non, *ibid.* §. 2. 3.

Dotte des femmes refugiés constituée avant le refuge. LXXV. 461.

Draps: etablissement des visiteurs jurés dans les villes, pour visiter les draps, & autres etoffes, qui s'y fabriquent. XIII. 57. la livraison pour les livrées de la cour, & pour habiller les gardes du Corps. LXI. 255. defense de porter aucun autre drap rouge, ou bleu, que celui, qui est fabriqué dans le pais. XCI. 525. & d'employer pour les livrées d'autres draps, que ceux du païs. *ibid.* defense de porter ni d'employer aucuns draps etrangers, ni autres Etoffes de laine, fabriqués hors du païs. XCV. 533. J. *Manufactures.*

Droit de conseil XLV. *tit.* 27. §. 7. p. 175. & de consultation. §. 8. *ibid.* de sortie &c. *V. Sortie.* &c.

Duel: Edit pour renouveller & etendre l'Edit contre les Duels. LXXXI. 487.

E.

Ecclesiastique Commission a Berlin etabli. XXXVIII. 117. sur le pied du Consistoire allemand. XLVIII. 192.

Ecclesiastique Discipline des eglises reformées, doit être observée. XXXVIII. 117. J. *Discipline.*

Ecole: les peres & meres sont tenus d'envoyer leurs enfans aux Ecoles. LXXXV. 507. les maitres doivent sçavoir les deux langues, l'allemande & la francoise. CXXXVIII. 635. sont exemts de l'Accise & du Ziese. XLVII. 191. les scandaleux, ou incapables seront deposés. CXXXII. 623.

Ecriture: comparaison, verification. V. *Compulsoires, pieces. Collation.*

Edits: la maniere de les publier a l'avenir, pour les faire parvenir a la connoissance des sujets. LXXXVI. 507. CLXXI. 705. Mandement, que les Edits & Ordonnances soient mieux observés. LXXVIII. 479. J. *Ordonnance.*

Eglises: declaration Electorale touchant le Gouvernement des eglises francoises. XX. 71. Reglement des eglises francoises, de 1720. CV. 561. division en Inspections. CXXXIII. 627. la foi des eglises reformées de France doit être publiée. LXXXVIII. 515. ceux qui ont scandalisé l'Eglise, doivent faire reparation publique. LXXXVII. 509. les Ministres & Officiers de l'Eglise francoise sont exempts de l'Accise & du Ziese. XLVII. 191. Eglises francoises a Berlin sont reduits en Paroisses. LXX. 269. les membres des Eglises francoises qui voudront passer a la Communion des Eglises reformées allemands doivent demander la permission du Consistoire François. CI. 555.

Elans: defense de toucher aux Elans amenés dans la Marche de Brandenbourg. XVII. 63.

Election gratuite: defense de disputer, & de traiter publiquement en chaire les controverses sur elle. XCIX. 553.

Encan: comment on doit proceder dans un concours a l'encan, & a la notification d'icelui. CLXXV. 758. tout doit être payé contant. 759.

Enchere, V. *Criées.*

Enfans, Edit renouvellé & augmenté, concernant le meurtre, commis sur les enfans. CXVI. 587. Conf. *Sac.*

Enlevement des grains. V. *Grains,* des Victuailles. V. *Victuailles, Revendeurs.* &c.

Enquêtes sommaires a l'Audience. XLV. *tit.* 13. §. 8. 9. p. 151. faits de l'Enquête seront marqués dans le Jugement. *ibid. tit.* 18. §. 1. p. 158. Enquête dans quel delai doit etre faite. *ibid.* §. 2. si elle n'est faite. §. 4. p. 159. Cause portée a l'Audience sur l'Enquête §. 3. Assignation des temoins §. 6. 7. *ibid.* si les temoins ne comparoissent pas. *ibid.* §. 6. 8. si le Juge d'Enquête est

eſt recuſé. *ibid.* §. 9. quels ne peuvent être temoins. *ibid.* §. 10. Ce qui eſt a obſerver a l'egard de la depoſition des temoins. *ibid.* §. 11. p. 159. & §. 18. p. 160. Combien de temoins peuvent etre ouïs. *ibid.* §. 19 p. 160. Procés verbal d'Enquête. *ibid.* §. 20. a qui communiquées. *ibid.* §. 22. qui tenu de le communiquer, & s'il ne le fait. *ibid.* §. 23. 24. 27. p. 161. Copie de l'Enquête quand peut etre demandée. *ibid.* §. 25 26. ſi elle eſt refuſée, *ibid.* §. 27. ſi les deux parties ont fait Enquête. *ibid.* §. 29. quand la partie ne peut faire Enquête, ni donner Reproches. *ibid.* §. 30. Enquête portée a l'Audience §. 31. p. 162. ſi l'Enquête declarée nulle. *ibid.* §. 32.

Enregiſtrements des hypotheques comment ils doivent etre dreſſés. CLXXV. 725. on ne doit mettre aucune clauſe inutile ni aucune convention contraire au droit. *ibid.* la ſomme du prêt y doit etre ſpecifiée, de meme que la quittance. *ibid.* comment on doit tenir protocolle de tous les enregiſtrements. 723. enregiſtrements des biens nobles ſeront faites dans un livre appellé Landbuch. 724. V. *Livres des hypotheques.*

Enterrement des Suicides. V. *Suicide.*

Etrangers: qui arrivent a Berlin, de les declarer au Magiſtrat &c. LVII. 229. LXIII. 259. ne doivent trafiquer par le plat païs. CLI. 661. Citation de celles. V. *Citation.*

Etudes, Edit portant, que tous ceux des ſujets du Roi, qui ſe deſtinent aux Etudes, ſont obligés de faire leurs etudes aux Univerſités du païs, ſous peine de n'avoir aucun employ a attendre dans les etats de Sa Majeſté. CLV. 667.

Etudiants en Theologie. V. *Theologie.*

Evocation: quand a lieu. XLV. *tit.* 5. §. 3. p. 138.

Examen a futur. XLV. *tit.* 18. §. 33. 36. p. 162.

Exceptions a propoſer dans les defenſes. XLV. *tit.* 5. §. 1. p. 138. declinatoires, renvois, incompetences. *ibid.* §. 4. p. 139. dilatoires. *tit.* 8. §. 1. 2. p 142. Si le debiteur ne peut pas prouver les exceptions ſur le champ, comment on doit proceder. CLXXV. 740. a quelles on peut renoncer dans les obligations. *ibid.* 735.

Execution des Jugements. XLV. *tit.* 23. p. 168. quand un bien vendu ne ſuffit, comment on doit proceder. CLXXV. 746. quand ſur les dettes actives. *ibid.* V. *Jugements, Saiſie.*

Executif: clauſe du pacte executif eſt inutile. CLXXV. 731.

Executoire pour les depens XLV. *tit.* 25. §. 15. 16. p. 176. 177.

Experts: leur nomination & procedure. XLV. *tit.* 17. §. 6. 13. p. 156. 157. raports d'Experts communiqués. *ibid.* §. 20. p 158.

Exploits comment faits. XLV. *tit.* 1. §. 2. p. 136. devoir de l'Huiſſier a cet egard. *ib.* §. 3. 4. 5. de ſaiſie & execution. *tit.* 29. §. 1. 3. 5. 7. p. 177. 178. Copie de l'Exploit laiſſée au ſaiſi. *ibid.* §. 6. p. 178.

F.

Fabriques: Edit pour la ſureté de ceux, qui avancent de l'argent, ou de la laine aux fabriquants en laine CLXXV. 844.

Faits nouveaux. XLV. *tit.* 10. §. 23. p. 146. Faits a prouver. *tit.* 16. §. 1. p. 154.

Femme: quand elle doit renoncer avec un Curateur. CLXXV. 736. quand elle veut s'engager pour un autre. 737. doit payer quand elle s'eſt engagée comme principale debitrice. *ibid.* quand elle s'engage pour ſon mari. 738. Femme d'un debiteur abſent ou mort doit jurer. 757. le formulaire du ſerment. *ibid.*

Fer: defenſe d'employer aucune ſorte de fer battu en plaques, autre que celui battu a Hegermühle. XV. 61. defenſe de faire entrer ni d'employer du fer etranger. XXIX. 98. XXX. 99. XXXI. 101. Il eſt defendu aux Revendeurs, de trafiquer avec marchandiſes de fer, par le plat pais. CLI. 661.

Fermier: formulaire ſelon lequel un fermier des terres du Roi & ſa femme ſont recus a donner caution a la Chambre des Domaines &c. CLXXV. 796.

Feu: Ordonnance touchant le feu, de 1672. III. 11. Reglement pour prevenir les occaſions. *ibid.* des preparatifs & inſtruments neceſſaires pour ſervir en cas de feu. 16. de la maniere, dont chacun doit agir, quand il y a de feu. 18. Ordonnance du feu dans les villes de la Reſidence de 1707. LIX. 235. *tit.* 1. des moyens d'eviter les occaſions. 235. *tit.* 2. des inſtruments & perſonnes neceſſaires, pour ſervir à eteindre le feu. 241. *tit.* 3. de la maniere d'avertir, quand il y a de feu, & d'y porter du remede. 244. *tit.* 4. de ce qui ſe doit faire, après que le feu eſt eteint. 250. *tit.* 5. de la maniere de recompenſer ceux, qui auront ſervi a eteindre le feu; de l'uſage des amendes, qui proviendront a ce ſujet, & de la publication de la preſente Ordonnance. 251. Reglement pour la Bourgeoiſie des Reſidences, au ſujet des gardes du feu, de 1729. CXX. 589. Caiſſe generale pour le feu. LV. 221. la taxe des maiſons des demeures & des batiments par rapport a cette Caiſſe. LVI. 227. Nouvel ordre, pour ſervir de confirma-

firmation, de declaration, & d'extenſion du Reglement ci devant publié touchant la caiſſe generale du feu; CLXII. 681.

Fideicommis: quand il ſoit neceſſaire de le faire enregiſtrer. CLXXV. 721.

Filets, qui ſont defendu ſur toutes les Riviers &c. XXI. 79.

Fins de non proceder. XLV. *tit.* 5. p. 138.

Foi des Egliſes reformées de France, de la faire publier. LXXXVIII. 515.

Foire: il eſt permis en tems de foire, d'aller offrir ſes marchandiſes par maiſons. CLI. 660.

Fond perdu: de la creation des rentes viageres & a fond perdu, pour les biens des francois refugiés. XLVIII. 125.

Fonds: ce qui doit être inſcrit dans les livres des fonds. CLXXV. 717.

Forcluſions XLV. *tit.* 10. §. 17. 18. p. 146.

Forets, V. *Bois.*

Franchiſe de l'Acciſe & du Zieſe, accordée aux Miniſtres de l'Egliſe, & Maitres d'Ecoles. XLVII. 191. Franchiſes, donc jouiront ceux, qui s'etabliront dans les villes, ſans y exercer de profeſſion des bourgeois. LXXXIX. 517.

Francois: Edit Electoral, contenant les droits, franchiſes & privileges, accordés aux francois de la Religion reformée de 1685. VIII. 43. Edit de la meme matiere de 1720. CIV. 557. Edit contenant les privileges & franchiſes, accordés a ceux qui s'etabliront a Potsdam, de 1731. CXXIV. 595. a Stettin, de 1721. CVII. 567. a Strausberg. de 1721. CIX. 573. Francois refugiés, doivent etre juſticiables des juges francois, a la reſerve de ceux, qui ſont ſous la Jurisdiction militaire ou eccleſiaſtique. XXIV. 83. Reglement concernant les Juſtices françoiſes par rapport a leurs Jurisdictions. LI. 205. XCVIII. 543. Si veulent paſſer a la communion des egliſes reformées allemandes doivent demander la permiſſion du Conſiſtoire francois. CI. 555. Ordre de la Collecte pour les François, qui demeurent a la Fredericſtadt, & dans le Fauxbourg de Cœpenick, pour rebatir leur Chapelle. C. 553.

Francois: Inſtruction pour le grand Directoire ou Conſeil francois. XCIV. 529.

Francois: Reglement pour reduire en paroiſſes les trois Egliſes francoiſes a Berlin. LXX. 269.

Francois College. V. *College.*

Friche: les paiſans ne doivent pas laiſſer leurs terres en friche, pour ne faire pas les ſervices. V. p. 39.

Fripier. V. *Revendeur. Maiſon.*

Fruits: comment reſtitués & liquidés XLV. *tit.* 26. §. 1. 3. p. 173. 174. ſi la liquidation n'excede pas la declaration des fruits, ou excede. *ibid.* §. 4. 5.

Fruits: Marchands & Boulangers etablis, pour faire raport de la valeur des grains. XLV. *tit.* 26. §. 6. 7. p. 174. droit du greffier pour l'expedition du Raport. *ibid.* §. 9.

G.

Garand: des Garands. XLV. *tit.* 7. p. 141. comment aſſigné *ibid.* §. 1. dans quel delai. §. 2. 3. procedure en fait de garantie. p. 141. 142.

Garcons ne doivent pas exceder ſur les rues a Berlin. LXV. 261.

Gardiens. V. *Saiſie.*

Gens de journées: Reglement touchant le loyer & le ſalaire d'eux, ſelon les circles nommés. V. 29.

Gens de main morte. V. *Raiſans.*

Gentilshommes: il eſt libre a ceux cy, de faire vendre leur poiſſon, ſoit dans les villes, ſoit a la Campagne. CL. 656. Conf. *Noble.*

Grains: L'abus de ceux, qui font commerce d'enlever les grains, ſoit hors les conſignes, ſoit avant que les grains arrivent au Marché, ſoit au Marché meme, eſt reprimé & les contrevenants ſeront punis de 5. Risd. d'amende également pour l'acheteur, & pour le vendeur a Berlin. CXXIX. 612. V. *Fruits.*

Gratuite election. V. *Election.*

Greffier: des Greffiers & Notaires. XLV. *tit.* 33. p. 186. par raport a l'Enquête. *tit.* 18. §. 21. p. 160. aux Conſignations & Amendes. *ibid. tit.* 22. §. 3. p. 167. aux raports des grains. *tit.* 26. §. 7. p. 174. aux productions des parties. *tit.* 27. §. 3. p. 175. Greffiers doivent avoir un Coffre fort. *tit.* 33. §. 10. p. 188. ſi le Greffier eſt decedé. *ibid.* §. 13.

H.

Habillement des troupes: Reglement de cela, de 1713. CLXIII. 685.

Habillement des Paſteurs. V. *Paſteurs.*

Halle. V. *Univerſité.*

Hegermühle: defenſe d'employer aucun autre fer, ni autre metal battu en plaques, que celui battu à Hegermühle. XV. 61. J. *Fer.*

Heritier: ſon delai pour faire Inventaire, & deliberer. XLV. *tit.* 6. §. 1. 4. p. 139. 140. doit appoſer le ſeellé. *ibid.* §. 7. devant qui les heritiers doivent faire Inventaire. *ibid.* §. 8.

Homi-

Homicide: Edit concernant les homicides & l'abus des rencontres, de 1718. CLXXII. 709. Edit contre l'homicide de soi meme, de 1731. CXXII. 593. *J. Suicide.*

Huissier: son devoir par raport aux Emploits. XLV. *tit.* 1. §. 3. 5. p. 136. a l'egard des saisies. *ibid. tit.* 29. §. 3. 6. 7. 10. p. 178. §. 17. 18. 20. p. 179.

Hypotheque: Ordonnance touchant les hypotheques, & le concours des creanciers de 1722. CLXXV. 715. (CXII. 577.) Declaration, par laquelle il est ordonné, qu'a l'avenir il ne sera permis à aucun proprietaire, de racheter son bien fond, vendu en criée, ou subhasté, de 1725. CXVII. 589. La clause de l'hypotheque speciale ne prejudicie point a la generale &c. CLXXV. 730. l'hypotheque generale ne sera plus permise sur les biens meubles, sans les mettre entre les mains des creanciers. *ibid.* le pacte de ne le point aliener est inutile 731. *ibid.* l'action hypothecaire a lieu contre un tiers, sans discuter le debiteur principal. *ibid.* le pacte de ne pas hypothequer son bien à un autre, est inutile. *ibid.* le creancier ne peut pas de son autorité s'emparer du bien hypothequé. 732. Mais il sera d'abord mis en possession par la Justice. *ibid.* lettre de Change faite sous l'hypotheque des biens L. 203. l'assignation des hypotheques sur les biens immeubles dans les villes de Residence. XXXVI. 113. declaration de cet Reglement. XXXIX. 119. comment les livres des hypotheques doivent être tenus. CLXXV. 717. quels certificats on doit donner. *ibid.* ce qui doit être inscrit dans ce livre des fonds & des hypotheques. *ibid.* Les hypotheques seront enregistrées dans la Justice sous la Jurisdiction de laquelle le bien fond hypothequé est situé. CLXXV. 519. tacites doivent être enregistrées. 520. les cautions aussi, & quelles precautions on doit prendre a l'egard des fermiers & des autres Officiers, qui sont comptables. *ibid.* ce qui doit être observé, quand un bien fond passe d'une Jurisdiction à une autre. 722. ce qui doit s'observer, lorsque l'Acheteur ne veut pas faire citer les creanciers. 723. sur les biens nobles, seront enregistrées dans un livre appellé Land-Buch. 724. si les noms & actions du debiteur sont compris sous l'hypotheque generale. 730. on doit faire une description claire de l'hypotheque speciale. *ibid.* formulaire du protocolle, touchant les hypotheques CLXXV. 790. formulaire d'un certificat d'hypotheques. 791. *J. Livre des hypotheques. Enregistrement. Classification.*

I.

Jeu: defense contre les poursuites des dettes du jeu, & des lettres de change, données à l'occasion d'icelui &c. CXXV. 599. defense renouvellée contre le jeu des Cartes a la Bassette, & autres gros jeux d'hazard. CXLII. 641.

Immeubles: comment designés. XLV. *tit.* 8. §. 3. 4. p. 142.

Immission: quand on doit accorder l'immission. CLXXV. 740. on doit faire inventaire de tout, & rendre compte annuellement. *ibid.*

Incidens. XLV. *tit.* 10. §. 21. 22. p. 146. demandes incidentes. *ibid.* §. 20.

Injures: Ordonnance & declaration generale, concernant la procedure dans les affaires d'injure, de 1734. CXXVI. 601.

Inspecteurs des eglises francoises: Instruction pour eux & division des dites eglises en Inspections, de 1737. CXXXIII. 627. doivent veiller à faire regner l'ordre CXXXII. 623.

Interêts: de la taxe & liquidation des dommages & interêts XLV. *tit.* 28. p. 177. sont permis, & ce qu'on doit entendre par le taux ordinaire du pais. CLXXV. 725. plus haut que six pour cent sont defendues. *ibid.* les conventions faites pour deguiser l'usure sont defendues 726. on ne peut jouir des biens immeubles pour le payement des interêts sans compte, & de quelle maniere cela sera permis. *ibid.* ce que l'on doit prononcer dans le concours, touchant les interêts. 765.

Interrogatoires sur faits & Articles: procedure. XLV. *tit.* 9. p. 143. 144.

Intervention: les requêtes d'elle contiendront les moyens, & la maniere d'y proceder. XLV. *tit.* 10. §. 25. p. 147.

Intimé. V. *Appellant.*

Inventaire de l'Heritier. XLV. *tit.* 6. §. 1. 4. p. 139. 140. de la veuve. *ibid.* §. 5. des tuteurs. *ibid.* §. 6.

Inventaire de production doit être rempli. XLV. *tit.* 10. §. 27. p. 147.

Journées. V. *Gens de journées.*

Juge ne doit retenir des causes incompetens. XLV. *tit.* 5. §. 2. p. 138. competant dans les affaires de change. L. 205. des recusations de Juge. XLV. *tit.* 20. p. 163. &c. quels proces les Juges peuvent solliciter, & comment. *ibid.* §. 11. 12. p. 164. doivent decider les causes. *tit.* 21. §. 1. 6. p. 166. S'ils ne le font, appel de deni. *ibid.* §. 2. 4. Juge intimé s'il peut rester juge. *ibid.* §. 5. doivent liquider les depens. *tit.* 27. §. 19. p. 177.

Juge inferieur: qu'il sera donné a lui deux assesseurs. XXIV. 86.

Juge superieur: qu'il sera donné a lui deux conseillers. XXIV. 86.

Jugements & Apointements a l'Audience, comment ecrits & prononcés. XLV. *tit.* 22. §. 1. p. 167. sur procés par ecrit. §. 2 *ibid.* non differés par le deceds. *ibid.* §. 4. liquidation & calcul dans les Jugements §. 8. p. 168. de quel jour doivent être datés. §. 9. dans quel delai, & comment executés. *tit.* 23. §. 1. 3. 4. p. 168. a qui signifiés. *ibid.* §. 2. quels ont force de chose jugée. *ibid.* §. 5. leur execution hors du ressort. §. 6. si on s'oppose a leur execution. §. 7. si le condamné doit etre rembourse des meliorations, ou autrement. §. 8. p. 169. tiers opposants a l'execution des jugements. *ibid.* §. 9. Jugements executés non obstant oppositions. §. 10. des moyens de se pourvoir contre les jugements de la justice superieure. *tit.* 32. p. 184.

Juifs & leurs garcons ne doivent porter leur marchandise par les maisons. CLI. 659.

Jurisdiction: Reglement concernant les Justices Allemandes & francoises par rapport a leurs Jurisdictions, de 1702. LI. 206. confirmé & augmenté de plusieurs decisions. XCVIII. 543. tous les Refugiés francois sont justiciables des juges francois, a la reserve de ceux, qui sont sous la Jurisdiction militaire ou ecclesiastique. XXIV. 83. comment on doit proceder dans les concours des creanciers, si les biens sont situés sous differentes Jurisdictions & dont la situation est sujette a quelque dispute. CLXXV. 718. ce qui doit être observé, quand un bien fond passe d'une Jurisdiction a une autre. *ibid.* 722.

Justice: Ordonnance contenant la forme des procedures, qui doivent etre observées dans toutes les Justices francoises, de 1699. XLV. 133. comment les affaires de Justice doivent être reglées avec le Commissariat general & les Commissariats des provinces LXXIII. 458. taxe des droits de Justice pour la Justice superieure, & pour les Justices inferieures francoises. LXXXIV. 497.

Justice superieure: des procedures dans la Justice superieure en premiere Instance, & en cause d'appel. XLV. *tit.* 10. p. 144. des moyens de se pourvoir contre les jugements & arrêts de cette Justice. *tit.* 32. p. 184. Conf. *Justice.*

Justification des pretensions comme, & quand elle se doit faire dans le concours des creanciers. CLXXV. 761. 762. J. *Creanciers. Verification.*

L.

Laine: Edit portant defense de vendre & de transporter hors de païs les laines qui y croissent, & pour empecher l'entrée des marchandises etrangers &c. de 1687. XII. 51. de 1690. XXVII. 89. Edit pour la sureté de ceux, qui avancent de l'argent ou de la laine aux fabriquans en laine. CLXXV. 844.

Lecteurs scandaleux ou incapables, seront deposés. CXXXII. 623.

Lettres de change doivent être reconnues, & l'effet de la condamnation. XLV. *tit.* 31. §. 4. 5. p. 182. 183. defaut a cet egard, & son effet: *ibid.* V. *Change.*

Lettres de repit: quand il n'est pas permis de recourir a celles. CLXXV. 747. ce qui doit être ordonné lorsqu'on demande telles lettres contre des lettres de change. *ibid.* ne seront pas accordés, qu'après connoissance de cause, & comment on doit proceder pour cela. 748. quand le grand nombre des creanciers consent, le moindre nombre y doit consentir aussi. *ibid.* comment les debiteurs se doivent comporter, apres avoir obtenu les lettres. 749.

Liquidation des fruits. XLV. *tit.* 26. p. 173. des depens. *tit.* 27. p. 174. des dommages & interêts. *tit.* 28. p. 177. des creances, & la Justification des pretensions. CLXXV. 762. ce que le debiteur, le curateur, & les autres creanciers doivent observer contre ceux, qui liquident leurs creances. *ibid.* 763. les creanciers qui n'ont pas liquidé, avant la premiere sentence, peuvent le faire dans l'instance d'appel. *ibid.* 783. & comment on doit proceder en ce cas. 784. J. *Creanciers.*

Listes annuelles des Colonies Francoises. CXXXVII. 633. avec la Recapitulation, & formulaire. CXLI. 637.

Livre des Hypotheques, & des Fonds: la proprieté reservée y doit être enregistrée. CLXXV. 721. ce que doit être observé a l'egard des fideicommis, & des pactes de famille. 721. le bien procedant de pere & de mere sera aussi enregistré. *ibid.* les obligations enregistrées, de quelle maniere doivent etre cassées. 722. comment on doit tenir protocolle de tous les enregistrements. 723. les hypotheques sur les biens nobles seront enregistrées dans un livre, appellé Landtuch. 724. de quelle maniere sera fait l'extrait & quelles certificats doivent être accordés. 724. les nouveaux possesseurs sont tenus de faire y coucher leurs noms. 719. Formulaire d'un livre des fonds, & des hypotheques. CLXXV. 787. Lit. A. Conf. *Hypotheques, Fonds.*

Livre appellé Landbuch: les biens nobles y seront enrégistrés. CLXXV. 724.

Lotterie etrangere: defense d'y mettre. CXXIII. 595.

Louvieres: Ordonnance pour l'entretien de celles. XVIII. 64.

Maga-

M.

Magazin des marchandiſes ne ſera ſouffert a la campagne. CLI. 659.

Majeur: les perſonnes de condition noble ſeront reputées majeures, aptes la vingtieme Année accomplie. CXLV. 647.

Maiſon: d'aller offrir les Marchandiſes de maiſon en maiſon, defendu. CLI. 656. &c. exceptions. *ibid.* V. *Vendre.*

Maitres d'Ecoles, V. *Ecoles.*

Mannheim: les privileges accordés a la colonie de la ville de Mannheim &c. XIX. 65.

Manufactures: Edit pour affermir leur etabliſſement. XII. 51. Ordonnance touchant les Ouvriers, & aprentifs. XXV. 85. Edit au ſujet de la livraiſon des tous les draps pour les livrées de la cour, & pour habiller les Gardes du Corps. LXI. 255.

Marchands: nouvelle confirmation des Statuts, Ordonnances, & Articles des Marchands allemands & francois de Berlin, du 16. Dec. 1716. LXXVII. 465. V. *Fruits.*

Marchandiſes etrangers, pareilles a celles, qui ſe font dans le pais, payent 10. pour 100. d'entrée. XVI. 62. porter les marchandiſes de maiſon en maiſon eſt defendu. CLI. 656. V. *Vendre.*

Mariages: Reglement Conſiſtorial, touchant les mariages, & les regîtres, de 1698. XLII. 123. Ordre au Conſiſtoire, d'envoyer relation, comment cet Reglement eſt obſervé. CII. 555. le Conſiſtoire doit envoyer le nombre des mariages. C. 553. V. *Regîtres.* Ordonnance Circulaire, touchant la publication des mariages entre des francois & des Allemands. CXXXV. 631. Notification de la diſpoſition de l'Ordonnance conſiſtoriale, & de l'Edit de 1700. pour renouveller les peines ſtatués contre ceux, qui font benir leurs mariages en pais etrangers. CLXIX. 703. il eſt permis aux veufs, de ſe remarier, au bout de trois mois. &c. CXLIX. 653.

Materialiſtes ſont tenus de prêter le ſerment. LXXII. 330.

Matieres ſommaires: quelles. XLV. *tit.* 13. §. 1. 4. p. 150. comment traitées, quant a la procedure. *ibid.* §. 5. 11. p. 151.

Mechanique profeſſion. V. *Profeſſion.*

Medecin: Ordonnance ſuivant laquelle les Medecins auront a ſe conduire. LXXII. 307. Edit touchant les Medecins nommés Bullati, les Charletans, &c. LXVIII. 265. il eſt defendu aux *bullatis* pour l'avenir de pratiquer. LXXII. 330. formulaire d'un ſerment d'un Medecin. 333.

Medecin adjoint au College Royal: ſon office. LXXII. 331.

Medecine: Ordonnance de la Medecine, du 15. Avril 1715. LXXII. 299. declaration au ſujet des Reglements de Medecine, & de la taxe des Medicaments *ibid.* 324. Etabliſſement d'un College de Medecine dans les Villes de la Reſidence. IX. 47. Le college doit executer les ſentences & les decrets par le Landreuter. LXXII. 329.

Meſures a Berlin: toutes à grains en general, avec leurs racloirs, ſeront examinées à la maiſon de la ville, & marquées de la marque de la ville, ſous peine de 10. Risd. d'amende. CXXIX. 608. Les meſures pour la cendre ſeront priſes de la Cämmerey à deniers comptans. *ibid.* 609. Meſures a vin, biere, ou brandevin, ſeront d'etain, & marqués de la marque de la ville de Berlin, ſous peine de 25. Risd. d'amende. 611. Conf. *Vaſſeaux.*

Meurieurs: Reſcript de faire publier l'Edit du 15. Dec. 1746. touchant la conſervation des plantations, & des pepinieres de meuriers blancs, de 1749. CLII. 663.

Meutre commis ſur les enfans. V. *Enfans.*

Mineurs: Edit que perſonne ne puiſſe contracter valablement avec un mineur ſans le ſeu & conſentement des parens, ou tuteurs. &c. de 1701. CLVII. 669. il eſt defendu de prêter l'argent a mineurs ſans conſentement des parens, tuteurs &c. CLIV. 667. leurs lettres de change ſont nulles. L. 198. comme auſſi celles qu'ils confirment par ſerment. XCVII. 543.

Miniſtres de l'Egliſe: leur franchiſe de l'Acciſe & du Zieſe. XLVIII. 191. les paſteurs ſcandaleux ou incapables ſeront depoſés. CXXXII. 623. J. *Paſteurs.*

Monnoye: la recherche de ceux qui auront contrevenu anx Edits rendus au ſujet de la Monnoye. XXXII. 103. ce qui doit etre mis dans l'obligation, touchant les eſpeces de monnoye. CLXXV. 726. le trafic de l'or & de l'argent monnoyé & non monnoyé. XXVI. 87.

Monopoles: Edit contre les Revendeurs, qui vont enlever a la campagne le blé, la laine, & toutes ſortes des denrées &c. CL. 654.

Mort: dans le proces le jugement ne ſera pas differé par la mort des parties ni de leurs procureurs. XLV. *tit.* 22. §. 4. p. 167. V. *Deceds*, des perſonnes agées de 90. ans, Ordre de la notifier C. 553. Mort donnée a ſoi meme. V. *Suicide.*

Moiſſon: du Salaire des ouvriers de journées, qui ſe louent pour elle. V. 33.

N.

Nettoyement des rues. LVIII. 231.

Noble: Edit ordonnant, que les personnes de condition noble soient reputées majeures, apres la vingtieme année accomplie, de 1746. CXLV. 647.

Noms & Actions: s'ils sont compris sous l'hypotheque generale. CLXXV. 730.

Notaires doivent presenter leurs patentes XLV. *tit.* 33. §. 1. p. 186. Ce qui est requis pour leur reception. *ibid.* §. 2. leurs Regîtres paraphés par le Juge. *ibid.* §. 3. p. 187. comment doivent recevoir & ecrire les Actes. §. 4. 5. 6. 7. p. 187. Concept des Actes. §. 5. Nouveaux Regîtres a former. §. 8. p. 188. doivent avoir un coffre de fer. *ibid.* §. 9. Notes du Notaire decedé a qui delivrées & comment. §. 11. emoluments des expeditions. §. 12.

O.

Obligation: de la signer & de mettre son cachet au bas &c. CLXXV. 738. comment la judiciaire. 739. publique n'a pas besoin d'aucune reconnoissance, & quelles exceptions peuvent etre admises. *ibid.* judiciaire a son execution parée sans clause du pacte executif. 731. la clause de se soumettre a être arreté n'est pas permis. 733. selon le droit de change est sans effet. *ibid.* de quelle maniere enregistrées doivent etre cassées. 722. formulaire de telle, qu'onle recoit dans la Chambre de Justice. 739. formulaire, quand une femme s'engage avec son mari. 792.

Officiers: Edit renouvellé contre les dettes des Officiers, exprimant la maniere, dont on doit proceder tant contr'eux, que contre ceux, qui leur auront prêté de l'argent, ou donné des marchandises à credit, sans le consentement des Chefs & Commandeurs, de 1746. CXLIII. 641.

Operateurs: s'il leur est permis d'exercer leur profession. LXVIII. 266.

Opposition: requête a cette fin, quand a lieu. XLV. *tit.* 32. §. 1. 3. p. 184.

Opposition: Tiers opposant. V. *Jugement.*

Or: Edit touchant le trafic de l'or. XXVI. 87.

Ordonnance des hypotheques & du Concours: Sommaire des articles de cette Ordonnance, selon l'ordre des paragraphes. CLXXV. 845. declaration, qu'a l'avenir il ne sera permis de racheter un bien fond, vendu en criée ou subhasté. CXVII. 589. V. *Hypotheques.*

Ordonnance des Procés doit être ponctuellement observée par les Allemands & les francois. XLV. *tit.* 33. p. 188. V. *Procés.*

Ordonnances. J. *Edit.*

Ordre: Sentence d'ordre. V. *Priorité, Classification.*

Ouvriers: Ordonnance touchant les ouvriers des Manufactures. XXV. 85.

P.

Pactes de famille doivent être enregistrés pour avoir un droit reel. CLXXV. 721.

Pais plat. V. *Plat pais.*

Paisans: Ordonnance touchant les paisans, de 1682. V. 23. le service, que les paisans, & leurs enfans sont obligés de faire 24. La servitude, a laquelle les gens de main morte dans l'Uckermarche, & dans le pais de Stolpe sont sujets envers leurs Seigneurs. *ibid.* ne doivent pas laisser leurs terres en friche, afin de ne pas faire les services. *ibid.* 39. Reglement touchant la fuite des paisans. 28.

Papier timbré: Renouvellement de l'Edit de 1701. concernant l'application du papier timbré, de 1714. CLXIV. 687.

Paroisses des Eglises francoises a Berlin. LXX. 269.

Partie: des *prises en partie.* XLV. *tit.* 21. p. 166.

Pasteurs scandaleux ou incapables seront deposés du Ministere. CXXXII. 623. les pasteurs seuls doivent donner la benediction, a l'exclusion des Candidats. CXIX. 589. Ordonnance que les pasteurs francois se conformeront dans leur habillement aux pasteurs reformés Allemands, de 1737. CXXXVI. 631. Rescript, qu'il soit permis aux pasteurs de reprendre la Robbe, comme ci devant, si le troupeau le demande, de 1740. CXXXIX. 635.

Patents des Officiers civils, presentés a la Justice superieure. XLV. *tit.* 33. §. 1. p. 186.

Pauvres: l'administration des deniers des pauvres est reglé. XLII. 123. J. *Deniers.*

Payement: de quelle maniere un debiteur peut donner en payement une portion de son bien. CLXXV. 745.

Penitence publique: Ordre du Roi, de cette matiere. LXXXVII. 509.

Peruques: Patent touchant l'impost sur les Carosses & Peruques, de 1698. CLVI. 669.

Pesche: Ordonnance de la pesche, de 1690. XXI. 73.

Petitoire. V. *Complainte.*

Pieces d'ecriture, par qui signées. XLV. *tit.* 27. §. 9. p. 175. quelles rejettées. *ibid.* §. 9. 10. p. 175. 176.

Pieces fausses, nouvelles. XLV. *tit.* 32. §. 3. p. 184.

Plat pais: ce qu'il soit permis a trafiquer par le plat pais ou non. CL. 653. CLI, 657. Conf. *Campagne, Revendeurs, Vendre.*

Plats des balances a Berlin seront de cuivre rouge, ou de fer blanc, & ceux, dont on se sert pour marchandises fines, de cuivre jaune. CXXIX. 610.

Pluralité de voix, dans le concours. L. 205.

Poids a Berlin: les grands poids, soit de cuivre, ou de leton, seront ajustés au poids de la ville, sous peine de 10. Risd. d'amende. CXXIX. 609. Ce qu'on doit payer pour faire ajuster les poids. 610. Les petits poids doivent être marqués a la Cämmerey, sous peine de 50. Risd. d'amende, ou de punition corporelle pour ceux, qui ne sont pas en état de payer cette somme. *ibid.* ce qu'on payera pour la marque ou timbre des petits poids. *ibid.*

Police: Ordonnance de Police pour les villes de la Residence, de 1684. VII. 41. de 1735. CXXIX. 607. §. 1. Toutes les mesures à grains en general, avec leurs racloirs, seront examinées a la maison de la ville, & marquées de la marque de la ville sous peine de 10. Risd. d'amende. 608. §. 2. Les mesures pour la cendre seront prises de la Cämmerey à deniers comptans. 609. §. 3. Tous les vaisseaux à biere, brandevin, & liqueurs du pays seront marqués, sous peine de 5. Risd. d'amende. *ibid.* §. 4. Tous les vaisseaux a biere, a brandevin, & à liqueurs, qu'on porte, ou qu'on amene de la campagne, seront marqués comme les precedens, sous peine de 2. Risd. d'amende, & de 5. Risd. en cas de recidive. *ibid.* §. 5. Les francois ne pourront se servir pour leur petite biere, que de tonnes, ou de quarts de tonnes. *ibid.* §. 6. Les grands poids, soit de fer, soit de cuivre, ou de leton, seront ajustés au poids de la ville, sous peine de 10. Risd. d'amende. *ibid.* §. 7. Ce qu'on doit payer pour faire ajuster les poids 610. §. 8. Les petits poids doivent être marqués a la Cämmerey, sous peine de 50. Risd. d'amende, ou de punition corporelle pour ceux, qui ne sont pas en état de payer cette somme. *ibid.* §. 9. Les plats des balances seront de cuivre rouge, ou de fer blanc, & ceux, dont on se sert pour Marchandises fines, de cuivre jaune. *ibid.* §. 10. Ce qu'on payera pour la marque ou timbre des petits poids. *ibid.* §. 11. Les aunes doivent être marquées, & garniées, de cuivre sous peine de 5. Risd. d'amende. 611. §. 12. Les mesures a vin, biere, ou brandevin seront d'etain, & marquées de la marque de la ville sous peine de 25. Risdals d'amende. *ibid.* §. 13. Les bieres etrangeres seront vendues selon la taxe, sous peine d'un Risd. d'amende pour chaque quarte, & tous les cabaretiers appendront des tables noires a leurs portes, sous peine de 5. Risd. d'amende. *ibid.* §. 14. L'abus de ceux, qui font commerce d'enlever les grains, soit hors les consignes, soit avant que les grains arrivent au marché, soit au marché même, est reprimé, & les contrevenants seront punis de 5. Risd d'amende, egalement pour l'acheteur & pour le vendeur. 612. §. 15. Ceux qui achetent, ou qui vendent des victuailles de cette maniere illicite, seront mis a 2. Risd. d'amende. *ibid.* §. 16. Il en sera de meme a l'egard de ceux, qui rencherissent a l'envi de ceux, qui marchandent. *ibid* § 17. Les revendeurs & les revendeuses ne pourront achéter les jours des marchés ordinaires, qu'après que le signal du marché sera retiré, sous peine de 2. Risd. d'amende. *ibid.* Il est defendu, de courir de maison en maison, pour offrir des marchandises. *ibid.* §. 19. Ceux qu'on entend la dessous. 613. §. 20. Ceux, qui n'y sont pas compris. *ibid.*

Police: les Jugements, en fait de Police comment executés. XLV. *tit.* 13. §. 12. p. 151.

Portes: il est defendu aux revendeurs, de rien acheter hors des portes de la ville ou sous les grands chemins. CL. 656.

Porteurs de Chaises a Berlin: Reglement & taxe pour eux. XXXVII. 115.

Possession: le creancier ne peut pas de son autorité se mettre en possession d'un bien hypothequé. CLXXV. 732.

Possessoire: la constitution du possessoire est permise, & quel est son effet. CLXXV. 732. constitué, comment le creancier y doit être maintenu. 740. Edit concernant le possessoire, sommaire, & la maniere de terminer les disputes &c. XC. 519. V. *Complainte.*

Potsdam: privileges, donnés aux francois, qui s'y etabliront, de 1731. CXXIV. 595.

Potterie: les revendeurs ne doivent trafiquer avec celle, par le plat pais. CLI. 661.

Predications: pour les borner dans l'espace d'une heure. LXXXIII. 499.

Presens ne doivent être pris par les Experts & Commissaires, XLV. *tit.* 17. §. 13. p. 157.

Presentation des defendeurs, intimés & Anticipés en la Justice superieure francoise. XLV. 138. Qui est tenu de faire presentation ou non, & en quel tems *tit.* 3. §. 1. 2. *ibid.*

Prêter de l'argent a ceux, qui sont sous la puissance paternelle, ou sous la tutele &c. sans le consentement requis, est defendu. CLIV. 667. aux Officier. V. *Officier.*

Preuve: des faits, qui guisent en preuve vocale ou litterale. XLV. *tit.* 16. p. 154.

faits a prouver, doivent être articulés, ſans repliques ni additions. §. 1. Choſes a prouver par Actes. §. 2. 5. p. 155. Nulle preuve par temoins admiſe contre ou autre les Actes. §. 2. quand admiſe par temoins. §. 3. 5. quand elle eſt enjointe aux Creanciers, comment ils doivent s'y prendre. CLXXV. 784. la maniere dont les Creanciers doivent affirmer leurs documents. 841.

Priorité des Creanciers: comment la ſentence d'elle doit etre dreſſée. CLXXV. 764. V. *Claſſification.*

Priſes: des priſes en partie. XLV. *tit.* 21. p. 166.

Procés: Ordonnance contenant la forme des procedures dans les Juſtices francoiſes. XLV. 133. &c. des demandes & citations 136. des delais ſur les citations & Ajournements. 137. des preſentations. 138. des congés & defauts en matiere civile. *ibid.* des fins de non proceder. *ibid.* des delais pour deliberer. 139. des garands. 141. des exceptions dilatoires, & de la forme des demandes de la proprieté de quelque heritage, Rente fonciere, Charges reelles, ou Hypotheques. 142. des Interrogatoires ſur faits & Articles. 143. des delais & procedures dans la Juſtice Superieure, en premiere Inſtance, & en cauſe d'Appel. 144. des compulſoires & collations des pieces. 148. des conteſtations en cauſe. 149. des matieres ſommaires. 150. des complaintes & Reintegrandes. 151. des ſequeſtres, & des Commiſſaires & Gardiens de fruits & choſes mobilitaires. 152. des faits, qui guiſent en preuve vocale ou litterale. 154. des deſcentes ſur les lieux, taxes des Officiers qui vont en Commiſſion, Nomination & Raports d'Experts. 156. des Enquêtes. 158. des Reproches des temoins. 162. des recuſations des Juges. 163. des priſes a partie. 166. de la forme de proceder aux Jugements, & des prononciations. 167. de l'execution des Jugements. 168. des receptions de caution. 170. de la reddition des comptes. *ibid.* de la liquidation des fruits. 173. de la liquidation des depens. 174. de la taxe & liquidation des dommages & interêts. 177. des ſaiſies & executions, & ventes des meubles, grains, beſtiaux, & choſes mobiliaires. *ibid.* des ſubhaſtations & ventes par decret des immeubles. 180. des contraintes par corps, & lettres de change. 182. des moyens de ſe pourvoir contre les Jugements & Arreſts de la Juſtice ſuperieure. 184. des Greffiers & Notaires. 186. Ordonnance pour l'abbreviation de celles, & que les Juges doivent tenter l'accommodement des parties &c. LXXX. 483. J. *Cauſe, Reviſions, Juſtice. Ordonnance.*

Procureurs: leur devoir en diverſes poins. XLV. *tit.* 10. §. 26. 28. 29. p. 147. tenu de comparoir, autrement defaut. p. 149. declaration des edits des procureurs, de 1715. LXXI. 295. Renouvellement & augmentation des Edits faites au ſujet des procureurs, de 1723. CXV. 583. ſont obligés de ſigner les requêtes. CLVIII. 671. V. *Requêtes.* tenus, d'aſſiſter a la liquidation des dommages & interêts. XLV. *tit.* 28. § 4. p. 177. celui qui aura occupé en la cauſe, inſtance ou proces, ſera tenu d'occuper en Reviſion, ſans nouveau pouvoir. *ibid. tit.* 32. §. 13. p. 186.

Production en blanc. XLV. *tit.* 10. §. 27. p. 147. delai pour produire. *ibid. tit.* 12. §. 8. p. 149. production de la partie adverſe, comment communiquée, & enſuite remiſe. *ibid.* §. 9. 10. p. 149. 150.

Productions des parties, quand retirées du Greffe. XLV. *tit.* 27. §. 3. p. 175.

Profeſſion mechanique: les gens de la campagne ne la doivent pas exercer. CL. 654.

Prononciations. XLV. *tit.* 22. p. 167.

Proteſt d'une lettre de change. L. 198. 199.

Publication des Edits & Ordonnances: la maniere, comment elle doit parvenir a la connoiſſance d'un chacun. LXXXVI. 507. CLXXI. 705. des mariages entre des francois & des Allemands. CXXXV. 631.

R.

Rachat d'un bien fond apres la ſubhaſtation, n'eſt pas permis. CXVII. 589. d'un bien adjugé, permis au debiteur & aux creanciers, & a quelle maniere. CLXXV. 746.

Rechange des lettres de change. L. 200.

Reconnoiſſance. V. *Compulſoires.*

Recuſation. V. *Juge. Commiſſaire.*

Refugiés: les privileges accordés a la Colonie de Mannheim, & autres refugiés, demeurants dans la ville de Magdebourg en 1689. XIX. 65. Prorogation des privileges des refugiés de 1696. XL. 119. de Suiſſe ont les memes privileges & benefices, que les autres, de l'année 1699. XLIV. 129. Refugiés ſont naturaliſes & egalés aux ſujets naturels Allemands, de 1709. LXII. 257. leur franchiſe du Zieſe de meme année. LXIV. 261. declaration touchant les quinze années de franchiſe, de 1714. LXIX. 267. Edit contenant les franchiſes, dont joüiront ceux, qui s'etabliront dans les villes, ſans y exercer de profeſſion de bourgeois, de 1718. LXXXIX. 517. Edit contenant les privileges & franchiſes, accordés tant aux Refugiés francois qui ſont deja etablis, qu'a ceux qui s'etabliront a l'avenir dans les etats, meme aux autres Refugiés de la Religion reformée, de 1720. CIV.

CIV. 557. privileges des refugiés qui s'etabliront a Stettin, de 1721. CVII. 567. des refugiés, qui s'etabliront a Strausberg, de 1721. CIX. 573. des refugiés qui s'etabliront a Potsdam, de 1731. CXXIV. 595. Edit touchant les effets & les biens qu'ils ont laiſſés dans le Royaume de France, de 1692. XXXV. 111. Edit touchant leurs dettes, contractées en France, de 1698. XLI. 121. les ſucceſſions des refugiés qui mourant laiſſent des parens en France, ou ailleurs. LX. 253. les conteſtations entre les femmes des refugiés, dont les dottes ont été conſtituées avant le refuge; & les creanciers des dits refugiés qui deviennent en ſuite inſolvables. LXXV. 461. J. *Francois, Liſtes.*

Regîtres de Batémes, mariages, & ſepultures. XLV. *tit.* 16. §. 7. 8. p. 155. s'ils ſont perdus, ou qu'il n'y en ait point. *ibid.* §. 9. peuvent être compulſés. *ibid.* §. 10. V. *Batemes &c.*

Reintegrande. V. *Complainte.*

Religion reformée. V. *Francois.*

Rencontres: Edit contre les homicides, & l'abus des rencontres, de 1718. CLXXII. 709.

Rentes viageres crées pour le bien des francois. XLVIII. 125.

Renunciation d'un debiteur aux droits & benefice de l'appel &c. CLXXV. 734. aux lettres de repit. 735. au benefice de faire ceſſion de ſes biens. *ibid.* aux exceptions. *ibid.* on doit bien expliquer les renunciations. 736. il n'eſt pas permis de renoncer a la Juſtice, dont on depend. *ibid.* aux benefices des femmes. 737. quand les curateurs d'une femme doivent conſentir. *ibid.*

Reparations publiques: Renouvellement des Ordonnances, au ſujet de l'abolition des cenſures, & reparations publiques, fait en 1746. CXLIV. 645. declaration. CXLVIII. 651.

Repit. V. *Lettres de repit.*

Repliques receues. XLV. *tit.* 12. §. 2. p. 149.

Reponces. V. *Interrogatoires.*

Repreſſailles ont lieu contre creanciers etrangers. CLXXV. 765.

Requêtes en Reviſion comment formées. XLV. *tit.* 32. §. 9. & 10. p. 185. dans quel delai données. §. 5. 14. p. 185. 186. defenſe de preſenter au Roi des injuſtes ou temeraires. XCII. 527. Renouvellement de l'Ordonnance, faite au ſujet, que les Avocats & Procureurs doivent ſigner les requêtes, qu'ils preſentent à la Juſtice, & ailleurs, de 1701. CLVIII. 671. Edit ſur meme ſujet, de 1746. CXLVI. 649.

Reſtitution en entier reſciſion. XLV. *tit.* 10. §. 20. p. 146.

Retention: de quelle maniere le creancier peut, faute de payement, retenir par devers lui le bien hypothequé, pour la taxe ou non &c. CLXXV. 730.

Revendeurs & les Revendeuſes ne pourront acheter les Jours des marchés ordinaires a Berlin, qu'apres, que le ſignal du marché ſera retiré, ſous peine de 2. Risd. d'amende. CXXIX. 612. Edit contre les monopoles, introduits par les revendeurs, qui vont enlever a la campagne le blé, la laine, & toutes ſortes de denrées, de 1747. CL. 653. il eſt permis aux bouchers, d'aller acheter du betail a la campagne. 656. libre aux Gentilshommes, & baillifs, de faire vendre leur poiſſon, ſoit dans les villes, ſoit à la campagne. *ibid.* permis aux Revendeurs, d'aller ſe pourvoir a la Campagne, d'œufs, de volaille, de billes de beure, & de jardinage pour les debiter en ville. *ibid.* defendu de rien acheter hors des portes, ou ſur les grands chemins. *ibid.* Blé doit être chargé ſur les bateaux dans les villes. *ibid.* Choſes ici non exceptées peuvent être portées en ville pour en trafiquer. *ibid.* 657. Bateliers ne doivent trafiquer. *ibid.* defendu le trafic des Revendeurs de maiſon en maiſon. CLI. 658. Conf. *Vendre.*

Reviſion: Ordonnance touchant les reviſions des proces dans les affaires francoiſes, de 1701. XLIX. 193. de 1715. CLXVI. 697. declaration de l'Ordonnance precedente, de 1716. CLXVII. 699. Reviſion, quand a lieu & la maniere de proceder. XLV. *tit.* 32. §. 4. &c. p. 185. les Allemands ſe pourront pourvoir pour moindre ſomme. *ibid.* Requête en Reviſion comment formée. §. 9. & 10. comment prononcé en Reviſion. §. 8. quand doit être declarée. §. 4. p. 184. n'empeche l'execution du jugement. §. 11. 12. p. 185. 186. Procureur tenu d'occuper en Reviſion ſans nouveau pouvoir. *ibid.* §. 13. Nulle autre remede apres la Reviſion. *ibid.* §. 15. Reviſion d'Actes apres les ſentences, qui ont été rendues a la Juſtice ſuperieure. XXXIV. 111.

Roſſignols: défenſe de les prendre dans les bois. X. 49.

Rouliers: le trafic de vin à la Campagne leur eſt interdit, qu'au ſeul cas, ou quelqu'un en faſſe venir expreſſement en commiſſion pour ſon propre uſage. CLI. 661.

Rües: Ordonnance pour leur nettoyement. LVIII. 231.

S.

Sabots: defenſe de s'en ſervir CXVIII. 589.

Sac: Edit portant que le supplice du sac, statué par les loix contre les meres denaturées, qui detruisent leurs enfans, sera à l'avenir infligé a celles qui commettent ce crime CVI. 565.

Sage Femme: Ordonnance suivant laquelle elle aura à se conduire. LXXII. 320.

Saisies & Executions comment faites. XLV. *tit.* 15. §. 14. p. 153. ce que l'Exploit doit contenir. *tit.* 29. §. 1. 3. 5. 7. p. 177. 178. Copie de l'Exploit laissée au saisi. *ibid.* §. 6. pour quelles choses les saisies faites. §. 2. si les portées sont fermées comment procedé. §. 4. devoir des Gardiens des choses saisies. §. 8. 9. Vente des choses saisies, ce qui est a y observer. §. 10. 11. 12. quelles choses exceptées de la saisie §. 13. 14. 15. p. 179. choses saisies vendues a qui delivrées. §. 16. prix des choses saisies vendues comment & a qui délivré & devoir de l'huissier. §. 17. 18. 20.

Salaire des valets. V. 29. des servantes. *ibid.* des gens de journées. *ibid.* pour la moisson. *ibid.* p. 33. des Bergers. 34. de l'huissier pour la saisie & vente. XLV. *tit.* 29. §. 20. p. 179.

Sandales de les porter est defendu. CXVIII. 589.

Scandal: Ordre du Roi, contenant la penitence publique de ceux, qui ont scandalisé l'Eglise. LXXXVII. 509. Chantres, Maitres d'Ecoles scandaleux. V. *Chantres &c.*

Scellé. V. *Heritier, Veuve.*

Sentence: comment les creanciers doivent être cités pour la publication. CLXXV. 782. J. *Jugements.*

Sepultures: Reglement pour elles XLII. 123. le Consistoire doit envoyer le nombre des sepultures. C. 553. V. *Regîtres.*

Sequestre: procedure pour son etablissement. XLV. *tit.* 15. §. 1. 4. p. 152. quels ne peuvent être etablis. §. 5. p. 153. ses fonctions & devoir. §. 6. 11. Si on s'oppose a son etablissement. §. 15. 16. p. 154. bail des choses sequestrées, & adjudication des fruits saisis. §. 17. Sequestres, Commissaires, & Gardiens, quand dechargés. §. 18. 20.

Serment: formulaire d'un serment d'un Medecin. LXXII. 333. d'un Apoticaire. 317. 326. 327. d'un Provisеur. 328. d'un debiteur, lorsqu'il est admis a faire cession. CLXXV. §. 89. p. 752. d'un crieur d'une auction. *ibid.* 839. comment les creanciers doivent s'y prendre, quand il leur est enjoint dans un concours, de prêter un serment. *ibid.* 784. V. *Temoins.*

Servantes: Ordonnance du tems de service & du salaire &c. V. 24. 25. 29. Ordonnance pour les villes de la Residence touchant les servantes. VI. 40.

Servitude des gens de main morte dans l'Uckermarche & dans le pais de Stolpe. V. 24.

Signification des pieces necessaire. XLV. *tit.* 10. §. 19. p. 146. des ecrits produits. *tit.* 12. §. 11. p. 150.

Soldatesque. V. *Troupes.*

Solidairement: comment deux personnes peuvent s'obliger solidairement. CLXXV. 737.

Sommaire: des matieres sommaires. XLV. *tit.* 13. p. 150.

Sommes liquidées. V. *Jugements.*

Sortie: Refcript touchant l'exemtion des francois des droits de sortie, Abzug & Abschoß. CXL. 635.

Stettin: Edit contenant les privileges & franchises des francois, qui s'etabliront a Stettin, & de ceux, qui voudront faire corps avec eux, de 1721. CVII. 567.

Stolpe: la servitude des gens de main morte dans ce pais. V. 23.

Strausberg: Notification des privileges, accordés aux francois, & autres, qui s'etabliront a Strausberg, de 1721. CIX. 573.

Subhastation: quand elle a lieu. CLXXV. 740. comment on doit proceder par subhastation, quand l'obligation a été faite selon la loy. 739. doit être faite avec la taxe. 742. comment les patentes en doivent être dressés & affichés. *ibid.* combien de fois elle doit etre faite. *ibid.* les choses de prix doivent être subhastés avec les immeubles. 759. comment on doit proceder à ce cas. *ib.* comment on doit proceder, quand l'acheteur ne peut payer. 743. au premier terme on doit tenter un accommodement. 744. & si le debiteur n'est pas exact, a payer au terme accordé, on doit proceder de nouveau par subhastation. 744. quand un creancier s'est accordé & a abandonné la subhastation, comment on doit proceder, si un autre se presente. 745. Subhastation etant faite, il n'est permis au proprietaire de racheter. CXVII. 589. s'il ne se trouve point d'acheteur, ou que l'acheteur n'offre pas beaucoup, au dessus de la moitié de la taxe, l'adjudication se doit faire, & il est permis au debiteur de la racheter. *ibid.* ce que le debiteur doit faire quand il rachete un bien adjugé. 746. les creanciers peuvent aussi racheter le bien adjugé. *ibid.* le rachat n'a plus lieu apres l'ecoulement du terme fixe. *ibid.* formulaire pour un bien noble. CLXXV. 835. J. *Criées, Encan.*

Succession des refugiés qui mourant laissent des parens en France, ou ailleurs. LX. 253. des personnes, qui ont receu d'aumosnes pour subsister. CLXVIII. 701.

Sucre: la taxe des impots sur le sucre. XIV. 59.

Suicide: Edit de cette matiere, de 1731. CXXII. 593. declaration, de 1747. CXLVII. 651.

Suisse: Refugiés de Suisse. V. *Refugiés.*

T.

Table commune pour les Etudians francois a l'Université de Halle. LXXVI. 463.

Talion: droit du talion dans le concours des Creanciers. L. 204.

Taxation: quand elle doit être accordée. CLXXV. 740.

Taxe des biens: comment elle doit être faite. CLXXV. 741. ce qui est a observer en general pour faire la taxe. 797. projet d'une taxe des biens dans la vieille Marche. 800. pour la moyenne Marche, & pour les cercles de Beeskow & de Storkow. 802. pour l'Uckermarche. 805. dans les sept cercles de la nouvelle Marche & de Sternberg. &c. 809. quelques instructions particuliers de ce que l'on doit observer sur chaque article:

I. Premiere partie de taxe, lorsque des freres & soeurs se separent, & que la dotte doit être constituée &c. 810.

II. La seconde partie range par titres les revenües d'un bien. (1) des revenües annuels. 811. (2) profit de bétes a corne. *ibid.* (3) des bergeries. 812. (4) des Chevres, *ibid.* (5) des Cochons. *ibid.* (6) des oyes. 813. (7) des autres volailles. *ibid.* (8) des Ruches. *ibid.* (9) des Haras. *ibid.* (10) des Moulins. *ibid.* (11) des Moulins a faire des planches. *ibid.* (12) des Jardins. 814. (13) des cabarets. *ibid.* (14) de la pêche. *ibid.* (15) des Etangs de carpes. *ibid.* (16) des bois & forets. 815. (17) des marteaux a forger le fer, & des fourneaux a faire du goudron, de la chaux, de la Potasse, & des briques. *ibid.* (18) du foin. *ibid.* (19) des Marecages. 816. (20) des champs encore en friche du paturage, des quels on veut se priver. *ibid.* (21) des services des sujets & de dimes. *ibid.* (22) des droits, qui se levent, von stehenden Hebungen. *ibid.*

III. La troisiéme partie indique les appartenances d'un bien, qui doivent être mises en Capital. 817. (1) droit d'un moulin, qui est encore à faire. *ibid.* (2) de la peche considerée comme droit Seigneurial. (3) des bois, qui ne sont bons, qu'a bruler. *ibid.* (4) des briqueriers dont on ne se sert, que pour la conservation des batiments. 817. (5) du droit de Chasse. 818. (6) des batiments. *ibid.* (7) des Hofflagen. *ibid.* (8) de la Jurisdiction, & du droit de Patronage. 819.

IV. Quatriéme partie, quelles sont les deductions qui doivent être defalquées du prix de l'estimation d'une terre. 819.

V. Cinquiéme partie, qui donne un exemple de la maniere, dont on doit faire la taxe d'un bien, que l'on suppose avoir à peu pres tous les droits seigneriaux. 822. Jusqu'a quel tems il est permis aux Creanciers, de demander la revision de taxe. 742.

Taxe des droits de Justice pour la Justice Superieure, & pour les Justices inferieures francoises. LXXXIV. 497. droit du Seau. *ibid.* des voyages & des visites des lieux contestés. *ibid.* des conseillers de la Justice Superieure. 499. des Juges & Assesseurs de premiere Instance. 499. des enregistrements d'hypotheques. 501. du Greffier de la Justice Superieure. *ibid.* des Greffiers des Justices inferieures. 502. du Fiscal, 503. des Avocats & Procureurs. 504. des Hussiers. 506. Taxe des Officiers, qui vont en Commission. XLV. *tit.* 17. p. 156.

Temoins: des reproches des temoins. XLV. *tit.* 19. p. 162. V. *Enquête, Preuve.*

Theologie: Reglement concernant les Etudians en Theologie, & les Candidats francois, de 1736. CXXXI. 617. Articles generaux. *ibid.* pour les proposans. 618. pour les Candidats. 619. Conf. *Benediction.*

Toile peinte: Edit, par lequel il est defendu, de porter aucune sorte de toile peinte, soit de Cotton, soit de Perse ou Zitz, de 1721. CVIII. 573. declaration, qu'en cette defense doivent être compris tous les vieux ameublements dans les Apartements, de meme, que les Garnitures de lit. CXI. 577. Edit renouvellé, de 1734. CXXVII. 603.

Transmission des Actes doit être accordée, quand un Creancier la demande. CLXXV. 764.

Tripliques non receues. XLV. *tit.* 12. §. 3. p. 149.

Troupes: Reglement, concernant l'habillement, fait en 1713. CLXIII. 685.

Tuteurs & Curateurs doivent faire Inventaire. XLV. *tit.* 6. §. 6. p. 140. doivent rendre compte. *tit.* 25. §. 1. p. 170. quand contraints par corps. *ibid. tit.* 31. §. 2. p. 182.

V.

Valets: Ordonnance Electorale, touchant le loyer & le Salaire des Valets, de 1682. V. 24. du tems de service. 25. defense de ne louer des valets a Berlin, sans qu'ils ayent un congé par ecrit. VI. 40.

Valeur des lettres de change. L. 202.

Vasseaux a Berlin: tous les vasseaux a biere, brandevin & liqueurs du pays seront

ront marqués, sous peine de 5. Risd. d'amende CXXIX. 609. celles qu'on porte, ou qu'on améne de la campagne, seront marqués comme les precedents, sous peine de 2. Risd. d'amende, & de 5. Risd. en cas de recidive. *ibid.* Les francois ne pourront se servir pour leur petite biere, que de tonnes, ou de quarts de tonnes. *ibid.*

Uckermarche: la servitude des gens de main morte dans ce païs. V. 23.

Vendre: Edit contre ceux, qui vont offrir par les maisons des marchandises etrangeres, ou du pais. CLI. 657. Edit sur meme sujet, touchant la vente à Berlin. CXXIX. 612. tout trafic des revendeurs de maison en maison, tant dans les villes, qu'à la campagne interdit. CLI. 658. Les Juifs & leurs garcons ne doivent porter leur marchandise par les maisons. 659. Aucun Magazin, ou depot des marchandises ne sera souffert a la Campagne. *ibid.* 660. il n'est permis dans les villes, de porter des marchandises, *ibid.* exceptions. *ibid.* Negoce de denrées a cri public permis. *ibid.* de meme, que d'aller par les maisons, offrir sa marchandise en tems de foire. *ibid.* Permis aux boulangers des villes certain trafic de maison en maison. *ibid.* 661. defendu aux Bouchers & Brandeviniers, d'aller porter leur viande ou brandevin de maison en maison par le plat pais. *ibid.* Etrangers, Revendeurs de ferraille, potterie ou denrées, ne doivent point trafiquer par le plat pais. *ibid.* Chaudronniers jusqu'ou leur est permis d'aller trafiquants à la campagne. *ibid.* des Rouliers, portants des vins par la campagne. *ibid.* des coureurs de pais, & autres gens sans aveu. 662. Conf. *Revendeurs, Police.*

Vente: comment les ventes des meubles, grains, betiaux, & choses mobiliaires sont faites dans les exploits de Saisies & executions. XLV. *tit.* 29. p. 177. des subhastations & ventes par decret des immeubles. *tit.* 30. §. 180.

Verification des dettes dans le Concours. CLXXV. 761. 762. 763. 764. ce que l'on doit mettre sur le protocolle, en procedant à la verification des dettes. 764. J. *Justification.*

Verification d'Ecriture. V. *Compulsoires.*

Veuf: il est permis aux Veufs de se remarier au bout de trois mois. CXLIX. 653.

Veuve: delai pour l'Inventaire & deliberer. XLV. *tit.* 6. §. 5. p. 140. doit apposer le Seellé. *ibid.* §. 7.

Viande. V. *Bouchers.*

Victuailles: Ceux qui vendent ou achetent des victuailles, & font commerce d'enlever seront punis de 5. Risd. d'amende a Berlin. CXXIX. 612. Conf. *Denrées.*

Villages: de ceux, qui demeurent dans les villes ou villages, sans être en service, & sans prendre des terres a cultiver. V. 26.

Villes. V. *Villages.*

Violence. XLV. *tit.* 15. §. 16. p. 154.

Visiteurs: Reglement de ceux, qui visitent les ouvrages des Drapiers, & d'autres ouvriers en laine. XIII. 57.

Universités du pais, les Etudians sont obligés de les frequenter, sous peine de n'avoir aucun employ à attendre. CLV. 667. J. *Theologie.*

Université de Halle: de faire de 3. en 3. mois une collecte pour l'entretien des tables communes, en faveur des etudians francois. LXXVI. 463.

Vols: Renouvellement de l'Edit de 1700. contre les vols, qui se commettent dans les maisons &c. fait en 1705. CLXI. 679. Edit contre les voleurs, & pour empêcher les vols, qui se font dans les Residences, de 1736. CXXX. 613.

Usures. V. *Interets.*

Y.

Yvrognerie: Edit contre celle, & que l'yvresse ne puisse être une raison pour adoucir la peine meritée, &c. de 1718. CLXXIII. 711.

Z.

Ziese: la franchise des refugiés francois. LXIV. 261. les Ministres & Officiers de l'eglise francoise, & les maitres d'Ecoles en sont exemts. XLVII. 191.

Zitz. V. *toile peinte.*

NB. Il faut indiquer encore qu'il y a des exemples dans ce Recueil, que dans quelques Edits soit allegué un autre, qui n'est pas publié, ni traduit en francois.

APENDICE

Du

Recueil des Edits, Ordonnances, & Reglements &c. pour l'usage des Colonies Françoises dans les Etats du Roy de Prusse,

contenant

LA

DISCIPLINE ECCLESIASTIQVE

DES

EGLISES REFORMÉES DE FRANCE.

imprimée selon l'Edition faite en Hollande en 1710. sur celle donnée par M. d'Huisseau Ministre, & par luy dediée de Saumur le 30. Avril 1666. a tous les Pasteurs des Eglises reformées de France.

CHAP. I. *Des Ministres.*
II. *Des Ecoles.*
III. *Des Anciens & Diacres.*
IV. *Du Diaconat.*
V. *Des Consistoires.*
VI. *De l'union des Eglises.*
VII. *Des Colloques.*
VIII. *Des Synodes Provinciaux.*
CHAP. IX. *Des Synodes Nationaux.*
X. *Des Exercices sacrez de l'Assemblée des fidèles.*
XI. *Du Baptême.*
XII. *De la Cene.*
XIII. *Des Mariages.*
XIV. *Des Réglemens ou Avertissemens particuliers.*

CHAPITRE PREMIER

Des Ministres.

Article I.

Pour proceder à l'Election de ceux qu'on veut employer au Ministere de la Parole de Dieu, on se gouvernera selon la regle de l'Apôtre: C'est qu'examen & inquisition sera faite de leur doctrine & de leurs moeurs, autant diligemment que faire se pourra.

II.

Les nouveaux introduits en l'Eglise, singuliérement les Moines & Prêtres, ne pourront être éleus au Ministere, sans diligente & longue inquisition & épreuve, tant de leur vie, que de leur doctrine, approuvée par l'espace de deux ans pour le moins, depuis leur conversion, & confirmée par bons témoignages des lieux où ils auront conversé: & ne leur imposera-t-on les mains, non plus qu'aux inconnus, que par l'avis des Synodes Provinciaux & Nationaux.

III.

S'il advient que quelque Evêque ou Curé aspire au Ministere de l'Evangile, il ne pourra être esleu, que premiérement il ne soit vrai membre de l'Eglise, renonçant à tous ses benefices & autres dépendances de l'Eglise Romaine; & faisant reconnoissance de toutes ses fautes commises durant le temps passé, selon qu'il sera advisé par le Consistoire, & après longue expérience & preuve de sa repentance & bonne conversation.

IV.

Le Miniſtre de l'Evangile (hors les temps difficiles, en cas de très grande neceſſité, auſquels il pourra être éleu par trois Paſteurs avec le Conſiſtoire du lieu) ne ſera admis à cette ſainte charge que par le Synode Provincial, ou par le Colloque, pourveu qu' il ſoit compoſé de ſept Paſteurs pour le moins: lequel nombre ne ſe trouvant en quelque Colloque, il en appellera des voiſins jusques à la concurrence d'icelui: & ſera preſenté celui qui doit être eleu avec bons & valables témoignages, non ſeulement des Academies ou Egliſes particulieres, mais auſſi du Colloque de l'Egliſe en laquelle il aura le plus converſé.

V.

L'Examen de celui qui ſera preſenté, ſe fera premiérement par Propoſitions de la Parole de Dieu, ſur les textes qui lui ſeront donnez, l'une en François neceſſairement, & l'autre en Latin, ſi le Colloque ou Synode le juge expedient: pour chacune desquelles lui ſeront données vingt-quatre heures de temps pour ſe preparer. Si par elles il contente la Compagnie, on connoîtra par un Chapître du Nouveaux Teſtament, qui lui ſera preſenté, s'il a profité en la langue Grecque, jusques à le pouvoir interpreter, & de la langue Hebraïque on verra s'il en ſçait au moins jusques à ſe pouvoir ſervir des bons livres pour l'intelligence de l'Ecriture, à quoi ſera ajouté un eſſai de ſon induſtrie ſur les plus néceſſaires parties de la Philoſophie, le tout en charité, & ſans affectation de queſtions épineuſes & inutiles. Finalement on tirera de lui une breve Confeſſion de ſa Foi en Latin, ſur laquelle on l'examinera par la diſpute. Et ſi après cet examen il eſt trouvé capable, la Compagnie lui remontrant le deu de la Charge à laquelle il eſt appellé, lui donnera le pouvoir, qui lui eſt donné au Nom de Jeſus-Chriſt, d'adminiſtrer tant la Parole que les Sacremens, après ſon entiere ordination en l'Egliſe en laquelle il eſt envoyé, laquelle ſera avertie de ſon Eslection par actes & lettres du Synode ou Colloque, portées & leuës par un Ancien.

VI.

Celui duquel l'Election aura été notifiée à l'Egliſe, propoſera publiquement la Parole de Dieu par trois divers Dimanches, ſans pouvoir adminiſtrer les ſaints Sacremens, ni benir les mariages, tout le Peuple l'oyant, afin qu'il puiſſe reconnoitre ſa maniere d'enſeigner. Le dit Peuple étant expreſſement averti que s'il y a quelqu'un qui ſçache quelque empéchement, pour lequel l'Election de celui qui ſera ainſi nommé ne puiſſe être amenée à effet, ou qu'il n'agrée point, on vienne le faire entendre au Conſiſtoire, qui oyra patiemment les raiſons d'un chacun pour en juger. Le ſilence du peuple ſera tenu pour exprès conſentement: Mais s'il y a conteſtation, & que le nommé étant agreable au Conſiſtoire, ne le fût au peuple, ou à la plûpart d'icelui, ſa réception ſera differée, & ſera le tout rapporté au Colloque ou Synode Provincial, pour connoître, tant de la juſtification du nommé, que de ſa reception. Et combien que le dit nommé, fût là juſtifié, il ne ſera toute fois donné au peuple contre ſon gré pour Paſteur, ni même au mécontentement de la plus grande partie: ni le Paſteur auſſi contre ſon gré à l'Egliſe: & le different ſera vuidé par l'ordre que deſſus, aux frais & dépens de l'Egliſe qui l'aura demandé.

VII.

Celui qui aura accordé d'être éleu au Saint Miniſtere, recevra la charge qui lui ſera donnée, & a ſon refus, ſera ſolicité par exhortations convenables: mais on ne le pourra contraindre.

VIII.

L'élection des Miniſtres ſera confirmée par prieres & impoſitions des mains; toutes fois en evitant toute ſuperſtition, ſelon le formulaire qui s'enſuit.

La maniére de l'Impoſition des mains, obſervée ordinairement dans les Egliſes de France, en la reception des Miniſtres.

Tout ce que deſſus ayant été obſervé, deux Paſteurs, qui pour cet effet auront été deputez par le Synode ou Colloque, pour impoſer les mains à celui qui aura été éleu, s'étans transportez ſur le lieu, celui d'eux qui fera l'exhortation, traitera ſuccintement de l'inſtitution & excellence du Miniſtere, alleguant les témoignages de l'Ecriture Sainte convenables à ce propos, comme Epheſ. 4. 11. Luc. 10. 16. Jean. 20. 21. 1 Cor. 4. 1. 2. 2 Cor. 5. 18. 19. 20. 1 Tim. 1. 2. &c. & autres ſemblables, exhortant un chacun d'y prendre bien garde, afin que tant le Miniſtre que le peuple faſſe bien ſon devoir: Le Miniſtre, en s'acquittant d'autant plus ſoigneuſement de ſa Charge qu'il la connoit être precieuſe & excellente devant Dieu, & le peuple recevant en toute reverence la Parole de Dieu, qui lui ſera annoncée par celui qui lui eſt envoyé. Puis ſoit leu devant tous ce qui eſt écrit 1 Tim. 3. Tite 1. & 1 Pier. 1. où l'Apôtre enſeigne quel doit être le Miniſtre. Et afin que Dieu faſſe la grace à celui qui eſt éleu de s'en bien & fidellement acquiter, ſoit faite une courte priere à ce propos, en laquelle le dit Paſteur inſerera ces mots, ou autres ſemblables. *Qu'il te plaiſe, o Dieu, orner des dons & graces de ton S. Eſprit ce tien ſerviteur, legitemement éleu ſelon l'ordre établi en ton Egliſe, le fourniſſant abondamment de tous les dons neceſſaires pour ſe bien acquitter de ſa Charge, à la gloire de ton Saint Nom, à l'édification de ton Egliſe, & au ſalut de celui que s'eſt maintenant dedié & conſacré par nôtre Mini-*

Miniſtere. Et alors il lui mettra les mains ſur la tête ; celui qui prie étant debout au bas de la Chaire, & celui pour lequel il prie, à genoux ; & après la priere faite, le nouveau Paſteur s'étant relevé, les deux Deputez par le Colloque ou Synode lui donneront devant tout le peuple la main d'aſſociation : & ſera ce formulaire, avec le reglement ſus dit, unanimement obſervé par toutes les Egliſes.

IX.

Ceux qui ſeront élûs ſigneront la Confeſſion de Foi arrêtée entre nous, & la Diſcipline Eccleſiaſtique, tant dans les Egliſes où ils ſeront élûs, que dans celles où ils ſeront envoyez.

X.

Les Miniſtres ne ſeront élûs ſans leur aſſigner un certain Troupeau, & ſeront propres aux Troupeaux qui leur auront été aſſignéz, & ne pourra une Egliſe pretendre droit ſur un Miniſtre en vertu d'une promeſſe particuliere faite par lui, ſans le Colloque ou Synode Provincial.

XI.

Ceux qui ſeront élûs au Miniſtere, doivent entendre qu'ils ſont en cette Charge pour toute leur vie, s'ils ne ſont déchargez légitimement pour bonnes & certaines conſiderations, & ce par le Synode Provincial.

XII.

La Charge des Miniſtres eſt principalement d'evangeliſer & annoncer la parole de Dieu à leurs peuples, & ſeront exhortez de s'abſtenir de toute *façon d'enſeigner* étrange & non convenable à edification, & ſe conformer à la ſimplicité & ſtile ordinaire de l'Eſprit de Dieu, ſe donnans garde qu'il y aït aucune choſe en leurs Predications qui puiſſe apporter prejudice à l'honneur & authorité de l'Ecriture ſainte. Ne prêcheront ſans avoir pour ſujet de tout leur propos un Texte de l'Ecriture ſainte, qu'ils ſuivront ordinairement : & du Texte, ils en prendront & expoſeront le plus qu'ils pourront, s'abſtenans de toutes amplifications non néceſſaires, de digreſſions longues & ſans occaſion ; d'un amas de paſſages de l'Ecriture hors le beſoin, & d'un recit vain de diverſes expoſitions. N'allegueront que bien ſobrement les Ecrits des Anciens Docteurs, & beaucoup moins les hiſtoires & Autheurs prophanes. Ne traiteront auſſi la Doctrine en forme ſcholaſtique, ou avec mélange des langues. Bref, fuiront tout ce qui peut ſervir à oſtentation, ou en donner ſoupçon en quelque ſorte. A quoi les Conſiſtoires, Colloques & Synodes tiendront la main ſoigneuſement.

XIII.

Les Egliſes ſont averties de mettre en uſage plus fréquent le Catechisme, & les Miniſtres de le traiter & expliquer par interrogations & réponſes ſuccintes, ſimples & familieres ; s'accommodans à la rudeſſe du peuple ; ſans entrer en long diſcours des lieux communs : même ce ſera le devoir des Miniſtres de catechiſer chacun en ſon Troupeau, une ou deux fois l'an, & exhorter un chacun de s'y ranger ſoigneuſement.

XIV.

Les Miniſtres avec leurs familles feront actuelle réſidence en leurs Egliſes, ſur peine d'être dépoſez de leur Charge.

XV.

Ceux ausquels Dieu a donné des graces pour écrire, ſont avertis de le faire d'une façon modeſte, & bienſeante à la Majeſté de Dieu ; conſéquemment de n'écrire d'une façon ridicule & injurieuſe : laquelle modeſtie & gravité ils garderont auſſi dans leurs Predications ordinaires. Seront choiſis par les Provinces ceux qui auront reçû les graces d'écrire, & s'il advient que quelques Livres ſe publient contre la vraye Religion, ils leur ſeront envoyez, afin d'y répondre, étant député un Colloque en chaque Province, qui ait le ſoin de prendre garde à ce qui ſera écrit & publié, pour en départir les copies.

XVI.

Les Miniſtres ne pourront prétendre de primauté les uns ſur les autres.

XVII.

Les Miniſtres préſideront par ordre en leurs Conſiſtoires, afin qu'aucun ne pretende ſuperiorité ſur ſon Compagnon, & ne pourra aucun d'eux donner temoignage de choſe importante, ſans l'avoir premierement communiqué aux Miniſtres ſes Freres & Compagnons.

XVIII.

On ſe gardera de la coûtume qui s'eſt trouvée en quelques lieux, de députer certains Miniſtres par les Synodes Provinciaux pour viſiter les Egliſes. Etant ſuffiſant l'ordre dont on a uſé jusques ici pour avoir connoiſſance des ſcandales. Et eſt condamnée cette maniere de nouvelles charges & états, pour être de dangereuſe conſequence, comme auſſi ſont rejettez tous noms de ſuperiorité, comme Anciens de Synodes, Surintendans, & autres ſemblables. Si ſeront les advertiſſemens pour aſſembler les Colloques ou Synodes, ou des choſes qui en dependent, addreſſez à une Egliſe, & non à un certain Miniſtre, ou autre particulier d'icelle. Que ſi d'aventure ils étoient adreſſez à quelqu'un des Miniſtres ou Anciens pour quelques conſiderations, ceux qui les auront reçûs les apporteront au Conſiſtoire, pour être aviſé & deliberé ſur iceux.

XIX.

Un Miniſtre ne pourra avec le S. Miniſtere exercer la Medecine, ou la Juriſprudence ; il pourra toutefois par charité donner conſeil & aſſiſtance aux malades de ſon Troupeau, & des lieux circonvoiſins, pourvû qu'il ne ſoit diverti de ſa Charge, & n'en tirera gain ; excepté le tems de trouble & perſecution, ſeulement quand il ne pourroit exercer ſa

Charge en ſon Egliſe, & ne ſeroit entretenu par elle. Seront exhortez ceux qui ſeront ainſi vaquans à la Medecine, Jurisprudence, ou autre diſtraction, de s'en déporter, & s'addonner du tout à leur Charge, & à l'étude des ſaintes Lettres. Et contre ceux qui ne voudront y obéïr, les Colloques & Synodes ſont avertis de proceder par l'ordre de la Diſcipline. Comme auſſi contre ceux qui s'occupent tellement à l'inſtruction de la Jeuneſſe, que cela les pût empêcher de vâquer à leur principale Charge. A quoi les Synodes Provinciaux, Colloques & Conſiſtoires tiendront la main, mêmes jusques à la ſuſpenſion des Miniſtres.

XX.

Les Miniſtres exhorteront leurs peuples à garder modeſtie dans leurs accouſtremens, eux-mêmes en cet endroit & tous autres ſe donnant en bon exemple, s'abſtenant de toute braveté en leurs habits, de leurs femmes & de leurs enfans.

XXI.

On ſupliera les Princes & autres Seigneurs ſuivans la Cour, qui ont, ou voudront avoir des Egliſes dreſſées en leurs maiſons, de prendre leurs Miniſtres des Egliſes deuëment Reformées, & ou il y en aura plus d'un, avec ſuffiſante aſſeurance de leur legitime vocation, & par le congé des Colloques ou Synodes. Lesquels en premier lieu ſigneront la Confeſſion de Foi des Egliſes de ce Royaume, & la Diſcipline Eccleſiaſtique. Et afin que la Predication de l'Evangile ait plus de fruit, on les priera auſſi de faire dreſſer, chacun en ſa famille, un Conſiſtoire, compoſé du Miniſtre, & des plus aprouvez gens de bien de la dite famille, qui ſeront éleus Anciens & Diacres, jusqu'au nombre ſuffiſant, par lequel Conſiſtoire les ſcandales & vices de la dite famille ſeront reprimez, & l'ordre de la Diſcipline commune des Egliſes entretenu. Davantage les dits Miniſtres ſe trouveront aux Synodes Provinciaux, autant qu'il leur ſera poſſible; pour cet effet la charge étant donnée à l'Egliſe, laquelle convoquera le Synode, de les y apeller: mais notamment ſe trouveront les dits Miniſtres, ou partie d'iceux, ſelon qu'ils ſeront députez par les autres, aux Synodes Nationaux, & viendront auſſi accompagnez d'Anciens, qui jouiſſent informer le dit Synode de leur vie & converſation: & quand ſe trouveront pluſieurs d'eux enſemble, aucun d'entr'eux ne pourra pretendre prééminence ou domination ſur les autres, ſuivant l'article de la Diſcipline. Et lors que les dits Princes & Seigneurs ſeront ſejour en leurs maiſons, ou autres lieux où il y auroit Egliſe dreſſée, afin de pourvoir aux diviſions, ils ſeront ſupliez de vouloir que l'Egliſe de leur famille ſoit jointe avec celle du lieu, pour n'en faire qu'une Egliſe, comme il ſera aviſé par l'amiable conférence des Miniſtres de part & d'autre, pour ſuivre ce qui ſera le plus expedient.

XXII.

Il ne ſera loiſible au Paſteur de laiſſer ſon Troupeau, ſans le congé du Colloque ou Synode Provincial de l'Egliſe à laquelle il aura été donné.

XXIII.

Les déſerteurs du Miniſtere ſeront finalement excommuniez par le Synode Provincial, s'ils ne ſe repentent, & ne reprennent la Charge que Dieu leur a commiſe.

XXIV.

Les Miniſtres ne ſeront vagabons, & n'auront la liberté de s'ingerer de leur propre authorité où bon leur ſemblera.

XXV.

Le Miniſtre d'une Egliſe ne pourra prêcher en une autre, ſans le conſentement du Miniſtre d'icelle, ſi non qu'il fût abſent, auquel cas ce ſera au Conſiſtoire de lui en donner authorité; & ſi le Troupeau eſt diſſipé par perſecution ou autre trouble, le Miniſtre étranger tâchera d'aſſembler les Diacres & Anciens; ce que ne pouvant faire, il lui ſera neanmoins permis de prêcher pour reünir le Troupeau.

XXVI.

Le Miniſtre qui ſe ſera ingeré, encore qu'il fût aprouvé du peuple, ne pourra être aprouvé des Miniſtres prochains, ou autres; mais en ſera deferée la connoiſſance au Colloque ou Synode de la Province.

XXVII.

Les Miniſtres ne ſeront envoyez dans les autres Egliſes, ſans lettres authentiques, ou autres ſuffiſans temoignages des lieux deſquels ils ſeront envoyez, leſquels ſeront mis entre les mains du Conſiſtoire du lieu où ils ſeront envoyez, pour y être gardez ſoigneuſement.

XXVIII.

Nul Miniſtre qui ſe dira être abandonné de ſon Egliſe, ou perſecuté, ne pourra ſur cela être reçû par une autre Egliſe, ſans que par bons témoignages il faſſe aparoir au Colloque & Synode, comme il ſe ſera conduit & gouverné; & ſera le tout remis à la prudence & diſcretion du Colloque ou Synode Provincial.

XXIX.

Quand un Miniſtre ſe trouvera deſtitué d'Egliſe, ayant deuëment obtenu congé & décharge de celle à laquelle il ſervoit, ce ſera au Colloque ou Synode de la Province de le pourvoir dans un mois. Que ſi dans ce terme il n'eſt pourvû d'Egliſe par le Colloque ou Synode de la Province, il ſera en ſa liberté de ſe pourvoir d'une Egliſe hors de la dite Province, là où Dieu lui donnera le moyen, ſelon l'ordre de la Diſcipline.

XXX.

L'authorité eſt donnée aux Synodes Provinciaux de changer les Miniſtres pour certaines conſiderations, leurs Egliſes oüies, & leurs raiſons bien & deuëment examinées, mais en cas de diſcord, le tout ſera vuidé au

Synode

Synode National, pendant lequel tems rien ne sera innové.

XXXI.

Quand un Ministre sera persecuté, ou, pour autre cause, ne pourra exercer sa Charge en l'Eglise dans laquelle il avoit été ordonné, il pourra être renvoyé ailleurs par la dite Eglise, ou bien changement se fera de lui avec quelque autre pour un tems, du gré & consentement des Eglises : mais si le Ministre ne veut obeïr au jugement des deux Eglises, il dira ses causes de refus au Consistoire: & là sera jugé si elles sont raisonnables; que si elles ne sont jugées telles, & neanmoins le Ministre persiste à ne vouloir accepter la dite charge; le differend sera raporté au prochain Synode Provincial, ou bien au Colloque, si lesEglises sont d'un même Colloque.

XXXII.

Les Ministres pourront être prétez, avec leur gré, par le Consistoire, selon que l'edification de l'Eglise le requerra : mais le prest ne se fera que par l'avis de deux ou trois Ministres, ou méme du Colloque, si c'est pour plus long-tems que six mois.

XXXIII.

Les Ministres prétez, quand le tems du prest sera expiré, rentreront en la puissance des Eglises desquelles ils seront partis.

XXXIV.

Si dans un an après le terme du prest expiré, l'Eglise ne répéte son Pasteur, il apartiendra à celle qui l'avoit par prest, si toutefois le dit Pasteur y consent ; mais s'il n'y consent, il se rangera à l'avis du Colloque ou Synode de l'Eglise à laquelle il avoit été prété ; & aura lieu aussi ce Reglement pour les Ministres, qui, pour la persecution, se seroient rendus à d'autres Eglises, & la persecution passée ne seroient redemandez de leurs premieres Eglises dans un an, lequel commencera après l'avertissement qui en aura été fait aus dites premieres Eglises par les dits Ministres.

XXXV.

Celui qui sera destitué d'Eglise, pour n'avoir pû être employé dans la Province, & aura été presté ailleurs hors de la dite Province par le Colloque, jusqu'au tems du Synode de la dite Province, s'il n'est employé par le dit Synode en la Province, il demeurera propre à l'Eglise à laquelle il aura été prété, s'il y consent, & la dite Eglise aussi.

XXXVI.

Afin que les Troupeaux s'acquittent de leur devoir envers les Pasteurs, comme la Parole de Dieu les y oblige, & qu'occasion ne soit donnée aux Pasteurs de se déplaire, mêmes de s'en départir, les dits Troupeaux seront avertis de leur administrer les choses necessaires.

XXXVII.

Même pour obvier à l'ingratitude de ceux qu'on a trouvé traiter indignement leurs Pasteurs, cet ordre sera suivi de leur avancer un quartier de la pension qui leur a été promise par chacun an.

XXXVIII.

Et pour l'avenir, de peur que du mauvais devoir en cela il n'arrive de la dissipation aux Eglises, ceux qui seront élûs pour conduire l'action des Colloques, s'enquerront des Anciens de chacune Eglise, de l'entretien qu'ils donnent à leurs Ministres, & de la diligence qu'ils font de leur administrer ce qui leur aura été ordonné, afin que par l'autorité des Colloques il y soit pourvû.

XXXIX.

Quand l'assistance necessaire sera déniée au Pasteur, & qu'il en aura fait plaintes & remontrances, & que trois mois seront passez, il sera loisible au dit Pasteur de s'allier à une autre Eglise, par l'avis du Colloque ou Synode Provincial; & en cas de necessité trop urgente, les Colloques ou Synodes pourront accourcir le terme de trois mois; même si la necessité presse, & que trois mois se passent sans qu'il y soit pourvû, combien que le Pasteur en ait fait plainte, pour être mis en liberté, il suffira qu'il apelle en son Consistoire deux Ministres prochains, & il ne sera tenu d'attendre l'avis d'aucun Colloque ou Synode, si non en cas que l'une des dites Assemblées fût convoquée dans le même mois, à laquelle il se pourra retirer.

XL.

En la connoissance & jugement qui sera fait de l'ingratitude du peuple, sur la plainte du Ministre, toutes circonstances seront prudemment considerées, & aura-t-on égard principalement, tant à la pauvreté des Eglises, qu'aux facultez & moyens de celui qui fait la plainte, afin de suivre ce que requerra la gloire de Dieu, l'edification de l'Eglise, & l'honneur du Ministere.

XLI.

L'Eglise qui sera trouvée ingrate, ne sera pourveuë de Pasteur, qu'elle n'ait au préalable pleinement satisfait de ce qu'elle pourra devoir à celui duquel elle aura été privée.

XLII.

Les Ministres qui auront quelques biens & facultez, pourront neanmoins prendre gages de leurs Troupeaux, même il est expedient qu'ils en prennent pour la consequence, & pour eviter le préjudice qu'ils pourroient faire aux autres Pasteurs & aux Eglises ; mais bien seront-ils exhortez d'en user selon que la necessité des Eglises & la charité le requerront.

XLIII.

Il ne sera permis à un Pasteur de posseder aucun heritage sous titre de Pasteur, mais si sa pension, ou partie d'icelle étoit assignée sur quelque possession, rente ou revenu, le tout sera administré par les Diacres, ou autres personnages à ce commis & députez, par les mains desquels le Ministre recevra sa pension pour ôter tout soupçon d'avarice, & afin que

par telles ſollicitudes il ne ſoit diſtrait de ſa Charge.

XLIV.

L'Egliſe, au ſervice de laquelle un Miniſtre ſera mort, aura ſoin de la veuve & enfans d'icelui, & ſi elle n'en a le moyen, la Province y ſupléera.

XLV.

Les Miniſtres ſeront ſujets aux cenſures.

XLVI.

L'Office des Miniſtres, eſt de régler, & eux & leurs Troupeaux, grands & petits, par la Parole de Dieu, & par la Diſcipline Eccleſiaſtique: mais il apartient auſſi au Magiſtrat de veiller ſur tous Etats, même ſur les Miniſtres, & prendre garde s'ils cheminent droitement en leur vocation: & pourtant s'ils défaillent, le Magiſtrat les fera avertir de leur devoir par la Diſcipline Eccleſiaſtique, aux Conſiſtoires, Colloques & Synodes, ſi non que les fautes ſoient puniſſables par les Loix, desquelles la connoiſſance apartient au Magiſtrat.

XLVII.

Les Miniſtres ſeront dépoſez, qui enſeigneront mauvaiſe doctrine, & qui après avoir été ſuffiſamment exhortez, ne deſiſteront. Ceux qui n'obeïront aux ſaintes exhortations priſes de la Parole de Dieu, qui leur ſeront faites par le Conſiſtoire. Ceux auſſi qui ſeront de vie ſcandaleuſe, ceux qui ſeront convaincus d'hereſies, ſchiſmes, rebellion contre l'Ordre Eccleſiaſtique, & blaſphemes manifeſtes, dignes de peine civile, ſimonie, & toute corruption de preſens, brigues pour occuper le lieu d'autrui, deſertion de leur Troupeau, ſans congé licite & juſte occaſion, fauſſeté, parjure, paillardiſe, larcin, yvrognerie, baterie digne d'être punie par les Loix, uſure, jeux défendus par les Loix, & ſcandaleux, danſes & telles diſſolutions, crime portant infamie, crime qui meriteroit en un autre ſeparation de l'Egliſe, & ceux qui ſeront totalement inſuffiſans de faire leur charge.

XLVIII.

Ceux ne ſeront dépoſez, qui par maladie, vieilleſſe, ou autre tel inconvenient, ſeront rendus incapables d'adminiſtrer leur charge; auquel cas, l'honneur leur demeurera, & ſeront recommandez à leurs Egliſes pour les entretenir, étant pourvûs d'un autre qui faſſe leur charge.

XLIX.

Les vices ſcandaleux, puniſſables par le Majeſté, & autres qui redonderont un grand deshonneur & ſcandale de l'Egliſe, meritent que le Miniſtre ſoit dépoſé, encore qu'ils euſſent été commis, non ſeulement avant ſon élection, mais du tems même de ſon ignorance; & ce au cas que demeurant au Miniſtere, il aporte plus de ſcandale à l'Egliſe, que d'édification, de quoi les Synodes connoîtront.

L.

Si un Miniſtre eſt convaincu de crimes enormes & notoires, il ſera promptement dépoſé par le Conſiſtoire, y apellant le Colloque, ou à faute d'icelui deux ou trois Paſteurs non ſuſpects. Et en cas que le Miniſtre delinquant ſe plaigne du témoignage & de la calomnie, ce fait ſera raporté au Synode Provincial; s'il a preſché doctrine heretique, il ſera promptement ſuſpendu par le Conſiſtoire, le Colloque, ou deux ou trois Miniſtres apellez pour cela, comme deſſus, en atendant que le Synode Provincial en ait defini, & toutes ſentences de ſuſpenſions, pour quelque cauſe que ce ſoit, tiendront non obſtant apel, jusqu'au jugement definitif.

LI.

Les cauſes de la dépoſition ne ſeront pas declarées au peuple, ſi la neceſſité ne le requiert, de laquelle ceux qui auront jugé de la dite dépoſition connôitront.

LII.

Les Synodes Nationaux ſeront avertis par les Provinciaux, de ceux qui ſeront depoſez, afin de ne les recevoir.

LIII.

Les Miniſtres dépoſez pour crimes qui meritent peine capitale, ou qui portent note d'infamie, ne pourront *être remis en leurs* charges, quelque *reconnoiſſance* qu'ils faſſent. Quant aux autres fautes plus legeres, après la reconnoiſſance, ils pourront être remis par le Synode National, toute fois pour ſervir à une autre Egliſe, & non autrement.

LIV.

Les coureurs, c'eſt à dire, ceux qui n'ont aucune vocation, & qui s'ingerent au Miniſtére, ſeront reprimez. Et tout ce que les Synodes Provinciaux en ordonneront, quant à l'interdiction du Miniſtére, aura la même force que ſi le National l'avoit ordonné.

LV.

Ceux qui ſeront declarez coureurs, Apoſtats, heretiques, ſchismatiques, ſeront dénoncez par toutes les Egliſes, afin qu'elles s'en donnent garde, & la liſte en ſera portée des Synodes Provinciaux aux Nationaux.

LVI.

Ceux qui auront été mis au rang des coureurs par l'avis du Synode National, ne pourront être rayez, ſi non par un autre National.

LVII.

Ceux qui s'ingerent au Miniſtere dans les Provinces, & dans les lieux où déja le pur Miniſtere ſera établi, ſeront avertis ſuffiſamment de deſiſter, &, au cas qu'ils perſeverent, ils ſeront déclarez ſchismatiques, comme auſſi ceux qui les ſuivront, ſi après le même avertiſſement ils ne les quitent.

CHA-

CHAPITRE SECOND.

Des Ecoles.

Article I.

Les Egliſes feront tout devoir de faire dreſſer des Ecoles, & donneront ordre que la jeuneſſe ſoit inſtruite.

II.

Les Regens & Maîtres d'Ecole ſigneront la Confeſſion de Foi, & la Diſcipline Eccleſiaſtique, & les Villes & les Egliſes n'en recevront aucun, ſans le conſentement du Conſiſtoire du lieu.

III.

Les Docteurs & Profeſſeurs en Théologie ſeront éleus par le Synode de la Province où ſont les Academies, & ſeront examinez, tant par les leçons qu'ils feront ſur le Vieil, & ſur le Nouveau Teſtament, ſuivant l'edition authentique des textes Hebreux & Grecs qui leur ſeront donnez, que par diſpute d'un ou de pluſieurs jours, ainſi qu'il ſera aviſé, & étant trouvez capables, s'ils ne ſont Paſteurs, la main d'aſſociation leur ſera donnée, ayant promis, au préalable, de fidelement & diligemment faire leur charge, & de traiter l'Ecriture en toute pureté, ſelon l'analogie de la Foi, & ſelon la Confeſſion de nos Egliſes, laquelle ils ſigneront.

IV.

Afin qu'il y ait nombre de Paſteurs, & que les Egliſes puiſſent être toûjours pourveuës de perſonnages capables de les conduire, & de leur annoncer la Parole de Dieu: les Egliſes ſont averties de choiſir des Ecoliers déja avancez aux bonnes lettres, & de bonne eſperance, pour entretenir aux Univerſitéz, afin que là ils ſoient preparez & faconnez pour être employez au Saint Miniſtere, préferant les enfans de Miniſtres pauvres, propres aux lettres, dont les Colloques connoitront. Les Rois, Princes & Seigneurs, ſeront ſuppliez & exhortez d'avoir ce ſoin, & d'y employer quelque portion de leur revenu: comme auſſi les Egliſes opulentes. Les Colloques & les Synodes Provinciaux en feront les avertiſſemens & les ſollicitations où ils verront être bon, & ſuivront toutes voyes propres, à ce que des choſes ſi neceſſaires ſoient miſes en effet; & ſi les Egliſes ſeules ne le peuvent faire, les voiſines ſe joindront enſemble, afin que pour le moins il y en ait un entretenu pour chaque Colloque, & que plûtôt le cinquiéme denier des aumônes ſoit mis à part, s'il ſe peut faire commodément, pour y être employé.

V.

En chaque Egliſe on dreſſera Propoſition de la Parole de Dieu entre les Ecoliers, ſelon que la commodité des lieux & des perſonnes le portera, auſquelles aſſiſteront les Paſteurs, tant pour y preſider, que pour dreſſer les dits Propoſans.

CHAPITRE TROISIEME.

Des Anciens & des Diacres.

Article I.

Dans les lieux où l'ordre de la Diſcipline n'eſt pas encore établi, les Elections tant des Anciens que des Diacres ſe feront par les voix communes du peuple avec les Paſteurs: mais où la Diſcipline ſeroit déja, ce ſera au Conſiſtoire avec les Paſteurs, de choiſir les plus propres, avec prieres très-expreſſes. Et ſera leur nomination faite au dit Conſiſtoire à haute voix, & à ceux qui auront été choiſis, les charges ſeront leuës au Conſiſtoire, afin qu'ils ſçachent à quoi on les veut employer. S'ils conſentent, on les nommera puis après au peuple par deux ou trois Dimanches, afin que le conſentement auſſi du peuple y intervienne. Et s'il n'y a oppoſition au troiſiéme Dimanche, ils ſeront reçûs publiquement, eux ſe tenans debout devant la Chaire, avec prieres ſolemnelles, & ainſi ſeront ordonnez en leurs charges, ſignans la Confeſſion de Foi, & la Diſcipline Eccleſiaſtique: mais s'il y a oppoſition, la cauſe ſera vuidée au Conſiſtoire; & ſi là on ne peut s'en accorder, le tout ſera remis au Colloque ou Synode Provincial.

II.

On n'élira déſormais, autant qu'on s'en pourra paſſer, pour Anciens & Diacres de l'Egliſe, ceux qui ont des femmes contraires à la vraye Religion, ſuivant le dire de l'Apotre. Toutes fois, afin que l'Egliſe ne ſoit pas privée du travail de pluſieurs bons perſonnages, qui, à cauſe de l'ignorance paſſée, ont leurs femmes de Religion contraire, ils ſeront ſuportez, pour cette neceſſité du tems ſeulement, pourvû qu'ils faſſent paroître du devoir qu'ils font à bien inſtruire leurs dites femmes, & à les ſolliciter à ſe ranger à l'Egliſe.

III.

L'Office des Anciens eſt de veiller ſur le Troupeau, avec les Paſteurs, faire que le

peuple s'assemble, & que chacun se trouve aux saintes Congregations; faire raport des scandales & des fautes, en connoître & en juger avec les Pasteurs; & en general, avoir soin avec eux, de toutes choses semblables qui concernent l'ordre; l'entretien & le gouvernement de l'Eglise: ainsi en chaque Eglise, il y aura une forme de leur Charge par écrit, selon la circonstance du lieu, & du tems.

IV.

L'Office des Diacres, est de recueillir, & de distribuer, par l'avis du Consistoire, les deniers des pauvres, des prisonniers, & des malades, les visiter, & en avoir soin.

V.

L'Office des Diacres n'est pas de prescher la Parole de Dieu, ni d'administrer les Sacremens: neanmoins, pour la necessité du tems, le Consistoire pourra élire quelques Anciens & Diacres, pour catechiser par les familles: comme aussi il est permis aux Anciens, en l'absence des Pasteurs, de faire les priéres publiques dans les jours ordinaires, quand ils seront éleus par le Consistoire, & suivront en cela le formulaire ordinaire: &, en la lecture qui se fera, on ne lira que les livres Canoniques du Vieil & du Nouveau Testament. Quant aux Diacres qui ont accoûtumé de catechiser publiquement en quelques Provinces, ouïs & pesez les inconveniens qui en sont arrivez, & qui en pourroient arriver ci-après, on exhorte les Eglises, où cette coûtume n'est introduite, de s'en abstenir, & les autres, où elle seroit, de la quitter, & de faire que les dits Diacres, s'ils sont trouvez capables, se rangent au Ministere de l'Evangile, le plûtot qu'il leur sera possible.

VI.

Les Anciens & Diacres peuvent bien assister aux propositions de la Parole de Dieu qui se font par les Ministres, outre les prédications ordinaires, ou par les Ecoliers Proposans; & même aux censures qui leur sont faites, & en dire leur avis: mais la décision de la Doctrine est principalement réservée aux Ministres & Pasteurs, & aux Docteurs en Théologie deuëment appellez en leurs Charges.

VII.

L'Office des Anciens & des Diacres, comme nous en usons aujourd'hui, n'est pas perpetuel: toute fois, d'autant que les changemens sont dommageables, ils seront exhortez de continuer en leurs charges, tant que faire se pourra, & s'ils s'en départent, ce ne sera point sans le congé de leurs Eglises.

VIII.

Les Diacres, ni aussi les Anciens, ne pourront prétendre de primauté ou domination les uns sur les autres, soit en nomination au peuple, soit en seance, ou en ordre de dire leur avis, & autres choses dependantes de leurs charges.

IX.

Les Anciens, & les Diacres seront deposez, pour les mêmes causes que les Ministres de la Parole de Dieu, en leur qualité. Que si, étant condamnez par le Consistoire, ils en apellent, ils demeureront suspendus de leurs charges, jusqu'à ce qu'il en soit ordonné par le Colloque ou par le Synode Provincial.

X.

La restitution des Anciens & des Diacres, qui ont été deposez, ne se fera point, que selon & en la maniére que la restitution des Pasteurs déposez se peut faire.

CHAPITRE QUATRIEME.

Du Diaconat, ou de l'administration des deniers des pauvres par les Diacres.

Article I.

Les deniers des pauvres ne seront administrez par autres que par les Diacres, selon l'avis & le reglement du Consistoire.

II.

Dans les distributions ordinaires, il est necessaire qu'un, ou deux Ministres soient presens, tant que faire se pourra, mais sur tout, à la reddition des contes.

III.

Le peuple sera averti de la reddition des contes, afin qu'il soit en la liberté d'un chacun de s'y trouver, tant pour la décharge de ceux qui manient les deniers, que pour faire connoître à chacun la necessité de l'Eglise & des pauvres, afin qu'on s'évertuë d'autant plus à y contribuer.

IV.

Pour empécher les desordres qui survienent tous les jours, à cause des Attestations qu'on donne aux Pauvres, chaque Eglise nourrira les siens. Et en cas que quelqu'un fût contraint pour ses affaires de voyager, les Ministres examineront soigneusement en leurs Consistoires, si les causes en sont justes, & en ce cas leur donneront lettres adressantes à la prochaine Eglise, sur le droit chemin du lieu où ils vont, spécifians le nom, l'âge, la stature, le poil, le lieu où ils vont, la cause de leur voyage, & l'assistance qui leur a été faite: & ne seront les dattes du jour & an oubliées.

oubliées. Les quelles lettres les Egliſes ausquelles elles ſeront addreſſées retiendront, & leur en donneront d'autres à la prochaine. Et toutes Atteſtations données par ci-devan ſeront lacerées.

CHAPITRE CINQUIEME.

Des Conſiſtoires.

Article I.

En chacune Egliſe il y aura un Conſiſtoire, compoſé de perſonnes qui en auront la conduite, à ſçavoir des Paſteurs & des Anciens: Et les Paſteurs doivent preſider dans cette Compagnie, comme auſſi dans toutes les autres Aſſemblées Eccleſiaſtiques.

II.

Quant aux Diacres, vû que les Egliſes, pour la neceſſité du tems, les ont jusqu'ici heureuſement employez au gouvernement de l'Egliſe, comme exerçant auſſi la Charge d'Anciens, ceux qui ſeront ci après élûs ainſi, ou continuez, auront, avec les Paſteurs, & les Anciens, le gouvernement de l'Egliſe. C'eſt pourquoi ils ſe trouveront ordinairement avec eux aux Conſiſtoires, même aux Colloques & aux Synodes, s'ils y ſont envoyez par le Conſiſtoire.

III.

Dans les lieux où l'exercice de la Religion n'eſt pas établi, les fideles ſeront exhortez par les Colloques, d'avoir des Anciens, & des Diacres, & de ſuivre la Diſcipline Eccleſiaſtique. Et il ſera aviſé dans les dits Colloques à quelle Egliſe ils ſe pourront ranger pour leur commodité, & pour l'entretenement du Miniſtere; d'où ils ne pourront auſſi ſe ſeparer, ſans le communiquer aus dits Colloques.

IV.

Il n'y aura qu'un Conſiſtoire en chaque Egliſe, & il ne ſera permis d'etablir un autre Conſeil, pour aucune affaire de l'Egliſe. Que ſi en quelque Egliſe il ſe trouve un autre Conſeil établi, ſeparé du Conſiſtoire, il ſera promtement ôté. Neanmoins, le Conſiſtoire pourra appeller avec ſoi, quelque-fois, tels de l'Egliſe que bon lui ſemblera, quand l'affaire le requerra, ſans toutes fois qu'on puiſſe traiter d'affaires. Eccleſiaſtiques, qu' aux lieux où le Conſiſtoire s'aſſemble ordinairement.

V.

Il demeure en la liberté du Conſiſtoire d'admettre le pere & le fils, ou les deux freres, en un même Conſiſtoire, ſi non qu'il y êut empêchement d'ailleurs, de quoi le Colloque, ou le Synode Provincial connoîtra.

VI.

Il eſt auſſi laiſſé à la prudence des Conſiſtoires, d'y appeller les Propoſans, combien qu'ils n'ayent aucune charge en l'Egliſe, mais non ſans de grandes cauſes & conſiderations, & quand leur prudence ſera connuë. Et ſeront les dits Propoſans, non point pour avoir voix, quand on déliberera des affaires, mais afin, qu'étans là preſens, ils ſoient rendus plus propres & façonnez à la conduite de l'Egliſe, quand Dieu les y appellera deuëment. Toutes-fois il ſera à la diſcretion des Paſteurs de demander leur avis, pour éprouver leur ſuffiſance, ce qui ne ſe fera qu'avec grande prudence & diſcretion, & avec promeſſe de ne rien reveler.

VII.

Un Magiſtrat peut être appellé à la Charge d'Ancien au Conſiſtoire, pourvû que l'exercice de l'une des deux charges n'empêche l'autre, & ne ſoit préjudiciable à l'Egliſe.

VIII.

Le gouvernement de l'Egliſe ſera réglé ſelon la Diſcipline, comme elle a été arrêtée par les Synodes Nationaux. Et ne pourra aucune Egliſe, ni Province, faire d'ordonnance qui ne ſoit conforme, en ſubſtance, aux Articles generaux de la Diſcipline. Pour cet effet les Articles de la dite Diſcipline ſeront leus au Conſiſtoire, pour le tems, au moins, qu'on célébrera la ſainte Cene du Seigneur. Et les Anciens, & les Diacres ſeront exhortez d'en avoir une copie chacun, pour la lire & l'etudier en leur particulier à loiſir.

IX.

La connoiſſance & le jugement des ſcandales apartient à la Compagnie des Paſteurs & des Anciens, & ne pourront être recuſez les Conſiſtoires entiers, ni plus de la moitié. Seront toute fois les recuſations valables contre les particuliers des dits Conſiſtoires, tant Paſteurs qu'Anciens, admiſes par le dit Conſiſtoire, & étant jugées, il ſera paſſé outre, non obſtant l'apel, ſur l'admiſſion ou rejection des dites recuſations.

X.

La coûtume qui s'eſt trouvée en quelques lieux, de faire enqueſte & cenſure generale des fautes, dans l'aſſemblée du peuple, en preſence tant des hommes que des femmes, étant condamnée par la Parole de Dieu: les Egliſes ſont averties de s'en abſtenir, & de ſe contenter, en fait de cenſure, de l'ordre porté par la Diſcipline.

XI.

Les Anciens ſeront avertis de ne raporter les fautes au Conſiſtoire, ſans grandes raiſons: comme auſſi perſonne ne ſera apellé au Conſiſtoire, ſans raiſon ou occaſion ſuffiſante.

XII.

En l'exercice de la Discipline Ecclesiastique, on s'abstiendra, tant que faire se pourra, tant des formalitez, que des termes dont on use ordinairement dans les Jurisdictions civiles.

XIII.

Les fideles seront exhortez par les Consistoires, voire sommez au nom de Dieu, de dire verité: d'autant que cela ne déroge en rien à l'autorité du Magistrat. Comme aussi on n'y usera des formalitez accoûtumées en la prestation du serment défere pardevant le Magistrat.

XIV.

Aux differens qui surviennent, les parties seront bien exhortées par les Consistoires, de se mettre d'accord, par toutes voyes amiables: mais les Consistoires ne delegueront Arbitres, & ne se porteront pour Arbitres. Que si quelques uns des dits Corps sont appellez pour être Arbitres, ce sera comme particuliers, & en leur nom seulement.

XV.

Outre les exhortations qui se font par les Consistoires à ceux qui ont failli, s'il échet d'user de peine ou de censure plus grande, ce sera ou de la suspension & privation de la sainte Céne à tems, ou de l'excommunication & retranchement de l'Eglise. Et seront avertis les Consistoires d'user de prudence, & de faire distinction de l'une & de l'autre, comme aussi de peser & d'examiner prudemment les fautes & les scandales qui seront raportez, avec toutes les circonstances, pour juger de la censure qui y sera requise.

XVI.

On usera de la suspension de la sainte Céne, pour humilier davantage les pécheurs, & les toucher plus vivement du sentiment de leurs fautes. Ne sera publiée au peuple cette suspension, ni sa cause, ni pareillement la restitution du pécheur, si non en cas que ce fussent heretiques, contempteurs de Dieu, rebelles au Consistoire, traîtres contre l'Eglise. Ceux aussi qui seront atteints de crimes dignes de punition corporelle, & qui aporteroient grand scandale à toute l'Eglise. De plus, ceux qui, contre les remontrances à eux faites, se marient à la Papauté: les peres & meres, qui y marient leurs enfans, les tuteurs & curateurs, & autres qui tiennent lieu de peres & de meres, & y marient leurs mineurs: ensemble ceux qui les y portent baptiser, ou en presentent d'autres au Baptême: Etant nécessaire que telles personnes, encore qu'on y aperçut quelque commencement de repentance, soient suspendus promptement, & privez pour quelque tems de la Céne, & que la suspension soit déclarée au peuple, tant afin qu'ils soient davantage humiliez & induits à répentance, que pour décharger l'Eglise de tout blâme & de tout reproche, & aussi pour donner de la crainte aux autres, & leur faire apprehender, par cet exemple, à ne commettre de telles fautes.

XVII.

Si par telles suspensions les pecheurs ne s'amendent, mais demeurent obstinez & impenitens; après une longue attente, & après qu'ils auront été plusieurs fois exhortez & sollicitez, on procedera contr'eux par exhortations publiques, faites au peuple par le Pasteur, par trois divers Dimanches, étant nommez (s'il en étoit besoin) pour leur faire plus de honte, & chacun étant averti de prier Dieu pour eux, & d'essayer, par tous moyens, de les ramener à se repentir de leurs pechez, pour prévenir le retranchement & l'excommunication, à laquelle on ne peut proceder qu'à regret. Que si, pour cela, ils ne se convertissent, mais perseverent en leur endurcissement, & en leur obstination, au quatriéme Dimanche, il sera dit publiquement par le Pasteur, que l'on déclare ausdits scandaleux, & endurcis, (en les nommant) qu'on ne les reconnoist plus pour Membres de l'Eglise, les en retranchant, au Nom, & en l'Authorité de nôtre Seigneur Jesus-Christ, & de son Eglise. Et la forme de l'Excommunication sera telle:

Forme de l'Excommunication.

Mes Freres, Voici la quatriéme fois que nous vous declarons, que N. pour avoir commis plusieurs fautes, & pour avoir scandalisé l'Eglise de Dieu, & s'être montré impenitent, & contempteur de toutes les exhortations qui lui ont été faites par la Parole de Dieu, a été suspendu de la sainte Céne du Seigneur: laquelle suspension, & ses causes, vous ont été notifiées, afin que vous joignissiez vos prieres avec les nôtres, à ce qu'il plût à Dieu amolir la dureté de son coeur, & le toucher de repentance, le retirant du chemin de perdition. Mais, puis qu'après l'avoir si longuement suporté, prié, exhorté, adjuré de se convertir à Dieu, & après avoir essayé tous les moyens de l'amener à la repentance, il persevere en son impenitence, & avec une obstination endurcie, se rebelle contre Dieu, & foule aux pieds sa Parole, & l'ordre qu'il a établi dans son Eglise, & se glorifiant de son peché, est cause que l'Eglise depuis si longtems est troublée, & le Nom de Dieu blasphemé. Nous Ministres de la Parole de l'Evangile de nôtre Seigneur Jesus-Christ, que Dieu a armez d'armes spirituelles, puissantes de par Dieu à la destruction des fortereſſes qui s'opposent à l'encontre de lui: ausquels le Fils Eternel de Dieu a donné la puissance de lier & délier en terre, déclarant que ce que nous aurons lié en terre sera lié au ciel, voulant purger la Maison de Dieu, & délivrer l'Eglise des scandales; &, en prononçant Anathéme contre le méchant, glorifier le Nom de Dieu: Au Nom & en l'Authorité du Seigneur Jesus, de l'avis & authorité des Pasteurs & des Anciens assemblez en Colloque, & du Consistoire de cette Eglise:

Nous

Nous avons retranché, & retranchons le dit N. de la Communion de l'Eglise, l'excommunions, & l'ostons de la Societé des Fideles, afin qu'il vous soit comme un Payen & un Peager, & qu'entre les vrais Fideles il soit Anathéme & Execration. Que sa hantise soit estimée contagieuse, & que son exemple saisisse vos esprits de frayeur, & vous fasse trembler sous la puissante main de Dieu, puis que c'est chose horrible de tomber entre les mains du Dieu vivant. Laquelle Sentence d'Excommunication le Fils de Dieu ratifiera & lui donnera efficace, jusqu'à ce que ce pécheur, confus & abbatu devant Dieu, lui donne gloire par sa conversion, & que délivré de ces liens de Satan qui l'envelopent, il pleure son péché d'un pleur de repentance. Priez Dieu, Freres bien aimez, qu'il ait pitié de ce pauvre pécheur, & que ce jugement horrible, lequel, avec regret & grande tristesse de coeur, nous prononçons contre lui, en l'Aûthorité du Fils de Dieu, serve à l'humilier, & à rédresser au chemin de salut une ame qui s'en est égarée. Amen.

Maudit est celui qui fera l'oeuvre du Seigneur lâchement. S'il y a quelqu'un qui n'aime point le Seigneur Jesus-Christ, qu'il soit Anathéme, Maranatha. Amen.

XVIII.

A l'avenir, toutes Sentences d'Excommunication confirmées par le Synode Provincial, demeureront fermes, comme aussi toutes Sentences de suspension de la Céne données par le Consistoire, les quelles ne seront dénoncées au peuple, tiendront, combien que le suspendu fût apellant au Colloque ou au Synode Provincial.

XIX.

C'eux qui ont abandonné la Profession de la Religion, pour adhérer à l'idolatrie, s'ils persistent en cette Apostasie, après qu'on aura tâché de les ramener au Troupeau, seront publiquement dénoncez Apostats; savoir ceux qui de fraiche memoire se seroient ainsi révoltez, si non que par telle nomination le Consistoire jugeât qu'il en dût arriver quelque grand & notable danger à l'Eglise, auquel cas, rien ne se fera que par l'avis du Synode de la Province. Quant à ceux qui de long-tems se seroient revoltez, l'execution de cette denonciation est remise à la prudence des Consistoires.

XX.

Dans les fautes publiques, c'est-à-dire, commises en effet, & connuës d'une grande partie du peuple, la restitution du pecheur sera faite, par la reconnoissance publique de sa faute, quand même il auroit été puni par la Sentence du Magistrat.

XXI.

Attendu que la paillardise apporte note d'infamie, principalement aux femmes, la reconnoissance de tels scandales est remise à la prudence des Consistoires.

XXII.

Les reconnoissances publiques ne se feront qu'en personne, & le pécheur rendra témoignage de sa repentance.

XXIII.

Le pécheur qui aura été suspendu de la Céne par le Consistoire, sans que la suspension ait été déclarée au peuple, demandera au Consistoire d'être restitué: & faisant paroître sa repentance, sera là restitué sans reconnoissance publique.

XXIV.

Mais celui duquel la suspension aura été declarée, après que sa repentance aura été connuë au Consistoire, par de bons fruits, & par de suffisans témoignages, sera publiquement reconcilié à l'Eglise, en reconnoissant sa faute.

XXV.

Ceux qui par leur obstination & endurcissement en leurs fautes, auront été rétranchez de l'Eglise, ne seront legérement restituez & reconciliez à l'Eglise; mais, après une bonne & longue épreuve de leur repentance, ils seront ouïs au Consistoire, &, s'ils requierent d'être receus à la paix de l'Eglise, reconnoissant leurs fautes, la denonciation en sera faite au peuple, pour l'émouvoir à prier Dieu, & à le louër, & quelque tems après, ils seront presentez à toute l'Eglise, pour confesser & detester leurs fautes & leurs rebellions passées, demandant pardon à Dieu & à son Eglise, & ainsi seront reconciliez avec joye, & avec prieres publiques.

XXVI.

Ceux qui étant en une Eglise tombez en idolatrie, sur cela viendront demeurer en une autre, dans la quelle leur faute ne seroit point connuë, feront reconnoissance de leur cheute seulement au Consistoire; à condition que retournant en la dite Eglise qu'ils auront offensée, ils y reconnoissent aussi leur faute publiquement: remettant toutes fois à la discretion du Consistoire d'en user autrement, s'il juge que cela soit expedient pour l'édification des Eglises. Même jugement sera fait de toutes les autres fautes qui meritent reconnoissance publique.

XXVII.

Toutes fautes reconnuës & reparées seront ôtées des livres des Consistoires, hors-mis celles, qui étant conjointes avec rebellion, auroient été censurées de suspension de la Céne, ou excommunication.

XXVIII.

Les Consistoires ne donneront témoignage au Magistrat par acte ni autrement, ni les particuliers des Consistoires ne reveleront à aucun les confessions des repentans, qui volontairement & de leur propre mouvement, ou par exhortations à eux faites, auront confessé leurs fautes devant eux, si non en cas de crime de leze Majesté.

XXIX.

On procedéra par cenſures Eccleſiaſtiques, jusqu'à l'excommunication, contre ceux qui ſe diſant de la Religion, apellent les Paſteurs & les Anciens, ou tout le Conſiſtoire pardevant le Magiſtrat, pour leur faire rendre témoignage contre les delinquans, qui auront confeſſé leur faute devant eux.

XXX.

Quant aux crimes qui auront été déclarez aux Miniſtres, par ceux qui demanderoient conſeil & conſolation, il eſt defendu aux Miniſtres de les révéler au Magiſtrat, de peur d'attirer du blâme ſur le Miniſtére, & d'empêcher les pecheurs de venir à la repentance, & à une libre confeſſion de leurs fautes. Ce qui aura lieu en tous crimes déclarez, ſi non en cas de crime de leze Majeſté.

XXXI.

Si un, ou pluſieurs du peuple, émeuvent débat pour rompre l'union de l'Egliſe, ſur quelque point de Doctrine, où de la Diſcipline, ou ſur le formulaire du Catéchisme, de l'adminiſtration des Sacremens, ou des Priéres publiques, & de la Benediction du Mariage: & qu'à cela les exhortations particuliéres ne puiſſent ſuffiſamment remedier; le Conſiſtoire du lieu tachera promptement de reſoudre & apaiſer le tout ſans bruit, & avec toute douceur, ſelon la Parole de Dieu. Et ſi les contrediſans ne veulent acquieſcer, le Conſiſtoire du lieu priera le Colloque de s'aſſembler dans le tems & dans le lieu, le plus convenable, ayant préalablement fait faire aus dits contrediſans promeſſe expreſſe, & enregiſtrée, de ne rien ſemer de leurs opinions, de quelque maniere que ce ſoit, en attendant la convocation du dit Colloque, ſur peine d'être cenſurez comme Schismatiques; ſauf toute fois de conferer avec les Paſteurs & les Anciens, s'ils n'ont été enſeignez. Et au cas que les dits contrediſans refuſent de faire les dites promeſſes, ils ſeront cenſurez comme rebelles, ſelon la Diſcipline. Et le Colloque aſſemblé, procédera comme deſſus. Et ſi les dits contrediſans, ayant été ouïs patiemment, & refutez, demeurent ſatisfaits, le tout ſera enregiſtré, ſi non le Synode Provincial ſera requis de s'aſſembler, même extraordinairement, s'il en eſt beſoin, au tems, & au lieu que le dit Colloque jugera le plus propre, après la promeſſe telle que deſſus reïterée par les dits contrediſans. Le Synode étant aſſemblé, il aviſera préalablement, avec bonne & meure déliberation & conſideration, de la matiére, des lieux, du tems, & des perſonnes, s'il ſera expedient que la Conference avec les dits contrediſans ſe faſſe en la preſence du peuple à portes ouvertes, & qu'on donne audiance à quiconque voudra parler, ſans que toutefois la deciſion en apartienne à d'autres qu'aux convoquez de la Province, & le tout ſuivant l'ordre porté par la Diſcipline. Et lors, ſi les dits contrediſans ne ſe veulent ranger, ils feront les mêmes promeſſes que ci deſſus, & ſeront renvoyez au Synode National, ou ordinaire, ou, ſi la neceſſité le requiert, extraordinairement aſſemblé, lequel les entendra en toute ſainte liberté. Et là, ſera faite l'entiére & finale reſolution par la Parole de Dieu, à laquelle s'ils refuſent d'acquieſcer de point en point, & avec exprès deſaveu de leurs erreurs enregiſtrées, ils ſeront retranchez de l'Egliſe.

XXXII.

Un Paſteur ou un Ancien rompant l'union de l'Egliſe, ou émouvant conteſtation ſur quelque point de Doctrine, ou de la Diſcipline qu'il auroit ſignée, ou ſur le Formulaire du Catechisme, ou de l'adminiſtration des Sacremens, ou des Priéres publiques, & de la Benediction du Mariage, ne ſe voulant ranger à ce que le Colloque en aura determiné, il ſera dès lors ſuſpendu de ſa charge pour être procedé plus outre au Synode Provincial, ou au National.

XXXIII.

En chaque Egliſe, on dreſſera des memoires de toutes les choſes notables pour le fait de la Religion, & en chaque Colloque il ſera député un Miniſtre pour les recevoir, & les porter au Synode Provincial, & de là au National.

CHAPITRE SIXIEME.

De l'Union des Egliſes.

Article I.

Nulle Egliſe ne pourra pretendre primauté, ni domination ſur l'autre, ni une Province ſur une autre.

II.

Nulle Egliſe ne pourra rien faire de grande conſequence, où pourroit être compris l'intereſt ou dommage des autres Egliſes, ſans l'avis du Synode Provincial, s'il eſt poſſible de l'aſſembler: Et ſi l'affaire preſſoit, elle en communiquera avec les autres Egliſes de la Province, & elle en aura leur avis par lettres pour le moins.

III.

Les Egliſes, & les particuliers ſeront avertis, de ne ſe départir, pour quelque perſecution qui ſurvienne, de l'union ſacrée du corps de l'Egliſe, pour ſe procurer une paix & une liberté à part. Qui en fera autrement, ſera cenſuré, ſelon que les Colloques & les Synodes le jugeront être expedient.

IV.

IV.

Les disputes de la Religion avec les Adversaires seront réglées de telle sorte, que les nôtres ne seront point agresseurs: &, s' ils sont engagez en dispute verbale; ils ne le feront qu' avec la regle de l' Ecriture sainte, ne donnant point de lieu aux Ecrits des anciens Docteurs, pour le jugement & pour la Décision de la Doctrine. Ils n' entreront en dispute réglée, que par des écrits respectivement donnez, & signez. Et quant à la dispute publique, ils n' y entreront que par l' avis de leur Consistoire, & de quelque nombre de Pasteurs, qui pour cet effet seront choisis par les Colloques, ou par les Synodes Provinciaux. Ils n' entreront en aucune dispute, ou conference générale, sans l' avis de toutes les Eglises assemblées au Synode National, à peine aux Ministres qui y entreront autrement, d' être declarez Apostats, & deserteurs de l' union de l' Eglise.

V.

Les Eglises doivent entendre que les Assemblées Ecclesiastiques des Colloques & des Synodes, tant Provinciaux, que Nationaux, sont les liens & les apuis de l' union & de la concorde contre les schismes, les héresies, & tous les autres inconveniens: afin qu' elles fassent tout devoir, & qu' elles s' employent par tous moyens, à ce que les dites Assemblées Ecclesiastiques soient continuées & entretenuës: &, au cas que quelque Eglise ou quelque personne particuliére ne voulussent contribuer aux frais qu' il faut faire pour se trouver aux Assemblées Ecclesiastiques, tels seront griévement censurez, comme deserteurs de la sainte union qui doit être entre nous. Les Ministres aussi qui ne tiendront la main à ce que dessus, seront griévement censurez par les Synodes Provinciaux.

CHAPITRE SEPTIEME.

Des Colloques.

Article I.

En chaque Province, il y aura un département des Eglises, selon leur nombre, & selon la commodité des lieux, en Classes ou *Colloques des plus voisines.* Et ce département sera fait par l' autorité du Synode Provincial. Et ainsi les Eglises voisines s' assembleront en Colloque, deux fois l' an, ou quatre fois, s' il se peut, selon l' ordre ancien, cela étant reservé à la prudence des Provinces: & là se trouveront les Ministres avec un Ancien de chaque Eglise.

II.

Et se feront telles Assemblées & Colloques, pour aviser à composer les differens & les difficultez qui surviennent aux dites Eglises, comme il est ordonné par la Discipline, & généralement pour pourvoir à ce qui sera jugé être expedient & necessaire pour le bien & l' entretenement des Eglises.

III.

La aussi les Ministres proposeront la Parole de Dieu, chacun à son tour, afin qu' on connoisse quel devoir chacun fait de s' exercer en l' étude de l' Ecriture, & en la methode & maniere de la traiter.

IV.

L' Authorité des Colloques est soumise à celle des Synodes Provinciaux, comme celle des Consistoires aux Colloques.

V.

Les Colloques & les Synodes aviseront à limiter l' étenduë des lieux dans lesquels chaque Ministre pourra exercer son Ministere.

VI.

A la fin des Colloques on fera des censures amiables & fraternelles, tant aux Pasteurs qu' aux Anciens qui s' y trouveront, sur toutes les choses qu' il sera trouvé bon de leur remontrer.

CHAPITRE HUITIEME.

Des Synodes Provinciaux.

Article I.

En chaque Province, les Pasteurs de chaque Eglise s' assembleront une fois l' an ou deux, selon qu' on pourra: ce qui est remis à la prudence & à la discretion du Synode.

II.

Les Ministres ameneront avec eux un, ou deux Anciens, pour le plus, éleus par ceux de leur Consistoire: & feront les dits Ministres & Anciens aparoir de leur envoi. Que si le Pasteur vient seul, on n' aura point d' egard aux memoires qu' il aportera, non plus qu' à ceux de l' Ancien, s' il vient sans Pasteur: Ce qui aura lieu en toutes Assemblées Ecclesiastiques. S' ils ne peuvent s' y trouver, ils s' excuseront par lettres, desquelles les Fréres assistans jugeront, & ils envoyeront leurs memoires signez par un Pasteur &

par un Ancien. Ceux qui manqueront de se trouver aux Colloques, & aux Synodes Provinciaux, sans excuse legitime, seront censurez, & les dits Colloques & Synodes Provinciaux pourront juger de leur fait definitivement, & disposer de leurs personnes.

III.

Les Eglises qui ont plusieurs Pasteurs les députeront alternativement aux Colloques & aux Synodes.

IV.

Les Ministres & les Anciens députez pour les Colloques & pour les Synodes Provinciaux, y viendront aux frais communs de leurs eglises

V.

Les Eglises qui refuseront à leurs Ministres les moyens de se trouver aux Colloques & aux Synodes, seront averties de faire leur devoir. Et à faute de le faire, en sorte que les Ministres fussent contraints d'y aller à leurs dépens, après deux ou trois exhortations, elles seront privées du Ministere, & les frais que les dits Ministres auront faits, seront remboursez par les Eglises ausquelles ils seront envoyez: sauf leur recours contre l'Eglise ingrate, selon le jugement qu'en fera le Synode Provincial.

VI.

Quand il y aura different entre l'Eglise & son Pasteur, & que, pour le composer, l'Eglise aura été avertie, par deux fois, du jour & du lieu du Colloque & du Synode, & aura refusé de s'y trouver, le dit Colloque, ou le Synode, non obstant l'absence de l'une des parties, pourra passer outre au jugement.

VII.

Dans chaque Synode, tant Provincial que National, l'un des Pasteurs sera éleu à voix basse par un commun accord, pour y presider, avec un Scribe ou deux. Sa charge sera de conduire & de moderer toute l'Action: d'avertir des lieux, des jours, & des heures ausquelles on s'assemblera pour les Sessions du Synode: de proposer les choses qui sont en déliberation, & d'en faire l'ouverture: de recueillir les voix de chacun en particulier, d'en déclarer le plus grand nombre, & de prononcer la conclusion. Comme aussi de faire qu'un chacun parle en son rang, & sans confusion: d'imposer silence aux contentieux; &, s'ils ne veulent obeïr, de les faire sortir, pour aviser à leur censure: de faire les remontrances & les réponses à ceux qui demanderoient conseil, ou envoyeroient des lettres au Synode. De plus, de presider aux censures, qui se feront à la fin de toute l'Action; le tout suivant l'avis de toute l'Assemblée, & non autrement. Et il sera lui-même sujet aux censures. Sa charge expirera à la fin du Synode: & il sera en la liberté du Synode suivant, d'élire celui-là, ou un autre. Les Moderateurs des Colloques se gouverneront aussi tout de même.

VIII.

Les anciens, députez des Eglises, auront voix comme les Pasteurs: & les Anciens du lieu, auquel le Synode sera assemblé, y pourront aussi assister, & proposer en leur ordre: toutes fois deux d'entr' eux seulement y auront voix, afin d'éviter la confusion.

IX.

Ce que les Synodes Provinciaux auront arresté pour le réglement des Eglises de leur Province, sera porté au Synode National.

X.

Parce que plusieurs, afin de décliner ou differer l'effet de la censure de leur faute, vont appelant d'une Assemblée Ecclesiastique à l'autre, même jusqu'au Synode National, qui par ce moyen est plus empêché à la décision de leur fait qu'à celle d'aucun autre; à l'avenir tous differens, enclos dans une Province, seront définitivement jugez, & sans apel au Synode Provincial: horsmis ce qui touche les suspensions & dépositions, tant des Pasteurs que des Anciens, & des Diacres, & les changemens des Pasteurs d'une Province à l'autre: Comme aussi le changement d'une Eglise, d'un Colloque à un autre, & ce qui concerne la Doctrine, les Sacremens, & le general de la Discipline: tous lesquels cas pourront, de degré en degré, aller jusqu'au Synode National, pour en avoir le jugement définitif & dernier.

XI.

S'il arrive different entre deux Synodes Provinciaux, ils conviendront d'un troisiéme pour les accorder.

XII.

Les Synodes, en chaque Province, feront un memoire des veuves, & des enfans des Ministres, qui seront morts au service de leurs Eglises, pour être assistez, & entretenus aux dépens communs de chaque Province, autant que la necessité le requerra. Et quand la Province sera ingrate, son Deputé la raportera au Synode National, afin qu'il y pourvoye.

XIII.

Les Députez des Eglises ne partiront point du Synode sans congé, & sans emporter les decisions qui y auront eté faites.

XIV.

L'authorité des Synodes Provinciaux est soumise à celle des Synodes Nationaux.

XV.

On se réglera selon les Gouvernemens, pour ce qui regarde les Colloques & les Synodes Provinciaux, sans que l'un s'avance sur l'autre, & telle sera pour le present la distribution des Synodes Provinciaux.

1) L'Isle de France, le pays Chartrain, la Picardie, la Champagne & la Brie.
2) La Normandie.
3) La Bretagne.
4) L'Or-

4) L'Orleanois, le Blésois, le Dunois, le Nivernois, le Berry, le Bourbonnois, & la Marche.
5) La Touraine, l'Anjou, le Loudunois, le Maine, le Vandomois, & le Perche.
6) Le Haut & le Bas Poitou.
7) La Xaintonge, l'Aunis, la Ville & le Gouvernement de la Rochelle, l'Angoulmois,
8) La Basse Guienne, le Périgord, la Gascogne, & le Limosin.
9) Le Haut & le Bas Vivarets, avec le Velay, & Forest.
10) Le Bas Languedoc, savoir Nismes, Usez, Montpellier, jusqu'à Beziers inclusivement.
11) Le reste du Languedoc, la Haute Guyenne, Toloſe, Carcassonne, le Quercy, Roüergue, l'Armagnac, Haute Auvergne.
12) La Bourgogne, le Lyonnois, le Beaujoulois, la Bresse, la Basse Auvergne, & Gex.
13) La Provence.
14) Le Dauphiné & la Principauté d'Orange.
15) Les Eglises de la Souveraineté du Bearn.
16) Les Sevenes & le Givaudan.

Que s'il arrive, pour la commodité des Eglises, qu'il en fallust séparer une en deux, ou en joindre plusieurs en une, cela se fera au Synode Provincial, dont aussi le National sera averti.

XVI.

Un Ministre député par un Synode Provincial, pour aller au Synode ou au Colloque d'une autre Province, pour quelques affaires communes, peut avoir voix déliberative, non seulement pour le fait pour lequel il est venu; mais aussi durant toute l'Action, si non qu'il s'agit de son fait particulier.

CHAPITRE NEUVIEME.

Des Synodes Nationaux.

Article I.

Les Synodes Nationaux seront convoquez d'an en an, autant que faire se pourra: & cet ordre sera suivi pour la Convocation, qu'à la fin de chaque Synode National, il y aura une Province choisie, qui aura la charge d'assigner aux autres le jour & le lieu du suivant.

II.

S'il survient en une Province quelque difficulté, elle aura le soin d'en donner avertissement à celle qui aura la charge de la Convocation, afin que celle-ci, puis après, faisant la dite Convocation, en donne aussi avis aux autres Provinces; & que par ce moyen chacun puisse venir prêt au Synode, pour en faire la résolution.

III.

Et, parce qu'il est mal-aisé aujourd'hui, & même dangereux, d'assembler le Synode National en grand nombre de Ministres & d'Anciens, on a été d'avis, pour ce tems ici seulement, & durant de telles difficultez, que les Frères assemblez en chaque Synode Provincial élisent deux Ministres & deux Anciens, des plus experts dans les affaires de l'Eglise, pour les y envoyer, au nom de toute la Province; & ces Députez y viendront avec des témoignages suffisans, & chargez de bons mémoires, signez par le Moderateur & par le Scribe du Synode Provincial; & afin qu'il n'y ait point de defaut, trois ou quatre Pasteurs, & autant d'Anciens, seront nommez, afin que si les premiers nommez ne peuvent faire le voyage, il y en ait d'autres qui puissent tenir leur place.

IV.

Aux Ministres & aux Anciens, Députez pour le Synode National, les Synodes Provinciaux ne limiteront point de terme certain pour retourner, mais ils souffriront qu'ils demeurent au dit Synode, tant & si longuement qu'il en sera besoin: & les dits Députez viendront aux frais & dépens communs de toute la Province.

V.

Au commencement des Synodes Nationaux, les Articles de la Confession de Foi & de la Discipline seront lûs.

VI.

Et afin que le Synode National ne soit occupé par des questions vuidées aux Actes des Nationaux passez, les Provinciaux seront avertis de lire soigneusement les Actes des dits Nationaux passez, avant que de dresser leurs memoires, & de n'envoyer rien qui ne soit commun & général à toutes les Eglises, ou qui ne merite la résolution du Synode National.

VII.

Le Synode National pourra définitivement décider, & resoudre de toutes choses Ecclesiastiques; les Provinces en ayant au préalable été averties par celle qui a la charge d'assembler le Synode, tant que faire se pourra.

VIII.

Les resolutions se feront par les Députez des Provinces. Que s'il s'y trouve d'autres Ministres que les Députez, ils pourront bien proposer ce qu'ils jugeront qui se doit faire; mais ils n'auront pas de voix déliberative, & décisive.

IX.

Ceux qui apellent des Synodes Provinciaux aux Nationaux, seront tenus de s' y presenter, ou d' envoyer d' amples mémoires, avec excuse legitime de leur absence. Et à faute de cela, la sentence du Synode Provincial sera ratifiée. Il en sera de même des appellations des Consistoires aux Colloques, & des Colloques aux Synodes Provinciaux.

X.

Les Députez des Provinces ne partiront point, sans emporter les résolutions du Synode, signées de la main du Président & du Secretaire. Et un mois après leur retour, ils en donneront avis aux Colloques de leurs Provinces, afin qu' ils envoyent querir les Actes du dit Synode; & cela aux dépens des dits Colloques.

XI.

Et afin que les Actes des Synodes soient conservez, & qu' on s' en puisse servir à l' avenir en la décision des questions qui se proposeront dans les Synodes Nationaux: les dits Actes, tant du passé que de l' avenir, & tous les autres qui concernent les Synodes: Comme aussi les Articles de la Discipline, & de la Confession de Foi des Eglises Reformées, seront laissez en garde entre les mains des Députez de la Province qui sera nommée pour la convocation du Synode National suivant, & la dite Province en demeurera chargée pour les aporter au dit Synode.

XII.

Aux Synodes Nationaux, devant que de se séparer, il y aura une censure amiable & fraternelle de tous les Députez, tant Ministres qu' Anciens, de ce seulement qui sera survenu durant l' Action, & en général de leurs Provinces. Et la sainte Cene de nôtre Seigneur Jesus-Christ sera celebrée, pour témoignage de leur union: pourveu, toute fois, que ce soit avec toute l' Eglise, où ils seront assemblez; laquelle, pour cet effet, sera avertie de s' y préparer.

CHAPITRE DIXIEME.

Des Exercices sacrez de l' Assemblée des Fidéles.

Article I.

On corrigera l' irreverence, qui s' aperçoit en plusieurs, lorsqu' ils sont presens aux priéres publiques ou domestiques, de ne se découvrir point la tête, & de ne flêchir point les genoux; chose qui repugne à la piété, qui donne soupçon d' orgueil, & qui peut scandaliser les bons. C' est pourquoi les Pasteurs seront avertis, comme aussi les Anciens, & les Chefs de famille, de veiller soigneusement à ce que, durant les dites Priéres, chacun, sans exception, ou acception de personnes, donne, par ces marques exterieures, témoignage de l' humilité de son coeur, & de l' hommage qu' il fait à Dieu: si ce n' est que quelqu' un soit empéché de le faire par maladie ou autrement, dont le jugement sera laissé au témoignage de sa propre conscience.

II.

Les Assemblées des Fideles étant aussi ordonnées pour chanter les loüanges de Dieu, & pour se consoler, & se fortifier par l' usage des Pseaumes, tous seront avertis d' en porter dans les Assemblées: & ceux qui par mépris negligeront d' en avoir, seront censurez, comme aussi ceux qui ne se découvrent tandis qu' on chante, tant au commencement qu' à la fin de l' Action, & même durant la celebration des Sacremens.

III.

En tems d' apre persecution, ou de peste, ou de guerre, ou de famine, ou d' autre grande affliction; quand on voudra élire les Ministres de la Parole de Dieu, ou quand il sera question d' entrer au Synode; on pourra, si la necessité le requiert, à certain jour ou plusieurs, ordonner les priéres publiques & extraordinaires, avec le Jeûne, toute fois sans scrupule & superstition, le tout avec grande cause & consideration. Et les Eglises sont averties de se conformer les unes aux autres en la celebration du Jeûne, autant que faire se pourra, selon la commodité des lieux & des tems.

IV.

Les Eglises qui ont accoûtumé de faire les Priéres publiques à certain jour, pourront garder l' ordre qu' elles ont long-tems, heureusement, observé: les autres pourront s' y conformer selon les moyens qu' il plaira à Dieu de leur en donner ci-après, & que leur édification le requerra.

V.

Il ne se fera aucune Priére, ou Prédication ni aumône publique, aux enterremens, pour prévenir toutes superstitions: & ceux qui accompagnent les corps seront exhortez de se comporter avec modestie, durant le convoi, méditant, selon l' objet qui se presente, tant les miseres & la bréveté de cette vie, que l' esperance de la vie bien-heureuse.

VI.

Parce que le deuil n' est point dans les habits, mais au coeur, les fidéles seront avertis de s' y comporter en toute modestie, en rejettant toute ambition, hypocrisie, vanité & superstition.

CHA-

CHAPITRE ONZIEME.

Du Baptême.

Article I.

Le Baptême adminiſtré par celui qui n' a point de vocation eſt entierement nul.

II.

Le Docteur en l'Egliſe ne peut preſcher ni adminiſtrer les Sacremens, ſi non qu' il fuſt enſemble Docteur & Miniſtre.

III.

Un Payen ou un Juif, en quelque âge qu' il ſoit, ne doit eſtre baptiſé devant que d' être inſtruit en la Religion Chétienne, & qu' il en aparoiſſe par ſa Confeſſion.

IV.

Les enfans des peres & meres de l'Egliſe Romaine, & des excommuniez, ne pourront eſtre receus au Baptême des Egliſes Reformées, encore qu'ils fuſſent preſentez par des Pareins fidéles, ſi le pere ou la mere n'y conſentent, ou ne le requierent, & ne ſe demettent de leur authorité, en quitant & cedant aux Pareins leur droit quant à l'inſtruction, avec promeſſe qu'ils ſouffriront que leurs enfans ſoient inſtruits dans la vraye Religion.

V.

Les enfans auſſi de ceux qu'on apelle Sarraſins pourront eſtre receus au Baptême des Egliſes Reformées, aux conditions que deſſus; *pourveu auſſi qu'il n'y ait point de préſomption qu'ils euſſent eſté déja baptiſez.* Et aprés de ſerieuſes remontrances faites aux Pareins de bien aviſer comment ils pourront s' acquiter de leur obligation, & de la promeſſe qu' ils font à l'Egliſe, & de plus, que les Pareins & Mareines ſe chargent de la nourriture, & de l'inſtruction de l'enfant.

VI.

On ne fera aucun Baptême, que dans les Aſſemblées Eccleſiaſtiques, où il y a une Egliſe publiquement dreſſée: Et où elle n' eſt pas publique, & les peres & meres, par infirmité, craignent d'aller faire baptiſer les enfans dans l' Aſſemblée, les Miniſtres aviſeront bien prudemment combien ils leur doivent conceder: quoi qu'il en ſoit, qu' il y ait forme d' Egliſe, & enſemble exhortation & priére: mais s' il n'y avoit aucune Egliſe, & qu' il ne ſe pût aſſembler de Compagnie, le Miniſtre ne fera point de difficulté de baptiſer, avec priére, & exhortation, l' enfant du fidéle qui lui ſera preſenté.

VII.

Parce que nous n' avons aucun commandement du Seigneur de prendre des Pareins & des Mareines, pour préſenter nos enfans au Baptême, on ne peut impoſer de loi expreſſe à perſonne d'en uſer: toute fois, parce que cette coûtume eſt ancienne, & introduite pour une bonne fin, ſavoir pour témoigner de la foi des parens & du Baptême de l'enfant, & auſſi pour entretenir la Societé des Fideles par les liens de l' amitié; ceux qui ne la voudront pas ſuivre, mais preſenter eux-mêmes leurs enfans, ſeront inſtamment exhortez de n' être pas contentieux, mais de ſe ranger à l' ordre ancien, qui eſt bon & utile.

VIII.

Les femmes ne ſeront point receües à preſenter les enfans au Baptême, qu'elles ne ſoient accompagnées d'un parein, & aprés qu' elles auront fait profeſſion de la Religion Chretienne.

IX.

Nul Parein venant d' une autre Egliſe ne ſera receu à preſenter un enfant au Baptême, ſans aporter temoignage de ſon Egliſe.

X.

Il faut que ceux qui preſenteront des enfans au Baptême ſoient d' âge ſuffiſant, comme de quatorze ans, & qui ayent fait la Céne: ou s' ils ſont avancez en âge, & qu' ils n' ayent pas fait la Céne, il faut qu' ils proteſtent de la faire, & qu' ils ſoient deuëment catéchiſez.

XI.

Ceux qui ſont ſuſpendus de la Céne ne pourront en qualité de Pareins préſenter des enfans au Baptême, tant que dureraleur *ſuſpenſion.*

XII.

Les Paſteurs exhorteront *diligemment* les Pareins & les Mareines, de peſer & conſiderer les promeſſes qu' ils font en la célébration du Baptême: & auſſi les peres & meres, de choiſir des Pareins & des Mareines bien inſtruits en la Religion, de bonne vie, de bonnes mocurs, & qui ſoient de leur connoiſſance, tant que faire ſe pourra; & par le moyen desquels il y ait aparence, qu' à un beſoin les enfans puiſſent être bien élevez.

XIII.

Ceux qui preſenteront des enfans au Baptême de l' Egliſe Romaine par Procureurs, ſeront asprement cenſurez, comme conſentans à l' idolatrie.

XIV.

Touchant les noms qui ſont impoſez aux enfans, les Miniſtres rejetteront, autant qu' il leur ſera poſſible, & qu' il ſera expedient, ceux qui reſtent de l' ancien Paganisme, & ils n' impoſeront point aus dits enfans les noms attribuez à Dieu dans l' Egliſe, comme Emanuel & autres ſemblables. Et au reſte ils exhorteront les peres & les pareins de prendre des noms aprouvez en l' Ecriture ſainte, autant qu' il ſera poſſible. Que s'ils en aiment quelque autre, on les pourra recevoir, les ſus dits exceptez, & ceux qui ſignifient quelque choſe d' indécent.

XV.

XV.

Les Miniſtres exhorteront leurs Troupeaux à ſe comporter avec tout reſpect, lors que le Sacrement du Baptême eſt adminiſtré. Et pour éviter le mépris que la plûpart du peuple fait du Baptême, ſortant de l'Aſſemblée, ou s'y comportant ſans reſpect lors qu'on l'adminiſtre, il a été aviſé qu'il ſera bon dorenavant de l'adminiſtrer devant le dernier chant du Pſeaume, ou pour le moins avant la benediction, & le peuple ſera ſoigneuſement averti, de porter le même reſpect en l'adminiſtration du Baptême, qu'en celle de la Cêne, veu que Jeſus Chriſt avec ſes promeſſes nous eſt offert en l'un & en l'autre Sacrement.

XVI.

Les Conſiſtoires auront l'oeil ſur ceux, qui, ſans grandes conſiderations, gardent leurs enfans long-temps ſans être baptiſez.

XVII.

Encore que le Mari fidéle ait ſa femme de Religion contraire, il n'eſt pas pourtant excuſable quand ſon enfant eſt preſenté au Baptême de l'Egliſe Romaine: C'eſt pourquoy il ne ſera point receu à la Cene, ſi ce n'eſt qu'il l'ait empêche de tout ſon pouvoir.

XVIII.

Les Baptêmes ſeront enregiſtrez, & ſoigneuſement gardez dans l'Egliſe, avec les noms des Peres & des Meres, des Pareins, & des Mareines, & des enfans baptiſez. Et les Peres & les Pareins ſeront tenus d'aporter un billet, dans lequel ſeront contenus les noms de l'enfant, des pere & mere, Parein & Mareine de l'enfant, & le jour de la nativité y ſera mis.

XIX.

On enregiſtrera au livre des Baptêmes les noms des peres & des meres des enfans nez de conjonction illicite, entant qu'on les pourra connoître: excepte ceux qui ſeront nez en inceſte, afin d'eſteindre la memoire d'une meſchanceté ſi énorme: auquel cas il ſuffira de nommer la mere, avec celui & celle qui preſenteront l'enfant. Et en tous illegitimes, il ſera fait mention qu'ils ſont nez hors de mariage.

Formulaire du Baptême

de ceux qui ſe convertiſſent à la Foi Chrétienne, d'entre les Payens, les Juifs, & les Mahumetans, & des Anabaptiſtes, qui n'ont pas été baptiſez: dreſſé au Synode National des Egliſes Reformées de France, aſſemblé à Charenton, l'an 1644. le 26. Decembre, & jours ſuivans.

Après que le Catechumene aura été ſuffiſamment inſtruit & catechiſé, pour rendre raiſon de ſa Foi, & que l'Egliſe aura pris par des témoins irreprochables connoiſſance de l'integrité de ſa vie, & de ſon inſtruction; il ſera par les dits temoins preſenté à toute l'Aſſemblée des Fideles, pour être baptiſé en ſa preſence. Et le Miniſtre lui dira.

Premiere Demande.

Ne reconnoiſſez vous pas, que vous étes de nature enfant de colere, digne de la mort & de la malediction éternelle?

R. Ouy.

D. N'étes-vous pas marri & affligé de tous les pechez que vous avez commis depuis que vous étes au monde, & ne promettez-vous pas d'y renoncer pour jamais?

R. Ouy.

D. Ne renoncez vous pas, de tout vôtre coeur, aux ſeductions & aux artifices du Diable & de ſes Anges, à toutes les pompes & vanitez du monde, & à toutes les affections & les convoitiſes de la chair?

R. Ouy.

Si c'eſt un Payen, le Miniſtre lui dira.

D. *Ne croyez-vous pas qu'il y a un ſeul Dieu, qui a créé le Ciel & la Terre, qui ſoûtient toutes choſes par ſa Parole puiſſante, & en qui nous avons être, vie & mouvement?*

R. Ouy.

Après on viendra à la demande ſuivante, qui eſt commune à tous. Et ici le Lecteur doit être averti, que toutes les demandes qui ſont du petit caractere Romain, doivent être faites à tous les Catechumenes, quels qu'ils ſoient. Et les autres, qui ſont en caractere Italique, apartiennent, ou aux Payens ſeuls, ou aux Anabaptiſtes ſeuls, ſelon que le Titre de chacune le montre. Après quoi on revient aux demandes générales, qui ſont de petit caractere, & qui doivent être faites à tous. Le tout dans l'ordre qu'elles ſont ici couchées.

D. Ne croyez-vous pas que ce grand Dieu, qui a créé le Ciel & la terre, eſt un en eſſence, & diſtingué en trois Perſonnes égales & coëternelles, le Pere, le Fils engendré du Pere de toute éternité, & le S. Eſprit procedant éternellement du Pere & du Fils?

R. Ouy.

Si c'eſt un Payen, on lui fera encore ces trois demandes ſuivantes.

D. *Ne croyez-vous pas que ce grand Dieu, ne ſe laiſſant jamais ſans témoignage, s'eſt manifeſté aux hommes, non ſeulement par ſes oeuvres, qui publient inceſſamment depuis leur premiere production*

Sion sa loüange & sa gloire; mais aussi par la révélation de son conseil, pour le salut du genre humain, contenu dans les saintes Ecritures apellées le Vieux & le Nouveau Testament?

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que toutes ces saintes Ecritures sont divinement inspirées, & qu'elles contiennent la règle parfaite de nôtre croyance, & de nos moeurs?*

R. Ouy.

D. *Ne protestez-vous pas de resister jusqu'au dernier soûpir de vôtre vie au Diable, que vous avez adoré jusqu'à present, servant ou aux Idoles faites de main, ou à la gendarmerie des Cieux, ou en un mot, à ceux qui de nature ne sont point Dieux?*

R. Ouy.

Si c'est un Juif, on lui fera ces cinq demandes suivantes, en obmettant les quatre ci-dessus qui apartiennent aux Payens.

D. *Ne detestez-vous pas la rebellion & l'endurcissement des Juifs, & ne demandez vous pas pardon à Dieu d'y avoir été engagé si long-temps?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que tout ce que Dieu nous a daigné révéler de sa volonté, est conceu, non seulement dans les Livres de l'Ancien Testament, mais aussi dans ceux du Nouveau?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que Jesus, le Fils de la Bien-heureuse Vierge Marie, conceu en elle par la vertu ineffable du S. Esprit, & condamné depuis à la mort de la Croix, sur l'accusation calomnieuse des Juifs, par la sentence inique de Ponce Pilate, ressuscité des morts au troisiéme jour, & maintenant élevé dans la gloire, est Dieu manifesté en chair, la Parole éternelle du Pere, par laquelle il a créé & soûtient l'Univers, la semence benite qui a été promise à Adam incontinent après sa cheute, par la vertu de laquelle la tête du serpent a été brisée, de qui tous les Patriarches ont attendu l'avenement par la foi, & par l'esperance, & le grand Prophete & vrai Messie, prédit tant par Moyse, que par les autres Prophetes qui ont vescu après lui?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que le Seigneur Jesus est l'accomplissement de la Loi en Justice à tout Croyant; la verité de ses Types, & de ses figures; le vrai Agneau de Dieu qui oste le péché du monde, & qu'en lui habite toute plenitude de Deité corporellement.*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que maintenant l'observation des ceremonies de la Loi est non seulement superflue, mais aussi realement préjudiciable aux consciences?*

R. Ouy.

Si le Catechumene est Mahumetan, le Ministre dira ſix dix demandes suivantes, obmettant celles qui sont particuliéres aux Payens, ou aux Juifs.

D. *Ne croyez-vous pas que l'Ecriture du Vieux & du Nouveau Testament est inspirée de Dieu, & qu'elle contient tout son Conseil, pour le salut des hommes, & la règle unique & parfaite de la foi & des moeurs?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que Jesus, le Fils de la Bien heureuse Vierge Marie, conceu en elle par la vertu du S. Esprit, & formé selon la chair de sa propre substance, est Dieu & homme benit eternellement, Dieu parfait, & homme parfait, homme fait de femme en l'accomplissement des temps, & Dieu engendré de Dieu le Pere devant les tems eternels?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que le Seigneur Jesus dès sa premiere conception selon la chair, a esté saint, innocent, sans tache, & separé des pecheurs, & qu'il n'a point souffert la mort pour ses pechez, mais seulement pour les nostres?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que sa mort est la propitiation de nos pechez, même de ceux de tout le monde; & que cette propitiation est d'un merite infini, par lequel le salut & la gloire eternelle nous ont été acquis?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que Mahomet a été un imposteur, & que son Alcoran est un ramas sacrilege de songes pleins d'absurditez, & avancez à dessein d'establir une fausse & abominable Religion?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que l'Evangile du Seigneur Jesus est la puissance de Dieu en salut à tout Croyant, que la Religion Chretienne est l'unique, par laquelle Dieu le Pere a manifesté son bon plaisir pour le salut des hommes, jusqu'à la fin*

du monde: que depuis ſa manifeſtation, il n'y en a plus de nouvelle à attendre: que le Seigneur Jeſus-Chriſt ſeul eſt le grand Prophete, promis aux fidéles de l'Ancien Teſtament: & que Dieu ayant autre fois parlé en diverſes maniéres aux hommes avant la Loy, & ſous la Loy, a parlé à l'Egliſe du Nouveau Teſtament par la propre bouche de ſon Fils unique Jeſus?

R. Ouy.

D. Recitez le ſommaire de vôtre Foy.

R. Je croi en Dieu le Pere Tout puiſſant, &c.

Si le Cathecumene eſt Anabaptiſte, le Miniſtre dira, ayant fait toutes les demandes, qui ſont de petit caractére, & obmis celles qui ſont en lettre Italique, & qui apartiennent en particulier, ou aux Payens, ou aux Mahumetans.

D. *Ne croyez-vous pas que le Seigneur Jeſus eſt, & ſera vrai Dieu, & vray homme, en ces deux natures, éternellement; qu'il à été, ſelon ſon humanité, ſemblable en toutes choſes, hormis le peché, aux autres hommes, tellement qu'il a été vrai fils d'Abraham, de David, & de la ſainte Vierge, iſſu de leur ſang, & de leur ſemence, & que la ſubſtance de ſon corps a été formée, non ſeulement dans la Vierge, mais auſſi de la propre ſubſtance de la Vierge, conformément à ce que dit l'Apôtre, qu'il a été de la ſemence de David, ſelon les Ecritures, qu'il a été fait de femme, & qu'il a participé à la chair & au ſang, comme les autres enfans?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que le Baptême des petits enfans eſt fondé dans l'Ecriture, & dans la pratique perpetuelle de l'Egliſe?*

R. Ouy.

D. *Ne renoncez-vous pas de bon coeur à l'erreur de ceux qui le rejettent, & n'eſtes-vous pas repentant de l'avoir dédaigné jusqu'icy?*

R. Ouy.

D. *Ne croyez-vous pas que l'établiſſement des Magiſtrats eſt une Ordonnance de Dieu, que ceux qui ne s'y veulent pas aſſujettir font venir condamnation ſur eux-mêmes, & que toute ſorte d'obeïſſance leur eſt deuë ſelon Dieu?*

R. Ouy.

D. Ne croyez-vous pas que ce bon Dieu, qui nous apelle tous par la predication de ſa Parole à la vie & au ſalut, a inſtitué quelques ſignes & ſacremens dans ſon Egliſe, qui nous ſeelent & confirment la verité de l'Alliance de grace, qui nous eſt propoſée par la prédication de l'Evangile.

R. Ouy.

D. Combien-croyez-vous qu'il y ait de ſacremens dans l'Egliſe Chrétienne.

R. Deux, ſavoir le Baptême, & la ſainte Cene.

D. Ne déſirez-vous pas être inſtruit de la nature & de l'uſage du Baptéme que vous demandez à l'Egliſe?

R. Ouy.

Le Miniſtre dira; Nôtre Seigneur nous montre en quelle pauvreté & miſere nous naiſſons tous, en nous diſant qu'il nous faut renaître: car s'il faut que nôtre nature ſoit renouvellée pour avoir entrée au Royaume de Dieu, c'eſt ſigne qu'elle eſt entierement perverſe & maudite. Par cela donc il nous avertit de nous humilier & de nous déplaire en nous-mêmes, & de cette maniére, il nous prépare à deſirer & requerir ſa grace, par laquelle toute la perverſité & la malediction de nôtre premiere nature ſoit abolie: car nous ne ſommes pas capables de la recevoir, que premierement nous ne ſoyons vuides de toute fiance de nôtre vertu, ſageſſe & juſtice, jusqu'à condamner tout ce qui eſt en nous.

Or quand il nous a remontré nôtre malheur, il nous conſole ſemblablement par ſa miſericorde nous promettant de nous régénerer par ſon S. Eſprit en une novelle vie, laquelle nous ſoit comme une entrée en ſon Royaume. Cette regeneration conſiſte en deux parties, c'eſt que nous renoncions à nous mêmes, ne ſuivant point nôtre propre raiſon, nôtre plaiſir, & propre volonté; mais que captivant nôtre entendement & nôtre cœur à la ſageſſe & à la juſtice de Dieu, nous mortifions tout ce qui eſt de nous & de nôtre chair: puis après que nous ſuivions la lumiére de Dieu, pour complaire & obeïr à ſon bon plaiſir, comme il nous le montre par ſa Parole, & nous y conduit par ſon Eſprit.

L'accompliſſement de l'un & de l'autre eſt en nôtre Seigneur Jeſus, duquel la mort & paſſion a une telle vertu, qu'en y participant nous ſommes enſevelis au peché, afin que nos concupiſcences charnelles ſoient mortifiées. De meme, par la vertu de ſa reſurrection, nous reſſuscitons en une nouvelle vie, qui eſt de Dieu, entant que ſon Eſprit nous conduit & nous gouverne, pour faire en nous les œuvres qui lui ſont agreables. Toutefois le premier & le principal point de nôtre ſalut, c'eſt que, par ſa miſericorde, il nous remet toutes nos fautes, ne nous les imputant point, mais en effaçant la memoire, afin qu'elles ne viennent point en compte en ſon Jugement. Toutes ces graces nous ſont conferées, quand il lui plaît de nous incorporer dans ſon Egliſe par le Baptême; car en ce Sacre-

Sacrement, il nous assure de la remission de nos pechez: C'est pourquoi il a ordonné le signe de l'eau: pour nous figurer, que, comme les ordures corporelles sont nettoyées par cet Element, ainsi il veut laver & purifier nos ames, afin qu'il n'y paroisse plus aucune tache. Puis après il nous représente nôtre renouvellement; lequel consiste, comme il a été dit, dans la mortification de nôtre chair, & dans la vie spirituelle, laquelle il produit en nous.

Ainsi nous recevons une double grace de nôtre Dieu au Baptême, pourveu que nous n'aneantissions point la vertu de ce Sacrement par nôtre ingratitude. C'est que nous y avons un certain témoignage que Dieu nous veut être Pere propice, ne nous imputant point toutes nos fautes & offenses. Secondement, qu'il nous assistera par son S. Esprit, afin que nous puissions combattre contre le Diable, le peché, & les concupiscences de nôtre chair, jusqu'à en avoir la victoire, pour vivre en la liberté de son regne, qui est le regne de Justice.

Puis donc que ces deux choses sont accomplies en nous par la grace de Jesus-Christ, il s'ensuit que la vertu & la substance du Baptême est compriſe en lui. Et de fait, nous n'avons point d'autre lavement que son sang, ny d'autre renouvellement qu'en sa mort & en sa resurection; mais comme il nous communique ses richesses & ses benedictions par sa Parole, aussi il nous les distribuë par ses Sacremens.

Or, en ceci, paroit la merveilleuse charité de Dieu envers nous, que ces graces, qui nous sont conferées, ayant été, avant la venuë du Redempteur, renfermées dans le peuple des Juifs, & la muraille mitoyenne, qui separoit les Juifs d'avec les Gentils, étant ôtée par la mort du Seigneur Jesus, il a répandu sur le genre humain les eaux salutaires de sa grace, en telle abondance qu'il n'y a maintenant en luy, ny Juif, ny Grec, ny masle, ny femelle, ny Circoncision, ny prépuce, ny aucune condition exterieure, qui nous excluë de ce grand salut, que Jesus-Christ veut être préché à toutes les nations, comme il veut que l'alliance de sa paix leur soit ratifiée par le Baptême, selon la charge qu'il a donnée à ses Apôtres, disant, *Allez, prêchez à toutes nations, les baptisant au nom du Pere, du Fils, & du S. Esprit*: & c'est de cette grace, Mon Frere, dont vous desirez être participant par le Baptême; N'est il pas vrai?

R. Ouy.

D. Mais parce qu'en entrant dans la Maison de Dieu, chacun doit prendre garde à ses voyes, de peur de profaner le sanctuaire, en se hazardant d'y presenter, selon le dire du sage, le Sacrifice des insensez & des impies, & qu'il doit être purgé de tout levain d'erreur & de malice; Ne detestés-vous pas toutes les erreurs contraires à la sainte doctrine enseignée dans nos Eglises?

R. Ouy.

D. Puis qu'il est question de vous conferer le S. Baptême, ne protestez-vous pas de vivre & de mourir dans la foi du Seigneur Jesus, que vous venez de confesser, l'accompagnant d'une vie & d'une conversation sainte, & d'employer toutes vos pensées, vos paroles, & vos actions, à glorifier Dieu, & à édifier vos prochains, vous soumettant à l'ordre de l'Eglise, & à la Discipline, selon laquelle ce saint Ordre doit être maintenu inviolablement?

R. Ouy.

Cela fait ainsi, le Ministre ajoûtera, Prions Dieu qu'il lui plaise de benir cette sainte action, & *fera cette priere.*

Seigneur nôtre Dieu, tout sage & tout misericordieux: nous loüons & benissons ton saint Nom, pour la grace que ta bonne main a daigné répandre sur ce tien serviteur, qui étoit dans les plus profondes tenebres de l'ombre de la mort, lors que tu l'as illuminé, faisant lever sur lui la clarté salutaire & vivifiante de ton Orient d'enhaut, le tirant d'un endurcissement deplorable, pour amolir son cœur, & le délivrant des liens de la mort, pour lui rendre la vie. Comme tu as, Seigneur, levé le voile qui étoit sur son cœur, l'apellant à te reconnoître seul vrai Dieu, & celui que tu as envoyé Jesus-Christ, & lui as inspiré le courage de faire aujourd'hui confession publique de ta très-sainte foi, & de l'esperance que tu as fait naître dans son ame, lui donnant de se presenter devant ta face, pour recevoir le saint Baptême, qui est le seau de ton Alliance, le gage de la remission de nos pechez, & le symbole de nôtre entrée en ta Maison, par une renaissance spirituelle; jette, ô bon Dieu, de plus en plus, sur lui, le regard de ta misericorde, pardonnant tous ses pechez, arrosant sa conscience du sang précieux de l'Agneau sans tache, qui oste le peché du monde, & lui faisant sentir la vertu toute puissante de sa propitiation; que ton Esprit le sanctifie, & le rende nouvelle creature; afin que mourant au peché, il vive à la justice, & que dépoüillant le vieil homme avec ses faits, il revestе le nouveau qui se renouvelle en justice & vraye sainteté. Comme nous allons verser sur sa teste l'eau de ton Sacrement, répans sur lui les dons & les graces de cet Esprit principal, le recevant au nombre de tes domestiques, & l'honorant de l'adoption de tes enfans. Fai lui la grace de te consacrer, durant tout le cours de sa vie, l'obeïssance & le service religieux qui t'est deu, & de perseverer à jamais dans ta sainte alliance, afin que, comme maintenant, en ton nom, nous

nous le recevons en la communion de ton Eglise militante, tu daignes l'élever, un jour, dans le sein de ton Eglise triomphante, & l'agréger pour jamais à l'Assemblée des premiers nez, dont les noms sont écrits au Ciel. Exauce nous, Pere de misericorde, afin que le Baptême que nous lui communiquons, selon ton ordonnance, produise son fruit & sa vertu, telle qu'elle nous est déclarée par ton saint Evangile, en ton Fils nôtre Seigneur Jesus-Christ, qui nous a commandé de te prier, & de dire, *Nôtre Pere qui és aux Cieux, &c.*

Parlant à ceux qui présentent le Catechumene le Ministre leur dira.

Comme vous vous êtes charitablement employez à l'instruction & à l'édification de nôtre Frere, & que vous êtes temoins du Baptême qu'il doit recevoir presentement par nôtre Ministére; Ne promettez vous pas devant Dieu, & devant cette sainte Assemblée, de continuer de plus en plus à le fortifier dans la foi, & à l'exhorter à toutes bonnes oeuvres? R. Ouy.

Cela fait, parlant au Catechumene qui attend à genoux que le Baptême lui soit administré, & en lui versant l'eau sur la tête, le Ministre dira. Veu les témoignages de vôtre Foi, N. Je vous baptise au nom du Pere, du Fils, & du S. Esprit. *Amen.*

Chapitre Douzieme.

De la Cene.

Article I.

Ou il n'y a point de forme d'Eglise, il n'est pas permis de faire la Cene du Seigneur.

II.

Les enfans au dessous de l'âge de douze ans ne seront point admis à la Cene; mais au dessus de cet âge, il sera à la discretion des Ministres de les y admettre ou non; selon qu'ils se trouveront bien, ou mal instruits.

III.

Les Prêtres, les Moines, & les autres Ecclesiastiques de l'Eglise Romaine ne seront point admis à la sainte Cene, qu'ils n'ayent fait reconnoissance publique de leur vie, & de leur Profession passée.

IV.

Les Beneficiers qui portent le nom & le titre de leurs benefices, & ceux qui y mêlent de l'idolatrie, directement, ou indirectement, soit qu'ils jouïssent de leurs benefices par leurs mains, ou par les mains d'autrui, ne seront point receus à la Cene.

V.

Les Ministres seront avertis, de ne recevoir à la Cene aucun des autres Eglises, qu'il n'ait suffisant témoignage de son Pasteur, ou d'un Ancien, au défaut du Pasteur, tant que faire se pourra.

VI.

Un homme sourd & muet, qui par signes & par d'evidens témoignages, & des gestes, démontre, autant qu'il peut, sa pieté & sa religion, pourra estre receu à la Cene, quand, par une longue experience de la sainteté de sa vie, l'Eglise pourra apercevoir qu'il aura la foi, & sera vrayement enseigné de Dieu.

VII.

On doit administrer le pain de la Cene, à ceux qui ne peuvent boire du vin, en faisant protestation que ce n'est point par mépris, & en faisant tel effort qu'ils pourront, même en aprochant la coupe de la bouche, tant qu'ils pourront, pour prévenir le scandale.

VIII.

Il demeure en la liberté des Pasteurs, en distribuant le pain & le vin, d'user des paroles accoûtumées, la chose étant indifferente, pourveu qu'on en use à édification.

IX.

Les Eglises seront averties que c'est aux Ministres à administrer la Coupe.

X.

D'autant que dans la distribution de la Cene il se presente plusieurs personnes malades, ce qui fait que plusieurs autres font difficulté de prendre le vin après elles, les Pasteurs & les Anciens seront avertis d'y pourvoir prudement, & avec bon ordre.

XI.

Ceux qui auront été long-tems dans l'Eglise, & qui ne voudront pas communier à la sainte Cene du Seigneur, s'ils le font par mépris, ou de peur d'être obligez de renoncer à toute idolatrie, après plusieurs exhortations, ils seront retranchez du Corps de l'Eglise: mais si c'est par infirmité, ils seront suportez, pour quelque tems, jusqu'à ce qu'ils se puissent confirmer.

XII.

Ceux qui ne se trouveront aux Assemblées Chretiennes qu'au jour de la Cene, seront repris, & exhortez de faire leur devoir, & même, pour cet effet, de se ranger à une certaine Eglise.

XIII.

Les Fidéles qui font état d'aller oüir la Parole de Dieu en une Eglise, & de recevoir les Sacremens en une autre, seront censurez, & se rangeront à la plus prochaine, & plus commode, par l'avis du Colloque.

XIV.

XIV.

Bien qu'on n'ait pas accoûtumé de celebrer dans nos Egliſes la ſainte Cene, plus ſouvent que quatre fois l'an, toute fois il ſeroit bien à deſirer qu'elle ſe celebraſt plus ſouvent, le reſpect qui y eſt requis étant gardé, parce qu'il eſt très-utile que le peuple

fidele ſoit exercé, & qu'il croiſſe en la foi, par l'uſage frequent des Sacremens, comme auſſi l'exemple de l'Egliſe primitive nous y convie. C'eſt pourquoi les Synodes Nationaux y pourvoiront comme le bien des Egliſes le requerra.

Chapitre Treizieme.

Des Mariages.

Article I.

Les perſonnes qui ſont en bas âge ne pourront contracter Mariage, ſans le conſentement de leurs péres & méres, ou autres, en la puiſſance desquels ils ſont. Toute fois, s' ils avoient des péres & des méres ſi déraiſonnables, qu' ils ne vouluſſent conſentir à une choſe ſi ſainte & ſi utile, principalement s' ils le faiſoient en haine de la Religion: le Conſiſtoire donnera avis aux parties de ſe retirer pardevers le Magiſtrat.

II.

Quant à ceux qui ſont en âge, & qui joüiſſent de leurs droits, ils ſeront avertis par les Miniſtres dans les Aſſemblées publiques de l' Egliſe, de ne point faire de promeſſe de Mariage, ſi non en la preſence de leurs parens, amis, voiſins, & gens de bien: & ceux qui en uſeront autrement, ſeront cenſurez de leur légéreté, & du mépris du dit avertiſſement. Et il ſeroit bon que les dites promeſſes de Mariage ſe fiſſent avec l' invocation du nom de Dieu.

III.

Les Fidéles qui ſont en âge, encore qu' ils ayent été mariez, feront neanmoins cet honneur à leurs péres & méres, de ne contracter Mariage, ſans leur en communiquer prémierement; & à faute de cela, ils ſeront cenſurez au Conſiſtoire.

IV.

Les péres & les méres, faiſans profeſſion de la Religion Reformée, desquels les enfans idolatres ſe voudroient marier avec des femmes idolatres, ſeront avertis, de détourner leurs enfans autant qu' il ſera poſſible, de tels mariages; &, ſingulierement quand ils ne ſeront pas émancipez, les péres employeront leur puiſſance paternelle pour les empêcher: que s' ils ne peuvent tant gagner ſur eux, aſſiſtans, quand on paſſera les contracts de Mariage, ils proteſteront qu' ils ont en horreur l'idolatrie dans laquelle leurs enfans ſe veulent proſtituer de plus en plus. Et cela fait, les dits péres pourront conſentir aux promeſſes & aux conditions concernant le dot, & choſes ſemblables, & ils feront aparoir au Conſiſtoire du devoir qu'ils auront fait, pour empêcher de tels Mariages.

V.

On uſera déſormais de paroles de futur dans les promeſſes de Mariage, & dans les fiançailles, & les dites paroles ne ſeront pas eſtimées ſi indiſſolubles que les paroles de preſent, veu que les paroles de preſent ne promettent point le Mariage, mais le font en effet, toute fois ces promeſſes par paroles de futur ne ſe diſſoudront ſans de grandes & de legitimes cauſes.

VI.

Touchant les conſanguinitez & les affinitez, les Fidéles ne pourront contracter Mariage, ſi non entant qu' il eſt permis par l' Edit du Roi.

VII.

Il n' eſt nullement permis d' aller au Pape, demander diſpenſe des empéchemens de Mariage, parce qu'en le faiſant on conſent à ſa tyrannie: *mais on peut bien en degrez non prohibez de Dieu, neanmoins défendus par la Police, s' adreſſer au Roi.*

VIII.

Les Cognations appellées ſpirituelles ne ſont pas mêmes compriſes ni entenduës par les mots de conſanguinité ou affinité dans l' Edit du Roi, & ne peuvent empêcher de contracter Mariage.

IX.

Il n' eſt pas permis d' épouſer la ſoeur de ſa defuncte femme, car de tels Mariages ſont prohibez, non ſeulement par les loix, mais auſſi par la Parole de Dieu. Et encore que par la Loi de Moyſe il fût ordonné, que, quand le frere ſeroit mort ſans enfans, le frere ſuſciteroit lignée à ſon frere, toute fois telle loi ordonnée pour le peuple d'Iſraël a été temporelle, regardant ſeulement à la conſervation des lignées du dit peuple. Il en eſt autrement de la ſoeur de la fiancée defunte, parce que l'alliance n'eſt pas contractée par commixtion de ſang, c'eſt pourquoi un tel Mariage doit être receu & aprouvé. Toute fois on aura égard à ce que le Magiſtrat, & les infirmes ne ſoient offenſez.

X.

Le fiancé ne pourra épouſer la mere de ſa fiancée defuncte.

XI.

On ne pourra auſſi épouſer la tante de ſa femme, un tel Mariage étant inceſtueux: & quand bien le Magiſtrat le permettroit, il ne ſera point benit dans l'Egliſe. A quoi les Paſteurs prendront bien garde. Et par même raiſon, le Mariage avec la Niece, ou arriere Niece, de ſa femme defuncte, eſt défendu.

XII.

Quant à épouſer la veuve du frere de ſa femme, l'honneſté, ni la bienſeance ne le peut permettre.

XIII.

Nul ne pourra épouſer, après la mort de ſa femme, celle avec laquelle il auroit commis adultere du vivant de ſa femme, ſi ce n'eſt qu'un tel Mariage ſoit authoriſé par le Magiſtrat.

XIV.

Veu que la principale occaſion du Mariage eſt d'avoir des enfans, & d'éviter la paillardiſe; le Mariage d'un homme notoirement Eunuque ne pourra être receu ni ſolemniſé dans l'Egliſe Reformée.

XV.

Les Mariages ſeront propoſez au Conſiſtoire, avec atteſtation ſuffiſante des promeſſes.

XVI.

Les Annonces ſe feront aux lieux où les parties ſont reſidentes & connuës. Et, ſi elles veulent ſolemniſer leurs Mariages ailleurs, que là où les Annonces auront été faites, elles prendront atteſtation ſuffiſante de la publication des trois Annonces.

XVII.

Les Annonces ſe feront par trois Dimanches, dans les lieux où il y aura Prédication, & aux autres lieux, quand les priéres communes ſe pourront faire. Quoi que ce ſoit, les Annonces doivent être continuées l'eſpace de quinze jours, après lequel tems, les Epouſailles ſe pourront faire dans l'Aſſemblée, & méme au troiſiéme Dimanche.

XVIII.

Ceux qui demeurent dans les lieux où l'exercice ordinaire de la Religion n'eſt pas établi, pourront faire publier leurs Annonces dans les Temples de l'Egliſe Romaine, entant que c'eſt choſe purement politique.

XIX.

Les Egliſes ne marieront perſonne, ſans en avoir ample connoiſſance, & approbation.

XX.

Quand il y aura une des parties de contraire Religion: les promeſſes de Mariage ne ſeront point receuës ni publiées dans l'Egliſe: ſi ce n'eſt que la partie de contraire Religion ſoit ſuffiſamment inſtruite, & qu'elle ait proteſté publiquement dans l'Egliſe du lieu où la dite partie ſera connuë, qu'en bonne conſcience elle renonce à toute idolatrie & ſuperſtition, nommément à la Meſſe, & qu'elle veut, moyennant la grace de Dieu, continuer le reſte de ſes jours, dans la pureté de ſon ſervice: de laquelle inſtruction le Conſiſtoire connoiſtra. Et il ne ſera permis à aucun Paſteur, ni aux Conſiſtoires, de faire autrement, à peine de ſuſpenſion, & même de dépoſition de leurs charges.

XXI.

Si une des parties qui ſe veulent marier eſt excommuniée, le Mariage ne ſera point receu dans l'Egliſe, que l'excommunié ne faſſe reconnoiſſance de ſes fautes. Quant à ceux qui ſont ſuſpendus de la ſainte Cene, le Conſiſtoire pourra leur permettre de ſe marier, non obſtant la ſuſpenſion, toute fois avec connoiſſance de cauſe.

XXII.

Les Annonces de veuves qui ſe marient, ne ſeront publiées dans l'Egliſe, que ſept mois & demi, pour le moins, après le décés de leurs maris, pour prévenir les ſcandales & les inconveniens qui en pourroient arriver: excepté lors qu'il ſera intervenu jugement du Magiſtrat au contraire.

XXIII.

Le Mariage ſera benit publiquement dans la Compagnie des Fidéles: & cela par le Miniſtere des Paſteurs, & non d'autres.

XXIV.

Il eſt bon pour l'ordre de l'Egliſe, de ne ſolemniſer les Mariages dans les jours que la ſainte Cene ſera célébrée; & cet ordre ne ſera rompu que pour de grandes raiſons, dont le Conſiſtoire connoîtra. Les Mariages ne ſeront auſſi ſolemniſez dans les jours du jeûne public.

XXV.

Ceux qui étans fiancez, auront habité enſemble avant que d'être legitimement mariez, ſoit que leur faute vienne à être connuë, avant, ou après la benediction du Mariage, feront reconnoiſſance publique de cette faute, ou bien devant le Conſiſtoire, à ſa diſcretion. Et cela arrivant avant que le mariage ſoit benit, il ſera procedé au dit Mariage, telles ſolemnitez obſervées que le Conſiſtoire aviſera. Excepté ceux qui auront habité enſemble pendant le tems de leur ignorance, ſans mépris de l'ordre Eccleſiaſtique. Comme auſſi ceux qui auroient habité enſemble, lors qu'il n'y avoit point d'Egliſe dreſſée dans les lieux de leur demeure, ou dans la Province. Tous leſquels ſeront ſeulement apellez au Conſiſtoire, afin que le Mariage ſoit ratifié & benit dans l'Egliſe, ſi le Conſiſtoire voit qu'il ſoit neceſſaire.

XXVI.

Pour éviter les inconveniens qui arrivent en differant trop la benediction des Mariages, les parties, & ceux en la puiſſance de qui elles ſont, ſeront avertis de ne différer la dite benediction de plus de ſix ſemaines, s'il eſt poſſible.

XXVII.

Les Mariages ſeront enregiſtrez, & les regiſtres en ſeront ſoigneuſement gardez dans l'Egliſe.

XXVIII.

XXVIII.

Les Fidéles qui auront leurs parties convaincuës d'adultere, seront exhortez de se reünir avec elles. Que s'ils ne le veulent pas faire, on leur déclarera la liberté qu'ils ont par la Parole de Dieu: toute fois si cela arrivoit à un homme qui eût charge dans l'Eglise, il ne pourroit reprendre sa femme, & exercer sa charge.

XXIX.

Pour régler la dissolution des Mariages, pour la cause d'adultere, la partie offensée pourra poursuivre en jugement, & devant le Magistrat, la partie qui aura offensé, jusqu'à ce que par sentence définitive, & dernier jugement, elle soit deüement convaincue; de laquelle sentence la partie offensée fera aparoir au Consistoire, lequel lui fera entendre la liberté qu'elle a, selon la Parole de Dieu. Mais pour les difficultez de ce tems, on conseille aux Ministres de ce Royaume, de ne remarier les parties ausquelles il est libre de se pourvoir ailleurs. Et à l'egard de la partie qui a offensé, il sera procédé avec grande & meure déliberation, avant que de lui déclarer sa liberté.

XXX.

S'il arrive qu'après les promesses faites, & avant l'accomplissement du Mariage, la fiancée se trouve avoir paillardé avant les dites promesses ou après, & que cela eût été inconnu à celui qui lui avoit promis Mariage, après sentence définitive, le Consistoire pourra procéder à un nouveau Mariage: la fiancée aura la même liberté, s'il se trouve que le fiancé ait paillardé avant les dits promesses.

XXXI.

Les femmes dont les maris s'en feront allez, & auront été long-tems absens pour marchandise, ou pour d'autres causes, se pourvoiront pardevant le Magistrat, si elles demandent d'être remariées.

XXXII.

Quant aux femmes des Prêtres & des Moines, qui se revoltent & retournent à l'idolatrie, chantant Messe ou s'entrant dans les Cloîtres, d'où ils étoient sortis auparavant, elles sont averties de n'habiter avec leurs dits maris pendant leur Apostasie, pour ne charger le Mariage de blâme & d'oprobre, & elles ne pourront se marier à d'autres, que le premier Mariage ne soit annullé par le Magistrat.

CHAPITRE QUATORZIEME.

Des Réglemens, ou avertissemens particuliers.

Article I.

Aucun ne sera receu à la Communion de l'Eglise, qu'il n'ait préalablement renoncé publiquement à toutes les idolatries & à toutes les superstitions de l'Eglise Romaine, particulierement à la Messe.

II.

Il n'est point permis à l'homme Fidéle, de se mêler d'aucune chose où il y ait de l'idolatrie conjointe, comme de ce qu'on nomme le Baise-main, ou le dedans de l'Eglise: faire des Messes, Vigiles, & nourrir les Moines, qui ne sont ordonnez que pour servir à cela: mais de tenir Priorez, censes, rentes, Chapelanies, & dixmes, pour en rendre le revenu aux Ecclesiastiques, entant qu'ils en sont Seigneurs temporels, c'est chose indifferente, & en la liberté de ceux qui le voudront faire: Neanmoins, les Fidéles sont avertis de ne se mêler de telles choses, s'il s'y trouve des abus, & s'il y a aparence de quelque consequence mauvaise, de quoi les Consistoires & les Colloques jugeront prudemment.

III.

Ceux qui par des moyens illicites, comme par des Bulles du Pape, ou achapt de deniers, tiendront les Benefices, & pareillement ceux qui entretiendront l'idolatrie, directement ou indirectement, sont déclarez indignes d'être receus à la Communion de la sainte Cene. Quant aux Benefices des quels on pourvoit quelqu'un par droit de Patronage, soit par provision du Seigneur Patron Laïc, soit par collation de l'Evêque, les Fideles sont aussi avertis de n'en recevoir aucun qu'on leur veuille donner, sous condition tacite ou expresse de quelque service dédié à l'Idole.

IV.

Les Imprimeurs, Libraires, Peintres & autres Artisans, & en general tous Fidéles, notamment ceux qui ont charge dans l'Eglise, seront exhortez de ne faire aucune chose de leur métier qui depende directement des superstitions de l'Eglise Romaine. Et quant aux faits particuliers, & à la correction qui y eschet, ce sera au Consistoire d'en juger.

V.

Les Notaires, Secretaires, & autres qui par le deu de leurs charges sont obligez à signer & sceller indifferement les choses qui leur sont presentées, ne seront repris pour avoir receu Testamens, passé Contrats, & expe-

dié lettres des choſes qui concernent l'idolatrie, ni les Juges pour avoir jugé des cauſes concernantes les biens Eccleſiaſtiques, & l'execution de l'Edit.

VI.

Les Arbitres ne ſe mêleront aucunement des choſes concernantes l'idolatrie, directement ou indirectement.

VII.

Les Avocats & Procureurs ne pourront poſtuler dans les cauſes qui tendent à ôter le Prêche & établir la Meſſe. Et en general, il ne leur ſera point permis de donner conſeil aux Eccleſiaſtiques Romains dans les cauſes qui tendent directement ou indirectement à l'oppreſſion del'Egliſe.

VIII.

Ni les Evêques, ni les Officiaux, ni les Archidiacres, tels qu'ils ſont à preſent, n'ont, de droit, aucune jurisdiction Eccleſiaſtique, ni Civile. Toute fois parce que les Fidéles ſont quelque fois contraints d'aller pardevant eux pour obtenir leur droit, lequel autrement ne pourroit être obtenu, ils s'y pourront adreſſer: y étant renvoyez par le Magiſtrat, auquel premierement ils s'adreſſeront.

IX.

Les Avocats fideles ne doivent poſtuler aucunement, ni plaider devant les Officiaux, ſi non dans les cas pour raiſons desquels on peut pourſuivre ſon droit devant eux, ſuivant l'article precedent.

X.

Ce n'eſt pas choſe illicite de ſoi d'exercer les Jurisdictions civiles & procurations ſous les Eccleſiaſtiques, leſquelles ne touchent rien à ce qu'ils appellent la ſpiritualité.

XI.

Les Fidéles ne pourront obtenir, ni faire jetter Monitoires, ni Excommunications de l'Egliſe Romaine.

XII.

D'autant qu'il n'eſt ni licite ni expedient d'aller oüir les Predicateurs de l'Egliſe Romaine, ou autres qui ſe ſont ingerez ſans aucune legitime vocation, les Troupeaux ſeront empêchez par leurs Paſteurs d'y aller; & ceux qui y iront ſeront apellez au Conſiſtoire, & cenſurez ſelon l'exigence du cas.

XIII.

Les Seigneurs Gentils-hommes & autres ſeront exhortez de n'entretenir dans leurs maiſons des perſonnes ſcandaleuſes & incorrigibles, & ſur tous s'il y ſouffrent des Prêtres chantans Meſſe, ou dogmatiſans, pour débaucher leurs domeſtiques, ou ſi de nouveau ils en prennent & reçoivent à leur ſervice.

XIV.

Les Peres & Meres ſeront exhortez de prendre ſoigneuſement garde à l'inſtruction de leurs enfans, qui ſont la ſemence & la pepiniere de l'Egliſe. Et ceux qui les envoyeront à l'Ecole des Prêtres, des Moines, des Jeſuites, & des Nonnains, ſeront pourſuivis par toutes cenſures Eccleſiaſtiques. Seront auſſi exhortez ceux qui mettent leurs enfans pour être Pages, ou autrement, dans les maiſons des Seigneurs & Gentils-hommes de Religion contraire.

XV.

Ceux qui auront des freres, des ſoeurs, ou d'autres parens ayans quitté leur Monaſtere pour ſervir Dieu en liberté de conſcience, ſeront exhortez de les aſſiſter, & de leur ſubvenir ſelon le devoir d'humanité & de parentage.

XVI.

Les Miniſtres, ni autres de l'Egliſe ne pourront faire imprimer de livres, compoſez par eux ou par d'autres, touchant la Religion, ni autrement les publier, ſans les communiquer au Colloque, ou ſi beſoin eſt au Synode Provincial, & en cas que la choſe preſſe, aux Academies, ou à deux Paſteurs, qui ſeront nommez par le Synode, & qui atteſteront de l'examen par eux fait des dits écrits.

XVII.

Ceux qui mettent la main à la plume, pour traiter en poëſie les Hiſtoires de l'Ecriture ſainte, ſont avertis de n'y mêler les fables poëtiques, & de n'attribuer à Dieu le nom des faux Dieux, & de n'ajoûter ou diminuer à l'Ecriture ſainte, mais de ſe tenir à peu près à ſes termes.

XVIII.

Les Livres de la Bible, ſoit Canoniques ou autres, ne ſeront transformez en Comedies ou Tragedies.

XIX.

Les Egliſes, où il y aura des Imprimeurs, les avertiront de n'imprimer les livres qui concernent la Religion, ou la Diſcipline Eccleſiaſtique, ſans premiérement les avoir communiquez au Conſiſtoire, pour les inconveniens qui en ſont arrivez. Seront auſſi exhortez les Imprimeurs, les Libraires, & les Colporteurs, de ne vendre des livres apartenans à l'idolatie, ſcandaleux, contenans impieté, & qui pourroient corrompre les bonnes moeurs.

XX.

Encore que les Prêtres s'uſurpent fauſſement les dixmes à raiſon de leur adminiſtration; neanmoins elles doivent être payées, eu

eu égard au commandement du Roi, & pour éviter ſedition & ſcandale.

XXI.

Les Fidéles ſeront exhortez de ne commettre aucun ſcandale en travaillant aux jours chomables ſuivant l'Edit.

XXII.

Toutes uſures ſeront trés-étroitement prohibées & reprimées, & on ſe réglera en matiére de prêt, ſelon l'Ordonnance du Roi, & ſelon la régle de la charité.

XXIII.

Toute violence & parole injurieuſe contre ceux de l'Egliſe Romaine, même contre les Prêtres & les Moines, ſeront non ſeulement empêchées, mais auſſi reprimées, tant que faire ſe pourra.

XXIV.

Les jureurs, qui, par colére ou légéreté, prennent le nom de Dieu en vain, & autres qui déchirent la Majeſté du Seigneur, ſeront griévement cenſurez, & aprés une ou deux exhortations, s'ils ne deſiſtent, ils ſeront ſuſpendus de la Cene: & les blaſphemateurs outrageux, comme auſſi les renieurs, & ſemblables, ne ſeront point tolerez en l'Egliſe, mais dès la prémiére faute, ils ſeront cenſurez jusqu'à la ſuſpenſion de la ſainte Cene, & s'ils continuent, ils ſeront publiquement excommuniez.

XXV.

Les Egliſes exhorteront les Fidéles, tant hommes que femmes, d'avoir la modeſtie recommendée, & ſinguliérement dans leurs habits, & donneront ordre de retrancher les ſuperfluitez qui s'y commettent. Toute fois les dites Egliſes n'en feront point ordonnance, comme de choſe apartenante au Magiſtrat; mais elles feront par toutes ſortes de remontrances que les Ordonnances du Roi ſur cela ſoient diligemment obſervées.

XXVI.

On ne pourra priver perſonne de la Communion de la ſainte Cene, pour quelque façon d'habit, laquelle ſeroit ordinaire & accoûtumée en ce Royaume: mais en ce rang on ne doit comprendre ceux qui portent notoire marque d'impudicité, diſſolution, nouveauté trop curieuſe, comme fard, ouverture de ſein, & choſes ſemblables. Les Conſiſtoires feront tout devoir de reprimer de telles diſſolutions par cenſures, & ils procederont contre les rebelles, jusqu'à la ſuſpenſion de la Cene.

XXVII.

Les danſes ſeront reprimées, & ceux qui ſont en état de danſer ou aſſiſter aux danſes, aprés avoir été exhortez pluſieurs fois, ſeront excommuniez quand il y aura pertinacité, & rebellion. Et les Conſiſtoires ſont chargez de bien pratiquer cet Article, & d'en faire lecture publiquement au nom de Dieu, en l'authorité des Synodes. Et les Colloques exhortez de bien prendre garde aux Conſiſtoires qui ne ſe mettront pas en devoir de les cenſurer.

XXVIII.

Les Momeries & Baſtelleries ne ſeront point ſouffertes, ni faire le Roi boit, ni le Mardi gras; ni auſſi les joüeurs de paſſe-paſſe, tours de ſoupleſſes, marionnettes. Et les Magiſtrats Chrétiens ſont exhortez de ne les point ſouffrir, parce que cela entretient la curioſité, & aporte de la dépenſe, & perte de tems. Il ne ſera auſſi permis aux Fidéles d'aſſiſter aux Comedies, Tragedies, Farces, Moralitez, & autres jeux joüez en public ou en particulier, veu que de tout tems cela a été défendu entre les Chretiens, comme aportant corruption de bonnes mœurs, mais ſur tout quand l'Ecriture ſainte y eſt profanée. Neanmoins quand dans un College il ſera trouvé utile à la jeuneſſe de repreſenter quelque Hiſtoire, on le pourra tolerer, pourveu quelle ne ſoit compriſe en l'Ecriture ſainte, qui n'eſt pas donnée pour être joüée, mais purement preſchée, & auſſi que cela ſe faſſe rarement, & par l'avis du Colloque qui en verra la compoſition.

XXIX.

Tous jeux défendus par les Edits du Roi, comme cartes, detz, & autres jeux de hazard, & ceux où il y aura avarice, impudicité, perte notoire de tems, ou ſcandale, ſeront reprimez, & les perſonnes repriſes & exhortées au Conſiſtoire, & cenſurées ſelon les circonſtances. Les Blanques auſſi ne peuvent être approuvées, ſoit qu'elles ſe faſſent par la permiſſion du Magiſtrat, ou autrement.

XXX.

Aſſiſter aux banquets & feſtins des nopces, Mariages, & nativitez d'enfans, qui ſe font par ceux de l'Egliſe Romaine, eſt de ſoi indifferent: toute fois les Fidéles ſont avertis d'en uſer à édification; & de bien ſonder s'ils ſeront aſſez forts pour reſiſter aux diſſolutions, & autres maux qui s'y peuvent commettre, & même les reprendre. Ausquels feſtins ne ſont compris ceux que les Prêtres font à leur prémiére Meſſe, ausquels il n'eſt pas permis d'aſſiſter.

XXXI.

On n'aſſiſtera aucunement aux nopces, & banquets de ceux qui pour épouſer une partie de contraire Religion, ſe revoltent de la profeſſion de l'Evangile. Quant à ceux qui ſe ſeroient revoltez de longue-main, ou ſeroient du tout Papiſtes, il demeure en la pru-

dence des Fidéles de conſiderer ce qui eſt expedient.

XXXII.

Ceux qui apellent ou ſont apeller en duel, ou qui étans apellez l'acceptent, même tuent leurs parties: quand bien depuis ils en auroient obtenu grace, ou auroient été autrement juſtifiez; ſeront cenſurez jusqu'à la ſuſpenſion de la ſainte Cene, laquelle ſuſpenſion ſera promptement publiée: & en cas qu'ils veuillent être receus à la paix de l'Egliſe, ils feront reconnoïſſance publique de leur faute.

XXXIII.

Ces Articles, qui ſont ici contenus touchant la Diſcipline, ne ſont pas tellement arrêtez entre-nous, que ſi l'utilité le requiert, ils ne puiſſent être changez: mais il ne ſera pas en la puiſſance des Miniſtres, des Conſiſtoires, des Colloques & des Synodes Provinciaux, d'y ajoûter, changer, ou diminuer, ſans l'avis & conſentement du Synode National.

Fin de la Diſcipline des Reformez de France.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

/1500,-

Jan 36

XX IV/76

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mylius, Christian Otto, 1678-1760

Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, etc. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms Königs in Preussen etc. ad annum 1736.
Bd.: 6

Berlin [u.a.] 1751

2 J.germ. 70,I-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490373-9
VD18 80297544-001